THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
330.5
SP
V.36

ECONOMICS

Digitized by the Internet Archive
in 2026 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

https://archive.org/details/sozialepraxiszen3619unse

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit,
Vorsitzendem des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M.

und

Dr. Frieda Wunderlich,
Mitglied des Büros für Sozialpolitik, Stadtverordnete, Berlin

herausgegeben von

Dr. Ludwig Heyde,
Hon.-Professor an der Universität Kiel, Mitglied des Vorl. Reichswirtschaftsrats

XXXVI. Jahrgang
1927

Mit Sach- und Verfasserverzeichnis

Jena 1927

Verlag von Gustav Fischer

Die „Soziale Praxis“

ward gegründet von Dr. Heinrich Braun und Dr. N. Brückner, fortgeführt von Prof. Dr. J. Jastrow und (1898 bis 1921) von Prof. Dr. Ernst Francke.

330.5
SP
v. 36

Inhaltsverzeichnis.

I. Sachinhalt.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die Reihenfolge der Beiträge durch sachliche Verwandtschaft bestimmt; die verwandten Beiträge sind in der Regel in zeitlicher Folge angeführt. Beiträge, die das Ausland (außerdeutsche Länder) betreffen, folgen gesondert. * bedeutet: größerer Aufsatz. Zum leichteren Auffinden des gesuchten Beitrags ist die genaue Beachtung der Verweise unter den Stichwörtern dringend nötig!

A.

Alkoholfrage.
vergl. Volksgesundheit, Wohlfahrtspflege.
*Mangelhafter Jugendschutz im Schankstättengesetzentwurf. Von Regierungsrat Dr. Wedemeyer, Bremen 240.
Altersfürsorge s. Wohlfahrtspflege

Angestellte.
vergl. Arbeitsrecht, Erwerbslosenfürsorge, Sozialversicherung.
*Eine Erhebung über die Lebenshaltung kaufmännischer Angestellter 1257.
Ueber den Stand der deutschen Arbeiter- und Angestelltenbewegung Ende 1925 56.
*Das Jahrbuch der Berufsverbände im Deutschen Reiche 1221.
*Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands 863.
Ein Kongreß des Internationalen Bundes neutraler Angestelltenorganisationen 1124.
*Für oder gegen Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung. Von Otto Thiel, Mitglied des Reichstags, Berlin 493.
*Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung? Von Franz Spliedt, Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin 545.
*„Für oder gegen Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung". Von W. Bösche (GDA.), Berlin-Zehlendorf 603.
*Die Ersatzkassenfrage in der Arbeitslosenversicherung. Von Gertrud Israel, Berlin 635.
Die freiwillige Weiterversicherung der Angestellten in der Arbeitslosenversicherung 687.
*Das Dienstrecht der Krankenkassenangestellten. Von F. Schwalowsky, Berlin 944.
Die Anstellung von Krankenkassenangestellten mit Ruhegehaltsberechtigung 305.
Ueberschreitung der Normalarbeitszeit 317.
Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.
*Die Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 969.
*Der Geschäftsbericht der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 1094.
*Das Jahrbuch der Berufsverbände im Deutschen Reiche 1221.
*Industrielle Gefahrengemeinschaften und Streikversicherung. Von Hellmuth Schneider-Landmann, Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Berlin 1073.
Arbeitgeber- und Unternehmervertretungen s. Selbstverwaltung.
Arbeitnehmerorganisationen s. Angestellte, Gewerkschaftsbewegung, Werksgemeinschaft.
Arbeitnehmervertretungen s. Selbstverwaltung.

Arbeitsgemeinschaften.
vergl. Gewerkschaftsbewegung, Werksgemeinschaft.
*Ein neues Jahr. Vom Herausgeber 1.
*34. Evangelisch-Sozialer Kongreß in Hamburg. Von Sozialpfarrer Menn, Düsseldorf 673.
Wege zur Bessergestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Von Dr. Elisabeth Heinsheimer, Berlin 550.

Arbeitsgerichte.
vergl. Arbeitsrecht.
*Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926. Von Gertrud Israel, Berlin 87, 114.
*Arbeitsgericht, Arbeitsschutz und Beamtenschaft. Von Dr. Heinz Potthoff, München 388.
*Das Ende der Aussicht auf ein einheitliches Arbeitsamt. Von Dr. Heinz Potthoff, München 777.
Abänderungen sozialer Gesetze durch das Arbeitsgerichtsgesetz 119.
Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes 327.
Die Arbeitsgerichtsbehörden 870.
Der preußische Handelsminister über die Bewährung der arbeitsrechtlichen Laienjudikatur 1038.
Arbeitsleistung s. Arbeitswissenschaft.
Arbeitslosenfürsorge s. Erwerbslosenfürsorge
Arbeitslosigkeit s. Arbeitsmarkt.
Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung bzw. Sozialversicherung.

Arbeitsmarkt.
vergl. Arbeitsvermittlung, Erwerbslosenfürsorge, Wirtschaftspolitik.
*Zur Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes. Von Ministerialrat Dr. Dr. Berger, Berlin-Genf 49.
*Rationalisierung und Arbeitsmarktpolitik. Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin 382, 405.
*Erwägungen über die künftige Gestaltung des Arbeitsmarktes in Deutschland. Von Landrat Herman Kranold-Steinhaus, Sprottau 425.
Der Arbeitsmarkt in Deutschösterreich und im Ausland im zweiten Halbjahr 1926 697.
*Die Attacke gegen die Arbeitslosenunterstützung. Von Prof. E. Lederer, Heidelberg 153.
*Selbstkritik! Die Sinnlosigkeit der staatlichen Arbeitslosenpolitik. Von Professor Dr. Gustav Cassel, Stockholm 177.
*Replik. Von Prof. Dr. E. Lederer, Heidelberg 209.
*Produktionsumfang und Produktionsmotive. Einige Gesichtspunkte zu Gustav Cassels Anregungen. Von Landrat Herman Kranold-Steinhaus, Sprottau 212.
*Theorie contra Sozialpolitik? Von Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg 233, 261.
*Zur Cassel-Controverse. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. Ferdinand Tönnies, Kiel 372.
*Schlußwort zur Diskussion um Cassel. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 395.
*Lujo Brentano über die Ursachen der deutschen Arbeitslosigkeit 691.
*Notstandsarbeiten oder Lohnabbau? Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. Ferdinand Tönnies, Kiel 785.
*Arbeitslosenunterstützung, Monopolismus und Arbeitslosigkeit. (Im Lichte der „manchesterlichen" Theorie.) Von Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg i. Br. 857, 887.
Notstandsarbeiten oder Lohnabbau. Von Prof. Dr. Hermberg, Leipzig 1302.
Zu der Antikritik von Prof. Dr. Hermberg 1303.
Vorbeugende Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit der schulentlassenen Jugendlichen. Von Dr. Erna Barschack, Diplomhandelslehrerin, Berlin 197.
*Die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 243, 273.
*Ist der Facharbeiter in der rationalisierten Wirtschaft überflüssig geworden? Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin 16.
*„Arbeitsfürsorge". Die Ergebnisse des 40. Deutschen Fürsorgetages. Von Dr. Erna Hamann, Berlin 653, 682.
*Die Allgemeine Deutsche Arbeitsnachweistagung in Dresden vom 2.—4. Juni 657.
Zur Arbeitslosigkeit der Jugendlichen. Von Else Sander, Berlin 937.
*Die Arbeitslosenfrage im Musikerberuf. Von Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz 13.
Die häufige Verwendung ausländischer Musiker 296.
Die Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit 198.
Konjunkturentwicklg. u. Arbeitsmarktlage 941.
Das Problem der gegenwärtigen Arbeitslosenkrise in Deutschland 942.
Ein Schreiben des Reichsarbeitsministers über die Doppelverdiener 897.
Zur Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften für die Einbringung der Ernte 1105.

Ausland.
Der Arbeitsmarkt in Deutschösterreich und im Ausland im zweiten Halbjahr 1926 697.
*Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in England. Von Prof. Dr. ing. W. Müller, Berlin 1225.
Arbeitsnachweis s. Arbeitsvermittlung.

Arbeitsrecht.
vergl. Arbeitsgerichte, Arbeitsschutz, Arbeitszeit, Betriebsräte, Heimarbeit, Koalitionsrecht, Schlichtungswesen.

649948

*Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Sommerhalbjahr 1927 433.
*Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Winterhalbjahr 1927/28 1082.
*Der Geschäftsbericht der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 1094.
*Der Tarifvertrag im Arbeitsschutze. Von Dr. Heinz Potthoff, München 102.
*Das Dienstrecht der Krankenkassenangestellten. Von F. Schwalowsky, Berlin 944.
Ein Rundschreiben des Reichsarbeitsministers über die Rechtsverhältnisse der Notstandsarbeiter 224.
Die Frage, ob Arbeitsverweigerung am 1. Mai Grund zu fristloser Entlassung bilden kann 304.
*Zur Frage der Dienst- und Werkwohnungen. Von Stadtrat z. D. Treffert, Berlin 120.
*Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926. Von Gertrud Israel, Berlin 87, 114.
*Arbeitsgericht, Arbeitsschutz und Beamtenschaft. Von Dr. Heinz Potthoff, München 388.
*Das Ende der Aussicht auf ein einheitliches Arbeitsamt. Von Dr. Heinz Potthoff, München 777.
Abänderungen sozialer Gesetze durch das Arbeitsgerichtsgesetz 119.
Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes 327.
Die Tariffähigkeit der wirtschaftsfriedlichen Werkvereine 56.
*Der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 241.
*Ein Kompromiß über das Arbeitszeitnotgesetz 348.
Das Arbeitszeitnotgesetz 425.
Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit 526.
*Die gesetzliche Regelung der Betriebsstillegungen in Deutschland. Von Gerichtsassessor Dr. Joachim Fischer, Berlin 569, 605.
Anträge zur Abänderung des Hausarbeitsgesetzes 1291.

Ausland.

*Der Entwurf zu einem englischen Gewerkschaftsgesetz 446, (1152).
Aus dem englischen Arbeitsrecht: Der Ständige Schlichter. Von Privatdozent Dr. jur. Ludwig Hamburger, Genf 1202.
Das neue Lohngesetz in Südafrika 30.
Die soziale Gesetzgebung Japans 85.

Internationales.

*Sozialpolitische Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz. Von Sektionschef Dr. Dr. Berger, Genf 713.

Arbeitsschutz.
vergl. Arbeitszeit, Frauenarbeit, Gewerbeaufsicht, Heimarbeit, Internationales Arbeitsamt.
*Ueber den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 57.
*Der Tarifvertrag im Arbeitsschutze. Von Dr. Heinz Potthoff, München 102.
Die Stellung der Gewerbeaufsicht in dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes. Von Dr. Marie Baum, Karlsruhe 1288.
Die Wünsche des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter zum Arbeitsschutzgesetz 681.
*Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 881, 920, 934, 971, 992, 1022, 1050, 1075, 1101, 1125.
*Wandlungen der Gewerbeaufsicht und der Arbeiterschutzgesetze. Von Landesgewerbearzt Dr. Teleky, Düsseldorf 470, 501.
*Der Geschäftsbericht der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 1094.
„Mutterschutz und Volksgesundheit". Von Henni Lehmann, Weimar 333.
Der Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft 316.
Der Entwurf eines Gesetzes über das Washingtoner Uebereinkommen betreffend die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft 638.
Das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 und das Gesetz über das Washingtoner Uebereinkommen 774.
Eine Denkschrift des Arbeitgeberverbandes der deutschen Textilindustrie. Von Elsbeth Heisig, Berlin 331.
Zur Frage des Schutzes für Schwangere und Wöchnerinnen gegen die Gefahren der Erwerbsarbeit 707.
*Wie läßt sich der gesetzliche Mutterschutz für Hausgehilfinnen gestalten? Von Regierungsrat Else Lüders, Berlin 677.
*„Wie läßt sich der gesetzliche Mutterschutz für Hausgehilfinnen gestalten?" Von Lillie Oberwarth, Berlin 772.
*Das neue Kinderschutzgesetz. Von Stadtinspektor A. Loewen, Berlin 423.
Ein Schutz deutscher Minderjähriger bei Beschäftigung im Ausland 167.
*Ueber die Durchführbarkeit der Arbeitsschutzbestimmungen für Lehrlinge in Bäckereibetrieben. Von Stadtarzt Dr. Bregmann, Magdeburg 105.
Der Schutz der weiblichen Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften 107.
*Der öffentlich-rechtliche Arbeiterschutz im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Von Regierungsrat Else Lüders, Berlin 269.
Der öffentlich-rechtliche Arbeiterschutz im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe 317.
Zur Ausführung der Arbeitszeitverordnung 731.
Zur Anwendung des Arbeitszeitnotgesetzes auf die Verkehrsunternehmungen 997.
Ein Schreiben des Reichsjustizministers über Durchführung der Arbeitszeitvorschriften 866.
Zu § 7 der Arbeitszeitverordnung 527.
Reichswirtschaftsrat und Hüttenarbeiter 692.
Eingaben und Denkschriften zum Hüttenarbeiterschutz 693.
Eine Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie 730.
*Die Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie 754.
*Das Dreischichtensystem in der Großeisenindustrie. Von Prof. Dr. L. Heyde, M. d. RWR. 1149.
Großeisenindustrie und Achtstundentag 1280.
Zur Anwendung des § 7 der Arbeitszeitverordnung in der Industrie der Steine und Erden, insbesondere in der keramischen Industrie 166.
Die Verordnung über die Arbeitszeit in Glashütten und Glasschleifereien 682.
Ein Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Januar 1927, betreffend Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Krankenpflegeanstalten 639.
Eine Abänderung des § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien 756.
Die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen in gewerbepolizeilicher Beziehung 451.
Die Grundsätze für Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Mineralöltanks 196.

Ausland.

*Die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer in der Schweiz und die sozialpolitische Entwicklung im Jahre 1926. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 787, 814.
*Arbeits- und Lebensbedingungen eingeborener Arbeiter. Von Elsbeth Heisig, Berlin 448.
Die soziale Gesetzgebung Japans 85.
Ein Arbeiterschutzgesetz in Guatemala 1181.

Internationales.

*Ein Jahr internationaler Sozialpolitik. Aus dem Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts 721, 741.
Ein Kongreß des Internationalen Bundes neutraler Angestelltenorganisationen 1124

Arbeitsstreitigkeiten.
vergl. Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Schlichtungswesen.
*Der Streik im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau 1098.
Die Aussperrung der Zigarrenarbeiter 1266.
*Das Dreischichtensystem in der Großeisenindustrie. Von Prof. Dr. L. Heyde, M. d. RWR. 1149.
*Großeisenindustrie und Achtstundentag 1280.
Der Schiedsspruch in der Großeisenindustrie 1304.
Der Kampf um das Dreischichtensystem 1286.
Die Lohnbewegung in Deutschland 1261.
*Industrielle Gefahrengemeinschaften und Streikversicherung. Von Hellmuth Schneider-Landmann, Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Berlin 1073.
Kirchlich-soziales Eingreifen in Arbeitskämpfe 1279.

Ausland.

*Der Bergarbeiterstreik in England und seine Auswirkung auf die deutsche Kohlenwirtschaft. Von Steiger Halbfell, Buer-Scholven i. W. 142.
Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform 77.
*Die Lage der englischen Arbeiterbewegung. Von Dr. Werner Bohnstedt, Berlin 1152.

Arbeitsverhältnisse.
vergl. Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Arbeitszeit, Lohnfragen, Landwirtchaft.

Ausland.

*Die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer in der Schweiz und die sozialpolitische Entwicklung im Jahre 1926. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 787, 814.
*Amerikanische Prosperität und deutsche Armut. Von Prof. Dr. Wilhelm Röpke, z. Zt. San Franzisko 465, 497.
*Arbeits- und Lebensbedingungen eingeborener Arbeiter. Von Elsbeth Heisig, Berlin 448.

Arbeitsvermittlung.
vergl. Arbeitsmarkt, Sozialversicherung.
*Dienstverhältnisse und Ausbildung der Arbeitsvermittler. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 107.
*Die Organisation der Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsnachweisämter. Von Maria Hellersberg, M. d. RWR., Reichsgeschäftsführerin beim Gewerkschaftsbund der Angestellten, Berlin 223.
Die Beratung des Entwurfs zum Arbeitslosenversicherungsgesetz im Sozialen Ausschuß des Reichstages 246.
*Die Verhandlungen über den organisatorischen Umbau der Arbeitsvermittlung und ihre Verschmelzung mit der Arbeitslosenversicherung 277.
*Zur Neuorganisation des öffentlichen Arbeitsnachweises. Von Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg 313.
*Der Entwurf für den organisatorischen Aufbau der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 318.
*Die wirtschaftliche Selbstverwaltung im Arbeitsnachweiswesen. Von Rechtsrat Dr. Kleindinst, Augsburg 337.

*Die öffentliche Kritik der nicht befragten Kreise zur Umorganisation der Arbeitsvermittlung 351.
Die Wünsche der Arbeitsvermittlerinnen zum neuen Arbeitsnachweisgesetz 353.
*Eine „Denkschrift über die Wirkungen des Einflusses der Kommunalbehörden auf den öffentlichen Arbeitsnachweis" 355.
*Die Uebergangsvorschriften für die Errichtung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 407; 528.
*Die Arbeitsnachweistagung in München. Von Rechtsrat Dr. Kleindinst, Augsburg 453.
*Die Loslösung des Arbeitsnachweises von den Gemeinden. Von Dr. C. Wolf, Leiter des öffentlichen Arbeitsnachweises für Stadt- und Landkreis Münster i. W. 476.
*Reichsarbeitsnachweise? Von Dr. Ernst Bernhard, Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Berlin 489.
Die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Vermittlung der Berufsverbände. Von Clara Mleinek, Geschäftsführerin im Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin 557.
*Die neueste Situation in der Arbeitsnachweis-Organisationsfrage. Von Stadtrat Dr. Fischer, Nürnberg 593.
*Der Entwurf eines Gesetzes über bereitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach den Beschlüssen der ersten Ausschuß-Lesung. Von Gertrud Israel, Berlin 641.
*Die Gestaltung der Berufsberatung innerhalb der gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Von Direktor Dr. Richard Liebenberg, Berlin 648.
*Die Beschlüsse der ersten Lesung des Reichstags-Ausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 650.
*Die Allgemeine Deutsche Arbeitsnachweistagung in Dresden vom 2.—4. Juni 657.
*Wirtschaftliche Selbstverwaltung und öffentlicher Arbeitsnachweis. Von Margarete Ehlert, Oberregierungsrat in der Reichsarbeitsverwaltung, Berlin 761.
*Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927. Von Gertrud Israel, Berlin 817, 843, 866.
Die Rückübertragung von Aufgaben der Reichsarbeitsverwaltung auf das Reichsarbeitsministerium 889.
Zum Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 997.
Neue Uebergangsverordnungen des Reichsarbeitsministers zum Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung 1027.
*Weitere Verordnungen zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1056.
*Zur Einführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1078.
*Gedanken zum Aufbau der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosensicherung. Von Regierungsrat Dr. jur. Dr. rer. pol. Herrnstadt, Berlin 1194.
*Die erste Sitzung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1311.
„Um den Vorsitz bei den Landesarbeitsämtern." Von Prof. Dr. L. Heyde, M. d. RWR. 820.
*Die endgültige Festsetzung der Grenzen der Landesarbeitsämter. Von Dr Frieda Wunderlich, Berlin 1156.
Die Präsidenten der Landesarbeitsämter 1313.
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung für Soldaten, die ohne Versorgung entlassen sind 1158.
Eine Verordnung über die Weitergeltung landesrechtlicher Vorschriften über Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge 1158.
Eine bedeutsame Entscheidung des Reichswirtschaftsrats über den Reichslandarbeiterbund. Von Max Cohen-Reuß, M. d. RWR., Berlin 646.

Arbeitsvertrag s. Arbeitsrecht, Landwirtschaft.

Arbeitswissenschaft.
vergl. Rationalisierung.
*Einteilung der Arbeitszeit und Intensität der Arbeit. Eine psychotechnische Studie aus der Weißhohlglasindustrie. Von Dr. Johannes Schwarzer, Dresden 9, 31, 60.
Das Verhältnis von Arbeitszeit und Leistung 775.
*Analytische Methoden zur Rationalisierung. Von Russell Allen, New York-Berlin, und Dr. Franz Hahn, Berlin 911.
*Die Versammlung des Rats der Internationalen Vereinigung zur Bestgestaltung der Arbeit 767.
*Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit des Arbeiters. Von Medizinalrat Dr. L. Ascher, Leiter des Sozialhygienischen Untersuchungsamtes in Frankfurt a. M. 765.
*Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit des Arbeiters. Von Gewerbeassessor a. D. Dr. W. v. Bonin, Berlin 915.
*Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit der Arbeiter. Von Gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis, Berlin 917.
Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die menschliche Gesundheit. Von Medizinalrat Dr. L. Ascher, Frankfurt a. M 1257.

Arbeitszeit.
vergl. Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Tarifverträge.
*Eine Erhebung über die Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben 218.
*Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 881, 920, 934, 971, 992, 1022, 1050, 1075, 1101, 1125.
Überschreitung der Normalarbeitszeit 317.
*Die deutsche Wirtschaftsenquête und das Ausland 181.
*Die Enquête über Arbeitszeit und Arbeitsleistung 293.
*Einteilung der Arbeitszeit und Intensität der Arbeit. Eine psychotechnische Studie aus der Weißhohlglasindustrie. Von Dr. Johannes Schwarzer, Dresden. 9, 31, 60.
Das Verhältnis von Arbeitszeit und Leistung 775.
*Die Arbeitszeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau 380.
*Zum Streit um die Arbeitszeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Von Dr. Werner Bohnstedt, Berlin 659.
*Über den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 57.
*Der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 241.
*Ein Kompromiß über das Arbeitszeitnotgesetz 348.
Das Arbeitszeitnotgesetz 425.
Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit 526.
Zur Ausführung d. Arbeitszeitverordnung 731.
Ein Schreiben des Reichsjustizministers über Durchführung d. Arbeitszeitvorschriften 866.
Reichswirtschaftsrat und Hüttenarbeiter 692.
Eingaben und Denkschriften zum Hüttenarbeiterschutz 693.
Eine Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie 730.
*Die Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie 754.
Der Reichswirtschaftsrat für das Dreischichtensystem 1104.
*Das Dreischichtensystem in der Großeisenindustrie. Von Prof. Dr. L. Heyde, M. d. RWR. 1149.
*Großeisenindustrie und Achtstundentag 1280.
Der Schiedsspruch in der Großeisenindustrie 1304.
Der Kampf um das Dreischichtensystem 1286.
Zu § 7 der Arbeitszeitverordnung 527.
Die Einführung des Dreischichtensystems an Stelle des Zweischichtensystems in Gaswerken, Metallhütten und in der Glasindustrie 195.
Die Verordnung über die Arbeitszeit in Glashütten und Glasschleifereien 682.
Zur Anwendung des § 7 der Arbeitszeitverordnung in der Industrie der Steine und Erden, insbesondere in der keramischen Industrie 166.
Eine Abänderung des § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien 756.
Die Sonntagsarbeit in Konditoreien in Sachsen 996.
Ein Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Januar 1927 betreffend Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Krankenpflegeanstalten 639.
Zu den Vorschriften über Mehrarbeit und Mehrarbeitszuschlag in den Saisongewerben 997.
Zur Anwendung des Arbeitszeitnotgesetzes auf die Verkehrsunternehmungen 997.
Die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen in gewerbepolizeilicher Beziehung 451.
Die Vermeidung von Überstundenarbeit und kurzen Lieferfristen bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Aufträge 84.

Ausland.
Die soziale Gesetzgebung Japans 85.
Die Fünftagewoche in den Vereinigten Staaten 503.
Löhne und Arbeitszeiten in der amerikanischen Kraftfahrzeugindustrie. Von Dr. R. Schinköthe, Berlin 1201.

Internationales.
Die 34. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts. Von Oberregierungsrat Kuttig, Sektionsmitglied im Internationalen Arbeitsamt in Genf 346.
Die letzten Tagungen des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamts (35. bis 37. Tagung). Von Oberregierungsrat Kuttig, Genf 770.

Armenwesen.
vergl. Wohlfahrtspflege
*Die Aufgabe der Armenpflege innerhalb der Sozialwissenschaften. Von Bundesfürsorgerätin Ilse Arlt, Wien 1060, 1084.

Aufwertung.
vergl. Wohlfahrtspflege, priv.
Die Aufwertung bei Betriebspensions- und Werkssparkassen? Was sind freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers? Von Dr. Clauß, Berlin 1032.
Zur Verwertung noch nicht fälliger Aufwertungsforderungen der Kleinrentner 1238.

Auswanderung s. Wanderungsfrage.

B.

Beamte.
*Das Jahrbuch der Berufsverbände im Deutschen Reiche 1221.
Der Entwurf eines neuen Besoldungsgesetzes 933.
*Die neue Besoldungsordnung 1309.

*Arbeitsgericht, Arbeitsschutz und Beamtenschaft. Von Dr. Heinz Potthoff, München 388.
*Die Krankenfürsorge der öffentlichen Beamten. Von Dr. Paul Fey, Berlin 323.
*Die Arbeitslosenfrage im Musikerberuf. Von Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz 13.
Neue Richtlinien über Musikausübung durch Reichsbeamte 1201.
Die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau 254.
Das Beamtenheimstättengesetz 853.

Bergbau.
*Die Arbeitszeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau 380.
*Zum Streit um die Arbeitszeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Von Dr. Werner Bohnstedt, Berlin 659.
*Der Streik im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau 1098.
Eine sächsische Verordnung über die Errichtung eines Grubensicherheitsamtes für den Steinkohlenbergbau und den Braunkohlenbergbau 866.
Die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung 846.

Ausland.
*Der Bergarbeiterstreik in England und seine Auswirkung auf die deutsche Kohlenwirtschaft. Von Steiger Halbfell, Buer-Scholven i. W. 142.
*Die Lage der englischen Arbeiterbewegung. Von Dr. Werner Bohnstedt, Berlin 1152.
Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform 77.

Berufsausbildung und Berufsschulwesen.
vergl. Volksbildung, Werksgemeinschaft, Wohlfahrtspflege. (Berufslage und Berufsausbildung der Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen.)
*Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Von Dr. Ehmke, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin 429.
*Die Mängel im heutigen Lehrlingswesen und der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Von Stadtrat Heinrich Burghart, Geschäftsführer des Stadtjugendamtes Fürth i. Bayern 821, 847.
*Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Von Dr. Olga Essig, Hamburg 898.
Die Stellungnahme von Industrie und Handwerk zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Von Dr. G. Tollkühn, Berlin 1089, 1129.
Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Berufsausbildungsgesetz 1132.
*Der Stand des gewerblichen Schulwesens in Preußen. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 530.
*Die Jugendlichen in der Erwerbslosenfürsorge. Von Clara Mleinek, Geschäftsführerin im Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin 25, 62.
Vorbeugende Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit der schulentlassenen Jugendlichen. Von Dr. Erna Barschack, Diplomhandelslehrerin, Berlin 197.
*Sollen die erwerbslosen Jugendlichen für sich selbst oder für die Allgemeinheit arbeiten? Von Robert Dinse, Stadtjugendpfleger, Berlin-Köpenick 455.
*Zur Arbeitslosigkeit der Jugendlichen. Von Else Sander, Berufsberaterin, Berlin 937.
Eine Verordnung zur Förderung der Arbeitsaufnahme 1105.
*Gesundheitsfürsorge zum Zwecke der Berufsbefähigung. Von Dr. Erna Hamann, Berlin 198.
*Dienstverhältnisse und Ausbildung der Arbeitsvermittler. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 107.
Eine preußische Anordnung über Annahme, Ausbildung und Prüfung von Gewerbeaufsichtsbeamten ohne technisch-wissenschaftliche Vorbildung 222.
Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Sommerhalbjahr 1927 433.
Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Winterhalbjahr 1927/28 1082.

Berufsberatung.
vergl. Arbeitsvermittlung.
*Die Gestaltung der Berufsberatung innerhalb der gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Von Direktor Dr. Richard Liebenberg, Berlin 648.
*Die Allgemeine Deutsche Arbeitsnachweistagung in Dresden vom 2.—4. Juni 657.
Die öffentliche Berufsberatung in Deutschland nach der Berufsberatungsstatistik 1925/26. Von Dr. Lina Hahn, Berlin 1127.
*Berufsberatung und Tiefenpsychologie. Von Dr. Hilde Grünbaum-Sachs, Berlin 296, 321.

Betriebsräte.
vergl. Arbeitsrecht, Gewerkschaftsbewegung.
*Belebung der Betriebsrätebewegung. Von Alfred Gürteler, Sozialpolitischem Mitarbeiter im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, Berlin 551, 574.
*Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 881, 920, 934, 971, 992, 1022, 1050, 1075, 1101, 1125.

Bevölkerungswesen und -statistik.
vergl. Volksgesundheit, Wohlfahrtspflege, Wohnungswesen.
Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung deutscher Großstädte 363.
Die Reichsergebnisse der Berufszählung vom 16. Juni 1925 675.
*Erwägungen über die künftige Gestaltung des Arbeitsmarktes in Deutschland. Von Hermann Kranold-Steinhaus, Sprottau 425.
Ueber die soziale Herkunft der Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten in Preußen 876.
Die gesundheitlichen Verhältnisse des deutschen Volkes 436.
*Amerikanische Prosperität und deutsche Armut. Von Prof. Dr. Wilhelm Röpke, z. Z. San Franzisko 465, 497.
*Die II. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 929, 965, 991, 1019.
*Familienpolitik. Von Präsidenten Professor Dr. Friedrich Zahn, München 1116.
Die Bedeutung des Internationalen Bevölkerungskongresses. Von Dr. Dr. Hans Harmsen, Berlin 1316.
Die neunte deutschösterreichische Fürsorgetagung. Von Hofrat Dr. Wilhelm Hecke, Wien 829.
*Tagung „Sexualethik" des Lauensteiner Kreises in Elgersburg in Thüringen. Von Elisabeth Barth, Urach 20.

Bibliographie.
Die Methoden der Haushaltserhebung 347.
Die Sparmöglichkeiten in der Jugendfürsorge und Gesundheitsfürsorge 462.
*Sozial bedeutsame Neuerscheinungen der psychologischen Literatur. Von Dr. Eva Wunderlich, Berlin 872.
*Volkserziehung und Volksbildung. Von Dr. Eva Wunderlich, Berlin 1139, 1163.
*Sozialpädagogische Neuerscheinungen. Von Dr. Eva Wunderlich, Berlin 1212, 1242.
Das Problem der gegenwärtigen Arbeitslosenkrise in Deutschland 942.
Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes 327.
Bodenfrage, Bodenreform s. Siedlungs- bzw. Wohnungswesen.

E.

Erziehung s. Volksbildung.
Einkommen s. Lohnfrage.
Enquête s. Wirtschafts-Enquête.

Erwerbsbeschränkte.
vergl. Kriegsfolgenhilfe.
*Die Arbeitsfürsorge und die gegenwärtige Wirtschaftslage. Von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M. 257.
*Aus der Fürsorge für Erwerbsbeschränkte. Von Oberverwaltungsrat Dr. Th. Marx, Nürnberg 509, 536.
*„Arbeitsfürsorge". Die Ergebnisse des 40. Deutschen Fürsorgetages. Von Dr. Erna Hamann, Berlin 653, 682.
Eine Denkschrift über Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte 485.

Erwerbslosenfürsorge.
vergl. Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung, Wohlfahrtspflege.
*Die Attacke gegen die Arbeitslosenunterstützung. Von Prof. Dr. E. Lederer, Heidelberg 153.
*Selbstkritik! Die Sinnlosigkeit der staatlichen Arbeitslosenpolitik. Von Professor Dr. Gustav Cassel, Stockholm 177.
*Replik. Von Prof. Dr. E. Lederer, Heidelberg 209.
*Produktionsumfang und Produktionsmotive. Einige Gesichtspunkte zu Gustav Cassels Anregungen. Von Landrat Herman Kranold-Steinhaus, Sprottau 212.
*Theorie contra Sozialpolitik? Von Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg 233, 261.
*Zur Cassel-Controverse. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. Ferdinand Tönnies, Kiel 372.
*Schlußwort zur Diskussion um Cassel. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 395.
*Lujo Brentano über die Ursachen der deutschen Arbeitslosigkeit 691.
*Der Sinn der Arbeitslosenunterstützung. Von Prof. Dr. Eduard Heimann, Hamburg 617.
*Notstandsarbeiten oder Lohnabbau? Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. Ferdinand Tönnies, Kiel 785.
*Arbeitslosenunterstützung, Monopolismus und Arbeitslosigkeit. (Im Lichte der „manchesterlichen" Theorie.) Von Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg i. Br. 857, 887.
Notstandsarbeiten oder Lohnabbau? Von Prof. Dr. Hermberg, Leipzig 1302.
Zur Antikritik von Prof. Hermberg 1303.
*Die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 243, 273.
*Die Arbeitsfürsorge und die gegenwärtige Wirtschaftslage. Von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M. 257.
*Erfahrungen über die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Moor- und Oedlandkultivierungen und landwirtschaftlichen Meliorationen. Von Dr. jur., phil. et rer. pol. Egon Barocka, Berlin 553, 577, 601.
*Die Jugendlichen in der Erwerbslosenfürsorge. Von Clara Mleinek, Geschäftsführerin im Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin 25, 62.
*Sollen die erwerbslosen Jugendlichen für sich selbst oder für die Allgemeinheit arbeiten? Von Robert Dinse, Stadtjugendpfleger, Berlin-Köpenick 455.
*Zur Arbeitslosigkeit der Jugendlichen. Von Else Sander, Berufsberaterin, Berlin 937.

*Die Allgemeine Deutsche Arbeitsnachweistagung in Dresden vom 2.—4. Juni 657.
*Die Überleitung der Erwerbslosenfürsorge in die Arbeitslosenunterstützung. Von Dr. Robert Adam, Direktor des öffentlichen Arbeitsnachweises München 976.
*Die Arbeitsmaßnahmen der Bezirksfürsorgeverbände und die Arbeitslosenversicherung. Von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M. 894.
Die Ausführungsanweisungen zur Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge 15.
Zu den Unterbrechungen im Bezuge der Erwerbslosenunterstützung 86.
Die Geltungsdauer der Bestimmungen über die Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge 198.
Verlängerungen der Geltungsdauer von Bestimmungen in der Erwerbslosenfürsorge 354.
Eine neue (achte) Ausführungsverordnung zur RÉV. 355.
Ausnahmen von der Höchstbezugsdauer in der Erwerbslosenfürsorge 478.
Eine Reihe beachtenswerter Erlasse und Bescheide zur Erwerbslosenfürsorge 700.
Die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung 846.
Die allgemeine Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge 982.
Eine Verordnung über die Weitergeltung landesrechtlicher Vorschriften über Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge 1158.
Die Vorschriften des Reichsarbeitsministers zur Prüfung der Bedürftigeit in der Erwerbslosenfürsorge 149.
Zur Finanzierung der Erwerbslosenfürsorge 320.
Der Abbau der Krisenfürsorge 519.
Die Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose 687.
Zur Krisenfürsorge für Erwerbslose 896.
Die Krisenfürsorge 1025.
Eine einmalige Erhebung in der Krisenfürsorge 776.
*Die ersten Ergebnisse der Erhebung in der Krisenfürsorge 1181.
Ein Rundschreiben des Reichsarbeitsministers über die Rechtsverhältnisse der Notstandsarbeiter 224.
Die Erleichterung öffentlicher Notstandsarbeiten 686.
Zur Verlegung öffentlicher Aufträge in Krisenzeiten als Kampfmittel gegen Arbeitslosigkeit 686.
Die produktive Erwerbslosenfürsorge 687.
Bestimmungen des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge 428.
Eine Änderung der Ausführungsbestimmungen für die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen 686.
Die Förderung des Baues ländlicher Ledigenheime aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge 981, 1105.
Die Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute 296.
Eine Erwerbslosenfürsorge für Soldaten, die ohne Versorgung entlassen werden 777.
Die Gewährung von Erwerbslosenunterstützung bzw. Krisenfürsorge an Nichtdeutsche 296.
Erwerbslosen- und Krisenfürsorge für polnische Staatsangehörige 777.
Ein Abkommen zwischen Deutschland und Polen über Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung 1059.

Ausland.

*Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in England. Von Prof. Dr. ing. W. Müller, Berlin 1225.

F.

Fabrikpflege s. Wohlfahrtspflege, private.
Fachbildung s. Berufsausbildung.
Fortbildungsschulwesen s. Berufsausbildung.

Frauenarbeit, Frauenbewegung und -recht.
vergl. Arbeitsschutz, Gastwirtsgehilfen, Hauswirtschaft, Heimarbeit, Sozialversicherung, Wohlfahrtspflege (Berufslage und Ausbildung).
*Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 881, 920, 934, 971, 992, 1022, 1050, 1075, 1101, 1125.
Die Erwerbstätigkeit der Frauen 676.
Eine internationale gewerkschaftliche Frauenkonferenz 1178.
Eine Denkschrift des Arbeitgeberverbandes der deutschen Textilindustrie. Von Elsbeth Heisig, Berlin 331.
Zur gewerblichen Pathologie von Schwangerschaft und Geburt 333.
„Mutterschutz und Volksgesundheit". Von Henni Lehmann, Weimar 333.
*Die Frauen in der preußischen Gewerbeaufsicht 474.
Noch einmal: „Die Frauen in der preußischen Gewerbeaufsicht" 663.
*Brauchen wir ein Reichshebammengesetz? Von Lina Ege, Mitglied des Preußischen Landtags, Berlin 171.
Ein Erlaß des preußischen Volkswohlfahrtsministers vom 14. Februar 1927, betreffend Probejahr nach bestandener Wohlfahrtspflegerinnenprüfung beim Eintritt in die weibliche Polizei 322.

G.

Gastwirtsgehilfen.
vergl. Arbeitsschutz.
Der Schutz der weiblichen Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften 107.
*Der öffentlich-rechtliche Arbeiterschutz im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Von Regierungsrat Else Lüders, Berlin 269.
Der öffentlich-rechtliche Arbeiterschutz im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe 317.
Gefangenenfürsorge s. Wohlfahrtspflege.

Geistesarbeiter, freie Berufe.
*Sozialpolitische Gesetzesreformen in Deutschösterreich. Von Sektionschef a. D. Dr. Max Leberer, Wien 185, 214.
*Förderung des Wiederaufstiegs notleidender Geistesarbeiter. Von Dr. Erdmann Graack, Direktor im Landesarbeitsamt Berlin 1292.
Die häufige Verwendung ausländischer Musiker 296.

Ausland.

Sozialpolitisches aus der Tschechoslowakei. Von Arthur Naschér, Prag 573.
Gelbe Gewerkschaften s. Werksgemeinschaft.

Genossenschaftswesen.
*Der Internationale Genossenschaftskongreß in Stockholm. Von Prof. Dr. V. Totomianz, Berlin 1205.
L. Luzzatti als Sozialpolitiker. Von Prof. Dr. Totomianz, Berlin 1100.

Gesellschaft für Soziale Reform.
vergl. Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt, Lohn- und Gehaltsfragen.
Die nächste Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform 77.
Die Hamburger Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform 239.
Die Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform 566.
Die X. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform 638.
*Die beiden Hauptprobleme materieller und formaler Sozialpolitik. Bericht über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Hamburg 1927) 665, 694, 725.
*Betrachtungen zur Hamburger Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform. Von Dr. F. Roeßler, Frankfurt a. M. (Gold- und Silber-Scheideanstalt) 689.
Eine Ansprache des Hamburger Bürgermeisters Dr. Petersen an die Gesellschaft für Soziale Reform 694.
Pressestimmen über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform 745.
Der Bericht über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform 1308.
Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform 771.
70. Geburtstag Christian Tischendörfers. Von Prof. Dr. L. Heyde, M. d. RWR. 379.
Freifrau v. Berlepsch † 567.
*Dem Andenken Ernst Franckes. Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, M. d. RWR. 1113, (1172).
Der preußische Handelsminister über die Bewährung der arbeitsrechtlichen Laienjudikatur 1038.
Die Presse über den Vortrag von Albert Thomas in der Gesellschaft für Soziale Reform 8.

Ortsgruppen.

Die Karlsruher Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform 8.
Die Ortsgruppe Hof der Gesellschaft für Soziale Reform 9, 1308.
Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform 77, 1308.
Die Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform 1308.
Gesundheitswesen s. Volksgesundheit.

Gewerbeaufsicht.
vergl. Arbeitsschutz.
*Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 881, 920, 934, 971, 992, 1022, 1050, 1075, 1101, 1125.
*Wandlungen der Gewerbeaufsicht und der Arbeiterschutzgesetze. Von Landesgewerbearzt Dr. Teleky, Düsseldorf 470, 501.
*Gewerbeaufsicht und ihre Mängel. Von Gewerberat Neubauer, staatlich geprüftem Nahrungsmittelchemiker, Eschwege 795.
Der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter. Von Gewerberat Rohde, Berlin 1024.
*Die Frauen in der preußischen Gewerbeaufsicht 474.
Noch einmal: „Die Frauen in der preußischen Gewerbeaufsicht" 663.
Die Stellung der Gewerbeaufsicht in dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes. Von Dr. Marie Baum, Karlsruhe 1288.
Die Wünsche des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter zum Arbeitsschutzgesetz 681.
Eine preußische Anordnung über Annahme, Ausbildung und Prüfung von Gewerbeaufsichtsbeamten ohne technisch-wissenschaftliche Vorbildung 222.

Ein Runderlaß des Preußischen Volkswohlfahrtsministers, betr. Arbeiterkontrolleure auf Bauten 452.

Gewerbehygiene.
vergl. Gewerbeaufsicht, Unfallverhütung.
*Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit des Arbeiters. Von Medizinalrat Dr. L. Ascher, Leiter des Sozialhygienischen Untersuchungsamtes in Frankfurt a. M. 765.
*Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit des Arbeiters. Von Gewerbeassessor a. D. Dr. W. v. Bonin, Berlin 915.
*Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit der Arbeiter. Von Gewerbemed.-Rat Dr. Gerbis, Berlin 917.
Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die menschliche Gesundheit. Von Medizinalrat Dr. L. Ascher, Frankfurt a. M. 1257.
Eine Denkschrift des Arbeitgeberverbandes der deutschen Textilindustrie. Von Elsbeth Heisig, Berlin 331.
Zur gewerblichen Pathologie von Schwangerschaft und Geburt 333.
„Mutterschutz und Volksgesundheit". Von Henni Lehmann, Weimar 333.
*Über soziale Auswertung hauswirtschaftlicher Neuerungen. Von Dr. Hildegard Grünbaum-Sachs, Berlin 1199.
Über die Einwirkung der bei der Arbeit in der Thüringischen Spielwarenindustrie entwickelten Dünste und Dämpfe 1055.
Die Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene 1179.
*Die Versicherung der Berufskrankheiten. Von Landesgewerbearzt Dr. Ludwig Teleky, Düsseldorf 1028.
Aus den Berichten der Berufsgenossenschaften über die Auswirkung der Verordnung für Versicherung der Berufskrankheiten 302.
Zur Ausdehnung der Entschädigungspflicht für gewerbliche Berufskrankheiten 731.
Gewerbe- und Kaufmannsgerichte s. Arbeitsgerichte.

Gewerkschaftsbewegung.
vergl. Angestellte, Arbeitsrecht, Arbeitsstreitigkeiten, Beamte, Betriebsräte, Landwirtschaft, Parlamente, Tarifverträge, Werksgemeinschaft.

Allgemeines.
Über den Stand der deutschen Arbeiter- und Angestelltenbewegung Ende 1925 56.
*Das Jahrbuch der Berufsverbände im Deutschen Reiche 1221.
*Gefährliche Abschließung? (Zu dem Artikel von Professor Brauer in XXXV, 1321ff. der „Sozialen Praxis".) Von Fritz Tarnow, Vorsitzendem des Deutschen Holzarbeiterverbandes, M. d. RWR., Berlin 78.
*Mehr Duldsamkeit! Eine freundschaftliche Bitte an die christlich-nationale Arbeitnehmerschaft. Von Prof. Dr. L. Heyde, M. d. RWR. 81.
*Gefährliche Abschließung? Von Dr. Heinz Potthoff, München 190.
*Die Rechte der „kleinen" Organisationen. Von Else Lüders, Berlin 192.
*Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften 193.
Zum Streit um das sogenannte Gewerkschaftsmonopol 316.
*Zur inneren Lage der Gewerkschaften 413.
*Verbandsmonopole? Von Oberregierungsrat a. D. Dr. Joachim Tiburtius, M. d. VRWR., Berlin 417.
*Wirtschaftsfriedliche und Werksgemeinschaft. Von Dr. Hans Alexander Apolant, Berlin 1298.
*Arbeitslosenunterstützung, Monopolismus und Arbeitslosigkeit. (Im Lichte der „manchesterlichen" Theorie.) Von Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg i. Br. 857, 887 (vgl. Sp. 153, 177, 209, 212, 233, 261, 372, 395, 691, 785, 1302, 1303. Titel s. „Erwerbslosenfürsorge": „Die Attacke..." u. folgende).
*Die Presse der Gewerkschaftsbewegung. Zur Aussprache über die Gewerkschaftspresse. Von Dr. Ludwig Preller, Berlin 1175.
Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes 327.
*Eine bedeutsame Entscheidung des Reichswirtschaftsrats über den Reichslandarbeiterbund. Von Max Cohen-Reuß, M. d. RWR., Berlin 646.
Zur Kartell- und Monopolfrage 217.
*Die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Vermittlung der Berufsverbände. Von Clara Mleinek, Geschäftsführerin im Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin 557.
Das „soziale Wahljahr" 386, 732.
Die Vorlage eines Gesetzentwurfs über „Soziale Hauptwahlen" 1119.
Ausnahmen von der Höchstbezugsdauer in der Erwerbslosenfürsorge 478.
Herr Dunkmann 518.
Der Kampf um das deutsche Institut für technische Arbeitsschulung („Dinta") in Düsseldorf 1133.
Ehrendoktoren aus der Arbeiterschaft 1278.

Freie Gewerkschaften.
*Die Presse der Gewerkschaftsbewegung. Zur Aussprache über die Gewerkschaftspresse. Von Dr. Ludwig Preller, Berlin 1175.
Ein neuer Industrieverband 1124.
Freie und christliche Gewerkschaften 390.
Theodor Leipart 60 Jahre. Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, M. d. RWR. 518.
*Der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 241.
Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Berufsausbildungsgesetz 1132.

Christliche Gewerkschaften.
*Mehr Duldsamkeit! Eine freundschaftliche Bitte an die christlich-nationale Arbeitnehmerschaft. Von Prof. Dr. L. Heyde, M. d. RWR. 81.
*„Rechtsblock" und Sozialpolitik. Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, M. d. RWR. 138.
*Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften 193.
Zum Streit um das sogenannte Gewerkschaftsmonopol 316.
Freie und christliche Gewerkschaften 390.

Hirsch-Dunckersche Gewerkschaften.
Richtlinien des Gewerkschaftsringes zur Sozialpolitik 1178.

Sonstige Gewerkschaften und Berufsverbände.
*Die Rechte der „kleinen" Organisationen. Von Else Lüders, Berlin 192.
Die Wünsche der Arbeitsvermittlerinnen zum neuen Arbeitsnachweisgesetz 353.

Ausländische und internationale Gewerkschaftsbewegung.
*Der Entwurf zu einem englischen Gewerkschaftsgesetz 446.
*Die Lage der englischen Arbeiterbewegung. Von Dr. Werner Bohnstedt, Berlin 1152.
Die skandinavische Gewerkschaftsbewegung 447.
*Der 4. Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes 967.
Eine internationale gewerkschaftliche Frauenkonferenz 1178.

H.

Handlungsgehilfen s. Angestellte.
Haushaltungserhebung s. Statistik.

Hauswirtschaft, Hausgehilfinnen.
vergl. Frauenarbeit.
*Über soziale Auswertung hauswirtschaftlicher Neuerungen. Von Dr. Hildegard Grünbaum-Sachs, Berlin 1199.
*Wie läßt sich der gesetzliche Mutterschutz für Hausgehilfinnen gestalten? Von Reg.-Rat Else Lüders, Berlin 677; und von Lillie Oterwarth, Berlin 772.

Heimarbeit.
vergl. Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht.
*Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 881, 920, 934, 971, 992, 1022, 1050, 1075, 1101, 1125.
*Gesamtfachausschüsse für Heimarbeit. Von Reg.-Rat Dr. Opitz, Dresden, Vorsitzendem des Schlichtungsausschusses Dresden und mehrerer Fachausschüsse 1273.
*Über soziale Auswertung hauswirtschaftlicher Neuerungen. Von Dr. Hildegard Grünbaum-Sachs, Berlin 1199.
Das sächs. und thüring. Hausgewerbe 141.
Über die Tätigkeit der Fachausschüsse in der Hausarbeit 295.
Ein Verbot der Hausarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie 866.
Die Verordnung über Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit 866.
Über die Einwirkung der bei der Arbeit in der Thüringischen Spielwarenindustrie entwickelten Dünste und Dämpfe 1055.
Anträge zur Abänderung des Hausarbeitsgesetzes 1291.

Ausland.
Die Heimarbeit in Rußland 85.

Internationales.
*Die internationale Behandlung der Mindestlohngesetzgebung. Von Prof. Dr. Karl Pribram, Genf 737.
Mindestlohngesetzgebung. Von Margarete Wolff, Berlin 910.

J.

Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.
*Die deutsche Wirtschaftsenquête und das Ausland 181.
Staatskanzler a. D. Dr. Renner und die Universität Wien 218.
Die Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt 486, 926.
*Die II. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 929, 965, 991, 1019.
Familienschutz durch kollektive Fürsorge 1049.
Die in Montreux für die Fragen der Kreditkontrolle eingesetzte Untersuchungskommission 1185.
Teilnahme von Studierenden an der Wiener Tagung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 697.

Internationales Arbeitsamt.
vergl. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt, Sozialpolitik.
*Ein Jahr internationaler Sozialpolitik. Aus dem Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts 721, 741.
Die 34. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts. Von Oberregierungsrat Kuttig, Sektionsmitglied im Internationalen Arbeitsamt in Genf 346.
Die letzten Tagungen des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamts (35. bis 37. Tagung). Von Oberregierungsrat Kuttig, Genf 770.
*Die 37. Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes vom 10. bis 15. Oktober in Berlin 1047, 1071.
*Die zehnte Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz. Von Ministerialrat Dr.

Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt 791, 840.
*Der Versuch einer internationalen Sicherung der Koalitionsfreiheit. Von Ministerialrat Dr. Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt, Genf 1121, 1173.
*Die internationale Behandlung der Mindestlohngesetzgebung. Von Prof. Dr. Karl Pribram, Genf 737.
Mindestlohngesetzgebung. Von Margarete Wolff, Berlin 910.
Grundprobleme der Sozialversicherung. Von Dr. Mina Büttel, Charlottenburg 1230.
Invalidenversicherung s. Sozialversicherung.
Jugendl. Arbeiter u. ihr Schutz s. Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Arbeitszeit.
Jugendwohlfahrt s. Wohlfahrtspflege.

K.

Kinderarbeit und Kinderschutz.
vergl. Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Wohlfahrtspflege.
*Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 881, 920, 934, 971, 992, 1022, 1050, 1075, 1101, 1125.
*Über den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 57.
*Das neue Kinderschutzgesetz. Von Stadtinspektor A. Loewen, Berlin 423.
*Das Gesetz zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten. Von Gerichtsassessor A. Schell, Frankfurt a. M. 562.

Ausland.
Ein Kinderschutzgesetz in Kolumbien 756.
Die Beschäftigung von Kindern in der Filmindustrie 797.

Internationales.
Drei internationale Fürsorgekongresse 802.
Kinderfürsorge s. Wohlfahrtspflege.
Kinderschutz s. Kinderarbeit.
Kleinrentner s. Rentner.

Koalitionsrecht.
vergl. Arbeitsrecht.

Ausland.
*Der Entwurf zu einem englischen Gewerkschaftsgesetz 446.
*Die Lage der englischen Arbeiterbewegung. Von Dr. Werner Bohnstedt, Berlin 1152.

Internationales.
*Die zehnte Tagung der Internationalen Arbeitskonferenzen. Von Ministerialrat Dr. Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt 791, 840.
*Der Versuch einer internationalen Sicherung der Koalitionsfreiheit. Von Ministerialrat Dr. Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt, Genf 1121, 1173.

Kommunalwesen.
vergl. Arbeitsvermittlung, Wohlfahrtspflege, Wohnungswesen.
*Die Fürsorgeausgaben vor und nach dem Kriege und ihre Rolle im städtischen Haushalt 44.
*Wohlfahrtspflege und Gemeindefinanzen. Von Ministerialdirektor a. D. Dr. Mulert, Präsidenten des Deutschen Städtetages, Berlin 73.
*Reichsfinanzausgleich 1927, Gemeinden und Wohlfahrtspflege. Von W. Körner, Beigeordnetem des Deutschen Städtetages, Berlin 701.
Zum Kampf der deutschen Großstädte gegen die Wohnungsnot 589.

Kongresse.
Die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform 77, 239, 566, 638, *665, *694, *689, *694, *725, 745.
*34. Evangelisch-Sozialer Kongreß in Hamburg. Von Sozialpfarrer Menn, Düsseldorf 673.
*Der Kirchlich-Soziale Kongreß 1069.
*Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands 863.
*Die Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 969.
Die Tagung des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften 13.
Der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter. Von Gewerberat Rohde, Berlin 1024.
Die Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene 1179.
*Die Arbeitsnachweistagung in München. Von Rechtsrat Dr. Kleindinst, Augsburg 453.
*Die Allgemeine Deutsche Arbeitsnachweistagung in Dresden vom 2.—4. Juni 657.
Die Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit 198.
Der 7. Verbandstag des Verbandes Deutscher Landesversicherungsanstalten 982.
*Tagung „Sexualethik" des Lauensteiner Kreises in Elgersburg in Thüringen. Von Elisabeth Barth, Urach 20.
Der 40. Deutsche Fürsorgetag in Hamburg 435.
*„Arbeitsfürsorge". Die Ergebnisse des 40. Deutschen Fürsorgetages. Von Dr. Erna Hamann, Berlin 653, 682.
*Die örtlichen Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge. Von Kreiskommunalarzt Dr. med. et. med. dent. Fritz Kohlfärber, Burg, Bez. Magdeburg 512.
Die neunte deutschösterreichische Fürsorgetagung. Von Hofrat Dr. Wilhelm Hecke, Wien 829.
*Die neunte Hauptversammlung der „Kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen" 708.

Internationales.
*Die II. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 929, 965, 991, 1019.
*Der 4. Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes 967.
Eine internationale gewerkschaftliche Frauenkonferenz 1178.
Ein Kongreß des Internationalen Bundes neutraler Angestelltenorganisationen 1124.
*Der Internationale Genossenschaftskongreß in Stockholm. Von Prof. V. Totomianz, Berlin 1205.
*Die Versammlung des Rats der Internationalen Vereinigung zur Bestgestaltung der Arbeit 767.
Die dritte internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker 347.
Drei internationale Fürsorgekongresse 802.
Die Bedeutung des internationalen Bevölkerungskongresses. Von Dr. Dr. Hans Harmsen, Berlin 1316.
Konjunktur s. Wirtschaftslage.
Konsumgenossenschaften s. Genossenschaftswesen.
Krankenfürsorge s. Sozialversicherung, Wohlfahrtspflege.
Krankenversicherung s. Sozialversicherung.

Kriegsfolgenhilfe.
vergl. Erwerbsbeschränkte.
*Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Rückblick und Ausblick. Von Dr. E. Claessens, Berlin 585, 608.
*Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Rückblick und Ausblick. Von Dr. E. Claessens, Berlin 1135, 1161.
Die Beteiligung der Hilfsbedürftigen an der Durchführung der öffentlichen Fürsorge 561.
Zählungen der Versorgungsberechtigten 612.
Der Entwurf der 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz 1137.
*Die 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz. Von Dr. Claessens, Berlin 1314.
Krisen s. Wirtschaftslage.
Krisenfürsorge s. Erwerbslosenfürsorge.

L.

Landwirtschaft und Landarbeiter.
vergl. Arbeitsschutz, Wanderungsfragen, Werksgemeinschaft.
*Das Landarbeiterproblem. Von Heinr. Böhm, Ztrvb. der Landarbeiter, Berlin 985.
*Rückständige Arbeitsverträge in der Landwirtschaft 988.
*Erfahrungen über die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Moor- und Ödlandkultivierungen und landwirtschaftlichen Meliorationen. Von Dr. jur., phil. et. rer. pol. Egon Barocka, Berlin 553, 577, 601.
Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die menschliche Gesundheit. Von Medizinalrat Dr. L. Ascher, Frankfurt a. M. 1257.
Zur Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften für die Einbringung der Ernte 1105.

Ausland.
Die Schonung der menschlichen Arbeitskraft durch die Mechanisierung der Landwirtschaft in Nordamerika 379.

Internationales.
*Sozialpolitische Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz. Von Sektionschef Dr. Dr. Berger, Genf 713.

Lebenshaltung und Teuerung.
vergl. Lohnfragen.
*Die sozialen Auswirkungen der Vereinheitlichungsbestrebungen. Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin 1253, 1276.
*Die einkommenspolitische Bedeutung neuer Haushaltserhebungen. Von Dr. Vierling, Nürnberg 161.
*Eine Erhebung über die Lebenshaltung kaufmännischer Angestellter 1257.
Die dritte internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker 347.

Lehrlinge.
vergl. Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Berufsausbildung.
*Über die Durchführbarkeit der Arbeitsschutzbestimmungen für Lehrlinge in Bäckereibetrieben. Von Stadtarzt Dr. Bregmann, Magdeburg 105.
Literarische Mitteilungen s. Bibliographie.

Lohn- und Gehaltsfragen.
vergl. Arbeitsstreitigkeiten, Gewerkschaftsbewegung, Lebenshaltung, Sozialpolitik.
Der Entwurf eines neuen Besoldungsgesetzes 933.
*Die neue Besoldungsordnung 1309.
Die tarifmäßigen Löhne in Deutschland 12.
*Ein Kompromiß über das Arbeitszeitnotgesetz 348.
Zu den Vorschriften über Mehrarbeit und Mehrarbeitszuschlag in den Saisongewerben 997.
Zur Frage der Besoldung der Fabrikpflegerinnen 1034.
Die Lohnbewegung in Deutschland 1261.
*Die erste Sitzung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1311.
*Die Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes. Von Prof. Dr. Wilhelm Röpke, Jena 624.
*Die beiden Hauptprobleme materieller und formaler Sozialpolitik. Bericht über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Hamburg 1927) 665, 694, 725.
*Betrachtungen zur Hamburger Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform. Von

Dr. F. Roeßler, Frankfurt a. M. (Gold- und Silber-Scheideanstalt) 689.
*Lujo Brentano über die Ursachen der deutschen Arbeitslosigkeit 691.
*Soziale Theorie oder soziale Praxis? Von Prof. Dr. R. Wilbrandt, Tübingen 719.
*Lohnerhöhung zwecks Produktionsverbilligung? Von Prof. Dr. R. Wilbrandt, Tübingen 905.
Lohnpolitik und Großgrundeigentum. Von Prof. Dr. Franz Oppenheimer, Frankfurt a. M. 160.
*Großgrundeigentum und Lohnpolitik. Von Prof. Dr. Robert Wilbrandt, Tübingen 1013.
*Großgrundeigentum und Lohnpolitik. Von Prof. Dr. Franz Oppenheimer, Frankfurt a. M. 1043.
Die Gewinnbeteiligung in der IGFarbenindustrie 470.
*Die Frage des Familienlohns. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 468.
Der Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Lohnstatistik vom 27. Juli 1922 469.
Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, über Lohnstatistik 1224.
*Die einkommenspolitische Bedeutung neuer Haushaltserhebungen. Von Dr. Vierling, Nürnberg 161.
Die Steuerfreiheit von Nachtarbeitszulagen 30.

Ausland.

*Die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer in der Schweiz und die sozialpolitische Entwicklung im Jahre 1926. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 787, 814.
*Die Lohnentwicklung in Sowjetrußland 747.
Über die Löhne in den Vereinigten Staaten 794.
Löhne und Arbeitszeiten in der amerikanischen Kraftfahrzeugindustrie. Von Dr. R. Schinköthe, Berlin 1201.
Das neue Lohngesetz in Südafrika 30.

Internationales.

*Die sozialpolitischen Probleme auf der Weltwirtschaftskonferenz. Von Prof. Dr. Karl Pribram, Genf 369, 397, 420.
*Die zehnte Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz. Von Ministerialrat Dr. Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt in Genf 791, 840.
*Die internationale Behandlung der Mindestlohngesetzgebung. Von Prof. Dr. Karl Pribram, Genf 737.
Mindestlohngesetzgebung. Von Margarete Wolff, Berlin 910.

M.

Mutterschutz s. Arbeiterschutz bzw. Wohlfahrtspflege.

N.

Notstandsarbeiten s. Erwerbslosenfürsorge.

P.

Parlament.
vergl. Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik.
*Ein neues Jahr. Vom Herausgeber 1.
Die Gestaltung des endgültigen Reichswirtschaftsrats 195.
*Die Entwürfe zu einem Gesetz über den Reichswirtschaftsrat (Rahmengesetz) und einem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat 1261.

R.

Rationalisierung.
vergl. Arbeitswissenschaft.
*Ist der Facharbeiter in der rationalisierten Wirtschaft überflüssig geworden? Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin 16.
*Rationalisierung und Arbeitsmarktpolitik. Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin 382, 408.
*Die sozialen Auswirkungen der Vereinheitlichungsbestrebungen. Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin 1253, 1276.
*Analytische Methoden zur Rationalisierung. Von Russell Allen, New York-Berlin, und Dr. Franz Hahn, Berlin 911.
*Der Kirchlich-Soziale Kongreß 1069.
Die Ortsgruppe Hof der Gesellschaft für Soziale Reform 9.
*Zum Streit um die Arbeitszeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Von Dr. Werner Bohnstedt, Berlin 659.
*Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit des Arbeiters. Von Medizinalrat Dr. L. Ascher, Leiter des Sozialhygienischen Untersuchungsamtes in Frankfurt a. M. 765.
*Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit des Arbeiters. Von Gewerbeassessor a. D. Dr. W. v. Bonin, Berlin 915.
*Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit der Arbeiter. Von Gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis, Berlin 917.
Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die menschliche Gesundheit. Von Medizinalrat Dr. L. Ascher, Frankfurt a. M. 1257.
Eine Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen e. V. 1005.

Ausland.

Die Schonung der menschlichen Arbeitskraft durch die Mechanisierung der Landwirtschaft in Nordamerika 379.

Internationales.

*Sozialpolitische Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz. Von Sektionschef Dr. Dr. Berger, Genf 713.
*Ein Jahr internationaler Sozialpolitik. Aus dem Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts 721, 741.
*Die Versammlung des Rats der Internationalen Vereinigung zur Bestgestaltung der Arbeit 767.
*Die II. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 929, 965, 991, 1019.

Rechtsfragen.
vergl. Arbeitsrecht, Koalitionsrecht, Sozialversicherung, Wohlfahrtspflege, Wohnungswesen.
*Die Unterhaltspflicht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die öffentliche Fürsorge. Von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M. 97, 145.
*Die Unterhaltspflicht des Bürgerlichen Gesetzbuches und die öffentliche Fürsorge. Von Verwaltungsdirektor Meißner, Berlin 826.
*Zwangsfürsorge und Strafrecht. Von Direktor Steigertahl, Hamburg 410.
*Der Resozialisierungswert der Arbeit nach dem amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Von Dr. M. Sommer, Berlin 503.
*Sicherungsverwahrung und Vorbeugungsbewahrung. Von Dr. Helene Simon, Königsberg i. Pr. 1009, 1041, 1065.
*Der wohlfahrtspflegerische Gehalt des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes. Von Ministerialrat Dr. Hans Maier, Dresden 1145, 1169.
*Die Neuregelung des Strafvollzuges vom Standpunkt des Sozialpädagogen. Von Amtsgerichtsdirektor Prof. Dr. Hoffmann, Leipzig 1249.
*Forderungen an ein Reichsirrengesetz. Von Prof. Raecke, Frankfurt a. M. 516.
*Probleme irrenrechtlicher Gesetzgebung. Von Dr. jur. Hans Herbert Thode, Kiel 1209.
Eine wichtige Entscheidung des Reichsversicherungsamtes über die Streitfrage, ob traumatische Neurose als Unfallfolge angesehen werden kann 305.
Der Gemeinnützige Verein für Rechtsauskunft E. V. in Berlin 780.

Ausland.

*Die Bewahrung gefährdeter und verwahrloster Personen in der Gesetzgebung des Auslandes. Von Dr. jur. Hilde Eiserhardt, Frankfurt a. M. 289, 328.
Reichswirtschaftsrat s. Parlament bzw. Selbstverwaltung.

Rentner.
vergl. Wohlfahrtspflege.
*Die soziale Wohlfahrtsrente. Von Dr. Fritz Elsas, städtischem Rechtsrat a. D., geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Deutschen und des Preußischen Städtetages, Berlin 281.
*Rentnerversorgungsgesetz? Von Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg 306.
Fürsorgekrisis 1927 330.
*Die neuen Hilfsmaßnahmen des Reichstages für die Kleinrentner. Von Präsidenten Martini, Hamburg 363.
Die Hilfsmaßnahmen für die Kleinrentner 390.
*Kleinrentnerfürsorge nach dem Ministerialerlaß vom 29. April 1927. Von Oberbürgermeister i. R. Cuno, Hagen i. W. 521.
Klagen des Rentnerbundes über unzulängliche Kleinrentnerfürsorge 540.
Die Bedingungen des Reichstags für die Ausschüttung der 25 Millionen für Kleinrentner 540.
*Reichsregierung und Kleinrentnerversorgungsgesetz. Von Senator a. D. Wilhelm Schickenberg, Hannover 1217.
*Zur Kleinrentnerfrage. Von Dr. Erna Hamann, Berlin 1232.
Die Ergebnisse der Stichprobenerhebung der Reichsarbeitsverwaltung über die Lage der Kleinrentner 1237.
Zur Verwertung noch nicht fälliger Aufwertungsforderungen der Kleinrentner 1238.
Die Aufwertung bei Betriebspensions- und Werkssparkassen? Was sind freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers? Von Dr. Clauß, Berlin 1032.

S.

Saargebiet.
*Ein Vergleich der sozialpolitischen Zustände im Saargebiet mit denen im Reich. Von A. Heinrichsbauer, Essen 1196.
Die Abrede zwischen der deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets 1208.
Säuglingsfürsorge s. Wohlfahrtspflege.

Schlichtungswesen.
vergl. Arbeitsgerichte.
*Die beiden Hauptprobleme materieller und formaler Sozialpolitik. Bericht über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Hamburg 1927) 665, 694, 725.
*Der Geschäftsbericht der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 1094.
*Der Streik im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau 1098.
Die Aussperrung der Zigarrenarbeiter 1266.

Ausland.

*Aus dem englischen Arbeitsrecht: Der Ständige Schlichter. Von Privatdozent Dr. jur. Ludwig Hamburger, Genf 1202.
Schulwesen s. Berufsausbildung, Volksbildung.
Schwerbeschädigte s. Erwerbsbeschränkte.

Selbstverwaltung der Wirtschaft.
*Die beiden Hauptprobleme materieller und formaler Sozialpolitik. Bericht über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Hamburg 1927) 665, 694, 725.

*Die Selbstverwaltung in der Sozialpolitik. Von Rechtsrat Dr. Kleindinst, Augsburg 629.
Richtlinien des Gewerkschaftsringes zur Sozialpolitik 1178.
*Gefährliche Abschließung? (Zu dem Artikel von Professor Brauer in XXXV 1321ff. der „Sozialen Praxis".) Von Fritz Tarnow, Vorsitzendem des Deutschen Holzarbeiterverbandes, M. d. RWR., Berlin 78.
*Mehr Duldsamkeit! Eine freundschaftliche Bitte an die christlich-nationale Arbeitnehmerschaft. Von Prof. Dr. L. Heyde, M. d. RWR. 81.
*Gefährliche Abschließung? Von Dr. Heinz Potthoff, München 190.
*Die Rechte der „kleinen" Organisationen. Von Else Lüders, Berlin 192.
*Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften 193.
*Zur inneren Lage der Gewerkschaften 413.
*Verbandsmonopole? Von Oberregierungsrat a. D. Dr. Joachim Tiburtius, M. d. VRWR., Berlin 417.
Eine bedeutsame Entscheidung des Reichswirtschaftsrats über den Reichslandarbeiterbund. Von Max Cohen-Reuß, M. d. RWR., Berlin 646.
Die Gestaltung des endgültigen Reichswirtschaftsrats 195.
*Die Entwürfe zu einem Gesetz über den Reichswirtschaftsrat (Rahmengesetz) und einem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat 1261.
*Die Träger der Arbeitslosenversicherung nach dem Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes und die Vorschläge des Deutschen Städtetages. Von Dr. F. Memelsdorff, Beigeordnetem des Deutschen und Preußischen Städtetages Berlin 134.
*Die wirtschaftliche Selbstverwaltung im Arbeitsnachweiswesen. Von Rechtsrat Dr. Kleindinst, Augsburg 337.
*Die neueste Situation in der Arbeitsnachweis-Organisationsfrage. Von Stadtrat Dr. Fischer, Nürnberg 593.
*Wirtschaftliche Selbstverwaltung und öffentlicher Arbeitsnachweis. Von Margarete Ehlert, Oberregierungsrat in der Reichsarbeitsverwaltung, Berlin 761; (vgl. auch die einschlägigen Aufsätze unter „Arbeitsvermittlung").
*Das Ende der Aussicht auf ein einheitliches Arbeitsamt. Von Dr. Heinz Potthoff, München 777.
*Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Von Dr. Ehmke, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin 429.
*Die Stellungnahme von Industrie und Handwerk zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Von Dr. G. Tollkühn, Berlin 1089, 1129.
Das „soziale Wahljahr" 386; 732.
Die Vorlage eines Gesetzentwurfs über „Soziale Hauptwahlen" 1119.

Siedlungswesen.

vergl. Wohnungswesen.
*Rationalisierung und Arbeitsmarktpolitik. Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin 382, 405.

Sonntagsruhe s. Arbeitsschutz, Arbeitszeit.
Soziales Recht s. Rechtsfragen.

Sozialisierung.

Lohnpolitik und Großgrundeigentum. Von Prof. Dr. Franz Oppenheimer, Frankfurt a. M. 160.
*Großgrundeigentum und Lohnpolitik. Von Prof. Dr. Robert Wilbrandt, Tübingen 1013.
*Großgrundeigentum und Lohnpolitik. Von Prof. Dr. Franz Oppenheimer, Frankfurt a. M. 1043.

Sozialpolitik.

*Ein neues Jahr. Vom Herausgeber 1.
*„Rechtsblock" und Sozialpolitik. Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, M. d. RWR. 138.
*Eine Ansprache des Hamburger Bürgermeisters Dr. Petersen an die Gesellschaft für Soziale Reform 694.
Pressestimmen über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform 745.
*34. Evangelisch-Sozialer Kongreß in Hamburg. Von Sozialpfarrer Menn, Düsseldorf 673.
*Der Kirchlich-Soziale Kongreß 1069.
Die Attacke gegen die Arbeitslosenunterstützung. Von Prof. Dr. E. Lederer, Heidelberg 153.
*Selbkritik! Die Sinnlosigkeit der staatlichen Arbeitslosenpolitik. Von Professor Dr. Gustav Cassel, Stockholm 177.
*Replik. Von Prof. Dr. E. Lederer, Heidelberg 209.
*Produktionsumfang und Produktionsmotive. Einige Gesichtspunkte zu Gustav Cassels Anregungen. Von Landrat Herman Kranold-Steinhaus, Sprottau 212.
*Theorie contra Sozialpolitik? Von Professor Dr. Adolf Lampe, Freiburg 233, 261.
*Zur Cassel-Controverse. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. Ferdinand Tönnies, Kiel 372.
*Schlußwort zur Cassel-Controverse. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 395.
*Der Sinn der Arbeitslosenunterstützung. Von Prof. Dr. Eduard Heimann, Hamburg 617.
*Lujo Brentano über die Ursachen der deutschen Arbeitslosigkeit 691.
*Notstandsarbeiten oder Lohnabbau? Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. Ferdinand Tönnies, Kiel 785.
*Arbeitslosenunterstützung, Monopolismus und Arbeitslosigkeit. (Im Lichte der „manchesterlichen" Theorie.) Von Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg i. Br. 857, 887.
Notstandsarbeiten oder Lohnabbau? Von Prof. Dr. Hermberg, Leipzig 1302.
Zu der Antikritik von Prof. Hermberg 1303.
*Soziale Theorie oder Soziale Praxis? Von Prof. Dr. R. Wilbrandt, Tübingen 719.
Ein sozialpolitisches Preisausschreiben 1093.
Richtlinien des Gewerkschaftsringes zur Sozialpolitik 1178.
*Die Selbstverwaltung in der Sozialpolitik. Von Rechtsrat Dr. Kleindinst, Augsburg 629.
*Amerikanische Prosperität und deutsche Armut. Von Prof. Dr. Wilhelm Röpke, z. Zt. San Francisco 465, 497.
*Die Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes. Von Prof. Dr. Wilhelm Röpke, Jena 624.
*Sozialpolitische Gesetzesreformen in Deutsch-österreich. Von Sektionschef a. D. Dr. Max Lederer, Wien 185, 214.
*Ein Vergleich der sozialpolitischen Zustände im Saargebiet mit denen im Reich. Von A. Heinrichsbauer, Essen 1196.
*Die Entwicklung des sozialpolitischen Gedankens in der Wandererfürsorge. Von Regierungsrat Krug v. Nidda, Frankfurt a. M. 246.
Wege zur Bessergestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Von Dr. Elisabeth Heinsheimer, Berlin 550.
Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Sommerhalbjahr 1927 433.
Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Winterhalbjahr 1927/28 1082.
Rundfunk und Sozialpolitik 575.
Ein Institut für Sozial-Ethik und -Wissenschaft der Inneren Mission 735.
*Dem Andenken Ernst Franckes. Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, M. d. RWR. 1113, (1172).
70. Geburtstag Christian Tischendörfers. Von Prof. Dr. L. Heyde, M. d. RWR. 379.
L. Luzzatti als Sozialpolitiker. Von Prof. Dr. Totomianz, Berlin 1100.
Ehrendoktoren aus der Arbeiterschaft 1278.

Ausland.

*Sozialpolitisches aus England. Von Dr. Marie Baum, Karlsruhe 376, 401.
*Die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer in der Schweiz und die sozialpolitische Entwicklung im Jahre 1926. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 787, 814.

Internationales.

*Die sozialpolitischen Probleme auf der Weltwirtschaftskonferenz. Von Prof. Dr. Karl Pribram, Genf 369, 397, 420.
*Sozialpolitische Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz. Von Sektionschef Dr. Dr. Berger, Genf 713.
*Ein Jahr internationaler Sozialpolitik. Aus dem Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts 721, 741.
*Die zehnte Tagung der Internationalen Arbeitskonfer nz. Von Ministerialrat Dr. Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt 791, 840.
*Die II. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 929, 965, 991, 1019.
*Die 37. Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes vom 10.—15. Oktober in Berlin 1047, 1071.
Das ökumenische sozialwissenschaftliche Institut der Stockholmer Kirchenkonferenz in Zürich. Von Dr. Herbert Jagow, Berlin-Spandau 549.
*Vorschlag einer internationalen Konvention zum Schutz der Auswanderer. Von Dr. Fritz Rager, Sekretär der Wiener Arbeiterkammer 1305.

Sozialversicherung.

vergl. Versicherungswesen; privates, Wohlfahrtspflege.

Allgemeines. Gesamtdarstellungen.

*Sozialpolitische Gesetzesreformen in Deutsch-österreich. Von Sektionschef a. D. Dr. Max Lederer, Wien 185, 214.
*Die Reform der deutschösterreichischen Arbeiterversicherung. Von Sektionschef a. D. Dr. Max Lederer, Wien 580.
*Die Versicherung der Berufskrankheiten. Von Landesgewerbearzt Dr. Ludwig Teleky, Düsseldorf 1028.
*Versicherungsträger und Fürsorgeverbände. Von Oberregierungsrat Schaper, Weimar 1108.
*Der Geschäftsbericht der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 1094.
Grundprobleme der Sozialversicherung. Von Dr. Mina Büttel, Charlottenburg 1230.
*Die Selbstverwaltung in der Sozialpolitik. Von Rechtsrat Dr. Kleindinst, Augsburg 629.
*Die beiden Hauptprobleme materieller und formaler Sozialpolitik. Bericht über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Hamburg 1927) 665, 694, 725.
Das „soziale Wahljahr" 386; 732.
Zur Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung 732.
Die Vorlage eines Gesetzentwurfes über „Soziale Hauptwahlen" 1119.
Der 7. Verbandstag des Verbandes Deutscher Landesversicherungsanstalten 982.
Ein Abkommen zwischen Deutschland und Danzig über Entschädigungsansprüche in der Sozialversicherung 1059.
Die Abrede zwischen der deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebietes 1208.

Angestelltenversicherung.

*Wahlen zur Angestelltenversicherung. Von Gertrud Israel, Berlin 1106.

Die freiwillige Weiterversicherung der Angestellten in der Arbeitslosenversicherung 687.

Arbeitslosenversicherung.

*Die Abänderungen im Entwurf zum Arbeitslosenversicherungsgesetz nach der Reichstagsvorlage 111.

*Bemerkungen zum Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung. Von Dr. Bernhard Lehfeld, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium 129, 156.

*Die Träger der Arbeitslosenversicherung nach dem Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes und die Vorschläge des Deutschen Städtetages. Von Dr. F. Memelsdorff, Beigeordnetem des Deutschen und Preußischen Städtetages, Berlin 134.

*Die Organisation der Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsnachweisämter. Von Maria Hellersberg, M. d. RWR., Reichsgeschäftsführerin beim Gewerkschaftsbund der Angestellten, Berlin 223.

Die Beratung des Entwurfs zum Arbeitslosenversicherungsgesetz im Sozialen Ausschuß des Reichstages 246.

*Die Verhandlungen über den organisatorischen Umbau der Arbeitsvermittlung und ihre Verschmelzung mit der Arbeitslosenversicherung 277.

*Zur Neuorganisation des öffentlichen Arbeitsnachweises. Von Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg 313.

*Der Entwurf für den organisatorischen Aufbau der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 318.

*Die wirtschaftliche Selbstverwaltung im Arbeitsnachweiswesen. Von Rechtsrat Dr. Kleindinst, Augsburg 337.

*Die öffentliche Kritik der nicht befragten Kreise zur Umorganisation der Arbeitsvermittlung 351.

Die Wünsche der Arbeitsvermittlerinnen zum neuen Arbeitsnachweisgesetz 353.

*Eine „Denkschrift über die Wirkungen des Einflusses der Kommunalbehörden auf den öffentlichen Arbeitsnachweis" 355.

*Die Uebergangsvorschriften für die Errichtung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 407.

*Die Arbeitsnachweistagung in München. Von Rechtsrat Dr. Kleindinst, Augsburg 453.

*Die Loslösung des Arbeitsnachweises von den Gemeinden. Von Dr. C. Wolf, Leiter des öffentlichen Arbeitsnachweises für Stadt- und Landkreis Münster i. W. 476.

*Reichsarbeitsnachweise? Von Dr. Ernst Bernhard, Geschäftsführer der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Berlin 489.

*Für oder gegen Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung. Von Otto Thiel, Mitglied des Reichstags, Berlin 493.

*Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung? Von Franz Spliedt, Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin 545.

*„Für oder gegen Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung". Von W. Bösche (GDA.), Berlin-Zehlendorf 603.

*Die Ersatzkassenfrage in der Arbeitslosenversicherung. Von Gertrud Israel, Berlin 635.

Die Uebergangsvorschriften für die Errichtung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 528.

*Der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach den Beschlüssen der ersten Ausschußlesung. Von Gertrud Israel, Berlin 641.

*Die Beschlüsse der ersten Lesung des Reichstags-Ausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 650.

*Die Gestaltung der Berufsberatung innerhalb der gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Von Direktor Dr. Richard Liebenberg, Berlin 648.

*Wirtschaftliche Selbstverwaltung und öffentlicher Arbeitsnachweis. Von Margarete Ehlert, Oberregierungsrat in der Reichsarbeitsverwaltung, Berlin 761.

*Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927. Von Gertrud Israel, Berlin 817, 843, 866.

*Die Ueberleitung der Erwerbslosenfürsorge in die Arbeitslosenunterstützung. Von Dr. Robert Adam, Direktor des öffentlichen Arbeitsnachweises München 976.

Neue Uebergangsverordnungen des Reichsarbeitsministers zum AVAVG. 1027.

*Weitere Verordnungen zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1056.

Zum Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung 997.

*Zur Einführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1078.

„Um den Vorsitz bei den Landesarbeitsämtern". Von Prof. Dr. L. Heyde, M. d. RWR. 820.

*Die endgültige Festsetzung der Grenzen der Landesarbeitsämter. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 1156.

Die Präsidenten der Landesarbeitsämter 1313.

*Gedanken zum Aufbau der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Von Regierungsrat Dr. jur. Dr. rer. et. pol. Herrnstadt, Berlin 1194.

Zur Frage der Versicherungspflicht von Renten- und Ruhegeldempfängern in der Arbeitslosenversicherung 1229.

*Beitragsmarken für die Arbeitslosenversicherung. Von Oberregierungsrat Schaper, Weimar 36.

*Die Beitragserhebung in der Arbeitslosenversicherung. Von Geh. Oberregierungsrat Düttmann, Berg.-Gladbach 167.

Zur Frage der Beitragsentrichtung in der Arbeitslosenversicherung. Von Oberregierungsrat Schaper, Weimar 170.

Beitragsmarken für die Arbeitslosenversicherung. Von Rudolf Huppelsberg, Abteilungsleiter beim Oeffentlichen Arbeitsnachweis Breslau 301

Nochmals: Die Erhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Von Oberregierungsrat Schaper, Weimar 560.

*Die ersten Ergebnisse der Erhebung in der Krisenfürsorge 1181.

Eine Verordnung über die Weitergeltung landesrechtlicher Vorschriften über Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge 1158.

Eine Verordnung über die Wartezeit für Arbeitslose 1313.

Die freiwillige Weiterversicherung der Angestellten in der Arbeitslosenversicherung 687.

Ein Abkommen zwischen Deutschland und Polen über Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung 1059.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung für Soldaten, die ohne Versorgung entlassen sind 1158.

Die Darlehensbedingungen bei der verstärkten Förderung öffentl. Notstandsarbeiten 1314.

*Ein Vergleich der sozialpolitischen Zustände im Saargebiet mit denen im Reich. Von A. Heinrichsbauer, Essen 1196.

Invalidenversicherung.

Ein Gesetz über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung 385.

Zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung 777.

Krankenversicherung.

Die Notwendigkeit von Neuregelungen in der Krankenversicherung 560.

Die vom Sozialen Ausschuß des Reichstags beantragte Regierungsvorlage über Aenderungen in der Krankenversicherung 659.

Die Aenderungen in der Krankenversicherung 777.

Die vorläufigen Ergebnisse der Krankenkassenstatistik im Jahre 1925 303.

Die Neuwahlen zu den Organen der Krankenkassen 1134.

Die Frage der Zulässigkeit der Eigenbetriebe der Krankenkassen 303.

Die Arzneiverordnungsbücher der Krankenkassen 947.

Die Hebammengebühren der Krankenkassen 170.

Die Vereinheitlichung der Wiener Arbeiterkrankenkassen. Von Sektionschef a. D. Dr. Max Lederer, Wien 1206.

*Das Dienstrecht der Krankenkassenangestellten. Von F. Schwalowsky, Berlin 944.

Die Anstellung von Krankenkassenangestellten mit Ruhegehaltsberechtigung 305.

*Brauchen wir ein Reichshebammengesetz? Von Lina Ege, Mitglied des Preußischen Landtags, Berlin 171.

*Wie läßt sich der gesetzliche Mutterschutz für Hausgehilfinnen gestalten? Von Regierungsrat Else Lüders, Berlin 677.

*„Wie läßt sich der gesetzliche Mutterschutz für Hausgehilfinnen gestalten?" Von Lillie Oberwarth, Berlin 772.

Unfallversicherung.

Aus den Berichten der Berufsgenossenschaften über die Auswirkung der Verordnung für Versicherung der Berufskrankheiten 302.

*Die Versicherung der Berufskrankheiten. Von Landesgewerbearzt Dr. Ludwig Teleky, Düsseldorf 1028.

Zur Ausdehnung der Entschädigungspflicht für gewerbliche Berufskrankheiten 731.

Eine wichtige Entscheidung des Reichsversicherungsamtes über die Streitfrage, ob traumatische Neurose als Unfallfolge angesehen werden kann 305.

Sozialversicherung im Ausland.

*Der Stand der Arbeitslosenversicherung in Deutschösterreich und im Auslande. Von Dr. Margarete Bernhard, Berlin 479, 533.

*Die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer in der Schweiz und die sozialpolitische Entwicklung im Jahre 1926. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 787, 814.

Sozialpolitisches aus der Tschechoslowakei. Von Arthur Raschér, Prag 573.

*Der organisatorische und finanzielle Aufbau der russischen Sozialversicherung. Von Dr. Freiin v. Wilczeck, Wissenschaftl. Assistentin am Seminar für Versicherungswissenschaft der Universität Köln 1187.

Sparwesen.

vergl. Lebenshaltung.

Die Aufwertung bei Betriebspensions- und Werkssparkassen? Was sind freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers? Von Dr. Clauß, Berlin 1032.

Statistik.

vergl. Bevölkerungswesen.

Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung deutscher Großstädte 263.

Die Reichsergebnisse der Berufszählung vom 16. Juni 1925 675.

Die Erwerbstätigkeit der Frauen 676.

Die Reichswohnungszählung 437.

Ueber den Stand der deutschen Arbeiter- und Angestelltenbewegung Ende 1925 56.

*Das Jahrbuch der Berufsverbände im Deutschen Reiche 1221.

Die Entwicklung der Tarifverträge im Jahre 1925 1017.

Die öffentliche Berufsberatung in Deutschland nach der Berufsberatungsstatistik 1925/26. Von Dr. Lina Hahn, Berlin 1127.
Der Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Lohnstatistik vom 27. Juli 1922 469
Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Lohnstatistik 1224.
Eine Abteilung Sozialstatistik 990.
*Die einkommenspolitische Bedeutung neuer Haushaltserhebungen. Von Dr. Vierling, Nürnberg 161.
Die Methoden der Haushaltserhebung 347.
Die dritte internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker 347.
*Eine Erhebung über die Lebenshaltung kaufmännischer Angestellter 1257.
*Die Reichsfürsorgestatistik 705.
*Zur Frage der Statistik des Vormundschaftswesens. Von Dr. Wilhelm Bloch, Berlin 1159.
Die vorläufigen Ergebnisse der Krankenkassenstatistik im Jahre 1925 303.

Steuerwesen.
vergl. Lohnfragen, Wirtschaftspolitik, Wohnungswesen.
Die Steuerfreiheit von Nachtarbeitszulagen 30.
*Wohlfahrtspflege und Gemeindefinanzen. Von Dr. Mulert, Präsidenten des Deutschen Städtetages, Berlin 73.
Strafrechtsreform s. Rechtsfragen bzw. Wohlfahrtspflege [Gesetzgebung].
Streik s. Arbeitsstreitigkeiten.
Streikrecht s. Arbeitsrecht.

T.

Tagungen s. Kongresse.

Tarifverträge.
vergl. Arbeitsrecht, Arbeitsstreitigkeiten.
*Der Tarifvertrag im Arbeitsschutze. Von Dr. Heinz Potthoff, München 102.
Die Entwicklung der Tarifverträge im Jahr 1925 1017.
*Rückständige Arbeitsverträge in der Landwirtschaft 988.
Die Tariffähigkeit der wirtschaftsfriedlichen Werkvereine 56.

U.

Unfallfürsorge u. Unfallversicherung s. Sozialversicherung, Wohlfahrtspflege.

Unfallverhütung.
vergl. Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht.
*Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 881, 920, 934, 971, 992, 1022, 1050, 1075, 1101, 1125.
Ein Runderlaß des Reichsversicherungsamtes über Unfallverhütung 1078.
Ein Runderlaß des Preußischen Volkswohlfahrtsministers, betr. Arbeiterkontrolleure auf Bauten 452.
Eine sächsische Verordnung über die Errichtung eines Grubensicherheitsamtes für den Steinkohlenbergbau und den Braunkohlenbergbau 866.
Die Grundsätze für Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Mineralöltanks 196.
Die Rückübertragung von Aufgaben der Reichsarbeitsverwaltung auf das Reichsarbeitsministerium 889.
Die Tagung des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften 13.
Der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten. Von Gewerberat Rohde, Berlin 1024.
Unternehmerverbände s. Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Urlaub.
vergl. Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Tarifverträge.
Zum Urlaub der Jugend 1104.

Ausland.
Die Ausbreitung bezahlten Urlaubs im Ausland 35.
Das luxemburgische Arbeiterurlaubsgesetz 731.

V.

Versicherungswesen, privates.
*Die Krankenfürsorge der öffentlichen Beamten. Von Dr. Paul Fey, Berlin 323.
*Die private Krankenversicherung in der Jetztzeit mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsversicherung. Von Dr. Martha Ascher, Hamburg 358.

Volksbildung und Volkserziehung.
vergl. Berufsausbildung.
*Der Weg der Jugendbewegung und seine Bedeutung. Von Dr. Hermann Gumbel, Frankfurt a. M. 1238.
*Johann Heinrich Pestalozzi. Von Dr. Eva Wunderlich, Berlin 173.
*Volkserziehung und Volksbildung. Von Dr. Eva Wunderlich, Berlin 1139, 1163.
*Sozialpädagogische Neuerscheinungen. Von Dr. Eva Wunderlich, Berlin 1212, 1242.
*Die Neuregelung des Strafvollzuges vom Standpunkt des Sozialpädagogen. Von Amtsgerichtsdirektor Prof. Dr. Hoffmann, Leipzig 1249.
Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften 94.
Ueber die soziale Herkunft der Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten in Preußen 876.

Ausland.
*Sozialpolitisches aus England. Von Dr. Marie Baum, Karlsruhe 376, 401.

Volksgesundheit.
vergl. Bevölkerungswesen, Gewerbehygiene, Lebenshaltung, Wohnungswesen.
*Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 308.
*Zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Dr. F. Memelsdorff, Beigeordnetem des Deutschen und Preußischen Städtetages, Berlin 441.
*Die preußische Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und eine vorläufige Anweisung zur Durchführung des Reichsgesetzes und der Ausführungsverordnung 955.
Die Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. September 1927 1111.
Zur Auslegung des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Prof. Dr. W. Hanauer, Frankfurt a. M. 1211.
*Zur Frage der „Gesundheitsbehörde" im Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Dr. phil. et. med. Eva Hensel, Frankfurt a. M. 947.
*Wer soll Träger der Gesundheitsbehörde sein? Von Dr. F. Memelsdorff, Beigeordnetem des Deutschen und Preußischen Städtetages, Berlin 953.
Die Beseitigung der Reglementierung der Prostitution 852.
Der Ausbau der Gefährdetenfürsorge 852.
*Tagung „Sexualethik" des Lauensteiner Kreises in Elgersburg in Thüringen. Von Elisabeth Barth, Urach 20.
*Brauchen wir ein Reichshebammengesetz? Von Lina Ege, Mitglied des Preußischen Landtags, Berlin 171.
Gedanken zur Berliner Wochenendausstellung. Von Dr. Hilde Grünbaum-Sachs, Berlin 564.
Die gesundheitlichen Verhältnisse des deutschen Volkes 436.
„Mutterschutz und Volksgesundheit". Von Henni Lehmann, Weimar 333.
Familienschutz durch kollektive Fürsorge 1049.
Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Sommerhalbjahr 1927 433.
Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Winterhalbjahr 1927/28 1082.

Ausland.
Die Müttersterblichkeit in den Vereinigten Staaten 1110.

Vormundschaftswesen.
vergl. Wohlfahrtspflege.
*Zur Neuregelung der Adoption. (Im Entwurf des Gesetzes betr. die unehelichen Kinder.) Von Landgerichtsrat Dr. Behrend, Berlin-Dahlem 780, 803.
*Zur Frage der Statistik des Vormundschaftswesens. Von Dr. Wilhelm Bloch, Berlin 1159.
*Ueber die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses bei der Unterbringung von Pflegekindern. Von Stadtinspektor A. Loewen, Berlin 227.

W.

Wanderungsfragen.
vergl. Arbeitsmarkt, Landwirtschaft.
*Die Entwicklung des sozialpolitischen Gedankens in der Wandererfürsorge. Von Regierungsrat Krug v. Nidda, Frankfurt a. M. 246.

Internationales.
*Die sozialpolitischen Probleme auf der Weltwirtschaftskonferenz. Von Prof. Dr. Karl Pribram, Genf 369, 397, 420.
*Weltwanderungen und Wirtschaftsnot. Von Universitätsdozenten Dr. Imre Ferenczi, Genf 890.
*Vorschlag einer internationalen Konvention zum Schutze der Auswanderer. Von Dr. Fritz Rager, Sekretär der Wiener Arbeiterkammer 1305.

Werksgemeinschaft, Wirtschaftsfriedliche Verbände.
vgl. Gewerkschaftsbewegung (Allgemeines).
*Die Interessensolidarität oder die neue Werksgemeinschaft. Von Dr. Biensfeldt, Oberregierungsrat und stellvertretender Schlichter, Hamburg 54.
Zu dem Aufsatz „Die Interessensolidarität oder die neue Werksgemeinschaft" 268.
*Neues zur wirtschaftsfriedlichen Arbeitnehmerbewegung 264.
*34. Evangelisch-Sozialer Kongreß in Hamburg. Von Sozialpfarrer Menn, Düsseldorf 673.
*Eine bedeutsame Entscheidung des Reichswirtschaftsrats über den Reichslandarbeiterbund. Von Max Cohen-Reuß, M. d. RWR., Berlin 646.
Die Tariffähigkeit der wirtschaftsfriedlichen Werkvereine 56.
*Sport als Mittel der Werksgemeinschaft. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 1267.
*Wirtschaftsfriedliche und Werksgemeinschaft. Von Dr. Hans-Alexander Apolant, Berlin 1298.
Der Kampf um das deutsche Institut für technische Arbeitsschulung („Dinta") in Düsseldorf 1133.
Herr Dunkmann 518.
Werkspolitik s. Wohlfahrtspflege, private.

Wirtschaftsenquête.
vergl. Arbeitswissenschaft.
*Ein neues Jahr. Vom Herausgeber 1.
*Die deutsche Wirtschaftsenquête und das Ausland 181.

*Die Enquête über Arbeitszeit und Arbeitsleistung 293.
*Soziale Theorie oder soziale Praxis? Von Prof. Dr. R. Wilbrandt, Tübingen 719.
Wirtschaftskrise s. Wirtschaftslage.

Wirtschaftslage.
vergl. Arbeitsmarkt, Wirtschaftspolitik.
*Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen und Oldenburg). Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 881, 920, 934, 971, 992, 1022, 1050, 1075, 1101, 1125.
*Zur Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes. Von Ministerialrat Dr. Dr. Berger, Berlin-Genf 49.
*Die Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 969.
*Die beiden Hauptprobleme materieller und formaler Sozialpolitik. Bericht über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Hamburg 1927) 665, 694, 725.
*Die sozialen Auswirkungen der Vereinheitlichungsbestrebungen. Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin 1253, 1276.
Zur Verlegung öffentlicher Aufträge in Krisenzeiten als Kampfmittel gegen Arbeitslosigkeit 686.
Konjunkturentwicklung und Arbeitsmarktlage 941.
Das Problem der gegenwärtigen Arbeitslosenkrise in Deutschland 942.

Ausland.
*Der Bergarbeiterstreik in England und seine Auswirkung auf die deutsche Kohlenwirtschaft. Von Steiger Halbfell, Buer-Scholven i. W. 142.
*Die Lage der englischen Arbeiterbewegung. Von Dr. Werner Bohnstedt, Berlin 1152.
*Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in England. Von Prof. Dr. ing. W. Müller, Berlin 1225.

Wirtschaftspolitik.
vergl. Arbeitsmarkt, Sozialpolitik.
*Ist der Facharbeiter in der rationalisierten Wirtschaft überflüssig geworden? Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin 16.
*Die Attacke gegen die Arbeitslosenunterstützung. Von Prof. E. Lederer, Heidelberg 153.
*Selbstkritik! Die Sinnlosigkeit der staatlichen Arbeitslosenpolitik. Von Professor Dr. Gustav Cassel, Stockholm 177.
*Replik. Von Prof. Dr. E. Lederer, Heidelberg 209.
*Produktionsumfang und Produktionsmotive. Einige Gesichtspunkte zu Gustav Cassels Anregungen. Von Landrat Herman Kranold-Steinhaus, Sprottau 212.
*Theorie contra Sozialpolitik? Von Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg 233, 261.
*Zur Cassel-Controverse. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. Ferdinand Tönnies, Kiel 372.
*Schlußwort zur Diskussion um Cassel. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 395.
*Der Sinn der Arbeitslosenunterstützung. Von Prof. Dr. Eduard Heimann, Hamburg 617.
*Notstandsarbeiten oder Lohnabbau? Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. Ferdinand Tönnies, Kiel 785.
*Soziale Theorie oder soziale Praxis? Von Prof. Dr. R. Wilbrandt, Tübingen 719.
*Arbeitslosenunterstützung, Monopolismus und Arbeitslosigkeit. (Im Lichte der „manchesterlichen" Theorie.) Von Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg i. Br. 857, 887.
Notstandsarbeiten oder Lohnpolitik? Von Prof. Dr. Hermberg, Leipzig 1302.
Zu der Antikritik, von Prof. Dr. Hermberg 1303.
*Lohnerhöhung zwecks Produktionsverbilligung? Von Prof. Dr. R. Wilbrandt, Tübingen 905.
*Die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 243, 273.
*Die Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes. Von Prof. Dr. Wilhelm Röpke, Jena 624.
*Vorbedingungen für eine ausreichende Wohnungsbautätigkeit. Von Dr. Gerhard Weißer, Magdeburg 123.
Die in Montreux für die Fragen der Kreditkontrolle eingesetzte Untersuchungskommission 1185.
Zur Kartell- und Monopolfrage 217.
Die Frage der Zulässigkeit der Eigenbetriebe der Krankenkassen 303.

Ausland.
*Die Lohnentwicklung in Sowjetrußland 747.

Internationales.
*Sozialpolitische Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz. Von Sektionschef Dr. Dr. Berger, Genf 713.
*Weltwanderungen und Wirtschaftsnot. Von Universitätsdozenten Dr. Imre Ferenczi, Genf 890.
Wirtschaftsstatistik s. Statistik.

Wohlfahrtspflege.
vergl. Sozialversicherung, Volksgesundheit Wohnungswesen.

Allgemeines.
*Abgrenzung der Familienfürsorge gegen die Spezialfürsorge. Von Dr. Marie Baum, Berlin 961, 999.
*„Arbeitsfürsorge". Die Ergebnisse des 40. Deutschen Fürsorgetages. Von Dr. Erna Hamann, Berlin 653, 682.
Der 40. Deutsche Fürsorgetag in Hamburg 435.
*Die Aufgabe der Armenpflege innerhalb der Sozialwissenschaften. Von Bundesfürsorgerätin Ilse Arlt, Wien 1060, 1084.
*Der Weg der Jugendbewegung und seine Bedeutung. Von Dr. Hermann Gumbel, Frankfurt a. M. 1238.
*Die Entwicklung des sozialpolitischen Gedankens in der Wandererfürsorge. Von Regierungsrat Krug v. Nidda, Frankfurt a. M. 246.
*Der Mann in der sozialen Arbeit. Von Adele Beerensson, Berlin 251.
*Der Wohlfahrtsbeamte in der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Von Hermann Opitz, Stadtinspektor, Hannover 798.
*Entwicklungsmöglichkeiten der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene. Von Verwaltungsoberinspektor H. Baldes, Frankfurt a. M. 458, 482.
Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Sommerhalbjahr 1927 433.
Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Winterhalbjahr 1927/28 1082.
*Die Reichsfürsorgestatistik 705.
Die Sparmöglichkeiten in der Jugendfürsorge und Gesundheitsfürsorge 462.
Die neunte deutschösterreichische Fürsorgetagung. Von Hofrat Dr. Wilhelm Hecke, Wien 829.
Drei internationale Fürsorgekongresse 802.
Die diesjährige Preisaufgabe der Sächsischen Landeswohlfahrtsstiftung 150.
Die Beteiligung der Hilfsbedürftigen an der Durchführung der öffentlichen Fürsorge 561.
Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken 990.
Die Gewährung von Darlehen als Mittel der vorbeugenden und ergänzenden Fürsorge 1001.
Familienschutz durch kollektive Fürsorge 1049.

Gesetzgebung und Verwaltung in der Wohlfahrtspflege.
(Vgl. dazu aber die Spezialrubriken.)
*Sozialpolitische Gesetzesreformen in Deutschösterreich. Von Sektionschef a. D. Dr. Max Lederer, Wien 185, 214.
*Die Unterhaltspflicht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die öffentliche Fürsorge. Von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M. 97, 145.
*Die Unterhaltspflicht des Bürgerlichen Gesetzbuches und die öffentliche Fürsorge. Von Verwaltungsdirektor Meißner, Berlin 826.
*Zwangsfürsorge und Strafrecht. Von Direktor Steigertahl, Hamburg 410.
*Sicherungsverwahrung und Vorbeugungsbewahrung. Von Dr. Helene Simon, Königsberg i. Pr. 1009, 1041, 1065.
*Der wohlfahrtspflegerische Gehalt des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes. Von Ministerialrat Dr. Hans Maier, Dresden 1145, 1169.
*Die Neuregelung des Strafvollzuges vom Standpunkt des Sozialpädagogen. Von Amtsgerichtsdirektor Prof. Dr. Hoffmann, Leipzig 1249.
*Probleme irrenrechtlicher Gesetzgebung. Von Dr. jur Hans Herbert Thode, Kiel 1209.
*Forderungen an ein Reichsirrengesetz. Von Prof. Raecke, Frankfurt a. M. 516.
*Rentnerversorgungsgesetz? Von Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg 306.
Fürsorgekrisis 1927 330.
*Die neuen Hilfsmaßnahmen des Reichstages für die Kleinrentner. Von Präsidenten Martini, Hamburg 363.
Die Hilfsmaßnahmen für die Kleinrentner 390.
*Kleinrentnerfürsorge nach dem Ministerialerlaß vom 29. April 1927. Von Oberbürgermeister i. R. Cuno, Hagen i. W. — Berlin 521.
Die Bedingungen des Reichstags für die Ausschüttung der 25 Millionen für Kleinrentner 540.
Klagen des Rentnerbundes über unzulängliche Kleinrentnerfürsorge 540.
*Reichsregierung und Kleinrentnerversorgungsgesetz. Von Senator a. D. Wilhelm Schickenberg, Hannover 1217.
*Zur Kleinrentnerfrage. Von Dr. Erna Hamann, Berlin 1232.
Der Entwurf der 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz 1137.
*Die 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz. Von Dr. Claessens, Berlin 1314.
*Die gesetzliche Regelung der Krüppelfürsorge in Deutschland. Von Dr. med. Hellmut Eckhardt, Berlin-Dahlem 732, 757.
*Die Durchführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in Bayern. Von Dr. Elsbeth Georgi, Nürnberg 90.
*Zur Neuregelung der Adoption. (Im Entwurf des Gesetzes betr. die unehelichen Kinder.) Von Landgerichtsrat Dr. Behrend, Berlin-Dahlem 780, 803.
*Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in der Wohlfahrtspflege 225.
*Versicherungsträger und Fürsorgeverbände. Von Oberregierungsrat Schaper, Weimar 1108.

Wohlfahrtspflege der öffentlichen Körperschaften.
*Die Fürsorgeausgaben vor und nach dem Kriege und ihre Rolle im städtischen Haushalt 44.
*Wohlfahrtspflege und Gemeindefinanzen. Von Dr. Mulert, Präsidenten des Deutschen Städtetages, Berlin 73.
*Reichsfinanzausgleich 1927, Gemeinden und Wohlfahrtspflege. Von W. Körner, Beigeordnetem des Deutschen Städtetages, Berlin 701.
*Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in der Wohlfahrtspflege 225.
Grundsätze für die Behandlung kinderreicher Familien 227.

*Die Arbeitsmaßnahmen der Bezirksfürsorgeverbände und die Arbeitslosenversicherung. Von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M. 894.
*Förderung des Wiederaufstiegs notleidender Geistesarbeiter. Von Dr. Erdmann Graack, Direktor im Landesarbeitsamt Berlin 1292.
*Mieterschutz und öffentliche Fürsorge. Von Stadtrat Dr. May, Halle 42, 64.
*Wohnungsbau und öffentliche Fürsorge. Forderungen der öffentlichen Fürsorge an den Wohnungsbau. Von Stadtrat Dr. May, Halle 809, 833.

Private und konfessionelle Wohlfahrtspflege.

Die Wohlfahrtspflege der Inneren Mission 561.
Ein Institut für Sozial-Ethik und -Wissenschaft der Inneren Mission 735.

Berufslage und Ausbildung der Wohlfahrtspfleger und -Pflegerinnen.

*Zur Berufslage der Sozialbeamten. Von Dr. Otto Grabe, Burg b. M. 203.
*Der Mann in der sozialen Arbeit. Von Adele Beerensson, Berlin 251.
*Der Wohlfahrtsbeamte in der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Von Hermann Opitz, Stadtinspektor, Hannover 798.
Zur Frage der Besoldung der Fabrikpflegerinnen 1034.
*Zum Lehrplan der Wohlfahrtsschulen. Von Hedwig Stieve, Berlin 39.
*Ausbildungsfragen zum sozialen Beruf. Eine Erwiderung an Hedwig Stieve. Von Dr. Rosa Kempf, Frankfurt a. M. 220.
Der Kreis der für die fachliche Berufsschulung der Schülerinnen der Gesundheitsfürsorge in Betracht kommenden Anstalten 20.
Eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegerinnen 301.
Ein Erlaß des preußischen Volkswohlfahrtsministers vom 14. Februar 1927, betreffend Probejahr nach bestandener Wohlfahrtspflegerinnenprüfung beim Eintritt in die weibliche Polizei 322.
Ein Erlaß des Preußischen Volkswohlfahrtsministers für die staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern 532.
Zwei Runderlasse des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern und die Veranstaltung von Nachschulungslehrgängen 900.
Ausbildung und Fortbildung der beruflich tätigen Kräfte in der Jugendwohlfahrtspflege 900.

Gesundheitsfürsorge.

Mutterschutz vgl. Arbeitsschutz.
*Gesundheitsfürsorge zum Zwecke der Berufsbefähigung. Von Dr. Erna Hamann Berlin 198.
*Die örtlichen Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge. Von Kreiskommunalarzt Dr. med. et. med. dent. Fritz Kohlfärber, Burg, Bez. Magdeburg 512.
Gesundheitsfürsorge. Von Adele Beerensson, Berlin 1034.
*Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 308.
*Zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Dr. F. Memelsdorff, Beigeordnetem des Deutschen und Preußischen Städtetages, Berlin 441.
*Zur Frage der „Gesundheitsbehörde" im Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Dr. phil. et med. Eva Hensel, Frankfurt a. M. 947.
*Wer soll Träger der Gesundheitsbehörde sein? Von Dr. F. Memelsdorff, Beigeordnetem des Deutschen und Preußischen Städtetages, Berlin 953.
*Die preußische Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und eine vorläufige Anweisung zur Durchführung des Reichsgesetzes und der Ausführungsverordnung 955.
Zur Auslegung des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Prof. Dr. W. Hanauer, Frankfurt a. M. 1211.
Die Beseitigung der Reglementierung der Prostitution 852.
*Sicherungsverwahrung und Vorbeugungsbewahrung. Von Dr. Helene Simon, Königsberg i. Pr. 1009, 1041, 1065.
Der Ausbau der Gefährdetenfürsorge 852.
Erholungskuren für Mütter kinderreicher Familien 1060.
Zur Frage „Oertliche Erholungsfürsorge oder Verschickung" 1212.

Jugendwohlfahrt und Erziehungsfürsorge.

*Die Durchführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in Bayern. Von Dr. Elsbeth Georgi, Nürnberg 90.
Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften 94.
*Der Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten. Von Dr. Erna Corte, Berlin 229.
*Das Gesetz zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten. Von Gerichtsassessor A. Schell, Frankfurt a. M. 562.
*Mangelhafter Jugendschutz im Schankstättengesetzentwurf. Von Regierungsrat Dr. Wedemeyer, Bremen 240.
*Das neue Kinderschutzgesetz. Von Stadtinspektor A. Loewen, Berlin 423.
*Gesundheitsfürsorge zum Zwecke der Berufsbefähigung. Von Dr. Erna Hamann, Berlin 198.
*Ueber die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses bei der Unterbringung von Pflegekindern. Von Stadtinspektor A. Loewen, Berlin 227.
*Zur Neuregelung der Adoption. (Im Entwurf des Gesetzes betr. die unehelichen Kinder.) Von Landgerichtsrat Dr. Behrend, Berlin-Dahlem 780, 803.
*Die Reichsfürsorgestatistik 705.
Zur Frage „Oertliche Erholungsfürsorge oder Verschickung" 1212.
*Sozial bedeutsame Neuerscheinungen der psychologischen Literatur. Von Dr. Eva Wunderlich, Berlin 872.

Krüppel- und Altersfürsorge.

*Die gesetzliche Regelung der Krüppelfürsorge in Deutschland. Von Dr. med. Hellmut Eckhardt, Berlin-Dahlem 732, 757.

Wirtschaftsfürsorge.

*Die Arbeitsfürsorge und die gegenwärtige Wirtschaftslage. Von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M. 257.
*Aus der Fürsorge für Erwerbsbeschränkte. Von Oberverwaltungsrat Dr. Th. Marx, Nürnberg 509, 536.
Eine Denkschrift über Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte 485.
Grundsätze für die Behandlung kinderreicher Familien 227.

Wohlfahrtspflege im Ausland.

*Wirtschaftliche Konzentration der privaten Wohlfahrtspflege in den Vereinigten Staaten. Von Helene Freifrau v. Gumppenberg, München 68.
*Die Bewahrung gefährdeter und verwahrloster Personen in der Gesetzgebung des Auslandes. Von Dr. jur. Hilde Eiserhardt, Frankfurt a. M. 289, 328.
*Sozialpolitisches aus England. Von Dr. Marie Baum, Karlsruhe 376, 401.

Wohnungswesen.

vergl. Bevölkerungswesen, Siedlungswesen, Volksgesundheit.
*Vorbedingungen für eine ausreichende Wohnungsbautätigkeit. Von Dr. Gerhard Weißer, Magdeburg 123.
*Die neunte Hauptversammlung der „Kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen" 708.
Die Neubautätigkeit im Reich und in Preußen. Von Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz 565.
Zum Kampf der deutschen Großstädte gegen die Wohnungsnot 589.
Die Reichswohnungszählung 437.
Die vorläufigen Ergebnisse der Reichswohnungszählung 1004.
*Mieterschutz und öffentliche Fürsorge. Von Stadtrat Dr. May, Halle 42, 64.
*Wohnungsbau und öffentliche Fürsorge. Forderungen der öffentlichen Fürsorge an den Wohnungsbau. Von Stadtrat Dr. May, Halle 809, 833.
*Das System der Wohnungszwangswirtschaft. Von Dr. Erna Hamann, Berlin 1002.
Die Länderverordnungen zur Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft 253.
Zur Milderung der aus dem Abbau des Mieterschutzes entstehenden Härten 437.
Die Mindesthöhe der gesetzlichen Miete 437.
Die Geltungsdauer des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes 710.
*Zur Frage der Dienst- und Werkwohnungen. Von Stadtrat z. D. Treffert, Berlin 120.
Die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau 254.
Das Beamtenheimstättengesetz 853.
Bestimmungen des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge 428.
Eine Aenderung der Ausführungsbestimmungen für die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen 686.
Das zweite Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues 806.
Die Leitsätze des Ausschusses für Siedlungs- und Wohnungswesen des Reichswirtschaftsrates über die Förderung des Wohnungsbaues 853.
Die Förderung des Baues ländlicher Ledigenheime aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge 981; 1105.
Eine Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen 1005.

Ausland.

*Sozialpolitisches aus England. Von Dr. Marie Baum, Karlsruhe 376, 401.
Tschechoslowakische Wohnungspolitik. Von Dr. R. Wachsmann, Prag 588.
Sozialpolitisches aus der Tschechoslowakei. Von Arthur Raschér, Prag 573.

II. Verfasserverzeichnis.

Adam, Robert, Dr., Direktor des öffentl. Arbeitsnachweises, München. Die Überleitung der Erwerbslosenfürsorge in die Arbeitslosenunterstützung 976.

Allen, Russell und Dr. Franz Hahn, New York-Berlin. Analytische Methoden zur Rationalisierung 911.

Apolant, Hans-Alexander, Dr., Berlin. Wirtschaftsfriedliche und Werksgemeinschaft 1298.

Arlt, Ilse, Bundesfürsorgerin, Wien. Die Aufgabe der Armenpflege innerhalb der Sozialwissenschaften 1060, 1084.

Ascher, L., Dr., Frankfurt a. M. Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit des Arbeiters 765.

— Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die menschliche Gesundheit 1257.

Ascher, Martha, Dr., Hamburg. Die private Krankenversicherung in der Jetztzeit mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsversicherung 358.

Baldes, H., Verwaltungs-Oberinspektor, Frankfurt a. M. Entwicklungsmöglichkeiten der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene 458, 482.

Barocka, Egon, Dr. jur., phil. et rer. pol., Berlin. Erfahrungen über die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Moor- und Oedlandkultivierungen und landwirtschaftlichen Meliorationen 553, 577, 601.

Barschack, Erna, Dr., Diplomhandelslehrerin, Berlin. Vorbeugende Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit der schulentlassenen Jugendlichen 197.

Barth, Elisabeth, Bezirksfürsorgerin, Urach. Tagung „Sexualethik" des Lauensteiner Kreises vom 5.—12. Oktober in Elgersburg, Thür. 20.

Baum, Marie, Dr., Karlsruhe. Sozialpolitisches aus England 376, 401.

— Abgrenzung der Familienfürsorge gegen die Spezialfürsorge 961, 999.

— Die Stellung der Gewerbeaufsicht in dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes 1288.

Beerensson, Adele, Geschäftsführende Vorsitzende des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen, Berlin. Der Mann in der sozialen Arbeit 251.

— Ausbildung und Fortbildung der beruflich tätigen Kräfte in der Jugendwohlfahrtspflege 900.
Das Problem der gegenwärtigen Arbeitslosenkrise in Deutschland 942.

— Gesundheitsfürsorge 1034.

Behrend, Dr., Landgerichtsrat, Berlin-Dahlem. Zur Neuregelung der Adoption 780, 803.

Benjamin, Dora, Dr., Berlin. Der Arbeitsmarkt in Deutschösterreich und im Ausland im zweiten Halbjahr 1926 697.

Berger, Dr., Dr., Sektionschef im internationalen Arbeitsamt, Genf. Zur Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes 49.

— Sozialpolitische Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz 713.

— Ein Jahr internationaler Sozialpolitik. Aus dem Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts 721, 741.

Bernhard, Ernst, Dr., Geschäftsführer der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Berlin. Reichsarbeitsnachweise? 489.

Bernhard, Margarete, Dr., Berlin. Der Stand der Arbeitslosenversicherung in Deutschösterreich und im Auslande 479, 533.

Biensfeldt, Dr., Oberregierungsrat, stellv. Schlichter, Hamburg. Die Interessensolidarität oder die neue Werksgemeinschaft 54.

Bloch, Wilhelm, Dr., Berlin. Zur Frage der Statistik des Vormundschaftswesens 1159.

Böhm, Heinrich, Berlin. Das Landarbeiterproblem 985.

Bohnstedt, Werner, Dr., Mitglied des Büros für Sozialpolitik, Berlin. Der Entwurf zu einem englischen Gewerkschaftsgesetz 446.

— Zum Streit um die Arbeitszeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau 659.

— Der Streik im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau 1098.

— Die Lage der englischen Arbeiterbewegung 1152.

— Eine Erhebung über die Lebenshaltung kaufmännischer Angestellter 1257.

v. Bonin, Walther, Dr., Gewerbeassessor a. D., Berlin. Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit des Arbeiters 915.

Bösche, W., (GDA.), Berlin-Zehlendorf. „Für oder gegen Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung" 603.

Bregmann, Dr., Stadtarzt, Magdeburg. Ueber die Durchführbarkeit der Arbeitsschutzbestimmungen für Lehrlinge in Bäckereibetrieben 105.

Brentano, Lujo, Geh. Hofrat, Prof. Dr., Prien a. Chiemsee. Ueber die Ursachen der deutschen Arbeitslosigkeit. (Offener Brief an Prof. Dr. Lampe, Freiburg i. B.) 691.

Burghart, Heinrich, Stadtrat, Fürth i. B. Die Mängel im heutigen Lehrlingswesen und der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes 820, 847.

Büttel, Mina, Dr., Charlottenburg. Grundprobleme der Sozialversicherung 1230.

Cassel, Gustav, Prof. Dr., Stockholm. Selbstkritik! Die Sinnlosigkeit der staatlichen Arbeitslosenpolitik 177.

Claessens, E., Dr., Berlin. Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Rückblick und Ausblick 585, 608.

— Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, Rückblick und Ausblick 1135, 1161.

— Die 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz 1314.

Clauß, Dr., Berlin. Die Aufwertung der Betriebspensions- und Werkssparkassen 1032.

Cohen-Reuß, Max, M. d. RWR., Berlin. Eine bedeutsame Entscheidung des Reichswirtschaftsrats über den Reichslandarbeiterbund 646.

Corte, Erna, Dr., Berlin. Der Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten 229.

Cuno, Oberbürgermeister i. R., Hagen-Berlin. Kleinrentnerfürsorge nach dem Ministerialerlaß vom 29. April 1927 521.

Dinse, Robert, Stadtjugendpfleger, Berlin-Köpenick. Sollen die erwerbslosen Jugendlichen für sich selbst oder für die Allgemeinheit arbeiten? 455.

Düttmann, Geh. Ober-Regierungsrat, Berg.-Gladbach. Die Beitragserhebung in der Arbeitslosenversicherung 167.

Eckhardt, Hellmut, Dr. med., Berlin-Dahlem. Die gesetzliche Regelung der Krüppelfürsorge in Deutschland 732, 757.

Ege, Lina, M. d. L., Berlin. Brauchen wir ein Reichshebammengesetz? 171.

Ehlert, Margarethe, Oberregierungsrat in der Reichsarbeitsverwaltung, Berlin. Wirtschaftliche Selbstverwaltung und öffentlicher Arbeitsnachweis 761.

Ehmke, Dr., Regierungsrat, Berlin. Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes 429.

Eiserhardt, Hilde, Dr. jur. Frankfurt a. M. Die Bewahrung gefährdeter und verwahrloster Personen in der Gesetzgebung des Auslandes 289, 328.

Elsas, Fritz, Dr., Rechtsrat a. D., geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Deutschen und des Preußischen Städtetages, Berlin. Die soziale Wohlfahrtsrente 281.

Essig, Olga, Dr., Hamburg. Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes 898.

Ferenczi, Imre, Universitätsdozent, Genf. Weltwanderungen und Wirtschaftsnot 890.

Fey, Paul, Dr., Berlin. Die Krankenfürsorge der öffentlichen Beamten 322.

Fischer, Dr., Stadtrat, Nürnberg. Die neueste Situation in der Arbeitsnachweis-Organisationsfrage 593.

Fischer, Joachim, Dr., Gerichtsassessor, Berlin. Die gesetzliche Regelung der Betriebsstillegungen in Deutschland 569, 605.

Fuhs, Dr., Ministerialrat, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt, Genf. Die zehnte Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 791, 840.

— Der Versuch einer internationalen Sicherung der Koalitionsfreiheit 1121, 1173.

Gaebel, Käthe, Dr., Regierungsrat, Berlin. Der Stand des gewerblichen Schulwesens in Preußen 530.

Georgi, Elsbeth, Dr., Nürnberg. Die Durchführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in Bayern 90.

Gerbis, Dr., Gewerbemedizinalrat, Berlin. Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit der Arbeiter 917.

Graack, Erdmann, Dr., Direktor im Landesarbeitsamt, Berlin. Förderung des Wiederaufstiegs notleidender Geistesarbeiter 1292.

Grabe, Otto, Dr., Burg b. M. Zur Berufslage der Sozialbeamten 203.

Grünbaum-Sachs, Hilde, Dr., Berlin. Berufsberatung und Tiefenpsychologie 296, 320,

— Gedanken zur Berliner Wochenendausstellung 564.

— Ueber soziale Auswertung hauswirtschaftlicher Neuerungen 1199.

Gumbel, Hermann, Dr., Frankfurt a. M. Der Weg der Jugendbewegung und seine Bedeutung 1238.

Gumppenberg, von, Helene Frfr., München. Wirtschaftliche Konzentration der privaten Wohlfahrtspflege in den Vereinigten Staaten 68.

Gürteler, Alfred, Sozialpolitischer Mitarbeiter im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, Berlin. Belebung der Betriebsrätebewegung 551, 574.

Hahn, Franz, Dr. und Russell Allen, New York-Berlin. Analytische Methoden zur Rationalisierung 911.

Hahn, Lina, Dr., Berlin. Die öffentliche Berufsberatung in Deutschland nach der Berufsberatungsstatistik 1925/26 1127.

Halbfell, Steiger, Buer-Scholven i. W. Der Bergarbeiterstreik in England und seine Auswirkung auf die deutsche Kohlenwirtschaft 142.

Hamann, Erna, Dr., Mitglied des Büros für Sozialpolitik, Berlin. Gesundheitsfürsorge zum Zwecke der Berufsbefähigung 198.

— Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in der Wohlfahrtspflege 225.

— „Arbeitsfürsorge". Die Ergebnisse des 40. Deutschen Fürsorgetages 653, 682.

— Das System der Wohnungszwangswirtschaft 1002.

— Der Entwurf der 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz 1137.

— Zur Kleinrentnerfrage 1232.

Hamburger, Ludwig, Dr., Privatdozent, Genf. Aus dem englischen Arbeitsrecht; Der Ständige Schlichter 1202.

Hanauer, W., Dr., Professor, Frankfurt a. M. Zur Auslegung des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 1211.

Harmsen, Hans, Dr. Dr., Berlin. Die Bedeutung des internationalen Bevölkerungskongresses 1316.

Hecke, Wilhelm, Dr., Hofrat, Wien. Die neunte deutschösterreichische Fürsorgetagung 828.

Heimann, Eduard, Dr., Prof., Hamburg. Der Sinn der Arbeitslosenunterstützung 617.

Heinrichsbauer, A., Essen. Ein Vergleich der sozialpolitischen Zustände im Saargebiet mit denen im Reich 1196.
Heinsheimer, Elisabeth, Dr., Berlin. Wege zur Bessergestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer 550.
Heisig, Elsbeth, Mitglied des Büros für Sozialpolitik, Berlin. Die Denkschrift des Arbeitgeberverbandes der deutschen Textilindustrie 330.
— Arbeits- und Lebensbedingungen eingeborener Arbeiter 448.
Hellersberg, Maria, M. d. RWR., Berlin. Die Organisation der Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsnachweisämter 223.
Hensel, Eva, Dr. med. et phil., Frankfurt a. M. Zur Frage der „Gesundheitsbehörde" im Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 947.
Hermberg, Paul, Dr., Prof. Leipzig. Notstandsarbeiten oder Lohnabbau? 1302.
Herrnstadt, Dr. Dr., Regierungsrat, Berlin. Gedanken zum Aufbau der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1194.
Heyde, Ludwig, Dr., Prof., M. d. RWR., Herausgeber der „Sozialen Praxis", Leiter d. Büros d. Sozialpolitik. Ein neues Jahr 1.
— Mehr Duldsamkeit 81.
— „Rechtsblock" und Sozialpolitik 138.
— Die Enquête über Arbeitszeit und Arbeitsleistung 293.
— 70. Geburtstag Christian Tischendörfers 379.
— Der Kirchlich-Soziale Kongreß 1069.
— Ein sozialpolitisches Preisausschreiben 1093.
Dem Andenken Ernst Franckes 1113.
Das Dreischichtensystem in der Großeisenindustrie 1149.
— Kirchlich-soziales Eingreifen in Arbeitskämpfe 1279.
Hoffmann, Dr., Prof., Leipzig. Die Neuregelung des Strafvollzugs vom Standpunkte des Sozialpädagogen 1249.
Huppelsberg, Rudolf, Abteilungsleiter beim öffentlichen Arbeitsnachweis, Breslau. Beitragsmarken für die Arbeitslosenversicherung 301.
Israel, Gertrud, Mitglied des Büros für Sozialpolitik, Berlin. Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 87, 114.
— Die Ersatzkassenfrage in der Arbeitslosenversicherung 635.
— Der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach den Beschlüssen der ersten Ausschußlesung 641.
— Die Allgemeine Deutsche Arbeitsnachweistagung in Dresden vom 2.—4. Juni 657.
— Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 817, 843, 866.
— Zur Einführung des AVAlVG. 1078.
— Wahlen zur Angestelltenversicherung 1106.
Die Entwürfe zu einem Gesetz über den Reichswirtschaftsrat (Rahmengesetz) und zu einem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat 1261.
Jagow, Herbert, Dr., Berlin-Spandau. Das ökonomisch-sozialwissenschaftliche Institut der Stockholmer Kirchenkonferenz in Zürich 549.
Kempf, Rosa, Dr., Frankfurt a. M. Ausbildungsfragen zum sozialen Beruf 220.
Kleindinst, Dr., Rechtsrat, Augsburg. Die wirtschaftliche Selbstverwaltung im Arbeitsnachweiswesen 337.
— Die Arbeitsnachweistagung in München 453.
— Die Selbstverwaltung i. d. Sozialpolitik 629.
Kohlfärber, Fritz, Dr., Kreiskommunalarzt, Burg, Bez. Magdeburg. Die örtlichen Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge 512.
Körner, W., Beigeordneter des Deutschen Städtetages, Berlin. Reichsfinanzausgleich 1927, Gemeinden und Wohlfahrtspflege 701.
Kranold-Steinhaus, Herman, Landrat, Sprottau. Produktionsumfang und Produktionsmotive 212.
— Erwägungen über die künftige Gestaltung des Arbeitsmarktes in Deutschland 425.
Krug v. Nidda, Regierungsrat, Frankfurt a. M. Die Entwicklung des sozialpolitischen Gedankens in der Wandererfürsorge 246.
Kuttig, Oberregierungsrat, Sektionsmitglied im Internationalen Arbeitsamt, Genf. Die 34. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts 346.
Die letzten Tagungen des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts (35.—37. Tagung) 770.
Lampe, Adolf, Dr. Prof., Freiburg i. Br. Theorie contra Sozialpolitik? 233, 261.
— Arbeitslosenunterstützung, Monopolismus und Arbeitslosigkeit 857, 887.
— Zu der Antikritik von Prof. Dr. Herrmberg 1303.
Lederer, E., Prof. Dr., Heidelberg. Die Attacke gegen die Arbeitslosenunterstützung 153.
— Replik 209.
Lederer, Max, Dr., Sektionschef a. D., Wien. Sozialpolitische Gesetzesreformen in Deutschösterreich 185, 214.
— Die Reform der deutschösterreichischen Arbeiterversicherung 580.
— Die Vereinheitlichung der Wiener Arbeiterkrankenkassen 1206.
Lehfeldt, Bernhard, Dr., Ministerialrat, Berlin. Bemerkungen zum Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung 129, 156.
Lehmann, Henni, Weimar. „Mutterschutz — und Volksgesundheit" 333.
Lehmann, Dr., Stadtrat, Liegnitz. Die Arbeitslosenfrage im Musikerberuf 13.
Die Neubautätigkeit im Reich und in Preußen 565.
Liebenberg, Richard, Dr., Direktor, Berlin. Die Gestaltung der Berufsberatung innerhalb der gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 648.
Loewen, A., Stadtinspektor, Berlin. Über die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses bei Pflegekindern 227.
— Das neue Kinderschutzgesetz 423.
Lüders, Else, Regierungsrat, Berlin. Die Rechte der „kleinen" Organisationen 192.
— Der öffentlich-rechtliche Arbeiterschutz im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe 269.
— Wie läßt sich der gesetzliche Mutterschutz für Hausgehilfinnen gestalten? 677.
Luppe, Dr., Oberbürgermeister, Nürnberg. Rentnerversorgungsgesetz? 306.
— Die Neuorganisation des öffentlichen Arbeitsnachweises 313.
Maier, Hans, Dr., Ministerialrat, Dresden. Der wohlfahrtspflegerische Gehalt des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes 1145, 1169.
Martini, Präsident, Hamburg. Die neuen Hilfsmaßnahmen des Reichstages für Kleinrentner 363.
Marx, Th., Dr., Oberverwaltungsrat, Nürnberg. Aus der Fürsorge für Erwerbsbeschränkte 509, 536.
May, Dr., Stadtrat, Halle. Mieterschutz und öffentliche Fürsorge 42, 64.
— Wohnungsbau und öffentliche Fürsorge 809, 833.
Meißner, Verwaltungsdirektor, Berlin. Die Unterhaltspflicht des Bürgerlichen Gesetzbuches und die öffentliche Fürsorge 826.
Memelsdorff, F., Dr., Beigeordneter beim Deutschen Städtetag, Berlin. Die Träger der Arbeitslosenversicherung nach dem Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes und die Vorschläge des Deutschen Städtetages 134.
Zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 441.
Wer soll Träger der Gesundheitsbehörde sein? 953.
Menn, Sozialpfarrer, Düsseldorf. 34. Evangelisch-Sozialer Kongreß in Hamburg 673.
Michel, Dr., Magistratsrat, Frankfurt a. M. Die Unterhaltspflicht des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Öffentliche Fürsorge 97, 145.
Michel, Dr., Magistratsrat, Frankfurt a. M. Die Arbeitsfürsorge und die gegenwärtige Wirtschaftslage 257.
— Die Arbeitsmaßnahmen der Bezirksfürsorgeverbände und die Arbeitslosenversicherung 894.
Mleinek, Clara, Geschäftsführerin im Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin. Die Jugendlichen in der Erwerbslosenfürsorge 25, 62.
— Die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Vermittlung der Berufsverbände 557.
Mulert, Dr., Ministerialdirektor a. D., Präsident des Deutschen Städtetages, Berlin. Wohlfahrtspflege und Gemeindefinanzen 73.
Müller, W., Prof. Dr. ing., Berlin. Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in England 1225.
Naschér, Arthur, Prag. Sozialpolitisches aus der Tschechoslowakei 573.
Neubauer, Gewerberat, Gewerbeaufsicht und ihre Mängel 795.
Oberwarth, Lillie, Berlin. „Wie läßt sich der gesetzliche Mutterschutz für Hausgehilfinnen gestalten?" 772.
Opitz, Herrmann, Stadtinspektor, Hannover. Der Wohlfahrtsbeamte in der öffentlichen Wohlfahrtspflege 798.
Opitz, Dr., Regierungsrat, Dresden. Gesamtfachausschüsse für Heimarbeit 1273.
Oppenheimer, Franz, Dr., Prof., Frankfurt a. M. Lohnpolitik und Großgrundeigentum 160.
— Großgrundeigentum und Lohnpolitik 1043.
Potthoff, Heinz, Dr., München. Der Tarifvertrag im Arbeitsschutze 102.
Gefährliche Abschließung? 190.
Arbeitsgericht, Arbeitsschutz und Beamtenschaft 388.
Das Ende der Aussicht auf ein einheitliches Arbeitsamt 777.
Preller, Ludwig, Dr., Berlin. Die Presse der Gewerkschaftsbewegung 1175.
Pribram, Karl, Dr. Prof., Genf. Die sozialpolitischen Probleme auf der Weltwirtschaftskonferenz 369, 397, 420.
Die internationale Behandlung der Mindestlohngesetzgebung 737.
Raecke, Prof., Frankfurt a. M. Forderungen an ein Reichsirrengesetz 516.
Rager, Fritz, Dr., Sekretär der Arbeiterkammer Wien. Vorschlag einer internationalen Konvention zum Schutze der Auswanderer 1305.
Rauecker, Bruno, Dr., Berlin. Ist der Facharbeiter in der rationalisierten Wirtschaft überflüssig geworden? 16.
— Rationalisierung und Arbeitsmarktpolitik 382, 405.
— Die sozialen Auswirkungen der Vereinheitlichungsbestrebungen 1253, 1276.
Rohde, Gewerberat, Berlin. Der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter 1024.
Röpke, Wilhelm, Dr. Prof., Jena. Amerikanische Prosperität und deutsche Armut 465, 497.
— Die Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes 624.
Roeßler, F., Dr., Frankfurt a. M. (Gold- und Silberscheideanstalt). Betrachtungen zur Hamburger Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform 689.
Sander, Else, Berufsberaterin, Berlin. Zur Arbeitslosigkeit der Jugendlichen 937.
Schaper, Oberregierungsrat, Weimar. Beitragsmarken für die Arbeitslosenversicherung 36.
Zur Frage der Beitragsentrichtung in der Arbeitslosenversicherung 170.
Versicherungsträger und Fürsorgeverbände 1108.
Schell, A., Gerichtsassessor, Frankfurt a. M. Das Gesetz zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten 562.
Schickenberg, Wilhelm, Senator a. D., Hannover. Reichsregierung und Kleinrentnerversorgungsgesetz 1217.
Schinköthe, R., Dr., Berlin. Löhne und Arbeitszeiten in der amerikanischen Kraftfahrzeugindustrie 1201.

Schlesinger, Bertha, Dr., Berlin. Die Lohnentwicklung in Sowjet-Rußland 747.
Schneider-Landmann, Hellmuth, Berlin. Industrielle Gefahrengemeinschaften und Streikversicherung 1073.
Schwalowski, F., Berlin. Das Dienstrecht der Krankenkassenangestellten 944.
Schwarzer, Johannes, Dr., Dresden. Einteilung der Arbeitszeit und Intensität der Arbeit 9, 31, 60.
Sieben, Clemens, Dr., Essen. Der Kampf um das Dreischichtensystem 1286.
Simon, Helene, Dr., Königsberg i. Pr. Sicherungsverwahrung und Vorbeugungsbewahrung 1009, 1041, 1065.
Sommer, M. Dr., Berlin. Der Resozialisierungswert der Arbeit nach dem amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes 503.
Spliedt, Franz, Vorstandsmitglied des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin. Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung? 545.
Steigertahl, Direktor des Staatlichen Versorgungsheims, Hamburg. Zwangsfürsorge und Strafrecht 410.
Stieve, Hedwig, Berlin. Zum Lehrplan der Wohlfahrtsschulen 39.
Tarnow, Fritz, Vors. des Deutschen Holzarbeiterverbandes, M. d. RWR., Berlin. Gefährliche Abschließung? 78.
Teleky, Dr., Landesgewerbearzt, Düsseldorf. Wandlungen der Gewerbeaufsicht und der Arbeiterschutzgesetze 470, 501.
— Die Versicherung der Berufskrankheiten 1028.
Thiel, Otto, M. d. R., Berlin. Für oder gegen Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung? 493.
Thode, Hans Herbert, Dr. jur., Kiel. Probleme irrenrechtlicher Gesetzgebung 1209.
Tiburtius, Joachim, Dr., Oberregierungsrat a. D., M. d. RWR., Berlin. Verbandsmonopole? 417.
Tollkühn, Gertrud, Dr., Berlin. Die Stellungnahme von Industrie und Handwerk zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes 1089, 1129.
Tönnies, Ferdinand, Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Dr. Dr., Kiel. Zur Cassel-Controverse 372.
— Notstandsarbeiten oder Lohnabbau? 785.
Totomianz, Dr., Prof., Berlin. L. Luzatti als Sozialpolitiker 1100.
— Der Internationale Genossenschaftskongreß in Stockholm 1205.
Treffert, Stadtrat z. D., Berlin. Zur Frage der Dienst- und Werkwohnungen 120.
Vierling, Dr., Nürnberg. Die einkommenspolitische Bedeutung neuer Haushaltserhebungen 11.
Wachsmann, R., Dr., Prag. Tschechoslowakische Wohnungspolitik 588.
Wedemeyer, Dr., Regierungsrat, Bremen. Mangelhafter Jugendschutz im Schankstättengesetzentwurf 240.
Weißer, Gerhard, Dr., Magdeburg. Vorbedingungen für eine ausreichende Wohnungsbautätigkeit 123.
Wilbrandt, R., Dr., Prof., Tübingen. Soziale Theorie oder soziale Praxis? 719.
— Lohnerhöhung zwecks Produktionsverbilligung? 905.
— Großgrundeigentum und Lohnpolitik 1013.
Wilczeck, Freiin v., Dr., Köln. Der organisatorische und finanzielle Aufbau der russischen Sozialversicherung 1187.
Wolf, C., Dr., Leiter des öffentl. Arbeitsnachweises für Stadt- und Landkreis Münster i. W. Die Loslösung des Arbeitsnachweises von den Gemeinden 476.
Wolff, Margarethe, Berlin. Mindestlohngesetzgebung 910.
Wunderlich, Eva, Dr., Berlin. Johann Heinrich Pestalozzi 173.
— Sozial bedeutsame Neuerscheinungen der psychologischen Literatur 872.
— Volkserziehung und Volksbildung 1139, 1163.
— Sozialpädagogische Neuerscheinungen 1212, 1242.
Wunderlich, Frieda, Dr., Stadtverordnete Mitherausgeberin der „Sozialen Praxis", Berlin. Über den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes 57.
— Dienstverhältnisse und Ausbildung der Arbeitsvermittler 107.
— Der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung 241.
— Die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms 243, 273.
— Schlußwort zur Diskussion um Cassel 395.
— Die Frage des Familienlohnes 468.
— Die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer in der Schweiz und die sozialpolitische Entwicklung im Jahre 1926 787, 814.
— Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen-Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926 881, 920, 934, 971, 992, 1022, 1050, 1075, 1101, 1125.
— Die Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 969.
— Die endgültige Festsetzung der Grenzen der Landesarbeitsämter 1156.
— Sport als Mittel der Werksgemeinschaft 1267.
Zahn, Friedrich, Dr., Prof., Präsident des Bayerischen Statistischen Landesamts, München. Familienpolitik 1116.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.
Verantwortlich für das Inhaltsverzeichnis: Dr. Werner Bohnstedt, Berlin.

Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

6. Januar 1927.

Jahrgang XXXVI
Nummer 1.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Ein neues Jahr. Vom Herausgeber 1

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt 8

Die Presse über den Vortrag von Albert Thomas in der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Karlsruher Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Ortsgruppe Hof der Gesellschaft für Soziale Reform.

Arbeiterschutz 9

Einteilung der Arbeitszeit und Intensität der Arbeit. Eine psychotechnische Studie aus der Weißglasindustrie. I. Von Dr. Johannes Schwarzer, Dresden.

Die tarifmäßigen Löhne in Deutschland.

Die Tagung des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 13

Die Arbeitslosenfrage im Musikerberuf. Von Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz.

Die Ausführungsanweisungen zur Aenderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Berufsausbildung 16

Ist der Facharbeiter in der rationalisierten Wirtschaft überflüssig geworden? Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin.

Der Kreis der für die fachliche Berufsschulung der Schülerinnen der Gesundheitsfürsorge in Betracht kommenden Anstalten.

Volkserziehung u. Volksbildung 20

Tagung „Sexualethik" des Lauensteiner Kreises in Elgersburg in Thüringen. Von Elisabeth Barth, Urach.

Literarische Mitteilungen 22

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Diesem Heft liegt das Inhaltsverzeichnis des XXXV. Jahrgangs bei.

Ein neues Jahr.

Vom Herausgeber.

„Das größte Erlebnis Herders", so lesen wir in einem Beitrage von Richard Benz (Heidelberg) zu der bemerkenswerten „Festschrift zur Jubelfeier der Kreuzschule (Dresden) 1926", „ist das Erlebnis des Volks gewesen, das seit Reformation und Renaissance ein verschmähter und verachteter Begriff gewesen war. Das Volk, das im Mittelalter als Gesamtheit aller eine Kultur erschaffen und getragen hatte, das noch im aufgeklärten Zeitalter seine Märchen erzählte und seine Lieder sang, das Volk, das allen Zeitgenossen als ungebildeter Pöbel galt — ihm ist es der ursprüngliche Schöpfer aller Sage und Dichtung, aller wahrhaft zu Sinn und Herzen sprechenden Kunst . . . Er hat den Grund gelegt zu einem zweiten geistigen Reiche der Deutschen, . . . in dem ein wiedergeborenes Volk sich selbst versteht und regiert."

Die Sehnsucht des Schreibers der „Humanitätsbriefe", die in diesen Sätzen so feinsinnig ausgedeutet wird, ist auch heute noch das Verlangen nachdenklicher deutscher Männer und Frauen. Abseits vom geistig armen Chauvinismus, dessen Unfruchtbarkeit in Deutschland täglich klarer erkannt wird, und in Herders Sinn empfänglich für die natürlichen und kulturellen Eigenheiten anderer Völker, ringen sie darum, daß unser deutsches Volk sich nicht nur äußerlich selbst regiere, sondern auch sich verstehen, sich in all seiner Zersplitterung nach Klassen und Parteien und seiner Zerfaserung nach „Weltanschauungen" (die zumeist diesen erhabenen Namen keineswegs verdienen) als Einheit und als Ganzes wieder empfinden lerne.

Das ist der Sinn des Aufrufs zur „Volksgemeinschaft", wenn er von Menschen ausgeht, die keine gruppen-egoistischen Zwecke damit verfolgen. Jenseits der bloßen „Zuständeordnung" sehen sie „das noch fast völlig ungelöste Problem der Erneuerung der inneren Lebensordnung, der Lebensgemeinschaften als sittlicher Gemeinschaftsbindungen in der Volksgemeinschaft" (Aug. Pieper, „Was geht den Geistlichen seine Volksgemeinschaft an?", M.-Gladbach 1926). Alle ihre Sympathie gehört, obschon oder gerade weil sie die „Zuständereform" gründlich mit all der ihr zugrunde liegenden Problematik kennen, den Gemeinschaften und ihrem, äußerer Ordnung fremden, unergründlich-schöpferischen Wesen. Man hat, mir scheint: mit Recht, von Ferdinand Tönnies' säkularem Hauptwerk („Gemeinschaft und Gesellschaft", 7. Auflage, Berlin 1926) das gleiche gesagt, und auch durch das schöne, besonders in der Skizzierung des Standpunktes zu Karl Marx ungemein glückliche Geleitwort, das mit der Resignation des rechten Gelehrten Werner Sombart dem 3. Band seines „Modernen Kapitalismus" (München 1927) vorausschickt, klingt leise die innerste Abneigung gegen den gigantischen Auflösungsprozeß alter Gemeinschaften, wie der Hochkapitalismus ihn gezeitigt hat: „Wir wissen", sagt dieser beste Kenner der Geschichte des Kapitalismus, „daß bei dem ganzen, lauten Gebaren nichts von irgendwelchem Kulturbelange herausgekommen ist und daß auch in aller Zukunft nichts dabei herauskommen wird"; „wir können nicht mehr in derselben Richtung weiterblicken, in der sich die Weltgeschichte bewegt, nicht mehr an das glauben, was sich zwangsläufig aus dem Kapitalismus ergibt; wir können das Heil nur in einer Umkehr und Abkehr von ihm erblicken."

Es war nicht Sombarts Aufgabe, einen Ausweg zu weisen, auf dem auch nur die Umkehr möglich wäre. Es ist ihm gewiß — und insoweit befindet er sich mit Autoren wie Edmund Fischer, Karl Renner und anderen Sozialisten im Einklang —, daß für den Kapitalismus die „Zeit des tatkräftigsten Mannesalters vorbei" sei. Schon vor 1914 sei der Hochkapitalismus, am Ende einer etwa 150-jährigen Periode westeuropäischen Geistes- und Wirtschaftslebens, in sein Verfallszeitalter eingetreten. Anzeichen dafür seien: „die Durchsetzung der rein naturalistischen Daseinsweise des Kapitalismus mit normativen Ideen; die Entthronung des Gewinnstrebens als des allein bestimmenden Richtpunkts des wirtschaftlichen Verhaltens; das Nachlassen der wirtschaftlichen Spannkraft; das Aufhören der Sprunghaftigkeit in der Entwicklung; die Ersetzung der freien Konkurrenz durch das Prinzip der Verständigung; die konstitutionelle Verfassung der Betriebe." Aber etwas Neues im positiven Sinne sieht Sombart im „Spätkapitalismus", wie er mit Kriegsausbruch begonnen habe, nicht, — und wäre es auch nur in statu nascendi.

Wer sieht schon das „Neue" mit den Augen des Propheten? Alle, die darauf hoffen, daß in dem Saint-Simonschen Rhythmus des

irdischen Geschehens Jahrhunderte eines „organischen Zeitalters" den „kritischen" vierhundert Jahren folgen werden, die Westeuropa und Nordostamerika, sich selbst nicht mehr verstehend, durchlebt haben, wissen den Weg nicht, noch den ersten Rastpunkt. Sombart sieht die kapitalistische Zeit, in der „Wirtschaften" und „Geldverdienen" gleichgesetzt werde, versinken und wehrt sich gegen das „Evolutionsschema von Marx": „Wir können den Kapitalismus nicht mehr als die heilige Mutter verehren, die den Erlöser im Schoße trägt." Mit Werner Sombart wird mancher die „kommenden Dinge" weder im Sinne Marxens und des konsequenten Kommunismus, noch in demjenigen Rathenaus und derjenigen Planwirtschaftler, für die dereinst Quantität in Qualität, höchste Rationalisierung in irrationale Menschheitserneuerung umschlagen soll, sich aus den heutigen Wirtschaftszuständen (mit oder ohne politische Machtveränderung) „entwickeln" sehen. So wird es verständlich, daß nicht wenige den Weg zu religiöser Vereinsamung gehen. Lag dieser unserem evangelischen Volksteil, dem die Gemeindefrömmigkeit zumeist fremd ist, von je her nahe, so sehen klarblickende katholisch-soziale Führer der älteren, einst von Franz Hitze mit unvergeßlicher christlicher Würde und Güte beherrschten Generation heute den katholischen Klerus auf ähnlichen Pfaden wandeln: „Eine kirchliche Romantik ward in manchen Geistlichen wieder lebendig als die Flucht aus der harten Wirklichkeit einer gärenden chaotischen Uebergangszeit in die über der Welt schwebende Ideenwelt der ewigen Wahrheiten" (Pieper, a. a. O., S. 136).

* * *

Inmitten des sehnsüchtigen Ringens um Welterneuerung, des Hoffens auf eine deutsche Wiedergeburt, in der sich unser Volk „verstehen" lernt, oder der dumpfen Resignation unzähliger geistiger Menschen, des wilden oder sturen Zweifels der Massen, der Armseligkeit doktrinärer Interessentenstandpunkte ist der Ort, an den der neutrale Sozialpolitiker von heute sich, geistig ordnend, zu stellen vermag, bescheiden. Er kann nicht die Weltflucht des stillen Forschers zur Maxime seines Handelns machen, nicht zu jenseitigen Tröstungen, seinem Wirken entsagend, fliehen. Nicht im Kielwasser der Schiffe mächtiger Kampfverbände kann er segeln, noch sich von den Flötentönen sozialpolitischer Pazifisten einschläfern lassen, die mit vielen guten Menschen die Eigenschaft teilen, schlechte Musikanten im Konzert der wirtschaftlichen Kräfte zu sein. Sombarts verachtenden Zorn wider die Seelenlosigkeit einer veräußerlichten und verflachten Zeit doch mehr noch Herders Liebe zum Volke im Herzen, versagt er es sich, zu den Sternen zu greifen, eine von Grund auf neue Welt aufbauen zu wollen. Ihm bleibt das ehrsame Métier, Bauhandwerker zu sein: Stein auf Stein zu schichten im Dienste der sozialen Gerechtigkeit; oder Wundarzt zu sein: der Patient wird einmal sterben, gewiß, und ist sogar schon alt; wer aber trägt leicht an der Verantwortung, ihn verbluten zu lassen? Vielleicht — ist der unabhängige Sozialreformer auch bloß, wie die Bolschewisten uns so oft gesagt haben, „Flickschuster". Wir wollen bei unseren Leisten bleiben.

* * *

„Wie vieles lehrt ein Tag, und ach, wie wenig gibt und vergißt ein Jahr." Der in großen sozialgeschichtlichen Zusammenhängen Denkende wird auch an der Schwelle des neuen Jahres an Grillparzers Wort gemahnt, aus dem so tiefes Menschenleid spricht wie aus wenigen. Vielen Deutschen ist als einer jener Tage, die manches Jahr aufwiegen, der 4. August 1914 zum Magneten aller rückwärts gewandten Empfindungen geworden: Volksgemeinschaft ward unvergeßbare Tat, — in Deutschland wie in Feindeslanden siegte nationales Zusammengehörigkeitsgefühl über das, was Deutschösterreichs nachmaliger erster Staatskanzler, der Sozialist und heutige Präsident der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt, Dr. Karl Renner, den „vulgär-marxistischen Sozialchauvinismus" eines Klassenkampfes um seiner selbst willen genannt hat („Marxismus, Krieg und Internationale", Stuttgart 1917, S. 382). Niemand hat sich jenes Aufschwungs der Seelen zu schämen, weder der letzte deutsche Arbeiter, noch der Bürgermeister von Champigny, der im Kriegskabinett Briand Munitionsminister wurde und als Direktor des Internationalen Arbeitsamtes kürzlich in Kiel deutschen Sozialreformern mannhaft die Vereinbarkeit patriotischer Gesinnung und deutsch-französischen Verständigungswillens bewies. Aber auch jener andere Tag war groß und leuchtend, an dem die Befreiung Deutschlands in zäher Arbeit unter Ebert und Hindenburg, Rathenau und Stresemann so weit vorgeschritten war, daß das Deutsche Reich in den Völkerbund eintreten konnte, der dadurch einen neuen und edleren Sinn erhielt. Die Wirtschaftspolitik ebnete den Weg, die Außenpolitik beschritt ihn mit Mut und ohne Zweideutigkeit; die internationale Sozialpolitik wird, befreit vom letzten Scheine nationalen Würdemangels, Segen davon haben. Ganz gewiß hat Dr. Tänzler recht, wenn er in seinem Büchlein über „Internationale Sozialpolitik" (Berlin 1926, S. 88) sagt, „der nationale Gemeinschaftsgedanke müsse auch die internationale Gemeinschaftsarbeit beherrschen; der soziale Gedanke, der Deutschland erfülle, werde sich dann fruchtbringend auswirken für die Sozialpolitik der Weltvölker und für den Kulturfortschritt der Menschheit". Das aber war von jeher Leitgedanke der internationalen Sozialreformer, in deren Reihen kein utopischer Pazifismus heimisch war und die dennoch die Pioniere des internationalen Arbeitsrechts gewesen sind.

* * *

Hat so das abgelaufene Jahr seinen bedeutenden Tag gehabt, so ziemt es uns „Flickschustern" doch vornehmlich, an einige der einzelnen „Reparaturen" zu denken, die die deutsche Sozialpolitik 1926 zu Wege brachte. Es ist kein ganz unfruchtbares Jahr gewesen, auf das wir zurückschauen. Alle einzelnen Gesetzeswerke sind hier schon ausführlich besprochen worden. So sei nur kurz an die beiden bedeutendsten erinnert: die Knappschaftsnovelle und das Arbeitsgerichtsgesetz. Das letztere war bereits im Entwurf ein Meisterstück des Reichsarbeitsministeriums, — trefflich durchgearbeitet, juristisch klug, mit feinem Empfinden für das, was in der Richtung auf die notwendige Vereinheitlichung der Gerichtsbarkeit schon heute möglich ist; es ist kein Gesetz für Jahrzehnte: mit dem Fortschreiten der arbeitsrechtlichen Ausbildung des jungen Juristen, die in den letzten Jahren schon unvergleichlich viel besser als vor dem Kriege geworden ist, wird der Augenblick kommen, wo die Arbeiterschaft ihren Widerstand dagegen fallen läßt, daß eine volle Einordnung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte der Republik erfolgt, und die Rechtsanwälte werden, vielleicht schon früher, auch zugelassen werden. Aber es war klug, dieser unaufhaltsamen Entwicklung Zeit zu lassen. Weniger befriedigend ist die Knappschaftsnovelle ausgefallen. Der Vorl. Reichswirtschaftsrat hatte sehr kluge und wohlüberlegte Vorschläge gemacht, die zuständige Abteilung des Reichsarbeitsministeriums bis zur vorletzten Stunde — auch in der „Sozialen Praxis" — gewarnt, den Sinn der Reform in sein Gegenteil zu verkehren. Der Reichstag ging mit großer Geste über alle maßvollen Vorschläge hinweg und schuf eine soziale Belastung des Bergarbeiters selbst, an der dieser noch schwer zu tragen haben wird. Dieses Gesetz ist ein Experiment auf die verständliche Furcht des Bergmanns vor seinem Alter. Vielleicht hat die industrielle Rationalisierung derartige Gesetzesmacherei zur unvermeidlichen sozialpsychologischen Folge. Vielleicht aber gibt es auch noch andere menschliche, allzumenschliche Motive für dieses Gesetz. Möge der Bergbau es überstehen, sowohl in seiner Unternehmerschaft wie in den Belegschaften!

Auch im Schutz der älteren Angestellten wäre der Reichstag beinahe einen bedenklichen Weg gegangen. Daß die Angestelltenklasse ein besonders kostbares Gut unserer Volkswirtschaft darstellt, steht außer Zweifel. Die Berufs- und Betriebszählung von 1925 ergibt, daß die verhältnismäßig größere Zunahme dieser auch kulturell so ungemein wichtigen Schicht, wie sie schon 1907 gegenüber dem Anwachsen der Arbeiterschaft aufgefallen war, in der Folgezeit angehalten hat: in den Teilen des Reiches, aus denen die Angaben bereits vorliegen, kamen 1907 auf einen Angestellten 12 Arbeiter, 1925 aber 7 („Wirtschaft und Statistik," 1. Dez.-Heft 1926)! Diese Entwicklung übertrifft alle Erwartungen und dürfte sich im Zuge der Rationalisierung, die großenteils manuelle Arbeit durch geistige einzusparen strebt, noch scharf fortgesetzt haben. Daß dabei „ältere" Angestellte gleichwohl abgebaut wurden, wird zumeist wirtschaftlicher Notwendigkeit entsprungen sein. Sie zu schützen, freilich nicht durch Zwangseinstellungen mit ihren unwirtschaftlichen Folgen, wurde zur Menschenpflicht und entsprach der Staatsraison. Der Reichstag ist über die Vorschläge, die vom Reichswirtschafsrat mit 27 gegen 1 Stimme gemacht worden waren, hinausgegangen. An sich mögen seine Beschlüsse nicht sehr bedenklich sein. Es bleibt aber gefährlich, die Arbeit des Vorl. Reichswirtschaftsrats in solcher Weise zu desavouieren. Wo der letztere zur Einmütigkeit gelangt ist, da sollte nur noch unter großen politischen Gesichtspunkten, nicht aus Konnivenz gegen einzelne Wählergruppen, abweichend beschlossen werden. Die Achtungslosigkeit, mit der sich der Reichstag über Vorschläge des Reichswirtschaftsrates hinwegsetzt, steht nicht nur in groteskem Gegensatz zu der gerechten Würdigung, die diese bei Reichsregierung und Reichsrat, besonders aber bei den Ministerialreferenten finden, sondern beruht auch auf einer Selbsteinschätzung des politischen Parlamentes, die im Reich keineswegs allgemein geteilt wird: sehr weite Bevölkerungskreise wissen die sachliche Bedeutung einer wirtschafts- und sozialpolitischen Sachverständigenkammer voll zu würdigen und stehen dem Parteigetriebe mit der Empfindung

gegenüber, die man zu einem notwendigen Uebel zu haben pflegt. Ich habe persönlich eine weit höhere Meinung vom Reichstag, kenne seine immense Arbeitslast und achte die Sachlichkeit seiner Kommissionsverhandlungen. Aber auch der Reichstag sollte sich darüber klar sein, daß ein arbeitsfähig zusammengesetzter, d. h. das privatwirtschaftliche Vertretungssystem nicht zum Nachteil der volkswirtschaftlichen Sachverständigkeits-Idee überspannender, Reichswirtschaftsrat das politische Parlament von einer Unmenge von Vorarbeit, Informationseinholung, Besuchsempfang und nicht zuletzt moralischer Verantwortung entlasten könnte. Darf man fragen, wie z. B. der Reichstag jemals die wahre Herkulesarbeit des Arbeits-Ausschusses für § 7 der Arbeitszeitverordnung hätte durchführen können? Wir etwa 12 Männer, die diesem Arbeitsausschuß angehören, haben wohl an die hundert Betriebe in 2 jähriger Arbeit in allen Teilen des Reichs besichtigen, überall Sachverständige vernehmen, jeden Fall in ausführlicher Erörterung durchprüfen müssen. Gerade wer eine elastische Gesetzgebung fordert, der braucht derartige Organe für die Vorarbeiten von Verordnungen, und es ist ganz ausgeschlossen, daß der Reichstag alle diese Arbeit selbst oder auch nur zum größten Teil allein leistet.

* * *

Im neuen Jahr wird der endgültige Reichswirtschaftsrat entstehen. Der Reichstag selbst wird das Schicksal des Entwurfs zu bestimmen haben: leider bedeutet das nach Lage der Dinge fast ein Kriegsgerichtsurteil über einen „Feind", den man in seiner Gewalt hat. Nach aller Nichtachtung, die der großen Arbeit des Vorl. Reichswirtschaftsrats — übersichtlich geschildert in einer Denkschrift von Dr. Hauschild, Direktor beim Vorl. RWR., Berlin 1926; 687 Seiten — bisher vom Reichstag zuteil geworden ist, kann man die Dinge kaum anders ansehen. Wie leicht wäre es, einen völlig anderen Zustand zu schaffen, da doch von Rivalität gar nicht die Rede sein kann und an Parlamentsspielerei im Reichswirtschaftsrat kein Mensch denkt! Aber innerpolitische Versöhnungsschritte werden in Deutschland bekanntlich fast schwerer getan, als außenpolitische Notwendigkeiten erkannt werden.

Wenn wir auf den Zwang, gewisse Gesetze elastisch zu gestalten, hinwiesen, so gilt dies ganz besonders von dem Arbeitsschutzgesetz, das zurzeit dem Vorl. Reichswirtschaftsrate vorliegt und von diesem bis Ostern vielleicht schon erledigt werden wird. Nur Verblendung kann danach streben, dem Entwurf die Stellen zu schmälern, an denen in Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der Londoner Arbeitsminister-Konferenz Spielraum für Ausnahmen vom Achtstundentage gelassen worden ist. Man könnte auf diese Weise lediglich die Ratifikation des Washingtoner Abkommens über die Achtundvierzigstundenwoche unmöglich machen und damit dem Internationalen Arbeitsamt einen Verlust an Prestige zufügen, von dem es keine Erholung geben würde. Denn davon kann wohl, vollends unter dem steigenden Drucke der Dawes-Lasten, nicht ernstlich die Rede sein, daß in dieser Frage Deutschland Großbritanien vorangeht: jeder Schritt muß auf diesem Gebiete gemeinsam und gleichzeitig getan werden. Das aber bedeutet: Rücksicht auf die Eigenart der britischen Gesetzgebung und Verwaltung auf sozialpolitischem Gebiete! Gelingt die Regelung der Arbeitszeit auf einer Grundlage, die man in beiden Ländern als gleichwertig ansehen kann, so wird endlich ratifiziert werden können, — 8 oder 9 Jahre nach der Konferenz von Washington, die dem Konventionsentwurf seinen ungeschickten Wortlaut gab.

Bis es soweit ist, wird auch das Ergebnis der Enquête voraussichtlich vorliegen. Es ist kein Geheimnis, daß die Arbeitsleistungsuntersuchung im Bergbau auf große Schwierigkeiten gestoßen ist. Die „Soz. Prax." wird diese noch im einzelnen darlegen. Ich ergreife jedoch die Gelegenheit, um als Vorsitzender des Unterausschusses für Arbeitsleistung festzustellen, daß keineswegs daran gedacht wird, auf den bergbaulichen Teil der Untersuchungen ganz zu verzichten. So ungeheuer schwer eine relativ exakte Isolierung der Arbeitszeit als Beeinflussungsfaktors der Arbeitsleistung ist, wo sowohl die Technik als auch die in Angriff genommenen Flöze sich völlig verändert haben, so sind doch die stärksten Hemmungen aus der Eigenart der bergbaulichen Statistik mit ihrem „Schicht"-Begriff entstanden. Es wird versucht werden, in weiterem vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Arbeitgebern und -nehmern des Bergbaus dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Die Vorarbeiten für andere Industrien sind im Gange und werden von den bergbaulichen Besonderheiten natürlich in keiner Weise berührt.

Selbstverständlich wäre es verfrüht, über die voraussichtlichen Ergebnisse der Arbeitsleistungs-Enquête heute schon das Mindeste zu sagen. Es ist den wissenschaftlich geschulten Mitgliedern des Enquêteausschusses, aber auch einem Teile der Praktiker, von vorn herein klar gewesen, daß am Ende dieser Untersuchungen nicht eine Formel stehen würde, die gewissermaßen das „Gesetz der menschlichen Arbeitsleistung" in ihrem funktionalen Zusammenhang mit der Arbeitszeit darstellen könnte. Die Untersuchungen sind unsagbar kompliziert, und die Ergebnisse werden der Komplexheit alles Wirklichen gerecht werden müssen. Wo menschliches Handeln als Komponente mitwirkt, läßt sich keine exakte Gesetzmäßigkeit ermitteln, sondern nur Regelhaftigkeit im soziologischen Sinne. Nicht selten auch wird glatt die Undurchdringlichkeit eines Tatbestandes zugegeben werden müssen. Das tut der Bedeutung dieser Enquête durchaus keinen Abbruch. Denn man wird kühnlich sagen dürfen: wenn gewisse Zusammenhänge mit den Mitteln dieser Enquête nicht erhellt werden können, so sind sie eben beim heutigen Stande der Beobachtungsmöglichkeiten und der vorliegenden Beobachtungen — die ja doch nicht ad hoc jahrelang angestellt worden sind, sondern nur neu systematisiert, rechnerisch verarbeitet und durch Befragungen ergänzt werden konnten — nicht voll zu klären. Dem Enquêteausschuß stehen alle erforderlichen äußeren Machtmittel zu Gebote; er hat die Möglichkeit, Fachleute ersten Ranges zur gutachtlichen Mitarbeit heranzuziehen; er arbeitet in allerengster, täglicher Verbindung mit den Männern der wirtschaftlichen und technischen Praxis; er ist aus Persönlichkeiten der entgegengesetztesten Lager zusammengesetzt und entwickelt gleichwohl eine Sachlichkeit, die schlechterdings vorbildlich genannt werden muß. Noch läßt sich nicht übersehen, inwieweit handfeste Ergebnisse auf allen in Angriff genommenen Gebieten erzielt werden können. Wir versuchen es unter Hergabe aller unserer Zeit und Kraft. Gelingt es aber der Zusammenarbeit der Wissenschaftler, Unternehmer, Gewerkschaftler, Deutschnationalen, Kommunisten und Mittelparteiler im Arbeitsleistungsausschuß nicht, berechtigt scheinende Erwartungen ganz zu erfüllen, dann soll man auch getrost die Konsequenz ziehen, allen „Feststellungen" über angebliche Wirkungen bestimmter Arbeitszeiten, die von Interessenten lanciert werden, bis zum Beweise des Gegenteiles mit erdenklichstem Mißtrauen in ihre Methode und in die Brauchbarkeit ihrer Unterlagen zu begegnen. Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß sie, wenn sie sich nicht die Erfahrungen der gegenwärtigen Enquête zunutze gemacht haben, die Arbeitszeit nicht ausreichend isoliert und die Möglichkeit offen gelassen haben, daß auch ganz andere Faktoren die Arbeitsleistung nach der einen oder der anderen Seite hin beeinflußt haben.

Es gibt Leute, die (natürlich) von vorn herein alles besser gewußt und die ganze Untersuchung im gegenwärtigen Augenblick für Unsinn gehalten haben. Es wird abzuwarten bleiben, wie sie sich künftig zu Behauptungen von Interessentenseite über die Wirkungen des Achtstundentages stellen werden, nachdem ihnen angesichts der Enquête der ganze Arbeitszeit-Arbeitsleistungskomplex mit solcher Selbstverständlichkeit als undurchdringbar erschienen ist.

* * *

Ohne Zweifel würde für die künftige Regelung der Arbeitszeit unter der generellen Voraussetzung, daß sie elastisch gestaltet wird, gerade bei einem partiellen non liquet der großen Enquête dem Gesetzgeber ein gewisser Spielraum bleiben, selbst wenn er sich nur von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen könnte.

Daß diese in der Dawes-Periode der deutschen Geschichte voranstehen müssen, wenn auch niemals allein herrschen dürfen (denn Wirtschaft ist nicht Selbstzweck, darf nicht von Staat und Nation vergottet werden!), — das hat unser im abgelaufenen Jahre verstorbener Führer Frhr. v. Berlepsch in seinen letzten Lebensjahren oft ausgesprochen. In seinen „Sozialpolitischen Erfahrungen und Erinnerungen" (M.-Gladbach 1925), S. 199, begründet er den Rücktritt vom Vorsitz in der Gesellschaft für Soziale Reform u. a. mit den Worten: „Der Ausgleich der Forderungen der Sozialen Reform mit denen des Wirtschaftslebens braucht Kräfte, über die ich nicht mehr verfüge". Das war im Januar 1920. Knapp zwei Jahre später ist ihm Ernst Francke, der sein Nachfolger ward, im Tode um fast ein Lustrum vorangegangen. Berlepsch erlebte noch, daß sich die „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände" zu den Zielen der Gesellschaft für Soziale Reform bekannte, indem sie körperschaftliches Mitglied in dieser wurde: daß ihm diese Anerkennung der leitenden Gedanken seines Wirkens gerade unter dem Gesichtspunkte jenes „Ausgleichs der Forderungen" willkommen war, wird jeder verstehen, der sein Leben bis in die letzten Jahre hinein nahe gekannt hat. Nach dem Tode ihres Ehrenpräsidenten ist die Gesellschaft für Soziale Reform in ihrem Bestande an körperschaftlichen Mitgliedern zu einem gewissen logischen

Abschluß gelangt: am 1. Januar 1927 ist ihr der Allgemeine freie Angestelltenbund („Afabund") beigetreten, nachdem die meisten der ihm angeschlossenen Organisationen, nicht jedoch der große „Zentralverband der Angestellten", schon seit Jahrzehnten treue und regsame Mitglieder der sozialreformerischen Gesellschaft gewesen waren. Nun gibt es keinen namhaften Verband der gewerblichen Arbeiter, Angestellten und Arbeitgeber des Deutschen Reiches mehr, der nicht zur Gesellschaft für Soziale Reform gehörte. Ein äußerer Erfolg, der organisch in 26 langen Jahren herangereift ist! Wer wie der Herausgeber der „Soz. Prax." mehr als 16 Jahre in der sozialreformerischen Bewegung mitgearbeitet hat, fragt fast mit Sorge, ob sie der neuen Lage, in die sie ihre neue Größe versetzt hat, gewachsen sein wird. Ihre besondere Stärke wird nach wie vor die Mitarbeit an der internationalen Sozialpolitik sein; hier erwachsen aus der Reform, die sich im Anschluß an die Tagung von Montreux und die Besprechungen in Basel im Schoße der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt anbahnt, gute Aussichten auf seriöse Arbeit, die an keinen persönlichen Hemmungen scheitern darf. Innerhalb der reichsdeutschen Republik selbst wird die Gesellschaft für Soziale Reform natürlich nicht die Vitalität jener Jahre besitzen, in denen sie ein kleiner Sturmtrupp war. Das ist Organisationsschicksal, dem sich niemand entziehen kann. Die Gesellschaft wird ihren Schwerpunkt in der Arbeit der Ortsgruppen behalten, die eine breite Plattform für vertrauensvolle Aussprache darbieten. Sie wird allmählich auch wieder größere Aufgaben in Angriff nehmen. Man wird verstehen, daß dies mit jener Vorsicht geschehen muß, die die Achtung vor der eigenen Tradition mit dem Willen zum Ausgleich unter entgegengesetzten Strömungen verbindet.

* * *

Der Wert einer Stelle, an der sich nicht — wie im Reichswirtschaftsrat — von Gesetzes wegen, sondern aus freier Entschließung Männer von der Arbeitgeber- und -nehmerseite der deutschen Volkswirtschaft mit anderen Volkskreisen zusammenfinden, ist im Deutschen Reiche um so größer, als es „Arbeitsgemeinschaften" zurzeit nicht zwischen Unternehmern, Arbeitern und Angestellten gibt.

Es ist wenig wahrscheinlich, daß diese Einrichtung als solche in absehbarer Zeit wiederkehrt. Auch Dr. Silverberg hat in seiner vielbeachteten Rede schwerlich daran gedacht, daß man wieder mit wenig gutem Willen und viel organisatorischem Aufwand „Arbeitsgemeinschaften" schaffen solle, die so gewiß ein zweites Mal zerfallen würden, wie eben jeder Körper verfällt, dessen Geist tot ist, — auch wenn dieser Prozeß mitunter etwas lange dauert. Es gilt, die Idee neu aufzubauen. Dafür ist die Stunde heute schon günstiger als beim höchsten Stande der Arbeitslosigkeit, die unser Volk im letzten Jahre heimgesucht und eine entscheidende Milderung erst durch die verständige Begrenzung erfahren hat, die die deutschen Bergarbeiterverbände ihrer Solidarität mit dem miserabel geleiteten Streik der britischen Bergleute gegeben haben. Noch immer aber liegt eine der größten Hemmungen für die soziale Verständigungsidee in dem ungleichen Kräfteverhältnis beider Seiten. Jede Verständigung gedeiht nun einmal am besten unter Freien und Gleichen. Unter Freien: darum nicht „Werksgemeinschaft" anstatt Tarifgemeinschaft, denn in diesem Sinne ist die einzelne Belegschaft nicht „frei"; unter Gleichen: darum forciere man nicht die Arbeitsgemeinschaftsidee, wenn es richtig ist, was Abg. Erkelenz im „Regulator" vom 24. Dezember v. Js. gesagt hat, — daß nämlich vor 5 Jahren 80%, heute vielleicht noch 25 oder 30% der Arbeiter organisiert sind! Hier liegt die ernsteste Gefahr echter Verständigung! Wer viel in der Industrie herumkommt, der hört jetzt wieder auf Schritt und Tritt — und sehr oft mit echtem Bedauern —: die Gewerkschaften vertreten ja nur einen kleinen Teil der Arbeiter, und es wird bei diesem Zustand immer schwerer, sie als alleinigen Verhandlungspartner anzusehen. Aber das wird mit aufsteigender Konjunktur anders werden, und dann werden beide Teile gut daran tun, sich zu verständigen. Es gilt, hierzu den Weg nicht zu verlegen und das gegenseitige Mißtrauen rechtzeitig abzubauen!

* * *

Hunderte von „Gemeinschafts"-Ideen liegen in der Luft. Das anarchische Wirtschaftssystem ist tot, aber auch das Nichts-als-Organisieren ist in einer Krise. Wir fühlen alle, daß etwas Neues und Anderes, Gewaltigeres kommen muß, — wahrscheinlich nicht als Ausschließliches, das das Aeltere restlos verdrängen könnte, aber doch sehr groß und viele Seelen entzündend, die heute müde sind. Vielleicht kommt es von der Jugend her, die das Seichte scheut, uraltes Volksgut neu belebt und sich eins weiß im Streben nach Wahrhaftigkeit und Gediegenheit. Unsere „Zuständereform" bleibt nötig, und ihr will auch der neue Jahrgang unserer alten Zeitschrift dienen. Aber wir erbitten von dem, der die Welt gestaltet und für den die Jahrhunderte Minuten sind, das Größere: „daß unser Volk sich selbst verstehe".

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Die Presse über den Vortrag von Albert Thomas in der Gesellschaft für Soziale Reform (vgl. XXXV, 1289) in sehr ausführlicher Weise und zustimmendem Sinne berichten zu sehen, ist für die Kieler Ortsgruppe besonders erfreulich gewesen. Die deutschnationalen „Kieler Neuesten Nachrichten" brachten einen sehr sachlichen Bericht, der den starken Eindruck der Veranstaltung erkennen ließ. Die sozialdemokratische „Schleswig-Holst. Volkszeitung", deren Bericht annähernd den Wortlaut der Rede wiedergab, würdigte die außenpolitische Bedeutung der Rede besonders eindringlich in einem Leitaufsatz. Dies tat auch der „Vorwärts". Ein recht gutes Bild von der Versammlung gibt die rechtsliberale „Kieler Zeitung", die den Lebensgang des Redners schildert, den Inhalt der Rede im Auszug bringt und im übrigen folgendes sagt:

„Es war ein mehr als fesselndes Erlebnis, es war ein bedeutendes Ereignis, diesen Mann reden gehört zu haben. Schon seine äußere Erscheinung ist markant. Breitschultrig, mit feinem wuchtig akzentuierten Körper, mit viel Feuer und elementarem Leben in den energischen und charaktervoll geprägten Gesichtszügen, steht Thomas am Pult und gewinnt sofort die Sympathie der Zuhörer durch die klare pose- und pathoslose Schlichtheit seiner Worte. Keine Schönrednereien; nichts von Suade, nichts von phrasenhaften Tiraden und Gemeinplätzlichkeiten. Diese Worte sind durchseelt, sind ursprünglich empfunden, werden inspiriert und durchleuchtet von einer zuversichtlichen Gläubigkeit, von einer inneren Freudigkeit der Anteilnahme an den Problemen. Die Bedenken des Redners, daß sein unvollkommenes Deutsch die Zuhörer enttäuschen, oder ihnen unverständlich sein würde, waren unbegründet. Seine Gebärden, das Spiel seiner Hände waren derart plastisch und sinnvoll belebt, daß diese Bewegungen dem Verständnis der Worte förderlich waren. Von Thomas strahlt eine derart suggestive Intensität und Ueberzeugungskraft aus, daß Jeder einbezogen wird in den Stromkreis der von ihm ausgehenden Energien. . . .

Der Geist von Locarno — — ein aufrichtiger Friedenswille ein Wille zu freundschaftlichem Einverständnis sprach aus den bekenntnishaften Ausführungen von Albert Thomas. Daß Thomas den Weg zu den Herzen seiner Zuhörer aus allen Schichten der Bevölkerung gefunden hat, daß die Akademiker wie die Arbeiter ihm zustimmten, erkannte man an dem spontan aufrauschenden Beifall, welcher am Schluß gespendet wurde. . . . Allen Anwesenden hat Thomas den Glauben an eine bessere Zukunft gestärkt. Seine Ehrlichkeit und seine unerschütterliche Zuversicht haben einen tiefen Eindruck hinterlassen."

Selten ist die Uebereinstimmung unter den Hörern der verschiedensten Parteien so groß gewesen wie bei diesem ersten Besuch, den Albert Thomas der Gesellschaft für Soziale Reform abgestattet hat.

Die Karlsruher Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 30. November 1926 einen Vortragsabend, an dem Herr Oberregierungsrat Emele über „die Arbeiterschutzbelehrung durch bildliche Darstellung" sprach. Er hob hervor, daß diese Frage erst in der neuesten Zeit in den Vordergrund getreten sei. Nachdem er einiges Grundsätzliche über die Träger des Arbeiterschutzes und seine Durchführung besprochen hatte, wies er darauf hin, daß die Mitarbeit der Arbeitnehmer auf diesem Gebiete doch sehr im Argen liege. Man habe diese Frage bisher zu viel vernachlässigt. Erst das Betriebsrätegesetz habe diese Mitarbeit etwas stärker betont. Die Mitarbeit der Arbeitnehmer sei deshalb sehr wichtig, weil die Hemmungen in der Hauptsache auf dem psychologeschen Gebiete liegen. Man will durch bildliche Darstellung das Interesse und die Aufmerksamkeit des Arbeiters auf die Frage lenken und ihn so belehren, daß das Arbeiten im Interesse des Arbeiterschutzes ebenso hoch gewertet wird, wie das fachliche Arbeiten. Er wies eine Anzahl zeichnerischer Darstellungen vor, die durch die Reichsarbeitsverwaltung, Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung, Berufsgenossenschaften und sonstige Stellen zahlreich verbreitet werden und als Aushänge in den Betrieben zur Verwendung kommen. Alsdann wurden die verschiedenen Darstellungsmöglichkeiten einer Besprechung unterzogen und ebenso die wirkungsvolle Verwendung dieser Bilder. Da man mit ruhenden Bildern allein nicht auskommen wird, ist es auch von Wichtigkeit, den Film für den Gedanken der Ausbreitung des Arbeiterschutzes nutzbringend auszubeuten. Die verschiedenen Darstellungsmöglichkeiten durch den Film wurden besprochen, insbesondere an Hand eines vom Bayerischen Arbeitermuseum in München angefertigten Films. Der Vortragende wies darauf hin, daß der Gedanke der Arbeiterschutzbelehrung durch bildliche Darstellung sehr wertvoll sei. Er sollte durch eine gesunde Kritik aller

beteiligten Kreise gefördert und verbreitet werden. Die maßgebenden Stellen, sowohl die Aufsichtsbeamten wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, sollten sich seiner fördernd annehmen. Der Vorsitzende, Herr Direktor Prull, dankte dem Vortragenden für seine Ausführungen und der zahlreichen Zuhörerschaft für ihr Erscheinen.

Die Ortsgruppe Hof der Gesellschaft für Soziale Reform hat ihre Tätigkeit im Winter 1926/27 mit einem Vortrag von Herrn Ingenieur Wilfert über „Rationalisierung und Psychotechnik in der Industrie" begonnen. Zwei weitere Vorträge über Rationalisierung in der Verwaltung und im Haushalt der Hausfrau sollen folgen. Die Ortsgruppe verfolgt mit ihren Veranstaltungen praktische Ziele. So beabsichtigt sie, im Anschluß an einen Vortrag über „Gerichtshilfe für Erwachsene" im Laufe dieses Winters eine Stelle für Gerichtshilfe einschließlich einer Schutzstelle für Vorbestrafte zu schaffen. Aehnlich ist bereits im Verfolg der vorjährigen Tätigkeit der Ortsgruppe eine vielbenutzte Berufsberatungsstelle geschaffen worden, die schon jetzt zu den besten psychotechnischen Eignungsprüfungsstellen Bayerns gehören dürfte.

Arbeiterschutz.

Einteilung der Arbeitszeit und Intensität der Arbeit.

Eine psychotechnische Studie aus der Weißhohlglasindustrie.

Von Dr. Johannes Schwarzer, Dresden.

I.

Bei der Frage nach einer Steigerung der Produktivität unserer Arbeit, die mehr und mehr in den Vordergrund des wirtschaftswissenschaftlichen Interesses getreten ist, handelt es sich nicht so sehr um die Frage nach einer Steigerungsmöglichkeit des nationalen Produktes schlechthin, als vielmehr darum, die industrielle Arbeitsleistung innerhalb der durch die bereits vorhandenen Produktionsmittel gegebenen Grenzen über ihr gegenwärtiges Maß hinaus zu heben, d. h. die Leistungsintensität des einzelnen Arbeiters auf das unzweifelhaft bislang erst in wenigen Fällen erreichte Maximum zu bringen. Hieraus ergibt sich für die Wirtschaftsforschung die Aufgabe, die Komponenten, als deren Resultante sich das Leistungsergebnis des Arbeiters darstellt, zu erforschen und so die Fehlerquellen aufzudecken, durch deren Beseitigung das oben angedeutete Ziel erst erreichbar wird.

Die Untersuchungen, deren Ergebnisse im folgenden wiedergegeben sind, sollen einen Beitrag zu der Arbeit auf dem genannten Gebiete liefern. Sie werden trotz des räumlich eng begrenzten Bezirkes, auf das sie im Interesse größtmöglicher Exaktheit der Untersuchungsergebnisse beschränkt blieben, ersichtlich machen, wie wichtig in jedem Falle eine rationelle Gestaltung der Arbeitsschicht für das industrielle Leistungsergebnis ist, und dürfen insofern wohl Allgemeininteresse beanspruchen.

Das Ziel der Untersuchungen war es, festzustellen, wie die zeitliche Lage der Arbeitsschicht, also der Zeitpunkt des Beginns, und des Endes der Arbeitszeit, auf die Leistungen wirkt, und welche Bedeutung die in die tägliche Arbeitszeit eingefügten Pausen für die Arbeitsintensität haben.

Als Untersuchungsgebiet wurde die Weißhohlglasindustrie gewählt und zwar einerseits deshalb, weil in ihr die erzielbare Produktionsmenge noch ganz ausschließlich durch die Leistung des Arbeiters bestimmt wird. Andererseits empfahl sich die Weißhohlglasindustrie für den vorliegenden Zweck insofern, als hier Intensitätsbeobachtungen während der Arbeitsschicht verhältnismäßig leicht durchzuführen sind, weil die Herstellung eines Arbeitsstückes höchstens einige Minuten, bei sehr kleinen Stücken sogar nur den Bruchteil einer Minute in Anspruch nimmt. Allerdings bedingt es die Kürze der Herstellungsdauer je Arbeitsstück, daß nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Arbeitern gleichzeitig beobachtet werden kann, und daß alle Ermittlungen, die sich auf eine große Zahl von Einzelfällen erstrecken sollen, einen ganz bedeutenden Zeitaufwand erfordern. Ferner ist im Hinblick auf die Tagesleistungskurve zu berücksichtigen, daß die Leistungen des Arbeiters, infolge des in der Weißhohlglasindustrie fast allgemein zu beobachtenden häufigen Sortenwechsels, nur in ganz seltenen Fällen einen Höhepunkt erreichen, von dem an die Intensitätskurve annähernd horizontal verläuft, daß sie vielmehr fortdauernd unter dem Einfluß der wachsenden Anpassung an die Erfordernisse der jeweils zu leistenden Arbeitsart stehen. Dieser Uebungszuwachs wird besonders während der ersten Tage nach erfolgtem Wechsel, d. h. also: fast immer, da in den meisten Fällen nur wenige Tage an der gleichen Sorte gearbeitet wird, von ganz beträchtlichem Einfluß auf den Verlauf der Tageskurve sein. Dies zur Erklärung der Tatsache, daß den im folgenden Abschnitt 1 über den Tagesaufbau der Glasmacherarbeit gemachten Angaben die Leistungen von nur 16 Arbeitsschichten zugrunde liegen.

Da der Tagesverlauf der Leistungskurve, wie die vorgenommenen Beobachtungen ergaben, an den verschiedenen Wochentagen und zu den verschiedenen Jahreszeiten nicht der gleiche ist, schien es geboten, die Leistungskurve für die Tage Montag und Sonnabend getrennt von der der Tage Dienstag bis Freitag festzustellen und ebenso den Einfluß der Lufttemperatur auf den Tagesverlauf der Intensitätskurve zu ermitteln, d. h. den Verlauf der Leistungskurve an kalten und heißen Tagen gesondert darzustellen.

1. Der Tagesverlauf der Leistungskurve der Glasmacher an den Wochentagen Dienstag bis Freitag.

Um die beabsichtigten Ermittlungen zu erleichtern, wurden von der Betriebsleitung eines mitteldeutschen Weißhohlglasbetriebes, der im folgenden als Betrieb N bezeichnet werden soll, vier benachbart liegenden Arbeitsgruppen — „Werkstellen" — zwei größere Aufträge in Arbeit gegeben, die je zwei dieser Werkstellen voraussichtlich mindestens zwei oder mehr Arbeitswochen in Anspruch nehmen mußten. Die Beobachtung der Leistungen erstreckte sich auf den zweiten bis fünften Arbeitstag der zweiten Woche, d. h. auf eine Zeit, in welcher der im Laufe je einer Schicht erzielte spezielle Uebungszuwachs[1]) vermutlich nur noch sehr gering war. Die Gründe für die Ausscheidung des ersten und letzten Wochentages von den Untersuchungen wurden bereits oben genannt.

Die Arbeitsschicht der Glasmacher des Betriebes N beginnt morgens um 6 Uhr und endet nachmittags um $3^1/_2$ Uhr. Sie ist unterbrochen durch eine Frühstückspause von 8^{40}—9 Uhr und eine Mittagspause von 12—12^{40} Uhr. Die reine Arbeitszeit beläuft sich somit auf täglich $8^1/_2$ Stunden. Ihre zeitliche Lage unterscheidet sich von der der meisten anderen Weißhohlglashütten des Bezirkes dadurch, daß dort eine halbstündige Frühstückspause ($^1/_2$9—9 Uhr) und eine einstündige Mittagspause (12—1 Uhr) üblich ist, wodurch sich das Schichtende, da die Dauer der tatsächlichen Arbeitszeit einheitlich geregelt ist, dort naturgemäß von $3^1/_2$ auf 4 Uhr verschiebt.

Die Entwicklung der Leistungsintensität während der Arbeitsschicht wurde ermittelt, indem die Arbeitsleistungen für 17 Perioden von je einhalbstündiger Dauer festgestellt wurden (s. Tab. 1); nur die letzte Periode vor der Frühstückspause umfaßt 40 Minuten (8—8^{40} Uhr) und die erste nach der Mittagspause 20 Minuten (12^{40}—1 Uhr). Die Vergleichbarkeit der Arbeitsmengen, die während dieser beiden Zeiträume geleistet wurden, mit denen der anderen je einhalbstündigen Beobachtungsperioden wurde herbeigeführt, indem im ersten Falle 25% vom tatsächlichen Leistungsergebnis subtrahiert bezw. im zweiten Falle 50% addiert wurden. Vorweg sei bemerkt, daß die Untersuchung ausschließlich auf die Quantität der Leistungen beschränkt bleiben mußte, da der Anteil an arbeitsfehlerhaften Gläsern, der auf jede der genannten Beobachtungsperioden entfiel, aus hier nicht näher zu erörternden Gründen nicht zu ermitteln war. Endlich sei darauf hingewiesen, daß jene Beobachtungen bei einer durchschnittlichen Tagestemperatur von 7,7° Celsius vorgenommen wurden. Es ist dies insofern beachtenswert, als während der wärmeren Jahreszeit die im Laufe der Schicht sich stark verändernde Lufttemperatur Abweichungen der Tageskurve von ihrem normalen Verlauf hervorruft. Ueber den Umfang dieser Veränderungen wird an geeigneter Stelle noch zu sprechen sein.

Das ermittelte Intensitätsverhältnis von Schichtdrittel zu Schichtdrittel entspricht im großen und ganzen dem, das auch in anderen Industrien, in denen komplizierte, aber zugleich körperlich anstrengende Arbeit geleistet wird, festgestellt worden ist: Obwohl der Arbeiter am Morgen mit frischen Kräften an die Arbeit geht, ist die Leistungsintensität während der Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur ersten Pause geringer als in den folgenden Arbeitsperioden — der Einfluß des Uebungsverlustes, den der Arbeiter seit dem Schichtende des vorigen Tages erlitten hat, erweist sich als weitaus stärker als die Wirkungen der höheren physischen Leistungsfähigkeit, über die der Arbeiter infolge der vorangegangenen Erholung verfügt.

Im zweiten Schichtdrittel zeigt sich sehr ausgeprägt der günstige Einfluß des Uebungsgewinnes aus der ersten Arbeitsperiode, der sich hier um so mehr auswirken kann, als die Arbeitsermüdung jetzt noch verhältnismäßig gering ist; die Leistungsintensität in dem Zeitraum von der Frühstückspause bis zur Mittagspause ist die höchste des ganzen Tages.

Obwohl dem Arbeiter im dritten Schichtdrittel ein größeres Maß von Uebung zu Gebote steht als in den vorhergegangenen Perioden, bleiben

[1]) „Spezieller" Uebungszuwachs — mit Bezug auf den Uebungsgewinn, den der Arbeiter im Laufe der Tage und Wochen bei der Arbeit an einer und derselben Sorte von Gläsern erzielt — im Gegensatz zu „generellem" Uebungszuwachs, der in jeder Schicht zu beobachten ist und den Ausgleich des Uebungsverlustes herbeiführt, der seit Ende der vorausgegangenen Arbeitsschicht eingetreten ist.

Tabelle 1.
Der Tagesverlauf der Leistungskurve der Glasmacher während der kalten Jahreszeit im Durchschnitt der Tage Dienstag bis Freitag.

1. Schichtdrittel (6—8^{40})			2. Schichtdrittel (9—12)			3. Schichtdrittel (12^{40}—3^{30})		
Arbeitszeit	Durchschnittl. Leistung in H% [1])	Leistungsintensität (Tagesdurchschnitt = 100)	Arbeitszeit	Durchschnittl. Leistung in H%	Leistungsintensität (Tagesdurchschnitt = 100)	Arbeitszeit	Durchschnittl. Leistung in H%	Leistungsintensität (Tagesdurchschnitt = 100)
6—$6^1/_2$	1,29	93,5	9—$9^1/_2$	1,36	98,6	12^{40}—1	0,91	98,9
$6^1/_2$—7	1,36	98,6	$9^1/_2$—10	1,445	104,7	1—$1^1/_2$	1,41	102,2
7—$7^1/_2$	1,42	102,9	10—$10^1/_2$	1,45	105,1	$1^1/_2$—2	1,392	100,9
$7^1/_2$—8	1,39	100,7	$10^1/_2$—11	1,425	103,3	2—$2^1/_2$	1,388	100,6
8—8^{40}	1,76	95,7	11—$11^1/_2$	1,42	102,9	$2^1/_2$—3	1,317	95,4
			$11^1/_2$—12	1,37	99,3	3—$3^1/_2$	1,323	95,9
6—8^{40}	7,22	98,1	9—12	8,47	102,3	12^{40}—3^{30}	7,74	99,0
Maximalintensität = 100:								
6—8^{40}	—	95,9	9—12	—	100,0	12^{40}—3^{30}	—	96,8

[1]) H% = „Hüttenhundert", ein fiktiver Wert, der eine bestimmte Menge von Glasmacherarbeit repräsentiert; die Stückzahl der auf ein H% entfallenden Gläser ist demzufolge je nach deren Arbeitsschwere, d. h. nach Form, Gewicht und Größe der Gläser, verschieden.

die Leistungen beträchtlich hinter denen zurück, die vor der Mittagspause bei geringerer Uebung erzielt wurden; die im Laufe der Arbeitsschicht sich mehr und mehr verstärkende Ermüdung, die durch die kurze Arbeitsunterbrechung der Mittagspause nicht annähernd beseitigt wird, bedingt — wohl auch im Verein mit den physiologischen Wirkungen des Verdauungsprozesses unmittelbar nach Einnahme der Mittagsmahlzeit —, daß der Uebungsgewinn hier kaum noch zur Geltung kommt; er wird in seinen Wirkungen überdeckt durch den Einfluß der Ermüdungsreste aus den früheren Arbeitsstunden. Daß die Minderleistung im letzten Schichtdrittel den durch die obige Tabelle verdeutlichten starken Umfang annimmt, dürfte im wesentlichen darauf zurückzuführen sein, daß die Glasmacherarbeit einen höheren Verbrauch physischer Kräfte bedingt als die meisten anderen gewerblichen Arbeiten, sodaß also die Arbeitsermüdung gegen Schichtende in der Leistungskurve hier stärker zum Ausdruck kommt als anderwärts.

Ebensowenig Neues sagt zunächst der Verlauf der Leistungskurven innerhalb der einzelnen Schichtdrittel aus. Es ist eine allgemein gemachte Beobachtung, daß die Leistungsintensität unmittelbar nach der Pause unter dem Einfluß des Uebungsverlustes, der während der Arbeitsunterbrechung eingetreten ist und der mit der Ausdehnung dieser Unterbrechung wächst, geringer ist als in jedem späteren Zeitpunkt. Eine Ausnahme bildet in diesem Falle aus den oben erwähnten Gründen die letzte Arbeitsperiode. Sehr deutlich zeigt sich dagegen jene Tendenz im ersten Schichtdrittel: Hinsichtlich der Arbeitsübung ist der Schichtbeginn der ungünstigste Zeitpunkt des Tages; überdies wird die Intensitätsdifferenz der ersten gegenüber der letzten halben Stunde innerhalb dieser Periode dadurch verstärkt, daß vor der Frühstückspause die Arbeitsermüdung, wie man annehmen muß, noch gering ist, geringer jedenfalls als vor späteren Arbeitspausen.

Zu entgegengesetzten Ergebnissen kommt man, wenn man nicht die Leistungen je halbstündiger, sondern ganzstündiger Zeiträume zu Beginn und Ende jedes Schichtdrittels miteinander vergleicht. Es zeigt sich dann, daß im allgemeinen die Leistung in der ersten Stunde jeder Arbeitsperiode größer ist als in der letzten: Der Uebungsverlust der Pause ist schnell genug überwunden, um die größere physische Leistungsfähigkeit, die dem Arbeiter infolge der eingetretenen Erneuerung der Kräfte zu Gebote steht, noch im Laufe der ersten Arbeitsstunde zur Geltung kommen zu lassen; dagegen bringt es die Schwere der Glasmacherarbeit mit sich, daß bereits längere Zeit vor Eintritt der Pause die Arbeitskräfte so weit verbraucht sind, daß in der letzten Stunde des Schichtdrittels der inzwischen erzielte Uebungsgewinn sich nicht mehr auswirken kann. Die physischen Kräfte erweisen sich hier als das stärkere Moment: Bei geringerer Uebung aber frischeren Kräften wird mehr geleistet als bei größerer Uebung und verbrauchten Kräften.

Alles in allem scheint bei kurzen Arbeitsunterbrechungen, d. h. bei den in die Arbeitsschicht eingefügten Pausen, der Uebungsverlust geringer zu sein als der Erholungsgewinn. Ist dagegen die Pause sehr lang — z. B. vom Schichtende des einen bis zum Schichtbeginn des anderen Tages —, so kehrt sich das Verhältnis um; der Uebungsverlust macht sich dann stärker im Leistungsergebnis bemerkbar als der Kraftgewinn. Die Leistungskurve des ersten Schichtdrittels legt diese Vermutung nahe: sie steht insofern zu den anderen Kurven im Gegensatz, als sie für die erste Arbeitsstunde eine geringere Leistungsintensität ausweist als für die letzte[1]). (Fortsetzung folgt.)

[1]) Dies alles trifft nicht nur auf die Arbeitsleistung der Glasmacher, sondern innerhalb gewisser Grenzen auf die der industriellen Handarbeiter überhaupt zu. Dabei werden gewisse Abweichungen von Gewerbe zu Gewerbe auftreten, je nachdem, ob die im Einzelfalle zu leistende Arbeit vorwiegend „schwer" oder vorwiegend „kompliziert" ist, oder ob sie beides gleichzeitig oder keines von beiden ist. Im erstgenannten Falle wird in der Hauptsache die physische Leistungsfähigkeit bzw. die körperliche Ermüdung, im zweiten Falle Uebungsgewinn bzw. Uebungsverlust den Verlauf der Leistungskurve bestimmen. Das heißt: Dort werden die Maximalleistungen des Tages in den ersten Arbeitsstunden bzw. die Maximalleistungen der einzelnen Schichtperioden unmittelbar nach den Pausen erzielt werden; hier dagegen werden sie in Beziehung zur Tagesleistung erst nach mehreren Stunden auftreten, in bezug auf die Leistungen der einzelnen Schichtperioden mehr nach der Mitte der Zeiträume zwischen den einzelnen Pausen rücken, und zwar werden sie sich von der vorausgehenden Pause am weitesten entfernen in der ersten Schichtperiode, um sich ihr dann in jeder späteren infolge des inzwischen gewonnenen Uebungszuwachses mehr und mehr zu nähern, so daß die Maximalleistung in der letzten Periode näher an der vorausgegangenen Pause liegen wird als in den früheren.

Es erscheint daher im Hinblick auf die Leistungsintensität zweckmäßig, schwere körperliche Arbeit, die wenig Uebung und Handfertigkeit erfordert, durch möglichst viele kurze Pausen zu unterbrechen, im umgekehrten Falle dagegen, d. h. bei leichter aber komplizierter Arbeit die einzelnen Arbeitsperioden vergleichsweise lang zu gestalten, während endlich Arbeiten, die sowohl an die physische als auch an manuelle oder intellektuelle Leistungsfähigkeit hohe Ansprüche stellen, hinsichtlich der erforderlichen Zahl und Dauer der Pausen eine Mittelstellung einnehmen werden, die im Einzelfalle empirisch zu ermitteln ist und sich bald der einen, bald der anderen Grenze nähern wird, je nachdem, welcher der genannten Einflüsse die stärkere Wirkung ausübt. — Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Leistungskurve einen dem hier vorgezeichneten entsprechenden oder doch ähnlichen Verlauf nur dann nehmen wird, wenn der Arbeiter seine je nach den Erfordernissen seiner Arbeit vorwiegend in physischer Kraft oder in manueller Geschicklichkeit oder in beidem gleichzeitig bestehende Leistungsfähigkeit tatsächlich voll ausnützt. Da er dies im allgemeinen nur tun wird, wenn sein Lohn mit seinen Leistungen steigt und fällt, so wird man die oben aufgestellte Behauptung, daß gewisse Phänomene im Aufbau der Tagesleistungskurve bei fast jeder industriellen Handarbeit wiederkehren, dahin einschränken müssen, daß jene Uebereinstimmung bei jeder gewerblichen Akkord-Handarbeit vorausgesetzt werden kann.

Die tarifmäßigen Löhne in Deutschland weisen von Oktober 1925 bis Oktober 1926 keine wesentlichen Aenderungen auf, nachdem die Monate April bis Juni 1925 eine durchschnittliche Lohnsteigerung von je 2%, der Oktober noch einmal eine solche von 0,5% gebracht hatte. Nach „Wirtschaft und Statistik" betrug der durchschnittliche tarifmäßige Stundenlohn im November 1925 für gelernte Arbeiter 94,1 Pf., für ungelernte 65,8, im September 1926 lauten die entsprechenden Zahlen 94,9 und 66,2. Die Erhöhung im Durchschnitt ist zurückzuführen auf eine Anfang des Jahres 1926 erfolgte Lohnsteigerung bei der Reichsbahn und auf die im September und Oktober neu vereinbarten Tarife im Steinkohlenbergbau. Die Schichtlöhne im rheinisch-westfälischen Steinkohlengebiet wurden im September um rund 4% erhöht. Mit dem gleichen Prozentsatz folgte im Oktober das Aachener Steinkohlengebiet. Im niederschlesischen Steinkohlenbezirk betrug die Steigerung der Schichtlöhne für Untertagearbeiter 10%, für Uebertagearbeiter 5%, in Sachsen wurde eine 3%ige Lohnerhöhung durchgesetzt. Die Leistungslöhne überstiegen im August, dem letzten Monat vor der Lohnerhöhung, die Tariflöhne im Durchschnitt der Bergbaugebiete um 3—4%, so daß einem Tariflohn je Schicht von 8,17 M. ein Leistungslohn von 8,44 M. bei Gedingehauern, einem tarifmäßigen Satz von 5,72 M. ein solcher von 5,95 M. bei Uebertagearbeitern entsprach.

Im Gegensatz zum Bergbau lassen die Tarife verschiedener Industrien eine rückläufige Tendenz erkennen. Lohnherabsetzungen erfolgten im Bau- und Holzgewerbe, in der Textil- und Kartonnagenindustrie, in der Schokoladen- und Süßwarenindustrie und bei der Reichsbahn.

Nach einer Aufstellung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die in der Metallarbeiterzeitung vom 6. November 1926, Nr. 45 veröffentlicht worden ist, soll das Ausmaß der Veränderungen in den Tarifverträgen seit Ende des Jahres 1925 sich wie folgt darstellen: Von 279 registrierten Lohntarifverträgen mit 4279000 Arbeitern bestehen seit Ende 1925 für 2485873 Arbeiter = 58,11% die Löhne unverändert fort, in 17 Fällen

mit 287685 Arbeitern = 6,73% ist eine Herabsetzung der Löhne erfolgt, und in 21 Fällen mit 1044889 Arbeitern = 24,24% hat eine Lohnerhöhung stattgefunden. In 51 Fällen = 10,74% besteht zur Zeit ein tarifloser Zustand.

Die Tagung des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften, die im September 1926 in Wiesbaden stattfand, hatte neben der berufsgenossenschaftlichen Heilfürsorge die Unfallverhütung zum Hauptthema der Beratungen. Recht interessante Ausführungen über die Auswertung der amerikanischen Unfallverhütungsmethoden für deutsche Verhältnisse machte der Leiter der Zentralstelle des Verbandes, Gewerbeassessor a. D. Michels. Nicht die besser als bei uns durchgebildeten Schutzvorrichtungen haben, wie er vor der Reise nach Amerika vermutete, den großen Erfolg der amerikanischen Unfallverhütung herbeigeführt, sondern das eigentlich Wirkungsvollste war die Einstellung der Arbeiterschaft zu diesen Schutzmaßnahmen. In Amerika beginne die Belehrung über Zweck und Ziel der Unfallverhütung bereits in der Volksschule. Auch die deutschen Berufsgenossenschaften haben schon wiederholt gefordert, die Unfallverhütung im Lehrplan der Volksschulen zu berücksichtigen. Kürzlich habe die Zentralstelle für Unfallverhütung in einer Eingabe an das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gefordert, den Unterricht über Verkehrssicherheit in den Straßen und erste Hilfeleistung in den Lehrplan der Volksschule aufzunehmen. Dies sei abgelehnt worden; immerhin aber habe der Minister in einem Erlaß an die Provinzialschulkollegien und Regierungen zum Ausdruck gebracht, daß die Schüler besonders auf Schulausflügen über die Unfallgefahren im Straßenverkehr zu belehren seien. In Bayern sei durch Verordnung vom 13. Mai 1916 die Unfallverhütung als Unterrichtsgegenstand in ländlichen Volks- und Fortbildungsschulen eingeführt. — Unter Hinweis darauf, daß die Mehrzahl der Unfälle auf das eigene Verhalten der Arbeiter zurückzuführen sei (eine Behauptung, die inzwischen in der Gewerkschaftspresse, z. B. in der Buchbinder-Zeitung vom 7. November 1926, auf scharfe Kritik gestoßen ist), wird in Amerika der Arbeiter zur Selbstüberwachung erzogen. — Die gute Durchführung der amerikanischen Unfallverhütungsmaßnahmen wird darauf zurückgeführt, daß in Amerika für derartige Maßnahmen ein Nachlaß an Beiträgen gewährt wird. Der Vortragende erörtert, in welcher Weise eine solche Vergünstigung auch unserem Umlagesystem einzupassen wäre. Er bedauert, daß die deutschen Behörden hemmend in die Arbeiten der Selbstverwaltung eingreifen, statt diese, wie es in Amerika der Fall ist, zu unterstützen und zu fördern. — In einem weiteren Referat beschäftigt sich Dr. Herbst mit Körperkultur und Unfallverhütung. Die sportliche Durchbildung des Körpers führe dazu, daß die Geistesgegenwart erhöht und die Reaktionszeit vermindert werde. Daher sei die sportliche Betätigung von großer Bedeutung für die Unfallbekämpfung.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitslosenfrage im Musikerberuf.

Von Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz.

Seit Jahren schon klagen die Berufsmusiker darüber, daß sie durch Nebenberufler, Beamte, Dilettanten und Ausländer in ihrer Existenz schwer bedroht würden.

Daraufhin sind am 15. Oktober 1926 ministerielle „Richtlinien für Musikausübung durch Beamte" (Runderl. d. Fin.-Min. zugl. im Namen d. Min.-Präs. u. aller Staats-Min. vom 9. Oktober 1926, Preuß. Bes.-Bl. Nr. 40 Seite 176) herausgegeben worden, die im wesentlichen bestimmen:

1. Gewerbsmäßiges Musizieren ist nur mit besonderer, vorher einzuholender und nur in Ausnahmefällen und auf Widerruf zu erteilender Genehmigung des Dienstvorgesetzten gestattet.

2. Gewerbsmäßig ist auch nur zeitweilig, in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederholung geübtes Musizieren zum Erwerb. Die bloße gelegentliche Beteiligung an Musikaufführungen gegen Bezahlung ist kein Gewerbebetrieb.

3. Der Beamte hat eine Bescheinigung des örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweises vorzulegen, daß für die beabsichtigten musikalischen Darbietungen geeignete Berufsmusiker nicht zur Verfügung stehen.

4. Nicht gewerbsmäßiges Musizieren bedarf der Genehmigung nur, wenn dafür ein Entgelt in irgendeiner Form gewährt wird. Sie wird auf Antrag von Fall zu Fall erteilt.

5. Lassen Zahl und Inhalt der Anträge gewerbsmäßiges Musizieren vermuten, so sind weitere Genehmigungen nicht zu gewähren.

6. Die Anträge sind in erster Linie vom dienstlichen Standpunkt aus zu würdigen. Doch ist zu beobachten, daß eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Belange der Berufsmusiker vermieden werden soll.

7. Die Musikausübung in zweifelhaften Gaststätten und Räumlichkeiten ist dem Beamten verboten.

8. Das gewerbsmäßige Nachweisen der Gelegenheit zur Musikausübung ist dem Beamten verboten.

Hiernach wird also die bloße gelegentliche Beteiligung an Musikaufführungen als Gelegenheitsarbeit zugelassen und ohne weiteres gestattet ist jedes nicht gewerbsmäßige Musizieren, sofern es unentgeltlich erfolgt.

Es dürfte aber, auch im Interesse des Berufsbeamtentums, davon auszugehen sein, daß Beamte nicht als Musiker auftreten, sei es nun, daß sie hierfür ein Entgelt bekommen oder nicht.

In einer am 11. und 12. November 1926 abgehaltenen Vorstands- und Beiratssitzung hat der Deutsche Musikerverband eine Entschließung angenommen, in der darauf hingewiesen wird, daß die Arbeitslosigkeit im Musikerberuf durch das nebenberufliche gewerbliche Musizieren von Beamten usw. noch verschärft werde.

Es wird gefordert, daß

„1. die nach § 49 des Arbeitsnachweisgesetzes zugelassene Anmeldepflicht aller offenen Musikerstellen bei den zuständigen Arbeitsnachweisen durchgeführt wird und darüber hinaus die Arbeitgeber verpflichtet werden sollen, offene Stellen nur über den örtlichen Musikernachweis zu besetzen;

2. die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 dahin abgeändert bzw. erweitert wird, daß eine Ueberschreitung des gesetzlichen Normalarbeitstages auch dann als vorliegend und strafbar angesehen wird, wenn sie in Form von entgeltlicher Nebenbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder in einem anderen Betriebe sich vollzieht;

3. den Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten jede entgeltliche Musiktätigkeit untersagt wird bzw. die Genehmigung für jeden Einzelfall nur dann erteilt werden darf, wenn eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsnachweises beigebracht wird, daß brauchbare Zivilberufsmusiker nicht mehr zu haben sind bzw. nicht geschädigt werden;

4. den Militärmusikern die außerdienstliche öffentliche Musiktätigkeit weiter eingeschränkt wird unter Berücksichtigung folgender Forderungen:

a) den Militärmusikern ist die Annahme von laufenden Spielverpflichtungen zu verbieten.

b) Jede außerdienstliche Musiktätigkeit der Militärmusiker ist in Zivilkleidung auszuführen.

c) Zur Prüfung vorkommender Beschwerden der Zivilberufsmusiker sowie zwecks einwandfreier Auslegung der Bestimmungen des Reichswehrministers vom 8. Juli 1921 ist eine zentrale paritätisch zusammengesetzte Kommission einzusetzen."

Zu Punkt 1 ist darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Forderung insofern eine Berechtigung zuerkannt werden muß, als es sich hierbei nicht um Arbeitnehmer im allgemeinen handelt, sondern um Spezialarbeiter der sog. „Vergnügungsindustrie". Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Anmeldepflicht, die der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung anordnen kann, sich nur auf Betriebe erstreckt, die weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen. In Frage kommen hierbei hauptsächlich Musikveranstaltungen in Gastwirts- und Kaffeehausbetrieben, die nach Angabe des Deutschen Musikerverbandes mit besonderer Vorliebe nicht Berufsmusiker beschäftigen.

Ob diese erbetene Anmeldepflicht aller offenen Arbeitsplätze auf bestimmte Bezirke beschränkt werden könnte, müßte besonders festgestellt werden. Da die Erfahrungen in der letzten Zeit dafür sprechen, daß die Behörden von jeglichem Zwang im wirtschaftlichen Kampfe nach Möglichkeit Abstand nehmen wollen, dürfte es sich empfehlen, durch die Schlichter in den zu tätigenden Vereinbarungen festzusetzen:

„Die Anerkennung und Benutzung der örtlichen paritätischen Nachweise und die Verpflichtung der Arbeitgeber, in erster Linie einheimische Berufsmusiker zu beschäftigen."

Auch Punkt 4 der Entschließung hat gewisse Berechtigung und zwar ist zu wünschen, daß die Militärmusiker außerdienstliche öffentliche Musikveranstaltungen nur unentgeltlich ausführen dürfen auf öffentlichen Plätzen, bei besonderen Veranstaltungen und dergl. Die Forderung auf Tragen von Zivilkleidung ist jedoch als zu weitgehend abzulehnen, denn gerade dadurch, daß die Reichswehr öffentlich für die Allgemeinheit spielt, wird das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Reichswehr und Zivil gestärkt.

Allgemein bekannt sind die Klagen über die außerordentlich starke Verwendung von ausländischen Musikern. Da Musiker nach § 1 Ziff. 4 AVG. unter den Begriff „Angestellte" fallen, so ist eine Genehmigung zu ihrer Einstellung durch das zuständige Landesarbeitsamt auf Grund der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1926 nicht erforderlich. Jedoch ist vor Erteilung der Zuzugsgenehmigung durch die zuständige Polizeibehörde nach einer Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 21. Januar 1924 jedesmal das zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung gutachtlich zu hören. Dieser Zuzugsgenehmigung bedürfen ausländische Angestellte in nicht leitender Stellung nach einem Runderlaß vom 14. April 1925 auch dann, wenn ein Aufenthalt von weniger als 6 Monaten beabsichtigt ist." In Abweichung von den für die Einreise ausländischer Arbeiter getroffenen Bestimmungen wird jedoch die Zuzugsgenehmigung an ausländische Angestellte in nicht leitender Stellung durch die für den Zielort zuständige Ortspolizeibehörde erteilt und ist von der Zustimmung des Landesamts für Arbeitsvermittlung nicht abhängig. Dies ist nur gutachtlich zu

hören, doch wird in der Regel kein Anlaß sein, von dem Gutachten des Landesamts für Arbeitsvermittlung abzuweichen".

Nicht unbegründet erscheint daher unter diesem Gesichtspunkte die Forderung des Musiker-Verbandes, in analoger Weise auch die Musiker im Sinne des § 133a der Gewerbeordnung als Angestellte anzusehen und ihnen dementsprechend eine 6-wöchige Kündigungsfrist mit Ablauf eines Kalendervierteljahres zuzuerkennen, zumal von einer Ausdehnung der Verordnung vom 2. Januar 1923 über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter auf die ausländischen Musiker Abstand genommen wird (Schreiben des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 29. März 1926 — I A 1114/26 — an den Deutschen Musikerverband), „weil eine derartige Maßnahme voraussichtlich zu einer Schädigung der Interessen der zurzeit bereits im Ausland beschäftigten deutschen Angestellten führen und auch den Bestrebungen der zuständigen deutschen Stellen, den deutschen Angestellten allmählich den ausländischen Arbeitsmarkt wieder in stärkerem Umfange zugänglich zu machen, widersprechen würde."

Nach Angabe des Deutschen Musiker-Verbandes sind in einigen Großstädten bis zu 30% Berufsmusiker Ausländer und es dürfte zutreffen, daß es sich bei diesen Ausländern häufig um recht zweifelhafte und beruflich minderwertige Elemente handelt, deren Leistungsfähigkeit in künstlerischer Hinsicht durchaus zu wünschen übrig läßt. Nun wird vom Deutschen Musiker-Verband zugegeben, daß gegen gelegentliche Gastspiele guter ausländischer Kapellen nichts einzuwenden sei; gefordert wird aber, daß vor Zulassung ausländischer Musiker und Kapellen bzw. deren musikberuflicher Tätigkeit der Vorstand des Deutschen Musiker-Verbandes darüber gehört wird, ob der Einreise bzw. Zulassung zur Musikausübung Bedenken entgegenstehen oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Ausnahme zulassen. Diese Forderung ist bereits von dem Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung als nicht zweckmäßig bezeichnet und daher abgelehnt worden, dagegen ist am 2. September 1924 den Landesarbeitsämtern empfohlen worden, bei Anträgen auf Zulassung ausländischer Musiker neben den im Bezirke des Landesamts vertretenen, für das Musikergewerbe zuständigen Arbeitnehmer-Organisationen auch die von dem Musiker-Verband benannten Bezirksleiter zur gutachtlichen Stellungnahme aufzufordern.

Geklagt wird darüber, daß dieses Schreiben für den Musikerberuf bisher recht wenig Erfolg gehabt hat. Wenn man bedenkt, daß die anderen Staaten nur dann deutsche Musiker ins Land lassen, wenn die dortigen Musiker-Organisationen keinen Einspruch gegen die Einreise erheben, z. B. Tschechoslowakei, Amerika, England, Frankreich, Norwegen, Schweden, Holland und Schweiz, wohingegen andere Länder z. B. sehr wenig Entgegenkommen zeigen (Balkanländer, Italien, Spanien, Lettland), wird man es verständlich finden, daß die Berufsmusiker danach trachten, mit allen Mitteln zu verhüten, daß der Musikerstand zum größten Teil der Erwerbslosenfürsorge anheimfällt.

Die Ausführungsanweisungen zur Aenderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge sind vom Reichsarbeitsminister am 11. Dezember 1926 erlassen worden. Sie beziehen sich vornehmlich auf die Aufrechterhaltung der Anwartschaften in den Rentenversicherungen und sind nur kurz.

Es wird zunächst insbesondere darauf hingewiesen, daß in der Angestelltenversicherung die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft für das Jahr 1924 noch erforderlichen Beiträge bis zum 31. Dezember 1926 nachentrichtet werden können. Weiter wird wörtlich gesagt: „Erfahrungsgemäß verlangt die Mehrzahl der öffentlichen Arbeitsnachweise schon jetzt die Vorlage der Quittungskarten der Invaliden- oder Angestelltenversicherung, so daß meist schon bei der Prüfung des Antrags auf Unterstützung festgestellt werden kann, ob und wann die Anwartschaften bedroht sind. Ist dies der Fall, so ist die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft notwendige Zahl der Beitragsmarken zu beschaffen und zu verwenden." Der Reichsarbeitsminister habe auf eine Anfrage im Reichstag dem Vertrauen Ausdruck gegeben, „daß die Arbeitsnachweise auch in dieser Angelegenheit auf die berechtigten Interessen der Erwerbslosen billige Rücksicht nehmen" (vgl. hierzu XXXV, 1311). Diese Aufgabe soll zunächst von den Arbeitsnachweisen allein durchgeführt werden, so daß bis auf weiteres vom Erlaß der in dem neuen § 26a vorgesehenen Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Versicherungsträger abgesehen wird.

Ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Vorschrift des § 26a auch für die Krisenunterstützten Geltung hat.

Diese Anweisungen sind allgemeiner gehalten, als man wohl erwarten konnte, und lassen den Arbeitsnachweisen weiten Spielraum. So fehlt die im Reichstag angekündigte deutliche Anweisung, „insbesondere in dem Falle, daß einige Marken im Rückstande sind, auch diese Marken nachzukleben." Es scheint auch keine Gewähr gegeben, daß die Beiträge früher als im Augenblick des Verfalls entrichtet werden.

Berufsausbildung.

Ist der Facharbeiter in der rationalisierten Wirtschaft überflüssig geworden?

Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin.

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, die Spitzenorganisation aller Verbände, deren Aufgabe die Umstellung der Wirtschaft entsprechend dem Zentralleitsatz der Oekonomie, mit den kleinsten Mitteln den größten Erfolg zu erzielen, ist, bezeichnet als Rationalisierung „die Anwendung aller Mittel, die Technik und planmäßige Ordnung bieten, zur Hebung der Wirtschaftlichkeit und damit zur Steigerung der Gütererzeugung, zu ihrer Verbilligung und auch zu ihrer Verbesserung". Nimmt man diese Definition als brauchbar an, so wird man 3 Gruppen von Maßnahmen unterscheiden müssen, die diesem Ziel der Rationalisierung Rechnung tragen:

1. Die technische Rationalisierung, der die planvolle Gestaltung der Werkzeuge und Arbeitsmaschinen und der Arbeitsergebnisse, also die Normalisierung und Typisierung der Halbfabrikate und Endprodukte obliegt.

2. Die organisatorische Rationalisierung, die sich sowohl mit der zweckmäßigsten Anordnung der Betriebselemente befaßt, wie mit der Anpassung des Angebots an die Nachfrage im Rahmen der einzelnen Volkswirtschaften wie der Weltwirtschaft.

3. Die planvolle Bewirtschaftung der Arbeitskraft, kurz „Menschen-Oekonomie" genannt, zu der die systematische Auslese der Arbeiterschaft gemäß ihrer Eignung für bestimmte Betriebe, Betriebszweige usw., die Anpassung der Arbeiterschaft an die Werkzeuge und Arbeitsmaschinen, die pflegliche Behandlung der Arbeitskraft in den Betrieben neben allen Maßnahmen zählen, die zur optimalen Belebung der Arbeitsfreude und damit Arbeitsintensität der Arbeiterschaft dienen.

Betrachtet man nun die Facharbeiterfrage in der Absicht, sie in eine der drei genannten Rationalisierungsgruppen einzureihen, so gerät man in erhebliche Verlegenheit. Denn sowohl für die technische wie für die organisatorische Rationalisierung ist sie relevant; und daß sie für das Problem der Menschenökonomie von zentraler Bedeutung ist, erhellt aus dem Zusammenhang zwischen Sozialpädagogik und Menschenökonomie ohne weiteres. Dies wird des näheren zu beweisen sein.

1. Technische Rationalisierung und Facharbeiterfrage.

Es ist ein Irrtum, in dem anscheinend noch die Mehrheit der Werktätigen, gleichviel ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, befangen ist, daß die technische Rationalisierung wo nicht die völlige Ausschaltung, so doch die Zurückdrängung der gelernten Arbeit und damit der gelernten Arbeiter zur Folge hat. Dies ist, wie Ministerialrat Dr. Berger in Nr. 25 des Reichsarbeitsblattes vom 1. Juli 1926 überzeugend nachgewiesen hat, nicht einmal der Fall in der bis zum Aeußersten rationalisierten Großindustrie Nordamerikas, nicht einmal bei Ford, dem vielleicht technisch am meisten rationalisierten Unternehmen der Welt. Ford selbst teilt die Arbeiterschaft seiner Unternehmungen in drei Klassen ein: a, b und c, von denen c) die ungelernte, b) die angelernte und a) die gelernte Arbeiterschaft bedeutet. Es ist durchaus kennzeichnend für die Wertschätzung, die Ford dem gelernten Facharbeiter zuteil werden läßt, daß er in seinem Buche „Mein Leben und Werk" S. 124 ff. die Werkzeugmacher als gesonderte Arbeiterkategorie aufführt, die nicht in die Klassen a, b und c eingegliedert werden könnten, die in der Betriebshierarchie unmittelbar vor den Aufsichtspersonen stünden, was auch in der Lohnbewegung zum Ausdruck käme. Und mit besonderem Nachdruck hebt er als Kategorie, die neben der großen Masse der am Fließbande Tätigen als Gelernte anzusprechen seien, weiterhin hervor: die Mechaniker, die Maschinisten, die Musterhersteller, die Former usw. Auch in der übrigen amerikanischen Industrie zeigt die Tatsache, daß die Löhne zwischen Gelernten und Ungelernten in einem — verglichen mit Deutschland — weit stärkerem Maße differenziert sind, wie sehr diese bisher am stärksten rationalisierte Industrie der Erde den Facharbeiter benötigt und wie hoch sie ihn wertet. Ebenso ist die Erscheinung, daß die amerikanischen Gewerkschaften im wesentlichen nur gelernte Arbeiter als Mitglieder aufnehmen und sich selbst auf das Nachdrücklichste um die Berufsausbildung bekümmern, hierfür ein Beweis.

In Deutschland hat zweifellos die Schwerindustrie die Bedeutung der Facharbeiterschulung für die Rationalisierung der Wirtschaft am ehesten erkannt und hieraus am entscheidendsten die Konsequenzen gezogen. Sie hat mit dem deutschen Institut für technische Arbeitsschulung (Dinta) in Düsseldorf eine Organisation ins Leben gerufen, die

planmäßig Ingenieure zum Zwecke der Heranbildung von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern in Lehrwerkstätten, Werk- und Industrieschulen, wie zur praktischen Schulung von Arbeitern in Anlernwerkstätten, zur systematischen Hinleitung zum wirtschaftlichen Denken ausbildet. Ob sie hierbei sozialpolitische oder politische Nebenzwecke verfolgt, soll hier nicht untersucht werden, auch nicht, ob die Belebung der Arbeitsfreudigkeit mit Hilfe sportlicher Veranstaltungen, Werkzeitungen, Erziehung der weiblichen Angehörigen der Werksmitglieder zur hauswirtschaftlichen Tüchtigkeit usw. zweckentsprechend ist. Für uns steht hier nur die technisch-pädagogische Zielsetzung zur Debatte, der das deutsche Institut für technische Arbeitsschulung sich widmet. Und hier muß unumwunden zugestanden werden, daß diese Schulung einer steigenden Notwendigkeit in dem Maße entspricht, in dem die Schwerindustrie sich rationalisiert hat oder noch zu rationalisieren gedenkt.

Ein Beispiel hierfür: der Bergbau. In der Zeitschrift „Das Werk", der Monatsschrift der „Vereinigten Stahlwerke A.-G." in Düsseldorf vom November vorigen Jahres schildert Schulz-Nadler in Bochum in einem höchst aufschlußreichen Aufsatz über „Die Ausbildung des Bergmannes im Rahmen des Rationalisierungsproblems" die technischen Verfeinerungen, die die Rationalisierung des Bergbaues mit sich gebracht hat. Mit Recht weist er darauf hin, daß die in den letzten Jahren durchgeführte Maschinisierung der Förderung die pfleglichere Behandlung der Arbeitsinstrumente weit notwendiger macht als früher. „Die Handhabung der Bohrhämmer und Preßlufthacken erfordert eine gewisse Uebung und Materialkenntnis, sollen nicht durch übermäßige Abnutzung und Bruch der Spitzeisen die Materialkosten bedeutend erhöht werden oder durch Arbeiten mit stumpfem Werkzeug die Leistung nur gering sein. Die Bedienung der Schrämmaschinen verlangt Arbeiter, die bis ins letzte mit dem Gang ihrer Maschine vertraut sein müssen, bei Störungen diese sofort beheben können, so daß nicht bei jeder Kleinigkeit vielleicht die Maschine über Tage wieder in Stand gesetzt werden muß und der ganze Betrieb für ein bis zwei Schichten lahmgelegt wird. Das Gleiche ist es bei der Rutschenbedienung, wo durch eine kleine Störung am Motor die Förderung der davon abhängigen Abbaubetriebe stark erschwert werden kann. Da beim Bergbau aber jede Störung des Betriebes unter Tage sich auf Betriebe über Tage, Wäsche und Versand, ohne weiteres überträgt, ist ein reibungsloser Fortgang jedes Arbeitszweiges unbedingte Voraussetzung für ein gleichmäßiges Funktionieren der ganzen Zeche." Aus dieser Feststellung schlußfolgert Schulz-Nadler mit Recht die Notwendigkeit einer vermehrten und verbesserten Ausbildung der jugendlichen Bergleute.

„Oberster Grundsatz hierbei soll sein, die Jungens nur geschlossen unter einem Vorarbeiter oder Meister arbeiten zu lassen und sie nicht mit anderen älteren Arbeitern zusammen zu verwenden, damit sie die ihrer Arbeitsstelle überwiesenen Arbeiten ganz ausführen und nicht bloß zu Handlangerdiensten Verwendung finden."

Wie sehr diese Forderung berechtigt ist, zeigt die Tatsache, daß nach den Statistiken der öffentlichen Arbeitsnachweisbehörden am 15. Oktober 1926 22048 arbeitsuchende Bergarbeiter im Ruhrbezirk gemeldet waren, unter denen sich jedoch nur 8509 gelernte Hauer befanden; der Rest setzte sich zusammen aus Lehrhauern, Schleppern und Tagesarbeitern, also ungelernten bzw. angelernten Arbeiter-Kategorien.

Was für den Bergbau gilt, gilt natürlich auch für alle diejenigen Industrien, die — wie insbesondere die Metallindustrie — die Rationalisierung im wesentlichen mit Hilfe der Einführung neuer Produktionsmethoden durchgeführt haben, im wesentlichen also durch Anschaffung verbesserter Arbeitsmaschinen. Daß der erhebliche Kapitalaufwand, den die Unternehmungen in derartige Neuanschaffungen hineingesteckt haben, den Wert der gelernten Arbeiter für diese Betriebe noch erhöht, ist klar. Nicht nur infolge ihrer größeren Geschicklichkeit und Sachkenntnis, sondern auch durch ihr gesteigertes Verantwortungsgefühl werden sie im allgemeinen weit besser als der Ungelernte in der Lage sein, die neuen Maschinen pfleglich zu behandeln.

Im übrigen hat auch Rußland, dessen Industrie nach den jüngsten Erfahrungen der Arbeitswissenschaft neu organisiert werden soll und das in dem Gastewschen Institut eine Zentralstelle zur systematischen Auslese und Anlernung der Industrie-Arbeiterschaft besitzt, keinesfalls auf die Facharbeiterausbildung Verzicht geleistet. Im Gegenteil hat der russische Volkskommissar für Arbeit gelegentlich des Besuches der deutschen Arbeiter-Delegierten im August 1925 mit Nachdruck darauf verwiesen, daß die große Zahl der russischen Arbeitslosen sich aus ungelernten Berufen zusammensetzt, während andererseits die russische Industrie qualifizierte Walzarbeiter, Stahlarbeiter, Gießer, Textilarbeiter, Papierarbeiter, Setzer usw. dringend benötige. Das Volkskommissariat für Arbeit habe es sich daher zum Hauptziel gesetzt, neue Kader qualifizierter Arbeitskräfte auszubilden[1]).

Ist sonach die Ausbildung und Verwendung von Facharbeitern schon für die rationalisierte Schwerindustrie eine conditio sine qua non für ihre Rentabilität, so ist sie dies naturgemäß noch viel mehr bei den Qualitätsgewerben, für jene Industriezweige also, bei denen der Einschlag der individuellen menschlichen Arbeitsleistung als wertbestimmender Produktionsfaktor eine noch weit entscheidendere Rolle spielt als in der Massenindustrie.

2. Wirtschafts-organisatorische Rationalisierung und Facharbeiterfrage.

Auf diesen Qualitätsgewerben aber beruht die weltwirtschaftliche Geltung Deutschlands. Ebenso wie die übrigen Industrieländer des alten Kontinents hat sich die deutsche Volkswirtschaft angesichts der zunehmenden Selbstindustrialisierung in Uebersee mehr und mehr der differenzierten Qualitätsproduktion zugewandt und wird sich ihr in dem Maße weiterhin zuwenden müssen, in dem die Nachfrage nach Massenartikeln bei seinen früheren Abnehmern sich vermindert. Zweierlei Gruppen sind es hauptsächlich, denen innerhalb der deutschen Qualitätsgewerbe die Nachfrage der Abnehmerstaaten gilt: erstens den Produktionsmitteln, die in den neu industrialisierten Ländern noch nicht produziert werden, und die dort dringend benötigt sind, und zweitens den verfeinerten Waren, in denen sich die allgemeine psychologische und physiologische Ueberlegenheit des deutschen Industriearbeiters nahezu monopolistisch auswirkt. Kennzeichnend hierfür ist es, daß die gesamte Ausfuhr Deutschlands von 1913—1925 um 34,6% zurückgegangen ist, während seine Ausfuhr an chemischen, metallurgischen, feinmechanischen, optischen, feinkeramischen Qualitätswaren, sowie an Produkten der elektrischen Industrie, Musikinstrumenten, ferner Kunstdruck, Spielwaren, Glas, Seide, Papierfabrikaten sich — verglichen mit der Vorkriegszeit — sogar erhöht hat. Wie stark andererseits in Uebersee die Nachfrage nach europäischen Qualitätswaren war, zeigt die Tatsache, daß die Einfuhr der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1925 zu 30% aus Luxuswaren bestand. Es kann kein Zweifel bestehen, daß diese Tendenz einer natürlichen Arbeitsteilung zwischen Europa und Uebersee, für die wir das deutsche Beispiel angeführt haben, die sich aber ebensogut an dem Beispiel der zunehmenden Qualitätsausfuhr Frankreichs, Englands, Belgiens erweisen lassen könnte, in den nächsten Jahren durch die gewaltige Anreicherung der Vereinigten Staaten von Amerika, die ja nicht nur der eigenen Nachfrage, sondern auch der Nachfrage der von ihnen bevorzugt finanzierten Staaten Mittel- und Südamerikas zugute kommt, noch erheblich betont werden wird. Auch hat es den Anschein, als ob die Vereinheitlichungsbestrebungen in Industrie und Handel der Vereinigten Staaten, die bekanntermaßen von der Regierung mit erheblichen Geldmitteln propagiert werden, den Spielraum für die individuelle Produktion dort noch mehr einengen werden. Da jedoch nicht zu erwarten steht, daß sich die zunehmend reicher werdenden breiten Massen der amerikanischen Bevölkerung mit typisierten Massenangeboten zufrieden geben werden, wird zweifellos die Nachfrage nach individuell gehaltenen Gütern seitens Amerikas sich auf dem Weltmarkte auch aus diesem Grunde noch steigern. Charakteristisch hierfür ist es, daß beispielsweise die französische Industrie für Frauenschuhe in den letzten Jahren genötigt war, sich in ihrer Exportfabrikation mehr und mehr dem Modebedürfnis, dem Bedürfnis nach Abwechslung in der Geschmacksausmusterung seitens der amerikanischen Frauenwelt anzupassen, die ihre Wünsche von seiten der amerikanischen Schuhfabrikation nicht genügend berücksichtigt fand.

Was aber den deutschen Inlandsmarkt und seine Bedürfnisse anbelangt, so ist es zweifellos, daß auch hier die individuelle Produktion nach wie vor ihre Bedeutung behalten wird. Wie vielleicht in keinem anderen Lande (mit Ausnahme Frankreichs) spielt in Deutschland die Mannigfaltigkeit des Geschmacks bei der Nachfrage eine maßgebende Rolle. Die einzelnen soziologischen Gründe hierfür können hier nicht dargestellt werden. Der Hauptgrund ist in der Tatsache zu suchen, daß der Individualismus des deutschen Menschen, den manche mißbilligend Eigenbrödelei nennen, andere einen organischen Ausdruck der irrationalen Veranlagung des Deutschen und die Dritten gar die selbstverständliche Eigentümlichkeit des Volkes der Dichter und Denker, eine stärkere Vereinheitlichung der Bedürfnisse nahezu unmöglich macht, jedenfalls stark verlangsamt. Wer sich hiervon in praxi überzeugen will, der halte sich einmal eine Woche lang in den

[1]) Arbeiterzeitung vom 21. August 1925. Nr. 189. Zitiert bei Berger, Reichsarbeitsblatt Nr. 25, Jahrg. 1926. S. 446.

Nachmittagsstunden beispielsweise in einem Konsumverein oder in einem Warenhaus auf, in dem die Käuferschaft der werktätigen Schicht ihre Bedürfnisse deckt. Unter 100 Schürzen werden 99 verworfen, unter 30 Paar Schuhen werden 29 Paar als „unpassend" beiseite gestellt. Und was den Individualismus in der Nahrungsaufnahme anbelangt, so weiß jede Volks- oder Mittelstandsküche ein Lied von der Unzufriedenheit der Kostgänger bei sich häufiger wiederholenden Speisendarbietungen zu singen. (Wobei nicht unerwähnt bleiben mag, daß die Kultur der Küche, die Nuancierung in der Zubereitung, in Deutschland allerdings so häufig zu wünschen übrig läßt, daß das Bedürfnis nach Abwechslung in der Speisenart aus diesem Grunde in vielen Fällen freilich nicht unberechtigt erscheint.)

Der zweite und gewichtigere Grund, der in diesem Zusammenhange die Erhaltung der individuellen Produktion vor allem für Deutschland notwendig macht, ist in der beschränkten Absatzfähigkeit für typisierte, serienweise hergestellte Massenware im Rahmen einer kontinentalen Wirtschaft zu suchen, die, wie die europäische, vorläufig noch durch Binnenzölle die Vereinheitlichung ihres Marktgebiets verhindert. Ob aber die Herstellung einer europäischen Zollunion in den nächsten Jahren möglich ist, ja ob sie auch nur wünschenswert erscheint, ist eine offene Frage. Für die Vereinheitlichung spricht die dringende Notwendigkeit, die Solidarität der europäischen Wirtschaft gegenüber der amerikanischen herzustellen und damit auf dem Weltmarkt der letzteren gegenüber konkurrenzfähig zu werden und sich zu erhalten; gegen sie die Tatsache der weitgehenden Abhängigkeit der europäischen Wirtschaft von den Vereinigten Staaten von Amerika sowohl in zollpolitischer, kreditpolitischer, wie allgemeinpolitischer Hinsicht. Man vergesse nicht, daß eine europäische Zollunion von dem Geldgeber der Welt, den U. S. A., zweifellos mit Kampfmaßnahmen beantwortet werden würde, daß insbesondere die für die Festigung der europäischen Wirtschaft unentbehrlichen Anleihen restringiert werden würden, und daß schließlich eine planmäßige Auswanderungspolitik für die europäischen Arbeitslosen nach den noch jungfräulichen Gebieten Amerikas nur bei entsprechendem Wohlwollen der amerikanischen Staaten durchführbar ist. Man vergesse auch nicht, daß ein steigender Prozentsatz unseres Exports nach den Vereinigten Staaten und nach Südamerika geht, der durch zollpolitische Kampfmaßnahmen dieser Länder als Antwort auf eine europäische Zollunion schwer geschädigt, wo nicht brach gelegt werden kann.

Die Erörterung dieser wirtschaftspolitischen und handelspolitischen Frage war nötig, um nunmehr mit Bezug auf die Facharbeiterfrage die Schlußfolgerung daraus zu ziehen. Wie die individuelle Produktion in Deutschland zum mindesten auf absehbare Zeit durch die Massenherstellung nicht verdrängt, sondern im Rahmen der Weltarbeitsteilung vielmehr von noch gesteigerter Bedeutung für unsere Volkswirtschaft werden wird, so wird auch der Facharbeiter weiterhin ein unentbehrliches Glied in unserer Wirtschaft bleiben. Die organisatorische Rationalisierung der Weltwirtschaft verdrängt ihn in den europäischen Volkswirtschaften nicht nur nicht, sondern sie stärkt sogar noch seine Position.

3. Menschenökonomie und Facharbeiterfrage.

Hieraus muß auch die „Menschen-Oekonomie" ihre Konsequenzen ziehen, die dritte Gruppe von Maßnahmen, die mit der Rationalisierung der Wirtschaft zusammenhängt. Weder die Berufsschulung, noch die Berufsberatung, noch die Berufseignungs-Prüfung, noch auch die Anpassung des Arbeiters an den Arbeitsprozeß in den Betrieben selbst darf von dem Grundsatze ausgehen, daß der Facharbeiter eine dem Untergang geweihte Arbeiter-Kategorie sei. Insbesondere die Berufspädagogik muß hierauf Rücksicht nehmen. Sie wird nach Kräften bemüht sein müssen, den Egoismus der Industrie zu paralysieren, der nach der Durchführung der technischen Rationalisierung mit in wenigen Wochen angelernten Arbeitskräften in vielen Fällen glaubt auskommen zu können, ohne hierbei zu bedenken, daß eine auch nur zeitweilige Arbeitslosigkeit den angelernten Arbeiter, der nur in einem Teilprozeß geschult worden ist, naturgemäß weit mehr trifft als den in den gesamten Fertigkeiten des betreffenden Berufs geschulten Mann. Andererseits soll nicht verkannt werden, daß die Berufsausbildung in den Schulen häufig infolge der unzureichenden technischen Einrichtungen mangelhaft bleibt. Die Schulleitungen haben in der Mehrzahl der Fälle weder Geld noch auch Räume, um sich eine technische Apparatur zu beschaffen, wie die Industrie sie besitzt. Sie sehen sich infolgedessen — wie dies z. B. im Industriegebiet mehr und mehr üblich wird — gezwungen, ihren Unterricht in die Betriebe selbst zu verlegen, — ein Zustand, der an sich nicht wünschenswert erscheint, da — wie gesagt — die Jugendlichen dort meist nur einen Teil des Produktionsprozesses sehen und erlernen können, der aber andererseits nur durch eine Vermehrung der technischen Ausstattung der Berufsschulen zu beheben ist. Man möchte wünschen und darf hoffen, daß das noch immer nicht verabschiedete Berufsausbildungsgesetz hier einen Weg findet, der den Lehr- und Lernbedürfnissen in gleichem Maße Rechnung trägt.

Schließlich sollte, vom Standpunkt der Menschenökonomie aus gesehen, nicht vergessen werden, daß die nächsten Jahre in Deutschland einen Geburtenrückgang bringen werden, der sich auf dem Arbeitsmarkt für Vollarbeiter vom Jahre 1933—1937 in einem steigenden Ausfall vollwertiger Arbeitskräfte bemerkbar machen und aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem Facharbeitermangel größten Maßstabes führen wird, sofern die Ausbildung dieser Kategorie vernachlässigt oder verlangsamt würde. Der Arbeitsmarkt der Jugendlichen wird

1929	bereits einen Ausfall von über	80 000
1930	einen Ausfall von über	500 000
1931	„ „ „ „	570 000
1932	„ „ „ „	640 000
1933	„ „ „ „	590 000

aufweisen.

Auf dem Arbeitsmarkt der Vollarbeiter werden sich die Wirkungen des Krieges auf die Geburtenhäufigkeit naturgemäß erst äußern, wenn die Jugendlichen das 18. Lebensjahr erreicht haben. 1937 werden rund 2 Millionen Vollarbeiter auf dem Arbeitsmarkt fehlen.

Nimmt man an, daß die allgemeine Wirtschaftslage sich in den nächsten Jahren, verglichen mit 1925/1926, zum mindesten nicht verschlechtern wird, daß vielmehr die Umstellung und Rationalisierung der deutschen Wirtschaft ebenso wie die zunehmende Befriedung des europäischen Kontinents eine allmähliche Besserung der Konjunktur zur Folge haben werden, so wird man mit einem völligen Verschwinden der Arbeitslosigkeit zum mindesten in den Jahren 1933/37 rechnen können.

Nun klagt jedoch nicht nur — wie vorerwähnt — der Bergbau, sondern auch die fertigverarbeitende Industrie heute bereits über Mangel an Facharbeitern. In der Werkzeugindustrie ist ein genügender Nachwuchs nicht vorhanden, der Wirkwarenindustrie stehen geschulte Arbeitskräfte in dem verlangten Maße nicht zur Verfügung, das Glaswarengewerbe berichtet über Facharbeitermangel, ja selbst in der Eisenindustrie entspricht das Angebot in einzelnen Spezialkategorien, wie Formern und Gießern, nicht der Nachfrage usw. Es wäre für die deutsche Industrie, zumal aber für das Exportgewerbe katastrophal, wenn sich hierzu noch weitere Gewerbe gesellen würden, da aus dem vorerwähnten Grunde eine Abnahme der Nachfrage nach individueller deutscher Produktion auf dem Weltmarkt nicht zu erwarten ist. Jedenfalls wird es höchste Zeit, daß das Facharbeiterproblem von allen in Betracht kommenden Instanzen erörtert wird. Es zählt zu den dringlichsten Schicksalsfragen der deutschen Wirtschaft.

Der Kreis der für die fachliche Berufsschulung der Schülerinnen der Gesundheitsfürsorge in Betracht kommenden Anstalten wird vom Preußischen Minister für Volkswohlfahrt in einem Runderlaß vom 22. November 1926 erweitert. Um den Bedarf an Gesundheitsfürsorgerinnen befriedigen zu können, werden, da die Zahl der bisher vorhandenen Anstalten zur einjährigen Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen nicht genügt, die nachgeordneten Behörden ersucht, mittlere und kleinere anerkannte staatliche Anstalten vorzuschlagen, die die Gewähr bieten, daß den eintretenden Schülerinnen während eines Jahres ein genügendes Maß von praktischen und theoretischen pflegerischen Kenntnissen vermittelt wird, dessen Nachweis für die Prüfungen der Krankenpflegerinnen bzw. Säuglingspflegerinnen notwendig ist.

Volkserziehung und Volksbildung.

Tagung „Sexualethik" des Lauensteiner Kreises vom 5.—12. Oktober 1926 in Elgersburg, Thür.

All denen, die durch ihre Arbeit unter und für Menschen in die sexuelle Not und Wirrnis unsres Volkes Einblick haben und sich mit der Lösung dieser einschneidenden Probleme beschäftigen, sei einiges über die für alle Teilnehmer so überaus wertvolle und anregende Tagung in Elgersburg berichtet.

Prof. Siegmund Schultze, Berlin, hatte einen größeren Kreis von Jugendführern im Auftrage des Lauensteiner Kreises zu einer Beratung sexualethischer Fragen persönlich eingeladen. Der Lauensteiner Kreis stellt eine lose Verbindung von Jugendführern verschiedener Richtung, die meist aus der Jugendbewegung hervorgegangen sind, zum Zweck des Gedankenaustauschs und fruchtbringender gemeinsamer Beratung sozialethischer Fragen dar. In seiner Einladung begründete Siegmund Schultze die Tagung u. a. folgendermaßen: „Eine Ethik, die das Zusammenleben der Menschen in

Familie und Volk zu einer lebendigen Gemeinschaft gestaltet, ist unserer Zeit verloren gegangen. Daher wird auch die bewußte Zusammenarbeit für die sittlichen Aufgaben des Volkes immer schwächer und die Gefahr eines die soziale Seite unsres Lebens mißachtenden Ueberindividualismus inmitten einer zunehmenden Entwicklung zum Massenbetrieb immer größer. Die erwachende Jugend unserer Zeit empfindet diese Verwirrung und Auflösung besonders drückend. Lebengestaltend bemüht sie sich um neue Formen des Zusammenlebens der Menschen, ohne von den geltenden Mächten der Zeit genügend unterstützt zu werden. — Eine der Fragen, die den Lauensteiner Kreis während seiner vorjährigen Beratungen und auch weiterhin besonders lebhaft beschäftige, war das sexualethische Problem. Dem Wunsche, diese Fragen offen und eindringend klären zu können, dient die Sonderkonferenz. Wir möchten glauben, daß gerade die Aussprache unter Jugendführern der verschiedensten Richtungen unendlich viel Gemeinsames an Nöten und Ueberwindungen ergeben wird. Fruchtbare Beratungen dürfen wir nur erwarten, wenn in Elgersburg Menschen zusammenkommen, die sich des großen Ernstes und der schweren Verantwortung, ebenso aber auch aller Gefahren bewußt sind, die die Behandlung dieser Fragen in einem nicht durch Satzungen oder Dogmen festgelegten Kreis mit sich bringen kann."

Der Einladung war ein Kreis von 140 Menschen verschiedenen Alters und Berufs und verschiedenster Lebenseinstellung gefolgt. Aus allen Gegenden Deutschlands waren sie zusammengekommen, aus Groß- und Kleinstadt und vom Lande. Und trotz all dieser äußeren und inneren Verschiedenheit war vom ersten Abend ab, als Siegmund Schultze die Teilnehmer begrüßte, die innere Zieleinheit, der Wille zum ehrlichen Anpacken der schweren Fragen und das Vertrauen zueinander so deutlich spürbar. Allen brannte in gleicher Weise die Frage auf der Seele: Gibt es überhaupt noch ein Gemeinsames, an das wir uns innerlich alle gebunden fühlen? Die gemeinsamen Mahlzeiten und die kleineren und weiteren Wege in den freien Nachmittagsstunden gaben Gelegenheit, die einzelnen Teilnehmer kennen zu lernen und immer von neuem wieder über das weitherzige Verstehen und das innerliche Sichfinden sich zu freuen.

Eine Reihe erfahrener Persönlichkeiten hielt während der Tagung Referate, die als Grundlage für die ausgedehnten Aussprachen gedacht waren. Weit wertvoller noch als die rein sachliche Besprechung der Themen war für die Zuhörer die innere Stellungnahme der Redenden. Folgende Themen wurden behandelt:

Die geschlechtliche Sittlichkeit im Wandel der Zeiten und Völker, Dr. Elisabeth Nitzsche, Berlin; Die Bedeutung der Sexualität für das menschliche Leben, Dr. med. Armin Müller, Leipzig; Die Geltung einer absoluten Moral für das menschliche Leben (Problem der doppelten Moral), Elsbeth Krukenberg-Conze, Kreuznach; Die Ideale der neuen Jugend in ihrer Bedeutung für die Lösung des sexuellen Problems, Elisabeth Busse-Wilson, Hannover; Die Homosexualität, Dr. med. Armin Müller, Leipzig; Freie Formen des Zusammenlebens von Mann und Frau, Emil Engelhardt, Schloß Langenau; Die Ehe als Vollendung des Lebens, Marianne Weber, Heidelberg; Religiöse Grundlagen (Christus als Befreier), Geh.-Rat. Mahling, Berlin, Pfarrer Dedo Müller-Ziegra, Alma de l'Aigles, Hamburg; Jungfräulichkeit (im kath. Sinn), Dr. Nikolaus Ehlen-Velbert; Sexuelle Aufklärung, Dr. Heinrich Wichern, Bielefeld; Die Onanie, Dr. med. Amalia v. Randenborgh, Görlitz, und Dr. med. Otto Emsmann, Berlin; Der Gebrauch von Präventivmitteln, Dr. med. Armin Müller, Leipzig; Großstadtnöte und Bevölkerungspolitik, Prof. Dr. Grotjahn, Berlin; Der Kampf der Jugend gegen Schund und Schmutz in Literatur und Kunst, Dr. Harmsen-Berlin.

Die an die Referate sich anschließenden sehr ausgedehnten Aussprachen, an denen sich Alt und Jung mit gleicher Offenheit und großem Eifer beteiligten, gaben ein überaus anschauliches Bild von den so grundverschiedenen Auffassungen selbst der grundsätzlichsten Fragen, die behandelt wurden. Die Fragen nach der Bedeutung des Sexualtriebs überhaupt, dem Sinn der Ehe, der Möglichkeit freier Formen des Zusammenlebens von Mann und Frau, der Weckung des Willens zum Kinde, der Konsequenzen der Humanität inbezug auf Bevölkerungspolitik und Eugenik und vor allem die Fragen: können wir überhaupt wieder zu einer für alle gleich gültigen Sexualethik gelangen, ist es möglich und nötig, Normen aufzustellen, die den Auswüchsen Schranken setzen, oder ist eine Besserung der Verhältnisse nur dadurch zu erreichen, daß die jungen Menschen sittlich-religiös wieder verankert werden, wurden gänzlich verschieden beleuchtet und beantwortet. Ein Spiegel unserer suchenden, um Erkenntnis und Reinheit ringenden Jugend, waren diese Stunden der Aussprache von unschätzbarem Wert für alle, die auf einsamen Posten stehend, oft wenig ahnen von den zahllosen treuen unbekannten Mitkämpfern und darum gar zu leicht verzagen. Hier war etwas zu spüren von der tiefen sieghaften Geistesgemeinschaft der Treuen und Tapferen in unserem Volk, deren unermüdliche Arbeit, in aller Stille getan, nicht ohne Segen bleiben wird. Tief erschütternd waren die Bilder sittlicher Entgleisung, irregeführten Sexualtriebs unter der Großstadtjugend. Aber nicht die Großstadt allein weist solche tiefe Not auf, weit hinein in die Kleinstadt und selbst aufs Land drang die Lockerung des moralischen Empfindens, die Entwertung innerer Werte. Unsäglich schwer ist es für die ihrer Verantwortung bewußte Jugend, aus dem Chaos einen gangbaren Weg zu finden, der ihren naturgegebenen Trieben und ihrem sittlichen Empfinden in gleicher Weise ihr Recht zugesteht. — Es sprach aus jedem gesprochenen Wort so viel herzliche Liebe und Suchen, jedwede Lebenslage zu verstehen, niemanden und über nichts zu richten, und nur auf dieser Grundlage war es überhaupt möglich, in einem Kreis von 140 Menschen über so schwierige Fragen zu sprechen. Die von Siegmund Schultze im voraus gesehenen Gefahren, die in einer solchen Auseinandersetzung lagen, wurden deshalb auch ganz selbstverständlich überwunden.

Kann man von einem positiven Ergebnis dieser Tagung sprechen? Es war im voraus schwer zu sagen, wie sich die Verhandlungen entwickeln würden, ob eine Klärung der einschneidenden Fragen in irgend einer Form erzielt werden konnte. An eine Formulierung allgemein anerkannter Grundsätze in Form von Resolutionen war von vornherein nicht gedacht, und es hat sich dann auch während der Aussprachen gezeigt, daß unsere Zeit viel zu chaotisch ist, um, selbst in einem so begrenzten Kreis von Menschen wie diesem, zu einer wirklichen Klärung zu kommen. Umso wertvoller war es für den Einzelnen, eine so weite Innenschau durch die Aussprachen zu gewinnen. Gibt doch jede Lebensarbeit dem Einzelnen immer nur einen kleinen Teilausschnitt von den an Mannigfaltigkeit so reichen äußeren und inneren Formen des Lebens. Aber das war es nicht allein, was die Teilnehmer an Ergebnis der Tagung für sich zu buchen hatten. Die wertvollste Bereicherung bedeutete das Erleben einer inneren Gemeinschaft, die alle Verschiedenheiten gänzlich in den Schatten stellte und ihren Ausdruck in dem Einsatz der äußersten Kräfte jedes Einzelnen in seiner Arbeit finden wird.

Ein engerer Ausschuß aus dem Kreis der Teilnehmer wurde zur Weiterbehandlung dieser Fragen gewählt und die Hoffnung ausgesprochen, daß diese vielleicht in einigen Jahren in einem größeren Kreis wieder besprochen und dann möglicherweise ihrer Klärung nähergebracht werden könnten.

Der ins Einzelne gehende Protokoll-Bericht erscheint demnächst im Furcheverlag. Er wird für alle diejenigen, die gern an der Tagung teilgenommen hätten, ein treues Bild besonders auch der Aussprachen bringen. Sämtliche Referate erscheinen im Wortlaut noch in diesem Jahr bei Diederichs in Jena in Buchform. Jedem, den diese Fragen im persönlichen Leben wie im Dienst für andere begegnen und ihn bewegen, seien diese Veröffentlichungen zum eingehenden Studium empfohlen. Sie werden in ihm wie bei den Teilnehmern der Tagung denselben Willen zur Erfüllung des Zinzendorfschen Wortes wecken, das so oft durch die Tagung hindurchklang: „Es schreite Tat und Wort In einem Schritte fort."

Elisabeth Barth, Urach.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Tage der Technik 1927. Technisch-historischer Abreißkalender von Dr. ing. h. c. F. M. Feldhaus. 365 Abb. Verlag R. Oldenbourg. 5 M. 365 S.

Der bekannte Kalender bringt auf jedem Blatt Bilder teils technisch-historischer, teils unterhaltender Art, sowie Zitate und Sprüche, die sich auf technische Kultur beziehen. Er bietet in seiner reichhaltigen Vielseitigkeit ein Stück Kulturgeschichte.

Soziale und technische Wirtschaftsführung in Amerika. Gemeinschaftsarbeit und sozialer Ausgleich als Grundlage industrieller Höchstleistung von Prof. Dr. ing. W. Müller. Mit 45 Abb. und Tafeln. Verlag von Julius Springer, Berlin 1926.

Das Werk behandelt nach kurzer Einleitung über den Charakter der Amerikaner die Produktionsgrundsätze ihrer Industrie, Betriebsorganisation, Arbeitsgesetzgebung, Versicherungs-, Fortbildungsschulwesen, Einkommensbesteuerung, Wirtschaftsbilanz des Arbeiterhaushalts, das private Leben des Arbeiters, seine Stellung zum Staat, zur bürgerlichen Gesellschaft und zur Industrie. In den letzten Kapiteln wird das Ergebnis zusammengefaßt und die Lehre für Deutschland gezogen, Reallohnsteigerungen, Baupolitik und Mitwirkung der Arbeiterschaft nach amerikanischem Vorbild zu erstreben. Das anregend geschriebene vielseitige Buch stellt einen wertvollen Beitrag zur Amerikaliteratur dar.

Schule und Leben. Schriften zu den Bildungs- und Kulturfragen der Gegenwart. Herausg. v. Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Heft 10: Individualpsychologie und Pädagogik. E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1927. 74 S.

Alle sozial und pädagogisch Interessierten sollten diese Sammelschrift lesen, die eine vorzügliche Einführung in Adlers Theorie und ihre Nutzanwendung für Elternhaus, Schule und Jugendfürsorge gibt. Die Bedeutung der Entmutigung und Ermutigung, die Abkehr von verfehltem Lebensplan, die Gewinnung asozialer Elemente für ein Gemeinschaftsleben werden in anschaulicher Weise behandelt, und mancher Fall aus der eigenen sozialen und pädagogischen Erfahrung wird dem Leser nach der Lektüre in neuem Licht erscheinen.

Modern Immigration. A View Of The Situation In Immigraunt Receiving Countries. By Annie Marion Mac Leon, Ph. D., Litt, D. J. B. Lippincoth Company, London. Preis 15 M.

Das Buch bringt neben einer interessanten Darstellung der amerikanischen Einwanderungsfrage, einer Auseinandersetzung mit dem Rassenproblem,

eine ausführliche und übersichtliche Sammlung der die Einwanderung betreffenden Gesetze in Nord- und Südamerika, Australien und Südafrika.

Die Erhaltung des Augenlichts. Die Gefahren der Kurzsichtigkeit und deren Verhütung durch sachgemäße Behandlung von Dr. med. Graf Wiser, Geh. Medizinalrat. Ritterverlag, Berlin.

Der Augenarzt Graf Wiser beweist auf Grund 30jähriger Erfahrung, daß mit seiner Methode, die auf dem der bisherigen Praxis entgegengesetzten Prinzip beruht, Kurzsichtigkeit verhütet und gemindert werden kann, unter Umständen sogar heilbar ist. Das mit Tabellen, Kurven und Illustrationen ausgestattete Werk, das auch die Gegner selbst zu Worte kommen läßt, sollte weiteste Verbreitung finden.

Die deutschen Parteiprogramme von Dr. Felix Salomon. Quellensammlung zur deutschen Geschichte. 3. Heft. 4. Auflage. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1926. Preis 4 M.

Der dritte Teil des bekannten Führers durch die deutschen Parteiprogramme bringt Kundgebungen aller Parteien, angefangen mit der des Vorstandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 8. November 1918 bis zur Gegenwart, bis zum Aufruf der liberalen Vereinigung im Mai 1925. Die sorgfältig ausgewählten Dokumente geben in ihrer Vollständigkeit ein gutes Bild des Parteilebens der Nachkriegszeit.

Theorie der Konjunkturschwankungen von Dr. Rudolf Stucken. Verlag Gustav Fischer, Jena 1926.

Der Verfasser bringt nach Erörterung einiger wichtiger Konjunkturtheorien unter besonderer Berücksichtigung ihrer allgemeinen Erklärung der Preissteigerung und -senkung und nach Darlegung der für den Konjunkturverlauf wichtigen technischen Tatsachen seine eigene positive Theorie der Konjunkturschwankungen. Von der Erweiterung des Wirtschaftsprozesses im ausgeglichenen Verhältnis ausgehend, wird gezeigt, wie sich die Konjunkturschwankungen unter Abwandlung des dynamischen Gleichgewichtszustandes entwickeln. Dabei tritt die Bedeutung einer Regulierung des Bargeldzuflusses sowie deren Grenze klar hervor. Zur Diskussion dieser Fragen stellt die Schrift einen wertvollen Beitrag dar.

Der Untergang des Sozialismus von O. H. Carstens. Otto Elsner, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin. Preis 2 M. 88 S.

Das Arbeitszeitproblem von Dr. Otto Lipmann. Arbeitswissenschaftliche Monographien aus dem Institut für angewandte Psychologie in Berlin. Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz, Berlin 1926. 24 M. 492 S.

Unter Berücksichtigung der gesamten Auslandsliteratur gibt der Verfasser eine umfassende Materialsammlung zur Frage der Wirkungen von Arbeitszeitänderungen in allen Industrie- und Handelszweigen. Einleitend wird das Arbeitszeitproblem vom hygienischen, psychischen, kulturellen, wirtschaftlichen Standpunkt behandelt. Eine vollständige Bibliographie des Arbeitszeitproblems bildet den Schluß. Die wertvolle Monographie des bekannten Arbeitspsychologen wird den Diskussionen über die Arbeitszeit eine gute Grundlage geben.

Grundriß der Arbeitswissenschaft und Ergebnisse der arbeitswissenschaftlichen Statistik von Otto Lipmann. Verlag Gustav Fischer, Jena.

Die Arbeitswissenschaft, d. h. die Wissenschaft von den Bedingungen und Wirkungen menschlicher Arbeit, wird in ihren Grundzügen dargestellt. Einer Systematik ihres Inhaltes folgt die Abgrenzung gegen die Betriebswissenschaft, die Erörterung der Möglichkeiten einer Arbeitsanalyse, der Leistungsfaktoren und der Wege der Produktionssteigerung von der Arbeitsseite her. Im zweiten Teil wird an Hand von der Literatur entnommenen Beispielen eine vollständige Uebersicht über die von der arbeitswissenschaftlichen Statistik bisher behandelten Probleme gegeben. Das Buch gibt mit seinen interessanten Zusammenstellungen (z. B. über Bedingungen und Nebenerscheinungen einer Vermehrung oder Verminderung der Produktion) sowie in seiner systematischen Vollständigkeit eine willkommene Grundlage für arbeitswissenschaftliche Studien.

Rationalisierung und Arbeiterklasse von H. Weiß. Führerverlag, Berlin NW 6, 1926. 62 S.

The Secret of high Wages von Bertram Austin und W. Francis Lloyd. T. Fisher, Unwin Ltd., London 1926. 111 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Leitfaden zum Studium der politischen Oekonomie

Begründet von

Prof. Dr. J. Conrad
Halle a. S.

Erster Teil

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Vierzehnte, erweiterte und ergänzte Auflage
47. bis 50. Tausend

von

Prof. Dr. A. Hesse
Breslau

VIII, 155 S. gr. 8° 1926 Rmk 3.50, geb. 4.50.

Inhalt: Einleitung: 1. Wesen und Aufgabe der politischen Oekonomie. 2. Die Stellung der politischen Oekonomie zu den verwandten Wissenschaften. 3. Wirtschaftsstufen und Wirtschaftssysteme. 4. Grundbegriffe. 5. Die allgemeine Literatur. — I. Die Grundlagen der Volkswirtschaft. 1. Die soziale Ordnung. 2. Natur und Wirtschaft. — II. Die Vorgänge des Wirtschaftslebens. 1. Die Arten wirtschaftlicher Tätigkeit. Die Produktion. Der Verkehr (Wert, Preis, Geld, Kredit, Bankwesen, Sparkassen, Börsenwesen). 2. Die Formen der Wirtschaft. (Die Formen des Betriebs. Die Formen der Unternehmung.) — III. Der Ertrag der Volkswirtschaft. 1. Die Verteilung des Ertrages. 2. Die Krisen. — IV. Die Geschichte der Nationalökonomie. 1. Der Merkantilismus. 2. Der Liberalismus. 3. Der Sozialismus. 4. Die historisch-ethische Richtung. — Register.

Aufgabe dieser kurzen Zusammenfassung ist es in erster Linie, dem Studierenden als „Leitfaden" durch die Vorlesung zu dienen.

Bei dem jetzt stärker hervortretenden Bedürfnis nach wirtschaftswissenschaftlicher Orientierung wird Conrads Leitfaden nach wie vor dem Anfänger im nationalökonomischen Studium ein guter Führer sein, daneben aber wie bisher in weiten Kreisen der Gebildeten ein bequemes Einführungsbuch in die einzelnen Probleme der Wirtschaftswissenschaft.

Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre

Darstellung und Kritik

von

Franz Oppenheimer
Dr. med. et phil.
ord. Professor an der Universität Frankfurt a. M.

Unveränderter Neudruck

VIII, 148 S. gr. 8° 1926 Rmk 5.—

Inhalt: Thesen 1—4. — I. *Der Grundpfeiler der Marxschen Gesellschaftslehre.* 1. Das Gesetz der Akkumulation und seine Konsequenzen. 2. Akkumulationsgesetz und Mehrwertlehre. II. *Der Marxsche Beweis.* 3. Die Entstehung des Kapitalverhältnisses. (Die ursprüngliche Akkumulation.) 4. Die Reproduktion des Kapitalverhältnisses. (Das Gesetz der kapitalistischen Akkumulation.) 5. Der Marxsche Kettenschluß. III. *Dte Marxsche Behauptung im Lichte der Tatsachen.* 6. Die Tatsachen der industriellen Entwicklung. 7. Die Tatsachen der landwirtschaftlichen Entwicklung. (Zentralisation, Expropriation und Freisetzung in der Agrikultur.) 8. Die Tatsachen des kapitalistischen Gesamtprozesses. (Die Urbanisierung der Bevölkerung.) IV. *Die Ursache der kapitalistischen Exploitation.* 9. Grundeigentumsverteilung und ländliche Wanderbewegung. 10. Antikritisches Zwischenspiel. 11. Skizze einer Lohntheorie 12. Die Tendenz der kapitalistischen Entwicklung. — Schlußwort: *Die Klassentheorie.*

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. V. Gertrud Israel, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

13. Januar 1927.

Jahrgang XXXVI
Nummer 2

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

THE LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Inhalt.

Die Jugendlichen in der Erwerbslosenfürsorge. I. Von Clara Mleinek, Geschäftsführerin im Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin 25

Lohnfragen und Lebenshaltung. 30
Die Steuerfreiheit von Nachtarbeitszulagen.
Das neue Lohngesetz in Südafrika.

Arbeiterschutz 31
Einteilung der Arbeitszeit und Intensität der Arbeit. Eine psychotechnische Studie aus der Weißglasindustrie. II. Von Dr. Johannes Schwarzer, Dresden.
Die Ausbreitung bezahlten Urlaubs im Ausland.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 36
Beitragsmarken für die Arbeitslosenversicherung. Von Oberregierungsrat Schaper, Weimar.

Berufsausbildung 39
Zum Lehrplan der Wohlfahrtsschulen. Von Hedwig Stieve, Berlin.

Allgemeine Sozialpolitik 42
Mieterschutz und öffentliche Fürsorge. I. Von Stadtrat Dr. May, Halle.
Die Fürsorgeausgaben vor und nach dem Kriege und ihre Rolle im städtischen Haushalt.

Literarische Mitteilungen 46

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die Jugendlichen in der Erwerbslosenfürsorge.

Von Clara Mleinek,
Geschäftsführerin im Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin.

I.

Es hat lange gedauert, bis die Frage der Arbeitslosigkeit allgemein in ihrer ganzen Größe erkannt wurde und die öffentliche Meinung dringend nach Arbeitsbeschaffung rief. Seltsamerweise kümmert sich die große Oeffentlichkeit aber wenig um das Schicksal der Jugendlichen, die entweder nur ganz gelegentlich oder überhaupt nicht in geordnete Arbeit kommen. Dabei gelten alle Gründe, die bei Erwachsenen für Arbeitsbeschaffung sprechen, in verstärktem Maße auch für die Jugend. Wirkt die Arbeitslosigkeit niederdrückend auf den Erwachsenen, bei langer Dauer auf schwache Charaktere sogar demoralisierend, so gewöhnt sich der Jugendliche noch schneller an Müßiggang, wenn sein Arbeitswille durch stete Unmöglichkeit, ihn zu betätigen, lahmgelegt wird. Die Arbeitslosigkeit bedeutet für viele Jugendliche auch den Verlust jeder Ausbildungsmöglichkeit. Später können die meisten, selbst wenn sie eine Lehrstelle fänden, nicht mehr mit der geringen Lehrlingsvergütung auskommen. Die verlorenen Jugendjahre bedeuten deshalb für viele einen unersetzbaren Ausfall.

Die Jugendlichen sind in der Erwerbslosenfürsorge schlecht gestellt. Soweit sie Beschäftigung finden, müssen alle Jugendlichen Beiträge zahlen. Unterstützung erhalten sie jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen. Jugendliche bis zu 16 Jahren sind grundsätzlich von der Unterstützung ausgeschlossen. Nur dann, wenn sie zu Pflichtarbeiten (nach § 14 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge) zugelassen werden, dürfen sie bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen auch Unterstützung erhalten. Erwerbslose zwischen 16 und 18 Jahren können unterstützt werden, wenn sie entweder mit Pflichtarbeiten beschäftigt werden oder wenn die oberste Landesbehörde sie ausdrücklich zur Unterstützung zuläßt. Diese Zulassung ist abhängig von der Feststellung, daß es Personen dieser Altersgruppen nach der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes trotz besonderer Bemühungen voraussichtlich erst nach längerer Arbeitslosigkeit möglich sein wird, Arbeit zu erlangen. Der Verwaltungsausschuß des zuständigen Landesamts für Arbeitsvermittlung ist vorher zu hören. Die Unterstützung ist jedoch in jedem Falle von der Beschäftigung mit Pflichtarbeiten abhängig. Nur wenn geeignete Arbeitsgelegenheit nicht vorhanden ist, kann die Beschäftigung durch die Teilnahme an Fortbildungskursen ersetzt werden. Zu beachten ist jedoch, daß dieser Ersatz nur für die Jugendlichen über 16 Jahre gilt, bei den Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Unterstützung allein an die Beschäftigung gebunden. Bei Erwerbslosen über 18 Jahre kann der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises die Unterstützung davon abhängig machen, daß entweder Arbeit geleistet wird, oder Veranstaltungen besucht werden, die der beruflichen Fortbildung, der Umschulung oder der Allgemeinbildung dienen.

Die Jugendlichen werden also ganz verschieden behandelt. Einheitlichkeit besteht nur insofern, als für alle, auch die vierzehn- bis sechzehnjährigen, Arbeitsausrüstung und freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort gewährt werden kann. Im übrigen liegt es in der Hand der Gemeinden, ob Einrichtungen getroffen werden, die die Auszahlung von Unterstützung an Jugendliche überhaupt zulassen.

Arbeitsbeschaffung und Einrichtung von Aus- und Fortbildungskursen sind aber nicht nur wichtig im Hinblick auf die Gewährung von Unterstützung, sondern sie haben darüberhinaus einen hohen Eigenwert. Umso bedauerlicher und unverständlicher ist die Haltung des Preußischen Wohlfahrtsministeriums, das viel zu lange die Veranstaltung von Kursen abgelehnt hat, die von Gemeinden beabsichtigt waren. Entweder wurde der erbetene Zuschuß versagt, weil es sich nicht um Fortbildung, d. h. Berufsbildung, sondern um Allgemeinbildung handelte. Oder die Genehmigung wurde zunächst abgelehnt, aber „in Aussicht gestellt für den Fall, daß die Kursusteilnehmer mit ziemlicher Sicherheit nach beendigter Ausbildung möglichst schnell in Arbeit vermittelt werden können." (Aus dem Verwaltungsbericht des Städt. Arbeitsamts Magdeburg für 1925/26). Eine stärkere Kurzsichtigkeit ist nicht gut möglich. Wenn lange Dauer der Arbeitslosigkeit überhaupt etwas Gutes aufzuweisen hat, dann ist es der Umstand, daß bei Veranstaltung von Kursen die Teilnehmer nicht so stark wechseln wie sonst. Will man mit der Schulung warten, bis gute Aussichten für die Unterbringung da sind, so ist die beste Zeit für die Kurse nutzlos vertan. Anstatt daß die Gemeinden von oben angehalten werden, in der Fürsorge für Jugendliche recht große Anstrengungen zu machen, wird gebremst.

Dabei handelt es sich bei den Schulungseinrichtungen nicht einmal um Unternehmen, die sehr viel Geld kosten. Mit verhältnismäßig geringen Aufwendungen ist sehr viel zu erreichen. Und der Nutzen, der mit diesen bescheidenen Mitteln zu erzielen ist, läßt sich gar nicht ermessen. Aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge darf den

Gemeinden zu den Kosten ein Zuschuß gegeben werden bis zu dem 50fachen Betrag des täglichen Unterstützungssatzes des einzelnen Erwerbslosen. Bisher durfte die Förderung nur für solche Erwerbslose angerechnet werden, die unterstützungsberechtigt waren. Für die vielen Jugendlichen, die noch keinen Anspruch an die Fürsorge erwerben konnten, weil sie noch nie längere Zeit gearbeitet hatten, mußten die Gemeinden allein aufkommen. Deshalb geschah für diese Jugendlichen, die eine Fürsorge auch sehr nötig hatten, fast nichts. Nach dem neuesten Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 29. November 1926 darf die Förderung nun auch für die Jugendlichen erfolgen, die nicht unterstützungsberechtigt sind. Das ist ein wesentlicher Fortschritt.

Soweit Kurse bewilligt werden, wird den Gemeinden — in Preußen — höchstens 50 v. H. der Gesamtaufwendungen erstattet. Hier müßten Reich und Länder durch Bereitstellung besonderer Mittel weitergehen. Viele Gemeinden sind tatsächlich nicht in der Lage, Gelder für diese Zwecke aufzuwenden. Und bei den erheblichen Summen, die Reich und Länder für die Erwerbslosen insgesamt aufwenden müssen, machen die Ausgaben für die Schulung der Jugendlichen nur einen verschwindend kleinen Bruchteil aus. In dem erwähnten Erlaß des Reichsarbeitsministers wird den Ländern nahegelegt, über die Grenzen von 50 v. H. hinauszugehen. Wenn dies geschieht und die Länder sich nach dem üblichen Schlüssel beteiligen, ist der Reichsarbeitsminister auch bereit, die anteiligen Mehrkosten auf das Reich zu übernehmen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß der öffentliche Arbeitsnachweis die geeignetste Stelle für die Durchführung aller Maßnahmen ist. Das ist zweifellos richtig, weil der Zweck aller Einrichtungen, die Arbeitsvermittlung, nicht zurücktreten darf. Zur Mitwirkung sind alle geeigneten und interessierten Kreise berufen, Jugendamt, Berufsschule, Berufs- und Wohlfahrtsvereine. Man hätte nur gewünscht, daß der Erlaß noch etwas dringender ausgefallen wäre, wenn auch die Bereitstellung der Mittel zweifellos der beste Ansporn ist, etwas zu tun.

Die Beschaffung der nötigen Schulräume macht kaum besondere Schwierigkeiten, weil vorhandene Räume in der Zeit, da sie anderweit nicht benutzt werden, gebraucht werden können. Schwieriger ist schon die Beschaffung von Werkstätten, soweit es sich um die Erlernung praktischer Arbeiten handelt (vorwiegend Metall- oder Holzarbeiten). Aber auch hier läßt sich Rat schaffen. Soweit die Berufsschule Werkstätten besitzt, können sie ausgenützt werden. Aber es gibt auch genügend unbenutzte Werkstätten, die für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden können. Die Frage der Lehrer läßt sich auch verhältnismäßig leicht lösen. Die stellenlosen Junglehrer werden zwar kaum die geeignetsten Lehrpersonen sein. Aber sie können die älteren Lehrer entlasten, damit diese sich den Jugendlichen widmen können, die sich durch längere Ungebundenheit nicht immer gerade vorteilhaft entwickelt haben und einer freundlichen aber entschiedenen Führung bedürfen. Recht gute Erfahrungen hat man auch mit der Heranziehung älterer Erwerbsloser zum Unterricht gemacht, z. B. Werkmeister, Handwerker, Direktricen, wenn auch ab und zu Mißgriffe dabei unterlaufen sind. Aber hierzu ist zu bemerken, daß diese Lehrkräfte durch Gewährung der Erwerbslosenunterstützung mit dem 50prozentigen Zuschlag für Pflichtarbeit nicht genügend entschädigt werden. Eine höhere Vergütung ist unbedingt nötig, einmal, um die Leistung einigermaßen abzugelten, zum andernmal, um die Arbeitsfreude, die gerade hier vonnöten ist, zu beleben und zu erhalten. Die größten Kosten werden immer durch das Material verursacht werden, soweit es sich um praktische Arbeiten handelt, so daß die Ausgaben für die Lehrkräfte dahinter weit zurücktreten.

Verhältnismäßig schwieriger als für Knaben ist die Sachlage noch bei Mädchen. Für sie kommt in erster Linie hauswirtschaftlicher Unterricht in Betracht mit seinen verschiedenen Tätigkeitsarten: Kochen, Nähen, Waschen, Plätten usw. Aber auch hier lassen sich die Schwierigkeiten der Materialbeschaffung überwinden. Die Mädchen bringen oft ihre eigenen Sachen mit, an denen sie lernen und arbeiten. Soweit sie das nicht können oder wollen, können Arbeiten für andere Erwerbslose gemacht werden oder für Personen, die von der Wohlfahrtspflege betreut werden. Das Flicken für städtische Krankenhäuser ist nur bedingt zu empfehlen. Zu leicht wird die Grenze überschritten zwischen der zusätzlichen Arbeitsgelegenheit im Rahmen der Pflichtarbeit und der ordentlichen Beschäftigung, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kommen soll. Wenn man sich nur etwas Mühe gibt, dann ist sicherlich Material zu beschaffen. Sammlungen von abgelegten Kleidungsstücken werden jetzt vielfach veranstaltet und nicht ohne Erfolg, da die Zeit, da auch die bemittelteren Schichten nichts übrig hatten, glücklicherweise vorbei ist. Als Beispiel möge hier angeführt sein, daß im Jahre 1923, also zu einer Zeit, da nirgends viel abzugeben war, in Berlin eine Sammlung von alten Sachen veranstaltet worden ist, die sogar mit den vielen weihnachtlichen Sammlungen von Wohlfahrtsorganisationen aller Art zusammenfiel und doch ein solches Ergebnis hatte, daß sie den Grundstock für die Beschäftigung von rund 40 Heimarbeiterinnen für den Winter abgab. Freilich kommt bei solchen Sammlungen auch manches ein, was nicht verwertet werden kann, auch ist gründliche Reinigung vor der Verarbeitung nötig. Aber wo wären diese Vorbedingungen nicht zu schaffen? Und auch die tüchtige Leiterin, die es versteht, aus Altem Neues zu machen, wird zu finden sein, obwohl dies gewiß der schwierigste Teil der Aufgabe ist. An der Persönlichkeit hängt hier alles. Hat man aber Material, das nichts kostet, Arbeitskräfte, die nichts oder wenig kosten, dann kann man die fertiggestellten Sachen kostenlos an Bedürftige abgeben, die sich nichts kaufen können. Dann ist auch wirklich zusätzliche Arbeitsgelegenheit geschaffen.

Die Beschäftigung der Jugendlichen soll nicht von dem Gesichtspunkt des Ertrages aus beurteilt werden, sondern von dem erzieherischen Wert, der ihr innewohnt. Der soziale Helferdienst nach dem Muster von Frankfurt am Main ist deshalb ebenso nachahmenswert wie die Beschäftigung mit Gartenarbeit in Düsseldorf.

Weil die Beschäftigung so wichtig ist, darum verdienen Werkkurse aller Art den Vorzug vor rein theoretischem Unterricht. Soweit sie aber nicht zu ermöglichen sind, muß man sich mit dem theoretischen Unterricht begnügen. Es ist noch immer besser, als daß gar nichts geschieht. Auch sportliche Veranstaltungen sowie Spiele und Wanderungen haben ihren Wert, sie sollen aber nicht im Vordergrund stehen. Massenwanderungen, bei denen der Führer mit den einzelnen nicht in Kontakt kommen kann, sind abzulehnen. Besichtigungen von Sehenswürdigkeiten, bei denen viele der Jugendlichen durch sachgemäße Anleitung überhaupt erst sehen lernen, Kennenlernen der engeren Heimat durch Ausflüge in die nächste Umgebung vermitteln vielen bleibenden Gewinn. Für solche Aufgabe ist auch mit Erfolg die Heranziehung ehrenamtlicher Helfer versucht worden. Das ist z. B. in Aachen geschehen, wie überhaupt zu sagen ist, daß es nicht allein und nicht immer die größten Städte sind, die auf dem Gebiet der Fürsorge vorangehen. Unter den großstädtischen sind die Frankfurter und Düsseldorfer Bestrebungen besonders bekannt geworden. Sie verdienen trotzdem noch eine zusammenfassende Darstellung, weil es sich um bahnbrechende Versuche handelt, deren zweifelloser Erfolg nicht an den Ort gebunden ist.

Der Helferdienst in Frankfurt a. Main beschäftigt erwerbslose männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 16—18 Jahren, die unterstützt werden. Auftraggeber sind Schützlinge des Wohlfahrtsamts, des Städt. Fürsorgeamts für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene oder gemeinnützige Institute sowie Einzelpersonen. Kinderreiche Mütter oder alte und arbeitsunfähige Leute können die Dienste der Helfer in Anspruch nehmen. In Betracht kommen häusliche Arbeiten, Botengänge, Aufräumungsarbeiten, Lastentragen und -fahren und dgl. Grundsätzlich ausgeschlossen sind alle Arbeiten, die mit dem Beruf oder Erwerb des Auftraggebers zusammenhängen sowie solche, die den Jugendlichen aus hygienischen oder moralischen Gründen nicht zugemutet werden können. Vermittelnde Stellen für die Anforderung sind Wohlfahrts- und Fürsorgeamt, aber auch Organisationen der freien Wohlfahrtspflege. Die Anforderung geschieht auf Meldezetteln beim Berufsamt spätestens 3 Tage vor dem Dienst. Dem Berufsamt obliegt die Einteilung und Zuweisung der Jugendlichen mit Dienstzetteln an die Auftraggeber. Bei der Zuweisung wird auf die Wohnung der Jugendlichen möglichst Rücksicht genommen. An Beschäftigungstagen ruht die Meldepflicht beim Arbeitsamt. Der Dienstzettel wird bei dem nächsten Besuch im Berufsamt abgegeben. Berufsschultage bleiben grundsätzlich frei vom Helferdienst. Nichtausführen von Aufträgen zieht Verlust der Unterstützung nach sich. Vorsätzlich oder fahrlässig schlechte Ausführung der Aufträge hat zunächst Verwarnung, bei Wiederholung auch Entziehung der Unterstützung zur Folge. Die Erfahrungen mit dem Helferdienst sind jedoch so gute, daß Bestrafungen äußerst selten sind. Oft leisten die Jugendlichen auf den einzelnen Dienststellen noch über ihre Verpflichtung hinaus Arbeit. Haftpflicht für Schäden, die Jugendliche in Ausübung des Dienstes etwa verursachen, wird durch besonderen Hinweis an die Auftraggeber abgelehnt. Für Haftpflicht aus Unfällen, die den Jugendlichen bei Ausübung des Dienstes zustoßen, ist eine Kollektivversicherung abgeschlossen.

Der Dienst der Helfer beträgt in der Regel 12 Arbeitsstunden wöchentlich. Für Mädchen, die für Botengänge oder Kohlenausfahren und Austragen von Sachen nicht in Frage kommen, kommt hauptsächlich Helferdienst in den städtischen Kindergärten in Betracht. Dieser Dienst ist jedoch nicht zwangsweise eingeführt, sondern bei mangelhaftem Betragen erfolgt keine oder nur versuchsweise Zulassung. In jedem der zwanzig Kindergärten werden täglich nur 2 bis 3 Helferinnen beschäftigt und auch jede Helferin nur einen Tag wöchentlich. Immerhin ist so wöchentlich eine Erfassung bis zu 360 Jugendlichen möglich. Eine Verdrängung bezahlter Arbeit findet ebensowenig statt, wie bei dem übrigen Helferdienst, da die Mädchen zu Reinigungsarbeiten nur in beschränktem Umfange herangezogen werden. Die meisten eignen sich gut zur Beschäftigung und zum Spielen mit den Kindern. Durch Teilung der Gruppen wird auf einfache Weise Gelegenheit dazu geschaffen. Der Kindergartendienst hat die erfreuliche

Wirkung, daß manche Mädchen durch ihn angeregt werden, Stellen als Kinder- oder Hausmädchen anzunehmen.

Neben dem Kindergartendienst sind Nähkurse mit zusammenhängendem Unterricht von fünf Stunden wöchentlich eingerichtet, die an die Berufsschule angegliedert sind. Die Stadt stellt Material für Wäscheanfertigung zur Verfügung; die hergestellten Wäschestücke dürfen die Mädchen behalten.

Erwerbslose Jugendliche aus kaufmännischen Berufen werden in der Abteilung Helferdienst beim Berufsamt beschäftigt, so daß die durch Organisation des Helferdienstes entstehende Mehrarbeit keine finanzielle Belastung bedeutet.

In der Regel erhalten Helfer und Helferinnen auch warmes Mittagessen durch den Verein Winternot.

Für die Düsseldorfer Maßnahmen ist die Beschäftigung mit Gartenarbeit charakteristisch. Die Arbeit ist aus Anfängen erwachsen, die in die Vorkriegszeit zurückreichen. Rektor Steinmeyer hatte im Jahre 1913 begonnen, mit Volksschülern jeden Alters ein Müllabfuhrgelände vor der Stadt in Gartengelände zu verwandeln. Neben dem Schulgarten entstand eine große Freilichtbühne. In der Notzeit nach dem Ruhreinbruch und der Besatzung ging man dazu über, erwerbslose Jugendliche heranzuziehen. Die Organisation der Arbeit war nicht leicht. Daß es mit Streiks der Jugendlichen anfing, zeigt die Schwierigkeit der Lage. Für Lehrkräfte war kein Geld da. Da nahm man kurz entschlossen aus der großen Zahl der Erwerbslosen Architekten, Ingenieure und Vorarbeiter zu Gruppenleitern. Auch die Frage der Ausrüstung wurde gelöst. Besonders Bedürftige erhielten kostenlos, die anderen gegen kleine Ratenzahlungen durch die gemeinnützige Arbeitsstätte für Erwerbsbeschränkte Anzüge, Hemden und Arbeitsschuhe. Für die Ausbesserung schadhafter Kleidungsstücke sorgten Schneiderei und Schuhmacherei, in der Erwerbslose beschäftigt wurden; für die Verschönerung des äußeren Menschen eine Friseurstube auf gleicher Grundlage, und eine auch von den Erwerbslosen betriebene Küchenspeisung lieferte warmes Essen. Das Material dazu schenkte eine Zeitlang dankenswerterweise die Quäkerhilfe, später wurden vom Wohlfahrtsamt Zuschüsse geleistet. Jugendliche, die sehr weite Wege zurückzulegen hatten, erhielten gegen geringen Abzug von der Unterstützung eine Fahrkarte (Lehrlingswochenkarte).

So wurden gegen 1000 Jugendliche beschäftigt. Es ist erstaunlich, was auf diese Weise geschaffen worden ist: Ein ausgedehnter Schulgarten, mit Wohnhäusern, Schulgebäuden und Spielplätzen. Die geregelte Tätigkeit hat aber nicht nur Werte erzeugt, sondern sie hat die Jugendlichen wieder an Ordnung und Regelmäßigkeit gewöhnt bzw. sie vor dem Abgleiten bewahrt.

Neben der Arbeit im Freien kam auch Arbeit in den Reparaturwerkstätten in Frage, denen Jugendliche als „Lehrlinge" beigegeben wurden. Diese Arbeit gab Gelegenheit, die Jugendlichen kennenzulernen. Bei Arbeitsangeboten konnten die wirklich Geeigneten vermittelt werden.

Oberster Grundsatz war, die Berufsschule nicht zu stören. Sie wurde in weitestem Maße auch für die Erwerbslosen nutzbar gemacht, indem die Jugendlichen, die noch nie Arbeit gefunden, aber sich für einen bestimmten Beruf entschieden hatten, den betreffenden Fachklassen überwiesen wurden. Für Ungelernte wurde Werkunterricht eingeführt, und zwar wurden Klassen für Metall- oder Holzbearbeitung eingerichtet. Der Werkunterricht hatte den Erfolg, daß besonders Begabten, als sie in Lehrstellen kamen, ein Teil der Lehrzeit, oft ein halbes, in Ausnahmefällen auch ein ganzes Jahr geschenkt wurde. Der Werkunterricht brachte hier also einen besonderen Gewinn.

Aber auch die Gartenarbeit ist für viele Jugendliche Hilfe zur Umstellung gewesen. Bei Verschickung der Jugendlichen aufs Land hat man mit den an Arbeit im Freien Gewöhnten keine Enttäuschungen erlebt. Sie haben sich meist in den neuen Verhältnissen zurechtgefunden und ausgehalten.

Die Düsseldorfer Einrichtungen sind besonders vorbildlich, weil sie eine gründliche Erfassung der Jugendlichen ermöglichen. Die Jugendlichen sind nur Samstag nachmittags frei, sonst $7^1/_2$ Stunden täglich in Anspruch genommen, wobei wirkliche Arbeit mit Spiel, Sport und Belehrung sowie Unterhaltung abwechselt. Sowohl die Beschäftigung als auch die Kurse, die nach den verschiedenen Berufsgruppen gegliedert sind, bieten gute Kontrollmöglichkeiten. Unwillige Elemente oder Personen mit irgendeinem Verdienst verschwinden dadurch aus der Fürsorge.

Es ist notwendig, daß ähnliche Einrichtungen überall getroffen werden, wo erwerbslose Jugendliche in größerer Zahl vorhanden sind. Der Düsseldorfer Bericht[1]) weist mit Recht darauf hin, daß die Vorbedingungen dafür überall gegeben sein dürften, weil wohl jede Großstadt Gelände besitzt, das nicht anderweitig genutzt wird, die erforderlichen Kräfte im Wirtschaftsleben frei verfügbar sind und die finanziellen Mittel der Erwerbslosenfürsorge für Umschulung usw. jeder Gemeinde zur Verfügung stehen.

Bemerkenswert ist noch, daß Düsseldorf neuerdings auch Mädchen herangezogen hat, die nicht nur die Jungen bei der Küchenarbeit abgelöst haben, sondern die auch mit leichten gärtnerischen Arbeiten unter fachverständiger Anleitung beschäftigt werden. Der Versuch soll sich vorzüglich bewährt und die gemeinsame Beschäftigung von Jungen und Mädchen keinerlei Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt haben. Für Mädchen sind außerdem Kurse für Wäschenähen eingerichtet worden, in denen Junglehrerinnen und Schneiderinnen Unterricht erteilen. Es zeigte sich jedoch, daß viele Mädchen, die aus der Volksschule kamen, mit der Nadel garnicht umzugehen wußten. Das Maß an Wissen und Können, das die Volksschüler der Kriegs- und Nachkriegsjahre mitbringen, ist beängstigend gering! Es mußte also von vorn angefangen werden. Zunächst wurde Wäsche für ein Kinderheim gefertigt. Später machten die Mädchen auch Sachen für sich. Der Stoff wurde gegen kleine wöchentliche Abgaben geliefert. Auch in Kochen, Waschen und Bügeln wurde unterrichtet. Zu Hause gefährdete weibliche Jugendliche fanden in einem Wohnheim Aufnahme. Die hauswirtschaftliche Ausbildung erleichterte manchen die Annahme von Hausstellen. Die Kochkurse sowie andere für Flicken, Putzmachen, aber auch für Säuglings- und Kleinkinderpflege, erfreuten sich großer Beliebtheit. Für den letztgenannten Kursus, der in Zusammenarbeit mit der Mutter- und Kinderfürsorge des städtischen Gesundheitsamts veranstaltet worden ist, stellte die Niederrheinische Frauenakademie Räume zur Verfügung. Wanderlehrerinnen des Vereins für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege erteilten den Unterricht.

Wenn zurzeit in Düsseldorf auch nicht mehr 1000, sondern nur etwa 300 Jugendliche mit Pflichtarbeit beschäftigt werden, so haben die Kurse doch einen bedeutsamen Ausbau erfahren. Kurse für kaufmännische und technische Angestellte, zu denen jetzt auch Erwerbslose bis zu 25 Jahren herangezogen werden, zählen jetzt etwa 900 Teilnehmer. Um die Nachteile des ständigen Schülerwechsels möglichst auszuschließen, ist der Lehrplan in eine Unter-, Mittel- und Oberstufe geteilt worden. Jede Stufe umfaßt einen Kursus von 6 Wochen Dauer bei 12 Stunden Unterricht in der Woche. Neuerdings werden nicht mehrere Fächer, sondern nur ein Hauptfach in jedem Kursus gelehrt, nach Wunsch des Schülers Stenographie, Buchführung oder eine Fremdsprache, wozu in allen Fällen noch Deutsch, weiterhin noch Rechnen oder Wirtschaftsgeographie hinzukommen.

Weiterhin sind noch Kurse geplant, z. T. schon in der Durchführung begriffen, für Betonbau, für Beizen (im Anschluß an den Holzbearbeitungskursus), für Schneider, Elektriker, Maler und Anstreicher. Alle Kurse werden in enger Verbindung mit der Berufsschule durchgeführt, z. B. werden die gleichen Lehrbücher verwendet, so daß bei Arbeitsannahme und Uebergang in die Fachklassen der Berufsschule keine Schwierigkeiten entstehen. Näheres darüber berichtet eine soeben vom Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises in Düsseldorf herausgegebene Schrift[1]), die eine Ergänzung der ersten Schrift ist. Daß die gesamte Fürsorge beim öffentlichen Arbeitsamt zusammengefaßt ist und auch bei ihm zusammenlaufen muß, daß aber alle in Betracht kommenden Stellen mitwirken und sich vorbehaltlos in den Dienst der Sache stellen müssen, wenn solche Erfolge erzielt werden sollen, bedarf keiner besonderen Beweisführung.

Die Düsseldorfer Schulungseinrichtungen sind soweit ausgebaut, daß Lehrlinge, die die Lehre beim Meister nicht beenden konnten, dort in den Werkstätten unter Aufsicht der Innungsmeister ihr Gesellenstück machen und ihre Gesellenprüfung ablegen können.

Bei dem vielen Lobenswerten kann aber auch ein Bedenken nicht unterdrückt werden. Für solche Jugendlichen, die noch keine kaufmännische Lehrstelle antreten konnten, wird im Anschluß an die Volksschule ein besonderer Unterricht in Deutsch, Stenographie und Maschinenschreiben erteilt. Zurzeit bestehen fünf Klassen mit 175 Teilnehmern, meist Schülerinnen. Den Unterricht geben erwerbslose Junglehrer. Die Heranziehung älterer stellenloser Kaufleute zu Lehrern hat sich bisher nicht bewährt. Es ist sehr zu besorgen, daß die jungen Mädchen, die nur in Stenographie und Maschinenschreiben, aber nicht in kaufmännischen Fächern ausgebildet werden, einmal keine Lehrstelle annehmen, sondern bei Besserung des Arbeitsmarktes als jugendliche Angestellte Lohndrücker abgeben. Was als Fortbildung gut ist, kann, wenn es als Vorbildnng aufgefaßt wird, seines Teilcharakters wegen schädlich sein. Hier kann keine Nachahmung empfohlen werden. (Schluß folgt.)

[1]) Erwerbslose Großstadtjugend. Ein Düsseldorfer Erziehungsversuch an erwerbslosen Jugendlichen. Verlag Hans Trojanski, Düsseldorf 1925.

[1]) „Im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit der Jugend!" Die Maßnahmen des Arbeitsamtes Düsseldorf zur Beschäftigung der erwerbslosen Jugendlichen. Düsseldorf 1926.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Die Steuerfreiheit von Nachtarbeitszulagen, über die bisher die Finanzämter von Fall zu Fall zu entscheiden hatten, ist durch Erlaß des Reichsfinanzministers vom 14. September 1926 — e 3 5400 — dahingehend geregelt worden, daß, um abweichende Entscheidungen in gleichgelagerten Fällen zu vermeiden, künftig „die in der Privatwirtschaft, insbesondere auf Grund von Tarifverträgen gezahlten Nachtdienstzulagen insoweit als steuerfrei anzuerkennen sind, als sie den Betrag von 1 M. für die ganze Nachtschicht nicht übersteigen, einerlei, ob die Zulage in einem Hundertsatz des bei Tagarbeit üblichen Lohnes (Tariflohnes) oder in festen Beträgen vereinbart worden ist." Bei Anerkennung von höheren Beträgen als (nach § 36 Abs. 2 Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 steuerfreie) Dienstaufwandentschädigung wünscht der Minister Bericht vor der Entscheidung.

Das neue Lohngesetz in Südafrika vom Juli 1925, über das die Internationale Rundschau der Arbeit vom Juni 1926 berichtet, stellt einen sehr beachtenswerten Versuch zur staatlichen Regelung der Löhne dar. Eine solche Lohnregulierung wird vor allem notwendig durch die starken Rassenunterschiede innerhalb der südafrikanischen Bevölkerung, die zu 21,9% aus Europäern, zu 67,8% aus eingeborenen Schwarzen oder Bantus, zu 7,9% aus Misch-

lingen oder „Farbigen" und zu 2,4% aus Asiaten besteht. Die ungelernte Arbeit wird fast ausschließlich von Kaffern und Farbigen verrichtet. Ein Ziel des Lohngesetzes wird es sein müssen, einen Ausgleich in der Beschäftigung der Rassen herbeizuführen. Dazu wird es nötig sein, die außerordentlich starken Lohnunterschiede, die gelernte und ungelernte Arbeiter voneinander trennen, einzuschränken. (Während in England der Gehilfe des Maurers 50% und mehr von dessen Lohn verdient, ist in Südafrika der Lohn des gelernten Arbeiters oft viermal so hoch wie der des ungelernten.)

In dem Gesetz ist die Errichtung eines einzigen Lohnausschusses oder Lohnamtes aus drei Mitgliedern vorgesehen, die weitreichende Befugnisse haben sollen in bezug auf die Festsetzung der Löhne und Arbeitsbedingungen in den meisten Industrien des Landes. (Ausgenommen sind Land- und Hausarbeit und einige andere Gruppen, die durch anderweitige Vorschriften geregelt sind.) Der Gouverneur bzw. die Regierung ernennen die Mitglieder des Lohnamtes unmittelbar für einen Zeitraum von drei Jahren. Die wesentlichsten Merkmale des Lohnamtes sind die folgenden: 1. Es besteht nur ein einziges Lohnamt, doch kann der Minister vorübergehend für bestimmte Erhebungen bis zu zwei weitere Mitglieder ernennen oder besondere Kammern aus einem Mitgliede des Lohnamtes und zwei jeweils ernannten Persönlichkeiten einsetzen. 2. Die Ernennung der Mitglieder des Lohnamtes erfolgt unmittelbar durch die Regierung selbst. Der Grundsatz des aus Vertretern zusammengesetzten Ausschusses findet nur auf vorübergehende Ernennungen Anwendung, wenn der Minister unter gewissen Umständen gehalten ist, je ein von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezeichnetes Mitglied zu ernennen. 3. Das Lohnamt hat weitreichende Vollmachten. Anträge können vom Minister, von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern kommen. Das Lohnamt soll über alle in bezug auf Löhne, Arbeitszeit und Arbeitsverhältnisse von dem Minister vorgelegte Fragen Erhebungen anstellen und diesem berichten; auf Antrag gewisser Gewerkschaften oder nach Ansicht des Amtes in dem betreffenden Gewerbe maßgeblichen Gruppen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern Untersuchungen anstellen und dem Minister entsprechende Vorschläge für das betreffende Gewerbe machen, und zwar in bezug auf alle mit den Löhnen zusammenhängende Fragen, ihre Abweichungen bei besonderen Umständen, die Zahl der beschäftigten Jugendlichen, Ausbildung, Arbeitszeit, Arbeitsverhältnisse und alle anderen damit zusammenhängenden Verhältnisse des betreffenden Gewerbes. Bei seinen Maßnahmen soll das Lohnamt unter anderem berücksichtigen: die Arbeitsverhältnisse, wie sie in diesem Gewerbe zurzeit oder zu einer früheren maßgeblichen Zeit bestanden; die ihm durch das Handelsamt übermittelten Empfehlungen in bezug auf geschützte Gewerbe; die Möglichkeit für die Arbeitgeber, einen vorgeschlagenen Lohnsatz wirklich zu bewilligen, wobei die Entfernung von dem Markte, Transportkosten und sonstige wichtige Umstände Berücksichtigung finden sollen; die Lebenskosten in dem betreffenden Bezirke; den Wert der vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gestellten Verpflegung usw.

Trotzdem die Befugnisse des Lohnamtes sich praktisch auf Vorschläge an den Minister beschränken, der selbst die endgültige Entscheidung trifft, hat es eher einen richterlichen Charakter als den einer Vertretung. Bei einem Einspruch gegen eine getroffene Entscheidung kann der Minister, sofern er ihn für ausreichend begründet hält, die Entscheidung dem Lohnamt zur Ueberprüfung übergeben und veranlassen, daß ihm ein neuer Bericht erstattet wird, auf Grund dessen er dann eine neue Entscheidung treffen kann. Kann das Lohnamt für die Beschäftigten eines Gewerbes oder einen Teil von ihnen keinem Lohnsatz zustimmen, der den Beschäftigten einen zivilisierten Gewohnheiten entsprechenden Unterhalt sichern würde, so soll es dem Minister über seine Gründe zur Ablehnung des Vorschlages und über die Verhältnisse des betreffenden Gewerbes Bericht erstatten.

Das Lohngesetz wird dazu beitragen, wertvolle Unterlagen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse Südafrikas anzusammeln. Das Hauptergebnis aber wird ein Ausgleich der Löhne sein. Es ist möglich, daß das Lohngesetz zunächst einen Rückgang der Nominallöhne für die gelernten Arbeiter bringen wird; damit gleichzeitig aber dürfte die Arbeitsgelegenheit in den gelernten Berufen zunehmen. Eine Angleichung der Löhne für gelernte und ungelernte Arbeiter würde ferner dazu führen, daß auch diejenigen weißen Arbeiter, die keine hochqualifizierte Arbeit leisten, einen ihrem Lebensstandard angemessenen Lohn verdienen können. Wenn auch zunächst die Hebung der Löhne der untersten Gruppen eine Zeitlang zu einer Entlassung der Nichteuropäer führen wird, so werden sich diese doch auf die Dauer nicht durch die Europäer verdrängen lassen, sondern mit Erfolg versuchen, auch ihrerseits an den höheren Löhnen beteiligt zu werden.

Arbeiterschutz.

Einteilung der Arbeitszeit und Intensität der Arbeit.

Eine psychotechnische Studie aus der Weißhohlglasindustrie.

Von Dr. Johannes Schwarzer, Dresden.

II.

Auffallend an dem Verlauf der besprochenen Kurven ist, daß sie, nachdem das Maximum einmal erreicht ist, in jedem Falle sogleich einen starken Rückgang zeigen — am deutlichsten in der Periode I — und daß sie bis zum Ende jeder Arbeitsperiode wieder fast auf das Niveau der geringen Anfangsleistung fallen, in Periode III sogar wesentlich darunter.

Hier zeigt sich nun der praktische Wert derartiger Intensitätsbeobachtungen; denn ohne vollkommene Klarheit über die Wirkungen der in die Arbeitszeit eingefügten Pausen sowie des Zeitpunktes für den Beginn und das Ende der Arbeitsschicht ist weder die im Hinblick auf die Erzielung höchstmöglicher Leistungen erforderliche Zahl der Pausen noch ihre günstigste Dauer, noch ihre zweckmäßigste zeitliche Lage, noch endlich die zweckmäßigste zeitliche Lage der Arbeitsschicht überhaupt aufzufinden. Ein Blick auf die Zahlen der Tabelle 1 zeigt, wie weit man im untersuchten Betriebe noch von einer zweckentsprechenden Regelung der Arbeitszeit entfernt ist.

Allerdings ist der Verlauf jener Kurven zum Teil durch sachliche Momente bestimmt: Daß die Anfangsleistung nach jeder Pause vergleichsweise gering ist, beruht auf der Kompliziertheit der Glasmacherarbeit, die erst mit normaler Geschwindigkeit vonstatten gehen kann, nachdem der Arbeiter den Uebungsverlust der Pause wettgemacht hat; daß die Leistungen stets nur kurze Zeit auf ihrer Maximalhöhe verharren ist auf den hohen Kraftverbrauch, den die Tätigkeit am Ofen notwendigerweise erfordert, zurückzuführen. Weder an dem einen noch an dem anderen wird sich etwas ändern lassen, solange überhaupt Handarbeit im Glashüttenbetriebe geleistet wird[1]). Aber jenseits dieser objektiv feststehenden Grenzen erweisen sich die Kurven als durchaus verbesserungsfähig: Es wird sich einerseits der Winkel, in dem sie von der Maximalhöhe abfallen, durch zweckmäßige Regelung der Arbeitszeit verkleinern lassen, andererseits kann es unschwer vermieden werden, daß sie am Ende jeder Schichtperiode bis zu der oben festgestellten Tiefe hinabsinken.

Die geringsten Schwierigkeiten bietet offenbar die Beseitigung des letzterwähnten Mangels; denn da, wie jene Zahlen überzeugend beweisen, die Glasmacherarbeit zu anstrengend ist, als daß sie ohne Nachteil für die Leistungsintensität länger als zwei bzw. zweieinhalb Stunden ohne Unterbrechung fortgesetzt werden könnte, so hätte weiter nichts zu geschehen, als daß man vom ersten und zweiten Schichtdrittel je eine halbe, vom dritten zwei halbe Arbeitsstunden abstriche und sie, durch eine Pause von den übrigen Perioden getrennt, an das Ende der Arbeitsschicht anfügte. Es würde damit erreicht werden, daß die Leistungen vor den Pausen in keinem Falle unter 100,6% (Periode III, 2—2½ Uhr) der unter den gegenwärtigen Verhältnissen im Tagesdurchschnitt erzielten Leistungsintensität sinken würden.

Wenig schwierig dürfte es aber auch sein, dem auffällig starken Rückgang der Arbeitsintensität nach Ueberschreiten des Maximums abzuhelfen, zumal die Ursachen dieser Erscheinung offen zutage liegen.

Zunächst zur Kurve der Periode I: Daß die Arbeitsleistung in der vierten halben Stunde der Schicht, also in einer Zeit, in der der Glasmacher vermutlich mit noch fast unverbrauchten Kräften arbeitet, bereits wieder erheblich nachläßt und nach einer weiteren halben Stunde fast auf die Minimalintensität des ganzen Tages herabsinkt, seine physischen Kräfte also — denn nur dieser Faktor kann für jenen Rückgang bestimmend sein — zwei Stunden nach Beginn der Schicht ebenso weit verausgabt sind wie in der letzten Stunde, ist ganz zweifellos nur auf den zu frühen Schichtbeginn zurückzuführen.

Der Arbeitsanfang ist auf 6 Uhr festgelegt. Tatsächlich sind aber vor Beginn der Schicht eine Reihe von Arbeitsvorbereitungen zu treffen, die den Glasmacher mindestens 15—20 Minuten in Anspruch nehmen. So kommt es, daß die Belegschaft nicht um 6 Uhr, sondern spätestens eine Viertelstunde zuvor vollzählig an der Arbeitsstelle sein muß. Der Arbeiter wird daher, selbst bei nur kurzem Wege zur Arbeitsstelle, im allgemeinen etwa um ½6 Uhr seine Wohnung verlassen müssen. Daß er im Winter[2]) früh genug aufstehen wird, um, bevor er sich zur Arbeit begibt, noch in Ruhe ein ausreichendes Frühstück zu sich nehmen zu können, muß bezweifelt werden. Tatsächlich wird die erste Nahrungsaufnahme von vielen bis zur Frühstückspause verschoben. Es ist ganz erklärlich, daß hierunter die Leistungsfähigkeit leidet, und daß sich bereits nach ganz kurzer Zeit eine starke Ermüdung fühlbar macht. Würde die Arbeitsschicht anstatt um 6 frühestens um 7 Uhr beginnen, so würden das Ruhe- und das Ernährungsbedürfnis des Arbeiters viel ausreichender befriedigt werden können, und es ist anzunehmen, daß dann die Leistungskurve der ersten Arbeitsperiode, nachdem sie ihre Maximalhöhe erreicht hat, anstatt in ihrer gegenwärtig stark abfallenden, mehr in horizontaler Richtung verlaufen würde.

Auf ähnlichen Ursachen beruht vermutlich die rasche Ermüdung bzw. der starke Rückgang der Leistungen in der zweiten Hälfte der

[1]) In den Großbetrieben der Flascheninduſtrie, die heute mit ganzautomatischen Maschinen arbeiten, besteht dieses Problem naturgemäß nicht mehr. Die Leistungsintensität ist hier zu jeder Tageszeit absolut die gleiche.

[2]) Die obige Tabelle gibt die Intensitätskurve der Glasmacherarbeit während der kalten Jahreszeit wieder.

veiten Arbeitsperiode. Die auf 20 Minuten bemessene Frühstücks- auſe kann weder für das Erholungs- noch das Nahrungsbedürfnis es Glasmachers als ausreichend betrachtet werden, zumal, da sie durch ufräumungsarbeiten vor Verlassen der Werkstelle und Vorbereitungen or Wiederaufnahme der Arbeit um fast zehn Minuten verkürzt wird. ine halbstündige Frühstückspause ist daher als unerläßlich zu be- achten, zumal solange noch an dem frühen Schichtbeginn festgehalten ird, der den Arbeiter verhindert, schon vorher genügend Nahrung zu ch zu nehmen.

Das gleiche trifft auf die Mittagspause zu. Von den ohnehin knapp bemessenen 40 Minuten sind 10 Minuten für die ge- annten Nebenverrichtungen, und außerdem ca. 10 Minuten für den eg von und zur Arbeitsstelle in Abzug zu bringen. Es bleiben ithin nur 20 Minuten für die eigentliche Mittagsmahlzeit. Daß ie hierdurch bedingte Hast des Essens den Körper schädigen muß, nd daß ferner während dieser Zeit von einer Erholung von den trapazen der vorausgegangenen 6 Arbeitsstunden nicht die Rede ein kann, ließe sich auch ohne Bestätigung durch den Verlauf der eistungskurve ohne weiteres sagen.

Die bisherigen Erörterungen über die Regelung der Arbeitszeit n Betriebe N — die, wie bereits hervorgehoben wurde, von der der nderen Weißhohlglashütten des Bezirkes nicht wesentlich abweicht - zeigen, daß die Arbeit des Glasmachers einmals eine größere Zahl nd ferner eine längere Dauer der Pausen erfordert, als sie gegen- ärtig üblich ist. Eine zweckentsprechende Einteilung der Arbeits- chicht — im Winter! — würde sich demgemäß etwa folgendermaßen estalten: 1. Arbeitsperiode 7—9 Uhr, 2. Arbeitsperiode $9^1/_2$—12 Uhr, Arbeitsperiode 1—3 Uhr, 4. Arbeitsperiode $3^1/_2$—$5^1/_2$ Uhr.

Es soll nicht behauptet werden, daß diese Einteilung nun be- eits die absolut günstigste wäre; aber nach ihrer Durchführung kann it Hilfe neuer Intensitätsbeobachtungen festgestellt werden, an welchen tellen die Leistungskurve sich als weiter verbesserungsbedürftig er- eist, und die zeitliche Lage der Pausen wie ihre Dauer kann ent- rechend verändert werden. Die gröbsten Fehler aber werden durch ie angegebene Regelung beseitigt, und es dürfte die Gewähr gegeben sein, daß sich mit ihrer Hilfe die tagesdurchschnittliche Leistungs- intensität nicht unwesentlich erhöhen ließe.

Freilich würde eine derartige Veränderung der Arbeitseinteilung auf den lebhaften Widerstand der Arbeiterschaft stoßen, der daran ge- legen ist, die Arbeitsstätte so früh wie möglich zu verlassen. Es können jedoch gegen ihre Durchführung um so weniger stichhaltige Gründe vorgebracht werden, als einerseits der Vorteil der Unter- nehmung in diesem Falle auch der der Arbeiter ist, da deren Löhne sich zwangsläufig mit der Erhöhung der Leistungen steigern würden, während andererseits darauf hinzuweisen ist, daß auch heute noch ein nicht unbeträchtlicher Teil der Arbeiterschaft seine Freizeit nach Schicht- ende im Winter ohnehin nicht besser zu verwenden weiß, als daß er den Werksgasthof aufsucht. — — —

2. Der Tagesverlauf der Leistungskurve am Montag und Sonnabend.

Da von vornherein die Vermutung nahe lag, daß die Intensitäts- kurve am Montag unter dem Einfluß, sei es der körperlichen Erholung, sei es des stärkeren Uebungsverlustes, den die Sonntagsruhe im Ge- folge hat, einen anderen Verlauf als an den übrigen Wochentagen haben würde, wurde sie gesondert ermittelt. Dies konnte infolge technischer Schwierigkeiten, auf die näher einzugehen hier nicht der Ort ist, nicht in der gleichen Weise wie oben geschehen; vielmehr wurden je zwei der vier zu beobachtenden Werkstellen veranlaßt, nach jedem Schicht- drittel die Kühlöfen, in die die Gläser nach ihrer Fertigstellung ge- bracht werden, zu vertauschen, so daß, da jene Werkstellen an ver- schiedenen Sorten arbeiteten, am nächsten Tage die Leistungen, zwar nicht wie an den folgenden Tagen, von 30 zu 30 Minuten, wohl aber von Schichtdrittel zu Schichtdrittel gesondert festgestellt werden konnten. Die Zahl der untersuchten Schichtleistungen (vier) ist aller- dings so klein, daß das Untersuchungsergebnis, das in den Tabellen 2a—b wiedergegeben ist, möglicherweise einige Veränderungen erfahren würde, wenn man die Beobachtungen auf eine größere Zahl von Fällen ausdehnte[1])

Tabelle 2a.
Der Tagesverlauf der Leistungskurve der Glasmacher am Montag.

Beobachtungsperiode	Leistungen am Montag			Leistungen im Durchschnitt der Tage Dienstag—Freitag (nach Tabelle 1)		
	Leistungsdurchschnitt in H%	Leistungsintensität: Tagesdurchschnitt = 100	Leistungsintensität: Maximalintensität = 100	Leistungsdurchschnitt in H%	Leistungsintensität: Tagesdurchschnitt = 100	Leistungsintensität: Maximalintensität = 100
1. Schichtdrittel $6—8^{40}$ = 160 Min.	6,44	92,9	89,8	7,22	98,1	95,0
2. Schichtdrittel 9—12 = 180 Min.	7,96	102,0	97,5	8,47	102,3	100,0
3. Schichtdrittel $12^{40}—3^{30}$ = 170 Min.	7,41	104,6	100,0	7,74	99,0	96,8
Schichtleistung	22,11	100,0	95,9	23,43	100,0	98,4

Tabelle 2b.
Leistungen nach Tabelle 2a (Montag) im Verhältnis zu den Leistungen nach Tabelle 1 (Dienstag bis Freitag).

Beobachtungsperiode	Leistungsdurchschnitt in H%	Leistungsintensität: Leistungsintensität der entsprechenden Schichtdrittel der Tab. 1 = 100	Leistungsintensität: Tagesdurchschnittliche Leistungsintensität nach Tab. 1 = 100
1. Schichtdrittel	— 0,78	89,2	87,7
2. Schichtdrittel	— 0,51	92,8	96,2
3. Schichtdrittel	— 0,03	99,6	98,7
Tagesdurchschnitt	— 1,32	94,4	94,4

Es wurde oben festgestellt, daß die Leistungsintensität des Arbeiters - unter Ausschaltung aller anderen Leistungsbedingungen — stets on zwei gemeinschaftlich wirkenden Faktoren bestimmt wird: Von er Arbeitsübung und der Arbeitskraft, und daß der jeweils un- ünstigere dieser beiden Faktoren die Höhe der Arbeitsintensität be- immt: Die Tageskurve der Tabelle 1 begann mit einem Minimum, rotzdem am Schichtbeginn die Arbeitskraft am größten war, weil s an Arbeitsübung fehlte; sie sank auch gegen Schichtende wiederum uf ein Minimum, trotz der jetzt größten Arbeitsübung, weil es an rbeitskraft fehlte. Ihr Maximum mußte sie in einem Zeitpunkt erreichen, in dem das Uebungsminimum des Schichtbeginns bereits überwunden, das Kraftminimum des Schichtendes aber noch nicht ein- getreten war. Die Höchstleistung lag daher im mittleren Schichtdrittel.

Die gleichen Momente müssen auch die Gestaltung der Montags- kurve bedingen. Wenn diese also einen wesentlich anderen Verlauf zeigt als die der Tage Dienstag bis Freitag, so kann daraus nur geschlossen werden, daß sich das Kräfteverhältnis beider Faktoren gegeneinander verändert hat.

Die Minimalleistung liegt wie an den anderen Tagen auch hier im 1. Schichtdrittel. Das 2. Drittel zeigt ebenfalls eine beträchtliche Intensi- vierung der Leistung mit der Abweichung, daß die Steigerung hier wesentlich stärker ist als an den übrigen Tagen. Auffallend dagegen ist es, daß die Leistung im 3. Schichtdrittel, anstatt wie bisher zu sinken, eine weitere Intensivierung erfährt. Es scheint somit, daß die physischen Kräfte des Arbeiters während der beiden vorausgegangenen Arbeitsperioden nur weniger verbraucht worden seien bzw. daß der durch die Sonntagsruhe bedingte Kraft- gewinn derart hoch ist, daß er im Laufe der beiden früheren Perioden nicht verausgabt wurde. Möglicherweise ist das richtig; aus dem Verlauf der Kurven aber kann dieser Schluß nicht gezogen werden; denn tatsächlich sagt er so gut wie nichts über den Faktor Arbeitskraft aus. Dies ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß die Endleistung am Montag, trotzdem sie die höchste des Tages ist, noch immer unter der vergleichsweise geringen Endleistung der anderen Tage liegt. Offenbar beherrscht der Faktor Arbeits-

[1]) Im vorliegenden Falle war das infolge wesentlich veränderter Temperaturverhältnisse an den nächstfolgenden Montagen nicht möglich.

Übung hier nicht nur die Leistungen der ersten und zum Teil der zweiten Arbeitsperiode, sondern die der gesamten Arbeitsschicht. Da nun, wie gesagt, derjenige der beiden Faktoren die Leistungshöhe bestimmt, der die ungünstigere Gestaltung zeigt, ist es nicht auffallend, daß die Wirkungen des Faktors Arbeitskraft hier nahezu vollkommen unter denen des Faktors Arbeitsübung verborgen bleiben; zweifellos tritt sowohl in der geringen Anfangsleistung, wie in der Steigerung der Leistungen in der zweiten Periode, wie auch in der Maximalleistung des letzten Schichtdrittels lediglich die allmähliche Ueberwindung des Uebungsverlustes, den die Sonntagsruhe bedingte, in Erscheinung.

Nach dem über die Wirkung von Arbeitsübung und Arbeitskraft auf die Arbeitsleistung oben Ausgeführten, lassen sich bereis zuverlässige Schlüsse auf den Verlauf der Leistungskurve am Sonnabend ziehen. Die Arbeitsübung ist hier zweifellos größer, die Arbeitskraft dagegen vermutlich geringer als an den anderen Wochentagen. Es ist daher anzunehmen, daß die Leistungen bei Schichtbeginn relativ hoch, bei Schichtende aber niedriger als an den anderen Tagen sein werden, mit anderen Worten, daß der Intensitätsaufbau am Sonnabend dem der Montagsschicht annähernd entgegengesetzt sein wird. Der Versuch, die Richtigkeit dieser Vermutung durch ähnliche Leistungsermittlungen, wie sie am Montag vorgenommen worden waren, nachzuweisen, schlug jedoch fehl, weil die Ablieferungen der einzelnen Schichtdrittel beim Sortieren der Gläser versehentlich nicht auseinandergehalten worden waren. Die Absicht, diesen Versuch am folgenden Sonnabend zu wiederholen, mußte aufgegeben werden, weil die Lufttemperatur sich inzwischen stark erhöht hatte und damit wesentlich auf den Tagesverlauf der Intensitätskurve wirkte.. In welchem Umfange sich dieser Einfluß geltend macht, soll im folgenden untersucht werden.

(Schluß folgt.)

Die Ausbreitung bezahlten Urlaubs im Ausland durch Gesetz oder freie Einrichtung, in den Vereinigten Staaten hauptsächlich als Zweig des Welfare Work der Arbeitgeber, nimmt ständig zu.

In Brasilien ist Ende des Jahres 1925 ein Gesetz in Kraft getreten, das einen jährlichen Urlaub von 14 Tagen, unter Fortzahlung des Gehaltes bezw. Lohnes, Handels- und Bankangestellten, Angestellten von Zeitungsbetrieben und Arbeitern in gewerblichen Betrieben zusichert. Von den Arbeitnehmern eingebrachte Anträge auf Sicherung der Durchführung der Urlaubsbestimmungen und zur Ausdehnung des Personenkreises der Urlaubsberechtigten liegen zur Zeit dem Landesarbeitsrat zur Beratung vor.

In Luxemburg hat die Kammer in erster Lesung einen Gesetzentwurf angenommen, der nach 1 Dienstjahr 4 Urlaubstage, nach 2 = 5, nach 10 = 7 und nach 20 Dienstjahren 12 Urlaubstage vorsieht und Hausgehilfen und Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern — ausgenommen Bergarbeiter — von der Urlaubsgewährung ausschließt.

In Frankreich liegt ein Gesetzentwurf vor, der nach einjähriger Betriebszugehörigkeit einen Urlaub von 8 Tagen, nach 2 Jahren von 15 Tagen vorsieht. Bei gesundheitsschädlichen Arbeiten und für Jugendliche unter 18 Jahren wird die Dauer erhöht. Die Ferien sind unabdingbar. — Nach einer im Jahre 1925 unternommenen Erhebung über die bisherige Ausbreitung des Urlaubs, deren Ergebnisse vom Arbeitsminister veröffentlicht wurden, und die Industrie- und Handelsunternehmungen aus den verschiedensten Gegenden erfaßte, gewährten 628 Betriebe mit 38 466 Arbeitnehmern bezahlten Urlaub; die Arbeitnehmer des Nahrungsmittelgewerbes waren darunter besonders zahlreich. Ueber die Abhängigkeit der Urlaubsgewährung von der Dauer der Betriebszugehörigkeit berichteten 603 Betriebe: 48 gewährten allen Arbeitnehmern ungeachtet der Dienstzeit Urlaub; 530 forderten eine Dienstzeit von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, 25 von 3 bis zu 15 Jahren. Die Urlaubsdauer schwankte in der Mehrzahl der Fälle zwischen 3 und 12 Tagen.

In den Vereinigten Staaten hat sich in den letzten Jahren die Haltung der Arbeitgeber in der Frage der Gewährung bezahlten Urlaubs an ihre Arbeitnehmer bemerkenswert gewandelt; mit der Erkenntnis von dem dadurch für den Betrieb erzielten Nutzen hat die Zahl der Urlaubsgewährungen merklich zugenommen [1]). Während nach den vor 10 Jahren unternommenen Erhebungen des dortigen arbeitsstatistischen Amtes von 389 berichtenden Firmen nur 16 nach einer Dienstzeit von 2 Jahren Urlaub gaben, hatten von 250 im Jahr 1925 befragten Betrieben 95 Urlaub eingeführt, und zwar 43 Fabrikbetriebe und Behörden mit rund 137 750 Arbeitnehmern, 33 Läden mit 79 500 Arbeitnehmern, 17 große Bürobetriebe, Banken und Versicherungsgesellschaften mit rund 38 600 und 2 Hotels mit 3700 Arbeitnehmern. (In Deutschland waren am 1. Januar 1925 in 86,6% der Tarifverträge für 91,3% Betriebe mit 93,5% der erfaßten Personen bezahlter Urlaub für Arbeiter vereinbart (vgl. XXXV, 855). Die amerikanischen Verhältnisse bleiben also bezüglich der Verbreitung des Urlaubs hinter den deutschen zurück.) Die Länge des Urlaubs hängt ziemlich allgemein von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab. Die zum Urlaubsanspruch berechtigende Dienstzeit schwankt zwischen einigen Monaten und 2 Jahren. Von Bedeutung ist bei kürzeren Fristen oftmals das Datum des Dienstantritts. 11 Fabriken, 1 Behörde, 24 Läden und alle Büros verlangen weniger als 1 Jahr Betriebszugehörigkeit. 20 Fabriken, 5 Behörden, 8 Läden und 2 Hotels 1 Jahr und 5 Fabriken, 1 Behörde und 1 Laden 2 Jahre. Die Urlaubsdauer schwankt zwischen 3 Tagen und 2 Wochen; 1 Woche ist das häufigste. Oftmals können Arbeitnehmer mit wenigen Urlaubstagen einige Tage unbezahlten Urlaubs hinzunehmen. In einigen Betrieben können sich die Arbeiter durch eine Extravergütung in Höhe eines bestimmten Teils ihrer Lohnsumme den ihnen über eine Woche hinaus zustehenden Urlaub abdingen lassen. — Außer den 95 hier aufgeführten Betrieben, in denen die Voraussetzung für Urlaubsgewährung höchstens 2 Jahre Betriebszugehörigkeit ist, sind von der Erhebung noch 18 Betriebe erfaßt, die eine Dienstzeit von 3 bis zu 25 Jahren fordern. — Ein Teil der Unternehmen berät seine Urlaubsempfänger über die geeignete Verwendung des Urlaubs, ein Teil unterhält Ferienheime in den Bergen, an der See usw. für seine Betriebsangehörigen und oftmals auch für deren Familienangehörige. In New York wurde vor 2 Jahren ein nicht auf Erwerb gerichtetes Unternehmen „Vacation Bureau Service“ geschaffen, das Industrie- und Handelsunternehmungen und deren Arbeitnehmer berät, geeignete Ferienaufenthalte ermittelt und ähnliche Aufgaben wie ein Reisebüro erfüllt, und das lebhaft in Anspruch genommen wird.

Auch von anderer Seite liegen ähnliche Angaben vor: Ueber bezahlten Urlaub in Cincinnati (Ohio), in Läden, Fabriken und anderen Betrieben der Stadt berichtete kürzlich die dortige Liga der Konsumenten [1]). Von 256 die Anfrage beantwortenden Unternehmen gewährten 145 keinen Urlaub, von den 111 übrigen, 52 Fabriken, 50 Läden und 9 anderen Betrieben, hatten 67 für ihr gesamtes Personal und 44 für einen Teil davon Urlaub eingeführt; von den 23 729 Arbeitnehmern dieser Betriebe hatten 15 948 an dem Urlaub teil. Die Urlaubsdauer schwankte zwischen 1 Tag und 2 Wochen, betrug im allgemeinen 1 Woche. Die Mindestdauer der Tätigkeit im Betrieb, bei der Urlaubsanspruch entsteht, schwankte zwischen 1 Woche und 10 Jahren; sie war jedoch nur bei 13 Betrieben länger als ein Jahr. Nur etwa ein Drittel der Firmen staffelte die Urlaubsdauer nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Einen 4wöchentlichen Urlaub gewährten 2 Firmen ihren männlichen Arbeitnehmern nach 10jähriger Tätigkeit im Betrieb, den weiblichen Arbeitnehmern im gleichen Fall 6 Wochen. Im allgemeinen wurde der Urlaub im Sommer gegeben; einige Betriebe schlossen für die Zeit der Beurlaubung ihres Personals. Den Lohn für die Urlaubszeit bezahlte der größte Teil der Unternehmer vor Urlaubsantritt, andere auch nach dem Urlaub. Von einem Teil der Firmen wurde neben dem Urlaub noch eine Anzahl öffentlicher Feiertage bezahlt. Einige der befragten Unternehmen äußerten sich dahin, daß der Urlaub zur Minderung des Arbeiterwechsels beigetragen und einen günstigen Einfluß auf die Qualität der Arbeit, die Moral und Gesundheit der Arbeitnehmer und ihr Zugehörigkeitsgefühl zum Betrieb ausgeübt habe.

[1]) Reichsarbeitsblatt 1926, Nr. 37 und Monthly Labor Review (Washington), Mai 1926.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Beitragsmarken für die Arbeitslosenversicherung.

Von gewerkschaftlicher Seite wird neuerdings für die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung die bisherige Erhebung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge durch die Krankenkassen bekämpft und ihre Uebernahme in das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung abgelehnt, weil sich dabei ein Teil der Beitragspflichtigen, insbesondere auf dem Lande, ihrer Beitragspflicht mit Erfolg entzöge, weil die Kosten der Erhebung durch die Zersplitterung der Krankenkassen zu groß seien, die Belastung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer infolge ungleich hoher Grundlöhne zu verschiedenartig und ungerecht und weil den Versicherten der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Leistung der Arbeitslosenversicherung in manchen Fällen zu umständlich sei.

Der Reichsarbeitsminister hat zu diesen Einwänden den Ständigen Ausschuß der Landesversicherungsanstalten gehört und gefragt, ob die zur Beseitigung dieser Klagen vorgeschlagene Einhebung der Beiträge durch Marken zweckmäßiger und billiger sei. Der Ständige Ausschuß hat nach Anhörung aller Landesversicherungsanstalten diese für die gesamte Sozialversicherung sehr wichtige Frage eingehend geprüft und dem Reichsarbeitsminister die Erhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung mit den Beiträgen zur Invaliden- und Angestelltenversicherung (Rentenversicherung) in einer Einheitsmarke empfohlen, weil diese Erhebung die zweckmäßigste und billigste und versicherungstechnisch gerechteste sei. Dieses Gutachten geht von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Der Kreis der Versicherten muß für die Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Invaliden- und Angestellten-Versicherung) gleich sein, bestimmt durch die Zugehörigkeit zur Rentenversicherung, nicht mehr wie bisher durch Zugehörigkeit zur Krankenversicherung. Die Aenderung würde im wesentlichen nur zur Folge haben, daß die nur gegen freien Unterhalt Beschäftigten beitragsfrei bleiben, ebenso die ohne Entgelt beschäftigten Lehrlinge und endlich die über 65 Jahre alten, die Rente beziehen. Es erscheint tragbar, daß diese 65Jährigen von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen bleiben, da sie in ihrer Rente bereits eine gewisse Mindestversorgung haben.

2. Entgegen dem Entwurf ist die Landwirtschaft voll einbezogen. Die Landesversicherungsanstalten wollten damit nicht sachlich für oder gegen

[1]) Monthly Labor Review, Juli 1926.

diese Einbeziehung Stellung nehmen, da dafür Erwägungen in Frage kommen, die außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen. Vom Versicherungsstandpunkt aus erscheint es aber billig, daß alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Lasten der Arbeitslosenversicherung tragen, die im wesentlichen durch die Gesamtlage der deutschen Wirtschaft und der politischen Lage des Reichs verursacht und beeinflußt werden.

3. Die Beiträge müssen nach den gleichen Lohnstufen, wie in der Rentenversicherung, einheitlich für das ganze Reich erhoben werden. Diese Voraussetzung erfüllt bereits die Aenderung, die der Reichswirtschaftsrat und der Reichsrat[1]) an dem ursprünglichen Entwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorgenommen haben; sie beseitigt wichtige Beschwerden, die von gewerkschaftlicher Seite vorgebracht sind. Wenn damit das Risiko in der Arbeitslosenversicherung einheitlich für das ganze Reich getragen wird, so liegt das nur im Zug der bisherigen Entwicklung, die dahin ging, vom Bezirk des Arbeitsamtes ausgehend immer weitere Bezirke zum Träger des Versicherungsrisikos zu machen.

4. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung dürfen nicht in kürzerer Zeit als einem Jahr geändert werden. In der Inflationszeit hat sich erwiesen, daß eine häufige Markenänderung die Markenverwendung erheblich stört, weil der Druck der Marken eine gewisse Zeit erfordert, ebenso die Belieferung der Postanstalten, und weil sich der Arbeitgeber nicht so schnell auf neue Marken umstellen kann. Die Arbeitslosenversicherung wird ohnehin ihre Beiträge künftig auf längere Fristen berechnen können und Rücklagen sammeln müssen.

5. Die Rentenversicherungsträger sind für ihren Mehraufwand angemessen zu entschädigen.

Sind diese fünf Voraussetzungen erfüllt, so würde sich die Durchführung der Erhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung mit den Beiträgen zur Rentenversicherung folgendermaßen gestalten:

a) Die Beiträge zur Renten- (Invaliden- und Angestellten-) Versicherung und zur Arbeitslosenversicherung werden in einer Summe entrichtet durch Ankauf von Marken, die den jetzigen Rentenversicherungsmarken entsprechen und in einem Aufdruck erkennen lassen, wieviel vom Gesamtwert der Arbeitslosenversicherung zufließt.

Die Erhebung der Beiträge zur Rentenversicherung bereitet in der jetzigen Krisenzeit erhebliche Schwierigkeiten. Würden die Kosten für die Marken jetzt für die beiden Versicherungen erhöht, ohne daß das aus den Marken ersichtlich wäre, so würden sich die Rentenversicherungsträger ohne Grund den Unwillen vieler Arbeitgeber oder auch vieler Versicherten zuziehen, der ihnen die Durchführung ihrer eigenen Aufgaben erschwert. Denn die Beiträge für die Erwerbslosenversicherung werden von vielen, besonders mittleren und kleinen Arbeitgebern nur ungern entrichtet.

b) Die Beiträge für die Arbeitslosen- und Rentenversicherung verkauft die Post und führt den Erlös am Monatsschluß oder, wie schon jetzt, in kürzeren Fristen mit Abschlagszahlungen am 10. und 20. je an die Rentenversicherungsträger und an die Träger der Arbeitslosenversicherung ab. Beiderlei Einnahmen bleiben also unvermischt; sie fließen den Versicherungsträgern auf dem schnellsten Wege ohne Zinsverlust zu. Bei der Erhebung durch die Krankenkassen dauert es auch bei schnellster Einhebung 5 bis 10 Wochen, nicht selten länger, bis der Beitrag dem Träger der Arbeitslosenversicherung zufließt.

c) Für die freiwillig Versicherten in der Rentenversicherung werden deutlich unterschiedene Marken ohne Aufdruck eingeführt werden, denn es kann nicht auf die freiwillige Versicherung in beiden Rentenversicherungen verzichtet werden. Solche besondere freiwillige Marken sind aber auch sachlich von Vorteil, da sie die Nachprüfung, ob und in welchem Umfang Pflichtmarken geleistet sind, erleichtern, und die jetzt häufig beobachtete gesetzlich unzulässige Verwendung der für die freiwillige Versicherung gesperrten Klasse 1 verhüten.

d) Die Beiträge werden in der gleichen Weise wie bisher in den Quittungskarten verwendet; eine Aenderung in der Aufrechnung ist nicht erforderlich. Für freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung wird eine besondere Aufrechnungsspalte geschaffen. Die Quittungskarten werden wie bisher in den Kartenarchiven der Landesversicherungsanstalten verwahrt und liegen dort jederzeit zum Nachweis für die Arbeitslosenversicherung bereit. Der Nachweis für die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, 26 Beitragswochen, wird in der Regel schnell durch die laufende Quittungskarte oder durch sie und die Aufrechnungsbescheinigung der vorigen Karte geführt, äußerstenfalls durch Anfrage beim zuständigen Kartenarchiv. Dieser erleichterte Nachweis bedeutet einen erheblichen Vorteil gegenüber der Nachfrage bei den Krankenkassen, wenn sie die Beiträge erheben.

e) Die Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wird durch die Kontrollbeamten der Landesversicherungsanstalt mit überwacht. Die Arbeitgeber werden möglichst jedes Jahr einmal aufgesucht. Die Arbeitslosenversicherung verlangt für ihre Leistungen 26 Beitragswochen, die Kontrolle hat dafür zu sorgen, daß diese möglichst vollständig jederzeit in den Quittungskarten verwendet sind. Die Kontrolle dient gleichzeitig der Arbeitslosen- und Rentenversicherung, weil die Beiträge untrennbar miteinander verkoppelt sind, sie verbessert deshalb durch ihre Verstärkung auch die Beitragsleistung zur Invalidenversicherung und nützt so beiden Versicherungen erheblich.

f) Die Rentenversicherungsträger müssen für diese Mehrleistungen für die Arbeitslosenversicherung angemessen entschädigt werden. Das erscheint bei der Verschiedenartigkeit der Versicherung billig, bei der jetzigen Vermögenslage der Versicherungsträger aber auch notwendig. Berechnungen bei mehreren Anstalten haben ergeben, daß diese Entschädigung wesentlich geringer sein kann, als die, die den Krankenkassen jetzt nach der Bestimmung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 15. Dezember 1924 zufließt. Eine Entschädigung von $^1/_2$ Pfennig für die Beitragsmarke würde etwa 50% der Vergütungen an die Krankenkassen ausmachen und doch annähernd die Mehraufwendungen der Rentenversicherungsträger decken.

Sollte es sich aus anderen Gründen nicht ermöglichen lassen, die Landwirtschaft voll in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen, so bleibt die Erhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung durch Marken trotzdem billig und zweckmäßig und versicherungstechnisch gerecht. Es muß nur auf die besondere freiwillige Marke zur Rentenversicherung verzichtet werden, weil dann Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung mit Arbeitslosenbeiträgen und ohne Arbeitslosenbeiträge geschaffen werden müssen. Das geschieht am zweckmäßigsten und augenfälligsten dadurch, daß Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung mit einem fest damit verbundenen Anhänger, etwa in halber Größe der jetzigen Rentenversicherungsmarke, geschaffen werden. Dadurch wird eine Vergrößerung der Quittungskarte um $^1/_3$ nötig. Dieses neue Drittel wird eingeschlagen, so daß eine Vergrößerung der Quittungskarte bei der Aufbewahrung nicht eintritt und die Markenverwahrungsräume der Versicherungsträger dadurch nicht berührt werden. Es werden dann geschaffen: Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung mit Anhänger, der den Wert des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung erkennen läßt, Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung, wie bisher, ohne Anhänger. Bei der Aufrechnung der Quittungskarte werden die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung besonders aufgerechnet; technische Schwierigkeiten entstehen sonst nicht, nur eine gewisse Mehrbelastung der Rentenversicherungsträger. Eine geringe Erhöhung der Vergütung, etwa von $^1/_2$ auf $^3/_5$ Pfg., würde das ausgleichen. Auch damit bleiben die Erhebungskosten noch geringer als bei der Einhebung der Krankenkassen.

Neue besondere Marken und Quittungskarten sind für die Arbeitslosenversicherung unzweckmäßig und nicht billiger als die jetzige Erhebung durch die Krankenkasse. Sie belasten die Arbeitgeber mit neuer, ersparbarer Arbeit, bringen ihnen einen neuen Kontrolleur und erhöhen die Verwechselungsmöglichkeit mit den bisherigen Beitrags- und Lohnsteuermarken.

Die vorgeschlagene Einheitsmarke zur Renten- und Arbeitslosenversicherung verlangt dagegen keinen Handgriff, keine Buchung, keinen Weg mehr vom Arbeitgeber; sie ist billiger als die Erhebung durch die Krankenkasse, sie erleichtert dem Versicherten den Nachweis für die Voraussetzungen seiner Ansprüche und nützt auch den Rentenversicherungen, weil sie die Ueberwachung auch ihrer Beitragsleistung verstärkt durch häufigere Kontrollen ihrer Beamten und durch die Mitkontrolle der Arbeitsämter. Sie nützt ihnen aber auch dadurch, daß sie das Interesse des Versicherten an seiner Karte und den Beiträgen erhöht, namentlich bei den Jugendlichen, denen Invalidität fern zu liegen scheint die aber die Sorgen der Arbeitslosigkeit kennen.

Mit einer einheitlichen Marke für Renten- und Arbeitslosenversicherung würde ein Weg beschritten, der die Zusammenfassung von 2 Versicherungsträgern in der Sozialversicherung in der Beitragserhebung bringt unter geringster Belastung der Wirtschaft mit Verwaltungskosten, den beiden Versicherungszweigen in ihrer sachlichen Verwaltung aber volle Selbständigkeit beläßt. Es wäre erfreulich, wenn damit einer größeren Zusammenfassung der Erhebung der Versicherungsbeiträge erfolgreich vorgearbeitet würde.

Es konnte sich nur darum handeln, die Einheitsmarke in den entscheidenden Fragen als zweckmäßig nnd billig darzutun. Ihre Uebernahme in den Entwurf oder das Gesetz erfordert die Aenderung noch mancher jetzt darin vorhandenen Bestimmungen. Die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten erscheinen aber nicht unüberwindlich, wenn der Wille dazu vorhanden ist.

Oberregierungsrat Schaper, Weimar.

Durch das vorstehend wiedergegebene Gutachten des Ständigen Ausschusses des LVA. wird ein neuer, zweifellos beachtenswerter Gedanke in die Erörterung über die Beitragserhebung in der Arbeitslosenversicherung getragen. Er ist, so weit wir sehen, bisher in der Fachpresse noch wenig diskutiert worden. Gleichlautende Aufsätze von Karl Gengler, Stuttgart, der diesem Vorschlag große Beachtung beimißt, sind im Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Nr. 26, und der „Krankenversicherung", dem Organ des Gesamtverbandes der Krankenkassen, Nr. 24 erschienen. Die Schriftleitung der letzteren äußert sich ablehnend. Sie hält den Beitragseinzug durch die Krankenkassen auch deswegen für den besten Weg, weil er die schärfste Kontrolle ermögliche. Wir selbst halten eine ernsthafte Diskussion des neuen Vorschlags für dringend geboten. Wir haben mehrfach darauf hingewiesen, daß wir den Einzug durch die Krankenkassen, die im übrigen mit der Arbeitslosenversicherung nichts zu tun haben,

[1]) Diese Angabe ist nicht ganz zutreffend. Nach den Beschlüssen des Reichsrats und der Reichstagsvorlage der Reichsregierung soll der Bezirksanteil des Beitrags von den Landesarbeitslosenkassen für ihren Bezirk festgesetzt werden. Die Schriftleitung.

nicht glücklich finden, und daß uns bisher die Einführung eigener Beitragsmarken als der beste und sicherste Weg erscheint, nicht zuletzt deswegen, weil damit die zweckmäßigste Relation zwischen Beitrag und Unterstützung herbeigeführt werden könnte. Würde sich nun durch gemeinsame Erhebung mit den Marken der JV. und AV. die Möglichkeit ergeben, einerseits grundsätzlich das Markensystem zu erhalten, andererseits eine weitere Zersplitterung des Beitragssystems zu vermeiden, so würde hierin ein unverkennbarer Fortschritt zu erblicken sein. Selbstverständlich muß zuvor nach allen Seiten hin sorgfältig erwogen werden, ob das vorgeschlagene System diejenigen Vorzüge und Sicherheiten bietet, die seine Urheber erwarten. Es wäre zu begrüßen, wenn auch die RfA. hierzu Stellung nehmen würde.

Die Schriftleitung.

Berufsausbildung.

Zum Lehrplan der Wohlfahrtsschulen.

Von Hedwig Stieve, Berlin.

Wer an Wohlfahrtsschulen unterrichtet, der kennt die Seufzer der Schülerinnen über das einzelhafte Vielerlei des Gebotenen; der kennt das Auseinanderklaffen der verschiedenen Unterrichtsgebiete, den Mangel an innerem Zusammenhang in der Vermittlung des Lehrstoffs und die beinahe verwirrende Fülle von Lehrfächern.

Es gibt drei Möglichkeiten, hier Wandel zu schaffen: die Zahl der Lehrfächer zu verringern; den Lehrstoff innerhalb der einzelnen Gebiete zu begrenzen; die Lehrfächer durch einen leitenden Gesichtspunkt in innere Verbindung zueinander zu bringen.

Die erste Möglichkeit ist die nächstliegende. Betrachtet man die Lehrpläne der 33 vorhandenen Wohlfahrtsschulen nach Art und Zahl der Lehrfächer, so findet man, daß sie über die durch die Prüfungsordnung festgelegten mehr oder weniger weit hinausgehen.

Gemeinsam sind allen Schulen die Grundgebiete:

Allgemeine und spezielle Gesundheitslehre,
Seelenkunde und Erziehungslehre,
Staats- und Rechtskunde,
Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik und Sozialversicherung,
Wohlfahrtskunde.

Die „Volksbildungsfragen" werden nicht überall als besonderes Lehrfach genannt. Sie sind dann wohl der Sozialpädagogik angeschlossen, was sinngemäß ist. Zu diesen Grundfächern tritt heute ein neues hinzu: die Verwaltungslehre. Sie wird noch nicht in allen Prospekten angeführt, begegnet uns neuerdings aber immer häufiger. Darin drückt sich der Gang der Entwicklung aus, der eine Erweiterung des ursprünglichen Lehrplanes nach dieser Richtung hin unbedingt notwendig macht (siehe den preußischen Runderlaß vom 3. März 1926), „in Anbetracht der wachsenden Bedeutung, die Verwaltungsrecht und Verwaltungskunde vor allem für alle Fürsorgerinnen in der öffentlichen Fürsorge haben". Damit ist der Kreis der Prüfungsfächer geschlossen. Von einem weiteren Grundfach, das ich zunächst "Lebenskunde" nennen möchte, soll später noch die Rede sein.

Die Lehrfächer, die über den Kreis der Grundfächer hinausgehen, können in verschiedene Gruppen geteilt werden und zwar 1. in solche, die nur als eine Ergänzung und Zerlegung der Grundfächer anzusehen sind, 2. in solche, die eine absolute Erweiterung des Lehrplanes bringen, 3. in sogen. „technische" Fächer.

Zu Gruppe 1 rechne ich z. B. „Jugendwohlfahrt" und „Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge" als Teile der Wohlfahrtskunde.

Ueber diesen Kreis von Lehrfächern, der sich unmittelbar um das Zentrum spannt und nicht von ihm abzulösen ist, zieht sich ein weiterer Kreis, eine Außenperipherie, die starke Angriffspunkte bietet, wenn wir sie vom Standpunkt der inneren Notwendigkeit aus betrachten. Hier sind folgende Gebiete zu nennen, die in den einzelnen Lehrplänen Berücksichtigung finden: Jugendpflege, Soziale Literatur, Geschichte, Frauenfragen, Philosophie, Berufskunde, Sozialethik, Lebenskunde, Religionslehre, Statistik, Organisationslehre, Technik der Vereinsarbeit, Redetechnik, Buchführung, Stenographie, Volksliedkunst, Turnen und Tanz, Handfertigkeit.

Das sind nicht weniger als 17 Fächer, die noch zu den Grundgebieten hinzutreten können und die unter Umständen ein ganz erhebliches Maß an Zeit und Kraft von Seiten der Schülerin und eine ebenso erhebliche Erweiterung des Lehrkörpers erfordern.

Wie weit sind diese Lehrfächer im Rahmen der Wohlfahrtsschule gerechtfertigt?

Ich greife zuerst die technischen Fächer heraus. Sicher ist es notwendig, neben der Verwaltungslehre den Unterricht in Bürotechnik zu bringen, wozu Statistik und Aktenbearbeitung kommen, soweit sie nicht innerhalb der Wohlfahrtskunde schon eine über das Technische hinausreichende Behandlung finden müssen. Vielleicht könnte alles hier Einschlägige, zusammen mit der „Technik der Vereinsarbeit" unter dem Namen „Organisationslehre" zusammengefaßt werden, so daß der Lehrplan nicht 3- oder 4- sondern nur einfach belastet würde. Die „Redekunst" kann in verschiedenen Stunden durch Referate geübt werden. Sprechtechnik zu lehren, dürfte nicht zu den Aufgaben der Wohlfahrtsschule gehören. Ebenso sind Buchführung und Stenographie unter die Wahlfächer zu verweisen. Akteneinträge müssen bekanntlich handschriftlich erledigt werden und die eigenhändige Führung der Korrespondenz ist im allgemeinen nicht Sache der Wohlfahrtspflegerin. Vielmehr wird ja gerade möglichste Befreiung von technischen Dingen angestrebt. Müssen sie in der Praxis mit hereingenommen werden, so ist es Sache der Einzelnen, sich dafür zu schulen. Nur für die Schülerinnen der 3. (Wirtschafts-) Gruppe müßte vielleicht der Lehrplan nach dieser Seite eine Betonung erfahren. Als allgemeines Pflichtfach sind diese Gebiete jedenfalls nicht berechtigt. Das Gleiche muß, meiner Ansicht nach, von Handfertigkeit, Volkslied und Volkstanz gesagt werden. Gewiß, es kann der Wohlfahrtspflegerin nützen, wenn sie darin bewandert ist, es wird der Einen oder Anderen sogar unentbehrlich sein; zum allgemeinen Lehrplan gehört es aber nicht. Die Wohlfahrtspflegerin ist nicht Jugendleiterin und hat nicht deren Aufgaben zu erfüllen. Sie ist auch nicht Volkserzieherin in dem unbegrenzten und verwaschenen Sinne, wie er heute oft unterstellt wird.

Etwas anderes ist es mit dem Turnen. Die Gymnastik sollte als obligatorisches Fach eingeführt werden, weil sie einen Ausgleich schafft zur intellektuellen Betätigung und — vor allem — weil sie lehren soll, wie die Gesunderhaltung im späteren Berufsleben zu fördern ist.

Die technischen Fächer wären also auf „Organisationslehre" und „Gymnastik" zu beschränken.

Wie aber steht es mit all den anderen Gebieten?

Ich glaube, es müßte da einmal die grundsätzliche Frage geklärt werden, ob und wie weit die Wohlfahrtsschule Allgemeinbildung vermitteln soll. Es könnte manchmal scheinen, als ob sich ihr Schwerpunkt von der Fachbildung weg nach der Allgemeinbildung hin verlegen wollte.

Ich möchte hier den Standpunkt der Fachbildung vertreten, wobei ich unter Fachbildung die Gesamtausbildung zu sozialer Arbeit auf der dafür notwendigen breiten Grundlage verstehe. Vom Standpunkt der Fachbildung aus, den ich vertrete, läßt sich „Philosophie" im Lehrplan nicht verteidigen. Sie wird von fünf Schulen gebracht. Auch die Berechtigung der Geschichte — als Einzelfach — ist dann zweifelhaft. Sie begegnet uns allerdings nahezu in allen Lehrplänen — meist als „Geschichte des 19. Jahrhunderts" — woraus zu schließen ist, daß ein allgemeines Bedürfnis dafür vorliegt. Gerechtfertigt erscheint jedenfalls die Darstellung einzelner Ausschnitte aus der Geschichte, die in unmittelbarer Berührung mit sozialen Fragen stehen (z. B. „Geschichte der freien Liebestätigkeit"). Soweit Geschichtskenntnisse für die Wohlfahrtskunde, Volkswirtschaftslehre u. a. notwendig sind, sollten sie wohl besser in diesen Stunden selbst vermittelt werden.

Für die Behandlung der „Sozialen Literatur" (die nicht von allen Schulen vorgesehen ist) müßten Einschränkungen gemacht werden. Es dürften unter „Sozialer Literatur" nicht diejenigen Bücher verstanden werden, die sich mit sozialen Fragen in theoretisch-philosophischer Weise befassen, sondern diejenigen, die das soziale Verständnis für Daseinsformen fördern und den Wirklichkeitssinn vertiefen können also vor allem Arbeitermonographien und Milieustudien. Durch diese Art Schriften kann allerdings den Schülerinnen der Sinn für Lebensschicksale vielleicht eher erschlossen werden, als durch jede Theorie.

Die „Frauenfrage" als Sondergebiet will mir nicht berechtigt erscheinen. (Sie wird auch nur von 6 Schulen genannt.) Sie mag im Zusammenhang mit „Berufskunde" berührt werden, der in der Oberstufe eine Stunde gewidmet werden muß. Ebenso kann die „Jugendpflege" (die von 10 Schulen angeführt wird) in die „Jugendwohlfahrt" mit einbezogen werden. Als Sondergebiet stellt sie eine Aufgabe für Jugendleiterinnen dar. Es ist nicht ratsam, hier die Grenzen wohlfahrtspflegerischer Arbeit prinzipiell zu verschieben. Gerade die Schulen sollten es sich zur Pflicht machen, zu Klarheit und „weiser Beschränkung" zu erziehen, die jede Wohlfahrtspflegerin in der Praxis so nötig hat.

Es bleiben nun noch die Lehrfächer, die nicht Wissen zu vermitteln, sondern unmittelbar den inneren Menschen zu bilden suchen. Wir finden sie im Lehrplan einer Schule angeführt als „grundlegend wichtige Fächer". Damit ist ihr Sinn innerhalb des Lehrplanes gekennzeichnet. Das Bedürfnis nach einer Grundlegung, nach einer Verankerung der Arbeit wird von keinem geleugnet, der die Praxis kennt und weiß, wie hier täglich Mächte der Finsternis durch Mächte des Lichts bekämpft werden müssen. Auf diesem Punkte zeigt sich die Stärke der konfessionellen Schulen. Sie erwächst daraus, daß diese die Arbeit ganz selbstverständlich einsenken können in eine geschlossene,

durch Tradition gestützte Weltanschauung. Dadurch ist für sie die innere Bindung und Verbindung gegeben, die in den neutralen Schulen weit schwerer herzustellen ist. In ihrem Lehrplan erscheint Religionslehre als etwas Natürliches, während sie in einer neutralen Schule unbegründet wäre. Es könnte vielleicht ein Ersatz geschaffen werden. Ich komme darauf später zurück. Ich will den in Frage kommenden Unterricht vorläufig mit „Lebenskunde" bezeichnen. Ob dieser Unterricht im Stande ist, die Lücke in den neutralen Schulen zu schließen, dafür wird immer die Persönlichkeit, die ihn erteilt, entscheidend sein. Sie müßte jenen irrationalen Geist vertreten, wie er vor allem in der freien Liebestätigkeit sich auswirkt, und wie er aus aller Wohlfahrtspflege letzthin nicht auszuscheiden ist. Ihm müßte auch im Lehrplan der Schule Rechnung getragen werden, und nach dieser Richtung müßte der Lehrplan nicht beschränkt, sondern vertieft werden.

So ergibt sich nun also folgendes Bild: Die „Prüfungsfächer" werden um eines — „Verwaltungskunde" — vermehrt. Sie können ergänzt werden durch den Unterricht in bestimmten, aus ihnen ausgelösten Teilgebieten. Als obligate Lehrfächer treten hinzu: „Lebenskunde" (so wollen wir einmal sagen), „Organisationslehre", „Gymnastik". Soziale Literatur, Berufskunde, Geschichte könnten in kurzfristigeren Einzelkursen nebenherlaufen.

Alle anderen Fächer kommen, wenn überhaupt, so nur als Wahlfächer in Frage.

Die Verstärkung einzelner Hauptgebiete je nach den 3 (Examens-) Gruppen muß vorgesehen werden. Durch sie sollte vor allem den besonderen Anforderungen der 3. (Wirtschafts-) Gruppe Rechnung getragen werden, ohne damit eine Belastung des Gesamtlehrplans zu verursachen.

Auch für die 2. Gruppe (Jugendwohlfahrt) könnte auf diesem Wege eine Vertiefung von Spezialkenntnissen herbeigeführt werden, z. B. in Gefährdetenfürsorge, Psychopathenfürsorge, Jugendpflege.

Keinesfalls sollte es möglich sein, daß der Lehrplan, wie heute noch, 18 Lehrfächer (in 28 Wochenstunden) bringen kann. Es ist günstiger, den Inhalt einzelner Gebiete etwas „aufzufüllen", als Sondergebiete einzufügen. Damit ist mehr Gewähr gegeben, daß der Stoff unter einem einheitlichen Gesichtspunkt behandelt wird: und die Schülerinnen vermögen ihn dann eher als Ganzes zu erfassen, wenn er ihnen nicht in zu starker Teilung übermittelt wird.

Wir kommen nun zum Inhalt der Lehrfächer. Er kann nicht im Einzelnen besprochen werden. Es sei nur auf eine Gefahr hingewiesen, die ich die „akademische" nennen möchte. Diese Gefahr bedroht augenblicklich unser gesamtes Bildungswesen. Sie entspricht einer einseitigen Ueberschätzung der Macht des Verstandes und des Wissens, einer Ueberbetonung der Theorie um der Theorie willen, die für die Wissenschaft fruchtbar, für die Ausbildung zum praktischen Beruf aber verhängnisvoll sein kann.

Es liegt sehr nahe, daß — da die Leiterinnen und die Lehrerinnen der Wohlfahrtsschulen zur überwiegenden Zahl Akademikerinnen sind — die Auswahl des Stoffes nach allzu theoretisch-wissenschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Gleichzeitig macht sich die Tendenz bemerkbar zur unbeschränkten Verbreitung der Unterrichtsbasis in Richtung auf „Bildung an sich". So verliert der Unterricht an Zweckmäßigkeit einmal durch übersteigerte Wissenschaftlichkeit, andererseits durch zu große Extensität. Dieser Verlust an Zweckmäßigkeit ist in nur begrenztem Maß zu rechtfertigen durch den Wunsch nach Erziehung zur Sachlichkeit und nach Erweiterung des Gesichtsfeldes auf die großen Zusammenhänge hin.

Die Wissenschaft in der Wohlfahrtsschule ist — das darf vielleicht einmal überdeutlich ausgesprochen werden — lediglich Mittel zum Zweck. Sie ist Handwerkszeug für einen praktischen Beruf, dem sie dient. Immer wieder können wir die Erfahrung machen, daß Schülerinnen, die als „ungenügend" in der Theorie bezeichnet werden, in der Praxis Ausgezeichnetes leisten. Immer wieder hören wir die Klage der Wohlfahrtspflegerinnen, die Praktikantinnen zur Schulung bekommen: „Sie wissen eine ganze Menge, aber das, was in der Praxis not tut, fehlt ihnen gerade." Es taucht dabei die Frage auf, wie weit die theoretische Schulung geradezu eine Hemmung für die unmittelbare Ansprechbarkeit gegenüber der — so sehr untheoretischen — Wirklichkeit bedeuten kann. Sie wird es um so weniger, je mehr die Auswahl des Stoffes auf die tatsächlichen Anforderungen des Berufes ausgerichtet ist. Daher wäre es notwendig, Praktikerinnen — ich verstehe darunter solche, die an der „Front" arbeiten — an den Beratungen der Ministerien über die Lehrpläne der Wohlfahrtsschulen in stärkerem Maße zu beteiligen und sie zur Konferenz der Sozialen Frauenschulen und zu den Lehrplanberatungen der Schulen heran zu ziehen. Ist es denn nicht ein Unding, daß die Ausbildung zu eine Beruf vorwiegend von denen geregelt wird, die sich den Beruf denken, nicht aber auch von denen, die ihn tun?

Durch dieses Anpassen an die tatsächliche Arbeit könnte auch der dritte Weg zur Vereinheitlichung des Lehrplans leichter gefunden werden. Denn es ergibt sich dadurch die Sammlung der Lehrfächer unter einem leitenden Gesichtspunkt. Es ist dann eine durchgehende Verbindung möglich, indem die Einwirkung auf den Menschen als Glied der Gesellschaft in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt. Diese Einwirkung — die der Inhalt der Wohlfahrtspflege ist — verlangt dreierlei: Den Menschen und seine Umgebung zu erfassen; die Ursachen seiner Hilfsbedürftigkeit, seines Scheiterns innerhalb der Gesellschaf zu erkennen; die Mittel und Kräfte zu kennen und aufzubieten, di ihm Hilfe bringen können. Alle Kenntnisse, die durch die Schule vermittelt werden, sollen für diese dreifache Aufgabe vorbereiten, von ihr aus erhalten sie Berechtigung.

Es ist interessant, daß nur der Lehrplan der jüngsten Wohlfahrtsschule (Jena) „Soziologie" als Lehrfach bringt: Soziologie, oder, um dieses vielumkämpfte Wort zu übertragen, Gesellschaftskunde, Lehre von der Gesellschaft als derjenigen „Wirklichkeit, in der sich das Leben des Einzelnen realisiert" (Simmel), Lehre vom Wesen der Gesellschaft an sich — als Weg zur sozialen Erkenntnis. Sie könnte sehr wohl als „roter Faden" gedacht werden, der die Verbindung zwischen allen Lehrfächern schafft.

Ich stelle mir dabei drei große Abschnitte vor. Der erste behandelt Individuum und Gesellschaft in ihrer Wechselwirkung; Gruppenbildung, Sicherung des Einzelnen durch soziale Bindung (u. a. Bedeutung von Familie, Organisation, Volk, durch Arbeit und Beruf.

Der zweite befaßt sich mit den Ursachen und den Erscheinungsformen der Hilfsbedürftigkeit in ihrer Steigerung: Armut, Not Verwahrlosung. Zur Illustration könnte gerade hier „Soziale Literatur" im oben angedeuteten Sinne herangezogen werden.

Der dritte Abschnitt legt die Triebkräfte, die Quellen und die Durchführung der Hilfe klar. Dabei wäre Sozialethik mit einzubegreifen.

Von dieser Stunde aus könnte den Schülerinnen die Begründung ihrer Arbeit gegeben werden, von hier aus — abzielend auf „Humanismus als Religion" — könnten jene irrationalen Sphären angerührt werden, die sich über jedem Hilfswerk, wie über jeder menschlichen Beziehung, wölben. Was wir zunächst als „Lebenskunde" bezeichnet haben, dieser Inhalt wäre darunter zu begreifen. Er kann hier nur andeutungsweise umrissen werden.

Meine Vorschläge berühren sich zum Teil sehr nahe mit den Vorschlägen, die niedergelegt sind in der vom Preußischen Ministerium für Wohlfahrtspflege herausgegebenen Sammlung von Vorträgen „Grundsätzliche Fragen zur Ausgestaltung der staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen."

Sie alle wollen in ihrer Verwirklichung der Vereinheitlichung des Lehrplans dienen, um damit dem eigentlichen Ziel der Wohlfahrtsschule näher zu kommen, nämlich: Wissen so zu vermitteln, daß es sich in Bewegung umsetzen kann.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Mieterschutz und öffentliche Fürsorge.

Von Stadtrat Dr. May, Halle.

I.

Die Mietfürsorge ist für alle diejenigen, die schon in der Vorkriegszeit in der öffentlichen Fürsorge gestanden haben, ein alter Bekannter. Vor dem Kriege erforderte der Mietaufwand bei der minderbemittelten Bevölkerung etwa $^1/_4$—$^1/_5$ des Gesamteinkommens Demgemäß kam der Fürsorge für die Wohnung im Gesamtgebiet der wirtschaftlichen Fürsorge eine wesentliche Bedeutung zu. Während der Kriegsjahre rückte die Mietfürsorge beinahe noch stärker in den Vordergrund. Es kam die Nachkriegszeit mit ihrer künstlich niedrig gehaltenen Miete. In den schlimmsten Zeiten der Inflation folgte die Miete auch nicht mehr im entferntesten der Entwertung des Geldes und spielte in der Haushaltsführung kaum noch eine Rolle. Demgemäß trat auch die Mietfürsorge stark zurück. Die Stabilisierung der Mark brachte dann jene Neuorientierung der Wohnungspolitik, die wir deutlich vor Augen haben. In etwa $2^1/_2$ Jahren stieg die Miete von einigen 20% der Friedensmiete auf die volle Friedensmiete, wobei allerdings ein erheblicher Teil des Erträgnisses — in Preußen z. Zt. 40% — als Entgelt für die weggefallenen Hypothekenzinsen von der öffentlichen Hand in Form der Mietzinssteuer weggesteuert wird. Die Mietpreissteigerungen fielen in eine Zeit schwerer wirtschaftlicher Depression, und so ist die Mietfürsorge heute wiederum ein wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen Fürsorge geworden, wobei

noch erschwerend ins Gewicht fällt, daß gleichzeitig mit der Annäherung an die Friedensmiete eine Lockerung des Mieterschutzes Hand in Hand geht, der in den ersten Nachkriegsjahren stark zugunsten des Mieters ausgebaut worden war. Es ist hiernach von Wichtigkeit, sich über die Auswirkungen der neuen Mietgesetzgebung auf die wirtschaftliche Fürsorge klar zu werden und daraus die nötigen Folgerungen zu ziehen. Wohnung, Nahrung und Kleidung sind die drei Bedürfnisse, ohne die auch der Aermste nicht sein kann. Die Wohnung ist den beiden anderen völlig gleichberechtigt, und jeder, der in der wirtschaftlichen Fürsorge steht, weiß, welche geradezu verheerenden Auswirkungen sich aus der Nichtbefriedigung des Wohnungsbedürfnisses ergeben.

I. Gemäß § 3 Abs. 1 des mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. in Kraft getretenen gelockerten Mieterschutzgesetzes (MSchG.) kann der Vermieter fortan die Aufhebungsklage wegen Nichtzahlung der Miete bereits dann erheben, wenn der Mieter mit einem Betrage im Rückstand ist, der mehr als eine Monatsmiete (früher für zwei Monate) beträgt. Bei einem den Betrag von 2 Monaten nicht erreichenden Rückstand ist die Erhebung der Klage erst zwei Wochen nach Fälligkeit zulässig. Von dem Eingang der Klage hat der Gerichtsschreiber gemäß § 10 MSchG. der Fürsorgebehörde unter Angabe des rückständigen Mietbetrages und unter Hinweis auf die öffentliche Fürsorgepflicht unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Fürsorgebehörde soll auf diese Weise die Möglichkeit erhalten, den Einzelfall zu prüfen und durch Zahlung der Mietrückstände die Exmission des Zahlungssäumigen zu verhindern. — Voraussetzung für ein Eingreifen ist Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Bestimmungen der Verordnung über die Fürsorgepflicht und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924. Vielfach ist der einschlägige Runderlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 30. Juli 1926 — III E 2711/26 — so verstanden worden, daß jeder Einzelfall von der Fürsorgebehörde alsbald von Amts wegen zu prüfen sei. Eine solche Auslegung ist nicht unbedenklich, birgt sie doch die Gefahr in sich, daß die öffentliche Fürsorge an Personengruppen herangebracht wird, die nie und nimmer als hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung angesehen werden können. Kürzlich ging durch die Fachzeitschriften der Satz vom Wohlfahrtsamt, das eintreten müsse — ein höchst bedenkliches Symptom unserer Zeit. — Im Interesse einer wohlverstandenen Fürsorge müssen wir alles vermeiden, solche Gruppen zu „erfassen", die sich noch irgendwie selbst helfen können, und mehr denn je sollte heute der Grundsatz der Selbsthilfe wieder in den Vordergrund gestellt werden, damit wir in ausreichendem Maße für jene breiten Schichten unseres Volkes einzutreten vermögen, die der öffentlichen Fürsorge nicht entbehren können. Hier und dort haben Fürsorgeämter mit den Gerichten eine Vereinbarung dahin getroffen, daß diese den von der Exmissionsklage Bedrohten in Form eines kurzen Merkblattes eine kurze Rechtsbelehrung über die Exmissionsklage und ihre Folgen geben, wobei im einzelnen dargetan wird, daß die Fürsorgebehörde nur ganz ausnahmsweise Mittel zur Deckung rückständiger Mieten bereitstellen kann und zur Erläuterung dieser Einschränkung die Momente, die von vornherein das Eintreten der Fürsorgebehörde ausschließen, besonders hervorgehoben werden, wie z. B. eigenes Verschulden des Mieters, wiederholte Säumigkeit bei Mietzahlungen, Nichtverwendung des Einkommens aus Untervermietung zur Bestreitung der Hauptmiete, Beibehaltung eines den Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Mietaufwandes und dergleichen Gründe mehr [1]).

Verhältnismäßig einfach ist die Handhabung für die in laufender Fürsorge stehenden Personen. Wird die Aufhebungsklage gegen solche Personen angestrengt, so sind die Verhältnisse ohne Verzug nachzuprüfen. Ist der Mietrückstand lediglich etwa aus dem Grunde entstanden, daß die gezahlte Unterstützung zu gering war, so hat eine entsprechende Erhöhung einzutreten. Bei Kleinrentnern, die von früher her noch eine teure Wohnung innehaben und diese nicht mehr zu halten vermögen, ist im Benehmen mit dem Wohnungsamt eine Wohnungsverkleinerung zu betreiben, denn die öffentliche Fürsorge wird allein mit Rücksicht auf den Wohnungsaufwand den allgemeinen Richtsatz in der gehobenen Fürsorge auf die Dauer nicht wesentlich überschreiten dürfen. Bei Unwirtschaftlichen wird Vorsorge zu treffen sein, daß der Vermieter die Miete unmittelbar vom Pfleger erhält, auch kann die Auszahlung der Unterstützung von der Vorlage des Mietquittungsbuches abhängig gemacht werden. Unter Umständen wird es geboten sein, einen Unwirtschaftlichen die volle Strenge des Gesetzes kosten zu lassen, damit er in Zukunft seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrage nachkommt. Ganz generell ist die Zahlung rückständiger Mieten immer davon abhängig zu machen, daß der Vermieter sich ausdrücklich bereit erklärt, die Klage zurückzuziehen und auf Räumung zu verzichten. Die Hauszinssteuer ist gemäß § 9 der Preußischen Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926. — GS. S. 213 — zu kürzen.

Ungleich schwieriger sind jene Fälle zu behandeln, in denen die von der Aufhebungsklage Bedrohten nicht in der öffentlichen Fürsorge stehen. Hier wird grundsätzlich ein Antrag abzuwarten sein. Im allgemeinen wird es, namentlich in größeren Städten, sehr schwierig sein, sich ein zutreffendes Urteil zu bilden. Die Fürsorgebehörde wird daher gut tun, ihre endgültige Entscheidung von dem Gang der Gerichtsverhandlung abhängig zu machen. Vor den Schranken des Gerichtes hat schon mancher, der bis dahin zahlungsunfähig sein wollte, sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bereit gefunden. Auch wird es sich im Termin vielfach erreichen lassen, den Gläubiger zur Herabsetzung seiner Forderung bzw. zur Zubilligung von Ratenzahlungen zu gewinnen. Die Verhandlung wird häufig auch erst erkennen lassen, ob der Mietrückstand tatsächlich der wirkliche Grund zur Anstrengung der Aufhebungsklage ist, oder ob sich hinter der Klage nicht etwa noch andere Gründe verbergen. Wenn es aus Gründen irgendwelcher Art doch zur Exmission kommt, so ist es selbstverständlich nicht angängig, die rückständige Miete zu bezahlen, da hierdurch der Zweck des Eintretens der Fürsorgebehörde, dem Mieter die Wohnung zu erhalten, nicht erreicht wird. Die rückständige Miete ist unmittelbar an den Vermieter zu entrichten. Die Möglichkeit der Kürzung des Hauszinssteuerbetrages ist auf der Grundlage des § 9 der Preußischen Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 — GS. S. 213 — zu prüfen. Erweist sich neben der Zahlung der rückständigen Miete eine laufende Mietunterstützung als notwendig, so wird diese entweder unmittelbar an den Vermieter abgeführt oder an den Mieter nach Vorlage des Mietquittungsbuches. Jedenfalls muß die bestimmungsgemäße Verwendung sichergestellt werden.

Ein Eingreifen kann immer nur unter der Voraussetzung in Betracht kommen, daß der Mieter sich tatsächlich in hilfsbedürftiger Lage befindet, es ist also immer sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit der Mieter die Miete nicht aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen und sie auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhalten kann. Zwischen dem regulären Einkommen und der Miete darf kein Mißverhältnis bestehen, andernfalls unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse eine Wohnungsverkleinerung zu betreiben ist. Was die Gruppe der Erwerbslosen anbetrifft, so können diese nicht ohne weiteres als hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung angesprochen werden, vielmehr haben sie einen Teil ihrer Unterstützung zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses zu verwenden. Welcher Betrag als Miete anzurechnen ist, muß der individuellen Beurteilung überlassen bleiben. Im allgemeinen wird man annehmen dürfen, daß ein Betrag von monatlich 15—20 Mk. in der Erwerbslosenunterstützung enthalten ist.

Nach § 3 Abs. 3 MSchG. ist die Aufhebung nicht mehr zulässig, wenn bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Erhebung der Klage, spätestens jedoch bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung 1. Instanz, auf welche das Urteil ergeht, der Mieter den Vermieter befriedigt oder eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt. Die Mitteilungen der Gerichtsschreiberei sind hiernach mit größter Beschleunigung zu bearbeiten. (Schluß folgt.)

[1]) So Lübeck und ähnlich auch Hamburg. — Vgl. „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge", VII. Jahrg. Nr. 8 vom August 1926, S. 210.

Die Fürsorgeausgaben vor und nach dem Kriege und ihre Rolle im städtischen Haushalt sind von Magistratsrat Dr. Max F. Michel [1]) auf Grund der Haushaltspläne der Stadt Frankfurt a. M. untersucht worden. Die Schrift ergänzt die allgemeinen Ausführungen der Denkschrift des Deutschen Städtetages (XXXV, 1227) durch Schilderung der besonderen Verhältnisse einer Großstadt.

Im Jahre 1913 befanden sich in der allgemeinen Fürsorge (Armenpflege) der Stadt Frankfurt a. M. 3344 Fälle (8111 Personen); daneben wies die Jugendfürsorge 1798 Pfleglinge auf. Im Monat April 1926 wurden dagegen in der allgemeinen Fürsorge 7797 Fälle (14814 Personen) gezählt; das Jugendamt betreute 2603 Pfleglinge. Während 1913 in den beiden genannten Gruppen sich die in Frankfurt unterstützten Hilfsbedürftigen erschöpften, kamen 1926 zu den erwähnten hinzu: 3086 Sozialrentnerfälle

[1]) Städtischer Gemeindehaushalt und soziale Lasten. Aufbau und Ausbau der Fürsorge. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 7.

(4938 Personen), 1117 Kleinrentnerfälle (1787 Personen) und 1800 Fälle von Erwerbslosen ohne Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung (3420 Personen). Den 3344 alten Armenfällen (8111 Personen) des Jahres 1913 standen also im April 1926 13800 entsprechende Fälle (24959 Personen) gegenüber.; d. h. die Zahl der vom Wohlfahrtsamt betreuten Fürsorgefälle hatte sich reichlich vervierfacht; die der Personen reichlich verdreifacht. Dabei sind 1926 noch nicht berücksichtigt die Kriegsbeschädigten (822 Fälle mit 1648 Personen) und Kriegshinterbliebenen (4117 Fälle mit 7078 Personen), sowie die anspruchsberechtigten Erwerbslosen (18868 Fälle mit 32216 Personen) und Kurzarbeiter (550 Fälle mit 1027 Personen), Gruppen, die nur zum geringeren Teil aus städtischen Mitteln unterstützt werden. Insgesamt wurden in Frankfurt 1913 9909 Personen = 2,25% der Bevölkerung unterstützt, 1926 dagegen 69531 Personen = 15% der Bevölkerung. Dabei sind die nur vorübergehend durch Einzelsachleistungen (Kleidung usw.) oder Krankenhauspflege Unterstützten nicht mitgezählt.

Der Zahl der Fürsorgeempfänger entspricht die Steigerung der Ausgaben. Es ist das besondere Verdienst der Michelschen Schrift darzutun, daß nicht erhöhter Aufwand im einzelnen Fürsorgefall, wie vielfach vermutet wird, sondern offensichtlich die größere Zahl der Notleidenden den höheren Kostenaufwand verursacht. Die Aufwendungen für die Wohlfahrtspflege im engeren Sinn (Ausgaben des Wohlfahrtsamtes, der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und der Jugendfürsorge) betrugen 1913 3,7 Mill. M., von denen der städtische Zuschuß rund 3 Mill. M. ausmachte, 1926 hingegen 18,6 Mill. M. bei einem Zuschuß von 14,5 Mill. M. Das bedeutet eine Steigerung von rund 400% oder unter Berücksichtigung der Kaufkraft[1]) rund 250%. Diese Ausgaben haben sich also verdreieinhalbfacht. Das Gleiche gilt für den Zuschuß. Die gesamten sozialen Aufwendungen (die oben genannten plus Ausgaben für Schulfürsorge, Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge, Gesundheitswesen, Turn-, Sport- und Badewesen, Versicherungsamt, Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Rechtsauskunftsstelle, Wohnungsamt, Mieteinigungsamt, Wohnungsbau — ausschließlich der außerordentlichen Ausgaben — und Steuer des Bezirksverbandes) stiegen in der gleichen Zeit von 9,2 Mill. M. (davon 5,7 Mill. M. Zuschuß) auf 39,2 Mill. M. (25,7 Mill. M. Zuschuß), also um über 300% oder nach dem inneren Wert um rund 200%; d. h. sie haben sich verdreifacht. Wiederum gilt dasselbe für den Zuschuß. Die Aufwendungen für das Gesundheitswesen allein wuchsen von 4,5 Mill. M. (1,7 Mill. M. Zuschuß) 1913 auf 11,6 Mill. M. (3,1 Mill. M. Zuschuß) 1926 an.

Auf den Kopf der Bevölkerung betrugen die Ausgaben der Fürsorge im engeren Sinn 1913 8,50 M. 1926 39,50 M. (wobei etwa 2,3 Mill. M. Zusatzrenten der Kriegsopferfürsorge aus Reichsmitteln nicht abgerechnet sind) oder 27,65 Vorkriegsmark, so daß eine etwa 3,3fache Steigerung zu verzeichnen ist. Die gesamten sozialen Aufwendungen erforderten 1913 20,80 M. pro Kopf der Bevölkerung, 1926 82,90 M. oder 58 Vorkriegsmark, zeigen also eine Steigerung auf etwa das 2,8fache. Der Zuschuß belief sich für die Fürsorge im engeren Sinne pro Kopf 1913 auf rund 6,80 M., 1926 auf rund 30,60 M. oder etwa 21,40 Vorkriegsmark; das bedeutet etwa die 3,2fache Belastung der Friedenszeit. Für die gesamten sozialen Aufgaben wurden an Zuschuß 1913 rund 13 M. pro Kopf, 1926 54,20 M. oder 37,95 Vorkriegsmark, also etwa die 2,9fache Belastung erforderlich — bei einer 3,2fachen Erhöhung der Zahl derjenigen Fürsorgefälle, die ausschließlich von der Gemeinde — durch Wohlfahrts- und Jugendamt — betreut werden müssen und einer etwa 7fachen Erhöhung der Zahl der Hilfsbedürftigen überhaupt.

Daß der Hilfsbedürftige heute nicht nur keine höhere Unterstützung bezieht als vor dem Kriege, sondern sogar weniger erhalte, sucht Michel mit nachstehenden Zahlenangaben zu beweisen: 1913 wurde rd. 1 Mill. M. (nach heutigem Geldwerte 1,36 Mill. M.) für die offene Fürsorge aufgewandt. 1926 waren für die 4fache Zahl von Fällen rund 5 Mill. M. bereitgestellt, d. i. der 3,7fache Betrag der Friedensleistung. Während 1913 für den Einzelfall monatlich 23,75 M. bzw. nach dem heutigen Werte 33,93 M. aufgewandt wurden, entfielen nach Michels Schätzung 1926 auf den Einzelfall 23,40 Vorkriegs-, bzw. 33,40 Reichsmark. Die Unterstützungsrichtsätze scheinen das Gleiche zu beweisen. Sie betrugen pro Monat für

	1914	1925	
1. alleinst. Personen	34,40 M.	40 M.	(Vorkriegsmark 28,—)
2. Ehepaare o. Kinder	47,30 M.	60 M.	(„ 42,—)
3. Ehepaare m. 1 Kind	55,90 M.	75 M.	(„ 52,50)
4. Ehepaare m. 2 Kindern	64,20 M.	90 M.	(„ 63,—)
5. Ehepaare m. 3 u. 4 Kind.	77,10 M.	105 M.	(„ 73,50)
		und 120 M.	(„ 84,—)

Mit Ausnahme der kinderreichen Familien (die übrigens infolge ihrer verhältnismäßig geringeren Zahl keine erhebliche Belastungen des Budgets bedeuten) liegen die Sätze 1926 dem inneren Werte nach also unter denen von 1914. Diese Beweisführung greift Ministerialrat Maier, Dresden an[2]), indem er die Voraussetzungen der Michelschen Schätzung der 1926 gezahlten Unterstützungssumme zum Teil widerlegt und ferner darauf hinweist, daß vor dem Kriege die Unterstützungen hinter den Richtsätzen vielfach zurückblieben, während heute sehr viel häufiger der volle Richtsatz zur Auszahlung kommt. Obgleich Maier die angebliche Senkung der Unterstützungen bestreitet, kommt er doch zu dem Schluß, daß es dem einzelnen Hilfsbedürftigen heute keineswegs besser gehe als vor dem Kriege, da bei der Einschränkung der eigenen Reserven und Erwerbsmöglichkeiten und privaten Beihilfen der Bedürftige in sehr viel mehr Fällen als früher lediglich auf die kommunale Unterstützung angewiesen ist.

Ueber die Rolle der sozialen Ausgaben im Gesamthaushalt der Stadt orientieren folgende Angaben: Die Gesamtausgaben dert ordentlichen Verwaltung Frankfurts betrugen 1913 rd. 60 Mill. M. (davon der von der Stadt zu leistende Zuschuß 29,6 Mill. M.), 1926 rd. 106 Mill. M. (Zuschuß 52,8 Mill. M.). Die sozialen Ausgaben stiegen in der gleichen Zeit von 9,2 auf 39,2 Mill. M. (der Zuschuß von 5,7 auf 25,7 Mill. M.). Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, wuchsen die Gesamtausgaben von 136 M. (1913) auf 224 M. oder 156,80 Vorkriegsmark (1926), die sozialen Aufwendungen von 20,80 M. auf 82,90 M. oder 58 Vorkriegsmark. Das Ansteigen der Gesamtausgaben ist also in erster Linie auf das Anwachsen der sozialen Ausgaben zurückzuführen. Während die Steigerung der Gesamtausgaben 76%, d. h. nach dem inneren Wert des Geldes rd. 23% beträgt (auf den Kopf der Bevölkerung 15%), beläuft sich diejenige der sozialen Ausgaben nach dem inneren Wert auf rd. 200% (auf den Kopf der Bevölkerung 179%).

Der Anteil der reinen Fürsorgeausgaben an den Gesamtaufwendungen der Stadt ist von 6,25% des Vorkriegsjahres auf 17,6% im Jahre 1926 gestiegen, derjenige der sozialen Ausgaben im weiteren Sinne von 15% auf 37%. Der Zuschußanteil der Fürsorge am Gesamtzuschuß der ordentlichen Verwaltung ist angewachsen von 10% auf 28%, der Zuschußanteil der sozialen Aufgaben von rd. 19% auf rd. 49%, also auf etwa die Hälfte des gesamten durch Steuern aufzubringenden Zuschusses.

Vor allem infolge gewisser Veränderungen in der Besoldungsordnung ist der Anteil des Personalaufwandes an den Gesamtausgaben in Frankfurt von 27,17% 1914 auf 32,07% 1926 gestiegen. Gegenüber Klagen aus Wirtschaftskreisen über diese Mehrbelastung weist Michel auf die Vermehrung der leitenden Kräfte bei der Handelskammer Duisburg um 433%, bei der von Düsseldorf um 700% hin.

Die Frage, ob die Einnahmen der Stadt mit diesem erhöhten Bedarf einigermaßen Schritt gehalten haben, wird von Michel verneint. 1914 konnte Frankfurt mit seinem Zuschlag zur staatlichen Einkommensteuer (der 61,15% des steuerlichen Gesamtaufkommens der Stadt betrug) rd. 30% seiner Gesamtausgaben bestreiten, 1925 dagegen bei beträchtlich höherem städtischen Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer mit dem der Stadt verbleibenden Betrag (14,8 Mill. M. gegen 17,9 Mill. M. 1914) nur 14,1%. Von der Hauszinssteuer, die den Gemeinden im Winter 1923 ausdrücklich zur Deckung ihrer erhöhten sozialen Ausgaben in Aussicht gestellt wurde, erhielt Frankfurt 1925 für soziale Zwecke nur rd. 2 Mill. M., während der durch Steuern aufzubringende Zuschuß der Frankfurter Wohlfahrtspflege 13,2 Mill. M. ausmachte. Die 2 Millionen reichten nicht aus, allein die Unterstützung der Sozial- und Kleinrentner auf Grund der Richtsätze zu bestreiten. Reich und Staat bezogen 1925 an Einkommen- und Körperschaftssteuer, Grundvermögenssteuer und Hauszinssteuer aus Frankfurt insgesamt 88,3 Mill. M., während der Stadt selbst insgesamt nur 25,54 Mill. M. zugute kamen; 62¾ Mill. M. örtlichen Finanzaufkommens flossen an Reich und Staat. In anderen Städten liegen die Verhältnisse ähnlich; beispielsweise konnte Köln 1913 rd. 50% seines Gesamtzuschußbedarfs durch die Einkommensteuer decken, 1926 hingegen nur noch 13%. In Wiesbaden brachte die Einkommensteuer 7mal den Zuschuß zur Wohlfahrtspflege auf, 1925 nur noch reichlich den halben Zuschuß. „Die Entwicklung der Auswirkung der Finanzmöglichkeiten in den deutschen Städten steht in den letzten Jahren im umgekehrten Verhältnis zu der Entwicklung der ihnen obliegenden Lasten", lautet Michels Folgerung aus diesen Ziffern. Mit starkem Nachdruck weist er auf die Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Finanzausgleiches hin.

[1]) Den Vergleichen der Vorkriegs- und Nachkriegsausgaben ist im folgenden stets ein Index von 1,40 M. = 1 Vorkriegsmark zugrunde gelegt.

[2]) Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 2. Jahrg. Nr. 6 (Sept. 1926).

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Das Problem der Finanzierung des Wohnungsneubaues. Die Förderung des Wohnungsneubaues durch die deutschen Gemeindeverwaltungen. Die Unterbringung Obdachloser und Räumungspflichtiger. Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien. Wohnungsfürsorge für Tuberkulöse. Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege in der Zeit der Zwangswirtschaft. Die Erhaltung der Altwohnungen. — Bericht über die achte Tagung der Vereinigung in Hildesheim am 20. und 21. Mai 1926. Kommunale Vereinigung für Wohnungswesen. 6. Heft. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1926.

Beiträge zur Statistik der Stadt Bern. Heft 7. Herausgegeben vom Statistischen Amt 1926. 109 S.

Das Heft enthält Statistiken der Stadt Bern über Wohnungsvorrat und Wohnungsbedarf (Anfang 1926), Schlaf- und Wohnverhältnisse und Ferienaufenthalte der Schulkinder (1919 und 1925), sowie Geburtenrückgang und Säuglingssterblichkeit.

Das neue Mieterschutzgesetz in der ab 1. Juli 1926 geltenden Fassung von B. Gramse. Verlag Reichsmieterdienst, Berlin 1926. 3 M. 186 S.

Der Kommentar ist auf reichem wissenschaftlichen und Erfahrungsmaterial aufgebaut. Eine Wiedergabe des Reichsmietengesetzes und der Ausführungsverordnungen zum Mieterschutzgesetz vervollständigen den Inhalt.

Organisation, Statistik und systematische Kontrolle in kaufmännischen Betrieben von Otto Gerson. Domverlag Seitz, Augsburg, Domplatz. 2. Auflage. Preis 3 M.

Der gute Kenner geschäftlicher Organisation behandelt Wesen und Bedeutung der Statistik und systematischen Kontrolle und setzt die Organisation der Warenannahme, Inventur und Reklame auseinander. Das Buch gibt wertvolle Anregungen für die Praxis.

Das Rätsel hoher Löhne von Bertram Austin und W Francis Lloyd. Aus dem Englischen übersetzt von Carl Trapp. Verlag Friedrich Vieweg & Sohn A.-G., Braunschweig 1926. 83 S.

Die wichtigsten Grundsätze industrieller Geschäftsleitung in Amerika, zu der die Verfasser kommen, sind Beförderung nur nach Verdienst und Fähigkeit.

Die Wohlfahrtspflege von Dr. Hans Muthesius. Verlag Julius Springer, Berlin 1925. 148 S.

Nach einem Rückblick auf die Entwicklung der deutschen Wohlfahrtspflege gibt der Verfasser eine systematische Darstellung des geltenden deutschen Fürsorgerechtes. Das Buch genügt in gleicher Weise theoretischen Ansprüchen, wie den Anforderungen der Praxis und eignet sich in hervorragender Weise als Lehrbuch an Wohlfahrtsschulen.

Aufgaben deutscher Wohlfahrtspolitik von Ministerialrat Dr. Otto Wölz. Schriften der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung. Verlag Gersbach & Sohn, G. m. b. H., Berlin 1925. 2 M. 71 S.

Nachdem die Aufgaben der Wohlfahrtspolitik bestimmt und gegen diejenigen der Rechts-, Kultur-, Wirtschafts- und Finanzpolitik abgegrenzt sind, und die besondere Stellung der Wohlfahrtspolitik im Rahmen der allgemeinen Aufbaupolitik nachgewiesen ist, behandelt Wölz die eigentümlichen Anforderungen, die heute an die Methode der Wohlfahrtspflege gestellt werden und zieht Schlüsse für deren organisatorischen Aufbau. Die Schrift sucht insbesondere in weiteren Kreisen Verständnis für die Notwendigkeit politischer Betrachtung der Aufgaben der Wohlfahrtspolitik zu wecken.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.
Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena

Dr. rer. pol.
in ungekündigter Stellung in der Wirtschaft, gut bezahlt, wünscht andere Tätigkeit zum 1. April 1927, wissenschaftlich, literarisch oder sozial, ev. Halbtag. Wirtschaftsposten offen für Damen und Herren. Angebote und Anfragen mit Referenzen-Angabe bald erbeten unter **P. Q. 1313** an **Reichard, Berlin W 30,** Traunsteinerstr. 7.

Zum sofortigen Antritt wird eine
Fürsorgerin
für unsere Lungenfürsorgestelle gesucht. Erwünscht ist die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin und Ausbildung in der Gesundheitsfürsorge. Die Möglichkeit für die Betätigung in der Familienfürsorge ist später gegeben. Die Besoldung erfolgt bei staatlicher Anerkennung nach Gruppe VI der Beamtenbesoldungsordnung. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Eventuell wird auch eine Sozialpraktikantin eingestellt. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild sind umgehend einzureichen.
Harburg, den 8. Januar 1927. **Der Magistrat.**

Die Wohlfahrtsschule des Sophienhauses Weimar
(staatlich genehmigt) bietet Frauen und Mädchen in zweijährigen Lehrgängen Gelegenheit zur Ausbildung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege mit staatlichem Abschlußexamen. Auf Wunsch Internat. Schulbeginn im April. Nähere Auskunft erteilt die
Leitung der Wohlfahrtsschule des Sophienhauses.

Werner Sombart
Der proletarische Sozialismus
(„Marxismus")
Zehnte, völlig umgearbeitete Auflage der Schrift „Sozialismus und soziale Bewegung"
Zwei Bände Preis brosch. Rmk 26.—, geb. Rmk 30.—

Erster Band: **Die Lehre.**
(XII, 500 S. gr. 8°)
Aus dem Inhalt: 1. Der Problemkreis. 2. Der Ursprung des proletarischen Sozialismus. 3. Der Proletarismus. 4. Die Auflösung der bisherigen Weltordnung. 5. Die soziale Metaphysik. 6. Der Religionsersatz. 7. Das Bild von der sozialistischen Gesellschaft. 8. Die Begründung des Sozialismus. 9. Die Verwirklichung des Sozialismus. — Anhang: Führer durch die sozialistische Literatur. Namenverzeichnis.

Zweiter Band: **Die Bewegung.**
(XII, 536 S. gr. 8°)
Aus dem Inhalt: Erster Teil: Chronik. — Zweiter Teil: Soziologie. 1. Die Träger der sozialen Bewegung. Die Begriffe Masse. 2. Das Gefüge der sozialen Bewegung. a) Die Triebkräfte, b) Propaganda, c) Der Kampf. 3. Die Führer der sozialen Bewegung. — Dritter Teil: Geschichte. — Namenverzeichnis.

Annalen der Philosophie, Bd. 5 (1925), Heft 1: Der unvergleichliche Analyst des modernen Kapitalismus zeichnet uns mit gleicher Meisterschaft das Gegenbild: Wesen und Werden des modernen Sozialismus, des „proletarischen". Eine historische Skizze der neuesten Revolutionsgeschichte wirkt als bloße Zugabe; der eigentliche Inhalt des wuchtigen Werkes ist geistesgeschichtlich und soziologisch ... Sombarts neues Buch gibt sich als zehnte Auflage der Schrift: „Sozialismus und soziale Bewegung". Doch ist von dem älteren kleineren Hause kein Stein auf dem anderen geblieben: wir haben es mit einem völligen Neubau zu tun ... J. Schultz.

Deutsche Juristen-Zeitung, 1925, Nr. 2 ... In der neuen Form ist es als großartige und geistvolle Stoffsammlung von unschätzbarem Wert, und Beigaben, wie der bibliographische Anhang des 1. Bandes und die synchronistische Geschichtstabelle der sozialistischen Bewegung zu Beginn des 2. Bandes sind wahre wissenschaftliche Geschenke, weil hier der Mangel an Vorarbeiten mit der Sachlichkeit der Daten zusammentrifft. Prof. Dr. C. Brinkmann, Heidelberg.

Berliner Lokal-Anzeiger 5. April 1925: ... Sombart gibt keineswegs eine Kampfschrift gegen den Marxismus, er entwickelt vielmehr dessen genauen Gedankengehalt. Das führt aber bei der unerbittlichen Logik des Verfassers in der Sache zu einer schlechthin vernichtenden Kritik der marxistischen „Weltanschauung" ... Die Verdienste des Werkes erstrecken sich u. a. vor allem auf den Nachweis, wie inkonsequent in sich das marxistisch-sozialistische System ist, und wie es kommt, daß sich Opportunisten, Bolschewisten und Syndikalisten mit Fug und Recht auf Sätze von Marx für ihre so entgegengesetzten Anschauungen berufen können ... Joh. W. Harnisch.

Rheinische Lehrerzeitung. 1926, Nr. 39: ... Insofern alle Aufgaben, die sich aus einer ernsthaften Auseinandersetzung mit der sozialen Frage lösen, begriffen werden müssen im Zusammenhang mit der Problematik der Gegenwartslage, stellt der „proletarische Sozialismus" Sombarts das Fundamentalwerk schlechthin dar. Jedwede sozialreformerische Bemühung, die nicht die objektiven Gegenständlichkeiten übersehen will, wird sich mit ihm zu befassen haben. Dr. Ferd. Reinkemeyer, Köln.

Königsberger Allgemeine Zeitung Nr. 569 vom 19. XII. 24: In zehnter, aber völlig umgearbeiteter Auflage, liegt Sombarts großes, epochemachendes Werk nunmehr vor. Eine Fundgrube zur Erkenntnis des Problems, eine Meisterleistung klarer Anordnung, geistvoller Methodik und wahrhaft glänzender Diktion, Vorzüge, die die Lektüre zu einem ästhetischen Genuß machen. Sombart ist heute der schärfste, zielbewußteste und mit dem ganzen Rüstzeug langjähriger Durchdringung des Stoffes ausgestattete Kämpfer gegen den Marxismus. Er hat in langer Entwicklung diesen Boden gewonnen, nachdem er früher dem sozialistischen Gedanken in Marxscher Ausprägung näher gestanden hat. Das große Werk zerfällt in zwei Teile: „Die Lehre" und „Die Bewegung". Daß das letzte Kapitel das Problem des Bolschewismus tiefschürfend behandelt, sei hier nur kurz hervorgehoben. An Sombarts großzügigem Werk kann keiner vorübergehen. S.m.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

20. Januar 1927.

Jahrgang XXXVI
Nummer 3.

THE LIBRARY OF THE
FEB 25 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Zur Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes. Von Ministerialrat Dr. Dr. Berger, Berlin 49

Allgemeine Sozialpolitik 54
Die Interessensolidarität oder die neue Werksgemeinschaft. Von Dr. Biensfeldt, Oberregierungsrat und stellvertretender Schlichter, Hamburg.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten 56
Die Tariffähigkeit der wirtschaftsfriedlichen Werkvereine.
Ueber den Stand der deutschen Arbeiter- und Angestelltenbewegung Ende 1925.

Arbeiterschutz 57
Ueber den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.
Einteilung der Arbeitszeit und Intensität der Arbeit. Eine psychotechnische Studie aus der Weißhohlglasindustrie. III. (Schluß.) Von Dr. Johannes Schwarzer, Dresden.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 62
Die Jugendlichen in der Erwerbslosenfürsorge. II. (Schluß.) Von Clara Mleinek, Geschäftsführerin im Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik . 64
Mieterschutz und öffentliche Fürsorge. II. (Schluß.) Von Stadtrat Dr. May, Halle.
Wirtschaftliche Konzentration der privaten Wohlfahrtspflege in den Vereinigten Staaten. Von Helene Freifrau v. Gumppenberg, München.

Literarische Mitteilungen 70

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Zur Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes.

Von Ministerialrat Dr. Dr. Berger, Berlin.

Bei Untersuchungen über den Arbeitsmarkt darf man sich grundsätzlich nicht auf die Benutzung nur eines der verfügbaren Barometer beschränken, sondern man muß ihrer mehrere gebrauchen, weil die Ergebnisse nur einer Erhebungsmethode leicht zu unrichtigen Schlüssen verleiten können. Allerdings sind die Erhebungsmethoden untereinander nicht gleichwertig, und sie besitzen auch zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Wert. Das gilt vor allem dann, wenn Saisoneinflüsse besonders stark auf den Arbeitsmarkt einwirken. In solcher Zeit versagen die verschiedenen Meßarten um so mehr, je mehr sie sich an der Oberfläche halten, also nur summarische Ergebnisse liefern, ohne auf die ursächlichen Zusammenhänge Rücksicht zu nehmen. Gerade die Bedeutung der Saisoneinflüsse auf den Arbeitsmarkt wird noch immer unterschätzt. Man darf nach den vor dem Kriege und — soweit die politisch-wirtschaftlichen Störungen der Nachkriegszeit objektive Messungen ermöglichten — auch nachher erzielten Erfahrungen die jährliche Entlastung des Arbeitsmarktes, die das Einsetzen der Außenberufe verursacht, auf rund 350 000 Mann beziffern. Vor dem Kriege bedeutete das nicht mehr und nicht weniger, als daß sich die Erwerbslosigkeit zwischen Jahresbeginn und Jahresmitte auf ein Drittel verringerte, zwischen Jahresmitte und Jahresende verdreifachte. Im einzelnen ergab sich der Fluß dieser Entwicklung naturgemäß am breitesten aus der Landwirtschaft, sie war aber prozentual noch stärker beim Baugewerbe und sie erfaßte noch eine ganze Reihe anderer Berufe, so die Industrie der Steine und Erden, das Verkehrswesen, das Beherbergungs- und Gastwirtsgewerbe, teilweise auch die Forstwirtschaft. Sehr stark drückte die Saisonschwankung auf die Gelegenheit zu ungelernter Arbeit, ja bei älteren Zählungen ist sie hier mit am augenfälligsten gewesen. Einzelheiten der wirtschaftlichen Struktur und des Arbeitsmarktes mögen sich seither geändert haben, aber grundsätzlich werden entsprechende Veränderungen im Wechsel der Jahreszeiten sich auch jetzt noch vollziehen.

Man muß sich dieser Tatsachen bewußt sein, wenn man den deutschen Arbeitsmarkt in einem Zeitpunkt wie dem gegenwärtigen kritisch betrachten will, in dem die saisonmäßige Verschlechterung in vollem Gange ist. Die Kritik darf diese saisonmäßige Verschlechterung weder übersehen, noch dabei stehen bleiben. Sie hat sie als relative Veränderung des Arbeitsmarktes zu werten und auszuschalten, wenn die absolute Entwicklung festgestellt werden soll. Unter absoluter Entwicklung des Arbeitsmarktes wäre danach eine solche zu verstehen, die das Verhältnis zwischen dem Angebot an Arbeitskräften und der Nachfrage danach herausschält aus den Verstärkungen oder Abschwächungen, die aus dem Wechsel der Jahreszeit wiederkehrend sich ergeben. Sie müßte demnach insbesondere die ziffernmäßigen Rückwirkungen der Beschäftigungslage in der Land- und Forstwirtschaft, in der Gärtnerei, im Baugewerbe usw. ausschalten. Es liegt auf der Hand, daß die summarische Statistik der Erwerbslosenfürsorge, die der Beurteilung des deutschen Arbeitsmarktes am häufigsten zugrunde gelegt wird, für ein solches vertiefendes Verfahren nicht ohne weiteres geeignet ist. Ein Barometer des Arbeitsmarktes, das in diesem Sinne dem Kern der Dinge näher kommt, bietet die Kurzarbeiterstatistik, wie sie sich aus den Berichten der Arbeiterfachverbände ergibt. In ihr spielen Landwirtschaft, Baugewerbe usw. kaum eine Rolle. Sie gibt also die Entwicklung des Arbeitsmarktes wieder, weitgehend losgelöst von den Einflüssen der Jahreszeit und aufgebaut auf der industriellen Konjunktur. Das ist aber nicht ihr einziger Vorzug. Sie bietet den weiteren, daß sie nicht nur mit den Ereignissen geht, sondern ihnen in gewissem Sinne auch vorausläuft. Gesetzliche Bestimmungen und vielleicht noch mehr wirtschaftliche Gepflogenheit haben die Folge, daß bei Verschlechterung der Konjunktur in weitem Umfang zunächst Kurzarbeit eingeführt, also die Zahl der wöchentlichen Betriebsstunden oder Arbeitstage herabgesetzt wird, ehe man sich zur Stillegung des Betriebes entschließt. Umgekehrt pflegen bei anziehender Konjunktur kurzarbeitende Betriebe ihre Arbeitsstundenzahl früher wieder zu vermehren und zur Vollarbeit zurückzukehren, als etwa stillgelegte Betriebe, die ihre Arbeitnehmer entlassen haben, den Betrieb wieder aufnehmen. Veränderungen der Konjunktur werden sich also in der Zu- oder Abnahme der Kurzarbeiter früher ankündigen als in der Zu- oder Abnahme der Vollerwerbslosen.

Aus den angegebenen Gründen verdient die Kurzarbeiterstatistik erhöhte Aufmerksamkeit. Daß sie gegenwärtig nur über einen Teil der Arbeitnehmer geführt wird, mag zu bedauern sein, beläßt ihr aber mindestens ihren symptomatischen Wert.

Mit Rücksicht auf diesen Wert soll sie auch der vorliegenden Untersuchung, die auf eine Ausschaltung der saisonmäßigen Störungsquellen und auf die Ermittlung der Grundtendenz der Arbeitsmarktentwicklung gerichtet ist, vorangestellt werden.

Die deutschen Arbeiterfachverbände meldeten Kurzarbeiter auf das Hundert der statistisch erfaßten Mitglieder am 1. Februar 1926 22,6, am 1. Juli 17,2, am 1. August 16,6, am 1. September 15,0, am 1. Oktober 12,7, am 1. November 10,2, am 1. Dezember 8,3. In der Zeit vom 1. Februar bis zum 1. Dezember 1926 hätte sich danach ein Rückgang der Kurzarbeit in Deutschland um rund zwei Drittel — oder genauer um 63 Prozent — ergeben, in der Zeit vom 1. Juli an, die uns hier besonders interessiert, um reichlich die Hälfte, nämlich um 52 Prozent. Das würde auf einen immerhin beachtlichen Auftrieb des industriellen Arbeitsmarktes hindeuten, der um so mehr ins Auge fallen muß, als in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1925 der Prozentsatz der kurzarbeitenden Facharbeiter von 3,5 auf 19,4 zugenommen, sich also beinahe versechsfacht hatte.

Zu beachten bleibt freilich, daß der Begriff der Kurzarbeit außerordentlich dehnbar ist. Die Ziffer der Kurzarbeiter als solche sagt noch ziemlich wenig, denn sie umfaßt sowohl Personen, deren wöchentliche Arbeitszeit der normalen noch ziemlich nahe kommt, wie auch solche, die überhaupt nur noch wenige Stunden in der Woche arbeiten. Um festzustellen, wie weit wirklich eine Steigerung des Beschäftigungsquantums der Veränderung der Kurzarbeiterziffer zugrunde liegt, bedarf es der Gruppierung der Kurzarbeiter nach dem Grad der Arbeitskürzung. Diese betrug Stunden

1926	1—8		9—16		17—24		25 u. mehr		zusammen	
zu Anfang	für 1000 Arb.	%	für 1000 Arb.	%	für 1000 Arb.	%	für 1000 Arb.	%	für 1000 Arb.	%
Februar	152	21,1	228	31,6	247	34,3	94	13,0	721	100
Juni	131	23,4	180	32,2	182	32,6	66	11,8	559	100
Dezember	114	35,5	109	33,9	71	22,2	27	8,4	321	100

Auf den ersten Blick scheinen die Ziffern der letzten Spalte nicht übereinzustimmen mit den angeführten Angaben der gesamten Kurzarbeiterstatistik, der Rückgang von 721000 auf 321000 würde nur rund 55% betragen. Die Abweichung erklärt sich daraus, daß nur für einen Teil der statistisch erfaßten Kurzarbeiter auch Angaben über das Maß der Verkürzung vorliegen. Aber in dem somit beengten statistischen Rahmen zeigt sich auf den ersten Blick, daß die Zahl der Fälle mit bedeutender — mehr als 16 Wochenstunden umfassender — Arbeitsverkürzung ungleich stärker zurückgegangen ist als die der Fälle mit geringfügiger oder mäßiger Verkürzung. Das entspricht der Tatsache, daß Betriebe mit einer erheblichen Kürzung schrittweise die Zahl der Arbeitsstunden wieder vermehren und so zunächst in die vorangehenden Stufen einrücken, die dadurch eine vorübergehende Belastung erfahren. Damit hängt es zusammen, wenn der prozentuale Anteil der ganz kurz arbeitenden fortschreitend gefallen, der um 9 bis 16 Stunden gekürzten etwa gleich geblieben, der Anteil der bis zu 8 Stunden gekürzten relativ gestiegen ist. Innerhalb der einzelnen Gruppen ist die absolute Zahl der Kurzarbeiter durchweg gefallen, in der Gruppe mit größter Kürzung — 25 Stunden und mehr — von 66000 auf 27000, d. h. um 59%, in der Gruppe der Kürzung von 17 bis 24 Stunden von 182000 auf 71000, d. h. um 61%, in der Gruppe der geringeren Kürzungen von 9 bis 16 Stunden von 180000 auf 109000, d. h. um 38%, in der Gruppe mit geringster Kürzung von 1 bis 8 Stunden von 131000 auf 114000, d. h. nur um 13%. Unterstellt man, was der Wahrheit ziemlich nahe kommen dürfte, daß die durchschnittliche Kürzung in der letztgenannten Gruppe (1 bis 8 Stunden) 5 Stunden beträgt, in der nächsten Gruppe (9—16 Stunden) 12 Stunden, in der nächsten Gruppe (17 bis 24 Stunden) 20 Stunden und in der letzten Gruppe (mehr als 25 Stunden) 30 Stunden, so würde die Gesamtzahl der Ausfallstunden für den von der Statistik erfaßten Personenkreis zu Ende Februar rund 11,4 Mill. betragen haben, zu Ende Juni 8,4 Mill., zu Ende November 4,2 Mill. Nach der Zahl der Ausfallstunden würde sich also ein Rückgang der Kurzarbeit in der Zeit seit Februar um 64%, seit Juni um 50% ergeben.

Es darf hier wiederholt betont werden, daß nur eine Teilstatistik zur Verfügung steht, der nur symptomatischer Wert zukommt. Es soll also keineswegs eine den angegebenen Prozentsätzen entsprechende allgemeine Konjunkturbesserung behauptet werden. Immerhin aber ist der Rückgang der deutschen Kurzarbeit seit Februar, wie auch im besonderen seit Juni, so bedeutend, daß er auf einen vorhandenen und nicht unerheblichen Auftrieb in der industriellen Beschäftigungslage schließen läßt, der noch nicht gebrochen erscheint. Man muß daher etwa abweichende, aus der Erwerbslosenstatistik sich ergebende Ziffern mit Vorsicht ansehen und dabei saisonmäßige, also relative Ursachen in Rechnung stellen.

Wie steht es nun mit der Erwerbslosenstatistik?

Sie wies, um wieder vom diesjährigen Tiefpunkt auszugehen und die Ziffern der zweiten Jahreshälfte im einzelnen zu nennen, unterstützte Erwerbslose aus (in Tausenden): am 15. Februar 2059, am 1. Juli 1740, am 15. Juli 1718, am 1. August 1652, am 15. August 1604, am 1. September 1549, am 15. September 1484, am 1. Oktober 1394, am 15. Oktober 1339, am 1. November 1308, am 15. November 1316, am 1. Dezember 1369, am 15. Dezember, soweit die bisherigen Teilmeldungen Rückschlüsse gestatten, 1450.

Man kann, ohne dem natürlichen Gang der Dinge Gewalt anzutun, in dieser ziffernmäßigen Entwicklung drei Perioden unterscheiden: Als erste die Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni mit einem Rückgang um 319000 oder 16%, als zweite die Zeit von Anfang Juli bis Ende Oktober mit einem Rückgang von 432000 oder 25%, als dritte die Zeit seit Anfang November mit einer zunächst geringfügigen, dann stärkeren Zunahme.

In dem Rückgang der ersten Periode werden wir mit Recht die oben erwähnten 350000 Mann Entlastung erblicken, die der Saisonauftrieb in jedem Frühjahr dem Arbeitsmarkt entzieht. Unter Abrechnung dieser saisonmäßigen Verbesserung würde der deutsche Arbeitsmarkt in der Zeit von Februar bis Juni ungefähr stagniert haben, was natürlich nur in bezug auf die Gesamtsumme der Arbeitslosen, nicht auf ihre individuelle Zusammensetzung gilt. Allerdings bereitete sich eine Besserung auf dem Arbeitsmarkt vor, indem, wie oben gezeigt, der Kurzarbeiterprozentsatz von 22,6 auf 17,2 fiel, doch konnte sich eine Zunahme der Vollbeschäftigung in diesem Stadium noch nicht durchsetzen.

In der zweiten Periode, von Anfang Juni bis Ende Oktober, ist die bedeutende Abnahme der Erwerbslosenziffer auch nicht annähernd durch Saisoneinflüsse zu erklären, denn rein saisonmäßig hätte sich in dieser Zeit keine nennenswerte Veränderung des Arbeitsmarkts ergeben. Die tatsächliche Besserung um ein volles Viertel des Gesamtquantums erscheint aber noch um so beachtlicher, als in der gleichen Zeit ein Rückgang des Prozentsatzes der Kurzarbeiter von 17,2 auf 10,2% festzustellen war.

Diese weitere Verringerung der Kurzarbeit, die sich auch seit Anfang November noch weiter — auf 8,3% — fortgesetzt hat, darf ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben bei der Beurteilung der nun beginnenden dritten Periode. In der Erwerbslosenstatistik zeigt sie äußerlich eine wachsende Zunahme, die bis Ende November rund 60000, in der 1. Dezemberhälfte schätzungsweise 100000 Unterstützte betragen hat. Ist aber diese Veränderung absolut oder ist sie nur relativ, d. h. nur jahreszeitmäßig bedingt? Jahreszeitmäßig mußte ja doch während des Winters jene Zunahme der Erwerbslosenziffer um rund 350000 eintreten. Unterstellt man nach den Erfahrungen früherer Jahre, daß diese in zwei Raten, einer größeren im Spätherbst, einer kleineren nach dem Weihnachtsfest einzutreten pflegt, so wären in der Zeit bis zu Weihnachten mindestens 200000 Mann Verschlechterung auf die rein saisonmäßige Bewegung zu verrechnen gewesen. Wenn die tatsächliche Ziffer eher geringer ist, so deutet das auf eine gewisse Widerstandsfähigkeit des industriellen Arbeitsmarktes.

Sie wird noch deutlicher, wenn man einerseits die örtliche, andererseits die engere berufliche Verteilung der neu hinzukommenden Erwerbslosen berücksichtigt.

Was zunächst die örtliche Verteilung betrifft, so hat sich z. B. die Zahl der unterstützten Erwerbslosen seit dem 1. November erhöht in den agrarischen Bezirken Grenzmark von 1390 auf (15. Dezember) 4150, in Ostpreußen von 16725 auf (1. Dezember) 28300, in Pommern von 18135 auf (15. Dezember) 28987, in der Provinz Brandenburg (ohne Berlin) von 25000 auf (15. Dezember) 32400, in Niederschlesien von 47400 auf (1. Dezember) 57800 usw. Demgegenüber zeigen die großen Industriestädte keine oder nur eine verhältnismäßig geringe Zunahme, die im allgemeinen um so geringfügiger ist, je weiter sie von dem agrarischen Osten des Reiches entfernt liegen. Es widerspricht dem nicht, wenn Berlin in der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember eine etwas stärkere Steigerung etwa von 156400 auf 169700 aufweist, denn bekanntlich strömt von den auf dem Lande freiwerdenden Arbeitskräften stets ein unverhältnismäßig hoher Bruchteil gerade nach Berlin, wie ja überhaupt die vergleichsweise ungünstige Arbeitsmarktlage in Berlin weniger auf Verringerung der Arbeitsgelegenheit als auf zusätzlichem Arbeitsangebot zu beruhen pflegt.

Die verhältnismäßige Widerstandskraft des industriellen Arbeitsmarktes erhellt aber auch aus den Ziffern der einzelnen Industrie-Fachverbände. Es zeigt sich, um das Negative vorweg zu nehmen, daß Verschlechterungen der Beschäftigungslage im wesentlichen nur bei den ausgesprochenen Saisongewerben auftreten. So weist der Baugewerksbund von Ende Oktober bis Ende November eine Zunahme des Prozentsatzes der arbeitslosen Mitglieder von 16 auf 21,5 auf, der Verband der Zimmerer eine solche von 19,2 auf 21,7, ähnliches gilt von den Verbänden mit großen Zahlen ungelernter Arbeiter. Demgegenüber ist die Entwicklung in den eigentlichen Industrieverbänden meist andauernd freundlich. Besonders wichtig ist, daß bei den Metallarbeitern endlich eine Besserung vor sich geht. Bei den freigewerkschaftlichen Metallarbeitern ist der Prozentsatz der arbeitslosen Mitglieder vom August, wo er 20,9 betrug, zum November mit 17,6 fortschreitend gefallen, die Kurzarbeiterziffer hat sich hier von 24 auf 16,2 gesenkt. Bei den Hirsch-Dunckerschen Metallarbeitern ging die Ziffer von 11 auf 10,5 und von 21,8 auf 17,5 zurück. Eine fühlbare Besserung zeigt sich auch bei den Textilarbeitern. Hier ist in der angegebenen Zeit bei den freigewerkschaftlichen Verbänden der Prozentsatz der Arbeitslosen von 16,5 auf 9,9, derjenige der Kurzarbeiter von 36,9 auf 14,4 zurückgegangen, während bei den entsprechenden christlichen Verbänden die Ziffern sich von 11 auf 5 und von 42,3 auf 10,6 bewegt haben. In ähnlicher Weise ist beim freigewerkschaftlichen Schuhmacher-Verbande eine Senkung der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit zu verzeichnen. Auch der Holzarbeiter-Verband konnte von August bis November

Senkungen des Arbeitslosenanteils von 27,2 auf 20,7 des Kurzarbeiteranteils von 16,3 auf 8,8 berichten. Der Verband der Maschinisten und Heizer weist einen Rückgang des Prozentsatzes der Arbeitslosen von 12,7 auf 11,7, der Kurzarbeiter von 6,8 auf 4,5 auf.

So wenig die Gesamtlage des deutschen Arbeitsmarktes bisher also befriedigen kann, darf doch festgestellt werden, daß — soweit nicht Saisoneinflüsse im Vordergrund stehen — die Entwicklungstendenz nicht ungünstig, mindestens eine erhebliche Widerstandskraft vorhanden ist. Die beträchtliche Einfuhr von Rohstoffen in den letzten Monaten läßt darauf schließen, daß der Produktionswille lebendig ist. Auch vom Geldmarkt her droht ihm wohl keine Lähmung. Mag auch der Jahresabschluß den Geldmarkt vorübergehend belasten, so werden ihm die rückfließenden Gelder aus dem Weihnachtsgeschäft zugute kommen und der Zinssatz wird mäßig und für eine verstärkte Produktion günstig bleiben, wenn auch insbesondere für kleinere Betriebe die Geldbeschaffung noch immer nicht leicht ist. Die Rationalisierung hat in der Reihe von Wirtschaftszweigen die erste, für den Arbeitsmarkt rein negative Phase durchlaufen und scheint sich wenigstens stellenweise auf dem Wege über Verbilligung und Mehrproduktion auch schon wieder der Mehrbeschäftigung zu nähern. Die weltwirtschaftliche Lage scheint für den, der ruhigen allseitigen Fortschritt über Zufallsgeschäfte im Stil des englischen Kohlenstreiks stellt, auch nicht ungünstiger geworden zu sein. Die Konkurrenz der Länder mit entwerteter Valuta beginnt Hand in Hand mit den Stabilisierungsmaßnahmen nachzulassen. Man sollte gegenüber einem in manchen Kreisen schon fast chronischen Pessimismus in bezug auf den Arbeitsmarkt diese Umstände doch nicht übersehen. Man darf sie sogar mit einem gewissen Recht betonen, denn das psychologische Moment spielt in dem Bereich der Konjunktur und damit im Bereich des Arbeitsmarktes eine nicht zu unterschätzende Rolle.

In diesem Zusammenhang möchte auch nicht unerwähnt bleiben, daß auch die gegenwärtige absolute Zahl der unterstützten Erwerbslosen bei allzu mechanischem Vergleich Anlaß zu übertriebenem Pessimismus bieten kann. Wenn man darauf hinweist, daß in anderen Jahren um die gleiche Jahreszeit die Zahl der Unterstützten nicht viel mehr als ein Drittel der diesjährigen Ziffer betragen hat, und daraus eine Verschlechterung des Arbeitsmarktes auf das Dreifache folgert, so ist das mißverständlich. Denn durch die Verlängerung der Unterstützungsdauer auf 1 Jahr für die meisten Berufe, durch die weitgehenden Erleichterungen zur Erlangung neuer Anwartschaften auf Unterstützung ist die Zahl der nichtunterstützten Erwerbslosen absolut und noch ungleich mehr relativ geringer als in anderen Jahren. Besorgter Pessimismus hatte im Frühherbst die Zahl der sog. „ausgesteuerten" Erwerbslosen bereits auf mehrere Hunderttausend beziffert, bis eine Erhebung durch die zuständigen Stellen ergab, daß es sich nur um etwa 70000 handelte, zu denen erst neuerdings fühlbare Zugänge erfolgt sein dürften. Im Ganzen kann man sagen, daß bei sehr günstigem Arbeitsmarkt, wenn die Bestimmungen strenger gehandhabt werden, die Zahl der nicht unterstützten Erwerbslosen relativ wächst und unter Umständen annähernd ebenso groß wird wie die der unterstützten, während sie bei der gegenwärtigen Lage neben den unterstützten Erwerbslosen nur eine relativ mäßige Rolle spielt. Diese innere Verschiedenheit der Vergleichsziffern zu verschiedenen Zeiten sollten nicht übersehen werden.

Natürlich besteht trotz der dargelegten Widerstandsfähigkeit des Arbeitsmarktes der Druck der Saison. Es ist sicher, daß der Arbeitsmarkt der Industrie in den nächsten Wochen nicht entfernt soviel Arbeitskräfte aufnehmen kann, wie die reinen Saisongewerbe noch abgeben werden. Bis zu dem erfahrungsgemäßen Saisontiefpunkt, dem 15. Februar, wird daher noch mit einer Zunahme der Erwerbslosenziffer, also einer weiteren relativen Verschlechterung des Arbeitsmarktes zu rechnen sein. Von da an lassen die dann wohl übereinstimmende feste Grundtendenz des industriellen Arbeitsmarktes und der Wiederanstieg der Saison eine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes erhoffen.

Auch diesmal wird bewußt darauf verzichtet, Prognosen für die Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes in einer ferneren Zukunft aufzustellen. Widerstanden sei auch der Versuchung, in die fortschreitend von pessimistischen Auffassungen beherrschte Diskussion über diese Zukunft einzugreifen. Nach wie vor scheint die Zeit dafür nicht reif. Das gilt schon in bezug auf das Arbeitsangebot. Noch ist das Ergebnis der Berufszählung vom vorigen Jahr erst für einen Teil des Reichsgebiets verarbeitet und bedarf auch da noch in manchen Punkten kritischer Vergleichung der Erhebungsmethoden, um so zu einer wenigstens quantitativen Vergleichung des Arbeitsangebots vor dem Kriege und in einem bestimmten Zeitpunkt nachher zu gelangen. Ob und inwieweit darüber hinaus die Aufstellung schätzungsweiser Geburtentabellen auf lange Sicht für das Arbeitsmarktproblem praktische Bedeutung hat, mag hier dahingestellt bleiben. Denn sie befaßt sich immer wieder nur mit dem Konto des Angebots, während es für die Arbeitsbilanz ebensosehr auf das Gegenkonto, die Nachfrage nach Arbeitskräften ankommt. Ihre Bemessung ist noch unmöglich, und auch die Pessimisten, die geradezu ein begriffliches Ueberangebot an Arbeitskräften für die Zukunft beweisen wollen, operieren mit zu vielen Unbekannten in einer Gleichung. Auch der Hinweis auf die arbeitsparenden Folgen der Rationalisierung können hier nicht zwingend überzeugen. Einmal bedeutet eine rationalisierte Wirtschaft auch eine leistungsfähigere und damit absatzfähigere Wirtschaft, die also auch einen gewissen Bedarf an Arbeitskräften gewährleistet. Ueberhaupt ist aber ein begriffliches Ueberangebot an Arbeitskräften nur theoretisch denkbar. Hier setzt früher oder später, mehr oder weniger zwangsläufig der dritte Faktor ein, der das Verhältnis zwischen den beiden anderen, zwischen Angebot und Nachfrage letzten Endes entscheidet, die Arbeitsorganisation. Wenn der technische Fortschritt tatsächlich zu einem verminderten Bedarf an Arbeitskräften, zu einem ziffernmäßigen Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, zu einer dauernden Massenerwerbslosigkeit führt, so wird die Kaufkraft, die Aufnahmefähigkeit auch für die rationell verbilligten Güter fehlen. Fortschreitende Rationalisierung setzt also geradezu voraus, daß die Arbeitsgelegenheit auch auf möglichst viele brauchbare Hände verteilt wird. Das Ueberstunden- und Arbeitszeitproblem wird da sehr ernsthaft berührt. Neue Formen der Arbeits- und Betriebsorganisation verlangen nach Prüfung: Beschränkung auf die besten Produktionsstätten, ihre volle Ausnutzung durch eine lange tägliche Gesamtbetriebsdauer, aber mit mehreren wechselnden Belegschaften, die in gleicher Weise dem Wunsch der Arbeitgeber nach möglichst vollkommener Nutzung des investierten Kapitals, wie der Arbeitnehmer nach Vermeidung von Arbeitslosigkeit entspricht, das sind Fragen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsmarktpolitik, dringender und fruchtbarer vielleicht, als die Aufstellung und Verteidigung hypothetischer, in allzu ferne Zukunft vorgestreckter Zahlenbilanzen des Arbeitsmarktes.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Interessensolidarität oder die neue Werksgemeinschaft.

Von Dr. Biensfeldt, Oberregierungsrat und stellvertretender Schlichter, Hamburg.

Der Aufsatz von Prof. D. Karl Dunkmann über die neue Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialpolitik gibt bei dem Versuch, neue Gedanken in der Sozialpolitik der Gegenwart zu erwecken, in mehrfacher Beziehung zu Bemerkungen Anlaß, die allerdings leider, was gleich im Vorwege bemerkt werden darf, fast durchweg negativer Natur sind.

Als leitenden Gedanken der Ausführungen wird man wohl zunächst festzustellen haben, daß die gegenwärtige Wirtschaftskrisis durch die Theorie nicht gelöst werden könne, daß diese vielmehr mit der Praxis sich verbinden müsse, um einen „Weg ausfindig zu machen, der der deutschen Wirtschaft aufhilft." Dieser Weg wird in der Anbahnung einer Interessensolidarität zwischen Arbeit und Kapital gesucht.

Was die Kritik der Theorie betrifft, so ist mir wirklich nicht bekannt, wie Theoretiker in der Vorkriegszeit der Meinung gewesen sein sollen, durch ihre Theorie der „Praxis des Wirtschaftslebens einen Weg vorzuschreiben". Von Roscher bis Philippovich ist doch durchweg mit absoluter Klarheit betont worden, daß die Theorie der Volkswirtschaftslehre nicht die geringsten teleologischen Zwecke habe. Auch die sog. praktische Volkswirtschaftslehre versuchte lediglich, Gesetzmäßigkeiten in der Wirtschaft zu erforschen, nicht aber ihr vorzuschreiben, und in der Tat, derjenige Betrieb müßte wohl erst gefunden werden, der jemals versucht hätte, seine Betriebsführung nach irgendeinem Leitfaden der Volkswirtschaftslehre einzurichten. Es kann also wohl kaum davon gesprochen werden, daß bisher irgendeine Theorie beansprucht hätte die Praxis zu leiten. Etwas Neues oder gar eine Eigenart kann daher m. E. nicht darin erblickt werden, daß die GWS. neben den Theoretikern auch die Praktiker des Wirtschaftslebens „mit demselben Recht" anhören will. Diese Versuche hat man schon in den Organisationen der Kriegszeit — seligen Angedenkens — reichlich genossen, in denen neben Akademikern und Theoretikern, Kaufleute und Industrielle die Führung hatten. Die Ergebnisse der damaligen Versuche wollen wir hier unerörtert lassen.

Ebenso zweifelhaft erscheint es ferner, daß man Männer der Wissenschaft und Praxis an einen Tisch setzt, die einen Weg ausfindig machen sollen, der der deutschen Wirtschaft aufhilft. Ich fürchte,

selbst wenn die genialsten Köpfe an diesem Tisch sich zusammenfänden, würden sie nicht die Welt der wirtschaftlichen Tatsachen ändern können, denn hier, das sagt ja Prof. D. einige Zeilen später, herrscht „die Zwangsläufigkeit geschichtlichen Geschehens". Man wird die wirtschaftliche Besserung ebenso wenig heute durch Dekret herbeiführen können, wie man s. Zt. erfolglos den Aberglauben durch ein Gesetz abgeschafft hat.

Was nun aber den Weg selbst betrifft, so ist nach Prof. D. die Zeit gekommen, daß an Stelle des Interessengegensatzes und des Interessenkonfliktes die Interessensolidarität anzurufen sei. Was hierunter konkret zu verstehen sei, bleibt leider Prof. D. zu sagen schuldig. Nur ganz allgemein wird davon gesprochen, daß der „gute Wille" an Stelle jener Ideologie treten müsse, die den Kampf als alleiniges Mittel des Aufstieges der Arbeiterklasse hervorhebe. Welche bisherige Ideologie auf Arbeitgeberseite durch den guten Willen verdrängt werden müsse, wird allerdings nicht ausgeführt. Rein theoretisch betrachtet wäre allerdings die Einführung einer Interessensolidarität die Lösung der sozialen Frage, denn dann würde das Streben der Arbeit nach einem genügenden Anteil an den Lebensgütern von der Kapitalseite aus jederzeit in vollem Umfange sozusagen selbsttätig befriedigt werden, denn die Interessen beider Wirtschaftsgruppen wären ja die gleichen. Der Wohlstand des Arbeiters wäre unmittelbar auch der Wohlstand des Arbeitgebers. Es bedarf keiner Ausführung, daß dieses Ziel beglückt von allen Seiten anerkannt würde, wenn es auch nur im entferntesten ein Ziel der Wirklichkeit wäre; aber gerade der Sozialpolitiker, der unabhängig von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen rein sachlich seinen Weg sucht, wird an eine Beseitigung von Gegensätzen erst dann herangehen können, wenn er ihren Grund und ihre Ursache klargelegt hat, und hier scheint mir auch der Hauptmangel in den Ausführungen von Prof. D. zu liegen, denn einfach mit dem „guten Willen" sind selbst beim besten Willen Interessengegensätze nicht aus der Welt zu schaffen, solange sie durch diese Welt selbst bedingt werden.

Man braucht nicht an das lehrreiche Schicksal des besonders von Heinz Potthoff geförderten Gedankens der Werksgemeinschaft zu denken. Man gehe vielmehr auf das Gesetz zurück, dessen Grundgedanke in gewissem Sinne schon eine Interessensolidarität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, auf das Betriebsrätegesetz. Warum hat die Praxis des Betriebsrätegesetzes bisher sich im wesentlichen in der Interessenwahrnehmung der Arbeitnehmer (Kündigungseinspruch, Einzelstraffestsetzung, Arbeitsordnung) erschöpft? Warum ist die Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke (besonders die § 66 Ziffer 1, § 70, 71, 72 BRG.), auf die man s. Zt. und heute vielleicht noch von einigen wenigen unverbesserlichen Optimisten so viel Hoffnung für eine „Demokratisierung des Wirtschaftslebens" gesetzt hat, warum ist diese Anteilnahme des Arbeiters am Betriebe selbst so völlig bedeutungslos geblieben? Hier ist schon sogar durch Gesetz der Weg gebahnt, der zu einer Interessensolidarität hätte führen können; er ist nicht beschritten worden! Wenn nämlich zwischen Arbeitnehmerschaft und Arbeitgeber eine Interessensolidarität bestehen soll, so müssen beide Interessen die gleichen sein, d. h. der Arbeitgeber muß an einem möglichst hohen Lohn des Arbeitnehmers und der Arbeitnehmer an einem möglichst hohen Gewinn des Arbeitgebers interessiert sein. Schon diese Formulierung zeigt die Unmöglichkeit des Versuches, denn ein höherer Lohn beschneidet stets den Gewinn, denn der Lohn zählt zu den Unkosten der Produktion. Sollte man aber, wie es ja von Potthoffs Seite angestrebt wird, das Arbeitsverhältnis als ein Gesellschaftsverhältnis betrachten und den Lohn zur Eigenschaft eines Gewinnanteiles emporheben, so wäre die Voraussetzung, daß die Arbeitnehmerschaft zum mindesten jederzeit über den Stand der Gewinnerreicherung unterichtet werden müßte, d. h. daß ihr die letzten Einzelheiten der Buchführung und Geschäftsführung des Betriebes zu eröffnen wären. Wer aus der Praxis des Betriebsrätegesetzes weiß, welche Schwierigkeiten selbst die Durchführung der lange nicht so weit gehenden Bestimmungen der §§ 70, 71 und 72 BRG. bereitet, wird zustimmen, daß eine derartige Offenlegung der Geschäftsführung z. Zt. gänzlich aussichtslos ist. Sie aber wäre alleinige Voraussetzung für eine Interessensolidarität im Sinne von Prof. D., denn nur hier könnte der Arbeitnehmer z. B. das begründete Bewußtsein haben, daß selbst beim besten Willen nach der Lage des Geschäftes ein höherer Lohn als der gegenwärtige nicht gezahlt werden könnte. Es bedarf keiner Ausführung, daß nur der buchmäßige Nachweis hier gegenseitiges Vertrauen begründen könnte. Dieser Nachweis wird m. E. jedoch in absehbarer Zeit kaum möglich sein, denn man wird auch im Interesse des Arbeitgebers diesem niemals zumuten können, Arbeitnehmern, die heute und morgen den Betrieb wechseln können, die letzten Geschäftsgeheimnisse über die Rentabilität des Betriebes jederzeit offen zu halten. An dieser Unmöglichkeit scheitert m. E. der Versuch, eine Interessensolidarität von wirklicher Brauchbarkeit in das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuführen. Die Lehren des Betriebsrätegesetzes stehen daher dieser Bestrebung im Wege.

Es ist sehr richtig, was Prof. D. sagt, daß der „Tropfen sozialen Oeles" heute noch so oft vermißt werden muß, aber gerade, wenn man hier eine Besserung anstrebt, ist es in erster Linie nötig, die Gegensätze klar zu erkennen, auch in ihren Gründen und Ursachen. Nur dann wird man mit Hoffnung auf Erfolg an ihre Ueberwindung herangehen können!

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Die Tariffähigkeit der wirtschaftsfriedlichen Werkvereine ist erneut von der Reichsarbeitsverwaltung verneint worden. Anlaß dazu gab eine u. a. in der „Kölnischen Zeitung" (Nr. 859 vom 19. November 1926) erschienene Notiz, nach der der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung „zugunsten der Gelben" entschieden habe: „Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf solche Betriebe, für welche Sondertarife bisher in Geltung sind und hinsichtlich der Löhne nicht auf solche Betriebe für die Sondertarife bisher in Geltung sind oder abgeschlossen werden." Hieraus schließt die „K. Z." die Anerkennung der Tariffähigkeit der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterorganisationen, ohne dies irgendwie zu begründen.

Die Entscheidung, um die es sich hier handelt, ist die erneut im September 1926 erfolgte Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Reichstarifvertrags für das deutsche Buchbindergewerbe (vgl. Buchbinderzeitung Nr. 37 vom 12. September 1926), und der oben zitierte Satz ist lediglich eine Einschränkung, die gewisse Sondertarife von der Allgemeinverbindlichkeit ausnimmt. Wie daraus eine Anerkennung der Werkvereine als tariffähige Vereinigungen geschlossen werden kann, ist nicht ersichtlich. Zur Erklärung dient vielleicht, daß in der „Deutschen Werksgemeinschaft" (vom 10. Oktober 1926), dem Organ der vaterländischen Arbeiter- und Werkvereine Groß-Deutschlands, ein der obigen Notiz stark ähnelnder Aufsatz, übrigens voller Unrichtigkeiten, in dem die gleiche Behauptung aufgestellt wird, den Sachverhalt so darstellt, als nehme die zitierte Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung Bezug auf Betriebstarife, die einige Brieger Geschäftsbücherfabriken mit in ihren Betrieben bestehenden „Betriebschaften" (Werkvereinen) abgeschlossen haben und als bedeute sie eine Anerkennung dieser Tarife. Die „Werksgemeinschaft" verschweigt — obwohl es ihr zweifellos bekannt ist —, daß die zitierte Entscheidung bereits Wort für Wort in der früheren Allgemeinverbindlichkeitserklärung des gleichen Tarifs vom Dezember 1925 enthalten ist, als die fraglichen Betriebstarifverträge noch gar nicht abgeschlossen waren. In Anbetracht dieser Umstände ist es schwer, der „Werksgemeinschaft" bei ihrer Berichterstattung guten Glauben zuzubilligen. Auf den Vorgang hinzuweisen, schien im vorliegenden Falle nötig, wenngleich man den Auslassungen der „Werksgemeinschaft" im allgemeinen keine große Bedeutung beizumessen braucht.

Die Reichsarbeitsverwaltung erklärte zu der in der Zeitungsnotiz aufgestellten Behauptung, daß sich die Ausnahmen, die auch in anderen Tarifverträgen schon vorgekommen seien, nur auf Tarifverträge im Sinne der Tarifvertragsordnung beziehen, „d. h. auf Verträge, die von tariffähigen Vereinigungen abgeschlossen sind. Als tariffähig können aber die wirtschaftsfriedlichen Werkvereine nicht angesehen werden".

Ueber den Stand der deutschen Arbeiter- und Angestelltenbewegung Ende 1925 berichtet das Reichsarbeitsblatt (1927, Nr. 1) in einem Auszug aus dem demnächst erscheinenden Jahrbuch der Berufsverbände, Ausgabe 1927.

Die Gesamtzahl der organisierten Arbeiter und Angestellten beträgt danach im Berichtsjahre 6587139. An der Spitze der Arbeitergewerkschaften steht nach wie vor der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund mit 4182511 Mitgliedern (gegen 4023867 im Vorjahre und die Höchstzahl von 8032057 im Jahre 1920). Die Zunahme der Mitgliederzahl wäre noch größer gewesen, wenn nicht seit Oktober 1925 eine rückläufige Bewegung eingesetzt hätte, die im letzten Vierteljahr 1925 einen Verlust von ca. 30000 brachte. Aehnlich setzte in der zweiten Hälfte des Jahres beim Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften erneut ein Rückgang ein, so daß sich die Mitgliederzahl weiterhin auf 582319 senkte (1924 betrug sie 612952, 1920 1105894 [Höchstzahl]). Der Verband der deutschen Gewerkvereine (H.-D.) zählte Ende 1925 157571 Mitglieder (gegen 147280 im Vorjahr). Die Gruppe der Verbände kommunistischer und syndikalistischer Richtung ist mit 63000 Mitgliedern eingesetzt. — Auch bei den Angestelltengewerkschaften weist der freigewerkschaftliche Allgemeine Freie Angestelltenbund (AFA.) die höchste Mitgliederzahl mit 442185 (1920 689806) auf. Der Mitgliederverlust liegt großenteils bei dem Zentralverband der Angestellten, der in den 5 Jahren 1920—1925 über 62000 Mitglieder verloren hat. Es folgt der Gesamtverband deutscher Angestelltenverbände (Gedag) christlich-nationaler Richtung mit 411113 (1920 463199) Mitgliedern, von denen 271852 dem Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband angehören. Der dritte große Verband, der Gewerkschaftsbund der Angestellten (GdA.), der den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen nahesteht, zählte Ende 1925 273016 (1922 302254) Mitglieder, der der gleichen Gruppe angehörende Deutsche Bankbeamtenverein 40386 (1923 110658). Hinzu kommen die selbständigen Verbände mit insgesamt ca. 150000 Mitgliedern (davon zählt die „Vela"-Vereinigung der leitenden Angestellten 23344 Mitglieder, die Verbände der

Kranken- und Wohlfahrtspflege — ohne den konfessionellen (katholischen) Verband — 21748. — Mit verhältnismäßig hohen Zahlen sind die wirtschaftsfriedlichen Verbände der Arbeiter und Angestellten eingesetzt. Die Statistik weist in dieser Gruppe bei den Arbeitern 187720 Mitglieder nach, von denen 83720 auf den Reichslandarbeiterbund entfallen. Die wirtschaftsfriedlichen Angestelltenverbände, zusammengefaßt im Reichsbund deutscher Angestelltenverbände, zählt ca. 60000 Mitglieder.

Auffällig ist der starke Rückgang der Zahl der gewerkschaftlich organisierten Frauen. Sie ist im Jahre 1925 beim ADGB. von 763000 auf 720000 gesunken, beim Gesamtverband von 161000 auf 149000, bei den Gewerkvereinen von 23000 (1921) auf 12000. Aehnlich steht es bei den Angestelltenverbänden. Der dem Gedag angehörende Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten hat allein 30000 Mitglieder verloren und auch von den übrigen Verbänden wird die Einbuße an weiblichen Mitgliedern als besonders stark bezeichnet.

Arbeiterschutz.

Ueber den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes ist es noch merkwürdig still. Umfang und Bedeutung der Vorlage — fast in jedem der 60 Paragraphen steckt ein kleines Gesetz — fordern zu ihrer Würdigung ein ganzes Studium. Wir wollen daher im folgenden auch nur kurz einige Gesichtspunkte zur Würdigung und Kritik hervorheben. In der Debatte werden die Arbeitszeitbestimmungen von der übrigen Regelung des Arbeitsschutzes getrennt werden müssen, da die Arbeitszeitregelung sowohl wegen ihrer Bedeutung, als auch wegen der Kämpfe, die sie hervorrufen wird, besonders sorgfältige Untersuchungen voraussetzt.

Ganz allgemein ist zur Kodifikation des Arbeitsschutzes (mit Ausnahme der Arbeitszeit) zu sagen, daß sie durch die Zusammenfassung der in zahlreichen Gesetzen verstreuten Bestimmungen die notwendige Uebersichtlichkeit auf diesem bisher schwer zugänglichen Gebiet schafft. Außerdem wird durch die einfache, klare Sprache und logische Anordnung auch dem Nichtjuristen die Einsicht in die gesetzliche Regelung ermöglicht. Auf die Angleichung an das internationale Recht, insbesondere die erfreuliche Einbeziehung auch der Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern wurde schon (XXXV, 1303) hingewiesen. Der Entwurf stellt (nach dem Arbeitsnachweis-, Betriebsräte-, Arbeitsgerichtsgesetz u. a.) einen weiteren Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtes dar und ist als solcher zu begrüßen.

Daß einzelne Gewerbezweige und Personenkreise aus dem Geltungsbereich herausgenommen sind und auf einen Sonderschutz verwiesen werden, mag manche Enttäuschung hervorrufen, und die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts verlangsamen, trägt aber sicher zur Vereinfachung und Uebersichtlichkeit des Entwurfes bei. Unseres Erachtens hätte die Einbeziehung aller Arbeitnehmer in den Betriebsschutz erfolgen sollen, da auch in Landwirtschaft, Schiffahrt usw. ein Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit nicht entbehrt werden kann. Es besteht die Befürchtung, daß für manche der vom Gesetz nicht erfaßten Gruppen (z. B. für die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe) die endgültige gesetzliche Regelung noch in weiter Ferne liegt. Verhindert werden müßte, daß industrielle Unternehmungen aus dem Arbeitsschutz herausfallen, wenn sie sich in der Hand eines Inhabers befinden, der gleichzeitig Landwirtschaft betreibt und seinen Betrieb als Nebenbetrieb der Landwirtschaft angesehen wissen will. Ob der Reichsausschuß für Arbeitsschutz, der in diesen und ähnlichen Fällen über die Ausnahmen gehört werden muß, unparteiisch und mit wirtschaftlichem Verständnis arbeitet, wird von den vier vom Reichsrat benannten Personen abhängen, die ihn neben den je vier Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern bilden. Die Gefahr eines Ueberwiegens der Produktionsinteressen gegenüber dem Schutzinteresse der Arbeitnehmer ist nicht ganz von der Hand zu weisen.

Die Festlegung der geschützten Arbeitnehmergruppen ist weniger klar gefaßt als nach dem geltenden Recht. Nach der Demobilmachungsverordnung vom 18. März 1919 sind neben den in der Landwirtschaft und in Apotheken Beschäftigten Generalbevollmächtigte und die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens, sowie sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von in der Regel mindestens 20 Angestellten oder 50 Arbeitnehmern sind oder deren Jahresarbeitsverdienst die Angestelltenversicherungsgrenze übersteigt, herausgenommen. Der Entwurf nimmt neben Angestellten, die in Vertrauensstellung unmittelbar für eine leitende Persönlichkeit des Betriebes tätig sind, allgemein höhere Angestellte, deren Tätigkeit eine besondere Verantwortung erfordert, aus. Die Dehnbarkeit der neuen Bestimmungen, die besonders durch den Fortfall der Gehaltsgrenze gegeben ist, läßt Gesetzesumgehungen an dieser Stelle befürchten.

Die weite Definition der Familienbetriebe (die bis zu 3 fremde Arbeitnehmer beschäftigen dürfen) bringt auf der einen Seite den Zwergbetrieben die für sie dringend erforderliche Beweglichkeit, schafft auf der anderen die Gefahr der Aufnahme fremder Arbeitskräfte in Kost und Logis zum Zwecke der Umgehung der Arbeitszeitbestimmungen.

So zeigt schon die Prüfung des Geltungsbereiches die innere Schwierigkeit, die bei jeder Bestimmung über die Arbeitszeit als Interessenkonflikt in Erscheinung treten wird: die elastische Gestaltung der Vorschriften, die einerseits den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung tragen soll, wird andererseits Möglichkeiten der Gesetzesumgehung bieten, wird den Schutz der Arbeitnehmer gefährden.

Der Schutz des Arbeitnehmers gegen Betriebsgefahren weist keine grundsätzlichen Aenderungen auf. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung sind nur in strafferer Fassung in den Entwurf eingefügt. Als wesentlicher Fortschritt ist die Vorschrift über den Maschinenschutz zu verzeichnen, deren Erlaß bisher am Widerstand der Maschinenhersteller scheiterte, die eine Hemmung ihrer Konstruktionstechnik durch staatliche Bevormundung befürchteten. Die Mitwirkung des Reichswirtschaftsministeriums und die Genehmigung des Reichsrates dürften der Maschinenindustrie ausreichende Sicherheit bieten.

Der Kinderschutz hat durch den Ausschluß der Schulentlassenen aus den Fabriken und durch die Gleichstellung eigener und fremder Kinder eine wesentliche Verbesserung erfahren. Eine Erweiterung des Schutzes liegt ferner darin, daß die Beschäftigung bei allen Schaustellungen, nicht nur wie bisher bei den „öffentlichen", genehmigungspflichtig wird. Ein Versuch, die Kinderarbeit an der schlimmsten Stelle, der Heimarbeit, schärfer zu erfassen, wird nicht gemacht; allerdings hat sich 1925 bei der von der Gesellschaft für Soziale Reform veranstalteten Heimarbeitsausstellung gezeigt, daß mehr von einer strengeren Durchführung der bestehenden Gesetzgebung als von deren Ausbau eine Besserung zu erwarten sein würde.

Beim Jugendlichenschutz ist die seit langen Jahren von Sozialpolitikern geforderte Heraufsetzung des Schutzalters auf 18 Jahre zu begrüßen. Daß die Nachtarbeit für Jugendliche unter 16 Jahren in Glashütten und Walz- und Hammerwerken für Eisen und Stahl noch nicht beseitigt worden ist, wird noch zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten führen.

Sehr unklar sind die Bestimmungen über die wöchentliche Höchstarbeitszeit für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren. Während § 21 im Abs. 2 vorschreibt, daß ihre Beschäftigung nur insoweit zulässig ist, als die Arbeitszeit und die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Unterrichtszeit die Dauer von 56 Stunden nicht überschreitet, wird im Abs. 1 eine Höchstarbeitszeit von 58 Stunden (ohne Unterricht) zugelassen. Gerade hier wären Klarheit und Begrenzung notwendig.

Die Erweiterung des Mutterschutzes entspricht in vollem Umfange den vorläufigen Gewerkschaftsforderungen, die sich auf die Angleichung an die internationalen Bestimmungen bezogen. Darüber hinaus hat der Deutsche Textilarbeiterverband wiederholt den völligen Ausschluß der Schwangeren aus der Fabrik für die letzten drei Monate, und Halbtagsarbeit für die drei vorhergehenden verlangt. Aus Gründen der finanziellen Belastung wird jedoch an eine unmittelbare Verwirklichung dieses menschlich berechtigten Verlangens in nächster Zeit nicht gedacht werden können.

Konnte bei den bisher erwähnten Schutzbestimmungen im allgemeinen ihre Uebersichtlichkeit und Einfachheit betont werden, so läßt sich das von der Arbeitszeitregelung nicht sagen. Der Wunsch nach genauer Umschreibung der Ausnahmen hat hier eine solche Fülle von Bestimmungen gezeitigt, daß die Orientierung sehr erschwert wird. Als Verbesserungen dem geltenden Recht gegenüber sind hervorzuheben: Der Ausschluß der Straffreiheit bei freiwilliger Mehrarbeit, die Bewilligung von täglicher Mehrarbeit bis zu einer Stunde (bisher waren es zwei) durch Tarifvertrag oder durch die Aufsichtsbehörde und die Verpflichtung, die Mehrarbeit der Arbeiter (nicht der Angestellten) mit einem angemessenen Zuschlag (das Washingtoner Uebereinkommen verlangt 25%!) zu bezahlen. Diesen Erleichterungen lassen sich jedoch noch eine Reihe von Erschwerungen gegenüberstellen.

Zunächst die Beschränkung der Arbeitswoche auf die 6 Wochentage, während im Vorentwurf der Sonntag einbezogen war. Dann die weitgehende Verteilung der Arbeitszeit, die nach dem geltenden Recht nicht möglich ist, aber durch die Londoner Beschlüsse gerechtfertigt wird, und die u. a. den Ausgleich für Arbeitszeit, die an nichtgesetzlichen Feiertagen (Schützenfest u. ä.) ausgefallen ist, zuläßt. Daß auch Streiks und Aussperrungen als außergewöhnliche Ereignisse aufzufassen sind, wird zweifellos auf starken Widerstand der Arbeitnehmer stoßen. Allein die Durchführung des § 10 des Entwurfs, der 7 verschiedene Verteilungsmöglichkeiten aufführt, würde die völlige Aufhebung des Achtstundentages ermöglichen und ein unübersehbares Durcheinander schaffen. Wie soll der einzelne Unternehmer oder Arbeitnehmer sich in der Fülle dieser Bestimmungen, zu denen dann noch die anderen Ausnahmen kommen, herausfinden? Das Rechtsbewußtsein muß erschüttert werden, wenn niemand mehr weiß, was erlaubt und was verboten ist.

Bei den Bestimmungen über die Arbeitsbereitschaft stellt die Begrenzung der Arbeitszeitverlängerung auf die Schichtdauer insofern eine Sicherung der Arbeiter dar, als sie einen übermäßig langen Aufenthalt im Betriebe verhindern soll. Zu Schwierigkeiten kann die Einbeziehung der Wärter an Maschinen Anlaß geben. Hier hat der Gesetzgeber nur an Kraftmaschinen und sonstige technische Anlagen, wie z. B. Schleusen, gedacht, die häufig nur geringe Beobachtung verlangen. In der Praxis wird es nicht immer leicht zu entscheiden sein, welche Beaufsichtigung dauernde Aufmerksamkeit, welche nur Beobachtung verlangt.

Die Beschränkung der Vorschriften über die elfstündige Ruhezeit und über die Ruhepausen auf Frauen und Jugendliche bedeutet eine Verschlechterung für die männlichen Angestellten, die nach der Demobilmachungsverordnung im Gegensatz zu den Arbeiten heute an diesen Vergünstigungen teilnehmen.

Das Nachtbackverbot soll sich entsprechend seinem Zweck nur auf die menschliche Arbeit, nicht auf die der ohne Aufsicht tätigen Maschinen erstrecken. Der Kleinbetrieb wird darin zwar eine Stärkung des Großbetriebes sehen, eine solche Bestimmung kann jedoch die Einführung der Teigbereitungsmaschinen, die selbsttätig in Gang kommen, und damit die Weiterentwicklung der Technik fördern. Neu ist die Möglichkeit, die Nachtruhe für zweischichtig arbeitende Betriebe um höchstens eine Stunde zu verkürzen, sowie das Verbot des Verkaufs und des Austragen von Bäcker- und Konditorwaren während der ersten zwei Stunden nach Betriebsbeginn. Die letzte Bestimmung, die von den obersten Landesbehörden nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse erlassen werden soll, wird hoffentlich dazu beitragen, die zahlreichen Uebertretungen des Nachtbackverbotes zu verringern.

Die Einschränkungen, die der Entwurf hinsichtlich der Aushänge, Verzeichnisse und Anzeigen vorsieht, sollen die oft beklagte Belastung des Betriebes erleichtern. Die gesonderte Anmeldung jedes jugendlichen Arbeiters und jeder Arbeiterin ist kaum als Schutz anzusehen.

Schwere Kämpfe wird vermutlich die Regelung der Sonntagsruhe hervorrufen. Die grundsätzliche Schutzbestimmung ist zwar zum allgemeinen Verbot erweitert worden, während bisher nur bestimmte Betriebe aufgezählt wurden; aber wie alle Arbeitszeitbestimmungen sind auch die über die Sonntagsruhe an den Ausnahmen zu beurteilen. Neu ist die Anrechnung etwaiger Sonntagsarbeit auf die Wochenarbeitszeit und die schärfere Abgrenzung einzelner Ausnahmemöglichkeiten. Bei den Ausnahmen kraft Gesetzes ist im Verkehrsgewerbe, in Gast- und Schankwirtschaften und bei Aufführungen bzw. Darbietungen die Sonntagsarbeit nur noch zulässig, wenn die Verlegung auf einen Werktag den Betrieb schädigen würde. Der Marktverkehr und Feuerwehrarbeiten sind ausdrücklich als zulässig bezeichnet worden. Zur Einschränkung unnötiger Schreibarbeit wird die Führung eines Verzeichnisses durch den „Nachweis" ersetzt. Der Eingriff in die Tätigkeit von Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wird gegenüber dem geltenden Recht erweitert, einmal indem er beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwingend vorgeschrieben wird, und andererseits, indem er auch ohne diese Voraussetzungen nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde ermöglicht wird. Dieser Eingriff verlangt entweder die Zustimmung von zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden oder das Vorliegen eines entsprechenden allgemeinverbindlichen Tarifvertrages. Hier wird zum erstenmal der Geltungsbereich eines Tarifvertrages über die von der Allgemeinverbindlichkeit Betroffenen hinaus erweitert.

Die Vorschriften über das Handelsgewerbe sehen Ausnahmen vor, die über die bisherige Gesetzgebung hinausgehen. Dem Fortschritt, der in der Beschränkung der Zahl der Ausnahmesonntage auf sechs liegt, steht die Erweiterung der Verkaufszeit auf 7 Uhr abends an drei Sonntagen, die Zulassung von Ausnahmen für Wallfahrtsorte und die gesetzliche Festlegung der Ausnahmemöglichkeiten für Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern in Gegenden mit weitläufiger Siedelung gegenüber. Die Tatsache, daß Bayern erst im April 1926 seine Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien des Reichsarbeitsministers, die für Gegenden mit weitläufiger Siedelung Ausnahmen vorsahen, erließ, also fast zwei Jahre nach dem Erscheinen, während gerade Bayern die treibende Kraft zu dieser Regelung gewesen sein soll, zeigt deutlich, daß das Bedürfnis nach Sonntagskäufen nicht allzu groß gewesen sein kann. Der Bauer benutzt vielfach den Besuch des Wochenmarktes zur Erledigung seiner Einkäufe und ist infolge der Verkehrsverbesserungen der letzten Jahre nicht mehr auf den Sonntagskauf angewiesen.

Eine weitere Bestimmung, gegen die im Interesse der Angestellten protestiert werden muß, ist die Ausnahmemöglichkeit, in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern Verkaufsstellen bis zu 100 Tagen im Jahr bis 8 Uhr abends geöffnet zu halten. Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß in Gegenden, in denen Fabriken isoliert auf dem Lande liegen, während die Arbeiter in weitentfernten Ortschaften wohnen, auch das Kaufbedürfnis der Arbeiter berücksichtigt werden muß, so dürfte eine so umfassende Verschiebung des Ladenschlusses (bisher war sie nur an 20 Tagen bis 9 Uhr möglich) der Berechtigung entbehren.

Im ganzen zeigen die Bestimmungen über die Arbeitszeit den Versuch, zwischen den Produktionsinteressen und dem Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer einen Ausgleich zu finden. Trotz der Uebereinstimmung mit den Londoner Beschlüssen hat man im Produktionsinteresse weitgehend den Achtstundentag aufgeben zu müssen geglaubt, so daß tatsächlich für alle Arbeitstage des Jahres die Möglichkeit des Neunstundentages, der häufig überschritten werden kann, gegeben ist. Für das Baugewerbe z. B., für das auf Grund von § 10 Nr. 7 eine tarifliche Regelung möglich ist, nach der die zulässige Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird, würde der Achtstundentag ganz verschwinden, wenn man die infolge des Saisoncharakters ausfallenden Arbeitszeiten auf die Beschäftigungstage verteilt. Damit würde an die Stelle der 48-Stundenwoche das 52×48 Stundenjahr treten, bei dem aber die Mehrarbeit noch nicht berücksichtigt ist. Auch sonst gewinnt man den Eindruck, daß die Aufzählung der Ausnahmen nicht immer zu ihrer Begrenzung führen wird.

Eine noch weit größere Gefahr als aus den Ausnahmebestimmungen, die zum Teil im Interesse wirtschaftlicher Beweglichkeit notwendig sein werden, folgt jedoch aus der vorstehend dargelegten Unübersichtlichkeit, die es auch dem gutwilligen Unternehmer erschweren wird, das Gesetz streng zu befolgen. Eine Vereinfachung und Klärung wäre dringendes Gebot.

Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

Einteilung der Arbeitszeit und Intensität der Arbeit.

Eine psychotechnische Studie aus der Weißhohlglasindustrie.

Von Dr. Johannes Schwarzer, Dresden.

III. (Schluß.)

3. Der Einfluß hoher Lufttemperaturen auf den Verlauf der Tagesleistungskurve.

Die Untersuchung wurde bei einer mittleren Tagestemperatur von 20,5° Celsius vorgenommen und umfaßte 26 Schichtleistungen der Wochentage Dienstag bis Freitag. Die Untersuchungstechnik war die gleiche wie die zur Ermittlung der Montagskurve angewandte: Sämtliche Werkstellen des Betriebes, die vor dem ersten Beobachtungstage mindestens 6 Tage an der gleichen Sorte gearbeitet hatten, vertauschten nach jedem Schichtdrittel die Kühlöfen. Die Ausdehnung der Beobachtungen auf eine größere Zahl von Fällen erwies sich auch hier infolge technischer Schwierigkeiten als undurchführbar; der Einfluß der Lufttemperatur auf die Arbeitsleistung zeigte sich aber in jedem einzelnen Falle so deutlich, daß das Durchschnittsergebnis trotz der geringen Zahl der beobachteten Schichtleistungen ohne weiteres als zuverlässig betrachtet werden kann.

Es wurden während der einzelnen Schichtdrittel folgende Durchschnittsleistungen erzielt:

Tabelle 3.

Der Tagesverlauf der Leistungskurve der Glasmacher an heißen Tagen.

(Durchschnittliche Tagestemperatur = 20,5° Celsius)

Beobachtungsperiode	Leistungsdurchschnitt in H %	Leistungsintensität		Tagesdurchschnittliche Leistungsintensität im Winter (nach Tab. 1) = 100
		Tagesdurchschnitt = 100	Maximalintensität = 100	
1. Schichtdrittel $6-8^{40} = 160$ Min.	7,30	123,6	100	99,4
2. Schichtdrittel $9-12 = 180$ Min.	6,95	104,6	84,6	84,1
3. Schichtdrittel $12^{40}-3^{30} = 170$ Min.	4,85	77,3	62,5	62,1
Schichtleistung	19,10	100,0	80,9	80,4

Es bestätigt sich von neuem, daß der ungünstigste Leistungsfaktor die Leistungshöhe bestimmt: Die Anfangsleistung (6—8^{40} Uhr) steht, wie im Winter, unter dem Zeichen der mangelnden Arbeitsübung. Aber die noch frischen Kräfte werden zweifellos hier schon am Morgen infolge der Ungunst des Faktors „Lufttemperatur" stärker in Anspruch genommen als im Winter. Wenn dennoch die Anfangsleistung über der in der kalten Jahreszeit ermittelten liegt (im Verhältnis 99,4 : 98,1), so kann das nur darauf zurückgeführt werden, daß der Arbeiter von dem Bestreben geleitet wird, die bei Schichtbeginn noch relativ günstigen „natürlichen" Leistungsbedingungen so weit als irgend möglich auszunützen, da er, wie ihn die Erfahrung gelehrt hat, während der beiden folgenden Arbeitsperioden eine starke Lohneinbuße zu erwarten hat.

Je weiter sich die Arbeitsschicht der Mittagsstunde nähert, um so mehr verschlechtern sich die natürlichen Arbeitsbedingungen, ein um so höherer Kraftverbrauch, eine um so stärkere Ermüdung tritt ein, um so tiefer sinkt also auch die Leistungskurve. Die Wirkungen des Faktors Arbeitsübung treten demgegenüber völlig in den Hintergrund.

Die drückende Hitze der ersten Nachmittagsstunden in Verbindung mit der schon am Vormittag eingetretenen Erschlaffung, die offenbar durch die kurze Mittagspause nicht annähernd beseitigt wird, hat zur Folge, daß die Leistungen im letzten Schichtdrittel auf ein Minimum sinken, daß erheblich unter der durchschnittlichen Tagesleistung liegt.

Es fragt sich, was der Verlauf der Tagesleistungskurve im Sommer für die im Interesse der Arbeitsintensität erforderliche Schichteinteilung lehrt.

Der Faktor Arbeitsübung, der lange Arbeitsperioden bzw. möglichst wenig Pausen als am zweckmäßigsten erscheinen läßt, kommt, wie der Verlauf der Kurve zeigt, im Sommer kaum zur Geltung. Es werden also alle Maßnahmen darauf gerichtet sein müssen, die physische Leistungsfähigkeit des Arbeiters, die hier die Höhe der Leistungsintensität bestimmt, nach Möglichkeit zu schonen. Dementsprechend werden — ungeachtet der Tatsache, daß jede Pause einen neuen Uebungsverlust bedingt — kürzere Arbeitsperioden geschaffen bzw. häufigere Pausen in die Arbeitsschicht eingeschaltet werden müssen. Gleiches wurde zwar bereits für die Schichteinteilung im Winter gefordert; die Vorschläge, die dort gemacht wurden können jedoch nicht ohne weiteres auf die Arbeitszeit im Sommer übertragen werden.

Je früher der Schichtbeginn im Sommer, um so günstiger die natürlichen Leistungsbedingungen, um so höher auch, da sie die Arbeitsleistung in erster Linie beherrschen, aller Wahrscheinlichkeit nach das Leistungsergebnis. Der auf 6 Uhr festgesetzte Arbeitsanfang müßte demnach wie bisher bestehen bleiben. Hieran kann um so unbedenklicher festgehalten werden, als es dem Arbeiter sicherlich leichter fällt, im Sommer um 5 Uhr seine Nachtruhe zu beenden, als im Winter um 6 Uhr.

Da die Arbeitsleistung zu keiner Zeit höher ist als am Morgen, die Kraftausgabe dagegen trotzdem infolge der vergleichsweise günstigen natürlichen Leistungsbedingungen jetzt geringer sein wird als in den späteren Tagesstunden, wird es zweckmäßig sein, die erste Arbeitsperiode so lang zu gestalten, als es ohne eine Erschöpfung der physischen Kräfte des Arbeiters möglich ist. Je höher im weiteren Verlauf der Schicht die Lufttemperatur und damit der Kraftverbrauch pro Zeiteinheit steigt, um so mehr wird man die Arbeitsperioden verkürzen müssen. Dies wird in der Weise erreicht werden können, daß man zwischen Frühstücks- und Mittagspause noch eine kurze Arbeitsunterbrechung einfügt. Diese Maßnahme erscheint um so notwendiger, als der Arbeiter an sehr heißen Tagen ohnehin außerstande ist, ohne Unterbrechung von 9—12 durchzuarbeiten. Wer im Hochsommer in den späten Vormittagsstunden eine Glasfabrik betritt, wird regelmäßig auch während der Arbeitszeit Glasmacher antreffen, die außerhalb des übermäßig heißen Arbeitsraumes eine kurze Erholung von ihrer anstrengenden Arbeit suchen. Es ist kaum verständlich, warum man diese Gepflogenheit, die durch den Zwang unumgänglicher Notwendigkeit herbeigeführt und darum nicht zu beseitigen ist, nicht längst durch die Fabrikordnung sanktioniert hat, indem man einheitlich für die gesamte Belegschaft eine unbedingt erforderliche weitere Pause einführte. Damit würden einerseits die Kräfte der Arbeiter geschont werden, denn naturgemäß bemißt der Glasmacher die Pausen, die er auf seine eigenen Kosten einfügt, so kurz wie möglich, im allgemeinen also kürzer, als es im Interesse seiner Körperkräfte notwendig wäre; andererseits würde der Arbeiter vor Lohn-, der Unternehmer vor Produktionsausfällen bewahrt bleiben, wenn diese Pause nicht mehr wie bisher auf Kosten der tatsächlichen Arbeitszeit gemacht würde. Daß die Vergeudung von Arbeitszeit, die durch das Fehlen der zweiten Vormittagspause bedingt ist, bis heute von der Unternehmerschaft gebilligt wird, muß um so mehr befremden, als noch unlängst die hartnäckigsten Kämpfe um die Wiedereinführung der 9- bezw. $8^1/_2$stündigen Arbeitszeit geführt worden sind. Wenn aber in der gegenwärtigen Stellungnahme der Unternehmerschaft eine stillschweigende Anerkennung der 8stündigen Arbeitszeit an heißen Tagen erblickt werden soll, so muß darauf hingewiesen werden, daß eine offene Anerkennung des Achtstundentages während der heißesten Sommermonate gewiß physiologisch wie psychologisch auf die Arbeiterschaft günstiger wirken würde als die Duldung der gegenwärtigen Mißstände.

Da der Kraftverbrauch im Laufe des Vormittags im Sommer höher ist als im Winter, andererseits auch die Leistungsbedingungen um die Mittagszeit ungünstiger als zu jeder anderen Tagesstunde sind, müßte die Mittagspause nach Möglichkeit verlängert werden. Für die Nachmittagsarbeit ergibt sich dann, ebenso wie für die der letzten Vormittagsstunden, die Forderung möglichst kurzer Arbeitsperioden; Demnach erscheint als zweckmäßigste Einteilung der Arbeitsschicht im Sommer etwa die folgende:

1. Arbeitsperiode:	6—8^{30}	Uhr
2. „	9—10^{40}	„
3. „	11—12^{30}	„
4. „	1^{45}—3^{15}	„
5. „	3^{40}—5	„

Mit dieser Regelung dürfte den Bedürfnissen selbst derjenigen Arbeiter Rechnung getragen sein, die sich nach Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit mit landwirtschaftlichen Arbeiten — falls sie im Sommer dessen überhaupt noch fähig sind — im Garten oder auf ihrem Ackergrundstück zu beschäftigen pflegen. Ueberdies kann nur betont werden, daß, wenn es die Berufsarbeit des Glasmachers erfordert, seine landwirtschaftlichen Interessen eben zurücktreten müssen, und daß erstere nicht aus Rücksicht auf etwaige außerberufliche Tätigkeiten des Arbeiters geschädigt werden darf.

Im übrigen wird auch hier nicht der Anspruch erhoben, daß durch den obigen Vorschlag das absolute Optimum bezüglich der Schichteinteilung getroffen sei, das sich aber nach Verwirklichung dieses Vorschlags durch neue Intensitätsermittelungen unschwer finden lassen wird. Vor allem wird an dieser Einteilung nur in den Hochsommermonaten festzuhalten sein; in den Uebergangsperioden vom Sommer zum Winter und umgekehrt wird man wahrscheinlich mit drei anstatt mit vier Pausen auskommen können. Es kam an dieser Stelle weniger darauf an, sogleich zu der unbedingt besten Lösung zu gelangen, als vielmehr damit den Nachweis zu erbringen, daß einerseits mit der gegenwärtigen Regelung der Arbeitszeit in der Mehrzahl der Weißhohlglasbetriebe zwar vielleicht den Wünschen der Arbeiterschaft entsprochen, ihren physiologischen Bedürfnissen jedoch in keiner Weise Rechnung getragen ist, und daß es andererseits nirgends verhängnisvoller als in der Glasindustrie wirken kann, schematisch an einer einmal getroffenen Schichteinteilung während des ganzen Jahres festzuhalten. Daß dieser Schematismus noch fast allerwärts in der Weißhohlglasindustrie regiert, beweist, wie wenig Aufmerksamkeit man bisher noch dieser überaus wichtigen Frage gewidmet hat.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Jugendlichen in der Erwerbslosenfürsorge.

Von Clara Meinek,
Geschäftsführerin im Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin.

II. (Schluß.)

In Leipzig hat man zuerst mit der Veranstaltung von Kursen Mißerfolge erlebt.

Aus den Berichten sind die Gründe dafür nicht ersichtlich, denn der Schülerwechsel, der verantwortlich gemacht wird, besteht überall und wird bei solchen Veranstaltungen immer bleiben. Beliebtheit haben sich zunächst nur Besichtigungen und solche Lehrgänge erworben, die einer besonderen Befähigung entgegenkommen, z. B. Zeichnen. Auch Kurse für Maschinenschreiben hatten Erfolg. Als die Arbeitslosigkeit immer bedrohlicher wurde, ging man nach längerer Pause wieder dazu über, Kurse einzurichten. Man fing mit den Mädchen an, die man in Gruppen von 15 Jugendlichen zu Flickkursen vereinigte. Jede Woche scheiden fünf Mädchen aus und fünf neue kommen hinzu. Nach drei Wochen regelmäßiger Teilnahme erhalten die Schülerinnen Nessel zu einem Hemd, das sie für sich arbeiten dürfen. Auch eigene Sachen werden geflickt, sowie neue Sachen von mitgebrachten Stoffen gefertigt. Besonderes Glück hat man bei der Auswahl der Leiterinnen — Schneiderinnen und Vorarbeiterinnen — gehabt. Keine von den vier Leiterinnen ist über 21 Jahre alt, eine sogar nur 19 Jahre. Alle haben es jedoch verstanden, schnell das Vertrauen der Jugendlichen zu erwerben und Disziplin zu halten.

Für Knaben bestanden nur Wandergruppen. Aus diesen Gruppen selbst kam die Anregung, Gartenbau einzuführen. Das Grundstücksamt stellte brachliegendes Kleingemüseland zur Verfügung und eine Gruppe hat Gemüse und Kartoffeln angebaut. Diese Art der Beschäftigung soll in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt weiter ausgebaut werden.

Kurse für Stenographie und Maschinenschreiben finden großen Zuspruch. Vorbedingung für die Zulassung ist die Verpflichtung der Teilnehmer zu regelmäßigem Besuch für zwei bis zweieinhalb Monate. Nur Arbeitsannahme oder Krankheit gilt als Entschuldigung. Uebungen in Stenographie finden täglich statt, Maschinenschreiben wird im ersten Monat täglich zwei, im zweiten und dritten Monat täglich vier Stunden geübt, so daß eine wirkliche Fertigkeit erzielt werden kann.

In Schweidnitz ist für erwerbslose Jugendliche von 14 bis 18 Jahren Handfertigkeitsunterricht eingerichtet. Die jüngeren Knaben machen Pappearbeiten, die älteren Holzarbeiten, z. B. Fußbänke, Nähkästen, Messerbehälter, Regale usw. für den Hausbedarf. Der Erfolg ist auch hier ein guter.

In Aachen werden die männlichen Jugendlichen mit Ausbessern und Erneuern der Fuß- und Fahrwege im Stadtwald beschäftigt sowie mit dem Reinigen der Wassergräben. Aber sie sind auch in den Pflanzgärten

der Försterei tätig. Jeder Arbeitsgruppe der Jugendlichen, die aus 25 Mann besteht, sind ein Gruppenführer und 1 bis 3 Berufswaldarbeiter beigegeben. Etwa 500 Jugendliche haben sich freiwillig zur Beteiligung gemeldet.

Für die weiblichen Jugendlichen sind Kurse eingerichtet, die in einen praktischen und einen theoretischen Teil gegliedert sind. Gesundheitslehre, Wohnungspflege, Säuglingsfürsorge, Lebens- und Heimatkunde, Deutsch usw. sind Unterrichtsgegenstände. Auch Bürgerkunde sowie Einführung in die soziale Gesetzgebung stehen auf dem reichhaltigen Stundenplan. Die praktische Arbeit umfaßt Nähen, Flicken, Stopfen und Handarbeiten. Von berufsmäßigen Kräften werden alle Arten von Nadelarbeiten gelehrt, z. B. Anfertigung und Ausbesserung von Wäsche und Kleidungsstücken. Das Arbeits- und Berufsamt stellt das Flick- und Stopfmaterial. Die anfängliche Scheu, stark verbrauchte Sachen zum Ausbessern mitzubringen, hat sich verloren. Jeder Kursus umfaßt 20 Teilnehmerinnen. Bei der ersten Einschulung wurden 12 Kurse gebildet. Neben stellenlosen Handwerkerinnen, die zum praktischen Unterricht herangezogen werden, liegt die Leitung in den Händen ehrenamtlich tätiger Personen aus den Aachener Frauenverbänden.

Räume für die Kurse wurden in der Sozialen Frauenschule, in einem Kloster und in vier Pfarrheimen bereitgestellt.

Für den theoretischen Unterricht ist von jeder Leiterin eine Vortragsfolge von sechs Doppelstunden vorgesehen. Jede Gruppe nimmt wöchentlich in vier zusammenhängenden Stunden zwei verschiedene Vortragsgebiete durch. Vier Stunden wöchentlich sind der Anleitung zur praktischen Arbeit gewidmet.

In M.-Gladbach sind für erwerbslose männliche Jugendliche Kurse für Metall- und Holzbearbeitung eingerichtet worden. Es handelt sich nicht um Berufsvorbildung, sondern um allgemeine praktische Ausbildung. Erwerbslose Metallarbeiter und Holzarbeiter sind als Leiter tätig. Für weibliche Jugendliche sind Näh- und Flickkurse eingerichtet, in denen für Kranken- und Waisenhäuser gearbeitet wird.

In Rheydt und Viersen sind theoretische Kurse eingerichtet, zu denen Junglehrer als Lehrkräfte herangezogeu werden.

In Münster i. W. hat man mit Kursen für die weiblichen Jugendlichen begonnen, und zwar sind Koch- und Nähkurse eingerichtet worden. Sie unterstehen der Leitung durch eine Ordensschwester, die geprüfte Lehrerin ist. Für den Unterricht sind besondere Räume ausgebaut worden. Die Kosten dafür sind vorläufig von der Stadtverwaltung aufgebracht worden. Die Regierung verweigert einen erbetenen Zuschuß dazu. Die Kurse selbst werden aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge finanziert, indem der 50fache Betrag der Unterstützung für jede Teilnehmerin in Anrechnung kommt, die Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung hat.

Der Kursus dauert fünf Wochen. Zuerst war nur an drei Tagen in der Woche Unterricht vorgesehen, doch ist er auf Wunsch der Erwerbslosen selbst auf 5 bezw. 6 Tage in der Woche ausgedehnt worden. Die Teilnehmerinnen sind sehr befriedigt.

Kurse für männliche Jugendliche sind bisher nicht eingerichtet. Die Stadtverwaltung, die den erbetenen Zuschuß für die Kurse der weiblichen nicht erhalten hat, sagt, sie habe kein Geld.

In Halle a. S. wird die Einrichtung eines freiwilligen hauswirtschaftlichen Jahres geplant, doch kommt dieser Haushaltsunterricht, der halbtägig sein soll, nur für etwa 60 stellenlose Mädchen in Betracht. Jedes junge Mädchen soll Stoff zu einem Kleid und zu einer Schürze erhalten, die es selbst anzufertigen hat.

Die große und anhaltende Stellenlosigkeit unter den kaufmännischen Angestellten hat vielerorts zur Veranstaltung von Kursen geführt, die der Erhaltung der Kenntnisse sowie der Fortbildung dienen. Buchführung, Stenographie, Maschinenschreiben sind die hauptsächlichsten Unterrichts- und Uebungsgegenstände, aber auch Sprachunterricht, besonders Englisch, kommt ab und zu vor. In manchen Fällen finden Abschlußprüfungen statt. In Düsseldorf geschieht die Prüfung nach ähnlichen Gesichtspunkten, wie sie bei den Prüfungen in der Berufsschule für die Schulpflichtigen üblich sind. Dr. H. Rodius berichtet in „Arbeit und Beruf“ (Ausgabe A Nr. 12), daß sich das Zeugnis, das nach dieser Prüfung erteilt wird, bei Einstellungen schon als besonders wertvoll erwiesen hat. Es spricht sich nicht nur über Wissen und Können, sondern auch über Fleiß und Pünktlichkeit aus. Im Anschluß an die achtwöchigen Pflichtkurse steht den Jugendlichen der Besuch einer sogenannten Aufbauklasse frei, in der auf die besonderen Berufswünsche Rücksicht genommen wird.

Wie schwer die Erwerbslosigkeit der Jugendlichen einzelne Stadtgemeinden drückt, mögen die Zahlen für Essen-Ruhr beleuchten, die vom Leiter des dortigen Berufsamts Josef Honé auf Grund von Erhebungen mitgeteilt werden, die vom Berufsamt mit Unterstützung der Schulen veranstaltet worden sind. Auf die Einzelnachweisung soll hier verzichtet werden. Sie sind u. a. in „Arbeit und Beruf“, Ausgabe A Nr. 10, unter „Das Erziehungsproblem der erwerbslosen Großstadtjugend“ zu finden. Jedenfalls wird errechnet, daß 8000 männlichen Jugendlichen aus Volks- und höheren Schulen, die eine Lehr- bzw. Arbeitsstelle suchen, etwa 2000 bis 2500 Lehrstellen im Handwerk, in der Industrie und im Handel gegenüberstehen. Angenommen, daß günstigenfalls weitere 1000 Knaben in örtlichen Arbeitsstellen untergebracht werden können, so bleiben rund 5000 Knaben übrig, die darauf warten, in irgendeiner Form in das Wirtschaftsleben eingegliedert zu werden. Die Zahl der erwerbslosen Mädchen ist nicht in gleicher Weise ermittelt worden, weil die Abgrenzung zwischen der Haustochter und der erwerbslosen Jugendlichen schwierig ist.

Die Stadt Essen hat sich trotz ihrer schwierigen Lage, die durch ihre einseitige industrielle Entwicklung bedingt ist, die Sorge für die Jugendlichen sehr angelegen sein lassen. Neben vermehrtem Berufsschulunterricht, Werkkursen und gärtnerischen Arbeiten, die der Ertüchtigung und Beschäftigung der Jugendlichen dienen, versucht man hier besonders, Jugendliche aufs Land zu bringen. Die Landesarbeitsämter widmen sich dieser Aufgabe besonders. Die Stellen auf dem Lande werden vorher sämtlich geprüft. Diese Verpflanzung aufs Land wird nicht nur bei männlichen, sondern ebenso auch bei weiblichen Jugendlichen versucht. In den Anlernstellen auf dem Lande sollen die Mädchen wenigstens ein Jahr bleiben, möglichst aber länger. Die bisherigen Erfahrungen sind gute.

Die Arbeitsvermittlung auf das Land verdient besondere Aufmerksamkeit. Sie ist sehr schwierig. Gelingt jedoch gute Lösung dieser Aufgabe, dann ist den Erwerbslosen in der Regel dauernd geholfen.

Die Einrichtung vermehrter freiwilliger Jahreskurse in der städtischen Haushaltungs- und Gewerbeschule sowie erweiterter Pflichtunterricht in der Berufsschule für berufslose Haustöchter soll der hauswirtschaftlichen Schulung dienen.

Die Not der Jugendlichen wird vorerst voraussichtlich nicht abnehmen, sondern noch steigen. Manche trösten sich damit, daß bei der Auswirkung des Geburtenrückganges infolge des Krieges auf dem Arbeitsmarkt sogar ein Mangel an jugendlichen Arbeitskräften eintreten wird. Das ist ein sehr schwacher Trost, denn dieser Rückgang wird sich fühlbar erst im Jahre 1930 auswirken. Vielleicht leiden wir dann ebenso an einem Mangel wie erst an einem Ueberfluß an jugendlichen Berufsanwärtern. Wir haben an die Gegenwart und ihre Not zu denken. Ueber 1¼ Millionen Jugendliche werden nächste Ostern aus der Schule entlassen, und sie werden an die Tore der Fabriken und Werkstätten pochen — die meisten vergeblich. Da ist es wohl angezeigt, die Frage aufzuwerfen, ob man diese neuen Massen auf den Arbeitsmarkt kommen lassen soll. Einzelne von ihnen werden gewiß ein Unterkommen finden, aber dafür werden ältere arbeitslos bleiben. Die Forderung des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten, diese Jugendlichen noch ein Jahr in der Schule zu behalten und die so gewonnene Zeit für allgemeine und berufliche Bildung nutzbar zu machen, verdient ernste Beachtung. Gewiß lassen sich Einwände dagegen erheben. Eine solche Maßnahme würde für manche Familie Erschwernisse mit sich bringen. Aber im ganzen würde sie sich günstig auswirken, weil die oberen Jahresklassen der Jugendlichen zweifellos eine Entlastung erfahren würden. Die jetzt schon auf dem Arbeitsmarkt befindlichen hätten bessere Aussichten, die anderen würden gar nicht der Gefahr der Arbeitslosigkeit ausgesetzt werden, weil sie im geordneten Schulbetrieb bleiben würden. Sind wir zu arm, um uns solche Maßnahmen zu gestatten? Wir haben immer noch Geld für vielerlei Dinge: nicht nur für Tabak und Alkohol aus der Tasche der Einzelnen, sondern auch für Ausstellungen aller Art aus öffentlichen Mitteln. Wir verschwenden den einzigen Reichtum, den wir besitzen, wenn wir die Blüte unserer Jugend im Frost der Arbeitslosigkeit verderben lassen.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Mieterschutz und öffentliche Fürsorge.

Von Stadtrat Dr. May, Halle.

II. (Schluß.)

II. Fast noch schwerer wiegend als die Verschärfung der Vorschriften über den Verzug in der Mietzahlung sind die Lockerungen hinsichtlich der Bereitstellung von Ersatzraum. Der Gesetzgeber unterscheidet, ob dem Räumungspflichtigen Ersatzraum zuzubilligen ist, wobei hinwiederum zwischen „angemessenem“ und „ausreichendem“ Ersatzraum unterschieden wird, oder ob ihm der Vollstreckungsschutz zu versagen ist. Urteile mit Ersatzraumklausel bergen keine unmittelbare Gefahr für den Mieter in sich, es sei denn, daß der Mieter die Sicherung eines Ersatzraumes böswillig vereitelt (§ 6 Abs. 5 MSchG.). Nach § 6 MSchG. ist die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil mit Ersatzraumklausel von der Sicherung eines Ersatzraumes abhängig. Demgemäß hat die Gemeindebehörde nach § 36 MSchG. dem zur Herausgabe Verpflichteten einen entsprechenden Ersatzraum beschleunigt zuzuweisen, sofern der Verpflichtete gegenüber der Gemeindebehörde nicht auf die Zuweisung eines Ersatzraumes verzichtet hat. Das Gleiche gilt auch im Falle eines gerichtlichen Vergleichs, wenn das Gericht die beschleunigte Zu-

weisung eines Ersatzraumes angeordnet hat. Anders die Urteile, die den Vollstreckungsschutz versagen, die also vollstreckt werden können, ohne daß vorher Ersatzraum gesichert ist. Solche Urteile bringen diejenigen, die von ihnen betroffen werden, bei unserer Wohnungsnot in die allerschwierigste Lage, und es ist daher Aufgabe der Fürsorgebehörden, hier im Interesse der Vorbeugung, soweit nur irgend möglich, aufklärend zu wirken. In Betracht kommt insbesondere der § 2 MSchG. in Verbindung mit § 6. Hiernach muß im allgemeinen mit der Versagung des Vollstreckungsschutzes gerechnet werden, wenn der Mietvertrag aufgehoben wird, weil sich der Mieter eines vertragswidrigen Verhaltens schuldig gemacht hat, insbesondere den Vermieter oder einen Hausbewohner erheblich belästigt oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraumes oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet hat. Die anderen Fälle der Versagung des Vollstreckungsschutzes treten gegenüber diesen Bestimmungen zurück nnd können daher hier übergangen werden. Immer steht es im billigen Ermessen des Gerichtes, ob es die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines Ersatzraumes abhängig machen will, und § 6 Abs. 2 Satz 1 MSchG. bestimmt lediglich, daß das Gericht einen Ersatzraum zubilligen soll, wenn es zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint. Eine Mußvorschrift ist also nicht gegeben, und so ist die Praxis der einzelnen Gerichte sehr verschieden.

Wie gestaltet sich nun die Lage für die ohne Ersatzraum Exmittierten? — Es ist eine vielfach verbreitete Ansicht, daß die Wohnungsämter gehalten sind, solchen Familien zu helfen. Dem ist jedoch nicht so. Die Wohnungsämter haben die Unterbringung der Bevölkerung nach den zwingenden Vorschriften des § 14 des Wohnungsmangelgesetzes bzw. § 36 MSchG. durchzuführen. Hiernach sind bei der Unterbringung der Wohnungsuchenden vorzugsweise zu berücksichtigen die Vertriebenen, Familien mit drei oder mehr in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Kindern, Beamte gemäß Beamtenunterbringungsverordnung und die Mieter, denen der Vollstreckungsschutz zugebilligt ist. Dazu kommen in den meisten Städten auf Grund besonderer Ermächtigung solche Wohnungsuchenden, deren Unterbringung auf Grund amtsärztlichen Zeugnisses bzw. baupolizeilichen Ersuchens unabweisbar ist. Die Unterbringung geschieht innerhalb der sogenannten Dringlichkeitsliste grundsätzlich nach Maßgabe der verbrachten Wartezeit. Die Exmittierten ohne Ersatzraum werden hiernach in Gemeinden mit Wohnungsmangel niemals darauf rechnen können, sogleich wieder eine Wohnung zugewiesen zu erhalten, vielmehr müssen sie sich zunächst erst einmal als Wohnungsuchende eintragen lassen und alsdann ihre Wartezeit zurücklegen, sofern sie sich nicht mit schwervermietbaren Räumen behelfen wollen, die von den an der Reihe befindlichen Wohnungsuchenden verschmäht werden. In den meisten Fällen werden die Exmittierten irgenwie bei Bekannten oder Verwandten unterschlüpfen müssen, ebenso wie jene Tausende von Wohnungsuchenden, die überhaupt noch keine Wohnung gehabt haben, und die sich auch ein Dach über dem Kopf besorgen müssen. Im Falle der Obdachlosigkeit hat die Polizei einzuschreiten, es sei denn, daß die Obdachlosigkeit eine Folge von Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Fürsorgepflichtverordnuug ist, die in erster Linie der zuständige Bezirksfürsorgeverband zu beseitigen hat (s. z. B. Entsch. des OVG. Bd. 75 S. 339). Nach der Rechtsprechung des OVG. und den sich daran anschließenden Ministerialerlassen darf die Polizei zur Einweisung in die frühere Wohnung oder in die leerstehende Wohnung eines Dritten nur dann schreiten, wenn der Familie durch die Obdachlosigkeit eine unmittelbare Gefahr droht und diese Gefahr sich auf keinem anderen Wege als durch zwangsweise Einweisung in die freiwerdende Wohnung beseitigen läßt. Bevor daher die Polizei jemanden in die bisherige Wohnung, zu deren Räumung er zivilrechtlich verpflichtet ist, wieder einweist, muß sie zunächst feststellen, ob nicht eine Unterbringung in anderen Räumen möglich ist. Die Einweisung darf jedoch auch dann nicht auf die Dauer, sondern nur auf eine bestimmt zu bezeichnende Frist erfolgen, während deren die Polizei zu versuchen hat, ein anderes Unterkommen zu beschaffen. Eine „Einweisung, bis ein anderes Unterkommen beschafft sei", erklärt das OVG. als unzulässig (Rd. Erl. des M. d. J. vom 2. Januar 1925 — IV E 2217 — MBl. i. V. S. 6).

Für Obdachlose im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung hat der Bezirksfürsorgeverband zu sorgen. Die Unterbringung erfolgt wohl in den meisten Fällen in Obdachlosenasylen oder Armenhäusern, wobei mancherorten das Obdach für männliche Personen von dem für weibliche Personen und Kinder getrennt ist. Der Bezirksfürsorgeverband wird es sich angelegen sein lassen müssen, dem Hilfsbedürftigen baldmöglichst wieder zu einer eigenen Wohnung zu verhelfen, einmal im Interesse der betroffenen Familie, die namentlich bei Geschlechtertrennung leicht zerfällt, zum anderen aber, um Raum zu haben für neue Fälle. Ist die allgemeine wirtschaftliche Fürsorge gut ausgebaut, so werden Exmissionen von Familien, die in der öffentlichen Fürsorge stehen, verhältnismäßig selten sein, indem die zuständigen Fürsorgeorgane vorbeugend eingreifen, sei es, daß sie die Miete unmittelbar an den Hauseigentümer abführen, sei es, daß sie den Mieter zu einem angemessenen Verhalten anhalten.

Viel schwieriger liegen die Dinge für die Obdachlosen, die als hilfsbedürftig nicht angesprochen werden können. Eine Zuständigkeit des Bezirksfürsorgeverbandes ist hier nicht gegeben, und es ist notwendig, diesen Standpunkt anderen Behörden und Dienststellen gegenüber zu unterstreichen. Wird doch das Wohlfahrtsamt gern als „Mädchen für alles" angesehen, dem man alles das zuzuteilen sucht, was irgendwie mit Fürsorge im Zusammenhang zu stehen scheint und unangenehm ist. Der Bezirksfürsorgeverband ist nicht zuständig, vielmehr ist in solchen Fällen die Zuständigkeit der Polizei gegeben (s. o.). Diese hat den obdachlosen Familien, sofern ihnen eine unmittelbare Gefahr droht, ein Obdach zu beschaffen, sei es durch Unterbringung in einem Asyl, in einem Arbeitshause, in einer Herberge, einer leerstehenden Baracke oder in sonstigen Räumen irgendwelcher Art (Runderl. des M. d. J. u. d. M. f. V. v. 22. September 1925 — IV E 2270 u. II 7 Nr. 1422 — MBl. i. V. S. 985). Hinsichtlich der Kostenfrage besagt die Rechtsprechung des OVG., daß zunächst die Polizei die Kosten vorzulegen hat, unbeschadet ihres Anspruchs, die Erstattung von demjenigen zu verlangen, der sie endgültig zu tragen verpflichtet ist, wobei es gleichgültig ist, ob der endgültige Träger der Kosten eine Privatperson, eine Gemeinde oder der Staat ist. (Entsch. d. OVG. Bd. 58 S. 71 f. u. Bd. 75 S. 339 ff.). Vielfach stellen die Gemeinden der Polizei Holzbaracken, frühere Eisenbahnwaggons und sonstige Notunterkünfte zur Verfügung, die nur ein notdürftiges Unterkommen gewähren. Der nicht unbedingt notwendige Hausrat wird auf Schulhausböden u. dgl. aufgespeichert. In der Juninummer des VII. Jahrganges (1926) des „Nachrichtendienstes des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge" findet sich eine umfassende Zusammenstellung, die über die in verschiedenen Städten getroffenen Einrichtungen für Massenunterkünfte von obdachlosen Familien Aufschluß gibt. Wenn es in dem Bericht auch heißt, daß mit dem Bau von Barackenwohnungen überwiegend günstige Erfahrungen gesammelt worden seien, so dürfen doch die offensichtlichen schweren Mängel nicht außer acht gelassen und unterschätzt werden. Solche Massenunterkünfte üben auf ihre Bewohner zweifellos eine stark demoralisierende Wirkung aus. Es scheint auch bedenklich, die unwirtschaftlichen Elemente, um die es sich doch großenteils handelt, zusammenzuballen. Schließlich wird durch die Schaffung von Notunterkünften, die keineswegs billig sind, unendlich viel Geld weggeworfen, das viel zweckmäßiger zum Bau von Dauerwohnungen verwendet wird. Wo es nur irgend angeht, sollte man daher den Bau und die Einrichtung von Massennotunterkünften vermeiden und durch planmäßige Zusammenarbeit zwischen Polizei und Wohnungsamt dahin streben, daß jeder Exmittierte, der sich tatsächlich nicht selbst helfen kann, und dem daher Gefahr droht, wieder ein Unterkommen aus dem Bestand an Altwohnraum erhält (s. auch RdErl. d. M. d. J. und d. M. f. V. v. 20 Nov. 25 — IV E 2360 und II 7 Nr. 1757 — MBl. i. V. S. 1197). In Halle helfen wir uns so, daß das Wohnungsamt der Polizeibehörde schwer vermietbare Räume aufgibt, die von den dringlich anerkannten Wohnungsuchenden nicht begehrt werden. Das Wohnungsamt erleidet dadurch keinen Verlust, denn durch die Exmission wird ja eine andere Wohnung frei. Die Polizei sucht den Exmittierten auf gütlichem Wege in den schwer vermietbaren Räumen unterzubringen und macht von ihren Zwangsbefugnissen erst dann Gebrauch, wenn der Verhandlungsweg nicht zum Ziele führt. Das Verfahren hat den Vorteil, daß eine Zusammenballung vermieden wird und die besonderen demoralisierenden Wirkungen wegfallen. Der Exmittierte verschlechtert sich regelmäßig in seiner Unterkunft, was abschreckend wirkt. Bei den Barackenkolonien fällt das letztere erzieherische Moment häufig weg.

Die Obdachlosenfrage ist heute wohl überall akut und bewegt mit Recht die Gemüter[1]). Wirksame Hilfe kann nur auf einem einzigen Wege gebracht werden: durch großzügige und zielbewußte Förderung des Wohnungsbaues. Solange

[1]) Weitere Ausführungen zur Obdachlosenfrage s. Lehmann, Die Fürsorge für zur Räumung verurteilte Mieter, im Pr. Verw. Bl. Bd. 47 Nr. 28 vom 10. April 1926 u. Baak, Polizeiliche Maßnahmen bei Obdachlosigkeit, ebendort Bd. 47 Nr. 31 v. 1. Mai 1926.

die Bauprogramme noch nicht einmal ausreichen, um den dringendsten laufenden Bedarf zu decken und die Zahl der Wohnungsuchenden von Jahr zu Jahr immer mehr anschwillt, müssen sich die Verhältnisse bei der Auflockerung unserer Wohnungsmangelgesetzgebung, die nicht mehr aufhaltbar erscheint, immer mehr zuspitzen. Niemand wird der Wohnungszwangswirtschaft nachtrauern. Die Fürsorgebehörden müssen aber im Interesse der leistungsschwachen Bevölkerungskreise mit allem Nachdruck fordern, daß die jetzige Uebergangszeit dazu benutzt wird, den ungeheuren Fehlbetrag an Wohnungen, der auf mindestens 600 000 im Reichsgebiet beziffert wird, und über den uns auch kein Rechenexempel der Gegner der gebundenen Wohnungswirtschaft hinweghilft, möglichst vorher zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so wird sich der vorzeitige Uebergang zur freien Wohnungswirtschaft gerade bei den minderbemittelten Schichten ganz furchtbar auswirken, und die wirtschaftliche Fürsorge wird vor Aufgaben gestellt sein, die sie unmöglich meistern kann. Als Gegenmittel brauchen wir weitsichtige und umfassende Wohnungsbauprogramme, damit nach bester Möglichkeit die Schäden gelindert werden, die die Wohnungsnot unserem Volkskörper zufügt, und die die Träger der Fürsorge alljährlich zu ungeheuren Ausgaben gänzlich unproduktiver Art zwingen. Die Hauszinssteuer wird zurzeit in einer Höhe erhoben, die es gestatten würde, in wenigen Jahren die Wohnungsnot zu beseitigen, sofern die Steuer allein für den Wohnungsbau fließen würde[1]). Leider partizipieren aber Staat und Gemeinde für ihre allgemeinen Aufgaben mit 50% an der Steuer, so daß zur Zeit kaum der laufende Bedarf an Wohnungen durch die Hauszinssteuer gedeckt werden kann. Hier müssen sich die Träger der Fürsorge zusammentun mit jenen, die die Mittel der Hauszinssteuer restlos dem Wohnungsbau zuführen wollen, denn sie erweisen damit den leistungsschwachen Volksschichten, für die sie einzutreten haben, den besten Dienst. Können aber Länder und Gemeinden für ihre allgemeinen Aufgaben auf einen Anteil an der Hauszinssteuer nicht verzichten, so muß wohl oder übel einer entsprechenden Erhöhung der Mieten näher getreten werden, die mit der vollen Friedensmiete immer noch weit hinter dem allgemeinen Teuerungsindex zurückbleiben. Auf die Dauer wird die Anpassung der Altraummieten an diesen Index doch nicht zu umgehen sein, und es ist für die leistungsschwachen Bevölkerungsschichten immer noch besser, wenn die noch vorhandene Zwischenspanne von der öffentlichen Hand in Form der Hauszinssteuer „erfaßt" und zur Verstärkung des Wohnungsbaupogramms benutzt wird, als wenn bei vorzeitigem Uebergang zur freien Wirtschaft der Hauseigentümer die Spanne für sich in Anspruch nimmt, und wenn alsdann die Förderung des Wohnungsbaues allein der privaten Initiative überlassen werden muß, die nach den Erfahrungen der Vorkriegszeit dem Kleinwohnungsbau jedenfalls nicht das gebührende Interesse zuwenden, sondern ihn mehr oder weniger vernachlässigen wird.

III. Zum Schluß noch ein kurzes Wort über eine Aenderung des neuen Mieterschutzgesetzes, die insbesondere die Kleinrentner angeht.

Bisher bestand die Bestimmung, daß die verweigerte Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung von Wohnraum durch die Einwilligung des Mieteinigungsamtes ersetzt werden könne. Das Mieteinigungsamt sollte die Weigerung zur Untervermietung nur bei einem wichtigen Grunde des Vermieters aufrecht erhalten (§ 29 MSchG.). Nunmehr gilt diese Regelung nur noch für die Untervermietung von solchen Räumen, in denen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung geführt werden soll, während sie für alle übrigen Fälle keine Anwendung mehr findet. Die Untervermietung einzelner Räume an nicht selbständige Mieter ist also fortan ohne Einverständnis des Hauseigentümers nicht mehr möglich, es sei denn, daß dem Mieter nach dem noch gültigen Mietvertrage das Recht zur Untervermietung zusteht, oder daß die von dem Mieteinigungsamt bereits erteilte Erlaubnis für den jetzigen Untermieter noch weiter gilt. Die Einschränkung der Untervermietungsmöglichkeit wird sich häufig dahin auswirken, daß der leistungsschwache Inhaber einer übergroßen Wohnung sich verkleinern muß, wenn er sich der einschränkenden Bestimmung nicht dadurch entziehen kann, daß er dem Untermieter eigene Wirtschafts- und Haushaltsführung ermöglicht. Aufgabe des Bezirksfürsorgeverbandes ist es, dem Kleinrentner bei der Wohnungsverkleinerung an die Hand zu gehen und ihn bei der Erlangung einer kleineren Wohnung zu unterstützen. Hierbei wird sich allerdings in den meisten Fällen zeigen, daß es heutzutage äußerst schwierig ist, einigermaßen passende Kleinwohnungen zu finden, ist doch der Wohnungsmangel bei den Kleinwohnungen viel stärker als bei den größeren Wohnungen. Aus solcher Erkenntnis heraus sind zahlreiche Städte dazu übergegangen, sogenannte Kleinrentnerheime zu errichten, und es ist nur dringend zu empfehlen, dort, wo diese Frage noch nicht angefaßt worden ist, den gleichen Weg zu beschreiten. Kann doch kein Zweifel bestehen, daß bei der zu erwartenden weiteren Steigerung der Miete die Kleinrentner, die noch Großwohnungen inne haben, in die allerschlimmste Lage geraten müssen, noch dazu, wo sich mit der Steigerung der Miete das Angebot an möblierten Zimmern dauernd vermehrt und daher die Aussichten auf preiswerte Untervermietung immer schlechter werden. Auch hier ist Vorbeugung die beste und zweckmäßigste Hilfe.

Mieterschutz und wirtschaftliche Fürsorge stehen in engen Beziehungen zueinander. Aufgabe der wirtschaftlichen Fürsorge ist es, die Auswirkungen, die sich aus der Umstellung der Mieterschutzgesetzgebung ergeben, rechtzeitig zu erkennen und so in der Betreuung der wirtschaftlich schwachen Bevölkerung die Formen zu wählen, die die Uebergangszeit erfordert, und die letzten Endes auch im Interesse der Hilfsbedürftigen selbst gelegen sind. Versäumen wir es nicht, rechtzeitig vorzubeugen und aufzuklären, damit nicht aus Unwissenheit Existenzen ins Unglück gestürzt werden, die hernach nur schwer wieder aufzurichten sind.

[1]) Die Hauszinssteuer wird von den Ländern z. B. in Höhe von etwa 40% der Friedensmiete erhoben. Bei 5 Milliarden Mark Friedensmiete ergibt sich hiernach ein Bruttoaufkommen von 2 Milliarden Mark im Jahre, die sich unter Abrechnung von 30% für Ausfälle und Ermäßigungen auf 1,4 Milliarden Mark ermäßigen. Damit lassen sich unter Zugrundelegung von 5000 Mark Hauszinssteuerhypothek durchschnittlich 280 000 Wohnungen im Jahre finanzieren. Der jährliche Neubedarf an Wohnungen wird auf 150—200 000 Wohnungen beziffert. Nimmt man eine mittlere Zahl von 180 000 Wohnungen an, so könnte der Fehlbetrag von 600 000 Wohnungen in 6 Jahren (6 × 100 000 Wohnungen) eingeholt werden.

Wirtschaftliche Konzentration der privaten Wohlfahrtspflege in den Vereinigten Staaten[1]).

Die amerikanische Arbeitsweise, mit möglichst geringem Aufwand von Kraft, Geld und Zeit, die größtmögliche Wirkung zu erzielen, kommt in ihrem Ursprungsland seit einigen Jahren auch auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege zur Anwendung. Dem Riesenreichtum des Landes entsprechend, kommen ja bekanntlich seit jeher in den Vereinigten Staaten große Summen für caritative Zwecke ins Rollen. Aber es ist verständlich, daß die schon sprichwörtlich gewordenen reichen Spender immer stärker in Anspruch genommen und der vielen an sie gerichteten Ansuchen müde wurden, daß sie ferner Kritik zu üben begannen an anderen Geldbeschaffungsmethoden der von ihnen beschenkten Institute, an ihrer so mühsamen jährlichen Sammeltätigkeit im Kleinen, an ihren mit großen unrentablen Ausgaben verbundenen Sonderveranstaltungen, wie Bazaren und ähnlichem, an der ungesunden Konkurrenz, die bezüglich der Geldbeschaffung unter den verschiedenen caritativen Anstalten derselben Stadt herrschte. — Solche kritische Gedankengänge wiesen den Weg zur Zusammenfassung der dem allgemeinen Besten dienenden finanziellen Mittel, zur Schaffung von Verbänden der Wohlfahrtsinstitute, in denen der humanitäre Gesamtwille einer Stadtgemeinde zum Ausdruck kommen könnte. Und so traten in den Vereinigten Staaten und in einigen Städten Canadas die bei uns noch wenig bekannten „Community Funds, Community Federations oder Community-Chests" (Gemeinschaftskassen) ins Leben.

Die erste Anregung zu Zusammenschlüssen dieser Art stammt übrigens aus Europa, aus Liverpool. Sie wurde in einigen Städten der Union — u. a. in Denver im fernen Westen — aufgenommen; am bedeutsamsten aber wurde die Idee in Cleveland, im Staat Ohio, verwirklicht, wo schon 1906 die Handelskammer einen Untersuchungsausschuß eingestellt hatte, um neue praktischere Wege zur Finanzierung sozialer Arbeit zu finden. Dort wurde die erste gemeinsame Wohlfahrtskollekte dieser Art 1913 veranstaltet, bereits mit einem Ergebnis von über 300 000 Dollar. Nach dem Kriege haben bekanntlich — sehr glänzend organisierte — Millionensammlungen in den Vereinigten Staaten stattgefunden, um den Notleidenden in Europa aufzuhelfen. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen trugen auch dazu bei, die kaufmännischen Grundlagen aller sozialen Hilfstätigkeit zu revidieren und dem Gedanken der finanziellen Föderation den Boden zu bereiten. Bis 1922 hatte er sich schon in etwa 100 amerikanischen Städten, zum Teil auch deren umgebenden Landgemeinden, durchgesetzt.

Dabei haben sich an den einzelnen Föderationen gewisse Normen als zuverlässig bewährt, die an dem Zentrum der Bewegung, der „American Association for Community Organisation" in New York mit Aufmerksamkeit verfolgt und bei Neugründungen zur Nachahmung empfohlen werden. Einige von diesen Normen seien hier beispielsweise beleuchtet: Sobald sich in einer Stadt eine größere Zahl von angesehenen Wohlfahrts-Instituten untereinander und mit ihren Hauptgeldgebern dahin geeinigt hat, ihre Finanzierung zusammenzulegen, gilt als oberster Grundsatz, daß

[1]) Nachdruck ohne Genehmigung der Verfasserin nicht gestattet.

keiner der Spender, der zu dem gemeinsamen Fond beiträgt, von irgendeinem der angeschlossenen Vereine um eine weitere Beisteuer angegangen werden darf, und daß keine Wohltätigkeitsfeste oder ähnliches zugunsten der Einzelvereine stattfinden dürfen. Wesentlich ist ferner die Art, wie das Gesamtbudget einer solchen Föderation zustande kommt: Jedes anschlußsuchende Institut unterbreitet dem Komitee der Föderation auf Grund der Kassagebahrung der Vorjahre einen Voranschlag für sein nächstes Arbeitsjahr. Diese Zentral-Komitees sind aus Vertretern der angeschlossenen Institute und neutralen Persönlichkeiten zusammengesetzt, vor allem sitzen darin erfahrene Geschäftsleute, vor deren kaufmännisch geschultem Blick unrentable Tätigkeit eines Einzelvereins, wenn sie noch so gut gemeint ist, nicht bestehen kann. Im allgemeinen wird aber jedem Einzelinstitut der seinen bisherigen Gesamteinnahmen entsprechende Jahresbedarf — zunächst theoretisch — zugebilligt. Die Summe dieser Jahreserfordernisse bildet die Gesamtforderung der betreffenden Community-Chests an die Personen, die bisher für die Einzelvereine gespendet haben und an solche, die noch neu gewonnen werden sollen. Um diesen Personenkreis planmäßig zu erfassen, wird einmal im Jahre — meist im Herbst — eine nur 10tägige Sammelkampagne durchgeführt, rein ehrenamtlich und mit größter Energie und Aufopferung der Beteiligten. Gilt es doch, besonders, da die Methode noch neu ist, das Publikum über ihre Nützlichkeit aufzuklären und Vorurteile dagegen zu besiegen. Das großzügige Wesen des Amerikaners sichert im allgemeinen leichtes Verständnis; er weiß es zu würdigen, daß es für ihn vorteilhafter ist, an seine notleidenden Mitbürger statt 40- bis 50mal, nur einmal im Jahre Kalkulationen zu wenden und das, was er spenden will, als nur einen großen Posten in sein Budget zu setzen. Da die Ausschüsse dieser Community-Chests nur aus Persönlichkeiten zusammengesetzt sind, die das volle Vertrauen ihrer Mitbürger genießen, weiß jeder Geber sein Geld in besten Händen; ist es doch einer der Hauptgrundsätze dieser gemeinsamen Kassen, daß die Zentralleitung jederzeit in die Bücher der angeschlossenen Institute Einsicht nehmen kann. Bei der großen Jahressammlung werden meistens nur die Beträge unter 5 Dollar bar einkassiert, im übrigen werden die Spenden nur gezeichnet und später in — meist vierteljährlichen — Raten einbezahlt. — Wer je selbst in der Lage war, für wohltätige Zwecke Beiträge zu erbitten, kennt die ausweichende Antwort unwilliger Geber: „Ich bin schon von so vielen Seiten in Anspruch genommen!" Diese Ausrede bleibt bei dem neuen amerikanischen System wirkungslos. Jeder bekennt sich durch seine Jahresspende zu dem Wohlfahrtsfonds seiner Stadt ganz offen zu dem, was er überhaupt „für gute Zwecke übrig hat". Diese Oeffentlichkeit des Verfahrens fördert die Sammlungen ungemein, die auch tüchtig durch Presse- und Radioreklame vorbereitet werden. Eine werbende Kraft üben natürlich auch Aeußerlichkeiten aus. Jeder Spender erhält ein Abzeichen, größere Zeichnungen werden schon während der Sammeltage in den Zeitungen veröffentlicht. Arbeiter und Angestellte werden grundsätzlich in den Betrieben aufgesucht; es wird jedem von ihnen nahe gelegt, sich mit mindestens einem Tageslohn als Jahresbeitrag für die Wohlfahrtsinstitute seiner Stadt zu besteuern. Durch diese Methoden werden Kreise erfaßt, die sonst nur selten zu gemeinnützigen Zwecken beitrugen. In St. Louis z. B. hatten im Jahre 1922, vor Gründung des dortigen Community-Fund, nur 8000 Personen für Wohlfahrtszwecke gespendet, 1925 waren es bereits 142 000! In der im Zentrum von Anthracitgruben gelegenen kleinen Stadt Wilkes-Barre, die man anläßlich von Kohlenstreiks öfters nennen hört, und in der ein buntes Völkergemisch von Eingewanderten wohnt, standen 1925 bereits 60% der Bevölkerung auf der Spenderliste der Community-Chest, davon 45% mit Gaben unter 5 Dollars. Der bemerkenswerte Gemeinsinn, den diese Ziffern verraten, wird, außer durch das System, durch die hochentwickelte soziale Hilfstätigkeit gerade dieser Stadt von bloß 74000 Einwohnern erklärt. Mancher bescheidene Mann spendet da gern, weil ihm selbst so manchesmal geholfen wurde.

Die Konzentration der Geldsammlungen verhindert aber durchaus nicht, daß jeder Spender auf Wunsch gerade seine Gabe den ihm besonders wichtigen Instituten, in genau bezeichneten Beträgen, zuwenden kann, er braucht dies nur auf der Liste zu vermerken, bleibt nach wie vor Mitglied der betreffenden Vereine, erhält deren Tätigkeitsberichte und bleibt mit allem, außer dem Einkassieren, in persönlicher Fühlung mit diesen. Nur für den Fall, daß eine Anstalt durch Sonderspenden mehr als ihren Bedarf erhielte, besteht die Regel, daß der Ueberschuß in die gemeinsame Kasse zurückfließt. Falls mehr Geld eingeht, als das Gesamtbudget erfordert, wird zunächst ein Reservefond gebildet für besondere Notfälle, die einzelne Teilorganisationen treffen können. Im übrigen wird aber von Kapitalbildung abgesehen und werden alle Eingänge den angemeldeten Einzelbudgets proportional verteilt, ebenso wie auch vorgesehen ist, daß ein unerwarteter Rückgang von Spenden von allen Vereinen gemeinsam getragen würde. Doch besteht wenig Gefahr für einen solchen Rückgang. Im Gegenteil hat der Zusammenschluß zu Community-Chests fast ausnahmslos die Gebefreudigkeit gesteigert. Das gemeinsame Einkassieren und das Unterlassen kostspieliger Werbeveranstaltungen kommt den Teilorganisationen als Einsparung von etwa 15% zugute. Die Budget-Kontrolle hat in einigen Fällen dazu geführt, unrentable Betriebe mit ähnlich gerichteten zusammenzulegen, ja in einzelnen Fällen sogar ganz aufzulösen. Solche Sparmaßnahmen haben beim Publikum das Vertrauen zur Geschäftsführung humanitärer Anstalten im allgemeinen bestärkt. Die Spender fühlen, daß ihre Gaben möglichst unverkürzt ihrem eigentlichen Zweck zufließen. Daraus erklärt sich eine jährliche Zunahme der Einnahmen in fast allen Zentren. In Cleveland allein hat sich seit Einführung des Community-Fund das Sammelergebnis mehr als verzehnfacht.

Wie die Gebefreudigkeit der Bevölkerung, so ist auch der Arbeitseifer in den Einzelinstituten unter dem neuen System im Wachsen: Ihre Komitees können sich intensiver als bisher der rein organisatorischen Tätigkeit widmen, ohne fortwährend durch die leidige Geldbeschaffung gestört zu werden, und die geregelten Einnahmen gestatten ihnen, die besten geschulten Hilfskräfte anzustellen, die aus den schon sehr zahlreichen Schulen für Sozialpflege hervorgehen. Aus dem finanziellen Zusammenarbeiten haben sich in einigen Städten auch von Fall zu Fall gemeinsame Materialankäufe ergeben und sogar sachliche Cooperation. Im allgemeinen aber bewahren die Einzelvereine auf ihren Arbeitsgebieten vollkommene Unabhängigkeit.

Für unsere Begriffe ist beinahe das Erstaunlichste an diesen Gemeinschaftskassen, daß es gelingt, auf solcher finanziellen Basis Wohlfahrtseinrichtungen der verschiedenen Bekenntnisse mit den interkonfessionell eingestellten zu vereinigen, ja sogar die caritative Arbeit der farbigen Bevölkerung miteinzuschließen. Am stärksten sind in allen Städten in den Community-Chests jene Institute vertreten, die sich mit Jugendpflege, Kranken- und Familienfürsorge, Mutterschutz und Säuglingspflege befassen, ferner Heime für Greise, Ferienheime für Jung und Alt, Blinden- und Taubstummenanstalten, die Zweigstellen der Vereine christlicher junger Männer und Mädchen, der Heilsarmee und vor allem des Roten Kreuzes. — Gewiß gibt es überall noch einzelne caritative Institute, die sich abseits halten, aber der große Aufschwung, den die Föderationen in so kurzer Zeit genommen haben — 1925 waren sie bereits in 250 amerikanischen Städten eingeführt, darunter: Philadelphia, St. Francisco, St. Louis, Louisville, Cincinnati, Milwaukee, mit einer Gesamtjahreseinnahme von über 60 Millionen Dollar —, weist in die Zukunft.

Das Zahlenmäßige klingt alles sehr amerikanisch nüchtern, aber die Menschen, die diese großen Organisationen schaffen und in Betrieb erhalten, mit einer glücklichen Verbindung von Männer- und Frauenleistung, sind nicht nur mit ihren klugen Köpfen, sondern mit warmen Herzen am Werke. Enthusiastisch bezeichnet einer der Führer der Bewegung diese moderne Methode, die Leistung von Gemeinden für die Notleidenden zusammenzufassen, als die „jüngste und beste Form des Christentums", als eine glückliche Verbindung von „Humanity and Efficiency". Das letztere schwer übersetzbare Wort kennzeichnet das „bis aufs letzte Praktische" einer Einrichtung.

Helene Freifrau v. Gumppenberg, München.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Ford und wir. Herausgegeben vom Sozialen Museum, Frankfurt a. M. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1926. 2,50 M. 86 S.

Die Schrift vereinigt die 5 Vorträge, die auf der 6. Tagung für Werkspolitik, über die wir XXXV, Sp. 627 berichteten, gehalten wurden. Als erfreuliche Ergänzung zu anderen, nur die sachlichen Faktoren berücksichtigenden Schriften zum Fordismus wird hier die Wechselwirkung von Mensch und Sachapparat zu klären gesucht.

Berliner Wohnungsbauten aus öffentlichen Mitteln. Die Verwendung der Hauszinssteuerhypotheken von J. Schallenberger und H. Kraffert. Bauwelt-Verlag, Berlin.

Die erste derartige Veröffentlichung, deren Verfasser an leitender Stelle bei der Bearbeitung der gesamten Wohnungsbauvorhaben beteiligt sind, bringt zahlreiche Abbildungen von Berliner Wohnungsneubauten, im Text Grundsätzliches über die Planung von Wohnungsbauten und die finanzielle Seite, gibt Auskunft auf die Fragen: Wie komme ich zu einer Neubauwohnung bzw. einem Eigenheim, und enthält einen Abdruck der offiziellen Richtlinien für die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen. Das Buch ist wertvoll für Wohnungsinteressenten wie für Baufachleute.

Versorgungsrecht und Versorgungsverfahren von Oberregierungsrat Dr. Ernst Behrend. Verlag Carl Heymann, Berlin 1926. Preis geb. 17 M. 334 S.

Die an Hand der Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe in Versorgungssachen erläuterte Zusammenstellung der heute hauptsächlich zur Anwendung gelangenden Gesetze der Reichsversorgung, die auch die wichtigsten Verwaltungsvorschriften des Reichsarbeitsministeriums und Hinweise auf die Spezialliteratur enthält, wird den Spruch- und Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung, den Fürsorgeämtern und -stellen, sowie den an Versorgungsfragen interessierten Organisationen gute Dienste leisten.

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Praxis von G. Wißmann. Industriebeamtenverlag G. m. b. H., Berlin 1926. 1,60 M. 160 S.

Das Buch, das keine entsprechenden Vorgänger hat, kann die Klärung einer großen Zahl von Streitfällen sehr erleichtern und wird manche aussichtslose Klage vermeiden helfen.

Rat und Hilfe für die Hinterbliebenen bei Todesfällen von Max Mischke, Berlin. Selbstverlag, Berlin-Britz 1925. 100 S.

Jahrbuch 1925 der Ambulatorien des Verbandes der Krankenkassen. Herausgegeben von der Leitung der Ambulatorien der Krankenkassen Berlin C, Alexanderstr. 39/40. Preis 3 M. 189 S.

Die Sozialversicherung von Dr. J. Dürheim. Glöckners Handelsbücherei. Herausgegeben von Prof. A. Ziegler. Band 112. G. A. Glöckners Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1925. 2 M. 125 S.

Durch glückliche Anordnung des Stoffes ist das Büchlein ein guter Führer für alle die, die sich nicht mit dem großen Gesetzgebungsmaterial der Sozialversicherung selbst beschäftigen wollen.

Die Reichsversicherungsordnung in neuer Fassung, Ergänzungsband, enthaltend die Ergänzungen zum 1., 2. und 4. Buch, sowie die 2. Bekanntmachung der Fassung der Reichsversicherungsordnung vom 9. Januar 1926. Bearbeitet von Senatspräsidenten Dr. Karl Lippman. Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1926. 4 M. 224 S.

Die Reichsversicherungsordnung nach dem Stande vom 20. April 1926. Mit allen Ausführungsvorschriften bearbeitet von Regierungsrat J. Eckert, Regierungsrat Sauerborn, Ministerialrat Dr. Zschimmer, Ministerialrat Dr. Dr. Bauer. 2. Auflage. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1926. 515 S.

Das von den genannten ersten Sachkennern herausgegebene Werk bringt die gesamte Gesetzesmaterie in ausgezeichneter Anordnung mit allen Aenderungen, Ausführungsvorschriften usw. bis zum April v. Js.

Kommentar zum Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung vom 28. Juli 1925. Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung und der Verwaltungsübung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte von Oberregierungsrat Dr. F. Allendorf. Verlag Späth & Linde, Berlin und Wien 1925. 755 S.

Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten. Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und zur Verordnung vom 12. Mai 1925 von Prof. Dr. F. Curschmann und Ministerialrat Dr. Krohn. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1926. 6 M. 117 S.

Umfangreicher, auch durch ärztlich toxikologisches Wissen bereicherter Kommentar, geschrieben von einem Verwaltungsjuristen und einem Gewerbearzt, deren beider Namen die beste Empfehlung für das Buch sind.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. 1. Band, 1. Buch: Gemeinsame Vorschriften der Reichsversicherungsordnung von Direktor Hugo Hanow. 5. neubearbeitete Auflage. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1926. 16 M. 396 S.

Der erste Band des umfassenden Kommentars, der herausgegeben wird von Direktor Dr. H. Hanow, Geheimrat Hoffmann, Ministerialrat Krohn, Oberregierungsrat Lehmann und Vizepräsident Rabeling, berücksichtigt alle Gesetze, Verordnungen und oberstgerichtlichen Entscheidungen bis Ende Oktober 1925.

Handbuch der Reichsversicherung 1925/26 von Regierungsrat Eckert und Oberregierungsrat Otto Hartmann. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1926. 20 M.

Die durch ihre im gleichen Verlage erschienenen Kommentare zur Reichsversicherungsordnung bekannten Verfasser liefern erstmalig eine Zusammenstellung aller bedeutsamen Vorgänge in der deutschen Sozialversicherung in der Berichtszeit. Durch Berücksichtigung der gesamten einschlägigen Gesetzgebung, Verwaltungsübung, Rechtsprechung und Literatur der letzten Jahre gibt das Werk ein umfassendes Bild vom letzten Stand der deutschen Sozialversicherung. Die neuesten Rechnungs- und statistischen Ergebnisse, die durch graphische Darstellungen veranschaulicht werden, sind von besonderem Werte.

Veröffentlichung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. Alfred Manes. Heft 38 und 39: Fortbildungsvorträge. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1926. 306 u. 248 S.

Zum erstenmal hat der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft in dem Lehrplan seiner jährlichen Fortbildungsvorträge, die hier gesammelt sind, sämtliche Zweige der Versicherungswissenschaft berücksichtigt. Dadurch ist ein Werk entstanden, das im Gesamtgebiet der Versicherungswissenschaft über die aktuellen Themen Aufsätze von berufenster Feder enthält.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Wohlfahrtspflegerin

sozialhygienisch ausgebildet und staatlich anerkannt, als Familienfürsorgerin für Landbezirk gesucht.

Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den **Landrat des Landkreises Meiningen, Wohlfahrtsamt.**

Gesucht wird ausgebildete Gesundheitsfürsorgerin, die befähigt ist, die Tätigkeit einer

Schulschwester

auszuüben. Annahme erfolgt zunächst auf Privatdienstvertrag. Besoldung nach Gruppe V mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VI. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis spätestens **30. Januar 1927** an das städtische Gesundheitsamt Mainz zu richten.

Mainz, 8. Januar 1927. **Der Oberbürgermeister.**

Neue Veröffentlichungen
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die Fieberthermometerindustrie auf dem Thüringer Walde

Eine Untersuchung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse

Von

Dr. **Karl Lindemeyer**
Diplomvolkswirt

(„Abhandlungen d. wirtschaftswissenschaftl. Seminars zu Jena." Bd. 17, Heft 5.) VIII, 110 S. gr. 8° Preis: Rmk 5.—

Statistisches Material über die Fieberthermometerindustrie war bisher nicht vorhanden. Der Verfasser mußte sein Material fast ausschließlich, mit Ausnahme der geschichtlichen Entwicklung der Lampenbläserei auf dem südöstlichen Thüringer Walde, durch mündliche Umfragen sammeln. Die historische Schilderung der Entwicklung der Glasinstrumenten- und Fieberthermometerindustrie ist das Ergebnis längerer Erkundigungsreisen an Ort und Stelle. Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse berichtet der Verfasser aus eigener Anschauung. Am Schluß behandelt er das Gesundungsproblem in der Hausindustrie und seine Lösungsversuche, die Genossenschaftsbestrebungen, die Zwangsinnungen, das Prüfgesetz und die Sanierungsmaßnahmen des Verbandes der Hersteller von Fieberthermometern.

Hessische Gebirgsheimarbeit

Von

Marie Klee Dr. rer. pol., Darmstadt und **Karl Uebel** Diplomhandelslehrer, Fischborn

Mit einem Vorwort von Prof. Dr. P. Arndt

VIII, 48 S. 8° Preis: Rmk 2.50

(„Heimarbeit und Verlag in der Neuzeit." Hrsg. von Prof. Dr. Paul Arndt. Heft 8.)

Dieses 8. Heft der Schriftenreihe „Heimarbeit und Verlag" enthält 2 Abhandlungen: Marie Klee, „Die Bein- und Elfenbeinschnitzerei im Odenwald" und Karl Uebel, „Die Heimarbeit im südlichen Vogelsberg". Beide Heimarbeitszweige können als Beispiele für ärmere Gebirgsgegenden gelten. Sie behandeln zwar nur kleine Gebiete, zeigen aber deutlich, was so häufig verkannt wird und doch die Grundlage einer wirksamen Heimarbeitsreform bilden muß, daß solche Erwerbszweige nicht etwa künstlerische Produkte des Kapitalismus, sondern natürliche, allerdings auch geschichtlich bedingte Ergebnisse der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung jener armen Gebirgsgegenden sind.

Im südlichen Vogelsberg finden wir den Typus einer bescheidenen Hausindustrie, die nur für den täglichen Bedarf der näheren Umgebung arbeitet, im östlichen Odenwald dagegen ein Beispiel hausindustrieller Betätigung, die stark von der Mode und vom Weltmarkt abhängig ist. Hier zeigen sich auch die eigentümlichen Einwirkungen der Inflation mit ihrer „Flucht zu den Sachwerten" und ihren anderen Erscheinungen klar ausgeprägt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

27. Januar 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 4

LIBRARY OF THE FEB 25 1927 UNIVERSITY OF ILLINOIS

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Wohlfahrtspflege und Gemeindefinanzen. Von Dr. Mulert, Präsidenten des Deutschen Städtetages, Berlin. 73

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt 77
Die nächste Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten 78
Gefährliche Abschließung? (Zu dem Artikel von Professor Brauer in XXXV, 1321 ff. der „Sozialen Praxis.") Von Fritz Tarnow, Vorsitzendem des Deutschen Holzarbeiterverbandes, M. d. RWR., Berlin.
Mehr Duldsamkeit! Eine freundschaftliche Bitte an die christlich-nationale Arbeitnehmerschaft. Von Prof. Dr. L. Heyde, M. d. RWR.

Arbeiterschutz 84
Die Vermeidung von Ueberstundenarbeit und kurzen Lieferfristen bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Aufträge.
Die soziale Gesetzgebung Japans.
Die Heimarbeit in Rußland.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 86
Zu den Unterbrechungen im Bezuge der Erwerbslosenunterstützung.

Arbeitsgerichte 87
Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926. Von Gertrud Israel, Berlin.

Jugendwohlfahrt 90
Die Durchführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in Bayern. Von Dr. Elsbeth Georgi, Nürnberg.
Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

Literarische Mitteilungen 95

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Wohlfahrtspflege und Gemeindefinanzen.

Von Dr. Mulert, Präsidenten des Deutschen Städtetages, Berlin.

Nichts beleuchtet zurzeit die Bedeutung der Wohlfahrtspflege in der gemeindlichen Arbeit so sehr, als die Tatsache, daß im Durchschnitt aller Ausgaben einer Stadt im ordentlichen Etat etwa 40% auf die Wohlfahrtsausgaben entfallen. Die Ausgaben für die Wohlfahrtspflege haben damit eine Steigerung erfahren, die etwa das Sechs- bis Achtfache der Vorkriegszeit bedeutet. Krieg und Inflationszeit, die auf manchem anderen Gebiet überwunden scheinen, haben hier ihre dauernden Spuren hinterlassen. Die Notstände, die die weitesten Kreise ergriffen haben, sind recht eigentlich die innere Auswirkung der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse. Die den Gemeinden daraus erwachsenen Wohlfahrtslasten sind in Wirklichkeit die inneren Kriegslasten, die den äußeren Kriegslasten nicht nachstehen dürfen.

War es von jeher schon Ehrenpflicht der Gemeinden, für Notleidende zu sorgen, so erstreckte sich doch die Fürsorge vor dem Kriege im wesentlichen nur auf Ortsarme, Kranke und Jugendliche. Heute ruht auf den Gemeinden auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung die gesamte Last der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden, für Sozialrentner, für Kleinrentner, für hilfsbedürftige Minderjährige und dgl. mehr; die Wohlfahrtspflege in weitem Sinne ist damit zugleich eine Pflichtaufgabe der Gemeinden geworden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre und insbesondere des Jahres 1926 zeigen, daß die Ausgaben, die die Gemeinden für die Wohlfahrtspflege aufzuwenden haben, nicht zurückgehen, sondern im Gegenteil im Steigen begriffen sind. Der Preußische Städtetag hat durch eine Rundfrage, die er kürzlich bei 54 preußischen Städten mit mehr als 50000 Einwohnern, die zusammen 8,7 Millionen Einwohner haben, veranstaltete (XXXV, 1227), festgestellt, daß die Städte im Etatsjahr 1926 voraussichtlich auf Grund der Ergebnisse des ersten Rechnungshalbjahres einen Gesamtmehrbedarf von über 100 Millionen Mark haben werden, und daß von diesem Mehrbedarf 67 Millionen Mark, d. h. rund zwei Drittel auf die Ausgaben entfallen, die auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege in weit größerem Umfange, als man es bei der Aufstellung des Voranschlags voraussehen konnte, notwendig geworden sind. Während auf dem Gebiete der gesundheitlichen und der erzieherischen Fürsorge die Ausgaben nur in verhältnismäßig geringem Umfange gegenüber dem Vorjahre gestiegen sind, haben die Städte auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Fürsorge besondere Mehrausgaben zu verzeichnen.

Die Ursache hierfür liegt im Wesentlichen in der seit der Stabilisierung bestehenden Massenerwerbslosigkeit. Die Zahl der von der Wohlfahrtspflege laufend betreuten Personen, insbesondere die der Sozialrentner, hat infolge der wirtschaftlichen Notlage ihrer Angehörigen wesentlich zugenommen, in großem Umfange wurden Unterstützungen an arbeitsfähige Personen notwendig, die nach § 4 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung haben, und sehr erhebliche einmalige, aber von Zeit zu Zeit wiederkehrende Unterstützungen mußten seitens der Wohlfahrtspflege an laufend unterstützte Erwerbslose gezahlt werden. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Gemeinden für die Durchführung von Notstandsarbeiten nach den jetzt geltenden Bestimmungen sehr erhebliche Mittel aufwenden müssen.

Schon aus den wenigen vorstehenden Sätzen sieht man, wie notwendig das Eingreifen der öffentlichen Wohlfahrtspflege ist. So erfreulich es ist, daß die freie Wohlfahrtspflege wieder erstarkt und so bedeutsam es ist, daß ein reibungsloses Zusammenarbeiten zwischen der freien und der öffentlichen Wohlfahrtspflege stattfindet, so werden die sachlichen Aufwendungen für die öffentliche Wohlfahrtspflege gerade in den jetzigen schwierigen wirtschaftlichen Zeitläufen, nicht wesentlich eingeschränkt werden können. Die Wohlfahrtspflege wird im Interesse des gesamten Volkes und der gesamten Wirtschaft ausgeübt, um Leben und Arbeitskraft der Bevölkerung zu erhalten. Die Erhaltung der Volksgesundheit ist eine der dringendsten Aufgaben.

Eine ganz selbstverständliche Forderung ist es unter diesen Umständen, daß die für Wohlfahrtszwecke bereitgestellten begrenzten Mittel so rationell und zweckmäßig als irgend möglich verwandt werden. Liegen schon in den Massennotständen, die zu bekämpfen sind, starke Bindungen, die eine individuelle Fürsorge, besonders in den ganz großen Städten stark erschweren, so muß darauf hingewiesen werden, daß die Schwierigkeiten durch eine schematisierende Gesetz-

gebung vielfach noch vergrößert worden sind. Wenn z. B. in dem Anleiheablösungsgesetz und in dem Aufwertungsgesetz bestimmt ist, daß bei Festsetzung einer Unterstützung öffentlich-rechtlicher Art Vorzugsrenten und Einnahmen aus Aufwertungsansprüchen bis zum Gesamtbetrage von jährlich 270 M. außer Ansatz zu bleiben haben, wenn ferner in der preußischen Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 die Hilfsbedürftigkeit schematisch auf ein jährliches Einkommen von 1200 M. festgesetzt ist, so sind dies schematische Bestimmungen, die um deswillen die Fürsorge beträchtlich verteuern.

In formaler Hinsicht muß erreicht werden, daß eine möglichst einfache und klare Behördenorganisation durchgeführt wird, und daß ein Zusammenarbeiten aller Beteiligten, ein Ineinandergreifen aller in Betracht kommenden Stellen herbeigeführt wird. Der Aufbau der Wohlfahrtsämter muß den Gemeinden im Rahmen ihrer allgemeinen Selbstverwaltung überlassen bleiben. Man kann zu ihnen und namentlich auch den auf Grund des gleichen Wahlrechts gewählten Gemeindevertretungen das Vertrauen haben, daß sie an den Organen der öffentlichen Wohlfahrtspflege die richtigen Personenkreise beteiligen werden.

Dringend notwendig ist es, das alsbald ein stärkeres Zusammenarbeiten der Versicherungsträger mit den Trägern der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge stattfindet, wie dies auch in dem Reichsgesetz vom 28. Juli 1925 vorgesehen ist. Gerade hier ist noch vieles im Argen. Es sei nur an die Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten, die Kindererholungsfürsorge erinnert, Gebiete, auf denen sich neben den Gemeinden auch Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten und Wohlfahrtsvereinigungen betätigen, vielfach ohne daß der eine von der Tätigkeit des anderen im Einzelfall etwas weiß. Nach dem Vorbild einer Reihe von großen Städten sind örtliche Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiete der sozialen Hygiene nicht nur zweckmäßig, sondern notwendig, um eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Mittel und Kräfte zu ermöglichen.

Der Gesetzgeber sollte sich stets bewußt sein, daß gerade auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege im weitesten Sinne eine möglichst einfache und zweckmäßige Organisation notwendig ist. Ein Beispiel dafür, wie wenig diesem Gesichtspunkte Rechnung getragen wird, bildet der Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Hier ist in dem Regierungsentwurf vorgesehen, daß die Landesarbeitslosenkassen Träger der Versicherung werden sollen, die für die Bezirke der Landesämter für Arbeitsvermittlung eingerichtet werden sollen. Diese Landes- bzw. Provinzialstellen sollen die Beiträge für ihren Bezirk festsetzen, sie sollen die von den örtlichen Krankenkassen eingezogenen Beiträge erhalten, in ihrem Auftrage sollen die örtlichen Arbeitsnachweise die Einzelfälle der Versicherung bearbeiten. Damit aber verkennt man völlig den inneren Zusammenhang einer solchen Versicherung mit dem gesamten Aufgabengebiet der örtlichen Fürsorge. Das Heraufziehen des Apparates an die weiter entfernten provinziellen oder Landesstellen schafft Bürokratisierung, Schreibwerk und vermehrte und komplizierte Verwaltungsarbeit, während alle Welt heute nach Verwaltungsvereinfachung ruft. Die Trennung von der freien Arbeit der örtlichen Gemeinde zerreißt ein innerlich zusammenhängendes Aufgabengebiet aus formellen Erwägungen zum Nachteil der Hilfsbedürftigen. Denn auf diese kommt es doch an. Ihnen so zweckmäßig und erfolgreich wie irgend möglich zu helfen, müßte das Ziel jeder Organisation sein. Ein erheblicher Teil der die Renten der Arbeitslosenversicherung beziehenden Erwerbslosen wird aber auch in Zukunft der gemeindlichen Fürsorge nicht entraten können. Doppelte Behandlung derselben Person an zwei völlig verschiedenen Stellen mit allen bekannten Nachteilen in sachlicher und persönlicher Hinsicht wäre die Folge des neuen Gesetzentwurfs. Daß Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis als zwei Seiten desselben wirtschaftlichen Vorgangs aufs engste miteinander zusammenhängen, weiß jeder Einsichtige, daß aber auch die Notstandsmaßnahmen, die örtlich nur von den Gemeinden durchgeführt werden können, in unmittelbarer Wechselwirkung stehen, ist selbstverständlich. So würde es ein schwerer Fehler sein, die Arbeitslosenversicherung als eine Seite dieses wirtschaftlichen und sozialen Problems aus der engen Verbindung mit den Gemeinden und der Zusammenarbeit mit allgemeiner Fürsorge, Arbeitsnachweis und produktiver Erwerbslosenfürsorge willkürlich herauszunehmen. Hier kann auf einem wirklich bedeutsamen Gebiet praktische Verwaltungsreform tatsächlich geleistet werden. Mögen die zuständigen Stellen dies noch rechtzeitig erkennen!

Selbst bei zweckmäßigster Organisation werden die finanziellen Anforderungen für Zwecke der Wohlfahrtspflege in der nächsten Zeit noch außerordentlich hoch sein. Hierüber muß man sich klar sein, will man den Finanzbedarf der Gemeinden wirklich zutreffend berechnen.

Bei Aufstellung der Haushaltspläne für das Jahr 1926 haben die Gemeinden äußerste Anstrengung darauf verwandt, ihren Etat ins Gleichgewicht zu bringen. Leider ist dies in den meisten Fällen nicht gelungen. Ein nie dagewesenes Defizit zeigt, daß alle Bedarfsschätzungen durch die Entwicklung der sozialen Krisis über den Haufen geworfen wurden. Auch der den Dingen ferner Stehende muß erkennen, daß hier finanziell etwas nicht in Ordnung ist; die Finanzdecke für den natürlichen Aufgabenkreis der Gemeinden ist zu kurz.

Im Finanzausgleichsgesetz des Jahres 1925 beschloß der Reichstag, darüber Klarheit zu schaffen, mit welchem Anteil die Gemeinden an den öffentlichen Einnahmen im Reich für die Zukunft zu beteiligen sind. Durch die Reichsfinanzstatistik sollte die Finanzlage der deutschen Gemeinden für das Jahr 1925 und das erste Halbjahr 1926 im Vergleich zu 1913 festgestellt werden; das Ergebnis dieser Gemeindefinanzstatistik, die auf das gesamte Rechnungsjahr 1926 ausgedehnt werden wird, war als Grundlage des endgültigen Finanzausgleichs bestimmt. Diese Reichsfinanzstatistik liegt noch nicht durchgearbeitet vor. Aber schon heute läßt sich mit Sicherheit sagen, daß sie das Mißverhältnis zwischen Aufgabenbelastung und Finanzierung bei den Gemeinden aufs deutlichste erweisen wird.

Als im Gesetz vom 10. August 1925 der Anteil der Länder und Gemeinden an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer von 90% auf 75% vermindert wurde, trug das Reich den Gefahren dieses Entschlusses für die Gemeinden wenigstens zu einem Teil Rechnung, es übernahm die Garantie dafür, daß Länder und Gemeinden wenigstens so viel Überweisungen aus der Einkommen- und Umsatzsteuer erhielten, wie einem Gesamtreichsaufkommen von 2400 Millionen entspricht. Außerdem wurde, um den wachsenden Finanzbedarf der Gemeinden wenigstens einigermaßen dem Steigen der Einkommensteuer anzupassen, und von dem Sinken der Umsatzsteuer unabhängig zu machen, eine Sondergarantie für ein Reichsaufkommen an Umsatzsteuer in Höhe von 1500 Millionen gegeben. In diesen Maßnahmen kam die feste Absicht des Reichsgesetzgebers zum Ausdruck, den Gemeinden bis zur endgültigen Neuregelung, die für den 1. April 1927 vorgesehen war, wenigstens den finanziellen Besitzstand zu erhalten, der damals zur Erfüllung ihrer Aufgaben genügen sollte.

Obwohl in der späteren Entwicklung die Lasten der Gemeinden gestiegen sind, ist nun aber durch die neueste Entwicklung ihr Einnahmebereich schwer gefährdet. Die Reichsregierung sieht sich für 1927 außerstande, den versprochenen endgültigen Finanzausgleich zu bringen. Dem Reichstag liegt zurzeit der Entwurf eines wieder nur vorläufigen Finanzausgleichsgesetzes für das Rechnungsjahr 1927 vor, der in drei wichtigen Punkten für die Gemeinden eine Verschlechterung ihrer bisherigen Finanzlage bringt: Die Spezialgarantie der Umsatzsteuer soll aufgehoben werden, was für das Reich einen Gewinn und für Länder und Gemeinden einen Verlust von etwa 120 Millionen Mark bedeuten würde. Die Zuschläge der Gemeinde zur Grunderwerbssteuer sollen um 2% gesenkt werden. In der Frage der Gemeindegetränkesteuer, die im Zusammenhang mit dem endgültigen Finanzausgleich beseitigt werden sollte, hat die Reichsregierung zwar den Wünschen der Länder und Gemeinden insoweit Rechnung getragen, als sie wenigstens der Aufrechterhaltung der bisher bestehenden Gemeindesteuer für das Jahr 1926 nicht widerspricht. Leider aber sind starke Bestrebungen im Reichstag im Gange, diese unentbehrliche Steuer zu Fall zu bringen. Der Verlust an Einnahmen durch Senkung der Grunderwerbssteuer und Fortfall der Getränkesteuer würde im Reiche rund 150 Millionen betragen.

Die Stellung der Selbstverwaltung zu diesen Plänen kann nicht anders als ablehnend sein. Die Mehrerträge aus den Überweisungen der Reichssteuern decken den Ausfall und die Mehrausgaben nicht im entferntesten. Beispielsweise stehen dem Defizit der Kommunalverbände in Preußen — in 54 Städten allein mehr als 100 Millionen Mark! — nur 30 Millionen Mark Mehreinkommen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1926 für sämtliche preußischen Kommunalverbände gegenüber. Die vorgeschlagene Entlastung der Gemeinden von den Kosten der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge bedeutet keine Erleichterung; denn für 1927 ist ein starker Zustrom ausgesteuerter Erwerbsloser aus der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge in die Krisenfürsorge zu erwarten; wenn nicht die Unterstützungshöchstdauer des Erwerbslosenversicherungsgesetzes auf 52 Wochen erstreckt wird, müssen nach den Berechnungen des Städtetages die Gesamtaufwendungen der Erwerbslosenfürsorge trotz der Erleichterung zunehmen. Zwangsläufig ist hiermit auch ein Steigen der Wohlfahrtslasten verbunden.

Es ist nicht abzusehen, wohin diese Entwicklung führen soll, wenn den Gemeinden nicht das Aufkommen in der bisherigen Höhe erhalten bleibt. Eine Defizitanleihe ist vom Standpunkt gesunder

Finanzwirtschaft unmöglich, eine Steigerung der den Gemeinden zurzeit überlassenen Steuern kaum zu vertreten. Und doch bleibt kein anderer Weg. Wird beispielsweise die Getränkesteuer aufgehoben, so müßten die Gemeinden, um den Ausfall zu decken, die Gewerbesteuer um ein Fünftel erhöhen. Auch der übrige Einnahmeausfall kann nicht anders als durch Erhöhung der Gewerbesteuer, sofern diese den Gemeinden überlassen ist, oder Steigerung der Grundsteuer oder Werktarife gedeckt werden. Diese Einnahmequellen sind aber gegenwärtig bereits derart angespannt, daß im Gegenteil ihre Senkung erforderlich wäre. Zurzeit liegt überdies im Preußischen Landtag ein Gesetzentwurf vor, durch welchen die Einnahmen der Gemeinden aus der Gewerbesteuer von Staats wegen gesenkt werden sollen. Während also das Reich durch Wegnahme von Einnahmequellen den Zwang zur Anspannung der Gewerbesteuer vermehrt, ist in Preußen von Landeswegen eine Senkungsaktion für diese Steuer im Gange.

Zu dieser Entwicklung kommen in letzter Zeit noch die Bestrebungen auf Abbau oder Beseitigung der Hauszinssteuer. In Wirklichkeit kann keine Rede davon sein, daß die Hauszinssteuer in absehbarer Zeit zu entbehren ist. Bei richtiger Ausgestaltung in Anlehnung an den bei einem Grundstück erwachsenen Inflationsgewinn ist sie ein zwingendes Erfordernis sozialer Gerechtigkeit. Sie bringt im Reichsgebiet ein jährliches Aufkommen von 1000 bis 1200 Millionen Mark, also einen Betrag, der bei der starken Anspannung aller bestehenden Steuern durch keine irgendwie anders geartete Steuer oder Erhöhung bestehender Steuern praktisch ersetzt werden kann. Während bei dem Wohnungsbauanteil infolge der Möglichkeit, Anleihen aufzunehmen, und lediglich die Zinszuschüsse und Tilgungszuschüsse öffentlich aufzubringen, eine spätere Erleichterung unter Umständen denkbar wäre, macht beim Finanzanteil das ständige Wachsen des Wohlfahrtsbedarfs jeden Abbau unmöglich.

So sehen wir ein ständig steigendes Mißverhältnis. Auf der einen Seite wachsende Lasten, die gesetzlich festgelegt und sozial unerläßlich sind. Auf der anderen Seite fortgesetzt weitere Herabsetzung der Steuereinnahmen oder doch das Bemühen dazu. Wenn selbst im Versailler Vertrag die Erhaltung der Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes die erste Voraussetzung bildet, muß im Reich die Gleichberechtigung der inneren Kriegslasten neben den äußeren anerkannt werden. Sowohl vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege wie im Interesse ihrer gesamten Finanzwirtschaft haben die Gemeinden Anspruch darauf, daß im Finanzausgleich des Jahres 1927 mindestens das bisherige Steueranteilsverhältnis bis zum endgültigen Finanzausgleich erhalten bleibt. Andernfalls besteht die unabweisbare Gefahr, daß die großen und dringlichen sozialen Aufgaben der Gemeinden Schaden leiden müssen. Dies zu verhindern, scheint mir Ehrenpflicht und wirtschaftliche Pflicht des Deutschen Volkes zu gleicher Zeit zu sein.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Die nächste Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform findet am 28. und 29. Juni in Hamburg statt. Als Verhandlungsgegenstände sind in Aussicht genommen: „Lohnerhöhung und innere Kaufkraft" und „Die Selbstverwaltung in der Sozialpolitik". Die Namen der Redner stehen noch nicht fest. Anfragen sind an das Generalsekretariat in Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30, zu richten.

Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete einen Vortragsabend, an dem unter Vorsitz des Herrn Senator Dr. Matthaei Herr Universitätsprofessor Plaut über den englischen Kohlenarbeiterstreik und seine wirtschaftlichen Folgen sprach. Nach einer Schilderung der Ursachen des Streiks (vgl. XXXV, 470) kam er auf dessen Finanzierung zu sprechen. Leider seien nur Schätzungen möglich, die aber immerhin beweisen, daß die Vorwürfe gegen die Regierung, sie habe den Streik finanziert, nicht zutreffen. Der Streik, der etwa 600 Mill. RM. gekostet habe, sei nach Plauts Schätzung etwa zu 30% von den Gewerkschaften, auch unter bescheidener Beteiligung Rußlands finanziert. Erwerbslosenunterstützung sei etwa zu 10% der Gesamtunkosten gezahlt, dann Armenunterstützung an die Familienmitglieder der Streikenden zu etwa 20%. Der noch verbleibende Rest von 40—50% sei dadurch gedeckt worden, daß die Arbeiter selbst zum Teil über bescheidenes Eigentum (Eigenhaus mit Garten) verfügen, ferner dadurch, daß die Kleinhändler und die Genossenschaften Vorschüsse durch Lebensmittellieferungen zahlten. Ein Kleinhändler habe z. B. nach dem vorletzten Streik allein für 12000 Mark Forderungen aus Vorschußlieferungen als uneinbringlich abschreiben müssen.

Der Zusammenbruch des Streiks habe in der Politik eine Wendung nach rechts gebracht, wogegen die Stimmung der Bevölkerung mehr den unterliegenden Arbeitern zuneigte. Da aber die Kassenführung aller linksstehenden Kreise gerade durch den Streik wesentlich geschwächt sei, sei die Anteilnahme an den Streikenden nicht politisch auswertbar gewesen.

Als eine der Folgen des Streiks drohe eine sozialpolitische Verschlechterung in Gestalt einer Reform des Gewerkschaftsrechts. Streikpostenstehen solle erschwert, die Buchführung der Gewerkschaften kontrolliert, die Haftung der Gewerkschaften allgemein ausgesprochen und die Verwendung der Gewerkschaftsgelder für politische Zwecke verboten werden. Der Streik solle an eine vorhergehende geheime Abstimmung gebunden werden. (Ueber diese von dem rechten Flügel der Konservativen ausgehenden Pläne ist es neuerdings sehr still geworden. Die Schriftleitung.)

Im weiteren Verlauf des Vortrags befaßte der Referent sich mit den wirtschaftlichen Folgen des Streiks für England und das Ausland, über die von der „Sozialen Praxis" bereits berichtet worden ist (XXXV, 1300).

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Gefährliche Abschließung?

(Zu dem Artikel von Professor Brauer in XXXV, 1321 ff. der „Sozialen Praxis".)

Von Fritz Tarnow, Vorsitzendem des Deutschen Holzarbeiterverbandes, M. d. RWR., Berlin.

Wir geben der nachstehenden Entgegnung des bekannten freigewerkschaftlichen Führers gern Raum, müssen jedoch, ohne zunächst unsererseits sachlich Stellung zu nehmen, darauf hinweisen, daß in mehrfacher Hinsicht die Ausführungen von Prof. Brauer mißverständlich ausgelegt werden. So könnte insbesondere aus den Ausführungen über die „Gelben" geschlossen werden, daß Prof. Brauer eine Anerkennung der Werkvereine wünsche. Tatsächlich lehnt er aber diese ausdrücklich ab.
Die Schriftleitung.

In der sich bemerkbar machenden Tendenz, bei der Bildung öffentlicher Körperschaften mit einer Arbeitnehmervertretung, diese allein durch die bekannten drei gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen bestimmen zu lassen, sieht Herr Professor Brauer ernste Gefahren. Dadurch würde amtlich eine bestimmte Gewerkschaftspolitik „sanktioniert" und die anderen Verbände wären entrechtet. Geht man diesen Beschwerden näher nach, so zeigen sich verschiedene Zusammenhänge, die einzeln betrachtet werden müssen.

1. Die „Freiheit der Persönlichkeit" wird gefährdet, wenn die Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten an die Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen gebunden ist.

2. Es werden Verbände von Arbeitnehmern nicht zur Vertretung zugelassen, weil der Arbeitnehmercharakter ihrer Mitglieder zweifelhaft ist.

3. Verbände anerkannter Arbeitnehmer werden nicht zugelassen, weil ihnen die Absicht, Arbeitnehmerinteressen zu vertreten, bestritten wird.

4. Selbst solche Verbände, deren Gewerkschaftscharakter unbestritten ist, bleiben ohne Vertretung, wenn sie nicht einer der anerkannten Spitzenorganisationen angeschlossen sind.

Soweit es sich um die „Freiheit der Persönlichkeit" handelt, sind allerdings bei dem kritisierten Verfahren die Nichtorganisierten von vornherein vom Mitwirkungsrecht ausgeschlossen. Bei einem auf Organisationen abgestellten Vertretersystem ist das nicht anders möglich. Es ließe sich nur ändern, wenn an Stelle dessen ein Wahlverfahren mit individueller Stimmabgabe angewendet würde. Davon wird aber aus wohlerwogenen Gründen abgesehen. Sie näher zu erläutern, erübrigt sich zunächst, da anscheinend auch Brauer mit der Methode, das Vertretungsrecht auf Organisationen zu beschränken, einverstanden ist.

Jedoch gibt es neben den Unorganisierten auch Berufsverbände, die außerhalb der „sanktionierten" Organisationen stehen und die deshalb von der Vertretung ausgeschlossen bleiben. Dieser Umstand ist es vornehmlich, der Brauer Anlaß zu seiner Kritik gibt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Organisationen, bei denen der Arbeitnehmercharakter der Mitglieder zweifelhaft ist und solchen, bei denen zwar die Arbeitnehmereigenschaft der Mitglieder nicht bestritten wird, wohl aber der Charakter der Organisation als Arbeitnehmervertretung.

Um die Bedeutung dieser Umstände würdigen zu können, muß man sich über die Absichten, die mit der Zusammensetzungsmethode von Körperschaften, wie sie unserer Betrachtung zugrunde liegen, also etwa des Reichswirtschaftsrats, verfolgt wurden, klar sein. Bei politischen Wahlen, wo das individuelle Wahlverfahren angewendet wird, bleibt es den wahlberechtigten Bürgern überlassen, die „Parteien" nach Zahl und Stärke zu bestimmen. Dies zu ermitteln, ist ja gerade der Zweck der Wahlen. Bei unseren Körperschaften ist jedoch diese Aufgabe vorweg durch den Gesetzgeber erledigt, der sowohl die Zahl der „Parteien", wie die Stärke jeder einzelnen Partei genau festlegt. Als Maßstab dafür gilt nicht eine Personenzahl, die hinter jeder Gruppe steht, sondern die öffentliche Bedeutung bestimmter wirtschaftlicher oder sozialer Interessen-

kategorien. Diese sind es, die hier die Rolle als „Parteien" spielen, nicht Personeneinheiten. Wenn nach dem Sinn des Artikels 165 der Reichsverfassung bei einer Zusammensetzung nach „Arbeitgebern" und „Arbeitnehmern" beide Teile gleich stark vertreten sein sollen, so liegt dem natürlich nicht die Annahme zugrunde, daß sich beide Gruppen in der Wirtschaft nach der Personenzahl die Wage halten, sondern die Absicht ist, das Arbeitgeberinteresse und das Arbeitnehmerinteresse als gleichwertige Größen nebeneinander zu stellen.

Die Konstruktion einer solchen paritätischen Körperschaft erfordert, daß nicht nur die Zahl der Vertreter in beiden Abteilungen gleich groß ist, sondern daß auch sämtliche Vertreter ihrer Interessenkategorie entprechen müssen. Die Parität ist sowohl eine quantitative wie eine qualitative Angelegenheit. Sie wäre von vornherein hinfällig, wenn etwa der Arbeitnehmerpartei die Möglichkeit offen stände, ihre eigenen Vertreter in die Arbeitgeberabteilung zu bringen und ebenso natürlich umgekehrt. Darauf muß bei der Verteilung des Ernennungsrechts unbedingt Rücksicht genommen werden.

In der Praxis ist es nun gar nicht so leicht, eine scharfe Grenze zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe zu finden. Zwar würde die Anwendung der formalen Begriffsbestimmung keine großen Schwierigkeiten machen: Arbeitgeber ist jeder, der andere gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt; Arbeitnehmer ist jeder, der gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt ist. Wie wenig für unsere Zwecke mit dieser Begriffsbestimmung anzufangen ist, wird sofort klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß danach ja auch die Generaldirektoren der Aktiengesellschaften wie die Syndici der Arbeitgeberverbände zu den „Arbeitnehmern" zählen, während die Gewerkschaftssekretäre, wenn sie Stenotypistinnen beschäftigten, ja auch zu den „Arbeitgebern" gerechnet werden können. Diese Möglichkeiten zeigen ganz deutlich, daß die „Parteien" nicht als Personengruppen gedacht sind, deren Namen sie tragen, sondern daß es tatsächliche Interessenkategorien sein sollen.

Professor Brauer scheint diese Zusammenhänge ganz übersehen zu haben; denn er glaubt offenbar, daß es bei der Einteilung nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur auf die Anwendung der formalen Begriffsbestimmung ankomme. Man darf das aus den Beispielen schließen, die er für den Nachweis anwendet, daß es Berufsverbände gibt, die außerhalb der „sanktionierten" Gewerkschaften stehen. Er weiß als nächstliegende keine besseren Beispiele anzuführen als die Vereinigung leitender Angestellter (Vela) und den Reichsverband der deutschen Volkswirte. In bezug auf diesen letzteren Verband sollte man annehmen dürfen, daß seine Mitglieder, wenn sie sich nicht zu Unrecht die Bezeichnung „Volkswirt" beilegen, den Unterschied zwischen ihrer Verbindung und einer Arbeitnehmergewerkschaft ohne weitere Erläuterung begreifen können. Noch merkwürdiger und bezeichnender ist aber die Bezugnahme auf die „Vela". Der Beruf des „leitenden Angestellten" ist die Vertretung des Unternehmers. Fast immer, wo die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich scheiden, sei es bei Tarifverhandlungen, bei Lohnkämpfen, bei Betriebsdifferenzen, bei Prozessen vor Gewerbegerichten oder Schlichtungsausschüssen, muß der leitende Angestellte in Erfüllung seiner Berufspflicht als Funktionär der Arbeitgeberpartei auftreten. Und auf Grund dieser selben Berufstätigkeit hält Brauer die leitenden Angestellten für berechtigt, in paritätischen Körperschaften Plätze auf der Arbeitnehmerseite zu beanspruchen! Weil ihnen dieses Recht vorenthalten wird, redet Brauer von einem „Willkürakt, dessen gesetzliche Gutheißung ein Schlag ins Gesicht des Rechtsempfindens ist". Wie weit muß doch Brauer schon von der Praxis des sozialen Lebens entfernt sein, um zu solchen verstiegenen Redensarten kommen zu können. Gerade der leitende Angestellte ist der anschauliche Beweis dafür, daß jemand Arbeitnehmer sein kann und dennoch bei der Gruppierung in paritätischen Körperschaften nur der Arbeitgeberseite zugeteilt werden darf, wenn der Paritätsbegriff überhaupt einen Sinn haben soll.

Und nun die andere Sorge Brauers, daß auch die Werkvereine von den Gewerkschaften nicht anerkannt werden. Bei diesen Gebilden handelt es sich entweder um Vereinigungen, die mit finanzieller und moralischer Unterstützung der Betriebsleitung ihr Dasein fristen, und die überhaupt nur zu dem Zwecke errichtet wurden, um eine selbständige, wirksame Arbeitnehmervertretung zu verhindern, also um waschechte „Gelbe". Wie immer man zu diesen Erscheinungen stehen mag, so wird man doch anerkennen müssen, daß solche Pseudogewerkschaften nichts in einer Interessenvertretung zu suchen haben, die auf der Annahme beruht, daß das Arbeitgeberinteresse und das Arbeitnehmerinteresse nicht als identisch anzusehen sind und die demzufolge für jeden gesonderten Interessenkreis eine gleich starke, selbständige Vertretung vorsieht.

Oder es handelt sich um Betriebsvereine, die, unabhängig vom Unternehmer, tatsächlich nur Arbeitnehmerinteressen wahrnehmen wollen, wobei es sich dann naturgemäß nur um die besonderen Angelegenheiten aus dem Betriebe handeln kann. Eine solche Vereinigung braucht nicht notwendigerweise im Gegensatz zur Gewerkschaft zu stehen; sie könnte diese ergänzen, aber allerdings niemals ersetzen. Denn ein solcher Werkverein kann vielleicht auf dem Wege des Verhandelns und der Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung Vorteile für seine Mitglieder erreichen. Wenn aber auf diesem Wege der Erfolg ausbleibt, stehen ihm weitere Mittel, um einer Belegschaftsforderung, auch wenn sie noch so berechtigt ist, Nachdruck zu verleihen, nicht zur Verfügung, wenn nicht noch eine Gewerkschaftsorganisation dahinter steht, die über den Rahmen des Betriebes hinausreicht. Werkvereine als Gewerkschaftsersatz bedeuten deswegen nichts anderes, als die soziale Wehrlosmachung der Arbeitnehmer und können also nicht als eine den Gewerkschaften gleichwertige Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft angesehen werden. Brauer hat recht, wenn er mit dieser Feststellung das Problem der besonderen Betriebsinteressen neben dem allgemeinen Arbeiterinteresse noch nicht als erledigt ansieht. Darüber ließe sich noch manches sagen, insbesondere der Vorstellung entgegentreten, als ob das Eingehen auf betriebliche Besonderheiten unvereinbar mit den gewerkschaftlichen Grundsätzen sei. Aber für die Frage, die uns hier beschäftigt, hat das keine Bedeutung. Es ist nämlich so, daß die Werkvereine entweder, wie die Gelben, das Vorhandensein eines besonderen, dem Arbeitgeberinteresse entgegengesetzten Arbeitnehmerinteresses leugnen, oder sie beschränken sich ausschließlich auf betriebliche Arbeiterinteressen unter der Voraussetzung, daß die allgemeinen Arbeiterinteressen von anderen Stellen, eben den Gewerkschaften, vertreten werden. Beide Arten von Werkvereinen können deshalb aus sachlichen Gründen nicht als Delegationsorgane für paritätische Körperschaften in Betracht kommen; denn hier gilt es, ein über den Einzelbetrieb hinausgehendes allgemeines Arbeitnehmerinteresse neben einem entgegengesetzten Arbeitgeberinteresse zu vertreten. Solche Betriebsvereine zulassen, hieße die Parität zuungunsten der Arbeitnehmer verfälschen.

Aus alledem ergibt sich, daß nach dem Sinn der paritätischen Verfassung das Delegationsrecht nur solchen Organisationen gegeben werden kann, welche die Voraussetzungen erfüllen, die an eine wirkliche und unabhängige Arbeitnehmervertretung gestellt werden müssen. Es sind das die Voraussetzungen, die von den Gewerkschaften aller drei Richtungen als Kennzeichen des gewerkschaftlichen Charakters angesehen werden. Danach gelten nur solche Berufsvereine als Gewerkschaften, die

1. Arbeitgeber als Mitglieder nicht aufnehmen,
2. nicht vorzugsweise aus Personen bestehen, die als Vertreter des Arbeitgebers zu gelten haben; insbesondere nicht solche, die unter den § 12 des Betriebsrätegesetzes fallen. („. . . Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind, oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist.")
3. Keinerlei Zuwendung materieller Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen,
4. die Interessen der Arbeitnehmer selbständig und unabhängig wahrnehmen,
5. bei Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse die Arbeitsniederlegung zur Erreichung dieses Zieles nicht ausschließen, falls Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen und den Mitgliedern in solchem Fall ein satzungsgemäßes Recht auf Streikunterstützung gewähren,
6. die Mitgliedschaft nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betrieb oder Unternehmen abhängig machen.

Hierbei bleibt allerdings immer noch die Möglichkeit, daß einzelne Gewerkschaften zwar diese Bedingungen einwandfrei erfüllen, aber trotzdem ohne Vertretung bleiben, weil sie aus irgendeinem Grunde keiner der drei Spitzenorganisationen angeschlossen sind. Man wird aber mit ihnen nicht mehr Bedauern zu haben brauchen als mit den politischen Splittergruppen, die sich durch ihre Eigenbrödelei gleichfalls von der parlamentarischen Mitarbeit ausschalten. Jeder Kenner der Gewerkschaftsbewegung weiß, daß die Zahl von drei Gewerkschaftsrichtungen eigentlich schon größer ist als die Notwendigkeit erfordert. In den grundsätzlichen Fragen der Arbeitnehmerpolitik und in der gewerkschaftlichen Taktik ist heute schon in der Regel eine weitgehende Uebereinstimmung vorhanden. Will man darüber hinaus weltanschauliche Meinungsverschiedenheiten als berechtigte Gründe für getrennte Organisationen gelten lassen, so bieten doch die drei Richtungen eine genügend große Auswahl, um

jedem Einzelverband den Anschluß an eine Spitzenorganisation zu gestatten. Wer davon keinen Gebrauch machen will, darf sich auch nicht über Ausschaltung beklagen. Ein öffentliches Interesse, die Organisationszersplitterung zu fördern, liegt umsoweniger vor, wenn man die Angelegenheit vom Standpunkt der parlamentarischen Arbeitsfähigkeit und der zweckmäßigen Verwaltungstechnik aus betrachtet. Die unselige Zersplitterung des politischen Parteienwesens ist als Lähmungserscheinung des Staatsorganismus doch gut genug bekannt, als daß man ähnlich Zustände auch für die wirtschafts- und sozialpolitischen parlamentarischen Körperschaften herbeizusehnen Anlaß hätte.

Mehr Duldsamkeit!

Eine freundschaftliche Bitte an die christlich-nationale Arbeitnehmerschaft.

Von Prof. Dr. L. Heyde.

Echte Würde ist duldsam; wahre Größe verträgt Kritik.

Es ist ein Zeichen fehlender Selbstsicherheit, wenn in der heutigen Arbeiterbewegung Deutschlands eine gewisse Ueberempfindlichkeit gegen Kritik besteht, auch wenn diese offensichtlich keinen böswilligen Charakter trägt. Aus der Zeit kurz nach dem Zusammenbruch des alten Reiches haben sich manche gewerkschaftlichen Kreise einen Gefühlsrest jener plötzlich gewonnenen Allmacht konserviert, der die Realitäten der heutigen Machtverteilung in Wirtschaft und Gesellschaft durchaus nicht sehen will. Uns Außenstehenden, die seit Jahrzehnten die gewerkschaftliche Bewegung mit leidenschaftlicher Anteilnahme verfolgen und über deren Lippen niemals ein Wort gekommen ist, das ohne Entstellung als gewerkschaftsfeindlich hätte bezeichnet werden können, macht solche Ueberspannung des gewerkschaftlichen Kraftbewußtseins die Erfüllung derjenigen Aufgabe, die sich aus dem katastrophalen Rückgang der Gewerkschaften für uns von selbst ergibt, außerordentlich schwer. Diese Aufgabe kann nur darin bestehen, die bisher in ihrem grundsätzlichen Verhältnis zur Gewerkschaftsbewegung noch besonnen gebliebene Arbeitgeberschaft vor jeglicher Hybris zu warnen: ein Rückfall in Scharfmacherei wäre das Schlimmste, was jetzt, nachdem die Rationalisierung zum großen Teil der Arbeiterschaft schwere neue Lasten auferlegt hat, geschehen könnte. Ich habe schon in meinem Neujahrsaufsatz auf Spalte 7 ausgesprochen, daß ich in dem Niedergang, den die Gewerkschaften in den letzten 6 Jahren erlebt haben, die ernsteste Gefahr des sozialen Friedens erblicke. Wenn es gewissen Kreisen gelingen sollte, mit Hilfe der gewaltigen Ueberzahl unorganisierter Arbeiter Werksgemeinschaften ins Leben zu rufen, deren Tendenz gegen Tarifgemeinschaften gerichtet wäre, dann wären wir in der sozialpolitischen Entwicklung vielleicht materiell, ganz gewiß aber ideell hinter das Jahr 1914 zurückgeworfen. Jeder, der heute als unabhängiger Mensch im öffentlichen Leben steht, hat ein Interesse daran, eine solche Rückentwicklung zu verhindern, die unser Volk vollends zerreißen würde. Glücklicherweise ist die jüngere Führerschaft in der Schwerindustrie sozialpolitisch weit über Kirdorf, Hilger und die ganze alte „Hausherren"-Generation hinausgewachsen, und auch in der Leitung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat man endlich Fingerspitzengefühl bekommen und versicht die sozialpolitischen Interessen der Arbeitgeberschaft mit unvergleichlich viel mehr Geist und Takt, als bei den Arbeitgeberorganisationen vor dem Kriege üblich war. Aber damit ist wahrlich noch nicht alles gewonnen. In vielen kleinen und mittleren Unternehmungen der Fertigindustrie blüht die Feindschaft gegen die Gewerkschaften nicht in dem Sinne, daß man in diesen eben den Vertragsgegner sieht, dem gegenüber man seine Interessen wahrnehmen muß, sondern in jenem Vorkriegssinne, als ob die Gewerkschaften die geborenen Feinde der Wirtschaft, die Gewerkschaftsführer Aufwiegler und Hetzer, mindestens aber schlappe Kerle wären, die ihre Leute nicht in der Hand hätten.

Ist man denn in den Gewerkschaften gegen diese wahre Situation einfach blind? Kommen manche Gewerkschaftsredakteure nicht mehr genug vom Schreibtisch weg? Oft findet sich neben bitterernsten Berichten aus dem Lande in den redaktionellen Aufsätzen der Gewerkschaftsblätter eine gewisse Bramarbasstimmung, die es mit Gott und aller Welt aufnehmen will und an manche Leistungen gänzlich anders gerichteter Kreise während des Weltkrieges erinnert: nationaler und sozialer Chauvinismus sind nun einmal artverwandt. Dabei tritt die spezifische Eigenart des Radikalismus zutage, sich am schärfsten nicht gegen die entschiedensten Gegner, sondern gegen den „lauen Freund" zu wenden.

Meine eigenen Empfindungen gegenüber der christlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung sind die einer herzlichen Freundschaft. Ohne die Verdienste der anderen Richtungen irgendwie schmälern zu wollen, in denen ich ebenfalls manche prachtvolle Persönlichkeit und hervorragende Leistung kennen gelernt habe, ist es mir immer als das besondere Verdienst der christlich-nationalen Bewegung erschienen, äußerst großzügig und klar den Willen zur vollwertigen Eingliederung der Arbeiterklasse in das Einheitsbewußtsein der Nation betätigt zu haben und eine Minderheitsbewegung großen Stils in einem Stadium geworden zu sein, in dem schon unglaubliche Ueberzeugungstreue und Kraft dazu gehörte, überhaupt noch eine neue Arbeiterbewegung auf die Beine zu stellen. Ich habe das in den beiden letzten Jahrzehnten immer wieder in der „Sozialen Praxis" freimütig anerkannt, und mancher meiner Freunde in der freigewerkschaftlichen und liberalen Arbeiterbewegung hat mir darum mündlich oder schriftlich Vorwürfe gemacht. Ich habe das hingenommen, denn ich stand als Schriftleiter und späterer Herausgeber der „Sozialen Praxis" immer nur vor der Wahl, aus lauter Rücksicht auf alle möglichen Empfindlichkeiten eine rein referierende Stellung zur Arbeiterbewegung einzunehmen oder aber meine Meinung zu sagen, auch auf das Risiko, daß sie hier oder dort verschnupfte. Die christlich-nationale Bewegung jedoch hat alles in allem wenig genug Gelegenheit gehabt, verschnupft zu sein, denn aus allem, was ich über sie geschrieben habe, konnte sie inmitten aller Kritik die Wärme fühlen, mit der ich ihren Problemen gegenüberstehe.

Das hindert nun das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften" Nr. 1 durchaus nicht, in einem redaktionellen Leitaufsatz „Gewerkschaftliche Abschließung?", der sich in der Hauptsache mit Prof. Theodor Brauers Aufsatz (Jahrg. XXXV, Sp. 1321) beschäftigt, auch mich in einer Form zu apostrophieren, die ich denn doch ausdrücklich zurückweisen möchte. Es wird zunächst allgemein der Rückgang des Interesses der Wissenschaftler an den Selbsthilfebestrebungen der Arbeiter beklagt, wobei manches durchaus kluge und gerechte Wort fällt. Dann wird dargelegt, daß, unabhängig von allen politischen Machtveränderungen die Arbeiterschaft schwer Not leide und daher allen Anlaß habe, „erlangte staatliche Macht zu behaupten und zu versuchen, mittels dieser ein Gleichgewicht der Kräfte herzustellen". Auffallenderweise vermöge nun dafür nicht einmal die „Soz. Prax." Verständnis aufzubringen. Sonst hätte sie Prof. Brauer nicht gebeten, jenen Aufsatz zu schreiben, „der sich gegen eine ‚amtlich sankionierte Gewerkschaftspolitik' richte". Vermutlich habe man sich nicht ohne die Absicht gerade an Brauer gewandt, den christlichen Gewerkschaften „einen besonderen Gefallen" zu erweisen. Leider habe „Prof. Brauer in seiner Gefälligkeit dem Wunsche in einer Weise entsprochen, die nicht kritiklos von den Gewerkschaften hingenommen werden kann, die aber eine um so ungetrübtere Freude bei seinem Fachkollegen Prof. Dr. Heyde auslösen wird".

Das „Zentralblatt" versucht also hier, den Eindruck zu erwecken, als ob es mir eine besondere Freude wäre, wenn eine Persönlichkeit, die selbst aus der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung hervorgegangen ist — bekanntlich trifft dies auf Prof. Brauer zu — sich in einer Weise äußere, die den christlichen Gewerkschaften unbequem ist. Ich habe wohl das gute Recht, den Mann, der mir ein so niedriges Motiv unterschiebt, ohne dafür auch nur den allermindesten Beweis anzutreten, nicht zu meinen Freunden zu zählen. Nicht ihm möchte ich daher von den wahren Motiven sprechen, die mich veranlaßt haben, meinen verehrten Kollegen Brauer um seinen Aufsatz zu begrüßen, sondern den immerhin wohl nicht ganz wenigen Freunden, die ich im christlichen Gewerkschaftslager und sowohl unter den evangelisch-sozialen wie unter den katholisch-sozialen Persönlichkeiten noch zu haben glaube.

Ich habe Prof. Brauer gebeten, sich über das Problem der gewerkschaftlichen Monopolbildung zu äußern, weil ich einen alten und bewährten Freund der Gewerkschaften über diesen Gegenstand sprechen lassen wollte, nicht einen Gegner. Daß es unzählige Gegner jenes Monopols gibt, die den Gewerkschaften fremd oder feindlich gegenüberstehen, das ist ja eine sattsam bekannte Erscheinung, und man könnte dafür die Broschüre eines anderen Professors, die die Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen jener Art nachzuweisen sucht, als eins von vielen Beispielen aus der jüngsten Zeit anführen. An einer solchen Stimme konnte der „Sozialen Praxis" natürlich nicht gelegen sein. Sie mußte sich an Persönlichkeiten wenden, die mit Objektivität, ja mit liebevoller Einfühlung in die gewerkschaftlichen Belange, um die es sich hier handelt, an das Problem herantreten konnten. Gab es da irgendeine näherliegende Lösung, als die, welche die Redaktion gewählt hat?

Was aber den Inhalt der Ausführungen Brauers angeht, so stehe ich diesem mit genau so viel Freude gegenüber, wie demjenigen jedes anderen guten Aufsatzes, der nicht alle Probleme schon als gelöst ansieht, sondern zum Nachdenken anregt. Wenn Fritz Tarnow oder Heinz Potthoff auf den Aufsatz von Brauer erwidern, so kann meine Freude darüber durchaus nicht kleiner sein. Ist es denn wirklich so schwer, zu verstehen, daß eine Zeitschrift, die auf wissenschaftliches Niveau hält, vor allem eine Durchleuchtung der

aktuellen Fragen von den verschiedensten Standpunkten aus wünschen muß? Könnte die „Soziale Praxis" nicht ebensogut eine Beilage irgendeiner Tages- oder Gewerkschaftszeitung werden, wenn sie hierauf verzichten wollte? Daß die mit Namen gezeichneten Aufsätze unter alleiniger inhaltlicher Verantwortung ihrer Verfasser erscheinen, wird am Ende des Inhaltsverzeichnisses jeder einzigen Nummer der „Sozialen Praxis" von neuem festgestellt. Eine inhaltliche Verantwortung übernehme ich nur für den Teil meiner Zeitschrift, der aus der Redaktion selbst stammt. Darin eben unterscheidet sich eine solche Zeitschrift von jedwedem „Verbandsorgan", und ich habe oft genug schon dargelegt, daß es darum auch abwegig ist, die Gesellschaft für Soziale Reform für den Inhalt der „Sozialen Praxis" haftbar zu machen, wie es andeutungsweise üblich ist. Hierüber habe ich voriges Jahr dem Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband gegenüber ausführlicher gesprochen, und man kann eine solche Klarstellung beim besten Willen nicht alle halben Jahre wiederholen.

Ich habe für meine Person zu dem Problem der „gefährlichen Abschließung" mich bisher an keiner Stelle geäußert. Wenn ich dies feststelle, so geschieht es nicht aus Mangel an Mut, sondern nur zur Steuer der Wahrheit. Daß ich mich nicht um klare Bekenntnisse drücke, weiß ja gerade die christlich-nationale Arbeitnehmerschaft ganz genau; ich hätte mich sonst weder der tausendköpfigen Massenversammlung christlicher Metallarbeiter nach dem Erlaß der Hochofenverordnung in Essen gestellt, noch dem Verbandstag der deutschnationalen Handlungsgehilfen voriges Jahr in München. Im vorliegenden Falle aber hatte das „Zentralblatt" keinerlei Recht, meinen Standpunkt bereits jetzt mit demjenigen von Prof. Brauer zu identifizieren.

Andererseits stehe ich nicht an, nunmehr auszusprechen, daß auch ich allerdings jene Gefahr erkenne, von der mein Kollege Brauer gesprochen hat. Ohne bereits Schlußfolgerungen daraus ziehen zu können, sehe ich jedenfalls klar, daß es keiner Bewegung gut tut, künftige Entwicklungsmöglichkeiten zu unterbinden und einen Kampf scheinbar überflüssig zu machen, der um den Sieg der eigenen Idee ausgefochten werden muß, wenn man deren lebendiges Wirken nicht abdrosseln will. Ich lasse dahingestellt, ob sich die „gefährliche Abschließung" im gegenwärtigen Momente völlig vermeiden läßt; muß man aber zu ihr seine Zuflucht nehmen, um gewissen anderen Gefahren zu begegnen, dann ist das nicht Sieg, sondern tragisches Schicksal. Die Geschichte der Zünfte sollte schrecken. Aber auch die Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Gewerkschaften gibt gerade in diesem Zusammenhang viel zu denken. Es ist offenbar vollkommen richtig, wenn in demselben Aufsatz des „Zentralblattes" gesagt wird, die Arbeiterschaft habe zum guten Teile begonnen, das Mittel der Selbsthilfe zu unterschätzen. Vielleicht hat die gesetzliche Fundamentierung des status quo in der Gewerkschaftsbewegung das Verantwortungsbewußtsein vieler Arbeiter herabgedrückt und sie veranlaßt, im Glauben an eine gesicherte Machtstellung der Gewerkschaften sich persönlich in der schweren Wirtschaftskrise von der gewerkschaftlichen Mitarbeit und Zugehörigkeit zurückzuziehen.

Seltsamerweise fällt das „Zentralblatt" über Prof. Brauer und mich her und vergißt ganz, daß einer der klügsten Männer aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund selbst, der Reichstagsabgeordnete Lambach, bei der Beratung des Arbeitsgerichtsgesetzes einen Standpunkt eingenommen hat, den man von demjenigen Brauers nur mit der Lupe unterscheiden kann. Herr Lambach, einer der Führer des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, hat vor dem Berufungssystem mit ganz ähnlichen Argumenten gewarnt, wie sie in tiefer Sorge um die innere Gesundheit der deutschen Gewerkschaftsbewegung auch von Prof. Brauer vorgebracht worden sind. Wäre ich so boshaft, wie manche Leute in der christlichen Arbeitnehmerbewegung anzunehmen scheinen, dann würde ich vielleicht darin ebenso wie in mehreren Aufsätzen der Tageszeitung „Der Deutsche" („Gegen Giftmischerei" und „Zur Koalitionspolitik") einen neuen Beleg dafür erblicken, daß es einen einheitlichen DGB-Geist nicht oder noch nicht gibt. Als ich hierauf im Anschluß an den Dortmunder Kongreß der christlichen Gewerkschaften hinwies, zog ich mir viel Ungnade zu. Man meinte, ich wolle den Deutschen Gewerkschaftsbund auseinanderdiskutieren. Ich habe schon damals erwidert, daß ich im Gegenteil durch möglichste parteipolitische Zurückhaltung der Führer ein engeres Zusammenwachsen der größten Zweckgemeinschaft nichtsozialistischer Arbeitnehmer erhoffte. Nun, ich bin weit entfernt, aus der Differenz zwischen Herrn Lambach und dem „Zentralblatt" weitgehende Schlüsse zu ziehen. Wäre ich selbst in der Lage des „Zentralblattes" gewesen, so hätte ich freilich es für eine Pflicht der Loyalität gehalten, auf die überaus beachtenswerten Ausführungen, die der Abgeordnete Lambach von der Reichstagstribüne aus gemacht hat, im Zusammenhang mit der Kritik an Prof. Brauer einzugehen, der jetzt so abgetan wird, als ob er nie etwas mit der Gewerkschaftsbewegung zu tun gehabt hätte.

Vielleicht wird mir entgegnet: Lambach ist ein Einzelner. Nun er ist nicht der erste beste — weder als literarisch führender Kopf im DHV., noch als Geschäftsführer der deutschnationalen Reichstagsfraktion. Ich bin wohl berechtigt, seiner Stimme innerhalb der christlich-nationalen Gesamtbewegung eine ähnliche Bedeutung beizumessen, wie sie der „Deutsche" Nr. 16 von mir für die Stimme Dr. Thissens in der Frage des Schutzes der älteren Angestellten verlangt. Wie erinnerlich, war in dieser Frage ein Kompromiß im vorläufigen Reichswirtschaftsrat zustande gekommen, bei dem sämtliche Arbeitgeber und sämtliche Arbeiter und Angestellten übereinstimmend einem Vorschlage folgten, den ich in Gemeinschaft mit 2 Kollegen vom Reichswirtschaftsrat ausgearbeitet hatte. Der einzige, der gegen das Kompromiß stimmte, war Herr Dr. Thissen, und es standen in diesem Falle durchaus nicht, wie „Der Deutsche" meint, nur der AfA-Bund und der GDA. gegen den oft etwas hartnäckigen Oberregierungsrat Thissen, sondern auch die christlichen Gewerkschaftsmitglieder stimmten anders als er, so daß die Mehrheit von 27 gegen 1 Stimme zustande kam. Da ich Herrn Thissen nicht, entgegen dem Urteil seiner Freunde im „Deutschen", als jenen Leutnant ansehen wollte, der allein den richtigen Schritt hatte, wenn die ganze Kompagnie anders marschierte, so erlaubte ich mir in der Neujahrsbetrachtung der „Sozialen Praxis" von einem „einmütigen" Beschlusse des zuständigen Reichswirtschaftsratsausschusses zu sprechen, ohne übrigens die Tatsache zu verschweigen, daß ein verehrter Kollege anders stimmte. Der „Deutsche" nimmt das zum Anlaß einer „notwendigen Klarstellung", von der ich gern anerkenne, daß sie durch Takt und Sachlichkeit vorteilhaft absticht. Ich habe schon in der Neujahrsbetrachtung gesagt, daß ich die Beschlüsse des Reichstages nicht für sehr bedenklich halte, daß mir hingegen bei dem Stimmverhältnis, das im Reichswirtschaftsrat vorgelegen hatte, eine Abweichung von der Regierungsvorlage, die den Vorschlägen des Reichswirtschaftsrats gefolgt war, grundsätzlich zu denken gab. Ich habe damit weder der Bedeutung des ungemein kenntnisreichen Herrn Dr. Thissen, noch den sehr verständlichen Einwänden, die im DHV. gegen manche Einzelheit des Reichswirtschaftsratskompromisses auftauchten, zu nahe treten wollen. Aber ich kann nicht zugeben, daß mein Beispiel für die Kennzeichnung des Verhältnisses zwischen Reichstag und Reichswirtschaftsrat schlecht gewählt war. Meine Anklage richtete sich nicht gegen den DHV., sondern gegen den Reichstag. Dieser hat ein in strenger Sachlichkeit gefundenes Kompromiß des Reichswirtschaftsrats, nachdem ein Unterausschuß, in den alle Fraktionen ihre aus Angestelltenkreisen stammenden Mitglieder entsandt hatten, ziemlich verwegene Beschlüsse gefaßt hatte, umgestoßen, um den Unterausschußbeschlüssen wenigstens etwas entgegenzukommen. Das ist die Art, wie man den Parlamentarismus kompromittiert und zugleich der Idee des Reichswirtschaftsrats schweren Schaden zufügt. Hiergegen hatte ich mich gewandt, nicht aber gegen den DHV. oder den Gedag.

Es ist sehr ehrenvoll für meine Zeitschrift, von den großen Organisationen mit so viel Eifer durchgearbeitet zu werden, daß ihnen nichts entgeht, was ihre Interessen irgendwie berührt. Aber ich möchte doch gerade an die christlich-nationale Bewegung der Arbeiter und Angestellten die herzliche Bitte richten, gegen Kritik nicht überempfindlich zu sein. Die „Soziale Praxis" bemüht sich, solche Kritik so sachlich wie möglich zu halten. Sie unterläßt es auch, bei Meinungsverschiedenheiten unsachliche Motive unterzuschieben. Vor allem aber gedenkt sie, Auseinandersetzungen, soweit sie in diesem Geiste erfolgen, als Aussprache unter Freunden aufzufassen. Das habe ich dem DHV. auf seinem Münchener Verbandstag versichert, und gerade die Jugend hat dort mit einem herzhaften „Heil!" darauf geantwortet. Ich glaube in der Tat, daß die sachliche Aussprache über gewerkschaftliche Probleme den Arbeitern und Angestellten selbst nur zum Heile ausschlagen kann.

Arbeiterschutz.

Die Vermeidung von Ueberstundenarbeit und kurzen Lieferfristen bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Aufträge wird vom Reichsarbeitsminister in einem Rundschreiben vom 7. Januar 1927 an die Sozialministerien der Länder gefordert. Anlaß dazu gaben die Klagen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen, daß öffentliche Beschaffungsstellen bei der Vergebung von Aufträgen vielfach zu kurze Lieferfristen stellen und bei Ausschreibungen die Angebote mit der kürzesten Lieferfrist bevorzugen. Firmen, die wegen Kapitalknappheit nicht in der Lage sind, ausreichende Lagervorräte zu halten, sehen sich dadurch zu Ueberstundenarbeit gezwungen, wenn

sie die Aufträge erhalten und pünktlich ausführen wollen. Der Grund für die Verkürzung der Lieferfrist soll in manchen Fällen darin liegen, daß die Bestellungsverhandlungen sich zu lange hinziehen oder nicht übertragbare Mittel des zu Ende gehenden Haushaltsjahres noch vor dem Beginn des nächsten Jahres verausgabt werden sollen, damit nicht neue Bewilligungen notwendig werden.

Der Arbeitsminister bittet daher, bei den staatlichen und sonstigen öffentlichen Beschaffungsstellen darauf hinzuwirken, daß sie — ohne den Gesichtspunkt einer gleichmäßigen Verteilung der Arbeiten und Aufträge auf das Haushaltsjahr außer acht zu lassen — bei ihren Bestellungen die Lieferfristen so bemessen, daß die Aufträge auch von weniger kapitalkräftigen Unternehmern ohne Ueberstundenarbeit pünktlich ausgeführt werden können. Vor allem wird darauf geachtet werden müssen, daß die öffentlichen Aufträge, soweit sie aus Haushaltsmitteln finanziert werden, die nicht übertragbar sind, nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres vergeben werden. Gerade dies würde sehr leicht dazu führen, daß die Aufträge durch Ueberstunden erledigt werden. Auch die Reichsminister sind gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, daß die Beschaffungsstellen des Reichs und der Reichsbahngesellschaft in entsprechender Weise vorgehen.

Die soziale Gesetzgebung Japans[1]) ist in letzter Zeit infolge der zunehmenden Industrialisierung weiter ausgebaut worden. Die Zahl der industriellen Betriebe hat seit 1909 um nahezu 50% zugenommen, die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter sich verdoppelt. In den Fabriken überwiegen die weiblichen Arbeitskräfte, selbst in den Bergwerken sind 25% aller Arbeiter Frauen. (Ueber die Arbeitsbedingungen der Frauen und Jugendlichen auf Grund der Abänderung des Fabrikgesetzes vom März 1923 vgl. Sp. 972.) Die Kinderarbeit wird durch das am 1. Juli 1926 in Kraft getretene Gesetz vom März 1923 neu geregelt. (vgl. XXXI, 346). Das Zulassungsalter für gewerbliche Arbeiter wird im Prinzip auf 14 Jahre festgesetzt. Kinder über 12 Jahren, die den Volksschulunterricht schon beendet haben, sind jedoch von dieser Bestimmung ausgenommen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über alle in seinem Betriebe beschäftigten Jugendlichen unter 16 Jahren ein Verzeichnis zu führen.

Die Arbeitszeit der Männer, die gesetzlich keiner Regelung unterliegt, beträgt zufolge einer Enquête des Jahres 1922 in rund 30% aller Betriebe 9—10 Stunden, in 22% 10—12 und in 5% sogar mehr als 12 Stunden. 2 monatliche Ruhetage werden von 70% aller Unternehmungen freiwillig gewährt.

Die Lebenshaltung des größten Teils der Arbeiterschaft ist sehr beschränkt. Meist ist die Mitarbeit von Frau und Kind notwendig, um die Familie zu ernähren. Seit 1914 sind die Nominallöhne zwar um mehr als das 3fache gestiegen, aber gleichzeitig hat sich das Preisniveau mehr als verdoppelt.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, von der im Oktober 1925 nach einer Erhebung in 26 Industriebezirken 4,5% der dort beschäftigten Arbeiter betroffen waren, hat man an allen größeren Orten Arbeitsnachweise ins Leben gerufen (vgl. XXX, 1050). Diese sind zur laufenden Berichterstattung an ihre vorgesetzte Behörde verpflichtet. Zur Unterstützung der durch Vermittlung der Arbeitsnachweise neu eingestellten Arbeiter ist angeordnet worden, daß diese Vorschüsse auf ihren Lohn vom Arbeitsnachweis erhalten können. Dadurch soll vermieden werden, daß der Arbeitnehmer den „Zwischenmeister", der ihm gewöhnlich den Lohn auszahlt, gegen hohe Provision um Vorschuß bitten muß.

Die Heimarbeit in Rußland ist durch eine 1923 ergangene Verordnung geregelt, welche spezielle Vorschriften für diese Arbeiterkategorie und die für sie geltenden Ausnahmen von der allgemeinen Arbeitsgesetzgebung bringt. Wesentlich sind folgende Bestimmungen: Der Arbeitgeber hat der Abteilung für Arbeit innerhalb von sieben Tagen vom ersten Tage des Arbeitsverhältnisses ab gerechnet, über die von ihm beschäftigten Heimarbeiter Bericht zu erstatten. In dem dem Arbeitnehmer auszuhändigenden Arbeitsbuch muß u. a. aufgeführt sein: Das Datum der Ausgabe der Arbeit, die Benennung und Menge der zu verfertigenden Gegenstände, der Zeitpunkt der Ablieferung und der Auszahlung. Verboten ist, dem Arbeitnehmer über bestimmte Leistungsnormen hinausgehende Arbeit mitzugeben. Bei Festsetzung der Leistungsnormen und Akkordsätze sind die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit (grundsätzlich auf acht Stunden täglich), die Einschränkung der Ueberzeitarbeit und die gesetzlichen Ruhe- und Feiertage zu berücksichtigen. Der Arbeitsinspektor kann weitere Verrichtung von Heimarbeit in einem als gesundheitsschädlich befundenen Raum untersagen. Die Bezahlung der Heimarbeiter erfolgt auf Grund der durch den Kollektiv- oder Einzelarbeitsvertrag festgesetzten Leistungsnormen und Akkordsätze wenigstens in Höhe des obligatorischen Mindestlohns, der jeweils für einen bestimmten Zeitraum durch die zuständigen staatlichen Organe für die entsprechenden Arbeitskategorien festgesetzt wird; dabei wird die in der Wohnung des Arbeitgebers bei Entgegennahme und Ablieferung der Arbeit verbrachte Zeit als Arbeitszeit gerechnet. Hat der Arbeitnehmer die Arbeit aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängen, nicht ausgeführt, so wird ihm ein Entgelt in Höhe seines durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes ausgezahlt, welcher nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienst der letzten Zahlperiode berechnet wird. Gewährt der Arbeitgeber dem Heimarbeiter den ordentlichen Urlaub (nach mindestens $5\frac{1}{2}$ Monate langer Arbeitsleistung einen zweiwöchigen, für Personen unter 18 Jahren vierwöchigen Urlaub im Jahr) nicht, so hat er ihm Entschädigung in bar zu leisten.

Unternehmungen und Personen, die Arbeit nach Haus mitgeben — was nur erlaubt ist, wenn der Arbeitnehmer nicht während des vollen Arbeitstages gegen Lohn im Unternehmen beschäftigt ist —, müssen von der Arbeitsinspektion mit einem Sichtvermerk versehene Verzeichnisse oder Bücher aller von ihnen beschäftigten Heimarbeiter führen, die Angaben über Höhe der ausgezahlten Lohnbeträge, die Fristen der Lohnzahlung u. a. enthalten. Wer Heimarbeiter beschäftigt, hat für jeden einen Beitrag an die Sozialversicherungskasse zu leisten (einen gewissen Hundertsatz des Arbeitsverdienstes). Der Arbeitgeber wird verpflichtet, wenn er anläßlich der Errichtung eines neuen oder Erweiterung eines bestehenden Betriebes keine Heimarbeit mehr ausgibt, die vordem beschäftigten Heimarbeiter als erste bei der Einstellung in seinen Betrieb zu berücksichtigen.

[1]) Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes, Etudes et Documents, Serie B, Nr.: 16: Législation et conditions du travail dans l'Industrie au Japon par Iwao F. Ayusawa, Genève 1926.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zu den Unterbrechungen im Bezuge der Erwerbslosenunterstützung hat der Reichsarbeitsminister in einem bedeutsamen Erlaß vom 28. Dezember 1926 neue Grundsätze aufgestellt, die nicht nur eine Klärung, sondern eine sozial recht erfreuliche Erweiterung in der Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 REV. (Ausübung einer mindestens dreimonatigen Beschäftigung während der letzten 12 Monate) und der damit in Verbindung stehenden des Art. 1 der 7. Ausführungsverordnung und des § 1 Abs. 1 der VO. über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute bringen.

Der Reichsarbeitsminister weist einleitend darauf hin, daß infolge der Verlängerung der Unterstützungshöchstdauer auf 52 Wochen in vielen Fällen Erwerbslose, die eine kurzfristige Arbeit angenommen hatten, nach deren Beendigung nicht mehr die mindestens 3 monatige versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb von 12 Monaten nachweisen können. Die Abänderung der 4. Ausführungsverordnung vom 27. Oktober 1926 (XXXV, 1152) habe die Härten noch nicht ausreichend beseitigt.

Die neuen Grundsätze gelten vom 3. Januar 1927 ab für alle Unterstützungsfälle, die dann laufen oder am 3. Januar oder später anhängig werden. Sie dürfen zur Vermeidung besonderer Härten, wenn der Antrag bis zum 29. Januar 1927 gestellt wird, auch nachträglich auf Fälle angewendet werden, in denen seit dem 1. Oktober 1926 der Antrag auf Weitergewährung der Unterstützung abgelehnt worden ist oder hätte abgelehnt werden müssen, ohne daß indessen Nachzahlungen bewilligt werden dürfen. Sie sind zunächst bis zum 31. März 1927 befristet.

Die Grundsätze unterscheiden zwischen drei Begriffen: 1. Abschluß des Unterstützungsfalles und Begründung einer neuen Anwartschaft, 2. Ruhen der Unterstützung mit Unterbrechung der Frist, 3. Ruhen der Unterstützung unter Weiterlauf der Frist.

Unter 1 fallen diejenigen Fälle, in denen der Erwerbslose durch Annahme einer dreimonatigen Beschäftigung zunächst aus der Erwerbslosenfürsorge ausgeschieden war, jedoch erneut die Anwartschaft auf Unterstützung mit voller Höchstdauer erworben hat. (Hier bleibt es also bei der bisherigen Regelung).

Zu 2 wird bestimmt, daß Arbeitnehmer, die entweder eine kurzfristigere oder eine ihrer Art nach eine neue Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge nicht begründende Beschäftigung annehmen oder die Krankengeld beziehen, zwar während dieser Zeit keine Erwerbslosenunterstützung erhalten, daß aber diese Zeit in der Unterstützungsfrist nicht eingerechnet wird. Sie erhalten also nach Beendigung der Beschäftigung oder Krankheit ohne erneute Prüfung Unterstützung so lange, bis die höchste Bezugszeit (ausschließlich der Unterbrechungen) erreicht ist.

Unter 3 fallen alle sonstigen Pausen (z. B. infolge selbständiger Betätigung, zeitweiliger Verneinung der Bedürftigkeit, zeitweiligen Ausschlusses, Haft). Auch sie unterbrechen den Unterstützungsfall nicht, es erfolgt also nach ihrer Beendigung keine erneute Prüfung, jedoch werden diese Zeiten in die Unterstützungshöchstdauer eingerechnet.

Die Bestimmungen zu 2 und 3 haben zur Folge, daß der Unterstützungsfall auch nicht dadurch unterbrochen wird, daß der Erwerbslose bei Beendigung der Pause insgesamt — nicht fortlaufend — eine dreimonatige Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate nachweisen kann. Er kann damit nicht einen neuen Unterstützungsanspruch für 52 Wochen nachweisen, sondern erhält die Unterstützung nur noch für den Rest der Gesamtfrist. — War er vorher bereits mehr als 8 Wochen unterstützt worden, so erhält er weiter die geltenden erhöhten Sätze. Die Wartezeit fällt jedoch nur bei einer Beschäftigung von weniger als 6 Wochen oder nach mindestens einwöchiger Krankheit fort.

Der Reichsarbeitsminister beseitigt ferner eine Unstimmigkeit, die sich nach § 18 Abs. 1 REV. (daß die Unterstützung innerhalb von 12 Monaten die Dauer von insgesamt 26 Wochen nicht übersteigen darf) insofern ergibt, als inzwischen die Höchstdauer auf 52 Wochen erweitert worden ist. Damit habe die Bestimmung des § 18 Abs. 1 ihre Bedeutung im wesentlichen verloren. Es soll daher in Zukunft die Rückrechnung,

auch für kürzere Gesamtarbeitszeiten, unterbleiben, die Höchstdauer vielmehr so berechnet werden, daß die Unterstützungsperiode von Anfang bis zu Ende — unbeschadet der Fälle zu 2 — hintereinander läuft.

Zusammenfassend wird festgestellt, daß hiernach der § 4 Abs. 1 REV. usw. nur dann — mit Ausnahme der Fälle zu 1 — in Anwendung komme, wenn der Erwerbslose überhaupt noch keine Unterstützung bezogen hat.

Die nach der Abänderungsverordnung vom 27. Oktober 1926 zur 4. Ausführungsverordnung anrechnungsfrei bleibenden Zeiten (kurzfristige Beschäftigung usw.) müssen innerhalb der 12 Monats-Fristen liegen, jedoch ist es nicht erforderlich, daß sie nach dem 1. November 1926, dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung, liegen.

Die neue Regelung gilt auch für die Krisenfürsorge. Zeiten gemäß 3 gelten bei Prüfung der Voraussetzungen für die Krisenfürsorge als Unterstützungszeiten. Wird die Krisenfürsorge durch eine Beschäftigung unterbrochen, die Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge begründet, so kehrt der Erwerbslose in diese zurück.

Arbeitsgerichte.

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926.

Der Reichstag hat sein Versprechen erfüllt und das Arbeitsgerichtsgesetz noch vor Jahresschluß verabschiedet. Es spricht, allgemein betrachtet, für die Güte und Geschlossenheit des Entwurfs der Reichsregierung, daß er in seinen Grundlagen erhalten geblieben ist, und daß auch die vorgenommenen Abänderungen, wenn auch im einzelnen sozial bedeutsam, verhältnismäßig nicht zahlreich sind. Wir haben hier von Anfang an den Standpunkt vertreten — und der Herausgeber hat das in seinem Neujahrsaufsatz noch einmal hervorgehoben —, daß es dem Reichsarbeitsministerium mit seinem Entwurf in selten glücklicher Weise gelungen war, für die scharf auseinanderstrebenden prinzipiellen Gegensätze eine mittlere Linie zu finden, die für alle Teile tragbar ist, ohne Verbitterung zurückzulassen. Letzteres scheint freilich noch nicht für die Anwaltschaft und Richterschaft zu gelten, die bis zum letzten Augenblick die Grundlagen des Gesetzes mit solcher Schärfe bekämpft haben, daß Ministerialdirektor Sitzler sich in einem Aufsatz in der Köln. Ztg. Nr. 919 vom 11. Dezember 1926 dagegen zur Wehr setzen mußte, insbesondere gegen eine Aufsehen erregende Erklärung des Deutschen Richterbundes und des Deutschen Anwaltvereins in der Juristischen Wochenschrift. Die neuerdings aufgestellte Behauptung der Verfassungswidrigkeit der Sondergerichtsbarkeit wies er auf Grund eines Reichsgerichtsurteils vom 22. Februar 1924 zurück.

Diese heftige Ablehnung durch Richter und Anwälte ist über den eigentlichen Bereich hinaus für die Gesamtbevölkerung überaus bedauerlich. Leider muß festgestellt werden, daß die Ueberspitzung der Kampfmethode durch die beteiligten Juristenkreise der Durchsetzung ihrer Ansichten — über deren sachliche Berechtigung, abgesehen von der Verfassungswidrigkeit, man zweifellos verschiedener Meinung sein kann — weit mehr geschadet hat, als es bei ruhiger und sachlicher Erörterung der Fall gewesen wäre. So ist es zu regelrechten Feindseligkeiten gekommen. Es ist im Interesse der Rechtspflege dringend zu wünschen, daß diese Stimmung angesichts der vollzogenen Tatsachen sich legt. Für alle Teile muß abgewartet werden, ob die Sondergerichtsbarkeit, in ihrer nunmehr eingeschränkten Form, und der Ausschluß der Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten sich ebenso bewähren wie bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Sollte das nicht eintreten, so wird eine Reform sich von selbst ergeben.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1927 — hinsichtlich der Maßnahmen zu seiner Durchführung sofort — in Kraft. Gleichzeitig treten das Gewerbe- und das Kaufmannsgerichtsgesetz, § 14 Nr. 4 GVG., Art. I der Schlichtungsverordnung sowie die Ausführungsverordnung vom 10. Dezember 1923 außer Kraft[1]).

Die ursprüngliche Kodifikation des Gesetzes, das in den §§ 1—13 die grundlegenden Bestimmungen der einzelnen Abschnitte zusammenstellt, ist beibehalten worden, ebenso die Bezeichnung „Arbeitsgerichtsbehörden".

I. Zuständigkeit (§§ 2, 3, 5).

Die Arbeitsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

1. zwischen Tarifvertragsparteien oder diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über deren Bestehen oder Nichtbestehen — zwischen tariffähigen Parteien oder diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen bei Arbeitskämpfen oder Vereinigungsfreiheit handelt;
2. zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über dessen Bestehen oder Nichtbestehen, Eingehung und Nachwirkungen — aus mit ihm im Zusammenhang stehenden unerlaubten Handlungen; ausgenommen sind Erfindungsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um Vergütungsansprüche für die Erfindung handelt, und Streitigkeiten der Schiffsbesatzung;
3. zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und unerlaubten Handlungen im Zusammenhang mit dem Arbeits- und Lehrverhältnis;
4. zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus §§ 86, 87 BRG.;
5. für Streitigkeiten aus den §§ 39, 41, 43 Abs. 2, 44, 52, 53, 56 Abs. 2, 60, 80 Abs. 2, 82, 83, 93, 97, 98 BRG.

Erweiterte Zuständigkeit ist gegeben für Klagen anderer Art, für die nicht ausschließliche Zuständigkeit besteht, bei rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Streitigkeiten nach 1—4, die beim ArbGer. anhängig sind oder gleichzeitig anhängig werden. Ausgenommen sind auch hier die Erfindungsstreitigkeiten nach Maßgabe von 2.

Durch Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen und ihren gesetzlichen Vertretern vor die Arbeitsgerichte gebracht werden.

Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschl. der Lehrlinge, ferner Hausgewerbetreibende und sonstige arbeitnehmerähnliche Personen, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, einschl. der Zwischenmeister, „die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen". Nicht als Arbeitnehmer gelten neben den Beamten und Reichswehrangehörigen die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen.

Neu ist in diesem Teil gegenüber dem Entwurf die Herausnahme der Streitigkeiten zwischen Vereinigungen und ihren Mitgliedern (vgl. den Aufs. von Dr. Baum XXXV, Sp. 1045, ferner Sp. 1224). Dagegen sind Streitigkeiten zwischen juristischen Personen und ihren Vertretern unter bestimmten Umständen zugelassen worden.

Die Bestimmungen über die Erfindungsstreitigkeiten sind abgemildert worden, ohne daß damit die dringenden Forderungen der technischen Angestellten erfüllt wären. Auch die Schiffsangestellten setzen sich nach wie vor gegen den Anschluß ihrer Streitfälle scharf zur Wehr.

Neu ist ferner die Zulassung von Streitigkeiten aus unerlaubten Handlungen bei Zusammenhang; bei der Begriffsfestsetzung des Arbeitnehmers die Benennung der Zwischenmeister.

II. Aufbau (§§ 1, 6, 7, 14—45, 109, 120).

Die Arbeitsgerichtsbehörden sind mit rechtsgelehrten Richtern und mit Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt, die die Amtsbezeichnung Arbeitsrichter, bzw. Landesarbeitsrichter bzw. Reichsarbeitsrichter führen.

Die Arbeitsgerichte werden durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung (die von der Landesregierung bezeichnet wird) nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen als selbständige Gerichte regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichtes errichtet. Ausnahmen sind zugelassen, insbesondere wenn einheitliche Wirtschaftsgebiete in Frage kommen. Die bisherigen Gewerbe- oder Kaufmannsgerichtsbezirke sind möglichst zu berücksichtigen.

Der Landesjustizverwaltung obliegt, im Einvernehmen mit der obersten Sozialbehörde, ferner:

a) Die Führung der Verwaltung und der Dienstaufsicht. Vor Erlaß allgemeiner Anordnungen sind die wirtschaftlichen Vereinigungen zu hören.

b) Jeweils nach Anhörung wie zu a): Die Bildung der Kammern. Von der grundsätzlich vorgeschriebenen Bildung getrennter Kammern für Arbeiter und Angestellte kann aus besonderen Gründen abgesehen werden. Fachkammern für bestimmte Berufe und Gewerbe und bestimmte Arbeitnehmergruppen sind bei Bedürfnis zu bilden. Vorgeschrieben sind sie für das Handwerk, „Handwerksgerichte" genannt. Jede Kammer ist mit einem Vorsitzenden und je 1 Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt, in den Streitfällen zu 1 mit je 2 Beisitzern.

c) Die Bestellung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter, die in der Regel ordentliche Richter sind, andernfalls die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Es sollen nur Personen bestellt werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Richter, die Vorsitzende von Schlichtungsausschüssen oder Schlichter waren, sollen besonders berücksichtigt werden.

[1]) Die weiteren Außerkraftsetzungen einzelner Bestimmungen sowie Abänderungen in Sozialgesetzen stellen wir in der nächsten Nummer gesondert zusammen.

Die Beisitzer werden von der höheren Verwaltungsbehörde (die von der Landesregierung bezeichnet wird) im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten für 3 Jahre aus den Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen und der Behörden (die als Arbeitgeber ihrer im Privatdienstvertrag stehenden Arbeitnehmer gelten) in angemessenem Verhältnis „unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten" berufen. Für Arbeiter und Angestellte sind grundsätzlich getrennte Vorschläge einzuholen, wenn nicht die Bildung getrennter Kammern unterbleibt. Die Beisitzer, Männer und Frauen, müssen deutsche Reichsangehörige und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte usw. sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen seit mindestens einem Jahr im Arb.-GerBezirk gearbeitet haben. Beamte und Angestellte von Arb.-GerBehörden sind von der Berufung ausgeschlossen.

Als Arbeitgeber-Beisitzer können auch berufen werden: gesetzliche Vertreter und Aufsichtsratsmitglieder (mit Ausnahme der vom Betriebsrat entsandten) von juristischen Personen, Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie die Befugnis selbständiger Einstellung in den Betrieb oder Prokura oder Generalvollmacht haben, Miglieder und Angestellte von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder deren Verbänden, die „kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind".

Das letzte gilt entsprechend für Arbeitnehmer-Beisitzer. Als solche können auch Erwerbslose berufen werden.

Die Gründe für die Ablehnung des Beisitzeramts entsprechen etwa den auch sonst üblichen.

Die Beisitzer erhalten, nach näherer Regelung durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister, eine angemessene Entschädigung für Verdienstausfall und Aufwand und Ersatz der Fahrkosten.

Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es, bei Vermeidung von Geldstrafen, untersagt, die Arbeitnehmer in ihrer Beisitzertätigkeit zu beschränken oder infolgedessen zu benachteiligen.

Bei jedem ArbGer. mit mehr als einer Kammer wird ein Beisitzerausschuß gebildet, der aus mindestens je 3 von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus ihren Reihen gewählten Beisitzern besteht und unter Leitung eines der Vorsitzenden tagt. Er ist zu hören: vor der dem Vorsitzenden obliegenden Verteilung der Geschäfte und der Beisitzer auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen zur Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen. Für die Fachkammern sollen die Beisitzer aus der betreffenden Gruppe entnommen werden.

Die Landesarbeitsgerichte werden von der gleichen Behörde unter den für die ArbGer. geltenden Voraussetzungen bei den Landgerichten errichtet, können aber ihren Sitz an einem anderen Ort haben. Für Verwaltung und Dienstaufsicht, Zusammensetzung, Besetzung der Kammern gelten die gleichen Vorschriften wie für die ArbGer. (Es gibt jedoch weder getrennte Kammern für Angestellte und Arbeiter noch Fachkammern. Auch die Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen vor Bildung der Kammern ist nicht vorgesehen.)

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden aus den Direktoren und ständigen Mitgliedern des Landgerichts berufen. Evtl. kann ein Oberlandesgerichtsrat berufen werden. Die persönlichen Voraussetzungen entsprechen denjenigen für die ArbGer. Sind sie bei den in Betracht kommenden Richtern nicht gegeben, so sind geeignete Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben, zu berufen.

Für die Beisitzer gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ArbGer., doch müssen sie das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens 3 Jahre Beisitzer bei einer Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sein. Bei der ersten Berufung entfällt die letztgenannte Voraussetzung. Auch hier werden Beisitzerausschüsse in gleicher Zusammensetzung mit den gleichen Befugnissen gebildet.

Die Geschäftsverteilung obliegt dem Landgerichtspräsidium unter stimmberechtigter Mitwirkung der Vorsitzenden des LArbGer.

Das Reichsarbeitsgericht wird beim Reichsgericht gebildet. Jeder Senat ist mit einem Vorsitzenden — Senatspräsident beim Reichsgericht oder Reichsgerichtsrat — zwei richterlichen Beisitzern — Reichsgerichtsräten — und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt. Für alle richterlichen Mitglieder gelten wiederum die arbeitsrechtlichen und sozialen Voraussetzungen. Die „Reichsarbeitsrichter" werden vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister für 3 Jahre aus den Vorschlagslisten der Spitzenverbände und der öffentlichen Körperschaften berufen. Sie müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und sollen „längere Zeit" im Deutschen Reiche als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig gewesen sein.

Die Besetzung der Senate und die Geschäftsverteilung obliegt dem Präsidium des Reichsgerichts.

Die Kosten der ArbGer. und der LArbGer. trägt das errichtende Land, diejenigen des RArbGer. das Reich.

Dieser Teil des Gesetzes enthält die meisten derjenigen Abänderungen, die wir als einzelne aber sozial bedeutsame bezeichnet haben. Hierzu gehören die Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen in zahlreichen Fällen, die Bildung von Beisitzerausschüssen auch bei den LArbGer., die Erweiterung ihrer Rechte: sie werden gewählt, während sie nach dem Entwurf vom Vorsitzenden zu berufen waren; es ist eine Mitglieder-Mindestzahl festgesetzt worden; sie sind vor der Bildung aller Kammern (nach dem Entwurf nur der Fachkammern) und vor der Verteilung der Beisitzer zu hören.

Wichtige Erfolge gewerkschaftlicher Forderungen sind die Einfügung der besonderen Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer-Beisitzer, die Verdoppelung der Beisitzerzahl bei ArbGer. und LArbGer. für Tarifstreitigkeiten, die Entschädigung der Beisitzer de jure — nicht nur auf Antrag, wie es der Entwurf wollte —, die Einführung der Amtsbezeichnung „Arbeitsrichter usw.".

Die Begriffsbestimmung für die zur Berufung als Beisitzer in Betracht kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist wesentlich verschärft worden. So ist die Einstellungsbefugnis für Betriebsabteilungen als Merkmal der Arbeitgebereigenschaft gestrichen worden. Die Zweifelsfrage, ob evtl. auch Werkmeister, Monteure usw. als Arbeitgeber berufen werden könnten, dürfte damit beseitigt sein. Die schärfere Kennzeichnung der zugelassenen Verbandsvertreter schließt Personen aus, die nur in einem losen Verhältnis zu der betreffenden Vereinigung stehen.

In die Bestimmungen über die Berufung der Beisitzer, die im übrigen unverändert geblieben sind, ist neu die „billige Berücksichtigung der Minderheiten" (auf Grund eines Antrages Frau Teusch, Buchholz) eingefügt worden. Eine weitere Aenderung ist die Möglichkeit, als Vorsitzende der LArbGer. gegebenenfalls sonstige geeignete Personen berufen zu können.

Wesentlich — und sehr begrüßenswert — ist ferner die zwingende Vorschrift, Fachkammern für das Handwerk zu errichten. Sie wurde in der 2. Lesung des Sozialen Ausschusses angenommen, nachdem in der 1. Lesung auf Drängen des Handwerks der unhaltbare Beschluß zustande gekommen war, für das Handwerk die Innungsschiedsgerichte an Stelle der ArbGer. aufrecht zu erhalten. Mit der nunmehr beschlossenen Vorschrift ist den grundsätzlich durchaus berechtigten Forderungen des Handwerks in zweckmäßiger Weise Rechnung getragen. Gertrud Israel, Berlin.

(Schluß folgt.)

Jugendwohlfahrt.

Die Durchführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in Bayern.

Von Dr. Elsbeth Georgi, Nürnberg.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG.), das spätestens am 1. April 1924 im ganzen Reiche gelten sollte, ist am 1. Januar 1926 endlich auch in Bayern in Kraft getreten. Seine Einführung stand unter keinem glücklichen Gestirn: trotz der fast 2jährigen Verspätung — oder vielleicht gerade infolgedessen — war kaum ernsthaft mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gerechnet worden, und fast nirgends war man darauf vorbereitet. Zwar war im Bayerischen Ausführungsgesetz zum RJWG. — Bayerisches Jugendamtsgesetz (BJAG.) vom 20. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, Nr. 22 vom 4. August 1925) — der 1. Januar 1926 als Zeitpunkt für das Inkrafttreten angegeben. Nachdem aber ministerielle Anweisung ergangen war, die vom BJAG. ausdrücklich vorgeschriebenen Vorbereitungen zur Bildung der Jugendamtskollegien einzustellen und zunächst den Erlaß von Vollzugsvorschriften (VV.) abzuwarten, und nachdem das Jahr 1925 fast zu Ende gegangen war, ohne diese Vollzugsvorschriften zutage zu fördern, schien eine abermalige Hinausschiebung des Termins unausbleiblich. Zur nicht geringen Ueberraschung erschienen aber noch unmittelbar vor Jahresschluß die angekündigten VV. (VV. vom 21. Dezember 1925 zum RJWG. und zum BJAG., Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern Nr. 33 vom 24. Dezember 1925), ein umfangreiches Stück, dessen eigentlicher Kern von allerlei Zutaten und Gesetzeszitaten fast verdeckt ist, und es war noch kaum ausgegeben, geschweige denn richtig gelesen, als die neuen Gesetze auch schon in Kraft getreten waren. Was ihrer Einführung hätte vorausgehen müssen: Aneignung durch Behörden und private Jugendhilfe und organisatorische Vorbereitung, das mußte nun allmählich nachhinken. Noch jetzt fehlt bei vielen maßgebenden Stellen nicht nur die genauere Kenntnis des neuen Jugendrechts, sondern auch das Verständnis für dessen Bedeutung und Notwendigkeit. Einflußreiche Kreise halten seine Einführung noch immer für völlig überflüssig (vgl. Bericht über die Landtagsverhandlungen vom 28. April 1926) und seine Durchführung nur insoweit für angezeigt, als sie keine Mehrarbeit und keine Mehrkosten verursacht. Und damit kommen wir zu dem zweiten Unstern, der

hierzulande über dem Inkrafttreten des RJWG. schwebte: die Finanznot. Daß bei Uebernahme neuer Aufgaben heute mehr als je auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, alles aufs sparsamste einzurichten, ist ohne weiteres verständlich. Aber diese Saite, die in den VV. noch mit Zurückhaltung angeschlagen war, hat sich in den seitherigen Erlassen mit immer lauterem und aufdringlicherem Ton bemerkbar gemacht und bei den zum Vollzug des Gesetzes berufenen Stellen ein nur allzu bereites Echo gefunden. Die Dispensmöglichkeiten wurden reichlich ausgenützt, und mancherorts erinnert noch nicht einmal ein Türschild daran, daß da so etwas wie ein Jugendamt seinen Sitz hat. Uebrigens beziehen sich die Sparmaßnahmen hauptsächlich auf die ländlichen Gebiete, kommen also vor allem dem Staatssäckel zugute, während die Städte, besonders die größeren, regelmäßig die volle Last des Gesetzes zu tragen haben — infolge seiner mangelhaften Durchführung auf dem Lande sogar noch über Gebühr beansprucht sind.

Das BJAG. hatte ein Landesjugendamt mit Zweigstellen bei den acht Kreisregierungen vorgesehen; seine Berufung ist aber bis auf weiteres zurückgestellt worden: es soll, noch ehe es in Erscheinung getreten ist, im Sinne der Staatsvereinfachung umgestaltet werden. Z. Zt. nimmt daher noch das Staatsministerium des Innern die Geschäfte des Landesjugendamtes wahr.

Die Organisation der örtlichen Jugendämter hingegen ist inzwischen ziemlich durchgeführt worden (regelmäßig je ein JA. für jede kreisunmittelbare Stadt und für jedes Bezirksamt). Eine Anzahl niederbayerischer Bezirke ist übrigens von der Errichtung besonderer Jugendämter befreit worden; dort versieht das Bezirksamt selbst die Jugendamtsaufgaben, wobei ihm ein Ausschuß aus Vertretern der freien Wohlfahrtspflege zur Seite steht.

Nach der Konstruktion des BJAG. verwalten die Jugendämter die öffentliche Jugendhilfe nicht als Angelegenheit der Selbstverwaltung, sondern als solche des „übertragenen Wirkungskreises". Diese Bestimmung ist bei den Städten auf lebhaften Unwillen gestoßen. Es muß ja auch befremden, daß eine Angelegenheit, die reichsgesetzlich ausdrücklich als Gemeindeaufgabe erklärt ist, landesgesetzlich zur Staatsaufgabe umgestempelt und lediglich ihr Vollzug den Gemeinden überlassen wird, und es muß doppelt verstimmen, wenn es sich dabei, wie hier, um Aufgaben handelt, die eine Reihe von Städten aus freien Stücken, unter erheblichen Opfern und in durchaus befriedigender Weise bisher schon durchgeführt hatten. Besonderen Anstoß hat es auch erregt, daß das Jugendamtskollegium nicht unter dem Stadtrat steht (etwa nach Art einer gemischten Deputation), sondern ihm als autonomes Organ nebengeordnet ist (ähnlich „souverän" wie der alte bayerische Armenrat oder jetzt der Bezirksfürsorgeausschuß). Allerdings fehlt dem Jugendamtskollegium das eigene Etatsrecht, es hängt also von dem stadträtlichen Voranschlag ab, und der Stadtrat stellt auch die Beamten des Jugendamts an. Auf dessen Beschlüsse aber hat er formell nur geringen Einfluß. Der erste Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister ist zwar Leiter des Stadtjugendamts, aber von dessen 20 weiteren Sitzen sind 11 von vornherein für Vertreter kirchlicher Stellen und staatlicher Behörden sowie für Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung bestimmt, und nur 9 Sitze kann der Stadtrat nach eigener Wahl besetzen. Der in all dem erblickte Eingriff in die Selbstverwaltung hat im Stadtparlament der Landeshauptstadt zu Anfang dieses Jahres einen Sturm der Entrüstung ausgelöst, aber da war es bereits zu spät.

Wenngleich die äußere Organisation der örtlichen Jugendamtskollegien nunmehr so ziemlich abgeschlossen ist, so sind die meisten von ihnen noch kaum in Funktion getreten, und die Durchführung ihrer Aufgaben zeigt noch viele Lücken. Die Großstädte und eine Anzahl kleinerer Gemeinwesen, die schon früher eine entwickelte Jugendwohlfahrtspflege besaßen, haben ihre Einrichtungen den neuen Bestimmungen rasch angepaßt, und ihre Jugendämter können sich sehen lassen. Auf dem Lande, wo es schon bisher fast nichts derartiges gab, hat sich auch inzwischen praktisch nicht viel geändert.

Auf dem Gebiet des Pflegekinderschutzes sind die bisherigen Ministerialverordnungen über die Beaufsichtigung von Kostkindern einstweilen in Geltung geblieben. Neu ist die Bestimmung des BJAG., wonach zwischen Pflegekind und Pflegeeltern Konfessionsgleichheit bestehen muß; eine andere Unterbringung ist nur dann zulässig, wenn Pflegeeltern des gleichen Bekenntnisses nicht zu ermitteln sind. Diese Regel, die nach ausdrücklicher Bestimmung der VV. auch dann gilt, wenn die Pflegestelle von den eigenen Eltern des Pflegekindes ausgewählt wird, soll zwar „billig und ohne Härten" angewandt werden, führt aber in der Praxis dennoch zu Unzuträglichkeiten (besonders in Landesteilen mit konfessionell gemischter Bevölkerung). Vom Publikum wird sie als schikanös empfunden; vereinzelt hat sie bereits zum Kirchenaustritt geführt, und jedenfalls ist sie kaum dazu angetan, die treuherzige Toleranz, die in den Kreisen der Pflegemütter herrscht, zu unterstützen. Die Rechtsgültigkeit der Vorschrift ist übrigens von namhafter juristischer Seite bestritten; Entscheidungen höherer Instanzen sind bisher allerdings noch nicht bekannt geworden.

Der Kreis der Pflegekinder hat sich gegenüber dem der bisher aufsichtspflichtigen Kostkinder stark erweitert, doch sind die neu hinzugetretenen Gruppen — Kinder von 8—14 Jahren, Kinder in unentgeltlicher Pflege usw. — praktisch wohl erst zum kleineren Teil erfaßt. In einer Reihe ländlicher Bezirke wurde das Pflegekinderalter herabgesetzt. Die Beaufsichtigung der jüngeren Pflegekinder dürfte dort trotzdem keine allzu intensive sein, da die ländlichen Fürsorgerinnen — soweit überhaupt vorhanden — in der Regel übergroße Bezirke zu versehen haben.

Für die Einführung der Amtsvormundschaft bestanden insofern besonders günstige Voraussetzungen, als in Bayern schon seit 1908 ein Landesgesetz über die Berufsvormundschaft in Geltung war. Allerdings hatten nur etwa 20 Städte davon Gebrauch gemacht. Die dort geführten Berufsvormundschaften verwandelten sich auf Grund der Uebergangsbestimmungen des BJAG. ohne weiteres in Amtsvormundschaften. Dabei blieb dem zum Berufsvormund bestellten Beamten, der nunmehr auch für seine Person regelmäßig die Dienstbezeichnung Amtsvormund führt, die bisherige selbständigere Stellung in weitem Maße erhalten.

Obgleich die Vollzugsvorschriften die Amtsvormundschaft als wichtigsten Zweig des JA. hervorheben, wurde dennoch von der Möglichkeit, ländliche Jugendämter davon zu befreien, ausgiebigster Gebrauch gemacht mit der Begründung, daß die Mittel fehlten, das hierfür erforderliche Personal zu bezahlen. Das ist umso verwunderlicher, als die Amtsvormundschaft anerkanntermaßen der einträglichste Zweig des Jugendamtes ist. Wo sie fehlt, da geht außerdem eine Haupterrungenschaft des neuen Rechts, der sofort einsetzende Unehelichenschutz, verloren. Er läßt allerdings auch bei manchen Jugendämtern zu wünschen übrig, die Amtsvormundschaft nur deshalb besitzen, weil es ihnen nicht gelungen ist, sich davon befreien zu lassen, und deren Tätigkeit auf diesem Gebiet sich nun darin erschöpft, die standesamtlichen Geburtsanzeigen mit Stempelaufdruck zu versehen und um Bestellung eines Einzelvormundes zu ersuchen, — eine Praxis, die bei den Vormundschaftsgerichten nirgends auf Widerstand zu stoßen scheint. Sie bedeutet aber beinahe eine Verschlechterung des Unehelichenschutzes gegenüber dem früheren Zustand, weil hier die Einschaltung des JA. zwischen Standesamt und Vormundschaftsgericht nichts als eine leere Formalität bedeutet, durch die die Bestellung des Vormunds nur unnötig hinausgezögert wird.

Für die Städte mit gut arbeitender Amtsvormundschaft bedeutet die Befreiung zahlreicher Bezirksjugendämter überdies noch den besonderen Nachteil, daß ihnen die Abgabe von Vormundschaften über Mündel, die aufs Land ziehen, vielfach unmöglich gemacht ist. Jugendämter an Orten mit guten Entbindungsanstalten und ähnlichen Einrichtungen sind davon besonders betroffen. Einzelne Stadtjugendämter, wie auch der Bayerische Städtebund, sind schon wiederholt deswegen beim Ministerium des Innern vorstellig geworden, bisher leider ohne Erfolg.

Neben den städt. Berufsvormundschaften gab es in Bayern bisher schon eine Anzahl gut arbeitender Vereinsvormundschaften (Sammelvormundschaften auf Grund des BGB). Sie sind sofort in Vereinsvormundschaften im Sinne des RJWG. umgewandelt worden. Die Tendenz geht überhaupt dahin, die Aufgaben des JA. auf dem Gebiet der Amtsvormundschaft in weitestem Maß auf die Vereinsvormundschaft abzuwälzen. So wurde eine Anzahl der im Laufe dieses Jahres von der freien Liebestätigkeit neu geschaffenen Vereinsvormundschaften auch ohne besondere Erprobung auf dem Gebiet der Vormundschaftsführung alsbald staatlich anerkannt; die Jugendämter, die keine eigene Amtsvormundschaft zu führen brauchen, sind angewiesen, sich um die Errichtung von Vereinsvormundschaften zu bemühen. Da die besondere Stärke der Vereinsvormundschaft auf ganz anderem Gebiet liegt als die der Amtsvormundschaft, und da der Vereinsvormund regelmäßig nur für Mündel einer bestimmten Konfession in Frage kommt, so ist es aber fraglich, ob die Vereinsvormundschaft auch bei noch so starker Ausdehnung je imstande sein kann, die Amtsvormundschaft voll zu ersetzen.

Sehr ausführlich befassen sich die Ausführungsbestimmungen mit dem Gemeindewaisenrat, für den sie zwei Formen vorsehen: ehrenamtliche Helfer zur Unterstützung des JA. in den Geschäften des GWR. und „beamtete Waisenräte" zur unmittelbaren Unterstützung des Vormundschaftsgerichts. Jugendämter, die über beruflich geschultes eigenes Personal verfügen, halten es lieber mit dem elastischen Institut der ehrenamtlichen Helfer; andere Jugendämter, insbesondere

ländliche, behelfen sich mit dem schwerfälligen Apparat der beamteten Waisenräte, deren Qualitäten sich von denen der bisherigen ländlichen Waisenräte kaum unterscheiden dürften.

Der Vollzug der Fürsorgeerziehung, der bisher schon den örtlichen Stellen (Stadtrat und Bezirksamt als Distriktspolizeibehörden) oblag, ist nunmehr Sache des Jugendamtes selbst. Die Zweigstellen des Landesjugendamts sollen aber bei der Durchführung beteiligt sein, insbesondere sich für alle oder einzelne Jugendämter ihres Bereichs die Mitwirkung bei Anstaltsunterbringung vorbehalten können. Diese noch in letzter Stunde getroffene Regelung ermöglicht es, daß größere Stadtjugendämter mit entsprechenden Einrichtungen auch weiterhin die Fürsorgeerziehung selbständig durchführen, daß aber die Hunderte kleiner Bezirksjugendämter, denen es auf diesem Gebiet an genügend eigener Praxis fehlt, hierbei durch die Zweigstellen des Landesjugendamts unterstützt werden. Allerdings sind die Zweigstellen bisher, wie erwähnt, leider noch nicht recht in Funktion getreten, so daß die oft beklagte Zersplitterung im Vollzug der Fürsorgeerziehung gegenwärtig noch andauert.

In bezug auf die Durchführung der Fürsorgeerziehung lehnen sich die Ausführungsvorschriften im allgemeinen an die bisherigen Bestimmungen an. Eine wesentliche Verbesserung bedeutet es, daß die Kosten der Fürsorgeerziehung nunmehr von einer leistungsfähigen Stelle, dem Landesfürsorgeverband, zu verlegen sind. Neben manchen anderen Verbesserungen finden sich aber auch einige Neuerungen zweifelhafterer Natur, so die Vorschrift, daß bei Familienpflege auf Konfessionsgleichheit zwischen Zögling und Pflegefamilie auch dann Rücksicht zu nehmen ist, wenn der Jugendliche der Fortbildungsschule bereits entwachsen ist. Das führt zu ähnlich fatalen Erscheinungen, wie die entsprechende Bestimmung beim Pflegekinderschutz.

Was die Jugendgerichtshilfe anlangt, so ist einer Anzahl von ländlichen Jugendämtern auch diese Einrichtung erlassen worden. Sie sind nur gehalten, dahin zu wirken, daß Privatpersonen, insbesondere Lehrer und Geistliche, sich hierfür freiwillig zur Verfügung stellen.

Während ein großer Teil der neuen Jugendämter nur zögernd und mit Vorbehalt an die Pflichtaufgaben herangeht, schickt sich die private, vor allem die konfessionelle Wohlfahrtspflege eifrig an, ihren Arbeitskreis zu erweitern, ja sie bemüht sich hie und da sogar um Aufgaben, die vom Jugendamt selbst ausreichend versehen werden oder sich ihrer Natur nach zur Delegation nicht eignen (wie z. B. Pflegekinderschutz oder gar Fürsorgeerziehung). Es ist ein eigenartiger Vorgang, daß die private Wohlfahrtspflege, die doch bislang schon reichste Betätigungsmöglichkeiten gehabt hätte, ohne sie auch nur im entferntesten auszuschöpfen, in dem Augenblick, wo die öffentliche Jugendhilfe sich auf breiterer gesetzlicher Grundlage entfalten soll, sich plötzlich um Gebiete bewirbt, um die sie sich vorher kaum gekümmert hat. Für die öffentliche Jugendhilfe ist es aber auf alle Fälle von Nutzen, wenn die private Jugendwohlfahrtspflege ihr nicht nur zur Ergänzung, sondern auch zum Ansporn und zum Maßstab gereicht.

Endlich noch ein Wort über das Personal der Jugendämter. Dort, wo diese bereits auf eine längere Tradition zurückblicken, verfügen sie in der Regel auch über gut geschultes, zum mindesten in längerer Wohlfahrtspraxis herangebildetes Personal. Bei den neuen Bezirksjugendämtern ist aber im allgemeinen nur die Bezirksfürsorgerin fachlich vorgebildet, meist nur für die Gesundheitsfürsorge und mit deren Aufgaben überreich belastet. Einzelne Bezirksjugendämter bedienen sich für den Außendienst nach wie vor der Gendarmerie. Den Innendienst des Jugendamtes pflegt, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, irgendein Sekretär des Bezirksamtes neben seinen anderen Geschäften zu erledigen. — Die Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen ist seit Beginn dieses Jahres auch in Bayern staatlich geregelt worden; die beiden Sozialen Frauenschulen in München haben die staatliche Anerkennung erlangt, und so ist anzunehmen, daß dem gegenwärtig noch empfindlichen Mangel an gut ausgebildetem Wohlfahrtspersonal in absehbarer Zeit gesteuert sein wird — wenigstens soweit es die weiblichen Kräfte anlangt. Es besteht in den Kreisen der Gemeindebeamtenschaft die Absicht, selbst etwas zur sozialen Schulung der männlichen Kräfte zu tun. — Einzelne Städte haben von sich aus Fortbildungskurse und ähnliche Veranstaltungen eingerichtet; von Landes wegen ist hierfür noch wenig geschehen, und doch gäbe es gerade angesichts der Ahnungslosigkeit, mit der manche Amtsstellen den Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtspflege gegenüberstehen, in dieser Richtung noch viel zu tun.

Die Einführung des RJWG. in Bayern hat praktische Bedeutung bisher also hauptsächlich für diejenigen Städte gehabt, die auch vorher schon über eine gute Jugendwohlfahrtspflege verfügten; im übrigen Land beginnt sie eben erst sich zu regen; in ziemlich vielen Bezirken ist sie durch „Befreiungen" unterhöhlt, und die Jugendämter stehen dort, soweit überhaupt vorhanden, vorerst meist nur auf dem Papier, während die private Wohlfahrtspflege durch das Inkrafttreten des RJWG. eine starke Anregung erfahren hat.

Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften ist am 3. Dezember 1926 vom Reichstag mit 248 gegen 158 Stimmen angenommen worden und bereits in Kraft getreten. Am 23. Dezember sind die Ausführungsbestimmungen erschienen. Auf den leidenschaftlichen Kampf, der unter der Parole „hie Jugendschutz — hie Geistesfreiheit" um das Gesetz geführt worden ist, einzugehen, erübrigt sich, da er samt seinen Argumenten aus der Tagespresse hinreichend bekannt ist. Ueber den ursprünglichen Gesetzentwurf ist vor reichlich Jahresfrist in der „Sozialen Praxis" (XXXIV, 1147) berichtet worden. Mit Rücksicht auf die vorgenommenen, recht beträchtlichen Aenderungen wird der wesentlichste Inhalt des Gesetzes, ergänzt durch einige wichtige Bestimmungen der Ausführungsverordnung, im folgenden noch einmal kurz wiedergegeben:

Zum Schutze der Jugend werden Schund- und Schmutzschriften in eine öffentlich bekannt zu gebende Liste aufgenommen und dürfen dann im Umherziehen und im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten nicht feilgeboten, angekündigt oder zur Schau gestellt werden (auch nicht innerhalb der Verkaufsräume); Bestellungen auf sie dürfen nicht gesucht und im Umherziehen auch nicht entgegengenommen werden; die Schriften dürfen Personen unter 18 Jahren „weder zum Kaufe angeboten, noch innerhalb des gewerblichen Betriebes entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden". Kommen zwei Nummern einer periodischen Druckschrift, die binnen Jahresfrist erschienen sind, auf die Liste, so kann die periodische Druckschrift als solche auf die Dauer von 3—12 Monaten den oben genannten Beschränkungen unterworfen werden. Hiervon sind politische Tageszeitungen und Zeitschriften ausgenommen. Wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Tendenz als solcher kann eine Schrift nicht auf die Liste gesetzt werden.

Ueber die Aufnahme in die Liste entscheiden vom Reichsminister des Inneren im Einvernehmen mit den Landesregierungen nach Bedarf errichtete Prüfstellen mit räumlich begrenzter Zuständigkeit. Ihre Entscheidungen gelten für das gesamte Reichsgebiet. Zuständig ist im Einzelfalle diejenige Prüfstelle, in deren Bereich der durch den Antrag betroffene Verleger seinen Sitz hat. Antragsberechtigt sind die Landeszentralbehörden und die Landesjugendämter. (Dem Antrag auf Aufnahme einer Schrift in die Liste sollen mindestens 3, möglichst 9 Abdrucke der betreffenden Schrift beigefügt werden.) Die Prüfstelle besteht aus einem beamteten Vorsitzenden und 8 Sachverständigen, von denen je 2 den Kreisen 1. der Kunst und Literatur, 2. des Buch- und Kunsthandels, 3. der Jugendwohlfahrt und der Jugendorganisationen, 4. der Lehrerschaft und der Volksbildungsorganisationen entstammen müssen. Sie werden nach einem bestimmten Plan aus einer größeren Zahl von Sachverständigen, die der Reichsminister des Inneren auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Verbände unter Berücksichtigung der Vertreter der Religionsgesellschaften auf drei Jahre ernennt, im Einzelfall herangezogen. Die Prüfstelle entscheidet in der Besetzung von 9 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Nur bei Uebereinstimmung von wenigstens 6 Stimmen kann eine Schrift in die Liste aufgenommen werden.

Eine in Leipzig eingerichtete Oberprüfstelle entscheidet über Anträge — die vom Reich, jedem Land, dem Verfasser und dem Verleger gestellt werden können — gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung von der Liste, sowie über Beschwerden gegen Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme einer Schrift in die Liste seitens der Prüfstellen — die von den Antragsberechtigten, dem Vorsitzenden oder zwei an der Entscheidung beteiligten Beisitzern ausgehen können. Die Oberprüfstelle setzt sich aus einem Vertreter des Reichsministeriums des Inneren als Vorsitzendem, sechs vom Reichsrat gewählten Beisitzern und aus Sachverständigen der für die Prüfstellen bezeichneten Gruppen, die wieder vom Reichsminister des Inneren auf drei Jahre ernannt werden, zusammen. Sie entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern, die aus dem beamteten Vorsitzenden, 2 Beisitzern und je 1 Sachverständigen der bezeichneten Gruppen bestehen, mit einfacher Mehrheit. Um einen Antrag gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung abzulehnen oder einer Beschwerde (s. o.) stattzugeben, ist eine Mehrheit von wenigstens 5 Stimmen notwendig.

Der Vorsitzende der Oberprüfstelle gibt die Schriften, deren Aufnahme in die Liste von den Prüfstellen beschlossen worden ist, binnen 3 Wochen öffentlich bekannt. Ein Antrag des Reiches oder eines Landes auf Entscheidung der Oberprüfstelle hat aufschiebende Wirkung. Gehen Anträge gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung von anderer Stelle aus, so kann der Vorsitzende der Oberprüfstelle veranlassen, daß die Bekanntmachung der Entscheidung der Prüfstelle noch unterbleibt.

Bei geschäftlicher Anpreisung ist der Hinweis auf ein laufendes oder abgeschlossenes Verfahren bezüglich Aufnahme der Schrift in die Liste verboten. Aus den Strafbestimmungen sei nur erwähnt, daß neben der Strafe bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften erkannt werden muß. Lediglich zur Einziehung kann es kommen, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Schaffende Arbeit und bildende Kunst im Altertum und Mittelalter von Paul Brandt. Verlag von Alfred Kröner, Leipzig 1926. Gr. 8°. 462 Abbildungen. Preis geb. 18 M. 340 S.

Der Verfasser des vielgelesenen Werkes „Sehen und Erkennen" gestaltet in diesem unendlich aufschlußreichen Buche Text und Bild zu einer Einheit und erweckt hierdurch den Stoff zu wunderbarer Lebendigkeit: jede Abbildung wird erklärt, jede Behauptung wird durch das Bild belebt und anschaulich gemacht. Dieses Buch, zugleich gut übersichtliches Nachschlagewerk und vornehmlich höchst lesenswertes Lesebuch, ist ein Hymnus an die Arbeit. Es zeigt sie in der verschiedenen Wertung, die sie im Laufe der Jahrtausende gefunden hat, zeigt aber besonders, wie groß die Beachtung war, die der bildende Künstler ihr geschenkt hat. Vieles aus diesem Buche würde mit großem Nutzen schon den Schülern der höheren Lehranstalten in deren Oberklassen gezeigt werden, und ganz besonders das humanistische Gymnasium wäre dazu berufen, seinen Schülern ein klareres Bild vom Stande der Technik und Zivilisation der Antike und des in evangelischen Landesteilen vielfach völlig verkannten Mittelalters zu vermitteln. Wäre es nicht auch für das Verständnis der sozialen Frage der Neuzeit von hoher Bedeutung, daß der Gymnasiast frühzeitig daran gewöhnt wird, die Welt der Arbeit zu sehen, nicht im Geiste nur in der Sphäre der Helden und Aristokraten zu leben, in der sich der größere Teil derjenigen klassischen Literatur bewegt, die im lateinischen und griechischen Unterricht dem künftigen Akademiker bekannt wird? Ich möchte den Wunsch, daß sich das Gymnasium mehr um die schaffende Arbeit kümmern möge, denjenigen Wünschen hinzufügen, die ich voriges Jahr in der wissenschaftlichen Festschrift zur Siebenhundertjahrfeier der Dresdener Kreuzschule als begeisterter Anhänger des humanistischen Gymnasiums niedergelegt habe. Das Buch von Paul Brandt gehört in die Hände der an Kunst und Kunstgewerbe interessierten Jugend auf den höheren und hohen Schulen. Auch die Bibliotheken der Arbeiterorganisationen, soweit in diesen Berufsfreude und Arbeitsgesinnung eine Pflegestätte findet, würden gewiß manchen Arbeiter zu diesem Werke hinführen können. Es ist nicht mein Beruf, es vom kunstgeschichtlichen Standpunkt zu beurteilen; seinen sozial-erzieherischen Wert schätze ich sehr hoch ein.

Prof. Heyde.

Die Zukunft der menschlichen Rasse von Dr. jur. et Dr. med. h. c. v. Behr-Pinnow. Verlag F. Fontane & Co., Berlin 1925. 200 S.

Die Vererbungsvorgänge sowie die Entwicklung der menschlichen Rasse werden geschildert und die Rasseschädigungen aus biologischen und sozialen Ursachen besprochen. Der Verfasser bejaht das Vorhandensein gewisser Entartungserscheinungen und macht Vorschläge zu einer Aufartung. Durch Verbreitung der Kenntnis von der Bedeutung der Vererbungsvorgänge will das Buch selbst der Erhaltung und Verbesserung der Rasse dienen.

Geprüfte Krankenpflegerin

möglichst mit kindergärtnerischer — oder hortnerischer Vorbildung, im Alter von 26—30 Jahren zu sofortigen Eintritt für die Kinderheilstätte Westfalia in Lippspringe gesucht. Langjährige Erfahrung, gute Zeugnisse und Befähigung zur Vertretung der Oberschwester Bedingung. Gehalt nach Übereinkunft. Ausführliche Angebote mit Zeugnis und Lichtbild umgehend an den

Landesfürsorgeverband Westfalen, Abt. Ausgleichstelle für Kinderfürsorge, Münster in Westfalen.

Beim Wohlfahrtsamt Stettin ist die Stelle einer

Fürsorgerin

im Außendienst neu zu besetzen. Verlangt wird staatliche Anerkennung und möglichst längere Tätigkeit in einem größeren Wohlfahrtsamt. Einstellung als Dauerangestellte, Privatdienstvertrag, Gruppe VI.

Ferner benötigen wir für die gleiche Tätigkeit noch zwei Hilfsarbeiterinnen. Privatdienstvertrag mit Vergütung nach dem städtischen Tarif für weibliche Angestellte. Bedingung: Langjährige praktische Erfahrung in sozialer Fürsorge.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind sofort einzureichen beim **Städt. Wohlfahrtsamt, Stettin,** Magazinstr. Nr 1.

Sozialbeamtin

sucht selbständigen Wirkungskreis als **Leiterin** von Erholungsstätten, eines Fabrikarbeiterinnen- oder Lehrlingsheimes, außerhalb der Großstadt. Von erfolgreicher Tätigkeit in ähnlichen Betrieben stehen gute Zeugnisse zur Verfügung. Zuschriften an **A. T., Dresden 21,** postlagernd.

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag **Gustav Fischer in Jena**

Wir suchen für die Erziehungs- und Pflegeanstalt Leipzig-Lindena eine geeignete Person zur

Leitung der Erziehungsarbeit

an etwa 100 erwachsenen weiblichen Zöglingen. Verlangt wird neben ein guten allgemeinen Vorbildung reiche Erfahrung in der praktischen Erziehungsarbeit, gute Menschenkenntnis und Verständnis für die vielfa psychopathischen Zöglinge. Alle in die Erziehungsarbeit einschlagenden schrift lichen Arbeiten sind von der Bewerberin zu leisten.

Besoldung nach Gruppe VI der BO. geplant; für freien Hausunter halt werden die jeweils vom Rate bestimmten Sätze gekürzt. Nach Ablau eines Probejahres und Bewährung erfolgt endgültige Anstellung als Be amtin. Der Dienstantritt hat möglichst bald zu erfolgen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften un Lichtbild sind umgehend einzureichen beim

Rat der Stadt Leipzig — Personalamt —.

Neue Veröffentlichungen aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Anti-Marx

Betrachtungen über den inneren Aufbau der Marxschen Ökonomik

Von

Dr. Karl Muhs

Professor der Nationalökonomie an der Universität Greifswald

1. Band:

Der Produktionsprozeß des Kapitals

XII, 571 S. gr. 8° 1927 Rmk 30.—, geb. Rmk 32.—.

Inhalt: **Einführung.** Aufgabe und Methode der Untersuchung. — **Grundlegung.** Die marxistische Gesellschafts- und Geschichtsphilosophie. — 1. Teil. **Der Wert.** I. Die Ware. 1. Die Genesis des Wertes. 2. Die Wertformen. 3. Der Tauschprozeß. 4. Wert und Preis. 5. Die Metamorphose der Ware. 6. Ware und Geld. 7. Die Verwandlung des Geldes in Kapital. II. Die Arbeit. 8. Das Wertgesetz der Arbeit. 9. Das Gesetz des Lohnes. 2. Teil. **Der Mehrwert.** III. Die Produktion des absoluten Mehrwerts. 10. Arbeitsprozeß und Verwertungsprozeß. 11. Konstantes und variables Kapital. 12. Die Rate des Mehrwerts (Der Exploitationsgrad der Arbeit). 13. Rate und Masse des Mehrwerts. 14. Der Arbeitstag. IV. Die Produktion des relativen Mehrwerts. 15. Die Genesis des relativen Mehrwerts. 16. Die Produktionsmethoden des relativen Mehrwerts; Kooperation und große Maschinerie. 17. Arbeiter und Maschine. — 3. Teil. **Die Akkumulation des Kapitals.** V. Der ökonomische Prozeß der kapitalistischen Akkumulation. 18. Die einfache Reproduktion des Kapitalverhältnisses. 19. Die Transformation des Mehrprodukts in Kapital. 20. Die Vollendung der Akkumulation auf erweiterter Stufenleiter. VI. Der soziale Prozeß der kapitalistischen Akkumulation. 21. Die Akkumulation und die Bewegung des Arbeitslohnes. 22. Die Konzentration und Zentralisation des Kapitals. 23. Die industrielle Reservearmee und das absolute, allgemeine Gesetz der kapitalistischen Akkumulation. — Anmerkungen.

Die marxistische Theorie hat bereits eine eingehende positive und kritische Würdigung gefunden, die es als ausgeschlossen erscheinen läßt, daß der Marx-Kritik und Marx-Apologie irgendwie Wesentliches entgangen sei. Dennoch ist man zu einem entgültigen Resultat über den wissenschaftlichen Wert oder Unwert der marxistischen Oekonomik bis zum heutigen Tage nicht gelangt, zumindest, wenn man das System in seiner Totalität ins Auge faßt. Die Frage, ob Marx widerlegt oder nicht widerlegt ist, kann bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung keineswegs schlüssig beantwortet werden.

Der Umstand, aus dem diese neue umfassende Marx-Kritik ihre innere Berechtigung ableitet, ist der, daß sie als erste in der gesamten Marx-Literatur das Prinzip der immanenten Kritik zum tragenden Prinzip der Gedankenführung erhebt und auf dieser Basis das marxistische System bis in seine innersten und subtilsten Einzelheiten durchforscht, um letzten Endes die Marxsche Prophetie von der Götterdämmerung des Kapitals, aufs Tiefste verwurzelt in der marxistischen Analyse der kapitalistischen Produktionsweise, ihrer magischen Gewalt zu entkleiden.

Dieser Nummer ist ein Prospekt beigefügt vom Verlag J. F. Lehmann in München SW 4, betr. „Handbuch der Tuberkulose-Fürsorge".

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

3. Februar 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 5.

THE LIBRARY OF THE
MAR 10 1927

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Die Unterhaltspflicht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Oeffentliche Fürsorge. I. Von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M. 97

Arbeiterschutz 102
Der Tarifvertrag im Arbeitsschutze. Von Dr. Heinz Potthoff, München.
Ueber die Durchführbarkeit der Arbeitsschutzbestimmungen für Lehrlinge in Bäckereibetrieben. Von Stadtarzt Dr. Bregmann, Magdeburg.
Der Schutz der weiblichen Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung. 107
Dienstverhältnisse und Ausbildung der Arbeitsvermittler. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

Sozialversicherung 111
Die Abänderungen im Entwurf zum Arbeitslosenversicherungsgesetz nach der Reichstagsvorlage.

Arbeitsgerichte 114
Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926. (Schluß.) Von Gertrud Israel, Berlin.
Abänderungen sozialer Gesetze durch das Arbeitsgerichtsgesetz.

Wohnung. Boden 120
Zur Frage der Dienst- und Werkwohnungen. Von Stadtrat z. D. Treffert, Berlin.
Vorbedingungen für eine ausreichende Wohnungsbautätigkeit. Von Dr. Gerhard Weißer, Magdeburg.

Literarische Mitteilungen . . . 127

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die Unterhaltspflicht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Oeffentliche Fürsorge.

Von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M.

I.

1. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unterhaltspflicht der Angehörigen bei Hilfsbedürftigkeit eines Familienmitgliedes haben lange Jahre den Bedürfnissen der Praxis genügt. Sie spielten in den wirtschaftlich günstigen ersten anderthalb Dezennien dieses Jahrhunderts keine beachtliche Rolle. Erst die Kriegs- und Nachkriegsentwicklung, die Tatsache, daß Tausende von Volksgenossen, gerade aus ehemals begüterten Kreisen und in ehedem gesicherten Lebensbedingungen durch die Inflation und die in der Stabilisierungsaera notwendig gewordene Rationalisierung der Wirtschaft bedürftig geworden waren, veranlaßte, daß diese Bestimmungen einer Nachprüfung und Kritik auf Güte und Zweckmäßigkeit unterzogen wurden; und es kann nicht gesagt werden, daß sie dieser Kritik restlos standgehalten hätten.

Während die alte Gesetzesgrundlage der öffentlichen Armenpflege, das am 17. Juni 1870 geschaffene Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz mit seinen Landesausführungsgesetzen den Anforderungen neuzeitlicher Entwicklung weichen und der im Anschluß an die 3. Steuernotverordnung geschaffenen Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 mit ihren den Gegenwartsnöten angepaßten Gedankengängen und Bestimmungen Platz machen mußte, ließ man die auf die alte individualistische Einstellung und die Tatsache wirtschaftlichen Wohlstandes der letzten Vorkriegsjahrzehnte aufgebauten Bestimmungen über die Unterhaltspflicht der Angehörigen unverändert. Man unterließ es, als Korrektiv gegen die Verarmung des gesamten Volkes, gegen die Massennotstände eine Verschärfung des kollektivistischen Verantwortungsgefühls der Familienmitglieder durch schärfere Heranziehung begüterter Angehöriger an Stelle des verarmten Staates einzuschalten und damit einen Zustand zu schaffen, der in weiten Gegenden des Deutschen Reiches — im Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landesrechtes, des Nassauischen Rechtes u. a. — vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon bestanden hatte. Der richtige Gedanke, daß die erste hilfsverpflichtete Gemeinschaftszelle die Familie sei und die Gemeinschaft der Stadt- und Landgemeinde erst in zweiter Linie komme, daß allgemeine Mittel, insbesondere in Notzeiten wie denen der Gegenwart, unter allen Umständen erst dann zur Verwendung kommen dürfen, wenn die Angehörigen, die Blutsverwandten, die Sippe des alten Deutschen Rechts, dazu außerstande sind, blieb völlig unbeachtet. Man hat weitgehende, materiell höchst bedeutsame Bestimmungen über Heranziehung der Geschwister, der Schwiegerkinder, Stiefkinder usw., nachdem sie in dem Entwurf der Reichsfürsorgepflichtverordnung bereits enthalten waren, wohl aus formalen Bedenken (Ueberschreitung der Grundlagen des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923) in die Verordnung nicht mit aufgenommen und lediglich eine nicht sehr bedeutungsvolle Bestimmung als § 22 eingefügt, die besagt, daß der Fürsorgeverband in den Grenzen des notdürftigen Unterhalts Ersatz seiner Aufwendungen von den Kindern des Hilfsbedürftigen — nicht etwa von den Enkeln und entfernteren Verwandten — auch dann verlangen könne, wenn sie nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts (§ 1603 BGB.) lediglich deshalb nicht unterhaltungspflichtig sind, weil sie sonst ihren standesgemäßen Unterhalt gefährden würden, es sei denn, daß der in Anspruch Genommene aus den gleichen Gründen nicht verpflichtet ist, seiner Ehefrau oder seinen Kindern den standesgemäßen Unterhalt zu gewähren oder wenn durch die Ersatzleistungen sein Fortkommen und das seiner Ehefrau oder Kinder unbillig erschwert würde. Durch diese Bestimmung ist die Unterhaltspflicht mithin nur so weit, als es sich um Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände handelt, erweitert. Dem Hilfsbedürftigen selbst steht ein derartig, dem Bürgerlichen Recht gegenüber erweiterter Unterhaltsanspruch jedoch nicht zu, so daß die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht geändert sind und auch die Erweiterung insoweit nicht in Frage kommt, als es sich um die Verpflichtung des vorläufigen fürsorgepflichtigen Verbandes handelt, die Hilfsbedürftigkeit durch Heranziehung der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu beseitigen. Hier bleibt die aus § 1603 Abs. 1 BGB. gegebene Einschränkung bestehen. Es ist mithin nur eine als durchaus unvollkommen zu bezeichnende kleine Korrektur gegenüber den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen.

Es wird im folgenden zu untersuchen sein, welche Forderungen in der Aera der Einsparung unnötiger Fürsorgelasten durch die Fürsorgeverbände und der durch die Massennotstände — Erwerbslose,

Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene — und durch die Aufgaben der Wandererfürsorge, Trinkerfürsorge, Geisteskrankenfürsorge und Gefährdetenfürsorge erwachsenden Lasten an den ethisch und naturrechtlich zunächst verpflichteten Kreis des Hilfsbedürftigen, die Familie, gestellt werden können, und wie auch hier dem selbstverständlichen Gedanken der Subsidiarität der Fürsorge und Zusammenfassung der vorhandenen geringen Mittel für den wirklich Bedürftigsten, dem Ansprüche gegen Angehörige nicht zur Seite stehen, Rechnung getragen werden kann.

2. Unterhaltspflichtig sind nach dem BGB.: Eheleute, Verwandte in gerader Linie (nicht Geschwister, Stiefeltern oder Stiefkinder, Schwiegereltern oder Schwiegerkinder); schließlich aus anderem Rechtsgrund der uneheliche Vater. Der Unterhaltsanspruch trägt insofern einen schuldrechtlichen Charakter, als er auf eine Leistung gerichtet ist und auf diese, soweit sich nicht aus seiner besonderen Natur etwas anderes ergibt, die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts Anwendung finden. Im übrigen hängt er jedoch insofern mit dem Familienrecht aufs engste zusammen, als er auf dem durch „die Einheit des Blutes und die Bande der Familie hervorgerufenen natürlichen und sittlichen Verhältnis beruht" (so Motive zum BGB. Vorbem. zu § 1480) und auf dieser Grundlage vom Recht gestaltet ist. Demgemäß wurde auch schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Unterhaltspflicht im Preußischen Allgemeinen Landrecht und dem Sächsischen Recht als ein Ausfluß des Verwandtschaftsverhältnisses angesehen. Gerade diese Gesichtspunkte der verwandtschaftlichen Pflichten berechtigten zu klaren Forderungen auf Leistung von Unterhalt vor Eintreten der öffentlich rechtlichen Gemeinschaft.

a) Die Unterhaltspflicht des Ehegatten ist gemäß den Bestimmungen des § 1360 BGB. geregelt und in dem Abschnitt „Wirkungen der Ehe im allgemeinen" behandelt. Der Ehemann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren, auch dann, wenn sie imstande wäre, sich selbst zu erhalten, die Frau dagegen dem Manne nur, wenn er außerstande ist, sich selbst zu erhalten; die Unterhaltspflicht bestimmt sich nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit. Unabhängig von dem ehelichen Güterstand ist der Ehegatte verpflichtet, für den gesamten Lebensunterhalt des anderen aufzukommen, alles mit ihm zu teilen und zu diesem Zweck auch den Stamm seines Vermögens anzugreifen. Er darf nicht die Kosten des eigenen standesgemäßen Unterhalts abziehen oder die Einrede des Notbedarfs erheben. Der Unterhalt ist in der Regel in der durch die eheliche Gemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren (vgl. Baath, Verordn. zur Fürsorgepflicht 4. Aufl. S. 62). Es kann gesagt werden, daß diese Regelung bei Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft ausreicht, daß dagegen schon vom Standpunkt der Fürsorgeverbände in bestimmten Fällen, wie bei getrennter Ehe infolge böswilliger Verlassung, größere Sicherheiten für den hilfsbedürftigen Gatten geschaffen werden müßten (vgl. auch Nachr. D. d. Deutsch. Vereins für öff. und priv. Fürsorge 1926, S. 261). Insbesondere erscheint der Wegfall der Unterhaltspflicht des Mannes „aus Billigkeitsgründen" gemäß § 1361 Abs. 2 für die öffentliche Fürsorge als nicht tragbar.

b) Aehnliche Bedenken bestehen bezüglich der Unterhaltspflicht der Verwandten in gerader Linie. Die Unterhaltspflicht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch im Familienrecht unter dem Abschnitt „Verwandtschaft" geregelt. Die §§ 1601 ff. BGB. gehen von der Tatsache aus, daß Verwandte in gerader Linie verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren. Beachtlich ist insbesondere die Verpflichtung der Eltern, mit ihren minderjährigen, unverheirateten Kindern alle verfügbaren Mittel gleichmäßig zu teilen und gemeinsam zu verwenden (§ 1603 Abs. 2). Im übrigen tritt jedoch eine Unterhaltspflicht nicht ein, wenn eine solche bei Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen eine Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts des Unterhaltsverpflichteten bedeuten würde (§ 1603 Abs. 1).

Diese Regelung erscheint vom Standpunkt der öffentlichen Fürsorge aus als unzureichend. Die weitgehende Alimentationspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern muß auf bestimmte Fälle ausgedehnt werden, die jetzt nicht erfaßt sind. Es ist zu fordern, daß die Eltern, die mit ihren Kindern eine unzerreißbare, für den Staat höchst beachtliche Gemeinschaft bilden sollen, zur uneingeschränkten geldlichen Sorge verpflichtet bleiben, auch wenn diese volljährlich geworden und nicht in der Lage sind, sich selbst zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die volljährigen Kinder im Haushalt der Eltern weiterleben und, weil erwerbsunfähig, geistesschwach oder sonst hilfsbedürftig, nicht imstande sind, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Ehe sie der Allgemeinheit zur Last fallen, muß das Eintreten der Eltern in gleicher Weise wie bei den minderjährigen Kindern gefordert und verlangt werden, daß sie alle verfügbaren Mittel für ihren und ihrer Kinder Unterhalt gleichmäßig verwenden.

Ebenso unberechtigt ist in der gegenwärtigen Notzeit der Einwand den die Eltern in diesen Fällen, ferner die Kinder — die Enkel sogar auch gegenüber dem Ersatz fordernden Fürsorgeverband — erheben können, daß ihr „standesgemäßer Unterhalt" gefährdet sei. Dieser Begriff sollte grundsätzlich verschwinden. Er rührt aus einer wirtschaftlich ungleich günstigeren Zeitperiode her, in der auch die Vorstellungen über standesgemäßes Auftreten, d. h. ein von der einzelnen Klassenangehörigen in verschiedener Weise geforderte Gebahren auf Grund der politischen und gesellschaftlichen Einstellung weiter Kreise, eine gewisse Berechtigung hatten; ihn jedoch gegenwärtig anzuerkennen, besteht keine Veranlassung mehr. In einer Zeit, in der die Armut nicht als eine unehrenhafte Ausnahmeerscheinung sich kennzeichnet, sondern für weite Kreise geradezu der Beweis ehrenhafter und anständiger Gesinnung, sowie einwandfreien Verhaltens in den wirtschaftlichen Uebergangszeiten bedeutet, sollte den arm gewordenen Alten nicht von den Kindern, die ethisch und rechtlich den Unterhalt teilen müßten, jenes böse Wort des standesgemäßen Unterhalts mit Erfolg entgegengehalten werden können. Beispiele der Praxis bestätigen immer wieder, daß Söhne, die sich für akademische Berufe aus Mitteln der Eltern vorbilden konnten, deren Unterstützung unter Hinweis auf den „standesgemäßen Unterhalt" ablehnen, und in allen größeren Bezirksfürsorgeverbänden entstehen Rechtsstreite infolge derartiger Einwendungen. Auch die Einfügung des vorerwähnten § 22 RFV. zugunsten der Fürsorgeverbände reicht in keiner Weise aus, diesen Gedanken hinreichend Rechnung zu tragen. Ein typisches Beispiel hierfür ist der Fall, der gegenwärtig einen norddeutschen Bezirksfürsorgeverband beschäftigt, in dem einer Kleinrentnerin, deren Sohn alleinstehender Studienrat mit einem monatlichen Einkommen von fast 400 M. ist, auf ihren Einspruch hin entgegen der Ablehnung des Fürsorgeverbandes durch den übergeordneten Bezirksausschuß eine monatliche Unterstützung von 20 M. zugesprochen wurde mit Rücksicht darauf, daß der Sohn bei völliger Unterstützung der Mutter seinen standesgemäßen Unterhalt gefährdet würde. Daraufhin hat der Bezirksfürsorgeverband die Unterstützung gewährt, jedoch gemäß § 22 RFV. von dem Sohn Ersatz der Kosten verlangt mit dem Hinweis, daß in diesem Falle der Einwand des standesgemäßen Unterhalts nicht erhoben werden könne, da es sich um einen „Ersatzanspruch" handele. Demgemäß hat er auch eine der ersten Erkenntnis des Bezirksausschusses entgegenstehende Entscheidung des zuständigen Stadtausschusses erlangt, wonach der Sohn zur Erstattung verpflichtet wurde. Hiergegen hat dieser Klage im ordentlichen Rechtsweg erhoben, die zurzeit noch nicht abgeschlossen ist. Der ganze Entwicklungsgang — insbesondere die beiden in der Sache sich entgegenstehenden Erkenntnisse des Bezirksausschusses und des Stadtausschusses — erweist jedoch die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Regelung und die Notwendigkeit, daß der Begriff des standesgemäßen Unterhalts bei der Unterstützungspflicht naher Blutsverwandter verschwinden muß. § 22 RFV., der den Fürsorgeverbänden gegenüber jenen Begriff unter gewissen Voraussetzungen ausschließt, kann ohne weiteres als Vorbild für die allgemeine Regelung angesehen werden.

c) Im Zusammenhang damit taucht aber die Frage auf, ob in der gegenwärtigen Zeit nicht geboten und sachlich berechtigt ist, den Kreis der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu erweitern. Die Unterhaltspflicht beruht auf dem Gedanken der Verwandtschaft, beschränkt sich aber auf die Verwandten ersten Grades. Es erscheint geboten zu fordern, daß die Unterhaltspflicht als Pflicht aller, die die „Einheit des Blutes" verbindet, auch auf die nächsten in Betracht kommenden Verwandten, die Geschwister, ausgedehnt wird. Leider sind derartige Bestimmungen in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht mit aufgenommen, obwohl sie in weiten Teilen des Deutschen Reiches bis 1900 galten.

Es ist fast unbekannt, daß das bis dahin beachtlichste Gesetzbuch, das alte Preußische Allgemeine Landrecht, diese Frage in psychologisch feiner Weise regelt, und den Gedanken der Verpflichtung der Familienangehörigen vor Eintritt der öffentlichen Körperschaften klar bis zum äußersten folgerichtig ausgearbeitet hatte. Es heißt daselbst (im Zweiten Teil, Dritter Band, Erste Abteilung):

§ 1. Personen, die durch Blutsfreundschaft mit einander verwandt sind, werden zu einer Familie gerechnet.

§ 15. Auch Geschwister ersten Grades müssen ihren Geschwistern, die sich selbst zu ernähren ganz unfähig sind, den notdürftigen Unterhalt reichen.

§ 16. Es macht dabei keinen Unterschied: ob sie mit solchen Geschwistern durch volle oder halbe Geburt, aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand verwandt sind.

§ 17. Doch richtet sich überhaupt die Verbindlichkeit der Verwandten, hilflose Familienmitglieder zu ernähren, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

§ 21. Nur Geschwister sind berechtigt, das, was der Unterhalt ihrer unvermögenden Geschwister sie gekostet hat, von diesen zurückzufordern; wenn die Umstände der letzteren sich in der Folge dergestalt verbessern, daß sie diesen Ersatz ohne Abbruch ihrer eigenen und der Ihrigen Notdurft leisten können.

Hier ist eine in früheren Wirtschaftsperioden als selbstverständlich erachtete Verpflichtung klar herausgearbeitet, die allerdings in der Folgezeit ihrem Werte und ihrer ethischen Berechtigung nach völlig in Vergessenheit geraten ist. Bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gedachte man, diese Bestimmung zunächst aufrecht zu erhalten. Der erste Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält noch folgende Bestimmungen:

§ 1480. Verwandte in gerader Linie, sowie Geschwister, sind verpflichtet, nach Maßgabe der in den §§ 1481 bis 1496 enthaltenen Vorschriften einander gegenseitig Unterhalt zu gewähren.

§ 1485. Die Unterhaltsverpflichtung trifft die Verwandten des Bedürftigen nach Maßgabe derjenigen Ordnung, in welcher dieselben als gesetzliche Erben des Bedürftigen berufen sein würden; es haften jedoch die Verwandten in gerader Linie vor den Geschwistern und der Vater vor der Mutter. Steht der Mutter die elterliche Nutznießung zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.

§ 1489. Die Geschwister haben gegeneinander nur einen Anspruch auf Gewährung des notdürftigen Unterhalts.

In überaus instruktiver Weise wird in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Verpflichtung zum Unterhalt für Geschwister erläutert und auf die große Bedeutung, die diese Verpflichtung für die öffentliche Armenpflege hat, hingewiesen. Dabei ist zu bedenken, daß die öffentliche Armenpflege in der damaligen Zeit eine im Verhältnis zur heutigen Wohlfahrtspflege höchst untergeordnete Bedeutung hatte. Wenn schon damals die Gesichtspunkte der Ausdehnung der Unterhaltspflicht der Verwandten als maßgebend erachtet wurden, in wieviel höherem Maße müßten sie heute gelten. In den Motiven ist ausgeführt, daß das die Grundlage der Unterhaltspflicht der Verwandten bildende Familienband zwar bei Geschwistern häufig nicht ein so enges sei, daß lediglich von dieser Grundlage aus die Ausdehnung der Unterhaltspflicht auf die Geschwister gerechtfertigt werden könnte, zumal nach dem Entwurf den Geschwistern untereinander auch ein Pflichtteilsrecht nicht zusteht. Es sei ferner zuzugeben, daß die gesetzliche Unterhaltspflicht der Geschwister in denjenigen Gebieten, in welchen sie schon gegenwärtig anerkannt ist, erfahrungsmäßig zu vielen Prozessen Veranlassung gibt, und daß sie unter Umständen, auch wenn man sie auf die Verpflichtung zur Gewährung des notdürftigsten Unterhalts beschränkt, zu großen Härten führen könne. Diesen Erwägungen gegenüber müsse jedoch die Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege als durchschlagend erachtet werden. Berücksichtigt man, in welchem Maße die öffentliche Armenlast zugenommen hat, so müsse man Bedenken tragen, die gesetzliche Unterhaltspflicht der Geschwister in denjenigen großen Gebieten, in welchen dieselbe gegenwärtig zu Recht besteht (Preußen u. a.), zu beseitigen und dadurch die öffentliche Armenlast noch zu erhöhen. Um so bedenklicher sei ein solches Vorgehen, als, wenn das Anerbenrecht in weiterem Umfange zur Anerkennung gelangen sollte, damit auch die Zahl der Fälle, in welchen Geschwister hilfsbedürftig sind, voraussichtlich sich vermehren würde. Vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus, welches namentlich in dieser Materie in erster Linie maßgebend sein müsse, sei es weit weniger bedenklich, die gesetzliche Unterhaltspflicht der Geschwister da, wo sie gegenwärtig nicht besteht, einzuführen, als dieselbe umgekehrt da, wo sie gegenwärtig besteht, zu beseitigen. Leider wurden diese Gedanken nicht durchgehalten und die vorgesehene Regelung bei der Lesung des zweiten Entwurfs abgeändert. Die zu Band IV des Bürgerlichen Gesetzbuchs niedergelegten „Protokolle" vermerken diese Tatsache mit dem Hinweis, daß die Beseitigung der Unterhaltspflicht der Geschwister dem Wunsche sämtlicher Bundesregierungen mit Ausnahme der Preußischen Regierung entsprochen habe. Auch in der Kommission habe sich kein Widerspruch gegen die Beseitigung erhoben, selbst der Preußische Justizminister, der in dieser Frage wesentlich auf dem Boden des Entwurfs stehe, erkenne an, daß die hervorgehobene Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege für die Frage, ob zwischen Geschwistern eine gesetzliche Unterhaltspflicht bestehen solle, nicht entscheidend sein könne. Auf diese Weise fand der Zustand, der in einzelnen Landesteilen (im Gebiet des gemeinen Rechts und des code civil) bestanden hatte und eine Unterhaltspflicht der Geschwister nicht vorsah, in der endgültigen Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs seinen Niederschlag.

Unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis in die jüngste Vergangenheit war diese Rechtslage maßgebend; es ist jedoch zu beachten, daß in der Vorkriegszeit in einzelnen Bundesstaaten die Armenbehörden angewiesen waren, Seitenverwandte, also Geschwister, zur Erfüllung ihrer moralischen Verpflichtung in angemessener Weise aufzufordern (so Krech-Baath: UWG. 1917, 14. Aufl., S. 134). Auch das Bundesamt für das Heimatwesen hat in einem Einzelfalle die Befragung eines der moralisch verpflichteten Angehörigen (Stiefvaters) zu den Aufgaben des vorläufig fürsorgeverpflichteten Verbandes gerechnet (Entsch. des BA., Bd. 38, 60).

Mit der Umgestaltung der alten Armenpflege in eine durch Krieg und Nachkriegsentwicklung bewirkte, mit Massennotständen durchsetzte Wohlfahrtspflege trat die Forderung auf Betonung des Charakters der öffentlichen Wohlfahrtspflege als einer nur „ergänzungsweise" eintretenden erneut in den Vordergrund und wurde insbesondere 1924 bei Umgestaltung des UWG. und der Schaffung eines materiellen Reichsfürsorgerechts, bei den Vorarbeiten zur RFV. aufgestellt. Insbesondere ist der Deutsche Verein für Oeffentliche und Private Fürsorge bei den Vorarbeiten zur RFV. mit eingehend begründeten Vorschlägen hervorgetreten, und es schien, als ob seine Anregungen Erfolg haben sollten. Im zweiten Referentenentwurf zur RFV. war die Verpflichtung der Unterhaltspflicht der Geschwister, der Schwiegereltern, Schwiegerkinder ausdrücklich enthalten und folgende Bestimmung vorgesehen:

§ 26. Ist kein Unterhaltspflichtiger vorhanden, oder ist er außerstande, den Unterhalt zu gewähren, so kann der Fürsorgeverband in den Grenzen des notdürftigen Unterhalts Ersatz seiner Kosten der Reihe nach verlangen von den vollbürtigen Geschwistern, von den halbbürtigen Geschwistern und von den in gerader Linie Verschwägerten und zwar von denen absteigender Linie vor denen aufsteigender Linie.

Zum Ersatz können diese Personen nicht herangezogen werden, wenn sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen außerstande sind, ohne Gefährdung ihres standesgemäßen Unterhalts den Ersatz zu leisten, oder wenn der Unterstützte infolge eines sittlichen Verschuldens hilfsbedürftig geworden ist.

Ersatz ist erst von dem Zeitpunkt ab zu leisten, in welchem dem in Anspruch genommenen eine Aufforderung des Fürsorgeverbandes zugegangen ist, den Hilfsbedürftigen zu unterstützen.

Der Deutsche Verein hatte diese Bestimmungen als eine für die Praxis überaus bedeutungsvolle und glückliche Lösung, deren Verabschiedung dringend zu wünschen sei, bezeichnet. Auch die vom Deutschen Verein zur Besprechung des Entwurfs am 22. Januar 1924 in Frankfurt a. M. versammelten Sachverständigen haben gleichfalls diese Neuregelung begrüßt und ergänzend gefordert, daß diese Personen im Verwaltungswege herangezogen werden können. Ebenso hat das Sächsische Ministerium des Innern in einem Gutachten sich für die Unterhaltspflicht der Geschwister ausgesprochen, während sich Preußen gegen die Ausdehnung der Unterhaltspflicht über die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinaus gewandt und auf Herbeiführung des Rechtszustandes, der vor 1900 in seinem Gebiet bestanden hat, offenbar kein Gewicht gelegt hat. So ist, auch wegen offensichtlich formeller Bedenken des Reichsjustizministeriums, die Ausdehnung der Unterhaltsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Schaffung der Fürsorgepflichtverordnung unterblieben.

(Schluß folgt.)

Arbeiterschutz.

Der Tarifvertrag im Arbeitsschutze.

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

Der individuelle, freie Arbeitsvertrag ist als Grundlage für die Regelung des Arbeitsverhältnisses unmöglich. Im arbeitsteiligen modernen Betriebe ist eine verschiedene Regelung aller auf den Betrieb bezüglichen Arbeitsbedingungen gar nicht möglich, weil der Betrieb ein Organismus ist und unbedingt einheitliche Arbeitsbedingungen braucht. Aber auch im übrigen hat die Geschichte immer wieder bewiesen, daß bei Vertragsfreiheit die sogenannte Vereinbarung des Unternehmers mit dem einzelnen Arbeiter zu einer derartigen Ungleichheit, einer Vernachlässigung der berechtigten Interessen des Arbeiters führt, daß darunter auch die Gesamtinteressen leiden. Der Staat muß für angemessene Arbeitsbedingungen sorgen, weil sie zugleich wichtigste Lebensbedingungen für zwei Drittel des ganzen Volkes sind.

Zwei Wege stehen offen. Der Staat kann mit Sozialpolitik selbst die Regelung treffen. Er kann mit zwingendem Privatrechte

oder mit öffentlichem Polizei- und Strafrechte in die Vertragsfreiheit eingreifen, bestimmte Arbeitsbedingungen vorschreiben, andere verbieten, dem Arbeitgeber Fürsorgepflichten auferlegen usw. Oder er kann die Selbsthilfe organisieren, zum mindesten fördern, kann den Vereinbarungen der Gewerkschaften mit den Unternehmern oder Arbeitgeberverbänden (Tarifverträgen) die Rechtswirkung verleihen, daß sie zwingend die Arbeitsbedingungen der Mitglieder regeln und kann besondere Behörden zur Erleichterung des Abschlusses an Tarifverträgen zur Verfügung stellen (Schlichtung).

Bekanntlich geht das Deutsche Recht auf beiden Wegen, auf dem staatlicher Vertragsregelung seit Mitte des 19. Jahrhunderts, auf dem bewußter Förderung der Gewerkschafts- und Tarifbewegung erst seit 1918. Auch im letzten Jahrzehnte hat das Sozialgesetz den Vorrang vor dem Berufsgesetz behalten; nicht nur in dem selbstverständlichen Sinne, daß der Gesetzeszwang auch den Tarifvertrag bindet, auch die Tarifnorm nicht gegen ein zwingendes Gesetz verstoßen darf; sondern auch in dem Sinne, daß trotz demokratischer Staatsverfassung und Festlegung einer Wirtschaftsverfassung in ihr doch die Sozialpolitik den alten, bürokratischen Charakter bewahrt hat und nur widerwillig der Selbstverwaltung der Beteiligten allmählich größeren Spielraum gewährt.

Aber in allerneuester Zeit macht sich das doch stärker bemerkbar. Gerade auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes gewinnt der Tarifvertrag erhöhte Bedeutung. Und der im Dezember veröffentlichte Entwurf eines zusammenfassenden Arbeitsschutzgesetzes[1]) gibt passende Gelegenheit zu einem Ueberblick über den heutigen Stand dieser Entwicklung.

I. Die erste Aufgabe des Tarifvertrages war, und seine dringendste Aufgabe ist auch heute noch der Schutz der einzelnen Arbeitnehmer gegen unangemessene Arbeitsbedingungen. Insofern ergänzt er den staatlichen Gesetzesschutz. Dieser kann nur Rahmenbestimmungen geben, die noch der Ausfüllung nach den besonderen Bedürfnissen der Wirtschaftszweige, Landesteile und zeitlichen Konjunkturen bedürfen. Das Zwangsgesetz gibt Mindestbedingungen, die für jeden Wirtschaftszweig tragbar erscheinen und die im öffentlichen Interesse erforderlich sind; es überläßt den Gewerkschaften die Erkämpfung besserer Bedingungen dort, wo die Verhältnisse und die Kräfte es zulassen.

II. Neben diese erste Aufgabe tritt eine zweite, die in gewissem Sinne die Umkehrung der ersten bedeutet: Der Tarifvertrag erhält die Befugnis zu Abweichungen vom staatlichen Gesetze, die dem einzelnen Arbeitsvertrage versagt sind. Das ist sozialpolitisch durchaus berechtigt; der staatliche Schutz kann zurücktreten, wenn der gewerkschaftliche Schutz vorhanden ist. Es ist sozialpolitisch hoch bedeutsam; denn es befreit den Staat von der Sorge, daß eine im Allgemeininteresse notwendige und für das Wirtschaftsleben im ganzen richtige Maßnahme doch vielleicht unter den besonderen Umständen eines Wirtschaftszweiges, eines Landesteiles, einer vielleicht nur vorübergehenden Konjunktur als schädliche Hemmung der Wirtschaft empfunden wird. Der Staat kann herzhafter zugreifen, wenn das Ventil gegeben ist, daß in solchem Sonderfalle die Unternehmer nur die Zustimmung der Gewerkschaft brauchen, um durch Tarifvertrag eine Ausnahme vom Zwangsgesetz zu erreichen. Damit wird nur das Verhältnis der Arbeitsparteien zum Tarifvertrage umgekehrt. Während sonst die Arbeitnehmer ihn brauchen, um Verbesserungen der Arbeitsbedingungen durchzusetzen, brauchen ihn jetzt die Arbeitgeber, um eine Erleichterung, eine Lockerung des gesetzlichen Zwanges zu erreichen.

Die Tatsache der Lockerung selbst ist nichts Neues. Fast alle Arbeitsschutzgesetze enthalten die Möglichkeit zu Ausnahmen. Nur ist die Befugnis zur Genehmigung einer Verletzung der gesetzlichen Verbote bisher stets einer Verwaltungsbehörde übertragen worden. Hier wird sie zum ersten Male den Beteiligten selbst gegeben, und zwar den tariffähigen Verbänden.

Dieser von mir seit langem vertretene Gedanke ist zu besonderer Bedeutung gekommen in § 5 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dez. 1923. Danach kann durch Tarifvertrag die gesetzlich auf 48 Stunden beschränkte Wochenarbeitszeit bis auf 60 Stunden erweitert, also der Achtstundentag in den Zehnstundentag verwandelt werden. Der Zweck dieser fortschrittlichen Vorschrift war, die Durchbrechung des Achtstundentages zu erleichtern. Die Gewerkschaften sind des ihnen verliehenen Rechtes um so weniger froh geworden, als damals durch die Geldentwertung ihre Widerstandskraft erheblich geschwächt war, und die Schlichtungsbehörden ihr Möglichstes taten, durch Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen auch widerstrebenden Gewerkschaften Ueberstunden aufzunötigen.

[1]) Beilage zu Heft 45 des RArbBl. vom 1. Dezember 1926; mit Begründung als 37. Sonderheft zum RArbBl.

Dazu kommt, daß der Tarifvertrag nicht das einzige Mittel z Ausnahmen vom Achtstundentage ist. Die Gewerkschaften habe sich stets zu Mehrarbeit der Arbeitnehmer bei wirklichem volk wirtschaftlichem Bedarf bereit erklärt unter der Bedingung, daß darüber mitzubestimmen hätten. Das bedeutete, die Befugnis z Ausnahmen sollte nur dem Tarifvertrage zustehen. Die neue Ver antwortung ist sozial völlig entwertet dadurch, daß bei Nichtzustand kommen tariflicher Regelung der Gewerbeaufsichtsbeamte die gleich Befugnis zur Genehmigung von Ueberarbeit hat.

Im neuen Entwurfe des Arbeitsschutzgesetzes ist diese Befugni des Tarifvertrages formell beschränkt. Er kann nicht mehr dauern den Zehnstundentag einführen, sondern nur noch die Zahl der i einem Kalenderjahre ohne weiteres zulässigen Ueberstunden vo 60 auf 300 erhöhen (§ 14). Das ist der Zehnstundentag für das halb Jahr, der in den meisten Gewerben durchaus dem allgemeinen Zehn stundentage entspricht, weil die Saison oder Konjunktur wechsel Auch an verschiedenen anderen Stellen sind dem Tarifvertrage ähn liche, wenn auch minder wichtige Lockerungsbefugnisse verliehen Nach § 10 kann die Wochenarbeitszeit in weitgehender Weise ander als auf 8 Stunden werktäglich verteilt werden nur in dem eine Falle der Verteilung auf das ganze Jahr kann die Abweichung nich auch durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag erfolgen. Nach § 1 kann die gesetzliche Vorschrift über Arbeitsbereitschaft durch Tarif vertrag verschlechtert werden, indem auch Zeiten mit geringfügige Beobachtungspflicht als Ruhepausen angerechnet werden. Nac §§ 29, 31 und 33 kann die Anrechnung von Sonntagsarbeit au die zulässige Beschäftigungsdauer für die Woche beseitigt werden.

Daß alle diese neuen Rechte des Tarifvertrages nur der Arbeitgeber günstig sind, ergibt sich aus dem Wesen des Schutz gesetzes. Dieses gibt die öffentlich-rechtlichen Schranken für die Aus nutzung fremder Arbeitskraft, die Höchstgrenze der zulässige Beschäftigung. Da eine Pflicht zur Beschäftigung nicht in der Schutz vorschrift enthalten ist, steht nichts im Wege, daß kürzere Arbeitszei längere Pausen, völlige Sonntagsruhe usw. vereinbart wird. Daz bedarf es keiner Ermächtigung durch das Gesetz. Die Ermächtigun des Tarifvertrages geht vom Standpunkte der Arbeitnehmer nur au Verschlechterung der gesetzlichen Regelung. Deswegen ist auch in Entwurf diese Ermächtigung sozialpolitisch wertlos, weil das Arbeits aufsichtsamt (also die Verwaltungsbehörde) die gleiche Ermächtigun hat, wenn keine tarifliche Regelung zustande kommt. Wenigsten ist das in § 14 bei der weitaus wichtigsten Frage der Ueberstunde vorgesehen.

III. Aber der Entwurf gleicht auch darin der geltenden Arbeits zeitverordnung, daß die Behörde nur dann genehmigen kann, wen keine tarifliche Regelung stattfindet. Der Tarifvertrag hat de Vorrang und schließt jede behördliche Befugnis aus. Wenn de Tarifvertrag den Neunstundentag erlaubt oder darüber hinaus di Arbeiter zu neunstündiger Tagesarbeit verpflichtet, dann kann nich etwa die Behörde noch eine zehnte Arbeitsstunde genehmigen. Sonder jede tarifliche Regelung schließt die Behörde aus; auch die rei negative, daß keine Ueberstunden geleistet werden, oder das kein behördlichen Genehmigungen eingeholt werden sollen. Hier liegt ein dritte Aufgabe des Tarifvertrages: die Begrenzung der Ver waltungsbefugnisse.

Auch das Gegenstück einer Einwirkung der Behörde auf de Tarifvertrag findet sich, sowohl in § 5 der Arbeitszeitverordnun wie in § 10 des Entwurfes. Danach kann die oberste Landesbehörd oder der Reichsarbeitsminister einen Tarifvertrag, der zwar nich gegen das Gesetz verstößt, aber trotzdem in der Verteilung oder i der Gesamtdauer der Wochenarbeit „mit den Anforderungen de Arbeitsschutzes unvereinbar ist", außer Kraft setzen.

IV. Im übrigen weicht der Entwurf in erfreulicher Weise vo der Verordnung vom 21. Dezember 1923 darin ab, daß er sich klar auf di öffentlich-rechtliche Regelung der zulässigen Beschäftigung beschrän und keine Einwirkung auf das privatrechtliche Verhältnis zwische Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstrebt. Die Leistungspflicht de Arbeiters oder Angestellten hängt ausschließlich von der Vereinbarun ab. Der Arbeitsvertrag wird durch Arbeitsordnung und Tarifvertra gestaltet; er ist nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Ver kehrssitte auszulegen. Daraus kann sich in Notfällen u. dgl. ein Pflicht zur Leistung nicht besonders vereinbarter Mehrarbeit er geben. Aber aus dem Arbeitsschutzgesetze ergibt sie sich nie (w die amtliche Begründung S. 36, 51, 59 mit aller Deutlichkeit betont Weder das Gesetz noch eine behördliche Genehmigung von Aus nahmen ändert irgend etwas an der tariflich oder sonst vereinbarte Arbeitsleistungspflicht.

Die Anerkennung dieses Gedankens führt zu der Vorschrift de § 55 des Entwurfes, daß „bei Erlaß von Verordnungen oder Ver

fügungen auf tarifliche Vereinbarungen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen" ist. Genehmigung von Beschäftigung hat ja keinen Zweck, wenn sie einem Tarifvertrage von erheblicher Bedeutung widerspricht, weil die tariflich gebundenen Firmen doch keinen Gebrauch von der Erlaubnis machen dürfen und nur eine Verschiebung der Konkurrenzlage eintritt, die gewiß nicht im allgemeinen Interesse liegt.

V. Stärker ist der Zusammenhang betont in den §§ 16 und 37, die in wenig glücklicher Fassung die öffentlich-rechtlichen Schranken für Arbeitsdauer und Sonntagsarbeit beseitigen, soweit es sich darum handelt, Behördenangestellte mit Beamten gleich zu behandeln, diese Erleichterung aber ausdrücklich an die Bedingung knüpfen, daß einer solchen Gleichstellung „nicht Vereinbarungen entgegenstehen". Wenn hier auch allgemein Vereinbarungen genannt sind, so sind doch praktisch wichtig nur Tarifverträge (namentlich bei Eisenbahn und Post), deren privatrechtlicher Inhalt zugleich die öffentlichen Grenzen der straflosen Beschäftigung bestimmt.

VI. Noch einen Schritt weiter gehen die §§ 30 und 40 des Entwurfes. Während nach dem geltenden § 41b GO. für die sogenannten Bedürfnisgewerbe ein völliges Ruhen der Betriebe am Sonntag während der Zeit, in der keine Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen, von der Verwaltungsbehörde nur dann vorgeschrieben werden kann, wenn zwei Drittel der beteiligten Gewerbetreibenden es beantragen, soll diese Befugnis nach § 30 Entw. immer bestehen und zur Verpflichtung werden, wenn entweder zwei Drittel der Gewerbetreibenden zustimmen, oder wenn ein für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag die Sonntagsbeschäftigung regelt. Die Vorschrift, daß „eine gewerbliche Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen nur so weit stattfinden darf, als die Beschäftigung von Arbeitnehmern zulässig wäre", soll sich nach der Begründung S. 88 nicht nur auf die gesetzlichen Vorschriften, sondern auch auf den allgemein verbindlichen Tarifvertrag beziehen. Das steht aber leider nicht eindeutig im Paragraphen. Unter „Zulässigkeit" einer Beschäftigung verstand man bisher die gesetzliche Zulässigkeit, und auch der Entwurf hält im allgemeinen an diesem Sprachgebrauche fest. Wenn die tarifmäßige Zulässigkeit mit gemeint ist, so ist nicht ersichtlich, warum nicht auch der nicht allgemein verbindliche Tarifvertrag, der den unterworfenen Arbeitgebern die Beschäftigung von Arbeitnehmern unzulässig macht, ihnen auch die eigene Tätigkeit verwehren soll.

Noch undeutlicher ist § 40, wonach offene Verkaufsstellen, auch wenn in ihnen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, nur soweit geöffnet sein dürfen, als die Beschäftigung von Arbeitnehmern zulässig wäre. Diese Vorschrift entspricht dem § 41a GO. Die Begründung verweist nur auf den § 31 des Entwurfes, der die Ausnahmen von der Sonntagsruhe enthält. Ein Hinweis auf den Tarifvertrag fehlt hier. Soll der gleiche Wortlaut in § 40 anders ausgelegt werden als in § 30? Dem Verfasser des Entwurfes hat hier ein richtiger Gedanke vorgeschwebt. Aber die Formung im Gesetze ist ihm nicht gelungen. Was ich auch schon vor einiger Zeit angeregt habe[1]), das will sich hier verwirklichen: eine vierte Aufgabe des Tarifvertrages: die Regelung des Betriebes selbst, die Regelung auch der Tätigkeit von selbständigen Gewerbetreibenden, soweit sie zur Durchführung und Ueberwachung des Arbeitnehmerschutzes notwendig ist.

Wir stoßen auf die Prinzipienfrage, ob und wie weit Sozialpolitik auch in die Betätigungsfreiheit des Unternehmers selbst eingreifen darf. Die Frage ist für die Gesetzgebung bereits bejaht durch die §§ 41a und 41b GO. Sie ist bejaht vom Ständigen Internationalen Gerichtshof für die Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation[2]). Sie muß auch bejaht werden für den Tarifvertrag[3]) und öffnet diesem damit ein neues Feld der Mitwirkung im Arbeitsschutze.

[1]) ArbR. XIII, Sp. 445; RArbBl. 1926 S. 347.
[2]) ArbR. XIII, Sp. 883.
[3]) ArbR. XIII, Sp. 445.

Ueber die Durchführbarkeit der Arbeitsschutz-Bestimmungen für Lehrlinge in Bäckereibetrieben.

Von Stadtarzt Dr. Bregmann, Magdeburg.

Das Nachtbackverbot, das durch Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. November 1918 erlassen worden ist, hat die schlimmsten Mißstände in den Bäckereien beseitigt. Und zwar so, daß es denen, die den früheren Nachtbackbetrieb am eigenen Leibe miterlebt hatten, unverständlich erscheinen mag, daß an den jetzigen Zuständen noch Aussetzungen gemacht werden können. Dennoch ist durch das Nachtbackverbot eine Bestimmung der Gewerbeordnung nicht beseitigt worden, die für Lehrlinge von der größten gesundheitlichen Bedeutung ist. Es handelt sich darum, daß durch den § 154, Absatz 1, 5 der GO. mit den übrigen Bestimmungen des § 136 auch die des Absatzes 3 des genannten Paragraphen mit aufgehoben worden ist, die jugendlichen Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährte. Wie gesagt, ist es auch nach dem Nachtbackverbot immer noch gesetzlich zulässig, daß die ununterbrochene 11stündige Ruhepause in den Bäckereibetrieben bei Lehrlingen nicht eingehalten wird, da im § 1 die Arbeitszeit des einzelnen nur auf 8 Stunden begrenzt und im § 3, Absatz 1 nur eine Nachtruhe von 8 Stunden vorgeschrieben ist. Zudem wäre die 11stündige Arbeitsruhe nach der Gewerbeordnung nur in denjenigen Betrieben zu verlangen, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt wären. Nach dem neuen Arbeitsschutzgesetzentwurf sind erfreulicherweise beide für die Bäckerlehrlinge verhängnisvollen Bestimmungen zur Aufhebung vorgesehen. Eine Beschränkung auf Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern fehlt völlig, und die 11stündige Arbeitsruhe, die in § 18, Absatz 1 des Arbeitsschutzgesetzentwurfes gefordert wird, wird in § 20, Absatz 2 bei den für den § 18 geltenden Ausnahmen nicht für Bäckereien aufgehoben[1]). So erfreulich diese gesetzlichen Fortschritte sind, die mit dem Arbeitsschutzgesetz durchgeführt werden sollen, so erheblich müssen leider die Zweifel darüber sein, ob diese Bestimmungen durchgeführt werden können. In der Praxis ist das Nachtbackverbot noch heute, wie aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (siehe diese Zeitschrift XXXV, Sp. 817) deutlich hervorgeht, noch lange nicht allerwärts durchgeführt. Und auch wenn es durchgeführt ist, wird meistens die vorgesehene 8stündige Nachtruhe nicht eingehalten, so sehr es zu begrüßen ist, daß viele Innungen und Innungsvorstände auf die Durchführungdieser Arbeitsruhe drängen. Der am spätesten im Betrieb beschäftigte Arbeiter ist aber in allen Bäckereibetrieben der jüngste Lehrling. Er hat am späten Abend um 9 oder um 10 Uhr noch den Hefekuchen und den Sauerteig anzusetzen, welcher über Nacht der Gärung überlassen werden soll. Weder der Meister, dem eine 10 Minuten lange Unterbrechung seiner Abendruhe im selben Hause keine Mühe machen würde, noch irgendein Geselle hält es seiner für würdig, wenn ein Lehrling vorhanden ist, diese Arbeit auszuführen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als daß der Lehrling, der nach dem Arbeitsbeginn um 5 Uhr früh und einem nach den einzelnen Wochentagen zwischen 2 und 6 Uhr schwankenden Arbeitsschluß, sofern er dann nicht noch mit Botengängen beschäftigt worden ist, ermüdet ins Bett gefallen ist, um 9 Uhr wieder aufstehen muß. Wenn auch eingewandt wird, daß bei der geringen Bekleidung der Bäcker während der Arbeit und in Anbetracht des näheren Arbeitsweges die Arbeit des Sauerteig- oder Hefekuchenansetzens nicht viel Zeit in Anspruch nimmt, bei den ungeübtesten Lehrlingen nicht mehr als etwa $^1/_2$ Stunde, so ist dennoch die Unterbrechung des Frühschlafes für die Gesundheit des 14jährigen Kindes verderblich, besonders mit Rücksicht auf den frühen Arbeitsbeginn am nächsten Morgen.

Eine Verschiebung der Ansetzung des Sauerteiges auf eine frühere Stunde stößt auf die größte Schwierigkeit. Bei einer längerdauernden Gärung des Teiges gewinnen die Milchsäure-Bakterien das Uebergewicht über die Hefezellen, und das Brot wird zu sauer. Bei einer Verzögerung der Gärung, die dadurch erzielt werden kann, daß der Teig kalt gestellt wird, ist eine Säuerung des Teiges in der oben erwähnten Weise auch nicht völlig zu vermeiden, und beeinträchtigt angeblich auch in anderer Weise die Güte des gewonnenen Brotes. Teilweise hat sich in Bäckereien die Sitte eingebürgert, den Teig am Abend zwischen 7 und 8 Uhr nur grundsauer und am nächsten Morgen gegen 5 Uhr durch Umrühren des Teiges und Hinzufügung von Wasser vollsauer zu machen. Die Gärung wird dann bis 7 Uhr vollständig; inzwischen wird das Weißgebäck hergestellt. Aber auch diese Verlängerung der Gärperiode wird von der überwiegenden Mehrzahl der Bäcker abgelehnt, und es ist auch gar nicht zu leugnen, daß die Kürze der Gärzeit ein wesentlicher Faktor für die Güte des Brotes ist.

Stellt man man sich nun auf den fatalistischen Standpunkt, daß an dieser kurzen Gärzeit nichts zu ändern ist, dann wird man auch in bezug auf eine Besserung der Lehrlingsverhältnisse im Bäckereibetrieb resignieren müssen, falls man nicht etwa für die Bäckerlehrlinge ein Logisverbot einführen will. Es gibt aber noch einen anderen Weg, welcher diese Spätabendarbeit unnötig macht. Es handelt sich um elektrische Maschinen, die mit einem Uhrwerk versehen sind, und zu einer bestimmten Nachtzeit selbsttätig den grundsauer angesetzten Teig vollsauer machen. Die Anschaffung derartiger Maschinen ist aber für den üblichen Bäckereibetrieb viel zu kostspielig. Wir stoßen hier auf die Tatsache, daß der veraltete, in seiner Romantik so sehr gepriesene Handwerkerstand gesundheitlich unzulässige Arbeitszeiten durchhalten muß, wenn er bestehen soll. Und es bleibt dem Sozialpolitiker nur die Wahl zwischen der Aufrechterhaltung des Handwerksbetriebes oder der Aufrechterhaltung der Arbeitsschutzgesetze; und der Sozialpolitiker wird wohl die Aufrechterhaltung der Arbeitsschutzgesetze, als den Bestrebungen eines sozialeren Zeitalters entsprechend, für wichtiger ansehen. Die Vernichtung des Handwerks kann aber schließlich auch nicht der Wunsch der Sozialpolitik sein, und sie wird dort, wo sie es irgend vermeiden kann, einen Ausweg suchen müssen. Wenn das neue Arbeitsschutzgesetz in Kraft tritt, so wird es sich in der Praxis doch nicht vermeiden lassen, daß die Arbeitsaufsicht hinsichtlich der Durchführung der 11stündigen Nachtruhe in Bäckereibetrieben beide Augen zudrückt. Um nicht die Zahl derjenigen sozialen Gesetze die nur auf dem Papier stehen, um noch ein weiteres zu vermehren, wäre es gut, wenn diese Bestimmung des Arbeitsschutzgesetzes

[1]) Der § 16 Abs. 1, 2 bietet in dem Begriff des Familienbetriebes eine Umgehungsmöglichkeit auch für die 11stündige Arbeitsruhe der Jugendlichen, da die Bäckerlehrlinge fast stets beim Meister wohnen. Ob durch das Nachtbackverbot des § 24, wie die Begründung schreibt, „die im § 16 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene Befreiung der Familienbetriebe von den Arbeitszeitbestimmungen" schlechthin aufgehoben wird und dadurch auch die 11stündige Nachtruhe der Lehrlinge wieder in Kraft tritt, ist dem Verfasser zumindest sehr zweifelhaft.

in dem oben beschriebenen Umfange für eine gewisse Zeit, beispielsweise für 5 Jahre ausgesetzt würde; aber diese Aussetzung müßte an die Voraussetzung gebunden sein, daß nach Ablauf dieser 5 Jahre unnachsichtlich eingeschritten werden wird. Es muß in diesen 5 Jahren von den Bäckermeistern verlangt werden, daß sie entweder aus eigener Kraft für ihren Betrieb die nötigen Maschinen anschaffen, oder sich, falls das nicht möglich sein sollte, zu Genossenschaften zusammenschließen. Es wäre dankbar zu begrüßen, wenn ein solcher im Sinn des sozialpolitischen Fortschrittes liegender Zusammenschluß auch durch die Gewährung ausreichender Anschaffungskredite gefördert würde. Die Herstellung von Backwaren in maschinellen Betrieben hat sich vielfach bewährt; besonders sei auf die Groß-Bäckereien der Konsumgenossenschaften hingewiesen.

Der Schutz der weiblichen Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften wird nicht, wie Anna Pappritz XXXV, 1282 der „Sozialen Praxis" befürchtet, durch den neuen Schankstättengesetzentwurf beseitigt werden. A. Pappritz hat insofern recht, als § 33 Nr. 2 bestimmt, daß das Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 aufgehoben wird. Dieses Gesetz enthält als einzige Vorschrift die Anweisung an die Landeszentralbehörden und die von ihnen bezeichneten Behörden, im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung und des Anstandes in Gast- und Schwankwirtschaften insbesondere über die Zulassung, die Beschäftigung und die Art der Entlohnung weiblicher Angestellter Vorschriften zu erlassen. Auf Grund dieser Bestimmungen sind in Preußen, Württemberg, Sachsen, Baden und Bayern entsprechende Vorschriften ergangen. Der Schankstättengesetzentwurf schreibt in § 17 Abs. 2 vor: „Die Bestimmungen über die Zulassung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften können von der obersten Landesbehörde erlassen werden." Es ist also nur die nähere Bezeichnung, „daß diese Bestimmungen im Interesse der Gesundheit usw." erlassen werden sollen, fortgefallen. Die Anordnungen der Länder würden daher mit geringen formalen Aenderungen in Kraft bleiben können.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Dienstverhältnisse und Ausbildung der Arbeitsvermittler.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

Die teilweise Loslösung des Arbeitsnachweises aus der städtischen Selbstverwaltung auf der Grundlage einer eigenen Selbstverwaltung hat Schwierigkeiten hinsichtlich der Stellung des Personals der Arbeitsnachweise geschaffen. Auf übereinstimmenden Wunsch von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ist durch das Arbeitsnachweisgesetz von 1922 für die Arbeitsvermittler das Beamtenverhältnis ausgeschlossen worden. § 13 Abs. 3 schreibt vor, daß Geschäftsführer und Arbeitsvermittler durch privatrechtlichen Dienstvertrag auf Grund einer Dienstordnung anzustellen sind, jedoch kann von der Anstellung auf Privatdienstvertrag hinsichtlich des Geschäftsführers mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses abgewichen werden. Die vor Inkrafttreten des Gesetzes im öffentlichen Arbeitsnachweis beschäftigten Beamten und ständig Angestellten sollen nach § 64 ihre wohlerworbenen Rechte behalten können. Man wollte im Arbeitsnachweis ein Organ der Wirtschaft schaffen, das mit Verständnis für die Bedürfnisse der Unternehmungen in engster Fühlung mit den betroffenen Arbeitnehmerkreisen die Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit behält, um die mit den Konjunkturen wechselnden Aufgaben zu erfüllen. Bürokratie und Verwaltungsbeamtentum schienen weder die notwendige Umstellungsfähigkeit, noch ausreichende Wirtschaftskenntnis und volles Verständnis für die Existenzunsicherheit der Arbeitsuchenden zu gewährleisten. In der Gegenwart, die noch als Uebergangszeit zu betrachten ist, werden Beamte, ständig Angestellte, Tarifangestellte in planmäßigen und solche in außerplanmäßigen Stellen, Hilfsangestellte mit verschiedenen Kündigungsfristen nebeneinander beschäftigt; in nicht allzu ferner Zeit werden jedoch die Beamten aus der Vermittlungstätigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises verschwunden sein.

Die Dienstverhältnisse der Arbeitsvermittler werden vom Vorstand der Errichtungsgemeinde im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß durch die Dienstordnung geregelt (§ 13, Abs. 3). Wie zu erwarten, hat diese Regelung je nach den Dienstbestimmungen für die anderen Gemeindeangestellen, nach dem Verständnis für die besonderen Verhältnisse im Arbeitsnachweis und nach der finanziellen Lage zu großen Verschiedenheiten geführt. Die Mitwirkung der Landesarbeitsämter (die allerdings zur endgültigen Regelung nicht befugt sind) wäre daher erwünscht. In der Praxis ist jedoch die Aufstellung von Dienstordnungen für größere Bezirke vielfach daran gescheitert, daß die Gemeinden die Arbeitsvermittler möglichst ebenso wie ihre anderen Angestellten zu behandeln suchen, die Bestimmungen für diese aber bei den in einem Landesarbeitsamt vereinigten Gemeinden erheblich voneinander abweichen. So haben sich die Landesarbeitsämter soweit sie überhaupt eingriffen, auf die Aufstellung von Richtlinien (Bayern, Sachsen) oder einer Musterdienstordnung (Hessen, Württemberg) beschränkt.

Wie Stadtrat Dr. Fischer in seiner umfassenden Darstellung des Rechts des Arbeitsnachweispersonals[1]) ausführt, gehört der Erlaß der Dienstordnung dem öffentlichen Recht an, und sie darf mithin alle Vorschriften ändern, die für die übrigen Gemeindeangestellten auf Grund der für sie eingeführten Tarifverträge bestehen. Auf dem Umweg über die Dienstordnung ließen sich daher dem Angestellten alle Beamtenrechte ohne Beamteneigenschaft verleihen. Wenn auch dieses nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein kann — sonst hätte der Ausschluß der Beamten keinen Sinn —, so werden doch die Dienstordnungen jede Härte, die nicht aus dem Gesetz selbst folgt, vermeiden und daher in allen jenen Bestimmungen, die unabhängig vom Beamtenverhältnis sind, eine Schlechterstellung der Arbeitsvermittler verhindern müssen.

So darf keinesfalls in der Urlaubsgewährung und Fortzahlung des Gehalts in Krankheitszeiten ein Unterschied gemacht werden; denn der Arbeitsvermittler braucht für seine anstrengende, nervenaufreibende Tätigkeit einen Ausgleich durch ausreichende Ferien und muß bei der starken Gesundheitsgefährdung in seinem Beruf die größtmögliche Sicherung für Krankheitszeiten haben. Die gleichen Erwägungen sprechen für eine angemessene Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung; denn die Bezahlung der Arbeitsvermittler läßt Ersparnisse für das Alter nicht zu. Stadtrat Fischer sieht daher in der seiner Schrift beigefügten Musterdienstordnung die Bestimmung vor, daß den dauernd verwendeten Angestellten im Rahmen der jeweils bestehenden Fürsorgebestimmungen für Beamte oder Angestellte Versorgungsberechtigung eingeräumt wird, und die Dienstordnung des städtischen Arbeitsamtes in Frankfurt a. M. bestimmt: „Den planmäßig ständig Angestellten wird Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den jeweils für die städtischen Beamten geltenden Bestimmungen gewährt, wenn sie eine 10-jährige ununterbrochene städtische Dienstzeit zurückgelegt haben." Ebenso verlangt ein Erlaß des Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums vom 4. November 1926, der Richtlinien für die Dienstordnung des Arbeitsnachweispersonals aufstellt, daß nach einer angemessenen Dienstzeit, jedoch nicht unter 5 Jahren, die Ueberführung als Geschäftsführer, Abteilungsvorsteher, Arbeitsvermittler oder Berufsberater in ein ständiges Angestelltenverhältnis mit Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung vorzunehmen ist. Bedeutsam für die Versorgung ist der Bescheid der Reichsarbeitsverwaltung vom 15. Dezember 1924, daß Beiträge, die die Errichtungsgemeinde leistet, um den dauernd im Dienste der öffentlichen Arbeitsnachweise stehenden Angestellten die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenfürsorge zu gewährleisten, als notwendige Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises anzusehen sind. „Denn ein durch privatrechtlichen Vertrag Angestellter wird durch die Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung allein nicht zum Beamten (vgl. z. B. § 11 AVG., Entscheidung des Reichsversicherungsamtes Nr. 1316, in dessen Amtlichen Nachrichten 1907, S. 478). § 13 ANG. steht also nicht entgegen, sofern die Bedingungen von § 13, Abs. 3 Satz 2 ANG. erfüllt sind." Das Bayerische Landesamt hat sich auf Grund dieses Bescheides dazu entschlossen, darauf hinzuwirken, daß möglichst alle ständigen Angestellten zum Versorgungsverband angemeldet werden[2]).

Die sächsischen Richtlinien enthalten die Bestimmung, die in gewissem Sinne ein Aequivalent für die Berufserfahrung bietet, daß bei der Berechnung des Besoldungs- (Vergütungs-) Dienstalters die im freien Berufsleben nach der Vollendung des 25. Lebensjahrs verbrachte Lebenszeit voll angerechnet werden soll, soweit sie als maßgebende berufliche Vorbereitung für die Tätigkeit im öffentlichen Arbeitsnachweis angesehen werden kann und soweit einwandfreie Beschäftigungsnachweise hierüber vorliegen.

Hinsichtlich der Lösung des Dienstverhältnisses gelten meist die für die entsprechenden Angestellten in der übrigen städtischen Verwaltung festgelegten Bestimmungen. Danach wird vielfach die Kündigung nach 10-jähriger Dienstzeit nur noch aus wichtigen Gründen zulässig. Soweit der Grund in der Person des Vermittlers zu suchen ist (etwa bei schwerer Verletzung der Dienstpflichten), wird dagegen nichts eingewendet werden können; anders jedoch, wenn auch aus Gründen, die auf Seiten der Verwaltung liegen, sei es, daß organisatorische Aenderungen vorgenommen werden müssen oder die schlechte

---

[1]) Bücherei des öffentlichen Arbeitsnachweises Serie II, Heft 1—2, Stuttgart 1926, S. 33.

[2]) Der öffentliche Arbeitsnachweis, I. Jahrgang, Nr. 7—8.

Finanzlage zu Ersparnissen zwingt, gekündigt werden kann. Hier müßte dem Angestellten das Recht auf Versetzung an eine andere Stelle gegeben werden.

Bei Aufstellung der Dienstordnung sollte klar erkannt werden, daß nur eine ausreichende wirtschaftliche Sicherung die Gewinnung wertvoller Kräfte für den Arbeitsnachweis ermöglicht.

Neben der angemessenen Regelung der Dienstverhältnisse haben seit Erlaß des Arbeitsnachweisgesetzes die Fragen der Ausbildung und Fortbildung der Vermittler wachsende Bedeutung gewonnen. Diese Fragen werden sich verschieden gestalten für die zwei Gruppen von Vermittlern, die durch das Gesetz geschaffen worden sind. Nach § 34 sollen die Arbeiten in einer Fachabteilung möglichst durch Angehörige oder Sachverständige des Faches ausgeführt werden. Als Angehöriger des Faches wird dabei der voll ausgebildete Facharbeiter, der die erforderlichen Prüfungen abgelegt hat bzw. längere Zeit im Fach beschäftigt gewesen ist, angesehen werden. Die Abgrenzung des Begriffs „Fach", die häufig von den Fachausschüssen vorgenommen wird, ist eine Ermessensfrage. Neben diesen Fachvermittlern gibt es die Vermittler der Abteilungen für die ungelernten Arbeitskräfte, für deren Auswahl das Arbeitsnachweisgesetz nur die allgemeine, subjektiv zu deutende Bestimmung der erforderlichen „Eignung", für Frauen außerdem der sachgemäßen Vorbildung, getroffen hat. Es ist anzunehmen, daß „Eignung" neben körperlichen und geistigen Eigenschaften auch Sachkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsnachweiswesens, insbesondere der Arbeitsvermittlung, in sich begreift.

Die Ausbildungsmöglichkeiten sind bisher für Frauen besser ausgebaut als für Männer. Es liegt das jedoch nicht an der seltsamen Inkonsequenz, mit der das Arbeitsnachweisgesetz zwar für Frauen die „sachgemäße Vorbildung" fordert, sie indessen für die männlichen Vermittler nicht erwähnt, sondern an der engen Verknüpfung, die von Anfang an zwischen der Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen und der der Arbeitsvermittlerinnen bestanden hat. Schon die Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit, die Vorläufer der Sozialen Frauenschulen, bildeten in ihren Kursen Arbeitsnachweisangestellte aus. Ganz selbstverständlich haben dann die Sozialen Frauenschulen ihren Unterricht an den Zielen der Berufsausbildung für die Tätigkeit im Arbeitsnachweis ebenso wie für die in der Wohlfahrtspflege orientiert. Die Ministerialerlasse, die später die Differenzierung der Ausbildung in drei Abteilungen: der hygienischen, der sozialpädagogischen und der wirtschaftsfürsorgerischen vorsahen, stellten den Unterricht in dieser dritten Gruppe bewußt auf die Bedürfnisse des Arbeitsnachweises und der Berufsberatung ab. So kommt es, daß heute vielfach die Abteilungen für Ungelernte, besonders dann, wenn sie unter der Leitung weitblickender Persönlichkeiten stehen, zum Teil mit sozialpolitisch voll ausgebildeten Arbeitskräften besetzt sind, die meist nach oder vor Ablegung der Wohlfahrtspflegerinnenprüfung mehrere Jahre in den verschiedensten Berufen tätig gewesen sind. Gelegentlich sind auch Akademikerinnen (meist Nationalökonominnen) eingestellt worden. Eine andere Gruppe ist zwar nicht den normalen Ausbildungsweg gegangen, hat jedoch an den von Sozialen Frauenschulen veranstalteten „Nachschulungskursen" teilgenommen und als Abschluß die Prüfung abgelegt. Daneben gibt es Vermittlerinnen, die nur auf Grund mehrjähriger Berufserfahrung eingestellt wurden und keine Möglichkeit zur Weiterbildung hatten oder wahrnahmen, sowie Fachvermittlerinnen der verschiedenen Gebiete. Antonie Hopmann[1]) zählte unter den 56 weiblichen Angestellten in zwei großstädtischen Aemtern 11 staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen, 2 Akademikerinnen und 6 geprüfte Lehrerinnen. (Von den anderen waren 22 kaufmännisch geschult, 6 Handwerkerinnen bzw. Industriearbeiterinnen, 7 Hausangestellte, 2 Krankenpflegerinnen). Sie stellt fest, daß man erst ganz allmählich hinter dem Aeußeren, dem Büro, in dem sich der Verkehr abwickelt, den Schaltern, Karten, Listen, der Statistik den sozialen Kern der Arbeit erkannt habe, und daß jetzt die Zahl der Arbeitsnachweisangestellten, die ihre Tätigkeit als soziale bezeichnen, im Wachsen begriffen sei.

Bei den Männern hat bis vor kurzem die Gelegenheit zur umfassenden sozialpolitischen Ausbildung gefehlt. Universitäts- und Gewerkschaftsschulung sind, jede in ihrer Art, als einseitig anzusehen. Das vor mehreren Jahren in Berlin an der Hochschule für Politik errichtete sozialpolitische Seminar stellt den ersten Versuch in dieser Richtung dar. Die an einigen Orten bestehenden Verwaltungsakademien sind als Fortbildungs- nicht als Ausbildungsstätten anzusehen. Desgleichen waren die vom preußischen Handelsministerium veranstalteten Kurse lediglich dem Zwecke der Weiterbildung bereits erfahrener Kräfte bestimmt. Der Zeitpunkt der endgültigen, schon allzulange hinausgeschobenen Regelung der Ausbildung männlicher Wohlfahrtspfleger drängt dazu, auch die Ausbildungslücke der Arbeitsnachweisangestellten zu füllen.

Die hier notwendigen Maßnahmen können für die verschiedenen Gruppen keine einheitlichen sein. So werden die Fachvermittler nach wie vor von einer systematischen Vorbildung nicht erfaßt werden können. Sie werden heute meist aus den Kreisen der Gewerkschaften gestellt, von diesen einige Wochen in ihren Geschäftsstellen büromäßig geschult und mit anderen Zweigen des „Fachs" bekannt gemacht. Im Arbeitsnachweis muß dann die Praxis, ergänzt durch Dienstbesprechungen[1]) und Betriebsbesichtigungen, Lehrmeisterin sein. Hier wäre vertiefte Fortbildung in mehrmonatigen systematischen Nachschulungskursen (nach Art der Berufsberaterkurse) möglichst mit völliger Dienstbefreiung dringend erforderlich. Neben dem Dienst werden Zeit und Kraft schwerlich noch zu Studien ausreichen. Völlige Dienstbefreiung scheitert in der Praxis auch dort, wo durch Veranstaltung der Kurse am Beschäftigungsort des Vermittlers keine Kosten entstehen, häufig daran, daß die Mittel für Vertretungen nicht bewilligt werden und die überlasteten Mitarbeiter keine zusätzliche Arbeit mehr übernehmen können. In Zeiten besonderer Beanspruchung des Arbeitsnachweises kann auch die Beschaffung ausreichend geschulter Vertreter auf Schwierigkeiten stoßen.

Mit nachträglicher, verkürzter Schulung dieser Art wird man sich bei der Mehrzahl der Vermittler der anderen Gruppe (Nichtfach-Vermittler) nicht begnügen können. Einmal, weil dort die Herkunft aus einem Beruf, der für den Vermittler nur einer unter vielen ist, nicht als Vorbildung genügen kann, und auch deshalb nicht, weil es der Errichtungsgemeinde nicht zugemutet werden kann, die Schulungskosten für sämtliche Vermittler zu übernehmen. Gewiß wird man sich auch hier nicht an eine einzige langdauernde und fest vorgeschriebene Ausbildung binden können; denn nach wie vor soll auch die Abteilung für Ungelernte in der Berufserfahrung ihrer Vermittler die Mannigfaltigkeit der Wirtschaft spiegeln. Aber man wird doch für größere Gruppen einen Ausbildungsplan aufstellen müssen, um denen, die von vornherein nach dem Beruf des Arbeitsvermittlers streben, den besten Weg zu weisen. Eine spezialisierte Ausbildung für diesen Beruf allein verbietet sich schon aus dem Grunde, weil die Nachfrage nach Arbeitsvermittlern den Konjunkturschwankungen des Arbeitsmarktes unterliegt und keineswegs eine Reservearmee geschaffen werden dürfte, die — im Gegensatz zur industriellen Reservearmee — in Zeiten günstiger Konjunktur keine Verwendung für ihre Qualifikation finden könnte. Entsprechend dem neuerdings von der Industrie aufgestellten Erziehungsziel der Wendigkeit wird die Schulung vielmehr im Rahmen einer vielseitigeren Ausbildung zu erfolgen haben, die den Uebergang von einen Beruf zum anderen ermöglicht. Die Erfahrungen, die mit der Ausbildung auf den Sozialen Frauenschulen und auf der Hochschule für Politik gemacht worden sind, weisen den Weg.

Die Zusammenfassung der Ausbildung von Wohlfahrtspflegern und Arbeitsvermittlern, Berufsberatern und ähnlichen Gruppen in der heute an den sozialen Schulen üblichen Differenzierung nach sozialhygienischen, pädagogischen und sozialpolitischen Zielen ist durch den inneren Zusammenhang der Arbeit gegeben. Da in der Berufsarbeit aller drei Gruppen Mißstände, die die Wirtschaft geschaffen hat, beseitigt werden müssen, ist die Kenntnis der Wirtschaft, ihrer Arbeitsformen und der Notstände, die sich innerhalb ihrer entwickeln, sowie der Mittel, diese Notstände zu beseitigen, Grundlage des Unterrichts. Die drei Hauptunterrichtsfächer der Wohlfahrtsschule, um die der gesamte Unterricht sich gruppiert, Sozialhygiene, Psychologie, Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik, sind für die Arbeitsvermittler unentbehrliche Grundlagen ihrer Tätigkeit. Sozialhygiene: Man denke an die unabsehbaren Schäden, die dadurch entstehen können, daß Lungenkranke in Staubindustrien oder in die Lebens- und Genußmittelerzeugung, daß schwangere Frauen zu schwerer Arbeit vermittelt werden. Psychologie: Schulung des Einfühlungsvermögens, Verfeinerung des Verständnisses, sind für den Umgang mit den sorgenbelasteten Menschen im Arbeitsnachweis dringend erwünscht. Die Notwendigkeit eines umfassenden, volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen Unterrichts liegt auf der Hand. Juristische Schulung, Kenntnis des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung, der Arbeitsmarkt-

[1]) Soziale Berufsarbeit 5. Jahrgang Heft 3/4.

[1]) So bestimmt z. B. die Geschäftsordnung für die Fachabteilungen beim Landesarbeitsamt Berlin: „Der Abteilungsleiter der Fachabteilung hat die Arbeitsvermittler nach Bedarf zusammenzurufen, um die notwendige Klarheit über die Lage des Arbeitsmarktes zu gewinnen, gegebenenfalls besondere Maßnahmen zu beraten und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Die Besprechungen sollen dazu dienen, die Vermittlung immer einheitlicher zu gestalten, sie unter die wirtschaftlich und sozial zweckmäßigsten Gesichtspunkte zu stellen und das Interesse der Arbeitsvermittler für die grundsätzlichen Fragen der Arbeitsvermittlung zu fördern."

politik, des Behördenaufbaues wird heute schon auf den sozialen Schulen vermittelt, wenn auch nicht in dem Ausmaß, das für Arbeitsvermittler gefordert werden muß. Dazu kämen nur für die Arbeitsnachweisgruppe bestimmte Uebungen aus dem engeren Fachgebiet, die mit den Sonderschulungen in Wohlfahrtspflege für die anderen Gruppen korrespondieren würden.

Der Charakter des Arbeitsnachweises als Instrument der Wirtschaft wird durch die soziale Schulung in keiner Weise beeinträchtigt. Ganz im Gegenteil kann die Wohlfahrtspflege durch die Fühlungnahme mit den Sozialarbeitern der Wirtschaft stärker auf das Ziel hingelenkt werden, das ihr durch § 7 der „Reichsgrundsätze über Art und Maß der öffentlichen Fürsorge" gesetzt ist, den Hilfsbedürftigen wieder in die Wirtschaft einzugliedern. Auch der Arbeitsvermittler ist nach § 40 AVG. verpflichtet, neben der beruflichen und körperlichen Eignung des Arbeitsuchenden seine persönlichen und Familienverhältnisse mit zu berücksichtigen. Gelingt die geeignete Unterbringung, so wird die Wohlfahrtspflege dadurch in den meisten Fällen überflüssig. Die soziale Schulung wird schematische Vermittlung hindern, wird die Augen auch für manche fürsorgerischen Notwendigkeiten öffnen. So für die Versorgung der Kinder arbeitsuchender Frauen, eine Maßnahme, die sowohl im Interesse der gefährdeten Kinder wie der stetigen Arbeit der Mütter erfolgen muß, für die Unterbringung der Erwerbsbeschränkten, der Gefährdeten, der entlassenen Strafgefangenen, derer, die ohne Kenntnis des Wirtschaftslebens, der Anforderungen der Berufe und der Voraussetzungen der Arbeitszuführung zum erstenmal eine Arbeit übernehmen wollen, und die infolgedessen individueller Beratung bedürfen u. a. m. Außerdem muß der Berater alle Organisationen kennen, die zur Finanzierung und zur Arbeitsbeschaffung herangezogen werden können. Im Arbeitsnachweis tauchen die Fragen der gesamten Wohlfahrtspflege auf, da die verschiedensten Bevölkerungskreise dort zusammenströmen und Rat suchen. Zweckmäßige Beratung über das engere Arbeitsgebiet hinaus ist auch deshalb notwendig, weil das überflüssige Hin- und Herschicken durch solche Beamte, die über den engen Horizont ihrer abgegrenzten Aufgaben nicht hinaussehen, zu größter Verbitterung führt.

Selbstverständlich soll der Arbeitsvermittler nicht zum „Fürsorger" gestempelt werden; er bleibt sozialpolitisch geschultes Organ der Wirtschaft.

Wird so die soziale Ausbildung geeigneter Persönlichkeiten, die sich möglichst außerdem Berufserfahrungen erwerben, als erwünscht bezeichnet, so soll damit keineswegs die Anwartschaft auf eine höhere Vergütungsgruppe, eine soziale Differenzierung der Arbeitsvermittler geschaffen werden. Auch das Ergebnis etwaiger Prüfung dürfte niemals allein für die Bewertung ausschlaggebend sein. Denen, die den geregelten Ausbildungsweg nicht gehen können, wäre in den bereits erwähnten Kurzkursen Ersatz zu bieten. Keinesfalls dürften jedoch Veranstaltungen dieser Art überwiegend von Personen besucht werden, die erst in die Arbeitsvermittlung übergehen wollen. Die Befürchtung, daß Volksschüler von der Ausbildung auf den Sozialen Schulen ausgeschlossen werden, ist unbegründet. Auch heute schon weist ein großer Teil der Schüler Volksschulbildung auf und braucht sich nur einer einfachen schulwissenschaftlichen Vorprüfung (ohne fremde Sprachen), zu unterziehen.

Auch das braucht kaum betont zu werden, daß Ausbildung „Eignung" nicht ersetzen, sondern nur steigern kann. Auswahl von Persönlichkeiten, die Einfühlungsvermögen, Initiative und Verhandlungsgeschick besitzen, Ausbildung — falls eine solche nicht möglich, verkürzte Schulung — Gestaltung der Dienstverhältnisse in der Art, daß ein freudiges Arbeiten möglich wird, sind die Voraussetzungen einer fruchtbaren Arbeit. Keine andere Stelle ist in so hohem Maße auf die Qualität der Arbeit angewiesen wie der öffentliche Arbeitsnachweis. Denn während sonst an Behörden die Aufgaben herantreten, muß hier — und das ist einer der Gründe für den Ausschluß des Beamtenverhältnisses gewesen — die Arbeit herangeholt, der Arbeitgeber zur Benutzung des Arbeitsnachweises geworben werden. Nur durch das Vertrauen beider Parteien des Arbeitsmarktes in die Qualität der Arbeitsvermittlung wird erreicht werden können, daß der öffentliche Arbeitsnachweis seine Aufgabe erfüllt, Angebot und Nachfrage restlos zu erfassen.

Sozialversicherung.

Die Abänderungen im Entwurf zum Arbeitslosenversicherungs-Gesetz nach der Reichstagsvorlage.

Auch die Reichsregierung hat — gleich dem Reichstag bei der Verabschiedung des Arbeitsgerichtsgesetzes — ihre Zusage, den Entwurf noch vor Jahresschluß dem Reichstag vorzulegen, erfüllt. Eine Leistung, für die dem Reichsarbeitsministerium volle Anerkennung gebührt. Der Reichsrat hat seinerseits diese Aufgabe durch schnelle Durchberatung erleichtert. Er hat die im Oktober 1926 von der Reichsregierung selbst gestellten Abänderungsanträge zu ihrem Entwurf vom September 1925 — mit einer Ausnahme — angenommen und die inzwischen in der Erwerbslosenfürsorge erfolgten Aenderungen sinngemäß hineingearbeitet. Darüber hinaus ist eine ganze Reihe weiterer, zum Teil wesentlicher Abänderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, ohne daß davon die Grundlagen des Entwurfs berührt werden. Freilich hat der Reichsrat auch seine eigenen Interessen gewahrt und an verschiedenen Stellen sich selbst oder auch die obersten Landesbehörden eingeschaltet. Die Reichsregierung hat sich — ebenfalls mit einer Ausnahme — den Beschlüssen des Reichsrats angeschlossen. Wir begrüßen das, weil es sich bei diesen Beschlüssen überwiegend um Verbesserungen handelt.

Wir beschränken uns heut zunächst darauf, einen Ueberblick über die Aenderungen in der Reichstagsvorlage (nachstehend mit V. bezeichnet) gegenüber dem Entwurf (nachstehend mit E. bezeichnet; vgl. XXXIV, 873, 902 und XXXV, 473, 500, 525, 607, 628) zu geben. Dabei werden die in den Anträgen der Reichsregierung (vgl. XXXV, 1200) bereits enthaltenen Abänderungen nicht getrennt behandelt, um den Vergleich zwischen beiden Entwürfen nicht zu erschweren.

Versicherungsträger bleiben die Landesarbeitslosenkassen (LAlK.), deren Bezirke sich mit denen der Landesämter für Arbeitsvermittlung (LAA.) decken. Die im E. vorgesehene Beschränkung auf diejenigen LAA., die bis zum 31. Dezember 1924 errichtet waren, ist fortgefallen. Dagegen werden Abweichungen in der Bezirksabgrenzung von der Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsrates abhängig gemacht. Eine Abänderung der Bezirke der LAA. kann durch die beteiligten obersten Landesbehörden mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers erfolgen und bewirkt die entsprechende Aenderung für die LAlK. (im E. war das umgekehrt ausgedrückt).

Für die Zusammensetzung des Vorstandes der LAlK. ist bestimmt worden, daß sich unter den 3 Arbeitnehmervertretern mindestens 1 Angestellter befinden soll. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter werden aus der Mitte der Kassenausschuß-Beisitzer auf Grund gesonderter Vorschlagslisten vom Vorsitzenden des LAA. bestellt. Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind sie nach dem Stärkeverhältnis der einreichenden Gruppen zu verteilen. (Der E. sah die Wahl durch die Ausschuß-Beisitzer vor. Wir haben also hier einen neuen, wenn auch gegenüber dem ArbGerG. weniger bedeutsamen, Fall von Wahlausschaltung.) Entsprechende Vorschriften gelten auch für die Reichsausgleichskasse.

In bezug auf die bei jeder LAlK. zu bildenden Spruchkammern sind neu die Bestimmungen, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt und daß die Sitzungen öffentlich sind, soweit nicht der Ausschluß aus Gründen des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit erfolgt.

Der Versicherungspflicht unterliegen nunmehr — neben den nach der RVO. oder dem RKnG. Krankenversicherungspflichtigen — die Angestelltenversicherungspflichtigen und die Seeleute, soweit nicht ihr Einkommen die Pflichtgrenze in der AV. übersteigt oder sie in der IV., obwohl sie an sich zu den versicherungspflichtigen Personen gehören, nicht versichert werden oder werden würden (wegen mangelnder Barentlohnung, vorübergehender Lohnarbeit, Bezug von Invalidenrente usw.).

Die freiwillige Weiterversicherung wird vollständig ausgeschlossen. Die Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit (in der Land- und Forstwirtschaft und der Binnen- und Küstenfischerei bei nur teilweiser Arbeitnehmertätigkeit neben eigenem Besitz, bei langfristigen Arbeitsverträgen) sind den neuen Bestimmungen in der Erwerbslosenfürsorge gemäß (XXXV, 110) ergänzt worden: der langfristige Arbeitsvertrag muß schriftlich abgeschlossen sein; regelt er sich nach einem Tarifvertrage, so ist eine entsprechende vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnete Erklärung einzureichen.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung sind nur in Einzelheiten abgeändert worden, die allerdings zum Teil wesentlich sind. Der im E. enthaltene Begriff „langfristig Erwerbslose" (von denen, neben den Arbeitslosen unter 21 Jahren, eine Arbeitsleistung verlangt wird) wird in der V. umschrieben als „Arbeitslose, die innerhalb der letzten 12 Monate Arbeitslosenunterstützung für 26 Wochen bereits erhalten haben". Praktisch sind das also für die regelmäßige Höchstdauer diejenigen, die ihren Anspruch „erschöpft" haben. Danach wird also tatsächlich eine Arbeitsleistung von erwachsenen Arbeitslosen jetzt nur noch in Ausnahmezeiten, wenn die Höchstdauer ausgedehnt oder die Krisenfürsorge (s. w. u.) eingeführt ist, verlangt.

Etwas abgemildert worden ist die sogenannte Streikbestimmung Sie geht bekanntlich dahin, daß, wenn Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung ganz oder überwiegend verursacht ist, während deren Dauer keine Unterstützung gezahlt wird. Dem ist nun hinzugefügt worden, daß in Fällen mittelbarer Verursachung, „namentlich bei Ausstand oder Aussperrung außerhalb des Betriebes, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnorts des Arbeitslosen", der Vorsitzende der LAlK. Ausnahmen bewilligen kann.

In den Vorschriften, daß die Anwartschaftszeit erfüllt ist, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten während 26 Wochen eine ver-

icherungspflichtige[1]) Beschäftigung ausgeübt hat, hatte schon der E. vorgesehen, daß gewisse Zeiten (Krankheit, Anstaltsunterbringung usw.) in die 12 Monate nicht einzurechnen seien. Dazu gehört jetzt auch die Zeit, in der eine zur Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit nicht ausreichende versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden ist, ferner (im E. nur anders gefaßt) eine solche, in der der Lebensunterhalt durch versicherungsfreie Arbeitnehmertätigkeit oder durch selbständige Arbeit erworben wurde.

Der Anspruch auf Unterstützung ist erschöpft, wenn diese für insgesamt 26 Wochen gewährt ist. Die im E. enthaltene Einschränkung „innerhalb der letzten 12 Monate" ist gestrichen worden. Die Unterstützung darf dann erst wieder nach neuer Erfüllung der Anwartschaftszeit gewährt werden. Der Ausschuß der Reichsausgleichskasse ist ermächtigt, bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt die Höchstdauer bis auf 39 Wochen (diese Begrenzung ist neu) auszudehnen (im entgegengesetzten Fall bis auf 13 Wochen herabzusetzen). In die jeweils geltende Höchstdauer werden Zeiten, in denen die Unterstützung wegen unberechtigter Ablehnung von Arbeit oder Berufsumschulung usw. nicht gewährt worden ist, eingerechnet.

Die im E. enthaltene, viel angefochtene Bestimmung, daß bei Gewährung von Reichsdarlehen die Zahlung der Unterstützung auf Hilfsbedürftige beschränkt werden kann, ist gestrichen worden. Ein dankenswerter Beschluß des Reichsrats.

Neu und wesentlich ist die Bestimmung, daß in Zeiten „andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage" die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung zugelassen werden kann (durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats des Reichsamts für Arbeitsvermittlung [RAA.] mit Zustimmung des Reichsrats). Sie kann auf bestimmte Berufe oder Bezirke sowie in ihrer Höhe und Dauer beschränkt werden. Sie wird an arbeitsfähige, arbeitswillige, aber unfreiwillig arbeitslose und bedürftige Arbeitslose gezahlt, die entweder a. die Anwartschaftszeit nicht erfüllt, aber in den letzten 12 Monaten wenigstens 13 Wochen eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, oder 2. den Unterstützungsanspruch erschöpft haben. Die Mittel der Krisenunterstützung werden vom Reich und den Gemeinden aufgebracht. Dies ist nun der eine Fall, in dem zwischen Reichsregierung und Reichsrat eine Einigung erzielt worden ist: nach der Vorlage der Reichsregierung soll das Reich von den Kosten drei Viertel tragen, nach dem Beschluß des Reichsrats acht Neuntel.

Eine der praktisch bedeutsamsten Abänderungen ist in der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung erfolgt. Es werden vorgeschlagen[2]):

Klasse	wöch. Arb. Entgelt	Einh. Lohn	Haupt. Unt. %	Fam. Zuschl. je %	Höchste Ges. U. %
I	bis zu 12 M	12 M	45	5	70
II	über 12—18 M	15 „	45	5	70
III	„ 18—24 „	21 „	40	5	65
IV	„ 24—30 „	27 „	40	5	65
V	„ 30—36 „	33 „	40	5	65
VI	„ 36—42 „	39 „	35	5	60
VII	„ 42 M	42 „	35	5	60

Wichtig ist weiter die neue Bestimmung, daß der Ausschuß der Reichsausgleichskasse mit Zustimmung der Reichsregierung befugt ist, weitere Lohnklassen aufzusetzen, die bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von über 48 M. beginnen würden. In diesem Fall kann der Einheitslohn in Klasse VII bis auf 45 M. erhöht werden. In den neuen Klassen trüge dann die Hauptunterstützung 30%, die Gesamtunterstützung im Höchstfalle 55% des Einheitslohns.

Neu aufgenommen ist auch die Aufrechterhaltung der Anwartschaften in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung, aber lediglich in Form dieser Tatsache. Alles Nähere soll der Bestimmung des Reichsarbeitsministers mit Zustimmung des Reichsrats überlassen.

Völlig neu gestaltet sind die Beitrags-Bestimmungen. Da sie — wenn man von geringfügigen formalen Aenderungen absieht — sich dessen, mit einer Ausnahme, völlig mit den vorstehend erwähnten Anträgen der Reichsregierung decken, sehen wir von einer Wiederholung ab, verweisen vielmehr auf unsere eingehende Besprechung XXXV, 1200. Die eine Ausnahme ist wichtig: der E. und die Anträge (in einer den endgültigen Abänderungen angepaßten Form) sahen vor, daß die Arbeitsämter, im Falle die Abführung der Beiträge durch die Krankenkassen an sie gestattet wurde, von dem ihnen verbleibenden Bezirksanteil einen Ortsanteil abtrennen und diesen herabsetzen konnten. Diese Befugnis — die wir von Anfang an als noch weiter verunheitlichend für höchst unzweckmäßig gehalten haben — ist gestrichen worden.

Aus den Schlußbestimmungen sei noch erwähnt, daß der Reichsarbeitsminister oder in seinem Auftrage die RAA. einmalige oder laufende Erhebungen auf dem Gebiet der AlV. vornehmen kann.

Ferner die etwas auffällige Vorschrift, daß, wenn beim Inkrafttreten des Gesetzes für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge aufgenommene Darlehen noch nicht zurückgezahlt sind, für die Verzinsung und Tilgung die Versicherungspflichtigen des betreffenden Gebiets einen Zuschlag zum Versicherungsbeitrage zu entrichten haben.

Neu aufgenommen sind in verschiedenem Zusammenhang Bestimmungen für die unständig Beschäftigten. Ihr Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Tage der Eintragung bei der zuständigen Krankenkasse (sonst mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung) und endet mit dem Löschen. Für die Erfüllung der Anwartschaftszeit kann die Zeit der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt werden. Im Gegensatz zu den übrigen Versicherten haben sie, wenn sie arbeitslos werden, nicht das Recht, Mitglieder in ihrer früheren Krankenkasse zu bleiben, wenn diese nicht zuständig ist. Die Meldung beim Arbeitsamt soll von ihnen mindestens zweimal täglich verlangt werden.

Die Beziehungen zu den Arbeitsämtern sind durch einige Bestimmungen enger gestaltet worden: die LAlK. haben die Aufsicht über die Mitwirkung der AAe. bei der Durchführung der Versicherung im Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde zu führen. Dem Vorsitzenden des AA. können vom Vorstand der LAlK die Vorprüfung der von den Krankenkassen eingehenden Anzeigen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen übertragen werden. Schließlich wird auch ihnen eine gewisse Strafbefugnis gegeben.

Von den Fällen, in denen das „Benehmen mit der obersten Landesbehörde" eingeschaltet worden ist, sind wesentlich besonders: die Genehmigung der Kassensatzung und die Aufsicht über die LAlK., die dem RAA. obliegen.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf in seiner jetzigen Gestalt und zu der Begründung behalten wir uns vor.

[1]) Gemeint ist „arbeitslosenversicherungspflichtig". Da das Gesetz mit den Begriffen, der Kranken-, Angestellten- und Arbeitslosen-Versicherungspflicht, operiert, würde es zur Klarstellung dienen, wenn in der obigen Bestimmung und den vielen entsprechenden „nach diesem Gesetz versicherungspflichtig" gesagt würde. Das wäre auch mit Rücksicht darauf zweckmäßig, daß der Praktiker aus der EF. gewöhnt ist, daß Erwerbslose, die vorher beitragspflichtig waren, Unterstützung erhalten können, während in der AlV. der Unterstützungsanspruch an die Versicherungspflicht gebunden ist.

[2]) Vgl. hierzu die XXXV, 995 zusammengestellten, bisher vorliegenden Vorschläge.

Arbeitsgerichte.

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926.

(Schluß.)

III. Verfahren (§§ 8—13, 46—90).

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren gelten die formalen Vorschriften des GVG., sowie die Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige und für Gerichtsvollzieher entsprechend. Vorangestellt ist der Grundsatz, daß das Verfahren in allen Rechtszügen zu beschleunigen ist.

Parteifähig sind auch wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ferner in allen Streitigkeiten nach dem Betriebsrätegesetz die Arbeitnehmerschaft bzw. Arbeiterschaft und Angestelltenschaft der Betriebe im Sinne des BRG.

Als Prozeßvertreter sind vor den Arbeitsgerichten Rechtsanwälte ausgeschlossen, zugelassen jedoch Verbandsvertreter, unter der gleichen Begriffsbestimmung, wie sie für die Beisitzer gilt. Sie können nur für die Vereinigung oder für Mitglieder der Vereinigung auftreten und dürfen neben ihrer Verbandstätigkeit weder eine Rechtsanwaltspraxis ausüben noch das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig betreiben. Vor den LArbGer. und vor dem RArbGer. besteht Anwaltszwang, jedoch mit der Maßgabe, daß vor den LArbGer. an die Stelle der Anwälte Verbandsvertreter unter den gekennzeichneten Voraussetzungen treten können. Das Verbot rechtsanwaltlicher Tätigkeit besteht hier nicht.

Vor den ArbGer. wird eine einmalige Gebühr erhoben. Sie beträgt bei einem Streitwert bis zu 20 M. = 1 M., über 20—60 M. = 2 M., über 60—100 M. = 3 M., für jede weiteren angefangenen 100 M. = 3 M., im Höchstfalle 500 M. (nach dem Entwurf 1000 M.). Bei Vergleich wird in dem Rechtszug keine Gebühr erhoben, bei Versäumnisurteil, Aberkenntnis oder Zurücknahme ohne Verhandlung nur die Hälfte, im gleichen Falle im ersten Rechtszug keine Gebühr. In den BRG.-Streitigkeiten nach Nr. 5 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Nr. 1—4 (vgl. Sp. 87—88) und bei erweiterter Zuständigkeit findet das Urteilsverfahren, in den BRG.-Streitigkeiten nach Nr. 5 das Beschlußverfahren statt.

Von den Einzel-Bestimmungen können hier nur die wichtigsten wiedergegeben werden[1]).

[1]) Zur eingehenden Orientierung über die Verfahrens-Bestimmungen verweisen wir auf die Kommentare. Als erster ist ein solcher von Dr. H. Dersch, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt, und Dr. E. Volkmar, Geh. Regierungsrat und Ministerialrat im Reichsjustizministerium, bei J. Bensheimer, Mannheim-Berlin-Leipzig (12 M.) erschienen. Er ist trotz der bewundernswerten Schnelligkeit außerordentlich sorgfältig und eingehend gearbeitet und zeichnet sich durch die bei Dersch bekannte übersichtliche Anordnung und klare Sprache aus.

Im Urteilsverfahren ist die Klage beim ArbGer. schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift anzubringen. An den ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien auch ohne Ladung erscheinen.

Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen in jeder Lage des Rechtsstreits anordnen. (Dem liegt der alte Gedanke zugrunde, möglichst zu einer gütlichen Einigung zu gelangen). Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen, u. a. auch auf Antrag einer Partei wegen Wahrung von Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnissen, ausgeschlossen werden.

Die mündliche Verhandlung beginnt stets mit einer „Güteverhandlung" zum Zwecke der Einigung der Parteien (s. oben). Bleibt sie erfolglos, so schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an, im Verhinderungsfalle binnen 3 Tagen. Kann das Urteil in einer unmittelbar sich anschließenden Verhandlung gefällt werden, so entscheidet, wenn beide Parteien das übereinstimmend beantragen, der Vorsitzende allein — ebenso, wenn das Urteil ohne streitige Verhandlung wegen Versäumnis, Anerkenntnis, Zurücknahme oder Verzicht ergeht.

Erscheinen beide Parteien zur Güteverhandlung nicht, so ist der Termin zur streitigen Verhandlung vor der Kammer zu bestimmen. Diese ist von dem Vorsitzenden so vorzubereiten, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Andernfalls ist der weitere Termin sofort zu verkünden.

Das Urteil ist in der Regel sofort, sonst spätestens in 3 Tagen zu verkünden. Es muß den Wert des Streitgegenstandes bezeichnen. Die unterliegende Partei kann keine Entschädigung wegen Zeitversäumnis oder Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten verlangen.

Berufungsfähige Urteile sind vorläufig vollstreckbar. Diese Bestimmung kann ausgeschlossen werden, wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Wird der Klage einer Betriebsvertretung gemäß §§ 86, 87 BRG. (Nr. 4 der zugelassenen Streitigkeiten) stattgegeben, so wird die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils dem beteiligten Arbeitnehmer erteilt, wenn er nachweist, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt oder sich nicht binnen der vorgeschrieben Frist erklärt hat.

Gegen die Urteile der ArbGer. ist die Berufung an das LArbGer. zugelassen, wenn der Streitwert 300 M. übersteigt oder das ArbGer. die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Sie kann sich nicht auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder damit zusammenhängende Mängel stützen. Die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbegründung betragen je 2 Wochen.

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen, soweit sie überhaupt nach § 529 Abs. 1 und 2 ZPO zulässig sind[1]), vom Kläger nur in der Berufungsbegründung, vom Beklagten spätestens in der ersten mündlichen Verhandlung angebracht werden. Späteres Vorbringen ist nur zugelassen für Tatsachen, die nach der Begründung oder nach der ersten mündlichen Verhandlung entstanden sind oder wenn die Verspätung nach der freien Ueberzeugung des LArbGer. nicht auf Verschulden der Partei beruht.

Hat der Streitwert sich seit Verkündung des ArbGer.-Urteils geändert, so setzt das Urteil ihn neu fest. — In den Fällen der §§ 86, 87 BRG. kann die Betriebsvertretung im Berufungsverfahren nur auftreten, wenn sie die Klage beim ArbGer. erhoben hatte.

Revision beim RArbGer. ist in den Streitigkeiten nach §§ 86, 87 BRG. ausgeschlossen, in den übrigen Urteilssachen zugelassen, wenn der Streitwert die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze (zurzeit 4000 Mk.) übersteigt oder das LArbGer. sie wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Sie kann nur auf Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer die Regelung der Einzelarbeitsverträge betreffenden Bestimmung eines Tarifvertrages gestützt werden. Sie ist binnen 2 Wochen, die Begründung binnen weiterer 2 Wochen einzureichen. „Sprungrevision" — unter Umgehung des Berufungsverfahrens, also unmittelbar gegen ArbGer.-Urteile — ist zugelassen, wenn der Streitwert die Revisionsgrenze übersteigt und der Gegner einwilligt oder wenn der Reichsarbeitsminister die sofortige Entscheidung durch das RArbGer. im allgemeinen Interesse für notwendig erklärt.

[1]) Diese Vorschriften bestimmen, daß die Parteien in der ersten Instanz nicht geltend gemachte Angriffs- oder Verteidigungsmittel, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen können. Sie können zurückgewiesen werden, wenn durch ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde, oder wenn Verschleppungsabsicht oder grobe Nachlässigkeit für das Nichtvorbringen im ersten Rechtszug angenommen werden kann.

Das Beschlußverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet, der schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei demjenigen ArbGer. einzureichen ist, in dessen Bezirk die Betriebsvertretung ihre Geschäfte führt oder führen soll. Die beteiligten Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Betriebsvertretungen sind — nach Entscheidung des Vorsitzenden mündlich oder schriftlich — zu hören. Es kann nach freiem Ermessen Beweis erhoben werden.

Gegen die Beschlüsse ist Rechtsbeschwerde beim LArbGer. zugelassen. Für Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken oder die der Aufsicht des Reiches unterstehen, ist das RArbGer. zuständig. Die Vorschriften für das Revisionsverfahren gelten entsprechend mit folgender Maßgabe: Die Rechtsbeschwerde kann nur auf Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung gestützt werden. Sie ist binnen 2 Wochen einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muß angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen und in welcher Weise sie verletzt sein sollen. Ist die Rechtsbeschwerde nicht frist- und formgerecht eingelegt, so verwirft sie der Vorsitzende endgültig als unzulässig.

Die Beschwerdeschrift wird den Beteiligten zur schriftlichen Aeußerung oder zur mündlichen Erklärung zu Protokoll bei der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen ArbGer. zugestellt. Die Kammer bzw. der Senat des Beschwerdegerichts entscheiden endgültig.

Die zahlenmäßig geringfügigen Abänderungen gegenüber dem Entwurf beziehen sich überwiegend auf Beschleunigung und ähnliche Verbesserungen des Verfahrens. Von größerer Bedeutung ist die Neufassung der Bestimmungen über das Vorbringen neuer Tatsachen im Berufungsverfahren. Der Entwurf von 1925 (vgl. XXXIV, 858) wollte sie nur insoweit zulassen, als sie nach Verkündung des Arbeitsgerichtsurteils eingetreten waren. Auf Grund des Widerstandes aus der Oeffentlichkeit und der Bedenken des Reichsrats hatte dann die Reichsregierung im endgültigen Entwurf (vgl. XXXV, 437) die Einschränkungen vollständig fallen lassen. Die neuen Bestimmungen stellen demnach eine mittlere Linie zwischen den beiden früheren Vorschlägen dar, die vom Sozialen Ausschuß des Reichstags beschlossen wurde, um Verzögerungen entgegenzuwirken.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Verschärfung der Vorschriften über die Prozeßvertretung vor dem ArbGer. durch Ausschluß auch solcher Verbandsvertreter, die daneben eine Anwaltspraxis ausüben. Die Anwaltschaft erblickt hierin eine Ausnahmebenachteiligung ihrer Berufskollegen. Das erscheint von ihrem Standpunkt aus verständlich. Andererseits liegt es aber in der Konsequenz des grundsätzlichen Ausschlusses, eine Umgehung durch Scheinverträge zu verhindern. Man wird auch nicht übersehen können, daß die große Schärfe dieser Fassung als ein gewisser Rückschlag auf die Form der Bekämpfung des Entwurfs durch die Anwaltschaft zu bewerten ist.

IV. Vereinbarter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit. Vereinbarte Vorverfahren (§§ 4, 91—107).

Die Arbeitsgerichtsbarkeit kann durch Vereinbarung eines Schiedsgerichts ausgeschlossen werden, jedoch nur in genau vorgeschriebenen Fällen[1]):

A. zwischen Tarifvertragsparteien für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem durch Tarifvertrag geregelten Arbeits- oder Lehrverhältnis; d. h. die Tarifvertragsparteien können eine derartige Vereinbarung in den Tarifvertrag aufnehmen — sie ist nur bei ausdrücklicher Aufnahme rechtsgültig — und binden damit die einzelnen Teilnehmer des Tarifvertrages; ausgenommen sind diejenigen, die ihm nur durch Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung unterworfen worden sind (also z. B. nicht solche, die ihm ausdrücklich nachträglich beigetreten sind);

B. zwischen den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses selbst sowohl allgemein, wie für einen Einzelfall, auch im voraus und zwar
   a) zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifstreitigkeiten nach Nr. 1,
   b) zwischen Arbeitgebern und Angestellten, deren Jahresarbeitseinkommen die im AVG. vorgesehene Pflichtgrenze überschreitet[2]), für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus ihren Arbeitsverhältnis usw. nach Nr. 2.

Der Schiedsvertrag begründet im arbeitsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich eine prozeßhindernde Einrede.

[1]) Zu diesen arbeitsrechtlich und sozial sehr bedeutsamen, nicht ganz leicht verständlichen Bestimmungen gibt der Kommentar Dersch-Volkmar S. 493 ff. besonders eingehende und aufschlußreiche Erläuterungen.

[2]) Dersch-Volkmar a. a. O. S. 497 legen diese Fassung dahin aus, daß hier anders als nach dem AVG. nicht nur das Einkommen aus versicherungspflichtiger Tätigkeit, sondern überhaupt aus abhängiger Tätigkeit, die der Angestellte neben der Angestelltentätigkeit ausübt, mitgemeint sei. Es wird abgewartet werden müssen, ob andere Kommentatoren diese Ansicht teilen und die Praxis ihr folgen wird.

Das Schiedsgericht muß, sofern es nicht für einen bestimmten Einzelfall vereinbart ist, zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen; außerdem können ihm Unparteiische angehören.

Für das Verfahren ist vorgeschrieben, daß die Parteien zu hören sind und zwar in der Regel mündlich. Das Schiedsgericht kann Beweis erheben, jedoch nicht vereidigen. Für eine über seine Befugnisse hinausgehende Beweiserhebung haben der Vorsitzende des ArbGer. oder das örtlich zuständige Amtsgericht Rechtshilfe zu leisten. Ein etwaiger Vergleich ist von den Parteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben.

Der Schiedsspruch wird in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Er ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben und in der Regel schriftlich zu begründen. Er hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils des ArbGer. Zwangsvollstreckung darf nur nach Vollstreckbarkeitserklärung durch den Vorsitzenden des ArbGer. erfolgen.

Auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann beim ArbGer. geklagt werden, wenn das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war oder der Schiedsspruch gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt oder wenn die Voraussetzungen für die Restitutionsklage nach § 580 Nr. 2—5 ZPO. vorliegen. Das Urteil des ArbGer. ist endgültig.

Die für einen Schiedsvertrag zugelassenen Parteien können auch, ohne die Arbeitsgerichtsbarkeit auszuschließen, einen Gütevertrag vereinbaren, der das Güteverfahren vor dem ArbGer. ersetzt. Für das Verfahren ist persönliches Erscheinen der Streitparteien zwingend vorgeschrieben.

Schließlich kann, ebenfalls ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit, ein Schiedsgutachtenvertrag vereinbart werden, um für die Entscheidung des Rechtsstreits erhebliche einzelne Tatfragen zu entscheiden. Diese sind alsdann der Prüfung und Beweiserhebung durch das ArbGer. entzogen, das an das Schiedsgutachten gebunden ist.

Dieser Abschnitt enthält dem Entwurf gegenüber nur einzelne geringfügige Abänderungen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Beschränkung der zugelassenen Streitfälle, während der Entwurf sämtliche Streitigkeiten nach 1—4 (also für alle Arbeitnehmer aus dem Arbeits- und Lehrverhältnis nach Nr. 2, aus gemeinsamer Arbeit von Arbeitnehmern und nach §§ 86, 87 BRG.) aufgenommen hatte.

V. Ausführungs- und Uebergangsvorschriften (§§ 108—122).

Außer denjenigen Bestimmungen, die wir bereits bei den Abschnitten I—IV mitbehandelt haben, und den Aufhebungen bzw. Abänderungen von Sozialgesetzen (vgl. Sp. 119) ist noch zu erwähnen:

Die Ausführungsbestimmungen werden vom Reichsarbeitsminister und dem Reichsjustizminister gemeinsam, mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines 28gliedrigen Ausschusses des Reichstags erlassen.

Für die Uebernahme von Beamten und Angestellten von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten gelten folgende Bestimmungen: Die hauptamtlichen Beamten der nach § 85 GGG. zugelassenen GG., die sich am 28. Dezember 1926 im Amt befinden, sind unter Anrechnung ihrer Dienstzeit in gleichartige Dienststellen zu übernehmen. Für bereits ausgeschiedene Beamte geht die Versorgungsverpflichtung auf das Land über. Durch die Uebernahme darf keine Beeinträchtigung in bezug auf Einstufung, Dienstbezüge und Versorgungsansprüche eintreten. Die am gleichen Tage und seit mindestens 2 Jahren im Amt befindlichen hauptamtlichen Vorsitzenden der übrigen GG. und KG. sollen auf ihren Antrag unter billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Bezüge auf Lebenszeit als hauptamtliche Vorsitzende von ArbGer. übernommen werden. Ihre bisherige hauptamtliche Tätigkeit ist anzurechnen. Eine Ablehnung der Uebernahme kann nur im Einvernehmen mit der obersten Landessozialbehörde erfolgen. Die übrigen am gleichen Tage bei den GG. und KG. ausschließlich beschäftigten Personen sind auf ihren Antrag unter Anrechnung ihrer Dienstzeit in entsprechende Dienststellen zu übernehmen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die ihnen gehörenden, am 1. Januar 1925 ausschließlich für GG. und KG. benutzten Grundstücke nebst Geräteausstattung unentgeltlich den Ländern zu übereignen. Auf Ersuchen des Landes sind andere für diese Zwecke benutzte Räume nebst Geräteausstattung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Weiterer Finanzausgleich oder anderweite vertragliche Regelung sind zugelassen. Etwa sich ergebende Streitigkeiten werden durch ein besonderes Schiedsgericht entschieden.

Am 1. Juli 1927 bei Sondergerichten aller Art anhängige Verfahren in Arbeitssachen gehen auf das zuständige ArbGer. über. Verfahren, die bei ordentlichen Gerichten anhängig sind, werden durch diese rechtskräftig erledigt.

In diese Schlußbestimmungen hat der Reichstag die Anhörung eines Reichstagsausschusses vor Erlaß der Ausführungsbestimmungen neu eingefügt und ist damit der Forderung des Vorl. RWR. (vgl. XXXIV, 1097) gefolgt.

Die Vorschriften über die Uebernahme von Beamten und Angestellten der GG. und KG. sind in ihren Grundzügen erhalten geblieben, jedoch in einigen Punkten günstiger für die Betroffenen gestaltet worden.

Befremdlich ist, daß die u. E. sehr weitgehenden Anforderungen an die Gemeinden unverändert geblieben sind. Offenbar sind im Reichsrat und im Reichstag die Ansprüche der Länder wirksamer vertreten worden als diejenigen der Kommunen.

* * *

Ueberblickt man abschließend dies Gesetzeswerk, so bleibt ein Bedauern zurück: über die Einführung der Berufung der Beisitzer an Stelle ihrer Wahl. Die Mehrheit des Reichstags ist mit 230 Stimmen des Zentrums, der Sozialdemokraten, Demokraten, Bayr. Volkspartei (mit 1 Ausnahme) und der Kommunisten den offiziellen Forderungen der Gewerkschaften gefolgt, gegen 146 Stimmen der Deutschnationalen, Völk. Arbeitsgemeinschaft, Deutschen Volkspartei (mit 3 Ausnahmen) und Wirtschaftlichen Vereinigung (mit 1 Ausnahme).

Bemerkenswert ist, daß der Antrag auf Einführung der Wahl in einer temperamentvollen Rede durch den Reichstagsabgeordneten Lambach, einen der bekanntesten Führer des DHV., begründet wurde, mit ganz ähnlichen Argumenten, wie auch wir sie schon früher zum Ausdruck gebracht haben (vgl. hierzu den Aufsatz des Herausgebers Sp. 83): die Ausschließung kleinerer Gruppen von jeder Beeinflussungsmöglichkeit müsse das Vertrauen in die Arbeitsgerichte mindern. Die Uebertragung des Vorschlagsrechtes müsse auf lange Dauer den Gewerkschaften selbst zum Schaden gereichen. Wahlen seien für sie die beste Gelegenheit, das Maß des in sie gesetzten Vertrauens nachzuweisen. Die Abschaffung der Wahlen führe zu einer gewissen Erstarrung, denn zwischen Mitgliedschaft und Vertrauen der Mitglieder zu einer Gewerkschaft bestehe ein großer Unterschied. Ihm schloß sich Stöhr (ebenfalls DHV.) an, der erklärte, seine Fraktion (Völk. Arb.-Gem.) für den deutschnationalen Antrag gewonnen zu haben. Wenn der Afa-Bund das Auseinanderfallen der DHV.-Vertreter bei diesem Anlaß kritisiert, so mag er von seinem Standpunkt aus dazu berechtigt sein. Objektiv betrachtet ist es nur zu begrüßen, daß namhafte Gewerkschaftsführer ihrer eigenen — u. E. besseren —, von den offiziellen Gewerkschaftskundgebungen abweichenden Ueberzeugung so unbeirrt Ausdruck verliehen haben. (Daß es nicht etwa Unterwerfung unter einen Fraktionszwang war, geht schon daraus hervor, daß die Gewerkschaftler in der Dn. Volkspartei, entgegen der übrigen Fraktion, in der Schlußabstimmung für das Gesetz gestimmt haben.)

Diese Führer-Erklärungen lassen übrigens darauf schließen, daß unter den Gewerkschafts-Mitgliedern die Stimmung durchaus nicht so einheitlich für die Berufung sein dürfte, wie es nach den offiziellen Verlautbarungen erscheinen könnte. Es ist ja aber eben die über das Einzel-Gesetz hinaus grundsätzlich bedauerliche Wirkung dieser Tendenz, die Anstrengungen, Kosten und das Risiko einer Wahl durch Berufungen auf Grund der angegebenen Mitgliederzahlen der Organisationen zu ersetzen, daß dadurch die lebendige Anteilnahme der Mitglieder ausgeschaltet wird. Hierin liegen aber für die innere Elastizität der Gewerkschaften, für ihre eigentlich Leben spendenden Kräfte Zukunftsgefahren, die den Augenblicksvorteil der Wahlersparung weit überwiegen. Es wäre überaus bedauerlich, wenn diese Tendenz sich fortsetzt, etwa auch auf die Organe der Sozialversicherung — für die es grundsätzlich gar nicht anders steht — übergreifen würde.

Aus den Reichstagsverhandlungen verdient noch ein anderer, in Uebereinstimmung mit dem Reichsarbeitsminister abgelehnter Antrag von Lambach als durchaus berechtigt Erwähnung: die endliche Festlegung des Begriffs der in derartigen Gesetzen zugelassenen wirtschaftlichen Vereinigungen, evtl. durch Veröffentlichung einer Liste, in der die für eine Aufnahme zu erfüllenden Bedingungen angegeben werden. Wir lassen dahingestellt, ob gerade diese Form zweckmäßig ist; der Gedanke ist es zweifellos. Im RWR-Gesetz sind die sechs Spitzenverbände aufgezählt. Da es sich dort um eine einzige Reichs- und Wirtschafts-Körperschaft handelt, wird man sich mit dieser Begrenzung abfinden können. Für die Arbeitsgerichtsbehörden aber kann sie unmöglich gelten. Der Antrag Teusch auf billige Berücksichtigung der Minderheiten bei der Berufung ging zweifellos von dem Gedanken aus, z. B. die Berufsverbände der Angestellten in den Erziehungs-, kranken- und wohlfahrtspflegerischen Berufen einzuschalten. Er gewinnt erhöhte Bedeutung durch die Verschärfung der

Bestimmungen über die Beisitzer in den Fachkammern, die nach dem Entwurf „nach Möglichkeit" aus der betreffenden Gruppe entnommen werden sollten, während diese Worte im Gesetz gestrichen worden sind. Da für die genannten Berufsgruppen ihrer Besonderheit wegen Fachkammern erforderlich sein werden, müßten ihre Berufsverbände jedenfalls bei den Berufungen berücksichtigt werden. Es gibt auch sonst noch Organisationen, die rein gewerkschaftlich aufgezogen sind. Auch das heiße Eisen der Bewertung der Gelben muß einmal angefaßt werden. (Daß wir selbst sie nicht als Arbeitnehmervertretungen anerkennen, ist bekannt genug.) Erfolgt, wie befürchtet werden muß, diese Klärung nicht, so können sich bei der Berufung durch eine objektive Behörde größere Schwierigkeiten für die Gewerkschaften ergeben als bei einer Wahl.

Indessen sind diese Einschränkungen über den Einzelfall hinaus grundsätzlicher Art, in gewissem Sinne nur zufällig mit dem Arbeitsgerichtsgesetz verbunden. Sie können und sollen nicht die Genugtuung darüber aufheben, daß mit der Verabschiedung des Arbeitsgerichtsgesetzes breiten Gruppen der deutschen Arbeitnehmer erweiterter Rechtsschutz zuteil wird, und daß ein bedeutsamer Schritt auf dem Wege der Vereinheitlichung des Arbeitsrechts getan ist.

Gertrud Israel, Berlin.

Abänderungen sozialer Gesetze durch das Arbeitsgerichtsgesetz sind in mehrfacher Hinsicht erfolgt. Sie treten zugleich mit dem Gesetz, am 1. Juli 1927 in Kraft.

1. In der Gewerbeordnung sind die Bestimmungen über die Befugnis der Innungen, Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten gemäß § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes zu errichten (§§ 81b Abs. 1 Nr. 4, 91, 91a, 91b, 93 Abs. 2 Nr. 7) gestrichen worden. An die Stelle der Innungsschiedsgerichte treten die als Fachkammern bei den ArbGer. zu bildenden „Handwerksgerichte". Dagegen ist die Befugnis der Innungen, sonstige Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Lehrlingen zu entscheiden, erhalten geblieben. Es ist daher in dem maßgebenden § 81a Nr. 4 GO. nur der Hinweis auf § 4 GGG. gestrichen worden. Ueber das für die zugelassenen Zwecke zu errichtende Organ wird — in einem neuen § 91b — bestimmt, daß die Innung einen Ausschuß zu bilden hat, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen. Wird der von diesem Ausschuß gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen einer weiteren Woche Klage beim zuständigen ArbGer. erhoben werden.

2. Im Betriebsrätegesetz sind infolge der Einbeziehung der im ArbGerG. als Nr. 4 und 5 (vgl. Sp. 88) aufgeführten Streitigkeiten in die Arbeitsgerichtsbarkeit alle Bestimmungen, die hierauf Bezug haben, entsprechend geändert worden. Es handelt sich um rein formale Aenderungen: die Einfügung des Wortes „Arbeitsgericht" bzw. „Arbeitsgerichtsbehörden" an Stelle des Schlichtungsausschusses oder neben diesem bzw. an Stelle des Bezirkswirtschaftsrats, des Worts „Schiedsgericht" anstelle von vereinbarter Einigungs- oder Schiedsstelle. Vereinzelt sind auch durch das ArbGerG. die Fristen gekürzt worden. Aenderungen dieser Art sind vorgenommen worden in den §§ 28, 39 Abs. 2, 41, 43 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 2, 80 Abs. 2, 81 Abs. 3, 82 Abs. 3 und 4, 83 Satz 1—4, 85 Abs. 2 Nr. 1, 86 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 5 (gestrichen) und Abs. 3 Satz 1, 98 Satz 2—4, 93, 94 (gestrichen), 96 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und 4, 97 Satz 1—3, 193 (gestrichen), ferner im § 1 der AusfVO. vom 5. Juni 1920 betr. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

3. Im Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter ist eine grundsätzliche Aenderung dadurch vorgenommen worden, daß die Beschäftigungsstreitigkeiten Schwerbeschädigter der Arbeitsgerichtsbarkeit entzogen und der ordentlichen Gerichtsbarkeit überwiesen worden sind. Demgemäß ist im § 18 Abs. 1 das Wort „Schöffengericht" an Stelle von „Arbeitsgericht" gesetzt worden. Als 2. Absatz sind aus dem im übrigen gestrichenen § 26 die Bestimmungen über den Antrag der Hauptfürsorgestelle, über Auferlegung einer Buße usw. übernommen worden. — Dieser Beschluß hat in den Kreisen der Schwerbeschädigten lebhaften Unwillen hervorgerufen und ist auch im Reichstag besonders von den Kommunisten scharf angefochten worden.

4. In der VO. betr. eine Vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 sind diejenigen Bestimmungen, die eine Entscheidung von Streitigkeiten durch den Schlichtungsausschuß vorsehen (§§ 8 Satz 2, 18 Satz 2, 19 Satz 2, ferner Ziff. I der Maßgaben zur Inkraftsetzung der VO.), gestrichen worden. Für die Landarbeiter sind ohne weiteres die ArbGer. zuständig.

5. Im Reichsversorgungsgesetz sind die Bestimmungen über die Entscheidung von Streitigkeiten über die Bemessung des Arbeitsentgelts für Empfänger von Versorgungsgebührnissen (§§ 99, 100) außer Kraft gesetzt worden, so daß auch hier lediglich die Arbeitsgerichtsbarkeit gilt.

Wohnung. Boden.

Zur Frage der Dienst- und Werkwohnungen.

Von Stadtrat z. D. Treffert, Berlin.

Die Frage der Dienst- und Werkwohnungen beschäftigt nicht nur die Besitzer derselben, sondern auch die Inhaber sehr eingehend. Erst kürzlich hat man sich wieder in Bernburg in einer Versammlung des Landbundes damit beschäftigt und die Werkwohnungsfrage in besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Landwirtschaft behandelt. Man hat auf die Tatsache hingewiesen, daß zahlreiche landwirtschaftliche Werkwohnungen von Betriebsfremden bewohnt werden, wodurch die weitere Intensivierung dieser landwirtschaftlichen Betriebe stark gehemmt wird. Der Referent wies auf den „völlig einseitigen Schutz der Mieter dieser Werkwohnungen" hin. Die Forderung der Landwirtschaft sei berechtigt, daß die Werkwohnungen wieder restlos den landwirtschaftlichen Betrieben, die diese Wohnungen herstellten und bitter benötigten, zur Verfügung gestellt werden müssen. Man verlangt die Aufhebung der jetzigen Zwangsbewirtschaftung von Werkwohnungen. Dem gegenüber stehen Forderungen der Arbeiter, die dahin gehen, Bestimmungen zu treffen, daß die Inhaber der Werkwohnungen nicht so leicht auf die Straße gesetzt werden können, da sie selten die Möglichkeit haben, am Orte oder auch in derselben Gegend mit ihrer Familie unterzukommen. Vor einigen Wochen hat auch der „Bergknappe" sich energisch gegen die beabsichtigte Mietpreiserhöhung im Westfälischen Staatsbergbau gewandt mit dem Hinweis, sämtliche Werkwohnungen seien als Wohlfahrtseinrichtungen für die Belegschaftsmitglieder zu betrachten. Mit der Errichtung von Werkwohnungen dürfe man nicht den Zweck verfolgen, Ueberschüsse aus diesen Einrichtungen zu erzielen, sondern sie sollten lediglich dazu dienen, seßhafte Bergarbeiter für die staatlichen Zechen zu gewinnen.

Die Lösung des Problems ist nicht leicht, besonders wenn man beiden Teilen möglichst gerecht werden will.

Zuerst muß die Frage beantwortet werden: Was ist eine Dienst- und Werkwohnung? Antwort: Der Zusammenhang von Betrieb und Wohnung muß immer vorhanden sein. Hat der Wohnungsinhaber neben seinem Arbeitsvertrag einen Mietvertrag, so besitzt er eine Mietwohnung, hat er dagegen einen Arbeitsvertrag, in dem die Wohnung ein Teil der Entschädigung darstellt, dann handelt es sich um eine Dienstwohnung. Wenn also ein Portier, Schlächter, Bäcker, Friseur, Schneider, Krankenpfleger, Küster, Herrschaftsgärtner, Landarbeiter, Bergarbeiter usw. einen Dienst- oder Arbeitsvertrag abschließen und in demselben zum Ausdruck gebracht wird, daß die Wohnung ein Teil dieses Vertrages ist, also mit zum Entgelt gerechnet wird, dann handelt es sich um eine Dienst- bzw. Werkwohnung. Wenn auch der Betriebsinhaber, der die Wohnung errichtet hat, wechselt (z. B. beim Verkauf eines Hauses, Gutes, Werkes oder Betriebes), dann bleibt der Charakter der Dienst- bzw. Werkwohnung doch gewahrt.

Dienst- und Werkwohnungen sind auch nur solche Wohnungen, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig waren. Solche, die nach diesem Termin bezugsfertig wurden, können als Neubauten angesehen werden, auf die das Wohnungsmangelgesetz (WMG.) und das Reichsmietengesetz (RMG.) keine Anwendung finden, und das Mieterschutzgesetz (MSchG.) nur dann, wenn die neuen Dienst- und Werkwohnungen öffentlich bezuschußt wurden. Kommen Dienst- und Werkwohnungen in Frage, dann unterliegen sie dem RMG. bezüglich des Mietzinses, handelt es sich jedoch um Neubauwerkwohnungen, dann gilt die freie Miete.

Auf Dienst- und Werkwohnungen, von denen hier ausschließlich die Rede sein soll, findet auch das MSchG. Anwendung. Nach §§ 20—23 MSchG. kann der Vermieter wie bei allen Mietwohnungen nur auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, „wenn der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetrieb gehört, oder der er den Gebrauch des Mietraumes überlassen hat, sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraumes oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet, oder wenn der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraumes beläßt, obwohl er zur Ueberlassung nicht befugt ist" (§ 2 MSchG.). Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn der Mieter unbeachtet einer Abmahnung des Vermieters das Verhalten fortsetzt oder es unterläßt, eine ihm möglich Abhilfe zu schaffen, oder wenn das Verhalten ein solches war, daß dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Nach §§ 3 und 4 kann der Vermieter auch auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter mit seiner

Miete eine gewisse Zeit im Rückstand bleibt, oder wenn bei dem Vermieter aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraumes besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. In letzterem Falle wird die Aufhebung von der Gestellung einer Ersatzwohnung abhängig gemacht.

Es gibt jedoch besonders bei Dienst- und Werkwohnungen noch andere Aufhebungsmöglichkeiten. Wird z. B. das Dienst- oder Arbeitsverhältnis infolge Verschuldens des Dienstverpflichteten aufgelöst, dann kann die Räumung beantragt werden. Dem Antrag wird nach § 20 MSchG. stattgegeben werden, „wenn der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte, oder wenn der Mieter das Verhältnis aufgelöst hat, ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß gegeben war". Ist streitig, ob ein begründeter Anlaß vorlag, und ist für die Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet, so ist die Verhandlung bis zur endgültigen Erledigung des Streites auszusetzen. Die Entscheidung der anderen Stelle (das Gewerbegericht, Kaufmannsgericht usw.) ist für das Gericht bindend, das über den Mietstreit entscheidet. In Frage kommen hauptsächlich: fristloser Kündigungsgrund nach §§ 70—72 HGB., §§ 123, 127b, 133b bis d RGO., § 626 BGB. Im Gesetz ist ausdrücklich festgelegt, daß gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Gesamtstreitigkeiten über Lohn- oder Arbeitsbedingungen, die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht rechtfertigen.

Als Aufhebungsgrund genügt auch, daß der Vermieter den Mietraum aus besonderen Gründen, insbesondere für den Nachfolger des Mieters im Dienst- oder Arbeitsverhältnis dringend braucht. Jedoch steht auch in diesen Fällen dem Mieter der Schutz gegen die Zwangsvollstreckung zu, d. h. es muß ihm vor Vollstreckung ein geeigneter Ersatzraum angewiesen werden. Das Gesetz läßt jedoch hier die Möglichkeit zu, daß Mieter und Vermieter vereinbaren, daß an Stelle eines Ersatzraums der Vermieter an den Mieter einen entsprechenden, eventuell vom Gericht festzusetzenden Geldbetrag zahlt. In Streitfällen kann das Gericht von sich aus prüfen, ob auf Ersatzraum oder Geldentschädigung zu erkennen ist; es muß nicht ohne weiteres einem Antrag auf Geldentschädigung entsprechen.

Die Frage der Geldentschädigung hat schon zu vielen Differenzen Anlaß gegeben. Die Möglichkeit der Geldentschädigung ist nämlich eine Erleichterung für den kapitalkräftigen Arbeitgeber, der damit leicht den ihm unbequem gewordenen Arbeitnehmer gegen eine geringe Entschädigung aus der Wohnung herausbekommen kann. Die bisherige Fassung des Gesetzes sprach von einem angemessenen Geldbetrag, den das Gericht festzusetzen hatte. In der „Deutschen Gutsbeamtenzeitung" wurde erst vor kurzem ein Fall berichtet, in dem ein Gericht einem verheirateten Gutsbeamten, der eine Dienstwohnung von 3 Zimmern, Küche und allem Beigelaß hatte, zur Räumung gegen Zahlung von 60 M. verurteilt hat. Nach Zahlung der 60 M. durch den Arbeitgeber mußte der Beamte die Wohnung räumen und war mit seiner Familie obdachlos! Da diese Auslegung nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprach, sind durch die Novelle vom 29. Juni 1926 dem Gericht hinsichtlich der Bemessung der Summe bestimmte Richtlinien gegeben. Danach soll der Geldbetrag die für den Umzug und die Unterkunftsbeschaffung erforderlichen Kosten umfassen; d. h. es wird solche Abfindungssumme zuzubilligen sein, die den örtlichen Verhältnissen entspricht und den Arbeitnehmer in die Lage versetzt, möglichst gleiche Wohnräume zu erlangen. Es wird sogar die Auffassung vertreten, daß eine entsprechende Summe zu gewähren ist, wenn die künftige Miete höher sein sollte als die bisherige.

Schwierigkeiten gibt es vielfach bei der Gestellung eines Ersatzraumes. Besonders auf dem Lande ist es der Fall, wo wenig oder gar keine anderen geeigneten Wohnungen zur Verfügung stehen, oder aber es werden Ersatzräume gestellt, die der Mieter nicht als solche anerkennt. In diesem Fall entscheidet das Mieteinigungsamt endgültig, ob dem Mieter zugemutet werden kann, die Ersatzräume zu beziehen. Stellt die Gemeindebehörde eine Bescheinigung aus, daß ein entsprechender Ersatzraum für den Mieter gesichert ist, und daß der Mieter entweder sich mit dem Ersatzraum einverstanden erklärt hat oder binnen einer Woche seit der Zuweisung beim Mieteinigungsamt Einwendungen nicht erhoben hat, oder daß die Einwendungen für unbegründet erklärt worden sind, so kann die Räumung zwangsweise vorgenommen werden. Die Vollstreckung darf edoch erst beginnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens 3 Tage vorher zugestellt ist. Auf Antrag des Mieters kann eine längere Frist bestimmt werden (§ 16 MSchG.). In einer Verfügung des Preußischen Justizministers vom 10. Juni 1924 wird bestimmt, daß Räumungsurteile für Werkwohnungen wegen der Eilbedürftigkeit mit tunlichster Beschleunigung auszufertigen und zu vollstrecken sind. Ist die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erteilt, dann wird der zuständige Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragt. Dieser wird die Möbel in die dem Gekündigten zugesprochene Ersatzwohnung überführen.

Am schlimmsten sind die Fälle, in denen der Beklagte zur bedingungslosen Räumung verurteilt ist. Das ist besonders dann der Fall, wenn das Dienstverhältnis infolge Verschuldens des Dienstinhabers gelöst worden ist. Der Gerichtsvollzieher kann dann die Räumung vornehmen, auch wenn keine Ersatzräume zur Verfügung stehen. Es ist nur berechtigt, davon Abstand zu nehmen, wenn ein Schwerkranker oder eine Wöchnerin sich in der zu räumenden Wohnung befindet und von der alsbaldigen Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für die betreffenden Personen zu befürchten ist. Ist die Räumung vollzogen, dann ist es Aufgabe der Polizei, für die Unterbringung der Obdachlosen zu sorgen. Oft sind Familien in Ställen, Scheunen und Schuppen untergebracht worden, oft greift auch die Polizei zu dem letzten Aushilfsmittel, in die soeben freigewordene Wohnung den Obdachlosen erneut einzuweisen. Im MSchG. heißt es zwar: „Wer zur Hergabe eines Raumes verpflichtet ist, darf von der Gemeindebehörde nicht in den gleichen Raum wieder eingewiesen werden." Den Wohnungsämtern ist es daher untersagt, die Räume erneut in Anspruch zu nehmen. Jedoch ist, wie auch durch das Oberverwaltungsgericht anerkannt ist, auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen in Preußen durch den § 10 Titel 17, Teil 2 des ALR. zulässig, die Räume wieder in Anspruch zu nehmen. Die Polizei hat allerdings, bevor sie zu einer Wiedereinweisung schreitet, eine Unterbringung zu versuchen. Die Einweisung ist auch nur als eine vorübergehende zu betrachten. Die Polizei hat schleunigst für eine andere Unterkunft des Obdachlosen zu sorgen.

Wird nach Aufgabe des Dienstverhältnisses die Räumung nicht vorgenommen, dann gelten die Bestimmungen des MSchG., des RMG. und des WMG. über die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus. Kommt eine Verständigung über den zu entrichtenden Mietzins nicht zustande, so wird er auf Antrag eines Vertragsteiles vom Mieteinigungsamt festgesetzt. Gebraucht jedoch der Betriebsinhaber, in dessen Betrieb sich Betriebsfremde befinden, dringend Räume für einen Angehörigen des Betriebes, so kann er die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen.

Der Beschlagnahme unterliegen Dienst- und Werkwohnungen im allgemeinen nicht. Nach § 15 WMG. finden die Vorschriften der §§ 3—5 (Inanspruchnahme durch das Wohnungsamt) nur dann Anwendung auf Räume, die zur Unterbringung von Angehörigen eines Betriebes von dem Inhaber des Betriebes errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet sind, wenn solche Räume länger als vier Wochen nicht benutzt sind und keine sichere Aussicht auf Benutzung innerhalb der nächsten vier Wochen besteht. Soweit es sich um die Unterbringung von Personen handelt, die vor dem 1. Juni 1914 ihren Wohnsitz nicht in Deutschland hatten, oder zu denen im § 14 genannte Personen gehören, bedarf der Inhaber des Betriebes der Zustimmung der Gemeindebehörde, es sei denn, daß es sich um die Belegung von Räumen handelt, die für die besonderen Zwecke der Unterbringung von Wanderarbeitern oder ähnlichen Personen errichtet sind.

Die Betriebsvertretung hat nach § 66, Ziffer 9 des Betriebsrätegesetzes die Aufgabe, an der Verwaltung von Pensionskassen und Werkwohnungen sowie sonstigen Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken. Nähere Bestimmungen, was unter Verwaltung von Werkwohnungen zu verstehen ist, bestehen nicht. Es wird alles gemeint sein, was mit der Errichtung, Vergebung, Nutzung und Instandhaltung in Beziehung steht. Auch kann der § 84, Absatz 1, der von einer unbilligen Härte spricht, angewandt werden, besonders dann, wenn jemand plötzlich aus der Wohnung entfernt werden soll. Nach § 96 des Betriebsrätegesetzes genießen die Mitglieder der Betriebsvertretungen, die in Werkwohnungen wohnen, einen besonderen Schutz.

Aus den rechtlichen Darlegungen ergibt sich, daß Schwierigkeiten für beide Teile entstehen können. Auf dem Lande sowohl wie in der Industrie können Arbeiter und Angestellte vielfach nur dann eingestellt werden, wenn für sie Wohngelegenheit geschaffen wird. Das ist oft nur möglich in Dienst- oder Werkwohnungen. Diese können jedoch in vielen Fällen nicht geräumt werden, weil man für die Wohnungsinhaber keine entsprechenden Ersatzräume zur Verfügung hat. So kann der Zustand tatsächlich

entstehen, daß Betriebsfremde in Dienst- oder Werkwohnungen wohnen, während die auf dem Gute oder Werke beschäftigten Arbeiter keine Unterkunft finden können. Würde man jedoch dem Drängen der Vermieter nachgeben und die Zwangswirtschaft für Dienst- und Werkwohnungen vollständig aufheben, dann wären die Wohnungsinhaber völlig der Willkür der Dienst- und Werkwohnungsbesitzer ausgeliefert. Arbeitslosigkeit ist schon recht niederdrückend, käme dazu aber noch Obdachlosigkeit, dann würde das die Menschen zur Verzweiflung treiben. Von einer Aufhebung der Zwangswirtschaft für Dienst- und Werkwohnungen kann deshalb im heutigen Stadium nicht die Rede sein. Es muß versucht werden, durch Wohnungstausche, Umsiedlungen, Geldentschädigungen, die den Inhabern der Wohnungen die Möglichkeit des Umzuges oder der Annahme anderer Stellungen bieten, eine Zwischenlösung zu finden, die beiden Teilen möglichst gerecht wird. Die Hauptsache aber wird sein, und am schnellsten wird man das Problem lösen, wenn die Neubautätigkeit auch auf dem Lande und in aufblühenden Industriebezirken stärker als bisher betrieben wird. Bei der Durchführung des Wohnungsbauprogramms ist besonders dieser Umstand zu beachten. Je schneller die Wohnungsbautätigkeit fortschreitet, um so schneller wird man auch die Aufhebung der Zwangswirtschaft für Dienst- und Werkwohnungen vornehmen können. Die Vorbedingung ist wie bei der gesamten Wohnungszwangswirtschaft, daß sich Angebot und Nachfrage von Wohnungen einigermaßen die Wage halten. Deshalb muß die Forderung immer und immer lauten: Baut Wohnungen, erleichtert das Bauen von Wohnungen in jeder Weise und schafft so die Voraussetzung für die Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft und für ein gedeihliches Zusammenarbeiten von Unternehmern und Arbeitern!

Vorbedingungen für eine ausreichende Wohnungsbautätigkeit.

Von Dr. Gerhard Weißer, Magdeburg.

Es ist noch nicht lange her, daß viele glaubten, man könne zu einer Wohnungsbautätigkeit normalen Umfanges durch einfache Beseitigung der Zwangswirtschaft, insbesondere durch Freigabe der Mieten, gelangen. Heute sieht man aber — abgesehen von einigen Unentwegten — wohl allgemein ein, daß ohne eine umfassende positive Mitwirkung des Staates die erforderliche Zahl von Wohnungen nicht wird hergestellt werden können.

I. Die erste Vorbedingung einer planmäßigen Bautätigkeit hinreichenden Umfanges ist die Sicherstellung der erforderlichen Mittel für einen Zeitraum, innerhalb dessen es möglich ist, etwas wirklich Entscheidendes zur Beseitigung der Wohnungsnot zu tun. In jüngster Zeit haben die Bestrebungen, die auf dieses Ziel hinsteuern, unverkennbar an Boden gewonnen. Es sind von verschiedenen Stellen Bauprogramme auf lange Sicht aufgestellt worden, in denen die Finanzfrage ernstlich, ohne Rückfall in utopische Gedankengänge, angepackt wird. Auch ist bekannt, daß das Reichsarbeitsministerium selbst mit Energie an dieser Aufgabe arbeitet. Von den Programmen seien hier nur genannt: das in der bekannten Kundgebung des preußischen Volkswohlfahrtsministers aufgestellte, in dem eine Steigerung der Miete auf 130% der Friedensmiete gefordert wird; das Programm der Arbeitnehmerverbände, in dem eine Mindestleistung von 250 000 Wohnungen jährlich und eine Hauszinssteuer für Wohnungsbauzwecke in Höhe von mindestens 25% verlangt wird; schließlich ein in den Oktobernummern der „Zeitschrift für Wohnungswesen" veröffentlichtes Programm von May, Halle, das im wesentlichen den Standpunkt der Städte wiedergeben dürfte.

Ohne über die jedermann zugänglichen Programme referieren zu wollen, möchten wir einige Einzelfragen zu näherer Betrachtung herausgreifen. Grundlage eines jeden Finanzierungsprogramms ist naturgemäß die Hauszinssteuer (um die preußische Bezeichnung zu wählen). Sie muß für einen zur Beseitigung der Wohnungsnot ausreichenden Zeitraum zur Verfügung stehen. Gegen eine solche „Verewigung" der Steuer, wie man ihre Sicherstellung für längere Zeit zu nennen beliebt, besteht jedoch eine weitverbreitete Abneigung. Soweit sie von Hausbesitzerkreisen ausgeht, ist sie ohne weiteres verständlich. In zunehmendem Maße regt sich aber Widerstand auch in solchen Kreisen, die von der Steuer unmittelbar nicht berührt werden[1]). Letztes Motiv dürften hier gewisse mehr oder weniger manchesterliche Ideengänge sein, die heute in den Kreisen der Wirtschaft immer mehr an Boden gewinnen. Die bekannte Kundgebung der Wirtschaftsverbände gegen die „kalte Sozialisierung" ist in jüngster Zeit das deutlichste Symptom gewesen. Man empfindet die Ansammlung von Kapitalien in der öffentlichen Hand im Grunde als eine frevelhafte Beraubung der kapitalarmen Wirtschaft. Dieser Widerstand gegen die Grundlage des Wohnungsbaues, die Hauszinssteuer, wird zweifellos immer energischer werden; denn diese Steuer ist eins der vornehmsten Instrumente der vermeintlichen „Sozialisierung", welche doch in Wahrheit nichts als die Uebernahme von Aufgaben bedeutet, die die Kräfte der privaten Wirtschaft übersteigen und ihrer Interessenrichtung nicht entsprechen, gleichwohl aber zur Erhaltung und gedeihlichen Entwicklung unseres Volkes unbedingt erfüllt werden müssen — Sehr mit Recht weist nun May darauf hin, daß es diesem Streben nach Beseitigung der Hauszinssteuer nur Vorschub leisten kann, wenn die Steuer in Verkennung ihres Charakters neuerdings durch eine große Zahl von Vergünstigungen sozialpolitischer Art stark durchlöchert worden ist. Von der Steuer befreit sind alle Wohnungsinhaber mit einem Einkommen von nicht mehr als 1200 M. Entsprechendes gilt von den Sozialrentnern, Kriegsbeschädigten, Kleinrentnern und anderen bedürftigen Personen. May wendet sich sehr energisch gegen die ungesunde „Verquickung von Wirtschaft und sozialer Fürsorge", die in diesen Bestimmungen zum Ausdruck kommt. „Die Hauszinssteuer ist für ihn (den Mieter) ein Teil der Miete, des Preises für die Ware Wohnung. Sozial gestaffelte Preise sind in unserer Wirtschaftsordnung nicht durchführbar, und sie lassen sich auch bei der Wohnung nicht halten." Das einzig Richtige sei, daß leistungsschwache Mieter im Wege der Fürsorge Mietbeihilfen erhalten (Solche Beihilfen müssen allerdings bei Beseitigung jener sozialpolitischen Bestimmungen in der Hauszinssteuergesetzgebung unbedingt in großer Zahl gewährt werden!) Fahre man auf dem betretenen Wege fort, so werde die Hauszinssteuer über kurz oder lang (sehr im Sinne jener manchesterlichen Bestrebungen) das Schicksal der alten Wohnungsbauabgabe erleiden: „Die Verwaltungskosten werden immer größer, das Aufkommen schrumpft immer mehr zusammen, bis die Steuer reif ist zum Abbau." — Aus diesem und anderen Gründen ist nun insbesondere vom Deutschen Städtetag — wie auch in dem von May selbst aufgestellten Programm — in jüngster Zeit gefordert worden, daß die Hauszinssteuer von Grund auf umgestaltet wird und eine Form erhält, die ihr eine längere Lebensdauer gewährleistet. Sie soll in eine ablösbare Grundrente umgewandelt werden. Man mag gegen diesen Vorschlag dieses oder jenes einwenden können; soviel steht jedoch fest: Davon, daß es gelingt, die Hauszinssteuer mindestens auf 10—15 Jahre als ergiebige Zwecksteuer für den Wohnungsbau sicherzustellen, hängt das Schicksal hunderttausender bitterste physische und seelische Not leidender deutscher Familien ab, nicht minder das Gedeihen von tausenden und abertausenden noch ungeborenen deutschen Kindern.

Nun sind sich allerdings alle Fachleute darin einig, daß die Hauszinssteuer allein zur Finanzierung der Wohnungsbautätigkeit nicht hinreicht — ganz abgesehen davon, daß die völlige Uebernahme des Wohnungsbaues auf Staatskosten den von allen Seiten erstrebten allmählichen Uebergang zu einer sich wieder selbst tragenden Wohnungswirtschaft unmöglich machen würde. Vielmehr müssen neben dem Eigenkapital der Bauherren auch die traditionellen Finanzierungsinstitute des Wohnungsbaues — Hypothekenbanken, private und öffentliche Versicherungsanstalten, Sparkassen usw. — sich nach Kräften an der Aufbringung der erforderlichen Mittel beteiligen. Freilich werden auch diese Quellen vorerst nicht ergiebig genug sein, um die Lücke zu schließen. Daher wird es von Vielen für unumgänglich gehalten, daß auch die Kapitalkraft des Auslands herangezogen wird. Zu diesem Mittel wird man aber erst greifen dürfen, wenn wirklich kein anderer Weg mehr offen steht. In diesem Zusammenhang gewinnen gewisse Bestrebungen erhöhtes Interesse, die alle darauf hinauslaufen, eine gesteigerte Spartätigkeit zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung entweder hervorzulocken oder unmittelbar zu erzwingen. In der ersten Richtung — Schaffung eines Anreizes zu freiwilliger Spartätigkeit — bewegen sich beispielsweise die Bemühungen der Bodenreformer um ein Beamten-Heimstätten-Gesetz. Auch die Sparkassenverbände erwägen Vergünstigungen für solche Zwecksparer[1]). Nicht minder beachtlich ist aber die Forderung eines Sparzwanges zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung. Sie wird von einer wachsenden Anzahl von Fachleuten des Wohnungswesens vertreten[2]). Das Reichs-

[1]) Ich glaube im Gegensatz zu vielen Wohnungspolitikern nicht, daß wir das Schlagwort vom „Unfug des Bauens" künftig nicht mehr hören werden.

[1]) Sie sind auch in erster Linie zur Organisierung dieses Zwecksparens berufen; es ist durchaus unerwünscht, daß sich unerprobte neue Gebilde im unnötigen Wettbewerbe mit den Sparkassen der fraglichen Aufgabe widmen.

[2]) Der Verfasser hat diesen Gedanken vor einiger Zeit durch einen Artikel im Reichsarbeitsblatt über den „Wohnungsbau im neuen Jahre" einer breiteren Oeffentlichkeit näher zu bringen versucht. Reichsarbeitsblatt Nr. 6, 1926; abgedruckt auch in der „Bauwelt" 1926. — Von den Vor-

arbeitsministerium jedoch scheint dieses heiße Eisen noch nicht anfacken zu wollen. Es hat sich bisher auf einige etwas platonische Erklärungen des Referenten Ministerialrat Dr. Wölz beschränkt. Wir möchten demgegenüber wünschen, daß die Initiative des Reichsarbeitsministeriums, wie sie heute in Wohnungsbaufragen wieder ganz allgemein mit wachsender Intensität entfaltet wird, sich auch dieser u. E. sehr beachtlichen Strebungen mit Energie annehme. Sie haben mit dem Sparzwang für Jugendliche, den im Kriege die Generalkommandos durchführten, nichts gemein außer dem Namen. Auch wird man bei der heutigen Lage des Arbeitsmarktes ernstlich kaum einwenden dürfen, daß die Sparbeträge auf die Arbeitgeber abgewälzt werden könnten. Für spätere normale Zeiten braucht aber diese Notmaßnahme m. E. nicht gefordert zu werden.

II. Von gleicher Wichtigkeit wie die Aufbringung der Mittel ist für den Wohnungsbau eine ganz wesentliche Senkung der Baukosten. Keinem Wirtschaftszweig tut Rationalisierung so not wie dem Baugewerbe und insbesondere dem Wohnungsbau. Leider sieht man aber bisher die Verbilligung der Baukosten noch viel zu sehr als ein vorwiegend technisches Problem an. Sparbauweisen, Typenbau, Maschinenanwendung, psychotechnische Überprüfung der Arbeitsmethoden, Senkung der Straßenkosten usw. sind die immer wieder gehörten Schlagwörter. Man übersieht dabei, daß es heute auf den Rechenstift des Technikers nicht mehr in erster Linie ankommt. Obwohl Laie, glaube ich ohne weiteres, daß die Anwendung aller jener technischen Neuerungen die Baukosten um 10, 20 oder mehr Prozente zu senken vermöchte. Nur leider: Es kommt nicht recht zu dieser Anwendung. Es fehlt nämlich — und das ist das heute Wesentliche — noch immer und fast überall an den dazu geeigneten Unternehmungen. Dieses wirtschaftliche Problem der Schaffung zweckmäßiger Unternehmungsformen muß heute neben der Finanzierungsfrage als Kernstück der Wohnungsbaufragen angesehen werden. Das Verdienst, diese Frage der richtigen Unternehmungsform in ihrer ganzen Bedeutung erkannt zu haben, kommt in erster Linie dem neuen Berliner Stadtbaurat Martin Wagner zu.

Das Nächstliegende zur Lösung unserer Frage wäre natürlich, daß die vorhandenen baugewerblichen Unternehmungen diese Aufgabe der Rationalisierung selbst in die Hand nähmen. Bei dem heute noch überwiegend handwerklichen Charakter des Baugewerbes müßte der erste Schritt ein irgendwie gearteter Zusammenschluß sein. Allein, man wird hierauf mindestens für die nächste Zukunft keine Hoffnungen setzen dürfen; die Rückständigkeit ist viel zu groß, als daß von dieser Seite im heutigen Zeitpunkt etwas wirklich Befriedigendes erwartet werden könnte. Angesichts der Wohnungsnot kommt es aber auf rasche Erfolge an. Selbst wenn die Rationalisierung ausschließlich dem privaten Baugewerbe überlassen werden könnte, müßte doch befürchtet werden, daß der eigentliche Zweck, die Senkung der Preise, in diesem Falle nicht erreicht werden würde.

Die Neuerungen werden also von anderer Seite ausgehen müssen. In Frage kommen die Bauauftraggeber. Als solche wirken heute im Wohnungsbau in erster Linie gemeinnützige Bauvereinigungen, Städte, industrielle Werke und andere Auftraggeber größeren Stiles. Sie sind an und für sich mehr oder weniger im Stande, bei der Vergebung ihrer Aufträge an die ausführenden Firmen durch geeignete Abmachungen die Rationalisierungsbestrebungen zu fördern. — Wir sehen im folgenden vom flachen Lande und den Kleinstädten ab, da die Rationalisierung naturgemäß nicht von dorther ihren Ausgang nehmen kann. — In den größeren Städten liegt nun der Wohnungsbau meist in den Händen der gemeinnützigen Bauvereinigungen. Auf ihre Stellung zu den Rationalisierungsbestrebungen kommt es also in erster Linie an. Sie brauchen sich nur in hinreichender Anzahl zusammenzuschließen, um ein eigenes technisches Büro unterhalten und größere geschlossene Bauvorhaben in Angriff nehmen zu können, so sind alle Vorbedingungen für die angestrebte Pionierarbeit getroffen. — So scheint es wenigstens. Wagner hat denn auch hier eingesetzt und die Idee in Berlin durch die „Gehag" (Groß-Siedlung Britz!) verwirklicht.

Ich glaube jedoch, daß der gute Verlauf dieses praktischen Versuchs mehr ein Erfolg der überragenden Persönlichkeit Wagners als der sachlichen Zweckmäßigkeit des organisatorischen Gedankens ist. Man vergegenwärtige sich die wirtschaftliche Struktur der Baugenossenschaften. Sie sind Konsumgenossenschaften mit dem Zwecke, bestimmte, in der Regel minderbemittelte Personen — ihre Mitglieder — mit guter Wohnung zu versehen. Als solche dürfen sie mit den Spargroschen ihrer Mitglieder sich nicht in eine wirtschaftliche Betätigung hineinwagen, die, wie diejenige eines als Pionier wirkenden kapitalistischen Unternehmers, mit starken Risiken verbunden ist. Gleichwohl können sie zu einer wirtschaftlichen Blüte gelangen, weil sie nicht wie der kapitalistische Unternehmer für den offenen Markt produzieren, dessen Aufnahmefähigkeit unbestimmt ist, sondern für einen festen Abnehmerkreis. Der Unterschied in der wirtschaftlichen Methode bedingt naturgemäß bis zu einem gewissen Grade auch einen Unterschied in dem geistigen Verhalten. Der Genossenschaftsvertreter wird naturgemäß dazu neigen, technischen und wirtschaftlichen Neuerungen gegenüber zunächst eine abwartende Haltung einzunehmen und das Feld seiner Betätigung mehr auf dem Gebiete der baulichen Solidität und der Besserung von Hygiene und Wohnlichkeit suchen.

Gebilden von dieser wirtschaftssoziologischen Struktur wird nun von Wagner eine ausgesprochene Pionierarbeit zugemutet. Denn eine solche ist die Rationalisierung der Bauwirtschaft. Auch sind die Risiken nicht gering. Die Baugenossenschaften soll durch ihre bloße Zusammenschließung ein Geist überkommen, zu dessen Ausbildung sie, einzeln betrachtet, weder etwas tun konnten noch durften[1]). Die Aufgabe widerstreitet offenbar dem Wesen des Beauftragten!

Diese Deduktion wird auch durch Erfahrungstatsachen bestätigt: Auch in Magdeburg besteht ein Zusammenschluß der Baugenossenschaften. In seiner Hand ruht die Ausführung großer Bauvorhaben von zurzeit über tausend Wohnungen. Der Leitung fehlt es nicht an Schwungkraft und kaufmännischer Tüchtigkeit. Sie liegt allerdings nicht in den Händen eines Mannes wie Wagner, dessen Bedeutung am besten als die eines Pioniers der Wirtschaft gekennzeichnet wird; vielmehr setzt die Leitung des Magdeburger Unternehmens ihren Ehrgeiz darein, im besten Sinne des Wortes „baugenossenschaftlich" zu denken. Dieses Unternehmen verhält sich nun bezeichnenderweise völlig ablehnend gegenüber den vom städtischen Wohnungsbaudezernat ausgehenden Anregungen, es solle von sich aus im großen Stile jene Versuche anstellen, die zur Reform der Bauwirtschaft empfohlen werden. Die Begründung lautet: Mit den Spargroschen der Mitglieder dürfe nicht experimentiert werden.

Unsere Ausführungen sollen die Wagnerschen Baugesellschaften natürlich nicht schlechthin in Frage stellen, sondern nur als Träger der angestrebten, in schnellem Tempo zu verwirklichenden Rationalisierung des Wohnungsbaues.

Hier ist nicht der Ort, einen ausführlich begründeten Gegenvorschlag aufzustellen; doch sei ein kurzer Hinweis gestattet. Die Führung in den Rationalisierungsbestrebungen wird vielleicht zweckmäßig den Städten zufallen. Sie sind die wichtigsten Träger der öffentlichen Wohnungsfürsorge, und in ihren Verwaltungen sitzt ein großer Teil der Männer, deren Namen mit den neuen Bestrebungen verknüpft sind. Allerdings wird der städtische Regiebau keineswegs das erstrebenswerte Ziel sein, mindestens nicht in der Regel. Gegen ihn sprechen sehr erhebliche Bedenken; auch hat er heute angesichts der Bewegung gegen die „kalte Sozialisierung" politisch keine Erfolgsaussichten[2]). Wohl aber scheint mir bei günstig gelagerten Verhältnissen ein anderer Weg gangbar zu sein. Die Städte schließen sich unter Uebernahme des Risikos auf ihre Schultern mit fortschrittlich gesinnten Bauunternehmern und auch Baugenossenschaften — denn diese werden für eine bloße Unterstützung der von anderer Seite ausgehenden Initiative sicher gewonnen werden können — zu Unternehmungen zusammen, deren ausgesprochener und einziger Zweck die Ausübung einer Art bauwirtschaftlicher Beispielspädagogik ist, die allerdings in einem dem Zweck angepaßten Umfang vor sich gehen muß. Das Unternehmertum braucht eine solche Gründung nicht zu fürchten, da sie nicht seiner Ausschaltung, sondern seiner Anregung dienen würde. Lediglich die unverbesserlich Rückständigen werden bedroht, aber nur in der Weise, in der auch sonst unsere heutige Wirtschaftsordnung die Untüchtigen ausschaltet: durch die Konkurrenz, die in unserem Falle von den jener Beispielspädagogik zugänglichen Berufsgenossen ausgehen würde.

---

schlägen zur Einführung eines Sparzwanges seien hier genannt derjenige des Bürgermeisters Bleicken, Cuxhaven („Der Sparzwang der Ledigen", Schriften der Vereinigung deutscher Wohnungsämter, Heft 2, Berlin 1925) und der Vorschlag des Oberbürgermeisters Wedderkopf, Freital, der eine Zwangsversicherung nach Art unserer Sozialversicherung wünscht. Auch Peus fordert schon seit langem den Sparzwang. Vgl. im übrigen den mehrfach angezogenen Artikel von May in den Oktobernummern der Zeitschrift für Wohnungswesen.

[1]) Wagner legt allerdings Wert auf eine Beteiligung der Gewerkschaften an seinen Baugesellschaften. Aber die Struktur auch dieser an der Sache beteiligten „Wirtschaftspersonen" ist einer wirtschaftlichen Pioniertätigkeit der Gesellschaften nicht unbedingt günstig. Die Gewerkschaften können an arbeitsparenden Methoden sogar negativ interessiert sein.

[2]) Für die Gründung der bekannten städtischen „Häuserfabrik" in Frankfurt a. M. scheinen außergewöhnlich günstige lokale Vorbedingungen bestanden zu haben.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Das deutsche Auswanderungsproblem der Nachkriegszeit von Dr. Karl C. Thalheim. Quellen und Studien zur Kunde des Grenz- und Auslanddeutschtums. Bd. 1. Herausgegeben im Auftrage des Instituts für Auslandkunde, Grenz- und Auslanddeutschtum, Leipzig, von Hugo Grothe. Rohland & Berthold, Krimmitschau 1926. Gr. 8°. 176 S.

Das Buch befaßt sich unter kritischer Verwertung der reichen Wanderungsliteratur der letzten Jahre mit dem besonderen Auswanderungsproblem der Nachkriegszeit. Es behandelt eingehend die Motive zur deutschen Auswanderung, ihre Wirkungen auf das deutsche Wirtschaftsleben und auf die Einwanderungsstaaten und vermittelt außerdem neben reichen statistischen Angaben Material über die Einwanderungspolitik und -gesetzgebung der Zielländer und über die deutsche Auswanderungspolitik.

Das Eichsfeld als Ausgangsbezirk für Arbeiterwanderung. Ein Beitrag zur Frage der innerstaatlichen Wanderungen von Dr. Fritz Molle. Beiträge zur mitteldeutschen Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftskunde. Herausgegeben von Professor Dr. G. Aubin, Halle. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt 1925.

In einem einleitenden Teil behandelt der Verfasser Ursachen, Bedeutung und statistische Erfassung der innerstaatlichen Wanderung und geht dann zu einer auf Grund einer Fragebogenenquête unternommenen Schilderung der eichsfeldischen Wanderung über. Ihre Ergebnisse sind wegen der wanderungspolitischen Bedeutung des behandelten Gebietes nicht nur von lokalem Interesse.

Frieda Duensing als Führerin und Lehrerin. Zwölf Jahre Berliner Jugendfürsorge von Lina Koepp. F. A. Herbig, Berlin 1927. 2,50 M. 88 S.

Das kleine Buch bietet eine wirkungsvolle Ergänzung des im gleichen Verlage schon in dritter Auflage erschienenen umfangreicheren „Buch der Erinnerung". Die ganz originale, bahnbrechende Leistung, die Frieda Duensing in der aus dem Nichts entwickelten Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge geschaffen hat, wird von der Herausgeberin, ihrer engsten Mitarbeiterin während der Berliner Zeit, schlicht, aber eindrucksvoll geschildert. Das persönliche Bild dieser genialen, ganz einzigartigen Frau — in der sich scharfer Verstand, große organisatorische Begabung und überragendes Wissen mit tiefer Menschenliebe und Religiosität, Herbheit und Sarkasmus unvergleichlich reizvoll mischten — wird durch Erinnerungsblätter von einer ganzen Anzahl ihrer früheren Mitarbeiterinnen und Schülerinnen ergänzt. Sie zeigen fast stärker als alle anderen Dokumente, in welchem Grade diese hervorragende Pädagogin es verstanden hat, in ihren Schülerinnen die Erkenntnis zu erwecken, daß soziale Arbeit zu zweckvoller Durchführung einerseits eines starken Maßes gründlichen Wissens, andererseits einer restlosen persönlichen Hingabe bedarf. Das kleine Werk sei allen Sozialarbeitern wärmstens empfohlen.

Säugling und Kleinkind. Ein Hilfsbuch für den Unterricht in Kinderpflege und Erziehung von Stadtschularzt Dr. E. Welde und Studienrätin Glaß. 2. verb. Aufl. J. Klinkhardt, Leipzig 1926. 1,20 M.

Das vornehmlich für den Unterricht an Berufsschulen bestimmte Büchlein wird durch seine klare Anordnung und Ausdrucksweise auch darüber hinaus ein guter Ratgeber sein.

Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926. Textausgabe. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1927. 1 M.

Die an sich begrüßenswerte sehr beschleunigte Veröffentlichung hat offenbar die bei diesem Verlag übliche Sorgfalt beeinträchtigt. In § 67 ist ein im Reichsgesetzblatt enthaltener krasser Satzfehler „Berufskläger" und „Berufsbeklagter" übernommen worden, obwohl doch kein Zweifel darüber aufkommen konnte, daß es „Berufungskläger usw." heißen muß.

Jugendwohlfahrt. Sammlung der vom Reiche und von Preußen für Jugendwohlfahrt erlassenen Gesetze und Ausführungsbestimmungen. Für den praktischen Gebrauch der Jugendämter zusammengestellt von R. Albath. 2. Aufl. Verlag Karl Heymann, Berlin 1926. 208 S.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Hausinspektor
(Vertreter des Direktors) für evangelisches Lehrlings- und Gesellenheim mit 60 Plätzen in günstig gelegener Mittelstadt Mitteldeutschlands gesucht. Dienstantritt 15. März oder 1. April 1927. Anstellung auf Privatdienstvertrag. Gefordert wird Eignung für Büro- und Kassendienst und Wirtschaftsführung des Heimes sowie für Erziehungsarbeit an werktätiger Jugend. Gehalt nach Gruppe VI der Beamtenbesoldung mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe VII. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild unter **S. P. 5** an **Gustav Fischer**, Verlag, **Jena.**

I. Köchin, 12 Jahre in ersten Hotels tätig, 1½ Jahre große Krankenhaus-Küche geleitet, 33 Jahre alt, Ia Zeugnisse, sucht zum 15. Februar oder später leitenden Posten in Anstaltsbetrieb. Offerten an **M. Niebuhr,** postlagernd, **Harburg a. E.**

Neue Veröffentlichungen
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Das Kapitalzinsproblem im Lichte des Kreislaufs der Waren und des Geldes

Eine Auseinandersetzung mit der herrschenden Zinstheorie

Von

Dr. Hans Marzell

Mit 2 schematischen Darstellungen im Text

IV, 63 S. gr. 8° 1927 Rmk 3.—

Die vorliegende Arbeit ist keine Zinstheorie, sofern man unter diesem Namen einen Versuch versteht, das Kapitalzinsproblem mit Hilfe eines einzigen oder einiger weniger, ad hoc herangezogener Gedanken zu lösen. Eher noch kann sie aufgefaßt werden als der Versuch eines Beweises dafür, daß man im Interesse der Lösung des in Frage stehenden Problems irgendwelche besondere, in der Zinstheorie als sogenannte Erklärungsprinzipien fungierende Gedanken gar nicht braucht. Schon im Titel wurde dieser Gesichtspunkt durch die Worte: im Lichte des Kreislaufs der Waren und des Geldes, bezeichnet. Sie sollen besagen, daß gewisse im genannten Kreislauf sich manifestierende volkswirtschaftliche Zusammenhänge zur Grundlage einer Lösung des Zinsproblems gemacht wurden.

Die soziologischen Grundlagen der Fürsorge und Wohlfahrtspflege

Von

Dr. Erik Wolf
Heidelberg

Umgearbeiteter und erweiterter Neudruck aus „Jahrbücher f. Nationalök. u. Stat." Bd. 124.

VIII, 39 S. gr. 8° 1927 Rmk 2.50

Dieser Arbeit liegt ein Vortrag zugrunde, den der Verfasser am 2. Oktober 1925 in einem Lehrgang über Tuberkulose im Krankenhaus Rohrbach des Kreises Heidelberg im Auftrag des Bayrischen Staatsministeriums für Soziale Fürsorge und des Landesversicherungsamts München gehalten hat. Im Hinblick auf die Belebung, welche die Diskussion der Grundfragen der Wohlfahrtspflege und Fürsorge in der jüngsten Zeit erfahren hat, erscheint es dem Verfasser angemessen, einen Neudruck zu veranstalten und dabei seine Ansichten auf breiterer Grundlage zu entwickeln. Eine erschöpfende Soziologie der Wohlfahrtspflege und Fürsorge zu geben, würde heute schon eine Lebensaufgabe bedeuten und ihre Darstellung mit Leichtigkeit viele Bände füllen. Es kann sich darum hier nur um den Versuch einer Pfadweisung handeln, um eine programmatische Festlegung der Grundlinien wissenschaftlicher Erfassung eines sozialen Phänomens. Um es in seiner Ganzheit sichtbar und richtbar zu machen, bedürfte es fortgesetzter monographischer Einzelarbeit. Dazu eine Anregung zu geben, ist die Absicht des Verfassers.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

10. Februar 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 6.

THE LIBRARY OF THE
MAR 10 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Bemerkungen zum Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung. I. Von Dr. Bernhard Lehfeldt, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium. 129

Die Träger der Arbeitslosenversicherung nach dem Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes und die Vorschläge des Deutschen Städtetages. Von Dr. F. Memelsdorff, Beigeordnetem des Deutschen und Preußischen Städtetages, Berlin. 134

Allgemeine Sozialpolitik. . . . 138

„Rechtsblock" und Sozialpolitik. Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, M. d. RWR.

Das sächsische und thüringische Hausgewerbe.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 142

Der Bergarbeiterstreik in England und seine Auswirkung auf die deutsche Kohlenwirtschaft. Von Steiger Halbfell, Buer-Scholven i. W.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 145

Die Unterhaltspflicht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Oeffentliche Fürsorge. II. (Schluß.) Von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M.

Die Vorschriften des Reichsarbeitsministers zur Prüfung der Bedürftigkeit in der Erwerbslosenfürsorge.

Die diesjährige Preisaufgabe der Sächsischen Landeswohlfahrtsstiftung.

Literarische Mitteilungen . . . 150

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Bemerkungen zum Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. Bernhard Lehfeldt, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium.

I.

Der Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung ist am 16. Dezember 1926 dem Reichstag zugegangen[1]), nachdem er den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat und den Reichsrat durchlaufen hat. Er hat hierbei eine Reihe von Aenderungen erfahren, die zwar seinen grundsätzlichen Aufbau unverändert gelassen haben, aber an Zahl immerhin so erheblich sind (etwa 90), daß er sich doch als eine neue Arbeit darstellt. In der Reihe der Entwürfe, die das Reichsarbeitsministerium über den Gegenstand veröffentlicht hat, ist er der sechste[2]).

Diese Feststellung klingt zunächst nicht sehr ermutigend. Man darf aber sagen, daß dieser Entwurf wesentlich mehr Aussicht auf Erfolg hat als seine Vorgänger. Mag man die vielen Novellen der Erwerbslosenfürsorge noch so unerfreulich finden, ein Gutes haben sie sicher gehabt: sie haben den Boden für die Arbeitslosenversicherung immerhin stark vorbereitet. Das Schwerste war entschieden die Einführung der Beitragspflicht. Mit ihr ist vor nun schon mehr als 3 Jahren der entscheidende Schritt zur Versicherung geschehen; nur eine bedeutungslose Minderheit denkt daran, ihn rückgängig zu machen; niemand könnte es auch. Mehr und mehr treten die grundsätzlichen Gesichtspunkte, die in früheren Jahren gegen die Arbeitslosenversicherung vorgebracht wurden, zurück. So wird der Kampf um die Beibehaltung der Bedürftigkeitsprüfung, der noch im Jahre 1925 und zum Teil auch 1926 von einflußreichen Verbänden aufs lebhafteste geführt wurde, heute nur noch gelegentlich erneuert. Mancher, der jetzt die Begründung des Entwurfs zur Hand nimmt, wird in den Auseinandersetzungen über diese grundsätzlichen Fragen nur noch blättern in dem Gefühl, daß diese Fragen von der öffentlichen Meinung bereits entschieden sind.

Dafür sind die Einzelfragen — Organisation, Personenkreis, Leistungen, Mittelaufbringung — noch sehr umstritten. Freilich klären auch hier mehr und mehr sich die Anschauungen. Dazu hat die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt im letzten Jahre, kurz gesagt also die große Krise, manches beigetragen.

Zunächst zur Organisation: hier hat der neue Entwurf gegenüber dem von 1925 wenig geändert. Nach wie vor bildet die wirtschaftliche Selbstverwaltung das Leitmotiv. Sie verkörpert sich in den Verwaltungsausschüssen der öffentlichen Arbeitsnachweise ebenso wie in den Organen der Landesarbeitslosenkassen und der Reichsausgleichskasse und den Spruchkammern. Erinnert man sich der leidenschaftlichen Angriffe, mit denen der Selbstverwaltungsgedanke von bestimmten Seiten bekämpft wurde, als er 1925 in dem Entwurf der Reichsregierung zuerst vertreten wurde, so wird man mit Genugtuung feststellen dürfen, daß diese Gegnerschaft stark im Schwinden begriffen ist. Bei den Beratungen im Reichsrat haben sich sämtliche Länder für die wirtschaftliche Selbstverwaltung ausgesprochen. Das darf man mit besonderer Befriedigung verzeichnen. Auch Preußen hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen; das verdient hervorgehoben zu werden, weil bekanntlich die preußischen Landesämter für Arbeitsvermittlung bei den Provinzen errichtet sind und die Staatsregierung hier — im Gegensatz zu den übrigen Ländern — auch nicht durch die Person des Landesamtsvorsitzenden Einfluß auf die Geschäftsführung der Landesarbeitslosenkassen nehmen kann. Bei dieser Sachlage ist es ein nicht unbilliges Zugeständnis an die Länder, wenn das Reichsamt für Arbeitsvermittlung die Aufsicht über die Landesarbeitslosenkassen nach dem neuen Entwurf „im Benehmen mit der obersten Landesbehörde" zu führen hat (so jetzt § 29 Abs. 1). Die kommunalen Spitzenverbände haben freilich den bekannten Gegenentwurf des Deutschen Städtetages formell noch nicht zurückgezogen. Wer aber Gelegenheit hat, häufiger mit Vertretern der Städte selbst zu sprechen, dem kann nicht entgehen, daß die Begeisterung für eine kommunale Beteiligung an der Arbeitslosenversicherung nach dem Muster des Städtetag-Entwurfs sich erheblich abgekühlt hat. Damals, vor der Krise, erbot man sich freiwillig, ein Neuntel der Unterstützungslast zu tragen; heute überlegt man sich

[1]) Reichstagsdrucksache Nr. 2885. Ueberblick über den Inhalt — unter Hervorhebung der Neuerungen gegenüber dem letzten Entwurf — bei Zeigert im RABl. 1927 S. I 8ff. und Böhm in „Arbeit und Beruf" S. 690ff, Ueberblick über die Abänderungen Soz. Praxis Sp. 111.

[2]) Eine Kritik des fünften Entwurfs, der mit der Begründung zusammen im April 1926 als 34. Sonderheft zum RABl. erschien, von Gertrud Israel findet sich in der Soz. Praxis XXXV, Sp. 607ff. und 28ff. Die Beratungen im Reichsrat wurden am 18. November 1926 abgeschlossen.

doch, ob man Monat um Monat 10 Millionen Rmk. aus Gemeindemitteln für die Arbeitslosenunterstützung auf den Tisch legen soll, wenn man es vermeiden kann.

Damit kommen wir zur Frage der Mittelaufbringung, die mit der der Mittelverwaltung und damit mit der gesamten Durchführung der Arbeitslosenversicherung im engsten Zusammenhang steht.

Es ist längst kein Geheimnis mehr, daß die Versicherungsbeiträge allein nicht ausreichen, um laufend eine Unterstützungslast zu tragen, wie wir sie jetzt seit Monaten in der Erwerbslosenfürsorge haben. Die Begründung des Entwurfs von 1925 war zu dem Schluß gekommen, daß mit Versicherungsbeiträgen in Höhe von 2% des Grundlohnes, also dem höchsten Beitragssatz, der nach diesem Entwurf zulässig war, fortlaufend die Unterstützung für 525 000 Arbeitslose einschließlich der dazu gehörigen Nebenkosten getragen werden könne[1]). Seitdem haben wir uns freilich an viel höhere Arbeitslosenzahlen gewöhnen müssen. Während des ganzen Jahres 1926 ist die Zahl der unterstützten Erwerbslosen bekanntlich nie unter 1,3 Millionen heruntergegangen. Hier war also in der Tat eine Lücke auszufüllen.

Ein Ausgleich konnte auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite gesucht werden. Der neue Entwurf beschreitet beide Wege.

Daß er den Maximalbetrag („Reichshöchstsatz") von 2 auf 3% des Grundlohnes, also auf den jetzt in der Erwerbslosenfürsorge geltenden Satz erhöhte, war unter den gegebenen Verhältnissen kaum mehr als eine Selbstverständlichkeit; die Erhöhung ist dann auch kaum angefochten worden, seitdem die Regierung die Absicht zu dieser Erhöhung kundgegeben hat[2]). Nun werden aber, wie die neue Begründung errechnet, auch trotz dieser Erhöhung, die Unterstützungen nach den Sätzen, die der Entwurf jetzt vorschlägt, nur für 700 000 Arbeitslose ausreichen[3]). Dabei ist schon vorausgesetzt, daß der Beitrag von 3% einheitlich im ganzen Reichsgebiet erhoben wird, und alle örtlichen Ueberschüsse an die Reichsausgleichskasse abgeliefert werden.

Bei dem Umfange der Arbeitslosigkeit, mit dem wir einstweilen rechnen müssen, wäre die Versicherung also darauf angewiesen, sehr stark den sog zeitlichen Gefahrenausgleich in Anspruch zu nehmen oder aber sich noch weitere Einnahmen zu erschließen. In ersterer Beziehung schlägt der neue Entwurf denn auch tatsächlich eine Verdoppelung des Notstockes vor. Dieser soll jetzt (§ 140 Abs. 2) „mindestens" in der Höhe des Betrages gehalten werden, der zur Unterstützung von 400 000 (nach dem früheren Entwurf: 200 000) Arbeitslosen für drei Monate erforderlich ist. Bei einer Arbeitslosigkeit von dem Umfange der gegenwärtigen würde aber auch das nicht lange reichen, ganz abgesehen davon, daß der Notstock jedenfalls zunächst überhaupt nicht da ist. Da aber andererseits 75 Millionen RM. erforderlich sind, nur um den Notstock auf die genannte Höhe zu bringen, so wird man die Hoffnungen auf den Notstock fürs erste nicht allzu hoch stimmen dürfen. Ebenso wenig wird aber bei der immer noch schwierigen Lage der deutschen Wirtschaft eine allgemeine Erhöhung der Beiträge über 3% hinaus für die nächste Zukunft in Frage kommen.

Ohne daß man über den Satz von 3% hinauszugehen brauchte, könnte allerdings eine Verbesserung des Beitragsaufkommens erzielt werden, wenn man sich dabei von der Bindung an die Grundlöhne der Krankenkassen freimachte. Nach § 180 Abs. 1 RVO. braucht bekanntlich ein höheres Arbeitsentgelt als 5 RM. für den Kalendertag bei der Festsetzung des Grundlohns von den Krankenkassen nicht berücksichtigt zu werden. Viele Kassen machen sich diese Vorschrift auch heute noch zunutze. Vom Standpunkte der Krankenversicherung kann man ihnen das nicht verdenken; für die Arbeitslosenversicherung hat aber die Regelung — ebenso wie schon jetzt für die Erwerbslosenfürsorge — zur Folge, daß Beitragssummen verloren gehen, die recht namhaft sind. Man kann den Entgang, den die Arbeitslosenversicherung dadurch erfährt, ohne Uebertreibung auf 20 bis 30% der Beitragseinnahmen beziffern[4]). Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt die Ersetzung des bisherigen Beitragsverfahrens durch ein von den Krankenkassen losgelöstes Markensystem, wie sie neuerdings namentlich von den Gewerkschaften gefordert wird, in der Tat erhebliche Bedeutung. Das Reichsarbeitsministerium hat denn auch, wie in der Begründung zu § 127 des Entwurfs (S. 113) erwähnt wird, vorläufige Erhebungen über die Zweckmäßigkeit des Markensystems bereits eingeleitet. Dabei hat sich allerdings gezeigt, daß ein solches Beitragssystem nur angängig ist, wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind, die zurzeit nicht erfüllt sind und auch nicht ohne weiteres geschaffen werden können. Behält man die Befreiungen von der Versicherungspflicht und überdies die dezentralisierte Beitragsbemessung bei, wie der Entwurf der Arbeitslosenversicherung sie vorsieht, so ist es technisch zumindest sehr schwer, das Markensystem mit dem der Invalidenversicherung zu verbinden; dann müßte man aber nicht nur das wirklich nicht erfreuliche Ergebnis in Kauf nehmen, daß nahezu für jeden Arbeitnehmer in Deutschland 2 „Klebekarten" dauernd in Gang zu halten wären, sondern es würde auch ein eigener Kontrollapparat für die Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung notwendig, der bei 16 bis 17 Millionen Versicherungspflichtigen natürlich nicht klein sein könnte. Eine Verstärkung der Beitragskontrolle würde freilich auch dann erforderlich, wenn es gelingen sollte, die Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung mit der der Invalidenbeiträge zu verbinden; denn die Kontrolle der letzteren mag für die Invalidenversicherung ausreichen, bei der das „Nachkleben" von Marken ziemlich schwer ist; für die Arbeitslosenversicherung reicht sie nicht. Man sieht also, daß das Markensystem jedenfalls nicht ohne Schwierigkeiten ins Leben treten könnte, und wir begreifen, daß der Entwurf sich zunächst mit der einfacheren Einziehung der Beiträge durch die Krankenkassen begnügt.

Nach dem Vorschlage des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats sollten der Arbeitslosenversicherung weitere Einnahmequellen dadurch erschlossen werden, daß die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, also Reich, Länder und Gemeinden, zu laufenden Zuschüssen an die Versicherung herangezogen werden[1]). Tatsächlich sollte es nach dem Gesetzentwurf über die vorläufige Arbeitslosenversicherung ja auch sein. Ich bin aber heute der Meinung, daß man diesen Weg unbedingt vermeiden soll, obwohl ihn die deutsche Erwerbslosenfürsorge und ganz überwiegend auch die ausländische Gesetzgebung über Arbeitslosenversicherung gegangen ist. Aber gerade deren Erfahrungen sind lehrreich. Der deutsche Entwurf der Arbeitslosenversicherung ist aufgebaut auf der Durchführung durch die Vertreter der Beitragspflichtigen, eben der Selbstverwaltung der Wirtschaft. Die Vorteile, die in der schärfsten Anspannung der eigenen Verantwortlichkeit, in dem Bewußtsein nicht nur Objekt, sondern Träger der Arbeitslosenhilfe zu sein, in der Verwertung sachlicher Kenntnisse und Erfahrungen, endlich in der Loslösung von politischen Kämpfen liegen, sind so einleuchtend, daß man auf jede Weise versuchen sollte, sie den großen Aufgaben der Arbeitslosenversicherung zu erhalten. Das wird aber mehr als in Frage gestellt, sobald durch Zuschüsse von dritter Seite die finanzielle Grundlage der Versicherung verschoben wird. Es ist nicht nur damit zu rechnen, sondern auch sachlich durchaus berechtigt, daß diejenigen Stellen, die die Mittel zu einer Maßnahme beisteuern, sich auch Einfluß auf deren Durchführung sichern, und es ist doppelt berechtigt, wenn es sich bei diesen Stellen um Körperschaften öffentlich-rechtlichen Charakters und um so beträchtliche Zuschüsse handelt, wie sie hier unter Umständen gebraucht werden würden. Die Folgen eines finanziellen Dualismus von Wirtschaft und öffentlicher Hand wären, wie wir es ja auch jetzt in der Erwerbslosenfürsorge erleben, nur ein Antagonismus beider auf dem Gebiete der Verwaltung, der schließlich keinem der beiden Partner zur Befriedigung und der Einrichtung selbst nicht zum Nutzen gereichen würde. Wirtschaftliche Selbstverwaltung und Finanzierung durch die Beitragspflichtigen sind untrennbar. Es ist aufrichtig zu begrüßen, daß Reichsregierung und Reichsrat an diesem Standpunkt festgehalten haben.

Erkennt man das an, so muß man andererseits auch die weitere Konsequenz ziehen und die Versicherung von solchen Lasten befreien, die sie bei der Beschränktheit ihrer Mittel schlechterdings nicht mehr tragen kann. Der Entwurf hatte daher ernstlich zu prüfen, ob an den Vorschriften über Voraussetzung, Höhe und Dauer der Arbeitslosenunterstützung und der Nebenleistungen Aenderungen vorgenommen werden konnten, die geeignet wären, die Ausgaben herabzusetzen.

Soweit es sich um die Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs handelt, mußte die Frage unbedingt verneint werden. Das Haupterfordernis, die Anwartschaftszeit von mindestens 26 Wochen, die dem Eintritt der Arbeitslosigkeit vorauszugehen hat, war schon in dem Entwurf von 1925 gegenüber der jetzigen, in der

[1]) RegE. eines G. über Arbeitslosenversicherung nebst amtlicher Begründung (34. Sonderheft zum RABl. S. 132 ff.)

[2]) Es geschah dies bekanntlich schon in den Anträgen der RReg., die im RABl. 1926 S. 333 ff. veröffentlicht wurden. Vgl. XXXV, 1200.

[3]) RTDrucks. Nr. 2885 S. 70.

[4]) Nach der Erhebung vom 2. Juli 1926 hatten die Erwerbslosen, die doch gewiß keine Auslese der Höchstentlohnten darstellen, vor dem Eintritt ihrer Erwerbslosigkeit im Durchschnitt einen Wochenarbeitsverdienst von 33,09 RM. Das hätte bei einem Beitragssatz von 1% eine Beitragseinnahme von 1,43 RM. für jeden Beitragspflichtigen im Monat ergeben müssen, wenn der wirkliche Arbeitsverdienst zugrunde gelegt worden wäre. Tatsächlich ist im Durchschnitt während des Jahres 1925 nur etwa 1 RM. eingegangen, in der ersten Hälfte des Jahres 1926 sogar noch weniger (vgl. die Nachweisungen in der RTDrucksache Nr. 2885 S. 53 bis 57). Die Ursache dieses auffälligen Unterschieds kann nicht etwa in einer Veränderung des Lohnniveaus gefunden werden. Denn von den rund 1,6 Millionen Erwerbslosen, die am 2. Juli 1926 erfaßt wurden, waren etwa 1,2 Millionen erst im Laufe des Jahres 1926 erwerbslos geworden; zugrundegelegt sind also in der ganz überwiegenden Mehrheit Löhne aus dieser Zeit. Nun ist ein Teil des Beitragsausfalls auf Kurzarbeit, Zahlungseinstellung des Arbeitgebers, Hinterziehungen und ähnliche Erscheinungen zurückzuführen, die nirgends ganz vermeidbar sind; ein Teil kommt auch auf Rechnung der Vorschrift in Art. 2 Satz 2 der VII. AusfVO. z. EFV. v. 21. Januar 1921 (Reichsgesetzbl. I S. 96), nach der bei der Berechnung der Fürsorgebeiträge für die höher entlohnten Angestellten nur 225 RM. als monatlicher Arbeitsverdienst zugrundegelegt werden. Immerhin liegt die hauptsächliche Ursache der Beitragsausfälle zweifellos in dem niedrigen Ansatz der Grundlöhne vieler Krankenkassen. Vgl. dazu auch den Aufsatz von Kleff in der ArbVersorg. XLIII S. 33 ff.

[1]) Vgl. Bericht des Sozialpolitischen Ausschusses des VorlRWR. v. 5. Okt. 1926, abgedruckt in der RTDrucks. Nr. 2885 (dort insbesondere S. 217), Soz. Prax. XXXV, 1068.

erwerbslosenfürsorge geltenden Regelung verschärft worden und onnte nicht weiter verschärft werden, wenn man nicht erhebliche ärten schaffen und die Versicherung für einen großen Teil arbeits-ähiger und arbeitswilliger Menschen bei schlechtem Arbeitsmarkt nbenutzbar machen wollte. Andere Mittel, die Voraussetzungen für en Bezug der Unterstützung zu erschweren und dadurch die Aus-aben herabzusetzen, kommen erst recht nicht in Frage. Das gilt nsbesondere von der Bedürftigkeitsprüfung, deren Beibehaltung auch ür die Arbeitslosenversicherung von den Verbänden der Arbeitgeber rundsätzlich immer noch empfohlen wird. Schon die Begründung es Entwurfes von 1925 hat sich hiermit eingehend beschäftigt. Sie ommt ebenso wie die neue Begründung zu dem Resultat, daß die Beibehaltung der Bedürftigkeitskeitsprüfung nur eine Ersparnis von % des Unterstützungsaufwandes bedeuten würde. Mathematisch enau läßt sich die Zahl aus naheliegenden Gründen nicht feststellen; ber mögen es auch 7, selbst 10% sein, es handelt sich dabei immer ur um eine Maßnahme von finanziell geringer Bedeutung.

Was die Höhe der Arbeitslosenunterstützung betrifft, so nuß man allerdings in einer Versicherung das bis zur äußersten Konsequenz durchgeführte Versorgungsprinzip ablehnen. Mit der Bemessung der Unterstützung nach dem Arbeitsverdienst, wie sie doch aus triftigen Gründen heute von der Oeffentlichkeit ganz über-wiegend gefordert wird, verträgt sich das schlechterdings nicht. Ich habe das bereits bei früherer Gelegenheit ausgeführt und begründet[1]). Dennoch darf selbstverständlich die Arbeitslosenversicherung den Ge-danken der Existenzsicherung nicht aus den Augen lassen. Wenn es auch nicht restlos für jeden Einzelfall möglich ist, so muß doch für die große Masse der Arbeitslosen die Unterstützung so bemessen werden, daß sie zum Lebensunterhalt ausreicht. Nach Möglichkeit soll aber die Arbeitslosenversicherung dem Arbeitslosen auch über den unumgänglichen Bedarf hinaus das bieten, was zur Aufrechterhaltung seiner gewohnten Lebenshaltung gehört, soweit nicht dadurch die Bereitschaft zur Annahme von Arbeit verloren geht. Von diesem Standpunkte aus sehe ich bei dem Unterstützungssystem, das der neue Entwurf nunmehr in den §§ 66 bis 68 vorschlägt, keine Möglichkeit der Kürzung. Das System weist allerdings nicht wie das des älteren Entwurfs 5, sondern 7 Lohnklassen auf und geht in der Berücksichtigung des wöchentlichen Arbeitsentgelts um eine Kleinigkeit, nämlich 2 RM., weiter als dieses. Dafür sind aber die Unterstützungssätze jetzt in den Klassen durchgestaffelt und betragen in den verhältnismäßig stark be-setzten obersten Klassen VI und VII nur 35 bis 60% des Einheits-lohns, also 5% weniger als nach dem älteren Entwurf. Eine Aus-rechnung die auf Grund der Erhebung vom 2. Juli 1926 für diesen Stichtag vorgenommen worden ist, hat ergeben, daß sich der Gesamt-aufwand bei dem Lohnklassensystem des neuen Entwurfs auch nur um 11% gegenüber den Höchstsätzen der Erwerbslosenfürsorge, die am 2. Juli 1925 galten, erhöhen würde; inzwischen sind aber die Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge durch die Anordnung vom 9. November 1926 (RABl. 1926 S. 362; vgl. auch XXXV, 1198) in einem Ausmaße erhöht worden, bei dem sich der Unterstützungsaufwand der künftigen Arbeitslosenversicherung kaum mehr von dem der jetzigen Fürsorge unterscheiden wird. Die jetzigen Fürsorgehöchstsätze sind aber nach schwierigen Verhandlungen und nach Ablehnung viel weitergehender Anträge von der Reichsregierung und dem Reichstage schließlich angenommen worden, ohne daß im Reichtage auch nur ein Abgeordneter dagegen gestimmt hätte. Die Erwerbslosenunterstützung wird sich jetzt im Großen und Ganzen — natürlich mit starken Unter-schieden im einzelnen — etwa auf der Höhe halten, die die Kranken-gelder nach der RVO. und meist auch die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge für Sozial- und Kleinrentner einnehmen. Ich vermag daher auch aus diesem Grunde nicht zu glauben, daß sich das all-gemeine Unterstützungsniveau in der Arbeitslosenversicherung dem-gegenüber herabsetzen läßt.

Aber auch an den Nebenkosten werden sich wesentliche Erspar-nisse nicht machen lassen. Die Versorgung der Arbeitslosen für den Krankheitsfall wird man kaum billiger gestalten können als nach dem Entwurf, wenn sie ausreichend sein soll. Verwaltungskosten könnten vielleicht — bis zu einem gewissen Grade — gespart werden, wenn man sich entschlösse, die komplizierte Arbeitsnachweisorganisation stärker zu vereinheitlichen; stellt man sich aber auf den Boden der vorhandenen Organisation, so wird mit einem geringeren Aufwand nicht auszukommen sein. Daß endlich die „Maßnahmen zur Ver-hütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit", die im 5. Abschnitt des Gesetzentwurfs geregelt sind, finanziell für die Versicherung keine nennenswerte Rolle spielen, ist bereits in der Begründung zum Ent-wurf von 1925 überzeugend dargetan worden. (Schluß folgt.)

[1]) Vgl. Lehfeldt im RABl. 1926, Nichtamtl. T. S. 210 f.

Die Träger der Arbeitslosenversicherung nach dem Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes und die Vorschläge des Deutschen Städtetages.

Von Dr. F. Memelsdorff, Beigeordnetem des Deutschen und Preußischen Städtetages, Berlin.

In dem Entwurf ist der Grundsatz aufrecht erhalten worden, daß Träger der Arbeitslosenversicherung (ALV.) die Landesarbeitslosenkassen (LAL.-Kassen) sein sollen[1]).

Der Deutsche Städtetag hat in seinem Gegenentwurf eines ALVG. den Vorschlag gemacht, daß Träger der Arbeitslosenver-sicherung Arbeitslosenkassen (AL.-Kassen) sein sollen, deren Bezirke sich mit den Bezirken der Arbeitsnachweise decken[2]). Zu den Vorschlägen des Städtetages und der Regierungsvorlage soll in folgendem Stellung genommen werden[3]).

Der Regierungsentwurf macht sich die Begründung dafür, daß der Träger der ALV. nicht in die untere Instanz, sondern in die mittlere Stufe der Arbeitsnachweisämter gelegt werden muß, sehr leicht. Er führt nur zwei Gründe an[4]): Einmal Ueberlegungen finanzieller Art. Das Gebiet des Trägers der ALV. müsse, heißt es, so groß sein, daß es in sich für die Gefahr der Arbeitslosigkeit soweit als möglich ausgleichs- und tragfähig sei. Die Erfahrungen in der Vergangenheit hätten dazu geführt, daß bereits nahezu alle Landesämter für Arbeitsvermittlung einen Mittelpunkt für den finanziellen Ausgleich in der Erwerbslosenfürsorge bildeten. Bei ihnen seien Kassen für die Erwerbslosenfürsorge entweder als Einheits- oder Ausgleichs-kasse für ihren Bezirk errichtet worden. Diese Kassen seien also, ohne daß sie gesetzlich eingeführt worden seien, aus dem praktischen Ausgleichsbedürfnis hervorgegangen. Der Entwurf übernehme die frei entwickelte Organisation und gestalte sie aus zu den Trägern der Versicherung.

Diese Begründung hält einer kritischen Würdigung nicht stand. Es ist zutreffend, daß die Landesämter zum Mittelpunkt für den finanziellen Ausgleich in der Erwerbslosenfürsorge geworden sind. Es sind, wenn die preußischen Verhältnisse herangezogen werden sollen, bei allen Landesämtern sogenannte Ausgleichskassen gebildet worden, die für einen Gefahrenausgleich innerhalb des Landesamts-bezirks sorgen. Aber die Landesämter sind eben nur Ausgleichs-stellen, die nur für den überörtlichen Ausgleich gebildet worden sind. Sie haben mit den eigentlichen Aufgaben eines Versicherungs-trägers — Festsetzung der Beiträge, Verwaltung und Verwendung der Mittel —, wenigstens soweit preußische Verhältnisse in Betracht kommen, nichts zu tun. Die Selbständigkeit der örtlichen Stellen ist durch die Ausgleichskassen der Landesämter nicht angetastet worden. Mit der gleichen Berechtigung hätte die Regierungsvorlage auch „beweisen" können, daß eine Reichsausgleichskasse Träger der ALV. werden müsse; denn aus dem praktischen Ausgleichsbedürfnis ist ja auch eine Reichsausgleichskasse entstanden, die für den finanziellen Ausgleich innerhalb des Reiches sorgt und sicherlich auch zum Mittel-punkt für den finanziellen Ausgleich in der Erwerbslosenfürsorge des Reiches geworden ist.

Daß über die örtliche Gefahrengemeinschaft hinaus ein über-örtlicher Gefahrenausgleich notwendig ist, ist unbestreitbar. So sieht denn auch der Entwurf des Städtetages ein Ausgleichssystem für das Landesamt und das Reich vor, das den Vorzug größerer Beweglich-keit und schnellerer Anpassungsfähigkeit an den tatsächlichen Bedarf hat, als es nach dem Gesetzentwurf der Fall ist[5]).

Einen berechtigten Kern enthält die oben geschilderte Begründung. Es ist die Forderung, daß der Bezirk des Trägers der ALV. in der Arbeitsvermittlung leistungsfähig sein muß, damit eine bestmögliche Arbeitsvermittlung gewährleistet und der Eintritt des Schadens — was ja bei der ALV. die größte Rolle spielt — nach Möglichkeit verhindert wird. Die Regierungsvorlage zieht aber eine falsche Schlußfolgerung, wenn sie, auf diesem Gesichtspunkt aufbauend, die Landesämter zu Trägern machen will, anstatt die Bezirke der örtlichen Arbeitsnachweise zu vergrößern und auf diesen die ALV. auf-zubauen. Damit kommen wir zu dem zweiten Gesichtspunkt, den die Regierungsvorlage dafür anführt, daß sie die Trägerschaft in die mittlere Instanz gelegt hat.

[1]) Vgl. Soz. Prax. Sp. 111.

[2]) Der Gegenentwurf des Deutschen Städtetages ist abgedruckt in der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft 1926 Nr. 2 S. 50 ff.

[3]) Auf die Vorschläge, die insbesondere von Arbeitnehmerseite gemacht sind und die darauf hinauslaufen, die örtlichen Arbeitsnachweise aus der gemeindlichen Verwaltung völlig herauszulösen und damit auch die Träger der ALV. unter Ausschaltung des gemeindlichen oder staatlichen Vorsitzenden zu organisieren, soll im Rahmen dieses Aufsatzes nicht eingegangen werden.

[4]) Reichstagsdrucksache Nr. 2885 S. 37.

[5]) Vgl. Schlotter auf der Arbeitsnachweistagung am 2. Juni 1926. Bericht über die AN.-Tagung (Selbstverlag des Deutschen Städtetages) S. 34.

Die mittlere Instanz soll deshalb besonders geeignet für die Trägerschaft sein, weil sie wesentlich zur Herabminderung der Arbeitslosigkeit beigetragen habe. Ihr liegt es, sagt die Begründung, ob, die Arbeitslosenzentren zu entlasten, solange und soweit es überhaupt noch aufnahmefähige Wirtschaftsbezirke gäbe. Sie würde als überörtliche Stelle am ehesten in der Lage sein, bei diesem Ausgleich die Bedürfnisse des überlasteten Wirtschaftsbezirks mit den berechtigten Ansprüchen des aufnahmefähigen in Einklang zu bringen. Es erscheine deshalb aus Gründen des Arbeitsmarktausgleichs gerechtfertigt, die Träger der Arbeitslosenversicherung mit der mittleren Instanz der Arbeitsnachweisämter zu verbinden.

Es ist zweifellos zutreffend, daß die Landesämter eine wichtige Funktion für die überörtliche Arbeitsvermittlung ausüben sollen und daß sie auch um den Arbeitsmarktausgleich große Verdienste haben. Aber es kann wohl nicht bestritten werden, daß das Schwergewicht der Arbeitsvermittlung in der unteren Instanz liegt. Die Hauptlast und die Hauptarbeit der Arbeitsvermittlung liegt bei dem örtlichen Arbeitsnachweis. Das Landesarbeitsamt kann immer nur ausgleichen und die überörtlichen Bedürfnisse des Arbeitsmarktes befriedigen. Aber nicht der überörtliche Ausgleich, sondern die Arbeitsvermittlung ist für die AVV. das wichtigste. Wenn die AVV. in engsten Zusammenhang mit der Arbeitsnachweisorganisation gebracht werden muß — ein Grundsatz, der heute wohl von keiner Seite mehr bestritten wird —, so soll man den Träger der AVV. mit der Stelle verkoppeln, die für die Arbeitsvermittlung die wichtigste und verantwortungsvollste ist, das ist der örtliche Arbeitsnachweis. Es soll hierbei nicht verkannt werden, daß eine ganze Reihe von Arbeitsnachweisen ihre wichtigsten Aufgaben nicht erfüllen können, weil ihre Bezirke so klein sind, daß von einem Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt auch in Zeiten normaler Arbeitslosigkeit nicht die Rede sein kann. Eine Zusammenlegung der Bezirke leistungsunfähiger Arbeitsnachweise und damit eine wesentliche Herabdrückung der Zahl der Arbeitsnachweise dürfte sich unschwer ermöglichen lassen. Dieser Forderung, die mehrfach erhoben worden ist, kann durchaus zugestimmt werden.

Gegen die Trägerschaft der LAV.-Kassen sprechen gewichtige Gründe. Es kann wohl nicht bestritten werden, daß durch die Bildung von LAV.-Kassen ein neuer Verwaltungsapparat aufgezogen wird, der ganz erhebliche neue Verwaltungskosten verursachen wird. Mit der Festsetzung der Beiträge haben sich die Landesämter bisher, abgesehen von den Beiträgen für die Ausgleichskasse, nicht zu befassen gehabt. Die Sammlung und Verwaltung der Beiträge war bisher auch nicht — wenigstens in Preußen nicht — ihre Aufgabe. Vor allem aber hatten sie bisher — was die Erwerbslosenfürsorge anlangt — nichts mit der Aufsicht und Kontrolle der örtlichen Arbeitsnachweise zu tun. Daß dies in Zukunft ganz anders werden wird, liegt auf der Hand. Abgesehen davon, daß unter gewissen Voraussetzungen der Vorsitzende der LAV.-Kasse nach dem Regierungsentwurf sich die Bewilligung von Arbeitslosenunterstützungen im Einzelfall vorbehalten kann[1]), wird die LAV.-Kasse bestrebt sein, eine möglichst starke Kontrolle der örtlichen Stellen, die zu einer Fülle von Konflikten mit den Errichtungsgemeinden, den örtlichen Verwaltungsausschüssen und auch mit den Landesbehörden führen wird, auszuüben und wird, da sie ja als Träger der Versicherung für die gesamte Gebarung ihrer Zweigstellen verantwortlich ist, bis in die kleinste Kleinigkeit hineinregieren. Daß die Bewältigung dieser Arbeit einen großen Verwaltungsapparat bedingt, der neu aufgezogen werden muß — denn bisher ist er nicht vorhanden —, kann nicht bezweifelt werden. Und dies in einer Zeit, in der alles nach Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung ruft — obwohl die Bildung neuer Behörden überhaupt nicht notwendig ist!

Wird der Regierungsentwurf Gesetz, so werden wir in Preußen drei Instanzen haben, die über dem örtlichen Arbeitsnachweis stehen: die allgemeine Kommunalaufsicht, die Fachaufsicht des Landesamts und den Träger der AVV., die LAV.-Kasse. Ein unerträglicher Zustand! Nach dem Vorschlage des Städtetages dagegen wird nur eine Aufsichtsinstanz für den AN. in Frage kommen, das Landesamt. Entschließt sich Preußen, ein einheitliches Landesamt für das ganze Staatsgebiet zu schaffen und die provinziellen Landesarbeitsämter als Zweigstellen des einheitlichen Landesamts umzugestalten, so werden Staatsaufsicht und Fachaufsicht in einer Stelle vereinigt. Eine wesentliche Vereinfachung des Apparats wird die Folge sein.

Die Begründung hebt hervor[2]), daß die Verantwortung der AVV. der wirtschaftlichen Selbstverwaltung auferlegt sei. Dadurch, daß in den beiden Organen der LAV.-Kasse, dem Ausschuß und dem Vorstand, außer dem Vorsitzenden des Landesamts die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des Verwaltungsausschusses des Landesamts vertreten seien, sei die Selbstverwaltung der Wirtschaft gewährleistet. Wenn es auch richtig ist, daß Ausschuß und Vorstand eine Reihe von wichtigen Angelegenheiten der Versicherung zu beschließen haben, so wird doch die „Selbstverwaltung der Wirtschaft" in der Praxis vielfach auf dem Papier stehen. Die Erfahrung, die man mit ähnlichen Organen gemacht hat, zeigt, daß derartige Ausschüsse, die man für große Bezirke eingerichtet hat, nur selten einberufen werden, vielfach mit der Begründung, daß Reisekosten gespart werden sollen und die Zeit der Mitglieder nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden solle. Der Zusammenhang zwischen einem überörtlichen Ausschuß und seinen Mitgliedern kann nur ein loser sein, da die Mitglieder weitab von dem Sitz des Ausschusses wohnen und die unmittelbare Berührung fehlt, die vorhanden sein muß, wenn eine wirklich tätige Mitarbeit und Kontrolle vorhanden sein soll. In Wirklichkeit werden die Geschäfte der LAV.-Kasse im Dezernatswege entschieden werden, die Führung der Geschäfte wird nicht beim Vorstand oder Ausschuß, sondern bei dem Vorsitzenden, der naturgemäß den Bedürfnissen der praktischen Durchführung fern steht, liegen. Die „Selbstverwaltung der Wirtschaft" wird einem bürokratischen System ausgeliefert werden.

Ganz anders liegen die Dinge, wenn zum Träger der Versicherung ein Organ gemacht wird, das in der unteren Instanz verankert ist. Die Mängel, die oben gegenüber der Trägerschaft der LAV.-Kasse hervorgehoben sind, fallen hier fort; die Vertreter der Wirtschaft werden in den Organen einer AV.-Kasse, deren Gebiet mit dem Bezirk des örtlichen Arbeitsnachweises zusammenfällt, tatkräftig mitarbeiten können. Sie werden nicht nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen beschließen, sondern sie werden darüber hinaus auf Grund ihres genauen Einblicks in die gesamte Tätigkeit der Kasse eine starke Kontrolle gegen das etwaige Ueberhandnehmen einer bürokratischen Verwaltung ausüben können. Werden örtliche Kassen Träger der Versicherung, so wird die Selbstverwaltung der Wirtschaft weit eher erreicht werden, als es bei einer LAV.-Kasse der Fall sein kann.

Vor allem aber sollte der Gesichtspunkt der Universalität der gemeindlichen Zuständigkeit dazu führen, die Trägerschaft der AVV. in die untere Instanz zu legen. Schon die geschichtliche Entwicklung zeigt, daß die Fürsorge für die Erwerbslosen eine Angelegenheit der Gemeinde ist, die in engstem Zusammenhang mit den übrigen Zweigen der gemeindlichen Verwaltung steht. Auch eine AVV wird mit Wohlfahrtsamt, Jugendamt, Wohnungsamt, Berufsberatungsstelle und anderen gemeindlichen Dienststellen in engstem Konnex arbeiten müssen. Man wende nicht ein, die AVV. müsse in Analogie mit anderen Zweigen der Sozialversicherung möglichst losgelöst von der Kommunalverwaltung organisiert werden. Die AVV. ist von der übrigen sozialen Versicherung wesensverschieden, weil bei ihr die schadenverhütenden Momente an die erste Stelle gesetzt werden müssen[1]). Es würde geradezu eine Zerreißung der Aufgabengebiete bedeuten, wenn man die Trägerschaft der AVV. nicht in engsten Zusammenhang mit der Errichtungsgemeinde des Arbeitsnachweises bringen würde.

„Es erscheint nicht richtig, eine Entwicklung zu fördern, die, unter Hinweis auf die Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft, auf deren Verselbständigung und Herauslösung aus allen anderen Gebieten gemeindlichen und staatlichen Lebens hinausgeht. Eine solche Entwicklung birgt die Gefahr einer Auflösung unseres gesamten staatlichen und kulturellen Lebens in sich. Die Gemeinde hat sich als Zusammenfassung der räumlich beieinander wohnenden Staatsbürger zum Träger der wichtigsten, im Interesse dieser Bürgerschaft liegenden Aufgaben entwickelt. Ihre Selbstverwaltung kann und muß so beweglich sein, daß auch die Interessen der Wirtschaft in ihr die entsprechende Vertretung finden können. Es gilt, in ihrem Rahmen auszubauen, nicht aber sie innerlich auszuhöhlen, indem man Aufgabengebiete von ihr löst, an deren Bewältigung sie ein natürliches Interesse hat[2])."

Mit Unrecht hat sich auch die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände gegen eine Mitbeteiligung der Gemeinden an dem organisatorischen Aufbau der AVV. in der unteren Instanz ausgesprochen[3]). Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände führt für diese Stellungnahme zwei Gründe an. Einmal würden, sagt sie, die Gemeinden vielfach das Bestreben haben, die ihnen zufließenden Mittel der AVV. für Ausgaben zu verwenden, die Angelegenheit der Gemeindeetats sind, und ferner würde eine Interessenkollision der Gemeinden mit den ihnen auf dem Gebiete der Wohlfahrtsfürsorge obliegenden Aufgaben sehr leicht eintreten können. Daß die Gemeinden Mittel der Arbeitslosenversicherung für gemeindliche Aufgaben verwenden könnten, ist eine durch nichts bewiesene

[1]) Vgl. Entwurf § 94.
[2]) Reichstagsdrucksache S. 36.

[1]) Vgl. Schlotter, a. a. O. S. 27.
[2]) So „Nachrichtendienst" des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Dezemberheft 1926 S. 311.
[3]) Vgl. die Stellungnahme der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände e. V. zu den Grundfragen der AVV. S. 3.

Behauptung. Für eine gesetzmäßige Verwendung der Mittel werden die Organe der Kasse, in denen ja Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind, und die Aufsichtsinstanz sorgen. In der produktiven Erwerbslosenfürsorge sind die staatlichen Stellen bei der Anerkennung der Arbeiten und bei der Bereitstellung von Mitteln derart stark beteiligt, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen sein dürfte. Auch die Gefahr einer Interessenkollision ist nicht vorhanden. Nicht die Gemeinden oder die örtlichen Arbeitsnachweise sollen nach dem Vorschlage des Deutschen Städtetages Träger der AVV. werden, sondern rechtsfähige AL.-Kassen, deren Bezirke nur mit den Bezirken der Arbeitsnachweise zusammenfallen. Die Sicherungen durch Vorstand und Ausschuß, sowie durch die Aufsichtsinstanzen sind derart stark, daß eine Entlastung der gemeindlichen Wohlfahrtspflege auf Kosten der AVV. gar nicht eintreten kann. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb eine Interessenkollision und ein Mißbrauch durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des örtlichen Arbeitsnachweises ausgeschlossen ist, wenn nach dem Regierungsentwurf LAL.-Kassen Träger der Versicherung werden, aber die örtlichen Arbeitsnachweise die gesamte Kleinarbeit durchzuführen haben. Wenn ein derartiger Mißbrauch zu befürchten wäre, so könnte er auch nach der Organisation des Regierungsentwurfs eintreten!

Ein gewichtiges Bedenken gegen die Trägerschaft der LAL.-Kassen ist die wohl unbestreitbare Tatsache, daß örtliche Kassen billiger arbeiten werden. Die Abführung der Beiträge durch die Krankenkassen an die LAL.-Kassen wird die größten Schwierigkeiten machen, da diesen eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die örtlichen Krankenkassen nicht möglich ist. Dies zeigt sich klar an den bayerischen Verhältnissen. In Bayern, wo bereits jetzt die Krankenkassen die Beiträge an das Landesamt unmittelbar abführen müssen, wird nur ein Teil der Beiträge fristgemäß an das Landesamt abgeführt, während die Beiträge in Preußen fast restlos rechtzeitig bei den örtlichen Stellen eingehen. Diese Verschiedenheit hat darin ihren Grund, daß die örtlichen Arbeitsnachweise den Krankenkassen näher sind und viel leichter durch unmittelbare Einwirkung die alsbaldige Abführung der Beiträge ermöglichen können, als dies eine weit abgelegene Stelle tun kann. Hinzu kommt der psychologisch verständliche Gesichtspunkt, daß immer dann teuerer gewirtschaftet wird, wenn derjenige, der das Geld ausgibt, nicht für die Einnahmeseite verantwortlich ist und an der Festsetzung der Beiträge nicht beteiligt ist. Wenn die örtliche Stelle aus dem großen Topf der LAL.-Kasse wirtschaftet, wird sie leichter geneigt sein, Arbeitslosenunterstützungen zu bewilligen und damit die AVV. zugunsten der Wohlfahrtspflege zu belasten, als wenn sie selbst an der Niedrighaltung der Beiträge ein starkes Interesse hätte. Finanzielle Selbständigkeit ist stets ein Antrieb zu vermehrter Sparsamkeit. Gerade von der Wirtschaft sollte dieser Gesichtspunkt nicht verkannt werden! Auch zeigen gerade die preußischen Verhältnisse, daß vor dem Einsetzen der großen Massenarbeitslosigkeit und vor dem Inkrafttreten der 6. AV. EFV. vom 18. Januar 1926 (RGBl. I S. 92), die die Reichsausgleichskasse schuf, die meisten örtlichen Arbeitsnachweise mit einem geringen Beitragssatze auskamen, der weit unter den Beiträgen lag, die z. B. in Bayern, wo die Beiträge einheitlich für das ganze Land festgesetzt wurden, erhoben wurden [1]).

Besonders groß wird das Verantwortlichkeitsgefühl der örtlichen Stellen dann werden, wenn die Gemeinde selbst an den Kosten der AVV. beteiligt ist. Bekanntlich hat der Deutsche Städtetag selbst vorgeschlagen, daß die Gemeinden mit einem Neuntel an den Kosten der AVV. beteiligt sein sollen, obwohl die Regierungsvorlage eine derartige Beteiligung nicht vorsieht. Man sollte diesen Vorschlag, der von einem großen Verantwortlichkeitsgefühl der Gemeinden zeugt, nicht ohne weiteres von der Hand weisen!

Den örtlichen Arbeitsnachweisen die gesamte Durchführung der AVV. im Einzelfall zu übertragen, ohne sie in Form von AL.-Kassen zum Träger der AVV. zu machen, bedeutet ein Experiment, das sich bitter rächen würde.

[1]) Nach der Begründung der Regierungsvorlage betrug der Beitragssatz in der Zeit vom 1. Juli 1924 bis zum 30. Juni 1925 in Bayern 1,5 % des Grundlohns, während in Berlin z. B. nur 0,5 % in der einen Hälfte der Zeit und 1 % in der anderen Hälfte erhoben wurden! In den Monaten April-Juli 1925 erhob die Mehrzahl der preußischen Arbeitsnachweise (351) 0,5 bis 1 % und weitere 112 Bezirke nur 0,25 bis 0,5 % des Grundlohns! (Näheres Reichstagsdrucksache S. 53.)

Allgemeine Sozialpolitik.

„Rechtsblock" und Sozialpolitik.

Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, M. d. RWR.

Die neue Reichsregierung ist nach einer Krise, die in Ursache und Ablauf gleichermaßen unerquicklich war, endlich zustande gekommen. Wohl die überwältigende Mehrheit des Volkes hegt den Wunsch, daß in Zukunft die Parteien, die im Parlament einem Ministerium das Vertrauen entziehen, bereits während dieses Staatsaktes wissen, wie sie sich in den Grundzügen eine neue Regierung denken. Bei dem letzten Mißtrauensvotum, zu dem sich Deutschnationale und Sozialdemokraten vereinigten, mußten diese beiden Parteien sich darüber klar sein, daß eine von ihnen nicht die Verantwortung des Regierens werde übernehmen können. Kein Zweifel, daß sich die Sozialdemokraten taktisch verrechnet und die Deutschnationalen das Ziel des parlamentarischen Mißtrauensvotums erreicht haben.

Einen radikalen Umschwung bedeutet die neue Regierungskoalition nur scheinbar und äußerlich. Ein solcher ist in Deutschland bei den gegebenen zahlenmäßigen Machtverhältnissen überhaupt nicht möglich. Nur ein gewisser Mangel an formal-soziologischem Denken läßt dies hier und dort verkennen.

Die entscheidende politische Macht liegt im Deutschen Reich bei den Mittelparteien, weil ohne sie keine Mehrheitsbildung möglich ist. Weder die Rechte noch die Linke ist ziffernmäßig regierungsfähig. Will die Linke oder die Rechte an der Macht überhaupt positiven Anteil haben, dann muß sie sie mit der Mitte teilen. Da hierbei die Mitte umworben ist, nicht der andere Teil, so kann die Mitte ihre Bedingungen stellen. Hierbei sind die Wünsche des letzten Mannes der Mitte, dessen Stimme noch gebraucht werden könnte, ausschlaggebend für die Konzessionen, die den Mittelparteien gemacht werden müssen: man sieht, es gibt, soweit nicht Parteidisziplin und Fraktionszwang eine kartellarische Gegenwirkung entfalten, so etwas wie eine Grenznutzentheorie auch in der Preisbildung für die Teilnahme an der politischen Macht.

An diesem Zustande könnte sich nur etwas ändern, wenn eine allgemeine Radikalisierung einträte, die die Mittelparteien selbst zahlenmäßig ohnmächtig machen würde. In den letzten 10 Jahren war dieser Wandel ein einziges Mal möglich: wenn im unmittelbaren Anschluß an den militärischen Zusammenbruch parlamentarische Wahlen stattgefunden hätten. Damals zogen die Kommunisten vor, den Räterummel zu veranstalten. Als wenige Wochen später zur Nationalversammlung gewählt wurde, zeigte sich schon, daß keine der radikalen Parteien Sieger war, sondern daß die Mitte den Ausschlag gab. So ist es seitdem unter wechselnder Firma und verschiedenen Kompagnons ohne Unterbrechung geblieben. Die parlamentarischen Wahlen der letzten Jahre haben ergeben, daß in großen Zügen die parteipolitische Zusammensetzung unseres Volkes ziemlich stabil ist. Die Lage wird dadurch etwas weniger durchsichtig, daß die Mitte nicht einheitlich auftritt. Indem sie sich teilweise spaltet, gibt sie nach rechts und links zusätzliche Kraft ab, diese hebt sich aber auf beiden Seiten ziemlich glatt auf, und als Endergebnis bleibt die Macht der Mitte, jedoch so, daß sich nach beiden Richtungen hin nur schwache Mehrheitskoalitionen bilden lassen, bei denen der letzte Mann gebraucht wird und — seine Bedingungen stellt.

In der neuen deutschen Reichsregierung befinden sich in der Rolle dieses letzten Mannes, der zur Mehrheitsbildung unentbehrlich ist, diejenigen Parlamentarier des Zentrums, die bisher starke Neigung nach links bekundet haben oder auf sozialpolitischem Gebiete einen besonders prononcierten Standpunkt einzunehmen pflegten. Männer wie Wirth, Imbusch, Joos, aber auch wie Giesberts und Stegerwald sind die wahren Machthaber in dem sogenannten Rechtsblock. Ihr Veto bei irgendeiner Vereinbarung unter den Koalitionsparteien bedeutet das Ende des Kabinetts.

Damit ist den christlichen Gewerkschaften oder doch ihren hervorragendsten Führern eine ungeheure Verantwortung zugefallen. Daß sie ihren Einfluß auszuüben verstehen, bezeugt der sozialpolitische Teil der Regierungserklärung des Reichskanzlers Dr. Marx, verlesen im Reichstage am 3. Februar 1927 [1]). Er enthält reichlich

[1]) Im Wortlaut führte der Reichskanzler u. a. folgendes aus: „Wenn wir uns nunmehr der inneren Lage Deutschlands in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht zuwenden, so stehen wir vor der Tatsache, daß der Weltkrieg mit allen seinen schlimmen Folgen eine tiefgreifende soziale Umschichtung in unserem Volke geschaffen hat. Die Zahl der Unselbständigen und Besitzlosen hat sich vermehrt und die Notwendigkeit, auf den inneren Zusammenhalt in unserem Volke bedacht zu sein, besonders fühlbar gemacht. Alle wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung müssen

alles, was sich der entschiedene Sozialreformer nur wünschen kann. Wie wir einst staunen mußten, wie schnell das Luthersche Rechtskabinett unter dem Jubel derjenigen Parteien, denen die Schwerindustrie am nächsten steht, die Hochofenverordnung im Januar 1925 herausbrachte, gegen die dieselbe Schwerindustrie bis zum Tage vorher noch Sturm gelaufen war, so ist es ein reizvoller Anblick, jetzt die Parteien, denen das Gros der deutschen Industriellen sich zurechnet, für die Ratifikation des Washingtoner Achtstundentagabkommens, für die Arbeitslosenversicherung, ja (über die längst fälligen Verordnungen nach § 7 der Arbeitszeitverordnung von 1923 hinaus) auch für Maßnahmen nach Art des von den Gewerkschaften geforderten Notgesetzes sich einsetzen zu sehen. Man könnte sich denken, daß die Leitung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und andere Kreise, die sich ernstlich um den Nachweis der Fehlerhaftigkeit dieser Gesetze bemüht haben, in den Ruf ausbrechen: Welch eine Wendung durch Gottes Fügung!

Gewiß, man wird die Formen abwarten müssen, in denen sich die Gesetzgebung im einzelnen vollzieht. Die stärkste Hemmung dagegen, daß unter parteitaktischen Gesichtspunkten sich etwa ein blinder sozialpolitischer Eifer breit macht, liegt darin, daß Dr. Brauns Reichsarbeitsminister geblieben ist. Ihm steht die schwerste Belastungsprobe bevor. Wir wünschen dem unersetzlichen Manne, daß er sie besteht und aus der gegenwärtigen Koalition in voller Freiheit bei einem Regierungswechsel oder Neuwahl als eine Persönlichkeit hervorgehen möge, die auch unter anderen Parteikombinationen noch das Amt eines Reichsarbeitsministers, getragen vom Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, weiterhin bekleiden kann. Eine weitgehende Garantie für sachliches Arbeiten sehen wir auch in der hervorragenden Qualität des Beamtenstabes im Reichsarbeitsministerium und der ihm nachgeordneten Stellen. Die dritte Hoffnung gibt der bewährte Führermut der christlichen Gewerkschaften, der keine Unpopularität scheut. Darüber aber muß man sich völlig klar sein: den Druck, der auf die christlichen Gewerkschaften ausgeübt werden wird, werden nur Männer mit stahlharten Nerven aushalten können. Eine ungeheure Fülle von Gewissensnot christlicher Arbeiter wird besonders im rheinisch-westfälischen Industriegebiet entstehen. Was auch immer die christlichen Gewerkschaften an Zugeständnissen denjenigen Parteien entlocken werden, die bisher als treueste Stützen bestimmter Arbeitgeberwünsche galten: es wird eine Agitation einsetzen, die das alles wie nichts wertet und die christlichen Gewerkschaften zu immer neuen Forderungen aufpeitscht. Es kann leicht genug sein, daß dieser Zustand eines Tages gerade dem Arbeitgebertum grenzenlos unbequem wird und daß man dort dem nach der parteipolitischen Seite hin abgeschüttelten Dr. Silverberg manches abbittet.

Diese Betrachtungen wollen nicht parteipolitisch sein. Sie wenden sich auch nicht im Prinzip gegen die neue Regierung. Sie versuchen nur, die neue Lage zu analysieren und zu verstehen.

Daß an sich eine konservative Sozialpolitik möglich ist, wissen wir recht gut. Wir kennen und ehren auch die Verdienste, die sich die alte konservative Partei um Bismarcks Sozialpolitik erworben hat; im alten Kurs lagen hier starke Leistungen der Parlamentarier, im neuen (nachbismarckischen) vornehmlich der Verwaltungsbeamten: die parlamentarische Führung auf sozialpolitischem Gebiete

---

von dem Streben zeugen, nach aller Möglichkeit die ungeheuere Zahl der Arbeitslosen zu verringern und die Lage dieser Unglücklichen zu verbessern. Wie schon der Herr Reichspräsident in seinem an mich gerichteten Brief vom 20. Januar ausgeführt hat, wird es die neue Reichsregierung als ihre besondere Pflicht ansehen, die berechtigten Interessen der breiten Arbeitermassen zu wahren. Die Arbeitslosigkeit in ihrem gegenwärtigen Ausmaß kann durch staatliche Mittel allein nicht beseitigt werden. Indes kann eine geeignete, nach Möglichkeit Werte schaffende Sozialpolitik dazu beitragen, die Not zu lindern. In dieser Erkenntnis wird die Regierung nach wie vor auf dem Gebiete der produktiven Erwerbslosenfürsorge wertschaffende Arbeiten fördern. Sie wird die Umsiedlung von Arbeitslosen in Gebiete ermöglichen, die ein besseres Fortkommen gewährleisten. Das im Sommer vorigen Jahres aufgestellte Arbeitsbeschaffungsprogramm wird zielbewußt zu Ende geführt werden. Doch betrachtet die Regierung damit ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete nicht für abgeschlossen, vielmehr wird sie auch weiterhin bemüht sein, durch öffentliche Aufträge — namentlich der Reichspost und Reichsbahn — die Arbeitsmöglichkeiten zu vermehren, den inneren Markt zu stärken und zur Gesundung unserer Wirtschaft das Ihrige beizutragen.

Eine wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist ohne eine wohlorganisierte und tatkräftige Arbeitsvermittlung nicht denkbar. Insbesondere wird darauf hinzuwirken sein, daß die Leistungsfähigkeit der Arbeitsnachweise gestärkt und ihr Wirkungsgrad erhöht wird. Hoher Wert wird auch in Zukunft — namentlich im bevorstehenden Frühjahr — auf die vermehrte Vermittlung städtischer, vor allem jugendlicher Erwerbsloser in ländliche Arbeitsstellen zu legen sein. — Um die Vermittlungsmöglichkeiten der Arbeitslosen zu vermehren, wird die Reichsregierung auch in Zukunft Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere zugunsten der jugendlichen Erwerbslosen und der Angestellten, unterstützen; die Zeit der erzwungenen Muße soll möglichst zur beruflichen Ertüchtigung der Arbeitslosen ausgenutzt werden. Als besonders wirksames Mittel, brachliegende Volkskraft nutzbringend zu verwenden, wird die Reichsregierung das landwirtschaftliche Siedlungswerk in den dünnbevölkerten Gebieten nachhaltig fördern. Nicht nur Bauernsöhne und Landarbeiter der Siedlungsgebiete, sondern daneben auch Siedler aus der bäuerlichen Bevölkerung im Westen und Süden Deutschlands sollen Arbeit und Heimat auf eigener Scholle finden. Allen Erwerbslosen Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, wird so bald nicht möglich sein. Eine befriedigende, dauernde Lösung der dadurch aufgeworfenen Unterstützungsfrage ist nur möglich, wenn baldigst an die Stelle der Fürsorge die gesetzliche Arbeitslosenversicherung tritt. Die Regierung legt daher entscheidenden Wert darauf, daß der dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung aus Gründen des Etats des Reiches, der Länder und Gemeinden möglichst vor dem 1. April verabschiedet wird. Wie auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung, soll auch für das ganze Arbeitsrecht der große Gedanke der Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ihres paritätischen Zusammenwirkens in Betrieb und Beruf in gleicher Weise wie bisher bestimmend bleiben und immer mehr zur praktischen Auswirkung gebracht werden.

Der nächste Schritt wird die Schaffung einer umfassenden Arbeitsschutzgesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung der Bergarbeit sein. Darin soll — ausgehend von den deutschen Verhältnissen — die Arbeitszeit einschließlich der Sonntagsruhe im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen geregelt werden. Auf Grund einer solchen Gesetzgebung ist die deutsche Regierung zur Ratifizierung des Washingtoner Abkommens bei entsprechendem Vorgehen der westeuropäischen Industrieländer bereit. Noch vor dem Inkrafttreten der neuen Arbeitszeitregelung sollen weitere Erleichterungen durch Kürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter besonders gesundheitsschädlicher Industrien auf Grund der geltenden Arbeitszeitverordnung geschaffen und auch im übrigen durch Uebergangs- und Notmaßnahmen Mißstände auf dem Gebiet der Arbeitszeit beseitigt werden. Nach der Arbeitsschutzgesetzgebung bedarf hauptsächlich das Recht des Tarifvertrags und des Einzelarbeitsvertrags einer endgültigen gesetzlichen Regelung. In der Sozialversicherung sieht die Reichsregierung ein hervorragendes und unentbehrliches Mittel zur Erhaltung von Arbeitskraft und Volksgesundheit, zur Versorgung der Arbeitnehmer bei Krankheit oder Unfall, Berufsunfähigkeit oder Invalidität. Ihr Fortbestand allein genügt ihr aber nicht, sie erstrebt im ganzen Versicherungsbereich durch organische Verbindung und Ausgestaltung möglichste Einfachheit, Uebersichtlichkeit und Wirtschaftlichkeit und tritt — wo sich noch Lücken zeigen — für den geeigneten Ausbau ein.

Den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gilt die besondere Sorge der Reichsregierung; Härten, die sich aus der gegenwärtigen Gesetzgebung ergeben, sollen nach Möglichkeit beseitigt werden. Bei der Mannigfaltigkeit der Lebensumstände können Versicherung und Versorgung allein nicht alle Notstände beseitigen, sie bedürfen der Ergänzung durch die Wohlfahrtspflege. Auf diesem Gebiet wird die Reichsregierung den bisherigen Weg zielbewußt weitergehen. Die Fürsorgepflichtverordnung soll und muß so durchgeführt werden, wie ihr Sinn und Zweck es erfordern. Die freie Wohlfahrtspflege ist die wertvollste Bundesgenossin in der Ertüchtigung des Hilfsbedürftigen zur Selbsthilfe, in der Heilung und Linderung sozialer Schäden. Das deutsche Volk reicht allen Kulturvölkern die Hand in dem ernsten Streben, dem sozialen Fortschritt in der ganzen Welt zu dienen. Die Reichsregierung wird deshalb auch fürder regen Anteil nehmen an den Arbeiten des Internationalen Arbeitsamts.

Noch lastet die Wohnungsnot mit all ihren schädlichen Folgen auf unserem Volke. Ihre Bekämpfung durch Förderung des Wohnungsbaues wird nachdrücklichst betrieben werden, so daß der schlimmste Notstand in einigen Jahren behoben sein wird; dabei ist zu berücksichtigen, daß Wohnungen vor allem dort herzustellen sind, wo man dauernder Arbeitsgelegenheit sicher ist. Dem landwirtschaftlichen Wohnungsbau wird deshalb besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Verbesserter Wohnraum ist bei entsprechenden Löhnen die Voraussetzung für vermehrte Einstellung deutscher Arbeiter auf dem Lande. Dem Fortschreiten des Wohnungsbaues muß der Abbau der Wohnungszwangswirtschaft schrittweise folgen, damit in absehbarer Zeit normale Verhältnisse im Wohnungs- und Bauwesen herbeigeführt werden.

Das private Kapital wendet sich erfreulicherweise wieder in verstärktem Maße dem Baumarkt zu. Die Reichsregierung wird diese Entwicklung mit allen Mitteln fördern, wobei die Bereitstellung öffentlicher Gelder für den Kleinwohnungsbau noch für Jahre erforderlich sein wird.

Sozialpolitik setzt lebensfähige Wirtschaft voraus, sie ist aber auch zugleich die Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft; was sie von der Wirtschaft erhält, gibt sie ihr als Arbeits- und Kaufkraft wieder zurück. Diese Wechselwirkung bindet Arbeiter und Unternehmer in einer natürlichen Gemeinschaft, die aber auch innerlich empfunden und willig getragen sein will; in ihr ist der eine nicht mehr als der andere und jeder für den anderen verantwortlich. Die Solidarität der Arbeiter und Unternehmer wird die Reichsregierung mit allen Mitteln und in jeder Hinsicht pflegen.

Die Größe der sozialen Not, deren möglichste Linderung nach meinen bisherigen Ausführungen Richtpunkt der Maßnahmen der Reichsregierung sein muß, braucht uns andererseits nicht zu veranlassen, an der wirtschaftlichen Wiedererstarkung unseres Landes zu zweifeln."

par ans Zentrum übergegangen, aber auch dieses trieb im weitesten Sinne konservative Sozialpolitik.

Wie weit der Gesichtskreis konservativer Sozialpolitiker in den Jahrzehnten von der Reichsgründung bis in die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts hinein gewesen ist, das haben Persönlichkeiten wie Berlepsch, Boettticher und Rottenburg auch dort gezeigt, wo sich ihr Weg von demjenigen Bismarcks trennte. Ihre Leistung buchs über alle Politik in Erfüllung sittlicher und religiöser Pflicht hinaus. Eine Persönlichkeit, die den drei genannten Männern gerade in der religiösen Wesensart nahe stand und von der uns Berlepsch bis in seine letzten Lebensjahre hinein mit herzlicher Bewunderung sprach, war Theodor Lohmann. Zur rechten Stunde ist bei Mittler ein Sohn ein Bild seines Lebens und Schaffens in den „Forschungen und Darstellungen aus dem Reichsarchiv" (Heft 6) erschienen. Professor Rothfels, Königsberg hat es meisterlich gezeichnet, mit feinster Einfühlung in das Wesen des frommen und starren Niedersachsen und mit gründlichster Kenntnis der sozialpolitischen Geschichte und aller allgemein-historischen Literatur, die neben den ungedruckten Quellen zu verarbeiten war. Es ist prachtvoll, aus diesem Buche den Mann erstehen zu sehen, der in vielen sozialpolitischen Fragen Bismarcks Antipode war und vor dem der große Kanzler doch zu viel Achtung hatte, als daß er auf seinen Rat ganz hätte verzichten mögen. Auch wer die Geschichte des vielbeschriebenen Sturzes Bismarcks genau zu kennen glaubt, lernt aus diesem Buche wieder einige Nuancen zu. Die vollkommene innere Freiheit, mit der Lohmann sowohl Bismarck, wie dem jungen Kaiser gegenüber stand, tritt aus Dokumenten jener Kampfzeit klar hervor und zwingt höchste Achtung ab.

In meinem kleinen „Abriß der Sozialpolitik" habe ich auf S. 36 der vierten Auflage ausgesprochen, der kaiserliche Februar-Erlaß an Berlepsch sei „bei aller seiner Einfachheit so genial gewesen, daß er auf Jahrzehnte hinaus das ganze sozialpolitische Programm in sich barg und zwar in soweit abgesteckten Rahmen, daß auch selbst die Sozialpolitik des Deutschen Reiches nach Weltkrieg und Revolution in den Bahnen zu bewegen vermag, die der kaiserliche Erlaß andeutete". Wir erfahren jetzt aus Rothfels Buch, daß Lohmann in einem Briefe an seinen alten Freund, den Pfarrer Wyneken, am 3. Februar 1890 einem ganz ähnlichen Gedanken über den Februar-Erlaß Ausdruck gab. Er schrieb, das Merkwürdige bei solchen Dokumenten sei, „daß viel mehr darin steht, als diejengen, welche sie abgefaßt haben, gewußt und begriffen haben".

Eine konservative Sozialpolitik im Sinne vorsichtigen systematischen Ausbaus wird vielleicht schon in einem Jahrzehnt wieder, in einer gefestigten Republik, sehr wohl möglich sein. Freilich hat sich das Verhältnis des Staates zu Arbeitgeber und Arbeiter mit dem parlamentarischen System einerseits und der starken öffentlichen Stellung der Interessentenverbände andererseits nicht unerheblich verschoben: die gegenseitige Verantwortung ist neu gelagert; viele Maßnahmen müssen darum neu durchdacht werden, und auch eine konservative Sozialpolitik müßte jetzt in ihren Ausgangspunkten und Methoden anders als vor 30 oder 40 Jahren geartet sein. Von der Erklärung, die jetzt das neue Kabinett Marx zur Sozialpolitik abgegeben hat, allen gewiß noch nicht wieder Jahrzehnte programmatisch zehren können wie von dem Februar-Erlaß des letzten Hohenzollernkaisers, und in Zeiten ruhiger Ueberarbeitung der ganzen Sozialpolitik werden Aufzählungen solcher Art vergessen sein. Von der neuen sozialpolitischen Regierungserklärung, die die früheren höchstens an Fülle messen, was angekündigt wird, nicht aber an gedanklicher Tiefe übertrifft, wird man schwerlich mit Lohmann sagen können, sie sei ein Dokument, das mehr enthalte, als seine Verfasser ahnten. Die Verfasser werden sehr genau wissen, was sie meinten, und höchstens einige Regierungsparteien — die Anhänger, nicht die Führer! — wissen vielleicht noch nicht ganz, welche sozialpolitischen Verpflichtungen sie mit diesem Manifest eingegangen sind. Wenn der Wettlauf um die Palme des Radikalismus draußen im Lande beginnt, dann wird die vorschnell erträumte Schönheit einer vollen Einigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern innerhalb der Regierungskoalition einem rauhen Erwachen Platz machen. Den christlichen Gewerkschaften wünschen wir von Herzen, daß sie in ihrer plötzlichen Machtstellung für die deutsche Sozialpolitik gute, saubere und haltbare Erfolge erringen mögen. Aber wir wünschen ihnen vor allem, daß sie eine innerlich kerngesunde Bewegung bleiben, in der Führer und Massen den Kontakt nicht verlieren und Treue um Treue gilt. Für den Reichsarbeitsminister und für sie stehen so schwere Monate bevor, daß wir mindest dem Mut unsere Anerkennung zollen, mit dem sie ans neue Werk gehen. Quod felix faustumque sit!

Das sächsische und thüringische Hausgewerbe umfaßt nach der Berufs- und Betriebszählung insgesamt 120773 Betriebe, das sind etwa 31% aller Industrie- und Handwerksbetriebe mit 151004 Personen (5,5% aller in Industrie und Handwerk Beschäftigten). Davon sind im Land Sachsen 110542, in Thüringen 31646 und in der Provinz Sachsen 8483 beschäftigt. Zwei Drittel des sächsischen Hausgewerbes entfallen auf die Textilindustrie, vor allem auf die Wirkerei und Strickerei in Chemnitz (40400 Personen), Spitzenverfertigung in Plauen (18000) und die Posamentenherstellung im oberen Erzgebirge (6100). Unter den übrigen Industriezweigen treten das Bekleidungsgewerbe (20700) und die Musikinstrumenteindustrie (6000) hervor. In Thüringen treten die mannigfachsten Gewerbezweige nebeneinander auf. An erster Stelle steht die Spielwarenindustrie mit dem Hauptsitz in Sonneberg (11800), dann die Textilindustrie (8300), Bekleidungsgewerbe (4300) u. a. In der Provinz treten neben dem Bekleidungsgewerbe (3800) die Eichsfelder Textilindustrie (2000) und die Tabakindustrie (740) hervor.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Der Bergarbeiterstreik in England und seine Auswirkung auf die deutsche Kohlenwirtschaft.

Von Steiger Halbfell, Buer-Scholven i. W.[1])

Die Ursachen des englischen Streiks müssen bis auf den Krieg und vielleicht bis in die Zeit davor zurückgeführt werden. Der Krieg brachte durch die Abschnürung des deutschen Kohlenexports eine Umwälzung der europäischen Kohlenwirtschaft mit sich, deren größter Nutznießer zunächst England war. Der im Laufe des Krieges größer werdende Bedarf der Verbraucherländer gab dann die Grundlage für den Aufschwung des holländischen, amerikanischen, südafrikanischen und asiatischen Kohlenbergbaus, so daß bei Kriegsende die Produktionsmöglichkeiten des Kohlenbergbaus wesentlich größer waren als zu Beginn. Als mit allmählicher Beruhigung der Völker nach dem Kriege die zunächst stark gesenkte Produktionskurve wieder stieg, wären wahrscheinlich schon 1923 starke Schwierigkeiten in der europäischen Kohlenwirtschaft aufgetreten, wenn nicht die Besetzung des Ruhrgebiets eine Stillegung des westdeutschen Kohlenbergbaus zur Folge gehabt hätte. Als dann 1924 der deutsche Kohlenbergbau wieder voll arbeitete, ergab sich bald, daß der europäische Markt diese Kohlenmengen nicht aufnehmen konnte, und es kam dann zu scharfen Kämpfen zwischen der deutschen und der englischen Kohle, oder besser gesagt, zwischen der Ruhrkohle und der englischen Kohle. Neben der Steigerung der Kapazität des europäischen Kohlenbergbaus ist, die Absatznot verschärfend, ein Rückgang des Steinkohlenverbrauchs einhergegangen, verursacht durch die Umstellung der Krafterzeugung auf Oel und Wasserkraft, durch kohlenersparende Maßnahmen (Wärmewirtschaft), durch die Verarmung der Bevölkerung des größten Teils von Europa und schließlich durch die Verwendung der Braunkohle.

In der englischen Kohlenwirtschaft hat die Nachkriegszeit einen starken Rückgang des Förderanteils je Mann und Schicht neben einer Erhöhung des Nominallohns mit sich gebracht. Die Folge hiervon war eine Erhöhung der Lohnkosten je Tonne, die bei einem Förderanteil von 938 kg für Gesamtengland 12,30 M. im ersten Vierteljahr 1926 betrugen. Neben diesen gegenüber dem Ruhrbergbau hohen Kosten, laufen in England noch die bekannten Royalties, die im selben Vierteljahr 52 Pfennig je Tonne ausmachten. Diese beiden Posten sind die Ursachen für die verhältnismäßig hohen Gestehungskosten der englischen Kohle, die auch durch die günstige Frachtlage der englischen Ausfuhrbezirke nicht wieder ausgeglichen werden konnten. Die Rentabilität des englischen Bergbaus, die fortlaufend durch Kommissionen, welche auf Grund des Tarifvertrags der Bergarbeiter eingesetzt waren und denen Bergarbeiter angehörten, kontrolliert wurde, war nicht mehr gewährleistet.

Bei Ablauf des Tarifvertrags der Bergarbeiter im Sommer 1925 wurde der Ausbruch des Arbeitskampfes nur dadurch vermieden, daß die englische Regierung, der aus politischen Gründen ein Streik in dieser Zeit sehr unangenehm gewesen wäre, vorschlug, dem englischen Bergbau Subventionen zu geben, um Zeit für Rationalisierung des Bergbaus zu gewinnen, und um inzwischen von einer unabhängigen Kommission die Ursachen der Absatzkrise erforschen und Vorschläge über die Abstellung der Krise machen zu lassen. Führende Männer der englischen Bergarbeiterverbände wandten sich gegen die Subventionen. Aber da auch bei den Arbeitern keine große Streiklust bestand, so wurden schließlich die Subventionen angenommen. Die Höhe der Subventionen stieg langsam an. Sie betrugen im letzten Vierteljahr 1925 etwas über 3 M., im ersten Vierteljahr 1926 etwa 2,80 M. je Tonne verkäufliche Förderung. Mit Hilfe dieser Subventionen gelang es den Engländern, dem konkurrierenden Bergbau der anderen Länder, insbesondere dem Ruhrbergbau, größte Schwierigkeiten zu machen und ihre Absatzgebiete zu erweitern. Aber noch etwas anderes gelang den englischen Unternehmern. Sie waren in der Lage, während dieser Zeit ihre Kassen zu füllen und er-

[1]) Nach einem Vortrag vor den Funktionären des AfA.-Bundes in Essen.

hebliche Mengen Kohle auf Lager zu nehmen. Sie waren also für den Kampf, der nach Aufhören der Subventionen wahrscheinlich schien, gerüstet. Am 1. Mai d. J. hörten die Subventionen auf, und Arbeiter und Unternehmer hatten sich zu entscheiden, ob sie den Vorschlag der Kohlenkommission, deren Bericht (vgl. über den Inhalt XXXV, 470) inzwischen erschienen war, annehmen wollten oder nicht. Die Regierung ließ keinen Zweifel darüber, daß, wenn die Arbeiter den Vorschlag annehmen würden, sie die Unternehmer zur Durchführung des Vorschlages ev. zwingen wolle. In der Auseinandersetzung über diese Frage unterlagen die besonnenen Führer der englischen Bergarbeiter, welche die Annahme empfahlen, und man folgte dem Ratschlag des Generalsekretärs der englischen Bergarbeiter, des Kommunisten Cook, und trat in den Streik ein, da auch die Unternehmer den Vorschlag ablehnten und auf ihren Standpunkt: Arbeitszeitverlängerung und Lohnkürzung beharrten. Der Streik wurde mustergültig begonnen, ja darüber hinaus verstärkten die übrigen Gewerkschaften die Kampffront dadurch, daß sie einige Tage später den Generalstreik proklamierten (XXXV, 470).

Der Generalstreik war die Marneschlacht des englischen Kohlenkriegs. Trotz des glänzenden Funktionierens des Gewerkschaftsapparates mußte der Generalstreik nach 9 Tagen abgebrochen werden. Die Regierung hatte sich auf den Generalstreik eingerichtet und mit Hilfe großer Autoparks die Lebensmittelversorgung und nach ganz kurzer Zeit auch den notwendigsten Personen- und Gütertransport sichergestellt. Die Autoführer waren ähnlich unserer „Technischen Nothilfe" von der Regierung ausgebildet worden. Das Auto hat sich hier als ein starkes Kampfmittel gegen den Generalstreik gezeigt. Der Verlauf dieses Generalstreiks zeigt, daß auch ein glänzend begonnener und durchgeführter Generalstreik verloren gehen kann, was die Richtigkeit der Auffassung der Gewerkschaften beweist, in der Anwendung dieses Mittels äußerst vorsichtig zu sein. Trotz der Ermahnungen einiger Bergarbeiterführer und der übrigen Gewerkschaften, den Streik jetzt abzubrechen, kämpften die englischen Bergarbeiter bis November 1926 (vgl. XXXV, 1300) weiter. In der Kampfzeit sind starke Reibungen innerhalb der englischen Bergarbeiterschaft und ihrer Organisationen, wie auch in der Bergarbeiterinternationale aufgetreten. Ich habe Gelegenheit gehabt, auf den letzten beiden internationalen Kongressen und in mehreren Besprechungen die glänzende Zusammenarbeit und großzügige Politik der Bergarbeiterinternationale zu bewundern und stehe auf dem Standpunkt, daß die Bergarbeiterinternationale alles getan hat, was sie zum Kampf tun konnte. Man hat ihr zum Vorwurf gemacht, daß sie nicht in allen Kohlenländern den Streik durchgesetzt habe. Abgesehen davon, daß es der Bergarbeiterinternationale einfach nicht möglich war, den Streik in allen Kohlenländern durchzuführen, weil die Arbeiter den Streik in den anderen Ländern nicht mitmachten, hätte eine solche Hilfe wohl den englischen Unternehmern, nicht aber den englischen Bergarbeitern genutzt. Der Urgrund der englischen Kohlenkrise und damit des Streiks liegt ja darin, daß neben dem Rückgang des Kohlenverbrauchs in England die Kohlenausfuhr Englands gewaltig zurückgegangen ist. 1925 führte England trotz der Subventionen 25 Millionen Tonnen Kohle weniger aus als 1913. Die Folge des Absatzrückganges ist aber Druck auf Unternehmer und Arbeiter. Der Rückgang der englischen Ausfuhr kann durch einen noch so langen Streik nicht aufgeholt werden. Nehmen wir einmal an, die englischen Unternehmer hätten den Streik abbrechen müssen, so wäre dieser Hauptgrund des englischen Kampfes nicht beseitigt gewesen. Auch dann hätte man beim Abschluß des englischen Kampfes vor der Tatsache gestanden, daß die Kohlenproduktion in England gegenüber der Absatzmöglichkeit zu groß ist und daß Betriebe stillgelegt werden müssen, was mit Arbeiterentlassungen gleichzusetzen ist. Auch die Ausfuhr von Kohle nach den übrigen Verbraucherländern, die ja auch uns in der internationalen und teilweise auch in der deutschen Presse zum Vorwurf gemacht wurde, war für den Kampf der englischen Bergarbeiter nur insoweit unangenehm, als die Kohle nach England ging. Es ist gelungen, dafür zu sorgen, daß wenig deutsche Kohle nach England ging, wenn man auch trotz bester Bemühungen nicht fertiggebracht hat, die Einfuhr deutscher Kohle nach England ganz zu verhindern. Im Gegensatz zu anderen Auffassungen bin ich der Meinung, daß die Ausfuhr deutscher Kohle nach den außer-englischen Absatzmärkten eine Hilfe für die englischen Bergarbeiter war, weil ja die englischen Unternehmer damit rechnen mußten, daß bei Erscheinen deutscher Kohle auf diesen Absatzmärkten ihnen Absatzgebiete verloren gehen würden. Beim jetzigen Abschluß des englischen Streiks haben leider, ohne daß bis heute alle Abschlüsse in ihren Auswirkungen voll zu übersehen wären, neben zahlreichen Lohnreduzierungen überall Verlängerungen der Arbeitszeit um eine halbe bis eine ganze Stunde in den Kauf genommen werden müssen, so daß jetzt in England die Arbeitszeit des Ruhrkohlenbergbaus nicht nur erreicht, sondern teilweise sogar überschritten wird. Die englischen Bergarbeitergewerkschaften befinden sich in der schwierigsten Lage, so daß deutsche Unternehmerzeitungen, wie beispielsweise die Deutsche Bergwerkszeitung, triumphierend verkünden, daß die englische Regierung und das englische Unternehmertum nunmehr freie Hand hätten, um endgültig mit der Macht der Gewerkschaften aufzuräumen, wobei zwischen den Zeilen gelesen werden kann, daß man in Deutschland diesem Beispiel folgen möge. Die Verwirklichung solcher Tendenzen würde sicherlich zu weiteren erbitterten Kämpfen führen. Die englische Regierung, die immer weitsichtige Politik gemacht hat, ist jedoch viel zu klug, um durch solche scharfmacherischen Tendenzen der Kommunisten weitere Massen zuzuführen.

Wirtschaftlich sieht nun zurzeit die Lage auf dem europäischen Kohlenmarkt folgendermaßen aus: Der Ruhrkohlenbergbau als wichtigster Konkurrent Englands hat seit 1924 in scharfer Weise Rationalisierungsmaßnahmen organisatorischer und technischer Art durchführen können. Die organisatorische Umstellung beruht auf neuen Zusammenschlüssen, Stillegung von ganzen Gruben und innerhalb vieler Gruben von minderwertigen Flözen und Flözteilen. Die Mechanisierung hat im Ruhrkohlenbergbau Riesenfortschritte gemacht. So war es dem Ruhrbergbau möglich, seinen Förderanteil je Mann und Schicht auf etwa 1140 kg hinaufzuschrauben, wodurch sich natürlich die Lohnkosten je Tonne, des größten Faktors der Steinkohlenselbstkosten, erheblich herabmindern ließen. Man hat ferner die Zeit des englischen Kampfes dazu benutzt, sich durch langfristige Verträge Absatzmärkte zu sichern (vgl. XXXV, 1302). Die Beseitigung der Kohlenläger in Deutschland schaffte den Bergbauunternehmern erhebliche flüssige Mittel. Auch der übrige deutsche und europäische Kohlenbergbau hat ähnlich gearbeitet, so daß die Situation des englischen Bergbaus auf dem Weltmarkt ungünstig ist.

Vorteilhaft für die Konkurrenzfähigkeit des englischen Bergbaus werden sich die Lohnreduzierungen in Verbindung mit der Arbeitszeitverlängerung dann auswirken, wenn es den Engländern gelingt, hierdurch eine Verringerung ihrer Gestehungskosten zu erreichen. Ob dieses jedoch gelingt, ist zunächst noch zweifelhaft. Wenn der Druck, der jetzt auf den englischen Bergarbeitern ruht, und der durch die 200000 Bergarbeiter, die man nicht wieder eingestellt hat, für die nächste Zeit aufrechterhalten wird, sich in Arbeitsunlust ummünzt, so kann sehr leicht das Gegenteil von dem erreicht werden, was die Unternehmer mit ihren Maßnahmen erreichen wollten.

Der englische Bergbau wird ebenso wie der deutsche rationalisieren müssen, d. h. er wird schlechte Betriebe stillegen und erheblich Mittel für moderne Mechanisierung aufwenden müssen. Diese beiden Fragen liegen aber in England wesentlich schwieriger als in Deutschland. Der englische Bergbau ist stark zersplittert. Kleine Einzelbetriebe sind für ihn kennzeichnend. Wenn im Ruhrgebiet innerhalb eines Konzerns eine schlechte Zeche stillgelegt wurde, so tat das der Konzern in der Erwartung, daß er daraus wirtschaftliche Vorteile hat. Wenn aber in England ein einzelner Kleinbetrieb stillgelegt werden soll, so bedeutet das den Ruin des Besitzers. Die einzelnen kleinen Besitzer werden um ihre Existenz kämpfen, so daß die Widerstände erheblich sein werden. Es ist des öfteren gesagt worden, daß der englische Bergbau technisch nicht so auf der Höhe sei wie der Ruhrbergbau. Ich habe mich von der Richtigkeit dieser Tatsache an Ort und Stelle überzeugen können. Ich weise jedoch darauf hin, daß wir nicht in Ueberheblichkeit verfallen sollen, indem wir annehmen, daß wir technisch tüchtiger seien als die Engländer. Die technische Rückständigkeit des englischen Bergbaus beruht lediglich darauf, daß der englische Bergbau älter ist als der Ruhrbergbau, und wenn man ein altes Bergwerk an der Ruhr mit einem neuen Bergwerk im Norden unseres Bezirks vergleicht, so hat man ein ähnliches Bild, als wenn man den Ruhrbergbau mit dem englischen Bergbau vergleicht. Aber das Wesentliche dieser Frage liegt darin, daß es eben schwieriger ist, einen alten Betrieb mit modernen technischen Mitteln auszustatten, als einen neuen, so daß es auch den Engländern schwierig sein wird, die technische Umstellung so vorzunehmen, daß sie an die theoretisch Möglichkeit nahe heranreicht.

Immerhin haben wir damit zu rechnen, daß beim Wiederauftreten der englischen Kohle auf dem europäischen Markt die Konkurrenz verschärft auftritt und daß auch wir in absehbarer Zeit die Wirkungen dieses Konkurrenzkampfes zu spüren bekommen. Abgesehen davon, daß die Unternehmer in den übrigen europäischen Ländern unter Berufung auf die gekürzten Löhne und die verlängerte Arbeitszeit in England versuchen werden, ähnliche Maßnahmen durchzuführen, wird durch das Wiederauftreten der englischen Konkurrenz ein Druck auf die Preise ausgeübt werden und ein Rückgang der Nachfrage nach deutscher Kohle, insbesondere Ruhrkohle eintreten. Gewiß hat in Deutschland langsam ein größerer Verbrauch an Kohle Platz gegriffen, gewiß hat das Ruhrkohlensyndikat eine kluge Politik damit betrieben, daß es mehr Gewicht auf langfristige Verträge als auf hohe Preise legte, gewiß bedingt der Winter einen vergrößerten Kohlenverbrauch, aber ich bin im Gegensatz zu vielen in der letzten Zeit in der Presse geäußerten Meinungen der Auffassung, daß mit dem Eintritt des Frühjahrs auch eine rückläufige Entwicklung des Kohlenabsatzes eintreten wird. Gerade darum sind ja die Maßnahmen der Gewerkschaften in bezug auf Beschränkung der Ueberarbeit und in bezug auf die Wiedereinführung des Achtstundentags von so

roßer Bedeutung für die nächste Entwicklung unserer Wirtschaft. rotzdem scheint zum Pessimismus kein Anlaß, denn sicherlich ist die Wirtschaftslage Deutschlands auch in einigen Monaten noch wesentlich esser als vor Ausbruch des englischen Streiks und trotz allen Jubels n Unternehmerlager sind weder die englischen Gewerkschaften erhöpfend geschlagen, noch haben die Gewerkschaften in Deutschland an raft verloren.

Wir können nun diesen Streik nicht vorübergehen lassen, ohne r die Gewerkschaftsbewegung einige Lehren daraus zu ziehen. Wenn die stolzeste Arbeiterbewegung der Welt trotz eines so glänzend gonnenen Streiks und trotz eines ebenso glänzend begonnenen und ustergültig durchgeführten Generalstreiks keine Erfolge erzielen nnte, so ist das ein Beweis dafür, daß der Streik nicht in allen ällen das richtige Mittel ist, um seine Ziele durchzusetzen. Es ist ıher notwendig, und diese Notwendigkeit ist von den Gewerkschaften ngst erkannt, daß sie die Wirtschaft wissenschaftlich durchdringen, n vor Aufnahme eines Kampfes zu wissen, wie die wirtschaftlichen uswirkungen dieses Kampfes sein werden. Gewalt kann in der Wirtschaft nicht immer das richtige Mittel sein.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die Unterhaltspflicht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Oeffentliche Fürsorge.

Von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M.

II. (Schluß.)

Nachdem in der Folgezeit, insbesondere in der Stabilisierungsära ie Zahl der Hilfsbedürftigen um ein Vielfaches zugenommen hat, t es erforderlich, erneut die Forderung auf Ausdehnung der nterhaltspflicht zu erheben. Sie ist auf der Tagung des Hauptısschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürrge in Hildesheim im Herbst 1926 zur Erörterung gestellt und von nzelnen Sachverständigen, wie Schatzrat Hartmann, Hannover, für ünschenswert bezeichnet, von anderen, so von Ministerialrat Wittelsöfer, dem Vertreter des Preußischen Wohlfahrtsministeriums, sowie anonikus Dr. Lenè, Aachen, abgelehnt worden, obwohl auch diese as ethische Kollektivverantwortungsgefühl, das in früheren Jahren ır Heranziehung ausschlaggebend war, nicht leugnen konnten. In ner Zeit, in der eine Rückführung in geordnete Verhältnisse und ne Einschränkung der Staatsbevormundung mit Recht verlangt wird, scheint die Forderung auf Ausdehnung der Unterhaltspflicht auf e Geschwister unter selbstverständlicher Betonung, daß diese nur nn heranzuziehen sind, wenn nähere Angehörige nicht vorhanden nd soweit sie selbst ihren Unterhalt nicht gefährden würden, rechtigt. Insbesondere würde die Kleinrentnerfürsorge eine wesentche Entlastung hierdurch erfahren. Denn die Praxis hat gezeigt, ß in sehr vielen Fällen alte Frauen unterstützt werden müssen, ren Brüdern als Inhabern von Fabriken hohe Renten in diesen ahren zugeflossen sind, während ihnen, denen ihr elterliches Erbteil ast in bar ausbezahlt worden ist, durch die Inflation alle Subsistenzittel genommen sind. Es ist dies eine typische Erscheinung der zialen Schichtung in Kleinrentnerfamilien und die Ausdehnung der nterhaltspflicht würde gerade für diese, die sich immer wieder scheuen, ffentliche Wohlfahrtspflege in Anspruch zu nehmen, eine materiell nd seelisch beachtliche Entlastung bedeuten.

d) Eine ähnliche Forderung ergibt sich hinsichtlich der Unterltspflicht der Verschwägerten, insbesondere der Schwiegerıder und Schwiegereltern. Auch über die Unterhaltspflicht eser Personen enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine unmittelbare estimmung. Sie läßt sich auch nicht ohne weiteres aus der auf r Verwandtschaft aufgebauten Unterhaltspflicht ableiten, da der egriff der Schwägerschaft nicht mit dem der Verwandtschaft gleichsetzen ist. So bestand denn auch vor Inkrafttreten des Bürgerhen Gesetzbuches regelmäßig keine Unterhaltspflicht unter Verıwägerten. Gemeinrechtlich ist mitunter aus einer Bestimmung des ömischen Rechts (l. 20 § 2 D. fam. here. 10. 2.) eine gesetzliche nterhaltspflicht des Schwiegervaters gegenüber der Schwiegertochter rgeleitet worden, doch hat die herrschende Meinung sich gegen eine che Unterhaltspflicht erklärt (Entsch. des RG. in Zivils. Bd. IX, S. 152), dagegen hat das französische Recht (code civil, Art. 206, 7) mit gewissen Beschränkungen eine gegenseitige Unterhaltspflicht r Schwiegereltern und Schwiegerkinder anerkannt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat eine Verpflichtung des Ehegatten, rwandte seines Ehegatten, insbesondere Schwiegereltern aus gener Verpflichtung zu unterhalten, nicht übernommen. In den Vorkriegsjahren ergaben sich aus dieser Regelung keine wesentlichen Schwierigkeiten, zumal da die Unterhaltspflicht der Ehefrau für ihre Eltern im allgemeinen realisierbar war. Zwar schieden bei dem Recht des gesetzlichen Güterstandes die Nutzungen des eingebrachten Gutes für ihre Verwandten aus, es haftete aber der Stamm ebenso wie das Vorbehaltsgut (vgl. Krech-Baath a. a. O. S. 376—78). Bei der Gütergemeinschaft haftete der Ehemann in der gleichen Weise wie die Ehefrau. Die Regelung des BGB. führte erst in der Nachkriegszeit, infolge der Inflation zu erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere dadurch, daß das eingebrachte Gut der Ehefrau — sowohl der Stamm als Nutzungen — wertlos geworden waren und eine realisierbare Haftung der Ehefrau zugunsten ihrer Eltern nicht mehr vorhanden war. So hat sich insbesondere auch wieder in der Kleinrentnerfürsorge nicht selten gezeigt, daß alte Leute aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden mußten, deren Schwiegersöhne in den denkbar besten Wirtschaftsverhältnissen lebten und sich nicht scheuten, unter Anteilnahme der Frau den größten Aufwand zu machen. Gelang es auch in vielen Fällen durch moralische Einwirkungen auf die Schwiegersöhne, eine Unterstützung zugunsten der Schwiegereltern zu erreichen, so ist doch mit Recht allgemeines Aergernis über diese Tatsache in weiten Kreisen der Bevölkerung entstanden. Auch hat sich als eine Absurdität herausgestellt, daß diejenigen alten Leute, deren Kinder Söhne waren, infolge der realisierbaren Unterhaltspflicht vor der Fürsorge bewahrt werden konnten, während diejenigen, die nur Töchter hatten, die infolge ihrer Heirat in gleich günstigen Verhältnissen leben mochten, wegen der Nichtrealisierbarkeit ihrer Unterhaltsansprüche der öffentlichen Fürsorge anheimfielen. Der Hinweis (vgl. z. B. Baak: Fürsorgepflicht und Kinderpflicht in der „Fürsorge" 1925 Nr. 23), daß die sittliche Pflicht der Schwiegersöhne für die Eltern der Frau zu sorgen, regelmäßig ausreichen werde, um Mißstände zu beseitigen, erscheint nicht durchschlagend, da gerade in den Fällen, in denen aus persönlichen Gründen das eheliche Zusammenleben beeinträchtigt oder die Beziehungen des Ehegatten zu den Verwandten des anderen getrübt sind, es notwendig erscheint, geldliche Ungleichheiten krasser Art unter Betonung der Familienbeziehungen zugunsten der Allgemeinheit auszugleichen.

Diesen Standpunkt hat auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge bei Schaffung der RFV. eingenommen und die im Entwurf vorgesehene Heranziehung der in gerader Linie Verschwägerten, und zwar derjenigen absteigender Linie vor denen aufsteigender Linie, verlangt, allerdings hinzugefügt, daß eine ausnahmslose Heranziehung von Schwiegereltern zu weitgehend erscheine und im Sinne des code civil Art. 205 eingeschränkt werden könne. Auch das Sächsische Ministerium des Innern hat sich für die im Referentenentwurf zur RFV. vorgesehene Regelung ausgesprochen mit der Maßgabe, daß die Unterhaltspflicht bei einer etwaigen Ehescheidung jedoch beendet wird. In diesem Gutachten wird gerade darauf hingewiesen, daß die Tatsache, daß die Tochter, die ihre Eltern unterstützen soll, häufig erklärt, einkommenslos zu sein, während der Schwiegersohn über gutes Einkommen verfügt, sowohl den finanziellen Interessen der Unterstützungsverbände wie gleicherweise den allgemeinen Sittenanschauungen des Volkes widerspreche und eine rechtliche — über die moralische hinausgehende — Handhabe durchaus erwünscht sei.

e) Aehnliches gilt für eine etwaige Unterhaltspflicht der Stiefeltern und Stiefkinder. Auch hier handelt es sich nicht um etwas völlig Neuartiges. So bestand schon vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nach der Schleswig-Holsteinschen Armenordnung unter gewissen Voraussetzungen eine gegenseitige Unterhaltspflicht der Stiefeltern und Stiefkinder, und nach der Hamburgischen Vormundschaftsordnung vom 14. Dezember 1883 eine Unterhaltspflicht der Stiefeltern gegenüber den Stiefkindern. Bei Schaffung des BGB. ging man von der Auffassung aus, daß im allgemeinen kein Bedürfnis vorliege, das Prinzip, daß die Unterhaltspflicht auf dem durch die Blutsverwandtschaft bestehenden Band beruhe, zu durchbrechen und auf jene Gruppen auszudehnen (vgl. auch Krech-Baath a. a. O. S. 134 und 369, ebenso Entsch. des BA. f. d. Heimatwesen Bd. 49, 54). In ähnlicher Weise wie für Geschwister und Schwiegereltern wurde aus den gleichen Gründen bei Schaffung der RFV. vom Deutschen Verein und dem Sächsischen Ministerium des Innern hier eine Ausdehnung der Unterhaltspflicht für wünschenswert erachtet. Auch dieser Vorschlag ist in die Verordnung nicht mit aufgenommen worden, so daß auch heute noch der Wunsch auf nachträgliche Erweiterung der Unterhaltsbestimmungen in diesem Sinne besteht.

f) Eine Unterhaltspflicht entfernter Verwandter ist weder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehen, noch in den Erörterungen bei Schaffung der Fürsorgepflichtverordnung berührt worden.

Indes hat es in der Kleinrentnerfürsorge gesetzlich zu ernsthaften Schwierigkeiten geführt, daß entfernte Verwandte sich zu Lebzeiten um den Kleinrentner nur wenig gekümmert und ihn der öffentlichen Fürsorge ausgeliefert haben, es jedoch verstanden haben, sich wertvolle Vermögensobjekte, Kunstgegenstände und dergleichen geschenkweise übereignen zu lassen, so daß nach dessen Tode der wesentlichste Teil des Restvermögens in ihren Händen war, während ein Ersatz für die aus öffentlichen Mitteln gemachten Aufwendungen nicht erlangt werden konnte.

Es mag anerkannt werden, daß derartigen Handlungen nur schwer entgegengetreten werden kann, jedoch hat vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches auch für diese Frage das wegen seiner psychologisch wertvollen Regelungen schon oben erwähnte Preußische Allgemeine Landrecht eine befriedigende Regelung gefunden, die, wenn sie heute noch rechtens wäre, die Arbeit des Bezirksfürsorgeverbandes in der Kleinrentnerfürsorge wesentlich erleichtern würde. Daselbst (2. Teil, 3. Band, 1. Abt., 3. Titel) heißt es:

§ 22. Andere Seitenverwandte, außer den Geschwistern ersten Grades, können zur Ernährung unvermögender Familienmitglieder nicht gezwungen werden.

Es ergibt sich hieraus, daß grundsätzlich die Zwangspflicht zur Unterstützung für entferntere Verwandte nicht besteht, insbesondere auch nicht gegenüber Frauen und Kindern der hilfsbedürftigen Geschwister. Dies ist in einer Anmerkung im Allgemeinen Landrecht a. a. O. niedergelegt, wo es heißt, daß Suarez auf Befragen geantwortet habe, „Herr v. Grolmann wolle die Verbindlichkeit auch auf Geschwisterkinder extendieren. Dies scheine ihm aber zu weit zu gehen und mancher würde dadurch eine so zahlreiche Familie zu ernähren bekommen, daß er seine eigene nicht mehr versorgen könnte. Es sei genug, daß in den folgenden Paragraphen die Lieblosigkeit entfernter Verwandter mit dem Verlust ihres Erbrechts bestraft werde." Diese von tiefgehendem psychologischem Verständnis zeugenden Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

§ 18. Derjenige also, welcher der nächste Erbe des zu ernährenden Verwandten sein würde, hat auch die nächste Verbindlichkeit, für seinen Unterhalt zu sorgen.

§ 23. Doch verlieren diejenigen, die ihre unvermögenden Verwandten gegen ihre natürliche Pflicht hilflos machen, ihr gesetzliches Erbrecht.

§ 24. Dieser Verlust des Erbrechts kann aber nur alsdann stattfinden, wenn der Verwandte, welchen derselbe treffen soll, zur Ernährung seines unvermögenden Verwandten ausdrücklich aufgefordert worden ist, und sich dessen geweigert hat.

§ 25. Alsdann tritt derjenige an seine Stelle, welcher sich eines solchen hilflosen Menschen angenommen hat.

Diese Regelung war im Anschluß an eine ähnliche Vorschrift des Römischen Rechts (Nov. 115 c. 3 § 12, c 4 § 6) im Preußischen Recht in dem Sinne erfolgt, daß ein Verwandter, welcher sich der Unterstützung eines anderen Verwandten trotz ausdrücklicher Aufforderung entzog, ohne durch unverschuldetes eigenes Unvermögen daran verhindert zu sein, sein gesetzliches Erbrecht gegenüber dem Bedürftigen zugunsten desjenigen verlor, welcher sich des Hilflosen angenommen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat bei Erörterung dieser Rechtslage in seinen „Motiven" eine derartige Bestimmung abgelehnt. Es braucht nicht erwähnt zu werden, daß, wenn eine solche bestände, diejenigen Bezirksfürsorgeverbände, die Kleinrentner ohne nähere Angehörige unterstützen, ohne weiteres davor bewahrt wären, daß Vermögensobjekte, die sie sich nicht ausdrücklich haben sichern und verpfänden lassen, einem Unbeteiligten zufallen. Bestände diese Regelung, so würden sich auch die in der Kleinrentnerfürsorge (§§ 9, 15 Reichsgrundsätze) ergangenen Bestimmungen über Sicherung von Vermögensobjekten in bestimmten Fällen und die daran angeknüpften, teilweise recht unklaren und unbefriedigenden Erörterungen erübrigen. Es würde eine Sicherung und Verpfändung des Nachlasses überhaupt entbehrlich, da dieser ohne weiteres insoweit dem unterstützenden Fürsorgeverband anheimfiele, als dieser für den Verstorbenen eingetreten ist. Das was gegenwärtig mühsam durch besondere Vereinbarungen zugunsten der Allgemeinheit erstrebt wird, ist somit zur Zeit der Herrschaft des Preußischen Allgemeinen Landrechts ohne weiteres rechtens gewesen. Es ist ein Beweis dafür, welch gute Psychologen und genaue Kenner des praktischen Lebens die Schöpfer jenes großangelegten Gesetzbuches waren.

g) Im Zusammenhang hiermit sind auch die Forderungen der Fürsorge kurz zu erwähnen, die die kommende Regelung des Unehelichenrechts betreffen. Auch hier muß zugunsten der Allgemeinheit in viel höherem Maße als seither die privatrechtliche Haftung der Beteiligten Platz greifen. Hier handelt es sich jetzt bei der Heranziehung des unehelichen Vaters nicht um eine auf dem Verwandtschaftsgedanken beruhende Unterhaltspflicht, sondern um eine Art schuldrechtliche Haftung, da das Bürgerliche Gesetzbuch die Fiktion in § 1705 aufrecht erhält, daß das uneheliche Kind nur im Verhältnis der Mutter und den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes habe. Der Vater ist zwar vor der Mutter und ihren Verwandten verpflichtet, dem Kinde den Lebensunterhalt zu gewähren, jedoch nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres; darüber hinaus, wenn sich das Kind infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht unterhalten kann. Diese Bestimmung des § 1708 ist für die Gegenwart bei weitem nicht ausreichend. Es ist zu fordern, daß der uneheliche Vater auch nach dem 16. Lebensjahr für das Kind sorgt, sofern dieses aus sonstigen Gründen, insbesondere infolge unverschuldeter Erwerbslosigkeit, hilfsbedürftig geworden ist und die öffentliche Fürsorge infolgedessen eintreten muß. Ebenso ist eine ersatzweise erweiterte Heranziehung der Eltern des Vaters „als Verwandte" geboten, und schließlich muß nachdrücklichst die Aufhebung der exceptio plurium, mindestens zugunsten der Bezirksfürsorgeverbände, gefordert werden.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder (vgl. RABl. 1925 Nr. 37) sieht eine gewisse Besserstellung in dieser Richtung vor, kann aber als restlos befriedigend nicht bezeichnet werden. Im einzelnen kann dies im Rahmen dieser Ausführungen nicht erörtert werden. Es sei jedoch betont, daß insbesondere der § 1708a des Entwurfes die Fälle, in denen der Vater auch nach dem 16. Lebensjahr einzutreten hat, nicht erschöpfend berücksichtigt. Auch die Regelung der exceptio plurium (§ 1705e) und die Haftung mehrerer Männer, die während der Empfängniszeit der Mutter beigewohnt haben, als Gesamtschuldner (§ 1717) erscheint keineswegs klar genug, um den berechtigten Forderungen der Stellen die aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen gewähren, Rechnung zu tragen. Bei Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes dürfen nicht allein die privatrechtlichen Belange der beteiligten Eltern, sowie des unehelichen Kindes selbst eine befriedigende Lösung finden, es müssen auch nachdrücklichst die Forderungen der Fürsorgeverbände, die in einer übergroßen Zahl der Fälle gegenwärtig für die gesamte Erziehung und Ausbildung der unehelichen Kinder aufkommen müssen, entscheidend berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist für das Fürsorgerecht anzustreben, daß eine rechtliche Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen Kindern erfolgt und die Rechtsentwicklung fortgesetzt wird, die im Krieg dadurch angebahnt wurde, daß man die Familienunterstützung an uneheliche wie an eheliche Kinder von Kriegsteilnehmern in gleicher Weise gab, und in deren Verfolgung später in der Sozialversicherung, Erwerbslosenfürsorge und im Reichsversorgungsgesetz die Kinderzulagen den unehelichen wie den ehelichen gewährt wurden. Sofern eine primäre öffentlich-rechtliche Unterhaltspflicht festgestellt werden sollte, müßte ein weitgehendes Rückgriffsrecht, das nicht an Einreden aller Art scheitern kann, gewährleistet sein.

Die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches, die insbesondere in der Nachkriegszeit als unbefriedigend empfunden wurde und zu dem vorerwähnten Gesetzentwurf geführt hat, ließ bereits bei Schaffung der RFV. im Jahre 1924 entscheidende Vorschläge des Deutschen Vereins laut werden, die im wesentlichen dahin gingen, die exceptio plurium zu beseitigen; in Uebereinstimmung mit dem Sächsischen Ministerium des Innern, das in einem Gutachten sich dahin ausgesprochen hat, daß es unbedingt geboten sei, daß derjenige, der nach § 1717, Abs. 1 als Vater des unehelichen Kindes gilt, sich nicht darauf berufen kann, daß auch ein anderer innerhalb der Empfängniszeit der Mutter des Kindes beigewohnt hat. Dem Fürsorgeverband gegenüber würden die nach § 1717 als Erzeuger geltenden Personen als Gesamtschuldner haften. Finanziell wird vom Sächsischen Ministerium diese Aenderung des § 1717 BGB. gegenüber den öffentlichen Kostenträgern als eine überaus wesentliche erachtet, weil nach seiner Auffassung in einer großen Anzahl von Prozessen die Kosten des Unterhalts unehelicher Kinder an den Gemeinden und Gemeindeverbänden hängen bleiben, da sich die in Anspruch Genommenen der Einrede des § 1717 BGB. bedienen. Es wird darauf hingewiesen, daß die bei der Schaffung des § 1717 BGB. geltend gemachten rechtspolitischen Anschauungen, Erpressungsversuche der unehelichen Mutter zu vermeiden, sowie zu verhindern, daß diese, sobald sie sich schwanger fühlt, durch Hingabe an einen zahlungsfähigen Mann diesen ausnutzen kann, gegenüber den nur für publizistische Ansprüche gewährten Aufhebungen der Einrede nicht durchschlagend seien. Dieser Vorschlag decke sich zumal mit den sittlichen und rechtlichen Anschauungen weitester Kreise und habe auch in außerdeutschen Ländern bereits eine Regelung gefunden. Aus formal-juristischen Gründen hat man, wie bei den vorerörterten Forderungen, davon abgesehen, diesem ernsten Gesichtspunkt bei Schaffung der RFV. Rechnung zu tragen. Jetzt aber in einer Zeit der äußersten Ueberlastung der Fürsorgeverbände ist diese Regelung notwendiger als je, und es kann nachdrücklichst verlangt werden, daß

der Gesetzentwurf über das Unehelichenrecht baldmöglichst verabschiedet wird.

h) Im übrigen müssen die Bestimmungen des BGB. über die Unterhaltspflicht so klar gefaßt werden, daß die Verwaltungsarbeit der Fürsorgeverbände erleichtert und nicht erschwert wird. Als typisches Beispiel hierfür kann die Anwendung des § 1613 BGB. auf die Fürsorgeverbände bezeichnet werden. Daselbst (im Abschnitt „Unterhaltspflicht") heißt es:

„Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist."

Wollte man diese Bestimmung wörtlich auf die Fürsorgeverbände anwenden, so könnten diese in den seltensten Fällen zum Ersatz ihrer Aufwendungen gelangen, denn es ist häufig erst nach langen Ermittlungen und infolge der Fülle der Verwaltungsarbeit oft erst nach vielen Wochen möglich, Angehörige zum Ersatz heranzuziehen. Da diese aber erst mit der Aufforderung in Verzug kommen und der Anspruch erst durch die Klage rechtshängig wird, würde das bedeuten, daß sie für lange Zeit von aller Unterhaltspflicht befreit sein würden und die Oeffentlichkeit mit diesen Leistungen belastet bleiben würde. Das kann weder die Absicht des Gesetzgebers sein noch vor allem bei der gegenwärtigen Lage der öffentlichen Fürsorgeverbände in dem Zeitalter der Massenunterstützungen den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Indes hat erst kürzlich wiederum das Landgericht Hannover eine derartige Entscheidung gefällt, die sich im wesentlichen auf bedeutsame Kommentatoren stützt (vgl. Planck Anm. 2b zu Art. 103 Einf. Ges. und Anm. 5 zu § 1607 BGB.; Wohlers-Krech Reichsges. über den Unterst. Wohnsitz 274; Urteil des OLG. Hamm im Preuß. Verwaltungsblatt 30, 237) Allerdings haben auch andere, insbesondere Appel in Hirths Ann. 1908, 152; Pretsch Preuß. Verw. Bl. 28, 849; Lüttich das. 32, 237; v. Staudinger BGB. 56 Anm. 4 zu § 1613; OLG. Hamburg in Seuff. 59 Nr. 3; OLG. Jena in Thür., Bl. 52, 250; KG. Berlin in KGBl. 1908, 10. OLG. Kiel in Seuff. Archiv 1911 S. 471, sich auf den Standpunkt gestellt, daß auch dann, wenn nicht Verzug oder Rechtshängigkeit vorliege, der Fürsorgeverband mit Erfolg die Erstattung vom Unterstützungspflichtigen verlangen könne. Wenn auch somit durch manche Entscheidungen den Belangen der öffentlichen Fürsorgeverbände Rechnung getragen wird, so ist doch ohne weiteres einleuchtend, daß in allen Fällen zunächst versucht wird, die dem Belangten günstigen Entscheidungen herbeizuziehen und durch Verhandlungen oder schließlich durch Prozesse sich den Verpflichtungen zu entziehen. Es ist dringend geboten, daß zur Entlastung der Fürsorgeverbände von unnötiger Verwaltungsarbeit und Vermeidung einer Fülle unklarer Prozesse (die auch in anderen Fällen, z. B. bei der Frage des Rückforderungsrechtes für Unterstützungen, praktisch werden) grundsätzliche Klärung durch höchstrichterliche Entscheidungen oder die Gesetzgebung herbeigeführt wird.

3. Die Gemeinden und die öffentlichen Körperschaften der Wirtschaft weisen immer wieder darauf hin, daß in der Gegenwart allzu hohe Mittel für Fürsorgezwecke aufgewandt werden müssen. Eine Entlastung ist nur dann möglich, wenn die Verwaltungsarbeiten auf das unumgänglich notwendige Maß eingeschränkt und insbesondere die Sozialbeamten nicht durch Prozesse und Schreibwerk von ihrer Fürsorgearbeit ferngehalten werden. Des weiteren ist gerade in der Gegenwart und für die Zukunft erforderlich, daß mit den geringsten Mitteln ein größtmöglicher Erfolg erzielt wird. Das ist aber nur dann erreichbar, wenn die Familie primär zur Unterstützung ihrer Mitglieder eingeschaltet wird und die öffentlichen Mittel nur dann aufgewandt werden, wenn die durch Bande des Blutes und der Familiengemeinschaft verbundenen Personen nicht für einander eintreten vermögen. Für die gegenwärtige Notzeit, die auf lange Jahre hinaus in gleicher Weise fühlbar sein wird, reichen die gegenwärtigen Bestimmungen des BGB. nicht aus. Man ergänze sie zeitgemäß und ersetze sie durch die Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechtes von 1794 — das den Bedürfnissen des Jahres 1926 mehr Rechnung trägt als das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900.

Die Vorschriften des Reichsarbeitsministers zur Prüfung der Bedürftigkeit in der Erwerbslosenfürsorge, die durch das Gesetz vom 10. Dezember 1926 zur Abänderung der REV vorgesehen waren (vgl XXXV, 1311), sind unter dem 22. Januar 1927 als Art. 3a—3c der Ausführungsvorschriften zur REV. vom 2. Mai 1925 erlassen worden (RGBl. I S. 50). Sie sollen nach dem genannten Gesetz eine gleichmäßige Prüfung der Bedürftigkeit der Erwerbslosen sicherstellen und Härten ausschließen. Sie bestimmen folgendes:

Als Familienangehörige eines Erwerbslosen, deren Einnahmen sowohl bei der Prüfung seiner Bedürftigkeit wie bei der Anrechnung auf die Unterstützung zu berücksichtigen sind, kommen ausschließlich Ehegatten, Abkömmlinge, Eltern und Voreltern in Betracht, soweit sie mit dem Erwerbslosen in einem Haushalt leben.

Einnahmen des Erwerbslosen sind nur insoweit auf die Unterstützung anzurechnen, als beide zusammen das durchschnittliche Arbeitsentgelt an seinem Wohnort übersteigen. Als „durchschnittliches Arbeitsentgelt" gilt in jeder Kalenderwoche das Sechsfache des nach der RVO. für den Erwerbslosen maßgebenden Ortslohns. Bei verschiedenartigen Festsetzungen innerhalb einer Einzelgemeinde kann der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts eine Festsetzung als auch für andere Teile der Gemeinde maßgebend bestimmen.

Leben die oben erwähnten Angehörigen mit dem Erwerbslosen in gemeinschaftlichem Haushalt, so erhöht sich das Arbeitsentgelt 1. um denjenigen Teil der Einnahmen dieser Angehörigen aus eigener Beschäftigung, der den für sie maßgebenden Ortslohn nicht übersteigt, 2. um den doppelten Betrag der Familienzuschläge, die für die Angehörigen, die selbst keine Einnahmen haben, gezahlt werden oder gezahlt werden würden.

Die Einnahmen der Angehörigen sind nur insoweit auf die Unterstützung anzurechnen, als sie zusammen mit den Einnahmen des Erwerbslosen und der Unterstützung den erhöhten Arbeitsentgelt übersteigen.

Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts kann anordnen, daß Einnahmen aus Gelegenheitsarbeit (über die sonst § 7 Abs. 4 REV. bestimmt) nach diesen neuen Vorschriften anzurechnen sind.

Einnahmen aus Besitz (z. B. Zinsen, ersparte Wohnungsmiete, landwirtschaftliche Erzeugnisse) sind auf die Unterstützung voll anzurechnen, jedoch unter Abzug der notwendigen Aufwendungen (z. B. Werbungskosten). Indessen bleiben Einnahmen aus Aufwertungsansprüchen sowie die Vorzugsrenten nach dem Anleiheablösungsgesetz bis zum Gesamtbetrage von 270 M. jährlich außer Ansatz.

Für die Beurteilung der Bedürftigkeit bleiben als „kleinerer Besitz" außer Spargroschen und Wohnungseinrichtungen insbesondere „angemessener" Hausrat oder ein kleines, von dem Erwerbslosen ganz oder zum größten Teil bewohntes Hausgrundstück außer Betracht. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde besondere Grenzen für die Bewertung eines Hausgrundstücks als kleinerer Besitz festsetzen. Die Verwertung des Besitzes darf nicht verlangt werden, wenn sie, unter Berücksichtigung der Lebenshaltung des Erwerbslosen, eine unbillige Härte für ihn oder für seine oben genannten Angehörigen bedeuten würde.

Ferner wird in bezug auf die Pflichtarbeit (Art. 7 Abs. 1 AVO.) bestimmt, daß regelmäßige Arbeiten, die eine fortlaufende Arbeitstätigkeit erfordern, nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden dürfen.

Die Vorschriften treten mit dem 31. Januar 1927 in Kraft. Für Unterstützungsfälle, die an diesem Tage laufen, treten Art. 3a—3c am 28. Februar 1927 in Kraft.

Die diesjährige Preisaufgabe der Sächsischen Landeswohlfahrtsstiftung lautet: „Vorbeugende Fürsorge als Sparmaßnahme". Aus der Tätigkeit der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege soll für ein Gebiet der vorbeugenden Fürsorge (Gesundheitsfürsorge oder Jugendfürsorge) untersucht werden, inwieweit sich Maßnahmen vorbeugender Fürsorge als Sparmaßnahmen erwiesen haben. Die Arbeiten müssen bis zum 1. Oktober 1927 an das Sächsische Landeswohlfahrts- und Jugendamt, Dresden-N. 6, Düppelstr. 1, eingereicht werden. Für die beste Lösung ist der Preis von 1000 M. ausgesetzt, der unter mehrere gleichwertige Arbeiten geteilt werden kann.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Schriften zur Jugendwohlfahrt. 9. Bd.: Jugendamt und Wohlfahrtsamt von Dr. Elisabeth Bonnenberg. Caritasverlag, Freiburg i. B. 1926. 141 S.

Nach Erörterung der allgemein soziologischen Voraussetzungen und der geschichtlichen Entwicklung wird der organische Einbau der Jugendfürsorge in die allgemeine Fürsorge behandelt.

Zur Reform des Sexualstrafrechtes. Sexus, Monographien aus dem Institut für Sexualwissenschaft. Herausgegeben von Sanitätsrat Dr. Magnus Hirschfeld. Bd. 4. Verlag Ernst Bircher, Bern und Leipzig 1926. 6 M 186 S.

Aufbauend auf den neuen Erkenntnissen der Sexualpsychologie und den modernen Grundsätzen des Strafrechtes stellen ausgezeichnete Fachkenner der Theorie und Praxis die Probleme der Reform des Sexualstrafrechtes dar, um damit der öffentlichen Diskussion über diese Fragen anzuregen.

Das Recht der deutschen Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung, eine systematische Einführung in die Reichsversicherungsordnung und das Angestelltenversicherungsgesetz von Prof. Dr. Ernst Cahn. 2. Aufl. Verlag der Arbeiterversorgung A. Troschel, Berlin-Lichterfelde 1926. 6 M. 201 S.

Handbüchlein für Arbeitgeber und Angestellte über die wichtigsten Bestimmungen der Angestelltenversicherung. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung von Oberinspektor Galm. Selbstverlag, Aschaffenburg 1925. 30 Pf.

Die Anschaffung des verständlich geschriebenen, preiswerten Heftchens kann empfohlen werden.

Sammlung Göschen: Versicherungsmathematik von Professor Dr. Friedrich Böhm. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin u. Leipzig 1926. 1,50 M. 171 S.

Der Band stellt neben der Lebensversicherungsmathematik die technischen Grundlagen der Sozialversicherung dar. Das Verständnis der schwierigen Berechnungen setzt höhere mathematische Kenntnis voraus.

Ratgeber für die Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung in gemeinverständlicher Weise in Form von Frage und Antwort zusammengestellt. Herausgegeben von F. Quatmann. Verlag Der Ratgeber, Adolf Lipmann, Oldenburg 1925. 45 S.

Meine Familie und die sozialen Versicherungen. Ratgeber für Hinterbliebene im Todesfall mit Vorschriften über Erbrecht und Testamenterrichtung nebst Beispielen. Verfaßt und herausgegeben von Theodor Pahl. Selbstverlag, Charlottenburg 1926. 48 S.

Der Verfasser, der lange Jahre als Referent in der Auskunftsabteilung der Angestelltenversicherung tätig war, hat dies Buch auf wissenschaftlicher Grundlage in erster Linie für den praktischen Gebrauch zusammengestellt.

Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung. 25. Jahrg. Nr. 1: Rechtsprechung auf dem Gebiete des privaten Versicherungswesens 1925/26. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1926. 7,50 M. 74 S.

Die versicherungsrechtliche Stellung der Reichswehr und der Schutzpolizei in den Ländern von Direktor Dr. H. Jaeger. Verlag Julius Springer, Berlin 1926. Geb. 1,80 M. 40 S.

Der Verfasser gibt eine kurze, klare Darstellung der gesetzlichen Grundlagen und deren praktischer Anwendung.

Die kassenärztlichen Rechtsverhältnisse von Dr. jur. Lutz Richter und Dr. med. Wilhelm Sonnenberg. Verlagsbuchhandlung des Verbandes der Aerzte Deutschlands, Leipzig 1926. Preis geb. 7 M. 280 S.

Das Werk enthält einen kommentierten Auszug aus der RVO., einen ausführlichen Kommentar der einzelnen, die Stellung des Arztes bestimmenden versicherungsrechtlichen Regelungen, Richtlinien für den Arzt und Auszüge aus dem Reichsknappschafts- und dem Reichsversorgungsgesetz; zum Wegweiser für Aerzte dürfte es die eingehende objektive Darstellung in hohem Maße befähigen.

Aenderungsgesetz zur Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 von Dr. Gustav Roewer. 2. Aufl. Verlag des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin 1926. Preis geb. 14 M. 404 S.

Die vorliegende zweite Auflage des Kommentars ergänzt die Erstauflage durch Anmerkungen zu den am 1. Januar 1926 in Kraft getretenen Bestimmungen und durch Erweiterungen und Ergänzungen der bisherigen Anmerkungen. Ein vom Verfasser in Aussicht gestellter Nachtrag wird die noch vorhandenen Lücken ausfüllen.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gesetze über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes, dem Arbeitsnachweisgesetz, der Verordnung über Lohnpfändung in der Fassung der Verordnung vom 7. Januar 1924 und den wichtigsten Ausführungsbestimmungen. Herausgegeben von Karl Pannier, Landgerichtspräsident a. D. Philipp Reclam jun., Leipzig.

Die bekannte, mit kurzen Anmerkungen und Sachregister versehene Textausgabe liegt jetzt in vierzigster, bis September 1925 fortgeführter Ausgabe vor.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen). **Anzeigenpreis:** Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Die Gewerkschaftsbewegung in den Vereinigten Staaten

Von

Dr. Heinrich Pollak

VII, 342 S. gr. 8° 1927 Rmk 15.—

Inhalt: I. Einführung in die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung. 1. Frühzeit. Grundlagen. 2. Aufbau 3. Aufstieg: Eisenbahner / Bergarbeiter / Metallarbeiter / Bauarbeiter / Bekleidungsarbeiter / Textilarbeiter / American Federation of Labor. 4. Der Weltkrieg: a) Neutralität der Vereinigten Staaten, b) Die Vereinigten Staaten im Krieg: Eisenbahnen / Schiffsbau und Wassertransport / Kohlenbergbau. 5. Die Nachkriegszeit: a) Die Früchte des Sieges, b) Die Wirtschaftskrise, c) 1923—1925.

II. Die amerikanischen Gewerkschaften. 1. Aufbau der gewerkschaftlichen Organisation: Die einzelne Gewerkschaft / Organisationsprinzipien / Die Förderationen von Einzelgewerkschaften / Die American Federation of Labor / Die unabhängigen Gewerkschaften. 2. Die Tätigkeit der Gewerkschaften: a) Ziele und Grundsätze der Gewerkschaften, b) Die gewerkschaftlichen Methoden (Mittel und Forderungen): Der Business-Unionism / Die revolutionären Gewerkschaften.

III. Die Rechtsstellung der Gewerkschaften. 1. Die Koalitionsfreiheit. 2. Die Rechtssprechung der Gerichte mit Bezug auf die Tätigkeit der Gewerkschaften: Kollektivvertrag / Closed shop / Open shop / Streik / Boykott / Einhaltbefehl (Injunction) / Haftung der Gewerkschaften / Rechtsschutz der Gewerkschaften / Arbeiterschutzgesetzgebung.

IV. Die Unternehmerorganisationen. 1. Die gewerkschaftsfreundlichen Arbeitgeberorganisationen: a) Der Verband der Ofenfabrikanten, b) Die National Civic Federation. 2. Neutrale Unternehmerverbände: a) Der National Industrial Conference Board, b) Die American Management Association. 3. Gewerkschaftsfeindliche Unternehmerverbände: a) Die National Founders' Association und die National Metal Trades' Association, b) Die National Association of Manufacturers, c) Die League for Industrial Rights. 4. Unternehmermethoden: Die wechselseitigen Unterstützungsvereine / Pensionen / Gruppenversicherung / Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter und die Verteilung von Aktien / Andere Wohlfahrtseinrichtungen / Die Anwendung der geschilderten Methoden durch eine große Korporation / Die Werkvereine.

V. Das Wesen der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung. 1. Voraussetzungen für die Entwicklung des Gewerkschaftswesens: Einwanderung / Negerarbeit / Frauen- und Kinderarbeit / Andere Gruppen innerhalb der Arbeiterschaft. 2. Das Wesen der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung: a) Der Arbeiter und die Gewerkschaft, b) Die Gewerkschaftsführer, c) Die Gewerkschaft. 3. Die Erfolge der amerikanischen Gewerkschaften: Arbeitslohn / Arbeitszeit / Gegenwärtige Stärke der Gewerkschaftsbewegung.

Schluß. — Literatur zur amerikanischen Gewerkschaftsbewegung.

Dieses Buch ist das Ergebnis eines Studienjahres in den Vereinigten Staaten, das der Verfasser teils in der University of Wisconsin, teils in Harvard University verbracht hat. Er hat die amerikanische Gewerkschaftsbewegung nicht nur aus der umfangreichen Literatur studiert, sondern hat sich vielmehr auch bemüht, durch den Besuch von Fabriken und Bergwerken, durch Rücksprache mit Arbeitern, Gewerkschaftlern und Unternehmern in den verschiedenen Sektionen des Landes die Probleme aus eigner Anschauung verstehen zu lernen.

In der amerikanischen Union ist die Gewerkschaftsbewegung bis heute die einzige Arbeiterbewegung von nicht bloß theoretischer Bedeutung. Die deutsche Literatur zur amerikanischen Arbeiterbewegung ist in Zeitschriften zerstreut, und die wenigen Bücher sind zumeist veraltet. Die im Juni 1926 abgeschlossene Arbeit soll nun ein Beitrag zur zusammenfassenden und kritischen Behandlung des Gegenstandes in deutscher Sprache sein, der sich vielleicht auch in das amerikanische Schrifttum sinngemäß einfügt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

17. Februar 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 7.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung: Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30. Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme Gustav Fischer, Jena. Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Dr. Heinrich Braun †.

Am 8. Februar ist der Schriftsteller Dr. Heinrich Braun, Herausgeber des „Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ gestorben.

Dr. H. Braun war ein geistvoller und wissenschaftlich vielseitiger Publizist, der in seinem Leben viele Zeitschriften herausgegeben, ein wechselvolles Leben geführt, aber sich selbst immer die Treue gehalten hat. Der Bruder des parteipolitisch regsameren Adolf Braun, Witwer der genialen Lily, deren „Memoiren“ und Roman zu den gelesensten Büchern deutscher politischer Schriftstellerinnen gehörten, und Vater eines im Kriege gefallenen früh gereiften und tief betrauerten Sohnes, ist Sozialdemokrat gewesen, hat es aber verstanden, mit Männern aller Richtungen geistige Gemeinschaftsarbeit zu pflegen.

Manches Werk, das Dr. Braun begonnen hat, mußte von anderen Persönlichkeiten fortgeführt werden. Das Verdienst des Verblichenen wird darum nicht kleiner: er war Anreger, gab Richtung und Weg, wandte Kraft und Fleiß an die Anfänge und begann neues Schaffen, wenn das Werk in Gang gekommen war.

Heinrich Braun hat 1892 das „Sozialpolitische Centralblatt“ gegründet, aus dem später durch Fusion mit den „Blättern für Soziale Praxis“ unsere Zeitschrift hervorgegangen ist. Die „Soziale Praxis“ zählt ihre Jahrgänge nach dem Gründungsdatum des „Centralblatts“. Die ersten Jahrgänge der Wochenschrift zeigen die hervorragenden Gaben des selbstlosen, ganz aufs Sachliche gerichteten Mannes. Wir sind stolz darauf, daß sein Name der erste unter denjenigen war, mit denen die Geschichte unserer Zeitschrift verbunden ist.

Die Attacke gegen die Arbeitslosenunterstützung.

Von Prof. E. Lederer, Heidelberg.

Der Artikel, den Professor Cassel unter dem Titel „Notstandsarbeiten“ in XXXV, 1057 veröffentlichte, hätte ebenso gut vor hundert Jahren geschrieben werden können. Tauchen nicht alle Gedanken der klassischen Theorie auf: alle Vorstellungen einer in starren Daten gegebenen Wirtschaft, die Vorstellungen vom Kapitalfonds und Lohnfonds, welche gegeben sind und nicht vermehrt werden können, die stillschweigende, wenn gleich nicht ausgesprochene Voraussetzung mangelnder Leistungsfähigkeit der Produktivkräfte? Als ob nur mühsam des Lebens Notdurft produziert werden könnte, und als ob wirklich, wie im 18. Jahrhundert, eine armselige Landwirtschaft und eine durch Polizeivorschriften gehemmte spärliche Manufaktur, diese belastet durch die Verschwendung absolutistischer Höfe, für den gesamten Konsum sorgen müßten. Und auch die Unbedenklichkeit, mit welcher aus den einfachsten, um nicht zu sagen primitivsten Voraussetzungen heraus Rezepte für die Wirklichkeit abgeleitet werden, erinnert an Gedankengänge, welche die Praxis mit Recht skeptisch und witzig machen. In der Tat, die Volkswirtschaft der modernen Industriestaaten ist nicht einem Steinbaukasten zu vergleichen, dessen Fundus sich allerdings klar übersehen ließe. Sie ist ein dynamisches System mit Reserven und strömenden Kraftquellen, ein gestaltbares System, dessen Möglichkeiten nicht gerade durch das begrenzt sind, was in der freien, noch mehr, was in der privatkapitalistisch organisierten Gesellschaft produziert und abgesetzt wird. Immerhin hätte man hoffen dürfen, daß die Diskussion der letzten Jahre, zu der ja auch Cassel selbst beigetragen hat, aus der Gedankenkette dieses Aufsatzes nicht ganz ausgeschaltet werde, und man hätte hoffen dürfen, daß zum mindesten eine Theorie, welche für ein statisches System der Volkswirtschaft konzipiert wurde, nicht für Probleme der Dynamik als eine ausreichende Grundlage angenommen würde.

Cassel will hier die Ursachen der Arbeitslosigkeit aufdecken. Die Arbeitslosigkeit, sagt er etwa, ist dort am größten, wo regelmäßige Arbeitslosenunterstützung bezahlt wird, und wo monopolistische Gewerkschaften den Lohn über das Niveau hinauftreiben, welches sich bei freier Konkurrenz der Arbeiter um die Arbeitsplätze ergeben müßte. Ja, er meint sogar, daß die Arbeitslosigkeit dort am stärksten die Tendenz zeigt, eine dauernde zu werden, „wo eine geschlossene Gewerkschaftspolitik ihre höchste Machtentwicklung erreicht hat“. Ohnedies sei die Arbeitskraft nur begrenzt beweglich. Um so wichtiger sei es, ihrer Bewegung keine Schranken entgegenzusetzen.

In der Tat, die Arbeitskraft ist nur begrenzt beweglich, ihrer Verwertung stehen die Produktionseinschränkungen der Kartelle und Trusts entgegen, Einwanderungsverbote hemmen ihre rationelle Verteilung in der Weltwirtschaft, Wohnungsmangel und der damit verbundene Uebermiet einer Wohnung hemmt die Umschichtung der Bevölkerung. Sieht denn Cassel nicht, daß die Organisationen der Arbeiter die notwendige Form sind, in welcher ein unvollkommenes Kartell der „Hände“ gebildet wird? Oder will Cassel in die empörende Ungerechtigkeit der frühkapitalistischen Gesellschaft zurückverfallen, in welcher Koalitionen der Arbeiter mit Gefängnis bestraft wurden, damit „der Zweikampf zwischen einem Geldsack und einem Magen“ wie die Lage auf dem Arbeitsmarkte mit Recht bezeichnet wurde, keinerlei Hemmungen begegne? Sollen wir eines unkontrollierten, von niemand gewollten Ideals wegen, das hier irgendwie als prästabilierte Harmonie der Wirtschaftskräfte vorgestellt wird, wieder die Anarchie des Frühkapitalismus einreißen lassen, d. h. bestenfalls unkontrollierbares Massenelend der grauenhaftesten Art?

Angesichts der gefühllosen, man könnte beinahe sagen rohen Denkweise, welche sich in die wirtschaftspolitische Diskussion wieder einzubürgern beginnt, — nebenbei bemerkt, in die theoretische Diskussion, während die Praktiker immerhin etwas stärker den Wandel der Zeiten in ihren Nerven haben, — muß man doch vorstellen, was Cassel eigentlich vorschlägt. Wenn seine Worte einen Sinn haben sollen, so will er die Arbeitslosenunterstützung aufheben. Er muß deren Aufhebung wollen, da auch die Arbeitslosenunterstützung, um seine Worte zu gebrauchen, die mangelhafte Anpassung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte an die vorhandenen Bedürfnisse mitbedingt. Konsequenterweise müßte er auch ablehnen, diesen Arbeitslosen eine Armenunterstützung zu gewähren, da ja der Titel, unter welchem diese Unterstützung gegeben wird, gleichgültig ist. Und er muß das größte Elend, Hungertod, gesteigerte Sterblichkeit, Selbstmordepidemien in Kauf nehmen, ja als Folge dieser Politik mit wollen, als eine „beschleunigte Anpassung des Arbeitsmarktes an die

gegenwärtige Lage." Und er darf auch die Paradoxie nicht scheuen, daß die Arbeitslosen ihm noch für diese erleuchtete Wirtschaftspolitik dankbar sein müßten, da sie die Rechte der Zukunft gegenüber dem gierigen Zugriff der Gegenwart sichere. Die Kinder der Arbeitslosen werden, sofern sie inzwischen nicht auch zugrunde gehen, in der Fülle ihrer Genüsse dankbar der Wirtschaftspolitik Cassels gedenken.

Es wäre zweckmäßig, wenn die Neomanchesterleute immer deutlich sagen wollten, wieweit sie die Konsequenzen ihrer Anschauung ziehen. Dann müßten sie nämlich ihre Forderungen doch etwas gewissenhafter begründen, als es Cassel hier tut.

Was ist sein Hauptargument? Man traut seinen Augen nicht: Nichts als die These, daß der Gesellschaft in jedem Augenblick ein bestimmter starrer Kapitalfonds zur Verfügung steht, welcher durch die Arbeitsbeschaffung für Erwerbslose und — muß man sinngemäß hinzufügen — durch die Arbeitslosenunterstützung und die erfolgreiche Monopolpolitik der Gewerkschaften angegriffen wird. Insofern, als derart Kapitaldisposition unmöglich wird, weil das Kapital durch Steuern vermindert oder in andere Kanäle geleitet wird, fehlt es an anderen Stellen des Produktionsprozesses, wodurch infolgedessen wieder Arbeiter brotlos werden, welche sonst Arbeit gefunden hätten. So gleicht die moderne Lohnpolitik, könnte man Cassels Anschauung formulieren, einem verzweifelten Herumflicken an einem zerrissenen Anzug, zu dessen Reparatur rücksichtslos Stoff aus den gesunden Teilen herausgeschnitten wird. Ist diese Auffassung richtig?

Wenn wir uns auf die Frage der Arbeitsbeschaffung beschränken: Cassel glaubt, daß die Arbeitslosenfürsorge in dieser Art Kapital anderen Verwendungen entziehe. Wenn der Staat, sagt er, einen Eisenbahnbau, der geplant war, unterläßt, um einen anderen zu Zwecken der Arbeitsbeschaffung zu finanzieren, so sei offenbar nichts geändert. In diesem Fall könnte sogar die Vermutung dafür sprechen, daß der erste Bahnbau wichtiger gewesen wäre. Aehnlich aber müsse die von staatswegen finanzierte Arbeitsbeschaffung wirken, da ja das hierfür notwendige Kapital irgendwo der Wirtschaft entzogen werden müßte. Ein auf den ersten Blick einleuchtender Gedanke.

Er setzt aber stillschweigend die Starrheit der ökonomischen Daten voraus. Er denkt das Kapital als eine fixierte Menge von Kaufkraft, deren Verwendung die Produktion ermöglicht. Er schließt offenbar die planmäßige Erweiterung des Produktions- und Konsumumfangs aus, in Erinnerung an die statischen Vorstellungen der klassischen Oekonomie. Diese Auffassung ist nach der Entwicklung des neueren theoretischen Denkens unhaltbar. Nie erfolgte ein rascher volkswirtschaftlicher Aufschwung, eine stürmische Entfaltung der Produktivkräfte aus den realen Ersparnissen. Nie hat die kapitalistische Wirtschaft darauf verzichtet, im gegebenen Moment neue Kaufkraft zu schaffen, um neue Produktionsmöglichkeiten zu verwirklichen. Wo ein Absatz auf dem Markte (z. B. in Uebersee) möglich erschien, aber auch wo im Inland, z. B. durch Verdrängung anderer Produkte, ein neues Unternehmen rentabel erschien, hat man nie gezögert, diese neuen Unternehmungen auf Kredit zu finanzieren, und man geht dabei sehr häufig über die Grenze der „realen Ersparnisse" hinaus. Schon der Wechselkredit bietet ja diese Möglichkeit und diese Ausweitung ist auch durchaus legitim. Es liegt auch durchaus keine Inflation vor, wenn der neuen Kaufkraft entsprechend neue Produkte geschaffen werden, und wenn die neuen Produktionen einen in sich geschlossenen Ring von Erzeugung und Verbrauch bilden. Das ist dabei das Problem, nicht aber die Schaffung neuer Kaufkraft. Wahrscheinlich würde in einem solchen Falle sogar unter dem Beifall von Cassel die Produktionsausdehnung der Volkswirtschaft durch das sogenannte erzwungene Sparen, d. h. eine Teuerung der Konsumgüter gesteigert werden. Freilich, in diesem Falle dient der Kredit neuer Akkumulation, das inflationistische Element ist die Bürgschaft raschen Kapitalwachstums. Und wenngleich Cassel prinzipiell einen solchen Vorgang ablehnen würde, so wird er doch die Erscheinung der Konjunktur auf dieser Grundlage oder vermischt mit inflationistischen Elementen nicht für eine Katastrophe halten.

Was aber bedeutet die Aktion des Staates zur Arbeitsbeschaffung? Da haben wir zunächst die Möglichkeit einer bloßen Kapitalverschiebung. Ohne weiteres ist zuzugeben, daß eine solche wirkungslos wäre. Dann haben wir aber weiterhin die Möglichkeit fremder Kredite. Die kommunalen Anleihen der letzten Monate sind zweifellos die Grundlage von neuer Arbeit geworden. Mit ihrem allmählichen Aufbrauch muß sich dieser Faktor in der Konjunktur zeigen. Man hat viel gegen diese kommunalen Anleihen gesagt, und es läßt sich auch manches gegen sie sagen. Aber warum soll den Kommunen nicht zugestanden sein, was man bei den privaten Unternehmungen nur recht und billig findet? Läßt sich ein theoretischer Grund dafür angeben, daß ein Gas- oder Wasserwerk weniger „produktiv" sei als eine neue Maschinenfabrik? Beide verkaufen auf dem Markte, und das Subjekt der Produktion kann doch keinen Unterschied bedingen. Ob die Anleihe inflationistisch ist, hängt nicht allein aber doch auch vom Anlagezweck ab, und auch private Kapitalanleihen im Auslande können den Geldwert verändern.

Endlich bleibt daneben die Ausweitung des Kredits innerhalb des eigenen Banksystems. Da mag die Gefahr noch größer sein, weil die Kontrolle vielleicht nicht so scharf ist. Aber auch da lassen sich die Gefahren sehr vermindern, wenn man die innere Verbindung der Produktionszweige beachtet und sieht, wie sie einander als Produzenten und Konsumenten ergänzen. Das Neue in dieser Lage liegt nur darin, daß jetzt planmäßig und überlegt geschehen soll, was sich früher mit Hemmungen und Reibungen auf den verschiedensten Feldern und oft auch unter sehr großen Verlusten vollzog: die Ansetzung neuer Ringe des Produktionsprozesses. Man konnte das früher der privaten Initiative überlassen, weil sie stark und lebendig war und exakt auf die Marktlage reagierte. Heute, bei den vielfältigen Organisationen der Produktion ist offenbar eine Störung von längerer Dauer. Dazu kommt, daß sie größer ist als je zuvor, infolge der Fehlleitung von Kapital eben durch jene viel gerühmte private Initiative. Mit der Arbeitsbeschaffung beginnt die öffentliche Hand zielbewußt nicht nur Produktions-, sondern auch Konjunkturpolitik, und man sollte diesen neuen Versuch, der sich bei richtiger Durchführung sehr wohl von den alten Notstandsarbeiten unterscheidet, nicht mit dem Hinweis auf die Kapitalknappheit der Volkswirtschaft ablehnen. Man sollte insbesondere nicht mit Besorgnis hervorheben, daß diese Kapitalinvestitionen erst auf lange Zeit hinaus Früchte bringen, da sie keine Fertiggüter unmittelbar produzieren. Denn wie sollten heute Fertiggüter einen Markt finden? Liegt nicht das Besondere unserer Lage darin, daß eben auch Fertiggüter unverkäuflich sind, weil die Kaufkraft nicht ausreicht? Und liegt nicht eben die Aufgabe darin, durch gesteigerte Produktion zugleich eine neue Kaufkraft zu schaffen, bzw. die Kaufkraft in den europäischen Volkswirtschaften anders zu verteilen, was Aufgabe der Notstandsarbeiten und insbesondere auch der Arbeitslosenunterstützung ist?

Jedenfalls aber sollte man in einer neuen Lage nicht mit den ältesten Argumenten operieren und auch als Theoretiker sich die neuen Gedanken der Praxis zunutze machen, welche ja im besten Zuge ist, nach wissenschaftlicher Erforschung der Konjunkturbewegung auf eigene Faust etwas wie einen Wirtschaftsplan aufzubauen. Ein großzügiger Versuch zur Arbeitsbeschaffung, den manchesterlichen Anschauungen allerdings entgegen, welche glauben, daß nichts tun die beste Wirtschaftspolitik sei.

Bemerkungen zum Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. Bernhard Lehfeldt, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin.

II. (Schluß.)

Im Gegensatz zu allen bisher behandelten Fragen steht das Problem der Unterstützungsdauer insofern, als es von dem Entwurf von 1925 ebenso wie den Entwürfen der „vorläufigen" Arbeitslosenversicherung nicht endgültig gelöst worden war. § 54 des Entwurfs von 1925 enthielt allerdings die Vorschrift, daß der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft sei, wenn innerhalb der letzten 12 Monate Arbeitslosenunterstützung für insgesamt 26 Wochen bereits gewährt ist; weiter war aber vorgesehen, daß „bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt" die Höchstdauer der Unterstützung über diese 26 Wochen hinaus — ohne jede zeitliche Begrenzung — ausgedehnt werden konnte, ebenso wie bei besonders günstigem Arbeitsmarkt eine Herabsetzung bis auf 13 Wochen zulässig war. Diese Möglichkeit der unbegrenzten Verlängerung — an sich schon etwas, was einer Versicherung völlig zuwiderläuft — bildete für die Arbeitslosenversicherung eine außerordentliche Gefahr. Diese ist damals in ihrem vollen Umfange wohl von niemand erkannt worden. Das ist durchaus begreiflich. Denn der Entwurf ist von der Reichsregierung im September 1925 dem Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat vorgelegt worden; nun ist aber während der ganzen zweiten Hälfte des Jahres 1925 die Zahl der Erwerbslosen, die länger als 26 Wochen Unterstützung bezogen, nie über 55 000 gestiegen. Niemand konnte damals das ungeheuere Anschwellen der Erwerbslosenzahlen und damit die große Bedeutung voraussehen, die das Problem der langfristig Arbeitslosen für die deutsche Sozialpolitik nur zu bald gewinnen sollte. Im Jahre 1926 ist dann bekanntlich, während die Gesamtzahl der unterstützten Erwerbslosen immerhin vom März bis zum November um etwa ein Drittel sank, die Zahl der Personen, die über 26 Wochen Erwerbslosenunterstützung

ielten, ständig gestiegen, und zwar von 58 499 im Januar auf 0355 im Dezember, hat sich also fast verzehnfacht. Vielleicht in ner Zahl offenbart sich die Schwere der Krise, die den deutschen beitsmarkt seit dem Herbst 1925 niederdrückt, so erschütternd wie dieser furchtbaren, im Vergleich zu allem bisher Erlebten ganz antastischen Ziffer.

Diese Entwicklung zwang dazu, den Standpunkt, den man sher in der Arbeitslosenversicherung hinsichtlich der Unterstützungsuer eingenommen hatte, zu revidieren. Man mußte sich doch gen, ob nicht die natürlichen Grenzen der Arbeitslosenversicherung sher zu wenig beachtet worden waren. War es ernstlich angängig, r Versicherung auf die Dauer ein derartiges Katastrophenrisiko fzubürden; hieß das nicht — bestenfalls! — sie damit in eine Veruldung verstricken, an deren Tilgung in absehbarer Zeit überhaupt cht hätte gedacht werden können?

In diesem Punkte erwiesen sich die Erfahrungen, die die Gesetzbung ausländischer Staaten, insbesondere Großbritanniens d Deutschösterreichs in ähnlicher Lage gemacht hat, als außerdentlich lehrreich.

In der englischen Arbeitslosenversicherung, der ältesten und erungsreichsten, ist der Begriff des „extended benefit" geprägt rden. Man versteht darunter gewisse Unterstützungen, die den Arbeitsen über die zunächst als ausreichend vorgestellten Regelleistungen der rsicherung — das „standard benefit" — hinaus gewährt werden. Dabei ndelt es sich um zweierlei: Es wird erstens der Bezug der Unterstützung durch erleichtert, daß die gesetzlich vorgeschriebene Anwartschaftszeit verzt wird. Es wird ferner zugunsten derjenigen Arbeitslosen, die ihren terstützungsanspruch bereits erschöpft haben, die Dauer der Unterstützung er diesen Zeitpunkt hinaus verlängert.

Was die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung betrifft, so ist sie ch englischem Recht zunächst dadurch begrenzt, daß jede Unterstützungsche sechs Beitragswochen voraussetzt („one in six rule"); außerdem rf die Unterstützung innerhalb eines Jahres höchstens 26 Wochen gewährt rden (ursprünglich, nach dem Gesetz vom 9. August 1920, waren es r 15 Wochen). Von beiden Vorschriften kann jedoch Dispens erteilt rden; die Unterstützung, auf die der Arbeitslose zwar als standard nefit einen Anspruch nicht erheben könnte, kann dann als extended nefit bewilligt werden.

Den Nachlaß so erheblicher Voraussetzungen, wie ihn das extended nefit bedeutet, hat der britische Gesetzgeber durch eine Reihe einschränken: Vorschriften auf das Mindestmaß zurückzuführen gesucht, das ihm erglich schien. Die besonderen Voraussetzungen, an die das extended nefit geknüpft ist, sind jetzt namentlich in dem Gesetz vom 7. August 1925 dergelegt. Danach ist Hauptgrundsatz, daß die Unterstützung nur gewährt rden darf, wenn sie unter Berücksichtigung aller Einzelheiten des Falles n öffentlichen Interesse" liegt. Wie das aufzufassen ist, lehren die Ausrungsbestimmungen des Arbeitsministers. Danach sind bestimmte Perengruppen, bei denen dieses „öffentliche Interesse" nicht als vorhanden gesehen wird, ein für allemal vom extended benefit ausgeschlossen: so hbedürftige Jugendliche, Unverheiratete und Ausländer.

Ein Rechtsanspruch auf extended benefit besteht in keinem Falle. s extended benefit wird vielmehr von Fall zu Fall bewilligt oder abehnt, je nachdem es angemessen erscheint.

Tatsächlich spielt das extended benefit infolge der anhaltenden tschaftlichen Depression in Großbritannien seit Jahr und Tag eine sehr ebliche Rolle. Die Zahl der Empfänger von extended benefit ist der Empfänger von standard benefit meist ungefähr gleich, steigt aber in zgesprochenen Notstandsgebieten, wie etwa den Kohlenrevieren, gelegentlich bis auf 80% der Gesamtzahl der Unterstützten.

Der britische Gesetzgeber betrachtet das extended benefit grundsätzlich nur als eine vorübergehende, außergewöhnliche Notstandsmaßnahme. mgemäß hat er die Ermächtigung, es zu bewilligen, immer nur befristet sgesprochen. Nach der Entwicklung der Dinge auf dem Arbeitsmarkt ist indessen kein Wunder, daß er bis heute nicht in der Lage gewesen ist d fürs erste auch kaum in die Lage kommen wird, die Ermächtigung rückzuziehen. Zuletzt sind im Jahre 1926 die Vorschriften über das ended benefit, deren Geltungsdauer nach der Regelung von 1925 am Juni 1926 abgelaufen wäre, auf ein weiteres Jahr, also bis zum Juni 1927, in Kraft belassen worden.

Die Kosten des extended benefit muß ebenso wie die der regulären beitslosenunterstützung der Versicherungsfonds tragen. Natürlich kann das aus sich heraus nicht, und so ist denn das extended eine der hauptlichen Ursachen dafür geworden, daß der Fonds seit Jahr und Tag bös rschuldet ist. Ende September 1926 betrug diese Schuld 16,5 Millionen nd.

Die Entwicklung in Deutschösterreich weist vielfach verwandte ge mit der englischen auf.

Die normale Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung beträgt in utschösterreich nach § 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 12 Wochen. n vornherein sah das Gesetz die Möglichkeit einer Verlängerung für den 1 vor, daß „die Lage des Arbeitsmarktes dauernd sehr ungünstig ist". sollten dann die industriellen Bezirkskommissionen durch Verordnung ermächtigt werden können, die Höchstdauer der Unterstützung „für in Notlage ratene und arbeitswillige Angehörige der betreffenden Berufe" bis auf 2 Wochen zu verlängern. Schon durch ein Gesetz vom 1. Oktober 1920 wurde diese Verlängerungsbefugnis bis auf 30 Wochen ausgedehnt. Die Ermächtigung an die Bezirkskommissionen wurde am 22. Oktober 1920 erteilt; sie besteht in neuer Fassung (Durchführungsverordnung vom 18. August 1922) „bis auf weiteres" fort.

Als die Arbeitslosigkeit in Deutschösterreich im Verlauf der Deflationskrise stark stieg, erwies sich jedoch auch die Frist von 30 Wochen nicht mehr als hinreichend. Ein Gesetz vom 15. Dezember 1922 erstreckte die Dauer der Unterstützung über die 30. Woche hinaus. Diese Verlängerung wurde ausdrücklich als eine „außerordentliche Maßnahme der Arbeitslosenfürsorge" bezeichnet; ihre Geltung war nur „für die Dauer der gegenwärtigen Wirtschaftskrise" berechnet und sollte mit dem 30. April 1923 erlöschen. Dazu kam es indessen nicht. Vielmehr wurde die Geltungsdauer dieser außerordentlichen Notstandsunterstützungen wiederholt verlängert, wobei die Bestimmungen allerdings mehrfach geändert wurden. So war der Bezug der deutschösterreichischen Notstandsunterstützungen zeitweilig einer Befristung unterworfen, die für Arbeitslose unter 25 Jahren auf 22 Wochen, für die älteren Arbeitslosen auf 48 Wochen festgesetzt war. Ein Gesetz vom 18. März 1926 bestimmte dann freilich wieder, daß Arbeitslose, die nach längerer Unterstützungsdauer aus der Notstandsunterstützung ausschieden, in denjenigen Landesteilen, die vom Bundesminister für Soziale Verwaltung als Notstandsgebiete anerkannt waren, eine besondere „Beihilfe" erhalten konnten.

Die 18. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz — vom 28. Juli 1926 — schuf endlich auf diesem Gebiete in Deutschösterreich eine grundlegende Reform. Seitdem sind die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und die „außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge" streng voneinander getrennt, und zwar hinsichtlich der Voraussetzungen, des Verfahrens und der Aufbringung der Mittel. Die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung wird höchstens 30 Wochen lang gewährt, während dieser Zeit aber — wenigstens grundsätzlich — ohne Prüfung der Bedürftigkeit; über ihre Zuerkennung entscheiden in erster Instanz die Arbeitslosenämter, d. h. die Arbeitsnachweise. Dagegen werden die außerordentlichen „Notstandsaushilfen" — wie der amtliche Ausdruck jetzt lautet — nur bedürftigen Arbeitslosen gewährt, die die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Unterstützung überschritten haben; ihre Gewährung ist örtlich auf anerkannte „Notstandsgebiete" beschränkt und im Einzelfall Ermessenssache; die Entscheidung steht der industriellen Bezirkskommission, also der höheren Instanz, zu. Die Mittel für die Arbeitslosenversicherung werden nach der neuen Regelung in Deutschösterreich jetzt nur noch durch die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber aufgebracht; die Kosten der „Notstandsaushilfen" werden dagegen z. T. durch Zusatzbeiträge, z. T. durch Zuschüsse des Bundes, der Länder und der Gemeinden gedeckt.

Der Verlauf, den die Entwicklung in England und Deutschösterreich genommen hat, enthält eine deutliche Warnung davor, der Arbeitslosenversicherung Gewalt anzutun und ein lebensunfähiges Zwittergebilde zwischen Versicherung und Fürsorge in die Welt zu setzen. Viel klarere Verhältnisse schafft man, wenn man die Aufgaben reinlich trennt. Zeigt sich die Arbeitslosenversicherung der Belastung, die der Arbeitsmarkt durch eine Dauerkrise erfährt, nicht gewachsen, so wird sie unter Umständen durch eine Fürsorge für diejenigen ergänzt werden müssen, auf die sich der Schutz der Versicherung nicht mehr erstreckt.

Das werden aber in erster Linie die langfristig Arbeitslosen sein. Ganz mit Recht sagt ein Kritiker der deutschösterreichischen Arbeitslosenversicherung von ihnen, „daß der Aufwand für diese Arbeitslosen nicht mehr in den Rahmen einer Arbeitslosenversicherung gehört, genau so wenig wie der Aufwand für jemanden, der jahrelang krank ist, in den Rahmen der Krankenversicherung[1])".

Im Grunde genommen kommt das ja auch in der deutschösterreichischen wie in der britischen Gesetzgebung zu Ausdruck, wenngleich die Gesetzgeber selbst sich dessen zunächst nicht immer bewußt gewesen zu sein scheinen und deshalb versucht haben, die Arbeitslosenversicherung auf ein Prokrustesbett zu strecken. Daher dann auch in beiden Gesetzgebungen — in der deutschösterreichischen bis zur Reform von 1926 — die vielen Aenderungen, die Methodenlosigkeit, der man es anmerkt, daß ein Zögernder gezwungen wird, widerwillig mehr und mehr herzugeben, und im Endergebnis die verwickelte, unorganische Lösung. „Einfach" — so hat ein anderer ausgezeichneter Kenner[2]) über die frühere deutschösterreichische Regelung geurteilt — „kann dieses System nicht gerade genannt werden; es verrät deutlich die Merkmale einer legislativen Gelegenheitsarbeit, die sich jeweils dem wirtschaftlichen Notstand und den politischen Forderungen anpaßt". Genau das Gleiche läßt sich aber auch von der englischen Regelung sagen.

Es ist erfreulich, daß in Deutschland Reichsregierung und Reichsrat sich rechtzeitig zu der Lösung zusammen gefunden haben, die der Sachlage entspricht. In § 63 des neuen Entwurfs ist nunmehr für Zeiten „andauernd besonders ungünstiger Arbeits-

[1]) Strigl in der Internationalen Zeitschrift für Sozialversicherung I S. 290.

[2]) Hawelka im „Arbeitgeber" XVI S. 97.

marktlage" die „Krisenunterstützung" vorgesehen. Die Bestimmungen sind bereits Sp. 113 dargestellt.

Die Ereignisse haben es, wie bekannt, mit sich gebracht, daß die §§ 63 und 145 (Aufbringung der Mittel für die Krisenunterstützung) gewissermaßen vorzeitig in Kraft getreten sind. Den Lesern der „Sozialen Praxis" werden die Erörterungen, die das Problem der langfristig Erwerbslosen im Sommer und Herbst 1926 hervorgerufen hat, noch in so frischer Erinnerung sein, daß es überflüssig ist, hier nochmals darauf einzugehen[1]). Das Gesetz über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose vom 19. November 1926 (RGBl. I S. 489), das diese Debatten im Sinne einer seit Monaten vom Reichsarbeitsministerium angestrebten Lösung[2]) abschloß[3]), ist im Grunde nur die vorausgenommene Bestimmung des Versicherungsentwurfs, selbstverständlich den etwas anderen Verhältnissen der Erwerbslosenfürsorge angepaßt[4]). Wenn man sich klarmacht, wie stark die präjudizielle Wirkung ist, die jede Maßnahme der Erwerbslosenfürsorge, gewollt oder ungewollt, auf die kommende Arbeitslosenversicherung ausübt, so wird man es jetzt verstehen, warum das Reichsarbeitsministerium mit einer gewissen Hartnäckigkeit an dem Gedanken der Krisenfürsorge festhalten mußte. Die seinerzeit vielbefehdete und in der Tat unzulängliche Massenüberweisung der „Ausgesteuerten" an die Wohlfahrtspflege wird dadurch vermieden. Auf der anderen Seite bleibt die Arbeitslosenversicherung vor einer Gefahr bewahrt, die an die Grundlagen ihres Daseins gerührt hätte. Ich glaube, jeder einsichtige Sozialpolitiker wird das Ergebnis begrüßen.

Die zahlenmäßige Bedeutung, die die Krisenunterstützung für die Arbeitslosenunterstützung besitzt, läßt sich deswegen nicht genau feststellen, weil die Zahl der Personen, die die verschärfte Voraussetzung bezüglich der Anwartschaftszeit nicht erfüllen, zurzeit nur geschätzt werden kann. Die Begründung des Gesetzentwurfs nimmt an, daß — bei einer Ausdehnung der versicherungsmäßigen Unterstützung auf 39 Wochen — am 15. November 1926 etwa 400 000 Hauptunterstützungsempfänger nicht mehr die versicherungsmäßige Unterstützung, sondern Krisenunterstützung erhalten hätten, wenn damals die Bestimmungen des Entwurfs in Kraft gewesen wären. Man sieht daraus freilich, daß auch bei dieser Regelung immer noch beinahe 1 Million Arbeitsloser in der versicherungsmäßigen Unterstützung verblieben wäre; die Tragkraft der Versicherung wäre also auch dann noch überschritten worden. Von der Verlängerung der Unterstützung über 26 Wochen, die nach § 60 Abs. 2 des Entwurfs zulässig ist, wird somit in Krisenzeiten nur vorsichtig Gebrauch gemacht werden können; hier wird erforderlichenfalls schon von der 27. Woche an die Krisenunterstützung, d. h. die Fürsorge, eingreifen müssen.

Ich komme zum Schluß meiner Ausführungen. Sie haben das finanzielle Moment vielleicht stärker betont, als man sonst in Erörterungen sozialpolitischer Angelegenheiten zu hören gewohnt ist. Es ist aber auch noch nie in Deutschland eine große Maßnahme der Sozialpolitik unter so schwierigen Verhältnissen ins Leben getreten, wie es jetzt die Arbeitslosenversicherung soll. Sie kann nur gelingen, wenn ihre finanziellen Grundlagen solide sind. Dazu ist aber vor allem erforderlich, daß diese Grundlagen nicht dadurch geschwächt werden, daß man die Mittel der Versicherung unnötig zersplittert. Einer zu großen örtlichen Zersplitterung beugt das System des Entwurfs dadurch vor, daß die Möglichkeit einer selbständigen Beitragswirtschaft der einzelnen Arbeitsnachweisbezirke, die der Entwurf von 1925 vorsah, jetzt beseitigt ist. Viel gefährlicher als die örtliche Zersplitterung könnte der Versicherung aber die berufliche werden. Ist doch hier die Gefahr einer Absonderung der guten Risiken eine viel ausgesprochenere. In Erkenntnis dessen sieht der Entwurf ebenso wie sein Vorgänger von jeder beruflichen Aufteilung des Risikos ab. Im Interesse der Versicherung ist auf das dringendste zu wünschen, daß diese Linie festgehalten wird. Dabei kann man die Zweckmäßigkeit von Sondervorschriften für die Landwirtschaft, vielleicht auch für die Angestelltenberufe ruhig anerkennen; aber eine finanzielle Schwächung der allgemeinen Arbeitslosenversicherung dürfen sie nicht zur Folge haben.

[1]) Vgl. insbesondere die Aufsätze von Polligkeit in der Soz. Prax. Sp. 491 ff. und 837 ff. und von Gertrud Israel a. a. O.; Sp. 1195 ff. sowie den (ohne Nennung des Verfassers erschienenen) Aufsatz im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Oeffentliche und Private Fürsorge VII S. 195 ff.

[2]) Die früheren Entwürfe des RAM., die bis in den Juni 1926 zurückreichen, sind zwar amtlich nicht veröffentlicht, der Oeffentlichkeit aber, soviel ich sehe, durch eine Mitteilung im „Oeffentlichen Arbeitsnachweis" (auf der 3. Umschlagseite des Juni-Juli Heftes 1926) bekannt geworden. Auch der in der vorigen Note erwähnte Aufsatz im „Nachrichtendienst" beschäftigt sich auf S. 197 mit ihnen.

[3]) Vgl. darüber insbesondere Weigert im RABl. 1926 Nichtamtl. T. S. 777 ff.

[4]) Zu diesen Anpassungen muß man es rechnen, wenn § 1 des Krisenfürsorgegesetzes die Voraussetzungen hinsichtlich der Unterstützungsdauer, die vor dem Bezuge der Krisenunterstützung abgelaufen sein muß, etwas anders umschreibt als § 63 des Entwurfs. Zu den Abweichungen, die durch die Verschiedenheit der Erwerbslosenfürsorge von der künftigen Arbeitslosenversicherung bedingt sind, gehört es ferner, daß in § 63 auch solche Arbeitslose aufgenommen sind, die ihre Anwartschaftszeit nicht voll erfüllt haben. In der Erwerbslosenfürsorge, auf die die Anwartschaft schon durch eine Beschäftigung von 3 Monaten erworben wird, bedarf es dieser Auflockerung nicht; anders in der Arbeitslosenversicherung, wo die Anwartschaftszeit 26 Wochen betragen soll.

Allgemeine Sozialpolitik.

Lohnpolitik und Großgrundeigentum.

Von Professor Dr. Franz Oppenheimer, Frankfurt a. M.

Robert Wilbrandt hat in seinem Aufsatz „Grundsätzliches zu Notstandsarbeiten, Arbeitslosigkeit und Lohnpolitik" (XXXV, 1267) Gelegenheit genommen, auf eine Frage einzugehen, die ich ihm vorgelegt hatte:

Er hatte meine Lohntheorie im Wesentlichen anerkannt: infolge der Bodensperrung durch das massenhafte Großgrundeigentum, die es dem Nachwuchs der Landarbeiterschaft unmöglich macht, auf dem Lande zu befriedigender Existenz zu kommen, ergießt sich eine übermäßig starke Wanderbewegung in die Industriebezirke. Das hat die doppelte Wirkung, den Markt der Industrieprodukte, die Kaufkraft des platten Landes, tiefer zu halten als ohne diese Wanderung der Fall wäre, d. h. die Nachfrage nach industriellen Arbeitern herabzusetzen, während zweitens eben diese Wanderung das Angebot von Industriearbeitern gewaltig vermehrt[1]). Die Folge ist selbstverständlich, daß der Lohn tiefer steht, als er stehen würde, wenn die Bodensperrung nicht existierte.

Ich habe daraufhin Wilbrandt vorgehalten, daß er mit diesem Zugeständnis nicht genug getan habe. Die wissenschaftliche Besinnung verlange gebieterisch, das Problem quantitativ zu fassen oder m. a. W. sich die Frage vorzulegen, um wieviel der Lohn durch diesen Mechanismus gedrückt werde. Die Möglichkeit bestehe durchaus, daß sich der ganze Kapitalprofit auf diese Weise erkläre; daß er gar nichts anderes sei, als der Abzug vom „natürlichen Arbeitslohn", der der Gegenwart der Bodensperrung zu verdanken ist, oder, um es noch anders auszudrücken, der dem Umstand zu verdanken ist, daß die Gesellschaftswirtschaft der sogenannten freien Konkurrenz sich im feudalen Raum abspielt.

Wilbrandt antwortete auf diese Frage folgendes: „Zugrunde zu legen wäre, was erzielt werden kann auf einer Parzelle von demjenigen Ausmaße, wie es bei Aufteilung alles deutschen Bodens auf alle Siedlungslustigen herauskommen müßte; das Beispiel ähnlicher Existenzen, wie etwa der Häusler in der dänischen Landwirtschaft, läuft darauf hinaus, daß nach neueren Feststellungen das Realeinkommen des Häuslers je nach den Umständen über, aber auch etwas unter dem Arbeitslohn eines dänischen Arbeiters steht."

Ich kann nicht sagen, daß mir diese Antwort genügt. Wie kommt Wilbrandt dazu, das Einkommen eines „Häuslers" als das Standard-Maß des Arbeitslohnes anzunehmen? Ein Häusler ist ein Mann, der außer seinem Häuschen nur einen Fetzen Landes besitzt, von dem er mit seiner Familie nicht leben kann, so daß er gezwungen ist, sein Einkommen durch Lohnarbeit zu ergänzen. Der Begriff ist statistisch nicht festgelegt: aber man versteht unter einem Häusler im allgemeinen einen Mann, der etwa einen Morgen eigenes Land besitzt.

Wenn wir aber die vorhandene Nutzfläche des ganzen Planeten oder irgendeines beliebigen Kulturlandes auf die „Siedlungslustigen" gleichmäßig aufteilen, so ergeben sich Besitzgrößen von sehr erheblich höherem Ausmaß. Machen wir zunächst einmal die völlig unmögliche Voraussetzung, daß alle Deutschen ohne Ausnahme siedlungslustig seien: dann entfällt auf jeden von ihnen fast genau ein halber Hektar, also auf eine fünfköpfige Familie $2^1/_2$ Hektar oder 10 Morgen. Wohl verstanden: Nutzland, nach Abzug nicht nur des Unlandes usw. sondern auch der Forsten.

Nun sind aber nicht alle Deutschen „siedlungslustig", können es nicht sein. Die städtischen Elemente haben keine Verwendung für Ackerland; was sie haben wollen, ist allenfalls ein Hausgarten; und dafür genügt vollauf pro Familie eine Fläche von etwa 1000 qm

[1]) Die erste Folgerung zieht jetzt endlich auch der Entwurf eines Agrarprogrammes der SPD., aber die zweite zieht er seltsamerweise nicht.

urchschnittlich (die Erfahrung der Gartenvorstädte, namentlich Engnds zeigt, daß eine Anzahl der Einwohner sogar auf den noch eineren Gemüse- und Obstgarten verzichtet und sich mit einem kleinen Stückchen Ziergarten begnügt. — Hier brauchen also zehn Familien it 50 Köpfen nur einen Hektar zusammen; und die Gesamtfläche, die ür diese Bevölkerung gebraucht wird, kann um so mehr aus der echnung ausgelassen werden, weil Gartenstädte und -vorstädte auch uf schlechtem Boden und in Forsten angelegt werden können.

In Deutschland ist fast genau ein Viertel der Gesamtbevölkeung der Berufsklasse A der Statistik angehörig, die außer Landirtschaft und Viehzucht auch noch Jagd, Fischerei und Forstwirthaft umfaßt. Wir wollen nicht kleinlich sein und nicht nur allen ier mitgezählten Gärtnern, die im Durchschnitt höchstens ein Hektar ewirtschaften, sondern auch allen Fischern, Förstern und Waldrbeitern usw. den gleichen Anteil an der Nutzfläche zuweisen: dann ıtfallen auf den Kopf zwei und auf die Familie zehn Hektar oder ierzig preußische Morgen. Das sind wahrlich keine Häuslerwirthaften, sondern das sind bereits sehr stattliche Mittelbauern, namentch wenn man sich klarmacht, daß bei richtiger Verteilung die durch Bodengüte und Verkehrslage bevorzugten Hufen entsprechend kleiner, ie übrigen entsprechend größer ausfallen würden.

Das Einkommen aus solcher Bauernwirtschaft ist nun zweifellos in mittelständisches, selbst bei einer heutzutage als normal angehenen Verschuldung. Ich kann an dieser Stelle nicht ausführen, aß auch die heutige normale Verschuldung im Erbgang oder beim Verkauf zum allergrößten Teile Wirkung der Bodensperre ist, die den Boden künstlich verknappt und ihm daher einen künstlichen Wert verieht. Dieser Mechanismus wäre bei Fortfall der Bodensperre auseschaltet, und das Einkommen des Bauern wäre um den Zins der urchschnittlichen Verschuldung höher.

Ich kann mich ebensowenig hier auf die Darlegung einlassen, aß das Einkommen des durchschnittlichen Bauern in der „reinen Oekonomie" auch aus dem Grunde noch bedeutend höher sein würde ls heute, weil ein viel kaufkräftigerer städtischer Markt ihm seine eredelten Produkte zu höheren Preisen abzunehmen imstande wäre. Selbst wenn man das alles ausschaltet, genügt unsere Darlegung . E. bereits vollkommen, um zu zeigen, daß nicht das Einkommen es Häuslers, eines Proletariers, sondern des Bauern, eines Mittelständlers, die Lohnhöhe bestimmen würde, falls das Bodenonopol fiele.

Dabei will ich nicht im Geringsten bestreiten, daß Wilbrandts soziologische Bedingungen" auch in diesem Zustande noch wirken ürden, um das Einkommen des Einzelnen entweder über oder unter iesen Normalsatz einzustellen. Aber, und das allein entscheidet, der ormalsatz ist unendlich viel höher, als er anzunehmen geneigt war.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

ie einkommenspolitische Bedeutung neuer Haushaltserhebungen.

Von Dr. Bierling, Nürnberg.

I.

Das Statistische Reichsamt beabsichtigt, von März d. Js. an eue Erhebungen über die Haushaltsführung zu veranstalten. Zu iesem Zwecke sollen wie bereits im Jahre 1907, an einzelne amilien Haushaltbücher hinausgegeben werden, in die diese auf die auer eines Jahres Einnahmen und Ausgaben genauestens einıtragen haben. Für die ordnungsgemäße, einjährige Führung eines aushaltbuches soll von Reichswegen eine Geldprämie und seitens er städtestatistischen Aemter, die als örtliche Organe den Verkehr mit en buchführenden Familien besorgen, eine Zusatzprämie gewährt erden. Trotz dieser Aufmunterungen muß aber damit gerechnet erden, daß im Laufe des Jahres schon allein aus Bequemlichkeit ihlreiche Haushaltungen vorzeitig mit der Ausfüllung der Bücher ufhören werden. Da mindestens das vollständige Material von 00 Familien zur Verarbeitung kommen soll, müssen nach dem rfahrungssatze der 1907er Erhebung rund 5000 Bücher ausgegeben erden.

Im übrigen soll die Organisation der Erhebung die gleiche eiben wie 1907, während die Erhebungsbasis erweitert werden soll. ie Untersuchung soll sich nicht mehr nur in der Hauptsache auf die ebenshaltung der minderbemittelten Bevölkerungskreise mit einem ahreseinkommen bis zu 3000 M., sondern auch auf die der höheren ozialschichten erstrecken. Die Gliederung der Aufarbeitung nach ohlhabenheitsstufen, Familiengröße, Berufen, Gemeindegrößenklassen nd dgl. soll eine weitergehende sein als 1907. Auch soll darauf sehen werden, daß in allen Untergruppen eine hinreichend repräsentative Anzahl von Familien herangezogen wird. Durch einen in die Haushaltbücher neu aufzunehmenden Hinweis soll erreicht werden, daß die Mengenangaben, die 1907 sehr zu wünschen übrig ließen, vollständiger gemacht werden. Endlich wird erwogen, auf der Ausgabenseite eine Spalte „Schuldig gebliebener Betrag" einzufügen.

Diese Neuerung hat — um dies gleich hier zu besprechen — zweifelsohne etwas für sich. In vielen Geschäften ist es heute wieder möglich, auf Kredit oder auf Ratenzahlung zu kaufen. Der Erhebungszweck wird aber durch Buchungen „Wochenrechnung des Metzgers", „Ratenzahlung" usw., die ohne eine solche Spalte unvermeidlich sind, insofern stark beeinträchtigt, als Menge und zeitliche Verteilung des Verbrauches aus solchen Pauschalangaben nicht ersichtlich sind. Dann läßt auch die Tatsache, daß bereits in den 1907er Erhebungen die durchschnittlichen Ausgaben die durchschnittlichen Einnahmen überstiegen, eine Kontrolle der Einnahmespalte durch eine solche Saldenspalte erwünscht erscheinen. Anderseits dürfen aber die psychologischen Hemmungen zumal in den kleinen Städten und auf dem Lande, nicht gering veranschlagt werden. Die ganze Erhebung kann dadurch gefährdet werden, daß die Leute durch irgendwelche Buchungsmanöver (Weglassung von Ausgaben usw.) die Ausfüllung dieser Spalte zu umgehen versuchen werden.

Von Anfang 1928 an soll dann noch eine weit größere Zahl von Haushaltrechnungen geführt werden. Auf der vorletzten internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker im April 1925 wurde nämlich beschlossen, „daß in den Ländern, in denen seit 1920/21 keine Erhebung von Familienbudgets vorgenommen wurden, solche Erhebungen, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, wenn möglich spätestens Ende 1928 veranstaltet werden". Außer Deutschland werden eine Reihe anderer Staaten ebenfalls neue Haushalterhebungen durchführen, während es das Internationale Arbeitsamt übernommen hat, für eine gewisse Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Untersuchungen Sorge zu tragen. Für Deutschland spricht man in diesem Zusammenhang von 10 000 vollständigen Haushaltrechnungen, was eine Ausgabe von rund 50 000 Büchern notwendig machen würde. Jedenfalls wird für die geplanten zwei Erhebungen, von denen die erste als eine Art Probeerhebung anzusehen ist, mit einer starken Inanspruchnahme der Oeffentlichkeit und öffentlicher Mittel zu rechnen sein, die jedoch in Anbetracht der Bedeutung der Angelegenheit als angemessen und notwendig bezeichnet werden kann.

II.

Die praktische, einkommenspolitische Bedeutung der Haushaltrechnungen beruht in ihrer Verbindung mit der Teuerungsstatistik. Die Ergebnisse der 1907er Erhebung fanden deshalb so lange, bis in der Nachkriegszeit die Einrichtung einer Teuerungsstatistik notwendig wurde, über ihren wissenschaftlichen Erkenntniswert hinaus nur geringe Beachtung, konnten es auch nicht, da sie infolge der getroffenen Familienauswahl weder für das eine noch für das andere Extrem wirtschaftspolitischer Forderungen als Belegstück herangezogen werden konnten. Die geplanten Erhebungen werden dagegen im vornherein stark beachtet werden, da ihr Zusammenhang mit der Teuerungsstatistik auf der Hand liegt.

Die Teuerungsstatistik selbst befindet sich zurzeit in einem wenig erfreulichen Zustand.

Es sieht so aus, als ob sie mit der Stabilisierung des Geldwertes an Bedeutung verloren hätte. Der Auftrieb, den sie in der Inflation erfuhr, wo jeder Statistiker, der etwas auf sich hielt, eine Indexziffer nach eigener Methode errechnen zu müssen glaubte, ist längst in das Gegenteil umgeschlagen. Der reichsamtliche Lebenshaltungsindex, der sich während der Inflationszeit infolge seiner methodischen Unzulänglichkeit und der langen Errechnungszwischenräume keine überragende Stellung verschaffen konnte, ist fast als der einzige und jedenfalls als der bedeutendste auf dem Platze geblieben, wo er seither ein stilles Dasein fristet. Nur einmal schien vorübergehend neues Interesse aufzukommen. Das Statistische Reichsamt berechnete mit Hilfe seines Index den Realgehalt der Löhne und stellte Vergleiche mit den Friedensverhältnissen an. Nun hatte der Index zwar die fortschreitende Teuerung während der Inflationszeit noch einigermaßen ausweisen können, der Funktionsänderung, die sich mit der Stabilisierung ergab, war er aber nicht gewachsen. Da er die absolute Höhe des Preisstandes und die tatsächliche Verteuerung nicht annähernd richtig auswies, begannen die mit seiner Hilfe vorgenommenen Reallohnberechnungen unter der Arbeiterschaft böses Blut zu machen. Man entschloß sich daher im März 1925 zu einer größeren methodischen Aenderung, mit der sich auch die in der Reichsindexkommission vertretenen Arbeiterorganisationen zufriedengaben. (Die Reallohnvergleiche mit der Friedenszeit wurden nach der Reform nicht wieder aufgenommen.)

Anfang 1926 unternahm dann das Bayerische Statistische Landesamt — dessen Präsident in den Nummern 21/24 der „Volkswirtschaftlichen Blätter" neuerdings in einem Aufsatz über „Mittelstandspolitik und Mittelstandsindex" den gleichen Gedanken vertritt — den Versuch, eine Teuerungszahl für die höheren Sozialschichten zu errechnen. Da das Statistische

Reichsamt all diesen Unternehmungen ablehnend gegenübersteht, hat man aber offenbar die ganze Angelenheit wieder einschlafen lassen.

Der innere Grund für die momentane Bedeutungslosigkeit der Teuerungsstatistik liegt darin, daß die Lohn- und Gehaltsempfänger gegenwärtig gänzlich in die wirtschaftliche Defensive gedrängt sind. Sie haben alle Hände voll zu tun, um bei den gegenwärtigen Machtverhältnissen eine Reduzierung ihrer Einnahmen hintanzuhalten, während die Fragen der Lebenshaltung und Lebenskostenverteuerung nur bei steigender Einkommenstendenz eine wesentliche Rolle spielen. Wenn aber nicht alle Zeichen trügen, bereitet sich langsam ein Umschwung vor. Die kommenden Jahre werden uns als Reaktion auf die starke Kapitalisierungspolitik der Unternehmungen nach beendeter Inflation aller Wahrscheinlichkeit nach neue scharfe Kämpfe um die Verteilung des Sozialproduktes bringen[1]). Dabei wird aber die Frage der Lebenshaltungskosten wieder von größerer Bedeutung sein. Wenn erst auf Grund der neuen Haushaltrechnungen zu erkennen sein wird, wie unmöglich die heutige Indexberechnung ist, werden die Organisationen der Lohn- und Gehaltsempfänger alles daran setzen, um eine sofortige Umgestaltung zu erreichen; denn nur so können einigermaßen einwandfreie Reallohnberechnungen und Vergleiche mit dem Ausland und der Vorkriegszeit angestellt werden.

Aber nicht nur von diesem einseitigen einkommenspolitischen Gesichtspunkt aus — der nur insofern begrüßt werden kann, als er der Feststellung tatsächlicher Verhältnisse dient — erscheint eine Reform der Indexberechnung als wünschenswert. Es sprechen ebenso gesamtwirtschaftliche und außenpolitische Gründe dafür. Ueber das Aufkommen aus der Lohnsteuer (unter Berücksichtigung des steuerfreien Betrages) berechnet, ergibt sich, daß beispielsweise eine Niedrighaltung des Index um 10% eine erhöhte Aufnahmefähigkeit der in Betracht kommenden Schichten in Höhe von 3 Milliarden vortäuscht. In dem Sachverständigengutachten ist festgelegt, daß die beteiligten Staaten das Recht haben, eine Revision des Lastenplanes zu fordern, wenn sich die Kaufkraft des Geldes um 10% geändert hat. Die Messung der Veränderung soll auf Grund allgemein anerkannter in- oder ausländischer Indexziffern erfolgen. Die Gefahr ist also nicht von der Hand zu weisen, daß die amtliche deutsche Indexziffer als Berechnungsgrundlage wegen ihrer geringen Zuverlässigkeit ausgeschlossen wird, ein Fall, der für das Ansehen der deutschen Statistik nicht eben förderlich wäre. Andererseits vermag auch die landesfeindliche Propaganda mit dem niedrigen deutschen Index ihr beliebtes Argument, das deutsche Dumping, wirkungsvoll zu stützen.

Nicht zuletzt ist auch zu beachten, daß das Ansehen der Statistik unter dem gegenwärtigen Zustand leidet. Von hoher amtlicher Stelle wurde vor einiger Zeit die reichsamtliche Indexberechnung als nationale Gefahr bezeichnet und davon gesprochen, daß sie die amtliche Statistik diskreditiere. Solchen Worten von solcher Warte braucht nichts hinzugefügt zu werden. Jedenfalls erscheint es dringend notwendig, bereits jetzt im Zusammenhang mit den zu erwartenden Ergebnissen der Haushaltrechnungen die prinzipiellen Fragen einer neuerlichen Reform der Indexberechnung klarzustellen.

III.

Die Berechnung einer „Lebenshaltungsindexziffer" verfolgt den Zweck, die durchschnittliche Verteuerung der Lebensbedürfnisse gegenüber einer Vergleichszeit zu messen. Die Verteuerung der verschiedenen Bedarfsgegenstände ist bekanntlich keine einheitliche; viele kosten, wenn wir die Vorkriegszeit als Vergleichszeit hernehmen, heute mehr als das doppelte, andere haben sich weniger stark verteuert, einige sogar verbilligt. Die durchschnittliche Teuerung äußert sich für jeden Haushalt ganz verschieden, je nachdem mehr billigere oder teuere Bedarfsartikel verbraucht wurden. Eine Familie, die infolge ihrer sozialen Stellung oder größeren Einnahmen einen höheren Bedarf an teueren Bekleidungsgegenständen hat, empfindet das Teuerungsniveau im Durchschnitt höher, als eine Familie, in deren Budget die relativ nicht so stark verteuerten Nahrungsmittel die Hauptrolle spielen. Nur ist die reichsamtliche Indexberechnung prinzipiell auf die Verbrauchsverhältnisse aufgebaut, wie sie in den Haushaltrechnungen von 1907 für die Arbeiterschaft ermittelt wurden. Jeder Haushalt, der eine andere Ausgabengestaltung hat, muß die Teuerung im Durchschnitt anders — wenn er weniger verteuerte Gegenstände in stärkerem Maße verbraucht, niedriger und wenn er mehr stärker verteuerten Bedarf hat, höher — empfinden.

Das Fiasko der deutschen Teuerungsstatistik ist es, daß sie schon rein prinzipiell für niemand die Verteuerung richtig ausweist und zwar deshalb: Die höheren Sozialschichten haben bereits 1907 eine andere Zusammensetzung ihres Verbrauches — nach den stärker verteuerten Bedarfsgruppen hin — gehabt. Wenn auch gerade in diesen Schichten Einkommen und Lebenshaltung vielfach abgesunken sind so sind doch, auch bei gleichem Einkommen wie im Arbeiterhaushalt die Ausgaben in den teureren Gruppen Bekleidung und Kulturbedarf noch höher. Entsprechend wird also die Teuerung höher empfunden als sie der amtliche Index ausweist. Es müssen also — wie es in Bayern geplant war — für diese Sozialschichten eine oder auch mehrere (nach Einkommensgruppen abgestufte) besondere Indexziffern berechnet werden.

Auch der Arbeiter, auf dessen Verbrauchsverhältnissen der Index doch eigentlich aufgebaut ist, empfindet die Teuerung weit stärker. Die zugrundegelegten Verbrauchsverhältnisse stammen aus dem Jahre 1907. Die haushaltmäßige Verbrauchsgestaltung hat sich aber seither — in 20 Jahren —, einmal in der Zeit bis zum Kriege im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung, und dann infolge der politischen Konstellation unmittelbar nach dem Kriege ungemein verändert. Und mögen auch die Einkommen gegenüber diesen Zeiten sozialen Aufstieges heute wieder zurückgegangen sein, so ist doch die Veränderung in der Lebenshaltung, die in jenen Zeiten eingetreten ist, weit konstanter geblieben. Die Lebenshaltung der Arbeiter hat sich, wie die spärlichen Ausweise aus der neuesten Zeit zeigen, nach den Bedarfsgruppen hin verschoben, die eine sozial höhere Stellung kennzeichnen. Der Arbeiter und die Arbeiterin geben heute vor allem für die Bekleidung mehr aus als früher; sie geben sich nicht mehr mit den Qualitäten zufrieden, wie vor dem Kriege, sowohl was die Nahrungsmittel, als was die Kleidung anlangt. Es ist vor allem auch der „sonstige kulturelle Bedarf" gewachsen. Nach den Wirtschaftsrechnungen von 1907 betrugen bei den erfaßten Arbeitern im Durchschnitt die Ausgaben für Nahrungsmittel 52%, für Bekleidung 11% und für sonstigen Bedarf 14% der Gesamtausgaben. Nach den Hamburger Wirtschaftsrechnungen (dem einzigen umfangreicheren, in der Art der Materialgewinnung und Verarbeitung ausgezeichneten Anhaltspunkt für die Beurteilung der Ausgabenverhältnisse nach dem Kriege bzw. der Stabilisiernng) stellten sich in der ersten Hälfte des Jahres 1925 die Anteilsätze entsprechend auf nur mehr 45% für Nahrungs- und Genußmittel, aber 13% für Bekleidung und 25% für sonstigen Bedarf.

Ueber die Unterschiede im Teuerungsausweis bei Zugrundelegung der vorkriegsmäßigen und der jetzigen Verbrauchsgestaltung hat der Verfasser bereits zu Anfang des Vorjahres probeweise Berechnungen angestellt, die aber infolge der geringen Verschiebungen seit dieser Zeit noch die gleiche Bedeutung besitzen dürften. Es wurden für einen Index mit dem Nachkriegsverbrauchsverhältnis (Hamburger Wirtschaftsrechnungen) die gleichen Waren bzw. die gleiche Verteuerung zugrundegelegt, wie für den Index mit vorkriegsmäßiger Verbrauchsgestaltung. Lediglich aus der Aenderung der Verbrauchsverhältnisse ergab sich hierbei eine Erhöhung des Teuerungsausweises um rund 5 Punkte.

Es fragt sich nun, welches Verbrauchsverhältnis soll prinzipiell der Indexberechnung zugrundegelegt werden, das vorkriegsmäßige oder das jetzige? Für beide Wege sprechen eine Menge von Gründen. Legt man das vorkriegsmäßige Verhältnis zugrunde, so gewinnt vor allem der absolute Ausgabendurchschnitt — der heute geheim gehalten wird, weil man sich vor der lohnpolitischen Auswertung fürchtet, der aber für den Kundigen aus den nach dem Indexschema veröffentlichten Kleinhandelspreisen unschwer zu konstruieren ist — Bedeutung, insofern er aussagt, was die Familieneinheit im Durchschnitt heute an Einkommen haben sollte, wenn man die vorkriegsmäßigen Ausgaben als Ausgangspunkt ansieht. Natürlich alles von der Seite der Lebenshaltung aus betrachtet oder für den Fall, daß man die inzwischen vor sich gegangene Verbrauchsverschiebung nicht als berechtigt anerkennt. Tatsächlich ist es, wenigstens theoretisch, nicht ohne Interesse einmal genau festzustellen, was der Arbeiter ohne Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen entsprechend seinem Friedenseinkommen heute beziehen müßte.

[1]) Das kommt auch in dem neuen Bericht des Reparationsagenten zum Ausdruck, der sich bei der Betrachtung des Nutzeffektes der deutschen Wirtschaft vorsichtig dahin ausdrückt: „Die Politik der Rationalisierung und der Befestigung der Industrie hat kaum Veränderungen des Preis- und Lohnniveaus herbeigeführt. An einigen Stellen wurden zwar etwas höhere Löhne gezahlt und niedrigere Preise für Fertigfabrikate verlangt. Diese Fälle waren aber verhältnismäßig selten. Die Leiter der Industrie sind offenkundig auf Grund ihrer Ueberzeugung vorgegangen, daß es wünschenswerter ist, zuerst die Schulden der Unternehmungen zu bezahlen und das Betriebskapital zu vermehren. Für den Augenblick war dies vielleicht eine richtige Geschäftspolitik. Wir müssen aber annehmen, daß die deutschen Unternehmer für die Zukunft die Bedeutung der höheren Löhne und der damit verbundenen Ausdehnung des inländischen Absatzmarktes als Mittel zur Ermäßigung der Produktionskosten und letzten Endes auch zur Erzielung größerer Gewinne erfassen werden."

Für die Zugrundelegung des gegenwärtigen Verbrauchsverhältnisses spricht der Hauptgrund, daß diese Berechnungsart, die heute wirklich empfundene und nicht irgendeine fiktive Verteuerung ausweist, kurz, daß sie die Anforderungen erfüllt, die man an die Richtigkeit einer amtlichen Statistik stellt. Demgegenüber müssen — für den amtlichen Statistiker — Bedenken wegen der Auswirkung auf die Einkommenspolitik der Arbeitnehmer, ob sie nun berechtigt sind oder nicht, zurücktreten. Der Statistiker ist kein Wirtschaftspolitiker; er hat festzustellen, was ist und soll sich hüten, durch bedenkliche Manipulationen den Schein einseitiger Stellungnahme zu erwecken. Auf die Dauer folgt die Wirtschafts- und damit die Einkommensentwicklung stärkeren Gesetzen, als daß man sich durch irgendwelche Indexkunststückchen aufhalten könnte. Und wenn der Arbeiter sagt: „Meine Lebenshaltung hat sich um so und so viel verteuert, so und so viel brauche ich mehr Einkommen", so ist es eine Frage der wirtschaftlichen Machtverhältnisse, ob er das auch durchzusetzen vermag. Dem Unternehmer stehen jedenfalls auch beachtliche Gründe zur Seite. Einmal kann er fragen, inwieweit die Verschiebung der Lebenshaltung des Arbeiters, die ihn die Verteuerung höher empfinden läßt, in einer Zeit berechtigt war, wo andere Schichten in ihren Lebensansprüchen stark zurückgehen mußten. Er kann es für unmöglich erklären, den Lohn gänzlich nach der einzigen und in der heutigen Wirtschaftslage wenig bedeutsamen Komponente der Lebenshaltung festzusetzen, während Konjunktur und Produktionskosten unberücksichtigt bleiben sollen. Endlich kann er auf das österreichische Beispiel hinweisen. Die österreichischen Gewerkschaften haben nämlich bereits vor einiger Zeit durch ihren Austritt aus der Indexkommission die Lohngleitung nach dem Index zum Aufhören gebracht und damit wohl zugegeben, daß es unmöglich ist, Lebenshaltung und Lohn in einen schematischen Zusammenhang zu bringen. — Solange eine Klärung dieser prinzipiellen Frage, ob das Vorkriegs- oder das jetzige Verbrauchsverhältnis der Indexberechnung zugrunde gelegt werden soll, nicht erreicht wird — und sie wird wohl nicht erreicht werden — bleibt nur übrig, zwei Indizes zu berechnen, einen, der die Verteuerung der vorkriegsmäßigen Lebenshaltung darstellt und einen zweiten, der angibt, wie sich die Verteuerung bei den heutigen Verbrauchsgepflogenheiten fühlbar macht. Jedenfalls erscheint dies aus Gründen der Sauberkeit weit wünschenswerter, als daß man einen Mittelweg wählt, der niemand befriedigen kann. Die Interessenten mögen sich dann auseinandersetzen, welcher von beiden Indizes anzuwenden ist, der amtlichen Statistik bleiben aber die Anwürfe von beiden Seiten erspart.

Dem ganzen Streit wäre dadurch zu entgehen, daß man als Vergleichszeit nicht mehr die Vorkriegszeit, sondern etwa den Anfang oder den Durchschnitt des Jahres 1924 zugrunde legen würde. Sobald sich der geschilderte Gegensatz bemerkbar machen wird, wird man auch auf diesen Ausweg verfallen. Da aber eine solche Indexziffer sehr nichtssagend wäre und alle vergleichbaren ausländischen Ziffern auf die Vorkriegspreise aufgebaut sind, muß dies verhindert werden.

IV.

Die jetzige Reichsindexziffer wird, da sie prinzipiell dazu bestimmt ist, die Verteuerung einer vorkriegsmäßigen Lebenshaltung zu messen, schon aus diesem Grunde als zu niedrig empfunden. Dazu kommt, daß nicht einmal dieses Prinzip rein durchgeführt ist. Es finden sich verschiedene Ausnahmen, die entsprechend dem Zeitpunkt der ersten Errechnung der Indexziffer (Anfang 1920) und gestützt auf die gleich zu besprechende Kalorienberechnung, auf eine möglichst wohlfeile Bedarfsdeckung abzielen. Auch bei der genannten Reform im Jahre 1925 wurde die vorkriegsmäßige Lebenshaltung nicht vollständig als Basis herangezogen, geschweige denn, daß ein Zugeständnis nach der Seite der Bedarfsverschiebung zu den stärker verteuerten Gruppen hin gemacht worden wäre. Weder in den Großgruppen (Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bekleidung, sonstiger Bedarf) noch in den Unterabteilungen sind die 1907 festgestellten Verhältnisse eingehalten. Man kann nicht einwenden, daß das nichts ausmache. Man braucht nur die indexmäßige Verteuerung auf die Verbrauchsgroßgruppen, wie sie 1907 festgestellt wurden, aufzunehmen, so ergibt das schon eine Niedrighaltung des Index um rund drei Punkte. Dabei sind die Fehlerquellen, die in der unrichtigen Einsetzung der kleinen Verbrauchsposten beruhen, noch gar nicht berücksichtigt.

Die Aenderungen an dem 1907er Verbrauchsschema laufen durchwegs auf eine stärkere Berücksichtigung jener Verbrauchsgruppen hinaus, die sich nicht so stark verteuert haben. Das Statistische Reichsamt hat dies auf eine Anfrage dahin erklärt, daß von 1907 bis zum Jahre 1913/14, der eigentlichen Indexbasis, insofern Veränderungen eingetreten seien, als die Mietpreise gestiegen wären, während die Preise der anderen Budgetposten gleichgeblieben seien: Das sei gleichbedeutend mit einem höheren Prozentanteil der Wohnungsmiete an den Gesamtausgaben. Die Argumentation erscheint jedoch nicht als absolut zwingend.

In Nürnberg wenigstens sind die Wohnungsmieten in der Zeit von 1907 bis 1914 nach den Unterlagen des Statistischen Stadtamtes um rund 11% gestiegen, wobei dieser Satz infolge der Errechnungsmethode als reichlich hoch angesehen werden muß. In der gleichen Zeit sind aber die Ausgaben für Ernährung unter Zugrundelegung des Indexverbrauchsschemas um 9% gestiegen. Diese annähernd gleichmäßige Steigerung beider Ausgabegruppen findet sich auch in vielen amtlichen und privaten Veröffentlichungen besprochen. Für Bekleidung konnte der entsprechende Satz mangels Unterlagen nicht ermittelt werden; jedoch erscheint es wahrscheinlich, daß sich das Gesamtpreisniveau in jeder Spanne um ungefähr 8 bis 10% erhöht hat. Keinesfalls dürfte also der Prozentanteil der Wohnung allein innerhalb der gesamten Ausgaben erhöht werden. Nehmen wir aber selbst diese Erhöhung noch hin, so käme der Anteilssatz der Wohnung von 14,2% der Gesamtausgaben auf 16,0% zu stehen. Eingesetzt sind aber 19,0%; das entspräche einer Mietpreissteigerung im fraglichen Zeitraum um 35%.

Ist also kein Grund einzusehen, warum man von den einmal festgestellten Tatsachen in den Großgruppen zugunsten der weniger verteuerten abgegangen ist, so ist auch die Gruppierung im Kleinen und die Außerachtlassung verschiedener Ausgaben sehr anfechtbar. Es soll hier nicht die Ausdehnung der Indexberechnung auf Hosenknöpfe und Korinthen propagiert werden, ebenso wie andere Gesichtspunkte nicht übertrieben werden sollen. Das bringt, wie Johannes Müller mit Recht betont, in der Teuerungsstatistik nur Nachteile. Andererseits muß aber dagegen Front gemacht werden, daß man unter Berufung auf eine wissenschaftlich zum mindesten nicht allgemein anerkannte Kalorienrechnung, die nicht so stark verteuerten Kartoffeln 60% mengenmäßig stärker einsetzt, als sie durch die Wirtschaftsrechnungen von 1907 ausgewiesen werden. (Dabei verwahrt man sich dagegen, daß die Indexberechnung die Aufstellung eines „Existenzminimums" bezwecke!) Weiter sind 2,1% der Ausgaben auf den nicht verteuerten Kakao zugeteilt, während in den Wirtschaftsrechnungen Tee, Schokolade und Kakao zusammen nur 0,4% der Ausgaben ausmachen. Mehl und besonders die billigen Graupen und Haferflocken sind mit 5,3% der Ausgaben vertreten gegenüber 1,5% in den Wirtschaftsrechnungen. Es fehlen die stark verteuerten Getränke, es fehlt das Obst. Das Bekleidungsbudget enthält Qualitäten, die auch die Arbeiter vor dem Kriege nicht getragen haben und die die Verteuerung nicht richtig anzeigen, da sie als ungangbare Ware die normale Preisbewegung nicht mitmachen. Der sonstige Bedarf ist ohne jede Berücksichtigung der Verbrauchsverhältnisse und sehr lückenhaft zusammengesetzt. Es fehlen z. B. Steuern und Sozialabgaben, deren prozentuale Erhöhung leicht auf einen Pauschbetrag aufgerechnet werden könnte.

Es wäre noch sehr viel darüber zu sagen, was bei einer neuerlichen Reform der Indexberechnung berücksichtigt werden muß, so über die Behandlung saisonmäßiger Verbrauchsschwankungen, über eine neuerliche Nachprüfung und Nacherhebung der Friedenspreise (der in den Index eingesetzte Knabenanzug aus Forster Stoff soll vor dem Kriege in Hamburg 15 M., in Nürnberg aber 23 M., das indexmäßige Mädchenkleid in Hamburg 6,50 M. und in Nürnberg 14 M., also über 100% mehr gekostet haben), über Brauchbarmachung der Indexberechnung für zwischenörtliche Vergleiche usw. Doch sind das alles Einzelfragen, die für die prinzipielle Seite der Angelegenheit nicht in Betracht kommen. Es erscheint jedenfalls überdeutlich, daß im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Haushaltrechnungen sofort eine neue Reform der Reichslebenshaltungsindexberechnung in Angriff genommen werden muß.

Auf eines muß schließlich noch eingegangen werden. Es ist die Befürchtung geäußert worden, daß jetzt, wo im Gegensatz zum Jahre 1907 der Zweck der Haushalterhebungen bekannt ist, aus lohnpolitischen Gründen evtl. versucht werden würde, das Teuerungsniveau möglichst hoch hinaufzudrücken. Da aber das gleiche Interesse besteht, den absoluten Ausgaben- bzw. Einnahmendurchschnitt nicht allzu hoch werden zu lassen, andererseits ein übertriebener Teuerungsnachweis nur durch Heranziehung von Haushaltungen mit besonders hohen Einkommen und entsprechend hohem Bedarf an stark verteuerten Gegenständen möglich wäre, wird wohl nicht damit zu rechnen sein. Ebensowenig ist anzunehmen, daß man etwa durch falsche Buchungen das gleiche Ziel verfolgen könnte. Ein solcher Versuch würde einen großen Aufwand an Berechnung und Zeit erfordern, wenn er nicht bei der Nachprüfung ohne weiteres erkannnt werden soll.

Arbeiterschutz.

Zur Anwendung des § 7 der Arbeitszeitverordnung in der Industrie der Steine und Erden, insbesondere in der keramischen Industrie, hat der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats am 25. Januar 1927 Stellung genommen. Er beschloß einstimmig, die Reichsregierung zu ersuchen, die folgenden, vom Arbeitsausschuß vorgeschlagenen Arbeitnehmergruppen in das Verzeichnis aufzunehmen:

1. Arbeiter, die an den Maschinen zur Trockenaufbereitung der Rohstoffe (wie Kollergänge, Pulverisierungsmaschinen, Trockenmühlen), sowie auf

dem Schüttboden bei Verarbeitung trockener Rohstoffe beschäftigt sind, soweit diese Beschäftigung den überwiegenden Teil der Arbeitsdauer beansprucht und ausreichende Schutzanlagen dabei nicht im Gebrauch sind.

2. Beschäftigte in der Dreherei, Gießerei, Formerei, Stanzerei, Verputzerei, sofern die Arbeiten in Räumen stattfinden, die zugleich zum Trocknen der Erzeugnisse dienen. Ferner Beschäftigte an den Trommeln, der Massemühle und im Massekeller, in den Glasurzubereitungs- und in den Mischräumen, sowie Packer in den Kalk- und Zementwerken. All diese jedoch nur, wenn nicht regelmäßige, planmäßige und ausreichende Staubabsaugung oder Reinigung, nötigenfalls beides gewährleistet wird. Glasierereien überdies unter der Voraussetzung, daß zur Glasur giftige Stoffe verwendet werden.

3. Mit Ausnehmen aus dem Ofen Beschäftigte für jene Tage, an denen diese Tätigkeit den überwiegenden Teil ihrer Arbeitsdauer beansprucht und eine nach besonderer Vorschrift vorzunehmende Messung eine Temperatur im Ofen von 38 Grad Celsius oder mehr ergibt. Das gleiche gilt für regelmäßig mit Einsetzen Beschäftigte in Ofenräumen, aus denen gleichzeitig ausgetragen wird.

4. Beschäftigte in der Trockenschleiferei.

5. Beschäftigte beim Aetzverfahren, Beschäftigte in der Aescherei.

6. Mit Abstauben beschäftigte Personen, soweit die Beschäftigung hiermit den überwiegenden Teil der Arbeitsdauer beansprucht und nicht wirksame Absaugevorrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

7. Brenner an kontinuierlich betriebenen Oefen mit Ausnahme der an automatisch beschickten Oefen.

Durch diesen endgültigen Beschluß ist der vorläufige des Arbeitsausschusses, den wir Sp. 1147 veröffentlichten, überholt.

Ein Schutz deutscher Minderjähriger bei Beschäftigung im Ausland ist in einer Bestimmung der Reichsarbeitsverwaltung gegeben, auf Grund der von ihr zu erteilenden Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 4. Oktober 1923.

Diese letztere Verordnung macht die Zulassung der Vermittlung von einer besonderen Erlaubnis (des Landesamts für Arbeitsvermittlung, im Einvernehmen mit dem Reichswanderungsamt, bzw. der Reichsarbeitsverwaltung [Reichsamt für Arbeitsvermittlung]) abhängig, die nur zu erteilen ist, wenn ein deutsches Bedürfnis vorliegt und nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen, die keine Arbeitsnachweisämter sind, sowie gewerbsmäßigen Stellenvermittlern nur, wenn die Zuverlässigkeit des Vermittlers gewährleistet ist. Die Reichsarbeitsverwaltung hat nun neuerdings bestimmt, daß bei der Vermittlung Minderjähriger nach dem Ausland vor Abschluß jeder einzelnen Vermittlung die Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde, die durch die Reichsarbeitsverwaltung von jeder in ihrem Bezirk erteilten derartigen Erlaubnis in Kenntnis gesetzt wird, einzuholen ist.

Ein Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. Oktober 1926 bestimmt des näheren für Preußen, daß die zuständige untere Verwaltungsbehörde in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die für den Geschäftssitz des Vermittlers oder Werbers zuständige Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat ist. Die Behörden werden ersucht, vor der Zustimmungserteilung sich durch Benehmen mit dem Werber oder Vermittler, sowie den minderjährigen Arbeitnehmern oder ihren gesetzlichen Vertretern, evtl. dem Arbeitgeber und durch Einsichtnahme in den Arbeits- oder Anstellungsvertrag oder sonstwie zu vergewissern, ob die Anwerbung bzw. Vermittlung zu lauteren Zwecken erfolgt. Die Werber und Vermittler sind verpflichtet, von der Arbeitsvermittlung und jeder darauf gerichteten Tätigkeit abzusehen, wenn die untere Verwaltungsbehörde die Zustimmung versagt. Die Zustimmungseinholung der unteren Verwaltungsbehörde kommt nur in den Fällen — und auch hier wieder nur bedingt — in Frage, wo es sich um Neuzulassungen gemäß der Verordnung vom 4. Oktober 1923 handelt.

Sozialversicherung.

Die Beitragserhebung in der Arbeitslosenversicherung.

Von Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann, Berg.-Gladbach.

Das Sp. 36 mitgeteilte Gutachten des Ober-Reg.-Rats Schaper, dem der Ständige Ausschuß des Verbandes deutscher LVAnstalten beigetreten ist, hat die Aufmerksamkeit von neuem auf die Mängel gelenkt, die den Vorschlägen des Gesetzentwurfes für die Erhebung der Beiträge unverkennbar anhaften. Es ist mindestens nicht unbedenklich, wenn den außerhalb der Einrichtung stehenden Organen der Krankenkassen ein weitreichender Einfluß auf die Höhe der Einnahmen und auf deren Verteilung auf die Beteiligten eingeräumt wird, um die Beitragserhebung durch die Krankenkassen zu ermöglichen. Um diesen Einfluß auszuschalten, müßte die den Kassen in den §§ 180, 507 RVO. eingeräumte Befugnis, den Grundlohn, nach dem die Beiträge und Leistungen der Kasse bemessen werden, in gewissen Grenzen frei festzusetzen, weiter eingeschränkt, wenn nicht aufgehoben werden. Unzuträglichkeiten könnten sich insbesondere bei den Ersatzkassen mit ihrem in den letzten Jahren stark zunehmenden Bestande an hochgelohnten Mitgliedern ergeben. Die Begründung des Gesetzentwurfs (zu § 127) begnügt sich mit der Bemerkung, daß die Verwendung von Beitragsmarken in der Arbeitslosenversicherung neuerdings namentlich von gewerkschaftlicher Seite empfohlen würde, weil sich dadurch eine größere Einheitlichkeit der Beitragsleistung erzielen läßt als bei der Erhebung durch die Krankenkassen mit ihrer sehr verschiedenartigen Bemessung der Grundlöhne. Sie nimmt keinen Anlaß, den damit dem Entwurf gemachten schweren Vorwurf zu entkräften. Und doch war es gewiß in erhöhtem Grade geboten, die Einheitlichkeit der Beitragsleistung zum Ausgangspunkt der ganzen Untersuchung zu machen, nachdem der Entwurf eine Erhöhung der Beiträge um die Hälfte hatte vorsehen müssen, und auch damit eine Deckung der zu erwartenden Kosten noch nicht hatte sicherstellen können.

So berechtigt es auch ist, möglichst an Verwaltungskosten zu sparen, und so wenig es den Versicherungsträgern verargt werden kann, wenn sie auf den vollständigen Ersatz der Aufwendungen für die Erledigung fremder Geschäfte halten, um sich nicht den Angriffen wegen zu teurer Geschäftsführung auszusetzen: es sind im Grunde genommen Fragen zweiten Ranges. Zutreffend bemerkt Schneider („Die Krankenversicherung" 1926 S. 297), daß mit der befriedigenden Lösung der hier aufgeworfenen Frage der Sicherung einer einheitlichen Beitragsleistung auch die Frage der Einziehung der Beiträge durch die Krankenkassen steht und fällt. Ohne eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Krankenkassen ist eine Lösung nicht denkbar und damit würde die den Krankenkassen schon jetzt unerwünschte Arbeit ihnen noch mehr verleidet werden.

Ganz abgesehen davon, daß es ein eigenartiges Vorgehen sein würde, wenn man den Krankenkassen eine Aufgabe zuweisen und in demselben Augenblick an die Prüfung herantreten wollte, ob ihnen diese Aufgabe wieder abgenommen werden soll, ist es auch ein Irrtum, wenn die Begründung (zu § 127) davon ausgeht, daß später eine andere Art der Beitragserhebung auf Grund des § 151 im Verwaltungswege eingeführt werden könne. Zum mindesten müßten die im § 151 der Reichsregierung erteilten Befugnisse eine wesentliche Erweiterung erfahren, ohne daß damit die Gewähr gegeben wäre für eine zur zweckmäßigen Regelung der Frage ausreichende Bewegungsfreiheit. Das Schapersche Gutachten ist von Anfang bis zu Ende ein Beweis dafür, daß hier Erwägungen vor dem Erlaß des Gesetzes angestellt werden müssen, auch wenn sie, wie es in der Begründung (zu § 127) heißt, „umfangreiche oder langwierige Vorbereitungen erfordere, die wegen der starken anderweitigen Belastung der beteiligten Stellen einstweilen nicht geleistet werden können". Mit der nervösen Hast, die Fragen entscheiden will, bevor sie zur Entscheidung reif sind, muß endlich gebrochen werden.

Wenn es demnach lebhaft zu begrüßen ist, daß durch Schapers Ausführungen eine Frage, die zurückgestellt werden sollte, noch rechtzeitig wieder zur Erörterung gestellt wird, und wenn den Ausführungen auch in ihren Grundzügen zugestimmt werden kann, so kann doch in Einzelheiten eine andere Lösung in Frage kommen oder gar den Vorzug verdienen. So ist hervorzuheben:

Zu 1: Die hier geforderte gleichmäßige Abgrenzung des Versichertenkreises wird zweckmäßiger auf dem Wege herbeigeführt, daß bei dieser Gelegenheit alle der Krankenversicherungspflicht Unterworfenen auch zur Invaliden- oder Angestelltenversicherung herangezogen werden. Damit würde eine einheitliche Regelung für 3 Versicherungsgebiete geschaffen werden. Der Beitrag von 25 Pfg. in der 1. Lohnklasse der Invalidenversicherung — eine ihr entsprechende Gehaltsklasse könnte in der Angestelltenversicherung eingeführt werden — ist so geringfügig, daß eine Ueberlastung der Arbeitgeber der nur gegen freien Unterhalt Beschäftigten und der ohne Entgelt beschäftigten Lehrlinge nicht in Frage kommt, wogegen die frühere Zurücklegung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft neben der Aussicht auf die Teilnahme an den freiwilligen Leistungen der Invalidenversicherung, deren Ausbau mit den aus den Zolleinnahmen stammenden 40 Millionen geplant ist, für sie einen großen Gewinn bedeutet. Die Bezieher von Invalidenrente und Ruhegeld, die noch imstande sind, eine versicherungspflichtige Tätigkeit auszuüben, sollte man unbedenklich voll zur Beitragsleistung heranziehen und damit eine unberechtigte Bevorzugung, die überdies bei der Durchführung Weiterungen schafft, beseitigen. Wer einen Widerspruch darin erblickt, daß man den noch Beiträge zahlen läßt, der bereits Leistungen der Versicherung genießt, der berücksichtige auf der einen Seite, daß vielfach noch die Aussicht auf Hinterbliebenenbezüge in Betracht kommt[1], vor allem aber, daß die Beiträge in der Zwangsversicherung im Grunde nichts anderes sind als eine Art Lohnsteuer, zu der alle gemäß ihrer

[1]) Es sollte auch ernstlich geprüft werden, ob man nicht in der Gesetze vom 10. 11. 22 einen falschen Weg eingeschlagen hat, indem man die erwerbsfähigen 65jährigen mit Zuwendungen bedachte, deren sie nicht unbedingt bedürfen, und dadurch die Mittel vertat, mit denen man den wirklich hilfsbedürftigen Invaliden ausgibig helfen könnte. Die damal

Leistungsfähigkeit auch im Interesse der leichteren Durchführbarkeit gleichmäßig herangezogen werden sollten. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung an die erwerbsfähigen Rentenempfänger würden um den Betrag der Rente zu ermäßigen sein.

Zu 2: Gewiß spricht viel für die unterschiedslose Einbeziehung aller in der Landwirtschaft Beschäftigten. Der Fehler, daß man zum Nachteil der Leistungsfähigkeit der Versicherung die günstigeren Risiken aussonderte, ist zwar schon häufiger gemacht worden. Das braucht deshalb aber noch nicht zu einer Art Gewohnheitsrecht zu werden. Auf eines sei in diesem Zusammenhange hingewiesen. Die geringe Bewertung der Sachbezüge führt fast ausnahmslos zu einer sehr niedrigen Einstufung der in der Landwirtschaft Beschäftigten, für die infolgedessen die in Handel und Gewerbe Beschäftigten zum großen Teile die Lasten der Invalidenversicherung zu tragen haben. Hier würde also wenigstens in beschränktem Umfange ein Ausgleich eintreten. Im übrigen ist von der Lösung dieser Frage, über die noch manches zu sagen wäre, die Einziehung der Beiträge im Anschluß an die der Rentenversicherungen nicht abhängig. Es trifft wohl auch die an späterer Stelle von Schaper gemachte Angabe nicht zu, daß die Verwendung größerer Marken und anders eingerichteter Quittungskarten die Folge einer Sonderbehandlung der Landwirtschaft sein müsse. Wenn, wie von Schaper unter a empfohlen wird, die jetzt gebrauchte Marke mit einem erweiterten Aufdruck zur Beitragsentrichtung für beide Versicherungszweige dient, so würde sie unverändert für die Leistung des Beitrages zur Invalidenversicherung allein verwendbar bleiben und nur eine besondere Marke für die freiwillige Versicherung ebenso wie jetzt fehlen.

Zu 3: Für beide Versicherungszweige müßten dieselben Lohnstufen der Beitragsbemessung zugrunde liegen, aber es brauchten nicht unbedingt einheitliche Beiträge für das ganze Reich festgesetzt zu werden. Man braucht nur an Stelle der im Jahre 1923 eingeführten Einheitsmarke, die damals den von ihr erwarteten Dienst nicht getan hat, wiederum die bis dahin benutzten Marken für die einzelnen Versicherungsanstalten wieder herzustellen, eine mit vergleichsweise geringen Weiterungen verbundene Maßregel, deren Vorteile hier nicht näher erörtert werden können, und hätte damit die Möglichkeit gewonnen, in den einzelnen Anstaltsbezirken Beiträge in verschiedener Höhe zu erheben. Mit einigen Schwierigkeiten verbunden aber doch nicht unlösbar würde die Frage für die Beiträge der Angehörigen der Sonderanstalten und der Angestellten sein. Die Bezirke der Landesämter für Arbeitsvermittlung müßten mit denen der Versicherungsanstalten zusammenfallen, wobei die Frage offen bleiben kann, an welcher Stelle im Einzelfall zu ändern sein würde. Einstweilen genügt wohl der Hinweis, daß der Gesetzentwurf die Frage der Kostendeckung überhaupt nicht löst und in diesem Teile erhebliche Aenderungen erfahren muß, wenn die Durchführung der Arbeitslosenversicherung möglich sein soll. Nur nebenbei die Bemerkung, daß nicht nur eine der Lohnklasse 1 der Invalidenversicherung entsprechende Lohnstufe für die Arbeitslosenversicherung vorgesehen werden muß, sondern die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Lohnstufen von 36—42 M. und über 42 M. Wochenentgelt in der Invalidenversicherung längst hätten eingeführt werden sollen, nachdem schon Mitte 1925 der Durchschnittslohn ungelernter Arbeiter die Untergrenze der höchsten Lohnklasse der Invalidenversicherung erreicht hatte. Dieser wäre damit für einige Zeit aus ihrer Notlage geholfen.

Zu 4: Die Forderung, daß nicht allzuhäufig Aenderungen in Bezug auf die Beitragshöhe eintreten, muß auch im Interesse der Wirtschaft gemacht werden, die sich nicht auf häufig und stark wechselnde Beiträge einstellen kann. Nach den Vorschlägen des Gesetzentwurfs würde, vorausgesetzt daß die Versicherung überhaupt aus den Schulden herauskommt, die Regel sein, daß die Wirtschaft hohe Beiträge zu zahlen hat, wenn es ihr schlecht geht, und niedrige Beiträge, wenn es ihr gut geht. Man sollte glauben, daß es umgekehrt richtig wäre. Bei so unfertigen Verhältnissen lohnt sich ein Eingehen auf Einzelheiten zurzeit wenigstens nicht.

Kurz berührt sei endlich noch die Sicherung des vollständigen und rechtzeitigen Eingangs der Beiträge. Der Gesetzentwurf gewährt nach dem Vorbilde der Krankenversicherung die Leistungen unabhängig von der Beitragsleistung, nimmt also dem Versicherten das Interesse an der letzteren im Gegensatz zur Invaliden- und Angestelltenversicherung, bei denen die Leistungen von der Beitragsleistung abhängig sind. Das macht den Versicherten zum Kontrollbeamten und schärft dem Arbeitgeber das Gewissen. Wenn gegen die Erhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in Verbindung mit den Beiträgen zur Invalidenversicherung das Bedenken erhoben wird, daß die Zulässigkeit der nachträglichen Markenverwendung die regelmäßige Beitragsleistung gefährde, so sollte das Anlaß geben zur Nachprüfung, ob nicht die Vorschriften der §§ 1426 ff. RVO. einer Aenderung in dem Sinne bedürfen, daß die Fälligkeit des Versicherungsbeitrags der Zeit der Arbeitsleistung nähergerückt und gefordert wird, daß spätestens am Monatsschluß die Marken zu verwenden sind. Das schließt an die Krankenversicherung in ihrer tatsächlichen Handhabung und an die Angestelltenversicherung an, beseitigt den allzu oft zu hörenden Einwand, daß nur Abschlagszahlungen geleistet seien und noch nicht abgerechnet sei, und vermindert die insbesondere in schlechten Zeiten nicht geringe Gefahr, daß die Beitragsrückstände eine die zeitweilige Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers übersteigende Höhe erreichen und dadurch ein weiteres Hinausschieben der Beitragszahlung herbeigeführt wird. Was bei den niedrigen Beiträgen zur Zeit des Erlasses der RVO. im Jahre 1911 zur Not noch erträglich war, ist bei der auf ein Vielfaches angewachsenen Höhe der gegenwärtigen Beiträge und durch das Hinzutreten der Beiträge der Arbeitslosenversicherung nicht mehr zulässig.

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, daß die Erhebung der Beiträge in der im Schaperschen Gutachten empfohlenen Weise mehr noch, als aus dem Gutachten zu entnehmen ist, neben den Interessen der Arbeitslosenversicherung die der Invalidenversicherung zu fördern geeignet ist.

Zur Frage der Beitragsentrichtung in der Arbeitslosenversicherung geht uns die folgende Zuschrift zu:

In dem Aufsatz „Beitragsmarken für die Arbeitslosenversicherung", Sp. 36, habe ich dargelegt, wie sich die Landesversicherungsanstalten eine Vereinigung der Einhebung der Beiträge zur Invaliden- und Arbeitslosenversicherung denken, und daß sie sich davon wesentliche Vorteile für beide Versicherungszweige versprechen. In der Zwischenzeit hat sich die Möglichkeit geboten, die Probe auf einen Teil der angenommenen Vorteile zu machen.

Durch das Reichsgesetz vom 10. Dezember 1926 ist den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt worden, für die Erwerbslosen die zur Verhütung des Erlöschens der Anwartschaft bei der Invaliden- und Angestelltenversicherung erforderlichen Beiträge aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu verwenden. In Thüringen ist daraufhin im Einvernehmen mit dem Landesamt für Arbeitsvermittlung angeordnet worden, daß alle Erwerbslosen ihre Quittungskarten bei den Arbeitsämtern (Haupt-, Nebenämtern oder selbständigen Meldestellen) zu hinterlegen haben. Die Arbeitsämter werden für künftige Erwerbslose prüfen, ob die Markenverwendung übereinstimmt mit der Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer des letzten Arbeitsverhältnisses, die der Erwerbslose mit vorzulegen hat. Sie werden bei fehlenden Marken den Erwerbslosen die Karten zur alsbaldigen Nachbringung der Marken durch den Arbeitgeber aushändigen und die nicht in Ordnung zu bringenden Karten der Landesversicherungsanstalt übersenden. Die Landesversicherungsanstalt prüft alsbald sämtliche Karten derer, die schon Erwerbslosen- und Krisenunterstützung erhalten und veranlaßt ihrerseits, daß Arbeit und Markenverwendung in Uebereinstimmung gebracht werden.

Selbstverständlich erfolgt bei allen Karten die Prüfung auf die Erhaltung der Anwartschaft, soweit die vorgelegte Karte in Frage kommt.

Schon bei diesen einleitenden Arbeiten hat sich der große Nutzen dieser Zusammenarbeit für beide Versicherungszweige ergeben. Für die Invalidenversicherung ergibt er sich aus dem Vorhergesagten. Es ist nicht selten, daß der Arbeitgeber ein späteres Ende des Arbeitsverhältnisses bescheinigt, als sich nach der Markenverwendung ergibt.

Aber auch die Erwerbslosenfürsorge gewinnt bei der Prüfung. Manche der Bescheinigungen der Arbeitgeber erweisen sich als reine Gefälligkeitsbescheinigungen, indem ein späteres Ende der Arbeit angegeben wurde, als den Tatsachen entsprach. In einzelnen Fällen wurden wahrheitswidrig versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse vorgetäuscht, während nur ein verwandtschaftliches Zusammenarbeiten, beispielsweise zwischen Vater und Söhnen, vorlag. Was so an Beitragsmarken nachgebracht wird, spart die Erwerbslosenfürsorge u. U. an den Beiträgen, die sie ihrerseits zur Erhaltung der Anwartschaft zu kleben hat.

Nach diesen, wenn auch nur kurzen Erfahrungen muß man dringend wünschen, daß der Vorschlag der Landesversicherungsanstalten bei dem Reichstag Beachtung findet. Er nützt vor allem den Versicherten und erleichtert die Arbeit der Versicherungsträger, ohne die gewissenhaften Arbeitgeber mit Mehrarbeit zu belasten. Oberregierungsrat Schaper, Weimar.

Die Hebammengebühren der Krankenkassen sind nach einer am 1. Oktober 1926 in Kraft getretenen Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt (zu § 376a der Reichsversicherungsordnung) am 8. Oktober 1926 für den Freistaat Preußen auf folgende Weise geregelt worden:

Für Hilfeleistungen bei der Entbindung einer Frau, die von einer Krankenkasse auf Grund der §§ 195a und 205a RVO. Wochenhilfe oder Familienwochenhilfe beanspruchen kann, ist der Hebamme eine Pauschgebühr von 36 Reichsmark, bei einer Mehrlingsgeburt von 40 Mark zu zahlen,

---

beseitigte Regelung in der Invalidenversicherung wie in der Angestelltenversicherung war zweifellos die bessere. Hieran zu erinnern, ist gegenwärtig doppelt angebracht, weil die durch das Gesetz vom 10. 11. 22 verschuldete schlechte Lage der Invalidenversicherung baldige Abhilfe fordert und unbegreifliche Bestrebungen, den Beginn des Rentenbezugs um 5 Jahre zu verrücken, den Schaden noch zu vergrößern drohen.

ohne Rücksicht auf die Dauer des Beistands oder die Schwierigkeit der Entbindung. Die Gebühr ist für alle drei Teuerungsklassen gültig (§ 15 Heb. Ges.). In diese Gebühr einbegriffen sind: die Vergütung für alle Verrichtungen der Hebamme bei der Entbindung und für die Wochenbesuche sowie für die dabei erfolgenden Verrichtungen, Wegegeld und der Ersatz für Fahrkosten.

Verrichtungen bei Schwangerschaftsbeschwerden werden als Einzelleistungen nach der vom Regierungspräsidenten (in Berlin vom Polizeipräsidenten) erlassenen Gebührenordnung für Hebammen angesehen und vergütet. Sofern nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung vorliegen oder durch das Maß des Zeitaufwandes höhere Sätze gerechtfertigt sind, gelten die Mindestsätze der Gebührenordnung.

Verbandsstoffe und Desinfektionsmittel, die die Hebamme aus eigenem Besitz verwendet hat, und die ihr nicht aus öffentlichen Mitteln erstattet werden, sind ihr durch die Krankenkasse entweder in bar oder durch Sachleistungen zu ersetzen.

Volksgesundheit.

Brauchen wir ein Reichshebammengesetz?

Von Lina Ege, Mitgl. des Preuß. Landtags, Berlin.

Nach Artikel 119 der Reichsverfassung ist die Regelung des Hebammenwesens den Ländern überlassen. Die meisten Länder haben sich damit begnügt, auf dem Verordnungswege die Ausbildung, die Ueberwachung, die Berufspflichten, sowie die Gebührenberechnung der Hebammen in oft recht unzulänglicher Weise zu regeln. Die meisten dieser Verordnungen entsprechen nicht den heutigen sozialen Bedürfnissen. Preußen hat 1922 den Weg der Gesetzgebung beschritten und dabei zum ersten Male den Versuch gemacht, dafür zu sorgen, daß allen Müttern Hebammen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Dieser Leitgedanke des Gesetzes sollte durch eine besondere Niederlassungsgenehmigung erreicht werden. Daneben sollten die Gemeinden durch Anstellung von Bezirkshebammen ergänzend eingreifen, um auch in dünnbevölkerten Gegenden, wo bisher eine ausreichende Zahl von Hebammen eine angemessene Existenz nicht finden konnte, die Sicherstellung der Hebammen und damit die bessere Versorgung der Mütter zu garantieren.

Die Durchführung dieses Gesetzes stieß aber um deswillen auf erhebliche Widerstände, weil die Niederlassungsgenehmigung gleichzeitig zum Ziele hatte, die überalterten und die überzähligen Hebammen abzubauen. Dies sollte bis Ende 1926 durchgeführt werden. Man hatte bei Schaffung des Gesetzes angenommen, daß dadurch etwa 2000 Hebammen in Preußen abgebaut würden. Die Praxis zeigte dann allerdings, daß der Abbau sich viel schärfer gestaltete; z. B. in Berlin hätte etwa ein Drittel der vorhandenen Hebammen abgebaut werden müssen. Denn da die Gemeinden verpflichtet waren, den Hebammen, denen sie die Niederlassungsgenehmigung erteilt hatten, ein gewisses Mindesteinkommen zu garantieren, bekamen nur so viel Hebammen die Niederlassungsgenehmigung wie notwendig waren zur Erreichung des vorgeschriebenen Einkommens, so daß sie niemals in die Lage gekommen wären, einer Hebamme irgendwelche Zahlungen zu leisten. Andererseits wurde das Gesetz auch in den dünnbevölkerten Bezirken, wo neue Hebammen hätten angesiedelt werden müssen, von den Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht durchgeführt, weil sie die Gewährung der Beihilfen zu dem Existenzminimum scheuten. Die Organisationen der Städte, allen voran der Deutsche Städtetag, protestierten wiederholt sehr lebhaft gegen die ihnen durch das Gesetz auferlegten „Lasten". Da diese Proteste keinen Erfolg hatten, kam jene den Absichten des Gesetzes direkt zuwiderlaufende Praxis zustande. Die Regierung tat auch nichts Ernsthaftes, um dem Gesetze bei den Gemeinden und Städten Geltung zu verschaffen.

Inzwischen ist nun aber durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Januar 1926 festgestellt worden, daß die Bestimmungen des preußischen Hebammengesetzes über die Niederlassungsgenehmigung gegen die in § 1 der Gewerbeordnung verkündete Gewerbefreiheit, die auch durch Artikel 151 Abs. 3 der Reichsverfassung noch besonders garantiert ist, verstoßen. Außerdem bedeuten sie eine Beschränkung der Freizügigkeit. Artikel 111 der Reichsverfassung sagt: „Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Ort niederzulassen und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes." Schon aus diesem Grunde muß das Hebammenwesen reichsrechtlich geregelt werden, wenn eine befriedigende Lösung jemals zustande kommen soll.

Diese Regelung hat nicht nur dafür zu sorgen, daß die Mütter ausreichend mit Hebammendiensten versorgt sind, sondern zur Verbesserung des Mutterschutzes, die eine der wichtigsten Aufgaben des heutigen Staates bildet, muß höchste Qualitätsleistung von den Hebammen verlangt werden. Das kann aber mit einiger Aussicht auf Erfolg nur dann geschehen, wenn die soziale Lage der Hebammen gesichert ist, d. h. sie müssen neben einer auskömmlichen Existenz auch eine Versorgung im Falle der Krankheit und der Invalidität haben. Nur von so gesicherten Hebammen kann man verlangen, daß sie besser ausgebildet als bisher an die Ausübung ihres schweren Berufes herantreten. Eine Verbesserung der Ausbildung der Hebammen ist aber nicht nur in einem einzelnen Lande notwendig, sondern überall. Es muß auch gefordert werden, daß die Ausbildung in allen Teilen des Reiches gleich hochwertig ist. Ebenso kann die Versorgung der Hebammen im Alter und bei Krankheit nicht auf der schmalen Basis eines Landes durchgeführt werden, wie das z. B. in Bayern und Baden durch eine besondere Hebammenversicherung versucht wird. Dem Reichstag liegt zwar ein Gesetzentwurf vor zur Aenderung des § 30 der RGO., der den Ländern das Recht geben will, die Niederlassungsfreiheit zu beschränken. Das ist aber keine Lösung, weil jedes Land die Hebammenfrage anders zu lösen versucht.

Die Republik Oesterreich ist uns durch Schaffung eines Hebammengesetzes mit gutem Beispiel vorangegangen. Auch die deutsche Reichsgesetzgebung sollte sich dieser Aufgabe nicht länger entziehen.

Welche Forderungen sind an ein Reichshebammengesetz zu stellen?

1. Präzise Umschreibung der Berufspflichten der Hebammen, die durch eine ausführliche Ausführungsverordnung der Länder (Dienstanweisung) nach einem vom Reiche und den Ländern zu vereinbarenden Muster zu ergänzen ist.

2. Die Ausbildung in den Hebammenlehranstalten ist ebenfalls einheitlich für das ganze Reich derart zu regeln, daß in das Gesetz gewisse Mindestanforderungen an die Zulassung zur Hebammenlehranstalt, an den Lehrplan und an die Prüfung gestellt werden. So muß z. B. die Ausbildungszeit auf zwei Jahre festgesetzt werden.

3. Die Zulassung zur Ausübung des Hebammenberufs ist von dem Bedürfnis nach Hebammen abhängig zu machen, aber auch davon, daß die Hebammen tatsächlich ihren Beruf ausüben und auch pflichtgemäß handeln. Deshalb müssen auch die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Zulassung, die nicht unbedingt die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses zur Folge haben muß, geregelt werden. Um die Durchführung dieser Maßnahme sicherzustellen, darf aber keiner der vorhandenen Hebammen, es sei denn, daß sie überaltert ist, die Zulassung verweigert werden, vorausgesetzt selbstverständlich, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Es muß auch ein Zwang zur Fortbildung gefordert werden. Ein solcher Zwang ist aber nur zu rechtfertigen, wenn während des Fortbildungslehrgangs die Existenz der Hebamme aus öffentlichen Mitteln sichergestellt ist.

4. Die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Hebammen ist nur zu erreichen, wenn Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet werden, Hebammen aus eigenen Mitteln da anzustellen, wo die vorhandenen nicht ausreichen. Auch hierüber muß das Reichsgesetz einheitliche Grundsätze zwingend vorschreiben. Sache der Landesgesetzgebung muß es sein, leistungsschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden mit Staatsmitteln zu helfen. Alles das hat selbstverständlich nur dann einen Sinn, wenn die Regierungen der Länder, die ja nach der Verfassung allein die Exekutive besitzen, entschlossen sind, diese staatsnotwendige sozialhygienische Maßnahme auch ernsthaft durchzuführen und für eine strenge Ueberwachung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu sorgen.

5. Eine Art Selbstverwaltung mit berufsgerichtlichem Charakter nach dem Muster des preußischen Hebammengesetzes ist die beste Gewähr für die bereitwillige Mitarbeit der Hebammen und ihrer Organisationen bei der Durchführung dieses Gesetzes. Deswegen muß das Reichsgesetz solche Selbstverwaltungskörperschaften gleicherweise für Mütter und Hebammen — „Hebammenstellen" — vorsehen.

6. Die Versorgung der Hebammen im Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters ist ein besonders schwieriges Problem, da es sich um einen freien Beruf handelt. Immerhin ist eine Lösung dieser Frage in neuerer Zeit wesentlich erleichtert worden, weil die Hebammen jetzt einen großen Teil ihrer Bezüge durch die Krankenkassen ausgezahlt erhalten, also, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich, gewissermaßen Angestellte der Krankenkassen geworden sind. Sie könnten also in Ableitung des Versicherungsschutzes für die Angestellten den für diese geltenden Vorschriften der Sozialversicherung unterstellt werden.

Es würde eine dankbare Aufgabe für das Reichsministerium es Innern sein, wenn es sich recht bald der Mühe unterziehen ollte, einen Gesetzentwurf über das Hebammenwesen auszuarbeiten nd zur öffentlichen Aussprache zu stellen.

Volkserziehung und Volksbildung.

Johann Heinrich Pestalozzi.
Zur hundertjährigen Wiederkehr seines Todestages am 17. Februar 1927.

Als man vor hundert Jahren auf dem kleinen Kirchhofe von Birr einen Mann begrub, der, gebeugt von der Enttäuschung an seinem Lebenswerk, als „ein armer Müdling" in der Einsamkeit gestorben war, da glaubte wohl keiner der Zeitgenossen, daß ein Jahrhundert später 4 festliche Wochen nicht hinreichen würden, damit die großen Männer der deutschen Pädagogik von Lehrstühlen und Kanzeln herab die Bedeutung des Mannes würdigen können, und daß die pädagogische Literatur der kultivierten Länder während vieler Monate um ihn, und immer wieder um ihn kreisen würde[1]).

Was hat den Mann, den seine eigene Zeit vereinsamen und verarmen ließ, inzwischen so an Wert gewinnen lassen? Die von ihm begründeten Erziehungsanstalten in Iferten, München, Buchsee, Burgdorf und Stans lösten sich schon zu seinen Lebzeiten auf, und in Neuhof ist heute eine Fürsorgeerziehungsanstalt, die mit dem alten Neuhof wenig mehr als den Namen gemein hat. Und seine Theorien? Methode und Didaktik waren durch ihre Einseitigkeit überlebt und unfechtbar, schon als Pestalozzi selbst noch nach ihnen lehrte. Was ihn an pädagogisch-methodischen Lehren überlebte, die Forderung der Anschauung, der naturgemäßen Erziehung, der Selbsttätigkeit des Kindes usf., das stammte nicht von ihm, sondern von Rousseau, wenn man es nicht auf Comenius zurückführen will. Seine theoretischen Schriften sind schwer lesbar, und selbst sein „Roman" ist nur ernstem, liebevollem Studium wirklich zugänglich.

Trotz der schweren Form, trotz der Unzulänglichkeit einzelner Gedanken lebt Pestalozzi weiter, und was ihm den überzeitlichen Wert gab, das ist der Geist, der hinter seinen Werken, hinter seinem Leben steht. Wir treten diesem Geiste nicht zu nahe, wenn wir die Ueberzeitlichkeit seines Werkes z. T. in dem Echo suchen, das unsere Zeit ihm gewähren muß. Pestalozzi und seine Gedanken sind gebunden an die Not seines Vaterlandes und seines Jahrhunderts. Krieg und Revolutionen hatten Europa erschüttert, wirtschaftlicher und sittlicher Tiefstand als Folgen und Ursachen dieser Kriege und Revolutionen waren die Triebfeder für alles, was Pestalozzi dachte, tat, lebte. Wenn die humanen Ideen, an denen Pestalozzi zum Märtyrer wurde, heute, wo nicht schon verwirklicht sind, so doch begeisterten Widerhall in der sozialen Welt finden, liegt das nicht etwa an der nunmehr eingetretenen sozialen Reife der Menschheit. Sondern diese Ideen, damals aus glühendem Idealismus geboren, aber von einem jeder praktischen Fähigkeit entbehrenden Manne getragen und darum undurchführbar, haben sich von ihrem Träger gelöst und sind von unserer an gleicher Not kranken Zeit übernommen worden.

Welcher Art die idealistischen Gedanken sind, die an die Probleme und Forderungen unserer Tage anklingen, und für die wir in Pestalozzi den Volksfreund lieben, das kann man besonders einer Stelle des 4. Briefes „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt" entnehmen. Dort ist von einem großen, 3 Stockwerke hohen Haus die Rede. Wer im obersten Stockwerk wohnt, das „in hoher vollendeter Kunst" strahlt, hat Luft und Licht und Freiheit. Doch das sind nur wenige. Im mittleren Stock wohnen schon mehr Menschen, aber es fehlt die verbindende Treppe, „und wenn etwa einige Gelüste zeigen . . ., in das obere Stockwerk hinaufzuklettern, so schlägt man ihnen, wo man das sieht, ziemlich allgemein auf die Finger und hie und da wohl gar einen Arm oder ein Bein, das sie beim Hinaufklettern anstrengten, entzwei". Im untersten wohnt eine „Menschenherde . . . . Sie wird nicht nur im ekelhaften Dunkel fensterloser Löcher sich selbst überlassen, sondern man macht ihnen durch Binden und Blendwerke die Augen sogar zum Hinaufgucken in dieses obere Stockwerk untauglich". Diesen Allergeringsten Hilfe zu bringen, den Mächten, die sie unterdrücken, Kampf anzusagen, ist Pestalozzis soziale Sendung. Und diese Mächte heißen bei ihm: törichtes Gesetz, unhumane Wirtschaft, heuchlerische Gesellschaft. Von Grund aus umgemodelt werden müsse eine Gesellschaft, die es für gute Sitte hält, einem großen Teil der Menschen, nämlich den ledigen Frauen, das Recht auf Entfaltung ihrer natürlichen Triebe abzusprechen, sie durch diese unnatürliche, nur wenigen erfüllbare Forderung in Schuld zu treiben und dann der Pein des Verbrechens zu überlassen. Fallen muß nicht nur ein Gesetz, das die Kindesmörderin verdammt, sondern jedes Gesetz, das im Sünder nur den Sünder sieht, das rächen und strafen will, wo es bessern sollte. Der Staat habe nicht dafür Sorge zu tragen, wie er seine Zuchthäuser füllt, sondern wie er ihrer Notwendigkeit vorbeugt. Für die Verbrechen die begangen werden, seien in erster Reihe nicht die Verbrecher, sondern die anderen, Staat und Gesellschaft, verantwortlich zu machen. Reformbedürftig ferner sei eine Wirtschaftsordnung, die den Landbewohner zu Abgaben (dem „Zehnten") zwingt, die ihn bis an die Grenzen der Leibeigenschaft führen, eine Wirtschaftsordnung, die einen Teil der Bevölkerung durch Unmut und Sorge zu Trunksucht und Verbrechen führt.

Aber wenn Pestalozzi das Gesetz, wenn er Wirtschaft, Gesellschaft und Staat angreift, so ist er sich bewußt, daß alle Reformen auf diesen Gebieten nur halbe, nutzlose Arbeit sind, wenn nicht Reform im Volke einsetzt, sittliche Erneuerung auf geistiger Grundlage. Das Licht, das die Niederen im untersten Stockwerk jenes Hauses entbehren, ist für ihn das Wissen, und zwar das Wissen um alles das, was gewußt und darum erlernt werden kann, auch das Wissen um Recht und Unrecht. Erziehung des Volkes ist die erste Bedingung zu seiner sittlichen und darum wirtschaftlichen Hebung. Darum ist es Pflicht aller derer, die es können, Treppen zu bauen in jenem Hause, die den Aufstieg ermöglichen. „Aufstieg" aber hier, wo der Gedanke an die mechanisierte Arbeit unserer Industrie noch fern liegt, nicht im Sinne des heutigen Schlagwortes, das den „Tüchtigen" eine Loslösung von ihrem ursprünglichen Kreise zusichert, sondern es soll der ganze Kreis mit aufsteigen, und der Tüchtige soll seinen Beruf, wenn er wirklich „Beruf" ist, beim Aufstieg nicht verlassen, sondern mit hinaufziehen. So verlangt Pestalozzi Berufserziehung des ganzen Volkes im höchsten Sinne.

Wie eine Hebung der Gesamtlage des Volkes nur erreicht werden kann, indem der einzelne erzogen und für seinen kleinen „Kreis" gebildet, in und mit ihm zugleich gehoben wird, so muß auch die Veredelung der Gemeinschaft von einem Wirken im kleinsten Kreise ausgehen. Das Zentrum dieses Kreises ist die Familie, die „Wohnstube" oder vielmehr eigentlich die Mutter; denn ohne daß für ihn Probleme wie Frauenfrage und Frauenberuf schon existierten, spielt die Frau bei Pestalozzi eine Rolle, deren Bedeutung sie seither bei keinem noch so fortschrittlichen Sozialpädagogen wiedergefunden hat. Alles Schönste und Beste soll von ihr, wo nicht in den Menschen hineingelegt, so doch in ihm gepflegt und erzogen werden, muß im kleinsten Kreise, der Familie, seinen Ausgang nehmen; nicht aber zur Sicherung der eigenen Glückseligkeit des Einzelnen sondern zur sittlich-geistigen, wirtschaftlich-gesellschaftlichen Förderung eines ganzen Volkes, einer Menschheit. Des Mannes, der von diesem Geist erfüllt war, von einem Geist, der noch in unsern besten Männern weiterwirkt, heute ehrend zu gedenken, ist uns Gebot der Stunde.

Dr. Eva Wunderlich, Berlin.

---

[1]) Von den in den letzten Wochen erschienenen Schriften über Pestalozzi ist an erster Stelle die im Auftrage der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale herausgegebene Schrift von Jakob Weidenmann, Heinrich Pestalozzis soziale Botschaft, zu nennen (vgl. Sp. 175). Eine ernste Arbeit, die uns Pestalozzi, den Menschen und den Denker, auf allen seinen Wegen und Irrwegen psychologisch nahe bringt, ist auch das schöne Werk von Max Konzelmann, Pestalozzi (Rotapfelverlag Leipzig/Zürich 1927, 290 S.). Eine übersichtliche Einführung in die Pädagogik Pestalozzis bietet Hermann Balsemann, Pestalozzi, sein System und seine Methode (Verl. Franz Goerlich, Breslau 1926, 148 S.). Das Buch ist für Seminare mit pädagogischer Ausbildung (Hortnerinnen und dgl.) zu empfehlen. Das gleiche gilt für das Buch eines Schulmannes, Wilhelm Leibesberger, Zurück zu Pestalozzi (Verl. Karl Hönn, Landschlacht [Schweiz] und Konstanz 1926, 75 S.). Leibesberger holt aus Pestalozzi Reformvorschläge heraus, die auch unserer Jugend zu einer gesunden, möglichst „schulbankfreien" Tätigkeit verhelfen sollen. Praktischen Wert für den Schulmann hat die kleine Broschüre von Paul Matzdorf, Heinrich Pestalozzi (Verl. Arwed Strauch, Leipzig 1927, 40 S., 2 M.). Sie enthält Vorschläge für 2 Pestalozzifeiern für Kinder- und Elternabende. Mit Freude zu begrüßen sind schließlich die Neuausgaben der Pestalozzischen Werke, die nun endlich die z. T. recht veralteten wissenschaftlichen Ausgaben überholen. So die dreibändige Jubiläumsausgabe des Verlages Rascher und Cie, Zürich/Leipzig 1927, von der vorläufig zwar nur der 1., aber sehr reizvolle Band, „Lienhard und Gertrud", in einer Auswahl vorliegt.

Inhalt.

Die Attacke gegen die Arbeitslosenunterstützung. Von Prof. E. Lederer, Heidelberg. . . . 153
Bemerkungen zum Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung. II. (Schluß.) Von Dr. Bernhard Lehfeldt, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin 156

Allgemeine Sozialpolitik. . . . 160
Lohnpolitik und Großgrundeigentum. Von Prof. Dr. Franz Oppenheimer, Frankfurt a. M.

Lohnfragen und Lebenshaltung. 161
Die einkommenspolitische Bedeutung neuer Haushaltserhebungen. Von Dr. Vierling, Nürnberg.

Arbeiterschutz 166
Zur Anwendung des § 7 der Arbeitszeitverordnung in der Industrie der Steine und Erden, insbesondere in der keramischen Industrie.
Ein Schutz deutscher Minderjähriger bei Beschäftigung im Ausland.

Sozialversicherung 167
Die Beitragserhebung in der Arbeitslosenversicherung. Von Geh. Oberregierungsrat Düttmann, Berg.-Gladbach.
Zur Frage der Beitragsentrichtung in der Arbeitslosenversicherung. Von Oberregierungsrat Schaper, Weimar.
Die Hebammengebühren der Krankenkassen.

Volksgesundheit 171
Brauchen wir ein Reichshebammengesetz? Von Lina Ege, Mitglied des Preußischen Landtags, Berlin.

Volkserziehung u. Volksbildung 173
Johann Heinrich Pestalozzi. Von Dr. Eva Wunderlich, Berlin.

Literarische Mitteilungen . . . 175

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Literarische Mitteilungen.

Heinrich Pestalozzis Soziale Botschaft von Dr. Jakob Weidenmann. Im Auftrage der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale. Verlag der Genossenschaftsbuchhandlung, Zürich 1927. 2,80 schweiz. Franken. 118 S.

Dieses kleine Buch gehört zu den wesentlichsten Schriften, die über Pestalozzi überhaupt geschrieben worden sind. Es hat nichts von den üblichen Jubiläumsphrasen und wärmt auch nicht längst Bekanntes auf. Sondern Pestalozzi gewinnt hier ein neues Gesicht als der Kulturphilosoph, der über der Zeit steht und darum auch ein gewichtiges Wort mitzureden hat in der Auseinandersetzung über die Gestaltung unserer Zukunft. Er ist nicht eine historisch interessante Gestalt, sondern der Rufer in der Wüste von heute ... Das Seelisch-soziale, das Bewußtsein von der solidarischen Verbundenheit aller Menschen ist das entscheidende Lebenselement Pestalozzis. Aus dieser Gesinnung heraus prüft Weidenmann die wichtigeren sozialen Schriften Pestalozzis auf ihren wesentlichen sozialen Inhalt. Dabei ergeben sich Einblicke in eine wohl nur von ganz Wenigen bisher geahnte Größe und Tiefe der sozialen Anschauungen und praktischen Erfahrungen jenes gewaltigen Mannes, die auch jetzt längst noch nicht überholt sind, sondern zum Teil erst langsam anfangen, von der kleinen Schar der Einsichtigen wieder gefunden zu werden.

Das Neue, Ueberwältigende, das auch wir Heutigen noch bei Pestalozzi erleben können, ist, daß in ihm eine ganz andere Denkweise, eine total andere Einstellung zum Leben, eine andere Auffassung vom Wesen des Menschen vorhanden ist, als die gewohnte, gebräuchliche, und daß diese Andersartigkeit des Denkens etwas Revolutionäres und Prophetisches an sich hat. Seine Lebensanschauung entfernt sich von der bürgerlich-philisterhaft-ideologischen gleich weit wie von der pseudo-sozialistischen, die in der Alleinverehrung des historischen Materialismus gipfelt. -d.

Zur Reform des Rechts der unehelichen Kinder von Prof. Dr. Th. Kipp. Sonderausgabe aus der Festgabe für Rudolf Stammler zum 70. Geburtstage. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin u. Leipzig 1926. 2,50 M. 36 S.

Der Verfasser gibt eine eingehende kritische Würdigung des Regierungsentwurfes eines Gesetzes über die unehelichen Kinder vom 22. Mai 1925.

Geschichte der christlichen Liebestätigkeit der Stadt Bremen im Mittelalter von Dr. theol. Hermann Lange. Münsterische Beiträge zur Theologie. Verlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 1925. 8,30 M. 204 S.

Die mittelalterliche Liebestätigkeit in Bremen wird hier im Rahmen der örtlichen Verfassungsgeschichte und im Zusammenhang mit dem allgemeinen Werdegang der Caritas auf Grund eines umfassenden Quellenstudiums eingehend dargestellt.

Die Wohlfahrtsschule des Sophienhauses Weimar
(staatlich genehmigt) bietet Frauen und Mädchen in zweijährigen Lehrgängen Gelegenheit zur Ausbildung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege mit staatlichem Abschlußexamen. Auf Wunsch Internat. Schulbeginn im April. Nähere Auskunft erteilt die
Leitung der Wohlfahrtsschule des Sophienhauses.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Die Gewerkschaftsbewegung in den Vereinigten Staaten

Von

Dr. Heinrich Pollak

VII, 342 S. gr. 8° 1927 Rmk 15.—

Inhalt: I. **Einführung in die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung.** 1. Frühzeit. Grundlagen. 2. Aufbau 3. Aufstieg: Eisenbahner / Bergarbeiter / Metallarbeiter / Bauarbeiter Bekleidungsarbeiter / Textilarbeiter / American Federation of Labor 4. Der Weltkrieg: a) Neutralität der Vereinigten Staaten, b) Die Vereinigten Staaten im Krieg: Eisenbahnen / Schiffsbau und Wassertransport / Kohlenbergbau. 5. Die Nachkriegszeit: a) Die Früchte des Sieges, b) Die Wirtschaftskrise, c) 1923—1923.

II. **Die amerikanischen Gewerkschaften.** 1. Aufbau der gewerkschaftlichen Organisation: Die einzelne Gewerkschaft Organisationsprinzipien / Die Föderationen von Einzelgewerkschaften Die American Federation of Labor / Die unabhängigen Gewerkschaften 2. Die Tätigkeit der Gewerkschaften: a) Ziele und Grundsätze der Gewerkschaften, b) Die gewerkschaftlichen Methoden (Mittel und Forderungen): Der Business-Unionism / Die revolutionären Gewerkschaften

III. **Die Rechtsstellung der Gewerkschaften.** 1. Die Koalitionsfreiheit. 2. Die Rechtssprechung der Gerichte mit Bezug auf die Tätigkeit der Gewerkschaften: Kollektivvertrag / Closed shop / Open shop / Streik / Boykott / Einhaltbefehl (Injunction) Haftung der Gewerkschaften / Rechtsschutz der Gewerkschaften Arbeiterschutzgesetzgebung.

IV. **Die Unternehmerorganisationen.** 1. Die gewerkschaftsfreundlichen Arbeitgeberorganisationen: a) Der Verband der Ofenfabrikanten, b) Die National Civic Federation. 2. Neutrale Unternehmerverbände: a) Der National Industrial Conference Board, b) Die American Management Association. 3. Gewerkschaftsfeindliche Unternehmerverbände: a) Die National Founders' Association und die National Metal Trades' Association, b) Die National Association of Manufacturers c) Die League for Industrial Rights. 4. Unternehmermethoden: Die wechselseitigen Unterstützungsvereine / Pensionen / Gruppenversicherung Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter und die Verteilung von Aktien Andere Wohlfahrtseinrichtungen / Die Anwendung der geschilderten Methoden durch eine große Korporation / Die Werkvereine.

V. **Das Wesen der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung.** 1. Voraussetzungen für die Entwicklung des Gewerkschaftswesens: Einwanderung / Neger-Arbeit / Frauen- und Kinderarbeit / Andere Gruppen innerhalb der Arbeiterschaft. 2. Das Wesen der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung: a) Der Arbeiter und die Gewerkschaft, b) Die Gewerkschaftsführer, c) Die Gewerkschaft. 3. Die Erfolge der amerikanischen Gewerkschaften: Arbeitslohn / Arbeitszeit / Gegenwärtige Stärke der Gewerkschaftsbewegung.

Schluß. — Literatur zur amerikanischen Gewerkschaftsbewegung

Dieses Buch ist das Ergebnis eines Studienjahres in der Vereinigten Staaten, das der Verfasser teils in der University of Wisconsin, teils in Harvard University verbracht hat. Er hat die amerikanische Gewerkschaftsbewegung nicht nur aus der umfangreichen Literatur studiert, sondern hat sich vielmehr auch bemüht, durch den Besuch von Fabriken und Bergwerken, durch Rücksprache mit Arbeitern, Gewerkschaftlern und Unternehmern in den verschiedenen Sektionen des Landes die Probleme aus eigner Anschauung verstehen zu lernen.

In der amerikanischen Union ist die Gewerkschaftsbewegung bis heute die einzige Arbeiterbewegung von nicht bloß theorethischer Bedeutung. Die deutsche Literatur zur amerikanischen Arbeiterbewegung ist in Zeitschriften zerstreut, und die wenigen Bücher sind zumeist veraltet. Diese im Juni 1926 abgeschlossene Arbeit soll nun ein Beitrag zur zusammenfassenden und kritischen Behandlung des Gegenstandes in deutscher Sprache sein, der sich vielleicht auch in das amerikanische Schrifttum sinngemäß einfügt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

24. Februar 1927. Jahrgang XXXVI Nummer 8.

UNIVERSITY OF ILLINOIS

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Selbstkritik! Die Sinnlosigkeit der staatlichen Arbeitslosenpolitik. Von Professor Dr. Gustav Cassel, Stockholm 177

Allgemeine Sozialpolitik . . . 181
Die deutsche Wirtschaftsenquête und das Ausland.
Sozialpolitische Gesetzesreformen in Deutschösterreich. I. Von Sektionschef a. D. Dr. Max Lederer, Wien.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten 190
Gefährliche Abschließung? Von Dr. Heinz Potthoff, München.
Die Rechte der „kleinen" Organisationen. Von Else Lüders, Berlin.
Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 195
Die Gestaltung des endgültigen Reichswirtschaftsrats.

Arbeiterschutz 195
Die Einführung des Dreischichtensystems an Stelle des Zweischichtensystems in Gaswerken, Metallhütten und in der Glasindustrie.
Die Grundsätze für Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Mineralöltanks.

Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 197
Vorbeugende Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit der schulentlassenen Jugendlichen. Von Dr. Erna Barschack, Diplomhandelslehrerin, Berlin.
Die Geltungsdauer der Bestimmungen über die Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge.
Die Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik 198
Gesundheitsfürsorge zum Zwecke der Berufsbefähigung. Von Dr. Erna Hamann, Berlin.
Zur Berufslage der Sozialbeamten. Von Dr. Otto Grabe, Burg b. M.

Literarische Mitteilungen . . . 206

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Selbstkritik!

Die Sinnlosigkeit der staatlichen Arbeitslosenpolitik.

Von Professor Dr. Gustav Cassel, Stockholm[1]).

Vor einiger Zeit veröffentlichte ich einige Bemerkungen über die Arbeitslosigkeit und die Möglichkeit, ihr durch Notstandsarbeiten abzuhelfen. Ich wollte dadurch zum Nachdenken zwingen. Sowohl die Arbeitslosigkeit wie die staatlichen Versuche, zugunsten der Arbeitslosen einzugreifen, haben nunmehr in manchen Ländern einen großen Umfang und einen so dauerhaften Charakter angenommen, daß es nicht länger möglich ist, der Sache einfach ihren Lauf zu lassen. Insbesondere ist es nötig, diejenigen, die sich mit der Unterstützungspolitik am nächsten beschäftigen, dazu zu bewegen, selbst eine Antwort auf die Frage zu suchen, inwieweit sie wirklich mit ihren Methoden etwas zu leisten vermögen. Wer auf einem begrenzten Gebiet arbeitet, kommt ja leicht in die Versuchung, dieses Gebiet als eine Welt für sich anzusehen. Umso wichtiger ist es dann, ihn daran zu erinnern, daß die Volkswirtschaft eine unteilbare Einheit ist, und daß man die allergrößten Fehler zu begehen riskiert, wenn man die sozialökonomischen Zusammenhänge übersieht und sich mit der Betrachtung eines willkürlich herausgerissenen Teiles der Gesamtwirtschaft begnügt.

Diese Aufforderung zur Selbstkritik scheint leider mehr Widerstand als Nachdenken hervorgerufen zu haben. Besonders in Deutschland haben Spezialisten des Arbeitslosenproblems einige wenig tiefgehende Anmerkungen gegen mich gerichtet. Wenn ich von monopolistischen Tendenzen in der Gewerkschaftsbewegung als einem Hindernis gegen einen natürlichen Ausgleich der Arbeitslosigkeit gesprochen habe, so mache ich damit durchaus nicht die Gewerkschaftsbewegung als solche für die Arbeitslosigeit verantwortlich, wie man zu behaupten beliebt hat. Es gibt aber jedenfalls in Schweden und vielen anderen Ländern in der Gewerkschaftsbewegung zwei entgegengesetzte Richtungen, die geschlossene und die offene Gewerkschaftspolitik. Jene ist rein monopolistisch und herrscht hauptsächlich in den Industrien mit Inlandsabsatz: innerhalb der Export-Industrien, die also den ganzen Druck des Weltmarktes fühlen, macht sich ein solcher Monopolismus im Allgemeinen nicht geltend. Vielmehr stellen sich die Gewerkschaften dieser Industrien jeden Tag mehr und mehr bewußt in Gegensatz zur Aussaugungspolitik der monopolistischen Gewerkschaften. Ist es dann nicht berechtigt, ja notwendig, sich zu fragen, ob nicht diese monopolistische Gewerkschaftspolitik in hohem Maße für die Arbeitslosigkeit verantwortlich ist? Selbstverständlich bleibt es die Sache jedes einzelnen Landes, näher zu untersuchen, wie es sich hiermit im eigenen Lande verhält.

Eine offene Gewerkschaft, die den Zutritt zum Gewerbe nicht hindert und die selbst ihre Arbeitslosen unterhalten muß, um sich gegen einen zufälligen und schädlichen Druck auf das Lohnniveau zu wehren, kann unter gewöhnlichen Verhältnissen ihre Lohnansprüche nicht wesentlich über das Niveau hinaus erhöhen, das auf Grund der Absatzverhältnisse auf die Dauer ökonomisch möglich ist. Solche Gewerkschaften erfüllen, wie ich seit einem Vierteljahrhundert immer wieder hervorgehoben habe, einen wichtigen Platz in der Volkswirtschaft, und ihnen kann nicht die Verschuldung von Arbeitslosigkeit zur Last gelegt werden. Man muß aber bedenken, daß das Eingreifen des Staates, d. h. die staatliche Unterstützung der Arbeitslosen, die natürliche Kontrolle darüber zerstört, daß die Gewerkschaften ihre Ansprüche nicht über das wirtschaftlich mögliche Lohnniveau hinaufschrauben. Die staatliche Unterstützung führt deshalb unter Umständen direkt zu einer Unterwühlung des Arbeitsmarktes und damit zu einer Erhöhung der Arbeitslosigkeit. Diese Zusammenhänge soll man nicht einfach verneinen; und noch weniger soll man dem, der sie hervorhebt, Mangel an sozialem Interesse vorwerfen; sondern man soll ganz einfach sich selbst die Mühe machen, das Problem gründlich zu durchdenken und sich überlegen, wie es überhaupt möglich ist, solche schädlichen Folgen des Staatseingreifens zu vermeiden.

[1]) Nachdruck auch auszugsweise verboten. Copyright 1926 by Nordische Gesellschaft-Lübeck.

Ein anderer außerordentlich wichtiger Punkt, zu dessen gründlicher Ueberlegung ich habe zwingen wollen, ist die Frage, inwieweit wirklich eine vermehrte Beschäftigung dadurch herbeigeführt werden kann, daß der Staat — sei es auf dem Steuer- oder Anleiheweg — den einzelnen Kaufkraft nimmt und diese Kaufkraft zur Schaffung künstlicher Arbeitsgelegenheit verwendet. Es ist hier wohlgemerkt nicht die Rede von der Gerechtigkeit der Besteuerung, durch die der Staat sich Mittel verschafft, oder von dem effektiven Nutzen der Arbeiten, die der Staat unternimmt; es soll nur untersucht werden, inwieweit der Staat durch diese Umstellung von Kaufkraft die Arbeitslosigkeit vermindern kann. Bevor nicht eine völlig befriedigende Antwort auf diese Frage gegeben ist, schwebt die ganze moderne Arbeitslosenpolitik vollständig in der Luft, und das sollte doch eigentlich für diejenigen, die täglich mit dieser Politik beschäftigt sind, ein ziemlich unangenehmes und beunruhigendes Gefühl sein.

Wenn man Arbeitsgelegenheit schaffen will, braucht man Kapital. Es ist eine kindische Vorstellung, daß man dieses Kapital ohne weiteres aus dem aufgesparten Vorrat der Gesellschaft nehmen könnte. Nimmt man Kapital in Anspruch, das in einem Produktionszweig beschäftigt ist, so ist es wohl wahrscheinlich, daß man ungefähr ebensoviel neue Arbeitslosigkeit verursacht, wie man mit Hilfe dieses Kapitals auf einem anderen Gebiete beseitigen kann. Aehnlich liegt die Sache bei neuen Ersparnissen, die angelegt werden sollen. Es wird zuweilen geltend gemacht — auch in den genanten Angriffen gegen mich —, daß der Staat sich das nötige Kapital im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit dadurch verschaffen könne, daß Fonds, die dem Staat zur Verfügung stehen, in Anspruch genommen würden. Man soll aber nicht vergessen, daß diese Mittel immer in irgendeiner Weise angelegt sind und also schon Verwendung gefunden haben. Mag sein, daß sie im juristischem Sinne dem Staate gehören und zu seiner freien Verfügung stehen, in der Volkswirtschaft sind sie jedenfalls schon in einer bestimmten Aufgabe gebunden und können der nicht entzogen werden, ohne daß eine Lücke in der Kapitalversorgung entsteht.

Eine Auseinandersetzung wie die gegenwärtige hat unter anderem auch den Nutzen, daß gewisse primitive wirtschaftliche Vorstellungen, die immer noch in großem Umfange das politische Denken beherrschen, enthüllt und aus ihrem bequemen Platz im Dunkel des Unbewußten hervorgeholt werden: das ist z. B. der Fall mit der abergläubischen Idee von einer selbständigen, von der Gesamtproduktion der Gesellschaft getrennten Kaufkraft, die angeblich die Möglichkeit des Absatzes der gesellschaftlichen Produktion begrenzen soll. Ehe nicht diese Idee aus der Welt geschafft ist, kann selbstverständlich keine Klarheit in die Arbeitslosenfrage kommen.

Das Schlimmste aber ist, wenn man anfängt, davon zu reden, daß die Arbeitslosigkeit nicht innerhalb des Rahmens der gegenwärtigen „kapitalistischen Gesellschaftsordnung" mit ihren unvermeidlichen Konjunkturschwankungen überwunden werden kann. Es ist doch wahrhaftig sehr unzeitgemäß, dieses alte marxistische Schaugericht jetzt wieder hervorzuholen! Hat man denn wirklich aus dem, was seit Ausbruch des Weltkrieges geschehen ist, gar nichts gelernt? Ist man nicht einmal imstande, die Verantwortung für die gegenwärtige Arbeitslosigkeit dort zu suchen, wo sie wirklich liegt? Die Staaten sind es, die den Krieg gemacht, die Staaten, die durch ihre Inflation das Geldwesen verdorben, die Staaten, die durch ihre Humbug-Verkündungen das Publikum zu unrichtigen Vorstellungen über die geldlichen und wirtschaftlichen Vorgänge verleitet haben, die Staaten, die durch ihre Unwissenheit und Unentschlossenheit die Stabilisierung der Währungen verzögert, die durch ihren unvernünftigen Protektionismus das Wiederaufblühen des internationalen Verkehrs verhindert und durch ihre Entschädigungsansprüche der Wiederherstellung gesunder und normaler wirtschaftlicher Verhältnisse beinahe unübersteigliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt haben! Wer nach alledem noch davon spricht, daß die Rettung aus der Arbeitslosigkeit in der Verdrängung privaten Unternehmertums durch den Staat liege, der hat offenbar so wenig Wirklichkeitssinn, daß es sich nicht lohnt, mit ihm über Volkswirtschaft zu diskutieren.

Wenn wirklich eine vernünftige Antwort auf die Frage gegeben werden kann, wie es wirtschaftlich möglich sei, die Arbeitslosigkeit durch staatlichen Eingriff zu vermindern, so müßte es wohl für den, der die öffentliche Arbeitslosenpolitik zu seiner Hauptaufgabe gemacht hat, vor allem von Interesse sein, eine solche Antwort zu finden, um sein praktisches Handeln danach einrichten zu können. Leider deutet noch nichts darauf hin, daß sich ein solches ehrliches Streben nach Klarheit in den Kreisen geltend mache konnte, wo es am meisten vonnöten wäre. Möge man sich aber in diesen Kreisen nicht einbilden, daß die Auseinandersetzung jetzt al abgeschlossen betrachtet werden kann! Sie hat kaum begonnen, un es erübrigt noch, von ihrer Seite beinah alles zu leisten, was über haupt als ein ernster Beitrag zur Lösung der Frage bezeichnet werde kann.

* * *

In einem neuen, der deutschen Oeffentlichkeit wiederum zu Verfügung gestellten Aufsatz beschäftigt sich Cassel mit der Neugestaltung der Weltwirtschaft. — Nachdem als erstes Stadium des wirtschaftlichen Wiederaufbaus das Geldwesen, als Grundlag der Wirtschaft, wieder in Ordnung gebracht worden sei, könne ma nun die Aufmerksamkeit auf die Neugestaltung der konkreten wirt schaftlichen Verhältnisse konzentrieren. Zunächst gelte es, die Ur sachen der augenblicklichen Notlage Europas zu erkennen. Drei Grundtatsachen seien unmittelbar festzustellen: die Arbeitslosigkeit in Europa, die Absatzstockung für die Produkte der kolonialen Welt und die Verschiebung der relativen Preisstellung der Lebensmittel und Rohstoffe einerseits und der Industrieprodukte andererseits zugunsten der letzteren. Man könne, im großen betrachtet sagen, „daß Europa nunmehr zu teuer arbeitet, also der kolonialen Welt zu wenig für ihre Produkte gibt. Dies bedeute natürlich, daß die koloniale Welt zu wenig kaufen kann, und daß der Absatz der europäischen Produkte ganz unverhältnismäßig beschränkt wird. Europa gleiche einem Monopolisten, der seine Preise so hoch hinaufgeschraubt hat, daß sein Absatz zurückgeht und er selbst teilweise beschäftigungslos wird. Die Produktionskosten Europas werden durch verschiedene Mittel hochgehalten, und gleichzeitig richten die europäischen Staaten ihre Hauptanstrengung darauf, der unter solchen Verhältnissen unvermeidlichen Arbeitslosigkeit abzuhelfen. Die Unbeschäftigten müssen dabei natürlich auf Kosten der Beschäftigten leben, wodurch die Lebenshaltung der Beschäftigten unvermeidlich herabgedrückt wird. Die Aufrechterhaltung hoher Produktenpreise lohne sich also nicht.

Europa kann dadurch nicht im ganzen mehr Produkte von der kolonialen Welt eintauschen. Im Gegenteil, wenn Europa billiger arbeiten wollte, so würde zwar das einzelne europäische Produkt ein kleinere Menge von Kolonialprodukten kaufen, dafür würde sich aber der Absatz für europäische Produkte so stark erweitern, daß die Gesamtmasse der europäischen Ausfuhr eine sehr viel größere Einfuhr aus der kolonialen Welt bezahlen könnte.

Die ungesunde Steigerung der Produktionskosten ist also der Grundfehler, unter dem Europa leidet. An ihm sind nach Cassel so wohl Arbeiter wie Unternehmer schuldig. Auf der Arbeiterseite bilde man sich ein, daß man durch hohe Nominallöhne und Beschränkung der Arbeitsleistung reale und dauernde Vorteile gewinnen kann. Die jenigen Gewerkschaften, die für einen geschützten Heimatsmarkt arbeiten suchen nach Möglichkeit ihre halb monopolistische Lage für Lohnsteigerungen und Produktionsbeschränkungen auszunutzen, unter denen die Exportindustrien zu leiden haben. Die Unternehmer folgen in großem Umfang derselben Preistreibereipolitik und suchen durch allerlei Verbindungen, in der neuesten Zeit besonders solche internationaler Art, die Produktion zu beschränken. In einer Zeit allgemeiner Armut ist das Losungswort der europäischen Wirtschaftspolitik Einschränkung der Produktion! Man wähnt, an einer allgemeinen „Ueberproduktion" zu leiden, und die ökonomische Unwissenheit, die gewöhnlich im öffentlichen Leben die Führung hat, verteidigt eine Politik der Zurückhaltung der Produktion mit der Begründung, da in der heutigen Welt ein Mangel an „Kaufkraft" bestehe, der der Absatz eine bestimmte Grenze setzt! Das ist der größte Unsinn unserer Zeit. Eine selbständige abstrakte „Kaufkraft" existiert überhaupt nicht. Es gibt keine andere Kaufkraft als die Produktion selbst. Die natürliche Kaufkraft für die Ueberschußproduktion Europas an Industrieprodukten haben wir in den Produkten der kolonialen Welt zu suchen. Es gibt keinen Mangel an solchen Produkten, und wenn Europa seine Industrieerzeugnisse nur billig genug herstellen und verkaufen würde, so hat die Produktionsfähigkeit der kolonialen Welt eine Ausdehnungsfähigkeit, für die wir überhaupt keine bestimmte Grenze sehen können. . . . . .

Es gilt mit voller Klarheit und Schärfe festzustellen, daß der richtige Weg zur wirtschaftlichen Gesundung Europas in einer möglichst starken Erhöhung und Verbilligung der Produktion liegt. Er in dieser Weise kann Europa die wirtschaftliche Entwicklung der kolonialen Welt derart fördern, daß ein hinreichend großer Absatzmarkt für die europäischen Erzeugnisse gegeben ist."

Als weiteres Mittel zur Behebung der europäischen Arbeitslosigkeit bezeichnet Cassel die Auswanderung in die überseeische

änder: „Solange es Weltteile gibt, die halb oder ganz unbenutzt egen und wo noch beinahe alles für eine wirkliche Kultur zu leisten t, sollten wir in Europa lieber nicht von Arbeitslosigkeit sprechen. ie Mittel, die wir für die Unterstützung von Arbeitslosen ausgeben, önnten zum größten Teil gespart werden, der Rest würde eine bessere erwendung im Dienst der Humanität finden, wenn für die Aus- anderung in möglichst rationeller Weise gesorgt würde. Eine Mensch- eit, die das Notwendigste für ihre Lebenshaltung entbehrt, muß lbstverständlich darauf dringen, jeden unbebauten Boden in Besitz nehmen. . . .

Die Ueberwindung der europäischen Notlage muß also vor llem dadurch geschehen, daß die überflüssige Arbeitskraft in einer erbilligten und erweiterten Produktion in Europa Beschäftigung ndet, und in zweiter Linie dadurch, daß solche Arbeitskraft aus- andert, um zusammen mit den europäischen Industrieprodukten an em großen Werk der wirtschaftlichen Erschließung der kolonialen elt teilzunehmen. Eine solche Politik wird allen Kräften genügende eschäftigung bereiten. Auf die Dauer wird auch diese Beschäftigung nweit lohnender werden als diejenige, die durch die jetzige Be- chränkungspolitik geschaffen werden kann. Die Hauptlinien der eugestaltung der Weltwirtschaft, die wir jetzt in Angriff zu nehmen aben, liegen also ziemlich klar."

Allgemeine Sozialpolitik.

Die deutsche Wirtschaftsenquête und das Ausland.

Am 16. Februar hat der britische Delegierte zur Weltwirtschafts- onferenz, Sir Arthur Balfour K. B. E. (Sheffield) den Ausschuß zur nterſuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen irtschaft in Berlin besucht. Balfour ist Präsident des „Committee n Industry and Trade". Somit befindet er sich in einer ähnlichen unktion wie der Vorsitzende des deutschen Enquête-Ausschusses, eichstagsabgeordneter Lammers, der übrigens als deutscher Dele- ierter gleichfalls an der Weltwirtschaftskonferenz teilnehmen wird. ewährte persönliche Freundschaft beider Männer führte zu dem Be- uch des hervorragenden britischen Industriellen, der zunächst in einer esprechung der Vorsitzenden der fünf Unterausschüsse, die Abgeordneter ammers abhielt, eingehend und zwanglos die Methode der britischen nquête in deutscher Sprache darlegte. Später hielt Balfour in einer Vollversammlung des Enquête-Ausschusses, zu der sämtliche achverständigen des Ausschusses eingeladen waren, eine englische ede, aus deren amtlicher Uebersetzung wir die folgenden Teile iedergeben:

„Die Umstände, die zur Ernennung des Britischen Komitees für ndustrie und Handel führten, werden Sie interessieren.

Ein konservatives Parlamentsmitglied sprach im Unterhaus den Ge- anken aus, es sei nötig, daß ein Ausschuß sorgfältig ausgewählter und achverständiger Persönlichkeiten die gesamte Lage prüfe.

Dies war zu der Zeit, als die Arbeiterregierung die Macht innehatte. Herr Ramsay Macdonald, der Premierminister der Arbeiterregierung, etzte den Ausschuß auf einstimmigen Antrag des Parlaments im Juli 1924 in. Seine Aufgabe besteht darin:

„die Bedingungen und die Entwicklungsmöglichkeiten der britischen Industrie und des Handels unter besonderer Berücksichtigung des Aus- fuhrhandels zu untersuchen und diesbezügliche Vorschläge zu machen."

Alle Parteien waren sich darin einig, daß keine Parlaments- itglieder entsandt werden sollten, damit nicht Erwägungen politischer rt in den Beratungen zur Geltung kämen.

Es wurden 19 Mitglieder ernannt und zwar alle nach Maßgabe ihrer ersönlichen Eignung und nicht als Vertreter irgendeiner Organisation, nes Geschäftszweiges oder Verbandes.

Während der letzten $2^1/_2$ Jahre waren in der Mitgliedschaft kleine nderungen zu verzeichnen. Heute jedoch sitzen in dem Ausschuß:

5 Mitglieder unmittelbar aus den Kreisen der verarbeitenden In- dustrien;
5 Mitglieder aus Gewerkschaftskreisen;
2 Mitglieder, die die Interessen des Handels, insbesondere des Aus- fuhrhandels wahrnehmen;
1 Mitglied aus dem Bankgewerbe;
1 Mitglied aus dem Reedereigewerbe;
1 Mitglied aus der Genossenschaftsbewegung;
1 Wirtschaftshistoriker;
1 Regierungsbeamter und
1 Frau, die Beziehungen zu Arbeiterorganisationen hat.

Das Sekretariat wurde zum großen Glück für den Präsidenten sehr gfältig ausgewählt. Es besteht aus drei ständigen Regierungs-Ver- altungsbeamten, von denen je einer aus dem „Board of Trade", aus m Arbeitsministerium und aus dem Amt für den Überseehandel ge- mmen ist, das mit dem Ausfuhrhandel zu tun hat.

Um die Arbeiten des Ausschusses zu erleichtern, entschied man sich für die Einsetzung von 5 Untergruppen:

1. für die Statistiken;
2. für den Ueberseehandel;
3. für die natürlichen Bedingungen der britischen Industrie;
4. für die internationalen Handelsbeziehungen;
5. für die industriellen Verhältnisse wie z. B. Arbeiterfragen.

Gleichzeitig wandte sich der Ausschuß an die verschiedenen Regierungs- stellen mit der Bitte, ihm in größtmöglichem Umfange amtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die auf die mannigfachen Probleme seines Auf- gabenkreises Bezug hätten.

Gelegentlich wurden für Sonderzwecke noch weitere Unterausschüsse ein- gesetzt, so vor allem zwecks Beratung mit Sachverständigen, für die Heraus- gabe der Veröffentlichungen des Ausschusses und zur Prüfung der Frage der Erzeugungskosten.

Wir fanden sehr bald, daß uns eine große Masse höchst wertvoller Unterlagen durch unsere Hände lief. Wir kamen auf den Gedanken, vor der Abfassung und Veröffentlichung des Schlußberichtes mit unseren Vor- schlägen eine Anzahl Bände herauszugeben, die Unterlagen und Tatsachen enthielten, ein Gedanke, der — wie ich wohl behaupten darf — gänzlich neu war und noch nie von einer Regierung oder einem Ministerialaus- schusse ausgeführt wurde.

Zu Beginn dieser Untersuchungen entschied sich der Ausschuß auch dafür, von einer Anzahl ausgewählter Körperschaften sachmännische Urteile einzuziehen, und zwar von solchen Körperschaften, deren Mitglieder mit den Problemen vertraut sind, die innerhalb des Aufgabenkreises des Ausschusses liegen, also etwa Produzentenvereinigungen, Gewerkschaften, gemischte Körper- schaften wie Gewerbe-Schlichtungs-Ausschüsse (Industrial Councils), kauf- männische Vereinigungen, wie z. B. Handelskammern, und auch Körper- schaften, die sich auf Sondergebieten des wirtschaftlichen Lebens betätigen, z. B. Volkswohlfahrt, Gewinnbeteiligung, Teilhaberschaft, Standardisierung.

Weiter wurde eine Anzahl von Persönlichkeiten zugezogen, die entweder über fachmännische Kenntnisse auf irgendeinem Gebiete verfügten oder einige bestimmte Angaben zu machen hatten.

Sämtliche Vernehmungen fanden unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt. Weder Pressevertreter noch sonstige Zuhörer waren zugegen. Es wurden vollständige stenographische Protokolle aufgenommen und aufbewahrt. Gewöhnlich einigte man sich mit den Sachverständigen auf eine kurze Wieder- gabe der betreffenden Aussage, die dann der Presse zugestellt wurde.

Die Vernehmungen wurden auf zweierlei Art vorgenommen, entweder in formeller oder in einer nicht formellen Weise. Außerordentlich wertvoll war es für uns, die Vernehmungen in nicht formeller Weise vorzunehmen, und so die verschiedenen Möglichkeiten unseres Aufgabenkreises durchsprechen zu können. Dies hat es uns ermöglicht, aus anderen Ländern hervor- ragende Persönlichkeiten heranzuziehen, und einige ihrer Angaben sind für uns zu Vergleichszwecken von allergrößtem Werte gewesen. Im allgemeinen fanden die Vernehmungen im Vollkomitee statt. Der anzuhörende Sach- verständige erstattete sein Gutachten. Darauf richtete der Vorsitzende an den Sachverständigen Fragen, die auf das ganze Gutachten eingingen, und hiernach stellte jedes Mitglied des Ausschusses Fragen wegen aller der Dinge, die es interessierten. Lediglich in einigen besonderen Fällen haben sich die Unterausschüsse sachverständige Gutachten erstatten lassen oder mit amtlichen Sachverständigen Besprechungen abgehalten.

Bis Januar 1927 hatte der Vollausschuß an 68 Tagen getagt.

In Ausführung des Arbeitsplanes, für den der Ausschuß sich ent- schieden hatte, wurde der erste Bericht im Juni 1925 vorgelegt, in Gestalt einer Denkschrift über den Anbau und die Beförderung von Baumwolle in Ostafrika, die sich damals der besonderen Aufmerksamkeit der britischen Regierung erfreuten.

Diese Denkschrift wurde dem Premierminister überreicht und ver- öffentlicht.

Im Juli 1925 wurde der erste Band von Untersuchungs-Unterlagen unter dem Titel „Uebersicht von den Ueberseemärkten" veröffentlicht.

Er fand in der Oeffentlichkeit eine sehr gute Aufnahme und tut heute in allen großen Industrie-, Finanz- und Schiffahrtsbetrieben Groß- Britanniens den Dienst eines Handbuches. In den Redaktionen aller großen Zeitungen ist die Veröffentlichung zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden und die Regierungsämter selbst betrachten es als ein unschätz- bares Nachschlagewerk.

Im März 1926 wurde das Werk „Uebersichten von den industriellen Beziehungen" veröffentlicht und gleichfalls von der Oeffent- lichkeit sehr gut aufgenommen.

Im Februar 1927 hoffen wir unseren dritten Band über die „Ele- mente höchster Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handel" veröffentlichen zu können.

Die beiden ersten Bände fußten in erheblichem Maße auf Unter- lagen, die dem Ausschusse von Regierungsstellen zugingen. Obwohl auch im dritten Bande vieles aus amtlichen Quellen stammt, ent- hält er außerdem Material, das von beiden Arten von Sachverständigen- Vernehmungen herrührt.

Der letzte Band: „Elemente höchster Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handel" behandelt eine Anzahl von Erscheinungen, die zur Erreichung der höchsten Wirtschaftlichkeit im heutigen Wirtschaftsleben von großer Be- deutung sind, so z. B. den Umfang geschäftlicher Unternehmungen, die steigende Anzahl der Zusammenschlüsse, die Methoden technischer und kauf- männischer Schulung und Ausbildung, die wissenschaftliche Forschungsarbeit, die Standardisierung, die Regierungsmaßnahmen zur Stützung der Industrie zwecks Überwindung der in den letzten Jahren zutage getretenen Schwierig-

keiten, daneben einige Angaben über Gewinne, Lasten und Kosten der Industrie.

Der vierte Band wird eine Schilderung der Lage der wichtigsten Ausfuhrindustrien des Landes mit vielen Einzelheiten bringen, wie z. B. des Kohlenbergbaues, der Eisen- und Stahlindustrie, der Maschinenindustrie, des Schiffbaues, der elektrotechnischen Industrie, der Baumwoll-, Wollwaren- und Wollgarnindustrie, der chemischen und der Bekleidungsindustrie (einschl. Stiefel und Schuhe).

Der erste Teil des Schlußberichts — die Erzeugung — wird sich befassen mit Rohstoffen, Beschaffung und Kosten der Brenn- und Betriebsstoffe, der Wirtschaftlichkeit der Beförderungsmittel und mit weiteren achtzehn Gegenständen, von denen einige wiederum in Unterabteilungen die Steuern und Abgaben, die wirtschaftlichste Verwertung der menschlichen Arbeitskraft, die wirtschaftlichste Betriebsführung, Arbeitslohn und Arbeitszeit behandeln.

Der zweite Teil — die Organisation — wird sehr sorgfältig die ernsten Fragen bezüglich der Unzufriedenheiten und Streiks in gewerblichen Betrieben prüfen, und zwar sowohl im Hinblick auf die wichtigsten Ursachen, wie auch auf die hauptsächlichsten Wirkungen, des ferneren den Umfang und die Betätigung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die Verfahren zur Vermeidung von Streitigkeiten, sowie neun oder zehn verschiedene andere Dinge.

Der Teil, der die Absatzregelung behandelt, wird sich sehr eingehend mit der Lage und der Betätigung der in- und ausländischen Kaufmannschaft und überhaupt mit der Zulänglichkeit der Verkaufsorganisation befassen. In diesem Teile werden auch die sehr wichtigen Fragen der nationalen und internationalen Abkommen und Verständigungen erörtert werden.

In dem Teil „Allgemeines" werden wir die Verhältnisse in anderen Ländern schildern, den Völkerbund und das Internationale Arbeitsamt, die Lebenshaltungs- und Bevölkerungsfragen, sowie das Problem der Verstaatlichung der Industrie.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß unser Aufgabenkreis ein sehr weites Arbeitsfeld umfaßte, die Landwirtschaft aber ausschloß.

Die Durchführung unserer Untersuchungen, die im Juli 1924 begannen und seitdem unablässig mit Aufgebot aller Kräfte weiter verfolgt wurden, wird so ziemlich drei Jahre beanspruchen. Selbstverständlich haben alle Ausschußmitglieder ihre Zeit und Dienste vollkommen ehrenamtlich zur Verfügung gestellt; sie hegen die frohe Hoffnung, daß das beendete Werk ein vollständiges Bild von der britischen Wirtschaft geben und einen Wegweiser und Führer für die Zukunft bilden wird, so daß sich viele in der Vergangenheit begangene Fehler zukünftig werden vermeiden lassen.

Es wird Sie interessieren zu hören, daß bisher alle unsere Berichte von sämtlichen Mitgliedern unseres Ausschusses in voller Uebereinstimmung unterschrieben wurden."

Mit einer Einladung an den Präsidenten der deutschen Enquête schloß Sir Arthur seine mit großem Beifall aufgenommene Rede. Eine Berichterstattung der deutschen Unterausschußvorsitzenden über den Stand der Enquête schloß sich an. Der Ausschuß hatte sich seit mehr als einem halben Jahre das erste Mal wieder in seiner Gesamtheit versammelt, und nun konnte man den weiten Weg übersehen, den die deutsche Enquête schon in dieser Zeit zurückgelegt hat. Mit berechtigtem Nachdruck warnte Abg. Lammers vor jeder Ungeduld, indem er auf die lange Dauer der britischen Enquête hinwies, deren Gebiet nicht ganz so umfassend wie das der deutschen ist.

Für die deutschen Sozialpolitiker ist es besonders wichtig zu wissen, daß die britische Enquête Arbeitszeit und Arbeitslohn nicht durch Besuche in Einzelbetrieben studiert. Auch dieses Gebiet wird lediglich durch die Befragung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufzuhellen versucht. Daneben werden die Ergebnisse amtlicher und privater Sonderstudien verwertet. Wenn man auch auf dem Boden der reinen Freiwilligkeit, der durchaus derjenige der britischen Enquête ist, dank der großen Tradition, die auf diesem Gebiete von den nach älteren Methoden arbeitenden Royal Commissions her in England vorhanden ist, sehr weit kommt, so glaubt man doch nicht, Vernehmungen in einzelnen Betrieben vornehmen zu können, ohne auf den größten Widerstand gefaßt sein zu müssen. Man legt, ähnlich wie in Amerika, in Großbritannien viele Dinge mit größerer Offenheit dar als in Deutschland, wo eine meist ganz grundlose Furcht vor Durchsichtigkeit und Oeffentlichkeit besteht; aber die Hoheitssphäre des einzelnen Betriebes wird vom Gesetzgeber vollkommen respektiert: in dieser Hinsicht ist man bei uns schon viel weiter, denn man macht bei uns so wenig Einwendungen gegen Betriebsbesichtigungen und örtliche Vernehmungen, daß sich dieser Teil der Arbeit des Enquête-Ausschusses ohne alle Reibungen und Verdrüsse abwickelt. Das Gesetz gibt der deutschen Enquête größere Vollmachten, als das britische Committee sie hat. Aber es wird bei uns von den Zwangsmaßnahmen so gut wie garkein Gebrauch gemacht.

Balfour erwähnte gesprächsweise, daß in England die Meinung weit verbreitet sei, die deutsche Enquête werde viel besser und gründlicher sein als die britische. Es ist mehr als Höflichkeit, wenn wir einen solchen Erfolg keineswegs zu erhoffen wagen. Die deutsche Enquête ist die erste ihrer Art. Ohne schmerzliche Erfahrungen und Enttäuschungen geht es da nicht ab. Fern von jedem frühen Selbstlob müssen wir zufrieden sein, wenn den deutschen Methoden wenigstens eine gewisse Anerkennung gezollt wird.

In dieser Hinsicht gestaltete sich die Sitzung der methodologischen Subkommission der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt erfreulich, die am 10. Februar in Berlin stattfand. Leider war freilich Professor Myers, London, unabkömmlich, und Dr. Heind von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien mußte wegen einer Grippe den Verhandlungen fernbleiben. So mußte sich die Aussprache auf einen noch etwas kleineren Kreis beschränken, als es von Haus aus vorgesehen war. An der etwa 7-stündigen Aussprache nahmen Staatsrat Arthur Fontaine (Paris), Ministerialrat Prof. Dr. Stern (Prag) und der technische Direktor der Schokoladenfabrik Tobler A.-G. Ingenieur Schuler (Bern) unter Vorsitz von Professor Heyde teil. Als Gast konnte die Kommission den Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform, Wirkl. Geheimen Rat v. Nostitz (Dresden), begrüßen. Der Direktor des Zweigamts Berlin des Internationalen Arbeitsamts, Regierungsrat Donau, sowie der Wissenschaftliche Sekretär des Arbeitsleistungsausschusses der deutschen amtlichen Enquête, Direktor Dr. Otto Lipmann, stellten bereitwillig ihren sachkundigen Rat der Kommission zur Verfügung. Am Ende der Aussprache stellte der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts, Herr Fontaine, als übereinstimmende Meinung der ausländischen Herren fest, daß die der Kommission in allen Einzelheiten vorgetragene Methode des deutschen Enquête-Ausschusses auf dem Gebiet der Arbeitsleistungsuntersuchung als gut und zweckdienlich anzusehen sei. In den Erörterungen, die die Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung in Wien im Herbst dieses Jahres zu diesem Gegenstand bringen wird, dürfte somit die Methode des deutschen Arbeitsleistungsuntersuchungsausschusses im Vordergrunde stehen.

Die Präsidenten Fontaine und v. Nostitz sowie die anderen Herren verbrachten den Abend des Sitzungstages im Kreise deutscher Wirtschafts- und Sozialpolitiker, Parlamentarier und Gelehrter, die der Einladung von Professor Heyde zu einem Bierabend gefolgt waren. Neben den meisten Mitgliedern des Enquête-Ausschusses und des Reichswirtschaftsrats-Ausschusses für § 7 der Arbeitszeitverordnung waren u. a. die Staatssekretäre Dr. Trendelenburg (Reichswirtschaftsministerium) und Dr. Geib (Reichsarbeitsministerium), die Ministerialdirektoren Dr. Sitzler, Dr. Grieser, v. Meyer (Preußisches Handelsministerium), Professor Dr. Zahn (bayer. Statistisches Landesamt), Dr. Poetzsch (Sächsische Gesandschaft), sowie Staatsrat Dr Rohm (Bayerische Gesandschaft) erschienen. Man sah ferner die Professoren Harms Kiel und Sombart-Berlin, das geschäftsführende Präsidialmitglied der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Regierungspräsident a. D. Dr. Brauweiler, Bergwerksdirektor Leopold, M. d. R., sowie Direktor Winnacker (Hamborn), Vorstandsmitglied der Vereinigten Stahlwerke. Vom Reichstag waren außer dem Präsidenten des Enquête-Ausschusses, Rechtsanwalt Lammers, u. a. die Abgeordneten Dr. Wienbeck, Lambach, Rauch und Reichsminister a. D. Hilferding erschienen. Auch Reichsminister a. D. Schiffer bekundete sein altes Interesse für die sozialpolitische Problematik. Vom Hauptverband des deutschen Einzelhandels war Dr. Tiburtius, vom Reichsverband des deutschen Handwerks Generalsekretär Hermann, vom Deutschen Landwirtschaftsrat Frhr. v. Richthofen, vom Afabund Ingenieur Schweitzer zugegen; neben diesen Herren waren vom Reichswirtschaftsrat die Herren Dr. Habersbrunner, Konietzny, Ströhinger und Eggert anwesend. Auch der Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats, P. Umbreit, sowie der Vorsitzende des Deutschen Hotelarbeiterverbandes, Tarnow, M. d. RWR., nahmen an der Veranstaltung teil; der letztere ist bekanntlich stellvertretender Vorsitzender des Arbeitsleistungsausschusses. Neben den wissenschaftlichen Sekretären des Enquête-Ausschusses und den Mitgliedern des Büros für Sozialpolitik konnte Professor Heyde endlich auch die Vertreter der großen Presse begrüßen, der neben den ausländischen Gästen dieser Abend recht eigentlich gewidmet war.

In der Pressebesprechung, die der geselligen Veranstaltung voranging, hatte Professor Heyde nähere Ausführungen über die Tätigkeit des Arbeitsleistungsausschusses gemacht.

Er bestätigte eingangs die Richtigkeit der Meldungen, die über die voraussichtliche Dauer der Untersuchungen des Arbeitsleistungsausschusses durch die Presse gegangen sind: man werde erst im Frühjahr nächsten Jahres die Einzeluntersuchungen, die dieser Teil der deutschen Wirtschafts-Enquête erfordert, abgeschlossen haben und die Fertigstellung des Endberichts vornehmen können. Gleichzeitig mit dem Abschluß der übrigen Enquête hoffe der Arbeitsleistungsausschuß allerdings schon einen erheblichen Teilbericht vorlegen zu können, der besonders Bergbau, Hüttenwesen und Landarbeit umfassen dürfte, gerade deshalb aber natürlich keine Verallgemeinerung im Hinblick auf die Fertigindustrie zulassen würde. Die lange Dauer der Untersuchungen des Arbeitsleistungsausschusses hänge keineswegs mit mangelndem Entgegenkommen der untersuchten Betriebe zusammen. Dem Unterausschuß seien überall von Arbeitgebern und Betriebsräten in förderlicher und vertrauensvoller Weise alle Angaben zur Verfügung gestellt worden, die man auf Grund betriebsstatistischer Erhebungen über die Zusammenhänge zwischen Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung überhaupt machen ließen. Die lange Dauer der Untersuchungen ergebe sich daraus, daß der Arbeitsleistungsausschuß keine Massenuntersuchungen auf Grund des Vergleiches allgemeiner industrieller und landwirtschaftlicher Produktionsstatistiken mit

Arbeitszeitbestimmungen in Tarifverträgen oder auf irgendeiner ähnlichen scheinbar sehr breiten, in Wahrheit jedoch durchaus unzulänglichen Grundlage vornehmen konnte, sondern in geeigneten Einzelbetrieben mit der isolierenden Methode arbeiten mußte: überall, wo in dieser Weise Besichtigungen und Vernehmungen stattfinden, müsse versucht werden, so exakt, wie es in der wirtschaftlichen Wirklichkeit eben möglich sei, die Wirkungen, die auf die Arbeitsleistung von der Arbeitszeit und vom Lohn — seiner Methode und Höhe — ausgegangen sind, von allen anderen Einflüssen abzusondern. Es habe sich nun bisher zweierlei gezeigt: erstens, daß eine solche Isolierung großen Schwierigkeiten wegen der Vielfältigkeit möglicher Einflußfaktoren anderer Art und nicht immer rechnerisch erfaßbarer Größe begegnet, besonders dort, wo Technik und betriebliche Organisation sich in den letzten Jahren erheblich geändert haben; zweitens daß innerbetriebliche Aufzeichnungen über Arbeitsdauer, Lohnhöhe, Maschinenverwendung, Witterungsverhältnisse usw. in der deutschen Industrie und Landwirtschaft zwar an zahlreichen Stellen viel höher entwickelt sind, als Fernstehende glauben, andererseits jedoch dasjenige Maß von methodischer Exaktheit nur selten erreicht wird, das für die Arbeit des Enquête-Ausschusses kaum entbehrt werden kann. Vielleicht werde gerade die jetzige Untersuchung, die von Männern der Praxis in engster Verbindung mit Wissenschaft und politischen Parteien auf streng neutraler Grundlage durchgeführt werde, dazu führen, daß die Methoden der innerbetrieblichen Statistiken neu durchdacht werden. Im Bergbau habe z. B. der Schichtbegriff für die Messung der Arbeitsleistungen — wie heute von keiner Seite mehr bestritten werde — versagt. Man dürfe eben nie vergessen, daß diese Enquête die erste ihrer Art in Deutschland sei, und daß auch das Ausland uns nicht das Lehrgeld ersparen könne, da dort gleichfalls keine Untersuchungen nach der isolierenden Erhebungsmethode veranstaltet worden seien. Obwohl alle Beteiligten seit mehr als einem halben Jahr jede andere Tätigkeit hinter den maßlos zeitraubenden Verpflichtungen, die die Arbeitszeit-Enquête mit sich bringe, zurückstellten, müsse trotz der hingebungsvollen Arbeit des um diesen Teil der Enquête hochverdienten Wissenschaftlichen Sekretärs, Herrn Dr. Otto Lipmann, und trotz des gleichzeitigen Wirkens zweier Arbeitsgruppen (Vors.: Tarnow M.d.RWR., und Dr. Wienbeck, M.d.R.) Geduld für den Ausschuß erbeten werden. Das Problem, das hier untersucht werde, sei so prinzipieller Natur, daß es überdies nicht von entscheidender Bedeutung sei, ob das Ergebnis der Untersuchungen ein paar Monate früher oder später herauskomme; die Hauptsache sei, daß es hieb- und stichfest werde. Bis zu den abschließenden Verhandlungen über das Arbeitsschutzgesetz im Reichstage werde man den größten Teil dessen, was der Arbeitsleistungsausschuß festgestellt habe, überschauen können. Aber man dürfe nicht erwarten, daß sich ein paar einfache Formeln ergeben, sondern das Ergebnis der Untersuchungen werde gewiß kompliziert sein und, wenn überhaupt, allgemeine Thesen nur unter sehr genauer Darlegung von Voraussetzungen und Begleiterscheinungen enthalten. Im gegenwärtigen Augenblick wäre es verfehlt, auch nur erste Einzelergebnisse in extenso zu veröffentlichen.

Am Ende seiner Ausführungen legte Professor Heyde dar, welche Gesichtspunkte für die Vertraulichkeit der örtlichen Vernehmungen und weite Teile der auswertenden Verhandlungen geltend gemacht werden, sicherte aber weitestmögliches Entgegenkommen an die Bedürfnisse der Presse zu.

Nach dem Vorsitzenden des Arbeitsleistungsausschusses gab Dr. Lipmann, der Direktor des Instituts für angewandte Psychologie in Berlin, einige Proben aus der Praxis des Arbeitsleistungsausschusses.

Es steht zu hoffen, daß gerade die Fühlungnahme des deutschen Enquête-Ausschusses mit hervorragenden Ausländern, die sich mit ähnlichen Aufgaben schon beschäftigt haben, nicht wenig dazu beitragen wird, die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich bei der großen deutschen Wirtschaftsuntersuchung ergeben. In den Tischreden, die anläßlich des Besuches von Sir Arthur Balfour bei einem Frühstück, zu dem der Präsident des deutschen Enquête-Ausschusses eingeladen hatte, zwischen dem Abg. Lammers und Sir Arthur gewechselt wurden, klang der Gedanke des gemeinsamen Interesses an der Erkundung der wirtschaftlichen Wahrheit kräftig an. Auf der Weltwirtschaftskonferenz und den Internationalen Arbeitskonferenzen wird sich gewiß erweisen, daß die Verhandlungen von Berlin das gegenseitige Verstehen wiederum ein wenig erleichtert haben.

Sozialpolitische Gesetzesreformen in Deutschösterreich.

Von Sektionschef a. D. Dr. Max Lederer, Wien.

I.

Der deutschösterreichische Nationalrat hat in seiner kurz vor dem Neujahrstage zum Abschluß gebrachten Herbstsession anerkennenswerte sozialpolitische Reformarbeit geleistet. Eine Reihe von wichtigen Gesetzen, die sich teils auf dem Gebiete der Sozialversicherung, teils auf jenem der Arbeitslosen-, Kriegsbeschädigten- und Kleinrentnerfürsorge auswirken, sind glücklich unter Dach und Fach gebracht worden. Dieser Erfolg ist umso höher zu werten, als das dem Ende seiner Gesetzgebungsperiode zusteuernde österreichische Parlament gerade in letzter Zeit infolge verschiedentlicher heikler Affären von innerpolitischen Kämpfen heimgesucht war, welche die Gefahr einer vorzeitigen Auflösung in sich bargen. Wenn es der geschickten Führung des Bundeskanzlers Dr. Seipel dennoch gelang, diese Klippen zu umschiffen und die Arbeitsfähigkeit des Nationalrates so zu steigern, daß nebst der zeitgerechten Erledigung des Bundesvoranschlages für das Jahr 1927 noch ein umfassendes legislatives Programm der Erledigung zugeführt werden konnte, so ist dies nicht zuletzt der Einigung zu danken, die sich zwischen den bürgerlichen Mehrheitsparteien und der sozialdemokratischen Opposition in der Frage der großen Sozialversicherungsreform vollzogen hat. Diese ist, wie in diesem Blatte bereits berichtet wurde (XXXIV, 14 ff. und XXXV, 444 ff.), durch eine auf langjährigen Vorbereitungsarbeiten fußende, am 11. November 1925 im Nationalrate eingebrachte Regierungsvorlage betreffend die Arbeiterversicherung inauguriert worden, die jedoch bisher über die mehr in formaler Hinsicht gepflogenen Beratungen in einem vom Ausschuß für soziale Verwaltung eingesetzten Unterausschuß nicht hinausgediehen ist. Die politischen Parteien einigten sich nun über einen vom sozialdemokratischen Abgeordneten Seyer in der Nationalratssitzung vom 30. November 1926 gestellten Antrag dahin, dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Berichterstattung über die Vorlage der Bundesregierung betreffend die Arbeiterversicherung und die damit zusammenhängenden Initiativanträge der Abgeordneten Smitka, Widholz und Genossen eine Frist bis 15. März 1927 zu geben. Bundeskanzler Dr. Seipel ersuchte namens der Regierung das Haus, diesem Termine zuzustimmen und sprach den ausdrücklichen Willen der Regierung und der sie unterstützenden Parteien aus, die große Sozialversicherungsreform noch während der gegenwärtigen, bis Ende September 1927 laufenden Gesetzgebungsperiode zur Erledigung zu bringen. In diesem Sinne hat denn auch der erwähnte Unterausschuß ab 11. Januar 1927 begonnen, permanente Sitzungen abzuhalten. Die hierdurch genährte Hoffnung, die so lange entbehrte Alters- und Invaliditätsversicherung ihren Wählern heimbringen zu können, bestimmte nun auch die Opposition zu tätiger Mitarbeit am legislativen Weihnachtsprogramm, das in intensivster Weise, teilweise sogar mit Einschiebung von Nachtsitzungen bewältigt wurde.

Das wichtigste der erledigten Gesetze ist jenes über die Angestelltenversicherung. Es darf infolge seiner alle Zweige der Sozialversicherung zusammenfassenden Art als Vorläufer der kommenden großen Arbeiterversicherungsreform angesehen werden. Es teilt mit dieser letzteren die lange Dauer der Vorbereitung, da fast 3 Jahre seit Einbringung der Regierungsvorlage im Nationalrat verflossen sind. Allerdings blieb diese Zeit nicht ungenutzt. Der ursprüngliche Text der Vorlage, über deren Inhalt in diesen Spalten bereits einiges kurz mitgeteilt worden ist (XXXIV, 916 und XXXV, 444), hat durch wiederholte Umarbeitungen eine wesentliche Ausgestaltung und Verbesserung erfahren.

Wie der vom Ausschußreferenten Dr. Drexel mit Sorgfalt ausgearbeitete Bericht hervorhebt, waren im Ausschusse für soziale Verwaltung, namentlich aber in dem von diesem eingesetzten Unterausschuß besondere Schwierigkeiten und Hemmungen zu überwinden. Handelte es sich doch bei der Angestelltenversicherung nicht um ein ganz neues Werk, sondern um einen Um- und Ausbau bestehender Versicherungseinrichtungen, die zum Teil ganz aufgelöst, zum Teil in ihrem Apparat verkleinert, zum Teil auf neue Grundlagen gestellt werden mußten. Es rückte daher bei einzelnen Kassen und deren Angestellten das Gespenst des Abbaues in die Nähe. Auch politische Fragen spielten mit herein. Die Einführung der Verhältniswahl bedingt Verschiebungen in der Zusammensetzung der Vorstände mancher Versicherungsträger, die bisher von der Gruppe der freien Gewerkschaften führend beeinflußt waren. Um dies auszugleichen, strebten die letzteren nach einer Zurückdrängung des Unternehmereinflusses in den Kassenvorständen. Hiermit war ein heikles Problem aufgerollt, hinsichtlich dessen eine alle Interessen berücksichtigende Lösung nur schwer gefunden werden konnte. Auch bei Bemessung der Versicherungsleistungen ergaben sich Meinungsverschiedenheiten. Die Organisationen der Dienstnehmer, die alle Stadien der Gesetzwerdung der Vorlage eifrigst verfolgten, forderten in gegenseitigem Ueberbieten immer wieder höhere Sätze. Gleichzeitig wiesen die Unternehmer darauf hin, daß die österreichische Wirtschaft neue und schwere Belastungen nicht vertrage. So mußten denn Unterausschuß und Ausschuß stets die rechte Mitte halten. Sie ließen sich hierbei von dem Bestreben leiten, mit den vorhandenen Mitteln den Versicherten so viel als möglich zu bieten. Alle diese, hier nur kurz angedeuteten Schwierigkeiten erklären es, daß das Gesetz fast 3 Jahre zu seiner Fertigstellung brauchte. Mußte doch der Unterausschuß 56 und der Ausschuß 34 Sitzungen sowie überdies einige Enqueten abhalten, um seine Aufgabe zu bewältigen. Schließlich erwies sich sogar die Einschiebung von Nachtsitzungen als notwendig, damit das Gesetz vor Neujahr verabschiedet werden konnte.

Was nun den wesentlichsten Inhalt des Gesetzes anbelangt, so sei folgendes hervorgehoben: Der Kreis der Versicherten ist gegenüber dem jetzigen Rechtszustand erheblich erweitert und wird künftig mehr als 200000 Angestellte nebst ihren Familienangehörigen umfassen. Grundlegendes Kennzeichen der Versicherungspflicht bleibt nach wie vor die Leistung kaufmännischer oder höherer nichtkaufmännischer Dienste einschließlich der Kanzleiarbeiten. Auch Lehrlinge werden nunmehr in die Versicherung einbezogen, ebenso Werkmeister, Bank-

gehilfen, Skontisten usw. Im übrigen sind die Aufzählungen des Gesetzes nicht erschöpfend, sondern nur beispielsweise angeführt, so daß sich in Grenzfällen eine Praxis erst im Wege der gerichtlichen Urteile oder der Schiedssprüche wird herausbilden müssen.

Gegenstand der Versicherung ist die Kranken-, Stellenlosen-, Unfall- und Pensionsversicherung. Die Krankenversicherung wird sich in zweifacher Hinsicht günstiger als bisher auswirken, einmal durch die Ausgestaltung der Familienversicherung, dann durch die wesentliche Hinaufsetzung der Krankengelder. In ersterem Belange haben die Krankenkassen bei Erkrankung von Familienangehörigen auch bisher schon in bescheidener Weise helfend eingegriffen. Nun wird aber ein gesetzlicher Anspruch auf Krankenpflege geschaffen und zwar für die Angehörigen in auf- und absteigender Linie, insoweit der Versicherte mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebt und für sie sorgt. Die Krankengelder werden künftighin auf breiterer Grundlage als bisher ermittelt werden. An die Stelle der Lohnklasseneinteilung tritt sowohl als Beitrags- als auch als Bemessungsgrundlage das tatsächliche Monatsgehalt der Angestellten, jedoch mit der Maßgabe, daß Beträge unter 80 Schilling und über 400 Schilling außer Betracht bleiben. Innerhalb dieser Grenzen wird also dem tatsächlichen Einkommen entsprechend vorgegangen. Das Krankengeld des Versicherten beträgt nun pro Tag $2^1/_2$% der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch $7^1/_2$ Schilling; dies bedeutet gegenüber der bisherigen Höchstgrenze von 2 Schilling 80 Groschen eine Hinaufsetzung um mehr als das $2^1/_2$fache. Die sehr umstrittene Frage der Karenzfrist wurde im Hinblick auf den dem Angestellten im Krankheitsfalle gesetzlich gebührenden Fortbezug des Gehaltes dahin gelöst, daß während der ersten vier Krankheitswochen völlige und während der fünften und sechsten Woche halbe Karenz einzutreten hat. Hierdurch werden die Kassen auf Kosten der Arbeitgeber nicht unwesentlich entlastet. Die Bezugsdauer für den einzelnen Krankheitsfall beträgt 30 Wochen, kann sich jedoch nach Erwerbung von 12 Beitragsmonaten bis auf 52 Wochen und nach Vollendung der für die Pensionsversicherung festgesetzten Wartezeit (60 Beitragsmonate) bis auf 78 Wochen steigern. Neben dem Krankengelde sind weitere finanzielle Leistungen für Wochenhilfe (ein einmaliger Betrag von 120 Schilling für jedes Kind, sowie Stillprämien durch 18 Wochen in der Höhe des halben Krankengeldes) und ausreichende Begräbnisgelder vorgesehen. Die Heilbehandlung ist modern geregelt; neben den Vertragsärzten können seitens der Versicherten auch fremde Aerzte (Wahlärzte) in Anspruch genommen werden. Doch vergütet die Kasse in solchen Fällen nur jene Kosten, die ihr bei Inanspruchnahme eines Vertragsarztes erwachsen wären. Dieser bei der Krankenversicherungsanstalt der österreichischen Bundesangestellten erprobte Grundsatz wurde nunmehr auch von der Angestelltenversicherung übernommen.

Ueber die Stellenlosenversicherung ist nicht viel Neues zu sagen. Sie sollte ursprünglich ganz in das Gesetz eingebaut werden, mit eigens berechneten Beiträgen und eben solchen Leistungen. Im Laufe der Beratungen stellte sich dies jedoch als unzweckmäßig heraus, weshalb die Angestellten vorläufig auch weiterhin innerhalb der bestehenden Arbeitslosenversicherung verbleiben und auch den damit zusammenhängenden Arbeitsvermittlungseinrichtungen unterstehen sollen. Lediglich die Festsetzung und Einziehung der Beiträge wird durch die Angestelltenversicherungskassen erfolgen, was schon wegen des einheitlichen Beitragssystems notwendig erscheint. Sollte später die Arbeiterversicherung neu geregelt werden, dann wird auch eine Zerlegung der Stellenlosenversicherung für Arbeiter und Angestellte ins Auge zu fassen sein.

Die Unfallversicherung spielte bisher nur bei den Industrieangestellten eine größere Rolle; bei den kaufmännischen Angestellten kam sie praktisch kaum in Betracht. Nunmehr wird sie für alle Angestellten gleichmäßig im Gesetz geregelt und, soweit die Beiträge in Frage kommen, mit jenen zur Pensionsversicherung vereinigt. Als materiell neue Bestimmung ist die Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Dienstunfällen hervorzuheben. Die Bemessungsgrundlage für die Unfallrenten ist gleichfalls das Monatsgehalt des Versicherten (80—400 Schillinge). Die Vollrente wurde mit 70% dieser Grundlage, die Teilrente mit jenem aliquoten Betrage festgesetzt, der der erlittenen Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Gänzlich Hilflose erhalten die $1^1/_2$fache Vollrente. Kinderzuschüsse und Hinterbliebenenrenten sind vorgesehen.

Am bedeutungsvollsten wirkt sich das neue Gesetz bei der Pensionsversicherung aus, die hinsichtlich ihrer bisherigen Leistungen am reformbedürftigsten war. Voraussetzung für diese ist die Zurücklegung einer Wartezeit von 60 anrechenbaren Beitragsmonaten. Man unterscheidet Invaliditäts- und Altersrente. Ueber den Begriff der Invalidität gab es Meinungsverschiedenheiten, und der Ausschuß mußte sich lange mit der Feststellung der Merkmale der Invalidität beschäftigen. Man legte schließlich auch Wert darauf, die neue österreichischen Vorschriften jenen des Deutschen Reiches anzugleichen wo Invalidität erst dann angenommen wird, wenn der Versicherte nicht bloß außer Stande ist, den Pflichten seiner letzten Berufsstellung nachzukommen, sondern auch für eine ähnliche, seiner Vor- und Ausbildung sowie seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung dienstunfähig geworden ist. Lange währte über diese Frage der Streit Schließlich gelang es doch, einen Mittelweg zu finden, der unter Anlehnung an obige Formel allen wirklich Berufsunfähigen eine gerechte Behandlung sichert. Die Leistungen aus der Pensionsversicherung bedeuten den gegenwärtigen gegenüber einen großen Fortschritt. Die Invalidenrente beträgt monatlich 35% der Bemessungsgrundlage, vermehrt um je 1 Prozent von dieser für jedes Beitragsjahr. Auf den gleichen Bezug als Altersrente haben Anspruch männliche Versicherte, die das 65. Lebensjahr und weibliche die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in keinem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen. Bei Zurücklegung von mindestens 10 Beitragsjahren vermindern sich obige Altersgrenze auf das 60. bzw. 55. Lebensjahr. Die Witwenrente beträgt die Hälfte der Rente oder Anwartschaft des Versicherten, die Waisenrente für Halbwaisen 12 Prozent, für Doppelwaisen 24 Prozent der Bemessungsgrundlage. Schließlich gibt es noch einmalige Abfertigungen für Witwen oder Waisen, die mangels Vollendung der Wartezeit von 60 Wochen keine Rente erhalten können, und Ausstattungsbeiträge für weibliche Versicherte, die nach mindestens 5 Beitragsjahren aus der Versicherung ausscheiden.

Was nun die Versicherungsträger anbelangt, so hat man in dem Bestreben, die Verwaltung einfacher und billiger zu gestalten den ganzen Bau der Angestelltenversicherung auf einige wenige Stütz und Tragbalken gestellt. Es wird künftig nur die Versicherungskasse für Angestellte und die Hauptanstalt für Angestelltenversicherung geben, in welch letzterer die dermalige Pensionsversicherungsanstalt aufgehen soll. Deren Landesstellen in Graz und Salzburg werden aufgehoben. Die Versicherungskassen haben die Aufgaben der Krankenversicherung zu erfüllen und für die anderen Zweige als Unterstellen zu fungieren. In Wien wird es drei solche Kassen (eine für kaufmännische, eine für Industrieangestellte und eine Wahlkasse), in den übrigen Bundesländern nur je eine Kasse geben. Der Hauptanstalt obliegt die Durchführung der Unfall- und Pensionsversicherung überdies wird sie die Versicherungskassen zu überwachen und zusammenzufassen haben. Unabhängig von diesen territorialen Versicherungsträgern werden vier berufliche Sonderversicherungsanstalten und zwar für Kreditunternehmungen, für die Land- und Forstwirtschaft, die Presse und die Pharmazeuten ins Leben treten, um anknüpfend an die Idee der bisherigen Ersatzeinrichtungen den Besonderheiten dieser zum Teil durch eigene Standesgesetze geregelten Berufsgruppen Rechnung tragen zu können.

Die innere Organisation der Versicherungsträger war sehr umstritten. Da infolge des Proporzes auch Minoritätenvertreter der Angestellten in die Verwaltungskörper gelangen, legten, wie bereits erwähnt, die freien Gewerkschaften Wert auf eine solche Regelung des Vertretungsverhältnisses, die eine Majorisierung ihrer Gruppe von vornherein ausschließt. Die Lösung wurde schließlich darin gefunden, daß nur in der Hauptanstalt und den Sonderversicherungsanstalten die Verwaltung paritätisch durch Dienstgeber und Dienstnehmer erfolgt, während bei den Versicherungskassen im Vorstand die Versicherten $^4/_5$ und die Dienstgeber $^1/_5$, im Ueberwachungsausschuß jedoch die Dienstgeber $^4/_5$ und die Versicherten $^1/_5$ die Mandate bekleiden sollen. Ob sich aus dieser Regelung der Dinge namentlich im Hinblick auf die dem Ueberwachungsausschuß vorbehaltenen ziemlich weitgehenden Befugnisse nicht Reibungsflächen entwickeln werden, bleibt abzuwarten.

Die Lasten der Angestelltenversicherung werden naturgemäß keine geringen sein. Die Hinaufsetzung der Bemessungsgrundlage auf 400 Schilling — in der ursprünglichen Regierungsvorlage waren nur 180 Schilling und in den Anträgen des Unterausschusses 300 Schilling als Obergrenze vorgesehen — hat natürlich den Bedarf stark nach aufwärts verschoben. Die Beiträge mußten daher von vornherein in entsprechender Höhe gehalten werden. Sie werden für alle Versicherungszweige einheitlich in Prozenten der Bemessungsgrundlage ermittelt und betragen: für die Krankenversicherung $4^1/_2$%, für die Stellenlosenversicherung 3,2% und für die Unfall- und Pensionsversicherung zusammen 6%. Man wird daher mit den Zusatzbeiträgen für die Arbeitslosenversicherung, die sich aus den außerordentlichen Notstandsunterstützungen ergeben, gegen 15% zu zahlen haben. Von diesen Beiträgen haben Dienstgeber und Versicherte je die Hälfte zu entrichten. In den Kreisen der ersteren, besonders aber unter den Kaufleuten waltet die Besorgnis ob, daß diese Lasten für große

Gruppen von Dienstgebern kaum tragbar sein werden, zumal nach den Bestimmungen des auf dem Grundsatze des Aufwanddeckungsverfahrens aufgebauten Gesetzes von vornherein mit einem allmählichen Ansteigen der Beiträge für die Unfall- und Pensionsversicherung gerechnet werden muß.

Das Gesetz, das im ganzen 148 Paragraphen umfaßt, enthält weiter noch sehr eingehend ausgearbeitete verfahrensrechtliche Bestimmungen, die zum Teil schon eine gewisse Vorwegnahme aus der großen Arbeiterversicherungsreform bedeuten und dann die für die bisherigen Altrentner der Pensionsanstalt überaus wichtigen Uebergangsbestimmungen, die sehr weitgehende Anrechnungen von Dienstzeiten enthalten und auch sonst das Bestreben zeigen, eine entsprechende Valorisierung der bereits erworbenen Ansprüche herbeizuführen. Schließlich werden noch genaue Vorschriften betreffend die Ueberleitung der Versicherten auf die neuen Versicherungsträger sowie über die Ueberführung der Beamten der bisherigen Versicherungsinstitute getroffen, die einer eigenen gemischten Kommission vorbehalten worden ist. Das Gesetz tritt, soweit die Beiträge zur Unfall- und Pensionsversicherung in Frage kommen, am 1. Januar 1927, hinsichtlich seiner sonstigen Bestimmungen an verschiedenen Zeitpunkten und zwar am 1. Februar, am 1. Juli und am 1. September 1927 in Wirksamkeit.

Ebenso wie das Angestelltenversicherungsgesetz ist auch ein zweites, eben beschlossenes Gesetz als wichtiger Vorläufer der kommenden großen Arbeiterversicherungsreform zu werten. Es ist dies das Krankenkassenorganisationsgesetz, das schon im Frühjahr 1925 von der Regierung im Nationalrat eingebracht worden war. Es sollte hierdurch eine Fortbildung des Krankenkassenkonzentrationsgesetzes vom 6. Februar 1919 herbeigeführt werden, das innerhalb gewisser Grenzen eine Auflösung der noch von früher her vorhandenen Zwergkassen und eine Vereinheitlichung des Kassenwesens verfügt hatte. Nunmehr geht das neue Organisationsgesetz einen Schritt weiter, indem es unter Vorwegnahme einer Reihe von Bestimmungen aus der großen Arbeiterversicherungsvorlage eine Reform der inneren Verwaltung der Arbeiterkrankenkassen anbahnt. Es enthält in 72 Paragraphen ausführliche Bestimmungen über die Versicherungsträger, die Verwaltungskörper, die Wahlen, die Satzungen und die Aufsicht. Hierbei wurde als Ziel die weitere Verminderung der Zahl der Kassen sowie die Schaffung eines leistungsfähigen Unterbaues für die gesamte Arbeiterversicherung im Auge behalten. Sehr strittig war die Frage der Wahlkassen, gegen die insbesondere die Aerzte Stellung genommen hatten. Dieser Kassentypus ist der österreichischen Gesetzgebung auch früher bekannt gewesen. Es waren dies die Vereinskrankenkassen, die eine Zeitlang eine aufstrebende Entwicklung genommen hatten, dann aber gegenüber den territorialen Bezirks-, Kreis- und Landeskrankenkassen sowie gegenüber den auf beruflicher Grundlage errichteten Genossenschaftskrankenkassen ins Hintertreffen geraten waren. Nun sollen, neben der Aufrechthaltung jener Vereinskrankenkassen, die einen bestimmten Mindeststand von Versicherten aufweisen, auch neue Versicherungsvereine als Wahlkassen in einer allerdings durch das Gesetz beschränkten Zahl zugelassen werden. Es bleibt abzuwarten, ob mit dieser Neuerung, der auch politische Erwägungen zugrunde liegen, befriedigende Erfahrungen gemacht werden. Im neuen Krankenkassenorganisationsgesetz ist auch der Gedanke der Verhältniswahl gesetzlich verankert worden. Hierbei hat man, ebenso wie bei der Angestelltenversicherung, $^4/_5$ der Vorstandsstellen den Versichertenvertretern und $^1/_5$ den Unternehmervertretern vorbehalten, die dafür $^4/_5$ der Mandate im Ueberwachungsausschuß bekleiden. Als Neuerung verdient endlich noch hervorgehoben zu werden, daß nunmehr auch den Vorstandsmitgliedern und Beamten von Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Wählbarkeit als Versicherungsvertreter in alle Verwaltungskörper zugebilligt wurde.

Eine Sonderregelung auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiete enthält das Gesetz vom 28. Oktober 1926 über die Notarversicherung (vgl. XXXV, 1341). Hierdurch ist für Notare und Notariatskandidaten eine Zwangsversicherung geschaffen worden, die selbständig und unselbständig Erwerbstätige eines bestimmten Berufes, des öffentlichen Notariates, gemeinsam zusammenfaßt. Ein Unterschied zwischen beiden Kategorien, die ja wiederum zueinander im Verhältnisse von Dienstgeber und Dienstnehmer stehen, ist nur insofern gemacht, als die Notare lediglich für die Fälle der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes sowie für die Folgen eines Dienstunfalles versichert sind, während die Versicherung der Notariatskandidaten sich auch auf die Fälle der Krankheit und der Stellenlosigkeit erstreckt. Im übrigen paßt sich das Gesetz den Besonderheiten des Berufes an, dem in Oesterreich infolge des für Notare geltenden numerus clausus nur eine ziemlich beschränkte Zahl von Personen angehört.

(Schluß folgt.)

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Gefährliche Abschließung?

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

Das neue Reichsknappschaftsgesetz hat nicht nur in der „Sozialen Praxis" eine Erörterung über die gesetzliche Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmerorganisationen hervorgerufen. Das Thema muß dabei richtig begrenzt werden: Es handelt sich nicht um die Prinzipienfrage, ob es besser sei, die Vertreter der Arbeitnehmer in öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch allgemeine Wahl zu bestellen (wie früher bei Sozialversicherung und Gewerbegericht) oder durch amtliche Berufung aus Vorschlagslisten von Verbänden (wie neuerdings bei Knappschaft und Arbeitsgericht). Diese bedeutsame Frage lohnte eine besondere Erörterung, da wir uns doch wohl für ein Prinzip allgemein entscheiden müssen. Es handelt sich erst recht nicht um die praktische Frage, ob eine Behörde, die Arbeitnehmer bestimmter Art anzustellen wünscht, sich wegen der Beschaffung nur an bestimmte Gewerkschaften wenden soll. Auch das steht, wie die tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen nur mit bestimmten oder mit allen tariffähigen Verbänden, auf einem besonderen Blatte. Hier handelt es sich nur um die Frage, ob ein Gesetz, das eine Vertretung von Arbeitnehmern vorsieht, die Berechtigung zu Vorschlägen auf die den drei großen Spitzenverbänden angeschlossenen Gewerkschaften beschränken darf oder soll.

Diese Frage wird von Stier-Somlo auf Grund der Reichsverfassung verneint, während Brauer sozialpolitische Bedenken dagegen erhebt.

I. Das umfangreiche Gutachten, das Prof. Stier-Somlo dem Reichsverbande Deutscher Bergbauangestellter in Essen erstattet und das dieser in Heft 17 seiner Zeitschrift veröffentlicht hat[1]), kommt zu dem Ergebnisse, daß jedes Gesetz verfassungswidrig ist, das die Gleichberechtigung aller wirtschaftlichen Vereinigungen antastet. Es zeigt sich auch hier, daß der Art. 159 RV. nicht gar zu wörtlich genommen werden darf, wenn er nicht zu Unsinn führen soll. Er sichert allen Staatsbürgern die unbedingte Freiheit, sich nach Belieben zu organisieren; er sichert auch den Organisationen ein beträchtliches Maß von Rechten (wie das Reichsgericht neuerdings anerkannt hat). Aber er hindert nicht, daß die Reichsgesetzgebung bestimmte Rechte an bestimmte Eigenschaften von Vereinigungen knüpft. So hat schon vorher die VO. vom 23. Dezember 1918 die Rechtswirkungen des Tarifvertrages von bestimmten Voraussetzungen bei den vertragschließenden Verbänden abhängig gemacht. Das Arbeitsgerichtsgesetz ist nur für die Rechtsstreitigkeiten von tariffähigen Vereinigungen zuständig. Im Reichswirtschaftsrate können nicht alle Vereine von Arbeitnehmern und Arbeitgebern vertreten sein; es muß eine Auswahl unter Zusammenfassung der Gewerkschaften zu Gesamtverbänden erfolgen. Das widerspricht ganz sicher nicht der Verfassung. Also kann es ihr auch nicht widersprechen, wenn in anderen Gesetzen die Vorschlagsbefugnis auf die gleichen Gruppen beschränkt wird, die das Vorschlagsrecht für den RWR. haben.

II. Auf die Bedenken, die dagegen Brauer in XXXV, 1321 der „Sozialen Praxis" erhoben, hat Spalte 78 schon Tarnow zutreffend geantwortet. Ich stimme seinen Ausführungen zu und will sie nur durch einige allgemeine Darlegungen ergänzen; ausgehend von meiner Auffassung der Besonderheit des großbetrieblichen Arbeitsverhältnisses, das eine Organisierung zur unbedingten Notwendigkeit macht.

III. Die von vielen Juristen und Sozialpolitikern immer noch vertretene Regelung der Arbeitsbedingungen durch individuellen Vertrag ist für die Masse der Arbeiter und Angestellten eine Utopie. Das Arbeitsverhältnis erschöpft sich nicht im Austausch von Lohn gegen Leistung, sondern ist ein Zusammenfassen von vielen Menschen zu einer Arbeitsgemeinschaft. Diese ist ein Organismus und braucht unbedingt einheitliche Arbeitsbedingungen. Deswegen ist der einzelne Arbeitnehmer nur formell, aber nicht wirklich vertragsfähig. Wenn überhaupt die Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbart werden sollen, so muß die Vereinbarung kollektiv erfolgen. Und wenn die Arbeitnehmer tatsächlich gleichberechtigt dabei sein sollen, dann muß ihre Organisation überbetrieblich sein. Die Gewerkschaft, die sich geschichtlich als wichtigstes Kampfmittel der Arbeitnehmerschaft entwickelt hat, ist für das heutige Arbeitsrecht eine Notwendigkeit. Auf ihr beruht das Recht, ja die Vertragsfähigkeit der Arbeitnehmer. Deswegen ist die Organisierung soziale Pflicht jedes Arbeitnehmers und ein Organisationszwang hier mehr berechtigt als irgendwo anders, weil er ein Zwang zu Recht und Freiheit ist[2]).

[1]) Der Bergbauangestellte, Nr. 17 vom September 1926.
[2]) Vgl. ArbR. XIV Sp. 1.

Aber es kommt nicht auf Vereinigung an sich an. Sondern die Arbeitnehmervereinigungen müssen bestimmten Voraussetzungen entsprechen, wenn sie die vom Rechte gestellten Aufgaben erfüllen sollen. Tarifverordnung, Schlichtungsordnung, Arbeitsnachweisgesetz, Arbeitsgerichtsgesetz knüpfen wichtige Rechtswirkungen und Rechte an die Tariffähigkeit des Verbandes. Zu ihr gehört auf Arbeitnehmerseite vor allem die Unabhängigkeit von fremdem Einflusse und die Kampffähigkeit. Diese Beschränkung wird allgemein als richtig, ja notwendig anerkannt.

Das Ideal der Gewerkschaftsbewegung wäre es, wenn alle tariffähigen Organisationen in einem Spitzenverbande vereinigt wären. In solchem Falle wäre es weder rechtswidrig noch sozialpolitisch bedenklich, wenn gewisse öffentliche Rechte, die nur unabhängigen (tariffähigen) Gewerkschaften zukommen sollen und dürfen, an die Mitgliedschaft dieses Spitzenverbandes geknüpft würden. Vorausgesetzt natürlich, daß der Beitritt zu ihm jeder Gewerkschaft offen stünde, und daß die Mitgliedschaft nicht mit unsachlichen (politischen, konfessionellen u. dgl.) Bindungen verknüpft wäre, die den Beitritt für einzelne Gewerkschaften unzumutbar machten. Das Rechtsverhältnis ist dann der Absperrklausel im Tarifvertrage zu vergleichen. Trotz der noch zu individualistischen Haltung des Reichsgerichts ist es zulässig, im Tarifvertrage die darin geordneten Arbeitsverhältnisse den Mitgliedern der vertragschließenden Verbände vorzubehalten, wenn der Beitritt jedem Interessenten offen steht. Gegen mißbräuchliche Fernhaltung einzelner schützt die gerichtliche Nachprüfung des Ausschlusses aus der Gewerkschaft und das klagbare Recht auf Beitritt, die beide vom Reichsgericht anerkannt worden sind.

Leider besteht dieser Idealzustand bei uns nicht. Sondern die Gewerkschaftsbewegung ist in drei Richtungen gespalten. Diese unterscheiden sich durch weltanschaulich-politische Orientierung. Aber diese bedeutet keine Bindung an Partei und Konfession. (Man kann ohne kirchliche Gesinnung einer christlichen Gewerkschaft angehören; und auch in den Freien Gewerkschaften sind zahlreiche nicht sozialdemokratische Mitglieder.) Und sowohl gegenüber dem Unternehmertume wie gegenüber dem Staate, also in Arbeitskampf und Sozialpolitik, besteht weitgehende Uebereinstimmung in Zielen und Methoden, die häufig genug zur Arbeitsgemeinschaft der drei Spitzenverbände führt.

Die Frage, ob eine Beschränkung öffentlicher Vertretungs- bzw. Vorschlagsrechte auf die Mitglieder dieser Spitzenverbände sozial berechtigt sei, spitzt sich also praktisch darauf zu, ob die Arbeitsgemeinschaft der drei Spitzenverbände so umfassend und weit ist, daß jeder wirklichen Arbeitnehmergewerkschaft der Zutritt zugemutet werden kann[1]). Diese Frage bejahe ich. Und wenn die erste Auswirkung des Reichsknappschaftsgesetzes die gewesen ist, daß einige Fachvereine Anschluß an die großen Verbände gesucht haben, so halte ich das für eine erfreuliche Wirkung.

IV. Damit wird durchaus keine Erstarrung in die Gewerkschaftsbewegung gebracht. Ein Verband, der wegen irgendwelcher Meinungsverschiedenheit aus einem Spitzenverband austritt, verzichtet damit auf sein Vorschlagsrecht im Rahmen einer Gesamtheit — wenn er sich nicht einem anderen Spitzenverbande anschließt. Das ist ein Nachteil, den er mit manchen anderen in den Kauf nehmen muß. Ist es denn wünschenswert, daß jede sachliche Differenz oder gar persönliche Verärgerung der Führer zum Austritte der Gewerkschaft führt? Mir scheint viel wichtiger, daß die Gewerkschaftsbewegung sich konsolidiert, und daß alle Mitglieder, namentlich die Unterführer, lernen, wie Demokratie sich im Rahmen eines großen Ganzen betätigt.

Brauer bringt die Frage der Betriebsvereine und Werksgemeinschaften zur Sprache. Diese haben an sich nichts mit dem Thema zu tun. Unser Arbeitsrecht ist auf Berufsorganisationen, d. h. überbetrieblichen Verbänden aufgebaut. Und das große Problem: Beruf oder Betrieb? kann hier nicht hineingezogen werden[2]). Hierher gehört nur die Möglichkeit einer Umbildung der Gewerkschaften von beruflicher auf betriebliche Grundlage, die sowohl durch das Betriebsrätegesetz wie durch die schon im Gange befindliche Zusammenfassung der Fachverbände in Industrieverbände einen kräftigen Anstoß erfahren hat. Diese Umbildung vollzieht sich innerhalb d Spitzenverbände, wird also durch deren Vorrecht nicht berührt.

Wenn aber wirklich sich durch Absplitterung von den bestehe den drei Spitzenverbänden oder durch Neugründung ein viert Gesamtverband bilden sollte, der alle sachlichen Voraussetzungen u abhängiger, tariffähiger Arbeitnehmervertretung erfüllte, aber aus irgen einem Grunde in Gegensatz zu den älteren Gesamtverbänden stän (etwa wegen des betrieblichen Aufbaues), dann wird der Mang öffentlich-rechtlicher Anerkennung das Aufkommen der vierten „Richtung vielleicht etwas erschweren, aber nicht hindern können. Und wenn d neue Verband sich durchgesetzt hat, dann wird er auch unschwer sei Berücksichtigung an der einen Stelle der Gesetzgebung erreichen, d ihn überall mit den alten Gewerkschaften gleich setzt. Diese Stelle i heute die Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat un wird nach den Referentenentwürfen für den endgültigen RWR. d § 2 des Ausführungsgesetzes sein[1]). Um ihn wird sich noch ein le hafter Kampf abspielen. Dabei ist die Frage, ob die (möglich niedrige) Gesamtzahl der Mitglieder die Vertretung von Sonde gruppen wie etwa der leitenden Angestellten zuläßt, durchaus z trennen von der Frage, wem die Vertretung der Arbeiterschaft un Angestelltenschaft zustehen soll. Hier halte ich das gemeinsame Vo schlagsrecht der drei großen Spitzenverbände für richtig. Und wen damit ein gleiches Vorschlagsrecht auch für andere öffentlich-rechtlich Vertretungen verbunden wird, so scheint mir das zweckmäßig un nicht unzulässig.

V. Damit soll aber noch nicht zu der Frage Stellung g nommen werden, ob im einzelnen Falle die Berufung der Ve treter aus Verbandsvorschlägen einer Wahl durch alle Beteiligt vorzuziehen ist.

Ebensowenig folgt aus der Bejahung der Zulässigkeit un Zweckmäßigkeit des § 2 des Ausführ.-Ges. zum RWR., daß nun al Vertretungen in der gleichen Weise beschränkt werden müssen. D Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 z. B. gibt allen „wir schaftlichen Vereinigungen" das Vorschlagsrecht für die Arbeitsricht und „den Spitzenverbänden" das Vorschlagsrecht für die Reich arbeitsrichter. Ob dieser Unterschied gegen das Knappschaftsgesetz b gründet ist, möchte ich hier nicht näher erörtern. Im Einzelfal wird und soll man sich von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lasse Die Zulässigkeit einer Bevorrechtung der Spitzenverbände ist bejahen.

---

[1]) Es muß hierzu bemerkt werden, daß eine „Arbeitsgemeinschaft" mit irgendeiner organisatorischen Grundlage tatsächlich nicht besteht, sondern nur ein ad hoc-Zusammenarbeiten der Spitzenverbände für bestimmte Zwecke. Es gibt daher keine Möglichkeit für eine Gewerkschaft, die keinem der drei Spitzenverbände angeschlossen ist, in diese „Arbeitsgemeinschaft" aufgenommen zu werden. Es ist auch keine dahingehende Entwicklung zu erwarten, da sie durchaus der übereinstimmenden Forderung der Spitzenverbände auf restlose Erfassung aller als tariffähig anzuerkennenden Gewerkschaften zuwiderlaufen würde. Auch im RWR.-Gesetz sind ja die Spitzenverbände ausdrücklich benannt. Die Schriftleitung.

[2]) Vgl. das von mir herausgegebene Sammelwerk: Die sozialen Probleme des Betriebes. Berlin 1925.

Die Rechte der „kleinen" Organisationen.

Sehr geehrte Schriftleitung!

Sie haben mich gebeten, mich zu der Auseinandersetzung „G fährliche Abschließung" zu äußern. Ich will diesem Wunsche ge nachkommen, trotzdem ich nicht weiß, ob meine Ausführungen zur Kl rung beitragen werden. Denn in diesem Punkte wohnen „zwei Seele ach! in meiner Brust". Als Beamtin einer Reichsbehörde weiß ich de Nutzen und die Erleichterung zu schätzen, die das Verhandeln m straff organisierten Spitzenverbänden mit sich bringt. Aber als Mi begründerin und treues Mitglied eines der Wohlfahrtspflegerinne verbände, die Professor Brauer unter den durch die Abschließung politik Geschädigten mit aufführt, — und ferner als Frau, die früh im Kampfe um die Erweiterung der Frauenrechte stets in den Reih einer vorstoßenden Minderheit gestanden, — bäumt sich stets etw in mir auf, wenn tüchtige, aber zahlenmäßig kleine Verbände gege über den Massen-Verbänden benachteiligt werden.

Tarnow geht in seiner Erwiderung auf Brauer zwar auf d von Brauer angeführten Verbände der leitenden Angestellten und d Volkswirte ein, denen er die Arbeitnehmer-Eigenschaft abspricht, ab nicht auf die von Brauer gleichfalls angeführten Wohlfahrtspfleg rinnen-Verbände. Man darf wohl daraus schließen, daß Tarno diese Verbände als Arbeitnehmerorganisationen anerkennt. Also g diesen Verbänden auch der am Schluß seiner Ausführungen erteil Rat, keine „Eigenbrödelei" zu treiben, sondern sich einer anerkannt Spitzenorganisation anzuschließen.

Ich möchte mich in meinen Ausführungen nicht auf das Gebi allgemeiner gewerkschafts-theoretischer Erörterungen begeben, de was die Gewerkschaften für den sozialen und kulturellen Aufstieg b deuten, ist dem Leserkreis der „Sozialen Praxis" durchaus vertra Ich will nur den einen konkreten Fall herausgreifen, warum mei eigene Berufsorganisation, der „Deutsche Verband der Sozia beamtinnen" sich meiner persönlichen Auffassung nach keiner d drei Spitzenorganisationen anschließen kann, also in Gefahr ger bei wichtigen Vertretungen oder Verhandlungen dauernd unberü sichtigt zu bleiben.

---

[1]) RArbBl. 1925, Heft 40/41, S. 487.

Tarnow teilt die 6 Punkte mit, die von den drei anerkannten Gewerkschaftsrichtungen als Kennzeichen gewerkschaftlichen Charakters angesehen werden. Die Punkte 1 bis 4 und 6 werden vom DVS. erfüllt; wie aber steht es mit Punkt 5, der Anerkennung des Streikrechts? Die meisten Mitglieder werden dies Recht für die Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen anerkennen, aber für ihren Beruf ablehnen! Denn bei einem Streik der Wohlfahrtspflegerinnen wären doch nicht die „Arbeitgeber" (Behörden, Vereine, Kirchen usw.) die Leidtragenden, sondern die Hilfsbedürftigen, denen der Dienst der Wohlfahrtspflegerinnen gilt. Und ferner: welcher Gewerkschaftsrichtung sollte der DVS. sich anschließen, da er Mitglieder aller Weltanschauungen und Parteien in sich vereinigt?

Aber selbst wenn der betreffende Spitzenverband von der Anerkennung des Streiks im vorliegenden Fall absehen würde, und wenn durch die Mehrheit einer ordentlichen Mitgliederversammlung des DVS. der Anschluß an einen Spitzenverband beschlossen würde, — was würde der DVS. dadurch gewinnen?

Würde wohl der Spitzenverband sich für die besonderen Berufsinteressen der Wohlfahrtspflegerinnen (z. B. höhere Wertung des schwierigen Außendienstes gegenüber der büromäßigen Verwaltungsarbeit) einsetzen? Wir bezweifeln es sehr, da die Interessen der Wohlfahrtspflegerinnen zum Teil in anderer Richtung gehen als die Interessen der zahlenmäßig stärkeren Büroangestellten-Verbände. Aber der Spitzenverband wird doch sicher dem zahlenmäßig schwachen Verband stets hervorragende Plätze bei der Listenaufstellung für Krankenkassenwahlen oder sonstige soziale Wahlen geben und eine Vertreterin in den Reichswirtschaftsrat entsenden? Wer lacht da?? Wer sich an die Erfahrungen der berufstätigen Frauen in der Zeit der Demobilmachung erinnert, oder wer Einblick in die „Ellbogen-Kämpfe" bei den Listenaufstellungen zu politischen oder sozialen Wahlen gewonnen hat, der wird es den Frauen nicht verdenken, daß sie in dieser Hinsicht den Gewerkschaften mit einigem Mißtrauen gegenüberstehen. Was aber würde der DVS. ganz sicher bei dem Anschluß an einen Spitzenverband eintauschen: Spaltung im Innern, Bruch in seiner bisher so gesunden und überwiegend harmonischen Entwicklung. Dieser Preis ist m. E. zu hoch, die zu erwartenden Vorteile sind mehr als zweifelhaft.

Ich habe an dem Beispiele einer mir nahestehenden Berufsorganisation zeigen wollen, daß es sehr wohl reine Arbeitnehmerverbände geben kann, die dennoch nicht in das Schema F irgend einer Spitzenorganisation hineinpassen. Gerade solche Verbände aber haben oft infolge ihrer Eigenart einen besonderen Wert für das öffentliche Leben.

Der DVS. hat durch seine 10jährige Entwicklung den Nachweis dieses Wertes erbracht, aber auch auf manchen anderen Verband mag dies zutreffen. Solche Verbände nach irgend einer Richtung hin zu fesseln oder ihnen keine genügende Vertretung zu geben, würde eine Schädigung der kulturellen Entwicklung bedeuten. In diesem Sinne erscheinen mir die Warnungen in dem Aufsatz von Brauer zeitgemäß und berechtigt.

Else Lüders, Berlin.

Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften beschäftigt sich in Nr. 3 ausführlich mit den Darlegungen unseres Herausgebers (Sp. 81). Professor Heyde hat schon Sp. 84 Takt und Sachlichkeit des — „Deutschen" hervorgehoben. Wenn er nach der Lektüre des Aufsatzes im Zentralblatt der Tageszeitung des „Deutschen Gewerkschaftsbundes" solche Anerkennung freudig noch ein zweites Mal zollt, so muß er nur befürchten, daß die Zeitschrift des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften hierin wieder ein „Ausspielen" erblickt, genau wie bei der Erwähnung der Reichstagsrede des Abg. Lambach, die in der Polemik des „Zentralblattes" im übrigen schamhaft übergangen wird. Wir können uns von einer Fortführung der Auseinandersetzung, was die persönliche Seite der Sache anlangt, nichts versprechen. Der Aufsatz des „Zentralblattes" ist in einem sehr tiefen Sinne verständnislos. Wenn an einer Stelle gesagt wird, der Passus in dem von Professor Heyde bekämpften Aufsatz, wo unser Herausgeber in gänzlich unmotivierter Weise angegriffen war, sei bloß eine freundschaftliche „Anfrozzelung" gewesen, so nehmen wir davon gewiß gern Notiz. Selbst den Argumenten seines Gegners aber soll man wirklich auf den Grund gehen: Franz Oppenheimer hat einmal darauf hingewiesen, wie sinnlos alle Polemik sei, die es an liebevollem Eindringen in die ehrlichen Absichten des Andersdenkenden fehlen lasse. Das „Zentralblatt" hat den persönlichen Streit vom Zaun gebrochen, und es ficht ihn im großen und ganzen mit unsachlichen Bemerkungen gegen die Professorenschaft aus. Das ist sehr billig und sehr zeitgemäß; wenn aber die Dinge so dargestellt werden, als ob die Professoren in einer bestimmten Zeit der sozialpolitischen Geschichte eigene Machtansprüche geltend gemacht hätten, so spricht daraus mehr als eine bloße Unkenntnis. Es lohnt sich wirklich nicht, an eine Polemik auf diesem Niveau noch Zeit zu verschwenden. — Zur Sache selbst bringt das „Zentralblatt" nur ein paar Zeilen. Es wirft die Frage auf, wie ohne den gesetzlichen Gewerkschaftsschutz die Arbeiterinteressen besser und mit dauerhafterem Erfolge wahrgenommen werden könnten. Professor Heyde hatte gerade nachdrücklich darauf hingewiesen, daß möglicherweise der staatliche Gewerkschaftsschutz ein Schicksal sei, dessen Tragik eben in seiner Unentrinnbarkeit liegen würde. Für ihn war dieser staatliche Schutz als solcher relativ nebensächlich. Die Hauptsache waren ihm die Gefahren, die in ihm lägen. Es ist darum eine Verdrehung, wenn die Dinge so dargestellt werden, als ob unser Herausgeber die Gewerkschaften habe schwächen wollen. Für ihn ist das allein Wesentliche die innere Gesundheit der Arbeiterbewegung. Man kann nicht leugnen, daß es immer und überall seine Gefahren hat, wenn man die Möglichkeit abschnürt, daß etwas Neues aufkommt. Ob die Organisationen, die heute außerhalb der drei großen Spitzenverbände stehen, wichtig sind oder nicht, und ob sie sich den vorhandenen Spitzenverbänden anschließen könnten, das ist gegenüber der Kernfrage ohne sehr großen Belang. Diese aber lautet: Ist mit den drei Richtungen das letzte Wort in aller gewerkschaftlichen Entwicklung gesprochen? Liegt nicht ein gewisser Mangel an Ehrfurcht vor der Geschichte des menschlichen Geistes darin, wenn man an einem bestimmten Punkte einen Strich zieht und sich ungefähr die Grabschrift des Mecklenburgischen Edelmannes zu eigen macht, die da lautet: „Massow. — Was so — Ist, das bleibt so". Aber das Zentralblatt mag meinen, das sei echte Professorenart und Gespensterseherei. Die andere Gefahr mag aktueller sein: daß das gewerkschaftliche Leben in den gesetzlich geschützten Organisationen stagniert. Vielleicht steht die Frage so: Bürokratie oder Demokratie? Ist es auf die Dauer wirklich ein Glück, daß keine öffentlich-rechtlichen Wahlkörper für alle möglichen sozialpolitischen Zwecke geschaffen werden, für die die Gewerkschaften ihre Führer als Kandidaten aufstellen, sich aber der erneuten Bestätigung und Kontrolle von unten her unterwerfen? Wir wissen, daß das technische Schwierigkeiten hat. Wir wissen auch, daß der Gegensatz zwischen Massen und Führern zeitweilig lodernder aufflammen würde. Die Frage ist nur, ob auf die Dauer die heutige Vorherrschaft der Bürokratie in den Gewerkschaften gesund ist. Wir verdanken dieser Bürokratie und erst recht den Führern, die über ihr stehen, unendlich viel. Die „Soziale Praxis" hat oft in wärmsten Worten ihrer Bewunderung für gewerkschaftliche Führerleistungen Ausdruck gegeben. Aber gerade weil wir glauben, daß die starke Leistung des Führers sich auf die Dauer auch in den Augen der Massen durchsetzen würde, wagen wir Zweifel daran, ob das heutige Verfahren für alle Seiten das Richtige ist. Man wendet uns ein: es werden Gelbe, Syndikalisten und Kommunisten hochkommen, wenn man anders verfährt, und die Interessen der Arbeiter werden in schlechten Händen liegen. Wirklich? Wie lange würde denn die Herrlichkeit dauern, wenn Gruppen zu Einfluß kämen, die den alten Gewerkschaften Schwierigkeiten bereiten und ihnen nichts Ebenbürtiges an die Seite zu stellen haben? Wie lange würde ein Gelber denn wagen, mit seiner Stimme in irgendeiner wichtigen Frage den Ausschlag gegen die Arbeiterschaft zu geben? Gelten denn die Gesetze der Selbstkorrektur gemachter Fehler nur für das parteipolitisch-parlamentarische Leben? Aber bitte: das sollen offene Fragen sein, nicht fertige Antworten. Wir möchten, daß das Demokratieproblem in der Gewerkschaft neu durchdacht wird, wir möchten, daß man, wenn man keinen Weg weiß, wie dauernd eine gesunde Erneuerung der Kräfte stattfinden kann, offen bekennt, daß die Demokratie im Organisationsleben der Arbeiter versagt. Wir möchten vor allem aber, daß die Gewerkschaftsführer den Kontakt mit den Massen bewahren, nicht vor leeren Bänken sprechen, nicht den Einfluß der Unorganisierten fürchten und nicht in eine schlechtgefüllte Verbandskasse blicken müssen. Am 9. November 1918 war ein großer Teil der Gewerkschaftsführer zu Offizieren ohne Mannschaft geworden. Die Inflation setzte die Gewerkschaften schnell wieder in den Sattel: man brauchte sie zu Lohnbewegungen. Wir möchten nicht ein zweites Mal erleben, daß bewährte und ausgezeichnete Führer den Kontakt mit dem Nährboden ihrer Kraft verlieren. Um der Größe und Klarheit der Gewerkschaften willen griff die „Soziale Praxis" die Frage auf, ob der Weg der Abschließung nicht vielleicht auf die Dauer gefährlich werde. Für das „Zentralblatt der Christlichen Gewerkschaften" gibt es keine offenen Fragen mehr. Da ist alles wunderbar einfach. Und wer sich mit Zweifel quält, der versteht entweder nichts von der Sache, oder er will die Gewerkschaften um ihren Einfluß bringen. Diese Durchdrungenheit davon, auf der ganzen Linie die „Patentlösung" zu besitzen, ist zünftlerisch und kleinbürgerlich; sie ist nicht zuletzt daran schuld, wenn viele geistige Menschen nicht mehr das gleiche

Interesse wie früher für die Arbeiterbewegung haben und diese darum jenen Kontakt mit der akademischen Welt zu verlieren droht, dessen Bedeutung andere Schichten ohne Ueberheblichkeit anerkennen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Gestaltung des endgültigen Reichswirtschaftsrats ist jetzt im Verfassungsausschuß des Vorl. RWR. durchberaten worden. Soweit die bisher vorliegenden Nachrichten erkennen lassen, sind nur einzelne Abänderungen vorgenommen worden. Von einschneidender Bedeutung ist der Beschluß, die Zahl der Mitglieder gegenüber dem Entwurf der Reichsregierung (vgl. XXXV, 1134 und 1247) um 21 auf 144 zu erhöhen. Dabei ist der Grundgedanke des Regierungsentwurfs, alle Abteilungen gleichmäßig zu besetzen, aufrecht erhalten worden, so daß nach diesem Beschlusse auf jede Abteilung 48 Mitglieder entfallen würden.

In der Zusammensetzung der Abteilung II (Arbeitnehmer) ist außer der Erhöhung der Zahl nichts geändert worden. In Abteilung I (Arbeitgeber) ist das Mehr von 7 Vertretern folgendermaßen verteilt worden: Je 2 auf die Industrie (12 statt 10), auf das Handwerk (6 statt 4), auf den Handel (7 statt 5), je 1 auf Banken und Privatversicherungen (5 statt 4), auf Verkehr und Fischerei (6 statt 5); dagegen ist der Anteil der Landwirtschaft um 1 Mitglied (von 13 auf 12) herabgesetzt worden. Das Ergebnis ist also eine wesentliche Verminderung des Einflusses der Landwirtschaft gegenüber demjenigen der übrigen Wirtschaftsgruppen.

In Abteilung III sind nur einige Gruppen erhöht worden: Um je 2 die Städte (10 statt 8), die Konsumgenossenschaften und Hausfrauen (5 statt 3), die durch Reichsrat und Reichsregierung berufenen Persönlichkeiten (je 9 statt je 8), um 1 die landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften (4 statt 3).

Hierbei ist zweierlei auffallend: die Zahl der unmittelbar berufenen Persönlichkeiten ist zwar um 2 erhöht worden, steht aber mit 18 zur Gesamtzahl von 144 noch weit ungünstiger als nach dem Regierungsvorschlag auf 16 bei insgesamt 123 Mitgliedern. Da schon der letztere im Interesse einer ausgleichenden Arbeit des RWR. als unzulänglich angesehen werden muß, wäre es erwünscht und zweckmäßig gewesen, daß der Verfassungsausschuß, wenn er schon eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschloß, diesen Mangel des Regierungsvorschlags ausgeglichen und die Zahl der unmittelbar Berufenen wesentlich erhöht hätte. Auch die unverändert gebliebene Zahl von 2 Vertretern der Tagespresse sinkt in dem erweiterten Rahmen zu noch größerer Bedeutungslosigkeit herab.

Der Verfassungsausschuß hat ferner eine Entschließung gefaßt, in der die Reichsregierung ersucht wird, alsbald zu prüfen, „auf welchem Wege die Lücken, die zurzeit noch in der Durchführung des Art. 165 RV. bestehen, geschlossen werden können. Insbesondere wird vorgeschlagen, soweit nicht innerhalb der vorhandenen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen das Zusammenwirken von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sichergestellt wird, neben und in Verbindung mit ihnen öffentlich-rechtliche Organe vorzusehen, in denen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter die gemeinsamen Fragen auf Grund gemeinsamer Beratung vom fachlich-regionalen Standpunkt behandeln."

Arbeiterschutz.

Die Einführung des Dreischichtensystems an Stelle des Zweischichtensystems in Gaswerken, Metallhütten und in der Glasindustrie ist vom Reichsarbeitsminister am 9. Februar 1927 mit Einschränkungen verordnet worden.

Danach liegen nunmehr für 4 Arbeitergruppen, die unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten, Abweichungen von der normalen Arbeitsschicht auf Grund von § 7 der Arbeitszeitverordnung vor. Am 20. Januar 1925 war die Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Arbeitszeit in Hochöfen und Kokereien vom Reichskabinett gebilligt worden (XXXIV, 79). Nachdem der RWR. sich eingehend mit den Verhältnissen in den Metallhütten, Glashütten und Gaswerken beschäftigt hatte, war mit 15 gegen 13 Stimmen unter sachlicher Zustimmung der Abteilung I, die in der en bloc-Abstimmung gegen den ganzen Entwurf stimmte, die Regierungsvorlage über die Metallhütten im August 1925 angenommen worden. Es folgte am 26. Mai 1926 der mit wechselnden Mehrheiten gefaßte Beschluß des Sozialpolitischen Ausschusses des RWR., fast alle Arbeiterkategorien der Glasindustrie dem § 7 zu unterstellen. Im Februar 1926 wurde das gleiche einstimmig für die Arbeiter der Gaswerke beschlossen, mit dem Zusatz, zeitlich begrenzte Ausnahmen für kleine Gaswerke vorzusehen, unter der Voraussetzung, daß diese Werke unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, bei der Unterstellung unter den § 7 wirtschaftlich zu arbeiten, und daß die Gasversorgung durch Großbetriebe im gegebenen Falle nicht oder zurzeit noch nicht durchführbar ist. Die neue Verordnung bestimmt:

In Metallhütten findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

1. in Zinkhütten auf die Arbeiter in Räumen, in denen das Erz zerkleinert und gemischt wird, auf die Arbeiter in der Rösterei, an den Destillationsöfen, in den Zinkstaubsieb- und Zinkstaubverpackungsräumen, auf die Räumaschenlader und Räumaschenfahrer;
2. in Kupferhütten auf die Arbeiter an Schachtöfen, in denen Erze verschmolzen werden, sowie auf die Arbeiter in der Laugerei;
3. in Bleihütten auf die Arbeiter in Räumen, in denen das Erz zerkleinert und gemischt wird, auf die Arbeiter in der Rösterei, an den Hochöfen, an den Raffinieröfen, an den Entsilberungs-, Seigerungs- und Raffinierkesseln, in den Zinkschaumdestillationsräumen und an den Treiböfen sowie auf die Bleilader;
4. in Aluminiumhütten auf die Ofenhausarbeiter;
5. in Legierungshütten auf die Arbeiter, deren Arbeit in Metallhütten nach den Nummern 1 bis 4 dem Schutz des § 7 unterstehen würde.

In Gaswerken, in denen Leuchtgas hergestellt wird, findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung auf diejenigen Arbeiten Anwendung, die im Ofenhaus mit dem Bedienen oder Ausbessern der Gasöfen und mit dem Abschlacken der Generatoren beschäftigt sind.

Für Kokereien im Sinne der Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925 (RGBl. I S. 5) gilt die vorgenannte Verordnung.

In Glashütten und Glasschleifereien findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

Arbeiter an Kollergängen, sofern diese nicht nach Feststellung der Gewerbeaufsichtsbeamten mit Staubabsaugevorrichtungen versehen sind, die den Anforderungen des Gesundheitsschutzes voll entsprechen,
Arbeiter in Hafen- und Steinstuben, wenn die endgültige Trocknung der Hafen und Steine nicht in einem besonderen Trockenraum erfolgt,
Gemengearbeiter,
Schmelzgehilfen und Einleger, soweit diese nicht an Oefen mit automatischer Beschickung beschäftigt sind,
Schürer,
Glasmacher und Glasbläser einschließlich ihrer Hilfskräfte, soweit sie nicht an vollautomatischen Maschinen beschäftigt sind,
Glaspresser,
Glasgießer an Hafenöfen in der Spiegelglasindustrie, sofern nicht der Hafen durch eine mechanisch angetriebene Vorrichtung aus- gehoben und zum Gießtisch befördert wird,
Einträger,
Strecker,
Schleifer,
Aetzer und Säurepolierer,
Arbeiter am Sandstrahlgebläse, sofern diese nicht nach Feststellung des Gewerbeaufsichtsbeamten mit Staubabsaugevorrichtungen versehen sind, die den Anforderungen des Gesundheitsschutzes voll entsprechen.

In der Weißhohlglasindustrie bleiben Bestimmungen von Tarifverträgen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen sind und eine nach der Verordnung nicht mehr zulässige Arbeitszeit vorsehen, nach dem Inkrafttreten noch bis zu dem vereinbarten Ablauf oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmalig die Kündigung zulässig wäre, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres 1927, in Geltung.

Uebt ein Arbeiter eine der bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teils seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 7 nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens 4 Stunden damit beschäftigt wird.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in den betroffenen Betrieben einen Abdruck der Verordnung an sichtbarer Stelle auszuhängen. Die Verordnungen treten am 1. April 1927 in Kraft.

Die Grundsätze für Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Mineralöltanks, die vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe herausgegeben wurden, sind vom Reichsarbeitsminister den Länderregierungen übermittelt worden. Danach ist zur Vermeidung von Explosionen die Leitung von Ausbesserungsarbeiten für jedes Schiff einem bestimmten Ingenieur oder Meister zu übertragen, der bei jedem Befahren der Tanks dabei sein muß. Der den Tank Befahrende ist anzuseilen; ein zuverlässiger Mann muß außerhalb der Tanks zur Hilfeleistung bereit stehen. Tanks, in denen sich Personen aufhalten, sind beständig ausreichend künstlich zu belüften. Während der Arbeiten sind geeignete Feuerlöschmittel bereitzuhalten. Das Rauchen an Bord ist zu verbieten. Die Tankschiffe dürfen nur an solchen Werften oder Werkstätten ausgebessert werden, die geeignete Liegeplätze oder Einrichtungen zum Ausdämpfen oder Entlüften besitzen. Bei Arbeiten in Tank ist nur elektrische Beleuchtung zulässig. Ausbesserungsarbeiten in oder an einem Tank dürfen nur bei Oeffnung sämtlicher Löcher und Luken und nach Entleerung der Oele und entzündlichen Gase ausgeführt werden. Bei einem Flammpunkt von mehr als 21° muß vor Beginn sachverständig festgestellt werden, daß die Luft keine gesundheitsschädlichen oder entzündlichen Gase enthält.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Vorbeugende Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit der schulentlassenen Jugendlichen.

Von Dr. Erna Barschak, Diplomhandelslehrerin, Berlin.

Alle beteiligten Kreise vertreten die Ansicht, daß der Arbeitsmarkt er Jugendlichen in den Großstädten noch für längere Zeit ein trostoses Bild bieten werde[1]). Um das Angebot der Jugendlichen zu erringern, die Lehr- und Arbeitsstellen suchen, erscheint es ratsam, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Fernhaltung der jüngsten lltersklasse vom Arbeits- und Lehrstellenmarkt die Lage für die lteren arbeitslosen Jugendlichen gebessert werden könnte. Aus iesen Ueberlegungen heraus vertreten z. B. außer der Lehrerschaft uch die Gewerkschaften bereits den Gedanken eines 9. Schuljahres[2]), as außer den berufspolitischen günstigen Folgen auch zugleich eine iologische Ruhepause, eine Schonzeit, für die Vierzehnjährigen sein ürde[3]). Es entsteht nun die Frage, wie ein solches 9. Schuljahr usgestaltet werden sollte, um nicht nur jugendpflegerisch sondern uch berufspolitisch und pädagogisch günstige Folgen für die Jugendichen zu haben.

Das Ausland weist gewisse Vorbilder für schulmäßige Einichtungen auf, die man zweckmäßigerweise hier treffen könnte. Frankreich und die Schweiz haben den Begriff der „Vorlehre" préaprentissage) für derartige Einrichtungen geprägt. Bereits 1921 at man in Basel sogenannte Vorlehrklassen[4]) für solche Jugendliche ingerichtet, die infolge der Ungunst der Zeitverhältnisse keine ehr- oder Arbeitsstelle finden konnten. Im Anfang unterschieden ch diese Kurse in keiner Weise von den auch an anderen Orten blichen „Werkkursen" für erwerbslose Jugendliche. Der Unterchied zu den üblichen Kursen setzte erst ein, als man anfing, diese lassen zu Fachklassen für bestimmte Gewerbe auszubauen, as bereits 1922 in Basel der Fall war. So entstanden damals an er allgemeinen Gewerbeschule je eine Metallarbeiter- und eine ischlerklasse, die zu dem Eintritt in die Lehre vorbereiteten. Andere chweizer Städte wie St. Gallen, Zürich und Lausanne haben ähnche Einrichtungen z. T. für die gleichen, z. T. für andere Gewerbe etroffen, und alle Berichte betonen übereinstimmend die günstigen erufspolitischen (bessere Berufsauslese!) und pädagogischen Erfolge, ie mit den Vorlehrschülern erzielt worden sind.

Bei einer sinnvollen Uebertragung dieser Form der Fürsorge für ie erwerbslosen Jugendlichen auf unsere großstädtischen Verhältnisse uß zweierlei beachtet werden. Zunächst müssen wir mit einer roßen Anzahl von eben Schulentlassenen rechnen, die überhaupt noch ine feste Berufsentscheidung getroffen haben, und die nun in dieser eit lernen sollen, einen für sie geeigneten Beruf zu finden. Ferner ber erhebt sich die Frage nach der zweckmäßigsten Form der Ausestaltung der Vorlehre für jene Jugendlichen, die sich aus irgendnem Grunde für angelernte oder ungelernte Erwerbstätigkeit entgeiden. Wir müssen daher eine doppelte Gestaltung der Vorlehre s Auge fassen: Vorlehrklassen für bestimmte Berufe (Fachklassen) id allgemeine Vorlehrklassen. In unseren Fachschulen besitzen ir praktisch bereits diese Vorlehre und es wäre zu erwägen,) man durch Vermehrung der Freistellen in den vorbereitenden achschulen (z. B. den Gewerbeschulen für Mädchen oder den Handelsulen, die ja bereits „Ersatz" der Lehre sind) etwa eine geeignete orm der Fürsorge für die erwerbslosen Vierzehnjährigen finden nnte. Selbstverständlich dürfte diese Vermehrung der Fachschulssen nicht planlos erfolgen, sondern es müßte auch die Frage beksichtigt werden, ob die einzelnen Berufsgruppen, um die es sich dabei ndelt, auch aufnahmefähig für weitere Berufsanwärter sein werden. n kaufmännischen Beruf z. B. wird eine Vermehrung der Handelsssen für Mädchen nicht ohne weiteres ratsam sein, da die Unterngung der älteren Berufsanwärterinnen Schwierigkeiten bereitet. agegen wäre zu überlegen, ob man nicht durch Einrichtung von orlehrklassen für Verkäuferinnen die Lehrstellennot in diesem eruf im Augenblick lindern und zugleich dem immer noch vorndenen Andrang zur Kontortätigkeit wirksam begegnen könnte.

Derartige Versuche werden zurzeit in Leipzig und in Berlin ins Auge gefaßt.

Während die Einrichtung von Vorlehrklassen für bestimmte Berufe organisatorisch wie pädagogisch nicht allzu schwierig erscheint, ist die Einrichtung allgemeiner Vorlehrklassen ein Problem, das noch nirgendwo verwirklicht worden ist. Und doch hätten diese allgemeinen Vorlehrklassen berufspolitisch wie pädagogisch ungemein wichtige Aufgaben zu lösen. Neben dem Ziel, die Berufsfindung und Berufsentscheidung der noch unentschlossenen Vierzehnjährigen zu erleichtern, müßten sie erstreben, in den Jugendlichen jene Eigenschaften zu wecken und zu vertiefen, die der in ungelernter und in angelernter Arbeit Stehende heute dringend gebraucht: eine Umstellfähigkeit auf veränderte Verhältnisse, ein „Wendigmachen", sowie das Interesse, eine gewisse Uebersicht über etwa vorhandene Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten zu erlangen.

Diese Klassen der allgemeinen Vorlehre müßten praktische und theoretische Lehrgebiete umfassen. Als theoretische Lehrgebiete kämen für die Knaben (nach dem bewährten Schweizer Muster) zunächst Deutsch, Sachrechnen und technisches Zeichnen in Frage. Daneben müßte eine möglichst anschaulich und lebensnah erteilte Wirtschaftskunde in den Unterricht einbezogen werden, in die auch eine dem jugendlichen Fassungsvermögen angepaßte allgemeine Berufskunde hineingehört, sowie Unterricht in Gesundheitslehre. Der praktische Unterricht müßte in Werkkursen bestehen, die den örtlichen Verhältnissen nach Möglichkeit angepaßt werden sollten. Für die Mädchen muß dieser praktische Unterricht in hauswirtschaftlicher Arbeit bestehen, hier wird der Unterricht in technischem Zeichnen fortfallen können, jedoch müssen auch die Mädchen Unterricht in Wirtschaftskunde und Gesundheitslehre erhalten.

Diese Vorschläge bejahen also den Gedanken, den Arbeitsmarkt der Jugendlichen durch Fernhaltung der jüngsten Altersklasse zu entlasten. Als Weg erscheint ein Ausbau des Berufs- und Fachschulwesens durch Angliederung von geeigneten Vorlehrklassen für bestimmte Berufe, sowie durch Neueinrichtung von allgemeinen Vorlehrklassen pädagogisch wie berufspolitisch in den Großstädten geboten, in denen die Arbeitslosigkeit der Jugendlichen einen besonders großen Umfang angenommen hat.

Die Geltungsdauer der Bestimmungen über die Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge — allgemein 39 Wochen (vgl. XXXV, 398, 732 und 835) —, die bis zum 31. Januar 1927 befristet war, ist durch Verfügung des Reichsarbeitsministers vom 20. Januar 1927 bis zum 31. März 1927 verlängert worden. Der Reichsarbeitsminister erklärt es, angesichts der neuerlichen Verschlechterung des Arbeitsmarkts und mit Rücksicht darauf, daß Krisenfürsorge erst nach 52wöchigem Unterstützungsbezug gewährt wird, für notwendig, daß die Arbeitsamtsvorsitzenden „wohlwollend und im weiten Umfang" von ihrer Befugnis Gebrauch machen, die Höchstdauer auf 52 Wochen auszudehnen.

Die Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit veranstaltet Freitag, den 11. März zu Berlin im Gebäude des Reichswirtschaftsrats eine Tagung über das Problem der gegenwärtigen Arbeitslosenkrise in Deutschland. Das Problem soll neben einem allgemeinen Referat über „Bevölkerungsentwicklung und Arbeitsmarkt" nach einzelnen Produktionszweigen (Landwirtschaft, Kohlenbergbau, Eisen- und Maschinenindustrie, Textilindustrie, Baugewerbe, Handel) behandelt werden. Berichte werden u. a. erstatten: Direktor im Statistischen Reichsamt Dr. Platzer, Direktor der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt Landsberg a. W. Dr. Ries, Stellvertretender Geschäftsführer des Reichskohlenrats Assessor a. D. Lüttig, Redakteur der „Bauwelt" F. Paulsen, Staatssekretär z. D. Professor Dr. Julius Hirsch. Einladungen zu der Tagung werden auf Wunsch durch das Büro der Gesellschaft, Berlin-Grunewald, Orberstraße 9, versandt.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Gesundheitsfürsorge zum Zwecke der Berufsbefähigung.

Von Dr. Erna Hamann, Berlin.

Zu Beginn dieses Jahrzehnts wurde in zahlreichen Städten Deutschlands die Beobachtung gemacht, daß ein sehr großer Teil der schulentlassenen Jugendlichen infolge zu schwacher Gesundheit oder mangelhafter körperlicher Entwicklung nicht imstande war, einen Beruf auszuüben oder eine Lehre durchzumachen. Nach schulärztlichem Urteil waren in Chemnitz 1920 etwa 10% der die Schule verlassenden Kinder ungeeignet zum Eintritt in das Erwerbsleben[1]). Aus anderen Städten wurden teilweise noch beträchtlich höhere Prozentsätze ge-

[1]) Vgl. u. a. Clara Mleinek in „Soziale Praxis", Sp. 62, „Jugend und ruf", 1927.

[2]) Der „Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten" hat ben eine dahingehende Eingabe an die Regierungen der Länder gerichtet. s 9. Schuljahr wird als Dauereinrichtung gefordert, um die Berufswahl i ein Jahr zu verschieben und den Arbeitsmarkt zu entlasten.
Die Schriftleitung.

[3]) Vgl. Soziale Praxis a. a. O., ferner O. Hessler „Verlängerung der chulpflicht" im Gewerkschaftsarchiv, Januar 1927.

[4]) Vgl. „Jugend und Beruf" a. a. O., ferner Stocker „Die Baseler rlehrklassen", Hallway, Bern 1925.

[1]) Arbeitserholung. (Erholungsfürsorge für berufsunfähige Schulentlassene.) Von Dr. Rothfeld, Chemnitz. Tuberkulose-Fürsorge-Blatt 12. Jahrg. Heft 11 (November 1925).

meldet. Noch 1922 durften in Frankfurt a. M. nur 69% der Schulentlassenen ohne weitere ärztliche Bedenken irgendeinen Beruf ergreifen, 31% waren durch ihren körperlichen Zustand in der Berufswahl beschränkt[1]). In den folgenden Jahren näherte sich zwar der Gesundheitszustand der schulentlassenen Jugendlichen vielfach den Befunden aus der Vorkriegszeit wieder an, aber Disharmonien des Wachstums und schwächliche Körperkonstitution sind nach ärztlichem Urteil noch immer in bedenklichem Umfange vorhanden. 1924 waren beispielsweise vom Arbeitsamt Chemnitz, Abt. Berufsberatung, 345 Schulentlassene (203 Knaben, 142 Mädchen) zur Erholungsfürsorge gemeldet; von 247 war festgestellt, daß sie zu jedem Beruf noch ungeeignet seien[2]). In der Berufsberatungsstelle Mannheim waren 1925 87 Knaben vorgemerkt, die wegen allgemeiner Körperschwäche vorerst nicht in eine Lehrstelle gebracht werden konnten[3]).

Eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes der Jugendlichen ist von den kommenden Jahren mit gedrückten wirtschaftlichen Verhältnissen und großer Erwerbslosigkeit ohne fürsorgerische Maßnahmen nicht zu erwarten. Ganz auszuschalten sind die oben genannten Fälle wohl niemals. Man wird gut daran tun, sich für die Zukunft auf eine intensive gesundheitliche Fürsorge zum Zwecke der Berufsbefähigung und -ertüchtigung einzurichten. Ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit liegt auf der Hand, wenn man sich die Gefahren des in Frage stehenden Alters klarmacht[4]) und bedenkt, daß es sich um den letzten Augenblick handelt, in dem man den jungen Menschen erfassen kann, bevor er unentrinnbar in das Erwerbsleben eingespannt wird, dessen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit in Zukunft unentwegt steigen werden. Was vor dem Eintritt in den Beruf an den Jugendlichen versäumt wird, ist in den seltensten Fällen wieder gutzumachen. Auch rentabel ist die hier geforderte Fürsorge, weil sie immer wiederkehrende spätere Maßnahmen überflüssig machen kann. Man denke nur an die Inanspruchnahme der Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten durch Krankheiten und frühe Invalidisierung und daran, daß auch die Erwerbslosigkeit viel eher und dauernder körperlich schwache Menschen trifft als leistungsfähigere, abgesehen von der Berufsfreude, die bei ständigem Kampf zwischen den Anforderungen des Berufs und den körperlichen Kräften nicht aufkommen kann. Was bis jetzt auf diesem Gebiet geleistet wird, genügt noch nicht entfernt.

Die Fürsorge zwecks Berufsbefähigung im weiteren Sinne darf natürlich nicht erst mit der Schulentlassung, sondern muß im Säuglingsalter beginnen. Nur, was Säuglings-, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge nicht haben leisten können, ist Sache der unmittelbaren Fürsorge für die Berufsanwärter. Die letztere, d. h. die Gesundheitsfürsorge zwecks Berufsbefähigung im engeren Sinne, kann wiederum nicht erst bei den Schulentlassenen einsetzen, sondern muß — nach dem Vorgange von Chemnitz[5]) — mit dem letzten Schuljahre beginnen. Nur was in diesem Jahre, unter dem ausgesprochenen Gesichtspunkt der Berufsbefähigung und -ertüchtigung, nicht vollorachtet wird, muß an den Schulentlassenen noch nachgeholt werden.

I. Bei ausreichender Kräftigung während des letzten Schuljahres werden die größten Schwierigkeiten umgangen, die der Fürsorge für die Schulentlassenen entgegenstehen, vor allem der Ausfall an Verdienst, den in vielen Fällen die Familie nicht entbehren will und kann.

Für diese Periode haben u. a. Wohlrabe[6]) und Rothfeld[7]) Chemnitz, sowie Handrick[8]), Dresden, Vorschläge gemacht, die versuchsweise auch schon verwirklicht worden sind. Vorbedingung ist, daß vor Antritt des letzten Schuljahres sämtliche Kinder auf ihre voraussichtliche Berufsfähigkeit vom Schularzt geprüft werden. Die wahrscheinlich Berufsunfähigen sind während des letzten Schuljahres nach Möglichkeit zu ertüchtigen und zwar mittels eines langdauernden — mehrere Monate umfassenden — Erholungsaufenthaltes in Einzelstellen, Erholungsklassen (Handrick, Rothfeld) oder Berufsertüchtigungskolonien (Wohlrabe).

In den Einzelstellen macht, abgesehen von den später noch zu nennenden Hindernissen, die Fortführung der Schularbeit Schwierigkeiten. Trotzdem wird diese Art der Unterbringung vor allem in Frage kommen, wenn nur wenige Kinder Anwärter für die Erholungsfürsorge sind oder die Eigenart des Kindes die Unterbringung in einer größeren Gemeinschaft nicht ratsam erscheinen läßt. Am einfachsten ist die Schulfrage gelöst, wenn die bedürftigen Kinder mehrerer Schulen, zu einer Sammelklasse vereinigt, in gesunde Umgebung gebracht werden und dort ein halbes bis ein Jahr verbleiben. Der Unterricht ist natürlich beträchtlich umzugestalten und evtl. stark zu reduzieren, die Freizeit nach ärztlichen Ratschlägen zweckentsprechend zu verwenden. Dann wird sich aber die Erholungsklasse nicht grundsätzlich mehr von der Ertüchtigungskolonie Wohlrabes unterscheiden. An seinen Forderungen wird man nicht vorbeigehen können.

Die Leitung der Kolonie muß nach Wohlrabe pädagogisch vorgebildet und mit den Bedingungen der gesundheitlichen Kräftigung vertraut, ärztlicher Beistand muß vorhanden sein. Etwa 2 Stunden täglichen Unterricht sollen Gruppenleiter erteilen. In die Freizeit sollen regelmäßige Spaziergänge, vielleicht etwas Gartenarbeit, Turn- und Spielstunden, Liegekuren u. a. fallen. Der Arzt müsse auf Grund der mitzubringenden Unterlagen weiterarbeiten und in regelmäßigen Abständen fällige Kinder untersuchen, sowie Anweisung für ihr Verhalten geben. Der Aufenthalt in der Kolonie soll zunächst bis in den Herbst hinein dauern, in einzelnen Fällen könne eine geeignete Wintererholung angeschlossen werden.

In Sachsen sind bereits erfolgreiche Versuche mit der Berufsertüchtigungskolonie unternommen worden. 1924/25 waren in Auerswalde — meist für 22 Wochen — 14 Kinder (8 Knaben, 6 Mädchen) untergebracht. Bei der Entlassung waren alle Knaben berufsreif (2 davon unter gewissen Beschränkungen), von den Mädchen war 1 vorzeitig abgegangen, 1 war für jeden Beruf geeignet, 3 galten bei Schonung für geeignet, 1 blieb berufsunfähig[1]).

Zu den Kosten der Kolonie sind die Eltern in der Regel nach einem bestimmten Beitrag heranzuziehen, doch darf an ihrer Zahlungsunfähigkeit die Unterbringung nicht scheitern. Da kleinere Gemeinden solche Einrichtungen kaum werden erhalten können, müßten sich mehrere Gemeinden zusammenschließen oder etwa die Landesfürsorgeverbände sie ins Leben rufen. Die Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten, die an der Ertüchtigungsfürsorge starkes Interesse haben, sind möglicherweise an den Kosten zu beteiligen. Wohlrabe betrachtet als beste Lösung die Kolonie mit 100—200 Plätzen für einen ganzen Landesteil.

II. Vor der Entlassung aus der Schule müssen sämtliche Kinder noch einmal untersucht werden. Die schulärztlichen Zeugnisse, in denen zu vermerken ist, daß der Jugendliche seiner körperlichen Beschaffenheit nach einem Beruf mit durchschnittlichen Anforderungen gerecht werden kann, wodurch er evtl. in der Berufswahl beschränkt ist, oder daß er überhaupt noch nicht berufsfähig ist, hätten die erste laufende Unterlage für die Berufsberatung zu bilden. Sache des Berufsberaters ist es dann, je nach dem in Frage kommenden Beruf weitere Urteile von dem Vertrauensarzt der Berufsberatungsstelle bzw. vom Schularzt einzuziehen. Da in der Regel nur der Berufsberater die Anforderungen der verschiedenen Berufe, nur der Arzt aber die Konstitution des Jugendlichen kennt, müssen beide unbedingt Hand in Hand arbeiten[2]).

In allen Fällen vollständiger Berufsunfähigkeit (diese Grenze muß so weit gezogen sein, daß sie auch Jugendliche einschließt, die einen Beruf zwar zunächst ausüben, voraussichtlich aber nicht durchhalten können) und da, wo die Eignung für einen bestimmten in Frage kommenden Beruf durch körperliche Kräftigung erreicht werden kann, hat die Gesundheitsfürsorge für Schulentlassene einzusetzen. Ihre Maßnahmen haben sich zu richten, erstens nach der körperlichen und seelischen Beschaffenheit des Bedürftigen und seinen häuslichen Verhältnissen, zweitens nach dem zu ergreifenden Beruf, falls ein bestimmter schon in Aussicht genommen ist, drittens hängen sie naturgemäß von den örtlichen, geographischen, klimatischen und wirtschaftlichen Bedingungen ab. Wieder vermögen nur Berufsberater und Arzt in Uebereinstimmung das Richtige zu treffen. Die Berufsertüchtigungsfürsorge für Schulentlassene kann sich bereits auf mehrjährige Erfahrungen stützen, die an verschiedenen Orten gemacht worden sind.

Das Material zu den obigen Ausführungen, hat größtenteils das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt, Berlin, freundlichst zur Verfügung gestellt.

[1]) Soziale Praxis XXXII, 748.

[2]) Was lehrt uns die Unterbringung erholungsbedürftiger Schulentlassener des Jahrgangs 1924? Von Erziehungsbeirat Wohlrabe. Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnitz Nr. 9, Jan. 1925.

[3]) Unterbringung jugendlicher Erwerbsloser auf dem Lande. Von Direktor Kastn, Mannheim. Badische Wohlfahrtsblätter Jahrg. 1 Nr. 3.

[4]) Vgl. die Ausführungen von Dr. Käthe Gaebel, Soziale Praxis XXXV, 299.

[5]) Was lehrt uns die Unterbringung erholungsbedürftiger Schulentlassener des Jahrgang 1924? Von Wohlrabe. A. a. O.

[6]) Erziehungsfürsorge für Schulentlassene. Von Erziehungsbeirat Wohlrabe, Chemnitz. (Sächsische) Blätter für Wohlfahrtspflege. 4. Jahrg., 5. Heft (Mai 1924).

[7]) Arbeitserholung. (Erholungsfürsorge für berufsunfähige Schulentlassene.) Von Dr. Rothfeld, Chemnitz, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt 12. Jg.. Nr. 12 (Dezember 1925).

[8]) A. a. O.

[1]) A. a. O.

[2]) Vom Landesarbeitsamt Berlin, sowie m. W. in Hamburg und München, sind für die Zwecke der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung besondere Gewerbeärzte angestellt worden.

a) Am häufigsten ist bisher wohl eine Unterbringung in ländlichen Einzelstellen vorgenommen worden. Ob diese Uebung in dem bisherigen Umfange fortgesetzt werden soll, wird nachzuprüfen sein. Die Erfahrungen sind verschieden. Gute Erfahrungen haben u. a. Chemnitz[1]) und Mannheim[2]) gemacht. Während in Chemnitz 1924 von 33 untergebrachten Knaben nur 25% für einen Beruf geeignet waren, waren nachher 58,33% berufsfähig. Ungeeignet für jeden Beruf waren vorher 70,83%, nachher 6,37%, bedingt geeignet vorher 4,17%, nachher 35,46%.

Schwierigkeiten macht die Beschaffung geeigneter Stellen, d. h. Stellen, in denen die Jugendlichen einwandfrei untergebracht und verpflegt, nicht überanstrengt, und erzieherisch günstig beeinflußt werden. Beispielshalber sei auf das Vorgehen des Arbeitsamtes Mannheim hingewiesen.

Von dort wurden 1925 zur Gewinnung leichterer Arbeitsstellen Annoncen für die landwirtschaftliche Bevölkerung aufgegeben, auf die 200 Landwirte aus allen Teilen Badens sich gemeldet haben. Vertrauliche Erhebungen des Arbeitsamtes bei den ortskundigen Behörden — Bürgermeister, Pfarramt und Schulleitung — ließen 70% dieser Stellen als geeignet erscheinen. Für sie wurden auf 1-jährige Dauer-Pflegeverträge abgeschlossen, in denen die Fragen der Unterkunft, Verpflegung, Behandlung, Arbeit (zugelassen nur leichte Haus- und landwirtschaftliche Arbeiten), Instandhaltung der Wäsche und Arbeitskleidung, Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung u. a. geregelt wurden.

Der gewünschte Erfolg ist nur zu erwarten, wenn die Landwirte von vornherein über die Bedeutung und den Zweck des Vorgehens unterrichtet sind. Notwendig ist die ständige Ueberwachung der belegten Stellen durch das Arbeitsamt oder Vertrauenspersonen (Bürgermeister, Pfarrer, Lehrer). Ferner muß darauf Bedacht genommen werden, die guten Arbeitsplätze für die Zukunft dem gleichen Zwecke zu erhalten. Zur Gewinnung und Erhaltung guter Stellen kann die aufklärende Tätigkeit des Berufsberaters in Form von persönlichen Aussprachen mit den Landwirten und Vertrauens- oder Mittelspersonen viel beitragen.

b) Größere Erfolge als in den Einzelstellen sind in Sachsen in Erholungskolonien erzielt worden. Chemnitz hat die Einrichtung der Erholungskolonie durch die Abteilung „Erholungsfürsorge für Schulentlassene" des städtischen Arbeitsamtes seit mehreren Jahren durchgeführt.

Der Aufenthalt in der Kolonie gestaltet sich nach den dort in Gemeinschaft mit den Stadtschulärzten ausgearbeiteten Richtlinien. Er soll in der Regel 5 Monate, mindestens aber 1/4 Jahr währen. Die Jugendlichen werden mit leichter gärtnerischer, landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Arbeit zunächst zwei Stunden, dann in langsamer Steigerung bis zu 5 Stunden täglich beschäftigt.

1924 wurden vom Arbeitsamt Chemnitz von 247 Jugendlichen, die, als völlig berufsunfähig und einer langen Erholungsfürsorge unbedingt bedürftig bezeichnet worden waren, 160 = 64 1/2% untergebracht und zwar hiervon 63 = 40% in Kolonien, 97 = 60% in Einzelstellen. Da es zu kostspielig war, alle Kinder in Kolonien unterzubringen, wurden für diese Art der Fürsorge nur die schwächsten, bedürftigsten ausgesucht[3]).

Sehr sorgfältig muß in derartigen Kolonien das Pflege- und Aufsichtspersonal ausgewählt werden. Der Leiter muß möglichst sowohl pädagogische Erfahrungen haben, wie in garten-, land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten bewandert sein. Für den notwendigen Unterricht muß gesorgt werden. Zu den Kosten — der tägliche Verpflegungssatz beträgt in Auerswalde 3,— RM. — haben in Chemnitz vor allem die Krankenkassen namhafte Beträge überwiesen. Grundsätzlich sollen sich auch die Eltern der Jugendlichen mit einem bestimmten Betrag beteiligen. Wenn sie aber häufig schon schwer zu bewegen sind, ihre Kinder auf längere Zeit zur Erholung wegzugeben und damit auf die Entschädigung der Lehrstelle bzw. den Lohn zu verzichten, so sind sie oft zur Zahlung des Beitrages und zur Beschaffung der notwendigen Kleidung nicht imstande, zumal gerade die bedürftigsten Jugendlichen ja meist aus den wirtschaftlich schwächsten Familien stammen. In solchen Fällen muß der Beitrag aus öffentlichen Mitteln erstattet werden.

Sowohl in den Einzelstellen wie in den Kolonien hat nach den Chemnitzer Erfahrungen die Arbeitserholung bei der Mehrzahl der Jugendlichen die gesamte Körperentwicklung umzustellen vermocht. Die berufsuntauglichen Kinder sind zu arbeitsfähigen und arbeitsfreudigen Menschen geworden. Wie schon erwähnt, sind aber die Ergebnisse der Kolonien günstiger als die der Einzelstellen. Bei der Aufnahme in die Erholungskolonie Auerswalde waren im April 1924 sämtliche Knaben (40) zu einem Beruf zunächst ungeeignet bei der Entlassung waren zu jedem Beruf geeignet 70%, bedingt (d. h. für leichte Arbeit) geeignet 20%, noch ungeeignet zu einen Beruf 10%. (Vgl. Sp. 201 oben.) Auch die Mädchen (16) waren bei der Aufnahme sämtlich berufsuntauglich, bei der Entlassung waren 43,25% für jeden Beruf geeignet, 31,25% bedingt geeignet und 25% noch ungeeignet. Dabei waren in Auerswalde, wie gesagt, im allgemeinen die schwächsten Kinder untergebracht[1]).

c) Besondere Einrichtungen sind in manchen Städten für Kriegerwaisen geschaffen worden: Haushaltungsschulen für Mädchen und Werkstattschulen für Knaben, die vorzugsweise schwächliche Jugendliche aufnehmen. Vorbildliches hat hierin die Kriegshinterbliebenenfürsorge Berlin geleistet.

Die Anstalten oder besser Heime, die in ländlicher Umgebung liegen, wollen im Laufe eines Jahres neben körperlicher Kräftigung und einem gewissen erzieherischen Abschluß, eine regelrechte Berufsausbildung vermitteln, bzw. (für Knaben) einen Teil der Lehre. Sehr gute Ergebnisse sind vor allem in den Haushaltungsschulen erzielt worden, die an andere Einrichtungen (Jugendheime, Krankenhäuser) angegliedert sind. Als Prinzip gilt in Berlin, die Schulen möglichst kleinzuhalten, um den Mädchen (durchschnittlich 20 in einer Schule) einen gewissen Ersatz für das oft entbehrte Familienleben zu bieten. Zurzeit werden von der Kriegshinterbliebenenfürsorge Berlins 11 Haushaltungs- und eine Werkstattschule unterhalten. Weitere Schulen sind geplant.

Die Kostenfrage ist für diese Gruppe von Jugendlichen allerdings verhältnismäßig leicht zu regeln, durch Abtretung der Renten kann etwa die Hälfte des Aufwandes gedeckt werden.

Die Gesundheitsfürsorge für weibliche Schulentlassene verdient insofern besondere Beachtung, als die Mädchen anscheinend in diesem Alter noch stärker gefährdet sind als die Knaben. So teilt die Landesversicherungsanstalt Westfalen im Februar 1926 mit, daß zwei Drittel der erkrankten schulentlassenen Jugendlichen weiblichen Geschlechts seien. Insbesondere die Tuberkulose bedrohe die Mädchen in höherem Maße. Dem gegenüber fehlt es ganz entschieden noch an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten, obgleich man in jüngster Zeit versucht, hier Abhilfe zu schaffen. Mit gutem Beispiel ist der Heuberg vorangegangen. Im Winter 1924/25 wurde dem Kindererholungsheim Heuberg erstmalig eine Erholungsfürsorge für schulentlassene Mädchen angegliedert, die seitdem fortgesetzt und erweitert worden ist.

Im Winter 1925/26 wurden 127 junge Mädchen aus verschiedenen Teilen Deutschlands als berufsuntüchtig für etwa 4 Monate (Anfang Dezember bis Ende März) aufgenommen. Neben körperlicher Kräftigung, zu der u. a. Wintersport, Sonnenbäder und gymnastische Uebungen beitrugen, suchte man mittelst Fortbildungsschulunterrichtes auch hier zugleich eine hauswirtschaftliche Ertüchtigung zu erzielen[2]).

Die Erfolge auf gesundheitlichem Gebiet waren nach dem Bericht des leitenden Arztes[3]) überraschend günstig. Von den aufgenommenen Mädchen konnten 118 als berufstüchtig entlassen werden. Die Kostendeckung war damals noch nicht einheitlich geregelt. Für die württembergischen Mädchen trug ein Drittel der Kosten die Landesversicherungsanstalt, das zweite Drittel entfiel auf die Krankenkassen und das letzte auf die kommunalen Entsendestellen. Der Tagessatz beträgt 3,— M.

Nach dem Vorbilde des Heuberg hat im Herbst vorigen Jahres die Innere Mission ein Erholungsheim in Oberschreibershau gegründet für 50 Mädchen von 14—20 Jahren. Die ersten 2—3 Wochen sollen dort nur der Erholung dienen, die unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird. Danach soll an einigen Stunden des Tages daneben Fortbildungs- und hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt werden. Die Aufenthaltskosten belaufen sich auf 2,50 M. pro Tag.

Für erholungsbedürftige katholische Mädchen im Alter von 14—16 Jahren hat die Verwaltung des St. Ottoheims in Bad Zinnowitz (Ostsee) eine Haushaltungsschule eingerichtet. Der monatliche Pensionspreis ist für eine halbjährige Ausbildung auf 45 M., für einen einjährigen Aufenthalt auf 40 M. festgesetzt.

Eine ähnliche Einrichtung hat ferner neuerdings die Landesversicherungsanstalt Westfalen in Angriff genommen, indem sie für schulentlassene Mädchen eine Haushaltungsschule an das Kindergenesungsheim „Waldschule Senne" angliedert. Sie soll am 1. April 1927 in Betrieb genommen werden. Für die Aufnahme kommen hier allerdings in erster Linie tuberkuloseverdächtige und ernstlich tuberkulosegefährdete sowie leicht tuberkulös erkrankte Mädchen (die selbst oder deren Eltern bei der Landesversicherungsanstalt versichert sind oder Rente beziehen) in Frage, d. h. es handelt sich hier um eine Ausdehnung des Heilverfahrens der LVA. auf tuberkulosegefährdete

[1]) Was lehrt uns die Unterbringung erholungsbedürftiger Schulentlassener des Jahres 1924? Von Wohlrabe. A. a. O. und Arbeitserholung. (Erholungsfürsorge für berufsunfähige Schulentlassene.) Von Dr. Rothfeld, Chemnitz. Tuberkulose-Fürsorge-Blatt 12. Jg., Heft 11 (November 1925).

[2]) Unterbringung jugendlicher Erwerbsloser auf dem Lande. Von Direktor Kasten a. a. O.

[3]) Was lehrt uns die Unterbringung erholungsbedürftiger Schulentlassener des Jahrgangs 1924? Von Wohlrabe. A. a. O.

[1]) Arbeitserholung. Von Dr. Rothfeld, Chemnitz. A. a. O. Heft 11.

[2]) „Der Heuberg" 5. Jahrgang, Nr. 7.

[3]) „Der Heuberg" 6. Jahrgang, Nr. 1.

Schulentlassene. Die Dauer der Kur soll in der Regel 6 Monate betragen. Die Kurkosten übernimmt wie beim Kinderheilverfahren, zur Hälfte die LVA, die andere Hälfte haben die Entsendestellen zu tragen.

Auch die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte besitzt m. W. eine ähnliche Haushaltungsschule.

Die Entsendestellen klagen noch immer über einen empfindlichen Mangel an geeigneten Heimen für Jugendliche. Die Schulentlassenen passen, mit den besonderen Anforderungen, die sie an Behandlung und Beschäftigung stellen, weder in Kinder- noch in Erwachsenenheime hinein. Eine derartige Unterbringung kann nur als Notbehelf gelten. Hier taucht die Frage auf, ob nicht ein Teil der Kindererholungsheime, die in den letzten Jahren nach fachmännischem Urteil zu viel gegründet worden sind, dem genannten Zwecke nutzbar gemacht werden kann. Auch Teile von Kinderheimen könnten für Jugendliche eingerichtet werden. Den Erholungsheimen wird vor allem die Aufgabe zufallen, besondere Erholungsfaktoren den Schulentlassenen zugänglich zu machen (Heime an der See, im Gebirge, an Heilquellen).

d) Für Jugendliche, deren Zustand sich bei geregelter werktätiger Beschäftigung zu bessern verspricht, kommt Unterbringung bei Lehrmeistern in Frage, die eine dem Kräftigungsbedürfnis des Lehrlings rechnungtragende Pflege gewährleisten. Aus Leipzig, Dresden und Plauen z. B. wird über die Vermittlung derartiger Lehrstellen berichtet. Als Anreiz können Prämien für die Ausbildung solcher Kinder gewährt werden. Diese Lehrstellen müssen, wie die gesundheitliche Entwicklung des Lehrlings, von Zeit zu Zeit nachgeprüft werden. Für junge Mädchen dürfte die Unterbringung in Haushalten, besonders in kleinen Städten, zur Erlernung der Haushaltführung und Kinderversorgung bei mehr oder weniger weitgehender körperlicher Schonung eine besondere Rolle spielen.

Daß die Jugendlichen vor Entlassung aus der Erholungsfürsorge noch einmal auf ihre Berufstauglichkeit ärztlich untersucht werden müssen, geht aus den bisherigen Ausführungen schon hervor. Noch immer schwächliche Kinder können weiteren fürsorgerischen Maßnahmen (Winterkuren u. a.) unterzogen werden, soferne Aussicht auf Erfolg besteht. Unerläßlich ist die Bevorzugung der aus der Gesundheitsfürsorge entlassenen Jugendlichen bei der Stellenvermittlung. Am reibungslosesten und erfolgreichsten wird dort gearbeitet werden, wo Berufsberatung, Gesundheitsfürsorge und Stellenvermittlung im engsten Zusammenhang stehen.

Wenn auch außer den oben angeführten noch Versuche im Gange sein mögen, die in der Oeffentlichkeit weniger bekannt geworden sind, so steht doch fest, daß die Gesundheitsfürsorge für die Schulentlassenen erst in ihren Anfängen steckt. Vielleicht regen diese Zeilen dazu an, die bisherigen Versuche nachzuprüfen und ev. nachzuahmen, sowie neue Lösungen zu suchen, damit die Berufsertüchtigung im Interesse der Jugendlichen selbst und einer rationellen Fürsorge in den nächsten Jahren den Ausbau erfährt, den sie benötigt. Der gegenwärtige Augenblick scheint für großzügige Maßnahmen ganz besonders geeignet. Die Zeit erzwungener Arbeitslosigkeit vieler Schulentlassener kann zur gesundheitlichen Kräftigung ausgenutzt werden. Ueber die unmittelbar von der Schule Abgehenden hinaus sollten unter den besonderen Verhältnissen der Gegenwart auch ältere erwerbslose Jugendliche, die nicht voll leistungsfähig sind, es durch Arbeitserholung aber werden können, dieser noch zugeführt werden. Aerztliche Musterung aller erwerbslosen Jugendlichen wäre die erste Voraussetzung.

Zur Berufslage der Sozialbeamten[1]).

Von Dr. Otto Grabe, Burg b. M.

Allmählich kommt Bewegung in die träge Masse der Sozialbeamten. Die Regsamkeit der Fürsorgerinnen hat auch bei den Sozialbeamten das Interesse an der eigenen Berufslage geweckt. Das ist erfreulich festzustellen, wenn auch die Art, in der sich vielfach dieses Interesse äußert, zu großen Bedenken Anlaß gibt. Ich meine damit nicht, was in letzter Zeit über dieses Thema geschrieben wurde, sondern was viele, allzuviele Wohlfahrtsbeamte darüber sagen, die unter einer Hebung der Berufslage nichts anderes verstehen als eine Höhergruppierung. Ohne Frage läßt sich bis zu einem gewissen Grade die Eingruppierung eines Beamten oder Angestellten als Gradmesser dafür betrachten, wie hoch die von ihm zu leistende Arbeit von der vorgesetzten Behörde bewertet wird. Gewiß ist es ein böses Zeichen, wenn eine Verwaltung einen Angestellten, der fast sämtliche Aufgaben eines Jugendamtes bearbeitet, nach Gruppe III bezahlt. Aber die Besoldung ist für die Frage nach der Berufslage nicht ausschlaggebend, sie ist eine sekundäre Frage und muß das bleiben. Das Wesentliche ist nicht die Erhöhung der Bezahlung, sondern der Leistung.

Nehmen wir uns die Fürsorgerinnen zum Beispiel, die ... mustergültig verstanden haben, erst einmal immer höhere Anforderungen an die eigene Ausbildung und an die eigene Person zu stellen und nach deren Erfüllung nun auch berechtigt sind, entsprechende Forderungen an die Behörden zu stellen. Bei den Wohlfahrtsbeamten ... von all dem keine Spur. So kommt es denn, daß man wieder und wieder mit tiefer Beschämung aber auch mit großer Sorge feststellt, um wieviel die Fürsorgerinnen ihren Mitarbeitern im Innendienst überlegen sind in Beherrschung der Materie, an Erkennung des großen Zusammenhanges, an Durchdringung des Einzelfalls, an Menschenbehandlung und Menschenkenntnis. Es kommt soweit, daß der Wohlfahrtsbeamte[1]) außer in Aktenheften in Nichts mehr die Fürsorgerin erreicht. Er wird dadurch ein Hemmschuh für den Außendienst, für die Weiterentwicklung, die Vertiefung der Wohlfahrtsarbeit überhaupt. Dieser Vorwurf trifft nicht den Wohlfahrtsbeamten selbst, er trifft die Behörden, die in unglaublicher Verblendung von einem falschen Sparteufel besessen tausende Mark nutzlos vergeuden.

Ich habe schon einmal auf die so auffallende Erscheinung hingewiesen, daß man so gut wie niemals in Vakanzen-Zeitungen Nachfragen nach qualifizierten Wohlfahrtsbeamten (außer Fürsorgerinnen) findet. Als die Inflation ihre Blüten trieb, war übergroße Nachfrage nach Kassenbeamten, als die Steuerschraube angezogen wurde, machte sich bald eine erhöhte Nachfrage nach Steuerbeamten bemerkbar. Kaum belebt sich der Baumarkt etwas, so sieht man, daß die Gemeinden Bautechniker fordern. Seit Jahr und Tag werden ungeahnte Anforderungen an die Wohlfahrts- und Jugendämter gestellt. Auswirkung? Nichts! Und doch hat sich seit 1918 die Zahl der in der sozialen Arbeit beschäftigten Beamten und Angestellten verdoppelt, verdreifacht und darüber. Es ist müßig, darüber zu sinnen, woher diese neuen Wohlfahrtsbeamten kommen. Zugegeben muß werden, daß sich darunter manches belebende Element befand, die größte Zahl aber gehört sobald als möglich wieder hinaus. Ich weiß einen Fall, in der eine Verwaltung, die einen Wohlfahrtsbeamten brauchte und die Wahl hatte zwischen einem gut vorgebildeten (Sekretärprüfung, dreijährige Praxis), der Gruppe VI beanspruchte, und einem stellungslosen Kaufmann, der mit allem zufrieden war, den stellungslosen Kaufmann nahm und nach Gruppe III bezahlte. Nach kurzer Zeit stieg dieser „neue Wohlfahrtsbeamte" auf nach Gruppe V, obwohl er nicht ... entferntesten das leistete und leisten kann, was der andere zweifellos ohne geleistet hätte. Die Verwaltung aber hatte im Jahr 96 Mark „gespart"!!

Das Gebiet der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege ... doch so umfangreich, die Grenzgebiete sind so groß, die Zusammenhänge so schwierig, daß schon der wohldurchgebildete Fachmann Mühe hat, sich stets auf dem Laufenden zu halten, sich und sein Arbeitsfeld ständig fort, weiter, aufwärts zu entwickeln. Eine Fülle von Problemen steigt immer aufs neue auf und heischt gebieterisch Lösung, immer notwendiger wird die tiefe Durchdringung der Psyche des Einzelnen wie der Masse. Und zu dieser Arbeit, für diese ganz Persönlichkeiten fordernden Aufgaben, nimmt man wahllos jeden, der gerade zur Hand ist. Doch auch unter den alten Wohlfahrtsbeamten, die schon lange in der praktischen Arbeit stehen, findet man noch erschreckend viele, die wohl gelernt haben, statt des Unterstützungswohnsitzes jetzt den gewöhnlichen Aufenthalt festzustellen, aber zur inneren Umstellung von der Armenfürsorge auf die Wohlfahrtspflege nicht mehr elastisch genug sind. Es muß gerechterweise zugegeben werden, daß diese notwendige Umstellung des inneren Menschen erhebliche Anforderungen an die seelische Kraft des Einzelnen stellt. Auch der jüngere Sozialbeamte, der mit einer guten Vorbildung in die Arbeit tritt, die ihm von vornherein Beruf ist, wird ... täglich aufs neue gegen das Mißtrauen ankämpfen müssen, das ... zu leicht gegen die Hilfsbedürftigen hegt, und dem die alten Praktiker, die zumeist zufällig ohne inneres Berufenfühlen zur Armenfürsorge kamen, infolge mannigfacher trüber Erfahrungen völlig ... legen sind. An diesem Mißtrauen, diesem mangelnden Verständnis für die Psyche des Einzelnen und der daraus resultierenden falsche Behandlung des Menschen wie des Falles krankt vielfach die Arbe...

[1]) Wir bringen den nachstehenden Aufsatz gern zum Abdruck, weil er u. E. einige beachtliche Gesichtspunkte enthält, ohne uns deshalb im einzelnen damit zu identifizieren. Eine öffentliche Diskussion der angeregten Fragen erscheint uns dringend erwünscht. Die Schriftl.

[1]) Unter „Wohlfahrtsbeamten" versteht der Verfasser „diejenigen in den Wohlfahrtsämtern beschäftigten Verwaltungsbeamten, deren Aufgabe es ist, nach Aufnahme von Verhandlungen mit den Hilfsbedürftigen durch Verfügung den Weg zu weisen, auf dem die Hilfsbedürftigkeit am schnellsten beseitigt werden kann". Die Schriftl.

er Wohlfahrtsämter. Der Innendienst verdirbt, was der Außendienst erreicht hat oder doch erreichen will und kann. Gewiß kann esem Mangel nicht abgeholfen werden allein durch Schulung und xamina. Ein bestandenes Examen sagt noch gar nichts über die ähigkeiten des Betreffenden, aber es hält zum mindesten den geistig rägen von einer Laufbahn ab, in die er nicht gehört. Die gründche Schulung aber könnte großen Segen bringen. Man sollte doch nächst keinen Beamten in eine wichtigere Stelle im Wohlfahrtsamt ingen, der nicht wenigstens die Sekretärprüfung bestanden und mit bewiesen hat, daß er über die notwendige geistige Regsamkeit rfügt. An Stelle der Obersekretärprüfung könnte man dann zweckäßig ein besonderes Examen für Wohlfahrtsbeamte setzen und par ein solches, das die Prüflinge zwingt, sich mit allen Gebieten r öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege eng vertraut zu achen. Man sollte auf alle Fälle die bereits in der Wohlfahrtsbeit Tätigen zwingen, diese beiden Examina nachzuholen, wobei man eilich eine bereits abgelegte Obersekretärprüfung in Anrechnung ingen müßte. An die neu in die Arbeit Eintretenden sind naturemäß entspechend höhere Anforderungen zu stellen. Es müßte nur nmal jeder Dezernent seine Beamten und Angestellten auf Herz und Nieren üfen, und er würde sich doch wundern über das Maß von Unkenntnis f den verwandten Arbeitsgebieten. Denn darin liegt ja doch der auptfehler. Der neue Wohlfahrtsbeamte ist aus irgendeinem erwaltungszweig an eine bestimmte Stelle im Wohlfahrtsamt esetzt. Dort arbeitet er sich autodidaktisch ein, sieht seinem Voringer ab, wie der es gemacht hat; so macht er es auch, ganz ematisch, automatisch, ohne innere Anteilnahme, ohne größeres nteresse, ohne über die Wesensart seiner Arbeit nachzudenken. ie Art der Publikumsbehandlung nimmt er von seiner alten ienststelle mit hinüber, behandelt den Unterstützungsbeantragenden enau so wie den Wohnungssuchenden oder Hundesteuerzahler, earbeitet den Antrag büromäßig richtig, aber fürsorgerisch falsch, hon weil nur das Gehirn arbeitet, oft auch das nicht einmal. ber er ist Wohlfahrtsbeamter und alles, was Gutes und Wahres er die nervenaufreibende, schwere Arbeit der Wohlfahrtsbeamten sagt und geschrieben wird, geht ihm glatt ein, und bald ist er sehr erzeugt von sich. Schnell ist er dabei, auf Konto seiner Hochrtigkeit in klingender Münze Anerkennung seiner Tüchtigkeit zu rdern: Höhergruppierung. Daß dieser Weg falsch ist, braucht nicht chmals gesagt zu werden.

Andererseits muß aber für den ausgebildeten, erfahrenen Wohlhrtsbeamten gefordert werden, daß ihm die Behörde die Stellung weist, die ihm zukommt, daß sie anerkennt, daß die hohen Qualifikationen, wie die daraus entspringenden Leistungen in der Besoldung ie in der rechtlichen Stellung zu berücksichtigen sind. Es ist ein nding, daß ein Beamter, der in der steten Sorge für andere seine raft einsetzen muß, so besoldet wird, daß er selbst nicht einmal frei n Sorge ist, daß er, der im Kampf gegen Elend und Not viel schneller ne Spannkraft verliert, nicht vor der Sorge für die Zukunft gehert ist. Es muß als Minimum angesehen werden, daß man dem ohlfahrtsbeamten, von dem selbständige Arbeit verlangt wird, erhandlungen und Beratungen mit Hilfsbedürftigen usw., Pensionsrechtigung gewährt und Gehalt nach Gruppe VII. Die Größe des ohlfahrtsamtes hat dabei nichts zu bedeuten, die käme nur für die hl der Beamten und für die Besoldung des Amtsleiters in Frage.

Mir liegt eine dankenswerte Aufstellung vor, die der Ausschuß r kommunale Wohlfahrtspflege über Größe und Personal der Amtsrmundschaften der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt macht hat. Der Sachkundige wird diese Aufstellung nur mit pfschütteln lesen, vor allem wenn er sich zwischen den Zeilen zu en bemüht. Da bewältigt z. B. ein Amtsvormund (Angestellter r. VII) mit einer Stenotypistin (Gr. IV) sämtliche Aufgaben des gendamtes, das unter anderem eine Vormundschaft mit rd. 650 ündeln umfaßt. Was für eine merkwürdige Auffassung muß die r. Gemeinde von den Aufgaben eines Jugendamtes haben, wenn mit diesem Personal glaubt, Jugendfürsorge treiben zu können. eser Fall ist aber keineswegs einzigartig. In einer anderen Geinde ist der Leiter des Wohlfahrtsamtes gleichzeitig Amtsvormund eamter Gr. VII). Dabei steht ihm zur Seite ein Angestellter (Gr. IV), n außerdem obliegt zu bearbeiten: Fürsorgeerziehung und Schutzfsicht, Pflegschaften, Jugendgerichtshilfe, Abfertigung des Publins und Vertretung des Amtsvormundes. Man überlege sich einal, was das bedeutet: Ein Angestellter, dessen Leistungen man so schätzt, daß man ihn nach Gr. IV besoldet, bearbeitet das so übers diffizile Gebiet der Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe t den damit verbundenen Verhandlungen und Besprechungen mit n Betroffenen. Damit soll kein Urteil ausgesprochen sein über die higkeiten dieses Angestellten, die ich ja nicht kenne, sondern nur über die Gemeinde, die entweder einen fähigen Menschen nicht nach Gebühr besoldet, oder einen Unfähigen Sachen bearbeiten läßt, die er nicht zu leisten vermag. So oder so ist es ein bedenkliches Zeichen behördlicher Verständnislosigkeit gegenüber der Wohlfahrtspflege. Leider kommt in der sonst so eingehenden Zusammenstellung des kommunalen Wohlfahrtsausschusses nicht zum Ausdruck, wie viele der Beamten und Angestellten der Mindestforderung an Qualifikation des § 93 Abs. 3 RJWG. entsprechen. Man muß fürchten, daß es nicht gerade überwältigend viele sein werden. Projiziert man das Ergebnis dieses Ausschnittes aus der Berufslage eines Teils der Wohlfahrtsbeamten auf das Gebiet der Wohlfahrtsbeamten des Reichs, so kann man sich nicht wundern, wenn allenthalben Stimmen laut werden, die über mangelhafte Leistungen der behördlichen Wohlfahrtspflege klagen.

Mögen die Behörden darauf achten, daß unter der mangelhaften Berufslage der Sozialbeamten die allgemeine Wohlfahrtspflege keinen Schaden leidet, mögen aber vor allem die Wohlfahrtsbeamten selbst zusehen, daß sich ihre Berufslage bessert, nicht nur in bezug auf Besoldung und Beamteneigenschaft, sondern besonders auch in bezug auf Vorbildung, Kenntnisse und Leistungen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Der Evangelische Wohlfahrtsdienst. Herausgegeben von Lic. Steinweg. Wichernverlag, Berlin-Dahlem.

Heft 6: Bilder aus der Arbeit der Evangelischen Wohlfahrtsdienste (Jugend- und Wohlfahrtsämter). Zweite Reihe. Von D. Ulrich, P. Jordan, P. Giseke, P. Vangerow und P. Seyfart. Gesammelt und herausgegeben von Lic. Steinweg. 1925. 69 S.

Heft 7: Wohlfahrtspflege und Persönlichkeit, Wohlfahrtspflege und Kirche. In Verbindung mit Dr. Annerose Fröhlich, Annemarie Pissel und Johanna Werner herausgegeben von D. Ulrich. 1925 43 S.

Heft 8: Kirchliche Wandererfürsorge. Von Pastor K. J. Lemmermann. 1925. 123 S.

Heft 9: Auswandererfürsorge und evangelische Kirche von Manfred Grisebach. 1925. 149 S.

Heft 11: Ratgeber für städtisches und ländliches Siedlungswesen. Im Auftrag des Zentralausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche zusammengestellt und verfaßt von Dr. Walter Hebert. 68 S.

Heft 12: Hauptprobleme der Evangelischen Bahnhofsfürsorge. Unter besonderer Berücksichtigung der Hamburger Bahnhofsmission von Dr. Lic. Schreiner. 75 Pf. 18 S.

Die Schriftenreihe berichtet über die Tätigkeit des evangelischen Wohlfahrtsdienstes, behandelt die Probleme der kirchlichen Wohlfahrtspflege und bietet einen Wegweiser und Ratgeber für die Praxis.

Landwirtschaft und Fürsorgeerziehung von Dr. Karl Keller Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 1925. 149 S.

Auf Grund reicher Erfahrung werden vom Verfasser die Fragen nach dem Wert landwirtschaftlicher Arbeit als eines Erziehungsmittels, die Forderungen der Pädagogik bei der Organisation und Leitung landwirtschaftlicher Fürsorgeanstalten und die betriebswirtschaftlichen Fragen der Anstalten erörtert.

Rechte unehelicher Kinder aus den Sozialgesetzen (Stand vom 1. Januar 1926). Im Auftrage des Archivs Deutscher Berufsvormünder bearbeitet von Dr. Hanna Scherpner-Drechsel. Fortschritte der Jugendfürsorge. Untersuchungen zur Entwicklung des gesamten Jugendschutzes. 2. Reihe: Recht und Verwaltung. Herausgegeben von Prof. Dr. C. J. Klumker. Heft 7. Verlag Hermann Beyer & Söhne, Langensalza 1926. 5,50 M. 174 S.

Das mit großer Mühe und Sorgfalt zusammengestellte Werk wird für Amtsvormünder im Jugendamtbetriebe und im Versicherungsbetriebe ein erwünschter Ratgeber sein.

10 Jahre Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge in der Rheinprovinz von Landesrat Gerlach. Sonderdruck aus dem Werk: Die rheinische Provinzialverwaltung, ihre Entwickelung und ihr heutiger Stand. Düsseldorf 1925.

Invaliden- und Unfallversicherung nach dem neuesten Recht von Gewerkschaftssekretär Dr. Wilhelm Koch. Kirchlich-sozialer Bund, Berlin 1925. 56 S.

Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911, 28. Mai 1924, 28. Juli 1925. Erläutert von Senatspräsident K. Meinel. Verlag J. Schweitzer, München, Berlin und Leipzig 1926. 16,50 M. 590 S.

Das seit mehreren Jahren vergriffene, in der Praxis allgemein beliebte Werk erscheint jetzt neu in erweitertem Umfange. Die Rechtsprechung ist bis in die neueste Zeit berücksichtigt. Alle einschlägigen Verordnungen, sowie die organisatorischen Bestimmungen der Länder sind herangezogen.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Zum 1. April ist hier die Stelle eines

Leiters

des Kreiswohlfahrts- und Jugendamtes

— Besoldungsgruppe VII mit Aufrückung nach VIII (VIII nach IX ist geplant) —, dem insbesondere die selbständige Erledigung der Wohlfahrts- und Jugendpflege und der Fürsorgeaufgaben obliegen soll, neu zu besetzen.

In Frage kommen nur durchaus zuverlässige, selbständig arbeitende, organisatorisch befähigte Bewerber mit langjährigen gründlichen Erfahrungen in allen Zweigen der allgemeinen Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiete der allgemeinen Fürsorge, Wohlfahrts- und Jugendpflege, sowie mit guter Allgemeinbildung.

Die Anstellung erfolgt nach angemessener Probezeit als Kreiskommunalbeamter.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften über die bisherige Tätigkeit und Angabe von Referenzen sind bis zum 1. März einzureichen an

Kreisausschuß — Kreiswohlfahrtsamt — Sprottau/Schl.

Schwester

für ein **Durchgangsheim für Frauen und Kinder** mit Erfahrungen in **Säuglings- und Kleinkinderpflege** sofort gesucht. Privatdienstvertrag, Vergütung 225 M. monatlich abzüglich des Wertes einer Zweizimmerwohnung mit Küche und Bad. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an das **Städtische Wohlfahrtsamt Stettin**, Magazinstraße 1.

Kreisfürsorgerin,

die sich insbesondere der Tuberkulosen-, Krüppel-, und Säuglingspflege annehmen muß, zum sofortigen Antritt gesucht.

Besoldung nach Gruppe VI des Angestelltentarifs.

Radfahren erforderlich. Dienstrad vorhanden. Reiseentschädigung wird gewährt. Bewerbungen sind umgehend zu richten an das

Kreiswohlfahrtsamt Grimmen i. Pom.

Für das **Wohlfahrtsamt in Kiel** (reine Familienfürsorge) werden zum 1. April 1927

mehrere Bezirksfürsorgerinnen

gesucht. Staatliche Anerkennung und praktische Erfahrung erwünscht. Bezahlung nach Gruppe VI der Reichsbesoldungsordnung. Reisekosten werden vergütet. Schriftliche, eingehend belegte Angebote bis 20. März an den **Magistrat der Stadt Kiel.**

Beim Arbeitsamt (Oeffentl. Arbeitsnachweis) in Magdeburg ist die Stelle einer

Vermittlerin

im Fachausweis für Hausperſonal (Hausangestellte, Aufwartungen, Wasch- und Reinemachefrauen) baldmöglichst zu besetzen. Bezahlung nach Gruppe VI der Reichsbesoldungsordnung. Die endgültige Anstellung erfolgt nach einer sechsmonatigen erfolgreichen Probezeit. Geeignete Bewerberinnen, nicht unter 25 und nicht über 40 Jahre, wollen alsbald, spätestens bis zum 15. März, ihre Gesuche mit selbstgeschriebenem, ausführlichen Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Leumundszeugnis und amtlich ärztlichem Gesundheitszeugnis an das Arbeitsamt Magdeburg richten.

Magdeburg, den 12. Februar 1927.

Der Vorsitzende des Arbeitsnachweises.

Neuerscheinungen
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Beamte und die Zeitung

Von

O. Grosse
Präsident

V, 67 S. gr. 8° 1927 Rmk 3.—

Inhalt: Die Organisation des amtlichen Pressedienstes. — Das bisherige Verhältnis des Beamten zur Zeitung. — Vom Wesen der Zeitung, ihrem Aufbau und der Arbeit ihrer Hersteller. — Der Verkehr mit der Zeitung.

Die Zeitung hat im Volksstaat eine gegen früher sehr gesteigerte Bedeutung erlangt. In dem Verhältnis der Behörde zu ihr ist eine Aenderung noch nicht in dem Maße eingetreten, daß der von dem Beamten mit der Zeitung gepflogene Verkehr sich eine dem neuzeitigen Bedürfnis entsprechende Geltung schon überall verschafft hätte. Solche Lücken sind namentlich da vorhanden, wo dem Beamten — und das bildet die große Regel — die Gelegenheit zur Ausbildung in einem behördlichen Pressebüro fehlt und er sich die für seine Arbeit mit der Zeitung nötigen Kenntnisse und Erfahrungen deshalb allein aneignen muß. Die vorliegende Schrift will ihm behilflich sein, rascher zum Ziele zu kommen. Aber auch den Beamten, die draußen im Lande die Interessen der organisierten Beamtenschaft der Zeitung gegenüber vertreten, möchte die Schrift sich dienstbar erweisen, nachdem der Einigungsgedanke unter den Organisationen der Beamtenschaft jetzt in weitem Umfange verwirklicht und damit die breite und gleichmäßige Plattform geschaffen worden ist, ohne die sich eine wirkungsvolle Aufklärungsarbeit in der Presse nicht ermöglichen läßt.

Zeitungskunde und Universität

Antrittsvorlesung
gehalten
am 20. November 1926

von

Dr. Erich Everth
ord. Professor der Universität Leipzig

29 S. gr. 8° 1927 Rmk 1.60

Die moderne Presse ist eine furchtbare Macht, und sie zeigt an einem starken Beispiel, wie das Leben für Kulturgewinne zugleich bezahlen muß, nicht mit Geld allein, sondern mit Lebensgütern. Sie wird fast in jeder Hinsicht unterschätzt, und sie wird ebensosehr überschätzt, aber beides berührt ihren Bestand und die tatsächliche Rolle die sie spielt, in keiner Weise. Es gibt fast kein bewohntes Land der Erde mehr, das keine Presse hat. Diese tatsächliche Verbreitung und unlösliche Verquickung mit dem modernen Leben macht es nötig, daß man sich auch wissenschaftlich um das Verständnis dieser Einrichtung bemüht. Der Verfasser weist in seinem Vortrag darauf hin, daß es sich dabei zunächst darum handelt, Verständnis für diese Kulturform zu gewinnen, eine bessere Kenntnis von ihr, ihren Lebensbedingungen und ihren Lebensgesetzen zu verbreiten in den Kreisen aller, die durch die Hochschule hindurchgehen und sich nachher in die verschiedensten Berufe verteilen, wo sie mehr oder weniger, innerlich oder äußerlich mit der Presse zu tun bekommen. Diesen allen, namentlich denen die von Amtswegen — als Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsbeamte, Lehrer, Pastoren und auch Professoren — über Vorgänge der Presse zu urteilen haben, wird die kleine Schrift viel Anregung geben.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

3. März 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 9.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Replik. Von Prof. Dr. E. Lederer, Heidelberg 209

Allgemeine Sozialpolitik. . . . 212
Produktionsumfang und Produktionsmotive. Einige Gesichtspunkte zu Gustav Cassels Anregungen. Von Landrat Herman Kranold-Steinhaus, Sprottau.
Sozialpolitische Gesetzesreformen in Deutschösterreich. II. (Schluß.) Von Sektionschef a. D. Dr. Max Lederer, Wien.
Zur Kartell- und Monopolfrage.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt. 218
Staatskanzler a. D. Dr. Renner und die Universität Wien.

Arbeiterschutz 218
Eine Erhebung über die Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben.

Berufsausbildung 220
Ausbildungsfragen zum sozialen Beruf. Eine Erwiderung an Hedwig Stieve. Von Dr. Rosa Kempf, Frankfurt a. M.
Eine preußische Anordnung über Annahme, Ausbildung und Prüfung von Gewerbeaufsichtsbeamten ohne technisch-wissenschaftliche Vorbildung.

Sozialversicherung 223
Die Organisation der Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsnachweisämter. Von Maria Hellersberg, M. d. RWR., Reichsgeschäftsführerin beim Gewerkschaftsbund der Angestellten, Berlin.

Soziales Recht 224
Ein Rundschreiben des Reichsarbeitsministers über die Rechtsverhältnisse der Notstandsarbeiter.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 225
Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in der Wohlfahrtspflege.
Grundsätze für die Behandlung kinderreicher Familien.

Jugendwohlfahrt. 227
Ueber die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses bei der Unterbringung von Pflegekindern. Von Stadtinspektor A. Loewen, Berlin.
Der Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten. Von Dr. Erna Corte, Berlin.

Literarische Mitteilungen . . . 231

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Replik.

Von Prof. Dr. E. Lederer, Heidelberg.

Dem Wunsche der Redaktion, zu den letzten Ausführungen von Cassel noch kurz Stellung zu nehmen, komme ich nach genauem Studium derselben nur ungern nach. Denn wie unfruchtbar ist eine Polemik, wenn der Partner sich mit keinem der Argumente, die gegen ihn sprechen, auseinandersetzt, und wie unerfreulich ist es, einem bedeutenden Theoretiker, dem ein so großes Verdienst um die Weckung theoretischen Interesses in Deutschland zuzubilligen ist, vorwerfen zu müssen, daß er gerade die neueren theoretischen Gesichtspunkte vernachlässigt, auf deren Beachtung der Fortschritt unseres Nachdenkens beruht. Auch von dieser Replik Cassels gilt, daß sie ebensogut vor hundert Jahren hätte geschrieben werden können — besser gesagt: vor hundert Jahren hätte sie sich vertreten lassen; heute liegt die Unzulänglichkeit des Gedankenganges zu klar am Tage. In aller Kürze:

1. Zunächst sei zur Kenntnis genommen, daß sich die Bemerkungen Cassels nicht gegen die Gewerkschaftsbewegung schlechthin, sondern nur gegen eine monopolistische Gewerkschaftsbewegung richten. Eine monopolistische Gewerkschaftsbewegung nennt er eine solche, welche „den Zutritt zum Gewerbe hindert und die nicht selbst ihre Arbeitslosen unterhalten muß".

Den Zutritt zu einem Gewerbe hindert in Deutschland keine Gewerkschaft. Cassel lebt hier offenbar noch in den Reminiszenzen der älteren englischen Gewerkschaftsbewegung, welche an die Zunftorganisation anknüpfte. Aber jeder Arbeiter, jeder Unternehmer und jeder Student der Nationalökonomie wird ihm sagen können — nähere Untersuchungen hierüber, welche er glaubt vorschlagen zu müssen, sind vollkommen überflüssig — daß es in Deutschland mehrere Gewerkschaftsrichtungen nebeneinander gibt, was schon Monopole im strengen Sinne des Wortes ausschließt, und daß die Gewerkschaften nie „geschlossen" waren, sondern immer ungelernte Arbeiter auch in sich hatten. Auch wurde nie der Beschäftigung der ungelernten Arbeiter in der Industrie ein Hindernis in den Weg gelegt. Bei der raschen Entwicklung zu Industrieverbänden ist die „Schließung" überhaupt unmöglich geworden. Sollte Cassel aber meinen — was er nicht ausdrücklich sagt —, daß die Gewerkschaften die Beschäftigung nichtorganisierter Arbeiter verhindern wollen, (was parallel ginge dem Kampf der Kartelle gegen Außenseiter), so haben in diesem Sinne vielleicht manche Gewerkschaften den Wunsch, diesen Grundsatz durchzusetzen. Aber jede Gewerkschaftsstatistik zeigt, wie weit sie davon entfernt sind. Würde Cassel von einem Monopol in der Produktion sprechen, wenn nur 50 oder 60% (ein sehr günstiger Fall für Gewerkschaften!) der Erzeugung von dem Kartell kontrolliert würden?

Die Arbeitslosen allerdings werden von den Gewerkschaften allein nicht erhalten. Das war aber nie der Fall. Denn schon die Armenunterstützung ist eine Entlastung des Arbeitsmarktes und verhindert eine „natürliche Lohnbildung". Selbst die fanatischsten Manchesterleute, zu denen Cassel gar nicht zählt, haben das nie verlangt. (Warum, würde eine Analyse der speziellen Umstände des Arbeitsmarktes leicht aufzeigen können.) Auch in Vorkriegszeiten trugen die Gewerkschaften derart nicht das ganze Risiko der Arbeitslosigkeit. Im Genter System waren immer öffentliche Hand und Unternehmer als Mitträger der Leistungen gedacht. Und ist es der Aufmerksamkeit Cassels entgangen, daß sogar schon vor dem Kriege reine Unternehmernachweise arbeitslosen, nicht-organisierten Arbeitern Unterstützungen gewährten — derart anerkennend, daß eine freie Lohnbildung im Sinne Cassels, d. h. eine ungehemmte Auswirkung der Konjunktur auf dem Arbeitsmarkte, nicht das Um und Auf der Wirtschaftspolitik sein könne?

Natürlich können auch Löhne im allgemeinen, in der ganzen Volkswirtschaft, oder in speziellen Wirtschaftszweigen zu hoch sein. Und dann würde Arbeitslosigkeit daraus folgen. Aber man kann den Satz nicht umkehren: wo Arbeitslosigkeit sei, seien die Löhne zu hoch. Man brauche nur die Löhne herabzusetzen, um die Arbeitslosigkeit

zu sanieren. So einfach sind die Zusammenhänge doch nicht. Eine theoretische Ueberlegung aber müßte versuchen, sie zu klären (s. 2.).

Was sollen wir also tun? Das ist doch die Frage. Rät Cassel im Ernste, die Arbeitslosenunterstützung aufzuheben (wenn nicht ganz, sondern nur teilweise: wo liegt die Grenze?), die Armenunterstützung und alle die vielen Formen der privaten Fürsorge zu beseitigen, welche doch sämtlich die „natürliche Kontrolle darüber zerstören, ob nicht die Ansprüche der Gewerkschaften über das wirtschaftlich mögliche Lohnniveau hinausgehen"?

Oder wenn wir das nicht tun sollen: sollen wir die Gewerkschaften verbieten, Koalitionen wie vor hundert Jahren mit Gefängnis bestrafen, jede „monopolistische" Gewerkschaft (und das sind alle, wenn es darauf ankommt, sich die Last der Arbeitslosenunterstützung abnehmen zu lassen; sogar die gelben Verbände werden sich nicht ausschließen wollen) aufheben? Und sollen wir das tun bei gleichzeitig steigenden Schutzzöllen, bei fortgesetztem Ausbau der Produzentenverbände? Im Namen der freien Konkurrenz, um „zu hohe Löhne" zu verhindern, und indem wir sorgfältig und geflissentlich das Argument überhören, auch Löhne seien nur Preise, und vielleicht seien andere Preise, als gerade die der Arbeitsleistungen zu hoch?

Resumé: Professor Cassel möge sagen, was wir eigentlich tun sollen.

2. Daß die Löhne zu hoch sind, wenn Arbeitslosigkeit herrscht, scheint für Professor Cassel ausgemachte Tatsache zu sein. Wahrhaftig eine einfache Realität, wie sie sich in seinem Kopfe malt. Ist das eine erlaubte These? Könnte man nicht als theoretischer Nationalökonom untersuchen, unter welchen Bedingungen Löhne zu hoch sind? Gerade das habe ich in meinen Ausführungen zu tun versucht, ebenso wie ich diese Frage auf der letzten Tagung in Wien gegenüber Aeußerungen aufgeworfen habe, welche das Problem ähnlich gewaltsam wie Cassel vereinfachten. Professor Cassel muß zunächst diese Frage prüfen. Ohne ihre Prüfung kann man an das Problem, ob die Löhne zu hoch sind — dies als ein praktisches Problem der Gegenwart in einem bestimmten Lande gestellt — überhaupt nicht rühren. Es fehlt da schon in der Fragestellung.

3. Der Kapitalmangel. Auch hier begegnen wir Gedankengängen, wie sie vor hundert Jahren allenfalls als Grundlage von Wirtschaftspolitik passieren konnten: Der Vorstellung einer relativ statischen Volkswirtschaft, oder einer solchen, welche in einem bestimmten, aus Naturbedingungen gegebenen Tempo allein wachsen kann, der Vorstellung einer begrenzten Kapitalmenge, die man von einem Punkte zum andern übertragen könne, endlich der Vorstellung, daß Wirtschaftspolitik im Sinne einer zweckmäßigen Ausgestaltung und einer Beschleunigung der Produktionssteigerung nicht möglich sei. Kein Wort über die Möglichkeit des Kredits, keine Andeutung darüber, daß Arbeitsbeschaffung als Problem der wirtschaftlichen Entwicklung aufgefaßt werden könnte. Gewiß, nicht alle Kredite sind zweckmäßig, sie können auch zu groß sein. Nicht alle Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind zu billigen. Aber das Prinzip abzulehnen auf der einen Seite; analoge private Maßnahmen gar nicht zu erwähnen auf der anderen Seite — ist das möglich, ohne das Argument „unsozialen Denkens" selbst gegen sich wachzurufen?

Damit bin ich am Ende. Da aber Cassel seinen Opponenten „primitive wirtschaftliche Vorstellungen" imputiert, so muß er darüber noch ein Wort gestatten: Er spricht von der „abergläubischen Idee einer selbständigen, von der Gesamtproduktion der Gesellschaft getrennten Kaufkraft, welche angeblich die Möglichkeit des Absatzes der gesellschaftlichen Produktion begrenzen soll". Ich habe hier niemand zu verteidigen, der diese Auffassung hegt. Mir selbst liegt sie vollkommen fern. Aber will Cassel mit dieser Wendung die „Theorie der Absatzwege" in dem Sinne vertreten, daß jede Produktion schon die Kaufkraft für ihren eigenen Absatz schafft? Wäre das der Fall, warum dann Schwierigkeiten, die Produkte zu verkaufen? Könnten dann die Löhne überhaupt „zu hoch" sein? Könnten irgendwelche Preise „zu hoch" sein? Wäre nicht den Arbeitern recht, was den Unternehmern billig ist? Wenn man sich mit diesen Formeln begnügt, hört da nicht jede Theorie auf, wie sie aufhört, wenn man die Frage nach dem Preis mit dem Hinweis auf Angebot und Nachfrage beantwortet. Beginnt nicht erst hier die theoretische Aufgabe, und beginnt nicht die Aufgabe einer theoretischen Analyse des Arbeitslosenproblems gerade mit einer kritischen Prüfung des Satzes, daß die Kaufkraft mit der Gesamtproduktion gegeben sei, etwa mit der Frage nach der Struktur der Kaufkraft? Und wäre es nicht eine primitive wirtschaftliche Vorstellung, sich bei der Feststellung von Say zu beruhigen?

Nachwort.

Zu dem letzten Aufsatz von Cassel über die Neugestaltung d Weltwirtschaft sind nur wenige Bemerkungen notwendig. In die Allgemeinheit ist die Behauptung wohl nicht richtig, daß die gan Ursache der weltwirtschaftlichen Stockung in der relativen Preishö der industriellen Produkte liege. Wir dürfen nicht vergessen, daß d Entwicklung der Rohstoffpreise durchaus ungleichmäßig ist, daß d Senkung einzelner Preise (z. B. Baumwolle, Gummi) auch Steig rungen gegenüberstehen (Seide, Fleisch, Leder). Ferner kommen n nur die Preise, sondern auch die Gesamtmengen der verfügbaren u verkäuflichen Rohstoffe in Frage. Aber freilich ist auch noch weit Senkung der industriellen Preise erwünscht. Immerhin scheint d Rationalisierung, wenigstens in Deutschland, schon gewirkt zu hab Dazu kommt, daß ja für den Export vielfach niedrigere als Inland preise in Anrechnung kommen. Daß aber Kartelle, auch internation Kartelle, im Ganzen durch Senkung der Produktionsziffern u Steigerung der Preise hemmend wirken können, ist ohne weiteres z zugeben. Und würde es Cassel nun durchaus ablehnen, zuzugeb daß solche Produktionseinschränkungen Ursache von Arbeitslosigk sein können, welche durch Lohnsenkung nicht zu beseitigen und wel auf künstliche Lohnsteigerung nicht rückführbar ist? Und könnte ei solche Wirkung nicht durch die Rationalisierung selbst (hoffentl rasch vorübergehend) eintreten, ohne daß man den Gewerkschaft hieraus einen Vorwurf machen könnte? Warum denkt Cassel ni an diese Phänomene, wenn er von der Arbeitslosigkeit spricht?

Endlich: Wenn Cassel einer Auswanderung europäischer V völkerung das Wort redet, so wird man ihm auch darin — in wissen Grenzen — zustimmen können. Aber wohin sollen die Eur päer wandern? Ist es Cassel entgangen, daß die meisten der Länd welche in Betracht kommen, der Einwanderung Schwierigkeiten b reiten, daß der Grund und Boden fast überall in festen Händen und daß — wie z. B. in der südafrikanischen Union — weiße A beiter gar nicht erwünscht sind, weil man in ihnen die Wähler radikal Parteien fürchtet? Ist es gestattet, so unter Absehung von den ko kreten Verhältnissen Theorie zu treiben? Bringt Cassel nicht d Theorie in Mißkredit, und dürfen wir ihn nicht einladen, seine Arg mente noch mit Hinblick auf die Tatsachen zu überprüfen?

Allgemeine Sozialpolitik.

Produktionsumfang und Produktionsmotive.

Einige Gesichtspunkte zu Gustav Cassels Anregungen.

Von Landrat Herman Kranold-Steinhaus, Sprottau.

Hier soll nicht wiederholt werden, was schon von anderer Se — und zu erheblichem Teil sehr mit Recht! — gegen Gustaf Casse Ratschläge über die richtige Arbeitsmarktpolitik vorgebracht word ist. Besonders auf das, was Hermberg, Wilbrandt und Zimmerma ausgeführt haben, brauche ich mich im allgemeinen nur zu beziehe denn das meiste davon schlägt so durch, daß es scheinen könnte, a sei es mit den Erörterungen nun eigentlich genug. Was ich dah gegen Cassel sage, bringe ich deshalb vor, weil ich glaube, daß die beiden Gedankenreihen auch außerhalb der Auseinandersetzung n ihm wichtig sind.

1. Zum Teil führt Cassel die Beschäftigungslosigkeit zahlreich Arbeiter auf das quantitative Mißverhältnis zwischen Arbeiterza und Güterabsatz zurück. Sicherlich mit Recht, aber diese Weish sagt einem nicht mehr als das alte Reuterwort vom Kausalverhältn zwischen Armut und Powerteh. So meint es natürlich Cassel nic Er meint vielmehr, daß dieses Mißverhältnis durch fehlerha Wirtschafts- und Sozialpolitik herbeigeführt sei, und will dafür d Gründe angeben. Daß wir in Deutschland (und wahrscheinlich au in anderen Ländern Europas) jetzt ein im Vergleich zur Vorkriegsz abnorm großes Angebot an Arbeitsleistungen haben, und daß in d nächsten Jahrzehnten dieser Zustand weiter bestehen, ja sogar s vielleicht verschlimmern wird, das und die Gründe dafür werde ich meinen „Ueberlegungen über die Zukunft des Arbeitsmarkts" hi nächstens noch darlegen. Sicherlich aber ist das Mißverhältn nicht nur einseitig von der Seite des Arbeitsangebotes her begründ sondern es besteht auch darin, daß der Arbeitsbedarf der europäisch Wirtschaft geschrumpft ist. Cassels These, daß der Güterumsatz d Welt überhaupt gesunken sei, ist freilich falsch. Darüber belehrt u schon jetzt die noch im Gange befindliche Untersuchung des Völke bundes über Produktion und Handel in der Weltwirtschaft s 12 Jahren.

Ueber die ersten Ergebnisse dieser Untersuchung hat in Nr. 45 d „Magazin der Wirtschaft" der Herausgeber des englischen „Economis

Walter T. Layton, bereits allerlei interessante Angaben gemacht. Danach ergibt sich, wenn man für die Jahre 1913 und 1925 14 Hauptnahrungsmittel und 42 Rohstoffe dem Vergleich zugrunde legt, folgende Tabelle von Indizes:

Jahr	Bevölkerung	Produktion	Internationaler Handel
1913	100	100	100
1924	—	106,5	98
1925	105	117	105

Dies sind die Zahlen für das Ganze der Weltwirtschaft. Ein anderes Bild ergibt sich aber, wenn man nach Weltwirtschaftsgebieten aufteilt. Dann hat die Tabelle die folgende Gestalt, wobei 1913 = 100 gesetzt ist:

Gebiet Nr.	Bevölkerung 1925	Produktion 1924	Produktion 1925	Internationaler Handel 1924	Internationaler Handel 1925
1. Zentral- und Osteuropa ohne Rußland	103	88	102	71	82
2. West- und Seeländer Europas	105	101,5	107	98	99
3. Nordamerika	119	114,5	126	126	137
4. Austral-Asien	116	120,5	122,5	118	132
5. Uebriges Asien	105	119	120	123	136
6. Südamerika	125	119	134,5	91	97

Daraus ergibt sich also, daß von der Seite der Nachfrage nach Arbeitsleistungen her eine Verschlechterung des Arbeitsmarktes einseitig in Europa vorliegt. Hauptsächlich ist hier Mittel- und Osteuropa ohne Rußland betroffen; bemerkenswert ist aber, daß auch dort der Ausfall so klein ist, daß er nur zum Teil die große Arbeitslosigkeit zu erklären vermag. Im übrigen muß auf die von der Bevölkerungsstatistik bestätigte Steigerung des Angebots an Arbeitsleistungen zur Erklärung der Erwerbslosigkeit zurückgegriffen werden.

2. Richtig ist an sich auch Cassels Behauptung: Wenn man nur die Monopolpreise für die Arbeitsleistungen beseitige, d. h. wenn man den völlig freien Wettbewerb zwischen denen wiederherstelle, die Arbeitsleistungen zum Verkauf anbieten (sei es nun durch Koalitionsverbote oder durch eine entsprechende rückläufige Lohnkampfpolitik der Gewerkschaften), so werde sich bei einem niedrigeren Preisniveau das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Markte der Arbeitsleistungen wieder einstellen.

Kein Zweifel, daß dies richtig ist: kein Zweifel aber auch, daß das Lohnniveau ganz kolossal sinken müßte, bis dieses neue Gleichgewicht erreicht würde. Will man durch Lohnminderung die Produktionskosten ausgleichen, die heute die Beschäftigung zahlreicher Tausende von Arbeitern in Europa verhindern, so müßte die Lohnsenkung ganz gewaltig sein, wenn sie trotz der mit ihr einhergehenden Senkung der Kaufkraft der gesamten Lohnsumme noch zu einer Steigerung des Absatzes hauptsächlich durch zunehmende Ausfuhr derartig wirken sollte, daß so viele Betriebe wieder in Beschäftigung gesetzt werden, daß alle jetzt erwerbslosen Arbeiter absorbiert werden. Mag sein, daß es strittig ist, auf welcher Höhe dieses Niveau liegt, auf dem das Gleichgewicht des Arbeitsmarktes erreicht würde: nicht zu leugnen ist, daß für die jetzt arbeitenden Menschen eine gewaltige Verschlechterung der Lebenslage und für die dann neu Arbeitsgelegenheit findenden Menschen kaum eine Verbesserung ihrer Lebenshaltung gegenüber ihrem jetzigen Schicksal sich ergeben würde: denn die neuen Löhne würden sicherlich nahe an die jetzigen Unterstützungssätze für die Erwerbslosen reichen; und wenn wir von wenigen Theoretikern und einer Minderheit der Unternehmer absehen, so wollen heute die Menschen so etwas nicht mehr haben: dieses Heilmittel scheint ihnen schlimmer als die Krankheit. Darüber mag der schelten, der so etwas wie „Begehrlichkeit" hält; wirtschaftlich unvernünftig ist es an sich ebensowenig wie z. B. die Tatsache, daß Brot so teuer ist, weil die Menschen solchen Hunger haben.

Hier liegt das eigentliche Problem, um das es sich meiner Meinung nach bei der Auseinandersetzung mit Cassel handelt. Die Wirtschaft soll nicht der Herr, sondern der Diener der Menschen sein, und deshalb will man in ihren Gang genau so eingreifen, wie man durch Deiche und Blitzableiter usw. in den Gang von Wetter, Klima, Flüssen und Meeren eingreift. Diese Anschauung beherrscht heute das Wirtschaftsleben; für sie ist es aber immer noch besser, daß den Erwerbslosen eine Unterstützung gezahlt wird, die ungefähr so groß ist wie der Lohn, den nach Cassels Vorschlägen alle Arbeiter verdienen würden, und daß man dadurch erreicht, daß die große Mehrheit der Arbeiter einen erheblich höheren Verdienst für ihre Arbeit erhalten kann, statt daß man die ganze Arbeiterschaft auf das Niveau der heutigen Erwerbslosen herabdrückt. Dies wäre ein ökonomisch unmöglicher Standpunkt, wenn durch die jetzt angewandte Methode das Uebel der Erwerbslosigkeit ständig verschärft würde, d. h. wenn man sich damit in einen circulus vitiosus hineinbegäbe. Diese Einrede ist aber durch die Erfahrung widerlegt. Auch Cassel hat eine solche Behauptung nicht wahrscheinlich gemacht, während die Argumente, die seine Gegner vorgebracht haben, deutlich machen, daß es sich bei der Erwerbslosenunterstützung tatsächlich nur um die Ueberbrückung von Intervallen, mögen sie auch ziemlich lang sein, handelt. Deshalb ist es im Grundsatze recht, auf dem jetzigen Wege fortzufahren. Daß man dabei darauf bedacht sein soll, nach Möglichkeit produktive Erwerbslosenfürsorge zu treiben und bloße Notstandsarbeiten und bloße Unterstützungszahlungen möglichst beiseite zu lassen, ist richtig; aber das hat mit Cassels Gedankengängen nichts zu tun, — und übrigens muß zu Ehren der deutschen Wirtschaftstheorie und Sozialpolitik gesagt werden, daß beide sich mit unzweifelhaftem Erfolg ständig bemühen, der Erfüllung dieser Forderung immer näher zu kommen. Im übrigen ist die Herstellung des Gleichgewichts auf dem Markt der Arbeitsleistungen bei einem für die Masse der Arbeiter erträglichen Gleichgewichtspreis für die Arbeitsleistungen Sache der Handelspolitik, die die Aufgabe hat, Europas verlorenen Anteil an der Weltwirtschaft durch Wiederherstellung seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit zurückgewinnen zu helfen. Lohndruck, Verelendung der Arbeiter, Zusammenpressung des inneren Marktes ist dazu sicher eine sehr schlechte Methode.

Sozialpolitische Gesetzesreformen in Deutschösterreich.

Von Sektionschef a. D. Dr. Max Lederer, Wien.

II. (Schluß.)

Aehnlich wie auf dem Gebiete der Sozialversicherung haben sich auch auf jenem der Arbeitslosenfürsorge in Deutschösterreich im Laufe der letzten Monate beachtenswerte Fortbildungen vollzogen. Trotz ihres vergleichsweise kurzen Bestandes hat die österreichische Arbeitslosenversicherung bereits eine wechselvolle Geschichte. Ursprünglich mit Vollzugsanweisung vom 6. November 1918 als eine für begrenzte Dauer gedachte Staatsunterstützung ins Leben gerufen, wandelte die Einrichtung ihren Charakter, als sie mit dem Gesetz vom 24. März 1920 zu einer wirklichen, auf Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und Staat beruhenden Arbeitslosenversicherung ausgestaltet wurde. Auf diesem Stammgesetz beruht auch heute noch die österreichische Arbeitslosenfürsorge, obgleich seither nicht weniger als 19 Novellen, 23 Durchführungsverordnungen und zahlreiche Durchführungserlasse hierzu ergangen sind. Während jedoch viele der früheren Novellen das Wesen des Stammgesetzes nicht antasteten, sondern vorwiegend von der Absicht getragen waren, die Höhe der Arbeitslosenunterstützung den jeweiligen Teuerungsverhältnissen anzupassen und Erweiterungen der Unterstützungsdauer zu ermöglichen, hat die XVIII. Novelle (Bundesgesetz vom 28. Juli 1926) eine ziemlich einschneidende Reform des Systems mit sich gebracht. Einiges über die hierbei obwaltenden Absichten konnte schon bei Kritik der diesbezüglichen Regierungsvorlage in diesem Blatte (XXXV, 447) mitgeteilt werden. Ergänzend sei nun folgendes hinzugefügt: Zwei Hauptgedanken sind es, die der XVIII. Novelle zugrunde liegen. Zunächst soll eine scharfe Sonderung zwischen der normalen, bis zu 30 Wochen Unterstützung gewährenden Arbeitslosenversicherung und den der gegenwärtigen Wirtschaftskrise angepaßten außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge herbeigeführt werden. Nur die erstere ist als dauernde Einrichtung gedacht, ihre Kosten sollen daher auch ganz aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gedeckt werden. Anders steht es mit den außerordentlichen Maßnahmen, in denen sich Elemente der Arbeitslosenversicherung mit jenen der Armenfürsorge mischen. Daher steuern hier die öffentlichen Körperschaften (Bund und Länder) die Hälfte der Kosten bei. Der Mechanismus dieser außerordentlichen Unterstützungsmaßnahmen ist elastischer gestaltet worden. Beschränkungen früherer Novellen, die nur Arbeitslose über 50 Jahre der Beihilfen und auch dann nur in gemindertem Betrage (90% der normalen Unterstützung) teilhaft werden lassen wollten, sind durch die XVIII. Novelle beseitigt worden. Diese gibt vielmehr den mit der Handhabung des Gesetzes betrauten industriellen Bezirkskommissionen größere Machtvollkommenheit bei Zuerkennung der nunmehr „Notstandsaushilfe" genannten außerordentlichen Unterstützungen. Es tritt daher an Stelle eines starren Schemas das den Einzelfall würdigende freie Ermessen. Der zweite Hauptgedanke der Reform beruht auf der hierdurch herbeigeführten Stabilisierung der Beiträge. Bis zum 15. August 1926 waren diese stets wechselnd oder, rich-

tiger ausgedrückt, in unausgesetzter Steigerung begriffen. Dem hierdurch für Industrie, Handel und Gewerbe herbeigeführten unerträglichen Zustand wurde nunmehr durch Höchstsätze abgeholfen, die für die Beitragslast von Arbeitgebern und Arbeitnehmern statutiert wurden. Die Normalbeiträge dürfen 80% und die Zusatzbeiträge zur Deckung der außerordentlichen Maßnahmen 50% der Krankenversicherungsbeiträge nicht überschreiten. Reichen die sich solcherart ergebenden Summen zur Deckung des Aufwandes nicht aus, so tritt beim Normaletat der Arbeitslosenversicherung Vorschußpflicht des Staates, beim außerordentlichen Etat, bzw. bei den Notstandsaushilfen eine Kürzung ein. Dank dieser Methode konnte die drohende Hinaufsetzung der Beiträge unterbleiben und können die produzierenden Stände für die Zukunft mit feststehenden Belastungsziffern rechnen. Manche andere, im Zuge der Vorberatungen der XVIII. Novelle beabsichtigte Reform konnte einstweilen nicht erreicht werden. So blieb z. B. die Frage der Arbeitslosenfürsorge für Saisonarbeiter offen; sie soll später durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Hingegen ist in den letzten Tagen der XVIII. Novelle bereits eine XIX. (Bundesgesetz vom 16. Dezember 1926) gefolgt. Es war dies notwendig geworden, weil die XVIII. Novelle die Geltungsdauer der außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge nur bis 31. Dezember 1926 befristet hatte. Nunmehr hat der Nationalrat, von der bisher beobachteten Praxis abweichend, mit der XIX. Novelle die Verlängerung dieser Maßnahmen gleich um ein volles Jahr, somit bis 31. Dezember 1927 verfügt. Damit ist eine Quelle steter politischer Beunruhigung zumindest für die kommende Wahlperiode verschüttet worden. Bei diesem Anlasse wurden auch einige in der Praxis fühlbar gewordene Härten des Gesetzes gemildert. Insbesondere wird es durch die neu geschaffenen Bestimmungen ermöglicht werden, daß Arbeitslose ihre Unterstützung freiwillig unterbrechen, um ihren Lebensunterhalt zeitweise in irgendeiner anderen Form zu suchen. Weitergehende Anträge, die von der sozialdemokratischen Opposition anläßlich der Beratung der XIX. Novelle gestellt wurden und die vorwiegend auf die Einbeziehung der Forst- und Sägearbeiter sowie der Hausgehilfinnen abzielten, blieben in der Minderheit und sollen erst in einem späteren Zeitpunkt erwogen werden.

Mit der Arbeitslosigkeit bzw. deren Bekämpfung stehen zwei weitere Maßnahmen im Zusammenhang, die vom Nationalrat gleichfalls vor Neujahr genehmigt wurden. Es ist dies die Novellierung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes und die Verlängerung der Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben. Beide Maßnahmen kehren von Zeit zu Zeit immer wieder. Besonders die mit Genehmigung des Hauptausschusses des Nationalrates im Verordnungswege erfolgende Verlängerung der Vollzugsanweisung vom 16. Oktober 1919 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (zuletzt geschah dies mit der Verordnung vom 11. Dezember 1926) ist zu einem Periodikum geworden, das jedes Quartal die Spalten des Bundesgesetzblattes neu zu füllen pflegt. Es beweist jedenfalls die kritische Lage des österreichischen Arbeitsmarktes, daß man auf diese ursprünglich nur auf ganz kurze Zeit abgestellte Maßnahme der zwangsläufigen Aufrechterhaltung eines auf Pflichtzahlen vom Jahre 1919 beruhenden Arbeitsstandes nicht verzichten zu können glaubt. Von materiellem Gehalte ist hingegen die das Invalidenbeschäftigungsgesetz abändernde und gleichzeitig auf ein Jahr (bis 31. Dezember 1927) verlängernde Novelle. Infolge der Bestimmungen dieses aus dem Jahre 1920 stammenden Gesetzes sind bisher mehr als 10 000 Kriegsbeschädigte, die wegen ihres körperlichen Leidens in den gegenwärtigen ungünstigen Zeitläufen keine Arbeit bekommen hätten, untergebracht worden. Etwa 2 500 Invalide sollen nun neuerdings zur Einstellung kommen. Zu diesem Behufe sieht die Novelle Aenderungen des Gesetzes vor, die einer besseren und sicheren Erfassung dienen. Weiter wird verfügt, daß dort, wo die Unterbringung Kriegsbeschädigter nicht durchführbar sein sollte, eine Ersatzeinstellung von Kriegerwitwen oder eine Sicherstellung des Unterhaltes von Kriegsbeschädigten zu erfolgen hat. Die Entscheidung über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht soll künftig einem Einstellungsausschuß zustehen, in dem auch die Berufsvereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vertreten sein werden. Für die Kriegsbeschädigten hatte der Nationalrat überdies noch eine zweite Neujahrsgabe in Bereitschaft. Es war dies die IX. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz, durch welches die Versorgungsgenüsse von Invaliden mit einer um weniger als 75% geminderten Erwerbsfähigkeit nicht unbeträchtlich erhöht werden sollten. Diese Kategorie von Kriegsbeschädigten war nämlich bei der durch die VIII. Novelle vom 18. Juli 1924 vollzogenen Bezugsregelung infolge der damals beengten staatsfinanziellen Lage nicht berücksichtigt worden und mußte zugunsten der Schwerinvaliden, Hilflosen und Kriegsblinden zurückstehen. Nunmehr soll die entsprechende Ausgleichung erfolgen. D rechtzeitige Verabschiedung dieses Gesetzes erwies sich jedoch v Neujahr als nicht mehr möglich, weil der Zentralverband der Krieg opfer Oesterreichs eine Erhöhung auch für die Vollrentner verlang Deshalb wurde die Beschlußfassung über das Gesetz, das auf d 1. Januar 1927 rückwirkend gemacht werden soll, auf kurze Z vertagt.

Schließlich ist in dem umfangreichen Arbeitsprogramm, das d österreichische Nationalrat in diesen Tagen erledigte, auch einer Grup von Personen gedacht worden, die seitens der deutschösterreichischen G setzgebung bisher recht stiefmütterlich behandelt worden ist. Es sin dies die Kleinrentner. Bekanntlich ist man in Oesterreich ein Lösung der Valorisierungsfrage bisher beharrlich aus dem Wege g gangen. Im Gegenteil, die Entscheidungen der Gerichte und au jene des Verfassungsgerichtshofes nehmen den Standpunkt ein, d die vom damaligen Staatssekretär für Finanzen Dr. Schumpet im Jahre 1919 erlassene Verordnung, die den Rechtsgrundsa „Krone ist Krone" aufstellte, in formaler Hinsicht einwandfrei und als rechtsgiltig betrachtet werden müsse. Nur in einem einzig Belange machte die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes ei Konzession, indem sie aussprach, daß Ansprüche aus Leibrentenverträge als dem Unterhalte dienend, einer Aufwertung unterliegen. D Ausmaß dieser letzteren sollte aber im Einzelfalle je nach der Leistung fähigkeit der betreffenden Versicherungsgesellschaft vom Gerichte e ermittelt und festgestellt werden. Hiermit war erst recht der W für zahllose Prozesse eröffnet, die nicht immer vom bedürftige Teile, dem Rentenberechtigten, durchgehalten werden konnten. Au war es sehr unbefriedigend, daß nicht die Bedürftigkeit des Rentne sondern der Zufall, ob er bei einer mehr oder minder leistungsfähig Anstalt versichert war, letzten Endes für das Maß seiner Befriedigu entscheidend sein sollte. Die Regierung trat daher mit den Versicherung anstalten einerseits und den Organisationen der Kleinrentner andere seits in Fühlung, um im Gesetzeswege eine sozial befriedigen Lösung der Frage zu Stande zu bringen. Das Ergebnis dieser Be handlungen ist das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1926 über ein Fürsorgefonds für Leibrentenversicherte (Leibrentnergesetz). Dies Gesetz schafft einen Fonds, zu dem sämtliche in Deutschösterreich d Lebensversicherung betreibenden Versicherungsgesellschaften, ohne Rü sicht auf die Zahl der bei ihnen versicherten Leibrentner, sondern na Maßgabe ihrer Prämieneinnahmen, Beiträge zu leisten haben. Der Höchstausmaß darf nicht mehr als $^3/_4$% ihrer aus inländischen Leben versicherungsgeschäften stammenden Jahresbruttoprämien betrage Aus diesem Fonds werden nun jenen österreichischen Bundesbürge aufgewertete Leibrenten gewährt, die bis zum 31. Dezember 19 einen Anspruch auf eine Leibrente erworben hatten und deren Jahre einkommen 3600 Schilling, im Falle voller Hilflosigkeit 5000 Schilli nicht übersteigt. Die Aufwertung ist degressiv gestaffelt, sie nimm prozentual mit zunehmender Höhe der vertragsmäßig gebührend Rente ab. Ihr Höchstmaß ist bei Leibrenten bis zu 800 Kronen d 3000fache, beträgt dann bei Renten von 800—1200 Friedenskron das 2100fache und sinkt allmählich bei Renten über 2400 Kronen b auf das 500fache herab. Das Gesetz beschränkt seinen Geltungsberei ausschließlich auf Leibrentenverträge, schließt somit sonstige Leben versicherungsverträge ausdrücklich von der Aufwertung aus. So se nun auch die in sozialem Geiste gehaltene Lösung des Leibrentne problems zu begrüßen ist, so bringt sie doch keinerlei Fortschritt a dem Gebiet der eigentlichen Kleinrentnerfrage. Im Gegenteil, d auch in den Beratungen über das Leibrentnergesetz viel angefochter dann jedoch trotzdem mit geringeren Modifikatioen angenommene § dieser Vorlage könnte eher per argumentum e contrario als ausdrü liche Ablehnung weiterreichender Hoffnungen gedeutet werden. D kann jedoch auf die Dauer so nicht bleiben. Seit Jahresfrist lie dem Nationalrate ein Entwurf des Abgeordneten Dr. Schumach und Genossen vor, der die Kleinrentnerfrage auf dem Wege eines teilweisem Abbau des Mieterschutzes zu schaffenden Ausgleichsfon auf charitativer Grundlage zu lösen sucht. Dieser Vorschlag wur von den maßgebenden Kleinrentnerorganisationen abgelehnt. E weisen Almosen zurück und verlangen die gesetzliche Festlegung ein Rechtsbasis für ihre Ansprüche. Die Regierung Ramek machte i Februar 1926 den Versuch, einen Mittelweg einzuschlagen. E wollte die im Entwurfe Schumacher mit 60 Schilling monatlich vo gesehene Unterstützung auf 80 Schilling erhöhen, auch dem Gedank des Rechtsanspruches näher treten, die Mittel für die Aktion jedo aus Beiträgen der durch Abbau des Mieterschutzes in ihren Einkünft gestärkten Eigentümer von Liegenschaften, sowie der durch die Gel entwertung begünstigten Hypothekenschuldnern gewinnen. Nun der Mieterschutz das „Noli me tangere" der Oppositionspartei, u es kam daher zu keinerlei Verhandlungen über die Vorschläge d

Regierung. So stagniert die Kleinrentnerfrage, was umso mehr zu bedauern ist, als viele der Kleinrentner sich in vorgerückten Jahren befinden und rasche Hilfe brauchen, wenn sie nicht überhaupt zu spät kommen soll. In dieser Hinsicht besteht ein Parallelismus zu den österreichischen „Altpensionisten", einer Kategorie staatlicher Ruhestandler, deren Versorgungsbezüge infolge verschiedentlicher, ungerecht konstruierter Gehaltsregulierungen weit hinter den Bezügen der gleichrangigen „Neupensionisten" zurückgeblieben sind, oft sogar nicht einmal den vierten Teil betragen. Man hat wohl in der soeben beschlossenen Gehaltsgesetznovelle vom 10. Dezember 1926 versucht, die allgemeine Empörung über dies den Altpensionisten angetane Unrecht dadurch zu beruhigen, daß man als erste Stufe einer Ausgleichung der Alt- an die Neupensionisten einen Jahresbetrag von 6 Millionen Schilling im Budget auswarf, der für Zulagen Verwendung finden soll, deren Voraussetzungen im Verordnungswege nach objektiven Merkmalen festzusetzen sind. Hierbei ist geplant, zunächst Pensionsparteien, die das 65. Lebensjahr bereits überschritten haben, zu bedenken. Da es jedoch in Deutschösterreich gegen 40000 derartige alte Altpensionisten gibt, wird wohl, auf den Kopf gerechnet, nur ein sehr bescheidener Betrag entfallen. Das Bedenkliche an dem gegenwärtigen Stande sowohl der Kleinrentner- als auch der Altpensionistenfrage ist in der weitgehenden Radikalisierung ursprünglich konservativ eingestellter Bevölkerungskreise zu erblicken, die nunmehr in ihrer Verzweiflung jede Hand ergreifen, die sich ihnen hilfsbereit entgegenstreckt. Es wäre daher nicht nur ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch der politischen Klugheit, diesen Kreisen sobald als möglich im Wege gesetzlicher Maßnahmen Hilfe zu bringen. Die vorstehende Darstellung zeigt, daß der deutschösterreichische Nationalrat den Fragen der Sozialgesetzgebung nach wie vor sein besonderes Interesse zugewendet hat. Viele der vorbereiteten Entwürfe und Vorlagen sind dank der intensiven Arbeit vor dem Abschlusse der Weihnachtssession glücklich unter Dach und Fach gebracht worden. Anderes steht noch aus. So wird die Frage des Nachtarbeitsverbotes in Bäckereien im Zusammenhange mit der Ratifikation der in Genf beschlossenen Konvention einer Revision unterzogen werden; hierbei sollen die keinerlei Ausnahmen zulassenden Vorschriften des österreichischen Bäckerschutzgesetzes vom 3. April 1919 elastischer gestaltet werden, um den schon jetzt bestehenden, gewisse Vorarbeiten während der Nachtzeit gestattenden Zustand zu legalisieren. Dann soll von Bundes wegen ein Grundgesetz für das Landarbeiterrecht geschaffen werden, weil die von den einzelnen Bundesländern erlassenen Landarbeiterverordnungen in wichtigen Belangen auseinanderstreben. Desgleichen wird die Krankenversicherung der Land- und Forstarbeiter bundesgesetzlich zu regeln sein, nachdem durch die Verfassungsnovelle vom Juli 1926 die Kompetenz hierzu dem Bunde eingeräumt wurde. Dazu kommt die ihrer Lösung harrende Kleinrentnerfrage und letzten Endes die große Reform der Arbeiterversicherung, somit Stoff genug, um die Frühjahrs- und Sommersession des Nationalrates auszufüllen. Im Herbst 1927 sollen dann die Neuwahlen stattfinden. Hoffentlich gelingt es vorher, die Alters- und Invaliditätsversicherung dem arbeitenden Volke zu bescheren.

Zur Kartell- und Monopolfrage haben die Spitzenverbände der Gewerkschaften aller Richtungen eine Eingabe an die Reichsregierung, den Reichstag und den Reichswirtschaftsrat gerichtet in der „Zur Sicherung der Interessen der Gesamtwirtschaft gegenüber der Geschäftspolitik der monopolartigen Unternehmerzusammenschlüsse . . . eine stärkere Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Wirtschaftsführung" gefordert wird. In die Geschäftsführung dieser Unternehmerzusammenschlüsse seien deshalb Arbeitnehmer als gleichberechtigte Mitglieder aufzunehmen, deren besondere Pflicht es sein soll, die Interessen der Gesamtwirtschaft wahrzunehmen. Vor allem sei aber eine öffentliche Kontrolle aller monopolartigen Bestrebungen notwendig. Deswegen sei ein Kontrollamt „für Kartelle und andere Unternehmungsorganisationen oder Unternehmungen, die nach Größe und Art geeignet sind, einen wesentlichen Einfluß auf den Markt auszuüben", notwendig. Gedacht wird dies Amt als eine dem Reichswirtschaftsministerium angegliederte selbständige Behörde, die aus wirtschaftlich geschulten Beamten und einem paritätisch zusammengesetzten Ausschuß aus Vertretern der Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände bestehen soll. Die Mitglieder des Ausschusses soll der Reichswirtschaftsrat ernennen. Als Aufgaben der neuen Behörde werden gefordert: Führung eines Registers aller Kartellsatzungen und -beschlüsse, die Gültigkeit haben sollen, Untersuchungen über Vorhandensein und Wirkung monopolistischer Bildungen, Untersuchungen von Beschwerden, evtl. Aufhebung oder Aenderung der beanstandeten Satzungen oder Beschlüsse und Maßnahmen, Berichterstattung an die Parlamente, schließlich Ueberwachung internationaler Kartelle usw. und Mithilfe beim Ausbau internationaler Kartellkontrolle. Schon am 31. Oktober 1926 wurde auf einer vom ADGB. und vom AfA-Bund einberufenen Betriebsrätekonferenz der Beschluß gefaßt, neben Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen „Senkung der Warenpreise durch scharfe staatliche Kartellaufsicht und Preiskontrolle auf der Grundlage einer rasch durchzuführenden Reform des Kartellrechts" zu fordern.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Staatskanzler a. D. Dr. Renner und die Universität Wien. Wie sich aus der wiener Tagespresse ergibt, hat der Rektor der Universität Wien sich geweigert, für einen Vortrag des Abgeordneten Dr. Karl Renner einen Saal zur Verfügung zu stellen. Der Vortrag sollte in einer Vereinigung stattfinden, zu der wir keinerlei Beziehungen unterhalten. Gleichwohl geben wir unseren Lesern von dem unglaublichen Vorgang Kenntnis. Dr. Karl Renner ist bekanntlich Präsident der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt, so daß es der sozialpolitischen Welt keineswegs gleichgültig sein kann, wie sich eine der hervorragendsten Hochschulen innerhalb des großdeutschen Kulturbereiches diesem Manne gegenüber verhält. Das Vorgehen des Wiener Rektors richtet sich durchaus gegen die Persönlichkeit Dr. Renners und ist mit dem Hinweis auf eine rednerische Entgleisung begründet, die dem Abgeordneten Renner vor bald 2 Jahren in einer begreiflichen Erregung untergelaufen zu sein scheint. Man kann ein solches Vorgehen nicht anders als kleinlich nennen, besonders wenn man das deutschösterreichische Temperament kennt, das dieselbe Universität ihren Studierenden oft genug zugute halten muß. Daß Dr. Renner als erster Staatskanzler Deutschösterreichs nach dem Zusammenbruche des Nationalitätenstaates sich mit unvergleichlichem Mut für den Anschlußgedanken eingesetzt und diesem mit unverrückbarer Treue in den verflossenen 8 Jahren gedient hat, daß er für Millionen Reichsdeutscher geradezu der bekannteste Repräsentant des großdeutschen Gedankens in Deutschösterreich ist, mag in den Augen der Wiener Universitätskreise leicht wiegen. Daß er aber auch ein Mann von wissenschaftlichem Rang und internationaler Geltung ist, der als solcher einen hochgeachteten Namen in der sozialökonomischen und soziologischen Fachwelt hat, dürfte der offiziellen Gelehrtenwelt Wiens immerhin nicht ganz unbekannt sein. Die Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt will im Herbst ihre Delegiertenversammlung in Wien abhalten. Das Gleichgewicht in ihr beruht darauf, daß der großdeutsche Sozialist Renner Vorsitzender und der katholisch-soziale Franzose Boissard Generalsekretär ist. Der in dem Vorgehen des Rektors zutage getretene Mangel an Gefühl für das Format des Mannes, der in der schwersten Zeit leitender Staatsmann der deutschösterreichischen Republik gewesen ist, wird zweifellos alle deutsch empfindenden Kreise des Reiches und Deutschösterreichs, die sich für die Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt interessieren, gerade im Hinblick auf die Wiener Tagung peinlich berühren. H.

Arbeiterschutz.

Eine Erhebung über die Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben ist im Auftrage der Reichsarbeitsverwaltung (vgl. XXXV, 1329) von den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten durchgeführt worden (Beilage zum RABl. 1927 Nr. 5). Die kurze für die Erhebung zur Verfügung stehende Zeit führte zur Beschränkung auf nur einige Industriezweige und innerhalb dieser auf größere typische Betriebe. Ausgewählt wurden die Metall- und Maschinen-, Textil-, Leder- und Tabakindustrie, weil hier Beschwerden wegen übermäßig langer Arbeitszeiten bekannt geworden sind.

Durch die Erhebung wurden insgesamt 3023 Betriebe erfaßt, mit 743 686 Arbeitnehmern im April, 721 413 im Juli und 745 621 im Oktober 1926. Davon arbeiteten über 48 Stunden im April 806 Betriebe mit 213 045 Arbeitern, im Juli 983 Betriebe mit 260 082 und im Oktober 1437 Betriebe mit 394 996 Arbeitern. Es waren also im Oktober 52,97% der erfaßten Arbeitnehmer an der Ueberarbeit beteiligt. Davon arbeiteten wöchentlich 48—50 Stunden 5,57%, 50—52 Stunden 13,11%, 52—54 Stunden 25,76%, 54—56 Stunden 7,02%, 56—58 Stunden 0,83%, 58—60 Stunden 0,57% und über 60 Stunden 0,11%. Vergleichszahlen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1923/24 (für das Jahr 1925 liegen keine einheitlichen Zahlen für das Reich vor) ermöglichen die Feststellung des Verhältnisses der von der Erhebung erfaßten Betriebe zu den überhaupt vorhandenen Anlagen, nach Industrien gesondert: in der Metall- und Maschinenindustrie wurden 2% der Betriebe (mit 18% der Arbeitnehmer) erfaßt, in der Textilindustrie 7% (33%), in der Lederindustrie 3% (17%) und in der Tabakindustrie 5% (30%).

An allgemeinen Gründen für die geleistete Ueberarbeit, die den Gewerbeaufsichtsbeamten von den Firmen angegeben wurden und deren Richtigkeit aus Mangel an Zeit nicht immer nachgeprüft werden konnte, wurden angeführt: stoßweise auftretender Bedarf, namentlich durch Saisoneinflüsse; kurze Lieferfristen (besonders in der Textilindustrie), die, z. T. weil infolge Kapital- und Kreditmangels meist keine Rohstoff- und Lagerbestände vorhanden waren, nur mittels Ueberarbeit eingehalten werden konnten; häufig mangelte es — bei beabsichtigten Neueinstellungen — an qualifizierten Facharbeitern; z. T. scheute man die Schwierigkeit der späteren Wiederentlassung angenommener Aushilfen; z. T. wünschten die ständigen Arbeitnehmer, einen durch vorhergehende Kurzarbeit entstandenen Lohnausfall durch Ueberarbeit wieder einzubringen. — Die in- und ausländische Konkurrenz war ein Antrieb zur möglichsten Herabsetzung der Gestehungskosten durch weitestgehende Ausnutzung der Maschinen und Betriebsanlagen.

Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung des Umfanges der freiwilligen Ueberarbeit im Sinne des § 11 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung gibt die Tatsache, daß von den Betrieben, in denen im Oktober länger als 48 Stunden

gearbeitet wurde, 1389 mit 386 219 Arbeitern die Ueberschreitung auf tarifvertragliche Vereinbarungen stützten und 20 Betrieben mit 2402 Arbeitern eine behördliche Genehmigung erteilt worden war.

In der Metall- und Maschinenindustrie arbeiteten in 1459 erfaßten Betrieben im April 1926 406 126 Arbeiter, im Juli 381 169 und im Oktober 379 515, davon über 48 Stunden im April 478 Betriebe mit 130 489, im Juli 519 Betriebe mit 144 178 und im Oktober 628 Betriebe mit 182 111 Arbeitnehmern. Für 614 Betriebe mit 179 405 Arbeitern war die Ueberarbeit durch Tarifvertrag vereinbart, für 6 Betriebe mit 336 Arbeitern behördlich genehmigt. Bei den restlichen 8 Betrieben mit 2370 Arbeitern handelt es sich vorwiegend um freiwillige Mehrarbeit, ferner um Arbeiten, die in Notfällen vorgenommen werden mußten, oder um gesetzwidrige Ueberarbeit.

Eine Unterteilung der Metallindustrie in einzelne Industriezweige ergab, daß bei der Herstellung von Eisen- und Stahlwaren im April 1926 von 63 541 erfaßten Arbeitern 21 602 über 48 Stunden arbeiteten, im Juli von 63 519 24 507 und im Oktober von 66 162 34 456. Bei der Herstellung von Metallwaren arbeiteten im April 1926 von 51 091 erfaßten Arbeitern 12 649 über 48 Stunden, im Juli von 50 474 14 473 und im Oktober von 51 399 25 495. Ein großer Teil der Ueberarbeit entfiel auf die 52- bis 54-stündige Wochenarbeitszeit. 61 Betriebe mit 11 017 Arbeitern arbeiteten 48 Stunden, 12 200 Arbeiter in 33 Betrieben weniger als 48 Stunden. Bei der Herstellung von Maschinen waren im April 1926 von 179 779 erfaßten Arbeitern 51 208 über 48 Stunden beschäftigt, im Juli von 167 328 61 004, im Oktober von 164 569 70 744. Eine 48-stündige Arbeitszeit bestand bei 136 Betrieben mit 25 226 Arbeitern; 84 Betriebe mit 31 028 Arbeitern hatten eine Arbeitszeit von nur 42 bis unter 48 Stunden. Im Kessel- und Apparatebau arbeiteten im April 1926 von 18 395 erfaßten Arbeitern 4812 über 48 Stunden, im Juli von 17 694 5914, im Oktober von 17 657 8375. In 29 Betrieben mit 3485 Arbeitern betrug die Arbeitszeit 48 Stunden, für 13 Anlagen mit 4727 Arbeitern zwischen 42 und 48 Stunden. In der Eisenkonstruktion waren im April 1926 von 9240 erfaßten Arbeitern 4691 über 48 Stunden beschäftigt, im Juli von 10 007 6673, im Oktober von 10 061 6493. Im Schiffbau arbeiteten im April 1926 von 20 256 erfaßten Arbeitern 18 975 über 48 Stunden, im Juli von 16 033 14 792 und im Oktober von 15 170 14 653. Für den größten Teil der Arbeiter betrug die Ueberarbeit hier 54—56 Wochenstunden, in den vorhergehenden Industriegruppen 52—54 Stunden. Beim Bau von Land- und Luftfahrzeugen waren im April 1926 von 44 757 erfaßten Arbeitern 8818 über 48 Stunden beschäftigt, im Juli von 36 851 7808 und im Oktober von 36 989 14 851. Im Eisenbahnwagenbau arbeiteten im April 1926 von 9783 erfaßten Arbeitern 3503 über 48 Stunden, im Juli von 9707 4512 und im Oktober von 8112 1570. In verschiedenen anderen Gruppen (Metallhütten und Metallhalbzeugwerke, Schmiederei, Schlosserei, Klempnerei, Gas- und Wasserinstallationsgewerbe) arbeiteten im April 1926 von 9284 erfaßten Arbeitern 4231 über 48 Stunden, im Juli von 9556 4495 und im Oktober von 9396 5474.

Während in den übrigen Industrien die Zunahme der an der Ueberarbeit beteiligten Arbeiter auch mit einem Steigen der Gesamtarbeiterzahl verbunden ist, steht in der Metall- und Maschinenindustrie einer wesentlich erhöhten Zahl der mit Ueberstunden beschäftigten Arbeiter eine nicht unerheblich verringerte Gesamtzahl der Beschäftigten gegenüber (bei der Herstellung von Maschinen, im Kessel- und Apparatebau und beim Bau von Land- und Luftfahrzeugen. Bei der Herstellung von Metallwaren ist bei starker Zunahme der Ueberarbeit die Gesamtarbeiterzahl annähernd gleichgeblieben.) Eine Sonderuntersuchung ergab, daß, soweit die Betriebe keine Veränderung, nur eine geringe Verminderung (bis 20%) oder eine Zunahme der Gesamtarbeiterzahl aufweisen, die Zahl der an der Ueberarbeit beteiligten Arbeiter gestiegen ist, dagegen in Betriebsgruppen mit einer stärkeren Abnahme der Belegschaft ein wesentlicher Rückgang der zu Ueberstunden herangezogenen Arbeiter zu verzeichnen war. Während bei den letztgenannten Betriebsgruppen die Geschäftslage besonders ungünstig war, findet die Zunahme der an Ueberarbeit beteiligten Arbeitnehmer in den Betrieben mit gleichbleibender oder schwach verringerter Belegschaft ihre Ursache in dem Bestreben, durch Verlängerung der Arbeitszeit die Generalunkosten und damit die Gestehungskosten zu vermindern.

In der Textilindustrie arbeiteten in 1169 erfaßten Betrieben mit im April 1926 287 204, im Juli 285 796 und im Oktober 307 386 Arbeitern über 48 Stunden im April 292 Betriebe mit 79 397, im Juli 406 Betriebe mit 110 336 und im Oktober 687 Betriebe mit 194 616 Arbeitnehmern. Die Ueberarbeit war für 664 Betriebe mit 190 168 Arbeitern durch Tarifvertrag vereinbart, für 11 Betriebe mit 1843 Arbeitern behördlich genehmigt. Besonders häufig kommt die tariflich vereinbarte 53-Stundenwoche vor. Sie wird von den sächsischen Arbeitgebern damit begründet, daß sich bei dieser Arbeitszeit die größte Leistungsfähigkeit und damit Verbilligung der Produktion erzielen lasse.

In der Kunstseidenindustrie arbeiteten im April 1926 von 4280 erfaßten Arbeitern 316 über 48 Stunden, im Juli von 6365 510 und im Oktober von 6804 672. In der Seidenindustrie waren im April 1926 von 13 248 erfaßten Arbeitnehmern 3119 über 48 Stunden beschäftigt, im Juli von 13 606 5523 und im Oktober von 14 320 9548. In der Wollindustrie waren im April 1926 von 55 919 erfaßten Arbeitern 19 736 über 48 Stunden beschäftigt, im Juli von 58 580 29 868 und im Oktober von 63 328 39 149. In der Baumwollindustrie arbeiteten im April 1926 von 120 029 erfaßten Arbeitern 20 255 über 48 Stunden, im Juli von 113 360 28 407 und im Oktober von 122 627 75 947. In der Bastfaserindustrie arbeiteten im April 1926 von 26 063 erfaßten Arbeitnehmern 8343 über 48 Stunden, im Juli von 26 050 10 382 und im Oktober von 28 142 17 375. Die Ueberarbeit überschreitet nicht 54 Stunden. In der Teppich- und Möbelstoffindustrie waren im April 1926 von 7364 erfaßten Arbeitnehmern 2839 über 48 Stunden beschäftigt, im Juli von 7296 4881 und im Oktober von 7612 6402. In der Posamentenherstellung (Bandweberei, -wirkerei und -flechterei, Gummiweberei, -stickerei und -wirkerei) arbeiteten im April 1926 von 5690 erfaßten Arbeitern 274 über 48 Stunden, im Juli von 5558 4342, im Oktober von 5605 479 In der Wirkerei und Stickerei waren im April 1926 von 31 009 erfaßten Arbeitnehmern 15 948 über 48 Stunden beschäftigt, im Juli von 31 679 16 273 und im Oktober von 34 098 26 008. Diese Gruppe erfuhr von allen Zweigen der Textilindustrie die stärkste Belebung des Geschäftsganges. Die Zahl der Arbeiter wie die Ueberarbeit hat hier im Oktober hauptsächlich durch den Bedarf an warmen Sachen zum Winter und die Bevorzugung der Wirk- und Strickwaren durch die Mode, erheblich zugenommen. Die Ueberarbeit beträgt überwiegend zwischen 50 und 54 Wochenstunden. 8 Betriebe arbeiteten zwischen 58 und 60 Stunden, einer über 60 Stunden. Zur Einrichtung von 2 48-Stunden Wochenschichten fehlte es an Facharbeitern und Aufsichtspersonal. In der Gardinenherstellung, Spitzen- und Tüllweberei, Häkelei und Stickerei arbeiteten im April 1926 von 3306 erfaßten Arbeitern 497 über 48 Wochenstunden, im Juli von 3184 1119 und im Oktober von 3342 1490. Die Ueberarbeit zwischen 50 und 56 Wochenstunden, wird nur als vorübergehende Maßnahme angesehen. In der Textilveredelung und -ausrüstung arbeiteten im April 1926 von 16 235 erfaßten Arbeitnehmern 4979 über 48 Stunden, im Juli von 15 911 8054 und im Oktober von 17 095 12 29 In der Herstellung von Seilen, Netzen, Bindfaden und Textilriemen waren im April 1926 von 2005 erfaßten Arbeitern 466 länger als 48 Stunden beschäftigt, im Juli von 1987 705 und im Oktober von 2140 476. In der Roßhaarverarbeitung, Filzherstellung und sonstigen Betrieben arbeiteten im April 1926 von 2056 erfaßten Arbeitern 152 länger als 48 Stunden, im Juli von 2220 272 und im Oktober von 2273 465.

In der Lederindustrie arbeiteten in 111 erfaßten Betrieben im April 1926 17 372 Arbeiter, im Juli 17 743 und im Oktober 18 59 Ueber 48 Stunden arbeiteten davon im April 1926 12 Betriebe mit 87 Arbeitern, im Juli 17 Betriebe mit 1283 Arbeitern und im Oktober 31 Betriebe mit 3502 Arbeitern (19%). Ueberarbeit wurde hauptsächlich bis zu 52 und 54 Wochenstunden geleistet. Arbeitszeiten von über 60 Wochenstunden kamen nicht vor. In der Lederwarenindustrie ist der Absatz und daher auch die Beschäftigung sehr ungleichmäßig. Außer den allgemein angeführten Gründen für Ueberarbeit bestimmt hier die Witterung oft längere Zeit die Dauer der Arbeitszeit. Stellenweise wird berichtet, daß die Aufstellung neuer Maschinen zur Einschränkung der Arbeitszeit geführt habe.

In der Tabakindustrie arbeiteten in 284 erfaßten Betrieben im April 1926 32 984 Arbeitnehmer, im Juli 36 705 und im Oktober 40 12 davon über 48 Wochenstunden im April in 24 Betrieben 2284 Arbeitnehmer, im Juli in 41 Betrieben 4285 und im Oktober in 91 Betrieben 14 76 Arbeitnehmer. Das Tabakgewerbe klagt mit vereinzelten Ausnahmen über schlechte Beschäftigung; trotz Belebung durch das Weihnachtsgeschäft arbeitete im Oktober 1926 63,2% aller Arbeiter 48 Stunden oder weniger. Die Mehrzahl der Betriebe zeigt das Bestreben, die 48-Stundenwoche einzuhalten und scheint vermehrter Nachfrage dadurch zu genügen, daß sie in größerem Umfange Heimarbeit ausgeben. In der Leder- wie in der Tabakindustrie werden in erheblichem Umfange Heimarbeiter beschäftigt. Trotzdem der Fragebogen der Erhebung nicht auf sie einging, sind einige Angaben gemacht worden. Im Bezirk eines Gewerbeaufsichtsbeamten mit 16 Firmen der Tabakindustrie sind z. B. insgesamt 48 Zwischenmeisterbetriebe mit im April 1926 1490, im Juli 2097 und im Oktober 2592 Heimarbeitern. Die Zahl der Heimarbeiter ist hier größer als die der Betriebsarbeiter. Im übrigen kommen bisweilen auf einen Betriebsarbeiter 20 Heimarbeiter, anderswo, je nach Art der zu leistenden Arbeit, auf 20 Betriebs- ein Heimarbeiter. Wo Ueberschreitung der 48-Stundenwoche für Betriebsarbeiter vorkam, ist sie in allen Fällen auf Grund der Vereinbarungen im Reichstarifvertrag für die Tabakindustrie vom 27. Februar 192 vorgenommen worden und überstieg im allgemeinen nicht 54 Stunden; nur in 5 Betrieben wurde länger gearbeitet, jedoch nicht über 60 Stunden. Die Zunahme der Betriebsarbeiter von April bis Oktober 1926 beträgt durchschnittlich etwa 25%, die der Heimarbeiter ist größer.

Berufsausbildung.

Ausbildungsfragen zum sozialen Beruf.

Eine Erwiderung an Hedwig Stieve (Sp. 479).

Von Dr. Rosa Kempf, Frankfurt a. M.

Die Wünsche und Hoffnungen für die Berufstüchtigung der Wohlfahrtspflegerinnen, soweit diese aus einer bestimmten Gestaltung des Lehrplanes erwachsen kann, werden sehr verschieden sein, je nach dem was man von der Wirkung eines Lehrplanes erwartet und was man als Voraussetzung für Berufstüchtigkeit betrachtet. Vor allem wird keine Einigung über die aufzustellenden Forderungen erzielt werden können zwischen jenen, welchen die Wohlfahrtsschulen reine Fachschulen sind und jenen, welche die fachliche Schulung nur als Mittel

die Entwicklung der Persönlichkeit zur Fähigkeit einer sozialpädagogischen Wirksamkeit als Hauptziel der Ausbildung betrachten.

Diese Verschiedenheit der Einstellung zum Ziel der Ausbildung wird sich vor allem auswirken in einer verschiedenen Beurteilung dessen, was man „Allgemeinbildung" nennt, was aber besser als „Geistesschulung" bezeichnet wird. Es gibt ein bestimmtes Maß von „Allgemeinbildung" oder besser gesagt von „Geistesschulung", das vorausgehen muß, wenn Fachbildung etwas anderes sein soll als Dressur. Zu dieser „Allgemeinbildung" gehört ein bescheidener Einblick in die Zusammenhänge der äußeren Umwelt und ein gewisser Einblick in die Zusammenhänge des geistigen Lebens. Mir scheint es darum eine kurzsichtige Pädagogik zu sein, wenn man den Unterricht einer Anstalt beschränken will auf die durch eine Prüfungsordnung gegebenen Fächer. Vielmehr müssen gerade die Hauptfächer, die den Inhalt der Prüfung bilden, umbaut und eingebaut werden in die Gedankenreihen, aus welchen heraus ihre Wichtigkeit erst verstanden wird. So brauchen Verfassungs- und Verwaltungskunde wie auch Sozialpolitik eine Erklärung und eine Umgrenzung durch Gedankengänge, die in die staatspolitischen Vorgänge innerhalb des deutschen Volkskörpers der letzten Generationen einführen, so weit diese in unserem Verfassungs- und staatlichen Verwaltungsleben Niederschlag gefunden haben, weil sonst sowohl die Hinwendung des modernen Staates zur Sozialpolitik, als auch Berechtigung und Grenzen der sozialpolitischen und fürsorgerischen Eingriffe des Staates in Wirtschaft und Privatleben ohne Begründung dastehen. So braucht der Unterricht in Wohlfahrtspflege mit einem ständigen Zwiespalt zwischen dem Recht des Individuums und dem Recht der Gemeinschaft die Begründung in einem System der Ethik, die auf religiöser oder auf philosophischer Grundlage sich aufbauen kann, die aber jedenfalls über die augenblicklichen Bedürfnisse eines in Not befindlichen Volkskörpers hinaus die Frage: Individuum und Gemeinschaft als ewige Fragen der Menschheit sehen lehrt.

Auf den Grund dringendes, die Zusammenhänge sehendes Denken ist nicht ein selbstverständlich gegebenes Gut der in der Fürsorge arbeitenden Frauen, sondern etwas, das sie sich mit Zeitaufwand und Mühe, aber mit bewußtem Wollen in den Schulen erwerben müssen. Der Lehrplan muß ihnen dazu helfen. Unsere Schulen leiden auch nicht an Ueberschätzung der Verstandesschulung! Im Gegenteil. Sie leiden an einer Ueberschätzung des prüfungsmäßig feststellbaren Wissens, und je stärker und ausschließlicher der Charakter der Fachschule betont wird, desto mehr wird das prüfbare Wissen, gewissermaßen das technische Rüstzeug des Berufs, in den Vordergrund der Ausbildung treten.

Aber ohne gediegene Verstandesschulung wird die Sozialbeamtin in ihrem Beruf unter der Fülle der Einzelheiten ersticken. Eine große Zahl von Sozialbeamtinnen läßt sich leider auf diesen Weg drängen. Gegen diese Berufsgefahr hilft kein Drill im Alltagswissen der Berufstätigkeit, das im Hinblick auf die größte „Zweckmäßigkeit" ausgesucht wird — schon heute fehlt es unseren Sozialbeamtinnen nicht an Einzelwissen —, dagegen hilft nur die beste Schulung des Denkvermögens, also eine solche Auswahl und eine solche Einbettung der fachlichen Lehrstoffe, daß systematische Verstandesschulung durch sie gewonnen werden kann. Unsere Sozialbeamtinnen werden viel stärker durch den „Mangel an Bildung an sich" in ihrer Berufstätigkeit gehindert, als sich der Stand gewöhnlich dessen bewußt ist. Man darf sich durch das vielfache Gelobtwerden der besonders für praktische Einzelarbeit begabten Frauen in seinem Urteil nicht verwirren lassen. In der Theorie „wenig genügende" Schülerinnen — ungenügende Schülerinnen werden hoffentlich an allen Schulen nicht durch das Examen gelassen — können durch guten Charakter und praktischen Blick unter guter Leitung tüchtiger Vorgesetzter in mittlerem Dienst auf gebahnten Wegen Nützliches leisten. Aber die Gestaltung der sozialen Arbeit, die wir so nötig brauchen, die innere Lebendigmachung und Durchorganisierung der Berufsarbeit geht bei den sozialen wie auch bei anderen Berufen nur in seltenen Ausnahmefällen von den theoretisch ungenügenden Teilnehmern aus, sondern von den geistig regsamsten und logisch stärksten, die das Wesentliche aus einer Fülle von Erscheinungen herausfinden können, denen sich gegen der logischen Durchdringung des Stoffes eine Mannigfaltigkeit in einer übersichtlichen Einheit gestaltet. Es ist ein großer pädagogischer Irrtum, das Versagen am theoretischen Stoff bei Menschen über 20, im Durchschnitte sogar über 25 Jahre gleichzustellen mit der Schwierigkeit der Begabungsbeurteilung noch unentwickelter Schüler höherer Lehranstalten. Wer in den Wohlfahrtsschulen für theoretische Gedankengänge sich unbegabt erweist, wird auch in der Praxis des Berufes den Anforderungen des zusammenhängenden logischen Denkens nicht gewachsen sein.

Wenn der Wert der geistigen Schulung von einem Stand nicht gekannt würde, wenn die Fähigkeit, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden, nicht größter Bemühung wert erachtet würde, könnte keine Form der Lehrplangestaltung den Stand zur Lösung seiner schwierigsten Berufsaufgabe, der Gestaltung des Hilfswerks an den bedrängten Volksgenossen, fähig machen. Darum auch muß jene Einstellung der bereits berufstätigen Wohlfahrtspflegerinnen zur praktischen Schulung des Nachwuchses, die von den Praktikantinnen präsentes, auf den einzelnen Fall sofort übertragbares Wissen verlangt, wie es nur längere Uebung im Berufe gibt, gewertet werden als ein schlechtes Zeichen für ihr Verständnis des Zweckes einer Ausbildungszeit. Wüßten die Schülerinnen in der Praktikantinnenzeit schon ihr Wissen anzuwenden, dann wäre das Praktikum eine ungerechtfertigte Forderung, eine nutzlose finanzielle Belastung.

Aus solchen und ähnlichen Urteilen ersieht man aber auch, daß die guten Ratschläge der im praktischen Beruf Stehenden wohl Nutzen bringen können für die Aufstellung eines Lehrplanes, daß aber anderenteils die tägliche Praxis an einer einzigen begrenzten Stelle die Gefahr in sich trägt, den Blick von den weitergehenden Zielen der Berufsausbildung, die auf den Gesetzen der Geistesschulung beruhen muß, abzulenken.

Uebrigens läßt sich auch nicht alles, was Ziel der Ausbildung ist, in einem Lehrfach ausdrücken. Die soziale Gesinnung, das Verständnis für die sozialen Vorgänge der Gegenwart, das Verständnis für die soziologische Struktur unseres Volkskörpers und vieles andere durchzieht die Gesamtheit des Unterrichts, ohne ein eigenes Fach sich herauszuschälen. Es sollte vielleicht mehr als bisher manches, was zur Geistesaufschließung und Geistesschulung der Teilnehmerinnen betrieben wird, nicht im gedruckten Lehrplan stehen, weil von manchen alles, was darin zu lesen ist, von Außenstehenden als zwangsmäßig und prüfungsmäßig empfunden wird.

Aber bei jeder Gelegenheit muß hingewiesen werden auf die Hauptursache, welche die Ausbildung an Wohlfahrtsschulen erschwert: Die finanzielle Lage der Anstalten. Die Zersplitterung der Lehrfächer, die Auseinanderreißung eines Gesamtgebietes in vielerlei Teilgebiete, ja manchmal sogar die Einfügung eines Spezialgebietes entspringt aus dem Fehlen von hauptamtlichen Lehrkräften. Die Anstalten müssen mit den schlecht bezahlten nebenamtlichen Lehrkräften wirtschaften, da sie jener staatlichen Hilfe entbehren, die anderen Bildungs-Anstalten zur Verfügung steht. Alle Versuche, zur Vereinheitlichung und Zusammenfassung des Stoffes zu kommen, werden vergeblich bleiben, solange genügende öffentliche finanzielle Hilfe nicht gegeben werden kann.

Eine preußische Anordnung über Annahme, Ausbildung und Prüfung von Gewerbeaufsichtsbeamten ohne technisch-wissenschaftliche Vorbildung ist am 16. Oktober 1926 ergangen. Danach treten zu den im preußischen Gewerbeaufsichtsdienst beschäftigten Beamten mit technisch-wissenschaftlicher Vorbildung Beamte des mittleren Gewerbeaufsichtsdienstes ohne wissenschaftliche Vorbildung, die mindestens 25 Jahre alt sind und mindestens 10 Jahre gewerblich oder kaufmännisch tätig gewesen sind, hinzu.

In einer Annahmeprüfung, die vor einem Regierungs- und Gewerberat des zuständigen Bezirks abgelegt wird, ist außer der Allgemeinbildung insbesondere Kenntnis der Reichs- und Landesverfassung, Zuständigkeit der wichtigsten Behörden, sowie der hauptsächlichsten sozialpolitischen und gewerberechtlichen Gesetze und Verordnungen nachzuweisen. Die Bewerber werden nach bestandener Annahmeprüfung als Gewerbekontrolleure einem Gewerbeaufsichtsamt zur Ausbildung überwiesen und sollen in einem dreijährigen Vorbereitungsdienst Einblick in die hauptsächlichsten Tätigkeitsgebiete des Gewerbeaufsichtsdienstes einschließlich des Bürodienstes gewinnen und ihre Befähigung in den dort erforderlichen Arbeiten erweisen. Nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes können die Gewerbekontrolleure vom Minister für Handel und Gewerbe zur Anstellungsprüfung zugelassen werden, die vor einem Ausschuß abgelegt wird, der sich aus einem Regierungs- und Gewerberat als Vorsitzenden, einem für den höheren Verwaltungsdienst befähigten Beamten der Regierung, einem Gewerberat und je einem männlichen und weiblichen mittleren Gewerbeaufsichtsbeamten zusammensetzt. Auch ein Gewerbemedizinalrat soll grundsätzlich dem Ausschuß angehören. Es sind drei schriftliche Arbeiten (2 Klausuren und 1 mit einer zweiwöchigen Frist) anzufertigen. Fallen diese genügend aus, so wird in der mündlichen Prüfung der Nachweis ausreichender Kenntnisse in den Fragen des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung, der Verfassung und Verwaltung, des Beamtenrechts, der Unfallverhütung, der Gewerbehygiene u. a. verlangt. Frauen werden an Stelle des Nachbarschutzes aus dem Gebiet des Frauen-, Jugendlichen- und Kinderschutzes und in der sozialen Fürsorge geprüft. Nach bestandener Prüfung kann die Ernennung zum Gewerbekontrolleur erfolgen. Diejenigen, die die Prüfung nicht bestehen, sollen in der Regel aus dem Gewerbeaufsichtsdienst ausscheiden, zum mindesten, falls sie bei praktischer Bewährung im Gewerbeaufsichtsdienst weiter beschäftigt werden, nicht aufrücken. Da die Ausführungsbestimmungen zu dem Erlaß noch nicht vorliegen, konnten bisher keine Prüfungen vorgenommen werden. Es wäre dringend erwünscht, schnellstens alle Hindernisse hinwegzuräumen, die der Durchführung der Prüfungen im Wege stehen.

Sozialversicherung.

Die Organisation der Arbeitslosenversicherung[1] und die Arbeitsnachweisämter.

Von Maria Hellersberg, M. d. RWR., Reichsgeschäftsführerin beim Gewerkschaftsbund der Angestellten, Berlin.

In der Diskussion über die geplante Arbeitslosenversicherung steht die Frage der Organisation zweifellos mit Recht an erster Stelle. Die Vorschläge für den Aufbau der Versicherung sind in den verschiedenen von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfen nicht gleich gewesen. Der jetzt dem Reichstag unterbreitete Gesetzentwurf für eine Arbeitslosenversicherung hat im Vergleich mit den bisherigen Entwürfen den Vorzug eines wesentlich klareren und übersichtlicheren Organisationsaufbaus. Das Reichsarbeitsministerium hat sich entschlossen, für die Arbeitslosenversicherung drei Instanzen vorzuschlagen: die örtlichen Arbeitsnachweisämter, die Landesarbeitsämter und die Reichsarbeitsverwaltung. In diesem Aufbau soll bei der Mittelinstanz, dem Landesarbeitsamt, das Hauptgewicht der Institution liegen, indem man die den Landesämtern eingegliederten Landesarbeitslosenkassen zu Trägern der Versicherung macht, den öffentlichen Arbeitsnachweisen wie bisher bei der Erwerbslosenfürsorge die Auszahlung der Leistungen überträgt und bei der Reichsarbeitsverwaltung eine Reichsausgleichskasse errichtet.

Das Bestreben nach Vereinfachung der Organisation der Arbeitslosenversicherung ist zu begrüßen; haben doch die Erfahrungen mit der Erwerbslosenfürsorge in den letzten Jahren gezeigt, daß die Kompliziertheit der Organisation einer praktischen Handhabung der Versicherung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzt. Es muß jedoch geprüft werden, ob die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Vereinfachung im Aufbau ausreichend ist, oder ob man auf dem als richtig erkannten Weg nicht weiter bis zum Ziel einer gänzlichen Vereinheitlichung gehen soll.

Man hat die Landesarbeitslosenkassen zu Trägern der Versicherung gemacht und ihnen das Recht gegeben, selbständig in der Festsetzung der Beiträge für ihren Bezirk vorzugehen. Die Reichsausgleichskasse soll einen gleichmäßig hohen Beitrag als Reichsanteil festsetzen. Eine derartige Organisation scheint bei einer Versicherung, die im ganzen Reich einheitlich wirken soll, nicht zweckmäßig. Beiträge, die in einzelnen Bezirken verschieden sind, entsprechen nicht dem Charakter einer Reichsversicherung. Bei den ausgedehnten Befugnissen, die der Entwurf den Landesarbeitslosenkassen überträgt, kann eine zentrale Verantwortung nach der finanziellen und sozialpolitischen Richtung nicht getragen werden. Das aber scheint dringend notwendig. Wir können uns bei der Kompliziertheit und Verknüpftheit unserer wirtschaftlichen Verhältnisse keine sozialpolitische Kleinstaaterei mehr leisten, nationale sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen müssen von einer Stelle ausgehen, die die gesamte Lage beherrscht und übersieht.

Darum sollte die Arbeitslosenversicherung als Träger eine Reichsarbeitslosenkasse haben, deren Verwaltungsstellen die Landesarbeitslosenkassen und die örtlichen Arbeitslosenkassen sind. Der Beitrag zur Versicherung muß einheitlich für das ganze Reich festgesetzt werden; nur so sind auch gleichmäßige Unterstützungssätze zu rechtfertigen. Man hat geglaubt, mit der Ausdehnung der Befugnisse der Landesarbeitslosenkassen auf die Festsetzung von Beiträgen eine größere Sparsamkeit bei Verwendung der Mittel in den Bezirken zu bewirken. Es scheint aber zweifelhaft, ob auf diese Weise viel erreicht werden kann. Gegen die Festsetzung der Beiträge in den einzelnen Bezirken sprechen die jetzigen Erfahrungen bei der Erwerbslosenfürsorge, daß die Beiträge um so niedriger sein konnten, je größer der Ausgleichbezirk ist. Die einzelnen Wirtschaftsgebiete des Reichs müssen als Ausgleich untereinander herangezogen werden, um so die Tragfläche für die Versicherung möglichst groß zu machen.

Ueber eine derartige Gliederung der drei Instanzen für die Arbeitslosenversicherung hinaus muß aber auch geprüft werden, ob für diese Instanzen tatsächlich nach den Vorschlägen des Regierungsentwurfes ein automatisches Ineinanderarbeiten möglich ist. Das scheint aber nicht der Fall. Nach dem Entwurf hat in der untersten Instanz der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises die Entscheidung über alle Anträge auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu treffen. Dieser Vorsitzende des Arbeitsnachweises ist nicht ein Organ der Versicherung, sondern ein von der Gemeinde angestellter und besoldeter Beamter, der als solcher selbstverständlich nach gemeindlichen Gesichtspunkten seine Entscheidungen trifft. Es richtig: diese Entscheidungen werden nicht mehr so schwierig sein w jetzt bei der Erwerbslosenfürsorge, weil die Prüfung der Bedürftigk für alle Versicherten, die die Anwartschaftzeiten erfüllt haben, fortfäl Die Konflikte über das Anrecht auf Leistungen sind dadurch aber n verringert, nicht aus der Welt geschafft.

Und es erhebt sich noch eine weitere Frage: Kann das wichti ste Instrument zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit, der öffentlich Arbeitsnachweis, überhaupt außerhalb der Institution der Arbeit losenversicherung bestehen bleiben? Nach dem Arbeitsnachweisgesetz fü die öffentlichen Arbeitsnachweise Einrichtungen der Gemeinden. D Gemeinden tragen die Verantwortung für die Arbeitsnachweise, ih Ausgestaltung und ihre Erweiterung. Keine übergeordnete Insta kann die Gemeinde zwingen, Änderungen in der Einrichtung ihr Arbeitsnachweises vorzunehmen, solange der Arbeitsnachweis d selbstverständlich nur in großen Zügen gesetzlich aufstellbaren Vo schriften entspricht.

Wir haben in Deutschland über 900 öffentliche Arbeitsnachwei durch Kommunalbehörden geschaffen und unterhalten, die zwar einer kleinen Zahl gut, von denen aber sehr viele unzureichend sin Schon die Zahl von 900 Arbeitsnachweisen für das Reich ist viel hoch. Eine wesentliche Verminderung der Zahl scheiterte aber bish an dem Partikularismus der einzelnen Kommunalbehörden, die ein Zusammenlegung leistungsschwacher Arbeitsnachweise zu einem größer leistungsfähigen Arbeitsnachweis widerstrebten. Bezeichnend für d Wertung der Arbeitsnachweiseinrichtung durch die Gemeinden ist d Tatsache, daß die große Mehrzahl der in öffentlichen Arbeitsnachweis tätigen Kräfte in den niedrigen Gehaltsgruppen 5 und 6 sind. D zeigt eindeutig, wie gering die volkswirtschaftlich so ungeheuer wichti Arbeit der Arbeitsvermittler von den Gemeinden eingeschätzt wird.

Wenn durch die Änderung des Arbeitsnachweisgesetzes ei Loslösung der öffentlichen Arbeitsnachweise von den Gemeinden u eine Einordnung der Arbeitsnachweise als Institution der Arbeit losenversicherung erfolgt, gewinnt man auch für die Lösung d wichtigen Frage der Ausbildung und Fortbildung der i Arbeitsnachweis tätigen Kräfte neue Aussichten. Jetzt ist es gänzli in das Belieben der Gemeinde gestellt, ob sie ihre Arbeitsnachwei beamten fortbilden will oder nicht. Die öffentliche Arbeitsvermittlu wird nur die notwendige Entwicklung nehmen, wenn die in tätigen Kräfte gut ausgebildet und regelmäßig fortgebildet werd Eine große, über das Reich ausgedehnte Institution, wie es d Arbeitslosenversicherung sein wird, kann eine einheitliche Schulu ihrer Kräfte durchführen und sie kann, was auch unter Umständ zweckmäßig sein wird, einen Austausch der Kräfte von Bezirk zu Bezi vornehmen, um so die Erfahrungen der angestellten Vermittler erweitern und tüchtigen Kräften Aufstiegsmöglichkeit zu bieten.

Es wird zweifellos gegen diese Regelung eingewandt werde daß einzelne Gemeinden große Verdienste um die Entwicklung d öffentlichen Arbeitsvermittlung haben. Das soll keineswegs geleugn werden. Eine kluge Gemeindeverwaltung weiß, was ihr ein g arbeitender öffentlicher Arbeitsnachweis bei Lösung ihrer vielgestaltig Aufgaben sein kann. Leider hat das aber die große Mehrzahl d Gemeinden in Deutschland nicht genügend erkannt. Es wäre ab falsch, die Gemeinden aus der Verwaltung des öffentlichen Arbeit nachweises gänzlich auszuschalten. Deshalb muß ihnen innerhalb d Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises ein b deutender Einfluß dadurch eingeräumt werden, daß sie ein Dritt der stimmberechtigten Ausschußvertreter stellen.

Wir sind uns bewußt, daß es nicht einfach sein wird, d öffentlichen Arbeitsnachweis aus der Gemeindeverwaltung und selb verständlich entsprechend die Landesarbeitsämter von den Provinzia verwaltungen zu lösen und zu Verwaltungsstellen der Arbeitslose versicherung zu machen. Es scheint aber kaum möglich, auf eine anderen Weg zu dem Ziel einer über das ganze Reich hin einheitli wirkenden Arbeitsvermittlung zu kommen. Ein gut ausgebaut Apparat für die Arbeitsvermittlung ist aber unentbehrliche Vo bedingung für eine Arbeitslosenversicherung.

[1] Vgl. hierzu die Ausführungen von Ministerialrat Dr. Lehfeldt (Sp. 129 und 156), in denen die Landeskassen, und von Dr. Memelsdorff (Sp. 134), in denen die örtlichen Arbeitsämter als Träger der AlV. befürwortet werden. Die Schriftleitung.

Soziales Recht.

Ein Rundschreiben des Reichsarbeitsministers über die Recht verhältnisse der Notstandsarbeiter ist am 9. Februar 1927 an d obersten Landesbehörden ergangen. Es wird darin betont, daß d Beschäftigung Erwerbsloser bei Notstandsarbeiten nach den jetzt gelte den Bestimmungen über Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 zw kein Arbeitsverhältnis, sondern eine Form der Erwerbslosenfürsor

ei, jedoch eine Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne der Reichs-
ersicherung und eine Beschäftigung im Sinne des Einkommensteuer-
esetzes. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für die Arbeitslosen-
ersicherung sollen jedoch Erwerbslose, die bei Notstandsarbeiten be-
chäftigt werden, in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen.

„Auch heute schon muß aber angestrebt werden, daß das Beschäftigungs-
erhältnis der Notstandsarbeiter von dem regelmäßigen Arbeitsverhältnis
icht weiter abweicht, als nach der besonderen Eigenart der Notstandsarbeit
nbedingt notwendig ist. So können zwar die Bestimmungen des Betriebs-
ätegesetzes und die anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen über die Ent-
assung von Arbeitnehmern auf Notstandsarbeiter keine Anwendung finden.
Da aber die Notstandsarbeiter die Möglichkeit haben, ihre Interessen gegen-
über der Betriebsleitung in geregelter Form zu vertreten, halte ich es für
rwünscht, daß die Notstandsarbeiter für diesen Zweck besondere Vertrauens-
eute bestellen, wie das übrigens heute schon vielfach geschieht." Die Be-
iebsleitungen haben diese Vertrauensleute als berechtigte Vertreter der Not-
tandsarbeiter anzusehen.

„Der gleiche Gesichtspunkt muß auch bei der Anwendung der Vor-
chriften über das Entgelt der Notstandsarbeiter maßgebend sein. Ich darf
eshalb erneut darauf hinweisen, daß die Notstandsarbeiter nach § 9 der
Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925
rundsätzlich ein Entgelt in Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Lohnes
rhalten sollen, der für Arbeiten gleicher Art am Orte der Notstandsarbeit
naßgebend ist. Nur in Ausnahmefällen ist nach § 9 Abs. 4 der genannten
Bestimmungen der Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsver-
nittlung berechtigt, eine obere Grenze für das Entgelt festzusetzen oder die
Anwendung eines anderen Tarifes anzuordnen. Ich bitte darauf hinzu-
irken, daß die Verwaltungsausschüsse von dieser Befugnis nur dann Ge-
rauch machen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 tatsächlich vor-
iegen. Ferner darf ich erneut auf die dringende Notwendigkeit hinweisen,
ie Frage des Entgelts bei jeder Notstandsarbeit vor Inangriffnahme der
Arbeiten zu regeln, damit sich nicht hinterher, wenn die Arbeit bereits im
Gange ist, Schwierigkeiten erheben. Endlich darf ich noch bemerken, daß
ür Beschwerden einzelner Notstandsarbeiter über das ihnen gewährte Ent-
elt der Rechtsweg der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge gegeben ist.
Das ergibt sich daraus, daß die Beschäftigung der Erwerbslosen bei Not-
tandsarbeiten eine Form der Erwerbslosenfürsorge ist."

Das Rundschreiben könnte manche Mißverständnisse, die zurzeit
och über das Rechtsverhältnis der Notstandsarbeiter bestehen, be-
eitigen. Es wäre erwünscht, daß die Landesarbeitsämter diejenigen
irmen davon in Kenntnis setzen würden, die bisher bei der Verhand-
ung mit den „Sprechern" der Notstandsarbeiter Schwierigkeiten ge-
nacht haben. Allerdings werden sich die Mißstände erst dann völlig
eseitigen lassen, wenn endlich der Zustand erreicht sein wird, daß
er Notstandsarbeiter wie ein normaler Arbeiter behandelt wird und
ein Vertrauensmann nicht der Entlassungsgefahr ausgesetzt ist. Der
rneute Hinweis auf die Tariflöhnung wird hoffentlich die Landes-
rbeitsämter vor kleinlicher Anwendung ihrer Begrenzungsbefugnis
arnen. Nach übereinstimmendem Urteil hat die Tariflöhnung
ünstig auf die Arbeitsleistung gewirkt.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

**Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in der Wohlfahrts-
flege** ist neuerdings durch einen Runderlaß des preußischen
Ministers für Volkswohlfahrt (vom 28. Dezember 1926) angeregt
orden. Nach § 5 Abs. 4 RFV. sollen die Fürsorgestellen der
Bezirks- und Landesfürsorgeverbände „für ihren Bereich Mittelpunkt
er öffentlichen Wohlfahrtspflege und zugleich Bindeglied zwischen
ffentlicher und freier Wohlfahrtspflege sein". Für die Zusammen-
rbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege kann die Reichs-
egierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des
eichstags Grundsätze aufstellen; solange und soweit dies nicht
eschieht, können es die Länder. Auf dieser Rechtsgrundlage ruht
er Erlaß. Er steht ferner offenbar in Zusammenhang mit der Ab-
cht des Reichsarbeitsministeriums, Richtlinien für die Zusammen-
rbeit der Reichsversicherungsträger untereinander und mit den
ürsorgeträgern in der Gesundheitsfürsorge zu erlassen. Anscheinend
ill man in Preußen der Regelung durch das Reich, von der man,
ach allem, was bisher über die Vorberatungen verlautet ist, eine
u starke Vorrangstellung der Versicherungsträger befürchtet, zuvor-
ommen. Es sei hier bereits vorweggenommen, daß auch wir die
räger der Wohlfahrtspflege für die geeigneteren Führer in der Ge-
undheitsfürsorge halten und diese vor allem auf der Tätigkeit der
emeinden aufgebaut sehen möchten.

Zweck der Arbeitsgemeinschaften soll sein, ein planmäßiges
usammenarbeiten und Ineinandergreifen aller an der Wohlfahrts-
flege beteiligten Stellen — der Bezirks- und Landesfürsorgeverbände,
der Träger der Sozialversicherung und der Vereinigung der freien Wohlfahrtspflege, sowie auf dem Gebiete der Gesundheitspflege der vorhandenen Fachverbände — zu bewirken und dadurch Einzelerfahrungen allgemein nutzbar zu machen, unwirtschaftliche Doppelarbeit zu vermeiden und Lasten, die von einzelnen Stellen nicht getragen werden können, auf breitere Schultern zu legen. Die Arbeitsgemeinschaften sollen „an Stelle des bisherigen Wetteifers der Organisationen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und der Versicherungsträger" größere Planmäßigkeit bei der Errichtung und Ausnutzung von Einrichtungen erzielen. Durch das Zusammenwirken der verschiedenen Organisationen und die überörtliche Zusammenfassung sollen Mängel, die z. B. im Anstaltswesen in ärmeren Landesteilen noch bestehen, beseitigt werden.

Der Minister für Volkswohlfahrt ersucht die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anzuregen und zwar erstens Arbeitsgemeinschaften unter Führung der Bezirksfürsorgeverbände und zweitens überörtliche Arbeitsgemeinschaften unter Führung der Landesfürsorgeverbände. Aufgabe der ersteren soll vor allem sein, auf dem Gebiet der Fürsorge für Schwangere, Wöchnerinnen, Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder einschließlich Schulzahnpflege, der Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten und des Alkoholmißbrauchs, sowie der Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte ein planmäßiges Zusammenarbeiten herbeizuführen. Wenn gemeinsame Einrichtungen nötig sind, soll die Arbeitsgemeinschaft die Aufbringung der Mittel sichern. Die für das Gebiet des Landesfürsorgeverbandes errichteten Arbeitsgemeinschaften sollen besonders den Austausch der örtlichen Erfahrungen, die Einleitung und Finanzierung gemeinsamer Veranstaltungen, insbesondere von Fortbildungslehrgängen, und die Vermittlung bei der Erfüllung aller über den örtlichen Bereich oder die Kräfte einzelner Bezirksfürsorgeverbände hinausgehender wohlfahrtspflegerischer Aufgaben übernehmen. Derartige Aufgaben sind in erster Linie die Errichtung und Unterhaltung von Sonderanstalten, die größere Aufwendungen erfordern. Der preußische Erlaß weist darauf hin, daß es z. B. noch an Heimen für geschlechtskranke Kinder und Frauen, Krüppelheimen und Tuberkuloseheilstätten fehlt[1]). Ferner seien manche Erscheinungen, wie das durch die gegenwärtige Wirtschaftsnot geförderte Wander- und Bettelwesen, nur einheitlich für größere Gebiete fürsorgerisch zu erfassen.

Anscheinend betrachtet der Wohlfahrtsminister es auch als Aufgabe der überörtlichen, dem Landesfürsorgeverband angegliederten Arbeitsgemeinschaften, einheitliche Richtlinien über den Aufgabenkreis der einzelnen Veranstaltungen und über die Auswahl der an einer Veranstaltung zu Beteiligenden herauszugeben und eine einheitliche Gestaltung der besonders in der Gesundheits- und Jugendfürsorge bewährten Aufklärung, Beratung und sonstigen vorbeugenden Fürsorge, sowie die Auswertung gewonnenen Materiales (z. B. der Schulkinderuntersuchung, Heilerfolge usw.) zu garantieren. Restlose Klarheit über die Aufgabenverteilung zwischen Bezirks- und Landesarbeitsgemeinschaften gewährt der Erlaß noch nicht, kann er aber auch noch nicht gewähren, da hierzu umfangreichere Vorarbeiten nötig sind.

Ausdrücklich betont wird, daß die in einzelnen Landesteilen bereits vollzogene andere Entwicklung nicht beeinträchtigt und volle Gleichberechtigung aller Beteiligten, wenn auch unter Führung der Fürsorgeverbände, gewahrt werden soll. Unter Hinweis auf die Bedeutung des Ausbaues der Wohlfahrtspflege für das gesamte Volks- und Staatsleben und die Beträge, die der Staat unmittelbar den Trägern der Wohlfahrtspflege zur Verfügung stellt, wünscht der Minister, daß die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten oder deren Vertreter den Arbeitsgemeinschaften für den Bereich der Landesfürsorgeverbände angehören und über die Bildung und Arbeiten der Arbeitsgemeinschaften bei den Bezirksfürsorgeverbänden unterrichtet werden.

Den Grundgedanken des Erlasses ist durchaus zuzustimmen. Größere Planmäßigkeit in den Fürsorgemaßnahmen und engeres Zusammengehen aller beteiligten Stellen ist notwendig, und die Fürsorgeverbände sind die gegebenen Mittelpunkte der Arbeit. Eine andere Frage ist, ob sich dergleichen dekretieren läßt. Arbeitsgemeinschaften müssen aus den Bedürfnissen der Praxis erwachsen; selbstverständlich kann und soll die Anregung dazu von den Trägern der öffentlichen Fürsorge ausgehen. Sie können ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie wirklich „Gemeinschaften" sind, d. h. in ihnen gemeinsames Streben nach dem gleichen Ziel herrscht. Wenn sie Parlamente werden, in denen jeder sein besonderes Interesse zu wahren und zu fördern sucht, so sollten sie lieber unterbleiben, denn

[1]) Auch die Gründung von Erholungseinrichtungen für schwächliche, noch nicht berufsfähige Schulentlassene, wie sie in Sp. 198 ff. gefordert worden sind, könnte von diesen Arbeitsgemeinschaften übernommen werden.

dann hemmen sie die Arbeit, anstatt sie zu fördern. Diese Gefahr ist aber vorhanden, wenn die Organisation plötzlich erzwungen wird. Die erste Frage sollte sein, wo — auf welchem räumlichen und sachlichen Gebiete — ist der Boden für die Arbeitsgemeinschaft vorhanden. Dort sollte sie entstehen. Ueberall sonst sollte man sich mit aller Geduld bemühen, erst den Boden zu bereiten. Seit Jahren ergeht an Reich und Länder umsonst der Ruf, der Fürsorge einmal Ruhe zu gewähren, sie endlich wachsen zu lassen. Fürsorge und Organisation sind heute nicht voneinander zu trennen. Aber es gibt eine Grenze, an der sie Feinde werden. Diese könnte mit künstlich konstruierten Arbeitsgemeinschaften leicht erreicht und überschritten werden. Wir möchten wünschen, daß der preußische Erlaß über Preußen hinaus als Anregung aufgenommen wird, daß wir aber vor einem Gründungsfieber auf diesem Gebiet bewahrt bleiben. Ha.

Grundsätze für die Behandlung kinderreicher Familien veröffentlicht das Wohlfahrtsamt der Stadt Hannover (Wohlfahrtswoche 2. Jahrg. Nr. 6). Als kinderreich gelten Familien mit mindestens 5 Kindern unter 16 Jahren ohne Rücksicht darauf, ob die Kinder eheliche, uneheliche, Stief- oder Pflegekinder sind. Einmal in Fürsorge befindliche Familien dieser Art werden als „kinderreich" weiter behandelt, auch wenn die Kinder das 16. Lebensjahr überschritten haben oder gestorben sind. Bearbeitet wird die Fürsorge für die Kinderreichen in der Abteilung Jugendamt. Bei der Abfertigung in allen Abteilungen gehen die Angehörigen dieser Familien, gleichviel wann sie gekommen sind, denen der anderen vor und wird möglichste Beschleunigung geübt. Bei Bewilligungen aller Art genießen die kinderreichen Familien Vergünstigungen. Ihre Angehörigen werden auch bei der Unterbringung in Erholungsheimen und ländlichen Pflegestellen vorzugsweise berücksichtigt. Einschränkungen, die durch „Grundsätze für die Anstalts-Kindererholungsfürsorge" gemacht sind, treten für sie außer Kraft. Den kinderreichen Familien können, ohne die Bedarfssätze zu überschreiten, Mietbeihilfen bis zur vollen Höhe des Zinses gewährt werden. Das Wohlfahrtsamt bemüht sich, die Familien aus ungenügenden Wohnungen in bessere zu bringen und übernimmt nötigenfalls den Umzug. Zugunsten einzelner Kinder solcher Familien schließt es Versorgungs-Versicherungen ab, wenn die Familienhäupter mindestens ein Drittel der Prämien bezahlen. Bewirtschaften die kinderreichen Familien Pachtland, so übernimmt das Amt auf Antrag die Pachtsumme ganz oder teilweise. Bei Beschaffung von Pachtland und Anschaffung der nötigen Geräte ist das Amt behilflich. Für Kinder, die eine höhere Lehranstalt besuchen, will es auf Antrag Zuschüsse zu den Lehrmittelkosten gewähren. Für besonders begabte Kinder wird es versuchen, Freistellen an höheren Lehranstalten zu beschaffen; nötigenfalls soll ein jährlicher Zuschuß zu den Unterhaltskosten des Kindes sichergestellt werden. Nur wenn sich die Familien der besonderen Fürsorge unwürdig erweisen, kann mit Zustimmung des Amtsleiters die besondere Stellung der kinderreichen Familien vorübergehend oder dauernd aufgehoben werden.

Jugendwohlfahrt.

Ueber die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses bei der Unterbringung von Pflegekindern.

Von Stadtinspektor A. Loewen, Berlin.

Der § 33 Abs. 3 des Reichs-Jugendwohlfahrts-Gesetzes schreibt vor: „Der Amtsvormund hat auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen." Die gleiche Bestimmung gilt sinngemäß auch bei der Unterbringung von Pflegekindern, die nicht unter Amtsvormundschaft stehen. In der Praxis läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen diese Vorschrift jedoch nicht immer erfüllen, vor allem nicht in denjenigen Bezirken, in denen bei Ueberwiegen der Bevölkerung der einen Konfession eine Entbindungsanstalt, ein Mütterheim oder eine Krippe gelegen ist, deren Träger eine konfessionelle Vereinigung einer anderen Religion ist. Es werden dann selten genügend Pflegepersonen zur Aufnahme der familienreifen Kinder des gleichen Glaubens vorhanden sein, andererseits liegt aber eine Unterbringung in Familienpflege im Interesse des Kindes. Darüber, daß eine gute Pflegestelle einer Heimunterbringung vorzuziehen ist, besteht wohl kein Zweifel, bietet doch das Aufwachsen im Kreise einer Familie unendlich viel Vorteile für die Entwicklung des Kindergemüts und des Charakters. Das Kind erhält in der Familie eine individuelle Erziehung und wird an der sicheren Hand der Pflegeeltern an so viele Dinge des täglichen Lebens herangebracht und sammelt nach und nach eine Fülle von praktischen Kenntnissen und Erfahrungen, die es im späteren Leben sehr gut verwerten kann. Eine derartige Erziehung können die Anstalten, deren Verdienste, die jedoch auf anderem Gebiete liegen, durchaus anerkannt werden, bei Vorhandensein einer größeren Anzahl von Kindern trotz guten Willens nur selten vermitteln. Aber auch der Fürsorgeverband hat ein Interesse an der Unterbringung der städtischen Pflegekinder in Familienpflege, da diese fast nie die Kosten einer Heimunterbringung erfordert. Ferner kommt noch hinzu, daß auch zur Schaffung des erforderlichen Platzes für den Nachschub ständig darauf hingewirkt werden muß, familienreife Kinder aus den Anstalten herauszunehmen und in Pflegestellen unterzubringen. Dabei wird es sich dann nicht vermeiden lassen, Kinder bei Pflegepersonen einer anderen Konfession oder eines anderen religiösen Bekenntnisses unterzubringen.

Wie steht es nun in solchen Fällen mit der religiösen Erziehung des Kindes? Soweit es sich dabei um Kinder im Säuglingsalter handelt, neigen sowohl Kindesmutter als auch Pflegefrau dazu, die Sache sehr leicht zu nehmen, da von einer religiösen Erziehung des Säuglings wohl kaum die Rede sein kann. Aber wie bald ist das Kind so weit herangewachsen, daß es die Hände falten und ein kleines Kindergebet nachsprechen kann. Damit setzt dann die religiöse Erziehung des Kindes ein und es entsteht die Frage, in welcher Religion das Kind erzogen werden soll. Wieweit ist nun diese Angelegenheit durch die Gesetze geregelt? Das BGB. hat bekanntlich nur bei der Rechtsstellung des Vormundes in den §§ 1709 Abs. 2 und 1801 die Materie berührt, ihre Regelung im übrigen aber dem Landesrecht überlassen (Art. 134 EG.). Es gab infolgedessen im Reich für die Angelegenheit eine ganze Reihe verschiedener Bestimmungen, die nicht einmal für Preußen einheitlich waren. — Im allgemeinen teilte dann das eheliche Kind die religiöse Gemeinschaft des Vaters, doch hatte dieser bis zum 14. Lebensjahre des Kindes über dessen Konfession zu entscheiden, d. h. er durfte das Kind auch in einem anderen Glaubensbekenntnis als seinem eigenen erziehen lassen. Das uneheliche Kind folgte der Religion der Mutter. Es mußte auch gegen deren Willen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in dem Glaubensbekenntnis der Mutter erzogen werden. Die Erziehung des Kindes in einem anderen Glauben konnte die Mutter nur dadurch erreichen, daß sie selbst zu diesem Glauben übertrat. Doch auch diese Bestimmung galt nur in einigen Teilen Preußens. In anderen Landesteilen war es vielfach anders. So konnte z. B. in einem Teil des Rheinlands die Mutter ihr Kind in einem anderen Glaubensbekenntnis erziehen lassen. Nach vollendetem 14. Lebensjahre konnte sowohl das eheliche als auch das uneheliche Kind selbst entscheiden, welchem Glaubensbekenntnis es für die Zukunft anzugehören wünschte.

Das neue Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (für Preußen in Kraft getreten am 1. Oktober 192[illegible]) hat diese Buntscheckigkeit der gesetzlichen Bestimmungen beseitigt. Nach dem Wortlaut dieses Gesetzes bestimmt über die religiöse Erziehung eines Kindes die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst. Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des BGB. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Es kann jedoch während einer bestehenden Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen Teils bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen, als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnisse oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen wird.

Der Grundgedanke des Gesetzes ist der, daß über die religiöse Erziehung eines Kindes stets diejenige Person zu bestimmen hat, der die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Für uneheliche Kinder folgert daraus, daß die Mutter die religiöse Erziehung zu bestimmen hat, da sie nach § 1707 BGB. das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Kindes zu sorgen.

Vor einem Religionswechsel ist sowohl das eheliche als auch das uneheliche Kind zu hören, wenn es das 10. Lebensjahr vollendet hat. Nach Vollendung des 12. Lebensjahres kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Für den Nachweis der Einigung der Eltern genügt eine schriftliche oder mündliche Erklärung, die nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes in keiner Weise durch Formvorschriften belastet oder gar in ihrer Freiheit beeinflußt werden soll.

Wie wirkt sich nun diese neue gesetzliche Regelung über die religiöse Kindererziehung bei der Unterbringung von Pflegekindern aus? Nach § 6 der inzwischen überholten Richtlinien des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin vom 15. Juli 1924, betreffend die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern in der Stadt Berlin, war zur ausnahmsweisen Unterbringung eines Pflegekindes bei Pflegepersonen einer anderen Konfession oder eines anderen religiösen Bekenntnisses die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich. Nach den neueren Richtlinien vom 30. Juni 1925 ist die Einholung dieser Genehmigung nicht mehr notwendig. Nach § 5 dieser neuen Richtlinien hat das Jugendamt darauf hinzuwirken, daß Pflegekinder, soweit irgend

nöglich, bei Pflegepersonen gleich Konfession oder des gleichen religiösen Bekenntnisses oder der gleichen Weltanschauung untergebracht werden. Dies wird sich in den meisten Fällen bei einer geschickten Verteilung der Kinder auf die vorhandenen Pflegestellen auch durchführen lassen. Muß trotzdem etwa aus den eingangs erwähnten Gründen von diesem Prinzip abgewichen werden, weil geeignete Pflegepersonen der gleichen Konfession oder des gleichen religiösen Bekenntnisses nicht vorhanden sind, so werden diejenigen, denen das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des in Pflege kommenden Kindes zusteht, meist als selbstverständlich voraussetzen, daß das Kind in seiner bisherigen Religion, also in einer von der Religion der Pflegepersonen verschiedenen Religion, erzogen wird. In solchen Fällen gehört zu der Beaufsichtigung der Pflegekinder gemäß § 24 des Reichs-Jugendwohlfahrts-Gesetzes auch die Beaufsichtigung darüber, daß die Erziehung des Pflegekindes in seiner Religion gewährleistet ist. Das Kind darf daher nicht zur Teilnahme an Religionsübungen des Bekenntnisses der Pflegeeltern gezwungen werden, darf nur am Religionsunterricht in seiner Religion teilnehmen usw.

Bestimmt dagegen der das Personensorgerecht für das Kind Ausübende, daß das Kind in der Religion der Pflegepersonen, d. h. in einer anderen als seiner bisherigen Religion, erzogen werden soll, so muß das die Pflegestelle beaufsichtigende Jugendamt diese Bestimmung gelten lassen und hat bei der Beaufsichtigung der Pflegekinder darauf Rücksicht zu nehmen.

Der Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten[1]).

Von Dr. Erna Corte, Berlin.

In Kürze wird der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten in zweiter Lesung im Reichstag verhandelt werden. Den Beratungen wird die Fassung zugrunde liegen, die der 25. Ausschuß (Jugendschutz und Jugendpflege) in 21 Sitzungen der Regierungsvorlage gegeben hat.

Worin aber besteht das Ergebnis dieser intensiven Ausschußarbeit?

Die Regierungsvorlage hat Aenderungen so einschneidender Art erfahren, daß auch derjenige, der eine gesetzliche Maßnahme zum Schutze der Jugend gegenüber den gesellschaftlichen Zuständen für unumgänglich erachtet, unerwünschte Auswirkungen allgemeiner Art bei Annahme des vorliegenden Entwurfes befürchten muß.

Die in dieser Hinsicht am schwersten wiegende Veränderung ist im § 1 vorgenommen worden, wo man durch die Auswechselung eines „kann" gegen ein „ist zu" aus der Möglichkeit eines Eingreifens den Zwang zum Eingreifen gemacht hat. Satz 1 des ersten Absatzes des neuen § 1 soll also lauten: „Für bestimmte öffentliche oder nicht öffentliche Lustbarkeiten, Schaustellungen und Darbietungen aller Art oder für solche Veranstaltungen eines bestimmten Unternehmens ist durch besondere Anordnung der Besuch oder die Beschäftigung von Minderjährigen unter 18 Jahren zu verbieten oder einzuschränken oder von besonderen Auflagen abhängig zu machen, wenn eine Schädigung ihrer sittlichen, geistigen oder der gesundheitlichen Entwicklung zu befürchten ist."

Wird damit also Zwang zum Eingreifen festgelegt, so ergibt sich mit Selbstverständlichkeit der Zwang zur Durchprüfung aller für das Verbot in Frage kommenden Veranstaltungen, d. h. also eine allgemeine Zensur. Und diese Zensur beschränkt sich nicht auf Lustbarkeiten, wie Varietés, Revuen, Rummelplätze u. dgl., sie schließt auch Theatervorführungen jedweder Art ein und braucht selbst vor wissenschaftlichen Vorträgen und Vorführungen nicht Halt zu machen, denn — wenngleich der Titel des Gesetzentwurfes nur von Lustbarkeiten spricht — so gibt doch die weite Fassung des § 1 die Handhabe, „Darbietungen aller Art" unter Kontrolle zu stellen. Die neuerdings übliche Methode, Garantien für eine vernünftige Anwendung des Gesetzes durch Beifügung des Zusatzes zu schaffen: „Maßnahmen dürfen wegen einer politischen, sozialen, religiösen, rassischen oder Weltanschauungstendenz als solcher nicht getroffen werden", mindert die Gefahren, die die Annahme des Entwurfes zweifellos heraufbeschwören würde, kaum im mindesten, denn jeder Einsichtige weiß, wie schwer die Grenzen nach dieser Richtung hin zu bestimmen sind.

Merkwürdige Veränderungen hat der § 2 des Gesetzentwurfes durch die Ausschußberatungen erfahren. In der Regierungsvorlage wurde bestimmt, daß das Jugendamt tunlichst vor Erlaß der Anordnung gehört werden solle. Jetzt findet sich die energischere Vorschrift „das Jugendamt ist zu hören". Dem folgt jedoch die Rückzugsbestimmung „in dringenden Fällen kann von dieser Anhörung abgesehen werden". Daß dem Jugendamt nur durch eine „Kann"-Vorschrift das Recht gesichert wird, selbst den Erlaß einer Anordnung zu beantragen, beleuchtet am deutlichsten den eindeutig polizeilichen Charakter des Gesetzentwurfes. Die Polizei ist diejenige Stelle, der die Ausübung der Zensur in so weitgehendem Maße und fast ohne jegliche Einschränkung übertragen wird.

Man muß sich wohl oder übel mit der Tatsache abfinden, daß die Polizei bei der Bekämpfung der herrschenden Verwilderung nicht entbehrt werden kann; daß ihr jedoch allein die Entscheidung in volks- und jugenderzieherischen Fragen — von den künstlerischen im besonderen sei hier einmal ganz abgesehen — anheimgestellt wird, erscheint in einem Volksstaat, dessen Verfassung „die freiheitlichste der Welt" genannt wird, unmöglich, zumal in einem Volksstaat, der Jugendwohlfahrtsbehörden besitzt, denen in erster Linie der Schutz der Jugend vor jedweder Gefährdung obliegt.

Die schwache Stellung, die die Jugendämter dem Entwurf nach haben, wird damit begründet, daß deren Ausbau zum Teil noch zu unvollständig ist, so daß ihnen die volle Verantwortung für die Durchführung derartiger Aufgaben noch nicht aufgebürdet werden kann. Diese Begründung ist in Rücksicht auf die zurzeit bestehenden Verhältnisse wohl berechtigt. Man muß sich jedoch darüber klar sein, daß, wenn man jetzt die Zuständigkeit der Polizeibehörden in bezug auf die Wohlfahrt der Jugend erweitert, man damit programmatisch die der Jugendwohlfahrtsbehörden einschränkt, ganz abgesehen von der bereits erwähnten Verschiebung, die die Tendenz des Gesetzes im ganzen dadurch erfährt.

Im einzelnen wäre zu den Bestimmungen des Entwurfs noch vielerlei zu sagen, so z. B. bezüglich der Einbeziehung der Jugendlichen als Arbeitnehmer in den § 1. Der Entwurf zum neuen Arbeitsschutzgesetz liegt bereits vor; es ergibt sich daher von neuem die Frage, ob es nicht richtiger wäre, die Schutzbestimmungen für den jugendlichen Arbeiter und Angestellten diesem Gesetz zu überlassen.

Von seiten der Tagespresse wird gegen den vorliegenden Entwurf des Gesetzes zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten zum Teil energisch Sturm gelaufen. Die Empörung ist an sich wohl begreiflich, zumal im Hinblick auf die hier unberücksichtigt gelassenen Bestimmungen über die Strafen und auf den Mangel einer Revisionsinstanz. Trotzdem ist die Art, in der man jetzt in der Tagespresse vorgeht, und die sich bereits bei der Erörterung über das Gesetz zur Bekämpfung von Schmutz und Schund offenbart hat, bedauerlich und töricht. Man setzt nämlich die Unkenntnis des Lesers bezüglich der Bestimmungen der in Frage stehenden Entwürfe voraus und stellt über deren Inhalt Behauptungen auf, die nicht zutreffen. Damit gewinnt man vielleicht manchen harmlosen Leser für seine Ansicht, aber man schafft sich keinen ernsthaften Mitkämpfer für berechtigte Forderungen. Im Gegenteil: man erweckt dadurch das Mißtrauen solcher Kreise, die auf Grund überzeugender, sachlich einwandfreier Darlegungen den Gefahren einer bedrohlichen Jugendschutzgesetzgebung mit entgegenarbeiten würden und könnten.

Ob der vorliegende Entwurf noch Veränderungen erfahren, ob er überhaupt in irgendeiner Form Annahme finden wird, läßt sich heute noch nicht mit Sicherheit bestimmen. Eine Revision der Vorlage, die die Fassung der alten Regierungsvorlage wieder aufnähme, müßte unter allen Umständen versucht werden, wenn nicht das Gesetz in tatsächlichem Widerspruch zu dem Artikel 118 Abs. 1 der Reichsverfassung stehen soll.

Aber selbst wenn diese alte Fassung Gesetz werden würde, dürfte man sich nicht der Tatsache verschließen, daß damit nur eine Voraussetzung für eine Besserung der Zustände geschaffen, und daß darüber hinaus erst mit positiven Maßnahmen zu beginnen wäre. Man dürfte sich vor allem nicht der Einsicht verschließen, daß der ständig erweiterte Kreis der Jugendschutzbestimmungen gegenüber dem, was für die Erwachsenen für zulässig gilt (Lichtbildstreifen, Literatur, Alkohol!), zwar eine deutliche Verurteilung unserer gesellschaftlichen Zustände darstellt, daß man aber, wenn man diesen gegenüber immer nur ein Schild „für Jugendliche verboten" aushängt, eine gefährliche Täuschung der Allgemeinheit hervorruft. Man läßt nämlich die irrtümliche Meinung entstehen, daß etwas getan worden sei. Im Grunde aber ist nichts anderes geschehen, als daß man die Jugend auf das aufmerksam gemacht hat, was ihr besser verborgen bleiben sollte: das schlechte Beispiel der Erwachsenen.

---

[1]) Nachdem Lic. Mumm sich in der „Soz. Prax." (XXXV, 1102) in wesentlichen für die Ausschußfassung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten eingesetzt hat, lassen wir hier u. E. berechtigter Kritik das Wort. Die Schriftleitung.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, vom 9. Juli 1922 von Landgerichtsrat Dr. Franz Behrend. Verlag H. W. Müller, Berlin u. München 1925. 14,50 M. 489 S.

Der Kommentar, der einer langjährigen Vormundschafts- und Jugendrichteriätigkeit entstammt, zeichnet sich durch eine besonders eingehende Behandlung der das Vormundschaftswesen und die Fürsorgeerziehung betreffenden Abschnitte des RJWG. aus.

Soziale und sozialisierte Medizin von Dr. med. et phil. H. v. Hayek. Verlag Julius Springer, Wien u. Berlin 1925. 2,70 M. 84 S.

Auch für den politisch anders Denkenden ist es zweifellos von Wert, die Ansichten des bekannten Tuberkulosefoschers zu der Frage der ärztlichen Versorgung der breiten Volksschichten kennen zu lernen.

Die gesellschaftliche Bedeutung der Wohlfahrtspflege von Dr. Hans Maier. Verlag Mohr, Tübingen 1926.

Der Verfasser behandelt in diesem Vortrag, der auf der sächsischen Landeswohlfahrtstagung 1925 gehalten wurde, die ethische, politische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Wohlfahrtspflege in knapper und anregender Form.

Wohlfahrtspflege von Dr. Hans Muthesius. Verlag Julius Springer, Berlin 1925. 148 S.

Die gründliche systematische Darstellung des geltenden Fürsorgerechtes aus der Feder eines ersten Sachkenners kann als das Lehrbuch der Wohlfahrtspflege angesprochen werden.

Sörgels Reichsversicherungs- und Reichsversorgungsrecht. Jahrgang 1925. Verlag W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart und Leipzig 1926. Brosch. 4,80 M.

Für unser Jugendamt suchen wir zum 1. April 1927

1. eine **Wohlfahrtpflegerin** mit dem Hauptfach „Gesundheitfürsorge" und
2. eine **Jugendfürsorgerin.** Für diese ist Erfahrung in der Gefährdetenfürsorge und in der Verwaltungsarbeit Bedingung.

Besoldung nach Gruppe 6 der BBO.

Anstellung auf Privatdienstvertrag. Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, sowie Lichtbild sind bis 20. März 1927 bei uns einzureichen. **Magistrat Nordhausen.**

Kreisfürsorgerin,

die sich insbesondere der Tuberkulosen-, Krüppel-, und Säuglingspflege annehmen muß, zum sofortigen Antritt gesucht.

Besoldung nach Gruppe VI des Angestelltentarifs.

Radfahren erforderlich. Dienstrad vorhanden. Reiseentschädigung wird gewährt. Bewerbungen sind umgehend zu richten an das

Kreiswohlfahrtsamt Grimmen i. Pom.

Stellenvermittelung

für wissenschaftliche und sozialpolitische Angestellte und Beamte

durch die

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Führendes Organ der deutschen Sozialpolitik.

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis durch Verbände nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Aemtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen, sowie ihren Angestellten und Beamten die Soziale Praxis empfohlen.

Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die „Soziale Praxis" erscheint jeden Donnerstag; Anzeigenaufträge müssen **bis Freitag** vorher in Jena vorliegen. (Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Anzeigenpreis: 40 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile. (9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

Neue Veröffentlichung

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Von der Zeitungskunde zur publizistischen Wissenschaft

Von

Dr. Karl Jaeger

III, 126 S. gr. 8° 1926 Rmk 5.—

Inhalt: 1. Die Geschichte der Zeitungskunde. 2. Der Zweck und die Bedeutung der Zeitungswissenschaft. 3. Die Probleme, Methoden und Mittel der publizistischen Wissenschaft. — Anhang: 1. Aufstellung zeitungskundlicher Dissertationen (1885—1923). 2. Studienpläne für Journalisten. 3. Biographische Notizen. Literaturverzeichnis.

Hamburger Fremdenblatt, 19. Okt. 1926: Weit über die Fachinteressenten hinaus dürfte das hier behandelte Problem in allen wissenschaftlichen und akademischen Kreisen ein starkes Echo finden, weil hier zum ersten Male in objektiver und klarer Weise über die wissenschaftliche Berufsvorbildung des Journalisten gesprochen und eine wissenschaftliche Analyse und Fixierung des vielumstrittenen Begriffes „Zeitungswissenschaft" versucht wird. . . . Die Entwicklung des Weges von der „Zeitungskunde" zur „publizistischen Wissenschaft" erörtert Jaeger in seiner Schrift in kenntnisreicher und fesselnder Weise, indem er auch dem geistigen Inhalt und den wissenschaftlichen Problemen dieser Formen und Begriffe nachgeht. . . . Dr. Fr. Körner, Hamburg.

Mitteilungen d. Vereins württemberg. Zeitungsverleger, 24. Dez. 1926: Die Broschüre enthält eine recht eingehende und umfassende Darstellung von der Entwicklung der Zeitungswissenschaft. Die Ausführungen über die Probleme, Methoden und Mittel der modernen publizistischen Wissenschaft werden ergänzt durch eine Aufstellung zeitungskundiger Dissertationen von 1885—1923, ferner durch Studienpläne für Journalisten, sowie biographische Notizen über die in neuerer Zeit an Hochschulen des deutschen Kulturgebietes für Zeitungskunde mit amtlichen Auftrag tätigen Dozenten. Alles in allem, ein Werk, in dem mit viel Sorgfalt und großem Fleiß eine ganze Reihe wissenswerter Dinge aus der modernen Zeitungskunde zusammengetragen wurden.

Rheinisch-westfälische Zeitung, 28. Nov. 1926: . . . Die Schrift bringt eine gute Übersicht aller Bestrebungen und Einrichtungen zur Erforschung des Pressewesens, die in eine methodische publizistische Wissenschaft einmünden sollen und werden, und versucht einen ungefähren Fingerzeig, wie man den schwierigen Übergang aus der Systemlosigkeit mehr oder weniger wissenschaftlicher Einzelanbohrungen des Zeitungswesens zu einem geordneten Lehr- und Forschungsfach finden könne. Teil 1 der Jaegerschen Arbeit dient zunächst der geschichtlichen Untersuchung und führt von den interessanten Anfängen der publizistischen Wissenschaft im 17. Jahrh. (das mehr Ernst zur Sache aufbrachte als die folgende Periode), zu einer sorgfältigen Aufstellung über den augenblicklichen zeitungskundlichen Betrieb an den deutschen und ausländischen Bildungsstätten. Teil 2, Zweck und Bedeutung der Zeitungswissenschaft überschrieben, schildert den inneren Mechanismus der heutigen presse-wissenschaftlichen Einrichtungen, entwickelt das Vorhandensein dreier Systeme: der amerikanischen Berufsausbildung durch schulmäßigen Drill, der deutschen Berufsbildung und der vermittelnden englischen Art, und nimmt damit eine temperamentvolle Wendung zu dem Bekenntnis, daß das Zeitungswesen es sehr wohl vertrage, seinen Jüngern ein abgeschlossenes akademisches Studium vorzuschreiben, und daß darüber hinaus jede akademische Schulung verbunden sein solle mit der Vermittlung tieferen Verständnisses für das Pressewesen. Soweit das Tatsächliche und leichter Greifbare. Mit dem 3. Teil, Probleme, Methoden und Mittel der publizistischen Wissenschaft, wird dann freilich die schwierigste Frage, von welchen Gesichtspunkten aus denn nun Zeitungswissenschaft betrieben werden soll, um sie zu einer geschlossenen und praktisch zu handhabenden Lehre zu machen, nur lose umschrieben und schließlich zu dem Ergebnis geführt: es werde noch geraume Zeit dauern, bis die publizistische Wissenschaft Tatsache geworden sei — was denn auch jedermann gerne bestätigen wird, der die manigfaltigen Lebensäußerungen der Publizistik in materieller und geistiger Beziehung aus eigener Tätigkeit erfahren hat. Immerhin bleibt Dr. Jaeger an praktischen und sehr lesenswerten Anregungen, wie sich ein zeitungswissenschaftlicher Apparat etwa in die deutschen Universitäten und Hochschulen einordnen mag, nichts schuldig. A.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

10. März 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 10.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

APR 4 1927

Inhalt.

Theorie contra Sozialpolitik? Von Professor Dr. Adolf Lampe, Freiburg. I. 233

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt. 239
Die Hamburger Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Arbeiterschutz 240
Mangelhafter Jugendschutz im Schankstättengesetzentwurf. Von Regierungsrat Dr. Wedemeyer, Bremen.
Der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 243
Die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms. I.
Die Beratung des Entwurfs zum Arbeitslosenversicherungsgesetz im Sozialen Ausschuß des Reichstages.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 246
Die Entwicklung des sozialpolitischen Gedankens in der Wandererfürsorge. Von Regierungsrat Krug v. Nidda, Frankfurt a. M.
Der Mann in der sozialen Arbeit. Von Adele Beerenssson, Berlin.

Wohnung. Boden 253
Die Länderverordnungen zur Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.
Die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau.

Literarische Mitteilungen . . . 255

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Theorie contra Sozialpolitik[1]?

Von Professor Dr. Adolf Lampe, Freiburg.

Acht Kritiker haben sich bemüht, Gustav Cassels Ausführungen über die Eignung von Notstandsarbeiten als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu widerlegen. Der achte, der sich zum Wort gemeldet hatte, H. Kranold-Steinhaus, meinte bereits, er müsse sich auf einige ergänzende Hinweise beschränken, da das Meiste, was die vorangehenden Kritiker vorgebracht hätten, so durchschlagend sei, „daß es scheinen könnte, als sei es mit den Erörterungen nun eigentlich genug".

[1]) Die nachstehenden Ausführungen bezwecken eine kritische Auseinandersetzung mit den in der „Sozialen Praxis" veröffentlichten Angriffen gegen Cassels Aufsatz „Wird die Arbeitslosigkeit durch Notstandsarbeiten verringert?" Es erübrigt sich zu sagen, daß angesichts der Zahl der Kritiker, die in Betracht kommen und des Umfangs ihrer Darlegungen eine Auswahl getroffen werden mußte. U. a. konnte auf den Streit um die Art der etwa in Angriff zu nehmenden Notstandsarbeiten, sowie auf das Problem der Rückführung von Arbeitskräften in die Landwirtschaft nicht eingegangen werden. Auch im übrigen waren bedenkliche Kürzungen kaum zu vermeiden. Aus diesem Grunde ist die Ausarbeitung einer Broschüre von einigen Druckbogen Umfang zum Thema: „Notstandsarbeiten und Arbeitslosigkeit" vom Verfasser bereits in Angriff genommen worden. Die Abhandlung wird in nächster Zeit im Verlag von Gustav Fischer, Jena, erscheinen.

Dieser Auffassung stelle ich die These entgegen, daß die gesamte Kritik, die bisher in der „Sozialen Praxis" an den Darlegungen von Gustav Cassel geübt wurde, in allem Wesentlichen verfehlt ist. Richtig ist, daß die Forderungen Cassels vom Standpunkt der praktischen Wirtschaftspolitik aus anfechtbar sind. Das ändert aber nichts daran, daß die von ihm entwickelten Kausalreihen als Gegebenheiten hinzunehmen sind, und daß die Projekte seiner Gegner, welche an diesen Wirtschaftsgesetzen achtlos vorbeigehen, ihr Ziel nicht erreichen können.

Die Argumente der Kritiker Cassels lassen sich nach äußeren Gesichtspunkten in 3 Gruppen einteilen, wonach zu unterscheiden wären: I. historische, II. ökonomische und III. sozialethische Angriffspunkte.

I.

Vollkommen verfehlt erscheinen die historischen Gegenbeweisführungen. In erster Linie wird man die Tragweite der Ausführungen des Altmeisters unserer Wissenschaft in Frage stellen müssen. Brentano betont, daß die gegenwärtige Arbeitslosigkeit s. W. nur vergleichbar sei jener, welche sich eingestellt habe nach der Entlassung der englischen Armee im Jahre 1815. Damals seien die Löhne, eben weil die Arbeitnehmer über keinerlei gewerkschaftliche Hilfe verfügten, sehr tief gesunken und trotzdem habe die Arbeitslosigkeit fortbestanden. Daraus ergebe sich, daß auch heute mit einer Senkung des Lohnes keine Minderung der Arbeitslosigkeit erzielt werden könne. — Dagegen ist zu sagen, daß nirgendwo von Brentano der Beweis für die Gültigkeit des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten im vorliegenden Falle erbracht worden ist. Aus zwei durch hundert Jahre getrennten Epochen werden ganz vereinzelte Momente herausgegriffen, während doch gerade Brentano als Historiker die unendliche Verschlungenheit geschichtlichen Geschehens nicht hätte vernachlässigen dürfen. Man wird ohne weiteres gegen seinen Beweis einwenden können, daß die Arbeitslosigkeit in jener Zeit, wäre der Lohn nicht so sehr gesunken, eben noch um Vieles größer hätte sein müssen. Die damalige Arbeitslosigkeit beruhte vornehmlich darauf, daß das Verkehrswesen und mit ihm die Ausdehnung der Märkte nicht Schritt gehalten hatte mit der Entfaltung der technischen Produktionsfähigkeit. So ergab sich eine chronische Ueberfüllung räumlich zu eng begrenzter Märkte, die selbst durch Lohnsenkungen nicht überwunden werden konnte. Bereits dieses eine wesentliche Unterscheidungsmoment zwischen den verglichenen Situationen verbietet im Sinne des zitierten logischen Gesetzes die von Brentano gezogenen Konsequenzen.

Ebensowenig besagt der historische Beweis Zimmermanns, der darauf hinausgeht, daß „in den Jahren, wo die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder am höchsten stand, die Arbeitslosenziffern viel geringer waren als in den letzten beiden Jahren, die zum mindesten in Deutschland einen völligen Zusammenbruch der Gewerkschaftsmacht mit sich gebracht haben". Die Tatsachen, die Zimmermann anführt, braucht man nicht zu bestreiten. Trotzdem bleibt die Folgerung, die er aus ihnen zieht, falsch. Die Gewerkschaftsmacht in den Inflationsjahren war insofern unbedenklich, als eine außergewöhnliche Nachfrage nach Arbeitskräften bestand, so daß auch ohne Gewerkschaftsmacht Lohnsteigerungen annähernd gleichen Ausmaßes eingetreten wären. Die ständige Schaffung zusätzlicher Kaufkraft mußte eine immer aufs neue angetriebene Konkurrenz der Unternehmer um die Arbeitskräfte veranlassen. Es ergibt sich also, daß Zimmermann den

gleichen Fehler begeht wie Brentano: Auch er greift aus einander gegenübergestellten Zeitperioden nur Bruchstücke heraus, die er in eine willkürliche innere Verbindung bringt.

II.

Die ökonomischen Argumente lassen sich ihrerseits in 3 Gruppen zerlegen. Sie zielen entweder 1. auf eine Widerlegung der von Cassel behaupteten wirtschaftlichen Gegebenheiten ab, oder sie behaupten 2. daß die von Cassel vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zum Ziele führen können, oder sie bemühen sich 3. um den Nachweis, daß Cassel an sich gegebene Auswege aus den bestehenden Schwierigkeiten übersehen habe.

Zu 1. a) Bestreitung des Kapitalmangels: Von mehreren Kritikern wird bestritten, daß wir gegenwärtig unter Kapitalmangel leiden. Tarnow beispielsweise behauptet, daß es widersinnig sei, von Kapitalmangel zu reden angesichts der Tatsache, daß „das vorhandene Produktionskapital nicht voll ausgenutzt werden kann". Es bedarf kaum eines Beweises, daß hier wieder einmal, wie so oft, Anfangs- und Endglied des „kapitalistischen Produktionsprozesses" mit einander identifiziert werden. Was uns fehlt, sind nicht Endglieder (produzierte Produktionsmittel), sondern Anfangsglieder (Bereitstellung von Ersparnissen zur Einleitung von Produktionsumwegen). Daran ändert auch die Feststellung Zimmermanns nichts, daß tatsächlich bereits wieder in erheblichem Umfange gespart wird. Zimmermann selbst muß die Möglichkeit zugestehen, daß eben trotz dieser Zunahme der Ersparnisse ein relativer Mangel an Kapitaldispositionen besteht.

b) Spekulative und unproduktive Kapitalverwendung: Unausgesprochene, aber selbstverständliche Voraussetzung der Gedanken Cassels ist die These, daß die in der Wirtschaft verfügbaren Kapitalien unter der Herrschaft des ökonomischen Prinzips zweckmäßig verwandt werden. Dem hält Zimmermann entgegen, daß „die Unsicherheit der Wirtschaftslage . . . . . die Unternehmer von Kapitalanlagen zurückhält". Freie Mittel werden angeblich „an unproduktiver oder doch meist nur spekulativer Stelle" verwandt, statt daß es zu „einer intensiven Absorption allen verfügbaren Kapitals durch die produktiven Unternehmungen" kommt. Bei diesem Einwand handelt es sich um eine Verkennung des Wesens der Spekulation, durch die tatsächlich der Wirtschaft keinerlei Kapital entzogen wird, abgesehen von den verhältnismäßig geringfügigen Kaufkraftmengen, welche durch den Konsum der Spekulanten beansprucht werden. Sofern Kredite an Spekulanten gegeben werden, besagt dies z. B. für den Fall des Effektenkredits nichts anderes als daß an die Stelle „langfristiger" Anlagen von Schuldverschreibungen usw. usw. in Sparerhand, die häufiger wechselnde Anlage in Spekulantenhand tritt. Der Zusammenhang ist leicht zu veranschaulichen durch ein beliebiges Beispiel. Angenommen sei, daß Obligationen eines großen Unternehmens zunächst ausschließlich von sparenden Handwerkern gekauft würden. Die Börse bietet diesen „Kapitalisten" die Möglichkeit, die erworbenen Obligationen jederzeit zu verkaufen. Gewähren nun die Banken einer Reihe von Spekulanten Kredite, um die an die Märkte kommenden Obligationen zu kaufen, so gelangen diese Kredite letzten Endes in die Hände der Handwerker, welche ihren Effektenbesitz abstoßen, um beispielsweise mit dem Erlös ihre Betriebe zu erweitern oder zu verbessern. Es ergibt sich also, daß die Spekulanten für diese Kapitaldisposition gleichsam nur eine Durchgangsstation darstellen. Die Spekulation ist also an sich nicht unproduktiv, sie kann nur dann schädlich werden, wenn sie über allzu große Portionen diverser Effektenausgaben oder dgl. verfügt, da dann irgendwelche Gerüchte zu unverhältnismäßigen, sachlich nicht begründeten Preisschwankungen am Effektenmarkt führen, welche die Geschäftslage der getroffenen Unternehmungen ohne Grund gefährden.

Auch durch einen an sich naheliegenden Hinweis auf die Verluste der Spekulation kann die These von einer unproduktiven Bindung des Kapitals bei spekulativer Verwendung nicht erhärtet werden. Wenn beispielsweise ein Spekulant bei einem Termingeschäft einen Verlust erleidet, so ergibt sich hieraus lediglich eine Kapitalverschiebung zugunsten des glücklicheren Gegenspekulanten. Die außerordentliche Kompliziertheit der Verhältnisse an den Börsenmärkten erschwert die Erkenntnis der hier kurz skizzierten Tatsachen, ohne diese selbst irgendwie grundsätzlich zu ändern.

Richtig ist, daß gegenwärtig eine außergewöhnliche Flüssigkeit am Geldmarkt besteht, die sich aus der Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse erklären läßt. Es hieße aber an den Symptomen herumkurieren, wenn man diese kurzfristigen Mittel langfristiger Verwendung durch künstliche Einflüsse zuführen wollte, ehe man die notwendige Entwicklungsrichtung der Wirtschaft zu bestimmen verm Daß die auf planwirtschaftliche Kapitalverwendung zur Behebu der Arbeitslosigkeit abzielenden Projekte überaus unklar sind, wi in anderem Zusammenhang zu beweisen sein.

c) Bestreitung des Lohnmonopols: Mehrere Kriti glauben, daß Cassels These von der monopolistischen Lohnbestimmu unter dem Einfluß der Gewerkschaften zu Unrecht bestehe. Sow sie sich wie Tönnies und Hermberg auf allgemeine Bemerkung beschränken, wie etwa den Satz, daß die Lohnbeeinflussung durch Gewerkschaften als eine „schwache Schanze" der Arbeiterschaft geg die Uebermacht des Unternehmertums anzusehen sei, erübrigt sich ei Diskussion. Wesentlich wird das Problem erst durch die Gege überstellung der gewerkschaftlichen Machtpolitik mit der Monop preispolitik der Kartelle höherer Ordnung. Die Antikritik kann h nur einige Andeutungen geben.

Vornehmlich ist doch zu beachten, daß die Lohnpolitik der G werkschaft eine entscheidende Hilfe durch die Existenz der Erwerb losenunterstützung sowie der produktiven Erwerbslosenfürsorge fährt, durch die unter Beanspruchung von öffentlichen Mitteln Arbei kräfte gebunden werden, welche die Erwerbswirtschaft nicht beim gegebenen Lohnstande aufnehmen kann. Ceteris paribus wäre also Stellung der Kartelle jener der Gewerkschaften erst dann gleich, we der Staat den Kartellen, die bei künstlich überhöhten Preisen ni verkäuflichen Produkte abnehmen würde. Nun ist allerdings ander seits zu bedenken, daß es sich bei der Preispolitik der Kartelle u um ein mehr oder weniger an Gewinnen handelt, während für Arbeiter die Existenz auf dem Spiel steht. Wiederum muß doch beachtet werden, daß die Gewinninteressen den Unternehm nur in verhältnismäßig wenigen Fällen eine erhebliche Ueberschreitu des Konkurrenzpreises durch monopolistisch bestimmte Preise erlaub und zwar nur dort, wo dem Angebot eine unelastische, auf leben notwendigen Bedürfnissen beruhende Nachfrage gegenübersteht. S weit dergleichen geschieht, handelt es sich überdies um eine Kau kraftverschiebung, welche die Lage der Arbeiterschaft als Anbiet eines Produktionsmittels keineswegs verschlechtert, wenngleich i Lage als Konsumenten ungünstig beeinflußt wird. Die Mehrgewin der monopolistischen Unternehmer werden schwerlich zu eine nennenswerten Teil in gesteigertem Luxuskonsum, vielmehr vo wiegend in erweiterten Kapitalanlagen investiert werden. Folge ist schließlich eine Mehrnachfrage nach Arbeitskräften, letztlich in der Lohngestaltung ihren Ausdruck finden mu Dem steht gegenüber, daß jede künstliche Beeinflussung der Arbeit marktverhältnisse, welche eine Brachlegung von Arbeitskräften na sich zieht, eine direkte Einschränkung der Produktion bewirkt. Schlie lich und endlich sind noch die inneren Widerstände zu erwähne welche der Monopolpolitik der Kartelle gegenübertreten. In B tracht kommt einmal das Interesse der besser rentierenden Unte nehmungen an einer möglichst großen Absatzsteigerung im Intere des Gewinnoptimums. Der Kampf um die Quote wirkt der Tende zur Produktionseinschränkung entgegen. Es ist nicht so, daß d Kartelle ad infinitum unrentable Betriebe durchschleppen, vielme kommt es letztlich darauf hinaus, daß diejenigen Unternehmunge welche sich im freien Konkurrenzkampf nicht halten konnten, au bei organisierter Konkurrenz ausgeschaltet werden. Die volkswir schaftlichen Verluste einer maßlosen Ueberkonkurrenz werden so ve mieden. — Von alledem abgesehen muß doch einmal darauf au merksam gemacht werden, daß gegenwärtig sehr viel von Monopo preisen gesprochen wird, lediglich auf Grund der Tatsache, daß d die Stelle der Marktpreisbildung die verbandsmäßige Preisbildun tritt. Inwieweit die Verbandspreise tatsächlich über die sonst z erwartenden Marktpreise hinausgehen, läßt sich kaum nachweise während mit Sicherheit gesagt werden kann, daß die Löhne oh die durch staatliche Fürsorgemaßnahmen gestützte Gewerkschaftspoli effektiv niedriger sein würden.

d) Das Kaufkraftproblem: Von mehreren Seiten wi Cassel entgegengehalten, daß Lohnsenkung Kaufkraftminderung b deute. Es kann hier nicht auf eine ausführliche Analyse des Kau kraftbegriffs bzw. den mit ihm gemeinten ökonomischen Sachverha eingegangen werden. Jedenfalls zeigen doch schon die im vorau gegangenen Absatz durchgeführten Erwägungen, daß Preisänderunge also doch auch Lohnänderungen zunächst nichts anderes als Kaufkraf verschiebungen nach sich ziehen und daß die „Kaufkraft" nicht lo gelöst von der Wirtschaftsproduktivität betrachtet werden kann. D Entrüstung Cassels in seinem „Selbstkritik" überschriebenen Schlu wort zur Diskussion über gerade diesen Fehler der ökonomischen B etachtung unserer Wirtschaftslage ist sehr begreiflich, wenngleich z befürchten steht, daß eine Behebung solcher weit verbreiteten Irrtüme noch lange wird auf sich warten lassen.

e) Wilbrandt behauptet in seinem zweiten Aufsatz zum Thema, daß die Löhne überhaupt nicht primär durch Angebot und Nachfrage bestimmt würden, vielmehr komme es entscheidend auf die von Cassel angeblich zu Unrecht übersehenen soziologischen Faktoren an, aus welchen die größten Lohnunterschiede erklärt werden könnten. Der Beweis hierfür soll sich daraus ergeben, daß „bei gleicher Gesamtlage des Arbeitsmarktes derjenige, der die eine oder andere soziologisch näher zu bezeichnende Vorzugsstellung einnimmt", unter Umständen „mehr als das Zehnfache" des Lohnes erreicht, welchen die geringst entlohnten Arbeitnehmer erzielen. Der Fehler dieses Gedankenganges liegt offenkundig in der Annahme einer „gleichen Gesamtlage des Arbeitsmarktes". Es ist nicht einzusehen, warum diese Einkommensdifferenzierung nicht ohne weiteres aus einer relativen Verschiedenheit der speziellen, miteinander verglichenen Arbeitsmärkte erklärt werden kann. Würde für die höchstqualifizierte Arbeit nur der gleiche Lohn geboten werden, wie für die geringwertigste, so könnte eben das bei gegebener Produktnachfrage notwendige Angebot an Qualitätsarbeit nicht herausgefordert werden. Gerade die starken Verschiebungen im Zuwachs an gelernter bzw. ungelernter Arbeit, welche im Gefolge der Lohnnivellierung während der ersten Inflationsjahre eintraten, beweisen, daß die rein marktliche Betrachtung der Arbeitslohnbildung vollkommen ausreicht. Das anerkennt doch auch Wilbrandt selbst, wenn er hervorhebt, daß die Lohnpolitik der Gewerkschaften jeweils „richtig an die augenblickliche Lage angepaßt" werden müsse. Wären die soziologischen Machtfaktoren letztlich entscheidend, so müßten sich doch wohl die wirtschaftlichen Verhältnisse ihnen beugen, statt daß anerkanntermaßen, auf die Dauer gesehen, die Verbandspolitik sich den wirtschaftlichen Tatsachen unterzuordnen gezwungen ist.

f) Die örtliche und fachliche Beweglichkeit der Arbeitskräfte, welche Cassel fordert bzw. als selbstverständliche Voraussetzung für die Wirkung des freien Ausgleichs am Arbeitsmarkte behandelt, wird von einigen Gegnern Cassels mit Recht bestritten. Dieses Argument, dem in der Tat eine entscheidende Bedeutung zukommt, auf welche in anderem Zusammenhang noch kurz zu verweisen ist, spielt indessen bei den Kritikern Cassels eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle.

Zu 2. Die Zwecklosigkeit einer Lohnsenkung. Auf den zur Erhärtung dieser Behauptung von Brentano geführten historischen Beweis ist hier nicht nochmals einzugehen. Wohl aber sind einige Bemerkungen am Platze über die Anschauungen, welche von Tarnow vertreten werden. Tarnow meint, es sei doch wohl nicht anzunehmen, daß Cassel in grober Verkennung der Tatsachen eine Preissenkung als notwendige Folge einer Lohnsenkung betrachte. Ich möchte nun meinen, daß Tarnow hier derjenige ist, welcher sich dem Erfahrungsmaterial der Wirklichkeit verschließt. Er verweist darauf, daß die Lebenshaltungskosten seit Herbst 1925 unverändert geblieben seien, während das Lohn- und Gehaltsniveau seit der Krise eine nicht unwesentliche Senkung erfahren habe. Liegt es nicht nahe, gerade mit dieser Tatsache den mit Abebben der Krise erfolgten wesentlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit in Zusammenhang zu bringen? (Die neuerliche Steigerung der Arbeitslosigkeit seit November vorigen Jahres ist ohne Widerspruch zu dieser Feststellung erklärbar.) Inwieweit diese Verbesserung der Arbeitsmarktlage auf Kosten der Arbeitnehmer gegangen ist, also aus einer Senkung der Individuallöhne finanziert wurde, ist an dieser Stelle eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Es genügt doch wohl, festzustellen, daß ein Kausalverhältnis zwischen Lohnhöhe und Beschäftigungsgrad besteht. Insofern nicht zusätzliche, formale Kaufkraft geschaffen wird, ist es schlechthin unvermeidlich, daß als Folge einer gesteigerten Produktion (eben durch Mehreinstellung von Arbeitskräften) eine Senkung des Preisniveaus eintritt. Ein erheblicher Rückgang der Preise ist ja aus der neueren Entwicklung der Indexziffern auch ohne weiteres zu belegen. Ein derartiger Abbau der Preise wiederum bedeutet eine Erhöhung der Reallöhne, also eine Vermehrung des keineswegs „starren" Lohnfonds der freien Wirtschaft. Diese Preissenkung, die der Produktivitätssteigerung der Wirtschaft folgt, kann dann auch von Dauer sein, während eine Senkung der Preise ohne vorangehende Minderung der Produktionskosten Kapitalverluste einträgt, welche notwendig zu einer Verschlechterung der Lage des Arbeitsmarktes Anlaß geben müssen.

Wird, wie es tatsächlich geschehen ist, die formale Kaufkraft der Wirtschaft durch Geldschaffung vermehrt, ohne daß das Preisniveau steigt, bzw. gar bei gleichzeitig sinkendem Preisniveau (infolge einer gleichzeitigen aber deshalb noch lange nicht durch die Geldschöpfung verursachten Produktivitätssteigerung) dann ist die Kaufkraft des realen Gesamteinkommens noch mehr gesteigert als zuvor anzunehmen war. Daß die Mehreinstellung von Arbeitskräften nicht restlos auf Kosten der Arbeitnehmer erfolgte, kann, von der Warenpreissenkung abgesehen, auch aus der absoluten Steigerung der Einnahmen des Reiches aus der Lohnsteuer geschlossen werden.

Zu 3. Die Kritiker Cassels begnügen sich nicht mit dem Versuch, die von ihrem Gegner vertretene Anschauung als falsch darzustellen, vielmehr bemühen sie sich ihrerseits positiv, die Möglichkeit einer Ueberwindung der chronisch erscheinenden Arbeitslosigkeit darzulegen. Dabei beschreiten sie sehr verschiedene, letzten Endes, wie zu beweisen ist, aussichtslose Wege.

Alle diese Projekte gehen von der Feststellung Cassels aus, daß unsere Wirtschaftsnöte ihre letzte Ursache in einem relativen Kapitalmangel finden. Relativ ist dieser Kapitalmangel insofern, als eben der nach Cassels Meinung nur durch Produktivitätssteigerung zu vermehrenden „Lohnfonds" nicht ausreicht, um die vorhandenen Arbeitskräfte beim gegebenen Lohnniveau aufzunehmen. Während sich die Widerlegung Cassels bezüglich des Lohnproblems im wesentlichen auf die schon dargelegten kritischen Bemerkungen beschränkt, finden sich zum Kapitalproblem Hinweise und auch nähere Ausführungen positiven Inhalts. Auf folgende Thesen ist in Kürze einzugehen: a) die Kapitalnot ist nur in der Konkurrenzwirtschaft entscheidend, b) die Kapitalnot kann innerhalb der Konkurrenzwirtschaft überwunden werden, α) durch Auslandskredite, β) durch Geldschöpfung, γ) durch Besteuerung der Reichen.

Zu a) Tarnow widerspricht seiner schon zitierten Behauptung, daß es nicht an Kapital fehle, insofern, als er Vorschläge für den Ersatz fehlenden Kapitals durch Auslandkredite macht. In diesem Zusammenhang bemerkt er, daß allerdings „die privatkapitalistische Wirtschaft, wenn sie funktionieren soll, ausreichend Kapital braucht". Daraus muß wohl gefolgert werden, daß nach Tarnows Meinung eine sozialisierte Wirtschaft, die von ihm gewünschten Löhne ohne Rücksicht auf das Kapital durchsetzen könne. Diese Meinung ist von Grund aus verfehlt. Das „Kapital" ist lediglich in seiner äußeren Form als historische Kategorie zu betrachten, während es seiner wirtschaftlichen Funktion nach durchaus den Charakter einer ökonomischen Kategorie trägt. Kapital ist nur notwendig 1. zur erstmaligen Durchführung neuer Produktion, 2. zur Aufrechterhaltung derjenigen Produktionszweige, deren Produkte nicht unmittelbar dem Verbrauch dienen, also nicht aus konsumierbarem Einkommen bezahlt werden. Für alle diese Zwecke müßten selbst in der kommunistischen Wirtschaft genau entsprechende Abzüge vom „vollen Arbeitsertrag" gemacht werden, und wenn eben durch irgendwelche Machtpolitik versucht würde, diese Abzüge zu kürzen, so ergäbe sich, daß bei wachsender Bevölkerung nicht genug Subsistenzmittel für die zuwachsenden Arbeitskräfte bereit gestellt werden könnten, welche in neuen Produktionszweigen Verwendung finden müssen. Ebenso klar ist, daß dann die Produktionen schrumpfen müßten, welche im weitesten Sinne des Wortes produzierte Produktionsmittel erzeugen.

Zu b) α) Auslandskredite können entgegen Tarnows Meinung die eigene Kapitalbildung nur vorübergehend ersetzen. Man kann natürlich darüber streiten, ob die gegenwärtig von maßgebenden Stellen veranlaßten Beschränkungen der Zufuhr von Auslandskrediten bereits notwendig sind. Das ändert nichts an der Falschheit der von Tarnow allgemein formulierten Bemerkung, die Zufuhr von Auslandskrediten hänge lediglich von der guten Beschäftigung einer Wirtschaft ab. Ebensowenig, wie der Staat ungestraft seine nicht unmittelbar produktiven Ausgaben durch Anleihen decken kann, ebensowenig kann eine national abgegrenzte Volkswirtschaft ihr Wachstum unbegrenzt durch Auslandkredite finanzieren, sie mag so gut beschäftigt sein, wie sie will. Es ergäbe sich schließlich doch, daß ein ständig wachsender und früher oder später allzu großer Teil des laufenden Einkommens zur Zahlung von Zinsen und Amortisationsquoten an die ausländischen Gläubiger beansprucht würde. Selbst wenn die Anleihemittel produktiv verwertet werden, ergäbe sich doch keineswegs notwendig eine mit den Zinszahlungsverpflichtungen wachsende Entwicklung der Aktivposten in der Zahlungsbilanz, die doch notwendig wäre, sollten die Auslandszinsen usw. ohne schwere Störungen der eigenen Wirtschaft an die Gläubiger übertragen. Das Transferproblem ist keineswegs auf die Reparationsfrage beschränkt!

Zu b) β) In ewig alte und doch immer wieder neue Irrtümer verfällt Lederer, wenn er neben der Erweiterung des Kapitalfonds durch Auslandskredite noch besonders die angeblich gebotene Möglichkeit betont, diesen Kapitalfonds durch „Ausweitung des Kredits innerhalb des eigenen Banksystems" zu vergrößern. Damit glaubt er wesentlich über Cassel hinauszukommen, dem er antiquierte theoretische Anschauungen zum Vorwurf macht. Lederer ist leicht durch Auswertung seiner eigenen sonstigen Ausführungen in diesem Punkte zu widerlegen, da er gerade durch eine sehr anschauliche Formulierung die innere Unmöglichkeit einer derartigen Kredit-

schaffung nachweisbar macht. Er meint nämlich, es käme bei der Einräumung zusätzlicher Kredite nur darauf an, daß „der neuen Kaufkraft entsprechend neue Produkte geschaffen werden" und daß weiterhin „die neuen Produktionen einen in sich geschlossenen Ring von Erzeugung und Verbrauch bilden." Die Schaffung zusätzlicher Kaufkraft bewirkt nun aber infolge künstlicher Niederhaltung des Zinsfußes eine Ablenkung der Produktion in Richtung auf die Herstellung produzierter Produktionsmittel. Gleichzeitig wiederum gelangt diese Kaufkraft auf dem Umweg über die Banken und die Unternehmer in die Hände von Arbeitern, welche mit diesem Gelde Subsistenzmittel nachfragen. Schon damit ist erwiesen, daß der von Lederer geforderte Ring von Produktion und Konsum mit Naturnotwendigkeit auch durch eine „produktive Inflation" zerrissen wird. Wie sehr Lederer diese unabweisbaren Kausalitäten übersieht, ergibt sich deutlich daraus, daß er auch bei der planwirtschaftlichen Verwendung dieser „Quasikredite" die Einschlagung langer Produktionsumwege mit Rücksicht auf die für Fertiggüter bestehenden schwierigen Marktverhältnisse befürwortet. Er bedenkt offenbar nicht, daß die von ihm erwähnte Absatzkrise keineswegs auf einer absoluten Ueberproduktion, sondern auf einem durch ungenügende Produktivität bedingten Mißverhältnis zwischen den Produktpreisen bzw. Produktionskosten einerseits und der Geldkaufkraft der Wirtschaft andererseits beruht. Dieses Mißverhältnis kann natürlich nicht durch eine bloße Vermehrung der Zirkulationsmittel der Wirtschaft behoben werden, durch welche die Kosten in gleichem, ja sogar höherem Maße gesteigert werden als die Geldeinkommen. (Unproduktivität der Inflationswirtschaft.)

Zu b γ) Besteuerung der Reichen zugunsten der in Not befindlichen Arbeitnehmer soll nach den Ausführungen von Tönnies zur Behebung der Wirtschaftsnöte beitragen. Abermals läßt sich gerade aus der Formulierung, in welcher diese Forderung vorgetragen wird, ihre Widerlegung ableiten. Tönnies meint, es käme darauf an, durch eine solche Besteuerung den Konsum, der „in den gegenwärtigen Nöten Schwelgenden" einzuschränken, „um den der Armen zu vermehren und zu verbessern". Ohne weiteres befände sich Tönnies im Recht, wenn sich durch eine Besteuerung eben dieses Ziel erreichen ließe. Man muß Cassel durchaus widersprechen, insofern er auch für diesen Fall jeden Vorteil für die Arbeiterschaft bestreitet unter Hinweis auf den Fortfall der „Arbeitsgelegenheit, die diese Konsumtion bereitet". Cassel scheint nicht zu bedenken, daß diesem Nachfragerückgang am Produktmarkt die Vermehrung der unmittelbaren Nachfrage nach Arbeitskräften durch die Erweiterung des Kapitalzustroms ausgleichend gegenüberstände. Allerdings bliebe auch dann zu sagen, daß durch eine Einschränkung des Verbrauchs der Reichen, welcher verglichen mit dem Gesamtkonsum der Masse kleiner Einkommensbezieher gering erscheint, keine entscheidende Besserung in der Lage der Arbeiterschaft zu erzielen wäre. Diese Tatsache ist oft genug auch von gewerkschaftlicher Seite anerkannt worden, so daß sie weiter nicht näher beschrieben zu werden braucht. Aber selbst dieses Wenige, das so durchzusetzen wäre, bleibt praktisch deshalb unerreichbar, weil eine Verschärfung der Progression in der Besteuerung großer Einkommen weit mehr Anlaß zu einem Rückgang der Kapitalbildung als zu einer Minderung des Luxuskonsums gibt. Das Wachstum des ohnehin gegenwärtig zu kleinen „Lohnfonds" bliebe dann in noch bedenklicherer Weise hinter dem zur Aufnahme aller bereiten Arbeitskräfte erforderlichen Maß zurück als gegenwärtig. Die zwingende Folge wäre eine Verschärfung der Tendenz zur Lohnsenkung bzw. eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit in der Zukunft.

(Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Die Hamburger Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (28./29. Juni) wird die folgenden bekannten Sozialpolitiker als Redner aufweisen: Prof. Emil Lederer, Heidelberg, und Prof. Theodor Brauer, Karlsruhe, für das Thema „Stärkung des inneren Marktes durch Lohnerhöhungen" und Abg. Erkelenz sowie Regierungspräsident z. D. Brauweiler für das Thema „Die Selbstverwaltung in der Sozialpolitik".

Arbeiterschutz.

Mangelhafter Jugendschutz im Schankstättengesetz-Entwurf.

Von Regierungsrat Dr. Wedemeyer, Bremen.

Als der Reichstag am 18. Februar 1925 den Antrag der Abgeordneten Müller (Franken) und Genossen abgelehnt hatte, der die Wiedervorlegung des Entwurfs zum Schankstättengesetze vom 6. Juni 1923 (Drucksache Nr. 5910) mit dem Gemeindebestimmungsrecht gefordert hatte, nahm er gleichzeitig eine Entschließung an, wodurch die Regierung ersucht wurde, den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholismus und zur Verbesserung des Schankkonzessionswesens unter Ablehnung der Trockenlegung Deutschlands schleunigst vorzulegen. Diesem Verlangen soll der Entwurf Rechnung tragen, der dem Reichsrat vorliegt. Ob er eine Verbesserung des Schankkonzessionswesens bringt, kann heute dahin gestellt bleiben. Eine wesentliche Verbesserung des Jugendschutzes bringt er ohne Zweifel nicht, ja er enthält sogar gegen das geltende Recht Verschlechterungen.

An Bestimmungen, die dem Schutze der Jugend dienen, bringt der Entwurf folgende:

Nach § 2 ist die Erlaubnis zum Betriebe einer Wirtschaft oder zum Branntwein-Kleinhandel zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere das Gewerbe zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinniger oder Willensschwacher oder zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher mißbrauchen werde. — Das ist nichts Neues; § 33 GO. in der Fassung des Notgesetzes von 1923 bestimmt dasselbe. Nach geltendem Rechte kann die Zurücknahme aus diesen Gründen (wie aus den anderen Versagungsgründen) ausgesprochen werden, wenn nachträglich Tatsachen dieser Art eintreten. In Zukunft muß die Erlaubnis dann zurückgenommen werden. Es ist nur folgerichtig, daß dieser Zwang zur Zurücknahme auch auf den Fall ausgedehnt wird, wo solche Tatsachen schon vorher bestanden haben, aber erst nachträglich bekannt werden. Diese allgemeine Veränderung — ob es eine Verbesserung ist, soll nicht untersucht werden — wird sich auch im Sinne des Jugendschutzes auswirken.

Der Entwurf enthält einige Verbote, deren Uebertretung unter Strafe gestellt ist. Verboten ist, das Verabfolgen von Speisen in Gast- und Schankwirtschaften von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung von Getränken eine Erhöhung der Preise eintreten zu lassen; der Verstoß dagegen ist Uebertretung. Dies allgemeine Verbot wird nicht zuletzt der Jugend zugutekommen, deshalb war es hier aufzuführen. Freilich würde die Jugend auch mit getroffen werden, wenn die Gegner dieser Bestimmung recht behielten. Es wird nämlich und vielleicht mit guten Gründen befürchtet, diese Bestimmung würde zur Folge haben, daß die Preise für die Speisen allgemein höher gesetzt werden würden, um den Ausfall am Verdienst auszugleichen und dem Verbot auszuweichen.

Mit Vergehensstrafe ist bedroht die Uebertretung folgender Verbote: das Feilbieten von Branntwein oder branntweinhaltigen Genußmitteln durch Automaten; ohne Zweifel eine Verbesserung. Ob sie praktisch eine Rolle spielt, kann ich nicht beurteilen. Zu erhebliche Bedenken gibt die Ausgestaltung der weiteren Verbote Anlaß, nämlich: einmal an Noch-nicht-Achtzehnjährige Branntwein oder „vorwiegend" branntweinhaltige Genußmittel im Betriebe einer Gast- und Schankwirtschaft oder zu eigenem Genuß im Kleinhandel zu verabreichen — ferner, an Noch-nicht-Sechzehnjährige in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters auch andere geistige Getränke als Branntwein oder nikotinhaltige Tabakwaren im Betriebe einer Gast- und Schankwirtschaft zu eigenem Genusse zu verabreichen. Gewiß an sich vortreffliche Bestimmungen, im ganzen genommen aber bringen sie einen geringeren Schutz für die Jugend als das jetzt gültige Recht ihn kennt. Es mag notwendig sein, gewisse Genußmittel, die nur in sehr geringem Maße branntweinhaltig sind, auch der Jugend zum Genusse freizugeben. Die Abänderung des Verbots, branntweinhaltige Genußmittel an Noch-nicht-Achzehnjährige abzugeben, in das Verbot vorwiegend branntweinhaltiger bedeutet jedenfalls eine Abschwächung und reizt geradezu zu der Ausrede, man habe geglaubt, die Sachen seien nur gering branntweinhaltig. Aber noch eine andere Ausrede wird durch die neue Fassung des auf die Noch-nicht-Achtzehnjährigen bezüglichen Verbots herausgefordert. Während jetzt das Verabfolgen von Branntwein und branntweinhaltigen Genußmitteln an diese jungen Leute schlechthin verboten ist, sollen sie in Zukunft im Kleinhandel nur nicht zu eigenem Genuß an sie verabreicht werden dürfen. Verkäufer und Jugend werden einmütig stets behaupten, der Verkäufer habe nicht wissen können, daß der junge Mensch den Schnaps nicht für sich

itte haben wollen. Denn wenn der Verkäufer ihn danach fragt, ird der junge Sünder selbstverständlich nicht sagen, daß er das Ver- otene selbst trinken wolle. Bedauerlich ist es auch, daß nur der erkäufer, nicht auch der jugendliche Käufer bestraft werden kann.

Am schlimmsten aber erscheint mir, daß in Zukunft kein eitergehender Schutz der Jugend auf Grund von Landesrecht ehr zulässig sein wird. Eine Bestimmung im Entwurf von 1925, e allgemein weitergehende Landesbestimmungen zum Schankstätten- esen unberührt ließ, ist gestrichen worden. Die Länder werden da- ch auch jetzt bestehende Bestimmungen dieser Art beseitigen müssen. orschriften, die Bremen schon vor dem Notgesetz erlassen und seit- m mit gutem Erfolge gehandhabt hat, dürften von Interesse sein. Der es mit der Jugend gut meint, wird es bedauern, daß solche Be- mmungen verschwinden müßten, wenn der Entwurf in der jetzigen orm Gesetz würde. Die guten Bremer Erfahrungen sollten im egenteil dazu führen, entsprechende Bestimmungen ins Reichsgesetz ufzunehmen. Dies anzuregen ist mit ein Hauptzweck dieser Zeilen.

Die Bremische Verordnung über Wirtschafts- und Alkoholverbot ir Jugendliche unter 18 Jahren vom 1. Februar 1923 kennt für die bendstunden ein auf jeglichen Alkohol bezügliches Verbot für Noch- icht-Achzehnjährige, richtet dieses Verbot auch an die Jugend- chen; sichert andererseits die Wirte vor unmöglichen Zumutungen. Die Verordnung bestimmt:

§ 1. Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, in den Abend- unden von 8 Uhr an Wirtschaften zu besuchen, ohne von ihren Eltern oder ren Vertretern begleitet zu sein. Zu den Wirtschaften gehören auch affeehäuser und Konditoreien. Notwendige Einkehr auf Reisen ist gestattet.

§ 2. Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen in Wirtschaften im Sinne es § 1 Spirituosen nicht verabfolgt werden; ihnen selbst ist untersagt, ort Spirituosen zu trinken. Sonstige alkoholische Getränke dürfen dort an ugendliche unter 18 Jahren nur verabfolgt werden, wenn sie von ihren ltern oder deren Vertretern begleitet werden; sie selbst dürfen dort nur nter denselben Bedingungen solche alkoholischen Getränke trinken; Gast- nd Schankwirte, deren Vertreter und Angestellte dürfen die Verabfolgung on Speisen und alkoholfreien Getränken an die jungen Leute nicht verweigern, ich den Preis dafür nicht davon abhängig machen, daß gleichzeitig alkoholi- je Getränke entnommen werden.

§ 3. Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften sind die Jugend- chen selbst und die zu ihrer Beaufsichtigung Verpflichteten verantwortlich, e Wirte, Geschäftsinhaber, ihre Stellvertreter und Gehilfen insoweit, als bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nach Art und Umfang des etriebes möglich ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

Mit Hilfe dieser Bestimmungen ist es geglückt, mehrere Wirt- haften zu schließen, in denen ein starker Verkehr leichtsinnigen jungen olks von gewissenlosen Wirtsleuten ausgenutzt wurde; lediglich auf rund der Bestimmungen des Reichsrechts wäre das schwerlich ge- ngen. Ueber die Fassung im einzelnen kann man verschiedener einung sein. Als Ganzes aber sollte ein Gesetz, das sich den Schutz r Jugend gegen die Gefahren des Alkoholismus zur Hauptaufgabe acht, zum mindesten solche Vorschriften der Länder dulden, wenn sie sich nicht selbst zu eigen machen will.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Arbeitszeit- rordnung, der den Gewerkschaftsforderungen nach einem Notgesetz (XXXV, 49) Rechnung tragen soll, ist dem Reichsrat zur Beschlußfassung zu- gangen. Er sieht folgende Abänderungen vor:

1. Eine Ergänzung des § 6, nach dem die zuständigen Gewerbe- ffichts- und Bergaufsichtsbehörden bei fehlendem Tarifvertrag eine ab- eichende Arbeitszeit zulassen können. Folgende Zusätze sollen aufgenommen rden: War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt und ist der Tarif- ertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die Aufsichts- hörden nur Arbeitszeiten zulassen, die nach dem Tarifvertrag zulässig ge- sen wären. Wird die Mehrarbeit aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen gelassen, so hat die zulassende Behörde sie davon abhängig zu machen, ß den Arbeitern über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus t angemessener Zuschlag gezahlt wird. Als angemessen gilt mangels einer weichenden Vereinbarung ein Zuschlag von 25 %. Kommt über die Be- hnung des Zuschlags keine Einigung unter den Beteiligten zustande, so scheidet darüber die zulassende Behörde endgültig. Die Vorschrift des atz 1 gilt nicht für Lehrlinge.

2. § 9, der eine Ueberschreitung der zehnstündigen Arbeitszeit für die undheitsgefährdenden Arbeiten (§ 7) überhaupt nicht und sonst nur aus ugenden Gründen zuließ, soll dahin geändert werden, daß die Ueber- reitung „nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemein- hls mit befristeter Genehmigung" der Aufsichtsbehörde zulässig sein soll.

3. § 11 Abs. 3, nach dem der Arbeitgeber bei Duldung oder An- hme freiwilliger Mehrarbeit von Arbeitnehmern über 16 Jahren nicht afbar ist, fällt fort.

4. § 12, der einige heute überholte Uebergangsbestimmungen enthält, lt fort.

Der Entwurf sucht einige der in letzter Zeit vielfach erörterten Miß- nde zu beseitigen. Erfreulich ist die Bestimmung, daß bei behördlicher Anordnung der Mehrarbeit den Arbeitern ein angemessener Zuschlag gezahlt werden muß. Man hat sich allerdings, ebenso wie im Arbeitsschutzgesetz- entwurf, nicht an die eindeutige Bestimmung des Washingtoner Uebereinkommens, das für alle Arbeitnehmer und jede Mehrarbeit einen 25%igen Zuschlag vorsieht, gehalten, sondern nur bei fehlender Vereinbarung 25% vorgeschrieben. Die neueste „Gewerkschafts-Zeitung" (vom 5. März) bemängelt die Fassung „wird die Mehrarbeit aus allgemein wirtschaftlichen Gründen zugelassen", weil sie daraus schließt, daß der Zwang zur Gewährung von Zuschlägen nicht bestehen soll, wenn die Genehmigung „aus betriebstechnischen Gründen" bei Betriebsunterbrechungen, unvermeidlichen Störungen usw. erfolgt, und befürchtet, daß die Unternehmer von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch machen werden. Hiernach erscheint uns auf jeden Fall eine einwandfreie Klärung darüber erforderlich, ob die Worte „allgemein wirtschaftlich" in der Tat in diesem Sinne auszulegen sind.

Mit der Bestimmung, daß nach Wegfall eines Tarifvertrages die Behörde noch während dreier Monate keine längere Arbeitszeit genehmigen kann, als sie nach dem Tarifvertrag zulässig war, greift der Entwurf in die schwebende Streitfrage darüber ein, wie weit ein erloschener Tarifvertrag in den Einzelarbeitsverträgen weiter gilt. Entgegen der Anschauung, daß mit dem Erlöschen des Tarifvertrages jede Wirkung aufhöre, wird von verschiedenen Arbeitsrechtlern geltend gemacht, daß die Bestimmungen des Tarifvertrages Bestandteile des Arbeitsvertrages werden, mithin bis zu dessen Kündigung bestehen bleiben. Aus der Karenzzeit von drei Monaten, die der Entwurf dem abgelaufenen Tarifvertrag zugestehen will, läßt sich eine Anerkennung des Weitergeltens vermuten. In jedem Fall soll verhindert werden, daß behördliche Anordnungen der tariflichen Einigung zuvorzukommen suchen.

Die Aufhebung der Straflosigkeit freiwillig geleisteter Mehrarbeit entspricht der mit größtem Nachdruck erhobenen Forderung der Gewerkschaften, dem Ueberstundenunwesen durch Gesetz ein Ende zu machen. Zweifellos ist § 11 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung, der die Strafbarkeit einer an sich verbotenen Handlung verneint, eine juristisch merkwürdige Konstruktion. Außerdem kann die Freiwilligkeit, angesichts der Entlassungsgefahr bei dem sozial schwächeren Teil, eine recht unfreiwillige sein, und die sehr weitherzige Anwendung des § 11 entsprach sicher nicht immer dem Wunsch der Belegschaften. (Vgl. das Reichsgerichtsurteil XXXV, 1330). Trotzdem wird gerade gegen die Aenderung dieser Bestimmung von Arbeitgeberseite Sturm gelaufen. In der Diskussion werden die Bedürfnisse des Buch- und Zeitungsgewerbes, in dem für einzelne Arbeiten Arbeitslose überhaupt nicht vorhanden sein sollen, in den Vordergrund gerückt. Da es üblich sei, für die stärkeren Sonntagsnummern freiwillig Mehrarbeit zu leisten, würde durch Aufhebung der Straffreiheit den Zeitungsdruckereien die Herausgabe von aktuellen Blättern am Sonntag Morgen unmöglich gemacht werden. Demnach scheint die Uebertretung gesetzlicher Vorschriften in manchen Gewerben schon der Rechtsauffassung zu entsprechen, ein Zustand, der in jedem Fall der Aenderung bedarf. Die Zeitungsbetriebe sollten überlegen, wie weit organisatorische Aenderungen oder tarifliche Abmachungen die ihnen entstehenden Schwierigkeiten beseitigen könnten.

Eine Verschlechterung würde die Aenderung des § 9 bedeuten, der bisher die gesundheitsgefährdenden Industrien vor der Ueberschreitung der zehnstündigen Arbeitszeit bewahrte. Diese Schranke soll fallen, nachdem erst vor kurzem in drei Industrien auf Grund des § 7 die Arbeitszeit verkürzt worden ist. Hier nimmt die neue Regierung mit der einen Hand, was sie mit der anderen gegeben hat. Nur darin ist ein Fortschritt zu sehen, daß die Verlängerung der Arbeitszeit von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht wird, während sie bisher dem Ermessen der Beteiligten überlassen war.

Der Entwurf, der schon in den nächsten Tagen an den Reichstag weitergeleitet werden soll, wird dort noch schwere Kämpfe hervorrufen. Die Arbeitgeber halten nach Erklärung der Abteilung I des RWR., der nicht befragt werden soll, um die Verabschiedung nicht zu verzögern, die Voraussetzungen für ein Notgesetz, das dem Arbeitsschutzgesetz in seinen wichtigsten Bestimmungen vorgreift, weder nach Anlaß noch nach Zweck für gegeben und bekämpfen in der Presse außer der Aufhebung des § 11 Abs. 3 auch die Ueberstundenzuschläge.

Die Arbeitnehmer können sich mit den Verbesserungen, die der Entwurf bringt, nicht zufrieden geben. Die weitgehenden Wünsche der Spitzenverbände nach Abschaffung sämtlicher Bestimmungen, die eine Ueberschreitung des Achtstundentages zulassen, sind unberücksichtigt geblieben. (Offenbar will die Regierung, die dem Arbeitsschutzgesetz zur Annahme verhelfen will, jetzt keine Einschränkungen herausbringen, die nicht auch im Entwurf enthalten sind. Dessen Stellung zur Mehrarbeit haben wir Sp. 58 kritisiert). Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat aus Anlaß des Schiedsspruches für die Leipziger Metallindustrie erneut eine Entschließung angenommen, daß das „Lebensinteresse der Arbeiterschaft und die immer steigende Notlage der Millionen Arbeitsloser es erfordern, jeder Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden täglich mit allen Kräften entgegenzutreten. Der Bundesausschuß erklärt es deshalb erneut als Pflicht der gesamten Arbeiterschaft, der Parole ihrer Verbände zu folgen und die Leistung von Ueberzeitarbeit fortab aus eigenem Entschluß unbedingt zu verweigern." Der Entschließung war ein Referat des Vorsitzenden Graßmann vorangegangen, in dem dieser erklärte, daß die Verweigerung der Ueberstunden bereits Früchte getragen habe, insofern, als im Bergbau eine Einschränkung der Ueberstunden und eine Mehreinstellung von Arbeitern stattgefunden habe und ähnliche Wirkungen auch in anderen Wirtschaftszweigen zu bemerken seien. W.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms.

I.

Die Reichsregierung hat am 24. Januar 1927 dem Reichstag eine Denkschrift über die Durchführung des unter dem 28. Juni 1926 auf Grund eines Berichts des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstages beschlossenen Programms (XXXV, 943, 993)[1]) vorgelegt. Die Durchführung war bekanntlich der für diese Zwecke eingesetzten „Ministerialkommission für Arbeitsbeschaffung" übertragen worden.

Nach der neuen Denkschrift, die über das bisher Erreichte Rechenschaft ablegt, und unter Berücksichtigung einiger inzwischen ergangenen amtlichen Mitteilungen, gestaltet sich die Abwicklung des Programms besonders günstig bei der Reichsbahngesellschaft. Dort gelang es, die Mittel in kürzester Frist den örtlichen Stellen zuzuführen. Als Entgegnung auf den Vorwurf, daß die Reichsbahn Thesaurierungspolitik treibe, und die ihr vom Reich gewährten Kredite nicht in befriedigendem Umfang für die Beschaffung von Arbeit angesetzt habe, ist kürzlich offiziell mitgeteilt worden, daß die Reichsbahn vom Reich im Jahre 1926 drei Kredite enthalten habe.

1. 100 Mill. M. im März 1926 gegen Hingabe von 107 Mill. M. Vorzugsaktien. Das gesamte Geld ist verausgabt.

2. Einen Kredit von 100 Mill. M. im August 1926. Von diesem Kredit sind vom Reich der Reichsbahn aus finanziellen Gründen bisher nur 58 Mill. M. übergeben worden. Die Reichsbahn führt trotzdem im Interesse der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit das für diesen Kredit in Aussicht genommene Beschaffungsprogramm durch. Es sind bisher verausgabt 85 Mill. M., die übrigen 15 Mill. M. werden bis Mitte März ausgegeben sein.

3. Ein dritter Kredit wurde vom Reich in Höhe von 54 Mill. M. zur Fortführung von 16 stillgelegten Bahnbauten im August 1926 bereitgestellt. Die Verwendung dieser Mittel kann nur etappenweise erfolgen, da ein Bahnbau langsam vorwärts geht. Bis zum 31. März 1927 werden 10 Mill. M. verausgabt sein, bis zum 31. März 1928 weitere 30 Mill. M.

4. Ueber dieses Arbeitsbeschaffungsprogramm hinaus hat kürzlich die Reichsbahn Aufträge für Fahrzeuge in Höhe von 65 Mill. M. herausgegeben.

Auch das Beschaffungsprogramm der deutschen Reichspost konnte ohne wesentliche Hemmungen durchgeführt werden. Die Lieferungen des ursprünglichen Beschaffungsprogramms in Höhe von 300 Mill. M., die zur Hälfte aus der Postanleihe aufgebracht worden sind, waren größtenteils Mitte Oktober 1926 endgültig vergeben. An die Kabel- und elektrotechnische Industrie gingen Aufträge im Werte von 113 Mill. M., an das Baugewerbe 104 Mill., an die Metall-, Eisen-, und Maschinenindustrie 27½ Mill., an die Kraftwagen- und Gummiindustrie 13 Mill. — Ueber das ursprüngliche Beschaffungsprogramm hinaus sind 20 Mill. für Hochbauten verwendet worden.

Größer waren die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wasserstraßenbauten, die jedoch in letzter Zeit verstärkt in Gang gekommen sind. Uneinigkeiten mit Preußen haben den Beginn der Arbeit an der Strecke des Mittellandkanals verzögert, doch konnten auch dort bereits 1800 Arbeiter eingestellt werden, nachdem auf den früher begonnenen Strecken schon 1000 Erwerbslose zur Einstellung gelangt waren. Ferner sind der Bau des Staubeckens von Ottmachau, Arbeiten zur Verbesserung der Oderwasserstraßen unterhalb Breslaus, Restarbeiten an der Eder-Diesel-Talsperre, am Oder-Spreekanal, am Ihle-Plauer-Kanal und an der Lahn in Angriff genommen worden.

Im Wohnungsbau glaubt die Reichsregierung das Ziel, das sie sich gesetzt hat, erreicht zu haben. Von dem 200 Millionen-Kredit des Gesetzes vom 26. März 1926 sind von den Ländern bisher 105½ Millionen abgerufen worden. Der Kassenkredit von 50 Mill. M. ist bereits fast vollständig angefordert worden. Für den Bau von Landarbeiterwohnungen haben die Länder sich bereit erklärt, aus eigenen Mitteln Beiträge in gleicher Höhe zu gewähren wie das Reich, so daß hierfür insgesamt ein Betrag von 16 Millionen zur Verfügung stand. Um einen verstärkten Anreiz zu geben, wurde vereinbart, als Beihilfe für Wohnungen, deren Bau zum Ersatz ausländischer Arbeiter erfolgt, unverzinsliche Darlehen in Höhe von ⅔ der Baukosten zu gewähren, also doppelt so viel als bisher aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge gewährt wurde. Unter Hinweis auf diese Beihilfe hat die Reichsarbeitsverwaltung das Kontingent der ausländischen landwirtschaftlichen Arbeiter für das Jahr 1927 von 130000 auf 100000 herabgesetzt.

Die Notstandsarbeiten der produktiven Erwerbslosenfürsorge (29,4 Millionen Tagewerke) verteilten sich in der Art, daß auf Straßenbauten 7,5 Millionen Tagewerke entfielen, auf Meliorationen, Fluß- und Bachregulierungen 4,5 Millionen, auf Stauanlagen, Hochwasserschutzanlagen, Gewinnung von Wasserkräften, Talsperren usw. 4,15 Millionen, auf Kanalisationsarbeiten 2,66 Millionen, auf kleinere Notstandsarbeiten in Preußen (Förderung unter 100000,—) und Verschiedenes 10,57 Millionen Tagewerke. Insgesamt entfallen auf Preußen 18,7 Millionen, auf Bayern 4,9 Millionen, auf Thüringen 1 Million, auf Baden 1,15 Millionen, auf Sachsen 3,07 Millionen, auf Hessen 0,4 Millionen, auf Lippe-Detmold 0,1 Millionen Tagewerke. Der seit dem 15. Mai 1926 erfolgte Rückgang der Notstandsarbeiten wird darauf zurückgeführt, daß die zu Beginn des Jahres 1926 in Gang gebrachten Arbeiten ihr Ende erreicht hatten und die Aufstellung und Genehmigung neuer Notstandsprogramme eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt[1]).

Neben den eigentlichen Notstandsmaßnahmen sind aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge u. a. Mittel bewilligt worden für die Arbeit der Deutschen Bodenkultur-A.-G., die Darlehen an Meliorationsunternehmungen gewährt, und die Deutsche Oedlandkultur-Gesellschaft. Ferner ist aus ihren Mitteln die sog. Reederei-Hilfsaktion bestritten worden, die der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Werftindustrie dient, die Hilfsaktion

[1]) Auf der eindrucksvollen Tagung des Bundesausschusses des ADGB., die am 9. und 10. Juli 1926 in Düsseldorf stattfand, hatte der Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius die bisherigen Maßnahmen in 5 Gruppen geteilt: 1. die sog. produktive Erwerbslosenfürsorge, 2. die Aufträge großer Beschaffungsstellen (der Post, Eisenbahn usw.), 3. Stützung einzelner Unternehmungen, 4. die Maßnahmen zur Steuerung der Notlage bestimmter Industrien (Kredite für Reedereien) bzw. der Landwirtschaft durch die Mittel der Reichsgetreidestelle, 5. Exportförderung (Handelsvertragsverhandlungen, Versicherung des Exportkredits und des Russengeschäfts).

[1]) Die bisher vorliegenden Länderberichte erfassen meist eine weite zurückliegende Zeit. Preußen berichtet in einer Denkschrift „Fünf Jahre produktive Erwerbslosenfürsorge in Preußen" (herausgegeben vom Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt, Denkschrift Nr. 1, Carl Heymanns Verla 1925) über die vom 1. April 1920 bis 31. Mai 1925 durchgeführten Notstandsarbeiten (mit Ausnahme der sogenannten „kleinen"). Danach waren am 1. April 1925 beschäftigt: 80873 (32,6% der Hauptunterstützungsempfänger), und zwar 35873 (14,5%) bei Pflichtarbeiten, 45001 (18,1% bei Notstandsarbeiten; am 15. August 1925: 33991 (24,6% der Hauptunterstützungsempfänger), und zwar 12061 (8,7%) bei Pflichtarbeiten 21930 (15,9%) bei Notstandsarbeiten. Die Erd- und Straßenbauten stellten den größten Anteil an den Leistungen der preußischen Erwerbslosenfürsorge dar mit 23 Millionen (von insgesamt 80 Millionen Tagewerken), es schließen sich die Tiefbauten mit 20 Millionen, Meliorationen und Hochbauten mit je rund 13 Millionen, Landarbeiterwohnungen mit 7,6 Millionen an.

In seiner Landtagsrede vom 24. Januar 1927 hat der Volkswohlfahrtsminister Hirtsiefer angegeben, daß 1926 von den aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge geforderten Notstandsarbeiten 46% auf Erd- und Straßenbauten, 27% auf sonstige Tiefbauten, 13% auf Meliorationen, 10% auf Sportplätze, 4% auf die Herstellung von Siedlungsgelände und Baustoff entfielen. Die Zahl der insgesamt aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge errichteten Landarbeiterwohnungen werde mit Ablauf des Haushaltsjahres 28000 überschreiten. Das Ministerium hat ferner die Umsiedlung berufsüberzähliger Kräfte aus dem Ruhrgebiet in die Wege geleitet, für die in Gegenden mit günstiger Arbeitsgelegenheit zunächst 2000 Wohnungen erstellt werden sollen. Zur Förderung des Gemüsebaues im Ruhrgebiet werden zurzeit einigen Gemeinden finanzielle Beihilfen für Mustergärtnereien gewährt. Vor kurzem hat das Preußische Staatsministerium dem Staatsrat einen „Gesetzentwurf über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur verstärkten Förderung von Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge" überwiesen, wonach dem Staatsministerium ein Betrag von 100 Millionen Mark für die genannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden soll. Der Finanzminister soll ermächtigt werden, die erforderlichen Mittel nach ihrer Bewilligung im Wege des Kredits zu beschaffen. Für die Aufbringung der für den verstärkten Bau von Landarbeiterwohnungen erforderlichen 10 Millionen Mark ist ein besonderes Gesetz am 27. Februar 1927 ergangen.

In Bayern (Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts 58. Jahrgang Nr. 1, München 1926, S. 32f.) sank die Zahl der beschäftigten Notstandsarbeiter vom 15. Juni bis 15. Dezember 1925 von 4356 auf 3333 (von 21,4 auf 3,3% der Hauptunterstützungsempfänger). In der Zeit von Ende 1919 bis 1925 sind in Bayern mit 2174 allgemeinen Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge 11982107 und mit Maßnahmen zum Bau von 1231 Landarbeiter-Einfamilienwohnungen und 324 Einzelwohnräumen 518320, insgesamt also 12500427 Erwerbslosentagewerke geleistet worden. Am umfangreichsten waren innerhalb der allgemeinen Maßnahmen die Fluß- und Kanalbauten, die 37,9%, die Straßenbauten und Erdarbeiten, die 35,6%, und die Meliorationen, die 8,9% umfaßten. Bei kleinen Notstandsarbeiten sind in der Zeit von Ende 1923 bis Anfang 1926 4,2 Millionen Tagewerke geleistet worden.

In Baden (Denkschrift vom 9. Dezember 1926) stieg die Zahl der beschäftigten Notstandsarbeiter von 2321 im Januar 1926 auf 7635 im Mai und sank auf 4931 am 24. November. Vom 1. Januar bis 18. November 1926 wurden 1,69 Millionen Tagewerke gefördert (davon 706000 für Wege- und Bahnbauten, 230000 für Meliorationen, 417900 für Kanalisationsarbeiten).

In Thüringen sind in der Zeit vom 15. Juni 1925 bis zum 28. Februar 1926 1498604 Tagewerke bewilligt worden. Am 15. Februar 1926 waren 2505 Erwerbslose bei Notstandsarbeiten beschäftigt. Es wurden in der Hauptsache die folgenden Notandsarbeiten ausgeführt: Bodenverbesserungsarbeiten, Neubau und Instandsetzung von Straßen, Flußberitigungen, Beseitigung von Hochwasserschäden, Kanalisationen, Neubau und Erweiterung von Wasserleitungsnetzen, Erschließung von Baugelände. Träger der Notstandsarbeiten waren überwiegend die Gemeinden und Kreise, in einigen Fällen Genossenschaften.

In Lübeck (Denkschrift der Arbeitsbehörde Lübeck, erstattet unter dem 19. Dezember 1925 an den Senat Lübeck, gezeichnet Dr. Link) wurden im Jahre 1924 261283 Arbeitstagewerke geleistet, d. h. es sind täglich 850 Arbeiter beschäftigt worden (gegenüber 799 täglich in der 1. Hälfte des Jahres 1925).

In Hamburg sind im September 1926 30 Millionen Mark für das Arbeitsbeschaffungsprogramm bewilligt worden, die durch Anleihe aufgebracht werden sollen.

ür den Eisenerzbergbau im Siegerland, Lahn- und Dillgebiet und in Oberhessen, die Errichtung von Arbeitsnachweisgebäuden und eine Hilfsaktion für den Textilmaschinenbau der Firma Krupp.

Für Meliorations-Unternehmungen sind über 40 Mill. M. ewilligt worden, neben 35 Mill., die die Deutsche Bodenkultur-A.-G. aus en Ueberschüssen der Reichsgetreidestelle erhalten hat. Für Siedlungsecke sind 30 Mill. bereitgestellt worden zuzüglich 50 Mill. der Reichsetreidestelle. Die letzteren Mittel sollen insbesondere der Bodenverbesserung ienen, z. B. der Vergrößerung zu kleiner Betriebe, die dadurch ertragreicher estaltet werden können.

Auch der Straßenbau ist im Rahmen der produktiven Erwerbslosenirsorge besonders gefördert worden. Allerdings nur, soweit es sich nicht um ormale Unterhaltungsarbeiten handelte. Insgesamt sind für 80 Mill. M. lauten in Gang gesetzt worden.

Zum Arbeitsbeschaffungsprogramm gehören ferner die Maßnahmen der Exportförderung, wie die Ausfallgarantie für die Russengeschäfte (Uebernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 60% des Kaufpreises für —4-jährige Lieferungsgeschäfte), bis zum Gesamtwert von 150 Mill. M., obei Lieferungsverträge bis zu 300 Mill. M. abgeschlossen werden können. Der interministerielle Ausschuß hat im Gesamtbetrage von 130 Mill. M. Ausfallbürgschaften übernommen. Für die Exportversicherung, die Exporteuren die Lieferung nach dem Auslande dadurch erleichtert, daß ein Teil (in der Regel $^2/_3$) des Risikos auf dem Wege der Kreditversicherung bgenommen wird, hat das Reich zunächst einen Betrag von 10 Mill. zur Verfügung gestellt. Bisher sind Versicherungen über 2000 Auslandsgeschäfte n Gesamtwerte von über 25 Mill. M. genehmigt worden. Die Exportkreditversicherung in einer zweiten Form, die die Zahlungsunfähigkeit des indischen Exporteurs zugunsten einer kreditgebenden Bank versichert, ist it kurzer Zeit in Angriff genommen worden. Der Reichstag hat inzwischen ie Regierung durch das Haushaltsgesetz ermächtigt, für die Exportversicherung Garantieen in Höhe von 175 Mill. M. einzugehen.

Auf dem Gebiete der Reparationslieferungen hat die Reichsegierung inzwischen mit dem Generalagenten das bekannte Abkommen über en sogenannten kleineren Besserungsschein abgeschlossen. Danach sind die ährlichen Reparationszahlungen aus dem Reichshaushalt in Höhe von 00 Mill. M. ausschließlich für den Bezug von Sachlieferungen zu verwenden.

Die Mittel, die das Reich für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verwenden muß, belaufen sich bereits für das Haushaltsjahr 1926 insgesamt auf 630 Mill. M. Die Aufwendungen konnten bisher ohne Inanspruchnahme des Anleihemarktes flüssig gemacht werden. Außerdem hat die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms auch Aufwendungen der Länder und Gemeindeverbände zur Folge.

Die Reichsregierung nimmt an, daß der Rückgang in der Zahl der Erwerbslosen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. November 1926 bereits als Wirkung der staatlichen Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt aufzufassen sei. Die Uebernahme von neuen Aufträgen hat jedoch nicht in allen Betrieben Neueinstellung von Arbeitskräften erforderlich gemacht, z. B. kann nicht, wenn die Arbeitsgelegenheit der bisherigen Belegschaft erschöpft war und Entlassungen nur mit Hilfe der neuen Aufträge vermieden wurden. Der interministerielle Ausschuß hat berechnet, daß die Maßnahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms Arbeitsgelegenheiten für mehrere hunderttausend Arbeitskräfte auf die Dauer von 8 Monaten geboten haben.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstags hat einstimmig folgende Entschließung seines Unterausschusses angenommen:

Der Reichstag nimmt Kenntnis von der Denkschrift des Reichsarbeitsministers. Er erkennt dessen Bemühungen um die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms an, obgleich Tempo und Erfolg bei Ausführung der im Juli 1926 geforderten Maßnahmen hinter der Erwartung zurückgeblieben sind. 1. Die Reichsbahnarbeiten und die durch die Hergabe von Reichsmitteln ermöglichten Aufträge haben den erwünschten Umfang nicht erreicht, obwohl infolge der Geldflüssigkeit der Reichsbahn diese Arbeiten in verstärktem Umfange möglich gewesen wären. Der bauliche Zustand der Reichsbahn bedarf wesentlicher Verbesserungen. 2. Der zur Verfügung stehende Wohnungsbaukredit des Reichs in Höhe von 00 Mill. M. ist in ganz ungenügendem Maße in Anspruch genommen worden. Das gleiche gilt von den Sondermitteln für den Bau von Landarbeiterwohnungen. 3. Die Förderung des Straßenbaues durch Zinsverbilligung ist in viel geringerem Maße erfolgt, als es die Aufgaben verlangen, die hier im Interesse der Verkehrswirtschaft zu lösen sind. 4. Siedlungen und Meliorationen sowie die Arbeiten gegen Hochwassergefahr sind unzureichend in Angriff genommen worden.

Der Reichstag fordert daher: Das Reich hat nachdrücklicher, als bisher geschehen ist, auf die Reichsbahn einzuwirken, damit die verfügbaren Mittel schnellstens verwendet und die geplanten Entlassungen von Arbeitern, wie Betriebsstillegungen bei der Reichsbahn verhindert werden. Das Reich soll auf die Verwaltung der Post einwirken, daß sie die zur weiteren Vervollkommnung ihres Betriebes in Aussicht genommenen Erweiterungs- und Verbesserungsarbeiten beschleunigt ausführt. Die Belebung der Wohnbautätigkeit ist durch schleunige Verabschiedung des sich auf mehrere Jahre erstreckenden Planes für den Wohnungsbau und seine Finanzierung zu sichern. Dieser Plan soll für das laufende Jahr möglichst den Bau von 250000 Kleinwohnungen umfassen.

Die Arbeiten für Straßenbauten, Meliorationen, Siedlungen und beim Hochwasserschutz sind insbesondere auch durch Beseitigung der behördlichen Kompetenzstreitigkeiten sowie durch schnellere Regelung im Instanzenweg zu beschleunigen. Bei allen Aufträgen sind die Lieferfristen so zu gestalten, daß unter Vermeidung von Ueberstunden eine möglichst umfassende Neueinstellung von Arbeitskräften notwendig wird. Eine der wichtigsten Forderungen, um neben der Arbeitsbeschaffung zu einer wirksamen Entlastung des Arbeitsmarktes zu gelangen, ist die schleunige Verabschiedung des Arbeitszeitnotgesetzes. Angesichts der Tatsache, daß die Erwerbslosigkeit mit den bisherigen Methoden allein auf die Dauer kaum bekämpft werden kann, ersucht der Reichstag die Reichsregierung, dem Reichstag alsbald weitere Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, unter Berücksichtigung der strukturellen Aenderung unserer Wirtschaft einer größeren Anzahl von Erwerbslosen Arbeit und Brot zu schaffen. Dr. Frieda Wunderlich.

(Schluß folgt)

Die Beratung des Entwurfs zum Arbeitslosenversicherungsgesetz im Sozialen Ausschuß des Reichstages hat mit einer Ueberraschung begonnen: Der Ausschuß hat den ersten Abschnitt „Organisation" (§§ 1—33) zurückgestellt und die Reichsregierung um neue Vorschläge ersucht. Von Vertretern der Deutschnationalen, Deutschen Volkspartei, Demokraten, Wirtschaftspartei und dem Zentrum ist der Antrag gestellt worden, einen neuen Entwurf für die Organisation der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung zu fordern, der von folgenden Grundsätzen ausgeht:

1. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung soll in eine Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung umgewandelt werden, die als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft unter der Aufsicht des Reiches steht und aus Mitteln der AlV. unterhalten wird. Reichsausgleichskasse, Landesarbeitslosenkassen und Landesarbeitsämter sollen Teile dieser Reichsanstalt werden.

2. Die öffentlichen Arbeitsnachweise sollen Zweigstellen der LAAe. und der LAK. werden.

3. Die Selbstverwaltung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer soll in vollem Umfange erhalten und in allen Teilen der Reichsanstalt durchgeführt werden. Dem Reich, den Ländern und Gemeinden ist der im öffentlichen Interesse notwendige Anteil zuzusichern.

4. Neben den vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung übernommenen Verwaltungsrat der Reichsanstalt soll ein durch diesen gebildeter Vorstand treten. Der Einfluß beider Organe soll so wirksam sein, daß sie die Verantwortung für eine sozial und wirtschaftlich befriedigende und finanziell zuverlässige Handhabung der AlV. und der Arbeitsvermittlung tragen können, ohne die Bewegungsfreiheit der Arbeitsämter zu beeinträchtigen.

Wir vermögen die Richtigkeit der in den letzten Wochen mehrfach laut gewordenen Ansicht, das Reichsarbeitsministerium bzw. die Reichsarbeitsverwaltung habe einen diesem Antrage etwa entsprechenden Umbau des Arbeitsnachweisgesetzes bereits seit längerer Zeit vorbereitet und seine geistige Urheberschaft an der Einbringung des Antrages sei nicht von der Hand zu weisen, nicht nachzuprüfen. Auf jeden Fall muß das eingeschlagene Verfahren, eine Aenderung von so einschneidender Bedeutung im Augenblick der drängenden Entscheidung über ein anderes Gesetz unmittelbar dem Reichstag zuzuleiten und damit die unbedingt notwendige gründliche Durchberatung in breitester Oeffentlichkeit zu behindern, äußerstes Befremden hervorrufen. Es ist nicht anzunehmen, daß die nicht im Reichstage vertretenen interessierten Kreise sich hiermit stillschweigend abfinden werden. Die beschleunigte Verabschiedung des AlVG. dürfte dadurch stärker gefährdet sein, als es bei rechtzeitiger Bekanntgabe solcher Pläne der Fall gewesen wäre.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die Entwicklung des sozialpolitischen Gedankens in der Wandererfürsorge.

Von Regierungsrat Krug v. Nidda, Frankfurt a. M.

Die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung der Wandererfürsorge, zu der Art. 7 Ziff. 5 der Reichsverfassung die Grundlage bietet, wird in Fachkreisen fast einstimmig bejaht. Die bisherigen Versuche, durch landesrechtliche Vorschriften oder freiwillige zwischenörtliche Vereinbarungen eine ausreichende Regelung des Wanderwesens zu erreichen, haben sich als vergeblich erwiesen. Eine umfassende Regelung, die nicht an den Grenzen eines Landes oder einer Provinz endet, erscheint zur Lösung der Frage notwendig. Außerdem kann ein Teil der Materie nur reichsrechtlich geregelt werden. Es sind das die Beziehungen zum Freizügigkeitsgesetz, zum Arbeitsnachweisgesetz, zur Arbeitslosenversicherung, zur Verordnung über die Fürsorgepflicht zum Reichsstrafgesetzbuch und zu einem zu erlassenden Bewahrungsgesetz. Es besteht weiter in Fachkreisen Uebereinstimmung, daß das Reichsgesetz nur ein Rahmengesetz sein kann, das, abgesehen von den Fragen, die lediglich reichsgesetzlich geregelt werden können, nur den Pflichtenkreis der Länder umschreibt und Grundsätze für die landesrechtliche Regelung aufstellt.

Was den Charakter eines Wandererfürsorgegesetzes anlangt, so ist davon auszugehen, daß die mittellose wandernde Bevölkerung, die Gegenstand der Wandererfürsorge ist, sich aus den ungleichartigsten Elementen zusammensetzt. Sucht man nach einer Grundlage für eine gesetzliche Regelung, so wird man versuchen müssen, bestimmte typische

Gruppen unter den Wanderern herauszuschälen, ausgehend von dem doppelten Gesichtspunkt der sozialen Notstände auf der subjektiven Seite und der sozialen Einrichtungen, die diesen Notständen gegenüber im Interesse der Gruppen, des Einzelnen und des Staatsganzen getroffen werden müssen, auf der objektiven Seite. Es ergeben sich dann drei große Gruppen von Personen und von Einrichtungen, die je nach der Eigenart der Typen ausschließlich oder vorwiegend für sie in Betracht kommen. Die erste Gruppe umfaßt die arbeitsfähigen, arbeitswilligen und zugleich arbeitsvermittlungsfähigen Wanderer, die im Wege des Wanderns Arbeit suchen. Unter ihnen hebt sich wieder eine Untergruppe hervor, bei der außerdem die Anwartschaft auf Erwerbslosenunterstützung (bzw. auf Arbeitslosenversicherung, falls der Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung zur Einführung gelangt) begründet ist. Dieser Gruppe entsprechen auf der objektiven Seite Maßnahmen der Sozialpolitik, insbesondere solche der Arbeitsvermittlung. Eine zweite Gruppe ist die der Arbeitsunfähigen und nicht vermittlungsfähigen Erwerbsbeschränkten. In dieser Gruppe befindet sich (wie auch in der ersten Gruppe) ein nicht geringer Teil von gewohnheitsmäßigen Wanderern, ohne daß man sie zu den Arbeitsscheuen zu rechnen hat. Der zweiten Gruppe entsprechen auf der objektiven Seite Maßnahmen zu ihrer Ausschaltung aus dem Wanderstrom und ihrer Betreuung im Wege der öffentlichen Fürsorge. Von der Sonderbehandlung der ebenfalls aus dem Wanderstrom auszuscheidenden Jugendlichen, wandernden Frauen und wandernden Familien kann hier abgesehen werden. Ein dritte Gruppe ist die der Landstreicher und der Arbeitsscheuen, für die Maßnahmen des verwaltungsrechtlichen Arbeitszwanges, der Bewahrung und des Strafrechts in Frage kommen. In der Wirklichkeit sind die Uebergänge zwischen den einzelnen Gruppen fließend und Fluktuationen aus einer Gruppe in die andere unvermeidlich. Das hindert aber nicht, diese Gruppen theoretisch als Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen zu verwenden. Als solche ergeben sich Maßnahmen sozialpolitischer, fürsorgerischer und polizeilicher Art. Da letztere im wesentlichen dem Strafrecht vorzubehalten sein werden, wird der Charakter eines Wandererfürsorgegesetzes, sofern es gelingt, die gesamte Materie in einem Gesetz zu regeln, sozialpolitisch und fürsorgerisch zugleich sein müssen.

Sozialpolitik und Fürsorge berühren sich in der Wandererfürsorge darin, daß beide die Arbeit in den Bereich ihrer Maßnahmen ziehen. Aber die Bedeutung der Arbeit im Rahmen der Maßnahmen ist in beiden Fällen verschieden. Die Fürsorge geht von der Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit des einzelnen und der individuellen Hilfe aus, sie verwendet die Arbeit in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der sittlichen Arbeitskraft des einzelnen, der Wiedererlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit und Zurückführung des Einzelnen oder der einzelnen Familie in ein geordnetes Leben. Die Sozialpolitik geht nicht vom Individuum, sondern von der sozialen Gruppe aus, sie setzt nicht Hilfsbedürftigkeit voraus, sondern will einen Ausgleich sozialer und wirtschaftlicher Nachteile, die eine Gruppe betreffen, innerhalb des Staatsganzen herbeiführen. Wenn sie die Beschaffung und Vermittlung von Arbeit für die durch die Auswirkungen der Wirtschaft arbeitslos Gewordenen zu ihren Aufgaben rechnet, so geschieht das zugunsten nicht des einzelnen, sondern einer Gruppe. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Arbeitsfürsorge für die Gruppe der wandernden Arbeitslosen nur als ein Teilproblem der Fürsorge für Arbeitslose überhaupt und ordnet sich ein in die Fragen des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens und der Arbeitslosenversicherung.

Diese Gedanken, deren Untersuchung kürzlich Gegenstand von Beratungen der Wandererfachkommission des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge war, sind in der Geschichte der Wandererfürsorge nichts Neues. Das Bewußtsein einer komplexen Aufgabe der Wandererfürsorge ist in der geschichtlichen Entwicklung mehr oder minder lebendig gewesen. Wie bei jeder Entwicklung einer Bewegung hat man aber je nach den auftretenden Notständen zunächst nur Teilausschnitte aus dem Gesamtproblem gesehen und sich der Bekämpfung dieser Notstände zugewandt. Charakteristisch für die Entwicklung ist der Umstand, daß die Behandlung der Frage im Anfang vorwiegend auf dem Boden armenpflegerischer und armenpolizeilicher Maßnahmen stand und die Forderung der Arbeitsleistung zunächst überwiegend als eine Art Schutzwehr gegen den Mißbrauch der Unterstützungsmaßnahmen verwendet wurde, während später die Frage der Arbeit stärker in den Vordergrund tritt, teils unter dem Gesichtspunkt des pädagogischen Wertes für den einzelnen, teils unter dem der sozialpolitischen Bedeutung der Arbeitsvermittlung für die Gruppe der arbeitenden Bevölkerung überhaupt.

Die Anfänge der Entwicklung einer geordneten Wandererfürsorge wurden von der freien Wohlfahrtspflege eingeleitet. Die Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Württemberg begründeten Naturalverpflegungsstationen bezweckten in erster Linie die Bekämpfung der Arbeitsscheu und Liederlichkeit und die Scheidung der ordentlichen Elemente unter den Wanderern von den ungeordneten. Sie verwendeten die Forderung der Arbeitsleistung hauptsächlich als Mittel hierzu. Die Bodelschwinghsche Bewegung (1882) wollte aus dem Gedanken christlicher Nächstenliebe heraus die Opfer der Landstraße vor dem völligen Untergang bewahren. Sie ging mit dem Grundsatz: „Arbeit statt Almosen" von dem ethischen und pädagogischen Wert der Arbeit aus und erblickte in ihr in erster Linie ein Mittel zum Zweck der Menschenhilfe und -pflege. Während in Württemberg der Gedanke des Schutzes der Gesellschaft gegen das Vagantentum überwog, stellte Bodelschwingh den Gedanken der sozialen Rettung des Individuums in den Vordergrund. Seine Bestrebungen galten hauptsächlich der Gruppe der gewohnheitsmäßigen, herabgekommenen Wanderer, deren Rückführung in ein geordnetes Leben durch Arbeit er anstrebte. Einen anderen Charakter hatten die von Perthes eingeleitete Bewegung der Herbergen zur Heimat und die von Kolping begründeten katholischen Gesellenvereine. Sie wollten den ordentlichen Elementen unter den Wanderern dienen, sie durch Bereitstellung geordneter Unterkunft vor dem Absinken bewahren und ihnen die Arbeitssuche auf der Wanderschaft erleichtern. Sie stellten ihre Einrichtungen also enger in den Zusammenhang der Binnenwanderbewegung.

In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts setzten die Bestrebungen auf eine gesetzliche Regelung der Wandererfürsorge ein. In diesen Bestrebungen kommen die sozialpolitischen Gesichtspunkte stärker zur Geltung. In der Literatur hat 1892 v. Reitzenstein[1] darauf hingewiesen, daß, wenn auch die Maßnahmen zur Fernhaltung der nicht Arbeitswilligen noch nicht genügend durchgebildet seien, doch andererseits die Ausgestaltung einer positiven Einwirkung auf die wandernden Obdachlosen zu dem Zwecke, sie offenen Arbeitsstellen zuzuführen, noch weit mehr in der Entwicklung zurückgeblieben sei. Er forderte zur Erreichung dieses Zieles die Schaffung von Einrichtungen einer zwischenörtlichen und zwischenberuflichen Arbeitsvermittlung und den Anschluß der Verpflegungsstationen an sie. Die damalige Entwicklung des Arbeitsnachweiswesens gestattete in dessen die Verwirklichung solcher Forderungen noch nicht. Bei den gesetzlichen Regelungsversuchen der Folgezeit trat aber der Gedanke sozialpolitischer, von der Armenpflege losgelöster Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung mehr und mehr in den Vordergrund. Schon in der Begründung zu dem preußischen Entwurf eines Gesetzes über die Verpflegungsstationen vom Jahre 1895 (der nicht Gesetz geworden ist)[2]) wird hervorgehoben, daß es sich um ein sozialpolitisches Gesetz handelt, bestimmt, eine Lücke in den zugunsten der wirtschaftlich Schwachen getroffenen Maßnahmen auszufüllen. Zwar müsse der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband auf Grund von § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes auch arbeitsfähigen, zurzeit aber arbeits- und mittellosen Wanderern Unterstützung gewähren. Diese Verpflichtung lasse aber das Wesentliche der erforderlichen Hilfe, die Vermittlung einer Arbeitsgelegenheit, unerfüllt. Es liege daher nicht außerhalb der staatlichen Aufgaben, den Arbeitsuchenden in ihrem Bemühen, sich aus eigener Kraft den notwendigen Lebensunterhalt zu erwerben, durch Förderung hierzu geeigneter Einrichtungen (Verpflegungsstationen mit Arbeitsgelegenheit und nach Möglichkeit mit Arbeitsnachweis) zu Hilfe zu kommen. — Das preußische Wanderarbeitsstättengesetz von 1907 gibt dann durch den Wechsel der Bezeichnung (Wanderarbeitsstätten statt Verpflegungsstationen), weiter durch die Voranstellung der Arbeitsvermittlung als Aufgabe der Wanderarbeitsstätten vor die weitere Aufgabe der vorübergehenden Gewährung von Beköstigung und Obdach gegen Arbeitsleistung, sowie durch die Einschränkung des Kreises der Berechtigten auf arbeitsfähige Wanderer seinen sozialpolitischen Charakter zu erkennen. Dieser wurde zwar in den Landtagsverhandlungen von der Staatsregierung bestritten. Sie wollte eine anteilige Mittragung der Kosten mit der Begründung ablehnen, daß die Fürsorge für Wanderer lediglich einen Akt armenrechtlicher Fürsorge darstelle, der gesetzlich nicht Aufgabe des Staates, sondern der Kommunalverbände sei. Demgegenüber erblickte das Abgeordnetenhaus in dem Gesetz eine Maßnahme der Sozialpolitik. Die Kommentatoren des Gesetzes Mauve und v. Gröning[3]), geben folgende Begründung für den sozialpolitischen Charakter des Gesetzes: es wolle durch Bereitstellung von

[1]) Vgl. Die Fürsorge für wandernde Obdachlose. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 16, 1892, S. 525.

[2]) Abdruck in der „Arbeiterkolonie", 1895, S. 144.

[3]) Mauve und v. Gröning, Das Wanderarbeitsstättengesetz vom 29. Juni 1907. Berlin, Heymann, 1909.

Einrichtungen der Arbeitsvermittlung und der vorübergehenden Fürsorge bis zur Vermittlung in Arbeit für die arbeitenden Klassen als solche sorgen. Das sei eine gesellschaftliche Fürsorge, die ebensowenig wie die Leistungen der Sozialversicherung von der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit abhänge. Nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen sei nicht jeder hilfsbedürftig, der fremde Hilfe benötige, sondern nur derjenige, der öffentliche Armenunterstützung in Anspruch nehme. Wenn arbeitslose, mittellose Wanderer, die im Wege des Wanderns Arbeit suchen, in Wanderarbeitsstätten vorübergehend ihren Lebensunterhalt erhielten, seien sie nicht armenrechtlich hilfsbedürftig. Das Gesetz wolle vielmehr dem Eintritt der Armenfürsorge vorbeugen.

Aehnliche Gedanken kehren auch in dem Erläuterungsbericht des Reichsamts des Innern zu dem Entwurf eines Wandererfürsorgegesetzes und eines Wanderarmengesetzes vom Jahre 1913 wieder[1]). Hier tritt die Unterscheidung zwischen arbeitsfähigen und arbeitswilligen wandernden Arbeitslosen einerseits und armenrechtlich hilfsbedürftigen Wanderern andererseits schon äußerlich durch die Teilung der Materie in zwei einander ergänzende Gesetzentwürfe hervor. Der eine Entwurf (Wandererfürsorgegesetz) will die Fürsorge für die arbeitsfähigen Wanderer, die sich der geordneten Wandererfürsorge unterwerfen, insbesondere die Wanderordnung einhalten, regeln. Die dann noch verbleibenden Wanderer, insbesondere die arbeitsunfähigen und ungeordneten, sollen dagegen im Falle der Hilfsbedürftigkeit nach wie vor durch die Armenpflege betreut werden. Sie fallen unter den zweiten Entwurf (Wanderarmengesetz), der zugunsten einer besseren Versorgung der ortsfremden Hilfsbedürftigen eine Abwälzung der Kostenlast von den vielfach leistungsunfähigen Ortsarmenverbänden auf die Landarmenverbände vorsah. Der Erläuterungsbericht bezeichnet die im ersten Entwurf geregelte Fürsorge für die arbeitsfähigen und arbeitswilligen Wanderer als sozialpolitische, von den Aufgaben der Armenverbände losgelöste Einrichtung, die dem Anheimfallen an die Armenpflege durch Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und Beschaffung von Arbeit vorbeugen wolle, und zwar in erster Linie durch Vermittlung von Arbeit und, soweit diese nicht sofort möglich sei, durch vorübergehende Beschäftigung in Arbeitsstätten, bzw. durch Ermöglichung längerer regelmäßiger Arbeit in Arbeitsheimen. Der sozialpolitische Charakter des Entwurfs wird auch durch die Bestimmung, daß die Leistungen der Wandererfürsorge nach dem ersten Entwurf nicht als öffentliche Armenunterstützung gelten sollen, klargestellt. Die Pläne des Reichsamts des Innern konnten infolge Ausbruchs des Krieges nicht verwirklicht werden.

Von späteren landesgesetzlichen Regelungen sind von Interesse die bayerische und württembergische. In Bayern ist durch Art. 65 des Armengesetzes von 1914 die Wandererfürsorge unter Loslösung von der Armenpflege als eine freiwillige Aufgabe der Distriktsgemeinden (jetzt der Bezirke) bestimmt worden. In Württemberg ist durch das Gesetz vom 27. Dezember 1923 die Amtskörperschaften zu Trägern der Wanderarbeitsstätten erklärt worden. Die Fürsorgeverbände haben mit den Wanderarbeitsstätten nichts zu tun. Auf armenrechtlicher Seite treten neben sie die Obdachlosenheime, die von der Ortsfürsorgebehörde einzurichten und zu unterhalten sind. Württemberg hat also im Sinne der Reichsentwürfe von 1913 zwischen der sozialpolitischen und der armenrechtlichen Aufgabe der Wandererfürsorge unterschieden.

Aus der Literatur ist besonders ein Urteil Klumkers anläßlich der Beratungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit über die Schaffung eines Reichsarmengesetzes im Jahre 1913 hervorzuheben[2]). Klumker beschäftigte sich u. a. mit der Frage, wieweit die Wandererfürsorge die öffentliche Armenpflege berühre. Er kam zu dem Ergebnis, daß das gesamte Problem der Wandererfürsorge im engeren Sinne, d. h. mit Ausschluß der hilfsbedürftigen, ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Wanderer, außerhalb der Armenpflege liege. Handle es sich wirklich um arbeitsfähige und arbeitswillige Elemente, so sei die Fürsorge für sie nur ein Teil der Arbeitslosenfürsorge überhaupt, und dann könne von dieser allgemeinen Fürsorge die Fürsorge für wandernde Arbeitslose nicht abgetrennt werden. Vor allem könne man nicht den Wandernden Arbeit verschaffen, wenn man nicht der ganzen großen Masse der Arbeitslosen, wandernden wie seßhaften, Arbeit verschaffen, ihre Kräfte wirtschaftlich verwerten wolle. Damit trete anstelle der Wandererfürsorge in dieser Richtung mit unerbittlicher Konsequenz Arbeitslosenfürsorge. In der gleichen Richtung bewegt sich ein Urteil von Flesch[1]) zu den Reichsentwürfen von 1913. Flesch betonte den engen Zusammenhang der Wandererfürsorge mit der Arbeitslosenfürsorge überhaupt und hob die Notwendigkeit der Unterstützung aller Arbeitslosen, der wandernden wie der ortsansässigen, in einer Art, die sich nicht der Armenpflege, sondern den Sozialversicherungsgesetzen annähert, hervor.

In der Nachkriegszeit ist die Diskussion über eine reichsgesetzliche Regelung der Wandererfürsorge durch den Gesetzentwurf der drei Fachverbände[2]) der Wandererfürsorge von neuem in Gang gebracht worden. Der Entwurf will im Gegensatz zu den Reichsentwürfen von 1913 die Materie in einem Gesetz regeln. Er bezieht die von den Entwürfen von 1913 als sozialpolitische Einrichtungen für die arbeitsfähigen Wanderer gedachten Wanderarbeitsstätten und Arbeitsheime in den Kreis seiner Maßnahmen mit ein. Er geht aber von dem Begriff der Hilfsbedürftigkeit als gleichmäßiger Voraussetzung der Wandererfürsorge für sämtliche Gruppen von Wanderern aus. Er begründet diesen Standpunkt damit, daß der Wegfall der Rechtsnachteile der früheren Armenfürsorge durch die Einführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht die in den Reichsentwürfen von 1913 vorgesehene Unterscheidung zwischen sozialpolitischen und armenrechtlichen Maßnahmen überflüssig gemacht habe. Er sieht hiernach auch die arbeitsfähigen Wanderer, die vorübergehend arbeits- und mittellos sind, als hilfsbedürftig an.

Die Lösung des Wandererproblems ist inzwischen dadurch in ein neues Stadium getreten, daß das öffentliche Arbeitsnachweiswesen durch das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 geregelt worden ist und die Ueberleitung der in den Nachkriegsjahren provisorisch eingeführten Erwerbslosenfürsorge in ein Dauersystem der Arbeitslosenversicherung erfolgen soll. Das Arbeitsnachweisgesetz enthält in § 2 eine Ermächtigung, den öffentlichen Arbeitsnachweisen weitere Aufgaben zur Regelung des Arbeitsmarktes, insbesondere die Mitarbeit auf dem Gebiet der Wandererfürsorge zu übertragen. Wenn von dieser Ermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht worden ist, so liegt doch in der Bestimmung eine reichsgesetzliche Anerkennung des engen Zusammenhangs zwischen Wandererfürsorge und Arbeitsnachweiswesen. Nach dem Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes besteht für die arbeitsfähigen, arbeitswilligen, unfreiwillig Arbeitslosen, die die Anwartschaft auf Arbeitslosenversicherung erfüllt haben, ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Dieser Anspruch ist nicht von der Prüfung der Bedürftigkeit abhängig. Unter den wandernden Arbeitslosen ist ein nicht unerheblicher Prozentsatz, der an sich Anspruch auf Arbeitslosenversicherung hätte. Nach vorläufigen Schätzungen in Nürnberg und Hamburg wird er auf etwa 30% der Wanderer angegeben. Es erhebt sich die Frage, wie man den der Arbeitslosenversicherung unterliegenden Arbeitnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit unterstützen will, wenn er sich aus berechtigten Gründen im Wege des Wanderns Arbeit zu verschaffen sucht. Wenn auch die Arbeitslosenversicherung in erster Linie auf die seßhafte Bevölkerung eingestellt ist, so werden doch auch für die Ausnahmeverhältnisse Vorkehrungen zu treffen sein, in denen eine auswärtige Arbeitssuche berechtigt erscheint, weil die zwischenörtliche Arbeitsvermittlung noch nicht den erforderlichen Grad der Ausbildung besitzt. Die Fürsorge für wandernde Arbeitslose wird damit zu einer Ergänzung der Arbeitslosenversicherung. Dann erscheint es aber nicht angängig, diese Gruppe von Wanderern noch als hilfsbedürftig (im Sinne des Fürsorgerechts) zu behandeln. Denn die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sollen nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzentwurfs nicht als Leistungen der öffentlichen Fürsorge gelten. Die Berechtigung zur Benutzung der Einrichtungen der Wandererfürsorge wird aber für diese Gruppe mit den Leistungen der Arbeitslosenversicherung auf die gleiche Stufe zu stellen sein, wenn es nicht sogar möglich ist, sie in noch engere Beziehungen zur Arbeitslosenversicherung zu bringen. Die richtige Form der Verknüpfung zwischen Wandererfürsorge und Arbeitslosenversicherung wird noch gefunden werden müssen. Bei einer solchen Verbindung werden jedenfalls die sozialpolitischen Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Auf der anderen Seite würde dadurch zugleich die Möglichkeit geschaffen, die von der öffentlichen Fürsorge zu treffenden Einrichtungen besonders auf die ihr zufallenden Gruppen von hilfsbedürftigen Wanderern einzustellen.

[1]) Abgedruckt bei Coßmann und Weydmann, Beiträge zur Regelung der Fürsorge für die mittellosen Wanderer in Elsaß-Lothringen. Straßburg 1913, S. 347.

[2]) Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 100, S. 106.

[1]) Vgl. Der Arbeitsnachweis in Deutschland. 1. Jahrg. 1913/14 Nr. 4. Die Nummer enthält insgesamt 13 Gutachten zu den Reichsentwürfen von 1913, die zum Teil heute noch von Interesse sind. Weitere Aeußerungen dazu 5. Jahrg. 1917/18 Nr. 1, ferner Diefenbach, Ein Reichsarmengesetz, 1920 S. 312ff., Lemmermann in „Der Wanderer" Jahrg. 1914 S. 76.

[2]) Zeitschr. f. d. Heimatwesen 1926 Nr. 24 S. 706, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge Nr. 67 (Nov. 25) S. 435 u. VII. Jg. Nr. 9 (Sept. 26) S. 231.

Die Kenntnis der Wandlungen in den Regelungsversuchen zeigt, daß die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung der Wandererfürsorge regelmäßig in Krisenzeiten erhoben wird, ebenso aber auch der Einwand, daß Krisenzeiten für eine gesetzliche Regelung nicht geeignet seien. Andererseits ist zu beobachten, daß, sobald die Krise vorüber ist, sich auch das Interesse an der gesetzlichen Regelung abschwächt. Daher dürfen die Bemühungen, zu einer gesetzlichen Regelung der Wandererfürsorge zu gelangen, trotz großer Schwierigkeiten in der Bewältigung der technischen Einzelheiten der komplexen Materie und trotz der Krise nicht aufgehalten werden.

Der Mann in der sozialen Arbeit[1]).

Zu dem Aufsatz von Dr. Grabe, „Zur Berufslage der Sozialbeamten".

Von Adele Beerensson, Berlin.

Man muß heute — mag man das bedauern oder begrüßen — mit der Tatsache rechnen, daß die soziale Arbeit im Rahmen der behördlichen Aufgaben als Tätigkeitsgebiet auch der Männer angesehen wird. Dabei ist zwischen zwei Arten von Beamten zu unterscheiden.

Das Einbauen von Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsämtern usw. in den behördlichen Apparat hat zur Folge, daß ein Teil der Beamtenschaft zunächst mit rein verwaltungsmäßigen Teilaufgaben dieser Arbeitsgebiete beauftragt wird. Denn auch die Wohlfahrtspflege innerhalb einer Stadt- oder Kreisverwaltung muß sich in ihrer Durchführung dem behördlich vorgeschriebenen Weg anpassen. (Es kann nicht verkannt werden, daß es lange gedauert hat, bis die neu in die behördliche Arbeit eintretenden Wohlfahrtspflegerinnen, die im Anfang meist aus der freien Arbeit kamen, diese Notwendigkeit eingesehen und sich ihr einzufügen gelernt haben.) Eine Fülle von Arbeiten, die mit der Wohlfahrtspflege teils in weiterem teils aber auch in engerem Zusammenhang stehen, wird heute von Verwaltungsbeamten ausgeführt. Für die — bisher beinahe rein männliche — Beamtenschaft galt ja auch der Grundsatz, daß sie innerhalb der Behörden für alle Gebiete der Verwaltung ausgebildet und verwendbar, und daß sie dementsprechend je nach Bedarf „auswechselbar" sei.

Heute muß auch für sie ein Mehr an Kenntnissen, als es bisher von den Verwaltungsbeamten gefordert wurde, verlangt werden. Neben ihrer Eignung für ihre Mitwirkung an behördlicher Wohlfahrtspflege, die nicht übersehen werden darf, ist für sie eine fortlaufende Schulung in fürsorgerischer Beziehung notwendig. Und es muß von den Verwaltungen bzw. ihren Personaldezernenten erwartet werden, daß sie, der Eigenart der wohlfahrtspflegerischen Aufgaben gerecht werdend, nicht schematisch und bürokratisch die eingearbeiteten Beamten aus den Wohlfahrtsämtern in andere Zweige der Verwaltung versetzen.

Diese bisher mehr an der Peripherie der Wohlfahrtsarbeit beschäftigten Beamten stellen die eine Art dar; neben ihnen treten mehr und mehr in die Erscheinung die reinen Wohlfahrtspfleger, über die später noch zu sprechen ist. (Diese Bezeichnung trifft zwar für die Gesamtheit der zu erfüllenden Aufgaben weder auf die Frauen noch auf die Männer zu; sie soll aber hier zur Unterscheidung von den Verwaltungsbeamten angewendet werden, weil es der durch den amtlichen Erlaß für die Frau geprägte Ausdruck ist, von dem wir allerdings hoffen, daß er in absehbarer Zeit auch für sie einer Bezeichnung Platz machen wird, die alle Gebiete einschließt.)

Wenngleich den Ausführungen von Stadtrat Muthesius in dieser Zeitschrift (XXXV, 825) hinsichtlich der unheilvollen Trennung von Innen- und Außendienst und damit von Verwaltungsbeamten und Wohlfahrtspflegern voll zugestimmt und mit ihm ein Miteinanderarbeiten und eine innere Annäherung dieser beiden Gruppen angestrebt wird, so ist die grundsätzliche Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien doch nicht zu vermeiden. Obschon dem Verwaltungsbeamten mehr soziales Verständnis, mehr Kenntnis sozialer Aufgaben und Gesetze und psychologische Einstellung, den Wohlfahrtspflegerinnen mehr Kenntnis der Verwaltungskunde und Technik dringend zu wünschen ist, und wenn auch beide mit den Arbeiten aus beiden Gebieten befaßt sein können, ja sein müssen, ein Verwischen und Verkennen der Unterschiede führt doch zur Schädigung der Wohlfahrtsarbeit.

Besonders augenfällig wird der Irrtum, der sich aus dem Vermengen der Aufgaben ergibt, aus den Ausführungen von Dr. Grabe (vgl. Sp. 203), wenn er sagt, daß dem „Wohlfahrtsbeamten" die Erledigung des Innendienstes zusteht, nämlich „die Aufnahme von Verhandlungen mit den Hilfsbedürftigen und daran anschließend die Verfügung, die dem Hilfsbedürftigen den Weg aus der Hilfsbedürftigkeit hinaus weist". Hier liegt der grundlegende Irrtum. Glaubt der Verfass wirklich, daß in der Mehrheit der Fälle dem Hilfsbedürftigen durch „Verfügung" vom Schreibtisch her der Weg aus seiner Hilfsbedürftigkeit g wiesen werden kann? Wo bleibt die nachgehende Fürsorge? Wo d Ermittlung, die Rücksprache mit den vielen Instanzen, die zur Klärur der Angelegenheit notwendig werden können? Hier ist — vielleic unbewußt — ohne weiteres die unheilvolle Trennung von Inne und Außendienst vollzogen, die der fachlich vorgebildeten Frau lediglich Ermittlungs = Außendienst, dem nur verwaltungsmäßig geschulte Mann den Innendienst zuweist und für ein Zusammenarbeiten beid keine Voraussetzungen schafft.

Diese Arbeitsteilung befürworten, heißt daß Wesen der Wohlfahrtspflege von Grund aus verkennen. Es handelt sich bei dieser Feststellung weder um materielle Bewertung noch um Konkurrenzsorgen der Frau, es handelt sich lediglich um die Herausarbeitung der Möglichkeiten, den Menschen, denen die Wohlfahrtspflege dien am besten und wirksamsten zu helfen. Das kann nicht geschehen durch eine schematische Teilung einer ihrem Wesen nach unteilbaren Aufgabe nach bisher vielleicht geltenden bürokratischen Gesichtspunkten. Die Wohlfahrtspflege stellt ein so neues und eigenartiges Gebiet innerhalb der behördlichen Aufgaben dar, daß mit Verständnis und Ausdauer nach neuen Wegen für ihre Durchführung gesucht werden muß. Keinesfalls ist es angängig, sie ohne weiteres in den Panzer des bürokratischen Apparates einschnüren zu wollen, denn der Charakter der Wohlfahrtspflege ist Einzelarbeit am Menschen für den Menschen, nicht schematische Abfertigung. Vielleicht kennzeichnet nichts so deutlich die Andersartigkeit der Wohlfahrtspflege gegenüber den übrigen Aufgaben einer Stadtverwaltung als die Schwierigkeiten, die es seit Jahren überall bereitet, sie planvoll in den Behördenbau einzufügen, ihr den nötigen Spielraum zu geben.

Der ausgebildeten Wohlfahrtspflegerin, und selbstverständlich auch dem Mann, wenn er an dieser Stelle steht, muß die Möglichkeit freier Entfaltung und Gestaltung der Arbeit gegeben werden. Mit der Anstellung der Ermittlung ist es nicht getan. Im Anschluß daran hat die Berichterstattung von ihr zu erfolgen — gerade als eine Ungeheuerlichkeit muß es bezeichnet werden, daß an manchen Stellen auch schon vorgeschlagen und versucht worden ist, von der Wohlfahrtspflegerin, die die Hausbesuche gemacht hat, eine mündliche Berichterstattung an den Verwaltungsbeamten zu verlangen, der seinerseits die Niederschrift besorgen soll! — Sie hat weiter die Vorschläge für die fernere Behandlung zu machen und die notwendigen Anträge usw. zu stellen. Des weiteren obliegt ihr die Abhaltung der Sprechstunden und die Entgegennahme der Wünsche einzelner Gesuchsteller und ähnliches mehr. Also der Teil des „Innen-Dienstes", der zur vollständigen Abwicklung des betreffendes „Falles" notwendig ist. An den „Innen-Dienst" abgegeben werden kann das Abrechnungsverfahren mit anderen Behörden, das Eintreiben der Gelder und evtl. die Registratur.

Und nun zu den eigentlichen Wohlfahrtspflegern. Dazu ist die Frage zu beantworten, ob die Männer in diese Arbeit gehören und von Nutzen sein können. Sie wird von mir für einige Gebiete der Wohlfahrtspflege bejaht. Wir brauchen zweifellos die Mitarbeit der Männer auf dem Gebiet der Jugendfürsorge und Pflege für männliche Jugendliche, in der Trinker- und Geschlechtskrankenfürsorge und in einigen Zweigen der Wirtschaftsfürsorge. Immerhin können schon hierbei Bedenken nicht ganz von der Hand gewiesen werden: die Schwierigkeiten, die sich bei dem Besuch eines männlichen Fürsorgers in einer Familie ergeben können — z. B. wenn sich in dieser Familie auch gefährdete weibliche Jugendliche befinden u. a. Die Mitarbeit der Männer in der „Familienfürsorge" ist m. E. abzulehnen.

Sofern sie aber als Wohlfahrtspfleger arbeiten wollen, muß auch für sie eine entsprechende fachliche Ausbildung verlangt werden, die der der Frauen im wesentlichen gleicht. Es ist ja in weiten Kreisen nicht unbekannt, daß wir in Preußen seit Monaten auf die Herausgabe einer amtlichen Prüfungsordnung für die Männer warten, die seit geraumer Zeit in Fachkreisen beraten worden ist. Hoffentlich enthält uns die Zukunft diese Verordnung nicht mehr all zu lange vor, die an manchen Stellen einer seit Jahren geübten Ausbildung (Seminar für Jugendwohlfahrt bzw. Sozialpolitisches Seminar v. Direktor Mennicke) nur noch den amtlichen Stempel aufdrücken würde. In Sachsen hat man — Februar 1926 (W. Bd. 25a/25) — die staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen den Männern für diese Ausbildung grundsätzlich geöffnet.

An die Männer, ob sie in die eigentliche Wohlfahrtspflege eintreten wollen, oder ob sie als Verwaltungsbeamte an den Gesamtaufgaben der Wohlfahrtspflege mitarbeiten, muß die Forderung

---

[1]) In den folgenden Ausführungen sind diejenigen männlichen Persönlichkeiten nicht mitbehandelt, die als Bürgermeister, Stadträte usw. an der Spitze von Wohlfahrts- und Jugendämtern o. ä. stehen.

stellt werden, daß sie sich über ihre Aufgabengebiete und die Anforderungen, die sie an den Menschen stellen, klar sind, und sie müssen den Mut haben, mit dem alten Glaubenssatz zu brechen: Ein tüchtiger Verwaltungsbeamter kann alles! Mag sein, daß er sich mit gleichem Erfolg in der Sparkasse wie im Tiefbauamt, wie in der Steuerkasse usw. betätigen kann. Die Wohlfahrtspflege hat ihr eigenes Gesicht, ihren eigenen Charakter. Der Eigenart ihrer Aufgabe muß daher auch sowohl hinsichtlich der Eignung als der Ausbildung von Frauen wie von Männern gebührend Rechnung getragen werden.

Daher ist es, unbeschadet der vorstehend geltend gemachten Bedenken gegen einzelne Ausführungen, mit Freude zu begrüßen, daß, wie es in dem oben zitierten Aufsatz von Dr. Grabe geschehen ist, einmal ein Mann mit vollem Verständnis für die Anforderungen an die Arbeit aus guter Kenntnis der Tatsachen und mit aller Offenheit seine Wünsche den männlichen Kollegen gegenüber zum Ausdruck bringt.

Wohnung. Boden.

Die Länderverordnungen zur Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, die im letzten Jahre ergangen sind, beziehen sich vorwiegend auf sogenannte teure Wohnungen und auf Geschäftsräume. Was unter teuren Wohnungen zu verstehen, ist in den Verordnungen jeweils unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse genau angegeben[1]).

Die Vorschriften des 1. Abschnittes des Mieterschutzgesetzes (MSchG.), besonders diejenigen über die Mietaufhebungsklage, sind für teure Wohnungen aufgehoben worden: bei neu zu begründenden Mietverhältnissen in Bayern und Mecklenburg-Strelitz, bei neuen und alten Mietsverhältnissen in Württemberg und Baden; für Geschäftsräume, sofern sie nicht mit einer Wohnung verbunden sind, in Preußen, Oldenburg, Württemberg, Thüringen und Anhalt (in den beiden letzten Ländern sind Geschäftsräume ausgenommen, die dem Kleinhandel und Kleingewerbe dienen), sowie in Hamburg (wenn die Räume im Freihafengebiet liegen), Lübeck und Waldeck; lediglich für teure Geschäftsräume in Baden, Bayern und Bremen (in den beiden letzten Ländern, wenn keine Verbindung mit Wohnung besteht).

Die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes (RMG.) — Regelung der Mietenhöhe — finden keine Anwendung mehr auf teure Wohnungen: bei neugegründeten Mietverhältnissen in Bayern (s. o.) und Mecklenburg-Strelitz, hinsichtlich neuer und alter Mietverhältnisse in Württemberg und Baden; für Geschäftsräume ohne Wohnung in Preußen, Württemberg, Oldenburg, Anhalt (hier, wenn sie nicht dem Kleinhandel und Kleingewerbe dienen), Lübeck und Waldeck; lediglich für teure Geschäftsräume in Bayern, Baden, Bremen (in allen drei Ländern, wenn keine Verbindung mit Wohnraum besteht) und Hamburg (mit weiteren besonderen Einschränkungen).

Den Wirkungen des Wohnungsmangelgesetzes (WMG.), d. h. der Beschlagnahmung durch die Wohnungsämter zwecks Zuweisung an Raumsuchende, sind entzogen: die teuren Wohnungen in Preußen (hier bleiben die §§ 2 und 8 WMG., letztere nur teilweise, in Geltung), Bayern (mit Ausnahme der Beamtenwohnungen), Thüringen, Hamburg, Anhalt, Bremen, Waldeck (in den 4 letzten Ländern ebenfalls mit Ausnahme der §§ 2 und 8) und Mecklenburg-Strelitz (hier für neu zu begründende Mietverhältnisse und mit Ausnahme des § 8), die Geschäftsräume in Preußen, Baden, Oldenburg (hier mit Ausnahme der mit Wohnräumen verbundenen Geschäftsräume), Anhalt, Bremen und Waldeck.

Am vorsichtigsten sind nach dieser Uebersicht[2]) hinsichtlich der teuren Wohnungen von den größeren Ländern Preußen, Bayern und Thüringen, abgesehen von Oldenburg, vorgegangen. In Preußen und Thüringen fällt lediglich der Zwang der Anmeldung der freiwerdenden Wohnungen fort, während der Kündigungsschutz und die Mietenregelung voll bestehen bleiben, Bayern hat nur für nach dem 31. Dezember 1926 begründete Mietverhältnisse bei teuren Wohnungen das MSchG. und RMG. aufgehoben. Am einschneidendsten sind die Veränderungen in Württemberg und Baden, wo Kündigungsschutz und Mietenregulierung zugleich für die genannte Wohnungsgruppe beseitigt sind. Die Lockerung der Zwangsmaßnahmen hinsichtlich der Geschäftsräume haben Bayern und Baden auf teure Räume beschränkt.

Infolge der Aufhebung der Mietenregelung und des Kündigungsschutzes haben sich beträchtliche Schwierigkeiten daraus ergeben, daß Mieter, die ihre Wohnung räumen müssen, in den Listen der Wohnungsämter entweder gar nicht als Wohnungssuchende geführt, oder daß ihre Unterbringung nicht als dringlich erkannt war. Der Reichsarbeitsminister hat darauf durch Rundschreiben die Landesregierungen gebeten, die Gemeindebehörden zu veranlassen, dringliche Wohnungssuchende ebenso zu behandeln wie die vorzugsweise zu berücksichtigenden Wohnungssuchenden, d. h. ihnen eine andere Wohnung beschleunigt zuzuweisen. Die Frage ist, wie weit die Gemeinden bei der Flucht aus teuren Wohnungen in billige, derzufolge der Markt der mittleren und kleineren Wohnungen aufs äußerste beansprucht ist, hierzu imstande sein werden. — Soweit Hilfsbedürftige, vor allem Kleinrentner, von der Aufhebung des Mieterschutzes betroffen werden, wird es Sache der Fürsorgestellen sein, rechtzeitig zu prüfen, ob und inwieweit sie die Unterbringung durch Zuschüsse zu Wohnungs- und Umzugskosten erleichtern können. Um rechtzeitiges Eingreifen zu ermöglichen, hat der Reichsarbeitsminister gebeten, die Wohnungsämter anzuweisen, von den ihnen bekannt werdenden, Hilfsbedürftige betreffenden Kündigungen die Fürsorgestellen beschleunigt zu benachrichtigen.

Auf starken Widerstand ist die Aufhebung der Zwangswirtschaft für Geschäftsräume gestoßen. Die erst im November v. J. ergangene preußische Verordnung hat die betreffenden Kreise zu heftigem Protest veranlaßt. Tatsächlich sind die sich ergebenden Härten beträchtlich. Die steigenden Mieten vermögen Geschäftsleute, die sich bis jetzt über Wasser halten konnten, in ihrer Existenz zu bedrohen. Handel- und Gewerbetreibende, die infolge Kündigung des Mietvertrages in einen anderen Stadtteil ziehen müssen, werden ihre alte Kundschaft verlieren. Da für die mit Wohnung verbundenen Geschäftsräume der Mieterschutz erhalten bleibt, verschieben sich die Bedingungen der Konkurrenz. Die zahlreichen Kündigungen, die die Mieterschaft beunruhigt haben, dürften größtenteils allerdings nur vorsorglich ergangen sein, um dem Vermieter evtl. vorteilhaftere neue Verträge zu ermöglichen. Auch manche übereilte Mietforderung wird noch rückgängig zu machen sein. Die Hausbesitzer haben selbst ein Interesse an vorsichtiger Handhabung des neuen Rechtes, da ihnen andernfalls die Aufhebung der Verordnung und Wiedereinführung der Zwangswirtschaft droht. Vielfach sind von der organisierten Mieter- und Vermieterschaft — z. T. unter Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Vertretungen von Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe — Beschwerde-, Vermittlungs- oder Schiedsstellen geschaffen worden, die im Einzelfall einen Ausgleich der Interessen herbeizuführen suchen. Es wird sich in Kürze zeigen, ob diese auf freier Initiative der Beteiligten beruhenden Stellen ausreichen, oder Schiedsstellen auf gesetzlicher Grundlage unter einem beamteten Vorsitzenden gebildet werden müssen.

Vor unangemessenen Mietsteigerungen kann eine möglichst scharfe Handhabung des für jeden Fall bestehen bleibenden § 49a MSchG. (sog. Wucherparagraph) bewahren.

Die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau will ein Gesetzentwurf regeln, der zurzeit dem Reichstag vorliegt. Aus der Eigenart des Beamtenverhältnisses wird die Möglichkeit eines Zwecksparsystems zur Beschaffung von Heimstätten abgeleitet. Nach dem Gesetzentwurf, seiner Begründung und den ergänzenden Angaben des Deutschen Beamtenbundes handelt es sich um folgenden Plan: Alle aktiven und pensionierten Beamten, Geistlichen und Berufssoldaten sowie ihre Hinterbliebenen können, sobald ihr Einkommen eine bestimmte Grenze (1560 M. pro Jahr) überschreitet, für eine Reihe von Jahren einen Teil ihres Gehaltes bzw. Ruhegehaltes bei der Gehaltszahlung einbehalten und einer Sparorganisation zuführen lassen. Die Dauer der Sparperiode (10, 15, 20 Jahre) und die Höhe der Sparsumme kann der Sparer selbst bestimmen. — Die Abtretung von Beamtenbezügen zu dem genannten Zweck erfordert nach dem Entwurf das Einverständnis einer vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats bestimmten Stelle und darf nur an ein von der Reichs- oder Landesregierung bestimmtes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder gemeinnütziges Unternehmen erfolgen. Der Deutsche Beamtenbund wünscht eine Aenderung dieser Bestimmung dahingehend, daß die Abtretungen nur an eine Stelle zulässig sind. Gedacht ist dabei an eine vom Heimstättenamt der Deutschen Beamtenschaft (Spitzenorganisation sämtlicher Beamten-Spitzengewerkschaften) zu gründende Bausparkasse. — Spart ein Beamter beispielsweise 15 Jahre lang monatlich 17 M., also insgesamt 3060 M., so hat er bei der geplanten $3\frac{1}{2}$prozentigen Verzinsung am Ende der Sparperiode mit Zins und Zinseszins Anspruch auf 4000 M. Zum mindesten jährlich, möglichst schon in kürzeren Fristen werden die eingehenden Sparbeträge als Heimstättendarlehen unter den Sparern verlost. Sobald ihn das Los trifft, spätestens aber nach Ablauf der Sparperiode erhält der Beamte in obigem Beispiel seine 4000 M. Bis zur Erlangung des Darlehns hat der Sparer die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen; hat er sein Darlehen jedoch empfangen, so muß er die Abtretungen bis zum Ende der Sparperiode fortsetzen. Soweit durch Verpfändung der Abtretungsurkunde das notwendige Kapital beschafft werden kann, soll auch außerhalb der Verlosung das Heimstättendarlehen gegeben werden. Die Darlehen sind voraussichtlich mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen. Außer dem Sparbetrag wird noch eine mäßige, nach dem Alter des Beamten verschieden bemessene Versicherungsgebühr erhoben, die für den Fall, daß der Beamte vorzeitig stirbt, die Hinterbliebenen von der Zahlung weiterer Beiträge entbindet, ihnen hingegen die vollen Rechte wahrt, die ohne den Todesfall der Beamte erworben hätte.

Das Sparsystem soll vor allem dazu dienen, die zum Erwerb einer Heimstätte — außer der etwa vorhandenen Hauszinssteuerhypothek und einer im freien Markt aufzunehmenden kleinen ersten Hypothek — notwendigen, bisher aber meist fehlenden Restbau- oder Restkaufgelder zu beschaffen. Auch der Erwerb eines Grundstücks soll so ermöglicht werden.

Nach Mitteilungen des Leiters des Heimstättenamtes der Deutschen Beamtenschaft, Lubahn, hatte das Heimstättenamt am 1. Februar d. Js. bereits über 2000 Voranmeldungen von Beamten erhalten.

---

[1]) Die Grenze schwankt je nach der Ortsklasse und je nachdem, ob es sich um Wohnungen oder Geschäftsräume handelt, zwischen Jahresfriedensmieten von 360 und 3000 M.

[2]) Zusammengestellt nach Angaben im Reichsarbeitsblatt, Jg. 1926 Nr. 35 und 44 und Jg. 1927 Nr. 6.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe von Maria Hörbrand. Schriften des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten EV. Nr. 10. Selbstverlag des Verbandes, Berlin 1926. 48 S.

Die Schrift stellt Material über die Sonntagsruhe nach dem rechtlichen Stande auf Grund der geltenden Bestimmungen und über die für und gegen sie gerichteten Bestrebungen zusammen. Ein Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Freigabe von Sonntagsarbeit ist auf Grund von Feststellungen der Gliederungen des VWA. beigefügt. Wenn auch die Schrift selbstverständlich von dem Gedanken beherrscht ist, für die volle Sonntagsruhe zu werben, und infolgedessen die für diese sprechenden Gesichtspunkte stark hervorhebt, so ist doch das zusammengetragene Material nicht als rein agitatorisch zu bewerten. Die Schrift enthält allerhand gut begründete Unterlagen für die Forderungen der Angestellten, die bei der Diskussion über die Sonntagsruhebestimmungen im Entwurf zum Arbeitsschutzgesetz Beachtung verdienen.

Reichsknappschaftsrecht von Senatspräsident Thielmann. 2. Aufl. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1926.

Die 2. Auflage des schon früher besprochenen Werkes enthält neben einer kurzen Einführung in die Neuerungen des Abänderungsgesetzes vom 25. Juni 1926 das Reichsknappschaftsgesetz in seiner jetzigen Fassung und das gesamte einschlägige Versicherungsrecht.

Die Stelle einer

Abteilungsvorsteherin

im Heim für sittlich gefährdete Frauen und Mädchen der Stadt Bremen (Pflegeheim) ist zum 1. April zu besetzen.

Bedingungen: Staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin (möglichst im Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege) mit Erfahrungen in Anstaltsarbeit, besonders auf wirtschaftlichem Gebiete.

Die Anstellung erfolgt auf Privatvertrag nach Gruppe VI/VII des Teiltarifvertrages. Für Wohnung und Verpflegung im Heim werden 75 % des Anfangsgehaltes der Gruppe IV angerechnet.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis 18. März 1927 an den **Personalreferenten des Senats, Bremen, Rathaus.**

Gesucht: Ferienkolonie

mit 50 Kindern für ein neu hergerichtetes und vergrößertes Kinderheim in Solbad Mitteldeutschlands. Belegung von Anfang Mai bis Ende Oktober. Günstige Bedingungen. Beste Heilerfolge. Angebote unter **S. P. 35** an **Gustav Fischer, Verlag, Jena.**

Die Wohlfahrtsschule des Sophienhauses Weimar

(staatlich genehmigt) bietet Frauen und Mädchen in zweijährigen Lehrgängen Gelegenheit zur Ausbildung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege mit staatlichem Abschlußexamen. Auf Wunsch Internat. Schulbeginn im April. Nähere Auskunft erteilt die

Leitung der Wohlfahrtsschule des Sophienhauses.

Jede Buchhandlung oder der Verlag liefert kostenfrei das

Verzeichnis der Veröffentlichungen

über

Volkswirtschaft, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Finanz- und Steuerwesen

aus dem Verlag **Gustav Fischer** in **Jena**

Dieses Verzeichnis enthält auf 364 Oktavseiten eine in 22 Gruppen systematisch eingeteilte Uebersicht über sämtliche im Verlag Gustav Fischer in Jena in den letzten 50 Jahren erschienenen Veröffentlichungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaft. Es bildet einen Führer durch den ausgedehnten volkswirtschaftlichen Verlag und wird, da es neben genauen Titel- und Preisangaben zu den meisten Schriften auch noch Inhaltsübersicht und sachliche Besprechungen bringt, als Bibliographie erwünscht und wertvoll sein.

— Man verlange Verzeichnis Nr. 119 —

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Produktivität

Von

Frieda Wunderlich

IV, 358 S. gr. 8° 1926 Rmk 14.—

Inhalt: I. Teil. Dogmenkritik. Einleitung. 1. Die Vorläufer im Altertum und Mittelalter. 2. Der Reichtum als Wirtschaftszweck. 3. Der organische Bau einer „Ganzheit" als Wirtschaftszweck (die Romantiker). 4. Der Mensch als Wirtschaftszweck. 5. Die wertfreie Richtung. 6. Die Summe der Rentabilitäten: Liefmann. 7. Die Produktionskräfte: Marx. II. Teil. Grundlegung. 1. Die philosophische Begründung des Wirtschaftszweckes. 2. Die Ableitung des Wirtschaftszweckes aus dem Wirtschaftsbegriff. 3. Der Produktivitätsbegriff. 4. Der Wirtschaftskreis. III. Teil. Die Darstellung der Elemente der Produktivität. 1. Die technische Rationalität. 2. Die Organisation. Exkurs: Das Wesen der Wirtschaftsorganisation. 3. Die Produktivität des Konsums. 4. Der Haushalt. 5. Produktive Kraft. Schluß. — Register.

Die vorliegende Arbeit gilt dem Beweis, daß Produktivität der letzte Zweck jeder Wirtschaft ist, und daß die Schwierigkeit, den Begriff zu klären, die gleiche ist wie die, den Wirtschaftszweck zu finden. Es wird allerdings nur die volkswirtschaftliche, nicht die nach dem herrschenden Sprachgebrauch ebenfalls als Produktivität bezeichnete technische und privatwirtschaftliche Produktivität behandelt.

Im ersten, dogmenkritischen Teil wird die ideengeschichtliche Verknüpfung von Wirtschaftszweck und Produktivität aufgezeigt und im zweiten grundlegenden Teil als notwendig erwiesen. Der dritte Teil bringt dann die Darstellung der Elemente der Produktivität.

Reichsarbeitsblatt 1926: Es ist ein ernstes und schwerwiegendes Buch, das die Verfasserin bietet. Der Titel läßt es nicht auf den ersten Blick erkennen. Es könnte ebensogut Philosophie der Produktion heißen. Nicht der Begriff der privatwirtschaftlichen Produktivität ist gemeint, sondern die volkswirtschaftliche, letzten Endes universalwirtschaftliche Produktivität, „der heftig umstrittene Begriff, der an volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen zu orientieren wäre und für den sich bei der Verschiedenheit volkswirtschaftlicher Lehrmeinungen bisher ein einheitlicher Maßstab nicht finden ließ". Mit diesen Lehrmeinungen verschiedenster Richtung setzt die Verfasserin sich auseinander . . . Büchern wie der „Produktivität" ist wenig damit gedient, daß man sie lobt. Sie müssen gelesen werden; Zustimmung und Widerspruch müssen sich ihrer bemächtigen. Dann erfüllen sie ihren großen Zweck, die Grundgedanken der Sozialwissenschaften voran zu tragen. B...

Die soziologischen Grundlagen der Fürsorge und Wohlfahrtspflege

Von

Dr. Erik Wolf
Heidelberg

Umgearbeiteter und erweiterter Neudruck aus „Jahrbücher f. Nationalök. u. Stat." Bd. 124.

VIII, 39 S. gr. 8° 1927 Rmk 2.50

Dieser Arbeit liegt ein Vortrag zugrunde, den der Verfasser am 2. Oktober 1925 in einem Lehrgang über Tuberkulose im Krankenhaus Rohrbach des Kreises Heidelberg im Auftrag des Bayrischen Staatsministeriums für Soziale Fürsorge und des Landesversicherungsamts München gehalten hat. Im Hinblick auf die Belebung, welche die Diskussion der Grundfragen der Wohlfahrtspflege und Fürsorge in der jüngsten Zeit erfahren hat, erschien es dem Verfasser angemessen, einen Neudruck zu veranstalten und dabei seine Ansichten auf breiterer Grundlage zu entwickeln. Eine erschöpfende Soziologie der Wohlfahrtspflege und Fürsorge zu geben, würde heute schon eine Lebensaufgabe bedeuten und ihre Darstellung mit Leichtigkeit viele Bände füllen. Es kann sich darum hier nur um den Versuch einer Pfadweisung handeln, um eine programmatische Festlegung der Grundlinien wissenschaftlicher Erfassung eines sozialen Phänomens. Um es in seiner Ganzheit sichtbar und richtbar zu machen, bedürfte es fortgesetzter monographischer Einzelarbeit. Dazu eine Anregung zu geben, ist die Absicht des Verfassers.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

17. März 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 11.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2380.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

e Arbeitsfürsorge und die egenwärtige Wirtschafts- age. Von Magistratsrat Dr. Nichel, Frankfurt a. M. . . 257

lgemeine Sozialpolitik. . . . 261
heoriecontra Sozialpolitik? (Schluß.) Von Professor Dr. Adolf Lampe, Freiburg.
ie berufliche und soziale Gliede- rung der Bevölkerung deutscher Großstädte.

ganisationen der Arbeiter und An- gestellten 264
eues zur wirtschaftsfriedlichen Ar- beitnehmerbewegung.
u dem Aufsatz „Die Interessen- solidarität oder die neue Werks- gemeinschaft".

beiterschutz 269
Der öffentlich-rechtliche Ar- beiterschutz im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Von Regierungsrat Else Lüders, Berlin.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 273
Die Durchführung des Arbeits- beschaffungsprogramms. II. (Schluß.)
Die Verhandlungen über den or- ganisatorischen Umbau der Ar- beitsvermittlung und ihre Ver- schmelzung mit der Arbeitslosen- versicherung.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 281
Die soziale Wohlfahrtsrente. Von Dr. Fritz Elsas, städtischem Rechtsrat a. D., geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Deutschen und des Preußischen Städtetages, Berlin.

Literarische Mitteilungen . . . 286

druck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

e Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt rden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto bei- fügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Ver- wendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich reit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

e Arbeitsfürsorge und die gegenwärtige Wirtschaftslage[1]).

Von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M.

1. Nach Schaffung der RFV. vom 13. Februar 1924 hatte man als einen besonderen Erfolg und Fortschritt angesehen, daß neben n neuen Gedanken der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge der der beitsfürsorge gesetzlich verankert worden war. Man war in der t der Scheinblüte und der Hochkonjunktur der Inflationszeit, die ähnliches Bild der Arbeitsmarktlage, wie das von 1917 unter der rschaft des Hilfsdienstgesetzes gezeitigt hatte, von der richtigen wägung ausgegangen, daß es besser sei, die dem Hilfsbedürftigen bliebene Arbeitskraft wirtschaftlich zu verwerten als unproduktive terstützung zu zahlen. Erwerbsbeschränktenwerkstätten in Frankfurt M., Dresden, Berlin, Hamburg und anderen Städten waren der derschlag solcher Betrachtungen; besondere Vermittlungsabteilungen Erwerbsbeschränkte bei den Arbeitsnachweisen sollten diese Maß- men in die Tat umsetzen helfen, wobei die Vorstellung, daß das arme und verschuldete Deutsche Reich das einzige Kapital, das geblieben, die Arbeitskraft seiner Bevölkerung, restlos ausnutzen sse, eine entscheidende Rolle gespielt hat.

Diese Betrachtungen bedürfen infolge der wirtschaftlichen Entwicklung der Jahre 1925/26, durch das Bild, das die Deflationskrise ergeben hat, einer ernstlichen Nachprüfung. Zwei Millionen vollarbeitsfähiger Erwerbsloser mit nahezu ebenso vielen Familienangehörigen — etwa 6 % des deutschen Volkes — können trotz Arbeitswillens, auch nach durchgeführter Rationalisierung der Wirtschaft und Besserung der Wirtschaftslage im Bereich des Deutschen Reiches keine Arbeit finden und fallen dauernd der Erwerbslosenfürsorge, Krisenfürsorge, Wohlfahrtspflege, einerlei wie diese Unterstützung auch immer heißen mag, zur Last. Die Erwartungen auf eine fühlbare Besserung und eine Rückkehr dieser berufsmäßig erwerbslos Gewordenen in die Wirtschaft sind gering. Vor 1929, dem Jahre des in der Wirtschaft fühlbar werdenden Geburtenausfalles der Kriegsjahre kann ernstlich nicht damit gerechnet werden. Ist dem aber so, so ist es nicht unbedenklich, Arbeitsgelegenheit und Arbeitswerkstätten für Erwerbsbeschränkte einzurichten, Arbeitsfürsorge für solche zu treiben, die solange nicht in den Wirtschaftsprozeß gehören, als die Vollarbeitsfähigen — diejenigen, die ihrer Arbeitskraft nach Qualitätsarbeit leisten können und ihrer Altersstufe nach Kinder zu erzeugen und zu erziehen haben — ohne Arbeit sind und verelenden. Mancherorts, auch in Frankfurt a. M., wird es heute als widersinnig empfunden, daß hunderten von Arbeitsinvaliden, überalterten Personen von 60 und 70 Jahren neben ihrer Rente künstlich Arbeitsgelegenheit in Werkstätten geboten wird, mit zusätzlichem Lohn neben der Rente, während vollarbeitsfähige Familienväter, die der Allgemeinheit und der heimischen Volkswirtschaft gegenüber weitgehende Verpflichtungen zu erfüllen haben und deren Arbeitskraft zu erschlaffen droht, ohne Beschäftigung sind. Auch die Möglichkeit der Einrichtung von Notstandsarbeiten für Vollarbeitsfähige wird durch das Reservat solcher Werkstätten mit Holzhöfen, schematischen Aufbereitungsarbeiten und dergleichen wesentlich erschwert.

Es ist deshalb als Ergebnis der Erfahrungen der letzten zwei Jahre zu fordern: Bei allen behördlichen Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeit, sei es durch Arbeitsfürsorge nach der Reichsfürsorgepflichtverordnung, sei es durch Notstandsarbeiten im weitesten Sinne, ist den Vollarbeitsfähigen regelmäßig der Vorrang zu geben; unter ihnen insbesondere denen, die neben den Pflichten gegenüber der heimischen Wirtschaft solche gegenüber der eigenen Familie, also bevölkerungspolitischer Art von höchster Bedeutung zu erfüllen haben. Die Schaffung von Arbeitsgelegenheit für Erwerbsbeschränkte ist nur so weit berechtigt als hierdurch nicht Vollarbeitsfähigen Arbeit — und die Möglichkeit der Anteilnahme an der Arbeitslosenversicherung bei Arbeitslosigkeit — weggenommen wird; sie hat sich mithin in Zeiten schwerer Wirtschaftskrisen auf bestimmte Gruppen, insbesondere nur auf Erwerbsbeschränkte jugendlichen oder mittleren Alters oder Spezialgebiete (z. B. Bürstenbinderei, Flechtarbeit für Blinde u. dgl.) zu beschränken. Völlig zu unterbleiben hat in solchen Zeiten die Bereitstellung von Arbeit für alte Leute, die eine auskömmliche Rente erhalten und in Verbindung mit geringer Zusatzunterstützung davon leben können. Sie in solchen Zeiten zu beschäftigen, ist weder volkswirtschaftlich richtig gedacht, noch kann es als Zeichen besonders aktiver sozialer Einstellung oder humanen Empfindens gewertet werden. Der Mensch, der sein Leben lang gearbeitet hat, hat Anspruch darauf, das Alter ohne — stets ihrer Natur nach unterwertige — produktive Arbeit zu verbringen. Das ist der Sinn der Sozial-

[1]) Vgl. die Ausführungen des Verfassers XXXIV, 977. Die Schriftleitung.

gesetzgebung mit ihrer Altersrente, der nicht getrübt werden soll; weiter in Zeiten übergroßen Menschenangebots der Gedanke der Freimachung von Arbeitsstellen für den jüngeren, wie er insbesondere in den staatlichen Beamtenabbauverordnungen mit ihren Zwangspensionierungen vom 65. Lebensjahre ab richtig zum Ausdruck gekommen ist.

Die Folge solcher Betrachtungen ist, daß — ganz abgesehen von den Schwierigkeiten ihrer Finanzierung — die Arbeitsfürsorge subjektiv wie objektiv für erwerbsbeschränkte Unterstützungsempfänger bis auf weiteres nur auf den Gebieten eingerichtet und durchgehalten werden darf, auf denen den Vollarbeitsfähigen regelmäßig keine Arbeitsgelegenheit weggenommen wird, oder mit anderen Worten: Die Erwerbsbeschränktenfürsorge hat im allgemeinen hinter die produktive Arbeitslosenfürsorge für Vollarbeiter zurückzutreten.

2. Damit verbleibt den Bezirksfürsorgeverbänden, den Arbeitsnachweisen und Landesarbeitsnachweisämtern immer noch ein ungeheuer weites Arbeitsfeld, dessen Uebersichtlichkeit durch die Einführung der Krisenfürsorge etwas gefördert worden ist. Die Erwerbslosenunterstützungsempfänger und diejenigen, die unter die Krisenfürsorge fallen, gehören in die Zuständigkeit der Arbeitsnachweise und den Bereich der echten produktiven Erwerbslosenfürsorge, der anerkannten Notstandsarbeiten, die übrigen in den Großstädten in die Tausende gehenden vollarbeitsfähigen Erwerbslosen, die die Voraussetzungen der Erwerbslosenfürsorgeordnung oder der Krisenfürsorge nicht erfüllen, die sogenannten Wohlfahrtserwerbslosen in die Arbeitsfürsorge der Wohlfahrtsämter. Es sind dies vor allem diejenigen, die die nach § 4 REV. erforderliche dreimonatige krankenversicherungspflichtige Beschäftigung mit Beitragsleistungen zur Erwerbslosenfürsorge nicht nachweisen können und deshalb nicht in die Erwerbslosenfürsorge mit ihren besseren Arbeitsvermittlungsaussichten aufgenommen werden können.

Um diese Arbeitslosen 2. Klasse möglichst aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege — und für diese hat sie den Geruch der alten Armenversorgung vielfach nicht verloren — herauszunehmen und zu Arbeitslosen 1. Klasse mit Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung und vollwertige Arbeitsvermittlung zu machen, sind in vielen Städten besondere tarifmäßig bezahlte krankenversicherungspflichtige Beschäftigungen gesucht und gefunden worden. So sind in Frankfurt a. M. seit Dezember 1926 insgesamt 1143 Personen in dreimonatige tarifmäßig bezahlte Beschäftigung gebracht worden und weitere 1500 warten auf Einberufung nach Ablauf der ersten Arbeitsperiode.

Unter den 1143 Personen wurden vermittelt: 118 Kaufleute, 16 Techniker, 68 Handwerker, 884 Arbeiter, 17 weibl. Büropersonal, 40 Putzfrauen, während noch etwa 375 Kaufleute, 55 Bank- und Versicherungsbeamte, 110 Handwerker, 674 Arbeiter, 330 weibl. Personal der Unterbringung harren, von denen zweifelsfrei — wie bei der ersten Arbeitsaktion, bei der etwa 400 Unterstützungsempfänger, die offenbar anderweitig unkontrollierbaren Nebenerwerb hatten, verschwanden — eine größere Zahl aus der Wohlfahrtspflege wird ausgeschieden werden können.

Der Herkunft nach wurden bezüglich der Struktur der Kaufleute folgende Beobachtungen gemacht: 14 Erwerbslose waren ehemalige Bürogehilfen, die durch Abbaumaßnahmen der Privatindustrie entlassen worden waren, 16 Angestellte von Behörden, durch Abbaumaßnahmen ohne Wartegeldanspruch entlassen oder auch infolge kleiner körperlicher Fehler, (z. B. bei der Schutzpolizei), 14 Verkäufer, die infolge vorgerückter Lebensjahre (etwa 50 Jahre alt) und schlechten Geschäftsganges abgebaut worden waren, 70 Kontoristen, Buchhalter und dgl., sowie 3 Versicherungsangestellte, die aus den gleichen Gründen arbeitslos geworden waren und keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung hatten, weil sie erst nach Monaten Antrag auf solche stellten. Durch gezahlte Abfindung, Annahme von Vertreterposten oder versuchten Aufbau eines selbständigen Berufes, der in der Regel nach kurzer Zeit mangels hinreichenden Kredits wieder aufgegeben werden mußte, waren diese Personen zunächst längere Zeit nicht hilfsbedürftig gewesen und nach Eintritt der Hilfsbedürftigkeit ohne Erwerbslosenunterstützungsanspruch.

Bei den kaufmännischen Angestellten kam weiter noch hinzu, daß sie zunächst meist auch deshalb keinen Anspruch mehr hatten, weil ihr monatliches Verdienst die ursprünglich niedere Gehaltsgrenze für Zulassung zur Erwerbslosenfürsorge überschritten hatte. Aus diesem Grunde werden auch 12 Bankbeamte nunmehr vermittelt, die bei ihrer Entlassung im Jahre 1925 keinen Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge hatten, ferner kamen in die Vermittlung 33 selbständige Kaufleute und Gewerbetreibende, deren Geschäftsaufgabe infolge der Wirtschaftslage unvermeidlich geworden war, die jedoch keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung hatten. Aus den gleichen Gründen 24 ehemals selbständige Handwerker, die zum Teil in der Inflationszeit ihre unselbständige Tätigkeit mit jener vertauscht hatten; schließlich 29 Reise- und Geschäftsvertreter, die in der Zeit der Scheinblüte mit gutem Erfolg gearbeitet hatten, nunmehr aber völlig mittellos geworden waren.

Die Unterbringung dieser Personen war nur durch weitherziges Entgegenkommen der Stadtverwaltung und aller ihrer Aemter und eine unmittelbare Anteilnahme des Magistrats an dem Gelingen dieser neuartigen Aktion möglich. Sämtliche städtischen Amtsstell insbesondere Büros, Museen, Schulen, haben zur Anlegung v Karthotheken, Ordnen ihrer Bibliotheken und Akten, Sichtung v Broschüren und Arbeiten, die sonst liegen geblieben wären, sol Arbeitskräfte angenommen; die städtischen Aemter, die Arbeiter schäftigen können, vor allem die Stadtgärtnerei, die Straßenreinigu Tiefbauverwaltung haben zu Ergänzungsarbeiten, die sonst una geführt geblieben wären, gegriffen. Die der Stadt hierdurch wachsenden Mehrkosten sind nicht allzu erheblich, da die Wohlfahr unterstützung verhältnismäßig nahe an den Lohn herankommt u die Möglichkeit der Arbeitslosenunterstützung und des Ausscheide aus der Wohlfahrtsunterstützung die der Stadt zunächst entstehend Mehrkosten voll ausgleicht.

Um den Dienststellen einen besonderen Anreiz zur Uebernahme sol Arbeitskräfte auf die Dauer von 3 Monaten zu geben, hat sich das Wo fahrtsamt bereit gefunden, 80 % der für diese Wohlfahrtserwerbslosen a zuwendenden Löhne aus eigenen Mitteln zu übernehmen, so daß nur 20 endgültig zu Lasten der arbeitgebenden Dienststelle verbleiben. Eine v Uebernahme auf Wohlfahrtsfonds war deshalb nicht erfolgt, weil in die Falle die Dienststellen die ihnen überwiesenen Arbeitskräfte als Wohlfahr arbeitskräfte angesehen und nicht so produktiv als eigene Mitarbeiter schäftigt hätten, wie es bei teilweiser Tragung der Kosten der Fall Lehnt der in Arbeit Vermittelte die Arbeit zu Unrecht ab, so wird ihm Unterstützung entzogen; weist er eine Minderleistung auf, so wird äußerstenfalls eine Mindestunterstützung gewährt, wie sie bei Asozialen üb ist, vorwiegend aus Sachleistungen bestehend. Es wird auch geprüft, in solchen Fällen die seither in Frankfurt nicht eingeführte Pflichtarl zur Durchführung gebracht werden kann.

Da die Zahl der arbeitsfähigen Frauen größer ist als die der v fügbaren Arbeitsplätze, werden nunmehr in Frankfurt zur Gewöhnung die Arbeit besondere Ausbildungskurse, ähnlich wie in Köln und deren Städten vorbereitet. Es handelt sich sowohl um Stenographie- Schreibmaschinenkurse als um solche für Hauswirtschaft und für Nähen Flicken. Die Kurse sind regelmäßig auf die Dauer von 3—6 Mona vorgesehen und umfassen durchschnittlich eine Tagesleistung von 3—4 Stund Die durch die Einrichtung von Kursen entstehenden Kosten werden nach bisher gemachten Erfahrungen aufgehoben durch die Einsparung, die info von Ablehnungen an der Teilnahme an solchen Kursen mit nachfolgen Unterstützungssperrung erzielt werden. In einer ganzen Anzahl von Fäl lehnen Frauen, die neben der Unterstützung Gelegenheitsarbeit haben, weitgehende zeitliche Bindung, wie es die Arbeitsvermittlung oder die zwang weise Teilnahme an Ausbildungskursen darstellt, ab. Für die übrigen an den Kursen teilnehmen, bedeutet sie aber eine wertvolle Weiterbildun die nach Abschluß der Kurse die Vermittlung in Arbeitsstellen aller erleichtert.

3. Was die echten Notstandsarbeiten anlangt, so ist vo Standpunkt der Fürsorge zu verlangen, daß die am meisten v elendeten, d. h., die am längsten arbeitslosen, mithin regelmäßig in Krisenfürsorge Befindlichen, entsprechend dem Sinn der Kris fürsorgegesetzgebung und dem Wortlaut des Arbeitsnachweisgese zunächst Notstandsarbeit zugewiesen erhalten. Die grundsätzlich Bedenken und natürlichen Grenzen großzügig aus Reichsmitte finanzierter Notstandsarbeiten sind an dieser Stelle von Cas Lederer u. a. eingehend untersucht worden. Auf diese theoretisch Betrachtungen kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht eingegang werden. Es sei nur betont, daß auch in kleinem Ausmaß dur geführte Notstandsarbeiten neben gewissem wirtschaftlichen Nutzen beachtlichstem Maße seelische Bedeutung für die Arbeitenden und i Familienangehörigen haben, und es muß bedauert werden, daß tr eines großzügig aufgestellten Arbeitsbeschaffungsprogramms für 19 die Zahl der Notstandsarbeiten seit Mai 1926 ständig, fast auf Hälfte des damals erreichten Höchststandes zurückgegangen ist.

Die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms brac allseitig Enttäuschung und mit Recht wird darauf hingewiesen, d es ganz anderer Energie und Großzügigkeit der maßgebenden Zentr stellen bedurft hätte, um den wertvollen Grundgedanken der dam mit großer Aufmachung angekündigten Maßnahmen zur Beschäftigu Arbeitsloser gerecht zu werden. Es muß vor allen Dingen geford werden, daß gerade die Bezirke durch solche Maßnahmen entla werden, die die höchste Zahl von Erwerbslosen aufweisen; es m die produktivste Arbeit, der Wohnungsbau, in den Bereich der Unt stützung durch Reichsmittel gerückt werden und es müssen weiter gr zügig für die nächste Zeit bedeutsame Arbeiten, wie Straßenb Maßnahmen zur Förderung der inneren Kolonisation zur Dur führung gebracht werden. Die reichsfinanzielle Förderung darf nicht nur auf Maßnahmen für Arbeiter beschränken, sondern muß a auf solche für Kaufleute, die zu lebenslänglicher Arbeitslosigkeit v urteilt scheinen, ausgedehnt werden und weiter solche für Frauen u fassen. Vor allem muß aber die Zuweisung von Reichsmitteln Notstandsarbeiten von kleinlicher bürokratischer Handhabung frei u den unteren schnell entscheidenden Stellen verantwortlich übertrag

werden; die Mittel müssen auf möglichst lange Sicht zur Verfügung gestellt werden, damit größere Maßnahmen rechtzeitig projektiert und zur Durchführung gebracht werden können. Weiter müßte aber erreicht werden, daß nicht die niederen Erwerbslosenunterstützungssätze vom 14. Dezember 1925, sondern die gegenwärtigen, erhöhten die Grundlage für die produktive Erwerbslosenfürsorge bildeten.

Die Stellung der Reichsregierung zu dem Problem der Notstandsarbeiten, die in dem Arbeitsbeschaffungsprogramm von 1926 von weitschauendem Geist geleitet zu sein schien, muß frei von bürokratischen Fesseln großzügig sein, oder die ganze Aktion ist durch die eigenen Maßnahmen ihrer Schöpfer zum Scheitern verurteilt. Damit aber wäre das Urteil über die Notstandsarbeiten überhaupt endgültig in negativem Sinne gefällt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Theorie contra Sozialpolitik?

Von Professor Dr. Adolf Lampe, Freiburg.

(Schluß.)

III.

Ein Rückblick auf die in den beiden ersten Abschnitten versuchte Würdigung der Cassel entgegengehaltenen historischen und ökonomischen Einwendungen dürfte zeigen, daß Cassel durch seine Kritiker in keinem entscheidenden Punkt widerlegt worden ist. Die Erklärung dieser Tatsache ergibt sich daraus, daß die Kritik an Cassel im letzten Grunde von sozialen Erwägungen getragen ist, während sie sich gleichsam wesensfremder nämlich theoretisch-ökonomischer Gedanken als Mittel zur Behauptung des eigenen Standpunkts bedient. Es ist grundsätzlich verfehlt, die Analyse ökonomischer Kausalreihen mit ethischen Postulaten zu belasten. Daß diese Vermengung den Kritikern zum Teil nicht bewußt ist, mag zugegeben werden: ihr Vorhandensein kommt mehr oder minder deutlich zum Ausdruck. Besonders in der gerade oben zitierten Aeußerung von Tönnies und nächstdem hauptsächlich bei Wilbrandt und Lederer. Aus ihr heraus ist es zu verstehen, daß Lederer Cassel gegenüber von der „gefühllosen, man könnte beinah sagen, rohen Denkweise" spricht, welche vornehmlich in der theoretischen Diskussion zu bemerken sei. Sozialökonomische Beweisführungen haben mit derartigen Wertkategorien schlechthin nichts zu tun. Sie müssen unbeirrt durch alle Wünsche, die zur Gestaltung unserer Gesellschaftswirtschaft geltend gemacht werden können, durchgeführt werden. Erst wenn deren Ergebnisse vorliegen, hat der praktische Wirtschaftspolitiker zu entscheiden, inwieweit er den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragen will. An dieser Stelle erst wird man von Cassels Standpunkt entscheidend abweichen dürfen und können.

Wenn Cassel wirklich alle die praktischen Konsequenzen aus seinen theoretischen Darlegungen anerkennen wollte, die von seinen Kritikern gezogen worden sind, so würde er sich in der Tat einer schwerwiegenden Einseitigkeit schuldig machen. Die von ihm gewählte Ausdrucksweise kann derartige Mißverständnisse herausfordern. Man könnte meinen, daß Cassel die ökonomischen Rückwirkungen außerökonomischer Tatsachen übersehen habe. Die deutsche Wirtschaft ist durch die langen Kriegs- und Inflationsjahre derart „aus den Fugen" gegangen, daß man selbst bei voller Anerkennung der einer Konkurrenzwirtschaft immanenten Ausgleichstendenzen mit einem sehr langwierigen Genesungsprozeß rechnen muß, unter dem insbesondere die Arbeiterschaft schwer zu leiden hat. Wollte man darüber hinweggehen, so könnte es sich wie Lederer meint, wirklich ereignen, „daß die Kinder der Arbeitslosen ... zugrunde gehen" ehe ihnen die Vorteile der von Cassel angeblich erwünschten Wirtschaftspolitik zugute kommen. Selbst wenn man von den sozialen Gefahren einer krassen Verelendung der Arbeiterschaft absehen wollte, dürfte man auch als reiner Theoretiker nicht vergessen, daß eine durch die bedingte Zermürbung und Vernichtung lebendiger Arbeitskraft eine nachhaltige Schädigung der produktiven Kräfte unserer Wirtschaft heraufbeschwören würde. Gerade unter den derzeit bestehenden Wirtschaftszuständen könnte das „freie Spiel der Kräfte" zu solchen schweren Verlusten führen. Die erwähnte von Cassel vorausgesetzte Beweglichkeit der Arbeitskräfte fehlt mehr denn je in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege. Wohnungsnot und Verarmung erschweren Orts- und Berufswechsel aufs äußerste. Als praktische Konsequenz ergibt sich, daß die Wirtschaftspolitik unmöglich genau den von Cassel aufgestellten theoretischen Forderungen entsprechen kann. Trotzdem behalten seine Leitsätze große praktische Bedeutung. Sie gestatten die eindeutige Entscheidung, daß die aus sozialen Rücksichten heraus ergriffenen Maßnahmen zur künstlichen Beeinflussung des Arbeitsmarktes als *Abweichungen* von den das Wirtschaftsleben beherrschenden ökonomischen Bedingungen erkannt werden müssen. Demgemäß sollten diese Eingriffe so gestaltet werden, daß die Tendenzen zur Selbstregulierung der Wirtschaft so wenig gehemmt werden, als es mit den aus ethischen und gesellschaftspolitischen Erwägungen heraus notwendigen Unterstützungsmaßnahmen irgend vereinbar ist. Nachdem Zimmermann, der Cassel am weitesten entgegenkommt, diese Notwendigkeit durch Wiedergabe eines Ausspruches des Reichsarbeitsministers anerkannt hatte, hätte sich die Kritik der seinen Darlegungen nachfolgenden Aufsätze grundsätzlich in anderer Richtung bewegen müssen.

Nicht Widerlegung, sondern Ergänzung der nur skizzenhaften Ausführungen Cassels wäre notwendig gewesen. Die positiven Vorschläge, die in der besprochenen Artikelreihe entwickelt wurden, sind durchweg unbrauchbar, weil auf falscher theoretischer Basis — d. h. auf Verkennung grundlegender Tatsachenzusammenhänge — begründet.

Es würde hier zu weit führen, sollten auch nur die großen Richtlinien einer wirtschaftlich vernünftigen Arbeitspolitik genauer entwickelt werden. Allgemein ist zu sagen, daß diese Maßnahmen nicht *gegen* die Tendenzen der Verkehrswirtschaft gerichtet sein dürfen, sondern darauf abgestellt werden sollten, die Friktionserscheinungen des unzulänglichen Wirtschaftsmechanismus zu überwinden. —

Man wird sich über die mannigfachen Ursachen der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit Klarheit schaffen müssen; erst dann ist die Stelle der ‚Lohn-Abbau-Politik' im Rahmen des Gesamtplanes der Eingriffe zur Wiederherstellung eines normalen Arbeitsmarktes zu bestimmen. Man wird sich über den Wirkungsgrad des tatsächlich herrschenden Lohnmonopols zuverlässig unterrichten müssen, genauer jedenfalls, als es die Kritiker Cassels getan haben. Daß eine künstliche Lohnüberhöhung Arbeitslosigkeit hervorruft, ist unbestreitbar und wird von einigen Casselgegnern sogar expressis verbis anerkannt (neuerdings auch von Lederer in seiner Replik!). Damit wird aber die Lohnfrage in vollem Gegensatz z. B. zu Tarnow in den Mittelpunkt der Arbeitsmarktprobleme der Gegenwart gerückt. Gewiß ist die Arbeitslosigkeit nicht nur auf das Lohnmonopol zurückzuführen, und es ist außerordentlich schwer, den Anteil dieser wirtschaftlichen Machtposition auf die Arbeitsnot festzustellen. Die Untersuchung wird in mehr oder weniger negativer Form geführt werden, d. h. man wird die Arbeitslosigkeit auszuschalten versuchen müssen welche sich schätzungsweise durch andere Faktoren als das gewerkschaftliche Lohnmonopol erklären läßt. Ein beträchtlicher Einfluß der gewerkschaftlichen Monopolpolitik wird unstreitbar zurückbleiben. Das müßte auch eine privatwirtschaftliche Kostenkontrolle ergeben, durch die jederzeit objektiv dargelegt werden könnte, welche Verschiebungen sich zwischen Kosten- und Preisgestaltung gegenüber der Vorkriegszeit in vergleichbaren Produktionen ergeben haben[1]). Wenn dann zur Lockerung des Gewerkschaftsmonopols im wohlverstandenen Interesse der *Gesamtarbeiterschaft* geschritten würde, so könnte es sich dabei selbstverständlich nicht um eine Auflösung der Gewerkschaften handeln, an die Cassel nicht im entferntesten denkt. (Belege hierfür lassen sich in seinen Schriften nachweisen. Es genügt hier an die von Wilbrandt zitierte Stelle zu erinnern.) Viel wird schon erreicht werden durch eine bloße Umgestaltung der Erwerbslosenunterstützung, wie sie bereits für die Einführung der Erwerbslosenversicherung vorgesehen ist[2]); nächstdem wird man sich um eine verschärfte Kontrolle der Erwerbslosigkeit, insbesondere auf dem Lande, bemühen müssen. Neben die so bewirkte Schwächung unökonomischer Gewerkschaftspolitik muß eine Unterstützung der Gewerkschaften in ihren segensreichen wirtschaftlichen Funktionen treten. Dem Staat und den Gewerkschaften bieten sich sehr ernste Aufgaben in gemeinsamer Förderung der räumlichen und beruflichen Beweglichkeit der Arbeitskräfte. Lohnsenkungen werden die Tendenz zur Verschiebung von Arbeitskräften nach sich ziehen. Den Arbeitslosen, denen sich dann ‚theoretische Aussichten' auf ein Unterkommen bieten, wird es in ihrer Notlage schwer, wenn nicht unmöglich sein, dieser ‚Aufforderung der Wirtschaft' Folge zu leisten. Hier ist ‚Hilfe von außen her' zweckmäßig, ja notwendig; soll sie in

[1]) Dabei ist natürlich zu beachten, daß der Prozentanteil der Lohnkosten möglicherweise geringer erscheint infolge des Anwachsens der Steuerauslagen, die aber unmöglich zu nennenswerten Teilen letztlich vom Unternehmer ohne Schaden für die Arbeitnehmer getragen werden können. Die Steueransprüche schränken die Kaufkraft ein, welche dem Unternehmer zur Einstellung produktiver Arbeitskräfte übrig bleibt. Die Nachfrage des Staates bzw. der von ihm mit Geldeinkommen Versehenen kann hierfür nur ungenügenden Ausgleich bieten, da an die Stelle des produktiven vornehmlich unproduktiver Consum tritt. Der Kapitalfonds der Wirtschaft wird durch die Steuern in der Mehrzahl der Fälle eingeschränkt.

[2]) Die Gewerkschaften befürworten diese Umorganisation, erkennen also offenbar nicht, daß ihr Einfluß auf die Lohnhochhaltung durch sie gemindert wird.

vernünftiger Weise erfolgen, so muß der Staat durch sorgfältige Statistiken sich jeweils möglichst schnell ein Bild von den Erfordernissen des Arbeitsmarktes verschaffen. Die Gewerkschaften werden ihm dabei wertvollste Dienste leisten können. Durch solche Ergänzung des ‚freien Spiels der Kräfte' wird die Arbeitslosennot wirtschaftlich überwunden werden können, ohne daß dabei soziale Schäden in Kauf genommen werden müßten, die schwerer wiegen als die jahrelange Verschleppung der Arbeitsnot[1]).

Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung deutscher Großstädte auf Grund der Berufs- und Betriebszählung von 1925 wird in „Wirtschaft und Statistik" 7. Jahrg. Nr. 3 dargestellt. Nach den Ergebnissen der jeweiligen Volkszählung stieg der Anteil der großstädtischen Einwohner von 4,8% im Jahre 1871 auf 13,9% 1895, 21,3% 1910 und 26,7% im Jahre 1925. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen der Berufszählung ließ sich die soziale Gliederung von 20 deutschen Großstädten mit 10,3 Millionen Einwohnern (62% der gesamten großstädtischen Bevölkerung) feststellen. Die Veröffentlichung erfaßt alle nichtpreußischen Großstädte und in Preußen die Städte: Berlin, Königsberg, Kiel und Altona. Der Prozentsatz der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung ist in den Großstädten vielfach größer als in der übrigen Bevölkerung, was in der Hauptsache durch die Eigenart des Altersaufbaus bedingt ist. Nach dem Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung stehen an erster Stelle Plauen mit 56,2% und Chemnitz mit 55%, beide infolge der ausgedehnten Frauenarbeit in der Textilindustrie. Es folgen Stuttgart mit 54,4%, Berlin mit 54,3%, Nürnberg mit 53,5%, Leipzig mit 52,8%, München und Dresden mit 52,6%. Die Grenze von 50% wird außerdem noch in Augsburg, sowie in Hamburg und Altona überschritten. In allen diesen Städten sind 30% und mehr der weiblichen Bevölkerung hauptberuflich tätig Von der männlichen Bevölkerung sind erwerbstätig in Berlin 74,9%, in Hamburg 74,1%.

Die Hauptmasse der großstädtischen Bevölkerung ist unmittelbar von der Beschäftigung in Industrie und Gewerbe abhängig, mit Ausnahme von Hamburg und Königsberg. Die stärkste Industriebevölkerung hat Ludwigshafen mit 63% (vorherrschend chemische Industrie), Plauen mit 62,3%, Chemnitz mit 60,5% (in beiden überwiegend Textilindustrie), Augsburg mit 55,6%, Nürnberg mit 55,1%, Mannheim mit 52,9%. In den übrigen Städten beträgt die zum Gewerbe gehörige Bevölkerung weniger als die Hälfte der Einwohner.

Im allgemeinen herrschen diejenigen Industriezweige vor, die hauptsächlich für den Bedarf der großstädtischen Bevölkerung selbst arbeiten: Ein Teil der Metallindustrie, vor allem das Baugewerbe, Nahrungs- und Genußmittel- Bekleidungs- und Holzgewerbe.

Der Anteil der zum Handel und Verkehrswesen gehörenden Bevölkerung ist am größten in Hamburg mit 43,8%, Bremen mit 36,6%, Altona mit 35,7% der Einwohner. Es folgen Königsberg, Karlsruhe, Lübeck und Leipzig. — Im Bankwesen sind in Berlin 2,4%, in den übrigen Städten zwischen 0,8% und 1,4% beschäftigt.

Das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe ist als Erwerbsquelle der Bevölkerung in den Fremdenverkehrszentren von größter Bedeutung. Es gehören dazu: in Hamburg 3,2%, in München 3,1%, in Altona 2,9%, in Berlin, Lübeck und Dresden 2,8%.

Der Anteil der auf Verwaltung, Heer, Kirche und freie Berufe entfallenden Einwohner ist in den Städten Kiel und Königsberg hauptsächlich infolge der Beteiligung an Heer und Marine am größten. Es folgen Karlsruhe, München und Dresden. Die Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltung stellen zusammen mit ihren berufslosen Angehörigen etwa 2½ bis 5% der großstädtischen Einwohner dar (in Darmstadt 9%, Schwerin 8,7%, Neustrelitz 8,3%, Weimar 8%, Karlsruhe 6,7%, Detmold 6%).

Das Gesundheitswesen, die hygienischen Gewerbe und die Wohlfahrtspflege bieten für 1,6—3,0% der großstädtischen Bevölkerung Erwerbsmöglichkeiten. Zur Abteilung der häuslichen Dienste und der Lohnarbeit ohne feste Stellung gehören 2,3—4,9% der Großstadteinwohner.

Die verhältnismäßig größte Arbeiterbevölkerung hat Ludwigshafen mit 49,3% der Gesamtbevölkerung, es folgt Chemnitz mit 48,8% und Augsburg mit 46,5%. Das Zurückbleiben der industriereichen Stadt Plauen, deren Arbeiterbevölkerung sich auf 43,2% der Einwohner beläuft, erklärt sich aus dem weitverbreiteten Hausgewerbe in der Textilindustrie; die sozial der Arbeiterschaft sehr nahestehenden Hausgewerbetreibenden mußten statistisch als „Selbständige" gezählt werden. Abgesehen von Karlsruhe mit nur 31,1%, München mit 34,0% und Stuttgart mit nur 34,8% Arbeiterbevölkerung, stellt sich der Anteil der Arbeiterbevölkerung in den übrigen Großstädten ziemlich einheitlich auf etwa 40—45% der Einwohnerschaft.

Der Anteil der Selbständigen und ihrer Angehörigen an der Einwohnerzahl der Großstädte stellt sich — mit Ausnahme von Plauen und Ludwigshafen — einheitlich auf etwa 14—18%. Die Zahl der Selbständigen hat sich (trotz der Einbeziehung der Hausarbeiter) nicht in gleicher Weise vermehrt wie die Zahl der Erwerbstätigen. Ein verhältnismäßig hoher Anteil der Direktoren und leitenden Beamten in Karlsruhe, Stuttgart, München und Kiel ist auf die größere Zahl höherer Beamten der Verwaltung zurückzuführen.

---

[1]) Auf die wichtigsten Einzelheiten, welche mit den hier angedeuteten positiven Maßnahmen zusammenhängen, gehe ich in meiner angekündigten Broschüre näher ein.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Neues zur wirtschaftsfriedlichen Arbeitnehmerbewegung.

Die Fülle zum Teil bereits abgeschlossener, in größerem Umfange noch in Fluß befindlicher gesetzgeberischer Maßnahmen auf sozialpolitischem Gebiet, in denen übereinstimmend die Rechte der Wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über das bisherige Maß hinaus festgelegt werden, hat in letzter Zeit erneut zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen über die Probleme der Gewerkschaftsbewegung, in ihrem Rahmen auch zu der durch den Aufsatz von Professor Brauer in der „Sozialen Praxis" (XXXV, 1321) ausgelösten Polemik, geführt. Damit ist ganz naturgemäß auch die Aussprache über die wirtschaftsfriedliche Bewegung wieder belebt worden.

Als offizieller Vorgang ist zunächst ein Beschluß des Preußischen Landtages vom 2. Dezember 1926 zu erwähnen, der eine ausdrückliche Billigung des Standpunktes darstellt, den der Preußische Handelsminister dem Anspruch des wirtschaftsfriedlichen Reichslandarbeiterbundes auf Vertretung in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter gegenüber eingenommen hat: der Landtag hat den Minister ersucht, seinen Bescheid vom 30. April 1926, betreffend die Anerkennung des Landbundes als wirtschaftliche Vereinigung im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes, bekanntzugeben und zu seiner Durchführung aufzufordern; das ist durch Erlaß vom 29. Dezember geschehen.

In diesem, von uns bereits früher (XXXV, 752) erwähnten Bescheid erklärt der Handelsminister, daß er in Uebereinstimmung mit dem Reichsarbeitsminister und dem Preußischen Landwirtschaftsminister die Arbeitnehmer-Abteilung im Landbunde nicht als wirtschaftliche Vereinigung im Sinne des AN-Gesetzes ansehen könne und deren Vorschläge für die Besetzung der Verwaltungsausschüsse daher nicht zugelassen werden könnten

Ueber die Aberkennung der Tariffähigkeit der wirtschaftsfriedlichen Werkvereine durch die Reichsarbeitsverwaltung haben wir bereits Sp. 56 berichtet. —

Als hauptsächliches — wenn auch nicht einziges — Kriterium für den von uns durchaus geteilten Standpunkt, daß die wirtschaftsfriedlichen Vereine nicht als wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern anzusehen sind, gilt bekanntlich ihre finanzielle Unterstützung von Arbeitgeberseite. Darum wird diese von den gelben Vereinen stets heftig geleugnet.

Umso größere Beachtung verdient daher ein „Organisationsplan für die Schaffung von Werkvereinen", den der ehemalige Hauptmann Kienzl-Berlin in einem Brief vom 20. Oktober 1926 an einen schlesischen Industriellen erörtert, und der im „Zentralblatt der Christlichen Gewerkschaften" 1927 Nr. 1 abgedruckt ist.

Herr Kienzl, der sich als derzeitigen „Geschäftsführer und Assistenten des Instituts für angewandte Soziologie (Prof. Dunkmann) und Berliner Vertreter des Instituts für technische Arbeitsschulung, Düsseldorf" bezeichnet, will eine „nationale, antimarxistische, antigewerkschaftliche Organisation" schaffen „die in der Lage ist, den Aufbau der Wirtschaft und des gesamten Staatswesens auf einer gesunden sozialen Grundlage zu ermöglichen". Deswegen plant er u. a., in Schlesien drei Bezirksstellen des RVA. (Reichsverband vaterländischer Arbeitervereine) zu errichten, von denen aus im Einvernehmen mit den betreffenden Werksleitungen Werkvereine gegründet werden sollen „Ob sich der Betriebsleiter finanziell an den Arbeiten beteiligen kann oder nicht, muß von vornherein betreffs der Einrichtung von Werkvereinen als unmaßgeblich betrachtet werden." Ueber die Finanzierung eines Werkvereins hat der Bezirksobmann sich deswegen mit dem jeweiligen Industriellen nicht zu benehmen, dies soll Sache der Bundesleitung sein. Neben der eigentlichen Organisationstätigkeit soll der Bezirksleiter auch die Ausbildung von Hilfskräften und Funktionären übernehmen. „Um diesen organisatorischen Aufgaben nachkommen zu können, stellt der RVA. nur so lang Mittel aus einer Organisation zur Verfügung, solange die Mitgliederbeiträge noch nicht vorhanden sind. . . . Um die ersten notwendigen Geldmittel zu beschaffen, müssen andere Kräfte herangezogen werden." Es wird ausgerechnet, daß monatlich pro Bezirk 800 M. notwendig sein werden; sie „müssen aus der Industrie aufgebracht werden". Zu diesem Zweck schlägt der Briefschreiber die Bildung von Industriellengruppen vor, die sich auf eine bestimmte Leistung für 2 Jahre verpflichten. Danach soll möglichst freiwillig weitergezahlt werden, um der Bundesleitung die Möglichkeit zu geben andere Gebiete zu erschließen, bzw. möglichst viele ehrenamtliche Mitarbeiter auszubilden. „Nach einem halben Jahr erstattet der Bundesleiter diesen Industriellen Bericht über den Fortschritt der Arbeit des Bezirksobmannes. Erweist sich, daß der Bezirksobmann nicht in der Lage ist, trotz des Rückhaltes Erfolge zu zeitigen, so hat die Bundesleitung die Verpflichtung, diesen Mann durch einen besseren zu ersetzen." „Die Aufbringung der Mittel in der Industrie wird so durchgeführt, daß der Bund nicht gezwungen ist, jedem Industriellen nachzulaufen, sondern daß einzelne Industrielle es übernehmen durch ihre Tätigkeit in der Industrie die Industriellen zu finden, die die Geldmittel zur Verfügung stellen. Auf diese Weise wird auch verhindert daß der Vorwurf, der in der Arbeiterschaft doch bedenklich ist, daß der RVA eine ‚gelbe Bewegung' ist, neuen Stoff erhält."

Unverblümter als in diesem Machwerk kann nicht gut der Beweis erbracht werden, daß die Werkvereine den aus eigener Kraft der Arbeitnehmer aufgebauten Gewerkschaften in den Rücken fallen wollen, daß sie ohne Zuwendungen von Arbeitgebern nicht lebensfähig sind und daß um diese auch höchst aktiv gebettelt wird, die Unterstützungen also nicht etwa nur passiv entgegengenommen werden.

In einem Aufsatz in den „Wirtschaftlichen Nachrichten für Rhein und Ruhr" (8. Jahrgang 1927 Heft 6) geht der Leiter des Dinta, Oberingenieur Arnhold, u. a. auf diesen Brief ein, bestreitet aber jeden engeren Zusammenhang des Dinta mit den wirtschaftsfriedlichen Organisationen. Die Beziehungen seien dieselben wie zu den übrigen Gewerkschaften und beschränkten sich auf gelegentlichen Meinungsaustausch. An mehr sei nicht gedacht. Von dem in dem obigen Brief enthüllten Tatbestand habe das Dinta keine Kenntnis gehabt. Es habe daraufhin seinen Berliner Vertreter veranlaßt, sein Amt zur Verfügung zu stellen, was auch erfolgt sei.

Es mehren sich also — ohne daß man eines vollen Mißerfolges der Bemühungen von Kienzl und gesinnungsverwandten Agitatoren bereits sicher sein könnte — auch in den der Unternehmerschaft nahestehenden Kreisen die Stimmen, die Verständnis für die Gewerkschaften zeigen und von der gelben Bewegung mindestens in ihrer heutigen Gestalt und von ihren unaufrichtigen Methoden sich abwenden.

Die „Vossische Zeitung" vom 3. März 1927 (Nr. 104) berichtet — leider ohne Angabe des wann und wo — von Ausführungen des Generaldirektors Dr. Pietrkowski, Vorsitzenden des „Vereins zur Wahrung der Interessen der Chemischen Industrie Deutschlands".

Unter Hinweis auf die tätige Mitarbeit von Arbeiterschaftsvertretern an den Staatsaufgaben fordert er zunächst, daß die „Führer der Unternehmungen" bemüht sein müßten, diese Entwicklung zur Volksgemeinschaft zu fördern. Die Tatsache, daß diese vom anonymen Kapital gewählten Führer immer mehr an die Stelle der wirklichen Unternehmer träten, müsse auch zu einem Verschwinden der Vorstellung eines Unternehmers, der vom Schweiß seiner Arbeiter lebt, führen. Die Arbeitgeber müßten sich vorbehaltlos auf den Boden des heutigen Staats stellen. Auf dieser Grundlage müsse die Einwirkung auf die Seele der Arbeiterschaft von den einzelnen Unternehmungen als den Zellen der Wirtschaft ausgehen, in individueller Arbeit an der Arbeiterschaft und ihrem Nachwuchs durch bessere Fach- und Allgemeinbildung, verstärkte Sorge um die technischen und hygienischen Arbeitsbedingungen und Verkürzung der Entfernung zwischen Vorgesetzten und Arbeitern in dem Arbeiter das Gefühl schwinden lassen, daß er nur eine Maschine sei.

„Aber eine Utopie scheint es mir, wenn man glaubt, über die Werksgemeinschaft den Arbeiter zu einem bürgerlichen Parteigänger zu erziehen. Ich bekenne offen, daß nach meiner Ueberzeugung für die Schaffung des sozialen Friedens die Zerschlagung der heutigen Interessenvertretung der Arbeiter, nämlich der Gewerkschaften, keineswegs Voraussetzung ist. Im Gegenteil, wenn die Gewerkschaften nicht beständen, müßten sie mit Hilfe der Arbeitgeber geschaffen werden. Worauf aber hingearbeitet werden muß, ist die geistige Umstellung bei ihnen und ihren Führern. Sie müssen sich allmählich mit der gegebenen Unternehmerform abfinden und nicht aus den Klassenkampferinnerungen heraus ständig durch Tarifkämpfe und neue sozialpolitische Forderungen den Arbeitsfrieden und den Erfolg der Produktion stören. Gelingt es allmählich, den Boden so vorzubereiten, dann wird die zukünftige Arbeit der Gewerkschaften neben der kulturellen Erziehung und der Wirtschaftshilfe in erster Reihe darin zu erblicken sein, daß sie daran mitschaffen, dem Arbeiter das Existenzminimum zu sichern."

Im übrigen müsse der Grundsatz des Leistungslohns wieder mehr zur Geltung kommen und das Tempo der Sozialpolitik verlangsamt werden. Der Aufgabe, den Arbeitsfrieden zu erreichen, sollten sich mehr als bisher nur die besten Kräfte innerhalb des Unternehmens widmen und den Verkehr mit Arbeiterschaft und Gewerkschaften nicht ausschließlich Ressortvertretern überlassen.

Bemerkenswert ist ein Urteil über die wirtschaftsfriedlichen Arbeitervereine, das die „Kölnische Zeitung" vom 22. Februar (138) an den Bericht über die Tagung einer vaterländischen Arbeitervereinigung in Bochum knüpft.

Die Kölnische Zeitung berührt das in der „Soz. Praxis" erörterte Problem der Monopolstellung der drei Gewerkschaftsverbände. Sie habe zusammen mit der Konzentration innerhalb der Gewerkschaften zu einer gewissen Erstarrung der Arbeiterbewegung und darüber hinaus zu einer Verfälschung ihrer inneren Gliederung und ihres Einflusses geführt. Vor eine weitere Konzentration sei daher notwendig eine Auflockerung, ein neuer starker Wettbewerb im freien Raum gesetzt, der die Kräfte wieder in ihrer natürlichen Schichtung aufweise und junge, untraditionelle Ideen und Führer zur Wirkung kommen lasse. Daran fehle es zurzeit in erschreckendem Maße. Nötig ist nach Meinung der Kölnischen Zeitung die Aufhebung der staatlichen Privilegien der alten Gewerkschaften, wünschenswert ein kräftiger Einsatz der wirtschaftsfriedlichen und nationalen Arbeiterbewegung auf dem rechten Flügel der Gewerkschaftsfront. „Hierzu ist aber diese Richtung bisher nicht im geringsten befähigt, auch nicht moralisch. Voraussetzung für ihren strategischen Erfolg und gesellschaftspolitischen Wert ist, daß die wirtschaftsfriedliche Bewegung zunächst den Charakter herausarbeitet, den sie bisher schwachlich und verschwommen vernachlässigt hat, nämlich den einer ausgesprochenen, sowohl nach Grundlegung als auch nach Taktik ganz klaren und eindeutigen Arbeiterinteressenvertretung. Vor den Konsequenzen, die sich daraus in der Haltung zur Arbeitgeberschaft ergeben, darf nicht zurückgeschreckt werden. Bislang erweckten aber die Wirtschaftsfriedlichen immer den Eindruck, daß sie in erster Linie ein friedliches, aber abhängiges Verhältnis zum Arbeitgeber und erst in dritter Hinsicht Interessenwahrnehmung der Arbeiterschaft bezweckten. Hier müßte die Reform entscheidend ansetzen, wenn sie überhaupt Erfolg haben soll. Die Vereinigung des Verhältnisses zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft, sowie die Kultivierung des Arbeitsvertrages und des Arbeitstones kann nicht von der Verkleisterung der natürlichen Interessenspanne zwischen Arbeitern und Unternehmern zu ungunsten der erstern ausgehen. Solange die wirtschaftsfriedliche Bewegung in geistiger Abhängigkeit von dem kürzlich überflüssigerweise gegründeten Ausschuß für Nationalwirtschaft und Sozialpolitik verharrt, sowie aus dem Dunkmannschen Institut für angewandte Soziologie ihre Ideen und Haltungen bezieht, ist der Weg für sie nicht frei. Auch die Führerfrage liegt sehr im Argen. Die Mitgliedschaft ist durchweg charaktervoller und grundsätzlicher als die Führerschicht, die zu viel Versager und Selbstlinge aufweist und in unfruchtbarer Polemik gegen den Marxismus und die Kampfgewerkschaften keine positive Arbeit leistet. Bleibt noch die Frage der Finanzierung und des parteipolitischen Einsatzes. In einer deutschen, vom staatlichen Monopol befreiten Gewerkschaftsfront wäre eine kraftvolle nationale Gruppe, die nicht in erster Linie den Kampfcharakter herausarbeitet, auf dem Boden des Privateigentums steht und stark werkspolitisch und binnenmarktmäßig denkt, zwar nicht als ausschlaggebender Kern, doch als Anreger und Entwickler ausgezeichnet am Platz.

Aber von den notwendigen Grundlagen — geistiger und materieller Unabhängigkeit, klarer Arbeiterinteressenvertretung, eignen ständischen Impulsen, die den Willen zur gesellschaftlichen Geltung des Arbeiterstandes mit dem nationalen Gedanken vermählen, und vor allem entschiedener und einwandfreier Führung — ist die wirtschaftsfriedliche Bewegung noch himmelweit entfernt. Somit wird ihre zahlenmäßige Entwicklung ohne besondere Bedeutung sein."

Die in diesem Aufsatz angedeuteten positiven Wünsche hat der Redakteur der Kölnischen Zeitung Dr. Winschuh in einem Schreiben an die Schriftleitung der „Soz. Prax." noch etwas deutlicher gekennzeichnet. Er schreibt:

„Mir schwebt die Notwendigkeit einer deutschen Flügelgewerkschaft vor, die etwa nach den Grundsätzen der von Samuel Gompers früher geleiteten amerikanischen Gewerkschaften arbeitet; also eine sowohl sozialistischen als auch allzu theoretisch solidaristischen Ideologien fernstehende Gewerkschaft, die das kapitalistische Wirtschaftsprinzip, auch die Unternehmerinitiative als einen sozialen Hochwert offen anerkennt, keine ehrgeizigen und unfruchtbaren Absichten auf Wirtschaftsführung und Wirtschaftskontrolle hat und in der Hauptsache wirtschaftsfriedlich, werkspolitisch und binnenmarktmäßig eingestellt ist, das letztere in dem Sinne, daß keine internationalen Beziehungen bestehen und in allen Fragen der Außenwirtschaftspolitik nach Möglichkeit mit der Wirtschaft offen an einem Strang gezogen wird. Dafür müßte sie auf der anderen Seite einen gesunden Standes- und Interessenegoismus haben, der auch energisch seine Ansprüche anmeldet, unter Umständen auch mit dem Streik und der Beeinflussung der Oeffentlichkeit durchsetzt, vor allem für einen anständigen Arbeitston und eine gesunde Gemeinschaftsarbeit in den Betrieben nach amerikanischem Muster eintritt, ferner als Programm weitgehenden Ersatz der staatlichen Sozialbürokratie durch wirtschaftliche und soziale Selbstverwaltung bezweckt. Ich sehe bei weiterer und angesichts unseres Parlamentarismus wahrscheinlicher Fortführung des sozialpolitischen Staatssozialismus viele Gefahren für die Entwicklung eines gesunden wirtschaftlichen Sinnes, eines persönlichen Aufstiegwillens und eines kräftigen Individualismus in den breiten Schichten unserer Nation heraufdämmern.

Es mag sein, daß für die geschilderte Gewerkschaftsart wenig geistige Voraussetzungen in unserer Arbeiterschaft vorhanden sind. Auch im Arbeiter steckt das Negative des geistigen Deutschen; er will für seine Interessenvertretung unbedingt einen planvollen und philosophisch unterbauten Ismus haben, der möglichst viel Grundsätzliches herausstellt. Wir sollten in diesen praktischen, eminent nationalen Dingen unitagischer, leichter, naiver, kompromissiger und tatkräftiger, aber auch ritterlicher werden, dann würden wir auch an unseren Gegensätzen nicht so schwer zu tragen haben."

Die durch das Schreiben von Dr. Winschuh näher erläuterten Ausführungen der KZ. lassen den aufrichtigen Wunsch erkennen, aus dem Stadium rein negativer Betrachtung heraus zu einer positiven Behandlung des Gewerkschaftsproblems zu gelangen. Sehr erfreulich ist die rückhaltlose Ablehnung der wirtschaftsfriedlichen Verbände in ihrer heutigen Gestalt und derjenigen ihrer Methoden, die sie zum Feind der Gewerkschaften, nicht etwa zu ihren anders gerichteten Kameraden machen. Wenn und nachdem eine solche Grundeinstellung — die grundsätzliche Anerkennung des Streiks ist neu und beachtlich genug — gegeben ist, kann es nur begrüßt werden, wenn an einer einflußreichen Stelle versucht wird, voraussetzungslos, „im freien Raume" über die Gestaltung der Gewerkschaften unter ihrer neuen staats- und wirtschaftspolitischen Verantwortung nachzudenken.

Wie ungemein schwierig eine Lösung ist, lassen die zitierten Ausführungen deutlich erkennen. Sie gehen u. E. von einem psychologischen Grundirrtum aus: zuerst, und zwar von außen her, ein Programm aufstellen zu wollen, und damit gewissermaßen zu einer „Bewegung" aufzufordern. Bewegungen aber können nicht gemacht werden. Sie entstehen, wenn ein bestimmter Geist, wenn bestimmte Erkenntnisse vorhanden sind, jedenfalls, soweit sie Eigenbewegungen, innerlich unabhängig sind. Die Durchführung einer von außen

aufgestellten Idee, mag sie selbst noch so gut sein, ist nur durch entsprechende Beeinflussung möglich, die in der Regel ohne brutale Machtausübung oder ohne finanzielle Hilfsstellung nicht ausführbar ist. Damit entstehen dann die gelben Verbände, die Dr. Winschuh selbst als völlig ungeeignet zur Verwirklichung seiner Idee ansieht.

Selbst wenn es aber gelänge, einen Kreis wirklich unabhängig gesonnener Arbeitnehmer von der Richtigkeit einer derartigen Idee zu überzeugen und damit eine Bewegung anzufachen: es wäre nicht die geringste Gewähr dafür geboten, daß sie sich auf der zuerst eingeschlagenen Bahn fortentwickeln würde. Wir haben es doch oft genug erlebt, daß gelbe Gruppen nach einiger Zeit merkten, daß sie mit ihrer Art von „Interessenvertretung" in eine Sackgasse gerieten, und sich infolgedessen einer Gewerkschaft anschlossen.

Aus alledem ergibt sich, daß das Primäre nicht die Gründung neuer Organisationen, sondern nur die Schaffung der für eine Neuorientierung notwendigen Voraussetzungen sein kann. Würde diese gelingen, so könnte wohl mit einer Umstellung der Gewerkschaften selbst gerechnet werden. Auch für diese Annahme liegt ein geschichtliches Beispiel vor: alle Spitzenverbände, einschließlich der Freien, haben sich in dem Augenblick, in dem sie an eine Neuorientierung glauben konnten, zum Zusammenschluß mit den Arbeitgeberverbänden in der Zentralarbeitsgemeinschaft bzw. den Reichsarbeitsgemeinschaften bereitgefunden. Würde eine solche Umstellung der Gewerkschaften nicht gelingen, so wäre dann der Boden zum Entstehen oder ev. auch der Anregung neuer, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragender Organisationen bereitet. Auf dem umgekehrten Wege würden u. E. alle Versuche zum Scheitern verurteilt sein oder in das gelbe Fahrwasser münden müssen.

Heute mögen solche Voraussetzungen in Amerika gegeben sein. Wenn aber der Name von Samuel Gompers genannt wird — der übrigens als Persönlichkeit wie als Gewerkschaftsführer nichts weniger als umstritten war —, so müßten auch diejenigen der amerikanischen Wirtschaftsführer angeführt werden, abgesehen von der völligen Verschiedenheit der Gesamtstruktur.

In Deutschland ist, begründet durch volkliche Eigenart und historische Entwicklung, durch viel zu lange Pflege von Herren- und Untertanengeist, der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit besonders scharf. Noch ist eine unabhängig gesonnene Arbeitnehmerschaft nicht in der Lage, sich in erster Reihe als Glied der Wirtschaft und nicht als Klasse zu fühlen. Eine Umgestaltung dieses Geistes, die aber gewiß nicht bei der Arbeiterschaft, sondern wie es auch der Reichsarbeitsminister einmal ausgedrückt hat, nur bei der führenden Schicht, dem Unternehmertum beginnen kann, tut not, um die Voraussetzungen einer wirklichen Gemeinschaftsarbeit beider Partner der Wirtschaft zu schaffen. Soll erreicht werden, daß die Arbeiterschaft „mit der Wirtschaft offen an einem Strang zieht", so kann nicht verlangt werden, daß sie einfach den ihr von der anderen Seite fertig vorgelegten Anschauungen und Forderungen beitritt, sondern sie muß an deren Gestaltung beteiligt werden.

Es sei in diesem Zusammenhang auf eine ebenso bedeutsame wie sozial erfreuliche Rede hingewiesen, in der der Preußische Handelsminister Dr. Schreiber kürzlich auf einer Tagung des Vereins für die wirtschaftlichen Interessen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet auch das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Deutschland behandelt hat.

Das Verhältnis sei weit weniger vertrauensvoll als in anderen Ländern. Aus dem kameradschaftlichen Zusammenarbeiten aller im Betriebe Tätigen in Amerika werde vielfach der Schluß gezogen, daß solche Verhältnisse auch bei uns zu erreichen wären, wenn der Gedanke der Werksgemeinschaft mit allen Mitteln gefördert werde und die Gewerkschaften nach Möglichkeit ausgeschaltet würden. Diese Betrachtungsweise sei falsch. Sie übersehe das historisch Gewordene, auf der einen Seite die großen Verdienste der Gewerkschaften um die Arbeiterschaft, auf der anderen Seite die lange Bevormundung, die Nichtbeteiligung der Arbeiter am Betriebe, das Mangeln politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Gleichberechtigung. Die notwendige geistige Umstellung unseres Volkes sei noch nicht erfolgt. Darum verfolgt die Arbeiterschaft, die ihre Bedeutung für die gesamte wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung unseres Volkes anerkannt und geachtet sehen will, alles mit Mißtrauen, was dieser Anerkennung entgegenzuwirken scheint. Es ist die Aufgabe der führenden Stellen, insbesondere des Unternehmertums, der arbeitnehmenden Klasse die staatsbürgerliche Einordnung in die nationale Gemeinschaft zu erleichtern. Mit ihrer Anerkennung würde keineswegs das deutsche Unternehmertum an Bedeutung verlieren. „Auch der freie Mensch braucht und will Führung, die auf Leistung beruht. Aber er lehnt die Herrschaft ab, die nur auf Macht sich gründet." Die Leistungen der deutschen Unternehmer lassen keinen Zweifel aufkommen, daß auch bei solcher sozialen Entwicklung ihr Führertum sich durchsetzen würde. Dieses müsse sich aber auch die bessere Gestaltung des Verhältnisses von Mensch zu Mensch zum Ziel setzen.

In diesen Gedanken von Dr. Schreiber liegt zweifellos die Kernfrage ausgedrückt. Es wird für die Zukunft des Wirtschaftsfriedens und zu einem guten Teil der Prosperität der deutschen Wirtschaft überhaupt sehr wesentlich darauf ankommen, mit welcher Beschleunigung und welchem Willensaufwand die besten Köpfe auf allen Seiten sich in den Dienst einer Neuorientierung stellen werden.

Zu dem Aufsatz „Die Interessensolidarität oder die neue Werksgemeinschaft" von Oberregierungsrat Dr. Biensfeld (vgl. Sp. 54) hat Herr Debatin, Stuttgart, an den Verfasser das nachstehende bemerkenswerte Schreiben gerichtet und uns auf unsere Bitte zum Abdruck zur Verfügung gestellt:

„Ich habe in der ‚Sozialen Praxis' mit Interesse Ihren Aufsatz ‚Die Interessensolidarität oder die neue Werkgemeinschaft' gelesen und kann Ihnen in vielem zustimmen, bin aber in manchem auch anderer Meinung.

So schreiben Sie z. B.: ‚Ein höherer Lohn beschneidet stets den Gewinn.' Ich möchte diesen Satz nicht ohne weiteres für alle Fälle gelten lassen, für manche ja. Er erinnert mich an einen Ausspruch des Herrn Robert Bosch, dem einmal vor dem Krieg ein anderer württembergischer Unternehmer sagte: ‚Sie, Herr Bosch, haben gut hohe Löhne zahlen, wenn man so viel Geld hat wie Sie.' Darauf erwiderte ihm Herr Bosch: ‚Es ist umgekehrt. Ich habe viel Geld, weil ich hohe Löhne bezahle.'

Ich möchte sagen, der Unternehmer, der um seines Gewinnes willen niedere Löhne bezahlt, kommt in den seltensten Fällen auf einen grünen Zweig. Die wirklich guten Arbeiter meiden seinen Betrieb, die Leistung seiner Arbeitnehmer entspricht dem niederen Lohn, seine niederen Löhne gestatten ihm technische und organisatorische Rückständigkeit (man denke nur an die Inflationsjahre) usw. Man kann behaupten, an hohen Löhnen ist noch kein Betrieb zugrunde gegangen.

Gewiß, es kann Zeiten geben, wo die Höhe der Löhne stark mitspricht bei der Konkurrenzfähigkeit eines Unternehmens. Das sind dann aber auch Zeiten, wo von Gewinnen überhaupt nicht die Rede ist. Wir sehen ja an amerikanischen Beispiel, welche Wirkungen hohe Löhne haben; sie zwingen zur technischen Vervollkommnung der Betriebe, was wieder größere Rentabilität, also höhere Gewinne ermöglicht.

Was Sie über die Praxis des Betriebsrätegesetzes sagen, ist wohl richtig. Der Aufwand, den das Gesetz bedeutet, wird durch seine praktischen Auswirkungen nicht gerechtfertigt. Das liegt aber weniger am Unternehmer und am Arbeitnehmer, als an den überspannten Forderungen des Gesetzes selbst. Es werden da von der Arbeiterschaft bzw. ihrer Vertretung Kenntnisse und ein Können verlangt, die einfach über das tatsächlich Mögliche hinausgehen. Heute mitwirken bei der Geschäftsführung eines Betriebes, wie es ja das Betriebsrätegesetz für die Betriebsvertretung vorsieht, erfordert mehr als laienhafte Kenntnisse, die sich allenfalls ein Betriebsratmitglied aneignen könnte.

Wer selbst in einem größeren Betrieb tätig ist und mit Arbeiterräten zu tun hat, stößt immer wieder, selbst wenn man es mit einer hochqualifizierten Facharbeiterschaft zu tun hat, auf ganz merkwürdige Auffassungen, die mit irgendwelchem bösen Willen dieser Arbeiter gewiß nichts zu tun haben. Man kann ein ausgezeichneter Facharbeiter sein, ohne aber in die ungeheuer komplizierten und schwierigen Verhältnisse und Zusammenhänge der heutigen Wirtschaft Einblick zu haben oder ein Urteil darüber abgeben zu können. Alle Betriebsrätekurse, wie sie von Volksbildungsvereinen und Gewerkschaften schon eingerichtet wurden, sind zur Unfruchtbarkeit von vornherein verurteilt, weil der Mann, der heute ausgebildet wird, bei der Wahl im nächsten Jahr wieder hinweggefegt werden kann und oft genug auch hinweggefegt wird.

Wenn sich, was tatsächlich der Fall ist, die Praxis des Betriebsrätegesetzes bisher, wie Sie sagen, im wesentlichen in der Interessenwahrnehmung der Arbeitnehmer erschöpft hat, so ist das eben darauf zurückzuführen, daß nur auf diesem Gebiet die Betriebsvertretung ein eigenes Urteil und eigene Erfahrung hat. Was darüber hinaus von Betriebsvertretungen verlangt wird, ist einfach zu viel verlangt.

Die ‚Demokratisierung des Wirtschaftslebens' anzustreben ist Aufgabe anderer Faktoren, der Gewerkschaften und der Politiker. Nur müßten wir uns, wenn dieses Bestreben wirklich zu einem Fortschritt führen soll, uns erst über den Begriff Demokratisierung klar werden. Walther Rathenau, gewiß ein guter Demokrat, hat einmal das Wort gesprochen: Betriebe müssen monarchisch verwaltet werden. Er selbst hat allerdings auch die Begriffe autokratisch und demokratisch nicht als gegensätzlich empfunden, sondern Autokratie nur auf demokratischer Grundlage für zulässig und Demokratie nur mit autokratischem Ueberbau für gerechtfertigt erklärt."

Zu diesem Schreiben sind uns von Herrn Dr. Biensfeld noch die folgenden Bemerkungen zugegangen:

„Aus dieser Erklärung spricht ein erfreuliches Maß von Vertrauen in die Arbeitsfreude und die Ehre des deutschen Arbeiters. Richtig ist erkannt, daß der deutsche Arbeiter sich nichts schenken lassen will und daß der Eifer zur Arbeit mit der Höhe des Lohnes wächst. Trotzdem wird eine Grenze zwischen der Höhe des Lohnes als einer Quelle der Arbeitsfreude und der Höhe des Unternehmergewinnes immer bleiben. Denn einmal ist die Arbeitslust nicht allein bestimmend für die Arbeitsleistung, auch geistige und körperliche Arbeit entscheiden über das Arbeitsergebnis. Dies aber sind Faktoren, die von der Lohnhöhe — zunächst wenigstens — und unmittelbar nicht beeinflußt werden, und ferner ist auch die Steigerung der

Arbeitslust etwas Unberechenbares, ein Imponderabile. M. a. W., man kann nicht rechnerisch festlegen, welches Plus im Arbeitseffekt eine Lohnzulage von 2 Pfg. gegenüber einer solchen von 1 Pfg. haben mag. Es liegt hier ähnlich wie mit der Reklame. Auch sie ist ein Risiko, daß der Unternehmer zunächst auf sich nehmen muß, und deren Unkosten auch gegenüber dem Geschäftserfolg eine gewisse Grenze aufweisen müssen. Ganz abgesehen von diesen Betrachtungen werden auch die soziologischen Lohnfaktoren ihre Geltung behalten (vgl. Robert Wilbrandt, Die moderne Industriearbeiterschaft, Stuttgart 1926, S. 142 ff.). Für eine theoretische Betrachtung, sowie für die rechnerische Kalkulation bei etwaigen Lohnverhandlungen leistet es somit zunächst leider dabei, daß Lohn- und Unternehmergewinn nicht den Wassersäulen ähneln, die in zwei miteinander verbundenen Röhren gleichmäßig steigen und fallen, sondern eher einer Federwage vergleichbar sind: je weiter man die den Lohn darstellende Schale drückt, desto höher zeigt der Zeiger auf dem den Gewinn wiedergebenden Zifferblatt. So bedauerlich diese Feststellung sein mag, zur Beurteilung der von Professor Dunckmann vertretenen Werksgemeinschaft war sie nötig."

Arbeiterschutz.

Der öffentlich-rechtliche Arbeiterschutz im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe.

Von Regierungsrat Else Lüders, Berlin.

Die gesetzliche Lage der in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen, insbesondere des Bedienungspersonals, hat von jeher zu manchen Zweifelsfragen Anlaß gegeben. Gast- und Schankwirtschaften sind „Gewerbebetriebe" im Sinne der Gewerbeordnung. Kellner und Kellnerinnen gehören zu den gewerblichen Arbeitern[1]). Die Vorschriften des Titels VII der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter gelten demnach auch für das Bedienungspersonal, soweit Gast- und Schankwirtschaften nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Auf diese Ausnahmen wird weiter unten eingegangen werden. Hier soll zunächst nur darauf hingewiesen werden, daß durch die Ausnahmestellung des Gast- und Schankwirtschaftspersonals in einzelnen wichtigen Punkten des öffentlich-rechtlichen Arbeiterschutzes auch manche Unsicherheit darüber entsteht, ob und inwieweit die anderen Vorschriften des Titels VII der Gewerbeordnung Geltung besitzen.

Auch die Verwaltungspraxis erschwert die klare Uebersicht, da sowohl im Reich wie auch teilweise in den Ländern verschiedene Ministerien für die verschiedenen Teilfragen zuständig sind. So gehört das Konzessionswesen (§ 33 der Gewerbeordnung; künftig das Schankstättengesetz) zur Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministeriums, während für den öffentlich-rechtlichen Arbeiterschutz (Titel VII der Gewerbeordnung; die Arbeitszeitverordnungen; künftig das Arbeitsschutzgesetz) das Reichsarbeitsministerium, in den Ländern die Arbeits- und Sozialministerien zuständig sind. Von großem Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses des Bedienungspersonals ist auch die Polizeistunde, die den abendlichen oder nächtlichen Schluß der Gast- und Schankwirtschaften regelt. Hierfür sind in den Ländern die Ministerien des Innern zuständig. Schließlich wird die Unklarheit der Lage noch dadurch erhöht, daß ein Reichsgesetz und die darauf fußenden Anordnungen der Länder nur auf eine bestimmte Art des Bedienungspersonals, die Kellnerinnen in den sog. Animierkneipen, zugeschnitten sind.

Die oben dargelegte Unübersichtlichkeit dürfte den Versuch rechtfertigen, die Lage in bezug auf den öffentlich-rechtlichen Arbeiterschutz darzustellen.

Die Entwicklung bis 1918. Die grundlegenden Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Arbeiterschutzes befinden sich auch heute noch — sofern sie nicht durch neue Gesetze, insbesondere das Betriebsrätegesetz und die Arbeitszeitgesetze aufgehoben oder abgeändert sind — im Titel VII der Gewerbeordnung. Demnach gelten für Kellner und Kellnerinnen ebenso wie für alle übrigen gewerblichen Arbeiter die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen, so z. B. über die Arbeitsbücher für Minderjährige, über den Besuch der Pflichtfortbildungsschulen, über das Lehrlingswesen, über den Schutz vor Betriebsgefahren usw. Im § 105 i ist jedoch das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe ausgenommen. Ferner heißt es in den Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung (§ 154, Abs. 1 Nr. 4), daß die §§ 135 bis 139a, so die grundlegenden Bestimmungen über den Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe keine Anwendung finden.

Ein gewisser Ersatz für die mangelnde Sonntagsruhe und den fehlenden besonderen Schutz für weibliche und jugendliche Personen wurde mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902 (RGBl. S. 33) bezweckt[1]). Die Bekanntmachung gilt allerdings nicht für sämtliche Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, jedoch fällt das Bedienungspersonal darunter. Die auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erlassene Bekanntmachung regelt als Wichtigstes die ununterbrochene arbeitsfreie Zeit zwischen den täglichen Arbeitsschichten, die für Personen über 16 Jahren acht Stunden, für jüngere Personen neun Stunden betragen soll. Außerdem ist in jeder dritten Woche, in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern in jeder zweiten Woche ein freier Tag zu gewähren. Ein Gegenstück zu dem für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter sonst geltenden Nachtarbeitverbot bildet die Vorschrift, daß Jugendliche unter 16 Jahren in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden dürfen, und daß weibliche Personen zwischen 16 und 18 Jahren, sofern sie nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden dürfen. Auf die sonstigen Vorschriften der Bekanntmachung sei hier nicht eingegangen, da es nur darauf ankam, die wichtigsten Punkte herauszuarbeiten. Auch auf die Schwierigkeiten der Durchführung, sowie auf die an der Bekanntmachung geübte Kritik sei daher an dieser Stelle nur kurz hingewiesen[2]).

Als drittes Gesetz, das vor 1918 neben Gewerbeordnung und Bekanntmachung für den öffentlich-rechtlichen Arbeiterschutz in Frage kam, ist das Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) anzuführen. Das auch heute noch geltende Gesetz enthält neben den sonstigen für die Kinderarbeit geltenden Schutzvorschriften die Bestimmung, daß in Gast- und Schankwirtschaften Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden dürfen.

Die Arbeitszeitverordnungen von 1918 und 1923. Nachdem die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom $\frac{\text{23. November 1918}}{\text{17. Dezember 1918}}$ erlassen worden war, tauchte an verschiedenen Stellen die alte Streitfrage auf, ob das Bedienungspersonal in Gast- und Schankwirtschaften darunter falle. Sie wurde im selben Sinne entschieden, der auch den Vorschriften des Titels VII der Gewerbeordnung gegenüber stets gegolten hatte, d. h. die Kellner und Kellnerinnen sind gewerbliche Arbeiter, demnach fallen sie auch unter die Anordnung von 1918. Ebenso fallen sie auch unter die jetzt geltende Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1249). Nun läßt sich natürlich nicht bestreiten, daß eine starre Durchführung des Achtstundentages im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe unter Umständen große Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Die Arbeitszeit in den Gast- und Schankwirtschaften erstreckt sich, den wirklichen, teilweise aber auch nur den angeblichen Bedürfnissen[3]) des Publikums zuliebe, über einen sehr langen Zeitraum. Durch die Bekanntmachung von 1902 ist zwar den übelsten Mißbräuchen, die in dieser Hinsicht vor Erlaß der Bekanntmachung herrschten, begegnet worden, aber auch heute noch steht der Kellnerberuf in dieser Beziehung ungünstiger da als viele andere Berufe mit zusammenhängender Arbeitszeit. Auch die Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes anerkennen die Besonderheit ihres Berufes, bei dem sich Arbeit, Arbeitsbereitschaft, Ruhepausen nicht immer eindeutig trennen lassen. Von der Möglichkeit des § 5 der Arbeitszeitverordnung von 1923, durch Tarifvertrag die Arbeitszeit abweichend von dem den Achtstundentag vorsehenden § 1 zu regeln, haben die Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes vielfach Gebrauch gemacht.

Nach dem von der Reichsarbeitsverwaltung herausgegebenen Werke: „Die Tarifverträge im Deutschen Reich am 1. Januar 1925" waren im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe 57 Verträge für gewerbliche Arbeiter (12285

[1]) Kommentar zur Gewerbeordnung von Hoffmann.

[1]) Einen Einblick in die Schwierigkeit des Zustandekommens dieser Verordnung und in die Zustände, die vorher geherrscht hatten und durch eine Erhebung der Reichskommission für Arbeiterstatistik aufgedeckt waren, bietet die Verhandlung des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform im Jahre 1901. Die in der Ausschußsitzung erstatteten Referate von Prof. Dr. K. Oldenburg und Gustav Staake sind als Doppelheft 3/4 der Schriften der Gesellschaft im Verlag von Gustav Fischer, Jena, 1902 erschienen.

[2]) Eine gute Darstellung über die Lage im Kellnerberuf seit Erlaß der Bekanntmachung von 1902 findet sich in dem Aufsatz „Sozialpolitik für das Gastwirtsgewerbe" von Dr. Gerhard Keßler in der „Sozialen Praxis" vom 31. März und 7. April 1910. Zwar sind einige der in dem Aufsatz erhobenen Forderungen durch die neuzeitliche Gesetzgebung (insbesondere Arbeitsnachweisgesetz und Arbeitszeitgesetz) überholt; vieles in dem 1910 geschriebenen Aufsatz ist aber auch heute noch zeitgemäß und beachtenswert.

[3]) z. B. durch die höchst bedauerliche Verlängerung der Polizeistunde bis in die frühen Morgenstunden hinein!

Betriebe; 70285 beschäftigte Personen, darunter 33849 weibliche) abgeschlossen, die eine Arbeitszeit über 48 Stunden in der Woche zuließen. Dabei überwog die 54-Stundenwoche (21 Verträge) und die 60-Stundenwoche (27 Verträge). Außerdem war in 34 Verträgen (4151 Betriebe; 31679 beschäftigte Personen, darunter 14600 weibliche) die 48-Stundenwoche vorgesehen. Tarife mit kürzerer Arbeitszeit werden für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe nicht aufgeführt.

Zur Klarstellung sei noch hinzugefügt, daß durch Tarife zwar die Arbeitszeit verlängert werden kann, aber die in der Bekanntmachung von 1902 vorgeschriebenen Mindestruhezeiten sowie die sonstigen Vorschriften können durch Tarife nicht abgeändert werden, sondern sind zwingendes Recht geblieben.

Die Kellnerinnenverordnung von 1920. Einige Jahre vor dem Kriege wurde aus den Reihen der Vereine der Sittlichkeitsbewegung, der Anti-Alkoholbewegung und der Frauenbewegung heraus eine lebhafte Agitation entfaltet, um die Oeffentlichkeit auf die schweren Gefahren in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht aufmerksam zu machen, die von den sog. Animierkneipen ausgingen. Die Bewegung fand ihren Niederschlag auch in einer Reihe von Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften, in denen Vorschläge zur Bekämpfung der Mißstände gemacht wurden. Die Vorschläge bewegten sich in der Richtung einer Verschärfung des Konzessionswesens und eines erhöhten Schutzes der Kellnerinnen.

Eine Minderheitsgruppe der Frauenbewegung hielt die gesundheitlichen und sittlichen Gefahren im Kellnerinnenberuf (und zwar nicht nur in den Animierkneipen, sondern ganz allgemein) für so groß, daß sie den Kellnerinnenberuf überhaupt für Frauen verboten haben wollte. Demgegenüber vertrat die Mehrheit der Frauenbewegung, insbesondere die süddeutschen Vereine, den Standpunkt, daß der Kellnerinnenberuf an sich für Frauen durchaus geeignet wäre, daß nur das Animierwesen zu bekämpfen sei[1]).

Während des Krieges traten die Bestrebungen auf Reform oder Abschaffung des Kellnerinnenberufes in den Hintergrund, sie verdichteten sich aber später zu einem Initiativantrag der verfassunggebenden Nationalversammlung und führten dadurch zu dem „Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften" vom 15. Januar 1920 (RGBl. S. 69). Dies Gesetz ist nur ein Rahmengesetz. Sein einziger Paragraph besagt, daß die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichnete Behörde im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes in Gast- und Schankwirtschaften Vorschriften zu erlassen haben „insbesondere über die Zulassung, die Beschäftigung und die Art der Entlohnung weiblicher Angestellter". Die von den Ländern erlassenen Vorschriften werden durch strafrechtliche Bestimmungen gesichert.

Die preußische Anordnung ist von den 3 Ministerien für Handel und Gewerbe, für Volkswohlfahrt und des Innern gemeinsam am 10. August 1920 erlassen und durch Erlasse vom 28. Juli 1921 und 18. September 1922 abgeändert worden. Sie besagt im wesentlichen, daß die Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzumelden ist. Die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet. Die Ortspolizeibehörde hat die Beschäftigung weiblicher Personen aller Altersstufen zu untersagen, „wenn sie die Interessen der Gesundheit oder der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung oder des Anstandes gefährdet." Insbesondere muß sie untersagt werden, wenn die Person des Wirtschaftsinhabers, die Räumlichkeiten oder sonstige Umstände in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung bedenklich erscheinen. Auch einer weiblichen Angestellten, gegen die Bedenken vorliegen, kann die Beschäftigung von der Ortspolizeibehörde untersagt werden. Ein wesentlicher Punkt der auf Grund des Gesetzes vom 15. Januar 1920 erlassenen Anordnungen ist die Vorschrift über die Form der Entlohnung. In der preußischen Anordnung heißt es darüber: „Die Beschäftigung weiblicher Angestellter gemäß § 1 Abs. 1 ist nur gegen festen und ausreichenden Barlohn zulässig. Tariflöhne gelten als ausreichend. Auf den Lohn dürfen nur die Kosten der Wohnung und Verpflegung angemessen angerechnet werden. Verboten ist jede Beteiligung am Gewinn oder Umsatz sowie jeder Abzug für Bruchgeld, Zeitungen, Entlohnung anderer Angestellter (Piccolo, Putzfrauen u. dgl.)".

In ähnlichem Sinne sind auch die Anordnungen der übrigen Länder gehalten. Der springende Punkt ist stets die Forderung der ausreichenden Barentlohnung. Abweichungen in den verschiedenen Anordnungen bestehen höchstens darin, ob die Bestimmungen mehr „Kann-" oder mehr „Muß-"vorschriften sind. Auch die Altersgrenzen für die Zulassung der Beschäftigung sind verschieden; so ist z. B. in Sachsen die Beschäftigung vor dem 21. Lebensjahre verboten. Für einwandfreie Lokale (z. B. Konditoreien), ebenso für die Beschäftigung von Familienangehörigen sind meist Milderungen vorgesehen.

[1]) Einen Einblick in diese Strömungen: „Reform oder Abschaffung?" bieten die damaligen Verhandlungen der Petitionskommission des Reichstages; Reichstagsdrucksache Nr. 1130, II Session 1909/1911. — Eine klare, knapp zusammengefaßte Uebersicht über die verschiedenartigen Wünsche und Forderungen gibt auch ein kurzer Aufsatz „Die Lage der weiblichen Angestellten im Gastwirtsgewerbe" in der „Sozialen Praxis" vom 13. 1. 1910, Sp. 367.

Der künftige Arbeiterschutz nach den z. Zt. vo liegenden Gesetzentwürfen. Der Entwurf zum Arbeitsschu gesetz[1]) bringt für den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz im Gast- u Schankwirtschaftsgewerbe im allgemeinen keine Aenderung, da Entwurf in wesentlichen Teilen nur das geltende Recht zusammenf und vereinheitlicht. Die Abschnitte des Entwurfs über die Betrie gefahren (§§ 4—8), über die Arbeitszeit (§§ 9—15 und § 21), ü die Arbeitsaufsicht (§§ 45—53) gelten für die Arbeitnehmer in Ga und Schankwirtschaften ebenso wie für alle sonstigen unter das Ge fallenden Arbeitnehmer. Soweit jedoch das allgemein geltende Re durch den Entwurf verändert wird, erfährt auch das Recht der Arb nehmer im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe eine Aenderung. entspricht dagegen dem heutigen Recht, daß die Beschäftigung Sonntag für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe gestattet ble (jetzt § 105i der Gewerbeordnung; im Entwurf des Arbeitsschu gesetzes § 28 Abs. 2 Nr. 1), und daß die Vorschriften über Nac arbeit, arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen für jugendliche und we liche Arbeitnehmer für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe ni gelten (jetzt § 154 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung; im Entw des Arbeitsschutzgesetzes § 20 Abs. 2). Das bedeutet aber keinesweg daß diese Kreise nun schutzlos sind, sondern zunächst bleibt die B kanntmachung von 1902 in Kraft. Später dürfte es sich allerdin empfehlen, diese veraltete Bekanntmachung durch eine neue Verordnu auf Grund der §§ 5, 6 und 20 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsschu gesetzes zu ersetzen, die nicht nur in formaler, sondern auch in sozi politischer Hinsicht den veränderten Verhältnissen anzupassen wä

In einem Punkte aber bringt der Entwurf einen sozialpolitisch Fortschritt, ohne daß es dazu erst einer ergänzenden Verordnu bedurfte; das ist das wichtige Gebiet des Mutterschutzes. Zurz gilt für gewerbliche Arbeiterinnen in Betrieben mit mehr als zeh Arbeitern und den gleichgestellten Betrieben gemäß § 137 Abs. 6 d Gewerbeordnung ein Beschäftigungsverbot von acht Wochen, v denen mindestens sechs nach der Niederkunft liegen müssen. Al das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe war, wie oben bereits au geführt, vom Geltungsbereich der §§ 135 bis 139a, also auch v der Vorschrift über den Wöchnerinnenschutz im § 137 ausgenomm Der § 22 des Entwurfs des Arbeitsschutzgesetzes über den Mutterschu hat einen bedeutend weiteren Geltungsbereich als der § 137 Abs der Gewerbeordnung, denn er umfaßt alle gewerblichen Arbeite innen[2]) ohne Rücksicht auf die Größe oder Art des Betriebes; auch d Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe ist nicht mehr ausgenomme Die Vorschrift der obligatorischen Arbeitsruhe sechs Wochen nach d Niederkunft und der fakultativen Arbeitsruhe sechs Wochen vor d Entbindung und als Ergänzung dazu die arbeitsrechtlichen Bestim mungen über den Kündigungsschutz in der Zeit der Arbeitsru ferner die Vorschrift über die Stillpausen werden demnach auch f Kellnerinnen gelten.

Einem Initiativantrag des Reichstages entsprechend sind diese B stimmungen über den Mutterschutz schon vorweg in einem besonderen Gese entwurf behandelt, der aller Wahrscheinlichkeit nach schneller von den gese gebenden Körperschaften verabschiedet werden dürfte als das Arbeitsschu gesetz. Auch dies Sondergesetz, das inhaltlich dem § 22 des Arbeitsschu gesetzes entspricht, gilt für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe.

Während der Zeit der freiwilligen Arbeitsniederlegung vor d Niederkunft und des gesetzlichen Beschäftigungsverbotes nach d Niederkunft sind die Krankenkassen zur Unterstützung der Schwanger und Wöchnerinnen verpflichtet. Die Bestimmungen der Reich versicherungsordnung stimmen nach dem Gesetz vom 9. Juli 19 (RGBl. I S. 407) in bezug auf die Dauer der Unterstützung mit de § 22 des Arbeitsschutzgesetzes überein.

Von Wichtigkeit für den öffentlich-rechtlichen Schutz des B dienungspersonals in Gast- und Schankwirtschaften ist auch der Entwu zum Schankstättengesetz[3]). Mit diesem Gesetz wird eine Ve schärfung des Konzessionswesens sowie ein Schutz der Jugend v dem Alkoholismus bezweckt. Das Schankstättengesetz bedeutet mitte bar einen Fortschritt für die Lage des Bedienungspersonals, de wenn das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe von unlauter Elementen unter den Betriebsinhabern gereinigt wird, so hebt sich d Beruf im ganzen. Das Gesetz greift aber mit einigen Bestimmung

[1]) Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes mit amtlicher Begründung. 37. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW. 6

[2]) § 22 des Entwurfs gilt auch für weibliche Angestellte, sofern der Krankenversicherungspflicht unterstehen. Doch ist darauf hier nicht näh einzugehen, weil das Bedienungspersonal zu den gewerblichen Arbeite gehört, die stets, d. h. ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes, in die Kranke versicherung einbezogen sind.

[3]) Zurzeit liegt er vor als Drucksache des Reichsrats, Tagung 192 Nr. 193.

auch unmittelbar in das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Arbeiterschutzes hinüber. So kann die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb versagt werden, „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten nicht einhalten wird" (§ 2, Abs. 1, Nr. 3). Weiter wird im § 11 den Behörden die Ermächtigung gegeben, dem Betriebsinhaber bei oder nach Erteilung der Genehmigung Auflagen zu machen „zum Schutze der Gäste, Angestellten und Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit". Das oben behandelte sog. „Kellnerinnengesetz" vom 15. Januar 1920 wird aufgehoben (§ 33, Abs. 1, Nr. 2) und durch folgenden § 17, Abs. 2, ersetzt:

„Ueber die Zulassung, Beschäftigung und Art der Entlohnung weiblicher Angestellter[1]) in Gast- und Schankwirtschaften sind von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde Bestimmungen zu erlassen, soweit dies nicht schon geschehen ist".

Es sind nun Zweifel darüber entstanden, ob nicht mit der Aufhebung des Gesetzes vom 15. Januar 1920 auch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen der Länder aufgehoben werden und dadurch eine Lücke bis zum Erlaß neuer Anordnungen auf Grund des § 17 Abs. 2 des Schankstättengesetzes zu befürchten wäre[2])? Der Entwurf zum Schankstättengesetz scheint anzunehmen, daß diese Lücke nicht entsteht, sondern daß die Anordnungen der Länder ohne weiteres fortbestehen; im § 29 Nr. 5 wird nämlich mit Strafe bedroht, wer „den auf Grund des § 17 Abs. 2 oder den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (RGBl. S. 69) erlassenen Bestimmungen zuwider handelt".

Auf jeden Fall wäre erwünscht, im Gesetz selbst oder in der Begründung eindeutig klarzustellen, daß eine Lücke nicht entstehen darf, und daß mit dem § 17 Abs. 2 in keiner Weise eine Abschwächung gegenüber dem Gesetz vom 15. Januar 1920 beabsichtigt ist[3]).

* * *

Der Entwurf zum Arbeitsschutzgesetz unterliegt z. Zt. der Beratung durch den vorläufigen Reichswirtschaftsrat; der Entwurf zum Schankstättengesetz hat diese Etappe bereits hinter sich und wird im Reichsrat beraten. Wann und in welcher Form die Gesetze von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet werden, läßt sich nicht im voraus bestimmen. Diesem Aufsatz konnten natürlich nur die Entwürfe in der Fassung der Regierung zugrunde gelegt werden. Die Arbeitsverhältnisse des Bedienungspersonals im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe weisen ganz besondere Schwierigkeiten auf, denen vielleicht auch mit der besten sozialpolitischen Gesetzgebung nicht vollkommen begegnet werden kann. Es sei nur an die Mißstände mancherlei Art erinnert, die mit der Entlohnungsform des Trinkgeldes, selbst in der verbesserten Form des prozentualen Zuschlags, verknüpft sind. Trotzdem sind die Fortschritte unverkennbar, die in den letzten Jahren durch Gesetz und Tarifvertrag für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses erzielt worden sind. Auch der Entwurf zum Arbeitsschutzgesetz, ebenso wie der Entwurf zum Schankstättengesetz bewegen sich in einer Linie, die weitere Besserung verheißt.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms.

II. (Schluß.)

Das Arbeitsbeschaffungsprogramm umfaßt diejenigen Maßnahmen der Reichsregierung, die die Beschäftigungsmöglichkeit durch Bereitstellung von Mitteln zu erweitern suchen. Wie jede Sozialpolitik ist es nur der kleine Ausschnitt unmittelbarer Bestimmungen aus einem größeren Wirtschaftsprogramm, dessen Politik sich am gleichen Ziel orientiert. Wie die gesamte Sozialpolitik solange Flickwerk bleiben wird, bis unsere Wirtschaftspolitik zur sozialen geworden sein wird, so wird jedes System von Unterstützungen sich als unzureichend erweisen, solange nicht die gesamte Wirtschaftspolitik auf den Ausgleich der Störungen gerichtet ist, die die Erwerbslosigkeit verursachen. Stärkung des inneren Marktes, d. h. Steigerung der Kaufkraft letzter Konsumenten im Verhältnis zur Steigerung des Leistungseffekts, Förderung des Exports, d. h. Beseitigung aller Hemmungen, die der Verflechtung in die Weltwirtschaft entgegenstehen, sind Maßnahmen von ganz anderer Wucht, als ein Programm öffentlicher Arbeiten sie bieten kann. Allerdings gehen die Aktionen der Reichsregierung über die Notstandsarbeiten im engeren Sinn hinaus. Sie sind nach den vom Reichswirtschaftsminister entwickelten Grundsätzen auf eine Ankurbelung der Wirtschaft gerichtet und beziehen z. B. auch die Versicherung von Ausfuhrkrediten unter Beihilfe des Reiches mit ein. Die Exportversicherung ist, verglichen mit anderen handelspolitischen Maßnahmen, etwa dem Abbau der Zollmauern, ein kleines Mittel, das zudem nach der versicherungstechnischen Seite hin wohl noch mancher Ausgestaltung bedarf. Es darf jedoch in der gegenwärtigen Lage nicht ungenutzt bleiben.

Ueber ein Notstandsprogramm hinaus würde die Unterstützung einzelner Unternehmungen und Industrien gehen, die der Reichswirtschaftsminister in seiner Rede erwähnte und die in der Denkschrift als „produktive Erwerbslosenfürsorge" erwähnt sind (Subventionen an Krupp, Reedereien, Siegener Erzbergbau). Theoretisch muß zwar die Verhütung von Arbeiterentlassungen durch Subventionierung gefährdeter Unternehmen als billigstes Mittel erscheinen, praktisch hat sie sich jedoch häufig als Stütze nicht mehr kreditwürdiger Unternehmungen, als Ursache unerwünschter Ausdehnungen, als fortschrittshemmend und die gesunden Unternehmungen belastend erwiesen. Das beste Beispiel bot der englische Kohlenbergbau, dem die staatliche Hilfe nur schadete. Es kann heute nicht mehr bezweifelt werden, daß die Subventionierung privater Unternehmungen die unglücklichste Form der Arbeitsbeschaffungsversuche darstellt. Hat der Unternehmer die Möglichkeit, durch geschickte Spekulation große Gewinne zu machen, so muß ihm auch das Risiko verbleiben, die Verluste zu tragen, die durch Fehlschläge der Spekulation entstehen. — Die Beschlüsse des Haushaltausschusses des Reichstags verlangen möglichst weitgehende Beschränkung der Subventionierungspolitik, formelle Genehmigung der Ausnahmen durch das Reichstagsplenum, sowie materiell ausreichende Sicherung. Reichsfinanzminister Köhler hat sich in seiner Antrittsrede im Namen des Kabinetts dieser Anschauung angeschlossen; die Sympathie der Reichsregierung für die von der Ufa geforderte Reichskreditgarantie von 20 Millionen wird jedoch das Vertrauen in die Durchführung der von ihr theoretisch als richtig erkannten Prinzipien nicht aufkommen lassen. Umsomehr, als in diesem Fall noch nicht klar liegt, ob es sich nur um eine Zukunftssubvention oder den Ersatz von Vergangenheitsverlusten handelt. Ebenso ist noch nicht entschieden, wie weit die zahlreichen anderen Subventionswünsche der Reedereien, russischen Holzkonzession (Mologa) usw. Berücksichtigung finden werden. Wohin diese Unterstützungswirtschaft führt, beweist der Antrag des Sauerländer Erzbergbaus, der Subventionen fordert, weil er durch die des Siegerländischen Erzbergbaus, der billiger produzieren könne, geschädigt werde. Eine Kette ohne Ende!

Auch in anderen Teilen muß das Arbeitsbeschaffungsprogramm, wie der Reichsarbeitsminister im Haushaltsausschuß des Reichstags ausführte, von den Notstandsarbeiten geschieden werden. Die Arbeitsbeschaffung besteht in der Hauptsache darin, durch Einwirkung der Reichsregierung auf öffentliche Körperschaften die Arbeitsmöglichkeiten in der Weise zu verstärken, daß die betreffenden Unternehmungen ihrerseits mehr Aufträge erteilen, als sie nach ihrem Etat ursprünglich vorgesehen hatten. Durch die Kredite an Post und Eisenbahn werden mittelbar freie Arbeiter Beschäftigung finden. Bei der Mehrzahl der Aufträge wird es sich nicht um eine Vorwegnahme von Arbeiten handeln, sondern um die Nachleistung solcher, die schon längst fällig gewesen wären, aber aus Mangel an Mitteln nicht durchgeführt werden konnten. Jahrelang sind die regelmäßigen öffentlichen Investitionen des Heeres, der Eisenbahn fortgefallen. So hat z. B. die preußische Staatsbahn vor dem Kriege etwa 600 Millionen jährlich für die Erneuerung und Erhaltung des Unternehmens, weitere 106 Millionen für Neubauten verausgabt, ein Betrag, der in der Nachkriegszeit von der gesamten Reichsbahn nicht erreicht worden ist. Bei den Gleisumbauten ist allein ein Rückstand von 9600 km nachzuholen, von dem selbst mit verstärktem Umbauprogramm nur 1600 km jährlich abgetragen werden. Auch die Beseitigung baulicher Mängel, die Fortführung bereits begonnener neuer Linien dürfte

---

[1]) Es sollte besser und allgemeiner heißen „Arbeitnehmer"; denn Kellnerinnen, auf die sich diese Bestimmung hauptsächlich bezieht, sind nach dem im Arbeitsrecht herrschenden Sprachgebrauch nicht „Angestellte", sondern „Arbeiter".

[2]) Vgl. Soziale Praxis XXXV, 1282 und XXXVI, 107.

[3]) Offenbar ist der § 17 Abs. 2, wie die oben wiedergegebene neueste Fassung erkennen läßt, auf dem Wege vom RWR. zum Reichsrat dahin geändert worden, daß an die Stelle einer Kann-Bestimmung eine zwingende Vorschrift getreten ist; auch der Zusatz „soweit dies nicht schon geschehen ist", ist neu. Damit dürfte die Gewähr dafür geboten sein, daß die zukünftige Rechtslage nicht schlechter sein darf als nach dem Gesetz vom 15. Januar 1920. Unbedingt geboten erscheint indessen, wie es auch die Verfasserin schon zum Ausdruck gebracht hat, eine Bestimmung, die eindeutig feststellt, daß bestehende Verordnungen nicht aufgehoben werden dürfen, ehe nicht auf Grund des Schankstättengesetzes neue Bestimmungen erlassen sind, und daß diese nicht hinter den früheren zurückbleiben dürfen. Die Schriftleitung.

im Rahmen der Gegenwartsaufgaben liegen, da die Reichsbahn in den letzten Jahren nicht nur auf den Bau neuer Bahnstrecken verzichtet, sondern auch angefangene Bauten stillgelegt hatte. Erwünscht wäre, wenn die Reichsbahngesellschaft ein eigenes Arbeitsbeschaffungsprogramm aufstellte.

Auch der Zustand unserer Straßen, deren ordnungsmäßige Unterhaltung während des Krieges und der Inflation gelitten hat, bedarf, besonders mit Rücksicht auf den anschwellenden Verkehr, dringend der Besserung. Der notwendige Neubau allein wird von sachverständiger Seite auf 9000 km veranschlagt. Die bisher dafür bewilligten Mittel stellen nur einen geringen Bruchteil des Notwendigen dar. Der wirtschaftspolitische und finanzpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats, der die wirtschaftspolitische Seite des Arbeitsbeschaffungsprogramms untersucht hat, empfiehlt, daß seitens des Reichsverkehrsministeriums im Benehmen mit den einzelnen Länderregierungen ein allgemeines Straßenbau- und Verbesserungsprogramm für die nächsten zehn Jahre aufgestellt wird, um die durch die Vielgestaltigkeit der Wegebau-Verpflichteten hervorgerufenen Mängel zu beseitigen.

Am Beispiel der Straßenbauten, die tatsächlich zu den Notstandsarbeiten im engeren Sinn gehören, zeigt sich die Unsinnigkeit der gesetzlichen Bestimmung, die es verbietet, Arbeiten zu fördern, die auch ohne Unterstützung aus der Erwerbslosenfürsorge vorgenommen d. h. die nicht entbehrt werden können[1]). Wo jahrelang elementare Bedürfnisse unbefriedigt geblieben sind, darf nicht plötzlich die Deckung von Luxusbedürfnissen erfolgen. Der Vorwurf, daß Kommunalverbände ihre ordentlichen Aufgaben aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge finanzieren, ist zum mindesten dort unbegründet, wo derartige Rückstände aufzuarbeiten sind, wie beim Straßenbau. Nachdem der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 5. Januar 1926, betreffend Erleichterung öffentlicher Notstandsarbeiten, die Forderung des wirtschaftlichen Wertes in den Vordergrund gerückt hat, sollten die Klagen über die Unzuverlässigkeit der Gemeinden, die zur Begründung der rein wirtschaftlichen Selbstverwaltung der Arbeitsnachweise herangeholt werden, endlich verstummen. Umsomehr, als bei der Wirschaftslage der Gemeinden ein Nachholen von versäumten Arbeiten aus eigenen Mitteln von ihnen nicht erwartet werden kann. Der Straßenbau, dessen Träger überwiegend Länder, Provinzen oder Kreise sein werden, sollte schon deshalb aus Reichsmitteln stark gefördert werden, weil seine Arbeitsstätten häufig (im Gegensatz zu den Bahnbauten) in den Bezirken großer Arbeitslosigkeit liegen werden.

Hinsichtlich der bisher erwähnten Maßnahmen ist die Diskussion der Frage, ob es richtig sei, der Wirtschaft Kapitalien zu entziehen, um sie in öffentlichen Arbeiten festzulegen, gegenstandslos. Die Kollektivbedürfnisse, die der Staat durch Förderung des Bahn- und Straßenbaus befriedigt, sind überwiegend solche der Produktion. Nicht nur mit Rücksicht auf den letzten Konsumenten, auf den Reisenden, erneuert die Reichsbahn ihre Gleise, bessert der Kreis seine Straße aus, sondern mindestens ebenso, um den reibungslosen Vollzug des Frachtverkehrs sicherzustellen. Nur in Zeiten schärfster Anspannung des Kapitalmarktes dürfte die Frage des Zurückstehens öffentlicher Aufgaben dieser Art auftauchen. Die Verflüssigung des Kapitalmarktes in den letzten Monaten hat uns dieser Sorge enthoben. Anders liegt es bei der Befriedigung solcher Bedürfnisse, die dem unmittelbaren Konsum zuzurechnen sind, also beim Wohnungsbau. Hier ist die Hergabe öffentlicher Mittel reiner Verzehr. Vom Gesichtspunkt der Erhaltung der Volksgesundheit und damit der Arbeitskraft läßt sich allerdings auch hier ein Wirtschaftsinteresse feststellen; aber es wäre falsch, den Konsumzweck von Aufwendungen dieser Art zu verkennen.

Steht bei den Aufwendungen für Post-, Eisenbahn- und Straßenbau der wirtschaftliche Wert fest, so ist er bei Kanalbauten heftig umstritten. Nicht nur im Sinne der Rentabilität, die bei den Kanälen schon deshalb nicht vorliegen kann, weil ihre Tarife ohne Berücksichtigung der Kosten (Erneuerung, Verzinsung, Amortisation u. a.) billig gehalten werden. Nach der Ansicht Silverbergs (am 11. Februar 1927 vor dem Enquêteausschuß) könnte die Eisenbahn alle von den Kanälen erwarteten Leistungen ausführen, wenn sie die technischen Verbesserungsmöglichkeiten voll ausnutzte. Leider kommt das Urteil der Industrie, daß sie als Verfrachter und Steuerzahler im Kanalbau eine Belastung der anderen Verkehrsunternehmungen sieht, reichlich spät. Warum hat Silverberg nicht vor Annahme des Beschaffungsprogramms gesprochen? Jedenfalls ist eine scharfe Ueberprüfung aller Pläne daraufhin zu fordern, ob sie nicht durch die neue Technik der Gasfernversorgung und der Kohlenverflüssigung ihre Grundlagen verloren haben. Kanalbau bedeutet langfristige Festlegung erheblicher Kapitalien, die in Zukunft an anderer Stelle dringender gebraucht werden mögen. Die Tatsache, daß die Vorbereitung der Kanalbauten Jahre in Anspruch nimmt, ist nicht nur aus den Kompetenzkonflikten heraus zu erklären, sondern auch dadurch, daß tatsächlich zahlreiche Interessen (Enteignung, Wasserversorgung der Landwirtschaft u. a.) davon berührt werden. Dazu kommt die Verschiedenheit der Auffassung über den Lohnanteil an den Gesamtkosten und die Tatsache, daß die Arbeiten nicht in den Zentren der Arbeitslosigkeit liegen. Eine mittlere Stellung nimmt der RWR. ein: er schlägt vor, das Bautempo der Wasserstraße, über deren Wirtschaftlichkeit erhebliche Zweifel nicht mehr bestehen, zu beschleunigen und zu erwägen, ob es in manchen Fällen nicht zweckmäßiger ist, die Profile vorhandener, anerkannter Kanalanlagen zu vergrößern, als Neubauten zu beginnen.

Ueber die Förderung landwirtschaftlicher Siedlungen ist aus der Denkschrift wenig zu ersehen. Bekanntlich haben hier nicht nur die Kompetenzschwierigkeiten zwischen dem Reich und Preußen, sondern auch Inventar-, Gebäude-, Wegekosten u. a. erschwerend gewirkt. So volkswirtschaftlich und sozial wertvoll eine großzügige Siedlungspolitik uns sein würde, die Landarbeiter und Bauernsöhne in ihrem Beruf festhalten könnte: Arbeit für vorübergehende Massennot kann durch sie nicht beschafft werden. Weit eher durch den Bau von Landarbeiterwohnungen, der bewußt zur planmäßigen Drosselung des Auslandszustroms gefördert werden sollte. Wie Regierungsrat Wahrburg (RABl. 1926, S. 565) ausführt, gelang es in Ostpreußen, durch Erstellung von 7000 Wohnungen bis zum 31. März 1926 die Zahl der legitimierten ausländischen Arbeiter, die vor dem Kriege 22 000 betrug, auf 8000 zu beschränken, während in Mecklenburg bei einem Bau von nur 458 Wohnungen die Zahl von 27 700 nur auf 15 800 zurückging.

Was für Meliorationen und ähnliche Arbeiten geschehen ist, läßt sich auf Grund der Denkschrift nicht beurteilen. Der Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit ist gerade gegen Arbeiten dieser Art vielfach erhoben worden. Mißerfolge sind dort beobachtet worden, wo eine Verpflanzung von Arbeitskräften vorgenommen werden mußte und ungenügende Vorbereitungen für den Empfang, Mangel an geeigneter Ausrüstung, schlechte Unterkunft, versagende Führung von vornherein lähmend gewirkt haben und die Leistungsfähigkeit minderten.

Der Wohnungsbau hat bisher noch nicht die Förderung erfahren, die seiner Bedeutung als Schlüsselgewerbe für die Arbeitsbeschaffung entspricht. Auf die hier vorliegenden Programme werden wir an anderer Stelle zurückkommen.

Zweifellos hat die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms die kühnen Hoffnungen, die sie bei der Aufstellung daran knüpften — man sprach von der Beschäftigung von ½ Million Arbeitnehmer —, nicht erfüllt. Die Kosten einer so großen Arbeitsarmee wären — da Notstandsarbeiten einschließlich der Materialkosten den vier- bis sechsfachen Betrag der Erwerbslosenunterstützung kosten — untragbar geworden. Es ist bedauerlich, daß die Reichsregierung nicht damals schon dieser Ziffer, an die sie selbst nicht glauben konnte, entgegengetreten ist. So muß heute der Rückgang in der Zahl der beschäftigten Notstandsarbeiter von 170 000 (= 9,6% der unterstützten Vollerwerbslosen) am 15. Mai 1926 auf 90 000 (= 5,6%) am 15. Januar 1927 tief enttäuschen. Wenn auch die Zahl der unmittelbar Beschäftigten nicht den einzigen Maßstab der Wirkung bildet — Aufträge der öffentlichen Hand, Exportsteigerungen, Auswirkung der geförderten Gewerbe auf andere müssen ebenfalls herangezogen werden —, so ist doch das Ergebnis nicht befriedigend. Zum Teil wird der Partikularismus der Länder, der zu Kompetenzstreitigkeiten führte, z. T. die bürokratische Langsamkeit, der Reibungsverlust der komplizierten Verwaltung dafür verantwortlich gemacht. Der Reichsfinanzminister Reinhold berichtete in seiner Etatsrede im November 1926, wie er als sächsischer Finanzminister einen Bau nicht vollenden konnte, weil keine Klarheit darüber zu schaffen war, ob Reich, Land oder Reichsbahnverwaltung die Kosten dafür aufzubringen hätten. Ernst Lemmer schreibt im Berliner Tageblatt (16. Februar 1927 Nr. 78), daß von den 60 Mill. M., die zur Förderung des Wohnungsbaus für Landarbeiter gewährt wurden, kaum 3 Mill. M. angefordert sind. „Der Großgrundbesitz zeigte sich bisher desinteressiert, obwohl ihm für den Bau von Landarbeiterwohnungen die Darlehen bei 30-jähriger Amortisation zinslos gewährt werden und zwar bis zu ⅔ der Bausumme überhaupt! Die Kosten einer Landarbeiterwohnung dürften durchschnittlich auf etwa 10000 M. zu veranschlagen sein, wovon also rund 7000 M. in Form eines zinslosen Darlehns vom Staat getragen würden. Und doch scheint der Groß-Grundbesitz von diesem Geschenk zur Werterhöhung seines Besitzes keinen Gebrauch machen zu wollen.

[1]) § 3 der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925.

llerdings wäre er verpflichtet, diese Wohnungen ausschließlich eutschen Landarbeiterfamilien zur Verfügung zu stellen".

Die geringe Zahl der Notstandsarbeiter ist auch dadurch zu erären, daß die Gemeinden, die überwiegend Träger der Notstandsrbeiten sind, die finanziellen Lasten, die damit auf sie fallen, nicht agen können. Zu der von ihnen zu leistenden Grundförderung - die in der Regel die Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung, in usnahmefällen bei Zuschüssen das $1\frac{1}{2}$-fache, bei Darlehen das $1\frac{1}{2}$-fache nicht übersteigen darf — kann ihnen „verstärkte Förderung" us Reichs- und Landesmitteln nur bis zur Gesamthöhe des Sechsachen der ersparten Unterstützung gewährt werden. Dabei dürfen als Gesamtförderung nicht mehr als 80% (in ganz besonderen Ausnahmeällen in den besetzten und geräumten Gebieten 90%) der Gesamtkosten er Notstandsarbeiten aufgewendet werden. Bei Arbeiten, die große Materialkosten erfordern, bleibt daher meist ein erheblicher Teil der osten ungedeckt. (Auch diese gesetzliche Regelung kann leicht dazu ihren, weniger notwendige Arbeiten, in denen wenig Materialkosten ecken, den wirtschaftlicheren und dringlicheren vorzuziehen. Für den rbeitsmarkt ist das nicht unbedingt vorteilhaft, da auch in den Materialien Arbeitsstunden enthalten sind.) In vielen Gemeinden sind ie Arbeiten, die außer den Lohnaufwendungen wenig andere Kosten erursachen, bereits ausgeführt. Die kommunalen Spitzenverbände aben daher schon im Juli 1926 dem Reichsarbeitsminister gegenüber en verstärkten Zuschuß als Regel sowie die Aufhebung der Höchstrenze, Herabsetzung des Dahrlehnszinses und weitherzigere Anerkennung on Notstandsarbeiten gefordert[1]).

Soviel steht fest: die Befürchtung einer Schwächung der privaten Wirtschaft durch dieses Programm z. T. notwendiger, seit Jahren ufgeschobener oder begonnener Arbeiten, z. T. unvollkommen durchgeführter Pläne ist ganz unberechtigt. Man hat nicht zukünftige aufkraft vorwegzunehmen brauchen, um die Wirtschaft anzukurbeln, an hat nicht dem Kapitalmarkt große Mittel entzogen, die ihm im ugenblick der Konjunkturanspannung fehlen werden. Man hat keine apitalien investiert, die durch Unterbrechung der Arbeit verloren hen könnten. Rohstoffe, Produktionsmittel und Kapital sind nicht rch verstärkte Nachfrage verteuert worden. Auch sehr viel beutendere Aufwendungen hätten uns nicht in die Gefahr einer Fehlitung der Kapitalien oder Verschleppung der Krise gebracht. Nur n kleiner Teil dessen, was getan werden konnte, ist getan worden. uch die Erkenntnis, daß die „Abeitsbeschaffung" nicht an die Wurzel er Arbeitsmarktkrise heranreicht, sollte uns an ihrem Ausbau nicht ndern.

Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

Die Verhandlungen über den organisatorischen Umbau der rbeitsvermittlung und ihre Verschmelzung mit der Arbeitslosenrsicherung werden noch immer hinter verschlossenen Türen geführt. s heißt jetzt, daß der von der Reichsarbeitsverwaltung ausgearbeitete ntwurf als Initiativantrag der Parteien im Reichstag eingebracht rden soll. Bewahrheitet sich dies, so würden nicht nur die öffentche Kritik stark behindert und der RWR. völlig ausgeschaltet sein, ndern auch der Reichsrat wäre zunächst übergangen worden. Dieses rfahren — für das RAM. und Reichstag gleichermaßen die Verntwortung tragen — bei einem Gesetz von so eminenter sozialitischer Bedeutung und so hervorragendem Interesse für einen eiten Kreis der Bevölkerung widerspricht allen Gepflogenheiten und uß in einem demokratisch regierten Staatswesen doppelt peinlich pfunden werden. Es ist aber auch taktisch wenig weitsichtig. Durch ese Geheimpolitik wird den wildesten Gerüchten Tür und Tor geet und eine erhebliche, vielleicht unnötige oder wenigstens überebene Beunruhigung in die Bevölkerung getragen. Es wird in ter Zeit immer wieder davon gesprochen, daß über die überwiegende hl der Arbeitsnachweise derart ungünstige Erfahrungen vorliegen, uß eine Umorganisation unvermeidlich sei. Warum wird dieses aterial nicht veröffentlicht, um eine eigene Meinungsbildung zu erchtern? Wenn damit Unzuträglichkeiten verbunden wären, so darf n mit Sicherheit annehmen, daß sie geringer wären als bei dem wählten Verfahren.

Immerhin ist jetzt doch Näheres über die geplanten Vorschläge die Oeffentlichkeit gedrungen. Sie sind offenbar mehrfach geändert rden und der neueste Entwurf — von dem sich in diesem Augenck freilich noch nichts sagen läßt, ob er der endgültige bleiben wird — rücksichtigt die gemeindlichen Interessen weit stärker als es anfeinend vorher beabsichtigt war.

Es wird für die Organisation im wesentlichen folgendes vorschlagen:

[1]) Der öffentliche Arbeitsnachweis III Nr. 8.

Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung, sowie der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung ist der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, als öffentlichrechtliche Körperschaft in Berlin unter Aufsicht des Reichsarbeitsministers. Die Landesarbeitsämter werden die Landesstellen, die öffentlichen Arbeitsnachweise die Ortsstellen der Reichsanstalt. Sie werden zunächst wie bestehend übernommen, doch können die Bezirke vom Vorstand der Reichsanstalt geändert, insbesondere zusammengelegt werden.

Die Organe der Reichsanstalt sind: die Verwaltungsausschüsse der AÄ. und der LAÄ., der Verwaltungsrat und der Vorstand der Reichsanstalt. Alle Organe bestehen aus dem Vorsitzenden, bei der Reichsanstalt dem Präsidenten — oder einem seiner Stellvertreter und den Beisitzern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften in gleicher Zahl. Unter den Vertretern der beiden ersten Gruppen in den Verwaltungsausschüssen und dem Verwaltungsrat sollen sich Frauen befinden. Die Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den Verwaltungsausschüssen werden auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter billiger Berücksichtigung des Schutzes der Minderheiten bestellt (grundsätzlich aus dem ANG. übernommen). Die Bestellung erfolgt bei den AÄ. durch den Vorsitzenden des LAA., bei dem LAÄ. durch den Vorstand der Reichsanstalt. Als Vertreter der öffentlichen Körperschaften werden bei den AÄ. Vertreter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund der von diesen gemachten Vorschlägen von der gemeinsamen Gemeinde-Aufsichtsbehörde bestellt. Bei den LAÄ. erfolgt die Bestellung durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle; dabei sollen neben Vertretern des Landes solche der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsausschüsse haben einen Unterausschuß zu bilden, dem sie ihre Rechte und Pflichten ganz oder teilweise übertragen können. Er steht unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder einer seiner Stellvertreter und muß Vertreter der drei Beisitzergruppen in gleicher Zahl enthalten. Für den Verwaltungsrat der Reichsanstalt, dem mindestens je 10 Beisitzer der drei Gruppen angehören sollen, werden die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von den entsprechenden Abteilungen des RWR. gewählt, die Vertreter der öffentlichen Körperschaften, unter denen sich mindestens 2 berufsamtliche Gemeindevertreter befinden sollen, vom RAM. auf Vorschlag des Reichsrats berufen.

Die je 5 Mitglieder des Vorstandes der Reichsanstalt, die nicht gleichzeitig Beisitzer des Verwaltungsrats sein dürfen, bestellt der Reichsarbeitsminister für 5 Jahre auf Grund von Vorschlagslisten der drei Gruppen des Verwaltungsrats. Unter den Arbeitnehmern soll sich mindestens ein Angestellter, unter den Vertretern der öffentlichen Körperschaften mindestens ein berufsamtlicher Gemeindevertreter befinden.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer sind — abgesehen von den für alle geltenden strafrechtlichen Gründen — insbesondere abzuberufen, wenn sie ihre entsprechende Eigenschaft verlieren. Vertreter öffentlicher Körperschaften können jederzeit abberufen werden.

Jedes der vier Organe ist einzuberufen, so oft ein Bedürfnis vorliegt, ferner, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Den Präsidenten der Reichsanstalt — nach Anhörung des Verwaltungsrats und des Reichsrats — und die Vorsitzenden der LAÄ. — nach Benehmen mit der obersten Landesbehörde und Anhörung des Verwaltungsausschusses des LAA. — ernennt der Reichspräsident mit Rechten und Pflichten der Reichsbeamten. Die Vorsitzenden der AÄ. werden, nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des AA., vom Vorstand der Reichsanstalt ernannt. Sie können, ebenso wie weitere Angestellte „in besonders verantwortlicher Stelle", nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Reichspräsidenten die Pflichten und Rechte der Reichsbeamten erhalten. Die Zahl der hierfür verfügbaren Stellen wird durch den Haushaltsplan der Reichsanstalt bestimmt. Im übrigen werden die Arbeitskräfte, im gesamten Gebiet der Reichsanstalt, durch Privatdienstvertrag auf Grund einer Dienstordnung, die der Verwaltungsrat erläßt, angestellt.

Die Anstellung obliegt für die „Fachkräfte für Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung" bei den AÄ. dem Vorsitzenden des LAA. auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses des AA., bei den LAÄ. dem Vorstand der Reichsanstalt auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses des LAA. Die Anstellung kann, mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des LAA. bzw. des Verwaltungsrats der Reichsanstalt, dem Vorsitzenden des AA. bzw. des LAA. übertragen werden. Diesem Vorsitzenden obliegt in jedem Fall die Anstellung der in ihrem Amt im übrigen benötigten Arbeitskräfte. — Die Bezüge sämtlicher Arbeitskräfte trägt die Reichsanstalt.

Der Verwaltungsrat beschließt eine Satzung der Reichsanstalt, die der Zustimmung des Reichsarbeitsministers bedarf. Für ihren Inhalt ist vorgeschrieben: zunächst ganz allgemein, daß die Rechte und Pflichten der Organe sich nach dem Gesetz und der Satzung bestimmen. Ferner, wie weit anstelle des Vorstandes der Präsident, die Vorsitzenden der LAÄ. und AÄ. und ihre Stellvertreter die Geschäfte der Reichsanstalt führen und diese vertreten können, schließlich „in welchem Umfange" der Vorstand der Reichsanstalt die ihm obliegende Ernennung der AA.-Vorsitzenden dem Vorsitzenden des LAA. übertragen kann.

* * *

Es fällt einigermaßen schwer, sich nach diesem Entwurf bereits ein klares Bild der Neugestaltung zu machen. Rein formal sehen wir noch nicht, ob er die Grundlage eines eigenen Gesetzes bilden oder den ersten Abschnitt „Organisation" des Gesetzes über die Arbeits-

losenversicherung, dessen Name dann wohl auf Arbeitsvermittlung erweitert werden müßte, ersetzen soll, und ob das ANG., dessen Abschnitte II—VII (Fachabteilungen, Vermittlungstätigkeit), andere AN., Beschwerdeverfahren, Strafbestimmungen, Schluß- und Uebergangsbestimmungen, durch den Entwurf überhaupt nicht berührt werden, selbständig bestehen bleiben oder in das Gesetz über die A.V. eingebaut werden soll.

Es wird also wesentlich darauf ankommen, ob für diese Abschnitte des bisherigen ANG. nur sinngemäß formale Abänderungen geplant sind, oder auch solche materieller Art und ob diese keine Verschlechterungen bedeuten werden.

Ein weiterer für die Beurteilung ausschlaggebender Gesichtspunkt ist, ob im Rahmen dieser Neuorganisation der Einfluß der Gemeinden, die zur Erfüllung ihrer Gesamtaufgabe das Instrument des Arbeitsnachweises unter keinen Umständen entbehren können, genügend gesichert werden kann. Der Entwurf bringt gegenüber dem ANG. insofern eine Aenderung, als die Gemeindevertreter im Verwaltungsausschuß des AA. Stimmrecht haben sollen. Der Gedanke der Drittelung in allen Organen ist überhaupt zweifellos gut; er entspricht unserer von Anfang an in bezug auf die Organe der A.V. erhobenen Forderung auf ausreichende Beteiligung der öffentlichen Gewalt. Dagegen liegt eine schwere Benachteiligung darin, daß die Gemeinden bei der Bestellung des Vorsitzenden des AA. überhaupt nicht mehr mitzusprechen haben sollen. Ihre Vertreter werden als Teil des Verwaltungsausschusses „gehört" — das ist alles. Diese Ausschaltung der Gemeinden ist um so auffälliger, als für die Bestellung des Vorsitzenden des LAA. das „Benehmen mit der Landesregierung" vorgeschrieben ist. Das gleiche Recht können die Gemeinden für sich in Anspruch nehmen; mindestens — weil praktisch für sie die Arbeitsvermittlung von ungleich größerer Bedeutung ist als für die Landesregierungen. Freilich werden die Gemeinden nicht in der Lage sein, ihre Ansprüche ebenso wirksam vertreten zu können wie es den Ländern im Reichsrat möglich sein wird! Wir scheinen sehr dicht an der Gefahr eines grundsätzlichen Kampfes zwischen politischer und wirtschaftlicher Selbstverwaltung zu stehen. Die letztere ist grundsätzlich berechtigt und erwünscht, in mancher Hinsicht zweifellos noch erweiterungsbedürftig. Es muß aber allmählich doch davor gewarnt werden, die politischen Selbstverwaltungsorgane, die schließlich in erster Reihe die Grundlage der Demokratie bilden, immer weiter in den Hintergrund zu drängen. Es muß mit allen Mitteln versucht werden, auf dem überaus wichtigen Gebiet der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einen Weg zu finden, der einen gerechten Ausgleich zwischen den beiden Gruppen bildet und den Einfluß der Gemeinden stärker wahrt als es nach dem neuen Entwurf vorgesehen ist.

Eine endgültige Stellungnahme müssen wir uns vorbehalten, wenn der Entwurf veröffentlicht sein wird, für den übrigens auch eine Begründung unerläßlich ist, und die sonst geplanten Abänderungen des ANG. genauer bekannt sein werden. Einige Bemerkungen über besonders ins Auge fallende Mängel im einzelnen erscheinen aber schon heute angebracht.

Wenn sich auch die Ueberzeugung verdichtet, daß die Umorganisation von längerer Hand vorbereitet ist, so erwecken doch manche der neuen Vorschläge den Eindruck einer reichlich hastigen und daher nicht immer genügend sorgfältigen Durcharbeitung.

Hierzu gehört z. B. die eigenartige Bestimmung, daß die Verwaltungsausschüsse einen Unterausschuß bilden müssen, dem sie ihre gesamten Rechte und Pflichten übertragen können. Was ist eigentlich hiermit gemeint? Unter welchen Voraussetzungen etwa eine derart vollständige Uebertragung, die praktisch den Gesamtausschuß ausschalten würde, erfolgen kann, wird mit keinem Wort angedeutet; es ist auch kein Hinweis etwa auf nähere Bestimmung durch die Satzung gegeben. Ueber die Zahl der Ausschußmitglieder ist nichts gesagt; der „billige Schutz der Minderheiten" würde damit also praktisch wohl unwirksam werden. Sollen die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses tatenlose Zuschauer bleiben? Dann wäre es doch zweckmäßiger, sie gar nicht erst zu wählen, anstatt eine Körperschaft im Gesetz vorzusehen, deren Umfang dann lediglich unter dem Gesichtspunkt bewertet werden kann, daß alle Gruppen auf dem Papier ausreichend vertreten sein müssen. Diese Vertreter werden aber herzlich wenig Interesse an einem Amt haben, in dem sie von vornherein mattgesetzt sind. Denn wenn selbst nur eine „teilweise" Uebertragung stattfände, so müßte doch damit gerechnet werden, daß gerade die wichtigsten, weil in der Regel drängendsten, Rechte und Pflichten dafür ausgewählt würden. Es ist nicht ersichtlich, warum von der bisherigen doch kaum anfechtbaren Praxis, für einzelne Fragen die notwendige Anzahl von Unterausschüssen einzusetzen, abgewichen werden soll. Wenn mit dem Unterausschuß etwa an eine dem Vorstand der Reichsanstalt ähnl Stelle gedacht sein sollte, so wäre es notwendig, das eindeutig u klarer Abgrenzung der Befugnisse im Gesetz auszudrücken.

Zu beanstanden sind auch die Bestimmungen über die Arbeitskräfte. Zunächst fehlt jede Kennzeichnung des Begriffs „Fachkräf Ein Gesetz kann doch nicht einfach auf einem Sprachgebrauch fu der zudem noch reichlich unsicher ist und in bezug auf die Arbe losenversicherung streng genommen überhaupt noch nicht existiert. Festlegung müßte daher am besten der vorgesehenen Dienstordn zugewiesen werden, die nach dem Entwurf auch die als „besond verantwortlich" anzusehenden, ev. für die Zuerkennung der Beam eigenschaft in Betracht kommenden Stellen bestimmen soll. Die stimmungen über die Dienstordnung sind auch sonst lückenhaft. wird — im Gegensatz zu der mehr summarischen Fassung des A § 13 Abs. 3 — gesagt, daß sie die Gehaltsbezüge und die Grundsätze für Anstellung, Entlassung, Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge regeln soll. Werden solche Einzelheiten überhaupt im Ge aufgeführt, so müssen sie auch vollständig sein und z. B. auch Urla und Krankheit umfassen.

Bedenken erregen die Bestimmungen über die Anstellung Fachkräfte, die dem Vorsitzenden des jeweils übergeordneten Org übertragen wird, unter einer dem ANG. (§ 13) nachgebildeten Bindu an die Vorschläge des Verwaltungsausschusses. Diese Unselbständ machung der Aemter geht u. E. zu weit. Es erscheint uns rich daß das Benennungsrecht unter den gleichen Voraussetzungen d Vorsitzenden des betreffenden Amtes selbst, dem es nach dem Entw nur übertragen werden kann, kraft Gesetzes obliegt. Eventuell kön dann ein Bestätigungsrecht durch den Vorsitzenden des LAA. b den Vorstand der Reichsanstalt (es ist übrigens auch merkwür daß sinngemäß der Präsident der Reichsanstalt weniger Rechte als der Vorsitzende des LAA.!) vorgesehen werden. Ob es zweckmä ist, die Anstellungsberechtigung in bezug auf „Fachkräfte" und sonst Arbeitskräfte zu unterscheiden, wird man erst beurteilen können, w die Gründe für diesen Vorschlag bekannt geworden sind.

Zu Bedenken geben auch die Bestimmungen über die Möglich der Verleihung von Beamteneigenschaft an Vorsitzende u einzelne Fachkräfte der AA. Anlaß. Da keinerlei sachli oder personelle, sondern lediglich finanzielle Voraussetzung angegeben werden, ist die Gefahr willkürlicher Handhabung erhebl und müssen schädliche Wirkungen auf das Gefühl der Sicherheit u Unabhängigkeit der in Betracht kommenden Personen befürc werden. Nach diesen wirklich mehr als lückenhaften Vorschriften kö es z. B. vorkommen, daß in einem Amt einzelne Fachkräfte Bea sind, der Vorsitzende aber nicht. Jedoch auch rein grundsätz erscheint eine unterschiedliche Behandlung der Vorsitzenden AA. — abgesehen von der Voraussetzung eines gewissen Die alters oder ev. persönlicher Bewährung — im Rahmen der gedach Organisation unangebracht. Gewiß sind auch jetzt diese Un schiedlichkeiten vorhanden. Sie haben auch oft genug zu Unzutr lichkeiten geführt. Immerhin sind sie bei der heutigen Organisati in der die Aemter doch praktisch Organe der nun einmal verschie arbeitenden Gemeinden sind, weit weniger peinlich als innerh einer einheitlichen Körperschaft.

Unbedingt notwendig erscheint auch die gesetzliche Festlegu daß die von den jetzt als Beamte oder Festangestellte tätigen Arbei kräften — Berlin allein weist deren 570 auf — erworbenen Rec geschützt werden.

Einen weiteren Mangel an Genauigkeit zeigt die Bestimmu daß die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den K ganen jederzeit abberufen werden können. Auch hier fehlt jede A gabe über etwa maßgebende Gründe. Es wäre also nach ein solchen Gesetz z. B. rechtlich zulässig, wenn etwa bei einem Regierun wechsel aus rein parteipolitischen Gründen eine Abberufung erfol würde. Willkürliches Vorgehen aus irgendwelchen anderen Grün wäre ebensowenig anfechtbar, da weder der Beteiligte selb noch die Stelle, die ihn vorgeschlagen hat, überhaupt n gehört zu werden brauchen! Damit würde ein neues Mom der Unsicherheit und Beunruhigung geschaffen werden.

Ungünstig sind auch die Bestimmungen über die Einberufu der Organe. Das ANG. (§§ 12, 22, 29) schrieb wenigstens e Sitzung vierteljährlich vor. An dieser Stelle zeigt sich übrigens Oberflächlichkeit der Fassung besonders deutlich: Ueber die Ei berufung des „Unterausschusses", der doch in jedem Falle s wichtige Funktionen zu erfüllen hat, ist kein Wort gesagt! D vier Organe sind nicht gemeinsam genannt, sondern namentlich a geführt, so daß kein Zweifel daran aufkommen kann, daß man d Unterausschuß vergessen hat — da doch wohl nicht angenomm

erden kann, daß er überhaupt nicht einberufen werden soll. Die egelung durch die Geschäftsordnung allein genügt jedenfalls nicht.

Auch die Bestimmungen über die von der Reichsanstalt zu erssende Satzung sind reichlich dürftig. Wenn nur das hineinmmen soll, was ihr im Gesetz ausdrücklich zugeschrieben wird, so das recht wenig. Da aber im Gesetz selbst so vieles nicht gesagt , so bleibt die Frage offen, was etwa davon der Satzung vorhalten werden soll.

Es hat den Anschein, als ob für den geplanten Umbau grundtzlich eine Mehrheit im Reichstag bereits gesichert wäre. Wir warten selstverständlich, daß die Abgeordneten nach bestem Gewissen tscheiden. Sie sind aber nicht in ihrer Mehrheit Sachverständige. anz unerträglich wäre es daher, wenn derart wichtige Entgeidungen übers Knie gebrochen werden würden. Es ist undingt notwendig, daß den sachkundigen Kreisen, zu denen in ster Reihe auch die Städte und die in der Arbeitsvermittlung tätigen beitnehmer (deren Ansichten sich keineswegs immer mit denen der ewerkschaftszentralen decken) gehören, ausreichend Zeit gelassen ird, das Für und Wider sorgfältig zu erwägen und Stellung zu hmen. Der Reichstag darf an dieser öffentlichen Kritik nicht achtlos rbeigehen.

Wenn dadurch die Verabschiedung des Al.V.G. verzögert wird, ist das leichter tragbar, als wenn jetzt eine in ihren Konsequenzen cht genügend abgewogene Umorganisation erfolgt, die so leicht nicht ieder rückgängig gemacht werden könnte. Es muß dann mit allem achdruck angestrebt werden, was Reichsregierung und Reichtag seit nem vollen Jahr versäumt haben: mit größter Beschleunigung as Lohnklassensystem in die bestehende Erwerbslosenirsorge einzufügen, da die heutigen Unterstützungssätze aus nanziellen, sozialen und moralischen Gründen weder für die untersten och für die obersten Arbeitnehmergruppen länger verantwortbar sind.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die soziale Wohlfahrtsrente.

on Dr. Fritz Elsas, städt. Rechtsrat a. D., geschäftsführendem Vorndsmitglied des Deutschen und des Preußischen Städtetages, Berlin.

Die soziale Wohlfahrtsrente, wie sie endgültig durch die 3. Verdnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher nleihen vom 4. Dezember 1926 geregelt ist, entstammt Strömungen, e nicht nur auf dem Gebiet des Wohlfahrtswesens, sondern in der samten Wirtschaftspolitik der Nachkriegszeit Oeffentlichkeit und setzgebende Körperschaften aufs stärkste bewegten. Zwischen den estrebungen, die die völlige Uebertragung der wirtschaftlichen wie rsorgerischen Aufgaben auf Staat und Gemeinden forderten, und chen, die die Durchführung dieser Aufgaben der privaten Initiative verlassen wollten, hat die Entwicklung der letzten Jahre zu dem rgebnis geführt, daß nur im Zusammenwirken beider Richtungen ne der Größe der gewaltig gestiegenen Aufgabeu ensprechende Lösung funden werden kann. Den Massennotständen der Gegenwart äre die freie Wohlfahrtspflege allein nicht gewachsen gewesen; it ihrem ausgedehnten Apparat aber bildet sie eine Unterstützung r öffentlichen sozialen Fürsorge, auf die diese ohne schwere Schädingen nicht verzichten kann. Die 7 Spitzenverbände der freien utschen Wohlfahrtspflege — der Zentralausschuß für die Innere ission der deutschen evangelischen Kirche, der deutsche Caritasrband, das Deutsche Rote Kreuz, die Zentralwohlfahrtsstelle der utschen Juden, der 5. Wohlfahrtsverband, der Hauptausschuß für beiterwohlfahrt und der Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen beiterschaft — stellen ja in der geschlossenen Fürsorge über 000 Anstalten mit rund 600 000 Betten und 80 000 Pflegekräften, der halboffenen Fürsorge 7000 Anstalten mit über 400 000 Plätzen d 11 000 Pflegekräften zur Verfügung und sind außerdem in der senen Fürsorge noch mit 17 000 Anstalten und rund 40 000 Pflegeäften vertreten. Es liegt auf der Hand, daß Reich, Länder und emeinden am Vorhandensein einer derart umfassenden Organisation, e weithin ihnen sonst zufallende Aufgaben freiwillig übernimmt, ein deutendes Interesse haben.

Im Gegensatz zu Bestrebungen, die auf Ausschaltung oder chwächung der freien Fürsorgetätigkeit hindrängten, wurde daher ch schon frühzeitig von den maßgebenden Regierungsstellen im eich der Standpunkt vertreten, daß eine Unterstützung der privaten ohlfahrtspflege im Interesse der Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit ingend geboten sei. Seinen ersten Niederschlag fand dieser Geinke im Jahre 1922, als beim Nachtragshaushalt des Reichsarbeitsministeriums Mittel zur Unterstützung der Einrichtungen der öffentlichen wie der freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt wurden. Auch in den folgenden Jahren wurde diese Politik aufrecht erhalten; sie fand schon im Jahre 1923 auch ihre vorläufige gesetzliche Festlegung im § 61 des Finanzausgleichsgesetzes, der bestimmte, daß Anstalten und Einrichtungen, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder des öffentlichen Schul- und Bildungswesens erfüllen, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten sollten. Freilich war diese Beihilfe, die zudem nicht ganz zur Auszahlung kam, infolge der Wirkungen des Währungsverfalls nur ein Tropfen auf einen heißen Stein.

Die Stabilisierung der Währung stellte die freie Wohlfahrtspflege vor eine Reihe der schwierigsten Fragen. Die Stiftungsvermögen, auf denen sie vorzüglich aufgebaut war, und die zum größten Teil in den „mündelsicheren" Anleihen des Reichs und der Länder angelegt waren, waren bis auf geringe Reste durch die Inflation vernichtet worden; die Hilfsquellen der Vorkriegszeit waren versiegt, die alten Geldgeber großenteils verarmt, neuer Reichtum zumeist bar jeglicher Hilfsbereitschaft. Dazu Gebäude und Inventar auf das stärkste abgenutzt, die altbewährten Pflegekräfte gänzlich erschöpft. Hinzutrat, daß die 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 mit der Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege, die den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden vom Reich überwiesen wurde, auch die finanziellen Ansprüche aus § 61 des Finanzausgleichsgesetzes hinfällig machte. Wohl stellte das Reich Uebergangsbeihilfen zur Verfügung, doch konnten diese ihrer Art nach nur vorübergehend und in geringem Maße gewährt werden, da aus allgemeinen staats- und finanzpolitischen Gründen die während der Inflation geschaffenen Fonds und das damit zusammenhängende Dotationssystem beseitigt werden mußten. Es war daher ein bedeutungsvoller Schritt, als das Reich im Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 der freien Wohlfahrtspflege besondere Begünstigungen einräumte. Der Grundsatz des bevorzugten Schutzes gewisser Anleihegläubiger schuf im Verein mit den Leitlinien, die die Reichsregierung bei ihren Maßnahmen gegenüber der privaten Fürsorgetätigkeit in der Nachkriegszeit beobachtet hatte, die Einrichtung der sozialen Wohlfahrtsrente.

Die grundlegenden Bestimmungen über die Wohlfahrtsrente sind im § 27 des schon genannten Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen zusammengefaßt. Sie besagen, daß Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege (Art. 137 der Reichsverfassung), die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen, sowie Anstalten und Einrichtungen zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung, auf Antrag 15 Jahre hindurch eine Wohlfahrtsrente erhalten, sofern ihnen Auslosungsrechte zustehen, die sie als Anleihealtbesitzer erlangt haben. § 23 des Gesetzes, der bestimmt, daß, so lange eine Vorzugsrente gewährt wird, das Auslosungsrecht auf Grund dessen die Gewährung stattfindet, an der Ziehung der Anleihestücke nicht teilnimmt, findet entsprechende Anwendung. Die Mittel für die Wohlfahrtspflege sind nach näherer gesetzlicher Bestimmung den Einnahmen aus Zöllen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse zu entnehmen. Sie dürfen den jährlichen Betrag von 10 000 000 Reichsmark nicht übersteigen. Drei Viertel der zur Ausgabe gelangenden Mittel sind den Anstalten und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege zuzuwenden. Die näheren Vorschriften insbesondere über die Höhe der Rente und den Kreis der Gläubiger soll die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen.

Die 3. Durchführungsverordnung zum Anleiheablösungsgesetz ist am 4. Dezember 1926 ergangen; sie enthält neben den Ausführungen über die soziale auch noch die Bestimmungen für die im Gesetz ebenfalls vorgesehene kulturelle Wohlfahrtsrente sowie für die Barablösung der Anleihekleinbeträge. Hier interessiert nur das, was über die soziale Wohlfahrtsrente gesagt wird. Dabei ist zunächst eine allgemeine Bemerkung hinsichtlich der Abfassung der betreffenden Bestimmungen in der Verordnung zu machen. In besonders gründlicher Weise bemüht sie sich, Klarheit über die Grundbegriffe des Wohlfahrtswesens zu schaffen und bildet damit zugleich eine wichtige Fundamentierung der Wissenschaft von der Wohlfahrtspflege überhaupt. Man hat diesen Zweig der Sozialpolitik, dessen Bedeutung gerade durch die neueste Zeit klar erwiesen wird, lange zu sehr vernachlässigt und ist daher auch von einer Uebereinstimmung schon in den grundsätzlichen Anschauungen über Umfang und Wesen der Wohlfahrtspflege noch weit entfernt. Die Verordnung versteht unter „Wohlfahrtspflege" die planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken. Mit dieser Begriffsbestimmung ist das eigentliche Wesen der Wohlfahrtspflege als dauernder Institution im Kerne gut erfaßt; die Grundsätze

der Planmäßigkeit, Ordnung, der Allgemeinheit und Uneigennützigkeit waren in der Tat wesentlich. Mit der Begrenzung der Wohlfahrtspflege auf die Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen ist auch die nötige Trennung gegenüber der Volkswohlfahrt mit ihren viel weiteren Zielen erreicht; gerade sie ist bisher vielfach nicht oder nicht scharf genug herausgearbeitet worden.

Der Klärung der in Wissenschaft und Praxis umstrittenen Begriffe auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege dient auch noch ein großer Teil der in den §§ 1—13 zusammengefaßten übrigen Bestimmungen über Voraussetzungen, Höhe und Erlöschen der Rente. Sie wird — wie § 1 der Durchführungsverordnung gemäß § 27 des Anleiheablösungsgesetzes wiederholt — den Trägern inländischer Anstalten und Einrichtungen der freien, sowie der kirchlichen Wohlfahrtspflege, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen, für die Auslosungsrechte auf Antrag gewährt, die sie als Anleihealtbesitzer erhalten haben, sofern die Markanleihen des Reiches, für die die Auslosungsrechte zugeteilt sind, bei dem Inkrafttreten des Gesetzes einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege in erkennbarer Form nicht nur vorübergehend gewidmet waren. In diesen Ausführungen bleiben zur Klarstellung des jeweils rechtlich auszudeutenden Tatbestandes, außer dem schon oben aufgeführten grundlegenden Oberbegriff „Wohlfahrtspflege", noch die Begriffe „Träger" und „Einrichtungen" der Wohlfahrtspflege, „Anstalten", „Einrichtungen der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege", sowie „Erfüllungen von Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege" zu umreißen. „Träger" einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege ist nach der Verordnung, wer die Einrichtung zur Erfüllung von Aufgaben der Wohlfahrtspflege selbst betreibt oder durch andere betreiben läßt (§ 1 Abs. 2). „Einrichtung" der Wohlfahrtspflege ist jede Zusammenfassung von Kräften und Mitteln, die Aufgaben der Wohlfahrtspflege dient. „Anstalten" sind Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, die zur Vollpflege Notleidender und Gefährdeter bestimmt sind (§ 3). Von diesen Definitionen geht die Verordnung weiter zur Bestimmung der Unterbegriffe: „Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege" sind solche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, deren Träger freiwillig Wohlfahrtspflege ausübt, ohne durch Gesetz dazu berufen zu sein. „Einrichtungen der kirchlichen Wohlfahrtspflege" sind die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, deren Träger Religionsgesellschaften oder deren Verbände oder den Religionsgesellschaften gleichgestellte Vereinigungen sind (§ 4). Ob eine Gemeinschaft unter eine solche Religionsgesellschaft fällt, bestimmt sich nach Art. 137 der Reichsverfassung. Von entscheidender Bedeutung ist, daß die Einrichtungen und Anstalten lediglich wohlfahrtspflegerischen Zwecken dienen. In ihrem eigentlichen Aufgabengebiet der Pflege der Religion sind sie nicht zum Bezug einer Rente berechtigt. — Den Abschluß der auch grundsätzlich bedeutsamen, eine innere Einheit bildenden Definitionenreihe stellt die Begriffsbestimmung der „Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege" dar, die in § 5 lautet: „Eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege erfüllt Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege, wenn sie Zwecken der Wohlfahrtspflege dient, die in dem Aufgabenkreis einer Gebietskörperschaft (Reich, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband) oder in dem vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgabenkreis einer anderen Person des öffentlichen Rechts liegen, die durch Gesetz zur Wohlfahrtspflege berufen ist."

Die Vorschriften der für die theoretische Erkenntnis wichtigen §§ 1—5 bestimmen den Kreis der Gläubiger der sozialen Wohlfahrtsrente nach den objektiven und subjektiven Voraussetzungen für den Rentenbezug. Charakteristische Beispiele für die Gruppen, die Ansprüche auf Gewährung der Wohlfahrtsrente geltend machen können, sind die privaten Stiftungen, die aus rein ideellen Beweggründen sich der Erfüllung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben hingeben. Neben ihnen stellen die selbständigen uud unselbständigen Zweckvermögen, die von Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege errichtet oder ihnen aus freiwilligen Zuwendungen gewidmet sind, vom Standpunkt der Verordnung aus Grenzfälle dar, die vom Gesetzgeber gesondert behandelt werden mußten. Diesem Erfordernis trägt § 6 Rechnung. Hiernach erhalten auch die Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, die ein Zweckvermögen zur Erfüllung von Aufgaben der Wohlfahrtspflege errichtet haben, oder denen ein solches zur Erfüllung derartiger Aufgaben zugeeignet ist, regelmäßig eine soziale Wohlfahrtsrente. Voraussetzung ist jedoch, daß das vorhandene Zweckvermögen ausschließlich aus Zuwendungen dritter oder den Erträgnissen der Zuwendungen besteht, daß die Zuwendungen zur Wohlfahrtspflege nicht gesetzlich berufen waren, und daß sie als Verwendungszweck nicht nur allgemein die Unterstützung Hilfsbedürftiger oder einzelner Gruppen von ihnen bezeichnet haben. Weiterhin darf die Verwendung des Zweckvermögens nicht an wohlfahrtsrechtliche Vorschriften gebunden, auch muß es bei dem Inkrafttreten des Gesetzes von dem sonstigen Vermögen der Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege getrennt v waltet worden sein. Aus diesen Ausführungen geht schon her daß der § 6 in Zweifelsfällen stets einschränkend auszulegen wird. Ein grundsätzliches Recht auf die Rente steht nur Einrichtun der freien Wohlfahrtspflege zu; für alle anderen sind lediglich Bil keitsgründe mit Rücksicht auf die Herkunft der Mittel für den Be der Rente maßgebend.

Bei der Beweiserbringung im Verfahren auf Rentengewähr werden zwei vereinfachende Vermutungen zugelassen. Bis zum weise des Gegenteils wird vermutet, daß Einrichtungen, für de Beamte und Angestellte ein Land Zuschüsse auf Grund des § Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes von 1923 erhalten hat, ohne diese Beamte oder Angestellte einer Gebietskörperschaft waren, richtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege sind (§ 7). Von richtungen, die einem Reichsspitzenverband der freien Wohlfahrtspfl angeschlossen sind, wird vermutet, daß sie Einrichtungen der fre Wohlfahrtspflege sind (§ 8).

Der Gesamtbetrag aller sozialen Wohlfahrtsrenten ist durch § des Anleiheablösungsgesetzes auf 7,5 Millionen Reichsmark festge worden. Die Höhe der Rente, die auf je 100,— Rmk. Nennwert Auslosungsrechte entfällt, hängt also ab von der Zahl der rent berechtigten Träger und vom Umfang ihres Besitzes an Auslosun rechten; sie wird von der Reichsregierung festgesetzt, wenn die der Reichsschuldenverwaltung aufzustellenden Unterlagen vorlieg Die Höhe der einzelnen Rente stellt die Reichsschuldenverwaltu fest. Fällt der Gesamtbetrag der festgesetzten Renten wesentlich un die Summe von 7,5 Millionen Reichsmark, so ist der Hundertsatz Rente neu zu bestimmen (§ 10). Die Renten laufen vom 1. April ab auf die Dauer von 15 Jahren und sind jährlich im voraus zahlen (§ 11, 13). In der Zeit, für die sie gewährt werden, nim das rentenbegründende Auslosungsrecht an der Ziehung der a losungsberechtigten Anleihestücke nicht teil. Der ausgestellte A losungsschein ist bei der Reichsschuldenverwaltung zu hinterleg Wird ein Auslosungsrecht gezogen, auf Grund dessen eine sozi Wohlfahrtsrente beantragt ist, so kann der Eigentümer innerh von 2 Monaten nach der Bekanntgabe des Ziehungsergebnisses die Rechte aus der Ziehung für den Fall verzichten, daß die be tragte Rente gewährt wird (§ 12).

Der zweite, auf die soziale Wohlfahrtsrente bezügliche Absch der Verordnung umfaßt in den §§ 14—24 die Verfahrensvorschrift für die Rentengewährung. Jene weitergespannte grundsätzliche deutung wie dem definitorischen Teil der Verordnung kommt i seinem Wesen nach nicht zu; er ist in seiner formalrechtlichen den Bestimmungen des Vorzugsrentenverfahrens nachgebildet. Gewährung einer Rente, auf die die Träger von Einrichtungen freien Wohlfahrtspflege bei Erfüllung der Voraussetzungen ein privatrechtlichen Anspruch haben, findet nach § 27 des Gesetzes auf einen Antrag hin statt, dessen näheren Inhalt der § 14 der V ordnung umschreibt. Es ist dabei der Nachweis zu erbringen, d der Antragsteller Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahr pflege ist, und daß er auf Grund eigenen Altbesitzes zugeteilte A losungsrechte besitzt, die dieser Einrichtung erkennbar und auf Dauer gewidmet sind. Die Anträge sind innerhalb einer Ausschl frist, die mit dem 30. April 1927 endet, einzureichen (§ 17). Antra berechtigt sind die Träger von Einrichtungen der freien Wohlfahr pflege; sie können sich bei Einreichung des Antrags vertreten las (§ 18). In dem Verfahren wird nach § 15 zunächst über die V aussetzungen der Rentengewährung entschieden; zuständig für di Entscheidung sind die Ausschüsse für die soziale Wohlfahrtsren deren Sitz und Bezirk die Reichsregierung im Einvernehmen mit d obersten Landesbehörden bestimmt (§ 16). Sie bestehen aus ein Beamten des Hauptversorgungsamtes als Vertreter des Reichs u einem Vertreter der obersten Landesbehörde. Die Geschäfte werd von den Vertretern der obersten Landesbehörden geführt. Wird ei Uebereinstimmung der beiden Mitglieder nicht erzielt, so gilt der A trag als verneint. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an ein Oberausschuß zuständig, der aus 2 Vertretern der Reichsregieru und aus je einem Vertreter des Reichsrats und des Landes, in des Gebiet der zuständige Ausschuß seinen Sitz hat, besteht (§ 20). D Oberausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; sein Beschluß endgültig. Wird vom Ausschuß oder Oberausschuß einem Antr zugestimmt, so geht er der Reichsschuldenverwaltung zu, die a Grund der Entscheidung des Ausschusses oder Oberausschusses Rente zuspricht. Sie ist an die Entscheidungen der beiden Ausschü gebunden (§ 22) und zahlt die Rente aus, nachdem sichergestellt daß das Auslosungsrecht, auf Grund dessen sie gewährt wird, v der Teilnahme an der Ziehung ausgeschlossen ist (§ 22). Wird de Vertreter einer obersten Landesbehörde, einem Reichs-Spitzenverba

der freien Wohlfahrtspflege oder dem Gläubiger einer Rente ein Grund für das Erlöschen einer sozialen Wohlfahrtsrente bekannt, so haben sie das der Reichsschuldenverwaltung anzuzeigen. Gewinnt diese die Ueberzeugung, daß ein Grund für das Erlöschen vorliegt, so beantragt sie beim zuständigen Ausschuß für die soziale Wohlfahrtsrente die Feststellung, daß die Rente erloschen ist. Das darauf folgende Verfahren kommt dem bei Zubilligung der Rente gleich (§ 23). Die mit dem Verfahren beauftragten Behörden sind verpflichtet, einander Amtshilfe zu leisten (§ 24).

Die Verordnung über die soziale Wohlfahrtsrente ist im Zusammenwirken von Reichsfinanzministerium, Reichsarbeitsministerium und dem Reichsministerium des Innern zustande gekommen. Die grundlegenden §§ 1—13 sind im Reichsarbeitsministerium als dem hierfür zuständigen Fachministerium bearbeitet worden. Die überaus große Mannigfaltigkeit der freien Wohlfahrtspflege hinsichtlich ihrer Entstehung, Rechtsnatur und Zweckbestimmung erschwerte naturgemäß eine Fassung der Vorschriften, die den tatsächlichen Verhältnissen wie dem Willen des Gesetzgebers entsprechen mußten. Die Erfahrungen, die die Abteilung für Wohlfahrtspflege im Reichsarbeitsministerium in enger Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege gesammelt hatte, leisteten bei dem Zustandekommen der Verordnung wertvolle Dienste. Es ist daher auch besonders zu begrüßen, daß von dieser Stelle aus bereits ein Kommentar über die soziale Wohlfahrtsrente erschienen ist, der in eingehenden Erläuterungen zur Verordnung jene Erfahrungen weiter verwertet. Die von Dr. Julia Dünner und Dr. August Schott herausgegebene Schrift (Die soziale Wohlfahrtsrente. Mit dem vollständigen Text der 3. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926. Berlin 1927, Karl Heymanns Verlag.) wird, da sie auf gründlicher Kenntnis der der Verordnung zugrunde liegenden Motive beruht, zweifellos der Gesetzesauslegung gute Dienste leisten können. Sie gibt aber außerdem noch einen gedrängten Ueberblick über die Entwicklung der freien Wohlfahrtspflege nach dem Kriege und über die hauptsächlichen, für die Wohlfahrtspflege belangvollen gesetzgeberischen Maßnahmen. Bei all ihren Ausführungen sind die Verfasser bestrebt, die grundsätzlichen Probleme innerhalb des Gebietes der freien Wohlfahrtspflege herauszuarbeiten, um so nicht nur den Erfordernissen des Tages, sondern auch den Ansprüchen auf eine theoretische Durchdringung des Stoffes gerecht zu werden. Man folgt ihnen auf diesem Wege gern in der Ueberzeugung, daß die Praxis der Wohlfahrtspflege nur gewinnen kann, wenn auch die Grundfragen ihres Tätigkeitsbereiches wissenschaftlich geklärt sind. Ein Hinweis auf die gewaltigen Leistungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege, wie sie als innere Kriegslasten insbesondere von den Gemeinden vollbracht werden müssen, sollte freilich auch in dem Zusammenhang dieser Schrift nicht fehlen.

Die soziale Wohlfahrtsrente wird, wenn auch im Einzelfalle ihre Zuwendung nicht gerade einen sehr großen Betrag ausmachen dürfte, eine Belebung der auch im öffentlichen Interesse notwendigen Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege mit sich bringen können. Die Vermögensschädigungen, die Kriegs- und Inflationszeit den Anstalten der freien Wohlfahrtspflege gebracht haben, können, zumal freiwillige Spenden noch recht spärlich fließen, zurzeit nur durch öffentliche Unterstützungen wenigstens einigermaßen wieder gut gemacht werden. Dabei muß freilich der Grundsatz obwalten, daß öffentliche Beihilfen — und die Wohlfahrtsrenten stellen ja trotz der verschleierten Form eigentlich nichts anderes dar — nur so lange gewährt werden, als eben eine Unterstützung im Interesse der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit nicht umgangen werden kann. Die Bestimmungen über die Wohlfahrtsrente tragen diesem Gesichtspunkt dadurch Rechnung, daß die Gewährungsdauer auf 15 Jahre begrenzt wird. Später wird die freie Wohlfahrtspflege danach streben müssen, von der Subventionierung aus öffentlichen Mitteln, die ihrem eigentlichen Kern widerspricht, loszukommen und die für ihre Wirksamkeit erforderlichen Mittel allein zu beschaffen. Um die überhaupt verfügbaren Mittel möglichst zweckmäßig zu verwenden, wird es vor allem nützlich sein, mehr noch als bisher eine Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen und privaten Fürsorge anzubahnen und durch eine sachgemäße Verteilung der Aufgaben Ersparnisse zu erzielen. Durch solche, aus den Gemeinden, der freien Wohlfahrtspflege und den Trägern der Sozialversicherung (Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten) sich zusammensetzende Arbeitsgemeinschaften kann die vielfach geforderte Rationalisierung der Wohlfahrtspflege am besten in Angriff genommen werden.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Soziologie als Gesellschaftswissenschaft von Robert Michels. IV. Band der Sammlung „Lebendige Wissenschaft". Herausgegeben von Dr. F. Edinger. Mauritius-Verlag, Berlin 1926.

Dieses neue Werkchen des bekannten Schweizer Soziologen will kein systematisches Werk sein, will nicht ein neues System der Wissenschaft von der menschlichen Vergesellschaftung den bisher bereits bekannten hinzufügen — trotz des programmatischen Titels. Das Büchlein will nur Einzelheiten näher erläutern, auf besondere Zusammenhänge neues Licht werfen. Es beginnt mit einer Besinnung über Fragen des Ausdrucks, der Wortbedeutung, der Abgrenzung und Klärung soziologischer Begriffe und solcher, die es zu sein scheinen. Bemerkenswert ist auch die Betrachtung über die soziologischen Utopien, deren gestaltbildende Kraft anerkannt wird und die mit ihrer metaphysischen Fundierung in Gegensatz gestellt werden zu den naturwissenschaftlichen Theorien, die namentlich Volkswirtschaftler glauben auf die Gesellschaftslehre anwenden zu können. Der Verfasser möchte als die Aufgabe der Soziologie die Erfassung und Bindung der Heterogenen auffassen, da die Soziologie nur dann als Bindungslehre gelten kann, wenn sie die Existenz eines organischen Gebildes zur Voraussetzung hat. Tiefe Einblicke in das Wesen der Gesellschaftsbildung gewährt die Untersuchung über Abstammung, Alter, Stand und Klasse. Im letzten Kapitel entwickelt der Verfasser sehr fruchtbare Gedanken psychosoziologischer Art, die zum Teil bereits aus seinen früheren Werken bekannt sind, aber hier zu einer Zusammenstellung der psychischen Grundlagen der Gesellschaft geordnet sind. Jeder dieser Begriffe: Eudämonistische Oekonomik — Glück und Arbeit — Arbeitsleistung und Glückshoffnung — Einkommenshöhe und Genuß — Lohn und Bedürfnis — Glück und Temperament — Reichtum und Macht — Reichtum und Glück bedeutet einen Grundstein des Gesellschaftsbaues und bildet allein den Ansatzpunkt für eine grundlegende Untersuchung. Michels ist weit davon entfernt, durch künstliche Zusammenstellungen gewagte Konstruktionen herzustellen; er weiß vielmehr dem Bekannten und Alltäglichen unbekannte und wenig beachtete Seiten abzugewinnen. Zum Schluß ist eine eingehende deutsche und fremdsprachige Bibliographie der Soziologie angefügt.

Dr. Franz Rodens.

Handbuch der Erwerbslosenfürsorge. Mit einer Einführung und Erläuterungen von Regierungsrat Dr. jur. Herbert Schmeißer. 2. Aufl. Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 165. Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1926. X u. 496 S.

Der Verfasser behandelt in der Einführung die Entwicklung der Erwerbslosenfürsorge zur Versicherung hin. Die Erläuterungen zur REV. und den Ausführungsverordnungen sind eingehend und sorgfältig und machen das Handbuch für den Gebrauch des Praktikers sehr geeignet. In einem Anhang ist eine Reihe angrenzender Gesetze und Bestimmungen abgedruckt.

Lebensarbeit in der Industrie und Aufgaben einer europäischen Arbeiterfront von Dr. Eugen Rosenstock. Verlag Julius Springer, Berlin 1926. 85 S.

Die von Rosenstock in seinem Buch „Werkstattaussiedlung" angeschnittenen Fragen werden hier als Vorschlag einer „Werkstatt-Kommandite" weiter ausgeführt. Er versteht darunter die Verselbständigung einer Werkstatt in einem großen Betrieb derart, daß ihr ein Teil der Betriebsleitung übertragen wird, die Werkstatt sich mithin als ein mit Macht ausgestatteter (kommanditierter) unterer Teilbetrieb darstellt. Rosenstock verlangt Vertragsabschlüsse für größere Zeiträume, wie etwa 5 Jahre, da die kurzfristige Kündigung die Verantwortlichkeit lähmt. An Stelle des Arbeitslohns tritt eine Gewinnverteilung, bei der dem Arbeitgeber als Gesellschafter ein gleicher Anteil wie dem einzelnen Arbeiter zusteht. Außerdem wird das von dem großen Betrieb zur Verfügung gestellte Kapital angemessen verzinst. — Ein Arbeiter, der mit 14 Jahren in den großen Fabrikbetrieb eintritt, würde mit 35 Jahren in die Werkstattkommandite aufgenommen werden, seine Kinder dann als „Kinder eines verselbständigten Vaters" aufwachsen, und er es noch erleben, daß ihm sein Sohn in die Werkstattkommandite nachfolgt. Ueber die Durchführung dieser Ideen im einzelnen wird nichts Näheres ausgeführt.

Vorbeugen der beste Schutz gegen Tuberkulose und ansteckende Krankheiten von Prof. Dr. O. Roepke. Herausgegeben von der Deutschen Lebensversicherung, Berlin-Schöneberg 1926. 79 S.

Reichs-Medizinal-Kalender für Deutschland. Herausgegeben von Prof. Dr. Julius Schwalbe. Teil II 1926—1927. Verlag Georg Thieme, Leipzig 1926. 16,50 M.

Der 2. Band des im 47. Jahrgang erscheinenden Kalenders wird seit 1913 zum ersten Male wieder veröffentlicht. Er enthält u. a. behördliche Erlasse und Verordnungen, gerichtliche Urteile und Entscheidungen, Gebührenordnungen, Verzeichnisse der medizinischen Fakultäten nebst ihren Kliniken und Instituten, der wissenschaftlichen Vereine, der Standesvertretungen und im Hauptteil die Personalien des deutschen Zivil- und Militärmedizinalwesens.

Flugschriften des Archivs deutscher Berufsvormünder. Frankfurt a. M. 1926.

Die Schriftenreihe will wertvolle Arbeiten aus der Praxis der Jugendfürsorge weiteren Kreisen zugänglich machen. Heft 1 gibt einen Vortrag von Dr. Alice Eisner über „Die letzten zivilrechtlichen Mittel gegen böswillige Unterhaltspflichtige", gehalten auf der Tagung des Archivs deutscher Berufsvormünder in Berlin am 4. Dezember 1925, wieder. Heft 2 enthält eine Zusammenstellung der Gegenentwürfe zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder. Heft 3 („Vaterschaftsfeststellung und Verwandtschaft im Unehelichenrecht") bringt den Bericht über die Sachverständigenkonferenz des ADV. vom 26. und 27. Februar 1926 in Dresden (vgl. Sp. 168ff.).

Leitfaden der Wohlfahrtspflege von Alice Salomon, unter Mitwirkung von S. Wronsky. 2. Auflage. Verlag B. G. Teubner, Leipzig u. Berlin 1923.

Das für den Unterricht unentbehrliche Lehrbuch ist 1926 durch einen Nachtrag ergänzt worden, der die wesentlichen gesetzlichen Aenderungen in der Wohlfahrtspflege und ihrer Organisation behandelt.

Der Unehelichenschutz im Deutschen Reich. Ein Beitrag zur Geschichte der Berufsvormundschaft und zur Neuregelung des Unehelichenrechts von Chr. Klumker. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Separatabdruck aus Band 55, Heft I. Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1926.

Der hervorragende Kenner und Kämpfer auf dem Gebiete des Unehelichenschutzes behandelt unter Heranziehung des gesamten einschlägigen Schrifttums die Entwicklung des Unehelichenrechtes in den letzten 25 Jahren und nimmt eingehend zu den aktuellen Fragen des Unehelichenrechtes Stellung.

Der Arzt und seine Sendung. Gedanken eines Ketzers von Erwin Liek, Danzig. 2. Aufl. J. F. Lehmanns Verlag, München 1926. 4 M. 140 S.

Das Buch richtet sich nicht nur an den Arzt, sondern auch an den Sozial- und Wohlfahrtspolitiker. Die in ihm enthaltene Kritik wird auch demjenigen nutzen, der nicht zu den Schlußfolgerungen des Verfassers kommt.

Die Angestelltenversicherung im Saargebiet. Kurze Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes von H. Norwig. Verlag: Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G., Saarbrücken 1926. 53 S.

Jahrbuch 1925 der Ambulatorien des Verbandes der Krankenkassen Berlin. Herausgegeben von der Leitung der Ambulatorien des Verbandes der Krankenkassen Berlin. Selbstverlag, Berlin. 189 S.

Das Angestelltenversicherungsgesetz von Schulz-Hartmann. Kommentar zum Angestelltenversicherungsgesetz, der Beitragsordnung und den sonstigen Ausführungsvorschriften. Nachtrag September 1926. Verlag Reimar Hobbing, Berlin. 80 Pf.

Nachtrag zu: Die Deutsche Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung) von Geh. Reg.-Rat Dr. Hermann Schulz, Direktor des Hauptversorgungsamts Breslau. 2. umgearbeitete Auflage. Breslau, Dezember 1926.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Für unsere städtische Bezirksfürsorge suchen wir baldmöglichst eine

Familienfürsorgerin

mit staatlicher Anerkennung. Bevorzugt werden Gesundheitsfürsorgerinnen. Besoldung nach Gruppe 6 des staatlichen Tarifs. Bewerbungen sind an das unterzeichnete Wohfahrtsamt zu richten.

Wohlfahrtsamt der Stadt Neumünster.

Technische Assistentin

(Laborantin) für die Tuberkulosefürsorgestelle zum 1. April gesucht. Bedingungen: Fertigkeit in allen Röntgenarbeiten, Laboratoriumsarbeiten, außerdem möglichst in Stenographie und Schreibmaschine.

Anstellung: Privatdienstvertrag, Besoldung nach Gruppe 6 Ortsklasse B.

Bewerbungen mit amtsärztlichem Gesundheitszeugnis, Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Lichtbild sofort an das

Kreiswohlfahrtsamt Schwelm i. W.

Soeben erschien:

Anleitung zum Studium und zum selbständigen Arbeiten für Volkswirte

Von

Prof. Dr. **Ernst Grünfeld**
Halle

Dritte, verbesserte Auflage

VIII, 124 S. gr. 8° 1927 Rmk 5.—

INHALT: *I. Einführung in das Wesen und Studium der Sozialökonomik. — II. Methodik.* 1. Das Wesen wissenschaftlichen Arbeitens. 2. Die logischen Untersuchungsmethoden, 3. Die Prinzipien und Methoden der Geisteswissenschaften. 4. Die Methoden der Sozialökonomik: Deduktion, Induktion. a) Einzelbeobachtung, b) Beobachtung von Massenerscheinungen: Die Statistik als Methode. Die Historik oder die geschichtliche Methode. — *III. Quellenkunde.* Das Suchen nach den Quellen. 1. Die bekanntesten Lehrbücher größerer Art. 2. Fachliche Nachschlagebücher. 3. Allgemeine Nachschlagebücher und Biographien. 4. Philologische (Sprach-) Wörterbücher. 5. Nachschlagebücher anderer Wissensgebiete. a) Philosophie, b) Rechtswissenschaft, c) Staats- und Verwaltungslehre und Politik, d) Geschichte, e) Geographie, f) Soziologie, g) Betriebswirtschaftslehre. 6. Parlamentsberichte, Regierungsschriften und ähnliche Periodika. 7. Zeitschriften und Sammlungen des Faches. 8. Zeitungen. 9. Akte. — *IV. Die Magazine des Wissens.* 1. Die Bibliotheken. 2. Der Buchhandel. 3. Archive. 4. Wirtschaftsarchive. — *V. Aufarbeitung des gesammelten Materials und Darstellung.* 1. Die allgemeine Orientierung; der Arbeitsplan. 2. Das Anfertigen von Notizen und Aufzeichnungen. 3. Die Niederschrift. 4. Die Drucklegung. 5. Das mündliche Referat. — *VI. Anhang: Anlegung einer sozialökonomischen Bücherei* a) für den Studenten und Anfänger, b) für den Liebhaber des Faches und den Weiterarbeitenden, c) für ein kleines Büro, Amt und dgl. Register, zugleich Verzeichnis der wichtigsten *Fachausdrücke und Fremdwörter.*

Dieses kleine Hilfsbuch hat sich sich dadurch seinen Platz erworben, daß es eine Zusammenstellung von Hilfsmitteln bietet, die bisher vollkommen gefehlt hatte: methodische Ratschläge, eine Unterweisung, wie man sich durch die Literatur hindurch findet, wenn man Material sucht, Anweisungen zur Benützung der Bibliotheken und Archive, Winke zur Aufarbeitung des gewonnenen Materials bildeten den Kern des handlichen und billigen Werkes.

Das Buch ist nicht nur für ältere Studenten bestimmt, sondern kann auch jüngeren in die Hand gegeben werden. Das erste Kapitel ist der Einführung in die Volkswirtschaftslehre oder, wie man genauer sagen muß, der Sozialökonomik gewidmet. Der bibliographische Teil ist stark ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht. Schließlich ist im Anhang eine kleine Bibliothek zusammengestellt, wie sie für den Anfänger, den fortgeschrittenen Studenten oder für den von außen her sich der Sozialökonomik Nähernden, schließlich für ein kleines Büro und dgl. geeignet ist. Ein Register, zugleich Worterklärung für fachliche Ausdrücke, macht das kleine Werk zu einem äußerst handlichen Nachschlagebuch, das auf einen weiten Kreis von Benützern rechnen darf: junge und alte Studierende, Journalisten, Syndici, Liebhaber der national-ökonomischen Literatur, Bibliothekare, Geschäftsleute, Referenten jeder Art, sie alle werden immer wieder nach der kleinen „Anleitung" greifen und sie mit Dank wieder in ihr Bücherbrett zurückstellen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

24. März 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 12.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

APR 1

Inhalt.

Die Bewahrung gefährdeter und verwahrloster Personen in der Gesetzgebung des Auslandes. I. Von Dr. iur. Hilde Eiserhardt, Frankfurt a. M. 289

Arbeiterschutz 293
Die Enquête über Arbeitszeit und Arbeitsleistung.
Ueber die Tätigkeit der Fachausschüsse in der Hausarbeit.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 296
Die Gewährung von Erwerbslosenunterstützung bzw. Krisenfürsorge an Nichtdeutsche.
Die Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute.
Die häufige Verwendung ausländischer Musiker.

Berufsausbildung 296
Berufsberatung und Tiefenpsychologie. I. Von Dr. Hilde Grünbaum-Sachs, Berlin.
Eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegerinnen.

Sozialversicherung 301
Beitragsmarken für die Arbeitslosenversicherung. Von Rudolf Huppelsberg, Abteilungsleiter beim Oeffentlichen Arbeitsnachweis Breslau.
Aus den Berichten der Berufsgenossenschaften über die Auswirkung der Verordnung für Versicherung der Berufskrankheiten.
Die vorläufigen Ergebnisse der Krankenkassenstatistik im Jahre 1925.
Die Frage der Zulässigkeit der Eigenbetriebe der Krankenkassen.

Soziales Recht 304
Die Frage, ob Arbeitsverweigerung am 1. Mai Grund zu fristloser Entlassung bilden kann.
Eine wichtige Entscheidung des Reichsversicherungsamtes über die Streitfrage, ob traumatische Neurose als Unfallfolge angesehen werden kann.
Die Anstellung von Krankenkassenangestellten mit Ruhegehaltsberechtigung.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 306
Rentnerversorgungsgesetz? Von Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg.

Volksgesundheit 308
Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Literarische Mitteilungen . . . 310

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die Bewahrung gefährdeter und verwahrloster Personen in der Gesetzgebung des Auslandes.

Von Dr. iur. Hilde Eiserhardt, Frankfurt a. M.

I.

Es gibt Gesetze, die den Zweck haben, aus dem Leben herausgewachsene Dinge und Formen festzuhalten, und es gibt Gesetze, die man braucht, um Neues werden zu lassen. Gesetze dieser letzteren Art stellen den Gesetzgeber vor eine besonders große Verantwortung, denn sie sollen ein Bedürfnis, eine Tendenz der Entwicklung aufspüren und dann die Entwicklung gewissermaßen von außen her in diese Bahnen lenken. Vorarbeiten zu solchen Gesetzen verlangen konstruktive Phantasie, ein plastisches Vorstellungsvermögen. Sie verlangen, ganz abgesehen vom gründlichen Erfassen der Bedürfnislage, aber auch ein Studium der Maßnahmen anderer Länder. Diese rechtzeitige Ausschau nach den Erfahrungen des Auslandes ist bei uns in den Kriegs- und Nachkriegsjahren etwas in Vergessenheit geraten. Wir haben es auf manchen Gebieten vielleicht etwas zu gut gelernt, uns rein auf uns selbst zu stellen; und gerade im Fürsorgewesen neigte man gern zu der Auffassung, als ob die deutschen Notstände eben doch ganz eigener Art seien. Inzwischen hat man eingesehen, daß in anderen Ländern die gleiche Inflationsverarmung, die gleiche Deflationskrise und Erwerbslosigkeit auftritt, und man beginnt, hinüber und herüber zu schauen, wie man diesen Nöten begegnet.

Seit 7 Jahren streben die Fürsorgekreise in Deutschland nach einem Bewahrungsgesetz. Einer kleinen Gruppe von Trägern dieser Bewegung war das Ziel des Gesetzes von vornherein ganz klar: man brauchte eine gesetzliche Grundlage, um Menschen, die infolge von Geistesschwäche oder krankhafter Veranlagung des Willens verwahrlost sind, oder zu verwahrlosen drohen, zwangsweise in Heimen zu bewahren, in erster Linie zu ihrem eigenen Besten, um sie vor sich selbst zu schützen; der Schutz der Gesellschaft sollte nur Nebenwirkung sein. Daß es in 7 Jahren nicht möglich war, ein solches Gesetz zustande zu bringen, liegt daran, daß die Entwürfe dauernd mit neuen Auflagen belastet wurden. Bald sollten sie nebenher die langgeforderte Reichsirrengesetzgebung zum Teil ersetzen, bald sollten sie die Gesellschaft schützen durch Einbeziehung der Sicherungsverwahrung von Gewohnheitsverbrechern. Dadurch ist allmählich hinsichtlich des Kreises der bewahrungsbedürftigen Personen eine völlige Verwirrung entstanden. Die Besorgnis, daß infolgedessen auch das Ziel des Gesetzes schwankend werden könnte, gibt Veranlassung, die ausländische Gesetzgebung zu betrachten, zu untersuchen, welche Personen dort bewahrt werden und welcher Art diese Bewahrung jeweils ist. Man muß mit dem Worte „Bewahrung" freilich sehr vorsichtig sein, zumal wo es sich um die Uebersetzung anderer Sprachen handelt. Schon die in Deutschland gemachte feine Unterscheidung zwischen Bewahrung (fürsorgerisch) und Verwahrung (strafrechtlich, Schutz der Gesellschaft) zeigt die Schwierigkeit der Terminologie.

Wenn man die Gesetzgebung der europäischen Länder auf diesem Gebiete betrachtet, so kann man zunächst unterscheiden: Länder die eine zwangsweise Internierung asozialer und antisozialer Personen lediglich im System des Strafrechts kennen, und Länder, die eine solche Internierung als Bestandteil ihres Systems der Fürsorge haben. Man könnte die Unterscheidung vielleicht auch darin sehen, daß dort der Schutz der Gesellschaft Ziel und Motiv des Gesetzes ist, hier dagegen in erster Linie Fürsorge für den verwahrlosten Menschen selbst, wenn nicht im Einzelfall diese Grenze oft so schwer zu ziehen wäre.

In dieser Zweiteilung liegt schon eine gewisse Abgrenzung des Personenkreises. Länder, denen es bei der zwangsweisen Unterbringung nur auf den Schutz der Gesellschaft ankommt, können eine bestimmte Gruppe gar nicht erfassen, die Haltlosen, Willensschwachen, die Moralisch-Stumpfen, die durch eine Internierung davor „bewahrt" werden sollen, kriminell zu werden oder zu verwahrlosen. Diese Länder beschränken sich darauf, Bettler, Landstreicher, Zuhälter und straffällig gewordene Prostituierte mit Gefängnis zu bestrafen oder

einem Arbeitshaus auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen zu überweisen. Wo Einweisung ins Arbeitshaus stattfindet, ist es schwer zu sagen, ob der vorherrschende Zweck der Schutz der Gesellschaft oder die Besserung des einzelnen ist. Die klarste Unterscheidung ist daher die, ob die Einweisung durch den Strafrichter oder durch eine Behörde mit fürsorgerischem Charakter geschieht. Zu den Ländern, die den genannten Personenkreis oder einzelne Gruppen daraus lediglich auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen erfassen, gehören Frankreich, Belgien, Schweden, Norwegen und Dänemark. Oesterreich bestraft Bettler und Landstreicher mit strengem Arrest, erfaßt aber eine andere Gruppe der bewahrungsbedürftigen Personen durch die beschränkte Entmündigung, nämlich Trinker und Verschwender, wenn sie sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzen, oder wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährden, und geistesschwache Personen, wenn sie „zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten eines Beistandes bedürfen". Es scheint, daß es hier eine Sache der Auslegung im Einzelfall ist, ob die drohende oder bereits eingetretene Verwahrlosung ausreichender Grund zur beschränkten Entmündigung ist. Jedenfalls bleibt es dem Vormund überlassen, ob er den Entmündigten in einer Anstalt unterbringt.

Von dieser Gruppe von Ländern ist für unser geplantes Bewahrungsgesetz nichts zu lernen. Außerordentlich instruktiv dagegen sind für uns die Bewahrungsgesetze von England und der Schweiz. Man kann sie mit Recht Bewahrungsgesetze nennen, denn sie enthalten Maßnahmen der Fürsorge, auch da, wo sie etwa die Sicherungsverwahrung zum Schutze der Gesellschaft einbeziehen.

England ist in seiner Gesetzgebung zur Versorgung asozialer Personen ganz einzigartig und läßt sich mit keinem anderen Land vergleichen. Das Gesetz "Mental deficiency Act" ist vom 15. August 1913 und nennt sich im Untertitel (Uebersetzung der deutschen Textausgabe von Behrend, Berlin 1914, Guttentag) „Ein Gesetz zum Zwecke weiterer und besserer Fürsorge für Schwachsinnige und andere geistig minderwertige Personen und zur Ergänzung der Irrengesetze." Darin liegt schon der Charakter des Gesetzes, es ist ein Fürsorgegesetz, das dem Schutze geistig Minderwertiger dient. Die Bewahrung wird jedoch nicht auf Grund dieses geistigen Defektes angeordnet, sondern es muß noch ein äußerer Tatbestand hinzukommen. So löst das englische Gesetz die überaus schwere Frage der Definition des bewahrungsbedürftigen Menschen dadurch, daß es in § 1 definiert, welche Personen als geistig minderwertig im Sinne des Gesetzes gelten und in § 2 aufzählt, unter welchen Umständen ein solcher geistig Minderwertiger in eine Anstalt gebracht oder unter Vormundschaft gestellt werden kann. Als geistig minderwertig im Sinne des Gesetzes gelten: 1. Idioten, d. h. Personen, die von Geburt oder früher Jugend an so tief geistig defekt sind, daß sie unfähig sind, sich selbst gegen gewöhnliche äußere Gefahren zu schützen; 2. Imbezille, d. h. Personen, bei denen von Geburt oder früher Jugend an ein geistiger Defekt besteht, der sich zwar nicht bis zur Idiotie steigert, der aber doch so weit geht, daß sie unfähig sind, für sich und ihre Angelegenheiten zu sorgen, oder, falls es sich um Kinder handelt, daß diese unfähig sind, hierzu erzogen zu werden; 3. schwachsinnige Personen, d. h. Personen, bei denen von Geburt oder von früher Jugend an ein geistiger Defekt besteht, der sich zwar nicht bis zur Imbezillität steigert, der aber doch so ausgesprochen ist, daß sie Pflege, Ueberwachung und Aufsicht zu ihrem eigenen Schutze und zum Schutze anderer bedürfen, oder, falls es sich um Kinder handelt, daß sie auf Grund ihres Defektes dauernd unfähig erscheinen, durch gewöhnlichen Schulunterricht einen geeigneten Erfolg aufzuweisen; 4. moralisch Imbezille, d. h. Personen, die von früher Jugend an einen ständigen geistigen Defekt aufweisen, verbunden mit stark lasterhaften oder verbrecherischen Neigungen, auf die Bestrafung wenig oder gar keine abschreckende Wirkung ausübt.

Diese Begriffsaufzählung und -auslegung mutet den an die deutsche Gesetzessprache gewöhnten Leser recht merkwürdig an. Wir würden die unter 1—3 genannten Gruppen schlechthin als geistesschwache Personen bezeichnen; die Staffellung nach Graden der Geistesschwäche dient hier aber dazu, um zugleich mit der Definition das jeweilige Ziel der Bewahrung anzugeben!

Die erste Stufe bilden die unter 3. genannten Schwachsinnigen; hier soll die Bewahrung dazu dienen, sie zu ihrem eigenen Schutze und zum Schutze anderer zu beaufsichtigen; sind es Kinder, so sollen sie in Hilfsschulen unterrichtet werden (§ 2, 2a). Bei Imbezillen soll die Bewahrung dem Menschen helfen, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen; bei Idioten schließlich hat sie die Aufgabe, sie durch Einweisung in die Anstalt vor äußeren Gefahren zu bewahren. Völlig aus dem Rahmen der Aufzählung fällt die 4. Gruppe; sie umfaßt alle geistig Minderwertigen, sofern sie verbrecherische oder lasterhafte Neigungen bekundet haben und sich durch Strafen nicht haben abschrecken lassen. Hier wird also in den Katalog der abnormen geistiger Veranlagungen die asoziale, ja antiasoziale Betätigung hineingebracht Darauf folgt in § 2 eine zweite Aufzählung, nämlich der Voraussetzungen, unter denen diese vier Gruppen von geistig Minderwertiger bewahrt werden können. Folgende Staffelung: Jugendliche ohn jede weitere Voraussetzung; erwachsene Idioten und Imbezille ohn weitere Voraussetzung, wenn der Vater oder Vormund die Bewahrun beantragt; sonst in allen Fällen, in denen der geistig Minderwertige ver wahrlost, hilfsbedürftig oder in grausamer Behandlung aufgefunde wird, wenn er Gewohnheitstrinker ist, oder wenn eine geistig minder wertige Frau zur Zeit der Geburt eines unehelichen Kindes ode während der Schwangerschaft Armenunterstützung erhält. Ferner i vorgesehen — und damit wird im Fürsorgegesetz ein Stück des Straf rechtes und ein Stück des Irrengesetzes reformiert —, daß geistig minderwertige Personen, die strafbare Handlungen begangen haben statt in Gefängnis, Zuchthaus, Irrenanstalt oder Anstalt für ver brecherische Geisteskranke eingewiesen zu werden, in Bewahrung ge nommen werden können. Die Vorschriften über das Beschlußverfahre sind umfangreich und umständlich. Ein zweiter Teil des Gesetze regelt die Schaffung von zentralen und örtlichen Behörden zur Durch führung des Gesetzes, ein dritter Teil enthält Vorschriften über di Bewahrungsanstalten. Die örtlichen Behörden haben ein „Komite zur Fürsorge für geistig Minderwertige" einzusetzen, das zum große Teil aus nichtbeamteten Personen besteht, die besondere Erfahrun auf diesem Gebiet besitzen. Die Vorschriften für die Anstalten en halten leider nichts über die Durchführung der Bewahrung, sie e schöpfen sich in Bestimmungen über Genehmigung und Beaufsichtigung.

Der Gewinn für die deutschen Vorarbeiten zu einem Bewahrungs gesetz liegt in dem, was aus der Abgrenzung des Personenkreises z lernen ist. Und das ist folgendes: Wenn ein Bewahrungsgesetz wirk lich Fürsorgegesetz sein soll und nicht verkapptes Strafgesetz, s muß es ausgehen von irgendwelchen geistigen Defekten. Den geisti vollkommen Gesunden, der aus Arbeitsscheu bettelt oder als Land streicher mit dem Strafrecht in Konflikt gerät, sollte man ebenso weni in Bewahrung nehmen, wie den Gewohnheitsverbrecher. Wenn da nicht beachtet wird, werden die künftigen Bewahrungsheime rettungs los zu Strafanstalten zweiter Ordnung. Das heißt freilich nich daß wir Bettler, Landstreicher und Dirnen nicht in Bewahrun nehmen sollten, sondern es heißt, daß sie nur dann zu bewahren sind wenn eine abnorme geistige Veranlagung sie auf diesen Weg treibt wir sie also vor sich selbst — nicht die Gesellschaft vor ihnen — schützen müssen. So ist das Ausgehen von einem geistigen Defe sicherlich von dem englischen Gesetz zu übernehmen, nicht aber d Art der Aufzählung und Definition. Lernen aber könnte man etwa von der Kühnheit, mit der der englische Gesetzgeber sich über med zinisch feststehende Begriffe hinweggesetzt hat! Man hat den Ein druck, daß es den deutschen Vorarbeiten nur nützen könnte, wen man sich entschließen wollte, sich hier mehr an den allgemeine Sprachgebrauch anzulehnen und sich von klinischen Begriffen etwa freier zu machen.

Ob es sich empfiehlt, in einem Bewahrungsgesetz gleichzeiti die Rechtsgrundlage für die Ueberführung schwachsinniger Kind in Hilfsschulen zu schaffen, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls i es zu begrüßen, daß eine solche Bestimmung überhaupt da ist.

Die schwierigste Frage ist die, ob es richtig sei, verbrecherisch Geisteskranke und geistig minderwertige Verbrecher in das Bewahrungs gesetz einzubeziehen. Leider bekommt man aus den Jahresberichte der „London Association for the care of the mentally Defective" kei Bild von den Erfahrungen, die man mit dieser Verbindung vo Bewahrung und Irrenfürsorge gemacht hat. Es ist wohl selbs verständlich, daß in der Durchführung die Bewahrung schwachsinnig Personen ganz andere Wege geht als die Bewahrung verbrecherisch Geisteskranker, doch scheint es recht bedenklich, sie im gleichen Ges und Verfahren vorzusehen. Hier scheint die gerichtliche Unterbringu in Heil- und Pflegeanstalten und die Sicherungsverwahrung in An stalten der Justizverwaltung, wie der Entwurf zum deutschen Strafgese buch sie vorsieht, richtiger. Wir können unsere künftigen Bewahrung anstalten nur dann zu wirklichen Fürsorgeanstalten, zu Arbeit erziehungsheimen machen, wenn wir sie von vornherein freihalt von Strafrecht und Irrenfürsorge. Das deutsche Bewahrungsge soll weder die Geisteskranken, noch die voll zurechnungsfähig Gewohnheitsverbrecher erfassen; zwischen der Irrenfürsorge und de Strafrichter liegt sein Gebiet. (Schluß folgt.)

Arbeiterschutz.

Die Enquête über Arbeitszeit und Arbeitsleistung ist in den ßten Monaten mit äußerster Intensität fortgeführt worden. Der nterausschuß für Arbeitsleistung im amtlichen Enquête-Ausschuß hat n 14. und 15. Januar eine Zeche in der Nähe von Dortmund, n 27. und 28. Januar eine Eisenhütte in der Oberpfalz, am 25. id 26. Februar eine Steinkohlengrube in Hindenburg (Oberlesien), am 28. Februar eine Eisenhütte am Niederrhein und am . März einen Braunkohlentagebau in der Gegend von Senftenrg (Niederlausitz) besucht und an Ort und Stelle Verhandlungen it den Werksleitungen und Betriebsräten durchgeführt. Die erste ntersuchung in einer Industrie nimmt jeweils der ganze Unterschuß vor, die späteren Besichtigungen und Verhandlungen führen e beiden Arbeitsgruppen durch, deren erste unter Leitung des Gewerkschaftsvorsitzenden Tarnow, M. d. RWR., steht, während die zweite m Syndikus Dr. Wienbeck, M. d. R., geführt wird. In den Wochen ischen den Besichtigungen haben zahlreiche Sitzungen in Berlin ttgefunden, die die Untersuchungen im Steinkohlenbergbau zu einem wissen Abschluß brachten. Während der Enquêtearbeiten im Braunhlenbergbau und in der Hüttenindustrie laufen bereits die Vorreitungen für die Textilindustrie. Die Verschiedenheit der Verhältnisse nerhalb dieser großen Industrie erfordert die vorläufige Befragung n mehr als 50 Fabriken, doch wird natürlich die exakte Untersuchung ir bei einer kleinen Auslese dieser Betriebe durchgeführt werden nnen. Die Zahl ist auf eigenen Wunsch der Industrie so hoch geiffen worden.

Während, wie hier wiederholt bemerkt wurde, die Zusammenbeit mit den Arbeitgebern und Betriebsräten allenthalben bisher ibungslos vonstatten gegangen ist und die disziplinierte Sachlichkeit ler Ausschußmitglieder, besonders aber der Arbeitsgruppenleiter, ertrauen zu werben vermochte, hat sich die „Deutsche Bergwerkszeitung" Nr. 54 vom 5. März folgenden Bericht über eine Sitzung s Ausschusses geleistet:

„Ueberflüssige Arbeiten des Enquête-Ausschusses.

Der bekannte, vom Reichstag eingesetzte Enquête-Ausschuß zur Unterhung der deutschen Wirtschaft hat nunmehr seine 60. Sitzung abgehalten. einer Beratung des Unterausschusses für Arbeitsleistung wurde die aunkohle behandelt. Es handelte sich um eine Vorbesprechung der ersten aunkohlenuntersuchung, und auch diese Verhandlungen zeigten wieder mal, wie wenig aussichtsreich die ganzen Arbeiten des Ausschusses sind. eder seine Zusammensetzung noch seine Arbeitsmethoden bieten Gewähr : einwandfreie Ergebnisse.

Der Enquête-Ausschuß hat bekanntlich die Aufgabe, festzustellen, ob die utsche Wirtschaft in ihrem organischen Aufbau richtig gegliedert ist und geringstem Aufwande den größten Effekt erzielt. Mit diesen Fragen beien sich die einzelnen Unternehmungen, die großen Spitzenverbände usw. n schon seit Jahr und Tag, und sie sind eigentlich die berufenen Stellen rfür. Der Enquête-Ausschuß wird hier sicherlich nichts neues zutage dern, da seine Mitglieder zum größten Teil keine Fachleute sind und ie Sitzungen und Besichtigungen nichts weiter darstellen, als eine Belehrung von Nichtfachleuten durch die eigentlichen Sachkenner. Wer aber in d Struktur eines Wirtschaftszweiges kaufmännisch und technisch nicht ch jahrelange Erfahrungen eingedrungen ist, wird letzten Endes auch n brauchbares Urteil über seine Wirtschaftlichkeit abgeben können.

In der oben erwähnten Sitzung des Unterausschusses wurde von Bergksdirektor Leopold, M. d. R., zunächst einmal ein geschichtlicher Ueberbk über die Entwicklung des Braunkohlenbergbaues im Tagebau und l tiefgebau verlangt. Seine Ausführungen sind jedem, der sich nur einigerßen im Braunkohlenbergbau auskennt, bekannt. Festgestellt wurde dann, d es sehr schwierig sei, aus dem wechselnden technischen Zustand des Bergbaues bestimmte Schlüsse auf die Intensivierung der Arbeitsleistung zu ziehen. Ebenso hält man es für schwierig, aus den Zusammenhängen der Betriebsse mit der Rentabilität, der Verzinsung des investierten Kapitals usw. buchbare Schlüsse zu ziehen. Und wenn Bergwerksdirektor Leopold auf e an ihn gerichtete Frage erwidern mußte, daß Rentabilität selbstverständlich Frage für jedes Werk sei, so erhellt daraus, mit welchen Binsenwahrheiten n sich innerhalb des Enquête-Ausschusses herumschlägt. Unseres Erachtens d hier wieder einmal viel Zeit und ebensoviel Geld in der deutschen tschaft nutzlos vergeudet. —er."

Der Vorsitzende des Arbeitsleistungsausschusses hat in der zung vom 17. März diesen Bericht dadurch niedriger gehängt, daß ihn, ohne auf seinen Inhalt irgendwie einzugehen, zur öffentlichen nsichtnahme ausgelegt hat. Einer der angesehensten deutschen xtilindustriellen, der Fabrikbesitzer Müller-Oerlinghausen, d. RWR., gab darauf in öffentlicher Sitzung die Erklärung ab, d Industrie stehe dem Aufsatz der „Bergwerkszeitung" fern. Ohne eifel gilt dies nicht nur von der Fertigindustrie, sondern auch vom rgbau und von der Hüttenindustrie. Auf Vorschlag unseres rausgebers ist vom Anfang der bergbaulichen Untersuchungen ab d bekannte Wortführer der Schwerindustrie im Reichswirtschaftsrat, Generaldirektor Wiskott, als ständiger Sachverständiger in den Arbeitsleistungsausschuß berufen worden, und er hat wiederholt mit der ihm eigenen Loyalität anerkannt, daß der Arbeitgeberschaft in dem Unterausschuß reichliche Möglichkeit zur Mitarbeit gegeben ist. Der ständige Sachverständige Geh. Reg.-Rat Dr. Cuntz vom Krupp-Direktorium hat gleichfalls in verdienstvoller Weise mitgearbeitet, ebenso der Steiger Halbfell, zweifellos der beste Fachmann, den die bergbauliche Arbeitnehmerschaft aufzuweisen hat. Weitere Persönlichkeiten aus der Hüttenindustrie sind für die schwerindustriellen Untersuchungen später hinzugezogen worden, darunter Diplomingenieur Schreiber, Direktor und Vorstandsmitglied eines der größten oberschlesischen Hüttenwerke. Innerhalb des Unterausschusses selbst hat Bergwerksdirektor Leopold, M. d. R., sich in geradezu hingebungsvoller Weise den Arbeiten des Ausschusses gewidmet und weit über das Arbeitsquantum der meisten anderen Mitglieder hinaus Nachtreisen in die Industriegebiete, Grubenbefahrungen, örtliche Instruktionsbesuche usw. auf sich genommen. Wie bei diesem Tatbestande die „Bergwerkszeitung" dem Enquête-Ausschuß mangelndes Sachverständnis vorwerfen kann, dürfte ihr Geheimnis bleiben. Richtig ist, das innerhalb der Ausschußmitglieder selbst keine bergbaufachliche Mehrheit besteht. Wäre dies aber der Fall, so würde bei den Untersuchungen in der Textilindustrie sich die für diese zuständige Fachpresse mit genau so viel Recht darüber beschweren können, daß keine Textilfachleute die Untersuchungen durchführten. Der Vorsitzende des Arbeitsleistungsausschusses hat bei jeder Gelegenheit darauf hingewiesen, daß dieser ganz selbstverständlich nicht für sich in Anspruch nimmt, ohne weiteres die Technik sämtlicher Industrien zu kennen. Wer kann denn dies überhaupt von sich sagen, wenn er nicht geradezu größenwahnsinnig ist? Der Arbeitsleistungsausschuß glaubt, sich auf die Methode von Untersuchungen derjenigen Art, wie das Gesetz sie ihm aufgibt, zu verstehen. Bei der Durchdringung technischer Zusammenhänge ist er selbstverständlich auf gründliche Information durch seine technischen Berater angewiesen. Aber die Behauptung, die Sitzungen und Besichtigungen stellten nichts weiter dar, als eine „Belehrung von Nichtfachleuten durch die eigentlichen Sachkenner", ist in dem Sinne, wie sie gemeint ist, vollkommen abwegig. Sie hat nur einen Sinn, wenn man sie so versteht, daß auf technischem Gebiete der Techniker den Ausschußmitgliedern, in der methodischen Durchdringung des aufzuhellenden Fragenkomplexes jedoch der Ausschuß den Technikern „Belehrung" zuteil werden läßt. Das ist bei den Untersuchungen so oft von führenden Männern der Industrie anerkannt worden, daß man in dem Erguß der Bergwerkszeitung nur den rührenden Uebereifer des kleinen Mannes zu sehen versucht ist, der Größeren in seiner Weise dienen will.

Es erübrigt sich, auf die Fülle der Irrtümer ausführlich einzugehen, die der kurze Aufsatz enthält. So wird die Aufgabe des Enquête-Ausschusses von vornherein schief dargestellt. Es wird aber auch der Versuch gemacht, den Abgeordneten Leopold in einen Gegensatz zum übrigen Unterausschuß zu bringen, indem man seine Ausführungen so darstellt, als habe er erst dem Unterausschuß die Bedeutung der Rentabilität beibringen müssen. In Wahrheit ist die Stelle, auf die die Bergwerkszeitung hier abzielt, völlig aus dem Zusammenhang gerissen, was nicht weiter zu verwundern ist, wenn ein großes Fachblatt seine Berichte aus zweiter Hand bezieht, statt einen eigenen Berichterstatter in Sitzungen, mit denen es sich ernsthaft auseinanderzusetzen gedenkt, zu entsenden. Die Rentabilitätsfragen, um die es sich in Wahrheit in der Sitzung handelte, waren wesentlich komplizierterer Natur. Es wurde z. B. erörtert, ob eine bestimmte Arbeitszeit Voraussetzung für die Rentabilität des technisch hoch entwickelten Braunkohlenbergbaus sei. Sollte die „Bergwerkszeitung" durchaus in dieser Hinsicht über „Binsenwahrheiten" hinauskommen wollen, so begegnet sie sich in bemerkenswerter Weise mit der kommunistischen Anregung, im Arbeitsleistungsausschuß die Frage der Gestehungskosten recht eingehend zu prüfen.

Das A und O des Artikels ist, die „ganzen Arbeiten" des Ausschusses seien „wenig aussichtsreich". Die Schuld hieran wird auf seine Zusammensetzung und seine Methoden geschoben. Wir richten an die „Deutsche Bergwerkszeitung" die öffentliche Aufforderung, ihre Einwendungen gegen die Methoden des Arbeitsleistungsausschusses darzulegen und bessere Methoden anzugeben. Wir fragen weiter klipp und klar, welche Zusammensetzung eines derartigen Ausschusses das Blatt für die richtige hält. Die vorsintflutliche Behauptung, daß „die einzelnen Unternehmungen, die großen Spitzenverbände usw." eigentlich „die berufenen Stellen" seien, kann freilich als eine Antwort auf die zweite Frage nicht angesehen werden. Sollte die „Bergwerkszeitung" keine besseren Methoden wissen als der Arbeitsleistungsausschuß und seine bergbaulichen Sachverständigen, dann möge sie aus der vermeintlichen Aussichtslosigkeit der Untersuchungen die allein mögliche Konsequenz ziehen, künftig keinerlei Behauptungen

über den Zusammenhang von Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung mehr aufzustellen.

Diese allein logische Folgerung dürfte das Blatt allerdings wohl nicht ziehen: es wird auch weiterhin sozialwissenschaftliche Probleme mit Redensarten abtun und in subalterner Weise Interessen dienen, die bei den Wirtschaftsführern besser aufgehoben sind als bei ihren Redakteuren. H.

Ueber die Tätigkeit der Fachausschüsse in der Hausarbeit berichtet das RABl. vom 9. Dezember 1926 an Hand der Ergebnisse einer durch die Reichsarbeitsverwaltung veranstalteten Fragebogenenquête. Von den im Verzeichnis vom 28. März 1925 aufgeführten 43 Fachausschüssen sind zwei (in Baden) nicht in Erscheinung getreten, da eine Umorganisierung geplant ist. In Preußen war ein Fachausschuß noch nicht gebildet, bei einem anderen z. B. der Umfrage die Organisation noch nicht abgeschlossen (vgl. XXXIV, 494 ff.). Den Angaben der Reichsarbeitsverwaltung liegt daher nur Material über 39 Fachausschüsse zu Grunde. — Hinsichtlich der Größe der Fachausschüsse werden die folgenden Angaben gemacht: 24 Fachausschüsse sind nicht in Abteilungen gegliedert, 5 haben zwei Abteilungen, 5 haben drei Abteilungen; 2 Fachausschüsse besitzen vier, 2 fünf und 1 sechs Abteilungen. Die Zahl der Vertreter in den Fachausschüssen ist abhängig von der Zahl der Abteilungen und von der Stärke der Zersplitterung in den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen. Die Vertreterzahl schwankt zwischen 4 und 68; in den einheitlichen Fachausschüssen und in den Abteilungen zwischen 2 und 8 auf jeder Seite.

Hinsichtlich der Ernennung des Vorsitzenden finden sich in den einzelnen Ländern wesentliche Unterschiede. In Preußen sind sämtliche Vorsitzende und ihre Stellvertreter mit zwei Ausnahmen (ein Leiter des Wohlfahrtsamtes und ein Beigeordneter der Stadtverwaltung) aus den Kreisen der Gewerbeaufsicht ernannt worden. Auch in Hamburg und Braunschweig erfolgt die Ernennung nach demselben System. In Sachsen sind die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse gleichzeitig Vorsitzende der Fachausschüsse; ihre Vertreter sind aus den Kreisen der Gewerbeaufsicht ernannt. In Württemberg sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Schlichtungsausschusses in Stuttgart zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der drei Fachausschüsse ernannt; hier sind die Beisitzer aus den Kreisen der Gewerbeaufsichtsbeamten hervorgegangen. In Bayern setzen sich die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sowohl aus Beamten der Gewerbeaufsicht zusammen, als auch aus im höheren Schlichtungswesen erfahrenen Juristen, Kommunalbeamten und einem Gewerbeschullehrer; in Thüringen sind Staats- und Gemeindebeamte ernannt worden.

Die Beisitzer, die ursprünglich neben den Vorsitzenden als Verstärkung des neutralen Elements in den Fachausschüssen gedacht waren, und die neben ihm den Ausschlag in den Abstimmungen geben können, werden in Preußen, abgesehen von wenigen Ausnahmen, von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen gestellt, rekrutieren sich dagegen in Bayern aus Gewerbeaufsichtsbeamten, staatlichen und städtischen Verwaltungsbeamten, Lehrern und Lehrerinnen von Fachschulen und Arbeitsnachweisbeamten, ferner einer Vertreterin einer Wohlfahrtsstelle, die Heimarbeit an den Mittelstand ausgibt. In Thüringen bekleiden neben Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern auch ein Krankenkassenbeamter, ein Industrieschullehrer und ein Arbeitsnachweisangestellter dies Amt. Hamburg hat die Beisitzer in paritätischer Besetzung dem Beamtenstab der Wirtschafts- und Arbeitsbehörde entnommen; in Braunschweig werden sie aus den Kreisen der Gewerbeaufsicht, der städtischen Verwaltung und der städtischen Fürsorge gestellt.

Die Gleichstellung der Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister mit den Hausarbeitern bezüglich der Lohnregelung ist bisher für 6 Fachausschüsse bzw. einzelne Abteilungen von ihnen erfolgt. — In 6 preußischen und 2 bayerischen Fachausschüssen sind auch Unorganisierte vertreten.

Eine Mitwirkung bei der Lohnregelung wird von 19 Fachausschüssen verzeichnet. Weitere 4 berichten, daß sie keine Veranlassung zum Einschreiten gehabt haben, da die Heimarbeit ohne Mitwirkung des Fachausschusses tarifvertraglich geregelt worden sei. In 14 Fällen haben die Fachausschüsse in Ausübung ihres wichtigsten Rechtes die Bestimmungen eines Tarifvertrages über die Entgelte für allgemeinverbindlich für ihren Bezirk genehmigt oder Mindestentgelte für Hausarbeiter festgesetzt.

Von einer Anzahl der Fachausschüsse wird über ihr sonstiges Tätigkeitsgebiet berichtet: Der Königsberger und Stuttgarter Fachausschuß sind als Schlichtungsausschuß in Tätigkeit getreten. Daneben werden hervorgehoben: die vorbereitenden Schritte zur Lohnregelung, Stellungnahme zu Umfragen des Reichsarbeitsministers und der Reichsarbeitsverwaltung, die Fühlungnahme mit den Finanzämtern wegen Regelung des Abzuges der Lohnsteuer; die Einwirkung auf bessere Durchführung des Hausarbeitgesetzes über den sichtbaren Aushang der Lohntafeln oder Lohnlisten u. a. m. Ueber die Verhängung von Bußen berichten 8 Fachausschüsse (es schwebten jedoch in einem Fachausschuß allein zur Zeit der Berichterstattung 250 Anträge auf Einleitung eines Bußverfahrens), von Ordnungsstrafen 3 Fachausschüsse. Ein interessanter Fall der Ordnungsstrafe wird angeführt: Die Vertreter der Arbeitgeber entfernten sich vor der entscheidenden Abstimmung über die Entgeltregelung. Dadurch war die Arbeit des Fachausschusses sabotiert, da bei Abstimmungen über Entgeltregelungen die gleiche Anzahl von Vertretern beider Parteien vorhanden sein muß. Jeder Vertreter der Arbeitgeber wurde mit einer Ordnungsstrafe von 30 M. belegt.

Im allgemeinen wird die Unterstützung der Fachausschüsse durch die Arbeitnehmer gerühmt, zuweilen über Schwierigkeiten von seiten der Arbeitgeber geklagt; nur in einem Fall wird das Umgekehrte hervorgehoben.

In mancher Hinsicht wurde die Tätigkeit der Fachausschüsse durch die ungünstige Wirtschaftslage gehemmt. Das völlige Niederliegen einiger Gewerbezweige machte eine Lohnregelung in ihnen unmöglich. Die schlechte Arbeitsmarktlage bringt die Gefahr mit sich, daß selbst in tarifierten Gewerben die Heimarbeiter sich mit niedrigeren Löhnen zufrieden geben und aus Furcht vor Entlassung keine Anzeige erstatten. Auch von zu strengen Bußen und ihrer zwangsweisen Eintreibung mußte mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage zuweilen Abstand genommen werden. Es ist auch an dieser Stelle schon betont worden (vgl. XXXV, 1253), daß Entgeltfestsetzungen für Heimarbeiter leicht so lange erfolglos bleiben werden, wie nicht auch die Entgelte der Zwischenmeister geregelt sind. — Die Umfrage hat deutlich gezeigt, daß trotz all der Hemmnisse, die sich ihrer Tätigkeit entgegenstellten, die Fachausschüsse doch zur Besserung der Lage der Heimarbeiter beigetragen haben.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Gewährung von Erwerbslosenunterstützung bzw. Krisenfürsorge an Nichtdeutsche ist Gegenstand zweier neuerer Erklärungen des Reichsarbeitsministeriums. Ein Erlaß vom 17. Februar 1927 an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge befaßt sich mit den Staatlosen. Der Reichsarbeitsminister hat seine früheren Bescheide vom 19. Januar 1927 und vom 17. November 1924, nach denen Staatlose nicht in die Erwerbslosenfürsorge aufgenommen werden können, erneut geprüft. Sie Bescheide werden aufgehoben, mit dem Hinweis, daß der Reichsarbeitsminister mit der Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an Staatlose einverstanden ist, falls die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Zu dieser Neuregelung hat insbesondere die Erwägung geführt, daß die Mittel der Erwerbslosenfürsorge zu einem erheblichen Teil durch Beiträge aufgebracht werden, an denen auch die Staatlosen, die als Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt sind, beteiligt sind. Die für Ausländer getroffene Ausnahmebestimmung könne auf sie nicht angewandt werden, da kein Staat vorhanden sei, der eine gleichwertige Fürsorge gewähren könne. Dagegen kann eine Aufnahme der Staatlosen in die Krisenfürsorge nicht in Betracht kommen, weil deren Aufwand lediglich aus öffentlichen Mitteln gedeckt werde. An ihre Stelle könne daher nur die öffentliche Fürsorge treten.

In einem Bescheid vom 9. Februar 1927 an den Preußischen Minister für Volkswohlfahrt wird erklärt, daß Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik Krisenfürsorge nicht gewährt werden könne, da soweit dem Reichsarbeitsminister bekannt sei, eine der deutschen Krisenfürsorge gleich zu wertende Unterstützung für Erwerbslose, die ihren Anspruch auf den dort geltenden „Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser" erschöpft haben, in der Tschechoslowakei nicht bestehe.

Die Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute von 30. Oktober 1924 ist durch Gesetz vom 21. Februar 1927 mit Wirkung vom 27. Februar dahin geändert worden, daß die von der Fürsorge ausgeschlossene Beschäftigung in der großen, mit Loggern betriebenen Heringsfischerei begrenzt worden ist auf Fälle, in denen Anteil am Fang (Partenfischerei) vorliegt. Die für den Beschäftigungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr zugelassene Stelle bestimmt, bis zu welchem Höchstfanganteil die Anwartschaft auf die Fürsorge erworben wird. Bis zum 30. April 1927 wird die Anwartschaft auch durch solche Beschäftigung in der Heringsfischerei erworben, die nach diesem Gesetz den Erwerb nur deswegen nicht zur Folge hat, weil sie vor seinem Inkrafttreten lag.

Die häufige Verwendung ausländischer Musiker in Deutschland ist seit langem Gegenstand lebhafter Beschwerde der Musikerverbände (vgl. Sp. 14), deren Mitglieder unter starker Arbeitslosigkeit leiden. Von Interesse ist daher ein Erlaß des Auswärtigen Amtes vom 26. November 1926 an sämtliche diplomatischen und konsularischen Vertretungen, Paßstellen und zur Erteilung von Sichtvermerken ermächtigten Wahlkonsulate, der jetzt im Reichsarbeitsblatt Nr. 8 veröffentlicht wird. Es seien wiederholt ausländischen Musikern zur beruflichen Mitwirkung in Filmtheater-, Restaurant-, Kaffeehausorchestern u. dgl. Sichtvermerke zur Einreise nach Deutschland erteilt worden, ohne daß eine polizeiliche Zuzugsgenehmigung beigebracht worden war. Dies widerspreche den bestehenden Paßbestimmungen, nach denen nur bei Angestellten in leitender Stellung von der vorherigen Zuzugsbewilligung Abstand genommen werden kann; zu diesen gehören Musiker der bezeichneten Art nicht. Für sie gilt auch nicht die Vergünstigung, da im allgemeinen Sichtvermerke für nicht mehr als sechs Monate ohne Zuzugsbewilligung erteilt werden können.

Berufsausbildung.

Berufsberatung und Tiefenpsychologie.

Von Dr. Hilde Grünbaum-Sachs, Berlin.

I.

Im Drange der täglichen Kleinarbeit wird leicht die große Richtlinie zeitweise aus dem Auge verloren; als solche müßte für die Berufsberatung unverrückbar feststehen: die Berufswahl ist in erster

Linie ein individuelles Problem der psychophysischen Eignung und erst in 2. Linie eine Frage der volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung: d. h. die unmittelbare Berücksichtigung der zu erwartenden Arbeitsmarktverhältnisse darf nicht im Vordergrund stehen, sondern die Frage: welcher Beruf ist geeignet, die persönlichen Kräfte im Einzelfall möglichst reich zur Entwicklung zu bringen? Wird diese Fragestellung richtig erfaßt, so schließt sie die Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Interessen bereits in sich, weil diese für die Erfassung der psychophysischen Komponente von Bedeutung sind, und zwar in folgender Weise: Ueberfüllung in einem Beruf heißt erschwerter Daseinskampf. Es gibt Menschen, die trotz großer Neigung und Begabung charakterlich so veranlagt sind, daß sie auf ein gewisses Wohlleben nicht verzichten können, und für die der Beruf an Reiz verliert, sobald er wirtschaftliche Entbehrungen erwarten läßt. Wenn es darum nicht so unerläßlich wäre, auch die volkswirtschaftliche Seite der Sache zu übersehen, könnte man die Berufsberatung berufskundlich geschulten Psychologen überlassen. Aber, so paradox dies klingt, sie gehört in die Hände des auch psychologisch geschulten Arbeitsmarktpolitikers, weil nur so dem psychologischen Faktor nach jeder Richtung hin Rechnung getragen werden kann.

Man befürchte nicht, daß die volkswirtschaftliche Bedarfsdeckung bei dieser Grundeinstellung zur Berufsberatung zu kurz komme. Es liegt in der Natur der Sache, daß dem volkswirtschaftlichen Bedürfnis ohne weiteres durch mehrere Momente Rechnung getragen wird. Einmal ist die Eignung beim Durchschnittsmenschen nicht so eindeutig determiniert, daß nicht mehrere etwa gleich passende Anwendungsmöglichkeiten für seine Fähigkeiten bestünden, und ferner ist der Bedarf selbst elastisch und richtet sich, namentlich in einem stark exportierenden Lande, in hohem Grade nach der Qualität des Angebots. Geeignete Anwärter in einem relativ überfüllten Beruf sind darum in der Regel immer noch produktiver als schwache Kräfte auf einem nur knapp versorgten Gebiet.

Wer dem psychophysischen Faktor in der amtlichen Berufsberatung das Primat zuspricht, wird höhere Anforderungen an die Methoden zu seiner Erforschung stellen, als die Praxis zurzeit befriedigt. Verhältnismäßig leicht ist der physischen Komponente Rechnung zu tragen, ungleich verborgener liegt das Psychische. Mit beträchtlichem Geräusch und Aufwand werden heute zahlreiche psychotechnische Eignungsprüfungen veranstaltet. Zweifellos können sie in manchen Fällen recht nützlich sein, — in begrenztem Rahmen als untergeordnetes, ergänzendes Hilfsmittel. Die Vordergrundstellung aber, die ihnen eingeräumt wird, ganz abgesehen von der oft anfechtbaren, weil oberflächlichen, Handhabung, bewirkt, daß sie nur vom Wesentlichen ablenken. Das Wesentliche der psychologischen Berufseignung nämlich offenbart sich nicht in den Bewußtseinsvorgängen, die allein sich dem Experiment erschließen, sondern in der Sphäre des Unbewußten, die sich zu jenen verhält, wie die Masse des flüssigen Erdinnern zu der dünnen erkalteten Oberschicht, auf der das Geschehen sich abspielt, das unsere Sinneswerkzeuge unmittelbar aufnehmen.

Unter „Tiefenpsychologie" sei im folgenden derjenige Teil der angewandten Psychologie verstanden, der auf die Erkenntnis der unterbewußten Vorgänge gerichtet ist. Die Bereitschaft der Berufsberater, ihre Bedeutung für ihre tägliche Praxis anzuerkennen, wird vielfach durch die Vorstellung von der Freudschen Psychoanalyse gehemmt. Zwei falsche Voraussetzungen spielen dabei eine Rolle. Erstens hält man die Psychoanalyse für eine Beschäftigung mit unsauberen Dingen, die jeden gesund Empfindenden abstoßen müsse. Sie ist es nicht in höherem Grade als die Tätigkeit des Chirurgen, der durch Oeffnen einer Eiterbeule Leben und Gesundheit erhält. Man bedenke auch, wie flüssig die Grenze zwischen dem Gesunden und dem „Nervösen" ist, — die Verbreitung nervöser Erscheinungen bereits unter den Jugendlichen hat wohl schon jedem Berufsberater, der in einer großstädtischen Praxis steht, zu denken gegeben. Die rein therapeutische Zielsetzung Freuds wäre jedenfalls noch kein ausreichender Grund, um jede Nutzanwendung auf den Normalen mit Affekt abzulehnen, wie das meistens geschieht. Haben wir doch gerade auf pädagogisch-psychologischem Gebiet schon öfter erlebt, daß ein ursprünglich für pathologische Fälle ausgearbeitetes Verfahren im Prinzip mit Erfolg später auch auf Normale angewendet worden ist. Man denke etwa an die Kindergartenmethode der Aerztin Montessori oder an den Ursprung der Schulbeobachtungsbogen aus der Anstaltsfürsorge und Hilfsschule. Daß nicht alles übernommen werden kann, ist selbstverständlich und würde sich ja allein schon aus der verschiedenen Absicht ergeben: dort Psychotherapie, hier Berufsberatung, selbst wo es sich um einen schwer nervösen Ratsuchenden handelt. Und es ist auch nicht ganz von der Hand zu weisen, daß tatsächlich die Mentalität der Neurotiker, die zum Psychotherapeuthen gehen, in vielem eine andere ist als die der Gesunden, mit denen es der Berufsberater vorwiegend zu tun hat. Aber die Berufsberater dürfen sich die psychologische Seite ihrer Aufgabe nicht zu sehr vereinfachen, indem sie annehmen, daß Hemmungen des kraftvollen Lebensablaufs durch unterbewußte Strebungen ein Privileg der Neurotiker seien. Sie treffen auch den sonst Gesunden, und zwar nirgends sicherer und zugleich verhängnisvoller als bei den beiden großen Entscheidungen: der Liebeswahl und der Berufswahl. Wir stehen noch ganz am Anfang neuer, — jedenfalls als Wissenschaft neuer Erkenntnisse in bezug auf die Macht und das Wesen der unterbewußten Vorgänge, und Vorurteile sind ein ebenso großes Hindernis für die weiteren Forschungen und die Anwendung ihrer Ergebnisse wie kritikloser Enthusiasmus.

Der zweite Irrtum, der immer wieder der Berichtigung bedarf, ist die Identifizierung der Freudschen Schule mit der gesamten Wissenschaft vom Unbewußten. Adler und Jung werden vielfach übersehen. Liegt Freud's Bedeutung vorwiegend auf therapeuthischem Gebiet, so verspricht das Studium der Adlerschen und auch der Jungschen Richtung mehr unmittelbare pädagogische Anwendungsmöglichkeiten. Insbesondere hat Adler den Lehrern und Berufsberatern viel zu sagen (wenn auch das ostentative Abrücken seines Kreises von der Freudschen Schule nicht ganz berechtigt ist; letzten Endes hat Freud den Unterbau für die ganze moderne Tiefenpsychologie geschaffen). In Adlers „Individualpsychologie" gehört die Frage nach dem Berufsziel stark betont zur Anamnese eines Falles, und auch sonst finden sich viele Berührungspunkte.

Noch fehlen alle Voraussetzungen, um die Fruchtbarkeit der verschiedenen Schulen für die Berufspsychologie abzustufen. Fest steht nur, daß sie dringend der Aufnahme überhaupt tiefenpsychologischer Gesichtspunkte bedarf. Eine Berufspsychologie, deren Interesse sich auf die Klärung der Bewußtseinsvorgänge mit naturwissenschaftlich-technischem Rüstzeug beschränkt, bleibt ein Versuch mit untauglichen Mitteln — eine Psychologie ohne Seele.

Die Bedeutung der Tiefenpsychologie für die Berufsberatung ist in vollem Umfang nur zu ermessen, wenn der psychophysische Problemkomplex dem volkswirtschaftlichen übergeordnet wird. Denn nur in diesem Fall wird man verlangen, daß der Berufsberater dem Unschlüssigen nicht einfach einen Beruf suggeriert, sondern daß er ihm zu selbstverantwortlicher Entscheidung aus seiner Natur heraus verhilft. Das aber ist das Ziel jeder angewandten Tiefenpsychologie. Freilich läßt sich nicht verkennen, daß die ideale Forderung des radikalen Verzichts auf willkürliche Beeinflussung von außen nicht immer restlos erfüllt werden kann — dies gilt namentlich für die Zeit des Massenandrangs in den Wochen vor der Schulentlassung —, denn sie beansprucht Zeit, manchmal sogar sehr viel, während die suggestive Empfehlung eines Berufs oder einer Lehrstelle rasch von statten geht. Es muß aber grundsätzlich jede Beeinflussung, die nicht auf das „Erkenne dich selbst" gerichtet ist, als fehlerhaft angesehen und nach Möglichkeit vermieden werden. Daß so viele scheinbar nicht wissen, was sie wollen, entschuldigt nicht die Gewohnheit billiger Erledigung durch Suggestion, sondern weist i. G. auf die Notwendigkeit hin, die verschüttete Fähigkeit zu eigener Erkenntnis aufzudecken und den geschwächten Willen zu selbstverantwortlicher Entscheidung zu stärken. Denn im Grunde trägt jeder seinen Kompaß in sich, der ihm seine Richtung angibt, — viel sicherer als ein Dritter das vermöchte. Bisher begreift man in der Berufsberatung nur die äußeren Ablenkungen wie wirtschaftliche Erwägungen, elterliches Machtwort, Standesvorurteile, Modeströmungen, Nachahmungstrieb u. dergl. m. Was aber nicht gesehen wird, und was doch außerordentlich häufig die wahre Neigung, also den Wegweiser zur Berufung, in Nebel hüllt, sind unterbewußte Mächte, wie positive oder negative Bindung an ein Elternteil oder an Ersatzpersonen (vorallem Lehrer, Lehrerinnen!), kompensatorisches Streben bei Organminderwertigkeit u. a. m. Darin sind sich die 3 großen Schulen einig, daß der Wunsch (Trieb) der Motor des gesamten seelischen Lebens ist, und daß er seine treibenden Kräfte nicht von der intellektuellen, sondern von der affektiven Seite erhält. Hierin liegt das prinzipiell Abweichende von der Bewußtseinspsychologie, die die Berufspsychologie bis jetzt beherrscht. Die so ungemein wichtigen Zusammenhänge zwischen unbewußter, affektbetonter Ablenkung von der wirklichen Neigung und verfehlter Berufswahl sind ausschließlich mit Hilfe der Tiefenpsychologie zu erfassen.

Ist das ausgeprägteste Bedürfnis, ist die wirkliche Neigung ermittelt, dann hat der Berufsberater auf Grund seiner berufskundlichen Kenntnisse zu sagen, welche Berufe in Betracht kommen, wenn beispielsweise das stärkste Bedürfnis eines Menschen dahin geht, sich in freier Luft zu bewegen oder ein metallenes oder ein knetbares oder ein buntes Material zu bearbeiten oder kleine Gegenstände in Präzisionsarbeit oder große mit der Wucht des Hammers herzustellen

oder überhaupt nicht mit leblosem Material, sondern mit lebendigen Menschen, Tieren oder Pflanzen zu tun zu haben usf.

Das Triebleben bestimmt die Berufsneigung zum Bösen wie zum Guten, d. h. es lenkt nicht nur von der eigentlichen Berufung auf tote Geleise ab, sondern läßt seine Kräfte auch in fruchtbare Bahnen leiten. In kaum einer anderen Lebenssphäre entscheidet es sich so bedeutsam wie in Arbeit und Beruf, ob die Triebkräfte dazu verwendet werden, die eigene Persönlichkeit und zugleich die Mitwelt zu fördern oder sie zu schädigen. Den von Natur indifferenten Trieben die Richtung zur Höhe geben, heißt sie sublimieren. Dieser Prozeß kann bewußt oder unbewußt vor sich gehen.

Da die Sublimierung ein zentraler Begriff für das Problem der Berufsentscheidung aus der innersten Natur des Menschen ist, und da er das Schicksal aller Modeworte teilt, zwar von vielen angewendet zu werden, aber nur wenigen wirklich lebendig zu sein, sei hier die Stelle aus Stoltenhoffs Lehrbuch[1]) zitiert, die das Wesen der Sublimierung kurz darstellt:

„Wir bezeichnen mit Freud die sich aus dem Triebleben ergebende Kraft als ‚Libido', und wir stellen als einen grundlegenden Unterschied zwischen Mensch und Tier fest, daß es dem Menschen möglich ist, ganz normalerweise nicht allein das jeweilige Sexualobjekt mit Libido zu besetzen. Wir können die Libido als treibende Kraft allenthalben im menschlichen Leben erkennen. Ja, wir können sagen, daß nur der geringste Teil der der Libido innewohnenden Energie zur Befriedigung bzw. zur Realisierung der Sexualtriebe verwendet wird. Die ‚desexualisierte Libido', wie sie uns in der Sublimierung entgegentritt, ist der mächtigste, um nicht zu sagen, der einzige Kulturfaktor im Leben der Menschen.

Diese Auffassung ist vielfach gründlichst mißverstanden worden, und die Gegner der Analyse und Freuds haben es so hinzustellen versucht, als ob nun jede künstlerische oder wissenschaftliche, soziale oder sonst kulturelle Betätigung der Menschen im Grunde genommen Sexualbetätigung wäre. Vielleicht kommt man den wahren Zusammenhängen mit einem Vergleich am nächsten. Die Rolle der Libido ist ähnlich der des elektrischen Stromes oder des Dampfes in einer Dampfmaschine. Sie ist die treibende Kraft und nicht das Resultat. Gleichwie eine Maschine die verschiedensten Arbeiten verrichten kann, die mit Elektrizität beispielsweise nichts mehr zu tun haben, so ist auch das Gebiet der libidinösen Betätigungen ein ungemein manigfaches und hat mit der Sexualität keine äußerlichen Berührungspunkte mehr".

Eine andere für die Berufsberatertätigkeit äußerst bedeutsame psychologische Tatsache, die im Mittelpunkt speziell der Adlerschen Lehre steht, ist das Kompensationsstreben. Jeder Berufsberater wird sich aus der Praxis verschiedener Fälle erinnern, die einen absurden Eindruck auf ihn gemacht haben: ein halbblinder Junge, der Feinmechaniker werden wollte, ein plump gebautes, besonders ungraziöses Mädchen, das sich den Beruf der Gymnastiklehrerin in den Kopf gesetzt hat u. dgl. m. Warum der Berufswunsch gerade in solcher Richtung geht, ist den Betreffenden selbst in der Mehrzahl der Fälle nicht bewußt. Der Berufsberater aber müßte den Zusammenhang erfassen und mit äußerstem psychologischen Takt diese Fälle behandeln, denn sie sind besonders kritisch und verantwortungsvoll. Die brüske Aufklärung kann, ebenso wie eine falsche Führung, nie wieder gut zu machenden Schaden anrichten. Jedenfalls sind Motive der Berufswahl, die zwar nicht durch äußerliche Erwägungen bestimmt, andererseits aber offensichtlich auch nicht aus der innerlich freien Persönlichkeit erwachsen sind, sehr individuell zu beurteilen. Fälle, die auf den ersten Blick eine auffallende Uebereinstimmung zu haben scheinen, verlangen u. U. eine ganz unterschiedliche Behandlung. Es kommt einmal auf die subjektiven psychischen Umstände an, außerdem aber auch auf die Kompensierbarkeit der in Frage stehenden Funktionen, die durch den objektiven Charakter des ersehnten Berufs gefordert werden. Was die subjektiven psychischen Umstände anbelangt, so ist zu ermitteln, ob die Neigung nur aus dem eigensinnig-energischen Bestreben, eine Organminderwertigkeit zu kompensieren, erklärbar ist, oder ob außerdem noch eine mehr oder weniger große Befähigung für den betreffenden Beruf unbeschadet der organischen Erschwerungen vorliegt. Hier spielt auch die Frage der Willenskraft hinein; denn die Möglichkeit, Ersatzfunktionen auszubilden, ist weitgehend durch die Ausdauer und Stetigkeit der Uebung bedingt, die ihrerseits eine Willensfrage ist. Die objektiv bestimmte Kompensierbarkeit vorliegender Mängel ist dagegen nicht ein Problem der psychologischen Individualkunde, sondern ein solches der psychologischen Berufskunde. Es gibt Berufsleistungen, die nur mittelst ganz bestimmter Fähigkeiten bewältigt werden können. Beispielsweise verlangen viele industrielle Frauenberufe ein besonders feines Unterscheidungsvermögen für Flächenrauhigkeit, und dieses ist bedingungslos an das Vorhandensein eines gut ausgebildeten Tastgefühls gebunden. Ein Gegenbeispiel zeigt etwa die Auffassung geometrischer Gebilde, die auch bei schwachem visuellen Vorstellungsvermögen gut sein kann, wenn das abstrakt konstruktive Denken auf besonderer Höhe steht. Dieser Hinweis auf Teilprobleme der Berufskunde ist insofern keine Ablenkung vom Thema, als auch sie, soweit nicht ihre technische, sondern ihre psychologische Seite zur Erörterung steht, ebenfalls durch tiefenpsychologische Erkenntnisse sehr befruchtet werden kann. Hierauf näher einzugehen, verbietet der enge Rahmen eines Aufsatzes.[1]) Die Aufnahme tiefenpsychologischer Gesichtspunkte in die psychologische Berufskunde wird im wesentlichen dazu führen, daß den Berufsberatern besser fundiertes Material von den Psychologen inbezug auf das psychologische Berufsbild vorgelegt wird. Die eigene tiefenpsychologische Einstellung aber braucht er in erster Linie zur Erfassung der psychischen Vorgänge im Individuum, wenn auch die subjektiv und die objektiv bestimmte Seite der Berufspsychologie meistens stark ineinandergreifen. So auch bei dem doppelseitigen Kompensationsproblem: sowohl die Kompensationsfähigkeit als auch die Kompensierbarkeit muß richtig erfaßt sein, wenn der einzelne Fall nach seiner individuellen Lage richtig gelöst werden soll. Wenn zwar eine psychophysische Fähigkeit fehlt, die man im allgemeinen in dem gewünschten Beruf besonders braucht, die aber allenfalls auch durch eine andere ersetzbar ist, wenn sich der starke Wunsch wenigstens auf eine Teilbegabung irgend welcher Art stützen kann und der ganze Mensch einen sehr willensstarken Eindruck macht, dann muß der Berufsberater das zunächst befremdliche Verlangen unterstützen und ihn auf seinem gewiß nicht leichten, selbstgewählten Weg ermutigen. Das bedeutet praktisch nötigenfalls auch Stipendien erkämpfen, indem er die voraussichtlich zur Ablehnung neigenden Verwalter davon überzeugt, daß in einem solchen Fall nicht nur Aussicht auf Kompensation der fehlenden Fähigkeit durch Ausbildung eines Ersatzes besteht, sondern sogar die Möglichkeit einer Ueberkompensation. Wir wissen seit Alfred Adler welche große Rolle solche Strebungen im geheimen spielen, und daß gerade die natürliche Benachteiligung, namentlich bei Organminderwertigkeiten, zum Ansporn für eine Energieentfaltung werden kann, die dann zu überdurchschnittlichen Leistungen führt. Es ist irreführend daß Demosthenes, dessen Ruhm als Redner trotz seines Zungenfehlers so groß wurde, daß er die Zeiten überdauert, fast immer nur als ein Kuriosum zitiert wird. Wenn sich auch nicht häufig eine Begabung so hoch über den Durchschnitt erhebt, so sollte doch zunächst in den erwähnten, absurd anmutenden Fällen der Berufsberaterpraxis mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß ein hartnäckiger Berufswunsch eine Ungunst der Veranlagung überwindet. Der Krüppel der mit nur 2 Fingern kunstvolle Handarbeiten ausführt, ist kein Schaubudenereignis, sondern ein, wenn auch besonders hochwertiger, Typus. Seine Vertreter wären noch beträchtlich zu vermehren, wenn der Mangel an tiefenpsychologischer Einsicht bei der Umgebung so häufig nicht schon das Kind in dem tapferen Ringen entmutigen würde. Die Stelle des Lebensweges, an der der Berufsberater auf den Plan tritt ist für die Persönlichkeitsentwicklung gerade dieser Jugendlichen von denkbar größter Bedeutung. Wehe, wenn sein Verständnis versagt weil er das Kompensationsstreben nicht erfaßt! Erst eingehender Beschäftigung mit den individuellen Umständen kann ergeben, ob ein Abraten zu rechtfertigen, vielleicht sogar dringend geboten ist. Da ist beispielsweise der Fall, wenn ein geistig schwerfälliger junger Mensch Schauspieler, Anwalt oder Lehrer werden möchte, denn niemals wird ein Stotterer ein bedeutender Redner auf Grund seines Zungenfehlers sondern, wenn überhaupt, M. a. W.: trotz eines solchen Fehlers. Ist der unbewußte Kompensationsstreben das einzige Motiv seines Berufswunsches, so muß ihm abgeraten werden. Aus einem anderen Grund ist der Halbblinde von seinem Berufswunsch abzubringen: seine Organminderwertigkeit kann durch keine andersartige noch so überdurchschnittliche Fähigkeit für die Feinmechanik ausgeglichen werden. Der tiefer psychologisch nicht geschulte Berufsberater würde in einem solchen Fall überlegen, welcher Beruf wohl noch mit so schlechtem Augenlicht mit Aussicht auf Erfolg ergriffen werden kann, er wird also seinen positiven Rat von der physischen Seite her bestimmen lassen. Der tiefenpsychologisch Geschulte hingegen wird auch hier noch das Psychische zu Angelpunkt zu machen verstehen, indem er die Frage aufwirft, warum wohl der Jugendliche gerade Uhrmacher oder Feinmechaniker werden wollte und nicht z. B. Schofför, wozu doch ebenso ein gutes Augenlicht erforderlich ist. Ist vielleicht der konstruktive Charakter jen

[1]) H. Stoltenhoff, Kurzes Lehrbuch der Psychoanalyse. Stuttgart 1926, Ferdinand Enke. S. 33.

[1]) Näheres über den gesamten Problemkomplex Unterbewußtsein u Berufspsychologie ist in dem soeben erschienenen Heft 33 der Schriften z Psychologie der Berufseignung und des Wirtschaftslebens ausgeführ Herausg. O. Lippmann u. W. Stern, Verl. J. A. Barth, Leipzig 192

Berufe entscheidend? Dann gilt es hier anzuknüpfen, das Positive an dem nicht zu unterstützenden, weil an sich verfehlten Berufswunsch herauszufühlen und darauf die weiteren Ratschläge aufzubauen.

Es ist auch Bedacht darauf zu nehmen, daß das Kompensationsstreben nicht einfach abgeschnitten wird, denn es ist für die Erhaltung des seelischen Gleichgewichts von großer Wichtigkeit, und wenn dieses gestört ist, sind in keinem Beruf gute Leistungen zu erwarten. Darum wird ein Berufsberater, der auf tiefenpsychologische Gedankengänge eingestellt ist, sein Augenmerk auch auf die zweckmäßige Verwendung der berufsfreien Zeit richten. Die heutige Berufsberatung interessiert sich nur informatorisch für sie, und zwar insofern als die bisherige Gestaltung der Mußestunden Anhaltspunkte für die Erfassung der Neigung gibt. Es ist aber auch u. U. nötig, ein Kompensationsstreben, das in dem empfohlenen Beruf nicht auf seine Rechnung kommen wird, schonend auf das außerberufliche Leben zu leiten. So wird, etwa im Fall des Mädchens, dem vom Beruf der Gymnastiklehrerin abgeraten werden mußte, auch ein Wort über die wünschenswerte Gestaltung der künftigen Freistunden einzuflechten sein.

Andere unterbewußte Motive des Berufswunsches, die weit über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, z. B. die Bindung an eine Person, deren Beruf affektvoll begehrt oder ebenso gemieden wird, sind im Hinblick auf die weibliche Jugend besonders beachtenswert. Hierbei spielen auch soziologische Faktoren eine Rolle. Noch heute ist die Inferioritätssuggestion viel wirksamer als man im Zeitalter der formellen Gleichberechtigung annehmen sollte. Auch erzeugt das Fehlen einer den Verhältnissen beim männlichen Geschlecht entsprechenden Berufstradition zusammen mit den Umwälzungen in der gesellschaftlichen Stellung eine Unsicherheit, die zahlreiche Ansatzpunkte für Gleichgewichtsstörungen bietet und die Berufswahl unsachlich zu beeinflussen neigt. (Schluß folgt.)

Eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegerinnen ist zwischen den Regierungen der Länder erfolgt. Jede Anerkennung eines Landes soll in den anderen Gültigkeit haben, ebenso soll jede staatlich anerkannte Wohlfahrtsschule, die einen mindestens zweijährigen Lehrgang hat, auch in einem anderen Land anerkannt werden. Die Länder verpflichten sich, die Probezeit der Wohlfahrtspflegerinnen auch dann zu überwachen, wenn diese ihre Prüfung in einem anderen Lande abgelegt haben. Die Anerkennung erfolgt, sofern nicht die Prüfungsordnung eines Landes anders bestimmt, durch das Land, in dem die Probezeit durchgemacht wurde, im Einvernehmen mit demjenigen, in dem die Prüfung stattfand.

Sozialversicherung.

Beitragsmarken für die Arbeitslosen-Versicherung.

Von Rudolf Huppelsberg,
Abteilungsleiter beim öffentlichen Arbeitsnachweis Breslau.

In Nr. 2 Sp. 36 der Sozialen Praxis wurden zu dieser Frage Ausführungen gemacht, die wert sind, eine gründliche Aussprache herbeizuführen. Der von Herrn Oberregierungsrat Schaper gezeigte Weg ist m. E. sehr beachtenswert, weil die Beitragseinziehung für die Arbeitslosen-Versicherung damit auf die einfachste und praktischste Basis gestellt würde. Die bisherige Erhebungsart durch die Krankenkassen hat infolge der großen Anzahl von Kassen außerordentliche Mängel gezeitigt und die Kontrolle über die Beitragszahlung erschwert. Der Arbeitsuchende hat einen Ausweis darüber, daß Erwerbslosenbeiträge gezahlt sind, nicht in der Hand; er muß in jedem Falle sich bei der für ihn zuständigen Krankenkasse eine Bescheinigung darüber ausstellen lassen, oder aber der Arbeitsnachweis muß mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung treten und sich von dieser die nötigen Auskünfte holen. Dieses Verfahren ist in der Praxis außerordentlich umständlich und zeitraubend und hat besonders in Zeiten starken Andranges zu unangenehmen Störungen geführt. Im günstigsten Falle dürfte die Erledigung des Unterstützungsgesuches allein durch diese Feststellungen um 3—4 Tage sich verzögern und damit den Betrieb außerordentlich erschweren. Diese Verzögerungen zeitigen Verärgerung der Erwerbslosen und geben Veranlassung zu gespannten Verhältnissen, die den Arbeitsuchenden unzufrieden machen, aber auch auf die Arbeitsfreudigkeit der Sachbearbeiter eine ungünstige Wirkung ausüben, da sie zu einem Gefühl der Unsicherheit führen.

Gewiß ist diese Unklarheit für die Arbeitsnachweise unter den augenblicklichen Verhältnissen nicht besonders schwer zu nehmen, da die Zahlung von Erwerbslosenunterstützung nach § 4 REV. nicht abhängig ist von der Zahlung der Beiträge, sondern von der krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung schlechthin. Auch der Entwurf zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht in § 33 eine gleiche Bestimmung vor. Da aber eine Versicherung viel stärker bindet und einen Rechtsanspruch gewährt, auch mit dem Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung zu rechnen ist, wird darauf Bedacht genommen werden müssen, daß die Ausübung der Versicherungspflicht, das ist die Zahlung der Beiträge, der Gewährung der Unterstützung vorangehen muß. Dadurch wird es notwendig, den Arbeitsnachweisen die Möglichkeit der Kontrolle in allereinfachster Form zu geben.

Hierfür weist das vom Ständigen Ausschuß der Landesversicherungs-Anstalten vorgeschlagene Verfahren den Weg. Die Versicherungskarte muß jedem Arbeitnehmer bei der Entlassung ausgehändigt und kann nun ohne weiteres vom Arbeitsnachweis eingesehen werden. Ein zuverlässiger Beweis liegt vor, und die Bearbeitung des Unterstützungsgesuches kann Zug um Zug erfolgen.

Die gesamte Einstellung der Arbeitsnachweise muß sich auch in der Bearbeitung der Unterstützungsanträge wirtschaftlichen Grundsätzen anpassen. Die Bearbeitung muß eine äußerst schnelle sein und möglichst so vor sich gehen, daß der Erwerbslose schon am Tage nach der Antragstellung nur noch mit einer Stelle im Arbeitsnachweis zu tun hat und nicht noch bei verschiedenen Stellen nachfragen müß. Die Beobachtung hat gezeigt, daß viele Menschen geneigt sind, sich zunächst lediglich um den Gang des Unterstützungsgesuches zu kümmern und dann keine, oder nur wenig Neigung zeigen, die Hauptaufgabe des Arbeitsnachweises, nämlich die Unterbringung in lohnbringende Arbeit, zu erkennen. Es ist auch nicht zu übersehen, daß gerade in der Erwerbslosenfürsorge darauf hingewirkt werden muß, daß durch Verzögerung der Erledigung von Gesuchen die Erwerbslosen nicht erst in eine unangenehme Situation, die zum Schuldenmachen führt, gebracht werden. M. E. muß jeder Arbeitsnachweis in der Lage sein, jedes Unterstützungsgesuch binnen 24 Stunden auszahlungsreif zu machen.

Die Aufbringer der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge und den Arbeitsnachweis haben ein Recht, zu verlangen, daß diese Mittel wirtschaftlich verwendet und nicht mit unnötigen Kosten belastet werden. Unnötige Kosten, sowohl in persönlicher als auch sachlicher Beziehung, lassen sich vermeiden, wenn die Einziehung der Beiträge so vor sich geht, daß die Tatsache der Einziehung bei der Antragstellung ohne Umstände nachgewiesen werden kann. Der vorliegende Vorschlag wird diesen Forderungen gerecht, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß er von allen Arbeitsnachweis-Praktikern begrüßt werden wird.

Zuzugeben ist auch, daß das vorgeschlagene Verfahren dem Arbeitgeber, der für die Ablieferung der Beiträge verantwortlich ist, eine wesentliche Arbeitsentlastung bringt, die nicht hoch genug zu veranschlagen ist. Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge müssen sich bei allen Beteiligten beliebt und nicht durch unnötige Schwierigkeiten unbeliebt machen. Auch nach dieser Richtung wäre das vereinfachte Verfahren zu begrüßen.

Daß auf diese Weise die über 65 Jahre alten Arbeitnehmer nicht zu erfassen sind, wird tragbar sein. M. E. sollte die Beitragszahlung auch für die Arbeitslosenversicherung mit dem 65. Lebensjahre aufhören. Dies ist um so mehr gerechtfertigt, als Arbeitnehmer in diesem Alter kaum noch die Möglichkeit haben, ein Unterkommen auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Auch in Hinsicht auf das Gesetz zur Aenderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 10. Dezember 1926 betr. die Aufrechterhaltung der Anwartschaften in der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftlichen Pensionsversicherung, dessen Bestimmungen in den Entwurf zum AlVG. übernommen worden sind, dürfte sich die Einführung des vorgeschlagenen Einziehungsverfahrens empfehlen.

Ueber Einzelheiten des Vorschlages läßt sich reden, im allgemeinen aber muß anerkannt werden, daß hiermit ein Weg gewiesen ist, der gangbar erscheint und im Interesse der Sache durchgeführt werden müßte.

Aus den Berichten der Berufsgenossenschaften über die Auswirkung der Verordnung für Versicherung der Berufskrankheiten (Ministerialrat Dr. Krohn in Jahrgang 1927 Nr. 3 des Reichsarbeitsblattes) ist folgendes zu ersehen. In der Zeit vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 sind insgesamt 3847 Anzeigen von Berufskrankheiten bei den Trägern der Unfallversicherung gemacht worden. In dieser Zahl sind sowohl die Anzeigen des Betriebsunternehmers nach § 1552 RVO. als auch die der Aerzte nach § 8 der Verordnung enthalten. Letztere betragen 2484. Die Anzeigen betreffen 1807 Betriebe (von etwa 800 000 der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben). 537 Anzeigen waren irrig. In insgesamt 891 Fällen lag keine Berufskrankheit vor. 39 Fälle waren durch ein plötzliches Ereignis verursacht, 144 nicht durch berufliche Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe, in 18 Fällen war der Erkrankte nicht unfallversichert, in 178 waren die zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, in 1508 war Eingreifen des Trägers der Unfallversicherung nicht erforderlich. 344 Fälle erledigten sich, ohne zur Entschädigung zu führen, 560 Fälle waren am Schluß des Berichtsjahres noch unerledigt.

Im ganzen sind nur 165 Fälle mit Renten- oder Krankengeld aus der Unfallversicherung entschädigt worden, etwa 5% der erstatteten Anzeigen. Nicht erfaßt sind die Fälle, in denen Sachleistungen aus der Kranken- oder Unfallversicherung erforderlich waren. Von den angezeigten Fällen betrafen: 149 Blei, 5 Schwefelkohlenstoff, 5 Röntgenstrahlen, 2 grauen Star, 2 Quecksilber, 1 Phosphor und 1 Benzol. Bei den Bleierkrankungen sind die Erkrankungen der Verdauungsorgane (92) von größter Bedeutung. Es folgen: Blutarmut mit 26, Nervenerkrankungen mit 15. Die niedrige Zahl der Entschädigungen beim grauen Star der Glasmacher, bei denen 101 Anzeigen vorlagen, ist darauf zurückzuführen, daß auf Grund der bisherigen ärztlichen Theorien über die Entstehung des Glasmacherstars eine grundsätzliche Streitfrage aufgetaucht war, welche die Berufsgenossenschaft in vielen Fällen zur Ablehnung der Entschädigungspflicht veranlaßt hat, und die noch nicht durch eine grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes geklärt ist.

Ueber die Folgen der angezeigten Erkrankungsfälle wird festgestellt, daß 6 zum Tode führten (5 Blei, 1 Phosphor), 38 zur völligen Erwerbsunfähigkeit (31 Blei, 4 Röntgenstrahlen, je 1 Quecksilber, Schwefelkohlenstoff und grauer Star) und 121 zur teilweisen Erwerbsunfähigkeit. Insgesamt

sind 119 700 Mark aufgewendet worden, wobei die Verfahrenskosten mit 31 900 Mark verhältnismäßig hoch angesetzt sind. Das liegt zum Teil daran, daß im 1. Jahr die Entschädigung noch eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen kann. Es kommt hinzu, daß die Verordnung zu erreichen sucht, daß möglichst alle Fälle von Erkrankungen zur Kenntnis des Versicherungsträgers gelangen. Dadurch entstehen selbstverständlich Kosten für Anzeigen und Untersuchungen auch in den Fällen, in denen besondere Maßnahmen nicht erforderlich sind. Rechnet man in der Gewerbeunfallversicherung mit rund 11 Millionen Versicherten, so entfällt auf 1 Versicherten 1 Pfennig Aufwendung. Bei einer Lohnsumme von 15—20 Milliarden entfallen auf 100 Mark $^1/_{10}$ Pfennig. Die Zweifelsfragen, die darüber entstanden sind, ob die ärztliche Anzeige schon beim Verdacht oder erst bei der sicheren Annahme einer Berufskrankheit erfolgen soll, sind dahin zu entscheiden, daß schon bei dem Verdacht einer gemeingefährlichen Krankheit eine Anzeige erstattet werden muß. Die Versicherungsträger heben hervor, daß die Kenntnis der Richtlinien vom 16. August 1925 unter der Aerzteschaft noch sehr wenig verbreitet sei. Auch darüber wird geklagt, daß die Anzeige zu spät erstattet worden oder versehentlich ganz unterblieben sei. Von den Trägern der Versicherung ist häufig die irrige Auffassung vertreten worden, daß die Bezahlung der Gebühren für den behandelnden Arzt verweigert werden kann, wenn die Krankheit keine Berufskrankheit sei. Die Tätigkeit der Reichsversicherungsämter ist gelegentlich als zu langsam bezeichnet worden, ein Mangel, der bei wachsender Erfahrung und Einarbeitung beseitigt werden wird.

Die Versicherungsträger wünschen, daß eine ärztliche Untersuchung nicht mehr stattfinden soll, wenn aus der ärztlichen Anzeige bereits hervorgeht, daß es sich um keine Berufskrankheit handelt. Da die hierzu nötigen ärztlichen Sachkenntnisse bei den Versicherungsämtern nicht vorausgesetzt werden können, sollte erwogen werden, die Anzeige an einen beamteten Arzt gehen zu lassen, der dann entweder Untersuchung oder Rückfrage bei dem behandelnden Arzte anordnen, die Anzeige ohne Untersuchung jedoch an den Versicherungsträger abgeben kann, wenn er die Untersuchung für überflüssig hält.

Die vorläufigen Ergebnisse der Krankenkassenstatistik im Jahre 1925 (vgl. XXXV, Sp. 1174) sind in „Wirtschaft und Statistik", 6. Jahrgang, Nr. 23 veröffentlicht. Die Zusammenlegung der Kassen machte im Berichtsjahr weitere Fortschritte, wenn auch in geringerem Ausmaß als 1924. Die Zahl der Kassen verminderte sich von 7777 auf 7676 hauptsächlich durch den Rückgang der Ortskrankenkassen, während die Innungskrankenkassen eine kleine Zunahme aufwiesen.

Der Mitgliederbestand hat sich seit 1925 um 5,1 % bei den männlichen, 6,4 % bei den weiblichen Versicherten erhöht. An der Zunahme sind besonders die Ortskrankenkassen beteiligt infolge des gesetzlichen Zwangs, die Erwerbslosen bei den Ortskrankenkassen zu versichern, ohne Rücksicht darauf, ob sie vordem bei einer anderen Kassenart versichert waren. Gegenüber 1914 ist die Gesamtmitgliederzahl um 17 % gestiegen. Diese Erhöhung kam fast ausschließlich den Ortskrankenkassen zugute. Die Betriebs- und Landkrankenkassen haben ihren Vorkriegsstand noch nicht erreicht. Berücksichtigt man die Einführung der Familienversicherung bei fast allen Krankenkassen, so kann schätzungsweise angenommen werden, daß die Zahl der in Krankheitsfällen unterstützten Personen sich seit 1914 um weit mehr als die Hälfte erweitert hat.

Der Krankenstand war während des ganzen Jahres recht hoch und stieg im Dezember auf 4,6 Erkrankte je 100 Mitglieder. Die Zahl der Krankmeldungen, die einen Bezug von Krankengeld zur Folge hatten, übertraf die bisherige Höchstzahl, die des Jahres 1922, beträchtlich. Im Durchschnitt kam 1 Erkrankungsfall auf 1,9 Mitglieder (2,3 im Vorjahre). Die durchschnittliche Krankheitsdauer ging dagegen von 25,1 Tagen je Krankheitsfall auf 24,3 zurück, und zwar die der männlichen Mitglieder von 23,5 auf 22,5, die der weiblichen von 28,2 auf 28,0 Tage. Die entschädigten Wochenhilfsfälle stiegen von 39,2 auf 40,9 je 1000 Mitglieder, die Sterbefälle wiesen zwar eine absolute Zunahme auf, sanken aber relativ von 6,5 auf 6,2 je 1000 Mitglieder.

Die Beitragssätze, die im Laufe des Jahres 1924 wesentlich herabgesetzt worden waren, wurden in zahlreichen Fällen gegen Ende des Jahres 1925 wieder erhöht.

Die Einnahmen der Krankenkassen übertrafen mit 1264,4 Millionen M. die des Vorjahres um 30 %. 98,1 % der Einnahmen wurden durch Beiträge aufgebracht. Die Betriebskrankenkassen hatten wie im Vorjahr auf ein Mitglied berechnet die höchsten, die Landkrankenkassen die niedrigsten Beitragseinnahmen.

Die Ausgaben sind noch stärker als die Einnahmen, nämlich um 37,6 % gestiegen. Davon entfielen auf die Krankenhilfe 86 %, auf die Wochenhilfe 4,7 %. Für den einzelnen Wochenhilfsfall wurden durchschnittlich 75,57 M. aufgewandt (im Vorjahr 53,33), für den einzelnen Sterbefall 89,73 gegen 67,80 M. im Jahre 1924. 6,8 % der Ausgaben wurden durch Verwaltungskosten beansprucht (im Vorjahr 7,3).

Dem Vermögen wurden insgesamt 64 Millionen M. zugeführt. Der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven ist gegenüber dem Vorjahr um 34,5 % gestiegen.

Die Frage der Zulässigkeit der Eigenbetriebe der Krankenkassen ist Gegenstand einer Denkschrift des Reichsverbands der Deutschen Industrie, die interessante Mitteilungen über die Ausdehnung der kaufmännischen und gewerblichen Betätigung der Kassen enthält. Gegen die Krankenkassen wird der Vorwurf erhoben, daß sie ihre laufenden Einnahmen von mindestens 900 Millionen M. jährlich zur Sozialisierung des Heilwesens (Heilbehandlung in Ambulatorien und Zahnkliniken) sowie zur Selbstherstellung und Belieferung der Kassen mit Arzneien, Brillen, Bruchbändern und kleinen Heilmitteln, Schreibmaterialien, Papier usw. benutzen. Während früher das Kassenmitglied seine Heilmittel vom Apotheker, Optiker, Bandagisten usw. erhielt, ist jetzt die Belieferung von der vom Hauptverband deutscher Krankenkassen gegründeten Heilmittelvertriebsgesellschaft m. b. H., Dresden, und von der Heilmittelversorgungs-A.-G. in Berlin, deren Aktionäre aus den dem Ortskrankenkassenverband angeschlossenen Krankenkassen und deren Vorstandsmitgliedern bestehen, übernommen worden. Zu dem zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen einerseits und dem Deutschen Apothekerverein andererseits abgeschlossenen Abkommen, auf Grund dessen den Kassen, die auf Eigenlieferung verzichten, ein Sonderrabatt gewährt werden soll, hat der Hauptverband deutscher Krankenkassen Leitsätze herausgegeben, die folgende Bestimmung enthalten: „Der Hauptvorstand erwartet, daß die Kassen ihre moralische Pflicht erfüllen, ihren Bedarf an Nährmitteln, Verbandmitteln und Krankenpflegeartikeln ausschließlich bei der Heilmittelversorgung deutscher Krankenkassen-A.-G. zu decken. Soweit die Kassen ihre Selbstabgabe aufgeben und den Apothekern die Lieferung übertragen, haben sie diesen die Verpflichtung aufzuerlegen, die benötigten Artikel gemeinsam durch Vermittlung der Heilmittelversorgungs-A.-G. einzukaufen".

Bemerkenswert sind einige geschäftliche Transaktionen. 1925 hat die Heilmittelversorgungs-A.-G. die Aktienmehrheit der vor dem Zusammenbruch stehenden Oskar Skaller-A.-G. erworben und in letzter Zeit die Fabrik pharmazeutischer Präparate von Bruno Salomon, Berlin, sowie die Dentalwerke Schmidt & Fuchs, Berlin-Hamburg, ferner das Gebäude des Roten Kreuzes in Charlottenburg gekauft. Der Hauptverband der Deutschen Krankenkassen hat sich an der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten beteiligt und seinen Mitgliedern empfohlen, ihre Gelder bei ihr anzulegen.

In den Verordnungsbüchern wird den Aerzten genau vorgeschrieben, welche Heilmittel sie verordnen dürfen. Dabei werden die Präparate der erwähnten Gesellschaften ohne weiteres aufgenommen, während Präparate der Privatindustrie nur nach chemisch-pharmakologisch-klinischer Prüfung gegen Zahlung einer Gebühr zugelassen werden.

Der Reichsverband führt die §§ 25, 26 und 363 RVO. zum Beweise dafür an, daß die Kassen sich in der Verwendung ihrer Mittel und Anlage ihrer Vermögen von geschäftlichen Risiken fernzuhalten haben. Der Hauptverband der Krankenkassen dagegen leitet das Recht zur geschäftlichen Tätigkeit aus der Bestimmung ab, die es den Krankenkassen gestattet, ihre Mittel in Form von Darlehen für gemeinnützige Zwecke oder in Beteiligung an Unternehmen für solche Zwecke anzulegen (§ 26 RVO.) und hat erreicht, daß die Aufsichtsbehörden die Gemeinnützigkeit der Heilmittelversorgungs-A.-G. anerkannt haben. Demgegenüber bestreitet der Reichsverband die gemeinnützigen Zwecke der letzten geschäftlichen Transaktionen, insbesondere den Erwerb der Skaller-A.-G., die als reines Erwerbsunternehmen anzusehen sei. Da der Verband in dieser Erwerbstätigkeit der Kassen eine Schädigung der Industrie sieht, verlangt er namens der Verbände zur Wahrung der Interessen der Chemischen Industrie, der Deutschen Elektrotechnischen Industrie, der Deutschen Optischen Industrie, Deutscher Verbandmittelhersteller, der Deutschen Dentalfabrikanten, von der Aufsichtsbehörde, daß sie in Ausübung der ihr gemäß § 30 RVO. auferlegten Pflicht dafür Sorge trägt, daß der Heilmittelversorgungs-A.-G. weder direkt noch indirekt Mittel von Krankenkassen zufließen und daß die bereits investierten Mittel den Krankenkassen wieder zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wird eine Aenderung der Gesetzgebung verlangt (§§ 26 und 415 RVO.) im Sinne eines Verbots der Schaffung eigener Betriebe.

Die Fraktionen der Wirtschaftspartei und der Deutschen Volkspartei haben im Reichstag Anträge eingebracht, die eine Aenderung der RVO. in dem Sinne verlangen, daß den Krankenkassen verboten wird, ihre Mitglieder mit kleinen Heilmitteln selbst zu beliefern. Die Beteiligung der Heilmittelversorgung deutscher Krankenkassen-A.-G. bei der Oskar Skaller-A.-G. ist inzwischen infolge der Angriffe, die dagegen gerichtet worden sind, ohne Verluste für die beteiligten Kassen aufgegeben worden. Der Hauptverband deutscher Krankenkassen betont jedoch, daß dieses keineswegs eine Aufgabe des Gedankens der Selbstabgabe von Heilmitteln usw. bedeute. Von den Verbänden der Krankenkassen ist vielmehr auf die Notwendigkeit der Durchführung dieser wirtschaftlichen Maßnahmen zum Schutze der Kassen gegen Ueberteuerung und minderwertige Waren hingewiesen worden.

Soziales Recht.

Die Frage, ob Arbeitsverweigerung am 1. Mai Grund zu fristloser Entlassung bilden kann, beschäftigte das Reichsgericht in einem Urteil vom 19. Oktober 1926 — III 468/25. Aus den Entscheidungsgründen sei Folgendes angeführt:

„Die Klägerin stützt die fristlose Entlassung der Beklagten gemäß § 123 Nr. 3 GO. darauf, daß sie die Arbeit unbefugt verlassen hätten. Das Berufungsgericht nimmt mit Recht an, daß nach dieser Vorschrift das unerlaubte Fernbleiben eines Arbeiters nur dann einen Entlassungsgrund bilde, wenn es eine beharrliche Verweigerung der ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Pflichten bedeutet. Diese Beharrlichkeit kann hier, wo die Beklagten die Arbeit nur für eine von vornherein kurz bemessene Frist, nämlich für einen Tag verweigert haben, lediglich ihrer Willensrichtung entnommen werden. Gibt sich der auf Vertragsverletzung gerichtete Wille als besonders hartnäckig zu erkennen, wird die Arbeit ohne Rücksicht auf Recht und Billigkeit, unter Hintansetzung wesentlicher Belange des Arbeitgebers niederge-

legt, dann allerdings kann auch eine kurzfristige Arbeitsverweigerung einen Grund zur sofortigen Entlassung bilden. . . . . Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die Beklagten, nachdem durch Verordnung des Badischen Staatsministeriums vom 17. März 1924 dem 1. Mai die Eigenschaft eines gesetzlichen Feiertags genommen war, durch die von ihnen mit der Klägerin geschlossenen Arbeitsverträge verpflichtet waren, am 1. Mai 1924 zur Arbeit zu erscheinen. Es steht auch auf dem Standpunkte, daß die Beklagten sich dieser Pflicht bewußt gewesen sind. Es nimmt nicht etwa an, daß sie ihren Arbeitsverträgen die Auslegung gegeben hätten, sie enthielten stillschweigend die Klausel der Arbeitsruhe am 1. Mai, bezeichnet vielmehr das Fernbleiben der Beklagten von der Arbeit als ‚offene Auflehnung' gegen den Willen der Arbeitgeberin, die eine Bekanntmachung hatte anschlagen lassen, daß am 1. Mai der ganze Betrieb normal arbeite. Der Kennzeichnung des Verhaltens der Beklagten als offene Auflehnung entzieht das Berufungsgericht jedoch die Grundlage, wenn es weiter ausspricht, es sei nicht völlig überzeugt davon, daß die Beklagten nicht an ein gewisses Recht zu ihrem Vorgehen geglaubt hätten. Eine offene Auflehnung von von Arbeitnehmern gegen ihre Arbeitgeberin, unter der nur eine bewußte Nichtachtung der berechtigten Anordnungen der letzteren verstanden werden kann, ist mit dem Glauben ersterer an ein ihnen zustehendes Recht nicht vereinbar. . . ." Es müsse erwogen werden, „welche Bedeutung es denn für die Würdigung des Verhaltens der Beklagten hat, daß sie nicht einzeln, sondern nach der zunächst zu unterstellenden Behauptung der Klägerin, in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken, sogar mit dem Ziele, den Betrieb am 1. Mai völlig stillzulegen, an diesem Tage ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt haben. Für die Beharrlichkeit einer Arbeitsverweigerung, für ihre Hartnäckigkeit kann aber der Umstand, daß sie nicht von einzelnen, sondern von einer Gesamtheit von Arbeitern begangen wird, erheblich ins Gewicht fallen".

Eine wichtige Entscheidung des Reichsversicherungsamtes über die Streitfrage, ob traumatische Neurose als Unfallfolge angesehen werden kann, ist am 24. September 1926 ergangen. Es wird darin festgestellt, daß sich die Auffassung über das medizinische Wesen der Unfallneurose im Laufe der Zeit sehr gewandelt hat, daß man sie ursprünglich für eine echte Krankheit, für den Ausdruck eines tieferen Leidens gehalten habe, heute jedoch die Wissenschaft annehme, daß es sich bei ihr um eine psychisch verständliche Reaktion, die in erster Linie auf die Tatsache der Versicherung und des Entschädigungsverfahrens als solches zurückgehe, handele. Nach Ansicht der Professoren Stier, Bonhöfer, His u. a. werden die Darstellungsformen der traumatischen Neurose durch die Eigenart der seelischen Struktur der betroffenen Persönlichkeiten bestimmt. Traumatische Schädigungen des Gehirns klingen allmählich, die klinisch faßbaren Folgen der Schreckwirkung grundsätzlich sehr rasch ab, werden jedoch leicht abgelöst durch psychisch verständliche Wunschreaktionen. Die schwierige Unterscheidung zwischen klinisch faßbaren Krankheitserscheinungen und psychischen Reaktionen muß besonders erfahrenen, psychiatrisch vorgebildeten Sachverständigen vorbehalten bleiben. Die sogenannte Unfallneurose verlaufe weder schicksals- noch gesetzmäßig und habe keinerlei Einschränkung der Erwerbsfähigkeit zur Folge. Da die Vorstellung, arbeitsunfähig zu sein, nicht durch den Unfall wesentlich bedingt, sondern vielmehr in unseren Gesetzen, ihrer Handhabung und Auslegung und der oft fehlerhaften Art der ärztlichen Begutachtung begründet sei, so komme die Annahme der Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsbeschränkung nicht in Frage. Der Senat hat sich dieser ärztlichen Auffassung angeschlossen, um so mehr, da es sich in dem ihm vorliegenden Fall um keinen der vereinzelten Grenzfälle handelte, in denen — nach Ansicht der medizinischen Gegner — besonders schwere Erschütterungen eine zeitlich folgende Neurose als Unfallfolge erscheinen lassen könnten. Die Entscheidung, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und der traumatischen Neurose nicht vorliegt, entspricht der tatsächlichen Spruchübung des Reichsversicherungsamtes. Jedoch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Entscheidung, die sich auf ärztliche Urteile gründet, keine über diese Fälle hinausgehende rechtliche Bedeutung besitzt.

Die Anstellung von Krankenkassenangestellten mit Ruhegehaltsberechtigung ist durch einen Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 18. Dezember 1926 aufs neue geklärt worden. Bekanntlich war die alte Bestimmung der Reichsversicherungsordnung, daß mit Genehmigung des Oberversicherungsamtes Beamte auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt werden konnten, denen dann die Landesregierungen die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten übertragen konnten (§ 359), durch die Nationalversammlung aufgehoben worden. Im preußischen Erlaß wird ausgeführt, daß die von Krankenkassen besoldeten Angestellten der Dienstordnung unterstehen, auch wenn sie durch schriftlichen Vertrag angestellt werden, daß sie als Angestellte einer öffentlichen Körperschaft, nicht als Privatangestellte anzusehen seien und daß ihre Stellung demnach eine beamtenähnliche sei. Die Reichsversicherungsordnung lasse die Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge in § 353 Abs. 1 Nr. 3 ausdrücklich zu.

Die Nationalversammlung habe nach Aufhebung des § 359 die Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt besonders empfohlen. Würden die Kassenangestellten nicht auf Lebenszeit angestellt, so dürfe ihnen nach § 354 Abs. 2 nach Ablauf einer 10-jährigen Beschäftigungszeit nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden. Diese Schutzvorschrift für die Angestellten könne durch die Dienstordnung dahin erweitert werden, daß die Beschränkung der Kündigungsbefugnis zugleich mit der Anstellung oder nach einer kürzeren als der 10-jährigen Frist eintritt.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Rentnerversorgungsgesetz.

Von Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg.

Der Deutsche Rentnerbund hat der Oeffentlichkeit und den Fraktionen des Reichstags den Entwurf eines Rentnerversorgungsgesetzes überreicht, das über den Rahmen der Aufwertung hinaus allen Kapitalrentnern und ihren Angehörigen einen Rentenanspruch geben soll, und zwar ein „Kulturminimum" als Mindestrente, festgesetzt und ausgezahlt vom Finanzamt.

Die juristisch unpräzise und unklare Fassung des Entwurfs, die ihn als Verhandlungsgrundlage eines Parlaments kaum verwendbar erscheinen läßt, mag hier zunächst unerörtert bleiben, es fragt sich aber, welche Stellung zu den Forderungen von sozialen Gesichtspunkten aus einzunehmen ist. Die Geldentwertung hatte die beiden Probleme mit sich gebracht: soll grundsätzlich die Entwertung ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden oder nicht, und ferner soll, falls dies nicht möglich ist, für die Opfer der Geldentwertung eine besondere Versorgung eintreten. Ein Rechtsanspruch war möglich entweder auf Aufwertung oder auf Versorgung, aber nicht beides nebeneinander. Mit einer Aufwertungsgesetzgebung, mag sie noch so unvollkommen sein, ist die Frage der Rechtsansprüche aus der Inflation erledigt; wer mit diesen Ansprüchen nicht das Existenzminimum erhält, hat Anspruch auf Fürsorge, wie jeder andere, dessen Versorgungsrechte zum Leben nicht ausreichen (Kriegsopfer, Sozialrentner, Pensionäre usw.). Daß unsere Aufwertungsgesetzgebung nicht nur zahllose Prozesse, sinnlos hohe Verwaltungskosten, geschäftliche Unsicherheit, ungerechte und harte Belastungen mit sich gebracht hat, sondern auch nicht ausreichend gewesen ist, um die Mehrzahl der Kleinrentner vor der Notwendigkeit weiterer Fürsorge zu bewahren, wird heute wohl allgemein anerkannt. Eine geringe Aufwertung verwendet öffentliche Gelder in größtem Umfange zugunsten Gutsituierter, wie zur Aufwertung kleinster Beträge, d. h. unnötiger und zweckloser Weise, während sie den durch die Inflation zusammengebrochenen Existenzen nur ungenügend hilft, eine etwas höhere Aufwertung würde nur weitere unnütze Geldausgabe bedeuten, ohne das Ziel zu erreichen. Jetzt endlich sehen die Kleinrentner ein, daß für sie die Aufwertung ein Danaergeschenk war, das ihren Interessen nicht entsprach. Es ist aber völlig abwegig, nun neben der Aufwertung auch noch eine Rentenversorgung zu verlangen. Würde die Aufwertung, wie Reichskanzler Luther ursprünglich vorgeschlagen hatte, gänzlich unterblieben sein, so wäre das Rentnerversorgungsgesetz die richtige und berechtigte Lösung gewesen, genau wie die Neufestsetzung der Ansprüche der Kriegsopfer und Sozialrentner nach der Inflation. Nachdem aber nun der falsche Weg der Aufwertung gewählt ist und damit alle Rechtsansprüche der Kleinrentner abgegolten sind, ist für einen weiteren Versorgungsanspruch derselben Gruppe kein Platz. Die Rechtsansprüche der Rentner sind nach der Stabilisierung neu festgesetzt, reichen sie zum Leben nicht aus, so bleibt nur die Fürsorge, in der sie die gleiche gehobene Berücksichtigung erhalten wie Kriegsopfer und Sozialrentner. Es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit gegen diese, wenn sie anders behandelt würden, wenn die Kriegerwitwe, die durch den Krieg Mann und Ernährer verloren hat, schlechter behandelt würde als die Witwe, die durch die Inflation ihr Vermögen verloren hat. Wenn verhältnismäßig viele Kleinrentner noch der Fürsorge bedürfen, so liegt die Ursache darin, daß sie statt Rentnerversorgung (etwa nach österreichischem Vorbild) Aufwertung verlangten und damit ihre eigene ungenügende Versorgung heraufbeschworen.

Erscheint so grundsätzlich nach Durchführung der Aufwertung eine gesetzliche Rentnerversorgung abwegig, so ist auch der Gesetzentwurf im einzelnen stark zu beanstanden. Was zunächst den Begriff des „Kapitalrentners" angeht, so kann man sich in einem Fürsorgegesetz, das Hilfsbedürftigkeit voraussetzt, mit allgemeinen Formulierungen wie „alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären" begnügen. Bei einem Gesetz, das einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer nicht unerheblichen Rente gewährt, müssen dagegen auch die Voraussetzungen völlig klar festgelegt werden. Der Entwurf wählt aber außerordentlich dehnbare Begriffe, die zudem teils zu weit gehen, teils erhebliche Gruppen nicht erfassen. Er verlangt, daß die betreffenden Personen Vorsorge für ihr Alter getroffen haben und zwar durch Kapitalrücklage oder Versicherung; soll das heißen, daß besondere Vorsorge für das Alter getroffen wurde oder fällt auch der darunter, der einen großen Teil seines Vermögens verjubelt oder verspekuliert hat, sind nur die gemeint, die Kapital „zurückgelegt", d. h. also erspart haben,

oder auch die, welche es ererbt, erheiratet oder in der Lotterie gewonnen haben? Verlangt wird weiter, daß diese „Vorsorge" durch Krieg oder Inflation unmittelbar oder mittelbar verloren ist. Die Hereinziehung des Krieges ist unverständlich, es kann sich doch nur um Opfer der Geldentwertung handeln, die Regelung der Kriegsschäden muß anderweit erfolgen, soweit es nicht geschehen ist. Endlich wird verlangt, daß die Betreffenden durch diesen Verlust der Vorsorge ihrer Existenz verlustig gegangen sind; auch das ist völlig unklar, wird Arbeitsunfähigkeit, Unmöglichkeit anderer Existenz, Fehlen von Angehörigen verlangt oder sollen auch die eine Rente erhalten, die inzwischen eine andere Existenz gefunden haben?

Noch unmöglicher wird aber der Entwurf durch die Gruppe der Personen, welche er den Kapitalrentnern gleichstellen will. Zu begreifen ist die Hereinbeziehung des Ehegatten eines verstorbenen Kapitalrentners sowie derer, welche mit dem Rentenberechtigten jahrelang gemeinsame Not getragen oder ihn gepflegt oder betreut haben (wenn auch 50 % der Hauptrente wohl wesentlich zu hoch wären). Aber völlig abwegig ist die Gewährung von Rente an Kinder eines verstorbenen Kapitalrentners, noch dazu auf Lebenszeit, ebenso unbegreiflich die Gewährung an alle Geschwister eines Kleinrentners, und zwar sogar schon bei dessen Lebzeiten zu 50 %, wenn sie im gleichen Haushalt leben. Die Vererbung der Rente (abgesehen vom Ehegatten) ist ein völliges Verlassen des Gedankens einer „Rentner"-versorgung, hier liegt ein Rückfall in den Aufwertungsgedanken vor. Die Rentner sollten sich darüber klar sein, daß sie durch solche unbegreiflichen Vorschläge sich alle Sympathieen verscherzen, das Deutsche Reich ist wahrlich nicht dazu da, um arbeitsfähigen Menschen eine Rente zu zahlen, nur weil ihre Eltern oder Geschwister einmal Vermögen besaßen; nach der Begründung soll „Herabgleiten der Nachkommenschaft und deren Degeneration verhindert werden". Ganz unbegreiflich ist aber der Vorschlag, auch noch alle diejenigen zu bedenken, die sich auf ehrliche Weise bemühten, durch Sparsamkeit für ihr Alter Vorsorge zu treffen, diesen Zweck aber ohne eigenes Verschulden infolge gesetzlicher Maßnahmen oder der sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit oder infolge Alters, Krankheit oder Erziehung oder Ausbildung von Kindern nicht erreichen konnten. Also wer sich wegen Krankheit oder Kinderzahl nicht genug für das Alter zurücklegen kann, erhält eine Rente! Was das heißen soll, daß jemand infolge Alters nicht genug sparen konnte, wird der Verfasser des Entwurfs wohl selbst nicht wissen, aber auch die Beteiligung aller, die infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse (z. B. Zwangswirtschaft) nicht genug sparen konnten, ist ein unbegreiflicher Vorschlag. Hier ist der Entwurf ohne jeden Sinn und Verstand, man kann nur bedauern, daß der Rentnerbund so schlecht beraten war.

Aber selbst die Vorschläge über die Rentenhöhe sind völlig unannehmbar. Die Zugrundelegung des Wehrbeitrages ist gewiß zweckmäßig; unbegreiflich ist aber schon, daß das später durch „ehrliche Arbeit und Sparsamkeit Erworbene zum Höchstbetrag zuzurechnen ist"; es handelt sich dabei ja um Werte der Kriegs- und Inflationszeit! Völlig unklar ist, was Ehegatte und Kinder, sowie Geschwister, die nicht mit dem Rentner zusammenleben, erhalten sollen, anscheinend die Vollrente (!), noch unklarer ist, was die erhalten sollen, die nicht genügend sparen konnten. Die Mindestrente soll ein Kulturminimum enthalten, wobei unklar bleibt, welche „Kulturschicht" die Norm bilden soll. Die Begründung scheint als Minimum das Gehalt der Gehaltsklasse VII zu fordern! Daneben soll aber „ein nach der Höhe des verlorenen Vermögens zu berechnendes Entgelt" gewährt werden; wieder ist dabei der Rentengedanke vergessen und der Aufwertungsgedanke an die Stelle getreten, es wird ja ein „Entgelt" verlangt, ohne jede Festsetzung eines Maximums. Daß nach guter deutscher Sitte für die Rentenfestsetzung ein Instanzenzug von drei Instanzen verlangt wird, sei nur nebenbei erwähnt. Dabei soll die oberste Instanz „paritätisch" besetzt werden, wobei sich der Verfasser anscheinend nicht viel mehr gedacht haben wird als bei manchem anderen Vorschlag.

Alles in allem kann man im Interesse der Kapitalrentner nur bedauern, daß der Rentnerbund sich zum Sprachrohr für derartige unbegreifliche Forderungen gemacht hat. Er wird dadurch gar manchen stutzig machen, der den gegenwärtigen Zustand der Rentnerfürsorge für wenig befriedigend hält; den Interessen der Kleinrentner dient der Entwurf jedenfalls nicht, er ist nur geeignet, in weitesten Kreisen der notleidenden Schichten des Volkes berechtigte Erbitterung hervorzurufen.

Volksgesundheit.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist nach zehnjährigen Vorarbeiten — die starke Zunahme der venerischen Krankheiten durch den Krieg gab im Jahre 1917 den Anstoß — zustandegekommen. Am 26. Januar d. Js. wurde es vom Reichstag angenommen; nach Billigung durch den Reichsrat erfolgte unter dem 18. Februar die Verkündigung, am 1. Oktober wird es in Kraft treten[1]). Die Einzelheiten seiner Entstehungsgeschichte hat Anna Pappritz in der „Sozialen Praxis" ausführlich geschildert (XXXIV, 161 ff.); in einem späteren Aufsatz derselben Verfasserin wurde der Entwurf zu dem jetzt vorliegenden Gesetz besprochen (XXXIV, 1172 ff.). Obgleich an ihm in der Schlußabstimmung des Reichstags nur wenige Aenderungen vorgenommen worden sind, soll hier der Bedeutung des Gesetzes wegen noch einmal eine Uebersicht über seine wichtigsten Bestimmungen gegeben werden.

Zunächst wird die Pflicht jeder an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit (Syphilis, Tripper, Schanker) leidenden Person festgestellt, sich ärztlich behandeln zu lassen. Für die ärztliche Behandlung Minderjähriger haben die Erziehungsberechtigten zu sorgen. Der Reichstag hat als notwendige Ergänzung hierzu die im Entwurf noch nicht enthaltene Bestimmung eingefügt, daß Minderbemittelte, die keinen Anspruch auf anderweitige ärztliche Behandlung haben oder denen die Behandlung auf Grund einer Versicherung wirtschaftliche Nachteile bringen könnte, aus öffentlichen Mitteln behandelt werden sollen. Wer dringend verdächtig ist, geschlechtskrank zu sein und die Krankheit weiter zu verbreiten, kann von der Gesundheitsbehörde, der die Durchführung der aus dem Gesetz erwachsenden gesundheitlichen Aufgaben übertragen worden ist, angehalten werden, ein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand vorzulegen oder sich von einem durch die Gesundheitsbehörde benannten Arzt untersuchen zu lassen. Geschlechtskranke, die verdächtig sind, die Krankheit zu übertragen, können einem Heilverfahren unterworfen werden, nötigenfalls unter Ueberführung in ein Krankenhaus. Falls erforderlich, kann zur Durchführung dieser Maßnahmen unmittelbarer Zwang angewendet werden. Lebens- und gesundheitsgefährliche ärztliche Eingriffe bedürfen jedoch der Einwilligung der Kranken. Leichtfertigem Denunziantentum soll die — im Entwurf noch mangelnde — Bestimmung steuern, daß Anzeigen, deren Urheber nicht erkennbar sind, nicht beachtet und die übrigen Anzeigen erst weiter verfolgt werden dürfen, wenn mündliche Vernehmung der Urheber wirklich dringenden Verdacht ergeben hat. Den Beamten und Angestellten der Gesundheitsbehörden, wie den Beratungsstellen, ist Schweigepflicht auferlegt. Doch gilt diese nicht für Aerzte der genannten Behörden oder Stellen und für mit ihrer Zustimmung Handelnde solchen Behörden und Personen gegenüber, die ein berechtigtes gesundheitliches Interesse an der Offenbarung haben. Die Gesundheitsbehörden sollen in möglichstem Einvernehmen mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke, den Pflegeämtern und den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge arbeiten.

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft, wer, obwohl wissentlich oder mutmaßlich an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidend, den Geschlechtsverkehr ausübt oder eine Ehe eingeht, ohne dem Partner vor Eingehung der Ehe von seiner Krankheit Mitteilung gemacht zu haben. Der Antrag auf Strafverfolgung kann im zweiten Fall wieder zurückgezogen werden, im ersten Fall nur dann, wenn der Täter ein Angehöriger des Antragstellers ist. Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten.

Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane ist nur den für das Deutsche Reich approbierten Aerzten gestattet („Kurpfuscherparagraph"); die sogenannte Fernbehandlung, sowie das Erteilen von Ratschlägen zur Selbstbehandlung ist verboten. Schon das Erbieten zu einer derartigen Behandlung ist strafbar. Der untersuchende oder behandelnde Arzt hat den Kranken über die Art der Krankheit, die Ansteckungsgefahr und die Strafbarkeit der genannten Handlungen zu unterrichten unter Aushändigung eines amtlich genehmigten Merkblattes. Entzieht sich der Kranke der ärztlichen Behandlung oder gefährdet er andere infolge seines Berufes oder seiner persönlichen Verhältnisse, so hat der behandelnde Arzt der zuständigen Gesundheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Ankündigung, Anpreisung oder Ausstellung von Mitteln zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten ist strafbar;

[1]) Mit dem gleichen Tage treten die Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1918 und die Verordnung über Fürsorge für geschlechtskranke Heeresangehörige vom 17. Dezember 1918 außer Kraft.

erlaubt ist nur ihre Ankündigung an Aerzte, Apotheker und andere Befugte oder in wissenschaftlichen ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften. Das Ankündigen, Anpreisen oder Ausstellen von Mitteln zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten ist gestattet, soweit dabei nicht Sitte oder Anstand verletzt werden. Die Reichsregierung kann das Inverkehrbringen von ungeeigneten Mitteln dieser Art nach Prüfung untersagen.

Eingehende Bestimmungen sind zum Schutz von Kind und Amme vor gegenseitiger Ansteckung getroffen.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten enthält weiter eine Reihe wichtiger Aenderungen des Strafgesetzbuches, die die Prostituierten betreffen. Vor allem ist die Ziffer 6 des § 361 StGB. gefallen, derzufolge mit Haft bestraft wurde: „eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt." Statt dessen droht jetzt die Haftstrafe demjenigen, der „öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet", also beiden Geschlechtern in gleicher Weise, worum die Frauenbewegung lange gekämpft hat. Die neue Ziffer 6a des § 361 führt allerdings den eben beseitigten Begriff der „gewerbsmäßigen Unzucht" aufs neue ein: „wer gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes in der Nähe von Kirchen oder in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Oertlichkeiten oder in einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen, oder in einer Gemeinde mit weniger als fünfzehntausend Einwohnern, für welche die oberste Landesbehörde zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung getroffen hat, der Unzucht nachgeht", wird bestraft.

Ausdrücklich unter Strafe gestellt wird die Unterhaltung von Bordellen und bordellartigen Betrieben (§ 180 Abs. 2 u. 3 StGB.). Die Gewährung von Wohnung an Personen über achtzehn Jahren wird auf Grund des Kuppelei-Paragraphen nur dann bestraft, „wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist". Auf Initiative des Reichstags hin sind auch Kasernierungen, d. h. „Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht" verboten worden.

Da der Entwurf des Gesetzes in der „Sozialen Praxis" seinerzeit bereits eingehend gewürdigt worden ist, sei hier nur noch einmal festgestellt, daß es als Ganzes einen erfreulichen Schritt vorwärts bedeutet, sowohl in gesundheitsfürsorgerischer wie in sozial-ethischer Hinsicht. Ein guter Teil seiner Wirksamkeit wird allerdings noch von den Ausführungsvorschriften der Länder abhängen. Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist das erste Reichsgesetz seit der Revolution in dem speziellen Bereich der Gesundheitsfürsorge. Hoffentlich betrachten wir es mit Recht als den Auftakt zu einer kräftigen Initiative der Reichsregierung auf diesem Gebiet. Die nächsten Aufgaben liegen in der Richtung der Tuberkulose-, der Irren- und der Krüppelfürsorge.

Interessant ist ein Vergleich der deutschen Regelung mit dem von der deutschösterreichischen Bundesregierung ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten[1]). Ziemlich weitgehende Uebereinstimmung zeigen die Bestimmungen über die Behandlungspflicht, den Untersuchungs- und Behandlungszwang und die Gefährdung anderer durch eine Geschlechtskrankheit. Der unentgeltlichen Behandlung unbemittelter Personen sollen in Deutschösterreich nach dem Entwurf Ambulatorien, Spitalsabteilungen und allenfalls besondere von Ländern und Gemeinden zu errichtende und zu betreibende öffentliche Behandlungsstellen dienen. Eine ausdrückliche Beschränkung des Rechtes zur Behandlung auf approbierte Aerzte findet sich in dem Entwurf nicht, doch ist nur von Aerzten die Rede. Die Fernbehandlung, sowie die allgemeine Ankündigung von Mitteln zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten soll auch in Deutschösterreich verboten werden. Eine grundsätzliche Abweichung findet sich in der Stellung zur Prostitution. Der Entwurf hält u. a. an der polizeilichen Ueberwachung der Prostituierten fest. Aus deutschösterreichischen Aerztekreisen wird hiergegen mit denselben Beweisführungen Front gemacht, die in Deutschland zur Aufhebung dieser Kontrolle geführt haben, vor allem mit dem Argument, daß sie ihren Zweck, die Verbreitung der venerischen Krankheiten zu verhüten, nirgends erfüllt hat.

[1]) Veröffentlicht in den „Mitteilungen" der Niederösterreichischen und Burgenländischen Aerztekammern und der Landesorganisationen der Aerzte, Jg. 1926 Nr. 11 und 12.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Betriebsstillegung. Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November 1920 und Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung vom 15. Oktober 1923. Bearbeitet von Oberregierungsrat Dr. Karl Häußner. Zweite, neubearbeitete Auflage. Verlag Vahlen, Berlin 1926. 2,40 M.

Die beiden Verordnungen werden eingehend kommentiert, in einer Einleitung wird ihre Entstehung geschildert. Die neue Auflage, die im Anhange auch die beiden Ausführungsverordnungen bringt, berücksichtigt das seither erschienene Schrifttum und die Gerichtsentscheidungen.

Der Gruppenarbeitsvertrag. Ein Beitrag zur Lehre vom Arbeitsvertrag von Dr. H. Büsing. Verlag H. W. Koebner & Co., Altona 1926.

Verfasser behandelt unter Anziehung der einschlägigen Literatur und Entscheidungen das Problem des Arbeitsvertrages, der als Vertragseinheit auftretenden „Kolonne", und zwar der „Eigengruppe", die sich von sich aus zur gemeinsamen Arbeitsleistung zusammenschließt. Eine Darstellung dieser Art fehlte bisher.

Grundfragen des Arbeitsrechts von Dr. W. Hug. A. Bock, Evangelische Buchhandlung, Chur 1926.

Ein Vortrag, der unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Internationalen Sozialpolitischen Kongresses in Prag einer kollektiven, möglichst autonomen, aber staatlich geschützten, sozial gerechten Regelung des Arbeitsverhältnisses das Wort redet.

Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen. Herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. Bd. II und III. Verlag von Julius Springer, Berlin 1926. 306 u. 608 S.

Nachdem der vierte Band des Werkes (die Invalidenversicherung) bereits erschienen ist, legen die Bearbeiter mit dem zweiten und dritten Band auf Grund der von Versicherungsbehörden und Gerichten ergangenen Entscheidungen hergestellte gründliche Kommentare des zweiten und dritten Buches der RVO. (Kranken- und Unfallversicherung) vor. Auch die die Reichsversicherungsordnung ergänzenden Gesetze sind im Anhang behandelt. Das gesamte Werk wird mit seinem gut durchgearbeiteten Sachregister für alle, die sich eingehend mit der Sozialversicherung zu befassen haben, ein unentbehrliches Handbuch werden.

Der Aufbau des Wohlfahrtsamts in einer größeren Stadt von Dr. Franz Memelsdorf. Die Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellungen. 4. Bd. Verlag Carl Heymann, Berlin 1926. 5 M. 141 S.

Nach Festlegung des Begriffes der Wohlfahrtspflege bespricht der Verfasser ihre zweckmäßige Organisation in einer Stadt von 50000—150000 Einwohnern. Die Arbeit bietet eine wertvolle Grundlage für die weitere Behandlung teilweise noch stark umstrittener Fragen.

Arbeit und Wohlfahrt von Präsident Dr. Link. Sonderdruck aus den Lübeckischen Blättern vom 2. Mai 1926. 12 S.

Anläßlich der Vereinigung der Arbeitsbehörde, des Wohlfahrtsamtes, der Armen- und der Stiftungsbehörde zur „Behörde für Arbeit und Wohlfahrt" in Lübeck legt Präsident Dr. Link die Aufgaben des neuen Amtes dar

Landesjugendamt der Rheinprovinz. Beiträge zur Jugendwohlfahrtspflege. Referate, gehalten auf der ersten Tagung des Landesjugendamtes in der Rheinprovinz am 14., 15. und 16. September 1925 zu Düsseldorf. Herausgegeben vom Landesjugendamt der Rheinprovinz, Düsseldorf 1925. 125 S.

Fabrikfürsorgerin.

Sofort ist die Stelle einer Fabrikfürsorgerin in einer Baumwollspinnerei des Kreises Düren zu besetzen.

Belegschaft ca. 900 Personen, davon 50 % weiblich.

Bedingungen: Examen als staatl. geprüfte Wohlfahrtspflegerin, Hauptfach Gesundheitsfürsorge. Da die Fabrik ein Mädchenheim besitzt, in welchem ungefähr 100 Arbeiterinnen untergebracht sind, ist Hauswirtschaftsexamen erwünscht, zum wenigsten werden eingehende hauswirtschaftliche Kenntnisse verlangt. Bevorzugt ist eine Bewerberin, die außerdem das Examen in Wirtschaftsfürsorge hat.

Kath. Bewerberinnen wollen ihre Papiere mit Gehaltsansprüchen — freie Station wird von der Firma gewährt — an das **Kreiswohlfahrtsamt zu Düren (Rhld.)** einsenden.

Kreisfürsorgerin,

die sich insbesondere der Tuberkulosen-, Krüppel- und Säuglingspflege annehmen muß, zum sofortigen Antritt gesucht.

Besoldung nach Gruppe VI des Angestelltentarifs.

Radfahren erforderlich. Dienstrad vorhanden. Reiseentschädigung wird gewährt. Bewerbungen sind umgehend zu richten an das

Kreiswohlfahrtsamt Grimmen i. Pom.

Universität Köln

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche, Rechtswissenschaftliche, Medizinische (auch vorklinische Semester) und Philosophische Fakultät. Kaufmännisches- und Handelslehrstudium, Verwaltungs-Hochschulstudium, Frauen-Hochschulstudium.

Vorlesungsbeginn 2. Mai. Die Einschreibefrist läuft vom **15. April bis 6. Mai.** Das Vorlesungsverzeichnis kann vom Universitäts-Sekretariat gegen Voreinsendung von M. 0,60 (dazu Porto M. 0,10) bezogen werden.

Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamts

in deutscher Sprache

Kommissionsverlag für Deutschland: Buchhandlung Dr. Preiß, Berlin, Dorotheenstraße 4.

Internationale Rundschau der Arbeit

Herausgegeben vom

Internationalen Arbeitsamt, Zweigamt Berlin

Monatlich 100 Seiten stark, bringt diese Zeitschrift Abhandlungen über wichtige Fragen der internationalen Sozialpolitik, amtliche Nachrichten aus der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Internationalen Arbeitsamt, reichhaltige Rundschauen über Beschäftigung, Wirtschaft, Arbeitsrecht, Wohnungsfragen usw., desgleichen fortlaufende Statistiken über Löhne und Lebenskosten, Arbeitslosigkeit, Wanderungswesen usw. in allen Ländern der Welt.

Preis je Heft RM. 1.—, Jahresabonnement RM. 10.—

Gesetzreihe

Band I. 1920 / Band II. 1921 / Band III. 1922
Band IV. 1923 / Band V. 1924
je RM. 20.—

Band VI. 1925 / Band VII. 1926
je RM. 32.—

Die Gesetzreihe enthält alle wichtigen sozialpolitischen Gesetze im Wortlaut. Die Gesetze werden jeweils nach Erscheinen geliefert. Das beim Abschluß eines jeden Jahresbandes erscheinende, nach Ländern und Stichworten geordnete Inhaltsverzeichnis ermöglicht eine schnelle Orientierung und leichte Übersicht.

Internationales Arbeitsjahrbuch

Erscheint in nachstehenden 7 Teilen. Gibt in gedrängter Form vollständige Auskünfte über die behördlichen und alle anderen Organisationen der ganzen Welt, die sich mit sozialpolitischen Fragen beschäftigen.

I. Teil:	Die Internationale Arbeiterorganisation — Der Völkerbund — Regierungsstellen	RM. 2.80
II. Teil:	Arbeitgeberorganisationen	RM. 2.80
III. Teil:	Arbeitnehmerorganisationen	RM. 2.80
IV. Teil:	Organisationen der geistigen Arbeiter	RM. 2.—
V. Teil:	Organisationen der Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer	RM. 0.40
VI. Teil:	Genossenschaftsorganisationen	RM. 1.60
VII. Teil:	Verschiedene internationale Organisationen ..	RM. 0.40

Zu beziehen vom

Internationalen Arbeitsamt, Zweigamt Berlin

Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35.

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer. Die Annahmestelle ist der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Kapitalismus Kommunismus Wissenschaftlicher Sozialismus

Von

Franz Oppenheimer

Dr. med. et phil.
o. ö. Professor an der Universität Frankfurt a. M.

VII, 226 S. gr. 8° 1919 Rmk 6.—

Inhalt: I. Der Kapitalismus. Mit Exkurs: Zum Begriff des Kapitalismus. — II. Der Weg zur Wahrheit. (Die Methode). a) Die Methode des wissenschaftlichen Sozialismus. b) Die Methode der klassischen Nationalökonomie: 1. Die richtige Prämisse, das Prinzip des kleinsten Mittels. 2. Die falsche Prämisse, das Gesetz der ursprünglichen Akkumulation. — III. Der utopische Kommunismus. a) Das Ziel des utopischen Kommunismus. b) Die Gründe des utopischen Kommunismus. — IV. Der wissenschaftliche Kommunismus. a) Das Problem: der Kapitalprofit. b) Die Marxsche Wertlehre. c) Die Marxsche Mehrwertlehre. d) Die vermeintliche Tendenz der kapitalistischen Entwicklung: 1. Die Reifung der Zukunftsgesellschaft. 2. Das Gesetz der kapitalistischen Akkumulation. — V. Der liberale Sozialismus. a) Das „politische Mittel", b) Die reine und die politische Oekonomie. c) Das Klassen-Monopolverhältnis. d) Die Praxis des Sozialismus: 1. Die wirkliche Tendenz der kapitalistischen Entwicklung. 2. Die Sprengung des Kapitalverhältnisses. 3. Der Uebergang zum Sozialismus. 4. Freie und bechränkte Konkurrenz. Exkurs: Zum Verhältnis zwischen Produktion und Distribution.

Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre

Darstellung und Kritik

von

Franz Oppenheimer

Dr. med. et phil.
ord. Professor an der Universität Frankfurt a. M.

Unveränderter Neudruck

VIII, 148 S. gr. 8° 1926 Rmk 5.—

Inhalt: Thesen 1—4. — I. *Der Grundpfeiler der Marxschen Gesellschaftslehre.* 1. Das Gesetz der Akkumulation und seine Konsequenzen. 2. Akkumulationsgesetz und Mehrwertlehre. II. *Der Marxsche Beweis.* 3. Die Entstehung des Kapitalverhältnisses. (Die ursprüngliche Akkumulation.) 4. Die Reproduktion des Kapitalverhältnisses. (Das Gesetz der kapitalistischen Akkumulation.) 5. Der Marxsche Kettenschluß. III. *Die Marxsche Behauptung im Lichte der Tatsachen.* 6. Die Tatsachen der industriellen Entwicklung. 7. Die Tatsachen der landwirtschaftlichen Entwicklung. (Zentralisation, Expropriation und Freisetzung in der Agrikultur.) 8. Die Tatsachen des kapitalistischen Gesamtprozesses. (Die Urbanisierung der Bevölkerung.) IV. *Die Ursache der kapitalistischen Exploitation.* 9. Grundeigentumsverteilung und ländliche Wanderbewegung. 10. Antikritisches Zwischenspiel. 11. Skizze einer Lohntheorie. 12. Die Tendenz der kapitalistischen Entwicklung. — Schlußwort: *Die Klassentheorie.*

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

31. März 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 13.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

Zur Neuorganisation des öffentlichen Arbeitsnachweises. Von Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg 313

Organisationen der Arbeiter und Angestellten 316
Zum Streit um das sogenannte Gewerkschaftsmonopol.

Arbeiterschutz 316
Der Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft.
Der öffentlich-rechtliche Arbeiterschutz im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe.
Ueberschreitung der Normalarbeitszeit.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 318
Der Entwurf für den organisatorischen Aufbau der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
Zur Finanzierung der Erwerbslosenfürsorge.

Berufsausbildung 321
Berufsberatung und Tiefenpsychologie. II. (Schluß.) Von Dr. Hilde Grünbaum-Sachs, Berlin.
Ein Erlaß des preußischen Volkswohlfahrtsministers vom 14. Februar 1927, betreffend Probejahr nach bestandener Wohlfahrtspflegerinnenprüfung beim Eintritt in die weibliche Polizei.

Sozialversicherung 323
Die Krankenfürsorge der öffentlichen Beamten. Von Dr. Paul Fey, Berlin.

Soziales Recht 327
Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik 328
Die Bewahrung gefährdeter und verwahrloster Personen in der Gesetzgebung des Auslandes. II. (Schluß.) Von Dr. iur. Hilde Eiserhardt, Frankfurt a. M.
Fürsorgekrisis 1927.

Volksgesundheit 331
Eine Denkschrift des Arbeitgeberverbandes der deutschen Textilindustrie. Von Elsbeth Heisig, Berlin.
„Mutterschutz und Volksgesundheit". Von Henni Lehmann, Weimar.
Zur gewerblichen Pathologie von Schwangerschaft und Geburt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Zur Neuorganisation des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Von Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg.

Der öffentliche Arbeitsnachweis soll nach dem Initiativantrag der Koalitionsparteien, welcher dem sozialpolitischen Ausschusse des Reichstags vorliegt, eine grundlegende Aenderung der Organisation, insbesondere der Trägerschaft erfahren. Geschaffen wurde der öffentliche Arbeitsnachweis aus der Initiative der Städte, eine Reihe hervorragender Kommunalpolitiker hat ihn in ganz Deutschland eingeführt und ausgestaltet, Kreise und vor allem preußische Provinzen haben immer stärker mitgeholfen. Er erwuchs aus dem Bedürfnis der Arbeitsvermittlung vor allem für die unorganisierten Arbeiter, die Aushilfskräfte, die halben Kräfte, um welche die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nicht kümmerten. Vor dem Kriege begann dann die Annäherung beider Gruppen an den öffentlichen Arbeitsnachweis, vielfach in Form der Angliederung. Krieg und Nachkriegszeit erwiesen die Unentbehrlichkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises immer stärker, sein Ausbau wurde planmäßig betrieben. Die Verschmelzung des öffentlichen Arbeitsnachweises mit den Facharbeitsnachweisen wurde zur Notwendigkeit, das Arbeitsnachweisgesetz setzte den Schlußstein unter die Entwicklung. Die notwendige Folge war maßgebende Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung des Arbeitsnachweises, in der örtlichen Stelle blieb die Gemeinde Trägerin und stellte den Vorsitzenden, der Verwaltungsausschuß besteht aber aus gleich viel Arbeitgebern und Arbeitnehmern, neben denen Vertreter der Gemeinde nur mit beratender Stimme sitzen. An den Verwaltungskosten des Arbeitsnachweises sind Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Gemeinde je mit einem Drittel beteiligt. Die Verbindung der Erwerbslosenfürsorge mit dem Arbeitsnachweis brachte zunächst keine organisatorische Aenderung, auch an den Verwaltungskosten der letzteren ist die Gemeinde mit einem Drittel, an den Unterstützungskosten mit einem Neuntel beteiligt.

In ein neues Stadium mußte die Organisationsfrage naturgemäß in dem Augenblick treten, in dem eine reine Versicherung die Erwerbslosenfürsorge ablösen soll. Nachdem die Gemeinde an den Kosten der Versicherung nicht mehr beteiligt sein soll, scheint ihre Ausschaltung aus deren Verwaltung und Uebergang zur wirtschaftlichen Selbstverwaltung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie bei der Krankenversicherung angebracht. So sieht denn auch der Regierungsentwurf die Ausschaltung der Gemeinden aus der Verwaltung der Landesarbeitslosenkassen vor, überläßt aber die Durchführung des Gesetzes in der Einzelarbeit den Arbeitsnachweisen in der bisherigen Form. Von vielen Seiten ist gesagt worden, daß diese Lösung eine Halbheit sei und der Schritt zur wirtschaftlichen Selbstverwaltung auch des Arbeitsnachweises zwangsläufig erfolgen müsse. Hier will nun der Initiativantrag ganze Arbeit machen, indem er auch den Arbeitsnachweis den Gemeinden abnehmen und zusammen mit der Arbeitslosenversicherung einem neuen Reichsbehördenapparat übertragen will. Die Gemeinden werden auch von jeder Kostenbeteiligung befreit und die Organisation wird so gestaltet, daß in Zentral-, Mittel- und Unterinstanz ein Reichsbeamter den Vorsitz führt und die Mitglieder sich zu je ein Drittel aus Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der öffentlichen Körperschaften zusammensetzen. Es mag hier eingeschaltet werden, daß diese Organisationsform freilich in gar keiner Weise eine wirtschaftliche Selbstverwaltung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer darstellt, denn zum unparteiischen Vorsitzenden treten stimmberechtigt Vertreter der Gemeinde, die teils aus Berufsbeamten, teils aus Vertretern politischer Parteien bestehen werden. Die Entscheidung wird in strittigen Fragen stets bei den Beamten liegen, ganz abgesehen davon, daß der Vorsitzende sehr wichtige Befugnisse hat; es ist also ohne Zweifel ein rein behördlicher Apparat unter Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und keine Selbstverwaltung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber damit mögen sich die Organisationen abfinden, welche die kommunale Selbstverwaltung ausgeschaltet wissen wollten, in der irrigen Hoffnung, rein wirtschaftliche Selbstverwaltung an die Stelle setzen zu können.

Ich möchte hier den neuen Vorschlag von der kommunalen Seite und von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus betrachten. Ausscheiden muß dabei das gefühlsmäßige Moment, daß die Gemeinden, welche hier die Pionierarbeit geleistet haben und führend und schöpferisch tätig waren, nun im wesentlichen ausgeschaltet werden sollen; das geht ihnen ebenso wie z. B. der privaten Fürsorge vielfach so in dem Augenblick, wo eine Sache als allgemein notwendig empfunden wird, die bisher nur von einzelnen gemacht wurde. Das ist eine durchaus natürliche und gesunde Entwicklung, der gegenüber Gefühlsmomente zu schweigen haben. Zur Entscheidung steht vielmehr die Frage, ob bei Loslösung von der Gemeinde wichtige Interessen der Gemeinden oder solche der Arbeitslosen beeinträchtigt werden. Hier muß zunächst dem Einwand begegnet werden, daß der Arbeitsnachweis bisher in vielen Gemeinden und Kreisen nur nebensächlich behandelt und ungenügend entwickelt sei, und daß deshalb die Neuorganisation unvermeidlich sei. Man wird leider zugeben müssen, daß die Gliederung des Arbeitsnachweises rein nach politischen Verwaltungsbezirken zahlreiche, wenig leistungsfähige Arbeitsnachweise geschaffen hat und daß bei der Erwerbslosenfürsorge namentlich in ländlichen Bezirken erhebliche Mißstände vorliegen, daß auch in den Städten Interesse und Verständnis für die Aufgaben des Arbeitsnachweises nicht überall gleich groß sind. Aber so wenig wie alle deutschen Finanzämter gleichmäßig gut arbeiten, gibt auch der neue Reichsapparat (abgesehen von der Beseitigung zu kleiner Bezirke) eine Garantie gegen Mißbräuche und Versagen, da diese vielfach in den Anschauungen aller beteiligten Kreise begründet sind. Vor allem fragt es sich aber, ob es zweckmäßig ist, das Kind mit dem Bade auszuschütten und damit neue Schäden in Kauf nehmen. Bisher war jedenfalls in fast allen größeren und mittleren Städten ein Arbeitsnachweisdezernent vorhanden, der die Interessen des Arbeitsnachweises in der Stadt energisch vertrat. Fällt er fort, so geht die enge Fühlung der Stadtverwaltung mit Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge verloren, in der Städtischen Verwaltung wird die Tendenz, alles Personal ohne den Arbeitsnachweis einzustellen, sich allgemein durchsetzen, das Interesse an den Notstandsarbeiten geht verloren, da die Stadt ja für die Erwerbslosen nicht zu sorgen hat und die Verantwortung für sie ablehnen wird. Bedenklicher erscheint mir aber noch die Tatsache, daß der Arbeitsnachweis durch seine Abhängigkeit von der Arbeitslosenversicherung bald seinen jetzigen Charakter des Vermittlungsorgans für alle Arbeitslosen verlieren wird. Durch die Versicherungsform wird die Zahl derer, welche keine Ansprüche gegen die Versicherung haben oder mehr haben, gegen jetzt noch wesentlich zunehmen, und wenn heute schon beim Arbeitsnachweis die Frage eine Rolle spielt, ob der Unterstützung Beziehende oder Nichtbeziehende zu vermitteln sei, so wird das in verstärktem Maße der Fall sein, wenn der Arbeitsnachweis nur ein Organ der Versicherung ist. Dann muß er es als seine Aufgabe ansehen, die Versicherung zu entlasten, und alle Personen ohne Anspruch an die Versicherung werden in die zweite Linie gerückt, die Vermittlung von Arbeit (vor allem Notstandsarbeit) zum Zwecke der Wiedererlangung des Versicherungsanspruchs wird unterbleiben, die Gemeinde wird nun lediglich Vertreterin der Interessen der Wohlfahrtspflege, sie muß suchen sich von den immer mehr ihr anheimfallenden langfristigen Erwerbslosen, den halben Kräften usw. zu befreien, und es bleibt ihr nichts übrig, als durch ihre Organe selbst Arbeitsvermittlung zu treiben, die charitative Arbeisvermittlung muß gewaltig zunehmen zum Schaden der öffentlichen Vermittlung und der Einhaltung der Tarifverträge. Wir kehren zum Ausgangspunkt zurück, der neue Arbeitsnachweis wird Facharbeitsnachweis für die Versicherten — für einen großen Teil Arbeitsloser und gerade die schwierigeren Fälle wird er versagen, die Wohlfahrtspflege wird eigene Vermittlungseinrichtungen schaffen müssen, insbesondere auch in steigendem Maße eigene Arbeitsstätten. Ich brauche nur auf die Parallele der Krankenversicherung hinweisen, um zu zeigen, daß die neue Organisation keinen Fortschritt bedeutet; dort muß die Wohlfahrtspflege einen eigenen Apparat neben der Krankenversicherung haben, hier soll die Zersplitterung neu geschaffen werden. Der große Vorzug der heutigen Lösung ist der, daß durch die Personalunion des Vorsitzenden die engste Verbindung von Gemeinde und Arbeitsnachweis, der Ausgleich der Interessen von Wirtschaft und Wohlfahrtspflege möglich war, die Auseinanderreißung wird sicher nicht den Interessen der Befürsorgten dienen. Wirtschafts- und Wohlfahrtspflege berühren sich eben auf das Engste und es müßte m. E. möglich sein, einen Weg zu finden, der den gegenwärtigen Beanstandungen Rechnung trägt, ohne natürliche Zusammenhänge zu zerreißen. Die Entsendung einiger Gemeindevertreter in den Verwaltungsrat des Arbeitsnachweises, in dem sie von Zeit zu Zeit einmal an einer Sitzung teilnehmen, wo zudem ihre politische Einstellung wesentlicher sein wird als die Vertretung der Fürsorgeinteressen, kann die entstehende Lücke nicht ausfüllen; nur die Führung der Verwaltung des Arbeitsnachweises durch einen kommunalen Beamten ist in der Lage, die notwendige Verbindung und den Interessenausgleich herzustellen. Ich möchte deshalb, falls man sich grundsätzlich (wofür ja vieles spricht) für eine einheitliche Reichsorganisation entscheidet, doch dringend vorschlagen, die Verbindung wenigstens mit den Städten enger zu gestalten, und etwa Städten über 25000 oder 40000 Einwohnern auf ihren Antrag auch weiterhin die örtliche Verwaltung in bisheriger Form, insbesondere durch Stellung des Vorsitzenden, zu übertragen, wenn sie sich zu seiner Besoldung und ev. zur Tragung eines Teils der Verwaltungskosten des Arbeitsnachweises bereit erklären. Nur so kann m. E. eine harmonische Lösung des sonst unvermeidlichen Interessenkonflikts herbeigeführt, nur so das Interesse der Gemeinden am Arbeitsnachweis und umgekehrt der Wirtschaft an der Fürsorge aufrecht erhalten werden. Andernfalls werden wir in absehbarer Zeit die Organisation wieder rückwärts revidieren müssen.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Zum Streit um das sogenannte Gewerkschaftsmonopol wird sachlich noch viel zu sagen sein. Die „Soz. Prax." stellt ihre Spalten für die geistige Auseinandersetzung über dieses Problem zur Verfügung: ihr ist es dabei um Gesundheit und Zukunft der Arbeiterbewegung im Interesse von Staat, Wirtschaft und Volk zu tun; mit Gelben-Förderung hat sie nichts gemein. Leider ist der Disput infolge unsachlicher Bemerkungen des „Zentralblatts der Christlichen Gewerkschaften" zu Prof. Brauers Aufsatz vollkommen ins Persönliche abgeglitten und daher, soweit dieses Blatt in Frage kommt, wertlos geworden. So vieles noch zu den wüsten Angriffen des „Zentralblatts" (Nr. 5) zu sagen wäre: wohin soll es führen? Das Zentralorgan der Christlichen Gewerkschaften ist von Haß geblendet; man muß ihm Zeit lassen, sich zu beruhigen. Wir werden also auf weitere Rempeleien nicht mehr erwidern, sondern schließen unsererseits die „persönlichen Bemerkungen" mit folgenden Feststellungen: 1. Das „Zentralblatt" hat ohne jede sachliche Notwendigkeit unseren Herausgeber in die Debatte gezogen, der sich erst daraufhin zu dem „Monopol"-Problem geäußert und von vornherein betont hat, daß es sich für ihn hier um eine offene Frage handle; gerade das letztere aber verübelt das Blatt Prof. Heyde am meisten. 2. Das „Zentralblatt" enthält seinen Lesern die Tatsache vor, daß der Standpunkt Prof. Brauers — des aus der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung hervorgegangenen Gelehrten — von einem Führer des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, dem Abg. Lambach, geteilt wird; Herrn Lambachs Reichstagsrede ist im „Zentralblatt" nie ausführlich besprochen worden. 3. Das „Zentralblatt" schweigt bisher den Aufsatz des christlichen Gewerkschaftssekretärs Kandzia (Barmen) tot, der in der „Köln. Ztg." Nr. 137 den Standpunkt Brauers und die Besorgnisse Heydes im wesentlichen teilt. 4. Das „Zentralblatt" behauptet wahrheitswidrig, Heydes Aufsatz „'Rechtsblock' und Sozialpolitik" (Sp. 138) habe gegen die Christlichen Gewerkschaften „Stichlichkeiten" enthalten. „Der Deutsche" hat viel geschickter eine Stelle des Aufsatzes zur Abwehr demagogischer Angriffe auf die Christlichen Gewerkschaften verwertet, und die „Köln. Volkszeitung", das führende Zentrumsblatt des Westens, hat Heyde zustimmend zitiert („Eine beachtenswerte Stimme"). Im Westen sieht man offenbar manche Dinge anders an als in Berlin.

Arbeiterschutz.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft wird auf Grund der im Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes vorgesehenen Regelung von der Reichsregierung jetzt vorgelegt. Er soll am 1. April 1927 als Sondergesetz in Kraft treten und nach Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzes in dieses eingefügt werden. In den Geltungsbereich sind entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes die in Betrieben der Land-, Forstwirtschaft, Tierzucht, Fischerei und ihren Nebenbetrieben sowie in der Hauswirtschaft Beschäftigten nicht einbezogen. Die Regierung glaubt, den Mutterschutz in der Landwirtschaft infolge der starken Sonderheiten dieses Produktionszweiges nur in engem Zusammenhang mit dessen arbeitsrechtlicher Regelung treffen zu können. Der sehr anfechtbare Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Brennereien, Trocknereien, Stärkefabriken, Molkereien, Ziegeleien) wird damit begründet, daß die Arbeitnehmer meist abwechselnd in Haupt- und Nebenbetrieben arbeiten, so daß eine verschiedene Regelung den Beteiligten nicht verständlich und nicht zu überwachen sein würde.

Das Verbot der Beschäftigung während 6 Wochen nach der Niederkunft bleibt, da es nach ärztlichem Urteil notwendig und ausreichend erscheint, aufrecht erhalten. Dagegen wird das Verbot der Beschäftigung während zweier Wochen vor der Niederkunft in die Berechtigung verwandelt, die Arbeit 6 Wochen vorher niederzulegen. Ist 6 Wochen nach der Entbindung die Frau noch nicht hergestellt, so kann während weiterer 6 Wochen mit ärztlichem Zeugnis die Arbeit verweigert werden. Sollten sich die für die Arbeitsruhe vor und nach der Niederkunft vorgesehenen Fristen in besonders gesundheitsgefährdenden Gewerbezweigen als unzulänglich erweisen, so wäre die Möglichkeit gegeben, für diese Gewerbezweige auf Grund des § 139

der Gewerbeordnung weitergehende Schutzmaßnahmen vorzuschreiben. Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes enthält eine entsprechende Vorschrift in § 6.

Während der Schutzfrist bleibt — auch bei Nichtleistung von Arbeit — das Arbeitsverhältnis bestehen; die gegenseitigen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den sonst maßgebenden vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Zur Vermeidung von Streitfragen ist jedoch vorgeschrieben, daß ein Anspruch auf Entgelt nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung bestehen soll. Da Schwangerschaft nicht als unverschuldetes Unglück angesehen werden kann, findet § 63 HGB., der einen Gehaltsanspruch bei verhinderter Dienstleistung begründet, keine Anwendung. Die Gewährung einer Stillpause von 2 mal ½ oder 1 Stunde ist zur bindenden Verpflichtung gemacht worden. Die Entgeltszahlung für diese Zeit richtet sich nach dem Arbeitsvertrag.

Um die Durchführung des Mutterschutzes zu sichern, wird für diese 12, ausnahmsweise 18, Wochen ein verstärkter Kündigungsschutz geschaffen. Während dieser Frist soll weder eine Kündigung rechtsgültig ausgesprochen werden noch eine vorher in Gang gesetzte Kündigungsfrist ablaufen können. Der Kündigungsschutz findet keinen Platz beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Abschluß eines Arbeitsvertrages auf bestimmte Zeit bzw. für einen bestimmten Zweck. Die Strafbestimmungen, die bei wiederholter Uebertretung Gefängnis vorsehen, treffen nicht nur den Arbeitgeber, sondern auch die von ihm bestellten Aufsichtspersonen, soweit diese nicht auf ausdrückliche Anordnung eines Vorgesetzten handeln.

Wie hier schon bei Besprechung des Entwurfs eines Arbeitsschutzgesetzes betont wurde, entspricht der Entwurf im allgemeinen den vorläufigen Forderungen, die zum Mutterschutz erhoben werden können. Sehr zu bedauern ist der Ausschluß der in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten Frauen, da gerade bei Arbeiten auf dem Lande die Frauen häufig gezwungen sind, sich zu bücken und schwere Lasten zu heben. Da die Vorläufige Landarbeitsordnung keinen Frauenschutz enthält, bleibt die Arbeit der Schwangeren und Wöchnerinnen auf dem Lande ganz ungeregelt.

Bedauerlich ist auch die Beschränkung auf Krankenversicherungspflichtige. Der gesundheitliche Schutz der Angestellten mit höherem Einkommen ist nicht minder notwendig. In der Begründung wird ausgeführt, daß Angestellte der höheren Gehaltsstufen häufig durch Arbeitsverträge mit längeren Kündigungsfristen einen gewissen Schutz genießen und von ihnen Vorsorge durch Ersparnisse erwartet werden kann. Damit ist aber nicht überzeugend dargetan, warum nicht der Kündigungsschutz für diese Gruppe von Angestellten in allen Fällen ebenso weitgehend sein soll wie für die krankenkassenversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen. Sollen bei einem Einkommen von 300, 400 M. Ersparnisse gemacht werden, die für drei Monate und länger den Lebensunterhalt und die großen Ausgaben für die Entbindung sichern? Auch dem Washingtoner Uebereinkommen würde es mehr entsprechen, Angestellte in höheren Gehaltsgruppen, etwa bis zur Grenze der Angestelltenversicherung, in den Mutterschutz, sowohl innerhalb des Arbeiterschutzes als auch der Versicherung, einzubeziehen.

Der öffentlich-rechtliche Arbeiterschutz im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Von einer Arbeitnehmerorganisation des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes ist als Mangel des Sp. 269 veröffentlichten Aufsatzes empfunden worden, daß in dem Aufsatz nur von dem Bedienungspersonal die Rede ist und nicht von den großen Gruppen der anderen in diesem Betrieb beschäftigten Personen. Wie uns die Verfasserin mitteilt, hat sie diese Beschränkung absichtlich vorgenommen, weil das eine der behandelten Gesetze (vom 15. Januar 1920) sich nur auf weibliches Bedienungspersonal bezieht, und weil die vielfach angeführte Bekanntmachung von 1902 überwiegend für das Bedienungspersonal Geltung hat. Der Aufsatz wäre zu umfangreich geworden, wenn noch die zum Teil ungeklärte Rechtslage der anderen, nicht unter diese Bestimmungen fallenden Gruppen erörtert worden wäre. Die Bedeutung auch dieser anderen Arbeitnehmergruppen für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe sollte damit in keiner Weise verkannt werden.

Ueberschreitung der Normalarbeitszeit wurde vom Deutschen Werkmeister-Verband[1]) in 83,7% der von seinen Landesgeschäftsstellen genützten Fällen ermittelt, wovon nur bei etwa 76,9% tarifliche Vereinbarung vorlag. Vergleicht man die Stundenzahlen miteinander, so steht einer tariflich zugelassenen Wochenmehrleistung von durchschnittlich 6¾ Stunden (d. i eine Gesamtstundenleistung von 54¾ Stunden) eine tatsächliche durchschnittliche Mehrleistung von 8 (bzw. 56) Wochenstunden gegenüber. Die höchste Ueberstundenzahl weist der Bergbau mit bis zu 32 Ueberstunden (davon 24 tariflich zugelassen) und einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 53 Stunden auf. In der chemischen Industrie (mit einer durchschnittlichen Gesamtwochenleistung von 57½ Stunden) und in der Papierindustrie (62 Stunden) wird die tariflich zugelassene Ueberarbeit von 24 Stunden in keinem Fall überschritten. Dagegen werden in der Textilindustrie (durchschnittliche Wochenleistung 55 Stunden), in der Industrie der Steine und Erden (56½ Stunden) und im Nahrungsmittelgewerbe (53 Stunden) anstatt 6—7 tariflich zugelassener Ueberstunden bis zu 22 und 24 Stunden geleistet. In der Metallindustrie (durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 54½ Stunden), die bis zu 12 Wochenstunden Mehrleistung im Tarif vorsieht, wird diese Zahl im Höchstfall um 100% (24 Ueberstunden insgesamt) überschritten. Im Rahmen des tariflich Vereinbarten bleibt die Holzindustrie mit bis zu 12 Ueberstunden und einer durchschnittlichen Wochenleistung von insgesamt 52½ Arbeitsstunden.

[1]) Deutsche Werkmeister-Zeitung 44. Jahrg. Nr. 7.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Der Entwurf für den organisatorischen Aufbau der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist am Tage vor dem Erscheinungsdatum unserer letzten Nummer, am 16. März, von dem Vorsitzenden des Sozialen Ausschusses des Reichstages Esser als eigener Antrag für die Fassung des ersten Abschnitts „Organisation" des AlVG. eingebracht worden. Es steht nun wohl fest, daß das Arbeitsnachweisgesetz, über dessen sonstige Abänderung bisher noch nichts bekannt geworden ist, mit demjenigen über die AlV. vereinigt werden soll.

Der Antrag Esser weicht nur in unwesentlichen Formalitäten von dem hier (Sp. 277) bereits besprochenen Entwurf ab. Als ergänzende Abänderung in der endgültigen Fassung wäre lediglich zu erwähnen, daß die Ernennung der Vorsitzenden der LAA durch den Reichspräsidenten nach Benehmen nicht nur mit der obersten Landesbehörde sondern auch mit dem Vorstand der Reichsanstalt zu erfolgen hat, und daß die Mitglieder der Hauptstelle — mit Ausnahme des Präsidenten, den der Reichspräsident ernennt — vom Vorstand der Reichsanstalt ernannt werden.

Eine der nachteiligen Folgen der Form des „Initiativantrages" liegt darin, daß nun eine Begründung fehlt, ohne die, wie wir bereits erwähnt haben, einige der vorgeschlagenen Bestimmungen kaum verständlich sind.

Bei der Kritik des Entwurfs müssen zwei Gesichtspunkte unterschieden werden: der Grundgedanke des Neuaufbaus überhaupt — und die Einzelheiten der Vorschläge.

Was den Grundgedanken anlangt, so wird man sich bei realpolitischer Betrachtung der Tatsache nicht verschließen können, daß eine Mehrheit dafür im Reichstag gesichert sein dürfte, da sowohl die großen Gewerkschaftsverbände wie die Arbeitgebervereinigungen ihm zugestimmt haben. Es sind dem Entwurf auch Eigenprägung und Großzügigkeit nicht abzusprechen. Die Einheitlichkeit des Aufbaus müßte eine Einheitlichkeit der Durchführung gewährleisten, die vereinfachte Aufsicht einen klareren Ueberblick über den Stand der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosigkeit ermöglichen können. Ein ohne weiteres wesentliches Mittel wird die Möglichkeit sein, die Nachweisbezirke zweckentsprechend abzugrenzen, zusammenzulegen und einzelne leistungsunfähige Nachweise aufzuheben. Es ist in der Tat ein Unfug, wenn jetzt, wie berichtet wird, bedingt durch den Partikularismus von Gemeinden und Gemeindeverbänden etwa in einer Straße die Nachweise eines Stadt- und eines Landkreises nebeneinanderliegen.

Auf der anderen Seite ist es aber im höchsten Grade bedenklich, die politische Gliederung unseres Staatswesens einfach zu überspringen und die Wirtschaft in derartigem Grade zu autonomisieren. Gewiß ist die Regelung des Arbeitsmarkts in erster Reihe Angelegenheit der Wirtschaft. Keineswegs aber dieser allein — ebensowenig wie die Wirtschaft Selbstzweck ist. Die Lage des Arbeitsmarkts ist von hohem Einfluß nicht nur auf das wirtschaftliche, sondern auch auf das geistig-kulturelle Leben, ja auf die allgemeinpolitische Lage, geht also die Gesamtbevölkerung an. In erster Reihe haben die Gemeinden, denen die Sorge für das Gesamtwohl ihrer Bürger obliegt, ein überaus starkes Interesse am Arbeitsnachweis. Der Einwand, daß sie vielfach — es ist wiederholt dringend zu fordern, daß das vorliegende ungünstige Material bekanntgegeben wird — ihre Sache auf diesem Gebiet herzlich schlecht gemacht haben, beweist gegen diese Tatsache nichts. Er würde höchstens dartun, daß die Erkenntnis des sozialpolitischen Gedankens in den Aufgaben der politischen Gemeinwesen noch lange nicht genügend vertieft ist. Daraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit einer Reform. Es fragt sich nur, an welcher Stelle und in welcher Weise sie einsetzen sollte. Uns will es scheinen, daß sie nicht darin bestehen dürfte, die Gemeinden von der Einwirkung auf den Arbeitsnachweis abzudrängen, sondern die schon lange aktuelle kommunale Verwaltungsreform mit möglichster Beschleunigung in Angriff zu nehmen. Eine wirklich nach neuzeitlichen Gesichtspunkten durchgeführte kommunale Wohlfahrtspflege erfordert eine intensive Mitarbeit an der Arbeitsvermittlung, die einen wesentlichen Faktor bei der Durchführung der Wohlfahrtspflege darstellt. Aus der Sorge darum, ob diese Zusammengehörigkeit in dem vorgesehenen Rahmen noch genügend gepflegt werden kann, fließen unsere hauptsächlichen Bedenken gegen einen überstürzten Umbau der Arbeitsvermittlung. Ist einmal die Ablösung von den Gemeinden erfolgt, so würde eine Rückgängigmachung kaum mehr möglich sein. Wir sehen aber keinerlei schlüssige Beweise dafür, daß nicht an Stelle des Umsturzes Reformen im Rahmen des bestehenden Aufbaus derart möglich wären — durch Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse, Verstärkung der Eingriffsrechte der Reichsarbeitsverwaltung u. ä. —, daß bessere Leistungen und ein einheitlicheres Zusammenarbeiten erzielt würden, ohne das Interesse der Gemeinden

zu verbauen und den unerläßlichen sozialpolitischen Einschlag noch mehr zu schwächen.

Es muß also — wie wir schon früher erwähnt haben — vor allem geprüft werden, ob dieses Interesse in Zukunft genügend gefördert werden würde. Der Entwurf bringt, im Gegensatz zu dem ANG., den Gemeindevertretern das Stimmrecht. Das ist sicherlich ein gewisser Ausgleich und im ersten Augenblick durchaus bestechend. Es müssen aber einige Gesichtspunkte berücksichtigt werden, die sich nicht in Gesetzestexten ausdrücken lassen. Die Gemeindevertreter sind auf Teilnahme an gelegentlichen Sitzungen beschränkt, sie sind auf jeden Fall in der Minderheit, können also, wenn etwa Auffassungen der reinen Wirtschaft und der Gemeindewohlfahrt gegeneinanderstehen, regelmäßig überstimmt werden. Der Vorsitzende, der stets erheblichen Einfluß hat, ist an der Gemeinde als solcher nicht interessiert. Die im kommunalen Interesse, und damit demjenigen der Gesamtbevölkerung, notwendige Zusammenarbeit mit anderen städtischen Einrichtungen, wie Wohlfahrts- und Jugendamt, Gesundheitsamt, Wohnungsamt, der Gefährdetenfürsorge u. a. m., wird dadurch gefährdet.

Ist die Gemeinde nicht mehr Mitträger des Arbeitsnachweises, so wird die heut schon nicht ganz einfache Frage der Raumbeschaffung auf noch größere Schwierigkeiten stoßen. Erhebliche Reibungen sind ferner bei der Durchführung von Notstandsarbeiten zu befürchten. Es ist noch nicht zu ersehen, mit welchen Mitteln die Gemeinden von dem Träger dazu verpflichtet werden könnten.

Des Weiteren ist zu bedenken, daß die von der Gemeinde entsandten Beisitzer nicht mehr als Sachverständige der Arbeitsvermittlung anzusehen sein werden, weil die Gemeinde kaum ihr eigenes Dezernat dafür noch wird unterhalten können. Damit verlieren ihre Meinungsäußerungen an Gewicht, und die „Neutralität" würde auf dem Papier stehen bleiben, vermutlich geringer sein, als es heute unter dem von der Gemeinde bestellten Vorsitzenden der Fall ist.

Die Befürchtung mangelnder Sachkunde gilt auch für die Behördenvertreter in den Landesarbeitsämtern. Damit ist die Gefahr gegeben, daß durch den tatsächlich verstärkten Einfluß der wirtschaftlichen Vereinigungen die Neigung der Genehmigung der von solchen unterhaltenen Arbeitsnachweise gestärkt wird. Nicht minder ernst ist die Gefahr, daß durch diese Verschiebung des Einflusses die Arbeitsvermittlung wieder zum Instrument des Klassenkampfes wird, wenn, um nur ein Beispiel anzuführen, der zwischenörtliche Ausgleich lohnpolitisch dadurch mißbraucht wird, daß die Arbeitgeber versuchen, von auswärts Arbeitskräfte heranzuholen.

Die in der Praxis vermutlich eintretende Beeinträchtigung der Neutralität verdient überhaupt ernste Beachtung. Angesichts der mutmaßlichen Zusammensetzung der Verwaltungsausschüsse muß man z. B. für die Errichtung bzw. Erhaltung eigener Fachabteilungen für Kranken- und Wohlfahrtspflege und sonstige geistige Berufe fürchten. Wird es ferner möglich sein, Sicherungen dafür zu schaffen, daß nicht etwa bei Festlegung der Berufsgruppenverzeichnisse durch die Fachabteilung einzelne Gruppen ausgelassen werden, weil gewerkschaftliche Nachweise für sie existieren, die aber nur an ihre Mitglieder Arbeit vermitteln, wodurch dann der unorganisierte Facharbeiter vor der großen Schwierigkeit stehen würde, wo er sich überhaupt vermitteln lassen kann? Zu befürchten ist auch — und hierin liegen mit die schwersten Bedenken — daß der einzelne Arbeitsvermittler in höherem Maße von den im Verwaltungsausschuß vertretenen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abhängig wird.

Die Stellungnahme zu dem Grundgedanken des Entwurfs muß also sehr wesentlich davon beeinflußt werden, ob es gelingt, die vorstehend angedeuteten Voraussetzungen und Sicherungen zu schaffen. Hierzu würde, wenn nun noch einmal von den Einzelheiten des Entwurfs gesprochen werden soll, eine Abänderung der u. E. unhaltbaren Bestimmungen über die völlige Ausschaltung der Gemeinden bei der Ernennung des Vorsitzenden des AA. gehören. Unseren bereits dargelegten Bedenken gegen die Entscheidung über die Bestellung der Fachkräfte durch die jeweils übergeordnete Instanz wollen wir noch dasjenige hinzufügen, daß der an einem andern Ort domizilierenden Stelle eine persönliche Urteilsbildung über die Eignung der vorgeschlagenen Bewerber kaum jemals möglich sein wird, so daß die Bestellung auch aus diesen Gründen den Aemtern selbst überlassen bleiben sollte — vorbehaltlich eines Bestätigungsrechts durch die übergeordnete Instanz, das im Interesse größerer Objektivität erwünscht erscheint.

Ueberhaupt muß die Frage der Arbeitskräfte in dem Gesetz sehr sorgfältig geregelt werden. Wir wollen gewiß nicht die Forderung aufstellen, daß prüfungslos alle zurzeit in der Arbeitsvermittlung tätigen Personen übernommen werden müssen. Es muß die Möglichkeit gegeben sein, nachweislich ungeeignete Arbeitskräfte, die sich vermutlich in den als leistungsunfähig erkannten kleinen Arbeitsnachweisen finden, abzulehnen. Um so mehr aber ist Gewicht darauf zu legen, daß die bewährten Kräfte erhalten bleiben. Damit gewinnt die Frage, ob und in welchem Umfange die Erhaltung erworbener Beamtenrechte durch das Gesetz selbst gesichert werden sollen, neben der persönlichen Wirkung für die in Betracht kommenden Arbeitsvermittler auch eine sachliche Bedeutung. Es wäre bedauerlich und sachlich bedenklich, wenn die Uebernahme bewährter Kräfte nur deshalb nicht erfolgen sollte, weil sie schon vor Erlaß des ANG. Beamtenrechte erworben haben und damit etwa die im Haushaltsplan der Reichsanstalt festgesetzte Stellenzahl überschritten werden würde — abgesehen davon, daß die betreffenden Gemeinden in eine recht schwierige Lage kommen würden, wenn man ihnen diese Beamten zu anderweiter Unterbringung überlassen wollte. Das Gesetz muß also den nun einmal bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen und Bestimmungen aufnehmen, die einerseits erworbene Ansprüche sichern, andererseits die Sicherheit bieten, daß lediglich Eignung und Bewährung maßgebend sind, nicht aber die festgesetzte Stellenzahl. Gegebenenfalls müßten Uebergangsbestimmungen geschaffen werden.

Im übrigen haben wir die wesentlichsten einzelnen Mängel des Entwurfs schon erörtert. Hervorgehoben sei noch, daß in dem durch den Entwurf offenbar aufgehobenen Abschnitt I des ANG. u. a. auch die Bestimmung enthalten ist (§ 5, Abs. 5), daß eigene Abteilungen für die Vermittlung weiblicher Arbeitskräfte unter sachgemäßer weiblicher Leitung errichtet werden können. Diese Bestimmung müßte in das neue Gesetz wieder aufgenommen werden.

Schließlich sei noch ein dritter Komplex von Fragen gestreift: wird das ANG. schon geändert, so sollten auch Bestimmungen abgeändert werden, die auf Grund der Entwicklung nicht mehr zeitgemäß erscheinen. Hierzu gehört z. B. die dem ANG. nachgebildete Wahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter im Verwaltungsrat der Reichsanstalt durch die entsprechenden Abteilungen im RWR. Durch diese Form werden praktisch die geistigen Berufe von der Vertretung ausgeschlossen. Das ist aber nicht angängig, weil auch sie dem Arbeitsnachweisgesetz unterliegen, weil ihre kulturelle Bedeutung nicht lediglich nach der Zahl abgeschätzt werden darf und sie sich in ihrer Eigenart wesentlich von den Angehörigen der Wirtschaftsberufe unterscheiden. Da die Machtbefugnisse des Verwaltungsrats der Reichsanstalt ungleich größer, für die Gesamtgestaltung der Arbeitsvermittlung ungleich weitertragend sein werden als es diejenigen der Reichsarbeitsverwaltung sind, erscheint die Vertretung dieser Gruppe unbedingt geboten. Aus den gleichen Erwägungen ist die Bestimmung erwünscht, daß sich auch unter den Vertretern des Vorstandes der Reichsanstalt mindestens eine Frau befinden muß.

Zur Finanzierung der Erwerbslosenfürsorge hat der Steuerausschuß des Reichstages in seiner Sitzung vom 23. März einen Antrag der Regierungsparteien zum Finanzausgleichgesetz angenommen. Danach erstattet das Reich den Ländern und Gemeinden diejenigen Beträge, die sie für die Zeit vom 1. April 1927 bis zum Inkrafttreten des AlVG. als Fürsorgeaufwand zur Erwerbslosenfürsorge beizusteuern haben, soweit es die Notwendigkeit der Ausgaben anerkannt hat. Die oberste Landesbehörde reicht die Erstattungsanträge für sich und für die einzelnen Gemeinden monatlich dem Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung ein. Die Anerkennung kann von einer Nachprüfung durch eigene Beauftragte des Reichs, die bei allen mit der Durchführung der EF. und der Abrechnung betrauten Stellen erfolgen kann, abhängig gemacht werden. Die Anerkennung gilt als ausgesprochen, wenn nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Antrages eine Beanstandung erfolgt ist. Das Reich kann Vorschüsse leisten. Das Recht und die Pflicht der Landesbehörden, die Durchführung der EF. nachzuprüfen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über das Zusammenwirken von Reich und Ländern bei der Prüfung erlassen.

In der REV. soll eine Abänderung dahin vorgenommen werden, daß in den Fällen, in denen der Arbeitsnachweis bei einem weiteren Gemeindeverband errichtet ist (§ 27, Abs. 3), der Vorstand des Gemeindeverbandes nicht mehr befugt sein soll, die Entscheidung über Unterstützungsgesuche den Vorständen der Einzelgemeinden für ihren Bezirk zu übertragen, sondern lediglich „die Entgegennahme und Vorprüfung der Unterstützungsgesuche sowie die Auszahlung der Unterstützung, nicht jedoch die Entscheidung über die Unterstützungsgesuche". § 30 REV. wird demgemäß gestrichen.

Diese sämtlichen Bestimmungen sollen spätestens mit dem 30. September 1927 außer Kraft treten. — Diesem Termin liegt der Gedanke zugrunde, daß das AlVG. mit dem 30. September 1927 in Kraft treten werde. Der Abg. Gustav Schneider (DDP.) erklärte hierzu, daß er nach dem Stand der Beratungen im Soztalen Ausschuß ein Inkrafttreten des Gesetzes vor dem 1. Januar 1928 für ausgeschlossen halte.

Zu diesen Beschlüssen des Steuerausschusses steht die Zustimmung des Plenums noch aus. Sie ist aber kaum in Zweifel zu ziehen, da die Mehrheit offenbar gesichert ist.

Berufsausbildung.

Berufsberatung und Tiefenpsychologie.

Von Dr. Hilde Grünbaum-Sachs, Berlin.

II. (Schluß.)

Die Fülle tiefenpsychologischer Probleme innerhalb der Berufsberatung kann hier kaum angedeutet werden. Für die Erfassung fetischistischer Triebe und die Möglichkeit ihrer Sublimierung im Beruf, für das sog. „Materialgefühl", die Vorliebe und Begabung für eine bestimmte Art von Material u. v. a. ergeben sich ganz neue Ausblicke. Erscheinungen, die der Nichtpsychologe kaum dem Namen nach kennt, und die jedenfalls vom Berufsberater nicht in Beziehung zu seiner Tätigkeit gesetzt zu werden pflegen, gewinnen, in tiefenpsychologischem Licht gesehen, ungeahnte praktische Bedeutung, während andere, vor allem viele durch Eignungsexperimente erwiesene Versager, wesentlich an Wichtigkeit verlieren, weil sie als behebbare Entwicklungshemmungen erkennbar werden.

Nicht eindringlich genug kann darauf hingewiesen werden, daß nur eine gewissenhafte, ernste Beschäftigung mit der Tiefenpsychologie unter sachverständiger Führung in Betracht kommen darf. Eigene Lektüre, Vorlesungen, Kurse, seminaristische Uebungen können wertvolle Hilfsdienste leisten, aber sie werden nie die ganz persönliche Aussprache unter Heranziehung von Selbsterlebtem ersetzen. Die eigene Analyse ist der einzig sichere Schlüssel zum tiefenpsychologischen Verständnis.

Noch sind keinerlei Vorarbeiten geleistet, um die zurzeit unüberwindlich scheinenden Hindernisse abzutragen. Wo sind die geeigneten Führer von Kurzanalysen im Sinne der Züricher Schule? Wer trägt die Kosten? Wer entlastet die schon im Beruf stehenden Kräfte in den Wochen und Monaten ihrer analytischen Studien? Alle diese Fragen werden sich als lösbar erweisen, sobald die Bedeutung der Tiefenpsychologie erkannt sein wird. Es läßt sich beispielsweise denken, daß künftig bei der Anstellung von Berufsberatern der Nachweis einer Kurzanalyse als Teil der Fachbildung gefordert würde, daß die Träger der Berufsberatung ihre bewährten Angestellten in der stillen Zeit etwa 3 Monate beurlauben — evtl. nur für den halben Tag, besser freilich vollständig — und daß öffentliche Mittel bereit gestellt würden, wie dies für andere Fortbildungszwecke schon geschieht. Wenn die Zeit dafür reif ist, werden sich auch geeignete Psychoanalytiker finden, die sich auf die mehr didaktische als therapeutische Sonderaufgabe einstellen.[1])

Die nächstliegende Aufgabe, die in Angriff zu nehmen ist, um dem Ziel praktisch näher zu kommen, besteht darin, festzustellen, welche Fragen aus dem Gebiet der Tiefenpsychologie für den Berufsberater vorwiegend in Betracht kommen. Das kann nur im Zusammenwirken von Berufsberatern und Tiefenpsychologen geschehen, und sie sollten zu diesem Zweck (nach Art der Psychologen und Lehrer im Rahmen des Psychologischen Instituts der Hamburgischen Universität) Arbeitsgemeinschaften begründen. Von Berufsberaterseite müßten sich nach Möglichkeit sowohl Vertreter von Großstädten als solche aus kleinstädtisch-ländlichen Verhältnissen zur Verfügung stellen, Leiter weiblicher und männlicher Abteilungen und, wo die Beratung nach Schulgattungen differenziert ist, wie in Berlin, auch Berater dieser verschiedenen Typen. Es ist aber zuerst weniger wichtig, daß alle organisatorisch gesonderten Gruppen vertreten sind, — selbst auf die Gefahr einer gewissen Einseitigkeit der Erfahrungen hin — als daß solche Berufsberater sich zusammenfinden, die, bedrückt von der Unzulänglichkeit der traditionellen Oberflächenpsychologie, ein dringendes Bedürfnis nach vertiefter Einsicht empfinden. Was die Tiefenpsychologen anbelangt, so kommen praktisch nur psychoanalytisch arbeitende Therapeuten in Betracht. Es ist sehr zu wünschen, daß jede der 3 Schulen vertreten wäre. Falls sich das nicht durchführen läßt, — es gibt sehr wenige Vertreter der Jungschen Richtung in Deutschland — muß jedenfalls Bedacht darauf genommen werden, daß nicht nur Analytiker teilnehmen, die starr auf eine bestimmmte Schule — womöglich alle auf ein- und dieselbe — eingeschworen sind.

Für die zutreffende Auswahl aus dem großen Wissensgebiet ist zu beachten, daß die eigentliche Psychotherapie so wenig erforderlich ist, wie die Beherrschung medizinischer Heilverfahren für die Kreisfürsorgerin. Aber wie von ihr ein erhebliches Maß an hygienischen Kenntnissen verlangt wird, damit sie 1. prophylaktisch wirken kann und 2. die behandlungsbedürftigen Fälle mit sicherem Blick erkennt, so muß der Berufsberater soweit gefördert werden, daß er Menschen mit labilem Gleichgewicht psychohygienische Ratschläge im Zusammenhang mit der Berufswahl geben kann, wie dies bei der Berücksichtigung des Kompensationsstrebens schon gestreift wurde, und ferner daß er die Behandlungsbedürftigen als solche erkennt und geeigneter Behandlung zuführt. Es genügt nicht, daß offensichtlich Nervenkranke von den Berufsämtern Psychiatern zugewiesen werden, die vielleicht mit Kaltwasserkuren u. dergl. arbeiten. Ohne spezielle Schulung aber kommt man darüber nicht hinaus. Schriften tiefenpsychologisch ungeschulter Pädagogen und Berufsberater zeigen, wie ahnungslos auch die Feinsinnigsten an vielen typischen Fällen vorübergehen, ohne sie als krankhaft zu erkennen. So wird z. B. der Ichkult, die Zerspaltenheit und Selbstbespiegelung eines gewissen Studentinnentyps nicht als ein Festhaken in der Pubertätsepoche begriffen; man meint, einen mit bloßer Willensanspannung zu überwindenden, erziehlicher Ermahnung zugänglichen Charakterfehler vor sich zu haben und mißversteht so das Kennzeichen des neurotischen Menschen, dessen seelische Kräfte dauernd von der eigenen Person zum Zwecke der inneren Selbstbehauptung absorbiert werden[1]). Oder man weiß es nicht, daß die Schwierigkeit des Sicheinfügens in einen Beruf, in dem man stark von Vorgesetzten abhängig ist, einer Beachtung unter tiefenpsychologischen Gesichtspunkten bedarf. „Ein Mensch, der sich in Gedanken immer mit seinen Nebenmenschen herumstreitet, gehört vermutlich zu der Art von Menschen, die sehr leicht verletzt werden können, die sehr empfindlich sind[2])". Es ist eine charakteristische falsche Voraussetzung, daß solche Individuen eine besondere Art von Menschen repräsentieren. Die Starrheit dieser Auffassung kann nur die Tiefenpsychologie lösen, die sehr vieles als Entwicklungshemmungen beseitigen wird, was üblicherweise als feststehende, höchstens durch Selbstzucht zu mildernde Eigenheit aufgefaßt zu werden pflegt.

Es ist billig, Bedenken zu türmen. Auf den Glauben an die Sache kommt es an. Das einzig wirklich Gefährliche ist die Möglichkeit des Mißbrauchs durch Berufsberater, die nur flüchtig den Vorhof intellektueller Erkenntnis betreten haben und nun meinen, tiefenpsychologisch vorgehen zu können. Nicht zum mindesten aus diesem Grunde ist zu allererst eine scharfe Auswahl der Anwärter für den Beruf des Berufsberaters zu fordern und in den Ausbildungsgängen eine Art, die psychologischen Probleme zu behandeln, die zugleich das Gewissen und das Verantwortungsgefühl für tiefenpsychologisches Arbeiten verfeinert.

Der Erfolg wird der Mühe wert sein. Eine unermeßliche Befruchtung der Berufsberatung ist zu erwarten und eine menschliche Erhöhung für denjenigen selbst, der Einsicht gewinnt in die geheime Macht des Unbewußten, und dessen Tastgefühl dadurch wächst für die Wünsche, Strebungen und Willensimpulse, die aus dem Dunkel der Seele quellen.

Ein Erlaß des preußischen Volkswohlfahrtsministers vom 14. Februar 1927, betreffend Probejahr nach bestandener Wohlfahrtspflegerinnenprüfung beim Eintritt in die weibliche Polizei bestimmt, daß dieser in den nachstehenden Fällen bereits neun Monate nach Ablegung der Wohlfahrtspflegerinnenprüfung (mithin vor Erlangung der staatlichen Anerkennung) erfolgen kann:

„1. Bewerberinnen, welche die Wohlfahrtspflegerinnenprüfung in der Gesundheitsfürsorge bestanden haben, können nach neunmonatiger Tätigkeit in der Gesundheitsfürsorge in die weibliche Polizei eingestellt werden, wenn sie außerdem eine mindestens dreimonatige erfolgreiche Tätigkeit in der Gefährdetenfürsorge nachweisen können. Fehlt diese, so haben sie das letzte Vierteljahr des Probejahres in der Gefährdetenfürsorge abzuleisten.

2. Bewerberinnen, welche die Wohlfahrtspflegerinnenprüfung in der Jugendwohlfahrtspflege bestanden haben, können die dreimonatige Tätigkeit auf dem Gebiete der Gefährdetenfürsorge innerhalb der neunmonatigen Probezeit ableisten und sodann in die weibliche Polizei eingestellt werden. Die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin wird alsdann drei Monate nach erfolgter Einstellung in die weibliche Polizei — jedenfalls noch vor der planmäßigen Uebernahme — nachgeholt.

Solchen Bewerberinnen, welche die Wohlfahrtspflegerinnenprüfung in der Wirtschaftsfürsorge bestanden haben, kann diese Vergünstigung nicht zuteil werden. Sie müssen vielmehr beim Uebergang in die weibliche Polizei ihr volles Probejahr abgeleistet, die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerinnen bereits erlangt haben und außerdem eine dreimonatige erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiete der Gefährdetenfürsorge nachweisen können."

---

[1]) Nach Ansicht der Schriftleitung ist die Problematik der Tiefenpsychologie noch so ungeklärt, daß man vorläufig die Anwendung ihrer Methoden dem Nervenarzt überlassen sollte. Die Ueberlastung der Beamten würde zurzeit nicht nur das tiefere Eindringen in diese Fragen, sondern auch die gründliche Behandlung im Einzelfall unmöglich machen.

[1]) Magd. V. Tiling, Psyche und Erziehung der weiblichen Jugend. Langensalza, 2. und 3. Auflage 1922.

[2]) F. Stäbler, Städtischer Berufsberater, Stuttgart, „Wie erkenne ich Neigung und Eignung bei mir selbst oder bei meinem Kinde?" Als Manuskript gedruckt. Stuttgart 1926.

Sozialversicherung.

Die Krankenfürsorge der öffentlichen Beamten.

Von Dr. Paul Fey, Berlin.

Der 14. Ausschuß des Reichstags nahm am 18. Januar d. Js. eine sozialdemokratische Entschließung an, „die Reichsregierung zu ersuchen, die Arbeiten zur Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Krankenfürsorge für Reichsbeamte mit aller Beschleunigung zum Abschluß zu bringen". Unabhängig davon behandelte fast gleichzeitig der Beamtenausschuß des Preußischen Landtags ebenfalls einen sozialdemokratischen Antrag, der die Einführung einer gesetzlichen Krankenversicherung für die Beamten verlangt. Hier jedoch wurde der Antrag nicht angenommen, da mit Ausnahme des Antragstellers alle übrigen Fraktionsredner eine gesetzliche Regelung ablehnten.

Wir haben in Deutschland schätzungsweise 1½ Millionen öffentliche Beamte (einschließlich Lehrer). Es interessiert, einmal den Versuch zu machen, festzustellen, wie viele dieser Beamten noch nicht von einer Krankenfürsorge erfaßt sind; denn ohne auf die Begründung der gegensätzlichen Einstellung der beiden Parlamentsausschüsse einzugehen, scheint schon die tatsächliche Gestaltung des Beamtenkrankenfürsorgewesens durchaus nicht genügend bekannt zu sein.

In der augenblicklichen Gestaltung können 3 Gruppen unterschieden werden: I. Die rein privaten Krankenversicherungen. II. Die gewerkschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen. III. Die behördlichen Einrichtungen (worunter wir auch solche verstehen, die unter Mitwirkung oder auch nur teilweiser Mitverwaltung einer Behörde stehen).

I. Die privaten Kassen.

Von den Mitgliedern der Versicherungsanstalt für Beamte und freie Berufe, Leipzig, sind öffentliche Beamte einschließlich Lehrer etwa 60000 Stammitglieder, mit Familienangehörigen zusammen 150000 Köpfe. In der „Selbsthilfe" dürften höchstens 60000 Beamte, in der „Gedevag" keinesfalls mehr als 20000 (einschl. Familienmitglieder), in der „Barmenia" nicht mehr als 20000 und in den kleineren privaten Krankenkassen höchstens 10000 Beamte versichert sein. Insgesamt ergibt sich also in der privaten Krankenversicherung eine Beamtenzahl von ca. 150000, einschließlich der Familienmitglieder im Höchstfalle 350000 Köpfe.

II. Die gewerkschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen.

Bekannt sind uns etwa 30 an der Zahl.

Im Gegensatz zu den rein privaten Kassen, die selbstverständlich alle Beamten aufnehmen, erfaßt ein großer Teil der gewerkschaftlichen Kassen nur bestimmte Beamtenkategorien, z. B. Lehrer, Steuerbeamte, andere aber nehmen alle Beamten eines bestimmten Bezirks auf, während u. W. nur die größte, nämlich die „Krankenkasse für die Gemeindebeamten und Angestellten", Beamten aller Kategorien und aus dem ganzen Reiche aufnimmt. Insgesamt dürften von den gewerkschaftlichen Selsthilfeeinrichtungen etwa 320000 Beamte und Lehrer erfaßt sein, mit den Familienangehörigen schätzungsweise 750000 Köpfe.

Die größeren dieser Kassen sind:

a) Krankenkasse für die Gemeindebeamten und -angestellten des Deutschen Reichs V. a. G., Koblenz a. R. Versicherte Beamte ca. 80000 (einschl. Familienmitglieder rd. 250000).
b) Krankenunterstützungskasse des Preußischen Lehrervereins, Magdeburg. Rd. 70000 Beamte, einschl. Familienmitglieder rd. 180000.
c) Krankenkasse deutscher Lehrer. Sitz Dortmund. Rd. 30000 Beamte, einschl. Familienangehörige rd. 70000.
d) Krankenkasse sächsischer Lehrer. Rd. 20000 Beamte.
e) Krankenunterstützungsverein sächsischer Staatsbeamten, Dresden. Rd. 22000 Beamte.
f) Badische Beamtenkrankenkasse, Karlsruhe. Rd. 11000 Beamte, einschl. Familienangehörige rd. 30000.
g) Krankenfürsorge-Kasse des Württembergischen Beamtenbundes Stuttgart. 10000 Beamte, einschl. Familienangehörige 25000.
h) Krankenkasse des sächsischen Gemeindebeamtenbundes. Rd. 10000 Beamte, einschl. Familienangehörige 24000.
i) Krankenkasse des sächsischen Philologenvereins, Dresden. Rd. 12000 Beamte, mit Familienangehörigen 16000.
k) Krankenkasse des Bundes deutscher Reichssteuerbeamten, Berlin. Rd. 10000 Beamte, einschl. Familienangehörige 30000.
l) Krankenzuschußkasse des Reichsbundes der höheren Beamten, Berlin. 17000 Mitglieder (einschl. Familienmitglieder).

Die übrigen gewerkschaftlichen Krankenkassen dürften in der Hauptsache wesentlich geringeren Mitgliederbestand aufweisen als die vorerwähnten. Ihre Gesamtzahl beträgt an Beamten ca. 40000, mit Familienangehörigen vielleicht 70—80000.

III. Die behördlichen Einrichtungen.

Wir fassen hierunter alle die Kassen zusammen, die mit behördlicher Unterstützung bzw. unter behördlicher Mitwirkung oder Mitverwaltung arbeiten, auch wenn die Beamtenschaft der betreffenden Behörde als solche Träger dieser Einrichtung ist.

Die bedeutendsten hiervon sind:

a) Die Reichsbahnbeamtenkrankenfürsorge, die mit etwa 330000 Beamten fast die gesamte Reichsbahnbeamtenschaft erfaßt (Pensionäre, Warteständler nur insoweit, als sie der Kasse als Aktive schon angehört haben). (Die Kasse ist erst seit 1. April 1926 in Tätigkeit.) Die Familienmitglieder sind bei der Reichsbahnbeamtenkrankenfürsorge mit versichert.
b) Die Krankenkasse für Post- und Telegraphenbeamte. (Selbständig für 36 Oberpostdirektionen und Bayern.) Sie umfaßt nur Beamte der Gruppen I—VI. Zahl der versicherten Beamten rund 150000 mit 332000 Familienangehörigen.
c) Krankenkasse der Bayerischen Staatsbeamten und Krankenfürsorge des Bayerischen Versorgungsverbandes. Versicherte Beamte etwa 18000.
d) Hessische Beamtenkrankenkasse. Rund 6000 Beamte.

Zu den behördlichen Einrichtungen sind ferner eine große Zahl von Kassen der Städte, Gemeinden, Kreise und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu rechnen, deren Gesamtmitgliederzahl nur geschätzt werden kann, jedoch unseres Dafürhaltens mindestens 100000 Beamte ausmachen dürfte.

Die genannten Zahlen sind zum Teil neuesten Datums, zum Teil jedoch, wo solche nicht zu erhalten waren, Zahlen, die schon ein Jahr und länger zurückliegen, wodurch indessen das Gesamtbild wesentlich nicht verändert werden dürfte.

Demnach wären schätzungsweise von einer Krankenfürsorge erfaßt ca. 1,1 Millionen Beamte, mit Familinangehörigen zusammen rund 2,5 Millionen Köpfe.

Gegenüber der Gesamtbeamtenzahl, die wir mit 1,5 Millionen höchstens angenommen hatten, bliebe also noch eine Zahl von höchstens 400000 Unversicherten. Wir glauben annehmen zu können, daß diese Zahl sogar hoch gegriffen ist, da gewiß ein Teil noch bei kleineren Einrichtungen gegen Krankheit versichert sein dürfte, so daß von der gesamten Beamtenschaft im Höchstfalle ein Viertel keiner Krankenfürsorge angehört, während drei Viertel bereits von den verschiedensten Einrichtungen erfaßt sind. Dabei muß man für die Frage der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer einheitlichen gesetzlichen Regelung besonders beachten, daß von den behördlichen Einrichtungen (Ressorts-Krankenkassen) bereits fast die Hälfte aller Beamten erfaßt wird.

Ueberblickt man kurz die Entwicklung, so ist folgendes zu sagen:

Solange die wirtschaftliche Not, wie sie sich in der Nachkriegszeit bei den Beamten besonders bemerkbar machte, im großen und ganzen in der Beamtenschaft unbekannt war, bestand auch kein ausgeprägtes Bedürfnis nach Krankenfürsorgeeinrichtungen. In wirtschaftlichen Notfällen schlimmster Art standen im übrigen schon vor dem Kriege die Unterstützungsfonds der Behörden zur Verfügung. Indessen reichten diese auch damals oft nicht zu, so daß wir doch zu einer verhältnismäßig frühen Zeit bereits Gründungen von Krankenkassen durch Beamtengruppen beobachten. Als eine der älteste ist uns beispielsweise die Krankenkasse der sächsischen Lehrer bekannt, die bereits in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gegründet wurde. Eine weitere schon länger bestehende Krankenkasse ist die heute bedeutendste Selbsthilfeeinrichtung der Beamten, die Krankenkasse der Kommunalbeamtenschaft, die aus der im Jahre 1905 ins Leben gerufenen Gründung der Rheinische Gemeindebeamtenschaft hervorgegangen ist. 1910 folgte die Krankenkasse deutscher Lehrer u. a. m. Erst nach dem Kriege, eigentlich erst in der Inflation, trat das Bedürfnis bei den zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten in den Beamtenhaushalten stärker hervor. Eine bedeutendere Durchführung verhinderte indessen gerade die Inflation, und erst nach deren Beendigung sehen wir ein starkes Aufleben von Einrichtungen der Beamtenschaft, jedoch auch gleichzeitig eine Ausbreitung der rein privaten Krankenkassen. Einzelne Behörden, insbesondere Städte, gingen außerdem dazu über, für ihre Beamten Zuschüsse zu den Krankenkasseneinrichtungen zu zahlen, wodurch sie in die Lage versetzt wurden, die behördlichen Unterstützungsfonds wesentlich zu entlasten. Da indessen die Träger der Einrichtungen zumeist die einzelnen Berufs- und Fachgruppen der Beamten bildeten, schlugen die Versuche einer einheitlichen Gestaltung und Zusammenfassung der Beamtenkrankenfürsorge im Wege der gewerkschaftlichen Selbsthilfe zunächst leider fehl. Dies begünstigte aber die Ausbreitung der privaten Einrichtungen, so daß in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Krankenversicherung ein oft scharfer Wettbewerb zwischen diesen beiden Gruppen geführt wurde. Nicht berührt von diesem Wettbewerb blieben naturgemäß die wenigen obligatorischen Einrichtungen der Beamtengewerkschaften, sowie die amtlichen oder halbamtlichen Behördeneinrichtungen.

Die privaten Kassen, einschließlich der Krankenkasse für die Kommunalbeamtenschaft, versuchten unter Führung der Leipziger Fürsorge durch Zusammenschluß zu einem Verbande diese Konkurrenz wenigstens unter sich nach Möglichkeit auszuschalten. Die Wirkung blieb indessen gering, der Verband löste sich bald wieder auf. Die weitere Entwicklung ging dahin, daß die gesamten gewerkschaftlich

Einrichtungen, bereits im Januar 1926 unter Führung der bedeutsamsten Krankenkasse für Kommunalbeamte, sich straffer organisierten, um die gesamte Beamtenschaft in erster Linie durch die eigenen Einrichtungen zu erfassen. Dieser Zusammenschluß ist vor einiger Zeit erfolgt, vorläufig nur zu einer „Arbeitsgemeinschaft deutscher Beamtenkrankenkassen", der also die gesamte oben geschilderte Gruppe II angehört.

Wesentlich mitbestimmend für die Gründung dieses Verbandes war die Erwägung, daß den Behörden gegenüber, insbesondere gegenüber dem Reich, eine wirksamere Stellung möglich wäre, wenn es gelänge, einen starken einheitlichen Verband zu schaffen, mit dem allein Reich und Staaten alsdann in der Krankenfürsorgefrage zu tun hätten. Als Zweck wird in dem Statutenentwurf angegeben, die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder zu vertreten, eine Vereinheitlichung der Beamtenfürsorge herbeizuführen und die Mitglieder des Verbandes bei eintretenden vorübergehenden finanziellen Schwierigkeiten soweit wie möglich zu unterstützen. Es entsteht nun die Frage, wie stellt sich die Beamtenschaft selbst zu der weiteren Gestaltung. Der Deutsche Beamtenbund, als die Spitzenorganisation des weitaus größten Teils der Beamtenschaft (er erfaßt von den etwa 1,3 Millionen Organisierten über 1,1 Millionen), hat seine Stellung folgendermaßen präzisiert (Beschluß des Geschäftsführenden Vorstandes vom 30. September 1926):

1. Eine reichsgesetzliche Beamten-Krankenfürsorge im Anschluß an die allgemeine Krankenversicherung (Reichsversicherungsordnung) ist grundsätzlich abzulehnen.

2. Behördliche Krankenfürsorge-Einrichtungen der einzelnen Verwaltungen und Länder sind zu begrüßen, wenn sie im Einvernehmen mit den Beamtenorganisationen eingerichtet werden und der Beamtenschaft einen ausschlaggebenden Einfluß in der Verwaltung dieser Einrichtungen gewähren.

3. Für die übrige Beamtenschaft soll eine Zusammenfassung der bestehenden Selbsthilfeeinrichtungen und die Erreichung von Zuschüssen durch das Reich, die Länder und Kommunalverwaltungen entsprechend den Bestimmungen über die Gewährung von Notstandsbeihilfen erstrebt werden.

Die Beamtenschaft hat also in erster Linie ein Interesse daran, daß die Krankenfürsorge durch die Behörde so oder so gewährleistet wird und zwar unter Gewährung finanzieller Beihilfe, da dem Beamten, zumal dem unteren, die alleinige Aufbringung der Krankheitskosten nicht zugemutet werden kann. Reich, Staat und Kommune haben bisher hierfür zunächst die bereits erwähnten Notstandsbeihilfen.

Für das Reich ist in den Etats pro Kopf und Jahr ein Betrag von 25 M. als Notstandsbeihilfe für Krankheit usw. vorgesehen. In dem Preußischen Etat 1925 entfielen etwa 30 M. auf den Kopf (6 Millionen Notstandsbeihilfe für rund 208000 Beamte). Durch die Erhöhung des Fonds von 6 auf 8 Millionen im Herbst 1925 erhöhte sich der Kopfbeitrag auf 38 M. Für 1926 wurden im Etat 13 Millionen in Ansatz gebracht, d. h. pro Kopf 62 M.

Es ist daher verständlich, daß große einheitliche Ressorts, wie beispielsweise die Reichsbahn, letztere besonders als privatwirtschaftlich arbeitende Gesellschaft, versuchte, die Aufgaben, die bislang die Notstandsbeihilfen hatten, auf dem Versicherungswege besser, einheitlicher und wirtschaftlicher zu lösen.

Die Behörden haben ein Interesse an den Krankenversicherungseinrichtungen besonders dann, wenn es gelingt, durch die Beiträge, die sie möglicherweise als Behörde zu den Prämien zahlen würden, die Notstandsbeihilfen ganz oder zum größten Teil abzubauen. Ob dazu unbedingt ein besonderes Reichsgesetz notwendig ist, erscheint recht zweifelhaft. So hat beispielsweise der Sächsische Staat die gewerkschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen unangetastet gelassen und gewährt für seine in ihnen versicherten Beamten einfach bestimmte Zuschüsse.

Das Gleiche ist bei verschiedenen Städten der Fall. Es wäre daher durchaus denkbar, daß die jeweilige Behörde bestimmte Kassen anerkennt, bei denen sie einen Teil der Prämienzahlung für den dort versicherten Beamten übernimmt. Damit wäre das erreicht, was beide Teile wünschen; ähnlich wie zurzeit beispielsweise in der Allgemeinen Krankenversicherung auch bestimmte Ersatzkassen behördlich anerkannt sind. Es könnte weiterhin die Einrichtung der Notstandsbeihilfen fast gänzlich abgebaut werden, da die Behörde nur bei denjenigen Beamten einen Notstand anzuerkennen brauchte, die von den Krankenversicherungen infolge bestimmter Krankheiten nicht aufgenommen werden können.

Diese würden mit der Zeit völlig ausfallen können, da jeder Beamte wenigstens bei seiner Anstellung den aufnahmefähigen Zustand für jede Krankenkasse nachweisen kann. Es müßten an die bestehenden Krankenfürsorgeeinrichtungen naturgemäß bestimmte Forderungen, hinsichtlich Einheitlichkeit der Beiträge wie der Leistung, gestellt werden.

Hier liegen die Dinge zurzeit so, daß viele derzeitige Kassen zunächst einen Rechtsanspruch überhaupt nicht gewähren. Sie unterstehen nur zum Teil dem Privataufsichtsamt oder irgendeinem Ministerium, woraus sich indessen Unzuträglichkeiten nie ergeben haben. Die Höhe der Prämie ist außerordentlich verschieden, nicht nur im Vergleich zu den Leistungen, sondern ganz allgemein. Es gibt kleinere Kassen bei den gewerkschaftlichen Einrichtungen, die nur lokale oder regionale Bedeutung haben, und die infolge des abnorm guten Gesundheitszustandes mit fast unverständlich niedrigen Prämien auskommen (abgesehen davon, daß sie ihre Tätigkeit zum großen Teil ehrenamtlich ausüben). Und doch ist gerade von diesen Kassen die Zusammenfassung zu einem großen Verbande angeregt und begrüßt worden, was erklärlich ist, da von einer „Versicherung" hier kaum gesprochen werden kann. Es fehlt die Möglichkeit der Verteilung der Risiken auf eine große Zahl von Mitgliedern (was schon bei einigen sehr kostspieligen Operationen u. U. verhängnisvoll wirken kann); es fehlt ferner die Möglichkeit, lokale Risiken, zum Beispiel Epidemien, besonders schlechten Gesundheitszustand des Ortes oder einer Gegend, örtliche Unglücksfälle usw., auch regional auszugleichen. Zuletzt fehlt die Möglichkeit der Verteilung starker augenblicklicher finanzieller Inanspruchnahme auf größere Zeitabschnitte, was naturgemäß nur bei einer großen Mitgliederzahl möglich ist, die genügende Reservebildung gestattet.

Hier könnte der Verband der gewerkschaftlichen Kassen ganz wesentliche Verbesserungen schaffen bezüglich der Vereinheitlichung von Prämien und Leistungen. Es wäre ferner durchaus erwünscht, im Interesse einer Vereinheitlichung, die auch eine wirtschaftlichere Arbeit ermöglichen würde, unbedeutendere Einrichtungen mit besseren zu verschmelzen. Die Behörden könnten alsdann die Krankenversicherung allen Beamten freistellen, soweit sie nicht in einer Verbandskasse obligatorisch versichert sind oder von einheitlichen Ressortskassen erfaßt werden. Es läge auch durchaus kein Grund vor, etwa die Privatkassen hiervon auszuschließen, soweit sie bereits in bedeutenderem Umfange die Beamtenkrankenfürsorge betrieben haben und betreiben.

Denn diese privaten Kassen haben viel gutes geleistet. So hat beispielsweise die Leipziger Fürsorge im Jahre 1926 bei ca. 11 Millionen R.-M. Prämien rund 75% Krankenleistungen aufzuweisen. Da die Verwaltungsausgaben, die beim Bestreben auf raschen Ausbau in den ersten Jahren immer verhältnismäßig hoch sein werden, sich mit der Zeit noch senken, dürften die Leistungen sich noch erhöhen. Man wird auch beachten müssen, daß die Privatkassen nunmehr einen kostspieligen Apparat sich aufgebaut, daß sie Reserven angesammelt haben, was den Stammmitgliedern alles erst nach Ueberwindung der ersten teuren Jahre zugute kommen kann. Nicht zuletzt aber scheint auch eine gewisse Konkurrenz nur Ansporn und Mahner für möglichst zweckmäßige Tätigkeit zu sein.

Zuzulassen wäre als Beamtenkrankenversicherung von einer Aufsichtsinstanz, etwa dem Reichsinnenministerium, jede Kasse, die den an Satzung und Geschäftsgebaren zu stellenden Mindestforderungen genügt. Diese Reichsaufsichtsstelle, die ohne jeden Kostenaufwand, ev. unter Heranziehung der Beamtenspitzengewerkschaften, gebildet werden kann, hätte nur mit wenigen Kassen zu tun, da für die zurzeit noch recht zahlreichen gewerkschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen der von diesen zu gründende „Verband" in Frage käme.

Als zweite grundsätzliche Forderung der Beamtenschaft ist zu betonen die Ablehnung jeder Regelung im Anschluß an die Reichsversicherungsordnung. Das ist sachlich in der Materie begründet, zum andern im Beamtenrecht. Materiell insofern, als einmal ein Krankengeld beim Beamten nicht in Frage kommt, während es bei den Krankenkassen der RVO. eine ausschlaggebende Rolle spielt. Ferner aber legt die Beamtenschaft den größten Wert auf die absolut freie Arztwahl. Alle freiwillige Versicherung findet bei der Beamtenschaft nur dann ein Feld, wenn der Beamte dem Arzt nicht als „Kassen"patient im ominösen Sinne entgegentritt.

Die Ablehnung einer gesetzlichen Regelung etwa nach Art der Orts- und Landkrankenkassen erfolgt seitens der Beamtenschaft aus beamtenrechtlichen Erwägungen. Ebenso wie die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einbeziehung der sonstigen Dienstrechte der Beamten in das allgemeine Arbeitsrecht von der Beamtenschaft nicht anerkannt wird (Beamtenrecht ist Staatsrecht), wird auch die Krankenversicherung im Anschluß an die Reichsversicherungsordnung von ihr abgelehnt. Man könnte alsdann leicht auch an eine Regelung der übrigen Dinge — Pension und Hinterbliebenenbezüge — im Anschluß an die allgemeine Reichsversicherungsordnung denken, was die Beamtenschaft indessen niemals zugeben kann. Zum Dritten wird die Mitwirkung der Beamtenschaft gefordert, d. h. sie wollen selbst in ihren mühevoll errichteten und segensreich arbeitenden Selbsthilfeeinrichtungen, wie auch in den privaten und behördlichen Kassen, Träger der Versicherung sein. Daraus ergibt sich in vollem Umfang Selbstverwaltung und Selbstbestimmung. Die Staatsgewalt kann ihr Interesse genügend und am besten wahren, wenn sie sich auf eine „regelnde" Tätigkeit beschränkt, wie sie oben kurz skizziert ist. Dabei bediene sie sich aus Zweckmäßigkeitsgründen der Mitarbeit der Spitzenorganisationen

Soziales Recht.

Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes sind, nach einer Regierungserklärung im sozialen Ausschuß des Reichstags vom 26. November 1926, „die tariffähigen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Aufnahme der Begriffsbestimmung in das Arbeitsgerichtsgesetz empfiehlt sich jedoch nicht, weil sie einheitlich für alle arbeitsrechtlichen Gesetze erfolgen muß. Dies kann am besten in dem kommenden Tarifvertragsgesetz geschehen".

Diese Erklärung ist jetzt im Reichsarbeitsblatt 1927 Nr. 4 veröffentlicht worden, und zwar als beispielgebende Anlage zu dem Erlaß des Preußischen Handelsministers vom 29. Dezember 1926 betr. den Reichslandarbeiterbund (vgl. Sp. 264).

Von den bisher erschienenen, mit Erläuterungen versehenen Ausgaben des Arbeitsgerichtsgesetzes[1]) stützen sich Goldschmidt und Aufhäuser-Nörpel auf die Regierungserklärung, die mit dem Gebrauch der neuzeitlichen arbeitsrechtlichen Rechtsprechung in Uebereinstimmung stehe, und sehen damit den Begriff als erläutert an. Aufhäuser-Nörpel führen darüber hinaus den Wortlaut der Erklärung des Reichsarbeitsministers in der Plenarsitzung vom 11. Dezember 1926 an. Der Reichsarbeitsminister berief sich auf die Erklärungen im sozialen Ausschuß. Als Faktoren für die Anerkennung der Tariffähigkeit kämen nach der bisherigen Praxis die Schlichtungsbehörden, die Gerichte und die Reichsarbeitsverwaltung in Betracht. In der Praxis dieser Behörden wie im Schrifttum hätten sich gewisse Grundsätze für diese Entscheidungen herausgebildet, „deren wichtigster die tatsächliche Unabhängigkeit der betreffenden Organisation in ihrer wirtschaftlichen Interessenvertretung gegenüber dem andern Partner" sei. Entsprechend solle auch bei der Durchführung des AGG. verfahren werden. Kleeis bezieht sich auf die Regierungserklärung und fügt kurzer Hand hinzu, daß damit die wirtschaftsfriedlichen Werkvereine ausgeschlossen worden seien. Auch Ziegler führt die im sozialen Ausschuß abgegebene Regierungserklärung an und bemerkt dazu, daß sie, „um den Willen des Gesetzgebers erkennen zu lassen", zu Protokoll gegeben worden sei, da es zu einer Entscheidung über die Begriffsbestimmung nicht gekommen sei. In der Schrift des DHV. werden ebenfalls die beiden Regierungserklärungen aufgeführt. Es wird aber — in voller Konsequenz des im Reichstag von Lambach gestellten, vom Reichsarbeitsminister abgelehnten Antrages (vgl. Sp. 118) — sehr klar erkannt und ausgesprochen, daß diese Erklärungen keineswegs so klar und so bindend seien, daß sie Streit um die Auslegung des Begriffs ausschlössen. Im Gegenteil werden „erhebliche Kämpfe" erwartet. Als wertvoll wird der Hinweis auf die Praxis anerkannt, nach der wirtschaftsfriedliche Verbände „unter keinen Umständen als wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern, die befugt wären, namens der Arbeitnehmerschaft außerhalb ihres Mitgliederkreises zu handeln", anerkannt werden können. Gegen ein Abweichen von dieser Praxis bei der Durchführung des Gesetzes würde der Verband sich auf das äußerste wehren. — Diese Schlußfolgerung ist vollkommen berechtigt — sie läßt aber doch erkennen, daß der DHV. zum mindesten auf unliebsame Ereignisse vorbereitet ist und das auch offen zugibt, nachdem er das Mögliche zur Erreichung von Sicherungen getan hat.

In der Tat erscheint es höchst bedenklich, auf Grund dieser gesetzlich nicht fixierten Erklärungen die Schiffe bereits im Hafen zu glauben. Sehr interessant ist die Definition, die Dersch-Volkmar in ihrem hier (Sp. 114, 116) schon besprochenen Kommentar S. 183/84 geben. Es wird zunächst der Begriff der „wirtschaftlichen Vereinigung" schlechthin erörtert. Als ihr Kennzeichen sei erforderlich, daß sie lediglich oder zum mindesten überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Nicht maßgebend seien dagegen die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke, also etwa die Ausschließung des Streiks. Daher seien auch die wirtschaftsfriedlichen Verbände wirtschaftliche Vereinigungen. Alsdann wird aber erläutert, daß für das Gesetz nur wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in Betracht kämen. Letztere seien nur solche, „die aus Arbeitnehmern bestehen und von den Arbeitgebern auch nicht finanziell unterstützt werden".

Aus dieser Definition wird man den Schluß ziehen müssen, daß Dersch die wirtschaftsfriedlichen Verbände nicht eo ipso für ausgeschlossen hält, sondern nur dann, wenn ihnen der Nachweis der Nichtunterstützung durch Arbeitgeber nicht gelingt. Diese Auffassung ohne weiteres als abwegig abzutun — wie es die „Deutsche Werkmeister-Zeitung" 1927, Nr. 8 S. 86 tut —, erscheint uns nicht angängig. Die D. W.-Z. zitiert übrigens — in Gegensatz zu ihrer sonstigen Zuverlässigkeit — erstaunlich ungenau, nämlich nur die Definition der „wirtschaftlichen Vereinigung", nicht aber diejenige der „wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern", nach der doch die ausgesprochen „gelben" Vereine auf jeden Fall ausgeschlossen sein würden. Daraus kommt sie zu dem merkwürdigen Schluß, Dersch habe — S. 183 a. a. O. bei Erläuterung der zugelassenen Parteien — die wirtschaftsfriedlichen Verbände als tariffähig anerkannt. Tatsächlich sagt er, daß als Parteien „die Tarifvertragsparteien und tarifvertragsfähige Parteien" in Betracht kämen. Dies seien nach geltendem Recht die wie erwähnt gekennzeichneten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, zu denen er also „gelbe" keinesfalls rechnet.

Baumbach bezieht sich, ohne die Regierungserklärungen zu erwähnen, insbesondere auf Kaskel, Arbeitsrecht § 76 I, und definiert den Begriff dahin, daß nur Arbeitgeber oder nur Arbeitnehmer sich ausschließlich oder hauptsächlich zwecks Einwirkung auf die Gestaltung der Einzelarbeitsverhältnisse zu selbständigen Vereinigungen zusammenschließen. Wesentlich sei, daß die Vereinigung von der wirtschaftlichen Gegenseite nicht geldlich unterstützt wird.

Die Auslegung ist also bereits jetzt bunt genug. Man darf auf die noch zu erwartenden Kommentare gespannt sein. Auf jeden Fall hat es wenig Zweck, den Wunsch an die Stelle der Wirklichkeit zu setzen, und die Rechtslage etwa bereits als geklärt in dem Sinne anzusehen, daß nach dem Gesetz allein die Gewerkschaften als wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern anerkannt sein werden. Diese haben im Gesetz, sowohl durch die Gewährung der Parteifähigkeit wie durch die Einführung der Berufung der Beisitzer, eine derartige Bedeutung, daß es nach wie vor lebhaft bedauert werden muß, daß nicht im Gesetz selbst die Voraussetzungen für die Anerkennung als solche festgelegt worden sind. Zum mindesten hätte der Begriff „tariffähig" deutlich damit in Verbindung gebracht werden sollen. Schon dadurch wäre aller Voraussicht nach der Boden für Streitigkeiten wesentlich verschmälert worden. Ebenso wäre durch die Wahl der Beisitzer anstelle der Berufung eine sehr wesentliche Quelle für Unzuträglichkeiten verstopft worden.

[1]) 1. Arbeitsgerichtsgesetz. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und ausführlicher Einleitung von Heinz Goldschmidt, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium. Conrad Haber's Verlag, Berlin 1927, 159 S.

Die Ausgabe ist handlich, die Erläuterungen sind leicht verständlich gefaßt. Die Ausgabe ist für den Gebrauch der Interessenten sehr geeignet.

2. Arbeitsgerichtsgesetz. Vollständige Textausgabe mit ausführlichen Erläuterungen und Anmerkungen von S. Aufhäuser, M. d. R., Vorsitzendem des Afa-Bundes, und Cl. Nörpel, Sekretär des ADGB. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, G. m. b. H., Berlin. M. 5,—. 139 S.

Die gründliche Kenntnis der beiden Verfasser, von denen insbesondere Aufhäuser erheblichen Anteil an dem Zustandekommen des Gesetzes hat, ermöglichte eine sorgfältig durchgearbeitete Ausgabe. Naturgemäß sind die Erläuterungen, wie es auch das Vorwort erkennen läßt, insoweit subjektiv beeinflußt, als sie nicht nur rein juristisch auslegen, sondern die sozialpolitische und gewerkschaftliche Bedeutung des Gesetzes für die Arbeitnehmer stark hervorheben.

3. Das Arbeitsgerichtsgesetz. Eine Einführung, herausgegeben vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1927. M. 1,—. 70 S.

Die Schrift läßt die gleiche, auf einer anderen Weltanschauung erwachsene Subjektivität erkennen, ohne daß darunter ihr sachlicher Wert leidet. Der Stoff ist frei geordnet, derart, daß die Schrift ihren Zweck, eine „erste Einführung" zu sein, gut erfüllen wird.

4. Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 von Dr. Adolf Baumbach, Senatspräsidenten beim Kammergericht. Bd. III der Sammlung „Die Zivilprozeßgesetze", Taschenkommentare. Otto Liebmann, Berlin 1927. M. 5,25. 261 S.

Die mit einer kurzen geschichtlichen Einleitung und sehr eingehenden Erläuterungen versehene Ausgabe, für deren Zuverlässigkeit die Stellung des Verfassers bürgt, ist in erster Reihe für Juristen bestimmt. Für die interessierten Laienkreise dürfte sie weniger geeignet sein.

5. Das Arbeitsgericht. Ratgeber für Beisitzer und Rechtsuchende von Friedrich Kleeis, Bürgermeister in Aschersleben. Friedrich A. Wordel, Leipzig 1927. 60 Pf., bei Partiebezug Ermäßigung bis auf 40 Pf. 44 S.

Der durch seine populären Veröffentlichungen bekannte Verfasser gibt durch Frageform in recht geschickter Weise Rat für den unmittelbar praktischen Gebrauch. Zuweilen hat freilich der Wunsch nach Kürze zu einer etwas zu summarischen Beantwortung geführt (s. o.). An manchen Stellen, z. B. über die doch sehr wichtige sachliche Zuständigkeit, sind die Ausführungen wohl etwas zu knapp.

6. Das Arbeitsgerichtsgesetz. Erläutert von P. Ziegler, M. d. R., Bezirksleiter des Gewerkvereins deutscher Metallarbeiter (H.-D.). Selbstverlag des Gewerkvereins deutscher Metallarbeiter, Berlin 1927. 50 Pf., für Mitglieder 25 Pf. 85 S.

Der aus seiner eingehenden Mitarbeit im sozialen Ausschuß sehr sachkundige Verfasser stellt dem Gesetzestext einen kurzen, die sozialpolitische Bedeutung des Gesetzes kennzeichnenden Ueberblick über die Entstehung und knappe, leicht faßlich geschriebene Erläuterungen voran, die als erste Einführung gedacht sind. Die maßgebenden Bestimmungen der ZPO, des GVG und des Gerichtskostengesetzes sind angefügt.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die Bewahrung gefährdeter und verwahrloster Personen in der Gesetzgebung des Auslandes.

Von Dr. iur. Hilde Eiserhardt, Frankfurt a. M.

II. (Schluß.)

Neben dem englischen Gesetz sind für die deutschen Vorarbeiten von größtem Interesse die Bewahrungsgesetze der Schweiz und zwar die Kantone Zürich, Graubünden, St. Gallen und Basel-Landschaft. Der Kanton Zürich hat seit dem 24. Mai 1925 ein „Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern". Das Gesetz enthält im 1. Abschnitt Bestimmungen, die unserer Fürsorgeerziehung entsprechen. „Jugendliche vom zurückgelegten 12. bis zum zurü-

gelegten 19. Altersjahre, die sittlich verdorben oder gefährdet sind, oder die ihren Eltern oder Vormündern böswilligen oder hartnäckigen Widerstand leisten, können zwangsweise in einer Familie oder in einer Anstalt versorgt werden." „Zweck der Versorgung ist die sittliche Erziehung und Charakterbildung, sowie die Ausbildung des Eingewiesenen zu einem Berufe." Daneben behandelt der zweite Abschnitt die Versorgung verwahrloster Erwachsener, und zwar sind hier gemeint Personen vom zurückgelegten 18. Jahre an, so daß der die Versorgung anordnenden Behörde die Wahl bleibt, 18jährige Personen je nach Besonderheit des Falles als Jugendliche oder als Erwachsene zu behandeln. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes hatten im Kanton Zürich die staatlichen Korrektionsanstalten schlechthin alle Personen aufzunehmen, die man nicht in Freiheit lassen durfte, die aber doch weder in Gefängnisse noch in Pflegeanstalten und Altersheime gehörten. In der amtlichen Begründung des Gesetzes heißt es: „Erziehungsfähige und Unverbesserliche, Arbeitsscheue, Gewohnheitstrinker und Gewohnheitsverbrecher waren in derselben Anstalt zusammengesperrt. Auch die beste Anstaltsleitung war bei so durcheinandergewürfelten Anstaltsinsassen bei jedem ernsthaften Versuch der Arbeitserziehung zu Mißerfolg verurteilt." Demgegenüber scheidet das neue Gesetz nun zwischen erziehungsfähigen und unverbesserlichen Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern. Sehr bedeutsam ist, daß das Gesetz als erziehungsfähige Verwahrloste die Gruppe der 18—30jährigen Personen absondert, „die einen Hang zu Vergehen bekunden, liederlich oder arbeitsscheu sind, aber voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden können". Für sie ist Unterbringung in einer Arbeitserziehungsanstalt vorgesehen. Zweck der Versorgung ist, die Eingewiesenen an ein geordnetes, tätiges Leben zu gewöhnen durch Erziehung zu einer Arbeit, die ihren Fähigkeiten entspricht und sie befähigt, ihren Unterhalt zu erwerben. Nicht in der Arbeitserziehungsanstalt, sondern in eine „Verwahrungsanstalt" versorgt werden Personen vom zurückgelegten 18. Jahre an, die einen Hang zu Vergehen bekunden oder liederlich oder arbeitsscheu sind, wenn die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt wegen ihrer besonderen Eigenschaften nicht möglich, oder wenn sie erfolglos geblieben ist, oder von Anfang an als aussichtslos erscheint". Zweck der Versorgung in der Verwahrungsanstalt ist, die Gesellschaft vor gefährlichen und unverbesserlichen Personen zu schützen und die Eingewiesenen selbst durch nützliche Arbeit zu zwingen, die Kosten ihres Unterhalts zu verdienen. Die dritte Gruppe bilden die Gewohnheitstrinker. Auch hier erfolgt die Einweisung in verschiedene Arten von Anstalten, je nachdem man den Einzuweisenden für heilbar oder unverbesserlich hält.

Ganz im Gegensatz zu dem englischen Gesetz geht das Zürcher Gesetz von keinerlei geistigen Defekten aus, es stellt auch keine kasuistisch aufgezählten Tatbestände als Kriterium auf; Voraussetzung für Bewahrung wie Verwahrung ist dem Gesetz zufolge lediglich „Hang zu Vergehen, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu". Das erscheint etwas bedenklich, da diese Begriffe sehr dehnbar sind. Aus einem Bericht, den der Sekretär der Zürcher Justizverwaltung, Dr. Naegeli, vor kurzem in einer Fachausschußsitzung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erstattet hat, ist jedoch zu entnehmen, daß die Praxis diese Bedenken nicht rechtfertigt. Tatsächlich erfolgt eine Versorgung wegen Hangs zu Vergehen erst dann, wenn jemand bereits wiederholt wegen Verbrechen oder Vergehen gerichtlich bestraft worden ist und aus der Zahl und Art und der verhältnismäßig raschen Aufeinanderfolge der Vergehen, sowie aus der gesamten Persönlichkeit und Lebenshaltung des Betreffenden darauf zu schließen ist, daß er noch weitere Vergehen begehen würde, wenn er nicht durch Anstaltsversorgung daran gehindert würde. Ebenso findet eine Versorgung wegen Liederlichkeit oder Arbeitsscheu regelmäßig nur statt, wenn jemand durch solches Verhalten sich oder seine Familie der Not und Verarmung aussetzt. Daneben ermöglicht die weite Fassung des Gesetzes aber auch die rechtzeitige Erfassung von Personen, bei denen Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zwar besteht, die Bewahrung aber nicht wegen der Gefahr des finanziellen Ruins der Familie erfolgt, sondern aus Gründen des persönlichen Wohles des Betreffenden und seiner Familie. Bei der Versorgung wegen eines Hangs zu Vergehen ist bemerkenswert, daß die Voraussetzungen bis zur Bekundung dieses Hangs durch wiederholte Straftaten ganz einheitlich sind; daß aber dann zwei ganz verschiedene Arten der Versorgung einsetzen: Arbeitserziehung auf der einen Seite, also reine Fürsorge für die Person des Versorgten; Verwahrung zum Schutze der Gesellschaft auf der anderen Seite. Eine Versorgung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche enthält das Zürcher Versorgungsgesetz nicht, obwohl es ein Irrenfürsorgegesetz nicht gibt. Diese Personen werden auf Grund des schweizerischen Zivilgesetzbuches entmündigt; treffen die Entmündigungsbestimmungen auf sie nicht zu, so können sie zwangsweise nicht in Fürsorge genommen werden.

Ebenfalls ein Gesetz neueren Datums hat der Kanton Graubünden, das „Fürsorgegesetz" von 1920. Hiernach können Personen, die sich dem Trunke ergeben oder sonst einen liederlichen Lebenswandel führen, sowie Vaganten zwangsweise in Fürsorge genommen werden. Auch hier keinerlei Ausgehen von geistiger Minderwertigkeit, sondern ein völliges Abstellen auf Verhalten. Trotzdem sind die Möglichkeiten des Gesetzes sehr groß, da es nicht schlechthin Anstaltsunterbringung, sondern fürsorgerische Maßnahmen aller Art vorsieht. Es kann angeordnet werden 1) Vormundschaft oder Beistandschaft; 2) eine Besserungsfrist; 3) Eintritt in einen Abstinentenverein; 4) Aufenthaltsbestimmung; Schutzaufsicht und 6) Einweisung in eine Anstalt.

Der Kanton Basel-Landschaft hat ein Gesetz betreffend die Versorgung in Besserungs-, Zwangsarbeits- und Trinkerheilanstalten vom 28. April 1924. Es sieht vor, daß Personen, die durch Arbeitsscheu, Müßigang, Liederlichkeit oder Trunksucht ihre Familien oder sich selbst nachgewiesenermaßen vernachlässigen oder der Familie zur Last fallen oder öffentliches Aergernis erregen oder die öffentliche Sicherheit gefährden, in Besserungs-, Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalten versorgt werden. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt die Angehörigen des zu Versorgenden, verpflichtet die Amtsvormünder, die Vormundschaftsbehörden, die Armenpfleger und die Gerichte. Das Gesetz findet nur Anwendung auf Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Worte „oder sich selbst nachgewiesenermaßen vernachlässigen" werden so ausgelegt, daß darunter Personen fallen, die „mangels moralischen Rückhaltes zu verwahrlosen drohen". So schaft das Gesetz die Basis für eine Zwangserziehung 14—18jähriger Jugendlicher, für eine fürsorgerische Bewahrung gefährdeter und eine Sicherungsverwahrung gemeinschädlicher Personen.

Im Kanton St. Gallen besteht seit 1872 ein Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten. Hiernach können arbeitsscheue und liederliche, über 16 Jahre alte Personen in Zwangsarbeitsanstalten untergebracht werden, wenn sie der öffentlichen Unterstützung anheimfallen oder ihre Familien der öffentlichen Unterstützung überlassen, wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährden, wenn sie die Wohlfahrt ihrer Familien gefährden, sofern sie sich den zu ihrer Besserung getroffenen Maßnahmen beharrlich widersetzen. Das Gesetz bezweckt seiner Fassung nach in erster Linie den Schutz der Gesellschaft, wenn auch in der Vollzugsverordnung Arbeitserziehung und Gewöhnung an einen sittlichen Lebenswandel als Zweck der Versorgung genannt sind. Geisteskranke sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dagegen erstreckte sich das Gesetz bis vor kurzem auf alle gemeingefährlichen Elemente, insbesondere Gewohnheitsverbrecher. Durch ein „Gesetz betreffend die Einweisung von Gewohnheitsverbrechern und Zwangsversorgten in die Strafanstalt" vom 19. November 1924 ist jedoch nun vorgesehen, daß die gemeingefährlichen und gemeinschädlichen Personen künftig nicht mehr in den Zwangsarbeitsanstalten, sondern in den Strafanstalten versorgt werden, so daß die Zwangsarbeitsanstalt jetzt mehr den Charakter einer fürsorgerischen Bewahrung hat.

Bei der außerordentlichen Schwierigkeit, den Kreis der bewahrungsbedürftigen Personen klar und eindeutig zu umschreiben, hat die kurze und einfache Abgrenzung der schweizerischen Gesetze zunächst viel für sich. Geht man aber von dem Ziel aus, das dem deutschen Bewahrungsgesetz gesteckt ist, so zeigt sich, daß wir es auf diesem Wege nicht erreichen können. Wenn lediglich asoziales Verhalten die Voraussetzung ist, werden alle gemeinschädlichen Elemente mit einbezogen und auf der anderen Seite die haltlosen willensschwachen Gefährdeten, die wir wegen ihrer abnormen geistigen Veranlagung vor Verwahrlosung schützen wollen, von der Bewahrung so lange ausgeschlossen, als sie sich noch nicht asozial betätigt haben. Keinesfalls darf es Ziel und Aufgabe eines Bewahrungsgesetzes sein, die Gesellschaft vor gemeingefährlichen Geisteskranken und rückfälligen Verbrechern zu schützen. Das ist Aufgabe der Irrenfürsorge und des Strafrechts. Da ein Bewahrungsgesetz aber zum großen Teil Menschen erfassen muß, die auf der Grenze der Irrenfürsorge und auf der Grenze des Strafrechts stehen, wird man eine endgültige Abgrenzung des Personenkreises erst vornehmen können, wenn der zurzeit den Reichsratsausschüssen vorliegende Entwurf zum Reichsstrafgesetzbuch der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Fürsorgekrisis 1927. Es scheint, daß in Intervallen von ein bis zwei Jahren einmal aus taktisch-politischen Gründen das System unserer Fürsorge in seinen Grundlagen angegriffen werden muß. Diesmal bilden den Hauptanlaß die seit langem den Kleinrentnern gemachte Hoffnungen, die jetzt Erfüllung heischen. Da die Regierung eine Rentnerversorgung, deren Kosten auf 400 Millionen Mark geschätzt werden, zurzeit für nicht tragbar hält, sehen sich die Regierungsparteien zu einem Antrag genötigt, der bezüglich der Rücksichts-

losigkeit, mit der er sich über das bestehende Fürsorgerecht hinwegsetzt und alle sicheren und wahrscheinlichen Folgen außer acht läßt, hinter der berüchtigten Novelle vom 12. August 1925[1]) nicht zurücksteht.

Aus Reichsmitteln sollen für die Kleinrentnerfürsorge 25 Millionen Mark den Bezirksfürsorgeverbänden zur Verfügung gestellt werden — unter der Bedingung, daß sie

1. $^9/_{10}$ des ihnen überwiesenen Zuschusses für zusätzliche Unterstützungen an Kleinrentner verwenden ($^1/_{10}$ soll den Bezirksfürsorgeverbänden zur freien Verfügung bleiben),
2. Rückerstattungen von Fürsorgeleistungen weder von Kleinrentnern oder ihren Angehörigen, noch von ihren Erben verlangen und von der Verpfändung von Vermögenswerten absehen (bereits getätigte Verpfändungen sollen rückgängig gemacht werden),
3. bei der Festsetzung der Unterstützungen a) Zuwendungen Dritter, insbesondere Verwandter, die nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen und 150% des Kleinrentnerunterstützungsrichtsatzes nicht übersteigen, b) etwaige Arbeitseinkommen (einschließlich Mieteinkünfte) bis zur gleichen Höhe, c) den Wert der eigenen Wohnung auf eigenem Grundstück, unberücksichtigt lassen.

Diese „Grundsätze" verstoßen — abgesehen davon, daß sie den Kleinrentnern ernstlich nicht helfen — gegen die Reichsgrundsätze zur RFV., bedeuten ein glattes „Zurück" in der gesunden Entwicklung unseres Fürsorgewesens und würden bestimmt vorauszusagende Wirkungen auf finanziellem und fürsorgerischem Gebiete haben, die sicher nicht beabsichtigt sind, und vor denen jedenfalls nicht ernst genug gewarnt werden kann. In der nächsten Nummer der „Sozialen Praxis" wird, da heute der Raum fehlt, von sachverständiger Seite eingehend zu dem Antrag der Regierungsparteien Stellung genommen weden.

Der Hauptausschuß des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge hat bereits am 25. März in Berlin folgende Entschließung gefaßt, die mit Begründung dem Sozialpolitischen Ausschuß des Reichtags zugegangen ist:

Unter voller Würdigung der Notlage der Kleinrentner hält der Hauptausschuß des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge den Plander Regierungsparteien des Reichstages, einen Betrag von 25 Millionen Mark zur Aufbesserung der Unterstützungsbezüge der gegenwärtig unterstützten 300000 Kleinrentner an die Länder und Gemeinden zu verteilen, für ungeeignet. Er muß ihn um so mehr ablehnen, als die Summe zu einer wirksamen Steigerung der Unterstützung bei weitem nicht ausreicht und außerdem ihre Verwendung an Bedingungen geknüpft ist, die den Kleinrentnern durchaus nicht eine Sicherstellung ihrer berechtigten Wünsche gewähren, andererseits für die Fürsorgeverbände als dem geltenden Fürsorgerecht völlig widersprechend und wegen ihrer finanziellen Auswirkung unannehmbar sind.

Der Hauptausschuß spricht sich für die beschleunigte Inangriffnahme der Vorarbeiten zu einem Versorgungsgesetz aus, das für die bedürftigen alten oder erwerbsunfähigen Kleinrentner eine angemessene Rentenversorgung vorsieht.

Volksgesundheit.

Eine Denkschrift des Arbeitgeberverbandes der deutschen Textilindustrie über „die Frauenerwerbsarbeit in der Textilindustrie mit besonderer Berücksichtigung der Beschäftigung schwangerer Frauen" ist als Erwiderung auf die Eingabe des deutschen Textilarbeiterverbandes (vgl. XXXIV, 535 f.) erschienen, sucht die Ausführungen des Arbeitnehmerverbandes und das Gutachten Dr. Max Hirschs zu widerlegen und damit zugleich die Notwendigkeit der darin aufgestellten Forderungen für einen weitergehenden Schutz schwangerer Arbeiterinnen, die in den Parlamenten Beachtung gefunden haben, zu bestreiten. Die Denkschrift des Arbeitgeberverbandes und eine diesbezügliche Eingabe an die Regierungen und Parlamente stützen sich auf Erhebungen des Unternehmerverbandes und die Gutachten zweier Aerzte, Prof. Martins, des Direktors der Rhein. Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und Frauenklinik in Elberfeld, und Dr. Preus', eines Frauenarztes mit langjähriger Praxis im schlesischen Textilbezirk (Reichenbach).

Die Denkschrift des Arbeitgeberverbandes nennt die Angaben und die beigefügten Abbildungen des Arbeitnehmerverbandes unrichtig, tendenziös entstellt. Sie sucht nachzuweisen, daß die Arbeit in der Textilindustrie im Verhältnis zu anderer Industriearbeit leicht zu verrichten sei, sich darum besonders für Frauen eigne und auch gerade von schwächlichen und alten Frauen besonders gesucht sei. Daß fast ein Viertel der Arbeiterinnen — nach einer Statistik über die Verteilung der Altersklassen unter den Textilarbeiterinnen — bereits das 40. Lebensjahr überschritten hat, sei, wenn die Behauptung Dr. Max Hirschs, daß die Frauen im allgemeinen am Ausgang der dreißiger Jahre bereits so ziemlich am Ende ihrer Erwerbsfähigkeit im Betriebe ständen, richtig wäre, ein Beweis dafür, daß die Arbeit in der Textilindustrie die Leistungsfähigkeit der Frauen mit fortschreitendem Alter verhältnismäßig wenig vermindere. Der Gesundheitszustand der Textilarbeiter sei meist günstiger als der der Arbeitnehmer anderer Industrien; die beträchtlich höhere durchschnittliche Erkrankungszahl der weiblichen Arbeitskräfte sei nicht einem schädigenden Einfluß der Industriearbeit zuzuschreiben, sondern dem „Krankfeiern" der Frauen zu Erledigung von Hausarbeit und in Krisenzeiten beim Uebergang zu Kurzarbeit und Entlassung von Arbeitskräften. Von einer die Erkrankung an Tuberkulose fördernden Staubentwicklung beim Arbeitsprozeß könne keine Rede sein. Auch die Sterblichkeitsziffern der Textilarbeiterinnen seien im Vergleich mit den allgemeinen erheblich günstiger.

Aus dieser Allgemeinlage ist nun gefolgert, daß die Arbeit in der Textilindustrie auch für schwangere Frauen nicht von besonderem Nachteil sein könne. Das wechselnde Gehen und Stehen bei der Arbeit sei für den Verlauf der Schwangerschaft weniger ungünstig als z. B. eine ständig sitzende Tätigkeit, und die gesetzliche Pausenregelung vermeide eine Ueberanstrengung der Frauen. Die in den Abbildungen des Textilarbeiterverbandes gezeigten, bei Schwangerschaft schädlichen Verrichtungen (Bücken, Strecken, Heben, Pressen des Leibes) werden als unnötige, von der Schwangeren selbst zu vermeidende Arbeiten oder bei tatsächlich notwendiger Verrichtungen als tendenziös entstellte Darstellungen bezeichnet. Die Ausführungen des Textilarbeiterverbandes, daß bei den Textilarbeiterinnen die Verhältniszahl anormaler Geburten, von Früh- und Fehlgeburten besonders hoch und zum großen Teil eine Folge ihrer Beschäftigung sei, sucht der Arbeitgeberverband durch eigene statistische Feststellungen zu widerlegen.

Das Gutachten Prof. Martins kommt zu dem Schluß, daß die Arbeit in der Textilindustrie für Schwangere nicht schwerer zu leisten sei als die Arbeit einer schwangeren Hausfrau, in der man noch nie eine besondere Gefährdung für Mutter und Kind gesehen hätte, daß der weibliche Körper normalerweise eine ungeahnte Anpassungsfähigkeit besitze und daß die vorhandenen Schutzbestimmungen für die schwangeren Textilarbeiterinnen vollauf genügten. Wenn ein Teil der Frauen versage, so sei das nicht der Arbeit an sich zuzuschreiben, sondern mangelhafter körperlicher Vorbereitung und falscher Berufswahl. Weiter wird kritisch auf das Gutachten Dr. Max Hirschs eingegangen. Auch Dr. Preus bezeichnet in seinem Gutachten die Angaben und Forderungen des Textilarbeiterverbandes als übertrieben. —

Während die statistischen Angaben des Arbeitgeberverbandes, die technischen über die Verrichtungen, die der Arbeitslauf bedingt, und die medizinischen Ausführungen der ärztlichen Gutachten nicht ohne eingehende Prüfung durch Fachleute auf ihre Richtigkeit hin zu beurteilen sind, springt eine Reihe von Argumenten ins Auge, die ohne weiteres mit Sicherheit als falsch zu erkennen sind. Die Folgerung aus dem Vergleich zwischen einer schwangeren Textilarbeiterin und einer Schwangeren, die ihren Haushalt zu versorgen hat, daß beide gleichgestellt seien, d. h. beiden bei normaler Gestaltung der Schwangerschaft keinerlei Schädigung aus ihrer Arbeit erwachse, die Textilarbeiterin mit ihrer begrenzten Arbeitszeit eher noch besser gestellt sei als die unablässig tätige Hausfrau, übersieht den großen Unterschied zwischen einer regelmäßigen Arbeitsleistung von bestimmter Dauer und einer noch so reichliche Anforderungen stellenden Arbeit im eigenen Haushalt, die sich die Schwangere bis zu einem gewissen Grad nach ihren jeweiligen Kräfteverhältnissen beliebig einteilen kann. Auch ist übersehen, daß die Schwangere wahrscheinlich häufig genug noch nach ihrer Berufsarbeit den eigenen Haushalt besorgen muß, also doppelt belastet ist. Die Behauptung Prof. Martins, daß allein die Art und Summe der Muskelarbeit der Schwangeren zu vergleichen seien, läßt die Beachtung der psychischen Moments, das gerade in der Schwangerschaft von großer Bedeutung ist, hier also die psychische Wirkung der genannten verschiedenen Formen der geforderten Arbeitsleistung, vermissen. — Eine Verkennung oder Entstellung der Tatsachen ist es auch, die lange Fabrikarbeit der Schwangeren mit dem an sich unbestritten richtigen Argument, daß es für den günstigen Verlauf der Schwangerschaft besser sei, daß die Frau arbeite anstatt viel zu ruhen, die gewohnte Arbeit möglichst nahe bis zum Zeitpunkt der Entbindung verrichte, zu rechtfertigen, da die Fabrikarbeit wohl kaum als eine solche, der Schwangeren günstige Tätigkeit angesehen werden kann. Auch die Folgerung, daß für die Richtigkeit der Annahme des Arbeitgeberverbandes die Tatsache spreche, daß Schwangere im allgemeinen selbst bestrebt sind, möglichst lange ihre Arbeit fortzusetzen, daß sie die gesetzliche Schonzeit nicht einhalten und, befragt, sich auf den Rat ihres Arztes berufen, wirkt entstellend. Die gesetzlich vorgesehene Entschädigung der Schwangeren für den entgangenen Arbeitslohn, die, wie der Arbeitgeberverband meint, in ihrer Höhe geradezu ein Lockmittel für die Frauen sei müßte, die Arbeit rechtzeitig aufzugeben, ist zur Deckung der durch die Niederkunft entstehenden Ausgaben keineswegs ausreichend, weshalb die Schwangere bemüht ist, solange wie möglich zu verdienen. — Die vom Arbeitgeberverband zitierte Textstelle über den günstigen Gesundheitszustand der Textilarbeiter aus einem Aufsatz von Landesgewerbearzt Dr. Teleky[1]) bezieht sich nur auf die männlichen Arbeitnehmer der Textilindustrie, für die weiblichen führt Dr. Teleky zusammenfassend aus, daß die industrielle Berufe eine hohe Erkrankungshäufigkeit der Frauen aufweisen und da man daraus schließen könne, wie schwer der weibliche Organismus unter der gewerblichen Arbeit, die meist eine Doppelbelastung mit gewerblicher und häuslicher Arbeit bedeute, leide: „Die Erkrankungshäufigkeit der Textilarbeiterinnen ist groß, überragt meist den Durchschnitt der Frauen und überragt sehr stark die günstige Erkrankungshäufigkeit der männlichen Textilarbeiter (in keinem anderen Beruf ist die Differenz zwischen der Erkrankungshäufigkeit der Männer und der Frauen gleich groß); mag man auch mit Rücksicht auf die nicht ungünstige Sterblichkeit der Textilarbeiterin die Wirkung rein äußerlicher, die Krankmeldung steigernder Momente hoch anschlagen, so scheint es doch, als ob dieser einzige industrielle Beruf, de

[1]) „Soziale Praxis" XXXIV, 761, 821, 917, XXXV, 581.

[1]) Die Statistik der rheinischen Krankenkassen 1922. RABl. 1924 nichtamtlicher Teil Nr. 14 ff.

s Lebensberuf der Frau anzusehen ist, schwere Opfer an Gesundheit rdert, die allerdings wohl weitgehend durch die Doppelbelastung mit ıbrik- und Hausarbeit bedingt sind ..... Unter den industriellen Arbeiterınen, hier wieder besonders unter den Textilarbeiterinnen, ist die Fehlburt häufiger als unter den anderen Berufsgruppen."

Elsbeth Heisig, Berlin.

„Mutterschutz und Volksgesundheit" behandelte ein Vortrag Prof. Rott's, erlin, anläßlich eines Lehrgangs über Wohlfahrtspflege, den der Landesrband der Thüringischen Frauenvereine vom Roten Kreuz am 14. und . Februar in Jena veranstaltete. Prof. Rott brachte einige höchst beachtensrte Zahlen über die Gefährdung der Mutterschaft, vor allem auch in den reisen der in Betrieben arbeitenden Frauen. Zugrunde lag wesentlich eine hebung der Ortskrankenkasse Leipzig, weiter Berliner Zahlen. In Leipzig men im Alter von 25 bis 34 Jahren auf 100 Todesfälle bei Männern, 160 i Frauen. Die Ueberzahl der weiblichen Todesfälle hält dann an während s ganzen gebärfähigen Alters, und erst mit 55 Jahren sind die Zahlen r Todesfälle gleich. Weiter kamen in Leipzig auf 30 Totgeburten der cht in Betrieben arbeitenden Frauen 150 bei den Betriebsarbeiterinnen. as bedeutet, daß bei diesen letzteren fünfmal so viel Totgeburten eintreten ie bei andern Frauen. Ein Teil der Totgeburten entfällt auf Frühgeburten. enso haben die Frühgeburten einen erheblichen Einfluß auf die Säuglingsrblichkeit. Von den Todesfällen im Säuglingsalter entfällt ein Viertel f die erste Lebenswoche. Diese Frühsterblichkeit ist meist zurückzuführen f Schwangerschaftsschädigungen der Mutter und Frühgeburten. Von den Berlin in der ersten Lebenswoche Sterbenden waren 70% Frühgeburten. lan muß aus diesen Zahlen unbedingt die Folgerung ziehen, daß ein erhter Schwangerenschutz vom 7. Monat der Schwangerschaft ab, der Zeit, Frühgeburten einzutreten pflegen, einzusetzen hat. Wenn jetzt in dem ntwurf für ein Arbeitsschutzgesetz die Schwangerenfürsorge 6 Wochen vor r Geburt eintreten soll, so ergibt sich aus dem Gesagten, daß dieser geante Schutz den wesentlichsten Gefährdungen zu begegnen nicht geeignet ist. r setzt ein in einer Zeit, in der Frühgeburten nicht eigentlich mehr in Frage mmen. Er müßte einsetzen vor dem 7. Monat der Schwangerschaft, also n Vierteljahr vor der Geburt. Der § 22 des Entwurfs bestimmt zunächst, ß weibliche Arbeitnehmer auf Grund eines ärztlichen Attestes berechtigt in sollen, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Leistung zu vereigern. Das verlangte ärztliche Attest bedeutet eine unnötige Erschwerung. ie Schonung ist nach dem Dargelegten vom 7. Monat an immer nötig. ies ärztliche Attest müßte übrigens auch in Fortfall kommen für die ersten Wochen nach der Geburt. Auch da ist die Schonung unbedingt notwendig. benso sollte das Recht des Arbeitgebers, den Vertrag zu kündigen, bereits Monate vor der Geburt ausgeschlossen werden, nicht erst 6 Wochen vorher. achzuprüfen ist auch die Bestimmung, nach der ein Arbeitgeber nicht zur ahlung eines Entgelts während dieser Schonwochen verpflichtet sein soll, weit dies nicht vereinbart ist. Man darf natürlich die schonungsbedürftige chwangere nicht einer Notlage aussetzen. Ein gewisser Beitrag des Arbeitebers ist deshalb soweit vorzusehen, wie nicht der Ausfall an Arbeitseinahme von anderer Stelle her gedeckt wird. Es ist kaum anzunehmen, daß adurch eine untragbare Belastung der Betriebe eintreten würde. Weiter ist ei Einrichtung von Schwangerenfürsorgestellen darauf zu achten, daß die chwangeren rechtzeitig zur Beratungsstelle kommen, nicht erst, wie dies vielch der Fall ist, in den letzten Wochen vor der Geburt.

In bezug auf die Säuglingssterblichkeit sei aus dem Vortrage von rof. Rott noch erwähnt die Mitteilung, daß bei einem Rückgang der Säugngssterblichkeit von 20% im Jahre 1913 auf 10,8% 1924 die unehelichen inder an diesem Rückgang keinen Anteil haben. Das ist eine Tatsache, elche in der sozialen Gesetzgebung mehr Beachtung finden sollte.

Henni Lehmann, Weimar.

Zur gewerblichen Pathologie von Schwangerschaft und Geburt bringt r. Max Hirsch in Erwiderung der Ausführungen Dr. E. Martins (vgl. p. 331) einiges neue Tatsachenmaterial[1]): Erweiterte Erhebungen im Textilrbeiterverband umfassen jetzt 3165 abgelaufene Schwangerschaften der Jahre 924—1926. In 34,4% der Fälle ist der Verlauf der Geburt als rthologisch anzusehen, in 30,3% war ärztliche Hilfeleistung notwendig; rvon beträgt für Arbeiterinnen, die ihre Arbeit stehend verrichten, der Anil der pathologischen Geburten 48,8% und der mit ärztlicher Hilfe 39,2%, ir sitzende Arbeiterinnen bedeutend weniger (30,7 bzw. 24,1%). Vergleichszahlen aus Baden (Durchschnitt der Bevölkerung) für die Jahre 1920 is 1925 sind wesentlich niedriger als die der Textilarbeiterinnen. Zeitweilige Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft bestand r insgesamt 13,2% der Fälle, davon bei stehenden Arbeiterinnen in 16,6%, ei sitzenden in 12,1%. Vollkommen arbeitsunfähig waren insgesamt 4,2%, davon stehende Arbeiterinnen 25,3%, sitzende 22,2%. Die vollmmene Arbeitsunfähigkeit beginnt in geringem Maße schon im 3. Monat nd setzt dann in größerem Umfange mit dem 7. Monat ein. Untersuchungen ber Schwangerschaftsbeschwerden haben ergeben, daß von sitzenden ie stehenden Arbeiterinnen in gleicher Weise über Kreuz- und Rückenhmerzen geklagt wird, daß dagegen bei stehenden Arbeiterinnen Leibhmerzen häufiger und Krampfadern etwa dreimal so häufig sind wie bei tzenden. „Nach alledem kann man sagen, daß an der Gefährdung von chwangerschaft und Geburt durch die Textilarbeit kein Zweifel ist, und daß ie im Stehen arbeitenden Berufsgruppen (= 86,9%) weit stärker gefährdet nd. . . ."

[1]) Zentralblatt für Gynäkologie 1927 Nr. 3.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamts
in deutscher Sprache

Kommissionsverlag für Deutschland: Buchhandlung Dr. Preiß, Berlin, Dorotheenstraße 4.

Soeben erschienen:

„Internationale Sammlung der Arbeitsrechtsprechung"

300 Seiten M 8.—

Die Sammlung umfaßt die wichtigsten arbeitsrechtlichen Entscheidungen aus dem Jahre 1925 in Deutschland, England, Frankreich und Italien, das heißt von Ländern, denen in Europa die größte soziale Bedeutung zukommt, und deren Rechtsprechung die wichtigsten europäischen Rechtssysteme wiederspiegelt. Die arbeitsrechtlichen Entscheidungen sind nach folgenden Gesichtspunkten geordnet: Allgemeine Grundsätze, Berufsvereinsrecht, Betriebsvertretung, Einzel- und Gesamtarbeitsvertrag, Lohn und Gehalt, Arbeitszeit, Arbeitsstreitigkeiten, Verfahren bei Arbeitsrechtssachen, Sonderrecht bestimmter Gruppen (Angestellte, Bergarbeiter, Seeleute, Frauen und Jugendliche, Schwerbeschädigte usw.), Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsaufsicht, gewerblicher Gesundheitsschutz und Unfallverhütung, Versicherungswesen.

Zu beziehen vom
Internationalen Arbeitsamt, Zweigamt Berlin
Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35.

Beim hiesigen Kreiswohlfahrtsamt ist möglichst sofort die Stelle einer
Kreisfürsorgerin
zu besetzen.

Bewerberinnen müssen die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin besitzen und praktische Erfahrung in der Fürsorgearbeit nachweisen können.

Radfahren erforderlich, Dienstrad wird gehalten, außerdem kann zweimal im Monat das Kreisauto benutzt werden.

Besoldung erfolgt nach Gruppe 6, Ortsklasse B, für Reisen werden die baren Auslagen erstattet.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften umgehend erbeten.

Lüchow (Ha.), den 19. März 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kreisfürsorgerin,
die sich insbesondere der Tuberkulosen-, Krüppel- und Säuglingspflege annehmen muß, zum sofortigen Antritt gesucht.

Besoldung nach Gruppe VI des Angestelltentarifs.

Radfahren erforderlich. Dienstrad vorhanden. Reiseentschädigung wird gewährt. Bewerbungen sind umgehend zu richten an das

Kreiswohlfahrtsamt Grimmen i. Pom.

Buchbindermeisterin, 39 Jahre alt, kath., mit eigener vollständiger Werkstattseinrichtung sucht nach langjähriger Arbeitspraxis und dreijähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit an Gewerbeschule Verwendung als Werkmeisterin in soz. Erziehungs- und Arbeitsanstalten.

Anfragen sind zu richten an die **Geschäftsstelle d. Bl., Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.**

Neuerscheinung

Die Bedeutung der freien Arztwahl in der deutschen Sozialversicherung

Beiträge zur Versicherungs-Gesetzgebung

347 Seiten, kart. 4,75 RM.

Aus dem Vorwort:

„Die vorliegenden Beiträge sind aus einem Preisausschreiben des Verbandes der Ärzte Deutschlands über ‚die Bedeutung der freien Arztwahl in der deutschen Sozialversicherung' hervorgegangen. An dem Preisausschreiben haben sich 36 Bewerber beteiligt. Drei Arbeiten wurden prämiiert und zwei weitere wegen ihrer vorzüglichen Darlegungen angekauft . . ."

Verlag der Buchhandlung des Verbandes der Ärzte Deutschlands
Leipzig, C 1

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

7. April 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 14.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

ie wirtschaftliche Selbstverwaltung im Arbeitsnachweiswesen. Von Rechtsrat Dr. Kleindinst, Augsburg. 337

nternationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht 346

Die 34. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts. Von Oberregierungsrat Kuttig, Sektionsmitglied im Internationalen Arbeitsamt in Genf.

Die dritte internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker.

Die Methoden der Haushaltserhebung.

rbeiterschutz 348

Ein Kompromiß über das Arbeitszeitnotgesetz.

rbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 351

Eine „Denkschrift über die Wirkungen des Einflusses der Kommunalbehörden auf den öffentlichen Arbeitsnachweis."

Die öffentliche Kritik der nicht befragten Kreise zur Umorganisation der Arbeitsvermittlung.

Die Wünsche der Arbeitsvermittlerinnen zum neuen Arbeitsnachweisgesetz.

Verlängerungen der Geltungsdauer von Bestimmungen in der Erwerbslosenfürsorge.

Eine neue (achte) Ausführungsverordnung zur RFV.

Sozialversicherung 358

Die private Krankenversicherung in der Jetztzeit mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsversicherung. Von Dr. Martha Ascher, Hamburg.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 363

Die neuen Hilfsmaßnahmen des Reichstages für die Kleinrentner. Von Präsidenten Martini, Hamburg.

bdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

r Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt erden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beifügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verndung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich reit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

ie wirtschaftliche Selbstverwaltung im Arbeitsnachweiswesen.

Von Rechtsrat Dr. Kleindinst, Augsburg.

Wer die Erörterungen über den Ausbau der Arbeitslosenrsicherung seit Jahren verfolgt hat, konnte von der Entschließung s Reichstagsausschusses für soziale Angelegenheiten vom 22. Februar J. und dem neuen Entwurf für die Reichsanstalt für Arbeitsrmittlung und Arbeitslosenversicherung nicht überrascht werden. Das eichsarbeitsministerium hat von Anfang an die Forderung der rtschaftlichen Selbstverwaltung mit Staatsaufsicht zu verwirklichen sucht In dem jetzt vorliegenden Plan verbinden sich die verwaltungslitischen Ziele der zentralisierten Sonderverwaltung des Reiches und r wirtschaftlichen Selbstverwaltung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, schon den ersten Entwurf des ANG. beherrscht haben.

Die Aufgabe der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ll nunmehr einer Reichsanstalt übertragen werden, als deren Hauptlle das Reichsamt für AV. und als deren Vollzugsstellen die Landesbeitsämter als Landesstellen und die Arbeitsnachweise als Ortsstellen dacht sind. Die Reichsanstalt soll verwaltungsrechtlich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts werden. Verwaltungsmäßig wird sie zur Sonderverwaltung eines zentralisierten wirtschaftlichen und sozialen Selbstverwaltungskörpers. Der Schwerpunkt der Verwaltung ist dem Vorstand und der Schwerpunkt der Kontrolle dem Verwaltungsrat zugedacht. Die ganze Finanzwirtschaft wird demgemäß durch einen einheitlichen Haushalt geregelt. Die Landesarbeitsämter haben den Weisungen des Vorstandes zu folgen. Für die Selbstverwaltung bei den Landesämtern und Arbeitsnachweisen bleibt nur ein geringes Tätigkeitsfeld. Gleichwohl werden bei ihnen Verwaltungsausschüsse gebildet und als Organe der Reichsanstalt bezeichnet. Die Selbstverwaltung wird der Hauptsache nach noch über Einsprüche gegen Verfügungen und Entscheidungen des Vorsitzenden beschließen und Angelegenheiten im Auftrag der vorgesetzten Stellen erledigen.

Die Errichtung der geplanten Reichsanstalt hat die endgültige Loslösung der Aufgaben der Arbeitsnachweise und der Arbeitslosenversicherung von der allgemeinen Verwaltung zur Voraussetzung. In der Möglichkeit oder Unmöglichkeit dieser Loslösung wurzelt die Kernfrage der Erörterungen über den Aufbau des ganzen Arbeitsnachweiswesens. Die Selbstverwaltung im Arbeitsnachweis und in der Arbeitslosenversicherung wird damit begründet, daß diese ein Zweig der sozialen Versicherung ist, in ihrem Aufbau den Vorbildern der sozialen Versicherung folgen muß, und daß die Beitragsleistung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Selbstverwaltung bedingt. In der Gleichstellung der Arbeitslosenversicherung mit der Sozialversicherung liegt einer der Fehler des Entwurfes. Versicherungsansprüche und Versicherungsleistungen können unabhängig von der allgemeinen Staats- und Gemeindeverwaltung verlangt und erfüllt werden. Die vorbeugenden Aufgaben der Sozialversicherung, wie die Gesundheitsfürsorge und die Unfallverhütung, das Zusammenwirken von Versicherungsträgern, Aerzten und Anstalten, die Mittelverwaltung und Mittelverwendung, die wirtschaftliche Abwägung von sozialen Lasten und Leistungen sind bereits bei den Zweigen der sozialen Versicherung Aufgaben der aktiven Verwaltung und nicht etwa nur der Staatsaufsicht. Bei der Arbeitslosenversicherung und dem Arbeitsnachweis handelt es sich dagegen zum geringeren Teil um bloße Versicherungsansprüche und Versicherungsleistungen und um die mit ihnen zusammenhängende Arbeitsvermittlung. Denn die Arbeitslosigkeit tritt immer als Massenerscheinung auf. Sie ist die Wirkung von mehr oder minder tiefgreifenden Veränderungen in der Wirtschaft. Ihre unmittelbare Folge sind Krankheitserscheinungen der Gesellschaft. Aus diesem Grunde übt sie rasch politische Wirkungen aus, die in den gemeindlichen Vertretungskörpern und in den Volksvertretungen zur Geltung kommen. Deshalb lassen sich Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht abgetrennt von der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verwaltung durchführen. Die damit auf das Engste zusammenhängenden Maßnahmen bilden Angelegenheiten der allgemeinen Staats- und Gemeindeverwaltung und nicht nur einer Vollzugsverwaltung, sondern der schöpferischen, der aktiven Verwaltung. Die Leitung der Arbeitsvermittlung, der Austausch ihrer Erfahrungen mit jenen der allgemeinen Verwaltung, die grundsätzliche Ausführung der Befreiungsvorschriften, die Behandlung der unständig Beschäftigten, die Veränderungen in der Anwartschaft auf die Unterstützung, die Veränderung der Höchstdauer der Unterstützung oder der Lohnklassen, die Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der

Arbeitslosigkeit sind Aufgaben der erwähnten aktiven Verwaltung, die nur aus ihren Erfahrungen entworfen, eingeleitet und durchgeführt werden können. Aus diesem Grunde sah sich der Entwurf für die Versicherung immer wieder gezwungen, die Zuständigkeit der obersten Reichs- und Landesbehörden und der Gemeindeaufsichtsbehörden einzuschalten.

Es ist noch verständlich, daß die ausschließliche Würdigung des Versicherungscharakters der neu zu schaffenden Einrichtung und der Vergleich mit den übrigen Zweigen der sozialen Versicherung ihre Zusammenhänge mit der allgemeinen Verwaltung übersehen läßt. Dagegen ist es selbst nach beinahe zwei Jahren ausgedehnter Erwerbslosenfürsorge nicht mehr verständlich, daß die Aufgaben der Arbeitsnachweise immer ausschließlicher nur noch vom Standpunkt der Arbeitslosenversicherung aus gewürdigt werden. So schreibt Maria Hellersberg bereits in dieser Zeitschrift[1]), daß die Arbeitsnachweise Verwaltungsstellen der Arbeitslosenversicherung werden sollen. Die Entwicklung dieser Beurteilung liegt in der Richtung der mechanischen Auffassung der ganzen Arbeitsnachweisverwaltung, die zwar durch das AVG. noch nicht bedingt ist, in seinem Vollzug und im Vollzug der REV. seit Jahren aber den maßgebenden Einfluß gewonnen hat. Gewiß gilt die Arbeitsvermittlung der möglichst raschen Ueberwindung der Arbeitslosigkeit. Aber darin liegt nicht ihre einzige Aufgabe, und nur aus diesem Bedürfnis heraus sind die Arbeitsnachweise auch nicht entstanden. Sie haben von Anfang an die schnellste und zweckmäßigste Arbeitsvermittlung zur Aufgabe gehabt, die Ueberwindung der Umschau mit ihrem Spiel des Zufalles, ihrer Unwirtschaftlichkeit und ihrer Betonung der starken Abhängigkeit des Arbeitnehmers, die Beseitigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung mit ihren großen sozialen Schäden, die Förderung der Wirtschaft durch die Vermittlung geeigneter Arbeitskräfte und durch die Heranziehung des Nachwuchses auf dem Arbeitsmarkte mittels der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, die berufliche und wirtschaftliche Hebung der Arbeitnehmer durch die Erleichterung ihres Ueberganges in Arbeitsstellen mit höheren Leistungen und Verdiensten auch ohne Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit, die Unterstützung der Arbeitsfürsorge und Wohlfahrtspflege durch die Arbeitsvermittlung für beschränkt erwerbsfähige und gefährdete Personen. Im Anschluß an diese Obliegenhenheiten wurden die Arbeitsnachweise wirtschaftliche und soziale Beobachtungsstellen im Dienste der allgemeinen Verwaltung. Die Abhängigmachung der Arbeitsnachweise von der Arbeitslosenversicherung oder ihre Umwandlung in Einrichtungen der sozialen Versicherung bedeutet deshalb eine Einengung ihrer Tätigkeit und einen Rückschritt in ihrer Entwicklung.

Durch die Sonderbehörden, die sich aus den Landesämtern und Arbeitsnachweisen infolge der Gestaltung der Arbeitslosenversicherung entwickeln würden, und die die Reichsanstalt bewußt ausbildet, wird die bisher noch einigermaßen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete einheitliche Verwaltung auseinandergerissen und zersplittert. Eine erfolgreiche Leitung des Arbeitsnachweiswesens ist bei den auf dem Arbeitsmarkt beinahe allein wirksamen äußeren Aemtern nur möglich, wenn sie aus der Gesamtheit der wirtschaftlichen und sozialen Erfahrungen hervorgeht. Sie muß aus allen Quellen schöpfen, die den Behörden der allgemeinen Verwaltung zufließen; sie holt sie aus der Bau- und Gewerbepolizei, aus dem Vollzug der wirschaftlichen und sozialen Gesetze, aus der Gewerbeaufsicht, soweit sie nicht bereits von Sonderbehörden durchgeführt wird, aus der Wohlfahrtspflege und aus dem AN. Die Bildung der Sonderbehörden schränkt das eigene Beobachtungsgebiet ein, macht die Prüfung der Erfahrungen im AN. an jenen der übrigen Verwaltungszweige unmöglich und beraubt die allgemeine Verwaltung dieser besonderen Erfahrungen und Anregungen. Dadurch wird die Sicherheit des Urteils untergraben und die Einseitigkeit der wirtschaftlichen und sozialen Beurteilung mit ihren ernsten politischen Folgen heraufbeschworen. Die obersten Behörden können nicht mehr auf einer ihnen einheitlich und kritisch übermittelten Erfahrung aufbauen. Dadurch fehlt ihnen der sachliche Maßstab gegenüber Beschwerden, Anträgen und Wünschen der Interessenvertretungen. Dieser Nachteil ist um so ernster, als die wirtschaftlichen Verhältnisse heute in raschem Flusse sind und die ungetrübten Quellen der Erfahrung bei den Außenbehörden fließen. Der Mangel an Kritik und sicherer Führung der Verwaltung ist heute nicht nur durch die bestehenden politischen Schwierigkeiten bedingt, sondern durch die Zersplitterung der einheitlichen Verwaltung.

Der Wert der einheitlichen Tätigkeit und Erfahrung liegt in ihrer sofortigen Verwertung beim Vollzug von Gesetz und Ausführungsvorschrift und in der aktiven Verwaltungsarbeit. Das gilt ganz besonders für den AN., die Erwerbsfürsorge, die Arbeitslosenversicherung und für die ganze Wirtschaftsverwaltung und Wohlfahrtspflege. Die Tätigkeit des Arbeitsnachweises beschränkt sich ja nicht auf die Werbung von offenen Stellen, die Entgegennahme von Arbeitsgesuchen und den örtlichen und zwischenörtlichen Stellenausgleich. Auch der äußere Vollzug der Arbeitslosenversicherung ist nicht mit der Entgegennahme von Versicherungsansprüchen und ihrer Erfüllung erledigt. Die Fortbildung der Vermittlungstätigkeit vollzieht sich unter ständiger Verwertung der im Nachweis und aus der allgemeinen Verwaltung zufließenden Erfahrungen. In einem gut verwalteten Arbeitsnachweis müssen alle Vorgänge, die grundsätzlich oder für die Erledigung einzelner Geschäfte wichtig sind, in Zusammenarbeiten mit den an ihnen beteiligten Amtsstellen durchgeführt werden. Die Errichtung von Betrieben, die Einschränkung, die Umstellung, die technische Verbesserung von Betrieben, die zunächst von der allgemeinen Verwaltung beobachtet und zum Teil verwaltungsmäßig behandelt werden, (bau- und gewerbepolizeiliche Genehmigungen) bedingen auch die rechtzeitige Umstellung der Vermittlungstätigkeit des Arbeitsnachweises, der sich auf die Folgen dieser Maßnahmen vorbereiten muß und sich nicht erst von ihnen überraschen lassen darf. In der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges mußte das enge Zusammenarbeiten zwischen den Arbeitsnachweisen und den Amtsstellen gesichert sein, welchen der Vollzug der Verordnung über Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Betriebsstillegungen oblag; die damals gewonnenen Erfahrungen und die getroffenen Vereinbarungen leben jetzt bei der Einstellung von Arbeitskräften wieder auf. Besonders eng ist das Zusammenarbeiten von Arbeitsnachweis und Gewerbeaufsicht. Ein sicheres Urteil ist im gewerbeaufsichtlichen Dienste vor Anordnungen und Verfügungen im einzelnen Falle nur möglich, wenn sie aus der genauen Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse von Betrieben oder Wirtschaftszweigen und zwar auch aus den Erfahrungen der Arbeitsnachweise hervorgehen. Umgekehrt ist der Arbeitsnachweis bei vielen Aufgaben auf die Erfahrungen der Gewerbeaufsicht angewiesen. Es sei hier nur an die jetzt so wichtige Frage der Arbeitszeit, des Ueberstundenwesens, an die Sonntagsarbeit und an die Kontrolle des Lehrlingswesens erinnert. Die ganze Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung verlangt das engste Einvernehmen von Arbeitsnachweis, Gewerbeaufsicht, Schulverwaltung und zum Teil auch mit der Wohlfahrtspflege. Aus diesem Grunde war es verfehlt, daß in einzelnen Ländern die Gewerbeaufsicht Sonderbehörden übertragen wurde, und daß jetzt das Arbeitsschutzgesetz allgemein Aufsichtsämter als Sonderbehörden einrichten und dadurch die wirtschaftliche und soziale Verwaltung an einer neuen Stelle auseinanderreißen will. Bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung werden die Fürsorgemaßnahmen neben den reinen Versicherungsleistungen nach der wirtschaftlichen Schwächung große Bevölkerungsschichten häufig sein und nur mit den Erfahrungen der Wohlfahrtspflege zweckmäßig verwirklicht werden können. In die Arbeitsvermittlung spielen täglich die Aufgaben der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Unfallbeschädigte, Aufgaben der Gesundheits- und Jugendfürsorge und der Wohlfahrtspflege herein. Denn es handelt sich bei der ständigen Verwertung der Erfahrungen nicht nur um allgemeine Maßnahmen der Organisation und Vermittlungstechnik, sondern um die Erledigung einzelner für das Schicksal der Beteiligten oft geradezu entscheidender Geschäfte. Gegen diese Tätigkeit wenden sich allerdings viele wirtschaftspolitische und politische Kräfte. Sie glauben zunächst, daß jedes Gesetz in jedem Land und Landesteil zu ganz gleichmäßigen Verwaltungseinrichtungen und Verwaltungsergebnissen führen müsse. Sie sind erstaunt, daß der Vollzug des AVG. in Preußen andere Folgen zeitigt als in den übrigen Gliedstaaten; daß die neuen öffentlichen AN. inmitten der Krisen der Arbeitslosigkeit nicht erfolgreich oder nicht so erfolgreich entgegentreten können wie die über ein viertel Jahrhundert arbeitenden Aemter in den süddeutschen Staaten oder in einzelnen großen norddeutschen Städten, daß die Beitragsbefreiung, die Prüfung der Bedürftigkeit und die finanzielle Belastung zu so verschiedenen Ergebnissen führen. Ganz besonders richtet sich das Vorurteil und das Mißtrauen gegen die aktive Verwaltung, deren Aufgaben höchstens den obersten Reichsbehörden vorbehalten bleiben sollen. Dabei wird einmal übersehen, daß der Grundsatz der Gleichheit und Einheitlichkeit nur für subjektive Rechte und die entsprechenden Pflichten gilt. Es wird weiter nicht gewürdigt, daß es die äußeren Verhältnisse in ihrer Mannigfaltigkeit sind, die die verschiedenen Ergebnisse des Vollzugs von Gesetz und Verordnung und die verschiedenen Maßnahmen der aktiven Verwaltung bedingen.

Die Sonderverwaltung führt auf allen Gebieten von allgemeiner Bedeutung zu einem Nebeneinanderarbeiten der Ver-

[1]) Die Organisation der Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsnachweisämter, Soz. Prax. XXXVI, 223.

waltungszweige und Verwaltungseinrichtungen. Das Nebeneinanderlaufen der Verwaltungskräfte und der Verwaltungsarbeit ist auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und der sozialen Verwaltung besonders verhängnisvoll. So arbeiten nebeneinander die Gewerbeaufsicht in den meisten Gliedstaaten, die allgemeine Verwaltung mit dem Vollzug der wirtschaftlichen und sozialen Gesetze und mit der Wirtschafts- und Wohlfahrtspflege, die Versicherungsämter, künftig der AN., die Gesundheitsbehörden und die Polizeibehörden. Jede Behörde und jedes Amt beobachtet für sich und stellt für sich fest, und keines kann die Erfahrung des anderen verwerten. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse werden dem Einfluß der verschiedensten Kräfte und Gesichtspunkte ausgesetzt. Von den Interessenvertretern werden alle Aemter gegeneinander ausgespielt. Das wird sich in nächster Zeit bei dem Vollzug der neuen Bestimmungen über die Arbeitszeit erweisen, der das sachverständige Zusammenarbeiten von AN., Gewerbeaufsichtsdienst und Wirtschaftspflege zur unerläßlichen Voraussetzung hat. Die nebeneinander stehenden Behörden werden aber nie zu dem Zusammenarbeiten kommen, wie die Stellen einer Behörde der allgemeinen Verwaltung, schon deshalb nicht, weil die mittleren und oberen Sonderbehörden sie mit ihrem „Beobachten" „Regeln" und „Fördern" festlegen. Um so mehr macht sich das Bestreben geltend, daß jeder Verwaltungszweig und jede Sonderbehörde durch die Verhältnisse gezwungen wird, auf andere Gebiete überzugreifen und den Wirkungskreis zu erweitern; so hat man dem AN. die ihm vollständig fremden polizeilichen Aufgaben übertragen, die er ohne Mitwirkung der Polizeibehörden nicht erledigen kann, so soll das Reichsamt f. AV. die Förderung der Notstandsarbeiten sogar über die Beitragsmittel hinaus übernehmen. Die Zuständigkeit des Zusammenhanges der Angelegenheiten, der Konnexität, macht sich auch hier bemerkbar, die Erfahrungen mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz wiederholen sich auch in diesem Zusammenhang. Bei der Sonderverwaltung der Reichsanstalt wird die Entwicklung des Nebeneinanderlaufens der Kräfte infolge der Zentralisierung noch stärker in die Erscheinung treten.

Die hervorgehobenen Mängel der Sonderbehörden und der allgemeine verwaltungspolitische Zug begünstigen die bereits hervorgehobene Zentralisierung und die Mechanisierung der Verwaltung, die sich bereits jetzt im Arbeitsnachweiswesen deutlich geltend gemacht hat. Bei den obersten Reichsbehörden, bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft und bei den politischen Parteien aller Richtungen hat sich aus Gründen, die hier nicht erörtert werden können, die Vorstellung von einer rein mechanischen Tätigkeit der Verwaltung immer mehr verbreitet, durch die der Druck der Gesetzgebung und der Vollzugsbestimmungen wie nach physikalischen Gesetzen gleichmäßig auf alle äußeren Verhältnisse übertragen werden kann. Treten in einzelnen Verwaltungsgebieten Schwierigkeiten auf, so werden sie von Spitzenverbänden und Parteien unter Uebergehung der Außenämter und Vertretungskörper (Verwaltungsausschüsse) sowie der obersten Landesbehörden bei den obersten Reichsbehörden geltend gemacht, worauf entweder Vollzugsbestimmungen oder der Stellungnahme der zuständigen Behörden vorgreifende verallgemeinernde Bescheide ergehen. Die Schwierigkeiten werden nicht mehr dort überwunden, wo sie entstehen, nicht bei den Außenbehörden, Vertretungs- und Selbstverwaltungskörperschaften, sondern an der Zentrale. Da die Ausführungsbestimmungen und Bescheide aber immer nur für einzelne Vorkommnisse, Verhältnisse und Verwaltungsgebiete zutreffen, entstehen neue Beschwerden und Anträge, die neue Vollzugsbestimmungen und Bescheide veranlassen. Bis zu welchem Grade das Bestreben nach zentraler und mechanischer Regelung gediehen ist, hat der Gedanke bewiesen, sogar für den Bau der Arbeitsnachweisämter Musterpläne aufzustellen. Der Arbeitsnachweis, der von Anfang an eine Schöpfung der aktiven Verwaltung war, die im Zusammenwirken der lebenden Kräfte der aktiven Staatsverwaltung, der gemeindlichen Selbstverwaltung und der interessierten Wirtschaftskreise aufgebaut wurde, ist seit dem Erlaß des ANG. und durch die zentralisierende und mechanische Verwaltungspolitik, für die die oberste Reichsbehörde nicht allein verantwortlich ist, immer mehr zu einer Vollzugsverwaltung gemacht worden. Diese Entwicklung wird durch die geplante zentralisierende Organisation nur noch beschleunigt und verstärkt.

Vollständig wird die Wirkung der neuen Pläne übersehen, daß die Arbeitsnachweisverwaltung infolge der Ausgestaltung als wirtschaftliche Selbstverwaltung der Verwaltungskontrolle der gemeindlichen Vertretungskörper und Landtage und in weitem Umfange auch der Kontrolle des Reichstages entzogen wird. Denn eine solche Kontrolle ist dem Reichstag nur noch soweit möglich, als die besonderen Zuständigkeiten des Reicharbeitsministers in bezug auf die Arbeitslosenversicherung festgelegt werden. Die Länder- und Gemeindeverwaltung wird nach Errichtung der Reichsanstalt sowohl in bezug auf die Arbeitsvermittlung wie auf die Arbeitslosenversicherung ausgeschaltet werden. Der Vorstand der Reichsanstalt ändert sogar von Berlin aus die Grenzen der Bezirke der Arbeitsämter und Landesämter, legt nach seiner Anschauung nichtleistungsfähige Bezirke zusammen und hebt die ihm entbehrlich dünkenden Einrichtungen auf. Da aber das Arbeitsnachweiswesen infolge seines engen Zusammenhanges mit der Wirtschaft und der sozialen Lage der Bevölkerung die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit in besonders großem Maße in Anspruch nimmt, werden die Beschwerden und Anträge immer wieder an die allgemeine Staats- und Gemeindeverwaltung gebracht und in den Landtagen und gemeindlichen Vertretungskörpern erörtert. Künftig würde für die Kontrolle der Verwaltung in erster Linie der Verwaltungsrat der Reichsanstalt zuständig sein, der jedoch das Ohr der Öffentlichkeit nicht besitzt. Die Verwaltungsausschüsse bei den Landes- und Ortsstellen haben nur geringe Zuständigkeiten und sind ebenfalls keine Vertretungen gegenüber der Öffentlichkeit. Die Mitglieder dieser Organe sind nur den wirtschaftlichen Vereinigungen verantwortlich, von welchen sie vorgeschlagen wurden. Die ganze Verwaltungskontrolle und die Geltendmachung der Verantwortung trägt also einen internen Charakter. Es mag sein, daß dieses Ergebnis einer Absicht entspricht, um den Aufgaben der Arbeitsnachweisverwaltung den politischen Charakter zu nehmen. Dieses Ziel wird sich aber bei der Tragweite der mit dem Arbeitsnachweiswesen zusammenhängenden Fragen nie erreichen lassen. Aber abgesehen davon bedarf diese widerspruchsvolle Verwaltungspolitik der besonderen Beleuchtung, weil sie von den gleichen politischen und sozialpolitischen Kräften angestrebt wird, die auf das entschiedenste für die parlamentarische Demokratie eintreten, und die gleichzeitig Sonderverwaltungen und wirtschaftliche Selbstverwaltungen unter Bedingungen anstreben, durch die sie die von ihnen vertretene Verfassung verneinen.

Die festgestellten Mängel für die Behandlung der wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Verwaltung lassen sich um so weniger in Kauf nehmen, als sie durch die Vorteile der behaupteten wirtschaftlichen Selbstverwaltung nicht aufgewogen werden. Wenn die wirtschaftliche Selbstverwaltung verwirklicht werden soll, so muß sie dort Gestalt und Leben gewinnen, wo der Schwerpunkt der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung liegt, bei den Arbeitsnachweisen und in den äußeren Bezirken. Das ANG. hat dieser Forderung noch Rechnung zu tragen gesucht. Wo aber die zentralisierte Beitragsverwaltung in der Erwerbslosenfürsorge eingerichtet worden ist, hat sich der gleiche Vorgang wiederholt, der in bezug auf wichtige Zweige der Wohlfahrtspflege in den gemeindlichen Selbstverwaltungskörpern eintrat, als die finanzielle Deckung mittels der Dotationen einsetzte; die Selbstverwaltung wurde darauf beschränkt, von den zentral angeordneten Maßnahmen und den für die Mittelverwendung gestellten Bedingungen Kenntnis zu nehmen und den finanziellen Anteil an den Kosten aufzubringen, ein Zustand, der im Jahre 1924 wieder beseitigt worden ist. Nach dem Entwurf für die Arbeitslosenversicherung beschränkt sich die Selbstverwaltung bei den Landesarbeitslosenkassen, also auch in Gebieten wie Bayern oder das Rheinland, auf die Mitwirkung von je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Vorstand und einer etwas größeren Zahl im Kassenausschuß. Bei der Reichsanstalt ist die Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Vorstand und im Verwaltungsrat zusammengefaßt, so daß für das ganze Reichsgebiet in der ersten Körperschaft fünf Arbeitgeber und fünf Arbeitnehmer und in der zweiten die doppelte Anzahl tätig sind. Da der Entwurf für die Reichsanstalt auch die ensprechende Zusammenfassung der Arbeitslosenversicherung bei diesen Organen bedingt, wird das Schwergewicht der Selbstverwaltung aus den Organen der Landesarbeitslosenkassen in den Vorstand und in den Aufsichtsrat beim Reichsamt f. AV. verlegt werden müssen, so daß der stärkste Zentralisation der Selbstverwaltung ihre weitgehende Beschränkung in den Bezirken der Arbeitsnachweise und der Landesämter entspricht.

An dieser Stelle offenbart sich deutlich die fehlerhafte Anwendung, die dem Grundsatz der Selbstverwaltung im Arbeitsnachweiswesen widerfahren soll. Die Selbstverwaltung besteht darin, daß die Durchführung öffentlicher Aufgaben an Stelle staatlicher Behörden durch die gewählten Vertreter der Bevölkerung eines Verwaltungsgebietes entweder im eigenen Wirkungskreis oder im Auftrag der Staatsverwaltung erfolgt. Die Selbstverwaltung erfüllt den Zweck, die Bevölkerung des Verwaltungsgebietes auf das engste mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in Verbindung zu bringen. Deshalb liegt der Schwerpunkt der gemeindlichen Selbstverwaltung in den untersten Verbänden und in den äußeren Verwaltungsgebieten. Nur soweit es sich um Aufgaben handelt, die von diesen Verbänden nicht mehr übernommen werden können, werden zu

ihrer Verwirklichung die höheren Gemeindeverbände tätig. Für die Arbeitsnachweisverwaltung wird zwar ein Selbstverwaltungskörper der Arbeitgeber und Arbeitnehmer errichtet, aber die Selbstverwaltung baut sich nicht aus den unteren Verwaltungsgebieten und ihren Selbstverwaltungseinrichtungen auf, wo die eigentlichen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden müssen, vielmehr werden die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die unmittelbar mit dem Arbeitsnachweiswesen in Verbindung stehen, von der Selbstverwaltung beinahe vollständig ausgeschaltet, die Selbstverwaltung wird zentralisiert, und an ihr werden nach der notwendigen Entwicklung der Dinge nur wenige Vertreter der Spitzenverbände oder einiger Unterverbände beteiligt. In den Arbeitsnachweisen und Landesämtern wird an die Stelle der Selbstverwaltung praktisch eine reine Vollzugsverwaltung treten. Man ziehe als Einwendung nicht etwa den Vergleich mit der Angestelltenversicherung. Denn bei ihr handelt es sich um Aufgaben, die von der allgemeinen Verwaltung eher losgelöst werden konnten und um einen Berufskreis und Wirtschaftszweige, die eng begrenzt sind und rein zahlenmäßig für eine gebietlich abgestufte Selbstverwaltung keine Grundlage abgeben würden. Das Arbeitsnachweiswesen wurzelt aber gerade in der ganzen Wirtschaft und in den Außenbezirken und ist mit der gesamten Verwaltung auf das engste verbunden. Deshalb entspricht dem Grundsatz der Selbstverwaltung auf diesem Verwaltungsgebiet nur die stärkste und ausgedehnteste Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Außenbezirken und ein wohl abgemessener Aufbau der Einrichtung nach dem Bedürfnis der zwischenörtlichen Arbeitsvermittlung und des finanziellen Gefahrenausgleiches zwischen den Versicherungsbezirken. In diesem Zusammenhange muß noch hervorgehoben werden, daß die Verbindung des Begriffes der Selbstverwaltung mit der Staatsaufsicht einen unzutreffenden Vergleich mit den Verhältnissen bei der Gemeindeverwaltung in sich schließt. Bei der Anwendung dieses kommunalpolitischen Grundsatzes auf das Arbeitsnachweiswesen handelt es sich um die unzulässige Uebertragung auf ein Gebiet mit wesentlich anderen Voraussetzungen. Die Gemeindeaufsicht bezweckt die Sicherung einer gesetzmäßigen Selbstverwaltung und in bestimmten wichtigen Fällen den Schutz der allgemeinen Belange. Bei den im Entwurf der Arbeitslosenversicherung vorgesehenen Zuständigkeiten des Reichsarbeitsministers spielen diese Zwecke der Reichsaufsicht eine verhältnismäßig geringe Rolle. Die meisten Zuständigkeiten betreffen seine Stellungnahme zu allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen, die unter die Aufgabe der aktiven Verwaltung fallen. Hier handelt es sich nicht um die Geltendmachung einer Aufsicht, sondern um die wirtschafts- und sozialpolitische Leitung des Arbeitsnachweiswesens. Nur um der Architektur der Selbstverwaltung gerecht zu werden, sind diese Zuständigkeiten als Aufsicht konstruiert worden. Als der Arbeitsnachweis in den deutschen Gliedstaaten geschaffen wurde, hat die Staatsaufsicht kaum eine Rolle gespielt. Die Tätigkeit bewegte sich fast ausschließlich wie bei jeder aktiven Verwaltung in dem schöpferischen Zusammenwirken mit der Gemeindeverwaltung. Es soll nicht verkannt werden, daß das Vorhandensein des ANG. eine Aufsicht des Reiches über seinen Vollzug verfassungsmäßig bedingt und daß auch die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung eine Reichsaufsicht nach sich ziehen muß. Diese Reichsaufsicht würde es aber nicht notwendig machen, daß die aktive Verwaltung aus dem Arbeitsnachweiswesen verdrängt und durch die Aufsicht über eine Vollzugsverwaltung ersetzt werden müßte.

Von diesen Ueberlegungen findet sich in der Begründung der Arbeitslosenversicherung und in der öffentlichen Erörterung der letzten Jahre keine Spur. Um so mehr müssen die Gründe geprüft werden, die der Entwurf zur Versicherung für seine Vorschläge geltend macht. Sie sind zum großen Teil Trugschlüsse, die nur gezogen werden konnten, weil in ihm das Arbeitsnachweiswesen lediglich aus dem Versicherungsgedanken heraus beurteilt wird.

Der Entwurf will die große Zahl der bestehenden Zuständigkeiten beseitigen. Die Vielheit der Zuständigkeiten liegt bei den Arbeitsnachweisen in der teilweisen Loslösung von der allgemeinen Verwaltung und in der künstlichen Schaffung einer sogenannten Fachaufsicht. Diesen Fehler suchen die beiden Entwürfe durch den neuen Fehler der Schaffung von reinen Sonderbehörden zu beseitigen, wie sie schon in den ersten Entwürfen zum ANG. beabsichtigt waren. In der Arbeitslosenversicherung wird trotzdem kein einfacher und durchsichtiger Aufbau erzielt. Wer sich bemüht, die ziemlich willkürlich verteilten Zuständigkeiten zu gliedern, wird entdecken, daß sie noch viel verwickelter werden mußten, als im ANG., weil bei einer Aufgabe von so allgemeiner Bedeutung auf gewisse Einflüsse der Reichs- und bisher noch Länderverwaltung nicht verzichtet werden kann. Die Begründung spricht weiter davon, daß sie die Zersplitterung der finanziellen Verantwortung überwinden wolle, die gegenwärtig in der Erwerbslosenfürsorge vorhanden sei. Der behauptete Mangel an Interesse für den Eingang der Beitragsmittel ist in keiner Weise bewiesen. Soweit jedoch die Beitragsverwaltung bei den Landesämtern zentralisiert ist, sind eben die äußeren Behörden von der Beitragsverwaltung ausgeschaltet. Ganz besonderes Gewicht legt die Begründung auf den Gegensatz des finanziellen Interesses der Gemeinden, der Erwerbslosenfürsorge und der Arbeitslosenversicherung. Dieser Gegensatz wird von einzelnen Mißbräuchen ausgehend in der schärfsten Weise übertrieben. Während die Gemeinden und zwar auch ländliche Gemeindeverbände es waren, die in der langen Zeit der Arbeitslosigkeit die Leistungen der Erwerbslosenfürsorge aufbessern und sie durch die Inangriffnahme von Notstandsarbeiten entlasten mußten, tritt die Entlastung der Wohlfahrtspflege durch die Fortführung von beschränkt arbeitsfähigen oder überalterten Erwerbslosen in der Erwerbslosenfürsorge kaum hervor. Soweit Fehler vorgekommen sind, sind sie die Folge der Ueberlastung der Gemeinden mit Aufgaben und des Finanzausgleiches, der das Erzeugnis der gleichen zentralisierenden und mechanisierenden Verwaltungspolitik ist, wie der organisatorische Entwurf zur Arbeitslosenversicherung und zur Reichsanstalt. Die Durchführung der Versicherung wird auch durch die ausschließliche Verantwortung der Kreise des Wirtschaftslebens nicht in dem Grade gefördert werden können, wie es die Begründung erwartet. Denn diese Verantwortung ist nicht den Aufgaben entsprechend verteilt. Die Ausgaben erfolgen bei den Arbeitsnachweisen, die Verantwortung sollte nach dem Entwurf zur Arbeitslosenversicherung bei den Landesarbeitslosenkassen liegen, nach dem Entwurf für die Reichsanstalt liegt sie bei ihrem Vorstand und Verwaltungsrat. Völlig abwegig ist es, daß sich die Begründung von dieser wirtschaftlichen Verantwortung einen Einfluß auf den Arbeitsmarkt erhofft. Das ist wieder ein Beispiel der mechanischen Verwaltungs- und Wirtschaftsauffassung, die gegenüber den weltwirtschaftlich bedingten Schwankungen unseres Wirtschaftslebens in keiner Weise überzeugen kann. Auch die übrigen Gründe für die Verknüpfung der Versicherung mit den Landesarbeitslosenkassen gehen fehl. Der Gefahrenausgleich muß bei der Arbeitslosenversicherung selbstverständlich vorhanden sein. Es ist aber keineswegs ausgeprobt, daß er nur in den Bezirken der Landesämter möglich ist. Denn die Erfahrungen aus den Jahren 1924 bis 1926 sind wegen der außerordentlichen Verhältnisse und der tastenden Versuche in den verschiedenen Ländern noch gar nicht beweiskräftig. Auch der Anschluß der Versicherung an „die Organisation des Arbeitsmarktes" wirkt auf den Kenner nicht überzeugend, denn die Landesämter sind nicht in der Lage, die Lasten der Arbeitslosenversicherung dadurch herabzusetzen, daß sie die Arbeitsvermittlung vom Standpunkt der Versicherung aus reglementieren, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, ganz abgesehen davon, daß der Schwerpunkt der zwischenörtlichen Arbeitsvermittlung bei den großen Arbeitsnachweisen liegt.

Im Anschluß an diese Darlegungen sollen noch die Gründe gewürdigt werden, die außerhalb der amtlichen Stellungnahme für die neuen Pläne geltend gemacht werden. Man sagt, die gemeindlichen Arbeitsnachweise hätten während der großen Wirtschaftskrise versagt. Als ob sie überhaupt dazu imstande wären, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu verändern oder durch eine Stellenwerbung die Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung maßgebend zu beeinflussen. Soweit sich der Vorwurf gegen die vielen neuen Arbeitsnachweise richtet, ist er besonders ungerecht. Denn sie haben seit 1918 mit ganz neuen Kräften unter den schwersten Verhältnissen gearbeitet. Auch die alten und bewährten Arbeitsnachweise mußten durch Jahre des Lernens und der Erfahrung hindurchgehen, bis sie ihre heutige Leistungsfähigkeit erreicht hatten. Darin liegt eben der Mangel der rein mechanischen Beurteilung der Verwaltung und der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, daß man glaubt, mit der Festlegung einer Organisation in einem Gesetz auch schon die äußeren Verhältnisse geändert zu haben. Als das ANG. erlassen war, rühmte man fortgesetzt „das lückenlose Netz" der Arbeitsnachweise, das über Deutschland gezogen wurde. Heute wendet sich die Kritik gegen die zahlreichen neuen Gründungen, die doch das ANG. beabsichtigte, indem es ohne genügende Beachtung der äußeren Verhältnisse vorschrieb, daß in der Regel für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ein öffentlicher Arbeitsnachweis zu errichten sei (§ 3 ANG.). Jetzt strebt man nur noch große Arbeitsnachweise mit ausgedehnten Vermittlungsbezirken an und fällt so von einem Extrem ins andere. Die Arbeitsnachweise müssen organisch aus dem Wirtschaftsleben und aus den sozialen Bedürfnissen der äußeren Bezirke heraus wachsen, und dazu bedarf es

keiner zahlreichen Vorschriften, sondern nur einer unablässigen und jahrelangen Arbeit, nicht einer Vollzugsarbeit zentral erlassener Ausführungsvorschriften, sondern der schöpferischen Arbeit der aktiven Verwaltung. Maria Hellersberg glaubt, daß die Ausbildung und Fortbildung der Arbeitsnachweisbeamten erst in der Arbeitslosenversicherung gewährleistet sei; demgegenüber muß doch darauf hingewiesen werden, daß die ganze Organisation und Technik und die Grundsätze der Arbeitsvermittlung von den gemeindlichen Kräften der Arbeitsnachweise ausgebildet worden sind, und daß die Bestimmungen der §§ 39/43 AVG. nichts anderes darstellen, als den Niederschlag ihrer Erfahrungen in mehr als zwei Jahrzehnten. Die Einstufung der Arbeitsvermittler in die Gehaltsgruppen ist mit den Angestelltenverbänden vereinbart und bedeutet keine geringe Bewertung der Tätigkeit in den Arbeitsnachweisen; sie entspricht der Bewertung der Verwaltungsarbeit von gleicher Verantwortung in den übrigen Stellen der Gemeindeverwaltung. Mit welchen Uebertreibungen anderwärts noch gegen die gemeindliche Verwaltung der Arbeitsnachweise gearbeitet wurde, beweist die Verallgemeinerung der Tatsache, daß in ganz wenigen Fällen im Vergleich zu der Zahl der Arbeitsnachweise besondere Einrichtungen für die Stadt- und Landbezirke nebeneinander errichtet wurden. Mit solchen ausnahmsweisen Vorkommnissen, die unschwer abgestellt werden können, sucht man die durch das ganze Reich gehende Ueberorganisation zu begründen, die von den neuen gesetzgeberischen Plänen angestrebt wird.

Wer die Kritik und die gesetzgeberischen Pläne im Zusammenhang mit der ganzen Verwaltungspolitik beurteilt, muß zu der Ueberzeugung kommen, daß ihnen das Abreißen der Verwaltungserfahrung und der Erfahrung im Arbeitsnachweiswesen zum Verhängnis wird, weil in der Praxis nur noch wenige Kräfte stehen, die die Entwicklung und den Zusammenhang des Arbeitsnachweises mit der allgemeinen Verwaltung aus der Zeit vor 1914 kennen, und weil diese Erfahrungen allmählich durch die Verhältnisse seit 1914 immer mehr verloren gehen. Dieser Mangel an Erfahrung, an der Kenntnis der Zusammenhänge der Verwaltungskräfte in der einheitlichen Staats- und Gemeindeverwaltung und die ungenügende Würdigung des Zusammenwirkens von Verwaltungs- und Verfassungsleben ist in der gesamten Verwaltungspolitik mit daran schuld, daß unsere Verwaltung sich in der Auflösung befindet, und daß in den Verwaltungsbezirken sich ihre Kräfte immer mehr überschneiden und fruchtlos zerreiben. Vom Standpunkt der allgemeinen Verwaltung und der wirtschaftlichen und sozialen Verwaltung im besonderen bedeuten die neuen organisatorischen Pläne für den Arbeitsnachweis keine Förderung, sondern den Fortgang der weiteren Zersetzung der Verwaltung.

Die organisatorischen Forderungen für das Arbeitsnachweiswesen müssen deshalb davon ausgehen, daß es nicht ausschließlich vom Standpunkt der Arbeitslosenversicherung aus beurteilt werden kann, daß diese Versicherung nicht mit den übrigen in ihrer Aufgabe und in deren Durchführung viel enger begrenzten Zweigen der sozialen Versicherung verglichen werden darf, und daß Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einen Teil der allgemeinen Verwaltung bilden, von der sie ohne Schaden nicht losgelöst werden können. Deshalb müssen die organisatorischen Zusammenhänge der allgemeinen Staats- nnd Gemeindeverwaltung und der Arbeitsnachweisverwaltung in allen Stufen erhalten bleiben, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen aber mit der allgemeinen Verwaltung des Arbeitsnachweises in eine so enge Verbindung gebracht und mit einem Einfluß auf sie ausgestattet werden, der ihren Interessen an dieser Einrichtung entspricht; in der Arbeitslosenversicherung ist die Stärkung ihres Einflusses gegenüber jenem auf den Arbeitsnachweis im Sinne der Selbstverwaltung in Verbindung mit den äußeren Arbeitsnachweisen notwendig.

Es handelt sich hier nicht allein um eine Frage des Arbeitsnachweises, sondern um das verwaltungs- und staatspolitische Problem, in welcher Weise die stark organisierten Kräfte des Wirtschaftslebens mit der Verwaltung in Verbindung gebracht werden. Die gleiche Frage wiederholt sich in der Jugendfürsorge, in der Schulverwaltung und in der Kulturverwaltung in bezug auf die religiösen Körperschaften, die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege und die weltanschaulichen Verbände. Die bisherigen Regelungen des Arbeitsnachweisgesetzes, des Hausarbeitsgesetzes, des Jugendwohlfahrtsgesetzes, des Reichsmietengesetzes, des Entwurfes zur Arbeitslosenversicherung stellen zusammenhanglose Versuche dar, die keine endgültige Lösung bedeuten können. Die Selbstverwaltung ist nur für Verwaltungsaufgaben möglich, die, wie erwähnt, von der allgemeinen Staats- und Gemeindeverwaltung losgerissen werden können. Die Errichtung von Sonderverwaltungen und die Beteiligung der wirtschaftlich, sozial oder weltanschaulich beteiligten Kreise bringt nicht nur eine Auflösung der ganzen Staats- und Gemeindeverwaltung sondern auch der Zusammenhänge zwischen Verwaltung und Verfassung mit sich. Infolgedessen verbleibt nur die Möglichkeit, diese in den letzten Jahren im öffentlichen Leben verstärkt auftretenden Organisationen mit der allgemeinen Verwaltung in Verbindung zu setzen, so daß ihnen der notwendige Einfluß gesichert wird, daß die von ihnen ausgehenden Kräfte auf die Verwaltung wirksam werden, daß dieser aber die Einheitlichkeit und ihre verfassungsmäßige Stellung gewahrt und sie deshalb vor der inneren Auflösung behütet wird. Unter diesen Gesichtspunkten lassen sich für das Arbeitsnachweiswesen zweifellos Vorschläge ausarbeiten, die den Rücksichten auf die einheitliche Verwaltung, auf eine befriedigende Erfüllung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben und auf die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechen.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Die 34. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts. Von Oberregierungsrat Kuttig, Sektionsmitglied im Internationalen Arbeitsamt in Genf.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts hat vom 28.—30. Januar in Genf seine 34. Tagung abgehalten.

An Stelle des nach Japan zurückberufenen bisherigen japanischen Regierungsvertreters Mayeda nahm zum erstenmal der neue japanische Regierungsvertreter Kasama an der Tagung teil.

Aus dem Bericht des Direktors über die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts in dem verflossenen Vierteljahr ist besonders hervorzuheben, daß ein weiterer befriedigender Fortschritt in der Ratifikation internationaler Arbeitsübereinkommen festgestellt werden konnte. Im ganzen sind bis jetzt 215 Ratifikationen beim Sekretariat des Völkerbundes eingetragen. Der Direktor machte einige Mitteilungen über die internationale Lage in der Arbeitszeitfrage und die Möglichkeiten einer Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über die Arbeitszeit in Deutschland, Frankreich und Großbritannien.

Seit der letzten Tagung des Verwaltungsrats (vgl. XXXV, 1324/1325) im Oktober v. Js. hat der stellvertretende Direktor Butler im Auftrage des Amtes eine Studienreise nach Kanada und die Vereinigten Staaten von Nordamerika gemacht. Ueber die Erfahrungen und Eindrücke dieser Reise erstattete er dem Verwaltungsrat einen anregenden Bericht, aus dem hervorging, daß das Interesse Nordamerikas an der Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts sehr lebhaft ist, wenn auch in absehbarer Zeit mit einem Eintritt der Vereinigten Staaten von Nordamerika in die Internationale Arbeitsorganisation nicht zu rechnen sein wird.

Auf den Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1926 hatten sich bekanntlich bei der Uebertragung der Reden der deutschen Delegierten ins Französische und Englische gewisse Dolmetscherschwierigkeiten ergeben, deren Wiederholung auf den nächsten Konferenzen im deutschen Interesse vermieden werden muß. Der deutsche Regierungsvertreter im Verwaltungsrat, Ministerialrat Dr. Feig, stellte daher auf der Tagesordnung des Verwaltungsrats eine Reihe von Anträgen auf Aenderung gewisser Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz, deren Annahme den freien Gebrauch der deutschen Sprache zu sichern geeignet ist. Es steht zu erwarten, daß der Verwaltungsrat, der die Frage zunächst an seinen Geschäftsordnungsausschuß verwiesen hat, den deutschen Anträgen, die auch im Interesse der Internationalen Arbeitsorganisation selbst liegen, Rechnung tragen wird.

Vor dem Zusammentritt des Verwaltungsrats hatte der paritätische Seerechtsausschuß getagt, der sich in der Hauptsache mit der Frage befaßt hatte, ob im Jahre 1928 eine Sonderkonferenz für die Regelung der Arbeitszeit in der Seeschiffahrt stattfinden solle. Der Verwaltungsrat hatte den Bericht dieses Ausschusses zu beraten. Nach einer lebhaften Aussprache wurde mit 13 gegen 9 Stimmen, bei einer Stimmenthaltung, beschlossen, dem Vorschlag des Ausschusses folgend, die Frage vorläufig für die Tagesordnung der Konferenz im Jahre 1928 in Aussicht zu nehmen. Eine endgültige Entscheidung soll jedoch erst auf der nächsten Tagung des Verwaltungsrats getroffen werden.

Der Verwaltungsrat hatte sich des weiteren über die endgültige Tagesordnung der regelmäßigen Tagung der Konferenz im Jahre 1928 auszusprechen. Mit Rücksicht darauf, daß voraussichtlich eine Sonderkonferenz für die Arbeitszeitregelung in der Handelsmarine stattfinden wird, hielt es der Verwaltungsrat für zweckmäßig, die Tagesordnung der regelmäßigen Konferenz nicht zu sehr zu belasten und beschloß daher, lediglich die Frage der Verhütung von Arbeitsunfällen einschließlich der automatischen Kupplung im Eisenbahnverkehr auf die Tagesordnung zu setzen. Andere Fragen, die ursprünglich ins Auge gefaßt waren, nämlich die Arbeitslosenversicherung und die Eingeborenenarbeit, sollen für spätere Jahre vorbehalten bleiben.

Wie erinnerlich, hatte der Verwaltungsrat auf seiner letzten Tagung im Oktober v. Js. (Sp. 1325) einen Ausschuß von 12 Mitgliedern eingesetzt, der unter dem Vorsitz des polnischen Regierungsvertreters Sokal prüfen sollte, ob es möglich sei, die Bemühungen des Direktors des Arbeitsamtes auf Beschleunigung der Ratifikation des Washingtoner Abkommens über die Arbeitszeit in geeigneter Weise zu fördern. Der Ausschuß hatte in der Zwischenzeit zwei Sitzungen abgehalten, die trotz der sachlich besonders

zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite weiter bestehenden Verschiedenheiten in der Auffassung eine gewisse klärende Arbeit geleistet hat. Der Verwaltungsrat nahm den Bericht dieses Ausschusses entgegen. Dabei entwickelte sich besonders zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern eine ausgedehnte Aussprache. Die Arbeitnehmer Jouhaux (Frankreich), Poulton (England), Oudegeest (Holland) und H. Müller (Deutschland) betonten in eingehenden Ausführungen, daß nach dem Vorgange der belgischen Regierung nun auch die anderen an der Arbeitszeitkonferenz in London vom März 1926 beteiligten Regierungen auf der Grundlage der dort getroffenen Vereinbarungen ratifizieren müßten.

Der Verwaltungsrat beschloß seine Beratungen mit der Erörterung zweier Anträge des Vertreters der italienischen Regierung, die die Schaffung eines ständigen Ausschusses für geistige Arbeiter und die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts in der Frage der Herstellung und Verbreitung von Filmen erzieherischen Charakters betreffen. Der Direktor ist beauftragt, für die Schaffung einer ständigen Kommission für geistige Arbeit der nächsten Tagung des Verwaltungsrats ins einzelne gehende Vorschläge zu unterbreiten.

Die nächste Tagung des Verwaltungsrats wird am 28. März d. Js. in Genf stattfinden.

Die 3. internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker, die, wie berichtet (XXXV, 1325), vom 19.—26. Oktober 1926 beim Internationalen Arbeitsamt in Genf stattgefunden hat, beschäftigte sich mit den Problemen der Streikstatistik, der Tarifvertragsstatistik und der Haushaltsrechnungen. Es wurde versucht, eine eindeutige Fassung der Begriffe „Streik" und „Aussperrung" festzulegen und eine Methode zur einwandfreien Feststellung des Ergebnisses und der Folgen der Arbeitskämpfe zu finden. Einer Vereinheitlichung der Tarifvertragsstatistik steht die verschiedene rechtliche Stellung der Tarifverträge in den einzelnen Ländern im Wege. — Die Konferenz betonte die Notwendigkeit, alle 10 Jahre Erhebungen über Haushaltsrechnungen vornehmen zu lassen und nahm hierüber, wie über die anderen Fragen Entschließungen an, die vom Internationalen Arbeitsamt vorbereitet waren und die einer schrittweisen Vereinheitlichung der verschiedenen Statistiken eine Grundlage geben sollen. Die Konferenz hat sich auch mit der Prüfung der Arbeiten des Internationalen Arbeitsamts betreffend die Aufstellung einer internationalen Liste der wichtigsten Gewerbezweige auf der Grundlage der in den verschiedenen Ländern bestehenden Berufsstatistiken befaßt. Sie hat Richtlinien angenommen, die das Internationale Arbeitsamt beauftragen, seine Untersuchungen gemeinsam mit dem Völkerbund und dem Internationalen Institut für Statistiken fortzusetzen.

Die Methoden der Haushaltserhebung behandelt eine vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebene Schrift[1]). Sie ist veranlaßt worden durch die im Jahre 1925 auf der internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker gefaßte Resolution, die den Wunsch ausspricht, daß in allen Ländern, in denen seit 1920/21 keine Budgetenquête veranstaltet worden ist, eine solche Erhebung so bald wie möglich, tunlichst noch vor Ende des Jahres 1928 veranstaltet werden solle. Zweck dieser Erhebung soll die Aufstellung von Lebenshaltungsindizes sein. Gleichzeitig können aber derartige Enquêten auch dazu beitragen, den Lebensstandard einer oder mehrerer bestimmter Klassen zu ermitteln. Die Schrift des Internationalen Arbeitsamtes bezweckt, die Methoden der Statistik zu vereinheitlichen und auf diese Weise eine bisher nur sehr schwer mögliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse in den einzelnen Ländern herbeizuführen.

Das Haupterfordernis jeder derartigen Enquête ist, daß die befragten Familien repräsentativ sind. Mit Rücksicht auf die großen Unterschiede, die zwischen den einzelnen Schichten der Bevölkerung hinsichtlich ihres Einkommens und ihres Aufwandes bestehen, ist es empfehlenswert, nicht einen Durchschnitt zwischen allen zu nehmen, sondern jede einzelne zu betrachten, wie dies auch in der Praxis meist geschehen ist. Die Schichten können nach verschiedenen Gesichtspunkten voneinander abgegrenzt werden: Einkommen, Beruf oder Arbeitsverhältnis (oder auch dieses mit dem Einkommen kombiniert), für einige Erhebungen auch Rassenunterschiede können das Unterscheidungsmerkmal liefern. Da die Zusammensetzung der konsumierten Güter weitgehend von der Zusammensetzung der Familien abhängig ist, ist auch diese bei der Gruppierung der Ergebnisse in Rechnung zu stellen.

Die Zeitdauer, während der die Einkünfte und Ausgaben aufgezeichnet werden, schwankt stark. Bei einigen Erhebungen erstreckt sie sich über ein ganzes Jahr, während man sich für andere Enquêten mit einem Monat oder sogar noch kürzerer Zeit begnügt hat. Schwierigkeiten bieten die sich nur über kurze Zeit erstreckenden Erhebungen, wenn es sich um Erfassung der Ausgaben für dauerhafte Güter (Bekleidung usw.) handelt. Einige Enquêten haben zu dem Ausweg gegriffen, die Befragten für diese Dinge die jährlichen Ausgaben angeben zu lassen. Sicherer aber ist es, die Haushaltserhebungen über ein ganzes Jahr zu erstrecken, obwohl man auch gegen diese Methode Einwände erhoben hat: die Arbeiterfamilien, die fähig sind, ein ganzes Jahr hindurch Rechnungen zu führen, seien nicht für ihre Klasse repräsentativ. Die Tatsache der Rechnunglegung während 12 Monaten setzt einen gewissen Grad von Intelligenz und planmäßige Buchführung voraus. Da es sehr schwierig ist, sich eine große Zahl von Büchern, die ein ganzes Jahr hindurch geführt worden sind, zu beschaffen, und man sich andererseits ungern auf kurzfristige Erhebungen beschränkt, kann man den folgenden Weg beschreiten: Man benutzt für die Feststellung der Einkünfte und täglichen Ausgaben von einer großen Anzahl von Familien für einen Monat geliefertes Material und ergänzt diese Angaben mit Hilfe einer kleineren Anzahl detaillierter Budgets für 12 Monate. — In einigen Ländern (z. B. in der Schweiz und in Holland) sind in regelmäßigen Abständen Erhebungen veranstaltet worden, und man hat den Versuch gemacht, die verschiedenen Ergebnisse miteinander zu vergleichen.

Die Beteiligung an diesen Erhebungen ist meist freiwillig, und es ist daher erforderlich, das Interesse und Vertrauen der Familienhäupter dafür zu gewinnen. Deshalb werden im allgemeinen die Angaben als vertraulich betrachtet und nur Durchschnittswerte veröffentlicht. Bei einigen Enquêten ist ausdrücklich die Versicherung abgegeben worden, daß die Angaben nicht zu fiskalischen Zwecken verwandt werden sollen. Das allgemeine Interesse an den Erhebungen kann gesteigert werden durch Hinweise in den Zeitungen, durch Propagandafeldzüge derjenigen, die die Enquête unternehmen oder auch durch die Mithilfe von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. In einigen seltenen Fällen ist an die an der Enquête Beteiligten eine kleine Entschädigung gezahlt oder ein Geschenk verabreicht worden.

Die Angaben des Bogens müssen sich erstrecken auf die Familienangehörigen, sowie alle Personen, die im Haushalt beherbergt oder beköstigt werden (zweckmäßigerweise nicht nur ihre Zahl, sondern auch Alter und Geschlecht), auf die Beschaffenheit der Wohnung und die Zusammensetzung der Einnahmen und Ausgaben. Die über die Ausgaben geforderten Aufzeichnungen können sehr verschiedener Natur sein: die meisten Enquêten verlangen im Bereich des Möglichen Angaben über Menge und Preis jedes einzelnen Ausgabepostens. Hinsichtlich der über die Ernährung geforderten Aufzeichnungen weichen die einzelnen Enquêten weit voneinander ab. Zuweilen enthalten die Bogen nur Fragen nach wenigen bestimmten Artikeln (Brot, Milch, Mehl, Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, usw.), zuweilen aber werden diese großen Rubriken in eine Anzahl Untergruppen eingeteilt. So enthielt der Fragebogen der Enquête der Vereinigten Staaten aus dem Jahre 1918/19 128 Artikel aus dem Gebiet der Ernährung. — Besondere Schwierigkeiten bietet die Angabe der Ausgaben für die Behausung. Hier handelt es sich darum, ob man die Kosten für eine möblierte oder unmöblierte Wohnung einsetzen soll, ob die auf der Wohnung lastenden Steuern und Abgaben zu den Wohnungsunkosten hinzugezogen werden sollen und anderes mehr. Diese Fragen müssen natürlich innerhalb jeder einzelnen Enquête eindeutig gelöst sein. Es erscheint nach den Angaben des Berichtes am zweckmäßigsten, die Kosten für eine leere Wohnung einzusetzen und die auf die Wohnung gelegten Abgaben unter der Rubrik „Steuern" anzugeben. (Eine Sonderbehandlung verlangen diejenigen Familien, die keine Miete zahlen, weil sie in einem eigenen Hause wohnen. Sie werden in den einzelnen Enquêten sehr verschieden behandelt.)

Die Haushaltserhebungen können gleichzeitig dazu benutzt werden, über den Konsum einzelner Güter Aufschluß zu gebe.n. So ist zuweilen nach den Ausgaben für Tabak, Zigarren und Zigaret ten, alkoholische Getränke, Eisenbahn-, Straßenbahn- und andere Transpor mittelgebühren gefragt worden; in einigen Fällen werden Angaben verlangtrüber die Höhe der Kosten für Unterricht, Bücher, Zeitungen und Theater, fü ärztliche und zahnärztliche Hilfeleistungen, Medikamente usw. Die amerikanische Enquête der Jahre 1918/19 zeichnete sich auch in diesem Punkte durch eine große Reichhaltigkeit der Fragen aus. Unter der Rubrik „Verschiedenes" sind mehr als 60 Artikel aufgezählt worden.

Ein besonderer Abschnitt beschäftigt sich mit dem statistischen Problem der Reduktion der Angaben, die für Familien verschiedener Größe gemacht werden, auf einen gemeinsamen Nenner. Sehr ausführlich wird hierbei auf die Engelsche Methode, die das neugeborene Kind als Meßeinheit einsetzt, eingegangen. Im Anhang werden die wichtigsten Tatsachen über die bisher in den verschiedenen Ländern unternommenen Budgeterhebungen mitgeteilt. Dieser Zusammenstellung wären noch einige Angaben über die nach Erscheinen des Berichts am 1. September 1926 in Japan begonnene Haushaltserhebung hinzuzufügen. Die japanische Regierung ist bei dieser Erhebung mit großer Gründlichkeit vorgegangen. Die Erhebung erstreckt sich auf Familien der verschiedensten Arbeitergruppen, auf Hand- und Kopfarbeiter verschiedener Berufe in einer Anzahl von Orten. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen wirken neben den Gemeindeverwaltungen und Handelskammern bei der Arbeit mit. Die Erhebung umfaßte 7000 Familien mit 2—7 Köpfen, die während eines Jahres genaue Aufzeichnungen über ihren Verbrauch machen müssen. An der Erhebung beteiligt werden dürfen nur solche Familien, deren Einkommen mindestens zur Hälfte aus dem Arbeitsverdienst stammt.

[1]) Les Méthodes d'Enquête sur les Budgets Familiaux. Génève 1926.

Arbeiterschutz.

Ein Kompromiß über das Arbeitszeitnotgesetz ist am 22. März zwischen den Regierungsfraktionen zustande gekommen. Die Parteien haben vereinbart, im Reichstage keine neuen Zusatzanträge einzubringen. Reichskabinett und Reichsrat haben dem Entwurf einstimmig zugestimmt. Der RWR. ist mit Rücksicht auf den vorläufigen Charakter der Regelung mit dem Gesetzentwurf nicht befaßt worden.

Der neue Entwurf übernimmt aus dem alten (Sp. 241) die Bestimmung, daß die Aufsichtsbehörde binnen drei Monaten nach dem Ablauf eines Tarifvertrages nicht längere Arbeitszeiten zulassen dürfe, als nach dem Tarifvertrag zulässig gewesen wäre. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung wird für Mehrarbeit, die auf Grund der §§ 3, 5, 6, 9, 10, Abs. 2 geleistet wird, für alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge festgesetzt, d. h. für Mehrarbeit, die auf Grund eines Tarifvertrages oder

behördlicher Anordnung, auf Verlangen des Arbeitgebers an 30 Tagen geleistet wird, oder deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährdet. Dies gilt, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 2, 4 oder 10, Abs. 1 (bei Arbeitsbereitschaft, Bewachungs-, Vorbereitungs-, Aufsichtsarbeiten, vorübergehenden Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen) zulässig war oder lediglich infolge von Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist. Als angemessene Vergütung gilt, sofern nicht die Beteiligten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25 %. Im Streitfall entscheidet bindend der Schlichter. War die Mehrarbeit schon am 1. April 1927 tarifvertraglich vereinbart oder behördlich zugelassen, so gelten die Vorschriften über die Gewährung einer angemessenen Vergütung erst vom Ablauf des Tarifvertrages oder der Genehmigung, spätestens jedoch vom 1. Juli 1927 ab.

Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, in diesen Zeiten über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 (48-Stundenwoche) hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister nach Anhören der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmen, daß die Vorschriften über die angemessene Vergütung keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird.

Der § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3—7 bezeichneten Ausnahmen 10 Stunden täglich nicht überschreiten; eine Ueberschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Behörde oder dann zulässig, wenn es sich um Vorbereitungs- oder Ergänzungsarbeiten handelt, bei denen eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebes nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Was als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen ist, bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer."

Der § 10 erhält folgenden Wortlaut: „Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders, wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben, oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen. Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können."

In Erläuterungen, die das Reichsarbeitsministerium der Presse übergeben hat, wird auf die ausgedehnte Gewährung des Lohn- und Gehaltzuschlages für die Mehrarbeit hingewiesen:

Die Zuschläge sollen für weitere Gruppen von Mehrarbeit und für einen größeren Kreis von Personen (auch Angestellte mit Ausnahme der leitenden und derer, die mehr als 6000 M. Einkommen beziehen) gezahlt werden. Es ist vorgesehen, daß die Zusatzvergütung in einer monatlich zu zahlenden Pauschale erfolgen kann.

Die Einschränkung, die der letzte Absatz des neu einzufügenden § 6a für gewisse Saisonarbeiten vorsieht, habe Ausnahmefälle im Auge, in denen es sich nur um eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeit, nicht aber um eigentliche Mehrarbeit handelt. Der Lohnzuschlag soll seiner Zweckbestimmung nach nur für Mehrarbeit über 8 Stunden hinaus gewährt werden. Wenn nun für die stille Zeit eine kürzere Arbeitszeit als 8 Stunden vereinbart wird, die gleichen Arbeiter aber in der Saison entsprechend längere Arbeitszeiten haben, liege ein Anlaß zur Gewährung des Lohnzuschlags nicht vor, um so weniger, als der Lohn in den Saisonzeiten üblicherweise der verstärkten Arbeit bereits Rechnung trage. Um die Anwendung der Ausnahme auf die Fälle zu beschränken, in denen diese Voraussetzungen wirklich vorliegen und nicht nur ein gelegentliches Schwanken der Beschäftigungsdauer stattfinde, solle der Wegfall der Vergütung nicht ohne weiteres platzgreifen, sondern von einer besonderen Anordnung des Reichsarbeitsministers abhängig sein. Der Reichsarbeitsminister, der vor dem Erlaß dieser Anordnung die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen zu hören habe, werde von der Zuschlagspflicht selbstverständlich ein Gewerbe dann nicht entbinden, wenn der Zuschlag schon bisher üblich war, oder die Umstände ihn angebracht erscheinen lassen. Außerdem handele es sich nur um die Befreiung von einem gesetzlichen Zwang, die keineswegs ausschließe, daß ein Zuschlag, sei es einzelvertraglich, sei es tarifvertraglich, trotzdem freiwillig vereinbart werde.

Zum Verständnis der den § 9 Abs. 1 betreffenden Aenderung müsse man sich gegenwärtig halten, daß diese Vorschrift nicht eine neue selbständige Ausnahme vom Achtstundentag vorsehe, sondern lediglich für die auf Grund anderer Paragraphen zulässigen Ausnahmen eine Höchstgrenze vorschreibe und zwar regelmäßig 10 Stunden, ausnahmsweise aus dringenden Gründen des Gemeinwohls und mit befristeter Genehmigung der Aufsichtsbehörden auch darüber hinaus. Diese Höchstgrenze sei allerdings auch schon bisher gegeben gewesen. Der wesentliche Unterschied bestehe aber darin, daß die Ueberschreitungen künftig stets nur mit behördlicher Genehmigung zulässig sein sollen, während die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung bisher lediglich Sache der Beteiligten war. Die nunmehr eintretende behördliche Nachprüfung ermögliche es auch, für die dem § 7 unterstellten, besonders geschützten Arbeitergruppen die starre Höchstgrenze zu beseitigen. Sie konnte schon bisher nicht überall eingehalten werden, und ihre Ueberschreitung erfolgte zuweilen auf Grund tariflicher Mehrarbeitsabkommen. Selbstverständlich werden die Aufsichtsbehörden die Anträge auf Bewilligung längerer Arbeitszeiten mit aller Vorsicht prüfen und nur dann genehmigen, wenn wirklich zwingende Gründe vorliegen. Gelte dies schon bei Ueberschreitung der 10-Stundengrenze allgemein, so werde es naturgemäß bei den besonders geschützten Arbeitnehmergruppen erst recht der Fall sein.

Ein Hauptzweck des Notgesetzes sei es, die strenge Durchführung der Arbeitszeitverordnung, die bisher durch den § 11 Abs. 3 unmöglich gemacht wurde, künftig unbedingt sicherzustellen. Diese Absicht mache es aber andererseits unerläßlich, gewisse geringfügige Ueberschreitungen der Arbeitszeit, die bisher ohne besondere gesetzliche Vorschrift unbeanstandet stets stattgefunden haben, nunmehr ausdrücklich zuzulassen. Hierher gehöre auch die ausdrückliche Anführung der Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten im § 9. Das Bedürfnis, einzelnen Arbeitern gewisse Vor- oder Nacharbeiten auch über 10 Stunden hinaus ausnahmsweise zu gestatten, sei unabweisbar. Es würde daher eine unnötige und kaum erträgliche Belastung der Unternehmer und der Aufsichtsbehörden sein, wenn man jeden derartigen Fall von einer Genehmigung abhängig machen wollte. Ein Mißbrauch sei bei den strengen Voraussetzungen, die der Entwurf aufstellt, kaum zu befürchten. Insbesondere solle die Ueberschreitung stets nur dann zulässig sein, wenn eine Vertretung durch andere Arbeitnehmer des Betriebes nicht möglich sei und dem Arbeitgeber die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer nicht zugemutet werden könne. Im übrigen handle es sich auch bei den Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten nicht um eine selbständige neue Ausnahme, die der Arbeitgeber etwa auf Grund des Gesetzes ohne weiteres in Anspruch nehmen könnte. Vielmehr stelle die Vorschrift auch in diesen Fällen lediglich die Zulässigkeit der Ueberschreitung der 10-Stundengrenze fest für den Fall, daß auf einem der sonst in der Verordnung vorgesehenen Wege, insbesondere im Wege des Tarifvertrags oder der Genehmigung, eine entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit herbeigeführt sei.

Bedenken könnten wohl nur dagegen erhoben werden, daß die Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitsgrenzen künftig auch dann zulässig sein solle, wenn die Nichterledigung von Arbeiten einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden befürchten lasse. Diese Bedenken erscheinen aber unbegründet, wenn man die strengen Voraussetzungen prüfe, von denen der Gesetzentwurf die Mehrarbeit in solchen Fällen abhängig mache. Es solle sich stets nur um eine „geringe Zahl" von Arbeitnehmern und um Arbeiten „an einzelnen Tagen" handeln dürfen. Außerdem solle die Mehrarbeit nur zulässig sein, wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können. Unter diesen Voraussetzungen sei wohl kaum zu befürchten, daß die Vorschrift mißbräuchlich angewandt werden wird; um so weniger, als es die feste Absicht der Reichsbehörden sei, die Anwendung aller neu zugelassenen Ausnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und die Arbeitszeitbestimmungen in ihrer neuen Gestalt mit aller Schärfe durchzuführen.

Der Kompromiß wird keine von beiden Seiten voll befriedigen. Der Reichsverband der Deutschen Industrie spricht in einer Entschließung die Befürchtung aus, daß die deutsche Wirtschaft in ihrer Produktivität zurückgehen, die Preise steigen werden. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände weist in einer Kundgebung darauf hin, daß der Versuch, drei verschiedene Rechtsmaterien (Arbeitszeitverordnung, Arbeitsschutzgesetzentwurf, Washingtoner Uebereinkommen) zu vereinen, zu Ueberschneidungen zwischen einzelnen Bestimmungen, gesetzestechnischen Unklarheiten und Unvollkommenheiten führen müsse. Außerdem greife der Entwurf zum Teil in bestehende Rechtsgebiete mit Bestimmungen ein, die einen Bruch mit den Grundsätzen des bisherigen Rechts, insbesondere des Verfahrensrechtes bei der Entscheidung von Einzel- und Gesamtstreitigkeiten bildeten. Die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels will den Handel von der Bezahlung der Mehrarbeit befreien.

Auf Arbeitnehmerseite suchen die der Regierung nahestehenden Gewerkschaften, den Kompromiß zu verteidigen, während die anderen sich gegen ihn wenden. Der „Vorwärts" (25. März 1927) spricht von „lähmendem Entsetzen", daß die „Mißgeburt" hervorrufen wird; die Christlichen Gewerkschaften betonen den Erfolg. „Der Ausnahmecharakter der Ueberarbeit ist so deutlich gekennzeichnet, daß sich eine Ueberschreitung des Gesetzes schnell feststellen läßt", schreibt der „Deutsche" (26. März 1927).

Schätzungsweise gelte für mindestens 90 % aller Ueberarbeit der Lohnzuschlag. Es müsse gewiß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß dieser Satz durch den Schlichter in besonders schwierig gelagerten Fällen gemindert wird. Aber an einem Zuschlag werde selbst der reaktionäre Schlichter nicht vorbeikommen, und es müsse Sache der Arbeitnehmerschaft sein, mehr noch als bisher den Schlichtungsinstanzen an Hand von hieb- und stichfestem Material klarzumachen, daß nicht jeder Betriebszweig, der klagt, auch Grund zum Klagen hat. Aus leicht erklärlichen Gründen hätten gewisse Regierungsparteien aus politischen Gründen Zugeständnisse gemacht, die sie in einer anders gelagerten politischen Situation nicht gemacht haben würden. Für eine glatte Durchführung des geplanten Arbeitszeitnotgesetzes sei die Haltung der Arbeitnehmer in den Betrieben selbst von allergrößter Bedeutung. Es komme im vorliegenden Falle darauf an, daß die Arbeitnehmer sich mit dem

Inhalt des Gesetzes vertraut machen und in seinem Sinne handeln. Besonders sei es Sache der Betriebsräte, hier auf dem Posten zu sein. Sie haben notfalls energisch mitzuwirken, daß allen Arbeitgebern der notwendige Respekt vor dem Gesetz beigebracht wird. „Wenn in der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung der alte Kämpfergeist rege bleibt, dann wird der Tag nicht ferne sein, wo wir in der Arbeitszeitfrage weitere Erfolge buchen können."

Der Kompromiß sucht zwischen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Notwendigkeiten zu vermitteln. Jedem Zugeständnis an die Arbeitnehmer steht ein entsprechendes an die Arbeitgeber gegenüber. Die Aufhebung der Straffreiheit ist zwar erreicht, dafür werden jedoch die Zeitgrenzen so elastisch gestaltet, daß die Kontrolle sehr erschwert wird. Der neu eingefügte, dem § 15 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzentwurfs entsprechende § 10 Abs. 2, der die notwendige Elastizität gewährleisten soll, gibt in jeder einzelnen Bestimmung Anlaß zu Konflikten. Er läßt Mehrarbeit zu, wenn „eine geringe Anzahl von Arbeitnehmern" an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt sind, „deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden" oder „einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge haben" würde und dem Arbeitgeber „andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können". Was heißt geringe Arbeiterzahl? Was ist ein unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Schaden, wann können dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden[1])?

Die Einführung einer neuen Gruppe von Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten (§ 9), die durch den Reichsarbeitsminister bestimmt werden soll und anders behandelt wird als die in § 4 bezeichnete Gruppe, kann in der Praxis manche Schwierigkeiten ergeben. Die auf Grund von § 4 geleisteten Arbeiten bleiben in den Grenzen des Zehnstundentages, die des § 9 lassen seine Ueberschreitung zu. Daß ferner die auf Grund von § 9 ausgeführten Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten lohnzuschlagspflichtig sind, die gleichen nach § 4 geleisteten jedoch nicht, wird von der Arbeiterschaft als unbegreifliche Ungerechtigkeit empfunden werden. Die Herausnahme der Arbeitsbereitschaft aus der Zuschlagspflicht mag hingehen, Vorbereitungs-, Ergänzungs-, Notarbeiten hätte man einbeziehen müssen. Schließlich ist der Sinn des Lohnzuschlages nicht nur der, den Arbeitern eine angemessene Entschädigung zu gewähren, sondern er soll auch dahin wirken, die Neigung zur Forderung von Ueberstunden durch die erhöhten Kosten einzuschränken. Je mehr die Streitfälle darüber sich häufen, ob die Arbeiten auf Grund von § 4 oder § 9 zu leisten sind, um so wichtiger wäre der Lohnzuschlag als Hemmung, die sich ohne Rechtskonflikt auswirken würde. Recht unklar ist die Bestimmung, daß hinsichtlich der Lohnzuschläge im Streitfall bindend der Schlichter entscheidet. Sollen andere Stellen hier ganz ausgeschaltet werden? Hat er auch den Einzelfall zu entscheiden oder nur die Gesamtstreitigkeit? Die Verfahrensfrage bedarf dringend der Klärung.

Es erscheint uns zweifelhaft, ob der Kompromiß einen wesentlichen sozialpolitischen Fortschritt darstellt. Einschränkend auf die Mehrarbeit wird vermutlich nur der Lohnzuschlag wirken, da die Frage der Zulässigkeit sehr weite Auslegung gestattet. Jedenfalls wird die Formulierung Anlaß zu zahlreichen Streitigkeiten geben. Man sollte in der Gesetzgebung überall dort, wo wirtschaftlich Schwache geschützt werden, Wert auf größere Rechtsklarheit legen.

[1]) In der soeben erschienenen Nr. 7 des „Arbeitgeber" gibt Dr. Heinz Landmann aus den Erfahrungen der Vorsitzwerke einige überzeugende Beispiele von Fällen, in denen aus technischen Gründen von Einzelarbeitern oder kleineren Gruppen über die tariflich vereinbarte Zeit hinaus gearbeitet werden muß.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die öffentliche Kritik der nicht befragten Kreise zur Umorganisation der Arbeitsvermittlung hat sofort nach Bekanntwerden des Entwurfs eingesetzt.

In der „Frankfurter Zeitung" Nr. 175 vom 7. März nimmt der bekannte Frankfurter Kommunalpolitiker Magistratsrat Dr. Michel Stellung. Seine Ausführungen sind von dem Gedanken her orientiert, daß in dem verarmten Deutschen Reich eine Verminderung der Verwaltungsinstanzen dringend geboten ist. Während indessen die besten Köpfe im Deutschen Reich sich seit Jahren um eine Verwaltungsvereinfachung bemühen und die Wirtschaft ständig an einer Rationalisierung arbeitet, müsse man von den verantwortlichen Reichsstellen den Eindruck gewinnen, als glaubten sie die Verwaltungsreform durch Hinzufügung neuer bürokratischer Behörden noch aussichtsloser gestalten zu müssen. Wenn sich hiernach schon Bedenken gegen die Schaffung eigener Träger für die Arbeitslosenversicherung ergeben, so werden sie noch erheblich verschärft durch den neuesten Plan, der auf der Linie der in der letzten Zeit vom Reich systematisch verfolgten Aushöhlung der gemeindlichen Mitarbeit liege, auch die Arbeitsvermittlung von den Gemeinden abzulösen. Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung hängen eng mit den Aufgaben der ergänzenden Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtspflege, den kommunalen Notstandsarbeiten, der Kurzarbeiter- und Arbeitsfürsorge, der Berufsberatung und Wohnungsfürsorge zusammen, erfordern daher die gemeindliche Mitarbeit. Die geplante „Verreichlichung" würde zudem eine wahre „Selbstverwaltung der Wirtschaft" nicht bringen können, vielmehr nur eine neue Reichsbeamtenbürokratie schaffen, da die selten einzuberufenden Ausschüsse nur wenig praktische Mitarbeit leisten können. Wenn auch die Reichsanstalt eine organisatorische Besserung gegenüber den ursprünglich vorgesehenen Landesarbeitslosenklassen darstelle, so bedeute doch die Loslösung der Arbeitsvermittlung von den Gemeinden eine erhebliche Verschlechterung und schwere Beeinträchtigung wertvoller sozialer Arbeit. Sie könne auch keineswegs zu einer tatsächlichen Vereinheitlichung führen, verewige vielmehr das Nebeneinander der für die wirtschaftliche Fürsorge in Betracht kommenden Instanzen.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung", die, soweit uns bekannt ist, als erste die Grundgedanken des neuen Entwurfs der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht hat, gibt in ihrer Nr. 140 vom 24. März die kritischen Betrachtungen der „Sozialen Praxis" Sp. 277 zu ihrem größten Teil wieder, mit dem Bemerken, daß, unbeschadet der grundsätzlichen Zustimmung ihrer eigenen Schriftleitung zu dem geplanten Aufbau, die von der „Sozialen Praxis" geübte Kritik an der Fassung des Entwurfs ihr sehr beachtenswert zu sein scheine. Die DAZ. glaubt übrigens, daß eine Uebergangsbestimmung, nach der das Personal der Arbeitsnachweise unter Wahrung seiner Rechte der neuen Organisation zur Verfügung gestellt werden muß, bereits ausgearbeitet ist. (Falls das zutrifft, wäre die baldige öffentliche Bekanntgabe, nicht nur eine vertrauliche Vorlage an den Reichstag, dringend erwünscht, um die durchaus verständliche Beunruhigung der Arbeitsvermittler — vgl. die nachstehend wiedergegebene Eingabe des „Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen" — zu beseitigen.)

Die Abwehr, die der neue Entwurf und die Art seiner Einbringung in den „nicht befragten" Kreisen findet, spiegelt sich sehr deutlich in der Fachzeitschrift „Der öffentliche Arbeitsnachweis" wieder. Das März-Heft bringt eine Reihe von Aufsätzen bekannter Sachverständiger, durch deren Ausführungen, von welchen Gesichtspunkten immer sie angefaßt werden, sich wie ein roter Faden die scharfe Verurteilung der „Geheimpolitik" und des Bestrebens, eine derartig wichtige Frage übers Knie zu brechen, und das Bedenken dagegen zieht, eine Sondereinrichtung für eine Aufgabe zu schaffen, die nur einen Teil der Wirtschaftsfürsorge bildet, die die Verwaltung in unheilvoller Weise zersplittert und aus dem natürlichen Aufgabengebiet der Gemeinden unorganisch ein wichtiges Stück herausbricht. Uebereinstimmend bekämpft wird auch das als zweckwidrig empfundene Verfahren, von oben nach unten zu organisieren, anstatt von unten nach oben aufzubauen. Die Ueberzeugung, daß die neue Reichsanstalt zwar sich rechtlich als eine selbstständige Körperschaft mit Selbstverwaltung der Wirtschafts- und Verwaltungskreise darstellen, verwaltungsmäßig aber sich zu einer Sonderverwaltung mit Sonderbehörden entwickeln werde, wird besonders eindringlich von Rechtsrat Dr. Kleindinst herausgestellt. Es würde auch eine erhebliche Vermehrung des Verwaltungsaufwandes eintreten, da allgemeine Arbeiten jetzt von den Gemeinden miterledigt würden. Die Wirtschaftsgruppen und Parteien, die dem Entwurf zustimmen, werden sich in Zukunft nicht mehr über die Lasten der öffentlichen Verwaltung beklagen dürfen. Im übrigen sei die Deckung der über die reinen Versicherungs- und Fürsorgeleistungen hinausgehenden Aufwendungen durch Beiträge nicht mehr gerechtfertigt. Die scharfe Zentralisation könne sehr leicht dazu führen, daß in den AN. die Aufgaben nicht mehr nach dem Bedürfnis, sondern nach Maßgabe des Drucks partei- oder wirtschaftspolitischer Mächte ausgeübt werden. Die wichtigen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben machten eine wirkliche Einflußnahme der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder illusorisch.

Stadtrat Schmidt, München, der die Stellung der Gemeinden behandelt, erkennt die Zentralisierung als noch diskutabel an, solange es sich lediglich um die AVB. handelte. Nach der Einbeziehung des gesamten Arbeitsnachweiswesens einschließlich der Berufsvermittlung müßten die Organe der örtlichen Selbstverwaltung unbedingt ausschlaggebend für die Geschäftsführung und die Entscheidung personeller und materieller Fragen in AN. sein, unbeschadet der den oberen Instanzen verbleibenden Aufgaben überörtlicher Art. Der AN. sei auch Sache der Allgemeinheit, die örtlich ihre Selbstverwaltungs-Repräsentanz in der Gemeinde habe. Die Städte werden arbeitsmarktpolitisch in vielfacher Hinsicht — durch Erschließung von Gelände für Wohnungs- oder industrielle Siedlung, durch handels- und verkehrspolitische Maßnahmen u. a. m. — fruchtbarer arbeiten können als die AN. Enge Verbindung mit den angrenzenden Aufgaben der Gemeinden sei unerläßlich. Unterdiesen Gesichtspunkten müsse die Gemeinde vor allem das Recht haben, ihre Vertreter selbst zu delegieren. Im Interesse der Wahrung der Neutralität sei ferner notwendig, einen Maßstab für die Verteilung der Sitze auf berufs- und ehrenamtliche Vertreter, unter denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein werden, zu finden.

Des weiteren wendet sich Stadtrat Schmidt gegen die zentralisierte finanzielle Regelung. Sie könne sehr leicht zu einer Mechanisierung führen, die den örtlichen Verhältnissen der Arbeitsvermittlung nicht genügend Rechnung trage. Er schlägt vor, zur Wahrung der Selbstverwaltung in gewissem Umfange den AN. Prozentanteile des Beitragsaufkommens und der ausgezahlten Unterstützungen als Verwaltungskosten zur Verfügung zu stellen.

Die berufspolitischen Forderungen behandelt Direktor Gairing vom Bezirksarbeitsamt Erfurt. Das Hineinziehen der öffentlichen Arbeitsvermittlung in die Verreichlichung ohne jegliche Vorbereitung sei auch von diesem Standpunkt aus einfach ungeheuerlich. Ueber die in personeller Hinsicht entstehenden Schwierigkeiten müsse man sich klar sein. Bei keiner Behörde gäbe es ein derartiges Durcheinander der Rechtsverhältnisse

Anstellungsformen und Besoldungsregelung wie bei den AN. Die Hälfte bis zu zwei Dritteln der beschäftigten Kräfte seien als Gemeinde- oder Provinzialbeamte auf Grund § 64 ANG. übernommen worden. Sie müßten von einer Reichsbehörde unter Wahrung ihrer Rechte übernommen werden, weil es kein nennenswertes Angebot an vorzüglichen Fachkräften gibt. Der Aufbau der Reichsanstalt werde daher schon an den personellen Voraussetzungen scheitern müssen. Werde der Forderung nicht entsprochen, gleichzeitig mit der Verreichlichung einheitliche Besoldungs-, Rechts- und Anstellungsverhältnisse unter Mitwirkung der zuständigen Fachorganisationen zu schaffen, so würde weit über die Hälfte des bewährten Personals, soweit es sich aus Beamten und Dauerangestellten rekrutiert, bestimmt sich nicht zur Verfügung stellen.

Stadtrat Dr. Fischer selbst behandelt schließlich zusammenfassend die Fragen der örtlichen Selbstverwaltung. Die gemeindlichen Interessen seien nicht Selbstzweck, sondern nach dem zu bewerten, was das Interesse der AN. als solcher erfordert oder als wünschenswert erscheinen läßt. Die Beantwortung der Frage, ob im Sinne der Entschließung des Reichstages den Gemeinden ebenso wie dem Reich und den Ländern der im öffentlichen Interesse notwendige Anteil gesichert wird, hänge davon ab, wer die örtlichen Organe bestellt und was für Rechte sie haben. Nach dem Entwurf ist der Vorsitzende des AN., vor dessen Benennung lediglich der Verwaltungsausschuß ein nicht bindendes Gutachten abzugeben hat, Beauftragter der Berliner Spitze, deren Weisungen er zu folgen hat, er ist zudem durch die zu erwartende Verleihung der Reichsbeamteneigenschaft dem Einfluß des Verwaltungsausschusses erst recht entzogen. Die Art der Ernennung der Gemeindevertreter im Verwaltungsausschuß ist alles andere eher als Wahrung des Selbstverwaltungsgedankens. Das völlige Fehlen jedes Etatsrechts ist ein erheblicher Rückschritt gegenüber dem § 14 ANG. Die Festsetzung des Voranschlags für sämtliche deutschen AN. durch den Verwaltungsrat in Berlin ist ein kaum faßbarer Gedanke, ebenso die Unselbständigkeit in bezug auf die Beamtenpolitik. Die für den AN. gefährliche Ausschaltung der Gemeinden werde dazu führen, daß nach verhältnismäßig kurzer Zeit neben den öffentlichen ein neuer gemeindlicher AN. treten werde, weil die Gemeinde unbedingt ein ständig mit den Fragen der Arbeitsfürsorge befaßtes sachkundiges Organ haben müsse, und die Fürsorge für die schwer zu Vermittelnden von den neugestalteten öffentlichen AN. sicher der Gemeinde zugeschoben werden wird. Dr. Fischer macht dann folgende Verbesserungsvorschläge: 1. der Vorsitzende wird vom örtlichen Verwaltungsausschuß im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung nach allgemeinen Grundsätzen der Reichsstelle und Prüfung durch die Landesstelle gewählt. Er soll auch ehrenamtlich tätig sein dürfen, also nicht gegen seinen Willen zum Reichsbeamten gemacht werden können. Er wird nicht auf Lebenszeit angestellt, sondern muß zurücktreten, wenn der Verwaltungsausschuß dies zweimal mit qualifizierter Mehrheit verlangt hat. 2. Die Gemeindevertreter im Verwaltungsausschuß ernennt der Gemeindevorstand, der ihnen bindende Weisungen erteilen kann. 3. In finanzieller Hinsicht sollte eine Milderung des Systems der Dotation von oben nach unten versucht werden. — Zum Schluß wird mit äußerster Schärfe dagegen protestiert, daß jetzt plötzlich ohne gründliche Prüfung und Begutachtung in der Arbeitsnachweisorganisation alles auf den Kopf gestellt werden soll. Unter diesen Umständen bleibe nichts übrig, als die Verabschiedung des AVAVG. noch um einige Monate hinauszuschieben.

Beachtung verdient ein Satz in einem Aufsatz „Organisationsprobleme der Arbeitslosenversicherung", den der Reichstagsabgeordnete Otto Thiel unter warmer Befürwortung des neuen Entwurfs in der „Kölnischen Zeitung" Nr. 233 veröffentlicht. Er schreibt darin einleitend, daß der sachlichen Regelung der Organisationsfragen nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten, vor allem „Empfindlichkeiten der Länder und Gemeinden" entgegenstehen. „Das Bestreben, diese Empfindlichkeiten zu schonen, spricht schließlich auch aus dem Entwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, der hinsichtlich der Bestimmungen über die Organisation nichts Halbes und nichts Ganzes ist. Alle in der Begründung des Gesetzentwurfs angewandte Dialektik täuscht über die Tatsache nicht hinweg, daß die Reichsregierung sich nicht gewagt hat, die Vorschläge zu machen, zu denen sie bei strengster Sachlichkeit folgerichtig gelangen mußte". Diese Ausführungen des sehr gut unterrichteten Sozialpolitikers, dessen bekannte Tatkraft sicherlich erheblich dazu beigetragen hat, den Gedanken Gestalt gewinnen zu lassen, bestätigen den Eindruck, daß die Reichsregierung sich schon lange mit diesem Plan getragen hat. Es bleibt, trotz allem, unverständlich, daß unter diesen Umständen der Gedanke nicht in dem auf ordnungsgemäßem Wege der Oeffentlichkeit zugänglich gemachten Entwurf zum AVAVG. zum Ausdruck gekommen ist, vielmehr noch die letzte Begründung mit allem Nachdruck für die Landesarbeitslosenkassen als die denkbar geeignetste Form für die Trägerschaft eintritt.

Wir können es nur nach wie vor tief bedauern, daß durch den gewählten Weg, über die sachlichen Meinungsverschiedenheiten hinaus, eine Mißstimmung gegen die oberste Sozialbehörde des Deutschen Reiches erzeugt worden ist, die wir angesichts ihrer Arbeit und ihrer sozialen Einstellung am wenigsten wünschen können.

Die Wünsche der Arbeitsvermittlerinnen zum neuen Arbeitsnachweisgesetz hat der Deutsche Verband der Sozialbeamtinnen in einer eingehend und sorgfältig begründeten Eingabe dem Sozialen Ausschuß des Reichstages unterbreitet.

Im einzelnen wird gefordert:

1. Die Aufnahme einer (dem § 64 ANG. entsprechenden) Übergangsbestimmung, wonach die in der öffentlichen Arbeitsvermittlung bereits tätigen Arbeitskräfte auf ihren Wunsch übernommen werden müssen, soweit nicht die betr. Stelle aus organisatorischen Gründen für die neue Reichsanstalt überflüssig wird, oder aber gegen die Übernahme wichtige in nachweislich mangelnder Eignung liegende Gründe geltend gemacht werden. Bei Wiederbesetzung einer aus organisatorischen Gründen gestrichenen Stelle innerhalb der nächsten 2 Jahre muß zunächst auf den früheren Stelleninhaber zurückgegriffen werden. Soweit aus persönlichen Gründen einzelne Arbeitskräfte nicht übernommen werden sollen, haben die Schutzbestimmungen des Betriebsrätegesetzes Platz zu greifen.

2. Insbesondere durch Übergangsbestimmung festzulegen, daß ohne Rücksicht auf die im Haushaltsplan der Reichsanstalt festgelegte Zahl der Beamtenstellen die Übernahme von Arbeitskräften nicht deswegen abgelehnt werden darf, weil die betreffenden Personen bereits Beamteneigenschaft erworben haben, so daß in keinem Falle einem in einem Arbeitsamt Tätigen zugemutet werden darf, zugunsten der Übernahme auf seine Beamteneigenschaft zu verzichten.

3. Eine entsprechende Übergangsbestimmung für diejenigen Angestellten einzufügen, denen durch bisherige Dienstordnung oder Vertrag besondere Rechte gesichert waren.

4. Die Aufnahme einer Bestimmung, daß wohlerworbene Rechte und Anwartschaften der in der öffentlichen Arbeitsvermittlung tätigen Personen, und zwar sowohl der beamteten wie der Beamten auf Kündigung und der sogenannten „Festangestellten" wie der auf Privatdienstvertrag bzw. Tarifvertrag Angestellten, in vollem Umfange erhalten bleiben.

5. Die Bestimmung des Entwurfs (§ 21 Abs. 5), daß für die Gewährung von Beamtenrechten- und pflichten an „Angestellte in besonders verantwortlicher Stellung" die im Haushaltsplan festgesetzte Stellenzahl maßgebend ist, dahin abzuändern, daß die Gewährung sich nach Dienstalter und persönlicher Bewährung zu richten hat.

6. Im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes für Angestellte ausdrücklich festzulegen, daß die Reichsanstalt Rechtsnachfolger der bisherigen Arbeitgeber mit den daraus sich ergebenden Verpflichtungen ist, und daß die Fristen nicht unterbrochen werden dürfen.

7. Die Aufnahme einer Bestimmung, die der nach § 5 Abs. 5 ANG. durch Satzung des öffentlichen Arbeitsnachweises zu regelnden Bestimmung entspricht, nach der für die Vermittlung weiblicher Arbeitnehmer besondere Abteilungen unter sachgemäßer weiblicher Leitung errichtet werden sollen.

8. Die Einfügung der Vorschrift, daß sich auch im Vorstand der Reichsanstalt unter den Vertretern der Arbeitnehmer mindestens eine Frau befinden muß.

Schließlich wird angeregt, unter den durch die Dienstordnung zu regelnden Gegenständen auch die wichtigen Grundsätze für Versorgung im Krankheitsfall und über den Urlaub im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen.

Verlängerungen der Geltungsdauer von Bestimmungen in der Erwerbslosenfürsorge, die bis zum 31. März 1927 — dem erhofften Abschlußtermin für die Arbeitslosenversicherung! — befristet waren, hat der Reichsarbeitsminister angeordnet. Durch Erlaß vom 9. März sind die neuen Grundsätze über die Anrechnung von Unterbrechungen im Bezuge der Erwerbslosenunterstützung (Erlaß vom 28. Dezember 1926, vgl. Sp. 86) „auf unbestimmte Zeit" verlängert worden. Die Bestimmungen über die Höchstdauer der Unterstützung (vgl. Sp. 198 den Erlaß vom 20. Januar 1927) sind durch Erlaß vom 16. März um einen Monat, bis zum 30. April 1927 verlängert worden. Der Reichsarbeitsminister bemerkt hierzu, daß infolge der teilweise wesentlichen Besserung des Arbeitsmarkts in letzter Zeit er sich vorbehält, einzelne Berufe oder Bezirke von der Verlängerung auszunehmen, sobald die Besserung auf Grund der bisher noch fehlenden Zahlenunterlagen sich genügend übersehen lasse. Hierüber soll Anfang April weiteres entschieden werden. Schließlich ist unter dem 17. März die Geltung der Unterstützungshöchstsätze (vgl. XXXV, 1198) bis zum Inkrafttreten des AVAVG. verlängert worden.

Verlängert wurde ferner, durch Verordnungen vom 24. März, die Geltungsdauer der sechsten Ausführungsverordnung zur REV. vom 18. Januar 1926 (betr. den Reichsausgleich, vgl. XXXV, 110), der Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge — beide bis zum Inkrafttreten des AVAVG. — und des Gesetzes über die Krisenfürsorge, letzteres bis zum 30. Juni 1927, mit der Maßgabe, daß das Recht der Reichsregierung, mit Zustimmung des Reichsrats einzelne Berufe oder Bezirke auszunehmen oder die Krisenfürsorge bezirklich, beruflich oder zeitlich zu begrenzen, unberührt bleibt.

Die Anordnung über die verlängerte Geltungsdauer der bestehenden Höchstsätze erregt unser Bedenken, vor allem, da hier ausdrücklich als Frist das Inkrafttreten des AVAVG. angegeben ist. Es wird kaum mehr ernsthaft davon gesprochen, daß das AVAVG. vor dem 1. Januar 1928 in Kraft treten könnte. Von gut orientierter Seite wird neuerdings sogar erst der 1. April 1928 angenommen. Ein Fortbestehen der geltenden Unterstützungssätze für eine derart lange Dauer wäre nicht zu verantworten. Wir halten es daher für dringend geboten, daß es bei dieser Anordnung — auf die wohl im Augenblick nicht verzichtet werden konnte — nicht verbleibt, sondern daß mit größter Beschleunigung Lohnklassen eingeführt werden.

Der „Vorwärts" (Nr. 149) erhebt lebhaft Protest dagegen, daß die Bestimmungen über die Bezugsdauer mit dem 30. April befristet werden, ferner gegen die kurzfristige Verlängerung des Krisenfürsorge-Gesetzes und den einschränkenden Zusatz. Da zur Zeit in der Erwerbslosen- und Krisenfürsorge 1661000 Hauptunterstützungsempfänger vorhanden seien, gegen 1316758 am 15. November 1926, zur Zeit der Verabschiedung des Krisenfürsorgegesetzes, könne von einer wirklichen Besserung des Arbeitsmarkts keine Rede sein. Es wird daher in beiden Fällen Verlängerung bis zum Inkrafttreten des AVAVG. gefordert.

Eine neue (achte) Ausführungsverordnung zur NEV. ist unter dem 24. März mit Wirkung vom 2. Januar bis 31. Dezember 1927 erlassen worden. Sie ergeht zu § 34 Abs. 4 Nr. 2, durch den der Reichsarbeitsminister ermächtigt ist, mit Zustimmung des Reichsfinanzministers und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung bestimmte Beschäftigungen oder Personengruppen für beitragsfrei zu erklären oder verschieden zu belasten. Die Ausführungsverordnung bestimmt, daß polnische landwirtschaftliche Wanderarbeiter von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge befreit sind, solange sie auf Grund des Arbeitsvertrages beschäftigt werden, den der Landwirtschaftliche Fachausschuß der Reichsarbeitsverwaltung gemäß der VO. über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter aufgestellt hat. Die Beitragsfreiheit ist von einer schriftlichen Anzeige abhängig, zu deren Einreichung, unter Beifügung des Arbeitsvertrages, bei der zuständigen Krankenkasse der Arbeitgeber verpflichtet ist; bei Versäumnis genügt die Anzeige des Arbeitnehmers. Stellt die Krankenkasse fest, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind, so tritt die Beitragsfreiheit nicht ein. Gegen die Entscheidung kann das Versicherungsamt angerufen werden, das endgültig entscheidet. Die Krankenkasse hat die von ihr nicht beanstandeten Anzeigen unverzüglich dem Vorsitzenden des Arbeitsamts vorzulegen, der in Zweifelsfällen die Entscheidung des Versicherungsamts herbeizuführen hat. Entgegen dieser Verordnung bereits oder in Zukunft entrichtete Beiträge sind von der Krankenkasse zurückzuerstatten.

Die Beitragspflicht der Arbeitgeber bleibt durch diese Bestimmungen unberührt. Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Geltung der Verordnung auf andere ausländische Wanderarbeiter auszudehnen.

Eine „Denkschrift über die Wirkungen des Einflusses der Kommunalbehörden auf den öffentlichen Arbeitsnachweis" ist dieser Tage, wiederum unter Ausschluß der Oeffentlichkeit, unter den Reichstagsabgeordneten verteilt worden. Ihrer Wiedergabe muß eine allgemeine kritische Bemerkung vorausgeschickt werden: Die Denkschrift ist äußerlich und innerlich völlig anonym. Es sind weder Verfasser noch Ursprungsort genannt. In Reichstagskreisen nimmt man an, daß sie von amtlicher Seite stammt — ein Beweis dafür liegt nicht vor. Einen Anhaltspunkt für die Urheberschaft und Herkunft des Materials bietet eine Bemerkung in der Einleitung. Dort wird darauf verwiesen, daß im Verfolg des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 11. März 1926 (vgl. XXXV, 340) aus Reichsmitteln besoldete Außenbeamte für die LAÄ. eingestellt wurden, denen die Möglichkeit gegeben war, „durch einwandfreie Beobachtungen den tatsächlichen Organisationsstand und die wirkliche Leistungsfähigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise festzustellen". Die Ergebnisse seien mehrfach in Verwaltungsausschußsitzungen der LAÄ. dargestellt und somit weiteren Kreisen bekannt geworden.

Die Denkschrift ist aber auch in der Art ihrer Darstellung anonym. In einigen Abschnitten werden einzelne Beispiele angeführt, deren Anzahl angesichts der Gesamtzahl von 900 AN. übrigens recht gering ist. Nur in ganz wenigen Fällen aber sind Namen genannt, darunter — und zwar nach dem Reichsverzeichnis der Arbeitsnachweise vom Jahre 1924 — 27 Orte (davon 20 in Preußen), in denen sich zwei verschiedene Arbeitsnachweise, von Stadt- und Landkreis, am gleichen Ort befinden (auch dies, so anfechtbar es an sich ist, kaum eine erschreckend hohe Zahl). Bei den übrigen Beispielen sind weder die Plätze, noch die Gegenden und Länder genannt. Ueberwiegend aber sind überhaupt keine Beispiele aufgeführt, sondern die Bemängelungen ganz allgemein, ohne jeden Nachweis gegeben, mehrfach unter dem ausdrücklichen Hinweis, daß die Zustände so allgemein seien, daß von Beispielen abgesehen werden könne. In dem Abschnitt über die finanzielle Seite ist fast mehr von den Auswirkungen der Erwerbslosenfürsorge als von denen der Arbeitsvermittlung die Rede, während es sich für die Zukunft praktisch nur um das letztere handelt, so daß bei oberflächlicher Durchsicht aus diesem Abschnitt notwendig ein schiefes Bild gewonnen werden muß.

Einleitend wird ausgeführt, daß in den letzten Jahren die Erwerbslosenfürsorge sich derart ausdehnte, daß die AN. vielfach überwiegend Stempelbüros und Zahlstellen wurden. Das eigentlich Wesentliche aber seien folgende Feststellungen: das Fehlen voller Einstellung auf die Bedürfnisse der Wirtschaft, keine oder mangelnde Verbindung mit den Arbeiter benötigenden Betrieben, keine Zusammenarbeit mit den maßgebenden wirtschaftlichen Vereinigungen, kein werbender Außendienst, mangelhafte Bürohilfsmittel. Gewiß haben auch einzelne AN. Gutes und trotz schwieriger Verhältnisse Erfolgreiches geleistet, aber im ganzen haben doch „in erheblichem Umfange die Arbeitsnachweise sich nicht als hinreichend leistungsfähig erwiesen". Der wesentlichste Grund für „dieses nunmehr bewiesene manchmal völlige Versagen" wird in der Angliederung an die Gemeinden gesehen. Die Arbeitsvermittlung gehört, trotz mannigfacher Berührungspunkte, nicht zu den ureigenen Aufgaben der Gemeinde, sie kann nur im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik durchgeführt werden.

Im nächsten Abschnitt „Die organisatorische Entwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise" wird zunächst die Bezirksabgrenzung besprochen. Die maßgebenden politischen Grenzen decken sich fast regelmäßig nicht mehr mit den heutigen Wirtschaftsverhältnissen. Der Notwendigkeit, über diese politischen Grenzen durch Zusammenfassung hinauszugehen, können die Kommunalverwaltungen nur schwer Rechnung tragen. Für den Widerstand der einbezogenen Gemeinden werden mehrere Beispiele angeführt. In einem vor über drei Jahren an zwei AN.-Bezirke aufgeteilten Landkreis hat der Landrat bis heute die Satzungen der AN. nicht anerkannt. Von zwei engzusammenhängenden Industriestädten wollte keine sich der andern durch deren Anerkennung als Verwaltungsgemeinde fügen. Aus dieser Tatsache, daß bei gemeinsamen AN. eine Errichtungsgemeinde Verwaltungsgemeinde im Sinne des ANG. wird, ergeben sich überhaupt die größten Hemmungen. Die Verwaltungsgemeinde vernachlässigt dann regelmäßig das zugeteilte Gebiet, sucht vor allem die Bewohner des eigenen Kreises nachdrücklichst zu bevorzugen. Das zeigt sich besonders klar im Verhältnis der Großstädte zu zugeteilten ländlichen Gemeinden. Sie benutzen diese, um ihre Arbeitslosen abzuschieben, kümmern sich aber oftmals nicht um deren Arbeitslose. Hierfür wird neben zwei anonymen Beispielen Frankfurt a. M. angeführt, das diese großstädtischen Tendenzen „in voller Reinheit" dadurch zeigte, daß es an die Arbeitgeber der Stadt die Aufforderung richtete, bei Einstellungen und Entlassungen auf die Interessen der Stadt in erster Linie Rücksicht zu nehmen.

Um bei gemeinsamen AN. den aus der Verschiedenheit politischer und wirtschaftlicher Interessen sich ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, hat man im allgemeinen drei Wege eingeschlagen: 1. Die AN.-Verwaltung wird an den Sitz des Kreises gelegt. In einem Fall war das ein kleiner Badeort in einem andern ein völlig unbedeutendes Landstädtchen. 2. Man belässt den AN. im Wirtschaftsgebiet des Kreises, bearbeitet aber die EF. am Sitz der Kreisverwaltung. Die regelmäßige Folge ist die Trennung beider Gebiete und die mangelhafte Entwicklung des AN. 3. Ein Kreis hat Arbeitsvermittlung und EF. an den Schwerpunkt des Wirtschaftslebens verlegt. „Man wird aber in diesem Falle die Schwierigkeiten und Gefahren für die kommunale Verwaltung nicht unterschätzen dürfen und abwarten müssen, ob sich diese Verlegung verwaltungsmäßig bewähren wird." (Diese Bemängelung einer im Sinne der Denkschrift durchaus zweckmäßigen Regelung ist einigermaßen unverständlich.) An mehreren Beispielen wird dann gezeigt, daß nach Errichtung gemeinsamer AN. für Stadt- und Landkreise solche Schwierigkeiten entstanden, daß die AN. wieder getrennt wurden; ferner werden die 27 Orte mit zwei verschiedenen AN. aufgeführt. Wird innerhalb des gleichen AN.-Bezirks die EF. von jeder Errichtungsgemeinde selbständig durchgeführt, so wird der AN. insbesondere in den Fällen beeinträchtigt, in denen der AN. Erwerbslose durch Entziehung der Unterstützung zur Arbeitsaufnahme veranlassen will, über die Entziehung aber eine andere Stelle entscheidet.

Sehr häufig wird aus Ersparnisgründen der AN. ganz unzulänglich mit anderen Gemeindeeinrichtungen zusammen in den gleichen Räumen untergebracht. Die Gemeinde dürfte über Mittel, die zu $^2/_3$ aus Beiträgen stammen, nicht allein entscheiden können.

Die unerläßliche wirtschaftliche Selbstverwaltung wird von den Gemeinden als Fremdkörper empfunden, weil sie ihre eigene Selbstverwaltung beeinträchtigt und vermehrte Arbeitslast bringt. Deshalb dürfe die Sorge für ihre Entwicklung nicht in Hände gelegt sein, die daran kein volles Interesse haben können.

Der folgende Abschnitt behandelt „Das Personal der öffentlichen Arbeitsnachweise". Hier werden nur ganz wenige Beispiele angeführt, allgemein im wesentlichen folgende Beanstandungen gemacht: Der Verwaltungsausschuß hat nur das beschränkte Recht des Vorschlags bzw. Einspruchs. Es wird praktisch dadurch gegenstandslos, daß z. B. die Gemeinde selbständig den Geschäftsführer entlassen kann. Der Vorsitzende soll neutral sein; durch den Anschluß des AN. an die Gemeinden wird er jedoch leicht politisch oder wirtschaftspolitisch einseitig (erhofft man in letzterer Beziehung eine Besserung, wenn die wirtschaftlichen Vereinigungen noch stärker ausschlaggebend werden, so beeinflußt. Aus finanziellen Gründen treten die Sonderinteressen des AN. hinter dem Interesse der Verwaltung zurück, so daß z. B. verfügbare Gemeindebeamte ohne Rücksicht auf ihre fachliche Eignung geeigneten anderen Bewerbern vorgezogen, oder auch zu ihren Gunsten kündbare Fachkräfte des AN. entlassen werden, wie es sich besonders kraß beim Personalabbau 1923 bis 1924 gezeigt hat. (Das wäre ein Verstoß gegen die Vorschriften des ANG. gewesen. Die Dienstordnungen, die gesondert überhaupt nur in Ausnahmefällen erlassen worden sind, werden naturgemäß schematisch den Verhältnissen der übrigen gemeindlichen Beamten und Angestellten angepaßt, woraus sich besonders Schwierigkeiten für Geschäftsführer ergeben, die aus dem Wirtschaftsleben stammen und von denen man ganz unnötigerweise das Verwaltungsexamen verlangt. Als Beweis für den weiteren Uebelstand, daß sich AN.-Beamte, die Gemeindebeamte sind, in „Gewissenskonflikt zwischen Arbeitsmarkt und Gemeindeinteressen" für letztere entscheiden, wird ein Schreiben des Vorsitzenden des AN. Nürnberg an das LAA. München zitiert, in dem „in aller Offenheit" ausgesprochen werde, daß er bei der Durchführung der EF. als Beamter der Gemeinde deren Interessen zu vertreten habe.

In dem Abschnitt „Die Finanzinteressen der Gemeinden und ihre Bedeutung für den öffentlichen Arbeitsnachweis" wird in bezug auf den AN. selbst im wesentlichen als hemmend festgestellt, daß die erforderlichen Mittel nur im Rahmen der finanziellen Gesamtlage der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden könnten, z. B. der Geschäftsführer vielfach noch andere Gemeindeeinrichtungen zu leiten habe. Daran scheitere der gleichmäßige Ausbau des AN.-Wesens.

„Zur arbeitsmarktpolitischen Einstellung des öffentlichen Arbeitsnachweises" wird insbesondere ausgeführt, daß diese grundsätzlich durch den Aufbau gegeben sei, praktisch aber hinter den Gemeindeinteressen zurücktrete. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich 1. bei der Vermittlung in die Landwirtschaft. Typisch landwirtschaftliche Bezirke haben Arbeitermangel, kommunale

itisch eingestellte AN. wollen aber nur ihre eigenen Arbeitslosen unterngen und haben kein Interesse daran, solche aus fremden Bezirken hineinziehen. 2. Bei der Vermittlung in Werke mit starkem Arbeiterbedarf, die a am Rande des Bezirks liegen, schafft die Gemeinde lieber Arbeitslose es eigenen Bezirks aus 30 oder 40 km Entfernung herbei, ehe sie Arbeits-, die auf wenige Minuten Entfernung im andern Bezirk wohnen, bsichtigt. 3. Mängel der zwischenbezirklichen Vermittlung liegen ferner in n Bestreben von Verwaltungen mit großer Arbeitslosigkeit, zu ihrer Entung nach auswärts zu vermitteln, ohne Fühlungnahme mit den zuädigen AN. usw. Die durch die Kommunalisierung entstehende „freie nkurrenz" hemmt die Entwicklung der kleineren sachlich weniger ausauten AN.

Im Schlußwort wird dann gesagt, daß die dargelegten Unzuträglichen durch die Kommunalisierung sich verstärken würden, wenn für die AlV. ndesarbeitslosenkassen errichtet werden würden, da diese mit unteren Orren arbeiten müßten, auf die sie keinen Einfluß haben. Die Entwicklung ßte dann zwangsläufig zur Umgestaltung des AN.-Wesens führen. Es zweckmäßig, das nicht abzuwarten, sondern die Organisation des AN. ichzeitig umzugestalten und beide Materien in einem Gesetz zu regeln.

* * *

Die Denkschrift wird im März-Heft der Zeitschrift „Der öffentliche beitsnachweis"[1]) von Stadtrat Dr. Fischer einer vernichtenden itik unterzogen.

Der Verfasser ist überzeugt, daß die Denkschrift aus amtlichen Quellen, mlich den Berichten der Außenbeamten, stammt, glaubt aber gesichts des niedrigen Niveaus nicht an eine Urheberschaft aus dem chsarbeitsministerium oder der Reichsarbeitsverwaltung. In der Anfechtrkeit der Unterlagen sieht er die Erklärung für die bisherige sorgfältige heimhaltung. Vom „Windzug fachmännischer Kritik" sei offenbar für n Erfolg gefürchtet worden. Auch jetzt sei das Material nur dem chstagsausschuß, nicht aber den angegriffenen Stellen vorgelegt worden. rch die anonyme Art der Darstellung werde mit Absicht der Eindruck eckt, als stamme das Material aus dem ganzen Reichsgebiet. Dagegen nten Beispiele aus Süddeutschland, wo der öffentliche AN. seit 30 Jahren langsam entwickelt habe, nur in verschwindendem Umfange darin thalten sein, da seines Wissens die Außenbeamten in Süddeutschland erhaupt nicht tätig wurden, das Bayrische LAA. diese Einrichtung ausücklich abgelehnt habe. Die Denkschrift sei ein deutliches Beispiel für die jeder Revisionsarbeit liegende Tendenz, zu ihrer eigenen Rechtfertigung ter allen Umständen Fehler zu finden — auch Dr. Fischer führt hierfür s von uns oben bemängelte merkwürdige Beispiel an. In der Darstellung men ferner lediglich die Mißstände — die an sich von dem Verfasser und n anderen Mitarbeitern seiner Zeitschrift schon mehrfach erörtert worden en und denen gegenüber er Verbesserungsvorschläge gemacht habe — einer derart verallgemeinernden Form zum Ausdruck, daß die unbestreitbar ten Leistungen dahinter ganz verschwänden, nur mit einigen wenigen Beerkungen in der Einleitung abgetan würden, im übrigen ohne jede Würdigung s Umstandes, daß insbesondere in Norddeutschland die öffentlichen AN. t während der letzten fünf Jahre, in einer Zeit furchtbarster wirtaftlicher Entwicklung, künstlich geschaffen und treibhausartig emporgetrieben rden seien.

Bei den im Einzelnen in der Denkschrift zusammengetragenen Fällen ndle es sich überwiegend um solche Mißstände, für die die Gemeinden erhaupt nicht verantwortlich gemacht werden könnten. Wer die geltenden htlichen Bestimmungen einigermaßen kenne, müsse wissen, daß nach § 3 f. 1 ANG. die Oberste Landesbehörde anordnen könne, daß für bestimmte zirke öffentliche AN. zu errichten, bestehende zusammenzulegen oder auflösen sind. In Wahrheit richteten sich also die Vorwürfe wegen uneckmäßiger Abgrenzung gegen die Obersten Landesbehörden, die aus cht vor politischen Auswirkungen von ihren klaren Befugnissen einen chaus unzureichenden Gebrauch gemacht hätten. Aehnlich sei zur Kritik Fehler in der Personalpolitik darauf hingewiesen, daß die Gemeinden i Bestellung des Geschäftsführers und der Fachkräfte an die Vorschläge s Verwaltungsausschusses gebunden seien und daß von diesem allein die undsätze für die Geschäftsführung aufgestellt werden. Die Bevorzugung langfristig Erwerbslosen — das seien praktisch diejenigen „welche der meinde eine besondere finanzielle Belastung verursachen" — bei der Vertlung sei durch mehrfache Anordnungen des Reichsarbeitsministers ausücklich vorgeschrieben. Die Denkschrift verfehle daher ihre Zielscheibe und eche im Ergebnis bei objektiv Urteilenden mehr für als gegen die Geinden als Träger des AN.

Dr. Fischer erklärt dann, daß man im allgemeinen nicht in Zweifel hen könne, daß amtliche Unterlagen richtig seien. Die über ihn selbst s Vorsitzenden des AN. Nürnberg gegebene Darstellung aber sei falsch. e Denkschrift habe den maßgebenden Teil seiner Eingabe unterdrückt, aus r hervorgehe, daß es sich nicht um einen sachlichen, sondern um einen uen Zuständigkeitsstreit gehandelt habe.

Am Schluß erhebt Dr. Fischer nachdrücklich die Forderung, das gemte Material unter Angabe der Namen im RABl. zu veröffentlichen und an der gleichen Stelle den Erwiderungen der Angegriffenen Raum zu geben. Da es sich um eine amtliche Denkschrift handele, würden das Reichsarbeitsministerium und die Reichsarbeitsverwaltung die Verantwortung für sie auf sich nehmen, wenn sie die falschen Behauptungen unwidersprochen ließen und keine Möglichkeit zu weiterer Nachprüfung gäben.

Im gleichen Heft weist Direktor Margraf, Vorstand des öffentlichen AN. Frankfurt a. M., die gegen dieses Amt erhobenen Vorwürfe zurück. Die Berücksichtigung der Interessen der Stadt durch die Arbeitgeber bei Einstellungen und Entlassungen sei durch mehrfache Verfügungen der Reichsarbeitsverwaltung und anderer behördlicher Stellen geradezu vorgeschrieben. Im übrigen schieben natürlich nicht die Großstädte ihre Arbeitslosen auf die umliegenden Gemeinden ab, sondern umgekehrt erfolgt ständiger starker Zuzug von den Landgemeinden in die Großstädte.

* * *

Unser eigener erster Eindruck der Denkschrift geht dahin, daß das Material im Einzelnen gewiß nicht unbeachtlich, keineswegs aber so neu und noch viel weniger so überzeugend ist, als man nach den in letzter Zeit immer wieder von amtlicher Seite gehörten besorgten Aeußerungen erwartet hätte. Vor allem scheinen uns die gerügten Mißstände, die in der Tat ein einseitiges, zudem in ihrem Umfang innerhalb des Gesamtrahmens nicht abschätzbares Bild geben, nicht im geringsten beweiskräftig dafür zu sein, daß eine vollständige Revolution im Arbeitsnachweiswesen erforderlich sei, daß nicht vielmehr eine Reform möglich wäre, die durch Erweiterung der zentralen Befugnisse den engen Zusammenhang mit den Gemeinden und deren verantwortliche Mitarbeit erhalten würde. So ist z. B. nicht einzusehen, warum nicht in bezug auf die Personalpolitik ohne Umsturz die Möglichkeit gegeben sein sollte, bindende Richtlinien für die Gehaltsbemessung usw. vorzuschreiben. Das erschiene durchaus berechtigt, da in der Tat die Mittel überwiegend aus Beiträgen aufgebracht werden.

Auf jeden Fall ist der Wert der Denkschrift durch ihre Anonymität in hohem Maße eingeschränkt. Auch wir können nur nochmals — wie wir es bereits zweimal (Sp. 277 und 318) getan haben — eindringlichst die Forderung nach Veröffentlichung des vollständigen Materials wiederholen. Mit der vorliegenden Denkschrift ist praktisch herzlich wenig anzufangen.

Sozialversicherung.

Die private Krankenversicherung in der Jetztzeit mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsversicherung.

Von Dr. Martha Ascher, Hamburg.

Die Anfänge der privaten Krankenversicherung liegen weit zurück. Schon im Mittelalter gab es Gilden mit dem Zweck, ihre Mitglieder vor den unliebsamen wirtschaftlichen Folgen der Krankheit zu schützen[1]). Innungen und Zünfte gewährten Unterstützung in Krankheitsfällen und Sterbegeld. Mitte des 19. Jahrhunderts hatten die zahlreichen sog. Hilfskassen die private Krankenversicherung zu hoher Blüte gebracht, zugleich aber auch ihren Verfall und hiermit ihren Uebergang in die Zwangsversicherung vorbereitet.

Aus den „eingeschriebenen Hilfskassen", die nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes von 1883 eine Bescheinigung darüber erhalten hatten, daß sie die Normativbestimmungen des § 75 erfüllten, wurden die jetzigen Ersatzkassen der Reichsversicherungsordnung, die als private Versicherungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch nicht versicherungspflichtige Mitglieder aufnehmen. In ihrer Eigenschaft als Berufsvereinigung sind die Ersatzkassen aber nur bestimmten Personengruppen zugänglich. Sie haben durchschnittlich einen Bestand von 50 bis 55% freiwilliger Mitglieder. Letzthin ist eine starke Abwanderung dieser freiwilligen Mitglieder zu den sog. Mittelstandskassen, die allen Versicherungsbedürftigen ohne Rücksicht auf ihre Berufszugehörigkeit zugänglich sind, zu verzeichnen. Diese Kassen sollen in der Hauptsache im Rahmen dieses Aufsatzes betrachtet werden. Die kleineren Krankenversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gemäß § 53 Versicherungsvertragsgesetz fallen also auch aus dem engeren Rahmen dieser Besprechung heraus, soweit sie nach ihrer Satzung einen z. B. hinsichtlich des Personenkreises engbegrenzten Wirkungskreis haben und somit in dieser Beziehung den Ersatzkassen gleichzustellen sind.

Die unbefriedigende finanzielle Lage der Hilfskassen gab Anlaß zur Gründung des ältesten Krankenversicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, nämlich der Leipziger Kranken-Fürsorge[2]). Es galt, den

[1]) Die Monatsschrift „Der öffentliche Arbeitsnachweis" (Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart) hat sich unter der sachkundigen Leitung des Rechtskundigen Stadtrats Dr. Karl H. Fischer, Nürnberg, in den nunmehr drei Jahren ines Bestehens zum führenden Fachblatt entwickelt. Es zeichnet sich nicht ur durch Vollständigkeit des Materials, sondern auch durch die Unabhängigt und, freilich nicht immer bequeme, Rückhaltlosigkeit seiner Stellungnahme aus.

[1]) Braun, „Geschichte der Lebensversicherung und der Lebensversicherungstechnik", 1925, S. 14.

[2]) Heym, „Anzahl und Dauer der Krankheiten in gemischter Bevölkerung", 1884, S. 4.

Versuch zu machen, der Krankenversicherung zu einer den übrigen Versicherungszweigen gleichwertigen Bedeutung zu verhelfen. Dazu war nötig, daß man bei der Beitragsfestsetzung das Alter berücksichtigte, die Höhe der Versicherungssumme der freien Wahl überließ, sowie auch, daß man die örtliche Beschränkung der Krankenversicherung aufhob, letztere über ein ganzes Land ausdehnte und auch das besser gestellte Publikum heranzog, das bis dahin jede Krankenkasse als Wohltätigkeitsanstalt anzusehen gewohnt gewesen war. Mit anderen Worten: auch für die Krankenversicherung mußten auf Statistik und Berechnung beruhende versicherungsrechtliche Grundlagen geschaffen werden.

Wenn nun auch gewisse Erfolge in dieser Hinsicht in der folgenden Zeitperiode zu verzeichnen sind, wobei immer die Tatsache zu berücksichtigten ist, daß gerade die Krankenversicherung ein sprödes Material für Statistik und Versicherungsrechnung darstellt, so hat die private Krankenversicherung doch auch vor dem Kriege nur ein bescheidenes Dasein geführt, weil der Mittelstand sich in der Hauptsache in so guter wirtschaftlicher Lage befand, daß er etwaige Krankheitskosten aus laufendem Einkommen oder Ersparnissen bestreiten konnte. Auch ergriff die Zwangsversicherung seit der Neufassung des Krankenversicherungsgesetzes in der Reichsversicherungsordnung von 1911 (RVO.) immer weitere Kreise der Bevölkerung, so daß das für die private Krankenversicherung übrigbleibende Publikum mehr und mehr zusammenschmolz, soweit es die privaten Krankenversicherungsvereine nicht als Zuschußversicherung betrachtete. Der Hauptgrund aber dafür, daß die privaten Krankenversicherungsvereine nicht an die Bedeutung der Gründungen der anderen Versicherungszweige heranreichten, lag damals wie heute einerseits in dem Mangel an statistischem Erfahrungsmaterial und seiner Auswertung für die Organisation, andererseits in der für diesen Versicherungszweig nötigen, aber fast unmöglichen Kontrolle der Berechtigung des Leistungsanspruchs.

In den Kreisen der von der RVO. nicht erfaßten selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden sind die ersten Bestrebungen zu einer ausgedehnteren privaten Krankenversicherung zu finden, die zunächst als Abwehrmaßregel gegen eine zwangsweise Erfassung dieser Kreise durch die RVO. gedacht war.

Das Bedürfnis nach einer Sicherung gegen die oftmals verheerenden wirtschaftlichen Folgen einer Krankheit ist nach dem Kriege größer als je. Diese Tatsache spiegelt sich in dem ungeheuren Aufschwung wieder, den die private Krankenversicherung nach dem Kriege und insbesondere seit Stabilisierung der Währung genommen hat. Die private Krankenversicherung zählte Ende 1925 rund 2 bis $2\,^1/_2$ Millionen Versicherungen. Diese wurden größtenteils in den zwei vorangegangenen Jahren abgeschlossen, obgleich es an geschultem Personal für den Außendienst in der Krankenversicherung, sowie an statistischen Unterlagen und Erfahrungen nahezu gänzlich fehlte[1]).

Es sind hauptsächlich Gegenseitigkeitsvereine, die sich mit der Krankenversicherung des Mittelstandes beschäftigen; es kommen aber auch einige Aktiengesellschaften vor. Beide Rechtsformen der Unternehmung unterliegen der Beaufsichtigung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901. Welche Rechtsform für den Versicherten günstiger ist, läßt sich kaum entscheiden. Bei der Aktiengesellschaft besteht gegenüber dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit der Vorteil, daß sie sowohl an ihre Beitragstarife, wie auch an ihre Leistungen während der Versicherungsdauer fest gebunden ist, während den Gegenseitigkeitsvereinen im allgemeinen das Recht zusteht, im Bedarfsfall Beitragsnachschüsse zu fordern, bzw. die tariflich festgelegten Leistungen herabzusetzen.

Der Inhalt des Krankenversicherungsvertrages wird durch das Versicherungsvertragsgesetz vom 30. Mai 1908 bestimmt. Wenn dieses Gesetz auch keine ausdrücklichen Vorschriften über Krankenversicherung enthält, so geben doch seine allgemeinen Vorschriften grundsätzlich die rechtlichen Unterlagen für die Beziehungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer. Hinzu treten die der Eigenart der privaten Krankenversicherung entsprechenden besonderen Satzungen und Bedingungungen.

Von den für die Krankenversicherung des Mittelstandes in Betracht kommenden Versicherungsgesellschaften seien, ohne Berücksichtigung der Ersatzkassen, die folgenden genannt:

1. Allgemeine Versicherungsanstalt, Köln,
2. Barmenia, Versicherungsbank für Mittelstand und Beamte, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Barmen,
3. Bürgerliche Versicherungs-Aktiengesellschaft, Berlin,
4. Central-Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft, Köln,
5. Deutschnationaler Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Hamburg,
6. „Gedevag", Gemeinnützige Deutsche Versicherungs-Aktiengesellsch Berlin,
7. „Leipziger Krankenfürsorge", Versicherungs-Anstalt für Beamte u freie Berufe auf Gegenseitigkeit, Leipzig,
8. Nordwestdeutsche Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit für Han werk und Gewerbe, Hamburg,
9. „Selbsthilfe", Krankenversicherung für den Mittelstand auf Gege seitigkeit, Breslau.
10. „Volkswohl", Kranken-Unterstützungskasse der Volksheilbewegu (Freie Vereinigung), Essen,
11. „Salus", Gemeinnützige Krankenhauskosten-Versicherungs-Aktie gesellschaft Berlin[1]).

Von diesen Krankenversicherungsvereinen gehören einige dem Verban privater Krankenversicherungsunternehmungen in Leipzig, die Nordwe deutsche Versicherungsanstalt dem Dresdner Verband der Handwerke krankenversicherungen an. Hauptziel dieser Verbände ist die Aufstellu einer zuverlässigen Statistik auf Grund eigenen Materials. Es gilt, Tafe aufzustellen, aus denen die durchschnittlichen Aufwendungen auf den Ko des Versicherten, abgestuft nach Alter, Geschlecht, Beruf und Versicherung dauer, sowie für die einzelnen Krankheiten hervorgehen. Man wird au Minderwertigen-Tafeln herstellen lassen müssen, aus denen die Wiede erkrankungswahrscheinlichkeit von Personen mit bestimmten Vorerkrankung oder erblicher Belastung zu ersehen ist. Kurz, es muß ein Informations austausch, es müssen Mitteilungslisten in bezug auf ungünstige oder ve trauensunwürdige Versicherungsanwärter geschaffen werden.

Die oben genannten Verbände, sowie die keinem Verbande angehörend Unternehmungen, die sich sämtlich in diesen Fragen vorher zu geschlossene Vorgehen geeinigt hatten, haben mit dem Hartmannbund (Bund zur Wa rung der wirtschaftlichen Interessen der Aerzte Deutschlands) Vereinbarung getroffen. Man einigte sich z. B. dahin, daß den Krankenkassen von d Aerzten unmittelbar gegen Erstattung der Kosten Zeugnisse über den G sundheitszustand der Versicherten ausgestellt werden sollen, während d Hartmannbund bisher den Standpunkt vertrat, daß derartige Bescheinigung nur dem Patienten selbst, nicht aber der Versicherungsgesellschaft abgegeb werden dürften. Die 23. Hauptversammlung des Hartmannbundes a 25. Juni 1926 hat sich allerdings noch ablehnend gegenüber den getroffen Vereinbarungen verhalten. Man erblickt in den Mittelstandsversicherung einen wenig gern gesehenen Eindringling in das Verhältnis vom Ar zum Kranken, obgleich ja in Wirklichkeit die bei allen Versicherungsanstalt geltende freie Arztwahl und das weiter unten beschriebene Leistungssyste den unmittelbaren Verkehr zwischen Arzt und Patient gewährleistet. Vo allen Dingen wehrt man sich gegen die Preisgabe des ärztlichen Berufsgeheimnisses den Versicherungsbeamten gegenüber, weil man in der Gefährdung der den Aerzten anvertrauten Nöte des Patienten die Grundlage des ärztlichen Vertrauensverhältnisses sieht.

Die Auswahl einer Krankenversicherung unterliegt der persön lichen Geschmacksrichtung, so daß der individuelle Entschluß, sich dies oder jener Gesellschaft anzuvertrauen, maßgebend sein muß[2]). D

[1]) Biedermann, „Entwicklung und Ziele der privaten Krankenversicherung", in Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft, Heft XXXIX, Fortbildungsvorträge, S. 205.

[1]) Während die übrigen Gesellschaften im allgemeinen das Ziel habe alle durch Krankheit entstehenden Kosten zu decken, versichert die Salus n gegen Krankenhauskosten.

[2]) Die mit der „Selbsthilfe" gemachten Erfahrungen mahnen da Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit besonders sorgfältig zu prüfen. D „Selbsthilfe" hatte ihre Werbetätigkeit in erster Reihe auf ihre besonde „Billigkeit" und damit auch Unterbietung der übrigen Gesellschaften im b sonderen der allem Anschein nach durchaus soliden Barmenia — abgestel und auf diese Weise einen großen Mitgliederbestand gewonnen. Die un vermeidliche Folge war, daß die Beiträge fortgesetzt erhöht wurde derart, daß sie z. B. im Dezember 1926 das Dreifache derjenigen vo Dezember 1924 betrugen. Auf der anderen Seite sind die Leistunge stark herabgesetzt worden. So werden jetzt Zuschläge zu Arztkoste nicht mehr nach deren tatsächlicher Höhe, sondern auf Grund der staatliche Gebührenordnungen gewährt. Entschädigungen für Zahnbehandlun und Zahnersatz mit Ausnahme von Paradentose (Lockerung der Zähne) si gestrichen worden. Darüber hinaus wurde im Dezember 1926 ei Nachschußzahlung beschlossen, die in einzelnen Fällen bis über 50 Ma hinausgeht. Diese Zustände haben kürzlich Anlaß zur Beschwerde i Preußischen Landtag gegeben. In der Sitzung vom 21. Januar 192 hat der Zentrumsabgeordnete Dr. Wester sich gegen diejenigen Mittel standskassen gewendet, die zu hohe Verwaltungskosten berechnen und „d auch durch die Art, wie sie häufig geradezu wider Treu und Glauben d Aufnahmebedingungen in bezug auf den Begriff etwa bei der Aufnahm vorhandener und also nicht versicherter Erkrankungen auslegen, nach Ansic eines großen Teils der deutschen Aerzteschaft sich einer Täuschung des Hil suchenden Mittelstands und einer ungerechtfertigten Bereicherung schuld machen. Ich nenne dabei mit Namen" fuhr Westerfort, „in erster Linie d ‚Selbsthilfe'. Mir und meinen politischen Freunden ist es geradezu unve ständlich, daß ausgerechnet diese Mittelstandskasse von seiten der Provinzia verwaltungen in einer ganz besonderen Art und Weise gehegt und gepfle wird, die angesichts der Art, wie die ‚Selbsthilfe' ihre Geschäfte betreibt ur sich den Mitgliedern gegenüber einstellt, sicherlich nicht berechtigt ist. Ich bit daher das Staatsministerium, den geschäftlichen Gepflogenheiten dieser von m gekennzeichneten ungesunden Sorte von Mittelstandskassen ein scharfes Auge merk zuzuwenden". Die Schriftleitung.

dingungen, unter denen die angeführten Gesellschaften und Vereine nkenversicherungsverträge abschließen, bieten in ihrer Gesamtheit buntes Bild. Immerhin lassen sich einige übereinstimmende undlinien aufzeigen.

Was die Wirkung des Vertragsabschlusses in bezug auf den rsicherungsbeginn anbelangt, so haben alle privaten Krankenver- erungsunternehmungen den Grundsatz, daß ihre Leistungspflicht bei einer Krankheit gegeben ist, die nach Ablauf der Wartezeit tritt. Bei Krankheiten, die vor der Aufnahme oder vor Ablauf der rtezeit schon bestanden, werden keine Leistungen gewährt. Auf die wierigkeiten, die sich bei der erforderlichen Feststellung des eigentlichen nkheitsbeginns ergeben, soll hier nicht näher eingegangen werden[1]). engem Zusammenhang mit ihr steht aber die Frage der ärztlichen tersuchung. Die Krankenversicherungsunternehmungen sehen bisher t ihr ab, u. a. aus geschäftlichen Gründen: der wirtschaftliche Er- g der Krankenversicherung beruht auf dem Massengeschäft. Sollte er Versicherungsnehmer erst zum Arzt gehen, so würde das Ge- ift leiden, weil nur wenige Krankenversicherungen zustande kommen rden. Dabei beruht die größere Sicherheit des Unternehmens, wie s in der Versicherung, auf dem Gesetz der großen Zahl: je größer Mitgliederbestand, desto berechtigter die Annahme, daß ihm nicht schlechte Risiken angehören. Es sprechen unmittelbare Ersparnis- inde mit: die Mitgliederbeiträge müßten erheblich erhöht werden, nn die Vereine die Kosten der ärztlichen Untersuchung tragen soll- ; der Versicherungsanwärter würde sich aber um so schwerer zum ctragsabschluß entschließen, wollte man von ihm die Kostenüber- me verlangen.

Uebrigens sieht man auch in der Lebensversicherung vielfach von ärztlichen Untersuchung ab. Allerdings steigen mit ihrer Aus- ltung naturgemäß die Tarife, weil das Risiko wächst. Diesem eren Zusammenhang trägt die Tarifsgestaltung in der privaten nkenversicherung aber noch in keiner Weise Rechnung.

In allen Fällen spielt das Aufnahmealter eine Rolle, insofern Aufnahmen meist nur bis zum 50. (z. B. Deutschnationaler nkenversicherungsverein, Nordwestdeutsche Versicherungsanstalt), zu- len auch bis zum 60., ja selbst 65. Lebensjahr („Selbsthilfe") erfolgen nen. Auch über das Alter der mitzuversichernden Kinder enthalten meisten Bedingungen Vorschriften. Die Central-Krankenversiche- gs-Aktiengesellschaft, Köln, versichert bei Kindern unter 14 Jahren Erwachsenen über 60 Jahren das Sterbegeld nicht mit. Es gibt nkenversicherungsunternehmungen, die Frauen allein nicht auf- men, oder wenn, dann nur nach einem erhöhten Tarif.

Das Ende der Versicherung spielt bei der Auswahl einer Unter- mung insofern eine Rolle, als Versicherungsdauer bzw. Kündigungs- t seitens des Versicherungsnehmers in den Bedingungen meistens gelegt ist. Danach ist der Versicherte entweder zum Schluß eines n Monats, eines Kalendervierteljahrs, oder aber auch erst zum luß des Kalenderjahres zur Kündigung berechtigt. Manche Unter- mung schließt den Krankenversicherungsvertrag nicht unter der uer eines Jahres ab, so die Bürgerliche Versicherungs-Aktiengesell- ift, Berlin, und die Nordwestdeutsche Versicherungsanstalt, Ham- g. Erstere sichert ausdrücklich beiden Teilen das Recht zu, die sicherung einen Monat vor Ablauf der Versicherungsdauer zu digen. Im allgemeinen ist aber der Abschluß einer Kranken- icherung auf bestimmte Zeit nicht üblich. Daraus folgt aber nicht, das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung annimmt, daß ein her auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag auf Lebensdauer , wie in der Lebensversicherung. Auch der Versicherer hat das ht, den Krankenversicherungsvertrag mit angemessener Frist zu digen[2]).

Das Aequivalent jeder Versicherungsleistung, der Beitrag, hält für die Stammversicherung bei den verschiedenen Anstalten in Grenzen zwischen M. 3,30 und M. 7,— monatlich. Meist d für Frauen ein höherer Satz verlangt als für Männer. Von oben angeführten Krankenversicherungsvereinen erhebt nur Bürgerliche Versicherungs-Aktiengesellschaft für weibliche Mit- der einen niedrigeren Satz. Dieser Umstand gleicht sich aber ch Kürzung der Leistungen für Frauen um 20% wieder aus n Neueintretenden wird ein Eintrittsgeld erhoben, dessen Betrag nach Einzelantrag oder Stammversicherung in der Höhe von 3 M. schwankt. Nur wenige Kassen staffeln den Beitrag h dem Alter, so z. B. die „Gedevag" und die Central-Kranken- versicherungs-Aktiengesellschaft, Köln. Erfahrungsgemäß nimmt die Erkrankungshäufigkeit mit dem Alter zu, und auch die Dauer der einzelnen Krankheit steht in enger Wechselwirkung mit der betreffenden Altersstufe.

Von großer Bedeutung ist die Bemessung der als Auslesemittel schon erwähnten Wartezeit, d. h. der Frist, die verstrichen sein muß, bevor Anspruch auf Leistungen gemacht werden kann. Diese Wartezeit beträgt durchschnittlich für gewöhnliche Krankheiten 2 bis 3 Monate, für Zahnbehandlung 2 bis 6 Monate, bzw. 2 Jahre für Zahnersatz. Für die Wochenhilfe werden meistens 9 Monate, für Sterbegeld 1 bis 2 Jahre angesetzt. Nur der Deutschnationale Krankenversicherungsverein setzt die auffallend kurze Frist von 6 Wochen für gewöhnliche Krankheiten. Hier sei kurz auf einen fundamentalen Unterschied zwischen privater und sozialer Krankenversicherung hingewiesen, die sich heute mehr als je als scharfe Konkurrenten auf dem Felde der Krankenhilfe gegenüberstehen. Der Unterschied besteht darin, daß die privaten Krankenversicherungsanstalten im allgemeinen, wie gesagt, nicht nur für erst nach der Wartezeit entstandene Krankheiten eintreten, sondern, daß der Versicherte in jedem Falle, also auch bei neuauftretender Krankheit, erst nach deren Ablauf Ansprüche erheben kann, während die Sozialversicherung den Leistungsanspruch sofort mit der Aufnahme der sogenannten versicherten Beschäftigung verbürgt. Aus Unfall notwendig werdende Leistungen sind allerdings auch in der Privatversicherung sofort fällig.

Die allgemein üblichen Leistungen der privaten Krankenversicherung sind Geldleistungen, d. h. sie bestehen nur indirekt in Gewährung von Krankenpflege durch approbierte Aerzte, ärztlich verordneten Arzneien und Heilmitteln, Krankenhausbehandlung, Operationskosten, Zahnbehandlung und Wochenhilfe, sowie Sterbegeld. Hinzu tritt bei einigen Gesellschaften eine gewisse Kinderfürsorge und bei Zuschlagszahlung ein Krankengeld. Die Krankenversicherungsanstalten tragen also den Wünschen der Aerzte (Hartmannbund) Rechnung und stellen sich nicht zwischen Arzt und Patient. Die Versicherten reichen vielmehr die quittierten Rechnungen ein und erhalten auf sie berechnete prozentuale Vergütungen in Höhe von 70 bis 80%. Die Gemeinnützige Deutsche Versicherungs-Aktiengesellschaft (Gedevag) hat für ihre Krankenversicherung eingeführt: die teilweise Rückgabe der gezahlten Prämie bei schadensfreiem Verlauf in einer Versicherungsperiode. Diese Einrichtung hat sich zunächst bewährt, denn neben einem erarbeiteten Reingewinne von 60 000 M. hat man 32 471 M. an Versicherte für schadensfreien Verlauf der Police zurückzahlen können. Es fragt sich nur, inwieweit das günstige Ergebnis des ersten Berichtsjahres darauf zurückzuführen ist, daß der Beginn der Versicherungen und die mit ihm verbundenen Wartezeiten die Gesamtschadensziffer klein gehalten haben. Jedenfalls muß der Erfolg der nächsten Jahre abgewartet werden, bevor ein sicheres Urteil gefällt werden kann. In der Versicherungspraxis sind die Meinungen geteilt: die einen halten die eingeführte Prämienrückgabe bei schadensfreiem Verlauf für eine gute Erziehungsmaßregel des Publikums und eine willkommene Abwehr der Geltendmachung von Bagatellschäden[1]). Andere beanstanden den Mangel an versicherungstechnischer Errechnung des Gewinnreservefonds bei der „Gedevag" und die damit zusammenhängende Uebersetzung der Prämie für alle Versicherten[2]).

Die Tatsache, daß nicht nur der Mittelstand, sondern auch wohlhabende Kreise bei den sog. Mittelstandsversicherungen Schutz suchen, hat die Einführung von Höchstleistungen nötig gemacht, bei deren Bemessung z. T. ein Vielfaches der Sätze der preußischen oder deutschen Gebührenordnung verwandt wird. Die zugestandene Dauer der Krankenhilfe schwankt zwischen 13 und 26 bzw. 52 Wochen. Unbegrenzte Dauer gewähren nur „Barmenia" und „Gedevag". In Anbetracht der heutigen durchschnittlichen Dauer eines Krankheitsfalls von 20 Tagen[3]) erscheint die Begrenzung nicht sehr belangvoll, sie kann aber verhängnisvoll werden bei schweren, lang andauernden Erkrankungen, deren wirtschaftliche Folgen den Versicherungsschutz um so erwünschter erscheinen lassen.

Alles in allem genommen, leistet unsere private Krankenversicherung z. Zt. bei niedrigen Beiträgen Hervorragendes. Diese Betrachtungen sollen aber nicht geschlossen werden, ohne zu erwähnen, daß von maßgebender Seite Befürchtungen ob ihrer auf die Dauer

[1]) S. hierzu Dr. Bartsch, „Krankheit und Krankheitsbeginn in der aten Krankenversicherung", in Versicherungs-Post Jahrg. 31, Nr. 36, S. 438; edermann, „Die rechtlichen Grundlagen der privaten Krankenversicherung", Versicherung und Geldwirtschaft, 1926, Nr. 17, S. 170.

[2]) Biedermann, „Die rechtlichen Grundlagen der privaten Kranken- icherung", a. a. O. S. 169.

[1]) Roer, „Rückgabe von Prämie bei schadensfreiem Verlauf", in Versicherungs-Post, 31. Jg., Nr. 29, S. 360. Bundeszeitung, 25. Jg., Nr. 11, S. 197.

[2]) „Die Krankenversicherung mit Gewinnbeteiligung", Bundeszeitung, 25. Jg., Nr. 8, S. 149; 26. Jg., Nr. 1, S. 4. — Bekanntmachung des Verbandes Privater Krankenversicherungs-Unternehmungen Deutschlands, Sitz Leipzig, in der Tagespresse.

[3]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1926, S. 372.

möglichen Leistungsfähigkeit gehegt werden[4]). Jedenfalls müssen die Unternehmungen danach trachten, dem ihnen vom großen Publikum in reichem Maße dargebrachten Vertrauen dadurch gerecht zu werden, daß sie ihre Grundlagen versicherungstechnisch in der angedeuteten Weise immer mehr ausbauen und befestigen[5]).

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die neuen Hilfsmaßnahmen des Reichstages für die Kleinrentner.

Von Präsident Martini, Hamburg.

Wenn in der vorigen Nummer der „Sozialen Praxis" die Mitteilungen über die zurzeit im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages beratenen Maßnahmen zugunsten der Kleinrentner mit der Ueberschrift „Fürsorgekrisis 1927" versehen sind, so wird vielleicht denjenigen parlamentarischen Kreisen, die glauben, mit der Bereitstellung von 25 000 000 RM. den Kleinrentnern- und den Bezirksfürsorgeverbänden einen wertvollen Dienst zu leisten, dieser Ausdruck als erheblich über das Ziel hinausschießend erscheinen. Und doch trifft er völlig das Richtige. Denn die in der vorigen Nummer abgedruckten Grundsätze über die Verwendung der Reichszuschüsse für die Kleinrentnerfürsorge bedeuten eine Abkehr von der Fürsorgepflichtverordnung und den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge und müssen in der gesamten fürsorgerischen Arbeit, nicht nur, soweit sie den Kleinrentnern gilt, die bedenklichste Verwirrung und Unruhe zur Folge haben. Als im August 1925 der Reichstag beabsichtigte, durch eine Novelle zur Fürsorgepflichtverordnung die Lage der Sozialrentner dadurch zu verbessern, daß er schematisch die Nichtanrechnung der Rentenbezüge auf die Leistungen der öffentlichen Fürsorge bis zum Betrage von 270 RM. jährlich vorschreiben wollte, ist aus allen fürsorgerischen Kreisen mit seltener Einmütigkeit dargelegt worden, daß eine derartige aus der Verkennung des Wesens der Fürsorge und der Sozialversicherung hervorgehende schematische Gesetzesmaßnahme zu keiner Verbesserung der Fürsorge führen könne und daher sowohl vom Standpunkt der Hilfsbedürftigen, als auch vom Standpunkt der Fürsorgeträger aus abzulehnen sei. Die bei verschiedenen Tagungen und in den Fachzeitschriften seinerzeit hierüber gepflogenen grundsätzlichen Erörterungen, denen sich schließlich der Reichstag durch Preisgabe der Novelle vom 12. August 1925 nicht verschloß, scheinen in unserer raschlebenden Zeit schon völlig in Vergessenheit geraten zu sein; sonst wäre es nicht möglich, daß der gleiche Sozialpolitische Ausschuß nunmehr auf dem Gebiete der Kleinrentnerfürsorge abermals den gleichen verkehrten Weg einzuschlagen versuchte. Diesmal sind es ganz verschiedenartige Gesichtspunkte der Fürsorge einerseits, der Schadloshaltung oder der Versorgung andererseits, die man miteinander zu verquicken beabsichtigt. Neu ist allerdings der formelle Weg, den man zu beschreiten gedenkt; denn während man 1925 auf dem Wege der Gesetzgebung vorging, soll nunmehr von den Bezirksfürsorgeverbänden die Aenderung bisheriger fürsorgerischer Grundsätze gewissermaßen im Wege des Vertrages erreicht werden; denn die Reichsmittel sollen ihnen nur dann zuteil werden, wenn sie sich verpflichten, unter Außerachtlassung des an sich in seinem bisherigen Inhalt unberührt bleibenden Fürsorgerechtes neue Normen den Kleinrentnern gegenüber durchzuführen. Man muß sich kopfschüttelnd fragen, ob ein solches durch seine Neuheit immerhin bemerkenswertes und überraschendes Verfahren geeignet ist, die Autorität der Reichsgesetze zu stärken, und ob unsere heutige Gesetzgebung nicht schon verwickelt und unübersichtlich genug ist, um durch Einschreitung solcher öffentlichrechtlicher Verträge zwischen den Trägern der öffentlichen Gewalt nicht noch mehr kompliziert zu werden. Jedenfalls sollten die berufenen Hüter der Reichsgewalt die Pläne des Sozialpolitischen Ausschusses auch einmal von dieser grundsätzlichen Seite aus überprüfen.

Vor wenigen Wochen hat Oberbürgermeister Luppe in einem Aufsatz der „Sozialen Praxis" (Sp. 306) sich mit dem Entwurf eines Rentnerversorgungsgesetzes, wie er vom Deutschen Rentnerbund vorgelegt worden ist, beschäftigt und ihn mit scharfer Kritik abgelehnt. Der Hauptausschuß des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge hat demgegenüber in Uebereinstimmung mit dem Deutschen Städtetag gemeint, den Gedanken eines Rentnerversorgungsgesetzes doch nicht kurzerhand abweisen zu sollen, weil eine Herausnahme der Kleinrentner aus der öffentlichen Fürsorge allein geeignet ist, die Wünsche der Kleinrentner zu befriedigen und die Bezirksfürsorgeverbände von einer Aufgabe zu befreien, die ihnen vielleicht von vornherein gar nicht hätte übertragen werden sollen.

Im folgenden soll zu dieser grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit nicht Stellung genommen, sondern nur eine Darstellung der schweren Bedenken gegen die Absichten des Sozialpolitischen Ausschusses gegeben werden.

Dabei fragt sich zunächst, welche materiellen Vorteile die Vorlage den Kleinrentnern bringen würde. Von dem ausgeworfenen Betrag von 25 000 000 RM. sollen 5 000 000 RM. von den Ländern einbehalten werden, um Bezirksfürsorgeverbänden Zuschüsse zu geben, die durch Aufwendungen für die Kleinrentnerfürsorge verhältnismäßig stark belastet werden. Demnach sollen diese 5 000 000 RM. offenbar nicht Verwendung finden, um den Kleinrentnern eine über das bisher vorgeschriebene Maß der Fürsorge hinausgehende Besserstellung zu gewähren, sondern um die fraglichen Verbände in die Lage zu setzen, die heute schon geltenden Grundsätze der Kleinrentnerfürsorge sinngemäß in vollem Maße durchzuführen. Von den restlichen 20 000 000 RM. sollen 2 000 000 RM. zur freien Verfügung der Bezirksfürsorgeverbände verbleiben, vermutlich, damit sie, was sehr zu begrüßen ist, allgemeine Einrichtungen der Kleinrentnerfürsorge (Rentnerheime, Rentnerspeisungen und dgl.) fördern können. Die dann noch verbleibenden 18 000 000 RM. sollen für zusätzliche Unterstützungen an Kleinrentner Verwendung finden. Die Zahl der in Deutschland unterstützten Kleinrentner wird auf rund 300 000 geschätzt. Auf den Kopf der Kleinrentners werden mithin rund 60 RM. jährlich oder 5 RM. monatlich entfallen. Man wird nicht sagen können, daß dieser Betrag die Lage der Kleinrentner nennenswert zu verbessern geeignet ist, und der einzelne Rentner, der in den Zeitungen von einer nach vielen Millionen zählenden Zuwendung des Reiches liest, wird enttäuscht werden und zu der Annahme geneigt sein, daß die Bezirksfürsorgeverbände die ihnen zufließenden Mittel vorschriftswidrig verwenden. Erneute Beunruhigung, neue Agitationen, neue Forderungen werden nicht ausbleiben.

Der finanzielle Schwerpunkt der neuen Grundsätze liegt freilich nicht in der durch die Reichsmittel ermöglichten bescheidenen Erhöhung der Unterstützung, sondern in den Bedingungen, die der Ausschüttung der Mittel mit auf den Weg gegeben werden; dies aber nicht zu Kosten des Reiches, sondern auf Kosten der Bezirksfürsorgeverbände. Denn hiernach sollen künftig bei der Festsetzung der Fürsorgeleistungen die Zuwendungen Dritter, insbesondere Verwandter, die nicht auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht gewährt werden, sowie ein etwaiges Arbeitseinkommen — „als solches gilt auch die Untervermietung möblierter Zimmer" — und der Wert der eigenen Wohnung auf eigenem Grundstück unberücksichtigt bleiben. Zwar die Bedürftigsten unter den Kleinrentnern, die ganz vereinsamten, die von keiner anderen Seite Hilfe erhalten oder die so schwach und gebrechlich sind, daß jeder Nebenverdienst für sie unmöglich ist, haben hiervon keinen Nutzen und müssen sich mit einem geringen Zuschuß zu ihrem bisherigen Bezuge abfinden. Denen aber, die Unterhaltsbeiträge empfangen oder noch selbst Arbeitseinkommen haben oder bei denen vielleicht sogar beides gleichzeitig zutrifft, können im Einzelfall recht beträchtliche Mehrbeträge zuteil werden, denn sowohl Unterhaltsbeiträge wie Arbeitseinkommen sollen je bis zum anderthalbfachen des für den Fürsorgeverband bestimmten Unterstützungsrichtsatzes nicht angerechnet werden. Ein eigenartiger Maßstab, der, früheren Vorgängen ähnlich, wieder diejenigen Bezirksfürsorgeverbände am stärksten trifft, die bisher ihre Pflicht den Kleinrentnern gegenüber am besten erfüllt haben. Die kürzlich auf Ersuchen des Reichstages veranstaltete Erhebung über die in den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden geltenden Richtsätze zeigt eine außerordentliche Spannung zwischen der Höhe der Sätze in den einzelnen Teilen Deutschlands. Den Richtsätzen von monatlich 20 RM. für den Alleinstehenden und 30 RM. für das Ehepaar, die in manchen Fürsorgeverbänden, vorwiegend wohl aus mehr ländlichen Gebietsteilen des Deutschen Reiches geltend, stehen in anderen Bezirksfürsorgeverbänden solche von rund 50 RM. für den Alleinstehenden und rund 75 RM. für das Ehepaar gegenüber. In letzteren beliefen sich daher die Freigrenzen bei den Alleinstehenden auf 75 RM., bei Ehepaaren auf 112,50 RM monatlich, während die erstgenannten Verbände mit einem anrechnungsfreien Betrage von 30 RM. bzw. 45 RM. davonkommen. Solche durch örtliche Preisunterschiede keineswegs hinreichend gerechtfertigte Unstimmigkeiten müssen durchaus abschreckend auf den Willen der Fürsorgeverbände, den Kleinrentnern in dem Maß der Fürsorgeleistungen entgegenzukommen, wirken und stellen sich einem sozial empfundenen Ausbau der Fürsorge geradezu in den Weg.

[4]) Z. B. Biedermann, „Die technischen Grundlagen der privaten Krankenversicherung", in Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 49. Jg., Nr. 31, S. 565.

[5]) Wie notwendig eine solche Vorsorge ist, beweisen die neuesten, nach Abfassung dieses Aufsatzes bekannt gewordenen Vorkommnisse bei der Selbsthilfe. S. hierzu u. a.: Deutsche Versicherungs-Presse, 55. Jg., Nr. 1, S. 3, „Das Sorgenkind Krankenversicherung".

Dabei ist offenbar ganz übersehen, daß die Behandlung des rbeitseinkommens schon durchaus befriedigend in den Reichsgrund-ßen (§ 8 Abs. 5) geregelt ist, wo bestimmt ist, daß bei Personen, e trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer rwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Er-erbe nachgehen, ein angemessener Betrag des Arbeitsverdienstes außer nsatz bleiben soll. Da es sich bei den Kleinrentnern durchweg um te oder erwerbsunfähige Personen handelt, werden im allgemeinen e Voraussetzungen dieser Bestimmung als gegeben angesehen werden nnen. Insbesondere wird jede verständige Fürsorgebehörde, wenn eine jährige Kleinrentnerin noch Zimmer abvermietet und Dienstleistungen r ihre Untermieter übernimmt, wie dies in der Regel geschieht, ohne eiteres anerkennen, daß hier besondere Tatkraft aufgewendet wird, d wird von einer unbilligen Kürzung der Fürsorgeleistung absehen. eniger verständnisvollen Fürsorgebehörden gegenüber ist aber der vang einer schematischen Anrechnungsbestimmung das ungeeignetste ittel, um das Niveau ihrer fürsorgerischen Arbeit zu heben.

Noch bedenklicher ist die Abweichung der neuen Grundsätze von m § 9 Abs. 4 der geltenden Reichsgrundsätze, wonach Zuwendungen, e Dritte gewähren, in Ansatz zu bringen sind, wenn sie auf Grund chtlicher oder einer besonderen sittlichen Pflicht geleistet werden. ünftig sollen nur die kraft einer Rechtspflicht, nicht die auf Grund tlicher Verpflichtung gewährten Unterhaltsbeiträge Berücksichtigung den. Außer Betracht bleiben daher vor allem die Leistungen der chwiegersöhne, selbst wenn die Eltern der Frau in ihre häusliche emeinschaft aufgenommen sind, und die Leistungen der Geschwister. as muß zu einer erheblichen Mehrbelastung der Bezirksfürsorge-rbände führen, nicht nur, weil schon den unterstützten Parteien genüber die Unterstützung in höherem Maße, als die bereitgestellten eichsmittel gestatten, zu erhöhen ist, sondern weil auch viele bisher ht unterstützte Kleinrentner nunmehr das Recht auf Unterstützung t Erfolg geltend machen können.

Dieser erneute Zudrang zur Kleinrentnerfürsorge wird sich noch hr verstärken, wenn die Bestimmungen der Vorlage in Kraft treten lten, daß die einem Kleinrentner gewährte Unterstützung weder von n, noch von seinen Angehörigen, noch aus seinem Nachlaß zurück-ordert werden darf. Diese Bestimmung, die sogar den nährpflicht-migen Angehörigen schützen würde, ist, so allgemein gefaßt, für-gerisch durch nichts gerechtfertigt, überhaupt nur aus dem Gesichts-nkt der Entschädigung des Kleinrentners zu verstehen, und wird aktisch vor allem solchen Erben eines Kleinrentners zugute kommen, e mit ihm nicht in näherer Beziehung stehen und sich seiner bei bzeiten nicht angenommen haben. Denn in sinngemäßer An-endung des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Reichs-undsätze haben die Fürsorgebehörden schon bisher beim Tode des einrentners von Erstattungsansprüchen im allgemeinen abgesehen, enn der Kleinrentner Angehörige — Ehegatten, Kinder oder Ge-wister —, insbesondere solche, die mit ihm in häuslicher Gemein-aft lebten und die sich ihrer Unterhaltspflicht nicht schuldhaft ent-gen haben, hinterließ. Die Einschränkung der Ersatzansprüche in ser Richtung durch einen Zusatz zu den Reichsgrundsätzen noch sdrücklich festzulegen, um dem Kleinrentner in noch stärkerem Maße setzliche Sicherheit über die Behandlung seines Nachlasses zu geben, irde unbedenklich sein. Darüber hinaus aber noch für lachende ben zu sorgen, dafür fehlt jeder verständige Anlaß. Die Sicher-llung der Erstattungsansprüche bei Lebzeiten des Kleinrentners wird ichfalls in der Praxis nur in beschränktem Maße vorgenommen. bezug auf die Aufwertungsansprüche des Kleinrentners sind den zirksfürsorgeverbänden an sich schon die Hände gebunden, weil die ichsregierung die in den betreffenden Gesetzen vorgesehenen Aus-rungsbestimmungen bisher nicht erlassen hat, um eine Beunruhi-ng der Kleinrentner zu vermeiden.

Ueberblickt man so den fürsorgerischen Inhalt der neuen Grund-e, so ist man versucht, an das Wort zu denken: „Viel Irrtum d ein Fünkchen Wahrheit", mit dem hier ein Trank gebraut werden l. Um den Preis einer einmaligen Zuwendung vom Reich — er ihre Wiederholung in ferneren Jahren steht nichts fest — soll diese Unklarheit in die an sich durchaus brauchbaren Reichs-undsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge eingetragen werden. Dabei erhebt sich weiter die Frage, ob der zialpolitische Ausschuß wirklich glaubt, daß diese Vergünstigungen die Kleinrentner in Kraft treten können, ohne sofort die sonstigen uppen von Hilfsbedürftigen, die ängstlich darüber wachen, den einrentnern gegenüber nicht benachteiligt zu werden, auf den Plan rufen. Die Sozialrentner werden, gestützt auf § 16 der Reichs-undsätze, die Anwendung der neuen Vorschriften über Anrechnung n Arbeitsverdienst und Unterhaltsbeiträgen, sowie über den Ausschluß n Erstattungsansprüchen sofort auch für sich in Anspruch nehmen und werden kein Verständnis dafür besitzen, daß diese neuen Grundsätze nicht in der Reichsverordnung, die ihnen die Gleichstellung gewährleistet, sondern in einem „Vertrag" zwischen Reich und Bezirksfürsorgeverbänden ihre Grundlage finden. Sie werden dies umsoweniger, als die in Aussicht stehende Erhöhung der Invalidenrenten nicht annähernd den nunmehr den Kleinrentnern zukommenden Vergünstigungen gleichwertig wird angesehen werden. Aber auch aus den Kreisen der Kriegsopfer werden entsprechende Forderungen zu erwarten sein, insbesondere werden die Kriegerwitwen verlangen, daß bei der Entscheidung über die Zubilligung von Zusatzrente die Einkommensgrenzen, bei denen die volle bezw. die halbe Zusatzrente fortfällt, — bisher 44 M. bz. 66 M. in der Sonderklasse — mindestens auf einen Betrag erhöht werden, der etwa dem durchschnittlichen anderthalbfachen Richtsatz der Kleinrentnerfürsorge entspricht. Aehnliches gilt für die Kriegereltern, bei denen für die Zubilligung der Elternbeihilfe noch ungünstigere Bestimmungen bestehen.

Schließlich kann die Rückwirkung auf die Kreise der den Kleinrentnern Gleichgestellten und die sonstigen Bedürftigen nicht ausbleiben. Die erleichterten Bedingungen werden überall den Anreiz, öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen, erhöhen. Neue Massen werden wieder künstlich an die Fürsorge herangeholt und damit der ganze Stand der Fürsorge abermals erheblich gefährdet und verschlechtert. Es wird scheinbar immer wieder übersehen, daß so manche Klagen über unzureichende fürsorgerische Behandlung von Einzelfällen letzten Endes nur darin begründet sind, daß die Fürsorgebehörden ständig mit unabsehbaren Massennotständen zu kämpfen haben. Und keine neue Maßnahme der Gesetzgebung und der Verwaltung kann auf fürsorgerischem Gebiete wirklich Gutes wirken, wenn sie wiederum zu einem Anwachsen des Kreises der Unterstützten führt. So würden ohne Frage die neuen finanziellen Belastungen, die den Bezirksfürsorgeverbänden in Auswirkung der neuen Grundsätze entstehen würden, ungleich höhere Summen verschlingen, als der vom Reich zur Verfügung gestellte Betrag ausmacht, und es nimmt daher nicht wunder, daß in der Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge von verschiedenen Seiten gesagt wurde, daß um all dieser Folgen willen eine unveränderte Annahme der Grundsätze die Bezirksfürsorgeverbände in die peinliche Lage bringen könnte, die Entgegennahme der Reichsmittel abzulehnen.

Ob der für die Verteilung der Mittel vorgesehene Schlüssel, der sich nach der Zahl der in den einzelnen Verbänden unterstützten Kleinrentner richten will, das Richtige trifft, mag auch dahingestellt bleiben. Die Erfahrung lehrt, daß der Begriff des Kleinrentners in den einzelnen Verbänden außerordentlich verschieden aufgefaßt wird. Die nordwestdeutsche Wohlfahrtsstatistik zeigt, daß bei den beteiligten Städten die Zahlen der Kleinrentnerparteien, gerechnet auf 1000 Einwohner, schwanken zwischen 1,4 und 12,3, mithin in einem Verhältnis von 1:9, ohne daß so wesentliche Unterschiede in der Zusammensetzung der Bevölkerung vorliegen. Bemerkenswert ist dabei, daß die Städte, die hohe Kleinrentnerzahlen aufweisen, im allgemeinen weit weniger sonstige Bedürftige melden, als die Städte mit geringen Kleinrentnerzahlen. Bedenklich ist endlich, daß die neuen Grundsätze das durch die Fürsorgepflichtverordnung beseitigte Dotationssystem auf dem Gebiet der Fürsorge wieder ins Leben rufen wollen, vermehrtes Schreibwerk, vermehrte Verwaltungsarbeit zur Folge haben werden und sogar eine Ueberwachung der Bezirksfürsorgeverbände durch besondere Beauftragte der Reichsarbeitsverwaltung bringen sollen: lauter Dinge, die man erst vor drei Jahren aus guten Gründen abgebaut hat. Der Wechsel der Dinge vollzieht sich in der Tat mit einer wahrhaft unheimlichen Schnelligkeit.

Alles in allem genommen sind hiernach die Richtlinien des Sozialpolitischen Ausschusses in jeder Beziehung als unbefriedigend zu bezeichnen. Die Kleinrentner, die sich dadurch um ihre Hoffnung auf das Rentnerversorgungsgesetz betrogen sehen, sind enttäuscht, unzufrieden und lehnen diese Maßnahmen ab. Die übrigen Kreise der Bedürftigen werden erheblich beunruhigt und zu neuen Forderungen veranlaßt. Das Vertrauen der Betreuten zu den Fürsorgebehörden wird abermals erschüttert und gestört, denn der Unmut über verfehlte und unzulängliche Fürsorgemaßnahmen des Reiches wird von den Bedürftigen nicht auf dem Platze der Republik in Berlin, sondern in den städtischen Rathäusern und Wohlfahrtsämtern zum Austrag gebracht. Die einheitliche fürsorgerische Arbeit der Bezirksfürsorgeverbände wird gestört; die gerade Linie des Ausbaues der Wohlfahrtspflege wird abgebogen; die geltenden Grundsätze werden verwässert, Unklarheiten und Ungleichheiten geschaffen; die Verwaltungsarbeit wird erschwert, statt vereinfacht; die Mittel der Städte und Gemeinden werden erneut in einer nicht tragbaren Weise angespannt. Es ist also dringlich zu wünschen, daß der Reichstag den Vorschlägen des Sozialpolitischen Ausschusses in dieser Form nicht folgt.

Freilich ist nicht zu verkennen, daß, nachdem der Reichsfinanzminister der Hergabe von 25 Millionen Reichsmark für die Kleinrentner zugestimmt hat, nunmehr auch allseitig der Wunsch bestehen wird, daß sie den Kleinrentnern wirklich zugute kommen. Dafür gibt es 2 Wege: Entweder es werden organisch in die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge und zwar in den Abschnitt über die gehobene Fürsorge, einige Bestimmungen eingefügt, z. B. in bezug auf die Geltendmachung der Erstattungsansprüche, die mit den Grundgedanken der Reichsgrundsätze in Einklang bleiben und sie nur zugunsten der Rentner und der ihnen Gleichgestellten in einzelnen bestimmten Punkten noch näher umschreiben. Oder aber, was sich m. E. vielleicht noch mehr empfiehlt, es würden die 25 000 000 M. auf die Bezirksfürsorgeverbände verteilt nach Analogie der Verteilung von 5 000 000 M. Ende 1925 zugunsten der ausgesteuerten Erwerbslosen und nicht krankenversicherungspflichtigen Arbeitslosen in der Art, daß in bezug auf die Verwendung der Mittel zugunsten der Kleinrentner im einzelnen den Fürsorgeverbänden in weitestem Maße freie Hand gelassen und nur überwacht wird, daß sie von den Fürsorgeverbänden nicht zur Deckung ihrer laufenden Kleinrentnerausgaben verwendet werden. Es würde dann den Fürsorgeverbänden möglich sein, vor allem in den Fällen gründlicher zu helfen, in denen die Kleinrentner wirtschaftlich am meisten zu leiden haben, d. h. in bezug auf die Deckung ihres Wohnbedürfnisses. Ohne Frage sind manchem Kleinrentner höhere Mietzuschüsse zu gönnen, als sie innerhalb der Richtsätze für die Kleinrentnerfürsorge im allgemeinen gewährt werden können. Mancher Kleinrentner plagt sich mit Abvermietung und anderen Arbeiten mehr, als einem hochbetagten Menschen an sich zugemutet werden sollte. Wenn in dieser Beziehung die Lage der Kleinrentner erleichtert, wenn sie von aufgelaufenen Schulden befreit werden könnten, wenn ihnen mit Sondermitteln die Möglichkeit, sich in einem Wohnstifte einzukaufen, erschlossen werden könnte, so würde mit den vom Reich bereitgestellten Mitteln viel Segensreiches zugunsten der Kleinrentner erreicht werden können. Das alles sollte aber möglich sein, ohne daß die Reichsgrundsätze in ihren Grundbestimmungen geändert werden. Denn es muß wieder und wieder aus den Kreisen der Fürsorgebehörden an den Reichstagder Appell gerichtet werden, auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Fürsorge einstweilen das geltende Recht möglichst unangetastet zu lassen. Die Fürsorgepflichtverordnung und ihre Ausführungsbestimmungen geben eine gute Grundlage für die Entwicklung der wirtschaftlichen Wohlfahrtspflege. Die Aemter brauchen aber Zeit und Ruhe, um die Fürsorge auszubauen und zu vertiefen, und jedes Aendern an wichtigen Rechtsgrundsätzen erreicht zurzeit, auch wenn es von dem Bestreben geleitet ist, die Lage der Fürsorgebedürftigen zu verbessern, nur das Gegenteil dessen, was es will. Es hemmt fürsorgerische Arbeit, statt sie zu fördern.

Beim hiesigen Wohlfahrtsamt ist die Stelle einer

Gemeinde-Krankenschwester

möglichst sofort zu besetzen. Geesthacht ist eine Stadt von 5300 Einwohnern mit überwiegend Industriebevölkerung. Für die Fürsorgearbeit ist bereits eine Schwester vorhanden. Die von der neuanzustellenden Kraft zu leistende Arbeit bezieht sich vornehmlich auf Krankenpflege. Staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin ist daher erforderlich. Besoldung erfolgt nach Gruppe V des Tarifs für die hamburgischen Staatsangestellten.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind umgehend, spätestens bis zum 15. April einzureichen.

Der Rat der Stadt Geesthacht.

Bei der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Lübeck ist sofort die Stelle eines dritten besoldeten

Vorstandsmitglieds

(Landesrats) zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Senate der drei Hansestädte auf Lebenszeit; Probezeit bleibt vorbehalten. Gehalt nach Gruppe XI der Reichsbesoldungsordnung mit Aufstieg nach XII nach 10 Dienstjahren; Ortsklasse B. Anrechnung von Dienstjahren, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach lübeckischem Landesrecht, das mit den entsprechenden Reichsvorschriften im wesentlichen übereinstimmt. Wohnung wird vermittelt, Umzugskosten werden erstattet.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sowie mit Angabe, wann der Dienstantritt erfolgen kann, sind spätestens bis zum 23. April bei dem unterzeichneten Präsidenten der Anstalt einzureichen. Persönliche Vorstellung ohne Aufforderung verbeten.

Lübeck, den 1. April 1927.

Landesversicherungsanstalt der Hansestädte.
Der Vorstand: Helms.

Für städtisch-ländlichen Bezirk für 1. bzw. 15. Mai gesucht

Bezirkspflegerin

(Wohlfahrtspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung).

Verlangt wird praktische Erfahrung in der Familienfürsorge, besond in der Säuglingsfürsorge, und die Fähigkeit, selbständig zu arbeiten. V gütung nach Gruppe VI.

Bewerbungen an **Bezirksverband der Amtshauptmannsch Rochlitz**, Freistaat Sachsen.

Für unser Jugendamt suchen wir zu sofort

1. eine **Wohlfahrtspflegerin** mit dem Hauptfach „Gesundheitsfürsorg (Bezirksfürsorge) und
2. eine **Jugendfürsorgerin**. Für diese ist Erfahrung in der Gefährdet fürsorge und in der Verwaltungsarbeit Bedingung.

Besoldung nach Gruppe 6 der Beamten-Besoldungsordnung. Anstellung Privatdienstvertrag. Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugn abschriften sowie Lichtbild sind bis 25. April 1927 bei uns einzureich

Magistrat Nordhausen.

Zum 1. Mai 1927 wird zur Leitung eines Kindertagesheims 70 Klein- und Schulkindern eine

Kindergärtnerin

gesucht. Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag, Besoldung n Gr. V. Ausführliche Bewerbungen mit Lichtbild und Zeugnisabschrift sind umgehend zu richten an den **Stadtvorstand der Stadt Jena.**

Wegen Ablebens des bisherigen Inhabers ist die Kreisbeamtenste

des Leiters des Kreiswohlfahrtsamtes

des Landkreises Iserlohn möglichst umgehend zu besetzen.

Das Kreiswohlfahrtsamt hat die dem Landkreise auf dem Gebiet Fürsorgepflicht in der Wohlfahrtspflege und Gesundheitsfürsorge durch Reich und Landesgesetze übertragenen Aufgaben zu erfüllen, die Wohlfahrtsmaßnahmen der Provinz Westfalen zu unterstützen und die vom Landkreis Iserlohn aus eigener Entschließung geschaffenen sozialen Fürsorgeeinrichtungen zu verwalten und durchzuführen. Demgemäß muß der Leiter für alle die Gebiete eine volle spezielle fachliche Vorbildung, sehr gute Kenntnisse und eine große Erfahrung besitzen, da er das Amt fast selbständig zu verwalten hat. Daneben müssen große Arbeitskraft und Fleiß, sowie gute organisatorische Fähigkeiten verlangt werden.

Besoldung nach Gruppe X der preußischen Beamtenbesoldungsordnung unter Umständen kommt eine Probezeit von $^1/_2$ Jahr in Frage.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf, Ausbildungsgang, Lichtbild und Angabe, ob sie Schreibmaschine und Stenographie beherrschen, bis zum 20. April 1927 dem Unterzeichneten einreichen. Vorstellung ohne Aufforderung verbeten.

Iserlohn, den 24. März 1927. **Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Iserlohn:**
Dr. Loos, Landrat.

Zweiter Berufsberater und Zweite Berufsberaterin

für das Berufsamt zum baldigen Eintritt gesucht. Bedingungen: Ausreichende Vorbildung und Praxis. Erfahrungen in der Berufsberatung, Beherrschung der Eignungsprüfung, rednerische Begabung, Erfahrung in der Behandlung jugendlicher Personen.

Anstellung auf Privatdienstvertrag ohne Beamteneigenschaft und Ruhegehaltsberechtigung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen, Empfehlungen und Gehaltsansprüchen umgehend erbeten an

Oberbürgermeister Essen.

Für unser neueingerichtetes Mütterheim, in dem vorläufig 10 Mütter und 10 Kinder untergebracht sind, suchen wir eine energische staatlich anerkannte

Wohlfahrtspflegerin

als **Leiterin.** Sie muß im Verkehr mit jungen Mädchen bewandert sein. Erfahrung in der Säuglingspflege ist erwünscht. Die Bezahlung erfolgt nach Tarifgruppe 6 (das entspricht der staatlichen Besoldungsgruppe 6). Anstellung auf Privatdienstvertrag.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis zum 30. April an uns einzureichen.

Magistrat Nordhausen.

Dieser Nummer sind zwei Prospekte beigefügt: 1. vom Verlag Gustav Fischer in Jena, betr. „Harms, Vom Wirtschaftskrieg zur Weltwirtschaftskonferenz" 2. vom Verlag W. Kohlhammer in Stuttgart, betr. „Jülich, Oeffentlicher Arbeitsnachweis und Wirtschaft".

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

14. April 1927.

Jahrgang XXXVI
Nummer 15.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

THE LIBRARY OF THE
MAY 14 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena.
Postverlagsort: Gräfenhainichen.

Inhalt.

ie sozialpolitischen Pro-
bleme auf der Weltwirt-
schaftskonferenz. I. Von Prof.
Dr. Karl Přibram, Genf. . 369
ur Cassel-Controverse. Von
Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. Ferdi-
nand Tönnies, Kiel. 372

llgemeine Sozialpolitik. . . . 376
Sozialpolitisches aus Eng-
land. I. Von Dr. Marie Baum,
Karlsruhe.
Die Schonung der menschlichen Ar-
beitskraft durch die Mechanisierung
der Landwirtschaft in Nordamerika.

esellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für
Sozialen Fortschritt. 379
70. Geburtstag Christian
Tischendörfers. Von Prof. Dr.
L. Heyde, M. d. RWR.

rbeiterschutz 380
Die Arbeitszeit im mitteldeutschen
Braunkohlenbergbau.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 382
Rationalisierung und Ar-
beitsmarktpolitik. I. Von Dr.
Bruno Rauecker, Berlin.

Sozialversicherung 385
Ein Gesetz über Leistungen und
Beiträge in der Invalidenver-
sicherung.
Das „soziale Wahljahr".

Soziales Recht 388
Arbeitsgericht, Arbeitsschutz
und Beamtenschaft. Von Dr.
Heinz Potthoff, München.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten 390
Freie und christliche Gewerkschaften.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik 390
Die Hilfsmaßnahmen für die Klein-
rentner.

druck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

r Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt rden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto bei-ügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Ver-ndung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich ett erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

e sozialpolitischen Probleme auf der Weltwirtschaftskonferenz.

Von Prof. Dr. Karl Přibram, Genf.

I.

1. Mit dem Beschlusse, eine Weltwirtschaftskonferenz einzuberufen, die Versammlung des Völkerbundes einer Anregung gefolgt, die mit logischer Folgerichtigkeit aus den Aufgaben des Völkerbundes ost ergab. Sobald sich auf einem Lebensgebiete Erscheinungen zeigen, Anlaß zu Konflikten zwischen den Staaten geben können, müssen Ursachenkomplexe, die als Entstehungsgrund derartiger Gegensätze Betracht kommen, im Wege eines isolierenden Verfahrens heraus-oben und zum Gegenstande besonderer Erörterung zwischen den aaten gemacht werden. Nur auf diese Weise ist es möglich, den nfluß heikler Fragen, vor allem solcher rein politischer Natur, auf Lösung der übrigen auszuschalten. Dieses Verfahren bietet ins-ondere den großen Vorteil, daß es gestattet, die auf den betreffenden ensgebieten wirksamen Kräfte und Tendenzen internationalen arakters unmittelbar in den Dienst der gegenseitigen Annäherung Staaten zu stellen. Einen ersten entscheidenden Schritt in dieser chtung bedeutet die im Friedensvertrag selbst vorgesehene Schaffung Internationalen Organisation der Arbeit; ihre Aufgabe ist auf bestimmtes Gebiet zwischenstaatlicher Beziehungen abgestellt; sie soll internationale Vereinbarungen vorbereiten, die den Arbeitern allenthalben ein gewisses Mindestmaß gesetzlichen Schutzes gewährleisten. Ein Versuch, den finanziellen und Währungsproblemen eine abgesonderte Behandlung zu widmen, wurde sodann durch die Einberufung der Brüsseler Finanzkonferenz gemacht, als der Währungsverfall in zahlreichen europäischen Staaten das Wirtschaftsleben aufs tiefste erschütterte und den internationalen Verkehr auf eine harte Probe stellte. Die eingehende Erörterung der finanziellen Probleme der Staaten, die damals stattfand, hat allerdings nicht die Schaffung dauernder internationaler Einrichtungen zur Mitwirkung an der praktischen Lösung dieser Fragen zur Folge gehabt.

Auf der Konferenz in Genua wurde dann der Versuch unternommen, jenes Verfahren auf die zwischen den Staaten bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen anzuwenden, allerdings ohne den erhofften Erfolg. Eine ernsthafte Diskussion dieser Beziehungen konnte wohl insolange keine greifbaren Ergebnisse zeitigen, als wichtige Industrieländer infolge der fortschreitenden Entwertung ihrer Währung das Gleichgewicht ihrer wirtschaftlichen Kräfte nicht besaßen, die Voraussetzungen für eine langsichtige Produktionspolitik verloren hatten und, wenn auch auf Kosten ihrer Wirtschaft, durch eine anormale Gestaltung der Preise ihrer Erzeugnisse eine außerordentliche Begünstigung bei dem Absatze ihrer Waren ins Ausland genossen — ein Zustand, der die übrigen Länder zu Abwehrmaßnahmen veranlaßte und jede zufriedenstellende Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen ausschloß.

Dagegen darf man heute hoffen, daß die Stabilisierung der Währungszustände, d. h. die Herstellung eines gewissen Gleichgewichts zwischen den Gütermengen und den zu ihrem Ankaufe verfügbaren Geldmengen, so weit fortgeschritten ist, daß es möglich sein wird, einen klaren Ueberblick über die weltwirtschaftliche Lage zu gewinnen, die Verschiebungen in der Produktion und im Handel festzustellen, die infolge des Krieges und seiner Nachwirkungen eingetreten sind, die Ursachen zu bestimmen, welche die Herstellung des Gleichgewichts in der Weltwirtschaft stören und die Maßnahmen zu erörtern, die etwa geeignet wären, diese Störungen zu beseitigen. Die Frage, wie sich, von den einzelnen Ländern aus gesehen, die Lage der Weltwirtschaft heute darstellt, welches die Ursachen sind, daß Handel und Industrie aus dem Gleichgewicht geraten sind, finden wir denn als ersten Verhandlungsgegenstand der Weltwirtschaftskonferenz; sie wird ergänzt durch die wichtige Frage nach den ökonomischen Tendenzen, die geeignet sind, den Weltfrieden zu beeinträchtigen. Dieses allgemeine Programm der Konferenz wird ausgestaltet durch eine Aufzählung der besonderen Probleme, die sich angesichts der internationalen Verflechtung des Wirtschaftslebens für den Handel, die Industrie und die Landwirtschaft ergeben, und deren internationale Erörterung mit Aussicht auf Erfolg versucht werden kann.

Dagegen wurde den Finanz- und Kreditproblemen kein abgesonderter Platz unter den Verhandlungsgegenständen der Konferenz eingeräumt; sie sollen jeweils bei der Behandlung der zur Diskussion gestellten wirtschaftlichen Erscheinungen ihre Berücksichtigung erhalten. Das gleiche gilt von den Bevölkerungsproblemen, die für die Beurteilung der Lage der Industrie wie der Landwirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, und denen daher bei der Erörterung dieser Verhandlungsgegenstände ein entsprechender Platz einzuräumen ist.

Ganz deutlich kommt in der Formulierung der einzelnen Fragen und noch mehr in den zur Vorbereitung der Konferenz verfaßten Be-

richten und Studien die Ueberzeugung zum Ausdruck, daß die Wirtschafts- und insbesondere die Handelspolitik der europäischen Staaten, die fast allenthalben auf die Schaffung von geschlossenen, dem Absatze der heimischen Produkte vorbehaltenen Märkte gerichtet ist, die Uebel verschärft, unter denen das Wirtschaftsleben Europas leidet. Denn es ist offensichtlich, daß eine gesicherte Produktion von Massengütern, die alle Mittel der Rationalisierung verwertet, eine zweckmäßige Verteilung der Industriezweige nach den Standorten, welche die günstigsten Produktions- und Transportbedingungen bieten, nur im Rahmen eines großen, von keinerlei hemmenden Schranken durchbrochenen Wirtschaftsterritoriums möglich ist[1]) Die Territorien der meisten europäischen Staaten aber sind viel zu klein, um einen ausreichenden Markt bieten zu können; das Uebel wäre geringer, wenn die Produktionskräfte eines jeden Gebietes sich in langsamer, jahrzehntelanger Entwicklung den ihnen nunmehr durch die Weltwirtschaftslage vorgeschriebenen Bedingungen hätten anpassen können. Allein dem ist nicht so; der Krieg bedeutete fast allenthalben einen Bruch in der Entwicklung, auch dort, wo der Friedensvertrag keine Aenderungen in den einst einheitlichen Wirtschaftsgebieten herbeigeführt hat. Europa sucht heute ungefähr dort wieder anzuknüpfen, wo es vor dem Kriege stehen geblieben ist, nach all den schweren Erschütterungen, die sein Wirtschaftsleben durch den Krieg und die Ereignisse der Nachkriegszeit erfahren hat. Daß wir alle unsere ökonomisch-statistischen Größen immer wieder auf die Größen der Vorkriegszeit beziehen, ist bezeichnend genug für diese Auffassung. Inzwischen aber hat die Welt ringsum sich geändert. Die Vereinigten Staaten haben einen großen Teil des Marktes erobert den die europäische Industrie einst versorgt hatte. Auch in anderen überseeischen Ländern sind neue Industrien entstanden, die zum mindesten den heimischen Bedarf zu decken in der Lage sind und den europäischen Waren ein weites, einst gesichertes Absatzgebiet entziehen. Daß diese Entwicklung sich vollzog, während die meisten europäischen Staaten ihre ganze Kraft auf die Kriegsführung konzentrierten und ihr Wirtschaftsleben völlig diesem Zwecke unterordneten, daß hierauf durch die Zerreißung von Gebieten, die vordem wirtschaftliche Einheiten gebildet hatten, und durch den Währungszerfall die europäische Wirtschaft neue Störungen ihrer Gleichgewichtslage erlitt, daß sie einen großen Teil ihrer Kaufkraft einbüßte und, statt wie ehedem große Kapitalien in überseeischen Ländern zu investieren, nun selbst tief verschuldet ist — das sind Momente, die eine Anpassung an völlig geänderte Verhältnisse erheischen.

Von den Aenderungen in den Absatzbedingungen sind nun die verschiedenen Industriegruppen und Zweige der landwirtschaftlichen Produktion in verschiedenem Maße betroffen worden, und die weltwirtschaftliche Betrachtung wird daher zweckmäßigerweise an das Schicksal der Erwerbszweige anknüpfen, für die wir in allen Ländern, eben deshalb ziemlich übereinstimmende Erscheinungen feststellen können, weil ihre Gestaltung in letzter Linie von der Weltmarktlage abhängig ist. Unter den für die Konferenz vorbereiteten Dokumenten nehmen daher die über die allgemeine Lage der Landwirtschaft und über einzelne wichtige Industrien (Schiffbau, Textilindustrie, Maschinenbau, chemische Industrie, Kohlenproduktion usw.) erstatteten Berichte einen hervorragenden Platz ein.

Charakteristisch für die meisten dieser Erwerbszweige ist die Unsicherheit ihrer künftigen Entwicklung. Denn infolge der Verschiebungen in den Absatzverhältnissen, infolge der allgemeinen Einbuße an Kaufkraft, infolge der Wirkungen der Inflationsperiode und nicht zuletzt infolge des ängstlichen Strebens der Staaten, für die wichtigsten Zweige der Güterversorgung das Inland von der Einfuhr unabhängig zu machen, hat das Wirtschaftsleben Europas die Grundlagen für eine sichere Entwicklung eingebüßt. In der Tatsache, daß die zwischenstaatlichen Handelsverträge, die vor dem Kriege für lange Jahre die Bedingungen des gegenseitigen Güterverkehrs festlegten, nunmehr zum überwiegenden Teile für ganz kurze Fristen und mit ganz unzulänglichen Bindungen abgeschlossen werden, kommt diese Unsicherheit mit handgreiflicher Deutlichkeit zum Ausdruck. Je mehr indes ein Wirtschaftsgebiet in dem Bezuge von Rohstoffen, in dem Absatze seiner Güter und in der Aufnahme von Kredit auf andere Wirtschaftsgebiete angewiesen ist, umso weniger ist es ihm möglich, diese Sicherheit aus sich heraus, aus eigener Kraft zu gewinnen. Die Erfahrungen, die man mit den sogen. „ökonomischen Barometern", den Meßinstrumenten zur Bestimmung des zu erwartenden Ablaufs des Wirtschaftslebens gemacht hat, sind sehr lehrreich. Diese Berechnungen geben brauchbare Resultate, wenn die verwendeten Daten sich auf ein großes Wirtschaftsgebiet (die Vereinigten Staaten z. B.) beziehen. Für ein kleineres, in seiner Güterversorgung und seinem Güterabsatz von der auswärtigen Konjunktur abhängiges Territorium reichen die dem inneren Markte entnommenen Symptome nicht hin, wenn man ein Urteil über die künftige Gestaltung der Marktlage gewinnen will.

2. Die Unsicherheit, die sich in alle Verästelungen des Wirtschaftslebens erstreckt, hat auch die Arbeiterschaft aufs tiefste in Mitleidenschaft gezogen; in den ständigen Lohnbewegungen, in den großen Arbeitskonflikten der letzten Jahre und nicht zuletzt in den Ziffern der Arbeitslosen, die in dem Produktionsprozeß keine Verwendung finden, läßt sich diese Unsicherheit förmlich zahlenmäßig zum Ausdruck bringen, und es wäre vielleicht des Versuches wert, neben den ökonomischen Barometern eine Kombination von Ziffernserien vorzunehmen, die das „soziale Risiko", d. h. das Maß der Gefährdung des sozialen Friedens angeben würden. Sind die Kapitalsverluste des Krieges und der Inflationszeit in erster Linie vom Mittelstande getragen worden, der seine Ersparnisse vielfach in wertlose Ansprüche an Staat und Wirtschaft verwandelt sah, so müssen die Folgen der anhaltenden Disproportionalität zwischen den Produktivkräften und der Aufnahmefähigkeit des Marktes in erster Linie von der Arbeiterschaft getragen werden.

In diesem Sinne werden alle Probleme der Wirtschaft gleichzeitig zu Problemen der Sozialpolitik. Denn jene isolierende Behandlung der Lebensgebiete, von der eingangs die Rede war, läßt sich doch nur bis zu einer gewissen Grenze durchführen; innerlich ist die Sozialpolitik mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik ebenso untrennbar verknüpft, wie die letztere mit der auswärtigen Politik der Staaten. Die beiden für das Arbeitsverhältnis grundlegenden Fragen — die Bestimmung des Anteils des Arbeiters am Ertrage der Volkswirtschaft und die Sicherung ständiger Erwerbsgelegenheit — lassen sich mit den Mitteln der Sozialpolitik im herkömmlichen Sinne — Maßnahmen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung — überhaupt nicht lösen, sondern nur durch eine Wirtschaftspolitik, die den Arbeitern den Bezug angemessener Arbeitslöhne ermöglicht und dauernde Beschäftigung verschafft. Die beiden entscheidenden sozialen Probleme, deren Behandlung die Weltwirtschaftskonferenz nicht wird vermeiden können, sind daher der Arbeitslohn und die Arbeitslosigkeit. In diesem Zusammenhange kommt der Arbeitslohn freilich weniger im Sinn des vom Arbeiter bezogenen Einkommens in Betracht, obwohl auch diese Funktion des Lohnes als eines der wichtigsten Element in der Bildung des Marktes für den Absatz von Massengütern nicht vernachlässigt werden darf. Noch größer aber ist für die Weltwirtschaftskonferenz die Bedeutung des Arbeitslohnes als eines wesentlichen Bestandteiles der Produktionskosten, deren Höhe in der internationalen Konkurrenz eine entscheidende Rolle spielt. Und ähnlich ist die Arbeitslosigkeit von der Weltwirtschaftskonferenz nicht unter dem Gesichtspunkte einer zweckmäßigen Vorsorge für die Besetzung freier Arbeitsplätze durch verfügbare Arbeitskräfte (Arbeitsvermittlung) oder der Gewährung eines Existenzminimums an Arbeitslose (Arbeitslosenunterstützung) zu behandeln; dies sind gewiß wichtige Maßnahmen, allein sie vermögen nicht, an die Ursachen der Arbeitslosigkeit zu rühren. Diese Ursachen zu bestimmen und nach Mitteln internationaler Bekämpfung dieses schlimmsten aller wirtschaftlichen Uebel zu suchen ist zweifellos eine Aufgabe der Weltwirtschaftskonferenz, die sich unmittelbar aus der der Konferenz übertragenen Mission ergibt, die Schwierigkeiten zu untersuchen, die der Herstellung eines allgemeinen wirtschaftlichen Gedeihens im Wege stehen, und die geeignetsten Mittel zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten anzugeben. (Forts. folgt.)

[1]) In einem an das vorbereitende Komitee der Weltwirtschaftskonferenz gerichteten Schreiben charakterisiert David Houston die Bedeutung des großen Wirtschaftsterritoriums für die Vereinigten Staaten und gelangt zu dem Ergebnisse: „Nach allem was gesagt und getan worden ist, scheint mir, daß der wirtschaftliche Fortschritt Europas in hohem Maße davon abhängen wird, wie schnell und in welchem Maße die Beschränkungen der Produktion und des Handels aufgehoben oder vermindert werden können."

Zur Cassel-Controverse.

Von Ferdinand Tönnies, Kiel.

Herr Professor Adolf Lampe hat in seiner von hoher Warte aus versuchten Erledigung der sozialpolitischen Kritiker von Cassels Anfechtung der sozialpolitischen Maßnahmen, die durch chronische Arbeitslosigkeit veranlaßt werden, auch meiner gedacht. Es ist in einer Weise geschehen, gegen die ich als eine durchaus unrichtige mich wehren muß. Er sagt nämlich (Sp. 239 „Zu b γ"): „Besteuerung der Reichen zugunsten der in Not befindlichen Arbeitnehmer soll nach den Ausführungen von T. zur Behebung der Wirtschaftsnöte beitragen." Und „T. meint, es käme darauf an, durch eine solche Besteuerung den Konsum „der in den gegenwärtigen Nöten Schwelgenden" ein

schränken, „um den der Armen zu vermehren und zu verbessern". nd im zweiten Teile (Sp. 261) erklärt er es für grundsätzlich verfehlt, ie Analyse ökonomischer Kausalreihen mit ethischen Postulaten zu be- sten". Diesen schülerhaften Fehler will er mir eben zur Last legen. s sei zuzugeben, daß diese Vermengung von Kritiken zum Teil nicht wußt sei; „ihr Vorhandensein kommt mehr oder minder deutlich m Ausdruck". „Besonders in der gerade oben zitierten Aeußerung n Tönnies und nächstdem hauptsächlich bei Wilbrandt und Lederer."

Der wirkliche Sachverhalt ist folgender. Ich hatte, nachdem ich ssels Gedankengang wiedergegeben, erklärt, es sei mir bei dieser örterung, die doch der gegenwärtig herrschenden Arbeitlosigkeit lten wolle, am meisten auffallend, daß sie an den drei großen uptursachen der Erscheinung achtlos vorübergehe, und ich hatte auf se dann hingewiesen. Ich sage ferner: „Diese drei Haupturſachen r großen Weltkrise reflektieren sich auch in den von Cassel erör- ten auf der Oberfläche liegenden Erscheinungen, insbesondere dem Mangel oder richtiger der Teuerung des Betriebskapitals, zu r die Steuern ... mitwirken." Ich deute dann an, daß diese zum ten Teile der Befriedigung dringendster Bedürfnisse dienen, wozu die Fürsorge für die Hungernden usw. rechne. Es folgt der an- fochtene Satz, der deutlich sagt: wenn das Verhalten der Reichen und so beschaffen sei, „so ist das kein Grund dagegen, daß man ren Konsum einschränkt, um den der Armen zu vermehren und zu rbessern".

Ein aufmerksamer Leser hätte erkennen müssen, daß diese Be- rkung sich auf folgende Sätze Cassels (Sp. 1059) bezieht: „Man ndet vielleicht ein, daß der Staat durch eine Besteuerung des über- ssigen Einkommens der Reichen die nötigen Mittel gewinnen kann. ist dann zu beachten, daß eine solche Steuer entweder — und hrscheinlich zum überwiegenden Teil — von der Kapitalbildung Reichen genommen wird, wodurch die Kapitalzufuhr des Wirt- aftslebens vermindert wird, oder von der Konsumtion der Reichen, durch die Arbeitsgelegenheit, die diese Konsumtion bereitet, be- ränkt wird." Ich habe nicht bestreiten wollen, daß möglicher- ise die Besteuerung der großen Einkommen die Kapitalbildung mindert; ob es richtig und allgemein „wahrscheinlich", daß dies überwiegende Wirkung sei, lasse ich dahingestellt. Wenn aber ssel selber die Teilwirkung auf die Konsumtion der Reichen für nso bedenklich erklärt, so sage ich dagegen: „es schadet nicht, se einzuschränken, um die Konsumtion der Armen zu vermehren d zu verbessern" — zumal, füge ich hinzu, wenn dieser Konsum schlechthin lebensnotwendiger ist, jener aber, wie dem geehrten itiker bekannt ist, zum großen Teil in überflüssigen Nichtigkeiten steht. Dies mag eine ethische Beimischung zur reinen Oekonomik nannt werden, aber die Leistungen für den Konsum der Massen d doch wohl auch „Arbeitsgelegenheit"? Daß in diesem Sinne r geringe Wirkungen sich erzielen lassen, geht die Logik des Argu- nts nicht an, das ich garnicht als erheblich hingestellt habe. Denn sprach von den drei großen Haupturſachen der Arbeitlosigkeit, die auch in den von Cassel erörterten „an der Oberfläche liegenden scheinungen reflektieren". — Hingegen: wenn Cassel „zwingen" will, wir uns fragen, ob nicht dadurch, daß der Staat Kapital in spruch nimmt und etwa in Straßen- und Brückenbauten und ch in Häuserbauten festlegt, eine ebenso große Arbeitslosigkeit neu- chaffen, wie ... beseitigt werde, so wird niemand unwillig sein, Frage zu stellen: eine andere Sache ist, ob man sie beantworten m. Es sei, wie Prof. Cassel mit seinem Gefallen an starken Aus- icken sagt, „offenbar absolut Nonsens", diese Politik fortzusetzen, nn eine befriedigende Antwort auf diese Frage nicht gegeben werden me. Hat denn etwa Prof. Cassel eine befriedigende Antwort auf se Frage gegeben? Eine ihn befriedigende vermutlich; mich und dere befriedigt sie eben nicht. Was für ihn eben noch eine Frage r, beantwortet er 10 Zeilen nachher mit der unbewiesenen und beweisbaren Behauptung, die in Sperrdruck mit den Worten anfängt: urch eine vollständige Umstellung der Arbeitslöhne ..."

Beide Aufsätze Prof. Cassels (XXXV, 1057 und Sp. 177) sind lschweigend auf die Voraussetzung gegründet, daß der Staat (oder Gemeinde) die Arbeitlosigkeit durch Notstandsarbeiten bekämpfen, o verringern wolle. Dies ist nicht der Gesichtspunkt, unter dem das Problem sehen gelernt habe und zu sehen gewohnt bin. Auch gne ich, daß es in Deutschland der tatsächlich in der Staats- und mmunalverwaltung vorwaltende Gesichtspunkt ist[1]). Der Name Notstandsarbeiten deutet darauf hin, daß man eine bestehende Not lindern will, und daß man nicht glaubt, sie werde auf dem unmittelbaren Wege des Arbeitsmarktes so bald gehoben werden, wie die Not dazu drängt. Man nimmt sie also als gegeben hin und hat sich nach dem Weltkriege sogar entschlossen, die ohne ihre Schuld Arbeits- losen unmittelbar zu unterstützen, was von der hergebrachten kommunalen Armenpflege im Wesen nicht verschieden ist, wenngleich es den heim- gekehrten Kriegern gegenüber durchaus als Pflichtleistung, nicht als Wohltat sich darstellen wollte. Daß man dann sich bemüht, die sonst müßigen Arbeitskräfte produktiv oder doch gemeinnützig zu beschäftigen, folgt einem Gebote der Vernunft, nicht nur im Hinblick auf das Gemeinwohl, sondern besonders auch auf das Wohl der sonst Arbeitslosen selber. Die Notstandsarbeit gilt aus gutem Grunde un- bedingt als das „geringere Uebel". So schreibt G. von Schanz, ein Gelehrter, von dem man nicht erwartet, daß er etwa durch staatssozialistische Motive bestimmt wird[1]): „Die Notstands- arbeiten sind nur als außerordentliche Maßnahmen gerechtfertigt ... man wird um so seltener zu ihnen greifen müssen, je mehr es gelingt, vorbeugenderweise alle öffentlichen Arbeiten, bei denen dies angängig ist, möglichst in den Winter zu verlegen" — weil eben die regelmäßige Arbeitlosigkeit im Winter viel größer ist; die Not- standsarbeit trifft hier mit der aus anderen Gründen notwendigen oder doch erwünschten öffentlichen Arbeitvergebung zusammen[2]). Daß diese Lösung, wo sie möglich ist, auch richtiger ist, als eine Nötigung zu Arbeiten, die sonst nicht notwendig oder doch ersprießlich sind, hebt Schanz mit Recht hervor. — Es traf sich, daß in der Nummer der Soz. Prax., die unmittelbar derjenigen folgte, worin mein Artikel abgedruckt war, Brentano, den mit mir mancher lieber zuallererst vernommen hätte, seine gewichtige Stimme erhob (XXXV, 1161). Auch er wird von Prof. Lampe kurz und unrichtig erledigt, wenn er die historischen Gegenbeweisführungen einfach als vollkommen verfehlt bezeichnet. In Wahrheit scheint er nur die erste Hälfte des Brentanoschen Artikels, wie die zweite des meinen, gelesen zu haben. Brentano sagt nachher: „Die Frage führt zu der Aufgabe zurück, vor allem festzustellen, woher sie (die Arbeitslosigkeit) kommt." Er stellt dann kurz dar, daß der Weltkrieg nebst seinen Folgen, insbesondere die gegenseitige Absperrung, diejenige Ursache sei, die, solange sie dauere, „alle üblichen Abhilfsmittel der Arbeitlosigkeit zuschanden" mache; und solange sie dauere, sei es besser, über alle Lehren der nationalökonomischen Schuldogmatik zu schweigen, um diese nicht ihres letzten Kredits zu berauben. Bren- tano erklärt zugleich Notstandsarbeiten und Unterstützung der Arbeit- losen für dringend notwendig. „Nur erwarte man davon nicht ein Aufhören der Arbeitlosigkeit! Sie wird andauern, solange die durch den Krieg und den Frieden von Versailles geschaffenen Ur- sachen andauern." Ihrem Sinne und Geist nach trifft diese Ausführung völlig mit meiner eigenen zusammen, und ich stelle mit Genugtuung fest, daß die Frage bei mir die gleichen Gedanken ausgelöst hat wie bei dem verehrten Meister; nur daß ich nicht eine so alte historische Erfahrung herangezogen habe, sondern mir daran genügen ließ, mich und die jüngere Welt an mein eigenes Erlebnis (das Brentano weit bewußter erlebt hat als ich) zu erinnern: das der Nachkriegszeit im 8. und 9. Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts; als wir doch die siegreiche Nation waren und durch die unmittelbaren Folgen eines so viel kürzeren Krieges sogar bedeutenden materiellen Vorteil hatten. Damals gab es weder eine Gewerkschaftsmacht noch eine Arbeitlosenunterstützung oder Notstandsarbeiten im deutschen Reiche. Aber die Landstraßen wimmelten von Bettlern und Obdachlosen[3]) — für gleichgültig halte ich diese historische Erfahrung so wenig wie die von Brentano an- gezogene.

Aber die Theorie! Prof. Lampe erklärt die gesamte Kritik an Cassel „in allem wesentlichen" für verfehlt. Wie schon seine Ueber- schrift „Theorie contra Sozialpolitik?" zeigt, hält er Cassels Darlegungen für reine Theorie: Die von ihm (Cassel) entwickelten Kausalreihen seien als Gegebenheiten hinzunehmen. Richtig sei aber, daß die Forderungen Cassels vom Standpunkt der praktischen Wirtschafts-

[1]) Prof. Hermberg eröffnet seine kritische Ausführung (XXXV, 1185) dem Satze, jeder Wirtschaftswissenschaftler und jeder ernsthafte Sozial- itiker werde Cassel darin zustimmen, daß der Staat heute nicht in der ge sei, die Arbeitlosigkeit durch Vergebung von Notstandsarbeiten zu eitigen. — Er leitet dann die These Cassels aus dessen theoretischen stem ab, nämlich aus seiner Krisentheorie, die ich hier zu beurteilen mich nicht berufen fühle; ich halte aber die von Hermberg u. a. geäußerten Be- denken dagegen für begründet.

[1]) Art. Arbeitslosigkeit WB. d. Volksw.[3] I 201.

[2]) Ebenso und mit Bezug darauf Schmoller: „Soweit das zunächst nicht möglich ist, werden allerdings die Kommunen ... ja der Staat in Epochen größerer Arbeitslosigkeit sofortige Notstandsarbeiten einrichten müssen" (Allg. Volksw. II 1—6 S 381).

[3]) In der Ansprache des Vorsitzenden des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller (Jubiläum des Vereins 21. Oktober 1924) lese ich: „Die Krisis machte sich bereits im Herbst 1873 geltend. Im Laufe der Zeit mußte ein Hochofen nach dem anderen ausgeblasen, ein Walzwerk nach dem anderen stillgelegt werden. Tausende von Arbeitern wurden brotlos. Von 51 Aktiengesellschaften der Eisen- Stahl- und Maschinenindustrie wurden in dem Berichtsjahre 1874/75 über 90000 Arbeiter entlassen."

politik aus anfechtbar seien. Im zweiten Teil (Schluß) seines Aufsatzes (Sp. 261) bringt er eine gute Ausführung in diesem Sinne: wenn Cassel wirklich alle die praktischen Konsequenzen aus seinen theoretischen Darlegungen anerkennen wolle, die von seinen Kritikern gezogen worden sind, so würde er sich in der Tat einer schwerwiegenden Einseitigkeit schuldig machen. „Die von ihm gewählte Ausdrucksweise kann derartige Mißverständnisse herausfordern. Man könnte meinen, daß Cassel die ökonomischen Rückwirkungen außerökonomischer Tatsachen übersehen habe." Aber die positiven Vorschläge von Cassels Kritikern seien durchweg unbrauchbar, weil auf falscher theoretischer Basis — d. h. auf Verkennung grundlegender Tatsachenzusammenhänge — begründet. Es ist sonderbar, die beiden Aufsätze Cassels als reine Theorie zu bezeichnen. In Wahrheit ist es eine heftige Anklage gegen die ganze moderne Arbeitslosenpolitik (Sp. 179), die vollständig in der Luft schwebe, ehe eine völlig befriedigende Antwort auf seine — Cassels — Frage gegeben sei, inwieweit der Staat durch die Umstellung von Kaufkraft — indem er nämlich den einzelnen Kaufkraft nehme und diese Kaufkraft zur Schaffung künstlicher Arbeitsgelegenheit verwende — die Arbeitlosigkeit vermindern könne, d. h. das Problem Cassels ist durchaus ein wirtschaftspolitisches und zwar ein sozialpolitisches. Wenn der Staat anerkennt, daß er durch Notstandsarbeiten die Arbeitlosigkeit weder vermindern könne noch wolle, und daß er doch Notstandsarbeiten eben aus sozialpolitischen Gründen für schlechthin notwendig hält, so ist die Frage Cassels erledigt. —

Eine sehr interessante Ergänzung der gesamten Kontroverse bietet der Artikel Joseph Schumpeters: „Die Arbeitlosigkeit" (Der Deutsche Volkswirt, 1. Jahrg., Nr. 24). Er beginnt damit, daß er die Ueberlegenheit des schwedischen Gelehrten (über seine deutschen Kritiker) im hellsten Lichte strahlen läßt, womit allgemeine Lobpreisungen des wissenschaftlichen Geistes verbunden sind. Er trägt dann die bekannte Lehre vor, daß die Hauptursache — eben nach Cassel — mangelhafte Beweglichkeit der Arbeit sei und daß Ueberproduktion in einigen Richtungen notwendig Unterproduktion in anderen bedeute. „Bei freier Konkurrenz und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Arbeit das wesentliche Element aller Produktionsprozesse ist, folgt daraus unmittelbar, daß es zu dem Lohnsatz, der sich bei völlig freien und unbeeinflußten Lohnverträgen ergeben würde, auf die Dauer keine Arbeitlosigkeit geben könnte." Auf welche Dauer? Die vollkommene Beweglichkeit der Arbeit ist die Voraussetzung, die Beseitigung der Unterproduktion im Zuge des Hinüberwanderns von Arbeit und Kapital sei die notwendige Wirkung. Das ist offenbar bezogen auf absolute Weltwirtschaft, d. h. auf völlig irreale Bedingungen, mit einem vollendeten System des Arbeitnachweises, der also etwa, wenn in Japan Unterproduktion in Reis durch Mangel an Erntearbeitern sich zeigt, während in England Ueberproduktion an Stabeisen vorhanden wäre, die in England überflüssigen und arbeitloswerdenden Mechaniker schleunigst auf die Reisfelder Japans hinüberzöge. Für irgendwelche praktische Politik ist solche Theorie gleichgültig. Schumpeter, der „die einfachen und unbestreitbaren Sätze" Cassels über die Gewerkschaftspolitik herausstreicht, zugleich aber die Vermutung für gerechtfertigt erklärt, daß eben diese Gewerkschaftspolitik „bei uns im Gegensatz zu England und Nordeuropa" „recht wenig" von der tatsächlichen Arbeitlosigkeit erkläre, bringt alsdann gleichzeitig Cassels und sein eigenes Argument durch den Satz zu Fall, daß es freie Konkurrenz unter den Unternehmern voraussetze. Seine weiteren Erörterungen hierüber, besonders auch über die Rationalisierung[1]), die bei Ausschaltung der Wirkungen freier Konkurrenz tatsächlich Arbeitlosigkeit als Dauerzustand begründe, vernichten den Gedanken Cassels vollständiger, als irgendeiner der früheren Kritiker: der Fall liege theoretisch und praktisch anders — das Argument Cassels treffe mindestens die deutschen Arbeitlosenunterstützungen nicht. Schumpeter kommt hier zu einer radikalen Schlußfolgerung. Wenn Cassel in seinem zweiten Artikel (Sp. 179) es das Schlimmste nennt, wenn man anfange davon zu reden, daß die Arbeitlosigkeit nicht innerhalb des Rahmens der gegenwärtigen „kapitalistischen Gesellschaftsordnung" mit ihren unvermeidlichen Konjunkturschwankungen überwunden werden könne; es sei „doch wahrhaftig" sehr unzeitgemäß, dieses alte marxistische Schaugericht (es ist längst vor Marx serviert worden) wieder hervorzuholen — so ist es gerade Schumpeter, der diesen schlimmsten Vorwurf auf sich lädt. Er folgert geradezu aus seinen eigenen Prämissen: „So ist die Unterstützung der Arbeitlosen geradeso ein unvermeidliches Element unserer Wirtschaftsordnung, wie diese Arbeitlosigkeit selbst." Oder ist etwa unsere Wirtschaftsordnung etwas anderes als die kapitalistische Gesellschaftsordnung? Schumpeter folgert weiter, es könne unter den gegebe Umständen (darum, freilich nur darum, weil die Konkurrenz tot das Problem der Arbeitlosigkeit nur in einer Planwirtschaft ge werden. Er schließt mit den Worten, stets sehe man nur das e das Ende der individualwirtschaftlichen Form der Produktion des Lebens. Indem er das Wort Planwirtschaft ausspricht, füg hinzu, es sei nicht notwendig eine staatliche. Es klingt fast, als die fürchterlichen Invektiven, die Cassel gegen „die Staaten" schleu — wer die Rettung aus der Arbeitlosigkeit in der Verdrängung privc Unternehmertums durch den Staat suche, der habe offenbar so we Wirklichkeitssinn, daß es sich nicht lohne, über Volkswirtschaft zu d kutieren — es scheint, sage ich, als ob dies einem Denker, der mit starkem Wirklichkeitssinn ausgestattet ist, wie man an Schumpe mit Recht rühmt, ein wenig bange gemacht habe. Denn in Wirklich wird natürlich alles, was als Planwirtschaft sich machen läßt, z mindesten eine starke Mitwirkung des Staates unbedingt in Anspr nehmen.

[1]) Deren Bedeutung für die Frage auch von Tarnow, Zimmermann, Hermberg und von mir stark hervorgehoben wurden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitisches aus England.

Von Dr. Marie Baum, Karlsruhe.

I.

Ein längerer Aufenthalt in England während des Spätherbs 1926 sollte mir dazu verhelfen, einen lebendigen Einblick insbesond in drei Gebiete der Sozialpolitik zu gewinnen: das Wohnungswe die Krankenversicherung und die Auswirkung der modernen Ge gebung auf dem Gebiet der Sozialhygiene und sozialen Fürso Mit einem solchen Zweck im Auge, im übrigen aber frei und gebunden zu reisen ist wohl die fruchtbarste Art, mit Land und Leu vertraut zu werden. Denn die meisten Menschen sind geneigt, i ihrem geistigen Besitz mitzuteilen, sobald sie fühlen, daß es d Fragenden wirklich ernst um eine Sache ist. So habe ich reic Grund, für Rat und Hilfe zu danken, die mir bereitwilligst von al Seiten zuteil wurden.

Es ist nicht leicht, englische Verhältnisse zu überblicken, da offiziellen Quellen nicht so reichlich wie bei uns fließen. Eine zentralisierte Staatsverwaltung, wie sie Landräte, Regierungs- u Oberpräsidenten verkörpern, gibt es in England nicht, und somit feh die Stellen, bei denen die zusammenfassende Kenntnis aller öffentli rechtlichen Einrichtungen und Statistiken über einen bestimmten größe Bezirk erwartet werden kann. Welchen von den zahlreichen Selb verwaltungskörpern — die Zahl der unteren Verwaltungskör [Metropolitan-Boroughs (London), County-Boroughs, boroughs, urb districts und rural districts] beläuft sich auf 1805, die der höhe Verwaltungskörper, der Grafschaften, auf etwa 70; daneben gibt noch zahlreiche "Boards" der verschiedensten Art — als „local authoritie die Durchführung eines Gesetzes obliegt, wird jedesmal mit der Ges gebung zugleich bestimmt. So ist z. B. das gesamte Elementarsch wesen seit einigen Jahren Sache der Grafschaften (County Concil nicht der Gemeinden (Boroughs) und ländlichen unteren V waltungsstellen; das Wohnungswesen wiederum ruht hauptsächl bei den Gemeindeverwaltungen, die Grafschaften treten hier nur gänzend ein. Die sozialhygienischen Aufgaben, wie z. B. die Gründu von Gesundheitsämtern oder die Durchführung des Mutter- u Kinderschutzes nach der Maternity and Infant Welfare act von 19 ist den Gemeinden übertragen, dagegen die ärztliche Schulkinderüb wachung den Grafschaften als Trägern des Volksschulwesens us Es bedarf schon eines vorbereitenden Studiums in Bürgerkunde u neuerer Gesetzgebung, ehe man sich an die eigentliche Arbeit begeb kann. Den hierdurch gewonnenen Einblick in die englische Selb verwaltung rechne ich jedoch als einen großen Gewinn an. Verglich mit der schon in reichen Zeiten verschwenderischen, jetzt in unse Armut geradezu unverantwortlichen Ueberorganisation und Ueb besetzung mit Aemtern im Deutschen Reich, seinen Ländern und G meinden wird das englische Gemeinwesen mit einem verblüffe geringen Aufwand an Beamtenstellen und beamteten Kräften ve waltet; und zwar werden die councils and boards grundsätzlich von g wählten Körperschaften ehrenamtlich geleitet unter Mithilfe ein verhältnismäßig sehr kleinen Stabs von „paid officers", wie die B amten nicht ohne einen leisen, aber spürbaren Unterton von Unte bewertung genannt werden. Jahrhunderte alte Demokratie hat e großes Verantwortungsgefühl für die Arbeit in der Gemeinschaft e wickelt, das sich sowohl im öffentlichen Wesen, wie vor allem au — wovon später noch die Rede sein soll — in der freien Wohlfahrt pflege zeigt. Auf der anderen Seite setzt sachlich der eigentümli

steigerte Begriff persönlicher Freiheit dem Eingreifen und Wirken r öffentlichen Verwaltung Grenzen. Lange hat es gedauert, bis r Schulzwang eingeführt wurde, der allein es ermöglicht, der un- dlichen Kindernot einer Großstadt überhaupt erst gewahr zu werden d ihr erziehlich zu steuern. Allgemeine Meldepflicht besteht auch ute noch nicht, so daß Not und Schande, Armut und Verbrechen, chmutz und Elend sich unbemerkt verkriechen und verbergen können. t das geheiligte Privateigentum, z. B. das Eigentum an Grund d Boden einzugreifen, lag jahrhundertelang jeder Regierung fern erst die neueste Wohnungsgesetzgebung gibt die Handhabe für Ent- nung des Bodens zu öffentlichen Zwecken, wie überhaupt, sicherlich ter dem Einfluß der Labour Party, seit Kriegsende eine die öffent- gen Pflichten stärker als früher betonende Gesetzgebung begonnen hat.

Auch das englische Volk hat unter dem Weltkrieg und seinen lgen ungeheuer gelitten, auch dort ist Verarmung ganzer Klassen d somit eine weitgehende Klassenumschichtung zu konstatieren. Die ahl der Arbeitslosen, im Herbst vorigen Jahres fast 2000000 er- chend, offenbart den kranken Zustand der Wirtschaft und zwingt in sher ungeahntem Ausmaß zu öffentlicher Hilfeleistung. Ob die berwälzung sozialer Pflichten und Lasten auf die Schultern der ffentlichkeit das Gewissen des Einzelnen einschläfern und die heute ch sehr lebendige Initiative der freien Wohlfahrtspflege senken wird, er vermag es zu sagen? Jedenfalls ist der Zug nach Nivellierung d damit nach Verringerung der großen Vermögen und Einschränkung r arbeitsfreien Einkommen, die ehrenamtliche Tätigkeit großen Stils erhaupt erst ermöglichen, auch in England unverkennbar. Praktische zialpolitik kann von solchen allgemeinen Entwicklungstendenzen ht unbeeinflußt bleiben. Gerade in dieser Zeit des Ueberganges lassen h mit besonderer Deutlichkeit gewisse Züge nachweisen, die für einen rgleich mit deutschen Verhältnissen mir charakteristisch und lehrreich cheinen.

1. Das Wohnungsproblem der Nachkriegszeit und seine Lösung.

In England zeigt sich wie in Deutschland neben altüberkommener ohnungsnot ein ungeheurer Wohnungs*mangel* der Nachkriegszeit. besitzt so wenig wie Deutschland eine Reichswohnungsstatistik, daß man das Material nicht ohne Mühe zusammengewinnen kann. mittelbar drängen sich dem deutschen Reisenden zwei Merkmale eng- chen Wohnungswesens auf: einmal die ausgesprochene, auch in ser Zeit der Wohnungsnot nicht zurückgedrängte Forderung nach m *Einfamilienhaus* mit Wohnküche, Spülküche, zwei bis drei chlafräumen, Bad und Garten; sodann das Vorhandensein von rfallswohnungen (Slums), die nach Art und Ausmaß sowohl wie ch nach ihrer Lage, da Slumviertel oft nur fünf bis zehn Minuten n einem Hauptbahnhof, von belebten und selbst eleganten Stadt- len entfernt liegen, Erstaunen erregen.

Die Kenntnis der zur Behebung der Wohnungsnot erlassenen glischen Wohnungsgesetze darf wohl bei den Lesern dieser Zeitschrift rausgesetzt werden. So sei nur kurz daran erinnert, daß schon im hre 1919 das Addison-Gesetz den Städten und Gemeinden die Vor- ge von Bauprogrammen vorschrieb, welche den derzeitigen und ftigen Wohnbedarf aufstellen, den Verkehr nach Wohn- und Fabrik- ien berücksichtigen und das Gelände einteilen sollten. Addisons r gutes Gesetz kam infolge der während der Jahre 1919, 1920 und 21 in England auftretenden Teuerung, welche die Baupreise auf s drei bis dreieinhalbfache hinauftrieb, nicht zur Auswirkung. Die nservative Regierung unter Chamberlain griff das Problem 1923 n einer anderen Seite an, indem sie die Förderung nicht der öffent- gen und der gemeinnützigen Bautätigkeit, sondern der *freien* Bau- igkeit in den Vordergrund rückte. Staatsbeihilfen von 120 M. die Dauer von 20 Jahren, die auf Wunsch durch eine Kapital- findung in Höhe von 1750 M. abgegolten werden konnte, gaben erdings einen starken Anreiz zum Bauen, aber nur für bemitteltere hichten, die sich gerne mit Staatsbeihilfe ein Eigenheim errichten lten; der Wohnungsnot der besitzlosen Klassen wurde nicht ge- ert. Da sich dies sehr bald bemerkbar machte, unterzog das rlament 1924 das Chamberlain-Gesetz einer Revision und erließ das te noch in Kraft befindliche Wheatley-Gesetz. Dieses gewährt den bauern von *Kleinst*wohnungen eine erhöhte Staatsbeihilfe, mlich 180 M. auf die Dauer von 40 Jahren, während im übrigen Zuschüsse für Chamberlain-Häuser in der oben genannten Höhe verändert weiterlaufen. Die Regierung hat die technische Durch- rung eines auf 15 Jahre (1925/40) vorgesehenen Wohnungs- gramms durch Vereinbarung mit den Organisationen der Bau- ternehmer und Bauarbeiter sichergestellt. Es werden 2500000 ohnungen erstellt werden, was etwa 550000 Wohnungen über den lichen Bedarf dieser 15jährigen Epoche hinaus bedeutet. Die Bau- tätigkeit der Gemeinden ist in lebendigem Fluß, *wenn irgend Grund und Boden zur Verfügung steht*. Die Unerläßlichkeit dieser Vorbedingung ist allerdings für zahlreiche Gemeinden verhängnis- voll, und darunter gehören in erster Linie die 27 die Grafschaft London bildenden „Boroughs". Will man nicht die herrlichen Parks an- greifen, woran glücklicherweise niemand zu denken scheint, so ist eine dichtere Bebauung dieser Londoner Gemeinden, wie ich an Beispielen der Ostgemeinde Poplar und der Westgemeinde Kensington im ein- zelnen feststellen konnte, tatsächlich außerordentlich erschwert oder gar völlig ausgeschlossen. Erstaunlich und erfreulich mutet es an, daß auch bei diesem Stand der Dinge der Versuchung, auf das vor- wiegend eingeschossige London ein London des zweiten Stockwerkes zu bauen, widerstanden wird. Auch zeigt die ergänzende Bautätigkeit der die 27 Londoner Gemeinden zusammenfassenden Grafschaft London, daß sie von ihrer *vor* dem Krieg eingeführten Gepflogenheit, fünf- bis sechsstöckige Häuser zu bauen, fast völlig zugunsten des Ein- familienhauses abgekommen ist.

London kann nicht mehr wachsen — eine Tatsache, die bei einer Bevölkerung der Grafschaft mit 4,2 Millionen auch nicht als ein Unglück zu betrachten ist. In den zahlreichen anderen Graf- schaften zugehörigen Gemeinden des um die Grafschaft lagernden Ringes „Outer London" ist natürlich noch Platz genug vorhanden. Trotzdem wird der Bebauung auch hier durch die Unmöglichkeit der weiteren Belastung des Verkehrs praktisch eine Grenze gezogen. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht die im Oktober 1926 bei der Eröffnung der neuen Bahnstation der Gartenstadt Welwyn gehaltene Rede des Gesundheitsministers Neville Chamberlain, in der er den *Verkehr* als unlösbares Problem der Großstadt kennzeichnet und in der Gründung von *Gartenstädten*, die Wohn- und Arbeits- stätte in sich vereinigen, die einzige befriedigende Lösung erblickt.

So ist es kein Wunder, wenn die Bautätigkeit der Londoner Gemeinden weit hinter dem Bedarf zurückbleibt. Mit einigen hun- dert Wohnungen der Gemeinden oder der gemeinnützigen Vereine ist nicht geholfen; und auch Becontree, die vielbesprochene Außen- siedlung der Grafschaft London, bedeutet mit der Unterbringung von 27000 Menschen für den Wohnungsmarkt eine kaum fühlbare Ent-, für den Verkehr dagegen eine sehr bedenkliche Belastung. London darf nicht mehr wachsen. Ein etwa vorhandener natürlicher Bevöl- kerungszuwachs sollte andere Wohnsitze suchen, Zuzug verhindert werden.

Dagegen fand ich in den sonst untersuchten Gegenden, z. B. in der ländlichen Grafschaft Warwickshire und in der Millionenstadt Birmingham, eine höchst lebendige und intensive Bekämpfung der Wohnungsnot. Als Beweis mögen folgende Zahlen dienen: Die jetzige Bevölkerung Englands erfordert, an der Friedensbautätigkeit gemessen, die jährliche Erstellung von 120—130000 Wohnungen, d. i. auf 100000 Einwohner umgerechnet rund 300. In der Grafschaft Warwickshire mit ihren 360000 Einwohnern wurden im letzten Berichts- jahre 2075, d. i. auf 100000 Einwohner 574 Wohnungen erstellt. In Birmingham lag die Zahl in Friedenszeiten bei 377 und hat sich nach erheblicher Senkung während der Kriegs- und ersten Nach- kriegsjahre im Jahre 1925 bereits auf 507 erhöht. So zeigt sich die Auswirkung der englischen Wohnungsgesetzgebung dort, wo Entschluß- kraft und Baumöglichkeit besteht, schon im ersten Jahr der 15jährigen Epoche als sehr bedeutend. Dabei sah das Bauprogramm des Reichs für dieses erste Jahr nur eine Gesamtherstellung von 90000 Woh- nungen — also etwa 225 für 100000 Einwohner — vor, während das in einigen Jahren zu erreichende Höchstmaß 225000 Wohnungen, d. i. 560 auf 100000 Einwohner, beträgt.

Wir können — und das habe ich als Hauptergebnis meiner Studien gebucht — von dem englischen Beispiel zweierlei lernen: erstens wie man mit zielbewußtem Willen und mit Hilfe eines klaren, den Bedürfnissen in vollem Umfang gerecht werdenden Programms in absehbarer Zeit den Wohnungsmangel überwinden kann; und weiterhin, wie auch vorübergehende große Not das Volk nicht beirrt in jener unbedingten Forderung nach dem Einfamilienhaus mit Garten für alle Bevölkerungsgruppen. Schon nach dem heutigen Stand der Neubautätigkeit und der Stadtplanung läßt sich z. B. für die Industriestadt Birmingham sagen, daß sie ein sehr im Gegensatz zu dem Angesicht kontinentaler Großstädte stehendes Gepräge erhalten wird durch die zahlreichen, den Stadtkern wie ein Ring umgebenden Gartendörfer. Das Einfamilienhaus ist der Ausdruck des Wertes, den der Engländer persönlicher Freiheit, einer nur ihm gehörenden „untangiblen" Lebenssphäre beilegt; der Garten der Ausdruck seiner Sehnsucht nach einem Familienleben von innerer Reinheit.

(Fortsetzung folgt.)

Die Schonung der menschlichen Arbeitskraft durch die Mechanisierung der Landwirtschaft in Nordamerika beschreibt Dr. W. A. Riddell, der kanadische Attaché beim Völkerbundssekretariat, in der Internationalen Rundschau der Arbeit (Mai 1926). Der Mangel an menschlicher Arbeitskraft hat hier zu dem Bestreben geführt, Menschenkraft weitmöglichst durch andere Arbeitskraft zu ersetzen und die vorhandene menschliche Arbeitskraft zu schonen und rationell zu verwenden. Während für das Säen und Ernten des Reises, der Hopfenfrüchte usw. befriedigende Maschinen noch nicht erfunden sind, ist durch den Selbstbinder, den großen Pflug und wird in kurzem durch den neuen Flachszieher der Mensch schwerer Arbeit enthoben. Die Verwendung solcher Maschinen hat in den letzten 30 Jahren zu einer auffälligen Vermehrung der tierischen wie der mechanischen Triebkraft geführt. Nach den Jahresberichten des statistischen Amtes in Kanada stieg dort in 17 Jahren (1908—1925) die Zahl der Pferde auf den Farmen um 67,8 %. Im Jahre 1870 zählte man auf den Farmen der Vereinigten Staaten 9½ Millionen Zugtiere, 1920 20½ Millionen. Die vermehrte Verwendung von Dampfkraft hat gute Ergebnisse gezeitigt, die Verwendung von Elektrizität ist bis jetzt weniger ausgedehnt Mit motorischer Kraft betriebene Transportmittel, Personen- und Lastkraftwagen, haben große Verbreitung gefunden und dienen zum größten Teil mit der Landwirtschaft zusammenhängenden Zwecken.

Nach den Betriebszählungen betrug der Wert der Maschinen und Geräte der landwirtschaftlichen Betriebe Kanadas 1921 665 180 000 Dollar gegenüber 357 008 000 Dollar im Jahre 1911. Der Durchschnittswert pro Farm war 1911 376,20 Dollar, 1921 935,44 Dollar. In den Vereinigten Staaten nahm der Wert der landwirtschaftlichen Maschinen von 270 Millionen Dollar 1870 auf mehr als 3½ Billionen Dollar 1920 zu.

Das Ergebnis dieser Neuerungen ist eine bedeutende Erhöhung der Produktion. Ueber die relative Leistung auf den Kopf des einzelnen Arbeiters liegen Berechnungen aus verschiedenen Ländern vor, für die allerdings der Verfasser keine Verantwortung übernehmen kann: Während um 1900 auf den einzelnen Arbeiter im Jahresdurchschnitt in Italien 4,7 Morgen bearbeitetes Land entfielen, in Belgien 5,3, in Frankreich, Deutschland, Ungarn und Großbritannien zwischen 7,1 und 7,3, wurden in den Vereinigten Staaten durch jeden Arbeiter im Durchschnitt 27 Morgen (1 Morgen = 40,47 Ar) bearbeitet. Und wenn der Leistungsstandard je Arbeiter für die Vereinigten Staaten mit 100 bezeichnet wird, erreicht der Arbeiter in Italien die Meßziffer von 15, in Ungarn 27, in Frankreich 31, in Belgien 40, in Deutschland 41, in England 43. — Nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums der Vereinigten Staaten war die auf den einzelnen Arbeiter entfallende Ernte im letzten Jahrfünft vor dem Kriege in den Vereinigten Staaten um 159 % höher als in Großbritannien, Deutschland, Frankreich und Belgien zusammen.

In Kanada waren 1911 mit Feldfrüchten 35,3 Millionen Morgen bepflanzt; insgesamt waren 933 735 Personen in der Landwirtschaft tätig, im Durchschnitt also eine Person auf je 38 Morgen und 26 Personen für je 1000 Morgen. In den drei Flachland-(Prärie-)Provinzen Kanadas: Alberta, Manitoba und Saskatchewan waren 17,7 Millionen Morgen mit Feldfrüchten bebaut und 283 472 Personen in der Landwirtschaft tätig oder eine Person auf je 62 Morgen, bzw. nur 16 Personen auf je 1000 Morgen.

In den Vereinigten Staaten waren 1920 je Morgen noch 68 % der menschlichen Arbeit erforderlich, die gleiche Menge wie 1870, nur daß sich die Ernte je Acker jetzt um 35 % vermehrt hatte. 1870 waren von 100 Arbeitern 47 notwendig zur Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse, im Jahre 1920 nur noch 26, so daß jetzt 74 Arbeiter von 100 für andere Arbeit frei sind.

Das Department of Agriculture der Vereinigten Staaten berichtete im Juni 1924: Die landwirtschaftliche Arbeit wurde während des letzten Jahrzehntes in bezug auf die Fruchternte um 18 % leistungsfähiger. In dieser Zeit ging die Zahl der Landarbeiter um 4 % zurück, aber die Menge der geernteten Früchte vermehrte sich um 13 %. Die auf den einzelnen Arbeiter entfallende Anbaufläche betrug 1920: 29,4 Morgen gegenüber 25,2 Morgen im Jahre 1910 oder 17 % mehr. Die Durchschnittsgröße der Farmen hat ebenfalls zugenommen: von 138 Morgen 1910 auf 148 Morgen 1920. Bei Getreide und Heu werden Maschinen besonders stark verwendet, und hier ist daher auch die Zunahme größer als für andere Fruchtarten. Im allgemeinen betrug sie 12 %, bei Getreide und Heu 14 %.

Der landwirtschaftliche Arbeiter genießt in der Regel den Vorteil guter Behandlung und ausreichender Entlohnung für seine mit Hilfe von Maschinen große Arbeitsleistung. Es ist ihm möglich zu sparen und in einigen Jahren selbst eine Farm zu erwerben.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

70. Geburtstag Christian Tischendörfers.

Seit der Gründung der Gesellschaft für Soziale Reform gehört ihrem Vorstand der frühere Arbeitersekretär Herr Christian Tischendörfer an. Er begeht am 19. April seinen 70. Geburtstag. Die „Soziale Praxis" freut sich, vielleicht die erste Gratulantin sein zu dürfen. Was Tischendörfer in einem langen Leben geleistet hat, werden wenige ganz übersehen. Sein Schaffen hat verschiedenen Strömungen und Bewegungen gehört. In großen Zügen war seine Entwicklung die typische der demokratisch gerichteten Christlich-Sozialen evangelischen Glaubens. Von Adolf Stöcker her ist er gekommen. An Naumanns Seite hat er gekämpft und für die National-Sozialen erfolglos zum Reichstag kandidiert. Von Naumann hat seine Beredsamkeit ihr spezifische Prägung erhalten: Tischendörfer gehört zu den packendsten politischen Rednern Deutschlands, und es ist kaum begreiflich, daß ihm kein parteipolitischer Aufstieg großen Stils in einem an urwüchsigen Redetalenten so armen Lande wie dem unseren beschieden gewesen ist. Vielleicht ist Naumann zu früh gestorben um Tischendörfer, der kurz vor dem Kriege an die Spitze des Reichsvereins der liberalen Arbeiter und Angestellten getreten war und dort die Politik der Fortschrittlichen Volkspartei mit sozialem Geiste zu durchdringen versucht hatte, Einfluß in der Deutschen Demokratischen Partei zu sichern. Ist es ein Unglück für Christian Tischendörfer, daß er sein ganzes Leben lang im Schatten stehen mußte, obschon sein Geistesgaben turmhoch über denen so vieler in jungen Jahren zu Einfluß und Ansehen gekommener Männer aus dem Volke stehen. Christian Tischendörfer kann im Gegenteil mit einem gewissen Stolz von sich sagen, was Ernst Francke von sich kurz vor seinem Tode aussprach: daß er durch Krieg und Umsturz nichts an äußeren Ehren gewonnen habe. Er ist geblieben, der er war: vielleicht nicht leichten Herzens denn ein schaffensfreudiger Mann verträgt es nicht ohne manche Stunde der Bitterkeit, fünf Jahrzehnte lang zurückgedrängt zu werden. Aber gerade darum bleibt es ein Ehrentitel des Freiherrn v. Berlepsch, daß er Tischendörfer von Anfang an für die Gesellschaft für Soziale Reform und die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gewonnen und ihm dort Einfluß und Geltung geschaffen hat. An dieser einzigen Stelle ist Tischendörfers treuer Rat stets begehrt worden und in allen Wechselfällen seines Lebens hat ihm das Bewußtsein bei Berlepsch und seinen Anhängern etwas zu gelten, Stütze und Freude gegeben. Die Hochachtung, deren sich Tischendörfer in der Gesellschaft für Soziale Reform erfreut, beruht auf seiner sozialpolitischen Zuverlässigkeit und seiner vorurteilslosen Wirtschaftsklugheit. Er ist sich selbst getreu geblieben, weil er ein festeres Fundament als das der schwankenden Volksgunst unter seinen Füßen fühlt: einen unerschütterlichen christlichen Glauben, der bei ihm ausgesprochen kirchlich Prägung hat. In diesem Glauben wird er auch im achten Jahrzehnt seines arbeitsreichen Lebens der deutschen Sozialpolitik dienen. Ein beispielloser körperliche Frische kommt ihm dabei zugute: wer den knorrigen Mann mit dem vollen dunkelblonden Haar sieht, wird ihn niemals für einen Siebziger halten. So können wir ohne festliche Uebertreibung der Hoffnung Ausdruck geben, Christian Tischendörfer noch lange zu den führenden Männern der Gesellschaft für Soziale Reform zählen zu dürfen. L. H.

Arbeiterschutz.

Die Arbeitszeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau ist vor Reichsarbeitsministerium im Anschluß an einen Schlichtungsvorschlag in dem es hieß, aus sozialpolitischen Erwägungen sei eine Verkürzung der gegenwärtigen Arbeitszeit erwünscht, einer unparteiischen Untersuchungskommission zur Begutachtung überwiesen worden. Diese Kommission hat als nationalökonomischer Sachverständiger den Professor an der Technischen Hochschule Karlsruhe Herr Dr. Theodor Brauer angehört. Das Gutachten liegt nunmehr vor und hat folgenden Wortlaut:

In der Erwägung, daß eine Verringerung der Selbstkosten wenigstens in den Tagebauwerken durch Rationalisierung und eine Erhöhung der Erlöse dem mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in gewissem Umfange möglich sein wird, ist die Kommission der Ansicht, daß eine mäßige Schichtverkürzung in den Tagebauwerken eintreten kann. Sie schlägt deshalb vor:

In allen Betrieben, in denen bisher die 12stündige Anwesenheitsschicht herrschte, die 11stündige einzuführen, worin mindestens 1½ Stunden Pause eingeschlossen sein müssen. Für die Tiefbaue, in denen bisher die 8- bzw. 8½stündige Arbeitszeit gilt, kann die Kommission leider zurzeit eine Schichtverkürzung nicht als wirtschaftlich tragbar bezeichnen. Um die stetige Entwicklung zu sichern und die Gefahr von Rückschlägen möglichst zu beseitigen und um einerseits der Arbeiterschaft eine gesunde Basis für weitere Kürzung der Arbeitszeit zu schaffen, andererseits den Werken die Umstellung zum Ausgleich der Belastung durch Betriebsverbesserungen zu ermöglichen, äußert die Kommission zu den Einzelheiten folgende Ansicht:

1. Da die Untersuchungen der Kommission auf den zurzeit wirklich gezahlten Löhnen aufbauen, sind die Schlußfolgerungen nur berechtigt, wenn diese nicht geändert werden, und zwar weder zugunsten des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers. Es wären danach nicht nur die alten Schichtlöhne sondern auch alle Zulagen in alter Höhe weiter zu zahlen, z. B. die sogenannte Bereitschaftszulage, welche die Arbeiter dafür erhalten, daß sie in der Pause an ihrer Arbeitsstätte bleiben, um im Falle von Unfällen und Störungen eingreifen zu können; die Prämien wären der Zeitverkürzung entsprechend neu festzusetzen, so daß die Arbeiterschaft die Prämien in alter Höhe verdienen kann.

2. Zur Umstellung der Betriebe auf die verkürzte Schichtzeit, sowie zum Anlernen von Ersatzleuten für die 24stündig durchlaufenden Betriebe (Brikettfabriken usw.) wäre den Werken eine Frist zu geben, derart, daß die Neuregelung erst am 1. Juli 1927 in Kraft tritt. Auf solchen Werken, wo am 1. Juli 1927 noch Bauten und Neueinrichtungen im Gange sind, die zur Anpassung der Produktion an die verkürzte Schichtzeit erforderlich sind, müßte die Belegschaft in dem durch diesen Umbau gebotenen Maße durch Beibehaltung der alten Schichtzeit vorübergehend Ueberarbeit leisten, sofern diese entsprechend bezahlt wird. Das gleiche gilt für Maschinenführer und ähnliche Arbeiterkategorien, wenn das Anlernen von Ersatzleuten, die als Springer eintreten können, bis zum 1. Juli d. J. nicht gelingt.

Darüber hinaus müßte in Einzelfällen die örtliche Vereinbarung einer längeren Schichtdauer, namentlich bei kleinen Werken, zur Vermeidung besonders unrationeller Betriebsführung gestattet sein, sofern die Ueberarbeit entsprechend bezahlt wird.

3. Um einerseits vor neuen Verhandlungen die Wirkung dieser Schichtverkürzung erkennen zu können und um andererseits den Werken genügend Zeit für Fortentwicklung der Rationalisierung zu geben, die auch künftig als Voraussetzung für weitere Schichtverkürzungen erscheint, müßte das neue Arbeitszeitabkommen frühestens zum 31. Dez. 1928 kündbar sein.

Es erscheint empfehlenswert, nach dem 30. Juni 1928 durch eine neutrale Stelle (z. B. Reichswirtschaftsministerium) eine umfangreiche Prüfung über die wirtschaftliche Wirkung der Schichtverkürzung vorzunehmen, als Grundlage für die weiteren Verhandlungen.

4. Der örtlichen Vereinbarung müßte die Anordnung der Schichtzeiten vorbehalten bleiben, wobei das Ziel wäre, Springerschichten nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Belegschaften müßten gehalten sein, verschobene Schichten (z. B. Wechsel von 10- und 12 stündiger Schicht) zu verfahren.

Berlin, den 25. März 1927

gez. Susat, gez. Brauer, gez. Spackeler.

Dem Gutachten ist eine ausführliche Begründung beigefügt. Wir behalten uns vor, auf sie zurückzukommen, wenn wir Einsicht in sie erhalten haben werden und wesentliche Momente in ihr enthalten sind.

Die Untersuchungen der Kommission sind mit gutem Grunde völlig unabhängig von den gleichzeitigen Arbeiten des Enquêteausschusses gewesen. Der letztere hätte sich nicht der Aufgabe unterziehen können, aus einem aktuellen Anlaß Arbeitszeituntersuchungen anzustellen, die ihrer ganzen Zielsetzung nach auf breiter Grundlage die Einbeziehung der Rentabilitätsfrage erfordert hätten. Es hat kein Mitglied des Enquêteausschusses an der obigen Entscheidung mitgewirkt, und insbesondere hat der Arbeitsleistungsunterausschuß nichts mit ihr zu tun.

Die Kommission ist in überraschend kurzer Zeit zu ihren Ergebnissen gelangt. Diese zu kritisieren, ist nur möglich, wenn man alle Unterlagen sehr genau kennt. Unter rein sozialpolitischen Gesichtspunkten ist es selbstverständlich bedauerlich, wenn sich die Kommission davon überzeugen lassen mußte, daß sich gerade im Tiefbau eine Verkürzung der Schicht nicht ermöglichen läßt. Wenn der „Vorwärts" bei einer maßlos scharfen Kritik des Gutachtens, das er „ein beredtes Zeugnis sozialreaktionärer Rückständigkeit", ja sogar ein „Pamphlet" nennt und dessen 80seitige Begründung er als „rein überflüssig" bezeichnet, ganz allgemein von einer „unmenschlich langen Arbeitszeit für die schwere Bergarbeit" und von „furchtbaren Wirkungen der 12-Stundenschicht" spricht, so ist dazu dies zu sagen: Jede Ueberschreitung des Achtstundentages ist selbstverständlich eine sehr schmerzliche Tatsache, und wir können es nicht anders als frivol nennen, wenn erst in den letzten Tagen wieder einmal ein Abgeordneter im Reichstag bei der Verhandlung über das Arbeitszeitnotgesetz gesagt hat, der Arbeiter wisse ja gar nicht, was er mit seiner freien Zeit anfangen solle, wenn die Arbeitszeit verkürzt werde. Wir sind überzeugt, daß im Braunkohlenbergbau die 12-Stundenschicht nicht auf die Dauer gehalten werden kann, und begrüßen es daher als einen ersten Fortschritt, wenn die Untersuchungskommission zunächst wenigstens den 11-Stundentag, wenn auch unter vielen Klauseln, im Tagebau vorschlägt. Gleichwohl scheint es uns im Dienste der Wahrheit notwendig, darauf hinzuweisen, daß der Braunkohlentagebau natürlich nicht mit jedem anderen Bergbau hinsichtlich der Schwere der Arbeit verglichen werden kann. In den großen Tagebaubetrieben der Braunkohlenindustrie ist eine winzige Zahl von Menschen bei fast völlig mechanisierter Arbeitsweise beschäftigt. Ein bis zwei Arbeiter an der Baggermaschine haben eine große persönliche Verantwortung; ihre Tätigkeit erfordert unbedingte Aufmerksamkeit, aber nicht etwa nennenswerte Körperkraft, wie sie im Bergbau unter Tage neben der geistigen Regsamkeit erforderlich ist. Der Abbau von Hand spielt im Tagebau gar keine Rolle mehr. Bagger- und Transportarbeiten geben dem Braunkohlentagebau ein vollkommen anderes Gesicht als dem Tiefbau in Kohle oder Erz. Es würde also immerhin falsch sein, wollte man alle Empfindungen des Entsetzens, die man haben müßte, wenn es sich bei der 11- oder 12-stündigen Schicht um Bergarbeit im alten und strengen Wortsinne handelte, auf den Braunkohlentagebau übertragen. Zweifellos ist die 8—8½-stündige Arbeitszeit im Tiefbau härter als die 11- oder 12-stündige im Tagebau (mit alleiniger Ausnahme vielleicht der wirklichen Hauer, die aber, wie gesagt, nur ganz vereinzelt im Tagebau anzutreffen sind). Daß sich die 8½-stündige Schicht unter Tage nicht hat verkürzen lassen, daß hier also ebenso traurige Verhältnisse in Deutschland fortbestehen müssen wie im englischen Steinkohlenbergbau, wird jeder Kenner der Verhältnisse am schmerzlichsten empfinden.

Ganz grundsätzlich aber muß, ganz unbeschadet jeder sachlichen Kritik an dem Gutachten, zu der man freilich nicht schreiten kann, wenn man mit großer Geste das Studium der Begründung für überflüssig erklärt, ausgesprochen werden, daß es ungemein bedenklich ist, wenn die Polemik gegen gewissenhaft gewonnene Ueberzeugungen objektiv zusammengesetzter Kommissionen so ausartet, wie nach dem Aufsatz des „Vorwärts" wohl jetzt allgemein befürchtet werden muß. Die politische Unkultur und Unerzogenheit, die den Kampf zwischen Arbeitgebern und -nehmern in Deutschland beherrscht, findet hier erschreckenden Ausdruck. Wir wissen natürlich recht gut, daß ein Blatt wie die „Bergwerkszeitung", mit der wir uns kürzlich auseinandergesetzt haben, durchaus ebenbürtiger Leistungen fähig wäre. Immer wieder werden Angelegenheiten der politischen oder wirtschaftlichen Ueberzeugung in Deutschland als Frage der persönlichen Moral betrachtet, und wenn eine neutrale Stelle etwas ausspricht, was den Interessenten auf der einen oder der anderen Seite nicht genehm ist, so wird eine unbegrenzte Schimpffreiheit in Anspruch genommen. Vielleicht würde es um Deutschlands Weltgeltung seit dem Verlust von Macht und Waffen besser aussehen, wenn aus sachlichen Auseinandersetzungen der gehässige Ton endlich verbannt worden wäre, der gerade in einem geschlagenen Volk bei inneren Kämpfen den Parteien unendlich schlecht zu Gesicht steht.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Rationalisierung und Arbeitsmarktpolitik.

Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin.

I.

Diejenigen unter uns, die neben anderen Ursachen von der Rationalisierung der Wirtschaft, von ihrer organisatorischen Konzentration in vertikalen Trusts und in horizontalen Kartellen wie von ihrer technischen Veredelung eine starke und nicht nur vorübergehende Vermehrung der Arbeitslosigkeit erwarteten, haben Recht behalten. Während, wie aus nachstehender Uebersicht hervorgeht, die Arbeitslosigkeit im Jahre 1925 und noch in den ersten neun Monaten des vergangenen Jahres mit der Zahl der Konkurse und Geschäftsaufsichten annähernd gleichen Schritt hielt, hat sie sich seit Oktober in entgegengesetzter Richtung entwickelt:

	Konkurse	Geschäftsaufsichten	Erwerbslose von je 100 Mitgl. d. Arb. Fachverbände.
1925:			
Januar	796	256	8,1 %
April	687	223	4,3 %
Juni	766	328	3,5 %
Oktober	1164	633	5,8 %
Dezember	1660	1388	19,4 %
1926:			
Januar	2092	1553	22,6 %
Mai	1046	691	18,1 %
September	467	147	15,2 %
Oktober	485	147	
November	471	128	
Dezember	435	120	
1927:			
Januar	493	83	
Februar	473	132	

In den Monaten September bis Februar ist die Zahl der Konkurse also weit unter den monatlichen Vorkriegsdurchschnitt von 813 gesunken. Andererseits ist die Ziffer für Vollerwerbslose im Dezember auf 16,7% und im Januar 1927 auf 16,5% gestiegen. Daraus geht hervor, daß das erneute Wachsen der Arbeitslosigkeit keine Folge der sogenannten „Reinigungskrise" mehr war, keine Wirkung der an sich gesunden, im Interesse der Säuberung der Wirtschaft von parasitären Inflationsexistenzen großen Teils notwendigen und nützlichen Zusammenbrüche der Jahre 1924—1926, sondern in der Hauptsache eine unmittelbare Begleiterscheinung der Rationalisierung.

Einzelbelege für diese generelle Behauptung zu erbringen, ist schwer. Von behördlicher Seite haben bisher nur die bayerischen Sozialbehörden Erhebungen über die Wirkungen der Rationalisierung auf den Arbeitsmarkt veranstaltet. Sie haben den Stand der Belegschaftsstärke im Jahre

1925/26 ermittelt und sich hierdurch in die Lage versetzt, an dem Vergleich zwischen 1925/26 die Rationalisierungsfolgen zu beurteilen. Danach hat in der bayerischen Metallindustrie die Rationalisierung den Arbeiterstand um nicht weniger als ein Drittel der früheren Stärke dezimiert, während die übrige bayerische Großindustrie ihre Belegschaftsstärke teils erhalten, teils sogar — wie beispielsweise in der Textilindustie — noch vermehren konnte. Daraus mag die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Rationalisierungskrise, mit Ausnahme der Metallindustrie, vor allem Arbeitskräfte in den mittleren und Kleinbetrieben freigesetzt hat.

Es wäre dankenswert, wenn auch in den übrigen Reichsgebieten ähnliche Erhebungen wie in Bayern veranstaltet würden. Vorerst muß man sich mit dem Hinweis auf die Folgen der Rationalisierung in einzelnen Gewerben und Gewerbezweigen begnügen. So z. B. berichtet der deutsche Bergarbeiterverband von einer Leistungssteigerung pro Hauer um 20—30 %, verglichen mit den Ergebnissen von 1913, im rheinisch-westfälischen Bergbaugebiet. Die Zahl der Belegschaft dagegen ist dort von 428800 Mann im Jahre 1913 auf rund 375000 im August 1926 zurückgegangen. Auch in der Hütten- und Walzwerkindustrie ist heute ein Leistungsergebnis erreicht, das der Vorkriegsziffer entspricht. Gleichzeitig ist die Belegschaft auch in dieser Schwerindustrie seit 1913 zurückgegangen.

Einige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Rationalisierungsfolgen für den Arbeitsmarkt gewähren auch die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten. In den Berichten für 1925 lesen wir, daß jede neu aufgestellte Zigaretteneinlegemaschine mindestens 20 Arbeiterinnen verdrängt, daß eine amerikanische Buchungsmaschine 70 % der sonst für diese Tätigkeit nötigen Angestellten erspart, daß im Kohlenbergbau die neuen Drehbohrmaschinen, Abbauhämmer und Großschremmaschinen die Leistungen der Hauer vervielfachen usw. In der von Guido Prachtl im VDI-Verlag Berlin 1926 herausgegebenen Schrift von der Reihenfertigung zur Fließarbeit findet sich die Bemerkung, daß ein Zylinderblock in Reihenfertigung von 14 Arbeitern an 16 Maschinen, in Fließfertigung von 11 Arbeitern an 10 Maschinen hergestellt werden kann. Der Zentralbetriebsrat beim Reichspostministerium hat über die Wirkung neuer Arbeitsverfahren beim Scheckamt Berlin kürzlich u. a. folgendes berichtet: „Jeder Arbeitsplatz ist wie bisher doppelt besetzt (Buchhalter und Gegenbuchhalter). Dagegen werden nicht mehr die Hundertgruppen für sich bearbeitet und abgeschlossen, die Listen und Streifen kommen somit in Fortfall. Alle zu einem Arbeitsplatz gehörigen Hundertgruppen werden, auch wenn sie nicht laufend sind, in gemeinsame Listen und Streifen eingetippt. Mußten bisher an jedem Arbeitsplatz so viel Abschlüsse gemacht werden wie Hundertgruppen vorhanden waren, so kommt jetzt nur ein Abschluß in Frage. In dieser neuen Arbeitsmethode liegt die Haupterspanis an Arbeitskräften, die in Berlin zur Entlassung von rund 180 Kräften geführt hat." Dererlei Beispiele lassen sich zwanglos vermehren.

Die Folgen der Rationalisierung für den Arbeitsmarkt sind von Gewerkschaften aller Richtungen vorausgesehen worden. Sie waren jedoch der Meinung, daß die Vermehrung der Arbeitslosigkeit durch die Rationalisierung der Wirtschaft nur eine zeitweilige und vorübergehende sein würde, und daß die Verbilligung der Preise als Folge der Rationalisierung zu einer Belebung der Konjunktur und damit zur Wiedereinstellung von zeitweilig entlassenen Arbeitskräften führen werde.

Dieser Kreislauf, den die Gewerkschaften als gegeben ansahen, und um dessen willen sie die Rationalisierung nicht nur nicht bekämpft, sondern in wiederholten Erklärungen willkommen geheißen haben, ist jedoch nicht oder doch noch nicht eingetreten: die Senkung der Preise für Industrieprodukte als Folge der Rationalisierung ist nur in unzureichendem Maße erfolgt. Sie ist mehr als paralysiert worden durch die Preissteigerung der Agrarprodukte; die Lebenshaltungskosten sind in der Hochblüte der Rationalisierung noch gestiegen. Von einem planvollen Verlauf des erhofften Kreislaufes kann vorerst nur für einzelne Gewerbe (Maschinenbau, Autoindustrie, Produktionsmittelindustrie) die Rede sein. In allen übrigen Industriezweigen hat die Rationalisierung zu keinem fühlbaren Preisabbau und damit zu keinerlei nennenswerter Konjunkturbelebung geführt. Es wird hohe Zeit, daß die Gründe hierfür nicht nur von den verantwortlichen Stellen erkannt und gewürdigt werden (das werden sie längst), sondern daß auch an ihre Beseitigung gedacht wird. Die Erbitterung der Arbeitnehmer über die katastrophalen Wirkungen der Rationalisierung auf den Arbeitsmarkt ist in bedrohlichem Steigen begriffen und droht zu einer sozial- und staatspolitischen Gefahr erster Ordnung zu werden.

* * *

Inzwischen wird es gelten, die Weltarbeitslosigkeit auf dem Wege einer rationalen Bewirtschaftung der überschüssigen Arbeitskräfte international wie national zu bekämpfen.

Zu den internationalen Maßnahmen, die hierbei in Frage stehen und sofort in Angriff genommen werden könnten, zählt in erster Linie die Regelung des internationalen Arbeitsnachweises im engsten Zusammenhang mit der planvollen Ausgestaltung einer nach sozialen Gesichtspunkten geordneten Auswanderungspolitik. Hier fehlt es heute noch an allen Ecken und Enden. Die Regierungen überlassen die internationale Auswanderer- und Einwanderungsfürsorge mit wenigen Ausnahmen, zu denen Deutschland zählt, in der Hauptsache privaten Organisationen. Das Gleiche gilt in verstärktem Maße für die internationale Arbeitsvermittlung. Der Ausbeutung der in Not Geratenen ist hierbei Tür und Tor geöffnet. Zwar gibt sich das Internationale Arbeitsamt alle Mühe, an das Verantwortungsgefühl der Regierungen zu appellieren und sie zu einer völkerrechtlichen Regelung der internationalen Arbeits- und Wanderungsbestimmungen zu vermögen, bisher jedoch ohne greifbaren Erfolg.

Von den nationalen Maßnahmen sollen hier nur jene behandelt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rationalisierung stehen, in erster Linie die Umschulung der Arbeiterschaft. Es scheint uns völlig verfehlt, wenn von der Schwerindustrie, aber auch von zahlreichen Arbeitsmarktpolitikern die Frage der Umschulung im wesentlichen als ein Problem der Anlernung, als die Aufgabe einer kurzen, meist 6—8wöchentlichen Dressur angesehen wird, die es dem Facharbeiter ermöglichen soll, einen gelernten, durch die Rationalisierung von der Maschine nunmehr übernommenen und aufgesogenen Beruf möglichst reibungslos mit einem angelernten zu vertauschen. Soweit die Schwerindustrie hierbei in Frage steht, liegen die Gründe für diese Einstellung ja auf der Hand: Je enger das Arbeitsfeld ist, für das der umgeschulte Arbeiter und Angestellte angelernt worden ist, je stärker wird seine Betriebsgebundenheit, je geringer für ihn die Möglichkeit, sich einer anderen Arbeit in einem anderen Betriebe zuzuwenden. Damit aber — so kalkuliert die Schwerindustrie — wird er sich nun nicht mehr länger gegen den Eintritt in die „Werksgemeinschaft" oder eine ähnliche „wirtschaftsfriedliche", vom Unternehmer ausgehaltene Organisation sperren. So stellt sich die Umschulung und Anlernung in Werksschulen der Schwerindustrie bei näherem Zusehen im wesentlichen als ein Mittel dar, die durch die Rationalisierung beruflich entwurzelten Facharbeiter in eine erneute Hörigkeit zurückzuführen. Die Gewerkschaften tun gut daran, ihre ablehnende Haltung diesen Bestrebungen gegenüber wie bisher so auch fernerhin beizubehalten.

Was aber jene Arbeitsmarktpolitiker anbelangt, die sich in Theorie und Praxis, in Zeitschriften, in den Berufsberatungsstellen und Arbeitsnachweisen mit den Möglichkeiten und Zielen der Umschulung befassen, so sei ihnen gesagt, daß die von manchem von ihnen geäußerte Vermutung, die Maschinisierung des Betriebsprozesses würde den handwerklich geschulten Facharbeiter bald überflüssig machen, höchst irrig und gefährlich erscheint. Zunächst steht fest, daß die Arbeitsteilung zwischen Uebersee und Europa mit dem Maße der fortschreitenden Industrialisierung vor allem in China, Japan, Indien, Südamerika und Südafrika und mit dem Grade der Typisierung und Normalisierung der Warenproduktion in den Vereinigten Staaten von Amerika, die alten Industrieländer unseres Kontinents, voran England und Deutschland, mehr und mehr nötigen wird, Qualitätswaren- und Produktionsmittel-Lieferanten zu werden. Schon 1925 bestanden 30% der Einfuhr der Vereinigten Staaten von Amerika in Luxuswaren. Das bedeutet, daß die Aufrechterhaltung eines geschulten Stammes differenzierter Facharbeiter für Qualitätsarbeit für Europa eine handels- und demzufolge auch sozialpolitisch hochbedeutsame Aufgabe ist — eine Aufgabe, die bei der Stellenvermittlung für Arbeitslose wie insbesondere bei der Fixierung von Bestimmungen über den Zwang zur Arbeitsannahme nach Ablauf einer gewissen Karenzfrist im Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung beachtet werden sollte. (Näheres hierüber habe ich in meiner im Sieben-Stäbe-Verlag erschienenen Schrift „Rationalisierung und Sozialpolik"[1]) ausgeführt.

Eine erhebliche Rolle spielt in der Diskussion über die Arbeitsbeschaffung für Arbeitskräfte, die durch Rationalisierung dauernd erwerbslos geworden sind, auch die Möglichkeit der Ansiedlung auf dem Lande. Bisher ist die Ansiedlung Erwerbsloser auf dem Lande

[1]) Rationalisierung und Sozialpolitik, Sieben Stäbe Verlag G. m. b. H., Berlin-Zehlendorf 1926, 88 S. In dieser Schrift gibt der Verfasser in populärer Form einleitend einen Ueberblick über den Stand und die Erscheinungsformen der Rationalisierung. Im Hauptteile setzt er sich dann mit ihren sozialpolischen Wirkungen auseinander und erörtert im besonderen die für die Tätigkeit der Betriebsräte sich daraus ergebenden Probleme, den Einfluß auf das Maß der Arbeitslosigkeit, gewisse Möglichkeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, das Monotonieproblem und schließlich die Mittel, den Folgen der Monotonisierung entgegenzuwirken: Vermehrung der Freizeit vor allem für die Jugendlichen, Verstärkung des Mitbestimmungsrechts in den Betrieben, Ausgestaltung der Arbeiterbildung usw. In einem kurzen Schlußwort stellt er die Frage, ob die Rationalisierung als kulturell wertvoll für die Arbeiterschaft anzusehen sei. Ihre Beantwortung werde von der Umgestaltung des deutschen Kulturbildes abhängen. Die einzige Hoffnung für eine günstige Lösung sei die Jugend, in deren Bestrebungen eine Abkehr von der Veräußerlichung zu erkennen sei. Die Schriftleitung.

viel mehr an unzureichenden Maßnahmen als an der Unfähigkeit oder Unlust der arbeitslos gewordenen Industriearbeiter zu landwirtschaftlicher Arbeit gescheitert.

Nach den Zahlen, die aus Preußen (das wesentlich in Betracht kommt) vorliegen, sind von 1919 bis 1925 an Anliegersiedlungen, und zwar sowohl auf Kulturland wie auf kultiviertem Oedland, geschaffen worden: 111298 Stellen mit 120719 Hektar Land, und an Neusiedlungen 14314 Stellen mit 138741 Hektar Land. An Oedland waren bis zum 1. November 1925 in Preußen durch Arbeiten aus öffentlichen Mitteln 7726 Hektar kultiviert. Ueber die vom Hofe aus kultivierten Flächen ist uns nur die Zahl für die Provinz Hannover bekannt. Dort sind von 1919 bis 1925 rund 7500 Hektar kultiviert worden. Was diese Zahlen bedeuten, erhellt daraus, daß die gesamte Fläche des kulturfähigen Moorbodens von sachverständiger Seite auf 2,7 Millionen Hektar geschätzt wird und die kulturfähige Heidefläche auf 1,7 Millionen Hektar.

Professor Dr. Kühnert hat in der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamtes bemerkt, daß das Ziel des Reichssiedlungsgesetzes (§ 13 Ziffer 2), eine Verminderung des Großgrundbesitzes um ein Drittel seiner Fläche, bei dem bisherigen Tempo der Jahre 1919 bis 1923 erreicht würde in:

Pommern in 73½ Jahren
Oberschlesien „ 86 „
Ostpreußen „ 137 „

Die oberschlesische Landgesellschaft hat von 1922 bis Ende 1924 nur 81 neue Bauernstellen gegründet! In ganz Pommern sind nach dem amtlichen Statistischen Preußischen Jahrbuch im Jahre 1924 8 Rentengüter geschaffen worden!

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die mannigfachen Ursachen für diese Sabotage des Siedlungswerkes im einzelnen aufzuführen. Näheres hierüber steht in der ausgezeichneten Publikation der „Siedlungswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft": „Die innere Kolonisation als Volkssache", Berlin 1927, Hauptreferent Staatsminister a. D. Rönneburg, M. d. R.

Maßnahmen zur Förderung der Siedlungstätigkeit sind in doppelter Hinsicht geeignet, die industrielle Arbeitslosigkeit zu mildern: Sie erleichtern die Abwanderung von der Stadt aufs Land und hemmen andererseits den Zustrom vom Lande zur Stadt. In beiden Fällen bewirken sie eine Verringerung der industriellen Reservearmee, die Jahr für Jahr durch die nach der Stadt abwandernden nachgeborenen Bauernsöhne und -töchter, Landarbeiter, Heuerleute und Instleute, die auf dem Lande entweder gar keine oder doch nur unzureichende Existenzmöglichkeiten haben, aufgefüllt wird. In dem Maße, in welchem diese ländlichen Arbeitskräfte schollenfest werden, vermindert sich die Zahl der Erwerbslosen in der Stadt und — was vielleicht noch wichtiger ist — verringert sich das Angebot unorganisierter, vom Lande her an geringfügiges Arbeitsentgelt gewohnter und daher als Lohndrücker auf dem industriellen Arbeitsmarkt besonders gefährlicher konkurrierender Arbeitsloser. Auch eine andere, sozial wie national gleich unerfreuliche Erscheinung würde damit wo nicht beseitigt, so doch erheblich gemildert werden: der jährliche Zustrom fremder Wanderarbeiter.

Allein nicht nur unmittelbar würde die Schaffung mehrerer Hunderttausend neuer Bauernstellen — nach sachverständiger Berechnung ist die Anlage von jährlich 10000 Siedlungen in Deutschland durchaus möglich — die industrielle Arbeitslosigkeit verringern. Der vermehrte, bleibende bäuerliche Bedarf an Wirtschafts-, Haushaltungsgegenständen, Maschinen und sonstigen landwirtschaftlichen Geräten, die zwar vorübergehende, aber in den Jahren der schwersten Arbeitslosigkeit nicht minder erfreuliche Belebung des Baugewerbes würde eine Stärkung der Kaufkraft unseres Binnenmarktes bedeuten, die Hunderttausende von Erwerbslosen wieder in Brot setzen und weitere Zehntausende vor der Auswanderung bewahren könnte. Je „rationaler" hierbei die Schulung der Siedler in ihrem und für ihren landwirtschaftlichen Beruf wäre, je rascher ihr Gut rentabel gemacht würde, um so mehr überschüssige Kaufkraft könnte auf dem Lande entstehen, um so schneller würde sich der Binnenmarkt von dieser Seite her beleben lassen. So gesehen, würde die „Rationalisierung der Landwirtschaft" auf dem Siedlungswege tatsächlich die erhoffte Verringerung der Arbeitslosigkeit bringen. (Schluß folgt.)

Sozialversicherung.

Ein Gesetz über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 4. April beschlossen.

Die Beiträge in den bisherigen Lohnklassen I—VI sind auf 30 (bisher 25), 60 (50), 90 (70), 120 (100), 150 (120), 180 (140) RPfg. erhöht worden. Ferner ist eine neue Lohnklasse VII, für Einkommen von mehr als 36 Mark wöchentlich, mit einem Beitrag von 2 RM. aufgesetzt worden.

Die Leistungen sind allgemein durch Erhöhung der Steigerungsbeiträge für die bis zum 30. September 1921 entrichteten Beiträge verbessert worden. Es werden nunmehr auch für Beiträge in der bisher unberücksichtigten Lohnklasse I Steigerungsbeträge, und zwar von je 2 RPfg., gewährt. Sodann sind die Steigerungsbeträge für die Lohnklassen II—V verdoppelt, also auf 4, 8, 14 und 20 RPfg. festgesetzt worden. Bei vor dem 1. April 1927 festgesetzten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Renten, in denen ein Steigerungsbetrag dieser Art enthalten ist, wird er vom 1. Juli 1927 an verdoppelt. Bei vor dem 1. April 1925 festgestellten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Hinterbliebenenrenten wird der neue Steigerungsbetrag in seinem gesetzmäßigen Anteil (6/10 bei Witwen und Witwern, 5/10 bei Waisen) vom 1. Juli 1927 an gewährt, soweit er monatlich mindestens 50 RPfg., bei Waisen mindestens 25 RPfg. beträgt. Zur Durchführung aller auf diesen Steigerungsbetrag bezüglichen Vorschriften bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere.

Eine Verbesserung von besonderen Leistungen besteht darin, daß nunmehr die anspruchsberechtigte Witwe eines Hinterbliebenen bei Vollendung des 65. Lebensjahres ohne weiteres eine Rente erhält, also auch wenn sie nicht invalide ist. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Anwendung dieser neuen Vorschrift nicht entgegen.

Ferner ist für einzelne Fälle eine Verbesserung durch Ergänzung des Art. 71 des Einführungsgesetzes zur RVO. herbeigeführt worden. Dieser bestimmt (soweit er hier in Betracht kommt), daß Invalide, deren Invalidität oder Rentenbezug vor dem 31. Dez. 1911 eingetreten ist, keinen Kinderzuschuß erhalten, ferner, daß Hinterbliebene von Versicherten, die am 1. Januar 1912 dauernd erwerbsunfähig waren und dann verstorben sind, ohne die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben, keinen Anspruch auf Rente haben. Durch einen neuen Absatz ist nun bestimmt worden, daß die angeführten Vorschriften dann keine Anwendung finden, daß also Kinderzuschuß bzw. Hinterbliebenenrente gewährt werden, wenn der Anspruch auf Invalidenrente bis zum 1. Januar 1924 bestand (das würde also in bezug auf die Hinterbliebenenrente bedeuten, daß ein solcher Invalidenrentenempfänger erst nach dem 1. Jan. 1924 verstorben sein dürfte). Auch hier steht die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht entgegen.

Die neuen Leistungen und alle damit in Verbindung stehenden Bestimmungen des Gesetzes treten am 1. April 1927 in Kraft; Ansprüche auf Leistungen, über die das Feststellungsverfahren an diesem Tage noch schwebt, unterliegen den neuen Vorschriften. Die neuen Beiträge treten am 27. Juni 1927 in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß die neue Lohnklasse VII und der Wochenbeitrag von 2 RM. erst vom 1. Januar 1928 an gelten. Soweit am 1. August 1927 noch Beiträge für die Zeit vor dem 27. Juni rückständig sind, müssen sie nach den neuen Vorschriften entrichtet werden.

Durch das spätere Inkrafttreten der neuen Beiträge würde zunächst für die Versicherungsträger eine vermehrte Belastung entstehen, die angesichts der Finanznot der Landesversicherungsanstalten nicht tragbar wäre. Ihr stehen aber wesentlich erhöhte Leistungen des Reichs gegenüber: Das Reich deckt bis auf weiteres 1) vom 1. April 1927 an die infolge der Erweiterung des Art. 71 des Einf.-Ges. neu entstehenden Hinterbliebenenrenten, ferner die Hälfte der Erhöhung des Steigerungsbetrages für die Invalidenrenten und für alle vor dem 1. April 1927 festgestellten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Renten, 2) vom 1. April 1928 an den Steigerungsbetrag der vor dem 1. April 1925 festgestellten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Hinterbliebenenrenten.

Eine weitere Entlastung der Versicherungsträger tritt ein durch die Bestimmung, daß die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ihnen, zur endgültigen Abgeltung der Aufwendungen für Renten an Angestellte und ihre Hinterbliebenen aus der JV. — unter Aufhebung des eine jährliche Zahlung vorschreibenden § 391 AVG. —, 33 Mill. RM. in acht gleichen, am 15. Juni 1927 beginnenden Monatszahlungen zu leisten hat. Auf die letzten Teilzahlungen sind die bis dahin aufgelaufenen, von den Trägern der JV. der RfA. zu erstattenden Steigerungsbeträge für Wanderversicherte anzurechnen. Die RfA. erhält von den Ersatzkassen und von der Reichsknappschaft einen verhältnismäßigen Zuschuß. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere.

Das „soziale Wahljahr" ist das Stichwort für die seit Monaten schwebenden Verhandlungen, die darauf hinauslaufen, die Wahlen in sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung jeweils im gleichen Kalenderjahr abzuhalten und damit die Amtsdauern einheitlich festzulegen. Nach längerer Vorarbeit hat nunmehr der Reichstag durch Verabschiedung eines Gesetzes über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetz in seiner Sitzung vom 4. April 1927 diesen Wünschen Rechnung getragen.

Der Form nach besteht der Inhalt des Gesetzes in Abänderungen bzw. Streichungen oder Ergänzungen der zuständigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (im I. Buch §§ 15, 16, 16a und b — neu —, 42, 43, 44, 45, 50, 57, 73, 78, 89, im II. Buch § 379 Abs. 1 gestrichen, im IV. Buch § 1359 Abs. 2 gestrichen), des Angestelltenversicherungsgesetzes (§§ 102, 104, 105, 105a — neu —, 108, 112, 118, 124, 125, 127, 127a — neu —, 135, 136, 138, 142) und des Reichsknappschaftsgesetzes (§§ 146, 167, 168, 184a und b — neu).

In den gemeinsamen Uebergangs- und Schlußvorschriften wird bestimmt, daß die Amtsdauer der jetzigen Ehrenamtsinhaber der RVO. und des AVG. bis zum Schlusse des Jahres 1927, des RKnG. bis zum Schlusse des Jahres 1928 läuft. Die Wahlzeit sämtlicher erstmals nach diesem Gesetz (also Ende 1927 bzw. Ende 1928) neu zu wählender Vertreter endet mit dem Schlusse des Jahres 1932. Der gleiche Schlußtermin gilt hinsichtlich solcher Wahlen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1926 oder seit diesem Tage stattgefunden haben; sie sind also inzwischen nicht zu wiederholen.

Sachlich gilt nunmehr folgendes:

1. Allgemein: Die Amtszeit dauert in allen Fällen 5 Jahre, und zwar jeweils bis zum Schlusse des betreffenden Kalenderjahrs, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Neuwahl. (Es ist dies das Mittel zwischen

der bisherigen 4jährigen Amtszeit nach der RVO. und dem RKnG. und der 6jährigen nach dem AVG. Die erstmalig 4jährige Dauer nach dem RKnG. ist eine reine Uebergangsbestimmung, mit Rücksicht darauf getroffen, daß die Wahlen erst unlängst durchgeführt worden sind.)

Die Wahlen nach der RVO. und dem AVG. erfolgen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder von Verbänden solcher Vereinigungen. (Diese letzte neue Vorschrift fehlt lediglich für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Im RKnG. sind die erst im vorigen Jahre beschlossenen Bestimmungen, nach denen lediglich Vorschlagslisten der im RWR. vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen zugelassen sind, nicht geändert worden. Es ist bemerkenswert und erfreulich, daß ähnlich einengende und anfechtbare Vorschriften in die beiden anderen Gesetze nicht übernommen worden sind.) Diesen Vorschlagslisten stehen gleich: 1. für die Krankenkassen bei der Wahl zum Ausschuß und Vorstand Vorschlagslisten von Arbeitgebern oder von Versicherten, die die in der Satzung festgesetzte Zahl von Unterschriften tragen, bei der Wahl zum Vorstand auch Vorschlagslisten mit mindestens zwei Unterschriften von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertretern im Ausschuß, 2. für die Berufsgenossenschaften bei der Wahl zu Vertretern in der Genossenschaftsversammlung und zum Vorstand Vorschlagslisten der Vorstände, 3. für die Angestelltenversicherung bei der Wahl der Vertrauensmänner Vorschlagslisten der Arbeitgeber oder der Versicherten, die die in der Wahlordnung bestimmte Zahl von Unterschriften tragen.

Völlig umgestaltet worden sind die Bestimmungen über die Fälle, in denen eine Berufung an Stelle der Wahl möglich ist. Sie kommt in Betracht für Vertreter zu den Organen der Träger nach der RVO., und zwar durch die Aufsichtsbehörde, für Vertreter bei den Versicherungsbehörden nach der RVO. und dem AVG., durch das Versicherungsamt, und für die Vertrauensmänner der AV., durch die untere Verwaltungsbehörde. Die neuen Vorschriften, deren Sinn eine wesentliche Erweiterung der Bestimmungsrechte der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, lauten:

„Soweit die Wahl der Vertreter (Vertrauensmänner) nicht zustande kommt, beruft die Aufsichtsbehörde (untere Verwaltungsbehörde, Versicherungsamt) die Vertreter (Vertrauensmänner) aus der Zahl der Wählbaren. Eingereichte Vorschlagslisten sind zugrunde zu legen.

Für Vertreter (Vertrauensmänner), die vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, rücken die Stellvertreter (Ersatzmänner) in der Reihenfolge ihrer Wahl ein. Für diese rücken die auf der Liste des ausgeschiedenen Vertreters (Vertrauensmannes) gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge nach, in der sie in der Liste aufgeführt sind. Satz 2 gilt entsprechend beim Ausscheiden eines Stellvertreters (Ersatzmannes) vor Ablauf der Wahlzeit.

Reicht die Zahl der gewählten Vertreter und Stellvertreter (Vertrauens- und Ersatzmänner) nicht mehr aus und ist eine Vorschlagsliste erschöpft, so hat die Aufsichtsbehörde (untere Verwaltungsbehörde, Versicherungsamt) unter Bestimmung einer Frist von der Stelle, welche die Liste eingereicht hat, eine Ergänzung einzufordern. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist beruft sie die Vertreter (Vertrauesmänner) aus der Zahl der Wählbaren.

Soweit die Gewählen die Dienste verweigern, beruft die Aufsichtsbehörde (untere Verwaltungsbehörde, Versicherungsamt) die Vertreter (Vertrauensmänner) auf Grund der eingereichten Vorschlagslisten. Abs. 3 gilt entsprechend."

Alle direkten Wahlen sind jeweils vor dem Schlusse der laufenden Wahlzeit, alle indirekten Wahlen jeweils unverzüglich nach Beendigung der Wahlzeit vorzunehmen.

2. Im Besonderen sind in der RVO. noch die Bestimmungen über die Wahl der Beisitzer zu den Versicherungsämtern insofern geändert worden, als die Wahl jetzt durch die Ausschuß-Mitglieder der Krankenkassen (bisher die Vorstandsmitglieder) erfolgt, und die Stimmenzahl auf die Wahlberechtigten jeder beteiligten Kasse gleichmäßig verteilt wird.

3. In der AV. sind grundlegende Aenderungen dadurch eingetreten, daß die indirekte Wahl in größerem Umfange und sogar ein Pluralwahlrecht eingeführt worden ist. Die Beisitzer für die Spruchbehörden — Versicherungs-, Oberversicherungsämter, Reichsversicherungsamt — werden jetzt vom Verwaltungsrat gewählt. (Bisher erfolgte die Wahl durch die Vertrauensmänner; die Regierungsvorlage hatte nicht nur die Wahl wenigstens zu den Versicherungsämtern durch die Vertrauensmänner beibehalten wollen, sondern über das geltende Gesetz hinaus die Wahl des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte durch Urwahlen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber vorgesehen.)

Die Mitglieder des Verwaltungrats werden, wie bisher, von den Vertrauensmännern gewählt, jedoch auf folgender geänderter Grundlage: Jeder Arbeitgebervertreter hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Versichertenvertreter ist nach der Zahl der im Wahlbezirk vorhandenen Versicherten zu bemessen. Die untere Verwaltungsbehörde stellt diese Zahl nach Schätzung fest. Bei einer Versichertenzahl bis zu tausend entfallen auf den Wahlbezirk drei Stimmen. Für jede weitere volle tausend erhöht sich die Zahl der Stimmen um drei. In die so sich ergebende Stimmenzahl teilen sich die Versichertenvertreter des Wahlbezirks zu gleichen Teilen. Dabei bleiben Bruchteile von Stimmen unberücksichtigt.

Die ehrenamtlichen Direktoriums-Mitglieder werden, wie bisher, vom Verwaltungsrat gewählt, doch ist neu die Verhältniswahl vorgeschrieben worden.

Die Beratungen über die RVO. führten zu einem sozialdemokratischen Antrag, der bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung die Errichtung neuer Innungskrankenkassen ausschließen wollte. Der Antrag wurde abgelehnt, dagegen eine Entschließung angenommen, in der die Reichsregierung ersucht wird, bei den Oberversicherungsämtern darauf hinzuwirken, daß die Voraussetzungen für die Errichtung neuer Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkassen schärfer geprüft und die Genehmigung bei der Bildung leistungsunfähiger Kassen versagt wird.

Soziales Recht.

Arbeitsgericht, Arbeitsschutz und Beamtenschaft.

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

Die Frage nach dem Verhältnisse des Beamtenrechtes zum übrigen Arbeitsrechte ist lange Zeit eine theoretische Streitfrage gewesen. Auch in Beamtenkreisen, die im sachlichen Ziele der Neuregelung des Beamtenrechtes übereinstimmen, hat die Formfrage, ob dieses neue Beamtenrecht in Verbindung mit dem Rechte der Arbeiter und Angestellten oder in gundsätzlicher und absoluter Trennung von ihm geschaffen werden soll, zu scharfen Gegensätzen geführt. Dieser Gegensatz über die Grundlagen des Beamtenrechtes ist zu einem Hauptmomente in der Trennung der Beamtenorganisationen geworden.

Gegenwärtig ist diese Frage aber von großer praktischer Bedeutung; denn wir stehen nicht nur dicht vor der Gestaltung des Entwurfes zu den neuen Beamtengesetzen, sondern (was in diesem Zusammenhange fast noch wichtiger ist), wir sind in der Schaffung verschiedener wichtiger arbeitsrechtlicher Gesetze begriffen, die inhaltlich von höchster Bedeutung auch für die Beamten sind, und bei denen die Beamten tatsächlich Gefahr laufen, um des Prinzipes willen wesentliche Rechtsverbesserungen aus der Hand zu geben, die sie bei anderer Einstellung leicht haben könnten. Einige Beispiele mögen das zeigen:

1. Unter dem 23. Dezember 1926 ist das Arbeitsgerichtsgesetz erlassen worden, das unter Beseitigung und Erweiterung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte einheitliche Arbeitsgerichte für alle Streitigkeiten aus allen Arbeitsverhältnissen einführt. Diese Arbeitsgerichte, die auch für Staatsarbeiter und Behörden-Angestellte zuständig sind, haben vor den ordentlichen Gerichten den großen Vorteil des rascheren, billigeren Verfahrens, des größeren Sachverständnisses als Spezialgerichte, der Mitwirkung der Beteiligten (von den drei Richtern der ersten und der zweiten Instanz sind je einer ein Jurist, ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer), des Ausschlusses der Rechtsanwälte in erster Instanz, der Vertretungsbefugnis von Verbandsangestellten in erster und zweiter Instanz usw. Was lag näher, als daß man den Arbeitsgerichten, die in der Regel besondere Kammern für Arbeiter und Angestellte, nach Bedarf auch für besondere Berufszweige (Landwirtschaft) haben sollen, auch eine besondere Kammer für Beamte gab und alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen Beamten und ihren „Arbeitgebern", für die überhaupt ein Rechtsweg vor dem Zivilgerichte gegeben ist, an die Beamtenkammern des Arbeitsgerichtes verwies.

Dieser Vorschlag wurde nicht nur vom Allgemeinen Deutschen Beamtenbunde gemäß seiner programmatischen Einstellung vertreten, sondern auch von hervorragenden Prozeßrichtern wie Reichsgerichtsrat Bewer aus praktischen Gründen. Der Regierungsentwurf sah es nicht vor. Der Deutsche Beamtenbund setzte sich für die Trennung ein, und der Reichstag beließ es demgemäß bei der Regelung, daß Beamte keine Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes sind. Dieses findet also keine Anwendung; alle vermögensrechtlichen Ansprüche von Beamten, insbesondere also Gehalts- und Pensionsklagen, gehören auch künftig wie bisher vor die Landgerichte mit Anwaltszwang und können bis an das Reichsgericht getrieben werden.

Daß die Aufrechterhaltung dieses Zustandes im Interesse der Beamtenschaft erwünscht oder auch im Interesse der Justiz zweckmäßig wäre, wird niemand behaupten. Bei Vorlage des Beamtengesetzes wird ganz sicher die Frage nach einem besseren, einfacheren rascheren Rechtswege für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten auftreten. Aber was soll dann geschehen? — Die Schaffung eigener Beamtengerichte ist natürlich ausgeschlossen. Es kommt nur in Frage die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes oder die Beseitigung jeder Sondervorschrift, wodurch die meisten Klagen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fielen oder die nachträgliche Verweisung an die Arbeitsgerichte unter Angliederung besonderer Beamtenkammern. Sachlich wäre ganz sicher das letzte das zweckmäßigste und für die Beamten günstigste. Aber ich fürchte, die Beamten werden das zu spät merken. Man wird das soeben geschaffene Gerichtsgesetz nicht wieder ändern wollen, wird um des

rinzipes der Trennung der Beamten von den übrigen Arbeit-
hmern willen eine vernünftige und gute Regelung unterlassen —
d die Beamten haben das Nachsehen.

2. Das Gegenstück dazu ist kurz vorher geschaffen, aber erst
zt den Beteiligten zum Bewußtsein gekommen. Am 9. Juli 1926
ein Gesetz über die Kündigungsfristen von Angestellten er-
ssen worden, das (als Schutzgesetz gegen die schlechte Konjunktur)
len Angestellten mit mindestens fünf Dienstjahren eine gesetzliche,
nabdingbare Kündigungsfrist von mindestens drei (steigend bis zu
chs) Monaten zum Vierteljahresschlusse sichert. Dieses Schutzgesetz
lt (offenbar nur aus Versehen) auch für alle öffentlichen Beamten,
weit sie der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen; das heißt,
weit sie nicht mit Pensionsberechtigung lebenslänglich angestellt
d oder die Kündigung auf das Vorliegen wichtiger Gründe im
inne des § 626 BGB. beschränkt ist. Denn man hat den Kreis
r betroffenen Angestellten nach dem Versicherungsgesetze bestimmt
d dabei übersehen, daß die Angestelltenversicherung ebenso wie
e Invalidenversicherung grundsätzlich auch für öffentliche Beamte
lt. Wenn auch die meisten Beamten wegen ihrer Anstellungs-
dingungen unberührt sind, so hat das neue Gesetz für die auf
ündigung angestellten Beamten doch zwei wichtige Folgen: Schlechte
onjunktur, Rationalisierung, Personalabbau und ähnliche Ersparnis-
ründe sind keine „wichtigen Gründe", die zur Kündigung des Be-
mten führen können. Und die Kündigungsfrist kann bei mindestens
nf Dienstjahren nicht unter drei Monaten betragen.

Hier ist, unbeabsichtigt, das Prinzip verwirklicht worden, das
) als richtige Grundlage des Beamtenrechtes seit 20 Jahren vertrete:
ie Beamten sind Arbeitnehmer; das allgemeine Arbeitsrecht
lt auch für Beamte, soweit nicht besondere Beamten-
setze etwas anderes vorschreiben. Das besagt wohl deutlich genug,
ß von Gleichmacherei, von Beseitigung des Sonderrechtes der Be-
nten oder gar des Berufsbeamtentums keine Rede ist, sondern nur
n einer zweckmäßigen Vereinfachung des Rechtes, so weit kein
rund für Sonderrecht vorliegt.

3. Dieser Grundsatz wird vor eine höchst wichtige Probe gestellt
rch den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, den die Reichs-
gierung dem Reichswirtschaftsrate zugeleitet hat, und der wohl noch
n Jahr und länger im Mittelpunkte der sozialen Kämpfe stehen wird.
ieser Entwurf will die Gesamtheit des öffentlich-rechtlichen
rbeitsschutzes einheitlich regeln. Das Ziel wird nicht erreicht. Aber
as ist in diesem Zusammenhange unwesentlich. Wesentlich ist, daß
iederum die Beamten grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen, obgleich
n Teil der Vorschriften, namentlich die über Arbeitsdauer und
Sonntagsarbeit, von großer Bedeutung für sie ist (man darf nicht
bersehen, daß zu den Beamten auch zahllose Bedienstete der Reichs-
ahn, der Reichsbank, der Post, städtischer Gas-, Wasser-, Elektrizitäts-
erke und Verkehrsanstalten, staatlicher Bergwerke, Banken usw.
:hören). Alle Staatsarbeiter und Behördenangestellten unterfallen
:m Gesetze.

Wiederum ist die Stellung der Beamtenverbände die gleiche.
er ADB. vertritt die Einbeziehung der Beamten in das Schutz-
setz und will nicht einmal sonderrechtliche Ausnahmen für ihre Be-
häftigung zulassen (ADB.-Zeitung Nr. 24 vom 26. Februar 1927,
. 193). Der DBB. dagegen hat im Reichswirtschaftsrate den
usschluß der Beamten vom Arbeitsschutzgesetze gebilligt, gleichzeitig
)er trotzdem eine inhaltlich gleiche Regelung auch für die Beamten
lso wohl im Beamtengesetze) gefordert (Beamtenbund, Beil. zu Nr. 15
)m 22. Februar 1927).

Hier liegt eine gefährliche Taktik vor; es könnte den Beamten
icht passieren, daß sie um des schönen Prinzips der reinlichen
cheidung vom Arbeitsrechte willen die Möglichkeit eines angemessenen
chutzes aus der Hand geben. Denn wenn die Regierung die Be-
nten von der Geltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften über Acht-
ndentag, Sonntagsruhe u. dgl. ausschließt, so tut sie dies nicht nur
n des Prinzipes willen, sondern auch aus dem sehr realen Grunde,
eil sie den Beamten längere Arbeitszeiten, mehr Sonntagsarbeit
iferlegen will, als nach dem Gesetze für Arbeiter und Angestellte
nftig erlaubt sein wird. Wenn es eines Beweises dieser Absicht
dürfte, so läge er in den §§ 16 und 37 des Entwurfes, nach denen
ntsprechend dem § 13 der geltenden Arbeitszeitverordnung) die Be-
)rden das Recht haben sollen, die Arbeitsdauer und Sonntags-
schäftigung von Arbeitern und Angestellten derjenigen der Beamten
izupassen. Diese Vorschrift hätte gar keine Bedeutung, wenn die
eamten eine gleich günstige oder eine bessere Arbeitszeitregelung
itten, als sie das Gesetz für Arbeitnehmer vorschreibt. Denn da das
esetz nur das Höchstmaß der zulässigen Beschäftigung angibt,
:ssen Ueberschreitung strafbar macht, bedarf es gar keiner besonderen
usnahme, wenn der Arbeitnehmer nicht in dem vollen, strafrechtlich
erlaubten Maße ausgenutzt werden soll. Nur für eine Ver-
schlechterung der Arbeitsbedingungen bedarf es der Ausnahme.
Und da zeigen die §§ 16, 37 klar, daß die Behörden (insbesondere
auch die Reichsbahn) die Befugnis behalten sollen, ihre Beamten und
auf dem Umwege der Gleichstellung mit ihnen auch ihre Arbeiter und
Angestellten zu Bedingungen zu beschäftigen, die sonst bei Strafe ver-
boten sind. Der Staat als Arbeitgeber will wieder einmal den Staat
als Gesetzgeber verleugnen, will sich vor Pflichten drücken, die er allen
anderen Unternehmern auferlegt, und verlangt Respekt von ihnen für
Maßnahmen, die er für sich selbst ablehnt.

Das ist eine unwahre Art von Sozialpolitik, die dem Grund-
gedanken vom sozialen Volksstaate nicht entspricht. Nicht nur im
Interesse der Beamten, sondern auch im Interesse des Staates muß
dagegen Front gemacht werden. Die Frage nach den Arbeits-
bedingungen der Staats- und Gemeindearbeitnehmer muß hier ganz
scharf gestellt und klar beantwortet worden. Und nur hier, wo sie
mit allen anderen Arbeitnehmern zusammenwirken, haben die Be-
amten Aussicht, eine Gleichstellung mit ihnen zu erreichen.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Freie und christliche Gewerkschaften. In der gegenwärtigen parteipolitischen Gesamtlage hat sich, wie zu erwarten war und bereits im voraus in dem Aufsatz „Rechtsblock und Sozialpolitik" angedeutet wurde, das Verhältnis zwischen den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen außerordentlich verschlechtert. Der neu erwachte Gegensatz, der insbesondere zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands besteht, hat bisher seinen schärfsten Ausdruck in mehreren großen Reden gefunden, die zwischen den Reichstagsabgeordneten Dr. Stegerwald (Zentrum) und Peter Graßman (Soz.) am 8. April aus Anlaß der 3. Lesung des Arbeitszeitnotgesetzes gewechselt wurden. Bei dieser Gelegenheit hat der christliche Gewerkschaftsführer Dr. Stegerwald u. a., zu den Sozialdemokraten gewandt, ausgeführt:

> Die christliche Arbeiterbewegung ist groß geworden, nicht durch Ihre Duldung, sondern durch sich selbst. Minderheitsbewegungen können nur im Kampfe wachsen. Wenn Ihre Agitation im Lande ein Tänzchen haben will, gut, wir sind bereit. Zentrumspartei und christliche Arbeiterbewegung stehen geschlossen zusammen. Sie aber zwischen der christlichen und kommunistischen Richtung eingekeilt, können auf die Dauer nicht bestehen.
>
> Eine starke Arbeiterbewegung ohne starke Unterstützung der Zentrumspartei ist nach dem, was sich in den letzten Jahrzehnten in Deutschland abgespielt hat, und wie es sich abgespielt hat, zur politischen Ohnmacht verurteilt.

Die parteisoziologischen Ausführungen Stegerwalds über die gegenwärtige Machtstellung der Zentrumspartei befanden sich in vollkommener inhaltlicher Uebereinstimmung mit Professor Heydes Darlegungen in dem erwähnten Aufsatz. Was die Verschlechterung des Verhältnisses zwischen den Gewerkschaftsrichtungen angeht, so läßt sich leider kaum erwarten, daß es sich hier um eine vorübergehende Erscheinung handelt. Es ist unter den gegebenen Voraussetzungen gar nicht zu vermeiden, daß der Kampf innerhalb der Arbeiterschaft scharfe Formen annimmt. Das einzige, was man vielleicht wünschen kann, ist, daß wenigstens die angesehensten Führer der einzelnen Richtungen, nachdem sie mehr als zehn Jahre lang im großen und ganzen friedlich zusammengearbeitet haben, jetzt nicht alles menschliche Vertrauen zu einander verlieren und daß der unvermeidliche Gegensatz nicht wieder Formen annimmt wie nach dem zusammengebrochenen Bergarbeiterstreik von 1912. Es wird manche Stunde kommen, in der man doch wieder miteinander arbeiten muß, und es tut nicht gut den Weg dazu so zu verbauen, daß man ihn schließlich kaum mehr finden kann.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die Hilfsmaßnahmen für die Kleinrentner, über die wir im Stadium des Antrages Sp. 330 f. berichtet haben, und zu denen Präsident Martini, Hamburg, sich Sp. 363 ff. eingehend kritisch geäußert hat, sind vom Reichstag beschlossen worden. Der Sozialpolitische Ausschuß hat sich die Vorlage der Regierungsparteien zu eigen gemacht und das Reichstagsplenum die Ausschußbeschlüsse unverändert als Entschließung angenommen. Die Stellungnahme des Reichsrats steht noch aus. Erhebt er keinen Einspruch, und folgt die Regierung dem Verlangen des Reichstags, so tritt folgendes ein:

Das Reich beteiligt sich im laufenden Jahr an der Kleinrentnerfürsorge mit 25 000 000 M., die an die Länder nach der Zahl der in

jedem Land vorhandenen Kleinrentner verteilt werden sollen. Das Land hat 4/5 der empfangenen Summe nach dem gleichen Schlüssel auf die Bezirksfürsorgeverbände zu verteilen. Ein Bezirksfürsorgeverband erhält den Zuschuß aber nur, wenn er die Sp. 331 aufgezählten Bedingungen erfüllt, die durch die Ausschußbeschlüsse nur insofern geändert worden sind, als

a) Der Kreis der Erben, von denen keine Rückerstattungen von Fürsorgeleistungen verlangt werden sollen, auf pflichtteilsberechtigte Erben beschränkt wird, denen „Geschwister oder andere Personen, mit denen der Kleinrentner in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, oder die ihn ohne rechtliche Verpflichtung und ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in der Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützt oder gepflegt haben", gleichgestellt werden, und

b) bei Festsetzung der Fürsorgeleistungen neben den Zuwendungen Dritter auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht auch Zuwendungen, die auf Grund entgeltlichen Vertrags gewährt werden, weiter zu berücksichtigen sind.

Das restliche Fünftel des empfangenen Betrages haben die Länder unter denselben Bedingungen solchen Bezirksfürsorgeverbänden zuzuleiten, die durch Aufwendungen für die Kleinrentnerfürsorge unverhältnismäßig stark belastet werden.

Die Bezirksfürsorgeverbände müssen über die Verwendung der Mittel nach einem vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Muster Rechenschaft ablegen. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen haben dem Reichsarbeitsministerium Zusammenstellungen der Abrechnungsübersichten zu übersenden. Näheres bestimmt der Reichsarbeitsminister. Er kann ferner die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde bei den Bezirksfürsorgeverbänden nachprüfen lassen.

Der Reichstag hat sich für diese Regelung entschieden trotz der dringenden Warnungen, die dem 9. Ausschuß vom Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag und von Ländervertretern wie vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge zugegangen sind. Wir können diesen Beschluß nur bedauern, der nach aller Voraussicht den Kleinrentnern wenig nutzt, die Bezirksfürsorgeverbände — und die auf fürsorgerischem Gebiet tüchtigsten am meisten — in Verlegenheit und Schwierigkeiten bringt (s. die Ausführungen Martinis, Sp. 363 ff.) und bei allen Hilfsbedürftigen Unzufriedenheit weckt, noch weiß man nicht, ob stärkere bei den Kleinrentnern, denen man helfen wollte oder bei den übrigen Hilfsbedürftigen, die das Danaergeschenk nicht erhalten. Die Kleinrentnerkreise, die das Versorgungsgesetz wollten, sprechen im „Rentner" (Jg. 1927, Nr. 3., S. 18) von „Bluff" u. „Hohn", und für die übrigen Hilfsbedürftigen haben die Linksparteien, einschließlich der Demokraten, wenn auch noch umsonst, schon die gleichen Erleichterungsmaßnahmen wie für die Kleinrentner beantragt. Welche Folgen die Wiedereinführung des Dotationssystems und das teilweise Außerkraftsetzen der Reichsgrundsätze zur RFV. für die weitere Entwicklung unseres Fürsorgewesens haben werden, ist noch nicht abzusehen. Die ernsten staatsrechtlichen Bedenken, die gegen die Entschließung bestehen, hat Dr. M. E. Lüders in den Reichstagsverhandlungen überzeugend zum Ausdruck gebracht.

Noch ist aus all diesen Gründen fraglich, ob und in welchem Umfang die Bezirksfürsorgeverbände, wenn die Regierung entsprechend den Reichstagsbeschlüssen handelt, von den angebotenen Mitteln Gebrauch machen werden. Das dem 9. Ausschuß des Reichstags übermittelte Schreiben des Deutschen Städtetages schließt mit den Worten: „Den beabsichtigten Weg der Reichsdotation mit den vorgesehenen Bindungen werden ... die Fürsorgeverbände aller Voraussicht nach nicht gehen können." In jedem Falle ist die Lage der Fürsorgeverbände nicht beneidenswert. Es ist uns Bedürfnis, gegenüber den hundertfachen Klagen gegen die Fürsorgeträger hier auch einmal an die einzig dastehenden Leistungen zu erinnern, die sie seit Uebernahme der gesamten Fürsorge auf ihre Schultern vollbracht haben.

Zugleich mit den besprochenen Maßnahmen hat der Reichstag beschlossen, die Reichsregierung um Vorlage einer Denkschrift über die Möglichkeit und Gestalt eines Rentnerversorgungsgesetzes zu ersuchen. Aehnlich wie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat auch der Deutsche Städtetag die eingehende Prüfung dieser Frage gefordert.

Sollte der Reichsrat gegen die Entschließung des Reichstages Einspruch erheben, so kommen wir auf die Angelegenheit noch zurück.

Juristisch gebildeter junger Mann
mit **Diplomexamen** für **Fürsorgewesen** und **Wohlfahrtspflege** und ein jähriger Praxis sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, passenden Wirkungskreis am liebsten bei einem Jugend- oder Fürsorgeamt. Angebote unter **S. P. 1** an **Verlag Gustav Fischer in Jena.**

In der Hauptanstalt des staatlichen Versorgungsheims zu Hamburg in deren Frauenabteilung sich ca. 900 sieche und gebrechliche Frauen befinden ist die Stelle einer

leitenden Gesundheitsfürsorgerin

mit krankenpflegerischer Vorbildung und fürsorgerischer Erfahrung zu besetzen. In Betracht kommt nur eine Persönlichkeit, die bereits in selbständiger Stellung tätig war und ein größeres Anstaltspersonal zu leiten hatte. Besoldung nach Gruppe VI/VII des Tarifvertrages für Angestellte.

In der Zweiganstalt Hamburg-Farmsen ist die Stelle einer staatlich anerkannten

Fürsorgerin,

die bereits über Anstaltspraxis verfügt, zu besetzen. Besoldung ebenfalls nach Gruppe VI/VII des Tarifvertrages für Angestellte.

Bewerbungen mit Zeugnisabschrift und ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die **Direktion des Versorgungsheims Hamburg 22,** Oberaltenallee 60.

Gepr. **Krankenpflegerin,** mögl. mit kindergärtn. oder hortn. Vorbildg. kath., nicht unter 26 J., für die Kinderheilstätte Westfalia in Lippspringe sofort ges. Gute Zeugn. und Befähigung z. Vertretung der Oberschwester Bedingung. Gehalt 100 Mark, freie Station und Kassenbeitrag.

Ferner eine **Krankenpflegerin,** die auch Erfahrung im Umgang mit Kindern hat und im Laboratoriumsdienst bewandert ist. Gehalt nach Uebereinkunft. Ausführliche Angebote mit Zeugnis-Abschriften und Lichtbild an **Landesfürs.-Verband Westfalen, Abtlg. Ausgleichstelle für Kinderfürsorge, Münster i. W.**

Soeben erschien:

Anleitung zum Studium und zum selbständigen Arbeiten für Volkswirte

Von

Prof. Dr. **Ernst Grünfeld**
Halle

Dritte, verbesserte Auflage

VIII, 124 S. gr. 8° 1927 Rmk 5.—

Dieses Buch enthält eine Zusammenstellung von Hilfsmitteln: methodische Ratschläge, eine Unterweisung, wie man sich durch die Literatur hindurch findet, wenn man Material sucht, Anweisungen zur Benützung der Bibliotheken und Archive, Winke zur Aufarbeitung des gewonnenen Materials bildeten den Kern des handlichen und billigen Werkes.

Das Buch ist nicht nur für ältere Studenten bestimmt, sondern kann auch jüngeren in die Hand gegeben werden. Das erste Kapitel ist der Einführung in die Volkswirtschaftslehre oder, wie man genauer sagen muß, der Sozialökonomik gewidmet. Der bibliographische Teil ist stark ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht. Schließlich ist im Anhang eine kleine Bibliothek zusammengestellt, wie sie für den Anfänger, den fortgeschrittenen Studenten oder für den von außen her sich der Sozialökonomik Nähernden, schließlich für ein kleines Büro und dgl. geeignet ist. Ein Register, zugleich Worterklärung für fachliche Ausdrücke, macht das kleine Werk zu einem äußerst handlichen Nachschlagebuch, das auf einen weiten Kreis von Benützern rechnen darf: junge und alte Studierende, Journalisten, Syndici, Liebhaber der national-ökonomischen Literatur, Bibliothekare, Geschäftsleute, Referenten jeder Art, sie alle werden immer wieder nach der kleinen „Anleitung" greifen und sie mit Dank wieder in ihr Bücherbrett zurückstellen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Schluß der Anzeigenannahme
5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.
(Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbung nicht zu kurz an)
Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

21. April 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 16.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

THE LIBRARY OF THE
MAY 21 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Einladung
zur X. Hauptversammlung
der Gesellschaft für Soziale Reform
Hamburg, 28. und 29. Juni 1927

Nach Maßgabe des § 10 der Satzungen beehren wir uns, zur Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform einzuladen.

TAGESORDNUNG:

Dienstag, 28. Juni, vorm. 10 Uhr, im Großen Saal des Curiohauses

Ansprache des Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform, Oberverwaltungsgerichtspräsidenten Exc. **v. Nostitz**, Dresden; Begrüßung durch Behördenvertreter

I. Verhandlungsgegenstand:

Die Wirkung von Lohnerhöhungen auf die Kaufkraft und den inneren Markt

Vortragende: Professor Dr. **Emil Lederer,** Universität Heidelberg,
Professor Dr. **Theodor Brauer,** Technische Hochschule Karlsruhe.

Hiernach: Aussprache.

Abends empfängt der Senat der Freien Stadt Hamburg eine Vertretung des Kongresses $8^1/_2$ Uhr. Einladung ergeht unmittelbar vom Senat.

Mittwoch, 29. Juni, vorm. $9^1/_2$ Uhr, im Curiohaus: Nichtöffentliche Sitzung: Wahlen, Sonstiges.

Mittwoch, 29. Juni, vorm. 10 Uhr im Großen Saal des Curiohauses

II. Verhandlungsgegenstand:

Selbstverwaltung in der Sozialpolitik

Vortragende: Arbeitersekretär **Anton Erkelenz,** Mitglied des Reichstags, Düsseldorf und Berlin,
Regierungspräsident z. D. **Brauweiler,** geschäftsführendes Präsidialmitglied der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin.

Hiernach: Aussprache.

Nähere Auskunft durch das Generalsekretariat, Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.

Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform:

v. Nostitz
Vorsitzender

Dr. Heyde
Generalsekretär

Inhalt.

Schlußwort zur Diskussion um Cassel. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin 395

Allgemeine Sozialpolitik. . . . 397

Die sozialpolitischen Probleme auf der Weltwirtschaftskonferenz. II. Von Prof. Dr. Karl Pribram, Genf.

Sozialpolitisches aus England. II. Von Oberregierungsrat a. D. Dr. Marie Baum, Karlsruhe.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 405

Rationalisierung und Arbeitsmarktpolitik. II. (Schluß.) Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin.

Die Uebergangsvorschriften für die Errichtung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 410

Zwangsfürsorge und Strafrecht. Von Direktor Steigertahl, Staatliches Versorgungsheim, Hamburg.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten 413

Zur inneren Lage in den Gewerkschaften.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Schlußwort zur Diskussion um Cassel.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

Mit Lampes Ausführungen „Theorie contra Sozialpolitik" und der Antwort von Tönnies scheint die Diskussion um Cassel beendet zu sein. Wir haben der von dem berühmten schwedischen Nationalökonomen aufgeworfenen Frage nach der Bedeutung der Beweglichkeit von Kapital und Arbeit für die Ueberwindung der Arbeitslosigkeit so breiten Raum in der „Sozialen Praxis" gewidmet, haben die ersten Vertreter der Wissenschaft zur Stellungnahme gewonnen, weil es um die Grundfrage der Sozialpolitik, der Wirtschaftspolitik unserer Tage ging. In der Bekämpfung der Erwerbslosigkeit stehen Versicherung und Fürsorge erst an letzter Stelle, treten erst dann ein, wenn die Wirtschaft den Schaden entstehen ließ, wenn sie sich unfähig erweist, ihn schnell zu beseitigen. Verhütung, Beseitigung der Erwerbslosigkeit sind Probleme, die an die Fundamente der Wirtschaft rühren.

Verhüten konnten wir in Deutschland die Erwerbslosenkrise nicht: Vereinigung, Wiedergutmachung der Inflationssünden, Rationalisierung waren und sind Ursachen, die sich zwangsläufig auswirken mußten. Aber die Beseitigung! Hätten wir — wie Cassel lehrt — bei freier Beweglichkeit der Arbeit, d. h. unbegrenztem Lohnsturz, Unversorgtheit der Erwerbslosen, die Krise schneller überwinden können? Die Casselsche These, daß es bei völlig freiem Spiel der Kräfte auf dem Arbeits- und Kapitalmarkt auf die Dauer keine Arbeitslosigkeit geben kann, daß erst „gewerkschaftliche Monopolpolitik", die den Preis der Arbeit künstlich hochhalte, und staatliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die das Kapital den produktiveren Beschäftigungsmöglichkeiten entziehen, die temporäre Erscheinung der Arbeitslosigkeit zur dauernden werden lassen, ist durch die Erwiderungen, die wir veröffentlicht haben, widerlegt worden. Daß dabei sozialethische Motive hineinspielten, ist bei dem Gegenstand selbstverständlich, — man steht hungernden Menschen nicht nur mit abstrakten Gedankengängen gegenüber, sondern mit ganz lebendigen Gefühlen — kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch die theoretische Widerlegung gelungen ist. Sie hat im wesentlichen an drei Punkten eingesetzt: bei der Voraussetzung der freien Konkurrenz, der Vernachlässigung der Absatzkrise und bei der Voraussetzung eines durch Ersparnisse gebildeten Kapitalfonds.

Fast in jeder Entgegnung, vor kurzem auch von Schumpeter in dem von Tönnies schon besprochenen Aufsatz im „Deutschen Volkswirt" (I, 24), ist betont worden, daß die Freibeweglichkeit, die Cassel voraussetzt, in der fortschreitend sich vertrustenden, kartellierten Wirtschaft nicht mehr vorhanden sei. Wenn die Unternehmer geschlossen vorgehen und nicht miteinander konkurrieren, so fehle der Zwang, die Produktion bis zu dem Punkt auszudehnen, an dem die gesamte Arbeiterschaft beschäftigt wäre. Nur die freie Konkurrenz verbürge die Wiedereinstellung jener Arbeiter, die infolge technischer Umwälzungen arbeitslos wurden; denn die monopolistisch geschlossene Unternehmerschaft habe durch Produktionsbeschränkung die Möglichkeit, die eigene taktische Position im Lohnkampf zu stärken, bei gleichzeitiger Sicherung der Gewinne. Auch der Lampesche Einwand, daß der Preisregulierung durch die Kartell-Schranken gesetzt sind, kann, so berechtigt diese Feststellung auch ist, den Einwand monopolistischer Marktbeherrschung nicht widerlegen. So erscheint der Einfluß des unvollkommenen „Kartells der Hände" verschwindend gegenüber dem der sehr viel vollkommeneren Monopole, der sozialpolitische Eingriff des Staates von weit geringerem Einfluß auf die Selbstregulierung der Wirtschaft als der Eingriff der Kartelle und Trusts.

Mit diesem Nachweis falscher Voraussetzungen wäre bereits die gesamte Schlußfolgerung Casselś als irrig erwiesen. Es wird jedoch in den Antworten noch eine Reihe weiterer Gedankengänge entwickelt, die die Anwendung der Casselschen These unter den veränderten Voraussetzungen als unmöglich erweisen. So der Hinweis auf die Störung der Proportionalität der Wirtschaft, die im Mißverhältnis von Produktionskapazität und Absatzmöglichkeit zu suchen ist. Wir haben das im Lohnkampf verwendete Kaufkraftargument in der „Sozialen Praxis" wiederholt ausführlich erörtert (u. a. XXXIV, 1137). Ende 1925 machten wir auf dem Höhepunkt der Krise darauf aufmerksam, daß der Zustand niedriger Löhne stets ein krisenhafter, die Wirtschaft schädigender sei und die Gefahr des Mißverhältnisses von Kaufkraft und Produktionskraft sich zur Katastrophe auswachsen könne. Auch für die gegenwärtige Situation gilt, daß die Niederhaltung der Konsumtion im Verhältnis zur Kapitalakkumulation eine Verschlimmerung der Krise bedeutet. Daß die Gewerkschaften den tiefsten Sturz der Löhne verhüteten, daß der Staat durch Arbeitslosenunterstützung den schlimmsten Lohndruck ausschloß, hat mithin krisenmildernd gewirkt. Ganz zu schweigen von der schweren Schädigung, die der Arbeitskraft des Arbeitenden selbst wie seiner Kinder auf die Dauer aus der Entbehrung des notwendigsten Lebensunterhalts erwachsen wäre. Hier würde selbst die freie Konkurrenz zu kostspielig und bedürfte der Korrektur staatlichen Einflusses.

Noch von einem anderen Gesichtspunkt aus hat die Stabilität des Lohnniveaus günstig gewirkt. Beim grenzenlosen Sinken der Löhne hätte die Rationalisierung in Deutschland sich nicht vollziehen können, wäre die Sanierung nicht erfolgt. Wie wiederholt in der „Sozialen Praxis" betont wurde (z. B. XXXIII, 163), hindern niedrige Löhne die Einführung von Maschinen, weil sie billiger sind als diese und ihre Benutzung unrentabel machen. Dem Sinken der Löhne entsprechend wäre mithin die Rationalisierung zum Stillstand gekommen und hätte sich dann viel langsamer und mit erheblich größeren Verlusten weiter entwickelt.

Zum Dritten ist Casselś Voraussetzung eines durch Sparen gebildeten Kapitalfonds zur Produktion auf Widerstand gestoßen. Die Schaffung neuer Kaufkraft zur Verwirklichung neuer Produktionsmöglichkeiten ist von Lederer und Hermberg betont worden. Tarnow wies auf die gegenwärtige Kapitalflüssigkeit, Zimmermann auf die oft falsche Kapitalverwendung privater Unternehmungen hin. Kein Zweifel, daß diese Einwände berechtigt sind. So wesentlich die Funktion der Börsenspekulationen, deren Nützlichkeit Lampe betont, für die Volkswirtschaft sein mag: an der falschen Ausweitung des Produktionsapparates, der unzweckmäßigen Verwendung von Kapitalien kann nach Beendigung der Inflation wohl in Deutschland niemand mehr zweifeln.

Trotzdem ist die Frage falscher Kapitalzuleitung durch öffentliche Notstandsarbeiten, die auf Kosten der Steuerzahler vorgenommen werden, ernst zu prüfen. Wir vermissen in der bisherigen Erörterung den Hinweis darauf, daß öffentliche Arbeitsbeschaffung der gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisbefriedigung dient, d. h. auch durch sie teils Wirtschafts-, teils letzte Konsumtionsbedürfnisse befriedigt werden, die sich nur kollektiv befriedigen lassen, oder deren kollektive Befriedigung die wirtschaftlichste ist[1]). Ihre Dringlichkeit, im Vergleich zu den Bedürfnissen, die infolge der Steuerbelastung für die öffentlichen Zwecke unbefriedigt bleiben, sollte über die Notwendigkeit der Kapitalzuleitung entscheiden.

Man braucht nicht auf Adam Müller zurückzugreifen, um die Bedeutung staatlicher Leistung zu kennzeichnen. Spann bezeichnet sie als „Kapital höherer Ordnung", Clark[2]) als feste Kosten für die Produktion eines Landes, die den festen Kosten der Betriebe entsprechen und ein unsichtbares Kapital darstellen. Er erwähnt, daß öffentliche Arbeiten, die zur Beschäftigung von Erwerbslosen unternommen

[1]) Gerade Cassel hat den wachsenden Umfang der Kollektivbedürfnisse in der modernen zivilisierten Gesellschaft betont (Theoretische Sozialökonomie 1923, S. 57 ff.).

[2]) J. M. Clark, The Economics of Overhead Costs, Chicago 1923, S. 452 ff.

erden, überhaupt nicht die Privatwirtschaften belasten, weil sie „den dustriellen Organismus zur Entfaltung einiger gerade unbenutzter ähigkeiten antreiben“[1]).

Werden die Mittel werbenden Unternehmungen zugeführt, so ist manchen Fällen spätere Einnahme und damit Steuererleichterung rauszusetzen. Im allgemeinen wird jedoch der Maßstab der Rentabilität selbst bei langfristiger Bilanzierung nicht angelegt werden nnen. Bahnen, Kanäle usw. mögen oft Vorteile bringen, die weit er die erzielten Einnahmen hinausgehen, mögen z. B. der Wirtaft in verbilligtem oder beschleunigtem Transport zugute kommen. o wird häufig eine Produktion gerade deshalb vom Staat unternmen werden müssen, weil sie nach privater Wirtschaftsrechnung, e die Verzinsung der Aufwendungen einbezieht, unrentabel wäre und ther unterbleiben würde. Es sei nur an diejenigen Einrichtungen innert, die dem Schutz gegen Naturgewalten dienen, wie z. B. Deichuten. Hier werden offensichtlich Wertzerstörungen verhindert, wird r störungslose Ablauf der Arbeitsprozesse garantiert. Der Wohnungsu kann bei der Ausschaltung des Marktautomatismus durch die wangswirtschaft ebenfalls nicht unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität betrachtet werden. Ist aber die Rentabilität für diese Unternehmungen nicht entscheidend, so wird auch die Selbststeuerung des eien Marktes hier ausgeschaltet. Entscheidend für die Produktivität r Kapitalzuleitung bleibt dann die Frage, ob die Anlagen auf diese Weise die gesamte Wirtschaftsentwicklung mehr fördern, als wenn sie ivaten, unmittelbar rentablen Unternehmungen überlassen blieben. ine Frage, die rechnerisch nie exakt lösbar sein wird, ebensowenig ie die andere nach der Abgrenzung der privaten von den öffentlichen unktionen. Für die Frage der produktivsten Kapitalzuleitung in eutschland ist folgende Ueberlegung entscheidend:

Wir haben in der Inflation unseren Produktionsapparat unrhältnismäßig geweitet, die Möglichkeit zu umfassender Absatzbeiedigung geschaffen, während gleichzeitig die nur gemeinwirtschaftlich zu erfüllenden Aufgaben vernachlässigt wurden. Was uns n Schluß der Inflation fehlte, war neben der Einschränkung und mstellung der Produktion die Hebung der Kaufkraft und die nachägliche Durchführung aller jener öffentlichen Aufgaben, die jahrelang gen geblieben waren und die ebenfalls die wirtschaftlichere Gestaltung r Arbeit bezwecken. Selbstverständlich konnte letzteres nur unter chonung der Kapitalbedürfnisse der Industrie für die unter dem chlagwort Rationalisierung laufende Umstellung erfolgen. Verüssigung des Kapitalmarktes nach weitgehend durchgeführter Rationalisierung läßt den Zeitpunkt zur stärkeren Inangriffnahme öffentcher Arbeiten als günstig erscheinen. Dabei wird selbstverständlich e Vorsicht gewahrt werden müssen — mit Rücksicht auf die Möglichkeit wachsender Kapitalverknappung —, die Mittel nicht für zu lange eiträume festzulegen.

Es kann — nach den Ausführungen der verschiedenen Wissenaftler — nicht bezweifelt werden, daß die Cassel'schen Argumente f Deutschlands Löhne, Erwerbslosenunterstützungen und Arbeitsschaffung nicht zutreffen. Trotzdem müssen wir ihm dafür dankbar n, daß er die Diskussion über diese Fragen in Fluß gebracht hat, cht nur, weil durch die Opposition Klarheit geschaffen wurde, sondern ch positiv. Er hat auf die Fehlerquellen hingewiesen, die dem ngreifen des Staats in den verkehrswirtschaftlichen Apparat anhaften, d er hat die Erkenntnis ins Bewußtsein gerückt, daß letzten Endes r aus der Wirtschaftsordnung heraus die endgültige Gesundung mmen könne. Damit wird in einer Wirtschaft, die die Auswirkung s Marktmechanismus weitgehend durch Monopole hemmt, die Verwortung staatlicher Wirtschaftspolitik den Führern besonders nahe bracht.

Allgemeine Sozialpolitik.

ie sozialpolitischen Probleme auf der Weltwirtschaftskonferenz.

Von Prof. Dr. Karl Přibram, Genf.

II. (Fortsetzung.)

3. Wenn wir zunächst die Gestaltung der Arbeitslöhne in Europa ter Verzicht auf alle Einzelheiten einer knappen, übersichtlichen Bechtung unterwerfen wollen, so haben wir allerdings mit einer sehr dauerlichen Tatsache zu rechnen: daß uns eine verläßliche Lohntistik, die einen exakten Vergleich der Löhne der Nachkriegszeit mit nen der Vorkriegszeit, und ebenso einen Vergleich der Löhne von nd zu Land ermöglichen würde, leider nicht zur Verfügung steht. ur langsam und allmählich reift die Erkenntnis, daß eine nach zuverlässigen Methoden veranstaltete, regelmäßige Erhebung der Arbeitslöhne der wichtigsten Berufskategorien ein unentbehrliches Hilfsmittel nicht nur der Sozialpolitik, sondern jeder Wirtschaftspolitik ist. Es lassen sich aber immerhin aus dem uns zur Verfügung stehenden, wenn auch sehr mangelhaften und lückenhaften Material gewisse allgemeine Beobachtungen ableiten, die für eine internationale Behandlung des Lohnproblems brauchbare Anhaltspunkte geben könnten.

Die Arbeitslöhne haben zunächst in Europa, in jenen Ländern, in denen die Inflation ihre verheerenden Wirkungen übte, in den Jahren, die seit dem Ende des Krieges verflossen sind, eine ganz erstaunliche Peripetie durchgemacht. Unter den Elementen jenes unechten Dumping, das man als Valutadumping bezeichnet, spielte auch der Arbeitslohn eine sehr wichtige Rolle[1]). Unter dem Einfluß der unaufhaltsamen Geldentwertung sank der Arbeitslohn zu Zeiten so tief, daß er nicht einmal die Existenzbedürfnisse des Arbeiters und seiner Familie deckte; es wurde daher in den allzu billig an das Ausland abgegebenen Waren wertvolle Volkskraft verschleudert. Noch heute hat sich in den Ländern, in denen die Mietzinse durch gesetzliche Vorschriften unter dem Niveau gehalten werden, das sich bei Anpassung an die Aenderungen des Geldwertes ergeben würde, ein Rest dieses Dumping erhalten. Der Arbeiter, der einen niedrigeren Mietzins zahlt, als den herrschenden Preisverhältnissen entsprechen würde, kann bei der Festsetzung seines Arbeitslohnes auf die Geltendmachung dieser Differenz verzichten[2]). Der Unternehmer zahlt daher im Lohne nur einen Teil des Mietzinses, der andere Teil nimmt die Form einer aus öffentlichen Mitteln gezahlten Subvention an, wenn der Neubau von Wohnungen nur mit Hilfe derartiger Zuschüsse erfolgen kann. Während sich die Staaten gegen das eigentliche Valutadumping durch allerlei Abwehrmaßnahmen der Handels- und Zollpolitik zu schützen suchen, kommt diesem bescheidenen Erbe der Inflationspolitik für den internationalen Warenaustausch kaum eine nennenswerte Bedeutung zu.

Mit der Stabilisierung der Währung spielte sich nun ziemlich allenthalben in gesteigertem, aber verzerrtem Maße jener Prozeß der Lohngestaltung ab, der sonst zu beobachten ist, wenn eine wirtschaftliche Konjunktur ihren Höhepunkt erreicht hat und in die Krise umschlägt. Die Reallöhne, die zu Beginn der Stabilisierungsperiode infolge des unaufhaltsamen Sinkens des Geldwertes auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau standen, gewannen mit dem Fortschreiten der Deflation an Kaufkraft, da die Detailpreise fielen. Und nun war es den Gewerkschaften, dank ihrer kraftvollen, in den Jahren nach dem Kriege so nachhaltig gestärkten Organisation, möglich, ein Sinken der Reallöhne zu verhindern — bisweilen unter schweren Kämpfen, an denen die Deflationszeit aller Länder so reich ist. Verglichen mit dem Verlaufe der Lohngestaltung im Rahmen einer „normalen“ Wirtschaftskrise ist aber ein nicht unwichtiger Unterschied festzustellen. Während sonst kein Hindernis besteht, daß die Reallöhne nach Beendigung des Konjunkturzyklus auf jene Höhe zurückkehren, die sie zu Beginn der Konjunkturwelle hatten, waren gelegentlich der Stabilisierung die Arbeiter bemüht, die Reallöhne mindestens auf jene Höhe zu bringen, die sie vor dem Kriege gewonnen hatten. Es wurde also gewissermassen die Kriegs- und Nachkriegszeit bis in die Deflationsperiode hinein als eine einzige große Konjunkturperiode aufgefaßt. Wir beobachten daher, daß die Nominallöhne gelegentlich auch noch in der Deflationszeit hinaufgesetzt werden. Es ist bekannt, daß bei dieser mitunter sehr wechselvollen Bewegung der Löhne die unqualifizierten Arbeiter vielfach höhere Reallöhne erzielten als in der Zeit vor dem Kriege.

Erleichtert wurde dieser Restitutionsprozeß in jenen Industriezweigen, in denen die Unternehmer sich relativ günstige Preise ihrer Produkte zu sichern vermochten, in denen sie also Schutz vor billiger produzierender Auslandskonkurrenz fanden (sheltered industries), sei es, daß dem Auslande die Konkurrenz aus technischen Gründen unmöglich ist, sei es, daß der Markt durch Zölle oder sonstige wirtschaftliche Maßnahmen gesperrt wurde. Erleichtert wurde den Gewerk-

[1]) A. a. O. S. 353 ff.

[1]) Versteht man unter Dumping den Absatz von Produkten an das Ausland zu geringeren Preisen, als den Gestehungskosten entsprechen würde, so spricht man vom echten Dumping, wenn diese Politik nur auf das Ausland Anwendung findet, während der inländische Abnehmer entsprechend kalkulierte Preise zahlen muß; das unechte Dumping besteht darin, daß auch der Absatz im Inlande zu Preisen erfolgt, welche die Gestehungskosten nicht decken. Diese Terminologie ist allerdings nicht ganz einwandfrei.

[2]) In der vom Intern. Arbeitsamte zur Bestimmung des Lohnniveaus veranstalteten laufenden Erhebung kommt diese eigentümliche Erscheinung dadurch zum Ausdruck, daß für die Mehrzahl der Städte die Indexziffer, welche die Kaufkraft des Lohnes ausdrückt, bei Berücksichtigung des Mietzinses größer ist als jene, die sich ergibt, wenn man bloß die Kosten des Vorratskorbes an Lebensmitteln in Betracht zieht. Diese Differenz wäre noch stärker, wenn in London, das als Basis für die Berechnung der Indexziffer dient, die Mietzinse nicht auch unter dem Niveau gehalten würden, das dem Geldwerte entspricht.

schaften ihre Lohnpolitik ferner dadurch, daß es ihnen gelang, den Arbeitsmarkt zu schließen, die Einwanderung billigerer Arbeitskräfte, unterstützt durch Maßnahmen der Regierung, hintanzuhalten und auch den inländischen Arbeitskollegen, die infolge der Verkleinerung des Marktes und des Rückganges der Produktion arbeitslos wurden, einen lohndrückenden Einfluß zu verwehren. Der staatliche Protektionismus findet sein Widerspiel in den protektionistischen Tendenzen, die auf dem Arbeitsmarkte herrschen.

Interessant ist, wenn wir diese Darstellung für einen Augenblick unterbrechen, ein Blick auf die Vereinigten Staaten von Amerika. Hier feierte die Politik der Sperrung des Arbeitsmarktes ihre größten Triumphe, da sie sich mit einem beispiellosen industriellen Aufschwunge begegnete. Es bedurfte daher hier gar nicht des Eingreifens kraftvoller Gewerkschaften, um Lohnsteigerungen zu erzielen, die in dieser Allgemeinheit und in diesem Tempo kaum je zuvor in der Wirtschaftsgeschichte beobachtet worden sind.

Zu jenen Faktoren, die, parallel mit dem Zollschutze, auf die Sicherung eines geschlossenen Marktes für die Erzeugnisse eines Erwerbszweiges hinwirken, gehören insbesondere die Kartelle und Preisorganisationen. Soweit derartige Verbände auf das Gebiet eines Staates beschränkt sind, finden sie in der protektionistischen Handelspolitik eine maßgebende Unterstützung; vielfach ist ja der Zollschutz Voraussetzung für die Wirksamkeit des Kartells. In zunehmendem Maße wachsen indes diese Vereinigungen über das staatlich begrenzte Gebiet hinaus und nehmen einen zwischenstaatlichen Charakter an. Ihre Tendenz — Sicherung des Marktes — bleibt zunächst ungeändert. Wenn sie die Absatzgebiete in erster Linie nach den staatlichen Territorien auf die Unterverbände aufteilen, können sie den Zollschutz entbehrlich machen, ja dessen Zweck viel sicherer erreichen, mögen auch die nationalen Gruppen innerhalb des Kartells vielfach die Aufrechterhaltung der Zollsätze fordern, weil ihnen diese die geeignete Basis für die internationalen Verhandlungen sichern. Unter Umständen können internationale Kartelle die Industrien, die auf den Bezug der von ihnen erzeugten Produkte angewiesen sind, in eine weitgehende Abhängigkeit bringen; sie können die Entstehung derartiger Industrien in den Ländern hindern, in denen die kartellierten Güter nicht erzeugt werden, und so dem nationalen Streben nach Selbstversorgung entgegenwirken; sie können ebenso die Wirtschaftspolitik der Staaten durchkreuzen, in denen die Produkte von Betrieben erzeugt werden, die sich dem Kartelle nicht angeschlossen haben. Diese Bildungen stellen daher ein neues wichtiges Element in der Struktur der Weltwirtschaft dar, ein Element internationalen Charakters, das die nationale Wirtschaftspolitik ebenso unterstützen wie lähmen kann. Sollten diese Verbände nicht nur auf dem Gebiete der Erzeugung von Rohstoffen, sondern auch in der Produktion von Halb- und Ganzfabrikaten eine beherrschende Stellung erringen, so würde die Politik einer planmäßigen Beherrschung der Märkte, einer möglichst stabilisierten Produktion, in strenger Anpassung an den Bedarf bei hochgehaltenen Preisen maßgebend werden. Die in den kartellierten Betrieben beschäftigten Arbeiter hätten Aussicht auf dauernde Verwendung bei vergleichsweise hohen Löhnen; dagegen würde diese Politik vermutlich zu einer Steigerung der Zahl der Arbeitslosen führen.

Eine fortschreitende Ausgestaltung internationaler Kartelle hätte voraussichtlich auch die Bildung entsprechender zwischenstaatlicher Gewerkschaftsverbände zur Folge, deren Lohn- und Arbeitsmarktpolitik durch die Preis- und Marktpolitik der Kartelle eine bestimmende Richtung erhalten würde. Wie wir innerhalb der einzelnen Länder mit der Ausbildung des national einheitlichen Marktes den Aufstieg des ursprünglich lokal begrenzten Kollektivvertrags zu dem das ganze Land umfassenden beobachten können, so müßten nunmehr internationale Kollektivverträge an die Stelle der nationalen treten. Die Gefahr der Entstehung großer internationaler Arbeitskonflikte wäre in diesem Falle allerdings nicht ausgeschlossen.

Es ist bezeichnend für die Bedeutung, die man den internationalen Kartellen beimißt, daß das Programm der Wirtschaftskonferenz im Rahmen der der Industrie gewidmeten Verhandlungen eine besondere Erörterung der Einwirkungen dieser Vereinbarungen auf Produktion, Verbrauch und Lage der Arbeiterschaft in Aussicht nimmt; ebenso wird ihr Zusammenhang mit der Zollpolitik und ihre Behandlung durch die Gesetzgebung zur Diskussion gestellt. Die Rechtsstellung der Kartelle ist übrigens in den einzelnen Ländern sehr verschiedenartig geregelt.

4. Hat das so verschiedenartige Schicksal der nationalen Währungen dazu geführt, daß sich die Bildung der Preise vorläufig streng getrennt nach nationalen Wirtschaftsgebieten vollzogen hat, ist der Prozeß eines Ausgleichs der Preise überdies durch die staatliche Wirtschaftspolitik vielfach behindert worden, so gilt das gleiche auch von der Gestaltung der Löhne. Ein internationaler Vergleich der Arbeitslöhne zeigt daher, wie von vornherein zu erwarten ist, v Land zu Land durchgreifende Verschiedenheiten in der allgemein Lohnhöhe. Die vom Internationalen Arbeitsamte aus den Ta löhnen ausgewählter Arbeiterkategorien für zahlreiche Hauptstä regelmäßig berechneten Durchschnitte lassen erkennen, daß, an ein als international gültig angenommenen Maßstabe gemessen, die Re löhne in Prag, Wien und Rom knapp die Hälfte der Löhne d Londoner Arbeiters betragen; der Lohn des Berliner Arbeiters ist v gefähr um ein Drittel niedriger als der des Londoner; der letztere w von dem Lohne in Kopenhagen um etwa 25% übertroffen; an Spitze steht natürlich der Lohn des Arbeiters in Philadelphia, der z zwei Drittel höher ist als der des Londoner Arbeiters.

Weniger beachtet wird eine zweite, lohnpolitisch vielleicht ni minder wichtige Erscheinung, die sich aus den Daten der Lohnstati ablesen läßt. Eben infolge des Umstandes, daß auf dem Ware und Arbeitsmarkte rein nationale Tendenzen so stark überwiegen, staltet sich innerhalb jedes Wirtschaftsgebietes das Verhältnis zwisch den Löhnen der den verschiedenen Industriezweigen angehörig Berufskategorien durchaus anders als das analoge Verhältnis inn halb eines anderen Landes.

Während z. B., auf die Arbeitsstunde gerechnet, im Herbst 1926 Amsterdam der Monteur einer Maschinenfabrik ungefähr den gleichen Lo bezieht wie der Möbeltischler, der Lohn des Maurers dagegen um ungefä ein Viertel höher ist, stehen in Brüssel die Löhne des Maurers und d Monteurs etwa auf der gleichen Höhe; der Lohn des Möbeltischlers ist h um ein Achtel höher. In London hat wieder der Maurer etwa den gleich Lohn wie der Möbeltischler, der Monteur aber hat um ein Viertel weni Derartige Beispiele ließen sich nach Belieben häufen. Zum Teil lassen s diese auffallenden Unterschiede in der Lohngestaltung wohl damit in Z sammenhang bringen, daß der Markt der Produkte, die von den Arbeite hergestellt werden, bald mehr, bald weniger gegen den Einfluß auswärtig Konkurrenz geschützt ist. Ein der englischen Bergbaustatistik entlehntes Be spiel ist sehr geeignet, diese Erscheinung zu illustrieren. Die östlichen Kohle distrikte, die Kohle in der Hauptsache für den heimischen Markt fördern, f den die Konkurrenz des Auslandes keine Rolle spielt, vermochten ihren A beitern zurzeit des Rückgangs der Kohlenpreise 1923/24 im Durchschn höhere Schichtlöhne zu zahlen als die für den Export arbeitenden Kohle gruben in South-Wales, bis die Regierung im Jahre 1925 zu Ausgleich der Differenz die bekannte Subvention gewährte.

Es würde hier zu weit führen, wollten wir versuchen, die gleic Erscheinung auch als Wirkung des Schutzzolles auf die Lohnbildu nachzuweisen; es ist wohl einleuchtend, daß die Sicherung des Abs marktes, mag sie nun die Folge von protektionistischen Maßnahme oder Kartellvereinbarungen sein, auch die Zahlung höherer Löhne a die Arbeiter des geschützten Produktionszweiges begünstigt — unt Umständen auf Kosten der Löhne der Arbeiterkategorien in den u geschützten Erwerbszweigen. Statt durch Verbilligung der Verbrauch artikel die Reallöhne aller Arbeiter gleichmäßig zu erhöhen, werde vor allem die Löhne der Arbeiter in den geschützten Industriezweige hochgehalten. Daraus erklären sich die Unterschiede zwischen de Löhnen der verschiedenen Berufe, Unterschiede, die offensichtlich nic in der Art der von den Arbeitern vollbrachten Leistungen begründe sind. Dies wird besonders klar, wenn man die Verschiebungen b trachtet, die, verglichen mit der Zeit vor dem Kriege, in manche Ländern in der Lohngestaltung eingetreten sind.

Da uns vorläufig ein ausreichendes Material zur Illustrierung dies Erscheinung nicht zur Verfügung steht, wollen wir uns auf die Anführun einiger weniger Beispiele beschränken, die indes hinreichen dürften, um di charakteristischen Züge dieser Verschiebungen in den gegenseitigen Verhäl nissen der Arbeitslöhne zu zeigen. Wir greifen vier verschiedene Städte un drei Kategorien qualifizierter Arbeiter heraus, die verschiedenen Industrie zweigen angehören; dazu fügen wir zwei Kategorien unqualifizierter Ar beiter. Wir setzen den Lohn des Maurers für 1914 und Ende 1926 jeweil gleich 100 und bestimmen auf dieser Basis für die übrigen Arbeiterkategorie die entsprechenden Relativzahlen.

	London		Brüssel		Prag		Oslo	
	1914	1926	1914	1926	1914	1926	1914	192
Maurer	100	100	100	100	100	100	100	100
Monteur d. Maschinenindustrie	78	73	116	99	120	98	72	72
Möbeltischler	100	99	111	112	96	116	82	75
Hilfsarbeiter im Baugewerbe	70	76	83	72	78	70	85	91
Hilfsarbeiter der Maschinenindustrie ..	47	51	73	75	74	62	57	64

Die Verschiebungen in dem gegenseitigen Verhältnisse der Arbeits löhne sind für London offenbar vergleichsweise geringfügig[1]). Sie halte

[1]) Gleichwohl findet sich z. B. in dem Monograph on the Economi Situation of British Engineering Industry, Oct. 1926 p. 10 folgende Klage

h in Oslo in mäßigen Grenzen. Sie sind beträchtlicher in Brüssel und n auffallendsten in Prag. Es ist jedenfalls anzunehmen, daß starke echselfälle in der Valuta eines Landes einen günstigen Boden für der- tige Verschiebungen bereiten, die in den meisten Ländern noch lange nicht r Ruhe gekommen sind. Nach den vom Sekretariate des Völkerbundes igestellten Berechnungen beträgt der durchschnittliche Zollschutz für England wa 6%, für Belgien etwa 8%, für die Tschechoslowakei ungefähr 22% r Güterpreise. Es wäre nicht unmöglich, daß zwischen dem Ausmaß der hnverschiebungen und der Höhe des Zollschutzes ein Zusammenhang be- inde. Doch reicht das vorliegende Material zur Prüfung dieser Frage cht aus.

In einer Periode, in der das Wirtschaftsleben den schweren rozeß einer Anpassung an geänderte Marktverhältnisse durchmacht, id nun Beschränkungen der Verkehrsfreiheit gerade im Hinblick auf e Lohnbildung von besonderer Bedeutung. Sobald einmal die öhne in den geschützten Industriezweigen den Preisen der Produkte ntsprechend gestiegen sind, bilden sie ein vergleichsweise starres Element i der Kostenrechnung der Produkte, denn sie lassen sich nur unter hweren Kämpfen zurückschrauben; die allgemeine Verbilligung der reise, die als Konsequenz der größeren Verkehrsfreiheit eintritt, wird erst nach einer gewissen Zeit fühlbar; in der Zwischenzeit aber, s die Verbilligung der Verbrauchsgüter die Kaufkraft der Löhne ebt, müßten die Arbeiter sich mit verminderten Löhnen begnügen, ogegen sie sich natürlich zur Wehr setzen. Wenn daher auch unsere ohnstatistik zeigt, daß die Lohngestaltung für jedes Land, bedingt rch die besonderen Eigentümlichkeiten seiner Wirtschaft, gesondert folgt, ja innerhalb eines jeden Landes isoliert für jeden Industrie- oeig, so wird die Lohnbildung doch dadurch zu einem wichtigen robleme der internationalen Wirtschaftspolitik, daß sie bei einer jeden enderung in den wirtschaftlichen Beziehungen der Staaten in Mit- idenschaft gezogen wird und daher unter Umständen unter den aktoren, die die wirtschaftliche Annäherung der Staaten erschweren, nen wichtigen Platz einnimmt, wie andererseits jede Aenderung in den irtschaftlichen Beziehungen der Staaten, die einen bisher geschlossenen arkt den Einwirkungen der ausländischen Konkurrenz aussetzt, zu ner Gefahr für den sozialen Frieden werden kann, sofern die Er- altung des Lohnniveaus in einem bisher geschützten Industriezweige adurch in Frage gestellt wird.

Derartige Erwägungen legen übrigens den Gedanken nahe, nmal ernstlich zu prüfen, ob das bei der Lohnfestsetzung geübte Ver- ahren, das jeden Industriezweig gesondert herausgreift und bei den erhandlungen über den Abschluß von Kollektivverträgen ausschließlich essen jeweilige Lage berücksichtigt, den Bedürfnissen der Wirtschaft ntspricht. Würden dagegen die Lohnverhandlungen gemeinsam für rößere Gruppen zusammenhängender Industriezweige geführt, so eßen sich die Rückwirkungen, welche die Aenderungen der Lohnsätze f dem Umwege über die Güterpreise auf die Kaufkraft der übrigen öhne üben, in Betracht ziehen, es ließe sich zum Teil vermeiden, ß der Kampf um den Arbeitslohn, wie dies heute gelegentlich der all ist, unbewußt einen Kampf der Arbeiter des einen Industrie- oeiges gegen die Arbeiter eines anderen bedeutet. (Schluß folgt.)

Sozialpolitisches aus England.

Von Oberregierungsrat a. D. Dr. Marie Baum, Karlsruhe.

II.

2. Oeffentliche und freie Wohlfahrtspflege.

Die Anerkennung öffentlicher Verantwortung für die Wohlfahrt r Bürger war in England bis zum Kriege nur gering entwickelt. ie noch nach Vorschriften aus der Elisabethanischen Zeit eingerichtete rmenverwaltung wird heute in einem Maße abgelehnt, daß man n allen Parteien aus eine Neuordnung unter Aufhebung der Boards of Guardians" und Ueberweisung der Armenpflege an die emeinden erstrebt. Diese Boards bilden bekanntlich besonders ge- ählte, von der Gemeindeverwaltung völlig unabhängige Körper- haften, die auch die zur Versorgung der Armen erforderlichen Geld- ittel in Form von Steuern (Poorrate) durch ihre Organe, die Overseer of the poor" erheben lassen. Diese Einrichtung besteht seit m Jahre 1551; die wegen ihrer Verantwortung sehr geachteten erseer arbeiten ehrenamtlich und sind zur Annahme ihres Amtes zwungen. In Deutschland haben wir etwas den „Boards of Guardians" einigermaßen Vergleichbares nur in den jetzt aufgehobenen bayerischen Armenbehörden zu verzeichnen, die ja auch außerhalb der städtischen Deputationen ein eigentümliches Sonderdasein führten. Die englische Armenverwaltung verfügt zur Durchführung der geschlossenen Armenpflege über eigene Anstalten, die aus den Jahrhunderte alten Arbeitshäusern hervorgegangenen, zurzeit wesentlich der Armenkrankenpflege dienenden „Infirmeries". Bis zum Kriege sollen sie recht unzulänglich gewesen sein, doch ist, wie mir sachverständige Aerzte mitteilten, durch ihre mehrjährige Verwendung als Kriegslazarette das Niveau bis zu anständiger Höhe gehoben. Krankenpflege auf öffentliche Kosten gibt es außerhalb der Infirmeries nicht. Weder umschließt die Krankenversicherung Krankenhauspflege, noch gibt irgendein Gesetz die Unterlage für die Krankenhausversorgung Bedürftiger durch Gemeinden oder andere Selbstverwaltungskörper[1]). In welch imponierender Weise die englische freie Wohlfahrtspflege diese Frage löst, soll später gezeigt werden.

Dagegen ist die neueste Gesetzgebung seit 1918 stark auf Gesundheitsfürsorge eingestellt, die in verschiedener Richtung bemerkenswerte Züge zeigt; vor allem darin, daß sie ausschließlich Beratung und Belehrung bieten will, weder ärztliche Behandlung, noch weniger ergänzende wirtschaftliche Hilfe vermittelt.

Das grundlegende Gesetz ist das Mutter- und Kinderfürsorgegesetz (Maternity and Child Welfare Act) aus dem Jahre 1918. Es schreibt die Errichtung der sogenannten „Welfare Centres" und die Anstellung von Gesundheitsfürsorgerinnen (health visitors) vor und bezeichnet als verantwortlich für die Durchführung die Gemeinden. Die Welfare Centres sind am ehesten unseren Mutterberatungsstellen zu vergleichen, haben aber in mancher Hinsicht erweiterte Befugnisse. Neben den ärztlich geleiteten Beratungen für Säuglinge und Kleinkinder — letztere bis zu dem Schuleintrittsalter von fünf Jahren — werden in erheblichem Umfang Kurse für Mütter in verschiedenen Fächern der häuslichen Hygiene abgehalten; Beratungen und Kurse werden durch Hausbesuche der Fürsorgerinnen in ihrer Wirkung vertieft. In einem mit sehr erheblichen Stiftungsmitteln errichteten Welfare Centre der Stadt Birmingham, dem Carnegie-Institut, war der Beratungsstelle ein kleines 20 Betten umfassendes Säuglingsheim angegliedert, um den Aerzten Gelegenheit zu klinischer Beobachtung zu geben. Die Warteräume für die Mütter und überwachten Spielstuben für mitgebrachte Kleinkinder sind meist sehr freundlich eingerichtet.

Sind auch die Gemeinden für das Vorhandensein der Welfare Centres verantwortlich, so brauchen sie doch sie nicht selbst zu begründen, sondern es können die von der freien Wohlfahrtspflege geschaffenen und unterhaltenen von der Regierung anerkannt werden, sofern sie sich den vom Gesundheitsminister aufgestellten Richtlinien fügen. Alle anerkannten Einrichtungen dieser Art, die gemeindlichen sowohl wie die nichtgemeindlichen, erhalten am Ende des Jahres die Hälfte ihrer Kosten aus Landesmitteln zurückerstattet. Von dem großen Unabhängigkeitssinn der englischen freien Wohlfahrtspflege zeugt es, daß zuweilen auf diese Beihilfe Verzicht geleistet wird, wenn die Einrichtung sich irgendeiner Bedingung nicht fügen will. Persönlich ist mir das von einem mit Clinic (ambulanter Behandlung von Kindern) und Kinderheim verbundenen Welfare Centre bekannt geworden: Die in der Londoner Gemeinde Kensington gelegene, nach dem Namen der verstorbenen Gattin Ramsay Mac Donalds benannte Anstalt, deren Einrichtungen weit über dem zu fordernden Mindestmaß liegen, weigerte sich, die Namen der sie aufsuchenden Mütter der Gemeinde zu benennen, was auf Grund der Richtlinien zum Zwecke der Aufstellung einer Generalkartothek gefordert werden konnte; um nicht das Vertrauensverhältnis zwischen Anstalt und Müttern zu gefährden, wurde dieses erhebliche finanzielle Opfer gebracht.

Die Welfare Centres einer Gemeinde sind in der Regel bei einem Gesundheitsamt zusammengefaßt, das auch die Gesundheitsfürsorgerinnen anstellt und noch andere wichtige Befugnisse ausübt; z. B. pflegt hier auch die gesamte Sanitätsinspektion angegliedert zu sein, die zur Durchführung des Heimarbeiterschutzes, der Wohnungsaufsicht und ähnlicher Aufgaben weibliche und männliche Inspektoren beschäftigt.

Die Welfare Centres geben in kleinem Umfange Nährmittel, Milchscheine und kleine Heilmittel, wie Lebertran, Puder, Salben und dergleichen aus. Im übrigen betonten die Aerzte und Fürsorgerinnen mit einem gewissen Stolz die Unabhängigkeit der Gesundheitsfürsorge von der Wirtschaftsfürsorge. Mir schien dieser Standpunkt in keiner Weise einleuchtend und wohl auch nur durch den Stand der englischen Armenpflege erklärlich; denn offenbar ist doch die Notwendigkeit, bedürftige Mütter den so unbeliebten und gefürchteten Boards

---

Die ununterbrochenen Arbeitsstreitigkeiten, die andauernde Depression in der sen- und Stahlindustrie und im Schiffbau und in geringerem Maße im aschinenbau haben im Vereine mit dem unbilligen Unterschied ischen der wirtschaftlich tragbaren Höhe der Löhne, die den gelernten beitern dieser Industrien gezahlt werden können, und den nen, die in weniger schwierigen Berufen selbst ungelernten Ar- itern gezahlt werden, eine weitverbreitete Unzufriedenheit mit der egenwart und ernste Besorgnis wegen der Zukunft hervorgerufen."

[1]) Eine Ausnahme bildet nur die Einweisung Tuberkulöser oder Tuberkulosegefährdeter in Heilstätten.

of Guardians zusenden zu müssen, sehr hart. Es kann auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Neuordnung des Armenwesens mit der Aufhebung der Boards of Guardians eine engere Verbindung der Wirtschaftsfürsorge mit den übrigen Zweigen der Fürsorge begründen wird, wie ja England überhaupt sich deutschen Mustern zu nähern pflegt.

Die schulärztliche Ueberwachung ist im Rahmen der Schulgesetze geordnet und obliegt demnach nicht den Gemeinden, sondern den Grafschaften als Trägern des Volksschulwesens. So arbeiten die Schulärzte ohne Zusammenhang mit dem gemeindlichen Gesundheitsamt. Hauptamtliche Schulärzte fand ich in Birmingham, das überhaupt als eine der 82 Großstädte mit Grafschaftsrechten (County boroughs) eine viel durchgreifendere und vor allem einheitlichere Arbeit leisten kann als andere Gemeinden. Auch London — was der Reisende so gemeinhin mit diesem Namen bezeichnet, tatsächlich gibt es nach den wörtlichen Ausführungen eines bürgerkundlichen Führers „mindestens drei London" — ist Grafschaft, aber als solche faßt es 27 verhältnismäßig selbständige Gemeinden zusammmen, die sich um den kleinen, durch viele Sonderrechte ausgestatteten Kern der Weltstadt, die City of London, legen. In der Grafschaft London wird die schulärztliche Tätigkeit nebenamtlich durch zahlreiche Aerzte und Aerztinnen ausgeführt, von denen jeweils zur Wahrung einigermaßen gleichartigen Vorgehens kleine Gruppen zu einer Einheit zusammengefaßt sind. Lehrerschaft und Schulassistentinnen wirken mit, die Verbindung zum Elternhause wird durch ehrenamtliche Mitarbeiter hergestellt. Ich hatte in London nicht den Eindruck einer sehr intensiven und wirksamen Arbeit, schon weil zur Behebung der vom Arzt erkannten Mängel keinerlei materielle Hilfe geleistet und auch sonst kein Nachdruck auf die Durchführung ärztlicher Ratschläge gelegt werden kann. Dem Schularzt obliegt übrigens auch die Erstattung von Gutachten über die körperliche Beschaffenheit schulpflichtiger Kinder, die zu gesetzlich erlaubter Erwerbsarbeit herangezogen werden sollen.

In den freilich recht armen Vierteln Londons, in denen ich schulärztliche Sprechstunden besuchte, sah ich ebenso kümmerliche und elende Kinder — neben gutem Mittelmaß — wie bei uns. Dagegen machten Säuglinge und Kleinkinder bei den Stichproben, von denen ich allein sprechen kann, im allgemeinen einen guten Eindruck, wie ja auch die Säuglingssterblichkeit Englands sehr niedrig steht.

Der Tuberkulosenfürsorge wird große Aufmerksamkeit zugewandt und zwar sowohl in Form der Beratungsstellen wie der Heilstättenpflege. Ich habe zwei ausgezeichnete Heilstätten besichtigt, deren eine, Privatbesitz einer Aerztin, Erwachsene und Kinder und zwar in großem Umfang auf öffentliche Kosten verpflegt, während die andere überhaupt von der öffentlichen Hand, den vereinigten Grafschaften Berkshire und Buckshire, unterhalten und belegt wird. Diese Heilstätten unterscheiden sich sehr merklich von den unsrigen, was offenbar mindestens teilweise klimatisch bedingt ist. Das Prinzip des Lebens in freier Luft ist erstaunlich weit geführt. So sind die für eine bis höchstens vier Personen bestimmten Krankenzimmer in ganz leicht gebauten Baracken untergebracht, deren zwei freistehende Wände in jedem Krankenraum völlig zurückgeschoben werden können und je nach der Windrichtung abwechselnd Tag und Nacht offen stehen, so daß der Kranke nicht wie in einem geschlossenen Raum, sondern etwa wie auf einer gedeckten Terrasse liegt. Auch „Revolving shelters", kleine, auf einem Fuß drehbare Lufthütten, sind noch in Gebrauch, kommen aber, wie man mir sagte, zugunsten der Baracken mehr und mehr ab.

In beide Anstalten wurden tuberkulosegefährdete Kinder für Monate und Jahre überwiesen, so daß die Heilstätten mit Schulbetrieb und allen erforderlichen Erziehungsmaßnahmen und Erziehungspersonal ausgestattet sind. Bemerkenswert war die auf die handwerkliche sowohl wie auf die geistige Beschäftigung von Kindern und Erwachsenen verwendete große Sorgfalt. Selten habe ich so schöne Leder-, Papp- und Holzarbeiten wie in den Werkstuben dieser Heilstätten gesehen, und selbst feinere Schmuckwaren wurden geschmackvoll und exakt ausgeführt.

Beide Anstalten waren, wenn man von der Privatabteilung der einen absieht, räumlich und in ihrer Ausstattung wesentlich einfacher als die unseren, doch schien mir die Beseelung des Betriebes bewußter und erfolgreicher gepflegt zu sein. Beide sind vor etwa 20—30 Jahren von weiblichen Aerzten gegründet, die eine ist in der gleichen Hand geblieben und auch die andere, inzwischen von den Grafschaften übernommene, noch heute von ihrer Gründerin geleitet.

Aus dem Gebiete des Erziehungswesens, das ich leider nicht so eingehend und in eigener Anschauung kennen lernen konnte wie die Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, sei nur erwähnt, daß die neuen Schulgesetze offenbar sehr wesentliche Besserungen gegenüber den früher wohl mit Recht beklagten Mißständen des englischen Schulwesens gebracht haben, was mindestens zum Teil mit der Ueberweisung des gesamten Elementarschulwesens an die Grafschafte zusammenhängt. Liegt auch eine erhebliche Zahl von Schulen noc heute in den Händen privater Vereinigungen, so sind sie doch unte der Verwaltung der Grafschaft zusammengefaßt, und es ist ihre staa liche Anerkennung von der Einhaltung bestimmter Richtlinien ab hängig.

Als bemerkenswert fiel mir die systematische Zuführung begabte Volksschulkinder in höhere Schulen auf. Sie erfolgt auf Grund eine Prüfung, der sich die Kinder am Ende des 11. Lebensjahres unte ziehen. Ausschließlich das Ergebnis dieser Prüfung ist für die G währung von Stipendien (scholarships) maßgebend. Von d Grafschaft London werden auf Grund dieser Prüfungen jährli 6000 Kinder, entsprechend etwa 10 % des Jahrganges, für solche Aufstieg ausgewählt und nicht nur durch Schulgeldbefreiung und Leh mittel, sondern durch Unterhaltszuschüsse unterstützt. Der Direkto einer höheren Knabenschule in London mit 450 Schülern teilte mir mi daß wohl die Hälfte seiner Schüler, und von den Bestbegabten sicherli 80 %, ihre Ausbildung auf Grund eines „scholarship" durchführte und in ähnlicher Weise setzt sich dann der Aufstieg vom Gymnasiu zur Universität fort, wo übrigens dann noch weitere, dem Ausmaß nach noch viel beträchtlichere „scholarships" der verschiedenen „Colleges hinzutreten. Die Grafschaft London gewährt Junior scholarships fü das 11.—17. Lebensjahr, Intermediate scholarships vom 17. Jahr bi zur Reifeprüfung und Senior Scholarships für die Universität, die de Beträgen nach zwischen 9 und 39 Pfund (180—780 RM.) jährli schwanken.

Auf solche Weise werden tatsächlich der Aufstieg der Tüchtige und eine wirklich demokratische Führerauslese gewährleistet.

Es ist wahrscheinlich, daß Deutschland für sein gesamtes Schu wesen nicht weniger an öffentlichen Mitteln auswirft als Englan England aber richtet es so ein, daß Eltern, die ihre Kinder höhere Schulsystemen zuführen, im allgemeinen ganz außerordentlich hoh Schulgelder zahlen, während in Deutschland bekanntlich Gemeinde und Staat die Hauptlast an den Kosten des höheren Schulwese zufällt. England behält bei seiner Methode Mittel übrig, die B gabten in erheblichem Umfang zu unterstützen, während Deutschlan mehr in die Breite wirkt, ohne sich eine Auslese nach der Seite de Begabung vorbehalten zu können.

Die öffentliche Gesundheits- und Erziehungspolitik wird durc die Arbeit freier Organisationen sehr wirksam ergänzt. Ein Vol das keine guten öffentlichen Krankenhäuser besitzt, muß sie sich a anderer Grundlage schaffen. So gibt es neben den als reine Erwerb betriebe geführten Sanatorien und Kliniken zahlreiche auf freier Woh fahrtspflege ruhende „Hospitals". Sie erhalten weder von Sta noch Gemeinde irgendwelche Zuschüsse, sondern müssen ihre Unkoste teils durch die nicht in bestimmten festen Sätzen abgeforderten Pfleg gelder, teils durch Zuschüsse oder Sammlungen decken. Was e bedeuten will, eine Anstalt von dem Umfang und der Qualität ein großstädtischen Krankenhauses ohne Zuweisung von Patienten dur Gemeinden oder Krankenkassen rein aus den mit jedem Patiente besonders vereinbarten Pflegegeldern und freien Zuschüssen zu trage kann man sich leicht vorstellen. In dieser Art der Krankenversorgun der minderbemittelten Kreise sprechen sich Bürgersinn und hohes Ve antwortungsgefühl für die Allgemeinheit aus.

Auch aus dem Gebiete der Volksbildungs- und Erziehungsarbe ließen sich imponierende Beispiele von Leistungen der freien Wohlfahrt pflege anführen, doch dürften Einrichtungen wie die Settlements od die großartige Barnado'sche Kinderfürsorge auch in Deutschland al gemein bekannt sein. Als etwas dem deutschen Beobachter Auffallend möchte ich noch die große Sorgfalt für die beamteten Hilfskräfte, w Schwestern- und Erziehungspersonal — den „staff", wie der Ausdru hierfür allgemein lautet — erwähnen. Selbst in kleinen Heime oder kleineren Abteilungen großer Betriebe hat die leitende Schwest (matron) oder die Hausmutter neben ihrem Schlafraum stets e gemütliches mit Kamin und bequemen Sesseln ausgestattetes Woh zimmer. Bei gemeinsamen Mahlzeiten wird der Tisch mit Blume und hübscher Tischwäsche anziehend gedeckt. Zuweilen, z. B. in d Wohnvillen der Direktoren und Direktorinnen der Barnado'schen Kinde dörfer, waltete geradezu Luxus, der mir überflüssig erschien. Doch a gesehen von diesen Ausnahmen berührte die Rücksichtnahme und Sor für die Angestellten, die ganz bewußt geübt wird, um ihnen ihr schwer Tagewerk zu erleichtern, sehr wohltuend[1]).

[1]) Ein abschließender Aufsatz folgt in einer der nächsten Nummer Die Schriftleitung.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Rationalisierung und Arbeitsmarktpolitik.

Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin.

II. (Schluß.)

Während die Umschulung und die Ansiedlung auf dem Lande eben der planmäßigen Regelung der Auswanderung bzw. der vischenstaatlichen Arbeitsvermittlung als die wichtigsten und erfolgreichsten Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der durch die Rationalisierung berufslos Gewordenen anzusehen sind, ist die Steigerung der Kaufkraft auf dem Wege eines entschiedenen Preisabbaues wie auf jenem einer allmählich, doch fühlbar fortschreitenden Steigerung des Arbeitsentgeltes, also die Erstarkung der Nachfrage auf dem Binnenmarkt, der aussichtsreichste Weg zur Verhinderung er Arbeitslosigkeit durch Rationalisierung. Es ist hier nicht der Ort, ber die Gründe, die den Preisabbau verlangsamt haben, des näheren u sprechen. Hier soll nur das Hauptargument gegen die Steigerung er Kaufkraft durch Lohn- und Gehaltserhöhungen erörtert werden: der inweis nämlich auf die so dringend nötige Neubildung des deutschen olksvermögens aus den Gewinnen der Wirtschaft. Mit Recht erären die Fürsprecher einer beschleunigten innenwirtschaftlichen Kapitalbildung immer wieder, daß wenn die Verschuldung ans Ausland ndlich aufhören, die Liquidität des deutschen Kapitals gesteigert und urch beides die Zinssätze verbilligt werden würden, auch der Preisbbau ein beschleunigteres Tempo einschlagen müsse. Mit Unrecht doch behaupten manche unter ihnen, daß diese Entwicklung im esentlichen nur auf dem Wege des Kapitalertrages möglich sei. Das uide deutsche Volksvermögen in der Vorkriegszeit betrug rund 5 Milliarden M. Davon lagen rund 6 Milliarden auf den Banken nd rund 19 Milliarden auf den Sparkassen. Rund vier Fünftel des eutschen Volksvermögens wurden also vom „kleinen Mann" zusammenetragen, vom Handwerker, vom Kleinkaufmann, von den Gehalts- nd Lohnempfängern. Wie liegen die Dinge heute? Die Depoten auf den Banken haben die Vorkriegshöhe wieder erreicht; die Spareinlagen dagegen betragen mit 3 Milliarden M. noch nicht ein echstel der Vorkriegsziffer. Es steht jedoch nirgends geschrieben, aß die Bezieher von Kapitalgewinn bei Neubildung des Volksermögens den Vortritt vor den Empfängern von Arbeitsgewinnen eanspruchen könnten. Auch jenes viel gehörte Argument, daß jede ohnerhöhung sich im Preise auswirken und also eine Stärkung der aufkraft illusorisch machen werde, ist falsch. Während die Löhne nd Gehälter in den Vereinigten Staaten von Amerika seit 1913 um nd 145 % gestiegen sind, ist der Preisindex dort nur um 80 % in die öhe gegangen. Das hat sich in einer Verstärkung der Nachfrage auf em amerikanischen Binnenmarkte ausgewirkt, die alle ungünstigen olgen der Rationalisierung für den Arbeitsmarkt mehr als überompensiert hat. Nun sind die amerikanischen Verhältnisse naturgemäß icht ohne weiteres auf den europäischen Kontinent, geschweige denn uf Deutschland übertragbar. Denn die Erhöhung der Löhne und ehälter in amerikanischem Ausmaße könnte heute noch nicht wie n jenem glücklichen Lande durch eine radikale Verbilligung der roduktionskosten, durch Typisierung und Normalisierung der Produktion ausgeglichen werden. Hierfür würde angesichts der gegenitigen Absperrung der europäischen Nationalwirtschaften voneinnder durch Hochschutzzölle die Absatzmöglichkeit noch fehlen. Was doch heute nicht Wirklichkeit ist, kann es morgen werden.

* * *

Von erheblicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Rationalisierungsfrage ist auch die Frage der Arbeitszeit. Bisher hat sich eder die Gewerbehygiene noch auch die Arbeitswissenschaft mit den esundheitlichen Folgen der Rationalisierung ausreichend befaßt. Die usgezeichneten Untersuchungen Professor Atzlers, des Leiters des rbeitsphysiologischen Instituts der Kaiser-Wilhelm-Akademie in Berlin-Dahlem, kranken ebenso wie die Ermüdungsforschungen zahlreicher, vom besten Willen beseelter Psychotechniker, Neurologen, ygieniker usw. an unzureichendem Material. In der Mehrzahl der älle müssen sie ihre Untersuchungen am Typus vornehmen, ohne n der Lage zu sein, ihren Befund in der Praxis ausreichend nachrüfen zu können. Die Schuld hieran liegt nicht bei ihnen, sondern ei den Unternehmungen, die ihnen und ihrer Arbeit meist mit Mißrauen begegnen und ihnen häufig genug den Zutritt zu den Stätten er Arbeit, den eigentlichen Laboratorien des Arbeitswissenschaftlers erweigern.

Um so vordringlicher ist es, daß wenigstens die Organe der Gewerbeaufsicht sobald und so nachdrücklich wie möglich über die gewerbehygienischen Probleme unterrichtet werden, vor die die rationalisierte Industriearbeit uns stellt. Dies gilt sowohl für die Aufgaben des engeren Betriebsschutzes (der Verhütung von Unfallgefahren) als auch für die Beurteilung der gesundheitlichen Wirkungen der Arbeitszeit. Die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Genehmigung behördlicher Ausnahmen von der regulären Arbeitszeit muß getragen sein von einer genauen Kenntnis der psychologischen Folgen, die eine Verlängerung der Arbeitszeit nach sich ziehen kann. Daß diese Kenntnis der Gewerbeaufsichtsbeamten in vielen Fällen der rationalisierten Industriearbeit heute noch fehlt, kann nicht geleugnet werden. (Vgl. die vortrefflichen Ausführungen hierüber von Regierungsgewerberat Dr. Ludwig Preller im Reichsarbeitsblatt Jahrg. 1927, Nr. 5 und in der „Arbeit" Februar 1927.)

Die praktische Sozialpolitik wird jedoch heute schon auf die Folgen der Arbeitsintensivierung in verstärktem Maße Rücksicht nehmen müssen, um zu verhindern, daß die nächste Generation der Schwer- und Schwerstarbeiter sich in einem noch mehr geschwächten Zustande befindet als die heutige. Sie kann dies auf mehrfache Weise tun: Durch eine entsprechende staatliche Lohn- und Schlichtungspolitik, die in ihren Schiedssprüchen beim Abschluß kollektiver Arbeitsverträge auf den durch die Rationalisierung hervorgerufenen Mehrverbrauch an Arbeitsenergien mehr noch als bisher Rücksicht nimmt; durch die restlose Rückkehr zum Achtstundentag für die Schwerindustrie; durch vermehrten Schutz der Frauen und Jugendlichen, die auf die Mechanisierung ihres Arbeitsprozesses bekanntlich noch weit intensiver reagieren als ihre männlichen, erwachsenen Arbeitskollegen; durch die Herabsetzung der Altersgrenze, von der ab der Arbeiter altersrentenbezugsberechtigt wird; durch psychotechnische Auslese der Arbeitskräfte vor der Uebernahme einer bestimmten Arbeit; durch Berufsberatung und Berufseignungsprüfung; durch die Einfügung und Ueberwachung von Arbeitspausen und ähnlichen Mitteln der Arbeitserleichterung. Die wichtigsten unter diesen Mitteln zur Verhütung des Raubbaus an der Arbeitskraft sind naturgemäß Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung. Was insbesondere die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit für den in der rationalisierten Arbeit stehenden Werktätigen anbelangt, so ist sie nicht nur aus produktionspolitischen und menschenökonomischen Gründen von Bedeutung, sondern sie bildet auch die unabweisbare Voraussetzung für die geistig-seelische Erneuerung des Arbeiters nach der Arbeitszeit. Man frage bei den Leitern der Volkshochschulen, der Gewerkschaftsschulen, der Betriebsrätekurse usw. nach, und man wird stets die Antwort bekommen, daß nichts die Arbeiterbildungsbestrebungen in den letzten Jahren so stark geschädigt habe, wie die Verlängerung des Arbeitstages, die dem Arbeiter weder Zeit noch Kraft übrig ließ für geistige Bestrebungen am Feierabend.

Allein selbst wenn die Wirkung der technisch-organisatorischen Rationalisierung auf den Arbeitsprozeß die Verkürzung des Arbeitstages nicht notwendig machen sollte, wenn das Optimum der Arbeitszeit nicht der Achtstundentag wäre, müßte dennoch in allen Industriestaaten der Welt zunächst der Achtstundentag, späterhin aller Voraussicht nach noch eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit angestrebt werden. Denn wenn nicht alle Zeichen trügen, wird die technisch-organisatorische Rationalisierung der Produktion und des Vertriebs zu einer derartig massenhaften Herstellung von Waren führen — und umgekehrt wird die Anwendung der rationalisierten Produktion (vor allem die Fließarbeit!), sofern sie sich rentieren soll, die Massenproduktion organisch bedingen —, daß das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, das heute schon auf dem Weltmarkt besteht, ein noch viel größeres und für die Lage des Arbeitsmarktes noch wesentlich gefährlicheres werden würde. Zu den 5 Millionen Arbeitslosen, deren Arbeitskraft heute schon in der Weltindustrie nicht mehr voll genutzt werden kann, würden weitere Millionen treten, und die Folge der technisch-organisatorischen Rationalisierung würde ein allgemeines ungeheures Arbeitslosenelend sein.

Wie sehr die Entwicklung der industriellen Produktion diese Gefahr in die Nähe gerückt hat, möge aus folgenden Tatsachen ersichtlich werden:

Nach dem Bericht des Unterstaatssekretärs im Wirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten, Davis, produzieren von 1570 Stiefel- und Schuhfabriken 227 = 15,5 % die Hälfte der in den Vereinigten Staaten benötigten Schuhe. Bei voller Inanspruchnahme könnten diese 15,5 % den Gesamtbedarf decken. Von 8019 Mühlen produzieren bereits 228 = 2,8 % zwei Drittel des Bedarfs der Bevölkerung der Vereinigten Staaten an Mehlprodukten, bei voller Inanspruchnahme könnten diese 228 Mühlen den gesamten Bedarf befriedigen. Der englische Schiffsbau ist nach einer amtlichen englischen Feststellung heute in der Lage, nicht nur den gesamten Neubedarf an Tonnage seitens der englischen Handels- und Kriegsflotte zu decken, sondern darüber hinaus den Bedarf der ganzen Welt. Aehnliche Beispiele könnten für nahezu sämtliche Industriezweige gegeben werden.

Würde man also die Rationalisierung der Wirtschaft lediglich nach den Gesichtspunkten der Produktionssteigerung vornehmen, so würde binnen kurzem eine Ueberproduktion allergrößten Stils eintreten: Hier müssen die Grundsätze der wirtschafts-organisatorischen Rationalisierung jenen der technisch-organisatorischen vorangestellt werden. Mit anderen Worten: die Weltproduktion muß sich jeweils nach der Weltnachfrage richten.

Damit schließt sich der Kreis unserer Betrachtungen. Wie stets in den einzelnen Stadien ihres geschichtlichen Werdens, so steht die kapitalistische Wirtschaft auch an der Schwelle ihrer neuesten Epoche, am Beginn der Entwicklung zum rationalisierten Hochkapitalismus in der Gefahr, die Wirtschaft nur um ihrer selbst willen zu betreiben und die Menschen lediglich als Mittel zum Zweck der Produktion zu betrachten. Produktions- und Sozialpolitik werden hier nicht nur heilend sondern vorbeugend wirken müssen, wenn nicht unendliches Unheil über die arbeitende Menschheit kommen soll. Im Zentrum ihrer Betrachtungen aber muß das Problem „Rationalisierung und Arbeitslosigkeit" stehen, dessen Bedeutung im zahlenmäßigen wie moralischen Sinne mit der Zunahme wie mit der Dauer der Arbeitslosigkeit von Monat zu Monat wächst. Gelingt es nicht, seiner in der Gemeinschaftsarbeit aller Industriestaaten Herr zu werden, so wird die Rationalisierung für die arbeitende Menschheit ein Fluch sein auch dann, wenn sie zu einer Erhöhung der Kaufkraft, zur psychophysiologischen Erleichterung der Arbeitsleistungen und zu anderen sozial wertvollen Begleiterscheinungen des rationalisierten Arbeitsprozesses geführt haben sollte.

Die Uebergangsvorschriften für die Errichtung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung liegen jetzt im Entwurf vor. Wir bringen sie zur Kenntnis, weil es zweckmäßig erscheint, sie möglichst frühzeitig zur öffentlichen Diskussion zu stellen[1]). Dabei ist es natürlich möglich, daß der Entwurf noch abgeändert wird, daß z. B. auch hinsichtlich der zu übernehmenden Arbeitskräfte Wünsche der Gewerkschaften, die, soweit uns bekannt ist, vom Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung gehört worden sind, berücksichtigt werden.

Die Vorschriften beziehen sich auf 1. die Arbeitsnachweisämter, 2. die Organe, 3. die Arbeitskräfte und zwar a) die Beamten, b) die Angestellten und Arbeiter, 4. Diensträume und Inventar.

Zu 1. Die bestehenden Arbeitsnachweisämter führen ihre Aufgaben gemäß den Vorschriften des neuen Gesetzes, also auch unter Bindung an die Weisungen der übergeordneten Organe, durch, bis sie, zu einem vom Präsidenten der Reichsanstalt zu bestimmenden Zeitpunkt, in diese eingegliedert werden. Der Vorstand der Reichsanstalt kann einem Arbeitsamt die rechtliche Stellung nach dem Gesetz schon vorher ganz oder teilweise übertragen. Die Kosten werden bis zur Eingliederung gemäß §§ 36—38 REV. gedeckt, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beiträge zur EF. die Mittel der AlV. treten.

Zu 2. Die bei der Eingliederung bestehenden Verwaltungsausschüsse und der Verwaltungsrat bleiben bis zum 31. Dezember 1932 im Amt. Dessenungeachtet sind die neuen Vertreter in der satzungsmäßigen Zahl unverzüglich nach der Eingliederung durch die im Gesetz vorgesehene Behörde zu bestellen. Den Zeitpunkt ihres Amtsantritts, an dem gleichzeitig die bisherigen Vertreter auszuscheiden haben, bestimmt für den Verwaltungsrat der Reichsanstalt der Reichsarbeitsminister, für die Verwaltungsausschüsse der LAA. der Präsident der Reichsanstalt und für die Verwaltungsausschüsse der AN. der Vorsitzende des LAA. Entspricht nach der Eingliederung die Zusammensetzung eines Verwaltungsausschusses auch im übrigen nicht mehr den Vorschriften des Gesetzes, so ist er neu zu bilden und bleibt auch in diesem Falle bis zum 31. Dezember 1932 im Amt.

Zu 3. Für die Uebernahme gilt allgemein: es kommen lediglich solche Arbeitskräfte in Betracht, die bei Inkrafttreten des Gesetzes ausschließlich oder überwiegend in einem Arbeitsnachweisamt tätig sind. Ferner ist Voraussetzung, daß die Betreffenden die Uebernahme bis zum Tage der Eingliederung beantragen. Alle nach dem 31. Dezember 1926 angeordneten oder vereinbarten Veränderungen im Dienstverhältnis binden die Reichsanstalt nicht. Bei der Beschäftigung der übernommenen Arbeitskräfte ist ihre bisherige Stellung zu berücksichtigen, so weit es das dienstliche Interesse der Reichsanstalt erlaubt.

Ferner gilt im besonderen

a) für Beamte: Sie werden als Beamte der Reichsanstalt übernommen. Indessen ist diese berechtigt, das zunächst nur zur widerruflichen kommissarischen Beschäftigung zu tun, jedoch für höchstens ein Jahr nach der Eingliederung; sie muß diese Absicht spätestens bei der Uebernahme dem Beamten mitteilen. Die bisherige Behörde muß ihn für diese Zeit ohne Diensteinkünfte beurlauben und ihn wieder verwenden, wenn er nicht endgültig von der Reichsanstalt übernommen wird. Das Recht der Reichsanstalt auf kommissarische Beschäftigung fällt fort bei Beamten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes seit mindestens 10 Jahren in einem Arbeitsnachweisamt, dem auf Grund des ANG. überführte Arbeitsnachweiseinrichtungen gleichstehen, tätig sind. Diensteinkünfte sowie Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden innerhalb der für gleichartige Reichsbeamte geltenden Grenzen gewährt. Sind sie geringer als das bisherige Diensteinkommen, so behält der Beamte sein Diensteinkommen; jedoch bleibt dabei eine Einstufung außer Betracht, die wegen einer außerhalb des Arbeitsnachweises liegenden Amtstätigkeit vorgenommen worden ist. Die Uebernahme kann abgelehnt werden 1. wenn der Beamte erst nach dem 31. Dezember 1926 in ein Arbeitsnachweisamt versetzt worden ist, oder 2. wenn er bei Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr überschritten hat und nicht bereits seit mindestens zehn Jahren in einem Arbeitsnachweisamt oder einer gleichgestellten Einrichtung tätig ist, oder 3. wenn bei der Eingliederung ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet ist. Gegen die Ablehnung kann sowohl der Beamte wie seine bisherige Behörde Beschwerde beim Reichsarbeitsminister einlegen.

b) Bei Angestellten und Arbeitern tritt die Reichsanstalt mit dem Tage der Eingliederung in die Rechte und Pflichten des bisherigen Arbeitgebers ein. Sehen die hiernach die Reichsanstalt bindenden bisherigen Vertragsbestimmungen ein Kündigungsrecht vor, das für den Arbeitnehmer günstiger ist als nach der Dienstordnung der Reichsanstalt, so kann die Reichsanstalt ihm — sofern er nicht seit mindestens 10 Jahren in einem Arbeitsnachweisamt tätig ist — gleichwohl gemäß den Terminen und Fristen der Dienstordnung kündigen, falls er sich nicht damit einverstanden erklärt, daß die Dienstordnung auf ihn Anwendung findet. Erklärt er das noch vor Ablauf der Kündigungsfrist, so tritt die Kündigung außer Kraft. (Diese Bestimmung ist, trotz der Einschränkung, überaus hart; es ist nicht anzunehmen, daß die Gewerkschaften sich damit abfinden werden. Das Kündigungsrecht, das der Reichsanstalt als Rechtsnachfolgerin des bisherigen Arbeitgebers zusteht, erlischt mit Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage der Eingliederung.

Zu 4. Die Grundstücke der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, die am Tage der Eingliederung ausschließlich oder überwiegend der Unterbringung des Arbeisnachweisamtes dienen, gehen nebst Zubehör an diesem Tage in das Eigentum der Reichsanstalt über, wenn diese nicht vorher ausdrücklich darauf verzichtet. Das Gleiche gilt für die Grundstücke und ihren Zubehör, die zwar nicht am Tage der Eingliederung aber in der Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum Tage der Eingliederung in gleicher Weise benutzt worden sind, wenn ein Grundstück der erstgenannten Art nicht vorhanden ist oder die Reichsanstalt auf dessen Erwerb verzichtet hat. Die Entschädigung erfolgt durch eine Tilgungsrente in Höhe von $^2/_3$ des gemeinen Wertes. Von der Summe sind Aufwendungen, die aus Beitragsmitteln der Erwerbslosenfürsorge zum Erwerb des Grundstücks oder zum Bau oder Umbau des Gebäudes verwandt worden sind, abzusetzen. Die Tilgung muß innerhalb der auf das Jahr der Eingliederung folgenden 15 Jahre beendet sein; Zinsen sind nicht zu zahlen. Darlehen des Reichs und der Länder, die zum Bau oder Umbau gegeben worden sind, hat vom Tage der Eingliederung an die Reichsanstalt zu verzinsen und zu tilgen. Nach dem 1. April 1927 vorgenommene Verfügungen über Grundstücke, die in der Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum Tage der Eingliederung in der gekennzeichneten Weise benutzt worden sind, sind der Reichsanstalt gegenüber unwirksam. Diese hat dem Dritten den Schaden zu ersetzen, wenn er das Verfügungsverbot nicht kannte oder nicht kennen konnte. — Bei Grundstücken, die am Tage der Eingliederung nur zu einem geringeren Teil der Unterbringung des Arbeitsnachweisamtes dienen, sind die betreffenden Gebäudeteile der Reichsanstalt gegen angemessene Vergütung mietweise so lange zu überlassen, als sie es verlangt. Handelt es sich um ermietete Gebäude, so sind die Räume der Reichsanstalt unterzuvermieten, ohne daß es der Zustimmung des Vermieters bedarf. — Bewegliche Sachen (Büroeinrichtung usw.), die am Tage der Eingliederung im Dienstbetrieb von Arbeitsnachweisämtern verwandt werden, gehen mit diesem Tage ohne Entschädigung an die Reichsanstalt über. Für bewegliche Sachen, die nach dem 1. Januar 1927 außerhalb des gewöhnlichen Abgangs entfernt oder veräußert werden, ist der Reichsanstalt Ersatz zu leisten, sofern sie nicht der Veräußerung zustimmt. Auf Verlangen der Reichsanstalt sind Verzeichnisse der Grundstücke und beweglichen Sachen, die am 1. Januar 1927 ausschließlich oder überwiegend für Arbeitsnachweisämter verwandt worden sind, zu übergeben. — Ueber Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus einem vom Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts ernannten Vorsitzenden und je einem Beisitzer der beiden Parteien besteht.

Als Vorbereitung zu den Uebergangsvorschriften über die Grundstücke usw. darf eine „Erhebung über die Diensträume der öffentlichen Arbeitsnachweise" angesehen werden, die der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung unter dem 4. April angeordnet hat und die bis zum 1. Mai 1927 durchgeführt sein soll.

Es sollen gesondert erhoben werden: A. Die Diensträume in Gebäuden, die ganz oder überwiegend den Zwecken des öffentlichen AN. dienen, B. die Diensträume in Gebäuden, die nur zu einem geringeren Teil diesen Zwecken dienen, C. Räume, die der öffentliche AN. mit anderen Stellen gemeinsam benutzt.

Im Fragebogen A. sind u. a. Eigentümer und Errichtungsjahr, ferner anzugeben, ob das Gebäude für die Zwecke des AN. gebaut oder später umgebaut worden ist, ob und in welcher Höhe hierfür Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge oder aus Beiträgen verwandt worden sind, ob das Gebäude nur ein Behelfsbau ist, welche Vergütung bezahlt wird und wie lange der Mietsvertrag läuft, wie groß die Fläche des vom AN. benutzten Raums ist und wie groß die für andere Zwecke benutzte, um welche Zwecke es sich dabei handelt, ferner eine genaue Angabe, wenn nur ein Teil des AN. in diesem Gebäude untergebracht ist. Im Fragebogen B. fehlen die Fragen nach der

[1]) Der Wortlaut der Uebergangsvorschriften wird soeben in Heft 10b Serie II der von Rechtskundigem Stadtrat Dr. Fischer herausgegebenen „Bücherei des Oeffentlichen Arbeitsnachweises" veröffentlicht.

errichtung des Baues und des für andere Zwecke benutzten Raumes; im ibrigen sind sie die gleichen. Im Fragebogen C. sind außer dem Eigen-ümer und dem Mitbenutzer die Art der Räume, die Art, Häufigkeit und Dauer der Benutzung durch den AN. und die Höhe der etwaigen Vergütung nzugeben.

Eine Stellungnahme zu den Uebergangsvorschriften behalten ir uns vor. Wir erklären es indessen schon heute für dringend rforderlich, daß sie — ebenso wie die noch fehlenden Abände-ungsvorschläge zu den bisherigen Abschnitten II—VII AVG. — icht wieder auf dem Wege des „Initiativantrages" befördert erden. Je mehr Teile des neuen Gesetzes bekannt werden, um so ärker verdichtet sich die Ueberzeugung, daß gesetzliche Abänderungen on derart tiefgreifender Bedeutung auf dem ordnungsgemäßen Wege, unter Veröffentlichung einer Begründung und ohne jede Be-inderung der öffentlichen Aussprache erledigt werden müssen.

Eine scharfe Stellungnahme gegen den Plan der Reichs-nstalt versendet der „Verband der preußischen Provinzen".

Die Landesdirektorenkonferenz der preußischen rovinzen sei genötigt, vor seiner Durchführung „auf das Ernsteste zu arnen". Er bedeute einen außerordentlich starken Eingriff in die Eigen-erwaltung der Länder und sei geeignet, ihre Verwaltungsorganisation in npfindlicher Weise zu stören. Diese in allen Sonderbehörden liegende Ge-hr sei besonders groß, wenn keine gemeinsame Aufsichtsbehörde zur Ab-renzung der Zuständigkeiten und Beilegung von Differenzen vorhanden sei. onderbehörden seien besonders ungeeignet für ein Gebiet wie das der rbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, das in so vielfältigen Be-ehungen zu den Aufgaben der allgemeinen Staatsverwaltung und insbe-ndere der Kommunalverwaltung stehe.

Befürwortende Stimmen kommen dagegen jetzt aus den reisen der Gewerkschaften.

Die „Gewerkschaftszeitung" nimmt in ihrer No. 15 vom 9. April tellung. Der schon seit Jahren vertretene Standpunkt, daß für den öffent-chen AN. und die AlV. ein einheitlicher Selbstverwaltungskörper geschaffen erden müsse, habe auch dem Antrag der Freien Gewerkschaften im Herbst 926 im RWR., der mit 18 gegen 8 Stimmen abgelehnt wurde, zugrunde-gen. Dieser habe auch schon die Forderung auf gleichberechtigte Mit-irkung der öffentlichen Körperschaften enthalten. Bei den Beratungen im ozialen Ausschuß des Reichstages habe sich bald die Berechtigung dieser uffassung herausgestellt. Daraus entstand der Antrag auf einen neuen rganisationsentwurf, dem das Reichsarbeitsministerium nachgekommen ist. enn er auch „aus parlamentarischen Zweckmäßigkeitsgründen" als Antrag sser eingebracht worden sei, „so handelt es sich doch um einen offiziellen, om Reichsarbeitsministerium bearbeiteten und verantworteten Gesetzent-urf". Grundsätzliche Gegner des Entwurfs sprächen wegen dieses Weges on einer Ueberrumpelung. „Die ‚Soziale Praxis' wollte sogar in der orlage des neuen Entwurfs eine Verletzung der verfassungsmäßigen rundrechte erkennen[1]). Diese Angriffe sind abwegig." Die interessierten reise hätten sich seit zwei Jahren in breitester Oeffentlichkeit mit diesen undsätzlichen Fragen beschäftigt, die auch auf großen Tagungen und RWR. erörtert worden seien, so daß sie heute spruchreif seien. Dem ntwurf selbst stimmen die Freien Gewerkschaften grundsätzlich zu, ne damit alle Einzelheiten als gut und den Interessen der Wirtschaft tsprechend anzuerkennen. So müßten vor allem Sicherungen gegen n Ueberwuchern zentralistischer Bürokratie geschaffen werden, rch Gewährleistung eines genügend starken Einflusses der Wirtschafts-rtreter in den oberen Instanzen und eines möglichst weiten Spielraums r eigene Verantwortung und Initiative in den unteren Stellen. Letzteres nne indessen nicht zu einer absoluten Selbständigkeit führen, sondern bedinge llegiales Zusammenarbeiten der Verwaltungsausschüsse mit m Vorsitzenden, dem kein zu großes Uebergewicht gegeben werden rfe. Die Festlegung des Unterausschusses sei richtig, doch müssen ne Befugnisse im Gesetz selbst fest umrissen werden. (Diese letzte E. wichtige Forderung entspricht durchaus unserer Stellungnahme.)

Sehr viel skeptischer äußert sich im gleichen Heft Hermann Jülich. verneint, daß der Entwurf eine „echte wirtschaftliche Selbstverwaltung" inge, da er diese in den mittleren und unteren Instanzen fast noch unter n heutigen Tiefstand herabdrücke. Er fordert im wesentlichen: eine bhängigkeit des Vorsitzenden vom Vertrauen des Verwaltungsausschusses, ne erhebliche Verkürzung seiner Rechte zugunsten eines Vorstandes, nen Einfluß der AN. auf das Etatsrecht und auch im übrigen größere nabhängigkeit gegenüber den Beschlüssen der Zentralinstanz. — Die Schrift-itung der Gewerkschaftszeitung bemerkt zu diesem Aufsatz, daß sie ihn als bemerkenswerten Beitrag gern zum Abdruck bringe, seine Forderungen bezüglich der Selbstverwaltung der unteren Instanz aber nicht in vollem Umfange unterstützen könne; sie verweist auf ihre eigenen Ausführungen.

Der Reichstagsabgeordnete Otto Thiel (DHV.) weist in seinem (von uns schon in anderem Zusammenhang, Sp. 353, erwähnten) Aufsatz „Organisationsprobleme der Arbeitslosenversicherung" in der „Kölnischen Zeitung" Nr. 233 darauf hin, daß die im AVG. getroffene Kostenregelung von vornherein als vorläufige gedacht gewesen und schon durch die NEV. vom 16. Februar 1924 dahin abgeändert worden sei, daß die Kosten zu $^2/_3$ aus Beiträgen gedeckt werden. Die Uebertragung der Erwerbslosenfürsorge an die politischen Behörden sei durch ihren zu Zeiten in hohem Maße politischen Charakter zu erklären. Die praktische Entwicklung habe aber die Regierung veranlaßt, von vornherein für die AlV. eigene Träger vorzusehen. Die Verhandlungen haben dann ergeben, daß die AlV. unbedingt auf das engste mit der Arbeitsnachweis-Organisation verbunden werden müsse. Dazu käme, daß diese selbst in wirtschaftlichen Krisenzeiten ihren Aufgaben sich nicht gewachsen gezeigt habe. Dem Plan der Reichsanstalt unter Beteiligung der öffentlichen Körperschaften sei daher zuzustimmen. Zu erwägen sei indessen, ob es für die besonderen Aufgaben der AlV. nicht zweckmäßiger sei, Unterausschüsse zu bilden, die lediglich mit Vertretern der beitragzahlenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu besetzen wären. In bezug auf das Personal tritt Thiel für überwiegende Anstellung auf Privatdienstvertrag ein, schon um genügende Freiheit zu behalten, bei abnehmender Arbeitslosigkeit überflüssige Kräfte zu entlassen. Das vorhandene Personal müsse grundsätzlich übernommen werden, jedoch ohne allgemeine Bindung, um ungeeignete Kräfte ausscheiden zu können.

In einem Aufsatz „Eine neue Reichsanstalt" im „Berliner Tageblatt" Nr. 152 setzt sich auch Reichstagsabgeordneter Gustav Schneider, der Bundesdirektor des GDA., grundsätzlich für den Entwurf ein, der vor allem einen klareren und zweckmäßigeren Aufbau ermöglichen werde. Gegen die Mitwirkung der öffentlichen Körperschaften bei der AlV. — die er auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung durchaus befürwortet — spricht er sich noch eindeutiger aus als Thiel. Die Selbstverwaltung sei nach dem Entwurf völlig unzulänglich. An die Stelle des Anhörungsrechts müsse entscheidende Mitwirkung treten. Zu den Kosten müsse das Reich unbedingt beitragen. Ließe sich das nicht durch eine Drittelung durchführen, so müßte das Reich für die Kosten der Reichsanstalt insgesamt aufkommen.

Diese wenigen Stichproben zeigen sehr deutlich, welche Schwierigkeiten noch zu überwinden sind, um selbst den Anhängern der Grundgedanken des Entwurfs die endgültige Zustimmung zu ermöglichen. Die Verabschiedung des Gesetzes rückt damit in recht weite Ferne. Darüber hinaus fragt man sich, ob es gelingen wird, eine Form zu finden, die wenigstens dem überwiegenden Teile der Interessenten die Ueberzeugung geben kann, daß Wesentliches gegenüber dem jetzigen Zustande gebessert ist. Jedenfalls erweist es sich, wie berechtigt unsere Forderung nach gründlicher öffentlicher Aussprache ist.

[1]) Von einer Verletzung verfassungsrechtlicher Art haben wir auch it keinem Wort gesprochen, sondern von einem den Grundsätzen der emokratie widersprechenden Verfahren. Die offenbar von der ewerkschaftszeitung gemeinte Stelle (Sp. 277) lautet wörtlich: „Dieses erfahren — für das RAM. und Reichstag gleichermaßen die Verant-ortung tragen — bei einem Gesetz von so eminenter sozialpolitischer Be-utung und so hervorragendem Interesse für einen weiten Kreis der Be-ölkerung widerspricht allen Gepflogenheiten und muß in einem demo-atisch regierten Staatswesen doppelt peinlich empfunden werden." An eser Auffassung müssen wir auch unbedingt festhalten und finden leider der Entgegnung der Gewerkschaftszeitung nichts, was uns vom Gegenteil erzeugen könnte.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Zwangsfürsorge und Strafrecht[1]).

Von Direktor Steigertahl, Staatliches Versorgungsheim, Hamburg.

Wenn trotz der eifrigen Bemühungen aller Fachkreise die Lösung des Asozialenproblems sich noch immer nicht hat finden lassen, so ist das wohl in erster Linie auf die Schwierigkeit zurückzuführen, den asozialen Personenkreis für praktische Zwecke fest abzugrenzen. Der Versuch, durch Aufzeigung besonders schwerer Fälle von Asozialität die Aufgaben klar zu umreißen, mußte scheitern, denn diese besonders schweren Fälle sind verhältnismäßig selten; groß ist nur die Zahl der Uebergangsfälle, bei denen neben den Eigenschaften des Asozialen auch deutliche Merkmale des Antisozialen, des Geisteskranken und des Berufsschwachen hervortreten. Je nach dem Lebensalter und den äußeren Verhältnissen wechseln diese Merkmale hinsichtlich ihrer Intensität und lassen die äußere Erscheinung des Asozialen niemals zur Ruhe kommen. Es ist deshalb begreiflich, wenn die gesetzlichen Regelungen, die den Asozialen als einen feststehenden Typ ansahen, in ihrer Wirkung als recht veränderlich sich erwiesen und wenn, da der Zwang der Tatsachen immer wieder ein Handeln gebieterisch verlangte, zwangsfürsorgerische Maßnahmen ins Leben gerufen wurden, die den Sinn der bestehenden Gesetze geradezu zu verändern und nur durch den Zweck ihre Rechtfertigung zu erhalten schienen.

Verhältnismäßig einfach war von uns aus gesehen die Asozialenfrage vor dem Weltkriege. Damals gewährten die gehobenen Stände und Klassen jenen ihrer Mitglieder, die aus körperlichen oder geistigen Gründen dem Kampfe ums Dasein nicht gewachsen waren, so erheblichen Rückhalt, daß sie bald als Hospitaliten, bald als Pfleglinge der privaten Wohlfahrtspflege, bald als selbständige Kapitalisten oder als Schützlinge reicher Verwandter dem äußeren sozialen Abstieg entrückt

[1]) Kurze Zusammenfassung eines am 17. Dezember 1926 in der „Kriminalistischen Arbeitsgemeinschaft" zu Hamburg gehaltenen Vortrages.

wurden. Als Asoziale nach unserem gegenwärtigen Begriff traten vorwiegend in Erscheinung die von den untersten sozialen Schichten ausgeschiedenen Bettler, Landstreicher, Arbeitsscheue und Dirnen niederer Ordnung. Gegen diese wurde vorgegangen, und zwar strafrechtlich oder armenrechtlich.

Die Rolle, die in diesem Zusammenhang § 361 RStGB., Haft und Nachhaft spielten, ist zur genüge bekannt. Etwa 10000 Personen wurden ständig vor 1914 in Deutschland als Korrigenden in den Arbeitshäusern gehalten. Leider führte die Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung der korrektionellen Nachhaft unter den Kriminalisten nicht dazu, die fürsorgerische Seite der Einrichtung klar zu erkennen und das Arbeitshaus zu einer Fürsorgeanstalt für erwachsene hilfsbedürftige Menschen mit bessernder, heilender und bewahrender Tendenz zu machen.

Die wichtigste armenrechtliche Einwirkung auf die Asozialen der Vorkriegszeit war die „Unterbringung in einer Wohlfahrtsanstalt". Wer von der Armenbehörde Unterstützung begehrte, konnte, da die Form der Unterstützung zu bestimmen ihr Recht war, auf die geschlossene Pflege verwiesen werden; und war die Not groß und die Nachsicht der Polizei nicht zu erwarten, so wurde aus der Freiwilligkeit ein leicht verschleierter Zwang.

Gerade im gegenwärtigen Augenblick verdient die Tatsache höchste Beachtung, daß trotz des § 361 Nr. 5 und 10 RStGB. es nötig wurde, in den deutschen Bundesstaaten armenrechtliche Gesetze gegen Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige zu erlassen. Denn — wie es z. B. in der Begründung des Hamburgischen Senatsantrages von 1904 heißt — „eine gerichtliche Verurteilung solcher, durch eigenes Verschulden hilfsbedürftig gewordener Personen war nur in den seltensten Fällen zu erzielen". „Abgesehen davon, daß der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Hilfsbedürftigkeit und der Trunksucht oder Arbeitsscheu oft kaum zu erbringen ist, hält es schwer, das Gericht, welches den Angeklagten nicht beim Eintritt der öffentlichen Fürsorge, sondern erst nach mehrwöchiger Einwirkung der letzteren zu Gesicht bekommt, von dem Vorliegen des vom Reichsgericht erforderten Zustandes gänzlicher Verkommenheit zu überzeugen."

Die immerhin einfachen und übersichtlichen Verhältnisse vor 1914 unterlagen in der Kriegs- und Nachkriegszeit ganz außerordentlichen Veränderungen. Wohnungsnot, Verlust der Rentnervermögen, Erwerbslosigkeit, Kriegsbeschädigung wirkten im gleichen Sinne und ließen neben den Asozialen, die von jeher als solche leicht erkennbar Landstraße und Kaschemmen bevölkerten, neue Typen von Asozialen aus der Zahl derjenigen erstehen, die früher durch den Zwang eingefahrener Bahnen, durch eigenes oder Familienvermögen, durch milde Stiftungen und was es sonst an wirtschaftlichem oder moralischem Rückhalt gab, gehalten worden waren und nun dem Ruin anheimfielen. Auf der anderen Seite übten jetzt die öffentlichen sozialen Einrichtungen auf die asozialen Elemente eine große Anziehungskraft aus, und viele versuchten, in der Masse der ohne eigenes Dazutun in Not geratenen Fürsorgeberechtigten unterzukriechen, aus der sie nur mit großen Schwierigkeiten wieder ausgesondert werden können. So finden wir ausgesprochen asoziale Personen unter den Erwerbslosen, den Kriegsbeschädigten, den Rentenempfängern, den anderen Fürsorgeberechtigten und zwischen den ordentlichen Wanderern.

Diesen komplizierten Verhältnissen gegenüber muß der § 361 RStGB. sich als völlig unzureichend erweisen, solange er in der vor dem Kriege üblichen Weise ausgewertet wird. Die Zahl der im Arbeitshaus untergebrachten Personen ist stark heruntergegangen (am 1. Oktober 1925 betrug sie 3200), und wo das Arbeitshauswesen noch Bedeutung hat, wurde es von dem Strafgedanken befreit und mit fürsorgerischem Geist erfüllt. Voraussetzung war, daß die Richterschaft die Notwendigkeit erkannte, gegen die Asozialen (oder besser gesagt: für die Asozialen) etwas zu tun und entgegen allen kriminalistischen Bedenken auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zu erkennen; das konnte aber nur dort der Fall sein, wo das Arbeitshaus die alten strafrechtlichen Fesseln vollkommen beseitigt und von den Fürsorgeerziehungs- und Heilanstalten neue Verwaltungsformen übernommen hatte.

Vielfach wurde das gleiche Ziel, fürsorgerische Betreuung des Asozialen, auf anderem Wege versucht. Hier soll besonders auf zwei Möglichkeiten verwiesen werden: auf das Hamburger System, den § 6 BGB. zum „Bewahrungsparagraphen" zu machen und das Dresdener System, den § 20 RFV. für die Gefährdetenfürsorge zu nutzen.

Das Hamburger System setzt eine enge Fühlungnahme zwischen Justiz und Wohlfahrtsbehörde voraus und den unbedingten Willen zur gemeinsamen Arbeit. In Hamburg, wo der Begriff „eigene Angelegenheiten" (§ 6 BGB.) nicht, wie es so oft geschieht, mit Vermögensangelegenheiten gleich gesetzt wird, ist die Sachlage noch insofern besonders günstig, als Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverband in dem staatlichen Wohlfahrtsamt vereinigt sind, so daß die Kostenfrage nicht Gegenstand des Streites zwischen jenen Verbänden werden kann, als ferner die Polizei bei Entweichungen unbedenklich hilft und die Anstaltsleitung unterstützt. Wer in Hamburg als Psychopath oder als besserungsunfähiger Trunksüchtiger dem Wohlfahrtsamt bekannt wird, wird nach eingehender Prüfung vom Vormundschaftsgericht entmündigt und kann auf Veranlassung des meist aus der Reihe der Wohlfahrtsbeamten bestellten Vormundes in dem staatlichen Versorgungsheim untergebracht werden. Die Länge des Anstaltsaufenthaltes hat der Vormund zu bestimmen. Unter diesen Voraussetzungen sind etwa 200 Personen zwangsweise in Farmsen in äußerlich sehr milder Form untergebracht, die, wenn sie nicht dort gehalten würden, den bekannten Turnus über Arbeitshaus, Gefängnis, Heilanstalt, Krankenhaus machen würden. Weitere 100 Personen bleiben freiwillig in der Anstalt, weil sie wissen, daß der Fortgang die Entmündigung zur Folge hat und die Neueinweisung unter anderem Vorzeichen.

Das Dresdener System bietet besonders auf dem Gebiete der Gefährdetenfürsorge neue Möglichkeiten. Diese hatte von jeher darunter zu leiden, daß ihre Arbeit in recht erheblichem Maße auf dem § 361 RStGB. aufgebaut war, daß ein fester Zugriff nur möglich wurde, wenn ein einwandfreier Tatbestand vorlag und die gefährdeten Frauen vor ein hartes Entweder — Oder gestellt werden konnten. Die Grundlage der fürsorgerischen Betreuung, soweit sie nicht auf der Freiwilligkeit basierte, mußte die Polizei schaffen; das ist besonders auch bei dem Bielefelder System der Fall. Ganz anders das Dresdener System: dort ist das Auge der Polizeifürsorgerin maßgebend, und einerlei ob Tatbestand oder nicht: Frauen, die offensichtlich als Gefährdete anzusprechen sind, können, da, obwohl arbeitsfähig, sie infolge ihres sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge anheimfallen, auf Grund des § 20 RFV. als Zwangsarbeiterinnen nach Leuben gebracht werden.

Auf die sonst übliche Anwendung des § 20 RFV. soll hier nicht näher eingegangen werden. Es besteht in vielen Kreisen ihm gegenüber noch eine erhebliche Abneigung, obwohl doch großzügige und wirksame Fürsorgemaßnahmen nur durchzuführen sind, wenn sie von einem tiefen Ernst allen denen gegenüber getragen werden, die ungerechtfertigt Nutznießer sein wollen oder wegen ihrer psychischen Defekte eine feste Hand über sich nötig haben.

Als sehr viel wirksamer erwies sich der § 19 RFV., der die Pflichtarbeit des Fürsorgeberechtigten zuläßt. Er wird den ausgesteuerten Erwerbslosen gegenüber in weitgehendem Maße von vielen Kommunen angewendet und hat dazu beigetragen, daß diejenigen Erwerbslosen, die in einen Zustand der Letargie verfallen waren, aufgerüttelt und energisch auf die Arbeitssuche getrieben wurden. Auch den Erwerbslosen mit heimlichem Nebenerwerb gegenüber hat er sich als äußerst zweckmäßig erwiesen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch § 13 der Reichsgrundsätze zur RFV. zu erwähnen, durch den das frühere Verfahren, unwirtschaftliche Personen von der offenen Fürsorge auszuschließen und auf die Anstaltsfürsorge zu verweisen, vom Armenrecht in das moderne Fürsorgerecht übernommen wurde.

Von den in Vorbereitung befindlichen neuen Gesetzentwürfen haben das Bewahrungsgesetz und das Wandererfürsorgegesetz in den Kreisen der Wohlfahrtspflege stets hohes Interesse wachgerufen, so man kann wohl sagen, daß auf das Bewahrungsgesetz vielfach Hoffnungen gesetzt wurden, die sich nicht erfüllen werden. Um so wunderbarer erscheint es daher, daß der Entwurf des neuen Reichsstrafgesetzbuches keineswegs die Beachtung gefunden hat, die er unzweifelhaft verdient. Denn es handelt sich hier um ein Gesetz, das nach verschiedener Richtung hin der Fürsorgegesetzgebung erst den rechten Rückhalt wieder geben soll. Man denke nur an das Preußische Wanderarbeitsstättengesetz von 1907, das nur so lange geordnete Verhältnisse im Wandererwesen aufrecht erhielt, als es in einer energischen Anwendung des § 361 RStGB. seine Ergänzung fand. Ob die Verfasser des Entwurfs eines RStGB. von 1925 das Asozialenproblem in seiner augenblicklichen Vielseitigkeit sahen, darf zweifelhaft erscheinen, und so wird es sich nicht umgehen lassen, daß bei den weiteren Vorarbeiten mehr als bisher auch leitende Persönlichkeiten aus der Wohlfahrtspflege zur Mitwirkung herangezogen werden. Als wichtige Fragen werden zu behandeln sein: Wie sollen RStGB., Bewahrungsgesetz, RFV. und Wandererfürsorgegesetz gegeneinander abgegrenzt, und wie sollen sie ineinander verzahnt werden, um zu verhindern, daß das eine Gesetz hinfällig wird, wenn das andere wirkungslos bleibt? Hat der Teil III des Entwurfs von 1925 im Strafgesetzbuch seinen rechten Platz? Welche Symp-

me kennzeichnen den Asozialen, unter welchen Voraussetzungen ist zwangsfürsorgerisch zu betreuen und wie ist die Zwangsfürsorge chernde Maßnahme, Bewahrung) durchzuführen? Hat es Zweck, rbeitsfähige" und „arbeitsunfähige" Asoziale zu trennen? Wird h eine kurzfristige strafrechtliche Einwirkung auf den wenig vor- straften Asozialen erübrigen oder nicht? Es ist mit Bestimmt- it anzunehmen, daß der Fürsorgepraktiker (auch der Psychiater) nches anders sehen wird als der Kriminalist, und wenn es gilt, das Asozialenproblem heranzugehen, kann seine Erfahrung nicht tbehrt werden.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Zur inneren Lage in den Gewerkschaften äußert sich ein Verbands- retär der Christlichen Gewerkschaften, Emil Kandzia (Barmen), in . 137 der „Kölnischen Zeitung" im Anschluß an die Erörterung des genannten gewerkschaftlichen Monopolproblems in überaus beachtens- rter Weise. Wenn er dabei insbesondere an die christliche Gewerk- aftsbewegung denkt, so muß doch selbstverständlich ausgesprochen rden, daß das meiste von dem, was er sagt, durchaus geeignet ist, Gesamtheit der Arbeiterbewegung zu beschäftigen. Kandzia gt u. a.:

„Die Tatsache, daß die Mehrheit der Arbeitnehmerschaft christlich orien- t ist, aber noch nicht in den Christlichen Gewerkschaften ihre ausschließ- je Heimat gefunden hat, zeigt ein neues Problem, das besonders die ristlichen Gewerkschaften berührt. Mit programmatischen Grundsätzen löst n dies Problem nicht. Es gilt die Beweglichkeit in der Praxis und der ngel an Fortentwicklung, teilweise auch herbeigeführt durch die ‚gewerk- aftliche Abschließung', ferner die bewußte Konzentration auf das Endziel. Was geschieht, wenn die gewerkschaftliche Monopolstellung aufgegeben rd? Eines ganz sicher, alles mögliche und unmögliche will dann ‚Arbeiter- vegung' sein. Die Zahl der Richtungen würde die augenblickliche politische rteizahl weit übersteigen. Ein Schauspiel für Götter würde beginnen. er wie lange? Die berühmte ‚graue Wirklichkeit' würde sich sehr bald nerkbar machen. Die Notdurft der Zentralisation stünde wieder einmal der Tür. Diese Zentralisation könnte sehr wohl zwangsläufig zur Bil- ng von zwei Richtungen führen. Daneben würde man wirkliche beitnehmerorganisationen, die mindestens 100000 aktive Mitglieder nach- isen, in den Reigen der anerkannten aufnehmen können. Weitere Splitter- ppen, an denen es wohl nie fehlen wird, mögen mit ihrer Eigenbrötelei llend abseits bleiben. Muß aber dieser Umweg erst gemacht werden, oder ügt es nicht, wenn neben den anerkannten Gewerkschaften auch die Organi- ionen mit 100000 Mitgliedern auf Antrag die Anerkennung erhalten? ir scheint dieser Weg richtig zu sein. Er läßt Spielraum genug für den mpf um die Idee, er schafft wieder freiere Bahn für die Bewegung und ingt damit auch die sehr starke Gewerkschaftsbürokratie zurück. Also nicht fheben, sondern Lockerung der gewerkschaftlichen Monopolstellung, denn n übersehe nicht, daß auch unser ganzes staatliches, bürgerliches, kultu- es und wirtschaftliches Leben mehr oder weniger stark monopolisiert ist, daß viele radikale Bekämpfer des Gewerkschaftsmonopols die Arbeiter- egung mit ihren Plänen nicht positiv befruchten, sondern schwächen und ückwerfen möchten.

Diese Dinge anfassen bedeutet, wie Professor Dr. Brauer sehr richtig t, heißes Eisen in die Hand nehmen. Aber das darf kein Grund zum weigen und Maskieren sein, wenn die Zukunft eines wichtigen Standes t Herumwerfen des Steuers nötig macht. Es kommt ja nicht allein den Kurs an, sondern auf das Ziel. Das liegt in der Gleichberechtigung Arbeitnehmerschaft mit den anderen Ständen, sowohl in Staats-, Wirt- ifts- und Kulturleben. Um des Zieles willen dürfen auch die Gewerk- ften sich nicht scheuen vor dem Geisteskampf im freien Raum der genwart, der die deutsche Arbeitnehmerschaft zurzeit ‚bewegt'. Nur ffen in diesem Kampf die ‚Hintermänner' etwas mehr zurücktreten . . ."

„Mit den Problemen der gewerkschaftlichen Monopolstellung hat man aber auch innerhalb der anerkannten Gewerkschaften eingehend be- iftigt, wobei sich zeigt, daß die Meinungen durchaus nicht einheitlich sind. nopolstellungen bringen ganz naturgemäß Vorteile und Nachteile mit sich. Gewerkschaften durften die letzteren nicht unterschätzen, aber ich befürchte, das leider geschehen ist. Die Müdigkeit und Gleichgültigkeit in werkschaftskreisen — damit man gar kein Geheimnis ausplaudert — ist entlich zurückzuführen auf den Glauben: Unsere Gewerkschaften haben ihre chtstellung im Staats- und Wirtschaftsleben und werden die Geschichte n machen. Darum bewegt breite Schichten der Arbeitnehmer die Ver- chiedung eines besonders wichtigen sozialpolitischen Gesetzes kaum mehr. n nimmt es als selbstverständlich hin. Persönliche Anteilnahme, Mitarbeit Tatkraft lassen sehr viel zu wünschen übrig. Man denkt zentral, gewerk- ftlich und fast behördlich, aber kaum noch betrieblich. Man erwartet s von oben und krankt unten. Man hat den Kopf in der Sonne d steht mit den Füßen im Sumpf. Das sagen zu müssen, ist bitter."

Es kann uns natürlich nichts ferner liegen als die Behauptung, ganzen Gewerkschaften seien zurzeit innerlich krank. Wir wollen lmehr als begeisterte Freunde aller organisatorischen Selbsthilfe- trebungen nur dazu beitragen, die Diskussion über Gefahren, die E. etwas zu leicht genommen werden, in Fluß zu halten. Der springende Punkt ist für uns immer wieder: wie ist die Fühlung zwischen Führern und Massen so eng und vertrauensvoll zu gestalten, daß auch schwere Belastungsproben überstanden werden (wie beispielsweise diejenige, der die Christlichen Gewerkschaften zurzeit infolge der politischen Verhältnisse ausgesetzt sind), und wie können die Führer in die Lage versetzt werden, alle Vibrationen des Massenempfindens so klar wahrzunehmen, daß sie gegenseitiger Entfremdung rechtzeitig vorbeugen? In dieser Hinsicht sehen wir eine gewisse Gefahr in der Einschränkung des Wahlverfahrens für sozialrechtliche Institutionen. Den Ehrgeiz, mit unseren kritischen Beiträgen etwas nie zuvor Durchdachtes oder Ausgesprochenes zu sagen, hatten wir keineswegs. Wir brauchen nicht erst der freigewerkschaftlichen Buchbinderzeitung Nr. 15 zu entnehmen, daß das Demokratieproblem die Gewerkschaften längst beschäftigt. Die einschlägige Literatur ist uns wohl so gut wie restlos bekannt, vielleicht gründlicher als manchem Praktiker des Gewerkschaftswesens. Wir haben das Problem nicht aus der Sucht heraus, originell zu sein, zur Erörterung gestellt, sondern aus aktuellen Anlässen, die uns gerade jetzt erwünscht scheinen ließen, daß man sich geistig von neuem mit der ganzen Frage auseinandersetze. Die Buchbinderzeitung würde sich ein Verdienst erwerben, wenn sie hieran mitwirken würde, statt einerseits zu sagen, Professor Heydes Formulierungen muteten nach dem augenblicklichen Stand der Literatur sehr naiv an, andererseits jedoch „das Problem natürlich nicht ausschöpfen zu wollen". Wir meinen, das Problem müsse ja nicht gleich ausgeschöpft werden; trotz der vorhandenen Literatur meinen wir, daß dies wahrscheinlich gar nicht möglich wäre, aber dazwischen, daß man ein Problem nur anreißt und daß man es ausschöpft, liegt doch noch Einiges. Schließlich ist es nicht damit getan, daß in landesüblicher Weise die Interessenten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dem Professorentum und anderen unabhängig-kritischen und daher freilich sehr unbequemen Elementen auf den Kopf spucken. Unnötig zu sagen, daß, in liebenswürdiger Verbrämung, auch die Buchbinderzeitung sich an diesem anmutigen Spiel beteiligt. Sie sagt am Schluß ihres Aufsatzes:

„Es mag der Proben genug sein. Wir haben die besten Köpfe der bürgerlichen Wissenschaft herangezogen. Wenn diese schon zu solchen Schlüssen kommen, was soll man erst zu den übrigen Vertretern dieser Gattung sagen? Wir haben jedenfalls auf eine Hilfe von dieser Seite nicht zu hoffen. Wir müssen uns auf unsere eigene wissenschaftliche Forschung verlassen."

Wir wissen nicht, was das weitverbreitete Gewerkschaftsblatt, dessen Sachlichkeit und Mäßigung früher viel bemerkt wurde, unter „eigener wissenschaftlicher Forschung" versteht, und noch viel weniger, was eine „bürgerliche Wissenschaft" ist. Ganz abgesehen davon, daß es sich bei den zur Debatte stehenden Fragen durchaus nicht um rein wissenschaftliche Probleme handelt, und daß die Professoren, die sich an der Aussprache beteiligen, niemals den Anspruch erhoben haben, sozusagen von wissenschaftlicher Warte aus unangreifbare Lehren zu erteilen, muß doch der Gedanke zurückgewiesen werden, als könne man Wissenschaft einfach unter Parteigesichtspunkten klassifizieren. Mit der Vorstellung von einer „bürgerlichen" Wissenschaft wird immer wieder von neuem ein Keil in unser Volk getrieben und das Mißtrauen zwischen Arbeiter und Akademiker in maßlos übertriebener Weise genährt. Es wäre lächerlich, z. B. annehmen zu wollen, daß sozialistische Gelehrte wie Radbruch, Grotjahn oder Waentig eine ihrem Wesen nach andere Wissenschaft trieben als irgendein anderer deutscher Professor. Man mag schon überhaupt über die Einteilung in „bürgerliche" und „sozialistische" Parteien verschiedener Ansicht sein; wenigstens aber sollte man sie auf das Gebiet der Politik beschränken und das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Arbeitern nicht durch die Verwendung von Ausdrücken belasten, mit denen man die schwierige Beziehung zwischen Wissenschaft und Politik nicht durchleuchtet, sondern verwirrt.

In dieser Hinsicht erscheint uns Nr. 16 der Artikelkorrespondenz, die der Allg. Deutsche Gewerkschaftsbund an die Gewerkschaftspresse versendet, wesentlich glücklicher, wenn dort über die Wissenschaft folgendes gesagt wird:

„Es ist uns nicht fremd, daß die Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft Grenzen hat. Sie liegen in der sozialen, politischen, weltanschaulichen Befangenheit, von der auch der wissenschaftlich tätige Mensch nicht frei ist. Die Grenzen machen sich um so stärker geltend, je enger ein wissenschaftliches Forschungsgebiet den Regionen sozialer und politischer Gegensatzkomplexe benachbart ist. Schwankender Boden in diesem Sinne sind noch immer alle Zweige der Sozialwissenschaften, unter ihnen vor allem die als besondere Gebiete wissenschaftlichen Forschens noch im Jugendstadium stehende Soziologie und Sozialpsychologie. Wir sind daher bereit, Forschern, die sich in diese Gebiete begeben, mit größter Toleranz zu begegnen. Häufig genug tritt hier der Fall ein, daß Ergebnisse wissenschaftlicher Forscherarbeit im Widerspruch stehen zu unseren eigenen Anschauungen und Forderungen und sich in Uebereinstimmung befinden mit den Anschauungen und Forderungen unserer Gegner, der Arbeitgeber. Wir sind aber weit entfernt, uns darüber

moralisch zu entrüsten oder darum empört zu sein, weil sich das Unternehmertum solche Folgerungen wissenschaftlicher Arbeit zunutze macht. Denn auch der umgekehrte Fall ist häufig genug, so daß wir durchaus auf unsere Rechnung kommen, wenn wir das Bedürfnis empfinden, unsere Forderungen durch Ergebnisse der Forschung zu stützen. Wie gesagt: Wir kennen und achten die im Menschlichen liegenden Grenzen wissenschaftlicher Objektivität."

Die genannte Korrespondenz nimmt von ihrer Toleranz ausdrücklich Herrn Professor Dr. Dunkmann aus, weil dessen öffentliche Aeußerungen, die er nicht als Parteimann im sozialen Kampfe, sondern als Gelehrter tue, stets „theoretische Begründungen aktueller Unternehmerforderungen" darstellten. Als neueste Leistung Dunkmanns wird eine Umfrage „Was hindert den Unorganisierten, sich den Gewerkschaften anzuschließen?" erwähnt. Diese vom „Institut für angewandte Soziologie" versandte Umfrage hat u. a. folgenden Wortlaut:

„Damit wendet sich das Institut an die Arbeiterschaft, sei sie organisiert oder unorganisiert, mit folgender Bitte:

Jeder Arbeiter, dem dieses Flugblatt in die Hand fällt, wird aufgefordert, seine Meinung über diesen Punkt zu sagen; er soll nicht seine eigene Stellung zu den Gewerkschaften etwa darstellen, er soll sagen, wie er das Verhalten der Unorganisierten beurteilt, aus welchen Gründen sie hauptsächlich nach seiner Meinung fernbleiben. In Betracht kommen hauptsächlich folgende Gründe:

1. weil tatsächlich viele Arbeiter kein Verantwortungsgefühl haben, also tatsächlich sittlich minderwertig sind;
2. weil viele Arbeiter sich grundsätzlich von aller Politik fernhalten und ihre Ruhe lieben, sonst aber sehr verantwortungsvolle Menschen sind;
3. weil viele Arbeiter den Aufregungen und dem Terror der gewerkschaftlichen Agitation aus dem Wege gehen;
4. weil sie grundsätzlich den Wirtschaftsfrieden suchen;
5. weil sie aus Gründen religiöser und anderer weltanschaulicher Einstellung sich zurückhalten.

Der Nachdruck liegt auf der Frage, welche von den genannten Gründen hauptsächlich in Frage kommen."

Dazu ist kurz folgendes zu sagen: Der Gedanke, die Gründe der Unorganisiertheit planmäßig zu ermitteln, ist gut. Die Durchführung ist falsch, zumal Dunkmann obendrein Preise für die besten Antworten aussetzt. Die ganze Art der Fragestellung muß schwerste Bedenken wecken (so, wenn der alte Ladenhüter des „Terrors" hervorgeholt wird!). Die Fragen 2 bis 4 klingen suggestiv, während 1 und 5 farblos wirken.

Wir wissen nicht, ob Prof. Dunkmann mit seiner Umfrage wissenschaftliche Absichten verfolgt, wie der ADGB. annimmt. Es ist uns nicht wahrscheinlich, obschon sein Institut — ein reines Privatunternehmen, das ebenso wie Herr Dunkmann selber zu keiner deutschen Hochschule in offizieller Beziehung steht — sich einen reichlich anspruchsvollen Namen beigelegt hat. Sollte Prof. Dunkmann glauben, seine Methode entspreche berechtigten wissenschaftlichen Ansprüchen, so müßte allerdings mit aller Ruhe und Deutlichkeit ausgesprochen werden, daß dieses Verfahren mit wissenschaftlicher Soziologie nicht das mindeste gemein hat. Und es muß auch einmal offen gesagt werden, daß nach allem, was in den letzten Monaten geschehen ist, Herr Dunkmann besser täte, zur Theologie zurückzukehren, statt das Ansehen einer unabhängigen Sozialwissenschaft bei Außenstehenden zu gefährden.

Bei einem großen ländlichen Bezirksfürsorgeverband Badens wird ein fachmännisch geschulter

Wohlfahrtsbeamter

für den Sekretariatsdienst gesucht.

Bezahlung in Gruppe VI des Tarifabkommens für die Angestellten der badenschen Staatsverwaltung mit der Möglichkeit im Bewährungsfalle bald nach Gruppe VII aufzurücken.

Es kommen nur Bewerber mit guter Allgemeinbildung, möglichst mit Abschlußprüfung einer Fachschule, welche durchaus zuverlässig und selbständig arbeiten, sowie längere gründliche Betätigung in allen Zweigen der Wohlfahrts- und Jugendpflege nachweisen können, in Betracht.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind alsbald unter **S. P. 16** an den **Verlag Gustav Fischer in Jena** zu richten. Bewerber muß Stenographie und Schreibmaschine beherrschen.

Kreisfürsorgerin,

die sich insbesondere der Tuberkulosen-, Krüppel- und Säuglingspflege anzunehmen hat, zum sofortigen Eintritt gesucht. Besoldung erfolgt nach Gruppe VI des Angestelltentarifs. Dienstrad ist vorhanden. Reisekostenentschädigung wird gewährt. Verlangt wird die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin. Bewerbungen mit Nachweis über Bildungsgang, Lebenslauf und mit beglaubigten Zeugnisabschriften sind umgehend an den Unterzeichneten einzureichen. Persönliche Vorstellung vorläufig nicht erwünscht.

Goldap, den 8. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Berner, Landrat.

Juristisch gebildeter junger Mann
mit **Diplomexamen** für **Fürsorgewesen** und **Wohlfahrtspflege** und ei
jähriger Praxis sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, passenden Wirkungskre
am liebsten bei einem Jugend- oder Fürsorgeamt. Angebote unter **S. P.**
an **Verlag Gustav Fischer in Jena.**

Bei dem städtischen Jugendamt Kassel sind 7 Stellen für

Bezirksfürsorgerinnen

neu geschaffen, die alsbald besetzt werden sollen.

Die Anstellung erfolgt vertragsmäßig nach Gruppe VI mit Aufsteig
möglichkeit nach VII.

Wohlfahrtspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung, praktischer E
fahrung auf allen Gebieten der Außenfürsorge wollen ihre Bewerbung
umgehend an das Jugendamt Kassel einreichen.

Kassel, den 1. April 1927.

Der Magistrat.
Jugendamt.

Die Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Industrie- und Handelskammern

Von

Dr. Otto Most

Oberbürgermeister, M. d. R.
Erster Syndikus der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel

Dritte, ergänzte und erweiterte Auflage

VII, 168 S. gr. 8° 1927 Rmk 6.50, geb. 8.—

Inhalt: 1. Das Wesen der Selbstverwaltung. 2. Die Selbstverwaltung der Wirtschaft. 3. Die Entstehung und Entwicklung der Handelskammern; Handelskammern und Staat. 4. Aufgaben und Tätigkeit der Handelskammern; a) Staats-(Auftrags-)Angelegenheiten; b) Obligatorische und fakultative Selbstverwaltungsangelegenheiten. 5. Die Grenzen der Handelskammertätigkeit; die Handelskammerfinanzen: Handelskammern und Wirtschaftsverbände; Handelskammern und Gewerkschaften. 6. Die Verfassung der Handelskammern. 7. Handelskammer und Gemeindeverwaltung. 8. Schluß. — Anhang: 1. Geschäftsverteilungsplan einer größeren Industrie- und Handelskammer. 2. Schematischer Geschäftsverteilungsplan einer zweiten größeren Industrie- und Handelskammer. 3. Geschäftsordnung einer größeren Industrie- und Handelskammer. — Sach-, Personen- und Orts-(Handelskammer-)Register.

Für die gerade jetzt vielfach behandelte und demnächst sicher weiter zu erörternde Frage einer etwaigen Umgestaltung der Industrie- und Handelskammern, ebenso auch der Handwerks- und Landwirtschaftskammern, bietet die Schrift eine wichtige Grundlage. Das Verhältnis der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen zu den freien wirtschaftlichen Verbänden und zu den Arbeiterorganisationen einerseits, zu Staat und Gemeinde andererseits wird eingehend behandelt. Die Parallele zwischen wirtschaftlicher und kommunaler Selbstverwaltung zieht sich, vom ersten grundlegenden Kapitel ausgehend, durch das ganze Werk.

Im Januar wurde die erste Auflage dieses überraschend schnell bekannt gewordenen Buches angezeigt. In der Zwischenzeit ist auch die zweite unveränderte Auflage ausverkauft worden, so daß jetzt schon die dritte, in vielen Einzelheiten ergänzte und berichtigte Auflage angekündigt werden kann. Wesentliche Änderungen brauchten nicht vorgenommen zu werden. Eine sicher erwünschte Erweiterung erfuhr das Buch durch ein eingehendes Sach-, Personen- und Orts-(Handelskammer-)Register.

Kölnische Zeitung, 20. Dez. 1926: .... Eine ausgezeichnete Unterrichtung der Öffentlichkeit über das gesamte Arbeitsgebiet der Handels- und Industriekammern bringt uns das in jeder Richtung ausgezeichnete obenerwähnte Buch. Auf dieses vortreffliche Werk hinzuweisen, an dem niemand vorbeigehen darf, der irgendwie mit Handelskammern und Wirtschaftsvertretung zu tun hat, ist mir eine besondere Freude, da auch ich ihm reiche Anregung verdanke.

Dr. Alb. Wiedemann, 1. Synd. d. Ind- u. Handelskammer Köln.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. V. Gertrud Israel, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

THE LIBRARY OF THE LIBRARY OF THE
MAY 24 1927 MAY
UNIVERSITY OF ILLINOIS

28. April 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 17.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

rbandsmonopole? Von Ober-
gierungsrat a. D. Dr. Joachim
iburtius, M. d. VRWR.,
erlin 417

gemeine Sozialpolitik. . . . 420
ie sozialpolitischen Pro-
leme auf der Weltwirt-
chaftskonferenz. III. (Schluß.)
Von Prof. Dr. Karl Přibram,
Genf.

eiterschutz 423
as neue Kinderschutzgesetz.
Von Stadtinspektor A. Loewen,
Berlin.
as Arbeitszeitnotgesetz.

beitsmarkt. Arbeitslosigkeit und
hre Bekämpfung 425
ewägungen über die künf-
ige Gestaltung des Arbeits-
arktes in Deutschland. Von
erman Kranold-Steinhaus,
Sprottau.
stimmungen des Preußischen Mi-
isters für Volkswohlfahrt über
e Förderung des Baues von
ndarbeiterwohnungen aus Mit-
ln der produktiven Erwerbslosen-
rsorge.

Berufsausbildung 429
Zum Entwurf eines Berufs-
ausbildungsgesetzes. Von
Dr. Ehmke, Regierungsrat im
Reichsarbeitsministerium, Berlin.
Sozialpolitik, Sozialhygiene, Ar-
beitsrecht und Wohlfahrtspflege im
Vorlesungsplan der deutschen Hoch-
schulen im Sommerhalbjahr 1927.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 435
Der 40. Deutsche Fürsorgetag in
Hamburg.

Volksgesundheit 436
Die gesundheitlichen Verhältnisse des
deutschen Volkes.

Wohnung. Boden 437
Die Reichswohnungszählung.
Zur Milderung der aus dem Abbau
des Mieterschutzes entstehenden
Härten.
Die Mindesthöhe der gesetzlichen
Miete.

Literarische Mitteilungen . . . 438

uck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt en, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto bei-gt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Ver-dung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich t erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Verbandsmonopole?

Oberregierungsrat a. D. Dr. Joachim Tiburtius, M. d. VRWR., Berlin.

Die Diskussion, die über das Thema freie Konkurrenz und opol in der Gewerkschaftsentwicklung an dieser Stelle geführt den ist, hat ihren zufälligen Anlaß, die gesetzliche Regelung der sentationsrechte zu den Knappschaftsorganen, weit hinter sich ge-n. Sie ist auch über den Rahmen der öffentlich-rechtlichen ktionen der Gewerkschaften hinaus zu einer kritischen Erörterung c Aufgaben im Arbeitsvertragsrecht angewachsen. Vielleicht in der allzu gedrängten Zusammenfassung dieser beiden verschieden-gen Gebiete einige Unterscheidungen zu kurz gekommen, die rechtlich allgemein-soziologisch nicht zu entbehren sind. Theodor Brauer seine Befürchtungen gegen Monopolisierung der deutschen erkschaften in ihrem derzeitigen Organisationsstande dadurch zu en gesucht, daß er eine Reihe bisher unerfüllter Forderungen an idealen Gewerkschaftstypus aufzählte und auf bedenkliche Ergeb-nisse von Monopolisierungen in anderen Ländern hinwies. Leider wird man seine Gedanken und ihre Begründungen nicht als kongruent ansehen können, weder nach der grundsätzlichen noch nach der historischen Seite. Weder die faszistische noch die sowjetistische Idee einer normativen Festsetzung von Gewerkschaftsprogrammen aus Staatsraison oder aus anderen politischen Motiven haben etwas gemein mit der hier zu prüfenden Frage, ob die drei großen, unabhängig vom Staate gewachsenen Gewerkschaften durch den Staat anzuerkennen seien. Von der Brentanoschen Idee einheitlicher Berufskorporationen befürchteten s. Zt. die Vertreter der Minderheitsgewerkschaften die Unterdrückung der nicht-freigewerkschaftlichen Gruppen; eine Garantie des Monopols sämtlicher Spitzenverbände in selbständigem Weiterwirken stand nicht zur Erörterung.

Brauer sieht in einer Monopolisierung der bestehenden Gewerkschaften Gefahren für die Autonomie der Persönlichkeit und damit für die dem Staate unverzichtbar obliegende Pflicht zur Gewährleistung dieser Freiheit. Er überträgt mit dieser Auffassung einen tiefen soziologischen Gedanken aus seinem eigentlichen Geltungsbereiche des Personenschutzes, aus dem Arbeitsvertrags- und -schutzrecht, auf das anders geartete Gebiet der berufsständischen Repräsentationen innerhalb der Wirtschaftsverfassung. Brauer hält daneben aber auch den in den Spitzenverbänden ausgebildeten Typus von Gewerkschaften grundsätzlich nicht für geeignet zu einer Monopolisierung. Sein wesentlichster Gegengrund ist der mangelnde Aufbau dieser Gewerkschaften auf der Grundlage des Betriebes, er begreift die Ablehnung der Werkvereine durch die Gewerkschaften, vermißt aber eine Bejahung der Werksgemeinschaft. In diesem durchaus zentralen Punkte ist der Antikritik Tarnows Recht zu geben. Das Kollektivrecht im Rahmen ganzer Wirtschaftszweige kann mit dem betrieblichen Kollektivrecht auch durch Ausgestaltung der Tarifverträge, also unter voller Erhaltung des Gewerkschaftssystems verbunden werden. Die Tarifverträge können (und sollen, nach meiner Wertung) der Betriebsvereinbarung mehr Raum als bisher lassen; die heute erreichte Leistungsfähigkeit der Betriebsräte dürfte in vielen Betrieben diese Verselbständigung rechtfertigen. In den besonders heiklen Fragen der Arbeitszeit kann der Gesetzgeber in Fortbildung des bisherigen Rechts eine nachträgliche Kontrolle durch die Gewerbeaufsichtsbeamten hinzufügen. Dies alles aber sind materiell-arbeitsrechtliche, keine sozial-organisatorischen Fragen. Ein Aufbau der Gewerkschaften auf den Betriebsvertretungen würde ihre Personalauslese einer ganz zufälligen Beschränkung unterwerfen, bei der partikulare Rücksichten kleinsten Formates ihre in der deutschen Geschichte gerade genügend bekannte Rolle spielen würden. Der Betrieb ist für den Arbeitnehmer eine wirtschaftliche Einheit und Lebensvoraussetzung, der er in der Anpassung seiner Leistungen und Ansprüche ihr Recht lassen muß, wenn er das seine sichern will. Gewiß ist es auch eine segensreiche Gewähr für ergiebiges berufliches Wirken, wenn die Ordnung des Betriebes dem Arbeitnehmer die Erfüllung innerpersönlicher Ansprüche an den Sinn seiner Arbeit, das Entstehen einer Arbeitsfreude ermöglicht. Da aber der einzelne Betrieb üblicherweise kein Dauerrahmen für die Entwicklung des Berufslebens eines Arbeitnehmers ist, bleibt er in seiner sozialen Zugehörigkeit auf die Bereiche des Berufes, des Wirtschaftszweiges und der Gesamtwirtschaft, also als Arbeitnehmer auf die diesem Rahmen angepaßten Gewerkschaften angewiesen. Wenn Brauer die jetzige Wirtschaftslage, besonders die Rationalisierung

als eng verknüpft mit der Sphäre des Betriebes würdigt, so ist ihm wohl insoweit recht zu geben, als die vielen und plötzlichen Aufeinanderfolgen und Variationen von Krisen- und Aufschwungszeiten, von Katastrophen und Reformen, die wir in der Wirtschaft zurzeit erleben, eine weitgehende Anpassung der einzelnen Betriebe an den Gang der Entwicklung dringend erwünscht machen. Das Gesamtproblem der Rationalisierung ist aber zweifellos überbetrieblich, gerade auch für den Arbeitnehmer. Es besteht in der großen und schweren Produktionsumstellung, die durch Anwendung des uralten wirtschaftlichen Prinzips mit geringstem Aufwand größte Erträge erreichen, d. h. „auf die Dauer gesehen" mehr Kaufkraft und Absatzmöglichkeit schaffen will. Dieses Ziel kann aber nur durch Verschiebung von Arbeitsgelegenheiten und vorübergehende Freisetzung von Arbeitskräften erreicht werden, berührt also über den einzelnen Betrieb hinaus die Gesamtheit der Arbeitnehmerschaft und ihrer Vertretungen.

Diese ökonomischen Ueberlegungen werden auf das ernsteste kompliziert, wenn sie auf das praktische Gebiet der Verbandsbildung übertragen werden, das Brauer ja in den Vordergrund rückt. Seine Sympathie für eine Entwicklung der Gewerkschaften aus Werksvertretungen und für die Werksgemeinschaften läßt an die vielen unglücklichen Versuche denken, die seit 1919 so manche Verbände unternommen haben, aus einer ideellen Gemeinschaft einen Tarifkörper zu machen. Wir erinnern uns mancher „gemischter" Verbände, die, wie der Reichsausschuß akademischer Berufsstände oder der Pommersche Landbund, Angehörige verwandter Berufe ohne Rücksicht auf die sozialen Unterschiede, die zwischen ihnen als Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestanden, zusammenschlossen und die Verträge zwischen ihren einzelnen Gruppen so gern als Tarifverträge anerkannt sehen wollten. Einen Tarifvertrag können aber nach begrifflicher Notwendigkeit nur zwei selbständige Parteien miteinander schließen, dieser Rechtsakt kann nicht in das Innere eines Verbandes verlegt werden, dessen noch so respektable Teile weder in ihrem sozialen Charakter, noch in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit deutlich zu erkennen sind und in diesem Dämmerlichte leicht als „gelb" erscheinen können. Der schöne Gedanke der Gemeinschaft kann nur auf freiwilligem Zusammenschluß voneinander unabhängiger Teile aufgebaut werden. Wer dieses Gesetz der sozialen Gemeinschaftsbildung mißversteht, begeht einen genetischen Fehler und schaltet sich aus der Verwirklichung seines Prinzips mit den Mitteln des Arbeitsrechtes aus. Eine richtig gegliederte soziale Verfassung wird dem Wert derartiger Verbände wie des Reichsverbandes Deutscher Volkswirte oder des Vereins Deutscher Ingenieure darin gerecht werden, daß sie ihnen Gelegenheiten zum Einsatz ihres fachlichen Wissens und ihrer aus der Sammlung der Fachgenossen erwachsenden geistigen Werte bietet. Interessengebiete aber wie Arbeitsverträge, die gerade die unterschiedlichen und gegensätzlichen Ansichten und Bedürfnisse wachrufen müssen, sollen solchen Körperschaften ferngehalten werden. Aus dieser Grundauffassung heraus muß ich die Anforderungen, die Tarnow an die Eigenschaften einer Gewerkschaft stellt, durchaus unterschreiben. Wenn damit auf arbeitsrechtlichem Gebiete eine grundsätzliche Monopolisierung der Spitzengewerkschaften und der ihnen programmatisch gleichstehenden Gruppen herbeigeführt wird, so schreckt mich diese Konsequenz durchaus nicht. Die Gefolgschaft hört aber bei den weiteren Schritten auf, die Potthoff nach seinen bekannten Ideen in der Richtung des Organisationszwanges empfiehlt. Den alten Streit darüber, ob die Organisationsfreiheit des Art. 159 der Reichsverfassung auch die Freiheit umfaßt, sich nicht zu koalieren, werden wir in diesem Rahmen nicht austragen können. Immerhin war es lehrreich, daß z. B. die Bergarbeiterverbände im Jahre 1922 mit stärkstem Nachdruck die Beschränkung wichtiger Tarifrechte auf die organisierten Arbeiter forderten, dann aber doch diesen Gedanken, der von Unternehmern und Reichsarbeitsministerium abgelehnt wurde, aufgaben. Eine gewaltsame Durchführung hätte weder die Gewähr für Erhaltung eines gerechten Arbeitsfriedens geboten, noch dem Gedanken entsprochen, allmählich alle Arbeitsbedingungen durch das Vorbild der Tarifverträge umzubilden. So wenig sympathisch die koalitions- und beitragsscheuen Nutznießer der Verbandsarbeit auf Arbeitnehmer- wie auf Arbeitgeberseite sind, so sind in beiden Lagern derartige mechanische Druckmittel nicht geeignet, den Verbänden die für ihre Entwicklung wertvollen Mitglieder zuzuführen. Der Plan der Einheitsgewerkschaft, dem auch Potthoff zuneigt, hat in Deutschland in der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger seine Schattenseiten gezeigt. Solange die Genossenschaft auf dem mit dem Deutschen Bühnenverein vereinbarten beiderseitigen Organisationszwange aufgebaut war (1919 bis 1924), hatte sie eine Entscheidungsgewalt über das berufliche Leben und Sterben ihrer Mitglieder, die gegenüber allen nicht-freigewerkschaftlichen Mitgliedern eine Gewissensbedrängung war (nur teilweise gemildert durch den Ausweg zum Film). Seit 1924 der Zwang aufgehoben wurde und die Direktor[en] auch wieder Nichtgenossenschafter engagieren dürfen, leidet die Genosse[n]schaft trotz aller Leistungen und Erfolge unter der wachsend[en] Interesselosigkeit vieler Berufsgenossen, die teils keiner freien Gewer[k]schaft angehören mögen, teils auch überhaupt nicht organisierbar sin[d].

Nun ist freilich festzustellen, daß diese ganzen aus der Diskussi[on] Brauer—Tarnow—Lüders—Potthoff entstandenen Ueberlegungen d[en] Arbeitsvertragsrecht berühren, nicht aber die Repräsentation d[es] Berufe gegenüber dem Staate, um die es sich hier ursprüngli[ch] handelte. Selbst wenn Brauer mit allen Befürchtungen für die En[t]wicklung des Arbeitsvertrages recht hätte, so wäre damit doch sei[ne] Gegnerschaft gegen das Vorgehen des Reiches bei Fragen wie d[er] Besetzung der Knappschaftsorgane noch nicht begründet. Denn ei[ne] Begrenzung des Begriffes der wirtschaftlichen Vereinigungen auf d[as] Recht der Benennung zum Reichswirtschaftsrat (§ 184 des Reich[s]knappschaftsgesetzes) ist eben keine „Monopolisierung", wie sie Brau[er] bekämpft. Die Auswahl der benennungsberechtigten Verbände [soll] nach § 15 des Entwurfs alle drei Jahre von der Reichsregierung i[m] Benehmen mit dem Vorstand des Reichswirtschaftsrats und mit Z[u]stimmung des Reichsrates und eines Reichstagsausschusses nac[h] zuprüfen, um allen für die Vertretung der Wirtschaftsgrupp[en] wesentlichen Neu- und Umbildungen Rechnung zu tragen. Die Dynamik muß man gutheißen, sie betrifft Arbeitgeber- und Arbe[it]nehmerverbände gleichmäßig. Dabei braucht man durchaus nicht f[ür] Neugründungen unter diesen Verbänden zu schwärmen, sie verbesse[rn] die gegenseitigen Beziehungen der Vertragskontrahenten und auch d[ie] Lage ihrer Auftraggeber nicht in allen Fällen. „Manch blutig Treff[en] wird um nichts gefochten, weil einen Sieg der junge Feldherr brauch[t]" dies Schillerwort ist auch für manche junge Gewerkschaft oder Arbe[it]gebervereinigung geschrieben. Aber die Vertretung der Interessen v[on] unten nach oben wie die Verbreitung der Staatsabsichten von ob[en] nach unten erfordern an der Zentralstelle einen Zusammenschluß d[er] Verbände, die in sich die großen Berufsgruppen der Wirtschaft wirkli[ch] in ihren wesentlichsten Teilen vereinigen. Die Nachprüfung die[ser] Voraussetzungen muß von der Reichsregierung erfolgen, ihrer Sa[ch]kunde und Gerechtigkeit darf das richtige Augenmaß für Be[s]Verlust oder auch Neuerwerb der zur Benennung von Vertrete[rn] nötigen Eigenschaften eines Verbandes zugebilligt werden. (Es kön[nte] ja z. B. geschehen, daß mal ein gelber Verband diese unerfreuli[che] Farbe nicht durch Schminke, sondern durch Blutreinigung verlo[ren] hat.) Immer aber muß die Auswahl der Berufsvertreter dem U[m]kreise der durch sie zu beurteilenden Interessen angemessen sein. A[uch] für Organe, in denen wie in der Knappschaft reine Arbeitgeber- u[nd] Arbeitnehmerfragen zu behandeln sind, sollen auch nur die ungemischt[en] Verbände beider Seiten vertretungsberechtigt sein. § 184 des Reich[s]knappschaftsgesetzes in Verbindung mit § 174 bestimmt dies übrigens n[ur] für die Arbeitnehmerseite. Denkbar wäre eine Ausdehnung des V[or]schlagsrechtes auf solche Verbände, die zur Entsendung nicht-ständig[er] Mitglieder des Reichswirtschaftsrates berechtigt sein werden. D[as] Knappschaftsgesetz hat ja mit dem Entwurf eines Gesetzes betr. d[en] endgültigen Reichswirtschaftsrat, wenigstens in seiner jetzigen For[m] noch nicht gerechnet. Dadurch könnten auch Spezialverbände wie [der] der Sozialbeamtinnen in allen sie berührenden Fragen zu einer V[er]tretung kommen, dasselbe könnte bei Bildung von Körperschaften, [die] neben Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch Vertreter allgemein[er] volkswirtschaftlicher oder technischer Standpunkte und Kenntnisse e[in]halten sollen, auch für den Reichsverband Deutscher Volkswirte u[nd] den Verein Deutscher Ingenieure gelten. Eine derartige Anknüpfu[ng] der Auslese von Berufsvertretern an die für die Bildung des Reich[s]wirtschaftsrates maßgebenden Normen dürfte sachliche Spezialisieru[ng] und innere Erneuerung mit Stetigkeit der Organbildung verbind[en] und ausreichende Gewähr gegen zünftlerische Erstarrung bieten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die sozialpolitischen Probleme auf der Weltwirtschaftskonfere[nz]

Von Prof. Dr. Karl Přibram, Genf.

III. (Schluß.)

5. Indem die Lohnpolitik der Gewerkschaften naturgemäß dar[auf] gerichtet ist, den Arbeitsmarkt zu beherrschen und jedes Unterbie[ten] der vereinbarten Lohnsätze hintanzuhalten, übt sie auch einen gewis[sen] Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitslosigkeit aus. Dürfen wir f[est]stellen, daß, trotz zahlreicher Ausnahmen, die für manche Länder u[nd] manche Industriezweige gelten, in Europa doch im allgemeinen [eine] Tendenz besteht, die Reallöhne dem Niveau anzunähern, das sie v[or] dem Kriege erreicht hatten, so werden die Folgen der durch den Kr[ieg]

erursachten Verringerung des Volkseinkommens, soweit die Arbeiterhaft in Betracht kommt, vor allem von den Arbeitslosen getragen, eren Zahl sich auf mehrere Millionen beläuft; daneben ist die in nzelnen Industriezweigen in hohem Maße geübte Einschränkung der rbeitszeit (Kurzarbeit) in Betracht zu ziehen. Wenn wir von der urch den saisonmäßigen Charakter einzelner Industriezweige (Bauewerbe, Konfektionsindustrie u. dgl.) bedingten Form absehen, so scheint die Arbeitslosigkeit in Europa heute in doppelter Gestalt. inmal als die Folgeerscheinung der Wirtschaftskrisen, die in regelläßiger Widerkehr auftreten, als der absteigende Ast in der Wellenewegung der wirtschaftlichen Konjunktur. Da die Aufnahmefähigkeit es Marktes nicht gleichen Schritt hält mit der Vermehrung der Proukte, die eine Folge der Erweiterung der Produktionsanlagen ist, so itt früher oder später ein Augenblick ein, da ein Teil der Produktionsnlagen — der am wenigsten rentable — unausgenutzt bleibt und ir die dort bisher beschäftigten Arbeiter keine Beschäftigung mehr ewährt. Fast wäre man versucht, diese Erscheinungsform der Arbeitsosigkeit, die immerhin in ihrer Dauer begrenzt ist, als die mildere zu ezeichnen, im Vergleich zu der anderen, unter der einzelne Länder uropas seit Jahren leiden, ohne daß eine gerechtfertigte Aussicht estünde, die Arbeitslosen in der nächsten Zeit wieder dem produktiven Birtschaftsleben einzufügen.

Das Jahr 1925 läßt sich gewiß nicht als ein Krisenjahr im erkömmlichen Sinne des Wortes bezeichnen. Nach den vom Sekreriat des Völkerbundes angestellten Berechnungen, die in sehr sinnicher Weise die Daten über die Erzeugung von 56 Gütergruppen ur Ermittlung von Produktionsindexen verwertet haben, läßt sich as Ergebnis der produktiven Tätigkeit Europas (ausschließlich ußland), verglichen mit dem Jahre 1913 (=100), für 1925 auf 105 estimmen, während die analoge Berechnung für 1924 bloß 94 ergibt.

Gleichwohl betrug im Dezember 1925, soweit die verfügbaren, llerdings sehr lückenhaften Nachweisungen reichen, die Zahl der rbeitslosen in den wichtigsten Ländern Europas rund $2^1/_2$ Millionen; iese Ziffer ist sicherlich viel zu niedrig, da in vielen Ländern bloß ie Arbeitslosen gezählt werden, die Mitglieder von Gewerkschaften nd. Für Ende 1926 beläuft sich die entsprechende Zahl auf nahezu Millionen. Man ist daher berechtigt, die Gesamtzahl der Arbeitsosen, die in Europa mehr oder minder dauernd keine Beschäftigung i finden vermögen, auf mindestens 5 Millionen zu schätzen. An ieser permanenten Arbeitslosigkeit sind zunächst Großbritannien und rland, Oesterreich und Polen beteiligt; über das Schicksal Deutschlands, as die Deflationskrise noch nicht endgültig überwunden hat, läßt ch vorläufig noch nichts Bestimmtes aussagen; ähnliches gilt von talien, dessen Währung noch nicht völlig stabilisiert ist. Die Arbeitsosigkeit ist begreiflicherweise besonders groß in den Industriezweigen, eren Produkte unter dem Mangel an Absatz leiden.

Der auffallend hohe Prozentsatz an Arbeitslosen, der für einzelne änder festzustellen ist, erklärt sich zum Teil daraus, daß, im beonderen in Mitteleuropa, viele Tausende von Menschen infolge der erarmung des Mittelstandes gezwungen sind, einem Broterwerbe achzugehen, während sie vor dem Kriege ein Renteneinkommen beogen oder — dies gilt vor allem von Frauen — von ihren Anehörigen erhalten wurden. Noch viel wichtiger ist, daß diese Länder or dem Kriege regelmäßig einen Bruchteil ihrer Bevölkerung im Wege der Auswanderung an überseeische Länder abgaben, so daß e heimische Volkswirtschaft von der Sorge für die Verwendung eser Personen entlastet wurde.

In der vom Arbeitsamte für die Weltwirtschaftskonferenz ausarbeiteten Denkschrift über die Wanderungen wird die Zahl der Personen, e aus den wichtigsten europäischen Ländern in den letzten Jahren vor m Kriege alljährlich auswanderten, auf 1,3 Millionen geschätzt (darunter cht viel mehr als 10 % Kinder im Alter unter 14 Jahren); diese Begungsfreiheit ist nunmehr, insbesondere infolge der von den Vereinigten taaten zum Schutze ihres Arbeitsmarktes verfügten Einwanderungsschränkungen, stark gedrosselt, derart, daß die Gesamtzahl der Menschen, e in den Jahren 1924 und 1925 in überseeische Länder auswanderten, ur 571000 bzw. 502000 betrug, mit einem etwas höheren Prozentsatz an indern als vor dem Kriege. Rechnet man, daß vor dem Kriege von den usgewanderten alljährlich rund 60 % in die Heimat zurückkehrten, so trug die Zahl der Menschen, die endgültig im Wege der überseeischen uswanderung alljährlich von Europa abgegeben wurden, ungefähr 800000. arf man den Prozentsatz der Personen, die in den letzten Jahren zurückwandert sind, auf ungefähr 50 % der Auswanderer veranschlagen, so ird Europa gegenwärtig im Wege der überseeischen Wanderung alljährlich m höchstens 250000 arbeitsfähige Menschen entlastet, also um rund ,2 Million Arbeitsfähiger weniger als vor dem Kriege.

Nun zeigen die Zahlen der Bevölkerungsstatistik, daß die Bevölkerung uropas (ausschließlich Rußland) heute kaum merklich größer ist als vor em Kriege; der Unterschied beträgt bloß etwa 4 %. Der Altersaufbau ieser Bevölkerung ist allerdings geändert, der Anteil der höheren Altersklassen, d. h. der arbeitsfähigen Bevölkerung im Alter von mehr als 15 Jahren, ist relativ größer geworden, und in der laufenden Dekade (1920—30) entspricht auch, wenn wir den Berechnungen Prof. Bowleys [1]) folgen, der Zuwachs an arbeitsfähiger Bevölkerung in den Industriestaaten ungefähr den in der Vorkriegszeit beobachteten Verhältnissen. Erst etwa 16 Jahre nach dem Beginn des Krieges werden in den Zahlen der arbeitsfähigen Bevölkerung die Folgen des durch den Krieg bewirkten Geburtenausfalles fühlbar werden. Da sich somit die arbeitsfähige Bevölkerung ebenso rasch vermehrt wie vor dem Kriege, so müßte der Produktionsapparat Europas verhältnismäßig rascher erweitert werden als damals, um auch noch für die arbeitsfähigen Menschen Erwerbsgelegenheit zu schaffen, die damals an überseeische Länder endgültig abgegeben wurden, während sie jetzt in Europa bleiben und dauernd die Wirtschaft bestimmter Staaten belasten, zumal auch innerhalb Europas, als Gegenstück zu den Einfuhrerschwerungen, Einwanderungsbeschränkungen bestehen, die den Ausgleich der Bevölkerung verhindern.

Lassen sich somit die Ergebnisse der Wanderungsbewegung heranziehen, um, wenigstens teilweise, das auffallende Bild zu erklären, das die Arbeitslosigkeit heute bietet, so wäre zu erwarten, daß die letztere, insoweit sie permanenten Charakter hat, in den nächsten Jahren noch zunimmt, auch bei anhaltend günstiger Konjunktur, so lange, bis die Wirkungen des Geburtenrückganges den Zuwachs an arbeitsfähiger Bevölkerung vermindern und die Arbeitslosen, wofern sich der Produktionsapparat in unverringertem Maße ausdehnt, in die Lücke treten können.

Die Fragen der Wanderungspolitik wurden allerdings, da sie den Gegenstand abgesonderter internationaler Verhandlungen bilden und durch allerlei heikle politische Erwägungen kompliziert sind, aus dem Programme der Weltwirtschaftskonferenz ausgeschaltet. Allein als ein wichtiges Element in der Gestaltung des Arbeitsmarkts werden die internationalen Wanderungen kaum unerörtert bleiben können.

Zum anderen Teile ist die dauernde Arbeitslosigkeit, die das Wirtschaftsleben Europas in der Gegenwart charakterisiert, eine Folge des Verlustes von Absatzmärkten, sei es außerhalb Europas, sei es in Europa selbst. Die tiefgehenden Wandlungen in der Gestaltung der Weltwirtschaft, die sich während des Krieges und insbesondere in den Jahren nach dem Kriege vollzogen haben, und den Verlust jener Absatzmärkte zur Folge hatten, lassen sich natürlich nicht rückgängig machen. Von entscheidender Bedeutung für den Arbeitsmarkt ist indes der Umstand, daß durch die Bildung geschlossener Märkte dem vorhandenen Produktionsapparat die Möglichkeit geboten wird, die Preise bei eingeschränkter Produktion hochzuhalten, statt mit den Preisen herabzugehen, die Produktion zu vergrößern und mehr Arbeiter zu beschäftigen. Während derart die vorhandenen Produktionsmittel zum Teil unausgenützt bleiben und die Produktionskosten durch diese tote Last gesteigert sind, werden anderwärts unter dem Schutze protektionistischer Maßnahmen neue Betriebe der gleichen Industrie ins Leben gerufen oder erweitert, die natürlich ebenfalls wieder nur mit gesteigerten Kosten produzieren können.

Auf dem Unterbaue dieser durch die besondere Wirtschaftslage Europas hervorgerufenen dauernden Arbeitslosigkeit spielt sich dann, gewissermaßen in der zweiten Potenz, die vorübergehende Arbeitslosigkeit ab, die eine Begleiterscheinung der Konjunkturschwankungen des Wirtschaftslebens ist. Auch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dieser Art ist ein internationales Problem für alle Staaten, die nicht über weitgehend unabhängiges wirtschaftliches Territorium verfügen und insbesondere für jene Länder, die in ihrer Investitionspolitik auf auswärtige Kreditgeber angewiesen sind. Denn wenn die Krise in einer Disproportionalität zwischen der Erweiterung der Produktionsanlagen und der Kaufkraft des zur Aufnahme des vermehrten Güterquantums geeigneten Marktes besteht, dann ist maßvolle Erweiterung der Produktion das Mittel, um den jähen Wechsel von Hochkonjunktur und wirtschaftlicher Depression zu vermeiden und den nahezu unvermittelten Uebergang von einer unverhältnismäßig angespannten Produktionstätigkeit zu deren scharfer Einschränkung auszugleichen. Die Anpassung an die künftige Marktlage kann insbesondere von Kartellvereinbarungen geübt werden, die ihren Einfluß auf ein großes Wirtschaftsgebiet erstrecken; in der gleichen Richtung kann eine von einem zentralen Emissionsinstitute geleitete Kreditpolitik wirken, die auf die jeweilige Gestaltung der Konjunktur Bedacht nimmt und eine übermäßige Ausdehnung der Investitionstätigkeit erschwert. In beiden Fällen ist, soweit die meisten Staaten Europas in Betracht kommen, eine internationale Verständigung erforderlich, da die Wirtschaftsgebiete, die sie beherrschen, jeder für sich genommen, zu klein sind.

6. Verlangen demnach die beiden Probleme, die für den Arbeiter in seiner Eigenschaft als Produzent die wichtigsten sind — Arbeitslohn und Arbeitslosigkeit — eine internationale Behandlung, so gilt

[1]) Bowley, Estimates of the Working Population of Certain Countries in 1931 and 1941.

das gleiche ganz allgemein von der Gestaltung der Güterversorgung, an der er in seiner Eigenschaft als Konsument interessiert ist. Sie läßt sich heute, angesichts der vielgestaltigen Formen, welche die Bedürfnisse der Bevölkerung in allen ihren Schichten angenommen haben, für einen kleinen Markt gar nicht zweckmäßig organisieren. Auch sie kann nur bei größerer Verkehrsfreiheit und langfristiger Regelung der Handelsbeziehungen jene Stabilität erhalten, die ihrerseits eine Voraussetzung für eine Stabilisierung der produktiven Tätigkeit ist.

Die Weltwirtschaftskonferenz soll nicht eine Verhandlung von Regierungsdelegierten über den Abschluß von Staatsverträgen sein; auch nicht eine Beratung von Experten, sondern ein Mittelding zwischen beiden. Sie soll den von den Regierungen bestellten Vertretern der wirtschaftlichen Interessen eine freie Aussprache über die wirtschaftliche Lage Europas und die zur Behebung der wirtschaftlichen Nöte zweckmäßigen Maßnahmen ermöglichen. Was hier zur Diskussion steht, ist im Grunde — in neuer Form und kompliziert durch die tausendfältigen Interessen, die sich im modernen Wirtschaftsleben durchkreuzen — der uralte Kampf zwischen dem Streben der Wirtschaft nach freier Entfaltung ihrer Kräfte und den entgegenstehenden Tendenzen, die auf Sperrung der Märkte gerichtet sind. Angesichts der Bedeutung dieser Frage für das Schicksal der Arbeiterschaft Europas begreift man die von ihrem Vertreter, M. Jouhaux, gegebene Anregung, daß die Weltwirtschaftskonferenz zu einer ständigen internationalen Einrichtung, ähnlich der Internationalen Organisation der Arbeit ausgestaltet werde, damit die internationalen Tendenzen dauernd ihren Einfluß auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Schicksale Europas ausüben können. Erst dann, wenn das Wirtschaftsleben Europas die Sicherheit einer gesunden Entwicklung wiedergewonnen hat, kann auch jene internationale Sozialpolitik ihre volle Wirksamkeit entfalten, die darauf abzielt, allenthalben ein Mindestmaß an Arbeiterschutz zu verwirklichen und die damit verknüpfte Belastung als gleichmäßig wirkendes Element in die internationalen Konkurrenzbedingungen einzufügen.

Arbeiterschutz.

Das neue Kinderschutzgesetz.

Von Stadtinspektor A. Loewen, Berlin.

Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 bedurfte nach übereinstimmender Ansicht aller an seiner Durchführung beteiligten Fachleute schon seit längerer Zeit einer gründlichen Umarbeitung. In seiner bisherigen Fassung trug es den Zeitumständen nicht genügend Rechnung und lief dem Empfinden der betroffenen Kreise vielfach zuwider. Seine Mängel im einzelnen anzuführen, ist im Rahmen dieser Abhandlung nicht möglich. Als einige der wichtigsten Forderungen, die an seine Neufassung zu stellen sind, seien nur genannt:

a) Aufnahme von Bestimmungen über die Mitarbeit der Jugendämter bei seiner Durchführung,
b) Erweiterung der Meldepflicht,
c) Ergänzung des jetzigen § 17 in der Weise, daß auch eine leichtere Erfassung der beim Austragen von Zeitungen, Milch, Backware usw. für Dritte Beschäftigten möglich ist.

Zu a) Ueberall dort, wo nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz Jugendämter eingerichtet sind, haben sich diese wohl an der Durchführung des Kinderschutzgesetzes beteiligt und haben z. T. in dieser Hinsicht recht wertvolle Arbeit geleistet. Es ist daher ein verständliches Verlangen dieser Stellen, ihre Mitarbeit möge eine Verankerung in dem neuen Gesetz finden.

Zu b) Nach dem augenblicklichen Stand der gesetzlichen Bestimmungen ist die Erfassung der beruflich tätigen Kinder nur sehr unvollkommen. Die an der Durchführung des Gesetzes beteiligten Stellen sind in der Hauptsache auf die Erhebungen der Schulen und damit auf die Angaben der beschäftigten Kinder selbst angewiesen. Daß diese Art der Erfassung unerwünschte Lücken aufweist und Unzuträglichkeiten zur Folge hat, ist ohne weiteres klar. Begreiflich ist daher die dringende Forderung nach Aenderung des Verfahrens und das Verlangen nach Aufnahme von Bestimmungen, nach denen, ähnlich wie dies im Krüppelfürsorgegesetz vorgeschrieben ist, die Eltern, die Arbeitgeber, die Schulen, Polizeibeamte, Fürsorgeorgane und sonstige Personen, die gelegentlich ihrer Berufsausübung von einer beruflichen Kinderarbeit Kenntnis erhalten, verpflichtet sein sollen, von dieser Beschäftigung dem zuständigen Jugendamt Mitteilung zu machen.

Zu c) Nach § 17 Abs. 1 des Kinderschutzgesetzes von 1903 gelten für die Beschäftigung eigener Kinder beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen für Dritte zwar die gleichen Bestimmungen wie für fremde Kinder (§§ 8 und 9 Abs. 3), die Erfassung dieser Kinder ist aber erfahrungsgemäß noch schwieriger als die der direkt beschäftigten. Um den Schwierigkeiten, die bei der Beschäftigung von Kindern zu erwarten sind, aus dem Wege zu gehen, schließen die Arbeitgeber (Zeitungsvertriebstellen usw.) einen Arbeitsvertrag nur mit Erwachsenen ab, gestatten auch beim Abholen der Zeitungen usw. den Kindern nicht das Betreten des Verteilungsraumes. Trotzdem findet, wie allgemein bekannt, eine gesetzwidrige Heranziehung von Kindern zu dieser Tätigkeit in großem Umfange statt. Eine objektive Feststellung solcher Beschäftigung ist überaus schwierig. Die erwachsenen Angehörigen wissen für die Mitnahme des Kindes allerlei Gründe anzugeben, z. B. „es kann doch nicht allein zu Hause bleiben", oder „es wird mitgenommen, damit es nicht den Gefahren der Straße ausgesetzt ist" usw. Ein Weg zur möglichst restlosen Erfassung auch dieser Kinder müßte gefunden und in das Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmung hineingearbeitet werden.

Ferner forderten einige Organisationen, namentlich der Verein zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung eine gesetzliche Regelung der Kinderarbeit auf dem Lande.

Das neue Kinderschutzgesetz ist nun nicht als ein besonderes Gesetz bearbeitet worden, seine Bestimmungen haben vielmehr in dem vom Reichsarbeitsministerium aufgestellten Entwurf eines „Arbeitsschutzgesetzes" Aufnahme gefunden. Dieser Entwurf liegt z. Zt. dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Durchberatung vor.

Die an sich gewiß nicht unwichtige Materie ist in den fünf Absätzen eines einzigen Paragraphen ziemlich dürftig geregelt (Sp. 58); (§ 23, der an Stelle des § 135 Abs. 1 u. 2 der Gewerbeordnung und des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben treten soll). Es darf wohl erwartet werden, daß der weitere Ausbau dieser gesetzlichen Bestimmungen durch Landesgesetz oder durch noch zu erlassende Ausführungsbestimmungen erfolgen wird. Doch sei es gestattet, schon jetzt auf einige dem Gesetzentwurf anhaftende Mängel hinzuweisen.

Die Festsetzung der Altersgrenze auf das 14. Lebensjahr erscheint zunächst als eine Erweiterung der bisherigen Bestimmungen. Dies ist jedoch nur scheinbar der Fall. Das Kinderschutzgesetz von 1903 erfaßt nach seinem § 2 Knaben und Mädchen unter 13 Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Es fielen also bisher auch Kinder über 14 Jahre unter das Gesetz, wenn sie ihrer Schulpflicht noch nicht genügt hatten. Dagegen kann es nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes vorkommen, daß ein Kind, das zwar das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber noch die Volksschule besucht, weil es seiner Schulpflicht noch nicht genügt hat, zwar in erheblichem Maße mit einer gewerblichen Tätigkeit beschäftigt wird, aber nicht unter die Kinderschutzbestimmungen des Gesetzes fällt, trotzdem seine berufliche Tätigkeit nachteilige Folgen zeigt.

Erfreulich ist die Aufhebung der verschiedenen Behandlung eigener und fremder Kinder. Die bisherigen Erfahrungen bei Durchführung des Kinderschutzgesetzes haben gezeigt, daß diese im Volksbewußtsein nicht begründete Unterscheidung die Durchführung des Gesetzes erheblich erschwerte.

Zu begrüßen ist ferner auch die Verschärfung der Strafbestimmungen, die im § 26 des Gesetzes enthalten sind. Die erste vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bestraft. Wer dagegen binnen drei Jahren nach rechtskräftiger Verurteilung den Vorschriften über den erhöhten Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer von neuem vorsätzlich zuwiderhandelt, kann neben der Geldstrafe oder an ihrer Stelle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Inwieweit sind nun die eingangs erwähnten Wünsche der beteiligten Kreise berücksichtigt worden?

a) Mitwirkung der Jugendämter.

Nach § 45 des Arbeitsschutzgesetzes ist die Durchführung des Gesetzes durch besondere Arbeitsaufsichtsämter (als solche wird man wohl die jetzigen Gewerbeaufsichtsämter bezeichnen) zu überwachen. Der Abs. 2 dieses Paragraphen lautet:

„Die Polizeibehörden haben die Arbeitsaufsichtsämter nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß die Arbeitsaufsichtsämter bei der Ueberwachung des Schutzes der jugendlichen Arbeitnehmer durch andere Stellen zu unterstützen sind; macht er hiervon keinen Gebrauch, so hat die oberste Landesbehörde diese Befugnis."

Wenn demnach die Mitwirkung der Jugendämter nicht wie die Mitarbeit der Polizeibehörden im Gesetze festgelegt ist, so ist doch zu erwarten, daß unter den „anderen Stellen", durch die die Arbeitsaufsichtsämter bei der Ueberwachung des Schutzes der jugendlichen Arbeitnehmer zu unterstützen sind, auch die Jugendämter zu verstehen

ind, und daß eine entsprechende Bestimmung entweder vom Reichs-rbeitsminister oder durch die oberste Landesbehörde ergeht.

b) Ueber die Erweiterung der Meldepflicht sind Be-timmungen in dem neuen Gesetz nicht enthalten. Auch hier muß mit ller Bestimmtheit erwartet werden, daß die Ausführungsbestimmungen der die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen oder Verfügungen eine Erfüllung der berechtigten Wünsche bringen, da ie Möglichkeit einer nahezu vollzähligen Erfassung aller mit beruf-icher Arbeit beschäftigten Kinder eine der wichtigsten Voraussetzungen ür eine segensreiche Durchführung des Gesetzes bedeutet.

Nicht in den Entwurf aufgenommen sind die Vorschriften über ie Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder. Die Regelung dieser rage, die vermutlich wie auch bisher durch die Ausführungs-estimmungen erfolgen wird, bietet Gelegenheit zur grundsätzlichen enderung des Meldewesens.

c) Auch Maßnahmen für die leichtere Erfassung der ür Dritte beschäftigten eigenen Kinder sind in dem Gesetzent-urf nicht vorgesehen. Allerdings darf auch von der Gleichstellung der igenen und fremden Kinder, da, wo sie das Gesetz vorsieht, eine teil-eise Besserung erwartet werden. Trotzdem wird aber die tatsächliche rfassung der für Dritte beschäftigten Kinder nach wie vor schwierig ein, wenn nicht die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz hierfür och eine besondere Handhabe bieten. Von der Durchberatung des Gesetzes in den in Frage kommenden Ausschüssen und Körperschaften arf erwartet werden, daß das zum Schutz unseres köstlichsten Gutes, nserer Kinder, bestimmte Gesetz den unbedingt notwendigen Ausbau rfährt.

Das Arbeitszeitnotgesetz ist als Gesetz zur Abänderung der rbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 vom Reichstag beschlossen nd mit Zustimmung des Reichsrats im Reichsgesetzblatt (Teil I, S. 109) erkündet worden. Gleichzeitig hat der Reichsarbeitsminister auf Grund er ihm in dem Gesetz erteilten Ermächtigung die Arbeitszeitverordnung in rer jetzigen Fassung veröffentlicht. Das Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1927 n Kraft. Es entspricht, mit geringfügigen stilistischen Abänderungen, dem on uns bereits Sp. 348 veröffentlichten Inhalt. (In unserer Wiedergabe er Bestimmungen über die Ueberstundenentschädigung ist ein Satzfehler nterlaufen. Es muß heißen: Vergütung wird nicht gewährt, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 2 oder 4 oder lediglich infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen rforderlich ist.)

Es ist weiter noch in § 9 Abs. 3 das Wort „tunlichst" gestrichen worden, o daß jetzt weibliche Arbeitnehmer während der Schwangerschaft und Still-eit auf ihren Wunsch in jedem Fall von einer über 10 Stunden hinaus-ehenden Arbeitszeit zu befreien sind. Die Bestimmungen, nach der Arbeit-eber in gewissen Grenzen bei Duldung oder Annahme freiwilliger Arbeit icht strafbar sind (§ 11 Abs. 3), und diejenigen über die Kündigung von arif- und Arbeitsverträgen, die eine geringere Arbeitszeit vorsehen (§ 12), nd gestrichen worden. In den Bestimmungen des § 13, daß in Betrieben nd Verwaltungen des Reiches und der Länder sowie in Verwaltungen der emeinden und Gemeindeverbände die für Beamte gültigen Dienstvorschriften ber die Arbeitszeit auf die übrigen Arbeitnehmer übertragen werden können, t der Satz „auch soweit laufende Verträge dem entgegenstehen" gestrichen orden. § 15 ist dahin ergänzt worden, daß der Reichsarbeitsminister Aus-ührungsbestimmungen „nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen er Arbeitgeber und Arbeitnehmer" erläßt.

In der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher rbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 sind in Ziffer VII on der Befugnis der Demobilmachungskommissare, widerruflich weitergehende usnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter zu rteilen, die Arbeitszeitverlängerungen ausgenommen worden. Die entsprechende inschränkung ist in § 10 der Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten om 18. März 1919 vorgenommen worden.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Erwägungen über die künftige Gestaltung des Arbeitsmarktes in Deutschland.

Von Herman Kranold-Steinhaus, Sprottau.

Schon seit einiger Zeit wird von verschiedenen Seiten die Behauptung aufgestellt und vertreten, daß die gegenwärtige Arbeits-osigkeit in Deutschland nicht so sehr in krisenhaften Verhältnissen der Wirtschaft als vielmehr in gewissen Veränderungen in den Bevölkerungs-erhältnissen in Deutschland begründet sei. Als Beweis für diese Behauptung führt man an, daß im Vergleich zu früher heute 600 000 nge Leute weniger durch den Heeresdienst dem Wirtschaftsleben rngehalten werden, und daß die Vernichtung der kleinen Ersparnisse nd die Entwertung der Sozialrenten eine Menge Greise, die unter en früheren Verhältnissen nicht mehr gearbeitet hätten, wieder in die Erwerbstätigkeit zurückgedrückt und außerdem zahlreiche Frauen, die sonst keineswegs erwerbstätig gewesen wären, zur Erwerbstätigkeit gezwungen hätten. Es sei zwar schwierig, die Größe der auf diese Weise gewaltsam in die Erwerbsarbeit gedrängten Gruppen abzuschätzen, aber man könne annehmen, daß von der zu Ende des Sommers vorigen Jahres noch bestehenden Erwerbslosenzahl von rund 1,6 Millionen (Ausgesteuerte und Jugendliche mitgerechnet) etwa drei Viertel zur Gruppe dieser Scheinerwerbslosen gehört hätten.

Man wird gestehen müssen, daß diese Argumentation etwas für sich hat, auch wenn man den Schluß, daß es sich also nur um eine „scheinbare" Erwerbslosigkeit handle, nicht ohne weiteres zu billigen vermag. Denn auch wenn diese ganze Ueberlegung richtig ist, so ist die Erwerbslosigkeit doch keineswegs ein Schein, sondern leider eine sehr reale Wirklichkeit. Aber selbst wenn man diesen Vorbehalt macht, wird man sich der Erkenntnis, die sich aus diesen Ueberlegungen ergibt, nicht verschließen können, daß die Erwägungen, wie der Arbeitslosigkeit beizukommen sei, offenbar auf andere Wege geleitet werden müssen, als man bisher einzuschlagen pflegte. Die in früheren Zeiten der Blüte erreichte Zahl der Beschäftigten genügt unter den heutigen Verhältnissen der Verarmung der deutschen Volkswirtschaft offenbar nicht mehr, um alle erwerbsbedürftigen Angehörigen der Nation auch mit Erwerbsarbeit zu versehen.

In diesem Licht müssen nun einige weitere nicht unwesentliche Tatsachen betrachtet werden. Eine von ihnen ist die, daß für nicht unerhebliche Teile der Volkswirtschaft der allmählich in Gang kommende Rationalisierungsprozeß eine weitere Einschränkung des Arbeitsverbrauchs der Wirtschaft bei gleichbleibender oder sogar steigender Produktion heraufzuführen scheint. Dies gilt unter anderem für die Landwirtschaft, für den Kohlen-, Erz- und Steinbergbau wegen der immer weiter fortschreitenden Anwendung von Arbeitsmaschinen, und es gilt erst recht für die Maschinenindustrie und einige andere Zweige der Metallindustrie wegen der durch die Schlagworte Taylorisierung und Fordisierung ganz gut charakterisierten Tendenzen. Daß gerade die Gesundung unserer industriellen und landwirtschaftlichen Produktion durch Rationalisierung der Arbeitsprozesse um der Senkung der Gestehungskosten der Produkte willen eine solche verhältnismäßig erhebliche Einschränkung der für die Gewinnung der gleichen Produktenmasse erforderlichen menschlichen Arbeit herbeiführt, das läßt auf eine noch sehr lange Weiterdauer der Erwerbslosigkeit in Deutschland in dem vorher ungefähr charakterisierten Grade schließen, und daraus ergeben sich natürlich für die Erwartungen über die zukünftige Gestaltung des Arbeitsmarktes, der Kaufkraft des inneren Marktes in Deutschland und der Schutzgesetzgebung für Erwerbslose weitreichende Konsequenzen.

Diese ganze Betrachtung gilt freilich nur unter der Voraussetzung, daß es nicht möglich sein wird, den ausländischen Absatz der deutschen Industrie wesentlich zu steigern. In dieser Beziehung sind aber viele Anlässe vorhanden, mit den Erwartungen vorsichtig zu sein. Man denke nur an die Hinaufschraubung der Gestehungskosten der verarbeitenden Industrie durch die deutschen Schutzzölle, an die Produktion auf verhältnismäßig kleiner Stufenleiter, die durch die Schwäche der Kaufkraft des inneren Marktes der Industrie und dem intensiveren Teil der Landwirtschaft aufgezwungen wird, und an die Schärfe des Wettbewerbs auf den Auslandsmärkten. Für die nächste Zukunft wird man sich daher vor einem voreiligen Optimismus sehr hüten und vor allem jenen verlockenden Erwartungen ausweichen müssen, die infolge der vorübergehenden Belebung des deutschen Wirtschaftslebens durch den englischen Bergarbeiterstreik mancher sich allzuschnell angewöhnt hat. Wie gestalten sich nun aber, auf eine längere Zukunft betrachtet, die Aussichten auf dem Arbeitsmarkt? Hier gibt die neue Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts über den Altersaufbau der deutschen Bevölkerung am 1. Januar 1925 Material zu nachdenklichen Betrachtungen an die Hand. Die Veröffentlichung des Reichsamts selbst liegt mir nicht vor, dagegen eine Besprechung der Veröffentlichung durch P. Riebesell in Heft 47 (1926) der Zeitschrift „Die Naturwissenschaften" sowie eine nicht gezeichnete Besprechung in Heft 46 (1926) des „Magazins der Wirtschaft". Nach der zweitgenannten Quelle zitiere ich zunächst eine Folgerung, die ein Abteilungsdirektor im Statistischen Reichsamt, Dr. Platzer, im „Berliner Tageblatt" bei einer Besprechung der Erhebung niedergeschrieben hat. Er zieht da für die nächste Zukunft folgende Folgerung:

> „Freilich zeigen die Darlegungen mit einiger Deutlichkeit, daß in den nächsten Jahren von der Bevölkerungsbewegung her eine Entlastung des Arbeitsmarktes nur in geringem Ausmaß zu erwarten ist, und so besteht die Notwendigkeit weiter fort, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die gegenwärtige Arbeitslosigkeit, die nur zu einem Teil konjunkturmäßig, zum größeren Teil aber strukturmäßig zu erklären ist, zu bekämpfen. Erst in 4 Jahren wird von der Bevölkerungsseite her eine Erleichterung des Arbeitmarktes eintreten können."

Betrachten wir den ersten der beiden zitierten Sätze als Abschluß unserer bisherigen Betrachtung, weil er von anderer Seite her zu einem sehr ähnlichen Ergebnis wie wir kommt, und wenden wir uns dem letzten Satze zu. Welche Gestaltung der Bevölkerungszusammensetzung haben wir an Hand der Ergebnisse der Zählung von 1925 zu erwarten?

Auch hier muß wieder mit Annahmen gearbeitet werden. Welche Annahme richtig ist, ist sehr ungewiß. Zunächst wissen wir nicht, wie sich bei den einzelnen Altersklassen und Geschlechtern und im Ganzen der Bevölkerung Deutschlands in Zukunft die Sterblichkeit stellen wird. Das Statistische Reichsamt hat angenommen, daß innerhalb der nächsten 50 Jahre die Sterblichkeit dem Durchschnitt der Jahre 1921—23 entsprechen werde. Wir wollen allerdings hoffen, daß dies nicht der Fall ist. Die Sterblichkeit in Deutschland betrug im Durchschnitt der genannten Jahre 14,8‰, während sie im Jahre 1913: 15,8‰ ausmachte. Das würde nur eine Verbesserung in zehn Jahren um 1‰, d. h. rund $^1/_{16}$ der Ausgangsgröße, ergeben, während in den Jahrzehnten vor dem Kriege immer mit einer Ermäßigung der Sterblichkeit um $^1/_{10}$ der Ausgangsgröße gerechnet werden durfte. Bei der Annahme des Reichsamts ist aber auch selbst diese von 1913 bis 1923 noch in die Erscheinung getretene kleinere Besserung außer Ansatz geblieben, während wir doch wohl hoffen dürfen, wenigstens sie auch in den kommenden Jahrzehnten weiter zu erleben. Ist dieser Zweifel an der Annahme des Reichsamts richtig, so würden also alle im folgenden gemachten Angaben über den Bevölkerungszuwachs und über die Gesamtbevölkerung nicht unerheblich zu niedrig sein. Da uns das Material aber nicht vorliegt, so können wir eine berichtigende Rechnung nicht aufstellen und müssen uns nur dieses Argument bei der Aufstellung unserer Folgerungen vor Augen halten.

Bei der Berechnung der Geburten ist das Reichsamt auf drei verschiedenen Wegen vorgegangen. Die erste Annahme geht dahin, daß in den nächsten 50 Jahren bei den Ehelichen und Unehelichen die Zahlen der lebend Geborenen als gleich (nicht prozentual, sondern absolut gleich) den jetzigen angenommen wurden, was einen dauernden kleinen Rückgang der Geburtenrate darstellt. Die zweite Annahme ging dahin, daß die Zahl der lebend Geborenen pro Ehe bleibt, wie sie 1923—25 war, und daß die absolute Zahl der unehelichen Geburten gleich bleibt. Bei der dritten Annahme wurde unterstellt, daß in den ersten 30 Jahren, und zwar mit allmählich abnehmender Geschwindigkeit, die Fruchtbarkeit der Ehen um einen Gesamtbetrag von 25% der Ausgangsgröße sinkt, dann aber während der folgenden 20 Jahre unverändert bleibt.

Bei der ersten Annahme ergibt sich dauernd jährlich eine Zahl der lebend Geborenen von 1 298 000. Dies führt zu einer ziemlich rasch steigenden Gesamtbevölkerung, so daß sie im Jahre 1965 ein Maximum von 70 677 000 erreichen, von da ab aber sinken und im Jahre 1975 nur noch 70 381 000 betragen würde. Ferner ergibt sich aus dieser Annahme, daß das durchschnittliche Alter der Gesamtbevölkerung langsam und gleichmäßig steigen würde, um beim männlichen Geschlecht am Ende der untersuchten Zeit mit 34,6 gegenüber jetzt 29,54 Jahren ein Maximum zu erreichen, während beim weiblichen Geschlecht gegenüber jetzt 30,75 das Maximum bereits 10 Jahre früher mit 35,76 erreicht werden würde, um bis 1975 auf 35,69 zu sinken. Nimmt man nun an, daß die Ziffer der Erwerbsfähigen übereinstimmt mit der derjenigen Angehörigen der Bevölkerung, die über 15, aber unter 65 Jahren alt sind, so ergibt sich eine Zunahme der Erwerbsfähigen von 42,5 auf ein im Jahre 1955 erreichtes Maximum von 47,7 Millionen, dem dann ein kleiner Abstieg im nächsten Jahrzehnt auf 47,5 und ein schnellerer Abstieg bis 1975 auf 45,8 Millionen folgen würde.

Bei der zweiten Annahme stellen sich die Verhältnisse etwas anders dar. Die Zahl der Geburten steigt beständig von 1,37 auf 1,59 Millionen durchschnittlich jährlich. Demgemäß wächst auch die Bevölkerung in den untersuchten 50 Jahren, wenn auch mit abnehmender Geschwindigkeit, beständig, und es ergibt sich eine Steigerung von 62,3 auf 76,9 Millionen Menschen. Dies ergibt ein Maximum des durchschnittlichen Alters der Gesamtbevölkerung beim männlichen Geschlecht mit 33,25 im Jahre 1975, dagegen mit 34,61 beim weiblichen Geschlecht im Jahre 1965, dem im nächsten Jahrzent ein leichter Abstieg auf 34,29 folgen würde. Die Zahl der Erwerbsfähigen würde ihr Maximum zehn Jahre später als bei der vorigen Annahme, d. h. also im Jahre 1965 mit 49,8 Millionen erreichen und dann bis 1975 auf 49,3 Millionen sinken.

Die dritte Annahme, die wohl die wahrscheinlichste ist, ergibt ein ständiges Sinken der absoluten Geburtenziffer auf nur 1 000 000 im Durchschnitt der Jahre 1974—75. Die Gesamtzahl der Bevölkerung steigt zunächst bis 1945 auf 67,1 Millionen, um dann innerhalb der nächsten 30 Jahre erheblich, nämlich auf 63,7 Millionen, wieder zu sinken. Das durchschnittliche Lebensalter der Gesamtbevölkerung würde bei beiden Geschlechtern erst 1975 das Maximum erreichen, nämlich beim männlichen 36,41, beim weiblichen 37,55 Jahre. Die Zahl der Erwerbsfähigen würde zunächst weiter steigen und ihr Maximum mit 47 Millionen im Jahre 1955 erreichen, um dann weiterhin ziemlich schnell bis 1975 auf 42,2 Millionen zu sinken.

Beschränken wir uns auf die Würdigung dieser Zahlen, die sich aus der dritten Annahme ergeben, weil sie nach dem heutigen Stande unseres Wissens eigentlich allein wahrscheinlich ist, und berücksichtigen wir dabei unsere frühere Feststellung, daß die Sterblichkeit wohl zu hoch angesetzt ist, so würde das eine Korrektur der Folgerungen aus diesen Zahlen notwendig machen, die das Ergebnis liefert, daß innerhalb der nächsten 50 Jahre die Gesamtbevölkerung zunächst schnell, dann langsam steigen und etwa im Jahre 1975 den Stillstand mit vielleicht rund 68 Millionen erreichen wird. Die Zahl der Erwerbsfähigen würde ebenso ihr Maximum erst in dem letzten betrachteten Jahrzehnt mit rund 47 bis 48 Millionen erreichen.

Im Lichte dieser ziffernmäßigen Folgerungen ist damit zu rechnen, daß nur dann die deutsche Volkswirtschaft eine Beseitigung der Dauerarbeitslosigkeit erreichen wird, wenn sie fertig bringt, ganz erheblich vergrößerte Produktenmassen abzusetzen. Wenn ihr das nicht gelingt, so werden der jetzige Bestand an Erwerbslosen, das Sinken des Bedarfs an Arbeitskräften bei Aufrechterhaltung der jetzigen Produktionsgröße und der Zuwachs an Erwerbstätigen eine ständige Vergrößerung der Erwerbslosigkeit bewirken. Die Volkswirtschaftspolitik der kommenden Jahrzehnte muß in Deutschland also darauf eingestellt sein, die Produktionsgröße durch Stärkung der Kaufkraft des inneren Marktes und durch Steigerung des Absatzes ins Ausland mit allen Mitteln zu erhöhen. Lohnsteigerung, zugleich aber Verbilligung der Produktionskosten durch Zollabbau und technisch vollkommenere Durchgestaltung des Produktionsprozesses sind die nächsten praktischen Forderungen, die sich aus dieser Betrachtung ergeben.

Wie wichtig es ist, diese Folgerungen zu ziehen, ergibt sich daraus, daß die Statistik des Reichsamts eine sehr erhebliche Steigerung der Zahlen der über 65 Jahre alten Personen erwarten läßt. Im Jahre 1925 waren es 3,48 Millionen. Die Zunahme würde zunächst langsam, dann immer schneller vonstatten gehen; im Jahre 1975 würde eine Zahl von 8,26 Millionen erreicht sein. Das bedeutet in 50 Jahren eine Steigerung der Zahl der Angehörigen dieser Gruppe um 137% der Ausgangsgröße. Nach den Zahlen der dritten Annahme würde sich ferner ergeben, daß auch der Anteil der nicht erwerbstätigen Personen, d. h. derer, die weniger als 15 Jahre alt sind, derer, die mehr als 65 Jahre alt sind und der Ehefrauen, an der Gesamtheit der Bevölkerung sich vermehren würde. Dabei sind als Erwerbstätige alle erwerbsfähigen Männer und von den erwerbsfähigen Frauen die unverheirateten gerechnet. Im Jahre 1925 kamen auf 100 erwerbstätige 110,7 nichterwerbstätige Personen. Nach der dritten Annahme würde die Verhältniszahl für die Nichterwerbstätigen im nächsten halben Jahrzehnt zunächst auf 104,3 sinken, dann aber dauernd, wenn auch zunächst unregelmäßig, steigen und im Jahre 1975 einen Satz von 140,7 erreichen. Dieses Ergebnis läßt darauf schließen, daß, wenn wir die dritte Annahme als wahrscheinlichen Gang der Entwicklung zugrunde legen, schließlich auch in einem gewissen Ausmaß eine gewisse Selbstheilung der Erwerbslosigkeit eintreten würde; man würde aber völlig fehl gehen, wenn man diesen Rückgang des Anteils der Erwerbstätigen völlig gegen die Zunahme des Anteils der Erwerbsfähigen aufrechnen würde.

Eine Folgerung aus der Zunahme der Greise ist, daß wir in Deutschland für die Zukunft mit einem erheblich erhöhten Aufwand für die Zwecke der Altersversorgung werden rechnen müssen. Dieses Problem wird heute bekanntlich gelöst entweder durch Bildung kleiner Sparvermögen oder durch Leistungen der Sozialversicherung. Beide Methoden setzen eine auskömmliche Entlohnung der arbeitenden Massen voraus. Setzt diese sich nicht durch, so kommen wir zu einem Massensterben unversorgter Greise, zu einer konsequenten Bestrafung eines Lebens ehrlicher Arbeit mit dem schnellen Tode nach dem Erlöschen der Erwerbsfähigkeit. Auch von dieser Seite aus ergibt sich also, daß eine Kräftigung des Lohnstandes der arbeitenden Massen dringend erforderlich ist.

Bestimmungen des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge sind am 6. März 1927 ergangen. Es wird bestimmt, daß Tilgungsdarlehen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge zum Bau von Landarbeiterwohnungen nur an reichsdeutsche Bauherren und zwar durch Landwirtschaftskammern oder Provinzialwohnungsfürsorgegesellschaften vergeben werden. Das Landesarbeitsamt prüft unter Inanspruchnahme der öffentlichen Arbeitsnachweise die Förderungswürdigkeit der einzelnen Bauvorhaben, insbesondere hinsichtlich der Einschränkung der

sländischen und der Vermehrung der einheimischen ständigen landwirtschaftlichen Arbeiterschaft.

Es sollen grundsätzlich nur Bauten gefördert werden, deren dauernde d ausschließliche Verwendung für Wohnungen deutschstämmiger Land- d Forstarbeiterfamilien — auch deutschstämmiger Rückwandererfamilien — hergestellt wird. Den Landarbeitern gleichgestellt sind ländliche Handerker einschließlich Bauhandwerkern, die als unmittelbare Arbeitnehmer ndwirtschaftlicher Betriebe für deren fachliche Bedürfnisse tätig sind, nicht och Arbeitnehmer gewerblicher Betriebe und selbständige Handwerksmeister, einen oder mehrere Gesellen beschäftigen. Der Seßhaftmachung der aus stlichen Industriebezirken abwandernden Arbeiter ist besondere Aufmerknkeit zu widmen. Diese „Westrückwanderer" sollen zunächst in Landbeiterstellen vermittelt werden, damit sie sich wirtschaftlich kräftigen und nn gegebenenfalls in Kleinbauernstellen aufrücken können. Die Vermittng ist ausschließlich dem Landesarbeitsamt für Westfalen und Lippe, Abt. rgbau, in Bochum in Verbindung mit dem Landesarbeitsamt der Aufhmeprovinz übertragen worden.

Um- und Erweiterungsbauten, auch Aufstockungen, sowie Bauvorhaben t siedlungstechnischen Mängeln sind von der Förderung ausgeschlossen. ir soweit durch Umbau bereits bestehender Gebäude (Schnitterkasernen usw.) ohnungen gewonnen werden, durch deren Besetzung mit deutschstämmigen beitern nachweislich eine entsprechende Zahl ausländischer Arbeitskräfte gelöst wird, kann ein Dahrlehen bewilligt werden.

Jede der zu fördernden Werkwohnungen muß einen besonderen Eing haben und bei mindestens 60 qm Wohnfläche und 10 qm Stallfläche halten: Eingangsflur oder Windfang, Wohnküche, Elternschlafstube, heizbare Kammern (zur Trennung der heranwachsenden Kinder nach Gelechtern), Speisekammer oder entlüftbaren Speiseschrank, Räucherkammer, ller, Bodenraum, Stall und Abort. Werkwohnungen, die diesen Anforderigen nicht genügen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Für Eigenme gelten dieselben Forderungen; nur in besonders gelagerten Ausnahmelen kann hier auf den Ausbau der zweiten Kammer verzichtet und die ohnfläche eingeschränkt werden.

Als Beihilfe werden zinslose Dahrlehen gewährt, die bei Werkwohnungen erhalb einer Frist von 15 Jahren, bei Eigenheimen von 30 Jahren, zu gen sind. Der Einheitssatz für ein Geviertmeter Nutzfläche darf folgende chstsätze nicht überschreiten: Für 1 qm Wohnfläche bei Werkwohnungen M. (bei Eigenheimen 60 M.), Stallfläche 30 M. (40 M.), Scheunenhe 15 M. (20 M.). Für Wohnungen, die mit Schwerkriegsbeschädigten r Westrückwanderern oder kinderreichen Landarbeiterfamilien (von 4 unvergten Kindern aufwärts) besetzt werden, oder bei nachweislicher Ablösung sländischer Arbeitskräfte können die Regierungspräsidenten darüber hinaus satzdarlehen von 10 M. je Geviertmeter Wohnfläche (5 M. Stallfläche) villigen.

Die aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge geförderten ndarbeiterwohnungen sind nicht hauszinssteuerpflichtig. Die Wohnungen issen für die Dauer von 50 Jahren ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben d ständig gegen Brandschaden versichert werden. Beim Wiederaufbau gebrannter Landarbeiterwohnungen ist eine Förderung dann unbedenklich, nn die Brandschadenvergütung so gering ist, daß der Wiederaufbau ohne terstützung durch öffentliche Mittel nicht erfolgen würde.

Berufsausbildung.

Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes.

n Dr. Ehmke, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin.

I.

Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes ist in diesen Tagen n Reichsrat und dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zugegangen[1]). mit haben die Vorarbeiten, die das Reichsarbeitsministerium seit er Reihe von Jahren zusammen mit dem Reichswirtschaftsministerium chgeführt hat, ihren vorläufigen Abschluß gefunden.

Der Entwurf verdankt seine Entstehung Anregungen, die bereits 9 hervortraten, zunächst von den Freien Gewerkschaften ausgingen später von zahlreichen anderen Wirtschaftsgruppen, Arbeitgebern Arbeitnehmern, aufgenommen wurden. Sie gründeten sich auf Erkenntnis, daß die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der ufsausbildung Jugendlicher unzulänglich, lückenhaft und zum Teil ltet ist und einer umfassenden, einheitlichen Neuordnung bedarf. zeit ist ein Teil des hier in Betracht kommenden Rechtsgebietes in Gewerbeordnung, ein weiterer Teil im Handelsgesetzbuche geregelt. ße Teile entbehren der gesetzlichen Regelung überhaupt. Dazu mt, daß die neuzeitliche Entwicklung unserer Wirtschaft Lehr- und bildungsverhältnisse auch in Berufen hat entstehen lassen, die liche Einrichtungen früher nicht kannten. Auf die Dauer ist jedens der gegenwärtige Zustand nicht haltbar. Die ganze Frage ist tig und dringend, weil im Interesse des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft hochqualifizierter beruflicher Nachwuchs in allen Berufen und Berufsgruppen unentbehrlich notwendig ist[1]). Diese Frage wird aber um so bedeutsamer, als wir in den letzten Jahren trotz größter Arbeitslosigkeit in vielen Berufen einen Facharbeitermangel aufzuweisen hatten und dazu in den nächsten Jahren infolge des Geburtenrückganges während der Kriegsjahre mit einem starken Ausfall an jugendlichen Arbeitskräften rechnen müssen[2]). Dieser Mangel an Jugendlichen wird nicht ohne weiteres durch die stärkere Besetzung der älteren Jahrgänge ausgeglichen werden können. Man wird doch auch mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß ein Wiederaufschwung unserer Wirtschaft, für den manche Anzeichen vorhanden sind, und eine dementsprechende Vergrößerung des Produktionsapparates den Bevölkerungszuwachs aus der Vorkriegszeit aufnimmt. Dann wird von einem Ausgleich zwischen älteren und jüngeren Jahrgängen nicht mehr die Rede sein können; dann wird es nur noch ein Abhilfemittel geben: die fehlende Quantität durch Qualität der Arbeitskräfte zu ersetzen.

Darüber hinaus darf man auch die sozialpolitische Bedeutung der Berufsausbildung nicht gering einschätzen. Gute berufliche Ausbildung weckt das Interesse des Arbeitnehmers am Betriebe und bietet ihm in gewissem Grade auch Schutz gegen die Arbeitslosigkeit. Das beweist deutlich die Statistik der Erwerbslosenfürsorge: Jede noch so geringe Konjunkturschwankung prägt sich sofort in den Zahlen der ungelernten Erwerbslosen aus, während sie die Zahl der erwerbslosen Facharbeiter häufig gar nicht oder nur in schwachem Ausmaße beeinflußt.

An der Heranbildung und Erhaltung eines geeigneten Nachwuchses haben also gleichermaßen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Interesse. Mag es auch im Augenblick für die Arbeitgeber schwer sein, Lehrlinge in größerem Umfange heranzubilden, so ist es doch wirtschaftlich wichtiger, sich mit der beruflichen Ausbildung des Nachwuchses zu befassen, als jetzt und in Zukunft noch größere Aufwendungen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge machen zu müssen.

II.

Bisher gibt es also, wie schon ausgeführt, kein allgemeines Recht der Berufsausbildung Jugendlicher. Man hat auch nie versucht, ein solches zu schaffen; man begnügte sich, gelegentlich den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Entwicklung, die jeweils in dem einen oder anderen Berufsstande als besonders dringlich hervortraten, durch gesetzliche Maßnahmen Rechnung zu tragen. Lediglich im Handwerk ist das Lehrlingswesen eingehender durch alt überlieferte, bewährte Vorschriften geregelt. An sie knüpft der Entwurf an, baut sie aus und paßt sie den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Neuzeit an. Dabei will er die Berufsausbildung Jugendlicher nicht etwa bis ins einzelne in starre gesetzliche Vorschriften zwängen. Er stellt vielmehr nur die allgemeinen Grundsätze auf und überläßt im übrigen die Durchführung des Gesetzes der Selbstverwaltung der beteiligten Berufsstände.

Die Grundgedanken des Entwurfs sind folgende:

1. Geltungsbereich und allgemeine Vorschriften. Der Entwurf bringt eine einheitliche und umfassende Regelung der beruflichen Ausbildung. Die Versuche der Teilregelung, die bisher in der Gesetzgebung gemacht sind (gewerbliche Lehrlinge, Handwerks-, Handlungslehrlinge), haben sich nicht bewährt. Der Entwurf erfaßt aber nicht etwa nur die Lehrlinge, sondern auch die zahlreichen jugendlichen Arbeiter und Angestellten, die außerhalb des eigentlichen Lehrverhältnisses in das Wirtschaftsleben eintreten. Grundsätzlich umfaßt er daher alle Jugendlichen vom 14. bis 18. Lebensjahre, die einer Beschäftigung nachgehen, d. h. Arbeit gegen Entgelt, bei Lehrlingen Arbeit zur Berufsausbildung leisten. Er erfaßt ferner die Knaben und Mädchen unter 14 Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule angehalten werden können, und Lehrlinge über 18 Jahren, wenn das vorher begonnene Lehrverhältnis erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres endet. Der Entwurf beschränkt sich jedoch auf wenige allgemeine Vorschriften, die auf alle Jugendlichen — gleichgültig, ob es sich um Lehrlinge, Arbeiter oder Angestellte handelt — Anwendung finden sollen.

Die Vorschriften beziehen sich im wesentlichen auf Ueberwachung, Fürsorge- und Erziehungspflichten des Arbeitgebers und des Lehrherrn und schließen ungeeignete Betriebsinhaber von der Beschäftigung Jugendlicher

[1]) Er ist ohne Begründung im Reichsarbeitsblatt 1927 Heft 10 veritlicht. Vgl. auch den einführenden Aufsatz von Schindler auf S. 130 Teil II des gleichen Heftes. Mit der Begründung ist der Entwurf er soeben als 39. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt erschienen.

[1]) Auch die Spitzenverbände der Arbeitgeber (Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Reichsverband der Deutschen Industrie und Deutscher Ausschuß für technisches Schulwesen) haben dem seit längerem durch die Gründung eines Arbeitsausschusses für Berufsausbildung Rechnung getragen, dessen Arbeiten in der Oeffentlichkeit weiteste Beachtung gefunden haben (vgl. u. a. Reichsarbeitsblatt 1926 I S. 724 f.).

[2]) Vgl. „Wirtschaft und Statistik" 1921 S. 442, 1926 S. 723 ff.

aus. Allerdings erwiesen sich gewisse Ausnahmen als notwendig, von denen die wichtigsten die Landwirtschaft und die Arbeitsverhältnisse zwischen jugendlichen Arbeitern und Angestellten und ihren Eltern betreffen. Die Ausnahme für die Landwirtschaft rechtfertigt sich daraus, daß die Verhältnisse in diesem Berufe doch wesentlich anders als in den übrigen Berufen und Berufsgruppen geartet sind. Die Reichsregierung beabsichtigt daher, ein besonderes Berufsausbildungsgesetz für die Landwirtschaft vorzulegen. Die Arbeitsverhältnisse zwischen Jugendlichen und ihren Eltern aber sind zumeist familienrechtlicher Art und darum nicht geeignet, in diesem Gesetz geregelt zu werden. Die Lehrverhältnisse zwischen Jugendlichen und ihren Eltern konnten nicht grundsätzlich ausgenommen werden, weil sie in erheblichem Umfange auch die Interessen des Berufsstandes und der Allgemeinheit berühren.

Weitere Ausnahmen betreffen die Beamtenanwärter, die Praktikanten in Apotheken und die Jugendlichen, die nicht in erster Linie zu ihrem Erwerb oder ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, sondern zu körperlicher Heilung oder Erstarkung, zur sittlichen Besserung oder aus caritativen, religiösen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen. Darüber hinaus gibt der Entwurf dem Reiche und den Ländern die Befugnis, den Geltungsbereich des Gesetzes einzuschränken (öffentliche Betriebe, Verwaltungen des Reichs und der Länder, See- und Binnenschiffahrt, Flößerei, Bergbau, Hauswirtschaft) oder auszudehnen (Eleven, Volontäre; Personen, die ausnahmsweise nach Vollendung des 18. Lebensjahres in ein Lehrverhältnis treten; Erziehungs-, Waisenhäuser usw.).

Besonders hervorheben möchte ich schließlich noch die Befugnis der Reichsregierung, die Zahl der Jugendlichen im Berufe oder auch im einzelnen Betriebe einzuschränken und die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Berufen oder Berufsgruppen bis zur Dauer von 3 Jahren zu verbieten. Damit geht der Entwurf über das geltende Recht erheblich hinaus (vgl. die §§ 128, 139[1] GO.). Erfahrungen aus der Entwicklung des Arbeitsmarktes in jüngster Zeit lassen diese Vorschriften als notwendig und erwünscht erscheinen.

2. Lehrverhältnisse. Der Entwurf sieht den Schwerpunkt des Lehrverhältnisses in der Erziehung und Unterweisung des Jugendlichen. Er fordert daher die berufliche Eignung des Lehrherrn und die sachliche Eignung des Betriebes. Die Lehrlingshaltung soll im Gegensatz zum geltenden Rechte nur in den Betrieben zugelassen werden, die von den gesetzlichen Berufsvertretungen als Lehrbetriebe anerkannt sind[1]). Daß ferner nur derjenige Lehrlinge ausbilden darf, der den Nachweis eigener beruflicher Befähigung erbracht hat, liegt im wohlverstandenen Interesse jedes Berufsstandes. Für das Handwerk ist daher der sogenannte „kleine Befähigungsnachweis" beibehalten, d. h. der Nachweis der Befähigung zur Anleitung von Lehrlingen durch Ablegung der Meisterprüfung. Für die übrigen Berufe genügt es, daß der Inhaber des Lehrbetriebes oder sein Vertreter mindestens 24 Jahre alt und beruflich fähig ist, den Lehrlingen die für die Berufsausübung nötigen Kenntnisse und gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten zu übermitteln.

Die Vorschriften der Abschnitte „Lehrvertrag" und „Sondervorschriften für Handwerksbetriebe" schließen sich in der Hauptsache der Gewerbeordnung an, beseitigen aber veraltete Bestimmungen. Als neu sind die §§ 40 und 41 hervorzuheben. Danach kann die oberste Landesbehörde anordnen, daß Betriebe, die nicht der Handwerkskammer unterstehen, als Lehrbetriebe nur dann anerkannt werden dürfen, wenn die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter den Vorschriften für Handwerksbetriebe entsprechen, d. h. also die Meisterprüfung abgelegt haben. Hierdurch wird sich die Möglichkeit bieten, die Lehrlingshaltung in Großbetrieben, soweit es erwünscht erscheint, der handwerkerlichen anzupassen. Ferner erhält die oberste Landesbehörde die Befugnis, die Sondervorschriften für das Handwerk auch auf Betriebe auszudehnen, die nicht der Handwerkskammer unterstehen und nicht Handwerkslehrlinge ausbilden. Als Beispiele erwähnt hier die Begründung: Plätter, Wäscher, Gebäudereiniger u. ä.

3. Prüfungswesen. Nach dem geltenden Recht ist das Prüfungswesen grundsätzlich auf die handwerkerliche Lehrlingshaltung beschränkt. Die anderen Berufsstände empfinden diesen Zustand vielfach als Zurücksetzung und erstreben die gleichen Rechte. Erfreuliche Ansätze zu einem geordneten Lehrlings- und Prüfungswesen finden sich denn auch bereits im Handel und in der Industrie; insbesondere die Industrie hat sich in letzter Zeit recht lebhaft mit der Frage der Ablegung besonderer Prüfungen für ihre Arbeiter beschäftigt und ist auch zum Teil dazu übergegangen, eigene Prüfungseinrichtungen zu schaffen. Der Entwurf stellt nunmehr die einzelnen gesetzlichen Berufsvertretungen, in Sonderheit also die Handwerks-, Handels- und Industriekammern, gleich und berechtigt, gegebenenfalls verpflichtet sie, Gesellen- (Gehilfen)prüfungen zu veranstalten.

[1]) Um die gesetzlichen Berufsvertretungen namentlich in der Uebergangszeit zu entlasten, bestimmt der § 15 des Entwurfs, daß die Reichsregierung oder die oberste Landesbehörde Betriebe bestimmter Art oder bestimmter Berufe oder Berufsgruppen dauernd oder auf Zeit als Lehrbetriebe anerkennen kann.

Die Prüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die von den gesetzlichen Berufsvertretungen errichtet werden. Sie setzen sich aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern zusammen, von denen einer Arbeitgeber und einer Arbeitnehmer sein muß; der dritte Beisitzer soll Lehrer an einer Berufs- (Fortbildungs-) oder Fachschule, in besonderen Fällen statt eines Lehrers auch eine andere nicht im Berufe tätige sachverständige Persönlichkeit sein. Diesen Beisitzer und den Vorsitzenden stellt die gesetzliche Berufsvertretung; die Bestellung der weiteren Beisitzer regelt die Gesellenprüfungsordnung. Auch die Innungen werden im Prüfungswesen ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben. Für das Handwerk sieht das der § 54 des Entwurfs ausdrücklich vor.

Von besonderer Bedeutung sind noch die §§ 46 und 47. Danach können die gesetzlichen Berufsvertretungen erstens Lehrlinge aus einem elterlichen Betriebe von der Prüfung ausschließen, wenn sie nicht eine bestimmte Zeit hindurch auch in einem fremden Lehrbetriebe beruflich ausgebildet sind, und zweitens zur Prüfung auch Lehrlinge zulassen, die nicht den Nachweis ordnungsmäßiger Berufsausbildung erbringen können, z. B. Personen in höherem Lebensalter und Kriegsbeschädigte.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen regelt der Entwurf gleichzeitig auch das gesamte Meisterprüfungswesen neu. Träger des Meisterprüfungswesens sind die Handwerkskammern, doch ist die Möglichkeit vorgesehen, Prüfungen ähnlicher Art in anderen Berufen oder Berufsgruppen abhalten zu lassen. Dabei sind an Stelle des Meistertitels auch andere Berufsbezeichnungen zugelassen, die in gleicher Weise geschützt werden können. Ein Bedürfnis nach dem Schutz solcher Berufsbezeichnungen liegt vielfach nicht nur im Handwerk vor.

4. Organisation. Wie ich bereits erwähnt habe, will der Entwurf keine in alle Einzelheiten gehende gesetzliche Regelung geben; er will auch keine neuen Behörden schaffen. Er stellt ein Rahmengesetz dar, dessen Durchführung in möglichst weitem Umfange der berufsständischen Selbstverwaltung der Beteiligten anvertraut ist. Dabei war zu beachten, daß der Berufsstand nicht nur aus Unternehmern, sondern auch aus Arbeitnehmern besteht und daß der Arbeitnehmerseite Recht und Pflicht der Fürsorge und Mitverantwortung für den Nachwuchs nicht wohl bestritten werden kann. Da die bestehenden gesetzlichen Berufsvertretungen selbst nicht paritätisch zusammengesetzt sind, sieht der Entwurf folgende Regelung vor:

Es werden bei den bestehenden gesetzlichen Berufsvertretungen — das sind die Handwerks-, Industrie- und Handelskammern sowie sonstige auf Landesrecht beruhende Körperschaften zur Vertretung gewerblicher Interessen — paritätische Ausschüsse gebildet, die zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, und zu deren Beratungen auch Vertreter der Schulen, der Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung und sonstiger an dem Wohle der Jugendlichen interessierter Kreise mit beratender Stimme zugezogen werden sollen. Diese Ausschüsse sind als Organe der bestehenden gesetzlichen Berufsvertretungen gedacht; ihnen liegt die Durchführung des Gesetzes insoweit ob, als es sich um Beschlußfassung und um Anordnungsbefugnisse handelt. Die Führung der Geschäfte im einzelnen, in Verbindung damit auch die Deckung der Kosten soll bei den bestehenden gesetzlichen Berufsvertretungen verbleiben. Die Befugnis der gesetzlichen Berufsvertretungen bzw. der paritätischen Ausschüsse ist so weit gefaßt, daß für die Selbstverwaltung der Beteiligten der denkbar freieste Spielraum bleibt. Insbesondere ist vorgesehen, daß die paritätischen Ausschüsse Anordnungen über Form und Inhalt des Lehrvertrages, vor allem auch über die den Lehrlingen zu gewährende Vergütung, über Urlaub und Ferien mit bindender Kraft für die am Lehrvertrage beteiligten Parteien fassen können. Derartige Anordnungen gehen sowohl den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien wie dem Tarifvertrage grundsätzlich vor. Dabei ist zu beachten, daß die Ausschüsse ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen; ein Stichentscheid des Vorsitzenden ist ausgeschlossen.

Soweit für Berufe, Berufszweige, Berufsgruppen oder bestimmte Arten von Betrieben gesetzliche Berufsvertretungen nicht vorhanden sind, kann die oberste Landesbehörde nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Beteiligten Anordnungen treffen, um das Gesetz auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Beteiligten und der Gleichberechtigung der Arbeitgeber (Lehrherren) und der Arbeitnehmer durchzuführen; namentlich kann sie Körperschaften oder Vereinigungen mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragen und ihnen die in diesem Gesetze der gesetzlichen Berufsvertretung übertragenen Befugnisse und Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

5. Die Strafvorschriften des Entwurfs sind auf das denkbar geringste Maß zugeschnitten, weil die bisherigen Erfahrungen beweisen, daß durch häufige Bestrafungen mehr Verstimmung als Verbesserung bestehender Mißstände erreicht wird, und weil der Entwurf selbst andere geeignetere Mittel, insbesondere die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens durch die gesetzlichen Berufsvertretungen, vorsieht.

* * *

So weit die Grundgedanken des Entwurfs. Es ist zu wünschen, daß die beteiligten Berufsstände, mit denen der Entwurf vor seiner letzten Ueberarbeitung wiederholt und eingehend erörtert worden ist,

gemeinsamer Arbeit miteinander und mit dem Gesetzgeber baldiglichst das Werk vollenden mögen, das mit einen Baustein beim iederaufbau unserer Wirtschaft bilden soll — einen Baustein, dessen nfügung in unser Wirtschaftsgebäude gleichermaßen im Interesse Unternehmer und der Arbeitnehmer liegt.

Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im rlesungsplan der Deutschen Hochschulen im Sommerhalbjahr 1927.

Im folgenden wird über die sozialpolitisch bedeutsamen Vorlesungen) Uebungen an den Deutschen Hochschulen berichtet, soweit uns rechtzeitig Vorlesungsverzeichnisse zur Verfügung gestellt wurden:

Universitäten.

Berlin: Ueheber und Erfinderrecht (Kaskel 2); Arbeitsrecht (ohne zialversicherung) (Laß 4); Soziales Versicherungsrecht (Arbeiter- und gestelltenversf.) (Kaskel 2); Uebg. im Arbeitsrecht (Kaskel 2); Einführung die soziale Gesetzgebung (Laß 1); Wohlfahrtsrecht einschl. Jugendrecht ß 1); Arbeitsphysiologie (Atzler 2); Fürsorge für das Kind und ihre tische Durchführung (Langstein 1); Soziale Hygiene II (Grotjahn 1); burtenrückgang, Eugenik und Rassenhygiene (Grotjahn 1); Oeffentl. sundheitswesen und Gesundheitsgesetzgebung (Möllers 1); Gewerbehygiene Hirsch 1); Psychotechn. Uebg. (Rupp 2); Psychotechn. Coll. (Rupp 2); leitenden Ideen der deutschen Jugendbewegung (Siegmund-Schultze 1); g. über die Organisationen der deutschen Jugendbewegung (Siegmundultze 2); Gemeinnützige Versicherung im Ausland im Vergleich mit tschland (Ver Hees 2); Uebg in Sozial- und Privatversicherung (Manes, ägig 2).

Bonn: Uebg. aus dem Gebiet der Jugend- und Wohlfahrtspflege furth 1); Vormundschaftsrecht (Landsberg 1); Arbeiterrecht (Göppert 3); sgewählte Kapitel der sozialen Hygiene (Hilgers 2); Volksernährungsgen (Blumenberg 1); Die öffentliche Fürsorge normaler und abnormer, wahrloster und krimineller Jugendlicher inkl. Jugendschutz und Jugendchtshilfe mit Dem. und Exc. (Müller-Heß 2); Soziale Fürsorge in 8 Einzelträgen: Rassenfürsorge (Bach), Säuglings- und Kleinkinderfürsorge (Göti), ufshygiene (Hilgers), Fürsorge für jugendliche Psychopathen (Müller-Heß), :forge für Schwachsinnige (Löwenstein), Fürsorge für Geisteskranke (Hübner), :forge für Alkoholkranke (Hey), Gefangenenfürsorge (Müller-Heß), außerdem ichtigung der Fürsorgeeinrichtungen mit Vorträgen; Versicherungsmedizin rn 1); Ueber Unfallneurosen (Horn 1); Einführung in die Praxis des swirtschaftlichen Beamten: die Technik des Tarifvertrages (Faubel 2); sozialen Klassen (Schumpeter 2).

Breslau: Arbeitsrecht (Rosenstock-Hüssy 2); Urheber- und Erfindert (Schöndorf 1); Sozialpolitik (Weddigen 2); Gewerbehygiene (Lubinski 1); führung in die soziale Hygiene (Lubinski 1); Säuglings- und Jugendsorge (Samelson 1).

Erlangen: Soziales Versicherungsrecht (Arbeiter- und Angestellten-)t) (v. Scheurl 1); Volksgesundheitspflege (Weichardt 2); Sozialismus, zialpolitik, Armenwesen und soziale Fürsorge (Moeller 2).

Frankfurt a. M.: Oeffentliches Gewerberecht (Recht der Reichs-verbeordnung) (Cahn 1); Arbeitstarifrecht (Sinzheimer 2); Soziale Me-n (Hanauer 1); Arbeits- und Berufshygiene m. Bes. (Ascher 1); Ueber nglings- und Kinderfürsorge (Heß 1); Der Weg zum Sozialismus (Orisationstendenzen und -formen im Rahmen des Kapitalismus) (Grün- 2); Grundfragen industrieller Werkspolitik (Marr 1); Geschichte der deut-n Gewerkschaften (Quarck 1); Gewerbliches Einigungs- und Schlichtungs-en (Hiller 1); Werkspolitisches Coll.: Die „Geschäftstheorie von Henry d" (Marr 1); Gewerkschaftliche Uebungen (Organisation und Funktion der ischen Gewerkschaften) (Quarck 1); Grundfragen der Jugendfürsorge umker 1); Geschichte der Jugendfürsorge (Klumker 1); Theorie und Praxis Armenpflege (Klumker 1); Fürsorge-Seminar: Vorseminar (Klumker 2); ptseminar (Klumker 2).

Freiburg: Gegenwartsaufgaben der caritativen Fürsorge (Keller 2); caritative Kinder- und Jugendfürsorge (Beeking 2); Einführung in die tias-wissenschaftliche Literatur (Keller 2); Die Aufgaben der freien eestätigkeit bei der Durchführung des RJWG., Uebg. (Beeking 2); Die ptformen der freien Liebestätigkeit nach ihrem Wesen und ihrem Aufbau, g. (Beeking 2); Arbeitsrecht (Hoeninger 3); Verfahren in Arbeitsstreitigen (Schlichtungsverfahren, arbeitsgerichtliches Verfahren) und schiedsrichtes Verfahren (Schultz 2); Sozialversicherungsrecht der Arbeiter und Anellten (mit Einschluß der Knappschaftsversicherung) (Marschall v. Biebert 2); Reichsgesetzliche Versicherung und Versorgung, Aufbau und wirtstliche Bedeutung (Aurin 2); Uebungen im Arbeitsrecht (Schultz 2); kswirtschaftliches Proseminar: Rationalisierung der Industriearbeit (Taylorstem, Psychotechnik, Lohnpolitik) (Wilken 2); Grundfragen des Kapitalis- und der Sozialpolitik, Uebg. (v. Schulze-Gaevernitz 2); Versicherungsizin und soziale Fürsorge (Königsfeld 1); Soziale Hygiene einschließlich waltungshygiene II. (Seiffert 3); Allgemeine Psychologie und Physioe der wirtschaftlichen Arbeit (Mann 1).

Gießen: Institut für evangelische Jugendkunde: die evangelische endbewegung. a) Vorträge evangelischer Jugendführer, vierzehntägig 2. Besprechung der Vorträge, vierzehntägig 2 (Cordier); Grundzüge des schen Arbeitsrechts (N. N. 2); Beamtenrecht (Heyland 1): Gewerbeiene II.: gewerbliche Vergiftungen (Griesbach 1); Die Aufgaben der erbungshygiene in der Bevölkerungspolitik (Coll.) (Huntemüller); Jugendge und Jugendfürsorge (Huntemüller 1).

Göttingen: Boden-, Wohnungs- und Siedlungsreform (Boldt 1); eitsrecht II (Arbeitsverfassung und Arbeiterschutz) (Süß 2); Arbeitsrecht III (Sozialversicherungsrecht) (Mirbt 2); Einführung in die soziale Fürsorge (Jung 1); Kulturprobleme der Gegenwart (Sozialpolitik) (Walther 2).

Greifswald: Arbeiterschutz und Sozialversicherung (Kogge 2); Fürsorge für Vagabunden und Zigeunerwesen. Die Belastung der Volkswirtschaft durch asoziale Elemente (Kogge 1).

Halle: Koalitionsrecht und Arbeitskampfmittel (Joerges 2); Sozialpolitik (Grünfeld 2); Genossenschaftswesen (Grünfeld 2); Säuglings- und Kinderfürsorge (Lehnerdt 1).

Hamburg: Einführung in die private und soziale Versicherung (Bruck 1); Sozialversicherung (Bruck 2); Urheberrecht (Wasserman 1); die Irrengesetzgebung in Deutschland und in anderen europäischen Ländern (Rittershaus 1); Jugendwohlfahrtsgesetz (Bondy 1); Praktikum über Arbeitsrecht (Matthaei 2); Seminar für Versicherungsrecht: wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiet des privaten und öffentlichen Versicherungsrechts (Bruck 2): Internationale Sozialpolitik (Zimmermann 1); Hauptfragen der öffentlichen Wohlfahrtspflege (Lohse 1); ausgewählte Kapitel aus der sozialpolitischen Verwaltungspraxis mit Besichtigungen (Link 2); Privatwirtschafts- und Lebenshaltungsstatistik (v. Tyszka 1); Einführung in die Sozialhygiene und das Gesundheitsfürsorgewesen (Schwarz 1); Uebungen über Psychologie und Organisation der Arbeit (Heimann, Bondy 2); Bes sozialhygienischer Einrichtungen und Anstalten (Schwarz 4); Psychotechnische Arbeiten für Fortgeschrittene (Roloff 2); Uebungen über psychologische Grundlagen rationeller Fertigungsmethoden (Wunderlich, 14tägig 2).

Heidelberg: Jugendfürsorge (Rohrhurst 1); Arbeitsrecht (Groh 3); Jugendwohlfahrtsrecht (Diefenbach 1); Aerztliche Fürsorgetätigkeit (Hammer 1).

Jena: Arbeitsrecht (Hueck 4); Uebungen im Arbeitsrecht (Hueck 2); Privatseminar über Arbeits- und Handelsrecht (Hueck 14tägig 2); Konjunkturen, Krisen, Arbeitslosigkeit (Röpke 1); Grundfragen des Städtebaues und Wohnungswesens (Keßler 3); Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Uebungen (Keßler 2); Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Uebungen (Elster 2); Hygiene mit bes. Berücks. d. sozialen Hygiene. Allgemeiner Teil (Abel 3).

Kiel: Deutsches Jugendrecht (insbesondere Jugendwohlfahrt) (Weyl 1); Soziologie (Heyde 3); Sozialpolitische Uebungen (Heyde 2); Gewerbehygiene mit Dem. (Bitter 1); Die Bekämpfung der Volkskrankheiten mit Dem. (Bitter 1).

Köln: Bodenpolitik (Herlet 1); Einführung in die Sozialpolitik (Schmittmann 1); Wohnungswesen und Wohnungspolitik m. Bes. (Greven 1); Sozialpolitische Uebungen (Lindemann 2); Seminar: Neue Probleme der Sozialpolitik (Schmittmann 1); Seminar: Moderne Probleme der öffentlichen Wohlfahrtspflege (Schmittmann 2); Sozialpolitische Grundlagen des Arbeitsrechts (Coll.) (Schmittmann 1); Sozialversicherung (Coll.) (Schmittmann 1); Uebungen aus dem Gebiet der Sozialversicherung (Moldenhauer 1); Arbeitsrecht (Nipperdey 2); Uebungen im Arbeitsrecht (Lehmann 2); Praktische Uebungen im Strafprozeß (Strafprozeß, Gerichtsverfassung, Jugendgerichtsgesetz) (Bohne 1); Spezielle Gewerbehygiene (Czaplewski 1); Soziale Hygiene (Pesch 2); Die Schule im Dienste sozialer Aufgaben der Gegenwart (Kahl 1); Sozialpädagogisches Coll. (über Gegenwartsfragen der Berufsschule, Jugendpflege, Fürsorgeerziehung, Jugendbewegung usw.) (Honigsheim 2).

Königsberg: Das neue Miet- und Pachtrecht (Schüler 1); Deutsches Arbeitsvertragsrecht (Böcker 2); Verfassung und Verfahren der neuen Arbeitsgerichte (Schüler 1); Innere Kolonisation (Nahde 2); Ausgewählte Kapitel der Sozialen Fürsorge mit Bes. (Jankowski 1); Sozialhygienisches Seminar (Jankowski u. V.); Mittel und Wege zur erfolgreichen Bekämpfung der Tuberkulose als Volksseuche (Jankowski 6); Wohnungs- und Siedlungswesen (Lindemann 1); Jugendlichenfürsorge m. Dem. u. Bes. (Goroncy u. V.).

Leipzig: Recht der öffentlichen Fürsorge (Richter 1); Arbeitsrecht (Molitor 3); Recht der Sozialversicherung (Grundzüge) (Jacoby 2); Betriebsvertretungsrecht (Richter 1); Arbeitsgerichtsverfahren (Richter 1); Gemeinschaftl. Uebg. im Arbeitsrecht (Jacoby, Molitor, Richter, unter Beteiligung von Vertretern der Praxis 2); Uebg. zum Recht der Sozialversicherung (Richter 2); Gewerbehygiene mit sozialhygienischen Erläuterungen (Seitz 1); Bevölkerungs- und Sozialstatistik (Würzburger 3).

Marburg: Arbeitsrecht (Schulz-Schäffer 2); Arbeitsverfassung und Arbeitsverwaltung (Gerber 1); Arbeitsrechtliches Seminar (Schulz-Schäffer, André 14tägig 2); Gewerbehygiene (Dold 1).

München: Arbeitsrecht (Silberschmidt 4); Uebersicht über das Sozialversicherungsrecht (Silberschmidt 1); Wissenschaftliche und praktische Uebg. aus dem Sozialversicherungsrecht (Silberschmidt 1); Armenwesen und Wohlfahrtspflege (Weber 2); Konstitutionshygiene und Sozialhygiene II (Kaup 2); Sozialhygienisches Seminar (Kaup, Koelsch 1); Säuglingskrankheiten m. Dem., Säuglingsfürsorge m. Führg. (Seitz 2); Soziale Fürsorge, besonders für das Jugendalter m. Vorwsg. u. Führg. (Hecker 2).

Münster: Der soziale Katholizismus in Deutschland (Weber 2); Siedlungsseminar: Das neue Bodenrecht des bodenreformerischen Artikels 155 der Reichsverfassung in seiner allmählichen Entwicklung (Erman 14tägig 2); Jugendrecht, insbesondere Jugendstrafrecht und Jugendfürsorgerecht (Rosenfeld 2); Praktische Gesellschaftslehre (Soziale Frage) (Weber 4); Praktische Sozialpolitische Uebg. (Weber 2); Die Arbeitslosigkeit und die Mittel ihrer Bekämpfung (Ordemann 1); Die Berufswahl unseres Nachwuchses und die Möglichkeit ihrer Beeinflussung (Wolf 1); Die Hauptprobleme der Psychotechnik (Allgemeine Wirtschaftspsychologie, Berufsanalysen, Eignungsfeststellung) (J. Weber 1); Die Lebenswelt des Industriearbeiters (Woldt 2); Die technologischen Grundlagen des industriellen Arbeitsprozeßes (Woldt 2); Versicherungsrechtliche Medizin (Uebg. u. Besichtig.) (Besserer 2).

Rostock: Arbeitsrecht (Tatarin-Tarnheyden 3); Sozialpolitik (Weigmann 2); Ausgewählte Kapitel der sozialen Hygiene I (Reiter 1); Wesen und Bekämpfung sozialhygienisch wichtiger Infektionskrankheiten (Reiter 1)

Sozialhygienisches Coll. m. Uebg. (Reiter 2); National- und Sozialbiologie (Winkler 1).

Tübingen: Wohnungs- und Siedlungsfrage (Fuchs 1).

Würzburg: Sozialpolitik II (v. Degenfeld 2); Armenwesen und soziale Fürsorge (v. Degenfeld 2).

Technische Hochschulen.

Aachen: Soziale Hygiene II (Gemünd 1); Gewerbehygiene (einschl. Arbeits- u. Berufshygiene) (Gemünd 1); Hygiene des Wohn- u. Siedlungswesens II (Gemünd 1).

Berlin: Die Arbeiterfrage in der Industriewirtschaft (Woldt 2); Arbeitsrecht (Köhne 2); Gewerbehygiene u. Arbeiterschutz m. Exc. (Chajes 2); Soziale Hygiene m. Exc. (Chajes 1); Soziale Hygiene (Christian 2); Uebg. in der Sozialen Hygiene (Christian n. V.); Industrielle Psychotechnik (Moede 2); Uebungen zur industriellen Psychotechnik (Moede 2); Arbeiten für Fortgeschrittene (Moede tägl. 8).

Braunschweig: Siedlungswesen (Christoph 1); Psychotechnik der Arbeits- und Anlernverfahren (Herwig 2); Uebungen zur Psychotechnik der Arbeits- und Anlernverfahren und des Vorrichtungsbaues (Herwig 2).

Breslau: Gewerbehygiene II (Scheller 2); Arbeitsrecht und Arbeiterschutz II (Kramer 1).

Danzig: Industrielle Eignungsprüfungen (Henning 2).

Darmstadt: Psychotechnik der Arbeitsform und der Betriebsvorgänge. Psychotechnisches Praktikum (Bramesfeld 3); Uebungen im Arbeitsrecht (Aron 2).

Dresden: Arbeiterhygiene (Conradi 1); Die Physiologie der körperlichen Arbeit (Göcke 1); Gewerbehygiene (N. N. 2); Städte und Wohnungshygiene II (N. N. 1); Psychotechnik (Blumenfeld 1); Arbeitsrecht (Nikisch 2); Wohnungs- und Siedlungswesen (Schäfer 2); Sozialpolitische Uebungen (Schippel 2).

Hannover: Gewerbehygiene (N. N. 2); Hygiene des Städtebaues und des Wohnwesens (N. N. 2); Fürsorgebestrebungen für die deutsche Jugend im Sinne der Erhaltung der Rasse (Messerschmidt 2); Siedlungswesen und Kleinwohnungsbau (Vetterlein 4).

Karlsruhe: Grundlagen menschenwirtschaftlicher Betriebsführung (Menschenwirtschaft II) mit Uebg. (Friedrich 4); Uebungen im Arbeitsraum des Instituts (Fähigkeitsfeststellung und -schulung) (Friedrich 4); Gewerbehygiene (Holtzmann 2); Arbeiterschutz II (Emele 2); Soziale Gesetzgebung B (Sozialversicherungsrecht) (Merk 2).

München: Soziale Hygiene II: Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus, Industrialisierung, Eugenik (Koelsch 2); Arbeitspsychologie (Graf 2); Arbeiterfrage II, Sozialpolitik (Dorn 2); Sozialversicherung (Dorn 2).

Stuttgart: Angewandte Psychologie II: Psychologische Grundlagen des Taylorsystems; Objektpsychotechnik (Giese 2); Die soziale Frage und die deutsche Sozialpolitik (v. Pistorius 1).

Handelshochschulen.

Berlin: Wirtschaftslehre der menschlichen Arbeit im Betriebe: Arbeitswirtschaft, Teil II: Anlernung und Rationalisierung auf psychotechnischer Grundlage (Moede 2); Arbeitsrecht (Kaskel 2); Uebg. im Arbeitsrecht f. Anfänger (Kaskel 2); Sozialversicherung (unter Berücksichtigung der Angestellten- und Arbeitslosenversicherung) (Hager 2).

Leipzig: Einführung in die Bevölkerungslehre (Thalheim 1); Bevölkerungs- und Sozialstatistik (Würzburger 3); Sozialrecht, 1. Teil Arbeitsrecht (Wörner 2); Seminar für Sozialrecht (Wörner 1).

Mannheim: Psychologie der Betriebsarbeit (Lysinski 2); Besprechung arbeitswissenschaftlicher Fragen (Lysinski, Eppstein, Meyer 2); Ausgewählte Kapitel aus der Sozialpolitik (Altmann-Gottheiner 1); Uebungen über die berufsständische Entwicklung (Eppstein 1); Arbeitsrecht (Erdel 2); Uebungen im bürgerlichen Recht, Handelsrecht und Arbeitsrecht (Erdel 2); Einführung in die Sozialversicherung (Koburger 1); Versicherungswissenschaftliches Praktikum aus dem Gebiet der Privat- und Sozialversicherung (Koburger 1).

Nürnberg: Grundzüge der Wirtschaftspsychologie (einschl. der Eignungsprüfungen) (Marbe 2); Praktische Volkswirtschaftslehre (Sozialpolitik und Arbeitswissenschaft) (Wehrle 3).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Der 40. Deutsche Fürsorgetag in Hamburg, veranstaltet vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, findet vom 23.—25. Mai d. Js. in Hamburg in den Räumen des Curio-Hauses statt. Das Verhandlungsthema ist „Die Verwertung der Arbeitskraft als Problem der Fürsorge". Die Beratungen finden teils in Vollversammlungen, teils in Abteilungssitzungen statt. In der 1. Vollversammlung am 23. Mai nachmittags wird Dr. Frieda Wunderlich, Berlin „Die Arbeitsfürsorge für hilfsbedürftige Personen vom Standpunkt der Wirtschaft und der Wohlfahrtspflege" behandeln. Für die am 24. Mai sich anschließenden Abteilungssitzungen sind als Verhandlungsgegenstände vorgesehen in Abteilung I: „Arbeitsfürsorge für Arbeitsfähige", Präsident Dr. Link-Lübeck, „Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte, insbesondere in Werkstätten und Arbeitsbetrieben", Oberverwaltungsrat Dr. Marx-Nürnberg; in Abteilung II: „Berufsfürsorge für berufsschwache Jugendliche", Abteilungsleiter Nordmeier-Hamburg und Generalsekretärin Antonie Hopmann-Köln, „Berufsfürsorge für erwerbslose Jugendliche", Frau Regierungsrat Dr. Gaebel-Berlin; in Abteilung III: „Die Verwertung der Arbeitskraft in geschlossenen Anstalten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege", Direktor Steigertahl-Hamburg und Pastor Dietrich-Bethel.

In einer am 25. Mai anberaumten 2. Vollversammlung sollen die Ergebnisse der Verhandlungen in den Abteilungen bekannt gegeben und erörtert werden. In Verbindung mit der Tagung ist eine Besichtigung einschlägiger Anstalten und Einrichtungen Hamburgs in Aussicht genommen. Anfragen und Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M., Stiftstraße 30 zu richten.

Volksgesundheit.

Die gesundheitlichen Verhältnisse des deutschen Volkes haben sich nach den Berichten über das Jahr 1925 im allgemeinen weiter verbessert[1]). Allerdings war die Lage in der zweiten Hälfte des Jahres, der Zeit der stärkeren Erwerbslosigkeit, weniger günstig als in der ersten.

Das Sinken der Geburtenziffer schien 1925 zum Stillstand gekommen; auf das Tausend der mittleren Bevölkerung entfielen 1924 20,5, 1925 20,6 Lebendgeborene. Demgegenüber betrug die großstädtische Geburtenziffer für die drei ersten Vierteljahre 1925 16,3, für den gleichen Zeitraum 1926 jedoch nur noch 15,6. Für Preußen gab Ministerialdirektor Hirtsiefer bei der Beratung des Haushalts des Ministeriums für Volkswohlfahrt im Januar d. Js. an, daß die Geburtenziffer, die 1913 28,2 betrug, nachdem sie von 20,8 im Jahre 1924 auf 22,1 im Jahre 1925 gestiegen war, in der ersten Hälfte 1926 ein Sinken auf 20,7 aufwies, auf den niedrigsten bisher verzeichneten Stand. Die Sterbeziffer ist weiter gesunken und mit dem vorläufig angegebenen Wert von 11,9 dem Sterblichkeitsminimum der Welt nahegekommen. Nur die deutsche Säuglingssterblichkeit ist noch wesentlich größer als die der europäischen Länder mit der geringsten Gesamtsterblichkeit (z. B. Niederlande und Dänemark), obgleich auch sie von 1923 auf 1925 so beträchtlich gesunken ist, daß sie den Geburtenrückgang mehr als wettgemacht hat.

Die Lebendgeburtenziffer betrug 1901 35,7, 1913 27,5, 1925 20,6, die allgemeine Sterbeziffer 1901 20,7, 1913 15, 1925 11,9; die natürliche Bevölkerungszunahme 1901 15,1, 1913 12,4, 1925 8,7.

In Prozenten der Ziffern von 1901 hatte sich im Jahre 1925 die Lebendgeburtenziffer um 42,3, die allgemeine Sterbeziffer um 42,5 und die natürliche Bevölkerungszunahme um 42,4 vermindert.

Die Tuberkulosesterbefälle, deren Abnahme schon 1924 festgestellt war, haben sich ebenfalls weiter verringert. Es starben an Tuberkulose auf je 10000 Einwohner in den 333 deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern (42,2% der Gesamtbevölkerung des Reiches) 1923 16,1, 1924 12,3 und 1925 10,8. Auch die Erkrankungshäufigkeit schien nach überwiegender ärztlichen Urteilen ab-, jedenfalls aber nicht zugenommen zu haben.

Bezüglich der Geschlechtskrankheiten berichteten die meisten Sachverständigen einen Stillstand in der Verbreitung, wo nicht ein Zurückgehen. Während der Umfang der Gonorrhöe anscheinend noch unverändert war, waren Neuerkrankungen an Syphilis, besonders in städtischen Verhältnissen, selten geworden[2]). Vom Lande wurde teilweise noch eine Zunahme der Syphilis gemeldet. Belehrung der Bevölkerung, stärkere Inanspruchnahme der Beratungsstellen und wirksamere Behandlung (Salvarsan) wurden als Ursache des Rückganges der Syphilis angegeben.

Stark verbreitet waren immer noch psychische Störungen (allgemeine Nervosität, Depressionszustände und Neigung zu Geisteskrankheiten), die vielfach Ursache und Wirkung des unverminderten Mißbrauches von Alkohol und Rauschgiften (Morphium und Kokain) bilden. Mit diesen Tatsachen und unmittelbar mit der wirtschaftlichen Not hängt zweifellos die beträchtliche Steigerung zusammen, die die Zahl der Selbstmorde 1925 ewi auch schon 1924, gegenüber den Vorjahren erfahren hatte.

Fast aus allen Teilen des Reiches wurde über das immer stärker Umsichgreifen der Vernichtung des keimenden Lebens — auch auf dem Lande — berichtet, in Verbindung damit vielfach über Erkrankungen der weiblichen Unterleibsorgane und eine Steigerung der Fälle von Kindbettfieber, vielfach mit tödlichem Ausgang. Ist dieses der Grund dafür, daß die Sterblichkeit der Frauen in gebärfähigem Alter, verglichen mit 1913, nicht gesunken war, während die Sterblichkeit des männlichen Geschlechtes in allen und des weiblichen in den übrigen Altersklassen beträchtlich abgenommen hat?

Der Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen schien sich im ersten Halbjahr 1925, in Fortsetzung der Tendenz des Jahres 1924, weiter zu heben, die Entwicklung wurde aber dann durch die Verschlechterung der Wirtschaftslage gehemmt, vereinzelt trat sogar ein Rückschlag ein. Am meisten haben offenbar unter mangelhafter Ernährung die Kleinkinder gelitten. Bei ihnen scheinen vor allem Rachitis und Skrofulose zugenommen zu haben. Der Entwicklungs- und Ernährungszustand der Schulkinder stellte sich insgesamt günstiger dar, ließ aber an zahlreichen Orten doch no

[1]) Reichstag III. 1924/27, Drucks. Nr. 2992 (21. Febr. 1927). Vgl. dazu den Bericht über die Vorjahre, „Soz. Prax." XXXV, 377 ff.

[2]) Demgegenüber wird in jüngster Zeit aus Wien erneut ein erheblicher Anstieg frisch infizierter Syphilisfälle gemeldet, ebenso aus Paris ein erschreckende Zunahme der frischen Infektionen.

el zu wünschen übrig. Besonders die Durchschnittszahlen für Länge und ewicht blieben hinter den Normalzahlen vielfach erheblich zurück. Wegen lgemeiner Schwäche wurden in Berlin 3 bis 50% der Schulneulinge vom nterricht zurückgestellt, in Stralsund rund 4%, in Erfurt rund 9%, in heydt 15%. Der Ernährungs- und Kräftestand der Jugendlichen schien 925 nicht verschlechtert.

Die Ernährung der gesamten Bevölkerung konnte auch 1925 noch ineswegs als befriedigend gelten. Die Kosten des Ernährungsbedarfs aren um 40 bis 54% höher als 1913, während die durchschnittlichen ochenarbeitslöhne der gelernten Arbeiter nur von 35,33 M. 1913 auf ,78 M. bis 45,98 M. 1925, die der ungelernten Arbeiter von 23,52 M. 913 auf 28,93 M. bis 33,92 M. 1925 und die Beamtengehälter in der eichen Zeit bei den unteren Besoldungsgruppen um 32%, bei den mittleren n 6% gestiegen sind (die höheren Beamtengehälter sind um 1% gesunken).

Das Reichsgesundheitsamt führt die trotz allem insgesamt beobachteten undheitlichen Fortschritte zum erheblichen Teil auf den weiteren Ausbau r Fürsorgemaßnahmen zurück, daneben auch auf Bestrebungen zur körperhen Ertüchtigung, wie Leibesübungen, Sport und Wandern.

Wohnung. Boden.

Die Reichswohnungszählung, die für ein weitschauendes Bauogramm die notwendigen Unterlagen liefern soll, ist durch Gesetz m 2. März für dieses Jahr vorgesehen worden.

Im ganzen Deutschen Reiche mit Ausnahme des Saargebietes wird laut Durchführungsverordnung am 16. Mai — in allen Gemeinden t 2000 und mehr Einwohnern die Zählung durchgeführt. Auf Grund n Länderbestimmungen können (beim Vorliegen besonderer Verhältsse) auch Gemeinden mit weniger Einwohnern in die Zählung einzogen oder Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern von ihr ausgeschlossen rden. In den von der Zählung ausgenommenen Gemeinden wird die hl der fehlenden Wohnungen in vereinfachter Weise festgestellt. Die tistischen Aufnahmen werden von den Landesregierungen bewirkt und t ehrenamtlichen Zählern durchgeführt. Die unmittelbare Ausführung der ihlung obliegt den Gemeindebehörden. Sie erfolgt mittels Grundstücksten und Wohnungskarten, die von den Grundstückseigentümern und Wohngsinhabern auszufüllen sind. Der Reichswirtschafts- und der Reichsbeitsminister bestimmen mit Zustimmung des Reichsrats die in die Erbungspapiere aufzunehmenden Fragen. Sie setzen ebenso den Tag der tistischen Aufnahme fest und erlassen die Durchführungsbestimmungen zu m Gesetz. Die Fragen der Erhebung werden sich vor allem auf die Größe d Beschaffenheit der Wohnungen, die Art ihrer Belegung und die Zummensetzung der Wohnungsinsassen beziehen. Die Kosten für die Beschaffung und Versendung der Erhebungspapiere, die Verarbeitung des Uraterials und die Aufstellung der Nachweisungen tragen die Länder; das eich leistet jedoch einen Beitrag von insgesamt 600000 M.

Zugleich mit der Wohnungszählung findet im ganzen Deutschen Reiche Hand einer besonderen Karte, deren Fragen der Reichsarbeitsminister t Zustimmung des Reichsrats bestimmt, eine Feststellung der ohnungsuchenden statt. Länder, in denen eine derartige Festllung schon erfolgt ist, kann der Reichsarbeitsminister (mit Zustimmung s Reichsrats) hiervon dispensieren.

Das Wohnungsmangelgesetz erhält einen § 8a, demzufolge r Reichsarbeitsminister (wieder mit Zustimmung des Reichsrats) Vorschriften über die Anlage und Führung von Verzeichssen der Wohnungsuchenden (Wohnungslisten, Wohnungsteien) in den Gemeindebehörden, insbesondere über die Voraussetzungen r Eintragung und über deren Geltungsdauer, erlassen kann. Derartige rschriften sind im unmittelbaren Anschluß an die Zählung notwendig, um n gewonnenen Ueberblick über den Umfang des Wohnungsmangels auch iter zu behalten.

Zur Milderung der aus dem Abbau des Mieterschutzes entstehenden irten (vgl. Sp. 253 f.) ist durch Gesetz vom 17. März dem § 52 des Gesetzes über ieterschutz und Mieteinigungsämter die Bestimmung zugefügt worden, daß oberste Landesbehörde für Räume, die auf ihre Anordnung von den Vorriften des ersten Abschnittes des Gesetzes ausgenommen sind, allgemeine rundsätze über die Gesichtspunkte aufzustellen hat, nach denen die Anmessenheit des Mietzinses im Sinne des § 49a („Wucherparagraph") beurteilen ist. Ferner kann nach einem neu eingeschalteten § 52a die erste Landesbehörde anordnen, daß einer Klage auf Herausgabe eines solchen ntmes ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamte vorausgehen uß. Für den Fall, daß eine solche Anordnung getroffen wird, enthält r § 52a bestimmte Vorschriften. Von den Ländern hängt es ab, ob diese setzesänderung, die am 19. März in Kraft getreten ist, einen wirklichen hutz des Mieters zur Folge hat.

Die Mindesthöhe der gesetzlichen Miete, die nach § 3 des Gesetzes er den Geldentwertungsausgleich bis zum 31. März d. J. 100% der riedensmiete nicht überschreiten durfte, beträgt laut Verordnung vom . März ab 1. April 1927 110% und ab 1. Oktober 1927 120% der riedensmiete. Diese Heraufsetzung der unteren gesetzlichen Mietgrenze bedutet den ersten Schritt auf dem Wege der allmählichen Angleichung der Altd Neumieten, die als unumgängliche Voraussetzung für eine Belebung der privaten Bautätigkeit wie der Bautätigkeit überhaupt allgemein anerkannt wird. Mit gleichem Recht wird eine der Mietserhöhung entsprechende Aufbesserung der Löhne und Gehälter sowie der Unterstützungssätze angestrebt.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Theoretische Sozialökonomie von Gustav Cassel. Vierte erweiterte Auflage. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1927. Preis 19 M.

Während in Deutschland die Casselschen Ideen über die Arbeitslosigkeit lebhaft diskutiert werden, erscheint das Lehrbuch, das sich an den Hochschulen allgemeiner Anerkennung erfreut, in vierter erweiterter Auflage. Die neuesten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung sind einbezogen, ein fünftes Buch über den internationalen Handel ist neu hinzugearbeitet worden. Dem reichen, theoretisch geschlossenen Werk ist wie den früheren Auflagen weite Verbreitung zu wünschen.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage. Herausgegeben von L. Elster, Adolf Weber und Friedrich Wieser. 80. und 81. Lieferung: Finanzwissenschaft bis Frauenarbeit und Frauenfrage. 86. und 87. Lieferung: Frauenarbeit und Frauenfrage bis Friedensverträge. 92. und 93. Lieferung: Friedensverträge bis Gebühren. 94. und 95. Lieferung: Trusts bis Unternehmer. 96. und 97. Lieferung: Gebühren bis Gemeindefinanzen. 98. und 99. Lieferung: Unternehmer bis Versicherungsrecht. Verlag Gustav Fischer, Jena.

Unfallverhütungskalender für das Jahr 1927. Herausgegeben von der Reichsarbeitsverwaltung und dem Verband der deutschen Berufsgenossenschaften. Beuthverlag, Berlin.

Jahrbuch des Arbeitsrechts und der damit zusammenhängenden Teile der Sozialökonomik. Bd. 6: Systematische Uebersicht über das Schrifttum, die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis im Jahre 1925. Herausgegeben von Prof. Dr. Hoeniger, Prof. Dr. Schultz und Prof. Dr. Wehrle. Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1926.

Der neue Jahrgang wird wie seine Vorgänger für jeden, der sich mit Arbeitsrecht und Arbeiterfrage zu befassen hat, ein unentbehrliches Hilfsmittel sein. Die Stärke des Jahrbuchs liegt in der Kombination der Sammlung von Entscheidungen und Verordnungen und einer umfassenden Bibliographie, vor allem auch der Zeitschriftenliteratur. Die jeweils hinzugefügten kurzen Inhaltsangaben ersparen manche unnütze Arbeit. Besonders begrüßenswert ist die starke Berücksichtigung des Auslandes. Die Nachweisung beschränkt sich hier klugerweise auf die den deutschen Gemeinden zugängliche Literatur.

Die Deutschen Landkreise. Herausgegeben von Landrat a. D. Dr. Constantin, Leiter des Deutschen Landkreistages und Erwin Stein, Generalsekretär des Vereins für kommunale Wirtschaft und kommunale Politik E. V. Deutscher Kommunalverlag G. m. b. H., Berlin-Friedenau. 2 Bde.

In dem umfangreichen Werk, das in zwei Bänden vorliegt, geben die 54 Mitarbeiter, meist Landräte, Amtshauptleute, Kreisdirektoren, Bauräte, -Syndici usw., eine Uebersicht über alle den Landkreis betreffenden Fragen: Organisationen, Finanzen, Landeskultur und Wirtschaftspflege, Verkehrs-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Bildungswesen, Polizei. Den Sozialpolitiker werden besonders die Abhandlungen über soziale Fürsorge, Wohlfahrts- und Jugendpflege interessieren. — Der zweite Band bringt eine Uebersicht über die Entstehung des Preußischen und Deutschen Landkreistages Mit dieser vollständigen Orientierung über die ländlichen Verhältnisse wird eine wesentliche Lücke in der Literatur ausgefüllt. Das bedeutende Werk darf in keiner Bibliothek der Verwaltungen und Politiker fehlen.

Die halboffenen Anstalten für Kleinkinder von Dr. Th. Hoffa und Ilse Latrille. Verlag Julius Springer, Berlin 1926. 4,50 M. 89 S.

Die Schrift enthält Grundsätze und Ratschläge für die Ernährung und Pflege des Kleinkindes, für die Einrichtung und Leitung von Kindergärten, Kindertagesheimen, Tageserholungsstätten und für die Ausbildung von Kinderpflegerinnen.

Poor Relief in Pennsylvania. A State-Wide Survey by Emil Frankel. Commonwealth of Pennsylvania. Department of Welfare. Harrisburg, Pennsylvania 1925.

Der Arbeitsnachweisverband Sachsen-Anhalt im Rahmen der Entwickelung des Arbeitsnachweiswesens in der Provinz Sachsen und Anhalt von Dr. Elisabeth Körner. H. Meyers Verlag, Halberstadt 1927. 171 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Die Wohlfahrtsschule des Sophienhauses Weimar
(staatlich genehmigt) bietet Frauen und Mädchen in zweijährigen Lehrgängen Gelegenheit zur Ausbildung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege mit staatlichem Abschlußexamen. Auf Wunsch Internat. Schulbeginn im April. Nähere Auskunft erteilt die
Leitung der Wohlfahrtsschule des Sophienhauses.

Beim Landesjugendamte in Braunschweig ist die neugeschaffene Stelle einer

Landesjugendfürsorgerin

(Bes.-Gr. 7) zu besetzen.
Die Landesjugendfürsorgerin ist Staatsbeamtin mit Ruhegehaltsberechtigung. Ihre Tätigkeit liegt vorwiegend auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung.
Die Bewerberinnen müssen die staatliche Anerkennung besitzen und in ähnlicher Stellung sich bewährt haben.
Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 15. Mai 1927 an das unterzeichnete Landesjugendamt (Bohlweg 52) zu richten.
Braunschweig, den 21. April 1927. Das Landesjugendamt.
Dr. Bergmann.

Die Kreissynode Breslau beabsichtigt die Anstellung einer

2. Wohlfahrtspflegerin

für Jugend- und Gefährdetenfürsorge.
Meldungen von bereits in der Arbeit bewährten, bewußt evangelisch-kirchlichen Persönlichkeiten sind mit Lebenslauf und Zeugnissen nebst Bild bis 20. Mai an die **Evangelische Zentralstelle, Breslau 1** zu richten.

Wohlfahrtspflegerin,

die auch als Leiterin eines Kinderhortes tätig sein muß, möglichst mit staatlicher Anerkennung, sofort gesucht. Besoldung nach Gruppe VI, ohne staatliche Anerkennung nach Gruppe V. Einstellung auf Privatdienstvertrag, zunächst auf ein halbes Jahr zur Probe. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anwartschaft auf Ruhegeld. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften binnen 8 Tagen an unser Personalamt erbeten.
Stadtrat Zwickau i. Sa.,
am 11. April 1927.

Sozialbeamtin,
in ungekündigter Stellung, staatlich anerkannt, 8 Jahre an Jugendamt im Innen- und Außendienst tätig, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, sucht ähnlichen Wirkungskreis. Es kommt nur beamtete Stellung in Frage. Gefl. Zuschriften unter **S. P. 17** an **Verlag Gustav Fischer, Jena.**

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.
Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena

Jede Buchhandlung oder der Verlag liefert kostenfrei das
Verzeichnis der Veröffentlichungen
über
Volkswirtschaft, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Finanz- und Steuerwesen
aus dem Verlag **Gustav Fischer** in **Jena**

Dieses Verzeichnis enthält auf 364 Oktavseiten eine in 22 Gruppen systematisch eingeteilte Uebersicht über sämtliche im Verlag Gustav Fischer in Jena in den letzten 50 Jahren erschienenen Veröffentlichungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaft. Es bildet einen Führer durch den ausgedehnten volkswirtschaftlichen Verlag und wird, da es neben genauen Titel- und Preisangaben zu den meisten Schriften auch noch Inhaltsübersicht und sachliche Besprechungen bringt, als Bibliographie erwünscht und wertvoll sein.

— Man verlange Verzeichnis Nr. 119 —

Neue Veröffentlichungen
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

„Kapitalismus"
Eine begrifflich-terminologische Studie
Von
Dr. phil. et jur. **Richard Passow**
ord. Professor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften an der Universität Göttingen

Zweite, neu durchgesehene Auflage

VII, 136 S. gr. 8° 1927 RM 7.—, geb. RM 8.50

Inhalt: 1. Allgemeines über die mißbräuchliche Verwendung der Ausdrücke „Kapitalismus" und „kapitalistisch". 2. Die Vieldeutigkeit des Wortes „Kapital". 3. Kritik verschiedener Bedeutungen von Kapitalismus und kapitalistisch. 4. Die Ausbreitung und Vorherrschaft der großen Unternehmungen als Kennzeichen des modernen Wirtschaftslebens. — Autorenverzeichnis.

Die Ausdrücke Kapitalismus und kapitalistisch, die hier einer kritischen Prüfung unterworfen werden, können in vieler Hinsicht als Musterbeispiele dafür angesehen werden, in welchem Zustande begrifflicher Unklarheit und mangelnder terminologischer Präzision sich manche Gebiete der Wirtschaftswissenschaft befinden. Der Verfasser wünscht, daß die an den Wirtschaftswissenschaften Interessierten, besonders die Studierenden dieses Faches, seine Darlegungen gründlich durchdenken; denn die Hochschulbildung soll zum mindesten das Ziel erreichen, daß gegenüber unklaren Begriffen und verschwommenen, subjektiv gefärbten Schlagworten eine kühl überlegende, kritische Stellung eingenommen wird.

Vom Wirtschaftskrieg zur Weltwirtschaftskonferenz
Weltwirtschaftliche Gestaltungstendenzen im Spiegel gesammelter Vorträge
Von
Dr. sc. pol. **Bernhard Harms**
ord. Professor an der Universität Kiel

XVI, 359 S. gr. 8° 1927 RM 15.—, geb. 16.50

Inhalt: Die Zukunft der Weltwirtschaft (27. Okt. 1916). II. Völkerrechtliche Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten (19. September 1918). III. Die Krisis der Weltwirtschaft (19. August 1922). IV. Vor der Entscheidung (22. August 1924). V. Strukturwandlungen der Weltwirtschaft (23. September 1926). VI. Die Weltwirtschaftskonferenz (7. Februar 1927).

Die Vorträge knüpfen an solche Punkte der Entwicklung internationaler Verständigung an, die zum Ausblick und zu rückwärtsschauender Betrachtung aufforderten. Sie behandeln die jeweils wichtigsten Ereignisse und erstreben durch Auswertung letzter historischer Quellen und auf Grund theoretischer Durchdringung des Stoffes eine Gesamtanalyse der wirtschaftlichen Lage in den einzelnen Zeitabschnitten. In ihrer Aufeinanderfolge vermitteln sie ein in sich geschlossenes Bild der Wandlungen der Weltwirtschaft während der letzten Jahrzehnte, wobei den jeweils wirksamen Triebkräften die Hauptaufmerksamkeit zugewandt wird. Im Hintergrunde aller Vorträge steht die Frage nach den zu erfüllenden vielseitigen Bedingungen für die Wiederherstellung eines weltwirtschaftlichen Gleichgewichtszustandes.

Die Hoffnung, daß Besinnung auf die Fehler und Irrtümer einer lebendig gemachten Vergangenheit den auf die Zukunft gerichteten Gestaltungswillen in verständigere Bahnen lenken möge, und die Meinung, daß jedem wissenschaftlichen Versuch, gerade diese Zeit festzuhalten, mehr als Augenblicksbedeutung zukommt, veranlaßten die Herausgabe dieser Vorträge.

Dieser Nummer ist ein Prospekt beigefügt vom Verlag G. Fischer in Jena, betr. „Bücher für Krankenpflege".

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

5. Mai 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 18.

THE LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung: Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30. Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme Gustav Fischer, Jena. Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

ur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Dr. F. Memelsdorff, Beigeordnetem des Deutschen und Preußischen Städtetages, Berlin. 441

rganisationen der Arbeiter und Angestellten 446

Der Entwurf zu einem englischen Gewerkschaftsgesetz.

Die skandinavische Gewerkschaftsbewegung.

rbeiterschutz 448

Arbeits- und Lebensbedingungen eingeborener Arbeiter. Von Elsbeth Heisig, Berlin.

Die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen in gewerbepolizeilicher Beziehung.

Ein Runderlaß des Preußischen Volkswohlfahrtsministers, betr. Arbeiterkontrolleure auf Bauten.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 453

Die Arbeitsnachweistagung in München. Von Rechtsrat Dr. Kleindinst, Augsburg.

Sollen die erwerbslosen Jugendlichen für sich selbst oder für die Allgemeinheit arbeiten? Von Robert Dinse, Stadtjugendpfleger, Berlin-Köpenick.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 458

Entwicklungsmöglichkeiten der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene. I. Von Verwaltungsoberinspektor H. Baldes, Frankfurt a. M.

Die Sparmöglichkeiten in der Jugendfürsorge und Gesundheitsfürsorge.

Literarische Mitteilungen . . . 462

druck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

r Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt rden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verndung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich eit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Dr. F. Memelsdorff, Beigeordnetem des Deutschen und Preußischen Städtetages, Berlin.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (RGBl. 27 I S. 61) enthält eine Fülle von ungelösten (unlösbaren?) Prmen. Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtsnkheiten und der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege ben bereits eingehende Vorschläge für die Ausführung des Gesetzes macht. Auch der Deutsche Städtetag hat eine Reihe von Grundzen aufgestellt und den zuständigen Stellen unterbreitet.

In den folgenden Zeilen wird versucht, einige Fragen herauszuschälen, die sowohl dem Erlaß von Ausführungsvorschriften als auch m praktischen Vollzug des Gesetzes besondere Schwierigkeiten beten, deren zweckmäßige Lösung aber besonders wichtig ist.

1. In formaler Beziehung ist zu betonen, daß der Erlaß n Ausführungsbestimmungen durch das Reich nur zu § 3 Abs. 4 atz 3 (Bestimmung der ärztlichen Eingriffe, die mit einer ernsten efahr für Leben und Gesundheit des Kranken verbunden sind) und § 13 (Festlegung einer Prüfung, von der das Inverkehrbringen n Gegenständen abhängig gemacht wird, die zur Verhütung von eschlechtskrankheiten dienen sollen) notwendig ist. Im übrigen müssen r Durchführung des Gesetzes Verordnungen der Länder ergehen (§ 18)[1]). Hierbei ist hervorzuheben, daß mit den „Ausführungsbestimmungen" des § 2 Abs. 2 nur Länderverordnungen gemeint sein können, da eben die Durchführung des Gesetzes den Ländern obliegt[2]). Für eine Ausführungsbestimmung des Reiches auf Grund des § 2 Abs. 2 ist kein Raum[3]).

Im übrigen erscheint es aber durchaus erwünscht, daß das Reichsministerium des Innern Erläuterungen herausgibt, die zwar nicht das Wesen von Ausführungsbestimmungen haben, aber doch Empfehlungen für eine gleichmäßige Auslegung zweifelhafter Bestimmungen des Gesetzes und für eine gleichmäßige Anwendung in den Ländern enthalten[4]).

2. Welche Stelle soll die Funktionen der Gesundheitsbehörde übernehmen? Wenn man sich über diese Frage klar werden will, muß man zuerst untersuchen, welche Aufgaben eigentlich der Gesundheitsbehörde nach dem Gesetz obliegen.

Im § 3 befindet sich die allgemeine Klausel:

Die Durchführung der aus dem Gesetze erwachsenden gesundheitlichen Aufgaben ist den Gesundheitsbehörden zu übertragen, die sich mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke, mit Pflegeämtern und den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge möglichst im Einvernehmen zu halten haben.

Mit dieser Rahmenbestimmung ist wenig anzufangen. Immerhin geht aus ihr hervor, daß nur die gesundheitlichen Aufgaben den Gesundheitsbehörden obliegen, nicht etwa auch die polizeilichen, insbesondere seuchenpolizeilichen Funktionen.

Aus dem Gesetz selbst folgt, daß — legt man das Gesetz eng aus — die Gesundheitsbehörde nur zweierlei Aufgaben hat: einmal ist sie berechtigt, von Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, ein Gesundheitszeugnis zu verlangen (§ 4, Abs. 1), und ferner hat sie die Meldungen der Ärzte entgegenzunehmen, welche Personen zur Anzeige zu bringen haben, die an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leiden, wenn sie sich der ärztlichen Behandlung oder Beobachtung entziehen (§ 9, Abs. 1). Legt man aber das Gesetz entsprechend seinem Sinn und seinen Zielen weiter aus, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Gesundheitsbehörde noch andere Aufgaben zu erfüllen hat. Wenn eine Person, die nach Ansicht der Gesundheitsbehörde dringend verdächtig ist, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, es ablehnt, sich auf eigene Kosten untersuchen zu lassen, sich aber zur Untersuchung bereit erklärt, wenn ihr keine Kosten entstehen, so muß eine Stelle geschaffen werden, die unentgeltlich derartige Untersuchungen vornimmt. Das

[1]) Es wird zu prüfen sein, ob Landesverordnungen ausreichen, ob nicht vielmehr Landesgesetze notwendig sind. In Preußen wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß trotz der Ermächtigung des § 18 („oberste Landesbehörde"), wenn man den Gemeinden die Aufgaben der Gesundheitsbehörde überträgt (vgl. Ziffer 2), es sich um eine neue Aufgabe der Gemeinden handelt und deshalb auch zur Regelung der finanziellen Fragen ein Gesetz erforderlich ist.

[2]) A. M. Loewenstein in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1927 S. 606.

[3]) Eine Erklärung gleichen Inhalts hat die Reichsregierung bei der Beratung im Reichsrat abgegeben.

[4]) Nicht verständlich ist die Bemerkung von Loewenstein (a. a. O. S. 614): Die Ausführungsanweisungen des § 18 müssen die Anweisung (!) an die Länder enthalten, ein durch Reichsausführungsbestimmungen sich ergebendes Mindestprogramm durchzuführen.

gleiche ist der Fall, wenn eine solche Person sich überhaupt weigert, sich untersuchen zu lassen, und zwangsweise eine Untersuchung vorgenommen werden muß. Beide Fälle werden voraussichtlich nicht selten vorkommen. Insbesondere wird für diejenigen Personen, die jetzt unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehen[1]) und regelmäßig von dem Polizeiarzt untersucht werden, eine Untersuchungsstelle geschaffen werden müssen, in der unentgeltlich Untersuchungen vorgenommen werden. Die polizeilichen Untersuchungsstellen sollen und werden bei Inkrafttreten des Gesetzes fortfallen. Wenn auch eine Reihe von Personen, die jetzt unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehen, es vorziehen wird, sich auf eigene Kosten die verlangten Zeugnisse zu beschaffen, so werden andere sich sicherlich nur dann untersuchen lassen, wenn die Untersuchungen kostenlos erfolgen.

Wo sollen nun diese Untersuchungsstellen eingerichtet werden? Ist am Ort eine Beratungsstelle für Geschlechtskranke vorhanden, so wird dieser die Untersuchungsstelle angegliedert werden können. Wenn auch hiergegen grundsätzliche Bedenken geltend gemacht werden können, so glaube ich doch, daß bei vernünftiger Regelung eine Angliederung möglich und der Beratungsstelle nicht abträglich ist. Wenn aber keine Beratungsstelle vorhanden ist oder die Angliederung an diese nicht möglich erscheint, so werden die Gesundheitsbehörden die Aufgaben der Untersuchungsstellen durchführen müssen. Daß hierdurch den Trägern der Gesundheitsbehörden neue Kosten erwachsen, liegt auf der Hand. Ueber die Kostenfrage werden unten nähere Ausführungen gemacht werden.

In § 4 Abs. 2 ist zum Ausdruck gebracht, daß Personen, die geschlechtskrank und verdächtig sind, die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, einem Heilverfahren unterworfen werden können. Wer das Heilverfahren, insbesondere die Unterbringung in einem Krankenhause anordnet, ist nicht gesagt, und auch diese Tätigkeit wird, legt man das Gesetz sinngemäß aus, die Gesundheitsbehörde ausüben müssen. Die Aufgaben der Gesundheitsbehörden sind also verschiedener Art. Die Verschiedenartigkeit folgt daraus, daß das Gesetz einmal den Charakter eines Seuchengesetzes und sodann den Charakter eines gesundheitsfürsorgerischen Gesetzes hat. Eine Trennung der Aufgaben nach der Richtung, daß die seuchenpolizeilichen und die gesundheitsfürsorgerischen Bestimmungen verschiedene Behörden durchzuführen haben, ist selbstverständlich nicht möglich. Sämtliche Aufgaben der Gesundheitsbehörde müssen von einer Stelle durchgeführt werden.

Als Gesundheitsbehörde kommt entweder der Staat oder die Gemeinde (Gemeindeverband) in Frage[2]). Man kann wohl darüber nicht im Zweifel sein, daß nur die Gemeinden (Gemeindeverbände) die Aufgaben der Gesundheitsbehörde werden lösen können. Den Gemeinden stehen die langjährigen Erfahrungen der Fürsorge, insbesondere der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge zur Verfügung. Sie haben z. T. bereits die Einrichtungen und den Stab von Mitarbeitern, der für die Tätigkeit der Gesundheitsfürsorge notwendig ist. All das fehlt den Organen des Staates. Der staatliche Gesundheitsbeamte erscheint — wenigstens in Preußen — für die Durchführung der Aufgaben nicht geeignet.

Die durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmten Organe der Gemeinden (Gemeindeverbände) — in Preußen die Organe der Stadt- und Landkreise — müssen die Aufgaben der Gesundheitsbehörden durchführen. Ob die Gemeinden (Gemeindeverbände) die Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit oder als Auftragsangelegenheit des Staates durchführen sollen, bedarf eingehender Prüfung. Als Begründung für das letztere wird geltend gemacht, daß das Gesetz neben dem Schutz des einzelnen vor allem den Schutz der Allgemeinheit bezwecke und daß diese polizeilichen (seuchenpolizeilichen) Aufgaben ihrem Wesen nach nur in der Hand des Staates liegen könnten. Zum anderen wird darauf hingewiesen, daß der Staat die Zügel fest in der Hand behalten müsse, da sonst die mit dem Gesetz beabsichtigten Ziele nicht erreicht werden könnten. Beide Gründe sind m. E. nicht stichhaltig. Wenn nach dem Gesetz die Gesundheitsbehörde gewisse Zwangsmaßnahmen anordnen (übrigens nicht durchführen) kann, so sind diese ihrem Inhalte nach durchaus nicht polizeilicher Natur. Es sei daran erinnert, daß in Preußen z. B. der Schlachthofzwang besteht, auf Grund dessen die Gemeinden Zwangsmaßnahmen als Selbstverwaltungsangelegenheiten durchführen. Man kann also rein grundsätzlich die Gesundheitsbehörde als Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden organisieren. Hinzu kommt, daß die Gesundheitsbehörde ja zum wesentlichen gesundheitsfürsorgerische Aufgaben (zum Schutz des einzelnen) zu erfüllen hat. Vor allem muß aber betont werden, daß die Gesundheitsbehörde nach dem Sinn des Gesetzes nicht die alte Sittenpolizei in neuem Gewande darstellt. Die Gesundheitsbehörde muß alles polizeiliche, jeglichen Zwang vermeiden. Gibt man ihr die Möglichkeit Strafen festzusetzen und diese womöglich auch beizutreiben, Festnahmen und Verhaftungen vorzunehmen, so muß in der Bevölkerung der Glaube erweckt werden, es handele sich um die Sittenpolizei in neuer Aufmachung. Die Tätigkeit der Gesundheitsbehörde würde dadurch von vornherein erheblich beeinträchtigt werden. Aus diesem Grunde muß auch vermieden werden, der Gesundheitsbehörde Zwangsbefugnisse auf Grund des Landesrechts (in Preußen gemäß § 132 des Landesverwaltungsgesetzes) zu übertragen.

Die Behauptung, der Staat müsse die Zügel fest in der Hand behalten und müsse daher das Recht haben, in jedem Einzelfalle Anweisungen zu erteilen, ist nicht beweiskräftig. Ebenso wie z. B. die wirtschaftliche Fürsorge in Preußen Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden (Gemeindeverbände) ist — vgl. § 2 pr. A. G. RFV. —, ebenso wie in Preußen die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege Selbstverwaltungsangelegenheiten sind — vgl. § 1 pr. A. G. RJWG. —, müssen die Aufgaben der Gesundheitsbehörde solche werden. Man kann zu den Gemeinden durchaus das Vertrauen haben, daß sie das Gesetz in dem Geiste durchführen, in dem es gedacht ist. Gerade in den größeren und großen Städten, in denen ja die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten besonders wichtig ist, wird es auf die schöpferische, freudige Mitarbeit der Gemeinden ankommen. Es genügt durchaus, daß der Staat die allgemeine Aufsicht ausübt. Naturgemäß muß den staatlichen Gesundheitsbeamten die Möglichkeit gegeben werden, den Verlauf der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

Besteht ein kommunales Gesundheitsamt, dem die vorbeugende Gesundheitsfürsorge obliegt, so wird die Gemeinde diesem die Durchführung der Aufgaben der Gesundheitsfürsorge übertragen können. Besteht kein kommunales Gesundheitsamt, so wird die Mitwirkung eines Arztes[1]), der fachlich entsprechend vorgebildet sein muß, vorgesehen werden müssen.

3. Tätigkeit der Polizei und der Gesundheitsbehörde. Um die Zuständigkeit der Polizei von der der Gesundheitsbehörde abzugrenzen, wird man den Grundsatz des § 3 festhalten müssen, daß die Gesundheitsbehörde die gesundheitlichen Aufgaben zu erfüllen, und daß die Polizei sie hierbei zu unterstützen hat. Unmittelbaren Zwang kann die Gesundheitsbehörde nicht ausüben. Erfolgt die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses gemäß § 4 Abs. 1 nicht, so wird die Gesundheitsbehörde die Zwangsuntersuchung in die Wege leiten, wenn die verdächtige Person eine freiwillige Untersuchung ablehnt. Sie wendet sich deswegen an die Polizeibehörde, sei es, daß die Polizei staatlich, sei es, daß sie städtisch ist. Da Untersuchungen durch die Polizei nicht erfolgen, erfolgt die Vorführung der betreffenden Personen durch die Polizei vor die Gesundheitsbehörde. Die Polizei wird also hier auf Ersuchen der Gesundheitsbehörde tätig. Ebenso ist es Aufgabe der Polizei, wenn ein Zwangsheilverfahren gemäß § 4 Abs. 2 erforderlich wird, auf Ersuchen der Gesundheitsbehörde die Einlieferung in das Krankenhaus vorzunehmen und den Verbleib in der Anstalt sicherzustellen.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, in welchem Umfange die Polizei selbständig vorgehen und Feststellungen treffen soll. Selbstverständlich muß die Polizei tätig werden, wenn strafbare Handlungen vorliegen. Sie muß also dann Feststellungen vornehmen, wenn die Voraussetzungen des § 16 III (Aufforderung zur Unzucht) und IV (Ausübung der Unzucht unter bestimmten Voraussetzungen) vorliegen. Darüber hinaus soll jedoch die Polizeibehörde nicht tätig werden. Wenn sie gelegentlich von Gesetzesübertretungen davon Kenntnis erhält, daß Personen dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, so muß es ihr selbstverständlich unbenommen sein, alsdann die betreffenden Personen festzustellen und der Gesundheitsbehörde zu melden. Einen eigentlichen Fahndungsdienst mit dem Ziel, all diejenigen Personen festzustellen, von denen ein Gesundheitszeugnis nach § 4 Abs. 1 verlangt werden kann, darf die Polizei nicht einrichten[2]). Es ist einmal nicht möglich, eine juristisch

[1]) Wenn Galewski (Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1927 S. 601 f.) meint, an „die Stelle der jetzigen Sittenpolizei" trete die „Wohlfahrtspolizei", so ist nicht klar, was damit gemeint ist. Denn auch „die Wohlfahrtspolizei" ist ein Teil der Polizei, nicht der Wohlfahrtspflege.

[2]) Unmöglich erscheint der Vorschlag von Galewski (a. a. O. S. 602), daß Gesundheitsbehörden je nach den verschiedenen Staaten und Städten die Wohlfahrtsämter, die Beratungsstellen (die Pflegeämter), die Bezirksärzte (Kreisärzte) und die Wohlfahrtsärzte (!) werden sollen.

[1]) Es braucht dies kein beamteter Arzt zu sein, wie Loewenstein (a. a. O. S. 608) es vorschlägt.

[2]) Bei der Beratung des Gesetzes im Reichstagsausschuß gab Ministerialdirektor Dr. Dammann die Erklärung ab, daß die Aufgabe der Polizei sich darauf beschränkt, bei der Durchführung der gesundheitlichen und sozialfürsorgerischen Maßnahmen Hilfsstellung zu leisten (Reichstagsdrucksache Nr. 2714 S. 7).

einwandfreie Definition dafür, wer gemäß § 4 Abs. 1 festgestellt werden soll, zu finden; ferner erscheint es aber auch nicht zweckmäßig, daß die Polizei diese Tätigkeit durchführt. Der Hauptwert darf nicht auf die polizeiliche Tätigkeit, sondern muß auf die fürsorgerische Tätigkeit gelegt werden. Viel wichtiger als ein polizeilicher Fahndungsdienst ist vorbeugende und nachgehende Fürsorge im Interesse der Kranken und gefährdeten Teile der Bevölkerung. Diese Fürsorge wird in erster Linie das Außenpersonal, das der gemeindlichen Wohlfahrtspflege zur Verfügung steht, ausüben müssen. Vor allem werden hierfür auch die Fürsorgerinnen und Fürsorger der Pflegeämter in Frage kommen. Falls anderweitig ausreichende Kräfte nicht vorhanden sind, wird auch die Gesundheitsbehörde durch eigenes Außenpersonal vorbeugende und nachgehende Fürsorge betreiben können.

4. Zusammenarbeiten zwischen Gesundheitsbehörde, den Einrichtungen der gemeindlichen Wohlfahrtspflege, den Versicherungsträgern und der freien Wohlfahrtspflege. Bei der Durchführung des Gesetzes ist — vielleicht mehr als auf irgendeinem anderen Gebiet — die Bildung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften zwischen der Gemeinde, den Versicherungsträgern und der freien Wohlfahrtspflege (der letzteren, soweit sie sich mit der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten befaßt) erforderlich. Es ist durchaus erwünscht, daß im ganzen Reich ein möglichst lückenloses Netz von Beratungsstellen für Geschlechtskranke geschaffen wird. Ferner müssen im Anschluß an diese oder gesondert (vgl. oben Ziffer 2) Untersuchungsstellen geschaffen werden. Es ist falsch, diese Stellen nur von einem der Beteiligten tragen zu lassen. Es ist nicht einzusehen, weshalb etwa die Landesversicherungsanstalt allein Träger einer Beratungsstelle für Geschlechtskranke ist, oder weshalb die Gemeinde neben einer Beratungsstelle einer Landesversicherungsanstalt am gleichen Ort eine kommunale Beratungsstelle betreibt. Ein enges Zusammenarbeiten aller Beteiligten, insbesondere der Landesversicherungsanstalt, der Krankenkassen und der Gemeinden ist dringend erforderlich. Nur dann werden Reibungen und Kompetenzkonflikte von vornherein ausgeschaltet werden. Ein verständnisvolles Hand-in-Hand-Arbeiten erfolgt am besten in Form einer Arbeitsgemeinschaft, in der die Gemeinde (Gemeindeverband) als Träger der Gesundheitsbehörde die Geschäftsführung in der Hand hat. Die Arbeitsgemeinschaft wird Träger der Beratungs- und Untersuchungsstellen, die Arbeitsgemeinschaft stellt das notwendige Personal an usw. Andererseits ist es nicht notwendig, besondere örtliche Arbeitsgemeinschaften nur für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu bilden. Es erscheint durchaus angebracht, daß derartige Arbeitsgemeinschaften für die verschiedenen Zwecke der Gesundheitsfürsorge (Bekämpfung der Tuberkulose, Kindererholungsfürsorge, Schul-Zahnpflege usw.) einheitlich gebildet werden, die dann Unterabteilungen für die einzelnen Fachgebiete errichten. Von besonderer Bedeutung ist es, daß die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften sich auch finanziell an den Leistungen der Arbeitsgemeinschaften beteiligen[1]). Nur dann wird eine wirkliche Gesamtträgerschaft der einzelnen Einrichtungen möglich sein.

Gegenüber den örtlichen Arbeitsgemeinschaften — die natürlich nicht schematisch in allen Stadt- und Landkreisen eingerichtet zu werden brauchen — treten die Landes- und Provinzialarbeitsgemeinschaften in den Hintergrund. Diese Arbeitsgemeinschaften werden zur Anregung, zum Austausch von Erfahrungen, zur Fortbildung von Personal usw. wertvolle Dienste leisten. Die praktische Arbeit wird durch die örtlichen Arbeitsgemeinschaften zu erfolgen haben.

In größeren Städten ist ferner die Schaffung von Pflegeämtern[2]) erwünscht, die im engsten Zusammenwirken mit der Gesundheitsbehörde zu arbeiten haben.

5. Wer ist minderbemittelt im Sinne des § 2 Abs. 2? Die Auslegung des Begriffs „minderbemittelt" bereitet besondere Schwierigkeiten. Offenbar wollte der Gesetzgeber den Begriff „minderbemittelt" weiter fassen, als es der Begriff „hilfsbedürftig" im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung ist. Mit der Forderung, daß der Begriff möglichst weit zu fassen ist, ist es allein nicht getan. Um einen Maßstab zu gewinnen, kann man vielleicht auf die Einkommenssätze zurückgreifen, die gemäß § 6 Abs. 4 der Fürsorgepflichtverordnung von den Bezirksfürsorgeverbänden für die Wochenfürsorge festgesetzt sind — ein Vorschlag, der vom Deutschen Städtetag gemacht worden ist. Diese Einkommenssätze gehen über die Richtsätze erheblich hinaus. Als minderbemittelt sind hiernach also diejenigen Personen anzusehen, deren Einkommen die für die Wochenfürsorge festgesetzten Einkommenssätze nicht übersteigt.

Darüber hinaus wird man dem Beschlusse des Reichstags Rechnung zu tragen haben, der verlangt, daß die Prüfung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit ohne jede Engherzigkeit erfolgt, daß die Hilfe sich von den Mängeln der alten Armenpflege grundsätzlich freihält und daß von der Möglichkeit, auf die Zurückzahlung zu verzichten, in weitgehendstem Umfange Gebrauch gemacht, namentlich keine Zurückzahlung aus dem Arbeitslohn verlangt wird.

Gemäß § 2 Abs. 2 haben nicht nur Minderbemittelte in dem oben geschilderten Sinne Anspruch auf unentgeltliche Behandlung, sondern auch Versicherte, denen die Behandlung auf Grund einer Versicherung wirtschaftliche Nachteile bringen könnte. Liegt diese Voraussetzung bei Versicherten vor, was im einzelnen Falle nachgewiesen werden muß, so ist unentgeltliche Behandlung „aus öffentlichen Mitteln" sicherzustellen. Wenn man Einzelabrechnungen zwischen dem Fürsorgeverband und dem Versicherungsträger vermeiden will, die nur unnötige Verwaltungsarbeit und Reibungen verursachen, so wird man ohne Schwierigkeit die örtliche Arbeitsgemeinschaft zum Träger der Behandlung von Minderbemittelten und Versicherten im Sinne des § 2 Abs. 2 machen können[1]).

6. Finanzielle Auswirkungen. Es ist oben darauf hingewiesen, daß es im Interesse aller Beteiligten liegt, wenn ein arbeitsgemeinschaftliches Zusammenarbeiten erfolgt und wenn von allen Beteiligten gemeinsam die erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Es ist durchaus notwendig, daß sich auch Reich und Länder an den neuen Kosten beteiligen. Soweit den Gemeinden neue Kosten erwachsen — wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Kosten, die durch die Zwangsheilung der Geschlechtskranken entstehen, schon bisher als mittelbare Polizeikosten Gemeindekosten darstellen — werden diese nach den Grundsätzen des Finanzausgleichs den Gemeinden zu erstatten sein.

[1]) Ebenso Martineck in „Die Reichsversicherung" 1927 Heft 3 S. 65.

[2]) Es ist nicht verständlich, aus welchem Grunde Loewenstein (a. a. O. S. 609) verlangt, daß die Pflegeämter als „selbständige Ämter" eingerichtet werden müssen. Auch ist nicht klar, weshalb er „Landespflegeämter" fordert.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Der Entwurf zu einem englischen Gewerkschaftsgesetz.

In der ersten Maiwoche beginnt im englischen Unterhaus die Debatte über das Gewerkschaftsgesetz, das die Regierung Anfang April im Parlament eingebracht hat. Dieser Gesetzentwurf, dem Arbeiterpartei und Gewerkschaften den heftigsten Kampf angesagt haben, besteht aus 8 Artikeln. Der erste bestimmt, daß jeder Streik, der andere Zwecke verfolgt als die Austragung einer gewerblichen Streitigkeit innerhalb einer Industrie ungesetzlich ist, ebenso wie jeder Streik, der unternommen wird, um auf die Regierung einen Druck auszuüben oder die Oeffentlichkeit oder „irgendeinen wesentlichen Teil der Oeffentlichkeit" einzuschüchtern. Teilnehmer an solchen Streiks werden bestraft und sind schadensersatzpflichtig. Artikel 2 verbietet den Gewerkschaften den Ausschluß oder die sonstige Bestrafung oder Benachteiligung eines Gewerkschaftsmitgliedes, das sich geweigert hat, an einem ungesetzlichen Streik teilzunehmen. Artikel 3 behandelt das Streikpostenstehen. Es soll ungesetzlich sein, daß eine oder mehrere Personen sich in der Nähe eines Hauses, Arbeitsplatzes oder Aufenthaltsortes aufstellen, um Kundschaft einzuziehen oder zu geben, oder zur Arbeit oder zur Unterlassung der Arbeit zu überreden oder aufzufordern, wenn sie dies entweder in einer Zahl oder einer Art tun, die geeignet ist, jemanden einzuschüchtern, ihn am Ein- und Ausgehen zu hindern oder einen Friedensbruch herbeizuführen. Unter Einschüchterung versteht das Gesetz „bei jemandem eine begründete Besorgnis vor Schädigung seiner selbst oder eines seiner Familienmitglieder oder vor Gewalttat oder Beschädigung einer Person oder Sache zu erwecken". „Besorgnis vor Schädigung" (apprehension of injury) „schließt ein Besorgnis vor Boykott, Verlust jeder Art oder davor, dem Haß, der Lächerlichkeit oder der Verachtung ausgesetzt zu sein". Artikel 4 setzt an die Stelle der bisherigen Bestimmung, daß ein Gewerkschaftsmitglied den Beitrag zum politischen Gewerkschaftsfonds nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung nicht zu zahlen braucht die gegenteilige, daß nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bereitwilligkeitserklärung der Beitrag erhoben werden darf. — Artikel 5 verbietet Beamten die Zugehörigkeit zu jeder Gewerkschaft, die nicht reine Beamtengewerkschaft ist. Beamtengewerkschaften dürfen nicht mit politischen Parteien in Verbindung stehen. Artikel 6 schreibt vor, daß Behörden — kommunale und andere — die Einstellung und Behandlung ihrer Angestellten nicht von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft abhängig machen dürfen. Ferner bestimmt er, daß Angestellte der Behörden suspendiert und bestraft werden, wenn sie willentlich ihren Dienstvertrag brechen, obwohl sie wissen oder wissen müßten, daß durch diesen — einzelnen oder kollektiven — Vertragsbruch, der betroffenen Behörde die wirksame Tätigkeit unmöglich gemacht wird. Artikel 7 schließlich ermächtigt den Generalstaatsanwalt, die Verwendung des Vermögens einer Gewerkschaft zu verbieten, wenn die Verwendung für dem Gesetz zuwiderlaufende Zwecke erfolgen soll. Artikel 8 enthält nur formale Bestimmungen.

Dieser überaus tief in die Freiheit der Gewerkschaftsbewegung eingreifende Gesetzentwurf muß auch über Englands Grenzen hinaus in allen Ländern mit demokratischer Verfassung lebhaftes Befremden erregen. Besonders bedenklich ist — darüber ist sich auch die englische Presse aller Richtungen einig — die Unklarheit und Dehnbarkeit der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

[1]) Ebenso Martineck a. a. O.

Der Artikel 1 z. B., der nicht nur jeden politischen, sondern auch jeden Sympathiestreik unmöglich machen soll, sagt nicht, wo die Grenzen „einer Industrie“ innerhalb deren Streik erlaubt ist, liegen, sagt auch nicht, was unter „irgendeinem wesentlichen Teil der Oeffentlichkeit“ zu verstehen ist, den durch Streik einzuschüchtern verboten wird. „Ist es vernünftig“ fragt die (liberale) Wochenschrift „The Nation“ (vom 9. April) „diese Frage der Begriffsbestimmung den Gerichten nach geschehenem Streik zu überlassen und die Gewerkschaften in einem Zustand vollkommener Ungewißheit zu lassen, ob sie einen legalen, durch das Arbeitskampfgesetz (von 1906) geschützten Streik führen oder einen illegalen, der ihre Gelder der Beschlagnahme und ihre Führer der Verhaftung aussetzt?“

Nicht weniger anfechtbar ist der Streikpostenartikel. Es ist fast unmöglich, nicht mit ihm zu kollidieren, und bei genügend weiter Auslegung dürften die Ortsgefängnisse bei einem Streik schnell gefüllt sein. Ob der Artikel 2, der den Ausschluß nicht streikwilliger Mitglieder verbietet, den Gewerkschaften gefährlich werden kann, ist wohl vor allem eine Frage ihrer inneren Festigkeit. Ebenso wird die Bestimmung bezüglich des politischen Beitrags bei disziplinierten Gewerkschaften kaum zu einer Aenderung des bestehenden Zustandes führen und den gewünschten Erfolg, die Kapitalkraft der Arbeiterpartei, die vor allem auf diesem politischen Fonds der Gewerkschaften beruht, zu schwächen, nicht haben. Die englische Opposition kritisiert auch lebhaft die Beschränkung der Organisationsfreiheit der Beamten und der Streikfreiheit der Behördenangestellten. Vor allem richtet sich ihr Widerstand aber gegen die besprochenen vier Artikel und naturgemäß auch gegen den Artikel 7.

Der ganze Gesetzentwurf ist in seiner Schärfe — auf die Uebertretung der Streikbestimmungen (Art. 1 und 3) steht Geldstrafe und Gefängnis — ein deutliches Symptom für die ungeheuere Beunruhigung, in die große Teile des Bürgertums durch den Generalstreik des vorigen Jahres versetzt worden sind. Daß er so scharf werden würde, hat man allerdings auch in rechtsstehenden Kreisen nicht angenommen.

Das konservative Wochenblatt „Saturday Evening Review“ heißt zwar das Gesetz willkommen und bezeichnet es als „kühnen Versuch, mit gewissen Mißbräuchen aufzuräumen, die das Gewerkschaftswesen zu einer Gefahr für die Souveränität des Staates gemacht haben“, ist aber auch der Meinung, daß vieles geändert und z. B. der Artikel 4 ganz fortgelassen werden sollte. „The Nation“ (liberal) meint, das Gesetz habe bereits mehr dazu getan, die Einheit in der Arbeiterbewegung wiederherzustellen als irgendein anderes Ereignis seit dem Generalstreik. „Es ist parteiische Gesetzgebung der schlimmsten Art. Es bewahrt nicht einmal das Gesicht der Unparteilichkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, denn es behandelt lediglich die Gewerkschaften und Streiks, nimmt aber nirgends auf Unternehmerorganisationen und Ausstände Bezug. Es ist ein Schlag gegen alle gemäßigten friedfertigen Männer auf beiden Seiten und wird freudig von den Befürwortern des Klassenkampfes hier wie dort begrüßt werden. Wir hegen die größte Besorgnis wegen der wahrscheinlichen Folgen des Gesetzes. Es ist die leichtfertigste Handlung zur Belebung des sozialen Unfriedens, die eine Regierung in unserer Zeit jemals begangen hat.“ „The New Statesman“ (Arbeiterpartei) bezeichnet das Gesetz als „eine ebenso geistlose wie unverantwortliche Herausforderung zum Klassenkampf. Der gesetzliche Erfolg wird wahrscheinlich ganz unbedeutend sein, aber der moralische ungeheuer. Das Gesetz bedeutet Kampf bis aufs Messer zwischen Besitzenden und Besitzlosen.“

Nach neueren Meldungen beabsichtigt der Justizminister im Kabinettsrat einen Antrag einzubringen, nach dem auch die Sympathieaussperrung unter Strafe gestellt werden soll. Der Verband der englischen Konsumgenossenschaften hat beschlossen, den angekündigten Kampf der Gewerkschaften gegen das Gesetz mit seinen Geldmitteln zu unterstützen. Dies ist um so bemerkenswerter, als er sich während des vorjährigen Streikes in dieser Hinsicht sehr zurückhaltend verhalten hat.

Das Schicksal des Gesetzes im Parlament ist noch ungewiß. Darf man den englischen Berichten glauben, so würde man von seiten des gemäßigten Flügels der Gewerkschaften gegen ein gesetzliches Verbot des Generalstreiks nichts einzuwenden haben. Dies Gesetz will mehr. Es ist der Versuch, die gewerkschaftliche und politische Kampffähigkeit der Arbeiterbewegung zu lähmen. Hiergegen wird und muß sich die Arbeiterbewegung unablässig wehren. Wird das Gesetz — auch in gemilderter Form, aber in der Tendenz unverändert — angenommen, dann ist das soziale Leben Großbritanniens um eine Quelle ständigen Unfriedens reicher. B.

Die skandinavische Gewerkschaftsbewegung zeigt im ganzen gesehen eine Konsolidierung und Aufwärtsbewegung nach den Jahren der wirtschaftlichen Depression. In Dänemark ist die Zahl der Organisierten, nachdem sie von 351000 im Jahre 1921 auf 300000 im Jahre 1924 gesunken war, bis Ende 1926 wieder auf 320000 gestiegen[1]). Hiervon gehörten etwa zwei Drittel zu Verbänden, die im Dänischen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossen waren. Für ihn bedeutet es einen sehr harten Verlust, daß der größte seiner Verbände, der etwa 90000 Mitglieder zählende „Arbeitsmännerverband“, am 1. November 1926 ausgeschieden ist. Dieser Verband, in dem außer den ungelernten Fabrikarbeitern die Transportarbeiter und Teile der landwirtschaftlichen Arbeiter organisiert sind, hat sich von jeher durch radikale Haltung ausgezeichnet und hatte dadurch den Bestand des Bundes schon mehrfach bedroht. Zum endgültigen Bruch kam es anläßlich eines großen Arbeitskampfes im Jahre 1925, als die Zentrale sich weigerte, dem Drängen des Arbeitsmännerverbandes auf Ausdehnung des Streik nachzukommen. Bei dem Entschluß des Verbandes, aus der großen Organisation auszuscheiden, mag die Befürchtung mitgesprochen haben, bei einem geplanten Umbau der Verbände zu „Industrieverbänden“ ganz oder teilweise von den anderen Verbänden aufgesogen zu werden.

Schwedens Gewerkschaften haben an der rückläufigen Mitgliederbewegung der Gewerkschaften der meisten europäischen Staaten in den ersten Jahren des Jahrzehnts nicht teilgenommen. Der schwedische Gewerkschaftsbund hat in gleichmäßigem Aufstieg seine Mitgliederzahl seit 1921 um 50% gesteigert und zählt zurzeit etwa 400000 Mitglieder. Außerdem bestehen selbständige Gewerkschaften, darunter vor allem Angestelltenverbände, mit insgesamt weiteren 100000 Mitgliedern (1924 zählten diese Organisationen 84000 Mitglieder, von den 34000 auf syndikalistische Gewerkschaften entfielen). Die Gesamtzahl von einer halben Million Organisierter bei einer Bevölkerungsziffer von rund 6 Millionen, von denen eine Million in der Landwirtschaft tätig ist, deutet auf einen hohen Organisationsprozentsatz. Dieser beträgt[1]) in der Metall- und in der Lederindustrie ca. 80%, bei der Eisenbahn 84, 5% und in einigen weniger wichtigen Berufen sogar bis zu 88%.

Wie die Aussichten für einen weitergehenden Anschluß der selbständigen Verbände an den Gewerkschaftsbund sind, läßt sich schwer beurteilen. Jedenfalls ist ein etwaiger Anschluß in einem Organisationsschema vorgesehen, das auf Grund eines Beschlusses des Gewerkschaftskongresses aus dem Jahre 1922 für die Gliederung der Gewerkschaften nach Industrieverbänden aufgestellt wurde. Damals hatte man beschlossen, die Neugliederung bis 1925 durchzuführen. Dies ist jedoch niemals erfolgt und der letztjährige Kongreß in Stockholm kam nach tagelanger Debatte über diese Frage zu dem Schluß, daß die Umbildung baldmöglichst erfolgen solle, ohne daß ein Zwang auf die einzelnen Verbände ausgeübt werden dürfe. Bemerkenswert ist, daß sich der Kongreß u. a. auch mit gewerkschaftlichen Monopoltendenzen befassen mußte, die darin bestehen, daß einige Gewerkschaften, vor allem die Baufachs, versucht hatten, die Auffüllung ihres Berufs hintanzuhalten und die Gewerkschaften für Neuaufnahmen zu sperren und auf diese Weise den Arbeitsmarkt zu beeinflussen.

Norwegens Gewerkschaften zählten, soweit sie der Landeszentrale angeschlossen sind, Anfang 1926 96000 Mitglieder (1923 = 85000) bei einer Arbeiterzahl von 629000 nach der Volkszählung von 1920. Sie gehörten früher der Amsterdamer Richtung an, hatten nach dem Kriege eine starke Linksschwenkung gemacht, scheinen allmählich aber den Anschluß an die alte Richtung wiederzufinden. Zwar wurde eine Entsendung von Vertretern in die Internationale Arbeitskonferenz des Internationalen Arbeitsamtes 1925 für das folgende Jahr noch abgelehnt, aber Norwegen Delegierte auf einer skandinavisch-baltischen Gewerkschaftskonferenz, die im Dezember 1926 in Stockholm stattfand, stimmten doch mit einer Ausnahme für die Wiedererrichtung eines skandinavischen Komitees, wie es vor dem Kriege für die dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landeszentralen bestanden hatte. Finnlands Vertreter waren dafür nicht zu gewinnen. Die finnländischen Gewerkschaften, die etwa 50000 Mitglieder zählen, waren seit 1920 sehr stark mit den russischen Kommunisten liiert, wenn es auch nicht zu einem organisatorischen Zusammenschluß kam. Es ist neuerdings der sozialdemokratischen Richtung zwar gelungen, in die Leitung der Gewerkschaften wieder mehr in den Vordergrund zu kommen und den ehemaligen Vorsitzenden, der zugleich Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei ist, wieder in sein Amt einzusetzen, die Majorität in der Leitung hat aber nach wie vor die kommunistische Richtung.

[1]) Die Zahl der von Lohnarbeit Lebenden beträgt nach W. Woytinsky, „Die Welt in Zahlen“, Bd. 2, S. 33, Berlin 1926, etwa 955000 Personen, darunter 575000 Arbeiter.

[1]) Hansson, Die schwedische Gewerkschaftsbewegung, Amsterdam 1927

Arbeiterschutz.

Arbeits- und Lebensbedingungen eingeborener Arbeiter haben in letzter Zeit immer mehr die Beachtung des Völkerbundes und der Internationalen Arbeitsorganisation gefunden. Das Internationale Arbeitsamt sammelt Material zu dieser Frage. Vom Verwaltungsrat wurde beschlossen, einen Untersuchungsausschuß über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der farbigen Arbeiter in Amerika und Afrika einzusetzen.

Der Völkerbund hat die Verpflichtung übernommen (Art. 22 und 23 der Völkerbundssatzung), für das Wohlergehen und die Entwicklung der Völker „die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten“, und die Kolonien und Gebiete bewohnen, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten, die sie vorher beherrschten, zu stehen, zu sorgen; die Bundesmitglieder in ihrer Eigenschaft als Mandatare „verbürgen der eingeborenen Bevölkerung in den ihrer Verwaltung unterstellten Gebieten eine gerechte Behandlung“.

Man hat festgestellt, daß die eingeborene Bevölkerung sich in einigen Gebieten nicht mehr vermehrt, oftmals sogar vermindert, was von Sachverständigen auf die zu große Anstrengung durch die den Eingeborenen ungewohnte regelmäßige, pflichtmäßig oder freiwillig geleistete Arbeit, verbunden mit sehr ungünstigen Lebens- und Arbeitsbedingungen, wie sie die wirtschaftliche Nutzbarmachung dieser Länder durch ausländische Unternehmer mit sich gebracht hat, zurückgeführt wird. Hinzu kommt, wie dem ständigen Mandatsausschuß auf seiner 7. Sitzung im Oktober 1925 über Britisch-Kamerun berichtet wurde, die ungünstige Wirkung der Zusammendrängung einer großen Zahl der von ihrem Stamm und häufig von ihrer Familie entfernten Eingeborenen auf ihren Gesundheits- und Bevölkerungsstand

Man hat eine Zunahme des freien Verkehrs gegenüber der Heirat und eine Zunahme der Geschlechtskrankheiten, damit im Zusammenhang einen Geburtenrückgang und eine Erhöhung der Kindersterblichkeit festgestellt. Der Raubbau, der an den Eingeborenen betrieben wird, soll abgestellt werden, einmal der sozialen Verpflichtung halber, die der Völkerbund übernommen hat, andererseits aus wirtschaftlichen Gründen, mit Rücksicht auf die Sicherung zukünftiger Arbeitskräfte, die bei der ständig wachsenden Nachfrage und dem immer fühlbaren Mangel an Arbeitskräften stark ins Gewicht fällt.

Aus dem vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlichten Material, aus dem im folgenden einiges wiedergegeben wird, läßt sich ein kleiner Einblick in Lebens- und Arbeitsverhältnisse eingeborener Arbeiter verschiedener Gegenden, in Mißstände und schwierige Umstände, die der Abhilfe bedürfen, und in schon getroffene gesetzliche Regelungen gewinnen.

Die Frage des Gesundheitsschutzes eingeborener Arbeiter, die in einer Gegend mit ihnen ungewohntem Klima beschäftigt werden, hat bereits des öfteren die Aufmerksamkeit des ständigen Mandatsausschusses des Völkerbundes auf sich gezogen. Die außerordentlich große Sterblichkeit der eingeborenen Bergarbeiter an der Goldküste von Britisch-Togoland — für die Zeit vom April 1923 bis März 1924 betrug nach den Jahresberichten der zuständigen Verwaltungsbeamten die Gesamtsterblichkeitsziffer bei den in den Nordgebieten angeworbenen und im Tarquahbezirk beschäftigten Arbeitern 75,28 je Tausend, von denen nur 3,45 auf Unfälle zurückzuführen waren — war Gegenstand einer Untersuchung, über deren Ergebnisse im April 1925 folgendes berichtet wurde[1]): Zurzeit sind 5 wichtige Goldgruben (Aschanti, Prestea Block A, Tarquah, Abbontiakoon und Abosso) in Betrieb. Bis 1921 wurden ausschließlich in der Gegend ansässige Arbeitskräfte beschäftigt, als sie sich später als unzureichend erwiesen, Arbeiter hauptsächlich in den Nordgebieten angeworben und für 1 Jahr verpflichtet. Von April 1923 bis März 1924 starben von dort ansässigen Arbeitern 36,17 je Tausend, von den im Norden angeworbenen 65,73 je Tausend in Abbontiakoon; 49,89 bzw. 99,85 in Tarquah und Abosso; 28,12 bzw. 25,64 in Prestea Block A und von nur aus der dortigen Gegend stammenden Arbeitern 2,7 in den Goldgruben von Aschanti. Die Sterblichkeitsziffer unter den Arbeitern der Gruben, die nur Ortsansässige beschäftigen, erscheint deshalb sehr viel geringer, weil hier nur tödliche Unfälle und Sterbefälle in den Hospitälern aufgezeichnet werden. Todesanzeige zu erstatten, ist an der Goldküste nicht obligatorisch. Bei den auf lange Zeit angeworbenen Arbeitskräften läßt sich dagegen die Sterblichkeit statistisch erfassen.

Ein Hauptgrund für die hohe Sterblichkeit wird darin gesehen, daß die anzuwerbenden Arbeitskräfte nicht vorher auf ihre gesundheitliche Eignung untersucht worden sind, ein anderer darin, daß unzulängliche Wohnungsverhältnisse in einigen Eingeborenendörfern, unzureichendes und verunreinigtes Wasser auf den Gruben Tarquah und Abosso und die Unzulänglichkeit der Versorgung mit Aerzten und Medizin die Verbreitung des Hakenwurms begünstigt haben. Die Verwaltung stößt bei Abhilfsversuchen auf besondere Schwierigkeiten, wie die Weigerung der Eingeborenen, sich in Krankheitsfällen behandeln zu lassen, sowie eine nicht ausreichende Zahl von Verwaltungsbeamten und Sanitätspersonal.

Nach einem offiziellen Bericht von 1924/25[2]) sind, trotzdem seither erhebliche Verbesserungen vorgenommen wurden, die Sterblichkeitsziffern der Arbeiter immer noch sehr hoch, und es ist darum sehr schwer, die ausreichende Arbeiterzahl, besonders für die Arbeit unter Tag, zu gewinnen. Die Sterblichkeitsziffer beträgt im nördlichen Gebiet nach diesem Bericht für die vor Antritt der Arbeit ärztlich Untersuchten 47,82 vom Tausend, für die Nichtuntersuchten 60,48 vom Tausend; ungenügende sanitäre Verhältnisse in den Gruben und schlechte Wohnungsverhältnisse werden als Hauptursache angesehen.

Auch in Belgisch-Kongo sind — nach dem Verwaltungsbericht der belgischen Regierung für 1924 — die Gesundheitsverhältnisse der eingeborenen Industriearbeiter sehr ungünstig[3]). (Die Zahl der Arbeitnehmer in Industrie- und Handelsbetrieben ist von 185 537 im Jahr 1923 auf 278 104 im Jahr 1924 angestiegen.) Die Zahl der Todesfälle ist im Steigen, 50 % davon sind auf Lungenentzündung zurückzuführen, was nach Ansicht der Aerzte hauptsächlich an der Verpflanzung Eingeborener der Niederungen auf Hochflächen liegt. Von den Aerzten wird bereits seit einiger Zeit eine Ruhezeit von mindestens 1 Monat für neuankommende Eingeborene vor Beginn der Arbeit gefordert, welche ihnen erlaubt, sich zu akklimatisieren und sich einer Schutzimpfung, z. B. gegen typhöses Fieber, zu unterziehen. Der Bericht gibt an, daß 1925 entsprechende Schutzbestimmungen in Kraft treten sollen. Auf Grund von Erfahrungen wird auch das Leben der Arbeiter in kleinen Gruppen — anstatt wie meist in einem ausgedehnten Lager — als für den Gesundheitszustand günstiger angesehen. Die Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte hat seinen Grund in dem Mangel an einer ausreichenden Zahl von Arbeitskräften für öffentliche Arbeiten und industrielle und landwirtschaftliche Privatbetriebe. Der Eingeborene, der mit wenigen Tagen selbständiger landwirtschaftlicher Arbeit zum gleichen Ertrag kommt wie der ständig beschäftigte Arbeitnehmer, sieht sich nicht veranlaßt, in die Betriebe europäischer Arbeitgeber einzutreten, in denen ihn schlechte Arbeits- und Lebensbedingungen erwarten. Diesen Schwierigkeiten soll durch Verbesserung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben begegnet werden. Auch wird u. U. ein gewisser Druck von der Regierung auf die Eingeborenen ausgeübt, um den Betrieben die nötigen Arbeitskräfte zu sichern. Es hat sich jedoch als notwendig erwiesen, die Anwerbung unter behördliche Kontrolle zu stellen, um nicht Raubbau an den Eingeborenen zu treiben.

In einem im Frühjahr 1925 erstatteten belgischen Kommissionsbericht[1]) werden allgemeine Vorschläge zur bestmöglichen Erhaltung und Verwendung der für die dortige Wirtschaft erforderlichen eingeborenen Arbeitskräfte gemacht und u. a. empfohlen: eine rationelle Nutzung der Arbeitskraft, Regelung erschöpfender Arbeiten (z. B. des Lastentragens), Ersetzung der Menschen bei dieser Arbeit soweit möglich durch andere Transportmittel, vermehrte Verwendung von Maschinen, Wohnungsbauten für Eingeborene aus dauerhaftem Material usw.

Verschiedentlich bestehen in Mandatsgebieten des Völkerbundes gesetzliche Regelungen[2]) der Eingeborenen-Arbeit, die einer Reihe von Mißständen zu begegnen suchen, über deren Durchführung und Wirkung jedoch nichts Genaueres bekannt ist.

Eine Verordnung für Neu-Guinea (Australien), in letzter Fassung aus dem Jahre 1923, regelt die Arbeitsbedingungen bis ins einzelne: Die Anwerbung eines Eingeborenen (die Beschäftigung für weniger als 3 Monate fällt nicht darunter) darf im allgemeinen nur zur Beschäftigung im Territorium selbst oder auf der Insel Nauru erfolgen und nur, wenn der Amtsarzt die körperliche Eignung des zu Beschäftigenden bescheinigt hat. Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden, männliche Eingeborene über 12 Jahren nur mit leichter Arbeit. Eingeborene Mädchen und Frauen dürfen nur für häusliche Dienstleistungen angeworben werden, jedoch nicht vor dem 10. Lebensjahr. Eine verheiratete Frau darf mit ihrem Mann zusammen auch bei anderer Arbeit beschäftigt werden. Die Aufnahme von weiblichen Personen zu häuslichen Dienstleistungen darf nur mit Zustimmung der Territoriumsverwaltung erfolgen, die Eingeborene ihren Dienst auch nur mit Zustimmung der Verwaltung verlassen. Dauer und Bedingungen des Dienstvertrages bestimmt die Verwaltung, die den Vertrag auch aufheben und erneuern kann. Die Anwerbung kann nur durch den künftigen Arbeitgeber selbst oder durch einen von ihm ausdrücklich ermächtigten Agenten erfolgen. Der Arbeitsvertrag, dessen gesetzliche Geltungsdauer im allgemeinen 3 Jahre beträgt, wird in Gegenwart des Distriktsbeamten abgeschlossen. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bestimmte Rationen an Nahrungsmitteln, bestimmte Wohnungs- und Kochgelegenheit bereitzustellen. Die Arbeitszeit der in Plantagen, Wäldern oder in der Industrie beschäftigten Eingeborenen beträgt 10 Stunden täglich, im allgemeinen darf nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang gearbeitet werden. Während der Arbeitszeit muß dem Arbeitnehmer eine mindestens $1^1/_2$-stündige Pause gewährt werden. An von der Verwaltung bezeichneten Sonn- und Feiertagen ist die Beschäftigung von Eingeborenen untersagt, ebenso die Verteilung der Rationen. Bestimmte Ausnahmen sind vorgesehen. Die Löhne werden nach Tagen berechnet, aber monatlich ausgezahlt und sind in bar zu entrichten. Ein Mindestlohn ist festgesetzt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden Unfall und jede Epidemie unter seinen Arbeitnehmern zu melden, zur Zufriedenheit des Distriktsbeamten für angemessene Pflege seiner Arbeiter und ihrer Familien, wenn diese mit ihnen zusammen außerhalb ihrer Dörfer wohnen, für ärztliche Hilfeleistung und wenn nötig Aufnahm in einen von ihm zur Verfügung gestellten geeigneten Krankenraum, bezw ein Spital zu sorgen. Wenn ein Arbeiter infolge Krankheit oder Unfall für mehr als 4 Wochen arbeitsunfähig wird, besteht für den Arbeitgeber außer der Sorge für geeignete ärztliche Behandlung keine Verpflichtung zur Fortzahlung des Lohnes. Doch soll kein Abzug vom Lohn gemacht werden, wenn Krankheit oder Unfall unmittelbare Folge der Beschäftigung des Arbeitnehmers sind und keine schuldhafte Nachlässigkeit seinerseits vorliegt.

Der beabsichtigte Schutz der Eingeborenen gegen Ausnutzung, Uebervorteilung oder sonstige Schädigung kommt außerdem in einer ganzen Reihe von Bestimmungen zum Ausdruck: z. B. ist die Verschickung von Eingeborenen, besonders von weiblichen, aus dem Territorium zwecks irgendwelcher Dienstleistung untersagt und mit Strafe bedroht. Die Bewilligung von Ausnahmen in Einzelfällen obliegt dem Distriktsbeamten. — Die Anwerbung von Eingeborenen durch Agenten unterliegt — außer für Hilfe in der Hauswirtschaft — strengen Bestimmungen und ist konzessionspflichtig. Anwerbungsschiffe müssen bestimmten Anforderungen in bezug auf Raum, Proviant, Wasserversorgung, ärztliche Behelfe usw. genügen. — Wer sich einem Eingeborenen gegenüber des Betrugs, einer Entstellung von Tatsachen, der Einschüchterung oder Nötigung schuldig macht, um ihn zum Eintritt in einen Vertrag zu bewegen, ihn ohne einen solchen zu beschäftigen u. a., unterliegt strenger Strafe. Auch die Uebervorteilung eines Eingeborenen beim Warenkauf von seinem Lohn gilt als Vergehen. Eingehende Bestimmungen regeln die Heimbeförderung angeworbener Eingeborener nach Ablauf ihres Vertrags.

Für die Insel Nauru, britisches Mandatsgebiet, das nach einem zwischen der britischen, australischen und neuseeländischen Regierung vereinbarten Plan verwaltet wird, bestehen für Eingeborene und Chinesen ähnliche Bestimmungen (seit 1922). Abweichend beträgt die Arbeitszeit dort grundsätzlich 9 Stunden täglich, wenn im Vertrag nicht weniger vereinbart ist. Ueberschreitung der Arbeitszeit und Heranziehung zu Sonn- und Feiertagsarbeit durch den Arbeitgeber kann unter bestimmten Umständen erfolgen und ist als Ueberstundenarbeit zu entlohnen. Jeder Arbeiter, der seinen Arbeitgeber oder einen anderen Vorgesetzten tätlich beleidigt oder eine drohende Sprache gegen ihn führt, macht sich strafbar; desgl. aber auch ein Arbeitgeber, der versäumt oder sich weigert, einem Arbeiter die im Vertrag aufgezählten Gegenstände oder Unterkunft, Nahrungsmittel oder

[1]) Internationale Rundschau der Arbeit, Sept. 1925.
[2]) Informations Sociales, 26. April 1926.
[3]) Informations Sociales, 7. Juni 1926.

[1]) Informations Sociales, 21. Dezember 1925.
[2]) Gesetzreihe des Internationalen Arbeitsamtes.

Kleidungsstücke usw. zu liefern, oder schlechte Qualität liefert, oder ein Vorgesetzter des Arbeiters, der diesen tätlich beleidigt oder schlecht behandelt. Einem Arbeiter muß praktisch die Möglichkeit, sich beim Verwalter zu beschweren, offen stehen; ein Arbeitgeber oder anderer Vorgesetzter, der ihn daran zu hindern sucht, macht sich eines Vergehens schuldig.

Auch für Tanganjika, britisches Mandatsgebiet in Afrika, regeln Bestimmungen von 1923 die Arbeitsbedingungen der Eingeborenen in ähnlicher Weise. — Für die französischen Mandatsgebiete bezw. Kolonien Kamerun und Togoland (1922) und Madagaskar und Französisch-Westafrika[1]) (1925) sind ähnliche Erlasse ergangen. Bemerkenswert sind hier noch eingehende Bestimmungen über die Schaffung und Wirksamkeit von Schlichtungsausschüssen. Der Erlaß für Madagaskar sieht außerdem die Einrichtung eines Arbeitsamtes und eines Arbeitsaufsichtsdienstes vor.

In Westsamoa, britischem Mandatsgebiet, dessen Verwaltung durch die Regierung von Neuseeland ausgeübt wird, bestehen Bestimmungen von 1923 über die Beschäftigung freiwilliger chinesischer Arbeiter, die zwecks Dienstleistung auf Grund einer Vereinbarung oder eines von einer öffentlichen Behörde aufgestellten Planes herüber kommen. Der Chinesenkommissar als Beamter der Regierung von Westsamoa übernimmt, wenn die Regierung nicht selbst der Arbeitgeber ist, die Zuweisung der Arbeiter an andere Arbeitgeber und hat darüber zu wachen, daß die Vertragsbedingungen eingehalten werden und der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nicht mißhandelt wird. Die Arbeitszeit beträgt 9½ Stunden, an sehr heißen Tagen 9 Stunden. Im allgemeinen darf vom Arbeiter an Sonn- und Feiertagen keine Arbeitsleistung verlangt werden; er darf solche jedoch auf eigenen Wunsch und mit Zustimmung des Arbeitgebers verrichten, gegen Lohn zu dem gewöhnlichen Lohnsatze. Ein Mindestlohn ist festgesetzt. Für dringliche Arbeiten kann der Arbeitgeber Sonn- und Feiertagsarbeit verlangen, die als Ueberstundenleistung zu entlohnen ist; ebenso kann so entlohnte Ueberarbeit jederzeit bis zu 10 Stunden in der Woche verlangt werden. Vom Lohn des Arbeiters hat der Kommissar jede Woche einen Abzug für einen Wohlfahrtsfond zu machen. Der Arbeitgeber hat ärztliche Behelfe für erste Hilfeleistung bei Unfällen und Erkrankungen bereit zu stellen, wenn nötig die Spitalkosten zu tragen und für den Unterhalt des Arbeiters während dieser Zeit aufzukommen. Bestätigt das Zeugnis eines Amtsarztes, daß der Arbeiter dauernd arbeitsunfähig ist, so hat der Arbeitgeber für seine Heimbeförderung aufzukommen und den Unterhalt des Arbeitnehmers bis zu diesem Zeitpunkt zu bestreiten. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit oder tödlicher Verletzung des Arbeiters infolge seiner Beschäftigung hat der Arbeitgeber dem Arbeiter oder dem chinesischen Konsul eine bestimmte Summe als Entschädigung für den Arbeiter bzw. seine Angehörigen zu leisten.

Die Unterdrückung der Sklaverei hat sich der Völkerbund gleichfalls zur Aufgabe gemacht und damit einen besonderen Ausschuß betraut. Noch häufig werden Eingeborene im Sklavenverhältnis gehalten. In Sierra Leone[2]) (Afrika) ist einem Bericht des britischen Sekretärs für die Kolonien zufolge der Sklavenhandel gesetzlich verboten, ohne daß das Halten von Sklaven als Dienstboten usw. vom Gesetz untersagt wäre; andererseits erfährt es darin aber auch keine rechtliche Stützung. — Im Sudan[3]) (Afrika) ist nach Mitteilung des dortigen Generalgouverneurs der Sklavenhandel und auch die unrechtmäßige Nötigung einer Person durch eine andere, gegen ihren Willen für die 2. Person zu arbeiten, mit Gefängnisstrafe bedroht. Ein nach mohammedanischem Recht als Sklave gekaufter Dienstbote muß auf sein Ansuchen bei der Regierung von dieser befreit werden. — In Britisch-Kamerun[4]) steht jedem Sklaven das Recht zu, seine Freiheit zu erlangen, meist dadurch, daß er sich selbst für eine niedrige Summe loskauft.

Pflichtarbeit[5]) Eingeborener, die früher sehr verbreitet war, wird heute weniger verlangt. Gesetzliche Bestimmungen für Sansibar (Afrika) aus dem Jahr 1923 bestimmen, daß körperlich taugliche Eingeborene durch Verfügung des zuständigen Regierungsbeamten jederzeit, bis zu 60 Tagen im Jahr, zu Arbeiten öffentlicher Art, wie Beistellung bezahlter Träger für Regierungsbeamte auf Amtsreisen, oder für den dringlichen Transport staatlicher Vorräte, für Bau und Instandhaltung von Wegen, Brücken, Wasserwerken, Eisenbahnstrecken, Regierungsbauten, Hafenanlagen u. dgl. gegen vom britischen Residenten als angemessen erachtete Bezahlung herangezogen werden können. Weigerung wird bestraft. Befreiung kann erfolgen, wenn der Eingeborene dem Regierungsbeamten zur Zufriedenheit nachweist, daß er körperlich oder sonstwie zur Verrichtung der betreffenden Arbeit außerstande ist.

In Njassaland (Afrika) besteht seit 1924 außer ähnlichen Vorschriften noch die Verpflichtung jedes männlichen erwachsenen Eingeborenen, bis zu 24 Tagen im Jahr unentgeltlich an der Errichtung oder Erhaltung eines Werkes öffentlicher Natur zum Nutzen des Dorfbezirks oder des Kreises, dem er angehört, mitzuarbeiten.

Ferner besteht in dem unter belgischem Mandat stehenden Ruanda Urundi (Afrika) seit 1924 die rechtliche Befugnis der Residenten, den ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Eingeborenen die Verpflichtung zur Ausführung produktiver Arbeiten zum Nutzen der Einwohner ihres Verwaltungsbezirks und die Anlegung von Lebensmittelkulturen oder Anpflanzung von Ausfuhrprodukten aufzuerlegen.

Elsbeth Heisig, Berlin.

Die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen in gewerbepolizeilicher Beziehung ist durch einen Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers des Innern am 9. März 1927 geregelt worden. Die Richtlinien, die der Erlaß aufstellte, wurden im Verfolg der Beratung des Reichsrats über den Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des § 6 der Reichsgewerbeordnung, im Wege der Verhandlungen zur praktischen Lösung der aufgetauchten Zweifelsfrage beschlossen. Der Reichsrat hat sie den Länderregierungen zur Annahme empfohlen. Gegen die Annahme haben Württemberg und Thüringen gestimmt, so daß in diesen Ländern die Richtlinien vorläufig nicht in Kraft treten. Sie stellen lediglich eine Verwaltungsanordnung dar.

Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen im Sinne der Richtlinien sind nur solche, die sich auf einem Personenbahnhof innerhalb oder außerhalb der Bahnsteigsperre befinden. Außerhalb des Personenbahnhofs, wenn auch auf bahneigenem Gelände gelegene, unterliegen stets der Erlaubnispflicht nach § 33 GO. Neue Wirtschaften können von der Reichsbahndirektion nur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde nach scharfer Prüfung der Bedürfnisfrage zugelassen werden. Eine Erlaubniserteilung nach § 33 ist nicht erforderlich, ebenso nicht für die für das Personal der Reichsbahnverwaltung errichteten Kantinen und Küchen. Wirtschaften, deren Pächter wechseln, sind nicht als neu anzusehen. Die Bedürfnisfrage wird gemessen an Art und Umfang des Verkehrs (Fernverkehr, gesteigerter Ausflugsverkehr), mangelnden Erfrischungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs und ähnlichem.

Hinsichtlich der Polizeistunde werden Bahnhofswirtschaften innerhalb und außerhalb der Sperre gleichmäßig behandelt. Nach Eintritt der örtlichen Polizeistunde ist der Ausschank von alkoholischen Getränken grundsätzlich verboten. Ausnahmen kann die Reichsbahndirektion im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde z. B. auf Bahnhöfen mit großem Umsteigeverkehr bei früher örtlicher Polizeistunde zulassen. Der Wirtschaftsbetrieb darf frühestens 1 Stunde vor Abgang des ersten der Personenbeförderung dienenden Zuges geöffnet und nicht später als ½ Stunde nach Abgang oder Ankunft des letzten derartigen Zuges geschlossen werden. Die Reichsbahndirektion ist ermächtigt, das Offenhalten der Wirtschaften bis zur örtlichen Polizeistunde zu gestatten, wenn der Zugverkehr schon früher endigt. Das Offenhalten der Warteräume ist unabhängig von diesen Bestimmungen und richtet sich nach der Zuglage.

Die Bahnhofsverkaufsstellen und Friseurstuben haben grundsätzlich die örtlichen Ladenschlußstunden einzuhalten. Ausnahmen kann die Reichsbahndirektion im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde zulassen. Das Einvernehmen hat sich auch auf die Gattung der außerhalb der allgemeinen Verkaufszeiten zugelassenen Waren zu erstrecken. Für die Regelung soll das Maß des Bedürfnisses des Reiseverkehrs, insbesondere die Zuglage, unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte maßgebend sein: Bei den Verkaufsstellen innerhalb der Sperre kann in der Regel angenommen werden, daß sie ausschließlich dem Bedürfnis des Reiseverkehrs dienen. Außerhalb der Sperre dürfen Ausnahmen nur für den Verkauf von Reisebedarf (Zeitungen, Lektüre, Tabakwaren, Lebens- und Genußmittel, Blumen und ähnliches) zugelassen werden. Die Reichsbahndirektion wird die Inhaber solcher Verkaufsstellen vertraglich anweisen, außerhalb der örtlichen Ladenschlußzeiten Waren nur in einem den normalen Reisebedürfnissen angepaßten Umfang abzugeben und sich nach Möglichkeit Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der Käufer zu den Reisenden gehört. Pächtern, die diese Bestimmungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllen, ist das Pachtverhältnis zu kündigen.

Die außerhalb des Personenbahnhofs liegenden Verkaufsstellen sind den für offene Verkaufsstellen geltenden Bestimmungen zu unterwerfen.

Bei Neuerrichtung von Ständen, die von örtlichen Ladenschlußbestimmungen ausgenommen sind, ist die Bedürfnisfrage besonders eingehend zu prüfen.

Pächter der Wirtschaften und Verkaufsstellen haben die Schutzbestimmungen, die für Arbeitnehmer gewerblicher Betriebe gelten, zu beachten und auch für Sonntagsarbeit entsprechende Ruhezeiten zu gewähren. Die Reichsbahndirektion wird den Vollzug überwachen und bei Nichtbefolgung das Vertragsverhältnis kündigen. Erweist sich eine besondere Regelung der Beschäftigung des Personals als erforderlich, so wird die Reichsbahndirektion sie im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde treffen.

Für Preußen ist, da der Minister des Innern annimmt, daß eine Uebersetzung der Wirtschaften vorliegt, eine Nachprüfung der zugelassenen Bahnhofswirtschaften und selbständigen Erfrischungshallen beschlossen worden. Wird die Bedürfnisfrage für einzelne Wirtschaften verneint, so soll die Durchführung der Kündigung unter tunlichster Schonung des Pächters erfolgen (längere Kündigungsfristen, Uebertragung freiwerdender Wirtschaften und Stände u. ä.). Bei Pächtern, die Kriegsbeschädigte, abgebaute Beamte oder Arbeiter der Reichsbahn oder vertriebene Bahnwirte sind, ist weitgehende Rücksicht zu üben. Auch sollen nach Möglichkeit in den Fällen Härten vermieden werden, in denen der Pächter erhebliche Aufwendungen für die Einrichtung gemacht hat.

Ein Runderlaß des Preußischen Volkswohlfahrtsministers, betr. Arbeiterkontrolleure auf Bauten, weist darauf hin, daß diese für Aufgaben der Unfallverhütung, nicht für die Prüfung der standsicheren Ausführung der Bauwerke in allgemeiner polizeilicher Hinsicht bestimmt sind. „Für die Ueberwachungstätigkeit zum Zwecke der Unfallverhütung sind sie besonders geeignet, weil sie die Arbeiten am Bau, die Gepflogenheiten von Unternehmern und Arbeitern und die praktisch bedeutsamsten Mängel des Bau- und Gerüstmaterials aus eigener langjähriger Erfahrung gründlich kennen. Es ist Aufgabe der Baupolizeibehörde, sie bei denjenigen Bauten anzusetzen, bei denen sie vermöge ihrer Vorbildung am erfolgreichsten wirken können. Geschieht dies, so werden mit ihnen, wie die Praxis bestätigt hat, günstige

---

[1]) Informations Sociales 15. Februar und 7. Juni 1926.
[2]) Informations Sociales, 15. Februar 1926.
[3]) Informations Sociales, 6. September 1926.
[4]) Informations Sociales, 15. November 1926.
[5]) Gesetzreihe des Internationalen Arbeitsamtes.

Erfahrungen gemacht werden. Nicht zum wenigsten auch wird sie das Vertrauen ihrer ehemaligen Arbeitskollegen zu einer günstigen Einwirkung auf diese befähigen; wegen der in der Berufsgewöhnung liegenden Gefahr der Gleichgültigkeit gegen die Unfallmöglichkeit muß die Einwirkung im eigenen Interesse der Arbeiterschaft verstärkt werden.

Auf die Kontrolle des Einzelfalles darf sich jedoch die Tätigkeit der Arbeiterkontrolleure nicht beschränken; die von ihnen zu sammelnden Erfahrungen sind zur allgemeinen Aufklärung der Arbeiterschaft über die Berufsgefahren und zur Bekämpfung der Gleichgültigkeit, zumal in den vielfach bestehenden Arbeiterschutzkommissionen der Gewerkschaften — gegebenenfalls auch zur Erkenntnis von Lücken in den Schutzvorrichtungen —, nach Möglichkeit nutzbar zu machen. Die Unfallverhütung kann nur dann wesentliche Fortschritte machen, wenn sie in dem Willen der Arbeiter ihre feste Grundlage hat.

Auch ist die Zahl der Baukontrollen durch die Organe der Baupolizei und der Berufsgenossenschaften im allgemeinen verhältnismäßig gering. Eine ausreichende Vermehrung des Aufsichtspersonals muß schon aus diesem Grunde vielerorts angestrebt werden.

Die Einrichtung von Baukontrollenrstellen kommt insbesondere bei stärkerer Bautätigkeit, vor allem dort, wo mehrgeschössige Häuser und Industriebauten errichtet werden, in Frage. Bei schwierigen Konstruktionen — Beton-, Eisenbeton-, Eisenbauten usw. —, ist daneben selbstverständlich eine Unfallkontrolle durch die Baupolizeibeamten nicht entbehrlich. Auf dem platten Lande ist an sich bei einfacheren Bauten eine besondere Kontrolle durch Arbeiterkontrolleure nicht unbedingt nötig, wenn eine ausreichende baupolizeiliche Ueberwachung stattfindet. Dies ist jedoch erfahrungsgemäß vielfach nicht der Fall. Deswegen ist auch hier vielfach die Ueberwachung der Bauausführungen durch Arbeiterkontrolleure geboten.

Bei der Bestellung der Arbeiterkontrolleure ist die richtige Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten von ausschlaggebender Wichtigkeit. Es sind nur solche geeignet, die sich sowohl den Arbeitgebern wie auch den Arbeitnehmern gegenüber wirksam durchsetzen können und über eine langjährige praktische Erfahrung verfügen. Die Vorbildung eines Maurers oder Zimmerers genügt im allgemeinen nicht; es muß vielmehr tunlichst gefordert werden, daß der Kontrolleur längere Zeit als Polier tätig gewesen und imstande ist, Zeichnungen zu lesen, die Bestimmungen der Bauordnung und die Unfallverhütungsvorschriften auch in der Praxis anzuwenden und Berichte einwandfrei zu erstatten. Es ist anzuerkennen, daß in ländlichen Verhältnissen nicht überall geeignete Persönlichkeiten zur Verfügung stehen.

Ich ersuche, auch weiterhin der Verbesserung des Bauarbeiterschutzes mit Hilfe der Einstellung von Arbeiterkontrolleuren durch die Gemeinden ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden."

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitsnachweistagung in München.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag haben am 22. April in München eine Arbeitsnachweistagung abgehalten, auf der der Plan für die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Beratung stand. Von den beiden gemeindlichen Spitzenverbänden sind Gegenvorschläge ausgearbeitet worden, die den Münchener Verhandlungen zugrunde lagen.

Diese Vorschläge halten grundsätzlich an dem Standpunkt fest, daß der Arbeitsnachweis und die Arbeitslosenversicherung Bestandteil der gemeindlichen Verwaltung sein sollen. Mit Rücksicht auf die Anschauungen im Reichstage finden sie sich mit der in Aussicht genommenen Reichsanstalt unter der Bedingung ab, daß die Selbstverwaltung auf die Arbeits- und Landesarbeitsämter abgestuft wird, und daß an ihr neben den Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch die Vertreter der Gemeinden teilnehmen. Zu diesem Zweck sollen die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter Persönlichkeiten des öffentlichen Rechtes werden, über denen sich die Reichsanstalt aufbaut. Als Organe sind für die unteren und mittleren Aemter Vorstände und Verwaltungsausschüsse und für die Reichsanstalt ein Vorstand und ein Verwaltungsrat vorgeschlagen; in diesen Organen sollen die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die öffentlichen Körperschaften vertreten sein. Die Selbstverwaltung findet ihre Grundlage darin, daß die Haushalte für die Arbeitsämter selbständig durch die Verwaltungsausschüsse und nicht zentral durch den Verwaltungsrat der Reichsanstalt festgesetzt werden. Dagegen ist die Möglichkeit der Beanstandung der Haushalte durch die Reichsanstalt vorgesehen. Zur Sicherung einer einheitlichen Verwaltung sind der Anstalt die im Gesetz näher zu bezeichnenden Aufgaben, insbesondere die Einteilung der Bezirke, die Festsetzung allgemeiner Voraussetzungen für die Vorsitzenden, der Erlaß grundsätzlicher Vorschriften für die Angestellten und von Richtlinien für die Geschäftsführung, die Festsetzung einheitlicher Beiträge, der Ausgleich zwischen Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern und die Ueberwachung der gesamten Tätigkeit dieser Aemter, zugedacht.

Den Bericht über die Stellungnahme der gemeindlichen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf des Reichsarbeitsministeriums und über die ausgearbeiteten Gegenvorschläge erstattete Stadtrat Schmid, München.

Er ging von der Geschichte des Arbeitsnachweiswesens in Deutschland aus, die mit der Gründung der Arbeitsämter in Stuttgart und München 1894 und 1895 einsetzte. Die Entwicklung vollzog sich innerhalb der gemeindlichen Selbstverwaltung und der Staatsverwaltung, bis die Reichsgesetzgebung mit dem ANG. von 1922 eingriff, auf dem die REV. von 1924 weiterbaute. Die vom Reichsarbeitsministerium geplante Reichsanstalt führt zur Auseinanderreißung dieser Entwicklung, weil sie die Zerspaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verwaltung, das gegenseitige Ueberschneiden der einzelnen Verwaltungszweige und eine starke Vermehrung und Verteuerung der Verwaltungsarbeit verursacht. Die gemeindlichen Spitzenverbände können sich mit der Errichtung der Reichsanstalt nur bei einer gleichzeitigen Sicherung einer wirklichen örtlichen Selbstverwaltung abfinden. Dieser Forderung trägt der Regierungsentwurf keine Rechnung. Gegenüber der gegenwärtigen gemeindlichen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung bringt der neue Entwurf eine vollständige Veränderung der örtlichen Arbeitsnachweise in reine Vollzugsstellen der Reichsanstalt; sie werden tatsächlich Reichsbehörden. Dieser Feststellung gegenüber kann nicht auf den Vorstand und den Verwaltungsrat der Reichsanstalt verwiesen werden, denn die Verwaltung wird durch die Anstalt büromäßig geführt, was notwendig eine schematische und mechanische Geschäftsführung mit sich bringt. Den Gemeinden stehen in bezug auf die Entwicklung ausschließlich zentral geleiteter Verwaltungen ausreichende Erfahrungen zur Seite. An die Stelle der örtlichen Kontrolle der Selbstverwaltung tritt die Dienstaufsicht und die Kontrolle von zahlreichen Revisionsbeamten, die die Wirksamkeit örtlicher Selbstverwaltungskörper nicht ersetzen können. Diese Entwicklung hat eine Bedeutung, die weit über den Arbeitsnachweis hinausgeht. Die Reichsanstalt wird ein Schrittmacher und ein Vorbild für die weitere zentralistische Reichsverwaltung und für die immer stärkere Vervielfachung der Verwaltungstätigkeit. Dieser Entwicklung gegenüber muß die örtliche Selbstverwaltung gesichert werden. Diesem Zweck dient die Ausstattung der Arbeitsämter mit dem Charakter der Rechtspersönlichkeit. Der Vorsitzende soll künftig vom Verwaltungsausschuß auf eine bestimmte Zeit (sechs bis zwölf Jahre) gewählt werden. Deshalb und aus Gründen der Sparsamkeit wird die nebenamtliche Geschäftsführung des Vorsitzenden vorgeschlagen. Er muß dem Verwaltungsausschuß verantwortlich sein. Die örtliche Selbstverwaltung bedingt das Etatsrecht für die Organe des Arbeitsamtes. Die Repräsentation der örtlichen Selbstverwaltung wird durch die Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Gemeinden gebildet. Die Arbeitsnachweisverwaltung ist keine ausschließliche Angelegenheit der Wirtschaft, sondern eine Aufgabe der Allgemeinheit. Man darf deshalb die wirtschaftliche Selbstverwaltung nicht neben die gemeindliche Selbstverwaltung stellen, sondern muß beide miteinander verknüpfen. In der Mittelstelle und an der Spitze der Verwaltung wahren die Gegenvorschläge die notwendige Einheitlichkeit durch die vorgesehene Aufsicht über die Geschäftsführung, die Befugnis zum Erlaß einheitlicher Anordnungen und die Möglichkeit der Beanstandung der Haushalte und Beschlüsse. Die Vorschläge der gemeindlichen Spitzenverbände kommen den Bestrebungen nach wirtschaftlicher Selbstverwaltung entgegen, vermeiden aber die Auflösung der Verwaltung.

Ministerialdirigent Geheimrat Dr. Weigert betonte dem Berichterstatter gegenüber, daß er in den Gegenvorschlägen keine Anerkennung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung der geplanten Reichsanstalt erblicken könne, weil in ihnen Aufbau und Zuständigkeiten grundlegend zugunsten der örtlichen Arbeitsnachweise verändert sind.

Der Regierungsentwurf entspricht dem Willen des Reichstages und des Reichswirtschaftsrates, die Selbstverwaltung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verwirklichen. Zu diesem Ziel führt der Gedanke der Versicherung. Die Selbstverwaltung bedeutet die Herausnahme des Arbeitsnachweises nicht nur aus der Gemeinde, sondern auch aus der Verwaltung von Staat und Reich. Infolgedessen bedarf die Reichsanstalt eigener Organe. Die Interessen der Versicherung müssen durch einen Vollzug verbürgt werden, der die Mängel in der Handhabung der Erwerbslosenfürsorge wie der Krisenfürsorge und in der Durchführung der Notstandsarbeiten vermeidet, bei der die gemeindlichen Belange sich allzusehr durchgesetzt haben. Den Arbeitsnachweisen stehen allerdings selbständige Aufgaben zu, sie dürfen deshalb nicht bloße Einrichtungen der Versicherung werden, was eine Einengung ihres Wirkungskreises bedeuten würde. In organisatorischer Beziehung darf nicht übersehen werden, daß sich die Versicherung wegen des Gefahrenausgleiches über das ganze Reich erstrecken muß, während die Arbeitsvermittlung auf bestimmte Bezirke gerichtet ist. Die Verhandlungen sind auf den Boden verlegt worden, in dem die älteren und gut geleiteten süddeutschen Arbeitsnachweise wurzeln. Diese bilden aber die Ausnahme und dürfen deshalb nicht zum Ausgangspunkt der Organisation genommen werden. In Norddeutschland haben die Gemeinden und ihre Arbeitsnachweise vielfach versagt, selbst in Industriebezirken und unter finanziellen Voraussetzungen, die ihren Ausbau ermöglicht hätten. Auch in Süddeutschland stehen nicht alle Arbeitsnachweise auf der Höhe der Leistungsfähigkeit. Die Arbeitsnachweise sind übrigens nicht nur aus der gemeindlichen Verwaltung hervorgegangen. Wenn man gegenüber den Nachweisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Vorbehalte in bezug auf ihre früheren Ziele machen muß, so verdankt ihnen die Entwicklung doch viel für die Organisation und Technik, weshalb man sie gegenüber den gemeindlichen Arbeitsnachweisen nicht vergessen darf. Die einheitliche Regelung stellt noch keine Zentralisation dar. Man darf nicht die Ueberwindung aller Schwierigkeiten vom Gesetz erwarten, sondern muß auch dem Vollzuge vertrauen.

In der selten eingehenden, stundenlangen Aussprache wurde die Organisationsfrage des Arbeitsnachweiswesens von großen Gesichtspunkten seitens der Vertreter der Städte, der Landkreise und der Gewerkschaften scharf beleuchtet. Dabei bestand auf jeder Seite eine Einmütigkeit in der Stellungnahme, unbeschadet der parteipolitischen Anschauungen, der gewerkschaftlichen Richtungen und der Wirtschafts- und Verwaltungsbezirke, in denen die einzelnen Erfahrungen gesammelt worden waren. Die Vertreter der Arbeitgeber enthielten sich der Stellungnahme.

Die Vertreter der Gewerkschaften aller Richtungen waren sich in der Anschauung einig, daß die Aufgabe der Arbeitsnachweise wirtschaftlicher Natur ist, weshalb sie nur durch die wirtschaftliche Selbstverwaltung verwirklicht werden kann. Dieser Forderung gegenüber muß die gemeindliche Verwaltung zurücktreten. Dabei betonte der Vertreter des Afabundes die Notwendigkeit einer kräftigeren Selbstverwaltung der Arbeitsnachweise, die der Antrag Esser im Reichstag nicht bringt. Die wirtschaftlichen Veränderungen führen zu großen Aufgaben und verlangen eine Bewirtschaftung der menschlichen Arbeitskraft. Die Zentralisierung der Arbeitslosenversicherung wurde als unerläßlich bezeichnet, doch waren sich gerade die Vertreter der Angestellten darüber einig, daß die Arbeitsvermittlung nicht im Dienste der Versicherung stehen kann, daß vielmehr der Arbeitsmarkt der Angestellten im Interesse ihrer Ausbildung und ihres Aufstieges eine gegensätzliche Auffassung verlangt. In der Kritik der gemeindlichen Arbeitsnachweise waren die Gewerkschaftsvertreter mit den Ausstellungen des Vertreters des Reichsarbeitsministeriums einig. Für Preußen wurde die Zuständigkeit zweier Ministerien auf dem Gebiete des Arbeitsnachweiswesens und die vierfach gegliederte Verwaltungsaufsicht beklagt, die die Fachaufsicht nicht durchdringen lasse. Der Vertreter des ADGB. Spliedt verlangte eine organische Zusammenfassung von Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung, einen Richtung gebenden Einfluß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, eine einheitliche Kostendeckung und die Vermeidung einer bürokratischen Organisation; er erklärte seine Bereitschaft zur Auffindung eines zweckmäßigen Aufbaues der Reichsanstalt.

Bei den Vertretern der Städte und Landkreise stand die Besorgnis im Vordergrund, daß die fortschreitende Zerreißung der staatlichen und gemeindlichen Verwaltung zu einer Auflösung der ganzen Verwaltungstätigkeit führe. Es habe den Anschein, als ob diese große Gefahr durch das Bestreben der Reichsministerien verstärkt werde, für jedes Ressort eine reichsunmittelbare Verwaltung aufzubauen. Deshalb muß ein Weg zu einem Zusammenarbeiten der Wirtschaftsvertretungen mit der allgemeinen Verwaltung auf dem Gebiet des Arbeitsnachweises gefunden werden. Ebenso gefährlich wie die Zersplitterung der Verwaltung ist die Zentralisation der Reichsverwaltung, die sich in der Finanzverwaltung immer weniger bewährt. Gerade bei der Arbeitsnachweisverwaltung liegt der Schwerpunkt in der örtlichen und nicht in der zentralen Verwaltung. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind nicht so sehr durch die Vorsitzenden der Arbeitsnachweise zurückgedrängt worden, als durch ihre mangelnde Mitarbeit. Auch die alten und gut eingerichteten Arbeitsnachweise sind erst in Jahren auf die Höhe der Leistungsfähigkeit gekommen, und zwar unter wesentlich günstigeren Voraussetzungen der Verwaltung und Wirtschaft als die jungen Einrichtungen des AVG. Reichsregierung und Reichstag wurden dringend darauf aufmerksam gemacht, daß Organisation und Gesetzgebung nur einen Teil des Fortschrittes bedeuten können, daß der größere Teil aber der jahrelangen persönlichen Verwaltungsarbeit zufallen müsse. Deshalb ist größeres Gewicht auf das Eingreifen der Aufsicht zu legen, bei der die Landesämter offenbar versagt haben, und auf die Verwaltungskontrolle in den Vertretungskörpern und Landtagen. Schließlich wurde noch der Widerspruch hervorgehoben, in dem die geplante Reichsanstalt zu der dringenden Forderung nach Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung steht.

Die Verhandlungen wurden mit dem Bekenntnis zur Bereitschaft geschlossen, eine Lösung zu suchen, die den Erfordernissen der Wirtschaft und der Verwaltung entspricht.

Die Arbeitsnachweistagung wurde von dem Präsidenten des Deutschen Städtetages Dr. Mulert geleitet. Die Teilnehmer begrüßte der bayerische Staatsminister des Innern im Namen seines Ministeriums und für den gleichzeitig anwesenden Staatsminister für Soziale Fürsorge Oswald, Oberbürgermeister Scharnagel für den Stadtrat München. Rechtsrat Dr. Kleindinst, Augsburg.

Sollen die erwerbslosen Jugendlichen für sich selbst oder für die Allgemeinheit arbeiten?

Von Robert Dinse, Stadtjugendpfleger, Berlin-Köpenick.

Die Notstandsmaßnahmen für die erwerbslosen Jugendlichen werden charakterisiert durch Erziehungsmomente. Neben den Maßnahmen für die Ernährung, rein belehrenden, unterhaltenden und sportlichen Veranstaltungen stellt sich die Arbeit als hervorragendes Mittel dar. Wohlverstanden handelt es sich hier nicht um Notstandsarbeit. Diese ist wirtschaftlicher Natur und vermag es erfahrungsgemäß nicht, alle erwerbslosen Jugendlichen aufzunehmen. Es ist hier die belehrende und unterhaltende Arbeit gemeint, wie sie beispielsweise in den Werkstätten der Schulen und in Bastelstuben einzelner Jugendvereinigungen geleistet wird. Soll nun bei der Organisation dieser Arbeit durch die Gemeinden das Arbeitsprodukt Eigentum des Jugendlichen oder der Gemeinde sein?

Zu dieser Fragestellung veranlassen die Groß-Berliner Verhältnisse. Da sie den weiteren Ausführungen als Grundlage dienen sollen, mögen sie kurz dargelegt werden.

Seit Februar 1926 wurden seitens der Stadtgemeinde Berlin 50000 Mark (später auf 100000 Mark erhöht) monatlich den Bezirks-Jugendämtern zur Durchführung von Maßnahmen für erwerbslose Jugendliche zur Verfügung gestellt. Die Jugendämter richteten Heime ein und wandten sich in erster Linie an die 14—18 Jahre alten männlichen und weiblichen Jugendlichen. Grundsätzlich war die Teilnahme freiwillig. (In der Zwischenzeit sind einige Jugendämter dazu übergegangen, die Teilnahme der Jugendlichen an den Einrichtungen durch die Arbeitsämter nachprüfen zu lassen und den Bezug der Erwerbslosenunterstützung davon abhängig zu machen.)

In den Heimen (Tagesheimen) sorgten die Heimleiter für Unterhaltung, Museenbesuche, Besichtigungen, Lichtbildervorträge, Wanderungen, Spiel und Sport. Es wurde Mittagsspeisung, vielfach auch eine weitere Nebenmahlzeit gewährt, in vielen Fällen wurden schwächliche Jugendliche in auswärtige Heime und Anstalten verschickt.

Aus den Heimen ließ sich ein Teil der Jugendlichen Kursen zuleiten, die der beruflichen und hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung dienten. Soweit die Werkstätten, Näh- und Kochstuben der Schulen nicht benutzt werden konnten oder nicht ausreichten, wurden von den Jugendämtern behelfsmäßig neue eingerichtet. Gerade diese letzteren sind den Jugendlichen nicht nur während der Kursusstunden, sondern auch zu jeder anderen Zeit zugänglich. Sie stehen auch nicht nur den beruflich interessierten Jugendlichen offen, sondern es kann beispielsweise auch die arbeitslose Stenotypistin das Hemdennähen lernen, oder der Schneiderlehrling kann sich die nötigen Handgriffe aneignen, um einmal in einer Laubenkolonie sein eigener Tischler sein zu können. Sachkundige Leitung und das notwendige Material sind in den Arbeitsstätten vorhanden.

Gerade diese offenen Arbeitsstätten finden den Zuspruch der Jugendlichen. Dazu trägt natürlich in starkem Maße bei, daß man aus dem von der Gemeinde gelieferten Material für sich selbst arbeiten kann. Die Versuche, im Interesse der Gemeinde von dieser Grundauffassung abzuweichen, stoßen auf den entschiedensten Widerstand der Jugendlichen und weiter Kreise der Erwachsenen, gelingen nur in seltenen Fällen und können unter Berücksichtigung des freiwilligen Prinzips der gesamten Organisation zu deren völligem Zusammenbruch führen.

Das Ausgangsproblem mag nun durch zwei Fälle der Wirklichkeit belegt werden: ein Bursche baut sich ein Bücherschränkchen und ein Mädchen näht sechs Hemden für das Wohlfahrtsamt und erhält das siebente „geschenkt". Welcher von beiden Fällen entspricht dem beabsichtigten Zwecke der Maßnahmen für erwerbslose Jugendliche mehr oder weniger?

Die Beantwortung der Frage setzt unbedingte Klarheit über die Absicht voraus. Dabei darf wiederum nicht an harten Realitäten vorbeigegangen werden. Gegeben sind uns in diesem Falle Menschen, die mitten in einem Entwicklungsprozeß stehen; das Pubertätsalter mit seinen tief in Körper und Geist eingreifenden Wirkungen ist noch nicht abgeschlossen. Eine neue Welt öffnet sich dem Jugendlichen. Sie einzubauen in sein bisheriges Weltbild ist eine der schwersten Aufgaben überhaupt. Erschwerend kommt hinzu, daß die meisten unserer jungen Leute in dieser Zeit das ihnen bisher von Schule und Kirche übermittelte Weltbild in wesentlichen Stücken von sich werfen und versuchen, sich eine vermeintlich eigene Anschauung zu bilden. Nur bei der Minderzahl vollzieht sich dieser Prozeß unter der Hilfe der Jugendbünde oder verständiger Erwachsener. Viele verfallen unter den denkbar ungünstigsten Milieuverhältnissen den Einflüssen verkommener Menschen, der Schundromane, der Rummelplätze.

Zu dieser Not der Jugendlichen, die in der heutigen Zeit vielfach als eine zwangsläufige bezeichnet wird, kommt nun die Erwerbslosigkeit. Mit vielen Hoffnungen trat der junge Mensch nach seiner Schulentlassung ins Leben und ergriff einen Beruf. Enttäuscht sieht er sich nun zurückgestoßen. Er durchschaut die wirtschaftlichen Zusammenhänge noch nicht; darum deutet er die Erwerbslosigkeit als einen feindlichen Akt der Gesellschaft, „des Staats", wie er vielfach sagt. Er mißtraut selbst der Hilfe, die ihm gebracht werden soll. Wenn heute einzelne Berliner Bezirke die Jugendlichen zwingen müssen, zu den Veranstaltungen zu kommen, so ist das mit ein Beweis für die verheerende Wirkung der Notlage auf die geistigen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Jugendlichen.

Noch ein anderer Gesichtspunkt verdient herangezogen zu werden. Der junge Mensch hat am eigenen Leibe erfahren, daß seine Arbeit nur so lange gewertet wurde, als sie im Rahmen einer Betriebsführung einen Gewinn abwarf. Als das nicht mehr geschah, verzichtete man auf sie. Damit schreitet in ihm der Entseelungsprozeß der Arbeit weiter fort. Die sowieso nur noch spärlichen Reste von einem inneren Wert der Arbeit drohen abzusterben. Sein natürlich vorhandenes Freiheitsbedürfnis läßt ihm manche Züge seines arbeitslosen Lebenswandels reizvoll erscheinen. Die Arbeit wird ihm mehr und mehr das notwendige Uebel, um den Lebensunterhalt zu ermöglichen. Nichts liegt dann näher, als das Ergreifen aller Gelegenheiten, um ein Leben ohne Arbeit führen zu können. Am

Ende des Weges steht der Verbrecher. Fehlen dem Jugendlichen außerdem geistige Qualitäten, so hat er inzwischen gelernt, sich mit ein paar Mark der Erwerbslosenunterstützung kümmerlich durchs Leben zu schlagen. Seine Bedürfnisse schwinden. Bald merkt er nicht mehr, daß er verlumpt.

Von einem natürlichen Verfall der geistigen, technischen und leiblichen Kräfte des erwerbslosen Jugendlichen abgesehen, braucht sein Schicksal nicht immer die geschilderte Entwicklung zu nehmen. Aber der Zustand der Arbeitslosigkeit begünstigt diesen Weg.

All das soll vermieden werden. Darum kam die Notstandsaktion. Es ist notwendig, hervorzuheben, daß die getroffenen Maßnahmen für die erwerbslosen Jugendlichen in ihren bemerkenswertesten erziehlichen Auswirkungen nur einen bewahrenden Charakter haben. Und wer den Eifer und die Sorgfalt gesehen hat, mit der der Jugendliche an seinem Bücherschrank arbeitete, und wem mit Freude und Stolz das gelungene Werk gezeigt worden ist, der weiß, daß die Bewahrung nicht nur gelungen ist, sondern daß ein Plus verzeichnet werden muß. Es bezieht sich vor allem auf das, was man unter Beseelung der Arbeit versteht. In solcher Freiheit hat der junge Arbeiter noch nie an einem eigenen Werke im Betriebe arbeiten können. Diese Freiheit überzuleiten in eine Einsicht von der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gebundenheit der eigenen Arbeit ist eine zweite, große Aufgabe der getroffenen Maßnahmen, die aber ursprünglich nicht in ihrer Absicht lag.

Derselbe jugendliche Spinderbauer hat mit der größten Selbstverständlichkeit an einem neuen Fenster für die Werkstätte in gediegener Weise mitgearbeitet. Er ist auch bereit, mit seinen Arbeitskollegen für die erwerbslosen Mädchen der Nähstube Nähkästchen als Weihnachtsgeschenk zu arbeiten. Freilich mögen unter den Motiven zu dieser Absicht die Sympathien für die Mädchen wegen der von ihnen für die Burschen genähten Hemden mitwirken. Unser junger Tischler hat sich aber nur unter immer stärker werdendem Widerwillen an der Herstellung von Tischen und Ausstellungskästen für eine heimatkundliche Ausstellung des Bezirksamts beteiligt. So wie er dachten in diesem Falle 17 von 18 Werkstättenbesuchern, und nur mit Mühe gelang es, die Ruhe wiederherzustellen. Ohne voreilig verallgemeinern zu wollen, kann man unter Berücksichtigung von Entschließungen und Versammlungserklärungen der Jugendlichen Groß-Berlins behaupten, daß bei den Jugendlichen nicht die nötigen Voraussetzungen zu einer Arbeit für die Allgemeinheit vorhanden sind.

Dieser Egoismus der Jugendlichen ist leicht zu begründen. Die bisherige Erziehung in Schule und Haus ist ebenso weit von einer Gemeinschaftspädagogik entfernt, wie es die Betriebe, aus denen die Jugendlichen in die Arbeitsstätten der Erwerbslosen kommen, von einer Gemeinwirtschaft sind. Wohl ließe sich die Aufstellung von Grundsätzen für eine Gemeinschaftspädagik in den Werkstätten theoretisch begründen, es würde jedoch die Selbstverständlichkeit und die für die Durchführung notwendige Einsicht der Jugendlichen fehlen. Einsicht kann nicht übermittelt werden, sondern sie muß mindestens in ihren Voraussetzungen vorhanden sein.

In dieser Tatsache muß der Haupthinderungsgrund dafür gesehen werden, allgemein zu jener Auffassung, die der Herstellung von 6 Hemden und dem „geschenkten" siebenten zugrunde liegt, durchdringen zu können.

Das Hindernis durch offenen oder versteckten Zwang beseitigen zu wollen, ist nicht möglich. Da die Beteiligung der Jugendlichen an den gesamten Maßnahmen grundsätzlich eine freiwillige sein soll, so kann er sich jederzeit durch Nichtbeteiligung dem ausgeübten Zwange entziehen. Dann wäre die Wirkung der gesamten Organisation illusorisch. Wollte man nun hier das Prinzip der Freiwilligkeit durch den Zwang ersetzen, so würde der Widerstand anderer Kräfte wachgerufen werden. Einerseits würden die Produzentenkreise, die bisher die dann durch die Arbeitsstätten der erwerbslosen Jugendlichen ausgeführten Arbeiten erledigen, Einspruch erheben. Andererseits würden umfangreiche Arbeitnehmergruppen, die schon jetzt die gesamten Maßnahmen etwas mißtrauisch betrachten, unter dem Schlagwort „Arbeitsdienstpflicht" eine an sich gute und notwendige Sache bekämpfen.

Der skizzierte Wirrwarr kann vermieden werden, wenn man logisch verfährt. Was wollte man? — Die Antwort kann nur lauten: „Den für die Jugendlichen besonders großen Schäden der Erwerbslosigkeit soll entgegengewirkt werden." Soll das durch Arbeit geschehen, so ist es selbstverständlich, daß dann nicht nur Arbeitsstätten und Lehrkräfte, sondern auch Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt werden muß. Das Arbeitsprodukt hat in seiner Verwertung vollkommen aus der Betrachtung auszuscheiden. Seine Erfassung für die Allgemeinheit würde ein völlig neues Moment in das ganze Problem bringen. Das ist unzulässig. Dies neue Moment kann erst dann besondere Berücksichtigung finden, wenn die ursprüngliche Aufgabe gelöst ist. Dann erst wird aus ihm ein neues Problem: Wie kann der erwerbslose Jugendliche für die Gemeinschaft erzogen werden?

So wertvoll und notwendig die Arbeit an dieser Aufgabe sein mag, so scheint sie doch völlig ungeeignet, um sie dem ursprünglichen Problem überzuordnen. Denn gelang es bisher unter geordneten Verhältnissen nicht, diese Aufgabe zu lösen, so dürfte es bei einer Notstandsaktion mit ihren unzulänglichen Mitteln erst recht nicht möglich sein. Sollte ihre Lösung aber gefordert werden, so würde das eine direkte Gefährdung der beabsichtigten Hilfe, die den erwerbslosen Jugendlichen gebracht werden sollte, bedeuten.

Ueberläßt man aber dem Jugendlichen grundsätzlich das Arbeitsprodukt, so ist damit im Einzelfall keineswegs eine Arbeit für die Allgemeinheit ausgeschlossen. Ueber Fälle, in denen die unmittelbare Interessiertheit des Jugendlichen gegeben ist, wie bei Arbeiten zur Herrichtung der Arbeitsstätte, des Jugendheims und dgl., wird man zu Fällen kommen, in denen die Verbindung zwischen eigenen und allgemeinen Interessen immer komplizierter wird. Sollte sie so schwierig werden, daß sie dem Jugendlichen nicht mehr einsichtig ist, so wird sie zu unterbleiben haben.

Es erscheint also immerhin möglich, daß jene Nähstube, in der für das Wohlfahrtsamt Hemden genäht werden, hier eingeordnet werden könnte. Wenn nur das „geschenkte" siebente Hemd nicht wäre! Diese regelmäßige Wiederkehr eines Geschenks hat zu viel Aehnlichkeit mit einer Naturalentlohnung. Sollte dieser Eindruck gegen den Willen des Organisators der Nähstube bei den jungen Mädchen entstehen, so wäre es zu bedauern, daß Notstandsarbeit eine pädagogisch orientierte und an inneren Werten reichere Arbeitsform verdrängt hat.

Zum Schluß noch einige Zahlen zur Entkräftung der Einwände derer, die mit Worten für die Gemeinschaft maßlos verschwenderisch sind, finanzielle Opfer für die gepriesene Sache aber grundsätzlich ablehnen Eine Tischlerwerkstätte des Bezirks-Jugendamts in Berlin-Köpenick verbrauchte durchschnittlich im Monat für 156 Mark Holz. Sie wurde von durchschnittlich 18 Jugendlichen besucht. Damit entfallen auf den Einzelnen 8,67 Mark Materialunkosten. Es sind dabei aber nicht nur Gegenstände hergestellt, die unmittelbares Eigentum der Jugendlichen wurden, sondern auch Gebrauchsgegenstände für die eigene, wie auch für andere Werkstätten.

Der bereits angeführte Bücherschrank beschäftigte einen Jugendlichen 6 Wochen lang, täglich 2—4 Stunden. Es wurden verarbeitet 5,47 qm Kiefernholz im Werte von 12,40 Mark.

Eine Nähstube in dem gleichen Bezirk führte zweimal wöchentlich auf je 3 Stunden durchschnittlich 25 erwerbslose junge Mädchen zusammen. Während der letzten drei Monate wurden in ihr 256,96 Mark für Materialbeschaffung verbraucht. Auf die einzelne Jugendliche umgerechnet ergibt das einen Betrag von 3,43 Mark im Monat. Sowohl in der Tischlerwerkstätte wie in der Nähstube ist die massenweise und serienweise Herstellung von Gegenständen ausgeschlossen. Methodisches Prinzip ist die Vertiefung in die Arbeit. Es trägt dazu bei, daß die Materialverbrauchs-Zahlen niedrig gehalten werden.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Entwicklungsmöglichkeiten der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene.

Von Verw.-Oberinspektor H. Baldes, Frankfurt a. M.

I. Die geistigen und rechtlichen Voraussetzungen.

Wie uns die Entwürfe und Beratungen des neuen deutschen Strafgesetzbuches lehren, machen die dem Strafgesetz zugrunde liegenden Rechtsgedanken eine tiefgreifende Wandlung durch. Das geltende Strafrecht baut sich auf den Grundsätzen der Vergeltung und Abschreckung auf und ist im sittlichen Empfinden des Volkes leider noch tief verankert. Vergeltung ist Sühne; Abschreckung soll den Rechtsbrecher selbst und auch die Allgemeinheit vor weiteren strafbaren Taten bewahren. In der Abschreckung ist ein allgemeines (Generalprävention) und ein besonderes (Spezialprävention) Vorbeugungsmittel enthalten, das die Gesellschaft vor feindlichen, kriminellen Handlungen schützen soll. Von der Theorie der Abschreckung erreicht man mit einem Schritt diejenige der Erziehung. Nach langen Jahren wissenschaftlicher Diskussion und Vorbereitung ist man nun dazu gelangt, diesen Schritt zu verwirklichen. Der beste Schutz der Allgemeinheit liegt in der Erziehung und Besserung der ver-

brecherisch veranlagten Einzelmenschen, deren antisoziale Neigungen und Triebe es umzubiegen und in geordnete Bahnen einzulenken gilt. So wird der Erziehungsgedanke im kommenden Strafrecht, wenn auch nicht eine schlechthin ausschließliche, so doch die Hauptrolle spielen. Diese Wandlung der Grundmaximen wird naturgemäß auch eine Aenderung in den Methoden und dem Verfahren der Erfassung des strafbaren Tatbestandes, der Beurteilung des Strafmaßes und auch der Art des Strafvollzuges zur Folge haben müssen. Ferner wird mit diesen materiellen Neuerungen von Gesetzes- und Verfahrensvorschriften die Umgestaltung der Stellung des Richters, der sich weniger beengt von einer streng auf das Gesetz festgelegten Kasuistik freier den Nöten und Bedürfnissen des einzelnen Falles individuell anpassen kann, Hand in Hand gehen. Wenn heute die Strafrechtspflege in erster Linie die Tat beurteilt, so wird sie sich in Zukunft zur Erreichung des Erziehungszieles in ganz besonderem Maße auch mit dem Täter befassen müssen. Freilich werden Tat und Täter immer eng verschlungen und wechselseitig voneinander bedingt bleiben, auch wenn sich das Primat der Erforschung und Beurteilung des kriminellen „Falles" von der Tat zum Täter verschoben hat.

Der große Apparat unserer Strafrechtspflege im weiteren Sinne, der Polizei, Amts- und Staatsanwaltschaft, Gericht, Vollzugsbehörden, Gefängnis und Zuchthaus umfaßt, hat unter Berücksichtigung der geschilderten Entwicklung bereits in manchen Städten — so z. B. Bielefeld, Halle, Magdeburg, Frankfurt a. M. u. a. — eine weitere Hilfseinrichtung in seinen Dienst eingestellt: die soziale Gerichtshilfe für Erwachsene. Da sich die Gedanken einer auf Erziehung gegründeten Strafrechtspflege zuerst den jugendlichen Straffälligen, als den hierfür tauglichsten Objekten gegenüber durchgesetzt hatten, so finden wir die soziale Gerichtshilfe im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und besonders im Jugendgerichtsgesetz für jugendliche Personen im Alter von 14 bis 18 bzw. im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt 21 Jahren schon gesetzlich verankert. Sie kann in mancher Beziehung auch der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene, der die gesetzliche Grundlage noch ermangelt, als Vorbild dienen. Daß aber der Wert der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene auch von amtlicher Seite anerkannt wird, zeigt eine allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 8. März 1926 (JMBl. Nr. 10 von 1926) über die Strafzumessung an die Staatsanwaltschaften, die angewiesen werden, in jedem Strafverfahren gerade der Persönlichkeit des Täters besondere Beachtung zuteil werden zu lassen. Sein Vorleben, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zurzeit der Tat sollen ermittelt, die Wirkung der Verurteilung und Strafvollstreckung auf den Täter selbst und seine Familie sollen vorausbedacht werden, wobei der Minister ausdrücklich darauf hinweist, daß diesen Fragen seither nicht immer die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet worden ist. In demselben Sinne hatte der Minister für Volkswohlfahrt bereits in einem Erlaß vom 26. Januar 1923 die Organisation einer Gerichtshilfe für Erwachsene in Anregung gebracht.

II. Die Grundlagen der Organisation.

Hier wirft sich nun sofort die brennende organisatorische Frage auf, wer soll Träger dieser Gerichtshilfe sein, die Vorleben, Charakterveranlagung und Milieu des Angeklagten erforscht, um der Staatsanwaltschaft und dem Gericht darüber zu berichten. Der Polizeibeamte, dem es außerdem an der erforderlichen sozialen Schulung fehlt, muß notwendigerweise auf die restlose Erfassung des kriminellen Tatbestandes eingestellt sein. Er scheidet also aus, wo es gilt, wirtschaftliche, soziale und psychologische Ermittlungen anzustellen. So tritt hier nun die öffentliche oder private Wohlfahrtspflege mit ihren an sich verwandten Aufgaben als willkommene Helferin auf den Plan. Wem dabei der Vorrang gebührt, ob der öffentlichen oder privaten und konfessionellen Fürsorge, ist im heutigen Entwicklungsstadium weniger eine grundsätzliche Frage als eine solche nach der Zweckmäßigkeit und dem Erfolg. Auf einer Tagung der sozialen Gerichtshilfe und Strafentlassenenfürsorge hat der Frankfurter Oberstaatsanwalt Dr. Becker zu dieser Frage die folgenden sehr treffenden Bemerkungen gemacht, die auch richtig zu dem Ergebnis kommen, einer kommunalen Behörde den Vorzug zuzuerkennen: „Wo man, wie z. B. in Halle mit der freiwilligen Liebestätigkeit sehr gute Erfolge erzielt hat, ist nicht einzusehen, warum man eine Aenderung eintreten lassen soll. Allgemein wäre jedoch nach allen vorliegenden Erfahrungen de lege ferenda der gegebene Weg, die Gerichtshilfe für Erwachsene einer Behörde zu übertragen, deren Stetigkeit, deren Verschwiegenheit von Amts wegen gewährleistet und die mit autoritativer Macht ausgestattet ist. Vor allem ist dann auch die Kostenfrage geregelt, so daß man nicht der Gefahr ausgesetzt ist, daß, wenn die Mittel einmal spärlicher fließen, die Tätigkeit eingeschränkt werden müßte." Im übrigen ist die öffentliche Fürsorge seit Jahrzehnten auf Zusammenarbeit mit den privaten und konfessionellen Organisationen eingestellt und seit Einführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht (§ 5) diese Zusammenarbeit gesetzlich sanktioniert. Die von der Praxis immer wieder bestätigten Gesichtspunkte, daß den Wohlfahrtsbehörden auch die soziale Gerichtshilfe zweckmäßigerweise zu übertragen ist, erstrecken sich ferner auf die Tatsache, daß ein großer Teil der straffälligen Personen der öffentlichen Fürsorge bereits bekannt geworden ist oder mit dem Eintreten der Strafe die Familie in ihre Obhut genommen werden muß. Es steht fest, daß zahllose Verbrecher aus wirtschaftlicher Not gefehlt haben, trotzdem öffentliche Hilfe gewissermaßen vorbeugend, jedoch erfolglos, weil nicht ausreichend, wirtschaftliche Unterstützung gewährt hat. Asozial veranlagte Menschen, wie Trinker, Arbeitsscheue, Unwirtschaftliche, ebenso auch ehemalige Fürsorgezöglinge, Psychopathen, Geschlechtskranke usw. bilden den Kreis der Menschen, mit denen sich sowohl die öffentliche Wohlfahrt als auch die Strafgerichtsbarkeit wegen der leichteren Anfälligkeit, ja beinahe besonderen Disponiertheit derartiger Personen zu strafbaren Handlungen dauernd zu befassen haben. Der vornehmste Gedanke, um den die öffentliche Fürsorge auf allen ihren Gebieten bereichert worden ist, ist der der sozialen Erziehung, der auch gleichzeitig Einzug ins Strafrecht gehalten hat. So dienen beide, Fürsorge und Strafrechtspflege, der sozialen Gemeinschaft und dem neuen Staat. Diesen Erwägungen von der Gemeinsamkeit des Zieles, der starken Ueberschneidung des zu behandelnden Personenkreises Rechnung tragend, hat man in Frankfurt a. M. die soziale Gerichtshilfe dem kommunalen Wohlfahrtsamte angegliedert.

III. Die Aufgaben der sozialen Gerichtshilfe.

Dabei sind die Aufgaben der sozialen Gerichtshilfe vom Landgerichtspräsidenten, dem Oberstaatsanwalt und dem Wohlfahrtsamt im einzelnen folgendermaßen umrissen worden. Auf Ersuchen von Gericht oder Staatsanwalt hat die Gerichtshilfe für Erwachsene folgende Gebiete zu bearbeiten:

„1. Auskünfte bei der Entscheidung über bedingte Strafaussetzung,
2. Uebernahme von Schutzaufsichten,
3. Abordnung ihrer Organe zur Teilnahme am Belehrungstermin, sowie dies im Einzelfall für erforderlich erachtet wird,
4. Prüfung der Frage des Widerrufs bedingter Strafaussetzung,
5. ferner des endgültigen Straferlasses,
6. Auskünfte beim gesamten Gnadenverfahren,
7. Begutachtung bei
   a) Strafaufschub,
   b) Strafurlaubsgesuchen,
   c) vorläufiger Entlassung,
8. Beratung der Verurteilten und ihrer Familien während der Strafverbüßung,
9. Betreuung bei der Entlassung aus Strafhaft, insbesondere Fürsorge für Unterkommen und Arbeit,
10. Ermittelungsmaßnahmen auf Grund der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 bzw. § 27b StGB.,
11. Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters i. S. des § 27c StGB.,
12. Auskünfte für das gerichtliche Voruntersuchungs- und staatsanwaltschaftliche Ermittelungsverfahren, wenn psychologische oder soziale Tatsachen zu klären sind, die für die Beurteilung des Täters insbesondere bei Ausmessung der Strafe von Bedeutung sein können."

Man sieht, daß eine Fülle wertvoller Aufgaben der sozialen Gerichtshilfe im einzelnen harren, und erkennt auch aus dieser klaren Bestimmung und Formulierung des gesamten Aufgabengebietes, daß ein unmittelbares, von manchen Seiten gefürchtetes Eingreifen der sozialen Gerichtshilfe in die Belange der Rechtspflege nicht nur von vornherein im rechtlichen Sinne, sondern auch in jeder praktischen Hinsicht völlig unmöglich ist. Weiterhin ergibt sich aus den Aufgaben der sozialen Gerichtshilfe deutlich, daß die Befürchtung einer „humanitätsduseligen" Verweichlichung unserer Rechtsprechung gegenstandslos ist. Im System der Parteien des Strafprozesses ist die Stellung der sozialen Gerichtshilfe weder derjenigen des Vertreters des Volksganzen und seiner Ordnung, des Staatsanwaltes, noch der des verteidigenden Anwaltes des Angeklagten irgendwie zu vergleichen. Sie ist ein drittes und neues, nämlich primär Helferin des Recht findenden und des Recht sprechenden Gerichtes. Ihre wichtigste und vornehmste Eigenschaft ist unbedingte Objektivität. Ihre Arbeit und ihre Berichte sollen aufklären, erklären. Ob die Strafe des Angeklagten dann härter oder milder ausfallen wird und muß, darf nie zum Motiv für die schwierige Ermittlungsarbeit der sozialen Gerichtshilfe werden. Falsches Mitleid, beschönigende Auskünfte geben keine Grundlage für Strafmaßnahmen, die erziehen sollen. Diese Grundsätze müssen oberste Richtschnur für alle Organe der Gerichtshilfe sein.

IV. Das Verfahren vor dem Gericht.

Die soziale Gerichtshilfe ist noch sehr jung und bevor die Kodifikation ihrer Aufgaben, ihrer Organisation und ihres Verfahrens erfolgen kann, werden anläßlich der Entwicklung, welche die Pionierarbeit der ersten, gewissermaßen fakultativen Versuche und Einrichtungen einschlägt, noch die notwendigen Erfahrungen zu sammeln sein. Obligatorische Institutionen wollen durch Vorläufer erprobt sein, wenn sie Bestand und Dauer haben sollen. So wird in diesem Zusammenhang nun die Frage von besonderem Interesse sein, welche Verfahrensvorschriften dort bestehen, wo die bereits geschilderten Aufgaben der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene gemeinsam von Gerichtsbehörden und Wohlfahrtsamt bewältigt werden sollen. Darum mögen die von den Gerichtsbehörden und der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene in Frankfurt a. M. erlassenen Vorschriften im folgenden mitgeteilt sein, was umsomehr berechtigt ist, als sie sich in fast einjähriger Praxis bis jetzt bewährt haben und somit als Modell und Muster zum Sammeln weiterer Erfahrungen dienen können. Einer Präambel, die den Zweck ankündigt, schließen sich die einzelnen Abschnitte der Verfahrensvorschriften an:

..... „Um ein nutzbringendes Zusammenarbeiten mit dem Wohlfahrtsamt regelmäßig in den wichtigsten Fragen zu sichern und ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, ordnen wir folgendes an:

1. Nach § 4 der allgemeinen Verfügung über die bedingte Strafaussetzung vom 19. Oktober 1920 sollen schon möglichst in dem Vorverfahren die Umstände aufgeklärt werden, die für die Frage der späteren Aussetzung der Strafvollstreckung erheblich sind. Es ist ferner bei der Zumessung der Strafe überhaupt, insbesondere im Falle des § 27b StGB. von Bedeutung, wie weit die Tat auf einer verwerflichen Gesinnung oder Willensneignng des Täters und wie weit sie auf Ursachen beruht, die dem Täter nicht zum Vorwurf gereichen. Von Bedeutung sind hiernach die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zurzeit der Tat, sein Bildungs- und Werdegang, die Umgebung, in der er zurzeit der Tat lebte und jetzt lebt, sein bisheriges soziales Verhalten, sein Vorleben, seine Veranlagung (Trinker, senil, abnorm veranlagt, Psychopath, ruhig, aufgeregt, überlegend, jähzornig, harmlos usw.), das Maß seiner Einsicht, der Beweggrund und der Anreiz zur Tat, ob er den von ihm angerichteten Schaden wieder gut gemacht hat. Zur Feststellung aller dieser Umstände haben die Sachleiter der Staatsanwaltschaft oder der Untersuchungsrichter, notfalls auch der Vorsitzende des Gerichts die Möglichkeit, mit besonderem Schreiben das Wohlfahrtsamt unter Stellung bestimmter Fragen frühzeitig um Auskunft zu ersuchen. Auch Auskünfte über andere Personen als den Beschuldigten, z. B. über Zeugen, kann die Gerichtshilfe geben. Sofern es lediglich darauf ankommt, Grundlagen für die demnächstige Entscheidung einer bedingten Strafaussetzung zu gewinnen, empfiehlt sich die Benutzung des früher üblichen Vordrucks IX Nr. 51.

2. In allen Strafsachen, sofern eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu erwarten ist und nicht gewohnheitsmäßige, unverbesserliche oder sehr schwere Verbrecher in Frage kommen, ist bei Erhebung der Anklage oder bei Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls dem Wohlfahrtsamt von der Staatsanwaltschaft Abschrift der Anklage oder des Antrags auf Erlaß des Strafbefehls zu übersenden. Der Abgang der Abschriften an das Wohlfahrtsamt ist auf der Urschrift der Anklage oder des Antrags auf Erlaß des Strafbefehls zu vermerken. Liegt ein Bericht der Gerichtshilfe noch nicht vor und wird Berichterstattung im Hinblick auf die Umstände der Tat oder die Verhältnisse des Täters für erforderlich gehalten, so ist das Wohlfahrtsamt bei der Uebersendung um Berichterstattung zu ersuchen. Es bleibt dem Wohlfahrtsamt überlassen, auch darüber hinaus ihm geeignet erscheinende Fälle zur Berichterstattung auszuwählen.

3. Das Wohlfahrtsamt soll in gleicher Weise wie der Verteidiger in den Fällen, in denen ihm Abschrift der Anklage oder des Strafbefehls übersandt worden ist, befugt sein, durch eine Vereinbarung zwischen ihm und den Vorstandsbeamten des Landgerichts ein hierzu berufenes Organ des Wohlfahrtsamtes die Gerichtsakten auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft einsehen zu lassen. Eine bedingungslose Einsichtnahme aller Strafakten zu gewähren, ist gesetzlich unzulässig und aus allgemeinen Gründen nicht angängig.

4. Ist Abschrift der Anklage oder des Antrags auf Strafbefehl übersandt worden, so gibt die die Ladung zum Hauptverhandlungstermin ausführende Gerichtsschreiberei von einem Hauptverhandlungstermin dem Wohlfahrtsamt unverzüglich Nachricht, damit dem Wohlfahrtsamt Gelegenheit geboten ist, sich durch ein Organ über den Verlauf der Hauptverhandlung zu unterrichten. Die gleiche Gerichtsschreiberei hat in diesen Fällen Terminsverlegung unverzüglich dem Wohlfahrtsamt mitzuteilen.

5. Ist in den Fällen zu 4 ein rechtskräftiges Urteil ergangen, oder ist der beantragte Strafbefehl rechtskräftig geworden, so hat die Gerichtsschreiberei des erkennenden Gerichts erster Instanz dem Wohlfahrtsamte eine Verurteilung und g. F. den Beschluß über die Strafaussetzung beschleunigt mitzuteilen, damit die Tätigkeit der Gefangenenfürsorge rechtzeitig einsetzen oder das Wohlfahrtsamt den Verurteilten in der Bewährungsfrist überwachen kann.

6. Wenn Gerichte, Staatsanwaltschaft oder der Beauftragte für Gnadensachen zur Entscheidung im Vollstreckungsverfahren (bedingte Strafaussetzung, Gnadenverfahren, Strafaufschub, Strafurlaub, vorläufige Entlassung usw.) nach den bestehenden Vorschriften Auskünfte einzuholen haben oder sonst Auskünfte wünschen, so soll fortan, sofern nach Lage des Falles eine andere Auskunftsstelle anzugehen nicht zweckmäßiger erscheint, in erster Linie das Wohlfahrtsamt darum ersucht werden.

Das Gleiche gilt bei der Durchführung der im Gnaden- oder Strafaussetzungsverfahren angeordneten besonderen Maßnahmen, insbesondere bei der Durchführung der Schutzaufsicht, Auflage der Enthaltung von geistigen Getränken, des Eintritts in eine Arbeitsstätte, des Unterhalts der Familie usw. In diesen Fällen soll die Gerichtshilfe möglichst bei der Belehrung über die Bewährungsfrist zugezogen werden. Die Anordnung der Schutzaufsicht empfiehlt sich in weiterem Umfange als bisher, namentlich bei Minderjährigen, haltlosen und leicht beeinflußbaren Personen. Denn da die Gerichtshilfe während der Bewährungsfrist bereits eine gewisse Beaufsichtigung führen muß, so erleichtert die Anordnung ihr diese Aufgabe, und es wird auch der Ueberwachung mehr Ernst und Nachdruck verliehen.

Von der bedingten Strafaussetzung, der vorläufigen Entlassung ist in jedem Falle dem Wohlfahrtsamte Nachricht zu geben.

7. Auskünfte des Wohlfahrtsamtes sollen nicht zu Bestandteilen der Gerichtsakten gemacht werden, weil die Wirksamkeit seiner Helfer nicht durch Indiskretion beeinträchtigt werden darf. Die Auskünfte sind daher lose unter dem Aktendeckel zu verwahren oder bei Gnadensachen zu den Gnadenakten zu nehmen, sie dürfen dem Verteidiger oder anderen Behörden nicht vorgelegt werden. Der Inhalt der Auskünfte kann in der Hauptverhandlung durch geeignete Vorhaltungen an den Angeklagten zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Es können auch für besonders wichtige Umstände in den Berichten der Helfer, welche der Beschuldigte noch nicht zugegeben hat, oder voraussichtlich nicht zugeben wird, die von der Gerichtshilfe benannten Zeugen in der Hauptverhandlung vernommen oder die Beweismittel benutzt werden, welche auf Grund des Berichts der Gerichtshilfe von der Polizei ermittelt worden sind. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, daß die Berichte der Helfer möglichst früh vor dem Hauptverhandlungstermin erstattet werden, damit die etwa erforderlichen Maßnahmen noch rechtzeitig von der Staatsanwaltschaft oder dem Vorsitzenden getroffen werden können.

8. Um gründliche Ermittlungen anstellen zu können, sind die Organe der Gerichtshilfe bisweilen genötigt, in Haft befindliche Beschuldigte zu sprechen. Bedenken gegen Erteilung der Sprecherlaubnis dürfen wohl nur in wenigen Fällen bestehen. Da der Gerichtshilfe gerade in Haftsachen nur kurze Zeit für ihre Ermittlungen zur Verfügung steht, so müssen Anträge auf Sprecherlaubnis als Eilsachen behandelt, und es muß dafür gesorgt werden, daß der Sprechzettel möglichst schnell der Gerichtshilfe ausgehändigt wird. Es ist zu erstreben, daß die gemäß Ziffer 3 bestimmte Persönlichkeit tunlichst ausschließlich mit dem Besuchen verhafteter Beschuldigter beauftragt wird." (Schluß folgt.)

Die Sparmöglichkeiten in der Jugendfürsorge und Gesundheitsfürsorge sind vom Hauptausschuß des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge am 21. und 22. September 1926 in Hildesheim im Rahmen einer den Sparmöglichkeiten der gesamten Wohlfahrtspflege gewidmeten Tagung erörtert worden. Wir haben seinerzeit über die Ergebnisse der Hildesheimer Verhandlungen berichtet (XXXV, 1099, 1126). Jetzt liegen die von Dr. Ammann, Heidelberg, und Dr. Fischer, Essen, über die Erziehungs- und Gesundheitsfürsorge gehaltenen Referate im Druck vor („Aufbau und Ausbau der Fürsorge", Heft 9, Deutscher Verein f. öff. u. priv. Fürsorge, Frankfurt a. M. 1927). Wir empfehlen die Schrift dringend als notwendige Ergänzung unseres damaligen auszugsweisen Berichtes.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Deutsches Beamtentaschenbuch 1924. Herausgegeben von A. Sudau, Leiter der Geschäftsstelle des Deutschen Beamtenarchivs. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau G. m. b. H., Berlin 1927.

Die Bestimmungen über die Beamten bilden eine weitverzweigte Wissenschaft, die der in 10. Auflage vorliegende bekannte Kalender in handlicher, zum Nachschlagen geeigneter Form bequem zugänglich macht.

Das Koalitionsrecht im Deutschen Reiche von Oberregierungsrat Dr. G. Steinmann. Staatsbürgerbibliothek 148/49. Volksvereinsverlag, München-Gladbach o. J. (1926). 1,20 M.

Verfasser gibt eine gute Einführung in die Probleme des Koalitionsrechts, deren wichtigstes die Frage der Haftung der Koalitionen ist.

Bühnenvertragsrecht mit kurzen Erläuterungen. Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Rosenmeyer und Rechtsanwalt Dr. Aßmann. Verlag Dr. Liebmann, Berlin 1926.

Die im Text wiedergegebenen Tarifverträge und die Bühnenschiedsgerichtsordnung für das Bühnenpersonal werden unter Berücksichtigung der einschlägigen bürgerlichrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen besprochen.

Handbuch der Gesetzeskunde für den Polizeiwachtmeister. Ein Leitfaden für den Polizeiunterricht von Regierungsrat Dr. Martin. Für die preußischen Verhältnisse bearbeitet von Polizeihauptmann Peter. Verlag Offene Worte, Charlottenburg 1926.

Eine Besprechung der die Rechte und Pflichten der Schutzpolizei betreffenden gesetzlichen Vorschriften.

Rechtsfälle aus dem Arbeitsrecht. Mit einer kurzen Anleitung zur Bearbeitung arbeitsrechtlicher Fälle von Prof. Dr. Kaskel. 2. veränderte Auflage. Verlag Julius Springer, Berlin 1926.

Eine vornehmlich für den Gebrauch in arbeitsrechtlichen Uebungen bestimmte Sammlung, die aber auch beim Selbststudium wertvolle Dienste leisten wird.

Das Arbeitsrecht in der Praxis von Dr. F. Goerrig. Eine Halbjahresschau. III. Band, 2. Halbjahr 1925. R. Oldenbourg, München 1926. 6 M. 224 S.

Der dritte Band enthält eine Inhaltsangabe der in der Berichtszeit erlassenen Vorschriften und Entscheidungen der verschiedensten Gerichte auf dem Gebiete des Arbeitsvertragsrechtes und des Arbeiterschutzes in der Sozialversicherung. Ein Anhang weist sämtliche Ende 1925 geltenden Gesetze und Verordnungen nach, soweit sie auf das Arbeitsrecht Bezug haben. Im Zusammenhang mit den früheren Bänden ein brauchbares Handbuch.

Das deutsche Arbeitsnachweiswesen. Eine synthetische Darstellung des Arbeitsnachweisgesetzes in vier Abschnitten mit mehreren Tabellen und Skizzen von Dr. Eduard Willecke, Münster i. W. Grüner Verlag, Berlin 1926.

Das moderne Arbeitsnachweiswesen wird in dieser Schrift, die in einer Reihe des Seminars für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung an der Universität Münster i. W. erscheint, anschaulich und übersichtlich dargestellt.

Das proletarische Kind in der bürgerlichen Gesellschaft von Dr. Felix Kanitz. Urania-Verlagsgesellschaft, Jena 1925. 96 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Beim hiesigen Wohlfahrtsamt ist die Stelle einer

Hilfsfürsorgerin

im Außendienst sofort zu besetzen. Verlangt wird möglichst staatliche Anerkennung oder langjährige praktische Erfahrung in sozialer Fürsorge. Monatliche Vergütung mindestens 160 M. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind einzureichen beim **Städtischen Wohlfahrtsamt Stettin, Stadthaus, Magazinstraße.**

Sozialbeamtin,
in ungekündigter Stellung, staatlich anerkannt, 8 Jahre an Jugendamt im Innen- und Außendienst tätig, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, sucht ähnlichen Wirkungskreis. Es kommt nur beamtete Stellung in Frage. Gefl. Zuschriften unter **S. P. 17 an Verlag Gustav Fischer, Jena.**

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.
Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag **Gustav Fischer in Jena**

In unserer städtischen Fürsorgeabteilung ist eine

Bezirksfürsorgerinnen-Stelle

sofort zu besetzen.

Verlangt wird staatliche Anerkennung auf Grund abgeschlossener Ausbildung, gründliche Kenntnisse und praktische Erfahrung in der gesamten Familienfürsorge (Säuglings- und Jugendfürsorge, Schulpflege usw.). Einstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag und Bezahlung nach Vergütungsgruppe VI des Angestelltentarifs Thüringer Kreise und Gemeinden.

Bewerberinnen wollen Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sowie Gesundheitsattest bis spätestens **15. Mai d. J.** einreichen an den

Stadtvorstand Jena.

Jugendleiterin,
nicht unter 25 Jahren, für größeres Kindererholungsheim an der Ostsee gesucht. Eintritt sofort. Anstellung nach Gruppe VI mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe VII. Nur Bewerberinnen mit staatlicher Anerkennung, praktischer Erfahrung, auch im Wirtschaftsbetriebe und in der Gesundheitspflege, wollen sich unter Einsendung der Originalzeugnisse, Lebenslauf usw. wenden an:

Zweigverein vom Roten Kreuz, Essen,
Alfredistr. 37.

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Volk und Raum

Zum Problem der inneren Kolonisation

Von

Dr. Johannes Dierkes

V, 86 S. gr. 8° 1927 Rmk 3,—

Inhalt: 1. Das Problem. 2. Die Machtstellung des Großgrundeigentums und die preußische Siedlungsgesetzgebung von 1886 bis 1914. 3. Agrarreform und Siedlungspolitik der Nachkriegszeit in Ost- und Mitteleuropa. 4. Das Reichssiedlungswerk seit 1919. a) Die Siedlungsgesetzgebung. b) Die bisherigen Ergebnisse des Reichssiedlungsgesetzes. c) Die Gründe des Mißerfolges. 5. Schutz bestehender Siedlungen. a) Das Pachtwesen und der Pachtschutz in Deutschland. b) Ausdehnung der Pacht. c) Früheres Pachtrecht und seine Folgen. 6. Kleingarten und Kleingartenschutz. 7. Aufgaben der Stunde.

Von allen Seiten, nicht zuletzt von führenden Staatsmännern, ist schon oft ausgesprochen worden, daß die Siedlung eine Lebensfrage des deutschen Volkes sei. Nach dem Reichstagsbeschluß vom 1. Juli 1926 betr. Förderung der Siedlung scheint eine entscheidende Wendung im Reichssiedlungswerk der Nachkriegszeit einzutreten und die Siedlungsfrage mehr und mehr zu einer Siedlungsbewegung zu werden, die Antrieb und Nahrung vom Volke erhält. Das allein gibt ihm jetzt schon eine unvergleichliche Überlegenheit gegenüber der preußischen Siedlungsgesetzgebung von 1886—1914, die letzten Endes das Werk von Bürokraten war und daher ohne Erfolg blieb; denn nicht, daß Menschen und Land, Geld und Organisationen vorhanden sind, sondern daß eine Dynamik der Volksseele diese vier Faktoren treibt und beseelt, garantiert den Erfolg wirklicher Siedlung.

Für das neue Siedlungswerk fordert der Verfasser zunächst eine völlige Änderung der bisherigen Pachtschutzordnung. Ferner gilt es vor allem, daß in unserem Landvolk eine Bewegung und der Wille zur Siedlung lebendig gehalten wird. Der Siedler soll Kräfte mitbringen, physische Ausdauer und sittliche Spannkraft. Sie sind Vorbedingung für erfolgreiche Siedlung, ebenso wie ihre Finanzierung und ihre Organisation. Für letztere kommt es auf den Einsatz des Staates und des Staatsmannes an. Verwaltungstechnisch sind Gesetze und Behörden genug vorhanden; in ihrem Formelkram ist die Siedlung bis jetzt erstickt. Der Verfasser fordert daher auch eine Verwaltungsreform.

Siedlung tut not! Die Großstadt zermahlt des Volkes beste Kräfte, ihre Zivilisation macht die Nerven müde und krank. Die Entdeutschung der Ostmark schreitet mit Riesenschritten vorwärts. Und die Zeit war bezüglich der Güterpreise nie so günstig wie heute. Dazu kommt weiter, daß von einer großzügigen Siedlung und Innenkolonisation auch der deutsche Arbeitsmarkt günstig beeinflußt würde durch Aufstellung eines denkbar besten Arbeitsbeschaffungsprogramms, bei dem die Arbeit zugleich am wirtschaftlichsten und rentabelsten sein würde.

„Auf verengtem deutschen Raum steht heute deutsches Volk. Es will leben. Es führt ein Weg zur Zukunft. Gebt ihm Raum im eigenen Land. Führt eine neue Siedlungsepoche herauf! Schafft Bauern auf die Deiche!"

Der Verfasser widmet die Schrift der politisch interessierten Jugend, soweit sie sich ernst mit lebendigen Staats- und Volksfragen auseinandersetzt. Mehr noch ist sie bestimmt für alle diejenigen, die dem Volk und dem Volkswohl dienen wollen und sollen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

12. Mai 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 19.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung: Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30 Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme Gustav Fischer, Jena Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

Amerikanische Prosperität und deutsche Armut. I. Von Prof. Dr. Wilhelm Röpke, z. Zt. San Francisco 465

Lohnfragen und Lebenshaltung. 468
Die Frage des Familienlohns. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.
Der Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Lohnstatistik vom 27. Juli 1922.
Die Gewinnbeteiligung in der IGFarbenindustrie.

Arbeiterschutz 470
Wandlungen der Gewerbeaufsicht und der Arbeiterschutzgesetze. I. Von Landesgewerbearzt Dr. Teleky, Düsseldorf.
Die Frauen in der preußischen Gewerbeaufsicht.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 476
Die Loslösung des Arbeitsnachweises von den Gemeinden. Von Dr. C. Wolf, Leiter des öffentlichen Arbeitsnachweises für Stadt- und Landkreis Münster i. W.
Ausnahmen von der Höchstbezugsdauer in der Erwerbslosenfürsorge.

Sozialversicherung 479
Der Stand der Arbeitslosenversicherung in Deutschösterreich und im Auslande. I. Von Dr. Margarete Bernhard, Berlin.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 482
Entwicklungsmöglichkeiten der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene. II. (Schluß.) Von Verwaltungsoberinspektor H. Baldes, Frankfurt a. M.
Eine Denkschrift über Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte.

Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt 486
Die Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Literarische Mitteilungen . . . 486

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Amerikanische Prosperität und deutsche Armut.

Von Prof. Dr. Wilhelm Röpke, z. Zt. San Francisco.

I.

Wir haben uns die Vereinigten Staaten von Kindheit an als ein Land vorgestellt, in dem riesige Vermögen wie Pilze aus der Erde schießen und jeder das Scheckbuch des Millionärs unsichtbar in der Tasche trägt, wie der berühmte Soldat Napoleons den Marschallstab im Tornister. Diese Zeit des ökonomischen Sturmes und Dranges in den Vereinigten Staaten ist heute längst vorbei. Die koloniale Entwicklung war bereits in den 90er Jahren abgeschlossen, mit dem Augenblick, als praktisch kein anbauwürdiges Land mehr verfügbar war, und heute ist unzweifelhaft der Zeitpunkt gekommen, wo sich Klassen, Vermögen und Berufe zu festen Formen auszukristallisieren beginnen und es fast so schwierig wie in Europa wird, die soziale Leiter emporzuklimmen. Das Land ist „settling". Und doch hören wir soviel von der „amerikanischen Prosperität", dem „amerikanischen Wirtschaftswunder", das uns in einer ständig anschwellenden Literatur beschrieben und in den uns gesetzten bescheidenen Grenzen zur Nachahmung empfohlen wird. Es handelt sich hier um eine Vorstellung, gänzlich verschieden von der altmodischen des „Landes der unbegrenzten Möglichkeiten", um die Vorstellung von einer in der Geschichte unerhörten Höhe der Lebenshaltung und der Anteilnahme der breiten Masse des Volkes an einer erstaunlichen Ergiebigkeit des Produktionsprozesses. Tatsachen, die die Richtigkeit dieser Vorstellung beweisen oder doch zum wenigsten wahrscheinlich machen, sind in Deutschland in jüngster Zeit hinreichend bekannt geworden. Am eindrucksvollsten unter ihnen ist vielleicht die in keinem anderen Lande der Welt bisher erreichte gewaltige Verbreitung aller möglichen Dinge des Lebenskomforts, des Automobils, des Telephons, des eigenen Bades, des Radioapparates usw., nicht zu gedenken der großen Zahl von Sparguthaben und nicht zu gedenken der eleganten Kleidung der Frauen aller Klassen und Schichten der Bevölkerung. Diese Entwicklung hat in jüngster Zeit einen Grad erreicht, der viele Nationalökonomen hierzulande bereits von einer „ökonomischen Revolution der Union" sprechen läßt. Man denkt dabei nicht nur an die Verbreiterung des Verbrauchsspielraumes, sondern noch mehr an das Eindringen der Ersparnisse der breiten Masse in die Produktionssphäre, gekennzeichnet einerseits durch die erstaunliche Entwicklung der Arbeiterbanken und andererseits durch den ausgedehnten Aktienbesitz der Arbeiter und Angestellten. Im Sommer 1926 bestanden in den Vereinigten Staaten im ganzen 36 Arbeiterbanken mit einem Kapital von etwa 9 Millionen, einem Gesamtgewinn von 3,8 Millionen und Depositen in Höhe von 108,6 Millionen Dollars. Weit wichtiger ist die Höhe des Aktienbesitzes der breiten Masse. Dafür nur einige Beispiele. 16 358 Arbeiter und Angestellte der Standard Oil Company of New Jersey haben nächst John D. Rockefeller Jr. den größten Teil der Aktien dieser Gesellschaft in Händen; von 80 000 Aktionären von Armour & Co., der großen Chicagoer Fleischpackerfirma, sind nahezu die Hälfte Arbeitnehmer dieser Firma; dasselbe gilt von den großen Eisenbahngesellschaften der New York Central und der Pennsylvania Railroad. Und um die Szenerie von einer ganz anderen Richtung her zu beleuchten, sei darauf hingewiesen, daß die American Federation of Labor soeben die Campagne für die 5 Tage-Woche eröffnet hat.

Ist Amerika demnach ein Paradies der Arbeiterschaft? Diese Folgerung, die uns der amerikanische „Booster" aufnötigen möchte, wäre selbstverständlich voreilig. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß weite Gebiete des amerikanischen Wirtschaftslebens weit unter dem Durchschnitt der Prosperitätsstatistik liegen: selbstverständlich die Südstaaten, die erst jetzt in die Aera des Industrialismus eintreten, zugleich aber die eintönige Geschichte des sozialpolitischen Manchestertums repetieren, dann die Textilindustrie Neu-Englands, ein großer Teil der Landwirtschaft, der Kohlenbergbau und ein großer Teil der ungelernten und unorganisierten Arbeiterschaft schlechthin. Eine weitere Schattierung ist, daß sich hinter den gleißenden Ziffern, die die Verbreitung aller möglichen Luxus- und Halbluxusgegenstände beleuchten, eine gehörige Dosis von Extravaganz verbirgt, die ermöglicht wird durch die ungeheure Verbreitung des Abzahlungskaufs, aber eine drückende Hypothek auf das zukünftige Einkommen einer großen Zahl von Arbeitern und Angestellten darstellt und im Falle einer Depression zweifellos katastrophal werden kann, — einer Depression, die wie eine düstere Wolkenbank über diesem Paradiese lagert. Weiterhin: mit den Augen des Europäers gesehen, ist die Verbreiterung des materiellen Komfortspielraumes keine angemessene Entschädigung für die nicht abzustreitende Monotonie und Farblosigkeit des amerikanischen Lebens

dessen zunehmende Materialisierung und Kommerzialisierung viele weitblickende Amerikaner mit Pessimismus und Sorge erfüllt. Handelt es sich hier um inkommensurable Größen, so ist eine andere skeptische Glosse von unmittelbarer Bedeutung. Wenn wir die Frage stellen, ob der Wohlstand und das Eindringen der Arbeiterklasse in die Finanzsphäre eine Revolution der kapitalistischen Struktur — „weißen Sozialismus" — darstellt, so kann die Antwort selbstverständlich nur verneinend ausfallen. Man braucht nicht zu der sarkastischen Formulierung zu greifen, daß die amerikanische Prosperität nur „panem et circenses" für das Volk bedeutet, um es desto sicherer für die aktive oder passive Unterstützung des herrschenden Systems zu gewinnen, in dem eine Handvoll von Industrie- und Finanzfürsten nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die gesamte politische und soziale Maschinerie ohne irgendeine ernstliche Opposition von seiten der Arbeiter, der Farmer oder gar der hauchdünnen Intellektuellenschicht regiert und kontrolliert. Das ist ein Sarkasmus, den sich nur derjenige leisten kann, der ein wirksames antikapitalistisches System mit beneidenswerter Zuversicht anzubieten hat. Wer in dieser Hinsicht mehr zur Resignation neigt, muß anerkennen, daß das amerikanische System „kapitalistisch" ist, wie kein anderes, und daß der Ausdruck „weißer Sozialismus" gründlich in die Irre führt. Arbeiterbanken und proletarisches Aktionärtum können nicht an der Tatsache rütteln, daß die Beherrschung des Produktions- und Verteilungsapparates bleibt, wo sie war. Wer das unerträglich findet, kann selbst im Lande der Prosperität Sozialist oder Kommunist bleiben und — im übrigen auf die nächste Depression warten. Der unbelehrbare Advokat des Kapitalismus wird sagen, daß die unberührte kapitalistische Kontrolle ein unbezahlbares Glück ist, und der Resignierte sucht sich mit der Philosophie des „kleineren Uebels" und mit einem Feldzug gegen alle Auswüchse des Systems zu trösten. Soweit über diese Seite der Angelegenheit. Von untergeordneter Bedeutung ist vielleicht die kritische Bemerkung, daß der amerikanische Durchschnittsmensch ein Sklave seiner ihm durch ein wahres Trommelfeuer der Reklame suggerierten Bedürfnisse ist, von denen eines kindlicher und inhaltsloser ist als das andere. Wir betreten mit dieser Bemerkung den schwankenden Boden spekulativer Psychologie, für die hier kein Raum ist. Von weit größerer Bedeutung ist es, daß die Sozialpolitik vieler Staaten der Union noch sehr viel zu wünschen übrig läßt. Am schlimmsten steht es wiederum in den Südstaaten, wo einzelne Handelskammern so weit gehen, neue Industrien mit Annoncen anzulocken, die die vielsagende Bemerkung enthalten: „No labor legislation". Am fortgeschrittensten ist der Staat Wisconsin, dessen sozialpolitische Gesetzgebung sehr viel Interessantes bietet, vor allem, was die Unfallentschädigung angeht, die hier und in wenigen anderen Staaten sogar als der deutschen Unfallversicherung überlegen erscheint.

Ehe wir die endgültige Bilanz dieser Aktiva und Passiva der Wohlfahrt der breiten Masse des amerikanischen Volkes ziehen, muß auf der Aktivseite noch ein wichtiger Posten Platz finden, ein Posten immaterieller Natur, aber von weittragender Bedeutung. Keinem aufmerksamen Besucher der Vereinigten Staaten kann es entgehen, daß den Amerikanern etwas abgeht, was wir mit „Distanzgefühl" bezeichnen würden. Die Menschen leben diffus, ohne Distanz miteinander. Diese Eigentümlichkeit eines Landes ohne feudale oder aristokratische Tradition mag in vielen Fällen ihre Schattenseiten haben, sozial ist sie ein ungeheurer Vorzug. Sie macht aus dem „Lande ohne Mittelalter" ein „Land ohne Vorgesetzte". Die Demokratie des täglichen Lebens ist hier eine glatte Selbstverständlichkeit und durchdringt in wohltätiger Weise vor allem die sozialen Beziehungen. Der Vorgesetztengeist, der aus Deutschland — mit einiger Uebertreibung zu sagen — nach allen Richtungen, in allen Institutionen, allen Werkstätten und Büros eine Nation von Duckenden und Geduckten macht, existiert hier nicht. Der Ausdruck „Vorgesetzter" ist fast unübersetzbar. Nicht als ob der amerikanische „boss" unfähig wäre, Neroqualitäten zu entwickeln, aber er hat es schwer, sie in einer Atmosphäre zu betätigen, in der jeder Mann so viel gilt wie der andere. Es ist unmöglich, sich vorzustellen, daß ein deutscher oder ein anderer europäischer Staatssekretär im Kreise seiner Angestellten in einem armseligen Restaurant ohne jene Geste der Leutseligkeit sein Mittagessen einnimmt, wie ich das in Washington beobachten konnte, oder der Generaldirektor eines großen industriellen Werkes in der Fabrikkantine; die soziale Atmosphäre erlaubt es nicht. Die Distanzlosigkeit und Diffusion der Klassen in Amerika ist ein Aktivposten des gesamten sozialen Lebens dieses Landes, dessen Bedeutung kaum überschätzt werden kann. Leider läßt sich das Fehlen des unseligen Vorgesetztengeistes nicht so leicht in europäisches Erdreich verpflanzen wie Fordsche Fabrikationsmethoden, obwohl es, von einem höheren Standpunkt aus gesehen, sicherlich tausendmal wichtiger wäre. Darf man hoffen, daß wir in Deutschland wenigstens auf dem Wege zu diesem fernen Ziel sind?

Und nun die Bilanz? Sie ergibt trotz aller Passiva im ganzen einen überwältigenden Aktivsaldo. Anders ausgedrückt: der Grad der Wohlfahrt und Prosperität der breiten Masse des amerikanischen Volkes ist ungeachtet der Konzentration eines gigantischen Reichtums in wenigen Händen größer als in irgendeinem anderen Lande der Welt. Darüber kann gar kein Zweifel bestehen. Auch die möglichen Folgen einer Depression ändern daran nichts; sie können nur einen vorübergehenden Schatten auf das Bild werfen, nicht mehr. Und auf Schritt und Tritt wird man als Deutscher und Europäer zu transozeanischen Vergleichen herausgefordert. Ein solcher Vergleich führt, was insbesondere Deutschland angeht, zu der Schlußfolgerung, daß wir im Vergleich zu Amerika ein Volk armseliger Proletarier im herausforderndsten Sinne des Wortes sind. Man muß die Luft amerikanischen Wohlstandes geatmet haben, um zu spüren, daß über ganz Deutschland ein Armer-Leute-Geruch lagert. Man kann nur mit einem fleißigen und sparsamen Arbeiter vergleichen, der mit zahlreichen Kindern gesegnet ist: er rackert sich ab von früh bis spät, versucht zu sparen, wo es nur irgend geht, ist ein intelligenter Bastler, genießt in seinem ehrbaren Streben die (vielleicht etwas herablassende) Achtung des Reichen — und ist und bleibt trotz allem ein armer Teufel. Sozialpolitik — Arbeiterschutz, Sozialversicherung, soziale Friedenspolitik, Fürsorge aller Art — ist eine pure Notwendigkeit, aber schon lange nagt die Skepsis, die auch in der „Sozialen Praxis" reichlichen Ausdruck gefunden hat, an uns, ob sie wirklich mehr als eine notwendige Ornamentierung einer sozialen und zugleich rationellen Wirtschaftspolitik ist, einer Wirtschaftspolitik, deren wissenschaftliche Grundlegung die wichtigste Aufgabe der Nationalökonomie der Zukunft ist. Wir wissen heute, daß wir auf dem Wege eine bloßen Verteilungspolitik nicht weiterkommen. Gibt es denn einen Weg, der aus unserem heutigen Proletarierdasein zu wirklicher Massenwohlfahrt führt? Mit dieser Frage kehren wir wieder zu der amerikanischen Sphinx zurück, begierig, zu erfahren, welches denn die eigentlichen Gründe der amerikanischen Prosperität sind.

Die mannigfaltigen Antworten, die wir erhalten, belehren uns zunächst darüber, daß es sich hier um ein sehr komplexes Problem handelt. Wir beginnen die Erörterung am besten mit einer Pseudotheorie, die in Deutschland gerade in Gewerkschaftskreisen viele Anwälte gefunden hat und auch in Amerika weit verbreitet ist. Es ist die berühmte Kaufkrafttheorie, gegen die anzukämpfen fast aussichtslos erscheint, da sie, wie ich früher an dieser Stelle bereits auseinandersetzte, nur eine neue Form des bequemen Ruhekissens ist, auf dem sich eine vulgäre Nationalökonomie bettet. Der simple Inhalt dieser Theorie ist: die amerikanische Prosperität rührt daher, daß die amerikanischen Arbeitgeber ihre Arbeiter in Form hoher Löhne mit einer Kaufkraft ausstatten, die billige Massenproduktion ermöglicht, indem sie ihr Gesamtprodukt absorbiert. Eine neue Variante dieser Theorie, die Henry Ford jüngst als einen der Gründe für die fatalerweise mit einer starken Reduktion der Fordproduktion zusammenfallende Einführung der 5-Tage-Woche in seinem Werk formuliert hat, lautet: je mehr man die Arbeitszeit herabsetzt, um so mehr haben die Massen Gelegenheit zur Konsumtion, um so mehr steigt der Absatz, um so stärker kann die Massenproduktion betrieben werden. Es handelt sich hier um einen ökonomischen Perpetuum mobile-Prozeß, der einfach nachzuahmen und ins Werk zu setzen ist. Und jeder Tag wäre verloren, an dem wir in Deutschland nicht endlich damit anfangen wollten! Dieser Sarkasmus ist natürlich bittere Resignation, denn ich wüßte nicht, was ich von einem Nationalökonomen denken sollte, der nicht in der Massenwohlfahrt, also in hohen Löhnen das letzte volkswirtschaftliche Ziel erblickt. Ich würde es schmerzlich bedauern, wie ich das gewerkschaftliche Echo auf meinen Aufsatz „Einige Bemerkungen zur gegenwärtigen Lohnkontroverse" bedauert habe, wenn man mich deshalb aufs neue als sozialen Bourbonisten verdächtigen wollte, weil ich mir den Weg zu diesem Ziel weniger bequem und einfach vorstelle. Die Kassandrarolle des Nationalökonomen in dieser Beziehung ist um so undankbarer, als er nach allen bitteren Erfahrungen der modernen Zeit in allen Ländern kaum auf Gehör rechnen kann.

(Schluß folgt.)

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Die Frage des Familienlohns wird von Prof. Ph. Douglas von der Universität Chicago in einem neu erschienenen Werk „Wages and the Family" erörtert. Douglas weist auf den Sozialloh hin als Ausweg aus der Sackgasse, in die der Grundsatz des Existenzlohns (living-wage) geraten ist. Einem solchen Existenzlohn können vier Lebenshaltungen zu-

unde gelegt werden: das Armenexistenzminimum, das immer Raubbau der Gesundheit bedeutet, das tatsächliche Existenzminimum, die ausmmliche und die komfortable Lebenshaltung. Legt man die Kosten der skömmlichen Lebenshaltung (the minimum health and decency level) r die fünfköpfige Familie als Mindestlohn zugrunde, so kommt man für s Jahr 1920 auf eine Gesamtlohnsumme von 58,4 Billionen Dollar, der Billionen Gesamteinkommen der Nation gegenüberstehen. Die Differenz n 13 Billionen reicht zur Deckung aller anderen Ausgaben (Differenzierung r Löhne = 7 Billionen, Zinszahlungen, Profite, Grundrente) nicht aus. 20 werden die für Zins, Profit, Rente in der Industrie gezahlten Summen Billionen = 22,7 % der Einnahme betragen haben. Da der auf die nfköpfige Familie berechnete Minimallohn für alle Arbeiter von der Wirtaft nicht getragen werden könnte, bleibt die Nachprüfung, ob wirklich die hl von drei unversorgten Kindern typisch für die Arbeitnehmer ist.

Nach Erhebungen in englischen Städten haben nur 8,4 % der Arbeithmer drei Kinder zu versorgen, 81,8 % weniger und 9,8 % mehr. Nach stellungen der französischen Metallindustrie waren 36,9 % unverheiratet. on den Verheirateten hatten nur 4 % drei Kinder und noch nicht 4 % tten mehr. Zur Annahme des fünfköpfigen Familientypus ist man nur ter Einbeziehung aller, auch der sich selbst versorgenden Kinder und der einstehenden gekommen. Douglas zieht aus dieser Erkenntnis die nsequenz, daß der Existenzlohn keine feste Größe, sondern eine nach dem darf wechselnde sein sollte, und kommt damit zum Familienstandslohn.

Als Basis wäre am besten der Lohn des einzelnen Menschen und ar für Mann und Frau gleich zu nehmen, an Arbeitslosigkeit sollte man ur die innerhalb der Arbeitswoche etwa durch Betriebsstörung veranlaßte behlen, für die übrigen Fälle von Arbeitslosigkeit jedoch eine Versicherung schaffen.

Die Zuschläge müßten auch für kinderlose Ehefrauen gezahlt werden, r Kinder in Höhe der vollen Unterhaltskosten, zur Vereinfachung der Veraltung auf ein mittleres Alter (etwa acht Jahre), bezogen und nicht nach m Alter abgestuft. Andere im Haushalt lebende, vom Arbeitenden mit nterhaltene, bzw. uneheliche Kinder wären mit einzubeziehen, ebenso ältere er arbeitsunfähige Personen. Die Zahlung der Zulagen müßte durch die ndustrie, nicht durch den Staat erfolgen. Inwieweit bei steigenden Löhnen inderung der Zulage zu erfolgen hätte, wäre in den Tarifverträgen vorsehen. Die Auszahlung müßte unmittelbar an die Frau erfolgen, und ar vermittels Ausgleichsfonds, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern meinsam zu verwalten wären.

Die Fonds wären regional oder lokal nach Gewerbezweigen zu bilden. ine für das ganze Reich zentralisierte Organisation würde eine Verwalng durch die Beteiligten selbst unmöglich machen. Zum Zweck des Ausichs der Zuwendungen und des Vermeidens von Doppelunterstützungen nnte ein regionaler Zusammenschluß der verschiedenen Gruppen eines ndustriezweiges unter Aufrechterhaltung der Selbständigkeit jeder einzelnen folgen. Auf jeden Fall müßten diejenigen Industrien, die überwiegend rauen und Jugendliche beschäftigen und daher wenig mit Zulagen belastet nd, zum Ausgleich mit anderen Industrien zusammengeschlossen werden. on den fünf möglichen Methoden der Heranziehung der Unternehmer zur ufbringung der Mittel (Besteuerung nach der Arbeiterzahl, der Zahl der rbeitsstunden, der Lohnsumme, der Produktenmenge und des Produktwertes) bt Douglas nach eingehender Untersuchung der nach der Arbeitnehmerzahl, s der stabilsten, den Vorzug, die außerdem noch den Anreiz zur dauernden ollbeschäftigung der Arbeitnehmer bietet.

Dem naheliegenden Einwand, daß der Gruppenegoismus der zu nem Fond gehörenden Unternehmer die Einstellung der Familienväter schweren würde, begegnet Douglas mit dem Vorschlag, daß jeder Industrieeig gezwungen werden sollte, eine Mindestzahl von Familienvätern zu schäftigen und für eine Mindestzahl von Kindern Zulagen zu gewähren. ts der gemeinsamen Verwaltung der Fonds durch Arbeitgeber und Gewerkaften verspricht sich Douglas eine Sicherung, daß Unternehmer diese Zugen nicht als Kampfmittel gegen die organisierte Arbeiterschaft verwenden.

Die Douglasschen Untersuchungen, die neben dem Werke von Eleanor athbone, The deserted Child, das zweite Standardwerk bilden, das über n Sozialloh erscheint, rücken die Vorzüge des Systems in helles Licht d scheuen die Auseinandersetzung mit den Bedenken nicht. Aber sie ssen doch eine Reihe von Wirtschaftsfragen noch ungeklärt, so die wesentchste, die Gestaltung des Leistungslohnes, die notwendige Verringerung der panne zwischen den Löhnen Gelernter und Ungelernter, zwischen Zeit- und rämienlöhnen, sowie die Wirkung und Tragbarkeit einer so erheblichen enkung der Lohnbasis, wie sie aus der Abspaltung der für die Zulage ıwendigen Summen von der Gesamtlohnsumme folgt. Auch dürfte die Deutschland ausgezahlte Lohnsumme nicht zum auskömmlichen Existenzinimum aller Arbeiterfamilien ausreichen. Die Gefahr der Nichtbeschäftiıng der Familienväter ist durch den Zwang zur Einstellung einer Mindesthl, der für manche Industrie vielleicht nicht angebracht ist, nicht zu beben. Auffallend ist, daß die Erfolge des Sozialloh̃ns immer nur in indern ohne Arbeitslosigkeit (Frankreich, Belgien, Deutschland während der nflation) betont werden. Hinter die Frage, ob der kapitalistisch organisierte arkt heute schon eine so weitgehende Sozialisierung der Arbeitnehmereinmmen zuläßt, ist vor gründlicher Erörterung dieser Probleme jedenfalls n großes Fragezeichen zu setzen. Immerhin kann die Diskussion zur ärung erheblich beitragen. W.

Der Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über ohnstatistik vom 27. Juli 1922 ist im Sozialpolitischen Ausschuß des eichswirtschaftsrates beraten worden. Nach dem Entwurf sollen im ufenden Jahre amtliche Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten in ausgewählten Gewerben, Orten, Betrieben, Arbeiter- und Angestelltengruppen unter paritätischer Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer veranstaltet werden.

Die Reihenfolge der zu erfassenden Gewerbe und den Beginn und Umfang der einzelnen Erhebungen wird der Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister bestimmen. Die Durchführung der Erhebungen wird dem Statistischen Reichsamt übertragen. Die bei der Erhebung zulässigen Fragen sind im Verordnungsentwurf genau festgelegt.

In erster Linie sollen die Erhebungen sich erstrecken auf Gewerbe, deren Lohnentwicklung sich infolge vorwiegenden Stücklohns der Facharbeiter tarifmäßig nur sehr unvollkommen erfassen läßt, z. B. die Textil- und Metallindustrie, oder bei denen in größerem Umfang ein tarifloser Zustand herrscht, z. B. das Holzgewerbe. Später sollen aber auch Gewerbe mit vorwiegendem Zeitlohn erfaßt werden.

Der Entwurf trifft Vorsorge, daß über die bei der Erhebung gewonnene Kenntnis der Verhältnisse der einzelnen Personen und Betriebe Stillschweigen beobachtet wird und das gewonnene Material nur zu statistischen Arbeiten, nicht aber zu anderen, insbesondere nicht zu steuerlichen, Zwecken verwendet werden darf.

Der Ausschuß vertrat einstimmig die Ansicht, daß bei den Erhebungen auch die öffentlichen Betriebe entsprechend berücksichtigt und vor jeder Veranstaltung einer Erhebung die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des von der Erhebung betroffenen Gewerbezweiges gehört werden müßten.

Als Aenderung beschloß der Ausschuß, daß die Fragen in den Erhebungspapieren auf Vorschlag des lohnstatistischen Beirats beim Statistischen Reichsamt beschränkt oder erweitert werden können. Ferner, daß Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen in den Erhebungspapieren nicht vom Betriebsrat, sondern durch eine von ihm gewählte Vertretung zu bestätigen sind. Dieser soll das Recht zustehen, auf Verlangen Einsicht in die Lohnbücher zu nehmen. Ferner soll außer einer wissentlich wahrheitswidrigen auch eine wissentlich unvollständige Ausfüllung der Erhebungspapiere bestraft werden.

Die Gewinnbeteiligung in der IGFarbenindustrie stellt eine Verbindung zwischen eigentlicher Gewinnbeteiligung und Prämiensystem dar. Jeder Arbeitnehmer, der am 1. Oktober 1926 ein Jahr im Betrieb tätig war, das 18. Lebensjahr vollendet hat, und dessen Jahreseinkommen den Betrag von 8000 Mark nicht überschreitet, erhält einen Grundbetrag von 20 Mark, ferner 3 Mark für jedes im Betrieb zurückgelegte Dienstjahr zuzüglich 1 % des Jahreseinkommens. Beläßt der Arbeitnehmer der gleichzeitig errichteten Betriebssparkasse die Prämien, dann erfolgt die Verzinsung nach dem jeweiligen Zinssatz für monatliches Geld der städtischen Sparkasse Frankfurt a. Main, zuzüglich $^1/_4$ der in dem betr. Jahr zur Ausschüttung gelangten Dividende (Dividende für 1925 10 %). — Wie ein Aufsichtsratmitglied der IG. in den Materialblättern zur Wirtschafts- und Sozialpolitik des GDA. Nr. 6/7 1926 ausführt, wird die Prämienverteilung von den Angestellten allgemein begrüßt, die Sparkasse dagegen mit gemischten Gefühlen betrachtet. Die Arbeiter sind zwar im Prinzip gegen beide Einrichtungen, freuen sich aber, die Prämien in Empfang nehmen zu können.

Arbeiterschutz.

Wandlungen der Gewerbeaufsicht und der Arbeiterschutzgesetze.

Von Landesgewerbearzt Dr. Teleky, Düsseldorf.

I.

Die ersten Arbeiterschutzgesetze waren Kinderschutzgesetze. Die Ueberwachung der Fabrikbetriebe zur Durchführung dieser Gesetze war vorwiegend eine polizeiliche Aufgabe, Polizeibeamte waren die berufenen Gewerbeaufsichtsbeamten. Es war die romantische Zeit der Gewerbeaufsicht. Der Gewerbeaufsichtsbeamte mußte mannigfache Listen anwenden, um gesetzliche Uebertretungen festzustellen, um zu verhindern, daß die wider das Gesetz beschäftigten Kinder noch vor seinem Eintritt in die Fabrik versteckt oder weggeschickt wurden. Signale wurden von Fabrik zu Fabrik gegeben, heimliche Boten ausgesendet, um das Kommen des Inspektors anzukündigen. Auf Schleichwegen näherte sich manchmal der Fabrikinspektor dem Betriebe. Aber hervorgehoben sei hier, daß ein Mann von der geistigen Bedeutung Friedrich Schulers, des Arztes und ersten schweizerischen Fabrikinspektors auch diese polizeilichen Aufgaben auf sich nahm und daß sie ihm, da notwendig für den Gesundheitsschutz der Arbeiter, keineswegs als unter seiner Würde gelegen erschienen.

Auf diese Zeit folgte die Zeit der vorwiegend technischen Gewerbeaufsicht; Unfallverhütung, Unfallschutz waren die Hauptaufgaben der Gewerbeaufsicht geworden, der Techniker war der zur Gewerbeaufsicht Berufene. Man mißverstehe mich nicht: Schon in der ersten Periode der Gewerbeaufsicht waren gesundheitliche und technische Maßnahmen notwendig und zur Durchführung zu bringen, ebenso auch in der zweiten Periode gesundheitliche und polizeiliche — aber den Gesamtcharakter gab der ersten Periode die Polizei, der zweiten — einsetzend vor allem mit der Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1891 — die technische

Aufsicht. Wie sehr hier die technische Unfallverhütung im Vordergrunde stand, geht wohl am deutlichsten aus dem Erlaß des Handelsministers über die Ausbildung der Gewerbeaufsichtsbeamten vom 7. September 1897 nebst Ausführungsverordnung vom 13. November 1897 hervor: danach muß der in den Gewerbeaufsichtsdienst Eintretende nach mindestens dreijährigem Studium die Prüfung als Regierungsbaumeister im Maschinenbaufach, als Berg-Referendar, als Hütten- oder Maschinen-Ingenieur oder auch — und dies mutet fast als eine Anomalie an — als Chemiker (Diplomprüfung oder Doktorat) abgelegt haben. Bei den erstgenannten beiden Gruppen genügte das Examen; der Letztgenannte muß aber wenigstens 2 Jahre lang den Betrieb einer Fabrik ganz oder teilweise geleitet haben. Der Bewerber hat sich dann noch 3 Semester an einer deutschen Hochschule dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Gewerbeverwaltung, der Gewerbehygiene und der Wohlfahrtspflege zu widmen. Hinzugefügt sei nur, daß Sonder-Collegien über Gewerbehygiene an vielen Hochschulen gar nicht, an andern im bescheidensten Ausmaße: 1 Stunde wöchentlich durch ein Semester gelesen werden.

Als symbolisch für diese Blütezeit technischer Gewerbeaufsicht könnte man die rotgestrichenen Schutzhauben und Schutzbleche ansehen, wie wir sie heute in den jener Zeit ihre Entstehung verdankenden schönen Museen für Arbeiterschutz finden. Der Unfallschutz hat in den Jahren seither tatsächlich weitgehende Ausbildung erfahren. Vielleicht ist es neben anderen Umständen auf die erwähnte geringe sonstige theoretisch-gewerbehygienische Vorbildung der Gewerbeaufsichtsbeamten zurückzuführen, daß das Problem der Absaugung von Dämpfen und Staub, also doch ein vor allem technisches Problem, so wenig theoretische Durchdringung erfahren hat, „daß auch heute noch eine einwandfreie technisch-wissenschaftliche Grundlage zur Dimensionierung und Richtungführung der Staubabsaugerohre fehlt" (Wenzel), was wieder zur Folge hat, daß bei den Versuchen praktischer Lösung selbst den Spezialfirmen sich sehr viel Schwierigkeiten ergeben, mangelhaft funktionierende Anlagen sehr häufig vorkommen.

Was auf dem Gebiete der Unfallverhütung selbst geleistet wurde, geht wohl am klarsten daraus hervor, daß, ohne daß die Art der versicherungspflichtigen Gewerbebetriebe eine in solchem Umfange wirkende Veränderung erfahren hätte, von 1892/94—1922/24 die Zahl der Versicherten um 93 %, die der tödlichen Unfälle um nur 52 % gestiegen ist.

Seitdem aber die Gewerbeaufsicht diese ihre vorwiegend technische Gestalt angenommen hat (1891), hat die Umwelt und mit ihr die Gewerbeaufsicht mannigfache Wandlungen durchgemacht. Nicht daß heute polizeiliche Ueberwachung der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen unnötig geworden wäre — im Gegenteil: mehr polizeimäßiges Mißtrauen wäre oft am Platze — oder daß der Unfallschutz überall durchgeführt und all seine Probleme restlos gelöst wären oder daß nicht noch andere technische Aufgaben in der Gewerbeaufsicht zu lösen wären — bei weitem nicht: aber doch ist sehr vieles in die Praxis umgesetzt worden, hat sich sehr vieles eingelebt und sind auf der anderen Seite so viele neue Aufgaben und Probleme aufgetaucht, daß heute der Unfallschutz seine alleinherrschende und auch seine überwiegende Bedeutung in der Gewerbeaufsicht verloren hat. Die neu hinzugetretenen Aufgaben liegen teils auf dem Gebiete des Arbeitsvertragsrechts (Stillegungsverhandlungen u. a.), teils auf dem des Arbeitszeitschutzes (der früher nur für Frauen und Kinder bestand), und sie nehmen heute einen sehr großen Teil der Zeit und Kraft des Gewerbeaufsichtsbeamten in Anspruch, insbesondere in Preußen, wo die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten seit der Vorkriegszeit keine Vermehrung erfahren hat, die für Dienstreisen ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auf das Schmalste bemessen sind, so daß heute weder Zeit noch Mittel übrig bleiben zur Durchführung der früheren Hauptaufgaben der Gewerbeaufsicht in dem früheren Umfange: Im Jahre 1913 sind 50,6, im Jahre 1925 39,2 % der Betriebe besichtigt worden. So hat sich die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht in großem Umfange nach einer Seite weiter entwickelt, die mit Technik sehr wenig zu tun hat, dabei aber öfters in volkswirtschaftliche Probleme eingreift.

Zugleich aber hat die Gewerbehygiene nach einer anderen Richtung hin eine Vertiefung erfahren. Nach Beseitigung der schwersten Auswüchse der Kinderarbeit waren die augenfälligsten Erscheinungen die Unfälle durch mechanisch wirkende Kraft. Es ist begreiflich, daß, da jetzt nicht so sehr die praktische Beseitigung der Unfallgefahr, wohl aber die theoretische Lösung dieses Problems in weiterem Maße gelungen ist, sich die Aufmerksamkeit anderen Problemen zuwendete, und hierfür ist wohl nichts charakteristischer als daß die wissenschaftlichen Arbeiten der literarisch bedeutungsvollsten und fruchtbarsten Gewerbeaufsichtsbeamten, Leymann und R. Fischer sich mit Gewerbekrankheiten beschäftigten, wobei aber die Arbeiten des Erstgenannten aus den letzten Jahren uns die Grenzen zeigen, die d technischen Gewerbehygieniker auf diesem Gebiet gesetzt sind. D je weiter man auf diesem Gebiete vordringt, um so mehr braucht n verfeinerte Methoden, umsomehr ärztliche, medizinische, physiologi Kenntnisse, um so mehr fachmännische Untersuchungsmethoden. Es die naturgemäße Entwicklung der Gewerbehygiene, daß sie — fo schreitend von gröbsten und augenfälligsten Gesundheitsschädigung — sich immer mehr dem Studium, der Erkenntnis und der Verhütu auch jener Gesundheitsschädigungen zuwenden muß, die, wenig a fallend, sich erst nach jahre- und jahrzehntelanger Einwirkung e wickeln, die öfters kein auch dem Laien leicht erkennbares Anzeic darbieten: dem Studium der gewerblichen Vergiftungen und darü hinaus dem Studium der Einwirkung von Staub, Hitze, Feuchtig Ueberarbeit.

Dieser Verbreitung und Vertiefung der Aufgaben der Gewer aufsicht muß sich auch ihre Organisation anpassen — nicht nur rein quantitativer Hinsicht — und auch diese ist in Preußen ni erfolgt — sondern auch in qualitativer. Zu den Zeiten, da vor all Bekämpfung der Kinderarbeit notwendig war, war in der Gewer aufsicht auch der Polizeibeamte am Platze; zu Zeiten vorherrschend Unfallschutzes war die Vorherrschaft des Technikers gerechtfert Heute müssen Volkswirtschaftler, Techniker und Aerzte zusamm arbeiten, jeder auf seinem Gebiete zur Führung berufen. Das bedi das Aufgeben der ausschließlichen Vorherrschaft des Technikers, Schaffung einer anderen Organisation.

Die Notwendigkeit solcher Organisation hat in Deutschland zu Sachsen anerkannt, das in gleicher Weise Volkswirtschaftler, Techniker, Ae zum Gewerbeaufsichtsdienst zuläßt, die Verwendung dieser allerdings n nicht in einer ihrer Vorbildung entsprechenden Weise geregelt hat. Ministerium aber steht neben dem Techniker, in voller Unabhängigkeit v ihm, ein Landesgewerbearzt. In andern Ländern[1]) ist die Lösung in ande Weise gesucht und gefunden worden. In Belgien steht neben der technisch Gewerbeaufsicht und vollständig unabhängig von ihr die ärztliche Gewer aufsicht (14 Aerzte), jeder dieser beiden Zweige, mit einem Fachmann der Spitze, der dem Minister unmittelbar unterstellt ist. In England bil die Gewerbeärzte, unter dem „Senior medical inspector" eine besond Organisation, doch ist der Seniorinspektor dem Chef der Gewerbeaufs unterstellt, wiederholt aber waren Aerzte Chefinspektoren. In Preuß unterstehen die 5 Gewerbeärzte dem Wohlfahrtsministerium, während Techniker dem Handelsministerium unterstellt sind; eine Teilung, die durchaus bewährt hat.

Die Weiterentwicklung der Gewerbehygiene, die oben geschilde Erweiterung der Aufgaben der Gewerbeaufsicht erfordert aber ni nur eine Erweiterung des in ihr tätigen Personenkreises, sondern a eine Erweiterung ihrer Einrichtungen und ihrer Befugnisse. Wiss schaftliche Forschung war nie eine der stärksten Seiten preußisch Gewerbeaufsicht — ihre bedeutendsten Köpfe haben derartige Arbeit gleichsam als Privatleute geleistet. Das mag hingegangen sein einer Zeit, da es sich nur um Vermeidung grob-erkennbarer Schä gungen handelte. Das ist unmöglich in einer Zeit, da die Gewerb aufsicht den feineren, den langsam wirkenden Schädigungen entgeg treten soll. Da kann sie nicht darauf warten, daß ihr gewerb hygienische Erkenntnis von anderer Seite gebracht wird. Sie d sich nicht darauf beschränken, wissenschaftliche Erkenntnis anzuwend sie muß an ihrer Erwerbung mitarbeiten, und dies um so mehr, nur der Gewerbeaufsichtsbeamte über die nötigen praktischen Erfa rungen auf diesem Gebiete und da nur er über das Arbeitsgeb selbst verfügt. Gewiß konnten und können einzelne Fragen im Lab ratorium gelöst werden, — obwohl das so vielfach angewendete Ti experiment uns oft mehr verführt als geführt hat — und nie w die Gewerbehygiene die Mitarbeit von Laboratoriumsforschern u anderen Spezialfachmännern entbehren können. Das Forschungsf moderner Gewerbehygiene aber ist nicht das Laboratorium, sonde die Fabrik — das Laboratorium kann nur diese Forschungen unt stützen und ergänzen. Es gibt für mich nichts Beschämenderes, wenn ich, um mich über die wichtigsten gewerbehygienischen Frag zu unterrichten, immer wieder und wieder mich an englische u amerikanische Literatur wenden muß, wenn ich sehe, daß grundlegendsten Arbeiten über Staubschädigungen englische, fr afrikanische, australische, amerikanische Forscher geleistet haben; d in denselben Ländern die eingehendsten Studien über Wirkung feuch und heißer Luft gemacht wurden — daß wir Deutsche zu dies Fragen nur recht wenig beigetragen haben. Diese Arbeiten werd

[1]) Ueber die Organisation des gewerbeärztlichen Dienstes in den v schiedenen Ländern gibt ein eben erschienener „Bericht über die Internation Tagung der Gewerbeärzte, Düsseldorf 1926", „Arbeit und Gesundhei Heft 5, Verlag Reimar Hobbing, 1927 erschöpfende Auskunft: die Ch gewerbeärzte der verschiedenen Länder schildern die bei ihnen bestehen Organisation.

ort von Gewerbeaufsichtsbeamten und von Organen der öffentchen Gesundheitspflege im Auftrage staatlicher Behörden, häufig im erein mit anderen Korporationen ausgeführt.

In England, Belgien, Holland werden Gewerbeaufsichtsbeamte ärztliche eventuell im Verein mit Technikern — mit der Erforschung stimmter Fragen beauftragt; Forschungen, die sie im ganzen Lande er in für die besonderen Fragen besonders geeigneten Gebieten vornehmen haben; für die einzelnen Fragen werden nach ihrer Vorldung hierzu besonders geeignete Personen aus dem Kreis der ewerbeaufsichtsbeamten ausgewählt. In Deutschland sind die techschen Gewerbeaufsichtsbeamten auf ihren engen Bezirk eingeschränkt. ur wir Gewerbeärzte haben so große Bezirke, daß es uns möglich , auch eine größere Anzahl selbst etwas seltenerer Betriebe zu übericken; nur wir haben in unserer Dienstanweisung auch die Aufgabe ssenschaftlicher Forscherarbeit. Gewiß Lokalbeamte für eng umriebene Bezirke sind notwendig und zwar auch hier Lokalbeamte rschiedener Ausbildung, außerdem aber braucht eine Gewerbeffsicht, wenn sie ihr allgemeines Wissen nicht aus dem Auslande öpfen oder gelegentlich von, oft recht einseitigen Laboratoriumsschern erhalten soll, Personen, deren Hauptaufgabe wissenschaftlich aktische Erforschung und Durcharbeitung bestimmter Fragen und obleme ist.

Um solche Erhebungen anstellen zu können, bedarf es natürlich es ganz großen Beobachtungsgebietes. Nur in seltensten Ausnahmellen wird durch Erhebungen innerhalb eines oder innerhalb weniger ffsichtsbezirke von der Größe der heute allgemein üblichen sich eine werbehygienische Frage lösen lassen. Das dazu notwendige obachtungsgebiet muß mindestens mehrere Regierungsbezirke umfen, muß mindestens so groß sein wie die heutigen Bezirke der ewerbeärzte. Nebenbei bemerkt ein Grund, warum mir die von nchen Seiten geforderte Verkleinerung der gewerbeärztlichen Aufsichtszirke nur in ganz geringem Umfang wünschenswert, die Beistellung n Assistenten an die Gewerbeärzte hingegen sehr wünschenswert cheint.

Gewiß wird die Heranziehung auch anderer Wissenschaftler, von chmännern auf Sondergebieten, von wohl ausgerüsteten Laboratorien Sonderzwecke immer notwendig sein. Die wichtigste Arbeit werden er nie außenstehende, gelegentliche Mitarbeiter, sondern nur mitten der Praxis stehende, besonders befähigte Gewerbeaufsichtsbeamte sten können — wie man ja auch sonst dazu gekommen ist, die scharfe cheidung zwischen theoretischer und praktischer Arbeit immer mehr llen zu lassen, und von im praktischen Leben Stehenden wissenaftliche Aufgaben gelöst werden. Wenn heute noch immer versucht rd, wissenschaftliche Fragen der Gewerbehygiene, z. B. die Frage ch der gesundheitlichen Wirkung der Maschinenschreibarbeit dadurch lösen, daß man einige hundert technische Gewerbeaufsichtsbeamte ihre Meinungen und Erfahrungen fragt (die sie wieder von anderen ragen), — ein Arzt könnte die Frage nicht ohne tiefgründige schwierige tersuchungen beantworten! — so erinnert mich dies an die Verhe, die Ende der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts unternmen wurden, die Frage der Infektiosität der Tuberkulose durch fragung einer möglichst großen Anzahl von Aerzten nach ihren einungen und Erfahrungen zu lösen: Von 1000 englischen Aerzten achen sich nur 262, von 680 italienischen nur 59 für die Infektiosität s — 1882 entdeckte Koch den Tuberkelbazillus und stellte damit Infektiosität über jeden Zweifel.

Die Notwendigkeit wirklicher Forscherarbeit durch Gewerbeffsichtsbeamte beginnt zwar in Deutschland vom Reichsarbeitsnisterium und vom preußischen Wohlfahrtsministerium anerkannt werden — und dies hat bereits zu wertvollen Ansätzen auf diesem biete geführt — noch nicht aber von den für den Hauptteil der ußischen Gewerbeaufsicht maßgebenden Stellen und auch nicht von Verfassern des Arbeitsschutzgesetz-Entwurfes. Die allgemeine kenntnis dieser Notwendigkeit tut uns bitter not.

Die Entwicklung der Gewerbehygiene hat nicht nur zur Notndigkeit einer anderen Organisation der Gewerbeaufsicht geführt, dern auch zur Notwendigkeit der Ausübung der Gewerbeaufsicht teilweise anderer Art. Der Techniker sieht an der Maschine ohne iteres, ob sie den bestehenden Schutzvorschriften und den entechenden notwendigen Schutzmaßnahmen Rechnung trägt — der werbeaufsichtsbeamte, der die Dauer der Arbeitszeit überwachen, feststellen soll, ob zeitweise Staub, Rauch, Dämpfe die Gesundheit Arbeiter bedrohen, hat nicht mit so ohne weiteres sichtbaren Dingen tun; er kann sich auch nicht ausschließlich auf die einander oft derſprechenden Angaben von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verlsen. Er muß deshalb das Recht haben, in alle Aufzeichnungen Betriebes Einblick zu nehmen, mit jedem Arbeiter unter vier Augen sprechen — und vor allem das Recht haben, Proben von verwendetem Material, Proben von Luft in den Arbeitsräumen usw. zu entnehmen — alles Rechte, die die heutigen Gewerbeaufsichtsbeamten nicht haben. Erst diese Untersuchungen geben das Material für wissenschaftlich forschende und auch wissenschaftlich durchgeführte Gewerbehygiene. Wissenschaftliche Forschung und wissenschaftliche Durchführung der Gewerbeaufsicht ist aber nicht nur notwendig im Interesse des zu schützenden Arbeiters, sie ist ebenso notwendig im Interesse des Arbeitgebers; nur sie sichern ihn vor übertriebenen Anforderungen und Verordnungen, da sie Größe und Umfang vorhandener Schädlichkeiten genau ermitteln und an Stelle willkürlicher Schätzungen und Meinungen bestimmte Maße und Zahlen setzen.

Ich stelle mir die Organisation der Gewerbeaufsicht zu diesem Zwecke in der Weise vor, daß außer den lokalen Gewerbeaufsichtsbeamten — sich zum Teil aus ihnen rekrutierend — für wissenschaftlich praktische Arbeit besonders befähigte, unmittelbar den Zentralbehörden unterstellte Fachleute verschiedener Art vorhanden sind, die ganz große Gebiete nach bestimmten Richtungen hin zu überwachen und zu beraten und die sich ergebenden Probleme wissenschaftlich zu bearbeiten haben, die aber außerdem noch beauftragt werden können, Erhebungen über bestimmte Fragen im ganzen Lande anzustellen, sei es für sich allein, sei es gemeinsam. — Außerdem aber müssen die Zentralbehörden das Recht haben, noch andere Personen zu gewerbehygienischen Erhebungen heranzuziehen und diesen für die Dauer ihrer Tätigkeit die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten zu geben. (Schluß folgt.)

Die Frauen in der preußischen Gewerbeaufsicht.

Von fachkundiger Seite wird uns geschrieben:

Die Tätigkeit der weiblichen Beamten im Gewerbeaufsichtsdienst in Preußen kann sich weniger frei und dadurch auch weniger einflußreich entfalten, als es in manchen außerdeutschen Ländern, und auch in manchen außerpreußischen Freistaaten, der Fall ist. Teils liegen die Ursachen in der noch immer nicht ganz überwundenen altpreußischen Einstellung des Mißtrauens gegenüber den weiblichen Beamten, teils aber wirkten auch gerade die besonderen Vorzüge des Gewerbeaufsichtsdienstes in Preußen hemmend gegenüber der Eingliederung der Frauen. Diese Vorzüge sind einmal die außerordentlich hohen Anforderungen, die an die Ausbildung der Gewerberäte gestellt werden, und zum anderen die Dezentralisation des eigentlichen Aufsichtsdienstes in verhältnismäßig kleine Bezirke in enger Angliederung an die politischen Behörden. Die mit Recht für die Laufbahn des höheren Gewerbeaufsichtsdienstes aufgestellten Bedingungen[1]) sind so hoch, daß heute vielleicht noch keine einzige Frau in Deutschland sie erfüllen könnte. Daher kommen Frauen zurzeit nur für den sog. „mittleren" Dienst in Frage. Infolge der streng durchgeführten Dezentralisation wiederum bleibt der Dienst, und damit häufig auch der geistige Ueberblick, auf einen verhältnismäßig kleinen Bezirk beschränkt. Das ermöglicht wohl viel treue Pflichterfüllung im Kleinen, hemmt aber die schöpferischen Kräfte, die sich nach weiterreichender Betätigung sehnen.

Mit diesen Beschränkungen des Gewerbeaufsichtsdienstes durch Frauen in Preußen wird man sich abfinden müssen — bis einmal vollwertig ausgebildete Kandidatinnen an die Pforten der Zulassung zu den höheren Stellungen pochen können, oder bis durch entsprechende Umorganisierung den anders, aber gleichwertig ausgebildeten Frauen (insbesondere sozialpolitisch geschulten Aerztinnen, Chemikerinnen, Nationalökonominnen) entsprechende Wirkungsmöglichkeiten geschaffen werden. Aber man soll und darf sich nicht abfinden mit den Ungerechtigkeiten in der Besoldungsfrage, die fortgesetzt gegenüber den Frauen im mittleren Dienst verübt worden sind.

In Preußen wurden die ersten beiden weiblichen Beamten im Gewerbeaufsichtsdienst im Jahre 1900 in den Aufsichtsbezirken Berlin und M.-Gladbach eingestellt. Die Stellen wurden allmählich vermehrt. Im Jahre 1913 gab es nach der Uebersicht in den Jahresberichten der Gewerbeaufsicht 18 Frauen in den Stellungen als „Assistentinnen". Infolge des Krieges erschien erst im Jahre 1919 wieder der zusammenfassende Bericht für die Jahre 1914—1918. Nach der Zusammenstellung dieses „Kriegsberichts" waren damals 50 Frauen im preußischen Gewerbeaufsichtsdienst vorhanden. Die Ueberlastung des durch die Einziehungen zum Heeresdienst stark verminderten männlichen Beamtenstabes sowie die Notwendigkeit des verstärkten Schutzes für die in den Kriegsindustrien beschäftigten Arbeiterinnen bieten ausreichende Erklärung für die Vermehrung der weiblichen Beamten. Die Zahlen sind seit 1920 wieder etwas gesunken. Der letzte veröffentlichte Bericht (1925) weist 44 Frauen im preußischen Gewerbeaufsichtsdienst nach.

[1]) Durch eine aus dem Jahre 1897 stammende Verordnung sind feste Vorschriften für Vorbildung, Prüfung und Beförderung erlassen.

Die Assistentinnen im Gewerbeaufsichtsdienst waren früher in der Besoldungsfrage den Lehrerinnen an Gewerbeschulen gleichgestellt. Aber während die Gewerbeschullehrerinnen die Eingruppierung in die IX. Gehaltsstufe erreicht haben, sind die Beamtinnen im Gewerbeaufsichtsdienst immer tiefer herabgedrückt worden. Bei der Besoldungsordnung von 1920 sollten sie im Hinblick auf ihre damalige Bezeichnung „Assistentin" nach Gruppe V mit dem leider noch üblichen Abzug von 10 % gegenüber den Männergehältern versetzt werden. Infolge des Einspruchs der von dieser Degradierung betroffenen Frauen erhielten sie statt des Titels „Assistentin" den Titel „Gewerbepflegerin". Damit sollte eine gewisse Uebereinstimmung in Stellung und Besoldung mit den staatlich anerkannten „Wohlfahrtspflegerinnen" geschaffen werden; gleich diesen sollten sie in Gruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach VII eingereiht werden. Das Reichsschiedsgericht für Besoldungsfragen strich aber die Gruppe VII für sie, weil es an festen Normen für Vorbildung und Prüfung für die Gewerbepflegerinnen fehlte. Nur fünf Beamtinnen, die bereits in planmäßiger Stellung waren, wurden im Jahre 1923 zur Ablegung einer Prüfung zugelassen und durften in Gruppe VII verbleiben.

Zurzeit ergibt sich folgendes Bild:

Zahl d. Beamtinnen	Gehaltsstufe	Eintrittsjahr in den Gewerbeaufsichtsdienst	Lebensalter der Beamtinnen
planmäßig 5	VII	1902—1911	48—62 Jahre
„ 15	VI	1912—1916	39—62 „
außerplanmäßig 24	VI	1916—1926	38—55 „

Die Schwierigkeit, die Beamtinnen so in den Aufsichtsdienst einzugliedern, wie es der Bedeutung ihres Aufgabenkreises entspricht, hängt z. T. mit dem noch ungeregelten Ausbildungs- und Prüfungswesen zusammen. In Preußen gelten für die Auswahl der „Assistentinnen" ungefähr dieselben Gesichtspunkte, wie sie in Württemberg bei der Anstellung der ersten beiden Assistentinnen der Gewerbeaufsicht in den Jahren 1899 und 1903 angewandt worden sind. In einem 1906 erschienenen zusammenfassenden Bericht über die Entwicklung und die Aufgaben der württembergischen Gewerbeinspektion heißt es darüber: „Bei der Anstellung beider Assistentinnen wurde nicht auf eine spezielle sozialpolitische und technische Ausbildung, sondern vielmehr auf eine gute allgemeine Bildung und auf praktische Lebenserfahrung, sowie auf Intelligenz und sicheres, gewandtes Auftreten gesehen." Vielleicht konnte bei den vielen Neueinstellungen während der Kriegszeit dieser hohe Maßstab nicht immer voll innegehalten werden, da Frauen der gekennzeichneten Art im Kriege auch an anderen Stellen (bei den Kriegsamtsstellen, in der Kriegswohlfahrtspflege, als Heimleiterinnen in der Etappe usw. usw.) sehr begehrt waren, aber für die Mehrzahl der Anstellungen in Preußen dürfte der Maßstab zutreffen.

Trotz des vom einstigen Reichskanzler Bethmann-Hollweg geprägten schönen Wortes „Freie Bahn dem Tüchtigen" ist in Deutschland immer noch (ja, vielleicht mehr als je!) das Vorwärtskommen in vielen Berufen durch einen Stacheldraht von „Berechtigungen" und „Prüfungen" eingeengt. Daher strebten auch die Beamtinnen im mittleren Gewerbeaufsichtsdienst seit langem danach, daß auch für ihren Beruf eine bestimmte, durch eine Prüfung nachzuweisende Vorbildung vorgeschrieben würde. Eine „Anordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Gewerbeaufsichtsbeamten ohne technisch-wissenschaftliche Vorbildung" ist aber erst am 16. Oktober 1926 erlassen worden[1]), und die im letzten Absatz der Anordnung angekündigte Ausführungsanweisung ist bis heute noch nicht erschienen, daher konnten auch Prüfungen auf Grund der Anordnung noch nicht abgehalten werden.

Die Anordnung bezieht sich sowohl auf männliche wie weibliche „Gewerbekontrolleure", die nach bestandener Prüfung zu „Gewerbeoberkontrolleuren" ernannt werden können[2]). Die männlichen „Gewerbekontrolleure" sind Personen im Gewerbeaufsichtsdienst, die aus den Arbeiter- und Angestelltenkreisen hervorgegangen sind. Die Zuziehung solcher Kräfte zum Gewerbeaufsichtsdienst ist ein erfreulicher sozialpolitischer Fortschritt, der in Süddeutschland schon vor längerer Zeit, in Preußen erst in den letzten Jahren erzielt worden ist. Aber dieser Fortschritt ist leider wieder mit einer großen Ungerechtigkeit gegenüber den weiblichen Beamten verbunden.

Zurzeit sind in Preußen 45 Gewerbe- und Handelskontrolleure vorhanden. Sie sind noch nicht Beamte, sondern vorläufig auf Privatdienstvertrag angestellt. 16 Angestellte, die seit den Jahren 1920—1922 tätig sind, werden nach Gruppe VII 29 Angestellte (Eintrittsjahr den Dienst 1922—1924) nach Gruppe VI des Reichstarifs für Ang stellte besoldet. Als vor kurzem im preußischen Landtag der Hau haltsplan für das Ministerium für Handel und Gewerbe berat wurde, gelang es bei den Ausschußberatungen, 22 Stellen in Gruppe V für den mittleren Gewerbeaufsichtsdienst zu schaffen. Aber nun kom die empörende Ungerechtigkeit: Von diesen 22 Stellen soll 16 (!) Stellen den männlichen Kontrolleuren g geben werden, die erst seit 1920 eingestellt sin während die bewährten Gewerbepflegerinnen m den sehr viel längeren Dienstjahren sich mit sec Stellen begnügen müssen. Davon ist nur eine Stelle n da fünf Beamtinnen bereits in Gruppe VII waren (vgl. die ob mitgeteilte Uebersicht)[1]).

Die Schuld an dieser Ungerechtigkeit tragen die Gewerkschafte unter deren Einfluß die politischen Parteien stehen. Die bevorzugt männlichen Kontrolleure sind z. Zt. von den Gewerkschaften präsenti worden. Darum werden jetzt die Rechte langjähriger, bewähr Beamtinnen gröblich verletzt — weil die Gewerkschaften die besse Plätze für ihre Kandidaten beanspruchen.

In den vorstehenden Ausführungen mußte viel von Besoldung und Eingruppierungsfragen die Rede sein. Aber hinter diesen höc materiellen Dingen liegen doch ideale Werte. Die Tätigkeit d Gewerbepflegerinnen ist körperlich und geistig anstrengend. Auß dem wird von ihr ein sicheres Auftreten — dazu gehört auch gu Kleidung — verlangt; der Verbrauch an Kleidung und Schuhwerk aber bei den Besichtigungen besonders groß. Die Beamtin kann d äußeren und seelischen Anforderungen des Dienstes auf die Dau nur gerecht werden, wenn ihr das Gehalt ausreichende Ernährun Kleidung und ein bescheidenes Maß von häuslichem Behagen möglicht. Das gilt natürlich alles auch für die männlichen Gewerb kontrolleure. Es wird auch nicht etwa verlangt, die Männer niedrig einzugruppieren, sondern nur die gerechte Verteilung der vo handenen Stellen, unter Berücksichtigung der so viel längeren Dien jahre und der oft größeren Lebensreife der weiblichen Beamten, m verlangt werden.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Loslösung des Arbeitsnachweises von den Gemeinden.

Von Dr. C. Wolf, Leiter des öffentlichen Arbeitsnachweises f Stadt- und Landkreis Münster i. W.

Die Besprechung der geplanten Neuregelung im organisatorisch Aufbau der Arbeitsvermittlung durch die Schriftleitung dieser Ze schrift (vgl. Sp. 277, 318, 351, 355) sowie durch Oberbürgermeis Dr. Luppe (Sp. 313) und Rechtsrat Dr. Kleindinst (Sp. 337) gi Veranlassung, aus den praktischen Erfahrungen eines Arbeitsna weisfachmanns auch von einem abweichenden Standpunkt aus der Neuregelung Stellung zu nehmen.

Vorausgeschickt sei, daß wohl die Mehrzahl der Arbeitsna weispraktiker den ewigen Streit um die Zuständigkeit der Behörd nachgerade reichlich satt hat.

Der Zeitpunkt, der endlich einmal Klarheit und Ruhe in dies Fragen bringen soll, wird wohl ziemlich allgemein herbeigesehnt.

---

[1]) Veröffentlicht im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 304.

[2]) Die Gewerbepflegerinnen haben also Hoffnung, ihre nicht sehr schöne Bezeichnung gegen eine — — noch viel weniger schöne Bezeichnung umzutauschen.

[1]) Der Bund Deutscher Frauenvereine hat unter de 27. April 1927 an den Preußischen Minister für Handel und Gewerbe u den Preußischen Landtag den Antrag gerichtet, die im Haushaltplan 19 vorgesehenen 22 Stellen in Gruppe VII für den mittleren Gewerb aufsichtsdienst so zu teilen, daß mindestens die Hälfte dieser Stellen d Gewerbepflegerinnen vorbehalten bleibt. Für den Fall, daß den männlich Gewerbekontrolleuren bereits mehr Stellen in Gruppe VII zugesichert se sollten, wird gefordert, die Zahl der Stellen in Gruppe VII entsprechc zu vermehren, so daß den Gewerbepflegerinnen mindestens die gleiche Z Stellen in Gruppe VII gegeben werden kann wie den männlichen Gewerb kontrolleuren. In der Begründung wird die auch oben dargelegte ungünsti Entwicklung geschildert und darauf verwiesen, daß die Prüfungsvorschrift erst unter dem 16. Oktober 1926 erlassen worden sind, die angekündi Ausführungsanweisung bis heute noch nicht erschienen ist, so daß ohne Schu der weiblichen Beamten die für den Aufstieg nach Gruppe VII erforderli Prüfung noch nicht hat abgelegt werden können. Der Bund Deutsch Frauenvereine erachtet es als angebracht, daß den männlichen Gewerb kontrolleuren Stellungen in Gruppe VII eingeräumt werden, wendet sich aber gegen die starke Bevorzugung gegenüber den weiblichen Beamte Mit dieser Zurücksetzung werde die Arbeit an sich gefährdet. Zur Bewahru der für den schweren Dienst notwendigen Frische und Spannkraft müsse d Stellung der Beamtinnen auch nach außen hin so gefestigt und gesich werden, wie dies in der entsprechenden Eingruppierung im Beamtenverhältn zum Ausdruck kommt. Die Schriftleitung.

Es ist gar nicht zu verkennen, daß die Arbeitsleistungen der öffentlichen Arbeitsnachweise unter der Unklarheit der Organisation sehr gelitten haben. Namentlich war es zweifellos keine glückliche Lösung des Arbeitsnachweisgesetzes, dem Vorsitzenden eine solche undankbare Stellung zwischen Verwaltungsausschuß und Gemeinde zu geben. Man geht wohl nicht zu weit, wenn man von dauernden Gewissenskonflikten in der Seele dieses Vorsitzenden spricht, deren praktische Lösung in der Mehrzahl der Fälle in einem Hinneigen zur Gemeinde gefunden wurde und gefunden werden mußte.

Der leidtragende Teil war dabei der Arbeitsnachweis. Denn zwei Möglichkeiten nur ergaben sich. Entweder war der Vorsitzende als Gemeindevertreter am Arbeitsnachweis uninteressiert, dann fristete der Arbeitsnachweis als solcher ein Schlummerdasein, oder aber er war interessiert, dann war ihm der Arbeitsnachweis mit in erster Linie ein Betätigungsfeld für gemeindliche Interessen, denen sich die Fachinteressen mehr oder weniger fügen mußten. Namentlich die Stellung des Geschäftsführers dem Vorsitzenden gegenüber war unter diesen Umständen eine äußerst schwierige (siehe dazu Fülich im Märzheft 1927 der Zeitschrift „Der öffentliche Arbeitsnachweis"). Er trug zwar in aller Regel die fachliche Verantwortung, aber der Vorsitzende hatte den Einfluß, den er teils nicht verwertete, teils nicht immer im fachlichen Sinne verwertete.

Die Frage ist nun, ob die Neuorganisation Vorteile mit sich bringt, ob die Beseitigung der geschilderten und nicht zu leugnenden Nachteile nicht wieder durch andersartige Verschlechterungen aufgewogen wird.

Dazu ist zu sagen, daß zwar die vollkommene Lösung des Arbeitsnachweises von den Gemeinden gewisse Gefahren mit sich bringt, daß aber auf der anderen Seite die Loslösung einen großen Fortschritt zur wirtschaftlichen Selbstverwaltung hin bedeutet.

Die Bedenken gegen eine zu weitgehende wirtschaftliche Selbstverwaltung mögen zu Recht bestehen, es kann jedoch auf keinen Fall geleugnet werden, daß sie zweifellos das wirksamste Mittel gegen Sonderbestrebungen der Wirtschaft auf dem Arbeitsmarkt ist. Kommt man der Wirtschaft organisatorisch so weit entgegen, dann hat sie kein Recht mehr, am Arbeitsnachweis Kritik zu üben, die über persönliche Fehlgriffe hinausgeht. Der Arbeitsnachweis ist ihr Organ geworden.

Dieser Vorteil ist ganz besonders hoch für die weitere Entwicklung des Arbeitsnachweises zu bewerten. Denn die Zukunft gehört offenbar dem Facharbeitsnachweis, der organisatorisch bei der Gemeinde besonders schlecht aufgehoben war.

Gerade das war die größte Gefahr für den öffentlichen Arbeitsnachweis, daß er den Ansprüchen der fachlichen Teilarbeitsmärkte nur recht unzulänglich genügte und genügen konnte. Demgegenüber scheint die Neuregelung in das entgegengesetzte Extrem verfallen zu wollen. Axiom, an dem (für die Gegenwart jedenfalls) auch der Verfasser nicht rütteln will, ist, daß auf dem Arbeitsmarkt die „Allgemeinheit" ein Wort mitreden muß. Organisatorisch sehr schwierig ist es jedoch, diesen Einfluß der Allgemeinheit zu sichern. Eine gewisse Sicherung bedeutet es ja schon, daß die verantwortlichen Beamten vom Reichspräsidenten ernannt werden. Die Unabhängigkeit der Vorsitzenden von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird damit soweit möglich gewährleistet. In diesem Sinn ist allerdings nicht ganz folgerichtig, daß sich dieses Ernennungsrecht nicht auch auf die Vorsitzenden der örtlichen Arbeitsnachweise erstreckt. Im übrigen sollen die Interessen der Allgemeinheit dadurch gewahrt werden, daß man den Behördenvertretern Sitz und Stimme, und zwar ein Drittel der Stimmen in den Verwaltungsausschüssen, verleiht.

Vollkommen ist diese Lösung nicht. Gefährlich ist vor allem, daß die Gemeindevertreter unter Umständen lediglich die Stimmen der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer verstärken und somit in der Mehrzahl der Fälle die Parität zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gefährdet wird.

Gewiß wird dabei viel von der Persönlichkeit des Vorsitzenden abhängen, aber ganz zu bannen wird diese Gefahr nicht sein. Viel richtiger wäre es, wenn die Gemeinden und Behördenvertreter nur insoweit Stimmrecht hätten, als Interessen der Allgemeinheit durch Beschlüsse des Verwaltungsausschusses gefährdet erscheinen, dann allerdings sogar die Hälfte der Stimmen auf sich vereinten. Leider ist eine derartige Lösung in der Praxis wohl kaum möglich. Immerhin ergibt sich hier ein dankbares Betätigungsfeld für unsere Juristen.

Im allgemeinen wird man übrigens annehmen können, daß gerade die Gemeindevertreter nach der Neuregelung nur ein Interesse vertreten werden, die möglichste Entlastung des gemeindlichen Wohlfahrtsetats. Insofern ändert sich formell an dem bisherigen Zustand nicht viel. Der Arbeitsnachweis war ja schon bislang durch die gesetzlichen Vorschriften gebunden, oft gegen die Wohlfahrtsinteressen der Gemeinden zu handeln.

Eine gewisse Verschärfung des gegenwärtigen Zustandes können allerdings die geplanten neuen Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung, die die Voraussetzung zum Bezug der Erwerbslosenunterstützung verschärfen und die Unterstützungsdauer einschränken, bringen. Sie bedeuten zweifellos eine Belastung des Wohlfahrtsetats, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die gegenwärtigen Zustände auf Jahre hinaus als durchaus anormal bezeichnet werden müssen.

Dr. Luppe geht jedoch zu weit, wenn er meint, daß in Zukunft die Organe der Wohlfahrtspflege selbst Arbeitsvermittlung treiben müßten, damit die Interessen der Gemeinden ausreichend wahrgenommen werden. Keinesfalls wird dies in größerem Umfang geschehen müssen als bisher, denn der Arbeitsnachweis hat auch in Zukunft das größte Interesse, mit den Gemeinden zusammen zu arbeiten.

Das ergibt sich ja schon allein aus der Tatsache, daß die Gemeinden sehr wichtige Arbeitgeber sind, daß also der größte Wert darauf gelegt werden muß, sie zur Benutzung des Arbeitsnachweises anzuregen. Ferner wird der Arbeitsnachweis bei den meisten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auf die Mitwirkung der Gemeinden angewiesen sein. Diese Vorteile des Zusammengehens mit den Gemeinden rechtfertigen weitgehende Zugeständnisse an die Wohlfahrtsämter.

Zwar muß für die Arbeitsvermittlung der Grundsatz, daß die Eignung entscheidet, maßgebend sein, aber die Arbeitsnachweise werden gar nicht umhin können, ihre Abteilungen für Arbeitsbeschränkte (nur sie belasten im wesentlichen die Wohlfahrtsämter) auszubauen und bei dieser besonderen Arbeitsvermittlung auch die sozialpolitischen Belange weitgehend zu berücksichtigen.

Im übrigen müßte es ein trauriger Vorsitzender eines Arbeitsnachweises sein, der nicht seinen ganzen Ehrgeiz darein setzte, möglichst alle Arbeitslosen und Arbeitsuchenden nicht nur zu erfassen, sondern auch zu betreuen.

Auf der anderen Seite liegt es auch im Interesse der Gemeinden, auch mit einem nicht gemeindlichen Arbeitsnachweis zusammen zu arbeiten. Es sei ganz davon abgesehen, daß auch die Gemeinden in ihren Entschließungen ja nicht ganz frei sind, daß meist die Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die Gemeindeverwaltung einen sehr großen Einfluß haben.

Aber es ist natürlich an und für sich schon sehr wertvoll für die Gemeinde, wenn der Arbeitsnachweis arbeitsbeschränkte Personen vermittelt. Dazu kommt, daß die Gemeinden an der Krisenfürsorge finanziell beteiligt sind und daß die Ausgesteuerten den Wohlfahrtsetat belasten. Die Gemeinde hat also ein unmittelbares Interesse, die Arbeitsvermittlung, namentlich der langfristig Arbeitslosen, zu fördern, damit sie nicht zu stark belastet wird. Das gleiche Interesse hat auch der Arbeitsnachweis, die Ziele der Gemeinden und Arbeitsnachweise berühren sich. Auch an eine völlige Ausschaltung der Arbeitslosen, die die Voraussetzungen für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung nicht erfüllen, von den Notstandsarbeiten wird wohl kaum ein Vorsitzender eines Arbeitsnachweises denken, wenn im übrigen die Zusammenarbeit eine gute ist.

Mit den vorstehenden Ausführungen glaube ich bewiesen zu haben, daß die Ansicht, der Vorsitzende des Arbeitsnachweises müsse durchaus ein Gemeindevertreter sein, doch wohl nicht ganz haltbar ist. Die Berufenen, dafür zu sorgen, daß auch in Zukunft die Arbeitsmarktorganisation gute Arbeit leistet, ja bessere als bisher, sind die Fachleute des Arbeitsnachweiswesens, die jetzt erst, wenn wenigstens ihre Wünsche gehört werden, zu ihrem Rechte kommen.

Ausnahmen von der Höchstbezugsdauer in der Erwerbslosenfürsorge hat der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 22. April d. Js. an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge angeordnet. Vom 1. Mai 1927 ab beträgt die Höchstdauer für das Spinnstoffgewerbe, das Vervielfältigungsgewerbe und die Gärtnerei nur noch 26 Wochen — unbeschadet des Rechts der örtlichen Stellen, im Einzelfalle zur Vermeidung unbilliger Härten die Dauer bis auf 39 Wochen auszudehnen. Darüber hinaus hat der Reichsarbeitsminister die obersten Landesbehörden ermächtigt, zu bestimmen, in welchen weiteren Berufen bzw. in welchem Umfange sonst eine entsprechende Herabsetzung der Bezugsdauer zu erfolgen habe. Dabei solle sich die Aufmerksamkeit namentlich auf Berufe richten, in denen die Jahreszeit günstige Beschäftigungsmöglichkeit bietet, insbesondere das Baugewerbe mit seinen Hilfsbetrieben und die Baustofferzeugung.

Die Bestimmungen der früheren Erlasse (vom 30. März, 26. Juli, 9. Oktober 1926, 20. Januar und 16. März 1927) über die Höchstdauer der Unterstützung werden im übrigen bis auf weiteres verlängert.

Der Reichsarbeitsminister begründet seine Anordnung, mit der nach dem Erlaß vom 16. März zu rechnen war (vgl. Sp. 354), damit, daß der Arbeitsmarkt zwar auch heute noch nicht als günstig angesehen werden könne, daß die Besserung aber inzwischen weitere Fortschritte gemacht habe. Jedenfalls könne bei den genannten Berufen von einem „besonders ungünstigen Arbeitsmarkt", wie er Voraussetzung für eine regelmäßige Ausdehnung der Höchstdauer nach § 18 Abs. 2 REV. sei, nicht mehr gesprochen werden. Das Gleiche gelte für eine Reihe anderer Berufe, so daß auch in bezug auf diese eine Prüfung gerechtfertigt sei. Da sich indessen die Verhältnisse hier nicht so einheitlich übersehen ließen wie bei den aufgeführten Berufen, wird die Prüfung und Entscheidung den obersten Landesbehörden überlassen.

Gleichzeitig wird durch die Tagespresse eine, offenbar von amtlicher Seite stammende, Notiz veröffentlicht, nach der auch eine Einschränkung der Krisenfürsorge bevorsteht. Auch diese war nach dem letzten Erlaß vom 24. März (vgl. Sp. 354) zu erwarten, da der Reichsarbeitsminister auf die Berechtigung der Reichsregierung, mit Zustimmung des Reichsrats einzelne Einschränkungen vorzunehmen, ausdrücklich hingewiesen hatte. Nach einer dem Reichsrat unterbreiteten Vorlage sollen nunmehr die Forst- und Landwirtschaft, die Gärtnerei, das Bau-, das Spinnstoff- und das Vervielfältigungsgewerbe und die Hausgehilfen von der Krisenfürsorge ausgenommen werden, ferner diejenigen Arbeitsnachweisbezirke, in denen die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge und in der Krisenfürsorge zusammen seit wenigstens zwei Wochen 1½ % der Einwohner nicht mehr erreicht.

Die Einschränkung der Höchstbezugsdauer hat in den Gewerkschaftskreisen starke Erregung hervorgerufen. Der „Vorwärts" (26. April 1927) und „Der Deutsche" (vom 22. April 1927 in einem Aufsatz von Clara Mleinek und vom 26. April 1927) stimmen ziemlich überein und unterscheiden sich auch in der Schärfe der Ablehnung nicht voneinander. Beide stellen fest, daß auch die eindringlichen Warnungen der Christlichen Gewerkschaften nichts genutzt hätten. Besonders verurteilt werden das überhastete Vorgehen und der Mangel jeglicher Schonfrist. Durch die Herabsetzung werde für die betroffenen Kreise die Krisenfürsorge automatisch ausgeschlossen, da sie erst nach 52wöchigem Bezug von Erwerbslosenunterstützung einsetzt. Tatsächlich sei aber die Zahl der unterstützten langfristig Erwerbslosen gestiegen; diese seien nicht weniger bedürftig, weil die Gesamtzahl der Erwerbslosen zurückgegangen sei. Bemängelt wird ferner die Ungenauigkeit der Anweisung, die kein Wort darüber sagt, was nun mit denjenigen Erwerbslosen der betroffenen Gewerbe werden soll, die sich zurzeit in Krisenfürsorge befinden. „Der Deutsche" richtet an die obersten Landesbehörden die dringende Aufforderung, nicht übereilt vorzugehen, sondern genau zu prüfen, ob und wo wirklich eine Herabsetzung angebracht sei, und genügend Zeit für die Umstellung zu geben. Clara Mleinek fordert kategorisch: „Keinen Abbau der Krisenfürsorge," dagegen sorgfältigere Durchführung der Fürsorge und Verbesserung der Arbeitsvermittlung.

Diese gewerkschaftlichen Beschwerden sind u. E. auf alle Fälle insoweit berechtigt, als sie sich gegen die Ueberhastung und Ungenauigkeit des Erlasses und gegen die in ihren Auswirkungen schwer abzusehende Ermächtigung der obersten Landesbehörden richten. Da in der Vorlage über die Einschränkung der Krisenfürsorge auch die von der Höchstbezugsdauer ausgenommenen Gewerbe genannt werden, wäre es in der Tat zweckmäßiger gewesen, zum mindesten beide Anordnungen gleichzeitig in Kraft zu setzen und nicht einen Termin zu wählen, zu dem, wie im „Deutschen" ganz richtig gesagt wird, die Arbeitsnachweise noch kaum im Besitz der neuen Vorschriften sein werden. Auffällig ist in der erwähnten amtlichen Notiz auch der sehr nachdrückliche Hinweis, daß durch die geplanten Einschränkungen in den genannten Berufen nur etwa 8%, in den in Frage kommenden Arbeitsnachweisbezirken nur etwa 3,3% sämtlicher Krisenunterstützten von der Ausnahme betroffen werden würden. Da in beiden Zahlen vielfach dieselben Personen enthalten wären, würde es sich nur um „einen geringen Bruchteil der Fürsorgeberechtigten" handeln. Wenn das zutrifft: ist dann wirklich eine Maßnahme notwendig, die derart beunruhigend auf die gesamte Arbeitnehmerschaft wirken wird? Es hat den Anschein, als ob auch im Reichsrat Widerstände vorhanden sind. Jedenfalls hat er in seiner Vollsitzung vom 5. Mai die Vorlage noch nicht verabschiedet.

Unendlich viel notwendiger als diese Art des Abbaues wäre es — das kann gar nicht oft genug wiederholt werden —, daß endlich einmal vernünftige Unterstützungssätze auf Grund von Lohnklassen eingeführt werden. Die unerfreulichen, die Erwerbslosenfürsorge über Gebühr belastenden Elemente werden am ehesten verschwinden, wenn sie nicht mehr Unterstützungen erhalten, bei denen sie sich besser stehen als bei den für sie erreichbaren Löhnen.

Sozialversicherung.

Der Stand der Arbeitslosenversicherung in Deutschösterreich und im Auslande[1]).

Von Dr. Margarete Bernhard, Berlin.

I.

Zwei Staaten mit besonders umfassender Arbeitslosigkeit — Deutschösterreich und Großbritannien — sind in den letzten beiden Jahren dazu übergegangen, in ihrem Versicherungssystem eine deutliche Trennung zwischen dem Rechtsanspruch auf die Unterstützung für einen bestimmten Zeitraum und der anschließenden Fürsorge nach diskretionärer Bewilligung zu machen, welche die besondere Lage der Versicherten, ihre infolge der schweren Wirtschaftskrise sich lang ausdehnende Arbeitslosigkeit, zu berücksichtigen hat.

Das Jahr 1926 hat in Deutschösterreich wiederum drei Gesetzesnovellen gebracht, XVII—XIX, und eine Abänderung der Novelle XVIII. Ueber den Inhalt der Novellen hat Dr. Max Lederer berichtet, so daß von einer Wiederholung abgesehen wird. Es seien jedoch ergänzend noch einige Angaben hinzugefügt. Durch die Bestimmungen der letzten Novelle — XIX — kann dem bisher Arbeitslosen, der wiederum eine Arbeit angenommen hat (einerlei ob versicherungspflichtig oder nicht), sie aber nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder aufgibt, ohne einen neuen Anspruch auf Unterstützung erlangt zu haben, der Fortbezug der eingestellten Unterstützung vom Arbeitslosenamt oder der Bezug der Notstandsaushilfe nach Ablauf der Unterstützung von der Bezirkskommission bewilligt werden, falls er sich innerhalb vierzehn Tagen nach Wiedereintritt der Arbeitslosigkeit meldet, und die Unterbrechung nicht länger als ein Jahr gedauert hat. In besonderen Fällen kann auch nach Ueberschreiten dieser Frist die Bewilligung durch die Bezirkskommission erfolgen. Die Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn der Arbeitslose sich freiwillig abgemeldet hat, um Arbeit zu suchen. Diese Aenderung berücksichtigt nicht nur das Einzelschicksal des Arbeiters, sondern ist für die gesamte Versicherung von grundsätzlicher Bedeutung. Der Antrieb zum Suchen neuer Arbeit wird gefördert, da jetzt das große Risiko entfällt, durch Umtun nach neuer Arbeitsgelegenheit, versuchsweise Annahme einer Arbeit usw. die wirtschaftliche Sicherung durch Arbeitslosenunterstützung zu verlieren. Unter Arbeit im Sinne dieser Bestimmungen wird jede unselbständige Arbeit verstanden, demnach auch nichtversicherungspflichtige Arbeit in der Landwirtschaft, im Auslande usw., so daß Arbeitsversuche im weitesten Umfang gemacht werden können. Bei der Abmeldung vom Unterstützungsbezug muß das Suchen von Arbeit gemeldet und bei der Wiederanmeldung die Arbeitsbemühung nachgewiesen werden.

Ist die Arbeitslosenunterstützung aus anderen Gründen z. B. infolge Aufnahme selbständiger Arbeit, unverschuldeter Untersuchungshaft, auch Nichtbeachtung der eben bezeichneten Vorschriften eingestellt, so kann die Industrielle Bezirkskommission in berücksichtigungswürdigen Fällen auch den Fortbezug bewilligen, wenn die Unterbrechung nicht länger als ein Jahr gedauert hat. Diese Regelung merzt Härten aus dem Gesetze aus, die von den Gewerkschaften besonders verurteilt wurden.

Dieselbe Novelle bewilligt auch Schwangeren Erleichterungen für das Abheben der Unterstützung. Schwangere Frauen, die ein ärztliches Zeugnis darüber vorweisen, daß ihre Niederkunft in den nächsten vier Wochen zu erwarten ist, können ihre Unterstützung durch einen beglaubigten Bevollmächtigten abholen lassen und sind von der persönlichen Kontrolle befreit. Das Gleiche gilt für die der Niederkunft unmittelbar folgende Zeit bis zur Höchstdauer von zwei Wochen, wenn in einem ärztlichen Zeugnis gesundheitliche Schonung verlangt wird.

Die nachstehenden Ziffern geben einen Ueberblick über die Zahl der Arbeitslosen in Deutschösterreich:

Industrielle Bezirkskommission	Oktober 1926 Mitte	Oktober 1926 Ende	November 1926 Mitte	November 1926 Ende
Wien—Stadt	75 804	75 132	76 876	79 117
Wien—Umgebung	5 571	6 318	7 368	8 725
Wiener Neustadt	18 765	18 730	19 494	19 754
St. Pölten	8 366	8 558	9 202	9 904
Gmünd	1 139	1 399	1 658	2 246
Sauerbrunn	1 323	1 667	2 195	3 079
Linz	16 731	17 137	17 341	18 216
Salzburg	2 217	2 283	2 482	2 777
Graz	14 303	14 630	15 793	16 770
Klagenfurt	2 119	2 397	3 136	3 952
Innsbruck	1 871	2 130	2 465	3 083
Bregenz	774	802	957	1 123
	148 983	151 183	158 967	168 746

Ende November 1925 zählte man 159 248 Arbeitslose.

* * *

Die Novellen zur Arbeitslosenversicherung in Großbritannien seit Mitte des Jahres 1924 spiegeln deutlich die durch die lange Arbeitslosigkeit steigende Not wieder. Der nach der Novelle vom 1. August 1924 gegebene rechtliche Anspruch auf eine außerordentliche Unterstützung wird durch die Novelle vom 7. August 1925 wiederum in eine Unterstützung nach eigenem Ermessen umgewandelt. Das Gesetz unterscheidet nun zwischen der ordentlichen (standard benefit) und der außerordentlichen Unterstützung (extended benefit). Die ordentliche Unterstützung bis zu 26 Wochen in einem Unterstützungsjahr hängt neben anderen Voraussetzungen von der Verwendung einer bestimmten Anzahl von Versicherungsmarken in einem vorgeschriebenen Zeitraum vor Geltendmachung des Anspruchs ab. Außerdem wird die Dauer der Unterstützung von der Gesamtleistung von Beiträgen abhängig gemacht: für je sechs Beiträge eine Wochenunterstützung. Ist die ordentliche Unterstützung abgelaufen, oder sind die erforderlichen Versicherungsmarken nicht verwendet, so ist jetzt der Arbeitsminister im Einzelfall nach Prüfung der Sachlage ermächtigt, die außerordentliche Unterstützung, falls sie im öffentlichen Interesse liegt, zu bewilligen. Der Antragsteller muß — nach der Novelle vom 1. August 1924 — nachweisen,

[1]) Vgl. XXXIV 285; ferner die Aufsätze von Ministerialrat Dr. Lehfeldt, Sp. 157, und von Dr. Max Lederer Sp. 214. Die Schriftleitung.

daß er in normalen Zeiten in versicherungspflichtiger Beschäftigung steht und bemüht ist, solche wieder zu erlangen; daß er in normalen Zeiten eine seinen Fähigkeiten angepaßte versicherungspflichtige Beschäftigung wahrscheinlich erlangen würde; daß er in den zwei Jahren, die seinem Antrag vorangingen, eine angemessene Zeit in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

Ausgeschlossen von der außerordentlichen Unterstützung sind — falls nicht eine besondere Härte darin liegt — Einzelpersonen, die bei den Eltern oder Verwandten wohnen und auf deren Unterstützung rechnen können; verheiratete Frauen, die mit ihren Männern zusammenleben, deren Einkommen für den Haushalt als ausreichend zu betrachten ist; ebenso verheiratete Männer, die mit ihren verdienenden Frauen zusammenleben; ferner Kurzarbeiter mit ausreichendem Einkommen und gewisse Kreise von Ausländern.

Es wird amtlich geschätzt, daß die Hälfte der Versicherten, die überhaupt Unterstützung beziehen, die außerordentliche erhalten.

Die Karenzzeit ist von drei auf sechs Tage erhöht worden.

Die Beitragssätze der Arbeitgeber und -nehmer sind ab 4. Januar 1926 herabgesetzt worden und zwar für einen erwachsenen männlichen Versicherten um je 2 d und für eine erwachsene weibliche Versicherte um 1 d. Die neuen Sätze sind:

	Arbeitgeberanteil	Versichertenanteil	zusammen
für Männer	8 d.	7 d.	1 sh. 3 d.
„ Frauen	7 „	6 „	1 „ 1 „
männl. Jugendliche (zw. 16—18 Jahren)	4 „	3½ „	7½ „
weibl. Jugendliche (zw. 16—18 Jahren)	3½ „	3 „	6½ „

Die Höhe der Unterstützung wurde zu wiederholten Malen geändert. Nach der letzten Regelung, vom 1. August 1924, betragen die Sätze wöchentlich:

für Männer	18 sh.
„ Frauen	15 „
männl. Jugendliche	7½ „
weibl. „	6 „

Familienversorger erhalten Zuschüsse und zwar 5 sh. wöchentlich für die Ehegatten, die keine Lohnarbeiter sind. Seit 1. August 1924 sind 2 sh. Zulage für jedes Kind vorgesehen, und die verwitwete Mutter eines alleinstehenden Versicherten, die ganz oder teilweise von ihm erhalten wird, bekommt ebenfalls 5 sh. wöchentlich.

Die infolge einer Arbeitsstreitigkeit arbeitslos gewordenen Versicherten sind grundsätzlich von der Unterstützung für die Dauer der Arbeitseinstellung ausgeschlossen. Um Härten besonders für solche Versicherte zu mildern, die nicht direkt am Arbeitsstreit beteiligt, aber durch Rückwirkung des Streiks arbeitslos geworden sind, nahm man 1924 Ergänzungen in das Gesetz auf. So wird die Unterstützung gezahlt, wenn der Arbeiter beweist, daß er an dem Arbeitsstreit weder beteiligt ist noch infolge desselben eine Unterstützung erhält, noch an dem Arbeitsstreit direkt interessiert ist, daß er nicht zu einer Gruppe oder Klasse von Arbeitern gehört, deren Mitglieder an der Arbeitsstreitigkeit beteiligt sind oder infolge derselben unterstützt werden oder daran direkt interessiert sind.

Die Arbeitseinstellung in der Kohlenindustrie am 1. Mai 1926 ließ diese Bestimmungen des Gesetzes in gewaltigem Ausmaß wirksam werden. Es wurden unmittelbar ca. 1 075 000 Versicherte dieser Industrie arbeitslos, ohne einen Anspruch auf staatliche Arbeitslosenunterstützung zu haben.

Der Generalstreik vom 3.—12. Mai führte eine Stellungnahme zu verschiedenen Problemen herbei. Die Arbeiter, die sich dem Generalstreik anschlossen und ihre Arbeit freiwillig niederlegten, gingen ihres Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung verlustig, weil nach dem Gesetz ein Versicherter, der seine Arbeit freiwillig ohne triftigen Grund verläßt, sechs Wochen von der Arbeitseinstellung an keine Unterstützung erhält, und weil ihm auch die Beweislast obliegt, daß er eine ihm zuzumutende Arbeit nicht finden kann.

Versicherte, die nach Beendigung des Generalstreiks ihre Arbeit infolge der durch den Kohlenmangel verursachten wirtschaftlichen Verhältnisse verloren, hatten Anspruch auf Unterstützung. Ihre Zahl wird auf 600 000 geschätzt. Eine durch den Generalstreik freigewordene Arbeitsstelle galt als eine dem Arbeitslosen zuzumutende Beschäftigung; wurde sie abgelehnt, so ging der Anspruch auf Unterstützung verloren.

* * *

Die Zahl der Versicherten wurde im Juli 1924 in Großbritannien und Nord-Irland auf ca. 11 514 000, im Juli 1925 auf ca. 11 892 000 und im Juli 1926 auf ca. 12 041 000 geschätzt. Im Jahresdurchschnitt 1924 waren davon 10,7% und 1925 10,5% arbeitslos, im Juli 1925 11,5% und im Juli 1926 (ohne die in der Kohlenindustrie Beschäftigten, die infolge der Arbeitseinstellung keine Unterstützung erhielten) 14,2%.

Grundsätzlich zahlen die öffentlichen Arbeitsnachweise die Unterstützungen aus, aber dieses Recht kann auch Organisationen übertragen werden, die selbst eine Arbeitslosenversicherung haben; das sind die Gewerkschaften.

Im Jahre 1925 wurden folgende Zahlungen (ordentliche, außerordentliche und Zuschlags-Unterstützungen) geleistet:

	davon gezahlt	
	durch Arbeitsnachweise	durch Organisationen
Mill. £	Mill. £	Mill. £
45,8	42,7	3,1

Die Gesamtbeiträge im Jahre 1925 — vor der mitgeteilten Neuregelung — ergaben folgende Summen:

		davon Unternehmer	Versicherte	Staat
	Mill. £	£	£	£
1. Jan. — 5. Juli	25,9	9 930 000	8 890 000	6 750 000
6. Juli — 31. Dez.	25,3	9 810 000	8 830 000	6 470 000
	51,2	19 740 000	17 720 000	13 220 000

Hierzu kamen noch Beiträge, die von Militärbehörden auf Grund des Artikels 41 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes von 1920 gezahlt wurden.

Die Verwaltungskosten der Versicherung beliefen sich in den Finanzjahren 1923/24 auf 4 018 000 £ und 1924/25 auf 4 495 000 £. Für 1925/26 schätzt sie das Arbeitsministerium auf 4 726 000 £. Die große Arbeitslosigkeit in der Nachkriegszeit führte ein Defizit herbei, so daß verzinsliche Darlehen aufgenommen werden mußten. Die Schulden des Arbeitslosenfonds erreichten 1922 mit fast 16 Mill. £ den Höhepunkt; Ende 1924 betrugen sie noch 8,0 Mill. £, bis 1. Mai 1926 (vor dem Streik) waren sie auf 7,1 Mill. £ gefallen, aber Ende September waren sie wiederum auf die Höhe von 16,5 Mill. £ gestiegen und erreichten im Dezember die Höhe von ungefähr 21 Mill. £. (Schluß folgt.)

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Entwicklungsmöglichkeiten der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene.

Von Verw.-Oberinspektor H. Baldes, Frankfurt a. M.

II. (Schluß.)

V. Der Geschäftsgang im Bereich des Wohlfahrtsamtes.

Aus den angeführten Vorschriften der zuständigen Frankfurter Gerichtsbehörden ergibt sich die umfassende Regelung des Verfahrens der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene, soweit hierbei Staatsanwalt, Untersuchungs- und Strafrichter beteiligt sind, während der Geschäftsgang im Bereich des eigentlichen Trägers der Gerichtshilfe, nämlich in dem Bezirksfürsorgeverband bzw. dem geschäftsführenden Wohlfahrtsamt, noch darzutun bleibt. Es empfiehlt sich, in den Wohlfahrtsämtern der Großstädte, die zumeist Kreisstellen besitzen, ein besonderes zentrales Büro für die Gerichtshilfe einzurichten und deren noch neue Aufgaben nicht den Außenstellen zu überlassen, zumal diese in der heutigen Zeit der Massenerwerbslosigkeit mit den Aufgaben der wirtschaftlichen Fürsorge überlastet sind. Das braucht dennoch andererseits nicht auszuschließen, daß sich das Zentralbüro der Gerichtshilfe in geeigneten, d. h. schwierig gelagerten Einzelfällen — sei es bei bedingter Begnadigung, sei es zu Ermittlungen im Vorverfahren oder sonst einer Aufgabe — (vgl. Abschnitt III) — der berufsamtlichen Fürsorgerinnen dieser Außenstellen bedient, nachdem immer mehr in den Kreisen der öffentlichen Wohlfahrtspflege sich das Prinzip einer einheitlichen Familienfürsorge unter Verminderung der Spezialfürsorgerinnen durchzusetzen beginnt. Jedenfalls sollte es Grundsatz sein, komplizierte Sachen den besser geschulten beruflichen Kräften zu übertragen. Außerdem muß aber dem Leiter der sozialen Gerichtshilfe ein Stab ehrenamtlicher Helfer zur Verfügnng stehen, wenn er den nicht unerheblichen Umfang der Arbeit soll bewältigen können. Das bedeutet zunächst, wie immer, wo ehrenamtliche Hilfe herangezogen wird, eine wesentliche Ersparnis für die öffentliche Hand. Noch wertvoller ist aber die Mitwirkung des Laienelementes, das im Schöffengericht, im Schwurgericht, in den Mietkammern der Amtsgerichte und den Handelskammern der Landgerichte auch in der Rechtspflege tätig ist, für Wesen und Inhalt der Gerichtshilfearbeit, bei der es durch verantwortliches Mitschaffen dazu berufen ist, die Verbindung und das Vertrauen zwischen Bevölkerung und Behörden fördern und festigen zu helfen, denn es wird dem Richtertum mehr Berührung mit der Bevölkerung bringen. In diesem Sinne hat man in Frankfurt a. M. aus den Kreisen der Inneren Mission, der Caritas, der Arbeiterwohlfahrt, der jüdischen Fürsorge und der sonstigen humanitären Wohlfahrtsverbände bereits 60 Helfer der sozialen Gerichtshilfe bestellt und sie auf Grund der Kommunalverfassung (Städteordnung) durch die Stadtverordnetenversammlung zu ordnungsgemäßen, offiziellen Pflegern des Wohlfahrtsamtes wählen lassen. Durch besondere Vortragskurse erfolgt ihre theoretische Einschulung. Schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit nach Einführung dieser ehrenamtlichen Helfer haben die Gerichte, abgesehen von ganz wenigen Ausnahmefällen, die Brauchbarkeit ihrer Ermittlungsberichte bestätigt und ihren Wert für die Beurteilung des einzelnen Kriminalfalles betont.

Ueber die Art und die Technik, wie sich die Geschäftsverbindung zwischen dem Zentralbüro der Gerichtshilfe und den ehrenamtlichen Mitarbeitern abspielen soll, gehen die Ansichten der Praxis heute

noch sehr auseinander. Während manche Städte für diesen Zweck einen ausführlichen Fragebogen entworfen haben, der dem Helfer als Formular zur Beantwortung zugeht und ihm somit zugleich als Stütze für seine Feststellungen an sich dient, verwerfen andere wiederum dieses Verfahren vollständig, weil es die Gefahr der Schematisierung in sich birgt, wo es doch gilt, feinste Individualisierung zu erreichen. Sie erhoffen mehr von dem freien, ungebundenen Bericht des Helfers, dessen Geist ungehemmt das wirkliche Leben erfassen soll. Voraussetzung bildet dann die beste Auslese und Ausbildung des Helferkreises. Beide Wege haben ihre Vor- und Nachteile, so daß man sich in Frankfurt a. M. zu einer Art Kompromiß entschlossen hat, wie ihn das für den genannten Zweck eingeführte einfache Formular darstellt:

Wohlfahrtsamt (Gerichtshilfe für Erwachsene) Frankfurt a. M., den.....

G. R. mit Anlage

be.. Helfer.. Herrn/Frau.....

Frankfurt a. M., ... Str. Nr. ..

mit der Bitte übersandt,

1. über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten z. Zt. der Tat,
2. seinen Bildungs- und Werdegang,
3. die Umgebung, in der er z. Z. der Tat lebte und jetzt lebt,
4. sein bisheriges soziales Verhalten,
5. sein Vorleben und seine Veranlagung,
6. das Maß seiner Einsicht, die Ursachen des Fehltritts u. dergl.

Ermittlungen anstellen und über deren Ergebnis baldgefl. berichten zu wollen.

Frist: 8 Tage. J. A.

Dies Formular gibt keinen den Geist ertötenden Fragebogen, dessen Ausfüllung in der Regel sowohl dem Beschuldigten oder seinen Angehörigen als dem Helfer selbst Qualen verursacht, sondern lediglich eine Disposition für die Arbeit und den Bericht des Helfers, während alles andere dessen persönlichem Taktgefühl und dessen Geschicklichkeit überlassen bleibt. Auf diese kleine Hilfe wird man, zum mindesten im Anfang, nicht verzichten können.

Das zentrale Büro für soziale Gerichtshilfe beim Wohlfahrtsamt bildet gewissermaßen für den ganzen Helferkreis der amtlichen und ehrenamtlichen Kräfte die „Kommandostelle". Es muß über ausreichende Personalkenntnisse verfügen, so daß es die notwendige Auswahl, den richtigen Kräfteeinsatz treffen kann. Es ist dies seine vornehmste Aufgabe. Selbstverständlich gilt es nun auch, die geleistete praktische Arbeit so einfach und doch zweckmäßig niederzulegen, daß sie später statistisch erfaßt und wissenschaftlich ausgewertet werden kann. Von toter Aktenarbeit in Reinkultur bleibt die soziale Gerichtshilfe erfreulicherweise verschont. Ihr eine eigene Registratur einzurichten, erübrigt sich. Eine alphabetisch geordnete Kartothek reicht voll aus, Stand und Entwicklung ihrer Arbeit festzuhalten, und so mag an dieser Stelle die Frankfurter Kartothekskarte zur Anregung und als Muster hier folgen. Eine Seite der Karte enthält die Personalien des Beschuldigten, während die andere für uns von Interesse ist. Sie zeigt:

A. Sachverhalt:

Beschuldigung	Ergebnis der Hauptverhdlg.	Berufungsinstanz	Revisionsinstanz	Strafvollstreckung
Hauptverhdlg. findet statt am ..... vor dem				Strafantritt: ..... Entlassung: ..... Bedingt ausgesetzt: .....

B. Inanspruchnahme der Gerichtshilfe:

Dat.	Akt. Z.	Kurzer Inh. d. Ersuchens	Weitergeleitet am	Weitergeleitet an Helfer bzw. Kreisst.	Weitergeleitet zur. am	Endgültige Erldg. am	Endgültige Erldg. kurzer Inhalt des Berichts

Auch dieses Formular hat seine „Bewährungsfrist" mit gutem Erfolg zurückgelegt, wie uns die nachfolgende aus der Kartensammlung gewonnene Uebersicht der Arbeit des letzten Vierteljahres zeigt. Sie gibt den deutlichsten Beweis für den hohen Wert der Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und Wohlfahrtspflege.

Die Gerichtshilfe wurde in Anspruch genommen:

Vom Beauftragten für Gnadensachen	in	253 Fällen
Von den Strafkammern des Landgerichts	„	74 „
Vom Amtsgericht	„	43 „
Von der Staatsanwaltschaft	„	137 „
Von der Amtsanwaltschaft	„	59 „
Von auswärtig. Staatsanwaltschaften	„	3 „
Außerdem wurden übernommen:		
Schutzaufsichten	„	28 „
Ueberwachungen in bezug auf Wohlverhalten während der Bewährungsfrist	„	36 „
	in	633 Fällen

Es wurden erledigt bzw. erstattet:

a) Berichte zur Entscheidung über bedingte Strafaussetzung	in	234 Fällen
b) Berichte zur Prüfung der Frage des Widerrufs bedingter Strafaussetzung	„	5 „
c) Berichte über Führung und Verhalten nach abgelaufener Bewährungsfrist (endgültiger Straferlaß)	„	87 „
d) Auskünfte im gesamten Gnadenverfahren (Gesuche um Strafmilderung, Straferlaß usw.)	„	253 „
e) Gesuche um Erteilung von Strafaufschub	„	21 „
f) Gesuche um Erteilung von Strafurlaub	„	20 „
g) Gesuche um vorläufige Entlassung	„	1 „
h) Gesuche um Aufklärung wirtschaftlicher Verhältnisse (Zahlungsfähigkeit)	„	48 „
i) Berichte im gerichtlichen Voruntersuchungs- und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zwecks Klärung psychologischer oder sozialer Tatsachen	„	96 „
j) Anfragen über Glaubwürdigkeit von Zeugen usw.	„	4 „
Außerdem:		
Uebernommene Schutzaufsichten	„	28 „
„ Beaufsichtigung während der Bewährungsfrist	„	36 „
	in	633 Fällen

Die Ermittlungsberichte zu i) erstreckten sich auf:

	Männer	Frauen	Insgesamt Fälle
Sittlichkeitsverbrechen, Kuppelei, Zuhälterei, Erregung öffentl. Aergern. durch unzücht. Handlungen	20	4	24
Kindestötung	—	2	2
Meineid	1	1	2
Körperverl., Eisenb.-Transp.-Gef.	5	—	5
Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung	37	6	43
Widerstand, Nötigung, Siegelbruch	4	—	4
Raub und Erpressung	6	—	6
Sonstige Vergehen	10	—	10
	83	13	96

Von den gesamten Fällen waren 297 (d. i. ca. 50 %) beim Wohlfahrtsamt aktenmäßig bekannt.

Von den gesamten Fällen wurden 300 (d. i. ca. 50%) durch die ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen, die übrigen durch die Kreisstelle erledigt.

Dieses zahlenmäßige Ergebnis belegt die Richtigkeit der theoretisch, deduktionsmäßig begründeten Forderung der Einführung einer sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene auch in der Sphäre der Empirie. Diese Inanspruchnahme der Gerichtshilfe zeugt von ihrer aus dem Geiste unserer Zeit geborenen Notwendigkeit.

Nur auf drei Gedanken soll am Schluß noch hingewiesen werden. Wir haben gesehen, daß, wenn in der neuen kommenden Strafrechtspflege der Gedanke der Erziehung verwirklicht werden soll, die Ermittlung der Tat durch die umfassende, durchgreifende Erforschung der Persönlichkeit des Täters zu ergänzen ist. Dann erst kann selbst noch bei Rückfälligkeit eine wesentlich auf Erziehung abzielende Strafe gefunden werden. Souverän wird der Strafrichter den gesetzlichen Straftarif in weitgestecktem Rahmen behandeln. Zum restlosen Erfolg wird diese Strafrechtspflege aber auch nur führen können, wenn sie

1. unerziehbare, nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte befindliche Individuen in besonderen Anstalten der dauernden Bewahrung übergibt,
2. den sogenannten progressiven Strafvollzug so ausbaut, daß sich der Resozialisierung des Rechtsbrechers geistige und seelische Hemmungen, aus der Strafverbüßung verursachte Charakterwandlungen nicht entgegenstemmen, was nur möglich sein wird, wenn Ausbildung und Besoldung des Gefängnispersonals ausreichend ausgestaltet wird; und nicht zuletzt, wenn sie

3. dafür sorgt, daß in Zeiten der Wirtschaftsdepression und Arbeitslosigkeit Uebergangsheime den Entlassenen unmittelbar der Arbeit zuführen.

So lockt eine Aufgabe die andere und „alles ist im Fluß".

Eine Denkschrift über Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte in beck, von Präsident Dr. Link, ist in zahlreichen wesentlichen Punkten allgemeinem Interesse. Die Gedanken des Verfassers seien deshalb ausweise wiedergegeben:

Zu den Erwerbsbeschränkten, mit denen sich die hier in Frage stehende beitsfürsorge zu befassen hat, sind diejenigen Personen zu rechnen, die zur verbsarbeit genötigt und in nennenswertem Maße tauglich, jedoch in der verbsfähigkeit durch körperliche oder geistige Schäden erheblich beschränkt deshalb zu ausreichender wirtschaftlicher Verwertung ihrer Arbeitskraft dem freien Markte aus eigener Kraft nicht imstande sind.

Die Zahl der aus körperlichen oder geistigen Ursachen Erwerbsbeschränkten überhaupt (einschließlich derjenigen, die nicht auf dem freien rkte erscheinen, weil sie beispielsweise in dem Betrieb, in dem sie die ädigung erfahren haben, Beschäftigung und ausreichenden Lohn erhalten) d in Deutschland von Sachverständigen auf $3^1/_2$ Millionen geschätzt. fürchtet in Uebereinstimmung mit Ristau (Deutsche Zeitschrift für hlfahrtspflege 2. Jahrg. Nr. 8), daß die lange Dauer der Arbeitslosigund ihr Umfang die Zahl der Erwerbsbeschränkten wesentlich erhöhen d, da „längere Arbeitslosigkeit in Ermangelung ausreichender Arbeitsorge erfahrungsgemäß sowohl die Arbeitskraft wie den Arbeitswillen erffen läßt".

Um eine einigermaßen vollständige Erfassung der fürsorgebeftigen Erwerbsbeschränkten zu erreichen, ist es nötig, daß Arbeitsnachweis, ufsberatung, Erwerbslosenfürsorge, Schwerbeschädigtenfürsorge und alleine Fürsorge, Versicherungsträger, Kranken- und Heilanstalten, Aerzte, riebe, Arbeitnehmervereinigungen und Gewerbeinspektoren die in Betracht menden Personen der Erwerbsbeschränktenfürsorge zuweisen. Deren fgabe besteht alsdann in der Beratung, der Arbeitsertüchtigung und Arbeitsbeschaffung und währt, bis der Erwerbsbeschränkte den notdigen Lebensbedarf aus eigener Kraft bestreiten kann. Die noch vordene Arbeitskraft ist nutzbar zu machen in erster Linie mit Hilfe Möglichkeiten der freien Wirtschaft, in zweiter Linie durch Vorittung, Anlernung und Ausbildung und in letzter Linie erst durch bloße Beschäftigung, die den Erwerbsbeschränkten noch befähigt, igstens einen Teil seines Unterhaltes selbst zu bestreiten. Voraussetzung eine Uebersicht über die für Erwerbsbeschränkte in Frage kommenden eitsplätze. Unter Mithilfe der Gewerbeaufsicht und der Arbeitgeber- und eitnehmervertreter können in den Betrieben über die bereits mit Erwerbsbränkten besetzten Stellen hinaus weitere Posten festgestellt werden, die für die unterzubringenden Erwerbsbeschränkten eignen. Nach den Erungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge muß noch eine erhebliche Zahl von eitsplätzen für Erwerbsbeschränkte in den Betrieben gewonnen werden nen. Die staatliche Verwaltung muß der freien Wirtschaft mit gutem spiel vorangehen und ihre sämtlichen Arbeitsplätze, soweit sie nicht den sorgungsanwärtern vorbehalten sind, daraufhin prüfen, inwieweit sie auch Erwerbsbeschränkten hinreichend ausgefüllt werden können. Bestimmte ten (Boten, Pförtner, Aktenhefter, Wächter, Radputzer, Telephonisten u. a.) en grundsätzlich in erster Linie mit Erwerbsbeschränkten besetzt werden. besondere in den privaten Betrieben sind möglichst solche Arbeitsplätze ermitteln, bzw. Posten durch Aenderung in den Betriebseinrichtungen u gestalten, daß sie auch von Erwerbsbeschränkten mit voller Arbeitsung versehen werden können. Damit entfällt eine Sonderbelastung des ctebes, und für den Erwerbsbeschränkten ist das höchste Ziel erreicht: voller n bei voller Leistung. Die Erfahrungen in der Blinden- und der gsbeschädigtenfürsorge lassen es möglich erscheinen, auf diese Weise, wenn nicht von heute auf morgen, so doch in mühsamer Kleinarbeit allmählich weitaus größten Teil der arbeitsfähigen Erwerbsbeschränkten in das tschaftsleben einzuordnen. Eine Förderung könnte die Unterbringung Erwerbsbeschränkten noch dadurch erfahren, daß die öffentliche Verung bei Vergebung von Aufträgen, bei Verpachtungen (z. B. von Stadtrn) u. ä. zur Bedingung macht, auch Erwerbsbeschränkte in angemessener zu beschäftigen.

Die Mithilfe der Arbeitnehmerschaft und der Erwerbsbeschränkten selbst ihrer Organisationen muß durch Aufklärungsarbeit gewonnen en. Zur Durchführung aller unmittelbaren und mittelbaren Aufgaben Arbeitsfürsorge für die Erwerbsbeschränkten ist nach Link eine besondere sstelle erforderlich.

Obgleich die Erwerbsbeschränktenfürsorge bestrebt sein muß, die zunächst sbedürftigen in den allgemeinen Produktionsprozeß einzugliedern, sind te Beschäftigungseinrichtungen nicht ganz zu entbehren. Die Beschäftigung iesen Werkstätten soll jedoch nur als Uebergang (zur Gewöhnung Anlernung) oder als Notbehelf (für Zeiten, in denen die freie Wirtschaft alle hinreichend vorbereiteten und geschulten Erwerbsbeschränkten aufnen kann) dienen. Beschwerden aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmeren können am besten vermieden werden, wenn die Vertreter dieser Kreise vorneherein auf die Verwaltung der Werkstätten wesentlichen Einerhalten, sei es durch die Zusammensetzung des für die Einrichtung Führung solcher Werkstätten zuständigen Amtes selbst oder einen rechend zusammengesetzten Ausschuß für die Erwerbsbeschränktenstätten oder eine besondere G. m. b. H. als Trägerin der Werkstätten. Wichtig ist, daß die Werkstätten für Erwerbsbeschränkte Beschäftigungsige pflegen, die 1. gute Arbeits- und Ertüchtigungsmöglichkeiten bieten und 2. dem heimischen Gewerbe möglichst keinen Abbruch tun. Um nur wirtschaftlich wertvolle Arbeit zu leisten, schlägt Link vor, in erster Linie für den Bedarf der staatlichen Verwaltung und der Fürsorge zu arbeiten; die Deckung dieses Bedarfes biete Dutzende von Beschäftigungsmöglichkeiten. Link weist ferner auf Schreibstubenarbeit und die Sammlung, Verwertung und Instandsetzung von Altmaterial hin und führt weitere beachtenswerte Beispiele aus Nürnberg und Düsseldorf an.

Die Werkstätten sollen sich soweit irgend möglich selbst unterhalten. Insbesondere die Aufwendungen für Löhne und Material müßten durch die gefertigten Arbeiten gedeckt werden. Die Lohnbemessung muß grundsätzlich dem Wert der geleisteten Arbeit entsprechen, schon um als Ansporn zu dienen. Aus pädagogischen Gründen haben fürsorgerische Gesichtspunkte bei der Lohnbemessung von vorneherein auszuscheiden. Sind Zuschüsse aus Fürsorgemitteln notwendig, so sollen sie zwar auf den persönlichen Bedarf (z. B. die Zahl der Angehörigen) Rücksicht nehmen, daneben aber auf dem selbsterzielten Arbeitsverdienst aufbauen; keinesfalls darf der Gedanke aufkommen, daß ein etwa erzielter höherer Arbeitsverdienst nur der Fürsorge zugute kommt.

Da die Erwerbsbeschränkten oft in besonderem Maße schonungsbedürftig sind, müssen Räume und Arbeitseinrichtungen allen technischen und gesundheitlichen Anforderungen entsprechen. Die Werkstätten sollen so gelegen sein, daß sie für die Erwerbsbeschränkten gut erreichbar sind.

Die Asozialen, die Insassen der Versorgungsheime und andere ihnen gleichzustellende Erwerbsbeschränkte, deren Kraft im wesentlichen verbraucht ist und deren Wiedereinordnung in das Wirtschaftsleben nicht mehr in Frage kommt, will Link keinesfalls zusammen mit den hier behandelten Erwerbsbeschränkten beschäftigt sehen, da deren Selbstgefühl und Zuversicht — mit die wichtigsten Faktoren für die Ertüchtigung — darunter leiden würde.

Solange die Erwerbsbeschränkten in den Werkstätten arbeiten, unterstehen sie deren fachlicher Leitung. Die Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte muß jedoch auch während dieser Zeit Fühlung mit den Erwerbsbeschränkten behalten und ihre Wiedereinordnung in das Wirtschaftsleben betreiben.

* * *

Zu den Linkschen Gedanken haben sich bereits verschiedene Stellen zustimmend geäußert. Der Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte erhofft von einer gut durchgeführten Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte durch Einschränkung des Kreises der „Invaliden" eine Minderung der Rentenlast der Landesversicherungsanstalt; ähnlich der Leiter der Tuberkulosefürsorgestelle Lübecks speziell hinsichtlich der Tuberkulösen. Der leitende Arzt der Heilanstalt Strecknitz weist auf die in der Psychiatrie unbestrittene Tatsache hin, daß nach Ablauf der akutesten Krankheitsphase die Beschäftigungs- und Arbeitsbehandlung der aussichtsreichste Weg ist, die Geisteskranken möglichst rasch wieder in das soziale Leben einzugliedern. Er empfiehlt namentlich die Schaffung eigener Beschäftigungseinrichtungen für Geisteskranke als Vorstufe einer Beschäftigung in der freien Wirtschaft, nach dem Vorbild bewährter Pariser Einrichtungen. Eine planmäßige Arbeitsfürsorge werde vielfach auch eine durch das stete Ansteigen der Zahl der Geisteskranken nötig werdende Abkürzung der Anstaltsbehandlung ermöglichen. Andere Sachverständige ergänzen die Ausführungen Links noch besonders hinsichtlich der Arbeitsfürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene und für Hilfsschüler. Der Vorsitzende des Ortsausschusses Lübeck des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes stimmt den Richtlinien der Denkschrift zu und erklärt, sich für ihre Verwirklichung einsetzen zu wollen.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Die Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt hält ihre diesjährige Delegiertenversammlung vom 14. bis 17. September in Wien ab. Die Generalreferate betreffen die Mutterschaftsversicherung (Prof. Dr. Zahn, München), Arbeitszeit und Arbeitsleistung (Prof. Dr. Heyde), die Arbeitslosigkeit (Henry Fuhs, die Kreditkontrolle (Max Lazard) und vor allem die sozialpolitischen Folgen der Rationalisierung (Direktor Paul Divinat).

Literarische Mitteilungen.

Die deutsche Sozialversicherung von Geh. Reg.-Rat Dr. Hermann Schulz. Zweite umgearbeitete Auflage. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1926. 7,50 M. 190 S.

Der Verfasser bestimmt den Begriff der Sozialversicherung, erläutert ihre Grundlagen und faßt die beherrschenden Grundgedanken zusammen. Er gibt eine vergleichende Darstellung der einzelnen Versicherungszweige. Ein besonderer Teil behandelt das Zusammentreffen von mehreren Versicherungsansprüchen und von Versicherungs- mit anderen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen; ein Anhang ist der knappschaftlichen Versicherung, der Sozialrentnerfürsorge und der Statistik gewidmet. Das Werk dürfte der Aufgabe, die deutsche Sozialversicherung dem allgemeinen Verständnis näherzubringen, voll gerecht werden.

Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 von Obermagistratsrat Dr. Hans Depène, Vorsitzendem des Kaufmannsgerichts Berlin. Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 168. Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1927. 180 S.

Dem Gesetzestext vorangestellt ist eine erläuternde Einführung in die Geschichte des Gesetzes und in seinen wesentlichen Inhalt. Der Text selbst ist so angeordnet, daß die angezogenen Bestimmungen aus anderen Gesetzen (z. B. dem BRG., der ZPO. usw.) unmittelbar unter dem betreffenden Paragraphen angeführt werden und zwar, soweit der Wortlaut durch das ArbGerG. geändert worden ist, in der neuen Fassung. Diese Form ist für den praktischen Gebrauch recht zweckmäßig. Der Ueberblick würde noch erleichtert sein, wenn die angezogenen Stellen durch Verwendung einer anderen Schrift, etwa Antiqua oder Kursiv, sich noch deutlicher abheben würden.

Internationale Sozialpolitik von Dr. jur. Fritz Tänzler. Schriften der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände EV. Heft 14. Verlagsbuchhandlung Fr. Zillessen (Heinrich Beenken), Berlin 1926. 150 S.

Der ehemalige Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Arbeitgeberverbände gibt eine auf gründlichem Quellenstudium beruhende objektive Darstellung der Internationalen Arbeitsorganisation, die über das ganze Gebiet gut unterrichtet. Nicht erschöpfend behandelt sind die Vorgeschichte, in der z. B. die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ganz übergangen wird, wie auch die Motive der internationalen Sozialpolitik. In der Stellungnahme zu einigen Streitfragen wird man dem Verfasser nicht allgemein beipflichten können.

Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus im Zusammenhange mit der Wirtschaftsgeschichte von Professor Dr. Totomianz. Mit einem Vorwort von Heinrich Heckner. Thüringer Verlagsanstalt, Jena 1925.

Die Arbeit von Totomianz ist zunächst als Leistung eines fast Blinden zu würdigen, und als solche wirklich eine ausgezeichnete. Aber auch darüber hinaus darf sie sehr empfohlen werden. Sie gibt von der großen Belesenheit des Verfassers Zeugnis und zugleich auch von dem Verständnis und dem durchdringenden oft witzigen Geist, über den er verfügt. Weltanschauungsmäßig kann man ihn dem Liberalsozialismus zuzählen, zu dem ihn ohnehin sein ausgesprochener Genossenschaftssinn — Totomianz ist bekanntlich mit Gide heute wohl der bekannteste Genossenschafter der älteren Schule — leitet. Robert Michels.

Durch! Deutsche Wirtschaftsziele von Oberfinanzrat Dr. Bang. Pädagogisches Magazin, Heft 1066. Schriften zur politischen Bildung. 3. Reihe. Wirtschaft, Heft 3. Verlag Hermann Beyer & Söhne, Langensalza. 212 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Die Wohlfahrtsschule des Sophienhauses Weimar
(staatlich genehmigt) bietet Frauen und Mädchen in zweijährigen Lehrgängen Gelegenheit zur Ausbildung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege mit staatlichem Abschlußexamen. Auf Wunsch Internat. Schulbeginn im April. Nähere Auskunft erteilt die
Leitung der Wohlfahrtsschule des Sophienhauses.

An den städtischen Schulen ist
eine Schulschwesterstelle
zu besetzen.
Bedingung: 1. der Nachweis der staatlichen Anerkennung als Krankenpflegerin,
2. der erfolgreiche Besuch eines Wohlfahrtspflegelehrganges,
3. mindestens einjährige praktische Arbeit auf verschiedenen Gebieten der Wohlfahrtspflege, oder der Nachweis einer der in Ziffer 1—3 geforderten gleichwertigen Ausbildung.
Bezahlung: Staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen Gruppe VI, sonst Gruppe IV bzw. V der Besoldungsordnung.
Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind umgehend beim Personalamt, Neues Rathaus, einzureichen.
28. April 1927. **Rat der Stadt Leipzig.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Notstandsarbeiten oder Lohnabbau?
Richtlinien der Wirtschaftstheorie für die Wirtschaftspolitik
Von
Dr. Adolf Lampe
ao. Professor an der Universität Freiburg i. Br.
VIII, 130 S. gr. 8° 1927 Rmk 6,—

Inhalt:

Einleitung: Cassels Urteil über die Notstandsarbeiten als Mittel zur Behebung der Arbeitslosigkeit / Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse. — **I. Kapital und Arbeitslosigkeit.** 1. Grundsätzliche Verkennung des Kapitalmangels. a) Maschinenüberfluß und Mangel an Kapitaldisposition. b) Die angebliche Beschränkung des Kapitalmangels auf die kapitalistische Wirtschaft. 2. Die begrenzte Elastizität des Kapitalfonds. a) Cassel als primitiver Lohnfondstheoretiker? b) Die empfohlenen Mittel zur Ergänzung des Kapitalfonds: Erweiterung des Kapitalfonds durch Geldschöpfung / Ergänzung durch Auslandskredite / Verstärkung des Kapitalfonds durch „Besteuerung der Reichen". 3. Der Streit um die Verwendung des nicht künstlich erweiterten Kapitalfonds. a) Die Argumente für Notstandsarbeiten: Vergleiche mit der Vorkriegszeit / Unzulängliche Kapitalfondsauswertung durch die private Wirtschaft. b) Meinungsverschiedenheiten über die Art der planwirtschaftlichen Kapitalverwendung: „Arbeitsintensive" Produktionsumwege? / Kurze oder lange Produktionsumwege. c) Produktive Erwerbslosenfürsorge als Mittel zur Ueberwindung der Wirtschaftskrise? **II. Das gewerkschaftliche Lohnmonopol und die Arbeitslosigkeit.** 1. Der Streit um das Kaufkraftproblem. a) Grundsätzliche Betrachtungen. b) Lohnkaufkraft und Lohnkosten. 2. Die Beweglichkeit des Arbeitspreises. a) Die angebliche Ueberschätzung der Beweglichkeit des Erwerbspreises durch Cassel: Die Vernachlässigung der soziologischen Zwischenglieder der Lohnpreisbildung / Inkonsequenzen in den Ausführungen Cassels. Historische Beweisführungen / Primat der Warenpreissenkung. b) Die Einschränkung der freien Konkurrenz und die Arbeitslosigkeit: Monopolpreisbildung und Arbeitsmarkt / Der Wirkungsgrad des Lohnmonopols. — **III. Die Ueberwindung der Arbeitslosigkeit.** 1. Die Unfruchtbarkeit der kritisierten Diskussion und die Aufgaben der Theorie. 2. Ungangbare und versperrte Wege. a) Die Tendenzen der gegenwärtigen Gewerkschaftspolitik. b) Behebung der Wirtschaftskrise ohne Lohnabbau? c) Sanierung durch die freie Wirtschaft? 3. Produktiver Interventionismus. — Schlußwort.

Prof. Lampe behandelt in dieser Schrift das Problem „Notstandsarbeiten oder Lohnabbau zur Verminderung der Arbeitslosigkeit" völlig unabhängig von den außerökonomischen Faktoren, welche unsere Wirtschaftsnot mitveranlaßt haben, und betrachtet kritisch die Polemik, die über diese Frage zwischen Gustav Cassel und einer Reihe namhafter Persönlichkeiten in der „Sozialen Praxis" ausgefochten wurde, ohne die Theorie mit ihr wesensfremdem Gefühlsballast zu hemmen, ohne die Wirklichkeit im Laufe der abstrakten Erörterungen aus den Auge zu verlieren, ohne endlich die Kompetenzen der Theorie zu überschreiten.

Die Untersuchungen führen durch weite Gebiete der sozialökonomischen Theorie; dabei sind nicht kritische, sondern positive Zielsetzungen für die Arbeit bestimmend gewesen. Wenn es der reinen Theorie gelingt, sich ohne Preisgabe ihrer notwendigen Unbefangenheit der Wirklichkeit mehr zu nähern, als sie es bisher im Kampf der sozialen Strömungen zu tun geneigt war, wird sie ihr Anrecht, von der Praxis gehört zu werden, mit besserem Erfolg vertreten können. Ohne solche sachgemäße Beratung wird unsere Wirtschafts- und Sozialpolitik sich in immer neuen Irrwegen verlieren und so lebendige Kraft nutzlos verschwenden. Der Verfasser will daher durch unbefangene kritische Betrachtung der Streitfrage prüfen, ob nicht Einigung geschaffen werden kann, sowohl innerhalb der Theorie, als zwischen Theorie und Praxis, zum Nutzen des Ganzen.

Dieser Nummer sind zwei Prospekte beigefügt: 1. vom Mauritius-Verlag in Berlin, betr. „Lebendige Wissenschaft", 2. vom Verlag Carl Heymann in Berlin W 8, betr. „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege".

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

19. Mai 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 20.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

ichsarbeitsnachweise? Von
r. Ernst Bernhard, Geschäfts-
hrer der deutschen Gesellschaft zur
ekämpfung der Arbeitslosigkeit,
erlin 489
r oder gegen Ersatzkassen in
r Arbeitslosenversicherung.
n Otto Thiel, Mitglied des
eichstags, Berlin. 493

gemeine Sozialpolitik. . . . 497
nerikanische Prosperität und
eutsche Armut. II. (Schluß.)
on Prof. Dr. Wilhelm Röpke,
Zt. San Francisco.

beiterschutz 501
andlungen der Gewerbe-
ufsicht und der Arbeiter-
chutzgesetze. II. (Schluß.) Von
andesgewerbearzt Dr. Telely,
üsseldorf.
e Fünftagewoche in den Ver-
nigten Staaten.

gemeine Wohlfahrtspolitik. 503
er Resozialisierungswert
er Arbeit nach dem amt-
chen Entwurf eines Straf-
vollzugsgesetzes. Von Dr. M.
Sommer, Berlin.
Aus der Fürsorge für Er-
werbsbeschränkte. I. Von
Oberverwaltungsrat Dr. Th.
Marx, Nürnberg.

Volksgesundheit 512
Die örtlichen Arbeitsgemein-
schaften in der Gesundheits-
fürsorge. Von Kreiskommunal-
arzt Dr. med. et med. dent. Fritz
Kohlfärber, Burg, Bez. Magde-
burg.
Forderungen an ein Reichs-
irrengesetz. Von Prof. Raecke,
Frankfurt a. M.

Organisationen der Arbeiter und An-
gestellten 518
Theodor Leipart 60 Jahre.
Von Prof. Dr. Ludwig Heyde,
M. d. RWR.
Herr Dunkmann.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und
ihre Bekämpfung 519
Der Abbau der Krisenfürsorge.

ruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt
den, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verdung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich lt erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Reichsarbeitsnachweise?

Dr. Ernst Bernhard, Geschäftsführer der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Berlin.

Die geplante Umgestaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises in tschland sieht eine einheitliche Reichsanstalt vor, die sich von der tze bis zur örtlichen Stelle erstrecken soll. Ueber die Einzelheiten Plans ist bereits in dieser Zeitschrift berichtet worden (vgl. u. a. Jhrg. Sp. 246, 313, 318, 407). Die herrschende Tendenz der Neutung: die Schaffung eines rationell aufgebauten, leistungsfähigen eitsnachweiswesens darf lebhaft begrüßt werden. Es fragt sich, die in dem Entwurf der Neuregelung geplante Verwirklichung s Zieles dieser Aufgabe in allen Punkten gerecht wird[1]).

Die vorgesehene Neuordnung der Dinge stellt einen entschiedenen ch mit der bisherigen Entwicklung dar, die auf dem Arbeitsweis als gemeindlicher Einrichtung beruhte. Erst mit der gechen Regelung der Arbeitslosenversicherung kam der Stein ins Rollen. Die Gemeinden waren wider Willen selbst die Wegbereiter des heut von ihnen befehdeten Gedankens der einheitlichen Reichsanstalt. Ihre Vertreter waren die lautesten Rufer im Streit um die Trägerschaft der Arbeitslosenversicherung, die mit der des Arbeitsnachweises in der gleichen Hand vereint werden sollte. Schwerwiegende Gründe sachlicher Art sprechen nun dafür, das Reich zum Träger der Arbeitslosenversicherung zu machen. Nicht vom Standpunkt der zweckmäßigsten Regelung des Verwaltungsaufbaues, sondern im Hinblick auf das besondere Risiko der Arbeitslosigkeit, das eine Gefahrengemeinschaft von breitestem Umfang erfordert, ist der Verfasser bereits vor einem Jahr in dieser Zeitschrift für den Gedanken der Reichsarbeitslosenkasse, den die geplante Neuregelung nunmehr verwirklicht, eingetreten[1]).

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLI

Das von den Gemeinden verfochtene Argument „Einheit der Trägerschaft von Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis" wendet sich nunmehr gegen diese selbst, indem mit dem Gedanken der Reichsarbeitslosenkasse der der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung als Zwillingsgeschwister hervortritt.

Der enge Zusammenhang beider Einrichtungen macht indessen keinesfalls auch deren organisatorischen Zusammenschluß erforderlich. Die Aufgaben des Arbeitsnachweises gehen bei weitem über die der Arbeitslosenversicherung hinaus, worauf hier indessen des näheren nicht eingegangen werden kann. Die für die Versicherung in erster Linie erforderliche Kontrolle der Unterstützten kann selbstverständlich, wie dies auch Versicherungssysteme des Auslandes zeigen, von dem Arbeitsnachweis übernommen werden, ohne daß eine Verschmelzung beider Einrichtungen stattfindet.

Von diesem Gesichtspunkt her kann also die Notwendigkeit der Reichsanstalt noch nicht gerechtfertigt werden. Wir unterziehen zunächst eine Reihe anderer kritischer Gesichtspunkte der Prüfung. Von gemeindlicher Seite ist die Umgestaltung ihrer bisherigen Einrichtungen im Sinne einer Reichsanstalt als eine „Aushöhlung der inneren Verwaltung" bezeichnet worden, indem wichtige Aufgaben dieser Verwaltung, wie hier die Arbeitsvermittlung, Sonderbehörden übertragen werden. Diese Auffassung geht zu sehr von einem gewissen Ressortstandpunkt aus. Gab es vor 1894, dem Beginn der kommunalen Arbeitsnachweisbewegung, nicht bereits eine Gemeindeverwaltung, die immerhin Beachtenswertes geleistet hat? Warum soll nicht einmal eine neue Aufteilung von Verwaltungsaufgaben zwischen Staat und Gemeinde stattfinden, zumal wenn dadurch eine zweckmäßigere Bekämpfung eines der größten sozialen Uebel, wie der Arbeitslosigkeit, erreicht würde? In der Verwaltung moderner Großstaaten wird immer wieder die Schaffung besonderer, zentral aufgebauter Organisationen für bestimmte Einzelaufgaben in Frage kommen, die durchaus im Sinne der Entwicklung zu steigender Arbeitsteilung und Differenzierung liegt.

Gegen die geplante Reichsanstalt wird ferner geltend gemacht, sie werde teurer arbeiten, da bisher nebenamtlich von kommunalen Verwaltungszweigen geleistete Arbeit nunmehr hauptamtlich tätigen Beamten übertragen werden müsse. Die Neuorganisation kann aber auch eine Gegenrechnung präsentieren. Die Zusammenlegung zahlreicher, minder brauchbarer Arbeitsnachweise zu größeren, leistungsfähigen Einrichtungen von weiterem Wirkungskreis, sowie die entsprechende Umbildung der Landesarbeitsämter bedeuten eine Rationalisierung, die erhebliche Ersparnisse zur Folge haben kann. Ob die neue Reichsanstalt teurer arbeiten wird, ist keinesfalls sicher und auch nicht von entscheidender Bedeutung, da schließlich der Enderfolg maßgebend sein muß. Es wäre nach guten, kaufmännischen Grundsätzen durchaus richtig, in die als Ganzes unbefriedigend arbeitende Nachweisorganisation mehr Kapital als bisher zu stecken, das den Mehraufwand vermutlich durchaus lohnen wird, insbesondere auch in Anbetracht der erheblichen finanziellen Auswirkung einer gut funktionierenden Arbeitsvermittlung auf die Durchführung der Arbeitslosenversicherung.

[1]) Der Verfasser legt Wert auf die Feststellung, daß die folgenden egungen lediglich seine persönliche Auffassung wiedergeben.

[1]) Jhrg. XXXV, Sp. 249—253 dieser Zeitschrift.

Für die Beibehaltung gemeindlicher oder wenigstens unter gemeindlicher Führung stehender Arbeitsnachweise wird schließlich auch die enge Verbindung des Arbeitsnachweises mit einer Reihe anderer kommunaler Aufgaben, vor allem der Wohlfahrtspflege und dem Siedlungswesen hingewiesen. So bedeutsam diese Einwendungen und so beträchtlich auch die Nachteile ihrer Nichtbeachtung sein mögen: alle diese Schäden könnten vielleicht durch die überragenden Vorteile einer einheitlichen, durchgreifenden Arbeitsnachweisorganisation bei weitem kompensiert werden.

Die strittigen Fragen der geplanten Neuregelung müssen unseres Erachtens durchaus unter Zurückstellung der spezifischen Gemeindeinteressen entschieden werden: maßgebend können letzten Endes allein die sachlichen Bedürfnisse einer Organisation des Arbeitsmarkts im Sinne höchster Leistungsfähigkeit und Zweckmäßigkeit sein.

Unter dem zuletzt betonten Gesichtspunkt stellt der Gedanke der einheitlichen Reichsanstalt zweifellos einen außerordentlichen Fortschritt des Organisationsgedankens auf dem Arbeitsmarkt dar, ein Fortschritt, den sich diejenigen auch nicht im Entferntesten hätten träumen lassen, die praktisch die unselige Zersplitterung des Arbeitsnachweises in der Vorkriegszeit kennen gelernt haben. Das Ziel, in absehbarer Zeit ein gleichmäßig durchgebildetes Netz wirklich funktionsfähiger Arbeitsnachweise in beschränkter Zahl zu schaffen, ist an sich mit Freuden zu begrüßen. Die Aufhebung schlecht eingerichteter Zwergnachweise, die den Gedanken der öffentlichen Arbeitsvermittlung nur in Mißkredit brachten, die Gliederung der Arbeitsnachweisbezirke nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten kann einen außerordentlichen Fortschritt bedeuten.

Die Idee einer einheitlich geleiteten Vermittlungsorganisation braucht indessen noch nicht zu dem schematisch-uniformen Gebilde zu führen, auf das die Durchführung der Reform hinsteuert. Die Maßstäbe der üblichen Verwaltungstechnik, die eine nach festen Regeln vorgeschriebene Bearbeitung der betreffenden Materie verlangt, versagen auf dem Gebiet des Arbeitsnachweises durchaus. Die Benutzung der Arbeitsnachweise kann, da hier jeder Zwang, jedes Monopol wie bei anderen öffentlichen Verwaltungen fortfällt, nur freiwillig erfolgen. Der Arbeitsnachweis muß daher seine Kundschaft völlig unbürokratisch durch geschickte Werbung und zufriedenstellende Bedienung gewinnen; seine ganze Tätigkeit muß viel mehr als bei anderen Verwaltungszweigen auf das Verhältnis des Kaufmanns zum Kunden gestellt werden. Es ist gewiß nicht anzunehmen, daß Beamte des Reichs von Haus aus bürokratischer veranlagt sind als solche der Kommunen. Die Tatsache ist indessen nicht aus der Welt zu schaffen, daß die Gemeinden den Gewohnheiten der örtlichen Bevölkerung wie den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens näherstehen als das Reich. Die Gemeinden stellen jedenfalls mit ihren Wasser- und Elektrizitätswerken, Markthallen und Schlachthöfen, Straßenbahnen und Sparkassen eine bessere Pflanzschule für Dezernenten und Geschäftsführer von Arbeitsnachweisen dar als staatliche Hoheitsverwaltungen. Die Heranziehung als Arbeitsnachweispraktiker geeigneter Persönlichkeiten, besonders der Vorsitzendenden und Geschäftsführer, war von je der entscheidende Punkt für eine gedeihliche Entwicklung auf diesem Gebiet. Ist diese Personenfrage richtig gelöst, findet sich alles übrige, insbesondere auch das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von selbst. Wie die wichtigen Personenfragen namentlich in der örtlichen Instanz des Arbeitsnachweises von der geplanten Reform praktisch gelöst werden sollen, bleibt dunkel. Die Schwierigkeiten auf diesem Gebiet werden vielleicht nicht sofort mit aller Schärfe auftreten, da vermutlich ein Teil der bewährten Vorsitzenden[1]) und Geschäftsführer von der Reichsanstalt übernommen werden; sie werden aber später kommen, da sie im System liegen. Dieses hat mit seinem weitgehenden Abbau der örtlichen Selbständigkeit auch die Folge, daß Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, deren Erfolge nicht von vornherein zu 95% gesichert sind, erschwert oder erheblich verzögert werden. Auf derartige „Experimente" verantwortungsfreudiger Dezernenten kann aber im Hinblick auf den unfertigen Zustand unseres Arbeitsnachweiswesens und die starken Schwankungen, mit denen künftig noch auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu rechnen ist, durchaus nicht verzichtet werden.

Auf tiefgreifende Reformen im deutschen Arbeitsnachweiswesen wird man freilich keinesfalls verzichten können. Wenn eine Anzahl Gemeinden auf diesem Gebiet vorbildliche Aktivität und geschickte Verwaltungsarbeit gezeigt haben, so steht ebenso fest, daß in zahlreichen Fällen öffentliche Arbeitsnachweise nach wie vor in keiner Weise befriedigen. Bei den einschlägigen Beratungen des Reichstagsausschusses für soziale Angelegenheiten soll ein gewisses Material, das sehr ungünstige Berichte über die gemeindlichen Arbeitsnachweise enthält[2]), eine erhebliche Rolle gespielt haben. Nach dem, was über das Zustandekommen dieser Berichte bekannt geworden ist, ist anzunehm daß sie erhebliche Uebertreibungen aufweisen dürften. Es wird freil noch immer genug übrig bleiben! Dies berüchtigte Material kann die Frage, welche Verfassung den Aufgaben des öffentlichen Arbeit nachweises am besten entspricht, völlig außer Betracht bleiben, da unbefriedigenden Verhältnisse in unserem Arbeitsnachweiswesen a ohnedies genügend bekannt sind. Man wird daher energischen Ma nahmen zur Abhilfe durchaus beipflichten müssen. Die Tatsach lassen indessen unseres Erachtens nicht die Folgerung zu, daß bisherige Form des öffentlichen Arbeitsnachweises an sich versagt und deshalb völlig abzuschaffen ist. Es ist nicht einzusehen, wesh ein an sich gesunder Typus verschwinden soll, weil manche sei mangelhaften Vertreter, die zu beseitigen sind, versagt haben. Ist ratsam, den Neubau des deutschen Arbeitsnachweiswesens auf völ unerprobtem Boden zu errichten, während doch mindestens ein T der brauchbaren Fundamente und Pfeiler des alten Gebäudes V wendung finden könnte!

Von gewissen Befürwortern der Reichsanstalt wird freilich gegenwärtige Form des örtlichen Arbeitsnachweises grundsätzl verurteilt; der Fehler liege im System, nicht in der mangelnden Dur führung. Das Heil des Arbeitsnachweises sei allein von der w schaftlichen Selbstverwaltung durch Arbeitgeber und Arbeitnehm zu erwarten. Was eine wirtschaftliche Selbstverwaltung eigentl bedeutet — eine sehr diskutable Angelegenheit — und ob der Entw der Neuregelung eine solche tatsächlich bringt (eine ebenso diskuta Angelegenheit!) mag dahingestellt bleiben. Daß das Getriebe Arbeitsnachweises künftig durch die an sich gewiß unentbehrliche M wirkung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer den bisher fehlenden gro Schwung erhalten soll, muß durchaus bezweifelt werden. W bisher an einschlägigen Erfahrungen, wenigstens in Deutschland, v liegt, spricht nicht für eine solche Hoffnung. Da die geplante Refo an der bisherigen Stellung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer örtlichen Arbeitsnachweis keine wesentliche Aenderung vorsieht, li eigentlich die Frage nahe, aus welchen Gründen der belebende Einf von dieser Seite nicht schon früher zu spüren war. Was vor all die Arbeitgeber betrifft, so werden ihre Spitzenorganisationen i Mitarbeit bei der Zentrale und die Anregung ihrer Unterverbä gewiß nicht versagen. Wer indessen die Verhältnisse draußen Lande näher kennt, wird für die Instanzen des Arbeitsnachwei wo die wenig dankbare und schwierige örtliche Kleinarbeit zu leisten mit einer aktiven Mitarbeit größeren Stils seitens der Arbeitgeber ni rechnen. Wo werden sich etwa Arbeitgeber finden, die werbend für „ihre Arbeitsnachweis auftreten werden, geschweige denn, daß sie in Organisationsarbeit selbst hineinsteigen und die Arbeitsvermittlu ausbauen helfen. Das Vertrauen der Arbeitgeber wird im übrigen n den bisherigen Erfahrungen nicht dadurch gewonnen, daß ihre Vertre im Verwaltungsausschuß sitzen, sondern in erster Linie durch die Leistu des Arbeitsnachweises selbst, indem dieser als ehrlicher unparteiis Makler seinen Kunden durch prompte gute Bedienung zufriedenste

Aus den bisherigen Darlegungen ergeben sich uns folgen Gesichtspunkte für die wünschenswerte Neureg lung des Arbeitsnachweises. Das Ziel ist eine gut aufgeba einheitlich geleitete Arbeitsmarktorganisation von höchster Leistun fähigkeit und Beweglichkeit. Im Hinblick auf die Notwendig eines einheitlichen, straffen Aufbaues ist den Ideen des Entwu über die Verfassung der Zentral- und Mittelinstanz zuzustimm Die Landesämter werden danach Organe des Präsidenten der Reic anstalt, die nach seinen Weisungen die Aufsicht über die örtli Arbeitsvermittlung durchführen; sie müssen ihre bisherige Selbständ keit verlieren, da sonst die Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse Zentralgewalt zu sehr geschwächt werden.

Die schwierigste, wichtigste und umstrittenste Frage bleibt Aufbau der unteren Instanz, die die praktische Arbeitsvermittlu auszuüben hat. Aus den dargelegten Gründen sollte der örtli Arbeitsnachweis nicht in die unmittelbare Regie des Reiches üb gehen, da sonst die Gefahr einer den Arbeitsnachweis ertötend Bürokratisierung und Schematisierung droht, die auch durch die M wirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht zu bekämpf geschweige denn zu beseitigen ist. Fest steht aber auch, daß d Präsidenten der Reichsanstalt weitgehende Aufsichts- und Ano nungsbefugnisse einzuräumen sind. Der örtliche Arbeitsnachweis daher aus der unmittelbaren Gemeindeverwaltung herauszulösen, a in so enger Verbindung mit ihr zu erhalten, daß ihr heilsamer G fluß wirksam bleibt. Als zweckmäßige Verfassungsform ergibt so ein nach wirtschaftlichen Bezirken neu zu bildender Selbstv waltungskörper öffentlichen Rechts, in dessen Verwaltungsausschu Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die beteiligten Gemeinden gleichmäß vertreten wären. Der Vorsitzende wäre vom Verwaltungsausschu

[1]) Für die Vorsitzenden dürfte das, wenn der Entwurf in diesem Punkt unverändert bleibt, kaum zutreffen, da Vorsitz und Geschäftsführung in einer, berufsamtlich tätigen, Person vereinigt werden sollen. Die Schriftleitung.

[2]) Vgl. unsere Besprechung der „Denkschrift" Sp. 355. Die Schriftleitung.

im Einvernehmen mit der Mehrheit der beteiligten Gemeinden zu wählen. Wir kommen damit zu einem Aufbau des örtlichen Arbeitsnachweises, der neuerdings von den Gemeinden selbst auf der Münchener Arbeitsnachweistagung vom 22. April 1927 — leider viel zu spät! — selbst in Vorschlag gebracht worden ist[1]).

Mit der Schaffung eines derartigen Selbstverwaltungskörpers würde den Gemeinden, obwohl sie nicht mehr Träger der Einrichtung sind, in der Person des Vorsitzenden noch immer eine führende Stellung eingeräumt werden. Da seine Person für die Geschicke des örtlichen Arbeitsnachweises von entscheidender Bedeutung ist, muß eine zeitlich begrenzte Wahl, z. B. auf die Dauer von 6—12 Jahren, der lebenslänglichen Anstellung vorgezogen werden; auf diese Weise wird scharf zum Ausdruck gebracht, daß der Vorsitzende dauernd das Vertrauen aller Beteiligten genießen muß. Der Vorsitz könnte, wenn die Verhältnisse es gestatten, mit Genehmigung der Reichsanstalt auch nebenamtlich ausgeübt werden; als Regelfall, wie dies die Gemeinden vorschlagen, empfiehlt sich die nebenamtliche Ausübung des Amts nicht. Wie die Abgrenzung der Befugnisse von Verwaltungsausschuß, Vorsitzendem und Geschäftsführer im einzelnen vorzunehmen ist, mag hier unerörtert bleiben. Grundsätzlich muß der Vorsitzende jedenfalls die volle Verantwortung tragen; seiner Entschlußfreiheit und -Freudigkeit sollten im Rahmen des Selbstverwaltungskörpers genügend Möglichkeiten zur Entfaltung gelassen bleiben.

Der Präsident der Reichsanstalt würde die Aufsicht über diese örtlichen Selbstverwaltungskörper führen. Seine einschlägigen Befugnisse könnten so verschärft werden, daß die bisherigen Mängel der örtlichen Organisation wie die Beanstandungen, die manchmal hinsichtlich der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge geltend zu machen sind, in der Regel baldigst verschwinden würden. Er hätte selbstverständlich auch die Neubildung der örtlichen Arbeitsnachweisbezirke zu beaufsichtigen und zu genehmigen. Es bliebe noch die Möglichkeit, daß trotzdem in einzelnen Fällen die örtlichen Selbstverwaltungskörper vereinzelt versagen sollten. Für diesen Fall wäre dem Präsidenten der Reichsanstalt die Befugnis zu übertragen, bei derartigen Arbeitsnachweisen eine kommissarische Verwaltung einzusetzen. Im übrigen wäre auch zu erwägen, ob für besondere Ausnahmefälle die Reichsanstalt berechtigt sein soll, eigene örtliche Arbeitsnachweise einzurichten.

Eine derartige Organisation würde einen straffen Aufbau der oberen Instanzen mit lebendigen Selbstverwaltungskörpern in der unteren Instanz vereinigen und so die Gefahren einer Bürokratisierung und Schematisierung vermeiden. Die Forderung nach energischer Führung bei beweglichen Gliedern würde so am besten verwirklicht werden.

Die Aussichten, daß die Neuregelung derartige Wege beschreiten wird, sind freilich bei dem gegenwärtigen Stand der Beratungen sehr gering. Dies darf jedoch nicht verhindern, die Bedenken gegen die geplante Reform des Arbeitsnachweises, die doch keine reformatio in peius werden soll, vom Standpunkt eines völlig neutralen, lediglich das Gesamtinteresse am Arbeitsmarkt verfolgenden Beobachters unumwunden auszusprechen.

Für oder gegen Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung[2]).

Von Otto Thiel, Mitglied des Reichstages, Berlin.

Der sozialpolitische Ausschuß des Reichstages hat bei der ersten Beratung des Entwurfes eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes zum § 1 auf Antrag der Sozialdemokraten beschlossen: „Ersatzkassen werden nicht zugelassen." Dieser Beschluß bedeutet keine Entscheidung. Diese wird vielmehr erst bei der zweiten Lesung fallen. Der Antrag erhielt nur dadurch eine Mehrheit, daß die Regierungsparteien, die Demokraten und die Wirtschaftspartei sich der Stimme enthielten. Diese Stimmenthaltung hatte den Sinn, die Beratung der Vorlage in erster Lesung unter Ausschaltung der Auseinandersetzungen über die Ersatzkassenfrage zu Ende zu führen, um zu sehen, wie man mit den zahlreichen Aenderungen der ursprünglichen Regierungsvorlage zurecht kommt. Da die Gegnerschaft gegen die Zulassung von Ersatzkassen von seiten der Sozialdemokratie ungewöhnlich leidenschaftlich ist, muß die letzte Entscheidung den Fraktionen vorbehalten bleiben; denn sie berührt nach Lage der Dinge schließlich die hohe Politik Um so notwendiger scheint es zu sein, die Zwischenzeit zu benutzen, rein sachlich das Für und Wider zu erörtern.

Die Anhänger des Ersatzkassengedankens gehen davon aus, daß die Versicherungseinrichtungen um der Versicherten willen da sind, sich ganz auf deren Bedürfnisse einzurichten haben und daß, so richtig es ist, überflüssige Zersplitterung zu vermeiden, dennoch die Bestrebungen auf Zusammenfassung und Vereinheitlichung da ihre Grenze finden müssen, wo sie sich stoßen an der Unmöglichkeit, in dem beabsichtigten Rahmen die berechtigten Forderungen der Beteiligten zu erfüllen. Wie unterschiedlich die beruflichen und sozialen Verhältnisse bei Arbeitern und Angestellten bei uns in Deutschland liegen müssen, erhellt doch schon aus dem Umstand, daß die radikalsten Vertreter der bedingungslosen Solidarität der Hand- und Kopfarbeiter seither nicht hindern konnten, daß der sozialdemokratische Textilarbeiter, wenn er Werkmeister geworden ist, seinen Textilarbeiterverband nicht mehr als eine angemessene Interessenvertretung betrachtet und sich dem Werkmeisterverband anschließt. Einem sozialdemokratischen Arbeiter, der Angestellter eines Konsumvereins wird, kommt es gar nicht in den Sinn, seine seither zuständige Gewerkschaft weiter als zuständig anzusehen, selbst oder erst recht dann nicht, wenn Vorstand und Mitglieder des Konsumvereins zum weit überwiegenden Teile Angehörige der Gewerkschaft sind, der er seither angehört hat. Er verlangt, sobald er die Vorzüge und Nachteile seines Angestelltendaseins empfindet, nach einem anderen Rückhalt und geht zum Zentralverband der Angestellten.

Bei der Entwicklung der sozialpolitischen Gesetzgebung hat man zunächst die Angestellten völlig herausgelassen, später aber, als man daran ging, sie unter gesetzlichen Schutz zu stellen, mußte man fast überall bei der Durchführung eigene Wege gehen. So auch bei der staatlichen Erwerbslosenfürsorge. Zunächst wurden die Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2700 Mark überhaupt ausgeschaltet. Nach ihrer Einbeziehung litten sie als Angehörige der höheren Lohnklassen besonders stark unter dem schematischen Einheitssatz für die Massen der Arbeiterschaft. Die Bedürftigkeitsprüfung, die für die Arbeiterschaft eigentlich nur noch auf dem Papier steht, wirkte sich bei den Angestellten geradezu brutal aus. Ich habe im Reichstag am 5. November 1926 darauf aufmerksam gemacht, daß von den stellenlosen Mitgliedern des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes 57% ohne jede Erwerbslosenunterstützung seien. Bei 16% war der Grund die Nichtanerkennung der Bedürftigkeit. Die übrigen waren entweder ausgesteuert oder hatten überhaupt keinen Antrag gestellt, weil sie sich nicht der Gefahr einer Abweisung aussetzen wollten. Verhältnismäßig hoch war die Zahl der Ausgesteuerten. Denn das Mittel, durch einige Monate Notstandsarbeit den Arbeitern vor Ablauf ihrer 26 bezw. 39 Wochen währenden Unterstützungsdauer zur Wiedereinführung in die Erwerbslosenfürsorge zu verhelfen, erwies sich für Angestellte als nicht durchführbar. Nun liegen aber beim normalen Lauf der Dinge die Verhältnisse so, daß die Angestellten zwar bei vorübergehenden Konjunkturschwankungen nicht so leicht wie Arbeiter entlassen werden, dann aber, wenn sie stellenlos sind, nur sehr schwer unterkommen können, so daß in der Regel die Dauer der Erwerbslosigkeit im Einzelfalle beim Arbeiter kürzer ist als beim Angestellten. Eine gemeinsame Einrichtung für Arbeiter und Angestellte kann diesen unterschiedlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragen. Auch die reichen Mittel, die für produktive Erwerbslosenfürsorge vom Reich aufgewendet worden sind, haben den stellenlosen Angestellten praktisch keinen Nutzen gebracht.

Die Angestellten erheben deshalb bei der Neuordnung den Anspruch, nunmehr sich nach ihren Verhältnissen und Bedürfnissen einrichten zu dürfen.

Eine AlV., die die Praxis des Lebens berücksichtigen will, muß, wie das auch bei den früheren Selbsthilfeeinrichtungen der Verbände der Fall war, den Angestellten in zahlreichen Fällen ganz anders stellen als den Arbeiter. Hierfür nur ein paar Beispiele. Während für den Arbeiter die Vorschrift genügt, daß er sich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsnachweis meldet, ist gegenüber den Angestellten eine viel straffere Bindung am Platze. Sie sollten unter allen Umständen gehalten sein, binnen 8 Tagen nach erfolgter Kündigung, also 4 bis 5 Wochen vor der Entlassung, schon ihre Bewerbungspapiere einzureichen. Der Angestellte braucht auch nicht schon 8 Tage nach dem Eintritt der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung zu verlangen wie der Arbeiter, weil er für einen Monat sein Gehalt in Händen hat. Es genügt durchaus, wenn er vom 15. Tage ab Unterstützung erhält. Dagegen steht er nach Annahme einer neuen Stellung einen ganzen Monat lang vor dem Nichts, braucht mithin die Fortzahlung der Unterstützung länger als der Arbeiter. Die Vorschrift des § 56 des Regierungsentwurfs, wonach ein Erwerbsloser, der seine letzte Stelle „ohne wichtigen Grund aufgegeben" hat, für die Dauer von 4 Wochen keine Unterstützung erhält, wirkt sich bei den Angestellten ganz anders aus als für den Arbeiter. Welcher Angestellte setzt nicht alles daran, daß in seinem Zeugnis zu lesen ist, daß er das Haus „auf seinen Wunsch" verläßt? Für diese

---

[1]) Vgl. „Der öffentliche Arbeitsnachweis", Jhrg. 4, Nr. 1 S. 6, sowie den Bericht über die Arbeitsnachweistagung in München von Rechtsrat Dr. Kleindienst, Sp. 453 dieser Zeitschrift.

[2]) Wir stellen die nachstehenden Ausführungen gern zur Diskussion, da die Forderungen großer Angestelltenverbände, die einer geschlossenen berufspolitischen Auffassung entspringen, Anspruch darauf haben, in der Oeffentlichkeit gehört zu werden. Die Schriftleitung.

Klausel im Zeugnis, die er für seine Entwicklung braucht, wird er von der auf die Verhältnisse der Arbeiter zugeschnittenen Versicherung aber mit Rentenabzug bestraft! Der unfähige Angestellte, dem gekündigt wurde, der daher auch der Versicherung viel länger zur Last liegen muß, der wird von vornherein schon unterstützt, usw. usw.

Arbeitsnachweis und AlV. gehören zusammen. Dieser Satz kann nicht angefochten werden. Seit vielen Jahrzehnten kommt aber für die organisierten Angestellten neben anderen Formen der Anknüpfung von Verhandlungen nur die Stellenvermittlung ihrer Berufsverbände in Betracht. Sie haben sich in jahrzehntelanger Erfahrung den besonderen Bedürfnissen sowohl ihrer Mitglieder als auch der Arbeitgeber angepaßt. Insbesondere sind hier auch im Laufe der Zeit Erfahrungen gesammelt worden über die für den beruflichen Aufstieg der jungen Angestellten zweckmäßigste Aufeinanderfolge von Tätigkeiten, so daß die Stellenvermittlungen der Berufsverbände für ihre Mitglieder zugleich eingreifen in das Gebiet der Berufsberatung und der fachlichen Fortbildung. Das trifft aber ganz besonders zu für die stellenlosen Mitglieder. Der Stellenvermittler sieht, welche Lücken im Wissen und Können des einzelnen stellenlosen Mitgliedes geschlossen werden müssen, um es nach Lage des Arbeitsmarktes bald wieder unterbringen zu können.

Im Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband setzt nach dieser Feststellung sofort mit dem ganzen Einfluß des Verbandes auf seine Mitglieder das Bestreben ein, den Stellenlosen zu bewegen, sich fortzubilden, und durch großzügige Verwaltung der Mittel des Verbandes ihm auch die Möglichkeit dazu zu geben. Das gesamte fachliche Fortbildungswesen des Berufsverbandes empfängt aber gerade wieder aus dem unmittelbaren Verkehr des Verbandes mit den Stellenlosen und den Arbeitgebern bei der Stellenvermittlung die Anregung, deren er bedarf, um auch den älteren Jahrgängen Wertvolles bieten zu können. Welche Bedeutung diese Zusammenhänge haben, spiegelt sich wieder in der Altersgliederung der Teilnehmer an den Unterrichtskursen. An der Hamburger Kaufmannsschule des D. H. V. waren 42% über 20 Jahre alt! Bei den Kursen des Verbandes für Kaufmannsgehilfen des Textilfaches standen 28% im Alter von unter 21 Jahren, nicht weniger als 57% über 21—30, 15% über 30 Jahren. Bei aller Achtung vor dem Bildungswesen der Arbeitergewerkschaften darf doch die Tatsache festgestellt werden, daß es unter ihnen keine einzige gibt, bei der das von der Gewerkschaft getragene fachliche Fortbildungswesen eine auch nur annähernd gleich wichtige Rolle spielt. Das ist kein Vorwurf, sondern die Feststellung einer Tatsache, die in den andersartigen Verhältnissen und Bedürfnissen der Angestellten begründet liegt. Diese besonderen Verhältnisse lassen es auch erklärlich erscheinen, daß der D. H. V. als einzige Gewerkschaft in Deutschland seit dem Jahre 1907 eine dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung unterstellte, auf versicherungsmathematisch gesicherter Grundlage aufgebaute Stellenlosenversicherung hatte, die allen Mitgliedern des Verbandes gesetzlich einklagbaren Anspruch auf Renten bis zur Höchstdauer von 12 Monaten und bis zum Betrage von 100 M. einräumte.

Bei Schaffung des Arbeitsnachweisgesetzes wurde von den Sozialdemokraten verlangt, daß um der Vereinheitlichung willen die Arbeitsnachweise der Angestellten-Berufsverbände zwangsweise geschlossen werden sollten. Alle bürgerlichen Parteien, auch die damaligen Regierungsparteien, haben seinerzeit, obwohl die Sozialdemokratie in der Regierung saß, diese sozialdemokratische Forderung abgelehnt. Soll das, was man damals für erhaltungswürdig befand, jetzt auseinandergerissen werden?

Untersagt man den Angestellten-Berufsverbänden die Durchführung der AlV. für ihre Mitglieder zugunsten der öffentlichen Reichsanstalt, dann führt die konsequente Verfolgung dieser Bahn der Entwicklung dazu, den Arbeitsnachweis dort zu konzentrieren, wo im Falle der Arbeitslosigkeit die Kosten für die Unterstützung der Arbeitslosen zu tragen sind. Das bedeutet die Schließung der Arbeitsnachweise der Berufsverbände. Dann nimmt man dem für unsere Wirtschaft bedeutenden berufsständischen Fachbildungswesen der Angestelltengewerkschaften die wertvollsten praktischen Anregungen, ausgerechnet in einer Zeit, in der auch hinsichtlich der Anforderungen an die Leistungen der Privatangestellten in ihrem Beruf alles sich stärker im Fluß befindet als je zuvor.

Es fragt sich, ob die Möglichkeit besteht, die mit Liebe und Sorgfalt gepflegten seitherigen Aufgaben der Berufsverbände überhaupt in einer großen öffentlichen Einrichtung, wie sie geplant ist, mit befriedigenden Erfolgen durchzuführen. Die geplante Reichsanstalt muß naturnotwendig in erster Linie ihre Arbeit einstellen auf die Bedürfnisse der großen Masse der Arbeiterschaft. Will sie diesen Bedürfnissen gerecht werden, so hat sie unendlich viel zu tun. Wenn sie sich nicht überladen und ihren Beamtenapparat nicht übermäßig stark anschwellen lassen will, ist es ein Ding der Unmöglichkeit, den von den Bedürfnissen der Arbeiterschaft abweichenden Belangen, Wünschen und Beschwerden der Angestellten allzugroße Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sollen die Selbstverwaltungskörper nicht allzu groß werden, dann werden die Privatangestellten in einer hoffnungslosen Minderheit sein und wegen Ueberlastung dieser Körperschaften mit anderen für die finanzielle und sonstige Entwicklung ausschlaggebender Angelegenheiten mehr als genug zu tun haben, so daß weder Zeit noch Lust vorhanden sein dürfte, „für die Angestellten schon wieder Sonderwürste zu braten", wie es dann in der Regel so geschmackvoll heißt. —

Ist es nach dem Gesagten nicht nahezu etwas Selbstverständliches, daß alle nicht durch das sozialdemokratische Dogma gebundenen Angestelltengewerkschaften, die rund 800000 Mitglieder umfassen, unter Zurückstellung aller sie sonst trennenden Gesichtspunkte sich in dem einmütigen Verlangen zusammengefunden haben, nach dem Vorbild der Ersatzkassen in der Krankenversicherung auch in der AlV. den Berufsverbänden die Durchführung für ihre Mitglieder zu übertragen? Sie denken sich die Regelung folgendermaßen:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz bestimmt, daß Berufsverbände, die über einen Mitgliederbestand von bestimmter Größe verfügen, einen Arbeitsnachweis für den Kreis ihrer Mitglieder unterhalten und deren Mitgliederbestand sich über das ganze Reichsgebiet und über eine hinreichend große Anzahl von Geschäftszweigen erstreckt, deren verschiedenartige Konjunktur einen gewissen Risikenausgleich ergibt, für ihre Mitglieder die AlV. in einer Ersatzkasse durchführen können. Die Ersatzkasse, die ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sein soll, wäre dem Aufsichtsamt für Privatversicherung zu unterstellen. Ihre Finanzverwaltung hätte getrennt von der des sie errichtenden Berufsverbandes zu erfolgen. Mehrere Berufsgewerkschaften können sich zur Bildung einer gemeinsamen Kasse verbinden. Die Mitglieder einer solchen Ersatzkasse würden von der Versicherung bei der öffentlichen Reichsanstalt befreit sein. Beim Uebergang von der einen in die andere Versicherung regelt sich die Zuständigkeit für Leistungen nach den gleichen Gesichtspunkten wie beim Wechsel zwischen Ersatzkrankenkassen und anderen Versicherungsträgern in der Krankenversicherung. Die Ersatzkassen haben alljährlich einen Rechenschaftsbericht und eine Abrechnung dem Reichsarbeitsminister vorzulegen. Für die Erledigung von Beschwerden und Einsprüchen gegen Bescheide des Vorstandes der Ersatzkasse hat die Satzung einen Beschwerdeausschuß vorzusehen. Der Vorsitzende dieses Beschwerdeausschusses muß eine neutrale Persönlichkeit sein. Die Beisitzer könnten von dem Beschwerdeführer und der Kasse zu gleichen Teilen ernannt werden. Der Beschwerdeausschuß würde in Verwaltungsangelegenheiten endgültig entscheiden, während im übrigen gegen seine Entscheidung der Rechtsweg offen zu lassen wäre. Die Mitglieder der Ersatzkasse würden so, wie in der Krankenversicherung, den Arbeitgeberanteil unmittelbar in Empfang nehmen und zur Deckung eines Teiles des Beitrages für die Ersatzkasse verwenden. Der Arbeitgeberanteil würde dem zu entsprechen haben, was der Arbeitgeber bei einer Versicherung des Angestellten in der öffentlichen Reichsanstalt zu entrichten haben würde.

Die Bedenken, die gegen den Vorschlag seither erhoben worden sind, erscheinen mir nicht stichhaltig. Man sagt, die Belastung des ohnehin nicht sehr einfachen AlVG. werde durch die Einfügung von Bestimmungen über die Ersatzkassen noch vergrößert. Das ist aber nicht richtig. Es genügen wenige Paragraphen, um die Verhältnisse zu ordnen. Sie können in einem ganz kurzen Sonderabschnitt über Ersatzkassen zusammengefaßt werden.

Man wendet ein, die Zahl der Ersatzkassen würde so groß, daß die Uebersicht verloren ginge. Das ist nicht der Fall, wenn man eine höhere Mitgliederzahl als Voraussetzung für die Zulassung im Gesetz bestimmt und die kleineren Verbände auf die Möglichkeit einer Gemeinschaftseinrichtung verweist. Im übrigen würde die Zulassungsgenehmigung durch den Reichsarbeitsminister zu erteilen sein, und die Voraussetzung der Unterhaltung eines eigenen mit Erfolg betriebenen Arbeitsnachweises von vornherein gewisse Garantien geben. Man wirft den Angestellten vor, sie seien sich bewußt, ein günstigeres Versicherungsrisiko zu sein, und wollten sich deshalb der Versicherung im Rahmen der Allgemeinheit entziehen. Was das Risiko anbelangt, so ist festzustellen, daß in den letzten Jahren der Prozentsatz der erwerbslosen Angestellten den Prozentsatz der arbeitslosen Arbeiter lange Zeit hindurch nicht unwesentlich überschritten hat. Die Dauer der Erwerbslosigkeit ist aber bei den Angestellten sowohl in der Vorkriegszeit als auch in der jüngsten Vergangenheit im allgemeinen eine viel längere gewesen als bei der Arbeiterschaft. Durch das Erfordernis, daß die Ersatzkasse sich über eine hinreichend große Anzahl von Geschäftszweigen und über das ganze Reichsgebiet erstrecken muß, ist ein gewisser Risikenausgleich ohnehin schon gegeben. Nichtsdestoweniger würden keine Bedenken bestehen, zu bestimmen, daß, falls die Angestelltenschaft sich als besonders günstiges Risiko erweisen sollte, nach Zurücklegung eines angemessenen Reservefonds zum Zwecke eines Risikenausgleichs ein angemessener Betrag der Ueberschüsse an die Reichsanstalt abgeführt werden müßte.

Die Nichtbeteiligung der Arbeitgeber an der Verwaltung der gewerkschaftlichen Ersatzkassen wird dann bemängelt. Dazu ist zu bemerken, daß die Privatangestellten ihre Stellenvermittlung in ihrer jahrzehntelangen Praxis so zu leiten gewußt haben, daß die Arbeitgeber in diesen Stellenvermittlungen kein gegen sie gerichtetes Kampfmittel, sondern eine ihren Bedürfnissen in weitgehendem Maße

ntgegenkommende, auf rein sachliche Arbeit abgestellte Einrichtung rblicken. Die Ablehnung von Arbeitsnachweisen für Arbeiter in den händen der Arbeitergewerkschaften von seiten der Arbeitgeber beruhte uf dem Umstand, daß bei den ganz andersartigen Kündigungs- erhältnissen der Arbeiter der Arbeitsnachweis für die Arbeiter in anz anderem Maße ein Kampfmittel sowohl für die Arbeitgeber ie für die Arbeiter darstellen kann, als das bei den Angestellten er Fall ist. Auch ein Mißbrauch der Mittel der Ersatzkassen ei Streiks der Angestellten ist keinesfalls zu befürchten. Zunächst nmal sind normalerweise Streiks bei Angestellten viel seltener ls bei Arbeitern. Durch die Ausdehnung einer Angestelltengewerk- haft auf alle Geschäftszweige ist in allen Fällen die Zahl der Streikenden im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl der Angestellten- ewerkschaft eine so geringe, daß die Frage eine viel geringere Be- eutung hat, als sie bei Arbeitergewerkschaften haben müßte. Trotz- em könnten, falls es gewünscht wird, auch im Gesetz die denkbar rößten Sicherheiten dafür geboten werden, daß jedem Arbeitgeber- erband, der in einem bestimmten Falle einen Mißbrauch von Mitteln ner Ersatzkasse vermutet, das Recht der Anrufung der Aufsichtsbe- örde eingeräumt wird. Es könnte bestimmt werden, daß die Auf- chtsbehörde das Recht erhält, bei notwendig werdenden, eingehen- eren Untersuchungen im Wege vorläufiger Entscheidung jede Aus- hlung von Mitteln an die in Frage kommenden Personen zu unter- gen. Man könnte für die Entscheidungen eine richterliche Instanz ilden nach denselben Grundsätzen, wie sie für die öffentliche Anstalt eplant wird.

Der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, der, seiner selbst- erständlichen Verpflichtung nachkommend, die Bedenken der Freien Gewerk- haften gegen den Ersatzkassengedanken eingehend nachgeprüft hat, ist zu em Ergebnis gekommen, daß angesichts der Sicherheiten, die die Angestellten i der vorstehend geschilderten Weise zu bieten gewillt sind, vom Standpunkt er Arbeiterschaft gegen die Zulassung von Ersatzkassen für die Angestellten- ewerkschaften Bedenken nicht zu erheben sind.

Prof. Dr. Moldenhauer, der wohl als eine der kenntnisreichsten ersönlichkeiten auf dem Gebiete der Sozialversicherung anzusprechen ist, ist ach eingehender Beschäftigung mit den Problemen ebenfalls zu der Er- nntnis gelangt, daß man gut daran tun würde, den Angestellten-Gewerk- haften die Bildung von Ersatzkassen für die AlV. zu gestatten, weil die ividuelle Ueberwachung der Erwerbslosen durch die eigenen Berufs- enossen, die Prüfung der Ansprüche auf Gewährung von Umzugskosten, osten für Vorstellungsreisen, die Fragen der Zumutbarkeit der Annahme ner bestimmten Stellung oder der Annahme von Pflichtarbeit, die Prüfung r Frage, ob und für welche Art von Unterricht der Erwerbslose verpflichtet erden kann, alle diese Dinge durch die Berufsgewerkschaft bei den kompli- erten Verhältnissen im Angestelltenberuf viel besser verwaltet werden könnten s durch irgend jemand anders. Im übrigen sei es falsch, die abweichende eschichtliche Entwicklung, die die Fürsorge der Angestelltenorganisationen für re Mitglieder genommen hätte, bei der Weiterentwicklung der Gesetzgebung öllig zu leugnen. Schließlich aber dürfte auch nicht übersehen werden, daß ir auf dem Gebiete der Erwerbslosenversicherung Neuland betreten. Niemand nne wissen, ob der Weg, den wir mit dem neuen Gesetz beschreiten, auch r alle Zeiten sich als der beste erweisen wird. Die Zulassung von Ersatz- ssen für die Privatangestellten würde daher auch den Vorzug haben, bei esen Kassen wegen ihrer geringeren Mitgliederzahl Versuche der verschie- nsten Art anzustellen, die sich bei einer Reichsanstalt mit rund 17 Millionen ersicherten nicht ohne weiteres anstellen lassen. Besondere Erfahrungen einerer Gruppen würden aber schließlich dem großen Ganzen wieder nutz- ar gemacht werden können. Sie würden dazu beitragen, die Anpassung r AlV. an die Bedürfnisse des praktischen Lebens zu fördern.

Man wird nicht behaupten wollen, daß die Gegner der Zulassung on Ersatzkassen für die Angestellten im sozialdemokratischen Lager ch mit den sachlichen Gründen, die die Angestellten für ihre Forde- ng geltend zu machen haben, irgendwie ernsthaft auseinandergesetzt itten. Ob die Gründe, die die Angestellten für ihre Forderung eltend machen, aber solcher Art sind, daß der Sozialpolitiker nicht- htend daran vorübergehen kann, das sei dem Urteil der Leser dieser eilen überlassen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Amerikanische Prosperität und deutsche Armut.

Von Prof. Dr. Wilhelm Röpke, z. Zt. San Francisco.

II. (Schluß.)

Der einzige Weg zum Ziele der Massenwohlfahrt besteht natür- h darin, alle Kräfte günstig zu beeinflussen, die die Höhe der Real- hne bestimmen. Welches sind diese Kräfte in den Vereinigten taaten? Zunächst und zu allererst eine in der Geschichte unerhörte rgiebigkeit des Produktionsprozesses. Worauf ist sie zurück- führen? Da ist zunächst der märchenhafte Reichtum an Natur- schätzen. Dann die vorbildliche technische und organisatorische Rationalität; man kann in Amerika in dieser Hinsicht bis ins Kleinste hinein sicher sein, daß alles so praktisch wie möglich eingerichtet ist, so unpraktisch, verdreht und wenig nachahmenswert uns auch so vieles in politisch-kultureller Hinsicht erscheinen mag. Die technisch-organisatorische Rationalität umfaßt ungehindert durch Zollschranken und sonstige politische Barrieren die ganze ungeheure Weite des Landes, das in sich eines der größten Freihandelsgebiete der Erde bildet, während Europa an der Selbstabschnürung seiner 35 Staaten weiter degeneriert. Weiterhin: diese technisch-organisatorische Rationalität des amerikanischen Produktionsprozesses ist ein Ausdruck der ungeheuren wirtschaftlichen Energie und Aktivität, die hier alles durchdringt. Man kann das mit einer etwas unfreundlichen Note auch so ausdrücken: es wäre höchst verwunderlich, wenn in einem Lande, in dem so gut wie alles am wirtschaftlichen Erfolge orientiert ist, nicht ein materieller Gesamterfolg in Form erhöhter Ergiebigkeit des Produktionsprozesses herausspringen sollte, womit keineswegs gesagt ist, daß eine Annäherung an die amerikanische Prosperität notwendigerweise einen gleichen ökonomischen Materialismus voraussetzen oder mit sich bringen müßte. Es ist daneben durchaus zuzugeben, daß die Prohibition einen günstigen Einfluß auf die Arbeitsenergie der Arbeiter und Angestellten ausübt, obwohl die Ansicht des Verfassers ist, daß dieser Einfluß nicht groß genug ist, um das wahre Unglück, das diese fanatische Form der begrüßenswerten Alkoholbekämpfung durch die Erziehung zur Mißachtung der Gesetze, durch die korrumpierende Wirkung der ungeheuren Gewinne der Alkoholschmuggler und durch den demoralisierenden Einfluß der Heimbrauerei, vor allem auf die Kinder und Jugendlichen, über das Land gebracht hat, auch nur entfernt wettzumachen; die Prohibition hat zum allermindesten eine Zunahme der Verbrechen nicht verhindern können, die einen einfach erstarren läßt, ja, es kann sogar behauptet werden, daß sie eine der Ursachen ist.

Das alles sind sattsam bekannte Gemeinplätze, die uns nicht völlig befriedigen können. Um über sie hinauszukommen, kehren wir noch einmal zur technisch-organisatorischen Rationalität zurück. Was so wenige in Deutschland bisher verstanden haben, ist die ökonomische Voraussetzung dieser Rationalität, die in dem Siegeslauf der Maschine und aller automatenhaften Vorrichtungen ihren besten Ausdruck findet. Diese Voraussetzung ist: Knappheit an Menschen, Knappheit an Arbeits-Kräften, dem Arbeitgeber ökonomisch zum Bewußtsein gebracht durch hohe Löhne. Die so zum Ausdruck kommende Knappheit an Arbeitskräften zwingt zur Maschine, und die Maschine wiederum erhöht das Produkt pro Arbeiter und ermöglicht so die hohen Reallöhne. Die Maschine nimmt mehr und mehr alle mühselige Arbeit auf sich und erhöht ständig die Verbrauchsmöglichkeiten. Amerika ist in der glücklichen Lage, daß es die Materie schonungslos ausbeuten kann, aber mit dem Menschen haushälterisch umgehen muß — weil Menschen knapp sind. Das ist der Kern der Sache. Warum sind die Menschen vergleichsweise knapp? Nicht weil der mit seinem Lohne unzufriedene Arbeiter sich auf ein „Freiland" zurückziehen und selbständiger Farmer werden könnte. Anbauwürdiges „Freiland" gibt es seit drei Jahrzehnten praktisch kaum mehr. Der Arbeiter müßte Pächter werden und würde damit weit unter seinen städtischen Lebensstandard herabsinken. Tatsächlich vollzieht sich aus hier nicht darzulegenden Gründen der umgekehrte Prozeß: die Stadt zieht die ländliche Bevölkerung an, darunter sogar selbständige Farmer. So werden wir zu der einzig möglichen Antwort gedrängt: Arbeitskräfte sind knapp, weil die Vereinigten Staaten ein Optimum der Bevölkerung, d. h. das günstigste Verhältnis zwischen materiellen und menschlichen Produktivkräften erreicht haben und bewußt aufrechtzuerhalten versuchen. Eines der wichtigsten Mittel zur Aufrechterhaltung dieses Optimums ist die Einwanderungsbeschränkung, die nichts anderes als eine Art malthusianischer Bevölkerungspolitik ist und in ihrer Bewährung als ein Experimentalbeweis für (einen modern interpretierten) Malthus angesehen werden kann. Es wäre ein Fehler, die amerikanische Einwanderungsbeschränkung nur als eine Maßnahme qualitativer Bevölkerungspolitik zur Beeinflussung der amerikanischen Rassenzusammensetzung ansehen zu wollen; sie ist weit wichtiger in ihrer Eigenschaft als quantitative Bevölkerungspolitik. Es ist kein Zufall, daß der Beginn der rigorosen Einwanderungsbeschränkung (1921) mit dem Einsetzen der neuen Prosperitätswelle nahezu zusammenfällt. Ich wohnte vor wenigen Wochen der Jahresversammlung der American Economic Association in St. Louis bei. Eines der Themen war das Problem der Einwanderungsgesetzgebung. Das Problem wurde nach allen Richtungen hin erörtert, aber nach allem herrschte unter sämtlichen Anwesenden nur eine einzige Meinung: „Die Einwanderungsbeschränkung ist eine der wichtigsten Ursachen der hohen Reallöhne und der amerikanischen

Prosperität. Sollen wir dafür büßen, wenn Europa Malthus weiterhin verlacht und uns seinen Ueberschuß an Proletariern herüberschickt, wenn Mussolini die Italiener zur Fruchtbarkeit anstachelt und dann von der Welt erwartet, daß sie dem jährlichen Bevölkerungszuwachs von einigen Hunderttausenden einen Platz einräumt?" Darauf gibt es nichts zu erwidern, und ebensowenig auf die Alternative, die der bekannte Nationalökonom Fetter auf dieser Tagung formulierte: „Bevölkerungszuwachs oder Massenwohlfahrt?"

Neben der Einwanderungsbeschränkung, die wahrscheinlich in nächster Zukunft erheblich verschärft werden wird, geht eine ausgedehnte Kenntnis und Anwendung der Mittel zur Geburtenkontrolle und die allgemeine Ueberzeugung ihrer ökonomischen und sozialen Notwendigkeit einher, ungeachtet des puritanischen Bundesgesetzes, das sogar die Versendung dieser Mittel mit der Post verbietet, ungeachtet noch weitergehender einzelstaatlicher Gesetze und ungeachtet der auch hier von allen Einsichtigen beklagten sozialen und wirtschaftlichen Unwissenheit der ihren Rat weitgehend verweigernden Aerzteschaft.

Das Optimum der amerikanischen Bevölkerung äußert sich selbstverständlich nicht nur darin, daß die relative Knappheit an Arbeitskräften — relativ im Vergleich zu den materiellen Produktivkräften — zur technisch-organisatorischen Rationalität anspornt und das Produkt pro Arbeiter erhöht. Wichtiger noch ist das Endergebnis: der günstige Quotient von Gesamtprodukt und Zahl derjenigen, die sich darin zu teilen haben. Das ist die simple Formel der amerikanischen Prosperität, ohne alles verwirrende Beiwerk. Der Fehler der bisherigen Amerikaliteratur besteht darin, übersehen zu haben, daß es sich um einen Quotienten handelt, in dem der Nenner so wichtig ist wie der Zähler. Diese wesentliche Lücke in der deutschen Amerikaliteratur ist typisch für die Entwöhnung der deutschen Nationalökonomie von malthusianischen Gedankengängen, die für uns doch sicherlich noch notwendiger sind als für die Amerikaner mit ihrem viel weiteren Spielraum. Bevölkerungsskeptizismus ist in Deutschland noch immer nahezu Tabu. Die Ursachen sind mannigfaltig. Zunächst ist es mißlich, daß es sich bei uns immer noch um einen akademischen Streit um Malthus handelt, mißlich vor allem deshalb, weil Malthus sich durch sozialpolitischen Nihilismus diskreditiert hat wie die Freihandelstheorie der Manchesterschule. Lösen wir den Streit also von diesem literarischen Schemen, und suchen wir uns mit allen sozialen Progressisten auf die simple Formel zu einigen, daß alle technischen und wirtschaftsorganisatorischen Fortschritte uns keinen Schritt weiterbringen, wenn der so geschaffene Spielraum für Erhöhung der Massenwohlfahrt in kurzer Zeit vom Bevölkerungswachstum ausgefüllt wird, wie es uns wenig nützt, wenn wir im Zimmer ein Feuer anzünden und gleichzeitig Fenster und Türen aufsperren. Die Konstruktion eines Gegensatzes zwischen Sozialpolitik und Sozialismus auf der einen Seite und Bevölkerungsskeptizismus auf der anderen Seite ist mittlerweile reichlich altmodisch geworden; sozialer Progressismus und Bevölkerungsskeptizismus müssen sich heute aufs innigste ergänzen, und jede Feindseligkeit zwischen beiden wäre eine Feindseligkeit in den eigenen Reihen. Weiterhin ist die bevölkerungspolitische Diskussion in Deutschland verzerrt worden dadurch, daß man die Erörterung meist auf das Problem der absoluten Uebervölkerung hingetrieben hat. Es handelt sich aber gar nicht so sehr um die negative Abwehr eines noch in weiter Ferne liegenden Zustandes absoluter Uebervölkerung als vielmehr um die positive Förderung der Massenwohlfahrt, indem man die Bevölkerung durch Propagierung der „freiwilligen Elternschaft" in vernünftigen Grenzen zu halten versucht, damit zugleich das sonst drohende Verhängnis der absoluten Uebervölkerung fernhaltend. Daraus ergibt sich auch, daß der Ausdruck „Bevölkerungspessimismus" für diese Anwendung des gesunden Menschenverstands gänzlich unangebracht ist. Wie kann es pessimistisch sein, vor unbedachter und — das ist das Wichtigste! — zugleich ungewollter Fortpflanzung im Interesse des Ganzen zu warnen! Am meisten ist die Bevölkerungstheorie in Deutschland vor dem Kriege wohl politisch beeinflußt worden und ist es vielleicht heute noch.

Wir haben mit alledem bereits die Nutzanwendung der amerikanischen Prosperität auf Deutschland und auf die anderen Länder Europas gezogen. Nichts sei gesagt gegen die Einführung praktischer amerikanischer Fabrikations- und Organisationsmethoden, nichts gegen die Bestrebungen der Gewerkschaften, ein hohes Lohnniveau zu erkämpfen, nichts gegen einen engeren wirtschaftlichen Zusammenschluß Europas, um uns in den Besitz der Vorteile zu setzen, die die Vereinigten Staaten als der große Freihandelsraum genießen. Eines ist so notwendig und wichtig wie das andere. Aber es wird uns wenig nützen, wenn wir nicht bevölkerungspolitisch zur Vernunft kommen und auch in dieser Beziehung unser Proletariertum abstreifen. Andere europäische Länder sind bereits zur Einsicht gekommen: obenan Schweden, das heute unter allen europäischen Ländern die höchsten Reallöhne hat, an Massenwohlfahrt wohl den Vereinigten Staaten am nächsten steht und gleichzeitig eine bewußte restriktive Bevölkerungspolitik betreibt, ferner England und Holland. Möge Deutschland folgen.

Folgen? Worin? Wir berühren damit die Frage nach den konkreten Maßnahmen einer solchen restriktiven Bevölkerungspolitik. Ich beginne mit unserem eigenen Einwanderungsproblem, das ja im wesentlichen ein Problem der slavischen Wanderarbeiter ist. Was soll man dazu sagen, daß wir ihnen heute noch gestatten, zu Hunderttausenden ins Land zu kommen. Finden wir nicht endlich die innerpolitische Kraft, diesem unseligen Vorgang ein für allemal ein Ende zu machen? Schrecken uns Berechnungen von „Sachverständigen", daß dieser oder jener Landwirtschaftszweig in seiner heutigen Besitz- und Betriebsform ohne diese ausländischen Arbeiter nicht auskommen kann? Nun, auch in den Vereinigten Staaten gab es genügend Betriebe, die die billige Einwandererarbeit nicht entbehren zu können glaubten, aber das Endresultat zeigt in geradezu überwältigender Weise eine Förderung der Massenwohlfahrt. Weit wichtiger als dieser schlechthin selbstverständliche Akt vernünftiger Wirtschafts- und Sozialpolitik ist die Propagierung der „freiwilligen Elternschaft". Dieses brennende Problem der Stunde findet in Deutschland so wenig Beachtung, daß die Aufforderung, seine Erörterung endlich ernsthaft und ohne Heuchelei und Scheinheiligkeit zu beginnen, fast wie eine Herausforderung klingt. Es ist gleichzeitig ein Bruch mit einer ehrwürdigen Tradition, mit der Tradition beweglicher Klagen über den Geburtenrückgang und einer mehr oder weniger raffinierten Propaganda der Erzeugung möglichst zahlreicher Familien. Um ganz deutlich zu werden: es handelt sich hier nicht um die heikle Frage der strafrechtlichen Behandlung der Abtreibung, es handelt sich vielmehr darum, jedem die Möglichkeit zu geben, sich über die neueren antikonzeptionellen Mittel zu unterrichten, die heute gerade denen am wenigsten bekannt sind, die es am nötigsten hätten, im eigenen Interesse und im Interesse der Gesamtheit. Die Antwort auf diese Heimlichtuerei ist die ungeheure Zahl der Abtreibungen mit ihrer physischen und moralischen Zerrüttung. Es ist hier nicht der Platz, auf diese Fragen näher einzugehen, mit denen Glück und Gesundheit Hunderttausender von Frauen und Familien verbunden sind, die wir uns aber immer noch scheuen, offen zu behandeln, oder doch aus Unkenntnis in falscher Richtung verfolgen. Hier kommt es nur darauf an, an Hand des Phänomens der amerikanischen Prosperität die Alternative zu unterstreichen: Bevölkerungszuwachs oder Massenwohlfahrt. Es ist im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich, den außerordentlich ernsten Einzelproblemen, die die Rationalisierung der Bevölkerungsvermehrung mit sich bringt, vor allem dem Problem der dekadenten Kleinhaltung der Familie in den oberen Gesellschaftsschichten, die Behandlung zukommen zu lassen, die sie verdienen.

Ein schwieriges und hier nur skizzenhaft zu behandelndes Sonderproblem ist die Frage, inwieweit Bevölkerungsdruck und Massenarbeitslosigkeit zusammenhängen. Ihre Beantwortung macht man sich meist zu einfach. Bevölkerungsdruck bedeutet relative Armut, bedeutet aber nicht ohne weiteres massenhafte und dauernde Arbeitslosigkeit oder eine Verschärfung der Konjunkturarbeitslosigkeit. Massenarbeitslosigkeit ist ein Kennzeichen der hochkapitalistischen Länder, nicht aber ein Kennzeichen so hoffnungslos armer und übervölkerter Länder wie Indien und China. Und müßte nicht in einem armen, unter Bevölkerungsdruck leidenden Lande jede Arbeitskraft gerade doppelt notwendig sein, um dem Druck entgegenzuarbeiten? Kurz, man sieht, daß die Vorstellung einer „Dauerkrise", einer dauernden Arbeitslosigkeit etwas sehr Problematisches ist. Und doch besteht ein Ursachenzusammenhang zwischen Bevölkerungsdruck und Massenarbeitslosigkeit, er ist nur von etwas komplizierter Art. Selbstverständlich kann man sich für Länder mit chronischer Arbeitslosigkeit wie Deutschland, England und Oesterreich einen Lohnsatz vorstellen, der niedrig genug ist, um den größten Teil der „dauernd" Arbeitslosen wieder der Beschäftigung zuzuführen, m. a. W. einen Lohnsatz, bei dem Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte sich ausgleichen. Der Bevölkerungsdruck dieser Länder hat aber zur Folge, daß dieser Gleichgewichtslohnsatz zu niedrig ist, als daß die Arbeitslosen und die Gewerkschaften ihn sich zumuten ließen. Mit dieser Theorie kann man es als wahrscheinlich hinstellen, daß wir in Deutschland dank dem Bevölkerungsdruck noch auf lange Zeit mit einer über„normalen" Arbeitslosigkeit zu rechnen haben werden, bis das Sinken der Geburtenziffer seit 191[illegible] den Bevölkerungsdruck auch auf dem Arbeitsmarkte vermindert hat. Wollen wir danach wieder von vorn anfangen?

Es bedarf wohl kaum der Betonung, daß die Bevölkerungskapazität eine veränderliche Größe ist. Sie ist in Deutschland heut

veit geringer, als sie vor dem Kriege war und wird in einigen Jahren weit größer sein als sie heute ist, während die Strukturveränderungen der Weltwirtschaft nach dem Kriege die Bevölkerungskapazität Englands in katastrophaler Weise herabgesetzt haben. Wenn wir in der Zukunft auf eine Steigerung der Bevölkerungskapazität Deutschlands rechnen können, wenn wir amerikanische Fabrikationsmethoden einführen oder gar verbessern, und wenn schließlich sogar unsere Träume von Paneuropa und einer Herabsetzung der Reparationsschuld wahr werden sollten, können wir uns dann hinsichtlich des Bevölkerungsproblems einen — mit Schopenhauer zu reden — „ruchlosen Optimismus" gestatten? Die Frage bleibt, ob wir an einer Herabsetzung des Bevölkerungsdruckes nur deshalb arbeiten, um uns alsbald durch einen raschen Bevölkerungszuwachs um die Früchte unserer Bestrebungen um die Massenwohlfahrt betrogen zu sehen, oder ob wir es vorziehen, Vernunft dorthin eindringen zu lassen, wo bisher rohe Kräfte sinnlos walteten.

Arbeiterschutz.

Wandlungen der Gewerbeaufsicht und der Arbeiterschutzgesetze.

Von Landesgewerbearzt Dr. Teleky, Düsseldorf.

II. (Schluß.)

Wenden wir uns nun dem Arbeitsschutzgesetz-Entwurf zu, so müssen wir mit Bedauern sehen, daß er in keiner Weise der modernen Entwicklung, die die Gewerbeaufsicht in anderen Ländern genommen hat, Rechnung trägt. Die Leitung der „Arbeitsämter" ist Personen vorbehalten, die „ein hohes Maß technischer, gewerbehygienischer, wirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Vorbildung und Erfahrung besitzen". — Das ist recht viel verlangt, und wenn man sich auch vorstellen kann, daß sich jemand durch mehrjährige Tätigkeit ein hohes Maß von Erfahrung auf all diesen Gebieten erwirbt, so kann man andererseits begierig darauf sein, was die Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers oder der Länder als hohes Maß von Vorbildung bezeichnen werden. — Weiter können nach dem Entwurf „gewerbehygienisch erfahrene Aerzte an der Ausübung der Gewerbeaufsicht beteiligt werden". Woher soll man „gewerbehygienisch erfahrene Aerzte" nehmen? Erfahrung läßt sich doch nur durch praktische Tätigkeit erwerben — wie soll die aber ein Arzt erwerben, wenn er erst als erfahrener zur Gewerbeaufsicht zugelassen wird? Und auf andere Weise kann heute wohl kaum ein Arzt mehr gewerbehygienisch erfahren werden, wenn auch vielleicht mancher Fabrikarzt, der ein kleines Spezialgebiet kennt, sich auf den gewerbehygienisch Erfahrenen hinausspielen möchte. Diese so unglückliche Fassung hat der Arbeitsschutz-Gesetzentwurf mit dem von der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz, Genf 1923 angenommenen Richtlinien gemein — sie erklärt sich wohl aus dem weit überwiegenden Einfluß technischer Gewerbeaufsichtsbeamten bei den Beratungen hier und dort.

Diese Fassung genügt aber keineswegs den Anforderungen, die nicht nur der Arzt zu stellen das Recht hat, sondern die beim heutigen Stand der Gewerbehygiene im Interesse der Allgemeinheit gestellt werden müssen: weitestgehende Mitwirkung von Aerzten an der Gewerbeaufsicht.

Diese ist auf zweierlei Art zu erreichen versucht worden: einerseits indem der Arzt als gleichberechtigt mit dem Techniker und dem Volkswirtschaftler in die Gewerbeaufsicht eintritt und ihm dann weiter sämtliche Aufstiegsmöglichkeiten offen sind, wie dies in Sachsen der Fall ist — dieser Weg aber hat den Nachteil, daß fraglich ist, ob sich eine größere Zahl ärztlicher Bewerber für diese Laufbahn findet, vor allem aber den, daß — da der Eintritt in die untersten Stufen erfolgt —, Jahre vergehen müssen, ehe ärztlicher Einfluß und ärztliches Wissen in den höheren Stellen zur Geltung kommen —; hier weist Sachsen einen Ausweg durch Schaffung eines Landesgewerbearztes, der in der Zentralstelle neben dem Techniker arbeitet. Damit kann aber allerdings nur ein Land von dem Umfange Sachsens sein Auskommen finden; in größeren Ländern — vielleicht selbst schon in Sachsen — wären mehrere solcher Landesgewerbeärzte notwendig. Als der bei weitem bessere Weg aber erscheint der, daß neben dem Stand der technischen Gewerbeaufsichtsbeamten ein Stand medizinischer Aufsichtsbeamter, jeder unter einem besonderen Chef, beide in vollster Unabhängigkeit voneinander, gebildet wird — wie dies heute in Preußen und in Belgien, mit einer gewissen Einschränkung auch in Holland der Fall ist. Bei dieser Art der Organisation fallen die oben erwähnten Aufgaben wissenschaftlicher Forscherarbeit entweder bei kleiner Zahl der Gewerbeärzte und großen Bezirken und direkter Verbindung mit der Zentralstelle allen zu, oder bei großer Zahl denen unter ihnen, die als hierfür besonders geeignet der Zentralstelle für diese Zwecke zugewiesen sind. Auf Seite der Techniker wäre natürlich ebenfalls die Zuweisung von zur wissenschaftlichen Arbeit besonders Befähigten an die Zentralstellen eben zur wissenschaftlich praktischen Forscherarbeit notwendig.

Der Frage der Organisation der Gewerbeaufsicht zuzuzählen ist auch noch die Bestimmung des § 52 des Entwurfes, der dem Reichsarbeitsminister und den obersten Landesbehörden das Recht gibt, Betriebe zu besichtigen oder durch Betriebsbeauftragte besichtigen zu lassen. Diese Bestimmung gibt die Möglichkeit, nötigenfalls auch durch Spezialfachleute Besichtigungen von Betrieben vornehmen zu lassen; ergänzt aber müßte diese Bestimmung dadurch werden, daß diesen Beauftragten vom Reichsarbeitsminister und den obersten Landesbesörden alle oder ein Teil der Rechte der Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen werden kann. Denn mit der bloßen Besichtigung ist nichts getan; es müssen die mit solchen Erhebungen Beauftragten auch all die zur genauen Erhebung nötigen Rechte haben. Es müßte auch die Möglichkeit geschaffen werden, daß diese Rechte den im § 52, Abs. 2 genannten „staatlichen oder staatlich beaufsichtigten Anstalten oder sonstigen ständigen Einrichtungen zur Erforschung und Bekämpfung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer" gegeben werden können. Erst dadurch würde für solche Anstalten das entsprechende Tätigkeitsfeld geschaffen; denn Kommissionen solcher Stellen, denen heute durch besondere Erlaubnis der Betriebsinhaber gestattet wird, durch den Betrieb durchzugehen, können zwar allgemeine Eindrücke gewinnen, aber nicht wirklich gewerbehygienische Erhebungen durchführen.

Und damit kommen wir zu einem anderen Punkt, an dem der Gesetzentwurf Mängel aufweist. § 48 „Auskunftspflicht" legt Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Verpflichtung auf, den Gewerbeaufsichtsbeamten „die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen und ihnen auf Verlangen die auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes zu führenden Verzeichnisse und etwa vorhandene Unterlagen, aus denen die Zahl und die Zusammensetzung der beschäftigten Arbeitnehmer ersichtlich sind, vorzulegen". Diese letzteren Unterlagen geben Material für die volkswirtschaftlich wichtigen tabellarischen Zusammenstellungen, die die Gewerbeaufsichtsbeamten zu führen haben; sie haben für den Arbeiterschutz direkt — die Zahl der Jugendlichen muß ohnehin in besonderen Anschlägen sichtbar gemacht sein — kaum eine Bedeutung. „Angaben" der Beteiligten können auch subjektiv unwahr, sie können aber subjektiv wahr und objektiv falsch sein, und von Verzeichnissen sind nur die auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes zu führenden Verzeichnisse vorzulegen — zu allen diesen aber gehören nicht die Krankenausweise, die Bücher der Betriebskrankenkassen, die so außerordentlich wichtiges Material über den Gesundheitszustand enthalten können, und nicht die Lohnlisten und Lohnkarten, die in objektivster Weise Aufschluß über Arbeitszeit und Ueberstunden geben. Der Kreis der vorzulegenden Verzeichnisse muß also erweitert werden.

Sonst haben die Gewerbeaufsichtsbeamten die Befugnisse der Ortspolizeibehörden. Gehört dazu das Recht, den Arbeiter unter vier Augen zu sprechen? Gehört dazu das Recht, den Arbeiter im Betriebe — selbst ohne jede nennenswerte Störung seiner Tätigkeit — ärztlich zu untersuchen, auf Zeichen von Erkrankungen oder Vergiftungen anzusehen? Gehört dazu das Recht der Probeentnahme von Materialien oder von Luft? Die Ortspolizei kann (neben Entnahme bei strafrechtlicher Verfolgung) auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes, des Margarinegesetzes, des Weingesetzes Proben entnehmen, ob auch in Fabriken, um festzustellen, ob eine Substanz gesundheitsschädlich ist, was öfters der Betriebsinhaber selbst nicht mit Sicherheit weiß, ist fraglich. Es läßt sich dies höchstens unter 10 II 17 ALR. unterbringen; da kann man vielleicht alles unterbringen, aber sicher ist dies keineswegs.

Andere moderne Gesetze legen diese Befugnisse ausdrücklich fest: die oben erwähnten Grundsätze der Genfer Arbeiterschutzkonferenz zählen unter den Rechten des Gewerbeaufsichtsbeamten auf: „zu befragen, ohne Zeugen, das Personal des Betriebes und in Verfolgung ihrer Aufgaben sich auch an alle anderen Personen zu wenden, deren Zeugenangabe als notwendig erscheint, und Mitteilung zu verlangen von allen Verzeichnissen und Schriftstücken, deren Führung durch das Arbeitsschutzgesetz vorgeschrieben ist". Das österreichische Bundesgesetz vom 14. Juli 1921 über die Gewerbeinspektion enthält dieselben und noch einige weitergehende Bestimmungen (Vorladung des Betriebsinhabers zur Einvernahme). Es ermächtigt den Gewerbeinspektor unter anderem auch, die Vorlage der Kollektiv- und Einzelverträge und der Lohn(Gehalts)listen zu verlangen; auch gibt das Gesetz dem Gewerbeinspektor das Recht, wenn die Verwendung eines Arbeitsstoffes oder -Mittels die Arbeitnehmer zu gefährden scheint, eine Probe im

unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen. Ebenso notwendig wie solche Proben sind aber auch Luftproben, durch deren Entnahme und Untersuchung mancher Streitfall erledigt, manche Maßnahmen in ihrer Notwendigkeit, manche aber als unnötig erkannt werden können — Untersuchungen, die ebenso im Interesse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind.

Nach diesen Richtungen benötigte das Arbeitsschutzgesetz Ergänzungen, um alle Verhältnisse mit der wünschenswerten Klarheit und Genauigkeit zu regeln und dem Gewerbeaufsichtsbeamten alle Hilfsmittel in die Hand zu geben, deren er im Interesse eines zweckentsprechenden, das richtige Maß nach allen Seiten innehaltenden Arbeiterschutzes bedarf.

Die Fünftagewoche in den Vereinigten Staaten ist nicht nur im Einzelhandel vielfach verbreitet (vgl. XXXV, 267), sondern hat auch in die Industrie Eingang gefunden. Ford führte sie in seinen Betrieben ein mit der Begründung, daß es zur Vermeidung von Wirtschaftskrisen notwendig sei, den Verbrauch zu steigern, und daß der Arbeiterschaft als dem größten Verbraucherkreis die Möglichkeit dazu geboten werden müsse. Bei gleichbleibender Höhe der Produktion solle auch die Lohnhöhe die gleiche bleiben.

Einen Ueberblick über die Verbreitung der Fünftagewoche in gewerblichen Betrieben gibt eine Zusammenstellung des Bureau of Labor Statistics[1]), die sich auf allgemeine Erhebungen des Amts über Arbeitszeit und -löhne, auf Studien über Kollektivverträge und Zeitungsberichte stützt. So ist aus einer im Jahre 1926 durchgeführten Erhebung, die für 764596 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter die Arbeitszeit feststellte, ersichtlich, daß 35689 Arbeiter (4,7%) das ganze Jahr hindurch wöchentlich nur 5 Tage arbeiteten, 3670 Arbeiter (0,5%) einen Teil des Jahres und 1063 Arbeiter (0,2%) zwar an 6 Tagen der Woche, jedoch insgesamt nur 40 Stunden.

Die folgenden Angaben für die einzelnen Industrien sind auf Grund von Erhebungen aus den Jahren 1925 und 1926 bearbeitet: In der Bekleidungsindustrie ist die Fünftagewoche am häufigsten in der Herrenkonfektion; 45% der Betriebe und ein Drittel der erfaßten Arbeiter arbeiteten wöchentlich 5 Tage. Die 40-Stundenwoche ist jedoch verhältnismäßig selten. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 44,3 Stunden. In der Pelzindustrie, die ungefähr 14000 Personen beschäftigt, arbeiten die meisten Arbeiter 5 Tage und insgesamt 40 Stunden wöchentlich, die Arbeitsverträge enthalten jedoch eine Bestimmung, wonach in der Herbstsaison auch Sonnabends gearbeitet werden muß. Die organisierten Hut- und Mützenarbeiter von New York und Philadelphia arbeiteten an 5 Tagen wöchentlich 44 Stunden. Auf Grund der tariflichen Bestimmungen soll jedoch die wöchentliche Arbeitszeit in diesem Jahr noch auf 40 Stunden herabgesetzt werden. Außerdem ist die Fünftagewoche und meist zugleich die 40-Stundenwoche für die organisierten Arbeiter folgender Gewerbe und Berufe durchgeführt: in der Mantel-, Kleider- und Hemdenfabrikation von Boston; in der Industrie für wasserdichte Bekleidungsstücke, in der Zuschneiderei, in der Knopflochnäherei und in der Damenmaßschneiderei von New York. Im Baugewerbe arbeiten mehr als 6% der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, soweit sie von der Erhebung erfaßt wurden, 5 Tage wöchentlich. Im Buchdruckgewerbe arbeiten ungefähr 5% der Zeitungsdruckereien, die von der Erhebung erfaßt wurden, wöchentlich 40 Stunden, die teils auf 5, teils auf 6 Tage der Woche verteilt sind. Im Buch- und Kundendruck ist die Fünftagewoche und die 40-Stundenwoche nur in wenigen Städten anzutreffen. Im Bäckereigewerbe und in den Wäschereien wird die Fünftagewoche bei 1,4% der Bäcker und 7,8% der in den Wäschereien Beschäftigten durchgeführt. Auf Grund einer Erhebung des Amts für Arbeitsstatistik aus dem Jahre 1925 wurde festgestellt, daß 60% der Kartonnagenfabriken und zwei Drittel der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter damals 5 Tage wöchentlich arbeiteten. In den Eisengießereien und im Maschinenbau arbeiteten 3,8% der Betriebe, die 3,5% der gesamten in der, von der Erhebung erfaßten Industrie tätigen Arbeiter beschäftigten, regelmäßig 5 Tage wöchentlich. Die längsten Arbeitszeiten sind in der Stahl- und Eisenindustrie anzutreffen. Trotzdem wird die Fünftagewoche in mehreren Betrieben für gewisse Arbeitergruppen durchgeführt. Eine im Jahre 1926 vom Amt für Arbeitsstatistik durchgeführte Erhebung hat gezeigt, daß 2% der von der Erhebung erfaßten Arbeiter regelmäßig 5 Tage oder 5 Nächte wöchentlich arbeiteten. Es handelt sich hier in der Hauptsache um Schmelzer und Gießer. Außer den Betrieben, die die Fünftagewoche regelmäßig durchführen, werden diejenigen immer zahlreicher, die die Arbeit während eines Teils des Jahres oder während der Sommermonate Sonnabends aussetzen.

[1]) Monthly Labor Review, Washington, Dezember 1926.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Der Resozialisierungswert der Arbeit nach dem amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes.

Von Dr. M. Sommer, Berlin.

In den Entwürfen eines neuen Strafgesetzbuches bilden die Freiheitsstrafen wie bisher den Kern unseres Strafensystems. Die Regelung des Vollzuges dieser Hauptstrafe ist daher von entscheidender Bedeutung für den Wert und Erfolg unserer Strafpraxis. Als Ziel dieses Freiheitsstrafvollzuges bezeichnet der neue Strafvollzugsgesetz-Entwurf: die Gewöhnung an Ordnung und Arbeit und die sittliche Festigung. (Vgl. § 57 StrafvE.)

Auch wer nicht mit von Liszt[1]) in der Arbeit das „Wesen der Freiheitsstrafe" sieht, „ihr Lebenselement", „das Element, mit der sie steht und fällt", muß doch zugeben, daß die Arbeit unter dem Gesichtswinkel der Resozialisierung des Rechtsbrechers einer der wichtigsten Faktoren im Vollzuge der Freiheitsstrafen ist; darum ist der soziale Wert eines Strafvollzugsgesetzes abhängig von der Lösung des Arbeitsproblems im Vollzuge[2]):

§ 81 des StrafvE.[3]) in Verbindung mit § 79 statuiert zunächst die Arbeitspflicht für alle Gefangenen und § 70 in Verbindung mit § 79 die Pflicht für die Gefängnisleitung, den „Gefangenen dauernd mit nützlicher und erziehlicher Arbeit" zu beschäftigen, überhaupt „Arbeit zu beschaffen". Aus letzter Bestimmung läßt sich indirekt ein Anspruch des Häftlings auf Arbeit herleiten, auch wenn dieser nicht besonders im Gesetze ausgesprochen wird.

In der Pflicht zur Arbeit ist also keine Strafverschärfung mehr zu erblicken. Es ist daher logisch, daß die künstlichen Strafschärfungsgrade, die das geltende Strafgesetz bisher theoretisch durch fehlenden oder vorhandenen Arbeitszwang aufstellt, im neuen Entwurf gefallen sind. Die Arbeitsentziehung gehört daher auch im StrafvE. zu den strengsten Hauptstrafen und darf nur verhängt werden in geschärften Arrest (§ 144). Damit hat das Gesetz deutlich zum Ausdruck gebracht, daß Freiheitsentziehung nicht zur Arbeitsentziehung werden darf, zur Lahmlegung der Arbeitskraft während der Strafverbüßung; man hat endlich auf diese Weise die Arbeit während der Strafhaft von ihrem sie degradierenden Abschreckungszwecke befreit und die schon bestehende sittliche Pflicht zu arbeiten nur noch zu einer strafrechtlichen gestempelt. Es muß nun aber auch von der Strafvollzugsbehörde eine Kontrolle darüber ausgeübt werden, ob wirklich alle Gefangenen „dauernd mit nützlicher Arbeit" beschäftigt sind. Die Gefängnisleitung muß zur Meldung aller Unbeschäftigten zwecks evtl. Umlegung in ein anderes Gefängnis verpflichtet werden. Darüber fehlen leider notwendige Bestimmungen im StrafvE. Kein noch so geringer Prozentsatz darf, wie bisher in einer Reihe von Gefängnissen, wegen Mangels an Arbeit unbeschäftigt sein (vgl. darüber Sommer: „Die Fürsorge im Strafrecht", Seite 80 f.).

Wenn auch zugegeben werden kann, daß Gewöhnung an jegliche geregelte Beschäftigung, ganz abgesehen von ihrer Art, von erziehlicher Bedeutung sein kann, darf die Gefängnisarbeit erst Anspruch auf Resozialisierungswert erheben, wenn sie folgenden Forderungen genügt:

1. Die Arbeit muß ökonomisch sein in bezug auf die Kräfte des Gefangenen. Darum soll sie
   a) die Erwerbsfähigkeit nicht herabmindern durch
      α) eigentlich gesundheitsschädliche,
      β) die Kräfte des Gefangenen übersteigende Arbeit;
      γ) auch dürfen die spezifischen Detinierungsbedingungen selbst die Erwerbsfähigkeit nicht schwächen.
   b) Es muß wirkliche Arbeit sein, die die körperlichen und geistigen Kräfte voll ausnutzt.
2. Die Arbeit muß instruktiv sein, d. h., sie soll
   a) das früher Gelernte erhalten,
   b) Fähigkeiten und Kenntnisse weiterbilden,
   c) auch eine neue Berufsausbildung ermöglichen, sofern noch keine vorhanden oder eine andere notwendig ist.
3. Die Arbeit muß produktiv sein.

Inwieweit entsprechen die Bestimmungen des neuen Entwurfes diesen Forderungen?

Zunächst: Die Gefängnisarbeit soll nach Art und Zeitdauer keine gesundheitlichen Schädigungen zur Folge haben. Eine Bestimmung der Art, wie sie sich in allen Gefängnisordnungen findet, daß eigentlich gesundheitsschädliche Arbeiten unzulässig sind, enthält der neue Strafvollzugs-Entwurf nicht. Wohl verbieten Forderungen allgemeiner Art (wie z. B. § 92 Abs. 1: „auf die Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Gefangenen ist dauernd Bedacht zu nehmen", und § 75 Abs. 2: „die zum Schutze von Leben und Gesundheit freier Arbeiter erlassenen Vorschriften gelten auch für die Einrichtungen der Strafanstalten") die Zulassung solcher Arbeiten.

[2]) von Liszt, „Gefängnisarbeit" S. 5.

[3]) Die Bestimmungen des Entwurfs über die Arbeit in allen Arten der Freiheitsstrafen: Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung, Haft und bei der Durchführung der Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen sind im wesentlichen die gleichen, daher werden sie hier nicht getrennt behandelt, nur wenn für die eine oder andere Strafart Abweichungen von dieser durchgängig gleichen Regelung zu vermerken sind, werden sie hier besonders behandelt werden.

[1]) Diese durch die ganze Abhandlung benutzte Abkürzung bedeutet: amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes.

Es ist aber doch zu wünschen, daß diese Forderung unter obigem Gesichtspunkte noch fester umrissen, spezieller und klarer ausgesprochen wird. Es sei hier z. B. erinnert an die Arbeiten mit starker Staub- und Dunstentwicklung (Abmontieren von Altmaterial, z. B. Kabeln, Sortieren und Bündeln von Lumpen und Altpapier usw.). Die spezifischen Bedingungen, unter denen die Gefangenen, namentlich die Einzelhäftlinge, arbeiten, verstärken verhängnisvoll die gesundheitsschädigenden Wirkungen derartiger Arbeiten. Schon an sich gesundheitsgefährdende Beschäftigungen sollten für Gefängnisse unter allen Umständen verboten werden.

Im übrigen gelten alle Schutzvorschriften für Leben und Gesundheit für den detinierten Arbeiter in gleicher Weise wie für den freien (vgl. § 75 StrafvE.); auch die Arbeitsdauer darf sich nur innerhalb den für freie Arbeiter zulässigen Grenzen verschieben (vgl. §§ 78 und 152 StrafvE.). Die Sonntagsruhe, überhaupt die gesetzliche Arbeitsruhe sichert § 77; für Jugendliche enthält § 205 besondere Bestimmungen, indem er Verlängerung der Arbeitszeit über 8 Stunden hinaus unter keinen Umständen zuläßt und fordert, daß das Tagewerk der Jugendlichen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend geringer bemessen werden soll als das Tagewerk der Gefangenen, die über 18 Jahre alt sind. Außerdem soll die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen durch eine Erholungszeit von mindestens zweistündiger Gesamtdauer unterbrochen werden, die für die Bewegung im Freien zu verwenden ist.

Innerhalb dieser für alle Gefangenen geltenden generalisierenden Bestimmungen verlangt § 81 StrafvE. noch besondere Berücksichtigung der Befähigung und Körperkräfte des einzelnen Gefangenen bei der Arbeitszuweisung. Die positive Fassung dieses Paragraphen statuiert zwar nur die Arbeitspflicht des Gefangenen innerhalb der Grenzen seiner Fähigkeiten und Kräfte. Daraus aber ergibt sich logischerweise für die Gefängnisleitung das Verbot, dem Gefangenen Arbeit zuzuweisen, die seine Kräfte übersteigt oder die sie nicht voll ausnutzt (auch wenn dieses nicht extra ausgesprochen wird). Die sogenannten Verlegenheitsarbeiten in ihrer spielerischen Inhaltslosigkeit, die nur den Beschäftigungstrieb befriedigen können, aber keine vollwertigen ernsten Arbeiten darstellen, sind damit aus den Gefangenenanstalten verbannt, und es wäre zu wünschen, daß sie nun auch tatsächlich aus den Gefängnissen, die in wirtschaftlicher Hinsicht vollwertige Gefangene beherbergen, verschwänden, daß sie nur noch eine Heimstätte behielten in den Minderwertigenhäusern, wo sie den Fähigkeiten und Kräften der Detinierten, also auch dem Sinne des § 79 StrafvE., entsprächen.

Sowohl durch Ueberanstrengung, wie durch Brachliegen der Fähigkeiten und Kräfte wird — namentlich bei längerer Haftdauer — die Erwerbsfähigkeit gemindert. Der Rechtsbrecher wird dann durch seine Strafverbüßung nicht nur nicht *resozialisiert*, sondern seine Position auf dem freien Arbeitsmarkte nach der Entlassung wird sogar geschwächt; es träten also durch die angeblich „bessernde" und „resozialisierende" Strafe zu den früheren noch neue Hemmungen sozialer Art in das Leben des Bestraften. Er würde dadurch um so sicherer rückfällig, und Sinn und Zweck der Strafe, besonders der Freiheitsstrafe, würde dadurch zum Unsinn. Eine *Besserungs*maßnahme darf weder subjektive noch objektive *Verschlechterung* der Lage des zu Bessernden oder seiner Person nach sich ziehen, demgegen ist zu bedauern, daß bei der Zuweisung von Arbeit nur „soweit die Verhältnisse es gestatten, auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, den Gesundheitszustand, das Lebensalter, den Beruf und den Bildungsgrad Rücksicht zu nehmen ist" (§ 79 StrafvE.). Es liegt schon im Wesen der bloßen Freiheitsentziehung mit ihrer Isolierung, Eintönigkeit in bezug auf Umgebung, Kost usw., Mangel an Bewegung, daß sie gesundheitliche Nachteile mit sich führt in psychischer und physischer Hinsicht, wenigstens bei all denen, denen sie keine Verbesserung der Lebensbedingungen bedeutet. Wenn nun über diese allgemeine Schädigung hinaus noch Gefährdung der Erwerbsfähigkeit des einzelnen möglich bleibt durch mangelnde Berücksichtigung des Gesundheits- und Kräftezustandes, ist die Resozialisierung in verhängnisvollster Weise gefährdet. Nicht nur, „so weit die Verhältnisse es gestatten" darf auf Fähigkeiten, Gesundheitszustand usw. Rücksicht genommen werden; sondern die Forderung muß heißen, überall, wo die Verhältnisse es bisher nicht gestatteten, *müssen* diese behindernden Verhältnisse abgeändert werden; durch bestehende Verhältnisse darf die Resozialisierung obiger Forderungen niemals unmöglich gemacht werden.

Uns fehlen so wie so über die Wirkungen der verschiedenen Arten der Strafhaft auf Gesundheit, Geist und Körper des Strafgefangenen einwandfreie Untersuchungen und Feststellungen. Erst, wenn wir die Wirkfähigkeit der einzelnen Strafart und Straflänge kennen werden, können wir in einem Strafvollzugsgesetz einen Strafvollzug umreißen, der in seinen Einzelheiten den im Sinne einer fürsorgenden bessernden Strafe aufgestellten Forderungen gerecht werden kann. Bevor *medizinische* Heilmaßnahmen für die Allgemeinheit angewandt werden dürfen, müssen sie auf ihre Wirkungen vorher untersucht worden sein in einwandfreier wissenschaftlicher Methode; nichts Aehnliches, geschweige Ebenbürtiges können wir diesem wissenschaftlichen Ernste bei der Anwendung der *sozialen* Heilmaßnahme: der *Strafe*, an die Seite stellen. Sie wird in beliebigen Dosen verschrieben, ohne daß deren Wirkfähigkeit auf Körper und Geist vorher genügend beobachtet worden wäre. Darum soll nochmals nachdrücklichst die Forderung erhoben werden nach einer psycho-physiologischen Erforschung der Wirkungen der verschiedenen Arten und Längen der Freiheitsstrafe. Sie ist notwendig, damit wir überhaupt einmal das soziale Heilmittel Strafe in seiner *tatsächlichen* und nicht nur in seiner a priori willkürlich angenommenen Wirkung und vor allem in seinen *schädlichen Nebenwirkungen* genau erkennen lernen. Nur durch eine mindestens eine Generation erfassende Forschungsarbeit könnten wir hier zu Resultaten von einiger Allgemeingültigkeit gelangen. *Diese generellen* Beobachtungen und wissenschaftlichen Untersuchungen werden einmal zu einem Abschluß gelangen und überflüssig werden nach erlangter Erkenntnis. Darum ist auch verständlich, daß Bestimmungen hierüber im Strafvollzugsgesetz, das keinen nur vorübergehenden, sondern endgültigen Charakter tragen soll, nicht aufgenommen wurden; § 60 ermöglicht sie wenigstens[1]). Ganz unverständlich aber ist, daß die Beobachtung des *einzelnen* Gefangenen, die Selbstzweck ist, die nicht nur allgemeinen wissenschaftlichen Forschungswert hat, durch das Gesetz nicht gefordert wird. Jede beliebige Behandlung, die eine Besserung zum Ziele hat, erfordert 1. eine Anfangsuntersuchung, um eine Diagnose (u. Programm) stellen zu können, 2. fortlaufende Feststellungen während der Behandlungszeit, ob die getroffenen Maßnahmen auch wirklich die gewünschten Erfolge zeitigten; und 3. endlich darf kein Arzt seinen Patienten gesund schreiben und in die Freiheit der Gesunden entlassen ohne Schlußuntersuchung. Wie steht es mit den entsprechenden Feststellungen im Strafvollzug? Um im Rahmen dieser Abhandlung zu bleiben, sollen die hier geforderten Untersuchungen und danach evtl. notwendig werdenden Maßnahmen und Vollzugsänderungen nur insoweit besprochen werden, als sie den Zweck haben, dem Detinierten mindestens das an Fähigkeiten und Kräften psychischer und physischer Art zu erhalten, was er in die Anstalt mitgebracht hat:

Einen Ansatz zu dieser Garantie der Kräfte und Erwerbsfähigkeit bietet die Forderung einer Untersuchung beim *Strafantritt*. Doch hat diese die mehr negative Feststellung zum Zweck, daß der Eingelieferte weder haft- noch arbeitsunfähig ist. Genaue Deskription des Körper und Psyche umfassenden Befundes enthält sie nicht (§ 95).

Die fortlaufenden regelmäßigen Beobachtungen während der Haft werden nicht gefordert. Die Bestimmung des § 65, daß die Kost so beschaffen sein müßte, daß die Gesundheit und die Arbeitskraft des Gefangenen erhalten bleibt, und die des § 92, daß auf die Erhaltung und die Förderung der Gesundheit dauernd Bedacht zu nehmen sei, sind nur allgemeinen Charakters. Sie haben ohne die Forderung fortlaufender regelmäßiger Beobachtungen nur Zufälligkeitswert für eine nachfolgende Behandlung nach schon *vorhandener* Erkrankung, die auch dem Detinierten schon zum Bewußtsein gekommen ist, so daß er sich selbst meldet. Und wie wenig Gefangene haben die hierzu nötige Erkenntnis und Einsicht in den normalen Verlauf aller geistigen und körperlichen Funktionen, um Abweichungen selbst feststellen zu können! Auch das Durchschnitts-Aufsichtspersonal ist hierzu nicht befähigt. Ein nur schwacher Ansatz zu derartiger fachmännischer Beobachtung ist in der Bestimmung des § 55 zu erkennen, die für alle Einzelhäftlinge Einholung eines ärztlichen Gutachtens nach Verlauf von je 6 Monaten verlangt.

Die dringend notwendige gesetzliche Forderung nach einer Untersuchung bei der Entlassung fehlt aber gänzlich. Und doch ist gerade sie die unerläßliche Vorbedingung für alle notwendig werdenden weiteren Fürsorgemaßnahmen. Daher sahen sich in Berlin Gefangenen-Fürsorgestellen (z. B. im Bezirk Tiergarten) veranlaßt, das unbegreiflicherweise Versäumte nachzuholen. Sie erstreben wenigstens *nach* der Entlassung noch Einholung eines ersten ausführlichen ärztlichen Gutachtens, um so eine Richtschnur zu erhalten für die notwendigen Fürsorgemaßnahmen, speziell für eventuelle fortlaufende ärztliche Betreuung. Wer in der Gefangenenfürsorgearbeit steht und das Erbe des Strafvollzuges antritt, wird wissen, daß nur ein geringer Prozentsatz von Gefangenen körperlich und geistig intakt die Anstalt verläßt (zahlenmäßige Nachweise hierüber liegen leider nicht vor, da ja die Schlußuntersuchung fehlt).

---

[1]) § 60: „... für wissenschaftliche Zwecke, insbesondere für kriminalbiologische Untersuchungen dürfen an Gefangenen die erforderlichen Feststellungen vorgenommen werden."

Die Strafe hat aber auch einen Kostenwert, nicht nur in fiskalischer, sondern auch in menschenökonomischer Hinsicht für den Gefangenen selbst, der sich gewissermaßen von seiner Schuld durch die Hingabe seiner Freiheit loskauft. Der Staat setzt im Gesetz den Loskaufspreis fest durch die Entziehung der Freiheit für bestimmte Zeit; dann scheint es mir kein unbilliges Verlangen, wenn dem Gefangenen in oben geschilderter Weise die Erhaltung seiner Erwerbsfähigkeit, seiner psychischen und physischen Gesundheit beim Antritt und Ende seiner Strafe gewissermaßen garantiert wird, damit ihm über diesen Preis hinaus nicht noch Güter an Leben und Gesundheit und Arbeitskraft entzogen werden durch die Art der Strafverbüßung. Sehr häufig wiederholt sich bei der Charakterisierung des Vollzuges der einzelnen Strafart im Gefängnis, im Zuchthaus, in der Haft, in der Sicherungsverwahrung usw. im neuen StrafvE. die Bestimmung, daß jede außerhalb des Strafzweckes liegende Härte (= Benachteiligung) zu vermeiden sei. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit und Erwerbskraft ist sicher eine derartige Härte, die noch dazu den Strafzweck, die Resozialisierung, Wiedereinführung in das Erwerbsleben, erschwert oder sogar illusorisch macht.

Der weiteren notwendigen Individualisierung im Strafvollzuge, besonders in der Zuweisung von instruktiver Arbeit, suchen die §§ 79 und 80 gerecht zu werden in der Bestimmung, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten, der bisherige Beruf und der Bildungsgrad berücksichtigt werden müssen. Erfreulicherweise soll diese Bestimmung im Gegensatz zu dem bisherigen Zustande nach dem neuen StrafvE. für alle Gefangenen gelten, nicht nur für einzelne Gruppen; doch nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen ist zu befürchten, daß einzelne (vor allem kleine) Gefängnisse sich zu rasch damit abfinden, daß bei ihnen die „Verhältnisse" eine derartige individuelle Arbeitszuteilung nach ihrer Meinung unmöglich machen[1]). Da besteht die Gefahr, daß die Detinierten durch Hineinzwängen in beliebige Arbeitszweige besonders bei langer Strafdauer ihrem Beruf so entfremdet werden, daß ihnen der für ihre Tätigkeit notwendige, erworbene Wissens- und Erfahrungsbestand verloren geht und sie vor allem auch bei der heutzutage rasch fortschreitenden Technik nach der Entlassung hilflos den Anforderungen des eigenen Berufs gegenüberstehen, so daß sie mindestens in der ersten Zeit als nicht vollwertige Arbeitskräfte von der Konkurrenz ihrer „unbestraften" Kollegen beiseite geschoben werden. Sie müssen nach der Entlassung für ihren Beruf im Grunde genommen erst wieder „angelernt" werden. Daraus folgt, daß schon bei der Auswahl der geeigneten Anstalt (vgl. § 33 StrafvE.) die Möglichkeit, im eigenen Beruf beschäftigt werden zu können, mit ausschlaggebend sein muß. Nur dann kann von „wirksamem Strafvollzug" (§ 33) gesprochen werden, wenn der Gefangene während der Strafzeit seinem Beruf nicht nur nicht entfremdet wird, sondern auch an der Fortentwicklung der Technik in seinem Arbeitszweige während der Strafdauer teilnehmen kann. Aus diesem letzten Grunde ist auf die Forderungen der §§ 73 und 75, daß nämlich möglichst viele Arbeitszweige eingeführt werden sollen und die Betriebe wie freie Betriebe einzurichten und nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten seien, der größte Nachdruck zu legen. Aber auch hier öffnet das Wörtlein „möglichst" leider der Reaktion eine Hintertür. Da aber tatsächlich in einer Uebergangszeit voller Experimente im Strafvollzuge die Zuweisung der geeigneten Arbeit eines der schwerst zu lösenden Probleme sein wird, müssen dann wenigstens einzelne Bestimmungen des neuen Vollzugsentwurfes weitestgehende Anwendung finden, gewissermaßen als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen: z. B. von der Möglichkeit der Umlegung eines Gefangenen (wie § 34 Abs. 2 sie vorsieht) muß unter dem Gesichtswinkel des geeigneten und nicht geeigneten Arbeitsbetriebes großzügig Gebrauch gemacht werden.

Auch rationelle Anwendung der Einzelhaft hängt mit dem Erfolg dieser Forderungen unauflöslich zusammen. In dieser Frage läßt der StrafvE. dem Anstaltsvorsteher weitgehende Freiheit. Seine Entscheidung wird zum größten Teil abhängen von seiner Wertschätzung geeigneter Berufsarbeit als Resozialisierungsfaktor. Erfreulicherweise fordert der Entwurf nirgends als Minimum 3 Monate Einzelhaft bei jedem Detinierten, sondern wünscht nur, daß alle Gefangenen wenigstens für die erste Zeit nach der Aufnahme in Einzelhaft unterzubringen seien, ohne eine Frist festzusetzen (§ 54).

Stehen also der Beschäftigung im alten Berufe unüberwindliche Hindernisse entgegen (hoffentlich ist dieses aber nur in einer kurzbefristeten Uebergangszeit der Fall, bis alle Anstalten den Ansprüchen eines modernen Strafvollzuges mit entsprechenden modernen Arbeitsbetrieben genügen), dann eröffnen die §§ 110, 113 und 114 StrafvE. noch andere Möglichkeiten, dem Gefangenen seine speziellen Berufskenntnisse zu erhalten und zu vervollkommnen; eine reiche Auswahl von Fachzeitschriften, die Erlaubnis der Selbstbeschäftigung in der Freizeit und vor allem Fachvorträge in Verbindung mit Filmvorführungen können dem Detinierten ständig die Fühlung mit seinem Berufszweige erhalten, ihn über die Entwicklung während seiner Strafzeit auf dem Laufenden halten und auch weiter bilden[1]).

Darüber hinausgehend muß aber die Möglichkeit einer Umschulung oder neuen Berufsausbildung gegeben sein, und diese sagt ebenfalls § 80 den Gefangenen zu. Es ist zu wünschen, daß Abs. 2 des § 80: „Billigen Wünschen der Gefangenen auf Beschäftigung oder Ausbildung in einem bestimmten Arbeitszweig ist tunlichst zu entsprechen" eine weitherzige Anwendung findet, damit der Gefangene erforderlichenfalls in einem zweiten Berufszweige neben seinem eigentlichen Berufe Ausbildung finden kann. Hoffentlich wird dieser sozialen Forderung nicht der leere Hinweis auf angeblich ungerechtfertigte Bevorzugung solcher Sträflinge vor freien Arbeitern entgegengehalten.

Mit Recht legt der Strafvollzugsentwurf auf diese Ausbildung und Fortbildung ganz besonderen Nachdruck bei Jugendlichen; evtl. sogar bis zum 25. Lebensjahr[2]).

Ein dritter Grundsatz für die Arbeit im Strafvollzuge lautete: die Arbeit soll produktiv sein. In der Forderung nach Produktivität trifft die Fürsorge sich ja mit den Hütern der Staatsfinanzen, wenn auch aus anderen Motiven. Vom kriminalpolitisch fürsorgerischen Standpunkte aus wird sie erhoben, weil Arbeitsfreudigkeit nur eintreten kann, wenn der Gefangene einen positiven Erfolg seiner Arbeit sieht. Er lernt den Wert der Arbeit erst kennen und schätzen, wenn er sieht, daß sie Werte schafft. Verschleierte unproduktive Arbeit wird leider auch heute noch in unzähligen Gefängnissen geleistet; hierzu gehören Beschäftigungen wie Sortieren von Hülsenfrüchten und Reißzwecken, Tütenkleben, Knopfbefestigen usw. Würde die Bestimmung des § 70, daß jeder Gefangene dauernd mit nützlicher und erziehlicher Arbeit beschäftigt werden soll, ihre sinngemäße Anwendung finden, dann dürften derartige Verlegenheitsarbeiten in Gefängnissen mit Strafvollzug an Normalen überhaupt keinen Platz mehr haben. Die rückständigen Arbeitsmethoden müssen dann aber auch zu gleicher Zeit verschwinden, denn nur Arbeit in rationellen modernen Betrieben kann nach heutigen Begriffen produktiv genannt werden. Werden alle vorerwähnten Forderungen erfüllt, dann ist die Gefängnisarbeit produktiv, so daß, um Wiederholungen zu vermeiden, hier auf Einzelheiten nicht näher eingegangen wird.

Aber nur in Verbindung mit einer durchgreifenden Reform unserer Strafpraxis, unseres Strafensystems vor allem, und einer energischen Reform unserer Gefängnisse (ich erinnere nur an die 91 Gefängnisse in Preußen mit einer Belegschaft unter 50 Köpfen) ist ein vernünftiger Strafvollzug zu bewerkstelligen. Das beste Strafvollzugsgesetz nutzt nichts, wenn nicht zuvor die Freiheitsstrafe zur ultima ratio wird, wenn nicht zuvor mit ihrer einseitigen Vorherrschaft gebrochen wird, und so das Heer von Detinierten auf das unerläßliche Maß herabgemindert wird. Nur unter diesen Voraussetzungen kann ein individualisierender Strafvollzug mit ökonomischem, instruktivem und produktivem Arbeitsbetriebe in hochwertigen Anstalten mit ausgebildetem Fachpersonal durchgeführt werden; nur dann kann genügend produktive Arbeitsmöglichkeit geschaffen werden, nur dann können die ungeeigneten Anstalten geschlossen und Zeit und Mittel und Fähigkeiten auf das Notwendige und Unerläßliche konzentriert werden. Erst dann werden wir zu Strafvollzugsverhältnissen kommen, die es „ermöglichen", das „möglichst" und „tunlichst" aus dem Strafvollzugsgesetz zu bannen. Erst Entvölkerung der Gefängnisse vor weiterer Bevölkerung!

[1]) Vgl. zu dieser Frage: Sommer, „Die Fürsorge im Strafrecht" S. 70 ff.

[1]) § 110: „Besonderer Wert ist auf solche Bücher, Schriften und Fachzeitschriften zu legen, die geeignet sind, die Gefangenen in ihrer beruflichen Fortbildung oder sonst in ihrem späteren Fortkommen zu fördern." § 113: „Gefangenen, die während der arbeitsfreien Zeit in Einzelzellen untergebracht sind, . . . können Freistunden gewährt werden, um sich geistig zu beschäftigen." § 114: „Die geistige und seelische Hebung der Gefangenen soll durch Vorträge und Vorführungen vornehmlich belehrenden Inhalts . . gefördert werden."

[2]) § 195: Der Strafvollzug an Minderjährigen ist in besonderer Maße so zu bewirken, daß ihre . . . Fortbildung und ihre körperliche Entwicklung gefördert werden. § 200: Den Minderjährigen in den besonderen Anstalten oder Abteilungen ist zu ihrer Fortbildung und gewerblichen Ausbildung Unterricht zu erteilen. § 204: Bei der Auswahl und Zuweisung der Arbeit ist vor allem den Vorschriften im § 195 Rechnung zu tragen . . . Minderjährige, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßen sind, wenn sie in der Freiheit ein Handwerk oder einen Beruf zu erlernen begonnen hatten, nach Möglichkeit darin weiter zu bilden, anderenfalls für ein Handwerk oder einen geeigneten Beruf vorzubilden.

Aus der Fürsorge für Erwerbsbeschränkte.

Von Oberverwaltungsrat Dr. Th. Marx, Nürnberg.

I.

Schrittmacher der Erwerbsbeschränktenfürsorge ist die neuere ohlfahrtspflege, die ihr mit zunehmender Vervollkommnung mehr d mehr Geltung verschafft. Die heutige Erwerbsbeschränktenfürsorge ut auf den Motiven moderner Wohlfahrtspflege auf und macht sich ce Methoden zu eigen; sie durchdringt das gesamte Wohlfahrtswesen, n sich seiner Kräfte und seiner Organisation zu bedienen. Sie wird : Ziel um so weiter stecken dürfen, je exakter die Ergebnisse aus der forschung der Gefährdungstatbestände werden, je tiefer sie sich einfühlen vermag in die kollektiven und individuellen Ursachenkomplexe c Erwerbsbeschränktheit. Als Erwerbsbeschränktenfürsorge darf heute on die systematische Zusammenfassung und Pflege aller sozialrsorgerischen und sozialpolitischen Maßnahmen bezeichnet werden, lche auf die dauernde wirtschaftliche und gesellschaftliche Selbständigt der Erwerbsbeschränkten hinstreben. Allerdings vermißt man noch der Praxis die zweckbewußte Einheitlichkeit, die in der Kriegsschädigtenfürsorge zuerst, fast möchte man sagen spontan, zum Ausuck kam, und die ihr einen überzeugenden und nachhaltigen Erfolg erte. Dazu ist der Gedanke in dieser Form noch zu neu, auch war Wohlfahrtspflege zu sehr von dem Kampfe um ihre vitalsten Aufben in Anspruch genommen, um die Erwerbsbeschränktenfürsorge tigen zu können, die sich überdies noch die Stellung des Randbietes zur Sozialpolitik und Fürsorge selbst anweist. Ihre natürgen Forderungen scheitern nicht zuletzt daran, daß man noch zu sehr den Anschauungen und Gepflogenheiten der früheren Armenpflege thält, obwohl man die Erkenntnisse der Fürsorge unterschreibt, trotz r grundlegenden Wandlungen, die sich inzwischen auch in der Orgaation vollzogen haben.

Von den weittragendsten Folgen für die Erwerbsbeschränktenrsorge ist das Entstehen des öffentlichen Arbeitsnachweises, der rwerbslosenfürsorge und -versicherung und die einheitliche Regelung s Fürsorgerechts in der Fürsorgepflichtverordnung und in den Reichsundsätzen. Sah sich die Armenpflege vor unüberwindlichen Schwierigten bei der Unterbringung Erwerbsbeschränkter, waren ihre Bühungen um Arbeitsfürsorge, um die Beschäftigung der erwachsenen nterstützungsempfänger von vornherein aussichtslos, so ist heute ie weitgehende Arbeitsteilung zwischen Wohlfahrtsamt und Arbeitsschweis geschaffen, die Möglichkeit zur Differenzierung gegeben; die mbination zwischen den Möglichkeiten dieser zwei Organisationen rvielfältigt die Hilfsmittel der Erwerbsbeschränktenfürsorge, paßt besser dem individuellen Notstand an. Es ist deshalb vor allem klären, wie sich der Personenkreis der Erwerbsbeschränkten nach r jeweiligen Zuständigkeit bestimmt, wie die Leistungen gegeneinander gegrenzt werden können. Die Erwerbslosenversicherung befreit die ziale Fürsorge von dem Druck der Arbeitslosenfrage, die ihr wesensmd ist, und die ihre Kraft überstieg. Zugleich ist damit ein Teil ier Unterstützungsempfänger abgewandert, die man früher als wirtaftlich Erwerbsbeschränkte bezeichnete, Saisonarbeitslose, Erwerbsse aus überfüllten Berufen, aus örtlich oder allgemein notleidenn Branchen, Berufsuntüchtige. Auch dem körperlich Erwerbsschränkten ist die Arbeitslosenversicherung nicht verschlossen, man ird die Zahl der Versicherten eher unter- als überschätzen, denn es tscheidet ja nicht die formale Beeinträchtigung, sondern die tatchliche Arbeitsleistung. Die künftige Erwerbsbeschränktenfürsorge ird besonderes Augenmerk auf Erhaltung ihrer Schützlinge bei der ersicherung verwenden müssen. Dieses Gebot kann nicht als egoistische inanzpolitik des Wohlfahrtsamtes ausgelegt werden, weil es der otwendigkeit, den Erwerbsbeschränkten, soweit es immer möglich ist, leichberechtigung mit den Normalen zu verschaffen, entspringt. Es i davon nicht gesprochen, daß dem erwerbslosen Versicherten vor dem anderen Arbeitsuchenden ein Vorzug bei der Vermittlung einräumt ist; der Praktiker sieht in der Gleichstellung einen wichtigen ehelf im Kampfe gegen das Vorurteil. Man denke auch daran, daß e wahre Fürsorge unauffällig die innere Kraft des Erwerbsschränkten heben und stärken muß. Deshalb wird sie alles verleiden, was das quälende Gefühl in dem körperlich Minderleistungshigen bestärkt, ein Mensch zweiter Klasse zu sein. Von der Arbeitslosenversicherung nicht berücksichtigt werden die Arbeitsunwilligen, die an in der Erwerbsbeschränktenfürsorge unter die psychisch Erwerbsschränkten einreiht. So selbstverständlich das ist, die soziale Fürrge hat noch nicht die nötigen Konsequenzen gezogen, die vor allem arin bestehen, solche Elemente rücksichtslos der Pflichtarbeit zuzuihren und im Ablehnungsfalle die Unterstützung zu verweigern, sowie en notwendigen Schutz der Familie durch geeignete Naturalunterützung vor dem Zugriff des Arbeitsscheuen zu sichern. Die offenen rbeitsstellen, welche sich für die „Unterstützung gegen Arbeitsleistung“ eignen, sind ihrer Zahl und Größe nach unzureichend. Man vermehrt ihren Effekt durch Vergrößerung der Umlaufsgeschwindigkeit, durch Schichtwechsel, ein Ausweg, der nicht befriedigen kann, weil er die individuelle Behandlung verbaut. In den Beziehungen zwischen Arbeitslosenversicherung und wirtschaftlicher Fürsorge spielt die Beurteilung der Arbeitswilligkeit eine nicht untergeordnete Rolle, denn von der Art der Handhabung dieser Ausschlußmöglichkeit hängt die Belastung der sozialen Fürsorge ab. Es ist kaum eine Frage, daß schlechte Wirtschaftslage und Inanspruchnahme der Wohlfahrtsunterstützung durch Almosenjäger im umgekehrten Verhältnis stehen. Je zahlreicher sich die Versicherungsnehmer an die Kassenschalter drängen, um so weniger ist der Einzelne durch Vermittlungsversuche, durch Zuweisung zu Notstands- und Pflichtarbeiten zu prüfen, um so weniger zahlreich werden die Verweisungen an das Wohlfahrtsamt sein. Die Krisenfürsorge ist in dieser Beziehung besonderen Gefahren ausgesetzt, sie ist aber um des Konjunkturcharakters der Arbeitslosen- und der Erwerbsbeschränktenfrage nicht zu entbehren, hat sie doch die Funktion der wirtschaftlichen Sicherung der wirtschaftlich Erwerbsbeschränkten, von denen bereits gesprochen wurde, und sammeln sich bei ihr in den Zeiten der Depression auch die versicherten körperlich Erwerbsbeschränkten. Die Leistungen der Versicherung einschließlich der Krisenfürsorge sind zeitlich fixiert, bei anhaltender Erwerbsnot fallen Arbeitswillige in zunehmender Zahl der Wohlfahrtsunterstützung zu — der umgekehrte Vorgang wie bei den Leuten, die der Arbeit lieber aus dem Wege gehen. Daraus folgt aber, daß die Pflichtarbeit der Wohlfahrtsämter für Krisenperioden anders zu gestalten ist. Sie sollten, abgetrennt von den Arbeitsbetrieben für Unzuverlässige, am besten im Anschluß an die Notstands- und Pflichtarbeiten für Versicherte durchgeführt werden, soweit die Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit nicht ohne weiteres den arbeitswilligen Ausgesteuerten zugänglich gemacht werden können. Körperlich erwerbsbeschränkte Ausgesteuerte finden besser Unterkunft in den Erwerbsbeschränktenwerkstätten, welche unbeschadet ihrer Daueraufgaben in solchen Zeiten mit produktiver Erwerbslosenfürsorge befaßt werden können. Denn die normalen Notstandsarbeiten bieten ihrer körperlichen Beschaffenheit nur wenig entsprechende Arbeitsstellen, auch ist es nicht im Interesse der Produktivität jener Veranstaltungen gelegen, das durchschnittliche Arbeitspensum durch die verminderte Leistungsfähigkeit der Belegschaft herabzusetzen.

Gegenüber der Arbeitslosenversicherung mit ihrer ausgesprochenen Tendenz zur Erhaltung der Arbeitskraft, zum Ausgleich wirtschaftlicher Störungen, vertritt die soziale Fürsorge die Grundsätze der Erwerbsbefähigung und der individuellen Pflege. Das Moment der Erwerbsbeschränktheit herrscht hier vor, es hebt sich begrifflich heraus. Man hat in den Anfängen der heutigen Erwerbsbeschränktenfürsorge den Erscheinungen der wirtschaftlichen Erwerbsbeschränktheit große Bedeutung beigemessen. Diese Streitfrage dürfte durch die Erwerbslosenfürsorge erledigt sein, auch wenn einzelne Gruppen dort keine Ansprüche zu stellen haben, so kann das Wohlfahrtsamt für sie keine Arbeitsfürsorge betreiben. In Not geratene ehemalige Gewerbetreibende und selbständige Kaufleute, sowie Angehörige der freien Berufe sind nur ausnahmsweise den Maßnahmen der Erwerbsbefähigung zuzuführen, ihnen hilft nur eine geeignete Arbeitsvermittlung. Noch ungünstiger steht es um die Berufsungewohnten und Berufsentwöhnten, besonders um die Frauen. Ihrer Notlage gleicht jene der erwerbsbedürftigen Frau und Mutter, die um ihrer Pflege- und Erziehungspflichten willen regelmäßiger Vollarbeit nicht nachzugehen vermag. Somit scheiden alle Kategorien für den Begriff „erwerbsbeschränkt“ im fürsorgerischen Sinne aus, die sich zur Eingliederung in das Erwerbsleben auf Organisationen außerhalb des Wohlfahrtsamtes stützen müssen. Noch weniger kommen natürlich diejenigen in Betracht, die überhaupt nicht hilfsbedürftig sind, ebenso aber auch alle Fälle mit zu geringen Erfolgsaussichten, ferner die Versorgungs- und Bewahrungsbedürftigen. Für den Bereich der Fürsorge ist erwerbsbeschränkt, wer infolge erheblicher körperlicher und seelischer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Fürsorge anheimfällt und nur durch besondere, der Fürsorge eigentümliche Maßnahmen wirtschaftlich selbständig gemacht werden kann. In dieser Formulierung begegnet die Erwerbsbeschränktenfürsorge auch dem Vorwurf der unnötigen Geschäftigkeit, der ihr dort gebührt, wo man den Personenkreis auf rein wirtschaftliche und Bagatellfälle erweitert. Die fürsorgerische Erwerbsbeschränktheit ist kein Konjunkturproblem, sondern Daueraufgabe mit der einen bereits erwähnten Ausnahme, daß bei anhaltender allgemeiner Erwerbslosigkeit die besonderen Maßnahmen zur Beschäftigung Erwerbsbeschränkter verstärkt werden müssen. Sonst aber ist ein ziemlich regelmäßiger Anfall festzustellen, der einen Ausbau der gesamten Sonderfürsorge auf lange Sicht verlangt. Dabei ist auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen den körperlich und

psychisch Erwerbsbeschränkten aufmerksam zu machen, der sich in den Ursachen, in der Mentalität der Personenkreise und in den Methoden der Fürsorge und Behandlung äußert. Von der Erwägung ausgehend, daß bei den körperlich Erwerbsbeschränkten, den Krüppeln, Blinden, Taubstummen, Kriegs- und Unfallbeschädigten und Altserwerbsbeschränkten das schädigende Ereignis nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem persönlichen Verhalten steht, daß sie, richtige Fürsorge vorausgesetzt, sozial nicht gefährdet sind, wird man sie als eine Gruppe, als die Beschädigten den seelisch Abnormen gegenüberstellen müssen, die alle mehr oder minder in Konflikt mit der gesellschaftlichen Ordnung, mit Sitte und Recht geraten.

Die Beschädigtenfürsorge entwickelt sich zunehmend zur offenen Fürsorge, man vergleiche nur die Versuche der letzten Jahre mit früheren Zeiten: Die Ablehnung der Kriegsverletztenwerkstätten seit Inkrafttreten des Einstellungszwanges, den Einsatz der Arbeits- und Berufsämter, den Werdegang der kommunalen Werkstätten für Erwerbsbeschränkte, die Auflockerung der Schwachsinnigen- und Geisteskrankenfürsorge. Dazu hat vor allem die in der Kriegsbeschädigtenfürsorge in gewaltigem Ausmaß erprobte Erkenntnis den Anstoß gegeben, daß die Arbeitsteilung und die Zerlegung der Arbeitsvorgänge in einfachste Verrichtungen die Unterbringung Erwerbsbeschränkter erleichtert. Für Spätbeschädigte ist es der normale Weg, unter Ausnutzung früherer Berufs- und Branchenkenntnisse den Punkt in der arbeitsteiligen Wirtschaft zu suchen, wo Ansprüche gestellt werden, denen er seine Fähigkeiten am besten anpassen kann. Alle Möglichkeiten der geschlossenen und halboffenen Fürsorge dienen nur der Vorbereitung und der Ermittlung der individuellen Fähigkeiten; eine vollständige Umlernung zu einem neuen Beruf gelingt selten. Dauerarbeitsfürsorge in Anstalten sollte sich beschränken auf die an der Grenze der Erwerbsunfähigkeit Stehenden, in Werkstätten auf Ausnahmefälle und auf Perioden schwacher Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Allmählich nimmt auch die Fürsorge für Jugendliche mehr offenen Charakter an, eine Bewegung, die nicht genug gefördert werden kann. Alle Spezialzweige der Erwerbsbeschränktenfürsorge bilden in einigen wenigen handwerklichen Berufen aus, die wohl der Art und dem Grade der herabgesetzten Kraft Rechnung tragen, in ihrer Ueberhäufung aber den Ausgebildeten schaden, weil sie künstlich ein Ueberangebot an halben Kräften erzeugen. Fast jede zweite Krüppelanstalt hat eine Lehrwerkstätte für Korb- und Bürstenmacherei, welche den Blinden allein vorbehalten sein sollte; Schneiderei, Schuhmacherei, Schreinerei trifft man fast so regelmäßig an, wie in den Anstalten für Schwererziehbare. Es lohnt sich wahrhaftig, die Anforderungen anderer Berufe und ihre Verwendungsmöglichkeit für Erwerbsbeschränkte zu vergleichen mit jenen der aufgeführten. Die Anstalten werden bei der notwendigen Umstellung große Schwierigkeiten zu überwinden haben; viele Möglichkeiten sind ihnen von vornherein verschlossen. Deshalb sollte vor jeder Berufsausbildung jugendlicher Erwerbsbeschränkter geprüft werden, ob sich nicht eine offene Lehrstelle für sie findet, ja es ist richtiger, ein, selbst zwei Jahre zu verlieren — sie kommen der Verbesserung der Allgemeinbildung zugute — als das Kind auf eine aussichtslose Laufbahn einzustellen. Hier zeigt sich die Verantwortung der Berufsberatung, die besonders bei solchen Kindern das entscheidende Wort zu sprechen hat, und der die mühsame, aber dankbare Aufgabe der Auswahl und Vermittlung von Lehrstellen obliegt. Grundsätzlich wird man für geistig Regsame den gelernten Beruf, aber nicht ausschließlich handwerklicher Art, und die qualifizierte angelernte Arbeit vorziehen. Auf diese Weise gliedert sich die Berufsausbildung der Jugendlichen auch besser in die Struktur der örtlichen Wirtschaft ein; wenn geeignete Lehrstellen freiwillig nicht zur Verfügung gestellt werden, empfiehlt sich die Anwendung des Prämienverfahrens, welches die Taubstummenfürsorge für ihre durchwegs offene Berufsertüchtigung verwendet, gegebenenfalls auch die Benutzung des Einstellungszwanges. Auch die kommunalen Werkstätten werden sich entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten zulegen müssen, Anfänge sind bereits festzustellen. Besonders erfreulich ist die Aufmerksamkeit, die man neuerdings den schwachsinnigen Kindern widmet; man versucht sie in den Erwerbsbeschränktenwerkstätten in offener Fürsorge zu einer gewissen Selbständigkeit zu erziehen.

Die Arbeitsfürsorge für psychisch Erwerbsbeschränkte ist grundverschieden von der zuletzt besprochenen, denn sie ist nicht auf Erwerbsbefähigung im technischen und physiologischen Sinne, sondern auf Erziehung abgestellt. Das ergibt eine Parallele zwischen den Methoden einer Krüppel- oder Blindenanstalt und einer solchen für Schwererziehbare ohne weiteres. Diese Erziehungsarbeit setzt sich fort bei den Erwachsenen, die als Asoziale die Gesellschaft schädigen und gefährden. Von diesem Standpunkt aus ist die Arbeitsfürsorge der Arbeitslosenversicherung eine unendlich wertvolle vorbeugende Maßnahme, weil sie den Untätigen mit der Neigung zur Willensschwäche im Augenblicke der Gefährdung in der Spannung des persönlich und sozialen Pflichtbewußtseins erhält. Jenseits dieser Grenzen se die Sozialerziehung ein, gleichgültig in welcher Gestalt das gemei schädliche Verhalten auftritt, die ihre Hoffnung auch dem Mensch gegenüber nicht aufgibt, der zwangsläufig aus der Gesellschaft au geschlossen ist. Wir wissen heute, daß die soziale Erziehung mit der A wendung der rohen Gewalt nicht weiterkommt, es ist aber auch die re fürsorgerische Behandlung zurückgedrängt. So richtig es ist, d freien Willen zum Guten zu beeinflussen — der erwachsene Asozia ist dafür meist nicht zugänglich, solange er nicht die Machtmittel i Hintergrunde sieht. Der § 13 der Reichsgrundsätze in Verbindur mit der Arbeitspflicht (Unterstützung gegen Arbeitsleistung) und de Arbeitszwang der Fürsorgepflichtverordnung sind Repressivma nahmen, die nur der Vervollständigung durch das Bewahrungsgesetz und durch die Strafrechtsreform bedürfen, um den Asozialen davo zu überzeugen, daß ihn ein lückenloses System von Zwangsmaßregeln umgibt. Auf diesem Fundament kann die Fürsorge arbeite individuell das jeweils notwendige Maß an aufbauenden und r repressiven Mitteln bestimmen, mit dem Ziele, die letzteren unnöt zu machen und den Betreuten schrittweise zur Selbständigke zurückzuführen. Dieser Gedankengang liegt auch der Forderung na einer umfassenden und systematischen Regelung der Wandererfrage zu grunde; gegenüber der Anschauung, als ob ein Fürsorgegesetz eine neuen Anreiz zum ziellosen und planlosen Wandern schaffen würd muß darauf hingewiesen werden, daß es eine Quelle schwerster sozialer Gefährdung erfassen würde. Das Gesetz kann aber um dieser wichtige Aufgabe willen erst nach der Erledigung der in Aussicht genommene Sicherungsgesetze in Erwägung gezogen werden, mit denen es Fühlun suchen muß, ebenso wie es die Zusammenhänge mit der Sozialpolitik zu wahren hat. (Schluß folgt.)

Volksgesundheit.

Die örtlichen Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge. Von Kreiskommunalarzt Dr. med. et med. dent. Fritz Kohlfärber Burg, Bez. Magdeburg.

Die Notwendigkeit einer Zusammenfassung der in der Gesundheitsfürsorge tätigen Kräfte ist heute allgemein anerkannt und ha zu der Bildung immer weiterer Arbeitsgemeinschaften geführt. Da Schwergewicht dieser Arbeitsgemeinschaften liegt jedoch bisher in de Zusammenfassung der Spitzenorganisationen bis herab zu den Pro vinzialverbänden (in Preußen). Ich erinnere hier an die Zusammen schlüsse in der Provinz Westmark, in Hessen-Nassau und Sachsen. Die ins einzelne gehende Arbeit mußte jedoch nach wie vor selbstverständlich von den örtlichen Einrichtungen geleistet werden.

Daraus ergibt sich zur Vermeidung von Zersplitterung ohne weiteres die Notwendigkeit örtlicher Arbeitsgemeinschaften. In diesem Sinne hat der preußische Minister für Volkswohlfahrt durch Erlaß vom 19. Januar 1926 die Regierungsbehörde veranlaßt „auf einen Zusammenschluß aller in ihrem Bezirk vorhandenen Arbeitsgemeinschaften und Organisationen zur Bekämpfung der Tuberkulose hinzuwirken und die in Betracht kommenden Provinzialverbände solcher Organisationen dahin zu beeinflussen, daß sie ihrerseits ihre Unterverbände zu Zusammenschlüssen in örtliche Arbeitsgemeinschaften veranlassen. Daß die Einbeziehung der Träger der öffentlichen Fürsorge in diese Arbeitsgemeinschaft eine Notwendigkeit ist, dürfte die weitere Entwicklung ergeben. Das betont besonders nachdrücklich Landeshauptmann Dr. Caspari (XXXV, 838 ff.) und weist auf die Regelung in der Provinz Westmark hin. Dort sollen sich die Bezirksfürsorgeverbände und Krankenkassen verpflichten, auf Grund der von der Provinzial-Arbeitsgemeinschaft erlassenen Richtlinien ein Abkommen zu schließen, sämtliche bekannte Fälle von Tuberkulose oder Geschlechtskrankheiten oder Verdacht dieser Erkrankungen einer Stelle zu melden, der die weitere gesundheitsfürsorgerische Behandlung der gemeldeten Fälle obliegt, und die auch allgemeine sozialhygienische Maßnahmen (Aufklärung, Lehrgänge usw.) gegen diese Volksseuchen zu übernehmen hat. Daß man einen einmal erfolgten Zusammenschluß nach Möglichkeit nicht nur auf die Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten beschränkt lassen wird, liegt im Interesse der Beteiligten und wird auch in dem erwähnten Artikel betont.

In der Provinz Sachsen geht die Entwicklung gleiche Wege. Die Arbeitsgemeinschaft der Träger der sozialen Versicherung und der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege für die Provinz Sachsen und das Land Anhalt hielt am 29. Oktober v. Js. eine Mitgliederversammlung in Bitterfeld ab, auf der der Landeshauptmann anregte, auch eine Vertretung der kommunalen Wohlfahrtspflege, der Bezirks-

sorgeverbände, in die Arbeitsgemeinschaft aufzunehmen, worüber och die Beschlußfassung noch ausgesetzt wurde.

In seinem Referat über die Ausgestaltung der Gesundheitspflege onte Geheimrat Mölle, daß die Gesetze sowohl für die Träger sozialen Versicherung wie für die Träger der öffentlichen Fürsorge Uebernahme gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen vorsehen, daß er hier noch eine große Planlosigkeit herrsche. Viele der genannten ganisationen täten in der Gesundheitsfürsorge überhaupt nichts. bei vertrat der Referent den Standpunkt, daß zur Erzielung der orderlichen Einheitlichkeit eine zentrale Verwaltung der zur Verfügung henden Mittel erstrebenswert sei.

Der 2. Referent, Bürgermeister Kleeis, Aschersleben, stimmte allgemeinen Begründung zu, will aber — und darauf kommt es hier an — den Schwerpunkt in die bezirkliche Arbeitsgemeinschaft legt sehen, wo dann auch die Gelder besser fließen würden. Für se Verlegung des Schwerpunktes in die örtlichen Arbeitsgemeinaften traten viele namhafte Vertreter wichtigster Organisationen (Landesfürsorgeverband, Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose der Provinz Sachsen, Verband der Krankenkassen der Provinz chsen, Vertreter der freien Wohlfahrtspflege, der Berufsgenossenaften usw.).

So hat es den Anschein, als ob die Ueberzeugung von der Notndigkeit der Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften sich immer hr Bahn bricht. Nun ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Schaffung her Zusammenschlüsse nicht immer leicht ist. Mit einfachen Beüssen der Zusammenarbeit ist es nicht getan. Das Wesentliche ist finanzielle Frage und die Frage des Einflusses der einzelnen ganisationen auf die anderen Angeschlossenen und die Arbeitsneinschaft. Daß es aber auch möglich ist, diese Klippe bei gemeinem guten Willen zu umschiffen, hat sich auch bei uns im Kreise ichow I zeigen lassen. Hier arbeiteten bis vor kurzem die beiden uptträger der bisherigen Gesundheitsfürsorge — das Gesundheitst des Kreises und der Kassenverband für den Kreis Jerichow I — lig nebeneinander. Das machte sich besonders häufig bei der olungsentsendung gesundheitsgefährdeter Kinder bemerkbar.

Die Kasse ließ durch ihren Vertrauensarzt in den einzelnen Orten rsuchungen abhalten, durch die erholungsbedürftige Kinder ausgesucht den. Oft genug waren es dann die auch vom Gesundheitsamt durch Schularzt (Kreiskommunalarzt) für eine Verschickung vorgemerkten der. Die Eltern machten natürlich — meist aus Unkenntnis — keinen Unterd zwischen den Entsendestellen, und erst wenn das Kind zum zweiten le zur Reise aufgefordert wurde, kam heraus, daß es schon weggewesen war.

Aus diesem Grunde war es mir wichtig, als sich die Möglichkeit bot, ch Uebernahme des Vertrauensarztpostens für die Kasse ein Bindeb zwischen Gesundheitsamt und Kasse zu schaffen, diese Möglichauszunützen. In der Auswirkung machte sich ein zweiter Vorteil allem bemerkbar: Die Erfassung der fürsorgebedürftigen Kassenglieder durch das Gesundheitsamt. Die Zahl der uns bekannten rkulösen hat sich z. B. seit jener Zeit der Zusammenarbeit nicht esentlich erhöht. Die Krankenfürsorge wird auf diese Weise beend mehr ausgebaut werden, was ja auch durchaus im Sinne Kassen liegt.

Gewiß bringt die vertrauensärztliche Tätigkeit dem Fürsorgearzt Nebenarbeit. Aber sie liegt durchaus im Interesse seiner sonstigen it und kann bei kleinen Kassen auch außerhalb der übrigen itszeit erledigt werden, so daß ich es dringend den Verwaltungsrden empfehlen möchte, in ähnlichen Fällen den von ihnen angeen Aerzten die Uebernahme dieses Postens zu gestatten, soweit rauensarzt und Fürsorgearzt im gleichen Bezirk tätig sind.

Einer weitherzigen und zielbewußten Auslegung des § 363 O., der den Kassen die Verwendung von Mitteln zum Zwecke der meinen Krankheitsverhütung gestattet, genügte jedoch diese Zuenarbeit noch nicht. Auch der Kreis hatte vor allem ein Interesse n, die von dem Kassenverband etwa zur Verfügung gestellten el im Interesse der Gesundheit seiner kreiseingesessenen Verten möglichst nutzbringend anzuwenden, so daß die Frage einer eren Zusammenarbeit erörtert werden konnte. Anfang des Jahres 3, nachdem bereits früher ähnliche Erwägungen angestellt waren, Abschluß eines weitgehenden Vertrags zur Regelung gemeinr Gesundheitsfürsorge gekommen, der auch die Genehmigung der ßlußfassenden Körperschaften gefunden hat. Weil ich glaube, daß dieser rag vielleicht doch für ähnliche Fälle einiges Interesse hat, möchte ich das Wesentliche aus seinem Inhalt kurz erwähnen: Der Zusammenß erfolgt so, daß von vornherein planmäßig auf eine Erweiterung emeinschaft durch Einbeziehung weiterer an der Gesundheitsfürinteressierter Verbände hingearbeitet werden soll. Mit der Durchung der Aufgaben, die sich die Arbeitsgemeinschaft (AG.) stellt, der Beschlußfassung über die sich aus dem geschlossenen Vertrag ergebenden Fragen wird der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft betraut, der sich aus 6 Mitgliedern zusammensetzt, von denen 3 dem Kreiswohlfahrtsamt (KWA.) und 3 dem Kassenverband (KV.) angehören. Das KWA. stellt den Vorsitzenden, der KV. dessen Stellvertreter. Die Erledigung der Geschäfte der AG. obliegt dem Leiter des Gesundheitsamtes (dem Kreiskommunalarzt).

Die AG. stellt sich zunächst insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Unterstützung der im Kreise vorhandenen Gemeindepflegestation und die planmäßige Schaffung weiterer Stationen mit dem Endziel, das ganze Kreisgebiet mit einem lückenlosen Netz solcher Stationen zu überziehen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist gehalten, diesen Stationen im Rahmen der in dem Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft vorgesehenen Mittel Beihilfen zu gewähren und zwar in der Regel in Höhe von $^2/_3$ der nachweislichen Unterhaltskosten.

Der KV. verpflichtet sich, die erstmalige Ausstattung der Stationen mit den für die Krankenpflege notwendigen Artikeln und den laufenden Ersatz unbrauchbar gewordener Artikel vorzunehmen.

Für die Einrichtung von Stationen und die Tätigkeit der Gemeindeschwestern im Kreise Jerichow I werden vom Vorstand der AG. Richtlinien aufgestellt.

Zurzeit bestehen im Kreise 14 Gemeindepflegestationen, die von der Gemeinde, der Kirche, den Frauenvereinen usw. unterhalten werden, wozu aber der Kreis Zuschüsse (600 RM. pro Station jährlich) gibt. Diese 14 Stationen genügen für das Kreisgebiet mit seinen ca. 60 000 über ein weites Gebiet verstreuten Einwohnern nicht. Deswegen soll an die planmäßige Vermehrung der Stationen herangegangen werden, deren Träger dann die Arbeitsgemeinschaft ist. Die Verwaltung der Stationen soll durch örtliche Ausschüsse erfolgen.

KV. und Kreis stellen zur Unterhaltung der Pflegestationen gleich hohe Beträge der AG. zur Verfügung. Der AG. obliegt die Pflicht der Einholung der Gemeindeanteile an den Kosten für die Pflegestationen. Sie zieht auch die hierfür von der LVA., von der Berufsgenossenschaft, den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege usw. etwa zur Verfügung gestellten Beträge ein.

Durch Kreisreglement hat die Aufsichtsbehörde (der Landrat) das Recht, die Gemeinden zur Einrichtung von Gemeindepflegestationen zu veranlassen.

b) Die Entsendung kurbedürftiger Kinder in Kuranstalten und Erholungsstätten.

Kuranträge können sowohl von dem Fürsorgearzt des Kreises Jerichow I wie vom Kassenverband und seinen Aerzten, dem Kreiskrankenhaus, sowie von den Eltern der Kinder gestellt werden und müssen der AG. zugestellt werden. Soweit sich die Notwendigkeit ergibt, unter den zur Kur vorgeschlagenen Kindern eine engere Auswahl zu treffen, entscheidet hierüber der Fürsorgearzt. Die Auswahl hat nicht nur nach rein ärztlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die sozialen Verhältnisse sind mit zu berücksichtigen. Die AG. hat ein zentrales Verzeichnis zu führen, in das laufend alle Kinder eingetragen werden, bei denen anläßlich der Schuluntersuchungen oder durch Untersuchungen auf Anträge hin die Notwendigkeit für eine Kur festgelegt wurde. Die Liste ist der Auswahl für die Entsendung zugrunde zu legen. Kreis und KV. beteiligen sich an den Kosten je zur Hälfte. Getrennt hatten letztjährig Kinder zur Erholung entsandt: Der Kreis ca. 80, die Kasse ca. 125.

c) Die AG. übernimmt ferner die Entsendung solcher Personen, welche genesungsbedürftig sind oder zur Vorbeugung Erholung brauchen.

Soweit es sich um Kassenmitglieder handelt, gelten die vom KV. für seine Mitglieder aufgestellten Richtlinien und sind die vom KV. bereitgestellten Heime zu berücksichtigen. Für die Antragsstellung gelten die unter b) festgelegten Grundsätze. Für die Kosten stellt das Gesundheitsamt einen bestimmten Betrag der AG. zur Verfügung, während der Kassenverband die Kosten für seine Mitglieder von Fall zu Fall erstattet.

d) Die Mitarbeit an der Bekämpfung der Tuberkulose als Volksseuche und die Förderung der im Kreise eingerichteten Tuberkulosefürsorgestellen.

Der KV. erklärt sich bereit, dem KWA. monatlich die Namen der Wohnungen aller ihm bekannt werdenden Tuberkulosefälle unter seinen im Kreise Jerichow I wohnenden Mitgliedern und deren Angehörigen mitzuteilen. Die Kreistuberkulosefürsorgestellen sind gehalten, die ihnen überwiesenen lungenkranken oder tuberkuloseverdächtigen Mitglieder des KV. unentgeltlich zu untersuchen und zu beraten. Lungenkranke Mitglieder werden zur Behandlung den Kassenärzten überwiesen. Die vom KWA. angestellten Bezirksfürsorgerinnen sind angewiesen, für die lungenkranken Kassenmitglieder und deren Angehörige nachstehende Heimfürsorge auszuüben. Der KV. ist bereit, bei tuberkulose-verdächtigen Mitgliedern und deren Angehörigen in Familien-Versicherung auf Antrag einer Tuberkulosefürsorgestelle diagnostische Röntgendurchleuchtungen vornehmen zu lassen und den festgestellten Befund dem KGA. bzw. der betreffenden Fürsorgestelle mitzuteilen.

Für Heilstättenkuren oder notwendigen Krankenhausaufenthalt wird sowohl das KGA. wie der KV. nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Beihilfen gewähren.

e) Förderung der Einrichtungen der Säuglings- und Wöchnerinnenfürsorge.

Die vom KWA. unterhaltenen Säuglingsfürsorgestellen sind gehalten, zum KV. in Beziehung stehende Mütter unentgeltlich hinsichtlich der Pflege und Ernährung gesunder Säuglinge zu beraten. Ebenso sind die Bezirksfürsorgerinnen anzuweisen, die vom KV. verlangten Stillbescheinigungen unentgeltlich auszustellen. Der KV. ist bereit, den 5 Bezirksfürsorgestellen einen beschränkten Vorrat an Kinderpuder, Fencheltee, Lebertran und Malzextrakt zur Verfügung zu stellen. Erkrankte Säuglinge sind den Kassenärzten zur Behandlung zu überweisen.

f) Förderung der Schulzahnpflege.

Mit den allgemeinen Schuluntersuchungen finden gleichzeitig spezielle für die Zahnpflege statt. Die Kosten für die letzteren trägt der KV. Solange der Kreiskommunalarzt gleichzeitig Zahnarzt ist, werden Kosten vom KV. nicht erstattet. Die untersuchenden Aerzte setzen die Eltern über etwa notwendige Behandlungen in Kenntnis. Auf die Befolgung dieser Anweisungen ist bei wiederholten Untersuchungen zu achten. Soweit es sich um Kinder von Kassenmitgliedern handelt, sind die Eltern auf die kostenlose Zahnbehandlung einschl. Zahnfüllungen ganz besonders hinzuweisen. Für Zahnersatz gelten die bestehenden Satzungsbestimmungen der Kasse. Für die Durchführung ist eine Kartei auf dem laufenden zu halten.

Für die unter d bis f genannten Zwecke stellt der KV. einen Betrag, dessen Höhe noch nicht endgültig feststeht, zur Verfügung. Geplant sind 2000 RM.

An Verwaltungskosten erstattet der KV. den Prozentsatz, den die Verwaltungskosten seiner übrigen Verwaltung von den Gesamtausgaben ausmachen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Gesamtkosten, der AG. Den Rest trägt das Gesundheitsamt.

Da die Kosten für Heilstätten- und Krankenhausunterbringung und für die Krüppelfürsorge vom KWA. gesondert zu tragen sind, werden diese Kosten aus dem Etat der AG. herausgenommen und besonders geführt.

Blümel stellt in seinem Handbuch der Tuberkulosefürsorge in dem Abschnitt über Umstellung der Sozialversicherung in der Heilfürsorge folgende Aufgaben der AG. in der Tuberkulosebekämpfung auf: 1. Entsprechende Besetzung der Fürsorgestellen und Gemeindepflegestationen, 2. Einrichtung eines zuverlässigen Meldedienstes, 3. Sorge für die Durchführung des Heilverfahrens und der ambulanten Behandlung, 4. Sicherung des Behandlungserfolges, 5. zweckmäßige Unterbringung der ansteckenden Unheilbaren, 6. Fortbildung des Personals.

Ich glaube, daß mit Abschluß des obigen Vertrages ein guter Schritt vorwärts in der Möglichkeit der Erfüllung dieser Aufgaben getan wird. Daß der für die sozialhygienische Arbeit Verantwortliche bei den Beteiligten, der Verwaltungsbehörde und der Kasse, die hier einmal recht energisch und erfreulich von dem falsch berechneten „Sparwahn", der nur die Heilpflege übernimmt, abrücken, ein seltenes Entgegenkommen und eine weitschauende Voraussicht gefunden hat, muß hier besonders dankbar anerkannt werden. Wichtig ist vor allem die Einstellung der Kreisbehörde und des KV. zur Verhütungsfürsorge. Auch zur Erreichung dieses Zieles soll der Vertrag ein Mittel sein. Die rechtzeitige und richtige Erkennung der Erkrankung, die Einleitung der Behandlung, das Heranziehen evtl. der Invalidenversicherung, die Ausscheidung der Fehldiagnose, die Gewährung von Beihilfen, die Durchführung der Aufklärung und Meldung (Blümel, Hdb., „Verhütungsfürsorge der Krankenkassen") sind dann größtenteils in die Hand der Fürsorgestelle übergegangen, die damit auch entsprechend mehr als vorher für die Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich ist.

Anhangsweise möchte ich kurz erwähnen, daß im Kreise Jerichow I auch ein Vertrag zwischen Bezirksfürsorgeverband und Kassenverband zur Uebernahme der Krankenpflege für zusatzrentenberechtigte Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, unterhaltsberechtigte Kleinrentner und Sozialrentner mit ihren Angehörigen, die nicht anderweit versichert sind, abgeschlossen wurde.

Pflegepersonen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern und Schwerbeschädigten nicht nur vorübergehend ausüben und anderweitig keinen Anspruch auf Heilbehandlung haben, sowie andere nicht versicherungspflichtige Versorgungsberechtigte oder solche, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden oder nach § 183 der Reichsversicherungsordnung ausgesteuert sind, sind auf ihren Wunsch in die Vereinbarung aufzunehmen.

Es wird von der Kasse den genannten Personen nur Krankenpflege im Sinne des § 182 Ziffer 1 und § 184 der Reichsversicherungsordnung gewährt und zwar vom Tage der Meldung seitens des Bezirksfürsorgeverbandes an die Kasse ab. Die Krankenpflege umfaßt weiter zahnärztliche und zahntechnische Behandlung bis zu dem durch die Kassensatzung festgesetzten Höchstbetrag und nach den für Kassenmitglieder allgemein geltenden Grundsätzen, letzteres insbesondere bei der Zahnbehandlung.

Die Krankenpflege wird gewährt für die Dauer der Krankheit, soweit der Zustand verbessert oder eine Verschlimmerung verhütet wird. Die Unterbringung in Badeorten, Landesheil- und Pflegeanstalten, Lungenheilstätten und ähnlichen Heilanstalten sind von diesen Vereinbarungen ausgeschlossen. Die Genesungsheimpflege unterliegt in jedem Einzelfalle der besonderen Vereinbarung der Vertragschließenden. Ein Krankengeld wird nicht gezahlt.

Der Krankenkasse wird voller Ersatz der durch die Vereinbarung entstehenden Kosten zugesichert, außerdem ist ein entsprechender Anteil an den Verwaltungskosten zu erstatten.

Der vornehmste Zweck des Vertrages, den durch die Abmachung Erfaßten im Krankheitsfalle das Gefühl des Almosens bei Gewährung der Krankenpflege zu nehmen, dürfte voll erreicht sein. Daß die Verwaltung und die Durchführung der Krankenpflege vereinfacht wird, ist eine willkommene Beigabe.

Forderungen an ein Reichsirrengesetz.

Von Prof. Raecke, Frankfurt a. M.

Ein lehrreiches Kapitel menschlichen Kulturfortschritts bildet die Entwicklung der Irrenfürsorge. Ihre Geschichte zeigt sich aufs engste verknüpft mit der Entfaltung medizinischer Wissenschaft. Solange die Arzneikunde in den Händen der Priester lag, war die Einstellung zu den Geisteskrankheiten eine mystisch-religiöse. Jede Seelenstörung wurde als eine Art dämonischer Besessenheit aufgefaßt, die bald mit scheuer Verehrung göttlichen Waltens, bald zu feindseliger Verfolgung wegen vermeintlicher Sündhaftigkeit Veranlassung bot. Erst mit dem Aufblühen einer medizinischen Wissenschaft ward der Irrsinn als Gehirnkrankung des Gehirns gewertet und schließlich selbst der gemeingefährlich gewordene Geistesgestörte der schützenden Obhut medizinischer Wartung anvertraut. So lesen wir z. B., daß Roms gerechtdenkender Kaiser Hadrian einen wütenden Sklaven, der sein Leben bedroht hatte, der rächenden Justiz entzog und ärztlicher Behandlung übergab.

Allein mit dem Verfall hellenistischer Wissenschaften sank notwendig auch humane Aufklärung in Vergessenheit. Mittelalter und frühe Neuzeit kannten keine geregelte Irrenpflege. Sie erwachte wieder mit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts zugleich mit der Wiedergeburt einer wissenschaftlichen Psychiatrie. Nur mühsam Schritt für Schritt haben dann die Irrenärzte eine menschenwürdige Behandlung der Geisteskranken erkämpft. Der Bau von Heilanstalten, Beseitigung der Zwangsmittel, darauf des gefängnisartigen Zellensystems, Einführung von Bettbehandlung und zweckmäßiger Beschäftigungstherapie sind alles Errungenschaften psychiatrischer Erfahrung und Forschungen, die mit dem gleichzeitigen Anwachsen theoretischen ärztlichen Wissens Hand in Hand gingen. Auf dieser Bahn kulturellen Fortschreitens darf es auch heute keinen Stillstand geben!

Galt noch zu Beginn unseres Jahrhunderts als ärztliches Ideal, daß für alle Fälle von Geistesstörungen genügend Anstaltsplätze vorhanden sein sollten, heißt jetzt vielmehr die Losung: Beschränkung der Kasernierung, möglichste Frühentlassung, Unterbringung in Familien und Ausbau einer offenen Irrenfürsorge neben der geschlossenen. Mit sichtlichem Erfolge ist gerade in Deutschland die Annäherung der Irrenanstalten an den Typ gewöhnlicher Krankenhäuser versucht worden. Namentlich die Erleichterung freiwilliger Frühaufnahmen und die Ergänzung der geschlossenen Häuser durch Hinzufügung von offenen Abteilungen und Uebergangsheimen bedeuten einen wichtigen Schritt vorwärts, um den Irrenanstalten ihre alte Schrecken zu nehmen und die Fühlung mit dem freien Leben zu erhalten. Freilich dürfte man kaum jemals völlig auf das Vorhandensein geschlossener Abteilungen verzichten können, weil ja manche Irre jeder Krankheitseinsicht entbehren, sich mit Fluchtplänen tragen und anderen Menschen gefährlich zu werden drohen. Auf Grund wahnhafter Einbildungen sehen auch einzelne in ihren Aerzten Verfolger und Quälgeister, gegen die noch nach ihrer Entlassung krankhaft falsche Beschwerden vorzubringen fortfahren. Hier nun erhebt sich begreiflicher Weise ein für die Oeffentlichkeit beunruhigendes Problem: Wie, wenn wirklich die Macht der Anstaltsdirektoren gegenüber den Kranken zu groß wäre und die Gefahr bestände, daß fahrlässig oder böswillig Geistesgesunde eingesperrt oder festgehalten werden könnten? Romanschriftsteller haben begierig diesen sensationellen Stoff aufgegriffen, und außer querulierenden Geisteskranken haben auch wohlmeinende Menschenfreunde nach besserem Schutz gegen die befürchteten Uebergriffe gerufen. Als bedenkliche Lücke wird gerügt, daß noch kein einheitliches deutsches Reichsirrengesetz existiert, sondern daß jeder Staat nach eigenem Gutdünken verfährt. In Preußen blieb es bisher Aufgabe der Polizei, gemeingefährlich gewordene Geisteskranke zwangsweise in die geschlossenen Anstalten zu schaffen. Dagegen besitzt sie über den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hinaus kein Interesse, rechtzeitige Kuren zu veranlassen oder sonst vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen.

Erfreulicher Weise hat aber längst schon unsere fortschreitende Volksaufklärung über die Natur der Geisteskrankheiten dahin geführt, daß Patienten und Angehörige sich immer mehr gewöhnen, im ersten Beginn eines Leidens ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und auf angeratene Kurversuche einzugehen. Für psychiatrische Klinik und Stadtasyle genügt in der Regel ein einfaches ärztliches Zeugnis

um die Aufnahme zu ermöglichen. Von Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten wird meist Vorlegung bestimmter Papiere verlangt. Je rascher ein Fall in sachverständige Pflege gelangt, um so günstiger sind im allgemeinen die Aussichten. Die allmähliche Verwischung des alten Unterschiedes zwischen gewöhnlichen Krankenhäusern und psychiatrischen Instituten erleichtert wesentlich die Frühaufnahmen. Diese segensreiche Entwicklung der letzten Jahrzehnte ist unter allen Umständen zu fördern!

Ein Reichsirrengesetz, das modern ärztlichen Anschauungen entspricht, hat also stets die Wiederherstellung der Gesundheit in den Vordergrund der Betrachtung zu rücken. Es hat dafür zu sorgen, daß jedem seelisch Erkrankten die beste Behandlungsform baldmöglichst zuteil wird, und daß sogleich nach eingetretener Besserung die Rückkehr in das freie Leben angebahnt wird. Hinter diesen sozial-hygienischen Belangen haben alle anderen Rücksichten zurückzutreten. Nichts ist daher verkehrter, als wenn aus veralteten Vorurteilen ein sogen. Schutzgesetz geplant wird, das in einseitig übertriebener Einstellung lediglich Sicherheit gegen unberechtigte Freiheitsentziehung zu bieten strebt, in Wahrheit aber, seinem eingebildeten Popanz zuliebe, Kranken und Angehörigen die Freiheit entzieht, rechtzeitige Aufnahme in der von ihnen gewünschten Anstalt zu erzielen oder nach eingetretener Besserung rasche Entlassung.

Es wäre eine grausame Rückständigkeit, wenn der alte beschämende Unterschied zwischen den Insassen von psychiatrischen Anstalten und anderen Krankenhäusern künstlich neu hervorgerufen würde, indem die Ersteren durch zeitraubende bürokratische Formalitäten hindurchmüßten, um als Zwangskranke abgestempelt zu werden, die nicht ohne weiteres ihre Kur unterbrechen dürften. Wer ein wirklich zeitgemäßes Irrenfürsorgegesetz gestalten will, der muß sich zunächst freimachen von dem Vorurteile, als sei der Geisteskranke in erster Linie vor dem Ärzte zu schützen. Eine derartige Auffassung, wie sie dem verunglückten ersten Entwurfe zugrunde lag, mußte überall in sachverständigen Kreisen heftigsten Protest erregen, weil sie den oben kurz skizzierten historischen Tatsachen Gewalt antat. Nicht juristische Bestimmungen und Verwaltungsmaßregeln haben den Fortschritten der Irrenfürsorge Bahn gebrochen, sondern ärztliche Erkenntnisse, und ihnen hinkten nur langsam die gesetzlichen Regelungen nach. Nur der Arzt vermag zu entscheiden, wann ein Patient ins Krankenhaus gehört, wann er entlassen werden soll, nicht das Amtsgericht, wie ener Entwurf vorsah.

Zu verlangen ist unbedingt, statt Hemmung ärztlicher Bewegungsfreiheit, die Ergänzung medizinischer Maßnahmen durch entsprechende fürsorgerische Hilfen. Neben möglichster Erleichterung der Frühaufnahmen Fischerkrankter und Schutz der Gesellschaft vor kriminellen Ausschreitungen geistig minderwertiger Personen ist vor allem auf sorgsamste Wahrung der materiellen Interessen der Geistesgestörten Bedacht zu nehmen. Unsere heutigen Bestimmungen über Entmündigung und Pflegschaft bieten durchaus nicht sichere Gewähr, daß die zu Vormündern und Pflegern gerichtlich bestellten Privatpersonen auch mit erforderlichem Eifer und Umsicht handeln. Immer noch geschieht es, daß der aus einer Anstalt Entlassene sich schwer geschädigt fühlt, weil die Aufbewahrung seiner Habseligkeiten, die Instandhaltung seiner Wohnung, der Schutz seiner Interessen gegenüber Hauswirt oder Mieter so ungeschickt oder so nachlässig gehandhabt wurden, daß er nicht gut zu machende Verluste erleidet. Oder er findet bei den zu seinem angeblichen Schutze Bestellten kein Verständnis für seine Eigenheiten, wird so abstoßend und kränkend behandelt, daß er sich feindselig abwendet, jedes Vertrauen einbüßt. Hier kann nur die Einsetzung von Berufsvormündern und Berufspflegern durchgreifenden Wandel schaffen.

Der erste Entwurf eines „Irrenschutzgesetzes" hatte allen diesen modernen Forderungen nicht Rechnung getragen und mußte fallen. Er gedachte, überall zwischen Arzt und Patienten das Gericht einzuschieben. Damit hätte er die in erfreulichem Aufblühen begriffene heutige Irrenfürsorge durch plumpe Zwangsbestimmungen um Jahrzehnte zurückgeschleudert. Nur bei Erkenntnis der wahren Zusammenhänge und in verständnisvoller Zusammenarbeit mit der Psychiatrie läßt sich auf diesem schwierigen Gebiete ein dem Fortschritt angepaßtes Gesetz gestalten. Die erforderliche Sicherung gegen alle befürchteten Unterdrückungsmöglichkeiten wird bereits geboten werden, wenn eine unabhängige Beschwerdeinstanz geschaffen wird, an die sich dann aber jeder Geisteskranke, nicht nur der Anstaltsinsasse, sondern auch der Freilebende jederzeit und ohne besondere Kosten wenden kann. Im übrigen aber sollte das Gesetz in erster Linie einen fürsorgerischen Charakter tragen und zielbewußt auf hilfsbereite Beaufsichtigung aller der freien Willensbestimmung und der Geschäftfähigkeit Beraubten ausgehen.

Wird in solchem Geiste nicht bürokratisch, vielmehr sozial gearbeitet, dann verschwinden die mannigfachen Widerstände, die heute noch der Fertigstellung eines einheitlichen Reichsirrengesetzes entgegenzustehen scheinen. Je freier das neue Gesetz gefaßt wird, um so leichter lassen sich widerstrebende Sonderbestimmungen der Einzelstaaten überwinden. Bisher entsprangen die Hauptschwierigkeiten der ungenügenden Vertrautheit der gesetzgebenden Stellen mit der spröden Materie. Niemand wird froher ein deutsches Reichsirrenfürsorgegesetz begrüßen, als die deutschen Psychiater, sofern es großzügig dem echten Fortschritt dient und ihm nicht aus kleinlichen Bedenken heraus ärgerliche Steine in den Weg wirft.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Theodor Leipart 60 Jahre. Der frühere Württembergische Arbeitsminister und jetzige Präsident des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates, Herr Theodor Leipart, hat am 17. Mai sein 60. Lebensjahr vollendet. Leipart steht bekanntlich an der Spitze des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Er hat die unendlich schwierige Nachfolge eines so hervorragenden Mannes wie Karl Legien angetreten, der gleich ihm selbst aus der Holzarbeiterschaft hervorgegangen ist, die Deutschland die namhaftesten Arbeiterführer gestellt hat. Was Leipart an der Spitze des ADGB. geleistet hat, wird nur der gerecht beurteilen können, der die einschneidende Veränderung der gewerkschaftlichen Aufgaben nach dem Kriege und der politischen Umwälzung in Rechnung stellt. Vielleicht kann man aber schon heute sagen, daß die Gewerkschaften gut beraten waren, als sie einen Mann von soviel Festigkeit, Ruhe und Ausgeglichenheit in einer Zeit der Gärung an ihre Spitze beriefen. Bei Freund und Gegner gilt Leipart als ein Mann, auf dessen Mut und Vornehmheit man sich verlassen kann. Die Gesellschaft für Soziale Reform rechnet es sich zum Vorzuge an, ihn zu ihren Vorstandsmitgliedern zählen zu dürfen. Gemeinsam mit Robert Schmidt hat er zu den ersten gehört, die längst vor dem Kriege den Weg zur Gesellschaft für Soziale Reform gefunden haben. Die Mitarbeit in ihr entspricht seinem unablässigen Bestreben nach Zusammenfassung aller Kräfte, die dem sozialpolitischen Fortschritt dienen. L. H.

Herr Dunkmann.

Vom Institut für angewandte Soziologie geht uns im Auftrage des Herrn Prof. D. Karl Dunkmann unter Bezugnahme auf unsere Bemerkungen Sp. 415 das Ersuchen zu, auf Grund des § 11 des Reichspressegesetzes folgende Berichtigung aufzunehmen:

> „Es ist unrichtig, daß Herr Prof. Dunkmann selber zu keiner deutschen Hochschule in offizieller Beziehung steht. Richtig ist, daß Herr Prof. Dunkmann Ordinarius an der Universität Greifswald und Dozent für Religionswissenschaft und Soziologie an der Technischen Hochschule in Berlin ist."

Wir bedauern den Irrtum, der uns untergelaufen war, als wir Sp. 415 sagten, das Institut für angewandte Soziologie sei „ein reines Privatunternehmen, das ebenso wie Herr Dunkmann selber zu keiner deutschen Hochschule in offizieller Beziehung steht". Richtig bleibt, daß das Institut privater Natur ist; in weitesten Kreisen ist unbekannt, wie dieses Unternehmen finanziert wird. Unrichtig aber war, was wir über die Beziehungen D. Dunkmanns zu den Hochschulen sagten. Der Herrn Dunkmann von uns empfohlene Rückweg zur Theologie ist in der Tat dadurch erleichtert, daß er noch unter den von den amtlichen Verpflichtungen entbundenen Professoren der Universität Greifswald im Verzeichnis der dortigen Theologischen Fakultät geführt wird. Eine Vorlesungstätigkeit übt er in Greifswald seit Jahren nicht aus. Hingegen liest er eine Wochenstunde an der Technischen Hochschule Berlin über Soziologie und Religionsphilosophie. „Dozent" im Fachsinne der Technischen Hochschulen ist er hierdurch nicht; „Dozenten" sind z. B. die Professoren Chajes und Conrad Schmidt. Aber ohne Zweifel: eine „offizielle Beziehung" besteht, und es hätte nicht des Hinweises auf das Preßgesetz bedurft, um uns zur Berichtigung dieses geringfügigen Irrtums zu bewegen. Die „S. P." hat Herrn D. Dunkmann auch nach der Gründung seines „Vereins für Wirtschafts- und Sozialpolitik" und nach seiner Liierung mit dem bekannten Herrn Kienzl noch recht loyal behandelt. Es war aber schließlich einmal ein klares Wort nötig geworden. D. Dunkmann mag als Theologe seine Verdienste haben, und wir haben kein Interesse daran, ihn zu beleidigen. Seine „Anwendung" der Soziologie aber wird ihm außerhalb gewisser gelber Kreise schwerlich Freunde werben. Wir jedenfalls gedenken, den Kampf fortzuführen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Der Abbau der Krisenfürsorge ist vom Reichsrat in seiner letzten Vollsitzung, und zwar auf Grund eines preußischen Antrages, mit 41 gegen 26 Stimmen abgelehnt worden. Die Ablehnung erfolgte, obwohl der Vertreter der Reichsregierung sich bereit erklärte, für das Baugewerbe und seine Hilfsbetriebe die Krisenfürsorge bestehen bleiben zu lassen und auch auf die Herausnahme bestimmter Arbeitsnachweisbezirke zu verzichten, und obwohl (oder weil?) er darlegte, daß auf diese Weise nur etwa 11 500 Erwerbslose aus der Krisenfürsorge ausscheiden würden. — Diese Ablehnung der Regierungsvorlage ändert natürlich nichts daran, daß infolge der Beschränkung der Höchstbezugsdauer (vgl. Sp. 478) für die Erwerbslosen im Spinnstoff- und im Vervielfältigungsgewerbe und in der Gärtnerei diese automatisch aus der Krisenfürsorge ausscheiden.

Fürsorgerin

für die weibliche Abteilung des Provinzialarbeitshauses in Benninghausen bei Lippstadt wird eine in der Gefährdeten-Fürsorge erfahrene Persönlichkeit gesucht. Anstellung erfolgt zunächst auf Privatdienstvertrag, Bezahlung nach Gruppe VII. Staatl. Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, reiche Erfahrung und beste Zeugnisse sind erforderlich.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften bis zum 10. Juni d. J. erbeten an

Landeshauptmann der Provinz Westfalen in Münster.

Wohlfahrtspflegerin,

die auch als Leiterin eines Kinderhortes tätig sein muß, möglichst mit staatlicher Anerkennung, sofort gesucht. Besoldung nach Gruppe VI, ohne staatliche Anerkennung nach Gruppe V. Einstellung auf Privatdienstvertrag, zunächst auf ein halbes Jahr zur Probe. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anwartschaft auf Ruhegeld. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften umgehend an unser Personalamt erbeten.

10. Mai 1927. **Stadtrat Zwickau i. S.**

Bad Pyrmont
Balkonzimmer, herrliche Aussicht, 3 Min. vom Kurpark. Gute, billige Verpflegung.
Haus Mehring,
Bahnhofstr. 10a

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.
Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena

Für das Städtische Jugendamt staatlich anerkannte
Wohlfahrtspflegerin
für sofort gesucht. Erfahrung in Jugendfürsorge und Säuglingsfürsorge erwünscht. Anstellung auf Tarifvertrag nach Gruppe VI der Danziger Besoldungsordnung, mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe VII. (Anfangsgehalt 221 M. monatlich.)

Bewerbungen mit Lebenslauf, begl. Zeugnisabschriften und Lichtbild bis zum 15. Juni 1927 einzureichen beim

Städt. Jugendamt Danzig.

Stellenvermittelung
für wissenschaftliche und sozialpolitische Angestellte und Beamte
durch die
Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.
Führendes Organ der deutschen Sozialpolitik.

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis durch Verbände nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Aemtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen, sowie ihren Angestellten und Beamten die Soziale Praxis empfohlen.

Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die „Soziale Praxis" erscheint jeden Donnerstag; Anzeigenaufträge müssen bis Sonnabend vorher in Jena vorliegen. (Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Anzeigenpreis: 40 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile. (9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

Neue Veröffentlichungen aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Heimarbeit und Verlag in der Neuzeit
Schriftenfolge, herausgegeben von Prof. Dr. Paul Arndt

9. Heft:
Die deutsche Heimarbeitausstellung 1925
Von
Dr. Frieda Wunderlich, Berlin
38 S. 8° 1927 Rmk 1.50

Im Mai 1925 fand in Berlin eine Heimarbeitausstellung statt, die von den Gewerkschaften aller Richtungen und der Gesellschaft für Soziale Reform unter Mitwirkung der Gewerbeaufsicht und einiger Fachausschüsse veranstaltet wurde. Sie hat, wie ihre drei Vorgängerinnen (Berlin 1904, Berlin 1906, Frankfurt a. M. 1908), zur Aufklärung über die bestehenden sozialen Verhältnisse in der Heimarbeit und zum Kampf gegen die aufgedeckten Mißstände beigetragen.

Die Darlegungen der Verfasserin sind nicht als kritisch-wissenschaftliche anzusehen. Es liegen ihnen in erster Reihe die Einblicke zugrunde, die bei der Leitung der Vorarbeiten gewonnen sind. Sie stützen sich weiter auf die Erfahrungen, die sich aus der Arbeit des Kontrollausschusses sowie durch die Beaufsichtigung der Ausstellung, die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Ausstellern usw. ergaben. Schließlich sind die Eindrücke festgehalten worden, die der Besucher aus der Betrachtung der Gegenstände, Karten und des von den Gewerkschaften beigebrachten Materials gewann.

10. Heft:
Heimarbeiterelend in Deutschland
Von
Prof. Dr. Paul Arndt, Frankfurt a. M.
IV, 64 S. 8° 1927 Rmk 2.40.

Inhalt: Einleitung: Fortbestand der „Elendstheorie". — 1. Art des Heimarbeiterelends: Elendsfälle, Elendsberufe, Elendsgebiete, Elendszeiten. 2. Umfang des Heimarbeiterelends: Lage der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen (obere, mittlere, untere Schicht). 3. Ursachen des Heimarbeiterelends: „Kapitalistische Ausbeutung", ungünstige Produktionsbedingungen, Mangel an Organisation, ungünstige Konjunkturen, Kinderreichtum (Uebervölkerung). — Schluß: Linderung des Heimarbeiterelends.

Heimarbeiterelend! Jeder Anfänger in der Sozialpolitik weiß, daß es „sprichwörtlich" geworden ist. Aus dem Sprichwort vom Heimarbeiterelend hat sich die „Elendstheorie" entwickelt, die lange Zeit die ganze Heimarbeitsliteratur beherrschte. Prof. Arndt hat diese Theorie auf Grund seiner Erfahrungen seit 1914 in verschiedenen Schriften scharf angegriffen und ihre Verfehltheit darzulegen versucht. Er stellte der pessimistischen Lehre den Satz entgegen, daß die Heimarbeit in der Mehrzahl der Fälle kein Fluch, sondern ein Segen sei, und führte den Nachweis, daß die Heimarbeiter in sehr vielen Fällen genau so viel verdienen wie ihre Kollegen in der Fabrik, oft sogar noch mehr als diese. Er betonte, daß die Vorbedingung einer wirksamen Bekämpfung der tatsächlich vorhandenen Uebelstände in der Heimarbeit eine richtige Vorstellung von der Art, dem Umfang und dem Grunde des Uebels sei.

In dieser Schrift geht der Verfasser auf die Kernfrage der Heimarbeitforschung, das Problem des Heimarbeiterelends, genauer ein. An Hand des neuen von den Gewerkschaften für die Heimarbeitausstellung 1925 gelieferten Materials versucht er, Art, Umfang und Ursachen dieses Elends im Jahre 1925 kritisch festzustellen und ladet zu einer recht kritischen Nachprüfung des von ihm skizzierten Gesamtbildes ein, in der Hoffnung, daß die Diskussion mit immer größerer Klarheit zeigen wird, wo und wie der Hebel der Heimarbeitsreform mit Aussicht auf Erfolg angesetzt werden kann.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

26. Mai 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 21.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

THE LIBRARY OF THE
JUN 23 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

leinrentnerfürsorge nach dem Ministerialerlaß vom 29. April 927. Von Oberbürgermeister i. R. uno, Hagen i. W. 521

rbeiterschutz 526
Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit. Zu § 7 der Arbeitszeitverordnung.

rbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 528
Die Uebergangsvorschriften für die Errichtung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

erufsausbildung 530
Der Stand des gewerblichen Schulwesens in Preußen. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.
ein Erlaß des Preußischen Volkswohlfahrtsministers über die staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern.

Sozialversicherung 533
Der Stand der Arbeitslosenversicherung in Deutschösterreich und im Auslande. II. (Schluß.) Von Dr. Margarete Bernhard, Berlin.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 536
Aus der Fürsorge für Erwerbsbeschränkte. II. (Schluß.) Von Oberverwaltungsrat Dr. Th. Marx, Nürnberg.
Die Bedingungen des Reichstags für die Ausschüttung der 25 Millionen für Kleinrentner.
Klagen des Rentnerbundes über unzulängliche Kleinrentnerfürsorge.

Literarische Mitteilungen . . . 541

druck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

r Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt rden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verndung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich reit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Kleinrentnerfürsorge nach dem Ministerialerlaß vom 29. April 1927.

Von Oberbürgermeister i. R. Cuno, Hagen i. W.

Der der Entschließung des Reichstags über Bewilligung von Millionen für Kleinrentnerfürsorge und dem Ministerialerlaß vom . April 1927 (vgl. Sp. 540) zugrunde liegende Gedanke, die Kleinntner zwar in der Fürsorge der Fürsorgeverbände zu belassen, ihnen er eine Sonderstellung gegenüber den anderen Fürsorgeberechtigten gewähren, sie nach Grundsätzen zu behandeln, die auf andere Fürgeberechtigte nicht angewendet werden, ist für die Fürsorgeverbände tragbar. Ihre Organe, die im praktischen Leben stehenden ehrenntlichen Kräfte, würden eine solche Handhabung der Fürsorge ensowenig verstehen, wie die übrigen Fürsorgeberechtigten, die schon n Anspruch auf gleiche Behandlung anmelden. Auch bei den ozialrentnern ist das Ziel, sie durch Erhöhung der Sozialrenten mählich aus der öffentlichen Fürsorge herauszuheben. Solange sie er einer Ergänzung ihrer Rentnerversorgung durch Fürsorgemaßhmen bedürfen, können diese nur nach fürsorgerischen Grundsätzen währt werden. Das gleiche gilt auch für die Kleinrentner.

Es ist ein ganz unnatürlicher Vorgang, reichsrechtliche Vorriften über Rechte und Pflichten der Fürsorgeverbände durch einen rtrag zu ändern, der die Gewährung von Reichszuschüssen von der Zusage der Fürsorgeverbände, von gewissen reichsrechtlichen Vorschriften keinen Gebrauch zu machen, abhängig macht.

Die Verordnung über die Fürsorgepflicht sieht vor (§ 21), daß Verpflichtungen Dritter zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen bestehen bleiben und daß der unterstützende Fürsorgeverband Ersatzansprüche, die der Hilfsbedürftige gegen Dritte hat, geltend machen kann. Ebenso geht die Verordnung davon aus (§ 25), daß ein Hilfsbedürftiger, der zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt, die aufgewendeten Kosten dem Fürsorgeverband zu ersetzen hat und daß dieser Ersatzanspruch auch gegen die Erben des Hilfsbedürftigen als Nachlaßverbindlichkeit geltend gemacht werden kann. Die Verordnung sieht sogar eine Erweiterung der Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber den Vorschriften des BGB. vor (§ 22).

Der auf dem Reichtagsbeschluß beruhende Ministerialerlaß will die Fürsorgeverbände verpflichten, den ihnen reichsgesetzlich gewährleisteten Anspruch auf Rückerstattung von Fürsorgeleistungen weder dem Kleinrentner oder seinen „Angehörigen" gegenüber, noch nach ihrem Tode gegen ihre pflichtteilsberechtigten Erben und andere in § 9 Abs. 3 der Reichsgrundsätze genannte Personen geltend zu machen. Nur zwei Ausnahmen werden gemacht: wenn eine von der Landesregierung bestimmte Stelle in einem Einzelfall den Verzicht auf die Rückerstattung wegen erheblicher Besserung der Vermögenslage für offensichtlich unbillig erklärt und ferner gegen pflichtteilsberechtigte Erben, die sich der Unterhaltspflicht, zu der sie ohne Gefährdung ihres standesgemäßen Unterhalts in der Lage waren, beharrlich entzogen haben, kann der Anspruch auf Rückerstattung geltend gemacht werden. Durch die erste Ausnahme wird an Stelle des verständigen Ermessens der Fürsorgeverbände, ob die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 vorliegen, da man ihnen mißtraut, die Entscheidung einer von der Landesregierung bestimmten Stelle gesetzt, deren Ermessen außerordentlich eng begrenzt wird. Durch die zweite Ausnahme wird die Beweislast umgedreht.

So verklausuliert die Bestimmung auch ist, sie hindert den Fürsorgeverband nicht, die Unterhaltspflichtigen zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht für die Zukunft anzuhalten (§ 23 der Verordnung).

Dabei bleibt unklar, was unter „Angehörigen" verstanden werden soll; offenbar doch etwas anderes als unter den gleich danach bei Ausschluß der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Tode des Hilfsbedürftigen genannten „pflichtteilsberechtigten Erben, Geschwistern oder anderen Personen". Sollen damit die „unterhaltsberechtigten Angehörigen" (§ 9 Abs. 3 der Reichsgrundsätze) gemeint sein?

Die dem Fürsorgeverband auferlegte Vertragspflicht kann unter Umständen die Folge haben, die Lage der Kleinrentner zu verschlechtern. Bisher haben die Fürsorgeverbände die Möglichkeit gehabt, unter Schonung der unterhaltspflichtigen Angehörigen einem Kleinrentner Unterstützung zu gewähren gegen die Verpflichtung zur Erstattung aus dem Nachlaß unter Verpfändung von Vermögenswerten in Erwartung der Erstattung ihrer Auslagen nach dem Tode des Kleinrentners. Künftig werden sie gezwungen sein, die Unterhaltspflichtigen zur Erfüllung ihrer Pflicht im Verwaltungs- und Prozeßwege anzuhalten.

Auch die auf der Verordnung über die Fürsorgepflicht beruhenden Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge sollen durch den zwischen dem Reich und den Fürsorgeverbänden abzuschließenden Vertrag einseitig zugunsten der Kleinrentner geändert

werden. § 9 Abs. 1 der RGr. gestattet den Fürsorgeverbänden, in den Fällen, in denen das Vermögen oder Einkommen des Hilfsbedürftigen geschont werden soll oder dieser später Vermögen oder ausreichendes Einkommen zu erwarten hat, die Hilfe von der Verpflichtung zur Rückzahlung der aufgewendeten Kosten abhängig zu machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist. Reichstagsbeschluß und Ministerialerlaß hindern den Fürsorgeverband nicht, auch künftig so zu verfahren, also von dem Hilfsbedürftigen Erstattung oder wenigstens Erstattung aus dem Nachlaß sich versprechen zu lassen. Nur bei Durchführung des Erstattungsanspruchs ist der Fürsorgeverband durch den mit dem Reich geschlossenen Vertrag behindert.

§ 9 der Reichsgrundsätze gewährt den Fürsorgeverbänden weiter das Recht, bei Ausbedingen der Zurückzahlung gleichzeitig zu verlangen, daß die Zurückzahlung durch Bestellung von Hypotheken und Verpfändung von Vermögenswerten sichergestellt wird, es sei denn, daß dies eine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeuten würde. Nach dem Ministerialerlaß sollen sich die Fürsorgeverbände verpflichten, die Verpfändung des unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse „angemessenen" Hausrats, von Familien- und Erbstücken, von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse dienen, ohne „Luxus" zu sein, eines „kleinen" Hausgrundstücks und von sonstigem Vermögen bis zum Betrage von 10000 M. nicht zu fordern und früher vorgenommene Verpfändungen aufzuheben.

Es fragt sich sehr, ob diese Bestimmung nicht in recht vielen Fällen zum Nachteil der Kleinrentner ausschlagen wird.

Die Fürsorgeverbände konnten bisher, weil sie sich die Erstattung ihrer Aufwendungen durch Bestellung von Hypotheken und Verpfändung von Vermögenswerten sichern lassen konnten, in der Schonung vorhandenen Vermögens weitherzig verfahren, nicht bloß bei Kleinrentnern, sondern auch bei anderen in gehobener Fürsorge Befindlichen. Wenn sie künftig auf Verpfändung von Vermögenswerten verzichten müssen, werden sie gezwungen sein, schärfer zu prüfen, ob nicht dem Kleinrentner die Verwertung oder der Verbrauch von Vermögensstücken zugemutet werden kann. Hausbesitzern z. B. ist vielfach gegen Eintragung einer Sicherungshypothek Kleinrentnerfürsorge gewährt worden, um ihnen die hohen Zinsen einer Darlehnshypothek zu ersparen. Nachdem jetzt die Hypothekenbeschaffung leichter, auch unter Umständen ein Verkauf zu angemessenem Preise möglich ist, wird der Fürsorgeverband pflichtgemäß erwägen müssen, ob er nicht vor Gewährung von Unterstützung dem Kleinrentner überlassen muß, sich durch Aufnahme einer Hypothek oder Verkauf die nötigen Mittel zum Leben zu verschaffen. Die Vorschrift des § 15 der Reichsgrundsätze bleibt ja unverändert, nach der die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden *soll* von der Verwertung eines *kleinen* Hausgrundstückes, das der Hilfsbedürftige zusammen mit bedürftigen Angehörigen bewohnt und das diesen nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll. Der Begriff „kleines" Hausgrundstück kann enger und weiter ausgelegt werden. Sofern das Hausgrundstück nicht als „klein" anerkannt wird, sofern keine bedürftigen Angehörigen des Kleinrentners in dem kleinen Hause mit ihm zusammen wohnen, kann die Verwertung, also auch nach dem Ministerialerlaß die Verpfändung, gefordert werden. Ebenso wird der Begriff „kleineres Vermögen" im § 15a, dessen Verbrauch oder Verwertung nicht verlangt werden soll, schärfer geprüft werden, denn der Ministerialerlaß legt ja nur die Pflicht ob, bis 10000 M. Vermögen von der Verpfändung freizulassen, hat aber nicht bestimmt, ob Vermögen bis 10000 M. als kleineres Vermögen im Sinne des § 15a gelten soll.

Zweifellos sind viele Fürsorgeverbände in der Forderung der Verpfändung des Hausrats zu weit gegangen und haben gerade damit viel Unwillen und berechtigte Beschwerden hervorgerufen, aber nicht bloß bei Kleinrentnern, sondern auch bei anderen in gehobener Fürsorge Befindlichen. Die neue Bestimmung, die die Verpfändung der in § 15b—d bezeichneten Gegenstände ausschließt, wird zur schärfsten Prüfung zwingen, ob der vorhandene Hausrat selbst unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse noch als angemessen erachtet werden muß, ob Wertgegenstände als Familien- und Erbstücke angesehen werden müssen, deren Entäußerung den Hilfsbedürftigen besonders hart treffen würde, ob der Besitz von Gegenständen zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse nicht doch als „Luxus" anzusehen ist. Denn soweit das Vorhandensein der Voraussetzung des § 15b—e verneint wird, kann der Fürsorgeverband seine Hilfe versagen, solange der Kleinrentner von der Verwertung dieser Gegenstände leben kann.

Diese kurzen Darlegungen zeigen, welche Fülle neuer Streitfragen heraufbeschworen wird durch den Ministerialerlaß. In vielen Fällen ist das Ausbedingen der Erstattung, insbesondere im Todesfall, und die Verpfändung eine geringere Härte als die Versagung der Unterstützung vor Verwertung der nicht unter § 15a—e fallenden Vermögensstücke. Die Antragsteller im Reichstage haben an in der bisherigen Regelung durch unzweckmäßige Handhabung vielleicht eingetretenen Härten angeknüpft. Um sie zu beseitigen eröffnen sie einen Weg, der noch größere Härten herbeiführen kann, versperren den Weg, die Härte zu vermeiden.

Es ist die schlimmste Gelegenheitsgesetzgebung hier verbrochen, die sich über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einfach hinwegsetzt, gar nicht den Versuch macht, die Vorschriften der Verordnung über die Fürsorgepflicht und die Reichsgrundsätze mit dem gesetzgeberischen Gedanken, den man verwirklichen will, in Einklang zu bringen.

Nach § 8 Abs. 4 der Reichsgrundsätze bleiben bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Hilfe Zuwendungen Dritter, die zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge ohne rechtliche oder besondere sittliche Verpflichtung gewährt werden, außer Ansatz außer, wenn die Zuwendung die wirtschaftliche Lage der Unterstützten so günstig beeinflußt, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre. Nach dem neuen Ministerialerlaß sollen die Fürsorgeverbände sich verpflichten, zwar nicht bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, wohl aber bei der Festsetzung der Fürsorgeleistungen (also des Umfangs der „Hilfe") Zuwendungen Dritter, insbesondere Verwandter (sind das keine Dritte?), die nicht auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht oder auf Grund entgeltlichen Vertrages gewährt werden, soweit sie das $1^1/_2$fache des Unterstützungsrichtsatzes nicht übersteigen, unberücksichtigt zu lassen. Der Unterschied liegt darin, daß nach den Reichsgrundsätzen Zuwendungen, für deren Hergabe man eine besondere sittliche Pflicht annehmen konnte, also insbesondere die von Geschwistern oder Schwiegerkindern, anzurechnen waren. Die Befürchtung der Fürsorgeverbände, daß die Übernahme dieser Verpflichtung die Zahl der zu unterstützenden Kleinrentner stark erhöhen wird, und daß andere Gruppen Fürsorgeberechtigter das gleiche fordern werden ist wohl begründet. Es muß doch der Grundsatz bestehen bleiben, daß, wo eine sittliche Pflicht zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen besteht, diese der Gewährung von öffentlicher Fürsorge vorgeht. Die Folge würde sein, daß der Kleinrentner, der von unterhaltspflichtigen Kindern das Einfache des Unterstützungsrichtsatzes erhält, keinen Anspruch auf Kleinrentner-Unterstützung hat, während ein anderer, der von Geschwistern oder dem Schwiegersohn das $1^1/_2$fache des Richtsatzes erhält, außerdem noch die volle Unterstützung erhalten muß, es sei denn, daß der Fürsorgeverband auf Grund des § 8 Abs. 4 zu dem Ergebnis kommt, daß diese Zuwendung der Verwandten die wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstig beeinflußt, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre. Wird nicht der Fürsorgeverband mit dieser Behauptung auch im Beschwerdeverfahren durchdringen, wenn er hinweisen kann auf den anderen Kleinrentner, der mit der Unterstützung seines Sohnes in Höhe der einfachen Richtsätze zufrieden sein muß!

Solche ungeheuerlichen, ungerechten Folgeerscheinungen haben sich die wohlmeinenden, aber durch keine Sachkenntnis beeinflußten Antragsteller im Reichstag nicht klar gemacht.

Nach § 8 Abs. 5 sollte bei Personen, die trotz vorgerückten Alters unter starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerbe nachgehen, ein angemessener Betrag des Arbeitsverdienstes in der Gegenrechnung gegen den Lebensbedarf außer Ansatz bleiben. Das traf gerade bei Kleinrentnern, die meist in höherem Lebensalter stehen, zu. Jetzt sollen die Fürsorgeverbände verpflichtet werden, rein schematisch Arbeitseinkommen bis zum $1^1/_2$ fachen des Unterstützungssatzes bei Festsetzung der Fürsorgeleistungen nicht anzurechnen.

Ist damit viel gewonnen? Mit Recht fürchten die Fürsorgeverbände die Anwendung auf andere Kreise von Hilfsbedürftigen der gehobenen Fürsorge. Sie werden deshalb die Frage aufwerfen, ob eine Person, die das $1^1/_2$ fache des Unterstützungsrichtsatzes verdient, noch als „erwerbsunfähig" im Sinne des § 14 Abs. 2 anzusehen ist. Sie beschafft sich durch Arbeit einen wesentlichen Teil ihres Lebensbedarfs, ist daher nicht als Kleinrentner anzusehen. Die Fürsorgeverbände werden auch bei alten Personen, die so viel noch verdienen, geneigt sein, das Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit zu verneinen.

Dabei taucht noch die Frage auf, welcher Richtsatz maßgebend sein soll, der für den alleinstehenden Kleinrentner oder der für die Familie festgesetzte.

Von völliger Verkennung der gerade bei fortgeschrittenen Fürsorgeverbänden beobachteten, für alle zu erstrebenden Praxis bei Bemessung der Unterstützungen zeugt die weitere Forderung, daß auch das Reineinkommen aus dem Untervermieten möblierter Zimmer als Arbeitseinkommen gelten soll. Eine Fülle von Streitfragen wird

raufbeschworen. Was ist Reineinkommen aus dem Vermieten möb-erter Zimmer? Soll von dem vom Untermieter gezahlten Mietpreis ur ein angemessener Teil für Hergabe des Mobiliars, der Bett-äsche abgezogen werden oder auch der auf die untervermieteten äume entfallende Teil der Miete? Wie hoch soll dieser Teil be-chnet werden? Hier liegt ein ganz abwegiger, einer nach guten rundsätzen arbeitenden Fürsorge fremder Gedankengang vor, genau wie bei der folgenden Forderung, daß der Wert der eigenen ohnung auf eigenem Grundstück nicht angerechnet werden soll.

Eine ganze Anzahl von Fürsorgeverbänden geht davon aus, ß in dem Richtsatz nur ein Betrag enthalten ist, der den Bedarf r „Unterkunft" im Sinne des § 6 der Reichsgrundsätze deckt, also r einen nur dem notwendigsten Wohnbedürfnis entsprechenden Raum; s sind je nach den Teuerungsverhältnissen 6—10, bei Ehepaaren ch 12 M. Wenn schon bei Hilfsbedürftigen, die nicht in gehobener ürsorge sind, mitunter, insbesondere bei größerer Familie, weil zu m Normalsatz eine dem bescheidensten Wohnbedürfnis genügende ohnung nicht beschafft werden kann, Zuschuß zur Miete neben dem ichtsatz gewährt werden muß, so muß bei den in gehobener Fürsorge efindlichen, insbesondere den Kleinrentnern, denen nach § 15b—d der eichsgrundsätze ein angemessener Hausrat, Familien- und Erbstücke d Gegenstände zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaft-her und künstlerischer Bedürfnisse belassen werden müssen, auch ein r Unterbringung dieser Sachen genügender Wohnraum zugestanden rden, sie müssen ohne Berücksichtigung ihres sonstigen Lebensbedarfs, r den der Richtsatz bestimmt ist, die Miete für die Räume einschließlich r Kosten für deren Heizung und Beleuchtung zur Verfügung haben. s muß ihnen deshalb der über den im Richtsatz enthaltenen Teil-trag für Unterkunft hinausgehende wirkliche Mietbedarf neben dem ichtsatz gewährt werden, wobei freilich eine Beschränkung nach oben cht entbehrt werden kann, weil auch der Kleinrentner sich die allgemeine Verschlechterung der Lebenshaltung (§ 14) urch Beschränkung seines Wohnbedarfs einfügen muß. us dieser Erwägung sind viele Fürsorgeverbände zur Gewährung n Mietzuschüssen neben den nach den Richtsätzen bemessenen Unter-itzungen gekommen, während andere Kleinrentner mit höherem Miet-darf 50—100 % Zuschlag zu den Richtsätzen zugestehen. Es ist cht zu verkennen, wie ich an anderer Stelle wiederholt dargelegt be, daß dieser für eine gute Fürsorge grundlegende Gedanke, daß r Wohnbedarf sich nicht in das Schema der Richtsätze einzwingen ßt, bisher nicht überall anerkannt ist. Auf Grund der theoretischen arlegungen war die Praxis der städtischen Fürsorgeverbände, soweit in Dezernentenkonferenzen sich um Aufstellen gleichartiger Richt-nien bemühte, auf dem besten Wege, für Unterkunft und sonstigen ebensbedarf getrennte Richtsätze festzusetzen, als die unglückselige ktion des Reichstags, die den § 33a der Reichsgrundsätze zur Verord-ung über die Fürsorgepflicht schuf, dazu zwang, einen einheitlichen Richt-ß für alle Bedürfnisse, der für die gehobene Fürsorge um 25 % höher messen ist, festzusetzen. Aber die Erkenntnis, daß die Theorie in die raxis umgesetzt werden müsse, war im Fortschreiten. Ich fürchte, daß e neue Bestimmung wieder den Fortschritt hemmen wird, ja zum ückschritt zwingt. In Fürsorgeverbänden, von denen der über den Richtsatz enthaltenen Satz für Unterkunft hinausgehende örtliche ietbedarf (innerhalb gewisser Grenzen) neben dem Richtsatz ge-ährt wird, wird selbstverständlich von dem Mietbetrag, der für die nze Wohnung gezahlt wird, die Mieteinnahme für die unter-rmieteten möblierten Zimmer abgezogen. Dabei ist selbstverständlich, ß ein angemessener Betrag für die Hergabe von Mobiliar und ettwäsche und außerdem als Entgelt für die Bedienung, der als beitsverdienst nach § 8 Abs. 5 als Einnahme nicht angerechnet wird, gerechnet wird. Wie sollen nun die Fürsorgeverbände, die gerade i Berücksichtigung der Miete den Kleinrentner (und auch andere in hobener Fürsorge Befindliche) wohlwollend behandelten, sich mit r neuen Bestimmung abfinden? Sie werden geradezu gezwungen, f die Sonderleistung der über „Unterkunft" hinausgehenden Miete verzichten, weil sie anderenfalls zu Leistungen kommen, die über das edürfnis hinausgehen und daher mit Rücksicht auf andere Gruppen n Hilfsbedürftigen untragbar sind. Die Antragsteller im Reichstag ben offenbar nur an den seltenen Fall gedacht, daß die Einnahmen s Untervermietung höher sind als die Miete.

Gleichfalls mit fürsorgerischen Grundsätzen nicht vereinbar ist e Forderung des Ministerialerlasses, daß der Wert der eigenen ohnung auf eigenem Grundstück nicht angerechnet werden soll, ob-hl in dem Richtsatz ein Satz für Unterkunft enthalten ist. Man t wohl an etwas ganz anderes gedacht; es soll berücksichtigt werden, ß der, der ein eigenes Haus bewohnt, höhere Ausgaben hat, die i Anpassung des Richtsatzes an den wirklichen Lebensbedarf berück-htigt werden müssen.

Mit den nach Beschluß des Reichstags erlassenen Bestimmungen des Ministerialerlasses ist berechtigten Beschwerden der Kleinrentner nicht abgeholfen. Solange sie keinen Versorgungsanspruch haben, wird ihre Hilfsbedürftigkeit geprüft werden müssen, werden gewisse Folgerungen aus der Gewährung öffentlicher Unterstützung aus Mitteln der Allgemeinheit gezogen werden müssen, bei deren Anwendung der Kleinrentner nicht anders behandelt werden kann, als andere in der gehobenen Fürsorge Befindliche. Dagegen hätte sich die Prüfung verlohnt, ob nicht auf Grund der praktischen Erfahrung der verflossenen drei Jahre größere Mängel in der Fassung der Fürsorgeverordnung und der auf ihr beruhenden Reichsgrundsätze sich herausgestellt haben, deren Beseitigung ohne erhebliche Mehrbelastung der Fürsorgeverbände manchen berechtigten Beschwerden der Fürsorgebedürftigen abhelfen würde. Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge sind eine Anleitung zur praktischen Gestaltung einer guten Fürsorge. Sie lassen aber noch viel Spielraum für willkürliche Auslegung, zumal die Bestimmungen über Richtsätze in § 33a nachträglich eingeschaltet sind, ohne in die Reichsgrundsätze hineingearbeitet zu sein. Es ist eine dankbare Aufgabe, in der Praxis erprobte theoretische Grundsätze einer guten Fürsorge in die Reichsgrundsätze hineinzuarbeiten, um dadurch auch den noch rückständigen Fürsorgeverbänden die Pflicht zu rücksichtsvollerer, den besonderen Verhältnissen der in gehobener Fürsorge Befindlichen angepaßter Behandlung aufzuerlegen.

Arbeiterschutz.

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit (vgl. Sp. 348 und 425) sind nunmehr erlassen worden und zwar als Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924, unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen zu den §§ 10, 12, 13 und 14. Ferner sind besondere Ausführungsbestimmungen über den Begriff der Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten im Sinne des § 9 Abs. 1 (die unter bestimmten Voraussetzungen eine Ueberschreitung der 10-stündigen Arbeitszeit zulassen) erlassen worden. Sämtliche Ausführungsbestimmungen sind mit dem 1. Mai 1927 in Kraft getreten.

Die allgemeinen Bestimmungen führen zu § 6a (Vergütung bei Mehrarbeit und Schlichtung von Streitigkeiten hierüber) aus:

Im Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Vergütung von Ueberstunden sind die Beteiligten stets zu hören (gegebenenfalls auch vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, vom Gewerbeaufsichtsbeamten oder von anderen behördlichen Stellen). Dabei soll möglichst eine Vereinbarung unter den Parteien herbeigeführt werden.

Die (im Gesetz vorgesehene) Regelung durch den Schlichter schließt eine spätere abweichende Vereinbarung der Parteien nicht aus. Auch der Schlichter selbst kann auf Antrag seine Entscheidung über die Vergütung ändern, wenn eine wesentliche Veränderung der maßgebenden Verhältnisse dies notwendig macht. Die Entscheidung des Schlichters ist in einem Rechtsstreit der Beteiligten über die Vergütung auch für das Gericht bindend. Liegt eine Gesamtvereinbarung oder eine bindende Regelung durch den Schlichter nicht vor, und kommt eine Vereinbarung unter den Beteiligten nicht zustande, so hat das Gericht in einem derartigen Rechtsstreit auch über die Form, die Höhe und die Art der Berechnung der Vergütung selbständig zu entscheiden.

Bei Ausgleich der Arbeitszeit für Saisonarbeiten setzt die Anordnung des Reichsarbeitsministers voraus, daß der Ausgleich durch bindende Vereinbarung für die Dauer der Anordnung rechtlich gesichert ist.

Zu § 9 wird ausgeführt, daß er keine selbständige Ausnahmemöglichkeit gibt, sondern lediglich für die auf den sonstigen Bestimmungen beruhenden Ausnahmefälle das Ausmaß der Arbeitszeitverlängerung über 10 Stunden hinaus regelt. In jedem solchen Falle, abgesehen von den Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, ist eine besondere Genehmigung erforderlich. Dabei hat die für die Genehmigung zuständige Behörde zu prüfen, ob die Mehrarbeit nach den §§ 3—7 (bis zu 10 Stunden) zulässig ist. Beruht die Mehrarbeit auf § 6 (Zulassung für einzelne Betriebe), so kann die Genehmigung zur Ueberschreitung der 10 Stunden-Grenze nach § 9 mit der Genehmigung zur Mehrarbeit nach § 6 verbunden werden.

Auch für tariflich vereinbarte Mehrarbeit ist eine Genehmigung zur Ueberschreitung der 10 Stunden-Grenze nur möglich, wenn die Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 feststeht. Der Tarifvertrag muß also die Fälle, in denen die 10 Stunden-Grenze überschritten werden kann, so umschreiben, daß ihre Ausnahmeeigenschaft und ihre Notwendigkeit aus dringenden Gründen des Gemeinwohls klar ersichtlich sind. In allen anderen Fällen kann die Ueberschreitung stets nur für bestimmte einzelne Arbeiten zugelassen werden oder die Genehmigung muß die erforderlichen Einschränkungen ihrerseits festsetzen. Da das Gesetz die befristete Genehmigung vorschreibt, ist die Frist nicht länger zu bemessen, als sicherer Voraussicht nach die gesetzlichen Voraussetzungen zur Mehrarbeit gegeben sein werden.

Auch bei Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten ist eine Ueberschreitung der 10-stündigen täglichen Arbeitszeit nur zulässig, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind. Es darf sich also nicht um Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern handeln, für die die Be-

schränkungen des § 7 (besonders gesundheitsgefährdende Arbeiten) Platz greifen, und die Verhältnisse müssen so liegen, daß weder die Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebes möglich ist, noch dem Arbeitgeber die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer zugemutet werden kann.

Die Sonderbestimmungen zu § 9 Abs. 1 bestimmen, daß als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind, insoweit sie insgesamt die Dauer von einer Stunde täglich oder, sofern es sich um Arbeiten auf Grund der Nr. 1 und 2 allein oder im Zusammentreffen mit Ausnahmen auf Grund einer der anderen Nummern handelt, die Dauer von zwei Stunden täglich nicht überschreiten:

1. Bedienung von Kraft-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Aufzugsanlagen, Oefen und ähnlichen Betriebseinrichtungen sowie Pflege von Arbeitstieren, soweit die Arbeit außerhalb der in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung allgemein bestehenden Arbeitszeit erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;

2. Vorbereitung von Hilfsstoffen und Instandsetzung von Hilfsgeräten und sonstigen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt, und soweit sie erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;

3. Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen, Maschinen, Oefen und anderen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebs nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt, einschl. der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;

4. Arbeiten von Vorarbeitern, Werkführern und sonst bei Beaufsichtigung der Arbeitnehmer oder des Arbeitsvorganges Beteiligten, soweit ihre Tätigkeit unerläßlich ist, um die Arbeiten vorzubereiten oder abzuschließen oder die Arbeit zweier unmittelbar aufeinanderfolgenden Schichten zu verbinden.

Zu § 10 (Nichtanwendung der Arbeitszeitbeschränkungen) wird bestimmt, daß lediglich die Beschränkungen nach der Arbeitszeitverordnung entfallen. Dagegen bleiben die Schutzvorschriften sonstiger Gesetze, insbesondere die Vorschriften der GO. und des Kinderschutzgesetzes über die Beschäftigung der Frauen, der Jugendlichen und der Kinder unberührt.

Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Zahl der gemäß § 10 über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigten Arbeitnehmer — unter besonderer Angabe der Zahl der weiblichen und der Jugendlichen —, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Zu § 13 wird klargestellt, daß für Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich der dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden übertragenen Befugnisse gelten. Im übrigen bezieht sich die Uebertragung dieser Befugnisse für Betriebe des Reichs und der Länder und für Verwaltungen des Reiches, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände an die vorgesetzten Dienstbehörden nur auf die §§ 2, 6 und 9 Abs. 1 Satz 1, nicht aber auf die §§ 5, 6a Abs. 3 und 5, 7 Abs. 2, 9 Abs. 1 Satz 2. Der für alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes geltende § 14 der VO. vom 18. März 1919, der, mangels abweichender Vereinbarungen, die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften für die gemeinsam mit ihnen beschäftigten Angestellten ohne weiteres maßgebend macht, ist neben der Kannvorschrift des § 13 Satz 2 der VO. über die Arbeitszeit bestehen geblieben; die Voraussetzung der gemeinsamen Beschäftigung mit Beamten ist in den letzteren Bestimmungen nicht mehr vorgeschrieben. Die Dienstvorschriften über die Arbeitszeit können unter Umständen die Vorschriften über die Entlohnung mit umfassen.

Schließlich wird zu § 14 bestimmt, daß mit der Aufhebung der Ziffer VII der Anordnung vom 23. November/17. Dezember 1918 und des § 10 der VO. vom 18. März 1919 auch die auf Grund jener Bestimmungen bereits erteilten Genehmigungen zu Arbeitszeitverlängerungen ihre Gültigkeit verlieren. Die genannten Bestimmungen können künftig nur noch für sonstige Beschäftigungsbeschränkungen in Betracht kommen.

Für die Abkürzung der in der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter bei mehr als achtstündiger Beschäftigung vorgeschriebenen Pausen soll für die zur Genehmigung zuständigen Stellen Richtlinie sein, daß den Anträgen auf Pausenverkürzung im allgemeinen nur stattzugeben ist, wenn

1. die Interessen der Gesamtarbeiterschaft (große Entfernung der Wohnungen von der Arbeitsstelle, günstige Zugverbindungen, unvermeidliches Zusammenarbeiten der verschiedenen Arbeitergruppen, Heimgartenarbeiten u. dgl.) es als besonders wünschenswert erscheinen lassen,

2. die Art der Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter eine verhältnismäßig leichte und nicht gesundheitsgefährdende ist,

3. hygienisch einwandfreie Arbeitsräume sowie für die Mittagspause ein genügender, im Winter erwärmter Aufenthaltsraum vorhanden sind,

4. bei der Verkürzung der Mittagspause auf $^1/_2$ Stunde unter gleichzeitigem teilweisen oder auch völligen Wegfall der Vor- und Nachmittagspausen für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter deren Gesamtarbeitszeit ohne Einrechnung der Pausen täglich nicht über $8^1/_2$ Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Festtagen ohne jede Pause nicht über $5^1/_2$ Stunden beträgt.

Zu § 7 der Arbeitszeitverordnung haben der Deutsche Metallarbeiterverband und der Gewerkverein Deutscher Metallarbeiter (H.-D.) im April d. Js. an den Vorl. Reichswirtschaftsrat Eingaben gerichtet, in denen um Beschleunigung des Gutachtens über die Schutzbedürftigkeit der bis jetzt im Zweischichtensystem arbeitenden Hüttenarbeiter zwecks Unterstellung dieser Arbeitergruppen unter den sanitären Achtstundentag gebeten wird. Bisher ist nur für einen kleinen Teil der Hüttenarbeiter — an Hochöfen durch die VO. vom 20. Januar 1925 und in Metallhütten durch die VO. vom 9. Februar 1927 (vgl. Sp. 195) — der sanitäre Achtstundentag festgesetzt worden, während die übrigen im Verzeichnis des Reichsarbeitsministers von 1924 als schutzbedürftig bezeichneten Arbeiter der Großeisenindustrie unberücksichtigt geblieben sind. In den Eingaben wird die Unterstellung unter den § 7 für die Arbeiter in Stahlwerken, in Walz-, Hammer- und Preßwerken, in Röhrengießereien, Thomasschlackenmühlen, Puddelwerken usw. und für die nur mittelbar im Hochofenbetrieb Beschäftigten mit der Begründung gefordert, daß die überaus anstrengende Tätigkeit bei der langen Arbeitsdauer zu einer wesentlichen Steigerung der Erkrankungs- und Unfallziffern geführt habe.

In der Eingabe des Gewerkvereins Deutscher Metallarbeiter werden einige Ziffern mitgeteilt. Auf einem Hüttenwerk wurden innerhalb von 9 Monaten von Unfällen betroffen im Jahre 1913 (bei 12stündiger Schicht) 11,1% der Belegschaft, 1923 (bei 8 stündiger Schicht) 5,6% der Belegschaft und 1924 (bei 12stündiger Schicht) 7,9% der Belegschaft. Erkrankt sind 1913 5,6% der Belegschaft, 1914 (ebenfalls bei 12stündiger Schicht) 5,8%, 1923 4,9% und 1924 7,2% der Belegschaft. Die Eingabe des Deutschen Metallarbeiterverbandes führt die Unfallstatistik nach den amtlichen Berichten der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft an. Die Zahl der Unfälle ist beim Zwölfstundentag im Vergleich zum Achtstundentag in Essen von 87,2‰ auf 117,4‰ gestiegen, in Oberhausen von 94,5‰ auf 163,7‰, in Düsseldorf von 57,03‰ auf 110,0‰, in Dortmund von 63,5‰ auf 108,4‰ und in Bochum von 92,6‰ auf 181,5‰.

In beiden Eingaben wird ausgeführt, daß infolge von Rationalisierung der Betriebe bei verringerten Arbeiterzahlen die Produktion in der Hüttenindustrie wesentlich gestiegen sei und deshalb vom wirtschaftlichen Standpunkt eine Unterstellung aller Arbeiter der genannten Hüttenbetriebe unter den § 7 möglich sein müsse. Der deutsche Metallarbeiterverband führt dazu an: Vom Januar 1925 bis November 1926 stieg die Arbeitsleistung pro Kopf in der Rohstahlerzeugung um 23,8%, in der Stahlerzeugung um 37,6%. Das Verhältnis der Belegschaftsstärke zur Produktion ist in einigen maßgebenden Hüttenbetrieben folgendes: im Vulkan Duisburg hat sich die Belegschaftsziffer von Juli 1925 bis Dezember 1926 um 19,2% vermindert, die Produktion um 60,3% vermehrt; in der August-Thyssenhütte in Hamborn hat die Belegschaftsziffer im gleichen Zeitraum um 16,3% abgenommen, die Produktion um 62% zugenommen. Bei Krupp in Rheinhausen hat die Belegschaftsziffer um 11,9% ab-, die Produktion um 7,8% zugenommen. Die diesbezüglichen Ziffern betragen bei Hoesch in Dortmund — 14,5% und + 31,4%, bei der Union in Dortmund — 9,6% und + 22,9%. Zum Beweis dafür, daß die Befürchtung unberechtigt gewesen sei, daß die Durchführung der dreigeteilten Schicht in den Hochofenwerken zu einer Erhöhung der Belegschaftsziffer führen müsse, wenn die Produktion nicht sinken solle, werden folgende Zahlen angeführt: Die Belegschaft der Hochofenwerke ist von 21000 im September 1925 auf 17000 im August 1926 gefallen. Die Leistung eines Hochofens betrug von 1919 bis 1922 450 Tonnen, sie stieg 1924 auf 750 Tonnen und beträgt jetzt infolge weiterer technischer Verbesserungen 800 bis 1000 Tonnen in 24 Stunden.

Ein Bericht aus Rheinland-Westfalen (Disch. Allg. Ztg. vom 17. April 1927) zeigt die Stellung der Arbeitgeber zur Frage der Verbreitung des Achtstundentages in der Eisenindustrie: Die Unterstellung der Hochofen- und Kokereiarbeiter unter den § 7 der Arbeitszeitverordnung habe zu einer Belegschaftsvermehrung um 42% und zu einer entsprechenden Betriebsverteuerung geführt. Da die Arbeiterzahl in den Stahl- und Walzwerken etwa fünfmal so groß sei wie die in den Hochofenbetrieben, müßten dann etwa 50000—60000 Arbeiter neu eingestellt werden. Durch Lohnerhöhung am 1. April sei der Selbstkostenpreis für die Tonne Walzeisen um 2,50 M. gestiegen. Der Ueberstundenzuschlag von 25% für die 9. und 10. Arbeitsstunde und andere Bestimmungen des Arbeitszeitnotgesetzes würden die Selbstkosten wiederum um 2,50 M. je Tonne erhöhen. Die Unterstellung der genannten Arbeitergruppen unter den sanitären Achtstundentag würde jedoch zu einer Selbstkostenerhöhung um 15 M. für die Tonne Walzeisen führen. Derartige sozialpolitische Experimente seien nur dazu angetan, durch Verminderung der Konkurrenzfähigkeit der Industrie die Zahl der Arbeitslosen zu erhöhen. Wie wir hören, steht die Beschlußfassung des Vorl. Reichswirtschaftsrats noch vor der Sommerpause zu erwarten. Er wird die beiderseitigen Behauptungen sehr eingehend prüfen müssen. Daß dabei die am Hochofen seit dem Dreischichtensystem gemachten neuen Erfahrungen eine wichtige Rolle spielen werden, versteht sich von selbst.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Uebergangsvorschriften für die Errichtung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (vgl. Sp. 407) sind von der Reichsarbeitsverwaltung noch einmal umgearbeitet worden. Die jetzige Fassung ist übersichtlicher, einige Unklarheiten sind beseitigt und die Bestimmungen über das Personal, insbesondere für die Beamten, sind erfreulicherweise erheblich verbessert worden, wenn auch einige dringende Wünsche noch unberücksichtigt geblieben sind. Die wesentlichsten Aenderungen sind:

1. Die Bestimmung, daß der Präsident der Reichsanstalt den Zeitpunkt der Eingliederung der Arbeitsnachweisämter bestimmt, ist durch den Zusatz ergänzt worden, daß die öffentlichen AN. im Bezirk des gleichen LAA. nur gleichzeitig eingegliedert werden dürfen. Den Zeitpunkt für die

Eingliederung der Reichsarbeitsverwaltung bestimmt der Reichsarbeitsminister. Für die Kosten gelten die §§ 36—38 REV. bis zur Eingliederung, längstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die Kosten der Reichsarbeitsverwaltung trägt bis zum gleichen Zeitpunkt das Reich.

2. Die bei der Eingliederung bestehenden Verwaltungsausschüsse und der Verwaltungsrat bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus zunächst im Amt (nicht, wie es unverständlicherweise zuerst hieß, bis zum 31. Dezember 1932). Die Organe der Reichsanstalt sind so bald als möglich neu zu bilden; sie bleiben dann bis zum 31. Dezember 1932 im Amt.

3. Die wesentlichste Verbesserung in den Bestimmungen über das Personal besteht darin, daß die gewisse Ausnahmen begründende Voraussetzung mindestens zehnjähriger ausschließlicher oder überwiegender Tätigkeit in einem Arbeitsnachweisamt in ständige und ausschließliche Tätigkeit seit dem 1. Oktober 1922 (also dem Inkrafttreten des ANG) abgemildert worden ist.

Dagegen ist die Gleichstellung von auf Grund des ANG. überführten Arbeitsnachweiseinrichtungen mit den Arbeitsnachweisämtern herausgelassen worden, ebenso das Recht der Beschwerde des Beamten sowie seiner Behörde gegen die Ablehnung der Uebernahme. — Im Zusammenhang dargestellt, bestimmen die neuen Vorschriften:

a) Für beide Gruppen: Es kommen nur Arbeitskräfte in Betracht, die bei Inkrafttreten des Gesetzes ausschließlich oder überwiegend in einem Arbeitsnachweisamt tätig gewesen sind; sie müssen die Uebernahme bis zum Tage der Eingliederung beantragen. Nach dem 31. Dezember 1926 (die Gewerkschaften streben statt dessen den 1. April 1927 an) vereinbarte oder auf Grund der Dienstordnung angeordnete Veränderungen im Dienst- oder Arbeitsverhältnis binden die Reichsanstalt nur, soweit es sich um allgemeine, über den Geltungsbereich des Arbeitsnachweispersonals hinausgehende Vereinbarungen oder Anordnungen handelt. Bei der Beschäftigung ist die bisherige Stellung zu berücksichtigen, soweit es das Dienstinteresse der Reichsanstalt erlaubt.

b) Die Beamten werden als Beamte in die Reichsanstalt übernommen. Die Uebernahme kann abgelehnt werden, 1. wenn der Beamte erst nach dem 31. Dezember 1926 in ein Arbeitsnachweisamt versetzt worden ist, oder 2. wenn er bei Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr überschritten hat und nicht bereits seit dem 1. Oktober 1922 ständig und ausschließlich in einem Arbeitsnachweisamte tätig war. Der Beamte kann statt der Uebernahme die Einberufung zur widerruflichen kommissarischen Beschäftigung beantragen. (Hier müßte wohl noch ausdrücklich eingefügt werden, daß diesem Antrag entsprochen werden muß.) Unabhängig davon kann die Reichsanstalt ihrerseits Beamte, die nicht seit dem 1. Oktober 1922 ständig und ausschließlich in einem Arbeitsnachweisamt tätig gewesen sind, zur widerruflichen kommissarischen Beschäftigung einberufen, wenn sie ihm von dieser Absicht bis zum Tage der Eingliederung Kenntnis gibt. In jedem Falle kommissarischer Tätigkeit ist der Beamte von seiner bisherigen Behörde ohne Dienstbezüge zu beurlauben. Während der kommissarischen Beschäftigung, jedoch längstens bis zum Ablauf eines Jahres nach der Eingliederung, kann die Reichsanstalt den Beamten seiner Behörde wieder zur Verfügung stellen und kann der Beamte von sich aus zu dieser zurücktreten, jedoch ist diese Absicht in jedem Falle mindestens einen Monat vorher dem anderen Teil sowie der bisherigen Behörde anzuzeigen. (Es erscheint zweckmäßig, eine längere Anzeigefrist, etwa drei Monate, vorzusehen.) Ist die kommissarische Beschäftigung bis zum Ablauf eines Jahres nach der Eingliederung nicht unterbrochen worden, so hat die Reichsanstalt die Uebernahme auszusprechen.

Dem übernommenen oder kommissarisch beschäftigten Beamten stehen Dienstbezüge, sowie Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung innerhalb der für gleichartige Reichsbeamte geltenden Grenzen zu. Sind diese geringer als die bisherigen, so behält der Beamte für seine Person seine bisherigen Ansprüche, soweit nicht die Einstufung wegen einer außerhalb der Arbeitsnachweisbeschäftigung liegenden Amtstätigkeit vorgenommen worden ist.

Vom Tage der Uebernahme an hat der Beamte die Rechte und Pflichten eines Reichsbeamten. Es erhalten sie auch diejenigen, die Stellen bekleiden, für deren Inhaber nach dem Gesetz (§ 21) oder der Dienstordnung diese Rechte und Pflichten nicht vorgesehen sind. (Mit dieser letzten Bestimmung ist eine der wichtigsten Uebergangsforderungen der Gewerkschaften — vgl. u. a. die Eingabe des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen Sp. 353 — erfüllt worden.)

c) Die Bestimmungen über die Angestellten und Arbeiter sind nur insoweit geändert worden, als das Recht der Reichsanstalt, Angestellten, die sich infolge bisher günstigerer Kündigungsbestimmungen der Dienstordnung der Reichsanstalt nicht unterwerfen, auf Grund der Termine und Fristen der Dienstordnung zu kündigen, bis zum Ablauf eines Jahres (bisher von zwei Jahren) nach dem Tage der Eingliederung beschränkt worden ist, daß ferner auch hier dieses Recht für Arbeitskräfte ausgeschlossen wird, die seit dem 1. Oktober 1922 ständig und ausschließlich in einem Arbeitsnachweisamt tätig sind.

Wir müssen hier einschalten, daß die Vorschriften über die Angestellten und Arbeiter recht unklar gefaßt und auch in dieser Form nicht annehmbar sind. Nach dem Wortlaut kann wohl angenommen werden, daß die Rechte der bereits seit dem 1. Oktober 1922 tätigen Arbeitskräfte auf jeden Fall in vollem Umfang erhalten bleiben. Bei den Bestimmungen für die übrigen Arbeitnehmer bleibt unklar, ob die früheren Bedingungen als zu Recht bestehend angesehen werden sollen, wenn die Reichsanstalt von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Ganz abgesehen aber davon, ob das gemeint ist oder nicht, muß die Bestimmung über das besondere Kündigungsrecht überhaupt gestrichen werden. Auch diesen erst kürzere Zeit in einem Arbeitsnachweisamt tätigen Arbeitnehmern müssen bei der Uebernahme ihre bisherigen Bedingungen erhalten bleiben. Das ist von besonderer Bedeutung für diejenigen unter ihnen, die nur aus einem wichtigen Grunde kündbar sind. Die Zahl dürfte kaum besonders groß sein, aber es muß bei der bisherigen Rechtslage verbleiben. Die übrigen müssen sich darüber klar sein, daß damit der Reichsanstalt die Möglichkeit verbleibt, ihnen, wenn auch unter den bisherigen günstigeren Fristen, zu kündigen und sie nur wieder einzustellen, wenn sie sich den Bestimmungen der Dienstordnung unterwerfen. Eine solche Möglichkeit wird sich aber gesetzgeberisch um so schwerer ausschließen lassen, als grundsätzlich eine Gleichmäßigkeit der Kündigungsbedingungen — abgesehen von den nur aus einem wichtigen Grunde Kündbaren — zweifellos Vorzüge hat. Es dürfte daher für die Gewerkschaften am raisamsten sein, bei der Vorberatung der Dienstordnung auf möglichst günstige Bedingungen hinzuwirken.

Unerläßlich erscheint uns weiter die, aus dem vorliegenden Wortlaut zum mindesten nicht klar zu entnehmende, Bestimmung — entsprechend derjenigen für die Beamten —, daß Angestellte und Arbeiter, deren Arbeitsentgeld den für die gleiche Stellung in der Dienstordnung vorgesehenen übersteigt, für ihre Person den bisherigen Entgelt behalten. Naturgemäß würde auch hierdurch das Recht der Kündigung und Wiedereinstellung zu den Bedingungen der Dienstordnung — wiederum mit Ausnahme der nur aus einem wichtigen Grunde Kündbaren — nicht ausgeschlossen werden können.

Neu aufgenommen sind für das Personal folgende Vorschriften: Ist das Land, der Gemeindeverband oder die Gemeinde für einen übernommenen Beamten, Angestellten oder Arbeiter einer Pensionskasse (Versorgungsverband, Fürsorgekasse) angeschlossen, so tritt die Reichsanstalt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Arbeitgebers ein, ohne daß im übrigen die Rechtsstellung der übernommenen Arbeitskraft berührt wird. Die Reichsanstalt kann auf die Mitgliedschaft für den Beginn eines Rechnungsjahres der Pensionskasse nach mindestens drei Monate vorher ausgesprochener Erklärung verzichten. In diesem Falle hat sie den betroffenen Arbeitskräften aus eigenen Mitteln das zu gewähren, was sie sonst aus der Pensionskasse erhalten hätten.

4. Die Vorschriften über die von den Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden zu überweisenden Grundstücke sind dahin verbessert worden, daß die Entschädigung dem gemeinen Wert gleich sein soll (vorher $^2/_3$ des gemeinen Werts), den das Grundstück am Tage der Eingliederung hat. Die Bestimmungen über die Zahlung der Entschädigung sind genauer gefaßt worden: Sie erfolgt in 15 gleichen Jahresraten. Die erste wird sechs Monate nach dem Tage der Eingliederung, jede weitere jeweils ein Jahr nach der vorangegangenen fällig. Für Rückstände sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab Zinsen in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts zu entrichten. Im übrigen bleibt es bei der Zinsfreiheit. Neu ist die Bestimmung, daß die Reichsanstalt, wenn sie auf ein Grundstück verzichtet, verlangen kann, daß ihr die Räume, die der Unterbringung des Arbeitsnachweisamtes gedient haben, gegen angemessene Vergütung mietweise überlassen werden. Die Rechte der Reichsanstalt hierauf sowie auf die mietweise Ueberlassung von Gebäudeteilen, in denen ein Arbeitsnachweisamt untergebracht war, erlöschen zehn Jahre nach dem Tage der Eingliederung, wenn die Reichsanstalt nicht vorher darauf verzichtet. Die ursprüngliche merkwürdige Bestimmung, daß Verfügungen über Grundstücke in der Zeit vom 1. Januar 1927 bis zur Eingliederung der Reichsanstalt gegenüber unwirksam sind, ist glücklicherweise fallen gelassen worden. Statt dessen wird jetzt vorgeschrieben, daß ein Land, ein Gemeindeverband oder eine Gemeinde, die nach dem 1. April 1927 ein Grundstück veräußern, das sonst nach den Bestimmungen Eigentum der Reichsanstalt werden würde, oder entsprechende Räume an einen Dritten vermieten, der Reichsanstalt dafür geeignete Ersatzräume gegen angemessene Vergütung zu überlassen haben.

Berufsausbildung.

Der Stand des gewerblichen Schulwesens in Preußen.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Ueber die Entwicklung des gewerblichen Schulwesens in Preußen gibt der soeben herausgegebene Verwaltungsbericht über die Jahre 1920 bis 1926 einen ausführlichen interessanten Ueberblick.

Die gewerblichen Berufsschulen für die männliche Jugend befanden sich vor dem Kriege in kräftigem Aufschwung, wenigstens soweit es sich um gelernte Arbeiter und kaufmännische Lehrlinge handelte. Der Krieg brachte einen Rückgang in der Zahl der Schulen, Schüler und Lehrer; trotzdem gelang es schon in den Jahren unmittelbar nach dem Kriege, etwa den alten Stand wieder zu erreichen. Einen erneuten Rückschlag brachte die Inflation, wenn auch das gewerbliche Schulwesen dem harten Stoß besser widerstand als das landwirtschaftliche Berufsschulwesen, das in dieser Zeit fast zum Erliegen kam. Seit dem Eintritt geordneter Währungsverhältnisse ist wieder eine starke Zunahme der Schulen und Schüler zu verzeichnen. Auch die Zahl der hauptamtlichen Lehrer hat unter Zurückdrängung der nebenamtlichen Kräfte einen Aufstieg genommen. Während 1920 noch auf zwei hauptamtlich drei nebenamtlich erteilte Wochenstunden kamen, war 1924 das Verhältnis umgekehrt. In der weitaus überwiegenden Zahl der Schulen liegt die

Unterrichtszeit vor 8 Uhr abends, was ebenfalls als ein erheblicher Fortschritt gebucht werden kann, da erfahrungsgemäß der Abendunterricht nur sehr geringe Erfolge zeitigt.

1921 waren 2074 gewerbliche und hauswirtschaftliche Berufsschulen vorhanden, deren Träger ganz überwiegend die Gemeinden waren. Von Gemeindeverbänden wurden 57, vom Staat 53, von Innungen und Industriewerken 177 Schulen getragen. Auf Orte unter 10000 Einwohner entfielen rund 1500 Berufsschulen. Die Dauer der Schulpflicht beträgt in den meisten Schulen drei und mehr Jahre mit einer wöchentlichen Stundenzahl von acht und mehr Stunden. Besondere Fachklassen waren insbesondere für Metallarbeiter (Schlosser, Elektrotechniker, Maschinenbauer usw.), ferner für Tischler, Bauhandwerker, Schneider und Schneiderinnen geschaffen. Die Schülerzahl der Fachklassen betrug in der Mehrzahl der Fälle 20—40 Schüler.

Den Besuch der Berufsschulen im Jahre 1921 gibt folgende Statistik wieder:

Zahl der Pflichtschüler.

	Gelernte			Ungelernte		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
Im Handwerk ..	243168	28473	271641	13685	2021	15706
In d. Industrie..	85701	4172	89873	72757	20090	92847
Im Bergbau....	1963	13	1976	5678	—	5678
In der Hauswirtschaft	—	—	—	1810	11468	13278
Zusammen	330832	32658	363490	93930	33579	127509

Diese Ziffern ergeben namentlich eine erhebliche Vermehrung der ungelernten Pflichtschüler gegenüber früheren Zählungen.

Sehr viel weniger erfreulich ist die Entwicklung des weiblichen Berufsschulwesens, wie sich schon aus den obigen Ziffern ergibt; doch ist in den letzten Jahren eine wenigstens leise prozentuale Vermehrung der Schülerinnen im Verhältnis zu der Zahl der Schüler zu verzeichnen.

1921 machten die Schülerinnen 17,5% der Schüler aus, 1924 = 22,8%; die Zahl der Schülerinnen hat sich in dem Zeitraum von 1920 bis 1924 fast verdoppelt. Aber immer noch ist nur etwa ein Zehntel der Mädchen im berufsschulpflichtigen Alter in den kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen eingeschult. Selbst wenn man berücksichtigt, daß ein Teil der Mädchen in diesem Alter allgemeinbildende oder Fachschulen besucht, ist der Prozentsatz der eingeschulten Mädchen noch außerordentlich niedrig. Von der Gesamtzahl der Schülerinnen entfiel rund ein Fünftel allein auf Berlin.

Verhältnismäßig günstig stellt sich die Zahl der hauptamtlichen Lehrkräfte dar, die auf die Mädchen mit etwa 34,5% entfällt. Dagegen ist leider der Prozentsatz der weiblichen Leiter an Mädchenberufsschulen gering: von 153 Schulleitern sind nur 41 Frauen. Zum Teil erklärt sich diese bedauerliche Tatsache dadurch, daß ein Teil der Mädchenberufsschulen den Schulen für Jünglinge angegliedert ist. Auch der amtliche Verwaltungsbericht erklärt diesen Zustand im Interesse der Mädchenerziehung als nicht gut. Wo die Verhältnisse es irgend zuließen, sollte nach hauptamtlicher weiblicher Leitung gestrebt werden. Die Erfahrung habe gezeigt, daß es den Direktorinnen der Mädchenschule gelinge, ihren Anstalten das Gepräge von Frauenberufsschulen zu geben dadurch, daß sie besonders verständnisvoll die inneren und äußeren Bedürfnisse der handarbeitenden schulentlassenen Mädchen berücksichtigten.

Von den Besucherinnen der Berufsschulen sind etwa die Hälfte ungelernte Arbeiterinnen, Haustöchter oder Hausangestellte. Diese erhalten wöchentlich etwa drei Stunden hauswirtschaftlichen Unterricht. Insgesamt sind es etwa 38000 Schülerinnen, während 116000 durch Ortssatzung zum Schulbesuch verpflichtete Mädchen noch keinerlei hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten.

Die Zahl der Pflichtschüler in den kaufmännischen Schulen oder Fachklassen betrug

	männl.	weibl.	zus.
1919	47000	29000	76000
1924	69000	45000	114000

Besonders stark war der Aufschwung der kaufmännischen Schulen in der Inflation. Seit der Wiedereinführung einer geordneten Währung und der Verminderung des im Handel und Bankwesen beschäftigten Personals ist die Entwicklung zu einem gewissen Stillstand gekommen, der sich indes lediglich durch eine übermäßige Aufblähung des Handels in der Inflation erklärt.

Noch immer leidet das Berufsschulwesen in Preußen daran, daß die Einführung der Schulpflicht dem freien Willen der Gemeinden überlassen ist, und daß infolgedessen im Gegensatz zu anderen deutschen Ländern, in denen die allgemeine Berufsschulpflicht gesetzlich festgelegt ist, noch immer zahlreiche junge Leute im berufsschulpflichtigen Alter keine Weiterbildung genießen. Das preußische Berufsschulgesetz kam unter dem Druck der Inflation zustande und sah sich deshalb zu gewissen Beschränkungen genötigt. Es fragt sich aber, ob sich inzwischen nicht doch die wirtschaftlichen Verhältnisse so weit konsolidiert haben, daß der Schulzwang, der eine steigende Bedeutung hat, stärker ausgebaut werden kann. Es erscheint mißlich, auf das Erscheinen des Reichsberufsschulgesetzes, von dem man seit Jahren nichts mehr hört, zu warten, da dessen Verabschiedung wahrscheinlich doch wesentlich größeren Schwierigkeiten begegnen wird als eine Reform des preußischen Berufsschulwesens.

Die Fortschritte, die das Fachschulwesen trotz der Ungunst der Verhältnisse in Preußen gemacht hat, sind ein deutliches Bild dafür, wie sehr die Wirtschaft gut ausgebildete Kräfte braucht.

1921 waren 72 Handelsschulen vorhanden, von denen 53 von Gemeinden, 18 von Handelskammern, 1 vom Staat unterhalten wurden. Von diesen Schulen befanden sich 42 in Orten mit 100000 und mehr Einwohnern, 29 in Orten mit 10000 bis 100000 Einwohnern. Von den höheren Handelsschulen waren 11 in Orten bis zu 10000 Einwohnern, die übrigen 20 in Großstädten. 1924 waren 84 Handelsschulen mit 8500 Schülern und 9700 Schülerinnen vorhanden, ferner 73 höhere Handelsschulen mit 1700 Schülern und 3300 Schülerinnen. Die Mehrzahl der Handelsschulen hatte Lehrgänge von $1\frac{1}{2}$—2jähriger, die der höheren Handelsschulen von einjähriger Dauer. Auffällig ist die Zunahme der höheren Handelsschulen, ferner die Steigerung der Zahl der männlichen Schüler; während 1919 nur ein Viertel der Gesamtzahl Knaben war, ist 1924 die Zahl fast ebenso hoch wie die der Mädchen. Die kaufmännische Praxis nimmt die in den Handelsschulen vorgebildeten jungen Leute gern auf und rechnet die kaufmännische Schulzeit z. T. auf die Lehrzeit an.

Eine Zusammenstellung der verschiedenen Schularten für die kaufmännischen Angestellten zeigt, daß in drei Jahren durch die Berufsschulen rund 110000, durch die Handelsschulen rund 36000, durch die höheren Handelsschulen rund 15000 Personen ausgebildet wurden; dazu treten dann noch die privaten Handelsschulen, deren Schülerzahl innerhalb von drei Jahren auf etwa 150000 geschätzt werden kann. Es zeigt sich daran die außerordentlich große Bedeutung, die die privaten Handelsschulen noch immer haben.

Der Verwaltungsbericht erkennt an, daß sie sich besonderen Bildungsbedürfnissen, zumal auf dem Gebiet der Bürotechnik und Reklame besser anpassen können als die öffentlichen Schulen und fährt dann fort:

„Allerdings sind Mißstände auf dem Gebiete des Privatschulwesens dauernd zu beobachten und haben in der Berichtszeit zu lebhaften Klagen einzelner Berufsberatungsstellen und Arbeitsnachweise geführt. Sie weisen mit Nachdruck darauf hin, daß die Leistungen der in kurzen kaufmännischen Lehrgängen ausgebildeten Personen unzureichend sind, daß sie dauernd den Arbeitsnachweis weiter in Anspruch nehmen müssen und die Zahl der Stellenlosen erheblich vermehren. Gegen diese Mißstände kämpft die planmäßige Durchführung der Schulaufsicht an, vor allem ist es die Aufgabe der Privatschulleiter selbst, Mißstände zu beseitigen."

Besonders wird die Bildungsarbeit der großen kaufmännischen Verbände anerkannt, die eine Fülle von Lehrgängen und Vorträgen veranstaltet haben und die Bildungsfrage als einen wesentlichen Teil ihrer Aufgaben betrachten, für die sie auch große Mittel zur Verfügung stellen.

Im weiteren bringt der Bericht einen im wesentlichen nur den Fachmann interessierenden Ueberblick über die verschiedenen Arten der Fachschulen: Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, Fachschulen für das Baugewerbe, für die Metallindustrie, die Textilfachschulen, Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen, Seefahrtsschulen und die Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung nebst einer Zusammenstellung der Prüfungsordnungen, Zulassungsbestimmungen usw. Die diesbezüglichen Abschnitte werden für den Berufsberater von ganz besonderem Werte sein.

Ein Erlaß des Preußischen Volkswohlfahrtsministers über die staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) ist am 4. April 1927 ergangen. Danach können Wohlfahrtspfleger, die auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege, der Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder der allgemeinen Wohlfahrtspflege tätig sind, die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger für das betreffende Hauptfach erhalten, falls sie den Lehrgang einer vom Volkswohlfahrtsminister versuchsweise zugelassenen Anstalt besucht und nach bestandener Prüfung sich mindestens 1 Jahr in praktischer sozialer Arbeit, die auf einem Gebiete des für die Prüfung gewählten Hauptfaches liegen muß, bewährt haben. Die zugelassenen Anstalten werden noch in einem besonderen Erlasse bekannt gegeben. Unter welchen Voraussetzungen Bewerber auf Grund einer anderen als gleichwertig anzusehenden theoretischen und praktischen Ausbildung ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden können, wird vom Minister im Einzelfall entschieden werden. Wer mindestens 3 Jahre auf einem der angegebenen Gebiete hauptberuflich tätig gewesen ist, kann auf Grund eines Nachschulungslehrganges mit Abschlußprüfung die Anerkennung erwerben. In Ausnahmefällen ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung auf Grund von in fünfjähriger Tätigkeit erworbenen Erfahrungen und hinreichenden theoretischen Kenntnissen möglich. Die Anträge auf Erteilung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger sind an den zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin Polizeipräsidium) zu richten.

Sozialversicherung.

Der Stand der Arbeitslosenversicherung in Deutschösterreich und im Auslande.

Von Dr. Margarete Bernhard, Berlin.

II. (Schluß.)

Im Mai 1925 wurde ein Inter-Departmental Sachverständigenausschuß zur Prüfung der Frage eingesetzt, ob die landwirtschaftlichen Arbeiter auch in das Arbeitslosenversicherungsgesetz einbezogen werden sollten, oder ob ein Sondergesetz für sie vorzubereiten sei. Durch die Gesetzgebung vom Jahre 1920 erstreckt sich die Versicherung auf fast alle Lohnarbeiter und unteren Angestellten mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Arbeiter, Hausangestellten und Personen, denen ständige Beschäftigung gesichert ist, besonders Festangestellte der Behörden. Der Ausschuß hat einen Mehrheitsbericht (unterzeichnet vom Vorsitzenden und fünf Mitgliedern) und einen Minderheitsbericht (unterzeichnet von den übrigen fünf Mitgliedern) erstattet. Der Majoritätsbericht sieht keinen Grund für die Versicherungsfreiheit der landwirtschaftlichen Arbeiter, hält sie den Interessen der Industrie für nachteilig und führt die Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeiter auch darauf zurück. Allerdings empfiehlt er ein Sondergesetz, das den andersartigen Interessen dieses Arbeitskreises Rechnung tragen kann. Die Ausführung dieses Gesetzes soll dem Landwirtschaftsministerium unterstellt werden, unter etwaiger Mitwirkung des Arbeitsministeriums. Der Minderheitsbericht lehnt die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter ab. Auf eine Anfrage im Unterhause am 22. November 1926 erwiderte der Landwirtschaftsminister, daß die Regierung die Berichte des Ausschusses erwogen hätte, aber sich nicht auf den Boden des Majoritätsberichtes stellen könnte.

Am 10. November 1925 ernannte der Arbeitsminister einen Ausschuß und betraute ihn mit der Aufgabe zu untersuchen, inwieweit Reformvorschläge für das bestehende System der Arbeitslosenversicherung zu machen seien. Der erste Band des Berichts[1]) ist jetzt im Druck erschienen. Er gibt in der Einleitung einen guten historischen Ueberblick über die Entwicklung des Versicherungssystems und das interessante Ergebnis einer Untersuchung über das Funktionieren des jetzigen Systems. Die grundsätzlichen Erörterungen und die Reformvorschläge werden eingehend in zwei Abschnitten begründet.

Der Bericht fußt auf sehr gutem Material. Der Ausschuß hat die führenden Organisationen der Arbeitgeber und -nehmer (National Confederation of Employers' Organisations und Trades Union Congress General Council) zu schriftlicher Berichterstattung aufgefordert und gleichzeitig gebeten, die Darlegungen durch Vertreter mündlich erläutern zu lassen. Dieses Material, das sehr sorgfältig geprüft worden ist, wird im zweiten Band veröffentlicht werden. In der gleichen Weise wurden Autoritäten der Armengesetzgebung herangezogen. Außerdem wurde Verbindung mit den Arbeitgebern und -nehmern der vier Industrien gesucht, die in den letzten Jahren besonders unter Arbeitslosigkeit zu leiden hatten: Eisen und Stahlindustrie, Schiffs-, Maschinen- und Bergbau. Die Iron and Steel Trades Confederation war die einzige von diesen Organisationen, die sehr inhaltsreiche Darlegungen übermittelt hat. Wichtiges Material lieferten die Local Employment Committees, die sich aus Vertretern der lokalen Arbeitgeber- und -nehmerorganisationen zusammensetzen und in dem Bezirk jeder Arbeitsbörse bestehen. Eine große Zahl von Einzel-Sachverständigen stellten ihre Sachkunde in den Dienst des Ausschusses.

Seit der Annahme des Versicherungsgesetzes vom Jahre 1920 sind neun Untersuchungen auf Grund von Stichproben über das Funktionieren des Versicherungssystems gemacht worden und zwar die letzte von Juni bis September 1925 mit besonderer Genauigkeit. Hier wurden nicht nur die Papiere geprüft, sondern in Zweifelsfällen auch die Antragsteller persönlich aufgesucht. 192 480 Anträge bei 78 Arbeitsämtern wurden der Nachprüfung unterzogen; davon gaben 51 959 auf den ersten Blick Anlaß zur Beanstandung. 83 Fälle schienen des Betrugs verdächtig und in 8900 Fällen waren Unterstützungen bewilligt worden, die billigerweise hätten verweigert werden sollen. Von diesen betrafen 6468 Fälle die außerordentliche Unterstützung; in der Mehrheit der Fälle war zu beanstanden, daß die sehr unbestimmten gesetzlichen Bedingungen, wie „eine billigen Ansprüchen genügende Beschäftigungszeit in den letzten beiden Jahren" oder „billigen Ansprüchen genügende Bemühungen zur Erlangung von Arbeit" von den Local Employment Committees nicht korrekt ausgelegt worden waren. Wenn man annimmt, daß die Hälfte der laufenden Anträge die außerordentliche Unterstützung betrifft, so gaben nur 7% der Bewilligungen zu Beanstandungen Anlaß und zwar nur in dem Sinne, daß sie bei strenger Auslegung nicht hätten gewährt werden dürfen. Diese Resultate rechtfertigen nicht die oft absprechende Kritik.

Die mit der Untersuchung Betrauten empfehlen einzelne Gruppen der Versicherten einer besonderen Beachtung, wie alte Männer von 60 Jahren an, junge Männer und Frauen, deren Unterstützungssatz sich dem Lohn nähert, den sie zuletzt bezogen haben und die Gelegenheitsarbeiter, die selbst in normalen Zeiten niemals ganz beschäftigt waren und denen es wiederholt gelang, neben dreitägiger Arbeit in der Woche Unterstützung zu beziehen.

Bei den grundsätzlichen Erörterungen ist der Ausschuß zu einstimmigen Ergebnissen gekommen, die selbstverständlicher Weise auch auf gegenseitigen Zugeständnissen beruhen.

An der Spitze der grundsätzlichen Erörterungen stehen Maßnahmen zur Minderung der Arbeitslosigkeit. Bedeutsam ist die Anregung, daß jetzt die Zeit gekommen zu sein scheint, jeden Industriezweig darauf hinzuweisen, systematisch das eigene Arbeitslosenproblem und die eigene Arbeitsbeschaffung in Angriff zu nehmen. Versuche sind schon auf verschiedenen Gebieten in gemeinschaftlicher Arbeit von Arbeitgebern und Gewerkschaften gemacht worden, um freigewordene Stellen zu besetzen und Arbeit zeitlich zu verlegen. Diese Bemühungen sollten durch engen Zusammenhang mit dem Arbeitsbörsensystem zentralisiert werden, so daß ein Arbeitsausgleich zwischen verschiedenen Industriezweigen versucht werden kann. Dabei müßte selbstverständlich die spezifische Arbeitsgeschicklichkeit, das technische Können berücksichtigt werden. In jeder Industrie sollte als Repräsentativ-Organ ein Arbeitsausschuß, aus Arbeitgebern und Vertretern der Gewerkschaften zusammengesetzt, gebildet werden, der in engster Fühlung mit den Arbeitsbörsen und lokalen Behörden sich den bezeichneten Aufgaben zu widmen hätte.

Eine Anregung der Arbeitgebervereinigung, die Besetzung ihrer Stellen freiwillig zu melden, wird begrüßt und der weiteren Entwicklung der Arbeitsbörsen und der Local Employment Committees großer Wert beigemessen.

Besonderer Nachdruck wird auf die Ermöglichung, technischer Umstellung der Arbeitskräfte gelegt. Industriezweige mit Arbeitsbedarf würden gern die Anlernung der Kräfte übernehmen, wenn diese einige Monate, solange sie nicht die durchschnittliche Arbeitsgeschicklichkeit erreicht haben, mit einem unter dem Normalsatz bleibenden Lohn zufrieden sein würden, vorausgesetzt, daß ihnen der volle Lohn sofort nach Ablauf der Zeit des Einarbeitens zugesagt wird.

Wichtig sind auch die Maßnahmen zur Schulung von Arbeitern, die nach Uebersee gehen wollen.

Im übrigen soll die Zwangsversicherung mit Beiträgen von Arbeitgebern und -nehmern und dem Staat für die Zeit der Arbeitslosigkeit Vorsorge treffen.

Die Reformvorschläge, die der Ausschuß für das bestehende System macht, rechnen mit dem Eintritt normaler Wirtschaftsbedingungen. Nur die ordentliche Unterstützung soll beibehalten werden, die außerordentliche, welche der schweren Wirtschaftskrise Rechnung trug, soll außer Kraft treten. Der Vorschlag schiebt den Gesichtpunkt von Leistung und Gegenleistung schärfer in den Vordergrund. 30 Beiträge innerhalb von zwei Jahren vor der Geltendmachung des Anspruchs geben die Berechtigung auf die Unterstützung während dreier Monate; für jede weitere Leistung muß genau die gleiche Bedingung erfüllt sein. Der bisher bestehende Grundsatz, für je sechs Beiträge eine Wochenunterstützung soll fallen gelassen werden. Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß die Mehrzahl der Versicherten nur kurze Zeit arbeitslos bleibt. Eine weitere Voraussetzung für die Unterstützung soll sein, daß der Antragsteller arbeitsfähig und -willig ist, daß er tatsächlich Arbeit sucht (genuinely seeking work), und daß er die Unterstützung nicht verwirkt hat durch freiwilliges, unbegründetes Aufgeben der Arbeitsstelle oder Beteiligung am Streik. Wenn auch dem Bericht eine Entscheidung des Oberschiedsrichters über die Forderung „genuinely seeking work" beigegeben ist, so regt der Ausschuß doch an, im Interesse der Versicherten eine gesetzliche Definition zu geben.

Bei der jetzt geltenden Vorschrift „für sechs Beiträge eine Wochenunterstützung und in einem Unterstützungsjahr „bis zu 26 Wochen Unterstützung" kann ein Versicherter arbeitslos bleiben und Unterstützung beziehen, bis er Arbeit zu ähnlichen Bedingungen wie früher erhält. Sein Warten auf Arbeit ist allerdings durch die eben bezeichneten Vorschriften begrenzt. Bei der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll verlangt werden, daß der Versicherte nach einer gewissen Zeit der Arbeitslosigkeit, wenn keine Aussicht auf Wiederbeschäftigung in seinem bisherigen Beruf besteht, eine andere passende Arbeit aufnimmt. Hat der Versicherte innerhalb sechs Monaten 13 Wochen lang die Unterstützung erhalten, so soll bei erneutem Antrag von einer autoritativen und unparteiischen Stelle aus geprüft werden, ob die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Da die Courts of Referees allgemeines Vertrauen genießen — der Vorsitzende ist ein Unparteiischer, zukünftig müßte er rechtskundig sein, die Beisitzer vertreten die Interessen der Arbeitgeber und -nehmer — sollten sie mit dieser Aufgabe betraut werden. Eine Berufung soll nur in bestimmten Fällen an den Oberschiedsrichter gegeben sein. Gleichzeitig soll von den Courts of Referees auch die Dauer der Unterstützung festgesetzt oder nach einiger Zeit wiederum eine Prüfung vorgenommen werden. Der Insurance Officer soll während der laufenden Unterstützung auch berechtigt sein, zweifelhafte Fälle dem Court zu überweisen. Vor der Verhandlung soll der Antragsteller von einem Beamten der Arbeitsbörse aufgesucht und dem Court ein Bericht übermittelt werden. Der Arbeitslose müßte auch berechtigt sein, den Court anzurufen.

Die vorgeschlagene Höhe der wöchentlichen Unterstützung bleibt bei den erwachsenen Männern um 1 sh. hinter der heutigen zurück. Beträchtlich ist der Rückgang nur für die jungen Leute durch die Sondergruppen zw. 18—21 Jahren und die Herabsetzung der Unterstützung für Jugendliche (zw. 16—18 Jahren) um 1 sh. wöchentlich, die bei der geringen Summe ins Gewicht fällt. Der Zuschuß für einen erwachsenen Abhängigen soll um 2 sh. wöchentlich erhöht werden. Es sollen erhalten:

Männer	17 sh.
Frauen	15 „
Erwachsene Abhängige (nicht mehr als einer auf einen Versicherten)	7 „
Kinder unter 14 Jahren je	2 „
junge Männer zw. 18—21 Jahren	10 „
„ Frauen „ 18—21 „	8 „
„ Männer „ 16—18 „	6 „
„ Frauen „ 16—18 „	5 „

[1]) Report of the Unemployment Insurance Committee, First Volume. His Majesty's Stationery Office, Adastral House, Kingsway, London W. C. 2, 1927. 96 S. 1 sh.

Die Auszahlung an Jugendliche soll von der Teilnahme an Unterrichtskursen abhängig gemacht werden, wenn die Einrichtung möglich ist.

Die vorgesehenen Beiträge sind beträchtlich niedriger als die geltenden und sollen in gleicher Höhe von Arbeitgebern, -nehmern und vom Staat gezahlt werden. Zur Beseitigung des bestehenden Defizits sollen vorübergehend Zuschläge erhoben werden:

für Arbeitgeber, -nehmer und Staat	Beitrag je Gesamt-Zuschlag
Männer	5 d. — 1 d.
Frauen	3½ „ — ½ „
junge Männer zw. 18—21 Jahren	4 „ — 1 „
„ Frauen „ 18—21 „	3 „ — ½ „
„ Männer „ 16—18 „	2½ „ — ½ „
„ Frauen „ 16—18 „	2 „ — ½ „

Die Verwaltungskosten sollen auch dem Versicherungsfonds zur Last fallen; nur wenn sie in einem Jahr ⅛ der Beiträge überschreiten, ist der darüber hinausgehende Betrag auf die Staatskasse zu übernehmen. Es wird empfohlen, den Fonds alle fünf Jahre versicherungstechnisch zu prüfen, damit erforderlichenfalls eine Aenderung der Beiträge oder Unterstützungen oder auch beider Faktoren vorgenommen werden kann.

Ein Bericht des Regierungs-Versicherungsstatistikers ist beigefügt. Da eine beträchtliche Herabsetzung der Beiträge vorgeschlagen wird, so ist er der Ansicht, daß die neuen Voraussetzungen nur dann in Kraft treten könnten, wenn begründete Aussicht auf einen Zeitraum normaler Wirtschaft besteht. Den Berechnungen liegt die Annahme einer Arbeitslosenrate von durchschnittlich 6 % zugrunde.

Der Ausschuß tritt grundsätzlich für eine allgemeine Versicherung unter Ausschluß neuer Sonderversicherungen ein, da die Arbeitslosigkeit in höherem oder geringerem Maße eine allgemeine Gefahr ist, deren Risiko auch die Gesamtheit tragen soll. Modifikationen sind auch bei der allgemeinen Versicherung möglich. Es wird empfohlen, den Minister zu ermächtigen, innerhalb der allgemeinen Versicherung die Vorschriften für die Klasseneinteilung der Unterstützung, für die Anerkennung der Arbeitslosigkeit und der teilweisen Arbeitslosigkeit im Interesse einzelner Industrien oder anderer Gruppen von Versicherten zu modifizieren, soweit der Versicherungsfonds dadurch nicht geschädigt wird.

Wenn der Ausschuß andererseits sich für die Beibehaltung der beiden schon bestehenden Sonderversicherungen für das Versicherungsgewerbe und die Banken ausspricht, so will er ihnen die privilegierte Stellung nicht entziehen, die sie rechtmäßig unter dem Gesetz von 1920 erworben haben. Außerdem wird die Frage der Anpassung der Arbeitslosenversicherung an die Erfordernisse einzelner Industrien zukünftig sehr zu beachten sein, so daß von diesem Gesichtspunkt aus das Bestehenbleiben der beiden Sondersysteme von Wert sein dürfte.

* * *

Das bulgarische Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. April 1925 ist am 1. Januar 1926 in Kraft getreten. Es steht in enger organisatorischer Verbindung mit der bestehenden Sozialversicherung. Für die Arbeitsvermittlung ist strengste Zentralisation durch öffentliche unentgeltliche Arbeitsnachweise vorgesehen (nur unentgeltliche Arbeitsvermittlungen der Berufsverbände von Arbeitgebern und -nehmern sind daneben weiterhin zugelassen) und Meldezwang der offenen Stellen und der Besetzungen. Als arbeitslos gilt der Arbeiter und Angestellte, der weder durch eigene Bemühung noch durch die Arbeitsvermittlung binnen acht Tagen Arbeit erhalten konnte. Der Kreis der Versicherten ist außerordentlich weit gefaßt. Versicherungspflichtig sind zwischen 15—60 Jahren alle der Sozialversicherung angehörenden Arbeiter mit Ausnahme der Hausgehilfen, ferner die Arbeiter in öffentlichen Betrieben und die Angestellten ohne Pensionsberechtigung, ebenfalls landwirtschaftliche Arbeiter in solchen landwirtschaftlichen Betrieben, die entsprechend dem Gesetz über landwirtschaftliche Eigenarbeitsbetriebe als nach modernen Grundsätzen organisiert gelten und Seeleute.

Die Beiträge werden zu gleichen Teilen von Arbeitgebern, -nehmern und dem Staat an das Konto Arbeitslosigkeit beim Sozialversicherungsfonds abgeführt.

Voraussetzung für den Unterstützungsanspruch ist versicherungspflichtige Beschäftigung während mindestens 52 Wochen innerhalb von zwei Jahren. Die Unterstützung wird höchstens 12 Wochen innerhalb eines Jahres gewährt und zwar erhalten Familienversorger einen höheren Betrag als Alleinstehende.

Saisonarbeiter haben nur in der Arbeitssaison Anspruch auf Unterstützung.

Schulungskurse der Arbeitslosen in geeigneten Anstalten und Ausführung öffentlicher Arbeiten sind vorgesehen.

* * *

In Polen ist durch Gesetz vom 18. Juli 1924 die Arbeitslosenversicherung für die gewerblichen Arbeiter über 18 Jahre in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitern eingeführt worden (vgl. XXXIV, 709). Eine Verordnung vom 2. September 1924 paßt einige Voraussetzungen für Gewährung der Unterstützung den Sonderverhältnissen von Arbeitern an, deren Arbeitsverhältnis vor dem vom Minister der Arbeit und der sozialen Fürsorge festgesetzten Stichtag aufgelöst worden ist und von Arbeitern, die nach dem 1 Januar 1923 nach Polen zurückgewandert sind, ohne zu den Saisonarbeitern zu gehören, und deren Arbeitsverhältnis ebenfalls vor dem Stichtage beendet worden ist. Die Vorschriften über eine bestimmte Dauer der Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit werden erleichtert und besondere Bestimmungen für die Frist zur Eintragung beim staatlichen Arbeitsnachweis getroffen.

Durch eine Verordnung vom 25. September 1924 steht den ausländischen Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis innerhalb des Gebiets der Republik aufgelöst worden ist, das Recht auf Unterstützung nach den gesetzlichen Vorschriften zu.

Eine Verordnung vom 27. Oktober 1924 trifft Regelungen für die Saisonarbeiter. Bau-, Erdarbeiter, Pflasterer, die bei der Binnenschiffahrt und Flößerei beschäftigten Arbeiter und Arbeiter in Ziegeleien, die in der Regel weniger als 10 Monate im Jahre tätig sind, haben in der stillen Zeit vom 15. Dezember bis zum 1. März einschließlich keinen Anspruch auf Unterstützung. Von der Versicherungspflicht befreit sind die Arbeiter, die saisonweise in denjenigen Abteilungen von Zuckerraffinerien, Stärke-, Syrupfabriken, Brennereien, Trockenanstalten jeder Art, Obstverwertungsfabriken sowie Fabriken zur Herstellung erfrischender Getränke beschäftigt sind, die in der Regel weniger als sechs Monate im Betrieb sind. Gleichfalls befreit sind ungelernte Saisonarbeiter, die bei regelmäßig wiederkehrenden Bahn-, Wege-, Wasser- und Meliorationsarbeiten beschäftigt sind, sofern diese Arbeiten in der Regel weniger als sechs Monate im Jahr dauern, und sofern die Arbeiter in den letzten zwölf Monaten vor Aufnahme dieser Beschäftigung weniger als 10 Wochen in versicherungspflichtiger Arbeit gestanden haben.

Durch eine Novelle vom 28. Oktober 1925 sind seit dem 3. Januar 1926 die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung auf geistige Arbeitnehmer (Angestellte) ausgedehnt worden. Danach unterliegen der zwangsweisen Versicherung alle diejenigen geistigen Arbeitnehmer, deren monatliches Einkommen 500 Zloty nicht übersteigt und die in industriellen, bergbaulichen, Hütten-, Handels- und Transportunternehmungen sowie in anderen Arbeitsstätten, die nicht auf Gewinn eingestellt sind, aber als Industrieunternehmungen geführt werden, angestellt sind, falls diese Unternehmungen mehr als 5 Arbeiter und Angestellte beschäftigen. Die Arbeitgeber zahlen ⅗, die Versicherten ⅖ der Beiträge; der Staat zahlt für den Arbeitslosenfonds der geistigen Arbeitnehmer keinen Zuschuß. Die Verwaltung erfolgt durch den Vorstand des Allgemeinen Arbeitslosenfonds, dem auf Grund des Ergänzungsgesetzes 2 Vertreter der Angestellten und ein Vertreter der Arbeitgeber beigetreten sind, und in dem zur Vorberatung der Entscheidungen eine besondere Kommission gebildet worden ist. Die Bestimmungen der Novelle gelten zunächst für 2 Jahre vom Tage des Inkrafttretens ab, können jedoch durch den Ministerrat noch um ein Jahr verlängert werden. Zurzeit wird eine Neuregelung der Arbeitslosenversicherung für geistige Arbeitnehmer im Rahmen eines allgemeinen Pensionsgesetzes für Angestellte vorbereitet. Der Entwurf ist seitens der Regierung bereits fertig gestellt. Das Gesetz soll im Wege einer Verordnung des Präsidenten der Polnischen Republik schon in den nächsten Monaten in Kraft gesetzt werden.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Aus der Fürsorge für Erwerbsbeschränkte.

Von Oberverwaltungsrat Dr. Th. Marx, Nürnberg.

II. (Schluß.)

Der Anschluß an die Sozialpolitik ist für die Erwerbsbeschränkten in ihrer Gesamtheit ebenso sehr Lebensfrage wie die vorbereitende Tätigkeit der Fürsorge. Es ist die Funktion der Arbeitsnachweise zu erörtern, denn die übrige Sozialpolitik richtet sich gegen die Gefahr der Einbuße an Arbeitskraft und beschäftigt sich mit dem Ausgleich des wirtschaftlichen Schadens. Wie liegen praktisch die Dinge heute für die Erwerbsbeschränkten im fürsorgerischen Sinne? Bei der einen Gruppe, bei den Beschädigten, hat die Fürsorge die Stellenvermittlung für die Schwerkriegs- und Unfallbeschädigten und für die ihnen Gleichgestellten im Vollzuge des Einstellungszwanges in der Hand; die Körperbehinderten, die Blinden und sonstigen Schwererwerbsbeschränkten drängen nach, soweit sie nicht durch die private Fürsorge selbst im Anschluß an die Ausbildung untergebracht werden. Die andere Gruppe ist noch viel stärker auf die caritative Vermittlung angewiesen, die in all den Einzelzweigen dieses Gebietes vorherrscht, mag es sich um gefährdete Mädchen, um Obdachlose und Wanderer, um Trinker und Psychopathen, um Geisteskranke, um entlassene Strafgefangene handeln. Die Richtung nach dem Zwangsausgleich auf dem Arbeitsmarkt und die Richtung zur privaten Stellenvermittlung wird zunehmend stärker kollidieren mit der Orientierung des öffentlichen Arbeitsnachweises als Träger des Arbeitsmarktes. Es wäre organisatorisch falsch, Nebenmärkte eigens zu fördern, denn sie sind mit dem Odium ihres Angebotes belastet, und der Zug der Wirtschaft nach der Auslese der Tüchtigen entzieht ihnen die Nachfrage. Grundsätzlich gehört die Eingliederung der Erwerbsbeschränkten dem öffentlichen Arbeitsnachweis, jetzt stehen wir in der Zeit des angesichts der unzähligen Hemmungen schwierigen und langwierigen Uebergangs. Da ist zunächst die Wirtschaftskrise und die Rationalisierung, der Umbau der Erwerbslosenfürsorge, um derentwillen man den wirtschaftlichen

Hauptaufgaben des Arbeitsnachweises nachgeht; auf der sozialen Seite erdrückt das Problem der Massenarbeitslosigkeit alle anderen Fragen. Die Vertreter der Fürsorge beanstanden, daß beim Arbeitsnachweis zu wenig individualisiert werden könne. Das mag für die Gegenwart zutreffen, im Prinzip ist der Erfolg des Arbeitsnachweises bedingt durch die Befolgung seiner obersten Regel: den richtigen Mann an die richtige Stelle. Dem widerspricht das Verlangen des Erwerbsbeschränkten nach dem für die Eigenart seines Notstandes am meisten geeigneten Arbeitsplatz durchaus nicht, wenn auch die soziale Seite stärker betont wird; letzten Endes ist die Korrektur der schwachen Kraft wirtschaftliche Notwendigkeit. Für die nächsten Jahre ist also eine Art labilen Gleichgewichtszustandes zwischen Wohlfahrtspflege und Arbeitsnachweis mit dem Schwerpunkt nach dem letzteren herzustellen. Die Fürsorge muß ihre Vermittlungsfälle auf die unabweisbaren einschränken. Es empfiehlt sich, den Einstellungszwang auch weiterhin noch ohne Mithilfe des Arbeitsnachweises durchzuführen, diesem aber mehr Schwererwerbsbeschränkte zur freien Vermittlung zuzuteilen, denn nur dadurch läßt sich eine weitere Ausdehnung der Einstellungspflicht auf die Dauer vermeiden. In erhöhtem Umfange müssen die Arbeitsämter für die physisch Anormalen tätig werden, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse einigermaßen gestatten, trotzdem sie den einzelnen aus der Leistung der Arbeitslosenversicherung entlassen müssen. Im ganzen ergeben sich zwischen den beiden Zuständigkeiten so viele Berührungspunkte grundsätzlicher Art, daß eine gedeihliche Entwicklung der Erwerbsbeschränktenfürsorge ohne engste Verbindung zwischen Wohlfahrtsamt und Arbeitsamt undenkbar erscheint. An dieser Arbeitsgemeinschaft haben die Berufsämter hervorragenden Anteil, wie auch die privaten und öffentlichen Organe, soweit sie mit Fragen der Erwerbsbeschränktenfürsorge befaßt sind, ihr angehören sollten. — Begrifflich zieht der Arbeitsnachweis weitere Grenzen als die Fürsorge; wie bereits dargelegt wurde, sind die wirtschaftlich Erwerbsbeschränkten dem Arbeitsamt ganz überlassen. Das erklärt auch die vielfach wahrzunehmende Überspannung des Begriffes, welche die Rechte des normalen Arbeitsuchenden zu verletzen droht. Erwerbsbeschränkt für den Arbeitsnachweis ist jeder nur beschränkt Vermittlungsfähige, es ist aber die Frage, wie weit man Sonderrechte einräumen will. Die Entscheidung ist von der Konjunktur und davon abhängig, wie der Arbeitsnachweis in seine Aufgabe hineingewachsen ist; auch unter den günstigsten Umständen ist es nicht ratsam, den Vermittlungsdienst für den Erwerbsbeschränkten an sich besonders hervorzuheben. Der Arbeitsuchende wird in der Vorstellung seiner Hilfsbedürftigkeit eher bestärkt — man könnte von der Psychose der Erwerbsbeschränktheit sprechen — und die Befangenheit des Arbeitgebers grundlos erhöht. Es ist an vielen Beispielen nachzuweisen, daß diejenigen Erwerbsbeschränkten am besten für sich sorgen konnten, die ihr Leiden dem Arbeitsamt und dem Arbeitgeber auf die Gefahr der Anfechtung des Arbeitsvertrages hin verheimlichten. In der Organisation der größeren Arbeitsämter ist die Abteilung für Erwerbsbeschränkte eine durchaus notwendige Einrichtung, es sollte aber darauf gesehen werden, daß sie mehr den Charakter einer Störungsstelle als den eines kleinen Arbeitsamtes innerhalb des großen erhält. Nicht Zuweisung der geeigneten Angebote von den Fachabteilungen an die Sonderabteilung zum Zweck der gesonderten Vermittlung der Erwerbsbeschränkten, sondern Zuführung derselben an die Fachabteilungen zur regelmäßigen Vermittlung verspricht nachhaltige Vorteile.

Zusammenfassend ist folgendes hervorzuheben. Die Erwerbsbeschränktenfürsorge hat aus der Entwicklung der Sozialpolitik und der Sozialfürsorge wertvolle Gewinne gezogen, bestimmtere Umschreibung des Personenkreises und damit ihrer Aufgaben und Ziele, Vervielfältigung der Hilfsmittel und Verfeinerung der Methoden. Ihre Tendenz zur Zusammenfassung kommt in der Annäherung der Fürsorge an den Arbeitsnachweis, in der Betonung des Gedankens der Arbeitsfürsorge und hier wieder in der offenen Gestaltung derselben zum Ausdruck; in der Organisation vermeidet sie als Ganzes die Selbstverwaltung, ihr genügt die Arbeitsgemeinschaft der Interessenten aus der Wohlfahrtspflege. Dem Ausbau der Erwerbsbeschränktenfürsorge entgegen wirkten die Stagnation des Wirtschaftslebens und die Massennotstände, welche die Individualisierung verhindern; die Behandlung der sozial Gefährdeten und der Asozialen leidet noch unter dem Mangel wirklich brauchbarer Gesetze. Wegen der Uebergangsschwierigkeiten, zugleich aber zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf die Erwerbsbeschränktenfürsorge eigener Arbeitsbetriebe und Werkstätten.

In der Praxis unterscheidet man ganz bestimmte Typen je nach dem Zwecke und Personenkreis und nach der vorherrschenden Anschauung. Unter den Werkstätten für die Erwerbsbeschränkten im engeren Sinne sind die reinen Anstaltslehrwerkstätten der Krüppel- und Blindenfürsorge die ältesten und bekanntesten. Sie bedürfen einer gewissen Umstellung und Ergänzung, vor allem die Krüppelwerkstätten müssen sich mehr auf die Erfahrungen der neueren Fürsorge einstellen, müssen neue Ausbildungsmöglichkeiten einrichten, die alten Handwerke abbauen, besonders aber die Bürsten- und Korbmacherei aufgeben. Dazu zwingt die Verschlechterung der Lage im Blindenhandwerk, die durch Industrialisierung und Abwanderung nach den Gegenden billigster Arbeitskräfte hervorgerufen wurde. Es besteht keine Aussicht, daß diese Bewegung aufgehalten werden könnte; wenngleich die Fürsorge die Pflicht hat, das Möglichste nach dieser Richtung zu tun, so werden doch die Blindenanstalten auch auf neue Wege zur Erwerbsbefähigung ihrer Zöglinge sehen müssen. Zu den Beschäftigungsbetrieben leitet jene Gruppe von Anstalten über, die neben Lehrlingen auch ausgebildete Erwerbsbeschränkte behalten, was bei Krüppelanstalten am wenigsten, mehr bei Blindenanstalten, besonders stark für die Schwachsinnigenheime in Betracht kommt, die meist den Charakter von Bewahrungsanstalten annehmen. Die weiteste Verbreitung haben die Blindenwerkstätten als Einrichtung zur dauernden Beschäftigung, sie haben bisher mit den Anstalten zusammen die Mehrheit der Blinden beruflich sichergestellt, ohne auf große Zuschüsse angewiesen zu sein. In den letzten Jahren treten die Vermittlungsstellen der Körperbehinderten in die Erscheinung, die Schwerbeschränkte mit Heimarbeit versorgen wollen und auch Werkstätten gründen. Einzelne Versuche von Sozial- und Kleinrentnern, sich durch Selbsthilfe in ähnlicher Weise fortzubringen, sind als gescheitert anzusehen. In diesem Zusammenhange sei auf die Frauenerwerbshilfe verwiesen, die wohl in erster Linie den berufsungewohnten Frauen Arbeit geben wollte. Nur einzelne dieser Einrichtungen haben eine wirtschaftliche Basis gefunden, die Mehrzahl ist an dem überaus schwierigen Problem gescheitert, andere halten sich als reine Wohltätigkeitsunternehmungen noch über Wasser. Allgemeines Interesse bringt man den kommunalen Werkstätten für Erwerbsbeschränkte entgegen, die als Stützpunkte der Beschädigtenfürsorge in dem Maße unentbehrlich werden, wie sie ihre Einrichtungen, ihre wirtschaftlichen Leistungen und ihre fürsorgerischen Methoden, den vielseitigen Anforderungen nachkommend, auszubilden vermögen. Hervorgegangen aus den Resten der ehemaligen Kriegsverletztenwerkstätten, zum Teil auch aus früheren Armenbeschäftigungsbetrieben, waren sie zuerst zur Aufnahme der erwachsenen Erwerbsbeschränkten bestimmt, die in den Jahren nach dem Kriege der größten Not preisgegeben waren. Neben den Alterserwerbsbeschränkten, Sozialrentnern und den kleinen Handwerksmeistern, die sich in der neuen Zeit nicht mehr zurechtfanden, mußte für Krüppel, Blinde und Taubstumme ein Erwerb gefunden werden. Wo durch den Einstellungszwang aus der örtlichen Industrie und dem Handel geeignete Arbeitsstellen nicht in genügender Zahl freizumachen waren, traten auch Kriegs- und Unfallbeschädigte als Anwärter auf. Aus der Beschäftigung ergab sich eine andere wichtige Funktion der Werkstätten ganz von selbst, die Wiedergewöhnung von Spätbeschädigten an die Arbeit, die berufliche Umstellung und das Anlernen erwachsener Erwerbsbeschränkter. Es wurde auf Jugendliche ausgedehnt, im Anschluß daran wurden wirkliche Lehrstellen geschaffen. Im Zusammenwirken mit den Berufsämtern und den Beratungsstellen für Volljährige werden die Werkstätten mit einer wichtigen Aufgabe betraut: durch längere Beobachtung und Reihenarbeitsversuche Unterlagen für die Berufswahl beizubringen. Mit der Festigung des Arbeitsmarktes nimmt der Zudrang der Erwerbsbeschränkten zu den Dauerarbeitsstellen der Werkstätten ab, die offene Fürsorge kann sich erfolgreicher auswirken, zugleich aber mehrt sich das Bedürfnis, fehlgängige Berufszuleitungen zu korrigieren, bisher resultatlose Fälle wieder aufzugreifen, neue ohne Verzögerung und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu klären. Damit ist auch die Stellung der Werkstätten umschrieben, sie sind nicht um der Produktion willen ins Leben gerufen, sondern ausschließlich zur Ergänzung der offenen Fürsorge bestimmt. Auch äußerlich ist dies wahrzunehmen. Wirtschaftlich rationelle Produktion wird niemals daran denken, eine ähnliche Vielheit von Betriebszweigen und Abteilungen zu organisieren, wie es hier im Interesse der Belegschaft notwendig ist. Den besten Dienst würden unfehlbar jene Erwerbsbeschränktenbetriebe leisten, welche die örtliche Wirtschaft, soweit sie für die Unterbringung von Erwerbsbeschränkten überhaupt in Frage kommt, im richtigen Verhältnis und dem Vorbilde getreu kopieren. Diese ideelle Forderung wird nicht zu erfüllen sein, abgesehen von den äußeren Schwierigkeiten der Arbeitsbeschaffung ergeben sich unüberwindbare Hemmnisse in der inneren Organisation. Es wurde auch nur darauf hingewiesen, um die Problematik der Werkstätten an einem Beispiel zu erläutern. In der Praxis lehnen sich die Werkstätten zunächst an die öffentliche Wirtschaft an, suchen aus der Bedarfsdeckung der Anstalten und des Wohlfahrtsamtes (Naturalunterstützung) Aufträge zu erhalten, um sich eine gleichmäßige, risikofreie Erzeugung mit geringen Werbekosten zu sichern. Manchmal wurde

der Grundsatz der Eigenwirtschaft zu sehr betont mit der Folge, daß das Handwerk teils mit Recht, teils in Uebertreibung dieser „Konkurrenz", offene Fehde ankündigte. Das gehört ohne Zweifel zu den Entwicklungserscheinungen, denn die Werkstätten mußten ein Fundament schaffen; tatsächlich ist heute die Verbindung mit der Industrie aufgenommen in Form von Lieferungsverträgen nach freiwilliger Vereinbarung oder als Gegenleistung für die Befreiung eines Unternehmens von der Einstellungspflicht. In der Produktion für den freien Markt halten die Werkstätten zurück, weniger wegen des Risikos als wegen der Abhängigkeit von der Konjunktur, welche zum Abbau der Belegschaft in der Zeit größter Nachfrage nach Arbeitsstellen zwingt. Beachtlich sind die Bestrebungen, für den Export zu arbeiten oder die Einfuhr veredelter Erzeugnisse herabzusetzen. Zweckbestimmung und Produktion bestimmen den Grad der Rentabilität; es ist klar, daß die Wirtschaftlichkeit nach dem Verhältnis der Arbeitsplätze für Dauerarbeiter zu jenen für Umschüler und Lehrlinge beurteilt werden muß. Private und kommunale Werkstätten haben bewiesen, daß die Dauerbeschäftigung Erwerbsbeschränkter unter Ausschluß jeglicher Vollkraft nicht unrentabel ist; man kann deshalb als Ziel den zuschußlosen Betrieb aufstellen. Einseitig auf die unproduktive Erwerbsbefähigung eingestellte Betriebe werden dieses Ziel natürlich nur anstreben, aber nicht erreichen, trotzdem verknüpft sich mit dieser Richtung die Förderung wirtschaftlicher Grundsätze, damit verdrängt man jene üble Resignation, welche, von der Notwendigkeit der Zuschußgewährung ausgehend, kritiklos einer falschen Entwicklung zusieht, die Werkstätten als notwendiges Uebel betrachtet. Generelle, das heißt ohne genauen Plan für die Verwendung gegebene Zuschüsse führen zur Mißwirtschaft; unter den speziellen Zuschüssen verdienen diejenigen den Vorzug, welche dem Verlustkonto die unproduktiven, nur aus der Funktion der Werkstätten herrührenden Unkosten einbringen; die Kosten vermehrter Aufsicht und des Ausbildungspersonals, des verstärkten Unfallschutzes und ähnliche Ausgaben gehören hierher, auch Versuche zur Gewinnung neuer Produktionszweige können durch Zuschüsse finanziert werden. Zuschüsse zum Lohn sollten tunlichst vermieden werden, besonders für die Dauerbeschäftigung: für die Lehre Jugendlicher kommen sie überhaupt nicht in Betracht. Sind sie, wie bei der beruflichen Umstellung, unvermeidlich, so sollten sie so gegeben werden, daß sie die Wirkung der Arbeitsfürsorge verstärken. Das ist nicht der Fall, wenn das Wohlfahrtsamt den Verdienst ohne Rücksicht auf Leistung und den Anpassungswillen bis zu einem sozialen Existenzminimum ergänzt, sondern nur dann, wenn die Zuschüsse als ein Teil des Arbeitslohnes verrechnet werden, der für den Arbeitenden am besten gar nicht erkennbar ist (fiktiver Lohn). Hierzu eignet sich das Stücklohnsystem in seinen verschiedenen Spielarten, es ist auch bei zuschußlosen Betrieben vorzuziehen, weil es objektiv die Beurteilung des Erwerbsbeschränkten gestattet und weil es automatisch anreizt; Nachteile können bei der großen Beweglichkeit des Systems abgewendet werden.

In einem natürlichen Gegensatz zu den Werkstätten für Beschädigte stehen die Arbeitsbetriebe für psychisch Erwerbsbeschränkte. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf auf die grundsätzlichen Ausführungen Bezug genommen werden. Von der Ausbildung schwererziehbarer Jugendlicher abgesehen, muß eine Beobachtung besonders hervorgehoben werden. Der hierher gehörige Personenkreis steht mehr oder weniger außerhalb der Gesellschaft, lebt aber auf ihre Kosten. Die Fürsorge geht, soweit sie nicht an Strafe und Zwang anknüpft, von der Tatsache des unvermeidlichen Unterhaltes der Unzuverlässigen aus und versucht sie hier durch bewußte Hingabe von Unterstützungsmitteln in entsprechender Form an ein Mindestmaß von Ordnung zu binden; in zweiter Linie wird die Verbilligung der Gesamtbelastung durch Arbeitsleistung und die Verhütung künftiger Ausschreitungen durch freiwillige Bewahrung angestrebt. Danach erst beginnt die fürsorgerische Einzelarbeit in der Richtung auf das individuelle Ziel: Rückführung zur gesellschaftlichen Ordnung und wirtschaftlichen Selbständigkeit. In der ersten Etappe liegen die Armenhäuser und Obdachlosenasyle ohne Arbeitspflicht, die grundsätzliche Anwendung der Naturalunterstützung in offener Fürsorge, die Naturalverpflegestationen — alles Hilfsmittel für den Augenblick ohne nachhaltige Wirkungen. In der zweiten Etappe sehen wir die Armen-Arbeitshäuser und -Heime mit Arbeitspflicht, die offene Beschäftigung, die Pflichtarbeit, Wanderarbeitsstätten und -heime, Arbeiterkolonien, Einrichtungen mit starkem repressivem Einschlag und gleichzeitig weitgehender individueller Einwirkungsmöglichkeit. Nur über die Arbeitsfürsorge ist die Anwendung der vielseitigen fürsorgerischen Methoden denkbar, die den inneren Menschen umstellen, ihn zur Anerkennung seiner sozialen Pflicht und zur Abkehr von dem Hange zur Gemeinschädlichkeit erziehen. Demgemäß sind die Arbeitseinrichtungen ausgestattet: für den Durchschnitt der Beschäftigten Naturallohn, Verköstigung, Kleidung, Wohnung, nur kleine Anreizprämien, für aufsteigende einzelne allmähliches Nachlassen der Bevormundung bis zum freien Arbeitsverhältnis. Die Arbeitsbeschaffung bedarf nicht der feinen technischen Anpassung, wie bei der Beschädigtenfürsorge, im Gegenteil stellt die Praxis günstigere Resultate bei Arbeitsleistung im Freien, bei landwirtschaftlicher Betätigung, Erd- und Meliorationsarbeiten, auf dem Holzplatz, beim Reinigungsdienst fest. Es ist klar, daß man für diesen Personenkreis das Prinzip der Eigenwirtschaft gar nicht weitgehend genug anwenden kann, denn damit verbilligt sich der Aufwand.

Die Frage, inwieweit die Pflichtbeschäftigung der Asozialen zusammengefaßt werden kann mit der Pflichtarbeit für lediglich gefährdete Unterstützungsempfänger des Wohlfahrtsamtes oder der Erwerbslosenfürsorge, sollte eigentlich nur eine Antwort finden. Weil dank des Ausbaues der Wohlfahrtspflege die Gefährdungstatbestände besser als je zuvor erkannt werden können, muß die Fürsorge die einzelnen Gruppen um so mehr isolieren, je deutlicher die Unterschiede sich hervorheben, dann ist auch eine erfolgversprechende Differenzierung der Methoden möglich. Man kann die Gruppen der langfristig Unterstützten aus der wirtschaftlichen Fürsorge und aus der Arbeitslosenversicherung zusammenhalten, wenn man diejenigen sofort entfernt, welche Symptome der Gemeinschädlichkeit aufweisen und sie der grundsätzlich getrennten Behandlung der Asozialen zuweist. Unter keinen Umständen dürfen diese aber mit den Erwerbsbeschränkten im engeren Sinne innerhalb der Arbeitseinrichtungen in Berührung gebracht werden.

Die Bedingungen des Reichstags für die Ausschüttung der 25 Millionen für Kleinrentner sind unter teilweiser Berücksichtigung der vom Reichsrat geäußerten Abänderungswünsche vom Reichsarbeitsministerium und dem Reichsministerium des Innern übernommen und den zuständigen Ministerien der Länder mitgeteilt worden. Gegenüber der Entschließung des Reichstags (Sp. 390 und 330) sind lediglich folgende Aenderungen getroffen:

1. a) Rückerstattungsansprüche gegen Kleinrentner, ihre Angehörigen oder pflichtteilsberechtigten Erben können ausnahmsweise geltend gemacht werden, wenn die zu berücksichtigende Vermögenslage sich so erheblich verbessert, daß es nach der Entscheidung der von der Landesregierung bestimmten Stelle offensichtlich unbillig wäre, auf die Rückerstattung zu verzichten. b) Gegen pflichtteilsberechtigte Erben, die zur Erfüllung der Unterhaltspflicht ohne Gefährdung ihres standesgemäßen Unterhalts in der Lage waren, sich aber der Unterhaltspflicht beharrlich entzogen haben, bleibt der Anspruch auf Rückerstattung erhalten.

2. Die Unzulässigkeit der Verpfändung von Vermögenswerten ist beschränkt auf die in § 15 Abs. 1 b—e der Reichsgrundsätze genannten Vermögensstücke und im übrigen auf Vermögen im Werte von weniger als 10000 M.

Die Verteilung der Mittel an die Länder soll nach der Zahl der in den einzelnen Ländern am 31. März 1927 laufend unterstützten Kleinrentner (ohne Gleichgestellte) jeweils zu Beginn des Vierteljahres erfolgen. Einstweilig schätzungsweise bestimmte Beträge sind den Ländern bereits zugegangen.

Auf die Bedeutung der den Bezirksfürsorgeverbänden im Falle der Inanspruchnahme der Reichsmittel auferlegten Verpflichtungen geht Oberbürgermeister Cuno, Hagen, Sp. 521 der „Sozialen Praxis" näher ein.

In ihrem Schreiben an die Ministerien der Länder schließen sich der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister ferner den Wünschen des Reichstags an, die Länder möchten auf die Fürsorgeverbände dahin einwirken, daß die Richtsätze für die Kleinrentnerfürsorge, wo es noch nicht der Fall ist, mindestens auf den Durchschnittssatz einer Invalidenrente an dem betreffenden Orte erhöht, die Vermögensverhältnisse der Kleinrentner, wo nicht besondere Umstände Abweichungen erfordern, nicht häufiger als jährlich nachgeprüft und schließlich allgemein, wie seitens der Regierung schon durch Schreiben vom 10. Dez. 1926 angeregt, die Fürsorgebezüge den Kleinrentnern durch die Post übersandt werden.

Klagen des Rentnerbundes über unzulängliche Kleinrentnerfürsorge gehen uns wiederholt zu. Aus allen Teilen des Reiches werde mitgeteilt, daß trotz der Mietsteigerung eine Erhöhung der Richtsätze nicht erfolgt sei. Bis zum 9. Mai d. Js. habe der Deutsche Rentnerbund nur vom Lande Anhalt erfahren, daß dort die Richtsätze der gehobenen Fürsorge um 4 Mk. monatlich erhöht worden seien. Die Lage der Kleinrentner werde noch dadurch besonders erschwert, daß die Mieterhöhung vielfach mit dem Fortfall der Winterbeihilfen zusammenfalle und obendrein häufig die Hauszinssteuer von den Rentnern erhoben werde, wenn auch mit dem Hinzufügen, daß nachträglich ein Stundungs- oder Erlassungsantrag gestellt werden könne. Beispielsweise falle bei einem Richtsatz von 40 M. die Winterbeihilfe mit etwa 8—10 M. fort, während gleichzeitig etwa 10 M. mehr an Miete zu zahlen seien, so daß der Rentner sich plötzlich um 50 % des Richtsatzes schlechter stehe.

Der Rentnerbund hat an alle Reichstagsfraktionen die dringende Bitte gerichtet, entweder einen neuen Dringlichkeitsantrag auf Erlaß eines Rentnerversorgungsgesetzes einzubringen (nach Beschluß der Bundes-

versammlung in Dresden vom 1. April d. Js. sollte von der Reichsregierung die Einbringung eines Rentnerversorgungsgesetzes binnen 3 Monaten verlangt werden) oder mindestens eine Anfrage, was die Reichsregierung zur Linderung der ungeheuer gesteigerten Not der Kleinrentner zu tun gedenke.

Es ist möglich, daß gerade die Ungewißheit über den Ausgang der Reichstagsaktion zur Verbesserung der Lage der Kleinrentner die rechtzeitige Erhöhung der Richtsätze verhindert hat. Denn darüber, daß sie aus Anlaß der Mietensteigerung erfolgen muß, kann doch wohl kein Zweifel bestehen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Erläutert von Hans Wahrburg, Regierungsrat in der Reichsarbeitsverwaltung und Dr. Fritz Berndt, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium. Bd. 3 der Schriftenreihe „Arbeit und Beruf". Zweite vollkommen neu bearbeitete Auflage. Grüner-Verlag, Bernau bei Berlin 1926. 26 M. 774 S.

Die neue Auflage des bekannten Kommentars berücksichtigt bereits die in der ersten Hälfte des Jahres 1926 getroffenen Abänderungen und Ergänzungen, also auch die 6. und 7. Ausführungsverordnung. Die Ausführungsvorschriften der Länder sind in weitem Umfange wiedergegeben und zwar stets im Zusammenhang mit denen des Reiches für den gleichen Gegenstand. Die gesamte Gliederung ist sehr übersichtlich. Breiter Raum ist den eingehend erläuterten Vorschriften über die produktive Erwerbslosenfürsorge gewidmet, ebenso dem statistischen Teil. In besonderem Maße berücksichtigt sind die Rückwirkungen auf die Krankenkassen. Dankenswert ist auch eine Uebersicht über die an der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge beteiligten Behörden.

Die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge von Geh. Reg.-Rat Dr. Friedrich Syrup, Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung. Bd. 2 der Bücherei des Arbeitsrechts. Neue Folge. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1926. 4,80 M. 125 S.

Diese Einführung von kompetentester Seite in die finanziellen Grundlagen der Erwerbslosenfürsorge ist sehr zu begrüßen. Die Schrift behandelt in knapper und klarer Form die Aufbringung der Mittel nach Personenkreis und Art und die Verfahrensvorschriften für die Krankenkassen, Arbeitsnachweisämter, Gemeinden und Verwaltungsbehörden. Ferner werden diejenigen Bestimmungen sowohl der REV. und der Ausführungsverordnungen, wie der RVO., des AVG. und des RKG. wiedergegeben, die für die Mittelaufbringung maßgebend sind. Statistisches Material ist beigefügt.

Die Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge mit Erläuterungen. — Die gesetzlichen Texte zur Erwerbslosenfürsorge von Geh. Reg.-Rat Dr. Oskar Weigert, Ministerialdirigent im Reichsarbeitsministerium. Bd. 3 der Bücherei des Arbeitsrechts. Neue Folge. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1926. 6,40 M. 176 S.

Die Schrift ist aus dem Gedanken entstanden, daß die besondere Problematik der Kurzarbeiterfürsorge einen gründlichen Einblick in die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen, die dabei eine Rolle spielen, erforderlich macht. Die einleitenden Ausführungen sowie die Erläuterungen zu der geltenden Anordnung werden diesem Gedanken durchaus gerecht. Die im zweiten Teile folgende textliche Zusammenstellung der zur Erwerbslosenfürsorge erlassenen gesetzlichen Bestimmungen soll den Ueberblick über das gesamte Gebiet erleichtern.

Beide Bände der Bücherei des Arbeitsrechts sind von besonderem Wert für den Praktiker, der über diese wichtigen Gebiete informiert sein muß, oft aber nicht die Zeit findet, sich in das Studium der großen Kommentare zu vertiefen.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Arbeitsrecht. Bearbeitet von Senatspräsidenten Dr. Dersch, Min.-Rat Dr. Flatow, Prof. Dr. Hueck und Prof. Dr. Nipperdey. 1. Bd.: Das kollektive Arbeitsrecht und das Arbeitsvertragsrecht von 1919 bis 1926. Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1926.

Der Verlag hat sich mit der Herausgabe dieser Sammlung ein Verdienst erworben. Die Namen der Bearbeiter bürgen für den Wert des Gebotenen. Nipperdey liefert den Abschnitt Tarifrecht; Schlichtungsrecht, Arbeitsgerichte und Berufsvereinsrecht behandelt Dersch, Flatow bearbeitete den Teil Betriebsräterecht und Hueck den Abschnitt Arbeitsvertragsrecht. Ein Anhang weist die Zeitschriften nach, in denen die besprochenen Urteile veröffentlicht worden sind.

Arbeitsrecht. Sammlung der reichsgesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsvertrag. Textausgabe mit Sachregister. Herausgegeben von Prof. Dr. Hoeniger und Prof. Dr. Wehrle. 8. Aufl. Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1926.

Die bekannte Sammlung, die alle irgendwie für das Arbeitsrecht einschlägigen reichsrechtlichen Vorschriften enthält, ist mit der vorliegenden Auflage auf den Stand vom 20. April 1926 gebracht worden.

Das deutsche Arbeitsrecht von Dr. W. Silberschmidt, Oberlandesgerichtsrat und Honorarprofessor in München. 1. Teil: Das deutsche Arbeitsrecht im weiteren Sinne. Verlag J. Schweitzer, München, Berlin, Leipzig 1926.

Dem 1923 erschienenen Einleitungsband folgt hier der erste Band des ersten Teiles, der Bestandteile und Formen des Arbeitsvertrages behandelt. Auch in diesem Abschnitt zieht der Verfasser nur das Recht des abhängigen Arbeiters in den Kreis der Betrachtung. Das Buch, das stark auf die einschlägige Literatur Bezug nimmt, gibt manche Anregung.

Ein Beitrag zur Lehre vom Akkordvertrag von Dr. Werner Jaerisch. Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig. 3 M.

Der Vorsitzende beim Gewerbegericht Hamburg analysiert „Form, Wesen und Rechtsfolgen des Akkordvertrages im allgemeinen" und befaßt sich weiterhin mit der Frage des Lohnanspruches bei unvollendeter, unterbrochener und mißlungener Akkordarbeit. Er kommt zu dem Schluß, daß der Akkordvertrag trotz seiner auf den Erfolg abgestellten Lohnabrede ein reiner Dienstvertrag ist, der Erfolg mithin lediglich Lohnmaßstab und nur im Falle besonderer Verabredung auch Voraussetzung des Anspruches auf den Akkordlohn überhaupt ist.

Hermann Conrings (1606—1681) Staatenkunde, ihre Bedeutung für die Geschichte der Statistik unter besonderer Berücksichtigung der Conringschen Bevölkerungslehre von Ratsassessor Reinold Zehrfeld. Sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft Abt. I Heft 5. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1926. 164 S. 5 RM.

Verfasser versucht, die Bedeutung Conrings für die Entwicklung der Staatswissenschaften, insbesondere aber der Statistik und der Bevölkerungslehre, ins rechte Licht zu rücken. Die Studie ist ein lesenswerter Beitrag zur Geschichte der Anfänge der modernen Wirtschaftswissenschaften auch über die Schilderung des Conringschen Werkes hinaus.

Das Recht des Kaufmannsgehilfen als Handbuch herausgegeben vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1926.

Das Gesamtgebiet der Rechtsfragen, die die berufliche Stellung des Kaufmanns berühren — Dienstvertrag, Arbeitszeit, Kündigung, Lehrvertrag, Gerichtsbarkeit, Sozialversicherung und Soziale Fürsorge — ist ausführlich, doch übersichtlich und durch viele Beispiele erläutert, behandelt. Der Wert des Handbuches wird gesteigert durch die Wiedergabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ein ausführliches Schlagwortregister.

Das Arbeitsrecht des kaufmännischen Angestellten in Frage und Antwort von Dr. H. Lindrath. H. Meyers Buchdruckerei und Verlag, Halberstadt 1926.

Die rechtlichen Fragen bezüglich Arbeitsvertrag, Koalierung und Betriebsvertretung werden schlagwortartig aufgeführt und knapp beantwortet. Leider ist die Sozialversicherung nicht berücksichtigt.

Oeffentliches Recht und Zuständigkeit. Grundsätzliches de lege ferenda von Regierungsrat K. Herrmann, Magdeburg. Verlag Emil Roth, Gießen 1927.

Versuch einer systematischen Abgrenzung der Zuständigkeit der ordentlichen und der Verwaltungsgerichte. Gefordert wird die Uebertragung der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts an die Verwaltungsgerichte. Die Schrift ist zugleich ein anregender Beitrag zur Diskussion über die Abgrenzung des Begriffs öffentliches Recht.

Die Stellung der Berufsverbände im öffentlichen Recht von Dr. jur. Hermann Kandeler. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927. 8 M.

Kandeler bespricht die öffentlich-rechtlichen Funktionen der Berufsverbände, die er als Standesvertretungen auffaßt, deren öffentlich-rechtlicher Charakter sich einwandfrei aus ihrer Wesensart und Stellung in Staat und Recht, insbesondere im Arbeitsrecht, ergibt.

Heilkunst und Kassenpraxis. Sonderhefte des Bremer Aerzteblattes. Herausgegeben von Dr. B. Noltenius. Verlag Josef Storm, Bremen. 1. Heft: Organpathologische und konstitutionspathologische Diagnose. Zugleich ein Beitrag zur Krankenkassenfrage von Dr. Karl Stoevesandt. 1925. Preis 75 Pf. 20 S. 2. Heft: Dermatologie in der Kassenpraxis von Dr. Richard Otto Rohrbach. 1926. 1 M. 19 S.

Internationales Arbeitsrecht. Eine Einführung von Clemens Nörpel. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin 1925. 1 M. 47 S.

Invaliden- und Unfallversicherung nach dem neuesten Recht von Gewerkschaftssekretär Dr. rer. pol. h. c. Wilhelm Koch. Volkskraft-Verlagsgesellschaft, EAV.-Bücherei, Berlin 1925. 54 S.

Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft von Alice Denzler. Herausgegeben von der Schweizerischen Stiftung Pro Juventute. Verlag des Zentralsekretariats Pro Juventute, 1925. 650 S.

Das durch Gründlichkeit der historischen Forschung und feinsinnige Darstellung ausgezeichnete Werk gibt die Entwicklung des Fürsorgewesens in den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, St. Gallen und Genf bis zum Jahre 1789 wieder.

Mutter und Säugling in der Gesetzgebung von Luise Schröder. Kommunale Praxis. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin 1925. 40 Pf. 39 S.

Die Verfasserin gibt ein Bild der Entwickelung des sozialen Frauenschutzes, eine Zusammenstellung der bestehenden Schutz- und Unterstützungsbestimmungen für die Arbeiterin und Hausfrau und der Forderungen der deutschen und der internationalen Arbeiterschaft auf diesem Gebiete.

Einführung in das Gewerbe- und Arbeitsrecht. Ein Grundriß von Dr. jur. Erwin Jacoby. 5. Aufl. Verlag von Felix Meiner, Leipzig 1926.

Die Erscheinungen des Gewerbe- und Arbeitsrechts werden in ihren gesellschaftlichen Funktionen dargelegt.

Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, erörtert von Hans Wahrburg, Regierungsrat in der Reichsarbeitsverwaltung, und Dr. Fritz Berndt, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium. 2. vollkommen neu bearbeitete Auflage. Schriftenreihe „Arbeit und Beruf" Bd. 3. Grüner-Verlag. Bernau bei Berlin 1926. 744 S. 26.— M.

Der bekannte und vielbenutzte Kommentar umfaßt die Bestimmungen der Erwerbslosenfürsorge bis einschließlich der in der ersten Jahreshälfte 1926 erlassenen Verordnungen. Die gediegene Arbeit bedarf kaum einer besonderen Empfehlung, um so weniger, als wir wohl noch mit einiger Dauer der Erwerbslosenfürsorge rechnen müssen.

Was geht den Geistlichen seine Volksgemeinschaft an? von Dr. August Pieper. Volksvereinsverlag, M.-Gladbach 1926. 2,50 M. 140 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Bei der Verwaltung des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden ist in der Abteilung für Fürsorgeerziehung und Jugendpflege zur Unterstützung des Abteilungsvorstehers die Stelle eines

Hilfsdezernenten

alsbald zu besetzen. Mit der Stelle, die nach vorheriger erfolgreicher sechsmonatiger Probezeit im Beamtenverhältnis gemäß den Bestimmungen der Dienstordnung für die Beamten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden auf Lebenszeit besetzt wird, ist Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach staatlichen Grundsätzen verbunden. Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe 10 mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe 11. Anrechnung früherer Dienstjahre auf das Besoldungs- und ruhegehaltsfähige Dienstalter kann erfolgen.

Bewerber, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Jugendpflege, insbesondere Fürsorgeerziehung Minderjähriger und mit behördlichen Verwaltungsangelegenheiten vertraut sind sowie möglichst praktische Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendpflege aufweisen können, wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes, Zeugnisabschriften, eines Lichtbildes sowie unter Angabe von Auskunftspersonen bis 15. Juni ds. Js. an mich einsenden. Persönliche Vorstellung vorerst nicht erwünscht.

Wiesbaden, den 19. Mai 1927.

Der Landeshauptmann in Nassau.

Zwei Wohlfahrtspflegerinnen

zum sofortigen Eintritt gesucht:

1 Wohlfahrtspflegerin mit staatlicher Prüfung in dem **Hauptfach Gesundheitsfürsorge**
1 Wohlfahrtspflegerin mit staatlicher Prüfung in dem **Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege** (Hortnerin usw.).

Besoldung nach Gruppe VI, Ortsklasse A. Anrechnung auswärtiger Dienstzeit nicht ausgeschlossen. Dienstvertrag. Bewerbungen (Lebenslauf und Zeugnisabschriften) in der praktischen Arbeit bereits tätig gewesener Sozialbeamtinnen bis spätestens 5. Juni 1927 an das **Städt. Wohlfahrts- und Jugendamt Worms** erbeten.

Schluß der Anzeigenannahme
5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.
(Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbung nicht zu kurz an)
Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena

Neue Veröffentlichungen
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Heimarbeit und Verlag in der Neuzeit

Schriftenfolge
Herausgegeben von
Prof. Dr. Paul Arndt

11. Heft:
Die Möbelschreinerei im Vordertaunus
Von
Dr. rer. pol. Leonhard Dichmann
Kelkheim im Taunus
Mit 1 Karte im Text
VI, 72 S. 8° 1927 Rmk 3.—.

12. Heft:
Die Hausweberei in Oberfranken
Von
Dr. Carl Hofmann
Hof in Oberfranken
8° 1927 Rmk 4.—.

Die Entwicklung der Reallöhne in der Nachkriegszeit
dargestellt an typischen Thüringer Industrien
Von
Margarete Soecknick
(„Abhandlungen des wirtschaftswissenschaftlichen Seminars zu Jena", begründet von Prof. Dr. J. Pierstorff, herausg. von Prof. Dr. F. Gutmann und Prof. Dr. Keßler, Bd. 18, Heft 1.)
VII, 84 S. gr. 8° 1927 Rmk. 4.—

Inhalt: Einleitung. — I. Zur Frage der Reallohnermittlung. Die Lebenshaltungskosten. Die Ermittlung der Nominallöhne. Die Errechnung der Reallöhne. — II. Die Entwicklung der Reallöhne in der Thüringer Metall- und Maschinenindustrie. 1. Die Lohntarife. 2. Die Reallöhne. — III. Die Entwicklung der Reallöhne in der Thüringer Textilindustrie. 1. Die Gestaltung der Tarife und Einkommensverhältnisse innerhalb der sächsisch-thüringischen Webereien und Färbereien. 2. Die Tarife in der Apoldaer Wirk- und Strickwarenindustrie. 3. Die Reallöhne in der Thüringer Textilindustrie. — IV. Die Lohnentwicklung in der feinkeramischen Industrie. 1. Die Lohntarife. 2. Die Reallöhne in der feinkeramischen Industrie. — Ergebnisse. Literaturverzeichnis.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

2. Juni 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 22.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLI

Inhalt.

Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung? Von Franz Spliedt, Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin . . 545

Allgemeine Sozialpolitik. . . . 549
Das ökumenische sozialwissenschaftliche Institut der Stockholmer Kirchenkonferenz in Zürich. Von Dr. Herbert Jagow, Berlin-Spandau.
Wege zur Bessergestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Von Dr. Elisabeth Heinsheimer, Berlin.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 551
Belebung der Betriebsrätebewegung. I. Von Alfred Gürteler, Sozialpolitischem Mitarbeiter im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, Berlin.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 553
Erfahrungen über die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Moor- und Oedlandkultivierungen und landwirtschaftlichen Meliorationen. I. Von Dr. jur., phil. et rer. pol. Egon Barocka, Berlin.
Die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Vermittlung der Berufsverbände. Von Clara Meinet, Geschäftsführerin im Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin.

Sozialversicherung 560
Nochmals: Die Erhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Von Oberregierungsrat Schaper, Weimar.
Die Notwendigkeit von Neuregelungen in der Krankenversicherung.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 561
Die Wohlfahrtspflege der Inneren Mission.
Die Beteiligung der Hilfsbedürftigen an der Durchführung der öffentlichen Fürsorge.

Jugendwohlfahrt. 562
Das Gesetz zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten. Von Gerichtsassessor A. Schell, Frankfurt a. M.

Volksgesundheit 564
Gedanken zur Berliner Wochenendausstellung. Von Dr. Hilde Grünbaum-Sachs, Berlin.

Wohnung. Boden. 565
Die Neubautätigkeit im Reich und in Preußen. Von Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt. 566
Die Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.
Freifrau v. Berlepsch †.

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung[1])?

Von Franz Spliedt, Allgem. Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin.

Die ohnehin durch stark voneinander abweichende Forderungen bezüglich der künftigen Verfassung der Arbeitsämter, des Ausmaßes der Unterstützung, der Behandlung des Streiks als mittelbare Ursache einer Arbeitslosigkeit, der Kostendeckung und anderer Teilfragen beschwerten Verhandlungen des Sozialpolitischen Ausschusses über das Arbeitslosenversicherungsgesetz wurden unmittelbar vor Abschluß der 1. Lesung krisenhaft erschüttert durch die Forderung der im sogenannten Siebener-Ausschuß vereinigten Angestelltenverbände nach Zulassung von Ersatzkassen innerhalb der Arbeitslosenversicherung. Nur durch einen Kompromiß, der die Entscheidung über diesen Antrag in die 2. Lesung verschob, konnte verhindert werden, daß die Ausschußverhandlungen verschleppt und so die Erledigung des Gesetzes vor Eintritt der großen Parlamentsferien und damit auch das beabsichtigte Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober dieses Jahres von vornherein unmöglich wurden. Die Sozialdemokratische Fraktion hat in vollem Einvernehmen mit den freien Gewerkschaften (ADGB. und Afa-Bund) die Forderung der im Siebener-Ausschuß vereinigten bürgerlichen Angestelltenverbände mit größter Entschiedenheit abgelehnt und eine einheitliche, Arbeiter und Angestellte umfassende Arbeitslosenversicherung verlangt.

In Nr. 20 Sp. 493 der „Sozialen Praxis" begründet und verteidigt Herr Otto Thiel, einer der Führer des dem (christlichen) Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gedag, die Zulassung von besonderen Ersatzkassen für Angestellte. Es sei daher gestattet, auch an dieser Stelle die für die ablehnende Haltung der freien Gewerkschaften entscheidenden Gesichtspunkte darzulegen. Solches ist wiederholt geschehen, und durchaus falsch ist die Behauptung Thiels, die Gegner der Zulassung von Ersatzkassen für die Angestellten hätten nie versucht, sich „mit den sachlichen Gründen, die die Angestellten für ihre Forderung geltend zu machen haben, irgendwie ernsthaft auseinanderzusetzen".

Auch die freien Gewerkschaften forderten vor dem Krieg Uebertragung der Arbeitslosenversicherung im Wege des Genter Systems, also durch Zuschußgewährung aus öffentlichen Mitteln, auf die Gewerkschaften. Die Nachkriegsjahre, die Erfahrungen bei der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge und die neu auftauchenden Probleme des mannigfach gestörten Arbeitsmarktes zeigten jedoch, daß das Erwerbslosenproblem nicht durch auf den einzelnen Verband abgestellte Versicherungs- und Arbeitsnachweiseinrichtungen zu lösen ist. Es zeigte sich, daß eine über den einzelnen Beruf hinausgreifende Organisation geschaffen werden mußte, und daß gegenüber der geldlichen Unterstützung des Erwerbslosen die planmäßige Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsbeschaffung, zweckvoller Ausgleich der Arbeitskräfte auf dem sich ungewöhnlich stark beruflich und bezirklich verschiebenden Arbeitsmarkt die primäre Aufgabe war. Um dieser größeren Aufgabe wegen verzichteten die freien Gewerkschaften auf alte Forderungen und arbeiteten an der Schaffung einer einheitlichen Arbeitslosenversicherung, um so die bestmögliche Form des Arbeitslosenschutzes zu sichern. Dieser Verzicht war nicht ganz schmerzlos, denn er bedeutete Verzicht auf gewisse verbands- und berufsegoistische Ziele zugunsten einer gesamtwirtschaftlich notwendigen Form. Diese Erwägungen entscheiden auch die Stellung der freien Gewerkschaften zu den jetzt auftauchenden Forderungen der bürgerlichen Angestelltenverbände nach Zulassung besonderer Ersatzkassen für Angestellte.

Der Arbeitsmarkt ist etwas Einheitliches. „Unter unendlich vielen und vielgestaltigen Verflechtungen und Wechselbeziehungen vollzieht

[1]) Wir begrüßen es lebhaft, daß einer der hervorragendsten Führer des ADGB. Anlaß genommen hat, sich zu der vom Abg. Thiel angeschnittenen Frage zu äußern. Unser Hinweis, daß die Frage der Aussprache bedarf, wird durch die nachstehenden, die grundsätzliche Bedeutung der vom „Siebener-Ausschuß" aufgestellten Forderungen scharf beleuchtenden Ausführungen bestätigt. Die Schriftleitung.

sich ein ständiger Arbeiter- und Arbeitsaustausch. Viele von Angelernten und Ungelernten, weiblichen Hilfskräften usw. sind nicht gewerbegebunden. Sie bilden zu einem erheblichen Teil, veranlaßt durch das Auf und Ab der Konjunkturen, der Saisonarbeit, technischer Verschiebungen, oft auch durch den Wunsch nach Vermehrung der Beschäftigungsart, ein beständig von Industrie zu Industrie fluktuierendes Element. Nicht einmal der gelernte Arbeiter bleibt dauernd Angehöriger seines Berufes .... Aufgabe einer zweckmäßigen Arbeitsmarktpolitik ist, einen möglichst vollständigen Ausgleich zwischen dem nach Berufen und Industrien auseinanderfallenden Angebot und der Nachfrage zu erzielen, und alles zu vermeiden, was hier störend wirken könnte"[1]). Durch Verschiebungen und Strukturveränderungen der Wirtschaft, durch Rationalisierung usw. entsteht eine ungewöhnlich starke Fluktuation der Arbeitskräfte. Es entsteht, beruflich und bezirklich schnell wechselnd, Ueberangebot und Mangel an Arbeitskraft, das bestens nur durch eine verständnisvolle, nach allgemein-wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Arbeitsmarktpolitik geregelt und ausgeglichen werden kann. Mit Recht wird verlangt, daß der langfristig Erwerbslose auch etwa außerhalb seines engeren Berufes sich bietende Arbeitsgelegenheit ergreifen soll, wenn der eigene Beruf verschlossen ist. Man mag über die Frist, wann gegebenenfalls die Verweigerung der Arbeitsannahme außerhalb der erlernten oder berufsgewohnten Beschäftigung den Entzug der Unterstützung nach sich ziehen darf, streiten. Dem Grundsatz nach wird man einen solchen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt nicht verneinen können.

Aber gerade dieser notwendige Ausgleich wird durch die Schaffung besonderer Ersatzkassen gehemmt. Oder soll nur für den Arbeiter dieser für den Betroffenen oft sehr bittere Ausgleich gelten, nicht für den Angestellten? Das künftige Fortkommen im erlernten Beruf kann für zahlreiche hochqualifizierte Arbeiter durch vorübergehende Zuweisung in einen fremden Beruf unter Umständen viel stärker gefährdet sein als bei zahlreichen Angestelltengruppen. Will man daher Vorkehrungen gegen solchen Zwang treffen, so nicht nur für den Angestellten, sondern für alle Versicherten. Aber der Arbeitsmarkt verträgt solche Einkapselung nicht, auch nicht, wenn diesbezügliche Ausnahmen nur für die Angestellten getroffen würden. Gerade in den Angestelltenberuf strömen infolge psychologischer Wertung der Beschäftigung, Uebermaß der Lehrlingshaltung, starke Institutausbildung und durch Uebertritte aus anderen Berufen so zahlreiche Arbeitskräfte, daß ein unerträgliches Ueberangebot besteht. Die Rationalisierung, die den heute noch übermäßig starken Ueberbau im Warenvertrieb, in der behördlichen und privaten Verwaltung usw. zwangsläufig einschränken wird, läßt auch ohne diesen Zustrom für zahlreiche Angestellte keinen Raum für Beschäftigung im Beruf. Die unumgängliche Umschichtung dieser Arbeitskräfte darf nicht aus verbandsegoistischen Gründen erschwert, wenn nicht gar vereitelt, sondern sie muß durch eine von klaren Zielen getragene einheitliche Organisaton gefördert werden. Es würde jede engen berufspolitischen Erwägungen Rechnung tragende Organisationsform der Versicherung, Vermittlung, Berufsberatung usw. dem Erwerbslosen selbst unter Umständen schweren Schaden zufügen, weil sie ihm unerfüllbare Zukunftshoffnungen vorgaukelt. Wer den höheren Zielen einer wirklichen Arbeitsmarktpolitik zustrebt, muß daher die Zerschlagung der Einheitlichkeit verhindern.

Thiel verweist auf die Berufsunterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten. Innerhalb der Arbeiterschaft sind die Berufsunterschiede nicht minder groß. Die aus der Arbeitsverrichtung entspringenden Sonderheiten sind zwischen den Industriearbeitern und den Landarbeitern, den Seeleuten, den Hausangestellten usw. sicher nicht geringer als zwischen Arbeitern und Angestellten. Im Gegenteil, beruflich ist sehr oft die Grenze zwischen Angestellten und Arbeitern überaus flüssig. In großem Ausmaß findet ein ständiger Wechsel statt. Wollte man den Forderungen der bürgerlichen Angestelltenverbände nachgeben und für die Angestellten eine besondere Versicherungsform schaffen, so ist nicht einzusehen, warum nicht zugleich für die Landwirtschaft, Schiffahrt, Hausdienst usw. besondere Einrichtungen zugelassen werden sollten. Aber nach dem Antrage sollen sich die Sondereinrichtungen für die Angestellten sogar auf jeden einzelnen Angestelltenverband erstrecken. Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch der einzelne Arbeiterverband dann die Wesensart seiner Berufsangehörigen durch eigene Ersatzkassen pflegen und hüten sollte. Die logische Konsequenz wäre dann, daß neben einer allgemeinen Versicherung, die die finanziell und fachlich schlechtesten Risiken aufnehmen müßte, der für den Arbeitsmarkt wertvollste Teil der Arbeiterschaft in zahlreichen besonderen Ersatzkassen zersplittert würde. An die Stelle einer sowohl wirtschafts- wie sozialpolitisch notwendigen Arbeitsmarktpolitik träte der unsinnigste Anarchismus.

Daß die Arbeitergewerkschaften nicht ruhig zusehen können, daß den Angestellten Sonderrechte verliehen werden, bedarf keiner Begründung. Werden Ersatzkassen für Angestellte zugelassen, so wird man sie auch für Arbeitergewerkschaften zulassen müssen. Die Begründung hierfür wäre gleich stichhaltig. Die Arbeitergewerkschaften würden dann, wenn auch gegen höhere volkswirtschaftliche Ueberlegung, schon aus gewissen Konkurrenzrücksichten tatsächlich z. T. Gebrauch von solchem Recht machen.

So angenehm eine solche Zersplitterung gelegentlich für den einzelnen Erwerbslosen sein mag, so gefährlich ist sie sowohl von der Gesamtwirtschaft wie auch von den Interessen der Gesamtarbeitnehmerschaft aus. Sie ist auch für die Angestellten ebenso überflüssig wie gefährlich. Thiel führt eine Reihe von Sonderheiten an, die eine besondere, von der allgemeinen Arbeitslosenversicherung abweichende, Form der Arbeitslosenversicherung für Angestellte rechtfertigen sollen. Er glaubt, daß „eine gemeinsame Einrichtung für Arbeiter und Angestellte diesen unterschiedlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragen kann". Seine Begründung hält jedoch einer objektiven Prüfung nicht stand. Zunächst die aus der abweichenden Löhnungsperiode angeblich entspringenden Sonderheiten, die beim erwerbslosen Arbeiter eine bald nach Eintritt der Arbeitslosigkeit zahlbare Unterstützung notwendig mache, während beim Angestellten infolge seines Monatsgehalts, das ihn über die erste Zeit seiner Erwerbslosigkeit hinwegleitet, eine solche Eile entbehrlich sei. Umgekehrt sei nach Wiederaufnahme der Arbeit der Arbeiter schon nach wenigen Tagen im Besitz seines ersten Lohnes den der Angestellte erst nach Ablauf eines Monats erhält, so daß für den Angestellten eine über den Beginn der Arbeitsaufnahme sich hinaus erstreckende Unterstützungsperiode notwendig sei. Diese Verallgemeinerung ist falsch. Auch für zahlreiche Arbeiter gelten heute 14tägige Kündigungs- und Entlassungsperioden, wobei oft noch einige Verrechnungstage stehen bleiben. Im Kohlenbau erhält z. B. der Arbeiter frühestens nach 10 Tagen, bei Arbeitsantritt innerhalb einer Löhnungsperiode erst nach längerer Frist seinen ersten Lohn. Und umgekehrt wird auch für die Schlußlöhnung bei der Entlassung eine längere Entlöhnungsperiode zur Verrechnung stehen. Annähernd gilt also hier dasselbe für zahlreiche Arbeiter wie für die Angestellten.

Die abweichende Kündigungsfrist der Angestellten soll nötig machen, daß mit Eintritt der Kündigung, also vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, die Angestellten Bewerbungen für eine neue Stellung einreichen können und müssen. Dem Können steht weder bisher noch künftig irgendein Hindernis entgegen. Es wird heute ganz allgemein geübt. Ueber den Zwang zu sofortiger Bewerbung läßt sich reden, aber dafür bedarf es keiner Sonderorganisation.

Die fachlichen Fortbildungsmaßnahmen: Diese können weiter wie bisher von den Berufsverbänden betrieben werden, wie es auch heute in zahlreichen Fällen in den Arbeitergewerkschaften geschieht. Gefährlich wäre jedoch, die allgemeinen Fortbildungsmaßnahmen durch eine Sonderorganisation von den Arbeitsämtern zu trennen. In kleineren und mittleren Orten ist nur dann ein genügend breiter Untergrund für solche Bildungsmaßnahmen vorhanden, wenn sie zentral durch das Arbeitsamt durchgeführt werden. Würde man sie durch Maßnahmen jedes einzelnen Verbandes oder besonderer Ersatzkassen ausschalten, so würde dieses Verzicht bedeuten auf Schulungsmöglichkeiten nicht nur für die unorganisierten Erwerbslosen, sondern auch für zahlreiche Gewerkschaftsmitglieder, weil es natürlich ganz unmöglich ist, in kleineren und mittleren Orten eine ganze Reihe von Schulungsmaßnahmen nebeneinander für Angestellte durchzuführen. Erst die zentrale Einrichtung gibt die Möglichkeit, die Schulung fachlich wertvoll auszugestalten. Da solche Schulungsmaßnahmen der Arbeitsämter stets beeinflußt sein werden von dem Fachausschuß für Angestellte, ist gar nicht einzusehen, warum gerade Ersatzkassen die Träger solcher Maßnahmen sein sollen. Solche Zersplitterung ist sowohl fachlich unerwünscht, wie ungemein viel kostspieliger als zentrale Einrichtungen. Dem Einwand, daß der Stellenvermittler des einzelnen Verbandes die Lücke im Wissen seiner erwerbslosen Mitglieder am besten erkennen kann, wird niemand leugnen. Aber das zwingt doch nicht, um der Schulungsmaßnahmen willen die Durchführung der Versicherung den Sonderkassen zu übertragen. Der Vermittler wird eben den Fortzubildenden den für alle Angestellten geschaffenen Kursen zuweisen. — Gegen den Einwand, daß eine einheitliche Versicherung die Verbandsarbeitsnach-

[1]) Spliedt, „Einheitliche Gefahrengemeinschaft in der Arbeitslosenversicherung" „Die Arbeit" 1924 Seite 257 ff.

weise der Angestellten zerschlagen würde, spricht die Entwicklung in den letzten acht Jahren. Diese Nachweise blieben bestehen in der einheitlich durchgeführten Erwerbslosenfürsorge und auch die einheitliche Versicherung braucht hieran nichts zu ändern. Ob diese Form der Arbeitsvermittlung zweckmäßig ist, oder ob nicht die Konzentrierung der Vermittlung in neutralen Arbeitsämtern mit der viel weiteren Möglichkeit des beruflichen und zwischenbezirklichen Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage die zweckvollere und bessere ist, soll hier nicht erörtert werden. Aber diese Frage wird nicht durch die Form der Versicherung entschieden. — Dieses sind im wesentlichen die Einwände Thiels gegen eine einheitliche Versicherungsform, die vor der Kritik nicht bestehen können.

Ueber den Einwand, daß die Schaffung zahlreicher Ersatzkassen große technische Schwierigkeiten bereiten werde, so bezüglich der Leistungszuständigkeit beim Berufs- oder Organisationswechsel, beim Risikoausgleich, bei der Aufsicht usw., geht Thiel sehr leicht hinweg, obwohl gerade hier erhebliche Schwierigkeiten liegen, die auszuräumen sorgfältiger und zeitraubender Prüfungen und Erhebungen bedürfte.

Thiel wundert sich, daß die Gegnerschaft gegen die Zulassung der Ersatzkassen ungewöhnlich leidenschaftlich sei. Die Ablehnung der freien Gewerkschaften ist allerdings eine durchaus entschiedene. Sie werden jede gesetzliche Lösung, die den Angestelltenverbänden das Sonderrecht der Ersatzkassen einräumt, bis zu den äußersten Konsequenzen bekämpfen, weil sie nicht gewillt sind, eine für die Angestellten selbst überflüssige, sogar schädliche und eine vernünftige Arbeitsmarktpolitik störende Zerreißung der einheitlichen Arbeitslosenversicherung um verbandsegoistischer Ziele der bürgerlichen Angestelltenverbände willen zu verantworten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das ökumenische sozialwissenschaftliche Institut der Stockholmer Kirchenkonferenz in Zürich.

Als im Jahre 1925 in Stockholm die christlichen Kirchen aller Erdteile, ausschließlich der römisch-katholischen Kirche, sich zu einer internationalen Konferenz versammelten, geschah es unter dem Zeichen „Life and Work", praktisches Christentum. Nicht konfessionelle Bekenntnisfragen standen im Vordergrund, sondern die praktische soziale Tat. Das Programm wies Themen auf wie „Die Kirche und die wirtschaftliche industrielle Frage", „Der Mensch und das Eigentum", „Nationale und internationale Zusammenarbeit im industriellen Leben", „Kinderarbeit", „Arbeitslosigkeit", „Beruf", „Familie und Wohnungsfrage". Es kam darin zum Ausdruck, daß die Kirche sich nicht mehr beschränkt auf Wohlfahrtspflege und Einzelliebestätigkeit, sondern die Vorbereiter der Konferenz, besonders Erzbischof Söderblom, Upsala, sahen in der Stellungnahme zu den Nöten, die in der gegenwärtigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ihren Grund haben, brennende kirchliche Aufgaben. Das Ergebnis der Verhandlungen ist einmal das umfassende Material, das jetzt zum größten Teil veröffentlicht vorliegt, und die Botschaft dieser Weltkonferenz. Zwei Stellen aus dieser Botschaft:

„So haben wir auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens uns dazu bekannt, daß die Seele der höchste Wert ist, der den Rechten des Besitzes oder dem Mechanismus der Industrie nicht untergeordnet werden darf, und daß die Seele vor allem ein Recht auf ihr Heil und ihre Erlösung hat. Wir kämpfen deshalb für eine freie und vollkommene Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit. Im Namen des Evangeliums haben wir von neuem betont, daß die Industrie sich nicht gründen darf auf den bloßen Wunsch nach persönlichem Gewinn, sondern daß sie der Gemeinschaft zu dienen habe.

Wir beklagen die Mißverständnisse und die Ursachen, die so viele der Kirche entfremdet haben, und sind entschlossen, das unsrige zu tun, um sie zu beseitigen. Wir begrüßen die Bestrebungen, die auf Herstellung einer gerechten und brüderlichen sozialen Ordnung gerichtet sind, in der ein jeder nach Gottes Willen seine freie und volle Entwicklung finden kann, und setzen uns voll ein für die Erreichung dieses Zieles."

Das wichtigste Resultat dieser Konferenz ist vielleicht der Beschluß zur Gründung eines ökumenischen sozialwissenschaftlichen Institutes mit dem Sitz in der Schweiz (Zürich). Eine besondere Kommission des Fortsetzungsausschusses der Stockholmer Kirchenkonferenz, die unter dem Vorsitz von Univ. Prof. Geh. Rat D. Titius, Berlin, steht, und der für Deutschland weiter Pfr. D. Philipps, Berlin, und Gewerkschaftsvertreter Streiter angehören, wurde mit den Vorarbeiten beauftragt. Im April 1926 legte sie bei der Sitzung des Fortsetzungsausschusses in Bern, durch Princ. Dr. Garvie, Oxford, ihren ersten Bericht vor.

Vom 27. bis 28. April dieses Jahres tagte die Kommission in Berlin. An den Sitzungen nahmen u. a. teil: Pfr. D. A. Keller, Zürich, der künftige Generalsekretär des Institutes, Geh. Rat D. Titius als Vorsitzender, D. Philipps und Gewerkschaftsvertreter Streiter für Deutschland, Princ. D. Garvie, Pastor Sandegreen, Schweden, Prof. D. Beth, Wien, Prof. D. Zilka Tschechoslowakei, Mr. Dr. jur. Thelin, Genf. Die Kommission beriet den Entwurf für die Organisation des Institutes. Das Institut hat danach folgende Einzelaufgaben:

„Die sozialen und wirtschaftlichen Tatsachen und Probleme im weitesten Sinne im Lichte der christlichen Ethik nach streng wissenschaftlichen Methoden zu studieren, um dadurch Klarheit zu gewinnen über die Anwendung des christlichen Prinzips auf diese Probleme, und die Grundsätze zu ermitteln, die für das praktische Handeln der Kirche maßgebend sind. Es soll der Mittelpunkt werden für die gegenseitige Kenntnis, Verbindung und Zusammenarbeit der zahlreichen sozial tätigen christlichen Organisationen in den verschiedenen Kirchengemeinschaften und Ländern. Es soll ein Informationszentrum sein, durch das der Austausch der Kenntnisse, Erfahrungen und Methoden gefördert wird, die den Kirchen in ihren sozial-ethischen Aufgaben dienen können. In seiner Arbeit soll daher die wissenschaftliche Forschungsmethode mit der praktischen Abzweckung verbunden werden. Das Institut wird sich von allen Einflüssen der Parteipolitik und wirtschaftlicher Sonderinteressen freihalten, um seine Aufgabe objektiv im Dienste der christlichen Botschaft erfüllen zu können."

Die Träger der Organisation sind: 1. die Kommission, die dem Exekutiv-Komitee der Stockholmer Konferenz verantwortlich ist, 2. der Gen.-Sekr. D. Keller, der mit dem Aufbau betraut ist, 3. die ständigen und zeitweiligen Mitarbeiter, die dem Institut von den Kirchen angegeben werden, 4. endlich die Korrespondenten, die die Beziehungen der einzelnen Kirchen zum Institut aufrecht erhalten. Um mit dem Internationalen Arbeitsamt und dem Völkerbund in Verbindung zu bleiben, hat das Institut einen ständigen Vertreter in Genf, Herrn Dr. jur. Thelin.

Das Institut wird mit der Zeit internationale Lehrkurse und Konferenzen über Fragen und Aufgaben, die in seinem Wirkungsfeld liegen, sowie Ausstellungen über die soziale Arbeit in den einzelnen Ländern und Enquêten über einzelne Probleme veranstalten. Es knüpft auch Beziehungen an, sei es durch seine Korrespondenten oder direkt, mit den großen internationalen Arbeitsorganisationen, den wirtschaftlichen und staatlichen Wohlfahrtsämtern, und bleibt auch in Fühlung mit den Unternehmer- sowie Arbeiterverbänden, ohne sich damit auf das eigentliche politische Gebiet zu begeben. Es sucht sich über die nationale und internationale Gesetzgebung in den einzelnen Ländern zu unterrichten, sowie über den Einfluß, den die Kirchen darauf haben können. Die Kommission erklärte die Herausgabe einer großen dreisprachigen Zeitschrift von wissenschaftlichem Rang für wünschenswert und möglich. Ein Bulletin wird Nachrichten aus der Stockholmer Bewegung bringen.

Die Beratungen werden ihre Fortsetzung und ihre endgültige Verwirklichung auf der nächsten Zusammenkunft des Fortsetzungsausschusses der Stockholmer Kirchenkonferenz in Winchester (England) Juli 1927 finden.

Dr. Herbert Jagow, Berlin-Spandau.

Wege zur Bessergestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer war das Thema eines Vortrages, den Prof. Dr. Dessauer, Frankfurt a. M., M. d. R., kürzlich in den Berliner „Frauengruppen für Soziale Arbeit" gehalten hat, und der das Interesse weiterer Kreise beanspruchen kann.

Der Redner ging aus von den Konflikten, die aus jeder Begegnung zweier Mächte entstehen: wie die politisch-geographischen Grenzvölker, so leben auch die Arbeiter, diese Grenzbewohner zwischen der Machtsphäre der Wirtschaft und der Machtsphäre der Technik, von vornherein in einer Sphäre der Konflikte, Spannungen. Daß der Arbeiter aber sein Leid, seinen Trotz — im Konflikt zwischen diesen beiden Mächten — stark gegen die Technik richtet, daß er der Maschine flucht und sie für vieles verantwortlich macht, das beruht auf einem alten Mißverständnis. Nicht die Technik ist des Arbeiters Feind, vielmehr ist die Härte der Wirtschaft unter entsprechenden Anforderungen, die an sie gestellt werden, um so größer, je primitivere Technik ihr zur Verfügung steht.

Auf eine Klärung, also eine Lösung dieser Spannung zwischen den beiden Machtsphären, kommt es an, der Machtsphäre der Wirtschaft mit dem Endziel des Verdienstes und der Machtsphäre der Technik mit dem Endziel des Dienstes an der Menschheit. Der Redner zeigte eine Möglichkeit für solche Lösung darin, daß anstelle der bisherigen Koordination des Arbeiters mit den sachlichen Produktionsmitteln die Kooperation des Unternehmers mit dem Arbeiter treten müsse. Eine solche Kooperation aber macht hinfällig die uns vom Liberalismus überkommene Spaltung zwischen dem Unternehmer, der berechtigte Person, und dem Arbeiter, der Produktionsstoff ist, — eine solche Kooperation entzieht dem Klassenkampf seinen Primat (den er tatsächlich hat), da die Idee der Gegnerschaft der Idee der Schicksalsgemeinschaft weicht, da die bisherigen Gegner, die sich gegenseitig nur das Aeußerste abtrotzen ließen, nunmehr in durchdachter, wohl begründeter Partnerschaft gemäß dem Endziel der Technik beide dienen, da es endlich für den Arbeiter greifbare Aufstiegsmöglichkeiten gibt zu bürgerlichem Wohlstand und das gegenwärtige Stigma der notwendig lebenslänglichen Zugehörigkeit zum Proletariat seinen Inhalt einbüßt. Von der Wohlfahrt aber, die beide zusammen, nun nicht mehr im Zwiespalt geschwächt und willentlich mit ihren Kräften und Möglichkeiten geizend, sondern sich im Dienstgedanken verbunden ausströmend ins Werk, für die Menschheit, erzielen, strahlt reichlicher Anteil zurück auf die, die sie hervorgerufen, und die nunmehr an solcher „rückstrahlender Wohlfahrt" anteilmäßigen Gewinn haben. So wird auch — und gerade in einem Produktionssystem, wo in diesem Sinne die „Technik" primär, die „Wirtschaft" aber sekundär angestrebt wird — jeder unter günstigeren Bedingungen leben als bisher.

Die Methoden zur Verwirklichung eines solchermaßen begründeten Ziels entwickelte der Redner an der in zahlreichen amerikanischen Betrieben herrschenden Art des Produktionsablaufes; er sprach von Fords Hingabe an die Idee des Dienstes, er veranschaulichte an Taylors schrittweisem

Vorgehen die Methode, wie man zunächst durch eine weitsichtige Lohnpolitik den Willen des Arbeiters der Sache dienstbar macht, wie dann zur Erzielung des Optimums eine geradezu artistische Ausgestaltung der Arbeit selbst, eine lückenlose Betriebsorganisation und ein Einpassen der geeigneten Arbeitskräfte am rechten Platz zusammenkommen müssen. Vom Unternehmer als Mensch akzeptiert, hineinschauend in den Ablauf und die Notwendigkeit des Betriebs, unterstellt sich der Arbeiter freilich einer Disziplin, einer neuen Disziplin aber, nicht mehr einer Disziplin der Gewalt, der Unterordnung, des blinden Gehorchenmüssens, sondern einer Disziplin der Logik, die selbst eine Dienstaufgabe ist. Und schließlich hilft aus solchem Geist der Partnerschaft der Arbeiter seinem Unternehmer, an dessen Gewinn er irgendwie in guten Tagen teilnimmt, über schlechte Tage, über Krisen hinüber, aus eigenem, dem Unternehmen eben schicksalsverbundenem Interesse.

Daß etwas, was in Amerika möglich und vielerorts verwirklicht ist, bei uns noch so unwahrscheinlich, so unrealisierbar klingt, das hat seinen tiefen Grund in der alten seelischen und historischen Zerrissenheit, in der ganz spezifischen „Schizophrenie" europäischen Seins und Denkens. Und so ist es die Aufgabe Europas, diese Wesensart mit allen ihren Hemmnissen und Vorurteilen zu überwinden, den allen innewohnenden Geist der Subalternität, Klassen- und Kastengebundenheit zu ersetzen durch eine neue Gesinnung. Eine Gesinnung eben, die verwurzelt ist in dem dienstbereiten Geist der Technik, getragen von einem in ganz eigener Genialität freien Unternehmertum und unterstützt von einer entsprechenden Gesetzgebung, wird geeignet sein, den Jahrhunderte alten Riß zu schließen. Sie wird fähig sein, dem Arbeiter seinen Beruf und seine Würde zurückzugeben. Und dann wird ihm die Menschheit nicht mehr verweigern, sondern ihm geben, was ihm zukommt: Achtung und Anteil am Ertrag seiner Arbeit.

Dr. Elisabeth Heinsheimer, Berlin.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Belebung der Betriebsrätebewegung.

Von Alfred Gürteler, Sozialpolitischem Mitarbeiter im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, Berlin.

Das Betriebsräteproblem gehört zweifellos mit zu den schwierigsten Kapiteln in der deutschen Arbeitnehmerbewegung. Kaum ein zweites Gesetz begegnet hinsichtlich seiner praktischen Durchführung so vielen Schwierigkeiten, wie das Betriebsrätegesetz. Andere sozialpolitische Gesetze spielten sich nach einer verhältnismäßig kurzen Uebergangsfrist so ein, daß, von gewissen Auslegungsstreitigkeiten abgesehen, von nennenswerten Schwierigkeiten, das heißt, von Schwierigkeiten grundsätzlicher Art, kaum noch gesprochen werden konnte.

Anders beim Betriebsrätegesetz. Hier sind seit seiner Verkündung sieben Jahre ins Land gegangen. Trotzdem hat das Betriebsrätegesetz noch lange nicht Eingang in alle Betriebe gefunden. Wer die Betriebsräte als das auffaßt, was sie nach dem Willen des Gesetzgebers sein sollen, Träger der Arbeitsgemeinschaft zwischen Kapital und Arbeitskraft in den Zellen der Wirtschaft, der muß diese Tatsache bedauern. Es ist deshalb verständlich, wenn immer aufs neue der Ruf laut wird, Maßnahmen zu ergreifen, die den Zweck verfolgen, die Betriebsrätebewegung zu beleben. Dabei denkt man freilich zumeist an gesetzgeberische Maßnahmen. Man erwartet den Fortschritt von einer stärkeren Polizeigewalt des Staates.

So berechtigt die Forderung nach Verbesserung gewisser Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, vor allen Dingen solcher, die der Belebung der Wahlfreudigkeit der Arbeitnehmer dienen, auch sein mag — im einzelnen soll darüber im II. Abschnitt gesprochen werden — so verfehlt wäre es, anzunehmen, gesetzgeberische Maßnahmen genügten, die Betriebsrätebewegung breiter und tiefer zu gestalten. Die Betriebsrätebewegung ist eben in ihren Beziehungen zu Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Wirtschaft — man denke, soweit eben von den Beziehungen zu den Arbeitnehmern gesprochen wurde, nur an das Führerproblem — viel zu mannigfach bedingt durch individuelle Verhältnisse aller Art, als daß es möglich wäre, die Bewegung ausschließlich durch den Gesetzeszwang zu fördern. Das beweist am besten die bisherige Entwicklung der Betriebsrätebewegung.

I.

Das Betriebsrätegesetz genoß bei seiner Verkündung keineswegs die Sympathie aller Beteiligten. Der Parteikampf um die Gestaltung seines Aufbaues und seines materiellen Inhaltes war zu leidenschaftlich geführt worden. Die Wünsche der Interessentengruppen gingen viel zu weit auseinander, als daß sie sich bei dem Gesetz vom 4. Februar 1920 sofort beruhigen wollten. Einer Beruhigung der Interessenten, d. h. einer besseren Aufnahme des neuen Gesetzes war auch die Zeit selbst, in die die Verkündung und die ersten Jahre der praktischen Durchführung fielen, nicht günstig. Es waren die Jahre des Zerfalls der deutschen Währung. Neben diesem Zerfall ging einher die Auflösung der Wirtschaftsmoral. Zwei Umstände, die nicht dazu angetan waren, die Betriebsräteidee zu befestigen. Die Betriebsräte kamen damals gar nicht dazu, sich mit den Aufgaben zu beschäftigen, die ihnen der Gesetzgeber zugedacht hatte. Sie wurden zu einer Art Betriebspolizei. Ihre Aufgaben erschöpften sich zumeist in der Ueberwachung der Durchführung in rasendem Turnus wechselnder Lohn- und Gehaltstarife und in der Betätigung auf dem Gebiete des Kündigungseinspruchsrechts. Nebenher ließen sie sich die Versorgung der Belegschaft mit Waren aller Art angelegen sein, eine Beschäftigung, die zu ihren gesetzlichen Aufgaben überhaupt nicht gehört, die aber von gewissen Unternehmern vielleicht gar nicht ungern gesehen wurde. All die Aufgaben aus dem BRG., die primär der Betriebsarbeitsgemeinschaft dienen sollen, die betriebswirtschaftlichen Aufgaben, traten nahezu vollkommen in den Hintergrund.

Die schlimmsten Erscheinungen dieser Art sind freilich seit Anfang 1924 überwunden. Wer die Entwicklung der Betriebsrätebewegung in Deutschland gewissenhaft verfolgt hat, kann leicht feststellen, daß mit der Konsolidierung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, seit etwa 1924, auch die Betriebsrätebewegung gewisse Fortschritte gemacht hat. Freilich nur in einer Richtung; die Betriebsräte sind ihren eigentlichen Aufgaben seit jener Zeit etwas näher gekommen. Die dem Betriebsrätegesetz zugrunde liegende Idee hat sich, wenn auch hauptsächlich auf Arbeitnehmerseite, einen etwas breiteren Freundeskreis erworben. Dieser Behauptung steht die Tatsache nicht entgegen, daß es in der Zeit von 1920 bis etwa 1923 relativ mehr Betriebsräte gegeben haben mag, als heute.

Dieser zahlenmäßige Rückgang ist leicht zu erklären. Aus der Betriebsrätebewegung sind zunächst so ziemlich alle Betriebe ausgeschieden, für die Betriebsrätewahlen nicht viel mehr bedeutet hatten als eine billige Gewohnheit, die die Revolutionszeit mit sich brachte. — Den meisten Arbeitnehmern war ja das Betriebsrätegesetz als reife Frucht in den Schoß gefallen. Das war sein Fluch. Ein Gesetz, das hinsichtlich seiner Durchführung auf die Mitarbeit Hunderttausender angewiesen ist, muß eben im geistigen Ringen der beteiligten Arbeitnehmermassen entstehen und erworben werden. Dann besteht zwischen den Menschen, die das Gesetz gebrauchen und den dem Gesetz unterlegten Ideen, jenes Verhältnis, welches Voraussetzung für seinen sozialpolitischen Erfolg ist.

Ein solches Verhältnis bestand unmittelbar nach Verkündung des BRG. bestimmt nicht. Das war mit der wesentlichste Grund weshalb man in vielen Betrieben auf Durchführung des Betriebsrätegesetzes verzichtete, sobald Arbeitgeber ernsthaft zu erkennen gaben, daß sie Betriebsräte in ihren Betrieben nicht mehr dulden wollten. Wo heute noch Betriebsräte gewählt werden, geschieht es, weil die Belegschaft den Sinn und das Wesen des Betriebsrätegesetzes bereits tiefer erfaßt hat. Sie werden also aus Ueberzeugung gewählt. Diese Ueberzeugung gibt die Kraft, den einmal erkannten Fortschritt, den das Gesetz bedeutet, zu verteidigen.

Im Gegensatz zu den ersten drei Jahren des Bestehens der Betriebsräte bedarf es heute eines gewissen Bekennermutes, wenn eine Belegschaft einen Betriebsrat wählen will.

Wenn nun heute von Arbeitnehmerseite her der Ruf nach stärkerem Staatsschutz für die Betriebsräte laut wird, dann darf gerade von jenen Arbeitnehmern, die auf die Betriebsräte beim ersten Widerstand der Arbeitgeber verzichtet haben, nie vergessen werden, daß auch der vollkommenste Staatsschutz versagen muß, wenn die Betriebsräteidee nicht getragen wird von einer Bewegung, die ihre stärksten Impulse aus der persönlichen Ueberzeugung jedes einzelnen Arbeitnehmers empfängt.

Hier stehen die Gewerkschaften vor einer bedeutsamen Aufgabe. In erster Linie wird es sich wohl darum handeln, Führer zu schulen. Gutes sachliches Wissen bei jedem Arbeitnehmer ist ja schließlich die erste Voraussetzung, wenn man von ihm fordert, daß er zu einer Idee aus Ueberzeugung stehe und bereit sei, für sie Opfer zu bringen. Das Führerproblem in der Betriebsrätebewegung steht demnach mit im Vordergrund der Gewerkschaftsarbeit. Auf dem Gebiete der Schulungsarbeit ist von den Arbeitnehmerverbänden seit der Konsolidierung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse tatsächlich Bedeutendes geleistet worden. Gerade deshalb wäre aber nichts verkehrter, als auf Grund des zahlenmäßigen Rückgangs behaupten zu wollen, die Betriebsrätebewegung sei in einer rückläufigen Entwicklung begriffen. Aus der Tatsache, daß heute in Deutschland weniger Betriebe Betriebsräte wählen, geht nämlich nur das Eine hervor, daß eine Reihe von

Betrieben der Betriebsräteidee erst gewonnen werden müssen, nicht ber, daß man dort die Betriebsräteidee bereits abgelehnt hat!

Ein objektiv richtiges Bild über den Stand der Betriebsräte-ewegung wird man erst nach Jahren bekommen. Dann erst ird es sich an Hand gewissenhaft geführter Wahlstatistiken usw. igen, wie tief die Arbeitnehmer geistig mit der Betriebsräteidee ver-achsen sind, d. h. in welchem Maße sie als mitbestimmender Faktor die Wirtschaft eingedrungen sind.

Das Eindringen der Arbeitnehmer in die Wirtschaft als mit-estimmender Faktor mit all den sich daraus zwangsläufig ergebenden ozialen und wirtschaftlichen Folgeerscheinungen, ist das eigentliche nd letzte Ziel der Betriebsräteidee. Diesem Ziel muß die Führer-hulung in der Arbeitnehmerbewegung gerecht werden. Leicht ist iese Aufgabe nicht. Die Schwierigkeiten werden freilich bei den erschiedenen Berufsgewerkschaften nicht gleich groß sein. So werden amentlich Angestelltenberufsverbände, deren Mitglieder der Buch-ihrung, dem Bilanzrecht, der Fabrikkalkulation usw. durch Berufsaus-ldung und Berufsarbeit näher stehen, dem Führerproblem in der Be-iebsrätebewegung leichter beikommen. Für sie wird das Problem aber ieder kompliziert durch einen verhältnismäßig größeren Verbrauch rer Führer, bedingt durch die Folgen der natürlichen Berufs-uslese, die es mit sich bringt, daß viele ihrer Betriebsratsmit-ieder in ausgesprochene Arbeitgeberfunktionen hineinwachsen und mit des passiven Wahlrechts verlustig gehen.

Aus dem Führerproblem, dessen Lösung im Prinzip die Lösung r Betriebsrätefrage bedeutet, erwachsen den Arbeitnehmerverbänden so alles in allem Schwierigkeiten, denen nur ganz allmählich id nur durch unermüdliche Kleinarbeit beizukommen

In diesem Zusammenhang ist es sehr beachtlich, daß die Ver-inde der Arbeitnehmer in den letzten Jahren, wie schon angedeutet, eit und Geld aufgewendet haben, ihre Vertrauensmänner für die nen aus dem Betriebsrätegesetz erwachsenden Aufgaben zu schulen. esonders begrüßt werden darf es, daß auch das Reich, darüber naus sogar einige Länder und Gemeinden, diese Bestrebungen ateriell unterstützt haben. Es wäre zu wünschen, daß im Etat des eichsarbeitsministeriums regelmäßig ein angemessener Betrag für esen Zweck zur Verfügung gestellt wird. Das bedeutet keine Unter-itzung der Gewerkschaften durch die öffentliche Hand. Man muß, ill man Betriebsräte als „Körperschaften des öffentlichen echts" ansprechen, auch Mittel bereit stellen, die der Förderung eser Einrichtung dienen. Schließlich sind die Betriebsräte ja nicht ie Einrichtung der Gewerkschaften, oder gesetzlich dazu be-fen, die Gewerkschaftsbewegung zu fördern. Sie dienen vielmehr, dem sie dem sozialen Frieden dienen, dem Gemeinwohl und mit zweifellos dem ganzen Volk. Die Hauptlast muß natürlich mer von den Arbeitnehmern, bzw. von deren Verbänden selbst tragen werden. Das ist Voraussetzung für eine freie Entwicklung r Bewegung, die, wie oben betont, ihren Impuls in erster Linie us dem Kreis ihrer Träger empfangen muß.

(Schluß folgt.)

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

fahrungen über die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Moor- d Oedlandkultivierungen und landwirtschaftlichen Meliorationen.

Von Dr. jur., phil. et rer. pol. Egon Barocka, Berlin.

I.

Die Erfahrungen, die mit Verwendung von Erwerbslosen bei c Urbarmachung von Moor- und Oedland und bei landwirtschaft-en Meliorationen gemacht wurden, haben im allgemeinen gezeigt, ß die großen Erwartungen, die daran geknüpft wurden, über-ätzt worden sind. Der Gedanke, daß auf diesem Wege Hundert-usenden von Erwerbslosen Beschäftigung gegeben werden könnte, t sich als irrtümlich erwiesen, weil es an Mitteln für Arbeiten in chem Umfange fehlt, und ferner die Möglichkeit der Beschäftigung von werbslosen durch den Umfang der für sie geeigneten Arbeiten und rch verschiedene technische Schwierigkeiten objektiv beschränkt ist, und il endlich die subjektive Eignung der Erwerbslosen für die Urbar-achungs- und Meliorationsarbeiten ihrer Verwendung Grenzen setzt, um so enger gezogen sind, je mehr dem Gesichtspunkte gleich-tiger Wirtschaftlichkeit der Meliorationsarbeiten Beachtung geschenkt rd.

Die technischen Beschränkungen in der Möglichkeit der Be-äftigung von Erwerbslosen bei den Urbarmachungs- und Meliorations-beiten liegen

1. in der beschränkten objektiven Eignung der verschiedenen Kultivierungs- und landwirtschaftlichen Meliorationsarbeiten zur Beschäftigung von berufsfremden Erwerbslosen,

2. in der örtlichen Entfernung der Arbeitsstellen vom Wohnort der Erwerbslosen, die ihre Beförderung zur Arbeitsstelle, ihre Unterbringung und Beköstigung am Arbeitsort notwendig macht, und

3. in der landwirtschaftlichen Betriebsverfassung und in der Witterung.

Von dieser grundsätzlichen quantitativen Beschränkung der Möglichkeit der Beschäftigung von Erwerbslosen bei Urbarmachungs- und Meliorationsarbeiten abgesehen, hat sich, wie hier noch ausgeführt werden soll, die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Landeskulturarbeiten nach den Erfahrungen, die bei der Deutschen Boden-Kultur-Aktiengesellschaft („Debokulag") und bei der Deutschen Oedlandkultur-Gesellschaft („Dökult") gemacht wurden, unter gewissen Voraussetzungen bewährt. Diese Feststellung hat nicht die Bedeutung, daß die Arbeitsleistung der Erwerbslosen bei Landeskulturarbeiten derjenigen anderer Arbeiter ebenbürtig ist, sondern weist nur darauf hin, daß die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Landeskulturarbeiten in bestimmtem Umfange technisch möglich und unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen zweckmäßig ist. Es wäre sinnlos, in Abrede stellen zu wollen, daß der Arbeitseffekt bei einer Arbeit, die von Erwerbslosen ausgeführt wird, geringer ist, als bei Ausführung durch geübte Facharbeiter im Wege freier Lohnarbeit. Durchschnittlich wird die Minderleistung der Erwerbslosen im Verhältnis zur freien Lohnarbeit auf 30% geschätzt. Der geringere Arbeitserfolg bei der Beschäftigung von Erwerbslosen ist hauptsächlich auf folgende Ursachen zurückzuführen:

1. Auf die verminderte Arbeitsleistung der der Notstandsarbeit oder notstandsähnlichen Arbeit meist berufsfremd gegenüberstehenden Erwerbslosen (verminderte Arbeitsfähigkeit infolge geringerer persönlicher Eignung),

2. auf die Unzuverlässigkeit vieler Erwerbsloser, die in dem Nichterscheinen zur Arbeit oder im vorzeitigen Niederlegen der Arbeit zum Ausdruck kommt, und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Bauverzögerung (verminderte Arbeitswilligkeit),

3. auf die Belastung mit sozialpolitischen Ausgaben, wie Unterbringungs-, Beköstigungs-, Einkleidungs- und Reisekosten,

4. auf die kurze Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses,

5. auf die Entlohnung der Erwerbslosen,

6. auf die Notwendigkeit der Bereitstellung von Arbeitsgerät und größeren Verbrauch an Werkzeugen bei ungeübten Arbeitskräften,

7. auf erhöhte Verwaltungskosten und Mängel in der Wirtschaftsleitung.

* * *

Obwohl der Kreis der Arbeiten, die unter die Begriffe „Moor- und Oedlandkultivierung" und „Landwirtschaftliche Meliorationen" fallen, sehr mannigfaltig und eine weitgehende Arbeitsteilung nach beruflicher Herkunft und Leistungsfähigkeit möglich ist, eignet sich nicht jede Kultivierungs- und Meliorationsarbeit in gleichem Maße zur Beschäftigung von Erwerbslosen. Die Beschäftigung von Erwerbslosen ist bei allen Urbarmachungs- und Meliorationsarbeiten möglich, die hauptsächlich oder ausschließlich ungelernte Arbeiter erfordern. Hierher gehören alle Kultivierungen und Meliorationen, bei denen größere Bodenbewegungen und Rodungen ausgeführt werden müssen.

Bei Moor- und Oedlandkultivierungen können Erwerbslose zu Entwässerungsbauten, besonders zu Grabenarbeiten, Planierungen, zur Beseitigung von Stubben (alten Baumstümpfen), mit denen Hochmoore häufig durchsetzt sind, von Moorlöchern und Steinhalden auf Ackerböden und zum Bau sowie zur Aufbesserung der zur Erschließung des Moor- und Oedlandes unentbehrlichen Zuwegungen beschäftigt werden. Für die eigentliche Kultivierung und Besiedlung sind die meist landfremden Erwerbslosen nicht geeignet. Zur Kultivierung sind Spezialmaschinen erforderlich, die nur von gelernten Arbeitskräften bedient werden können. Große Erdverschiebungen, bei denen viele Erwerbslose Beschäftigung finden können, sind bei Eindeichungen notwendig. Namentlich bei den Landgewinnungsarbeiten an der Nordsee werden zahlreiche Erwerbslose beschäftigt.

Bei Flußregulierungen, Kanalbauten, Vorflutregelungen und anderen Hochwasserschutzbauten können Erwerbslose beschäftigt werden, weil die Erd- und Planierungsarbeiten überwiegen. Wenn bei Kanalbauten der Hauptteil der Aushubarbeiten wegen der Wasserverhältnisse durch Baggermaschinen geleistet werden muß, ist die Beschäftigung von Erwerbslosen nur in beschränktem Umfang möglich. Sie werden hauptsächlich als Hilfsarbeiter bei der Ausbreitung des Aushubes ver-

wendet. Auch bei Austorfungen von Mooren durch Bagger können Erwerbslose nur in beschränktem Umfange beschäftigt werden.

Wenig geeignet für die Beschäftigung von Erwerbslosen ist die Dränkultur. Die Erwerbslosen können im allgemeinen nur zum Grabenziehen und Zuschütten der Gräben und zu etwaigen Planierungen verwendet werden. Sowohl in Oldenburg (Vehne-Moor) als auch in Sachsen haben die Erfahrungen gezeigt, daß es besser ist, die eigentlichen Dränagearbeiten Facharbeitern zu überlassen.

Auch bei Grünlandverbesserungen, wie Ausführung von sog. Folgeeinrichtungen, ist die Beschäftigung von Erwerbslosen nur teilweise möglich, da landwirtschaftliche Maschinen zur Anwendung kommen und landwirtschaftliche Fachkenntnisse erforderlich sind.

Dagegen ist bei Bewässerungsarbeiten die Beschäftigung von Erwerbslosen in weitgehendem Umfange möglich. Namentlich bei der in der Nähe von Städten auszuführenden landwirtschaftlichen Verwertung von Stadtabwässern durch genossenschaftliche Berieselung oder Beregnung können Erwerbslose beschäftigt werden. Es ist zu bedauern, daß sich diese Meliorationsform in der Praxis noch so wenig durchgesetzt hat, obwohl sie vom landeskulturellen wie sozialpolitischen Standpunkt gleich förderungswürdig ist.

Bei Ausführung schwieriger Bauwerke, wie Stau- und Schöpfwerke, Brücken, Schleusen, Siele usw., ist die Beschäftigung von in Bauarbeiten ungeübten Erwerbslosen nicht oder nur in beschränktem Umfange möglich. Namentlich bei den Beton- und Eisenbetonarbeiten können nur Facharbeiter (Maurer, Zementeure, Zimmerleute usw.) und geübte Bauhilfsarbeiter beschäftigt werden.

Abschließend kann gesagt werden, daß sich die erwähnten Meliorationsarbeiten mehr als andere Unternehmen dazu eignen, für Erwerbslose werteschaffende Arbeitsgelegenheit in weitgehendem Umfange zu gewähren, da die Erdarbeiten überwiegen. Innerhalb der landwirtschaftlichen Meliorationen ist festzustellen, daß große Meliorationsvorhaben, deren Ausführung eine längere Bauzeit erfordert, besser zur Beschäftigung von Erwerbslosen geeignet sind, als kleine Meliorationen. Besonders die strengen Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten passen im wesentlichen nur für größere Vorflutregelungen und Eindeichungen, als deren Träger meistens Städte, sonstige Kommunalverbände oder ganz große Genossenschaften auftreten. Für die kleinen Meliorationsarbeiten auf dem platten Lande sind die Bestimmungen meist nicht durchführbar.

* * *

Die durch die Beschäftigung von Erwerbslosen, besonders solchen aus **großen Städten**, entstehenden unproduktiven Ausgaben — durch die notwendige Beförderung der Erwerbslosen zur Arbeitsstelle, die Unterbringung und Verpflegung am Arbeitsort, die Einkleidung der Erwerbslosen und die Beschaffung von Arbeitsgerät — müssen, da sie der Erfüllung sozialpolitischer Zwecke dienen, von den Wohlfahrtsressorts des Reiches und der Länder gemäß den Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 30. April 1925 durch besondere Förderungszuschüsse aus dem Fonds der Erwerbslosenfürsorge abgedeckt werden, da sonst die Kultivierungs- und Meliorationsunternehmen untragbar belastet und die Arbeiten zu einem wirtschaftlich nicht befriedigenden Ergebnis führen würden.

Die Urbarmachungsarbeiten sind in den fern von den Großstädten liegenden umfangreichen Moor- und Heidegebieten auszuführen, was die Beschäftigung von Erwerbslosen erschwert. Das Meliorationsbedürfnis ist in den landwirtschaftlich weniger entwickelten und von Hochwasser gefährdeten und geschädigten Gebieten am größten, während die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge in den von der Erwerbslosigkeit besonders heimgesuchten Industriebezirken Verwendung finden sollen. Diese Schwierigkeit wird noch dadurch erhöht, daß die Erwerbslosen in den industrialisierten Gebieten zusammengedrängt sind. Besonders nach dem Ruhreinbruch im Jahre 1923 ist das Schwergewicht der produktiven Erwerbslosenfürsorge in das besetzte Gebiet — an der Spitze der industrialisierte Regierungsbezirk Düsseldorf — verlegt worden, wo, von Flurbereinigungen abgesehen, nur verhältnismäßig wenig Meliorationen auszuführen sind. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß Arbeitsämter landwirtschaftlicher Provinzen in einzelnen Fällen nicht oder nur unzureichend in der Lage waren, Erwerbslose den Meliorationsunternehmen zuzuweisen und Meliorationen als Notstandsarbeit nicht finanziert werden konnten, weil auf dem Lande keine oder nur in beschränkter Zahl Erwerbslose vorhanden waren.

Praktisch kommen mit Rücksicht auf die Beförderungs- und Unterbringungsschwierigkeiten für Landeskulturarbeiten in erster Linie kleine und verstreute Gruppen von in ländlichen Bezirken wohnenden Erwerbslosen, die mit geringen Kosten und ohne viel Zeitverlust zur Arbeitsstelle befördert werden können, in Betracht, weniger Erwerbslose aus großen Städten.

Die Schwierigkeit der Beförderung der Erwerbslosen zum Arbeitsort ist neben ihrer Unterbringung auf der Arbeitsstelle die Hauptschranke, die der Beschäftigung von Erwerbslosen bei Landeskulturarbeiten in dem eingangs erwähnten Umfange gesetzt ist, denn vom sozialpolitischen Standpunkt kommt es gerade darauf an, den Massen der großstädtischen Erwerbslosen Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, während sich die Landeskulturarbeiten, w erwähnt, im allgemeinen mehr dazu eignen, kleinen und verstreut in Lan bezirken und kleinen Städten wohnenden Gruppen von Erwerbslosen B schäftigung zu geben.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Beschäftigung von Erwerb losen bei Landeskulturarbeiten entsteht durch die Notwendigkeit d **Unterbringung** der Erwerbslosen, namentlich derjenigen aus d Großstädten, des Wirtschaftsleiters und seiner Hilfskräfte am Arbeit ort. Daneben muß zwecks Unterbringung der Gespanne, Ernt erzeugnisse und Düngemittel für Stallungen, Feldscheunen, Lager- ur Arbeitsräume gesorgt werden, wodurch eine nicht unerhebliche B lastung des Meliorationsunternehmens herbeigeführt wird. Für d von auswärts herangeschafften Erwerbslosen muß für geeigne Unterkunftsmöglichkeiten gesorgt werden.

Auf den ausgedehnten, von den Wohngebieten und dem Verkehr wei abgelegenen Moor- und Oedländereien Hannovers und Oldenburgs, wo d meisten Kulturarbeiten auszuführen sind, fehlt es meist an Unterkunftsräume Aber auch in bewohnten Gebieten ist es bei der großen Wohnungsn und dem Widerstand weiter Kreise, Erwerbslose aufzunehmen, oft nic möglich, für auswärtige Erwerbslose die nötige Unterkunft in Priva quartieren zu beschaffen. Es müssen Notwohnungen errichtet oder, wie i Hannover, mit Hilfe von großen, leicht abzubrechenden und leicht wied aufzubauenden Wohnbaracken oder Wohnwagen vorübergehende Wohnräum für die Erwerbslosen geschaffen werden; solche Wohngelegenheiten haben de Vorteil, daß sie mit den Baggern von einem Aufschließungs- und Ausbeutungs feld ins andere verlegt werden können. Der Abbau und Wiederaufbau d Baracken ist im Verhältnis zu dem Umfange der Erwerbslosenbeschäftigung b den Meliorationsarbeiten allerdings teuer und erhöht die Meliorationskoste nicht unerheblich. Zerlegbare Wohnbaracken lassen sich nach den im Krieg gemachten Erfahrungen im allgemeinen nach zweimaligem Auf- und Abba nicht mehr verwenden. Die von der Deutschen Oedlandkulturgesellscha („Dökult") verwendeten KM.-Baracken sollen einen vier- bis fünfmaligen Auf bau gestatten. Der Umfang des Meliorationsunternehmens oder die Zahl de zu beschäftigenden Erwerbslosen ist oft zu gering, um den Bau von Wohn baracken zu rechtfertigen. In vielen Fällen ist der Bau für das Meliorations unternehmen (die Wassergenossenschaft, Gemeinde usw.) finanziell nicht tragba In Notfällen hat man Säle als Quartiere eingerichtet. Bei Ausführun größerer Meliorationen haben die Länder die Unterbringung der Erwerbslose übernommen.

Schließlich muß für **Beköstigung** der von auswärts heran geschafften Erwerbslosen gesorgt werden.

In Bayern sind zur Verpflegung der Erwerbslosen, die bei den große Flußregulierungsarbeiten beschäftigt werden, Kantinen errichtet worden Auch in den Kultivierungsbetrieben der „Dökult" sind eigene, unter de Aufsicht der Wirtschaftsdirektionen stehende Küchen eingerichtet worden, di für eine angemessene Verpflegung der Erwerbslosen sorgen. In einzelne Fällen hat man Feldküchen aus alten Militärbeständen verwendet. Di notwendigen Naturalien sollen möglichst unmittelbar durch die Landwirtschaf unter Verrechnung beschafft und das Essen soll zum Selbstkostenpreis ab gegeben werden.

Gegenwärtig wird die Urbarmachung von Moor- und Oedland und die Ausführung von landwirtschaftlichen Meliorationen regelmäßig von **besonderen Verbänden**, wie der „Dökult", von gemeinnützigen Siedlungsunternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, namentlich Wassergenossenschaften, Bodenverbesserungsgenossenschaften, Deichverbänden, Gemeinden, Zweckverbänden, Kreisen usw. ausgeführt. Wenn bei den Meliorationsunternehmen solche Verbände als Rechtsträger auftreten, begegnet die Beschäftigung von Erwerbslosen im allgemeinen **keinen besonderen betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten**, weil durch sie meist größere Meliorationen gefördert werden und die Erwerbslosen nur mit der Körperschaft, nicht mit den einzelnen beteiligten Landwirten ein Rechtsverhältnis eingehen. Wenn aber, wie es besonders in Oldenburg, Hannover, Schleswig-Holstein und in der Rheinprovinz vielfach üblich ist, vom Hofe aus durch Einzelbesitzer kultiviert oder melioriert wird, kann die Beschäftigung von Erwerbslosen auf betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten stoßen. Je größer der Landwirtschaftsbetrieb ist, um so leichter ist im allgemeinen die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Kultivierungs- und Meliorationsarbeiten, die vom Hofe ausgeführt werden, möglich. Aber auch größere Besitzer haben gegen die Beschäftigung von Erwerbslosen oft eine gewisse Abneigung, die — von politischen Gründen abgesehen — insoweit berechtigt ist, als im landwirtschaftlichen Großbetrieb ein Interesse besteht, mit Meliorationsarbeiten heimische Gutsarbeiter den Winter über zu beschäftigen, damit sie in der arbeitsarmen Jahreszeit nicht entlassen zu werden brauchen. Die kleineren Landwirte wollen keine Erwerbslosen beschäftigen, weil sie die nötigen Arbeitskräfte in den Familien haben und die Meliorationsarbeiten selbst ausführen wollen. Es geht nicht an, daß Erwerbslose bei den Kleinbauern Kultivierungsarbeiten verrichten und die Landwirte mit ihren Familienmitgliedern dabei zusehen. Die Auflage der Erwerbslosenbeschäftigung bei Gewährung von Meliorationskrediten kann in kleinbäuerlichen Gebieten und Siedlungen,

wie in Oldenburg, zu dem unerwünschten Ergebnis führen, daß mit den Krediten nur Meliorationen gefördert werden, die der Staat oder große Güter ausführen, die sich im Besitz von Städten oder Industriekonzernen befinden. Werden in Siedlungsgebieten die Meliorationsträger gezwungen, Erwerbslose zu beschäftigen, so wird die auf dem Moor angesiedelte Arbeiterschaft brotlos, da der eigentliche Landwirtschaftsbetrieb bereits wenig Arbeitskräfte erfordert, wenn die kultivierten Flächen als Weide genutzt werden. Den privaten Landwirten und Siedlern ist es unmöglich, einen Meliorationskredit zu erhalten, wenn sie sich nicht notgedrungen bereit erklären, Erwerbslose bei den Meliorationsarbeiten zu beschäftigen.

Vom Standpunkte der Bekämpfung der Erwerbslosigkeit ist festzustellen, daß sich Gemeinden und Selbstverwaltungskörper am besten als Meliorationsträger eignen, weil sie selbst das größte Interesse haben, daß die Zahl der zu unterstützenden Erwerbslosen in der Gemeinde, im Kreise usw. zurückgeht. In zweiter Linie kommen die zur Erfüllung von Landeskulturaufgaben gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Betracht; bei ihnen bietet das staatliche Aufsichtsrecht Gewähr dafür, daß die Bestimmungen über die Beschäftigung von Erwerbslosen eingehalten werden. Am wenigsten eignen sich Privatpersonen, weil bei ihnen auch die Aufsicht über die Einhaltung der Auflage erschwert ist.

Ein weiteres betriebswirtschaftliches Hindernis bei der Erwerbslosenbeschäftigung bildet die Witterung. Da die Ausführung vieler Arbeiten bei landwirtschaftlichen Meliorationen in den Wintermonaten unmöglich ist oder unterbleibt, weil sie kostspieliger ist, sind der Beschäftigung von Erwerbslosen in dieser Jahreszeit Grenzen gesetzt. Weniger als die vielfach in Wasser und Moraft auszuführenden Dränage- und Flußregulierungsarbeiten sind Wegeverbesserungs- und Wegeneubauten von der Witterung beeinflußt.

(Fortsetzung folgt.)

Die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Vermittlung der Berufsverbände.

Von Clara Meinek, Geschäftsführerin im Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin.

Das Arbeitsnachweisgesetz erkennt die Stellenvermittlungseinrichtungen der Berufsverbände als „nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweise" neben den öffentlichen Arbeitsnachweisen, den sogenannten Arbeitsämtern, als Träger der Arbeitsvermittlung an. Der Gleichberechtigung in der Theorie entspricht jedoch nicht die Stellung in der Praxis. Seit der reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens haben die öffentlichen Nachweise einen bedeutenden Vorsprung. Nicht nur, daß sie bei den Aufsichtsstellen, die für die gesamte Arbeitsvermittlung zuständig sind, als die vollkommenste Form der vorhandenen Einrichtungen gelten, sondern sie erfreuen sich kraft ihrer Verbundenheit mit der öffentlichen Verwaltung auch großer, praktischer Unterstützung. Die Behörden verpflichten die ihnen untergeordneten Stellen in der Regel zur Benutzung des öffentlichen Nachweises. Wenn der öffentliche Nachweis auf diese Art für einzelne Berufe, z. B. Büroangestellte bei Behörden, Wohlfahrtspflegerinnen im öffentlichen Dienst usw., ein Monopol in der Vermittlung hat, die Stellen nicht nur bei ihm gemeldet werden müssen, sondern auch nur durch ihn besetzt werden dürfen, was sehr zweierlei ist, so genießt er unzweifelhaft einen großen Vorzug.

Trotzdem haben sich unter der Herrschaft des Arbeitsnachweisgesetzes die Berufsnachweise sehr gut weiterentwickelt. Für einzelne Berufsgruppen haben sie heute noch eine überragende Bedeutung. Sie sind aber nicht überall gern gesehen. Ihr Dasein stört den einheitlichen Aufbau der öffentlichen Vermittlung und hindert die gewünschte Zentralisation. Trotz gezwungener oder bereitwilliger Anerkennung ihrer Leistungen begegnet ihnen deshalb Ablehnung und der Wunsch, sie abzubauen oder in die öffentliche Vermittlung aufzusaugen.

Die Beratung der Arbeitslosenversicherung, die nur in enger Verbindung mit der Arbeitsvermittlung zu denken ist, gibt Veranlassung zu einer neuen Prüfung, ob die Nachweise der Berufsverbände heute noch notwendig sind, oder ob die öffentlichen Nachweise besser in der Lage sind, ihre Aufgabe zu übernehmen.

In früherer Zeit machte man sich die Bekämpfung der Berufsnachweise sehr leicht. Man nannte sie Angeln für den Mitgliederfang und glaubte, sie damit richtig gekennzeichnet und damit auch erledigt zu haben. Nach dem Aufschwung der öffentlichen Arbeitsvermittlung in den letzten Jahren wissen aber mehr Leute als früher, was eine gute Arbeitsvermittlung kostet. Die Berufsverbände könnten mit den Summen, die sie für Stellenvermittlung ausgeben, großartige Werbefeldzüge veranstalten oder sonstige Einrichtungen finanzieren, die ihnen wesentlich mehr Mitglieder zuführen würden als die Stellenvermittlung. Es müssen also andere Gründe sein, die zu dem zähen Festhalten an den Nachweisen veranlassen. Solche Gründe sind in der Tat vorhanden, und zwar sind es in erster Linie solche arbeitsmarktpolitischer Art.

Es ist noch gar nicht lange her, daß das Wort „Arbeitsmarktpolitik" im öffentlichen Nachweis eine Revolution bedeutet hätte. Der Nachweis hatte sich nicht um angemessenen Lohn, um Arbeitsbedingungen usw. zu kümmern. Er hatte nach Einzelheiten nicht zu fragen, sondern Arbeitsgesuche und Arbeitsuchende zusammenzubringen. Die Ablehnung einer Vermittlung wegen unzureichender Arbeitsbedingungen wäre unerhört gewesen. Noch heute ist der öffentliche Nachweis in dieser Beziehung nicht so frei wie der Berufsnachweis. Aber er ist nun auf dem gleichen Wege. Niemand wird heute wagen, zu behaupten, daß Arbeitsmarktpolitik im weitesten Sinne nicht Aufgabe des öffentlichen Nachweises wäre. Nur wird auf diesem Gebiete noch zu wenig getan. Den wenigen großen guten Nachweisen stehen noch sehr viele andere gegenüber, die allerhand zu wünschen übrig lassen.

Dann wird erklärt, die Berufsnachweise haben keine paritätische Verwaltung. Gewiß sind — genau genommen — „in der untersten Instanz" die Arbeitnehmer allein vorhanden. Die Nachweise unterstehen jedoch sämtlich der Aufsicht der Landesämter bzw. des Reichsamts für Arbeitsvermittlung. Die Kritik der Mitglieder der Verbände ist zweifellos viel schärfer und wirkungsvoller als die der Besucher des öffentlichen Nachweises, die keine engere Verbindung mit ihm haben. Und das Vertrauen der Arbeitgeber zu den Einrichtungen der Berufsverbände ist offenbar auch vorhanden — das zeigt schon ihre Inanspruchnahme. In vielen öffentlichen Nachweisen steht die paritätische Verwaltung nur auf dem Papier, denn die Arbeitgeber überlassen sehr oft alle Dinge, die nicht eine reine Finanzfrage sind, den Arbeitnehmern. Damit soll nichts gegen die paritätische Verwaltung an sich gesagt sein. Nur kann man ihr Fehlen dann auch nicht als einen wesentlichen Mangel empfinden.

Auch die heißersehnte Einheitlichkeit und Zentralisation in der Arbeitsvermittlung hat ihre zwei Seiten. Es gibt Fanatiker — aber sie sind sehr selten unter den Praktikern der Vermittlung, sondern gedeihen besser in einiger Entfernung von der Arbeit —, die am liebsten neben jeden Arbeitgeber und jeden Arbeitnehmer einen Schutzmann stellen möchten, damit die beiden nicht etwa ohne den Arbeitsnachweis zusammenkommen. Ihnen ist die „Erfassung", die „Zentralisation" alles. Die Statistik ist Haupt-, die Vermittlung wird Nebensache. Sie vergessen ganz, daß auch der beste Arbeitsnachweis immer nur Mittel zum Zweck, niemals Selbstzweck sein darf. Die Statistik ist eine sehr nützliche Beigabe, sie darf aber nicht die Vermittlungsarbeit überwuchern. Für jede Betriebsart und Betriebsform gibt es Grenzen, jenseits welcher die Wirtschaftlichkeit nicht erhöht, sondern vermindert wird. Diese Grenzen der Wirtschaftlichkeit werden um so eher erreicht, je weniger es sich um Massenarbeit handelt; Arbeitsvermittlung ist nun aber eine höchst persönliche Angelegenheit, die größte Differenzierung verlangt. Es ist ein leider weit verbreiteter Irrtum, daß die Zusammenfassung großer Massen an einer Stelle die beste Auswahlmöglichkeit verbürgt. Natürlich sind Zwergeinrichtungen minderwertig. Aber Riesenbetriebe sind in der Gefahr, in Mechanismus zu erstarren. Die Uebersehbarkeit muß erhalten bleiben. In Großstädten schadet das Nebeneinanderbestehen mehrerer Nachweise durchaus nichts. In kleinen Orten ergibt sich in der Regel eine Zusammenfassung von selbst. Die Statistik kann trotzdem zu ihrem Recht kommen.

Die Lahmlegung der Berufsnachweise würde zudem keine Einheitlichkeit schaffen. Die Anzeigen können nicht verboten werden. Ein solcher Wunsch scheitert schon an der Macht der Presse. Ein Verbot wäre aber auch nicht berechtigt, mindestens nicht, solange zwischenörtlicher Ausgleich von Angebot und Nachfrage noch notwendig und erlaubt ist. Aber auch die Umschau kann nicht völlig ausgeschaltet werden, noch weniger die Empfehlung. Selbst wenn Benutzungszwang oder mindestens Meldezwang für den öffentlichen Nachweis eingeführt würde, fänden sich genug Möglichkeiten zur Umgehung der Bestimmung. Die guten öffentlichen Nachweise selbst lehnen solche Zwangsmittel jedoch ab in der richtigen Erkenntnis, daß sie das notwendige Vertrauen ersticken würden.

Der öffentliche Nachweis muß eben zeigen, was er kann. Dabei braucht ihm ehrlicher Wettbewerb anderer Einrichtungen nicht ferngehalten zu werden.

Die Schaffung eines „lückenlosen Netzes" von Arbeitsnachweisen bedeutet noch lange nicht die Schaffung der Arbeitsvermittlung. Sie fordert Wachstum, natürliches Wachstum. Jede Treibhauskultur rächt sich, sobald der frische Wind der Wirtschaft weht. Der öffentliche Arbeitsnachweis hat sich zweifellos in den letzten Jahren trotz aller Hemmungen der Krisenzeiten entwickelt. Daß er in vielen Orten

und auf manchen Gebieten den Berufsnachweisen noch nicht gleichwertig ist, kann ihm nicht als Schuld angerechnet werden. Aber es wäre verfehlt, die Berufsnachweise einzuschränken, damit der öffentliche Nachweis gestärkt wird.

Arbeitsvermittlung verträgt keine Schematisierung. Den rechten Mann an den rechten Platz zu bringen, um das vielgebrauchte Wort zu wiederholen, ist aber nicht so einfach. Mitunter muß er auch an einen unpassenden gebracht werden, weil er doch verdienen muß. Ein Beispiel: Ein Musiker, der viel kann, nimmt eine Stelle an, in der geringe Anspüche gestellt werden, weil er nicht zuwarten kann. Später hat der Nachweis eine passende Stelle für ihn. Der Berufsnachweis wird ihn ohne Bedenken zur Kündigung der Stelle veranlassen und ihm die neue vermitteln, weil er die andere einfache jederzeit wieder besetzen kann. Der öffentliche Nachweis kann das nicht. Er täte es auch nicht, wenn er es dürfte. Es ist noch gar nicht lange her, daß das Landesarbeitsamt Berlin beschlossen hat, Arbeitnehmer in ungekündigter Stellung grundsätzlich nicht als Arbeitsuchende zuzulassen. Die Arbeitnehmer werden also zwar gezwungen, bei Verlust der Erwerbslosenunterstützung auch eine Stelle anzunehmen, die weit unter ihren berechtigten Ansprüchen steht, ihnen wird aber verwehrt, sich in Ruhe wieder eine geeignete Stelle zu suchen. Das ist allerdings das Gegenteil von Arbeitsmarktpolitik, wie sie die Berufsnachweise üben. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung hat den Beschluß des Landesamtes zwar für ungültig erklärt. Das bedeutet aber nicht viel. Wenn das Landesamt es nicht für richtig hält, ungekündigte Arbeitnehmer zu vermitteln, dann wird es zwar die Eintragung zulassen, sich aber vielleicht nicht sonderlich um die Zuweisung von Stellen bemühen.

Auch der Nummernzwang, der, wenn auch nicht offen, so doch versteckt, selbst bei großen Nachweisen noch herrscht, muß verschwinden. Was ist es denn anders als eine Auswirkung bösesten Nummernzwanges, wenn Arbeiter sich vor Arbeitsannahme drücken, weil sie befürchten, daß die Arbeit nur von kurzer Dauer sein wird, sie bald wieder arbeitslos werden und eine neue Nummer erhalten, mit der sie hinten angereiht werden und warten müssen, bis sie wieder „dran" sind?

Oft wird versucht, den Berufsverbandsnachweis in den öffentlichen Nachweis einzugliedern, indem der Arbeitsvermittler übernommen wird. Der Berufsverband ist oft nach einiger Zeit mit der Entwicklung unzufrieden und wünscht sich seine Vermittlung zurück. Das liegt nicht nur daran, daß auch Leute aus freien Berufen Bürokraten werden können. Der wichtigste Grund ist, daß der Berufsverband ein anderer Boden ist als eine behördliche Stelle. In der Wechselwirkung zwischen der Stellenvermittlung und den übrigen Arbeitsgebieten des Berufsverbandes liegt die lebendige Kraft, die gegenseitige Befruchtung bringt.

Aber es ist sehr schwer, einen Nachweis wieder zu errichten, der einmal eingestellt worden ist. Die Arbeitsnachweisbehörden nehmen gelegentlich sogar das Recht der Genehmigung in Anspruch, wenn die Berufsverbände, die eine das ganze Reich umfassende Stellenvermittlung besitzen, eine neue Zweigstelle errichten. Die Pflicht, in diesem Falle eine Genehmigung nachzusuchen, wird von den Berufsverbänden bestritten. Das Recht der Genehmigung schließt natürlich auch das Recht der Ablehnung ein. Es wäre jedoch ein ganz unhaltbarer Zustand, wenn ein Reichsverband an einem Platze eine Stellenvermittlung unterhalten dürfte und an einem anderen nicht. In der Tat schwebt zurzeit eine Beschwerde wegen einer solchen Nichtzulassung. Dafür ist auf der anderen Seite zu verzeichnen, daß eine politische Partei einen Arbeitsnachweis unterhält und die Aufsichtsbehörde glaubt, in dem Gesetz keine Handhabe zu finden, um dagegen einschreiten zu können. Gesetze geben und Gesetze ausführen ist auch nicht dasselbe. Die Genehmigung von Berufsnachweisen ist schon deshalb schwer zu erreichen, weil in den Verwaltungsausschüssen, die darüber mitzubefinden haben, die Vertreter der Freien Gewerkschaften in der Regel die Mehrheit besitzen. Diese lehnen jedoch grundsätzlich Berufsnachweise ab, obwohl einzelne von ihnen auch solche unterhalten.

Die Beamten der Arbeitsämter fühlen sich jedoch in erster Linie als berufene Hüter der öffentlichen, nicht der Arbeitsvermittlung überhaupt. Daraus entstehen allerhand Schwierigkeiten, die der gesamten Arbeitsvermittlung nicht gerade förderlich sind. Diese Einstellung hindert oft ein freundnachbarliches Zusammenarbeiten, das sonst durchaus wünschenswert und möglich wäre. Es würde sich manche Gemeinsamkeit ergeben, der Austausch wäre fruchtbarer und auch die Statistik ließe sich so ausbauen, daß alle billigen Wünsche erfüllt werden, wenn nicht auf beiden Seiten eine Art bewaffneter Friede herrschen würde. Die eine Seite paßt scharf auf, die andere will sich nicht in die Karten sehen lassen — den Vorteil hat auch hier der Dritte. Dieser Dritte ist die gewerbsmäßige Stellenvermittlung und ihre Ausartung, die wilde Stellenvermittlung. Durch Zusammenwirken der gesamten nichtgewerbsmäßigen Stellenvermittlung, der Arbeitsämter und der Berufsnachweise, könnte die gewerbliche Vermittlung besser zurückgedrängt und die wilde erfolgreicher bekämpft werden als es bisher geschieht.

Es ist unbedingt notwendig, daß bei der Neuregelung des Arbeitsnachweises auch die Rechtsstellung der Verbandsvermittlung klar- und sichergestellt wird. Sie ist kein unwichtiges Glied unserer ständischen Gruppierung. Sie muß wirklich gleichberechtigt eingegliedert werden. Aus dieser Forderung folgt auch der Anspruch, bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung zugelassen zu werden. Das Recht auf Zulassung darf aber nicht den Ortsstellen übertragen werden, sondern muß bei Erfüllung der notwendigen Vorbedingungen — vor allem Ausdehnung der Vermittlung auf das ganze Reich — auch für das gesamte Gebiet verliehen werden. Die wirkliche Gleichberechtigung wird die gesunde Atmosphäre schaffen, in der kleinliche Rivalität nicht aufkommen kann, sondern in der nach großen Gesichtspunkten gearbeitet, Gemeinsamkeit gesucht und gefunden werden wird.

Sozialversicherung.

Nochmals: Die Erhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Einer der Hauptgründe, die die Gewerkschaften für die Angliederung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an die Rentenversicherung vorgebracht haben, ist die ungleiche Belastung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die gleichen Versicherungsleistungen je nach der zufälligen Krankenkassenzugehörigkeit.

Nach dem Regierungsentwurfe soll der künftige Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wie der bisherige Beitrag zur Erwerbslosenfürsorge in Hundertteilen des für den Versicherten maßgebenden Grundlohnes seiner Krankenkasse erhoben werden. Dieser Grundlohn wird vom Vorstand jeder Kasse stufenweise nach der verschiedenen Lohnhöhe festgesetzt. Dabei muß der tägliche Lohn bis zu 5 RM. berücksichtigt werden; darüber hinaus kann er es bis zur vollen Lohnhöhe. Der Kassenvorstand kann aber auch den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten als Grundlohn bestimmen. Auf weitere Möglichkeiten abweichender Regelung soll gar nicht eingegangen werden.

Wenn sich nun auch gewisse Angleichungen der Grundlohnstufen herausgebildet haben, so sind doch noch erhebliche Unterschiede vorhanden, die sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer beträchtlichen unterschiedlichen Belastung im Jahre auswirken.

Die Landesversicherungsanstalten haben mir auf meine Bitte für 10 möglichst verschiedenartige Krankenkassen ihres Bezirks die Lohnstufen mitgeteilt. Daraus ergeben sich für Arbeiter mit mehr als 5 RM. Tagesverdienst in den künftigen Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung bei Zugrundelegung von 3% Beitrag vom Grundlohn sehr große Unterschiede.

Die Arbeitgeber haben nach dieser Zusammenstellung bei einem Arbeitnehmer jährlich zu zahlen bei 300 Arbeitstagen zwischen 22,50 RM. und 360 RM, bei 10 Versicherten also zwischen 225 RM. und 3600 RM., je nachdem sie der einen oder anderen Kasse angehören.

Aber auch schon bei den niedrigsten Tagesverdiensten ergeben sich erhebliche Beitragsschwankungen. Sie betragen in der jeweils untersten Grundlohnstufe 0,75—10,5 RPf. täglich oder 2,25—31,50 RM. jährlich.

Dabei sind die Versicherungsleistungen nach dem Entwurf im ganzen Reiche die gleichen. Denn diese richten sich nach festen einheitlichen Klassen im ganzen Reiche.

Diese ungleiche Belastung der Versicherten erscheint sehr unbillig. Verwunderlich ist es, daß sich die Arbeitgeber noch nicht gegen ihre ungleiche Belastung gewandt haben, wenigstens ist mir keine solche Stellung aus einer Zeitschrift bekannt geworden. Die Industrie behauptet doch, daß sie mit Pfennigen rechnen müsse, die Konkurrenz muß dann doch diese verschiedene Belastung spüren.

Die Unbilligkeit und die Benachteiligung der Versicherten und der Arbeitgeber werden vermieden durch die Erhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung mit den Beiträgen zur Rentenversicherung.

Der Reichstagsausschuß für soziale Angelegenheiten hat jetzt bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung anerkannt und eine Abänderung des § 180 der RVO. gefordert nach der Richtung, daß die Krankenkassenbeiträge nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienst erhoben werden sollen. Das würde eine einschneidende Aenderung der Beitragsleistung zur Krankenversicherung bedeuten und zunächst wohl eine stärkere, freilich auch gerechtere Belastung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Wird die geforderte Aenderung Gesetz, so fällt der Haupteinwand gegen die Erhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung mit den Beiträgen zur Krankenversicherung. Oberregierungsrat Schaper, Weimar.

Die Notwendigkeit von Neuregelungen in der Krankenversicherung hat sich dem Sozialen Ausschuß des Reichstages bei Beratung des Abschnittes „Aufbringung der Mittel" des Entwurfes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz aufgedrängt. Sie mußte sich naturnotwendig bei den Erörterungen über das Beitragssystem ergeben. Die im Entwurf vorgesehene Beitragsberechnung für die Krankenversicherungspflichtigen ist unhaltbar, so lange bei den Krankenkassen ein derartiges Durcheinander von Berechnung nach Grundlohn oder wirklichem Arbeitsverdienst besteht und di

Grundlöhne in solchem Maße voneinander abweichen, wie es jetzt der Fall ist (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen von Oberregierungsrat Schaper). Eine weitere, von uns schon mehrfach hervorgehobene, Ungereimtheit liegt darin, daß für die Angestellten in der AlV. zwar endlich die 6000 Mark-Grenze zugestanden worden ist, in der Krankenversicherung aber noch immer die niedrige 2700 Mark-Grenze besteht, daß aber auch für die nicht mehr krankenversicherungspflichtigen Angestellten die Beiträge an die Krankenkassen abgeführt werden sollen. Schließlich war zu erwarten, daß auch die Frage der Ersatzkrankenkassen angeschnitten werden müßte, da die Beiträge der nicht krankenversicherungspflichtigen Angestellten an die reichsgesetzlichen Krankenkassen abgeführt werden müssen, auch wenn die betreffenden Angestellten bei einer Ersatzkrankenkasse freiwillig weiterversichert sind.

Nach lebhaftem Hin und Her, das sich aber mehr auf den Termin als auf den materiellen Inhalt bezog, einigte sich der Soziale Ausschuß auf eine Entschließung, in der die Reichsregierung ersucht wird, dem Reichstag bei Beginn der zweiten Lesung des AlVG. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der 1. die Voraussetzungen für die Zulassung von Ersatzkassen zur öffentlich-rechtlichen Krankenversicherung neu regelt und zugleich die Rechte und Pflichten der Ersatzkassen festsetzt; 2. in der Krankenversicherung der Angestellten die Versicherungspflichtgrenze erweitert und mit dem sozialen Bedürfnis in Einklang bringt, und 3. die Vorschriften der knappschaftlichen Krankenversicherung über den Grundlohn, soweit möglich, auf die allgemeine Krankenversicherung überträgt, und der zugleich eine angemessene Grenze für den Beitragssatz und das Krankengeld zieht.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die Wohlfahrtspflege der Inneren Mission, deren Schilderung uns aus dem kürzlich erschienenen Gesamtbericht über die Arbeit des Central-Ausschusses für die Innere Mission in den beiden letzten Jahren („Aus der Arbeit der Liebe", Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem) hier besonders interessiert, ist in den Berichtsjahren in erfreulicher Weise weiter ausgebaut worden. Die Wohlfahrtsabteilung des Central-Ausschusses, die Landes- und Provinzialvereine mit ihren Landes- und Provinzialwohlfahrtsdiensten und die evangelischen Stadt- und Kreiswohlfahrtsdienste (Evangelische Jugend- und Wohlfahrtsämter) sind hieran in gleicher Weise beteiligt. Die Zahl der letzteren hat sich weiter beträchtlich erhöht; zurzeit bestehen etwa 1000 solcher Stadt- und Kreiswohlfahrtsdienste, deren Aufgabe es ist, einerseits die Zentralstelle für die evangelische Liebestätigkeit in ihrem Bereich zu sein und andererseits die Verbindung mit den kommunalen Jugend- und Wohlfahrtsämtern zu pflegen. Auch in bezug auf die einzelnen Einrichtungen und Maßnahmen schreitet die Entwicklung vorwärts. Die Zahl der Gemeindepflegestationen, Kindergärten und Horte ist stark gestiegen, desgleichen die Zahl der Gemeindehäuser, die jetzt häufig zu Wohlfahrtshäusern ausgebaut werden. Auf die Belebung und Stärkung der Gemeindeliebestätigkeit haben die neuen Kirchenverfassungen, die den Gemeinden und Synoden diese Arbeit zu einer besonderen Pflicht machen, günstig gewirkt. Die Zahl der beruflichen Kräfte der Inneren Mission ist in stetem Steigen begriffen. Obwohl die Frauen-Wohlfahrtsschulen und anderen Ausbildungsstätten gut besucht werden, können sie vielfach der Nachfrage nach Kräften nicht gerecht werden.

Verschiedenen Arbeitsgebieten widmete die Wohlfahrtsabteilung des Central-Ausschusses in den Jahren 1925 und 1926 ihr besonderes Interesse. Auf ihre Veranlassung wurde der Deutsche evangelische Krankenhausverband (Geschäftsführer: Pastor Thiel) gegründet. Ferner bearbeitete sie besonders Fragen der Alters- und Kleinrentnerfürsorge, der Kindererholungs- und heilfürsorge, der Fürsorge für entlassene Strafgefangene und der sozialen Gerichtshilfe, sowie der Gefährdetenfürsorge. Auf letzterem Gebiet herrscht starker Mangel an Kräften; auch ist die Ausbildungsfrage noch nicht gelöst. Doch zeigt gerade auch die praktische Arbeit in der Gefährdetenfürsorge große Fortschritte. Viele Wohlfahrtsdienste haben die nachgehende Fürsorge für Gefährdete aufgenommen; in einer Reihe von Städten sind neue Durchgangsheime geschaffen worden; verschiedene Anstalten haben Geschlechtskrankenstationen und Abteilungen für Schwererziehbare eingerichtet. Auch auf statistischem Gebiet wurde umfangreiche Arbeit geleistet. Die brandenburgische Konferenz für Gefährdetenfürsorge hat Richtlinien für die Arbeit herausgegeben. In der Wandererfürsorge wurden die vorhandenen Einrichtungen (Herbergen zur Heimat mit den ihnen meist angeschlossenen Wanderarbeitsstätten, Arbeiter- und Arbeiterinnenkolonien) nach Krieg und Inflation wieder instand gesetzt und vermehrt; ferner wurde auf Grund von Beratungen der beteiligten Wandererfürsorgeorganisationen der Reichsregierung ein Entwurf für ein Wandererfürsorgegesetz vorgelegt, über den Pastor Braune, Lobetal, demnächst eingehend in der „Sozialen Praxis" berichten wird. Weiterhin widmete sich der Central-Ausschuß Fragen der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, der karitativen Arbeitsvermittlung und der Auswandererfürsorge und beteiligte sich an der Fürsorgearbeit des Optantenlagers in Schneidemühl. Im vergangenen Jahr wurde auch der Kampf gegen die Wohnungsnot durch Gründung einer Deutschen Evangelischen Heimstättengesellschaft aufgenommen.

Die Beteiligung der Hilfsbedürftigen an der Durchführung der öffentlichen Fürsorge, die durch das Reichsgesetz vom 8. Juni 1926 (siehe „Die Novelle zur Reichsfürsorgeverordnung", XXXV, 581) gefordert wird, ist für Preußen durch Gesetz vom 29. März d. J. folgendermaßen geregelt worden:

In der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bleibt die bisherige Regelung bestehen: Bei der Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien ziehen die Fürsorgeverbände einen Beirat zu, von dessen Mitgliedern mindestens zwei und jedenfalls die Hälfte Vertreter der Kb. und Kh. sein müssen; bei der Erledigung des Einzelfalles wirken an der Entscheidung über einen Einspruch wenigstens zwei Vertreter der Kb. und Kh. mit vollem Stimmrechte mit.

In der übrigen Fürsorge haben nach den neuen Bestimmungen bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen die Fürsorgeverbände einen Beirat zu hören, dem 1. Hilfsbedürftige oder deren Vertreter, insbesondere solche ihrer Vereinigungen, und die Vertreter von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, angehören müssen. An die Stelle dieser Beiräte können städtische Deputationen oder deren Unterausschüsse treten, sofern ihnen die Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen übertragen ist und ihre Zusammensetzung den obigen Vorschriften genügt. Vor der Entscheidung über einen Einspruch haben die Bezirksfürsorgeverbände, die kreisangehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern und die selbständigen Städte der Provinz Hannover ebenfalls den erwähnten Beirat zu hören. Entsprechend hat der Landesfürsorgeverband zu verfahren.

Preußen gibt also den Hilfsbedürftigen lediglich beratende, nicht beschließende Funktionen. Dr. Heuer, Essen, hat eine derartige Beteiligung als unzureichend bezeichnet und wenigstens hinsichtlich der Erledigung des Einzelfalles analog der Handhabung in der Kb.- und Kh.-fürsorge eine Mitwirkung von mindestens 2 Vertretern der Hilfsbedürftigen mit vollem Stimmrecht verlangt („Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz", 3. Jahrg. Nr. 3). Demgegenüber verteidigt Ministerialrat Wittelshöfer, Berlin, („Arbeiterwohlfahrt" 2. Jahrg. Heft 8) den Standpunkt des preußischen Gesetzes, indem er es grundsätzlich für eine Uebertreibung der Demokratie erklärt, neben jede behördliche Tätigkeit einen Sonderausschuß zu setzen. Es sei Aufgabe der politischen Körperschaften der Fürsorgeträger, etwaigen Mißständen abzuhelfen. Bestimmungen im Sinne Heuers bedeuteten eine bedenkliche Minderung, wenn nicht Abnahme der Verantwortung der Träger der öffentlichen Fürsorge. Auf Grund dieser Ueberzeugung hat sich der preußische Gesetzgeber nur so weit als unbedingt notwendig dem Zwange der reichsgesetzlichen Verpflichtung gebeugt. „Um den Grundgedanken der demokratischen Selbstverwaltung nicht durch eine äußerlich demokratisch erscheinende Form des Mitbestimmungsrechts der Interessenten zu verfälschen, sieht das preußische Gesetz auch davon ab, die Mitwirkung der Beiräte etwa dahin zu regeln, daß im Einzelfalle immer gerade Hilfsbedürftige der Art der Fürsorgesuchenden oder ihrer Vertreter oder Vertreter der Vereinigung, der der Beschwerdeführer angehört oder die die Belange dieser Art von Hilfsbedürftigen vertritt, mitwirken. Dagegen erstrebt sie, wie die unter dem 2. April 1927 erschienenen Ausführungsbestimmungen ausführen, daß von den Vereinigungen der Hilfsbedürftigen bei der Zusammensetzung des Beirats in der Regel diejenigen zu berücksichtigen sind, die von einer Art oder Gruppe der vom einzelnen Fürsorgeverband zu betreuenden Hilfsbedürftigen eine beachtliche Zahl zusammenfassen und die Wahrnehmung der Belange solcher Hilfsbedürftigen zu ihren wesentlichen Aufgaben gemacht haben." (Wittelshöfer a. a. O.)

Jugendwohlfahrt.

Das Gesetz zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten.

Von Gerichtsassessor A. Schell, Frankfurt a. M.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung am 17. d. Mts. das Gesetz zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten verabschiedet[1]). Danach ist in Zukunft für bestimmte öffentliche oder nicht öffentliche Lustbarkeiten, Schaustellungen und Darbietungen aller Art oder für solche Veranstaltungen eines bestimmten Unternehmens durch besondere Anordnung der Besuch oder die Beschäftigung von Minderjährigen unter 18 Jahren zu verbieten, einzuschränken oder von besonderen Auflagen abhängig zu machen, wenn eine Schädigung ihrer sittlichen, geistigen oder gesundheitlichen Entwicklung zu befürchten ist.

Eine wesentliche Ergänzung des vorgelegten Entwurfes stellt die im Gesetz vorgesehene Erhöhung des Rechtsschutzes und die Verstärkung der Stellung des Jugendamtes dar. Sowohl dem Unternehmer wie dem Jugendamt hat das Gesetz ein besonderes Beschwerderecht eingeräumt; dem Unternehmer, wenn eine Anordnung im Sinne des Gesetzes gegen seine Veranstaltung ergangen ist, dem Jugendamt, wenn seinem Antrag auf Erlaß einer Anordnung im Sinne des Gesetzes nicht stattgegeben wird. Damit ist es völlig

[1]) Im Augenblick der Drucklegung wird bekannt, daß der Reichsrat gegen das Gesetz Einspruch erhebt, weil die Zwangsvorschrift des § 1 (vgl. Sp. 229) die Durchführung des Gesetzes bis zur Unmöglichkeit erschwere und der Wegfall der die Filmaufnahmen betreffenden Bestimmungen (vgl. Sp. 563) völlig unberechtigterweise eine verschiedene Behandlung gleichartiger Tatbestände zur Folge habe. Unter diesen Umständen gewinnt die Kritik Schells erhöhte Bedeutung. Der Reichstag hat die Möglichkeit, sie bei erneuter Beschlußfassung noch zu berücksichtigen. Die Schriftleitung.

in die Hand der Fachorganisationen der Jugendfürsorge gegeben, in allen sachlich begründeten Fällen dem Gesetz zur Wirksamkeit zu verhelfen. Die Befürchtung, daß bei einer bloßen Kannvorschrift die zuständigen Verwaltungsstellen von dem Gesetz nicht in dem im Interesse der Jugend wünschenswerten Umfange Gebrauch machen, ist damit gegenstandslos geworden. Schon aus diesem Grunde hätte man die vielumstrittene Zwangsvorschrift[1]) (ist zu verbieten . . ., wenn . . .) nicht in das Gesetz hineinzubringen brauchen.

Auch sonst hat erfreulicherweise das Gesetz die Stellung der Jugendämter verstärkt. Das Jugendamt ist nicht nur, wie es der Entwurf vorsah, vor Erlaß einer Anordnung zu hören, es ist ihm auch von jeder auf Grund des Gesetzes ergangenen Maßnahme und von jeder Uebertretung des Gesetzes Mitteilung zu machen. Das Jugendamt erfährt dadurch in einem möglichst frühen Stadium von einer Uebertretung und kann im Zusammenwirken mit der Polizei sofort Notständen abhelfen. Auf diese Weise wird vielfach von einem Eingreifen des Jugendgerichts abgesehen werden können. (Auf Grund des Gesetzes darf die Uebertretung eines Verbotes nicht durch eine polizeiliche Strafverfügung abgeurteilt werden.) Gestrichen hat der Reichstag die Vorschrift im Entwurf über die Beschäftigung Minderjähriger bei Lichtspielaufnahmen. Für ein Verbot bleiben hier also nach wie vor allein maßgebend die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes. Im übrigen hat das Gesetz in unveränderter Form die Vorschriften über das Beschäftigungsverbot bei Veranstaltungen aller Art aus dem Entwurf übernommen.

Die Tendenz des Gesetzes, die Beschäftigung Jugendlicher bei Lustbarkeiten ebenso einzuschränken wie ihren Besuch, ist begrüßenswert. Man hätte ja sonst vielfach nur gegen das kleinere Uebel angehen können. Fraglich erscheint es aber, ob das Gesetz mit der vorgesehenen Lösung den rechten Weg eingeschlagen hat. Es sieht nämlich ganz davon ab, seine Vorschriften über das Beschäftigungsverbot in einen organischen Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben von 1903 (Kinderschutzgesetz) zu bringen, mit dem es sich stark berührt, vielmehr schreibt es einfach vor, daß die betreffenden Vorschriften des Kinderschutzgesetzes unberührt bleiben. Man könnte sich mit dieser Lösung noch einverstanden erklären, wenn das neue Gesetz etwa nur eine Heraufsetzung des Schutzalters vorsähe. Seine geplante Regelung des Beschäftigungsverbotes geht aber weiter. Denn einmal ist die Begriffsbestimmung für Veranstaltungen im neuen Gesetz eine erheblich weitere als im Kinderschutzgesetz, indem das Gesetz Lustbarkeiten, Schaustellungen und Darbietungen aller Art erfaßt, während das Kinderschutzgesetz nur von theatralischen und anderen Schaustellungen spricht. Zum zweiten bezieht es auch die nicht öffentlichen Veranstaltungen ein, während unter das Kinderschutzgesetz nur die öffentlichen und zugleich gewerbsmäßig betriebenen Veranstaltungen fallen. Zum dritten weicht die im Gesetz vorgesehene Regelung von der des Kinderschutzgesetzes insofern ab, als das Kinderschutzgesetz ein generelles Verbot vorsieht und Ausnahmen zuläßt, das Gesetz zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten dagegen die Beschäftigung gestattet, solange kein ausdrückliches Verbot auf Grund des § 1 ergangen ist. Man hat schon über das Kinderschutzgesetz geklagt, daß es unübersichtlich und zu kompliziert sei. Durch die Art und Weise, wie man in dem neuen Gesetz das Beschäftigungsverbot regelte, hat man die jetzt schon bestehenden Nachteile noch erheblich vergrößert.

Um nur einige Beispiele für den unbefriedigenden Zustand, der sich durch das Nebeneinanderherlaufen der beiden Gesetze ergibt, hervorzuheben: Das Kinderschutzgesetz gilt für Kinder bis zum 13. Lebensjahr, bzw. für schulpflichtige Kinder bei allen öffentlichen Darbietungen, die zugleich die Tatbestände der Gewerbsmäßigkeit erfüllen. Das Gesetz zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten findet für dieselbe Gruppe von Kindern Anwendung bei allen öffentlichen Veranstaltungen, die nicht den Tatbestand der Gewerbsmäßigkeit erfüllen, ferner bei Veranstaltungen, die zwar als öffentliche und gewerbsmäßige betrieben werden, aber wegen des engeren Rahmens, den das Kinderschutzgesetz zieht, von diesem nicht erfaßt werden, wie z. B. bei Musikaufführungen, soweit sie nicht Teile einer Vorstellung oder Schaustellung sind (Hoffmann, Kommentar zum Kinderschutzgesetz § 6, Anmerkung 3). Zum dritten findet das neue Gesetz für diese Gruppe von Kindern Anwendung bei allen nicht öffentlichen Veranstaltungen. Für alle übrigen Minderjährigen bis zum 18. Lebensjahr findet ausschließlich das neue Gesetz Anwendung. In einem Falle besteht also von vornherein ein Beschäftigungsverbot, im anderen ist die Beschäftigung erlaubt, bis ein Verbot ergeht, wobei einmal das Alter, dann wieder die Art der Veranstaltung eine Rolle spielt. Ferner werden Kinder zwischen dem 13. und 14. Lebensjahr verschieden behandelt, je nachdem, ob sie noch schulpflichtig sind oder nicht. Weitere Unklarheiten ergeben sich daraus, daß in dem einen Fall das Jugendamt nur gehört werden soll (Kinderschutzgesetz), nach dem neuen Gesetz gehört werden muß. Die Beispiele, wie sehr die beiden Regelungen durcheinander laufen, ließen sich noch vermehren.

Nicht allzu schwer hätte man diese Schwierigkeiten umgehen und den organischen Zusammenhang zwischen dem neuen Gesetz und dem Kinderschutzgesetz herstellen können. So ließ sich die Frage des Beschäftigungsverbotes in einer Novelle zum Kinderschutzgesetz einheitlich regeln. Man konnte auch die Regelung in dem neuen Gesetz vornehmen, mußte dann aber die §§ 6, 6a und 15 des Kinderschutzgesetzes und § 33c der Gewerbeordnung außer Kraft setzen. Man hätte dabei zweckmäßiger Weise die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Beschäftigung grundsätzlich verboten, eine Regelung, wie sie auch der § 23 Abs. 4 des Entwurfs eines Arbeitsschutzgesetzes für öffentliche wie nicht öffentliche Darbietungen vorsieht (vgl. die amtliche Begründung zu § 23 des Entwurfs, abgedruckt im 37. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt). Auf diese Weise hätten wir eine klare Schnittlinie zwischen Minderjährigen unter und über 14 Jahren bekommen, hätten für erstere ein generelles Verbot mit ausnahmsweiser Zulassung einer Beschäftigung gehabt, für Minderjährige vom 14.—18. Lebensjahre eine generelle Erlaubnis mit der Möglichkeit, ja dem Zwange, unter bestimmten Voraussetzungen ein Verbot auszusprechen.

Es ist schade, daß der Reichstag dahingehenden Vorschlägen aus Fachkreisen der Jugendfürsorge nicht ebenso Rechnung trug, wie er es in anderen wichtigen Fragen tat, so in all den Punkten, die uns die oben erwähnten Ergänzungen brachten. Wir hätten dann auf dem Gebiet der Beschäftigung Minderjähriger einheitliche klare Uebergangsvorschriften bis zu dem Inkrafttreten eines Arbeitsschutzgesetzes bekommen. Bei der jetzt geschaffenen Rechtslage besteht die Gefahr, daß die Praxis sich auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes Minderjähriger überhaupt nicht mehr zurechtfindet, und man sowohl die Wirkung des Kinderschutzgesetzes wie auch die des Gesetzes zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten beeinträchtigt.

[1]) Vgl. Dr. Corte Sp. 229 f.

Volksgesundheit.

Gedanken zur Berliner Wochenendausstellung.

Von Dr. Hilde Grünbaum-Sachs, Berlin.

In den Berliner Ausstellungshallen am Kaiserdamm findet vom 16. April bis 12. Juni eine Ausstellung „Das Wochenende" statt. Die Zeit dafür ist reif. Der Großstädter, geschwächt durch jahrelange körperliche Entbehrungen, überlastet mit Arbeit und überhastet durch ein auf die Dauer nervenzerrüttendes Lebenstempo, ist jetzt dem Gedanken eines regelmäßigen Wochenendes in der Natur aufgeschlossen. Leider ist seine Aufnahmebereitschaft bei der Ausstellung wenig ausgenutzt worden. Aufdringlich beherrschen Geschäftsinteressenten das Feld, die nicht nur zweckentsprechende Dinge wie Rucksack und Konserven, sondern auch stilwidrige wie elegante Lederreisetaschen und Radio für den Gebrauch im Walde demonstrieren. Abseits auf der Galerie sind die von Schülern aus Pappe und anderem Handfertigkeitsmaterial hergestellten Modellhäuschen zu sehen, und man freut sich darüber, daß die Ausstellung wenigstens Anlaß gegeben hat, die Luft am Basteln bei einer großen Zahl von Kindern und Jugendlichen in den Dienst einer förderungswerten Sache zu stellen.

Der Lichtblick der Ausstellung ist überhaupt das, was mit der Jugend zusammenhängt. Man sieht den Anteil der großstädtischen Jugend an Wanderungen und sieht, was noch geleistet werden muß; wo es schon überall Jugendherbergen gibt und wie viele noch fehlen. Bilder illustrieren, mit Statistiken vereint, die Wirkung des Wochenendes in der Natur in seiner unersetzlichen Wirkung auf die körperliche und seelische Entwicklung. Dies alles ist gut zusammengestellt. Am meisten aber werden sich die der Jugendbewegung und Jugendpflege Nahestehenden über die hübsche Musterjugendherberge freuen, die in natürlicher Größe dargeboten wird.

Damit ist der sozial beachtenswerte Gehalt der Ausstellung erschöpft. Der sozial Interessierte verläßt angesichts dieser mageren Ausbeute die Ausstellung mit einem Gefühl der Enttäuschung. Nirgends ein Zeichen dafür, daß die Veranstalter sich über das Kernproblem die leisesten Gedanken gemacht haben: Wem kommt das Wochenende vor den Toren der Großstadt zugute? Abgesehen von den Jugendwandergruppen der schmalen Schicht des noch gut situierten Mittelstandes. Das allerprimitivste Hüttchen kostet 800 M., und ein Häuschen, das Eltern mit 2 Kindern Unterkunft bietet, ist nicht unter 2000 M. herzustellen. Dazu kommen der Grund und Boden und, was bei einer Familie auch ins Gewicht fällt, jedesmal die Fahrgelder. Das bedeutet, daß die Masse derer, die es am nötigsten haben, praktisch ausgeschlossen ist; nämlich der kleine Mittelstand, dessen Alltagsleben sich in Büros, Läden und Werkstätten abspielt, nicht weniger als das Heer der Fabrikarbeiter, deren Kinder an der Naturferne in Scharen körperlich und seelisch zugrunde gehen.

Man hat das immer gewußt. Dazu brauchte man die Ausstellung cht. Was von ihr erwartet werden durfte, war, daß jemand unter den ranstaltern, von dem plutokratischen Charakter des Wochenendidylls im genen Heim betroffen, einen Ausweg gesucht hätte, um den Bedürfnissen r breiten Schichten entgegenzukommen. Z. B. ein Häuschen für etwa er Familien. Die Verbilligung läge auf der Hand. Jeden Sonntag üßte eine andere Familie das Mittagbrot für alle kochen. Freilich wäre e Verbilligung für die meisten noch zu gering, auch gäbe es Schwierigiten, auf die Dauer genügend miteinander harmonierende Familien zu den, und die Hausfrau hätte einen Sonntag im Monat eine nicht unträchtliche Belastung zu tragen. Aber einigen Familien mehr würde dadurch s regelmäßige Wochenende in der Natur ermöglicht werden können. Aber cht einmal ein so nahe liegender Lösungsversuch war zu finden. Offenbar hat an überhaupt keine Lösung gesucht, weil man kein Problem gehen hat, sondern alles in schönster Ordnung fand.

Was neben der Vermehrung von Jugendherbergen not tut, ist die chaffung von Familienherbergen. Sie dürften jenen nicht schematisch chgebildet werden. Schlafsäle sind zu vermeiden, denn ältere Leute werden h darin nicht wohl fühlen. Auch soll das Wochenende in der Natur zum ewußtsein der natürlichen menschlichen Beziehungen kommen lassen und die milienhafte Zusammengehörigkeit stärken. Dem würde die Einrichtung genderter Schlafsäle für Männer, Frauen, Jungen und Mädchen allein rch die notwendige Hausordnung widersprechen. Ein Gespräch unter iem Himmel zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Freunden würde rch das Signal zum Zubettgehen zerrissen werden. Notwendig wäre her eine Anzahl kleiner Einzelzimmer (Kojen) mit 1—3 Betten. — Eine itere Unterscheidung von den Jugendherbergen ist durch das besondere Bestigungsproblem gegeben. Soweit die Benutzer der Jugendherbergen den onntag über nicht von Rohkost leben, kochen sie selbst ab. Das macht nen großen Spaß und erhöht die Feiertagsstimmung, da es den Reiz des gewöhnlichen für sie hat. Beim Familienwochenende liegen die Dinge ders. Der Familienvater pflegt anspruchsvoller zu sein als der hungrige gendliche Wandervogel; Butterbrot mit Apfel, Haferflocken mit gezuckertem kaopulver tragen weniger zur Erhöhung seiner Festeslaune bei. Die milienmutter muß also nicht nur für alle Brot usw. zurecht machen, sie lt sich auch für die Beschaffung eines warmen Mittagbrots verantwortlich. staurants kommen der Kosten wegen nicht in Betracht, selbst wenn sie in eichbarer Nähe sind. Soll nun die Hausfrau, die nicht selten das überetzte Familienmitglied ist, am Sonntag ihre gewohnte Arbeit nicht setzen dürfen? Die Familienherberge, die ihren Wochenendzweck erfüllt, ßte eine zentrale Küche haben, die auf Wunsch Beköstigung zu erschwingen Preisen gewährt und der einzelnen Hausfrau alle mit der Mahlzeit rbundenen Arbeiten, wie Abwaschen u. dgl., abnimmt.

Die Schwierigkeit liegt in der Finanzierung. Das Nachdenken uß sich in folgender Richtung bewegen: welchen Zwecken könnte man solche milienherbergen Anfang und Mitte der Woche nutzbar machen? Wenn ch nur eine teilweise Finanzierung auf diesem Wege gefunden würde, re schon etwas gewonnen. Aus öffentlichen Mitteln wird ein Zuschuß fordern sein. Es geht nicht an, in den breiten Massen durch fortihrendes Propagieren die Sehnsucht nach dem Wochenende in der Natur schüren, das in der gegenwärtigen Generation für die Großstädter in der t zu einer Lebensnotwendigkeit geworden ist, wenn nichts geschieht, um se Sehnsucht für diejenigen zu erfüllen, die am schlechtesten gestellt sind.

Wohnung. Boden.

Die Neubautätigkeit im Reich und in Preußen.

Nach Presseberichten hat die Wohnungsnot trotz der Neubautätigkeit ch nicht abgenommen, sondern im Gegenteil zugenommen, da der Zugang Neubauwohnungen durch den Abgang baufälliger Wohnungen aufgesogen rd. Erstmalig im Jahre 1925 überstiegen die Neubauten den jährlichen hlbedarf.

Einen Ueberblick über die Bautätigkeit seit dem Kriege gibt nachhende Tabelle des statistischen Reichsamts:

im Jahre	Zugang an Wohnungen insgesamt	davon durch Neubau	durch Umbau	Abgang an Wohnungen	Reinzugang an Wohnungen
1919	60861	35596	25265	4147	56714
1920	108301	75928	32379	5215	103092
1921	141398	108596	32902	7275	134223
1922	154970	124273	30697	8355	146615
1923	125340	100401	25539	7607	118333
1924	115376	94807	20569	8874	106502
1925	191812	164437	27375	12882	178930
19 bis 1925	898764	704038	194726	54355	844509

Die Statistik über die Bautätigkeit in Preußen ergibt folgendes Bild:

m Jahre	Zugang an Wohnungen insgesamt	davon durch Neubau	durch Umbau	Abgang an Wohnungen	Reinzugang an Wohnungen
1923	78991	64712	14279	4089	74902
		(62700)	(11743)		(74902)
1924	71279	59833	11446	5931	65348
		(57953)	(9671)		(61809)
1925	118220	103492	14728	8719	109501

Die entsprechenden Zahlen für die Jahre 1919—1922 fehlen, da damals nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude gezählt worden sind und auch bei Abgängen eine andere Zählart vorlag. Einen ungefähren Vergleich ermöglichen nachstehende Zahlen über den Neubau, der jedoch lediglich Wohngebäude betrifft. Die entsprechenden Zahlen für 1923 und 1924 sind oben in Klammern angegeben.

	Wohnungen (in Wohngebäuden) durch Neubau	durch Umbau	Reinzugang an Wohnungen
1919	21875	12870	32394
1920	46783	16456	60323
1921	68054	17080	80862
1922	88048	16718	91272

Der Zugang von Wohnungen in Preußen von insgesamt 118220 im Jahre 1925 verteilt sich folgendermaßen: 86,1% Neubau in Wohngebäuden, 1,5% Neubau in anderen Gebäuden, 12,4% Umbau. Der Reinzuwachs von 109501 Wohnungen dürfte ungefähr dem Reinzuwachs an Haushaltungen 1925 entsprochen haben[1]).

Im Staatsdurchschnitt lieferte die Bautätigkeit auf je 1000 Einwohner $1^1/_8$ Wohnhaus und fast 3 (2,88) Wohnungen. Die Bautätigkeit in einzelnen Regierungsbezirken ist sehr verschieden. Die westlichen Bezirke weisen meist eine überdurchschnittliche Bautätigkeit auf, die östlichen und mittleren meistens eine unterdurchschnittliche. Ausnahmen bilden hier die Regierungsbezirke Schneidemühl und Oppeln, die sich mit 6,27 und 4,40 auf 1000 Einwohner erstellten Wohnungen wesentlich von ihren Nachbargebieten abheben. Nach Gemeindegrößenklassen betrachtet, ergibt sich, daß in den großen Städten mit über 1000 Einwohnern am wenigsten Wohnungen hergestellt wurden, nämlich nur 2,41 auf 1000 Einwohner. Nicht viel höher (2,52) war das Ergebnis in kleinen Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern. Die Verhältniszahlen der übrigen Größenklassen bewegen sich dagegen alle über dem Staatsdurchschnitt.

Gegenüber dem Jahre 1924 ist die Zahl der in Preußen insgesamt errichteten Gebäude um 52%, die Zahl der Wohngebäude um 61%, die Zahl der neuerbauten Wohnungen um 33% gestiegen.

Für das Jahr 1926 sind vom Statistischen Reichsamt bisher nur Zahlen auf Grund der Mitteilungen von Gemeinden, vor allem der Großstädte, zusammengestellt[2]). Nach diesen Angaben wurden im ersten Halbjahr 1926 erheblich mehr Wohnungen fertiggestellt als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Die Zahl der Bauvollendungen von Wohngebäuden ist um 36 v. H., die von Wohnungen um 61 v. H. gestiegen. Hoffentlich hält diese günstige Entwicklung an. Ueber Größe und Umfang der Wohnungsnot liegen zuverlässige Zahlen leider noch immer nicht vor. Alle Angaben über den Wohnungsbedarf beruhen nur auf Schätzung von Sachverständigen. Wie groß hier die Abweichungen sind, geht schon daraus hervor, daß Frenkel[3]) für Preußen mit einem Fehlbetrage von rund 1100000 Wohnungen rechnet und für das Reich mit einem Fehlbetrage von 1700000 Wohnungen. Ueber den wirklichen Fehlbedarf an Wohnungen wird hoffentlich die im Jahre 1927 stattfindende Reichswohnungszählung Aufklärung geben.

Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform findet, worauf wir nochmals hinweisen wollen, am 28. und 29. Juni in Hamburg statt. Es liegen bereits außerordentlich viele Anmeldungen von Einzelmitgliedern, Behörden, Krankenkassen, sowie Arbeitgeber- und -nehmerverbänden vor. Die Tagesordnung hat die „Soziale Praxis" Sp. 393 und 394 veröffentlicht: die Referate liegen in den Händen von vier Männern, die im öffentlichen Leben verschiedene Gruppen führend vertreten, den Professoren Lederer und Brauer, den Reichtagsabgeordneten Erkelenz und den Präsidialgeschäftsführer der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Regierungspräsident z. D. Brauweiler. Die Verhandlungsgegenstände sind vielleicht die aktuellsten, die sich im gegenwärtigen Stadium der sozialpolitischen Entwicklung denken lassen: 1. die Wirkung des Lohnes auf die Kaufkraft und den inneren Markt und 2. Selbstverwaltung in der Sozialpolitik. Anmeldungen sind an das Generalsekretariat der Gesellschaft, Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30, zu richten. Die Mitglieder können an der Hauptversammlung gegen eine Gebühr von 2 M. teilnehmen; Gast-Hörerkarten sind zum Preise von 5 M. zu haben. Die Einsendung der Gebühren erfolgt ausschließlich an den Schatzmeister der Gesellschaft, Baurat Dr. h. c. Bernhard, Berlin NW 23, Händelstr. 3, Postscheckkonto Berlin 909. Anmeldungen können nur bis 15. Juni berücksichtigt werden.

[1]) Statistische Korrespondenz des Preuß. Statistischen Landesamts 1926 Nr. 45.
[2]) Wirtschaft und Statistik 1926 S. 684.
[3]) Zeitschrift des preuß. Statistischen Landesamts Jhrg. 66 Heft 1/2

Freifrau von Berlepsch †. Genau 11 Monate nach dem Tode des Gründers und Ehrenpräsidenten der Gesellschaft für Soziale Reform ist nach kurzer schwerer Krankheit seine Gattin, Franziska Freifrau v. Berlepsch, geb. von Thiele-Winckler, ebenfalls zur ewigen Ruhe eingegangen. Wer am Grabe die Tapferkeit der Witwe bewundert hat, ist überrascht von diesem schnellen Tode. Aber Fürsorge und Pflege des Gatten und ernstes Eingehen auf seine weitverzweigten Interessen hatten so sehr den Lebensinhalt der Verblichenen gebildet, daß freilich dieses Dasein mit dem Heimgange des uns allen unersetzlichen Mannes seinen irdischen Sinn verloren hatte.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Bad Pyrmont
Balkonzimmer, herrliche Aussicht, 3 Min. vom Kurpark. Gute, billige Verpflegung.
Haus Mehring,
Bahnhofstr. 10a

Schluß der Anzeigenannahme
5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.
Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena

Kreisfürsorgerin.

Im Kreise Stallupönen (Ostpreußen) ist zum 1. Juli die Stelle einer Kreisfürsorgerin zu besetzen. Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag, Besoldung nach Gruppe 6, Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe 7 der staatlichen Besoldungsordnung. Pensionsberechtigung ist mit der Stellung nicht verbunden. Anrechnung früherer Dienstjahre ist möglich. Verlangt wird die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin mit dem Hauptfach Gesundheitsfürsorge und praktische Erfahrungen besonders in der Tuberkulose- und Säuglingsfürsorge. Bewerbungen mit Nachweisen über Bildungsgang, Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild bis zum 10. Juni erbeten.

Stallupönen, den 24. Mai 1927.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Stallupönen.
von Knobloch, Landrat.

Beim Stadtgesundheitsamt Frankfurt am Main ist alsbald die Stelle einer

Gesundheitsfürsorgerin

im Dauerangestelltenverhältnis zu besetzen.

Verlangt werden:

Staatliche Anerkennung als Gesundheitsfürsorgerin (nach Möglichkeit mit vorausgegangener Ausbildung in einem sozialen Frauenseminar) daneben — mit Rücksicht auf die zunächst in Aussicht genommene Beschäftigung im Kreisarztbüro bei der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten — staatliche Krankenpflegerinnenprüfung und Erfahrung im Desinfektionswesen (möglichst Teilnahme an einem Desinfektorenkurs).

Einstellung zunächst mit halbjähriger Probezeit; Besoldung nach den Diätarsätzen der Besoldungsgruppe VI mit Aussicht auf Aufrücken nach Gruppe VII.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, amtsärztlichem Gesundheitsattest (nur für Auswärtige) sind bis zum 10. Juni 1927 zu richten an das **Stadtgesundheitsamt Frankfurt a. M.**, Wedelgasse 1.

Beim städtischen **Wohlfahrtsamt** sind 6 Stellen von

Fürsorgerinnen

bald zu besetzen. Bezahlung nach Gruppe VI der staatl. Bes.-Ordnung. Anstellung auf Dienstvertrag mit einmonatiger Kündigung.

Bewerberinnen, die im Besitz der staatlichen Anerkennung für Wohlfahrtspflegerinnen sind, wollen ihre Meldung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften innerhalb von 14 Tagen an das Hauptbüro des Magistrats, Ring, einreichen. **Magistrat Breslau.**

Wohlfahrtspflegerin mit staatlicher Anerkennung, Ausbildung in Gesundheitsfürsorge und besonderen Kenntnissen in der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge als

Säuglingsfürsorgerin

zum sofortigen Antritt gesucht. Einstellung erfolgt unter Zugrundelegung des Tarifs für die städtischen Angestellten. Bezahlung nach Gruppe VI des Teiltarifs.

Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften, Lebenslauf, amtsärztlichem Zeugnis und evtl. Lichtbild sind bis zum 7. Juni 1927 an die unterzeichnete Dienststelle einzureichen.

Der Stadtvorstand zu Gera — Personalamt —.

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Volk und Raum

Zum Problem der inneren Kolonisation

Von

Dr. Johannes Dierkes

V, 86 S. gr. 8° 1927 Rmk 3,—

Inhalt: 1. Das Problem. 2. Die Machtstellung des Großgrundeigentums und die preußische Siedlungsgesetzgebung von 1886 bis 1914. 3. Agrarreform und Siedlungspolitik der Nachkriegszeit in Ost- und Mitteleuropa. 4. Das Reichssiedlungswerk seit 1919. a) Die Siedlungsgesetzgebung. b) Die bisherigen Ergebnisse des Reichssiedlungsgesetzes. c) Die Gründe des Mißerfolges. 5. Schutz bestehender Siedlungen. a) Das Pachtwesen und der Pachtschutz in Deutschland. b) Ausdehnung der Pacht. c) Früheres Pachtrecht und seine Folgen. 6. Kleingarten und Kleingartenschutz. 7. Aufgaben der Stunde.

Von allen Seiten, nicht zuletzt von führenden Staatsmännern, ist schon oft ausgesprochen worden, daß die Siedlung eine Lebensfrage des deutschen Volkes sei. Nach dem Reichstagsbeschluß vom 1. Juli 1926 betr. Förderung der Siedlung scheint eine entscheidende Wende im Reichssiedlungswerk der Nachkriegszeit einzutreten und die Siedlungsfrage mehr und mehr zu einer Siedlungsbewegung zu werden, die Antrieb und Nahrung vom Volke erhält. Das allein gibt ihm jetzt schon eine unvergleichliche Überlegenheit gegenüber der preußischen Siedlungsgesetzgebung von 1886—1914, die letzten Endes das Werk von Bürokraten war und daher ohne Erfolg blieb; denn nicht, daß Menschen und Land, Geld und Organisationen vorhanden sind, sondern daß eine Dynamik der Volksseele diese vier Faktoren treibt und beseelt, garantiert den Erfolg wirklicher Siedlung.

Für das neue Siedlungswerk fordert der Verfasser zunächst eine völlige Änderung der bisherigen Pachtschutzordnung. Ferner gilt es vor allem, daß in unserem Landvolk eine Bewegung und der Wille zur Siedlung lebendig gehalten wird. Der Siedler soll Kräfte mitbringen, physische Ausdauer und sittliche Spannkraft. Sie sind Vorbedingung für erfolgreiche Siedlung, ebenso wie ihre Finanzierung und ihre Organisation. Für letztere kommt es auf den Einsatz des Staates und des Staatsmannes an. Verwaltungstechnisch sind Gesetze und Behörden genug vorhanden; in ihrem Formelkram ist die Siedlung bis jetzt erstickt. Der Verfasser fordert daher auch eine Verwaltungsreform.

Siedlung tut not! Die Großstadt zermahlt des Volkes beste Kräfte; ihre Zivilisation macht die Nerven müde und krank. Die Entdeutschung der Ostmark schreitet mit Riesenschritten vorwärts. Und die Zeit war bezüglich der Güterpreise nie so günstig wie heute. Dazu kommt weiter, daß von einer großzügigen Siedlung und Innenkolonisation auch der deutsche Arbeitsmarkt günstig beeinflußt würde durch Aufstellung eines denkbar besten Arbeitsbeschaffungsprogramms, bei dem die Arbeit zugleich am wirtschaftlichsten und rentabelsten sein würde.

„Auf verengtem deutschen Raum steht heute deutsches Volk. Es will leben. Es führt ein Weg zur Zukunft. Gebt ihm Raum im eigenen Land. Führt eine neue Siedlungsepoche herauf! Schafft Bauern auf die Deiche!"

Der Verfasser widmet die Schrift der politisch interessierten Jugend, soweit sie sich ernst mit lebendigen Staats- und Volksfragen auseinandersetzt. Mehr noch ist sie bestimmt für alle diejenigen, die dem Volk und dem Volkswohl dienen wollen und sollen.

Dieser Nummer ist ein Prospekt beigefügt vom Verlag Reimar Hobbing in Berlin SW 61, betr. „Arbeitszeit-Notgesetz".

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

9. Juni 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 23.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

LIBRARY OF THE
JUL 1 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

ie gesetzliche Regelung der Betriebsstillegungen in Deutschland. I. Von Gerichtsassessor Dr. Joachim Fischer, Berlin. . . 569

llgemeine Sozialpolitik. . . . 573
Sozialpolitisches aus der Tschechoslowakei. Von Arthur Naschér, Prag.
Rundfunk und Sozialpolitik.

rbeiter- und Unternehmervertretungen 574
Belebung der Betriebsrätebewegung. II. (Schluß.) Von Alfred Gürteler, Sozialpolitischem Mitarbeiter im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, Berlin.

rbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 577
Erfahrungen über die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Moor- und Oedlandkultivierungen und landwirtschaftlichen Meliorationen. II. Von Dr. jur., phil. et rer. pol. Egon Barocka, Berlin.

Sozialversicherung 580
Die Reform der deutschösterreichischen Arbeiterversicherung. Von Sektionschef a. D. Dr. Max Lederer, Wien.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene. 585
Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Rückblick und Ausblick. I. Von Dr. E. Claessens, Berlin.

Wohnung. Boden. 588
Tschechoslowakische Wohnungspolitik. Von Dr. R. Wachsmann, Prag.
Zum Kampf der deutschen Großstädte gegen die Wohnungsnot.

Literarische Mitteilungen . . . 590

bdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

ür Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt erden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

ie gesetzliche Regelung der Betriebsstillegungen in Deutschland.

Von Gerichtsassessor Dr. Joachim Fischer, Berlin.

I.

Innerhalb einer jeden großen Volkswirtschaft, namentlich einer industriereichen wie Deutschland, findet aus leicht erklärlichen ründen eine ständige Fluktuation auch in bezug auf den Bestand ewerblicher Betriebe statt. Während hier dieser oder jener Betrieb eschlossen wird, werden dort neue Betriebe eröffnet. Mit einer gewissen Zahl von Betriebsstillegungen muß demnach auch in Zeiten urchaus gesunder Wirtschaftsentwicklung gerechnet werden, ohne daß ese Tatsache in sozialpolitischer oder wirtschaftlicher Hinsicht zu benderer Beunruhigung Anlaß zu geben hätte.

Wenn aber ein starkes Anschwellen der Zahl der Betriebsillegungen zu beobachten ist, so ist eine solche Erscheinung neben ideren sogenannten „Konjunkturbarometern" ein Anzeichen dafür, ß die Wirtschaft sich in einem anormalen Zustand befindet, und r Gesetzgeber wird sich wegen der sehr schwerwiegenden wirtschaftchen und sozialpolitischen Folgen eines solchen umfangreichen Stillgungsprozesses die Frage vorlegen müssen, ob ein Eingreifen des taates in dieser oder jener Form am Platze ist.

Dabei kann die Zunahme der Betriebsstillegungen eine mehrfache Ursache haben. Der Grund hierfür kann z. B. in einer wirtschaftlichen Depression, in einer Disproportionalität von Produktion und Absatz zu suchen sein. Es kann ferner eine an sich ungesunde Aufblähung des Produktionsapparates einer Volkswirtschaft oder die Uebersetzung einzelner Industrien — erinnert sei z. B. an die während des Krieges wohl in allen beteiligten Ländern übermäßig entwickelten Rüstungsindustrien — bei eintretender Stabilisierung der Verhältnisse zum Zusammenschluß der Betriebe, zur Zusammenlegung und Bereinigung führen, wobei naturgemäß eine Fülle von Betrieben stillgelegt werden muß. Es kann weiter Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen die Unternehmer zur Schließung ihrer Betriebe zwingen, wie dies z. B. während des Krieges infolge unserer Blockade der Fall war. Schließlich können, um auch dies zu erwähnen, Ursachen, die in eigenartiger Lagerung wirtschaftlicher Verhältnisse, besonders in der Umwertung aller Werte durch die Inflation bedingt sind, die Unternehmer zu Betriebsstillegungen führen oder besser verführen; ich denke hierbei an die Gestaltung der Preisverhältnisse während der deutschen Inflation. Damals boten die anscheinend hohen Preise, die vom Ausland für deutsche Produktionsmittel, Maschinen und dgl. gezahlt wurden, einen Anreiz zur Stillegung und zum Abbruch der Betriebe. Gerade der letzterwähnte Tatbestand gab erstmalig den Anlaß zu einem besonderen Gesetz über das Stillegungswesen.

Nach der scheinbaren Hochkonjunktur im Winter 1919/20 brachte das Frühjahr 1920 eine Besserung des Markkurses und damit einen empfindlichen Rückschlag in den Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. Zahlreiche Betriebe in der Textil- und Schuhindustrie sowie in Teilen der Metallindustrie mußten stillgelegt werden. Die scheinbar hohen Preise, die das Ausland für wertvolle deutsche Produktionsmittel bezahlte, hatten zahlreiche Abbrüche von Maschinen zur Folge. Aber auch ganze Betriebsanlagen, in erster Linie Ziegeleien, wurden abgebrochen, da im gegebenen Augenblick an dem Bestandsmaterial der Betriebe größere Gewinne zu erzielen waren als an den unverkäuflichen Produkten.

Um diesem Unwesen zu steuern, erließen der Reichsarbeits- und der Reichswirtschaftsminister gemeinsam die Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November 1920 nebst Ausführungsanweisung vom gleichen Tage. Der Zweck dieser Verordnung war, wie in der Einleitung der Ausführungsanweisung besonders betont wurde, ein ausgesprochen produktionspolitischer: Schutz der Produktionsanlagen und der allgemeinen Produktionsfähigkeit der Betriebe. Die Verordnung, die, allerdings mit gewissen Ergänzungen, noch heute in Kraft ist, sah eine Anmeldepflicht für beabsichtigte Abbrüche und Stillegungen von Betrieben vor. Zwischen Anzeige und Durchführung der beabsichtigten Handlung legte die Verordnung eine gesetzliche Sperrfrist, innerhalb deren der Betriebsinhaber einer Verfügungsbeschränkung unterworfen war in der Weise, daß ohne Genehmigung der Behörde keine Veränderung der Sach- oder Rechtslage vorgenommen werden durfte, welche die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigen konnte. Auf den Inhalt der Verordnung soll im übrigen an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, da sich hierzu bei der Schilderung des gegenwärtigen Rechtszustandes noch Gelegenheit bietet. Nur so viel sei nochmals betont, daß sie die Betriebsanlagen, nicht dagegen die Belegschaft schützen wollte und deshalb nur insoweit sozialpolitischen Charakter trug, als nach vielfach vertretener Ansicht zu der innerhalb der Sperrfrist verbotenen Veränderung der Sach- und Rechtslage auch die Kündigung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber gehörte.

Nach der sozialpolitischen Seite hin fand die eben erwähnte Verordnung eine gewisse Ergänzung durch die Verordnung vom 12. Februar 1920 über die „Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung". Hier kommt insbesondere der § 12 in Frage, der bestimmte, daß Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl nur vorgenommen werden durften, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebs keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) zugemutet werden konnte. Hierin lag natürlich ein starker Schutz der Belegschaften gegen Entlassungen aus Anlaß von Betriebseinschränkungen, teilweisen Stillegungen usw.

Das Nebeneinander dieser beiden Verordnungen führte zu einer gewissen Unklarheit der Rechtslage und auch zu sonstigen Unzuträglichkeiten, da nicht nur die Rechtswirkungen der beiden Verordnungen voneinander abwichen, sondern auch das Verfahren und die Instanzenzüge, die die beiden Verordnungen vorsahen, völlig verschieden waren. Die Reichsregierung nahm daher im Herbst 1922 Anlaß, dem vorl. Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat einen Gesetzentwurf über den „Abbruch und die Stillegung gewerblicher Betriebe und über die Streckung der Arbeit" (Stillegungsgesetz) vorzulegen. Dieses Gesetz, das die Vorschriften der vorerwähnten Verordnungen mit gewissen Abänderungen zusammenfassen sollte, gelangte jedoch nicht zur Verabschiedung. Die Reichsregierung entschloß sich vielmehr, da in jenen Zeiten der Währungsstabilisierung die parlamentarische Behandlung der Gesetzesvorlage nicht schnell genug vonstatten ging, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes im Wege der Verordnung die nötigen Ergänzungen der Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillegungen vorzunehmen.

So entstand die noch heute in Kraft befindliche sogenannte Stillegungsverordnung vom 15. Oktober 1923.

Diese Verordnung hat, um dies nebenbei zu bemerken, insofern eine gesetzestechnische Besonderheit aufzuweisen, als sie im Reichsgesetzblatt zweimal verkündet worden ist. Das erste Mal erschien sie mit dem Datum vom 13. Oktober 1923 in dem am 15. Oktober ausgegebenen Reichsgesetzblatt. Da jedoch Zweifel auftauchten, ob diese vor der Verkündung des Ermächtigungsgesetzes ausgefertigte Verordnung rechtsgültig sei, erließ die Reichsregierung die gleiche Verordnung nochmals unter dem 15. Oktober 1923; diese Verordnung erschien dann im RGBl. vom 24. Oktober 1923. Doch dieses gesetzgeberische Kuriosum nur nebenbei.

Was bestimmt nun die Betriebsstillegungsverordnung in ihren 9 Paragraphen? Sie enthält einmal Schutzbestimmungen produktionspolitischer Natur, setzt aber vor allen Dingen auch einen gewissen Entlassungsschutz für die betroffenen Belegschaften fest.

Was zunächst die Bestimmungen produktionspolitischer Natur anbetrifft, so sind sie aus der alten Abbruchs- und Stillegungsverordnung übernommen worden. Insoweit deckt sich die jetzt gültige Verordnung mit der alten Verordnung vom November 1920; neu hinzugekommen ist die sozialpolitische Schutzbestimmung, daß innerhalb der Sperrfristen Entlassungen der Belegschaft verboten und unwirksam sind. Dagegen sind die Bestimmungen der alten Verordnung betr. die „Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung" vom 12. Februar 1920 über die Arbeitsstreckung und Entlassung aufgehoben und durch die neue Stillegungsverordnung ersetzt worden.

Die Stillegungsverordnung regelt im einzelnen das Stillegungswesen wie folgt:

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verordnung ist:

1. Es muß sich um einen industriellen oder verkehrsgewerblichen Betrieb handeln, der in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt. — Nur größere, mehr fabrikmäßige Betriebe sind also der Stillegungsverordnung unterworfen. Betriebe des Reichs und der Länder sind ganz allgemein ausgenommen, und die gleiche Befreiung wird von der deutschen Reichsbahngesellschaft auf Grund des Reichsbahngesetzes beansprucht.

2. Es muß der gänzliche oder teilweise Abbruch bzw. die gänzliche oder teilweise Nichtbenutzung von Betriebsanlagen, d. h. von ganzen Betrieben, Betriebsteilen oder auch von einzelnen größeren und stabileren Maschinen und dgl. beabsichtigt sein. Ein Betriebsabbruch im Sinne der Verordnung liegt auch vor, wenn bisher zum Betriebe gehörende Sachen oder Rechte in anderer Weise als durch Abbruch dem Betriebe entzogen werden. In jedem Falle muß durch die Abbruchmaßnahmen die gewerbliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens wesentlich verringert werden.

Zum Begriff der Betriebsstillegung gehört nach der Verordnung schließlich

3., daß die beabsichtigte Betriebsstillegung die Entlassung von mindestens 10 Arbeitsnehmern, bei größeren Betrieben von mindestens 5 % der Belegschaft zur Folge hat. Das bedeutet also, daß Entlassungen, die nicht die Folge einer Ausschaltung von Betriebsanlagen sind, z. B. Entlassungen von unproduktiven Arbeitskräften, die zur Inganghaltung von Betriebsanlagen nicht erforderlich sind, zur Anwendung der Stillegungsverordnung nicht berechtigen.

Liegen die oben erwähnten Voraussetzungen sämtlich vor, so ist d Inhaber oder Leiter des Betriebes zur Erstattung einer Anzeige an d Demobilmachungsbehörde verpflichtet. Die Anzeigenpflicht besteht indesse nicht bei Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, d durch die Eigenart des Betriebes bedingt sind; diese Bestimmung ist sel wichtig für die sogenannten Saison- oder Kampagne-Industrien, z. B. Zi geleien, die also bei ihren normalen Betriebsunterbrechungen in der tote Zeit keine Anzeige zu erstatten brauchen.

Erst nachträglich braucht die Anzeige erstattet zu werden, wenn ei Stillegungsmaßnahme infolge unvorhersehbarer Ereignisse sofort getroffe werden muß. Die Verantwortung für eine solche ohne vorherige Anzei erfolgte Maßnahme trägt der Unternehmer, der mit einer strafgerichtliche Untersuchung darüber rechnen muß, ob tatsächlich für ihn eine entsprechen Notlage vorgelegen hat oder nicht; denn die Unterlassung der Anzeige i den Fällen, in denen sie erstattet werden muß, zieht ebenso wie eine Zuwide handlung gegen die übrigen Vorschriften der Verordnung Bestrafung nach sic

Wer Demobilmachungsbehörde ist, an welche Stelle also die Anzei zu richten ist, bestimmt sich nach Landesrecht, wie überhaupt die Durchführur der Stillegungsverordnung den Ländern obliegt. In Preußen ist zuständ für Stillegungsangelegenheiten der Regierungspräsident, für Berlin der Obe präsident.

Der Zugang der Stillegungsanzeige, für die übrigens eine bestimm Form nicht vorgeschrieben ist, setzt die sehr wichtige „Sperrfrist" in Lau Diese Sperrfrist beträgt bei Betriebsabbrüchen 6 Wochen, bei Betriebs stillegungen 4 Wochen. Abkürzungen dieser Frist können durch die zu ständige Behörde in beiden Fällen zugestanden werden, dagegen ist ei Verlängerung der Sperrfrist nur bei angekündigten Betriebsabbrüche möglich, und zwar um insgesamt 3 Monate.

Diese „Sperrfrist" bedeutet, daß in diesem Zeitraum ohne Genehmigur der Behörde eine die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträch tigende Veränderung der Sach- oder Rechtslage nicht vorgenommen werde darf. Vor allem darf also vor Ablauf der Sperrfrist die beabsichtigte Stil legung oder der Betriebsabbruch nicht durchgeführt werden. Ferner da auch über vorhandene Vorräte an Roh- und Betriebsstoffen nur im Rahme der ordnungsmäßigen Führung des Betriebes verfügt werden. Die in dies Bestimmung liegende Art von Beschlagnahme war zur Zeit der Entstehur der Verordnung, also 1920, von gewisser Bedeutung, um z. B. gegebenen falls die Verschiebung von derartigen Vorräten in das Ausland verhinder zu können; sie ist zu diesem Zwecke ergänzt durch eine Meldepflicht d Unternehmers über den Umfang der zur Zeit der Stillegungsanzeige vor handenen Vorräte. Im Falle des Betriebsabbruchs kann die Behörd auch die zum Abbruch bestimmten Anlagen zugunsten des Fiskus enteigne

Es liegt auf der Hand, daß diesem Teil der Verordnung über Be schlagnahme und Enteignung gegenwärtig eine praktische Bedeutung kau noch zukommt.

Erheblich wichtiger als die Folgen, die sich auf sachenrechtliche Gebiete an die Sperrfrist knüpfen, sind die auf personenrechtlichem G biet liegenden Konsequenzen. Die im Oktober 1923 eingefügten Absät 2—5 des § 2 bestimmen nämlich, daß — abgesehen von den Ausnahme fällen, in denen ein wichtiger Grund zur Entlassung im Sinne des Zivi rechtes vorliegt — innerhalb der Sperrfrist Entlassungen von mehr als 1 Arbeitern bei kleinen, von mehr als 5 % der Belegschaft bei großen Be trieben nicht erfolgen dürfen; dabei ist naturgemäß der Tatbestand der Stil legung selbst als „wichtiger Grund" zur Entlassung nicht anzuerkenne Werden gleichwohl vom Arbeitgeber Entlassungen über diese Grenzen hinau ausgesprochen, so sind sie zivilrechtlich unwirksam, lassen also den Anspru des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsvertrage bestehen, während der Arbei geber Strafe verwirkt. Kündigungen dagegen können auch in der Sper frist mit rechtlicher Wirkung ausgesprochen werden; freilich darf die Ent lassung erst bei Ablauf der Sperrfrist erfolgen. Ist der Arbeitgeber au diesem oder jenem Grunde nicht in der Lage, während der Sperrfrist di Arbeitnehmer voll zu beschäftigen, so kann die zuständige Behörde, sofer sie nicht eine Abkürzung der Sperrfrist vornehmen will, Streckung der Arbe bis auf 24 Wochenstunden anordnen, eine Ermächtigung, von der gegen wärtig wohl nur noch herzlich wenig Gebrauch gemacht wird. Dagege dürfte freiwillige Vereinbarung von Kurzarbeit zwischen Unternehmer un Belegschaft während der Sperrfristen öfter vorkommen: eine solche Verein barung ist, wie die herrschende Praxis annimmt, zulässig. Dagegen dürft die Ansicht abzulehnen sein, daß der Arbeitgeber einseitig von sich au während der Sperrfrist Kurzarbeit anordnen kann.

Neben diesem Entlassungsschutz hat die Sperrfrist noch die Bedeutung daß innerhalb dieser Frist die zuständige Demobilmachungsbehörde im Be nehmen mit Betriebsleitung und Betriebsvertretung, gegebenenfalls unte Zuziehung von Sachverständigen aufzuklären hat, welche Umstände die be abgesichtigte Stillegungsmaßnahme veranlassen. Diese Aufklärung, zu de auch Vertreter der Fachorganisationen, der Gewerkschaften, der amtliche Berufsvertretung usw. hinzugezogen werden können und tatsächlich auc häufig hinzugezogen werden — in Preußen ist z. B. die Beteiligung de Gewerkschaften in allen Fällen vorgeschrieben —, diese Aufklärung also ha sich auch darauf zu erstrecken, welche Hilfsmaßnahmen zur Behebung wirt schaftlicher Schwierigkeiten des Betriebes angezeigt erscheinen.

An die eben behandelte sogenannte Sperrfrist schließt sich die sogenann Freifrist von einem Monat an. Während innerhalb der Sperrfrist Ent lassungen und die Durchführung von sonstigen Stillegungs- und Abbruchs maßnahmen nicht stattfinden dürfen, ist im Gegensatz hierzu in der an di Sperrfristen sich anschließenden „Freifrist" die Durchführung der angezeigte Maßnahmen erlaubt und zwar nur in dieser Freifrist. Hat der Unter nehmer aus irgendeinem Grunde nicht binnen einem Monat nach Ablau

der Sperrfrist — also innerhalb der Freifrist — die Stillegung und die Entlassungen durchgeführt, so ist die erstattete Anzeige hinfällig und es wird eine erneute Anzeige mit erneuter Sperrfrist erforderlich, wenn der Unternehmer sich später doch veranlaßt sieht, stillzulegen. — Eine Bestimmung der eben geschilderten Art ist erforderlich, um Umgehungen der Verordnung möglichst zu verhindern. Wäre die sogenannte Freifrist nicht eingeschaltet, so könnten die Vorschriften der Stillegungsverordnung dadurch illusorisch gemacht werden, daß von dem Unternehmen einmal die Stillegung des Betriebes nebst Entlassung der gesamten Belegschaft angezeigt würde. Gäbe es keine Freifrist, so könnte der Unternehmer nach Ablauf der sich an die vorsorglich erstattete Anzeige anschließenden Sperrfrist jederzeit und ohne erneute Anzeige jede Stillegungs- und Abbruchsmaßnahme durchführen. Damit wäre die Stillegungsverordnung völlig unterhöhlt.

Wichtig ist schließlich noch die Ausnahmebestimmung des § 6, wonach die Verordnung keine Anwendung findet auf Stillegungen oder Abbrüche, die auf Anordnung oder mit Zustimmung einer Behörde oder mit behördlichen Befugnissen ausgestatteten Stelle erfolgen; das gleiche gilt für Stillegungsmaßnahmen, die lediglich als Mittel in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen werden. Diese letztere Bestimmung entspricht dem Grundsatz, daß in solchen Fällen behördlicherseits eine neutrale Stellung einzunehmen ist und beiden Parteien Waffengleichheit gewährt werden muß.

Die Vorschrift, daß die Stillegungsverordnung auf Stillegungsmaßnahmen, die mit Zustimmung behördlicher Stellen erfolgen, nicht anwendbar ist, bildet eine notwendige Ergänzung zu der vorhin erwähnten Bestimmung, daß Betriebe des Reichs und der Länder der Anzeigepflicht bei Betriebsstillegungen und -abbrüchen nicht unterliegen. Es soll dadurch ein Gegeneinanderarbeiten behördlicher Stellen vermieden werden. Es müßte da zu unhaltbaren Ergebnissen führen, wenn etwa eine aus Sicherheitsgründen von einer Polizeistelle angeordnete Schließung eines Betriebes erst nach Anzeige und Sperrfrist erfolgen dürfte.

Aber auch da, wo gerade für die Stillegungsangelegenheiten bestimmter Industrien durch das Gesetz besondere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen vorgesehen sind, wie z. B. in der Kaliindustrie, erscheint eine nochmalige Nachprüfung der Beschlüsse dieser Stellen durch die mit der Durchführung der Stillegungsverordnung beauftragten Behörden entbehrlich. — Dagegen sind, um dies nebenbei zu erwähnen, nach der Auffassung der maßgebenden Zentralinstanzen Stillegungsmaßnahmen, die vom Konkursverwalter, Sequester oder der Geschäftsaufsichtsperson getroffen werden, anzeigepflichtig; denn die genannten Personen sind weder Behörden, noch auch mit behördlichen Befugnissen ausgestattete Stellen; dazu würde gehören, daß sie in Ausübung öffentlich-rechtlicher Gewalt obrigkeitliche Akte vornehmen könnten, was nicht der Fall ist.

Soweit der Inhalt der wichtigsten Bestimmungen der Verordnung betreffend Maßnahmen gegen Betriebsabbrüche und Stillegungen.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitisches aus der Tschechoslowakei. Die Sozialversicherung ist bekanntlich am 1. Januar 1926 in der Tschechoslowakei in Kraft getreten. Wenn man bedenkt, daß sie in vielen ihrer wesentlichsten Bestimmungen die Merkmale des Kompromisses sozialpolitisch heterogen eingestellter Fraktionen der tschechischen Nationalversammlung trägt, so ist es auch nicht zu verwundern, wenn Rufe nach Reformen stürmisch laut werden. Diese sind aber gegenwärtig zum Teil mehr polemischer Natur, nachdem sich in der Nationalversammlung ein deutsch-tschechischer Bürgerblock mit gewisser antisozialistischer Prägung gebildet hat. Unter diesen Umständen beharren die Vertreter der Arbeiterschaft ohne Unterschied der Nationalitäten darauf, daß erst das Gesetz sich einige Zeit einleben müsse, um gewissen Mängeln, die auch von dieser Seite nicht in Abrede gestellt werden, abhelfen zu können. Zu bedauern bleibt freilich, daß die im Zusammenhang hiermit längst fällige Reform der Versicherung der Privatangestellten dem Parlament bislang noch nicht zur Beratung und Beschlußfassung unterbreitet worden ist. Sind somit die allgemeinen Fragen der Sozialpolitik in den Hintergrund gedrängt worden, so ist gegenwärtig die öffentliche Aufmerksamkeit der Sozialpolitiker auf das Wohnungsproblem konzentriert.

Diese Materie gehört schon seit längerer Zeit zu den Problemen, über die auch innerhalb des tschechoslowakischen Staates die Meinungen der Hausbesitzer und Mieter, der Theoretiker und Praktiker, weit auseinandergehen. Diese Meinungsverschiedenheiten sind ein Grund mit dafür gewesen, daß seit Ende 1924 ein definitives Gesetz nicht mehr zustandegekommen ist. Auch das letzte Wohnungsfürsorgegesetz ist sehr umstritten und bildete seiner Zeit den Gegenstand politischer Verhandlungen zwecks Reformierung, nachdem es sowohl in den Kreisen der Hausbesitzer als auch der Mieter in seiner ursprünglichen Fassung auf heftige Opposition gestoßen war. Im Vordergrunde der wohnungspolitischen Vorlage stehen nachstehende leitende Gesichtspunkte: einmal soll der Staat unter keinen Umständen Barsubventionen zur Förderung der Bautätigkeit zahlen, sondern nur die Garantie für Baukredite übernehmen; zweitens soll in sehr eng bemessenen Grenzen als staatlicher Träger der Bauförderung ein Wohnungsfürsorgefonds ins Leben treten; drittens sollen diesem Organ die Erträgnisse des von den Hausbesitzern in den alten Häusern erhobenen, auf die Mieter abwälzbaren Baubeitrages überwiesen werden; viertens soll Hand in Hand damit eine Nivellierung des Mieterschutzes stattfinden, der in der Zeit vom 1. Januar 1928 bis Ende 1934 einen planmäßigen Abbau erfahren soll. Die damit beabsichtigte Angleichung der Mietzinse in den alten und neuen Häusern findet ebenso scharfen Widerspruch wie die Zusammenfassung der Fragen der Baubewegung und des Mieterschutzes in einem einheitlichen Gesetz. Abgesehen von der objektiven Unmöglichkeit, im Hinblick auf die inkommensurablen Verhältnisse der Vorkriegs- und Nachkriegszeit auf dem Baumarkt einen gerechten Maßstab für die Bemessung der Mieten zu finden, ist die Form und Abstufung des Baubeitrages Gegenstand lebhafter Erörterungen. Im Rahmen dieser Erörterungen ist eine Differenzierung angeregt worden, derart, daß die wohlhabenden Mieter, die in der Lage wären zu bauen, von den erhöhten Mieten vorwiegend getroffen werden sollen, und daß die gedachte Befugnis der Hausbesitzer an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sein soll. Im übrigen wird von den Mieterorganisationen verlangt, daß das Mieterschutzgesetz bis zum Jahre 1944 verlängert werden soll, und daß die erhobenen Baubeiträge zur Erwerbung neuer billiger Wohnungen und Betriebswerkstätten Verwendung finden. Schließlich wird die Statuierung der Pflicht zum Bau von Wohnungen für die eigenen Angestellten seitens des Staates, der Gemeinden, großer Geldinstitute, Handels- und Industriebetriebe gefordert. Leider aber besteht im Hinblick auf das Schicksal des Wohnungsfürsorgegesetzes die Gefahr, daß auch die diesjährige Wohnungsbausaison verloren geht, daß die Wohnungsnot mit ihren sozialen, hygienischen und moralischen Gefahren eine bedenkliche Steigerung erfährt. Im Parlamente selbst ist die Vorlage noch nicht zur Behandlung gelangt, vielmehr ist sie vorläufig vor einer provisorischen Lösung, die keine grundlegende Aenderung bedeutet, zurückgestellt worden[1]).

Von Interesse ist sodann, daß das Ministerium für soziale Fürsorge in Prag eine Vorlage ausgearbeitet hat, die den Dienstvertrag des Redakteurs regelt, und die Beratungen der Verleger und Redakteure ihre Entstehung verdankt. Die Vorlage, die die deutschösterreichische Gesetzgebung und den reichsdeutschen Entwurf aus dem Jahre 1924 berücksichtigt hat, scheidet die Frage der Altersversorgung aus, läßt auch die Frage der Journalistenkammern ungelöst, die im Rahmen einer Reform des Preßrechts geregelt werden soll. In der letzten Generalversammlung der Reichsgewerkschaft der deutschen Presse des genannten Staates betonte der als Gast an dieser Tagung teilnehmende Vertreter der tschechischen Journalisten, Senator Pichl, die Notwendigkeit, das Dienstvertragsgesetz bald zu verabschieden, auch die Pensionsversicherung einer gesetzlichen Lösung entgegenzuführen. In letzterem Sinne wurde dem Fürsorgeministerium ein Ersuchen übermittelt. Der Entwurf bildet das System der Kollektiv-Verträge richtig fort, es in ein wohldurchdachtes System zusammenfassend. Von Wichtigkeit ist darin die Festlegung längerer Kündigungsfristen, als sie im reichsdeutschen bürgerlichen Gesetzbuch für den Dienstvertrag vorgesehen sind. Im Anschluß hieran sind weitgehende Fürsorgemaßnahmen für die Familienangehörigen des Redakteurs im Falle seines Ablebens vorgesehen, und es ist ein Schutz des Redakteurs im Falle der Veräußerung des Unternehmens geplant. Bezüglich der Zahlung des Gehalts, des Umfanges der Dienstpflichten, der Auflösung des Dienstverhältnisses stellt der Entwurf eine wertvolle Neuerung des Sozialrechts dar. Arthur Naschér, Prag.

Rundfunk und Sozialpolitik. Die „Funkstunde A.-G." in Berlin bringt den sozialpolitischen Problemen erfreuliche Beachtung entgegen. Wie uns mitgeteilt wird, wird künftig in der ersten Woche jedes Monats der sozialpolitische Redakteur der Deutschen Allgemeinen Zeitung, Herr Dr. Wolfgang Pohl, regelmäßig über die wichtigsten Tagesfragen der Sozialpolitik berichten. Seine Vortragsfolge geht unter dem Namen „Sozialpolitische Rundschau". Wir erwähnen sie, weil ein Interesse über Berlin hinaus an diesen Vorträgen bestehen dürfte und besonders dadurch noch gefördert werden könnte, daß die Deutsche Welle (Königswusterhausen) die Uebertragung auf andere Sender regelmäßig übernähme. An sich ist die Vortragsfolge zweifellos ein gewagtes Beginnen, doch bürgt die Persönlichkeit Dr. Pohls dafür, daß sie so gut gelingt, wie dies bei der Eigenart des Stoffes möglich ist. Dr. Pohl hat den sozialpolitischen Teil der Deutschen Allgemeinen Zeitung zu beachtlicher Höhe entwickelt, und wir wüßten von den nichtsozialistischen Blättern Berlins kein zweites, das mit solcher Regelmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Objektivität sozialpolitische Angelegenheiten behandelt. H.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Belebung der Betriebsrätebewegung.

Von Alfred Gürteler, Sozialpolitischem Mitarbeiter im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, Berlin.

II. (Schluß.)

Einer organischen, d. h. einer natürlichen Entwicklung der Betriebsrätebewegung sollen endlich noch einige Verbesserungen des Betriebsrätegesetzes dienen. Die verschiedenen Gewerkschaften haben Abänderungsvorschläge ausgearbeitet, die zunächst an die den Gewerkschaften nahestehenden Reichstagsabgeordneten weitergeleitet wurden, und über die sich die Gewerkschaftspresse kürzlich ausgesprochen hat. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, daß keine Forderungen zur Erweiterung der Aufgaben der Betriebs-

[1]) Vgl. Sp. 588 f.

und Gruppenräte erhoben wurden. Diese Zurückhaltung läßt erkennen, daß man in Gewerkschaftskreisen den größten Wert auf die tiefere Erfassung des bestehenden materiellen Rechts legt und zwar hauptsächlich durch eine gesteigerte Intensität in der eigentlichen Bewegung.

Zunächst wird die Festlegung einheitlicher Daten für die Wahltermine, und zwar für alle Betriebe im ganzen Reich gefordert.

Der Zweck dieser Forderung ist der, die Anwendung der Wahlvorschriften so einfach und durchsichtig wie möglich zu gestalten. Dies gilt namentlich für die den Betriebsrätewahlen folgenden Betriebsratsaufsichtsratswahlen. Diese begegnen erfahrungsgemäß immer dann den größten Schwierigkeiten, wenn, wie das bei Großbetrieben fast regelmäßig der Fall ist, mehrere Betriebe im Reich zerstreut liegen, von denen jeder seinen Betriebsrat zu einer anderen Zeit wählt.

Bei vorzeitigem Rücktritt des Betriebsrats oder eines Gruppenrats, oder falls die Neuwahl aus anderen Gründen erforderlich wird, soll die Neuwahl stets nur für den Rest des amtlichen Wahljahres erfolgen.

Mit dieser Vorschrift will man dem vielfach beobachteten Fehler begegnen, daß Betriebs- und Gruppenräte ihr Amt — einerlei ob unbewußt, leichtfertig oder gegen besseres Wissen — über den Zeitpunkt hinaus fortsetzen, zu dem ihre Amtszeit offiziell abgelaufen ist. Selbstverständlich würde durch ein, für das ganze Reich einheitlich geschaffenes Betriebsrätewahljahr, auch die Kontrolle der Betriebe hinsichtlich der Wahldurchführung erheblich erleichtert werden. Letzteres würde von den Gewerbeaufsichtsbehörden sicherlich begrüßt werden. Die Betriebsräte wären anzuhalten, einen Durchschlag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der zuständigen Gewerbeaufsicht einzusenden. Das Amt wäre so in der Lage, zu einem bestimmten Zeitpunkt von sich aus nachzuprüfen, aus welchen Gründen in einem Betrieb, von dem keine Meldung eingegangen ist, die Wahl nicht durchgeführt wurde. Das Amt besäße durch die Uebermittlung des Wahlergebnisses auch gleichzeitig eine Unterlage für seinen Verkehr mit der Betriebsvertretung bei Betriebsbesichtigungen, Unfalluntersuchungen, Arbeitszeitüberschreitungen usw.

Das Wahljahr für die Betriebsräte soll etwa vom 15. April bis zum 14. April des folgenden Jahres laufen. Die Betriebsräte sollen verpflichtet werden, etwa am 1. März den Wahlvorstand zu wählen. Der Wahlvorstand hätte etwa am 4. März das Wahlausschreiben auszuhängen, als eigentliche Wahltage sollen etwa der 25., 26. und 27. März gelten. Die übrigen Fristen sollen dementsprechend festgesetzt werden.

Die Bestellung des Wahlvorstandes durch den Arbeitgeber in den Ausnahmefällen des § 23 Abs. 2 BRG. soll nach den Gewerkschaftsvorschlägen gänzlich in Fortfall kommen.

Man will so die absolute Unabhängigkeit vom Arbeitgeber erreichen, ferner die Möglichkeit schaffen, jederzeit im Laufe des amtlichen Wahljahres einen Betriebsrat wählen zu lassen, oder, falls gelegentlich der amtlich festgesetzten Wahl nur ein Rumpfbetriebsrat gewählt wurde, eine nachträgliche Gruppenratswahl durchzuführen.

Es wird zu diesem Zweck verlangt, daß eine Belegschaftsversammlung, die von einer im Betriebe vertretenen Gewerkschaft einberufen werden darf, jederzeit einen Wahlvorstand wählen kann, der berechtigt sein soll, eine Betriebsratswahl für den Rest des amtlichen Wahljahres auszuschreiben.

Diese Forderung wird damit begründet, daß die Arbeitgeber sich fast regelmäßig weigern, innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage der letzten erfolglosen Bestellung des Wahlvorstandes an, einen neuen Wahlvorstand einzusetzen. Vielfach wird dann später die Berufung eines Wahlvorstandes überhaupt vergessen, oder es findet sich im Betriebe nur schwer eine Gruppe von Arbeitnehmern zusammen, die den Arbeitgeber erfolgreich an seine Pflicht, einen Wahlvorstand zu bestellen, erinnert.

Man erwartet also von dieser Forderung, daß bei ihrer Verwirklichung es den Gewerkschaften möglich wäre, die Zahl der nichtwählenden Betriebe zu verringern.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes, denen nach dem jetzt geltenden Recht nur der ziemlich problematische Schutz aus § 95 BRG. zur Seite steht, sollen dadurch besonders geschützt werden, daß sie innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt ihrer Wahl an gerechnet, nur mit Zustimmung des Arbeitsgerichts gekündigt werden können.

Einen ähnlichen Schutz sollen auch die auf gültigen Vorschlagslisten vorgeschlagenen Bewerber, sowie die drei sog. Listenvertreter erhalten. Dabei soll die Zahl der so geschützten Kandidaten begrenzt sein. Den Schutz sollen von jeder Vorschlagsliste höchstens soviel Bewerber erhalten, als insgesamt Mitglieder in den Betriebsrat und in den Gruppenrat gewählt werden können.

Die Beobachtungen der Gewerkschaften haben ergeben, so wird die Forderung begründet, daß selbst mit langfristigen Kündigungszeiten angestellte Arbeitnehmer in dem Augenblick ihre Kündigung erhielten, in dem sie auf einer Vorschlagsliste als Bewerber um ein Betriebsratsmandat auftraten. Wurden sie dann gewählt, so bedurften die Arbeitgeber zur Entlassung nicht mehr der Zustimmung der Betriebsvertretung, bzw. des Arbeitsgerichts.

Auch den aus einer Betriebsvertretung ausscheidenden und nicht wiedergewählten Mitgliedern will der Gewerkschaftsvorschlag einen erhöhten Schutz gegen Kündigung geben. Gefordert wird, daß zur Kündigung eines ausgeschiedenen Mitgliedes einer Betriebsvertretung die Zustimmung des Arbeitsgerichts erforderlich sei. (Also nicht, wie bei aktiven Mitgliedern der Betriebsvertretung, wo in erster Linie die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich ist.) Dieser Schutz soll für die Dauer von 6 Monaten vom Tage des Ausscheidens aus der Betriebsvertretung an gelten.

Diese Forderung wird damit begründet, daß die aus irgendwelchen Gründen aus der Betriebsvertretung ausscheidenden oder nicht wieder gewählten Mitglieder ohne Uebergangsschutz sehr häufig der Maßregelung anheimfallen. Man glaubt, daß durch eine Uebergangsfrist von 6 Monaten Zeit zur Beruhigung gegeben sei, falls sich Arbeitgeber und Betriebsvertretung einmal in einer tiefer gehenden Meinungsverschiedenheit auseinandersetzen mußten.

Dem Schutz der aktiven Betriebsratsmitglieder sollen drei neue Vorschriften dienen:

Zur Kündigung von Mitgliedern der Betriebsvertretung soll — was bis jetzt umstritten ist — auch im Falle teilweiser Betriebsstillegung, erst recht natürlich bei Betriebseinschränkungen oder bei einer Umorganisation des Betriebes, wie sie etwa die Folge von Rationalisierungsmaßnahmen sein kann, stets die Zustimmung der Betriebsvertretung, bzw. des Arbeitsgerichts erforderlich sein.

Es soll damit ganz klar festgestellt werden, daß die Zustimmung nur in Fällen gänzlicher und dauernder Stillegung, also nur im Falle einer vollkommenen Auflösung der Produktionsgemeinschaft, sowie in Fällen, die den Arbeitgeber nach dem HGB. oder nach der Gewerbeordnung zur fristlosen Auflösung des Dienstvertrages berechtigen, nicht erforderlich ist.

Um eine Umgehung der für die Betriebsvertreter erlassenen Schutzvorschriften zu verhindern, wird weiter gefordert, daß Betriebsvertreter nach beendetem Streik oder nach beendeter Aussperrung wieder einzustellen sind. Es soll also nicht erst die übliche Klausel in einem der Beilegung eines Arbeitskampfes dienenden Friedensvertrages bedürfen, wie beispielsweise einer Klausel des Inhalts: „Maßregelungen aus Anlaß des Streiks finden nicht statt", um die Mitglieder der Betriebsvertretung vor Maßregelungen zu schützen.

Beide Vorschläge, namentlich der letztere, werden mit Erfahrungen begründet. Betriebsvertreter, so sagt man, stehen im Arbeitskampf zumeist an exponierter Stelle. Sie sind daher am meisten der Gefahr der Maßregelung ausgesetzt, sind also am wirkungsvollsten zu schützen.

Endlich wird zum Schutz der Betriebsräte gefordert, daß bei Mitgliedern der Betriebsvertretung anhaltende Krankheit an sich noch kein Grund zur fristlosen Entlassung ist. Vielmehr soll hier von Fall zu Fall, und zwar auf Antrag des Arbeitgebers, das Arbeitsgericht entscheiden, ob dem Betrieb die Fortsetzung des Arbeitsvertrages noch zugemutet werden kann.

Auch diese Forderung wird im wesentlichen mit den Erfahrungen aus der Praxis begründet. Man hat festgestellt, daß die Berechtigung zu fristloser Entlassung im Krankheitsfall gerade bei Betriebsvertretern selbst bei ganz kurzfristigen Erkrankungen, dazu diente, sie ohne Zustimmung des Arbeitsgerichts fristlos zu entlassen.

Endlich wird noch eine Novellierung der Strafvorschriften des § 99 BRG. gefordert. Verlangt wird, daß das Prädikat „vorsätzlich" in allen Absätzen des § 99 gestrichen werde.

Man sagt, dieses Prädikat „vorsätzlich" führe dazu, daß die Strafvorschriften praktisch illusorisch würden. Es gibt, so sagt man, bei jeder Behinderung in der Durchführung des Betriebsräterechts, ja selbst bei offensichtlichen Vergehen gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes, so viele Möglichkeiten der Entschuldigung, daß kaum in einem Falle ein vorsätzlicher Verstoß nachweisbar sei.

Noch bedeutungsvoller ist die zweite Forderung zum § 99. Hier wird verlangt, daß der Strafantrag nicht nur von der Betriebsvertretung, sondern auch von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer, insbesondere aber auch von den Gewerbeaufsichtsämtern gestellt werden kann.

Zur Begründung dieser Forderung wird geltend gemacht, daß bisjetzt, also seit mehr als 7 Jahren, kaum in einem Fall die Betriebsvertretung den Strafantrag gestellt hat. Dies aber stehe im Widerspruch zu den unzähligen Klagen über schikanöse Beeinträchtigung in der Ausübung des Betriebsräterechts durch gewisse Arbeitgeber. Die Gewerbeaufsichtsämter sind selbst bei offenkundigen Verfehlungen gegen das Betriebsrätegesetz, wie die Aemter stets bestätigen, machtlos, weil die Strafbehörden nach dem z. Zt. geltender Recht auf Antrag der Gewerbeaufsicht nicht tätig werden können. Die Betriebsräte aber verzichten auf die Strafantragstellung. Man erklärt sich diese Ohnmacht der Betriebsvertretungen so, daß ein vom Arbeitgeber wirtschaftlich abhängiger Arbeitnehmer, auch wenn er den besonderen Schutz als Mitglied der Betriebsvertretung genießt, gegen seinen Arbeitgeber niemals Strafantrag stellen kann, wenn er sich nicht der Gefahr der Maßregelung aussetzen will. Man erwartet also, daß Arbeitgeber, die im Hinblick auf diese Tatsache bewußt gegen den Geist des Betriebsrätegesetzes verstoßen, vorsichtiger werden, wenn sie wissen, daß die Strafvorschriften des Betriebsrätegesetzes auch praktische Bedeutung besitzen.

Mit diesen Forderungen der Gewerkschaften an den Gesetzgeber werden also grundsätzliche Aenderungen des geltenden Rechts, also Aenderungen, die auf eine Erweiterung der derzeitigen Rechte und Pflichten der Betriebsvertretungen abzielen, nicht angestrebt. Die Vorschläge sind aber doch so bedeutungsvoll, daß von ihnen, sollten sie Gesetz werden, eine recht beachtliche Belebung der Betriebsrätebewegung erwartet werden darf.

Dem sozialpolitischen Fortschritt und dem Wirtschaftsfrieden könnte eine solche Belebung der Betriebsratsidee nur dienen; denn verantwortungsfreudige Betriebsräte sind das beste Bindeglied zwischen Kapital und Arbeitskraft. Sie sind die Träger einer Arbeitsgemeinschaft, die Volk und Wirtschaft vorwärts bringen kann.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Erfahrungen über die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Moor- und Oedlandkultivierungen und landwirtschaftlichen Meliorationen.

Von Dr. jur., phil. et rer. pol. Egon Barocka, Berlin.

II.

Es wird vielfach bezweifelt, ob Menschen, die von Jugend an in der Stadt in einem industriellen oder sonstigen Berufszweige tätig waren, bei Kultivierung von Oedländereien und Ausführung landwirtschaftlicher Meliorationen beschäftigt werden können, weil sie nicht über die erforderlichen körperlichen Kräfte verfügen und nicht genug abgehärtet sind. Darauf ist zu erwidern, daß ein großer Teil der Erwerbslosen vom Lande stammt und in der Jugend Landarbeiten verrichtet hat. Die bisherigen Erfahrungen weisen darauf hin, daß eine sorgfältige Auswahl unter den Erwerbslosen nach beruflicher und örtlicher Herkunft, körperlicher Beschaffenheit, Kenntnissen und Fähigkeiten die wichtigste Vorbedingung für eine befriedigende Arbeitsleistung ist. Die natürliche Abneigung gegen die schweren Erd- und Wasserarbeiten macht sich am stärksten bei Arbeitern fühlbar, die bisher feine und leichte Arbeiten verrichtet haben. Es sind auch die Leistungen Erwerbsloser solcher Berufe am geringsten. Von den berufsfremden Erwerbslosen haben sich Angehörige des Baugewerbes und Bergbaues sowie Stein- und Ziegeleiarbeiter, gärtnerische und landwirtschaftliche Arbeiter bei Meliorationsarbeiten als besonders geeignet erwiesen.

Bei der Auswahl der Erwerbslosen ist ferner anzustreben, daß wenigstens ein Teil der Belegschaft aus Facharbeitern besteht, die mit der Arbeit schon vertraut sind; sie sollen auf die berufsfremden Erwerbslosen beispielgebend wirken. Schließlich ist bei der Auswahl der Erwerbslosen die Beachtung psychologischer und erzieherischer Gesichtspunkte von Bedeutung. Namentlich kommt es darauf an, daß bei den Meliorations- und Kultivierungsarbeiten jüngere Leute beschäftigt werden, bei denen eine Entfernung von den Straßen der Großstadt eine gute erzieherische Wirkung haben kann. Ferner soll nach Möglichkeit eine Mischung verschiedener Altersklassen bei der Auswahl der Erwerbslosen für ein bestimmtes Unternehmen stattfinden.

Neben der bisherigen Berufszugehörigkeit übt die örtliche Herkunft des Erwerbslosen auf seine Eignung zu Meliorationsarbeiten einen Einfluß aus. Erwerbslose aus Dörfern und kleinen Städten, die Gelegenheit hatten, sich im Garten oder in der Landwirtschaft zu betätigen, haben sich zu Meliorationsarbeiten immer am besten geeignet. Deshalb sind, vom Standpunkt des Meliorationserfolges betrachtet, Erwerbslose, die aus der näheren Umgebung stammen und mit Land und Menschen vertraut sind, den auswärtigen, großstädtischen Erwerbslosen vorzuziehen.

Der entscheidende Faktor für den Arbeitserfolg bei den Meliorations- und Urbarmachungsarbeiten ist der Arbeitswille der Erwerbslosen, d. h. ihre Bereitwilligkeit, die zugewiesene Arbeit zu übernehmen und auszuführen. Gerade über den Arbeitswillen der Erwerbslosen gehen aber die Erfahrungen und Meinungen am meisten auseinander. Die Bestrebungen der Arbeitsämter, Erwerbslose zur Arbeit auf dem Lande zu bewegen, sind selbst bei den dafür Geeigneten oft ohne Erfolg. Sogar in Fällen, wo Erwerbslose in der Nähe der Stadt bei ihrer zur Landbevölkerung gehörenden Familie ihre Heimat haben, lehnten sie die ihnen angebotene Arbeit ab und zogen die Erwerbslosenunterstützung vor. Von den Erwerbslosen, die die Arbeit annehmen, verläßt ein Teil die Arbeitsstelle nach kurzer Zeit.

Es ist sogar vorgekommen, daß Erwerbslose nur auf das Land gingen, um sich einzukleiden und auszurüsten und die erhaltenen Sachen wieder zu Geld zu machen. Von den an der Arbeitsstelle verbleibenden Erwerbslosen ist nur ein Teil im Besitz vollen Arbeitswillens. Tritt zu der geringeren Arbeitsfähigkeit noch Arbeitsunlust, so vermindert sich die Arbeitsleistung noch über das eingangs angegebene Drittel durchschnittlicher Minderleistung. Fehlender Arbeitswille kann den Arbeitserfolg deshalb erheblich beeinträchtigen, weil die zu den Notstandsarbeiten zugewiesenen Erwerbslosen während dieser Zeit nur aus einem wichtigen Grund entlassen werden können und die Entscheidung hierüber im Streitfalle dem Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises zusteht. Zuweilen befinden sich unter den Erwerbslosen Elemente, die zu Widersetzlichkeiten neigen und selbst vor Gewalttätigkeiten nicht zurückschrecken. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn seitens der am Meliorationsunternehmen Beteiligten eine Abneigung besteht, Erwerbslose zu beschäftigen. Die Genossenschaften sind bei der bedrängten finanziellen Lage der Landwirtschaft bestrebt, die Meliorationsarbeiten auf die billigste Weise auszuführen, was ohne namhafte öffentliche Unterstützung nicht möglich ist, wenn die fraglichen Arbeiten durch Erwerbslose ausgeführt werden. Die Höhe der aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge zugebilligten Zuschüsse ist aber, gemessen an der Größe der wirtschaftlichen und finanziellen Nachteile, gering, wenn es den Erwerbslosen an Arbeitswillen fehlt.

Den Genossenschaften ist allerdings vielfach nicht bekannt, daß die Arbeitsämter die Pflicht haben, den Erwerbslosen die Unterstützung zu entziehen, die die Arbeit unbegründeterweise niederlegen.

In letzter Zeit ist bei zahlreichen Meliorationsarbeiten eine bemerkenswerte Hebung des Arbeitswillens unter den Erwerbslosen festgestellt worden. So sind in Schlesien befriedigende Erfahrungen mit der Beschäftigung von Erwerbslosen bei landwirtschaftlichen Meliorationen gemacht worden. Bei Landeskulturarbeiten in der Rhön waren die Erwerbslosen in der schönen Gegend mit großer Freude tätig. Aus einem Betriebe der „Dökult" haben über 40 Erwerbslose sich als Landarbeiter nach Mecklenburg verdingen. Auch im Rheinland, wo zur Zeit des Ruhrkampfes im Jahre 1923 über allgemeine Arbeitsunlust unter den Erwerbslosen viel geklagt wurde, ist größere Arbeitswilligkeit unter ihnen festgestellt worden.

Von größtem Einfluß auf die Arbeitsleistung der Erwerbslosen ist naturgemäß das Maß der sozialen Fürsorge, das ihnen zuteil wird.

Eine sorgfältige Unterbringung ist die Voraussetzung dafür, die Erwerbslosen an der Arbeitsstelle festzuhalten. In dieser Erkenntnis ist namentlich in Bayern und Thüringen für die Unterbringung der bei Meliorationsarbeiten beschäftigten Erwerbslosen vorbildlich gesorgt worden. Bei der Regulierung der Attel in Bayern sind die Erwerbslosen in besonders für sie errichteten Schlaf- und Wohnbaracken untergebracht worden, die mit Schränken, Bettstellen, Ofen, Decken, elektrischem Licht, laufendem Wasser usw. ausgestattet worden sind. Auf der Baustelle ist ein Raum für Badegelegenheit und zum Reinigen von Kleidern und Wäsche errichtet worden. Auch bei den Hutungsverbesserungen in der Rhön sind die Erwerbslosen in besonders für sie errichteten Baracken untergebracht worden.

Auch die Errichtung von Sport- und Spielplätzen sowie die Schaffung kleiner Büchereien sind geeignete Mittel zur Hebung der Arbeitsfreude.

Eine weitere Vorbedingung für eine befriedigende Arbeitsleistung ist die Sicherung der Verpflegung in den Fällen, wo die Erwerbslosen nicht täglich zu ihrer Familie zurückkehren können.

Um die Arbeitsfreudigkeit und Leistungsfähigkeit der Erwerbslosen zu heben, muß endlich für ausreichende Arbeitskleidung gesorgt werden, deren Fehlen die Arbeit beeinträchtigt. Bei Wasserarbeiten ist die Bereitstellung wasserdichter Fußbekleidung erforderlich. In den Betrieben der „Dökult" und bei den Flußregulierungsarbeiten in Bayern werden den Erwerbslosen kostenlos Arbeitsschuhe abgegeben. In den Betrieben der „Dökult" ist auch für Arbeitskleidung gesorgt worden.

Eine weitere Bedingung für eine befriedigende Arbeitsleistung ist, daß Erwerbslose in genügender Zahl für die Meliorationsarbeiten zur Verfügung stehen. Es ist vorgekommen, daß die Bestimmungen über die Beschäftigung von Erwerbslosen von Seiten des Meliorationsträgers nur deshalb nicht erfüllt werden konnten, weil keine oder nur unzureichend Erwerbslose vorhanden waren. Das Meliorationsunternehmen mußte auf bereits bewilligte Mittel aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge verzichten oder, sofern sie schon ausgezahlt waren, sie zurückerstatten, weil nicht die erforderliche Zahl von Erwerbslosen-Tagewerken geleistet werden konnte. Von dieser finanziellen Unsicherheit abgesehen, bringt der Umstand, daß die zur Beschäftigung überwiesenen Erwerbslosen ständig zur Verfügung des Arbeitsnachweises stehen müssen, um sie abrufen zu können, wenn er ihnen andere Arbeit im Erwerbsleben nachweisen kann, eine weitere Unsicherheit betriebswirtschaftlicher Art mit sich. Dieses betriebswirtschaftliche Risiko läßt sich nur dadurch vermindern, daß gleich zu Beginn der Bauarbeiten Erwerbslose in reichlicher Zahl für die Meliorationsarbeiten zur Verfügung gestellt werden. Für einen zeitweisen Ueberschuß an Arbeitskräften müssen besondere Arbeiten bereit stehen.

Die Anstellung von Erwerbslosen bei Meliorations- und Urbarmachungsarbeiten hat sich im allgemeinen nur bewährt, wenn eine längere, fortdauernde Beschäftigung möglich war. Durch den Wechsel der Belegschaft, der teils auf gesetzliche Bestimmungen, teils auf mangelnde Arbeitswilligkeit zurückzuführen ist, erfahren die in Gang befindlichen Arbeiten Störungen, die sich auf den Betrieb stets nachteilig auswirken, besonders, wenn Baumaschinen (Bagger, Feldbahnen usw.) im Betrieb sind. Es würde dem Sinne des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 5. Januar 1926 entsprechen, wenn auf Antrag des Meliorationsträgers die Beschäftigung von Erwerbslosen bei land-

wirtschaftlichen Meliorations- und Urbarmachungsarbeiten wenigstens bis zur Dauer von sechs Monaten genehmigt werden würde.

Eine wichtige Frage für den Erfolg der Beschäftigung ist die Entlohnung der Erwerbslosen. Im arbeitsmarktpolitischen Interesse liegt es, daß die Entgelte bei der Ausführung von Kultivierungs- und Meliorationsarbeiten den Löhnen nach den geltenden Tarifen angenähert sind und zwar so, daß der Anreiz zur Erlangung einer tarifmäßig bezahlten Stellung noch bestehen bleibt. Andererseits soll die Spanne, die zwischen der Entlohnung bei der Beschäftigung als Notstandsarbeit und der Höhe der Erwerbslosenunterstützung ohne Beschäftigung besteht, so groß sein, daß sie den Erwerbslosen einen hinreichenden Ansporn gibt, die Arbeitsleistungen zu erhöhen. Diese Spanne war bei den Kultivierungsarbeiten der „Dökult" nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gering. Es hat sich deshalb die Notwendigkeit erwiesen, die Erwerbslosen nach dem Landarbeitertarif zu entlohnen.

Bei Stundenlohn und Gewährung eines Aufschlages an den Unternehmer haben weder die Erwerbslosen noch die Unternehmer ein Interesse, die Arbeiten beschleunigt auszuführen. Es ist deshalb im Interesse einer rationellen Ausführung der Melioration der Akkordlöhnung unbedingt den Vorzug zu geben. Der Gruppenakkord hat sich besonders bewährt. Es zeigt sich, daß die Leute, schon um den Verdienst ihrer Gruppe nicht zu schmälern, von selbst alle untätigen und untüchtigen Elemente ausscheiden und sich gegenseitig zur höchsten Leistung anspornen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß es nicht immer gelingt, die Erwerbslosen zur Akkordlöhnung zu bewegen. Die Einführung der Akkordarbeit hatte vielfach im Gefolge, daß viele Notstandsarbeiter die Arbeit niederlegten und die Arbeitsstelle verließen. Die Arbeitsniederlegung ist zwar teilweise mit der Begründung mangelhafter Unterbringung und schlechten Essens erfolgt, in Wirklichkeit war aber die Umstellung des Entlohnungssystems die Ursache. Die Benachrichtigung der zuständigen Arbeitsämter hatte in einzelnen Fällen zur Folge, daß sich die Erwerbslosen zur Wiederaufnahme der Kultivierungsarbeiten bereitfanden. — Auch die Schwankungen der Lohnverhältnisse haben die Einführung der Akkordlöhnung erschwert.

Ein Ansporn zu erhöhter Arbeitsleistung kann auch durch Gewährung von Prämien bei guter Leistung und längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses erreicht werden. Sie darf jedoch ebenso wie die Einführung des Stücklohnes nicht zu dem allgemeinen Ergebnis führen, daß im festen Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer aus der Umgegend ihre Arbeitsstelle aufgeben, weil sie schlechter entlohnt werden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Gewährung von Vorkaufsrechten auf das meliorierte Gelände, die Einräumung von Anrechten auf Ansiedlung oder Pachtung kleiner Flächen zur Selbstbewirtschaftung geeignete Mittel sind, den Arbeitswillen der Erwerbslosen zu heben. Daß diese Mittel allerdings nur ganz beschränkt anwendbar sind, weil sich nur wenig Erwerbslose zur Ansiedlung und Landbewirtschaftung eignen, leuchtet ohne weiteres ein.

Den Erwerbslosen muß in der Regel das notwendige Arbeitsgerät bereitgestellt werden. Dazu gehören in erster Linie Spaten, Schaufeln, Hacken, Krampen, Karren usw. Die Unerfahrenheit in dem Umgang mit diesen Geräten bringt einen größeren Verbrauch an Material, namentlich an Kleingerät bei den ungeübten Arbeitskräften mit sich.

Bei Beschäftigung von Erwerbslosen ist die Einstellung eines starken Aufsichtspersonals erforderlich, um die ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten überwachen zu können. Die berufsfremden Arbeiter müssen ferner, besonders in der ersten Zeit, durch fachlich wie persönlich geeignetes Aufsichtspersonal (Wiesenbaumeister, Kulturtechniker, Administratoren, Vorarbeiter usw.) in der Arbeit die nötige Unterweisung erhalten. Es müssen Persönlichkeiten vorhanden sein, die dem Werk besonderes Interesse entgegenbringen, Führereigenschaften besitzen und ein Herz für die ihrer Führung anvertrauten Arbeitskräfte haben. Die Bau- und Wirtschaftsleiter und ihre Hilfskräfte müssen eine ruhige Hand haben, weil die Leute die Arbeit in der Regel nicht kennen und erst allmählich an sie gewöhnt werden müssen: sie müssen Vertrauenspersonen verwenden, die mit den Erwerbslosen mitarbeiten und Einfluß auf sie haben. Als leitende Arbeitskräfte kommen auch ausgewiesene und heimatlos gewordene Ansiedler aus den abgetretenen Gebieten in Betracht. Tüchtigen Führern, die mit den Erwerbslosen umzugehen wissen, ist der Erfolg für die Landeskultur nicht versagt. Die an die Wirtschaftsleitung durch die Beschäftigung von Erwerbslosen gestellten Aufgaben bringen einen höheren Verwaltungsaufwand mit sich, der eine Verteuerung der Meliorationsarbeiten verursacht.

Die Landeskulturarbeiten bieten auch Gelegenheit, Erwerbslose zu Spezialarbeitern auf dem Gebiete der Bodenverbesserung auszubilden. Auf diesem Wege könnte der Versuch unternommen werden, einen Stand gelernter Meliorationsarbeiter, an dem es vielf[ach] mangelt, zu schaffen und fliegende Arbeitskolonnen für landwirtsch[aft]liche Meliorationen einzurichten, die erstklassige Arbeit leisten. D[ies] durch würde manchem Landwirt, der heute vor den Kosten der Bod[en]verbesserung zurückschreckt, der Entschluß dazu erleichtert werden.

(Schluß folgt.)

Sozialversicherung.

Die Reform der deutschösterreichischen Arbeiterversicherung.

Von Sektionschef a. D. Dr. Max Lederer, Wien.

Am 1. April d. J. hat der deutschösterreichische Nationalrat [s]eine letzte große Tat vor seinem Auseinandergehen — die Neuwah[l] fanden am 24. April statt — das Gesetz über die Arbeiterversicheru[ng] verabschiedet, nachdem man noch im März nicht wußte, ob [die] Schwierigkeiten, die sich der Vollendung des Gesetzwerkes entgeg[en]stellten, überwindbar seien. Hiermit gelangte eine gesetzgeberis[che] Aktion zum Abschluß, um die in Oesterreich seit mehr als zwei Ja[hr]zehnten gekämpft und gerungen wurde. Sie bildet gleichzeitig [die] Krönung der deutschösterreichischen Sozialgesetzgebung, die nach d[em] Umsturz vom damaligen Staatssekretär Hanusch so zielbewußt a[us]gestaltet worden ist. Aber noch aus einem anderen Grunde d[arf] man sich des endlich geglückten Werkes freuen. Stellt doch die E[in]führung der Alters- und Invaliditätsversicherung in Deutschösterre[ich] eine weitere Etappe auf dem Wege der Rechtsangleichung mit d[em] Reiche dar, die von allen den Anschluß ersehnenden Volkskreisen l[eb]haft begrüßt wird.

So ist denn der Arbeiterschaft Deutschösterreichs nach lang[em] Harren eine moderne, ansehnliche Leistungen bietende Sozialversicheru[ng] beschert worden. Allerdings wird dieselbe erst in einiger Zeit in Kr[aft] treten können. Dies ist der Wermutstropfen, der die Genugtuu[ng] über das endliche Zustandekommen des Werkes einigermaßen trü[bt]. Die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschösterreichs ma[cht] es jedoch zurzeit tatsächlich unmöglich, der Produktion neue beträ[gli]che Lasten in der Höhe von ungefähr 75 Millionen Schilling a[uf]zuerlegen. Die große Zahl von unterstützten Arbeitslosen — sie [be]trug Mitte März d. J. 230492 Köpfe, ist allerdings seither infolge [der] wieder einsetzenden Bausaison auf 190981 zurückgegangen —, d[ie] zunehmende Passivum der Handelsbilanz, die Steigerung der Au[s]gleiche und Konkurse, endlich auch die in der Landwirtschaft ei[n]getretene Krise sind Symptome, die zur Vorsicht mahnen. M[an] konnte sich daher seitens der Regierung und der Mehrheitspartei [sich] nicht dazu entschließen, den Termin des Wirksamkeitsbeginnes [der] Arbeiterversicherungsreform schon jetzt kalendarisch festzulegen. M[an] wählte vielmehr die Formel eines aus verschiedenen Wirtschaft[s]faktoren kombinierten Wohlstandsindex', von dessen Erreichung m[an] die Inkraftsetzung der Reform abhängig machen will. Da man [so] doch die bedürftigsten Kreise, nämlich die über 60 Jahre alten A[r]beiter und die derzeit auf unzulängliche Renten angewiesenen U[n]fallsrentner nicht ohne sofortige Hilfe lassen wollte, wurde im We[ge] von Uebergangsbestimmungen entsprechende Vorsorge getroffen. [In] beiden Belangen, sowohl was die Hinausschiebung des Wirksamkeit[s]beginnes als auch die Uebergangsbestimmungen betrifft, stieß m[an] auf den heftigsten Widerstand der sozialdemokratischen Oppositio[n]. Hierüber wird in späterem Zusammenhange noch einiges zu sagen sei[n].

Betrachtet man nun den Inhalt des neuen Gesetzes, so [ist] darauf hingewiesen, daß die in dieser Zeitschrift schon früher (XXXI[V], 913—916) besprochene Gliederung der Vorlage sowie deren Haup[t]bestimmungen im wesentlichen gleich geblieben sind. Hingegen ka[m] es in manchen Einzelfragen zu durchgreifenden Aenderungen, die zu[m] Teil auf Kompromißlösungen, zum Teil auf Mehrheitsbeschlüss[en] beruhen. Im nachstehenden soll nun versucht werden, an Ha[nd] der Systematik des Gesetzes die hauptsächlichsten Streitfragen und Kenntlichmachung der von den Parteigruppen hierzu eingenommen[en] Standpunkte kurz aufzuzeigen.

Die erste längere Auseinandersetzung bei den Ausschußverhan[d]lungen betraf den Kreis der Versicherten. Hier handelte es s[ich] hauptsächlich um vier Gruppen von Arbeitnehmern, deren Ei[n]beziehung in die Versicherung bestritten war. Es waren dies d[ie] Land- und Forstarbeiter, die Arbeiter des Bundes, der Länder, G[e]meinden und öffentlichen Körperschaften, die Angehörigen des Bundes[h]eeres sowie endlich gewisse, im Haushalt bei wechselnden Arbei[t]gebern beschäftigte Frauen, wie Wäscherinnen, Bedienerinnen, Näh[e]rinnen und dgl. Bei den Land- und Forstarbeitern war der Str[eit] mehr formeller Natur. Die Sozialdemokraten verlangten deren Ei[n]beziehung in die allgemeine Arbeiterversicherung, somit die gleiche

Versicherungsleistungen wie bei den Industriearbeitern, während Regierung und Mehrheitsparteien im Wege eines Sondergesetzes für die Sozialversicherung der Land- und Forstarbeiter vorsorgen wollen. In letzterem Sinne wurde dann auch entschieden. Der Entwurf eines solchen Sondergesetzes ist, wie nebenbei bemerkt sein mag, mittlerweile bereits ausgearbeitet und Anfang April den land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zur Begutachtung übermittelt worden. Bei den Arbeitern des Bundes, der Länder und Gemeinden lag die Sache wieder anders. Hier strebten die Sozialdemokraten die Herausnahme dieser Gruppe, die sich vielfach günstigerer Sondereinrichtungen erfreut, aus der Arbeiterversicherung an, während die bürgerlichen Parteien diese Bediensteten zwar grundsätzlich in den Kreis der Arbeiterversicherung einbeziehen, jedoch im Verordnungswege Ausnahmen zugestehen wollen. Da dieses Prinzip durchdrang, wird auch künftighin die Möglichkeit gegeben sein, gewisse spezielle Versorgungseinrichtungen für die Arbeiter öffentlicher Betriebe aufrechterhalten. Bei den Angehörigen des Bundesheeres ist es bei dem von den Sozialdemokraten bekämpften Ausschluß von der Versicherungspflicht geblieben; immerhin setzten sie es durch, daß den Wehrmännern 104 Wochen ihrer Militärdienstzeit für spätere, versicherungspflichtige Beschäftigungen angerechnet und ihnen darüber hinaus auch noch freiwillige Einzahlungen ermöglicht werden. Desgleichen wurde auch den Wäscherinnen, Bedienerinnen, Näherinnen und dgl. die freiwillige Versicherung gestattet, allerdings in etwas niedrigeren Lohnklassen und mit dem Vorbehalt ärztlicher Untersuchung.

Sehr lebhaft wurde die Lohnklasseneinteilung umstritten, die, als das Gesamtniveau der Versicherungsleistungen bestimmend, das Kernproblem des ganzen Gesetzes darstellt. Die Sozialdemokraten erneuerten im Ausschuß ihren Versuch, die Angliederung einer elften, die Tagesarbeitsverdienste über 9,60 Schilling umfassenden Lohnklasse zu erlangen. Diese Forderung wurde abgelehnt, nachdem die Mehrheitsparteien schon im Unterausschusse über die Bestimmungen der Regierungsvorlage hinausgegangen waren und den höchsten anrechenbaren Arbeitsverdienst von 7,20 Schilling auf 8,40 Schilling hinaufgesetzt hatten. Die Hinzufügung einer weiteren Lohnklasse hätte nicht nur das finanzielle Gefüge der Arbeiterversicherung gesprengt, sondern auch Leistungen herbeigeführt, die, an der Kaufkraft des Geldes gemessen, jene der deutschen und der tschechoslowakischen Sozialversicherung weit überboten hätten. Auch so werden die Leistungen der deutschösterreichischen Arbeiterversicherung noch immer recht ansehnliche sein. Das Krankengeld, dessen Höchstsatz z. B. nur 2,8 Schilling täglich beträgt, wird sich auf 5,4 Schilling, somit fast auf das Doppelte erhöhen. Die Unfallsrente für Vollrentner, derzeit mit 100 Schilling monatlich bemessen, soll auf 164 Schilling, bei gänzlich Hilflosen sogar auf 246 Schilling ansteigen. Das Höchstmaß der Alters- und Invalidenrente wird 90 Schilling monatlich betragen. Diese Ziffern beweisen, daß man an die Grenze des Möglichen gegangen ist.

Eine Einzelfrage, über die im Ausschuß lange debattiert wurde, war die dreitägige Karenzfrist in der Krankenversicherung. Die Sozialdemokraten bezeichneten diese als unannehmbar und verlangten deren Beseitigung. Dies wurde wieder von bürgerlicher Seite abgelehnt, weil die Kassen sonst durch Schein- und Leichterkrankte allzu stark belastet worden wären. Auch wurde auf das dem erkrankten Arbeiter nach § 1154b des bürgerlichen Gesetzbuches ohnedies gebührende Verhinderungsentgelt hingewiesen. Ein Vermittlungsantrag, der die Kassen hätte ermächtigen sollen, bei längerer als 10tägiger Erkrankung das Krankengeld gleich vom ersten Krankheitstag an zu leisten, wurde von den Sozialdemokraten mit der Begründung zurückgewiesen, daß diese Bestimmung bei drei Vierteln aller Krankheitsfälle nicht anwendbar wäre. Schließlich wurde von den bürgerlichen Parteien beschlossen, daß das Krankengeld auch schon für die ersten drei Krankheitstage gewährt werden kann, falls dem Erkrankten für diese Zeit kein Anspruch auf das obenerwähnte Verhinderungsentgelt zusteht.

Eine nicht uninteressante Nebenfrage betraf die Ansprüche der Lebensgefährtin auf dem Gebiete der Sozialversicherung. Die Regierungsvorlage hatte hier eine gewisse Gleichstellung mit der Witwe vorgesehen. Im Unterausschusse waren diese Bestimmungen von den Mehrheitsparteien aus politischen Gründen — es spielten da gewisse, die Heiligkeit der Ehe betonende konservative Auffassungen mit hinein — gestrichen worden. Da jedoch die österreichische Sozialgesetzgebung im Invalidenentschädigungsgesetze und auch auf anderen Rechtsgebieten die Rechte der Lebensgefährtin bereits anerkannt hatte, konnten die Sozialdemokraten gegen diese Haltung der Mehrheitsparteien unschwer ankämpfen. Sie erreichten auch einen Teilerfolg, indem der Begriff der Lebensgefährtin zwar fallen gelassen, hingegen durch den der Wirtschaftsführerin ersetzt wurde. Deren Anspruch wurde allerdings auf den Bezug der aus der Invalidenversicherung entspringenden zeitlichen Witwenrente eingeschränkt, während ihr die aus der Unfallversicherung fließende, dauernde Witwenrente aberkannt blieb. Dieser Unterscheidung muß wohl vom sozialpolitischen Standpunkte aus die Berechtigung abgesprochen werden.

Bedeutungsvoll waren die der Feststellung des Invaliditätsbegriffes gewidmeten Ausschußberatungen. In diesem Belange sah § 97 der Regierungsvorlage als Voraussetzung der Invalidität die auf ein Drittel des Normalverdienstes eingeschränkte Erwerbsfähigkeit vor. Die Sozialdemokraten verlangten hingegen, daß es genügen solle, wenn diese Einschränkung die Hälfte des Normalverdienstes beträgt. Die Mehrheitsparteien lehnten diesen Antrag ab, konzedierten hingegen eine Hinzufügung, durch welche Versicherten auch bei nicht dauernder Invalidität eine vorübergehende Rente für den Fall zugewendet wird, daß die durch Krankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit nach dem Erlöschen des Anspruches auf Krankengeld noch fortdauert. Hinsichtlich der für den Anfall der Altersrenten maßgebenden Altersgrenzen gab es gleichfalls Meinungsverschiedenheiten. Die Sozialdemokraten forderten die Herabsetzung auf 60 Jahre, allenfalls eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen. Die Mehrheit hielt jedoch an der auch im Deutschen Reiche geltenden Altersgrenze von 65 Jahren fest, wovon nur für die schon jetzt alten Arbeiter im Wege der Uebergangsbestimmungen gewisse Ausnahmen Platz greifen werden.

Auch über die zu den Alters- und Invalidenrenten zu gewährenden Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln wurde eingehend verhandelt. Ein Antrag der Sozialdemokraten, diese mit 6 Schilling monatlich bemessenen Zuschüsse entsprechend zu erhöhen, wurde wegen der damit verbundenen staatsfinanziellen Belastung abgelehnt. Ein besonderes Gesetz wird das Verhältnis festzusetzen haben, in dem Bund, Länder und Gemeinden zur Aufbringung dieser Zuschüsse beitragen.

Einen gewissen Erfolg erzielten die Sozialdemokraten mit dem von ihnen in der Organisationsfrage vertretenen Zentralisationsstandpunkt. Dieser wurde bei den von der Regierung neu ausgearbeiteten Vorschlägen entsprechend berücksichtigt. Demgemäß soll an Stelle der früher vorgesehenen Hauptstelle für Arbeiterversicherung und der drei Arbeiterversicherungsanstalten in Wien, Graz und Salzburg nur eine zentrale Arbeiterversicherungsanstalt in Wien treten. Deren Hauptversammlung wird gleichmäßig von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschickt werden, wobei diese Vertreter nicht, wie ursprünglich geplant, von den Berufsorganisationen, sondern von den Vorständen und Ueberwachungsausschüssen der Krankenkassen in gemeinsamer Sitzung delegiert werden sollen. Die Mandate sind länderweise kontingentiert. Der Vorstand der Anstalt wird sich aus je 20 Unternehmer- und Arbeitervertretern und aus 8 Delegierten der öffentlichen Verwaltung zusammensetzen.

Neben diesen Hauptproblemen wurde in den Beratungen des Unter- und des Vollausschusses auch noch über manche andere Einzelheiten, so z. B. über das Krankengeld der Arbeitslosen, die Behandlung der Kurzarbeiter, die Verbesserung der anstaltlichen Krankenfürsorge, die Bemessung der Versicherungsbeiträge, die Höhe der Verwaltungsausgaben, die Versorgung der Bergarbeiterwitwen u. a. m. verhandelt. Die Bestimmungen über die Versicherungsgerichte, die in der Regierungsvorlage als §§ 233—258 enthalten waren, wurden aus dem Gesetze ausgeschieden, weil diese Materie in einem Sondergesetze für alle Arten der Sozialversicherung einheitlich geregelt werden soll.

Im Gegensatz zu allen diesen erst bei der künftigen Handhabung des Gesetzes in Betracht kommenden Fragen konzentrierte sich das größte Interesse der Oeffentlichkeit auf die Gegenwartsprobleme, nämlich die Uebergangsbestimmungen und den Termin des Wirksamkeitsbeginnes. Diese beiden Fragen hängen eng zusammen. Gerade weil der Wirksamkeitsbeginn der Reform aus den eingangs erwähnten Gründen auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden mußte, erwies es sich als notwendig, für jene Kreise vorzusorgen, die außerstande gewesen wären, ohne gesetzliche Hilfe bis zum Inkrafttreten der neuen Arbeiterversicherung durchzuhalten. Es waren dies die schon über 60 Jahre zählenden, unter der schweren Wirschaftskrise besonders leidenden Arbeiter, ferner die gegenwärtigen Unfallsrentner, deren Bezüge, ungeachtet mehrfacher Rentenaufbesserungen, noch immer unzureichend geblieben waren. Hier mußte also eine gewisse Vorwegnahme einzelner Begünstigungen erfolgen. Bei den Unfallsrentnern bestehen diese in einer ab 1. Juli 1927 eintretenden Valorisierung ihrer Renten, die auf Grund von Jahresarbeitsverdiensten zwischen 1200 bis 2100 Schilling aufgewertet werden sollen. Hieraus ergibt sich für diese Altrentner ein immerhin recht ins Gewicht fallender Vorteil. Es zeigte sich gegen diesen Teil der von der Regierung vorgeschlagenen Uebergangsbestimmungen daher auch keine Opposition.

Um so mehr wär dies bei der provisorischen Altersfürsorge der Fall, gegen welche die Sozialdemokraten auf das heftigste ankämpften. Bundeskanzler Dr. Seipel hatte bei den am 1. März abgehaltenen Parteikonferenzen den diesbezüglichen Vorschlag dahin präzisiert, daß alle österreichischen Bundesbürger, die am 1. Juli 1927 das 60. Lebensjahr vollendet haben, dann Anspruch auf eine Altersrente in der Höhe von zwei Dritteln der gegenwärtigen Arbeitslosenunterstützung haben sollen, wenn sie die Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandsaushilfe im Sinne der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz erfüllen oder nach dem 1. Juli 1927 lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit vom Bezuge der Arbeitslosenunterstützung oder der Notstandshilfe ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung bezeichneten die Sozialdemokraten als Raub an den alten Arbeitslosen, denen ungeachtet des Umstandes, daß durch die XIX. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz der Anspruch auf die Notstandsaushilfe bis zum 31. Dezember 1927 gesichert war, nunmehr auf dem Wege einer scheinbaren Begünstigung ein Drittel ihres gegenwärtigen Bezuges wegeskamotiert werden solle. Der Monat habe für die Alten künftighin nunmehr 20 Tage, so wurde in den sozialdemokratischen Pressestimmen verkündet. Diese herbe Kritik der vorgeschlagenen Maßnahmen schießt weit übers Ziel. Sie ist wohl auch damit zu erklären, daß die letzten Erörterungen über die Arbeiterversicherungsreform schon stark von der mittlerweile eingesetzten Wahlagitation beschattet waren. In Wirklichkeit vermag die vorgeschlagene Lösung, wenn man sie unvoreingenommen nur vom Standpunkt des sozialpolitischen Fachmannes aus betrachtet, immerhin zu befriedigen. Hierbei ist vor allem in Betracht zu ziehen, daß, obwohl das neue Gesetz die Grenze von 65 Jahren für den Anfall der Altersrente vorsieht, man im Wege der Uebergangsbestimmungen jetzt schon allen mehr als 60 Jahre alten Arbeitern den Anspruch auf die Altersfürsorge einräumt. Wenn diese letztere nun auch um ein Drittel geringer ist als die jetzige Arbeitslosenunterstützung und Notstandsaushilfe, so ist diese Benachteiligung nur eine scheinbare. Die Notstandsaushilfe ist nur ein provisorischer Bezug, der sachlichen und persönlichen Einschränkungen unterliegt und aller Voraussicht nach in der bestehenden Form über das laufende Jahr hinaus nicht aufrecht erhalten werden wird. Die Altersfürsorgerente hingegen ist als dauernde, kraft Gesetzes gebührende Zuwendung gedacht, bei der überdies auch die so lästigen Kontrollen und Meldungen fortfallen, die bei der Notstandsaushilfe mit in Kauf genommen werden müssen. Es kann also, wenn auch die geringere Höhe der Zuwendung vielleicht enttäuschend gewirkt haben mag, doch von einer Verbesserung der Rechtslage dieser Alten gesprochen werden. Deren Zahl wird eine nicht geringe sein. Ungefähr 20000 solcher alten Leute genießen schon derzeit die Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe. Diese werden glatt auf die Altersrentenfürsorge zu überstellen sein. Weiter sind nach der österreichischen Berufsstatistik ca. 70000 Arbeiter von über 60 Jahren noch berufstätig. Nimmt man an, daß etwa 60 % dieser letzteren im Laufe des nächsten Jahres aus den Betrieben scheiden, so dürften ungefähr 60000 bejahrte Arbeiter die Altersfürsorgerente erhalten. Hierzu werden auch noch die bejahrten, arbeitslosen Angestellten kommen, hinsichtlich welcher im Wege der Novellierung des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 29. Dezember 1926 eine auf ähnlichen Grundlagen beruhende Altersfürsorge noch im Juni d. Js. vom neuen Nationalrat beschlossen werden soll. Alle diese Vorkehrungen erfordern natürlich ansehnliche Mittel, die im gleichen Verhältnis wie bei dem Aufwand für die Notstandsaushilfen auf Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Bund und Länder umgelegt werden soll. Für die Produktion dürfte hieraus eine Belastung bis zu 20 % des Normalbeitrages zur Krankenversicherung erwachsen. Ein gewisses Gegengewicht werden allerdings Ersparungen an dem jetzt sehr überlasteten Etat der Arbeitslosenversicherung — derselbe betrug im Jahre 1926 nicht weniger als 153 Millionen Schilling — bilden. Deshalb soll auch im Herbst d. Js. nachgeprüft werden, ob nicht eine Herabsetzung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung möglich ist.

Neben diesen Uebergangsbestimmungen für die bejahrten Arbeiter, die, soweit die Auszahlung der Altersfürsorgerenten in Frage kommt, am 1. Oktober 1927 in Kraft treten, sind im Gesetze noch andere Begünstigungen für die erste Eintrittsgeneration vorgesehen. Sie bestehen in der rückwirkenden Anrechnung von 100 Beitragswochen für die Jahre 1925 und 1926 sowie in der Anerkennung der seit 1. Januar 1927 in der Krankenversicherungspflicht zugebrachten Zeiträume. Auf diese Weise werden somit von den jetzigen jüngeren Arbeitern Anwartschaften auf die kommende Alters- und Invaliditätsrente erworben, ohne daß vorläufig Beiträge entrichtet werden müssen. Diese werden erst mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes erhoben werden.

Was nun diese letztere betrifft, so ist ihr Termin, wie gesagt, einstweilen in Schwebe gelassen worden. Diese an sich unbefriedigende Lösung darf nicht überraschen. Schon anläßlich der am 10. November 1 erfolgten Einbringung der Regierungsvorlage im Nationalrat h der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Resch darauf hin wiesen, daß die praktische Einführung der erweiterten Arbeiterv sichererung erst bei Besserung der Wirtschaftslage werde erfolgen könn Diese Besserung ist bisher leider ausgeblieben. Im Gegenteil, Krise hat sich seit jener Zeit wesentlich verschärft. Man suchte n lange nach einer Lösung und fand sie endlich in der Formulier eines Wohlstandsindex', von dessen Erreichung die Inkraftsetzu der Reform abhängig gemacht wurde. Nach dem Wortlaut, nunmehr der diesbezügliche Artikel III des Gesetzes erhalten hat, der Wirksamkeitsbeginn der Versicherung durch Verordnu der Bundesregierung, die der Zustimmung des nationalrätlich Hauptausschusses bedarf, bestimmt werden. Diese Verordnung ist erlassen, wenn der Halbjahresdurchschnitt der Arbeitslosenzahl 100000 gesunken ist und wenn sich aus dem Zusammentreffen der S gerung des Außenhandels, der Zunahme der Inlandsverfrachtung wie der Fortschritte der landwirtschaftlichen Produktion eine sol Verbesserung der Wirtschaftslage ergibt, daß hierdurch die der W schaft und den öffentlichen Finanzen aus der Durchführung Arbeiterversicherungsgesetzes erwachsende Mehrbelastung kompensi erscheint. Diese Formel wurde sowohl im Ausschusse, als auch Plenum des Nationalrates angenommen, obgleich die Sozialden kraten sie leidenschaftlich bekämpften. Sie bezeichneten das Ga als bloßes Verschleppungsmanöver, durch das die so lange sehnte Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung auf St. Nimmerleinstag hinausgeschoben werde. Das Gesetz würde durch zu einem wertlosen Fetzen Papieres gemacht, was die Empöru der Arbeiterschaft hervorrufen müsse. Die Sozialdemokraten be tragten ihrerseits, die Entscheidung über den Wirksamkeitsbeginn Reform dem neugewählten Nationalrat zu überlassen. Dieser Antr wurde jedoch abgelehnt, ebenso wie der dann von sozialdemokratisc Seite gemachte Vorschlag, das Gesetz am 1. Januar 1928 in Kr treten zu lassen.

Die parlamentarische Erledigung des Arbeiterversicherungsgesetz dem man auf Arbeiterseite seit fast drei Jahrzenten entgegengeha hatte, schloß daher mit einem Mißton. Diesem Umstand darf jed keine zu weit gehende Bedeutung beigemessen werden. Aller Wa scheinlichkeit nach dürfte in der Frage des Wirksamkeitsbeginnes d letzte Wort noch nicht gesprochen sein. Wie immer das Kräftev hältnis der Parteien im neuen Nationalrat beschaffen sein wird, werden die Sozialdemokraten zumindest eine so ansehnliche Minori repräsentieren, daß über ihre Wünsche betreffend die Inkraftsetzu der Arbeiterversicherung auf die Dauer nicht gänzlich wird hinw gegangen werden können. Im übrigen wird die jetzt gefunde Lösung, den Beginn der Versicherung an den erwähnten Wohlstand index zu binden, in ihrer praktischen Auswirkung überschätzt. V Seiten der bürgerlichen Parteien müßte man sich sagen, daß, we man die Sache richtig anpackt und die gegenwärtige, hypertrophis Arbeitslosenfürsorge durch die kommende Altersversicherung zielbew und organisch entlastet, der aus der Reform der Arbeiterversicheru sich ergebende Mehraufwand durch allmähliche Ersparungen am E der Arbeitslosenfürsorge zu einem Teile kompensiert und somit sel für die schwache österreichische Volkswirtschaft nach und nach erträgl gemacht werden kann. Das Ganze läuft letzten Endes auf ein Rechenexempel hinaus, wobei die Belastungsziffern der Gegenwart jenen Zukunft gegenüberzustellen sein werden. Auf sozialdemokratisch Seite wiederum erscheinen die Befürchtungen wegen Hinausschiebu der Reform bis zum St. Nimmerleinstag arg übertrieben. Man d doch auf Arbeiterseite nicht übersehen, daß schon durch die Publikati des Gesetzes viel erreicht ist, da dieser eine moralisch verpflichten Bedeutung innewohnt. Sozialpolitische Gesetze, die, wie jenes üb die Alters- und Invaliditätsversicherung einem so überwiegend Teil der Bevölkerung positive Leistungen in Aussicht stellen, lassen s ihrer Natur nach auf die Dauer nicht als bloße Verheißungsnorm aufzäumen. Sie ähneln Wechselschulden, jedoch mit der Maßgab daß sie auch dann eingelöst werden müssen, wenn das Papier ein bestimmten Verfallstag nicht aufweist. Es dürfte also sicher im Lau einer vergleichsweise nahen Zeit auch in der Frage des Wirksamkeit beginnes der Reform zu einer Einigung unter den Parteien komme Deshalb soll auch der jetzt noch bestehende Meinungsgegensatz hie über die Genugtuung nicht trüben, daß es auch in Deutschösterrei endlich gelungen ist, die gesetzliche Einführung der Alters- und I validitätsversicherung zu erreichen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene.

Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Rückblick und Ausblick.

Von Dr. E. Claessens, Berlin.

I.

Die Verabschiedung des Haushaltes des Deutschen Reiches für 927 bedeutete auch für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sowie die ihnen Gleichgestellten einen wichtigen bschnitt. Die Hoffnungen, welche von diesen Personenkreisen und ren Organisationen an die Beratung des neuen Haushaltes im eichstage geknüpft wurden, sind leider nicht erfüllt worden. Sie aren hervorgerufen sowohl durch die Minderwertigkeit eines Teiles er Versorgung, insbesondere der Leichtbeschädigten, von denen ja die eitaus größte Mehrzahl abgefunden ist und keine Versorgung mehr rhält, als auch durch die bekannte Erklärung des Reichstages vom Juli 1926, welche zugleich mit der Verabschiedung der vierten Novelle zum eichsversorgungsgesetz angenommen wurde. Sie gab der Einigkeit es Reichstages in der Auffassung Ausdruck, daß die Versorgung der riegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen noch nicht so habe geoben werden können, wie es den als berechtigt anerkannten Bedürfissen entspräche. Ferner ersuchte die Entschließung die Reichsegierung, bei der Aufstellung des neuen Etats oder eines etwa erorderlichen Nachtragsetats oder bei der Verabschiedung von Gesetzntwürfen oder Anträgen, die eine wesentliche finanzielle Auswirkung ätten, in jeder Weise dahin zu wirken, daß die notwendigen Mittel ir eine Verbesserung der Versorgung durch Einsparung oder anderseite Verteilung der Etatsansätze frei gemacht würden. Die Hoffungen fanden besondere Nahrung durch die Annahme, daß die Zahl er Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sich alljährlich vergern müsse, daß also auch bei gleichbleibender Höhe der Gesamtufwendungen für die Versorgung des einzelnen mehr Mittel voranden sein würden. Diese Annahme bestätigte sich für die Hinterliebenen. Eine im Oktober 1926 durchgeführte Zählung der Rentenpfänger ergab, daß die Zahl der Kriegshinterbliebenen gegenüber er Zählung vom Oktober 1924 sehr wesentlich zurückgegangen war. ie Zahl der Halbwaisen, die ja bei Erreichung einer gewissen Altersrenze — in der Regel bei Vollendung des 18. Lebensjahres — aus er Versorgung ausscheiden, war von 962486 auf 849087, also um 13999 zurückgegangen. Die Zahl der Vollwaisen war von 65486 uf 62070, also um 3416, die Zahl der Witwen von 364950 auf 31024, also um 3926 zurückgegangen. Bei den anderen Rentenpfängern zeigte sich dagegen eine nicht unerhebliche Zunahme: bei en Beschädigten um 15936, bei den Kapitulanten um 4854; ebenso atten sich die Zahlen der Empfänger von Elternrente, Elternbeihilfe nd Waisenbeihilfe sowie Witwenbeihilfe nicht unwesentlich erhöht. iese Erhöhungen sind nur zum Teil auf die Verbesserungen zurückführen, welche die vierte Novelle und einzelne Verordnungen ebracht hatten. Bei den Beschädigten bildet die wirtschaftliche ot einerseits, die Verschlimmerung des Leidens andererseits die eranlassung, daß trotz der vielen Abgänge durch Tod keine Verinderung, sondern eine Vermehrung der Rentenempfänger eintrat, e wohl auch noch anhalten wird trotz des großen Zeitabstandes, der ns nun schon von dem Kriegsende trennt. Die Kostenersparnis durch e Verminderung der Zahl der Hinterbliebenen überstieg aber den ehraufwand für den Zugang an anderen Versorgungsberechtigten gewaltig, daß im Rechnungsjahr 1926 beim Versorgungshaushalt er 90 Millionen Mark eingespart werden konnten. Die Hoffnung f höhere Mittel und auf eine Durchführung der Entschließung des eichstages schien also durchaus berechtigt; da wurde der Entwurf s Haushaltes für 1927 bekannt. Es stellte sich nun heraus, daß ar die Annahme der Einsparung im Rechnungsjahre 1926 zuträfe, ß der eingesparte Betrag aber für andere Nachtragsetats aufgebraucht orden und daß der Voranschlag für 1927 den Erfahrungen des echnungsjahres 1926 entsprechend gekürzt worden war. Nun setzten e Bemühungen der Organisationen ein, die darauf hinzielten, daß r Haushalt wenigstens auf die gleiche Höhe gebracht würde wie r für 1926 und daß der eingesparte Betrag zur Verbesserung der ersorgung verwandt würde. Ungeachtet dieser Bemühungen beelt der Haushaltsausschuß des Reichstages in seiner Sitzung vom . Januar 1927 die ihm vom RAM. vorgelegten Zahlen bei. Der aushalt zeigte in den Posten für Kriegshinterbliebene gegenüber dem n 1926 eine Einsparung von rund 96 Millionen Mark, die sich rch Mehrausgaben für Kriegsbeschädigte in Höhe von mehr als Millionen auf eine Gesamteinsparung von mehr als 91 Millionen Mark ermäßigten. Als dann die neue Regierung am 3. Februar ihre Regierungserklärung erließ, enthielt diese wieder die Versicherung, daß den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ihre besondere Sorge gelte und daß Härten, die sich aus der jetzigen Gesetzgebung ergeben, nach Möglichkeit beseitigt werden sollten. An diese Erklärung und an die Entschließung des Reichstages vom 1. Juli 1926 anknüpfend, reichten nun die Organisationen unter dem 11. Februar 1927 an den Reichskanzler, den Reichsfinanzminister, den Haushaltsausschuß des Reichstages und dessen Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfragen ein Forderungsprogramm ein, das sich unter Verzicht auf bisher erhobene, ebenfalls nicht unwichtige Forderungen auf diejenigen beschränkt, die nach der übereinstimmenden Ansicht der Organisationen die dringendsten sind, am meisten Aussicht auf Erfolg haben und deshalb auch für die Zukunft ihre Bedeutung behalten. Die Eingabe bemängelt die der Entschließung des Reichstages nicht entsprechende Verwendung der Einsparung von 1926 und fordert die Heraufsetzung des Versorgungshaushaltes auf mindestens die Höhe von 1926, damit die folgenden Forderungen nach Möglichkeit erfüllt werden können: 1. Verbesserung der Versorgung durch Einbau der Zusatzrente in die allgemeinen Renten, also durch Beseitigung des Bedürfnisprinzips, durch Heraufsetzung der bisher vernachlässigten Renten unter 50 % und durch Berücksichtigung derjenigen Verstümmelten, deren Versorgung heute sehr viel schlechter ist als nach dem alten Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906. Bei der Versorgung der Kriegerwitwen wird die Beseitigung der untersten Rentenstufe von 40 % der Vollrente verlangt, weil auch die als erwerbsfähig geltenden Witwen ein Alter erreicht haben, in dem es ihnen nicht mehr möglich ist, dauernd Arbeit zu finden. 2. Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung der Heilbehandlung der Hinterbliebenen. Die weiteren Forderungen beziehen sich auf Maßnahmen der Fürsorge, die an anderer Stelle besprochen werden sollen.

Die nun folgenden eingehenden Verhandlungen im 17. Ausschuß des Reichstages vom 22. bis 25. März standen unter dem Druck der Erklärung des Reichsfinanzministers, daß zurzeit weitere Mittel in den Versorgungshaushalt nicht eingestellt werden könnten. Trotzdem nahm der Ausschuß eine Entschließung an, durch die eine Erhöhung der Mittel um 150 Millionen verlangt wurde. Eine andere Entschließung besagte, daß der Reichstag von der Regierung verlangt, sie solle noch in diesem Jahre eine Novelle zum Reichsversorgungsgesetz zur Verabschiedung bringen; in dieser müßten die Bezüge derjenigen Versorgungsberechtigten, die seither vernachlässigt wurden, in angemessener Weise gehoben und die Heilbehandlung der nicht versicherten Hinterbliebenen gesichert werden. Auch müßten die Bestimmungen über die Gewährung der Elternrente einer Nachprüfung unterzogen werden. Dem in dieser Entschließung zuerst genannten Termin „noch vor den Sommerferien" widersetzte sich der Reichsfinanzminister, da zunächst noch das Ergebnis der Steuerveranlagung abgewartet werden müsse. Dagegen war er mit der dann gewählten Frist, noch in diesem Jahre, einverstanden.

Bei der dritten Lesung des Haushaltes wurde der Antrag des 17. Ausschusses auf Erhöhung des Haushaltes um 150 Millionen abgelehnt, lediglich wurde der Posten für die Versorgung der Kriegsbeschädigten um 3 Millionen, derjenige für die Heilbehandlung der Kriegsbeschädigten um 6 Millionen Mark erhöht. Die Hoffnung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen auf alsbaldige Verbesserung der Versorgung ist also bei der Verabschiedung des Haushaltes für 1927 nicht erfüllt worden. Immerhin ist erreicht worden, daß die Regierungsparteien sich zur Verabschiedung einer Novelle noch in diesem Jahre verpflichtet haben, welche die Hauptforderungen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen erfüllen soll und daß das Reichsfinanzministerium seine Hilfe im Rahmen des Möglichen zugesagt hat. Es kann bestimmt erwartet werden, daß sowohl die Regierungsparteien als auch der Reichsfinanzminister Wort halten werden, wenn nicht besondere wirtschaftliche Rückschläge eintreten. Einstweilen ist der Reichsfinanzminister durch § 14 des Haushaltsgesetzes für 1927 ermächtigt worden, die Gehälter der Beamtenklassen, nach denen sich auf Grund des § 87 des RBG. auch etwaige Erhöhungen der Versorgungsgebührnisse richten, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel um 12½ % zu erhöhen. Wann eine solche Erhöhung eintreten kann, ist natürlich nicht vorauszusehen. Ist also die grundlegende Aenderung des Reichsversorgungsgesetzes erst zum Ende dieses Jahres zu erwarten, so ist doch seit der Verabschiedung der vierten Novelle manches geschehen, was einer kurzen Besprechung wert ist.

Die Gewährung der Versorgung ist bekanntlich in erster Linie davon abhängig, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Tod eine unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung ist. Nun sind vielfach sowohl während des Krieges als auch in der Folgezeit Er-

krankungen und Todesfälle vorgekommen, deren Entstehung oder Verschlimmerung keineswegs auf den Dienst zurückzuführen ist. Die Leiden wären auch ohne die Dienstleistung und ohne die besonderen Verhältnisse des Krieges ausgebrochen, sie fielen nur zeitlich mit dem Kriegsdienst zusammen. Zum Kriegsdienst wurde eben eine große Zahl junger Männer einberufen, die den Keim eines Leidens in sich trugen, dessen Weiterentwicklung durch den Dienst nicht einmal beschleunigt werden konnte. Diese ärztliche Auffassung, die übrigens bezüglich einiger Leiden, z. B. der dementia praecocs, in Einzelfällen nicht ganz streng aufrecht erhalten worden ist, führte öfter zur Versagung der Rente, ohne daß der Kranke oder die Hinterbliebenen einzusehen vermocht hätten, daß der Kriegsdienst wirklich keinen schädigenden Einfluß gehabt haben sollte. Die Entscheidung der Versorgungsbehörde wurde als höchst ungerecht empfunden; ein langer Versorgungsstreit mit Hinzuziehung von Fachärzten schloß sich an; der unterliegende Kläger glaubte nicht mehr an die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der Aerzte und Richter; es gab eine Anzahl Unzufriedener und ein Beispiel mehr, wie von der Behörde nur die fiskalischen und nicht die Interessen der durch den Krieg Geschädigten vertreten würden. Von der Mehrzahl der Kläger war die Einsicht nicht zu verlangen, daß der Richter nicht anders entscheiden konnte; für die Statistik, die den klaren Beweis der Richtigkeit der ärztlichen Auffassung erbringt, haben sie begreiflicherweise keinen Sinn. Vor ihren Augen stand die erdrückende Tatsache, daß jeder Rechtsanspruch abgelehnt war, obwohl die Erkrankung oder der Tod während des Kriegsdienstes, also durch den Krieg und im Dienste für das Vaterland, erfolgt war. Glücklicherweise ist nun ein Weg gefunden worden, in den meisten dieser Fälle doch eine den Verhältnissen angemessene Versorgung zu gewähren. In seiner Sitzung vom 22. bis 25. März 1927 faßte der 17. Ausschuß des Reichstages eine Entschließung, die später in dritter Lesung des Haushaltes vom Reichstage angenommen wurde und in der es heißt: Kriegsteilnehmern, die in zeitlichem Zusammenhange mit dem Kriegsdienste einer schweren Geisteskrankheit oder einem anderen schweren mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Leiden verfallen sind sowie ihren Hinterbliebenen soll im Wege des Härteausgleiches nach § 113 RVG. geholfen werden. Dieser Entschließung wird das Reichsarbeitsministerium alsbald durch eine Verordnung Folge geben[1]). Es wäre zu wünschen, daß hierbei nicht zu enge Grenzen gezogen werden und daß die ausländische Gesetzgebung, die derartige Fälle schon früher wohlwollend berücksichtigt hat, zu Rate gezogen wird. So gewährt z. B. das Versorgungsgesetz der Vereinigten Staaten die Rente, nicht einen Härteausgleich, wenn das Leiden in zeitlichem Zusammenhange mit dem Kriegsdienst steht, bei den folgenden Leiden: Nervenerkrankung, Tuberkulose, Paralyse, Encephalitis lethargica, Ruhr, bei Lähmung, Paräsie, Blindheit sowie Bettlägerigkeit und Pflegebedürftigkeit aus anderem Anlaß ohne Nachprüfung der Frage nach eigenem Verschulden.

Durch die vierte Novelle zum RVG. ist die an manchen Stellen bis dahin bestehende und durch den alten Wortlaut des § 52 gestützte Auffassung von der Einheitlichkeit des gesamten Versorgungsanspruches endgültig beseitigt worden. Zu den sechs nach § 3 des Gesetzes bestehenden selbständigen Ansprüchen gehört der Anspruch auf die Rente. In seinen Ausführungsbestimmungen vom 15. Juli 1926 setzte das RAM. auseinander, daß auch jeder neue Rentenanspruch ein selbständiger, den Fristbestimmungen unterworfener sei, wenn das dem Anspruch zugrunde liegende Leiden nicht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem früher fristgemäß erhobenen Anspruch stünde. Im Gegensatz hierzu legte das Reichsversorgungsgericht, 9. Senat, schon am 23. August 1926 durch eine grundsätzliche Entscheidung fest, daß der Rentenanspruch ein einheitlicher Anspruch sei, da die Rente nicht für ein einzelnes Leiden, sondern für die Gesamtheit der schädigenden Einwirkungen des Militärdienstes gegeben würde. Auf dieser grundsätzlichen Entscheidung fußend, hat der 6. Senat entschieden, daß die Einheitlichkeit des Rentenanspruches auch dann gewahrt ist, wenn ein neues Leiden zur Grundlage eines neuen Versorgungsanspruches gemacht wird, das mit dem früher fristgemäß geltend gemachten nicht in ursächlichem Zusammenhang steht. Wer also innerhalb der Frist einen Rentenanspruch, wenn auch unbegründet, wie dies oft geschehen ist, erhoben hat, hat sich dadurch für immer das Recht gesichert, zu beliebiger Zeit mit einem neuen Rentenanspruch aufzutreten. Er ist also sehr im Vorteil gegenüber demjenigen, der aus irgendeinem Grunde die Anmeldung des Anspruches auf Rente innerhalb der Frist versäumt hat. In vielen Fällen ist dies durchaus nicht aus Nachlässigkeit, sondern aus idealen Beweggründen geschehen. Die wirtschaftliche Not zwingt manche solcher Beschädigten, sich nun um die Versorgung wegen ihres Dienstbeschädigungsleidens zu bemühen; sie kommen als für die Versorgung nicht mehr in Betracht, wenn ihnen der § 53 d RVG. — allmähliches Entstehen des Leidens usw. — nicht zur Seite steht. Solchen Beschädigten gegenüber bedeutet die Bevorzugung derjenigen, welche die Frist mit unbegründetem Anspruch wahrten, fragl eine Ungerechtigkeit. Es ist deshalb zu verstehen, daß das RAM mit den beiden genannten Entscheidungen nicht einverstanden ist; ist aber auch verständlich, daß in diesem Falle die Herbeiführu einer Entscheidung des großen Senates unterlassen wird. De wenn dessen Entscheidung für die Auffassung des RAM. ungünst sein sollte, dann würde fast der ganze Bau der Selbständigkeit d einzelnen Ansprüche in sich zusammenfallen. Es ist ja undenkb daß die Heilbehandlung, die Fürsorge, das Sterbegeld oder Hinterbliebenenrente versagt werden könnte, weil die Rente, nach A lauf der Frist und ohne Berufung auf die Fristverlängerung nc § 53 beantragt, sich auf eine Beschädigung gründet, die mit der fri gemäß angemeldeten weder in unmittelbarem noch in mittelbare Zusammenhang steht. Das würde gegen den Sinn des RVG. se In den meisten Fällen wird übrigens die Entscheidung des 6. Senc für den Antragsteller keine praktische Bedeutung haben; denn ob den Zusammenhang des neuen Leidens mit den in den Akten sch vermerkten dürfte die Dienstbeschädigung heute nur noch in d seltensten Fällen nachzuweisen sein. (Schluß folgt.)

[1]) Die Verordnung ist inzwischen im Reichsversorgungsblatt Nr. 7 erschienen.

Wohnung. Boden.

Tschechoslowakische Wohnungspolitik.

Von Dr. R. Wachsmann, Prag.

Das tschechoslowakische Wohnungsproblem bleibt weiter in Schwe Das ist das Fazit großer Arbeitsleistung, langwieriger Beratungen u Eingaben. Der Wohnbaugesetzentwurf, der zu Ende der Sommersession 19 im Prager Parlamente eingebracht worden war, wurde zurückgestellt, er überhaupt zur Beratung gelangte. An seiner Stelle ist man sich üb ein kurzfristiges Provisorium schlüssig geworden, das die laufende Bausaiss wenigstens teilweise retten soll. Der Mieterschutz, durch Gesetz noch März 1928 gebunden, läuft unverändert weiter. Die Frage nach d Später bleibt unbeantwortet. Das ist wenig, wenn man bedenkt, daß b reits zwei Jahre verstrichen sind, ohne daß es gelungen wäre, zu d Wirtschafts- und Sozialproblem Wohnungswesen die politische Einstellu zu finden, und daß während dieses Zeitraumes eben aus diesem Grunde e Exlexzustand auf dem Gebiete der Bauförderung bestand, innerhalb dess zur Beseitigung des tschechoslowakischen Wohnungsdefizites kaum Nennen wertes geschah.

Durch das Provisorium wird sich an dem gegenwärtigen Mißsta wohl wenig ändern. Die Tendenz zur freien Wohnungswirtschaft ist b den gegenwärtigen Regierungsparteien sicherlich vorhanden. Sie kom aber in der Gesetzgebung nicht zum Ausdruck, weil politische Erwägung das eindeutige Bekenntnis hierzu verhindern. Daher eine vorläufige Lösun die keine Lösung ist, weil die Regelung des Ueberganges zur freien Wi schaft das aktuelle Problem ist, nicht aber die Verlängerung des gege wärtigen Zustandes. Dies klar erkannt zu haben, war der große Vorz des früheren, jetzt zurückgestellten Regierungsentwurfes. Er wollte den A bau der gemeinwirtschaftlichen Wohnungspolitik durch gemeinwirtschaftlic Maßnahmen in die Wege leiten. Die Differenz in der Mietzinshö zwischen alten und neuen Häusern sollte allmählich ausgeglichen werde Der Mieterschutz sollte noch für eine weitere Periode von 7 Jahren gelte während welcher aber das bestehende Wohnungsdefizit zu beseitigen wa Hierzu waren progressive Steigerungen der Zinsen vorgesehen, die aber nic dem Hauseigentümer zugute kommen sollten, sondern als Baubeitrag z Allgemeinzwecken erfaßt und dem Baumarkte im Wege des staatliche Wohnungsfonds als billiges Baukapital zugeführt werden sollten. D Konstruktion als solche war recht kompliziert. Sie sah eine Kombinatio zwischen Steuer und Zwangsanleihe vor, derart, daß die Hälfte der al geführten Baubeiträge gänzlich dem Wohnbau zugeführt würde, während der Hauseigentümer für die andere eine — ab 1934 $4\frac{1}{2}$ prozentige – Teilschuldverschreibung mit 40jähriger Laufrist erhielte. Die finanzielle Bau förderung konnte auf mehrfache Weise gehandhabt werden: durch direkte Darlehen aus dem Wohnbaufonds, durch dessen Garantie — nur im Fall der gesicherten Ertragsfähigkeit des Hauses —, durch Beitrag zur Amorti sation der Hypotheken, schließlich durch einmaligen Zuschuß. Das Kapital beschaffungsproblem war auf diese Art ohne Zweifel zu lösen, wobei übe die einzelnen Bestimmungen Abänderungsanträge weitgehendst freistande zumal, wenn man die mehr als halbjährige Frist bedenkt, innerhalb welche der Entwurf zur Diskussion vorlag.

Das ist nun nicht geschehen. Das Pro und Contra der Vorlag wurde vor der Oeffentlichkeit nicht erörtert. Von der Kernfrage war über haupt nicht die Rede. Man ging von den in der Zwischenzeit angeblic völlig veränderten Geldmarktverhältnissen aus, die eben eine Neuorientierun

r finanziellen Bauförderung verlangten. Zweifelsohne hat sich die Geld-
üssigkeit gegen den Sommer gehoben, und damit haben sich auch die
apitalbeschaffungskosten gesenkt. Der Kontokorrentkredit ist billiger ge-
orden. Aber auch der Immobiliarkredit bedingt heute einen geringeren
insenaufwand. Während die Sparkassen noch im Herbst die Hypotheken,
e sie nach einem sehr niedrigen Schätzungswerte bemaßen, größtenteils in
taatspapieren und nur zu einem verschwindenden Teile in bar gaben,
obei bei ersteren der Unterschied zwischen Börsenkurs und Zuzählungskurs
ne weitere Verteuerung bedeutete, wird heute Hypothekengeld fast durchweg
r und zu einem ca. 1% niedrigeren Satz gegeben. Dies ist eine Folge
r großen Steigerung der Anlagewerte, die die Liquidität der Sparkassen
esentlich erhöht hat. Das ist zweifelsohne richtig. Ebenso richtig ist aber,
ß die Sanierung der deutschen Sparkassen und damit auch die Voraus-
zung für deren Aktivität im Hypothekargeschäft noch nicht gegeben ist.
nter der wichtigsten Faktoren des Vorkriegshypothekenmarktes fällt damit
s. Auch im Pfandbriefgeschäft ist manches noch nicht so, daß man auf
ne einschneidende Aenderung, resp. Besserung des tschechoslowakischen
nmobiliarkredites schließen könnte. Der Absatz hat sich zwar in den letzten
onaten etwas gehoben, ist aber, am Geldbedarf gemessen, immer noch
erheblich. Alle diese Symptome sind daher bestenfalls als Ansätze einer
m Normalstande führenden Entwicklung zu werten. Keinesfalls ist jenes
aß erreicht, das erlaubt, unter Ausschaltung langfristiger Finanzierungs-
ojekte die Beschaffung des Baukapitals lediglich der Privatinitiative zu
erlassen und die Staatsförderung auf eine Garantieübernahme für bereits
schaffte Kapitalien — und auch diese nur verklausuliert — zu beschränken.

Das provisorische Baugesetz begrenzt die Garantie mit 120 Millionen Kč.
d setzt gleichzeitig fest, daß die Gesamthypothekarbelastung 75—80% des
esamtwertes nicht übersteigen dürfe. Der Bauunternehmer wird sogar in
esen im Gesetz als sozial besonders privilegiert hervorgehobenen Fällen
—25% aus eigenem aufzubringen haben. Dies dürfte nur in den
ltensten Fällen möglich sein. Auch die recht weitgehenden Steuer-
günstigungen für Neu-, Zu- und Umbauten werden hieran wenig ändern
nnen. 20—35 jährige Steuerfreiheit ist in Zeiten regulärer Geldmarkt-
staltung zweifelsohne eine nicht unwirksame Methode indirekter Bau-
derung, weil dadurch die Kapitalverzinsung erheblich erleichtert wird.
er schon in der Vorkriegszeit war dem Kleinwohnungsproblem auf diese
eise allein nicht beizukommen. Um wieviel weniger in der gegenwärtigen
it. Eine Gegenüberstellung der nach der zurückgestellten Vorlage schaff-
ren Kapitalien mit der finanziellen Kapazität des Provisoriums ist hier
ht instruktiv. Nach vorsichtiger Schätzung wurden die aus den Bau-
iträgen zu erwartenden Eingänge auf 400 Millionen Kč. jährlich beziffert.
ese Zahl dürfte aber zu niedrig gegriffen sein. Die tatsächliche Belastung
s Staates infolge bereits übernommener Garantien betrug allein im
hre 1925: 218 Millionen Kč., im ersten Halbjahr 1926: 170 Millionen Kč.
eraus kann man erst ermessen, wie verschwindend gering der im Bau-
ovisorium zugebilligte Betrag von 120 Millionen Kč. ist, der insgesamt
iglich eine Baumöglichkeit in dem finanziellen Rahmen von 300 Millionen Kč.
währt. Zwischen 1919 und 1926 wurden rund 60500 Wohnungen in
r Tschechoslowakei neu errichtet. Von dem Gesamtbauaufwand von rund
344,68 Millionen Kč. wurden durch Darlehen 3824,64 Millionen Kč.
fgebracht und nur 820,03 Millionen Kč. durch Eigenmittel. Von den
rlehen selbst waren 3064 Millionen vom Staate garantiert, d. h. 80%;
% waren freie Darlehen. Die Verbindlichkeiten des Staates aus der
uförderung beziffern sich für den gleichen Zeitraum auf 3281 Millionen Kč.
otz dieser erheblichen Summe war der Wohnraumzuwachs gänzlich un-
länglich, in der Stadt Prag allein werden gegenwärtig rund 39000 Wohnungs-
hende gezählt.

Nur ein großzügiges Wohnbauprogramm kann hier Abhilfe schaffen,
s nicht nur das quantitative, sondern auch das in der Tschechoslowakei
r im argen liegende qualitative Wohnungsproblem erfaßt. Dazu ver-
fen aber weder die aus der Vorkriegszeit bekannten Steuererleichterungen
: Neubauten, noch der Hinweis auf die langsame Besserung des Geld-
rktes. Hier braucht man Kapital, braucht dessen gesicherte Aufbringung,
aucht einen sorgfältigen langfristigen Ueberleitungsplan der gebundenen
die freie Wohnungswirtschaft, wobei die sozialen Rücksichten weitmöglichst
beachten sind. Man wird in der Tschechoslowakei um diese Entscheidung
ht herum kommen. Im Bauförderungsprovisorium ist sie jedenfalls nicht
mal in Ansätzen vorhanden.

Zum Kampf der deutschen Großstädte gegen die Wohnungsnot nehmen wir Heft 9 der „Mitteilungen des Statist. Amtes der Stadt irnberg" („Der Kampf gegen die Wohnungsnot"[1]), Verl. C. Koch, Nürn-g) folgendes: In Nürnberg — die Stadt steht hinsichtlich der Wohnungs-t unter den deutschen Großstädten mit in erster Reihe — werden von id 400000 Einwohnern 21000 Familien als wohnungssuchend geführt. r dringende Wohnungsbedarf wird auf rund 10000 Unterkünfte berechnet. irch stärkere Belegung der vorhandenen Wohnungen wurden in Nürn-g auf 10000 Einwohner 54,3 Unterkünfte geschaffen, während Durchschnittssatz des Rationierungserfolges von 18 deutschen oßstädten 50,6 Wohnungen beträgt. Für die Erhaltung des be-enden Wohnraumes hat die Stadtverwaltung aus Haushaltsmitteln her rund 1 Million M. in Form von Hypothekendarlehen an die ürftigen Hausbesitzer gegeben. Die Finanzierung der Neubautätigkeit olgte bis 1925 aus Haushalts-, seit 1926 aus Anleihemitteln. n den 6108 in Nürnberg nach dem Kriege unter Inanspruchnahme ntlicher Mittel geschaffenen Wohnungen sind 318 durch Private, 1370 durch die Stadt und 4420 durch Bauvereine und -genossenschaften errichtet worden; 35,10% der Wohnungen entfallen auf den Flachbau. Der Rein-zugang an Wohnungen betrug im Durchschnitt von 36 deutschen Groß-städten, auf 10000 Einwohner bezogen, 1910 55,9 Wohnungen. Die höchsten Zugangsquoten hatten Hamburg mit 169,1, Essen mit 112,6, Chemnitz mit 98,4 und Nürnberg mit 92,3. Im Zeitraum 1920—25 da-gegen betrug die Zugangsquote im Durchschnitt von 39 deutschen Groß-städten 18,8. An der Spitze stehen Lübeck mit 48,3, Duisburg mit 33,5, Köln mit 33,3. Nürnberg hatte eine Quote von 24,5. In letzter Reihe stehen Magdeburg mit 9,7, Berlin mit 9,5 und Braunschweig mit 9,4.

[1]) Verfaßt von Stadtoberamtmann Dr. Friedrich, Nürnberg.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Ergänzungsband zu Schmeißer, Handbuch der Erwerbslosenfürsorge. 2. Auflage. Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 165. Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. 2,50 M. 120 S.

Der Nachtrag, dessen Erläuterungen durch eine Anzahl von Beispielen sehr anschaulich sind, umfaßt außer den Gesetzen über die Krisenfürsorge und über die Aenderung der REV. vom 10. Dezember 1926 die sonstigen VO. und wichtigsten Erlasse aus der Zeit vom Oktober 1926 bis Ende Januar 1927. Die Veröffentlichung ist sehr zu begrüßen.

Glaubenslehre von Martin Rade. 2. Buch. Bücherei der Christlichen Welt. Verlag Leopold Klotz, Gotha 1926.

Eine schlichte lebendige Darstellung der Lehre Christi. Der erste Band brachte die Gotteslehre, der dritte wird vom heiligen Geist handeln.

Der Glaube eines Quäkers von John W. Graham. Uebersetzt von Berta Lierstorpff. Quäkerverlag, Leipzig 1926.

Das Buch zeigt den religiösen Gehalt des Quäkertums, das als organisierter Mystizismus geschildert wird. Dem modernen Quäkerglauben wird die alte Auffassung der vier Gründer gegenübergestellt.

Naturgesetze und historische Gesetze. Ein Vortrag von Karl Groos. Verlag der Osianderschen Buchhandlung, Tübingen 1926.

Der Sozialismus als Kulturbewegung von Hendrik de Man. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin 1926. Kart. 1 M. 45 S.

Die Intellektuellen und der Sozialismus von Hendrik de Man. Verlag Eugen Diederichs, Jena 1926. 8°. Brosch. 1,60 M. 38 S.

Die Broschüren enthalten Referate des Verfassers, die auf Tagungen in sozialistischem Kreise gehalten wurden. Es wird darin die Kulturaufgabe des Sozialismus und die Bedeutung der Mitarbeit der geistigen Arbeiter an ihrer Lösung besonders herausgestellt.

Platons Gesetze. Die Erziehung zum Staate. Von Carl Vering. Verlag Englert & Schlosser, Frankfurt a. M. 1926. 191 S.

Auf den „Staat" läßt Vering die „Gesetze" in einer Bearbeitung folgen, die das schwierige Studium des letzten Werkes Platons leicht macht. Die in dem Werke selbst vielfach unterbrochenen Gedankengänge sind gradlinig durchgeführt, von allen verwirrenden Beigaben befreit und in einfachen klaren Stil übertragen.

Einführung in die Soziologie von Wilhelm Jerusalem. 1. Heft der Schriften der soziologischen Gesellschaft in Wien. Verlag Wilhelm Braumüller, Wien und Leipzig.

Die philosophisch gehaltene, leicht faßliche, mit feinster Einfühlung in die Ideen anderer geschriebene Soziologie ist von Eckstein aus Jerusalems Einleitung in die Philosophie herausgeschält worden.

Grundriß der Soziologie nach Vilfredo Pareto von Bousquet. Verlag G. Braun, Karlsruhe. Preis 6 M.

Ein Schüler des hervorragenden italienischen Soziologen, des realistischen Vertreters der Gleichgewichtslehre gibt eine systematische Darstellung seiner Lehre.

Fortschritt und soziale Entwicklung. Geschichtsphilosophische Ansichten von Prof. Dr. Tönnies. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1926. Preis 5 M.

Einige ältere Aufsätze: Individuum und Welt in der Neuzeit, Begriff und Gesetz des menschlichen Fortschritts, Richtlinien für das Studium des Fortschritts und der sozialen Entwicklung sind mit einem neueren: Weltmeinung, Weltliteratur, Weltreligion, in der Tönnies seine neue Religion entwickelt, zusammengefaßt worden.

Soziologie von Prof. Dr. Leopold v. Wiese. Sammlung Göschen. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1926.

In knapper Form wird eine ausgezeichnete Darstellung der Geschichte, der Hauptrichtungen und Probleme der Soziologie gegeben.

Die zweite Schicht des Denkens in den Naturwissenschaften und im Leben von Hermann Triepel (Beihefte zu den Annalen der Philosophie und philosophischen Kritik, Heft 6). Verlag F. Meiner, Leipzig 1926. Preis 5 M. 117 S.

Der originären Schicht des Denkens (Individual-, Art- und Gattungsbegriffe) stellt der Verfasser eine zweite Schicht der höheren Abstraktionen entgegen, deren Anwendung er an einigen biologischen Theorien aufweist.

Die historischen Grundlagen der Weltwirtschaft von Dr. Bruno Kuske. Kommissionsverlag von Gustav Fischer, Jena 1926. 30 S.

Der Verfasser hebt die treibenden Kräfte, die an der Entstehung der Weltwirtschaft beteiligt sind, hervor und liefert damit einen Beitrag zum Verständnis auch der Wirtschaft der Gegenwart.

Soziologie als Lehrfach an deutschen Hochschulen von Hans Lorenz Stoltenberg. Verlag G. Braun, Karlsruhe. 1 M. 23 S.

Stoltenberg klärt den Begriff Soziologie und begründet die Notwendigkeit ihrer Einführung als Lehrfach. Tönnies fügt in dem Nachwort ergänzend seine Gründe hinzu.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Jede Buchhandlung oder der Verlag liefert kostenfrei das

Verzeichnis der Veröffentlichungen

über

Volkswirtschaft, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Finanz- und Steuerwesen

aus dem Verlag **Gustav Fischer** in **Jena**

Dieses Verzeichnis enthält auf 364 Oktavseiten eine in 22 Gruppen systematisch eingeteilte Uebersicht über sämtliche im Verlag Gustav Fischer in Jena in den letzten 50 Jahren erschienenen Veröffentlichungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaft. Es bildet einen Führer durch den ausgedehnten volkswirtschaftlichen Verlag und wird, da es neben genauen Titel- und Preisangaben zu den meisten Schriften auch noch Inhaltsübersicht und sachliche Besprechungen bringt, als Bibliographie erwünscht und wertvoll sein.

— Man verlange Verzeichnis Nr. 119 —

Staatlich geprüfte katholische

Jugendleiterin,

die auch das Examen als orthopädische Turnlehrerin abgelegt oder wenigstens gymnastische Kurse mit Erfolg besucht hat und bereits längere Zeit praktisch tätig gewesen ist, für **Kinderheilstätte „Westfalia" in Bad Lippspringe** zum sofortigen Eintritt gesucht.

Gehalt nach Uebereinkunft. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild an den

Landesfürsorgeverband Westfalen, Abt. Ausgleichstelle für Kinderfürsorge Münster (Westf.).

Kreisfürsorgerin

für sofort gesucht. Staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, Erfahrung in Gesundheitsfürsorge und Jugendfürsorge Bedingung. Bewerberinnen, die mit rein ländlichen Verhältnissen vertraut sind, werden bevorzugt. Anstellung erfolgt vorläufig auf Grund eines Privatdienstvertrages nach Gruppe VI.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild sind zu richten bis 1. Juli spätestens 15. Juli d. Js. an

Kreisausschuß (Jugendamt) Fritzlar, Bezirk Kassel.

Wissenschaftliche Lehrerin, Dr. rer. pol.,
9 Monate Jugendamtspraxis, Fürsorgekursus bei Prof. Klumker absolviert, zurzeit Referentin großer Wohlfahrtsorganisation, sucht Stellung als **Lehrkraft** an soz. **Frauenschule,** als **Referentin** oder in der **Jugendfürsorge.**
Gefl. Zuschr. unt. **S. P. 23** an Gustav Fischer, Verlagsbuchhandl., Jena.

Neuerscheinungen
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Beamte und die Zeitung

Von

O. Grosse
Präsident

V, 67 S. gr. 8° 1927 Rmk 3.—

Inhalt: Die Organisation des amtlichen Pressedienstes. — Das bisherige Verhältnis des Beamten zur Zeitung. — Vom Wesen der Zeitung, ihrem Aufbau und der Arbeit ihrer Hersteller. — Der Verkehr mit der Zeitung.

Die Zeitung hat im Volksstaat eine gegen früher sehr gesteigerte Bedeutung erlangt. In dem Verhältnis der Behörde zu ihr ist eine Aenderung noch nicht in dem Maße eingetreten, daß der von dem Beamten mit der Zeitung gepflogene Verkehr sich eine dem neuzeitigen Bedürfnis entsprechende Geltung schon überall verschafft hätte. Solche Lücken sind namentlich da vorhanden, wo dem Beamten — und das bildet die große Regel — die Gelegenheit zur Ausbildung in einem behördlichen Pressebüro fehlt und er sich die für seine Arbeit mit der Zeitung nötigen Kenntnisse und Erfahrungen deshalb allein aneignen muß. Die vorliegende Schrift will ihm behilflich sein, rascher zum Ziele zu kommen. Aber auch den Beamten, die draußen im Lande die Interessen der organisierten Beamtenschaft der Zeitung gegenüber vertreten, möchte die Schrift sich dienstbar erweisen, nachdem der Einigungsgedanke unter den Organisationen der Beamtenschaft jetzt in weitem Umfange verwirklicht und damit die breite und gleichmäßige Plattform geschaffen worden ist, ohne die sich eine wirkungsvolle Aufklärungsarbeit in der Presse nicht ermöglichen läßt.

Zeitungskunde und Universität

Antrittsvorlesung
gehalten
am 20. November 1926

von

Dr. Erich Everth
ord. Professor der Universität Leipzig

29 S. gr. 8° 1927 Rmk 1.60

Die moderne Presse ist eine furchtbare Macht, und sie zeigt an einem starken Beispiel, wie das Leben für Kulturgewinne zugleich bezahlen muß, nicht mit Geld allein, sondern mit Lebensgütern. Sie wird fast in jeder Hinsicht unterschätzt, und sie wird ebensosehr überschätzt, aber beides berührt ihren Bestand und die tatsächliche Rolle, die sie spielt, in keiner Weise. Es gibt fast kein bewohntes Land der Erde mehr, das keine Presse hat. Diese tatsächliche Verbreitung und unlösliche Verquickung mit dem modernen Leben macht es nötig, daß man sich auch wissenschaftlich um das Verständnis dieser Einrichtung bemüht. Der Verfasser weist in seinem Vortrag darauf hin, daß es sich dabei zunächst darum handelt, Verständnis für diese Kulturform zu gewinnen, eine bessere Kenntnis von ihr, ihren Lebensbedingungen und ihren Lebensgesetzen zu verbreiten in den Kreisen aller, die durch die Hochschule hindurchgehen und sich nachher in die verschiedensten Berufe verteilen, wo sie mehr oder weniger, innerlich oder äußerlich, mit der Presse zu tun bekommen. Diesen allen, namentlich denen, die von Amtswegen — als Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsbeamte, Lehrer, Pastoren und auch Professoren — über Vorgänge der Presse zu urteilen haben, wird die kleine Schrift viel Anregung geben.

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

16. Juni 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 24.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

Die neueste Situation in der Arbeitsnachweis-Organisationsfrage. Von Stadtrat Dr. Fischer, Nürnberg 593

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 601
Erfahrungen über die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Moor- und Oedlandkultivierungen und landwirtschaftlichen Meliorationen. III. (Schluß.) Von Dr. jur., phil. et rer. pol. Egon Barocka, Berlin.

Sozialversicherung 603
Für oder gegen Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung". Von W. Bösche (GDA.), Berlin-Zehlendorf.

Soziales Recht 605
Die gesetzliche Regelung der Betriebsstillegungen in Deutschland. II. (Schluß.) Von Gerichtsassessor Dr. Joachim Fischer, Berlin.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene 608
Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Rückblick und Ausblick. II. (Schluß.) Von Dr. E. Claessens, Berlin.
Zählungen der Versorgungsberechtigten.

Literarische Mitteilungen . . . 613

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die neueste Situation in der Arbeitsnachweis-Organisations-Frage.

Von Stadtrat Dr. Fischer, Nürnberg.

Die Beurteilung eines Gesetzentwurfes befindet sich in ganz anderer Lage und in ganz anderen Schwierigkeiten wie die eines fertigen Gesetzes. Während die letztere mit Laboratoriumsarbeit verglichen werden kann, bei der für jeden Prüfenden, gleichgültig wann er die Prüfung vornimmt, deren Elemente immer dieselben sind, verschieben sich für die erstere die Grundlagen mit der fortschreitenden Gestaltung des Entwurfes. Die schlimmste Gefahr wäre es, wenn man dieses Fortschreiten nicht beachten und daher Antiquiertes beurteilen würde. Erste Pflicht dessen, der einen Gesetzentwurf kritisiert, ist es daher, immer aufs neue sich umzusehen, wie die augenblickliche Situation ist und ob sie eine neue Lage geschaffen hat.

Ich glaube, daß für die Kritik an dem Entwurf des Gesetzes, das namentlich auch die Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises grundlegend ändern will, zu solcher prüfenden Umschau über die Grundlagen augenblicklich besonderer Anlaß besteht. Wir leben im Juni, nicht mehr im März. Zwei Tatsachen sind eingetreten, die man früher nicht kannte, denen aber entscheidende Bedeutung zukommt.

I. Die erste dieser Tatsachen ist das Ergebnis der eben abgeschlossenen Dresdener Arbeitsnachweistagung[1]).

[1]) Der Bericht über die Tagung erscheint in der nächsten Nummer. Die Schriftleitung.

Es ist hier nicht auf deren positiven Ertrag einzugehen, die Fülle der zahlreichen wertvollen Referate auszuschöpfen. Es handelt sich vielmehr um Bemerkungen, die sich weniger auf das äußerlich Bemerkbare der Tagung als auf ihre halb verschleierten tieferen Ziele beziehen. Ueber diese muß ich zuerst — auch auf die Gefahr hin, mir neue Gegnerschaften zuzuziehen — mit dem Freimut sprechen, den ich immer für Pflicht gehalten habe.

Die Dresdener Zusammenkunft war, vom Standpunkt ihrer Veranstalter — Gott sei Dank (und das war die Rettung!) nicht ihrer Referenten — aus gesehen, nicht als Sucherin im Dienst der Wahrheit, sondern als Tendenztagung gedacht, die ein von vorneherein festgelegtes Ziel zu erreichen hatte: ein weithin schallendes Zeugnis für die Vortrefflichkeit des sogenannten Märzentwurfes abzulegen, der in dem literarischen Organ jener Veranstalter als „ausgezeichnet" ohne die geringste Einschränkung begrüßt und der gerade in diesen Kreisen durch die Behauptung vom „Versagen des bisherigen gemeindlichen Arbeitsnachweises" gestützt worden war. Denn wenn auch jener Held im Schatten immer noch nicht ermittelt ist, der die formale Verantwortung für die anonyme „Entkommunalisierungs-Denkschrift" traurigen Gedenkens und für alle ihre Entstellungen trägt, so kann es doch kaum anders sein, als daß er auf alle Fälle dem Kreis der Konferenz der Landesarbeitsämter nahe steht. Daß dieses Ziel, das noch in der Tagungsnummer jenes Organs mit begrüßenswerter Deutlichkeit verkündet worden war, nicht erreicht wurde, das ist das Fiasko nicht etwa der Dresdener Tagung — die dank der Leistungen ihrer Referenten einen vollen Erfolg hatte und verdiente —, sondern ihrer Veranstalter. Dieses insoweit negative Ergebnis hat die größte positive Bedeutung, weil es zwei bisher versperrte Türen öffnet und den Weg in die Zukunft freigibt.

a) Die Formulierung des Themas der Dresdener Tagung mußte von vornherein für den auffallen, der überzeugt ist, daß der öffentliche Arbeitsnachweis eine Einrichtung darstellt, die wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, zugleich aber weit darüber hinaus öffentliche Interessen zu vertreten hat, eine Doppelstellung, die man gewöhnlich in einer nicht voll befriedigenden Ausdrucksweise mit dem sogenannten Gegensatz Wirtschaft — Fürsorge[1]) ausdrückt. Zwei getrennte Tagungen befaßten sich im Laufe von 14 Tagen getrennt mit beiden Seiten des Problems. Das war gesamtorganisatorisch mindestens ein Fehler. Aber wenn sich auf dem Hamburger Fürsorgetag die Beschränkung auf die Fürsorgeseite aus der Natur des veranstaltenden Vereins erklärte, so war die Einseitigkeit auf einer deutschen Arbeitsnachweistagung[2]) sachlich überhaupt nicht zu rechtfertigen. Die Erklärung liegt vielmehr in jener schon erörterten Tendenz; denn man weiß ja lange, daß die Einpeitscher des neuen Entwurfes bisher immer zwei Hauptgründe angeführt hatten: neben dem angeblichen Versagen des jetzigen Arbeitsnachweises die Notwendigkeit, ihn mit wirtschaftlichem Geist zu erfüllen. Es gibt unter den Fachleuten des Arbeitsnachweises keinen einzigen, der leugnet,

[1]) Besser ist der von Herrn Präsidenten Dr. Syrup gebrauchte Gegensatz: Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit — soziale Gerechtigkeit. Noch besser wäre vielleicht: Wirtschaft — Sozialprinzip. Gemeint ist aber immer dasselbe.

[2]) Es schien mir bemerkenswert, daß diese Einseitigkeit immerhin Grenzen hatte: Man trieb sie nicht so weit, auch nur einen einzigen Vertreter der Wirtschaft in die Leitung der Tagung aufzunehmen, was man auch ohne sonstige Einseitigkeit hätte erwarten dürfen.

daß für ihn wirtschaftliche Gesichtspunkte in vorderster Linie zu stehen haben. Was die heute noch maßgebende Gruppe leugnet, ist nur, daß er bloß ein Diener der Wirtschaft sei, der sich ihr willenlos unterzuordnen habe, und was sie verficht ist das, daß der unter dem Namen Fürsorge (nicht völlig zutreffend) zusammengefaßte Komplex beteiligter öffentlicher Interessen ebenfalls die weiteste Beachtung erzwingt und unter Umständen rein wirtschaftliche Erwägungen zurückdrängt. Die Schwierigkeit liegt nicht in der Erkenntnis, sondern in der Durchführung; nicht in der theoretischen Formung, sondern in der praktischen Vereinigung der sich in der Tat nicht selten widersprechenden beiden Forderungen, was oft nur durch fein ausgebildetes Fingerspitzengefühl möglich ist. Was für unabsehbare Schäden sich ergeben würden, wenn nur die Wirtschaft (ihr ist Fürsorge fremd, ja feindlich und muß es sein) im Arbeitsnachweis zur Herrschaft käme, wie sich insbesondere die dann auftauchende Konkurrenz zwischen einem Edel- und einem Armen-Arbeitsamt auswirken würde, das habe ich eingehend in einem Artikel dargelegt, der in der Sondernummer der Zeitschrift „Der öffentliche Arbeitsnachweis" zum Hamburger Fürsorgetag erschien und der gerade gegenüber der einseitigen Formulierung des Themas der Dresdener Tagung geschrieben werden mußte. Den engherzigen Versuch, der in dieser Tendenz lag, hatte und hat jeder entschieden zurückzuweisen, dem nur die Sache am Herzen liegt.

Das war vor Dresden. Nach Dresden kann man beruhigt feststellen, daß diese Tendenz zerschlagen wurde. Die überspitzte Formel wurde auf die richtige und damit die Einseitigkeit auf die Selbstverständlichkeit zurückgeführt. Schon die Einleitung des ersten Referats wird den Veranstaltern der Tagung nicht angenehm in die Ohren geklungen haben. Denn die Worte des Herrn Prof. Dr. Fischer-München: „Es schiene mir eine wissenschaftliche Unterlassungssünde, die ich nicht tragen könnte, so zu tun, als ob nur der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit die Tätigkeit inspiriert hätte, die zur Berufsberatung führte" und die sehr energische Fortführung dieses Gedankens war in Wahrheit eine scharfe, berechtigte und notwendige Kritik an dem Thema, das man dem Redner gegeben hatte. Nicht viel anders verhielt sich Herr Prof. Dr. Keßler-Leipzig gegenüber seinem Thema über die Arbeitsvermittlung im Dienste der Wirtschaft; er erhob sich zu dem Satz, daß der Arbeitsnachweis ohne die Verbindung mit der Fürsorge nicht leben kann. Wenn er beifügte, daß der Arbeitsnachweis aber auch keine Fürsorgestelle sei, und wenn er sich gegen Rückbildungen zu solcher wandte, so erscheint das jedem Fachmann als eine glatte Selbstverständlichkeit; daran, daß sie gesagt werden mußte, und daß ihr Aussprechen zu einer Tat wurde, war nicht der Referent sondern die Veranstalterin der Tagung schuld. Fast noch auffälliger erschien das Bemühen der vertretenen amtlichen Stellen, von dem „nur wirtschaftlichen Arbeitsnachweis" abzurücken. Schon auf dem Hamburger Fürsorgetag hatte Herr Ministerialrat Kaphahn von der Reichsarbeitsverwaltung gesagt: „Wenn der künftige Arbeitsnachweis in der neuen Organisationsform seine Aufgaben erfüllen will, darf er nicht nur für die Versicherten, sondern muß er auch für die Nichtversicherten sorgen." Auf der Dresdener Tagung versuchten die beiden begrüßenden sächsischen Regierungsvertreter den Begriff Dienst an der Wirtschaft gleichzusetzen dem Begriff Dienst am Gesamtvolk, ein Spiel mit Worten, das von Anfang an das Verhandlungsthema zurechtbog. Mit ganz besonderer Deutlichkeit sprach sich gegen dessen Einseitigkeit und für das, was hier stets vertreten wurde, Herr Dr. Syrup aus, dessen Stellungnahme deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil wir in ihm den Präsidenten nicht nur der jetzigen Reichsarbeitsverwaltung, sondern auch der künftigen Reichsanstalt begrüßen dürfen: „Dem Grundsatz der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit muß der Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit entgegengestellt werden: beide sind auf einen Generalnenner zu bringen." Fast wörtlich gleich leitete der Ministerialreferent, Herr Geheimrat Dr. Weigert, seinen Vortrag am dritten Tag ein: „Arbeitsvermittlung und Berufsberatung werden nicht erschöpft durch die Beziehungen zur Wirtschaft; vielmehr sind auch umfangreiche andere Interessen wahrzunehmen, die über der Wirtschaft liegen ... Arbeitslosenhilfe und Wirtschaft sind nicht eine eindeutige Gleichung, es fehlt nicht an Brüchen; denn das oberste Ziel der Arbeitslosenhilfe ist keine wirtschaftliche, sondern eine soziale Aufgabe." Dem ist weiter nichts beizufügen.

Also: Der Versuch, den Arbeitsnachweis auf die Erfüllung wirtschaftlicher Obliegenheiten festzulegen und ihm sein zweites Bein zu amputieren, ist nicht nur gescheitert, sondern hat zur feierlichen Verkündung dessen geführt, was die gegenwärtigen Träger des Arbeitsnachweises, die Kommunen, so lange gepredigt haben: das eine nicht ohne das andere! Man muß sich klar machen, daß ein erheblicher Teil des Kampfes dieser Träger gegen die Neuorganisation auf die berechtigte Sorge vor den Auswirkungen der wirtschaftlichen Ueberspannung zurückgeht, daß die völlig zutreffenden Hervorhebungen über die naturgegebenen Zusammenhänge zwischen Gemeinde- und Arbeitsnachweisfragen und über die schweren Folgen ihrer Zerreißung schließlich alle in der Furcht begründet sind, der künftige Arbeitsnachweis werde „die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit" gegenüber denen der Wirtschaft zurückstellen. Man wird aber gerechterweise anerkennen müssen, daß demgemäß das auch der Punkt ist, aus der diese Befürchtungen kuriert werden können, und daß entgegen den Willen der Veranstalter der Dresdener Tagung der bisherige kommunale Standpunkt gesiegt hat. Dies ist mit Befriedigung festzustellen.

b) Ebenso wichtig ist das zweite negativ gewonnene Ergebnis dieser Tagung: Man rückt klar ab von der bisherigen aufreizenden Art, die Notwendigkeit des neuen Entwurfes mit dem „Versagen des bisherigen Arbeitsnachweises" — natürlich für immer die jeweils Anwesenden ausgenommen — zu begründen. Der Herr Geheimrat Dr. Weigert in seinem Referat am dritten Tag hierauf überhaupt nicht einging, war das größte Ereignis der Tagung. Mit Recht sagte der Vertreter des Städtetages, das Referat sei interessant gewesen wegen dessen, was es behandelte, aber noch interessanter wegen dessen, was es nicht behandelte. Das Interessanteste für jeden der die Ausführungen des Ministerialreferenten in München und in Hamburg gehört hatte, war das Hinweggleiten über jene Vorwürfe. Was für Dinge zwischen Hamburg und Dresden gespielt haben, weiß ich nicht, macht auch schließlich nichts aus; Tatsache ist, daß das Verschweigen wohl allgemein als Zurücknahme aufgefaßt wurde, und wer Ministerialgewohnheiten kennt, wird es gerne bis mittelbarem Widerruf bewenden lassen. Diese Auffassung wurde dadurch verstärkt, daß zuvor die eigentlichen Vertreter der Wirtschaft in geradezu auffallender Weise gegenüber dem bisherigen kommunalen Arbeitsnachweis einen ganz neuen, ungewohnten Ton angeschlagen hatten. Herr Spliedt vom ADGB. stellte ausdrücklich fest, daß Deutschland auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung an der Spitze der Industrieländer steht; Fräulein Meinek vom DGB. erkannte an, daß Süddeutschland im wesentlichen schon erreicht habe, was Norddeutschland anstrebe, und fand Verständnis dafür, daß deshalb gerade von Süddeutschland aus bisher so leidenschaftlich gegen den Märzentwurf angekämpft wurde; Herr Diller vom DHV. sprach aus, daß eine Reihe der von den Kommunen getragenen Arbeitsnachweise sehr Gutes geleistet hat; das Beste für das psychologische Verständnis des ganzen Hin und Her trug Herr Krüger vom Gewerkschaftsring durch die (zur Berufsberatung gesprochenen) Worte bei: „Das Gute, was geschaffen wird, wird nicht in den Himmel gehoben; aber das Schlechte was herauskommt, wird verzehnfacht, verhundertfacht und in der Allgemeinheit der Glaube erweckt, als ob die ganze Sache nichts tauge.

Das Auffallende ist nur die Plötzlichkeit dieses Wettersturzes und dieser Aenderung der Atmosphäre. Ein pfiffiger Politikus, den ich außerhalb der Tagung hiewegen fragte, antwortete lächelnd: „Das Schäfchen ist jetzt doch schon im Stall." Ich denke aber von den beteiligten Persönlichkeiten zu hoch, als daß ich glauben könnte, eine solche Erwägung hätte dabei eine Rolle gespielt. Wie beim vorigen Punkt gebieten vielmehr gerade für den, der sich am eifrigsten gegen jene unerhörten, an die Ehre des Arbeitsnachweises greifenden Vorwürfe zur Wehr setzte, auch hier Ehrlichkeit und Gerechtigkeit, den Wandel und damit die Aenderung einer der Grundlagen bisheriger Kritik hervorzuheben und diese Tatsache bei der Beurteilung der neuen Gesamtsituation einzustellen.

II. Zu dem, was mir in der geschilderten Weise das Fiasko der Veranstalter der Dresdener Tagung zu sein scheint, gesellt sich für den rückschauenden Betrachter die Tragik dieser Zusammenkunft. Ich erblicke sie darin, daß sie eine Woche oder deren zwei zu früh stattfand, und daß daher die allerwenigsten Teilnehmer die Beschlüsse kannten, die der Reichstagsausschuß in erster Lesung zu dem Entwurf bereits gefaßt hat, diese wenigen aber davon kaum andeutungsweise etwas sagten oder sagen konnten. Ich weiß und verstehe nicht, warum der Herr Referent es nicht als seine Hauptaufgabe betrachtete, mit den grundlegenden Neuerungen bekannt zu machen, die der Ausschuß vorgenommen hat; hierdurch wäre erspart geblieben, daß in der Debatte vielfach Gestriges als Hauptfragen des Heute gestempelt wurde. Man sprach, als ob es noch März wäre; und was zum Märzentwurf vor allem von Gemeindevertretern gesagt wurde, war durchaus richtig. Aber man befand sich doch schon im Juni; ein tragisches Verhängnis wollte, daß man das noch nicht wußte. So redete man zu einem guten Teil wieder einmal aneinander vorbei.

So bedauerlich das ist, so schafft es gleichwohl die Tatsache nicht aus der Welt, daß Juni ist, daß sich — auch unabhängig von den in Ziffer 1 Ausgeführten und dessen Wirkung verstärkend — Unterlagen für die Beurteilung des Entwurfes änderten, daß wir es eben

cht mehr mit dem März-, sondern mit dem neuesten Entwurf zu tun
ben. Dieser unterscheidet sich von der früheren Fassung (Antrag
ser) sehr vorteilhaft. Es ist in zwei wichtigen Punkten eine Um-
staltung im Sinne der Wünsche der örtlichen Selbstverwaltung ein-
treten. Ja, man kann sagen, daß die Anhänger ihres Gedankens
nen zweifellosen Sieg davongetragen haben, wenn dieser auch noch
cht genügt, um den Feldzug zu ihren Gunsten zu entscheiden. Die
ituation ist also wesentlich geändert; folglich muß sich auch die
itik ändern.

Um abzukürzen liegt es für mich nahe, zunächst zurückzuschauen.
ch habe nie auf dem schroffen Standpunkt gestanden, daß die heutige
rganisation des Arbeitsnachweiswesens unantastbar sei, sondern habe
on vor einem Jahr auf den Vorschlag, den Verwaltungsausschuß
ch dem Drittelungsgrundsatz aufzubauen — was natürlich eine Reihe
n weitgehenden organisatorischen Aenderungen zur Folge haben
uß — als auf einen sehr beachtenswerten hingewiesen und habe ihn
nge vor dem Bekanntwerden des Märzentwurfes (im Januar dieses
hres) neuerdings dringend empfohlen; ich habe auch eines der
auptziele des neuen Entwurfes, die Vergrößerung der Arbeitsnach-
eisbezirke, schon lange bevor die Befürworter des Entwurfes etwas
von sagten, durch eine Reihe von Artikeln propagiert. Unmittelbar
ch dem Erscheinen des Märzentwurfes schrieb ich:

„Selbst wenn es dabei bleiben sollte, daß in der örtlichen Instanz der
entliche Arbeitsnachweis als Auftragsangelegenheit des Reiches durchgeführt
rd, so verlangt dies doch weder die vollständige Verkümmerung der örtlichen
Selbstverwaltung noch die Unterdrückung des gemeindlichen Mitwirkens.
ie folgenden Korrekturen könnten wohl zu einer richtigen Lösung führen:

1. Der Vorsitzende wird nicht vom Verwaltungsrat ernannt, sondern
m örtlichen Verwaltungsausschuß im Einvernehmen mit der Gemeinde-
rwaltung gewählt. Ein im Amt befindlicher Gemeindevorstand darf nicht
wählt werden. Normativbestimmungen der Reichsarbeitsverwaltung setzen
e Anforderungen fest, denen der Vorsitzende genügen muß; der Landes-
rwaltungsausschuß prüft, ob sie erfüllt sind. Falls Einigung zwischen Aus-
uß und Gemeinde nicht zu erzielen ist, kommt das Ernennungsrecht dem
ndesverwaltungsausschuß oder meinetwegen dem Verwaltungsrat der Reichs-
stalt zu. Der Vorsitzende soll auch im Nebenamt tätig sein dürfen, gegen
inen Willen also nicht zum Reichsbeamten gemacht werden können. An
e Weisungen der Reichsanstalt ist er insoweit gebunden, als er nicht als
itglied des Verwaltungsausschusses tätig wird. Seine Anstellung erfolgt
cht auf Lebenszeit, sondern für begrenzte Dauer mit der Maßgabe, daß er
nn, wenn der Verwaltungsausschuß mit qualifizierter Mehrheit (etwa $^3/_4$)
es zweimal verlangt hat, von seiner Stelle zurücktreten muß.

2. Bei der im Entwurf vorgesehenen Bestellung der Arbeitnehmer- und
rbeitgeberbeisitzer verbleibt es. Die Gemeindevertreter ernennt dagegen der
emeindevorstand, der das Recht hat, ihnen bindende Weisungen zu geben.

3. Im Sinn der Entschließung des Reichstagsausschusses (letzter Satz)
lte dem öffentlichen Arbeitsnachweis die finanzielle Bewegungsfreiheit nicht
einträchtigt, oder sagen wir bescheidener: nicht völlig erdrosselt werden."

Von diesen drei Hauptforderungen erfüllt der neueste Entwurf
e zweite fast ganz, die dritte zu einem wesentlichen Teil[1]). Das ist
r ungeheure Fortschritt.

a) Zwar soll es auch nach dem neuesten Entwurf dabei bleiben,
ß die Gemeindevertreter von der Gemeindeaufsichtsbehörde
stellt werden, und daß die beteiligten Gemeinden (jetzt ihre Vorstände)
ir ein Vorschlagsrecht haben. Aber es ist ein neuer Satz beigefügt,
onach die Aufsichtsbehörde an den Vorschlag gebunden ist, wenn sich
e beteiligten Gemeindevorstände auf einen Vorschlag einigen. Ich
ge offen, daß ich diese Lösung für besser halte, als die von mir
regte, weil sie einen sehr heilsamen mittelbaren Zwang auf die
rschiedenen beteiligten Gemeindeinstanzen — infolge der allseits
wünschten Vergrößerung der Arbeitsnachweisbezirke fast überall eine
ttliche Zahl! — dazu enthält, daß sie lokale Eifersüchteleien zurück-
llen und zu einer Einigung gelangen. Die gemeindliche Selbst-
rwaltung hat es selbst in der Hand, das Ernennungsrecht der
emeindeaufsicht zu einem reinen Formalakt zu machen, d. h. aus-
schalten. Dies mag für den Selbstverwaltungs-Fanatiker mit Schön-
itsfehlern behaftet sein; für den Praktiker genügt es, wenn hinzukommt:
e Verleihung des Rechtes an den Gemeindevorstand, von dem der
rschlag ausgeht oder dessen Vorschlag durch die Gemeindeaufsicht
etzt wird, den Gemeindevertretern bindende Weisungen für die Ab-
mmung zu geben (s. dazu unten Ziffer 4), und die Klarstellung zu
14 Abs. 1 Satz 4, daß die Abberufung nicht durch die Gemeinde-
ffsichtsbehörde, sondern nur durch jenen Gemeindevorstand erfolgen
an. Das letztere halte ich für sehr wichtig; denn sonst würde jenes
rmale Ernennungsrecht der Gemeindeaufsicht einen ungemein
aterriellen Inhalt, eine Einwirkungs- und Drohungs-Möglichkeit er-
lten, die mit den elementarsten Grundgedanken der Selbstverwaltung
unvereinbar wäre. Ich kann mir nicht vorstellen, daß ein solcher Zusatz Schwierigkeiten bereiten wird; ich glaube sogar fast, daß die Väter des Entwurfes ihn für selbstverständlich halten und daß nur die Formulierung schlecht ist.

b) Die größere finanzielle Bewegungsfreiheit wird in dem neuen § 28 in einer Weise versucht, der objektive Prüfung die Anerkennung guten Willens gegen die örtliche Selbstverwaltung nicht versagen kann. Danach wird der Haushalt des Arbeitsamts nicht vom Verwaltungsrat der Reichsanstalt, sondern vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts festgesetzt und bedarf nur der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuß des Landesamts; für unvorhergesehene Ereignisse kann der Verwaltungsausschuß Mehrausgaben bewilligen, was zwar im allgemeinen der Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Landesamts bedarf, wobei aber dann, wenn „die Zustimmung nicht vorher eingeholt werden kann", unverzügliche Nachholung genügt.

Der Städte- und Landkreistag kann mit Genugtuung feststellen, daß damit im Endergebnis die Vorschläge in Ziffer 11 seiner Richtlinien vom April übernommen sind. Freilich ist noch zu wünschen, daß eine weitere Freiheit in der Beitragsgestaltung für den örtlichen Bezirk gegeben werde, wie Ziffer 10 jener Richtlinien es verlangt. Immerhin darf gesagt werden, daß für den Praktiker schließlich die Hauptsache doch die ist: das Geld, das benötigt wird, muß ihm ohne Engherzigkeit zur Verfügung stehen. Nach dieser Richtung will § 28 Abs. 4 offensichtlich weit entgegenkommen.

c) Dagegen ist die Forderung zum Recht des Vorsitzenden auch im neuesten Entwurf unerfüllt geblieben. Nach dem Entgegenkommen an die örtliche Selbstverwaltung in den anderen Punkten bin ich der Zuversicht, daß sich auch hierin ohne allzu große Schwierigkeiten eine befriedigende Lösung auf mittlerer Linie in der zweiten Lesung noch finden läßt. Warum sollte man an der zentralistischen Ernennung der Vorsitzenden festhalten, nachdem man die zentralistische Festsetzung der Haushaltspläne aufgab, und damit etwas einführen, dessen Groteskes man sich allein schon an der Vorstellung klar machen kann, daß jemand verlangen würde, die Vorsitzenden der Krankenkassen wären vom Reichsversicherungsamt zu ernennen?

Dabei muß das volle Recht der Gemeinden unterstrichen werden, an der Aufstellung des Vorsitzenden mitzuwirken; gerade wer, wie ich, im Arbeitsnachweis niemals Gemeinde-, sondern nichts als Arbeitsnachweis-Interessen vertritt, darf und muß dies hervorheben. Aber selbstverständlich hat das in einer Form zu geschehen, die sowohl der örtlichen wirtschaftlichen Selbstverwaltung, als auch der Tatsache der Reichsanstalt gerecht wird. Das trifft für meinen Vorschlag durchaus zu. Wenn sich der örtliche Verwaltungsausschuß und das Gemeindeorgan auf eine Person einigen, welche den vom Vorstand der Reichsanstalt zu erlassenden Normativbestimmungen entspricht — ich möchte wissen, warum damit die Sache nicht abgeschlossen und diese Person gewählt sein soll, vorbehaltlich nur der Nachprüfung durch höhere Organe der Reichsanstalt, ob die Normativbestimmungen wirklich erfüllt sind.

Daß die Anstellung bloß auf Zeit (etwa 6 Jahre) erfolgen darf, um immer wieder feststellen zu können, daß der Vorsitzende das Vertrauen der Selbstverwaltung noch besitzt, sollte eine Selbstverständlichkeit sein, über die man nicht zu reden braucht.

Endlich der Streit über die persönlichen Verhältnisse des Vorsitzenden, ein Streit, der in einer allmählich unangenehm wirkenden Weise schier zum Zentrum der Auseinandersetzungen werden zu sollen scheint. Hierin habe ich immer den Märzentwurf bewundert: er tut das Klügste, indem er darüber keinerlei bindende, sondern nur eine Kann-Vorschrift (§ 21 Abs. 5) vorsieht. Ich habe das als die Erkenntnis der geistigen Väter des Entwurfes aufgefaßt, daß kein zwingender und hemmender Rahmen aufgestellt werden darf, daß nicht Persönlichkeit sich nach einem starren Schema richten, sondern das Schema der Persönlichkeit nachgeben soll; mit anderen Worten: daß von Fall zu Fall — gerade bei Einführung der Reichsanstalt, die steht und fällt mit der Entscheidung darüber, ob sie die schon vorhandenen tüchtigen Kräfte des bisherigen Arbeitsnachweises gewinnt oder nicht — versucht wird, Rechtsformen zu finden, die es den für wünschenswert erachteten Kräften ermöglichen, in der Reichsanstalt Dienst zu tun. Damit scheinen mir alle Gegensätze an Schärfe zu verlieren, mögen sie nun hauptamtlich — nebenamtlich, Reichsbeamter — Kommunalbeamter oder sonstwie heißen. Warum soll eine Kraft, die für befähigt gehalten wird und in der Lage ist, neben der Tätigkeit des Vorsitzenden noch anderes zu erledigen, zum Hauptamt und damit zu einer halben Sinekure gepreßt werden? Bei einem anderen wird es wieder anders sein. Ich betone nochmals, daß der Entwurf selbst hierin freie Hand läßt. Die Schwierigkeiten kommen nur von der Ankündigung des Vollzuges. Dieser sollte nochmals scharf überlegt werden. Auch hier muß es heißen, daß zuerst die Person und erst dann die Organisation kommt.

[1]) Hervorhebung verdient außerdem, daß der neueste Entwurf den Geäftsführenden Ausschuß an (Stelle des Unterausschusses) einführt und damit
: Forderung des Städte- und Landkreistages nach einem „Vorstand" — ffer 2 der Richtlinien — im Ergebnis entspricht.

III. Man wird in allen Lagern zugeben müssen, daß sich hiernach die Posten in Soll und Haben änderten, und daß sich daher auch die Bilanz ändern wird. Es besteht also hinreichender Anlaß, sie neuerdings zu ziehen, wer auch immer der Rechnungsführer sein mag. Dabei ergibt sich die überraschende Tatsache, daß weit mehr Einigkeit besteht, als man in den verschiedenen Lagern offenbar noch glaubt, — soviel Einigkeit, daß man beinahe versucht wäre, scherzhaft zu fragen: worüber streiten denn die Herrschaften noch?

Einig ist man über sechs Grundfragen: Zentralisation der Organisation bei einer Reichsanstalt; Ausschiffung der öffentlichen Körperschaften aus der Verwaltung des Arbeitsnachweises und Ersatz ihres bisherigen Einflusses durch Zuweisung von einem Drittel der Sitze in den Vertretungsorganen[1]); Ernennung der Gemeindevertreter materiell durch die Gemeindeorgane, wenn diese einig sind; finanzielle Bewegungsfreiheit des unteren Organs, soweit dies mit dem Gedanken der Reichsanstalt verträglich ist (bei diesen beiden Punkten mit den in Ziffer 2a und b niedergelegten Erweiterungswünschen); Notwendigkeit, daß sich der neue Arbeitsnachweis wie der bisherige nicht nur der Interessen der zur Arbeitslosenunterstützung Berechtigten, sondern auch der übrigen auf ihn angewiesenen Personen annimmt, daß er nicht nur nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, sondern auch nach denen sozialer Rücksichten orientiert ist und die engste Fühlung mit der gemeindlichen Wohlfahrtspflege aufrecht erhält.

Damit vergleiche man nun, was an Meinungsverschiedenheiten übrig bleibt, wenn man die beiden Hauptexponenten der Bewegung, den Entwurf des Reichstagsausschusses und die Richtlinien des Städte- und Landkreistages gegenüberstellt und unter Außerachtlassung alles Beiwerkes nur die Grundgedanken sucht. An Meinungsverschiedenheiten, die im Laufe dieser Ausführungen noch nicht gewürdigt sind, bleiben dann bloß vier übrig, von denen drei meines Erachtens bei gutem Willen zu beiderseitiger Zufriedenheit ebenso beseitigt werden könnten wie der Streit in der Vorsitzendenfrage (s. Ziffer 2c):

a) Verantwortlichkeit des Vorsitzenden und des Geschäftsführenden Ausschusses gegenüber dem Verwaltungsausschuß (Ziffer 8 der Richtlinien). Ich möchte fast glauben, daß dies überhaupt nur eine scheinbare Meinungsverschiedenheit ist. Denn es wird in gleicher Weise für den Reichstagsausschuß selbstverständlich sein, daß solche Verantwortung insoweit besteht, als nicht Weisungen nach § 16 Abs. 2 des Entwurfes vorliegen, wie für den Städte- und Landkreistag, daß das örtliche Selbstverwaltungsorgan nicht Anordnungen der höheren Selbstverwaltungsorgane aufheben kann; dies geht ja klar aus Ziffer 13 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien des Städte- und Landkreistages hervor. Berechtigt aber ist das Verlangen, im Interesse des Gedankens der Selbstverwaltung im Gesetz festzulegen, daß jene Verantwortung in dem geschilderten Rahmen besteht.

b) Anstellung des Fachpersonals nicht durch den Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses (§ 22 Abs. 1 des Entwurfes), sondern durch den Verwaltungsausschuß (Ziffer 9 der Richtlinien). Ich stimme hierin dem Verlangen des Städte- und Landkreistages durchaus zu, glaube aber, daß die Differenz leicht überbrückt werden kann. Denn der Entwurf sieht schon die Möglichkeit vor, daß der Vorsitzende des Arbeitsamtes zur Anstellung der Fachkräfte ermächtigt wird, und Herr Geheimrat Dr. Weigert versprach auf der Münchner Arbeitsnachweistagung ausdrücklich, daß von den im Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten weitherzigster Gebrauch gemacht werden soll. Es wäre nur ein sehr kleiner Schritt, wenn man die Vorschrift des Entwurfes im Sinne der Wünsche des Städte- und Landkreistages auf der einen Seite dahin einengen würde, daß die Uebertragung nur an den Verwaltungsausschuß, nicht den Vorsitzenden des Arbeitsamtes erfolgen kann, auf der anderen Seite aber aus der Ermöglichung eine gesetzliche Anordnung machen wollte, allenfalls mit der Erschwernis, daß der Verwaltungsausschuß das Recht nur besitzt, wenn sich auf den Anzustellenden eine qualifizierte Mehrheit (etwa zwei Drittel) der Stimmen vereinigt, während andernfalls die Anstellungsbefugnis dem Vorsitzenden oder dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes zukommt.

c) Beschränkung des Eingriffs der oberen Instanzen gegenüber der unteren auf Beanstandungen und auf Ueberwachung des gesetzmäßigen Vollzuges (Ziffer 11 Abs. 2 und 3, Ziffer 12 und 13 der Richtlinien). Es scheint, daß damit in der Tat ein grundsätzlich anderes System als das des § 16 Abs. 2 des Entwurfes herbeigeführt werden soll, und es ist hier schon viel schwerer, eine Brücke zu schlagen, die von beiden Teilen betreten werden könnte. Aber der Städte- und Landkreistag sieht doch „die auf Grund der Gesetze erlassenen Richtlinien der Reichsanstalt" vor, die für das Arbeitsamt bindend sind. Vielleicht könnte ein Zusatz zu § 16 Abs. 2 des Entwurfes helfen, da die Anweisungen nur im Rahmen des Gesetzes zulässig sind. Als dringende Forderung möchte ich in diesem Zusammenhang die erheben, die genannte Vorschrift auf alle Fälle dahin zu ändern, daß das Anweisungsrecht in der zweiten Instanz nicht „das Landesamt", d. h. sein Vorsitzender, sondern nur der Selbstverwaltungskörper, d. h. der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts hat, oder daß wenigstens gegen Anweisungen des Landesamtsvorsitzenden für den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts das Recht der Beschwerde (wenn auch ohne aufschiebende Wirkung) an den Verwaltungsausschuß des Landesamts gegeben ist.

d) Unvereinbar mit dem Entwurf des Reichstagsausschusses ist aber wohl die Forderung der Richtlinien nach Rechtspersönlichkeit eines jeden örtlichen Arbeitsamtes (Ziffer 1). Ich lasse jedoch dahingestellt, ob diese Meinungsverschiedenheit nicht schließlich doch mehr auf konstruktivem, als auf materiell rechtlichem Gebiete liegt.

Auf alle Fälle scheint mir die Feststellung, daß die unausgleichbaren Differenzen derart zusammenschrumpfen, von ungeheuerem Wert zu sein. Die Trennungswand ist in Wahrheit so dünn geworden, daß es nur mehr des Willens, zueinander zu kommen auf beiden Seiten bedarf, um sie völlig niederzulegen. Gelänge dies, so wäre ein großer Teil der beängstigenden Unruhe in der unteren Praxis beseitigt, die sichere Durchführbarkeit des neuen Gesetzes so gut wie gewährleistet und die Gefahr von Schwierigkeiten in der künftigen Zusammenarbeit zwischen dem Reichsarbeitsnachweis und der kommunalen Wohlfahrtspflege im Keime erstickt. Wahrhaftig, ein Preis hoch genug für die kleinen Nachgiebigkeiten, die das Ergebnis vom Reichstagsausschuß in der bevorstehenden zweiten Lesung verlangt!

IV. Und dennoch werde ich zwei Hauptbedenken nicht los, die in der bisherigen schriftlichen Erörterung leider noch kaum eine entscheidende Rolle spielten und die doch für das neue Gesetz die Schicksalsfrage werden können.

In erster Linie handelt es sich darum, ob Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Selbstzucht üben werden, friedlich trotz der sich ewig reibenden Gegensätze zusammenzuarbeiten, ob sie den Verwaltungsausschuß nicht mit einem Tarifschiedsgericht verwechseln werden. Wenn der Vertreter des Afabundes auf der Münchener Arbeitsnachweistagung feierlich ankündete, daß erst nach dem Erlaß des Gesetzes der eigentliche Kampf, nämlich der um den Primat der Arbeitnehmer im Arbeitsnachweis beginnen werde, so eröffnen sich trübe Aussichten. Ich weiß nicht, ob sie sich dadurch allein gebessert haben, daß der gleiche Herr auf der Dresdener Tagung über dasselbe Thema vorsichtig hinweggeglitten ist, ob man das als Chamade oder als Folge des Einwirkens von Diplomaten gelten zu lassen hat. Bisher konnte man noch darauf hinweisen, daß ja doch die Vertreter der öffentlichen Körperschaften da seien, auf deren Wirksamkeit im künftigen Arbeitsnachweis mancher sehr viel mehr Vertrauen zu setzen scheint, als auf die im gegenwärtigen. Aber nach der neuesten Fassung sind in allen Fragen der Arbeitslosenversicherung Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit dem Vorsitzenden allein gelassen. Was wird dabei herauskommen?

Den Gemeindevertretern im Verwaltungsausschuß (für ihren verbleibenden Wirkungskreis) gilt meine zweite Sorge. Wer auch nur die geringste Ahnung von den Dingen besitzt, wie sie nun einmal sind, wird keinen Zweifel darüber haben, daß diese Vertreter im wesentlichen nach politischen Grundsätzen ausgewählt sein und sich im Verwaltungsausschuß überwiegend zum Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerlager schlagen werden. Es droht also die furchtbare Gefahr, daß je nach der wechselnden Zusammensetzung der Gemeindevertretung die Parität im Verwaltungsausschuß gesprengt wird und daß lächerliche Zufälligkeiten örtlich der einen oder anderen Gruppe zu toternsten Übergriffen verhelfen. Das wäre der Anfang vom Ende des öffentlichen Arbeitsnachweises. Es ist unbedingt nötig, Abhilfemaßnahmen dagegen zu finden. Der Städte- und Landkreistag scheint solche Gefahren im Auge zu haben, wenn er im letzten Satz der Ziffer 4 seiner Richtlinien die Anordnung verlangt, daß die Gemeindevertreter Mitglieder des Vorstandes einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sein sollen. Ich halte das für richtig, glaube aber, daß es kaum die Peripherie des Gefahrenkreises trifft, da wenigstens für die süddeutschen Verhältnisse Gemeindevorstand das politisch zusammengesetzte, geschäftsführende Gemeindeorgan (Stadtrat usw.) ist. Vielleicht wäre eine Lösung die Vorschrift, daß der Gemeindevorstand das Recht hat, den Gemeindevertretern bindende Weisungen zu geben, wie sie im Verwaltungsausschuß zu stimmen haben[1]) — ähnlich wie ein solche

[1]) Dabei muß beachtet werden, daß der neueste Entwurf in § 113 das Stimmrecht der Vertreter der öffentlichen Körperschaften auf die Gebiete beschränkt, die nicht der Arbeitslosenversicherung angehören — die einzige Verschlechterung ihrer Rechtsstellung gegenüber dem Märzentwurf. Darüber wird gesondert zu sprechen sein.

[1]) Ich habe das schon im März vorgeschlagen, ohne daß bisher dazu von anderer Seite Stellung genommen worden wäre.

Recht nach § 28 REV. schon heute gegenüber dem Vorsitzenden des Arbeitsnachweises in Fragen der Erwerbslosenfürsorge besteht. Die gegenseitige Kontrolle im Gemeindevorstand und die grundsätzliche Oeffentlichkeit seiner Abstimmungen geben doch eine gewisse Gewähr dafür, daß dabei die öffentlichen Interessen besser gewahrt werden, als wenn man sie dem einzelnen Gemeindeorgansmitglied überläßt. Ich verkenne nicht, daß schon gegen den Grundgedanken dieses Vorschlages manches spricht. Ich bin auch im Zweifel, ob er für die befürchtete Krankheit wirklich das genügende Heilmittel ist.

Sollte es nicht gelingen, diesen beiden Gefahren mit einiger Sicherheit vorzubeugen, so sage ich offen — obwohl der größte Teil dieser Ausführungen bemüht ist, sonstige Schwierigkeiten zu beseitigen —, daß dann der geplante Schritt nicht zum Segen des öffentlichen Arbeitsnachweises ausfallen würde und daher nach wie vor bekämpft werden müßte. Ich darf und muß dies gerade deshalb sagen, weil ich als einer der ersten grundsätzlich für die Drittelung eintrat. Dem entspricht die Pflicht, auch auf die Kehrseite aufmerksam zu machen.

Jene Gefahren sind vielfach noch kaum erkannt; davon, daß auch nur versucht worden wäre, ihre Bekämpfung in Angriff zu nehmen, ist gar keine Rede. Für mich folgt daraus als Ergebnis der erneuten gewissenhaften Bilanzziehung, daß unter gar keinen Umständen dem wahnwitzigen Tempo zugestimmt werden kann, mit dem man die Gesetzgebungs-Flugmaschine dahinsausen läßt. Die Ehrfurcht vor dem Objekt dieser Gesetzgebungsarbeit sollte solche Überstürzung ausschließen, die sich über kurz oder lang rächen muß, so wenig auch daran zu zweifeln ist, daß alle beteiligten Faktoren den besten Willen und das beste Können einsetzen. Es geht eben offensichtlich über Menschenkraft, in wenigen Wochen ein Werk zu leisten, zu dem man unter normalen Verhältnissen Jahre verlangen würde und in anderen Ländern verlangt hat.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Erfahrungen über die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Moor- und Oedlandkultivierungen und landwirtschaftlichen Meliorationen.

Von Dr. jur., phil. et rer. pol. Egon Barocka, Berlin.

III. (Schluß.)

Unter den sozialpolitischen Wirkungen, die die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Landeskulturarbeiten ausüben, ist zwischen unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen zu unterscheiden. Die unmittelbaren Wirkungen äußern sich einmal in der Zuwanderung städtischer Erwerbsloser nach den ländlichen Arbeitsstellen.

Zahlenmäßig läßt sich diese Bewegung allerdings nur schwer erfassen, da nicht nur die Zahl der Erwerbslosen, sondern auch die Dauer der Beschäftigung schwankt, und die amtlichen Erwerbslosenziffern bekanntlich kein genaues Bild von der wirklichen Erwerbslosigkeit geben. Deshalb pflegt man die sozialpolitische Wirkung nach der Zahl der geleisteten Erwerbslosentagewerke zu beurteilen. Es zeigt sich dann die außerordentliche sozialpolitische Wirkung, die darauf zurückzuführen ist, daß bei diesen Arbeiten 80 bis 85 % Erwerbslose beschäftigt werden können und von den Meliorationskosten durchschnittlich 60—70 % auf Arbeitslöhne entfallen. Die Ursache dieses günstigen Verhältnisses liegt darin, daß Bodenverbesserungsarbeiten an sich nur verhältnismäßig wenig Materialkosten erfordern und kleine Meliorationsunternehmen vom Hofe bereits bestehender Landwirtschaftsbetriebe mit schon vorhandenem Betriebskapital ausgeführt werden können.

Ferner äußert sich die unmittelbare sozialpolitische Wirkung in einer beachtenswerten vorbeugenden Wirkung, nämlich in der Verminderung der Abwanderung von ländlichen Arbeitsuchenden nach den Städten.

Einmal wird die Erwerbslosenfürsorge dadurch entlastet, daß landwirtschaftliche Tagelöhner Arbeit finden, die nur während der Anbau- und Erntezeit Beschäftigung haben und mit Eintritt des Winters entlassen werden müssen. Zum anderen finden auch einheimische überzählige Landwirtssöhne, die auf den väterlichen Betrieben nur halb beschäftigt sind, Beschäftigung. Durch die Urbarmachung von Oedland wird nachgeborenen Bauernsöhnen gleichzeitig die Möglichkeit zur Existenzgründung gegeben. Damit wird ihr Zuzug nach der Stadt ausgeschaltet oder wenigstens zurückgedämmt und werden strebsame Landsleute vor dem Schicksal bewahrt, die Wildnis fremder Erdteile urbar machen zu müssen. Auch die Beseitigung von Hochwasserschäden führt zu einer solchen vorbeugenden Entlastung der Erwerbslosenfürsorge, indem vermieden wird, daß Hunderte von Landwirten brotlos, zur Stillegung ihrer Betriebe und damit zur Entlassung ihrer Arbeiterschaft genötigt werden.

Zu den unmittelbaren kommen die später eintretenden mittelbaren sozialpolitischen Wirkungen auf den Arbeitsmarkt. Sie äußern sich in einem gesteigerten Verbrauch von Erzeugnissen des täglichen Bedarfes durch die bei den Meliorationsarbeiten beschäftigten Arbeitskräfte, in einer Belebung unterbeschäftigter Industrien und Gewerbezweige, die mit der Landeskultur irgendwie in Berührung stehen, und in einer dauernden Verbreiterung der Produktionsbasis durch Vermehrung und Verbesserung des Kulturbodens.

Was die Hebung der Kaufkraft der Arbeiterbevölkerung anbelangt, so kommt diese vor allem der Konsumgüter erzeugenden Industrie, dem Nahrungsmittelgewerbe und der Bekleidungsindustrie zugute. Daß es sich hier um einen sozialpolitisch bedeutsamen Faktor handelt, geht daraus hervor, daß der überwiegende Teil der Meliorationskosten, wie oben erwähnt, auf Arbeitslöhne entfällt.

Eine Belebung der Industrie erfolgt ferner dadurch, daß zur Ausführung landwirtschaftlicher Meliorationen zahlreiche technische Hilfsmittel notwendig sind.

Entscheidend schließlich ist, daß durch Landeskulturarbeiten die nationale Produktion wie bei keinem anderen Arbeitsgebiet der produktiven Erwerbslosenfürsorge verbreitert wird. Während durch den an sich gewiß sehr notwendigen Wohnungsbau immer nur Konsumgüter geschaffen werden, wird durch Arbeiten auf dem Gebiete der Landeskultur das wichtigste Produktionsmittel, der Grund und Boden, vermehrt und verbessert. Die Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion ermöglicht ferner, den Teil des Volkseinkommens, der bisher zur Beschaffung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an das Ausland abgeführt werden mußte, zu anderen konsumtiven Zwecken, praktisch in erster Linie zu einem Mehrverbrauch inländischer Industrieerzeugnisse zu verwenden, wodurch neue Beschäftigungsmöglichkeiten für die inländische Industrie geschaffen werden.

* * *

Nach den hier geschilderten Erfahrungen kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß es kein geeigneteres Arbeitsfeld der produktiven Erwerbslosenfürsorge gibt, als die Förderung der Landeskultur. Wenn man bedenkt, daß schätzungsweise 30 % des landwirtschaftlich genutzten Bodens Deutschlands entwässerungsbedürftig sind, über zwei Millionen Hektar Oedland der Urbarmachung harren und bei einer großen Zahl von Wasserläufen Maßnahmen gegen Hochwassergefahr getroffen werden müssen, so erhellt, daß sich hier, ungeachtet der dargelegten Hemmungen, ein weites Arbeitsfeld für die produktive Erwerbslosenfürsorge eröffnet. Dabei handelt es sich, da genügend Entwürfe vorliegen, um Arbeiten, die unmittelbar in Angriff genommen werden können.

Die Landeskulturarbeiten sind wie keine andere Arbeit geeignet, eine im Verhältnis zum aufgewendeten Kapital so große Zahl von Erwerbslosen zu beschäftigen. Selbst Wasserstraßenbauten erzielen im allgemeinen keine so große Wirkung auf den Arbeitsmarkt. Auch der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hält die Ausführung von Landeskulturarbeiten für dringender als die mancher im Wasserstraßenbauprogramm vorgesehener Bauvorhaben.

Durch die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Landeskulturarbeiten werden in großem Umfange Arbeitsgelegenheiten geschaffen, ohne daß anderen Erwerbsständen eine Konkurrenz gemacht wird. Diese haben vielmehr den Vorteil, daß auch ihr Produktionsapparat besser ausgenutzt wird. Schließlich wird das aufgewendete Kapital im Verhältnis zu der Anlage in Schiffahrtskanal-, Straßen- und Wohnbauten in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder eingebracht.

Damit soll keineswegs gesagt sein, daß durch Förderung der Landeskultur die bestehende Erwerbslosigkeit vollständig und auf die Dauer beseitigt werden kann, sondern nur, daß sie als ein besonders wirksames und wirtschaftliches Mittel angesehen werden muß, der Erwerbslosigkeit entgegenzuwirken. Wenn sich auch bei größter finanzieller Kraftanstrengung des Reiches und der Länder nur ein Bruchteil der vorhandenen Erwerbslosen bei Landeskulturarbeiten beschäftigen lassen wird, so werden doch große Werte geschaffen.

Mögen auch für die Träger der Meliorationsunternehmen, seien es nun öffentliche Genossenschaften, Gemeinden oder private Personen, mit der Beschäftigung von Erwerbslosen gewisse Nachteile verbunden und in einzelnen Fällen schlechte Erfahrungen gemacht worden sein, so ist es Zeit, daß die Abneigung, Erwerbslose zu beschäftigen, überwunden und die volkswirtschaftliche und ideelle Seite des bedeutsamen Problems erkannt wird, damit endlich die völlig unproduktiven Ausgaben für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge eingeschränkt und die brachliegenden Arbeitskräfte der Arbeit nicht entwöhnt werden. Es ist andererseits zu bedauern, daß innerhalb der produktiven Erwerbslosenfürsorge der Landeskultur trotz zahlreicher Hinweise von sachverständiger Seite noch immer nicht die Aufmerksamkeit geschenkt wird, die sie verdient. Nicht Wasserstraßen- und Eisenbahnbauten, sondern die Landeskultur sollte endlich im Arbeitsbeschaffungsprogramm an die Spitze gestellt werden!

Sozialversicherung.

„Für oder gegen Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung."

Von W. Bösche (GDA.), Berlin-Zehlendorf.

Die Erörterung dieser Frage in den letzten Nummern der „Sozialen Praxis", namentlich die Ausführungen von Spliedt (Sp. 545 ff.) geben auch mir Veranlassung, einiges zu dem Thema zu sagen. Ich schicke dabei voraus, daß sich der Gewerkschaftsbund der Angestellten (GDA.) bereits wiederholt für die Ersatzkassenzulassung ausgesprochen hat.

Die Ausführungen Spliedts lassen den Kern des Streites klar erkennen. Es geht hier um nichts Geringeres als um die Frage: kann man heute noch von einem Angestelltenstande sprechen, dessen berufliche Eigenart eine besondere Berücksichtigung in der Gesetzgebung begründet oder sind durch die fortschreitende Entwicklung die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und rechtlichen Unterschiede zwischen den Angestellten und Arbeitern tatsächlich so verwischt worden, daß die Sozialversicherung nur noch auf Arbeitnehmer schlechthin abgestellt zu sein braucht. Auch Spliedt kann das Vorhandensein einer Angestelltenschicht mit besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht leugnen, aber er behauptet, daß die Interessengesichtspunkte dem Aufbau der deutschen Sozialversicherung gegenüber zwischen Arbeitern und Angestellten nicht unterschiedlicher seien als zwischen den einzelnen Arbeitergruppen selbst. Er sieht nur das Arbeitnehmerheer, nur einen Arbeitsmarkt und nur eine einheitliche Arbeitsmarktpolitik. Der Begriff des einheitlichen Arbeitnehmerheeres ist richtig, soweit es sich um wirklich alle Arbeiter und Angestellte gleich berührende Zielpunkte handelt, z. B. darum, daß überhaupt eine sich auf alle Arbeitnehmer erstreckende Arbeitslosenversicherung geschaffen wird und nicht etwa nur eine solche für Arbeiter oder nur für Angestellte. Töricht wäre es jedoch, sich dann bei der Aus- und Durchführung solcher sozialpolitischen Gesetze den Notwendigkeiten der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Angestellten zu verschließen. Ihr Vorhandensein ist unbestreitbar. Daran ändert auch die Tatsache, daß die Angestellten in allen großen wirklich gemeinsamen Fragen den gewerkschaftlichen Kampf Schulter an Schulter mit den Arbeitern fechten, nichts. Das Bestehen besonderer Angestelltengewerkschaften und Spitzenorganisationen in allen drei Arbeitnehmerlagern beweist im Gegenteil, daß wir es bei den Angestellten mit einer Arbeitnehmerschicht zu tun haben, die aus der Eigenart des Berufes heraus zu besonderen Interessenvertretungen gezwungen ist.

Während bei der Masse der Arbeiter der manuelle Teil der Arbeitsleistung das Ausschlaggebende ist, ist es bei der Mehrheit der Angestellten der geistige Teil. Das ist kein Werturteil, sondern die einfache Feststellung einer Tatsache und findet sein Widerspiel in der Entwicklung der Verdienstkurve. Der Arbeiter erreicht in verhältnismäßig jungen Jahren bereits den Maximallohn, der Angestellte sein Höchstgehalt aber fast durchweg erst im reiferen Alter. Die Unterschiede in der Bewertung der verschiedenen Angestelltentätigkeiten sind ungleich größer als bei den Arbeitern. Der Prozentsatz der Höherbezahlten ist darum bei den Angestellten auch wesentlich größer als bei den Arbeitern. Von ausschlaggebender Bedeutung sind aber in der hier zur Behandlung stehenden Frage die in den Tätigkeitsverhältnissen begründeten arbeitsrechtlichen Unterschiede. Das Arbeitsvertragsrecht für die kaufmännischen und technischen Angestellten ist abweichend von demjenigen für die Arbeiter seit jeher in Sonderbestimmungen geregelt. Diese Bestimmungen billigen den Angestellten längere Kündigungsfristen, längere Gehaltszahlungsfristen, höhere Unterhaltsansprüche in Krankheitsfällen, Anspruch auf Zeugniserteilung usw. zu. Das alles sicherlich nicht deshalb, weil man den Angestellten grundlos besser stellen wollte als den Arbeiter, sondern weil diese weitergehenden Rechte in der Natur der Arbeitsleistung des Angestellten begründet liegen. Nur aus diesem Grunde hat man auch 1911 für die Angestellten die besondere Angestelltenversicherung mit weitergehenden Beitragslasten, aber auch weitergehenden Leistungen als in der allgemeinen Invalidenversicherung geschaffen, 1920 die Angestelltenräte in das Betriebsrätegesetz hineingearbeitet, 1922 die Angestelltenabteilungen in das Arbeitsnachweisgesetz eingefügt, 1926 die Angestelltenabteilungen im Reichsknappschaftsgesetz ausgebaut, das besondere Kündigungsschutzgesetz erlassen, die besonderen Angestelltenkammern im Arbeitsgerichtsgesetz verankert. Würden Regierung und Reichstag wohl jemals einer so weitgehenden Rücksichtnahme auf die Angestellten zugestimmt haben, wenn ihre Besonderheiten wirklich so belanglos wären, wie es Spliedt hinzustellen versucht? Was will es denn gegenüber der Tatsache, daß für das große Heer der Angestellten die Mindestkündigungsfrist einen Monat und die Regelkündigungsfrist sogar 6 Wochen vor Quartal beträgt, besagen, wenn nach Spliedt auch für zahlreiche Arbeiter heute eine 14tägige Kündigungs- und Entlassungsfrist gilt, wenn im Kohlenbergbau frühestens nach 10 Tagen der Lohn gezahlt wird, während doch für die Angehörigen des Angestelltenstandes das Gehalt ausnahmslos nur monatlich zur Auszahlung gelangt.

Auch der Hinweis Spliedts auf die Unterschiede innerhalb der verschiedenen Arbeitergruppen ist nicht stichhaltig. Daß solche Unterschiede vorhanden sind, soll natürlich nicht bestritten werden, wohl aber, daß sie von gleicher Bedeutung sind wie diejenigen zwischen Angestellten und Arbeitern schlechthin. Es wird hier übersehen, daß es sich bei den Angestellten um mehr als nur eine Berufsgruppe, vielmehr um eine Zusammenfassung der verschiedenartigsten Berufe (Kaufleute, Techniker, Büroangestellte usw.) handelt, die unter sich wieder ähnliche Verschiedenheiten aufweisen wie die einzelnen Arbeitergruppen. Ein Beweis dafür, daß die beruflichen Unterschiede innerhalb der Arbeiter nicht auf eine Stufe mit den Verschiedenheiten zwischen Angestellten und Arbeitern schlechthin gestellt werden können, ist die Tatsache, daß diese sicherlich nicht erst seit gestern bestehenden Verschiedenheiten in der sozialen Gesetzgebung bisher auch nicht annähernd eine d artige Berücksichtigung gefunden haben wie die besonderen Angestelltenbelan Soweit eine solche Berücksichtigung aber erfolgt ist, wird ihr auch im A beitslosenversicherungsgesetz Rechnung getragen werden müssen. Auch hier ist der Weg über die Ersatzkassen nicht ausgeschlossen, da ja in den gemei samen Vorschlägen der Angestelltenorganisationen eine Beschränkung der Z lassung auf die Angestellten garnicht vorgesehen ist. Wir sind aber üb zeugt, daß gleichwohl im wesentlichen nur die Angestelltenorganisationen v der Einrichtung Gebrauch machen würden, weil ja das große Heer der A beiter infolge der Abstellung des Gesetzes lediglich auf ihre Verhältnisse eb in der öffentlichen Versicherung durchaus auf seine Rechnung kommen wür Auch die Ersatzkrankenkassen sind gesetzlich nicht auf die Angestellten b schränkt, und doch handelt es sich bei den hier bestehenden fast nur um A gestelltenkassen. Daß die Arbeiterorganisationen schon aus Konkurrenzgründ gezwungen wären, ebenfalls Ersatzkassen einzurichten, wenn es den A gestelltenverbänden gesetzlich gestattet wäre, ist um so weniger einzusehen, a von einer Konkurrenz zwischen Angestellten- und Arbeitergewerkschaften d nicht gut die Rede sein kann.

Ein Gebiet, auf dem infolge der beruflichen Eigenheiten eine Sonde behandlung der Angestellten unter allen Umständen vonnöten ist, ist d der Berufsumschulung und des Berufswechsels. Es liegt auf der Han daß es für einen Maurer oder Steinsetzer sowohl für den Augenblick w auch für sein späteres Fortkommen nicht allzuviel ausmacht, wenn man ih zeitweise zwingt, irgendwelche anderen körperlichen Arbeiten zu verrichte Auch für andere ähnliche Arbeitergruppen ist eine solche Tätigkeit letzt Endes noch erträglich. Anders der Angestellte. Er ist durch seine jahr lange Arbeit im Büro, hinterm Ladentisch usw. für schwere körperliche Arbeit meist ungeeignet. Wird er gleichwohl dazu gezwungen, so sind gesundhei liche Schäden nicht selten die Folge. In der Regel kommt aber noch hinz daß der zu körperlichen Arbeiten herangezogene Angestellte vielfach gezwunge ist, seine letzten standesgemäßen Kleidungsstücke, die gewissermaßen sei Berufswerkzeug sind, zu verbrauchen, so daß ihm jede Möglichkeit der Rückke in seinen eigentlichen Beruf abgeschnitten ist. Eigenartigerweise glau Spliedt gerade diese Punkte mit gegen die Berücksichtigung des Angestellter verlangens ins Feld führen zu sollen. Er geht dabei von der falsche Voraussetzung aus, als wenn die Ersatzkassenzulassung notwendige Ueber führungen in andere Berufe erschweren würde. Davon kann natürlich kein Rede sein. Im Gegenteil, die Gewerkschaften haben selbst das größte Inter esse daran, die sich für die Angestelltenberufe als nicht geeignet oder al überzählig erweisenden Bewerber zu einem Berufswechsel zu veranlasse Eine schematische Behandlung der Arbeiter und Angestellten würde sich ohn Frage für die Angestellten in viel stärkerem Maße nachteilig auswirken wi für die Arbeiter.

Die Einwände Spliedts gegen die Ersatzkassenzulassung können nich als durchschlagend anerkannt werden. Sie kommen natürlich auch nich überraschend. Fast alle Sondereinrichtungen und Sondervorschriften für di Angestellten haben gegen die freigewerkschaftlichen Arbeitnehmervertretunge erkämpft werden müssen. Man macht dort den großen Fehler, sich bei de Erörterung von Angestelltenwünschen Dingen zu verschließen, die man in eigenen Angestelltenlager sachlich zugeben muß. Und gerade wer die Stärkun des Zusammengehörigkeitsgefühls der Angestellten und Arbeiter in dem große gemeinsamen Kampfe um die Durchsetzung ihrer sozialen und gewerkschaf lichen Forderungen will, muß wünschen, daß der Unterbau der soziale Gesetzgebung die Möglichkeit der Schaffung von Sondereinrichtungen fü Angestellte läßt, die für keinen eine Schädigung bedeuten, sondern al Betätigungsfelder der Selbsthilfe sogar noch große Antriebsquellen für di Vorwärtstreibung der Sozialpolitik überhaupt darstellen. Es paßt abe schwer zu einer Würdigung der vorhandenen Arbeitsverhältnisse der An gestellten, wenn in der freigewerkschaftlichen Presse selbst gegen das im Ent wurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorgesehene, gewiß bescheiden Zugeständnis Sturm gelaufen wurde, nach dem sich unter den Vorstands mitgliedern der Landesarbeitslosenkassen mindestens ein Angestellter befinde sollte.

Aus der ganzen grundsätzlichen Einstellung erklärte es sich wohl auch daß Spliedt nicht den von seinem Standpunkte aus näherliegenden Einwan gebracht hat, warum denn die Berücksichtigung der Angestellten ausgerechne auf dem Wege über die Ersatzkassen verlangt werde und nicht durch Ein richtung einer besonderen Angestelltenabteilung im Rahmen der öffentliche Arbeitslosenversicherung. Mit dem Nichtsehenwollen ist hier nichts getan Die Gründe für die Ersatzkassenzulassung, insbesondere die Tatsachen,

- daß es Ersatzversicherungsträger in dieser oder jener Form in de gesamten Sozialversicherung gibt,
- daß auch im Auslande die Arbeitslosenfürsorge zum Teil in engste Verbindung mit den Gewerkschaften durchgeführt wird,
- daß Hunderttausende von Angestellten bereits bei ihren Gewerkschafte eine Arbeitslosenfürsorge genießen,
- daß die Benutzung der Gewerkschaften die weitestgehende und wirk samste Selbstverwaltung darstellt,
- daß der gewerkschaftliche Apparat billiger arbeitet und anpassungs fähiger ist als der bürokratisch eingestellte behördliche,
- daß sich bei Benutzung der Gewerkschaften der Versicherte als ver antwortlicher Teilhaber fühlt und darüber wachen wird, daß mit der Ein richtung kein Mißbrauch erfolgt,
- daß im Art. 165 der Reichsverfassung die Gewerkschaften ausdrücklich als die berufenen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer anerkann werden,

sind so einleuchtend, daß der Kampf mit aller Kraft darum geführt werden muß

Soziales Recht.

ie gesetzliche Regelung der Betriebsstillegungen in Deutschland.

Von Gerichtsassessor Dr. Joachim Fischer, Berlin.

II. (Schluß.)

Wenn die Stillegungsverordnung vom 15. Oktober 1923 auch n wesentlichen Kern der gesetzlichen Regelung des Betriebsstillegungs- esens darstellt, so finden sich doch gewisse Vorschriften, die sich auf etriebsstillegungen beziehen, auch in anderen Gesetzen und Verord- ungen, und zwar im Betriebsrätegesetz, im Schwerbeschädigtengesetz nd in den Durchführungsbestimmungen zum Kaliwirtschaftsgesetz.

Auf diese Vorschriften möchte ich noch ganz kurz eingehen, um as Bild der gesetzlichen Regelung des Stillegungswesens abzurunden.

Das Betriebsrätegesetz enthält in § 84 die sozialpolitisch sehr wichtige estimmung, daß die Arbeitnehmer gegen die Kündigung durch den Unter- hmer Einspruch beim Arbeiter- oder Angestelltenrat erheben können, wenn rer Ansicht nach die Kündigung auf bestimmte, im Gesetz angegebene und m Gesetzgeber gemißbilligte Motive z. B. politische Betätigung des Arbeit- hmers zurückzuführen ist oder die Kündigung, was in der Praxis der rbeitsgerichte die Hauptrolle spielt, als eine unbillige Härte anzusehen ist. ieses Einspruchsrecht wird jedoch u. a. auch dadurch eingeschränkt, daß der nspruch nicht erhoben werden kann, sofern es sich um Entlassungen handelt, e durch gänzliche oder teilweise Stillegung des Betriebes erforderlich rden. Eine entsprechende Bestimmung findet sich im § 96 des Betriebsräte- setzes; der von dem besonderen Entlassungsschutz der Betriebsratsmitglieder ndelt.

Ferner bestimmt § 74 des Betriebsrätegesetzes u. a., daß, wenn infolge n Einschränkung oder Stillegung eines Betriebes die Entlassung einer ößeren Zahl von Arbeitnehmern erforderlich wird, der Arbeitgeber ver- chtet ist, sich mit dem Betriebsrat möglichst längere Zeit vorher über t und Umfang der erforderlichen Entlassungen und über die Vermeidung n Härten ins Benehmen zu setzen.

Ferner sei der Vollständigkeit halber auch auf das Gesetz über die eschäftigung Schwerbeschädigter hingewiesen. Nach diesem Gesetz ist die irksamkeit der Kündigung eines Schwerbeschädigten an die Zustimmung r Hauptfürsorgestelle geknüpft. Unter den Gründen, bei deren Vorliegen e Zustimmung nicht versagt werden darf, ist im § 16 auch der Fall er- ihnt, daß der Betrieb eines privaten Arbeitgebers nicht nur vorübergehend llständig eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird, d. h. mit anderen orten eine Betriebsstillegung vorliegt.

So weit die allgemeingültigen gesetzlichen Vorschriften über das illegungswesen. Ich möchte nun noch mit wenigen Worten die Verhält- sse der Kaliindustrie streifen. Für die Kaliindustrie ist auch hinsichtlich s Stillegungswesens durch das Kaliwirtschaftsgesetz von 1919 und e dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen eine Sonderregelung ge- offen worden. Es würde zu weit führen, hier alle die zahlreichen und lweise recht komplizierten Vorschriften über die Stillegung von Kalischächten einzelnen darzulegen. Nur so viel sei gesagt, daß seitens der Organe r Kaliwirtschaft auch „Zwangsstillegungen" vorgenommen werden können; d vor allem sei auf den sehr wichtigen § 85 der Durchführungs- timmungen zum Kaliwirtschaftsgesetz hingewiesen, wonach solche Arbeit- hmer, die infolge einer im Zusammenhang mit einer sogenannten Quoten- ertragung erfolgenden Betriebseinschränkung einen Ausfall an Arbeits- diensten erleiden, auf die Dauer von sechs Monaten voll entschädigt rden müssen. Eine entsprechende Uebertragung dieser Bestimmung auf illegungen in anderen Industrien ist von Arbeitnehmerseite wiederholt ordert worden, vor allem für den Kohlenbergbau, der ja bekanntlich ebenso e die Kaliindustrie auf Grund gesetzlicher Vorschriften in Syndikaten ammengefaßt ist. Für die Durchführung der Zechenstillegungen des hlenbergbaues bestehen jedoch im Gegensatz zur Kaliindustrie besondere setzliche Vorschriften nicht. Allerdings ist durch einen Verwaltungs- t, nämlich durch einen Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 24. Oktober 24, eine besondere Maßnahme auch für den Bergbau getroffen worden; denke dabei an den auf Grund des erwähnten Erlasses gebildeten „Aus- uß zur Prüfung der mit der Stillegung der südlichen Randzechen des hrgebiets zusammenhängenden Fragen". Gerade im Ruhrgebiet war der ße Stillegungsprozeß, der nach der Währungsstabilisierung einsetzte, be- ders fühlbar und bedrohte die Lebensmöglichkeiten der dort auf engem um zusammengedrängten Bevölkerung. Sind doch im Ruhrgebiet von vember 1924 bis zum englischen Bergarbeiterstreik von 360 Schacht- agen nicht weniger als 79 mit einer Belegschaft von rund 63 000 Köpfen gelegt worden. Der erwähnte Ausschuß, der unter einem beamteten rsitzenden mit je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzern tagte, te die Aufgabe, in den Einzelfällen auf Grund seiner besonderen Sach- de zu prüfen, aus welchen Gründen die Stillegung erfolgte und ob sie tschaftlich notwendig sei; gegebenenfalls hatte er auch Vorschläge zur hebung der Notlage der betreffenden Zechen oder des Reviers zu machen. gegen stand dem Ausschuß ein unmittelbarer Einfluß auf den llegungsprozeß nicht zu, was von Arbeitnehmerseite dringend gefordert rde. Da die Regierung diesem Verlangen der Arbeitnehmerseite nicht gab, zog sich letztere von der Mitarbeit zurück, so daß der Ausschuß te Tätigkeit einstellen mußte, nachdem er häufig getagt und der Regierung Form von Berichten seine Ergebnisse und Vorschläge unterbreitet hatte.

Damit bin ich am Schluß der Schilderung der gegenwärtigen etzlichen Regelung des Stillegungswesens angelangt und es bleibt mir noch übrig, einige Bemerkungen zu der durch diese Regelung geschaffenen tatsächlichen und rechtlichen Lage hinzuzufügen. Ich möchte dabei im Rahmen dieses Aufsatzes auf die Sonderverhältnisse des Kali- und Kohlenbergbaues nicht eingehen. Auch zu den mit den Betriebsstillegungen zusammenhängenden Bestimmungen des Betriebsräte- und Schwerbeschädigtengesetzes ist nicht viel zu sagen; hat doch von den oben von mir aus diesen Gesetzen angezogenen Bestimmungen eine positive Funktion eigentlich nur der § 74 des Betriebsrätegesetzes, der den Arbeitgeber verpflichtet, sich bei Betriebsstillegungen möglichst längere Zeit vorher mit dem Betriebsrat ins Benehmen zu setzen. Diese Vorschrift bildet gewissermaßen eine — sicherlich sehr begrüßenswerte — Ergänzung der Betriebsstillegungsverordnung. Die §§ 84 und 96 des Betriebsrätegesetzes und der § 16 des Schwerbeschädigtengesetzes haben vom sozialpolitischen Standpunkt aus nur eine negative Funktion, indem sie, wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragend, den individuellen Entlassungsschutz im Falle einer Betriebsstillegung einengen. — Es sei übrigens noch besonders darauf hingewiesen, daß der Begriff der „Stillegung", sein gesetzlicher Tatbestand, in der Formulierung der verschiedenen Gesetze und Verordnungen und in der Auslegung, die ihm die Praxis gegeben hat, sich nicht in allen Punkten völlig deckt. Das erklärt sich ohne weiteres daraus, daß die Stillegungsverordnung — im Gegensatz zum Betriebsrätegesetz — nicht nur sozialpolitischen, sondern auch produktionspolitischen Charakter trägt. Aber auch soweit die Stillegungsverordnung sozialpolitische Schutzvorschriften enthält, regelt sie im Gegensatz zum Betriebsrätegesetz das Stillegungswesen in erster Linie als Ursache von Massenentlassungen, während ihre Bedeutung für den einzelnen Arbeitsvertrag nur in zweiter Linie in Betracht kommt. So überschneiden sich Stillegungsverordnung und Betriebsrätegesetz in manchen Fällen, während in anderen nur die Verordnung, in anderen nur das Gesetz Anwendung finden kann. Im Interesse einer einheitlichen Gerichts- und Behördenpraxis kann man es vielleicht bedauern, daß ein allgemeingültiger einheitlicher Begriff der „Betriebsstillegung" aus den einschlägigen Gesetzen nicht abgeleitet werden kann; andererseits wird man nicht verkennen dürfen, daß das Finden eines solchen einheitlichen Begriffs, eines „Generalnenners", wenn ich dieses Bild gebrauchen darf, sicherlich nicht leicht, wenn nicht unmöglich ist.

Was nun die Stillegungsverordnung selbst anlangt, so hat ihr Schwerpunkt sich im Lauf der Entwicklung durch gesetzliche Ergänzungen und durch die behördliche Praxis — der gerade bei dieser Verordnung infolge des weiten Spielraums, der dem Ermessen der Behörden anheimgestellt ist, besondere Bedeutung zukommt — nicht unwesentlich verschoben. Ich habe oben bei der Wiedergabe der einzelnen Bestimmungen der Verordnung wiederholt darauf hingewiesen, daß diese oder jene Vorschrift überholt sei, keine praktische Bedeutung mehr habe usw. Das ist kennzeichnend für diese Verordnung, die in der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung entstanden und jetzt in die veränderten Verhältnisse der Gegenwart hinübergerettet worden ist. Ursprünglich ausschließlich produktionspolitischen Zwecken, dem Schutz und der Erhaltung der Produktionsstätten dienend, hat schon die Neufassung vom Oktober 1923 durch die Einfügung des Entlassungsschutzes den sozialpolitischen Gesichtspunkt mehr in den Vordergrund gerückt. Zwar blieben damals auf dem Papier die ganzen produktionspolitischen Schutzbestimmungen bestehen, diese Beschlagnahme- und Enteignungsrechte, die der leichtfertigen Zerstörung der Produktionsstätten einen Hemmschuh anlegen sollten. Aber diese Bestimmungen sind eben mehr oder weniger nur auf dem Papier stehen geblieben und haben heute kaum noch praktische Bedeutung.

Anders dagegen die sozialen Bestimmungen, zu denen ich den Entlassungsschutz, aber auch die der Demobilmachungsbehörde auferlegte Pflicht zur Aufklärung des Stillegungstatbestandes rechnen möchte. Diese sind nach wie vor von praktischer Bedeutung. Der Entlassungsschutz gibt den Belegschaften doch wenigstens die Beruhigung, daß sie im Falle der Betriebsstillegung nicht ganz von heute auf morgen auf die Straße gesetzt werden können. Das ist um so wichtiger, als naturgemäß das Finden einer neuen Arbeitsstelle weit schwieriger ist, wenn die Belegschaft eines ganzen Betriebes oder eines erheblichen Teiles eines Betriebes neue Arbeitsgelegenheit sucht, als wenn nur vereinzelte Arbeitnehmer aus dem Betriebe ausscheiden und den Arbeitsmarkt belasten. Deswegen ist die Stillegungsanzeige auch für die Organe der öffentlichen Arbeitsvermittlung wichtig, die sich dann rechtzeitig um die Unterbringung der zur Entlassung bestimmten Belegschaften kümmern können.

Ebenso zu beurteilen ist die Pflicht zur Abhaltung von Aufklärungsterminen. Die Arbeitnehmerschaft weiß genau, daß gegen Betriebsstillegungen, die aus wirtschaftlichen Gründen, wegen mangelnder Rentabilität und im Zusammenhange mit den Rationalisierungsbestrebungen erfolgen, kein Kraut gewachsen ist, und daß namentlich

die Stillegungsverordnung in ihrer jetzigen Form keine Handhabe zu solcher Verhinderung bietet. Aber für die Belegschaften ist zweifellos das Bewußtsein von Wert, daß ihr durch ihre Betriebsvertretung Gelegenheit geboten wird, selbst einen gewissen Einblick sich zu verschaffen in die Gründe, die zur Stillegung führen, eine gewisse Uebersicht zu gewinnen bei dieser Verhandlung über die Lage des betreffenden Betriebes. Die Belegschaft ist auf diese Weise wenigstens nicht ganz ausgeschaltet bei der für sie so wichtigen Stillegungsmaßnahme, was besonders in den Fällen zur Beruhigung der Belegschaft beiträgt, in denen in der Tat zwingende wirtschaftliche Gründe für die Schließung des Betriebes vorliegen.

Es bedeutet weiter eine gewisse Beruhigung und ist in manchen Fällen auch von prophylaktischer Wirkung, daß die Behörde sich um jede einzelne Stillegung kümmern muß. Man soll dieses auf psychologischem Gebiet liegende Moment keineswegs unterschätzen, in dem heute das Schwergewicht der Bedeutung der Stillegungsverordnung zu erblicken ist. Daneben soll man nicht verkennen, daß es in Verfolg der bei den Aufklärungsterminen gepflogenen Verhandlungen nicht selten gelungen ist, die drohende Stillegung auf diese oder jene Weise zu verhindern. In manchen Fällen konnten durch Vermittlung der Behörde Bankkredite zu erträglichen Zinsen vermittelt werden; das war namentlich in den Zeiten der großen Betriebsmittelknappheit des vorletzten Jahres sehr wichtig. In anderen Fällen konnte durch die Zuweisung eines größeren Staatsauftrages der momentanen Notlage eines an sich lebensfähigen Betriebes gesteuert und damit der Grund zur Stillegung beseitigt werden. Soweit Differenzen zwischen Betriebsleitung und Belegschaft den Anlaß der geplanten Betriebsstillegung boten, konnte gelegentlich bei den Aufklärungsterminen mit Hilfe der neutralen Behörde ein Ausgleich gefunden werden. Manchmal gelang es auch, wenn sich bei den Stillegungsverhandlungen die besondere Notlage eines Betriebes herausgestellt hatte, bei der Bahn Frachtvergünstigungen, bei den Steuerbehörden Nachlässe oder Stundungen durchzusetzen und damit den Betrieben über den Berg zu helfen.

Die Stillegungsverordnung hat seit ihrer Entstehung aus naheliegenden Gründen viel Gegnerschaft erfahren und wird auch jetzt in der modifizierten Form, die sie durch die behördliche Praxis gewonnen hat, von manchen Seiten abgelehnt. Während sie die Arbeitnehmer vielfach nicht befriedigt, weil schärfere Eingriffsmöglichkeiten in das Verfügungsrecht der Unternehmer gefordert werden, wird von Unternehmerseite der Stillegungsverordnung vorgeworfen, sie versuche einen Teil der Zwangswirtschaft der Uebergangszeit zu verewigen, sie hindere die Rationalisierung, die rasche Anpassung der Betriebe an die Wirtschaftslage und wirke auch sozialpolitisch ungünstig, indem sie die Arbeitgeber davon abhalte, kurzfristige Aufträge durch Hineinnahme neuer Arbeitskräfte statt durch Ueberstunden zu erledigen. Gewiß sind gerade die letztgenannten Gesichtspunkte sehr beachtlich. Aber ich glaube, daß bei näherer Betrachtung sich diese Bedenken doch nicht als so stichhaltig erweisen. Seit der Verkündung der Stillegungsverordnung in ihrer neuen Form vom Oktober 1923 hat die Reichsregierung in zahlreichen Erlässen, Schreiben und Auslegungen immer wieder betont, daß durch die Stillegungsverordnung der notwendige Reinigungs- und Zusammenlegungsprozeß unserer Wirtschaft nicht verhindert werden dürfe. Deswegen ist von ihr vor einer schematischen Handhabung der Verordnung gewarnt worden. Es ist von ihr unzweideutig ausgesprochen worden — und die Praxis der unteren Behörden ist dem zweifellos im allgemeinen gefolgt — daß die hauptsächliche Bedeutung dieser Verordnung darin zu erblicken sei, daß den Behörden die Möglichkeit gegeben ist, zur Vermeidung schwerer wirtschaftlicher und politischer Nachteile und zur Vermeidung tiefgehender Beunruhigung der Arbeiterschaft die tatsächliche Stillegungsursache aufzuklären und plötzliche Stillegungen zu verhindern, die sich als offenkundiger Mißbrauch des Eigentums am Betriebe darstellen würden.

„Es lag nicht und liegt nicht im Sinne der Verordnung", so führt ein Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom Juli 1924 wörtlich aus, „Betriebe zu zwingen, daß sie entgegen wirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten weiter arbeiten."

„Dies wird", so fährt der Erlaß fort, „unter den heutigen Verhältnissen häufig dazu führen, eine Abkürzung der vorgesehenen Anmeldefrist zuzulassen, damit nicht durch die Handhabung der Stillegungsverordnung selbst eine unwirtschaftliche Belastung der Betriebe und damit vielleicht die Unmöglichkeit einer baldigen Wiedererholung und Wiedereröffnung herbeigeführt wird, zumal es den Betrieben bei den starken Schwankungen des Geschäftsganges nicht immer möglich sein wird, die Betriebsverhältnisse einige Wochen im voraus übersehen zu können, so daß eine Abkürzung der vorhergehenden Anmeldefristen hieraus erforderlich wird."

Bei dieser Einstellung der maßgebenden Reichsbehörden zur Handhabung der Stillegungsverordnung, insbesondere zur Frage der Abkürzung der Sperrfristen, wird man kaum der Ansicht beipflichten können, die Stillegungsverordnung wirke produktionshemmend und stehe ei zielbewußten Rationalisierung entgegen. Man wird im Gegen die Behauptung aufstellen können, daß das Vorhandensein der S legungsverordnung mit dazu beigetragen hat, daß sich der Ration sierungsprozeß der deutschen Wirtschaft, die Vereinigung des übersetz Produktions- und Verteilungsapparates, der Zusammenschluß und Zusammenlegung der Betriebe so ruhig hat vollziehen können, das tatsächlich der Fall gewesen ist. Wenn die Arbeitnehmersch der betroffenen Betriebe so ruhig das schwere Schicksal der Entlassu und der Arbeitslosigkeit auf sich genommen hat, so hat dabei sicher auch die vorher geschilderte psychologische Wirkung der Stillegun verordnung mitgewirkt.

Was nun den Einwand betrifft, die Stillegungsverordnu wirke insofern auch sozialpolitisch ungünstig, als die Unternehr dadurch veranlaßt werden könnten, vorübergehende Konjunkturen f durch Neueinstellung von Arbeitskräften durch Einlegung von Ue stunden zu erledigen, so mußte diesem Gesichspunkt bei der geg wärtigen wirtschaftlichen Situation, die in einzelnen Industrien freulicherweise eine aufsteigende Konjunktur bei gleichwohl noch schreckend hoher Arbeitslosenzahl aufweist, besondere Beachtung schenkt werden. Denn es ist sozialpolitisch naturgemäß ein höchst erwünschter Zustand, daß Unternehmer trotz vorhandener Arbe gelegenheit von der Neueinstellung von Arbeitskräften absehen u lieber von der vorhandenen Belegschaft Ueberstunden arbeiten la aus der Befürchtung heraus, daß beim Abflauen der vorübergehen Konjunktur die neueingestellten Arbeitskräfte wegen der Formalitä der Stillegungsverordnung nicht schnell genug wieder abgestoßen wer können. Der Reichswirtschaftsminister hat daher kürzlich im E vernehmen mit dem Reichsarbeitsminister in einem Rundschreiben die Landesregierungen, das auch durch die Presse gegangen ist, dar hingewiesen, daß die Verordnung sowohl aus formal-rechtlich Gründen als auch entsprechend ihrem Sinn und Zweck dann ke Anwendung finden kann, wenn es sich um kurz befristete Einstellun zu vorübergehender Beschäftigung handelt. Mit dieser Auslegu sollte lediglich bezweckt werden, bei der Unternehmerschaft gew Bedenken und Widerstände gegen die kurzfristige Einstellung ne Arbeitskräfte zu zerstreuen und so zur Entlastung des Arbeitsmark beizutragen; nicht dagegen kommt etwa eine „Aushöhlung" der sozi politischen Schutzvorschriften der Stillegungsverordnung in Betra

Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte hervorgehen, d die Stillegungsverordnung im großen nnd ganzen in dem ihr steckten bescheidenen Rahmen günstig gewirkt hat. Man sollte da einstweilen ihre Aufhebung noch nicht in die Wege leiten. Späte Erwägung wird es vorbehalten bleiben müssen, ob und in welch Form die Bestimmungen der Verordnung in die endgültige Arbei gesetzgebung übernommen werden sollen.

Die Frage, ob ein Ausbau der Stillegungsverordnung in die oder jener Form wünschenswert und möglich ist, hat gegenwärt insofern eine gewisse praktische Bedeutung, als dem Reichstag zur Z ein Initiativantrag auf Abänderung der Stillegungsverordnung vo liegt (Drucksache Nr. 2775). Nach diesem Antrag soll die Stillegung verordnung in der Weise ergänzt werden, daß eine Bestimmung eingefü wird, wonach bei Wiederaufnahme eines stillgelegten Betriebes, sofe die Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten nach der Stillegu erfolgt, grundsätzlich verhältnismäßig ebensoviel Arbeiter und Ang stellte im Alter von über 45 Jahren beschäftigt werden müssen, als di vor der Stillegung der Fall war; Ausnahmen sollen besonderer Genehm gung durch die Stillegungsbehörden bedürfen. — Es wird zu prüfe sein, ob es sich empfiehlt, die in diesem Antrage enthaltenen, auf de Schutz der älteren Arbeiter und Angestellten hinzielenden Vorschrifte mit der Stillegungsverordnung zu verquicken, und ob den mit d Durchführung der Stillegungsverordnung beauftragten Behörde praktisch also den Gewerbeaufsichtsbeamten, über deren Ueberlastun jetzt schon vielfach geklagt wird, die mit der Annahme des Antrage verbundene Vermehrung der Arbeitslast ohne Beeinträchtigung ihre sonstigen Aufgaben zugemutet werden kann.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene.

Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen

Rückblick und Ausblick.

Von Dr. E. Claessens, Berlin.

II. (Schluß.)

Zum § 7 des RVG., der die Versorgung mit Körperersatzstücken und Hilfsmitteln regelt, werden von den Kriegsbeschädigten neue Aus-

hrungsbestimmungen und eine Erweiterung derselben, insbesondere
if die Lieferung von Wäsche und anderen Bekleidungsstücken für die
räger von Kunstgliedern verlangt. Auf die Herstellung der Körper-
saßstücke und Hilfsmittel hat eine der großen Selbsthilfeorganisationen
urch den Betrieb eigener Werkstätten großen Einfluß gewonnen; die
aue Hannover und Braunschweig des Reichsbundes betrieben schon
it einiger Zeit solche Werkstätten, der Gau Rheinland hat im ver-
ngenen Jahre die Werkstätte Koblenz der Deutschen Orthopädischen
Werke übernommen und betreibt sie unter der Bezeichnung: Kunst-
iederbau Rheinland. — Zur Gewährung von Badekuren standen
m Reich in acht reichseigenen oder vom Reich betriebenen Versor-
ngskuranstalten 739 Plätze, in 27 Kurorten 608 bis 667 durch Ver-
ag sichergestellte Plätze zur Verfügung. Zur Bekämpfung der Tuber-
lose standen außerdem in 3 Versorgungskuranstalten rund $^1/_5$ der
läße für Heilstättenbehandlung und in 9 Versorgungslungenkranken-
usern rund 178 Plätze, schließlich in 61 Lungenheilstätten 1713 bis
03 vertraglich gesicherte Plätze zur Verfügung. Auf diesen Plätzen
urden im Jahre 1926 auf Kosten des Reiches 8905 Badekuren und
35 Kuren in Lungenheilstätten durchgeführt. Beantragt waren
432 Badekuren und 10888 Heilstättenkuren. Es konnten also nur
% bzw. 63% der beantragten Kuren bewilligt werden, was in der
uptsache daran gelegen hat, daß viele unberechtigte Anträge ein-
fen. Man darf also wohl sagen: Großes ist auf diesem Gebiet
eistet worden, Größeres wäre noch zu leisten, wenn die Mittel dazu
sreichen würden. Die Erhöhung der Etatsmittel für die Heil-
handlung um 6 Millionen ist deshalb ganz besonders zu begrüßen! —
r ärztliche Reichstarif für das Versorgungswesen
mit dem 11. Januar 1927 im Sinne der Erhöhung der Gebühren
ändert worden, weil der maßgebende preußische Tarif durch Weg-
l der gegenüber den Trägern der Reichsversorgung gewährten Er-
ßigung von 20% mit dem 1. Januar 1927 stieg. Die Veränderung
tte wegen der Verschiedenheit der Verträge nicht in allen Ländern
gleiche Wirkung. — Den abgefundenen Kriegsbeschädigten steht
ch nach der Abfindung noch die Heilbehandlung aus Anlaß des
rsorgungsleidens zu; nach § 12 des RVG. ist auch in solchen Fällen der
ilbehandlung das Krankengeld zuständig, wenn die Krankheit eine
rdienstminderung mit sich bringt. Entgegen einer früheren Verord-
ng hat das RAM. vor kurzem in diesem Sinne entschieden. Das
usgeld nach § 13 RVG. kann in diesen Fällen aber nur auf
und des Härteparagraphen 113 bezogen werden. — Die Ersatz-
licht des Reiches gegenüber den Krankenkassen nach § 14 RVG.
durch Gesetz vom 9. April 1927 weiter bis zum 1. April 1928 aus-
ehnt worden. — Der Ersatz der den Beschädigten durch
e Heilbehandlung (Beobachtung usw.) entstandenen Kosten
durch eine Verfügung vom 18. November 1926 neu ge-
elt worden. Der Ersatz findet in der Regel nach den für die
amtenstufe 1 geltenden Sätzen, nur in Ausnahmefällen nach denen
Stufe 2 statt; wo es allgemein üblich ist, in Personenzügen die
rte Wagenklasse zu benutzen, wird nur die Auslage für diese Wagen-
sse ersetzt. Man sieht, daß das Reich auch im kleinen zu sparen
steht. — Die Ausgleichszulage nach § 28 ist mehrfach auf
euten Antrag nachträglich zuerkannt worden. Handelt es sich in
chen Fällen um Fehler oder Versäumnisse der Versorgungsbehörden,
findet Nachzahlung, frühestens jedoch vom 1. Dezember 1923 an,
tt. — Die Kinderzulage steht einem Kriegsbeschädigten, der
eine Waise sorgt, die zu seinem Haushalt gehört, dann zu, wenn
Waise sich in der Schul- oder der Berufsausbildung befindet. —
e Pflegezulage ist seit ihrer Erhöhung durch die vierte Novelle
m RVG. Gegenstand manchen Streites und mancher Entscheidung
wesen. Blinde erhalten seitdem die erhöhte Pflegezulage ohne weiteres,
enn die Blindheit auf organischer Veränderung beruht. Die höchste
legezulage steht ihnen bei weiteren auf Dienstbeschädigung zurück-
führenden Gesundheitsstörungen zu, die ein erhöhtes Pflegebedürfnis
dingen. Als eine solche gilt auch der Verlust des Geruch- oder
schmacksinnes, wenn diese auf erheblichen anatomischen Verände-
ngen beruhen. Die Blinden, welche mehrere Beschädigungen außer
Blindheit erlitten haben, sind durch diese Bestimmung im Ver-
ltnis zur Versorgung nach altem Recht in Nachteil gekommen.
eshalb wird für die Blinden eine Sonderregelung angestrebt. Die
ntziehung oder Neubewilligung der Pflegezulage kann nur auf Grund
s § 57 (Veränderung der Verhältnisse) erfolgen. Auch der Ober-
hnungshof, über dessen Betätigung im Sinne der Ersparnis, also
strengen Auslegung des Gesetzes, die Kriegsbeschädigten sich mehr-
h beklagten, hat sich mit der Pflegezulage beschäftigt. Ihre höchste
ufe stehe dann nicht zu, wenn ein Kriegsbeschädigter noch einen
lbstfahrer benutzen kann. — Der Beamtenschein ist von vielen
iegsbeschädigten erst nach Ablauf der Frist des § 52 beantragt
rden; die Frist galt für den Beamtenschein als gewahrt, wenn der
Antrag auf Rente vor ihrem Ablauf gestellt war. Durch die vierte Novelle erfolgte dann die Aenderung des § 52. Der Beamtenschein, § 33, kann seit der vierten Novelle nach Ablauf der zweijährigen Frist nur noch in den Ausnahmefällen des § 53 beantragt werden, da der Versorgungsberechtigte nunmehr „seine Ansprüche" innerhalb der Frist anzumelden hat, also jeden der sechs selbständigen Ansprüche für sich. Die Ausführungsbestimmungen zur vierten Novelle besagten, daß die Aenderung die Bedeutung einer Legalinterpretation besäße, so daß die Bestimmung auch rückwirkende Kraft für alle die Fälle hätte, in denen noch keine rechtskräftige Entscheidung des Antrages vorliege. Diese Anschauung wurde vom Reichsversorgungsgericht geteilt. Eine dahingehende grundsätzliche Entscheidung des 1. Senats war durch den großen Senat unter dem 13. Dezember 1926 gutgeheißen worden. Die Richtigkeit dieser Entscheidung wurde dann vom 3. Senat angezweifelt. Er bestritt, daß sich aus dem Gesetzestext eine rückwirkende Kraft für die Aenderung des § 52 ableiten lasse, da das Gesetz selbst genau bestimme, welche Teile rückwirkende Kraft haben sollten, unter diesen aber die Aenderung des § 52 nicht enthalten sei. Der große Senat müsse die Sache noch einmal nachprüfen. Dieser fällte seine Entscheidung bereits am 16. März 1927 und zwar im Sinne des RAM., also der Gültigkeit der Fristbestimmung auch für solche Fälle, in welchen der Antrag auf Gewährung des Beamtenscheins vor der Novelle von 1926, also zu einer Zeit gestellt war, zu welcher wenigstens beim Reichsversorgungsgericht die Frist für alle Ansprüche durch die fristgemäße Anmeldung des Hauptanspruches gewahrt galt. Diese Entscheidung, die angeblich zu den Auffassungen der Rechtslehre in Widerspruch steht, hatte zur Folge, daß das Verhältnis des Reichsversorgungsgerichts zum RAM. lebhaft besprochen und daß, wie schon öfter, wieder gefordert wird, daß auch die Richter des Reichsversorgungsgerichts die gleiche unabhängige Stellung erhalten sollen, wie andere Richter. Der Fall dürfte die juristische Literatur noch länger beschäftigen. Für die Praxis ergibt sich, daß heute der nach Ablauf der Frist beantragte Beamtenschein nur noch in den Ausnahmefällen des § 53 bewilligt werden kann. — Nachdem auch der Anspruch auf Sterbegeld als selbständiger Anspruch festgestellt worden ist, ist der Begriff „Rentenempfänger", der eine der Voraussetzungen für die Gewährung des Sterbegeldes bildet, dahin ausgelegt worden, daß als Rentenempfänger jeder gilt, der im Zeitpunkte seines Todes einen Anspruch auf Rente nach dem RVG. besaß und ihn rechtzeitig angemeldet hatte. — Die Ortszulage hat sich in vielen Orten durch neue Bestimmungen über die Eingruppierung eingemeindeter Orte geändert. — Eine Veränderung der Verhältnisse, die eine Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse zur Folge haben kann, liegt auch dann vor, wenn wegen der Dienstbeschädigung eine Aenderung der Beschäftigung oder des Berufes erfolgt ist. In manchen Fällen ist eine Rente als Gewöhnungsrente gewährt worden. Man hatte dem Beschädigten eine über den ärztlichen Befund hinausgehende Rente gewährt, um ihm Gelegenheit zur Schonung und zur Gewöhnung an die Arbeit zu geben. Eine solche Rente kann auch ohne Veränderung des Befundes auf Grund des § 57 entzogen werden, weil die Gewöhnung eingetreten ist. — Die Kapitalabfindung ist durch Erweiterung der Bestimmungen über die Eintragung der Sicherungshypothek erleichtert worden. Der Kreis der gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen, deren Mitgliedschaft zum Empfang der Abfindung berechtigt, ist erweitert worden. Der Erleichterung der Kapitalabfindung und der Beschleunigung der Auszahlung dienen auch die vom RAM. im Dezember 1926 bekannt gegebenen Grundsätze für die Auszahlung der Kapitalabfindung, welche auf eine Anregung des ständigen Ausschusses der Hauptfürsorgestellen von seiner Herbsttagung in Bad Oeynhausen zurückzuführen sind. In diesen Grundsätzen hält das RAM. daran fest, daß die Verantwortung für die Erledigung des Abfindungsantrages von dem Hauptversorgungsamt, nicht von der Hauptfürsorgestelle getragen wird, so daß nichts dagegen einzuwenden ist, wenn die sachliche Entscheidung des Hauptversorgungsamtes anders ausfällt als der Vorschlag der Hauptfürsorgestelle. Die Anträge auf Kapitalabfindung haben im verflossenen Jahre ständig zugenommen; so wurden z. B. in der Provinz Brandenburg im Jahre 1926 1474 Anträge gegen 971 im Vorjahre gestellt; in 907 Fällen erfolgte die Bewilligung, 102 Anträge wurden zurückgezogen, 190 wurden abgelehnt, bei 275 Fällen war die Bearbeitung zu Ausgang des Jahres noch nicht abgeschlossen. Für das Etatsjahr 1927 sind für die Kapitalabfindung für Kriegsbeschädigte 56 Mill. M., für diejenige für Kriegshinterbliebene 14 Mill. M. bereitgestellt worden. — Die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses bei der Beamtenbesoldung um 10% vom 1. April 1927 ab hatte zur Folge, daß auf Grund des § 87 des RVG. auch die Versorgungsgebührnisse um den Prozentsatz erhöht wurden, um den die Gesamtbezüge der Gruppe 1 der Beamten

stiegen, also um rund 2,5%. Zu diesem Zweck wurde die Rentenerhöhung, die bis dahin 19% der Grundgebührnisse betrug, auf 22% gesteigert. Diese Erhöhung betraf auch die Zusatzrente. Die Bestimmungen über die Zusatzrente geben auch die erwünschte Möglichkeit, für alternde Kriegsbeschädigte zu sorgen. So kann den minderbeschädigten Kriegsbeschädigten, die eine Invalidenrente beziehen, ohne weitere Untersuchung ihrer Arbeitsfähigkeit die Zusatzrente zu ihrer Rente nach dem RVG. gezahlt werden. — Die Arbeitsgerichte nach dem Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 sind nunmehr für die Entscheidung von Klagen nach §§ 98—100 des RVG. betr. die Anrechnung der Rente auf den Arbeitslohn in letzter Instanz zuständig. Die Kriegsbeschädigten beklagen, daß sie sich mit ihrer Forderung nicht durchsetzen konnten, daß für Fälle dieser Art Kriegsbeschädigte oder Organisationsvertreter der Kriegsbeschädigten als Beisitzer berufen werden sollen. —

Auch über die Hinterbliebenenversorgung ist einiges zu berichten. In der Heilfürsorge ist es bei der bisherigen Praxis geblieben, daß nur ein Teil der Hauptfürsorge- bzw. Fürsorgestellen mit den Krankenkassen Verträge geschlossen hat. In der Hauptsache herrschen Verträge mit Aerzten oder Aerztevereinigungen oder Ersatzleistungen bei freier Arztwahl vor. Der Lösung dieser Frage durch die fünfte Novelle kann man mit Spannung entgegensehen. Der jetzige Zustand ist besonders für die Kriegshinterbliebenen auf dem Lande unbefriedigend. — Während die Bestimmungen über die Witwenbeihilfe, die dann gewährt werden kann, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, schon durch die vierte Novelle dahin erweitert waren, daß die Beihilfe bei Empfängern der Pflegezulage bis zur vollen Höhe der Witwenrente gehen kann, ist durch eine Verordnung vom 21. Februar 1927 auch für die Waisenrente bei Waisen von Empfängern der Pflegezulage die gleiche Bestimmung ausgedehnt worden. Ob die Waise den Blinden bis zu seinem Tode betreut oder für den sonstigen Empfänger einer Pflegezulage aufopfernd gesorgt hat, braucht nicht geprüft zu werden. — Nachdem die Bestimmungen des § 56 des RVG. den Zusatz erhalten haben, daß eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente mit dem Ablauf des Monats eintritt, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge fortgefallen sind, enthält der Bescheid über die Elternrente die Höhe der nach oben abgerundeten Einkommensgrenze und die Erinnerung, das der Empfänger zur Anzeige verpflichtet ist, wenn sein monatliches Einkommen diese Grenze überschreitet. — Bezüglich der Gewährung der Elternrente ist eine Reihe von Entscheidungen ergangen, welche für besonders gelagerte Fälle günstig sind. Bei der Nachprüfung der Elternrente soll nur eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse zu ungunsten der Eltern berücksichtigt werden; als wesentlich wird eine Ueberschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 5 Mark angesehen; alsdann treten die Bestimmungen über die Elternbeihilfe ein. War verneint worden, daß der verstorbene Sohn der Ernährer der Eltern geworden wäre, weil noch zur Unterhaltung der Eltern befähigte Kinder leben, so kann in eine Nachprüfung eingetreten werden, wenn die Verhältnisse der lebenden Kinder sich zu ungunsten verändert haben. Der § 45 setzt die Freiwilligkeit der Ernährerschaft nicht voraus. Glücklicherweise sind auch einige Entscheidungen gefällt worden, die sich dem Standpunkt annähern, der zur Zeit der ersten Besprechungen des Entwurfes des RVG. von den Vertretern der Organisationen eingenommen wurde, daß nämlich derjenige als der Ernährer anzusehen sei, der so viel zum Unterhalt der Eltern beigetragen habe, daß durch den Fortfall der Unterstützung die Eltern in Not geraten wären. Damals hielt man auf Seiten der Regierung an dem Standpunkt fest, daß der Ernährer mehr als die Hälfte zum Unterhalt beigetragen haben müsse. Dieser Standpunkt ist allmählich immer mehr verlassen worden. Nun gilt derjenige als Ernährer, der so erhebliche Beiträge geleistet hat oder geleistet haben würde, daß er nach der landläufigen Anschauung als Ernährer anzusehen ist. Diese neue Auslegung — Urteil des 1. Senats vom 21. Januar 1927 — hätte früher erfolgen sollen. Sie würde den Versorgungsbeamten und den Gerichten manche Arbeit erspart haben, die oft in kleinlicher Berechnung und in umständlichen Vergleichen des tatsächlichen Einkommens der Eltern mit der durch das Gesetz gegebenen Bedürfnisgrenze bestand. Man ging so weit, zu behaupten, der Sohn könne nicht der Ernährer geworden sein, wenn das tatsächliche Einkommen die Hälfte der Bedürfnisgrenze überschritt; denn dann könnte der Sohn nicht die Hälfte des notwendigen Unterhalts bestritten haben. Gottlob hat nun das Reichsversorgungsgericht, die Zugrundelegung der Bedürfnisgrenze für diese Rechnung als unzulässig erklärt, da der angemessene Unterhalt höher liege als die Bedürfnisgrenze. Es ist sehr merkwürdig, daß bei allen diesen Berechnungen niemand auf den Gedanken gekommen ist, daß der angemessene Unterhalt mindestens gleich der Bedürfnisgrenze zuzüglich der Elternrente, also gleich der Summe sein muß, welche der Eltern durch das Gesetz auch im Falle der Gewährung einer Elternbeihilfe zugebilligt wird. Der Fall ist ein Beispiel dafür, zu welchen Konsequenzen die starre Auslegung eines zu eng gefaßten Gesetzes führen kann, und wie lange es dauert, bis landesübliche Anschauungen sich auch bei der Anwendung eines Gesetzes durchsetzen. —

Es wird manchen in Not befindlichen Kriegereltern zum Trost gereichen, daß die nächste Novelle zum RVG. sich nach dem Wunsch des Reichstages gerade ihrer besonders annehmen soll. Es bleibt nur zu hoffen, daß die wirtschaftliche Lage der Regierung gestattet, das Gesetz durch diese Novelle so zu gestalten, daß die als berechtigt anerkannten Forderungen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen erfüllt werden. Zu wünschen ist auch, daß es gelingt, dem Gesetz eine Fassung zu geben, welche Unklarheiten ausschließt und seine Anwendung erleichtert.

Zählungen der Versorgungsberechtigten haben im Oktober 1924 und im Oktober 1926 stattgefunden[1]). Ein Vergleich der Ergebnisse gibt wichtige Aufschlüsse über die Entwicklung des Versorgungswesens.

1924 wurden 720931 Beschädigte und 50422 Kapitulanten gezählt, 1926 736867 Beschädigte und 55276 Kapitulanten, d. h. die Zahl der ersteren hat sich um 15936, die der letzteren um 4854 erhöht. Als Hauptursache für die Steigerung ist die Tatsache anzusehen, daß infolge der anhaltenden wirtschaftlichen Not nachträglich um Renten nachgesucht wird, auf die früher kein Gewicht gelegt wurde, und daß außerdem ein Teil der seinerzeit Abgefundenen wieder in die Rentenversorgung hineinzukommen versucht. Auch mögen viele Kapitulanten seinerzeit über die verschiedenen Versorgungsmöglichkeiten noch nicht genügend orientiert gewesen sein. Im Kalendervierteljahr Juli-September 1924 wurden 23401 Anträge auf Rentenneubewilligung, Wiedergewährung und Erhöhung gestellt, im gleichen Zeitraum des Jahres 1925 31678 und des Jahres 1926 42070. Am 1. Oktober 1926 waren noch 62678 solcher Anträge unerledigt. Da überdies durch Verringerung der Zahl der jährlichen Todesfälle bei den Beschädigten von 14000 auf 9400 die Abgänge zahlenmäßig abgenommen haben, ist auch für die nächste Zukunft noch mit einer weiteren, wenn auch nicht allzu wesentlichen Erhöhung der Zahl der Beschädigten zu rechnen.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit betrug im Durchschnitt 1924 46,3%, 1926 dagegen 46,8%. Die steigende Tendenz wird sich nach Ansicht des Reichsarbeitsministeriums in den nächsten Jahren wahrscheinlich noch verstärkt fortsetzen.

Infolge der Erleichterungen, welche die Erlasse vom 5. Januar und 21. August 1925 brachten, ist die Zahl der Pflegezulageempfänger in dem genannten Zeitraum von 14487 auf 18933 gestiegen. Daß an Grund der Entschließung des Reichstags vom 1. Juli 1926 die Blinden an Stelle der einfachen in der Regel die erhöhte Pflegezulage erhalten, hat eine Verschiebung innerhalb der drei Gruppen von Pflegezulageempfängern zur Folge gehabt. 1924 erhielten die einfache Pflegezulage 59,6%, die erhöhte 16,1% und die höchste 24,3%; 1926 die einfache 51,8%, die erhöhte 30,3% und die höchste 17,9% (hier stärkeres Ausscheiden durch Todesfälle).

Nach der Zählung von 1924 erhielten 15,9% der Beschädigten keine, 83,1% die einfache und 1% die erhöhte Ausgleichszulage; 1926 empfingen 15% keine, 83,9% die einfache und 1,1% die erhöhte. Die Ausgleichszulage ist im Durchschnittssatz von 29,79% auf 30,14% gestiegen.

Die Zahl der Kinder, für die Kinderzulage gezahlt wird, ist absolut und relativ gestiegen; 1924 entfielen auf einen Beschädigten 1,3 Kinder, 1925 1,45. Frauenzulage erhielten 1924 rund 75%, 1926 80,7% der Schwerbeschädigten. Da die Mehrzahl der Beschädigten verhältnismäßig jung ist, wird mit weiterem Ansteigen der Kinderzahl und weiteren Verheiratungen zu rechnen sein.

Bei den Hinterbliebenen hat die Zahl der versorgungsberechtigten Halbwaisen sich um 113399 gemindert und wird weiter sinken, während die Zahl der Vollwaisen nur einen geringen Rückgang zeigt, da hier der Zugang — besonders infolge Todes der Mütter von Halbwaisen — noch verhältnismäßig stark ist. Die Zahl der Witwen ist ebenfalls etwas gesunken. Die Zahlen der Elternrentenempfänger und der Beihilfeempfänger sind dagegen gewachsen.

Die Ergebnisse der Zählungen zeigen, daß von einer Minderung der Ausgaben bei der Beschädigtenversorgung noch nicht die Rede sein konnte und wahrscheinlich auch für die nächste Zukunft eher eine weitere Steigerung als ein Rückgang zu erwarten ist, wohingegen das Reichsarbeitsministerium bezüglich der Hinterbliebenenversorgung auf Grund der starken Abnahme der Zahl der Waisen mit einer allmählichen Minderung der Ausgaben rechnet.

---

[1]) Reichstag III. 1924/27. Drucksache Nr. 2894 (ausgeg. Jan. 1927).

Literarische Mitteilungen.

nter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem itel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die eberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Inter- se baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuer- heinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür n Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als un- geeignet gelten müssen.

---

ree Thought in the Social Sciences von J. A. Hobson. Verlag George Allen & Unwin Ltd., London.

Der Verfasser behandelt den Kampf zwischen der unabhängig forschenden ozialwissenschaft und den Interessen und Mächten, die die Untersuchung ören. Enier Abhandlung über die uninteressierte Wissenschaft läßt er eine ebersicht über die nationalökonomischen Systeme, insbesondere die neu- assischen englischen, die Grenznutzentheorie und die proletarischen Theorien lgen. Machtpolitik, Rasseneugenik als Politik, der Kampf um freie Ethik id unabhängiges Denken bilden den Schluß. Das Buch gibt Einblick in n Kampf um die neue englische theoretische Sozialökonomik.

mwelt und Persönlichkeit in der Staatslehre von Dr. Adolf Menzel. Verlag Hölder-Pichler-Tempsky A.-G., Wien 1926. 80 Pf.

Dieser in der Akademie der Wissenschaften in Wien gehaltene Vortrag handelt die Faktoren, die bei der Gestaltung der einzelnen politischen heorien maßgebend gewesen sind, wie politische Umwelt, geistige Gesamt- ultung der Zeit und die in der Persönlichkeit des Philosophen gegebenen ndividuellen Momente.

er Organisationszwang. Eine Untersuchung über die Kämpfe zwischen Kartellen und Außenseitern von Fritz Kestner. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927.

Das 1912 erschienene grundlegende soziologische Buch, auf dem zahl- iche neuere Kartellarbeiten fußen, wird, nachdem es jahrelang vergriffen ar, nach dem Tode des Verfassers von Regierungsrat Dr. Oswald Lehnich zweiter Auflage unter Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung umgearbeitet nd ergänzt.

wischen Mensch und Wirtschaft von Leopold Ziegler. Verlag von Otto Reichl, Darmstadt 1927. 378 S.

In formvollendeter Sprache schildert der Philosoph, wie Menschen und rde zu Sachgütern geworden sind, wie Bodenreform und Sozialismus not- endig als Abwehrbewegung entstehen mußten. Nicht durch Sozialismus, ndern durch Ueberwindung der Klassengegensätze nach amerikanischen Me- oden oder Abbeschen Grundsätzen wird die Gesundung erfolgen. Kampf wischen Kollektivismus und Individuum sei die philosophische Grundlage ieser Entwicklungen.

as Eigentum von Ferdinand Tönnies. Verlag Wilhelm Braumüller, Wien und Leipzig. Preis 1,60 M.

Der bekannte Soziologe gibt einen Ueberblick über die Eigentums- heorien und wendet sich der Erörterung der Bodeneigentumsfragen zu.

atholische Grundsätze der Volkswirtschaft von Dr. Ferdinand Buomberger. Rigiverlag Weggis (Schweiz), 1926. 123 S.

Für Volkshochschulzwecke werden katholische, wirtschaftswissenschaftliche Werke in ihren ethischen Ideen erörtert.

as antike Naturrecht in sozialphilosophischer Beleuchtung von Dr. jur. et phil. Walter Eckstein. Soziologie und Sozialphilo- sophie. Schriften der soziologischen Gesellschaft in Wien II. Verlag Wilhelm Braumüller, Wien und Leipzig 1926.

Die Idee des Naturrechts wird in ihrer Entwicklung innerhalb der ntiken Ethik aufgezeigt. Ein Ausblick auf die Entwicklung des neueren aturrechts bildet den Schluß.

rundriß der Soziologie von Ludwig Gumplowicz. Universitäts- verlag Wagner, Innsbruck 1926.

Der zweite Band der gesammelten Werke von Gumplowicz bringt ach der Erörterung der Grundbegriffe die Darstellung aller staatlichen, recht- chen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen zueinander von der orde bis zum Staat, ferner Abhandlungen über das Individuum und die ozialpsychischen Erscheinungen sowie über die Geschichte der Menschheit als eben der Gattung. Eine instruktive Einleitung von Franz Oppenheimer ibt eine prachtvolle Würdigung des Menschen und seiner Lehre.

er Begriff des Rationalen in der Soziologie Max Webers von Hermann J. Grab. Verlag G. Braun, Karlsruhe. 2,40 M.

Der philosophische Gehalt des Weberschen Werks wird dargelegt, auf ine letzten philosophischen Grundlagen zurückgeführt und von der Phäno- enologie aus kritisiert. Es wird damit ein wertvoller Beitrag zur Sozio- gie geliefert.

esellschaft und Staatsform. Vortrag, gehalten auf der Hauptver- sammlung des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute am 28. November 1926 von Prof. Johannes Haller. Verlag W. Kohlhammer, Stutt- gart 1927.

Haller erwartet die Wiedergesundung des Staates von einer neuen rganischen Gliederung der Gesellschaft.

Zur Objektivitätsfrage des Wertes von Dr. Heinrich Jordan. Ein kritisch positiver Beitrag zur Wertlehre. Verlag Emil Ebering, Berlin 1927.

Der Verfasser gibt systematische Gedanken zur Wertlehre, die es sich, nach seiner Auffassung, angelegen sein lassen muß, den Anschluß an jene Bestrebungen wiederzugewinnen, welche das gesamte Geistesleben unter ein- heitlich universellen Gesichtspunkten begreifen wollen, ohne einer metaphysi- schen Doktrin die Entscheidung zu überlassen.

Die seelische Krisis von Gertrud Bäumer. Verlag F. A. Herbig, Berlin 1926.

„Dem Menschen ist die Tatsache — als innere Erfahrung und Ge- wißheit — verloren gegangen, daß Lebenserhöhung durch Bindung, d. h. durch Einfügung des Lebens in Form und Gesetz, gefunden wird." Die Ueberwindung dieser intuitiv erfaßten seelischen Krisis durch Bindung und religiöses Leben wird künstlerisch dargestellt.

Grundzüge der Außenpolitik seit 1871 von Wolfgang Windelband. Zentralverlag G. m. b. H., Berlin 1926.

Die Schrift bringt eine ausgezeichnete, klare, bei aller wissenschaftlichen Zuverlässigkeit gemeinverständlich geschriebene Zusammenfassung der deutschen Außenpolitik seit der Reichsgründung.

Wege zu dauerndem Frieden? von Ferdinand Tönnies. (Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie III. Reihe 2. Heft.) Verlag von C. und L. Hirschfeld, Leipzig 1926.

Tönnies sucht die Harmonie von Menschheits- und volklichen Be- strebungen, die Befriedung der Völker nach dem Beispiel der Tauschgemein- schaft. Die Schrift enthält wertvolle Beiträge zu den völkerrechtlichen Neu- bildungen und über die Einstellung der großen Philosophen zum Völkerrecht.

Einführung in die Politik von Dr. W. Ziegler. Zentralverlag, Berlin. 8 M. 316 S.

Der Verfasser zeigt die tatsächlichen Grundlagen der Politik, die sich aus der Wechselbeziehung von Land und Leuten ergeben, behandelt die politische Willensbildung im Innern und nach außen, das Verhältnis von Politik und Wirtschaft, die Macht der Idee, den Völkerbund, das Verhältnis des Deutschen zur Politik und die nächsten Aufgaben der Politik. Die gründliche Schrift regt zu politischem Denken an.

Politische oder soziale Demokratie von Prof. Dr. Max Adler. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1926. 165 S.

Adler stellt im Gegensatz zur bürgerlich-formalen die marxistisch- proletarische Demokratie dar, die durch kulturelle Hebung der Massen und Erziehung zum neuen Menschentum erreicht werden soll.

Führer und Masse in der Demokratie von Kurt Geyer. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin 1926. 135 S.

Der Verfasser untersucht das Wesen moderner politischer Führung in der Demokratie und erörtert die sich aus dem Verhältnis des Führers zu den Massen ergebende Frage vom politischen Standpunkt aus.

Der Imperialismus von Fritz Sternberg. Malikverlag, Berlin 1926.

Sternberg zeigt die Verknüpfung von Kapitalismus und Imperialismus durch Fortentwicklung des Marxschen Akkumulationsschemas. Quelle des Imperialismus sei die Surplusbevölkerung, die nicht absetzbare Waren- menge, die den Kapitalismus ständig zum Vorstoß in den nichtkapitalistischen Raum zwinge. Durch diesen Einbruch verringere er in der Periode, die sich ihrem Ende nähert, die industrielle Reservearmee und schafft die Schon- zeit der Arbeiter, deren Klassenbewußtsein dadurch getrübt wird. — Der auf einer These blendend aufgebaute, klar gegliederte, theoretisch gehaltvolle Gedankenbau wird sorgsamster wissenschaftlicher Kritik bedürfen. Sternberg sieht nur eine Tendenz. Zu erkennen, wie sich andere gegen sie aus- wirken, hindert ihn die politische Leidenschaft.

Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus von Carl Schmitt. 2. Auflage. Verlag Duncker & Humblot, München 1926.

Politik als Beruf von Max Weber. 2. Auflage. 1926.

Demokratie und Parlamentarismus werden von Schmitt mit schwerem literarischem Geschütz bekämpft. Der Parlamentarismus verliere dadurch seine geistige Basis, daß das Plenum zur Fassade werde und engere Aus- schüsse die eigentlichen Beschlüsse fassen. Die Schrift bringt ausschließlich Kritik und nur wenig überzeugende. Es ist für sie nicht günstig, daß gleich- zeitig die zweite Auflage von Max Webers berühmter Rede erscheint, in der er der Jugend den Beruf des Politikers nahebringen wollte und dabei gleich- zeitig eine Philosophie der Politik überhaupt gegeben hat. Hier wird Ge- schichte lebendig, wird die Gegenwart prophetisch gedeutet, hier wird am Bei- spiel des Redners klar, was Charisma des großen Führers bedeutet.

Nichtfiskalische Zwecke der Besteuerung von Dr. Dora Schmidt Verlag Mohr, Tübingen.

Die Verfasserin geht von den in letzter Zeit aufgetauchten Vorschlägen aus, die Steuern verschiedenen politischen Zwecken (der Sozialisierung, Währung, Beschränkung des Alkoholkonsums u. a.) dienstbar zu machen. Sie untersucht nach kurzer, begriffstheoretischer Einleitung systematisch alle mit der Verwendung der Steuern zu nichtfiskalischen Zwecken verbundenen Fragen und nimmt zur Möglichkeit einer solchen Steuerpolitik im demo- kratischen Staat, sowie zu ihrer Zweckmäßigkeit Stellung. Die Studie ist eine wertvolle Ergänzung der finanzpolitischen Literatur.

Grundriß der Sozialökonomik IX. II. Das soziale System des Kapitalismus. Die autonome und staatliche soziale Binnenpolitik im Kapitalismus. Mit Beiträgen von Th. Brauer, E. Lederer, J. Marschak, K. Schmidt, O. Swart, v. Totomianz, A. Weber, R. Wilbrandt, W. Wygodzinski †. Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1927.

Der vorliegende Band des berühmten Standardwerkes ist für den Sozialpolitiker von besonderem Interesse. Karl Schmidt behandelt Bauernschutzpolitik, Otto Swart innere Kolonisation. Das Genossenschaftswesen ist von Wygodzinski und Totomianz bearbeitet worden, Arbeiterschutz und Organisation der Klassen auf dem Arbeitsmarkt von Emil Lederer und Jakob Marschak. Es folgten Sozialversicherung von Lederer, Mittelstandspolitik von Brauer, Kapitalismus und Konsumenten, Konsumvereinspolitik von Wilbrandt, Caritätspolitik von Adolf Weber. Auch dieser Band des Grundrisses der Sozialökonomik wird sich als unentbehrlicher Bestandteil jeder volkswirtschaftlichen Bibliothek erweisen.

Die Bevölkerungskapazität der Landwirtschaft von Professor Dr. Friedrich Aereboe. Verlag Paul Parey, Berlin 1927. 20 M.

Aereboe betont in diesem, gelegentlich der Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik gehaltenen Vortrag, daß bei fortschreitender Verbesserung und Verbilligung der gewerblichen Hilfsmittel des Landbaues der Nahrungsspielraum reicher und billiger werden kann. Entscheidend für ihn sei die gesunde Besitzverteilung und deren erste Voraussetzung, eine gesunde Steigerung der Löhne der Landarbeiter.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Stellenvermittelung
für wissenschaftliche und sozialpolitische Angestellte und Beamte
durch die
Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.
Führendes Organ der deutschen Sozialpolitik.

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis durch Verbände nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Aemtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen, sowie ihren Angestellten und Beamten die Soziale Praxis empfohlen.

Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die „Soziale Praxis" erscheint jeden Donnerstag; Anzeigenaufträge müssen bis Sonnabend vorher in Jena vorliegen. (Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)
Anzeigenpreis: 40 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile.
(9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

Beim Bezirksarbeitsamt Berlin-Mitte ist die Stelle einer

Berufsberaterin

alsbald zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt zunächst auf Probe, Bezahlung nach Gr. 8 des Gruppenplanes.

Die Bewerberinnen müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie gründliche Erfahrungen und praktische Kenntnisse auf dem Gebiete der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, der Berufs- und Jugendkunde besitzen. Verlangt werden ferner Erfahrung in der Behandlung der Jugendlichen sowie soziale und pädagogische Vorkenntnisse und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Verkehr. Bewerberin muß die Fähigkeit besitzen, freie Vorträge zu halten.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und evtl. Angabe von Referenzen sind bis zum 15. 7. 27 zu richten an den

Vorsitzenden des Bezirksarbeitsamts Berlin-Mitte in Berlin N., Neue Schönhauserstr. 1. III.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Die Gewerkschaftsbewegung in den Vereinigten Staaten

Von

Dr. Heinrich Pollak

VII, 342 S. gr. 8° 1927 Rmk 15.—

Inhalt: I. **Einführung in die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung.** 1. Frühzeit. Grundlagen. 2. Aufbau 3. Aufstieg: Eisenbahner / Bergarbeiter / Metallarbeiter / Bauarbeiter / Bekleidungsarbeiter / Textilarbeiter / American Federation of Labor. 4. Der Weltkrieg: a) Neutralität der Vereinigten Staaten, b) Die Vereinigten Staaten im Krieg: Eisenbahnen / Schiffsbau und Wassertransport / Kohlenbergbau. 5. Die Nachkriegszeit: a) Die Früchte des Sieges, b) Die Wirtschaftskrise, c) 1923—1925.

II. **Die amerikanischen Gewerkschaften.** 1. Aufbau der gewerkschaftlichen Organisation: Die einzelne Gewerkschaft / Organisationsprinzipien / Die Förderationen von Einzelgewerkschaften / Die American Federation of Labor / Die unabhängigen Gewerkschaften. 2. Die Tätigkeit der Gewerkschaften: a) Ziele und Grundsätze der Gewerkschaften, b) Die gewerkschaftlichen Methoden (Mittel und Forderungen): Der Business-Unionism / Die revolutionären Gewerkschaften.

III. **Die Rechtsstellung der Gewerkschaften.** 1. Die Koalitionsfreiheit. 2. Die Rechtssprechung der Gerichte mit Bezug auf die Tätigkeit der Gewerkschaften: Kollektivvertrag / Closed shop / Open shop / Streik / Boykott / Einhaltbefehl (Injunction) / Haftung der Gewerkschaften / Rechtsschutz der Gewerkschaften / Arbeiterschutzgesetzgebung.

IV. **Die Unternehmerorganisationen.** 1. Die gewerkschaftsfreundlichen Arbeitgeberorganisationen: a) Der Verband der Ofenfabrikanten, b) Die National Civic Federation. 2. Neutrale Unternehmerverbände: a) Der National Industrial Conference Board, b) Die American Management Association. 3. Gewerkschaftsfeindliche Unternehmerverbände: a) Die National Founders' Association und die National Metal Trades' Association, b) Die National Association of Manufacturers, c) Die League for Industrial Rights. 4. Unternehmermethoden: Die wechselseitigen Unterstützungsvereine / Pensionen / Gruppenversicherung / Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter und die Verteilung von Aktien / Andere Wohlfahrtseinrichtungen / Die Anwendung der geschilderten Methoden durch eine große Korporation / Die Werkvereine.

V. **Das Wesen der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung.** 1. Voraussetzungen für die Entwicklung des Gewerkschaftswesens: Einwanderung / Negerarbeit / Frauen- und Kinderarbeit / Andere Gruppen innerhalb der Arbeiterschaft. 2. Das Wesen der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung: a) Der Arbeiter und die Gewerkschaft, b) Die Gewerkschaftsführer, c) Die Gewerkschaft. 3. Die Erfolge der amerikanischen Gewerkschaften: Arbeitslohn / Arbeitszeit / Gegenwärtige Stärke der Gewerkschaftsbewegung.

Schluß. — Literatur zur amerikanischen Gewerkschaftsbewegung.

Dieses Buch ist das Ergebnis eines Studienjahres in den Vereinigten Staaten, das der Verfasser teils in der University of Wisconsin, teils in Harvard University verbracht hat. Er hat die amerikanische Gewerkschaftsbewegung nicht nur aus der umfangreichen Literatur studiert, sondern hat sich vielmehr auch bemüht, durch den Besuch von Fabriken und Bergwerken, durch Rücksprache mit Arbeitern, Gewerkschaftlern und Unternehmern in den verschiedenen Sektionen des Landes die Probleme aus eigner Anschauung verstehen zu lernen.

In der amerikanischen Union ist die Gewerkschaftsbewegung bis heute die einzige Arbeiterbewegung von nicht bloß theoretischer Bedeutung. Die deutsche Literatur zur amerikanischen Arbeiterbewegung ist in Zeitschriften zerstreut, und die wenigen Bücher sind zumeist veraltet. Die im Juni 1926 abgeschlossene Arbeit soll nun ein Beitrag zur zusammenfassenden und kritischen Behandlung des Gegenstandes in deutscher Sprache sein, der sich vielleicht auch in das amerikanische Schrifttum sinngemäß einfügt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

23. Juni 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 25.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

er Sinn der Arbeitslosenunterstützung. Von Prof. Dr. Eduard Heimann, Hamburg. 617

llgemeine Sozialpolitik. . . . 624
Die Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes. Von Prof. Dr. Wilhelm Röpke, Jena.

rbeiter- und Unternehmervertretungen 629
Die Selbstverwaltung in der Sozialpolitik. Von Rechtsrat Dr. Kleindinst, Augsburg.

ozialversicherung 635
Die Ersatzkassenfrage in der Arbeitslosenversicherung. Von Gertrud Israel, Berlin.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt. 638
Die X. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Arbeiterschutz 638
Der Entwurf eines Gesetzes über das Washingtoner Uebereinkommen betreffend die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft.
Ein Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Januar 1927 betreffend Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Krankenpflegeanstalten.

bdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Sinn der Arbeitslosenunterstützung.

Von Prof. Dr. Eduard Heimann, Hamburg.

I.

Der Streit um die Arbeitslosenunterstützung leidet unter dem Mangel einer Grundlage für die Beurteilung. Es ist nicht klar, was igentlich bewiesen oder widerlegt werden soll. Der leidenschaftliche, anz untheoretische Ton, fast in jeder Aeußerung zur Sache von Cassels erstem Angriff ab, zeigt die Macht der praktischen Motive, ie mit hineinspielen, die aber nicht als Sache hervortreten. Um as also geht es?

Wenn man die Argumente der streitenden Parteien liest, so cheinen sie darin einig zu sein, daß es um die „Produktivität", um ie in Gütern ausgedrückte Ergiebigkeit der Volkswirtschaft geht. der jedenfalls ist dies ausgesprochen die Zielsetzung bei Cassel, ährend seine Gegner sich nur mit einigem Zögern zu ihr bekennen, ch freilich von ihr durchaus nicht lossagen. Und doch muß der olkswirt sich unter Umständen von ihr lossagen.

Höchste Ergiebigkeit allein könnte den Maßstab der wirtschaftsolitischen Beurteilung nur dann abgeben, wenn es feststünde, daß n einen größeren oder geringeren Gesamtertrag die einzelnen Glieder er Volkswirtschaft, die Individuen und die Gruppen und Klassen ch stets im gleichen Verhältnis teilen: Denn nur dann hätten alle inen klaren Vorteil von dem Zuwachs an Gütern. Sobald dagegen Verschiebungen der relativen Anteile innerhalb eines steigenden esamtertrages und durch die besonderen Bedingungen dieses Steigens ervorgerufen würden, wäre die Lage bereits mit einiger sozialen roblematik belastet. Es kommt für die sozialwirtschaftliche Beachtung nicht nur auf die absolute Höhe der einzelnen Einkommen, auf die Beziehung des Menschen zur Güterwelt an; auch auf die durch die Güter vermittelten Beziehungen der Menschen untereinander. So könnte eine Annäherung der Einkommensgrößen bei den verschiedenen Klassen vom Standpunkt herrschaftlicher Interessen aus möglicherweise unerwünscht sein. Umgekehrt, eine Verbreiterung der Klassenscheidung wäre selbst im Rahmen eines allseitigen wirtschaftlichen Aufstieges sozial problematisch. Die politisch-sittliche Entscheidung für eine Erhöhung der Ergiebigkeit, welche die eine oder andere jener sozialen Wirkungen mit sich bringen würde, kann nicht unmittelbar auf Grund der bloßen Ergiebigkeit getroffen werden sie wird auch davon abhängen, mit welcher der sozialen Kampfgruppen das Allgemeininteresse sich in dieser Frage verbündet fühlt. Immerhin hätte der Wirtschaftspolitiker in diesen Fällen keinen Grund zur Beunruhigung, da jedenfalls alle Mitglieder des Wirtschaftskreises eine Verbesserung ihrer Lage erfahren, wenn auch in verschiedenem Grade. Vollends aber ist sogar die rein wirtschaftliche Eindeutigkeit des Ergiebigkeitideals zerstört, wenn die Vergrößerung des Gesamtertrages vermöge ihrer besonderen Umstände den einen der Gruppenanteile sogar, absolut genommen, einschrumpfen läßt, so daß zu der Verschiebung der sozialen Stellung die positive Verschlechterung der Lebenslage für eine der Gruppen hinzuträte.

Dies aber ist der Fall unserer gegenwärtigen Lage. Eine sehr große Anzahl von Arbeitskräften ist heute brachgelegt; ihre Einordnung in die organisierte Güterherstellung würde den Gesamtertrag der Wirtschaft erhöhen. Die Arbeitslosenunterstützung enthebt die Arbeitslosen der Notwendigkeit, um jeden noch so geringen Lohn eine Beschäftigung zu suchen und die bisher Beschäftigten zu unterbieten; sie entlastet daher den Arbeitsmarkt und erlaubt, eine gewisse Lohnhöhe zu behaupten. Und da andererseits die Anwerbung eines Arbeiters für den Unternehmer um so lohnender ist, je weniger er ihm zu zahlen hat, je größer also der Unterschied zwischen dem Lohn und dem voraussichtlichen Preise des Erzeugnisses, so ist unter der Herrschaft der Arbeitslosenunterstützung die Nachfrage der Unternehmer auf dem Arbeitsmarkt verringert. Dies ist Cassels Gedankengang, und er ist insoweit unanfechtbar. Und scheinbar selbstverständlich ergibt sich aus ihm, daß man die Arbeitslosenunterstützung aufheben muß, um sowohl das Angebot der Arbeiter als auch die Nachfrage der Unternehmer auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und so den Güterertrag der Wirtschaft zu steigern.

Nun ist es aber gewiß, daß das Gesamteinkommen der Arbeiterschaft dabei nicht nur verhältnismäßig, sondern sogar absolut sinken würde. Schon wenn man zunächst von der Arbeitslosenunterstützung selbst ganz absieht und nur auf die Bewegung des Lohnes achtet, besteht für diesen Satz große Wahrscheinlichkeit. Es würden dann zwar mehr Arbeiter beschäftigt sein. Aber die Summe aller Löhne kann offenbar trotzdem sinken, falls der Reallohn stärker sinkt als die Anzahl der Beschäftigten steigt. Das braucht nicht notwendig und unter allen Umständen einzutreten, zumal ja die Gesamtergiebigkeit steigt, und nur der relative Anteil der Arbeiter durch das größere Arbeitsangebot gedrückt werden muß; aber sehr wohl kann unter bestimmten Verhältnissen der Lohnanteil sogar absolut einschrumpfen. Und eben dieser Fall hat mindestens für eine nicht kurze und nicht leichte Uebergangszeit alle Wahrscheinlichkeit für sich, wenn man bedenkt, welche Verheerung auf dem Arbeitsmarkt angerichtet würde, sobald die riesigen Massen der Arbeitslosen ihn in ungehemmter Verzweiflung

überschwemmen. Die Arbeitslosenunterstützung ist der Damm, der solche Ueberschwemmung abwehrt.

Aber sie ist mehr als das: sie übt nicht nur Einfluß auf die Einkommensverteilung aus; sie ist selbst ein Einkommensteil. Das Einkommen der Arbeiterschaft setzt sich zusammen aus der Summe der Löhne und demjenigen Teil der Arbeitslosenunterstützung, der aus den Steuern der anderen Klassen gedeckt wird. Daß ein Teil aus der Besteuerung der beschäftigten Arbeiter gedeckt wird, ist für das Gesamteinkommen der Arbeiterschaft belanglos; die Beschäftigten geben den Unbeschäftigten etwas von ihrem Lohn ab. An sich könnte daraus ein Interessengegensatz der beiden Gruppen aufbrechen; aber dazu kommt es nicht, weil so der Verlust für die beschäftigten Arbeiter geringer ist, als wenn die Arbeitslosen den Lohn ungehemmt drücken würden. Einen verhältnismäßigen Nachteil erleiden durch die Abtretung ihres Beitrags zur Arbeitslosenunterstützung natürlich diejenigen Arbeiter, in deren besonderem Beruf es keine oder verhältnismäßig wenige Arbeitslose gibt, so daß die Aufhebung der Unterstützung wenigstens vorübergehend ihren Lohnsatz unberührt ließe; er würde jedoch auf die Dauer auch nicht gehalten werden, weil der Nachwuchs sich diesem bevorzugten Beruf zuwenden würde. Jedenfalls ist der aus den Löhnen entnommene Teil der Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich und praktisch unwichtig, verglichen mit dem Zuwachs zum Einkommen der Arbeiterschaft, den die anderen Klassen zur Arbeitslosenunterstützung beitragen. Die Lohnsumme für sich allein schon würde bei Aufhebung der Arbeitslosenunterstützung höchstwahrscheinlich fallen, ganz bestimmt aber das Gesamteinkommen der Arbeiterschaft, weil ihr dann der Beitrag der anderen Klassen zur Arbeitslosenunterstützung verloren ginge. Damit ihr Gesamteinkommen nicht fällt, wäre ja erforderlich, daß die Lohnsumme allein genügend steigt, um das Verschwinden jenes Beitrags zu ersetzen. Alles dies ist natürlich in Gütern gesprochen, also auf den Reallohn bezogen, nicht auf den Geldlohn, der bei größerer Ergiebigkeit der Wirtschaft und daher vielleicht (?) fallenden Güterpreisen über die tatsächliche Lage des Arbeiters nichts aussagen würde.

So ergibt sich, daß an der Beibehaltung der Arbeitslosenunterstützung alle Angehörigen der von Arbeitslosigkeit betroffenen Berufsgruppen, also alle Lohn- und Gehaltsempfänger interessiert sind. Umgekehrt müssen alle Besitzinteressen (und unter bestimmten Bedingungen die Renteninteressen einschl. der Kleinrentner) ihre Aufhebung wünschen. Ein gleichbleibendes Renteneinkommen würde bei reicherer Güterherstellung in seiner Kaufkraft steigen, falls wirklich die Preise fallen; aber in der Konjunktur steigen sie vielmehr! Jedenfalls würde der Anteil des eigentlichen Besitzes am steigenden Güterertrage der Gesamtwirtschaft sich nicht nur absolut, sondern sogar relativ erhöhen. Denn Arbeitslosenunterstützung erhöht den relativen und den absoluten Anteil der Arbeiter (einschl. der Angestellten) am sinkenden Güterertrage zu Lasten des Besitzeinkommens; ihre Aufhebung senkt den Anteil der Arbeiter am steigenden Güterertrage nicht nur relativ, sondern absolut und erhöht daher die Besitz- (und Renten-?) Einkommen um mehr als den ganzen Zuwachs an Gütern, also zu einem Teil noch auf Kosten der anderen Klasse. Darum können die Lohn- und Gehaltsempfänger für eine Erhöhung der Ergiebigkeit auf diesem Wege nicht eintreten; sie würden sonst positiv geschädigt.

Hier zeigt sich, daß Ergiebigkeit für sich allein niemals den Maßstab für volkswirtschaftliche Urteilsbildung abgeben darf, immer nur in Verbindung mit der Verteilung. Zwar kann nicht mehr verteilt werden als erzeugt wurde; andererseits aber nützt ein noch so stark steigender Güterertrag demjenigen nichts, dessen Anteil relativ und absolut herabgesetzt wird[1]). In allen Hörsälen und Parlamenten wird gelehrt, daß die Wirtschaft nicht Selbstzweck sei, sondern dem Menschen dienen solle; und doch wird die Ergiebigkeit „der Wirtschaft" als selbstverständliches Ziel alles volkswirtschaftlichen Strebens angesehen. Damit aber ist über der Wirtschaft gerade der Mensch vergessen; denn wie er — der Angehörige der einen oder anderen Berufs- oder Klassengruppe — inmitten des wachsenden Gesamtreichtums lebt, das hängt von der Verteilung dieses Reichtums ab. Der verhängnisvolle Kurzschluß vom Ergiebigkeitsideal auf die Beseitigung der Arbeitslosenunterstützung beweist auch dem Unkundigen, daß hinter den anscheinend so selbstverständlichen und harmlosen, objektiven und theoretischen Feststellungen „volkswirtschaftlicher" Notwendigkeiten nur allzu leicht sehr schroffe Klasseninteressen sich verbergen.

Damit ist noch keineswegs gesagt, daß dieses Klasseninteresse verworfen werden müsse, wenn es einmal aufgedeckt ist. Seine Aufdeckung fällt noch in den Aufgabenkreis des Theoretikers; ob es durchgesetzt oder verworfen werden soll, das muß der Politiker, der Wirtschafts- und Sozialpolitiker, entscheiden. Er wird sich erinnern, daß die beschriebene Verbreiterung der Klassenkluft und positive Herabdrückung der Löhne in allen Punkten das Gegenteil von dem ausmacht, was er wertend erstrebt, und daß ferner kein Geringerer als Adolf Wagner die Steuer als ein besonders wichtiges Mittel der ausgleichenden Sozialpolitik empfahl. Mag Wagner die sozialpolitische Leistungsfähigkeit der Steuer im allgemeinen stark überschätzt haben, jedenfalls liefert die Besteuerung für Zwecke der Arbeitslosenunterstützung einen idealen Beleg für seine Lehre. Denn sie überträgt Kaufkraft ganz unmittelbar von der reicheren auf die ärmere Klasse und sie fügt zu dieser unmittelbaren die noch ungleich wichtigere mittelbare Wirkung hinzu, den Absturz des schwer bedrohten Lohneinkommens zu verhindern. Sie rettet dadurch nicht nur das Lohneinkommen und die Arbeiterschaft; sie rettet recht eigentlich die Volkswirtschaft selbst und damit Volk und Staat. Dies aber führt zu weiteren theoretischen Gedankengängen zurück.

II.

Erhaltung der Löhne durch Verknappung des Arbeitsmarktes und Subventionierung der Arbeitslosen z. T. aus den Mitteln der besitzenden Klasse, das ist die doppelte Wirkung der Arbeitslosenunterstützung. Die erste der beiden Teilwirkungen ist für den Wirtschaftstheoretiker ohne weiteres verständlich; sie entspricht genau dem, was das Dumping für den monopolisierten Warenmarkt bedeutet. Ein Teil der Menge, deren Gesamtangebot den Preis drücken würde, wird vom Markte durch eine besondere Veranstaltung ferngehalten, hier durch das Auslands-Dumping unter dem Schutze des heimischen Einfuhrzolles, dort durch die Arbeitslosenunterstützung; so wird die Marktlage monopolistisch verändert und dadurch der Preis erhöht oder vor einem Sturz bewahrt. Um so erstaunlicher mutet der zweite, außerwirtschaftliche, unmittelbar politische Weg der Einkommenserhöhung an, die Subventionierung, die ja übrigens nicht neben jenen ersten Weg einhergeht, sondern ihn zu beschreiten erst ermöglicht, indem gerade sie das Angebot verringert. Woher also kommt der Arbeiterklasse die Macht, eine Subvention und dadurch zugleich die Grundlage einer monopolistischen Lohnpolitik zu erzwingen?

In Wahrheit handelt es sich auch hier gar nicht um eine reine und unmittelbare Machtfrage, vielmehr zugleich um eine Frage der Wirtschaft und ihrer Ergiebigkeit. Nur für eine ebenso kurzfristige als kurzsichtige Betrachtungsweise gilt ja der im ersten Teil dieses Aufsatzes kritiklos hingenommene Satz Cassels: daß der Güterertrag durch Beseitigung der Arbeitslosenunterstützung erhöht werden würde. Stellt man den Blick auf längere Sicht ein, so ergeben sich teils schwere Bedenken, teils unzweideutige Gegengründe.

Nur als ein Bedenken sei hier das krisentheoretische verzeichnet. Hermberg hat bereits darauf hingewiesen, daß Cassels Stellungnahme sich aus seiner Krisentheorie erklärt, aus der Lehre also, nach welcher die Krise dann ausbricht, wenn zu viele Maschinen und industrielle Rohstoffe usw. erzeugt wurden, um mit Hilfe des vorhandenen Kapitals gekauft werden zu können. Da die Unternehmer zur Bewahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit ihre Kapitalkraft erhöhen müssen, so ist der Unternehmergewinn die vornehmste Quelle der Kapitalbildung und kann zur Vermeidung von Krisen gar nicht genügend steigen. Demgegenüber erklärt die Unterkonsumtionstheorie, zu welcher Cassels Kritiker sich mehr oder weniger ausdrücklich bekennen, die Krise gerade aus einem Zuviel an Sparen oder jedenfalls einem Zuwenig an Verbrauch (dies Zweite ist nicht nur als Folge des ersten denkbar) gegenüber dem steigenden Angebot an Verbrauchsgütern, da ja in der Tat die Frage nahe liegt, wie denn die mit Hilfe der wachsenden Kapitalbildung wachsenden Gütermengen Absatz finden sollen, wenn nicht genügend Kaufkraft für Verbrauchszwecke vorhanden ist. Der krisentheoretische Streit kann im Rahmen des praktisch-aktuellen Streites um die Arbeitslosenunterstützung natürlich seine Erledigung nicht finden. Aber dessen bedarf es auch für die Entscheidung dieses aktuellen Streites nicht.

Zurückgeworfen würde die Ergiebigkeit der Wirtschaft bei Aufhebung der Arbeitslosenunterstützung durch die Veränderung der Kalkulationsgrundlagen. Es ist bekannt (und von Frieda Wunderlich

[1]) Dieser — an sich sehr banale, nur eben heute unterdrückte! — allgemeine Gesichtspunkt und das theoretische Prinzip der Darstellung sind genau ebenso in einer Arbeit des Verfassers „Zur Problematik der Arbeitszeitfrage", Schmollers Jahrbuch 50, 2, entwickelt. Auf diese Arbeit, welche nicht einmal in den Literaturverzeichnissen der neuesten sozialpolitischen Werke erwähnt wird, glaubt der Verfasser nochmals hinweisen zu dürfen. — Die Möglichkeit, daß die Lohnsumme bei größerer Anzahl der Beschäftigten kleiner ist als bei kleinerer, ist im Zusammenhang der allgemeinen Monopoltheorie bekannt; im besonderen Zusammenhang der Diskussion über die Arbeitslosenunterstützung wurde sie neuerdings auch von Schumpeter (Deutscher Volkswirt I Nr. 24) erwähnt. — Das verwickelte Problem des Wirtschaftszweckes hat eine ganz umfassende, durch die Weite des Gesichtsfeldes wie durch theoretischen Scharfsinn hervorragende Behandlung in Frieda Wunderlichs Werk über „Produktivität" gefunden.

ochmals hervorgehoben), daß Lohnerhöhungen, die ja überdies unter nst gleichen Umständen mit Zinssenkungen gleichbedeutend sind, zur Jahrnehmung technischer Fortschritte anreizen, wenn die neue Methode r Güterherstellung billiger ist als die nun verteuerte Verwendung r Handarbeit. Umgekehrte Wirkungen zeitigt natürlich eine Lohnnkung und Zinserhöhung): sie begünstigt den Übergang zu weniger tensiven, technisch zurückgebliebenen Herstellungsweisen, führt also wa dahin, daß die aus der Abschreibung einer Maschine verfügbaren eträge nicht für den Ersatz der nun verhältnismäßig teueren Maschine, ndern zu vermehrter Beschäftigung von Handarbeit verwendet werden. an kann sich einen Zustand vorstellen, wo die arbeitslosen Arbeiter f diesem Wege sämtlich wieder in den Wirtschaftsablauf eingegliedert d und doch zugleich an den Maschinen ebensoviel oder mehr Ergiebigkeit verloren geht, wie an den neu eingestellten Arbeitern gewonnen wird.

Zurückgeworfen wird die Ergiebigkeit ferner durch den Monolismus, der heute weitgehend bereits die eigentlich herrschende irtschaftsform ausmacht und dessen Wesen ja in der Zurückhaltung r Güterherstellung zum Zwecke der Preis- und Gewinnerhöhung steht. An der Tatsächlichkeit dieses Vorganges wird auch dadurch chts geändert, daß ein Professor der Volkswirtschaftslehre sie leugnet dieser Zeitschrift 1927 Nr. 10); vielleicht darf man ihn daran ernern, daß doch vermutlich auch nach seiner Meinung die „Rationalirung" die Kosten der Industrie gesenkt hat, ohne aber zu einer gendwie erheblichen Preissenkung zu führen. Auf den Monopolismus s eine Hauptquelle, vielleicht die wichtigste Quelle überhaupt, der genwärtigen Arbeitslosigkeit hat besonders Schumpeter (Deutscher olkswirt I 24) hingewiesen (lesenswert auch Bandmann im Wirtschaftsenst 1927 Nr. 15). Die Monopolpolitik beruht darauf, daß bei einer erringerung des Angebots Umfang und Dringlichkeit der Nachfrage n Preis unter Umständen und bis zu einer gewissen Grenze stark nug steigen lassen, um den Gewinn am Stück stärker zu erhöhen, s die verkaufte Stückzahl zurückgeht: dann steigt der Gesamtgewinn. ei Kostensenkungen, die — ein häufiger Fall — erst im Zuge der onopolisierung gewonnen werden, verschiebt sich das Bild möglichereise: es wird nun vielleicht mehr erzeugt und daher billiger verkauft s zuvor bei Wettbewerb und höherer Kostenlage; keinesfalls aber ird der Preis um ebensoviel wie die Kosten sinken. Das aber heißt iederum, daß die reicheren Erzeugungsmöglichkeiten, welche in der ostensenkung privatwirtschaftlichen Ausdruck finden, nicht voll ausschöpft werden, selbst dann, wenn diese eingeschränkte Erzeugung tsächlich größeren Umfang hat als die voll ausgeschöpften, aber eniger reichen Möglichkeiten des früheren Stadiums. Immer also im Falle der tatsächlichen Monopolisierung die Beschäftigung der rbeiter eingeschränkt, immer wird die Vollbeschäftigung vermieden, welcher im Falle des Wettbewerbs eben der Wettbewerb zwingt. ie Folge ist Arbeitslosigkeit oder Lohndruck. Der Lohndruck geittet zwar, die Erzeugung auszudehnen, da die für den Monopolisten nstigste, den höchsten Gesamtgewinn erbringende Absatzmenge nun ößer ist als bei höheren Löhnen (wie sich leicht zeigen läßt); aber ch in diesem Falle darf die Erzeugung nicht bis an den möglichen öchstumfang vorgetrieben werden, weil sonst der Preis auf die Kosten nschl. nur des normalen Gewinns) gesenkt würde, der Monopolwinn also entfiele. Der Einwand, daß der Monopolismus als ystem sich in sich selbst aufhebt, weil jeder Unternehmer als Käufer derer monopolisierter Erzeugnisse dasjenige verliert, was er an der onopolisierung seiner eigenen Erzeugnisse verdient, trägt nicht weit; nn erstens gibt es genügend nicht monopolisierbare Waren, und eitens ist der Grad der Monopolkraft bei den einzelnen Waren — nach der Gestaltung der Kosten einerseits, der Nachfrage andererts — verschieden genug, um jedem die Hoffnung zu lassen, daß gerade die Monopolpolitik stärker handhaben kann als seine Lieferanten[1]). is alledem ergibt sich dann der Schluß, daß die Unterstützung der beitslosen dem Schaden entgegenwirkt, den die monopolistische Einränkung der Arbeitsgelegenheit und Verteuerung des Lebensbedarfs n Arbeitern zufügt.

Und dieser Schaden wäre kein bloß privatwirtschaftlicher für die troffenen Personen, so daß er im Gesamtrahmen der Volkswirtschaft rch die Vorteile für die Monopolisten aufgewogen würde. Im ersten il dieses Aufsatzes ist die freie Auswirkung des Lohndruckes so aufßt worden, und es wurde eben daran die gleichgeordnete Stellung r Verteilungsfrage neben der Ergiebigkeitsfrage dargelegt. Für die genwärtige Betrachtung aber zeigt sich der privatwirtschaftliche Schaden knüpft mit einem Schaden für die Ergiebigkeit selbst. Nicht nur und ht in erster Reihe, weil die Monopolisierung ihrem Begriffe nach Erzeugungsmöglichkeiten unausgeschöpft läßt. Auch nicht nur, weil ferner in denjenigen Industrien, in denen die Kosten mit wachsendem Betriebsumfang sinken, eine Einschränkung oder Zurückhaltung der Erzeugung die Kosten erhöht. Sondern aus dem allbekannten, hundertmal angeführten, aber immer wieder — und auch bei Cassel — einfach vergessenen Grunde, daß die „Hände" nicht von selbst arbeiten, daß vielmehr ihr Funktionieren von dem Wohlbefinden eines Menschen in leiblicher und seelischer Hinsicht abhängt. Es gibt eine Lohnhöhe, welche das Arbeitsvermögen physiologisch ruiniert, und es ist nicht nur eine sozialpolitische, sondern bereits eine produktionspolitische Selbstverständlichkeit, daß alles getan werden muß, um sie zu vermeiden. Es gibt ferner eine zweite Lohnhöhe — sie ist historisch veränderlich und steht heute über der ersten — bei der der Arbeitswille ruiniert und der gesellschaftliche Zusammenhalt sozial und politisch bedroht ist; auch sie muß bereits unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Ergiebigkeit vermieden werden. Die Lohnhöhe hätte beide Grenzen nach unten hin überschritten, wenn die Lage des Arbeitsmarktes auf dem Höhepunkte der Krise und der Rationalisierung sich frei hätte auswirken können. Wie im ersten Teil der verbrauchende Mensch, so ist hier der arbeitende Mensch aus dem Auge verloren, indem die Bedeutung der Lohnhöhe für die Ergiebigkeit „der Wirtschaft" verkannt wird. Die Ergiebigkeit und mehr als sie steht auf dem Spiele, wenn der Casselsche Materialismus durchdringen sollte; ihn abzuwehren gebietet der Bestand von Staat und Wirtschaft.

III.

Wie alle einschneidenden Maßregeln der Sozialpolitik, so hat auch die Arbeitslosenunterstützung ein Doppelgesicht: ein konservatives und ein revolutionäres. Sie bewahrt den Bestand von Wirtschaft und Gesellschaft vor schwerer Bedrohung; aber das, was sie bewahrt, wird durch das Mittel der Bewahrung von Grund auf umgestaltet.

Der Arbeiterschutz und insbesondere der Schutz der Kinder und Frauen hat die Lebensgrundlage der Gesellschaft, das Arbeitsvermögen, vor dem physiologischen Verfall gerettet. In der gleichen Richtung positiv weiterschreitend untersucht heute die Arbeitswissenschaft den Einfluß zahlreicher Umstände auf das Arbeitsvermögen und seine Leistung. Beider Fragestellung schlug die erste Bresche in das kapitalistisch-materialistische System, welches heute noch L. v. Mises als das allein richtige und förderliche preist. Da wurde lediglich nach Gütermengen im ganzen gefragt; es wurde angenommen, der Fortschritt des Wettbewerbs und der Kapitalbildung werde dem Gesamtverbrauch fortschreitend wachsende Gütermengen zur Verfügung stellen, ohne daß aber auf die Verteilung (vgl. unseren ersten Teil) oder auf die Daseinsbedingungen des Arbeitenden und seiner Leistung geachtet wurde (vgl. den zweiten Teil). Die Fragestellung des Arbeiterschutzes und der Arbeitswissenschaft ist unzweifelhaft klüger; aber sie ist im Wesen und nach ihrem politischen Motiv ganz und gar produktionspolitisch: sie fragt nach den Daseinsbedingungen des Arbeiters (einschließlich der Lohnhöhe, also der Verteilungsfrage), aber grundsätzlich doch noch nicht anders als nach denen von Nutztieren und Feldfrüchten. Dennoch: indem sie die Güterherstellung sicherte, eroberte sie dem Arbeiter eine gesundheitliche Sicherung unabhängig von den Marktvorgängen.

Ist der Arbeiter für den Arbeiterschutz und die Arbeitswissenschaft ein stummes Werkzeug der Güterherstellung, so verleiht ihm das Arbeitsrecht erstmals eine Sprache (nach dem schönen Ausspruch von Rosenstock). Auch dies kann und muß produktionspolitisch verstanden werden: es wurde dem anschwellenden Unmut der stummen Sklaven ein Ventil geöffnet und dadurch die Sprengung des Arbeitswillens verhütet. Indem aber so wiederum die Güterherstellung gesichert wurde, wurde für den Arbeiter zugleich ein Anfang der Freiheit, des Menschseins erobert. Denn der freie Mensch darf sprechen und regelt seine Verantwortung.

Ist nun der Arbeiter im Genuß von Arbeiterschutz und Arbeitsrecht wirklich frei geworden? Immer bleibt die Lohnarbeit, der Verkauf des Arbeitsschicksals, die Abhängigkeit von der Konjunktur des Arbeitsmarktes. Immer ist der Arbeiter in das gemeinsame Leben nur als ein Mittel zum Zwecke der Güterherstellung eingeordnet, nicht als ein vollbürtiges Mitglied der Gemeinschaft mit dem Selbstzweck seiner persönlichen Würde. Denn immer noch hat er Anspruch auf Leben nur insoweit, als er jenem personfremden Sachzweck dienen darf, zur Güterherstellung angeworben wird. Ist jener Zweck infolge schlechten Geschäftsganges verschlossen, so sind alle Ansprüche des Arbeiters an das Leben und die Gemeinschaft verwirkt[1]). Niemand hilft ihm, wenn er sich nicht selbst helfen kann, und er kann sich so

[1]) Eine umfassendere Darstellung des monopolistischen Systems wird nächst im „Archiv für Sozialwissenschaft" erscheinen.

[1]) Das würde durch einen Hinweis auf die Armenpflege nur bestätigt, weil sie ihren Pflegling aus der Liste der vollbürtigen Gemeinschaftsglieder strich, ihm die bürgerlichen Rechte nahm.

wenig helfen, wie er die Krise verschuldet. Hier gipfelt das Wesen des Kapitalismus, die Ueberordnung der Wirtschaft über den Menschen.

Darum bedeutet die Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich eine entscheidende Wandlung unserer Lebensordnung. Auch sie kann und muß ihrem Motiv nach zunächst wieder produktionspolitisch gedeutet werden; das ist im zweiten Teil dieses Aufsatzes geschehen. Wie im Falle des Arbeiterschutzes und des Arbeitsrechts, so erkauft die wirtschaftende Gesellschaft nun abermals die Sicherung ihres Bestandes durch Preisgabe einer entscheidenden Stellung. Wie in jenen anderen Fällen, so findet die Arbeiterklasse die Macht zu dieser neuen Eroberung in dem Augenblick, wo ihr andrängender Lebenswille stark genug geworden ist, um seine Erfüllung zu einer produktionspolitischen Notwendigkeit für die Gesellschaft zu machen. Wie in jenen anderen Fällen, so kann auch hier die verwickelte Frage nach dem Maß des Erreichbaren und des Wünschenswerten durchaus offen bleiben und muß davon die Frage getrennt werden, was die Anerkennung des neuen Grundsatzes für das Wesen der Gesellschaftsordnung bedeutet. Mit der Arbeitslosenunterstützung sind das Lebensrecht des Arbeiters und damit der Selbstzweck und die Würde seines Daseins von der Gesellschaft grundsätzlich anerkannt; ein neues Stück Sittlichkeit ist verwirklicht.

In Verbindung aber mit der gewerkschaftlichen Verknappung des Arbeitsmarktes, welche ja erst durch sie ermöglicht wird, bedeutet die Arbeitslosenunterstützung noch mehr. Wenn man das Zusammengehörige einen Augenblick gedanklich scheidet, indem man von der Lohnhöhe absieht, so würde die Arbeitslosenunterstützung für sich allein das Lebensrecht des Arbeiters sicherstellen, aber ihre Sorge auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit beschränken. Die Sorge für die Arbeit selbst wäre dem Arbeiterschutz und dem Arbeitsrecht überlassen. Diese aber, so vielfältig ihre Leistung ist, gehen um eines herum, um die Lohnfrage. In allen anderen Beziehungen vor dem Mißbrauch seiner Kraft und der Kränkung seiner Würde geschützt, würde der Arbeiter sich hier doch dem Mißbrauch und der Kränkung wehrlos ausgeliefert finden, falls die Marktlage dies mit sich bringt. Man darf die Lohnfrage keineswegs als eine rein materielle betrachten, am allerwenigsten in einer Zeit wie der unseren, wo die soziale Geltung so stark durch die Einkommenshöhe bestimmt wird. Ueber ihre schon hinreichend große materielle Bedeutung hinaus ist sie dem Lebensgefühl des Arbeiters schlechterdings der symbolische Ausdruck für Art und Rang seiner Stellung im menschlichen Zusammenleben. Nicht zufällig ist „Lohnarbeit" das Schlagwort, mit welchem alle Seelen- und Würdelosigkeit der proletarischen Lebensform innerhalb des kapitalistischen Systems bezeichnet wird.

Arbeitslosenunterstützung und Gewerkschaftspolitik in ihrer gegenseitigen Bedingtheit und Verbündung haben auch hier Wandel geschaffen. Die Arbeit hört auf, eine Ware zu sein, durch Schleuderpreise gleich irgendeinem Schund ihren Absatz zu erbetteln. Das darf und soll nicht mehr sein; denn es widerspricht der sozialen Würde der Arbeit. Arbeitslosigkeit ist gewiß ein großes Unglück, für den Betroffenen wie für die Gesellschaft, und ihre Behebung bleibt ein Ziel hohen Ranges. Aber es ist besser, Arbeitslosigkeit zu ertragen, als die Arbeit durch einen Schandlohn zu schänden. Zu diesen Grundsätzen bekennt sich die Gesellschaft, indem sie Arbeitslosenunterstützung und gewerkschaftliche Lohnpolitik in das System ihres Lebens einordnet — gewiß nicht freiwillig, sondern um der Produktionspolitik willen, aber doch so, daß das, was die Not ihr abtrotzt, allmählich auch geistig aufgenommen und eingegliedert wird. Zu diesen Grundsätzen muß der Sozialpolitiker sich freudig bekennen; denn die Würde des Menschen und die Würde der Arbeit in dem System der Güterwelt herzustellen, ist sein Programm.

Daß dies Programm dem manchesterlichen Materialismus mißfällt, ja daß er kurzsichtig genug ist, sogar seine produktionspolitische Notwendigkeit zu leugnen, ist nichts Neues und darf den Sozialpolitiker nicht beirren. Das aber nicht die gute Absicht der Sozialpolitiker, sondern die Dialektik des Schicksals die soziale Sittlichkeit verwirklicht, und zwar durch ihr Werkzeug, die Macht der Arbeiterschaft, das ist die Lehre aller Sozialpolitik und insbesondere der Arbeitslosenunterstützung[1]).

[1]) Die produktionspolitische Begründung aller Sozialpolitik hat der Verf. — im Anschluß an v. Zwiedineck-Südenhorst — zuerst in seinem Aufsatz „Marktwirtschaft, Klassengesellschaft und Sozialpolitik" (Kölner Sozialpolit. Vierteljahrsschrift III 2) durchgeführt, die Dialektik der Sozialpolitik in seiner Hamburger Antrittsvorlesung „Sozialismus und Sozialpolitik" (in dem Jahrbuch Kairos I, herausg. von P. Tillich, Darmstadt 1926).

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes[1]).

Von Prof. Dr. Wilhelm Röpke, Jena.

Immer stärker wird in Deutschland das Bedürfnis der Sozialpolitiker, die lange Zeit locker gewordene oder gänzlich verloren gegangene Verbindung der sozialpolitischen Praxis mit der sozialökonomischen Theorie wieder anzuknüpfen. Freilich besteht noch viel Zurückhaltung, ja offene Gegnerschaft, oft aus der irrigen Meinung heraus, daß der sozialökonomische Theoretiker sich notwendigerweise stets als ein Mann entpuppen müsse, der alle sozialen Reformideen mit dem Hinweis auf sogenannte eherne Wirtschaftsgesetze unter eine kalte Dusche setzt. Aber man besinnt sich doch wenigstens nach und nach mehr auf die Frage der wirtschaftlichen Durchsetzbarkeit sozialreformerischer Maßnahmen, auf die Problematik der Arbeitslosenpolitik und vor allem auf die sozialökonomischen Zusammenhänge der staatlichen und gewerkschaftlichen Lohnpolitik. Das der Lösung all dieser Fragen dienende Stück der sozialökonomischen Theorie ist natürlich die Theorie des Arbeitslohnes, die dann allerdings sowohl zum Schaden des bestimmte Antworten erwartenden Sozialpolitikers wie auch zum Schaden des Ansehens der sozialökonomischen Theorie gerade zu den noch immer am meisten umstrittenen und am wenigsten gesicherten Teilen des theoretischen Lehrgebäudes gehört. Nur einige wenige schmale Inseln ragen erst aus dem wogenden Meere der Meinungen heraus, wenn selbst auch diese unter dem Wechsel der Gezeiten noch oft wieder ein wenig überspült werden.

Im Mittelpunkte der Erörterungen stand von jeher die Frage nach der ökonomischen Durchsetzbarkeit von Lohnsteigerungen. Schroff—eisig war die Antwort des ehernen Lohngesetzes gewesen, dessen Pathos dann unter der Wucht der Tatsache des wirtschaftlichen Aufstiegs der Arbeiterklasse im 19. Jahrhundert zur Lächerlichkeit herabsank. Der Sinn der Lohnfondstheorie war ein anderer. Sie wollte zeigen, daß die Möglichkeit von Lohnsteigerungen an ganz starre, objektive Gegebenheiten geknüpft ist, nämlich einerseits an die Zahl der sich anbietenden Arbeiter und andererseits an die Größe des Kapitals, aus dem die Arbeitslöhne bezahlt werden. Damit war der düstere Pessimismus des ehernen Lohngesetzes verlassen und einer Steigerung des Lohnniveaus in dem Maße Raum gegeben, wie sich das Verhältnis von Lohnfonds und Bevölkerung zugunsten des ersteren verschob. Aber auch diese Theorie besaß noch zuviel von jenem Glauben an die Unentrinnbarkeit des Arbeiterschicksals, als daß sich die auf eine Hebung des Lohnniveaus gerichteten Bestrebungen durch sie hätten in Fesseln schlagen lassen. Sobald die sozialökonomische Unhaltbarkeit der Lohnfondstheorie von den Vertretern der strengen Theorie selbst anerkannt worden war, ohne daß sogleich ein befriedigender Ersatz gefunden worden wäre, war die Bahn für eine Emanzipierung der Lohnpolitik von der Lohntheorie freigegeben. Auf nichts anderes als eine solche Emanzipierung läuft jene dann zur offiziellen Gewerkschaftstheorie erhobene Anschauung hinaus, daß die Höhe des Lohnes nicht nur — was wohl niemals bestritten worden ist — auf kurze Zeit, sondern auch auf die Dauer durch das Machtverhältnis der abschließenden Parteien, der Unternehmer und der Arbeiter, entschieden würde, schließlich also abhängig von der Stärke der Gewerkschaftsorganisation, mithin vom Aufstiegswillen und der Verhandlungsenergie der Arbeiter selbst. Diese Anschauung kann in ihrer optimistischen, ökonomische Gegebenheiten fast völlig leugnenden Fassung heute als international aufgegeben angesehen werden[2]). Man leugnet nicht, daß Gewerkschaften imstande sind, die Löhne einer Arbeiterkategorie erfolgreich und auf die Dauer zu erhöhen, und man stellt weiterhin nicht in Abrede, daß die Gewerkschaften für die Arbeiterklasse unentbehrlich geworden sind, um den Spielraum, der für eine Veränderung des allgemeinen Lohnniveaus besteht, prompt und in einem den Arbeitern günstigen Sinn auszunutzen. Aber dieser Spielraum wird doch als außerordentlich eng angenommen, begrenzt durch Faktoren, deren genauere Un-

[1]) Wir verweisen auf die frühere Behandlung dieser Frage in dem Aufsatz „Das Kaufkraftargument" von Dr. Frieda Wunderlich, XXXIV, 113. Die Schriftleitung.

[2]) Es ist interessant, daß die gewaltige Steigerung der amerikanischen Industrielöhne in den Jahren 1920—24 zusammenfiel mit einem deutlichen Sinken der Macht der Gewerkschaften, die in dieser Zeit etwa 25% ihrer Mitgliedschaft verloren und stark an finanzieller Schlagkraft einbüßten. Auch der weitere Umstand, daß die Lohnsteigerung in den gewerkschaftlich organisierten wie in den unorganisierten Industriezweigen ziemlich gleichmäßig war, zeigt, daß die lohnpolitische Bedeutung der Gewerkschaften ganz zurücktrat hinter objektiven Faktoren, vor allem der Wirkung der Einwanderungsbeschränkung.

hreibung den verschiedenen modernen Lohntheorien ihren Inhalt ibt. Mag es sich um eine einfache Produktivitätstheorie, um die :ſidualtheorie oder um die Theorie von der (diskontierten) Grenz- oduktivität der Arbeit handeln, — stets handelt es sich um Vor- ellungen, bei denen die Produktivität (Leistungseffekt) der Arbeits- aft, das Verhältnis des Produktionsfaktors Arbeit zu den Produk- onsfaktoren Kapital und Bodenkraft und damit die (relative) Menge r Arbeiterbevölkerung die entscheidende Rolle spielen. Es kann kein weifel darüber bestehen, daß die Richtung, in der sich alle diese odernen Theorien bewegen, im Ganzen die richtige ist, vor allem ber ist gemeinsamer Grundgedanke: die schließliche Abhängigkeit des ohnniveaus von objektiven Daten der Volkswirtschaft, die ihrerseits ſt in Bewegung gesetzt werden müssen, wenn eine Lohnsteigerung uf die Dauer durchsetzbar sein soll.

Nun sind in der Geschichte der Lohntheorie immer wieder Ver- che unternommen worden, eine optimistische Ansicht über die Möglich- it von Lohnsteigerungen mit der Produktivitätstheorie in der Weise versöhnen, daß man irgendwie zu zeigen versucht, daß die Lohn- höhung selbst die für ihre dauernde und volkswirtschaftlich er- ütterungsfreie Durchsetzung erforderliche Erhöhung der Gesamt- oduktivität des Leistungseffektes der Arbeit herbeiführt. Diese Ver- che bewegen sich in zwei Richtungen. Eine ältere — in Deutschland r allem durch Brentano populär gewordene — Anschauung lehrt, ß eine Erhöhung der Löhne sowohl wie eine Erniedrigung der rbeitszeit in gewissen Grenzen die persönliche Leistungfähigkeit und eistungswilligkeit des Arbeiters so weit erhöhen kann, daß die Arbeits- ſten pro Einheit des Produkts die gleichen bleiben wie vorher oder gar rmindert werden. Die Vertreter dieser Anschauung haben sich viele bertreibungen zu schulden kommen lassen und nur zu oft die Ursache it der Wirkung verwechselt, wenn sie die unbestreitbare Tatsache, ß auf der ganzen Erde sich jedesmal hoher Lohn und hoher Leistungs- fekt und niedriger Lohn und niedriger Leistungseffekt vereinigt finden, s Beweis ihrer Theorie anführten. Die relative Berechtigung dieser heorie konnte indessen niemals ernsthaft bestritten werden, nur durfte cht erwartet werden, daß sie eine Revolution der lohnpolitischen nschauungen hervorrief, da sie erstens nur Grenzfälle betreffen konnte nd zweitens so ganz auf empirische Psychologie abgestellt war. Um erfolgreicher, ja um so revolutionierender und zugleich unendlich hner ist der allermodernste Versuch, die altmodischen Schranken r Lohnsteigerung zu durchbrechen und zugleich eine sichere Garantie r eine kompensierende oder gar überkompensierende Steigerung der rbeitsproduktivität zu bieten. Die Erhöhung der persönlichen Leistungs- ihigkeit und Leistungswilligkeit des Arbeiters spielt dabei eine ganz ntergeordnete Rolle; entscheidend ist jetzt vielmehr die Rolle, die r durch die Lohnsteigerung erhöhten Kaufkraft des Arbeiters s Konsumenten im Güterkreislauf zugewiesen wird. Der Ge- nkengang ist bekanntlich kurz dieser: Eine Lohnerhöhung hat zu- ichst zur Folge, daß die Gesamtkaufkraft der Arbeitermassen steigt. amit wird ein breiter Absatzmarkt für die Industrie geschaffen. Um weiter kann nunmehr die Massenproduktion getrieben werden, die f der einen Seite eine Steigerung der Ausrüstung des einzelnen rbeiters mit Maschinen und damit eine Steigerung des Leistungs- fektes pro Mann herbeiführt, auf der anderen Seite nach den Gesetzen r Massenproduktion eine Verbilligung der Produkteinheit. Die ohnsteigerung, die zunächst sozusagen in der Luft zu schweben schien, rt auf diese Weise selbst jene Verbreiterung des Produktionsstromes wirkt, ohne die sie lediglich eine das volkswirtschaftliche Gefüge nseinandertreibende Verschiebung des unveränderten Sozialprodukts blieben wäre. Damit läßt sich nun auch leicht die Vorstellung ver- nden, daß die Lohnsteigerung zugleich den Anstoß zur technischen nd organisatorischen Rationalisierung des Betriebes aus der Er- ägung heraus bildet, daß die Erhöhung der Löhne durch eine chnisch-organisatorische Erhöhung des Leistungseffektes der Arbeit ettgemacht werden muß. Es ist indessen zweckmäßig, diese letztere orstellung von der oben geschilderten Kaufkrafttheorie zu trennen, n die Erörterung nicht zu verwirren.

Wie weit die geistigen Wurzeln dieser Kaufkrafttheorie auch rückzuverfolgen sein mögen, so ist es doch sicher, daß sie ihre populäre erbreitung erst nach dem Kriege unter dem Eindruck des gigantischen irtschaftlichen Aufstieges der Vereinigten Staaten nach der Depression r Jahre 1920/21 gefunden hat. Sie ist die vielleicht am weitesten rbreitete Theorie zur Erklärung der amerikanischen „Prosperität" it ihren steigenden Löhnen, der steigenden Kaufkraft der breiten assen, der bis in die äußersten Konsequenzen durchgeführten Massen- oduktion und der immer gewaltiger anschwellenden Kapitalmacht s Landes. Unter den amerikanischen Unternehmern ist Henry Ford n meisten als Vertreter dieser Theorie hervorgetreten. Dann hat e amerikanische Finanzjournalistik sie aufgegriffen und diese Idee von der „steten Neuverteilung des Sozialproduktes als Grundlage der Prosperität" zur genialsten Erfindung des amerikanischen Wirtschafts- geistes gestempelt, die als nichtpatentiert von allen Ländern nachgeahmt werden könnte[1]). Erst ganz allmählich beginnt sich drüben die sozial- ökonomische Wissenschaft mit dieser nicht ganz salonfähigen Theorie auseinanderzusetzen. Daß eine solche Auseinandersetzung aber dringend erforderlich ist, kann angesichts der ungeheuren Popularität der Kaufkraft- theorie nicht mehr bestritten werden.

Nun ist es interessant, zu verfolgen, zu welchen Dimensionen sich die Kaufkrafttheorie der Lohnsteigerungen im Lichte der amerikanischen Erfahrungen entwickelt hat. Aus einer Handhabe zur Verteidigung von Lohnsteigerungen hat sie sich unter der Hand ausgewachsen zu einer Theorie, die einen sicheren und bequemen Weg zur ungeahnten Hebung des gesamten nationalen Wohlstandes weisen will, wobei die Lohnsteigerung aus dem ursprünglichen Zweck zu einem unumgäng- lichen Mittel dieser Wohlstandshebung wird. Aber nicht zu dem ein- zigen Mittel! Alle Maßnahmen, die die Schnelligkeit und die Breite des vom Produzenten zum Konsumenten fließenden Güterstromes be- einflussen, dienen demselben Zwecke. Schnellerer Umsatz, rascherer Umschlag des Kapitals, Vergrößerung der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes, ein intensiver, mit allen Mitteln der Verkaufskunst und Reklametechnik geführter Kampf um die gegenwärtige und — durch das Abzahlungsgeschäft — um die künftigen Groschen des Konsumenten, das alles scheinen nach dieser Theorie die Gründe zur Erklärung der amerikanischen Prosperität zu sein. Die Theorie der „Prosperity through Salesmanship" entspricht in den Vereinigten Staaten ungefähr dem, was wir als Kaufkrafttheorie des nationalen Wohl- standes bezeichnen möchten.

Vor einer Analyse dieser Theorie lohnt es sich, auf ihrem so er- weiterten Felde noch näher Umschau zu halten. In nächster Ver- wandtschaft zur Kaufkrafttheorie der Lohnsteigerung steht zunächst das mit gleichen Gründen arbeitende Argument zugunsten der Arbeitszeit- herabsetzung, damit zugleich das symmetrische Analogon zur alten Brentanoschen Theorie liefernd. Auch hier ist wiederum Ford voraus- gegangen, wenn er die im Dezember vorigen Jahres eingeführte 5 Tage-Woche (mit achtstündiger Arbeitszeit) damit begründet, daß sie ein Mittel sein soll, dem Arbeiter die nötige Muße zur Entfaltung seines (durch den Abzahlungskredit elastisch gewordenen) Konsums zu geben. Auf derselben Linie liegen alle Maßnahmen, die auf eine Massierung und Beschleunigung des Warenumsatzes gerichtet sind: die Reklame, die dem Konsumenten immer neue und immer künst- lichere Bedürfnisse suggerieren und die Konzentration des Verbrauchs auf wenige, dann in gesteigerter Massenproduktion herzustellende „brands" (Marken) bewirken soll, ihr beigeordnet alle anderen Mittel der Absatzforcierung, der Brechung des Kaufwiderstandes, des „aggress- ive selling", die den Konsumenten dem Willen des Produzenten unter- werfen und — das Prinzip des laufenden Bandes auf den Zirkulations- prozeß übertragend — die Aufenthaltsperioden der Waren in den ein- zelnen Stadien ihrer Wanderung vom Produzenten zum Konsumenten auf das geringstmögliche Maß verkürzen sollen[2]), und schließlich als Krönung und letzte Blüte dieser Praxis der Beschleunigung der Zirkulationsgeschwindigkeit das Teilzahlungssystem, dem von seinen Verteidigern nachgerühmt wird, daß es nicht einfach künftige Kaufkraft vorwegnähme, sondern durch Massierung des Absatzes und der Produktion zugleich die künftige Kaufkraft in der Volkswirtschaft steigere, also selbst den Fonds schaffe, aus dem die Teilzahlungen geleistet werden.

Alle diese verschiedenen Spielarten der Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes brauchen nicht getrennt geprüft zu werden, da sie alle von einer gemeinsamen Idee getragen werden, deren Ueber- zeugungskraft am besten an der lohnpolitischen Variante der Theorie untersucht wird. Was diese angeht, so hat der Verfasser bereits früher an dieser Stelle seiner kritischen Meinung Ausdruck gegeben, der heute nur Ergänzungen hinzuzufügen sind[3]).

---

[1]) So in ganz naiver Weise Garet Garrett in Artikeln der „Saturday Evening Post", jetzt in deutscher Uebersetzung als kleine Schrift unter dem Titel: „Das ist wirtschaftliche Wohlfahrt" (Freiburg 1926).

[2]) Die letzte Konsequenz dieser Politik der Absatzforcierung ist das sog. „Quota System", bei dem der Produzent auf Grund der Bevölkerungs- und Einkommensstatistik berechnet, wieviel Konsumenten seiner Ware in den einzelnen Verkaufsdistrikten der Union in Frage kommen. Die so ermittelte Quote hat der betreffende Bezirksvertreter in einer bestimmten Zeit abzusetzen, widrigenfalls er seine Vertretung verliert. Der Produzent bestimmt also die Menge seiner Waren, die das Publikum zu kaufen hat. Nach diesem Prinzip hat zu Zeiten vor allem auch Henry Ford gearbeitet.

[3]) Vgl. die Aufsätze „Einige grundsätzliche Bemerkungen zur gegen- wärtigen Lohnkontroverse" XXXIV, Sp. 925/26 und „Amerikanische Prosperität und deutsche Armut", XXXVI, Sp. 468.

Zunächst liegt dieser Theorie eine ganz falsche Anschauung von den amerikanischen Verhältnissen zugrunde. Es ist völlig irrig, anzunehmen, daß die amerikanischen Unternehmer bewußt und freiwillig eine Politik der hohen Löhne betrieben hätten, um die nationale Prosperität „anzukurbeln". Es wird jenseits des Atlantik genau so um jeden Lohnsatz gerungen wie diesseits, wie das durch Taten sympathische soziale Pathos eines Henry Ford und anderer Unternehmer nicht dazu verleiten darf, zu übersehen, daß auch drüben die große Masse der Unternehmer in lohnpolitischen Fragen genau so altmodisch und hartgesotten ist wie hüben; anderenfalls würden z. B. nicht so viele Unternehmungen das niedrigere Lohnniveau der Südstaaten aufsuchen. In diesem lohnpolitischen Ringen wurden die amerikanischen Unternehmer zur Bewilligung hoher Löhne gezwungen, weil die objektiven Kräfte der Lohnbildung drüben der Arbeiterschaft von jeher günstiger waren als in Europa, weil vor allem drüben die menschliche Arbeitskraft von jeher knapp war im Verhältnis zu den Produktionsfaktoren Kapital und Boden, längstens bis zur Jahrhundertwende knapp gehalten durch das massenhafte Vorhandensein von anbauwürdigem Freiland, seit dem Kriege und vollends seit der Einwanderungsgesetzgebung nach dem Kriege durch die Verminderung der Einwanderung bei gleichzeitigem Weiterwachsen der Produktionskräfte des Landes. Es ist völkerpsychologisch gewiß außerordentlich interessant, zu sehen, wie philosophisch sich die amerikanische Unternehmerwelt mit dieser Sachlage abgefunden hat, indem sie sich in der Kaufkrafttheorie einen ideologischen Ueberbau zurecht zimmerte, der, wie überall in der puritanisch beeinflußten angelsächsischen Welt, aufs beste mit dem materiellen Unterbau harmoniert, wenn auch zu argwöhnen ist, daß die Kaufkrafttheorie der amerikanischen Prosperität sich zum Teil in den einzigartigen Propagandafeldzug eines einflußreichen Teils der amerikanischen Presse für die Coolidge-Administration einfügt. Wie dem auch sei, es ist kein Grund für uns, die Verwechslung von Ursache und Wirkung mitzumachen und die amerikanische Prosperität als Erfahrungsbeweis für die Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes anzusehen. Und wenn amerikanische Finanzjournalisten uns glauben machen wollen, daß die amerikanische Prosperität auf einer sozialen Verteilungspolitik beruht, so ist auf die nackte Tatsache zu verweisen, daß sich der Aufbau der Vermögens- und Einkommenspyramide in den letzten Jahren ganz unwesentlich zugunsten der unteren Gruppen verschoben hat[1]), so daß der Wohlstand der Arbeiterklasse mit dem Steigen des gesamten nationalen Wohlstandes gestiegen ist. Außerdem zeigen alle neueren Statistiken, daß die Steigerung der amerikanischen Reallöhne bei weitem nicht der Steigerung der Gesamtproduktivität entsprochen hat, was zwar nicht einer wohldurchdachten Produktivitätstheorie, was aber der Kaufkrafttheorie widerspricht. Gibt nicht schließlich auch der Umstand zu denken, daß die Realgehälter der kaufmännischen Angestellten in den Vereinigten Staaten relativ niedrig sind, daß sie sogar in den Jahren 1920—24 um etwa 5% (gegenüber einer Steigerung der Reallöhne der Industriearbeiter um 28%) gefallen sind, vornehmlich deshalb, weil der Zudrang zu diesen Berufen wegen der Gebührenfreiheit der höheren Schulen so gestiegen ist?

Soviel über einige Erfahrungstatsachen. Wie steht es denn mit der weit wichtigeren inneren Ueberzeugungskraft der Kaufkrafttheorie? Läuft sie nicht auf eine Umkehrung des Satzes hinaus, daß die Armut von der Poverteh komme, daß also der Reichtum von der Richesse komme? Es läßt sich in der Tat nicht gut leugnen, daß die Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes im Kerne mit ihrer Anschauung, daß das Geld rollen muß, daß eine künstliche Steigerung der Kaufkraft der einen Bevölkerungsgruppe den nationalen Gesamtwohlstand zu heben geeignet ist, auf der Stufe eines rohen Protektionismus steht, und daß die vexierkabinettartige Spiegelung der Kaufkraft eine optische Täuschung ist, der das Auge unterliegt, wenn es nur an dem Hin und Her der „Kaufkraft" haftet, ohne die Vorgänge in der Gütersphäre zu beachten. Hat man nie das Absurde der Vorstellung gesehen, daß die amerikanischen Unternehmer ihren Arbeitern aus freien Stücken Geld in die Hand drücken, um ihren Ueberschuß an Produkten abzusetzen? Warum verschenken sie ihn dann nicht?

Nun darf man allerdings nicht soweit gehen, diese Theorie des „mit der Mettwurst nach dem Schinken werfen" von Anfang bis zu Ende als blühenden Unsinn zu erklären. Wie es in der Nationalökonomie kaum etwas gibt, was völlig falsch wäre, so lassen sich auch hier Grenzfälle denken, in denen die Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes einen Anflug von Berechtigung besitzt. Zunächst ist es wahr, daß hohe Löhne an sich die Durchführung der Massenproduktion erleichtern. Es ist zwar richtig, daß entgegen der Kaufkrafttheorie ein hohes Lohnniveau bereits einen hohen Leistungseffekt pro Arbeiter oder, anders ausgedrückt, eine relative Knappheit der Arbeitskraft gegenüber Kapital und Bodenkräften wie in den Vereinigten Staaten voraussetzt, daß also insoweit die Massenproduktion die Voraussetzung der hohen Löhne bildet, aber es läßt sich auch wiederum nicht bestreiten, daß hier eine Wechselwirkung vorliegt, indem die hohen Löhne ihrerseits eine weitere Ausdehnung der Massenproduktion zur Folge haben, da ja nunmehr das Einkommen derjenigen Bevölkerungsgruppe gestiegen ist, die als Abnehmer der für die Massenproduktion am meisten geeigneten Waren mittlerer Qualität in Frage kommt. Die Berechtigung dieses Zusammenhanges wird zweifellos auch von den amerikanischen Erfahrungen bestätigt. Freilich bedeutet das noch keine Konzession an die Kaufkrafttheorie, die ja eine solche Wirkung von einer willkürlichen Erhöhung der Löhne erwartet. Sollte auch in diesem Falle der Mechanismus funktionieren, so würde die Voraussetzung sein, daß die Rückwirkung auf die Verbilligung und Ausdehnung der Produktion eintritt, bevor die künstlich erhöhten Löhne Zeit haben, die Folgen auszulösen, die notwendigerweise eintreten, wenn das Lohnniveau ohne eine korrespondierende Erhöhung des Leistungseffektes pro Kopf erhöht wird, vor allem also Massenarbeitslosigkeit (falls die Währung inflationsfrei gehalten wird). Nun braucht man selbst an diesem hoffnungslos scheinenden Punkt die Erörterung noch nicht ungeduldig abzubrechen. Denn es läßt sich in der Tat vorstellen, daß das Produktionssystem einer Volkswirtschaft so elastisch und noch so weit von der Wirksamkeit des Gesetzes vom abnehmenden Ertrage entfernt ist, daß der Mechanismus selbst in diesem Falle in ganz verschiedenen Grenzen funktionieren könnte, man ja auch neuerdings immer mehr Nationalökonomen zugeben, daß eine Inflation in bescheidenen Grenzen produktionssteigernd wirken und so von selbst in ein gestiegenes Sozialprodukt hineinwachsen kann. Man kann den Prozeß, der der Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes vorschwebt, mit aller gebotenen Reserve in seiner die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes steigernden Wirkung mit einer solchen Inflation vergleichen. Das tritt besonders deutlich weniger bei der Lohnsteigerung als bei den anderen oben genannten Formen der Kaufkraftmanipulation, vor allem beim Teilzahlungssystem und der Absatzforcierung, hervor. Bei der Elastizität der amerikanischen Volkswirtschaft wäre es wohl nicht unzulässig, anzunehmen, daß dort der Kaufkraftmechanismus in einem für die Erklärung der amerikanischen Prosperität allerdings völlig unzureichendem Maße gewirkt hat. Aber selbst dieses bescheidene Maß kann für Deutschland kaum erwartet werden. Praktische Bedeutung hat also diese Konzession an die Kaufkrafttheorie für uns nicht. Schließlich wäre noch zugunsten der Kaufkrafttheorie zu bemerken, daß eine Hochhaltung oder Erhöhung der Löhne im Kreislauf der Konjunkturen wichtig sein kann, um ein Mißverhältnis zwischen Akkumulation und Konsumtion zu verhüten — ein Gedankengang, der allerdings nicht im Mittelpunkt der Kaufkrafttheorie steht und deshalb hier in seinen Verwicklungen nicht weiter verfolgt werden kann.

Muß so die Kaufkrafttheorie trotz allem als unhaltbar abgelehnt werden, so steht daneben doch noch die ganz große Frage, ob der nicht eine Lohnerhöhung auf einem ganz anderen Wege Massenproduktion und Rationalisierung herbeiführt: Nicht auf dem Wege über den Arbeiter als Konsumenten, sondern auf dem Wege über den Arbeiter als kostenden Produktionsfaktor im Betrieb der jetzt, weil teurer geworden, mit größeren Portionen der anderen Produktionsfaktoren (Kapital und Bodenkräfte) kombiniert werden muß, um die Produktionskosten trotz Lohnerhöhung nicht anschwellen zu lassen. Bei gleichbleibendem Absatz bedeutet das Freisetzung des Arbeiters durch Automat und Maschine, eine Freisetzung, die erst durch steigenden Absatz wieder rückgängig gemacht werden kann. In den Vereinigten Staaten ist diese Kombinierung größerer Einheiten der Produktionsfaktoren Kapital und Boden mit dem Produktionsfaktor Arbeit von selbst aus den Verhältnissen heraus gewachsen, da Kapital und Boden verhältnismäßig reichlich sind gegenüber den knappen Arbeitskräften. Mit dem knappsten Produktionsfaktor muß man am sparsamsten umgehen. Die Folge ist der hohe Leistungseffekt des amerikanischen Arbeiters und der ohne Gewerkschaftskampf oder Unternehmerhumanität sich durchsetzende hohe Lohn. Die beste Illustration hierzu liefern die Verhältnisse in der amerikanischen Landwirtschaft, wo der Ertrag pro Flächeneinheit relativ gering — nämlich kaum mehr als die Hälfte des deutschen beträgt, während der Ertrag pro Kopf der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung doppelt so hoch wie in Deutschland ist. Es fragt sich nun auch hier, inwieweit man einen solchen Prozeß künstlich bewirken kann, ohne

[1]) Vgl. den Bericht der Federal Trade Commission „National Wealth and Income", Washington 1926.

[1]) Vgl. meine Aufsätze „Einige grundsätzliche Bemerkungen zur gegenwärtigen Lohnkontroverse", Soziale Praxis, XXXIV, Sp. 926 und „Kredit und Konjunktur", Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1926, S. 243 ff.

das Gleichgewicht der Produktionsfaktoren in der Volkswirtschaft zu erschüttern, was Folgen zeitigen würde, die den gewollten Zweck vereiteln. Inwieweit entspricht es der Wirtschaftsverfassung der meisten europäischen Länder mit ihrer Knappheit an Bodenleistungen und Kapital und ihrer relativen Reichhaltigkeit an Arbeitskräften, die amerikanische Massenproduktion — die ja auf Ersparung menschlicher Arbeitskraft durch reichlichere Verwendung von Kapital und Bodenleistungen hinausläuft — nachzuahmen? Das ist eine Frage, deren Bedeutung man sich bei der Diskussion des Rationalisierungsproblems bisher wenig klar gemacht hat, nicht zuletzt deshalb, weil man sich in Deutschland der wahren Gründe der amerikanischen Prosperität erst sehr unzureichend bewußt geworden ist. Man würde dann erkennen, daß der Spielraum, über den hinaus bei uns Rationalisierung und Massenproduktion einen künstlichen Charakter anzunehmen beginnen, kleiner ist, als man gewöhnlich annimmt. Wie dem aber auch sei, sicherlich ist es nicht empfehlenswert, den Rationalisierungsprozeß durch eine Politik künstlich hoher Löhne forcieren zu wollen. Ebenso gefährlich aber würde es sein, wenn die deutschen Unternehmer gerade in diesem Augenblick vollendeter oder nahezu vollendeter Rationalisierung in der Lohn- und Preispolitik in der Anpassung an eine auf die Dauer nicht aufhaltende Entwicklungstendenz ängstlich und engherzig sein wollten.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Selbstverwaltung in der Sozialpolitik.

Von Rechtsrat Dr. Kleindinst, Augsburg.

Der organisatorische Gedanke der Selbstverwaltung ist vor dem Kriege in der Sozialpolitik nur für die soziale Versicherung verwirklicht worden. Nach dem Kriege drang er unter dem Einfluß der Kriegswirtschaft, der planwirtschaftlichen Vorstellungen und unklarer Sozialisierungsabsichten zunächst in die Wirtschaftspolitik ein; dadurch glaubte man die sozialpolitischen Ziele ohne weiteres zur Lösung bringen zu können. In den Grundrechten der RV. haben diese Bestrebungen in der bekannten Bestimmung des Art. 165 ihre Festlegung gefunden, der für die Angestellten und Arbeiter das Recht begründet, mit den Arbeitgebern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte gleichberechtigt mitzuwirken. Im Gegensatz dazu ist den "sozial versicherten Personenkreisen nur eine maßgebende Mitwirkung" zugesagt worden (Art. 161 RV). Neben dieser Strömung lief eine weitere einher, die den Gedanken der Selbstverwaltung der beteiligten Kreise in die neuen Zweige der Wohlfahrtspflege einführte. Aber beide Bewegungen kamen nicht ans Ziel. Den Reichswirtschaftsrat hat noch die RV. selbst auf eine hauptsächlich gutachtliche Tätigkeit beschränkt. Die Bezirkswirtschaftsräte scheiterten an der Umschreibung ihrer Aufgaben und an den Kosten. Die Ansätze der Selbstverwaltung in den neuen Zweigen der Wohlfahrtspflege verschlang mit Ausnahme der Jugendämter der Abgrund der Inflation. Dagegen hat sich in der Sozialpolitik der Gedanke der Selbstverwaltung über die soziale Versicherung hinaus neu belebt und ist im Begriffe, auf ganze Verwaltungszweige überzugreifen. Weil die Entwicklung im Flusse ist, lassen sich keine abschließenden Ergebnisse aus den bisherigen Maßnahmen ableiten. Dagegen ist es möglich, schon aus dem Erfolg dieser Versuche organisatorische Richtpunkte im Interesse der Sozialpolitik wie der Verwaltungspolitik aufzustellen.

Die Beurteilung der bereits ganz oder teilweise verwirklichten sozialen Selbstverwaltung und der auf ihre Erweiterung gerichteten Bestrebungen erfordert zunächst eine Beleuchtung der Aufgaben, die ihr übertragen worden sind oder überantwortet werden sollen.

In der sozialen Versicherung handelt es sich für die Selbstverwaltung um die bekannten Aufgaben der Sicherstellung und Erfüllung von Versicherungsansprüchen und Versicherungsleistungen sowie um die Verhütung von Schäden. Sie bilden genau begrenzte Sonderaufgaben, deren Verwirklichung deshalb den Selbstverwaltungskörpern, seien es Verbände oder Anstalten, ohne Schwierigkeiten übertragen werden kann. Außerhalb der sozialen Versicherung sind zunächst die Fachausschüsse für die Hausarbeit zu würdigen, denen unzweifelhafte Selbstverwaltungsaufgaben auf Grund des Hausarbeitgesetzes von 1911/23 obliegen. Ihnen steht die Förderung des Abschlusses von Lohnabkommen zu, die Genehmigung von Tarifverträgen als allgemein verbindlich, die Festsetzung von Mindestentgelten, die Aufgabe der Schlichtungsausschüsse, die Beratung von Wünschen und Anträgen, die Anregung von Veranstaltungen und Maßnahmen und die Mitwirkung an ihnen. Diese ebenfalls begrenzten Aufgaben erstrecken sich noch dazu auf Wirtschaftszweige, die in der Regel örtlich und kann auch wirtschaftlich eine Sonderstellung einnehmen und deshalb ihr besonderes Gepräge und ihre besonderen Bedürfnisse aufweisen.

Im Gegensatz zu den Fachausschüssen sind die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweise nur zu einem Teil mit Selbstverwaltungsaufgaben bedacht. Auf der Grundlage der Gemeinden und Gemeindeverbände errichtet, werden die Verwaltungsausschüsse in erster Linie als soziale und wirtschaftliche Vertretungsorgane bei reinen Verwaltungsaufgaben (Erlaß von Satzungen, Anstellung von Beamten und Angestellten, Festsetzung des Haushaltes) tätig. Selbstverwaltungsorgane sind sie dagegen in bezug auf die sogenannten Fachaufgaben, so hinsichtlich der Regelung der Geschäftsführung, der Aufsicht über sie und namentlich in bezug auf die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge. (Erlaß von Ausführungsvorschriften, Anordnung und nähere Regelung der Arbeitspflicht, Abhängigmachung der Unterstützung von der Teilnahme an der Ausbildung und Fortbildung, Bestimmung der Unterstützungssätze im Rahmen der behördlichen Anordnung, Festsetzung der Beiträge zur EF., soweit keine Gefahrengemeinschaft besteht.) Die Verwaltungsausschüsse sind noch Organe der sozialen Selbstverwaltung, weil die Vertreter der Errichtungsgemeinden in ihnen lediglich eine beratende Zuständigkeit haben. Bei den Landesämtern und beim Reichsamt f. A. V., wo die Verwaltungsaufgaben stärker hervortreten, sind die Verwaltungsausschüsse und der Verwaltungsrat vorwiegend Vertretungsorgane und zwar der am AN. beteiligten Kreise der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften. Nunmehr steht die vollständige Ueberführung des Arbeitsnachweiswesens einschließlich der AlV. in eine reine Selbstverwaltung bevor.

Reiner Gesetzesvorschlag ist noch die Schaffung paritätischer Verwaltungsausschüsse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Durchführung der mit der Berufsausbildung zusammenhängenden Aufgaben. Der Gesetzentwurf sucht zwischen den gegensätzlichen Forderungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vermitteln, indem er die gesetzlichen Berufsvertretungen als zuständig für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben erklärt, und gleichzeitig vorschreibt, daß sie diese Aufgaben und ihre Befugnisse auf der Grundlage und im Rahmen der Beschlüsse besonderer paritätischer Ausschüsse auszuüben haben. Die Aufgaben der paritätischen Ausschüsse sind eng umschrieben und bereits unter der Geltung der GO. teilweise von den Handwerkskammern im Zusammenwirken mit den Gehilfenausschüssen ausgeübt worden. Durch die starke Förderung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, die Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, den Ausbau des Berufsschulwesens weisen sie aber weit engere Beziehungen zu verschiedenen anderen Verwaltungszweigen auf als es früher der Fall gewesen ist.

Mit dem vollständigen Uebergreifen der Selbstverwaltung auf das Arbeitsnachweiswesen durch die Schaffung der Reichsanstalt für AV. und AlV. oder auf die ganze soziale Verwaltung durch die organisatorische Verwirklichung des Art. 165 RV. verläßt sie das Gebiet eng umschriebener Sonderaufgaben und erschließt sich den Bereich großer Verwaltungsaufgaben von allgemeiner Bedeutung. Sie ertragen deshalb keine Zuständigkeitsgrenzen und geben der aktiven Verwaltungsarbeit weiten Spielraum. Die Arbeitsvermittlung, die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Mitwirkung bei der Arbeitsfürsorge setzen bei dem noch lange dauernden gegenwärtigen Zustand von Wirtschaft und Arbeitsmarkt Ziele, zu deren Verwirklichung z. T. Mittel außerhalb der Arbeitsnachweisverwaltung eingesetzt werden müssen. Die den paritätischen Organen der Selbstverwaltung nach dem Art. 165 RV. zuzuweisenden Aufgaben würden jedoch die ganze soziale Verwaltung, also außer dem Arbeitsnachweiswesen mindestens das Tarifvertragswesen, die Schlichtungsangelegenheiten[1]), den Arbeitsschutz, und die soziale Gesundheitspflege umfassen.

Vor dieser Ausgestaltung der sozialen Selbstverwaltung erhebt sich die Frage nach ihrem Verhältnis zur allgemeinen Staats- und Gemeindeverwaltung und zur Gesamtheit der sozialen Verwaltung überhaupt. In der sozialen Versicherung ist die Möglichkeit gegeben, sie in die allgemeine Verwaltung einzubauen und mit ihr in Verbindung zu belassen, vor allem soweit es sich um Obliegenheiten handelt, die örtlich oder in größeren Verwaltungsgebieten zu erfüllen sind. Wo die Aufgaben jedoch Belange von allgemeiner volkswirtschaftlicher, sozialer oder gar politischer Bedeutung berühren, wie in bezug auf das Zusammenwirken der wirtschaftlichen Vereinigungen, das Verhältnis zu großen Berufsverbänden, die Anlage von Geldern und Kapitalien, ist die Staatsverwaltung berufen, führend, vermittelnd und ausgleichend einzugreifen oder allgemeine Anordnungen und Vollzugsvorschriften zu erlassen. Dieser Zusammenhang der sozialen Selbstverwaltung mit der allgemeinen Verwaltung hat sich durchaus bewährt. Die Fachausschüsse für Hausarbeit können neben der allgemeinen Verwaltung tätig sein, wenn sie auch starke Berührungen mit ihr haben, insbesondere auch mit der Polizei. Die Möglichkeit der Verbindung liegt in der Wahl der Vorsitzenden und ihrer Geschäftsführung. Wesentlich enger sind die Aufgaben der

[1]) Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß im Tarifvertrags- und Schlichtungswesen wie bei den Arbeitsgerichtbehörden bereits volle paritätische Mitwirkung besteht. Der Verfasser hat sich streng auf die Sozialpolitik beschränkt und die arbeitsrechtlichen Gebiete nicht einbezogen.

Die Schriftleitung.

Berufsausbildung sowohl mit der allgemeinen Staats- und Gemeindeverwaltung (Berufsschulwesen, Jugendfürsorge, Polizeiverwaltung) als auch mit dem Arbeitsnachweiswesen verflochten. Das Gesetz verlangt die dauernde Beobachtung des Lehrlingswesens, die Sorge für Lehrstellen, die Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden durch Anregungen und Gutachten über die Berufsausbildung und die Förderung der Jugendlichen. Der gesetzlichen Berufsvertretung und ihrem Ausschuß wird aufgetragen, vorbehaltlich der Reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen Berufsfortbildungs- und Fachschulen aller Art zu errichten und zu fördern, zur Errichtung und zum Ausbau anzuregen und Anordnungen über den Besuch zu erlassen. Die Vermengung der Zuständigkeiten ist so groß, daß es beinahe in Zweifel steht, in welchen Händen eigentlich die Führung der Geschäfte ruht.

Die gleiche Erwägung ergibt sich gegenüber den Aufgaben der Arbeitsnachweisverwaltung und der übrigen sozialen Verwaltung. Zunächst muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die wirtschaftliche Verwaltung von der sozialen Verwaltung nicht getrennt werden kann; besteht doch jetzt bereits die Gefahr, daß die Ministerien, die für die verschiedenen Aufgaben tätig werden, eine verschiedene Wirtschaftspolitik betreiben. Selbst wenn die Führung der Wirtschafts- und Sozialpolitik bei der Reichsregierung zusammengefaßt bleibt, so ruht nach der grundsätzlichen Verwirklichung der sozialen Selbstverwaltung der Vollzug nicht mehr in den Händen der Reichs- oder Landesverwaltung, sondern er ist eben den Selbstverwaltungskörpern überantwortet. Der Vergleich mit den gemeindlichen Selbstverwaltungskörpern versagt in diesem Falle. Denn die Staatsverwaltung besteht neben den großen Gemeindeverwaltungen in den übrigen unteren Verwaltungsbezirken fort. Daraus und aus den sich stufenweise aufbauenden Beziehungen von Staatsverwaltung und gemeindlicher Selbstverwaltung fließen den obersten Verwaltungsbehörden fortgesetzt die Erfahrungen zu, die sie in den Stand setzen, die Verwaltung mit Sachkunde und Sicherheit zu führen. Die Reichsanstalt f. AV. u. AlV. übernimmt aber das gesamte Arbeitsnachweiswesen im ganzen Reichsgebiet, und ebenso würden die Organe der wirtschaftlichen und sozialen Selbstverwaltung im Sinne des Artikel 165 RV. auch die gesamten sozialen Aufgaben im Reichsgebiet erfüllen. Diese Beschränkung ist für die obersten Reichsbehörden von größter Tragweite. Wenn ihnen die Gesetzgebung die Zustimmung zu Beschlüssen der Selbstverwaltung von großer Bedeutung oder die Genehmigung für sie vorbehält, so muß dieser Konstruktion gegenüber eingewendet werden, daß eine Zustimmung oder Genehmigung nur aus der vollen Beherrschung der Verwaltungserfahrung heraus möglich ist. Bei großen und allgemeinen Aufgaben beherrscht die Verwaltung nur, wer sie verantwortlich führt. Deshalb wird es sich bei der neu geplanten Reichsanstalt bald entscheiden müssen, ob der Schwerpunkt der Führung der Geschäfte bei einer mittelbaren Reichsverwaltung oder bei der sozialen Selbstverwaltung liegen wird. Die Staats- und Gemeindeverwaltung müßte dagegen bei der Verwirklichung der sozialen Selbstverwaltung die Abtrennung der heute wichtigen Verwaltungszweige erfahren, die von der staatlichen und gemeindlichen Wirtschaftspflege, der Verkehrsverwaltung, von der eigenen Staats- und Gemeindewirtschaft (Führung eigener Betriebe, Verwaltung wichtiger Vermögenszweige), von dem staatlichen und gemeindlichen Bauwesen und z. T. von der Polizeiverwaltung mit ihrer Sicherung der sozialen Gesetze und Verordnungen losgerissen würden. Dadurch müßten Folgen für die Verwaltung entstehen, die nichts anderes als eine Desorganisation bedeuten würden. Mit dem Ausbau der Selbstverwaltung verschiebt sich, worauf bereits anderwärts wiederholt hingewiesen werden mußte, die öffentliche Kontrolle der Verwaltung und die Geltendmachung der öffentlichen Verantwortung für sie. Sie wird aus dem Reichstag, aus den Landtagen und den gemeindlichen Selbstverwaltungskörpern in die Kontrollorgane der sozialen Selbstverwaltung verlegt, also in den Verwaltungsrat der Reichsanstalt oder in die nach Art. 165 RV. zu schaffenden Körperschaften. Dadurch geht weiterhin auch der gesetzgeberische Einfluß aus den obersten Reichs- und Landesbehörden auf die Organe der Selbstverwaltung über, bei denen die ganze wirtschaftliche und soziale Erfahrung, die Beherrschung der Verwaltungseinrichtungen, Verwaltungskräfte und Verwaltungstechnik zusammengefaßt sind. Bei dieser Entwicklung müßte sich mit Notwendigkeit ein Dualismus der öffentlichen Gewalten und der öffentlichen Einrichtungen im Staate anbahnen, wie er sich in ganz ähnlicher Weise, wenn auch aus anderen Ursachen, im Ständestaat durchgesetzt und Staat und Staatsauffassung das Gepräge gegeben hat. Die fortschreitende Verwirklichung der sozialen Selbstverwaltung wird also nicht nur die Veränderung ihres Verhältnisses zur allgemeinen Staats- und Gemeindeverwaltung einleiten, sondern auch ihre Beziehung zu den obersten Verwaltungsbehörden des Reiches und infolge der Verlagerung der sozialen Verwaltungskräfte weitgehende Veränderungen im Verfassungsleben. Es muß deshalb immerwährend auf den Widerspruch hingewiesen werden, daß vielfach dieselben Persönlichkeiten die weitgehende soziale Selbstverwaltung anstreben, die politisch die parlamentarische Demokratie mit Nachdruck vertreten. Die Zusammenhanglosigkeit unseres politischen Denkens tritt hier wieder einmal grell in die Erscheinung.

Die gleiche sprengende und auflösende Wirkung wird die restlose soziale Selbstverwaltung auf die soziale Verwaltung selbst und auf die Sozialpolitik ausüben. Während die wirtschaftlichen und die sozialen Verhältnisse einander bedingen und deshalb nur einheitlich beurteilt, geregelt oder beeinflußt werden können, würde in der sozialen Verwaltung Selbstverwaltnng neben Selbstverwaltung treten und ähnliche Gebilde in der Wohlfahrtspflege nach sich ziehen. Der einheitliche soziale Zustand würde der verschiedensten Beurteilung und Einflußnahme unterliegen. Die oberste Reichsbehörde würde nicht mehr in der Lage sein, die Einheitlichkeit auch nur in der sozialen Verwaltung auf dem Wege der Aufsicht zu erzielen. Von den Schnittpunkten der Zuständigkeiten aus wäre sie trotz aller gemischten Ausschüsse noch zu erreichen. So sieht z. B. der Entwurf zum Berufsausbildungsgesetz sich gezwungen, vorzuschlagen, daß zu den paritätischen Ausschüssen Vertreter des beruflichen und allgemeinen Schulwesens, der öffentlichen Berufsberatung, der öffentlichen Arbeitsvermittlung, der Jugendämter, der Jugendpflege und der Aerzteschaft als Sachverständige zugezogen werden, und daß die höhere Verwaltungsbehörde Vertreter mit beratender Stimme abordnen kann. Zwischen die zu schaffenden Selbstverwaltungskörper und Selbstverwaltungsorgane müssen also Verbindungseinrichtungen und Verbindungsorgane treten, um das Neben- und Gegeneinanderlaufen der Kräfte zu verhüten.

Diese Darlegungen geben die Veranlassung, die Träger der sozialen Selbstverwaltung näher zu untersuchen. Im sozialen Versicherungswesen sind die Träger entweder die Personengemeinschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie bei den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, oder die Versicherungsanstalten. Der örtliche Wirkungskreis, die Einteilung der staatlichen Verwaltungsbezirke, die berufliche oder betriebliche Gliederung, die Bildung von Arbeitgeberverbänden (Innungen) sind für die Organisation der Träger maßgebend. Nach diesen Gesichtspunkten werden Selbstverwaltungskörper mit Rechtspersönlichkeit gebildet, die die Grundlage für eine Selbstverwaltung im strengen Sinne des Wortes darstellen. Dagegen sind die Träger der Fachausschüsse für Hausarbeit die Länder, also die Gliedstaaten; denn sie werden von den obersten Landesbehörden errichtet, die auch die Vorsitzenden und Beisitzer bestellen, die Aufsicht führen und die Kosten bestreiten. Die staatliche Verwaltung bedient sich der Fachausschüsse als Selbstverwaltungsorgane zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Eine organisatorisch durchgebildete Selbstverwaltung liegt also nach dem Hausarbeitsgesetz nicht vor. Die gleichen Verhältnisse bestehen bei den Verwaltungsausschüssen der Landesämter und Arbeitsnachweise, weil die Träger dieser Einrichtungen die Länder und die Einrichtungsgemeinden sind, und weil nur ein Teil der Aufgaben den Verwaltungsausschüssen als Selbstverwaltungsaufgaben zusteht. Einen Widerspruch zu dieser Regelung bildet zweifellos die Verteilung der Verwaltungskosten, die bereits die Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit zwei Dritteln und die Errichtungskörperschaften mit einem Drittel belasten. Einen Selbstverwaltungskörper mit Rechtspersönlichkeit wird dagegen die Reichsanstalt f. AV. und AlV. darstellen. Eine sehr eigenartige Erscheinung werden die geplanten Ausschüsse für die Berufsausbildung ergeben. Träger der Aufgaben sind die gesetzlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, also die Unternehmer- oder Arbeitnehmerkammern oder ähnlichen Körperschaften und Vereinigungen. Ihnen sind auch die Kosten auferlegt. Dagegen sind sie verpflichtet, sich der paritätischen Ausschüsse bei der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben zu bedienen. Die soziale Selbstverwaltung ist also bei den bisher gesetzlich geregelten und noch geplanten Aufgaben nicht einheitlich und restlos erfolgt oder vorgesehen; das ist der Gesetzgebung nicht möglich erschienen. Mit Rücksicht auf die Organisation des ganzen Arbeitsnachweiswesens und besonders der übrigen sozialen Verwaltung im Sinne des Art. 165 RV. wird man in diesem Zusammenhang darauf hinweisen müssen, daß die weitgehende Bildung von sozialen Selbstverwaltungen einen starken Widerspruch zu den sozialen Funktionen des Staates ergibt. Denn die sozialen Aufgaben gehören in der Gegenwart und in der Zukunft zu den Angelegenheiten, die nicht nur die Gesetzgebung und Verwaltung beherrschen, durch die vielmehr die ganze Gestaltung des Staates, die Auffassung vom Staate und der Zweck des Staates mit bestimmt wird; die Grundrechte der RV. sind trotz aller Vorbehalte und Kompromisse dafür ein gewichtiges Zeugnis. Wenn bei dieser Beziehung der großen

ozialen Aufgaben zum gegenwärtigen Staat und Staatsgedanken ie Forderung gestellt wird, daß nicht er, sondern die von ihm ge- ildeten und trotzdem von ihm stark unabhängigen Selbstverwaltungs- örper die Träger dieser Aufgaben sein sollen, so ist diese Logik nicht nehr zu verstehen. Denn es ist, wie gesagt, ein großer Unterschied, b der Staat den gemeindlichen Selbstverwaltungskörpern die ein- eitliche Verwaltung in bestimmten Verwaltungsgebieten überläßt und e in anderen Bezirken der unteren Verwaltung selbst führt, ob er elbstverwaltungskörpern die eng begrenzten Aufgaben der sozialen ersicherung überläßt und mit ihnen in allen Stufen der Verwaltung n Beziehung bleibt, oder ob er sich großer Verwaltungsaufgaben on allgemeiner Bedeutung geradezu entäußert, wie es in bezug auf as Arbeitsnachweiswesen eben beabsichtigt ist.

Bei den organisatorischen Erörterungen gerade über das Arbeits- achweiswesen ist auf der letzten Münchener Arbeitsnachweistagung die nteressante Frage aufgeworfen worden, ob die soziale Selbst- erwaltung zentralisiert oder dezentralisiert durch- eführt werden könne. Von dem Vertreter des Reichsarbeits- inisteriums, der für die zentralisierte Selbstverwaltung im Arbeitsnachweis- esen eintrat, wurde hervorgehoben, daß die Grundsätze, die vor über hundert ahren für die gemeindliche Selbstverwaltung aufgestellt worden sind, heute ine allgemeine Geltung mehr haben könnten. Die Entscheidung über die Leinungsverschiedenheiten hängt ausschließlich davon ab, ob die Aufgaben, die er Selbstverwaltung übertragen werden, örtlich, bezirklich oder zentral ge- st werden müssen. Die Aufgaben der Krankenversicherung fallen aus- hließlich in die örtliche Zuständigkeit oder in den Bereich der unteren Ver- altungsgebiete; hier liegt die unbedingte Dezentralisierung bei 2177 rtskrankenkassen mit 12,4 Millionen Mitgliedern, bei 437 Landkranken- assen mit 2,1 Millionen Mitgliedern, bei 4284 Betriebskrankenkassen mit ,4 Millionen Mitgliedern, bei 778 Innungskrankenkassen mit 0,4 Millionen Mitgliedern und bei 17 knappschaftlichen Krankenkassen mit 0,8 Millionen Mitgliedern vor[1]). Auch für die Bildung der Berufsgenossenschaften, die ja on vielen Beweggründen bestimmt werden, sind grundsätzlich die bezirklich t lösenden Aufgaben maßgebend, besonders dann, wenn die versicherungs- lichtigen Betriebe in Wirtschaftsgebieten beieinander liegen. Von den estehenden 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften sind 34 nach Bezirken ufgebaut; für die Betriebe des Baugewerbes bestehen 12, für die Textil- ndustrie 5, für die Holzindustrie 4 und für die Binnenschiffahrt 3 Berufs- enossenschaften; 19 Genossenschaften weisen überdies eine Sektionsbildung uf. Nur für die Wirtschaftszweige, deren Betriebe in verhältnismäßig eringer Zahl vorkommen, wie die Gas- und Wasserwerke oder die Straßen- nd Kleinbahnen, oder die in großer Zahl gleichmäßig über das ganze eichsgebiet verteilt sind, wie die des Handels und der Lagerhaltung, er- recken sich die Berufsgenossenschaften über das ganze Reichsgebiet; und auch on diesen 32 Genossenschaften haben 19 Sektionen gebildet. Die 45 land- irtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind bekanntlich für die Bezirke der rovinziellen Selbstverwaltung und in den kleineren Ländern für die Landes- ebiete geschaffen; nur die Gartenbau- und Friedhofsgenossenschaft erstreckt ch auf das Reichsgebiet. Die gleichen Gesichtspunkte der Dezentralisierung aben die Errichtung der 29 Landesversicherungsanstalten bestimmt. Die ngestelltenversicherung, die sich auf eine verhältnismäßig geringe Zahl von ersicherten erstreckt, und bei der der Gefahrenausgleich deshalb für das eichsgebiet notwendig ist, wurde in einer Reichsanstalt zusammengefaßt. ie Fachausschüsse für die Hausarbeit müssen bezirklich auf die Wirtschafts- ebiete mit Hausarbeit zugeschnitten sein. So verteilen sich die 43 Fach- usschüsse auf die Hausarbeitsbezirke, davon 4 allein auf die Provinz randenburg und 6 auf den Freistaat Sachsen. Die Aufgaben der Berufs- usbildung können nur örtlich und bezirklich verwirklicht werden; deshalb t es ein Mangel des Gesetzentwurfes, daß er sie an dem Sitz der gesetz- chen Berufsvertretungen zusammenfaßt, die in der Regel nur für große erwaltungsbezirke gebildet sind (§§ 77, 78), während die zu befriedigenden edürfnisse in den unteren Verwaltungsbezirken sehr verschieden liegen. anz ähnliche Verhältnisse bestehen im Arbeitsnachweiswesen. Der größte eil der Aufgaben der Arbeitsnachweise ist örtlich bedingt. Die zwischen- rtliche Arbeitsvermittlung erfolgt in größeren Bezirken und hier wiederum urch die großen und besonders leistungsfähigen Arbeitsnachweise. Aus iesem Grunde ist der Arbeitsnachweis aus örtlichen Verhältnissen erwachsen. eshalb muß die zentralisierte Selbstverwaltung für das ganze Reichsgebiet t einer Reichsanstalt als völlig verfehlt bezeichnet werden. Eine zentrale usammenfassung ist nur für den Gefahrenausgleich im Reichsgebiet not- endig, der unbeschadet der örtlichen und bezirklichen Aufgaben gebildet erden kann. Es hätten sich ohne Schwierigkeit die Arbeitsnachweise auf emeindlicher Grundlage und in gemeindlicher Selbstverwaltung erhalten und leichwohl den Verwaltungsausschüssen die im AVG. vorgesehenen Zu- ändigkeiten bewahren lassen, wobei man aber in bezug auf die Ver- altungskosten auch die Folgerungen hätte ziehen müssen. Es wäre leicht öglich gewesen, diesen Arbeitsnachweisen die Arbeitslosenversicherung und ren Verwaltungsausschüssen die Durchführung als reine Angelegenheit der elbstverwaltung zu übertragen. Die übrigen großen Aufgaben der Selbst- rwaltung müssen je nach dem Verwaltungsgebiet, der wirtschaftlichen liederung, der sozialen Zusammensetzung teils örtlich, teils bezirklich und ilweise zentral gelöst werden. Deshalb wäre ihre Zusammenfassung in ezirkswirtschaftsräten nicht möglich gewesen. Und deshalb ist der Grund- tz, daß die Selbstverwaltung von allgemeinen Aufgaben in der örtlichen und bezirklichen Dezentralisation erfolgen muß, auch heute noch richtig. Nu dann werden die Personenkreise zur Selbstverwaltung herangezogen, die am Orte oder im Bezirk von diesen allgemeinen Aufgaben betroffen sind.

Der Anteil der von den sozialen Aufgaben betroffenen Personen- kreise an der Selbstverwaltung ist sehr verschieden geregelt. Infolge der Ueberlastung mit öffentlichen Wahlen und der dadurch bedingten Ermüdung setzt sich gerade für die Aufgaben von allgemeiner Be- deutung der unmittelbare Einfluß der wirtschaft- lichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeit- nehmer auf die Bildung der Selbstverwaltungs- organe durch[1]). Dadurch wird die Selbstverwaltung mehr zu einer solchen der Verbände. Sie führen und bestimmen in Vertretung ihrer Mitglieder die Selbstverwaltung und üben sie im Hinblick auf die außerhalb stehenden Personenkreise als eine Art Geschäftsführung ohne Auftrag aus. Der Einfluß ihrer Mitglieder beschränkt sich auf die Bildung der Verbandsorgane und eine zumeist wenig durchgreifende Kontrolle. Hier zeigt sich über- raschend eine ähnliche Erscheinung wie bei den gemeindlichen Selbst- verwaltungskörpern und den Volksvertretungen unter der Herrschaft der Verhältniswahl in der Stellung der Wähler und der Parteien zu ihnen. Dem Einfluß der Verwaltungsstellen der Parteien entspricht bei der sozialen Selbstverwaltung der der wirtschaftlichen Vereinigungen; nur scheint die Einwirkung der Mitglieder in den wirtschaftlichen Ver- einigungen noch größer zu sein als die der Staatsbürger in den politischen Parteien.

So notwendig in der Gegenwart und Zukunft die Heranziehung der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte zur Durchführung der wirt- schaftlichen und sozialen Aufgaben in ihrem Interesse und in dem der Verwaltung ist, erweist sich doch die Forderung nach weitgehender Selbstverwaltung in der Sozialpolitik als die unzulässige Ver- allgemeinerung von Möglichkeiten in begrenztem Wirkungskreise und unter besonderen Voraussetzungen. Die soziale Selbstverwaltung läßt sich für Sonderaufgaben durchführen, die für diese Verwaltungsform begrenzt und ohne Nachteil für sich oder für die soziale Verwaltung von der allgemeinen Staats- und Gemeindeverwaltung abgetrennt werden können. Diese Möglichkeit muß für jede soziale Aufgabe ge- prüft werden. Soweit sie besteht, verlangt die Einheitlichkeit des sozialen Zustandes und der sozialen Verwaltung, daß die Selbst- verwaltung mit der allgemeinen Verwaltung in Beziehung gesetzt wird. Die allgemeine Verwaltung hat die Staatsaufsicht auszuüben, die Aufgaben zu erledigen, die über die Selbstverwaltung hinaus- wachsen, und ihre Erfahrungen der Staats- und Reichsleitung zu übermitteln. Die Selbstverwaltung ist nach ihrer örtlichen oder bezirklichen Bedeutung organisatorisch abzustufen. In ihr wird sich immer mehr die Selbstverwaltung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausbilden. Dagegen eignen sich große soziale Aufgaben von allgemeiner Bedeutung, die mit der allgemeinen Verwaltung vielfach zusammenhängen und ihre Ein- richtungen und Kräfte benötigen, nicht zur Überführung in die Selbst- verwaltung. Um jedoch die sozialen Kräfte zur Durchführung dieser Aufgaben heranzuziehen, ihren Bedürfnissen gerecht zu werden und ihre Erfahrungen zu verwerten, bleiben zwei Wege: einer über die Verwaltungs- und einer über die Verfassungspolitik. Die erste Lösung liegt darin, daß von den verschiedenen Stufen der allgemeinen Staats- und Gemeindeverwaltung keine soziale oder wirtschaftliche Maßnahme von allgemeiner Tragweite behandelt oder erledigt wird, ohne den Vertretern der wirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände die Ge- legenheit zur Stellungnahme und Beratung zu geben. Im Entwurf zum Arbeitsschutzgesetz ist eine solche Bestimmung vorgesehen. Ihre allgemeine Festlegung würde den gesunden Kern verwirklichen, der in der Forderung nach Bezirkswirtschaftsräten für die Aufgaben der wirtschaftlichen und sozialen Verwaltung enthalten war, aber von der organisatorischen Schale erdrückt worden ist. Diese Lösung wäre auch weit wirksamer als die paritätische Besetzung der Unter- nehmerkammern, die diesen ihren Charakter nimmt, aber die un- mittelbare Beziehung zur Verwaltung und ihren Aufgaben ver- missen läßt. Der zweite Weg, in den das Übergreifen der Selbst- verwaltung auf alle großen sozialen Aufgaben einmündet, ist die Ersetzung des Reichtages durch den Reichswirtschaftsrat, der Land- tage durch Bezirkswirtschaftsräte und der gemeindlichen Selbstver- waltungen durch örtliche wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper. Nur dadurch würde die in Selbstverwaltungen auseinandergesprengte und aufgelöste soziale und wirtschaftliche Verwaltung wieder einheitlich geformt und unter den Einfluß der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte

[1]) Dazu kommen noch die Ersatzkassen. Die Schriftleitung.

[1]) Siehe die Bestellung der Beisitzer bei den Arbeitsgerichtbehörden auf Grund von Vorschlagslisten der Wirtschaftlichen Vereinigungen, die praktisch einer Nominierung durch die Verbände gleichkommt.
Die Schriftleitung.

gestellt. Wenn diese Lösung als unmöglich erscheint, weil die anderen Aufgaben des Staates dessen allein wirtschaftlich und sozial geformten inneren Aufbau nicht zulassen, muß man sich für den ersten Weg entscheiden.

Daß diese Fragen nie folgerichtig durchgedacht werden, liegt an der Verengung des Blickes für staatliche Aufgaben infolge der Arbeitsteilung auch im öffentlichen Leben, in der Stärke und Einseitigkeit der Interessenvertretung, in dem Verlust der Verwaltungserfahrung und in dem krassen Verwaltungsdilettantismus der letzten Jahre, der nur die nächste Aufgabe in der nächsten Lage der Verhältnisse sieht. In dem Ringen um die Selbstverwaltung in der Sozialpolitik offenbart sich letzten Endes noch der Machtkampf um die Verwaltungseinrichtungen, um die Verwaltungskräfte und um den Staat selbst. Er wird natürlich ohne Rücksicht auf die Zusammenhänge der Verwaltung, der Wirtschafts- und Sozialpolitik und der Verwaltung mit dem Verfassungsleben geführt. Und deshalb bleiben alle noch so zwingenden Vorstellungen, Beweisführungen und Anträge der Verwaltung, deren Vertreter in bezug auf die Organisation des Arbeitsnachweises unbeschadet ihrer Parteistellung einig waren, ohne jeden Eindruck. Für die Regierung und die Gesetzgebung kommen aber beinahe nur taktische Erwägungen in Frage. Und deshalb hat es eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, daß bei der Schwäche des Staates sich der öffentliche Einfluß immer mehr in die wirtschaftliche und soziale Selbstverwaltung verschiebt und der innere Umbau des Staates fortschreitet, bis das Auseinanderstreben der Kräfte und der Zustand der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu einer neuen Formung der Verwaltung und ihrer Kräfte zwingt.

Sozialversicherung.

Die Ersatzkassenfrage in der Arbeitslosenversicherung.

Von Gertrud Israel, Berlin.

Im Laufe der Verhandlungen über das Arbeitslosenversicherungsgesetz hat man sich allmählich an Ueberraschungen gewöhnt, die weit über das in solchen Fällen übliche Maß hinausgehen. Noch sind die hochgehenden Wogen der Erregung über die plötzliche und in ihrer Form mehr als befremdliche Einbringung des neuen Organisationsentwurfs nicht verrauscht. Und schon hat sich, ebenso unerwartet, in der Ersatzkassenfrage ein neuer Gefahrenpunkt für die Verabschiedung des Gesetzes aufgetan.

Die im sogenannten „Siebener-Ausschuß" vertretenen Angestelltenverbände halten bisher hartnäckig an ihrer Forderung auf Zulassung von Ersatzkassen fest. Andererseits scheint die sozialdemokratische Reichstagsfraktion mit der Absicht umzugehen, ihre weitere Mitarbeit an dem Gesetz zu versagen, wenn sich dafür eine Mehrheit finden würde. Angesichts der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse erscheint, rein theoretisch, eine Annahme nicht ausgeschlossen, um so mehr als vermutlich auch eine Anzahl demokratischer Abgeordneter für die Zulassung stimmen würde. Das könnte also dann dazu führen, daß ein Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gegen die geschlossene Masse der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten angenommen werden würde! Das ist ausschlaggebender als das parteipolitische Verhältnis; denn den freien Gewerkschaften kommt eine ganz andere Bedeutung innerhalb der durch das Gesetz betroffenen Arbeitnehmerschaft zu als etwa der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion im Verhältnis zu den übrigen Fraktionen.

In der jetzt abgeschlossenen ersten Lesung des Entwurfs im Sozialen Ausschuß des Reichstages ist die Frage, wie der Abg. Thiel hier (Sp. 493) bereits ausgeführt hat, noch nicht zur Entscheidung gebracht worden. Der infolge Stimmenthaltung der nichtsozialistischen Mitglieder zur Annahme gelangte Zusatz zu § 1 „Ersatzkassen werden nicht zugelassen" bedeutet zunächst eine Verschärfung des Regierungsentwurfs, der über die Ersatzkassen überhaupt nichts sagte. In der zweiten Lesung, die dieser Tage begonnen hat, wird also der eigentliche Kampf einsetzen. Da die Angestellten im Sozialen Ausschuß stark vertreten sind — von seinen 28 Mitgliedern stellt der DHV allein 3 —, muß man damit rechnen, daß es hart auf hart gehen wird. Sollte die Zulassung beschlossen werden, so würde damit, gerade mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Ausschusses, natürlich noch immer nichts endgültig entschieden sein. Auch beim Arbeitsgerichtsgesetz hat das Plenum eine Reihe vom Ausschuß beschlossener wesentlicher Zusätze wieder beseitigt. So undankbar das Prophezeien bei parlamentarischen Verhandlungen überhaupt und bei diesem Gesetz im besonderen ist: es ist doch nur schwer vorstellbar, daß der Reichstag sich entschließen sollte, in einem sozialpolitischen Gesetz von der Bedeutung des vorliegenden einer Bestimmung zuzustimmen, die, wie die Dinge nun einmal liegen, als ausdrücklich gegen die freien Gewerkschaften, also gegen nicht viel weniger als $^4/_5$ der organisierten Arbeitnehmer gerichtete Entscheidung aufgefaßt werden würde. Sie müßte ganz naturgemäß den sozialen Frieden schwer bedrohen und würde sicherlich nicht ohne Rückwirkungen auf die Durchführung des Gesetzes bleiben.

Die Lage ist demnach rein praktisch äußerst gespannt. Immerhin dürften nach unserer Ansicht solche lediglich taktischen Erwägungen nicht den Ausschlag geben. Auch die Angestelltenversicherung und d Zulassung von Ersatzkassen in der Krankenversicherung sind gegen de Willen der freien Gewerkschaften durchgesetzt worden. Für uns komm es lediglich auf die sachlichen Gesichtspunkte an. Diese führe uns, um hier bereits früher Ausgesprochenes (vgl. XXXV, 630) glei vorweg noch einmal zu wiederholen, zu einer Ablehnung der Er satzkassen in der AlV. Hierin stimmen mir mit Franz Spliet (vgl. Sp. 545) durchaus überein.

Wir haben es aufrichtig begrüßt, daß der Abg. Thiel, einer der Haup vertreter der Zulassungsforderung im Reichstage, Gelegenheit genomme hat, seine Gründe in unseren Spalten darzulegen. Seine Ausführunge lassen mit aller Deutlichkeit erkennen, daß die Forderung nicht auf Willkü beruht, sondern ein logisch eingebauter Bestandteil der eigenen berufsständisch gewerkschaftlichen Idee einer beträchtlichen, überaus regsamen Arbeitnehmer gruppe ist. Sie geht auch ganz gewiß nicht darauf aus, die Gesamthe oder die Arbeiterschaft zu benachteiligen, sondern es wird darum gerunge dieser Idee in der Sozialpolitik allgemein Geltung zu verschaffen. Ein solche Idee kann nicht grundsätzlich, weil sie gewisse individualistische Züg aufweist, ohne weiteres beiseite geschoben werden. Sie hat viel Berechtigte auch kulturelle Werte, uno wird besonders durch die deutsche Eigenart ver stärkt — abgesehen davon, daß auch viele andere Länder eine besonde Sozialpolitik für Angestellte geschaffen haben. Um dieser grundsätzliche Bedeutung willen erschien uns eine Aussprache an neutraler Stelle auch übe die besondere Forderung angezeigt. Wir schließen sie vorläufig, da u. E von beiden Seiten das Wesentliche gesagt worden ist und die Entscheidun zum mindesten im Sozialen Ausschuß bald fallen dürfte.

Für die Gewinnung unserer eigenen Stellungnahme lassen wi die berufsständische Idee als solche außer Betracht. Es handelt sic lediglich darum, ob ihrer Auswirkung in dem vorliegenden besondere Falle, also der Zulassung von Ersatzkassen in der AlV. zugestimm werden kann.

Zum Vergleich können weder die Angestelltenversicherung noc die Ersatzkassen herangezogen werden. In beiden Fällen handelt e sich um Versicherungen gegen Schadensfälle, die lediglich in de Person des Versicherten liegen, also subjektiv verursacht sind. Be den Ersatzkrankenkassen kommt hinzu, daß die früheren Hilfskasse geradezu die Bahnbrecher der Krankenversicherung für die Angestellte gewesen sind. Wenn gerade im Zusammenhang hiermit die Angestellten verbände auf ihre eigenen Arbeitslosenkassen verweisen, so ist diese Vergleich nur scheinbar richtig. In der Krankenversicherung haben abgesehen von dem bereits angeführten Grunde, die Ersatzkassen scho deswegen Existenzberechtigung, weil die Organisation auch sonst nich einheitlich ist, sondern allein vier Arten von reichsgesetzlichen Kranken kassen außer den knappschaftlichen zugelassen sind. Unbeschadet de Zweifelsfrage, ob diese Lösung ideal ist oder ob eine stärkere Ver einheitlichung wünschenswert wäre, ist in der Krankenversicherung di individuellere Anpassung an den Personenkreis infolge der völli anderen Voraussetzungen und der verhältnismäßigen Uninteressiertheit aller nicht unmittelbar beteiligten Kreise wohl möglich.

In der Arbeitslosenversicherung dagegen sind di Voraussetzungen, Zusammenhänge und Auswirkungen so völlig andere daß auch eigene, andersartige Methoden und Formen erforderlich werden. Die grundsätzlich abweichende Voraussetzung liegt darin daß Arbeitslosigkeit des arbeitsfähigen und arbeitswilligen Arbeit nehmers — und nur ein solcher kann anspruchsberechtigt sein — in der Regel nicht in seiner Person begründet liegt. Es bestehen aber auch andere Zusammenhänge. Arbeitslosigkeit darf auch nicht selbst wo sie als Teilerscheinung in einer Wirtschaftsgruppe oder einem Berufsstand auftritt, nur in Beschränkung auf dieses Gebiet behandelt werden. Die enge Verflechtung der Wirtschaft bringt es mit sich, daß selbst Saison-, noch stärker Konjunktur-Arbeitslosigkeit — vor allem in Schlüsselindustrien — auf andere Wirtschaftsgruppen hinüberwirkt. Das gilt in noch weit höherem Grade, wenn, wie gegenwärtig, die Wirtschaftsstruktur sich in einem Grade verändert[1]), daß eine andersartige Verteilung der Arbeitskräfte auf die Wirtschaftsgruppen unerläßlich wird. Diese Verschiebung kann auch nicht vor der vorhandenen Zusammensetzung der Berufsstände Halt machen. Nur bei oberflächlicher Betrachtung, z. B. der augenblicklichen Arbeitslosigkeit der kaufmännischen und sonstigen Angestellten, kann es so scheinen, als ob sie eine in sich abgeschlossene Erscheinung darstellte. Das ist aber irrig; auch sie wird bedingt und hervorgerufen durch die allgemeinen wirtschaftlichen Vorgänge, sie ist eng mit ihnen verflochten und muß sich ihren Bahnen anpassen. Es

[1]) Es sei hierzu auf die grundlegende Darstellung der Zusammenhänge zwischen der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit und den strukturellen Veränderungen der Wirtschaft verwiesen, die Frieda Wunderlich in ihrem Vortrag auf dem 40. Deutschen Fürsorgetag in Hamburg gegeben hat. Er wird demnächst im Tagungsbericht des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge bei G. Braun, Karlsruhe, im Druck erscheinen.

ißte geradezu eine Fixierung der Gruppen-Arbeitslosigkeit herbeiühren, wollte man eine solche Gruppe noch gesondert zusammenfassen nd damit die Tendenz verfolgen, auf alle Fälle ihr alle ihre Glieder u erhalten. Im Gegenteil muß das Bestreben dahin gehen, möglichst bfluß zu schaffen. In dieser Richtung zu arbeiten, wäre aber eine erufsständische Ersatzkasse außerstande, weil das geradezu Selbstmord edeuten würde.

Wenn die enge Verbindung von AlV. und Arbeitsvermittlung berhaupt einen Sinn haben soll, so muß sie dazu führen, auch die lV. in den Dienst der Arbeitsmarktpolitik zu stellen. Deren ichtigste Aufgabe muß, insbesondere gegenwärtig, darin erblickt erden, auf den Ausgleich zwischen Bedarfs- und Nachfragebieten sowohl wie -Berufen hinzuwirken. Das ist aber nur öglich durch einen einheitlichen Versicherungskörper, der an le Gruppen und Stände der Arbeitnehmer ohne Ausnahme heranmmen, über sie verfügen kann, der für die gleichmäßige Anwendung r gesetzlichen Voraussetzungen die bestmögliche Gewähr bietet. Wir rweisen zu dieser Frage auch noch besonders auf die ausgezeichneten usführungen von Spliedt in dem bereits erwähnten Aufsatz.

Mit solcher Einheitlichkeit der Versicherung wäre noch keineswegs den rbands-Arbeitsnachweisen das Todesurteil gesprochen. Sie können ja aktisch nichts anderes tun, als die bei ihnen gemeldeten offenen Stellen setzen. In dieser Hinsicht haben sie zweifellos im Sinne bestimmter, von ara Meinel kürzlich hier (Sp. 557) erörterter arbeitsmarktpolitischer sichtspunkte Wertvolles geleistet und können das auch weiter tun. Die i ihnen eingeschriebenen Bewerber sind damit noch keineswegs — im gensatz zur Ersatzkassen-Wirkung — der Einflußnahme der allgemeinen beitsvermittlung entzogen, denn sie werden sich gewiß auch bei öffentlichen beitsnachweisen melden, wenn ihnen ihr Verbandsnachweis keine Stellung rmittelt. (Eine Gefahr für die Verbandsvermittlungen kann lediglich durch von den Verbänden so warm empfohlene Zentralisierung der Arbeitsrmittlung in der Reichsanstalt entstehen, da eine zentrale Stelle naturmäß und mit erhöhter Wirkungskraft auf eine restlose Vereinheitlichung ingen muß).

Zu berücksichtigen ist ferner, daß Arbeitslosigkeit sich in politischer, rtschaftlicher und sozialer Hinsicht ganz anders auf das Staatsnze auswirkt, als es etwa Erkrankungen tun. Die Allgemeinit ist daher an der Kontrolle der zugunsten der Arbeitslosen troffenen Maßnahmen in viel höherem Grade interessiert. Dieser entlichen Kontrolle ist die öffentlich-rechtliche Reichsanstalt in ganz derem Maße zugänglich als eine Ersatzkasse. Dazu kommt, daß öffentlichen Körperschaften in allen Organen der Reichsanstalt treten sein werden. Nun hat zwar der Soziale Ausschuß in der ten Lesung ihren Vertretern das Recht genommen, in Fragen der V. mitzusprechen. Aber selbst wenn es dabei bleiben sollte: ihre gehörigkeit zu den Organen wird doch auf deren Gesamteinstellung en Einfluß ausüben. Völlig untragbar aber wäre es, das Mitstimmungsrecht der Arbeitgeber auch nur für eine inderheit ausschließen zu wollen. Schon die in letzter Zeit viel kutierte Forderung, die Mitwirkung der Arbeitgeber bei den Krankend Rentenversicherungen auszuschalten, erscheint uns recht problemtisch; immerhin ist diese Frage sicherlich diskutabel. Dagegen kann n den Arbeitgebern nicht verlangt werden, Beiträge zu Unterstützungen an Arbeitslose zu zahlen, deren an sehr viel schwierigere rausetzungen gebundene Durchführung sie nicht mitkontrollieren nen. Das ist eine Forderung sozialer Gerechtigkeit, die auch dann ht außer Kraft gesetzt werden darf, wenn sie sich einmal gegen die beiter richtet.

Dazu kommen noch die Schwierigkeiten, die sich für die Ersatzssen selbst ergeben würden. Es ist sicher zutreffend, daß die satzkrankenkassen vielfach schärfer sieben als die Ortskrankenkassen, il die Mitglieder besser bekannt sind und durch die sonstigen Verdseinrichtungen mitkontrolliert werden. Diese Voraussetzungen rden also auch auf die Ersatzkassen in der AlV. zutreffen. Die rchführung würde aber auf erheblich größere Schwierigkeiten zen. Das würde sich schon bei einer Anzweifelung der Arbeitsigkeit oder Arbeitswilligkeit ergeben. Die gesetzlichen Vorschriften ssen in voller Härte zur Anwendung kommen, weil eine Begünstigung Arbeitsscheu von ungleich weitertragender Bedeutung ist als etwa e etwas zu weichmütige Beurteilung in einem Krankheitsfall. Nun ke man aber etwa an die Fälle, in denen eine Arbeitsstelle ohne ichtigen Grund" aufgegeben worden ist. Die Verbandskasse mag erlich in manchem Einzelfall eine richtigere Einstellung haben. s kann aber nicht ausschlaggebend sein. Gerade in diesen Fällen rden standespolitische Gesichtspunkte sicherlich nicht zugunsten der gemeinen zurückgedrängt werden. Damit würde aber eine Zwieltigkeit in der Durchführung des Gesetzes entstehen, die wiederum einer AlV. weit folgenreicher sich auswirken würde als eine etwas schiedenartige Behandlung in Krankenkassen. Schließlich muß auch noch die Befürchtung ausgesprochen werden, daß eine krisenhafte Arbeitslosigkeit, die sehr leicht die eine erfaßte Gruppe betreffen kann, die finanziellen Kräfte der Ersatzkasse übersteigen würde.

Aus diesen sachlichen Erwägungen muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die AlV. nur einheitlich von einer öffentlich-rechtlichen, neutralen und die Arbeitnehmerschaft in ihrer Gesamtheit erfassenden Anstalt verwaltet werden kann.

Es ist dringend erwünscht, daß es zu einer friedlichen Verständigung kommt. Die berufsständische Grundidee wird nicht dadurch berührt, daß auf ihre Auswirkung im AlVG. verzichtet wird. Sie würde im Gegenteil weit eher Sympathien verlieren, wenn die Zulassung von Ersatzkassen erzwungen werden würde unter Außerachtlassung der schädlichen Folgen, die mit Sicherheit in Rücksicht auf die weitere arbeitsmarktpolitische Aufgabe und durch die Gefahr uneinheitlicher Behandlung der Versicherten zu erwarten wären.

Eine andere Frage ist es, ob und in welcher Art etwa die Belange der Angestellten im Gesetz eine besondere Berücksichtigung erfahren sollten. Wir können uns den hiergegen angeführten Gründen von Spliedt nicht anschließen. Den Verschiedenheiten innerhalb der Arbeitergruppen stehen — wie schon Wilhelm Böschke (Sp. 603) zutreffend bemerkt hat — entsprechende Unterschiede innerhalb der Angestelltenschaft gegenüber. Sie können mit den durch die arbeitsvertraglichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse bedingten Unterschiede zwischen Angestellten und Arbeitern doch nicht verglichen werden. Es soll indessen heute auf diese Frage nicht weiter eingegangen werden, da wir sie in anderem Zusammenhange noch besprechen werden.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Die X. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform findet, wie erinnerlich, am 28. und 29. Juni in Hamburg statt. Bekanntlich sprechen die Professoren Lederer (Heidelberg) und Braun (Karlsruhe) über die Wirkung von Lohnerhöhungen auf den inneren Markt und die Kaufkraft, — eins der umstrittensten Themen der aktuellen Sozialpolitik, dem auch in dem vorliegenden Hefte der „Soz. Prax." die Aufsätze von Röpke und Heimann gewidmet sind. Die Debatte ist durch den Streit um die Lehren Gustaf Cassels in der „Soz. Prax." gründlichst vorbereitet. Über die Selbstverwaltung in der Sozialpolitik referieren Abg. Erkelenz und Regierungspräsident Brauweiler (Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände). Wir verweisen auf den instruktiven Aufsatz von Kleindinst in der vorliegenden Nummer der „Soz. Prax.". Anmeldungen zum Kongreß müssen postwendend erfolgen. Die Besorgung von Unterkunft kann für die jetzt noch sich Anmeldenden nicht mehr übernommen werden. Es liegen bereits gegen tausend Anmeldungen vor. Auskunft erteilt das Generalsekretariat, Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 II, bis 26. Juni. Am 27. Juni wende man sich nur an Oberregierungsrat Dr. Biensfeldt, Hamburg, Große Bleichen 23. In Berlin werden von diesem Tage ab keine Kongreßangelegenheiten mehr erledigt.

Arbeiterschutz.

Der Entwurf eines Gesetzes über das Washingtoner Uebereinkommen betreffend die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft wurde vom Sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats in der Sitzung vom 26. April 1927 beraten. Uebereinstimmung herrschte bei den Mitgliedern des Ausschusses darüber, daß der Mutterschutz nach Möglichkeit auf alle Frauen in abhängiger Stellung auszudehnen sei. Tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten ergaben sich jedoch in der Frage des Geltungsbereiches. Hier war ein Teil des Ausschusses, darunter in erster Linie die Arbeitnehmervertreter, für einen möglichst umfassenden Geltungsbereich, während ein anderer Teil, vor allem die Arbeitgebervertreter, den Mutterschutz für die Land- und die Hauswirtschaft in der Landarbeiterordnung bzw. dem Hausgehilfengesetz behandelt wissen wollte. — Lebhaft besprochen wurde auch eine Erhöhung der Schutzfrist nach der Entbindung auf 8 Wochen. Besonders das ärztliche Mitglied des Ausschusses hielt die im Gesetzentwurf vorgesehene Zeit von 6 Wochen nach der Entbindung für unzureichend und forderte eine Verlängerung des Arbeitsverbots auf 8 Wochen.

In der Einzelberatung beschloß der Ausschuß, die Landwirtschaft diesem Gesetz zu unterstellen, während er durch eine Entschließung die alsbaldige Regelung des Mutterschutzes der Hausangestellten im Rahmen des Hausgehilfengesetzes forderte. Die Arbeitgebervertreter hatten in beiden Fällen geschlossen für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage gestimmt. Der

fachliche Arbeiterschutz sowie der Kündigungsschutz wurden zugunsten der Arbeitnehmerinnen erweitert. — Ohne weitere Aussprache wurde hierauf der Entwurf eines Gesetzes über das Washingtoner Uebereinkommen betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft gegen die Stimmen der Arbeitgebervertreter gutgeheißen.

Ein Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Januar 1927 betreffend Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Krankenpflegeanstalten stellt fest, daß sich die angeordnete Zusammenarbeit der Medizinalbeamten und der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Aufsicht über die Durchführung der Verordnung durch Vornahme gemeinsamer Besichtigungen der Krankenpflegeanstalten als zweckmäßig erwiesen hat. Durch die gemeinsamen Besichtigungen und die damit verbundenen Besprechungen mit den Leitern der Krankenpflegeanstalten konnten wiederholt Mißverständnisse bei der Auslegung der Bestimmungen der Verordnung aufgeklärt und vorhandene Mängel beseitigt werden. Zur weiteren möglichst wirksamen Durchführung der Schutzbestimmungen sollen die gemeinsamen Besichtigungen der Krankenanstalten fortgesetzt werden. Die Minister betonen, daß entgegen der von einzelnen Berichterstattern vertretenen Auffassung die Gewerbeaufsichtsbeamten sich zur Ueberwachung der Durchführung der Arbeitszeit- und sonstigen Arbeiterschutzbestimmungen auch an den Besichtigungen solcher Krankenpflegeanstalten zu beteiligen haben, in denen nur wenige, nicht zum Pflegepersonal gehörige Personen (Maschinisten, Heizer, Gärtner, Hausgehilfen u. dgl.), die als Arbeitnehmer im Sinne des § 10 des Betriebsrätegesetzes gelten, beschäftigt werden. Auch sollen die Medizinalbeamten an den Besichtigungen solcher Krankenpflegeanstalten teilnehmen, an denen keine oder nur wenige unter die Bestimmungen der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten fallende Pflegepersonen tätig sind, wenn sie ohnehin im Rahmen ihrer sonstigen Amtsbefugnisse diese Krankenpflegeanstalten besichtigen müssen.

Durch die Versetzung der jetzigen Stelleninhaberin in den Ruhestand ist die Stelle der

Wohnungspflegerin bei unserem Wohnungspflegamt

am 1. August 1927 wieder zu besetzen. Die Wohnungspflegerin ist auf dem speziellen Gebiete des Wohnungswesens tätig. Ihr untersteht im besonderen die Bearbeitung der Fälle, bei denen Mängel in der Art der Benutzung oder der Behandlung der Wohnungen eine Einwirkung auf die Hausfrauen erforderlich machen oder besondere wirtschaftliche, soziale oder sittliche Verhältnisse eine fürsorgerische Tätigkeit angezeigt erscheinen lassen. Neben unbedingter körperlicher Rüstigkeit wird mindestens einjährige praktische Tätigkeit auf dem speziellen Gebiete des Wohnungswesens gefordert.

Bewerberinnen, die im Besitze der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin sind, werden bevorzugt.

Besoldung als staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerin nach Gruppe VI, sonst nach Gruppe IV mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe V BO.

Gesuche mit Zeugnissen, Lebenslauf und Lichtbild sind bis spätestens 1. Juli 1927 bei unserem Personalamt, Neues Rathaus, einzureichen.

Rat der Stadt Leipzig, 10. Juni 1927.

Wissenschaftliche Lehrerin, Dr. rer. pol.,
9 Monate Jugendamtspraxis, Fürsorgekursus bei Prof. Klumker absolviert, zurzeit Referentin großer Wohlfahrtsorganisation, sucht Stellung als **Lehrkraft** an **soz. Frauenschule,** als **Referentin** oder in der **Jugendfürsorge.**
Gefl. Zuschr. unt. **S. P. 23** an Gustav Fischer, Verlagsbuchhandl., Jena.

Schwester, staatl. gepr. in der Kranken- u. Säuglingspflege, bisher in Anstaltsarbeit tätig, 36 Jahre alt, sucht

Gemeinde oder Fürsorge.

Angeb. an **Schwester Frida Schwarz, Stolp i. Pomm.,** Bahnhofstr. 19.

Die Stadt Langen (Hessen) sucht bis zum 1. August 1927 eine

Stadtpflegeschwester.

Bewerberinnen, die praktische Erfahrungen auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege, insbesondere der Hauskrankenpflege nachweisen können, wollen ihre Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gesundheitsattest und mit Lichtbild versehen bis zum 1. Juli 1927 bei unterzeichneter Stelle einsenden.

Die Anstellung erfolgt mit Besoldung nach Gruppe IV der staatlichen Besoldungsordnung.

Langen, den 11. Juni 1927. **Hessische Bürgermeisterei.**
i. V. Mende, Beigeordneter.

Schluß der Anzeigenannahme

5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

(Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbung nicht zu kurz an)

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena

Neue Veröffentlichung
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Grundzüge des Arbeitsrechts

Von

Hugo Sinzheimer

Zweite, erweiterte und völlig umgearbeitete Auflage

XV, 309 S. gr. 8° 1927 Rmk. 11,—, geb. 12,50

Inhalt. Erstes Buch: **Die Grundlagen.** I. Der Begriff. II. Die Elemente. 1. Die abhängige Arbeit. 2. Die Arbeitnehmer. III. Die Quellen. 1. Das staatliche Arbeitsrecht. 2. Das autonome Arbeitsrecht. 3. Das Arbeitsgewohnheitsrecht. 4. Das internationale Arbeitsrecht. IV. Der Aufbau. — Zweites Buch: **Die Grundverhältnisse.** Erster Teil. Der Arbeitsstand. I. Die autonome Sozialbestimmung. 1. Die Koalitionen. 2. Die Koalitionsfreiheit. 3. Das Koalitionsrecht. II. Die staatliche Sozialbestimmung. 1. Die Arbeitsbeschaffung. 2. Die Arbeiter- und Angestelltenversicherung. 3. Die Arbeitsselbstverwaltung. / Zweiter Teil. Der Arbeitsverband. a) *Das Arbeitsverhältnis.* I. Das Wesen. 2. Die Entstehung. 1. Der Anstellungsvertrag. 2. Das Arbeitsverhältnis ohne Vertrag. III. Der Inhalt. 1. Der gewaltrechtliche Inhalt: Befehlsrecht, Eigentum am Arbeitsprodukt, Schutzpflicht, Haftung des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer. 2. Der schuldrechtliche Inhalt: Arbeitspflicht, Arbeitslohn, Lohnsicherung. IV. Die Beendigung. b) *Die Arbeitsverfassung.* I. Das Wesen. II. Die Organisation. 1. Die Betriebsorganisation: Betrieb, Betriebsvertretung, Betriebsregelung, Betriebsstillegung. 2. Die Berufsorganisation: Der Tarifvertrag, Autonome und gesetzliche Arbeitsgemeinschaft. III. Der Arbeitskampf und die öffentliche und private Rechtsordnung. IV. Die Schlichtung. — Sachregister.

*

Die Erkenntnis, daß das Arbeitsrecht ein einheitliches und eigenes Rechtsgebiet sei, ist heute allgemein durchgedrungen. Doch entspricht dieser Erkenntnis noch nicht die volle Anschauung des inneren Zusammenhangs aller seiner Teile und der Eigenart seiner Rechtsprinzipien. Diese Anschauung zu fördern, um die in dem Arbeitsrecht wirkenden Grundgedanken lebendig zu erhalten und das arbeitsrechtliche Denken vor geistiger Zersplitterung zu bewahren, ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit. Sie ist der im Jahre 1921 erschienenen ersten Auflage gegenüber ein völlig neues Buch; zusammenfassende Darstellung des positiven Rechts und seiner wichtigsten Einzelfragen, sowie die Zurückführung des vielgestaltigen Inhalts auf wenige, einfache Fundamente ist das Ziel geblieben.

Wohl ist der Gegenstand der Untersuchungen das gesamte Arbeitsrecht, doch sind die Leitideen und die sie verkörpernden Rechtsgestaltungen, auf denen die heutige Problematik des Arbeitsrechts beruht, in den Vordergrund gestellt. Schrifttum und Rechtsprechung sind ausführlich berücksichtigt, aber auf die wichtigsten Fragen und Entscheidungen beschränkt. Rechtsvergleichende Betrachtungen hat der Verfasser im Interesse des Ganzen und weil dafür bis heute die Vorarbeiten fehlen, ausgeschaltet, doch sind wichtige gesetzgeberische Fragen behandelt und deshalb auch die neuen Arbeitsrechtsentwürfe, insbesondere der Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes und Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes in die Betrachtung einbezogen. Das neue Arbeitsgerichtsgesetz ist als bereits in Kraft getretenes Recht behandelt. Die Gesetzgebung im ganzen ist nach den Stand vom 15. April ds. Js. berücksichtigt.

Das Buch ist bestimmt sowohl für den Anfänger, der den Eingang in die neue Rechtswelt des Menschen sucht, als auch für den Fertigen, der sich im Gewirr der auf ihn eindringenden Einzelfragen nach einem Rundblick auf das Ganze sehnt.

Für eine neu einzurichtende Fürsorgeerziehungsanstalt für schulpflichtige und schulentlassene Mädchen wird ein

Leiter

gesucht. Antritt baldmöglichst. Anstellung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Fürsorgeamts für Beamte aus den Grenzgebieten und zunächst auf Privatdienstvertrag. Fachkundige Bewerber mit Erfahrungen im Anstaltsdienst und in wirtschaftlichen Angelegenheiten wollen ihre Bewerbungsgesuche mit Angabe der Gehaltsansprüche schriftlich an den **Landeshauptmann der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel, Gartenstraße** spätestens bis zum 15. Juli 1927 einreichen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Friedda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

30. Juni 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 26.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

JUL 27 1927

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

er Entwurf eines Gesetzes ber Arbeitsvermittlung und rbeitslosenversicherung nach en Beschlüssen der ersten Aus- chuß-Lesung. Von Gertrud Is- ael, Berlin 641

rganisationen der Arbeiter und An- gestellten 646
Eine bedeutsame Entschei- dung des Reichswirtschafts- rats über den Reichsland- arbeiterbund. Von Max Cohen-Reuß, M. d. RWR., Berlin.

rbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 648
Die Gestaltung der Berufs- beratung innerhalb der ge- setzlichen Neuregelung der öffentlichen Arbeitsvermitt- lung und Arbeitslosenver- sicherung. Von Direktor Dr. Richard Liebenberg, Berlin.
Die Beschlüsse der ersten Lesung des Reichstags-Ausschusses zum Ent- wurf eines Gesetzes über Arbeits- vermittlung und Arbeitslosenver- sicherung.
„Arbeitsfürsorge". Die Ergeb- nisse des 40. Deutschen Fürsorge- tages. I. Von Dr. Erna Hamann, Berlin.
Die Allgemeine Deutsche Arbeits- nachweistagung in Dresden vom 2.—4. Juni.

Sozialversicherung 659
Die vom Sozialen Ausschuß des Reichstags beantragte Regierungs- vorlage über Aenderungen in der Krankenversicherung.

Arbeiterschutz 659
Zum Streit um die Arbeits- zeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Von Dr. Werner Bohnstedt, Berlin.
Noch einmal: „Die Frauen in der preußischen Gewerbeaufsicht".

bdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
ir Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt erden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto bei- fügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Ver- endung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich reit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

ler Entwurf eines Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach den Beschlüssen der ersten Ausschuß-Lesung[1].

Von Gertrud Israel, Berlin.

Die erste Lesung des erweiterten Gesetzentwurfs im Sozialen usschuß ist jetzt beendet. Es ist damit zu rechnen, daß in der zweiten esung, die in der abgelaufenen Woche begonnen hat, noch Korrekturen orgenommen werden; einzelne Fragen sind von vornherein bis zu eser zurückgestellt worden. Die Nichtzulassung von Ersatzkassen ist uch in der ersten Sitzung der zweiten Lesung wieder beschlossen orden. Naturgemäß können auch die zweite und dritte Lesung im lenum noch Abänderungen bringen. Immerhin sind die Beschlüsse on so grundlegender Bedeutung für die endgültige Gestaltung des esetzes, daß eine Stellungnahme dazu geboten ist. Um so mehr, ls ja erhebliche Teile des Gesetzes weder den RWR. und den eichsrat noch die Oeffentlichkeit passiert haben, sondern als „streng ertrauliche" Angelegenheit zwischen Reichsarbeitsministerium und Reichstag abgehandelt worden sind. Der wichtigste dieser Teile, der Abschnitt „Organisation", wie auch die Uebergangsbestimmungen sind ja — glücklicher Weise — durch „Indiskretion" wenigstens noch so rechtzeitig in die Oeffentlichkeit gedrungen, daß die Kritik kräftig einsetzen konnte. Die Gelegenheit dazu vermehrte sich durch die kurz aufeinander folgenden drei großen Tagungen in München, Hamburg und Dresden — „Polemik im Umherziehen" wie Stadtrat Dr. Fischer es treffend bezeichnete. Bei den übrigen die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung betreffenden Teilen, die sinngemäß aus dem ANG. übernommen worden sind, ist die „Diskretion" offenbar vollständig gewahrt geblieben — bis sie nun in den Ausschußbeschlüssen gedruckt vorliegen, und dem Beurteiler nur die vage Hoffnung bleibt, evtl. auf die zweite Ausschuß-Lesung und auf das Plenum noch einen Einfluß ausüben zu können.

Wir haben unserer Meinung über diese Art der Gesetzgebung hier bereits mehrfach sehr deutlich Ausdruck gegeben. Es muß aber noch einmal ausgesprochen werden: es ist wirklich ein mehr als merkwürdiger Zustand, wenn für die sozialpolitische Gesetzgebung „Vertraulichkeit" und „Diskretion" als höchste Behandlungsideale aufgestellt werden. Es wirkt fast grotesk, daß es gerade der demokratischen Republik vorbehalten geblieben ist, die „Selbstverwaltung" — und zwar praktisch, darüber kann man sich doch nicht täuschen, durch einen zahlenmäßig ganz kleinen Personenkreis gehandhabt — auch in die Gesetzgebung als solche einzuführen.

Die Unzulässigkeit dieses Weges ist inzwischen auch von autoritativer Seite festgestellt worden. Prof. Dr. Jastrow fragt in einer in der Zeitschrift „Der öffentliche Arbeitsnachweis" Jhrg. 4 Nr. 2 veröffentlichten Kritik der Neuorganisation — die sich auch sachlich mit unserer eigenen Stellungnahme deckt —, ob schon jemals sonst Gesetze in der Art gemacht worden seien, daß sie nicht dem Reichstag, sondern nur seiner geheim verhandelnden Kommission vorgelegt wurden. Der einzige ihm bekannte ähnliche Fall habe sich bei einem Bankgesetz im Jahre 1874/75 ereignet. Die diesmal gewählte Form, sich die Unterschrift eines Kommissionsmitgliedes zu sichern, um „einen zweiten Gesetzentwurf über einen anderen Gegenstand in eine Vorlage hineinzuschieben", widerspreche dem § 38 der Geschäftsordnung des Reichstages, nach dem der Ausschuß sich nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen habe. „Man würde sich vergebens fragen, wozu der Aufbau von Reichsrat und Volkswirtschaftsrat in seiner ganzen Umständlichkeit gemacht ist, wenn eine Regierung den von ihr beabsichtigten Gesetzentwurf überhaupt nicht mehr einzubringen braucht, sondern ihn in einen anderen Gesetzentwurf durch einen gefälligen Abgeordneten hineinschieben lassen kann.

Wir haben schon früher unserem Bedauern darüber Ausdruck gegeben — und können das nur wiederholen —, daß das Reichsarbeitsministerium sich auf diesen Weg hat lenken lassen und dadurch, gelinde gesagt, eine Mißstimmung erzeugt hat, die für seine notwendige Zusammenarbeit mit der Oeffentlichkeit noch lange einen Stachel zurücklassen wird. Gewiß hat es die ihm für die Durchführung seiner Aufgaben wichtigsten Gruppen, die Gewerkschaftsvorstände, hinter sich. Das ist an sich erfreulich — aber nicht ausreichend. Sie müssen ihrer Natur nach, wenn sie nicht den Boden unter den Füßen verlieren wollen, bestimmte Interessen vertreten. Darüber dürfen aber die anderen, allgemeineren, die auf dem Gebiet der mit den Aufgaben staatlicher Wohlfahrtspolitik aufs engste verbundenen Arbeitsvermittlung besonders erheblich sind, nicht zu kurz kommen. Wenn diese Art „vertraulicher" Gesetzgebung durch einzelne große Gruppen Schule macht, kommen wir auf einen gefahrvollen Weg, der jedenfalls auch mit Demokratie nicht das geringste mehr zu tun hat.

[1] Vgl. hierzu den Bericht über die Beschlüsse Sp. 650.

Bedauerlicher freilich noch als die bei diesem Gesetzentwurf angewandte Methode bleibt die Tatsache, daß die Kritik an dem Organisationsentwurf, also der Abtrennung der Arbeitsvermittlung von den verwandten Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, tatsächlich — d. h. in der Fassung der gesetzlichen Bestimmungen — doch herzlich wenig genutzt hat. Stimmungsmäßig ist sie sicherlich nicht ganz wirkungslos geblieben; ein Erfolg, an dem wir nicht ganz unbeteiligt zu sein glauben und den wir gern verbuchen. Es ist schon nicht ohne Bedeutung, daß auf der Dresdener Arbeitsnachweistagung sowohl Prof. Keßler wie der Ministeriumsvertreter Geh. Rat Weigert nachdrücklich die soziale, nicht nur rein wirtschaftliche, Bedeutung von Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenhilfe und ihre enge Zusammengehörigkeit mit anderen sozialen Verwaltungsaufgaben betont haben. Man darf daher hoffen, daß die Organe, denen die Durchführung des Gesetzes anvertraut werden wird, angewiesen werden, Fühlung mit den kommunalen und staatlichen Organen der Sozialverwaltung zu halten. Von letzteren muß natürlich ebenfalls verlangt werden, daß sie auf den gleichen Weg steuern und, soweit es nottut, die Initiative ergreifen. Nur dann können die Gefahren, die wir nach wie vor — in voller Uebereinstimmung mit Dr. Kleindinst (vgl. Sp. 337 und 629) — grundsätzlich in der Auseinanderreißung erblicken, wenigstens abgeschwächt werden. Und darauf kommt jetzt alles an, da mit einer Ablehnung des Organisationsentwurfs im Reichstag auf keinen Fall zu rechnen ist. Unbedingte Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, daß nicht etwa im Laufe der weiteren Verhandlungen die Rechte der Vertreter der öffentlichen Körperschaften noch weiter abgeschwächt werden (man hört zuweilen so etwas). Im Gegenteil sind unbedingt noch Erweiterungen erforderlich. Ganz besonders zweckmäßig wäre es, den Organen der Reichsanstalt ausdrücklich im Gesetz die Verpflichtung aufzuerlegen, mit den Organen der öffentlichen Sozialverwaltung auf das engste zusammenzuarbeiten. Da Geh. Rat Weigert in Dresden die tatsächliche Notwendigkeit hierzu betont hat und auch aus Gewerkschaftskreisen zum mindesten niemals entgegengesetzte Meinungen bekannt geworden sind, sollte man annehmen, daß dieses Verlangen nicht auf Schwierigkeiten stößt, der Reichstag vielmehr gern die Gelegenheit ergreift, damit seinem Willen nach Verbesserung, nicht Zerstückelung, Ausdruck zu geben.

* * *

Überblickt man die vom Ausschuß vorgenommenen Abänderungen in der Organisation im Zusammenhang, so wird man sie nicht als so wesentlich ansehen können, daß sie die Bedenken gegen die Neuregelung zerstreuen könnten. Als wirklich erheblich kann nur die Erweiterung des Etatsrechts und die gewisse Bindung der Gemeindeaufsichtsbehörde an die Vorschläge der Gemeindevorstände bei der Wahl der Vertreter zu den AAe angesehen werden. Unsere grundsätzliche Einstellung ist daher unverändert. Angesichts der parlamentarischen Lage kann aber nur noch angestrebt werden, die Bestimmungen zu verbessern. Hierzu gehört vor allem die Einschaltung der Gemeinden bei der Wahl des Vorsitzenden des AA., etwa im Sinne der Vorschläge des Deutschen Städtetages.

Vor allem aber muß Kritik geübt werden an den mannigfachen Verschlechterungen, die der Reichstagsausschuß noch hineingebracht hat. Er hat auf wesentlichen Gebieten das Mitwirkungsrecht der öffentlichen Vertreter aufgehoben und damit den im Entwurf „verankerten" Grundsatz der Dreigliederung stillschweigend zu einem guten Teile wieder aufgehoben.

Das gilt in erster Reihe für ihren Ausschluß bei allen Aufgaben, die auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung liegen. Hierzu hat fraglos die Verwaltungsform der Sozialversicherung den Anlaß gegeben, deren übrige Zweige mit Recht als reine Domäne der Versicherten und ihrer Arbeitgeber angesprochen werden. Die Anwendung auf die Arbeitslosenversicherung ist aber nicht richtig. Wir haben schon, solange der Entwurf sich noch lediglich auf die AlV. bezog, der Ansicht Ausdruck gegeben, daß grundsätzlich eine gewisse Mitwirkung der öffentlichen Stellen erwünscht sei. Nachdem nun die enge Verknüpfung mit der Arbeisvermittlung im gleichen Verwaltungsorgan vollzogen worden ist, gewinnen die Gründe dafür selbstverständlich noch an Gewicht. Vor allem müßte diese Konsequenz doch von denen gezogen werden, die sich für die völlige Vereinheitlichung beider Gebiete mit solchem Feuer eingesetzt haben. Bei der vom Ausschuß vorgenommenen Aussonderung der AlV. kann von einem wirklich einheitlichen Aufbau nicht mehr die Rede sein. Das einzig tatsächlich Neue an dem Aufbau bleibt dann wirklich die Ausschiffung der öffentlichen Verwaltungen als solcher. Wir haben immer den Standpunkt vertreten, daß eine Uebertragung der Arbeitslosenversicherung an die öffentlichen Organe nicht in Frage kommen kann. Als Grenzgebiet ist diese aber für sie von genau so großer Bedeutung wie die Arbeitsvermittlung. Die Fühlungnahme auf diesem Gebiet mit den Organen der öffentlichen Wohlfahrtspflege wird durchschnitten, wenn die Vertreter der öffentlichen Körperschaften von der Mitwirkung ausgeschlossen sind. Darüber hinaus muß aber auch die AlV. (wie hier in anderem Zusammenhang Sp. 637 schon ausgeführt worden ist) als Mittel der Arbeitsmarktpolitik betrachtet werden und ist auch aus diesem Grunde nicht alleiniges Interessengebiet der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Auch die öffentlichen Körperschaften müssen Arbeitsmarktpolitik treiben. Sie tun es auch, und soweit es nicht geschieht, ist es hohe Zeit, sie dazu aufzurütteln. Diese Betätigung kann aber den reinen Interessen der Wirtschaft viel eher abträglich sein, wenn sie, sei es auch nur auf dem Grenzgebiet der Arbeitslosenfürsorge, neben dem Selbstverwaltungsorgan her ohne Fühlungnahme mit ihm betrieben wird. Es liegt also auch im wohlverstandenen Interesse der Wirtschaft, auch die Fragen der AlV. der RA. in Gemeinschaft mit den öffentlichen Vertretern zu bearbeiten. Sie darf nicht aus Doktrinarismus, im Hinblick auf den reinen Versicherungsgedanken, abgelehnt werden. Wir haben es dringend nötig, nicht auf Absonderung, sondern auf Zusammenfassung der Kräfte hin zuzielen. — Dazu kommen übrigens noch die rein praktischen Schwierigkeiten der Aussonderung. Der Ausschuß ist sich offenbar selbst darüber klar gewesen, daß die Abgrenzung des Gebiets der AlV. nicht ohne weiteres festliegt; sonst hätte er wohl nicht die umständliche Bestimmung über seine Feststellung in dem Sp. 650 im Wortlaut wiedergegebenen Abs. 2 des § 113 vorgesehen. Die Bestimmung läßt vermuten, daß Unstimmigkeiten befürchtet werden, die sicherlich nicht befruchtend auf die sonstige Zusammenarbeit in den Organen wirken werden.

Für bedenklich halten wir weiter, daß die öffentlichen Körperschaften in den Fach- und den Angestellten-Ausschüssen nicht vertreten sein sollen. Die Fach-Ausschüsse bearbeiten doch praktisch das gesamte Gebiet in bezug auf ihr Fach. Sie werden in nicht unbeträchtlicher Zahl bei allen großen Aemtern — und nur solche soll es in Zukunft doch noch geben — errichtet werden. Die Behörden und ihre Vertreter sind an allen diesen Fragen grundsätzlich ebenso, und auf manchen Gebieten besonders stark interessiert. Man denke z. B. an Berufe wie das Baugewerbe u. a. m. Noch ungerechtfertigter ist der Ausschluß aus den Angestellten-Ausschüssen. Die Regsamkeit der Angestelltenverbände wird ihre Bildung überall herbeizuführen wissen, was an sich nur zu begrüßen wäre. Dann schalten dann praktisch die Angelegenheiten der Angestellten völlig aus dem Wirkungsbereich der eigentlichen Organe aus. Was bleibt dann für die allgemeinen Organe noch übrig? Es wäre nur allzu verständlich, wenn nach Bildung all dieser Abteilungen die ungelernten Arbeiter sich ebenfalls dagegen zur Wehr setzten, daß in ihre Angelegenheiten die öffentlichen Vertreter mitzusprechen haben. Die Initiativanträge, abgesehen von allem anderen, auch noch den Nachteil haben, daß ihnen keine Begründung beigegeben ist, kennt man die Motive für diese Ausnahmestellung der öffentlichen Vertreter nicht. Es wäre an sich schon logisch, daß man in Fach-Ausschüssen nur Fachleute mitwirken lassen will. Für die Angestellten-Ausschüsse ist das dem Grunde nach nicht zuzugeben, weil sie kein „Fach"-Gebiet bearbeiten. Diese Regelung widerspricht aber — anders als im ANG. — der organisatorischen Grundidee des Gesetzes. Es erscheint daher immerhin nicht ganz ausgeschlossen, daß die betreffenden Bestimmungen lediglich allzu mechanisch aus dem ANG. übernommen worden sind. Man könnte ein solches Versehen aus einer anderen Erscheinung fast vermuten: In den Bestimmungen über die Abteilungen sind mit keinem Wort die Gegenstände ihrer Aufgaben bezeichnet. Im ANG. war es klar, daß nur Arbeitsvermittlung in Frage kommen konnte. Da das neue Gesetz aber auch die AlV. mit umfaßt, können z. B. die Angestellten sehr leicht auf den Gedanken kommen, daß die Abteilung auch befugt sei, Fragen ihrer Arbeitslosenversicherung zu regeln, soweit nicht die allgemeinen Bestimmungen entgegen stehen. Ist das nicht gemeint — und man muß das wohl annehmen — so muß die Beschränkung der Abteilungen auf Fragen der Arbeitsvermittlung (und Berufsberatung?)[1]) deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Es zeigt sich doch auch hier wieder, daß das bi dat qui cito dat für die Abfassung von Gesetzentwürfen und Initiativanträgen und ihre Behandlung nicht immer zutrifft.

Bleiben die Mängel in bezug auf die Mitwirkungsmöglichkeit der Vertreter der öffentlichen Körperschaften bestehen, so würden doch durch die vom Ausschuß vorgenommenen Verbesserungen reichlich aufgewogen werden. Es treten immer wieder erneut die großen Schwierigkeiten in die Erscheinung, in diesem Gesetz organisatorisch zu einer einigen

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Direktor Dr. Liebenberg Sp. 648, dessen Gedankengänge und Vorschläge außerordentlich beachtlich sind.

naßen befriedigenden Lösung zu kommen. Damit wachsen aber auch die Bedenken gegen die geplante Durchpeitschung des Entwurfs.

Von den sonst vorgenommenen Abänderungen ist der Ausschluß der Beamteneigenschaft für AA-Angestellte „in besonders verantwortlicher Stelle" zu bemängeln. Auch hier sollte ein Prinzip — die Arbeitskräfte beweglich zu erhalten — nicht übersteigert werden. Die AAe. brauchen im eigenen Interesse ihrer Arbeit wenigstens einen Stamm von Arbeitskräften, die infolge der beamtenmäßigen Sicherung völlig unabhängig bleiben und der Gefährdung ihrer Stellung durch irgendwelche unsachlichen Einflüsse so wenig wie möglich ausgesetzt sind.

Ferner erscheint es uns nach wie vor nicht richtig, daß dem Geschäftsführenden Ausschuß des AA. alle Aufgaben des Verwaltungsausschusses sollen übertragen werden können. Die Möglichkeit müßte auf eine teilweise Uebertragung, die selbstverständlich durchaus zweckmäßig sein wird, beschränkt bleiben.

Im Organisations-Entwurf vermissen wir schließlich noch eine Bestimmung, die dem § 5 Abs. 5 ANG. entspricht, über die Errichtung besonderer Abteilungen für weibliche Arbeitnehmer unter Leitung von Frauen. Sie ist unerläßlich, und zwar in Form einer Zwangsvorschrift, da solche Abteilungen bisher keineswegs überall bestehen und ihre Errichtung um so weniger ohne weiteres als selbstverständlich angenommen werden kann, wenn im Gesetz überhaupt nicht mehr davon die Rede ist. Die aus dem ANG. übernommene Bestimmung, daß Arbeitsvermittlung und Berufsberatung für Frauen „in der Regel" (bisher „tunlichst") von Frauen auszuüben sind, genügt nicht. Uebrigens muß auch diese Vorschrift wingend gefaßt werden.

* * *

Zu den in den materiellen Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung vorgenommenen Aenderungen verweisen wir zunächst auf unsere früheren grundsätzlichen Ausführungen (XXXV, 627, 628). Wir sehen die Hauptaufgabe darin, den wirklich Anspruchsberechtigten eine ihrer Arbeitsqualität entsprechend ausreichende Unterstützung zu sichern und zu diesem Zweck einmal die Gesamtbasis möglichst breit zu gestalten und den bestmöglichen Risikenausgleich zu sichern, zum andern, da die finanzielle Tragfähigkeit der Versicherung gewährleistet werden muß, die Voraussetzungen für den Unterstützungsanspruch scharf zu fassen.

Unter diesem Leitgedanken begrüßen wir die Verbesserung der Unterstützungssätze. Sie erscheinen uns aber in den oberen Klassen noch immer zu niedrig. Angestellte z. B. mit 400—500 Mk. Monatseinkommen — ebenso ähnlich entlohnte hochqualifizierte Facharbeiter — haben eine höhere Lebenshaltung, Kosten für höhere Schulen usw. und können das alles nicht von heute auf morgen umstellen. Gerade diese Gruppen aber werden auch praktisch für berufsfremde Arbeiten am allerwenigsten in Frage kommen. Vor allem erschiene es erwünscht, den Gedanken von Abt. III des RWR. aufzunehmen, für die Ehefrau einen höheren Prozentanteil des Einheitslohns als Zuschlag zu gewähren, und entsprechend dann jedenfalls in den niederen Klassen die Höchstgesamtunterstützung zu erhöhen.

Eine Verbreiterung der Basis hat der Ausschuß ebenfalls vorgenommen, durch Einengung der Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit. Darüber hinaus sollten aber auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit langfristigen Verträgen und das ländliche Gesinde in die Versicherungspflicht einbezogen werden. Auch sie sind in arbeitslosen Zeiten unterstützungsbedürftig. Außerdem sehen wir keinen überzeugenden Grund dafür, gerade diese relativ gesicherter gestehenden Arbeitnehmergruppen von der Beitragsleistung zu entlasten und ihre Arbeitgeber günstiger zu stellen als die anderen. Aus dem gleichen Grundgedanken fordern wir auch für die Angestellten, die aus der Versicherungspflicht ausscheiden, das Recht der freiwilligen Weiterversicherung. Der Abg. Gustav Schneider hat dem Sozialen Ausschuß zum Beginn seiner zweiten Lesung einen dahingehenden Antrag unterbreitet.

Unter dem Gesichtspunkt des Risikenausgleichs hat der Ausschuß Verschlechterungen beschlossen. Er hat nicht nur die Teilung des Beitrags in Bezirks- und Reichsanteil bestehen lassen, sondern sogar noch eine örtliche Unterteilung zugelassen und, ist ängstlich, die sofortige Aufhebung des bei Erschöpfung des Notstocks festzusetzenden einheitlichen Beitrags vorgeschrieben, sobald der Notstock wieder seine vorgesehene Höhe erreicht. In vollem Gegensatz hierzu halten wir lediglich einen reichseinheitlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils vom Verwaltungsrat der RA. festzusetzen wäre, für angebracht. Nur dadurch kann ein Ausgleich zwischen besser gestellten und günstiger gestellten Bezirken herbeigeführt werden. Man hat es — offenbar aus Zweckmäßigkeitsgründen — bei der Beitragsabführung an die LAA. belassen. Diese rein technische Regelung darf aber nicht Anlaß zu einem unrichtigen Prinzip geben. Ungleiche Beiträge in den verschiedenen Landesteilen sind nicht zu rechtfertigen, solange die Unterstützungssätze gleich sind.

Von den Abänderungen der Voraussetzungen für den Unterstützungsanspruch sind vor allem uneingeschränkt gutzuheißen die Neufassung der Streik-Bestimmungen, die Gleichstellung des „berechtigten Grundes" für die Stellenaufgabe mit dem „wichtigen Grunde" und die jetzige Fassung betr. die Pflichtarbeitsleistung für Arbeitslose unter 21 Jahren, weil sie den Gedanken der Berufsumschulung und -fortbildung recht glücklich in den Vordergrund schiebt. Dagegen ist die Beschränkung der Arbeitspflicht bei über 21 Jahre alten Arbeitslosen auf Krisenunterstützte nicht unbedenklich. Es sollte auch im Rahmen der normalen AlV. die Möglichkeit ihrer Anordnung erhalten bleiben, schon mit Rücksicht auf die Gefahren langer Untätigkeit. Bedenken bestehen auch gegen die unterschiedslose Ausdehnung der Frist, nach der berufsfremde Arbeit nicht mehr abgelehnt werden darf, auf 9 Wochen. Der Arbeitsmarkt der Angestellten, an die doch wohl vor allem dabei gedacht wird, ist derart übersetzt, daß eine gewisse Härte der gesetzlichen Bestimmungen unvermeidlich ist. Es muß dann der Vollzug dahin überwacht werden, daß Angestellten, und auch Facharbeitern, nichts wirklich Unbilliges zugemutet wird.

Dagegen wäre zu erwägen, ob nicht sonst noch der besonderen Lage der Angestellten Rechnung zu tragen wäre. Die ungerechtfertigte Heranziehung zur Beitragsleistung mit der vollen Höhe ihres Einkommens wird ja wohl verschwinden, wenn die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung erhöht wird. Berechtigt erscheint uns auch der Wunsch der Angestelltenverbände, die Unterstützung noch einige Wochen über den Stellungsantritt hinaus zu gewähren, dafür eine längere Wartezeit vorzuschreiben. Eine bloße Abneigung gegen ihre Kennzeichnung als Sondergruppe sollte jedenfalls nicht von der Einfügung zweckentsprechender Vorschriften zurückhalten.

So hat auch auf dem Gebiet der reinen AlV. der Reichstag noch ein gutes Teil Schwierigkeiten zu überwinden. Die Grundlagen sind aber im ganzen doch gut genug, als daß es nicht möglich sein sollte, zu einer Verständigung zu kommen.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Eine bedeutsame Entscheidung des Reichswirtschaftsrats über den Reichslandarbeiterbund[1]).

Von Max Cohen-Reuß, M. d. RWR., Berlin.

Der Reichswirtschaftsrat hat in diesen Tagen in einer Frage, die viel umstritten war und die beteiligten öffentlichen Kreise stark beschäftigt hat, eine Entscheidung getroffen, die für die gewerkschaftliche Entwicklung und damit für die Wirtschafts- und Sozialpolitik von großer Bedeutung ist.

Es handelt sich um folgendes: Der Reichslandarbeiterbund hatte im Februar 1926 eine Vorschlagsliste für die Wahl des landwirtschaftlichen Fachausschusses des Reichsamts für Arbeitsvermittlung eingereicht. Die Zulassung dieser Liste wurde vom Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung mit dem nachstehend wiedergegebenen Schreiben abgelehnt:

„In seiner Sitzung vom 4. Februar 1926 hat der nach Artikel I Nr. 2 der Verordnung über Abänderung des ANG. vom 30. Oktober 1923 (RGBl. I Seite 1065 RABl. Seite 731) von der Vollversammlung des Verwaltungsrats ausdrücklich für diesen Zweck ermächtigte Ausschuß für Arbeitsvermittlung Ihre mit Schreiben vom 16. Februar 1926 — Nr. 305/326 — übersandte Vorschlagsliste für den landwirtschaftlichen Fachausschuß des Reichsamts für Arbeitsvermittlung nicht zugelassen. Die Nichtzulassung wurde damit begründet, daß der vorläufige Reichswirtschaftsrat seinerzeit die Gewerkschaftseigenschaft der Arbeitnehmergruppe des Reichslandbundes verneint hatte, und daß auch in letzter Zeit diese Auffassung bei Ausschußsitzungen des vorläufigen Reichswirtschaftsrats unwidersprochen als Richtlinie genommen worden ist. Der Ausschuß glaubte, von dieser Auffassung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats um so eher nicht abweichen zu sollen, als seine Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter von dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat gewählt worden sind (§ 29 Abs. 2 des ANG.)."

[1]) Vgl. hierzu unsere früheren Mitteilungen über die Vorgänge XXXV, 648, 752, 780, 964. Erfreulicherweise machen sich jetzt auch ordentliche Gerichte die Auffassung der Reichsregierung und der RWR. zu eigen. So hat, wie wir den Merkblättern „Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge" (ADGB.) Nr. 5, 1927 entnehmen, die 2. Zivilkammer des Landgerichts Köslin kürzlich in einem Urteil (in einem Prozeß wegen Wohnungsräumung) ausgeführt: Die Arbeitnehmergruppe des Pommerschen Landbundes sei nicht tariffähig. Sie habe ihre Betätigung dem Landbunde einzufügen und unterzuordnen, sei also weder in ihren Entschließungen noch auch finanziell unabhängig von der Arbeitgebergruppe.

Die Schriftleitung.

Die Entscheidungen des Reichswirtschaftsrats, auf die der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung sich in seinem Schreiben bezieht, sind im April 1921 gefällt worden. Es wurden damals die beiden nachstehend wiedergegebenen Anträge angenommen, der erste einstimmig, der zweite mit 11 gegen 10 Stimmen.

Antrag 1 lautet:

„Der Reichswirtschaftsrat stellt sich auf den Boden der Grundsätze der Zentralarbeitsgemeinschaft vom 15. November 1918 und empfiehlt den übrigen Gewerbegruppen, sich auf denselben Standpunkt zu stellen[1])."

Antrag 2 lautet:

„Der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats steht auf dem Standpunkt, daß nach Wortlaut und Sinn der ‚Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden' vom 15. November 1918, sowie dem Abkommen der Reichsarbeitsgemeinschaft der Landwirtschaft vom 20. Februar 1920 nur solche Arbeitnehmerverbände tariffähig sind, welche die Merkmale aufweisen, die nach einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Gewerkschaften wesentliche Bestandteile einer Gewerkschaft sind."

Der Reichslandarbeiterbund hat sich mit dieser Ablehnung nicht zufrieden gegeben, sondern in einer an das Präsidium des Reichswirtschaftsrats gerichteten Eingabe gegen diese Entscheidung protestiert: sie widerspräche der im Artikel 159 der Reichsverfassung garantierten Vereinigungsfreiheit. Es wird schließlich in dieser Eingabe gebeten, ein Gutachten herbeiführen zu wollen, „ob das Fehlen der Gewerkschaftseigenschaft bei einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern allein genüge, eine gesetzliche und verfassungsmäßige Handhabe zu bieten, um diese Vereinigung von der Vertretung in öffentlich-rechtlichen Körperschaften auszuschließen".

Der Vorstand des Reichswirtschaftsrats hat dieser Bitte entsprochen. Der Unterausschuß des Verfassungsausschusses hat die Angelegenheit in einer Reihe von Sitzungen beraten und ist einmütig zu dem Resultat gekommen, daß der Reichslandarbeiterbund keine wirtschaftliche Vereinigung im Sinne der wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Gesetzgebung sei.

Obwohl feststeht, daß klare gesetzliche Bestimmungen über den Begriff der wirtschaftlichen Vereinigung nicht vorhanden sind, hat der RWR. davon abgesehen, bei dieser Gelegenheit die ganze Frage grundsätzlich zu untersuchen und Kriterien vorzuschlagen, aus denen sich ohne weiteres erkennen läßt, ob eine Organisation eine wirtschaftliche Vereinigung im Sinne der wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Gesetzgebung ist. Man wird dieser Haltung zustimmen müssen; denn es handelt sich nicht um ein der Reichsregierung zu erstattendes Gutachten, sondern um ein von einer wirtschaftlichen Organisation an den Reichswirtschaftsrat gerichtetes Ersuchen. Der RWR. hatte um so mehr Veranlassung, sich nur auf den speziellen Fall des Reichslandarbeiterbundes zu beschränken, als er sich später noch mit einer weiteren Eingabe des Reichsverbandes nationaler Gewerkschaften zu befassen haben wird, die ihm vom Reichswirtschaftsminister mit der Bitte um Stellungnahme zugestellt worden ist. Die Beratung dieser Eingabe wird aber kaum vor dem Herbst stattfinden können.

Bei der Beurteilung der Frage des Reichslandarbeiterbundes ist der RWR. davon ausgegangen (er konnte sich dabei auch auf ein Gutachten stützen, das Professor Kaskel für den Reichsbund vaterländischer Arbeiter- und Werkvereine erstattet hat), daß eine Organisation, die eine wirtschaftliche Vereinigung im Sinne der wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Gesetzgebung sein wolle, die nachstehenden drei Bedingungen erfüllen müsse:

Sie muß 1. eine wirtschaftliche Vereinigung nur von Arbeitern oder nur von Arbeitgebern sein; sie muß 2. wirtschaftliche Ziele verfolgen; sie muß 3. wirtschaftlich und geistig unabhängig sein, damit sie als sozialer Gegenspieler der Gegenseite aufzutreten vermag.

Der RWR. hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine Organisation sowohl durch die Satzung wie durch ihr tatsächliches Verhalten erweisen müsse, daß sie diese drei Bedingungen erfülle, also eine Selbständigkeit besitze, die es ihr gestatte, ihre Entscheidungen aus eigenem, freien Willen, unbeeinflußt von Faktoren zu treffen, die außerhalb der Vereinigung stehen.

Bei der Untersuchung hat der Ausschuß sowohl verschiedene Satzungen von Untergruppen des Reichslandarbeiterbundes wie auch diejenigen des Pommerschen Landbundes, verschiedene seiner Kreisgruppen (die Arbeitnehmergruppen sind den Landbünden korporativ als Organisationen angeschlossen) und einige tatsächliche Vorgänge beim Pommerschen und Brandenburgischen Landbund zugrunde gele Bei dieser Prüfung hat sich die geistige und wirtschaftliche Abhängigk der Arbeitnehmergruppe derart einwandfrei ergeben, daß der Aussch darauf verzichtet hat (von 2 Fällen abgesehen), die Vorgänge d Gründungszeit und das sonstige tatsächliche Verhalten der Arbe nehmerorganisationen ebenfalls zu untersuchen. Der RWR. hat a der Prüfung der Satzungen die Ueberzeugung gewonnen, daß a ihnen eine tatsächliche Nichtselbständigkeit der Unterorga sationen des Reichslandarbeiterbundes hervorgehe. Infolgedessen ka auch die Spitzenorganisation, der Reichslandarbeiterbun nicht als selbständige Arbeiterorganisation bezeichnet werden. D Ausschuß hat daher erklärt, daß dieser keine Vereinigung von Arbe nehmern im Sinne der wirtschaftspolitischen und sozialpolitisch Gesetzgebung sei und das ablehnende Schreiben des Präsidenten d Reichsarbeitsverwaltung daher zu Recht bestehe.

[1]) Die von der Zentralarbeitsgemeinschaft aufgestellten, hier in Betracht kommenden Grundsätze waren die folgenden: 1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt; 2. eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig; 3. die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortab vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Gestaltung der Berufsberatung innerhalb der gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslose versicherung.

Von Direktor Dr. Richard Liebenberg, Berlin.

Die geplante Neuregelung der öffentlichen Arbeitsvermittlur und Berufsberatung in Anlehnung an das Arbeitslosenversicherung gesetz hat in Berufsberaterkreisen mannigfache Bedenken und Besor nisse ausgelöst. Denn mehr als die Arbeitsvermittlung ist die Beruf beratung bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die unterstützen und fördernde Mitarbeit einer ganzen Reihe von gemeindlichen Ei richtungen (Schule, Berufsschule, Schularzt, Jugendamt u. a.) ang wiesen. Wird nun in der kommenden Neuregelung der organisat rische Zusammenhang der Berufsberatung mit diesen gemeindliche Einrichtungen gelöst, so ist zu befürchten, daß der beabsichtigte Zwe der öffentlichen Berufsberatung zumindest nur unzulänglich, vielleic aber überhaupt nicht erreicht werden kann.

In der Zweckbestimmung der öffentlichen Berufsberatung i nämlich ein Doppeltes enthalten. Die öffentliche Berufsberatung h einmal eine wirtschaftliche Funktion auszuüben: sie hat die a der Schule zur Entlassung kommenden Berufsanwärter so in d Berufsleben einzugliedern, daß die Wirtschaft in ihren einzelne Zweigen stets über einen ausreichenden und geeigneten Be rufsnachwuchs verfügt. Zum andern aber hat die öffentliche Be rufsberatung — und das wird in Wirtschaftskreisen leider oft übe sehen oder unterschätzt — eine bedeutsame sozialpädagogisch Funktion zu erfüllen: sie hat die Oeffentlichkeit, insbesondere die vo der Berufswahl stehenden Jugendlichen und deren Erziehungs berechtigte über die Berufsfragen aufzuklären (es ist immer wiede erstaunlich, festzustellen, wie gering und wirklichkeitsfremd die Berufs kenntnisse und -vorstellungen unserer städtischen Jugendlichen sind und so den einzelnen über die Berufsaufklärung, Berufsberatung Berufseignungsfeststellung, Berufsvermittlung und nachgehende Be rufsfürsorge hinaus den rechten Weg in die Berufsgemeinschaf und damit auch in die Volks- und Lebensgemeinschaft z zeigen und, sofern es sich als nötig erweist, zu ebnen. Und zwar sol diese Hilfe allen Ratsuchenden offen stehen, ganz gleich, woher si kommen und wohin sie wollen. Deshalb darf die öffentliche Berufs beratung durch ihre Verbindung mit der Arbeitslosenversicherung kein Einschränkung ihres bisherigen Aufgabengebietes und ihres Rat suchendenkreises erfahren. Das ist aber die zweite Sorge, die di Berufsberater jetzt belastet und die zusammen mit den eingangs er örterten Befürchtungen und den Voraussetzungen für eine wirksam Entfaltung der Berufsberatung gelegentlich der Berufsberaterkonferen in Meißen folgende Formulierung gefunden hat:

„1. Die Arbeitslosenversicherung wird, wie alle Versicherungen, ihr Leistungen nur auf den Kreis der Versicherten erstrecken können. Da di öffentlichen Berufsämter als Teile der Arbeitsämter in die Reichsanstal für Arbeitslosenversicherung überführt werden sollen, besteht die Besorgnis, daß die Berufsberatung in Zukunft nur auf die Bevölkerungsteile und Berufszweige beschränkt wird, die unter die Versicherung fallen. Dami würde die Berufsberatung ihren bisherigen umfassenden Charakter verlieren, der zum erstenmal durch die preußische Verordnung vom 18. März 1919 behördlich festgelegt wurde und sowohl die Berufsberatung und Vermittlung in Lehr-, Anlern- und Arbeitsstellen als auch die Laufbahnberatung umfaßte. Ohne diesen umfassenden Charakter würde die öffentliche Berufsberatung zu einer reinen Arbeits- und Lehrstellenvermittlung herabsinken. Gewisse, für unsere Gesamtwirtschaft ebenso wichtige Kategorien von Ratsuchenden, z. B. die Schüler höherer Lehranstalten, Anwärter für höhere Angestellten- und Beamtenberufe u. dgl. könnten von der Beratung ganz ausgeschlossen werden. Eine solche Entwicklung würde einen erheblichen

ückschritt gegenüber dem bisherigen Zustand bedeuten. Außerdem wäre zu fürchten, daß die nicht ordnungsgemäße Verteilung der Arbeitskräfte (unregelte Berufspolitik) die Zahl der arbeitslosen und mangelhaft ausbildeten Kräfte vermehren und sich dadurch zum Schaden der Versicherung lbst auswirken würde. Deshalb dürfte es geboten erscheinen, in das Gesetz er zum mindesten in die zukünftige Satzung der Arbeitslosenversicherung estimmungen aufzunehmen, durch die der Berufsberatung die Auswirkung f die Berufsanwärter aller Art, insbesondere auf alle Jugendlichen s zum 18. Lebensjahr, auch wenn sie zunächst nur eine ungelernte Arbeit streben, gewährleistet wird.

2. Die Loslösung der öffentlichen Berufsberatung von ihren bisherigen trägern, den Kommunalverbänden, birgt in sich die Gefahr einer Lockerung er gar völligen Aufhebung der Verbindung mit gemeindlichen Einrichtungen, ie Schulen, Berufsschulen, Jugend- und Gesundheitsämtern u. a., mit nen eine enge Zusammenarbeit unentbehrlich ist und erst im Laufe der eit unter häufig großen Mühen gewonnen werden konnte. Um eine solche, e Entwicklung der Berufsberatung störende, ja vielleicht vernichtende irkung von vornherein zu verhüten, erscheint es empfehlenswert, die für e Mitarbeit erforderlichen Kreise der Lehrer, Jugendpfleger, Aerzte u. a. zur tiven Mitwirkung dergestalt heranzuziehen, daß ein aus dem örtlichen erwaltungsausschuß gebildeter Unterausschuß für Berufsberatung um einige aus den genannten Kreisen entnommene Mitglieder it beschließender Stimme erweitert und diesem Unterausschuß die satzungsmäße Erledigung aller Belange der Berufsberatung übertragen wird. n den Landesämtern und der Hauptanstalt wäre sinngemäß zu verfahren.

3. Es dürfte nicht unbescheiden sein, darauf hinzuweisen, daß die erufsberatung nur in den Berufsämtern eine ständige Aufwärtsentwicklung nommen hat und sich stärkster Inanspruchnahme durch alle Volks- und irtschaftskreise erfreut, die innerhalb des Arbeitsamtes ein erhebliches Maß n Selbständigkeit in Form einer der Arbeitsvermittlung gleichrechtigten Abteilung besitzen. In ihnen konnte die Initiative und atkraft ihrer Leiter voll zur Auswirkung kommen, bzw. es konnten nur r solche Stellen berufserfahrene und bewährte Persönlichkeiten gewonnen rden. Im Interesse einer gedeihlichen Fortentwicklung der Berufsberatung irfte es liegen, künftig allen Berufsämtern eine Selbständigkeit im vorgenannten Umfange zu geben und bewährte Berufsamtsleiter in gleicher Weise ie bewährte Persönlichkeiten aus der Arbeitsvermittlung zu Vorsitzenden r Arbeitsämter bzw. Landesarbeitsämter zu berufen und an allen Aufgsmöglichkeiten teilnehmen zu lassen.

4. Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, gestatten wir uns erklären, daß uns die Regelung der organisatorischen Fragen wichtiger s die der rein personellen erscheint und u. E. den letzteren vorangehen üßte. Ihre Erledigung dürfte für viele im Dienst der Berufsberatung upt- und nebenamtlich tätigen Kräfte betreffs ihrer Entschließung zum bertritt in die Reichsanstalt von ausschlaggebender Bedeutung sein."

Vergleicht man diese Wünsche und Vorschläge, die die Berufsrater durch Beauftragte den zuständigen Reichsstellen kürzlich unterreitet haben, mit den Ergebnissen der ersten Lesung des Gesetzntwurfes über die Arbeitslosenversicherung im Sozialpolitischen Ausuß des Reichstages, so ergibt sich eine ganz gewaltige Dissonanz ischen dem Gewollten und Erreichten. Die Berufsberatung ist in m vorliegenden Gesetzentwurf bedauerlicherweise lediglich als ein nhängsel der Arbeitsvermittlung behandelt worden. „Ihr (der Arbeitsrmittlung) liegt auch die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenrmittlung ob" (§ 1). Die Berufsberatung ist also wieder nur eine Mehraufgabe" der Arbeitsämter, aber keine Grundaufgabe! — ie Berufsberatung beschränkt sich also tatsächlich nur auf die Lehrllenvermittlung! — Wie reimt sich diese nebensächliche Behandlung r öffentlichen Berufsberatung zusammen mit der allseitig auf der resdener Arbeitsnachweistagung anerkannten Forderung eines hervorgenden Gewerkschaftsvertreters: „Berufsberatung, Arbeitsrmittlung und Arbeitslosenhilfe sind gleichwertige weige eines Stammes"? — Davon ist in dem jetzt vorliegenden ntwurf bisher nur wenig zu spüren. Darum ist im Hinblick auf e eingangs erörterten wirtschaftlichen und sozialpädagogischen Aufben der Berufsberatung zu fordern, daß die Vorschläge der Berufsratungspraktiker in den folgenden Lesungen des Sozialpolitischen usschusses und des Plenums eine stärkere Berücksichtigung als bisher den.

Vor allem wäre es nötig, den über den Kreis der Versicherungsrechtigten hinausgehenden, umfassenderen Charakter der öffentlichen erufsberatung im Gesetz selbst festzulegen. Das könnte ohne besondere chwierigkeiten in der Weise geschehen, daß dem § 331 des Entwurfes ch ein dritter Absatz folgenden Inhalts zugefügt würde:

(3) Die Berufsberatung steht ohne Rücksicht auf den Versicherungsspruch allen Ratsuchenden offen, die neu ins Berufsleben eintreten oder ren bisherigen Beruf wechseln wollen. Sie umfaßt neben der Berufsratung auch die Laufbahnberatung sowie die Vermittlung in Lehr-, Anlern- nd Arbeitsstellen (diese jedoch nur für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahre) nd den Nachweis von sonstigen Berufsausbildungsmöglichkeiten.

Sodann müßte noch eine Bestimmung über den vorgeschlagenen nterausschuß für Berufsberatung und dessen Zusammensetzung ins esetz aufgenommen werden, am zweckmäßigsten wohl als § 31d, weil dieser Unterausschuß mit den in den §§ 32 ff. beschriebenen Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung das gemeinsame Merkmal eines Sonderorganes innerhalb des Verwaltungsausschusses hat.

C. Unterausschuß für Berufsberatung.

§ 31d.

(1) Zur Durchführung der wirtschaftlichen und sozialpädagogischen Aufgaben der Berufsberatung ist innerhalb des Verwaltungsausschusses gemäß den Richtlinien des § 5 ein Unterausschuß für Berufsberatung zu bilden mit der Abänderung, daß die Vertreter der öffentlichen Körperschaften für diesen Sonderfall den Kreisen der allgemeinen Schule, der Berufsschule, der Schulärzte und der Jugendpflege zu entnehmen sind[1]). Die Aufgaben und die Geschäftsführung dieses Unterausschusses werden durch besondere Anordnungen (§ 26) noch näher bestimmt.

(2) Bei den Landesarbeitsämtern und der Hauptstelle ist sinngemäß gleichfalls ein solcher Unterausschuß für Berufsberatung zu bestellen.

Schließlich wäre noch zu wünschen, daß die Gleichwertigkeit der Berufsberatung mit der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auch formell überall da im Gesetz zum Ausdruck käme, wo bisher nur die beiden letzteren erwähnt werden, also:

1. in der Ueberschrift des Gesetzes: Gesetz über Arbeitsvermittlung Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung.

2. in § 1: Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reich ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung. (Der folgende zweite Satz „Ihr liegt auch die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ob" kann dann wegfallen.)

3. in den Bezeichnungen der Geschäftsstellen: Arbeits- und Berufsamt, Landesarbeits- und Berufsamt.

Die Beschlüsse der ersten Lesung des Reichstags-Ausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Im ersten Abschnitt Organisation sind folgende Abänderungen, deren wichtigste Stadtrat Dr. Fischer hier bereits besprochen hat (vgl. Sp. 593), vorgenommen worden: Vor der Abänderung der Grenzen der Arbeits- oder Landesarbeitsämter, die „unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge" erfolgen kann, ist der Verwaltungsausschuß des betr. Amts zu hören und das Benehmen mit der obersten Landesbehörde herbeizuführen. In den Verwaltungsausschüssen der AAe. ist die Mindestzahl von Mitgliedern aus jeder der drei Gruppen von 3 auf 5 heraufgesetzt worden, bei den LAAe. von 5 auf 7. Im übrigen wird die Zahl für die AAe. durch den Verwaltungsausschuß des LAA., für die LAAe. durch den Vorstand der Reichsanstalt (bisher in allen Fällen durch die Satzung der Reichsanstalt) bestimmt. Neu ist die Bestimmung, daß sich unter den Vertretern der Arbeitnehmer mindestens ein Angestellter befinden muß. Weiter heißt es jetzt: „Unter den Beisitzern muß mindestens eine Frau sein." Wenn die beteiligten Gemeindevorstände sich auf einen Vorschlag für die Vertreter im Verwaltungsausschuß des AA. einigen, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an ihn gebunden. Der Unterausschuß heißt jetzt „Geschäftsführender Ausschuß". Unter den Beisitzern im Vorstand der Reichsanstalt soll sich mindestens eine Frau befinden. Bei der Beschlußfassung in den Organen müssen Vertreter aller drei Gruppen in gleicher Zahl mitwirken (während bisher diese Bestimmung nur auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezogen war), vorbehaltlich der Fälle, in denen danach mehr als ein Drittel der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeisitzer ausscheiden müßte. Im Zusammenhange hiermit zu erwähnen ist eine spätere Bestimmung (§ 113, im Abschnitt „Verfahren"), daß auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung die Vertreter der öffentlichen Körperschaften nicht mitwirken[2]). „Welche Aufgaben zum Gebiet der Arbeitslosenversicherung gehören, bestimmt im Zweifel der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt." Die Beisitzer sind berechtigt worden, während der Geschäftsstunden in den Diensträumen anwesend zu sein und mit Zustimmung des Vorsitzenden oder auf Beschluß des Organs Vorlegen von Büchern, Akten usw. zu verlangen. Der Vorsitzende hat den Organen auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine Geschäftsführung zu geben.

Die wesentlichste Abänderung ist die Auflockerung des Etatsrechts: Der Haushalt des AA. und des LAA wird jeweils von seinem Verwaltungsausschuß festgesetzt, der der Genehmigung durch das übergeordnete Organ bedarf. Für unvorhergesehene Ereignisse können die Verwaltungsausschüsse Mehrausgaben bewilligen; sie bedürfen hierfür ebenfalls der Zustimmung des übergeordneten Organs, die in eiligen Fällen unverzüglich nachzuholen ist.

Für die Arbeitnehmerbeisitzer ist eine Schutzbestimmung eingefügt worden, nach der es ihren Arbeitgebern bei Vermeidung von Geldstrafe

---

[1]) Der bisherige Beirat für die Berufsberatung war zwar ähnlich zusammengesetzt, hatte jedoch keinerlei Einfluß, weil er nur gutachtlich zu hören und ihm kein besonderer Aufgabenkreis zugewiesen war. Er wurde deshalb auch nur selten oder garnicht einberufen. Darum hätte es keinen Zweck, etwa statt des vorgeschlagenen Unterausschusses wieder den alten Beirat einzusetzen.

[2]) Nicht nur kein Stimmrecht haben, wie Stadtrat Dr. Fischer in seiner Fußnote a. a. O. erwähnte.

untersagt ist, sie in der Ausübung des Beisitzeramts zu beschränken oder deswegen zu benachteiligen. Die Bestimmung, daß auch Angestellte der AAe. in besonders verantwortlicher Stelle (außer den Vorsitzenden) die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten erhalten können, ist gestrichen worden.

Der nächste Unterabschnitt behandelt dann Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte (gemäß AVG. Abschn. II §§ 32—38). In bezug auf die Fachabteilungen ist neu, daß die Bildung jeweils nur auf Anordnung des übergeordneten Organs, bei der Hauptstelle des Vorstandes der RA. erfolgen darf. Der zu bildende Fachausschuß tritt in allen ausschließlich sein Fach betreffenden Angelegenheiten an die Stelle des Verwaltungsausschusses (Verwaltungsrats). Er setzt sich lediglich aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses (Verwaltungsrats) und Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl zusammen, die auf Vorschlag der zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen vom Verwaltungsausschuß (Verwaltungsrat) bestellt werden. Für die Abteilungen und Ausschüsse für die Angestellten gelten die gleichen Bestimmungen, mit der Maßgabe, daß (wie auch bisher) ihre Bildung bei der Hauptstelle erfolgen muß.

Der nächste Unterabschnitt behandelt die Spruchbehörden, die durch Spruchausschüsse bei den AAe. erweitert werden. Sämtlichen Spruchbehörden gehören als Beisitzer ebenfalls nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer an.

Den letzten Unterabschnitt bilden die Bestimmungen über „Außerhalb der Reichsanstalt stehende Einrichtungen" (AVG. Abschn. IV. §§ 44—49). Arbeitsvermittlung und Berufsberatung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen unterstehen der Aufsicht der Reichsanstalt, die sie durch die Hauptstelle und die LAAe. ausüben lassen kann. Wesentlich ist die neue Bestimmung, daß nichtgewerbsmäßige Einrichtungen politischer Parteien unzulässig sind. Von den sonstigen Neuerungen gegenüber dem AVG. ist noch von Bedeutung, daß die Bestimmungen nicht für diejenige von öffentlichen Berufsvertretungen oder von Berufsvereinen ausgeübte Berufsberatung gelten, die sich auf bestimmte „Fachberatung" beschränkt. In den Bestimmungen über die gewerbsmäßigen Einrichtungen ist neu lediglich, daß gewerbsmäßige Berufsberatung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an verboten ist.

Der zweite Hauptabschnitt betrifft Arbeitsvermittlung und Berufsberatung (AVG. Abschn. III. §§ 39—43). Die Bestimmungen über die Berufsberatung sind neu aufgenommen. Für sie wird vorgeschrieben, daß sie einerseits körperliche und geistige Eignung, Neigung, wirtschaftliche und Familienverhältnisse des Ratsuchenden, andererseits die Lage des Arbeitsmarkts und die Berufsaussichten angemessen zu berücksichtigen hat. Die Interessen eines besonderen Berufs sind allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterzuordnen. — Für die Vermittlung Deutscher ins Ausland und umgekehrt sind besondere Bestimmungen getroffen.

Mit dem dritten Abschnitt Umfang der Arbeitslosenversicherung beginnen dann die materiellen Bestimmungen über die AlV. Er enthält im wesentlichen nur einige Abschwächungen des Begriffs der Versicherungsfreiheit.

Anders liegt es im vierten Abschnitt Versicherungsleistungen. In dem Unterabschnitt „Arbeitslosenversicherung" ist in den Bestimmungen über den „berechtigten Grund" zur Ablehnung einer Arbeit eine vorhergehende Belehrung über die Rechtsfolgen vorgesehen worden. Ferner soll zu den berechtigten Gründen jetzt auch „Rücksicht auf sein späteres Fortkommen" gehören, und schließlich soll die Ablehnung berufsfremder Arbeit erst nach neun Wochen (bisher sechs) ausgeschlossen werden. Die Arbeitspflicht ist für Arbeitslose unter 21 Jahren auf die Fälle beschränkt worden, in denen keine ausreichende Möglichkeit der Berufsumschulung oder -fortbildung besteht, im übrigen auf Empfänger von Krisenunterstützung. Der vielumstrittene Begriff, welcher Arbeitnehmer nach Verlust seiner Arbeitsstelle nicht als arbeitslos anzusehen ist, wurde wesentlich eingeschränkt. Die Voraussetzungen sollen jetzt nur gegeben sein, solange er den erforderlichen Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender erwirbt, für seinen Ehegatten oder Abkömmling nur, wenn er den erforderlichen Lebensunterhalt durch Arbeit in der häuslichen Gemeinschaft erwirbt. (Diese Neufassung dürfte auf die Befürchtung der Arbeiter zurückzuführen sein, daß nach den früheren Bestimmungen auch schon ein Laubengelände oder ähnlicher kleiner Besitz den Ausschluß der Unterstützung hätte nach sich ziehen können.) Die ebenso umstrittene Bestimmung über den vierwöchigen Unterstützungsverlust bei Aufgabe der Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund ist ergänzt worden durch Einfügung von „oder ohne berechtigten Grund". Die für die Unterstützung zuständigen Stellen sollen befugt sein, die Frist bis auf zwei Wochen abzukürzen. Völlig neu gefaßt wurden die Streik-Bestimmungen (§ 57). Sie entsprechen grundsätzlich wörtlich dem bekannten Beschluß des RVR. (vgl. XXXV, 611) und bestimmen nur, daß in Zweifelsfällen der Verwaltungsausschuß des LAA. bzw. der Vorstand der Reichsanstalt entscheidet und daß der Verwaltungsrat der RA gewisse allgemeine Richtlinien aufstellen kann.

In den Bestimmungen über die Höchstdauer der Unterstützung, die bei 26 Wochen belassen worden ist, wurde die Befugnis gestrichen, sie bei besonders günstigem Arbeitsmarkt bis auf 13 Wochen herabzusetzen. Die weitere Befugnis, die Höchstdauer im Verhältnis zur Zahl der Beitragswochen abzustufen, soll nur zugunsten der Versicherten ausgeübt werden können. In bezug auf die Krisenfürsorge ist die Befugnis des Reichsarbeitsministers zu ihrer Einrichtung (unter den vorgesehenen Verhältnissen) in eine Verpflichtung umgewandelt worden.

Bei den Lohnklassen ist die (bisher höchste) Klasse VII für Wocheneinkommen von mehr als 42 bis zu 48 M. begrenzt worden, mit einem Einheitslohn von 45 M. (bisher 42 M.). Ferner sind neu aufgesetzt worden Klasse VIII von mehr als 48 bis zu 54 M., mit einem Einheitslohn von 51 M., und IX von mehr als 54 M., mit einem Einheitslohn von 54 M. Die als Hauptunterstützung bzw. als Höchstgesamtunterstützung, einschließlich der Familienzuschläge, zu zahlenden Prozentanteile des Einheitslohnes sind in den meisten Klassen erhöht worden. (Die Familienzuschläge selbst sind mit 5% für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen unverändert geblieben.) Sie sollen jetzt betragen:

In Klasse	Hauptunterstützung	Höchst-Ges.-Unterstützung
I und II	50%	75%
III	45%	70%
IV und V	40%	65%
VI	37,5%	62,5%
VII bis IX	35%	60%.

Diesen Abänderungen sind auch die Sätze für die etwaigen weiteren Lohnklassen angepaßt worden, die der Verwaltungsrat der RA. einführen kann. Sie sollen für Arbeitslose mit einem Wocheneinkommen von mehr als 60 M. zulässig sein. Dann kann der Einheitslohn in Klasse I bis auf 57 M. erhöht werden. In diesen Klassen dürfen die Hauptunterstützung 35% und die Höchstgesamtunterstützung 60% des Einheitslohnes nicht übersteigen. — Im übrigen sind noch einige weitere kleinere Verbesserungen und Anpassungen an Aenderungen, die seit der Einbringung des Gesetzentwurfes in der EF. vorgenommen worden sind, angebracht worden.

In dem Unterabschnitt Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung ist die Bestimmung, daß die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge zu entrichten sind, durch den Zusatz ergänzt worden, daß in Fällen besonderer Härte, insbesondere wenn zur Erfüllung der Wartezeit nur noch wenige Beiträge fehlen, die AA. diese auf Antrag leisten muß.

Aus dem fünften Abschnitt Verfahren ist zu erwähnen, daß der Antrag auf Unterstützung bei dem AA. zu stellen ist, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei der Arbeitslosmeldung (bisher: bei Eintritt der Arbeitslosigkeit) wohnt. Die auch z. Zt. in der EF. geltende Befugnis des Vorsitzenden des LAA., die Vorlage von Unterstützungsanträgen aus bestimmten Berufsgruppen vor der Entscheidung anzuordnen, wenn er glaubt, daß in einem anderen AA.-Bezirk Beschäftigung vermittelt werden kann, ist gestrichen worden. Die bisher sehr unzweckmäßig gefaßte Vorschrift, daß der Unterstützungsempfänger dem AA. unverzüglich von gewissen Rentenbewilligungen Mitteilung zu machen hat, hat eine schärfere und bessere Fassung erhalten. Die Meldung ist jetzt erforderlich, wenn Krankengeld oder Wochengeld, Rente aus der Unfallversicherung wegen mehr als 66⅔% Erwerbsminderung, Invalidenrente nach der RVO., Ruhegeld nach dem AVG. oder Invalidenpension nach dem RKnG. zugebilligt wird. In Streikfällen ist jetzt in erster Instanz der Spruchausschuß des AA. zuständig; gegen dessen Entscheidung ist Berufung an die Spruchkammer des LAA. zulässig. Eine Reihe weiterer Bestimmungen ist der Neuregelung des Spruchverfahrens angepaßt worden.

In dem wichtigen siebenten Abschnitt Aufbringung der Mittel sind — abgesehen von der sinngemäßen Anpassung an die Umorganisation und einer Ausnahme — Aenderungen grundsätzlicher Art nicht vorgenommen worden. Auch die Abführung der Beiträge an die LAAe. (die an die Stelle der Landesarbeitslosenkassen treten) ist beibehalten worden. Grundsätzlich neu ist nur folgende, recht verklausulierte Bestimmung: Wenn sich bei einem LAA. drei Monate hindurch Ueberschüsse ergeben haben, oder der Bezirksanteil drei Monate hindurch den Höchstsatz nicht erreicht hat, kann der Verwaltungsausschuß des LAA. den AAe. seines Bezirks einen Teil des Bezirksanteils derart überweisen, daß der Verwaltungsausschuß des AA. berechtigt ist, diesen Teil herabzusetzen, soweit dies ohne Schaden für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben möglich ist. In diesem Falle darf das LAA. dem AA. für einen bestimmten Zeitraum Ausgleichsmittel nicht anweisen. Etwa entstehender Ausfall ist von den Versicherten der AA. und ihren Arbeitgebern durch erhöhte Beiträge zu decken. Die Regelung der Grundsätze für die Beitragsfestsetzung — die bekanntlich für Krankenversicherungspflichtige, Angestelltenversicherungspflichtige und Seeleute verschieden ist — wurde wohl nur bis zum Eingang der bei der Regierung angeforderten Vorlage über Aenderungen des II. Buchs der RVO. aufgeschoben.

Der Notstock soll für 6 Monate (bisher 3) zur Unterstützung von 400000 Erwerbslosen reichen. Ist er erschöpft oder besteht Erschöpfungsgefahr, so hat der Verwaltungsrat der RA. den Beitrag einheitlich für das ganze Reichsgebiet und zwar auf 3% festzusetzen. Alsdann fallen alle Unterteilungen fort. Hat in diesem Falle ein LAA. am Schlusse eines Kalendermonats einen Ueberschuß, so hat es ihn insoweit an die Hauptstelle abzuführen, als er zusammen mit den voraussichtlichen Einnahmen des folgenden Monats dessen voraussichtliche Ausgaben übersteigt. Im umgekehrten Falle wird der Fehlbetrag vom Vorstand der Reichsanstalt gedeckt. Der einheitliche Beitrag ist aufzuheben, sobald der Notstock die vorgeschriebene Höhe erreicht hat. Kann trotz rechtzeitiger einheitlicher Beitragsfestsetzung der Bedarf der RA. aus den Beiträgen und aus dem Notstock nicht völlig gedeckt werden, so gewährt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsfinanzministers Darlehen. Ueber die anteilige Aufbringung der Mittel für die Krisenunterstützung ist man zu einem Kompromiß zwischen Reichsrat und Reichsregierung gekommen: Das Reich soll vier Fünftel, die Gemeinden sollen ein Fünftel tragen.

---

[1]) Sie ist dem Ausschuß bei Beginn seiner zweiten Lesung zugegangen. Wir berichten darüber an anderer Stelle dieser Nummer (vgl. Sp. 659).

Aus dem achten Abschnitt Allgemeine Bestimmungen seien als bedeutsam die Vorschriften über arbeitsmarktpolitische Aufgaben hervorgehoben: Sie lauten wörtlich:

„(1) Die Reichsanstalt kann einmalige und laufende Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarktes, über die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung und der Krisenunterstützung, über Arbeitsbedingungen, Ausstände und Aussperrungen sowie über die Mitgliederbewegung der Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vornehmen und hierzu alle erforderlichen Auskünfte von Behörden und Privatpersonen verlangen.

(2) Die Reichsanstalt hat eine Erhebung der im Abs. 1 genannten Art vorzunehmen, wenn der Reichsarbeitsminister sie damit beauftragt.

(3) Die Reichsanstalt hat regelmäßig Berichte über die Lage des Arbeitsmarktes, den Umfang der Arbeitslosigkeit, die Bewegung und den Stand der Arbeitslosenversicherung und den Erfolg der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung zu veröffentlichen."

Die Uebergangsbestimmungen entsprechen, soweit sie infolge der Neuorganisation entstanden sind, wörtlich den von uns (Sp. 528) besprochenen — mit Ausnahme einiger kleiner Verbesserungen für die Beamten und sehr wesentlicher und sehr erfreulicher Abänderungen in bezug auf die Angestellten und Arbeiter. Für die Angestellten und Arbeiter gelten jetzt bei der Übernahme ausnahmslos ihre bisherigen Bedingungen. Für diejenigen Angestellten, denen gegenüber das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt ist, gelten die für die Beamten getroffenen Bestimmungen, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der kommissarischen Beschäftigung eine Beschäftigung auf Probe tritt. Uebernimmt die RA. derartige Angestellte oder Beamte auf Kündigung nicht, so stellt dies für die bisherige Verwaltung keinen wichtigen Grund zur Lösung des Vertragsverhältnisses dar. Das gleiche gilt, wenn die Angestellten oder Beamten nicht übernommen, sondern ihrer Behörde wieder zur Verfügung gestellt werden bzw. aus eigenem Entschluß zu ihr zurückkehren. Der Entschluß der Nichtübernahme bzw. der freiwilligen Rückkehr ist 3 Monate vorher (ursprünglich 1 Monat) mitzuteilen. Der Termin, nach dem Veränderungen der Dienstbezüge usw. die RA. nur noch beschränkt binden, ist vom 31. Dezember 1926 auf den 31. März 1927 hinausgeschoben worden. Die Uebergangsbestimmungen für die Arbeitskräfte sind damit — wir stellen das besonders gern fest — durchaus befriedigend geregelt worden.

Aus den Bestimmungen über die bei Inkrafttreten des Gesetzes laufenden Unterstützungen ist wesentlich, daß sie auch auf die Krisenfürsorge ausgedehnt worden sind und insbesondere auch für Krisenunterstützte zunächst Arbeitslosenunterstützung fortgewährt wird.

In den zehnten (letzten) Absatz Strafbestimmungen sind diejenigen aus dem AVG. sinngemäß übernommen worden.

„Arbeitsfürsorge".

Die Ergebnisse des 40. Deutschen Fürsorgetages[1]).

I.

Die Arbeitsfürsorge ist so alt wie die Armenpflege. Die Bedeutung, die sie heute gewonnen hat, jedoch ist einzigartig in der Geschichte. Die Gründe hat Dr. Frieda Wunderlich in Hamburg dargelegt. Wir befinden uns in einem Schnittpunkt wirtschaftlicher und kultureller Entwicklungslinien, in dem eine außerordentliche Wertung der Arbeit an sich und damit auch der Arbeit als Hilfsmittel der Fürsorge sich ergeben muß. Praktisch sehen wir weit über eine Million Menschen infolge Arbeitslosigkeit der Gefahr des wirtschaftlichen und moralischen Verfalls ausgesetzt, während andererseits Wissenschaft und Erfahrung die Aussicht eröffnen, Tausende von Personen in den Wirtschaftsprozeß einzuordnen, die früher darin kein oder jedenfalls kein angemessenes Unterkommen fanden. Um die beiden großen Probleme der sogenannten Arbeitsfürsorge für Arbeitsfähige einerseits und für Erwerbsbeschränkte andererseits gruppierten sich die Hamburger Verhandlungen. Das Thema lautete: „Die Verwertung der Arbeitskraft als Problem der Fürsorge". Landeshauptmann Dr. Horion, Düsseldorf, hätte es lieber „Die Versorgung der Hilfsbedürftigen mit Arbeit" genannt. Tatsächlich ergeben erst beide Formeln zusammen das Leitmotiv der Tagung. Es handelt sich darum, einmal bei der Knappheit der öffentlichen und privaten Mittel die Unterstützten nach Möglichkeit noch einen Teil ihres Unterhaltes selbst erarbeiten und andererseits ihnen die Segnungen geregelter Arbeit zuteil werden zu lassen.

Schon in den Vorberichten und wieder in den Verhandlungen bemühten sich die Referenten zunächst um die Klärung der grundlegenden Begriffe. Endgültige Lösungen wurden noch nicht erzielt, aber wertvolle Fingerzeige gegeben.

Präsident Dr. Link, Lübeck, Oberverwaltungsrat Dr. Marx, Nürnberg, stellten in Gegensatz: Arbeitsfürsorge für Arbeitsfähige und -willige und Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte und Arbeitsunwillige. Nach Marx umfaßt die Arbeitsfürsorge die Maßnahmen, die zur Pflege und Erhaltung der Arbeitskraft wirtschaftlich gefährdeter Menschen getroffen werden, um ihnen ein Durchschnittsmaß an Existenzsicherung zu geben[2]). Dr. Frieda Wunderlich unterschied, um während der Tagung Begriffsstreitigkeiten zu vermeiden, zwischen Arbeitsfürsorge im weiteren Sinne, die auch die sozialpolitischen Maßnahmen der Arbeitsvermittlung, Bereitstellung von Notstandsarbeiten und sonstigen Einrichtungen der produktiven Erwerbslosenfürsorge umfaßt, und Arbeitsfürsorge im engeren Sinne als der Gesamtheit der Maßnahmen, die entweder Erwerbsschwachen oder Asozialen Fürsorge in Gestalt von Arbeitsmöglichkeiten gewähren oder sie zu selbständigen Arbeitsleistungen zu befähigen suchen, ließ aber klar erkennen, daß sie nur die letztere als in den Bereich der Wohlfahrtspflege fallend betrachtet.

Beigeordneter Dr. Reinhaus, Barmen, wandte gegen die Ausdehnung des Begriffes Arbeitsfürsorge auf Maßnahmen für alle Arbeitslosen ein, daß damit die Grenzen der Fürsorge verwischt würden, und Dr. Polligkeit ließ im Schlußwort die Frage offen, ob man die „Arbeitsfürsorge für Arbeitsfähige" etwa als Arbeitsbeschaffung oder ähnlich bezeichnen wolle.

Die Lösung liegt m. E. in dieser Richtung, d. h. in der Bildung eines neuen Begriffes für die Versorgung der Arbeitslosen mit Arbeit, wenn auch die Bezeichnung Arbeitsbeschaffung nicht als geeignet erscheint, da sich mit ihr bereits ein anderer fester Vorstellungsinhalt verbindet und nicht nach dieser Seite neue Verwirrung geschaffen werden sollte. Die Maßnahmen, die für beliebige Arbeitslose ergriffen werden, sind jedenfalls nicht mehr eigentlich fürsorgerischer Natur und können auch mit den spezifischen Methoden der Fürsorge nicht bewältigt werden. Man tut auch vor der Oeffentlichkeit gut, nicht durch eine Grenzverwischung in der Begriffsbildung die Fürsorge mit der Verantwortung für Aufgaben zu belasten, denen sie nicht ganz gerecht werden kann. Auch wehrt sich der Arbeitslose nicht mit Unrecht gegen die „Fürsorge", solange er keinen Anlaß zur Anwendung ihrer besonderen Methoden gegeben hat.

Geht man diesen Weg, so kann auch die Gegenüberstellung der Begriffe Arbeitsfähige und Erwerbsbeschränkte fallen, die sich überschneiden, da es arbeitsfähige Erwerbsbeschränkte und erwerbsbeschränkte Arbeitsfähige gibt.

Dem Begriff „erwerbsbeschränkt" sucht Marx dadurch beizukommen, daß er einen arbeitsmarktpolitischen und einen sozialfürsorgerischen Begriff bildet.

Der erstere soll diejenigen umfassen, deren Wettbewerbsfähigkeit durch wirtschaftliche, körperliche oder seelische Hemmungen herabgesetzt ist, und deren Notstand durch individuelle Beschränkung der Vermittlungsfähigkeit gekennzeichnet wird, kürzer: deren Vermittlungsfähigkeit infolge wirtschaftlicher, körperlicher oder seelischer Hemmungen beschränkt ist. Unter den sozialfürsorgerischen Begriff soll fallen, wer infolge erheblicher körperlicher und seelischer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Fürsorge anheimfällt und nur durch besondere, der Fürsorge eigentümliche Maßnahmen selbständig gemacht werden kann, kurz: wer infolge körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht nur „vermittlungsbeschränkt", sondern vermittlungsunfähig" (wenigstens vorerst) und dadurch hilfsbedürftig ist.

Diese Komplizierung im Bereiche der Begriffe erscheint aber wenig glücklich. Festgehalten werden sollte an einem allgemeingültigen — auch dem Laien verständlichen — Oberbegriff. Als erwerbsbeschränkt kann gelten, wer zwar noch Erwerbsarbeit leisten kann, aber aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht imstande ist, durch Verrichtung beliebiger Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. (Dies soll noch keine endgültige Definition sein, es kommt hier nur darauf an, zu zeigen, in welcher Richtung m. E. die Lösung zu suchen ist.) Vielleicht würde für den praktischen Gebrauch auch die Formulierung genügen: erwerbsbeschränkt ist, wer aus in seiner Person liegenden Gründen nicht in normaler Weise seinem Erwerbe nachgehen kann, wobei dem Sprachgebrauche nach unter Erwerb Unterhaltsgewinnung zu verstehen ist. Damit wäre die aus objektiven Gründen sich ergebende sogenannte „wirtschaftliche Erwerbsbeschränktheit" ausgeschlossen, die vieldeutig ist und ins Uferlose führt. Marx' Einwand, ein derartiger Begriff sei unbrauchbar, weil er rein wirtschaftlich orientiert ist und das Wesen der Wohlfahrtspflege nicht erfaßt[1]), ist deshalb nicht stichhaltig, weil Erwerbsbeschränktheit mit Wohlfahrtspflege an sich noch gar nichts zu tun hat. Es gibt Erwerbsbeschränkte, auch wenn es keine Wohlfahrtspflege gibt.

Von den Erwerbsbeschränkten kann ein Teil noch vom Arbeitsnachweis vermittelt werden, ein anderer Teil fällt der Fürsorge anheim. Man kann die ersteren vermittlungsfähige Erwerbsbeschränkte, die anderen fürsorgebedürftige Erwerbsbeschränkte nennen. Beide sind allgemein „erwerbsbeschränkt".

Marx teilt dann weiter ein in „Erwerbsbeschränkte im engeren Sinn (Beschädigte)" und in „psychisch Erwerbsbeschränkte". Die Unterscheidung mag aus praktischen Gründen zweckmäßig sein. Nur sollte insbesondere für die erste Gruppe noch eine durchsichtigere Bezeichnung gefunden werden. Auch ist die Grenzlinie noch nicht

---

[1]) 23. bis 25. Mai 1927 in Hamburg. Vgl. Sp. 435 f.

[2]) Gekürzte Fassung der Definition in den Marxschen Leitsätzen.

[1]) Die Verwertung der Arbeitskraft als Problem der Fürsorge, Bd. I. Vorbericht für den 40. Deutschen Fürsorgetag in Hamburg. Schriften des deutschen Vereins f. öff. u. pr. Fürsorge. Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B. 1927. S. 122/123.

deutlich gezogen. Doch werden hier erst weitere Untersuchungen über die Ursachen und die Art der Erwerbsbeschränktheit, an denen sich vor allem auch die Medizin beteiligen muß, größere Klarheit schaffen.

Klar herausgetreten sind in Hamburg folgende Leitgedanken:

1. Anzustreben ist in erster Linie, alle Arbeitskräfte (einschließlich der Teilkräfte) in der freien Wirtschaft zu erhalten oder sie in diese einzuordnen.

2. Soweit die Wirtschaft die Aufnahme versagt, ist zwecks Erhaltung der Arbeitskraft von seiten der öffentlichen Verwaltung für Arbeit zu sorgen (sozialpolitische, keine fürsorgerische Maßnahme).

3. Erwerbsbeschränkte sind mittels Arbeitsfürsorge nach Möglichkeit voll erwerbsfähig zu machen.

4. Dauernd Erwerbsbeschränkte sind mittels Arbeitsfürsorge in den Stand zu setzen, noch einen Teil ihres Unterhaltes selbst zu beschaffen.

5. Erwerbsunfähige sind nach Möglichkeit erwerbsfähig zu machen.

6. Dauernd Erwerbsunfähige sind zu beschäftigen.

Die fürsorgerischen Maßnahmen beginnen also erst bei Punkt 3, die eigentliche Arbeitsfürsorge beschränkt sich auf Punkt 3 bis 5, die Fürsorge für die vorübergehend und dauernd Erwerbsbeschränkten und für nur vorläufig Erwerbsunfähige, obgleich in letzterem Fall die Erwerbsbefähigung wohl schon mehr medizinische als fürsorgerische Maßnahmen verlangt.

Das schwierigste Problem liegt heute zwischen Punkt 1 und den folgenden. Die Wirtschaft ist im Verhältnis zu den vorhandenen Kräften, wie Dr. Wunderlich ausführte, so wenig aufnahmefähig, wie zuvor erst einmal in der neueren Geschichte, zur Zeit der Industrialisierung Englands. „Der Arbeitslosigkeit, die auf Arbeitsmangel beruht, ist letzten Endes nur mit Mitteln der Wirtschaft zu begegnen." An dieses Urteil anknüpfend, erörterte Dr. Wunderlich die Maßnahmen, die der Wirtschaft selbst zur Verfügung stehen, um die von ihr verursachten Notstände von sich aus zu beseitigen. Es ist nicht zu viel gesagt, daß die Ausführungen außerordentliche Perspektiven eröffnet haben. Leider kann hier kein Eindruck von dem Vortrag vermittelt werden (hierfür ist auf die bevorstehende Veröffentlichung durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge zu verweisen). Es wird nur ein unvollständiger Auszug unter dem Gesichtspunkt der praktischen Vorschläge gegeben:

Nachdem im Anschluß an die Stabilisierung der Währung die der kapitalistischen Wirtschaft eigentümliche rhythmische Auf- und Abwärtsbewegung der Konjunktur wieder eingesetzt hat, befinden wir uns zurzeit in einer Phase aufsteigender Konjunktur, die aber von den großen Umwälzungen überschattet wird, die sich aus der veränderten Struktur der Wirtschaft ergeben, und „die zu einem neuen wirtschaftlichen Weltbilde zu führen scheinen". „Im Verlauf von Monaten, hoffentlich nicht von Jahren, müssen wir die Umstellung unserer Volkswirtschaft auf die Weltwirtschaft, die Anpassung an die inzwischen fortgeschrittene Industrialisierung vornehmen." Diese Umstellung hat die Verhältnismäßigkeit innerhalb der Wirtschaft gestört, das Verhältnis der Produktionszweige zueinander wie das Verhältnis von Produktionsfähigkeit und Absatz. Die Rationalisierung der wieder gefestigten Unternehmungen setzt immer von neuem Arbeitskräfte frei. Hier scheint der Tiefpunkt noch nicht überschritten.

„Die strukturelle Depression, in der wir uns immer noch befinden, ist insofern optimistisch zu beurteilen, als sie zu einer gewaltigen Steigerung der wirtschaftlichen Ergiebigkeit führen wird, die Voraussetzung der Belebung des Arbeitsmarktes ist. Ueberwinden werden wir die Arbeitslosigkeit in demselben Maße, in dem wir der Umstellung entsprechend unseren Absatz erweitern, sei es durch Senkung der Warenpreise, sei es durch eine Neugruppierung der Einkommen, die den Verkauf der gesamten Produktenmenge ermöglicht." In dem möglichen Anwachsen der Bevölkerung sieht Dr. Wunderlich keinen Anlaß zur Sorge. Sie unterzubringen, ist lediglich eine Frage der Ergiebigkeit und Elastizität der Wirtschaft. Erstere scheint gesichert, auf letztere kann evtl. mit staatlichen Maßnahmen (insbesondere der Handels- und Kartellpolitik) eingewirkt werden. Stärker als bisher sollte die Kreditkontrolle zur Krisenabschwächung herangezogen werden. In der Richtung der Krisenverhütung oder wenigstens -linderung wirkt auch die Normalisierung, da sie Verkleinerung der Lager erlaubt und Umstellungen erleichtert. Mehr Aufmerksamkeit gebührt dem Ausgleich von Saisonschwankungen. (So geht im Baugewerbe insbesondere durch schlechte Verteilung der Aufträge regelmäßig mehr als ein Drittel der möglichen Arbeitszeit verloren.) Der Staat kann notfalls durch Vergebung von Aufträgen oder Durchführung eigener Aufgaben für Ankurbelung der Wirtschaft sorgen. Nicht zu empfehlen ist die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung an notleidende Betriebe zwecks Weiterbeschäftigung ihrer Arbeitskräfte. Kreditgewährung, Vergebung von Aufträgen und Durchführung notwendiger Arbeiten in eigener Regie sind den künstlich geschaffenen Arbeiten (Notstandsarbeit) vorzuziehen. Die Verschiebung öffentlicher Aufträge au Krisenzeiten kann Arbeiterentlassungen verhindern. Notwendig wär die Ausarbeitung eines Programmes, das bei sinkender Konjunktu zur Durchführung käme.

Bezüglich der durch Strukturänderung verursachten Arbeitslosigkeit kommt Dr. Wunderlich zu dem Schluß, daß vor allem di Verantwortlichkeit der großen monopolartigen Gebilde al Träger der kapitalistischen Planwirtschaft geweckt und ihr volkswirtschaftliches Denken so geschult werden muß, daß sie „die Freisetzun von Arbeitskräften, die an keiner anderen Stelle Verwendung finde können, wenigstens ebenso als Verlust ansehen, wie eine Kapitalvernichtung". Viel zu wenig ist noch beachtet worden, was di Betriebe, denen jetzt stillschweigend zugestanden wird, die Hauptkoste einer schlechten Konjunktur den Arbeitnehmern oder dem Staate auf zuerlegen, selbst zur Verhütung der Arbeitslosigkeit tun können. Fü die Volkswirtschaft wäre ihr Eintreten viel billiger als das de öffentlichen Verwaltung. Beispielsweise lassen in Amerika gewiß Saisonbetriebe in der stillen Zeit andersartige Artikel herstellen un halten damit ihre Arbeiter durch. Aus Deutschland führte Dr. Wunderlic das Beispiel an, daß eine Zigarrenfabrik nebenbei eine kleine Kistenfabrik unterhält, um die Arbeiter bei schlechter Konjunktur dort unte zubringen. Rentabilitäts- und Menscheninteressen gehen ein große Stück Wegs zusammen; wo es wirklich zum Konflikt käme, lohnt es, Wege zu suchen, ihn zu überwinden. Um den Beschäftigungsausgleich herbeizuführen — und damit auch eine ungeheure privat wirtschaftliche Verschwendung bei der Einstellung, Verwendung un Entlassung von Menschenkräften zu verhindern —, wäre es an de Zeit, im Betrieb besondere Angestellte mit der Untersuchung de Betriebsprobleme auch von der Arbeitsseite aus zu betrauen. Betrieb die Fachkräfte so stark spezialisieren, daß sie bei Entlassung au Rationalisierungsgründen fast als Ungelernte auf den Arbeitsmar erscheinen, könnten sicher vielfach ohne Gefährdung der Rentabilitä diese Kräfte bei der Entlassung zu größerer Verwendungsfähigkei schulen lassen. Es wäre kein unbilliges Verlangen, daß z. B. di durch die Rationalisierung ersparten Summen eine Zeitlang z „arbeitsfürsorgerischen" Zwecken für die Entlassenen zur Verfügun gestellt würden; evtl. könnten dabei ganze Industriegruppen gemein sam vorgehen. Die Kosten, die privatwirtschaftlich entstehen, ab sicher tragbar sind, würden sich volkswirtschaftlich reich bezahlt mache

Gute Fortschritte zeigen sich hinsichtlich der Schutzmaßnahme der Betriebe zur Verhütung der Erwerbsbeschränkung. B Behandlung des Problems der Versorgung der Erwerbsbeschränkte wurden die Alters- und Invalidenwerkstätten der Schalckerwerke i Gelsenkirchen erwähnt. In großem Umfange könnten noch Erwerbsbeschränkte in die Betriebe eingeordnet werden. Die Wirtschaft ha heute „für mehr Erwerbsbeschränkte Arbeitsgelegenheit als Erwerbsbeschränkte unterzubringen sind". „Zahlreiche mechanische Arbeite die heute von Vollkräften ausgeführt werden, ließen sich von halbe und Viertelkräften zufriedenstellend erledigen." Unter Mitwirkun der Gewerbeaufsicht sollten Arbeitsanalysen darauf angestellt werde welche Arbeiten von Teilkräften ausgeführt werden können. Unte suchungen der Arbeitsbedingungen durch Psychologen, die Bemühunge um die Bestgestaltung des Arbeitsplatzes wirken in dieser Richtun Neue Methoden der Erziehung und Ausbildung des industriellen Nach wuchses (die Bestrebungen des „Dinta" und die Versuche von Profess Friedrich, Karlsruhe) lassen für die Zukunft auf eine umfassende Verwendungsfähigkeit der Arbeitskräfte hoffen. Mit dem Fortschreite in der Analyse der Grundfertigkeiten werden auch leicht zweckmäßig Vorlehren für Berufsschwache eingerichtet werden können.

Viel kann von seiten der Wirtschaft geschehen, um einen Teil de Arbeitsfürsorge überflüssig zu machen. „Es muß nur der Gesichtspunkt der Verantwortung für die richtige Verwendung der Menschenkraft einmal hineingetragen werden in die Wirtschaft. Unsere Aufgab wird es sein, das Verständnis zu wecken, sowohl in immer neuer Gesinnungsappell wie auch in der Sprache, die die Wirtschaft bereit versteht, in der Sprache der Rentabilität. Den Gesinnungswande heute schon zu erwarten, wo die Parteien des Arbeitsverhältnisses i scharfem Klassenkampf sich gegenüberstehen, wäre Utopie; aber „es i zu hoffen, daß, um mit Lassalle zu sprechen, die Utopie von heut zur Wirklichkeit von morgen werden wird".

Hier ist ein Weg gewiesen, und zwar der einzige, der eine großen Teil der öffentlichen Fürsorge überflüssig machen kann. Di Wohlfahrtspflege, die auch ohne die aus der Arbeitslosigkeit erwachsend Massennot noch genug Aufgaben zu erfüllen hat — die psychische Krankheiten, die wir als Folge von Krieg und Inflation durchgemach haben, werden sich erst in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten vo auswirken —, wird der Wirtschaft für die Einengung ihres Tätigkeits

gebietes dankbar sein. In der Diskussion wurde der Wert eines derartigen Appells und die Möglichkeit des geforderten Gesinnungswandels angezweifelt. Aber es gibt keinen Wandel ohne Gesinnungswandel, und da der kapitalistische Unternehmer eine andere Mentalität hat als der Zunftmeister, so ist nicht einzusehen, warum der Wirtschaftsträger von morgen nicht anders denken soll als der von gestern.

(Fortsetzung folgt.)

Dr. Erna Hamann, Berlin.

Die Allgemeine Deutsche Arbeitsnachweistagung in Dresden vom 2.—4. Juni.

Ueber die groß aufgezogene, von über tausend Personen besuchte Tagung hat Stadtrat Dr. Fischer bereits ein Stimmungsbild gegeben (vgl. Sp. 593). Ihr Verlauf sei aber noch chronistisch festgehalten. Von den anwesenden Behördenvertretern seien erwähnt: als Vertreter des Reichsarbeitsministers Ministerialrat Beisiegel, ferner der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung Dr. Syrup, der Sächsische Arbeitsminister und der Dresdener Oberbürgermeister. Besonders freudig begrüßt wurden mehrere Vertreter aus Deutschösterreich und Danzig. Die Leitung lag in den Händen von Oberregierungsrat Lüttich, des Vorsitzenden des Sächsischen Landesarbeitsamts.

Die Vorträge behandelten die drei großen Gebiete — Berufsberatung, Arbeitslosenvermittlung, Arbeitslosenhilfe — „im Dienste der Wirtschaft". Die Verteilung der Redner war glücklich: Zu den beiden ersten Themen kamen je ein Wissenschaftler und ein Praktiker, zu dem dritten ein Ministeriumsvertreter zu Wort.

Am eindrucksvollsten war der an erster Stelle stehende, geistvolle Vortrag von Prof. Dr. Aloys Fischer, München, über die Berufsberatung. Nicht um aller einzelnen Gesichtspunkte willen, denen man vielfach nicht zustimmen kann, sondern wegen der Kompromißlosigkeit seiner Gedankenführung und der tiefen Erfassung der ethisch-sozialen Grundfragen. Fischer ging davon aus, daß die gegenwärtigen Nöte aus der europäischen Niederlage, dem wahren Ergebnis des Krieges, entstanden seien. Die Arbeitslosigkeit sei eine europäische und von Dauer, sie kann mit den normalen Mitteln nicht beseitigt werden, sondern erfordert langjährige politische Arbeit. Im Augenblick steht die Berufsschöpfung im Vordergrunde. Berufsberatung kann aber nicht arbeitsschöpferisch wirken. Der Berufsberater muß mit dem Wahn brechen, daß jedes deutsche Kind unbedingt auf deutschem Boden beschäftigt werden könne. Er muß das Recht und den Mut haben, auch die Auswanderung zu empfehlen. Die produktive Erwerbslosenfürsorge ist für Massen auf die Dauer unhaltbar. Die kurzfristige Beschäftigung ohne Berufsverbundenheit erschüttert die moralischen Grundlagen der Arbeit. Die weitere große Gefahr für die Jugend liegt in der „Zerrüttung der Wirtschaftswürde und -ethik". Die Jugend muß wieder zu dem alten Ideal der Schaffensfreudigkeit zurückgeführt werden. Sie muß immun gemacht werden gegen den Glauben, daß nur die Verhältnisse zu ändern sind. Es gilt, „der Jugend Illusionen zu rauben, um ihr Begeisterung zu geben". Die Berufsberatung muß vor allen Dingen dahin streben, die Vorurteile gegen die Arbeitsart zu bekämpfen, dagegen die Bedeutung der Arbeitsausübung betonen. Sie darf aber keinesfalls zu einem Berufszwang führen, dem Jugendlichen die eigene Verantwortung nicht abnehmen. Von Wert außer der Einzelberatung auch die allgemeine Einwirkung auf sorgfältigere Berufswahl. Es muß wieder ein Geist entwickelt werden, der Mensch und Arbeit sich finden läßt unter der Idee des Berufs, nicht der des Erwerbs, denn „der Mensch lebt nur aus dem, was seine Seele innerlich ergreift".

Der Direktor des Kölner Berufsamts Dr. van den Wyenbergh behandelte dann die Bedeutung der Berufsberatung für den Arbeitsmarkt und für die Produktionspolitik. Eine Auswanderung kann für die Jugendlichen nicht in Frage kommen, denn ihre Zahl nimmt ab, für einige Berufe besteht bereits jetzt ein Mangel. Es muß zwischen Arbeitsanforderung und individueller Leistungsfähigkeit ein Ausgleich gesucht, vor allem die Zuführung zu Berufe, die Leistungen ermöglichen, angestrebt werden. Die planmäßige allgemeine Vorbereitung bedarf der engen Verbindung mit der Schule und der Wirtschaft, die viel Verständnis zeigen. Durch die Tätigkeit der Berufsämter hat sich das Ansehen des Handwerks so stark gehoben, daß seit einigen Jahren vielfach Schwierigkeiten bestehen, Lehrstellen in der Industrie zu besetzen. Wichtig ist die Ableitung von Modeberufen — unter denen z. Zt. Friseure an erster Stelle stehen! — zu anderen, in denen Kräfte gebraucht werden. Es gibt eine Reihe überalterter Industrien, denen der Nachwuchs fehlt. Unrichtig ist die allzuhäufige Ueberleitung in höhere Schulen; nahezu 50% gehen mit 14 Jahren wieder ab. Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittelung hat trotz ihrer Jugend gute Erfolge erzielt. Die Eignungsprüfung setzt sich immer mehr durch. Es ist eine erfreuliche Folge, daß nach den Berichten von Unternehmern die Entlassungen während der Lehrlingszeit stark zurückgehen. Erwünscht ist der Ausbau der Berufsberatung in kleineren Städten und auf dem Lande.

Der erste Referent über die Arbeitsvermittlung, Prof. Dr. Mahler, Leipzig, ging davon aus, daß die Arbeitsvermittlung nur 1/3 bis 1/2 der Plätze besetze. Dieses Versagen sei auf Entwicklungsstörungen mancherlei Art zurückzuführen. Bei Schaffung des ANG. war die gedankliche Vorbereitung noch nicht abgeschlossen. Die EF. brachte dann eine übermäßige Belastung für die erst halbfertigen AN. Der AN. ist in erster Reihe Instrument der Wirtschaft. Er bedarf aber der engen Verbindung mit fast allen Zweigen der öffentlichen Fürsorge. Würde diese nach der Umgestaltung nicht dauernd erhalten bleiben, so würde die Abänderung ein Rückschritt sein. Der AN. ist eine Markteinrichtung, aber kein Warenmarkt. Der Arbeitsvermittler dient und hilft lebendigen Menschen. Das verlangt bestausgebildete Organisation, höchste Wirtschaftlichkeit. Wenige gute AN. sind wirtschaftlicher als viele schlechte. Die AN.-Bezirke dürfen sich nur nach Wirtschaftsbezirken richten. Falsche Sparsamkeit gefährdet die Leistungsfähigkeit. Die Zahl der vermittelten Stellen ist kein Beweis für die Qualität der Vermittlung. Die Arbeitsvermittler müssen persönlich geeignet sein und ständig weiter geschult werden. Eine gute Besoldung ist unbedingt notwendig. Alle organisierte Arbeitsvermittlung ist Kampf gegen wirtschaftliche Verschwendung. Trotzdem wäre die Einführung eines Benutzungszwanges falsch; der öffentliche AN. kann sich der Wirtschaft nur durch seine Leistungen empfehlen. Zur Ueberwindung von Mißtrauen ist die ständige Mitarbeit der Verwaltungsausschüsse unerläßlich. Die Arbeitsmarktpolitik ist Sache der Landes- und Reichsstellen. Die Arbeitsmarktstatistik muß verfeinert werden. Der Redner erläuterte dann noch kurz die wichtigsten Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik.

Nach ihm erörterte der Direktor des AN. Dresden Dr. Nerschmann eine Fülle von Einzelheiten „aus der täglichen Praxis". Durch Filmaufnahmen aus dem neuen Prachtbau des Dresdener Arbeitsamtes — von dessen neuzeitlicher, vorzüglicher Organisation die Besucher der Dresdener Tagung sich aus eigener Anschauung überzeugen konnten — wirksam unterstützt, wies er die Bedeutung guter technischer Einrichtungen nach. Die Zuverlässigkeit der Vermittlung hängt stark von der Qualität der Zeugnisse und Arbeitspapiere ab. Hierfür ist also vor allem die interessierte Mitwirkung der Arbeitgeber erforderlich. Die EF. muß unter allen Umständen den Bedürfnissen der Arbeitsvermittlung untergeordnet werden. Daher sind alle Unterstützungsgeschäfte so einfach wie möglich einzurichten. Unerläßlich ist eine rege Werbetätigkeit, um die Vermittlung zu beleben. Dieser Erfolg macht die aufgewendeten Kosten reichlich bezahlt, da sie zu Ersparnissen in der EF. führt.

Am letzten Tage sprach über Arbeitslosenhilfe der Ministerialdirigent im RAM. Geheimrat Dr. Weigert. Er stellte in den Vordergrund die Erklärung, daß Arbeitslosenhilfe eine soziale Aufgabe sei, die oberhalb der Wirtschaft stehe und dieser nicht ihre Maßstäbe entnehmen könne. Die entscheidenden Gesichtspunkte seien auf dem 40. Deutschen Fürsorgetag und insbesondere in dem Vortrag von Frau Dr. Wunderlich sehr klar herausgestellt worden. Die Arbeitslosenhilfe berührt sowohl die Wirtschafts- wie die Sozialpolitik. Es kann aber nicht erwartet werden, daß sich die Wirtschaft ausschließlich an der Arbeitslosenhilfe orientiert, wie auch die Diskontpolitik der Reichsbank — der die große Aufgabe der Erhaltung der deutschen Währung obliegt — nicht nach den Forderungen der Arbeitslosenhilfe geführt werden kann. Diese muß von der Tendenz beherrscht sein, an die Stelle von Unterstützung Arbeit zu setzen. Sie kann und muß der Wirtschaft nutzen, kann ihr aber auch schaden. Eine Klärung hierüber ist notwendig, weil die Versicherung bevorsteht. Geheimrat Weigert setzte sich dann mit den Ausführungen von Prof. Cassel auseinander. Die „Soziale Praxis" habe sich ein Verdienst damit erworben, daß sie die kritischen Stimmen hat zu Wort kommen lassen. Leider scheinen sie ohne erheblichen Einfluß auf Cassel geblieben zu sein. Seine Ansicht ist, wie in voller Uebereinstimmung mit Frau Dr. Wunderlich auszuführen sei, vor allem deswegen irrig, weil eine zu starke Senkung der Löhne die Kaufkraft mindert. Es ist zuzugeben, daß die Unterstützungen auf die Lohnhöhe einwirken können, solange die Sätze einheitlich sind. Diese Gefahr ist behoben, sobald die Lohnklassen eingeführt werden. Auf dem Arbeitsmarkt sind wir auf weitgehende Verschiebungen angewiesen, wobei der Automatik ein gewisser Spielraum gelassen werden muß. Die berufliche und örtliche Beweglichkeit der Arbeitskraft wird vielleicht durch das neue Unterstützungssystem etwas stärker gehemmt werden. Es ist aber z. B. auf dem Angestelltenmarkt, der stark übersetzt ist, dringend nötig, Abfluß zu schaffen. Bei langdauernder Arbeitslosigkeit kann die Ablehnung berufsfremder Arbeit nicht mehr zulässig sein. Diese schwierige Maßnahme läßt sich durchführen, weil in der Krisenfürsorge die Bereitstellung öffentlicher Mittel dazu befugt, die obere Grenze für die Unterstützung festzusetzen. So werden die volkswirtschaftlichen Gefahren in ertragbaren Grenzen bleiben. Es entsteht aber auch volkswirtschaftlicher Nutzen, wenn kurze wirtschaftliche Störungen nicht sofort zu einem beruflichen Abfluß, z. B. von Facharbeitern, führen. Die Gefahr, daß durch die Unterstützung der Arbeitswille geschwächt wird, die Bereitschaft zur Stellenaufgabe steigt, ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht allzu schwer zu nehmen. Es hat sich gezeigt, daß der Arbeitnehmer, auch trotz Kurzarbeit, mit größter Zähigkeit an seiner Arbeitsstelle hängt. Größer ist die Gefahr bei den Arbeitgebern, deren Bereitwilligkeit zu Entlassungen durch die EF. verstärkt worden ist. Demgegenüber versagen staatliche Mittel. Es bleibt nur der Versuch, das privatwirtschaftliche Interesse an der Stabilität der Arbeit zu wecken. Frau Dr. Wunderlich hat gefordert, die Betriebe, evtl. die Wirtschaftsgruppen, in stärkerem Maße für die Folgen der Rationalisierung verantwortlich zu machen. Dem ist grundsätzlich durchaus zuzustimmen, aber die Hoffnungen können in Deutschland nur schwach sein. Von größter Bedeutung ist die Erhaltung der Arbeitskraft und des Arbeitswillens durch Arbeitsbeschaffung — ohne Rücksicht darauf, ob die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms den daran geknüpften Erwartungen entsprochen hat. Die AlV. will einen Ausgleich zwischen dem privatwirtschaftlichen Interesse der Arbeitgeber und der sozialen Förderung der Arbeitnehmer herbeiführen. Das kann nur gelingen, wenn beide Gruppen die eindeutige finanzielle Verantwortung tragen und maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung besitzen.

An allen Verhandlungstagen schloß sich an die Vorträge eine eingehende Aussprache, in der vor allem führende Gewerkschaftler zu Worte kamen, die mancherlei Ergänzungen und Wünsche zum Ausdruck brachte,

sich aber in durchaus friedlichen Bahnen bewegte. Etwas lebhafter ging es nach dem Weigertschen Vortrage zu, der in seiner beweglichen und geistvollen Art starkes Interesse erweckte und allseitig als Beweis dafür empfunden wurde, daß mindestens stimmungsmäßig die Verständigung zwischen den Anhängern und Gegnern der Umorganisation der Arbeitsvermittlung sich gebessert hat. Das kam besonders in den Ausführungen von Stadtrat Dr. Fischer, Nürnberg, zum Ausdruck, die etwa seinem unmittelbar nach der Tagung in unseren Spalten veröffentlichten Aufsatz entsprachen. Vorher hatten sich aber einige Vertreter des Deutschen Städtetages noch einmal sehr kräftig zur Wehr gesetzt. Insbesondere Dr. Elsas verwies sehr temperamentvoll auf den Widerspruch, der in dem heutigen Grundgedanken von Geheimrat Weigert — die Arbeitslosenhilfe sei eine soziale Aufgabe und stehe oberhalb der Wirtschaft — gegenüber dem Entwurf bestehe, der sie von der sozialen Behörde, der Gemeinde, lösen will. Eine stärkere Wirksamkeit der Verwaltungsausschüsse in den Arbeitsämtern, also eine echte Selbstverwaltung, könne nicht mit einem Schlage durch gesetzliche Maßnahmen herbeigeführt werden, sie könne nur durch langjährige Erziehungsarbeit entwickelt werden.

Ungeachtet dieser, nun einmal nicht mehr aus der Welt zu schaffenden, sachlichen Gegensätze verlief die Tagung harmonisch. Ein erhebliches Verdienst hieran kommt den sächsischen Gastgebern zu, die mit größter Sorgfalt und in unermüdlicher Geduld für das Wohl ihrer Gäste sorgten. G. J.

Sozialversicherung.

Die vom Sozialen Ausschuß des Reichstags beantragte Regierungsvorlage über Aenderungen in der Krankenversicherung ist ihm zu Beginn seiner zweiten Lesung des Entwurfs zum Gesetz über AV. und AlV. zugegangen. Natürlich hat sie wieder die Form des Initiativantrages, unter den Namen von vier Vertretern der Regierungsparteien. Die Vorlage bezieht sich, dem Ausschußbeschluß gemäß (vgl. Sp. 560), auf 1. die Versicherungsgrenze für die Angestellten, 2. die Bemessung des Grundlohns, 3. die Ersatzkassen.

Die Grenze für die Versicherungspflicht der Angestellten wird auf Einkommen bis zu 3600 M. jährlich festgesetzt; die Berechtigung des Reichsarbeitsministers, die Grenze festzusetzen, wird gestrichen.

Der Grundlohn soll auch weiter die Unterlage für die Bemessung der baren Leistungen der Kassen bilden. Es gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil der Arbeitsentgelts, bis zum Betrage von 10 M. Die Satzung setzt den Grundlohn fest: 1. nach dem wirklichen Arbeisverdienst der einzelnen Versicherten, oder 2. nach Lohnstufen, wobei der Grundlohn auf die Mitte zwischen dem höchsten und niedrigsten Satz festzusetzen ist, oder 3. nach Mitgliederklassen, wobei für den Grundlohn ein für die Klasse vereinbarter Tariflohn, sonst der durchschnittliche Tagesentgelt maßgebend ist. Die Berechnungsarten können nebeneinander angewandt werden.

Die Bestimmungen über die Ersatzkassen (§ 503 RVO.) erhalten einen neuen Zusatz, nach dem auf Antrag eines wirtschaftlichen Verbandes von Arbeitnehmern, dem mindestens 10000 Mitglieder angehören, der Reichsarbeitsminister — und zwar bis zum Schlusse des Monats März 1928 — einen für die Verbandsmitglieder errichteten Versicherungsverein a. G. (Berufskrankenkasse) als Ersatzkasse für die krankenversicherungspflichtigen Mitglieder zulassen kann, wenn die Satzung den weiteren Vorschriften über die Ersatzkassen genügt und die Zulassung nicht den berechtigten Interessen der Allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkassen zuwiderläuft. Der Antrag kann auch von mehreren Verbänden mit zusammen 10000 Mitgliedern oder von einer Vereinigung solcher Verbände gestellt werden. Die Zulassung einer Berufskrankenkasse kann, außer den sonst für Ersatzkassen geltenden Gründen, auch dann widerrufen werden, wenn die Mitgliederzahl nach dreijährigem Bestehen noch nicht 5000 beträgt oder später für die Dauer mindestens eines Jahres darunter sinkt oder der weitere Bestand den berechtigten Interessen der Allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse zuwiderläuft.

Arbeiterschutz.

Zum Streit um die Arbeitszeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau.

Ende April d. J. ist für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau ein Schiedsspruch gefällt worden, der für die durchlaufenden Betriebe (Brikettfabriken u. dgl.) eine bis 1. Juli 1928 unkündbare Verkürzung der Schichtzeit von 12 auf 11 Stunden bei 9½ Stunden reiner Arbeitszeit ab 1. Oktober des Jahres, für nichtdurchlaufende Betriebe auf 10½ bei 9½ Stunden Arbeitszeit ab 1. Juli vorsieht. Für einzelne Werke und die Randreviere kann die Frist für die Einführung der verkürzten Arbeitszeit bis spätestens 1. April 1928 ausgedehnt werden. Für die über 8 Stunden hinausgehenden Arbeitsstunden wird ein Lohnzuschlag von 15% gezahlt.

Dieser Schiedsspruch, der am 30. April für verbindlich erklärt worden ist, gründet sich auf das Gutachten der für die Untersuchung der Arbeitszeitfrage im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau eingesetzten Kommission (Susat, Brauer und Spackeler)[1]), dessen Ergebnis Sp. 380 bereits veröffentlicht worden ist.

Die Kommission hat in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen und Folgerungen die jetzige und künftige Rentabilität des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaues gestellt. Sie hat sich im wesentlichen auf eine Untersuchung der Verhältnisse der Tagebauwerke beschränkt. Sie hat die Rentabilität von 19 Aktiengesellschaften mit etwa 70% der Brikettproduktion der fraglichen Reviere an Hand der Bilanzen geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Rentabilität, die der mitteldeutsche Braunkohlenbergbau im Jahre 1925 aufwies (Verzinsung der Anlagekosten mit höchstens 5% auf die Dauer nicht gedrückt werden dürfe, sofern man auf seine Erhaltung Gewicht lege. Außer den Bilanzen hat die Kommission noch eine Selbstkostenprüfung herangezogen, die im Februar 1926 vom Reichswirtschaftsministerium für einen großen Teil des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaus angestellt worden ist. Sie hat gefunden, daß, wenn man alle Vorbehalte und Korrekturen berücksichtigt, die sich aus der anderen Grundlage der Erhebung ergeben, diese die Richtigkeit der aus der Bilanzprüfung gewonnenen Ansicht mindestens insoweit bestätigt, „daß die ausgeschüttete Dividende ungefähr dem tatsächlichen Gewinn entsprechen muß, und daß insbesondere nicht die Rede davon sein kann, daß der Gewinn durch wesentliche stille Rückstellungen geschmälert ist".

Eine Erhöhung der Rentabilität des Bergbaues ist nach Meinung der Gutachter in Zukunft denkbar auf der einen Seite durch eine Steigerung der Erlöse, auf der anderen durch Senkung der Selbstkosten. Hiervon ist die Steigerung der Erlöse die leichter durchführbare Maßnahme. In gewissem Umfange werde noch eine Preiserhöhung möglich sein. Ferner könne man den Kampf um die von Stein- und Braunkohle umstrittenen Absatzgebiete einschränken, der zu einem Verkauf von 10—20% der Produktion zu Kampfpreisen führe, die bis zu 4 Mark pro Tonne unter den üblichen Preisen liegen. Schließlich könne man die sehr hohen Händlerrabatte herabsetzen. Die Ermäßigung der Selbstkosten könne vor sich gehen 1. durch Senkung der Generalunkosten. „Abgesehen von gewissen Einschränkungen lassen sich hier bei manchen größeren Werken durch organisatorische Aenderungen, insbesondere durch Abbau einer bürokratischen Ueberorganisation, Ersparnisse erzielen." Die durch Rationalisierung, die eine intensivere Maschinenarbeit voraussetzt, erreichbare Selbstkostensenkung werde größtenteils durch die sich immer ungünstiger gestaltenden Abbaubedingungen (Anwachsen der die Kohle bedeckenden Erdschicht) aufgewogen werden. Immerhin sei zu erwarten, daß in der nächsten Zukunft der technische Fortschritt noch überwiegen und eine geringe Senkung der Selbstkosten herbeiführen werde. Was das von Arbeitnehmerseite angeführte Argument, daß eine Steigerung der Arbeitsleistung pro Lohnschicht das Anzeichen für eine entsprechende Senkung der Selbstkosten sei, angehe, so zeige ein Vergleich der Leistungssteigerung mit der Lohnsteigerung seit der Stabilisierung, daß der größte Teil des wirtschaftlichen Effekts der Leistungssteigerung durch die Lohnsteigerung absorbiert worden sei. Immerhin sei der Lohnanteil gesunken. Dem stehe auf der anderen Seite eine Steigerung der Abschreibungen und der Kapitalverzinsung für die Maschinenbeschaffung (da in erster Linie die erhöhte Leistung durch technische Rationalisierung herbeigeführt worden sei) in unbekannter Höhe gegenüber. Trotzdem könne man annehmen, daß im ganzen eine Senkung der Selbstkosten in nicht feststellbarem Ausmaß eingetreten sei, die jedoch in der erwähnten Selbstkostenprüfung des Reichswirtschaftsministeriums bereits mit enthalten wäre.

Schließlich sei eine Senkung der durchschnittlichen Selbstkosten möglich durch Stillegung dauernd unrentabler Gruben, wie sie im Verlaufe der Rationalisierung vereinzelt schon vorgenommen worden sei[2]). Erfolgt die Stillegung von Gruben gemeinhin auch erst, wenn nicht einmal ein Teil der Abschreibungen verdient wurde, so dürfe man doch solche Werke nicht in Rücksicht ziehen, wenn es sich darum handelt, ob eine sozial erwünschte Schichtkürzung wirtschaftlich tragbar ist. „Denn schließlich könne in jeder Industrie, in der die Löhne eine wesentliche Rolle spielen, unrentable Werke durch eine lange Schichtzeit der Arbeiter am Leben gehalten werden. Billigerweise können jedenfalls nicht alle Arbeiter eines Industriekreises zu längerer Arbeit gezwungen werden, wenn es einige Werke gibt, deren Arbeiterschaft nur mit Hilfe einer langen Arbeitszeit ihre Arbeitsstelle behalten kann". Zweckmäßig sei es, derartige Stillegungen allmählich vorzunehmen, damit keine Störungen des Wirtschaftslebens einträten und die freiwerdenden Arbeiter vom Arbeitsmarkt möglichst weitgehend aufgenommen werden könnten. Für die Selbstkosten senkende Wirkung von Stillegungen führt das Gutachten folgende Ziffern an: Die Stillegung von 3 der in der Untersuchung des Reichswirtschaftsministeriums berücksichtigten 15 Tagebaubetriebe, mit 5% von deren Gesamtproduktion, würde eine Senkung der durchschnittlichen Selbstkosten um 2,6%, die Stillegung von 4 Werken mit 20% der Produktion eine solche von 6,6% zur Folge haben; falls die Produktionsquote von den übrigen Werken übernommen würde und nutzbringend absetzbar wäre, sogar noch eine höhere.

Vor allem auf Grund der Möglichkeiten einer Erhöhung der Erlöse kommt die Kommission zu dem Schluß, daß eine gewisse Schicht

[1]) Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt, Jahrgang 1927, Nr. 12/13.

[2]) Der Geschäftsbericht des Deutschen Braunkohlen-Industrie-Vereins, Halle, für 1926/27 führt (nach der Deutschen Bergwerkszeitung Nr. 137 vom 15. Juni 1927) für ganz Preußen einen Rückgang von 297 betriebenen Werken im Jahre 1925 auf 284 im Jahre 1926, für das Land Sachsen von 48 auf 37 an. Die Belegschaftsziffer ist im Verlauf der Rationalisierung im gleichen Zeitraum in den Oberbergamtsbezirken Clausthal um 26,5%, Breslau 7,4% und Halle 6,6% zurückgegangen.

verkürzung tragbar sein würde. Auch wenn die wirtschaftlichen Möglichkeiten geringer wären als es der Fall sei, so liege eine Verkürzung im Interesse der Angleichung der Arbeitszeit an die der anderen Industrien Mitteldeutschlands. Auf die Dauer sei, zumal bei der durch die Bevölkerungsbewegung des nächsten Jahrzehnts wahrscheinlichen Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Aufrechterhaltung einer längeren Arbeitszeit bei gleichen Löhnen, wie sie in den anderen Industrien gezahlt werden, ohnehin nicht möglich. „Im Interesse der Gesamtwirtschaft, nicht etwa nur im Interesse der mitteldeutschen Braunkohlenindustrie" liege es, „den Uebergang ganz allmählich auf eine Reihe von Jahren verteilt zu gestalten". Jeder plötzliche Uebergang bedeute eine Störung des so empfindlichen Produktionsapparates und Absatzmarktes (wie auch Krieg, Revolution, Stabilisierung sie dargestellt hätten), die zu vermeiden im Interesse der deutschen Volkswirtschaft „und damit auch im Interesse der Arbeitnehmer in genau demselben Maße wie der übrigen Volksangehörigen" liege.

Um zu einem positiven Vorschlag für eine Schichtverkürzung zu kommen, untersucht die Kommission in längeren Ausführungen die Wirkung einer Verkürzung der Arbeitszeit. Sie hatte sich dabei mit den entgegengesetzten Behauptungen der Parteien auseinanderzusetzen, von denen die eine — die Arbeitnehmer — behauptete, daß die Achtstundenschicht möglich sei, weil eine Verkürzung der Arbeitszeit durch Leistungssteigerung eine Minderleistung gegenüber dem jetzigen Zustande nicht hervorrufen würde, während die andere — die Arbeitgeber — behauptete, daß eine Leistungssteigerung nicht möglich sei, und daß man also bei 8-stündiger Schichtzeit im ganzen mit dreifacher Besetzung aller Posten zu rechnen habe, da die Technik des Betriebes nur durchlaufende Arbeit ermögliche. Die Kommission hat sich keiner der beiden Meinungen angeschlossen. Sie ist der Ueberzeugung, daß ein Ausgleich der Schichtverkürzung durch Mehrleistung in fühlbarem Maße unmöglich sei, da für die Mehrzahl aller Arbeiter das Arbeitstempo durch die Maschine bestimmt werde; andererseits ist sie der Meinung, daß durch fortschreitende Mechanisierung für die Grube eine kürzere als 24-stündige Betriebsdauer ausreichen müsse, für die durchlaufenden Betriebe (Brikettfabriken u. a.) Springerschichten eingerichtet werden könnten, d. h., daß für die entstehende Pause zwischen den Schichten bei den Maschinen und Apparaten, die unbedingt durchlaufend im Betrieb sein müssen, die Posten durch Leute besetzt würden, die in der übrigen Zeit anderweitig beschäftigt werden. Die Umstellung werde Kapitalaufwand erfordern und eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Jede Arbeitszeitkürzung bedeute eine Belastung, „deren Ausgleich nur zum Teil und allmählich von einer weiteren Rationalisierung erwartet werden kann. Da die letztere sich nur stufenweise entwickeln und auswirken kann, auf die Arbeitszeitkürzung nicht plötzlich, sondern nur der Entwicklung der Technik entsprechend allmählich erfolgen".

Aus diesem allen gehe hervor, daß der Achtstundentag, der das Dreischichtensystem, also „Belegschaftsvermehrung großen Ausmaßes mit allen ihren Folgen (Koloniebauten u. dgl.) bedingen" würde, nicht in Frage komme. Auch die Einführung des 10—11-Stunden-Schichtensystems in der Grube, kombiniert mit dem Dreischichtensystem in der Fabrik, müsse vor allem wegen der erheblichen Mehreinstellung von Arbeitskräften ausscheiden. Auf Grund weiterer Erwägungen, die insbesondere die Tragbarkeit von Springerschichten in der Grube und den Unterschied der Möglichkeit produktiver Ausnutzung der Springer bei 11- bzw. 10-stündiger Schicht in der Fabrik betreffen, kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß nur eine Verkürzung um 1 Stunde für wirtschaftlich tragbar erklärt werden könne.

Der eingangs erwähnte Schiedsspruch hat sich im wesentlichen den Folgerungen des Gutachtens angeschlossen; er bringt allerdings für die Grube eine Schichtverkürzung um 1½ Stunden, und die Unkündbarkeit ist nicht so lange ausgedehnt worden, wie es dort empfohlen worden war. Der Kampf ist also vorläufig entschieden. Immerhin scheint es notwendig, noch nachträglich einige kritische Bemerkungen zu dem Gutachten zu machen, die sich allerdings auf bestimmte Punkte beschränken müssen.

Zunächst sei auf etwas eingegangen, was schon Fritz Naphtali in einer beachtenswerten Kritik des Gutachtens[1]) angeschnitten hat. Naphtali, der u. a. die Schlüssigkeit der Bilanzanalyse bestreitet und den Gutachtern den Vorwurf macht, sie hätten ihre Folgerungen auf Grund von Rechnungen mit zu viel Unbekannten gezogen, fragt, warum nicht der Versuch gemacht worden sei, zu errechnen, welchen Spielraum Selbstkostensenkung und Erlössteigerung die Mehrbelastung durch Einführung der Achtstundenschicht brauchen würde. Auf Grund einer eigenen Berechnung kommt er zu dem Ergebnis, daß bei Einführung des Dreischichtensystems eine Erhöhung der Belegschaft um 35%, wie sie nach Meinung der Unternehmer notwendig wäre, die Selbstkosten um 2% erhöhen würde, was durch Stillegung von Gruben (deren Belegschaft auf die anderen infolge der Neueinstellungen übernommen werden könnte) und Aufgabe der Kampfpreise bis auf 2% ausgeglichen werden könnte.

Naphtalis Frage scheint uns mit Recht gestellt. Aus welchem Grunde hat die Kommission ohne den zahlenmäßig belegten Beweis zu versuchen, sich damit begnügt, festzustellen, daß sie zu der Ueberzeugung gekommen sei, die Achtstundenschicht mit dreifacher Besetzung komme nicht in Frage und stelle eine wesentlich höhere Belastung dar als eine Beschränkung auf die 11- und selbst die 10-Stundenschicht? Sind die erheblichen Aufwendungen für die besonderen Einrichtungen, die die jetzt getroffene Regelung notwendig macht (gedacht ist vor allem an die Anlage von Bunkern zur Aufnahme der Kohlenmengen, die nicht, wie bisher gleich in die Verarbeitungsbetriebe geleitet werden können), zusammen mit den Löhnen der einzustellenden Springer wirklich geringer, als die Belastung des Lohnkontos durch Einführung des Dreischichtensystems sein würde, bei dessen Durchführung es doch wohl kaum notwendig wäre, über die ohnehin erfolgende weitere Mechanisierung hinaus, Aufwendungen der genannten Art zu machen?

Das Gutachten gibt aber auch zu prinzipiellen Bedenken Anlaß. Die Kommission bezeichnet eine allmähliche Angleichung an den Achtstundentag als eigentliches Ziel. Die vorgeschlagene Regelung soll nach ihrer Absicht nur ein Schritt in dieser Richtung sein, wie aus dem Passus klar hervorgeht, daß die Unkündbarkeit bis Ende 1828 u. a. notwendig wäre, damit die Werke Zeit haben, „die Leistungsfähigkeit ihrer technischen Einrichtung der weiteren[1]) Schichtverkürzung anzupassen". Gegen die Argumente für den allmählichen Uebergang zur Achtstundenschicht ist, abgesehen vom Tempo, in dem er erfolgen soll, an sich vielleicht nichts einzuwenden. Der Vergleich der Störung, die eine plötzliche Aenderung der Arbeitszeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau hervorrufen würde, mit einer Störung, wie Krieg, Revolution u. dgl. sie dargestellt haben, scheint allerdings reichlich stark. Aber: Garantien dafür, daß die Anpassung an weitere Schichtverkürzung, deretwegen die Bindung der Arbeiter an die 11-Stundenschicht für 1½ Jahre gefordert wird, auch wirklich erfolgt, werden im Gutachten weder erörtert, noch verlangt. Hier nun erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob man von den Arbeitnehmern unter dem Hinweis darauf, daß es sich nur um eine Uebergangsmaßnahme handle, verlangen kann, sich mit einer teilweisen Erfüllung ihrer Forderung zufrieden zu geben, ohne daß man irgendwelche Garantien dafür schafft, daß es sich wirklich nur um einen Uebergang handelt. Das Gutachten sagt an anderer Stelle:

„Zwar muß man den Vertretern der Arbeitnehmer darin Recht geben, daß das ganze Mehrarbeitsabkommen als vorübergehend bezeichnet sei, daß die Arbeitgeber daher seit über 3 Jahren mit dem Aufhören der 12stündigen Schicht hätten rechnen müssen und Zeit genug gehabt hätten, sich auf diesen Fall einzustellen. Aber einmal kann sich dies nur auf die technischen Ergänzungen, nicht auf das Anlernen der Leute beziehen. Zum andern kann man den Werksverwaltungen keinen Vorwurf daraus machen, daß sie bei dem großen Kapitalbedarf infolge der Rationalisierung nicht alles durchführen konnten, was erwünscht erschien."

Wer garantiert den Gutachtern, oder welche Garantie können sie geben, daß es diesmal anders wird? Uns scheint, solange auf die Geschäftsgebahrung eines Unternehmens, dessen Zweck nicht die Sicherstellung der höchstmöglichen Wohlfahrt der in ihm beschäftigten Menschen, sondern die Erzielung einer höchstmöglichen Verzinsung des in ihnen angelegten Kapitals ist, nur der Unternehmer einen Einfluß hat, so lange ist es unzulässig, daß von einer von Staats wegen ernannten neutralen Stelle bei bestimmten Forderungen, die bei künftiger Regelung der Frage durch die Beteiligten stark ins Gewicht fallen, etwas mit in Rechnung gestellt wird — in diesem Falle die weitere Arbeitszeitverkürzung —, auf dessen spätere Berücksichtigung diese Stelle selbst keinerlei Einfluß ausüben kann.

Ein weiterer Einwand betrifft die Basis der Schlußfolgerungen der Kommission. Sie gründet ihre Forderungen auf Schätzungen der künftigen Rentabilität. Man sollte den Wert von Rentabilitätsrechnungen nicht zu hoch einstellen. Es ist ein Irrtum, zu glauben, die Rentabilität müsse sich notwendigerweise in den Grenzen halten, die ihr durch diejenigen ihrer Komponenten gezogen scheinen, die man berechnen kann. Sie ist in Wirklichkeit viel elastischer. Die Kommission ist zu ihrem sozialpolitisch bedauerlichen Ergebnis gekommen, weil sie sich übervorsichtig an eine annähernd berechenbare, anscheinend eng begrenzte Rentabilitätsschätzung gehalten hat; nicht „um den Mächtigen nicht weh zu tun", wie Naphtali annimmt. Sie ist dazu gekommen, vermutlich, weil sie sich nicht von der Vorstellung einer gleichmäßig — rechenmäßig erfaßbaren — fortschreitende Wirtschaft freizumachen verstand. Aus dieser Starrheit der Vorstellung heraus hat sie vermutlich auch den Gedanken der Stillegung nicht weiter verfolgt. Denn tatsächlich behandelt sie den Bestand der Braunkohlenindustrie als etwas möglichst nicht Anzutastendes. Man wird das im einzelnen Falle, vornehmlich bei Tiefbaugruben der Randreviere, billigen können, wenn die Bevölkerung auf Gedeih und Verderb mit dem Bestehen der Grube verbunden ist. Auf der anderen Seite besteht keinerlei volkswirtschaftliches Interesse an der Erhaltung der Braunkohlenindustrie in einem Umfange, der nur auf Kosten der Arbeiterschaft und bei hohen Preisen so groß gehalten werden kann. Es besteht

[1]) Vorwärts Nr. 192 vom 2. 4. 1927.

[1]) Vom Verfasser gesperrt.

kein Interesse daran, zu helfen, daß der heftige Konkurrenzkampf zwischen Braunkohle und Steinkohle, der, wie die Kommission im Gutachten selbst ausführt, vom mitteldeutschen Braunkohlenbergbau aus auf der Basis geführt wird, „den Absatz aufrecht zu erhalten, auf den er sich im Kriege und infolge der Kohlennot der Nachkriegszeit einstellen mußte", weiter fortgeführt wird. Die deutsche Volkswirtschaft hat ein Interesse nur an einer Braunkohlenindustrie, die ohne Prämien und hohe Preise auskommt[1]).

Diesen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt hat die Kommission außer acht gelassen. Vielleicht wäre sie sonst zu einem Resultat gekommen, das der Erreichung auch ihres Endzieles, der Einführung des Achtstundentages, im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau besser gedient hätte.

Dr. Werner Bohnstedt, Berlin.

Noch einmal: „Die Frauen in der preußischen Gewerbeaufsicht".

In der „Gewerkschafts-Zeitung" vom 4. Juni 1927 veröffentlicht Gertrud Hanna unter der Ueberschrift „Unsachliche Kampfesweise weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamten gegen die Gewerkschaften" einen polemischen Artikel gegen die oben genannte Zuschrift in der „Sozialen Praxis" Sp. 474. Von der Schriftleitung der „Sozialen Praxis" aus ist zunächst zu bemerken, daß die angegriffene Zuschrift nicht von einer Gewerbeaufsichtsbeamtin herrührt.

Der Verfasser der Zuschrift, dem wir um eine Stellungnahme zu den Ausführungen Gertrud Hannas baten, schreibt uns:

„Die einzigen sachlichen Berichtigungen, oder vielmehr ‚Ergänzungen' zu meinem Aufsatz sind folgende von Frau Hanna angeführte Tatsachen, die ich gern hierdurch im Nachtrag zu meiner Zuschrift den Lesern der ‚Sozialen Praxis' zur Kenntnis bringe: In einer gemeinsamen Eingabe der Gewerkschaften aller Richtungen vom 10. Februar 1927 an den preußischen Landtag ist eine wesentliche Erhöhung der Stellen für den mittleren Dienst, eine Mindestbesoldung nach Gruppe VII und eine ausreichende Zahl von Stellen in Gruppe VIII gefordert worden. Entsprechende Anträge sind bei den Beratungen im Hauptausschuß gestellt worden, doch wurde nur ein Antrag auf Vermehrung der bereits im Haushaltsplan vorgesehenen 22 Beamten um 6, davon eine Stelle mehr in Gruppe VII, angenommen. — Die in meiner Zuschrift kritisierte ungerechte Verteilung der vorhandenen Stellen und die Benachteiligung der weiblichen Beamten kann jedoch nicht ‚berichtigt' werden, im Gegenteil scheinen mir einige Stellen in Frau Hannas Ausführungen sogar zu unterstreichen, daß die Gewerkschaften bei der Besetzung der Stellen ein gewisses Vorzugsrecht für ihre Mitglieder in Anspruch nehmen und den Nicht- oder Anders-Organisierten nur als Menschen zweiter Klasse einschätzen. Charakteristisch hierfür erscheint der Abschnitt ihres Aufsatzes, der mit den Worten beginnt: ‚Die Gewerkschaften sind für die weiblichen Beamten der Gewerbeaufsicht eingetreten, obgleich diese fast ausnahmslos nicht zu ihren Mitgliedern zählen', — und zum Schluß an den jetzt im Dienst befindlichen weiblichen Beamten kritisiert, daß ‚auf deren Auswahl die Gewerkschaften keinerlei Einfluß hatten', und daß sie ‚fast ausnahmslos in keinerlei Beziehung zu den Gewerkschaften gestanden haben'.

Der Angriff auf die Schriftleitung der „Sozialen Praxis", mit dem Frau Hanna ihre Ausführungen schließt, gehört in das Gebiet der übergroßen Empfindlichkeit der Gewerkschaften, sobald auch nur die leiseste Kritik an ihnen geübt wird. Die „Soziale Praxis" hat sich ja schon öfter gegen solche aus der Empfindlichkeit heraus geborenen Angriffe wehren müssen. Wer aber dem sozialen Fortschritt wahrhaft dienen will, muß dankbar sein, daß ein Organ vorhanden ist, das der freien Aussprache und Kritik geöffnet ist, ohne Rücksicht auf die Empfindlichkeiten von rechts oder links, von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite."

---

[1]) Erst in diesen Tagen beantragte der mitteldeutsche Braunkohlenbergbau eine Preiserhöhung beim Reichskohlenrat, die mit der Notwendigkeit des Kostenausgleichs für die durch den Schiedsspruch bedingte Lohnerhöhung und für die kommenden Neueinstellungen motiviert wurde. Die Preiserhöhung scheiterte am Widerspruch des Reichswirtschaftsministeriums, das ihn höchst einsichtsvoll damit begründete, daß „die Vorwegnahme künftiger und nach Art und Ausmaß völlig ungewisser Kostenerhöhung in der Preisstellung ein volkswirtschaftlich bedenkliches Vorgehen sei, das in der übrigen Wirtschaft Nachahmung finden und damit das öffentliche Wohl gefährden könnte".

Hier ist die Stelle einer

Kreisfürsorgerin

mit dem dienstlichen Wohnsitz in der teils ländlichen, teils industriellen Landgemeinde Walsum zu besetzen. Der Fürsorgebezirk wird voraussichtlich den vorwiegend ländlichen Gebietsteil der Gemeinde umfassen. Die Anstellung geschieht mit Beamteneigenschaft und Ruhegehaltsberechtigung zunächst auf sechs Monate Probe, dann gegen halbjährliche Kündigung. Die Vergütung richtet sich für Bewerberinnen, die die staatliche Anerkennung nachweisen, nach Besoldungsgruppe VII, im übrigen nach VI. Bedingung ist der vorgeschriebene Ausbildungsgang und ausreichende praktische Erfahrung auf allen Gebieten der sozialen Wohlfahrtspflege, der Tuberkulosebekämpfung, der Säuglings-, Gesundheitspflege, der Mutterberatung, der Jugend- und der Krüppelfürsorge. Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Zeugnissen, Lichtbild und amtsärztlichem Gesundheitsattest sind bis zum 15. k. Mts. zu richten an den

Kreisausschuß Dinslaken, Niederrhein.

Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamts

in deutscher Sprache

Kommissionsverlag für Deutschland: Buchhandlung Dr. Preiß, Berlin, Dorotheenstraße 4.

Internationale Rundschau der Arbeit

Herausgegeben vom

Internationalen Arbeitsamt, Zweigamt Berlin

Monatlich 100 Seiten stark, bringt diese Zeitschrift Abhandlungen über wichtige Fragen der internationalen Sozialpolitik, amtliche Nachrichten aus der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Internationalen Arbeitsamt, reichhaltige Rundschauen über Beschäftigung, Wirtschaft, Arbeitsrecht, Wohnungsfragen usw., desgleichen fortlaufende Statistiken über Löhne und Lebenskosten, Arbeitslosigkeit, Wanderungswesen usw. in allen Ländern der Welt.

Preis je Heft RM. 1.—, Jahresabonnement RM. 10.—

Gesetzreihe

Band I. 1920 / Band II. 1921 / Band III. 1922
Band IV. 1923 / Band V. 1924
je RM. 20.—

Band VI. 1925 / Band VII. 1926
je RM. 32.—

Die Gesetzreihe enthält alle wichtigen sozialpolitischen Gesetze im Wortlaut. Die Gesetze werden jeweils nach Erscheinen geliefert. Das beim Abschluß eines jeden Jahresbandes erscheinende, nach Ländern und Stichworten geordnete Inhaltsverzeichnis ermöglicht eine schnelle Orientierung und leichte Übersicht.

Internationales Arbeitsjahrbuch

Erscheint in nachstehenden 7 Teilen. Gibt in gedrängter Form vollständige Auskünfte über die behördlichen und alle anderen Organisationen der ganzen Welt, die sich mit sozialpolitischen Fragen beschäftigen.

I. Teil:	Die Internationale Arbeiterorganisation — Der Völkerbund — Regierungsstellen	RM. 2.80
II. Teil:	Arbeitgeberorganisationen	RM. 2.80
III. Teil:	Arbeitnehmerorganisationen	RM. 2.80
IV. Teil:	Organisationen der geistigen Arbeiter	RM. 2.—
V. Teil:	Organisationen der Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer	RM. 0.40
VI. Teil:	Genossenschaftsorganisationen	RM. 2.—
VII. Teil:	Verschiedene internationale Organisationen	RM. 0.40

„Internationale Sammlung der Arbeitsrechtsprechung"

300 Seiten RM. 8.—

Die Sammlung umfaßt die wichtigsten arbeitsrechtlichen Entscheidungen aus dem Jahre 1925 in Deutschland, England, Frankreich und Italien, das heißt von Ländern, denen in Europa die größte soziale Bedeutung zukommt, und deren Rechtsprechung die wichtigsten europäischen Rechtssysteme wiederspiegelt. Die arbeitsrechtlichen Entscheidungen sind nach folgenden Gesichtspunkten geordnet: Allgemeine Grundsätze, Berufsvereinsrecht, Betriebsvertretung, Einzel- und Gesamtarbeitsvertrag, Lohn und Gehalt, Arbeitszeit, Arbeitsstreitigkeiten, Verfahren bei Arbeitsrechtssachen, Sonderrecht bestimmter Gruppen (Angestellte, Bergarbeiter, Seeleute, Frauen und Jugendliche, Schwerbeschädigte usw.), Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsaufsicht, gewerblicher Gesundheitsschutz und Unfallverhütung, Versicherungswesen.

Zu beziehen vom

Internationalen Arbeitsamt, Zweigamt Berlin

Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

7. Juli 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 27.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

ie beiden Hauptprobleme materieller und formaler Sozialpolitik. Bericht über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Hamburg 1927). I. 665

Igemeine Sozialpolitik. . . . 673

t. Evangelisch-Sozialer Kongreß in Hamburg. Von Sozialpfarrer Menn, Düsseldorf.

ie Reichsergebnisse der Berufszählung vom 16. Juni 1925.

ie Erwerbstätigkeit der Frauen.

beiterschutz 677

ie läßt sich der gesetzliche Mutterschutz für Hausgehilfinnen gestalten? Von Regierungsrat Else Lüders, Berlin.

ie Wünsche des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter zum Arbeitsschutzgesetz.

ie Verordnung über die Arbeitszeit in Glashütten und Glasschleifereien.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 682

„Arbeitsfürsorge". Die Ergebnisse des 40. Deutschen Fürsorgetages. II. (Schluß.) Von Dr. Erna Hamann, Berlin.

Die Erleichterung öffentlicher Notstandsarbeiten.

Zur Verlegung öffentlicher Aufträge in Krisenzeiten als Kampfmittel gegen Arbeitslosigkeit.

Eine Aenderung der Ausführungsbestimmungen für die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen.

Die produktive Erwerbslosenfürsorge.

Die Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose.

Die freiwillige Weiterversicherung der Angestellten in der Arbeitslosenversicherung.

Literarische Mitteilungen . . . 687

druck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
r Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt rden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beifügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verndung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich eit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die beiden Hauptprobleme materieller und formaler Sozialpolitik.

ericht über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Hamburg 1927).

I.

Am 28. und 29. Juni hat sich die Gesellschaft für Soziale Reform m zehnten Male zu ihrer Hauptversammlung zusammengefunden. n Jahr nach dem 25-jährigen Bestehen der Gesellschaft hat diese gung sich als Jubiläums-Kongreß nicht durch laute Feiern dartan, sondern durch das hohe Niveau der Referate und Diskussionen e sozialreformerische Organisation in ihrer bleibenden Bedeutung r das wirtschafts- und sozialpolitische Leben Deutschlands von uem gerechtfertigt.

Schon äußerlich bot der Kongreß ein imposantes Bild. Der oße Saal des Curiohauses in Hamburg war bis zum letzten Platz füllt: wohl gegen 1200 Teilnehmer zählte diese Tagung, die ößte, die die Gesellschaft seit ihrem Bestehen abgehalten hat. Neben ner kleinen Zahl von Gastzuhörern befanden sich unter den Anwesenden viele Einzelmitglieder der Gesellschaft, sowie die Führer der dieser körperschaftlich angeschlossenen Spitzenverbände der gewerblichen Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter. Groß war die Zahl der Ehrengäste. Unter ihnen befanden sich vom Reichsarbeitsministerium Staatssekretär Dr. Geib und Ministerialdirektoren Dr. Sitzler und Grieser mit mehreren Sachbearbeitern, sowie mit den Präsidenten des Reichsversicherungsamts und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Ministerialdirektor a. D. Dr. Schäffer und Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Olshausen, ferner ein Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums, das allerdings bis zu den Regierungsräten hinab an der Teilnahme durch anderweitige Dienstgeschäfte verhindert war, von den Länderregierungen u. a. der sächsische Minister für Arbeit und Wohlfahrt Staatsminister Elsner, der Ministerialdirektor im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe Wirkl. Geh. Oberregierungsrat v. Meyeren und eine Reihe von Sachbearbeitern aus Württemberg, Braunschweig, Bremen, Lübeck und anderen Gliedstaaten. Der hamburgische Staat war durch Senator Dr. Matthaei vertreten, der der Gesellschaft zugleich als Vorsitzender ihrer regsamen Ortsgruppe Hamburg nahesteht, ferner durch den Präsidenten der Bürgerschaft. Auch Handelskammer, Arbeiterrat usw. waren vertreten.

Am Abend des 1. Verhandlungstages empfing der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die Spitzen des Kongresses in den Festräumen des Rathauses. Bei diesem großen Senatsempfang ergriff der regierende Bürgermeister Dr. Petersen das Wort zur Begrüßung; ihm erwiderte Wirkl. Geh. Rat v. Nostitz als Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform in Worten warmen Dankes für die hamburgische Gastfreundschaft und herzlicher Anerkennung für die sozialpolitischen Leistungen der Freien Stadt.

Die Universität Hamburg (Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät) war durch Prof. Dr. W. Zimmermann vertreten, neben dem die Professoren Sieveking und Ed. Heimann der Tagung beiwohnten. Von der Provinzialverwaltung Schleswig-Holsteins nahm der Vizepräsident des Oberpräsidiums Dr. Thon an den Beratungen teil, von der Universität Kiel die Professoren Tönnies, Helander, Löwe und Heyde. Neben den Führern der großen Interessentenverbände, zahlreichen Magistratsvertretern aus Nord- und Süddeutschland usw. ist endlich noch als Vertreter des Internationalen Arbeitsamts Direktor Donau zu erwähnen; vertreten waren auch der Evangelisch-Soziale Kongreß, der Kirchlich-Soziale Bund, der Zentralverband der Inneren Mission, der Volksverein für das katholische Deutschland, der Caritasverband, der Ausschuß für Arbeiterwohlfahrt, sowie die Hamburgische Gesellschaft für Wohltätigkeit. Die letztere hatte sich (ebenso wie der Fremdenverkehrsverein) um das äußere Gelingen des Kongresses Verdienste erworben.

Der Kongreß wurde mit einer großzügigen Begrüßungsansprache des Oberverwaltungsgerichtspräsidenten Exz. v. Nostitz (Dresden) eröffnet.

Nach Begrüßung der Anwesenden, einem warmen Nachruf auf Frh. von Berlepsch und einem Ueberblick über die außerordentlich günstige organisatorische Entwicklung der Gesellschaft, der ja seit Jahresfrist auch die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände beigetreten ist, ging Exzellenz von Nostitz zunächst mit kurzen Worten auf die Gesetzgebung der letzten zwei Jahre ein. Gegenüber immer wieder geäußerten Bedenken gegen die Sozialversicherung wies Exzellenz von Nostitz eindringlich auf ihren allgemeinen Wert hin und wies ferner als deutscher Richter die übertriebenen Angriffe von juristischer Seite gegen das Arbeitsgerichtsgesetz zurück. Die weiteren Ausführungen von Exzellenz von Nostitz geben wir im folgenden wörtlich wieder: „Und nun nur noch ein Wort zur Gesetzgebung auf einem zunächst wirtschaftlichen, aber auch hervorragend sozialpolitischen Gebiet, oder vielmehr zu der gesetzgeberischen Zurückhaltung auf diesem Gebiet. Ich meine das Kartellwesen und alle in diese Kategorie fallenden Zusammenschlüsse wie Syndikate und Trusts. Hier ist seit der bekannten Verordnung vom Herbst 1923 wohl

kein wesentlicher Fortschritt erzielt. Die Kartellentwicklung ist schwer zuverlässig zu erkennen. Sie hat aber ganz gewiß nicht stillgestanden. Im Gegenteil konnte man im Handelsteil einer unserer ersten, bestunterrichtetsten Zeitungen letztes Jahr lesen, daß man heute kaum noch ein industrielles Erzeugnis finden kann, das nicht syndiziert ist, da wir im wesentlichen durchkartelliert sind. Und daß insbesondere die Verkaufskartelle im letzten Jahr sehr erstarkt und aus loseren Organisationsformen heraus auch auf solchen Gebieten neu gebildet worden sind, auf denen früher derart straffe Bindungen niemals bestanden haben, und daß im übrigen das Hauptkennzeichen der neuesten organisatorischen Entwicklung der Industrie sogar in der über die Kartellierung hinausgehenden Verschmelzungsbewegung mit dem Ziel völliger Konzentration liegt. Vergegenwärtigt man sich nun noch, daß ein weiteres wichtigstes Moment unserer jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung darin besteht, daß durch internationale Zusammenschlüsse auf den wesentlichsten Gebieten der Produktion Gebilde von geradezu ungeheurer wirtschaftlicher Macht entstanden sind, so erscheint die im Februar d. J. von der gesamten Gewerkschaftsbewegung gemeinsam erlassene Erklärung zur Kartell- und Monopolfrage allermindestens insoweit beachtlich, als ernstlich der Frage näher getreten werden möchte, inwieweit eine monopolartige Beherrschung des Marktes tatsächlich eingetreten ist, und wie Mißständen durch staatliche Kontrolle besser begegnet werden kann. Diese Frage darf nicht ohne weiteres wieder von der Tagesordnung verschwinden und wird hoffentlich auch durch die große Wirtschaftsenquête näher und weit mehr als durch die Weltwirtschaftskonferenz geklärt werden. Hierbei verkenne ich weder die außerordentlichen praktischen Schwierigkeiten etwaiger staatlicher Eingriffe, noch den Umstand, daß alle diese Gebilde sehr wohl der Rationalisierung in durchaus zweckmäßiger Weise dienen können.

Und damit lassen Sie mich auf die Rationalisierung kommen, in welcher ich das eine der beiden großen Zentral- und Grundprobleme erblicke, welche uns die Entwicklung der zwei letzten Jahre gebracht hat. Das andere ist die Arbeitslosenfrage. Zu beiden Fragen muß ich in ganz großen Umrissen einige Bemerkungen machen.

Will man zur Klarheit über die Rationalisierung kommen, so muß man zunächst ganz einfach und nüchtern fragen, was sie ihrem Wesen nach ist, und von Wünschen und Forderungen in bezug auf das, was sie schließlich bringen soll, zunächst ganz absehen.

Rationalisierung ist Vervollkommnung des Betriebs zwecks Erhöhung seiner Wirtschaftlichkeit, d. h. des Betriebsüberschusses, d. h. des Gewinns. Es soll mehr Geld verdient werden, entweder indem mit weniger Mitteln, Ausgaben und Kräften das Gleiche produziert wird, also an Aufwendungen gespart wird, oder indem mit gleichen Mitteln, Ausgaben und Kräften mehr produziert, also mehr vereinnahmt wird. Industrie, Handel und Landwirtschaft sind eben Erwerbsstände. Noch soviel persönliche Ausnahmen können nur die Regel bestätigen, daß der Erwerb das maßgebende Ziel der Tätigkeit ist. Die Vervollkommnung des Betriebs geschieht nun in technischer und organisatorischer Weise. Ich brauche nur an die unendliche Reihe von Erfindungen und den fortschreitenden Ersatz von Menschenkraft durch Maschinen und Naturkraft zu erinnern. Die organisatorische Verbesserung, die Arbeit, Zeit und Betriebskapital sparend wirkt, insbesondere auch durch Normalisierung und Typisierung erfolgen kann, ist sowohl innerhalb eines Betriebes wie durch den Zusammenschluß mit anderen Betrieben möglich, von dem losesten Uebereinkommen bis zum engsten Zusammenschluß, ja zur völligen Verschmelzung zu vertikalen Trustgebilden.

Dieses bewußte Streben nach sinnvoller Vernunft und planmäßiger Vervollkommnung des Betriebs wohnt jedem gesunden Unternehmen bei und ist unentbehrlich und notwendig für das Gedeihen der Volkswirtschaft. Aber es darf nicht übersehen werden, daß es auch schwere Gefahren in sich birgt, von denen ich nur drei Hauptgefahren für den Arbeitnehmer hervorheben will.

Die beschleunigte Gangart des Arbeitsherganges kann gesundheitlich durch Uebermüdung, vereinzelt durch Gefährdung, schädigend werden, wobei ich darauf hinweise, daß Rationalisierung auch Bekämpfung der Ermüdung sein kann, worauf sich vielversprechende Studien namentlich in England richten.

Die verstärkte Mechanisierung bringt leicht eine, die Berufs- und Lebensfreudigkeit störende Arbeitsentseelung mit sich, wobei ich nicht unterdrücken will, daß nach der Meinung von Psychologen diese Gefahr überschätzt wird, weil manche Arbeiterindividualitäten es verstehen und sogar lieben, während der Monotonie der Arbeit in eine Art Traumreich zu flüchten.

Endlich werden Arbeitskräfte freigestellt, Arbeitslosigkeit wird erzeugt. Das ist bei Einstellung von Maschinen ein längst bekannter Vorgang.

Wem soll nun der wirtschaftliche Erfolg der Mehrgewinne, welcher der Zweck jeder Rationalisierung ist, zugute kommen? Wenn der Unternehmer naturgemäß an sich und sein Unternehmen denkt, so macht ebenso naturgemäß der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Beteiligung geltend: Frage der Lohnerhöhung.

Freilich ist hier gleich eine Einschränkung zu machen. Bei der Rationalisierung handelt es sich nicht immer um Mehrgewinn, sondern vielfach darum, das Unternehmen überhaupt lebensfähig zu erhalten bzw. wieder zu machen, überhaupt wieder etwas zu verdienen und nichts zuzusetzen. Und weiter: Rationalisierung erfordert oft hohen Kapitalaufwand. Wird dieser im Wege des Kredits beschafft, ist es dann volkswirtschaftlich zu rechtfertigen oder gar geboten, diesen vorerst aus dem Rationalisierungsgewinn abzudecken, was auf eine Vermehrung des Unternehmerkapitals hinausläuft?

Daneben erhebt sich das Interesse der insbesondere konsumierenden Allgemeinheit. Sollen und müssen nicht die Preise heruntergehen, und ist nicht das Sinken der Preise ebenso wie die Erhöhung der Löhne das beste Mittel, wiederum die Konsumtion zu erhöhen, damit die Produktion zu erweitern, und die Möglichkeit, nicht bloß für weiteren Gewinn, sondern auch für Arbeitsbeschaffung und Beschäftigung für Arbeitslose zu gewinnen? Bei freiem Wettbewerb muß bei erfolgreicher Rationalisierung die Neigung zum Sinken der Preise hervortreten. Hiergegen wirkt monopolartige Beherrschung des Marktes durch Verkaufssyndikate und Trusts hemmend.

Es entsteht also eine Fülle von Fragen, und das um so mehr, als die Rationalisierung der letzten Jahre bei uns nicht in normaler Allmählichkeit, sondern zurückgehalten durch die Kriegs- und Nachkriegsjahre, wie eine Sturmflut in unserer in ihren Lebensbedingungen erschütterten Industrie eingesetzt hat, die mit starker Einsicht und Tatkraft erkannt hat, daß ihr Leben und Sterben von der Rationalisierung abhängt. Nun ist es mir zwar nicht möglich gewesen, nähere Angaben zu erlangen, aber vielleicht darf man doch davon ausgehen, daß die Rationalisierung in den wichtigsten Industrien entweder schon weit vorgeschritten, oder doch mindestens schon stark im Fluß ist. Und wenn dem so ist, dann ist m. E. damit durchaus der Zeitpunkt gekommen, nach den sozialen Auswirkungen und Problemen zu fragen, die die Rationalisierung mit sich bringen muß, also die Rationalisierung nicht bloß als Faktor des privatwirtschaftlichen Erfolges sondern der sozialen und volkswirtschaftlichen Entwicklung zu betrachten. Nun ist zwar insofern ein gewisser Fortschritt in der Auffassung nicht zu verkennen, als man, ich möchte sagen: offiziös, Rationalisierung heute als „Steigerung des Wohlstandes durch Verbilligung, Vermehrung und Verbesserung der Güter" definiert und anfängt, auf ihre hohen volkswirtschaftlichen und sozialen letzten Zwecke hinzuweisen, wie dies auch die Weltwirtschaftskonferenz getan hat. Im großen und ganzen, praktisch gesehen, kann ich mich aber doch dem Eindruck nicht verschließen, daß bisher die soziale und allgemeine Seite der Rationalisierung neben der privatwirtschaftlichen viel zu sehr im Hintergrund geblieben ist. Das mag gerade in der Bedrängnis, in der unsere Wirtschaft sich zweifellos befunden hat, und mit der sie zum Teil immer noch kämpft, erklärlich sein, jetzt, wo wir mindestens über den schweren Anfang hinaus sind, muß auf die gründliche Erörterung und volle Berücksichtigung dieser Seite der Sache gedrungen werden. Ganz gewiß ist jetzt die Zeit gekommen, die sozialen Gefahren, ihre Abhilfe und das Problem der Gewinnverteilung zu würdigen. Ich habe deshalb beim Vorstand der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt angeregt, die sozialen Folgen der Rationalisierung auf die Tagesordnung unserer diesjährigen Konferenz in Wien zu setzen und begrüße es, daß diese Frage demgemäß unser Hauptthema dort bilden wird. Was vor allem selbstverständlich, sollte man sagen, geschehen muß, ist, daß überall, wo man sich mit Rationalisierung grundsätzlich beschäftigt, auch die allgemeine und soziale Seite bearbeitet und dies durch geeignete Vertreter bei den betreffenden Anstalten und Untersuchungen sicher gestellt wird. Sieht man aber z. B. die Liste der Persönlichkeiten durch, die im Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit sitzen, so findet man nur eine verschwindende Anzahl solcher Persönlichkeiten, die als Vertreter des sozialen Gedankens angesprochen werden können. Auch das neu ins Leben gerufene Internationale Rationalisierungsinstitut in Genf läßt einen solchen deutschen Vertreter vermissen, wie überhaupt die deutsche Vertretung mit nur einer Person ganz unverhältnismäßig gering ist. Frankreich verfügt über nicht weniger als drei Sitze, während auch in Frankreich anerkannt wird, daß die deutsche Industrie in der Rationalisierungsfrage maßgebend vorangeht. Ich hoffe aber zuversichtlich, daß hier bald Abhilfe geschaffen wird. Die Rationalisierung, so ernste Seiten sie auch hat, bedeutet zweifellos einen Fortschritt, den es nur richtig auszugestalten und auszuwerten gilt.

Das zweite große soziale Zentral- und Grundproblem unserer Entwicklung, dem ich mich jetzt kurz zuwenden möchte, die Arbeitslosigkeit, ist dagegen ein reines Uebel, wie wir alle wissen, für den einzelnen wie für die Gesamtheit.

Und wenn wir auch in geradezu wunderbarer Weise von der entsetzlichen Höchstzahl von Arbeitslosen, die Dr. Platzer vom Statistischen Reichsamt auf 3 Millionen schätzt (bei Anrechnung der Kurzarbeit) augenblicklich auf etwa $^3/_4$—1 Million heruntergekommen sind, so ist auch noch eine solche Zahl überaus ernst, und zwar um so mehr, als die Hauptursachen, welche Arbeitslosigkeit zu erzeugen pflegen, mindestens noch eine Reihe von Jahren fortwirken werden.

Da ist zunächst die an sich nur erfreuliche Bevölkerungszunahme infolge der starken Geburtenzahl vor dem Kriege. Zwar wird sich nach Dr. Platzer etwa vom Jahre 1930 an der Geburtenausfall der Kriegsjahre geltend machen, dies kann aber nur einen vorübergehenden Stillstand bringen. Verschärft wird der Arbeiterüberfluß noch durch den Zustrom von Deutschen aus dem Ausland und den abgetretenen Gebieten; ferner durch den Millionen-Zufluß von Personen, die wegen Wegfalls ihres früheren Renteneinkommens in die Erwerbstätigkeit gedrängt werden; so daß gegenwärtig gegen 6—7 Millionen Erwerbsfähige mehr als vor dem Krieg vorhanden sind, zu denen fast noch 1 Million bis 1930 hinzukommen wird.

Als Hauptursachen der Arbeitslosigkeit gelten im allgemeinen die Wirtschaftskrisen. Produktion und Absatzmöglichkeit klaffen auseinander. Hier will ich nur auf den Währungsverfall mit seinen Folgen, weiter auf den Verlust wichtigster bisheriger Auslandsmärkte infolge des Krieges und der stark zunehmenden Selbstversorgung Amerikas und des Orients, endlich auf die annähernde Vernichtung ganzer deutscher Industrien, wie der Rüstungsindustrie, hinweisen.

Als dritte Hauptursache ist zweifellos die Rationalisierung zu nennen, deren Zahlen noch immer völlig im Dunkeln sind und nur nach einzelnen Berichten in ihren staunenswerten Ausmaßen geahnt werden können. Hier tut statistische Erfassung not. Aber so groß die Zahlen auch sein mögen, bei der Wirtschaftskrise ebenso wie bei der Rationalisierung — hier insbesondere die richtige Behandlung des Gesamtproblems und die Stärkung des Inlandsmarktes vorausgesetzt — darf man hoffen, daß sie sich allmählich abschwächen werden, während das Bevölkerungsproblem auf die Dauer das ernsteste bleibt

Was kann nun zur Abhilfe geschehen? Hier auch kann ich nur an-euten. Da ist zunächst die Arbeitslosenunterstützung, die hoffentlich ihrem nten gesetzgeberischen Abschluß naht. Aber natürlich wird dadurch das Uebel ur gelindert. Dagegen wird es an der Wurzel gepackt durch die bewußte ermehrung der Arbeitsgelegenheit in Gestalt der sog. produktiven Arbeits-osenfürsorge. Hier lassen Sie mich nur den Wunsch aussprechen, daß trotz ller entgegenstehenden gewichtigen Bedenken die Wohnungserstellung mehr ls bisher berücksichtigt wird, also Mittel der produktiven Arbeitslosenfürsorge icht bloß ausnahmsweise zur Verfügung gestellt werden, und daß auf diese Weise insbesondere auch die großen Gemeinden bei Linderung der Wohnungs-ot unterstützt werden. Hierfür spricht nicht nur, daß das Baugewerbe be-nntlich ein Schlüsselgewerbe ist, sondern vor allen Dingen, daß neben der rbeitslosen- die Wohnungsfrage das größte Uebel Deutschlands ist, das abedingt größere Geldmittel fordert. Die Zustände schreien noch immer elerorts zum Himmel und sind ein Krebsschaden an der körperlichen nd seelischen Gesundheit unseres Volkes. Das alles ist bekannt, muß ber, so lange von seiten wohl aller öffentlicher Körperschaften, ins-ondere der Gemeinden, immer noch so große Summen für andere gewiß chst wünschenswerte, aber nicht so brennend notwendige Zwecke aus-geben werden, immer aufs neue wiederholt werden. Ebenso der inweis, daß durch eine möglichst schon im Herbst feststehende Planung nd Einteilung, Kredit- und Materialbeschaffung — letztere mit der erforder-chen Normalisierung und Typisierung — vorgesorgt wird, damit nicht stbare Monate des Baujahres immer wieder verloren werden. Ja, die r das Bauwesen wohl noch nicht sehr weit gediehene Rationalisierung ürde dringend wünschenswert erscheinen lassen, daß nicht bloß für das chste Baujahr, sondern für einen längeren Zeitabschnitt die Mittel sicher-stellt und die entsprechenden Entschließungen auch hinsichtlich der Materialien roffen werden. Wenn ich recht unterrichtet bin, können wir auch hier chnisch noch manches von Amerika lernen, und auch von diesem Gesichts-nkt aus ist es bedauerlich, wenn amerikanisches Großkapital, das diese hnischen Fortschritte mit sich bringen würde, den Zugang zum deutschen arkt nicht findet. Freilich sind gerade beim Wohnungsbau die ver-iedensten Instanzen in Reich, Ländern und Gemeinden beteiligt, und ist mit Gelegenheit zu den bekannten Zuständigkeitsstreitigkeiten gegeben, denen Aemter oft mit dem löblichsten Pflichteifer huldigen, obgleich es für die che nur darauf ankommt, daß sie schnell und gut gemacht wird, nicht r sie macht, und auch der Steuerzahler schließlich nur aus einem Beutel hlt. Ich darf dies erwähnen, weil schon zu Beginn des Krieges die ftige Wohnungsnot vorausgesehen und vorausgesagt wurde, die aber zu fang des Krieges noch mögliche Gegenaktion daran scheiterte, daß Reich, nder und Gemeinden sich über die Aufbringung der Kosten nicht einigen nten.

Bleibt, um das Uebel an der Wurzel zu fassen, noch die Verringerung e Arbeiterzahl. Auf das schmerzlichste, unerträglich, macht sich auch hier e Verlust unserer Kolonien geltend. Auswanderung ist wenig erwünscht, lfach, insbesondere nach den Vereinigten Staaten, erschwert. Auch die nschränkung des nicht übermäßigen ausländischen Zuzugs — auch so weit rechtlich möglich ist — ist heikel, weil wir gegenüber den zahlreichen slandsdeutschen nicht Vergeltungsmaßregeln herausfordern können. Viel klicher ist in dieser Hinsicht beispielsweise Frankreich gestellt, das bei va 2 Millionen ausländischer Arbeiter und wenig Auslandsfranzosen die sbesondere durch Rationalisierung erzeugte Arbeitslosigkeit durch Be-ränkung der Zahl der ausländischen Arbeiter leicht abzustellen hoffen kann.

Da auch die Wiederherstellung der militärischen Dienstpflicht aus-chlossen ist, bleibt als letztes Mittel die Erweiterung der Schulpflicht zu pägen, wie sie neuerdings auch in der pädagogischen Fachpresse und in werkschaftskreisen, wenn auch unter verschiedenen Gesichtspunkten, ins-ondere dem der Vorlehre angeregt worden ist. Vorbereitende Schritte d nach der Richtung schon getan. Daß vielfach erwerbslose Jugendliche Preußen länger in der Schule belassen oder in Sachsen in Vollklassen Fortbildungsschule untergebracht werden, das ist gewiß sehr gut. Ich chte aber weitergehen und ohne schon einen Vorschlag zu machen, die Frage rwerfen, ob nicht zur Verringerung der Arbeitslosenzahl, also ohne Rücksicht f die Erwerbsmöglichkeit der Jugendlichen, die Schulpflicht, sagen wir um Jahr, verlängert werden soll. Hierbei gehe ich natürlicherweise davon s, daß, wie in besser bemittelten Ständen niemand daran denkt, ein -jähriges Kind in das Erwerbsleben hinauszustoßen, für alle Kinder über Jahre ein weiteres Schuljahr von größtem Vorteil wäre. Ich gehe iter davon aus, daß es ein Widersinn ist, 14-jährige Kinder arbeiten zu sen, wenn Erwachsene arbeitslos sind, wobei ich selbstverständlich nicht ein -jähriges Kind ohne weiteres einem Arbeitslosen gleichsetze. Die allgemeine atsbürgerliche und berufliche Vorbildung würde verstärkt, die Berufswahl ausgeschoben, die für künftige Berufsumstellung nötige Beweglichkeit ge-dert, überdies die im Erwerbsleben störende Fortbildungsschulpflicht er-chtert werden können.

Gewiß sind Bedenken nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. erden unbemittelte Familien Kinder noch ein Jahr länger erhalten können? er ist es nicht besser, das Geld, das sonst einer entsprechenden Anzahl wachsener Arbeitslosen als Unterstützung zu zahlen wäre, als Erziehungs-hilfe zu geben? Daß die künftigen Industriearbeiter unbedingt schon mit n 14. Lebensjahre ihre Lehrzeit beginnen müssen, kann doch wohl, wenn erhaupt, so nur sehr beschränkt gelten. Am ehesten lassen sich Bedenken für landwirtschaftlichen Bezirke erheben. Weiter wird man hören, daß Schul-ale fehlen. Wer aber praktischer Verwaltungsbeamter ist, weiß wie dehnbar schulische Unterbringung bei gutem Willen ist. Das Reich hat nach Art. 10 chsverfassung die grundsätzliche Zuständigkeit; will man Art. 48 R. V. so weit auslegen, wie es sonst vielfach in der Staatspraxis geschieht, so könnte sogar eine Notverordnung des Herrn Reichspräsidenten genügen.

Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot sind nicht die einzigen Notstände an denen wir leiden. Ist es nicht ein Elend, das Gott erbarme, und eine Schande für die moderne Kultur, wenn viele tausende von Kindern, vielleicht Hunderttausende ohne eigene Betten sind, eine große Anzahl ohne warmes Frühstück, ja ein Teil ohne Mittagessen bleibt, daß Kleidungsstücke und Wäsche fehlen, Rachitis und Skrofulose immer noch Verheerungen anrichten dürfen? Unterernährung und Unterbezahlung sind nicht nur bei einzelnen Arten der Heimarbeit zu Hause. Die Lage der Kriegsverletzten und Kleinrentner ist ein trauriges Kapitel. Und Not und Bedrängnis ist bis weit in Beamtenkreise verbreitet. Immer wieder ertönt bei den Zusammenkünften von Wirtschafts-kreisen der Ruf nach Sparsamkeit in der Sozialpolitik. Wir sind selbst-verständlich nicht gegen Rationalisierung der Sozialpolitik. Aber wenn darüber hinaus gespart werden soll, so sagen wir, daß nicht bloß zuletzt, sondern zu allerletzt an der Sozialpolitik gespart werden darf. Ein ge-schwächter Körper bedarf der ausgleichenden Nachhilfe, und unser Wirtschafts-körper kann die ohne Sozialpolitik unvermeidlichen schweren Erschütterungen nicht vertragen.

Glücklicherweise sind hoffnungsvolle Zeichen nicht zu verkennen. Vor allem: die Gesundung unserer Wirtschaft ist zwar noch keineswegs erreicht, aber sie darf als fortschreitend bezeichnet werden. Und weiter nicht minder wichtig: das soziale Verständnis ist im Wachsen. Kundgebungen von Groß-unternehmern, wie die des Herrn Silverberg in Dresden, des Herrn Robert Bosch in der Weihnachtsnummer der Deutschen Allgemeinen Zeitung, auch von Herrn Dr. Vögler in einer Düsseldorfer Rede, die alle auf eine weitgehende verständnisvolle Anerkennung der Arbeiterschaft hinauslaufen, sind ebenso erfreuliche als bedeutsame Anzeichen. Ich habe in meiner Jugend das Glück gehabt, von meinem Vater einen ausgezeichneten Rat (von echter Lebens-weisheit) zu erhalten. Je schwieriger ein Entschluß sei, den man zu fassen habe, um so mehr müsse man versuchen, sich auf den höchsten Standpunkt zu stellen. So schütze man sich am besten davor, Nebensächliches, insbesondere Egoistisches, entscheidend werden zu lassen und brauche sich bei keinem Aus-gang selbst Vorwürfe zu machen. Die Konzentration von Handel und Ge-werbe legt nun vielfach eine außerordentliche Verantwortung in die Hand einzelner. Je mehr diese Magnaten des Wirtschaftslebens sich bei ihren Entschlüssen auf den höchsten Standpunkt stellen, daß nicht persönlicher Ge-winn und nicht persönliche Macht, sondern das Wohl der Volksgemeinschaft das Ziel sein müssen, desto mehr werden sie Führer des Volkes im wahren Sinne sein und desto weniger wird sich die Notwendigkeit von Staats-eingriffen ergeben.

Als einen sozialen Fortschritt begrüße ich auch, daß die evangelische Kirche, wie die verschiedensten Kundgebungen zeigen, den sozialen Problemen nicht mehr abwartend und vorsichtig aus dem Wege geht. Wie immer man zur Religion auch stehen mag, sie ist eine der größten Lebens-mächte, und wenn die evangelische Kirche dem Vorbild ihrer katholischen Schwester folgt, die uns so viele hervorragende Kämpfer für den sozialen Fortschritt gestellt hat, können wir uns dessen nur freuen.

Und in diesem Zusammenhang muß ich wie früher schon, noch um eine alte Bundesgenossenschaft bitten, ich meine die deutsche Wissenschaft, von der ich schon vor dem Krieg nicht mehr den Eindruck hatte, daß in ihren Reihen das Interesse für unsere Sache so stark wie früher geblieben ist. Die Wissenschaft kann nicht bloß dem deutschen Volke durch Förderung der Technik unschätzbare Dienste erweisen. Darüber hinaus kann sie vor allem auch durch ihre Forschung wie ihre Lehre den sozialen Geist und Fortschritt fördern. Dies gilt nicht bloß von den Nationalökonomen der Universitäten, sondern auch von den Lehrern der technischen Hochschulen und ebenso von den juristischen Fakultäten. Ihnen liegt ob, das soziale Gewissen, eine verständnis-volle und gerechte Würdigung vor allem der Rechte und Nöte des Arbeiter-standes in der Jugend zu pflegen, die berufen ist, einmal in Rechtsprechung und Verwaltung, Kontor und Werkstatt in gehobener Stellung nicht bloß das eigene Aus- und Fortkommen zu finden, sondern in ihrer Arbeit dem Volksganzen zu dienen.

Wenn ich von der deutschen Wissenschaft spreche, so brauche ich nur an die glanzvollen Namen von Wagner, Schmoller und unseres Altmeisters Brentano zu erinnern, den auch heute zu grüßen uns eine besondere Freude ist, die bei unserer Gründung Pate gestanden haben. Letztes Jahr, meine Damen und Herren, hat sich in aller Stille das 25jährige Jubiläum unserer Gesellschaft vollendet. Zu unserer Freude dürfen wir in unserer Mitte eine Anzahl hochverdienter Herren begrüßen, die bei der Gründung unserer Gesellschaft, bzw. seit dieser, in hervorragender Weise mitgewirkt haben. Ich sehe vor allem Herrn Baurat Dr. Bernhard, den bewährten Schatzmeister unserer Gesellschaft, der sich ihr als einer der ersten Arbeitgeber ange-schlossen hat, und weiter noch die Herren Prälat Pieper, Minister Gies-berts, Tischendörfer und Prof. Tönnies.

Ihnen und den vielen Abwesenden, sowie den vielen, zu früh für uns und unser Werk dahingeschiedenen zahlreichen Freunden schuldet unsere Gesellschaft vollen Dank.

Meine Damen und Herren! Wenn ich an die Zeit der Gründung zurückdenke, wo die Gesellschaft noch ein kleiner, von allen Seiten angefochtener Sturmtrupp weitsehender und aufrechter Männer war, wo ein akademisch Ge-bildeter seine berufliche Zukunft und seine gesellschaftliche Stellung gefährdete, wenn er für Koalitionsfreiheit und Achtstundentag eintrat, so dürfen wir uns über den Fortschritt und Wandel der Anschauungen freuen. Diesen vorzubereiten und zu fördern ist auch heute noch, nachdem wir wohl die größte gemeinnützige Gesellschaft Deutschlands geworden sind, unsere vor-nehmste Aufgabe, denn von der Erziehung zu einem höheren Bewußtsein sozialer Gerechtigkeit und sozialen Vertrauens hängt der Fortschritt ab.

Gerechtigkeit, das heißt: sich nicht begnügen, selbst an der Tafel des Lebens zu sitzen, sondern sich bewußt bleiben und danach handeln, daß Hunderttausende und Millionen von Volksgenossen, die nicht bevorzugt sind, Licht und Luft, Sonne und Wärme, Entwicklung und Entfaltung gleich der eigenen Seele brauchen, das gleiche Recht auf sie haben.

Vertrauen, das ist der Glaube, daß der Wille zum Guten und die Erkenntnis des Rechten auch bei den großen Massen der Hunderttausende und Millionen vorhanden sind, deren Einzeldasein nicht in den Himmel emporstrebt, sondern bescheiden, niedrig und in seiner Vielheit verborgen, unten am Boden bleibt und doch seine Frucht tragen soll. Und welche Hoffnung könnten wir für die Zukunft unseres Vaterlandes haben, ohne solchen Glauben an den inneren Wert unseres ganzen Volkes?

Ueber ein viertel Jahrhundert ist unsere Gemeinschaft in dieser Gesinnung der Gerechtigkeit und des Glaubens geblieben. Und so dürfen auch wir, wie es jüngst der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes tat, für uns den schönen Spruch aus Hermann und Dorothea gelten lassen:

„Denn der Mensch, der zur schwankenden Zeit auch schwankend gesinnt ist,
Der vermehret das Uebel, und breitet es weiter und weiter:
Aber wer fest auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt sich."

Und so wollen auch wir in dieser Gesinnung bleiben, dann werden die besten Kräfte des Lebens mit uns, dann wird die Zukunft mit dem deutschen Volke sein."

Nachdem Staatssekretär Dr. Geib den Kongreß im Namen der Regierungen des Reichs und Preußens und Senator Dr. Mathaei im Namen des Hamburgischen Staats, der Universität und der Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform begrüßt hatten, nahm Prof. Dr. Lederer-Heidelberg das Wort zu seinem Vortrag über „die Wirkung von Lohnerhöhungen auf die Kaufkraft und den inneren Markt".

Der Vortragende begann mit einer Erwiderung auf eine Aeußerung der „Kölnischen Zeitung" vom 27. Juni 1927 abds., in der die Befürchtung ausgesprochen war, das Thema möchte zu einseitig und zu wenig dialektisch behandelt werden, da beide Referenten — Professor Lederer als Sozialist und Professor Brauer als Solidarist — in ihren Wirtschaftsauffassungen zu sehr in der gleichen Richtung festgelegt seien. Professor Lederer sagte dazu, daß zwar wissenschaftliche Leistung ohne festen Standpunkt unmöglich sei, dies aber nicht bedeuten müsse, daß man sich auf den eigenen Standpunkt borniere und den Argumenten des Gegners nicht volle Würdigung zuteil werden lasse. — Zum Thema selbst führte Professor Lederer etwa das folgende aus:

Die kapitalistische Wirtschaft ist nicht anarchisch, sie ist andererseits auch nicht planvoll geordnet; ihr Bild ist vielmehr das eines Zusammenhanges gegenseitig abhängiger Wirtschaftselemente. Diese Abhängigkeit liegt vornehmlich darin begründet, daß eine geringe Zahl verschiedener Produktionsfaktoren zur Produktion einer großen Anzahl verschiedener Erzeugnisse verwendet werden kann. Ein enger Zusammenhang besteht aber auch zwischen Markt und Produktion. Der Produzent hat ein Doppelgesicht. Ehe er sein Produkt verkaufen kann, muß er an anderer Stelle kaufen. Auf die Dauer gesehen bedeutet das, daß Kauf und Verkauf, Produktion und Absatz sich decken müssen. In einer solchen Wirtschaft ist das Problem der Kaufkraft ein Scheinproblem. Aber dieser Zustand absoluter Deckung der Gesamtsummen des auf den Markt Gebrachten und des auf ihm Gekauften hat zwei Voraussetzungen: Einmal muß freie Konkurrenz herrschen, die jede Störung des Gleichgewichts alsbald durch Preisänderung wieder ausgleicht. Zweitens aber muß, wie die Theorie der klassischen Schule es auch annimmt, die Produktionskapazität der Volkswirtschaft voll ausgenützt, die ihr verfügbare Arbeitskraft und das Kapital restlos beschäftigt sein. Dann, und nur dann, entsprechen Kaufkraft und Produktivität einander. In dieser Wirtschaft ist die Kaufkraft unzerstörbar: Tritt z. B. infolge technischer Verbesserung an einer Stelle Arbeiterentlassung ein, so nimmt durch den Ausfall des Lohnes dieser Arbeiter die Kaufkraft ab, andererseits steigt eben dadurch (Entlastung des Selbstkostenkontos) die Produktivität an dieser Stelle, die Konsumenten kaufen billiger, verwenden das Ersparte zum Kauf anderer Produkte, deren jetzt verlangte zusätzliche Menge von den an der ersten Stelle entlassenen Arbeitern produziert werden kann. Die auf der einen Seite verschwundene Kaufkraft taucht also an anderer Stelle wieder auf. Voraussetzung ist allerdings, daß die Auswirkung sofort erfolgt.

Selbst in dieser sonst reibungslosen Wirtschaft würde aber ein technischer Fortschritt mit den oben geschilderten Folgen in der Wirklichkeit eine Störung hervorrufen, da die beschriebene Umstellung Zeit beansprucht. Dies wird verstärkt, wenn an anderer Stelle ähnliche Ereignisse eintreten. Noch ein anderes ist zu bedenken: Häufig wird argumentiert, daß eine Lohnsenkung die Arbeitslosigkeit beheben könnte. Eine Zurückführung der Arbeiter, die etwa durch einen stark produktivitätssteigernden technischen Fortschritt in einer Industrie arbeitslos geworden sind, in diese Industrie durch Lohnsenkung hat aber ihre Grenzen in der Aufnahmefähigkeit des Marktes für die einzelnen Waren. Und es ist denkbar, daß deshalb selbst bei einem Lohnsatz von Null eine Produktionserweiterung unmöglich wäre. Auch hier wird also der Umweg über die Eingliederung der freigesetzten Arbeiter in andere Produktionszweige gewählt werden müssen, ein Prozeß der um so länger und verlustreicher ist, je größer die Zahl der Uebertragungsglieder ist.

Doch, wenn schon in dieser Wirtschaft mit freier Konkurrenz das Gleichgewicht, der sofortige Ausgleich, ein nicht realisierbarer Zustand ist, so ist es um so weniger in der augenblicklichen Wirtschaft möglich, die dem bisher geschilderten Bild nicht entspricht.

Der „natürlichen" Tendenz des Ausgleiches der Störungen durch Preis- oder Einkommensverschiebung steht das selbstverständliche Streben des auf Gewinn bedachten Unternehmers entgegen, auch bei Kostensenkung den Preis zu halten, oder den Lohn bei einer Leistungssteigerung nicht entsprechend zu erhöhen.

Daß die dabei erwachsenden privatwirtschaftlichen Vorteile im wesentlichen der „Accumulation", dem „Betriebe", und nicht dem Unternehmer zukommen, dient ihm als eine Art moralischer Rechtfertigung dieses Bestrebens. Diese „Bremse" gegen Preissenkung oder Lohnerhöhung wirkt um so stärker, wenn ganze Produzentengruppen Träger dieser Auffassung sind. Dann kann die Politik der Kostensenkung bei gleichbleibenden Preisen der Reduzierung oder doch Erhaltung des bestehenden Lohnes bei gesteigerter Leistung selbst zu einer Produktionseinschränkung führen. Dadurch wird bei der Proportionalität der Wirtschaftselemente ebenfalls die Kaufkraft eingeschränkt werden.

Zweifellos geht augenblicklich die Linie der Produktionspolitik nicht in der Richtung hemmungsloser Entfaltung der Produktivität, sondern in der Richtung der Intensivierung des technischen Fortschrittes, und der Accumulation ohne gleichzeitige Tendenz zur Lohnerhöhung.

Die „Bremsung" der Produktivkraft kann aber auch von der Lohnseite ausgehen. Nimmt man ein Volk mit einem bestimmten Wachstum an, gleichzeitig das Bestehen von Monopollöhnen, die eine Accumulation unmöglich machen, somit den Aufbau der Produktivkräfte dem Wachstum des Volkes entsprechend verhindern, dann tritt auf die Dauer gesehen, schon bei gleichbleibendem Produktionsumfang ein Rückgang der Produktivität (pro Kopf der Bevölkerung) ein.

Ob Störungen des Gleichgewichts der geschilderten Art vorhanden sind, läßt sich ohne genaue Kenntnis der Zusammenhänge einfach „aus den Tatsachen" nicht ablesen. Hier mangelt es an genügenden Unterlagen. Ob beispielsweise durch die Monopole und Kartelle die Preise zu hoch oder die Einkommen zu niedrig gehalten werden, läßt sich daran erkennen, daß die Produktionskapazität der bestehenden Werke (ihre technische Vollkommenheit vorausgesetzt) nicht restlos ausgenutzt ist. Dann wäre Produktivitätssteigerung ohne Neuinvestitionen möglich. Aber die Feststellung der tatsächlichen Kapazität ist einwandfrei kaum möglich. Aehnlich steht es bei Störungen, die von der anderen Seite her verursacht werden, und deren Vorhandensein daran erkenntlich ist, daß die Konsumtion zu groß, die Accumulation zu gering ist. Auch ob dies vorliegt, läßt sich kaum ermitteln. Nur soviel kann mit Bestimmtheit gesagt werden, daß, sobald eine Störung sich versteift, eine Bremsung der Produktion von der einen oder der anderen Seite her vorliegt. Gänzlich verfehlt ist es, wie es häufig geschieht, für alle Situationen die gleiche Erklärung zu versuchen und beispielsweise bei Ueber- und Unterproduktion Lohnsenkung als Heilmittel zu empfehlen.

Man kann freilich nicht von jedem tägliche Ueberprüfung der Wirtschaftslage verlangen, und es empfiehlt sich, für den täglichen Gebrauch Faustregeln aufzustellen. Eine der für die Beantwortung der Frage, ob der Lohn zu hoch ist, wichtigsten ist die, daß, wo Kapitalmangel besteht, die Löhne nicht zu niedrig sind. Hierbei ist allerdings zu bedenken, daß Kapitalmangel etwas Relatives ist und immer, auch bei niedrigem Zinssatz, ein gewisser Kapitalbedarf nicht befriedigt werden kann.

Besonders verwickelt wird die Situation, wenn der Kapitalbedarf nicht für Zwecke des infolge wachsender Bevölkerung notwendigen Ausbaues der Wirtschaft entsteht, sondern wegen der Notwendigkeit, den technischen Apparat infolge plötzlicher Entwicklung der Technik umzubauen. Hierdurch kann starker Kapitalmangel entstehen, der dann nicht Verarmung anzeigt, sondern ein schnelles Steigen der Bereicherungsmöglichkeiten. Diese These ist insofern anfechtbar, als ein zu schnelles Tempo solcher technischen Umwälzung zu einer derartigen Beanspruchung des Kapitalmarktes führen kann, daß eine übermäßige Einschnürung des für Konsumzwecke verfügbaren Kapitals stattfindet. In solchem Fall kann, um Schaden zu vermeiden, ein Abbremsen der Produktivität, durch das die Entwicklung verlangsamt wird, von Nutzen sein.

Es ist andererseits ein Zustand der Ausgeglichenheit der Produktion denkbar, in welcher die Antriebe zur Ausweitung des Produktionsprozesses und insbesondere zur Verbesserung seiner technischen Formen stumpf sind. Dann kann eine Erhöhung der Löhne zu einer Störung führen, die nur durch Verbesserung des Produktionsapparates und Steigerung der volkswirtschaftlichen Gesamterzeugung wieder korrigiert wird, die auf die Durchsetzung technischer Fortschritte hohe Prämien setzt und derart die Entwicklung der Produktivkräfte beschleunigt.

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Konsumfinanzierung für die Möglichkeit der Steigerung der Produktivität. Sie bedeutet Vorwegnahme künftiger Kaufkraft, die dann später fehlt, nur wenn man annimmt, daß das Volkseinkommen stets das gleiche bleibt. Konsumfinanzierung kann aber auch Auslösung der ohne Neuinvestition verfügbaren Produktivität bedeuten, die in der Steigerung der Produktion in den nicht bis zur vollen Kapazität ausgenutzten Betrieben bis zur Grenze liegt. Dann bedeutet sie sofortige echte Kaufkrafterhöhung.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Man darf auf die heutige kapitalistische Wirtschaft nicht das Bild einer starren Wirtschaft ohne Reserven anwenden, wie die Klassiker es hatten. Die moderne Wirtschaft ist elastisch, gestaltbar, ausgestattet mit einer Fülle von Reserven an produktiven Kräften. Die Möglichkeiten der Gestaltung der Produktivität gilt es auszunützen. Nicht Ueberwindung der Armut oder Bändigung der produktiven Kräfte ist Wirtschaftszweck, sondern Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz, die notfalls auszulösen ist durch Monopolpolitik der Arbeitnehmer, wenn die Kartellpolitik der Unternehmer die Produktion drosselt. Lohnpolitik, die auf der Erkenntnis der Dynamik unserer Wirtschaft basiert und diese berücksichtigt, kann produktivitätssteigernd sein. Lohnerhöhung, die durch folgende Preiserhöhung aufgesaugt wird, ist es nicht. Sie bewirkt nur eine Verschiebung, nicht eine Steigerung der Kaufkraft und damit der Produktivkraft. In heutigen Stadium ist dynamische Lohnpolitik die beste Produktivitätspolitik.

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

34. Evangelisch-Sozialer Kongreß in Hamburg.

Schon den 24. Evangelisch-Sozialen Kongreß hatte Hamburg in seinen Mauern gesehen. Das war 1913, und die damalige Tagung war eine er wertvollsten Vorkriegstagungen. Unter dem Eindruck der wachsenden ongreßmüdigkeit gerade der Kreise, auf deren Interesse alle ernsthaften agungen rechnen müssen, und in Ansehung der Tatsache, daß Hamburg t diesem Frühjahre eine ganze Reihe wichtiger Tagungen beherbergt, konnte an für die Kongreßtagung gewisse Sorgen haben. Diese Sorgen haben ch glänzend erledigt. Vom ersten Augenblick der Tagung an, dem Festttesdienst in der dichtgefüllten riesigen Michaeliskirche, wußte man, daß r Kongreß der Teilnahme weitester Kreise gewiß sein konnte. Jede weitere tunde hat das bestätigt. Erfreulich war vor allem die auffallend starke eteiligung der akademischen Jugend. Sicherlich dankt der Kongreß diesen rfolg nicht zuletzt seinen zahlreichen Hamburger Freunden. Aber es hieße, e vielen Hunderte seiner Teilnehmer doch falsch einschätzen, wenn wir nicht nehmen wollten, daß vor allem die zur Verhandlung stehenden Fragen id darüber hinaus das Verlangen nach vertiefter Erkenntnis der aus dem vangelium sich ergebenden Richtlinien sozialen Handelns die treibenden räfte für ihre Mitarbeit darstellten. Gerade das Letztere ging aus allen usſprachen unwiderleglich hervor: es geht heute um die tiefste Fundamenerung sozialen Wollens. Die Zeit, in der man Rezepte zu schnellen und öglichst nicht unbequemen Lösungen suchte, scheint langsam zu Ende zu hen. Die Leitung des Kongresses lag in den festen und doch gütigen änden seines Präsidenten, des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons. Sein nfassendes Verständnis der Lage bedeutete immer wieder eine fühlbare örderung der Verhandlungen. Der Hamburger Ortsausschuß hatte in r Vorbereitung hervorragendes geleistet. Eine der sachlich glänzendsten eistungen der ganzen Tagung wurde gelegentlich des Begrüßungsabends n dem Hamburger Oberbaudirektor Prof. Schumacher in seinem mit chtbildern unterstützten Vortrag über das Hamburger Siedlungsproblem boten: ohne jede überflüssige Redensart, jedes Wort anschaulich belegt, it sorgfältiger Beobachtung aller technisch-wirtschaftlichen, sozialen und nstlerischen Gesichtspunkte, kurz, etwas ganz unalltäglich Wertvolles.

Die beiden Hauptgegenstände der Verhandlungen waren aktuell genug wählt: „Die neueren Entwicklungen des Sozialismus“ (Referten Prof. Dr. Wilbrandt-Tübingen und Geheimrat Prof. D. Mahling-erlin) und „Werksgemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft, Volksemeinschaft“ (Prof. Dr. Heyde-Kiel und Sozialpfarrer Menn-Düsselorf.) Beide führten über alle bloße Aktualität hinaus zu wichtigen, grundtzlichen Erörterungen. Prof. Dr. Wilbrandt gab an der Hand eines von m entworfenen und den Kongreßteilnehmern im Druck zugänglich gemachten tammbaums einen eigenartigen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung id gegenwärtige Gestaltung der sozialistischen Bewegung, deren geschichtlich id für die nächste Zukunft belangreichste Zweige er im militaristischen olschewismus, im englischen Genossenschaftssozialismus und im mittelropäisch-deutschen Marxismus erblickt. Alle drei Bewegungen gehen gegenärtig durch Krisen, deren Auswirkungen nicht abzusehen sind. Fruchtbare nsätze stellen im Bolschewismus die genossenschaftlichen und erzieherischen estrebungen dar, in England die Gilden, in Oesterreich und Deutschland r Kommunalsozialismus, die genossenschaftliche Bewegung einschließlich der ewegung der Produktivgenossenschaften, die neuen Agrarprogramme der arteien und schließlich der religiöse Sozialismus, vor allem da, wo er um elbstverständigung ringt, wie in dem Mennicke-Kreis. Ganz allgemein erickt Wilbrandt im modernen Sozialismus aller Schattierungen eine Rückendung zum Utopismus, aus dem er erwuchs. „Die fruchtbeladenen weige nähern sich dem alten Stamme.“ Der letzte Grund der Bewegung ird wieder deutlich. Sie wird leben, wenn Marx'sche prophetische Schau id Liebe in ihr lebendig bleiben. — Geheimrat Mahling ergänzte ilbrandts geschichtliche Darstellung durch eine packende Schilderung der eutschen Lage des durch schwerste Enttäuschungen belasteten Proletariers r Nachkriegszeit und rief zu verstehender Liebe gegenüber der proletarischen lasse und ihrer innersten Not auf. Der warme Beifall, der gerade seine usführungen begleitete, schien die Notwendigkeit eines solchen Aufrufs zu stätigen. In der Linie dieses Aufrufs verlief im wesentlichen die Ausrache, deren wichtigste Beiträge durch Prof. Dr. Eduard Heimann, Geheimrat itius und Lic. Pieper-Göttingen gegeben wurden. In Bekenntnisform rach Pfarrer Fritze-Köln von der Notwendigkeit, dem Proletarier innerhalb r sozialistischen Bewegung nahezukommen, seinen Kampf mitzukämpfen. nd Adolf Harnack mahnte zu der Treue, die für den zwischen seinem Urld und seinem Zerrbild hin- und herschwankenden Menschen der Weg m Urbild und so auch zum Nächsten sei. Gemeinsam aber war die Einsicht die verantwortungsschwere Lage der Kirche, die lernen müsse, die Stimme ottes auch in der sozialistischen Bewegung, ja gerade in ihr zu vernehmen. ffenbar müssen all diese Dinge immer wieder einmal gesagt werden. denfalls hatte man den überzeugenden Eindruck davon, daß gerade ansichts dieser Frage nicht so sehr neue Einsicht als innerer Anstoß begehrt urde, und zwar Anstoß vom Letzten und Tiefsten her. Mögen die Anstöße, e gegeben wurden, fruchtbar weiter wirken.

Die Verhandlungen des zweiten Tages standen unter dem Zwang, verhältnismäßig kurzer Zeit nicht nur ein umfangreiches Fragengebiet behandeln, sondern auch einer ungewöhnlich großen Schar von Diskussionsduern, die zum Teil schon lange vor der Tagung gemeldet waren, zum orte zu verhelfen. Als einer der Vortragenden habe ich das besonders dauert; doch durfte man am Schlusse den Eindruck haben, daß kaum esentliches ungesagt blieb und auch eine weitere Ausdehnung der Debatte nichts entscheidend Neues beigetragen hätte, nachdem alle denkbaren Standpunkte in meist durchaus charakteristischen Ausführungen zur Geltung gekommen waren. Um es gleich zu sagen: Es sprachen in der Diskussion zu der Frage der Werks-, Arbeits- und Volksgemeinschaft ein Vertreter des modernen Großunternehmertums, ein Mitarbeiter Bangs, je ein Vertreter der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialpolitik, der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbände, des Afa-Bundes, des GDA., des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Dinta, nicht zu vergessen Prof. Dunkmann, und die Professoren Wilbrandt und Heimann.

Prof. Dr. Heyde hatte ausgeführt, daß das Ringen um Volksgemeinschaft inmitten der Auflösung aller gewachsenen Gemeinschaft, um Raum für die Entfaltung neuen Einheitsbewußtseins ein gemeinsames Anliegen von Staat und Kirche sei. Die Oeffentlichkeit habe unter dem erschütternden Eindruck der allgemeinen Auflösung seinerzeit die „Arbeitsgemeinschaften“ liebevoll begrüßt, ohne zu sehen, daß hier weit weniger als in der Volksgemeinschaft echte „Gemeinschaft“ gewesen sei. Hier gab der Vortragende eine aus tiefer Sachkenntnis und glänzender Einfühlungsgabe gesehene Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, um mit der Feststellung zu enden, daß der Grundgedanke der Arbeitsgemeinschaft, wenn er ohne Sentimentalität verstanden werde, durchaus gesund gewesen sei und gesund bleibe. Je weniger Konstruktionseifer und je mehr Takt der mit ihm gesetzten Aufgabe gegenüber entfaltet werde, desto sicherer werde es zu neuer Zusammenarbeit kommen. Leider stellen hier die Werksgemeinschaftsbestrebungen eine ernste Hemmung dar. Nirgends ergibt sich ein klares Bild dessen, was diese Bewegung will. Wenn aber der moderne Betrieb als eine Gemeinschaft nach Art von Ehe und Familie angesehen wird, dann wird sein Wesen nicht erkannt und die „Werksgemeinschaft“ ruht auf unhaltbaren Voraussetzungen. Werklarife aber würden — die Schwächen des heutigen Tarifvertragwesens völlig zugegeben — Lohnchaos und eine volkswirtschaftlich untragbare Arbeiterfluktuation zur Folge haben. Auch unter den heute geltenden Voraussetzungen könne manches zur Förderung innerbetrieblicher Gemeinschaft geschehen: Sorge für Fortbildung und Unterhaltung, Werkzeitungen und Weckung des Betriebsstolzes. Selbst der Klassenkampf brauche durchaus keine Zerstörung der Betriebsdisziplin zu bedeuten. Sentimentale Verherrlichung der Werksgemeinschaft sei eine größere Gefahr. Innere Befriedigung gibt dem Arbeitenden zuletzt nur der Glaube, von Gott an seinen Platz gestellt zu sein. Verantwortungsbewußtes Handeln im Dienst des Volkes ist die Aufgabe, nicht Konstruieren und Wortemachen.

Grundsätzlich in derselben Linie, aber in der Form einer sozial-ethischen Untersuchung bewegten sich die Ausführungen von Sozialpfarrer Menn. Wie muß die Gemeinschaft der Schaffenden aussehen, um sittliche Gemeinschaft zu sein? Das ist die Frage, die hier die Kirche gestellt sieht. Antwort: Sie muß unter dem unbedingten Muß der sittlichen Forderung stehen und von ihm gestaltet werden. Die sittliche Forderung für Werk und Wirtschaft ist die des Dienstes, des Dienstes an der Gesamtheit wie an den schaffenden Menschen. Illusionen von Natur- und Schicksalsverbundenheit des Betriebes wie von völliger Freiheit des Unternehmer-„Führers“ sind nicht nur widerspruchsvoll, sondern sie verdunkeln als Illusionen den Ernst der sittlichen Verantwortung. Die gegenwärtige Lage kennzeichnet sich für die Schaffenden dahin, daß ihre Gebundenheit wächst und der Spielraum zu freiem Handeln abnimmt. Die sittliche Aufgabe besteht darin, alle sachliche Gebundenheit um überpersönlicher Zwecke willen bewußt zu tragen, und jeden Spielraum zu sittlichem Handeln zu nutzen. Die verbreitete Forderung des Wegfalls aller sozialpolitischen Bindungen oder die Verdrossenheit, mit der sie lediglich ertragen zu werden pflegen, sind kein Beweis für sittliches Verantwortungsbewußtsein. Gefährlicher jedoch ist der unzulängliche Gebrauch der noch gebliebenen Freiheit. Nur wo Opfer ist, ist auch sittliche Gemeinschaft. So gilt es auch im Blick auf die Arbeiterschaft. Sie sucht geradezu die Möglichkeit, mit sittlicher Verantwortung am Werke zu stehen, weil sie nur so ihrer Würde bewußt werden kann. Eine Lösung gibt es heute nur fern allem Patriarchalismus und aller Romantik in der Sachlichkeit des gemeinsamen Dienstes. Die Beziehungen der überbetrieblichen Organisationen von Unternehmern und Arbeitern stehen in Wechselwirkung mit den innerbetrieblichen Beziehungen, hemmend und fördernd. Darum bleibt das Problem der Arbeitsgemeinschaft gerade um der Werksgemeinschaft willen dringlich. Hier können keine konkreten Richtlinien mehr gegeben werden. Es fehlt im Gesamtleben des Volkes die Einheit des Denkens, Wollens und Hoffens, und man kann diese Lage nicht einfach beseitigen. Die Volksgemeinschaft selbst steht unter dieser Fragwürdigkeit. Aber es ist naturhafter Drang, Schicksalsnotwendigkeit und sittliche Aufgabe zugleich, um neue Einheit zu ringen und in diesem Willen die Spannung gegensätzlicher Interessen und Anschauungen zu ertragen und fruchtbar zu machen. Illusionistische Schlagworte können den Blick auf unsere sittliche Verantwortung nur verdunkeln. Vor allem muß die Kirche illusionslos sein. Die ganze Not mangelnder Gemeinschaft ist ja auch ihre Not. Die praktische Arbeit der Fühlungnahme mit den Menschen der Wirtschaft und die verantwortungsbewußte Aussprache auch der Gegner auf dem Boden der Kirche ist überall begonnen. Hier führen Wege von der Kirche zur sittlichen Gemeinschaft in Werk und Wirtschaft und Volk. Es ist auch dann kein Grund zu kirchlich-sozialem Optimismus, aber zum Optimismus des Glaubens daran, daß auch in einer Welt der Auflösung und des Kampfes echte sittliche Verantwortung Gemeinschaft stiftet.

Die Aussprache schien mir nach zwei Seiten hin bedeutsam zu sein. Sie erwies die Notwendigkeit, an konkrete soziale Fragen der Gegenwart unter christlichen Gesichtspunkten heranzutreten. Empfindet auch der Evangelisch-Soziale Kongreß die Dringlichkeit prinzipieller Klärung im hohen Maße, so fördert er doch gerade diese Aufgabe nicht zuletzt dadurch, daß er mutig über Teilfragen praktischer Art Klarheit zu schaffen sucht. Mehr wollte er auch hier nicht. Darum wurden keine Resolutionen gefaßt. Sie wären nicht

zugunsten der Werksgemeinschaftsbewegung ausgefallen, und diese Einschätzung der Situation war es wohl, die einen Vertreter der Bewegung zu der Behauptung verführte, die Kirche unterstütze und predige offenbar den Klassenkampf. Soweit der Kongreß in der Tat auch Stimme der Kirche war, ist er natürlich weit entfernt gewesen, derartiges zu tun. Aber er hat allerdings von den Verkündern der Werksgemeinschaft nicht den Eindruck gehabt, daß sie trotz allen nicht zu leugnenden Glaubens an ihre Sache die Gesamtentwicklung fruchtbar fördern werden. Darf man hoffen, daß sie erneut in eine nüchterne Nachprüfung ihrer Voraussetzungen eintreten? Wenn der Kongreß nach allen Seiten hin auch in diesen praktischen Fragen als ein Aufruf zu vertieftem Verantwortungsbewußtsein gewirkt hat, so ist er ein wertvoller Dienst am Ganzen gewesen.

Die Verhandlungen des Kongresses werden Anfang August im Verlage von Vandenhoek & Rupprecht-Göttingen erscheinen und dürfen zweifellos auf das Interesse eines weiten Kreises rechnen. Der Kongreß aber darf auf Grund dieser Tagung, wenn er, unter Verzicht auf eine der üblichen Landestagungen im Herbst, für die Pfingstwoche des nächsten Jahres nach Dresden einlädt, abermals auf eine Erweiterung des Kreises seiner Freunde hoffen!

Sozialpfarrer Menn, Düsseldorf.

Die Reichsergebnisse der Berufszählung vom 16. Juni 1925 liegen nunmehr vor und werden in „Wirtschaft und Statistik" (7. Jahrgang Nr. 10) im Auszug veröffentlicht. Infolge der industriellen Entwicklungstendenz, die zur Zusammenfassung verschiedenartiger Berufstätigkeiten in einer Produktionsstätte führte (Beschäftigung von Schmieden, Schlossern, Tischlern, Malern usw. in einer Waggonfabrik), hat man die Berufstätigen nicht mehr in einer Summe zusammengefaßt, sondern sie gleichzeitig nach der Betriebszugehörigkeit gegliedert. Besondere Schwierigkeiten bot infolge der Mechanisierung die Scheidung von gelernten, angelernten und ungelernten Berufen, deren Grenzen sich zum Teil verschoben haben. Die Berufsstatistik hat eine möglichst bewegliche Systematik gewählt. Die Wohnbevölkerung wird zunächst nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Wirtschaftszweigen gegliedert. Innerhalb dieser wird eine Aufgliederung nach der sozialen Stellung (Selbständige, Angestellte, Arbeiter) und nach der individuellen Berufstätigkeit vorgenommen, also z. B. nachgewiesen, wie viele Schlosser, Schmiede, Tischler usw. im Schiffbau tätig sind. Auf Grund dieser Statistik kann mithin zum erstenmal festgestellt werden, wie viele Schlosser im Metallgewerbe, wie viele im Holzgewerbe usw. tätig sind. Die Neugestaltung der Berufssystematik erschwert den Vergleich mit früheren Berufszählungen, der erst nach komplizierter Umrechnung vorgenommen werden kann. Als Berufstätigkeit ist wie früher jede gegen Entgelt ausgeübte berufliche Tätigkeit gezählt worden. Die Haushaltsarbeit der Frau gilt demnach nicht als Beruf, kann jedoch annähernd durch die Heraushebung der Ehefrau ohne Haupterwerb aus der Gesamtzahl der nicht hauptberuflich tätigen Angehörigen festgestellt werden.

Wie schon bei den Ergebnissen der Länderzählungen erwähnt, ist der Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung seit 1907 stark gestiegen. 32 Millionen = 51,3 % der Bevölkerung (1907: 45,7) stehen unmittelbar im Erwerbsleben. 3,8 Millionen = 6,2 % leben als berufslose Selbständige von Renten, Unterstützungen usw. Arbeitslose sind in ihrem Beruf gezählt und dort als solche gekennzeichnet worden. Die Zahl der Familienangehörigen ohne hauptberufliche Tätigkeit beträgt 26½ Millionen = 42,5 %, darunter 8,8 Millionen Ehefrauen ohne Haupterwerb. Gegenüber 1907 ist die Gesamtbevölkerung um 13,5 % gestiegen, die Gesamtbevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15—65 Jahre) um 26,4 %, Erwerbstätige insgesamt um 27,2 %. Das Wachstum der Gesamtbevölkerung ist im Verhältnis zu den letzten Berufszählungsperioden infolge der Kriegsverluste und der geringen Geburtenziffer langsamer geworden. Die Entwicklung der Erwerbstätigenzahlen baut sich jedoch noch auf den stark besetzten Vorkriegs-Jahrgängen auf; der Zugang an erwerbsfähigen Männern beträgt 3,7, an Frauen 5,2 Millionen. Ein großer Teil des Zugangs bei den Frauen entfällt auf die mithelfenden Familienangehörigen, die zum großen Teil der Landwirtschaft angehören. Durch eingehenden Vergleich der Berufsangaben mit den Betriebszählungen ist versucht worden, die Zahl der mithelfenden Familienangehörigen möglichst vollständig zu ermitteln. Die Zählung hat gezeigt, daß die Erwerbstätigkeit der mithelfenden Familienangehörigen in größerem Maße als früher von der Bevölkerung als hauptberufliche Tätigkeit angesehen worden ist, so daß im Vergleich zur letzten Zählung die sehr starke Zunahme der hauptberuflich Mithelfenden zu einem Teil durch einen Rückgang in der Zahl der nebenberuflich mithelfenden Familienangehörigen ausgeglichen wird. Demnach scheinen die Reichszahlen über die Zunahme der Erwerbstätigkeit durch statistisch-formale Gründe kaum beeinträchtigt zu sein. Nach dem Ausscheiden der mithelfenden Familienangehörigen beträgt die Zunahme der Erwerbstätigen 5,2 Millionen Personen.

Ein nicht unerheblicher Teil des Zugangs an Erwerbstätigen entfällt außerdem auf die sieben zur Zählungsperiode gehörenden Vorkriegsjahre. Der überwiegende Teil des Zugangs an erwerbstätigen Frauen entfällt auf die Zeit seit Mitte 1914. Durch Herabsetzung der Heeresstärke sind gegenüber dem Jahre 1907 500 000 Männer frei geworden.

Die Gruppe der berufslosen Selbständigen, die in der Hauptsache die Alters-, Invaliden-, Kriegs- und Hinterbliebenenrentner umfaßt, hat ebenfalls eine größere Zunahme aufzuweisen, als der Entwicklung der Gesamtbevölkerung entsprechen würde. Aus der Statistik ergibt sich, daß die Abnahme der Zahl der Rentner infolge des Wiedereintritts in das Wirtschaftsleben durch Zunahme der Sozialrentner mehr als ausgeglichen worden ist. Dieses Wachstum ist auf die Folgen des Krieges und zum Teil auf die Herabsetzung der Altersgrenze der Invalidenversicherung von 70 auf 65 Jahre zurückzuführen.

Die Gliederung nach Wirtschaftsabteilungen ergibt, daß d Landwirtschaft mit 9,7 Millionen 30,5 % der erwerbstätigen Bevölkerun erfaßt (1907 8,5 = 34 %); Industrie und Handwerk erfassen 13,2 Millione = 41,4 % (1907 10 = 40 %); Handel und Verkehr 5,2 Millionen = 16,5 % (3,2 = 13 %); Verwaltung, freie Berufe usw. 1,5 Millionen = 4,7 % (1, = 5,3 %); Gesundheitswesen und soziale Fürsorge 0,6 = 1,8 % (0,3 = 1,3 %, häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art 1,6 Millionen = 5,1 %.

Die Zahl der in der Landwirtschaft hauptberuflich Tätigen und ihre Angehörigen ist seit 1882 stetig zurückgegangen, im Verlauf der letzten 1 Jahre um 3,7 %. Industrie und Handwerk dagegen sind bis 1907 gestiege während die letzte Zählung überraschend einen geringen Rückgang aufweis Es darf hierbei nicht verkannt werden, daß die starke Mechanisierung d Industrie zu einer Ersparnis an Arbeitskräften in der gewerblichen Pro duktion geführt hat und die Bedeutung des Erwerbszweiges sich nur unt der Berücksichtigung der Maschinenleistungen und der Produktionsergebnis beurteilen läßt. Die zahlenmäßige Bedeutung der Landwirtschaft wird d gegen durch Einrechnung von Gastwirten oder Händlern, die gleichzeiti Landwirte sind, nicht unbeträchtlich gehoben. Die stärkste Zunahme habe Handel und Verkehr mit 61,5 % gegenüber 1907 erfahren. Die Zunahm der selbständigen Existenzen läßt darauf schließen, daß es sich vielfach u kapitalarme kleinere Unternehmungen handelt. Auf je 100 Erwerbstätig in der Produktion entfallen 1925: 23 im Handel und Verkehr, gegenüb knapp 18 im Jahre 1907. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Maschine verwendung in der Güterverteilung nur einen geringen Umfang hat.

In der Abteilung Verwaltung, Heerwesen, Kirche, freie Berufe (einsch des Personals der Gewerkschaften, Parteien usw.) bleibt die Zunahme hint dem auf Grund der durchschnittlichen Zunahme der Erwerbstätigen zu e wartenden Maß zurück. Das Gesundheitswesen und die soziale Fürsorg sind zum erstenmal als besondere Abteilungen herausgehoben worde Die Abteilung häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art hat n geringe Veränderungen erfahren.

Die Untersuchung der sozialen Gliederung der Erwerbstätige ergibt eine starke Zunahme der Arbeiter, die heute 14,4 Millionen = 45,1 % aller Erwerbstätigen umfassen (10,9 Millionen Männer, 3,5 Frauen). A zweiter Stelle stehen die Selbständigen mit 5,5 Millionen, an dritter d mithelfenden Familienangehörigen mit 5,4. Es folgen die Angestellten u Beamten mit 5,3, die Hausangestellten mit 1,3 Millionen Personen. D in abhängiger Stellung befindlichen Erwerbstätigen bilden zusammen m den Mithelfenden 82,7 % aller Erwerbstätigen, einschließlich der Direktore und der Hausgewerbetreibenden 84,4 %. Von den Selbständigen sind 40 % in der Landwirtschaft tätig, 32 % in Industrie und Handwerk, 22 % i Handel und Verkehr. Von den Direktoren, Geschäftsführern und leitend Beamten sind 43 % in der Verwaltung, 26 % in der Industrie und 22 % in Handel und Verkehr gezählt worden.

Das weibliche Geschlecht stellt rund ⅓ des kaufmännischen Büro personals. Eine Scheidung der Arbeiter in qualifizierte und unqualifizier Kräfte ergibt, daß bei den Männern ⅓, bei den Frauen mindestens d Hälfte zur letzten Gruppe gehören. Die landwirtschaftlichen Arbeiter weis einen Rückgang von 9,6 % auf, der durch die Zunahme der mithelfend Familienangehörigen ausgeglichen wird.

Die Hausangestellten setzen sich zusammen aus den im Haushalt ihre Arbeitgebers lebenden Hausangestellten und aus den nicht in den Haushal aufgenommenen Aufwartefrauen usw. 98,9 % sind weiblichen Geschlechts Für die Hausangestellten ist außerdem eine Aufteilung nach dem Beruf de Arbeitgebers vorgenommen worden. Es zeigt sich, daß auf jeden 8. Selb ständigen, jeden 35. Angestellten und Beamten, jeden 433. Arbeiter un jeden 36. berufslosen Selbständigen eine Hausangestellte entfällt. Für de Rückgang der im Haus lebenden Hausangestellten um rund 12 % glaub man den Wohnungsmangel verantwortlich machen zu müssen. Zweifellos hat hier auch die allgemeine Verarmung mitgewirkt. Die Zahl der An gestellten hat sich in den drei Wirtschaftsabteilungen nahezu verdoppelt, un zwar die der weiblichen mehr als verdreifacht.

Die Erwerbstätigkeit der Frauen hat nach den Ergebnissen d Berufszählung von 1925 („Wirtschaft und Statistik" VII, 6) erhebli zugenommen. Während die Zahl der Frauen im erwerbsfähigen Alt (15—65 Jahre) seit 1907 um 30,5 % stieg — bei gleichzeitigem Anwachse der Zahl der erwerbsfähigen Männer um 22,1 % —, ist die Zahl der weib lichen Erwerbstätigen und berufslosen Selbständigen, zu denen die von ein Rente lebenden Kriegerwitwen gehören, prozentual noch stärker gewachse Im Reich ohne Preußen sind durchschnittlich 39,4 % der weibliche Bevölkerung erwerbstätig (1907: 33,1 %). Die Zunahme an weibliche Erwerbstätigen ist mit 1 280 833 Personen zahlenmäßig fast ebenso groß w die des weiblichen Bevölkerungszuwachses überhaupt, die 1 467 488 Person beträgt. Die Zunahme entfällt zu ⅓ auf die in der Landwirtscha Beschäftigten, die in größerem Umfange als früher hauptberuflich erwerbstät gezählt worden sind, und zu ⅔ auf die übrigen Erwerbszweige. No immer ist die Landwirtschaft das Hauptgebiet weiblicher Erwerbstätigke Im Reich ohne Preußen entfielen auf sie 43,6 %, auf die Industrie 28,6 % auf Handel und Verkehr 12,9 %, auf häusliche Dienste 10,3 %. In d Landwirtschaft sind mehr als ¾ aller weiblichen Erwerbstätigen (76,3 % als mithelfende Familienangehörige, 16,7 % als Mägde und Landarbeiterinne 6,8 % als Selbständige und 0,2 % als Angestellte tätig. Bei den nich landwirtschaftlichen weiblichen Erwerbstätigen überwiegen die Arbeiterinne mit 41,5 %, es folgen die Beamten mit 19,3 %, die Hausangestellten m

7,3 %, die Selbständigen mit 12,6 % und die mithelfenden Familienngehörigen mit nur 9,3 % aller nicht landwirtschaftlich erwerbstätigen Frauen.

Die Zunahme der Frauenarbeit hat soziale Umschichtungen zur Folge ehabt. Die Zahl der weiblichen Angestellten hat sich im Reich ohne Preußen ei absoluter Zunahme um 360000 beinahe verdreifacht. Die Zahl der rbeiterinnen ist um 380000 = 50 % gestiegen. Ein Rückgang an erwerbsitigen Frauen findet sich nur bei den Landarbeiterinnen, Hausangestellten nd Landwirtschaftsangestellten. Die Selbständigen des Textilgewerbes nd zu mehr als der Hälfte, die des Bekleidungsgewerbes zu fast der Hälfte eiblichen Geschlechts. Bei beiden Industriezweigen fällt die große Zahl r Hausgewerbetreibenden stark ins Gewicht. Im Gast- und Schankwirtschaftsewerbe ist durchschnittlich rund 1/3, im Handelsgewerbe nicht ganz 1/4 aller elbständigen weiblich. Bei der Arbeiterschaft finden Frauen in der Hauptche als unqualifizierte Arbeitskräfte Verwendung. Nur in der Textilndustrie und im Bekleidungsgewerbe stellt die Frau auch den überwiegenden eil der qualifizierten Arbeiterschaft. Auch in einigen qualifizierten Berufen r Papierindustrie und des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes (Zigarren- nd Zigarettenindustrie) sind hauptsächlich Frauen beschäftigt.

Arbeiterschutz.

Wie läßt sich der gesetzliche Mutterschutz für Hausgehilfinnen gestalten?

Von Regierungsrat Else Lüders, Berlin.

Für den Beruf der Hausgehilfinnen kommen überwiegend ledige ersonen in Betracht, daher dürfte es sich bei Geburten meist um neheliche Geburten handeln. Die Gesundheit von Mutter und Kind dabei erfahrungsgemäß besonders gefährdet, weil der naturgemäße chutz durch die Familie fehlt. Als Ersatz ist in solchen Fällen erhöhte Fürsorge durch die öffentliche oder freiwillige Wohlfahrtspflege twendig. In jüngster Zeit ist die Frage in den Vordergrund geeten, ob nicht auch durch den Ausbau des Arbeitsrechts ein erhöhter chutz der Hausgehilfinnen vor und nach der Niederkunft angestrebt erden könne. Durch die folgenden Ausführungen soll diese Angung näher geprüft werden.

1. Die gegenwärtige gesetzliche Lage.

Der wichtigste Schutz für schwangere und entbundene Hausilfinnen liegt zurzeit in den Vorschriften des zweiten Buches der eichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung. Zwar die Frage, ob und wieweit die Krankenkassen auch bei leichteren chwangerschaftsbeschwerden einzutreten haben, noch nicht völlig klärt, und die Satzungen und Gebräuche der Kassen sind in diesem unkt nicht einheitlich. Sofern aber wirklich krankhafte Begleitscheinungen der Schwangerschaft auftreten, sind die Krankenkassen der üblichen Krankenhilfe verpflichtet. Bei Entbindungen treten, fern die Wartezeit[1]) erfüllt ist, die Vorschriften über die Wochenlfe (§ 195a und b RVO.) in Kraft.

Danach besteht Anspruch auf Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilittel und, falls notwendig, ärztliche Hilfe; ferner wird ein einmaliger Beig zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 10 Reichsmark und ein ochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Reichspfennig glich, für 4 Wochen vor und 6 zusammenhängende Wochen unmittelbar ch der Niederkunft gezahlt. Die Dauer des Wochengeldbezuges vor der ntbindung wird auf 2 weitere Wochen erstreckt (im ganzen dann also Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft), wenn die Schwangere ihrend dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt und vom Arzt igestellt ist, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb 6 Wochen statten wird.

Auf die weiteren Vorschriften des sehr langen § 195a über Stillgeld d die Regelung von Sonderfällen braucht an dieser Stelle nicht näher gegangen zu werden.

Von großer Wichtigkeit für den Mutterschutz der Hausgehilfinnen d ferner die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über e rechtliche Stellung der unehelichen Kinder, insbesondere die §§ 1708 s 1714 und 1716 über die Unterhaltspflicht des Vaters dem nd gegenüber und § 1715, welcher den unehelichen Vater verlichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des nterhaltes für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung zu ersetzen[2]). Von dieser Heranziehung des Vaters wird leider nicht immer r nötige Gebrauch gemacht. Oft sind die unehelichen Mütter selbst so töricht und gutmütig und verschweigen auch der Behörde gegenüber den Namen des Vaters, um ihm keine Ungelegenheit zu machen. Oft sind auch die Väter gewissenlos genug und wenden alle möglichen, oft recht unlauteren Mittel an, um sich von ihrer Unterhaltspflicht zu drücken. Je besser aber die Gemeindeverwaltungen die Berufsvormundschaft auf Grund des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ausbauen, um so energischer können hoffentlich die unehelichen Väter zu ihrer Unterhaltspflicht herangezogen werden.

Aber selbst wenn die Bestimmungen der RVO., des BGB. und des Jugendwohlfahrtsgesetzes zum Schutze der Mutter und des Kindes tadellos zusammengreifen, wird dennoch gerade die uneheliche Mutter aus dem Hausgehilfinnenstande noch stark auf die Unterstützung durch die öffentliche oder freiwillige Wohlfahrtspflege angewiesen sein. Das hängt mit der Art ihres Arbeitsverhältnisses zusammen; nur ein Teil des Lohnes besteht in Barlohn, der größere Teil in der Gewährung von Kost und Wohnung. Daher verliert die Hausgehilfin bei einer Kündigung zugleich das Heim! Da die Kündigungsfristen kurz sind (in städtischen Verhältnissen meist am 15. eines Monats zum nächsten Monatsersten), so wird in den meisten Fällen rechtzeitig vor der Niederkunft gekündigt werden. Die Rückkehr in das Elternhaus oder zu sonstigen Verwandten ist gerade bei unehelichen Geburten auch nicht immer möglich, daher sind die Hausgehilfinnen, vielleicht stärker als irgendein anderer Beruf, auf die Unterbringung in Schwangern- und Wöchnerinnenheimen angewiesen.

2. Wären die im Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vorgesehenen Bestimmungen auf die Hauswirtschaft anwendbar?

Bei den Beratungen im Reichswirtschaftsrat über den Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft[1]), der dem Washingtoner Internationalen Uebereinkommen über den Mutterschutz angepaßt ist und auch mit den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Wochenhilfe in Einklang steht, wurde von einem Teil der Arbeitnehmergruppe beantragt, auch die Hauswirtschaft in die vorgeschlagene gesetzliche Regelung einzubeziehen. Der andere Teil der Arbeitnehmer, sowie der überwiegende Teil der unabhängigen Gruppen, erkannten dagegen an, daß die hauptsächlich auf Gewerbe und Handel zugeschnittenen Vorschriften des Entwurfs sich nicht ohne weiteres auf die Hauswirtschaft übertragen ließen. In einer einstimmig angenommenen Entschließung kam jedoch der Wunsch nach erhöhtem Mutterschutz für die Hausgehilfinnen zum Ausdruck.

Die wichtigsten Vorschriften des zurzeit der Beratung unterliegenden Entwurfs sind, kurz zusammengefaßt, folgende:

Die Beschäftigung 6 Wochen nach der Niederkunft ist verboten; die Schwangere hat außerdem das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweist, daß die Niederkunft voraussichtlich in 6 Wochen stattfindet. Ferner kann die entbundene Frau, wenn die 6 Wochen des zwingenden Beschäftigungsverbotes um sind, für weitere 6 Wochen die Arbeitsleistung verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweist, daß sie durch eine infolge Schwangerschaft und Niederkunft entstandene Krankheit an der Arbeit verhindert ist. Während der Zeit der obligatorischen und der freiwilligen Arbeitsruhe, im ganzen also unter Umständen 6 + 6 + 6 = 18 Wochen, darf der Arbeitnehmerin nicht gekündigt werden. Der Arbeitgeber ist jedoch zur Gewährung des Entgelts für die Zeit, in der Arbeit nicht geleistet wird, nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

Die Schwierigkeit, die obigen Vorschriften auf die Hauswirtschaft auszudehnen, ergibt sich aus der bereits im Abschnitt 1 dargelegten Eigenart des Arbeitsverhältnisses, das sich in enger Hausgemeinschaft zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin abspielt. Bei der Untersuchung, ob und wieweit sich der vorliegende Entwurf auch für die Hauswirtschaft eignen würde, muß daher die Frage sowohl vom Standpunkt der Hausfrau wie der Hausgehilfin aus geprüft werden.

Zunächst entsteht folgende Rechtsfrage: Würde die Hausgehilfin während der 6 Wochen, in denen sie nicht beschäftigt werden dürfte, oder der Wochen, in denen sie die Arbeit verweigern dürfte, den Anspruch auf Barlohn, Wohnung und Kost verlieren? M. E. wäre diese Frage zu bejahen, denn das „Entgelt" setzt sich bei der Hausgehilfin aus diesen 3 Faktoren zusammen. Die Einbuße des Barlohns wäre verhältnismäßig leicht zu tragen, denn das Geld aus der Wochenhilfe der Krankenversicherung bietet einen Ausgleich. Aber der Verlust der Wohnung und der Kost fiele um so schwerer ins Gewicht. Würde man aber, um diese Härte gegenüber der Hausgehilfin zu vermeiden, vorschreiben, daß in der fraglichen Zeit zwar der Barlohn nicht gezahlt zu werden braucht, der Hausgehilfin aber der freie

[1]) Die weibliche Versicherte muß in den letzten zwei Jahren vor der iederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der iederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der RVO. gen Krankheit versichert gewesen sein

[2]) Dem Reichsrat liegt zurzeit ein vom Reichsjustizministerium vorreiteter Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Anhme an Kindesstatt vor. Es ist ein Abänderungsgesetz zum BGB. Auf ese Abänderungsvorschläge wird an dieser Stelle noch nicht eingegangen, sie zum Teil stark umstritten sind und sich die endgültige Gestaltung des esetzes nicht voraussehen läßt.

[1]) Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Jahrg. 1927, I, S. 69.

Unterhalt weiter gegeben werden muß, so würde das wiederum eine in vielen Fällen nicht tragbare Härte für den Einzelhaushalt bedeuten. Während es jetzt, angesichts der Knappheit guter Hausgehilfen, doch schon häufiger vorkommt, daß eine schwangere Hausgehilfin bis ziemlich nah an den Zeitpunkt der Niederkunft in ihrer Stelle bleiben kann und auch später dorthin zurückkehrt, würde bei einem Gesetz mit Kündigungsbeschränkungen für 6 Wochen vor bis zu 12 Wochen nach der Entbindung wahrscheinlich jeder Hausgehilfin beim leisesten Verdacht einer Schwangerschaft schon in einem früheren Stadium gekündigt werden. Sie würde also frühzeitig arbeitslos, während sie sonst ohne Gesundheitsschädigung für sich oder das kommende Kind noch ruhig einige Wochen oder Monate hätte arbeiten können. Ein „Schutzgesetz" in der Form, wie es jetzt im Entwurf vorliegt, würde also der Hausgehilfin keinen Schutz, sondern nur Erschwerungen bringen.

Anders liegen m. E. die Verhältnisse bei den mit häuslicher Arbeit beschäftigten Personen, die stundenweise in einem fremden Haushalt beschäftigt werden (Aufwärterinnen, Zugängerinnen). Hier liegen die Verhältnisse nicht viel anders als bei der gewerblichen Arbeiterin. Die Hausfrau müßte zwar während der Zeit des Kündigungsschutzes die Stelle offenhalten; da sie aber für nicht geleistete Arbeit auch kein Entgelt zu zahlen braucht, so kann sie für die ersparte Summe eine Extrakraft nehmen. Die freie Arbeitnehmerin ist meist auch insofern in besserer Lage als die Hausgehilfin, als sie ja auch sonst irgendeine Häuslichkeit haben muß, also mit der Arbeit nicht zugleich die Wohnung verliert. Der durch die Arbeitsruhe entgangene Arbeitsverdienst wird teilweise durch die Wochenhilfe der Krankenkasse ausgeglichen. Dazu muß selbstverständlich bei einer unehelichen Geburt die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters treten; und erst recht ist es bei einer ehelichen Geburt Pflicht des Vaters, Mutter und Kind ausreichend sicherzustellen.

3. Vorschläge für einen gesetzlichen Mutterschutz der Hausgehilfinnen[1]).

Bei einem Schutzgesetz für Hausgehilfen darf man m. E. nicht an die verhältnismäßig wenigen Haushaltungen denken, in denen das Geld keine Rolle spielt, sondern an die unendlich viel zahlreicheren Haushaltungen, in denen eine Hausgehilfin aus irgendeinem Grunde gehalten werden muß, trotzdem Barlohn und freier Unterhalt zusammen eine verhältnismäßig große Belastung des Haushalt-Budgets darstellen. Es sei hier erinnert an die Haushalte mit großer Kinderschar, mit einer kranken oder schwächlichen Ehefrau, mit einer Ehefrau, die vielleicht selbst erwerbstätig sein muß oder im Geschäft des Mannes hilft usw. Diesen Hausfrauen, die häufig mehr Arbeit zu leisten haben als irgendein gewerblicher Arbeiter, darf man m. E. keine neuen, untragbaren Lasten aufbürden.

Zunächst sei die Frage des Schutzes vor der Niederkunft erörtert. Bei den Beratungen im Reichswirtschaftsrat tauchte der Vorschlag auf, das im vorliegenden Entwurf vorgesehene Recht der Schwangeren zur Verweigerung der Arbeitsleistung während 6 Wochen vor der Niederkunft für die Hauswirtschaft dahin abzuändern, daß die schwangere Hausgehilfin während dieser Zeit berechtigt sein soll, schwere Arbeit zu verweigern. Was als „schwere" Arbeit anzusehen ist, ließe sich in Richtlinien, die von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen aufgestellt werden müßten, ungefähr festlegen. Für den wenig bemittelten Haushalt ließe sich diese Arbeitsverweigerung insofern wirtschaftlich tragbar gestalten, als entweder die Hausgehilfin auf einen Teil des Barlohns verzichten könnte und dafür eine zeitweilige Hilfe für die schweren Arbeiten genommen würde, oder daß dem Haushalt durch den § 436 der Reichsversicherungsordnung eine geldliche Erleichterung geschaffen würde. § 436 besagt nämlich: „Der Dienstberechtigte kann das Krankengeld auf den Lohn anrechnen, den er dem Hausgehilfen während der Krankheit weiter zu zahlen hat". Allerdings müßte in etwaigen Bestimmungen über den Mutterschutz der Hausgehilfen klargestellt werden, ob das Wochengeld, ebenso wie das Krankengeld, auf den Lohn angerechnet werden kann. Ueber Einzelheiten solcher Regelung kann natürlich noch gesprochen werden. Es sollte hier nur darauf hingewiesen werden, daß das Recht der Arbeitsverweigerung schwerer Arbeiten auch für einen wenig bemittelten Haushalt in geldlicher Hinsicht erträglich gestaltet werden kann. Daher könnte m. E. dies Recht — und damit Hand in Hand gehend der Kündigungsschutz für 6 Wochen vor der Niederkunft — auch den Hausgehilfen zugestanden werden.

Die wichtigste Vorschrift in dem Gesetzentwurf über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft ist das zwingende Verbot der Beschäftigung für 6 Wochen nach der Niederkunft. Vielleicht ließe sich auch diese Vorschrift, ähnlich wie die Vorschrift über das Recht der Arbeitsverweigerung, für die Hauswirtschaft etwa dahin abmildern: Für 2 Wochen strenges Beschäftigungsverbot[1]); für weitere 4 Wochen Beschäftigung nur mit leichten Arbeiten. Was als „leichte Arbeit anzusehen ist, müßte (wie oben) in Richtlinien durch die beteiligten Verbände festgelegt werden. Als Maßstab sollte ungefähr das angenommen werden, was auch eine Hausfrau und Mutter nach einer normal verlaufenen Entbindung im Arbeiterhaushalt zu leisten hat. Die geldliche Entlastung für den Arbeitgeberhaushalt, in dem eine Hilfe für die schwereren Arbeiten genommen werden muß, ließe sich (wie oben) durch Einbehaltung eines entsprechenden Teiles des Barlohnes oder Anrechnung des Wochengeldes auf den Lohn schaffen. Hand in Hand mit dem 6-wöchentlichen Arbeitsschutz nach der Niederkunft könnte also auch der Kündigungsschutz für die Hausgehilfin gehen.

Der Gesetzentwurf für die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft sieht dann noch einen Kündigungsschutz für die siebente bis zwölfte Woche nach der Niederkunft vor, wenn die Arbeitnehmerin „wegen einer Krankheit, die nach ärztlichem Zeugnis eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, an der Arbeit verhindert ist". Ob man diese Vorschrift auf die Hauswirtschaft übertragen kann, erscheint mir persönlich zweifelhaft. In Krankheitsfällen, die bei solcher lang andauernden Wochenbettschäden vorliegen, hat zwar die Krankenkasse einzutreten, und gerade bei Hausgehilfen wird schneller als in anderen Berufen die „erweiterte Krankenpflege", d. h. Krankenhausbehandlung, gewährt. Der Haushalt ist also dadurch geldlich von der Unterhaltspflicht für die Hausgehilfin entlastet und könnte eine Aushilfskraft einstellen. Aber es erscheint mir für den Einzelhaushalt trotzdem eine zu schwere ideelle Belastung, ihn 6 + 6 + 6, also bis zu 18 Wochen dem Wirtschaften mit Ergänzungs- und Aushilfskräften auszusetzen. Doch müßte diese Frage noch eingehender geprüft werden um die in diesem Fall widerstreitenden Interessen der Hausfrauen und der Hausgehilfen gegeneinander abzuwägen.

Als ein sehr schweres Problem bei der Frage des Mutterschutzes der Hausgehilfen erscheint die Regelung der Stillpausen. Nach dem Entwurf des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft soll stillenden Frauen auf ihr Verlangen während sechs Monaten nach ihrer Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich gegeben werden. Für eine Hausgehilfin müßten dazu auch noch Stillpausen am Morgen und am Abend treten, während die gewerbliche Arbeiterin das morgendliche und abendliche Stillen in ihrer arbeitsfreien Zeit erledigen kann. Die Stillpausen haben überhaupt nur Zweck, wenn das Kind ganz in der Nähe der Arbeitsstätte der Mutter untergebracht ist. Aber auch dann würde eine weit über den Durchschnitt hinaus mütterlich und sozial empfindende Hausfrau dazu gehören, um die Unbequemlichkeiten dieser Störungen der Hausarbeit zu ertragen! Daher kann man m. E. Stillpausen für Hausgehilfinnen gesetzlich nicht vorschreiben. Hat eine Hausgehilfin den dringenden Wunsch, ihr Kind zu stillen, so bleibt ihr dann eben nur der Weg in ein Wöchnerinnenheim zu gehen, in dem die Möglichkeit gegeben ist, tagsüber Erwerbsarbeit zu leisten und wenigstens teilweise das Kind zu stillen. Gesunde Mütter mit viel Nahrung werden auch gern in Anstalten aufgenommen, in denen sie neben ihrem Kind noch ein anderes Kind ganz oder teilweise stillen.

Die in vorstehendem dargelegten arbeitsrechtlichen Vorschläge sind so gehalten, daß sie auch für einen wenig bemittelten Haushalt in geldlicher Hinsicht tragbar erscheinen. Nur an die Bequemlichkeit aller Haushaltsmitglieder und an die Organisationsgabe der Hausfrau werden einige Anforderungen gestellt, die aber für den großen Zweck des Mutterschutzes unbedingt geleistet werden müssen. Trotzdem werden Fälle vorkommen, in denen es aus diesen oder jenen Gründen nicht möglich erscheint, die Hausgehilfin während der Zeit des Kündigungsschutzes im Haushalt zu behalten. Daher werden nach wie vor Schwangeren- und Wöchnerinnenheime gerade für Hausgehilfinnen notwendig sein. Im allgemeinen werden auch Hausgehilfinnen gern und für geringes Entgelt in solche Heime aufgenommen, weil sie dort als Teil ihrer Unterhaltskosten häusliche Arbeit leisten. Nach der jetzt herrschenden Ansicht der Aerzte kann die gewohnte häusliche Arbeit, sofern sie nicht übermäßig und zu schwer ist, ohne Schaden für Mutter und Kind bis kurz vor der Niederkunft geleistet werden. Wer aber soll dafür verantwortlich gemacht werden, daß die Hausgehilfin, wenn sie in den 12 Wochen des Kündigungsschutzes nicht im Haushalt des Arbeitgebers bleiben kann, irgendeine andere

[1]) In diesem Abschnitt handelt es sich um rein persönliche Ausführungen, die zunächst lediglich als Diskussionsunterlage für die beteiligten Kreise gedacht sind. D. Verf.

[1]) Diese Zeit wird wohl von den Hausgehilfinnen meist in einer Entbindungsanstalt zugebracht werden.

Unterkunft, sei es bei Verwandten, in einer Pflegestelle oder einem Heim, findet? Das Wohlfahrtsamt unter stärkster Heranziehung des ehelichen Vaters? Die Krankenkasse? Der Arbeitgeber? Diese Frage soll hier nicht beantwortet, sondern zunächst nur zur Erörterung gestellt werden, weil sie die schwierigste des ganzen Fragenkomplexes, „Mutterschutz für die Hausgehilfin" darstellt. Trotzdem muß irgendeine zufriedenstellende Lösung angestrebt werden, denn die besten gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Kündigungsschutz bleiben Stückwerk, wenn es nicht gelingt, das drohende Gespenst der Obdachlosigkeit zu bannen.

Die Wünsche des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter zum Arbeitsschutzgesetz sind in einer ausführlichen Eingabe dem Reichswirtschaftsamt vorgelegt worden. Die Gewerbeaufsichtsbeamten bedauern, daß nicht jede Arbeitnehmerbeschäftigung in das Gesetz eingegliedert werden soll. Zum mindesten müssen nach ihrer Meinung alle diejenigen Beschäftigungen, die sowohl eines Betriebs- als auch eines Arbeitsschutzes bedürfen, — also auch die in der Land- und Forstwirtschaft, Hochseefischerei, See- und Binnenschiffahrt und den dazu gehörigen Nebenbetrieben, — von dem Gesetz erfaßt werden. Die Notwendigkeit einer eigenen Regelung kann besonders für die Nebenbetriebe nicht anerkannt werden, da sie in keiner Weise anders betrieben werden als die gleichartigen gewerblichen Betriebe, z. B. Brennereien, Molkereien, Kellereien in der Landwirtschaft, Reparaturwerkstätten der Schiffahrtsbetriebe einschließlich der Luftfahrt, Schankwirtschaften, Verkaufsstände auf Schiffen usw. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in diesen Anlagen die gleichen Betriebsgefahren bestehen wie in den von dem Gesetzentwurf erfaßten gewerblichen Anlagen. Aber auch in bezug auf den Arbeitszeitschutz, einschließlich der Sonntagsbeschäftigung, werden die zahlreichen Regelungsmöglichkeiten und die besonderen Ausnahmen des Gesetzes für das Verkehrsgewerbe ausreichen, oder könnten unschwer für die Eigenart dieser Gruppen ergänzt werden. Bei jeder Regelung durch Sondergesetz liegt die Gefahr vor, daß je nach der Zusammensetzung der Gesetzgebungsfaktoren und der augenblicklichen innerpolitischen oder Wirtschaftslage auch dem Sinne nach abweichende Regelungen getroffen und andere Aufsichtsbehörden festgelegt werden, was im Interesse eines einheitlichen Arbeitnehmerschutzes abgelehnt werden muß.

Eine entsprechende Bestimmung wie die des § 46 Abs. 2, daß die Arbeitsaufsichtsämter bei der Ueberwachung des Jugendlichenschutzes durch andere Stellen zu unterstützen sind, sollte auch für die weiblichen Arbeitnehmer getroffen werden.

Die Bezeichnung Arbeitsrat bzw. Arbeitsaufsichtsrat wird mit Rücksicht auf die möglichen Verwechselungen für unerwünscht gehalten. Es wird vorgeschlagen, entweder die bisherige Amtsbezeichnung beizubehalten oder eine einheitliche für alle Gliedstaaten herbeizuführen, z. B. Regierungsgewerberat, Regierungsarbeitsrat für die Leiter des Amtes, Frauenarbeitsinspektoren, Arbeitsaufsichtskontrolleure oder ähnliches für die mittleren Beamten. Als Belastung der Arbeitsaufsichtsämter wird die Bestimmung angesehen, daß Streitigkeiten über die Berechnung des Lohnzuschlages, der für Mehrarbeit gezahlt wird, vom Arbeitsaufsichtsamt endgültig entschieden werden sollen, da bei der ungenügenden Zahl von Beamten diese Aufgabe nur auf Kosten der eigentlichen Arbeitsaufsicht erfüllt werden könnte.

Die Bestimmung, daß Arbeitsaufsichtsämter auch für bestimmte Gewerbezweige errichtet werden können, wird als bedenklich angesehen. Selbst wenn sich für einzelne Gebiete die Notwendigkeit ergeben sollte, Sonderbeamte anzustellen, etwa im Baugewerbe, der Landwirtschaft und der Schiffahrt, so müßten diese doch einem einheitlichen Arbeitsaufsichtsamt angegliedert werden.

Als unzureichend wird die Vorschrift über die Besetzung der Arbeitsaufsichtsämter angesehen. Personen, die den mündlichen und schriftlichen Ausdruck nicht beherrschen, sollten zur Arbeitsaufsicht nicht zugelassen werden, da sie die Aemter nur belasten.

Die im Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten vertretenen Gewerbeärzte glauben, daß die Regelung der Mitwirkung der Aerzte weder den augenblicklichen Bedürfnissen noch ihren Wünschen für die Zukunft entspricht. Sie sehen einen Nachteil darin, daß entgegen zahlreichen anderen Stellen dem Gesetzentwurf hier der Landesbehörde nicht das Recht eingeräumt wird, die Beteiligung der Aerzte zu regeln. Die Aerzte leiten daraus die Annahme her, daß es dem Belieben des Leiters des Arbeitsaufsichtsamtes überlassen sei, Aerzte heranzuziehen oder nicht, daß er sogar unter Umständen eine oder gegen den Willen der beamteten Aerzte andere nach seiner Meinung gewerbehygienisch erfahrene Aerzte beteiligen könne. Die Gewerbeärzte wünschen ferner eine Festlegung der Berechtigung, bei Verdacht einer gesundheitlichen Schädigung durch die Betriebsarbeit die betreffenden Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ärztlich untersuchen zu dürfen.

Die Verpflichtung der Aufsichtsbeamten, Betriebs- und Geschäftsverhältnisse geheimzuhalten, steht im Gegensatz zu der Vorschrift, daß bei Gefahrarbeit die zuständige Behörde Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit zur Aeußerung zu geben hat. Es könnten auch Fälle vorkommen, in denen es im Interesse des Arbeitnehmerschutzes oder auch der Unternehmer liegen kann, Betriebs- oder Geschäftsverhältnisse nichtbehördlichen Stellen mitzuteilen. Die bisherige gesetzliche Regelung habe vollkommen genügt.

Nicht ratsam erscheint es — da auch der Anschein parteiischer Beeinflussung vermieden werden sollte —, dem Reich und der Reichsbahn die Arbeitsaufsicht über ihre eigenen Verwaltungen und Betriebe zu übertragen. Denn dadurch, daß Behörden ein Unternehmen betreiben, werden sie ebensowenig sachverständig oder unparteiisch wie irgendein anderer Arbeitgeber. Die preußischen Gewerberäte sehen es ferner als beschämend an, daß sie in Staatsbetrieben die Dampfkessel untersuchen müssen, dagegen keinerlei Aufsichtsbefugnisse haben sollen.

Als unklar wird die Bestimmung angesehen, daß die für die Arbeitsaufsicht in Reichsbetrieben und -arbeitsstellen zuständigen Stellen auch die sonstigen Aufgaben wahrzunehmen haben, die in den einzelnen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes den Aufsichtsämtern übertragen worden sind. Es würde dies z. B. zu der eigenartigen Folgerung führen, daß entweder die Vorschriften über die Geheimhaltung der Betriebsverhältnisse hier nicht gelten, oder daß der Unternehmer der Gewerbeaufsicht keine Auskunft zu erteilen braucht. Nachdem die in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten veröffentlichte Statistik in den letzten Jahren auf Verlangen des Statistischen Reichsamtes und des Reichsarbeitsministeriums so umgewandelt worden ist, daß sie statistischen und Wirtschaftsstellen als Unterlage dienen kann, muß sie unbedingt vollständig sein; es darf daher nicht die eine Hälfte der Arbeitnehmer des Verkehrsgewerbes (Omnibusgesellschaften, Speditionsfuhrwesen) gezählt werden, die andere (Reichsbahn, Bahnen des öffentlichen Verkehrs) aber nicht. Das gleiche gilt für das Krankenwesen — die kommunalen Krankenhäuser werden gezählt, die Universitätskliniken, Charités u. a. nicht — und für die übrigen Staatsbetriebe.

Die Verordnung über die Arbeitszeit in Glashütten und Glasschleifereien vom 9. Februar 1927 hat in verschiedenen Kreisen zu Zweifeln hinsichtlich ihres Geltungsbereichs für die Schleifer geführt. Der Reichsarbeitsminister weist daher in einem Rundschreiben vom 26. Mai 1927 zur Beseitigung von Zweifeln auf folgende Gesichtspunkte hin:

1. „Als Schleifer im Sinne der Verordnung sind auch die Polierer anzusehen.
2. Nicht als Schleifer im Sinne der Verordnung sind dagegen Schleifer und Polierer in der Spiegelglasindustrie und den Facettenschleifereien anzusehen, soweit sie an Maschinen, an denen der Schleif- und Polierprozeß feucht und vollkommen mechanisch vor sich geht, beschäftigt sind."

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

„Arbeitsfürsorge".

Die Ergebnisse des 40. Deutschen Fürsorgetages.

II. (Schluß).

Solange die Wirtschaft die Arbeitslosigkeit nicht verhüten oder beseitigen und die Teilkräfte nicht sämtlich in den Produktionsprozeß eingliedern kann, muß die öffentliche Verwaltung Maßnahmen ergreifen. Um den Verfall brachliegender Arbeitskraft mit all seinen Folgen für die Person und Familie des Erwerbslosen zu verhindern, muß sie neben der Förderung des Ausgleichs auf dem Arbeitsmarkt, neben Einstellungs- und Kündigungsschutz sowie Schlichtung zur Erhaltung des Arbeitsfriedens und neben der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge eine planmäßige Arbeitslosenbeschäftigung durchführen. Präsident Dr. Link, Lübeck, hat ebenso wie die folgenden Referenten, die von ihm zu behandelnden Fragen eingehend im Vorbericht[1]) zu der Tagung erörtert und in Hamburg an Hand von Leitsätzen nur noch die Hauptgedanken entwickelt, denen die Versammlung in der Diskussion im wesentlichen zustimmte.

Die Arbeitslosenbeschäftigung ist danach in erster Linie Aufgabe der Gemeinden. Wohlfahrts-, Arbeits-, Wirtschafts- und Finanzverwaltung müssen zu ihrer Durchführung eng und reibungslos zusammenarbeiten. Beträchtliche Gefahren drohen durch die geplante Herauslösung der Arbeitsvermittlung aus der Gemeindeverwaltung. Sie können nur durch ein um so einmütigeres Zusammenwirken der organisatorisch getrennten Stellen überwunden werden. Bezüglich der Kosten sollten Reich und Länder die Gemeinden ausreichend entlasten. Da es in manchen Bezirken Schwierigkeiten macht, genügend Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, sind ergänzende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Provinzen, der Länder und des Reiches erforderlich. Insbesondere kommen hier Maßnahmen der inneren Kolonisation in Frage.

Die Beschäftigung der unterstützungsberechtigten Erwerbslosen kann in Form von Notstandsarbeit und als Ergänzung Pflichtarbeit, für die Zuschüsse aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge, der Länder und des Reiches zur Verfügung stehen, durchgeführt werden. Die Kosten der Beschäftigung der nicht unterstützungsberechtigten Erwerbslosen haben die Bezirksfürsorgeverbände allein zu tragen. Durch Beschäftigung in einem vollwertigen Arbeitsverhältnis bei der Leistung voll angepaßten Löhnen kann für nicht unterstützungsberechtigte Erwerbslose die Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge erworben werden. Doch dürfen die Gemeinden diese Möglichkeit keinesfalls auch, wie es hier und da geschieht, für nicht Arbeitsfähige und nicht Arbeitswillige ausnutzen.

---

[1]) Vgl. Anmerkung Sp. 654.

Angemessener Wechsel zwischen Beschäftigung und Unterstützung schränkt einerseits die Mehrkosten gegenüber ausschließlicher Unterstützung ein und erhält andererseits den Anreiz, wieder normale Arbeit zu finden. Für die Arbeitslosenbeschäftigung darf nur zusätzliche Arbeit gewählt, d. h. niemals andern Kräften Arbeitsgelegenheit entzogen werden. Die Arbeit muß wirtschaftlich wertvoll sein und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dem freien Arbeitsverhältnis angeglichen werden (bei voller Leistung voller Lohn).

Die finanzielle Durchführbarkeit der Arbeitslosenbeschäftigung wird heute viel günstiger beurteilt als noch vor Jahresfrist. Nach Link reichen bei dem jetzigen Stand der Arbeitslosigkeit die zu Anfang des Jahres zur Verfügung gestellten Mittel zur Durchführung der Erwerbslosenbeschäftigung aus. Dem finanziellen Aufwand sind gegenüberzustellen der Aufwand an Erwerbslosen- und Fürsorgeunterstützung und die Ersparnisse infolge Verhinderung des Verfalls der Arbeitskraft und dauernder Fürsorgebedürftigkeit.

Eine besondere Berücksichtigung der kinderreichen Familien, wie sie in der Debatte gefordert wurde, ist sehr leicht dadurch möglich, daß die Beschäftigung kinderreicher Väter etwas länger bemessen und ihnen so der Unterhalt der Familie erleichtert wird.

Die Erwerbslosigkeit der Jugendlichen stellt naturgemäß besondere Aufgaben. Die Gefahr der Verwahrlosung ist bei dem Unmündigen größer, und die berufspädagogischen und allgemeinpädagogischen Gesichtspunkte spielen hier eine ganz andere Rolle. „Die Besonderheit aller Berufsfürsorge für Jugendliche ist die Verbindung berufs- und arbeitsmarktpolitischer mit pädagogischen Gesichtspunkten", heißt es in den Leitsätzen von Regierungsrat Dr. Käthe Gaebel, der Referentin für diese Fragen.

Dr. Gaebel teilte die jugendlichen Erwerbslosen ein in a) Schulentlassene, die keine Lehrstelle finden, b) vorzeitig aus der Lehre Entlassene und Ausgelernte, c) Ungelernte, und wies darauf hin, daß sich in der ersten Gruppe besonders viele Mädchen finden. Wie stark der Arbeits- und namentlich der Lehrstellenmarkt der Jugendlichen von der örtlichen Struktur der Wirtschaft abhängig ist, wurde nachgewiesen.

Auch dem Jugendlichen ist nach Dr. Gaebel vor allem ernste und zweckvolle Arbeit (durch Beschulung, Pflicht- oder Notstandsarbeit) zu bieten. Stets ist das Gefühl in ihm wachzuhalten — namentlich durch regelmäßige Meldung beim Arbeitsnachweis —, daß er Arbeitsuchender ist.

Bei den Bildungseinrichtungen, die im Mittelpunkt aller Maßnahmen für erwerbslose Jugendliche stehen, ist das Schwergewicht auf berufliche Aus- und Fortbildung zu legen. Besonders wertvoll ist Werkunterricht, auch als Handfertigkeitsunterricht für Ungelernte; für Mädchen empfehlen sich daneben hauswirtschaftliche Lehrgänge. Größtes Gewicht ist, auch im allgemeinbildenden Unterricht, auf „unbedingte Lebensnähe" des Unterrichts zu legen. Die wöchentliche Stundenzahl darf nicht zu gering sein, der Unterricht ist möglichst auf ein Teilgebiet zu konzentrieren. Bei längerer Arbeitslosigkeit können dann weitere Lehrgänge anderen Inhalts oder Aufbaukurse folgen.

Den Besuch der Lehrgänge will Dr. Gaebel durch Zwang (Entziehung der Unterstützung, bei Berufsschulpflichtigen Schulzwang) sichergestellt sehen. In der Debatte sprach sich eine Minderheit hiergegen aus. Die Abstimmung ergab, daß die Mehrheit milde gehandhabten Zwang für notwendig hielt.

Unter erzieherische Gesichtspunkte sind auch die Pflicht- und Notstandsarbeiten für Jugendliche zu stellen. Dabei ist die Bildung von Gruppen zu 20—30 Jugendlichen unter pädagogisch befähigten Führern zu empfehlen; Zusammenarbeit mit Erwachsenen ist zu vermeiden. Bei der Unterbringung von Jugendlichen auf dem Lande ist besondere Sorgfalt auf gesundheitlich und sittlich einwandfreies Unterkommen zu legen. Einzelunterbringung in bäuerlicher Stelle verdient den Vorzug vor der Gruppenvermittlung auf große Güter.

Da das Ziel ist, die Jugendlichen dem Erwerbsleben zuzuführen, müssen alle Maßnahmen arbeitsmarktpolitischer Natur bei dem Arbeitsnachweis zusammengefaßt werden. Jedoch ist die Mitwirkung der Berufsschulen, der Jugendämter, der Gewerkschaften, der Jugendverbände und der Organisationen der freien Wohlfahrtspflege unbedingt notwendig.

Die Fragen der Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte behandelt Oberverwaltungsrat Dr. Marx, Nürnberg. Ziel der Arbeitsfürsorge ist, wie schon ausgeführt, nach Möglichkeit vollständige oder teilweise Erwerbsfähigkeit. Dr. Marx will im Einvernehmen mit fast allen Tagungsteilnehmern die Arbeitsfürsorge, soweit irgend möglich, offen durchgeführt sehen. Entsprechend ist die freie Lehre der Anstaltsausbildung vorzuziehen und der Erwerbsbeschränkte möglichst der Fachabteilung des Arbeitsnachweises zuzuführen. Eine Erweiterung der Pflichtleistungen aus dem Arbeitsnachweisgesetz ist zu vermeiden. Die beteiligten Organe sind zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzufassen. Wichtig ist, daß die Fürsorge sich die Vorteile der modernen Arbeitsteilung und -zerlegung zunutze macht und die Ausbildungsbasis entsprechend verbreitert. Es muß eine entschiedene Abkehr von den typischen Erwerbsbeschränktenberufen erfolgen, die gelernte und ungelernte qualifizierte Arbeit ist der handwerklichen im allgemeinen vorzuziehen, in geeigneten Fällen kann (z. B. mittels Ausbildungsdarlehen durch die Kreditgemeinschaft unter teilweiser Bürgschaft des zuständigen Fürsorgeverbandes) die Ausbildung für einen „höheren" Beruf erfolgen. Ohne Mitwirkung des öffentlichen Arbeitsnachweises ist der Ausbau der offenen Fürsorge nicht möglich, die jetzt vielfach geübte karitative Arbeitsvermittlung muß vom öffentlichen Arbeitsnachweis „mindestens in dem Maße übernommen werden, als er die offenen Arbeitsstellen an sich zieht".

Die offene Fürsorge muß durch Werkstätten ergänzt werden, die der Erwerbssicherung (Dauerbeschäftigung) in Zeiten ungünstigen Arbeitsmarktes, der Ausbildung und Umschulung sowie der Beobachtung als Grundlage der Berufsberatung dienen. Sie sollen im Einzelfall nur in Anwendung kommen, wenn der gleiche Zweck mit den Mitteln der offenen Fürsorge nicht zu erreichen ist. Neben die Spezialwerkstätten der privaten Fürsorge ist in der Nachkriegszeit die kommunale Erwerbsbeschränktenwerkstätte als Instrument der Gruppenfürsorge getreten, die heute zwischen der Zuständigkeit des Arbeitsnachweises und der des Wohlfahrtsamtes steht.

Um die spätere Unterbringung im freien Wirtschaftsleben zu erleichtern, muß sich nach Marx die Produktion der Werkstätten an die örtliche Wirtschaft anpassen. Stärkeres Gewicht muß auf die industrielle Arbeit gelegt werden. Auch hier dürfen die Erkenntnisse moderner Betriebstechnik nicht zugunsten der Handarbeit vernachlässigt werden. Das Arbeitsverhältnis ist möglichst den Arbeitsbedingungen des freien Erwerbslebens nachzubilden. Soweit Lohnzuschüsse nötig sind, ist das System der fiktiven Löhne auf der Grundlage der Branchentarife dem System der Unterstützung nach Richtsätzen vorzuziehen. Stets vor Augen zu halten ist das Ziel des zuschußlosen Betriebes. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit wird äußerlich durch die Form der G. m. b. H. gestützt, doch bietet auch die Anlehnung an die Verwaltung gewisse Vorteile.

Sowohl in der offenen als in der Werkstättenfürsorge will Marx grundsätzlich die Gruppe der „Erwerbsbeschränkten im engeren Sinn" (der „Beschädigten") von der der „psychisch Erwerbsbeschränkten" getrennt wissen. Eine Vereinigung wäre mit Rücksicht auf die Mentalität der Hilfsbedürftigen und die fürsorgerische Aufgabe und Methode verfehlt.

Aus der Schar der erwerbsbeschränkten Jugendlichen, die wiederum besondere Fürsorge verdienen, hob das Referat von Abteilungsleiter Nordmeier, Hamburg, die Gruppe der sogenannten berufsschwachen heraus und behandelte die ihrer Eigenart entsprechenden Maßnahmen. Als „berufsschwach" bezeichnet Nordmeier im Vorbericht 1. Hilfsschüler, 2. Volksschüler, die aus unteren oder Förderklassen entlassen werden, und 3. körperlich Schwache aller Schulgattungen.

Ziel der Fürsorge muß sein, alle Berufsschwachen „bei der Entlassung aus der Schule zu erfassen, durch richtunggebende Maßnahmen die Einreihung in das Berufsleben durchzuführen, um eine weitgehende Verwendung und Erhaltung der vorhandenen Arbeitskraft zu ermöglichen." Bei den Jugendämtern oder den den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Amtsstellen sind Beratungs- und Fürsorgestellen für diese Jugendlichen zu errichten. Alle beteiligten Stellen müssen eng zusammenarbeiten. Auf die Verantwortung des Jugendamtes nach dem RJWG. wurde besonders hingewiesen. In größeren Städten sind Arbeitslehrwerkstätten zu schaffen, die (nach dem Nürnberger Beispiel) den Erwerbsbeschränktenwerkstätten angegliedert oder (nach dem Breslauer Plan) im Anschluß an die Hilfsschulen eingerichtet werden können. Die Landesfürsorgeverbände sollten Arbeitslehrkolonien mit Internaten errichten, in denen die Berufsschwachen, insbesondere aus den kleineren Gemeinden, Aufnahme finden.

Die Finanzierung hat auf Grund des § 1 RFV. und des § 6 der Reichsgrundsätze zur RFV. durch die Bezirks- bzw. Landesfürsorgeverbände zu erfolgen. Alle Ausbildungsstätten, Arbeitslehrwerkstätten und Arbeitslehrkolonien sind als Heilerziehungsanstalten unter Mitwirkung des heilpädagogisch geschulten Arztes einzurichten.

Die Vorschläge Nordmeiers wurden speziell für die weiblichen Jugendlichen durch Generalsekretärin A. Hopmann, Köln, ergänzt.

Die Fürsorge für die in Anstalten Untergebrachten, deren Probleme von Direktor Steigertahl, Hamburg, und Pastor Dietrich

Eckardtsheim, behandelt wurden, muß besondere Aufmerksamkeit auf Einrichtungen verwenden, die den Uebergang geeigneter Insassen in die freie Wirtschaft fördern. Kostspielige Lehrbetriebe können jedoch nur dort angelegt werden, wo für ganze Gruppen noch erhebliche erzieherische Möglichkeiten bestehen, wie in der Gefährdetenfürsorge. Die Diskussion unterstrich noch die Notwendigkeit einer fürsorgerischen Trennung der Personen, die nur vorübergehend in der Anstalt sind und erzieherische Probleme bieten, von solchen, die bewahrungs- und versorgungsbedürftig sind. Bei den ersteren muß ein gewisser Antrieb erhalten bleiben, wieder ins freie Leben hinauszukommen. Die Frage, ob die verschiedenen Gruppen von Insassen in verschiedenen Anstalten untergebracht werden sollen, verneint Steigertahl mit der Begründung, daß eine gemeinsame Unterbringung das Anstaltsleben vielseitiger und dem freien Leben ähnlicher gestaltet. Vor allem erleichtere eine gesunde Mischung der leistungsfähigen und arbeitsunfähigen Insassen die richtige Verwertung der vorhandenen Arbeitskräfte.

Alle Anstaltsarbeit muß sinnvoll sein. Für die erzieherisch noch beeinflußbaren Insassen empfiehlt sich die Einführung eines Progressivarbeitssystems. Vor allem sind die Arbeitsmöglichkeiten des Betriebes selbst auszunutzen. Sämtliche hauswirtschaftliche, handwerkliche und pflegerische Bedürfnisse der Anstalt sollten nach Möglichkeit durch die Insassen befriedigt werden. Unter den Erwerbsbetrieben verdienen die landwirtschaftlichen und handwerklichen den Vorzug, deren Produkte zum großen Teil der eigenen oder in verwandten Anstalten verbraucht werden können. Eine eigentliche Entlohnung kommt in den Anstalten im allgemeinen nicht in Frage — höchstens als Uebergang für diejenigen, die bald wieder ins freie Wirtschaftsleben hinausgehen wollen —, wohl aber gestaffelte Arbeitsprämien oder statt dessen etwa die Ausstattung von besonderen Arbeitsstellen mit gewissen Annehmlichkeiten. Recht umstritten war in der Diskussion die Frage der Arbeitszeit. Doch kam man schließlich zu dem Ergebnis, daß die Arbeitsdauer sich aus dem Wesen des Anstaltslebens und der Betriebe ergeben, daß sie aber im allgemeinen der Arbeitszeit der betreffenden Zweige des freien Wirtschaftslebens entsprechen müsse. Trotz der Versuche, möglichst alle Arbeitskräfte noch zu wirtschaftlicher Arbeit heranzuziehen, können nach Steigertahl lediglich aus fürsorgerischen Gründen eingerichtete Beschäftigungsbetriebe, auch wenn sie, rein kaufmännisch betrachtet, mit Unterbilanz arbeiten, nicht ganz entbehrt werden. Besonders hervorgehoben wurde noch vom Referenten, daß bei Neugründungen und Erweiterungen von Anstalten die Verwertung der Arbeitskraft der Insassen die Grundlage aller Pläne bilden müsse, da es schwer möglich sei, diese Verwertung hinterher organisch und harmonisch in das Anstaltsleben einzufügen.

An allen Verhandlungstagen spielte die Frage der Konkurrenz der Arbeitseinrichtungen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege mit den Betrieben der freien Wirtschaft eine wesentliche Rolle. Leider beteiligte sich trotz Aufforderung kein Wirtschaftsvertreter an der Debatte. Der Wunsch, auf die Interessen der freien Wirtschaft nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, war allgemein. Das gleiche gilt aber auch von der Einsicht, daß die öffentliche Verwaltung um die Aufgabe, die Hilfsbedürftigen aller Art — Arbeitslose, Erwerbsbeschränkte und Erwerbsunfähige — mit mögligst geringem Aufwand — gerade auch im Interesse der Wirtschaft als Beitrags- und Steuerzahler — möglichst „produktiv" zu betreuen, schlechterdings nicht herumkommt. Den insbesondere vom Handwerk erhobenen Klagen kommt übrigens die Tendenz der Erwerbsbeschränktenfürsorge, die Hilfsbedürftigen weniger als bisher handwerklich auszubilden und zu beschäftigen, entgegen. Ferner wird das Streben der Werkstätten und Anstalten nach strengster Wirtschaftlichkeit[1]) die Möglichkeit des Unterbietens, die beim Arbeiten ohne kaufmännische Kalkulation, mit versteckten Zuschüssen gegeben ist, verringern. Die Bindung an Marktpreise kann es, wie Frieda Wunderlich ausführte, ganz ausschalten.

In der Debatte wurde mehrfach betont, daß die Wirtschaft der Fürsorge Dank schulde, da diese ihr enorme Lasten abgenommen habe. Sehr faßte Frieda Wunderlich das Verhältnis, indem sie gegen Ende des einleitenden Vortrages ausführte: „Die Arbeitsfürsorge kann Pionier der Wirtschaft sein. Indem sie zeigt, wie es gelingt, durch zweckvoll auf den Menschen abgestellte Gestaltung der Arbeit Kräfte auszulösen, die dann wieder der Wirtschaft zugute kommen, kann sie der Wirtschaft darauf hinlenken, auch ihrerseits durch Orientierung der Arbeit am Menschen zur Verbesserung des Arbeitsprozesses zu kommen."

Dr. Erna Hamann, Berlin.

[1]) Nach Frieda Wunderlich heißt Wirtschaftlichkeit „rationellste Verwendung der vorhandenen Mittel, kaufmännisch und technisch sachverständige Leitung, kaufmännische, nicht kameralistische Buchführung, Selbstkosten- und Folgsberechnungen, Berechnungen der Löhne auf Grund der Arbeitsleistungen, auch wenn ein sozialer Existenzlohn garantiert wird". Sie schließt Zuschüsse nicht aus.

Die Erleichterung öffentlicher Notstandsarbeiten ist in einem Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 16. Mai 1927 angekündigt worden. Danach werden bei der Errechnung der Zuschüsse und Darlehen die neuen Höchstsätze der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge (Anordnung vom 9. November 1926, vgl. Sp. 1197), und zwar mit dem Durchschnittsbetrag für nicht alleinstehende Personen über 21 Jahre während der ersten 8 Wochen der Unterstützungszeit mit Zuschlägen für 2 Kinder eingeführt. Voraussetzung ist jedoch, daß die Länder Ansprüche auf Ersatz von Mehrkosten, die ihnen selbst aus der Anwendung der neuen Unterstützungssätze in der produktiven Erwerbslosenfürsorge entstehen, an das Reich nicht stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Förderungsdarlehen die untere Grenze des Zinssatzes bis auf 3% herabgesetzt und daneben die Grundförderung gewährt werden. Die Unterscheidung von Notstandsbezirken und anderen Bezirken wird aufgegeben. In Zukunft sind daher auf alle Notstandsarbeiten auch diejenigen Bestimmungen anwendbar, die bisher nur für Arbeiten in Notstandsbezirken galten. Jedoch darf auch fernerhin die Förderung nur im besetzten und geräumten Gebiet unter den festgesetzten besonderen Voraussetzungen (Rundschreiben vom 14. August 1926, vgl. Sp. 923) über 80% der Gesamtkosten der Notstandsarbeit (bis zu 90%) hinausgehen. Eine Verlängerung der Tilgungsfrist für künftige Darlehen über den Zeitraum von 15 Jahren hinaus kommt nicht in Frage.

Der Reichsarbeitsminister erwartet, daß trotz der Aufhebung der Unterscheidung von Notstands- und sonstigen Bezirken die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge vor allem in Gebieten mit großer, langanhaltender Erwerbslosigkeit eingesetzt werden. Er weist noch einmal darauf hin, daß nach § 6 des Krisenfürsorgegesetzes die in der Krisenfürsorge stehenden Erwerbslosen bevorzugt zu Notstandsarbeiten heranzuziehen sind. Eine allgemeine Aenderung der Bedingungen für früher bewilligte Förderungsdarlehen lehnt der Reichsarbeitsminister ab. Es bleibt also auch künftig bei der Prüfung von Fall zu Fall auf besonderen Antrag. Im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister soll stark belasteten Gemeinden in geeigneten Fällen die Tilgungsfrist für Darlehen, die bereits bewilligt worden sind, bis auf 20 Jahre verlängert werden. Notstandsarbeiten, die vor dem Inkrafttreten der Arbeitslosenversicherung in Angriff genommen wurden, sollen bis zum Ende der laufenden Förderungsfristen zu den vorher bewilligten Bedingungen gefördert werden können.

Zur Verlegung öffentlicher Aufträge in Krisenzeiten als Kampfmittel gegen Arbeitslosigkeit äußert sich Regierungsrat M. Benda im Reichsarbeitsblatt 1927 Nr. 16. Nach seinem Bericht enthält das australische Arbeitslosenversicherungsgesetz von 1922 die Bestimmung, daß auf Vorschlag des Arbeitslosigkeitsrates die Aufschiebung öffentlicher Arbeiten angeordnet werden kann. In Kanada wurde ein Anreiz zur Verlegung öffentlicher Arbeiten in den Winter dadurch geschaffen, daß den Gemeinden 5/6 der hierdurch entstehenden Mehrkosten abgenommen wurde. In Deutschland soll eine Ausgleichsstelle der Länder für möglichst gleichmäßige Auftragsverteilung sorgen und auch auf die zeitliche Verteilung hinwirken. Die neue Verdingungsordnung für Bauleistungen von 1926 bestimmt, daß Bauarbeiten oder Lieferungen von Baustoffen oder Bauteilen, die im Winter ausgeführt werden können, in die arbeitsstille Zeit verlegt werden sollen. Der Deutsche Städtetag und der Preußische Landkreistag haben auf die Gemeinden hinsichtlich der Deckung des Bedarfs von Straßenbaustoffen entsprechend eingewirkt. — Die Vereinigten Staaten haben während der tiefsten Depression im Jahre 1921 75 Millionen Dollar an die einzelnen Staaten für Straßenbauzwecke verteilt mit der Maßgabe, daß jeder der Staaten einen entsprechenden Zuschlag aufzubringen hätte. Es sind ferner 14 Millionen Dollar für Krankenhäuser zur Verfügung gestellt worden. Während einige Gesetzvorschläge, die auf Arbeitsverschiebungen hinzielten, gescheitert sind, wurde in Kalifornien eine Regelung geschaffen, wonach Pläne für eine Ausdehnung öffentlicher Arbeiten zur Erleichterung der Arbeitsmöglichkeit aufgestellt werden sollen. Sobald das Büro für Arbeitsstatistik große Arbeitslosenzahlen meldet, sollen die verfügbaren Fonds verteilt werden. Während der Hochkonjunktur im März 1923 wurden auf Empfehlung von Staatssekretär Hoover alle nicht außerordentlich dringlichen öffentlichen Arbeiten in den Vereinigten Staaten zurückgestellt. — In England knüpft das Verkehrsministerium an die Gewährung von Darlehen die Bedingung, daß die Arbeiten während des Winters ausgeführt werden. — In der Tschechoslowakei wurde gefordert, daß besondere Kommissionen ein Arbeitsbeschaffungsprogramm fertig- und die notwendigen Mittel durch Fonds sicherstellen. Durch Zentralisierung öffentlicher Bestellungen soll für den Ausgleich gesorgt werden.

Benda hält den letzteren Weg der straffen Zentralisierung der Aufträge in einer Hand innerhalb einer öffentlichen Körperschaft oder für alle gemeinsam für die wirksamste Voraussetzung. Eine zentralisierte Arbeitsverteilung hält er jedoch aus wirtschaftlichen und politischen Erwägungen nicht für unbedenklich. Er fordert die Bildung von Kommissionen, die durch Verhandlungen mit den Beschaffungsressorts aller Stufen in den Ländern im einzelnen feststellen sollen, was örtlich und zeitlich verschiebbar ist, welche Auswirkung auf den Arbeitsmarkt den verlegbaren Aufträgen zukommt, und die ferner innerhalb ihrer Länder die Möglichkeiten einer Vorausfinanzierung verschiebbarer Arbeiten überprüfen sollen.

Eine Aenderung der Ausführungsbestimmungen für die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge vom 22. März 1925 hat die Reichsarbeitsverwaltung (im wesentlichen bereits in Einzelbescheiden getroffene Abänderungen zusammenfassend) unter dem 5. Mai 1927 erlassen. Danach können in Zukunft Um- und Erweiterungsbauten, die bisher nicht gefördert werden dürfen, in-

soweit gefördert werden, als durch den gewonnenen Wohnraum neue ländliche Arbeitskräfte untergebracht werden können. Gemeinden oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften kommen als Bauherren nur in Betracht, wenn sie a) als Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe für ihre betriebsangehörigen Land- und Forstarbeiterfamilien Wohnbauten errichten oder b) die mit Landarbeiterwohnungen zu bebauenden Grundstücke an Land- oder Forstarbeiter zu Eigentum oder im Wege des Erbbaurechts, gegebenenfalls mit der Eigenschaft als Heimstätte im Sinne des Reichsheimstättengesetzes, übertragen.

Die Darlehen sind bei Werkwohnungen innerhalb von 15 Jahren bei Eigenheimen innerhalb von 30 Jahren in gleichen Raten zu tilgen (bisher 10—15 Jahre). Die Beschränkung der Darlehen auf 40% der Baukosten ist aufgehoben worden.

Die Einheitshöchstsätze für den Quadratmeter Nutzfläche sind wie im Preußischen Erlaß vom 6. März 1927 (Sp. 429) festgesetzt worden, ebenso die Sätze für die Zusatzdarlehen an Rückwanderer aus den westlichen Industriebezirken, Schwerkriegsbeschädigte und Landarbeiterfamilien mit mindestens 4 unversorgten Kindern. Die Förderungsfrist darf bei Werkwohnungen 12, bei Eigenheimen 15 Monate nicht übersteigen.

Bei Eigenheimbauten kann der Hypothek insoweit eine Belastung bis zu 2000 RM. vorangehen, als diese zusammen mit der Hypothek die Summe von 8000 RM. nicht überschreitet. Die Hypothek muß in jedem Falle innerhalb 90% des Wertes des bebauten Grundstückes bleiben. — Reichsmittel dürfen nicht vor Sicherung des Darlehens ausgezahlt werden.

Die produktive Erwerbslosenfürsorge hat sich nach dem im Reichsarbeitsblatt Heft 15 veröffentlichten Bericht im ersten Vierteljahr 1927 lebhaft entwickelt. Am 15. März 1927 wurden über 175000 = 10,7% der Hauptunterstützungsempfänger als Notstandsarbeiter beschäftigt (gegen 6,5% am 15. Februar und 5,2% am 15. Januar 1927). Insgesamt wurden 6,8 Millionen Erwerbslosentagewerke geleistet (1,1 Meliorationen, Flußregulierungsarbeiten und Hochwasserschutzanlagen, 2,6 Straßenbauten, 0,25 Kraftgewinnungs- und ähnliche Anlagen, 2,8 sonstiger Tiefbau). Zu den von Reich und Ländern für Notstandsarbeiten verausgabten 251 Millionen Mark kamen 23,5 Millionen für Kredite, Subventionen und Umsiedlungen. Eine neue Form der produktiven Erwerbslosenfürsorge ist durch die Bewilligung von Zinszuschüssen für bestimmt geartete Unternehmungen in der Hauptsache für ein von den Ländern und preußischen Provinzen aufgestelltes zusätzliches Straßenbauprogramm eingeführt worden. Für Maßnahmen dieser Art wurden im abgelaufenen und im vorverflossenen Vierteljahr Zinsbewilligungen gewährt für Kapitalbeträge von insgesamt 82504000 Mark, ferner — durch die Reichsarbeitsverwaltung — für Maßnahmen sonstiger Art Zinszuschüsse für Kapitalbeträge von insgesamt 115276000 Mark. An Landarbeiterwohnungen wurden bis zum 1. April 1927 insgesamt 34263 gefördert, und zwar 20420 Werkwohnungen und 13843 Eigenheime.

Die Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose, die bekanntlich am 30. Juni ablief (vgl. Sp. 354, 479), ist durch Verordnung vom 23. Juni bis zum 30. September 1927 verlängert worden. Die Befugnis der Reichsregierung, mit Zustimmung des Reichsrats die Krisenfürsorge beruflich, bezirklich oder zeitlich zu begrenzen, wird in der Verordnung nochmals ausdrücklich erwähnt. Bisher hat indessen die Reichsregierung eine dahingehende Vorlage nicht wieder eingebracht, nachdem die erste, wie erinnerlich, im Reichsrat nicht zur Verabschiedung gelangt und im Reichstag auf heftigen Widerspruch gestoßen war. Zurzeit sind also lediglich Erwerbslose aus dem Spinnstoff- und dem Vervielfältigungsgewerbe und der Gärtnerei von der Krisenfürsorge ausgenommen, da für diese die Höchstbezugsdauer in der EF. auf 26 Wochen herabgesetzt worden ist. Diese Herabsetzung bezieht sich übrigens — nach einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 18. Mai — nicht auf Angestellte aus diesen Gewerben, da sie nicht nach diesen getrennt bei den öffentlichen AN. geführt werden.

Die freiwillige Weiterversicherung der Angestellten in der Arbeitslosenversicherung ist vom Sozialen Ausschuß des Reichstages in seiner zweiten Lesung beschlossen worden. Bekanntlich war dieses im ursprünglichen Regierungsentwurf enthaltene Recht in den Anträgen der Reichsregierung an den Reichsrat vom 27. Oktober 1926, die gleichzeitig eine Einbeziehung aller Angestelltenversicherungspflichtigen enthielten, und dementsprechend auch in der Reichstagsvorlage gestrichen worden. Wir haben damals sofort (vgl. Sp. 1202) die Wiedereinführung dieses Rechts gefordert. Wir begrüßen daher den Beschluß des Sozialen Ausschusses und hoffen, daß das Plenum sich ihm anschließen wird.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Theodor Althaus und Malwida von Meisenbug. Zwei Gestalten des Vormärz mit 12 Abbildungen von Dora Wegele. N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, Marburg a. L. 1927.

Rechtspolitik und Doktrin in der bürgerlichen Rechtspflege von Dr. Max Rümelin. Verlag von J. C. B. Mohr, Tübingen 1926.

Die Ausschaltung des Doktrinärismus wird an einer Reihe von Schlagworten wie Mündlichkeits- und Schriftlichkeits-, Verhandlungs- und Untersuchungsprinzip, Richtersouveränität, sozialer Prozeß, Prozeß der gütlichen Schlichtung untersucht.

Fordismus von Prof. Dr. Friedrich von Gottl-Ottlilienfeld. Verlag Gustav Fischer, Jena 1926. 8 M.

Von Gottl faßt in diesem Bande sechs Abhandlungen und Vorträge zusammen, in denen er sich mit der Ideologie des Fordismus sowie verwandten Themen auseinandersetzt. Er läßt den Idealtyp der modernen Unternehmung erstehen und gibt in seinen geistvollen Ausführungen einen wertvollen Beitrag zur Charakteristik des modernen Kapitalismus.

Bei dem auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 einzurichtenden Pflegamt in Frankfurt a. M. ist die Stelle einer

leitenden Fürsorgerin

zu besetzen. Die Anstellung erfolgt zunächst im außerplanmäßigen Dienstverhältnis nach Gehaltsgruppe VII gegen monatliche Kündigung bei einjähriger Probezeit. Die Stelle ist ausbaufähig mit Aussicht auf Höhergruppierung.

Die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin ist Voraussetzung; außerdem wird reiche Erfahrung in der sozialen Fürsorge, insbesondere Betätigung auf dem Gebiete der Geschlechtskrankenfürsorge gefordert.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Abschriften der staatlichen Anerkennungsurkunde und Zeugnisse, werden bis 20. Juli 1927 an das **Stadtgesundheitsamt Frankfurt a/M.**, Wedelgasse 1, erbeten.

Für den Stadtbezirk Landau/Pfalz wird eine

staatlich geprüfte Fürsorgerin

(Familienfürsorgerin)

für die gesamte Wohlfahrtspflege **zum sofortigen Eintritt gesucht.**

Bewerberinnen mit praktischen Erfahrungen wollen ihre Gesuche, belegt mit Zeugnissen, spätestens bis zum **20. Juli 1927** einreichen. Vorstellung nur auf Einladung. Gehalt und Anstellung nach Gruppe V der staatlichen Besoldungsordnung, zunächst auf ein Probejahr. Bei Bewährung Vorrückungsmöglichkeit in Gruppe VI.

Landau/Pfalz, den 27. Juni 1927. **Bürgermeisteramt:**
gez. H. Lang.

Im Landeswohlfahrts- und -Jugendamt Berlin ist demnächst die Stelle eines

Obermagistratsrates

der Gr. 12, die durch den in Kürze zu verabschiedenden Haushaltsplan für 1927 nach Gr. 13 umgewandelt werden soll, vorbehaltlich der Freigabe durch das Fürsorgeamt zu besetzen. Es handelt sich um das Pensum eines juristischen Dezernenten. Die Anstellung erfolgt zunächst auf Probe, mit der Aussicht auf Abkürzung der Probezeit bei zufriedenstellendem Einarbeiten. Bewerber, die die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben und große praktische Erfahrung auf dem Gebiete der gesamten kommunalen Wohlfahrtspflege besitzen, sowie mit der Bearbeitung schwieriger Organisationsaufgaben genügend vertraut sind und schon in einer größeren Wohlfahrtsverwaltung mit Erfolg tätig waren, können ihre Bewerbungen bis zum 20. Juli 1927 an den Magistrat P. B. VII, 1 einreichen. Soweit die Anrechnung von Pensions- und Besoldungsdienstalter gefordert wird, ist dies in der Bewerbung unter genauer Belegung der anzurechnenden Zeiten anzugeben.

Berlin, den 22. Juni 1927.

Der Direktor bei dem Magistrat.

Jede Buchhandlung oder der Verlag liefert kostenfrei das

Verzeichnis der Veröffentlichungen

über

Volkswirtschaft, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Finanz- und Steuerwesen

aus dem Verlag **Gustav Fischer** in **Jena**

Dieses Verzeichnis enthält auf 364 Oktavseiten eine in 22 Gruppen systematisch eingeteilte Uebersicht über sämtliche im Verlag Gustav Fischer in Jena in den letzten 50 Jahren erschienenen Veröffentlichungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaft. Es bildet einen Führer durch den ausgedehnten volkswirtschaftlichen Verlag und wird, da es neben genauen Titel- und Preisangaben zu den meisten Schriften auch noch Inhaltsübersicht und sachliche Besprechungen bringt, als Bibliographie erwünscht und wertvoll sein.

— Man verlange Verzeichnis Nr. 119 —

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

14. Juli 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 28.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

THE LIBRARY OF THE AUG 11 1927 UNIVERSITY OF ILLINOIS

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

etrachtungen zur Hamburger Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform. Von Dr. F. Roeßler, Frankfurt a. M. (Gold- nd Silber-Scheideanstalt) . . 689

ujo Brentano über die Ursachen der deutschen Arbeitslosigkeit 691

rbeiterschutz 692
Reichswirtschaftsrat und Hüttenarbeiter.
Eingaben und Denkschriften zum Hüttenarbeiterschutz.

esellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt. 694
Eine Ansprache des Hamburger Bürgermeisters Dr. Petersen an die Gesellschaft für Soziale Reform.
ie beiden Hauptprobleme materieller und formaler Sozialpolitik. Bericht über die 7. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Hamburg 1927). II.

rbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 697
Der Arbeitsmarkt in Deutschösterreich und im Ausland im zweiten Halbjahr 1926.
Eine Reihe beachtenswerter Erlasse und Bescheide zur Erwerbslosenfürsorge.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 701
Reichsfinanzausgleich 1927, Gemeinden und Wohlfahrtspflege. Von W. Körner, Beigeordnetem des Deutschen Städtetages, Berlin.
Die Reichsfürsorgestatistik.

Volksgesundheit 707
Zur Frage des Schutzes für Schwangere und Wöchnerinnen gegen die Gefahren der Erwerbsarbeit.

Wohnung. Boden 708
Die neunte Hauptversammlung der „Kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen".
Die Geltungsdauer des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes.

Literarische Mitteilungen . . . 711

)druck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

r Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt rden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verndung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich eit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Betrachtungen zur Hamburger Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform.

on Dr. F. Roeßler, Frankfurt a. M. (Gold- und Silber-Scheideanstalt).

Wer, wie der Schreiber dieser Zeilen seit Jahren in der Lohnwegung praktisch mitarbeitend, sich mehrfach ernstlich die Frage vorlegt hat, ob das in der letzten Zeit von den Gewerkschaften immer irker betonte Argument der Kaufkraftsteigerung wirklich zutreffend sei, r ist sicher mit gespannter Erwartung nach Hamburg gegangen. Wenn ese Erwartung nicht Erfüllung fand, so ist das weder Schuld der eranstalter, noch der Redner. Der Gesellschaft für Soziale Reform bührt auf jeden Fall der Dank dafür, daß sie die Aufgabe gestellt t, auch wenn sie nicht gelöst wurde. Denn eine eindeutige Antwort ben weder die Referate, noch die Diskussion gegeben. Zwar hat err Tarnow es mit Genugtuung begrüßt, daß beide Referenten von ihrem wissenschaftlichen Standpunkt aus zu denselben Schlußfolgerungen gekommen seien, welche die Gewerkschaften aus der praktischen Arbeit heraus schon lange gezogen hätten. Er hat dabei aber doch wohl mehr aus den Referaten herausgehört, als gesagt worden ist, und die sehr bedeutsamen Einschränkungen übersehen, welche beide Referenten gemacht haben.

Professor Lederer hat in seinem sehr fein durchgearbeiteten und objektiv gehaltenen Referat u. a. ausgeführt, daß die Bremse, die gegen Erhöhung der Produktivität und damit der Kaufkraft wirkt, nicht nur von seiten der Arbeitgeber, sondern auch von seiten der Arbeitnehmer in Tätigkeit gesetzt werden könne, wenn diese nämlich zur unrechten Zeit mit einer Lohnerhöhung kämen. Und am Schlusse seiner Ausführungen hat er gesagt, jede Lohnsteigerung berge auch die Gefahr der Preissteigerung in sich. Eine Erhöhung der Kaufkraft könne deshalb natürlich nur eintreten, wenn diese Gefahr vermieden würde, d. h. wenn gleichzeitig der Reallohn steige. Da er aber die Mittel, wie die Preissteigerung zu vermeiden ist, nicht angegeben hat, so ist er schließlich wieder zum Ausgangspunkt zurückgekommen, ohne die gestellte Frage eindeutig zu beantworten. — Herr Professor Brauer hat in seinem wesentlich subjektiver gehaltenen Vortrag sehr interessante Ausführungen über die spekulative Lohnerhöhung gemacht, welche den durch Rationalisierung zu erwartenden Gewinn in höheren Löhnen vorwegnehmen, dadurch die Produktivität stimulieren und die Kaufkraft erhöhen will. Er hat aber die, übrigens bei jeder Art Spekulation zu empfehlende Einschränkung gemacht, daß eine solche Forderung nur gestellt werden dürfe, wenn man auch sicher sei, daß sie die Gewähr für Verwirklichung in sich trüge.

Also die in den Referaten gegebenen theoretischen Grundlagen für die Behauptung der Gewerkschaften sind doch sehr bedingt. Beide Referenten haben keineswegs erklärt, daß jeder Lohnerhöhung schlechthin eine Erhöhung der Kaufkraft folge, sondern nur entwickelt, daß und wie diese Folge unter gewissen Umständen eintreten könne. Das wird niemand bestreiten, aber niemand wird auch im Voraus sagen können, ob unter gegebenen Verhältnissen diese Folge sicher eintreten wird. Darüber hat auch die Diskussion, die trotz ausgezeichneter theoretischer Leistungen manchmal sehr an die gewohnten Reden der Parteien bei Lohnverhandlungen erinnerte, keine weitere Klärung gebracht. Das Resultat der Verhandlung scheint mir letzten Endes die Einsicht zu sein, daß die gestellte Frage theoretisch überhaupt nicht eindeutig beantwortet werden kann, und daß, wie auch der erste Referent zugab, eine Klärung nur nachträglich aus der Prüfung der allerdings recht komplexen Tatsachen zu gewinnen ist. Nun haben wir ja im Frühjahr dieses Jahres durch ganz Deutschland eine Lohnerhöhung von 7—8% gehabt, welche doch nur zum geringen Teil durch die Mietssteigerung begründet, in der Hauptsache eine spekulative Lohnerhöhung im Hinblick auf die aus der Rationalisierung zu erwartenden Resultate war. Hier kann ja die Probe aufs Exempel gemacht werden.

Herr Professor Brauer hat am Schluß seiner Rede den Vorschlag gemacht, die Gesellschaft für Soziale Reform solle einen Ausschuß aus Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Wissenschaftlern einsetzen, um die Berechtigung und die Zweckmäßigkeit spekulativer Lohnpolitik zu prüfen und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer praktischen Durchführung zu machen. Die Gesellschaft sollte diesem Vorschlag schon deswegen Folge geben, um die Gelegenheit zu bieten, sich

an neutraler Stelle einmal im engen Kreise über Fragen der Lohnpolitik offener auszusprechen, als das vor einem großen Forum möglich ist, wo gerade die Führer der Organisationen von einer gewissen Programmgebundenheit nicht loskommen können. Der Gedanke, die Löhne nach der Leistungsfähigkeit der Firmen, hier der durch die Rationalisierung erhöhten Leistungsfähigkeit, zu staffeln, ist nicht neu. Er ist namentlich in der Inflationszeit mehrfach aufgetreten, aber mit wenigen Ausnahmen von beiden Seiten abgelehnt worden, weil er mit dem Tarifwesen, wie es sich nun einmal bei uns gestaltet hat, in Widerstreit steht. Aber gerade über dieses ganze Tarifwesen sich einmal auszusprechen, wird sicher für alle Beteiligten interessant und wertvoll sein.

Der von Professor Brauer gegen die starre und gleichmachende Tarifpolitik der Gewerkschaften gerichtete Vorwurf wird durch die scherzhafte Bemerkung des Herrn Tarnow, es sei keinem Unternehmer verboten, über die Tariflöhne hinaus zu zahlen, nicht widerlegt. Er wird sehr wohl wissen, daß die Solidarität auf der einen Seite auch die Solidarität auf der anderen Seite bedingt, und daß eine willkürliche Differenzierung der Löhne in einzelnen Fabriken Beunruhigung in die Belegschaften der anderen Fabriken tragen würde, welche auf die Dauer auch den Gewerkschaften nicht erwünscht wäre. Wie weit eine Lockerung des Tarifgefüges möglich ist, ohne an der Grundlage der kollektiven Tarifverträge, welche auch die große Mehrheit der Arbeitgeber noch für notwendig hält, zu rütteln, das wird ja die von Professor Brauer vorgeschlagene Aussprache zeigen können.

Wenn am zweiten Tage in der Diskussion Herr Lehmann unumwunden erklärt hat, Sozialpolitik sei lediglich eine politische Machtfrage, so wird man das für die Austragung aktueller Fälle, z. B. Annahme oder Ablehnung von Gesetzen, insbesondere aber auch für Verhandlungen über Lohnforderungen gelten lassen müssen. Aber es gibt doch grundlegende Anschauungen über sozialpolitische Fragen, die hinter und über dem Machtkampf der Parteien stehen, die zwar auch, wie alle menschlichen Anschauungen, dem Wandel der Zeiten unterworfen sind, über welche man sich aber zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Wissenschaftlern sehr gut unterhalten und auch verständigen kann. Für eine solche Aussprache den neutralen Boden zu bieten, war stets Aufgabe der Gesellschaft für Soziale Reform, die sich sicher den Dank aller Beteiligten erwerben wird, wenn sie die mit der jetzigen Tagung begonnene Aussprache über Lohnpolitik fortsetzt.

Lujo Brentano über die Ursachen der deutschen Arbeitslosigkeit.

Professor Brentano hat uns das nachstehende Schreiben zum Abdruck in der „Sozialen Praxis" zur Verfügung gestellt. Wir veröffentlichen es um so lieber, als der Altmeister der Wirtschaftswissenschaft darin noch einmal zu den durch die Veröffentlichungen von Professor Cassel zur Aussprache gelangten Fragen grundsätzlich Stellung nimmt. Die Schriftleitung.

Prien am Chiemsee, den 20. Juni 1927.

Herrn Professor Dr. Adolf Lampe
in Freiburg i. B.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Sie haben mir vor vier Wochen Ihre Schrift „Notstandsarbeiten oder Lohnabbau?"[1]) mit einer freundlichen Widmung zugeschickt. Ich habe Ihnen dafür noch nicht gedankt, denn ich stecke mitten in der Arbeit am dritten Bande meiner Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands und hatte keine Zeit, in Ihre Schrift einen Blick zu werfen. Nun bin ich aber in meiner Arbeit bei dem Kapitel angelangt, das die Beseitigung der Fehler in der Auffassung A. Smiths und der klassischen Schule der Nationalökonomie vom freien Arbeitsvertrage durch die Gewerbevereine behandelt, und da mußte ich von Ihren Ausführungen Kenntnis nehmen, um zu sehen, ob ich an der Darstellung im zweiten Bande meiner Arbeitergilden der Gegenwart, drittes Kapitel, etwas zu ändern habe. Ich habe daraus ersehen, daß Ihnen dieses Kapitel unbekannt geblieben ist, denn hätten Sie es gelesen, besonders S. 203 ff., so würden Sie den ersten Absatz S. 86 wohl kaum geschrieben haben. Ich sehe mich nicht veranlaßt, an meinen dortigen Gedankengängen aus Anlaß Ihres Buches etwas zu ändern.

Unser Gegenwartsproblem besteht m. E. nicht in der Frage Notstandsarbeiten oder Lohnabbau. Sie selbst haben in Ihrem Buche wiederholt die Bedeutung der Absatzgelegenheit hervorgehoben. Wo sie gegeben ist, da Gewinn, und wo Gewinn, da findet sich Kapital, sei es nationales, sei es fremdes. Denn das Kapital kennt, wie schon A. Smith hervorgehoben hat, keine nationalen Schranken. An nationalem Kapital fehlt es uns, denn alles, was wir über den Lebensbedarf produzieren, müssen wir auf Grund des Dawes-Abkommens an die Entente abführen. Daher, wie Schacht mit Recht sagt, die überwältigende Bedeutung des Auslandskredits für unsere Produktion von Exportwaren. Freilich kann sich auch der uns gewordene und werdende Auslandskredit nicht in einer Minderung unserer Arbeitslosigkeit auswirken, denn während uns die Sieger auferlegt haben, ihnen jährlich $2^1/_2$ Milliarden zu zahlen, sperren sie unserer Ausfuhr von Waren, in denen wir allein zahlen können, das Tor. Daher der Unterschied zwischen 1871 und den folgenden Jahren und heute. Damals hatte die französische Produktion einen Riesenaufschwung, denn die Franzosen exportierten für die 5 Milliarden, die sie uns zahlten, an die ganze Welt, während wir einen Aufschwung nur hatten, als die britischen Bergleute streikten. Die Ursache unserer Arbeitslosigkeit sind die im Versailler Frieden uns auferlegten Zahlungsverpflichtungen, vermöge deren alles Kapital, das wir erübrigen, ins Ausland gehen muß, so daß wir kein Kapital genügend ansammeln können, und die Torsperre des Auslands für unsere Produkte, vermöge deren es auch für das ausländische Kapital nicht lockend ist, bei uns Anlage zu suchen. Es wäre besser, wenn Herr Cassel, der vom Außenhandel ja etwas versteht, und seine deutschen Verteidiger, soweit sie Freihändler sind, diese Momente immer und immer wieder betonten, statt in einem unmöglichen Lohnabbau das Heilmittel zu suchen.

Ihre Schrift hat mich recht an meine Jugend erinnert, als ich als Schüler meines Vorgängers auf dem Münchener Lehrstuhl, des Staatsrats von Hermann, das Schalten und Walten des Homo Oeconomicus bis in seine letzten Konsequenzen verfolgte. Das Studium des Lebens überzeugte mich dann, daß es zu nichts führt, Nationalökonomie im luftleeren Raum zu betreiben. Glauben Sie wirklich, daß es heute in Deutschland möglich wäre, unserem Nationalreichtum durch Lohnabbau und unseren Arbeitslosen statt durch Notstandsarbeiten, für die man wenigstens nützliche Arbeit erhielte, durch Arbeitslosenunterstützung zu helfen? Oder wollen sie in einer Zeit wuchernder kommunistischer Ideen die Arbeitslosen auch ohne Unterstützung lassen? Das wäre ärger, als was Malthus schrieb, da er ausführte, am Tisch der Natur sei für sie nicht gedeckt. Doch Sie sind noch jung, und, wenn sie alt geworden, werden Sie anders denken. Soeben wird mir gemeldet, daß heute Nacht hier drei Einbrüche stattgefunden haben; die Einbrecher haben nur Lebensmittel gestohlen. Da sehen Sie die Wirkungen des Lohnabbaues selbst unter einer so frommen Bevölkerung wie derjenigen des Chiemgaus.

Mit kollegialem Gruße
Lujo Brentano.

[1]) Verlag Gustav Fischer, Jena 1927. 130 S., 6 M. Das Buch behandelt ausführlicher die vom Verfasser bereits in der „Soz. Praxis" (Sp. 233 ff., 261 ff.) entwickelten Gedankengänge. D. Schriftl.

Arbeiterschutz.

Reichswirtschaftsrat und Hüttenarbeiter.

Am 1. Juli hat sich der Arbeitsausschuß für § 7 des Arbeitszeitgesetzes im Reichswirtschafsrat mit der Arbeitszeit in den Stahl- und Walzwerken beschäftigt. Der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats wird zu dem Verhandlungsergebnis wohl erst im September Stellung nehmen können. Bis dahin dürfte der Reichsarbeitsminister bereits Folgerungen aus den Beschlüssen des Arbeitsausschusses durch Erlaß einer Verordnung gezogen haben. Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses haben folgenden Wortlaut:

„Es wird vorgeschlagen, der Herr Reichsarbeitsminister wolle auf Grund der § 7, Abs. 2 und § 15, Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (RGBl. I, S. 1249) verordnen:

Artikel 1: In der Großeisenindustrie findet die Beschränkung des § 7, Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung Anwendung auf folgende Gruppen von Arbeitnehmern:

1. Die Arbeitnehmer in Martin-, Thomas- und Tiegelstahlwerken, einschließlich der Mischeranlagen, beginnend mit dem Einbringen des Schmelzgutes in die Oefen und abschließend mit dem Abtransport des Gusses, der Schlacken, der Kokillen und Pfannen;

2. Die in den Puddelwerken beschäftigten Arbeitnehmer nach Maßgabe des Vorschlags des Herrn Reichsarbeitsministers;

3. Die in Hammer- und Preßwerken mit der Erhitzung, dem Transport, dem Schmieden, bzw. Pressen und dem Warmsägen beschäftigten Arbeitnehmer;

4. Die in Walzwerken mit der Unterhaltung der Oefen, dem Einsetzen bzw. Erhitzen des Walzgutes, dem Auswalzen, dem Beschneiden und Ausrichten der Walzerzeugnisse in warmem Zustande beschäftigten Arbeitnehmer;

5. Die Generatorenarbeiter für die unter 1—4 aufgeführten Betriebe;

6. Die Handwerker und Hilfsarbeiter, die mit Instandsetzungsarbeiten an im Betriebe befindlichen Oefen oder anderen, starke Hitze ausstrahlenden Betriebseinrichtungen beschäftigt werden;

Artikel 2. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1928 t Kraft.

Soweit infolge besonderer Umstände die wirtschaftliche Lage das In-afttreten der Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt in einem Teile des Reichs-ebietes oder in einzelnen volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben ohne schwere efährdung des Gewerbezweiges oder des Betriebes nicht gestattet, kann der eichsarbeitsminister nach Anhörung der obersten Landesbehörden den Zeit-unkt des Inkrafttretens befristet hinausschieben."

Die Abteilung I (Arbeitgeber) hat in der Einzelabstimmung egen Artikel 1 gestimmt. In der Gesamtabstimmung ist der auf nseren Herausgeber zurückgehende Kompromißentwurf einstimmig ngenommen worden. Es ist bekannt, daß die Arbeitgeberschaft zur-it das Dreischichtensystem in den Stahl- und Walzwerken noch nicht ir tragbar hält. Um so anerkennenswerter ist es, daß auch die Arbeit-eberabteilung dem Kompromiß ihre Zustimmung nicht versagt hat. ie hat, indem sie nicht den Wünschen einiger sturer Heißsporne ge-lgt ist, sehr klug gehandelt. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, aß eine so weite Möglichkeit zu Ausnahmen, wie der Vorschlag des rbeitsausschusses sie bietet, nicht zu erreichen gewesen wäre, wenn e Arbeitgeberschaft sich von vornherein auf einen ablehnenden Stand-unkt gestellt hätte. Von den Ausnahmebestimmungen wird, wenn ch der Reichsarbeitsminister, wie wir annehmen, weitgehend auf die orschläge des Reichswirtschaftsrats bei seiner Verordnung stützen ird, im Anfang reichlich Gebrauch gemacht werden müssen. Niemand erhehlt sich, daß die Verantwortung für die Rückkehr zum Drei-hichtensystem wirtschaftlich sehr schwer ist. Der Vorschlag des Reichs-irtschaftsrats beschreitet diesen Weg jedoch behutsam und schlägt och längst nicht allgemein den Achtstundentag in Hüttenwerken or. Die wirtschaftlichen und die menschlichen Werte, die auf dem piel stehen, sind gegeneinander abgewogen, und auch innerhalb der üttenindustrie selbst, hat schließlich kein ernsthafter Mensch mit einer erewigung des Zweischichtensystems rechnen dürfen.

Eingaben und Denkschriften zum Hüttenarbeiterschutz haben den zu-indigen Stellen in größerer Zahl vorgelegen. Eine Denkschrift des christ-hen Metallarbeiterverbandes geht in derselben Richtung wie die Be-lüsse, die am 29. Mai in Dortmund eine vom Deutschen Metallarbeiter-rband einberufene Reichskonferenz der Hütten- und Walzwerkarbeiter zur rbeitszeitfrage gefaßt hat. Hier wurde die Absicht mitgeteilt, am 15. Juni s Arbeitszeitabkommen für die Gruppe Nord-West zu kündigen (was in-ischen zum 31. Juli geschehen ist) und eine Entschließung angenommen, e u. a. folgendes besagt: „Die Verkürzung der Arbeitszeit der Hütten-beiter ist . . . um so dringlicher, als inzwischen auch in Polnisch-Oberschlesien e dreigeteilte Schicht teilweise eingeführt wurde und Deutschland das einzige nd der Welt ist, das den Stahl- und Walzwerkarbeitern den sanitären Acht-ndentag weiterhin vorenthält . . . Die Konferenz begrüßt den Entschluß des rbeitsausschusses des Reichswirtschaftsrats, eine schleunige Prüfung der chutzbedürftigkeit der Stahl- und Walzwerkarbeiter vorzunehmen (vgl. Sp. 693) ie eisenschaffende Industrie ist zu einer vorbildlichen Arbeitszeitregelung nicht r in der Lage, sondern infolge der weitgehend durchgeführten Rationalisierung id der damit verbundenen starken Produktionssteigerung auch verpflichtet . . . om Reichsarbeitsminister erwartet die Konferenz den baldigen Erlaß einer ntsprechenden Verordnung . . . Als selbstverständlich erachtet die Konferenz, ß beim Uebergang von der zweigeteilten zur dreigeteilten Schicht der gleiche hn wie in der bisherigen Schicht gezahlt wird . . . ." — Eine Denk-chrift des Arbeitgeberverbandes der Walzwerke des Sieger-nd Sauerlandes versucht, die wirtschaftliche Untragbarkeit der im Entwurf es Arbeitsschutzgesetzes angestrebten Durchführung des Dreischichtensystems kontinuierlichen Betrieben im besonderen für die dortige Industrie zu weisen: die Herstellungsmethode dieser „Kaltwalzbetriebe" gestatte nicht e ununterbrochene maschinelle Betriebsweise, sondern fordere „eine vor-egend von Menschenkräften zu leistende Arbeitsweise mit Pausen für Abkühl-, einigungs-, Reparatur- und Erholungszwecke". Die technische Einrichtung r Werke trage dem Rechnung; die zweifache (10-stündige) Schicht sei hier s Gegebene. Auch habe die Erfahrung gelehrt, daß das Zweischichtensystem den Walzwerken den Arbeitern gesundheitlich zuträglicher sei als die acht-ndige Schicht, da es ihnen durch ausreichende Pausen zwischen der Arbeit legenheit zum Ermüdungsausgleich gäbe. In verschiedenen Werken auf-nommene Statistiken hätten ergeben, daß sich beim Achtstundentag ein uerndes Nachlassen der Leistungen gegen Ende der Schicht zeige, während m Zehnstundentag zum Schichtende eine Steigerung der Leistungsfähigkeit be nachgewiesen werden können. Hinsichtlich der Produktivität der Betriebe be sich ergeben, daß die Gesamtleistung nach Einführung der Zehnstunden-icht um 30—40% gestiegen sei. Auch habe unter der Achtstundenschicht Qualität der Bleche bei der überhasteten Arbeitsweise gelitten. Weiter rd auf die wachsenden Lohnlasten infolge der notwendig werdenden Mehr-istellung von Arbeitskräften und auf den heute schon vielfach bestehenden charbeitermangel hingewiesen, um zu beweisen, daß von der Einführung des chtstundentages weder für die Industrie noch für deren Arbeitnehmer Vorteile erwarten seien.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Eine Ansprache des Hamburger Bürgermeisters Dr. Petersen an die Gesellschaft für Soziale Reform.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 28. Juni die führenden Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform und zahlreiche Ehrengäste empfangen. Hierbei hielt der Regierende Bürgermeister folgende Ansprache:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Der freudige Gruß, den ich Ihnen namens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg zu entbieten die Ehre habe, ist zugleich ein froher Dank dafür, daß Sie unsere Stadt mit der Wahl zum Tagungsort der X. Hauptversammlung Ihrer Gesellschaft auszeichnen.

Nie zuvor war das Forum Ihrer Aussprache ein so großes wie dieses Mal, nachdem im vorigen Jahre auch der Spitzenverband der gewerblichen Arbeitgeber der Gesellschaft für Soziale Reform beigetreten ist. Damit ist sie mit über 10 Millionen Mitgliedern zur größten sozialpolitischen Organisation Deutschlands geworden und hat Ihren Arbeiten einen Widerhall gegeben, wie er nur selten einer menschlichen Institution beschieden ist.

Dieser Widerhall ist allerdings nicht nur und auch nicht in erster Linie von der Größe der Mitgliederzahl bedingt, sondern vor allem darauf zurückzuführen, daß sich in der Gesellschaft für Soziale Reform neben den Männern der Wissenschaft die der Praxis und neben den Arbeitnehmerorganisationen aller Richtungen auch die Arbeitgeber zusammengefunden haben zur gemeinsamen Beratung sozialpolitischer Probleme.

Eine solche Organisation wie die Ihrige, meine sehr geehrten Damen und Herren, die über alle Partei-, Standes- und Klassengrenzen hinweg ihre Angehörigen in dem gemeinsamen Willen zur Verständigung und zum Ausgleich der Interessen vereinigt, ist dringend nötig, damit in der Kleinarbeit des Tages nicht das letzte Ziel aller Sozialpolitik außer acht gelassen wird, damit die großen Zusammenhänge erkannt und herausgearbeitet werden, die die Sozialpolitik eingliedern in die Gestaltung des Zusammenlebens unseres Volkes und der Menschheit.

Fragen wir uns in dieser Stunde nach dem Sinn und dem Ziel aller Sozialpolitik, so werden wir auszugehen haben von der Tatsache, daß die Sozialpolitik, wie wir sie heute begreifen, eine Nebenerscheinung der modernen Wirtschaftsform, insbesondere des Industrialismus darstellt. Erst das Zeitalter der Industrie schuf die Kreise, die losgelöst von natürlichen Bindungen echten Gemeinschaftslebens schwer unter den Gesetzmäßigkeiten dieser neuen Wirtschaftsform zu leiden hatten. In dieser Zeit entstand der neue Begriff der Sozialpolitik als die Summe der Erfordernisse, um die in dieser Wirtschaftsform schwachen Teile der Bevölkerung zu stärken und ihnen zu helfen und sie als gleichwertige Glieder in den neuen Organismus der Wirtschaft eines Volkes einzugliedern.

Hier aber liegt der tiefere Sinn aller Sozialpolitik, der sich nicht erschöpft im Materiellen, sondern für den das Materielle nur das auslösende Moment darstellt.

In der Paulskirche war zum erstenmal der Wille eines Volkes erwacht, wahrhaft ein Volk zu sein. Die neue Wirtschaftsform lieferte dafür die ökonomische Voraussetzung. Die Sozialpolitik aber war eines der wichtigsten Mittel, diesen Gedanken der Einheit der Nation der Verwirklichung näherzuführen.

Wer Volkskultur bejaht, muß auch Sozialpolitik bejahen. Wahre Sozialpolitik wird nicht getrieben um ihrer selbst willen, wird auch nicht getrieben der Wirtschaft oder der Politik wegen, sondern wird getrieben um des Menschen willen, um des Volkes willen und um der Menschheit willen. Das Bekenntnis zur Volkskultur und darüber hinaus das Bekenntnis zur Einheit der Menschheit steht über aller Sozialpolitik.

Zu dieser Erkenntnis das deutsche Volk aufgerüttelt zu haben, ist neben all den unmittelbar praktischen Erfolgen, die die Gesellschaft für Soziale Reform aufzuweisen hat, das bleibende, große und letzthin entscheidende Verdienst, das sich die Männer, die am Anfang dieses Jahrhunderts dann in der Gesellschaft sich zusammengefunden haben, um ihr Volk erwarben.

Wer sich dieser Zusammenhänge bewußt ist, für den müssen Ihre Beratungen, meine sehr verehrten Damen und Herren, von hoher Bedeutung sein. Seien sie versichert, daß wir Hamburger Ihrer Tagung nicht nur Interesse entgegenbringen, sondern eine aus tiefem und freudigem Herzen kommende lebendige Anteilnahme. Mögen Sie dabei die Gewißheit empfangen, daß in dieser Stadt alter Kultur und junger froher Arbeit auch jener Geist lebendig ist, der Sie bei Ihren Arbeiten leitet, und daß wir bemüht sind, unsere soziale Pflicht als eine kulturelle Pflicht zu erfüllen. In dieser Hoffnung heiße ich Sie auf das herzlichste willkommen."

Auf diese Ansprache erwiderte Wirkl. Geh. Rat v. Nostitz mit warmen Worten des Dankes.

Die beiden Hauptprobleme materieller und formaler Sozialpolitik.

Bericht über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Hamburg 1927).

II. (Fortsetzung.)

Nach Professor Lederer sprach, ebenfalls über das Thema: Die Wirkung von Lohnerhöhungen auf die Kaufkraft und den inneren Markt, Professor Dr. Brauer-Karlsruhe.

Die Forderung vornehmlich der Arbeiterschaft: Durch Lohnerhöhung zur Steigerung der Kaufkraft und zur Belebung des Binnenmarktes und dadurch zur Ueberwindung der Wirtschaftskrisis zu kommen, entspringt der Auffassung, daß eine Erfüllung der Zusage, die Rationalisierung werde zu Preissenkungen führen, nicht zu erhoffen ist.

Bevor man die im Thema gestellte Frage beantworten kann, ist der Begriff der Lohnerhöhung zu klären. Es steht fest, daß die heutige Forderung auf Lohnerhöhung, Erhöhung des Lohnpreises und des Lohneinkommens meint. Beides ist nicht identisch. Lohnpreiserhöhung kann zu Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit führen und so insgesamt zu einer Verringerung des Lohneinkommens als der Summe der in einer Wirtschaftsperiode verdienten Lohnsätze. Eine Lohnerhöhung z. B. im Bergbau, falls sie nur durch Preiserhöhung ausgeglichen werden könnte, die sich bis in die „entlegensten Winkel der Wirtschaft" weiter fortpflanzt, kann unter Umständen die Wettbewerbsfähigkeit anderer Wirtschaftsgruppen unterbinden und so das Lohneinkommen schmälern. Die geforderten Lohnerhöhungen sollen lohneinkommensteigernd wirken. Sie bezwecken erstens die Realisierung der in den bestehenden Verhältnissen liegenden Aufbesserungsmöglichkeiten und zweitens die Vorwegnahme einer in Zukunft möglichen Lohnaufbesserung, um in erhöhter Kaufkraft einen Innenmarkt von steigender Nachfrage zu schaffen, und so den kritischen Punkt der wirtschaftlichen Entwicklung zu überwinden. Man will sowohl regulative wie spekulative Lohnerhöhung.

In dieser Umschreibung liegt zugleich die Kennzeichnung des Begriffs Kaufkraft. Beide Arten der Lohnerhöhung haben es an sich nur mit materialer, d. h. durch Produktion gedeckter Kaufkraft zu tun; die spekulative Lohnerhöhung strebt allerdings vorübergehend die Einfügung formaler Kaufkraft (nicht durch Produktion gedecktes Geld) an.

Grundsätzlich kann die Zulässigkeit beider Arten der Forderung von Lohnerhöhungen nicht von der Hand gewiesen werden. Uneingeschränkt gilt dies allerdings nur von regulativen Lohnerhöhungen. Deren Berechtigung ist nicht umstritten. Daß der Lohn entsprechend der steigenden Produktivität des Arbeitsprozesses steigen müsse, kann geradezu als anerkannter nationalökonomischer Lehrsatz gelten. Insofern die Wirtschaftslehre schöpferischen Kredit anerkennt, ist, wenigstens grundsätzlich, auch nichts gegen spekulative Lohnerhöhung, als Mittel zur Vergrößerung des Produktionsvolumens gedacht, einzuwenden. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Gewerkschaften, die lange auf Zurückhaltung der Arbeitskraft zum Zwecke der Steigerung ihres Preises bedacht waren, neuerdings ihre Lohnforderungen ausgesprochen auf Produktivität und Produktion einstellen.

Es fragt sich, ob die Rationalisierung ihren Ausdruck in entsprechender Lohngestaltung gefunden hat, ob der Ausgleich zwischen gesteigerter Produktivität und Lohnanteil am Ertrage herbeigeführt ist, und entsprechende Lohnforderungen damit gegenstandslos, wenn nicht unberechtigt geworden sind. Sombart hat berechnet, daß vor dem Kriege Steigerung der Produktivität der Arbeit und Steigerung des Reallohnes einander genau entsprachen, daß allerdings die Steigerung der Profite größer gewesen ist als die der Produktivität. Dieser Extraprofit soll aus dem Warenaustausch mit bäuerlichen oder nichtkapitalistischen Wirtschaften in Uebersee stammen. Diese Berechnung gilt jedoch nur für die Vorkriegszeit. Die Nachkriegsrationalisierung ist etwas ganz Neues nach Art und Ergebnissen. Die Arbeiterschaft hat die Opfer der Rationalisierung in Gestalt erhöhter Arbeitslosigkeit, zunehmender Unsicherheit der Existenz, entwerteter Arbeitsqualifikation, Druck der Arbeit auf die Persönlichkeit durch zunehmende Mechanisierung tragen müssen. Aber die Preisentwicklung der Fertigwaren läßt vermuten, „daß die Wirkungen, der Rationalisierung vor ihrer Erfüllung im Lohn aufgefangen worden sind". Es scheint, daß die Preisbildung sich noch großenteils an die alten Produktionsbedingungen anlehnt. Eine Lohnerhöhung, die durch Druck auf die Preisbildung zur Anpassung an die erhöhte Produktivität der Arbeit führte, könnte hier einen toten Punkt überwinden helfen und würde sicherlich günstig auf die Gestaltung der materialen Kaufkraft und des Innenmarktes wirken. Auf die Dauer muß sich allerdings die gesteigerte Produktivität der Arbeit zwangsläufig auf Lohngestaltung und Preisbildung auswirken. Aber es gilt die augenblicklichen Schwierigkeiten zu überwinden. Deren Gründe sind bekannt. Kartellierung und Syndizierung biegen die Rationalisierung ab zugunsten relativ gesicherter Rentabilität, und hält die Produktionskosten auf nicht zu rechtfertigender Höhe. Die notwendige Säuberung der Wirtschaft von überzähligen Betrieben ist mehr innerhalb der Kartelle durch Quotenkauf seitens leistungsfähigerer Betriebe und Rentenabfindung ihrer Besitzer als durch Auslese in freier Konkurrenz erfolgt. Das ist Rationalisierung mit negativem Vorzeichen. Diese Art der Reinigung ist freilich bequemer als der mit mehr Risiko verbundene, aber dem „Unternehmer" besser anstehende Weg, durch Kaufkrafthebung mittels Anpassung des Lohnes an die steigende Produktivität den Massenumsatz zu sichern, dessen der kapitalintensive rationalisierte Betrieb zur Erzielung der Rentabilität bedarf.

Zur Versteifung von Schwierigkeiten trägt auch die falsche Lohnpolitik der Gewerkschaften bei. Ihr fehlt es an Elastizität. Sie erfaßt nicht die Differentialgewinne besonders günstig gestellter Werke, was zwar schwer, aber nicht unmöglich ist. Die partielle Lohnerhöhung und so der Zugriff auf die Differentialrente ist heute denkbar, da die Tarifsätze prinzipiell als Mindestsätze gelten. Diese Möglichkeit wird aber nicht systematisch ausgenutzt. Ihr steht die, wirtschaftlich gesehen, falsche Solidaritätsauffassung im Wege, die in der Lohngleichmacherei das alleinige Heil sieht. Grundsätzlich bedeutet allerdings die Erklärung der Tarifsätze zu Mindestsätzen bereits, daß der Boden dieser Solidaritätsauffassung verlassen ist. Irgendeine Form organischer Verbindung der Gewerkschaft mit dem Betrieb muß auf die Dauer wegen der Notwendigkeit einer elastischen, dem einzelnen Fall angepaßten Lohnpolitik hergestellt werden.

Ob die Rationalisierung ihren Ausdruck im Lohn gefunden hat, läßt sich generell nicht entscheiden. Wird beispielsweise, wie es im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau der Fall ist, das verhältnismäßige Zurückbleiben der Löhne mit der Steigerung der Abschreibungen und Kapitalverzinsung für Maschinenbeschaffung hingewiesen, welche letztere die erhöhte Leistung erst ermöglicht habe, so erfordert die mechanisierte, intensivierte Arbeit doch auch erhöhte Abschreibung auf seiten der stärker beanspruchten Arbeitskraft. In diesem Zusammenhang bedeutet Lohnerhöhung zugleich Erhaltung und Entfaltung der wertvollsten Produktivkraft, der Arbeitskraft des Menschen. Schlechte Lohngestaltung, die den Zufluß von jungem Nachwuchs verringerte, im Verein mit der durch schlechten Geschäftsgang früherer Zeiten herbeigeführten Abwanderung von Arbeitskräften, hat jetzt beispielsweise zu einem schweren Facharbeitermangel in der Aachener Textilindustrie geführt. Der Zusammenhang zwischen Lohnhöhe und Binnenmarkt liegt hier klar zutage, zugleich aber auch, daß ein völliges Unterlassen spekulativer Lohnentwicklung den Arbeitsmarkt ungünstig gestalten muß und zur Schmälerung der Basis des Innenmarktes beiträgt.

Zur Frage der spekulativen Lohnerhöhung ist zu bemerken: Spekulative Lohnerhöhung ist Vorwegnahme künftig möglicher Lohnaufbesserung. Bei anscheinend spekulativen Lohnforderungen im Verlauf der Rationalisierung handelt es sich überall dort de facto um regulative Lohnerhöhung, wo im Rationalisierungsprozeß, der allmählich und kontinuierlich verläuft, neue Gewinnmöglichkeiten mit jedem Schritt auf dem Wege der Rationalisierung anfallen. Darum ist es auch ein Nonsens, die Arbeiter auf das „Ende der Rationalisierung zu vertrösten. Das bedeutet nur einseitiges Ausnutzen der erwähnten Gewinnchancen durch den Unternehmer. Uebrigens dürfte sich die Rationalisierung leichter durchführen lassen, wenn man die Arbeiter an den Zwischengewinnen partizipieren läßt.

Was die eigentliche Bedeutung spekulativer Lohnerhöhungen für die Gestaltung des inneren Marktes betrifft, der etwa 80—83 % der Produktion aufnimmt, so sollte eine Spekulation, auch eine Lohnspekulation, bei dem „Objekt" lohnen. Der Einwand, die Lohnerhöhung werde lediglich für Konsumzwecke verwandt werden und der Kapitalbildung verloren gehen, trifft nicht zu. Kapitalbildung von Arbeitnehmerseite in nicht zu unterschätzendem und wachsendem Maße stellen z. B. die Konsumvereine mit ihren Produktionsbetrieben, die Bauhütten, die Volksbanken und Versicherungsunternehmungen der Arbeitnehmer dar. Eine Erhöhung der Löhne würde diese Entwicklung noch verstärken. Haushaltsrechnungen die vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbande veranlaßt wurden, zeigen, daß heute auf Versicherungen und direkte Sparrücklagen 10 % des Einkommens entfallen. Abgesehen davon würde erhöhte Konsumkraft vermutlich nicht in der Richtung erhöhten Verbrauchs an Nahrungs- und Genußmitteln, die den Import belasten, sondern in der eines Mehrkonsums von Textilien, des Wohnbedarfs und Wohnraums wirken. Exporthemmungen und Hochhaltung der Preise haben bei uns zu der Situation geführt, daß forcierte Akkumulation Absatzstockung in zahlreichen Branchen bewirkt hat. Kaufkrafterhöhung in Gestalt von Lohnsteigerung wäre ein Mittel der Abhilfe.

Der andere Einwand gegen spekulative Lohnerhöhung besagt, daß sie bei der relativen Begrenztheit des Lohnfonds auf Kosten der unerläßlichen Kapitalbildung gehen und so hemmend auf die Wirtschaftsentwicklung wirken würde. Der Lohnfonds kann aber, soweit nicht die von Sombart erwähnten Extraprofite in gewissen Grenzen die Möglichkeit seiner Auffüllung geben, durch Geldneuschöpfung erweitert werden. Geldneuschöpfung für Lohnerhöhung würde als dynamisch wirkender sog. Anweisungskredit (Sombart) anzusehen sein, d. h. als Kaufkraft, die durch Mehrarbeit, in Form entweder von längerer Arbeit oder Neueinstellung von Arbeitern, befriedigt wird. Denn Geldneuschöpfung würde stimulierend wirken. Spekulative Lohnerhöhung kann nicht abgelehnt werden, wenn andere Spekulation selbstverständlich als berechtigt anerkannt wird. Die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit sind die gleichen, wie die für jede andere aussichtsreiche Spekulation. Erstens Gewähr für wahrscheinliche Realisierung der Möglichkeiten, auf die sie sich richtet und zweitens Vermeidung aller Hemmnisse, die dieser Realisierung etwa im Wege stehen. Steigerung der Produktivität, die die spekulative Lohnerhöhung rechtfertigt, ist in allen rationalisierbaren Betrieben und Industriezweigen, wenn auch in verschiedenem Ausmaß, möglich. Diese Verschiedenheit wäre bei Lohnerhöhungen zu berücksichtigen. Abgestufte Lohnpolitik ist das beste Mittel zur Verhütung des Fehlschlagens spekulativer Lohnerhöhung.

Richtige Lohnpolitik in Anpassung an die Neugestaltung der Arbeitsbetätigung bedarf der Zusammenarbeit von Unternehmern und Arbeitern, vielleicht unter Mitwirkung von nationalökonomisch durchgebildeten Arbeitswissenschaftlern. Die Gesellschaft für Soziale Reform sollte durch einen Ausschuß von Unternehmer- und Arbeiterführern, Wissenschaftlern und gegebenenfalls Mitgliedern des Reichsarbeitsministeriums, die Möglichkeiten spekulativer Lohnerhöhung in den einzelnen Industrien prüfen und mit dem Aufbau einer zeitgemäßen Lohnpolitik beginnen. Während der Zeit ihrer Einführung müßte Friede in den Gewerben herrschen. Dringend notwendig wäre zugleich die Rationalisierung des Apparates der öffentlichen Verwaltung.

Die Wirtschaft muß experimentieren um fortzuschreiten. Aber die Experimente können zugunsten der Arbeiter und mit ihnen gemacht werden statt, wie bisher, auf ihrem Rücken. Vom deutschen Unternehmer in erster Linie erwartet man das neue „Wagnis".

Daß die Debatte eine Lösung der Frage nicht bringen konnte, ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß hier zum erstenmal das ebenso verwickelte wie strittige Problem von beiden Gruppen unmittelbar in Rede und Gegenrede öffentlich erörtert wurde. Zwei Auffassungen standen sich klar gegenüber. Nach der einen ist Lohnerhöhung nicht nur nützlich und förderlich im Sinne der Ausführungen der Referenten, sondern auch im jetzigen Stadium der Entwicklung durchführbar. Nach der anderen würde sie die Entwicklung der Wirtschaft durch Ueberlastung des Kapitalmarktes und Ausfuhrerschwernis hemmen und auf die Dauer unvermeidlich zu einem Rückschlag führen.

Als erster Vertreter dieser Auffassung sprach Assessor Teßmar (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie). Spekulative Lohnerhöhung sei bedenklich. Im Falle des Mißlingens würde sie zu Arbeitslosigkeit führen, die Arbeitslosigkeit aber sei das größte Uebel. Die Gefahr des Mißlingens sei groß, weil die Unternehmer nicht imstande seien, die Lohnerhöhung in Preisen unterzubringen. Die Preise seien durch die Weltmarktpreise gebunden. Die Lohnerhöhung müsse also aus dem Gewinn bezahlt werden. Die Gewinne seien aber nicht groß genug, um Lohnerhöhungen zu ermöglichen. Die Lohnerhöhung müsse also aus dem Kapital bezahlt werden. Das Kapital sei aber knapp. Es müsse für Rationalisierung und Modernisierung der Betriebe verwandt werden. Lohnerhöhung sei also nicht möglich. Sie sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja an der Rationalisierung durch Verbilligung der Waren und Steigerung der Reallöhne teilnähmen. Lohnerhöhung sei auch nicht gerecht, weil sie nicht allen Arbeitern zugute käme, sondern nur denen, die in Betrieben mit hohen Gewinnen arbeiteten. Lohnerhöhung sei auch nicht möglich, weil sie nicht durchzusetzen sei. Die Gewerkschaften seien nicht imstande, sie durchzusetzen, weil sie nicht die Macht dazu hätten. Sie könnten nicht einmal die Arbeiter zu Streiks aufbringen, weil diese Angst vor Arbeitslosigkeit hätten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Sparkapitalien hätten, die sie verbrauchen könnten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Sachwerte hätten, die sie verkaufen könnten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Kredit hätten, den sie in Anspruch nehmen könnten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Steuergutscheine hätten, die sie verwenden könnten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Aktien hätten, die sie verkaufen könnten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Obligationen hätten, die sie verkaufen könnten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Pfandbriefe hätten, die sie verkaufen könnten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Hypotheken hätten, die sie verkaufen könnten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Grundschulden hätten, die sie verkaufen könnten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Rentenbriefe hätten, die sie verkaufen könnten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Kommunalobligationen hätten, die sie verkaufen könnten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Pfandbriefe hätten, die sie verkaufen könnten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Hypotheken hätten, die sie verkaufen könnten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Grundschulden hätten, die sie verkaufen könnten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Rentenbriefe hätten, die sie verkaufen könnten. Lohnerhöhung sei auch nicht nötig, weil die Arbeiter ja Kommunalobligationen hätten, die sie verkaufen könnten.

ngens der Spekulation sei es wesentlich schwerer, die Lohnerhöhung wieder dgängig zu machen, als sie von vornherein abzulehnen. Daß die Arbeitehmer die Hauptlast der Rationalisierung zu tragen haben, sei zuzugeben. mmerhin habe sie einen Ausbau der Sozialpolitik gebracht: die Erhöhung r Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die ein Teil des Lohnes ien, bedeuteten Lohnerhöhung. Die Auffassung der Gewerkschaften, der nsum sei der Motor der Kaufkraftbelebung, sei falsch. Konsumtion und roduktion seien koordiniert und proportional. Ausweitung der Produktion nne sich voll auf den Konsum aber nur auswirken, wenn Verteilungsparat und öffentliche Verwaltung auf das notwendige Maß beschränkt en. Anderenfalls würden diese einen Teil der Wirkung auffangen. Ein derer fundamentaler Fehler sei es, daß man den Zusammenhang zwischen nerem und äußerem Markt übersehe. Kaufkraftsteigerung würde den nport zu Konsumzwecken steigern. Dieser Import müsse aber durch entrechenden Export bezahlt werden. Dr. Lemmer (Vereinigung der eutschen Arbeitgeberverbände, Berlin) führte aus: Jeder Lohnerhöhung müsse ne Erhöhung der Produktion vorausgehen, die die weitere Durchführung r Produktion zu besseren Bedingungen ermöglicht. Anderenfalls müsse e Lohnerhöhung durch Abzüge von der Rente des Unternehmens gedeckt rden. Die Senkung der Rente könne die Anlage von Kapital in der dustrie unrentabel machen, zu seiner Abwanderung und damit zur Lähung der Produktion führen. An der Leistungssteigerung in den letzten hren sei in großem Umfange Kapital beteiligt, das seine Zinsen fordere. ieser Teil der anfallenden Gewinnsteigerung müsse bei der Beurteilung r Möglichkeit von Lohnsteigerungen außer Ansatz bleiben. Der Sinn ch der kapitalistischen Wirtschaft sei bessere Versorgung des Menschen. rer Verwirklichung diene der technische Fortschritt, dessen Ausnutzung och — eine weitere Schwierigkeit für Lohnerhöhungen — großen pitalaufwand notwendig mache. Professor Dr. Helander (Kiel) warnt r einer zu optimistischen Beurteilung der Möglichkeiten der Lohnerhöhungen. ie Dawesleistungen beanspruchen einen Teil des Sozialprodukts. Große pitalmengen seien in nächster Zeit im Wohnungsbau und in der Landrtschaft zu investieren. Lohnsteigerungen seien nur dort möglich, wo ne weitere Rationalisierung möglich sei und ungenutzte Reserven fruchtbar macht werden könnten. Dr. Winschuh (Köln) bemängelte die einseitige ffassung der Rationalisierung sowohl in den Vorträgen wie auch in der ssprache. Rationalisierung sei eine unfreiwillige und kostspielige Notndsunternehmung der Wirtschaft. Von einer deutschen Lohnpolitik, die nspruch auf Beachtung erhebe, müsse man verlangen, daß sie sich auch it der starken Auslandverschuldung und dem Dawesschen Plan auseindersetze. Die These, daß Lohnerhöhungen bald produktiv wirken, sei m wenigsten unbrauchbar für die deutsche Ausfuhrwirtschaft, die auf n Weltmarktpreis als unausweichbare ökonomische Grenze stoße. Es trat diese Auffassung schließlich noch Dr. Hardt (Hauptgemeinschaft des eutschen Einzelhandels), der im wesentlichen die gleichen Argumente anführte.

Tarnow (Vorsitzender des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin) ging von der These aus, die Lebenshaltung hänge nicht vom Besitz, sondern vom Einkommen ab. Dies werde bestimmt durch die Ausnutzung der produktiven Kräfte, die seit der Vorkriegszeit gewaltig gestiegen seien. Wir seien darum kein armes Volk, das sich einschränken müsse. Der niedrige Lebensstandard der Massen beruhe auf falscher Verteilung des Sozialprodukts. Ein zu großer Teil entfalle auf die Kapitalbildung (namentlich festes Kapital), ein zu großer Teil auf den Konsum eines kleinen Kreises, dessen Konsumkraft für die Industrie der Massenprodukte ohne Bedeutung sei. Die entscheidende Konsumkraft liege bei den Massen. Ihre Kaufkraft gelte es durch Lohnerhöhung zu stärken, um die gesteigerte Produktivität der Wirtschaft ausnutzen zu können. Die Rationalisierung müsse, solle sie ihren Sinn erfüllen, zur Steigerung der Kaufkraft führen. Professor Dr. Löwe (Kiel) betonte seinerseits, daß es sich bei der Lohnfrage um ein Verteilungsproblem handele. Ergebnis der Rationalisierung für die Arbeiterschaft sei das Anschwellen der Arbeitslosenziffer auf nahezu zwei Millionen gewesen. Die Arbeitslosenunterstützung, die von der Allgemeinheit aus dem Einkommen der Nutznießer der Rationalisierung abgezweigt wurde, stelle eine Korrektur der falschen Verteilung des Sozialprodukts dar. Sie sei der Preis, den man für die Rationalisierung bezahlt habe. Professor Dr. Moll (Leipzig) forderte eine stärkere Befassung der Wirtschaftswissenschaft mit dem Verteilungsproblem unter ausdrücklichem Verzicht auf die „Wertfreiheit", die weder möglich noch nützlich sei und jede Einflußnahme auf die Gestaltung der Wirklichkeit unmöglich machen würde. Auch Rössiger (Gewerkschaftsbund der Angestellten) forderte eine bessere Verteilung der Wirtschaftserträgnisse. Er bemängelte die konservative Haltung der deutschen Unternehmer, die keine produktive Lohnpolitik nach amerikanischem Muster wagten; die Gewerkschaften dagegen seien ständig Mahner und Ansporner zum wirtschaftlichen Fortschritt. Dr. Jahn (Deutscher Gewerkschaftsbund) fordert eine aktive Lohnpolitik der Gewerkschaften, die dem durch Verbeamtung in seiner Aktivität geminderten Unternehmertum durch „erzwungene" Lohnerhöhung neuen Impuls zu geben berufen sei.

In seinem Schlußwort wiederholt Prof. Brauer seine Vorbehalte bezüglich spekulativer Lohnerhöhungen und seinen Vorschlag, eine Lohnkommission einzusetzen. Prof. Lederer weist ergänzend auf die Möglichkeit einer zu hohen Akkumulationsrate infolge Disproportionalität der Klassenschichtung hin und auf die innere Zwiespältigkeit der Kartelle, die auf der einen Seite stark akkumulieren, auf der anderen Seite durch Hochhaltung der Preise die volle Ausnützung der Produktion hindern. Das Arbeitgeberargument der Abhängigkeit des Exportes und Importes von der Lohnhöhe im Inlande sei nicht stichhaltig. Die Schwierigkeit rühre daher, daß Deutschland in der Zeit der Stabilisierung nicht wie andere Länder den Anschluß an das Weltmarktpreisniveau gefunden habe. Prof. Lederer schloß mit dem Ausdruck der Genugtuung darüber, daß die Aussprache die Möglichkeit erwiesen habe, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer ruhig und sachlich über die Lohnfrage diskutieren. (Schluß folgt.)

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Der Arbeitsmarkt in Deutschösterreich und im Ausland im zweiten Halbjahr 1926.

Für das erste Halbjahr 1926 konnten wir berichten (vgl. XXXV, 50 ff.), daß die Arbeitslosigkeit in allen europäischen Ländern mit usnahme Großbritanniens, Norwegens, Rußlands und der Tschechowakei zurückgegangen sei. Im 2. Halbjahr sinkt in Großitannien die Zahl der Arbeitslosen zwar, liegt aber auch am Ende s Jahres noch höher als zu Beginn des Jahres und in der gleichen it des Vorjahres. Zieht man zur Beurteilung der Arbeitsmarktge noch die im 4. Heft des 1. Jahrgangs der „Vierteljahrshefte zur njunkturforschung" veröffentlichten Daten der in den Wochenzählungen den Employment Exchanges registrierten Arbeitslosen heran, so gibt sich, daß zwar die Zahl der „vorübergehend Arbeitslosen" und der beitslosen Gelegenheitsarbeiter in der zweiten Hälfte des Jahres 1926 genommen hat, daß aber gleichzeitig die Zahl der gänzlich Arbeitslosen, enn auch unter Schwankungen, weiter angestiegen ist. Während Großitannien im zweiten Halbjahr 1926 immerhin eine geringe Besserung r Arbeitsmarktlage aufzuweisen hat, hat diese sich in anderen Ländern rschlechtert. An der Spitze steht Frankreich, wo noch im ersten Halbjahr 1926 von einer eigentlichen Arbeitslosigkeit keine Rede sein konnte. Auch hier steigt nun seit dem September des Vorjahres die Zahl der nicht erledigten Stellengesuche über die der offenen Stellen hinaus; auch hier ist eine echte Arbeitslosigkeit im Wachsen begriffen. Der Bericht des Konjunkturinstituts schätzt die Zahl der Arbeitslosen gegen Ende des Jahres 1926 im Minimum auf 50—60000 ein, weit höher als sie von der offiziellen Arbeitslosenstatistik, die nach Angabe des Berichts unzuverlässig ist, mitgeteilt wird. Die Verschlechterung des Arbeitsmarktes geht parallel mit der Erholung des Franken, der seit seinem tiefsten Stand (12,75 % der Dollarparität) im Juli dauernd ansteigt und im Dezember sich schon bis zu 20,472 % erholt hat. Frankreich macht etwas später als die übrigen mitteleuropäischen Länder eine Deflationskrise durch. Die Handelsbilanz ist in der zweiten Hälfte des Jahres dauernd aktiv. Die Ausfuhr steigt sogar in den beiden letzten Monaten (im Dezember auch die Einfuhr) wertmäßig über den Stand des Vorjahres an, eine Tatsache, die sich allerdings durch die Steigerung der Preise im Inland über die Welt-

Zeit	Dänemark	Deutschland	Frankreich		Großbritannien	Italien	Niederlande	Deutschösterreich	Schweden	Schweiz		Vereinigte Staaten
	Arbeitslose in % der Gewerkschaftsmitglieder		Nicht erledigte Stellengesuche	Offene Stellen	Arbeitslose in % der Versicherten	Vollerwerbslose (38710576*)	Arbeitslose in % der Versicherten	Unterstützte Arbeitslose (6536893*)	Arbeitslose in % der Gewerkschaftsmitglieder	Stellensuchende (3886090*)	Stellengesuche auf je 100 offene Stellen[4])	Beschäftigungsgrad 1923 = 100[1])
1925.....	14,7	6,8	44629	—	11,5	164854	10,5	95224	10,1	11090	—	—
1926.....	20,8	18,0	40834	—	12,6	110298	9,5	149972	11,1	14118	—	—
uli 1926....	17,0	17,7	7756	12546[2])	14,6[3])	79678	6,9	152495	8,6	11013	587[1])	89,8[1])
eptember ..	16,5	15,2	11649[1])	10475[1])	13,9[3])	89434	7,2	148111	9,1	12803	645[1])	92,2[1])
ovember....	22,6	14,2	16709[1])	5608[1])	13,5[3])	148821	8,9[4])	168820	12,9	16366	1272[1])	91,4[1])
ezember....	32,7	16,7	21439[1])	3432[1])	11,9[3])	191709	—	205350	19,1[1])	17900	1374[1])	90,9[1])

Die Bevölkerung des Landes nach der letzten Zählung. [1]) Ministry of Labour Gazette. [2]) Ministry of Labour Gazette: Die Zahl r nicht erledigten Stellengesuche stimmt hier nicht ganz mit der des Konjunkturinstituts überein. Nach ihren Angaben stehen im Juli den 12546 offenen tellen 7682 nicht erledigte Stellengesuche gegenüber. [3]) Ausschließlich der von der Unterstützung gesetzlich ausgeschlossenen Kohlenarbeiter. [4]) Vorläufige Zahl.

marktpreise hinaus erklärt; mengenmäßig ist die Ausfuhr so wenig gestiegen, daß ohne die Belebung durch den Weihnachtsmarkt sogar ein Rückgang eingetreten wäre. Unter den Industrien, deren Lage besonders ungünstig ist, sind zu nennen die Seidenindustrie, die Automobilindustrie, die teilweise schon im Dezember ganz schließen mußte, die Schuhindustrie, die Pariser Möbelindustrie mit 45% Arbeitslosen und die Modeindustrie mit 15000 Arbeitslosen, d. h. etwa einem Drittel der in dieser Branche beschäftigten Personen. Aehnlich wie in Frankreich ist die Lage in Italien. Auch hier als Folge der Deflation (der italienische Lire notierte im Durchschnitt des Juli 17,31, im Durchschnitt des Dezember 23% der Dollarparität) ein starker Anstieg der Arbeitslosigkeit. In gleicher Richtung wie die Deflation wirkte die Unsicherheit über die künftige Valutabewegung — die Regierung gab ihre währungspolitischen Pläne nicht bekannt; beide hemmten hier in starkem Ausmaß die Wirtschaftstätigkeit. Hier wie in Frankreich verursacht die Deflation auch ein Steigen des Goldpreisniveaus. Dennoch ist gerade in den letzten beiden Monaten des Vorjahres die Handelsbilanz — wertmäßig gesehen — in geringerem Maße passiv als im Vorjahr, im Oktober sogar aktiv. Allerdings beruht diese Tatsache weniger auf einer Steigerung der Ausfuhr als auf einer durch Regierungsmaßnahmen verursachten Einfuhrsenkung. Von der ungünstigen Wirtschaftslage ist besonders die Textilindustrie betroffen. Im November, der gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres eine Steigerung der Arbeitslosigkeit um 30% aufwies, ist die Arbeitslosigkeit der Textilindustrie um 100% erhöht. Auch in Dänemark ist die Deflationskrise noch immer nicht verklungen. Das inländische Preisniveau hat sich noch nicht dem äußeren Wert der Krone angepaßt. Die Lage der Industrie ist schlecht, der Anstieg der Arbeitslosigkeit stärker als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. In den übrigen europäischen Ländern liegen die Verhältnisse günstiger. In Belgien ist die Lage der Wirtschaft im Vorjahr zufriedenstellend; eine Stabilisierungskrise hat hier — obwohl der belgische Franc von 23,52 v. H. der Dollarparität im Durchschnitt des Januar über 12,59 v. H. im Juni auf 100,108% der Dollarparität im Dezember gestiegen ist, wobei allerdings zu bemerken ist, daß seit dem 27. Oktober 1926 1 Belga = 5 Francs ist — noch nicht eingesetzt. Im Juli sind 2,6%, im September 3,6% der Versicherten arbeitslos. Auch in Schweden ist die Wirtschaftslage im allgemeinen günstig. Zwar weist die Zahl der Arbeitslosen in der zweiten Hälfte des Vorjahres einen starken Aufstieg auf, jedoch ist dieser geringer als in der gleichen Zeit 1925. Auch in der Schweiz und in Holland sind die Verhältnisse im wesentlichen günstig. In Deutschösterreich ist die Besserung der wirtschaftlichen Lage allmählich und noch nicht ganz durchgreifend. Von den Industrien haben hauptsächlich einen Aufschwung erfahren: die Schwerindustrie (bis Anfang September stand nur ein Hochofen unter Feuer, Mitte September ein zweiter und im Dezember ein dritter), die Automobilindustrie und die Textilindustrie. Auch der Bergbau hat sich im Sommer belebt. Trotzdem hat sich die Passivität des Außenhandels im Vorjahr gegenüber 1925 vergrößert, was teilweise auf die österreichische Zollpolitik, den Abbau des Zollschutzes, zurückzuführen ist. In Polen ist die Belebung der Wirtschaft durch den englischen Streik nach dessen Beilegung wieder abgeflaut. Trotzdem weist die Zahl der Arbeitslosen weiter einen starken Rückgang auf (im Juli 264737, im September 213690, im November 200567), und steigt erst im Dezember wieder auf 236057 an. Wesentliche Fortschritte hat die Besserung der Wirtschaftslage in Ungarn gemacht. Die Zahl der Arbeitslosen sinkt von 25539 im Juli auf 20150 im November und steigt im Dezember leicht auf 22332 an. Die Ausfuhr ist von Juli bis Oktober kontinuierlich gestiegen; nur die letzten beiden Monate des Jahres weisen einen leichten Rückgang auf. Die Aktivität der Handelsbilanz hat im Laufe des Jahres stark zugenommen und ist wesentlich größer als im Vorjahr, obwohl gerade in der zweiten Hälfte des Jahres die Einfuhr von Rohmaterialien dauernd gewachsen ist.

Der Beschäftigungsgrad der Vereinigten Staaten weist in der zweiten Hälfte des Jahres geringfügige Schwankungen auf: während im III. Quartal der Beschäftigungsgrad sich verbessert, tritt in den letzten beiden Monaten des IV. Quartals eine leichte Verschlechterung ein. Diese ist zurückzuführen auf eine Einschränkung der Exportmöglichkeiten für Kohle, Eisenerz und Stahlprodukte, hervorgerufen durch das Erlöschen des englischen Streiks. In Kanada ist der Beschäftigungsgrad im zweiten Halbjahr 1926 im allgemeinen sehr gut, wenngleich in den letzten Monaten des Jahres die Arbeitslosigkeit ansteigt. (Juli 2,3% der Gewerkschaftsmitglieder arbeitslos, Dezember 5,9%.) Dieser Anstieg scheint jedoch saisonbedingt zu sein. Er ist geringer als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Im allgemeinen hat die gute Konjunktur angehalten; die Produktionsziffern lagen in allen Industriezweigen höher als 1925. Während auch in Australien die wirtschaftliche Lage durchaus günstig war (III. Quartal 7,6% der Gewerkschaftsmitglieder arbeitslos, IV. Quartal 5,7%), hat die Arbeitslosigkeit in Neuseeland im Laufe des Jahres zugenommen. Die Steigerung geht Hand in Hand mit einer Verringerung der Ausfuhr und einer Abnahme der Bankdepositen. D. B.

Eine Reihe beachtenswerter Erlasse und Bescheide zur Erwerbslosenfürsorge ist in der letzten Zeit seitens des Reichsarbeitsministers ergangen. In einem Erlaß vom 23. April wird über die Höhe der Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaften in der Sozialversicherung für Erwerbslose ausgeführt, daß in der IV. Beiträge in Lohnklasse 2, in der AV. Beiträge in Gehaltsklasse A und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung für Arbeiter (für Angestellte ist Bescheid noch vorbehalten worden) Anerkennungsgebühren von 50 Pfg. monatlich oder 6 Mark jährlich zu zahlen sind. In einem anderen Erlaß vom gleichen Tage wird die ärztliche Untersuchung von Notstandsarbeitern in allen Fällen empfohlen, in denen sich Zweifel an der körperlichen Eignung des Erwerbslosen für die ihm zugedachte Arbeit ergeben. Insbesondere sei eine solche Untersuchung vor der Zuweisung zu auswärtigen Arbeiten angebracht, die meistens mit größeren körperlichen Anstrengungen verbunden sind. Die Kosten sind als notwendige Kosten der Arbeitsvermittlung anzusehen, wenn sie nicht auf andere Weise aufgebracht werden können.

Besondere Beachtung beansprucht ein Erlaß vom 17. Mai, über die Bekämpfung von Mißbräuchen in der Erwerbslosenfürsorge. Unterstützte Erwerbslose zeigen vielfach Verdienste aus Gelegenheitsarbeit dem öffentlichen AN. nicht an, werden sogar zuweilen in dauernden Arbeitsstellen ermittelt; es sind ferner nicht selten falsche Angaben im Unterstützungsgesuch oder eigenmächtige Nachahmungen der Kontrollstempel festgestellt worden. Als wirksame Mittel gegen solche Mißbräuche werden folgende, in der Praxis bewährte Maßnahmen empfohlen: a) eingehende Belehrung der Erwerbslosen über die Vorschriften und Aufklärung durch Anschläge und Tagespresse; b) möglichst tägliche Kontrollmeldung beim AN., vor allem, wenn Verdacht des Mißbrauchs besteht, häufigerer Wechsel von Kontrollzeiten und Stempel; c) bei Verdacht des Mißbrauchs Zuweisung von Pflicht- oder Notstandsarbeiten, ferner Verpflichtung zum Besuch von Fortbildungskursen; d) nachdrücklich, planmäßig und unvermutet durchgeführte Außenkontrolle; e) Einwirkung auf die Arbeitgeber, nur Arbeitskräfte einzustellen, die eine vom öffentlichen AN. ausgestellte Ueberweisungskarte besitzen, und zwar im Zusammenarbeiten mit den Gewerkschaften, mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden; in Betracht kommen am besten freiwillige Vereinbarungen, evtl. auch die Verpflichtung der Arbeitgeber durch die Verwaltungsausschüsse; evtl. auch Vereinbarungen mit größeren Betrieben über die Meldung vorübergehend eingestellter Arbeitskräfte; f) schärfste Prüfung der Abgangsbescheinigungen auf die Richtigkeit ihrer Angaben, Einwirkung auf die Arbeitgeber, im Zusammenarbeiten mit den Arbeitgebervereinigungen, insbesondere dahin, nicht Entlassungsgründe zu verschweigen, die den Bezug der Erwerbslosenunterstützung ausschließen würden; g) Zusammenarbeiten mit den Krankenkassen und Nutzbarmachung ihrer Unterlagen für Kontrollzwecke: h) Rückforderung von zu Unrecht gezahlter Erwerbslosenunterstützung in jedem Falle, evtl. Ausschluß des Erwerbslosen aus der EF. für kürzere oder längere Zeit; i) Erstattung von Strafanzeige bei strafbaren Handlungen. Die Empfehlung dieser Maßnahmen wird besonders damit begründet, daß die erwähnten Mißbräuche nicht nur die EF. finanziell schädigen, sondern auch geeignet sind, sie in Verruf zu bringen, da sie zur Nachahmung reizen und so zu weitgehender Demoralisierung der Erwerbslosen führen können[1]).

Ein wichtiger Bescheid vom 18. März betrifft die Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an Besucher von Fachschulen (Ingenieur-, Bau-, Kunstgewerbeschulen u. dgl.). Es wird, unter Hinweis auf einen Bescheid vom 29. Februar 1924, davon ausgegangen, daß Unterstützungsempfängern im allgemeinen nicht verwehrt werden kann, in ihrer freien Zeit eine unentgeltliche Beschäftigung auszuüben. Der gleiche Grundsatz werde für die Teilnahme am Lehrgang einer Fachschule zum Zwecke der Fortbildung zu gelten haben. Es bestehe auch nicht das Bedenken, daß auf diese Weise Schulgelder, die sonst nicht oder nur teilweise aus dem Arbeitsverdienst bestritten zu werden pflegen, auf die EF. abgewälzt werden, da nicht die Kosten für den Lehrgang sondern nur diejenigen der normalen Erwerbslosenunterstützung in Betracht kommen. Gegen die Fortgewährung der Unterstützung ist daher nichts einzuwenden. Andererseits kann einem Erwerbslosen nicht gestattet werden, eine ihm unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 REV. angebotene Arbeit deshalb abzulehnen, weil sie ihn an der Fortführung des Studiums verhindern würde. In diesem Falle müßte er aus der EF. ausscheiden.

Ein Bescheid vom 8. April befaßt sich mit der Anrechnung von Verdienst aus Gelegenheitsarbeit auf die Erwerbslosenunterstützung. Es wird dargelegt, daß es im Ermessen des Verwaltungsausschusses des öffentlichen AN. stehe, ob er bei der Anrechnung nach § 7 Abs. 4 REV. (Nichtanrechnung des Verdienstes, wenn er in einer Kalenderwoche 10% desjenigen Betrages nicht übersteigt, den der Erwerbslose bei voller Erwerbslosigkeit an Gesamtunterstützung beziehen würde, Anrechnung des Mehrbetrags zu 60%) oder nach Art. 3b der Ausführungsvorschriften zur REV.

---

[1]) Im Anschluß an diesen Erlaß hat der Preußische Justizminister unter dem 8. Juni die Strafverfolgungsbehörden ersucht, gegen solche Mißbräuche, soweit sie den Tatbestand einer strafbaren Handlung, insbesondere etwa des Betruges oder der Urkundenfälschung erfüllen, nachdrücklich vorzugehen. Auf eine der Tat entsprechende Bestrafung sei hinzuwirken.

der geltenden Fassung (Anrechnung des Verdienstes nur insoweit, als er sammen mit der ungekürzten Erwerbslosenunterstützung den Ortslohn über-igt) verfahren will. Die letztgenannte Anrechnungsart ist für den Er-rbslosen vielfach günstiger. Mit Rücksicht hierauf muß der Verwaltungs-sschuß des AN auch befugt sein, eine Anrechnungsart anzuwenden, die ischen beiden liegt, also für den Erwerbslosen günstiger ist als diejenige ch § 7 Abs. 4 REV., ihn nur nicht besser stellen darf als es nach t. 3b der Ausführungsvorschriften der Fall sein würde.

In einem Bescheid vom 24. März wird ausgeführt, daß zur Siche-ng von Familienkrankenhilfe für die Angehörigen von Er-rbslosen Zusatzbeiträge aus Mitteln der EF. an solche Kranken-sen geleistet werden können, deren Satzung die Gewährung der Familien-fe nicht davon abhängig macht, daß der Versicherte seine Familienmit-eder bisher aus dem Arbeitsverdienst erhalten hat. Schreibt dagegen die tzung einer Krankenkasse eine derartige Voraussetzung vor, so würde sie den ngehörigen von Erwerbslosen Familienhilfe nicht gewähren können (auch nn Zusatzbeiträge gezahlt worden wären), da nach der wiederholt vom ichsversicherungsamt vertretenen Auffassung Erwerbslosenunterstützung dem beitsverdienst nicht gleichgestellt werden kann. Bei dieser Sachlage können satzbeiträge seitens der EF. nicht an solche Kassen gezahlt werden, deren tzung diese Voraussetzung enthält.

Erwähnt sei weiter ein Bescheid vom 2. März des Inhalts, daß gegen Beschäftigung weiblicher Erwerbsloser bei Notstands-beiten grundsätzlich nichts einzuwenden sei. In solchen Fällen werde Förderung auf Grund der tatsächlichen Ersparnis an Erwerbslosen-terstützung zu berechnen sein, da diese erheblich unter den Unterstützungs-zen für männliche Erwerbslose über 21 Jahre mit Zuschlägen für Kinder bleibt.

Von Interesse ist schließlich ein Bescheid vom 13. Mai über die Ent-tung von Beiträgen zur EF. für in Wanderarbeitsheimen Be-äftigte. Soweit sie gegen Krankheit pflichtversichert sind, müssen auch eiträge zur EF. gezahlt werden, und sie erwerben durch dreimonatige Be-äftigung die Anwartschaft auf Erwerbslosenunterstützung. Sofern sie dessen gemäß § 174 Nr. 2 RVO. auf Antrag ihres Arbeitgebers von der ankenversicherungspflicht befreit sind, fallen auch die Beiträge zur EF. t, und es kann eine Anwartschaft auf Erwerbslosenunterstützung nicht vorben werden.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Reichsfinanzausgleich 1927, Gemeinden und Wohlfahrtspflege.

on W. Körner, Beigeordnetem des Deutschen Städtetages, Berlin.

Am 9. April ist das neue Gesetz zur Uebergangsregelung des nanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden verkündet rden. In den heftigen Kämpfen um dieses Gesetz haben alle römungen und Kräfte im Reich nach Geltung gerungen: die auf-irts strebende Wirtschaft in ihrem Drängen, die drückende Steuer-t zu senken, und in einem nur angemessen belasteten Gewinn den sdruck ihrer Erfolge vor sich zu sehen; die Vertreter der sozialen beit in der Sorge um die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Länder in der Verteidigung geschichtlich gewordener Bildungen d nicht zuletzt die kleinen Machtgruppen, denen der Zufall beschert tte, das Zünglein an der Wage zu sein. Ueber allem der schwarze hatten des Dawes-Paktes; unter seinem Druck das Reich mit der wersten Aufgabe, die allzu kurze Finanzdecke überall gerecht zu ecken, die sparsame Verwendung der Gelder zu sichern und zugleich die Deckung der steigenden äußeren Lasten zu sorgen.

Das neue Gesetz hat den endgültigen Finanzausgleich, der ch dem Plan des Gesetzes vom 10. August 1925 mit dem 1. April 27 beginnen sollte, nicht gebracht, weil die wirtschaftliche Lage ch nicht so weit konsolidiert erschien, daß eine endgültige Verteilung Einnahmen möglich war. Der neue provisorische Finanzausgleich gelt die finanziellen Beziehungen zwischen Reich, Ländern und Ge-inden für die Rechnungsjahre 1927 und 1928, aller Wahrscheinlich-t nach — der Reichstag geht 1928 auseinander — wird er auf weiteres drittes Jahr gelten. Für diese Zeit erhält also unser entliches Leben Ruhe vor neuen Finanzkämpfen. Die Frage ist r, ob die neue vorläufige Regelung elastisch genug ist, die Beweg-hkeit der Finanzwirtschaft der Länder und Gemeinden auf diese ige Frist zu sichern.

Der von der Reichsregierung am 16. November 1926 dem Reichs-t vorgelegte Gesetzentwurf schlug unter Hinweis auf die Senkung s Umsatzsteuersatzes von 1 % auf 0,75 % durch das Steuermilderungs-setz die Aufhebung der den Ländern im Jahre 1925 zugestandenen ondergarantie einer Umsatzsteuerüberweisung n jährlich 450 Millionen Mark vor. Trotz heftigen iderstandes der Länder und Gemeinden ist dieser Antrag vom eichstag angenommen worden. Die Garantie bedeutete für den eichsetat einen dauernden Passivposten von 180 Millionen Mark rlich, den das Reich aus eigenen Einnahmen den Ländern und emeinden zu leisten hatte. Gegen diese Belastung operierte das Reich unter Hinweis auf die Reparationslasten mit der Erwägung, daß es auf die Dauer unhaltbar sei, den Umsatzsteuerüberweisungen ein Aufkommen zugrunde zu legen, das nicht mehr bestehe, und daß ein solches Verfahren auf eine glatte Dotation des Reiches an die Länder herauskomme. Uebergangen wurde hierbei, daß die Sondergarantie der Ausgleich war für die im Jahre 1925 durchgesetzte Zurückdrängung des Landesanteils an der Einkommensteuer um 15 % von 90 % auf 75 % des Gesamtaufkommens, und daß diese 15 % auch unter Berücksichtigung der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer von 20 auf 30 % dem Reich ein erhebliches Mehr im Rechnungsjahr 1926 verschafft haben. Auch darüber ging das Reich hinweg, daß die 15 %, um die Länder und Gemeinden verkürzt wurden, in der Hauptsache der Finanzierung der großen Wohlfahrtsaufgaben dienen mußten, die ihnen durch § 42 der 3. Steuernotverordnung überwiesen waren. Nicht zuletzt infolge dieser Einnahmebeschränkung schließen die Gemeindehaushalte für 1926 im Reich meistens mit Fehlbeträgen ab; allein in 54 preußischen Städten über 50 000 Einwohner ohne Berlin hat der Städtetag ein Defizit von annähernd 120 Millionen Mark festgestellt.

Einen Ausgleich für den Verlust der Umsatzsteuergarantie soll die Erhöhung der allgemeinen Garantie des Aufkommens an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer von 2100 Millionen auf 2600 Millionen Mark bilden. Die Regierungsvorlage hatte 2400 Millionen vorgeschlagen. Dieser Ausgleich ist aber nur scheinbar, weil der Eingang eines Ueberweisungsbetrages von 2600 Millionen auch ohne Garantie im wesentlichen erwartet werden kann. Im Jahre 1926 sind nach dem letzten Reichsausweis (Reichsministerialblatt Nr. 18 S. 136) rund 2635 Millionen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer vereinnahmt worden, von denen 75 % an die Länder und Gemeinden gehen; an Umsatzsteuer sind rund 875 Millionen eingegangen; 450 Millionen waren Ländern und Gemeinden garantiert. Demgegenüber stellt sich die finanzielle Auswirkung des neuen Finanzausgleichs hinsichtlich der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer für das Rechnungsjahr 1927 wie folgt:

I. Garantiert ist eine Ueberweisung von insgesamt 2600 Millionen M. an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer; 450 Millionen M. sind nach Umsatzsteuergrundsätzen auf die Länder zu verteilen.

II. Das Aufkommen im Rechnungsjahre 1927 ist im Reichshaushalt veranschlagt:

a) an Einkommensteuer auf	2620	Millionen	M.
b) an Körperschaftssteuer auf.....	400	„	„
c) an Umsatzsteuer auf	900	„	„
Davon erhalten die Länder			
a) an Einkommensteuer	1965	„	„
b) an Körperschaftssteuer.....	300	„	„
c) an Umsatzsteuer	270	„	„
Die Gesamtsumme der Ueberweisungen beträgt demnach.....	2535	Millionen	M.

III. Von diesen 2535 Millionen Reichsmark werden 450 Millionen nach Umsatzsteuergrundsätzen verteilt. Das bedeutet eine Abgabe von 155 Millionen aus der Einkommensteuer und 25 Millionen aus der Körperschaftssteuer an den Umsatzsteuerverteilungsfonds. Also bleiben zur Verteilung an die Länder:

aus der Einkommensteuer	1810	Millionen	M.
„ „ Körperschaftssteuer.....	275	„	„
„ „ Umsatzsteuer	450	„	„
ergibt insgesamt	2535	Millionen	M.

IV. Die Garantiesumme beträgt 2600 Millionen M. Die nach dem Reichsetat geschätzten Ueberweisungen bleiben um 65 Millionen hinter der Garantiesumme zurück. Diese Garantiespanne von 65 Millionen M. wird auf die drei Ueberweisungssteuern nach dem Verhältnis des tatsächlichen Aufkommens verteilt. Es entfallen

auf die Einkommensteuer	50	Millionen	M.
„ „ Körperschaftssteuer	8	„	„
„ „ Umsatzsteuer.....	7	„	„

V. Die Länder erhalten demnach unter Berücksichtigung der Garantie

an Einkommensteuer....	1810 + 50 = 1860	Millionen	M.
an Körperschaftssteuer..	275 + 8 = 283	„	„
an Umsatzsteuer.....	450 + 7 = 457	„	„
Gesamtsumme.....	2600	Millionen	M.

Das Reich wird voraussichtlich also nur mit der relativ geringen Summe von 65 Millionen aus der Garantie in Anspruch genommen werden.

Die vom Reich angeführten Gründe für die Streichung der Sondergarantie der Umsatzsteuer erscheinen nicht sehr stark, wenn man berücksichtigt, daß das Reich in dem Augenblick, als es diese Garantie wegen ihres Dotationscharakters bekämpfte, in der Begründung der Regierungsvorlage eine andere Dotation, nämlich die Entlastung der Länder und Gemeinden von den Kosten der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge, vorschlug. § 4 des neuen Gesetzes bestimmt:

„Das Reich erstattet den Ländern und Gemeinden die Beträge, die sie nach der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 127) für die Zeit vom 1. April 1927 ab bis zum Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zum Fürsorgeaufwand beizusteuern haben."

Diese Dotation ist in mehrfacher Hinsicht von grundsätzlicher Bedeutung. In ihrer Gewährung liegt das offene Anerkenntnis, daß das gegenwärtige System des Reichsfinanzausgleichs den Ländern und Gemeinden nicht mehr ermöglicht, ihre Einnahmen dem Anwachsen der überwiesenen Aufgabenlast anzupassen. Zum erstenmal verteilt der Reichsgesetzgeber nicht lediglich die Einnahmequellen, sondern geht in Anerkennung der Unzulänglichkeit dieses Teils seiner Arbeit dazu über, den Unterverbänden die Lasten, die sie mangels Einnahmen nicht decken können, abzunehmen. Mit diesem Sprung von der Einnahme- auf die Ausgabenseite nähert sich so der Reichsfinanzausgleich wieder den primitiveren Formen des Lastenausgleichs mit all ihren Schwächen: der Aufsicht über die Verwendung der Dotationen, Verwaltungsmehrarbeit und Neigung des Dotationsgebers zur Uebernahme der dotierten Aufgaben in eigene Verwaltung. Die Dotation zeigt klar das Behelfsmäßige, das dem heutigen Finanzausgleich anhaftet, und damit die Notwendigkeit einer Endlösung, die wieder eine organische Regelung der Aufgabenlast und Einnahmezuteilung mit sich bringen muß.

Der finanzielle Vorteil der Entlastung ist natürlich nicht zu verkennen. Bis zum Erlaß des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bedeutet sie eine fühlbare Erleichterung auch der Gemeindehaushalte. Von der Gestaltung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird es im übrigen abhängen, ob die vorübergehende Entlastung der Gemeinden nicht durch Mehrlasten wieder ausgeglichen werden wird. Wenn der Entwurf in seiner heutigen Form Gesetz wird, ist aller Wahrscheinlichkeit nach damit zu rechnen. Die Anwartschaft auf die Leistungen der Versicherung wird im Entwurf von einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von 26 Wochen gegen 13 Wochen heute abhängig gemacht. Die Unterstützungsdauer wird von 52 auf 26 Wochen eingeschränkt. Die Unterstützungssätze werden gegenüber den heutigen Sätzen teilweise erheblich gesenkt und deshalb Zuschußleistungen der Gemeinden aus Wohlfahrtsmitteln in erhöhtem Umfange notwendig machen. Der in Aussicht genommene Abbau der Krisenfürsorge wird diese Last unter Umständen erheblich steigern.

Der Gedanke des Lastenausgleichs kehrt auch an anderer Stelle wieder. Das neue Finanzausgleichsgesetz bestimmt wie erwähnt in § 4 Absatz 2, daß aus dem Aufkommen an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 je ein Betrag von 450 Millionen Reichsmark nach den für 1926 geltenden Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer (2/3 nach der Bevölkerungszahl, 1/3 nach dem örtlichen Aufkommen) den Ländern zugeteilt werden soll. Die Widerstände Hamburgs und Sachsens gegen diese Bestimmung, die namentlich Bayern zugute kommt, sind aus den Parlamentskämpfen bekannt. Das Reich wollte die Umsatzsteuergarantie nicht fallen lassen, ohne wenigstens den bedürftigeren Ländern zu Lasten der reicheren einen Ausgleich zu bieten. Mittelbar nehmen an diesem Ausgleich auch die Gemeinden der Zuschußländer teil.

Auch bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer ist das Reich bemüht gewesen, Härten der Einnahmeverteilung im Verhältnis der Unterverbände zueinander zu beseitigen. Hierzu gehört die Aenderung der sogenannten pro Kopf-Garantie des § 35 FAG., welche bisher den ärmeren Ländern Ergänzungszuweisungen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer bis zu 80% des Betrages auf den Kopf der Bevölkerung im Reichsdurchschnitt sicherte. Eine große finanzielle Bedeutung hatte diese Garantie für das Reich nicht. (Der Reichsetat sieht 1927 nur 15 Millionen Mark an Ergänzungssteuerüberweisungen für sämtliche Zuschußländer vor.) Die unbeschränkte Zuteilung von Ergänzungsüberweisungen ohne Rücksicht auf das tatsächliche Bedürfnis im Einzelfall war aber nach Meinung des Reichstages im Interesse gerechter Verteilung der Einnahmen nicht länger zu billigen. Daher wurde der Ergänzungsanteil jedes zuschußberechtigten Landes auf höchstens 1/3 seiner Stammüberweisungen beschränkt.

Größere Bedeutung als die Aenderung des § 35 hat die Aenderung der allgemeinen Bestimmungen über die Bildung der Reichsrechnungsanteile der Gemeinden für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer (§§ 25, 26, 28 FAG.). Bei der Körperschaftssteuer ist der Anspruch der Sitzgemeinden auf Aufrundung ihres Anteils bis zu 1/4 des Steuersolls unter entsprechender Kürzung der Anteile der Belegenheitsgemeinde beseitigt, für die Einkommensteuer bleibt dagegen die sogenannte „Quart" weiter bestehen. Der Voraus von 1/10 des Steuersolls, der bisher gemäß § 28 des FAG. der Leitungsgemeinde zugeteilt wurde, und die Verteilungsmasse vorweg zu ungunsten der Belegenheitsgemeinden verringerte, wird aufgehoben. Hierdurch sind nunmehr Sitz- und Belegenheitsgemeinden für die Körperschaftssteuer allgemein, für die Einkommensteuer hinsichtlich der Streichung des Voraus von 1/10 gleichgestellt. Mit dieser Regelung beabsichtigte der Reichstag, die Auswirkung der Rationalisierungsbestrebungen und der Betriebskonzentrationen der Wirtschaft zu beseitigen, die dazu geführt hat, daß die Vorteile der Eigenschaft als Sitz- und Leitungsgemeinde sich auf einen ständig enger werdenden Kreis großer Städte beschränkt, während auf der anderen Seite notleidende Belegenheitsgemeinden verkürzt wurden. — Unmittelbar gelten diese Aenderungen nach Reichsrecht nur im Verhältnis zwischen Reich und Ländern und in den Beziehungen der Länder untereinander. Aber da die Bestimmungen über Bildung der Reichsrechnungsanteile der Gemeinden auch den Verteilungen auf die Gemeinden nach Landesrecht zunächst zugrunde liegen, wird mittelbar auch für die Beziehungen der Gemeinden untereinander ein Lastenausgleich zugunsten der weniger leistungsfähigen Verbände bewirkt. — Die neuen Verteilungsgrundsätze gelten erst vom 1. April 1928 ab.

Die Gesamtheit der Gemeinden ist durch diese Verteilungsbestimmungen gegenüber den Verhältnissen des Rechnungsjahres 1926 natürlich nicht besser gestellt. Lediglich in einem Punkte hat sich das Reich entschlossen, der Finanznot der Gemeinden Rechnung zu tragen: in der Getränkesteuerfrage. Nach dem Gesetz vom 10. August 1925 sollte das Recht der Gemeinden zur Erhebung von Getränkesteuern mit dem 1. April 1927 erlöschen. Der Reichstag hat zwar die Wein- und Trinkbranntweinsteuer aufgehoben, die Biersteuer aber unter gewissen Umwandlungen ihrer Erhebungsform unbefristet weiterbestehen lassen, und ihre Neueinführung in den Gemeinden, die sie bisher nicht hatten, gestattet. Dieses Ergebnis ist durchaus recht und billig. Die Getränkesteuer brachte bisher für das Reich etwa 75 bis 100 Millionen M., etwa 60% des Aufkommens dürften aus der Biersteuer geflossen sein. Keiner der zahllosen falschen Gründe, die von Gegnern der Getränkesteuer geltend gemacht wurden, wie die übermäßige Höhe der Verwaltungskosten, Schmuggel, Belästigung der Steuerschuldner, hätte die auch nur teilweise Beseitigung dieser erträglichsten und gerechtesten aller Steuern rechtfertigen können. Durch die Schadenswirkungen des Alkoholmißbrauches hat die Getränkesteuer mit der Wohlfahrtspflege einen besonderen Zusammenhang. Wenn auch zu hoffen ist, daß wenigstens für die Gesamtheit der Gemeinden der Verlust an Aufkommen aus der Wein- und Trinkbranntweinsteuer durch Neueinführung oder Erhöhung der Biersteuer wettgemacht werden wird, bleibt doch die Tatsache bestehen, daß durch die Aufhebung zweier durchaus gerechter Steuern eine Entlastung der Gesamtwirtschaft vom Steuerdruck an anderer Stelle, namentlich bei den Realsteuern, erschwert wurde.

Um die Senkung der Realsteuern zu erreichen, hat der Reichstag, anstatt den Gemeinden ausreichende Ersatzmittel zuzuweisen, den Weg der „Verknappung" gewählt. So ist die Neueinführung oder Erhöhung der Biersteuer an die Bedingung geknüpft, daß das Mehraufkommen zur Senkung der Realsteuern Verwendung findet. Wichtiger in ihrer grundsätzlichen Bedeutung ist die Bestimmung des § 4a, die die Länder verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß die Mehrerträge der Ueberweisungen aus der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, die über den Betrag von 2,4 Milliarden hinausgehen, in erster Linie zur Senkung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer unter das am 31. März 1927 gegebene Maß verwendet werden. Hierdurch sind nunmehr auch den letzten der noch freien großen Steuern der Länder und Gemeinden von reichswegen Bindungen auferlegt. Gleichviel wie man über die praktische Durchführbarkeit solcher Drosselungsbestimmungen denkt, sie bedeuten in jedem Falle eine starke Beschränkung der finanziellen Beweglichkeit der Gemeinden. Da voraussichtlich 2,6 Milliarden Mark den Ländern überwiesen werden, beträgt die Summe, die zur Senkung der Realsteuern zu verwenden ist, für das Reich 200 Millionen Mark. Von diesen entfallen etwa 3/5 = 120 Millionen Mark auf Preußen. Hier ist bereits durch die Gewerbesteuernovelle für das Rechnungsjahr 1927 eine Senkung allein der Gewerbesteuer um mindestens 50—60 Millionen eingetreten.

Das Gesamtbild des neuen Finanzausgleichs ergibt eine weitere Zurückdrängung der finanziellen Rechte der Länder und Gemeinden. Ihre Finanzwirtschaft hat nunmehr den äußersten Grad der Unbeweglichkeit erreicht. Es wird den Gemeinden unmöglich sein, neu auftretende Belastungen von einiger Bedeutung aus eigenen Mitteln zu decken. Was das für die Wohlfahrtspflege im gegenwärtigen Augenblick bedeutet, leuchte ein; in vielen Städten betrugen 1926 die Wohlfahrtslasten 40% des gesamten Zuschußbedarfs; nur wenn die Besserung unserer Wirtschaftslage anhält, und demgemäß der Fürsorgeaufwand sinkt, ist zu hoffen, daß die gegenwärtig den Gemeinden zugewiesenen Einnahmen einigermaßen ausreichen werden; wenigstens soweit die Gesamtheit der Ge-

meinden in Frage kommt. Rein örtlich gesehen, sind bei der Verschiedenheit des wirtschaftlichen Fortschritts und der Belastung der Fürsorgeträger für viele Gemeinden immer noch große Schwierigkeiten zu erwarten. Nimmt die Wirtschaftslage eine ungünstige Wendung und steigern sich die Fürsorgeausgaben in dem Ausmaße wie im Vorjahr, so erscheint der neue Finanzausgleich trotz aller guten Vorsätze nicht haltbar. Das Schwergewicht der Tatsachen wird dann entweder zu neuen Dotationen des Reiches an die Unterverbände oder zu einer Wiederaufhebung der ihnen auferlegten Bedingungen führen müssen. Man muß, so wie die Dinge gegenwärtig liegen, wünschen und hoffen, daß diese Alternative nicht eintritt. Aber umso stärker muß dafür die zeitliche Bedingtheit des gegenwärtigen Finanzausgleichs unterstrichen werden. Er enthält keine organische Regelung, sondern ist ein stark spekulatives Engagement auf eine gute Zukunft, dessen Ausmaß sehr gewagt ist. Auf die Dauer ist das heutige System unmöglich. Die Selbstverwaltung und die Wohlfahrtspflege können nur gedeihen, wenn mit Einführung des Zuschlagsrechts zur Einkommensteuer jeder Aufgabenträger die Möglichkeit wiedererlangt, nach eigenem Willen über die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben und ihre Finanzierung zu bestimmen.

Die Reichsfürsorgestatistik, die lange entbehrt und seit Jahren vorbereitet worden ist, soll im laufenden Jahr erarbeitet werden. Ihre Notwendigkeit begegnet in Fachkreisen kaum einem Zweifel mehr. Die Erörterungen über Fürsorgefragen in Presse und Parlament und die Beratungen Sachverständiger über Gesetzes- u. Verwaltungsmaßnahmen beweisen sie. Ueber den Fachmann im engeren Sinne hinaus wird die Statistik jeden Politiker, vor allem aber den Wirtschafts- und Kulturpolitiker, interessieren. Allerdings müssen hier die Erwartungen sogleich etwas zurückgeschraubt werden. Die jetzt vorbereitete Zählung wird nicht entfernt die Ergebnisse liefern, die eine Fürsorgestatistik liefern kann. Die Ueberlastung der Verwaltungen mit Arbeit und die Finanzlage der Länder und Gemeinden erlauben keine ganz umfassende und differenzierte Erhebung. Zahlreiche Merkmale, deren Kenntnis von großem Werte wäre (Beruf, Ursache der Hilfsbedürftigkeit u. a.) können jetzt nicht berücksichtigt werden. Vielleicht ist es jedoch vorteilhaft, zunächst mit einer bescheidenen Statistik zu beginnen und sie, die bemerkbar werdenden Fehler jeweils abstellend, allmählich auszubauen. Für dieses erste Mal konnten immerhin schon die Erfahrungen einiger Länder, vor allem Bayerns und Sachsens, und der nordwestdeutschen Städte auf dem Gebiete der Fürsorgestatistik verwertet werden.

Naturgemäß bezieht sich die vom Reichsarbeitsministerium und dem Reichsministerium des Innern im Verein mit den Länderregierungen und unter Assistenz der interessierten Verbände und der statistischen Zentralbehörden vorbereitete Erhebung zunächst nur auf die öffentliche Fürsorge. Indessen werden die Bestrebungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihre Arbeit zahlenmäßig zu erfassen und darzustellen, hoffentlich bald die notwendige Ergänzung liefern.

Vorausbemerkt werden muß, daß gleichzeitig eine allgemeine Fürsorge- und eine besondere Jugendfürsorgestatistik durchgeführt werden.

Die allgemeine Fürsorgestatistik erstreckt sich grundsätzlich nur auf die öffentliche Fürsorge ohne die Jugendfürsorge. Lediglich die Erhebung über den Haushalt der Fürsorgeträger wird auch auf die Aufwendungen der Jugend- und Landesjugendämter ausgedehnt, da in Kleinstädten und ländlichen Bezirken eine Trennung der Kosten beider Fürsorgezweige praktisch nicht durchführbar ist.

Die Bezirksfürsorgeverbände haben drei verschiedene Tabellen auszufüllen.

Tabelle A bezieht sich auf den Personenkreis und die Fürsorgekosten im Rechnungsjahr 1927. Mit ihrer Hilfe wird erhoben — und zwar getrennt für 1. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte, 2. Sozialrentner, 3. Kleinrentner und Gleichgestellte und 4. Sonstige Hilfsbedürftige (hier kann wieder spezialisiert werden) — zunächst die Zahl der laufend in offener Fürsorge unterstützten Parteien (insgesamt während des ganzen Rechnungsjahres und an bestimmten Stichtagen — dem 31. Juli 1927 und 31. März 1928 —), dann die Zahl der Fälle, in denen einmalig (vorübergehend) a) offene und b) geschlossene Fürsorge, und derjenigen, in denen dauernd geschlossene Fürsorge gewährt wurde, ferner die Fürsorgekosten (ohne Wochenfürsorge) für Bar- und Sachleistungen (im ganzen und speziell für laufende Barunterstützungen und für Unterbringung in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge); gesondert wird dann der Kostenaufwand für a) Berufsausbildung und Erziehungsbeihilfen und b) Wochenfürsorge und die Zahl der in beiden Fürsorgezweigen unterstützten Fälle (bei a) getrennt nach Minderjährigen und Erwachsenen) festgestellt.

Tabelle A I hat zum Gegenstand die Unterbringung in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge und in Familien im Rechnungsjahr 1927. Sie erfaßt speziell 1. die Gesundheitsfürsorge in Erholungsheimen und Heilstätten, 2. Vollpflege und Heilbehandlung in a) Krankenhäusern usw. (ohne Entbindungsheime) und b) Entbindungsheimen (-stationen), Wöchnerinnenheimen usw., 3. dauernde Unterbringung von a) Krüppeln, Blinden, Taubstummen, Epileptikern, Geisteskranken, Idioten, und b) sonstigen Personen (ohne die vorgenannten Gruppen), beide Male getrennt nach Unterbringung in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge und in Familien, 4. die geschlossene Fürsorge insgesamt. Für sämtliche Unterbringungsarten wird die Zahl der betreuten Erwachsenen und Minderjährigen, die Zahl der Verpflegungstage und der Kostenaufwand festgestellt.

Die Tabelle B verlangt außer den Angaben des Bezirksfürsorgeverbandes auch solche der Jugendämter seines Bereiches (s. o.). Sie umfaßt die Fürsorgeausgaben und -einnahmen, einschl. Kosten der Jugendhilfe. Getrennt sind die eigentlichen Fürsorgeleistungen und die Verwaltungskosten aufgeführt. Die Gliederung dieses Fragebogens entspricht der üblichen Gliederung in den Haushaltsplänen der Kommunalverbände. Die Fürsorgekosten im engeren Sinne sind spezialisiert nach den Kosten 1. der gesundheitlichen a) geschlossenen, b) offenen, 2. der wirtschaftlichen (ohne Wochen-), 3. der Wochenfürsorge, 4. der öffentlichen Jugendhilfe (Kosten für a) Berufsausbildung und Erziehungsbeihilfen, b) Jugendfürsorge — ohne Fürsorgeerziehung —, c) Jugendpflege und Leibesübungen) und 5. des Aufwandes für pflegerisches Personal. Aufgeführt sind dann die Zuschüsse zur Unterhaltung der verschiedenen Arten von Einrichtungen der geschlossenen, halboffenen und offenen Fürsorge und Jugendhilfe (nach Gruppen von Einrichtungen spezialisiert), die unter eigener Verwaltung der Träger der öffentlichen Fürsorge und Jugendhilfe und der zugehörigen Gemeinden stehen. Weiter enthält die Tabelle die Erstattungen an andere Fürsorgeverbände, dann die Beiträge und Zuschüsse an a) Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, b) Versicherungsträger, schließlich „sonstige Ausgaben". Die Verwaltungskosten sind in Personal- und sächlichen Aufwand gegliedert. Unter den Einnahmen sind aufgeführt: 1. Zuschüsse des Reichs, Landes, Landesfürsorgeverbandes, Landesjugendamts, 2. Spenden, Zinsen und sonstige Einnahmen aus Wohlfahrtsvermögen, 3. Erstattungen von a) anderen Fürsorgeverbänden, b) Sonstigen (Unterhaltspflichtigen usw.), 4. sonstige Einnahmen.

Die Landesfürsorgeverbände haben Tabelle A über Personenkreis und Fürsorgekosten im Rechnungsjahr 1927 und Tabelle B über Ausgaben und Einnahmen auszufüllen.

Tabelle A differenziert zunächst nach den Gruppen der 1. Geisteskranken und -schwachen, 2. a) Taubstummen und Ertaubten, b) Blinden, c) Krüppel, 3. sonstigen Gebrechlichen oder Kranken und 4. sonstigen Fürsorge. Sie stellt die Zahl der betreuten Personen im ganzen (während des Rechnungsjahres) fest, und gibt dann an, wieviel Personen davon 1. in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge a) dauernd, b) vorübergehend (jedesmal Erwachsene und Minderjährige getrennt) und 2. in Außenpflege (wieder Erwachsene und Minderjährige getrennt) untergebracht sind. Die Fürsorgekosten für die verschiedenen Gruppen werden insgesamt (Bar- und Sachleistungen) angegeben und ferner die Kosten für Unterbringung in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge, a) für Erwachsene, b) für Minderjährige, besonders aufgeführt. Die Ausländer werden in dieser Tabelle noch einmal gesondert aufgezählt. Weiter zeigt sie die Verpflegungstage und Aufwendungen in der Wandererfürsorge an und endlich die Fälle und Ausgaben für Uebernahme und Kostenerstattung.

Tabelle B gliedert bezüglich der Ausgaben nach Leistungen der öffentlichen Fürsorge, worunter 1. Fürsorgekosten, 2. Erstattungen an andere Fürsorgeverbände, 3. Aufwand für pflegerisches Personal (L. F. V. und L. J. A.), 4. Zuschüsse zur Unterhaltung von Einrichtungen der geschlossenen und offenen Fürsorge, die unter eigener Verwaltung des Fürsorgeträgers stehen, differenziert nach Einrichtungen a) der geschlossenen Fürsorge für die verschiedenen in Tabelle A genannten Gruppen zuzüglich der in der Erholungs- und Heilfürsorge Betreuten und b) der offenen Fürsorge (Beratungsstellen usw.), 5. Zuschüsse für Maßnahmen der Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung, 6. Beiträge und Zuschüsse an a) Bezirksfürsorgeverbände, b) Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, c) Versicherungsträger, und 7. sonstige Ausgaben fallen, und nach Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe, die 1. Zuschüsse an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe, 2. solche an eigene Einrichtungen, 3. solche an Verbände und Einrichtungen der privaten Jugendhilfe und 4. sonstige Ausgaben umfassen. Die Verwaltungskosten werden — getrennt nach Personal- und Sachaufwand — für LFV. und LJA. zusammen angegeben. Die Einnahmen sind wie bei Tabelle B des Bezirksfürsorgeverbandes gegliedert.

Die ergänzenden Fragebogen für die Jugendfürsorge gehen den Jugendämtern zu und beziehen sich 1. auf die Organisation des Jugendamtes nach dem Stande vom 31. März 1928 (Fragebogen I) und auf den Umfang der öffentlichen Jugendfürsorge (Fragebogen II).

Mittels Fragebogen I wird zunächst festgestellt, ob das Jugendamt selbständig oder Teil eines anderen Amtes (evtl. welches) ist und wieviel a) stimmberechtigte, b) beratende Mitglieder es hat. Sodann sind Vorbildung, Zahl und Geschlecht a) der Beamten und b) der Angestellten des Jugendamtes anzugeben und hinzuzufügen, ob sie nur in der Jugendhilfe oder zugleich noch in anderen Dienstzweigen oder Behörden tätig sind. Es folgen: die Zahl der besonders bestellten ehrenamtlichen Hilfskräfte des Jugendamtes (männliche und weibliche gesondert), die ständigen Ausschüsse mit ihren Aufgabengebieten (§ 11 RJWG.), die Aufgaben, die vom Jugendamt selbst oder im Wege der Delegation durchgeführt werden (§ 11), schließlich die Aufgaben, an denen Vereinigungen für die private Jugendhilfe be-

teiligt werden a) in Form voller Uebertragung, b) als Hilfskräfte des Jugendamtes.

Der Fragebogen II ist nach den drei Pflichtaufgaben der Jugendämter, 1. Pflegekinderwesen, 2. Amtsvormundschaft und Gemeindewaisenrat, 3. Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe, gegliedert.

Die Tabelle über das Pflegekinderwesen erfragt, in wieviel Fällen während des Berichtsjahres die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes neu erteilt, widerrufen und versagt worden ist, wieviel Pflegestellen am Anfang und am Ende der Berichtszeit bestanden, wieviel Pflegekinder sich am Anfang und am Ende des Berichtsjahres unter der Aufsicht des Jugendamtes befanden (auch der Zu- und Abgang und beim Bestand am Ende der Berichtszeit die Zahl der Kinder unter 2 Jahren, die Zahl der unehelichen und die Zahl der aus dieser Gruppe in fremder Familie [§ 19 RJWG.] und bei der Mutter untergebrachten Kinder wird erfaßt), wieviel Pflegekinder und wie oft sie die Pflegestelle gewechselt haben, und endlich, wieviel Pflegekinder von anderen Behörden im Bezirk des Jugendamtes im Laufe des Berichtsjahres in Familien untergebracht worden sind.

Die Tabelle „Amtsvormundschaft und Gemeindewaisenrat" zählt die unter Amtsvormundschaft stehenden Mündel am Anfang der Berichtszeit, den Zugang durch a) uneheliche Geburt, b) Bestellung, c) Weiterführung nach § 39 RJWG., den Abgang durch a) Ueberleitung in Einzelvormundschaft im Alter von unter und von über 2 Jahren, b) Legitimation durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung, c) Adoption, d) Tod (eheliche und uneheliche gesondert), e) sonstige Gründe, sodann den Bestand am Ende des Berichtsjahres (a) eheliche, b) uneheliche). Ferner wird erhoben die Zahl der Anerkennungen der Vaterschaft im Laufe des Berichtsjahres, die Zahl der Unterhaltsklagen a) mit Erfolg, b) ohne Erfolg, c) unerledigt, die Zahl der Mündel, denen gegenüber der uneheliche Vater seine Unterhaltspflicht a) ganz, b) teilweise, c) gar nicht erfüllt hat, die Zahl der Amtspflegschaften im Laufe des Berichtsjahres (a) Pflegerbestellung vor der Geburt — § 38 RJWG. — b) Unterhaltspflegschaften für eheliche Kinder) und schließlich die Fälle, in denen das Jugendamt (in der Berichtszeit) auf Grund a) des § 431 RJWG. und b) des § 1675 BGB. tätig gewesen ist.

Mit Hilfe der Tabelle über Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe wird festgestellt: 1. die Zahl der unter Schutzaufsicht des Jugendamtes stehenden Minderjährigen am Anfang der Berichtszeit, der Zugang und Abgang (hierunter wird besonders erfragt der Abgang durch Ueberleitung in Fürsorgeerziehung) und der Bestand am Ende des Berichtsjahres a) von ehelichen, b) von unehelichen; jeweils nach dem Geschlecht getrennt; 2. wieviele Anträge des Jugendamtes auf Fürsorgeerziehung a) bejahend, b) verneinend erledigt wurden und die Zahl der freiwilligen Fälle von Fürsorgeerziehung (wieder für die Geschlechter getrennt); 3. die Zahl der Fälle, in denen das Jugendamt in der Berichtszeit die Jugendgerichtshilfe a) im Zusammenwirken, b) ohne Zusammenwirken mit der privaten Jugendhilfe (§ 42 JGG.) ausgeübt hat.

Der Ueberblick läßt deutlich erkennen, daß diese Erhebung, wie eingangs angedeutet, nur den gröbsten Bedürfnissen wird abhelfen können. Auch die etwas eingehendere Statistik über die Jugendfürsorge haftet noch ganz an äußeren Daten und wird nichts verraten über die Ursachen, die Art und den Wert der Arbeit am einzelnen. Diese Aufgaben zu lösen, ist späteren Erhebungen vorbehalten. Ungeschmälert bleibt das Verdienst der beteiligten Stellen, den Anfang mit einer einheitlichen Statistik für das Reichsgebiet in einem Augenblick gemacht zu haben, in dem die Länder sich noch nicht auf eigenen statistischen Wegen so weit von einander entfernt haben, daß eine Vergleichbarkeit ihrer Erhebungsresultate sich in absehbarer Zeit nicht erreichen ließe.

Volksgesundheit.

Zur Frage des Schutzes für Schwangere und Wöchnerinnen gegen die Gefahren der Erwerbsarbeit äußert sich Landesgewerbearzt Dr. Teleky, Düsseldorf, — in Anlehnung an sein dem Ausschuß des Landesgesundheitsrates erstattetes Gutachten — im „Archiv für Soziale Hygiene und Demographie" (1927, II. Band, Heft 3). Die Grundlage, auf der ein solcher Schutz aufzubauen wäre, sei eine größere Schonung der weiblichen Jugendlichen in den Entwicklungsjahren durch Verkürzung der Gesamtarbeitszeit, Ausdehnung der Schutzbestimmungen für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr (wie sie der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes vorsieht), durch Verlängerung der Pausen und Verbot der Akkordarbeit. Dadurch sollen Schädigungen vermieden werden, wie sie sich aus dauernder angestrengter Arbeit zur Zeit der Geschlechtsreife für die Entwicklung des Gesamtorganismus und der Geschlechtsorgane und aus der Verrichtung gleichförmiger Arbeit in ständigem Sitzen oder Stehen nach Feststellung verschiedenster Fachleute für weibliche Arbeitnehmer ergeben. Dauerndes Stehen führe häufig zur Verbildung des Beckens und Lageveränderung der Gebärmutter, dauerndes Sitzen zu schwerer chronischer Gebärmutterentzündung und damit zu Unfruchtbarkeit, Früh- und Fehlgeburten oder sehr erschwerten Entbindungen. Die vom Deutschen Textilarbeiterverband (vgl. XXXIII, 819) geforderte Beistellung von Sitzgelegenheiten für meist im Stehen Arbeitende und von geeigneten Aufenthaltsräumen zur Verbringung der Pausen sei nicht nur für Schwangere, sondern für alle Arbeitnehmer, besonders allerdings für Mädchen und Frauen dringend erwünscht. Für den Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen stellt Teleky folgende Grundforderungen auf:

1. Ausdehnung aller auf Schwangerenschutz und Schwangerenfürsorge gerichteten Maßnahmen auf sämtliche unselbständig erwerbstätigen Frauen. 2. Recht auf Schwangerenruhe mindestens während der letzten 6 Wochen, Verbot der Wöchnerinnenarbeit, wenn das Kind lebt, durch mindestens 12 Wochen. 3. Wöchentlich auszuzahlende Schwangerenunterstützung in der Höhe des vollen Grundlohnes, Wöchnerinnen- und Stillgeld in der Höhe des $1^1/_2$fachen Grundlohnes während der oben angegebenen Zeit — bei Arbeitsenthaltung. 4. Sicherstellung der Frau während der Schutzzeit gegen Kündigung.

Zur Begründung wird u. a. ausgeführt: Die heute gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsruhe gilt — bei etwa 8 Millionen erwerbstätiger Frauen — nur für 2 Millionen industrieller Arbeiterinnen. Obwohl der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes eine Erweiterung des Personenkreises bringt (vgl. XXXV, 1275 f.), bleiben z. B. landwirtschaftliche Arbeiterinnen und Hausangestellte auch hier unberücksichtigt. Die Notwendigkeit der Befreiung der Frau von der Erwerbsarbeit wenigstens in den letzten Wochen vor der Entbindung bedarf keiner Begründung. Da sich ein Zwang zur Einhaltung der Ruhezeit auf die Schwangere praktisch nicht ausüben läßt, nur ihr Anrecht darauf durch Gesetz sichergestellt werden kann (wie das der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes vorsieht), ist die praktische Erreichung des angestrebten Schwangerenschutzes nur durch ausreichenden Ersatz des Lohnausfalles möglich. Es treibt die Frauen zur Arbeit, da das heute zur Auszahlung gelangende Schwangerengeld (mindestens 50 Pf., meist 50—65 % des Grundlohnes) und das Wöchnerinnen- und Stillgeld hinter dem Existenzminimum zurückbleiben. Eine Wöchnerin, die Wochengeld und Stillgeld erhält, erleidet folgende Einbuße im Vergleich zum Lohn: An der oberen Grenze der Einkommenstufe erhält sie auf der 2. Stufe 75 Pf. statt 1,20 M.; auf der 3. Stufe 1,20 Mk. statt 2 M. und auf der 4. Stufe 1,88 M. statt 3 M. Allgemeine Gründe dafür, daß das Krankengeld niedriger sein muß als der Lohn (daß sich sonst die Zahl der Krankmeldungen allzusehr erhöhen würde), treffen bei Schwangerschaft und Wochenbett nicht zu. — Die heute bestehende Schutzfrist von 6 Wochen nach der Geburt ist zu kurz, um dem Neugeborenen über die gefährlichsten Wochen seines Lebens hinweg zu helfen. Sobald die Frau die Arbeit wieder aufnimmt, wird die Pflege des Kindes mangelhaft und die natürliche Ernährung eingeschränkt. — Die aus der hier geforderten Erweiterung des Schutzes entstehenden Mehrausgaben (etwa 50 Millionen = 5 % der gegenwärtigen Ausgaben der Krankenkassen) sollten — da es sich um eine Aktion zum Nutzen der Volksgesamtheit handelt — billigerweise nicht von den Krankenkassen allein, sondern vom Staat in ähnlicher Weise wie bei der Familienwochenhilfe mitgetragen werden. Eine Sicherstellung der Frau gegen Kündigung während der Schutzzeit ist bei deren Verlängerung doppelt notwendig, und das Kündigungsverbot müßte, um voll wirksam zu sein, sich auch noch auf einige Wochen nach Rückkehr zur Arbeit erstrecken.

An weiteren Maßnahmen zugunsten erwerbstätiger Schwangerer und Wöchnerinnen seien anzustreben: ein möglichst enges Zusammenarbeiten von Krankenkassen, Fürsorgestellen und Gewerbeaufsicht (besonders Gewerbeärzten und Gewerbepflegerinnen) bei der Durchführung des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes, ferner, als allein zweckmäßig, Errichtung von Schwangeren-, Mutterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen, erhalten von der Gemeinde oder sonst einer Organisation. Die Fürsorge sollte so eingerichtet sein, daß eine Stelle der Frau während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft, der Säuglings- und Kleinkinderaufzucht und womöglich der Kindererziehung überhaupt zur Seite steht. Eine Zersplitterung (z. B. auch Schwangerenberatungsstellen in Fabriken usw.) sei unzweckmäßig. — Ziel der Wöchnerinnenfürsorge müsse sein, dahin zu wirken, daß die Mutter möglichst lange ausschließlich für das Kind sorgt; alle anderen Einrichtungen (Stillkrippen, Säuglingsheime, Stillpausen) seien nur Notbehelf. „Elisabeth von Harnack hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Verwahrung eines Säuglings in der Krippe heute einen Tagesaufwand von ungefähr 1,60 M. erfordert, eine Summe, die, der Mutter gegeben, hinreichen würde, ihr das Fernbleiben von der Arbeit zu ermöglichen, wodurch bei entsprechender Anleitung und Ueberwachung der Mutter durch die Säuglingsfürsorgestelle das erstrebenswerte Ideal: Aufzucht des Säuglings durch die Mutter unter sachverständiger Anleitung, erreicht werden könnte." Ferner sei es wünschenswert, eingehende Untersuchungen über die Einwirkung außerhäuslicher Erwerbsarbeit der Frau auf deren Gesundheit, auf Geburt, Wochenbett und Kinderaufzucht vornehmen zu lassen, am besten durch Gewerbeärzte in hierfür geeigneten Gebieten, um so bisherige verdienstvolle Untersuchungen zu erweitern und eine wirklich exakte Grundlage für die Feststellung des notwendigen Schutzes zu erlangen.

Wohnung. Boden.

Die Neunte Hauptversammlung der „Kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen", die in der Pfingstwoche in Breslau stattfand, hat wieder deutlich gezeigt, wieviele soziale Probleme mit der Wohnungsfrage in engstem Zusammenhang stehen. Wenn auch bei den ersten Vorträgen, die sich mit dem Wohnungsneubau und seiner Finanzierung befaßten, vielleicht die technische Seite des Wohnungsproblems überwog, so lag doch bei der Mehrzahl der Referate das Schwergewicht auf der sozialen Seite.

Die Wohnungsneubaufrage erörterte in meisterhaften Ausführungen Stadtrat Dr. Fuchs, Breslau, der sich für den Ausbau der Hauszinssteuer aussprach. Ihm folgte auf der Rednerliste Stadtbaudirektor Dr. Behrendt, Breslau, der den Wohnungsbau im Zusammenhang mit dem Stadterweiterungsplan, und zwar insbesondere hinsichtlich der Lösung

der Verkehrsfrage, behandelte. Diese Vortragsreihe fand ihren Abschluß durch die Vorführung des Magdeburger Siedlungsfilms durch Magistratsbaurat Rühl aus Magdeburg.

Die zweite Vortragsreihe galt dem Thema: „Wohnungswesen und Übergangswirtschaft". Hier sprach zunächst Oberbaurat Dr. Brand aus Hamburg über „Die Aufgaben der Wohnungsämter beim Abbau der Wohnungszwangswirtschaft". Der Redner vertrat den Standpunkt, daß nach den in der letzten Zeit vorgenommenen Lockerungen der Wohnungszwangswirtschaft vorläufig an einen weiteren Abbau der Planwirtschaft nicht gedacht werden könne, besonders nicht in den Großstädten, wo die Wohnungsnot eher zu-, als abgenommen habe. Die weiteren Lockerungen müßten im übrigen nicht grundsätzlich — etwa durch Verwässerung der Bestimmungen des Reichswohnungsmangelgesetzes und der Länderverordnungen — sondern örtlich, und zwar in der Weise vorgenommen werden, daß für solche und namentlich kleinere Orte, in denen der Ausgleich zwischen Wohnungsbedarf und Wohnungsangebot bereits erfolgt sei, die Zwangswirtschaftsbestimmungen überhaupt aufgehoben würden.

Den Gegenvortrag über „Mieterschutz und Uebergangswirtschaft" hielt Universitätsprofessor Dr. Hein, der Vorsitzende des Mieteinigungsamtes in Halle, dessen Ausführungen in scharf durchdachten Vorschlägen für ein neues Wohnrecht nach Herbeiführung der freien Wirtschaft gipfelten. Nach einer Kritik der heutigen Rechtszustände, bei der er der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Wohnungswesens den Vorwurf nicht ersparte, daß sie zu einer Unterhöhlung der bestehenden Gesetze in erheblichem Maße beigetragen habe, baute er seine Forderungen auf dem Grundsatz auf, daß das freie Wohnrecht nur insoweit wiederhergestellt werden könne, als es mit den Kulturinteressen der öffentlichen Gesundheit und der nationalen Sparsamkeit vereinbar sei. Dieser Grundsatz läßt zwar nach Herbeiführung des Gleichgewichtes zwischen Bedarf und Deckung die Freigabe der Mietzinsbildung zu, verlangt jedoch in gewissem Umfange die Aufrechterhaltung des Kündigungsschutzes mit dem Ziele, daß jedem ordentlichen, zahlungspünktlichen Deutschen das Recht auf seine Heimstätte gewährleistet werden soll. Zum Schluß forderte er für die öffentliche Wohnbehörde das Recht und die Pflicht zur Fürsorge für den Wohnraum. Durch die behördliche Wohnkontrolle soll die Gesundheit der Staatsbürger gefördert und die Verminderung des nationalen Wohnkapitals verhütet werden. Zu diesem Zweck muß die Wohnbehörde die zur Erhaltung der Bewohnbarkeit notwendigen Arbeiten selbst ausführen lassen können, wenn die nach Privatrecht zur Erhaltung Verpflichteten nicht den Willen oder die Möglichkeit haben, die Arbeiten selbst auszuführen.

Die dritte Vortragsreihe stand unter dem Thema: „Wohnungsfürsorge für Obdachlose und Räumungspflichtige." Sieben Redner aus Wesel, München, Köln, Hannover, Breslau, Hamburg und Bremen schilderten unter Vorführung außerordentlich lehrreicher Lichtbilder die gewaltigen Schwierigkeiten, die den Städten durch die infolge der im Jahre 1926 vorgenommenen Lockerungen der Mieterschutzgesetzgebung entstandene und dauernd im Steigen begriffene Obdachlosigkeit zahlreicher Familien erwachsen sind, aber auch die mannigfaltigen Maßnahmen, welche die Städte zur Steuerung des Uebels ergriffen haben. So erfreulich es an und für sich war, aus den vorgeführten Bildern zu ersehen, wie die einen Städte Asyle für Obdachlose nach vorbildlichen Richtlinien und Grundsätzen gründen, die anderen Baracken und Hilfswohnungen unter Berücksichtigung gesundheitlicher und städtebaulicher Gesichtspunkte errichten, wieder andere vorhandene Gebäude, wie z. B. Kasernen u. dgl., diesem Zwecke nutzbar machen oder, um der schlimmsten Not zu begegnen, Eisenbahnwaggons bewohnbar herrichten, und schließlich wieder andere zum Bau von Kleinstwohnungen in Massivbauweise übergehen, so gewann man doch aus diesen vielseitigen Vorführungen den niederdrückenden Eindruck eines ungeheuren Notstandes, dessen Gefahren in gesundheitlicher, sittlicher und sozialer Hinsicht keinesfalls zu schwarz gesehen werden können. Das muß auch jenen Rednern vorgehalten werden, die sich in der Aussprache auf den Standpunkt stellten, man könne diese Obdachlosen mehr oder weniger sich selbst überlassen. Einer solchen Vogelstraußpolitik gegenüber fand Beigeordneter Dr. Schwerin aus Köln treffliche Worte, die, wenn nicht wegen der sozialen so doch wenigstens wegen der wirtschaftlichen Gesichtspunkte, durchschlagend wirken mußten durch den Hinweis, daß die Gemeinden die bei unzureichender Fürsorge für die Obdachlosen ersparten Summen für dadurch hervorgerufene Maßnahmen auf anderen Fürsorgegebieten (Lungenfürsorge, Krankenbehandlung, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Kinderfürsorge usw.) doppelt und dreifach ausgeben müßten. Da die außerordentlich anregenden und interessanten Verhandlungen in einem kurzen Berichte auch nicht auszugsweise angedeutet werden können, sei darauf hingewiesen, daß die gesamten Vorträge und Aussprachen im Druck erscheinen werden[1]).

Ein Vortrag aus dem Gebiete der Wohnungsaufsicht bildete den Abschluß der Tagung, und zwar sprach der Leiter des Kreiswohnungsamtes Grünberg in Schlesien, Kreisbaumeister Böhm über „Wohnungspflege auf dem flachen Lande". Auch diese Ausführungen waren von Lichtbildern begleitet und gewährten einen lehrreichen Einblick in die äußerst betrüblichen Wohnungsverhältnisse eines durch seine unglückliche geographische Lage stark vernachlässigten Gebietsteiles Deutschlands.

* * *

Trotz der Abgelegenheit des Tagungsortes erfreute sich die Veranstaltung, die unter der Leitung des Vorsitzenden der Vereinigung, Stadtbaudirektors Dr. Gut, München, stand, eines zahlreichen Besuchs — bei der Eröffnung der Tagung zählte man über 300 Teilnehmer — aus allen Teilen Deutschlands. Auch die Behörden waren ungewöhnlich stark vertreten, so z. B. das Reichsarbeitsministerium, das Preußische Volkswohlfahrtsministerium, das Bayerische Sozialministerium und das Württembergische Innenministerium, außerdem zahlreiche kommunale Stellen und Vereinigungen.

Von den Begrüßungsansprachen war besonders diejenige des Ministerialrats Dr. Ebel vom Reichsarbeitsministerium von Bedeutung, der mitteilte, daß auf Grund einer durch das Reichsarbeitsministerium und das Reichsstatistische Amt vorgenommenen gewissenhaften Schätzung der Fehlbetrag an Wohnungen in Deutschland immer noch auf 600000 berechnet werde, wozu ein jährlicher Mindestneubedarf von 170000 Wohnungen kommt. Vor dem Jahre 1935 sei mit einer wesentlichen Besserung der Wohnungsverhältnisse überhaupt nicht zu rechnen, dann aber werde ein durch die Zusammenballung der Familien gekennzeichnetes Wohnungselend in Deutschland verbreitet sein, zu dessen Behebung die Gemeinden und die gemeindlichen Wohnungsämter noch lange Jahre tätig sein müßten. Für die Kommunalen Spitzenverbände sprach Erster Beigeordneter Meyer-Lülmann, Berlin, für den Schlesischen Städtetag Erster Bürgermeister Salomon, Breslau.

* * *

Im Anschluß an die Vorträge fanden vier Entschließungen einstimmige Annahme, die ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen im nachfolgenden wörtlich angeführt werden.

I. Die Kommunale Vereinigung für Wohnungswesen spricht sich dahin aus, daß die Sicherstellung der Finanzierung des Wohnungsbaues aus wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gründen dringend geboten ist. Unerläßlich hierfür ist eine baldige endgültige Regelung der Hauszinssteuer, die hierbei zweckentsprechend auszubauen und in möglichst weitgehendem Umfang für die Zwecke der Wohnungsfürsorge zu sichern ist. Die nach Lage der Wirtschaftsverhältnisse unvermeidbar erscheinende Anpassung der Mieten an die Geldentwertung muß aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen allmählich und vorsichtig erfolgen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch Senkung der Baukosten und Kapitalverbilligung die Neubaumieten gesenkt werden. Träger der Wohnungsfürsorge müssen auch in Zukunft die Gemeinden bleiben, denen daher die für die Wohnungsfürsorge bestimmten Hauszinssteuermittel zufließen müssen und denen bezüglich der Verwendung dieser Mittel im Rahmen vorsichtig auf längere Sicht aufgestellter, dem tatsächlichen Bedarf entsprechender Bauprogramme möglichst weitgehende Freiheit zu gewähren ist. Insbesondere muß ihnen die Inanspruchnahme von Hauszinssteuermitteln zur Verzinsung und Tilgung von Wohnungsbauanleihen oder zu Zins- oder Mietzuschüssen in größerem Umfange ermöglicht und auch die Inanspruchnahme des ausländischen Kapitalmarktes für die Zwecke der Wohnungsfürsorge gestattet werden.

II. Die Kommunale Vereinigung für Wohnungswesen gibt der Ansicht Ausdruck, daß der Abbau der Wohnungsmangelgesetzgebung nicht mit einem Schlage, sondern nur allmählich erfolgen kann, und zwar nicht in der Form, daß einzelne Bestimmungen des Reichs-Wohnungsmangelgesetzes verwässert werden; es muß vielmehr den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, nach Maßgabe des Umfangs ihrer Wohnungsnot zu entscheiden, ob und inwieweit die Bestimmungen des Reichs-Wohnungsmangelgesetzes noch Anwendung finden sollen.

Vor einer vorzeitigen Aufhebung des § 8 RWMG. (Tauschparagraph) muß nachdrücklichst gewarnt werden.

III. Die in Breslau aus Anlaß der 9. Hauptversammlung der Kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen versammelten Wohnungsfachleute warnen vor Uebereilungen beim Abbau des Mieterschutzes. Die Lockerungen der Mieterschutzgesetzgebung, die im Jahre 1926 erfolgt sind, haben bereits zu einer Vermehrung der Räumungsurteile in einem Umfange geführt, daß die Unterbringung der auf diese Weise obdachlos werdenden Familien nicht mehr auf dem Wege normaler Wohnungszuweisung möglich ist; zahlreiche Gemeinden — und zwar nicht nur Großstädte, sondern auch kleinere Orte — sind vielmehr gezwungen, besondere Unterbringungsmöglichkeiten für die Obdachlosen zu schaffen. Die Gemeinden werden noch weitergehenden Anforderungen zur Unterbringung Obdachloser infolge eines zu weitgehenden Abbaues des Mieterschutzes auf die Dauer nicht mehr gewachsen sein. Es muß gefordert werden, daß ihnen für die durch die Unterbringung Obdachloser erwachsenden Kosten (für die Beschaffung oder Bereitstellung von Unterkunftsräumen, deren Unterhaltung und die erheblichen Mietausfälle) besondere Mittel zugeführt werden.

IV. Die unklare Fassung mancher Bestimmungen des Wohnungsmangelrechts hat in der Rechtsprechung in mancher Hinsicht zu einer Einengung des Inhalts dieses Rechts geführt, die dem Zwecke des Gesetzes entgegen ist und in der Praxis zu großen Schwierigkeiten geführt hat. Die zuständigen Regierungsstellen haben dieser Entwicklung bisher untätig zugesehen. Die Versammlung erwartet, daß durch klare Vorschriften, nötigenfalls durch Ausführungsvorschriften der Landes-Zentralbehörden, die Gewähr dafür geboten wird, daß der Zweck der Wohnungsmangelgesetzgebung erreicht wird.

N.

Die Geltungsdauer des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes, die bis zum 30. Juni d. J. befristet war, ist durch Gesetz vom 30. Juni bis zum 31. Dezember 1927 verlängert worden. Das bisherige Recht noch weiter gelten zu lassen, erwies sich als unumgänglich, da die Regierung ihre Aenderungsentwürfe so spät vorgelegt hatte, daß der Reichsrat sie erst am 24. Juni erledigen konnte. Zudem hatte dieser Korrekturen

[1]) Zu beziehen durch die „Kommunale Vereinigung für Wohnungswesen" (München, Stielerstraße 7[1]).

vorgenommen, mit denen die Regierung nicht einverstanden war, so daß sie für ihre ursprüngliche Vorlage im Reichstag eine Zweidrittelmehrheit benötigt hätte, die nicht zu erwarten stand. Um der Gefahr einer Nichterledigung bis zum 30. Juni und damit eines gesetzlosen Zustandes zu entgehen, beschloß der Reichstag am 28. v. Mts. auf Antrag der Regierungsparteien, die bestehenden Gesetze bis zum Jahresende in Kraft zu lassen. Damit ist Zeit gewonnen, die Materie gründlich zu beraten, die in den Herbst- und Wintermonaten zweifellos noch viel Staub aufwirbeln wird. Auf die Vorschläge zur Abänderung des Mieterschutzes und der Mietenregelung werden wir in einer der nächsten Nummern eingehen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Der Streit um die nationalökonomische Wertlehre mit besonderer Berücksichtigung Gottls von Dr. Josef Back. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1926.

Unter Wertlehre versteht der Verfasser alle ökonomischen und wissenschaftlichen Grundanschauungen der überkommenen Wertuntersuchungen der letzten Epoche. Er sieht die Ursachen des Streits um die Wertlehre in gewissen irrigen Anschauungen, in denen die überkommene Wertanschauung denkt. Diese Voraussetzungen werden aufgedeckt und kritisch geläutert. Die eingehende Kritik der Gottlschen Wertlehre und Erkenntnistheorie verbindet der Verfasser mit der Ableitung der wahren Eigenart der Nationalökonomie einschließlich ihrer Theorie und Wertlehre und gelangt zur Klärung der vier Wertbedeutungen: Der Wertidee, des Wertgutes, des Preises und der Wertsetzung. Die kritisch und positiv scharfsinnigen Ausführungen stellen einen wertvollen Beitrag zur Wertfrage dar.

Die Gesellschaftswissenschaft. Ein kritischer Versuch von Heinrich von Treitschke. Verlag Max Niemeyer, Halle 1927. Brosch. 2,50 M.

Die Bedeutung der Jugendschrift Treitschkes, mit der er sich habilitierte, ist infolge der Auseinandersetzung mit der gesellschaftswissenschaftlichen Literatur seiner Zeit ein wertvolles Dokument für die Entwicklungsgeschichte der Soziologie.

Der heutige Akademiker in der Volksgemeinschaft von Dr. jur. Walter Schönfeld. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1927. 30 Pf.

Der auf einem berufsständischen Lehrgang des Kirchlich-Sozialen Bundes in Greifswald gehaltene Vortrag behandelt die eigentümliche Führerstellung des Akademikers.

Der Wirtschaftserfolg. Die Lebenswurzeln der Erwerbswirtschaft in 500 Grundgedanken von Dr. Erwin Goerke. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart 1927.

Von sittlichen Grundgedanken aus gibt der Verfasser zahlreiche Belehrungen und Anregungen, die der in der Wirtschaft Tätige mit Nutzen lesen wird.

Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre auf lehrgeschichtlicher Grundlage mit einem Anhang: Wie studiert man Volkswirtschaftslehre von Prof. Dr. Othmar Spann. Verlag von Quelle & Meyer, Leipzig 1926.

Das kurzgefaßte theoretische Kompendium, in dem alle Vorzüge des Spannschen Denkens klar hervortreten, und dem die Mängel seiner späteren Schriften nicht anhaften, hat sich als kleines Lehrbuch als unentbehrlich erwiesen. In der vorliegenden 16. Auflage sind verschiedene Neubearbeitungen und Erweiterungen vorgenommen worden.

Was heißt und zu welchem Ende studiert man Philosophiegeschichte? von Kurt Sternberg. Pan-Verlag Rolf Heise, Charlottenburg 1926. 2 M.

Sternberg untersucht Methodik und Bedeutung der philosophie-historischen Forschung und gelangt von der Erörterung ihres Verfahrens zur Erkenntnis ihres Sinnes.

Beim **städtischen Wohlfahrtsamt Stettin** ist die Stelle einer

Hilfsfürsorgerin

im Außendienst sofort zu besetzen. Erwünscht ist staatliche Anerkennung oder mehrjährige praktische Erfahrung in sozialer Fürsorgearbeit einer Großstadt. Monatliche Vergütung mindestens 160 M. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind einzureichen beim

städtischen Wohlfahrtsamt Stettin,
Stadthaus Magazinstraße.

Außerdem wird eine **Vertretung** bis 30. September zum **sofortigen** Eintritt gesucht.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Notstandsarbeiten oder Lohnabbau?

Richtlinien der Wirtschaftstheorie für die Wirtschaftspolitik

Von

Dr. Adolf Lampe

ao. Professor an der Universität Freiburg i. Br.

VIII, 130 S. gr. 8° 1927 Rmk 6,—

Inhalt:

Einleitung: Cassels Urteil über die Notstandsarbeiten als Mittel zur Behebung der Arbeitslosigkeit / Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse. — **I. Kapital und Arbeitslosigkeit.** 1. Grundsätzliche Verkennung des Kapitalmangels. a) Maschinenüberfluß und Mangel an Kapitaldisposition. b) Die angebliche Beschränkung des Kapitalmangels auf die kapitalistische Wirtschaft. 2. Die begrenzte Elastizität des Kapitalfonds. a) Cassel als primitiver Lohnfondstheoretiker? b) Die empfohlenen Mittel zur Ergänzung des Kapitalfonds: Erweiterung des Kapitalfonds durch Geldschöpfung / Ergänzung durch Auslandskredite / Verstärkung des Kapitalfonds durch „Besteuerung der Reichen". 3. Der Streit um die Verwendung des nicht künstlich erweiterten Kapitalfonds. a) Die Argumente für Notstandsarbeiten: Vergleiche mit der Vorkriegszeit / Unzulängliche Kapitalfondsauswertung durch die private Wirtschaft. b) Meinungsverschiedenheiten über die Art der planwirtschaftlichen Kapitalverwendung: „Arbeitsintensive" Produktionsumwege? / Kurze oder lange Produktionsumwege. c) Produktive Erwerbslosenfürsorge als Mittel zur Ueberwindung der Wirtschaftskrise? **II. Das gewerkschaftliche Lohnmonopol und die Arbeitslosigkeit.** 1. Der Streit um das Kaufkraftproblem. a) Grundsätzliche Betrachtungen. b) Lohnkaufkraft und Lohnkosten. 2. Die Beweglichkeit des Arbeitspreises. a) Die angebliche Ueberschätzung der Beweglichkeit des Erwerbspreises durch Cassel: Die Vernachlässigung der soziologischen Zwischenglieder der Lohnpreisbildung / Inkonsequenzen in den Ausführungen Cassels / Historische Beweisführungen / Primat der Warenpreissenkung. b) Die Einschränkung der freien Konkurrenz und die Arbeitslosigkeit: Monopolpreisbildung und Arbeitsmarkt / Der Wirkungsgrad des Lohnmonopols. — **III. Die Ueberwindung der Arbeitslosigkeit.** 1. Die Unfruchtbarkeit der kritisierten Diskussion und die Aufgaben der Theorie. 2. Ungangbare und versperrte Wege. a) Die Tendenzen der gegenwärtigen Gewerkschaftspolitik. b) Behebung der Wirtschaftskrise ohne Lohnabbau? c) Sanierung durch die freie Wirtschaft? 3. Produktiver Interventionismus. — Schlußwort.

Prof. Lampe behandelt in dieser Schrift das Problem „Notstandsarbeiten oder Lohnabbau zur Verminderung der Arbeitslosigkeit" völlig unabhängig von den außerökonomischen Faktoren, welche unsere Wirtschaftsnot mitveranlaßt haben, und betrachtet kritisch die Polemik, die über diese Frage zwischen Gustav Cassel und einer Reihe namhafter Persönlichkeiten in der „Sozialen Praxis" ausgefochten wurde: ohne die Theorie mit ihr wesensfremdem Gefühlsballast zu hemmen, ohne die Wirklichkeit im Laufe der abstrakten Erörterungen aus dem Auge zu verlieren, ohne endlich die Kompetenzen der Theorie zu überschreiten.

Die Untersuchungen führen durch weite Gebiete der sozialökonomischen Theorie; dabei sind nicht kritische, sondern positive Zielsetzungen für die Arbeit bestimmend gewesen. Wenn es der reinen Theorie gelingt, sich ohne Preisgabe ihrer notwendigen Unbefangenheit der Wirklichkeit mehr zu nähern, als sie es bisher im Kampf der sozialen Strömungen zu tun geneigt war, wird sie ihr Anrecht, von der Praxis gehört zu werden, mit besserem Erfolg vertreten können. Ohne solche sachgemäße Beratung wird unsere Wirtschafts- und Sozialpolitik sich in immer neuen Irrwegen verlieren und so lebendige Kraft nutzlos verschwenden. Der Verfasser will daher durch unbefangene kritische Betrachtung der Streitfrage prüfen, ob nicht Einigung geschaffen werden kann, sowohl innerhalb der Theorie, als zwischen Theorie und Praxis, zum Nutzen des Ganzen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

21. Juli 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 29.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

AUG 1 1927

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

Sozialpolitische Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz. Von Sektionschef Dr. Dr. Berger, Genf 713

Allgemeine Sozialpolitik . . . 719
Soziale Theorie oder soziale Praxis? Von Prof. Dr. R. Wilbrandt, Tübingen.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht 721
Ein Jahr internationaler Sozialpolitik. Aus dem Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts. I.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt 725
Die beiden Hauptprobleme materieller und formaler Sozialpolitik. Bericht über die 19. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Hamburg 1927). III.

Arbeiterschutz 730
Eine Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie.
Zur Ausführung der Arbeitszeitverordnung.
Das luxemburgische Arbeiterurlaubsgesetz.

Sozialversicherung 731
Zur Ausdehnung der Entschädigungspflicht für gewerbliche Berufskrankheiten.
Zur Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 732
Die gesetzliche Regelung der Krüppelfürsorge in Deutschland. I. Von Dr. med. Hellmut Eckhardt, Berlin-Dahlem.
Ein Institut für Sozial-Ethik und Wissenschaft der Inneren Mission.

Literarische Mitteilungen . . . 735

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war; honoriert werden solche Beiträge nur, wenn sie als Leitaufsätze Verwendung finden oder wenn die Schriftleitung sich zur Honorierung ausdrücklich bereit erklärt. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Sozialpolitische Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz.

Von Sektionschef Dr. Dr. Berger, Genf.

Ist schon die Bewertung der wirtschaftlichen Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz, die im Mai dieses Jahres in Genf stattgefunden hat, nicht unumstritten, so mag die Frage nach ihren sozialpolitischen Früchten auf den ersten Blick einigermaßen überraschen. Gewiß, unmittelbare Fortschritte auf sozialpolitischem Gebiet hat die Konferenz nicht gebracht und nicht bringen können. Zwei Umstände genügten bereits, um sie auszuschließen. Einmal handelte es sich nicht um eine Konferenz bevollmächtigter Regierungsvertreter, die etwa internationale Uebereinkommen hätten abschließen können, sondern um eine solche von Sachverständigen: Wirtschaftern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und Männern der Wissenschaft aus rund fünfzig Staaten, die in einem Bericht an den Völkerbundsrat ihre Auffassung von der Weltwirtschaft, wie sie ist und wie sie sein sollte, zum Ausdruck gebracht haben. Sodann handelte es sich eben um eine Wirtschaftskonferenz und nicht um eine Tagung mit in erster Linie sozialpolitischen Aufgaben.

Gleichwohl brauchen sozialpolitische Auswirkungen auch dieser Konferenz nicht zu fehlen. Zunächst vollzieht sich der internationale Fortschritt und insbesondere auch derjenige der Sozialpolitik keineswegs nur in Uebereinkommen oder sonstigen förmlichen Abmachungen. Diese kommen zustande, werden ratifiziert, werden bestmöglich verwirklicht nur in einer Atmosphäre allseitigen guten Willens der Völker, sich kräftigender internationaler Moral. Für die Schaffung einer solchen aber kommt es vielleicht weniger auf den Wortlaut der Vollmacht der Delegierten und auf die Form ihrer Beschlüsse an als auf ihre richtige Auswahl, auf ihre Sachkenntnis, auf das Kapital an Vertrauen, das sie in ihrer Heimat und in ihrem Berufskreise genießen und das für die Durchdringung der Völker mit den auf der internationalen Konferenz als richtig erkannten Gedankengängen nutzbar gemacht werden kann.

Schließt somit die Beschränktheit der Vollmachten der Konferenz, ihre „unpolitische" Zusammensetzung mittelbare sozialpolitische Ergebnisse nicht aus, so noch weniger der Umstand, daß es sich um eine Wirtschaftskonferenz handelte. Sind Wirtschafts- und Sozialpolitik auch nicht identisch, sind sie nach Motiv und Mitteln zuweilen sehr verschieden, sind sie sozusagen exzentrische Kreise, so decken sich ihre Flächen doch sehr weitgehend. Das ist schon fast Gemeinplatz, wenn es auch in der Praxis in seiner Tragweite noch oft genug verkannt wird. Keine Wirtschaft ohne die Arbeitskraft als wesentlichen Faktor der Produktion, ohne den Arbeitnehmer als Konsumenten, keine Wirtschaftspolitik ohne Sozialpolitik. Und andererseits keine Sozialpolitik im luftleeren Raum, ohne Rücksicht auf die Wirtschaft, die von ihr nicht nur gewinnt, sondern sie auch tragen muß. Bei dieser doppelten Verflechtung drückt das Schlußwort des Präsidenten der Konferenz: alle Teilnehmer seien von dem Wunsch beseelt gewesen, eine neue Aera des Wirtschaftslebens heraufzuführen, nicht minder den allgemeinen Wunsch nach Besserung der sozialen Lage aus.

Dieser Wunsch hat schon bei der Vorbereitung der Konferenz mannigfach Ausdruck gefunden. Er spiegelt sich wider in der Beteiligung des Internationalen Arbeitsamtes, das zu dem vorbereitenden Denkschriftenmaterial in wertvoller Weise durch Abhandlungen über die Lebenshaltung der Arbeiter, über die Arbeit als Kostenelement in der Landwirtschaft, über Rationalisierung der Arbeit, über Genossenschaftswesen und über Wanderungsfragen beigetragen hat. Der gleiche Wunsch ist während der Verhandlungen der Konferenz immer wieder aufgeklungen in den Hinweisen auf die vier Millionen Arbeitslose in Europa, auf die gesunkene Kaufkraft, auf die Arbeitszeitfrage usw. Die Raumverhältnisse gestatten hier leider nicht auf die Einzelheiten der Vorbereitung und des Verlaufs der Konferenz einzugehen, so verlockend es freilich z. B. sein könnte, nachzuprüfen, wieso und aus welchen sachlichen oder politischen Gründen wirtschaftlich und sozialpolitisch so wichtige Gegenstände wie die internationale Verschuldung und das Bevölkerungs- und Wanderungsproblem als selbständige Punkte der Tagesordnung ausgeschaltet worden sind, oder welche besonderen sozialpolitischen Aussichten sich aus Akkord oder Dissonanz der Ausführungen der Arbeitgeber einerseits, der Arbeitnehmer andererseits auf der Konferenz[1]) für die Zukunft ergeben können. Auf all das muß hier verzichtet und die Untersuchung auf die Ergebnisse der Konferenz beschränkt werden.

Wie schon erwähnt haben die Ergebnisse äußerlich die Form eines — im wesentlichen einstimmig angenommenen — Berichtes an den Völkerbundsrat. Dieser Bericht[2]) hat einen recht beträcht-

[1]) Vgl. darüber u. a. Lammers, „Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der Weltwirtschaftskonferenz", in „Der Arbeitgeber" Nr. 12, 1927.

[2]) Eine deutsche Uebersetzung findet sich bei Feiler, „Neue Weltwirtschaft, die Lehre von Genf", Frankfurt 1927.

lichen Umfang — er würde etwa 50 Spalten dieser Zeitschrift füllen — und ist sehr gegliedert, zunächst in eine „Einleitung" und in die eigentlichen „Entschließungen".

Die Einleitung — die „Wirtschaftslage" und die „Probleme der Nachkriegszeit" umfassend — zeigt bereits deutlich, wie weit sozialpolitische Motive für das Zustandekommen der Konferenz und ihrer Entschließungen mitbestimmend waren. Sie unterstreicht die „wechselseitige Abhängigkeit der Völker, der Industrien und der sozialen Klassen", sie bezeichnet als „erschütterndstes Symptom" der verfahrenen Wirtschaftslage „die außerordentliche Dauer der Arbeitslosigkeit in manchen Ländern, deren finanzielle Rückwirkungen in der Steuerlast und in der unzulänglichen Spartätigkeit in Europa zu erblicken sind". Sie verweist auf die Schwächung der Kaufkraft der breiten Massen als weitere Folge der Erwerbslosigkeit, die dadurch auch auf Absatz und Preisbildung in der Landwirtschaft zurückwirkt. Sie kennzeichnet die Entwicklung des Reallohnproblems folgendermaßen:

„Die Auswirkungen der Währungsschwankungen haben in fast allen Ländern zu einem Mißverhältnis der Löhne in den verschiedenen Berufen und der Preise in den verschiedenen Warengruppen sowie zur Störung des Gleichgewichts zwischen Löhnen und Preisen geführt: Die Schwierigkeiten der Angleichung haben Zwistigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, teilweise sogar soziale Umwälzungen von großer Tragweite im Gefolge gehabt. Diese Probleme überschreiten das eigentliche Gebiet der Konferenz, aber sie dürfen bei dem Versuch einer Darstellung der Gründe für die derzeitige Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes nicht außer acht bleiben."

So kennzeichnet der Bericht die Verstrickung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Nachkriegszeit, deren Lösung die Entschließungen der Konferenz anstreben. Diese Entschließungen sind wieder eingerahmt durch eine Reihe allgemeinerer Kundgebungen, die vor allem der internationalen Atmosphäre und ihrer Entwicklung gelten. Einleitend werden gefordert: Sicherung des Friedens für „eine Welt, die alles von einem friedlichen und harmonischen Fortschritt zu gewinnen hat", daher Beseitigung der „wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die politische Reibungen und Mißverständnisse zur Folge haben", Erleichterung der Rüstungslasten durch fortschreitende Verständigung der Staaten, enge internationale Zusammenarbeit der Forschungs- und Bildungsanstalten und der Presse im Sinne solcher Verständigung und Aufklärung, friedliches wirtschaftliches Zusammenwirken der Völker mit Einschluß der Sowjets, die bekanntlich auf der Konferenz vertreten waren und für einen Teil der Entschließungen, besonders im Bereich des internationalen Handels und der Landwirtschaft, gestimmt haben, während es sich „von selbst versteht, daß ... die anderen Resolutionen der Konferenz für eine Auswirkung auf die Union der Sowjetrepubliken nicht in Frage kommen können". Für die allgemeine Weiterentwicklung der internationalen Atmosphäre und auch für den internationalen sozialpolitischen Fortschritt bedeutsam kann die den Schluß der Entschließung bildende Aeußerung der Konferenz über die künftige organisatorische Grundlage für die Behandlung der Wirtschaftsfragen im Völkerbunde werden. Mancher hatte sich hier freilich mehr und Positiveres erwartet, sah schon das Internationale Wirtschaftsamt neben oder in Fühlung mit dem Arbeitsamt[1]). Die Konferenz hat sich darauf beschränkt, ihre Wertschätzung für die „vom Wirtschaftsausschuß und vom Sekretariat des Völkerbundes geleistete Arbeit" auszudrücken und auf die Notwendigkeit wirklicher Durchführung ihrer Entschließungen hinzuweisen. „Was die Weiterverfolgung anlangt, so kann die Konferenz, ohne damit eine endgültige Organisation vorweg nehmen zu wollen, nichts Besseres tun, als die Aufmerksamkeit des Völkerbundrates auf die wohlausgeglichene Zusammensetzung des vorbereitenden Komitees zu lenken, die bei den Vorarbeiten für die Konferenz schon ausgezeichnete Ergebnisse erzielt hat." Damit wird das auch für die neuzeitliche Sozialpolitik so wichtige Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erneut unterstrichen.

Im Rahmen dieser einleitenden und abschließenden allgemeinen Anregungen birgt sich der wirtschaftlich-sozialpolitische Kern des Berichts. Er ist dreifach gegliedert, nämlich in Abschnitte über den Handel, die Industrie und die Landwirtschaft, und jeder dieser Teile hat seine besondere Einleitung.

Der erste, den Handel betreffende Abschnitt befaßt sich im einzelnen mit der „Freiheit des Handels", mit den „Zolltarifen", der „Handelspolitik und den Handelsverträgen" und den „Mittelbaren protektionistischen Maßnahmen für den nationalen Handel und die nationale Schiffahrt". Dieser Teil der Entschließungen ist weitaus der längste. Er ist beherrscht von dem Ruf nach Wiederherstellung möglichster internationaler Handelsfreiheit: Beseitigung der Ein- und Ausfuhrverbote, Vereinfachung Zölle und Zollformalitäten, Stabilität und loyale Handhabung der Z tarife, Beseitigung der „Rumpftarife", Beseitigung ungebührlich hoher A fuhrzölle und Abgaben für Rohstoffe, die jedenfalls nicht zur ungleichmäßi Behandlung der Einfuhrländer führen dürfen, Abschluß langfristiger Hand verträge, weitherzige und liberale Anwendung der Meistbegünstigungskla in diesen, Zurückdrängung des aktiven Protektionismus, möge er nun der Form von Subventionen, Dumping, ungleicher Behandlung in Frachttarifen oder wie sonst geübt werden; das sind die Forderungen Konferenz. In ihren Beratungen ist „die einhellige Sehnsucht der Mitgli nach dem Beginn einer neuen Aera deutlich geworden, in welcher der W handel sich schrittweise der Hindernisse entledigen würde, die ihn ungebüh hemmen." ... „In Europa wurde das Problem noch schwieriger gest dadurch, daß die politische Umwälzung zahlreiche Grenzen verändert die Zahl der verschiedenen Zollgebiete von 20 auf 27 erhöht hat, die danach streben, eine unabhängige Nationalwirtschaft zu errichten, sie Zollmauern zu verteidigen." ... „Die künstliche Vermehrung der Indust anlagen hat eine teuere, den Grundsätzen gesunder Wirtschaft zuwiderlaufe Produktionsweise zur Folge wie auch eine mißbräuchliche Ausnutzung ohnedies schon knappen Kapitalquellen." ... „Allzuoft macht man sich klar, daß die Anstrengungen, die erfolgen, um anders gar nicht entwicklu fähigen Industrien künstlich Lebenskraft zuzuführen, die Entwicklung wirtschaftlichen Kräfte zu hemmen vermögen, über die das betreffende L von Natur aus verfügt." ... „Ein Blick auf die handelspolitische Pr in Europa zeigt, daß vielfach die Anhänger des Hochschutzzolles den Irr begangen haben, anzunehmen, Drosselung der Einfuhr sei jedenfalls vor hafter als Steigerung der Ausfuhr ... Wenn die Einfuhr infolge der Z sinkt, so vermindert die Erhöhung des Preisstandes der Waren nicht die eigenen Ausfuhrmöglichkeiten sondern auch die Konsumkraft. Nur Teil der durch die Zölle verhinderten Einfuhr wird durch die heim Produktion ersetzt ..."

Zur internationalen Arbeitsteilung führen d Gedankengänge. Damit soll aber zugleich bestmögliche Auswert der Arbeitsgelegenheit in jedem einzelnen Lande, also internatio Hebung des Arbeitsmarktes, und intensivste Ausnutz der in jedem Lande verhandenen besten Produktionsmöglichkei also Steigerung des Ertrages, Hebung der Nominal- u Reallohnquote, Erleichterung jeder Art sozia Ausgaben erreicht werden.

Neben diesen allgemeinen sozialpolitischen Folgerungen, die mittelbar an das handelspolitische Programm der Konfe knüpfen, haben die Fälle, in denen auch dieser Abschnitt der E schließungen unmittelbare sozialpolitische Anregung bietet, nurmehr relative oder symptomatische Bedeutung. Das zum Beispiel, wenn der Völkerbundsrat Untersuchungen veranla soll über die Möglichkeit, „die Ausbreitung des Welthandels auf nünftiger Grundlage zu ermutigen, wobei gleichzeitig den berechtig Interessen der Produzenten und Arbeiter unter dem Gesichtspu einer normalen Rente und den Interessen der Verbraucherschaft u dem Gesichtspunkt einer Erhöhung der Kaufkraft Rechnung zu tra wäre," wenn zur Durchführung dieser Untersuchungen nach Bed auch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst herangezogen wer sollen usw. Eine sozialpolitische Sonderfrage, die in näch Zeit Gegenstand mannigfacher internationaler Erörterung sein w nämlich den Schutz der seemännischen Arbeit, berührt die im Rahm des Transportwesens von der Konferenz erhobene Forderung nach erhö Sicherheit des Lebens und der Güter zur See und zu diesem Zweck in nationalen Vereinbarungen über Bau und Ausrüstung der Schiffe u

Wenn man, den Gedankengängen der Konferenz folgend, m lichste internationale Freizügigkeit des Handels, also der Roh- u Hilfsstoffe und der Waren, als wirtschaftliche Grundforderung Gegenwart anerkennt, so wird man freilich doppelt vermissen, eine grundlegende Untersuchung über die Freizügigkeit d Arbeitskraft, über das Wanderungsproblem un blieben ist[1]). Wenn die Absicht bestanden hat, dieses Problem z nicht selbständig aber hilfsweise in den einzelnen Abschnitten Berichtes zu erörtern, ist sie nur teilweise verwirklicht worden. W sagt die Einleitung des Berichtes: „Eine Tatsache, die auf die g graphische Verteilung der Industrie, auf die Handelspolitik und den Warenaustausch einen Einfluß ausübt, ist die Verringerung Wanderungsbewegung. Diese Tatsache in Verbindung mit dem v schiedenen Maß der Bevölkerungsvermehrung verursacht Verän rungen in der relativen Dichtigkeit der Bevölkerung der verschiede Länder. Infolgedessen haben die Länder, die den Ueberschuß ih Bevölkerung im Verhältnis zu ihrem Gebiet und ihren natürlich Hilfsquellen rasch wachsen sahen, ihre industrielle Tätigkeit intensivi und legen einer liberalen Rohstoffpolitik der anderen Länder grö Bedeutung bei ..." Klang damit in der Einleitung die Wanderung frage immerhin vernehmlich an, so tönt sie in dem Abschnitt über

[1]) Eine von dem französischen Arbeitnehmervertreter Jouhaux eingebrachte Entschließung forderte u. a. einen ständigen internationalen Wirtschaftsausschuß von 18 Mitgliedern, davon 12 vom Völkerbundsrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Nationalitäten, 6 — je 3 Arbeitgeber und 3 Arbeitnehmer — vom Internationalen Arbeitsamt ernannt.

[1]) Ueber das Wanderungsproblem veröffentlichen wir demnächst e besondere Abhandlung. Die Schriftleitung.

Handelsfreiheit schon schwächer wieder, wenn dort zwischenstaatliche Abkommen und für die Zukunft auch ein internationales Uebereinkommen empfohlen werden, die u. a. Gleichbehandlung der zugelassenen („admis") Ausländer mit den Einheimischen in bezug auf Aufenthalts- und Niederlassungsbedingungen und die Bewegungsfreiheit vorsehen sollen: Es fehlt also eine unumwundene Forderung nach Herstellung wirklicher internationaler Freizügigkeit. Noch resignierter klingt im folgenden Abschnitt, dem über die „Industrie", der Hinweis auf die „Hindernisse, welche die Einwanderungsgesetze, Paßvorschriften und Einschränkungen des Niederlassungsrechtes für Ausländer der Wanderungsbewegung in den Weg stellen."

Im übrigen bringt naturgemäß gerade dieser Abschnitt des Berichtes über die Industrie die häufigsten Berührungspunkte mit der Sozialpolitik.

Er beginnt mit einer gedrängten Darstellung der „industriellen Lage" und „allgemeinen Erwägungen". Sie stellen die „Frage in den Mittelpunkt, auf welche Weise man die Produktionskosten und damit die Preise senken kann, um ein besseres Gleichgewicht zwischen der Leistungsfähigkeit der Gütererzeugung einerseits und der Nachfrage andererseits zu erreichen und damit zugleich die Interessen der Verbraucher wie der Arbeiterschaft wahrnehmen". Im Hinblick auf dieses Ziel werden in besonderen Kapiteln die „Rationalisierung", die Kartelle („internationalen Industrieabkommen") und das wirtschaftliche „Nachrichtenwesen" erörtert.

Die Rationalisierung umfaßt nach dem Bericht „die wissenschaftliche Organisation der Arbeit, die Normung und Typung der Materialien und Erzeugnisse, die Vereinfachung der Herstellungsverfahren sowie die Verbesserung des Versandes und Absatzes". Grundlegend wird weiter gesagt: „Die nationale Organisation von Gütererzeugung und Verteilung bildet einen der wichtigsten Faktoren für die Steigerung des Ertrages, für die Besserung der Arbeitsbedingungen und für die Senkung der Produktionskosten." In diesem Sinne soll die Rationalisierung bringen der „Allgemeinheit eine größere Gleichmäßigkeit und einen höheren Stand der Lebensbedingungen, den Verbrauchern niedrigere Preise und den allgemeinen Bedürfnissen besser entsprechende Güter, den verschiedenen Gruppen der an der Erzeugung Beteiligten ein höheres und gesichertes Entgelt, das zwischen ihnen gerecht zu verteilen ist".

Wird damit für das erste aus der Rationalisierung sich ergebende soziale Problem, die angemessene Verteilung des Rationalisierungsgewinns, eine Regelung in sozialem Geist gefordert, so auch für das zweite, die Rückwirkungen auf den Arbeitsmarkt. „Die Rationalisierung muß pfleglich durchgeführt werden, um nicht berechtigten Interessen der Arbeitnehmer zu schaden; bei der Inangriffnahme des Prozesses müssen die Maßnahmen vorgesehen werden, die der Fall erfordert, daß die Rationalisierung in ihrer ersten Phase die Freisetzung von Arbeitskräften oder eine härtere Form der Arbeit mit sich bringen sollte." Damit ist auch schon das dritte aus der Rationalisierung erwachsende soziale Problem, die Gefahr des Raubbaus an menschlicher Arbeitskraft berührt. Dazu wird ausdrücklich nahe gelegt, „denjenigen Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die geeignet sind, die beste, gesündeste und würdigste Verwendung der menschlichen Arbeitskraft sicherzustellen, also ... der Verteilung der Arbeitszeit und der Ruhepausen ... und allgemein den Arbeits- und Lebensbedingungen, die der Entwicklung und Behauptung der Persönlichkeit des Arbeiters günstig sind ..." Wenn an gleicher Stelle auf die Notwendigkeit erhöhter Sorgfalt bei „der Auswahl der Arbeitskräfte, der Berufsberatung und Berufsausbildung" hingewiesen wird, so trifft das ein viertes besonders dringendes soziales Problem, die Rückwirkung der Rationalisierung auf die Berufsausbildung[1]). Schließlich wird auch, als fünftes Problem, die Notwendigkeit vertrauensvoller Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Rationalisierung aufgezeigt, wenn es heißt: „Bei der Rationalisierung soll man ferner überall, wo es sich um die eigentliche Organisation der arbeitenden Tätigkeit handelt, die Mitwirkung der Belegschaften und die Unterstützung der Berufsorganisationen und wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen anstreben."

Eine der heikelsten Fragen, vor die sich die Konferenz gestellt sah, war diejenige der Kartelle. Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt, schwankt ihr Charakterbild in der Geschichte. Es gibt Länder, in denen auch die Arbeitnehmerseite den Kartellgedanken sehr lebhaft vertritt, vielleicht weil sie darin eine Vorstufe der Sozialisierung erblickt. Ob die Kartelle als solche betrachtet werden können, mag hier dahingestellt bleiben. Was in der Mehrzahl der Fälle das vorliegende Motiv zu ihrer Errichtung gewesen ist, war jedenfalls das völlige Gegenteil des Sozialisierungsgedankens, nämlich der Wunsch einzelner Persönlichkeiten oder Wirtschaftsgruppen, auf bestimmten Produktionsgebieten ihren Gewinn, unter Verhinderung von Preisunterbietungen, auf das irgend mögliche Höchstmaß zu treiben. Das geschah in nicht wenigen Fällen nicht nur zum Schaden der weiterverarbeitenden Industrien und der Verbraucher, sondern, infolge der Gewährleistung einer fast sicheren Quote am Absatz und Gewinn, auch zum Schaden des technischen Fortschritts. Als die wachsende Wirtschaftsnot Europas so bequeme Methoden nicht mehr recht zuließ, entwickelte sich der Kartellgedanke stärker in der Richtung der Rationalisierung. Er kann, ohne in Beziehung auf die Gewinnpolitik unverdächtig geworden zu sein, im Wege der Auslese der besten Produktionsstätten, der besseren Verteilung und Ausnutzung des Betriebskapitals, der vollkommeneren Anpassung der Erzeugung an die Absatzmöglichkeiten usw. der Rationalisierung auch wirkliche Dienste leisten. Vielleicht wäre es in diesem Sinne das beste gewesen, wenn die Konferenz das Kartellproblem innerhalb der Rationalisierungsfragen, nicht neben ihnen behandelt hätte. Immerhin hat sie bei ihren bezüglichen Entschließungen, nicht zuletzt wohl dank der Haltung der deutschen Delegation, eine gesunde Skepsis nicht fehlen lassen

Sie hat festgestellt, daß zu diesen Industrieabkommen, die aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten heraus entstanden sind, keine grundsätzliche Stellungnahme möglich ist, sondern daß es sich hier um eine Erscheinung handelt, auf deren Entwicklung zu achten ist und die unter praktischen Gesichtspunkten als nützlich oder schädlich anzusehen sind, je nach dem Geist, der ihre Richtung und ihre Durchführung bestimmt, und vor allem nach dem Grade, in dem die leitenden Persönlichkeiten von der Rücksicht auf das Gemeinwohl durchdrungen sind." Die Konferenz erklärt des weiteren für unbedingt nötig, daß die bezeichneten Industrieabkommen keine künstliche Preissteigerung herbeiführen, welche die Verbraucher bedrücken könnte, und daß sie angemessene Rücksicht auf die Interessen der Arbeiter nehmen. Bei solch geeigneter Handhabung können sie „der Arbeiterschaft eine gleichmäßigere Beschäftigung sichern und gleichzeitig durch Verringerung der Produktionskosten, der Absatzunkosten und der Verkaufspreise den Verbrauchern Vorteile verschaffen". Die besonders von Arbeitnehmerseite aufgeworfene Frage einzelstaatlicher und internationaler Kontrolle der demnach zum Guten wie zum Bösen gleich befähigten Kartelle hat die Konferenz dahin beantwortet, „daß es bei Zusammenschlüssen, die sich auf nur ein Land erstrecken, der Prüfung der betreffenden Regierung überlassen bleiben muß, wie sie sich zur Tätigkeit dieser Kartelle stellt". „Was die internationalen Abmachungen anlangt, so wurde festgestellt, daß die Einrichtung einer internationalen Gesetzgebung untunlich sei angesichts der Verschiedenheit der von den einzelnen Ländern für angezeigt erachteten Maßnahmen" ... „Es ist übrigens darauf hingewiesen worden, daß den Gesetzen, der Verwaltung und Rechtsprechung des einzelnen Staates neben den nur auf sein Gebiet sich erstreckenden Kartellen auch diejenigen mit internationaler Geltung unterstehen, sobald sie auf dem Gebiet des betreffenden Landes in Aktion treten." Dem Völkerbund wird fortschreitende Materialsammlung und -veröffentlichung in der Kartellfrage auch unter dem Gesichtspunkte der Rückwirkungen auf die Lage der Arbeiterschaft empfohlen und schließlich die Wichtigkeit der Mitwirkung der öffentlichen Meinung für gemeinnützige Bestrebungen der Kartelle wie für die Bekämpfung von Mißbräuchen betont. Wozu der Sowjetdelegierte Sokolnikow die Frage aufwarf, ob es nicht auch umgekehrt passieren könne, daß mächtige Kartelle auch die öffentliche Meinung kontrollieren ...

Es mag nach allem Vorstehenden nicht überraschen, wenn die Konferenz im Bereich des industriellen Nachrichtenwesens nebst vielen anderen Aufschlüssen auch ein zuverlässiges, stets auf dem laufenden zu haltendes Nachrichtenmaterial über sozialpolitisch wichtige Tatsachen wie den Arbeitsmarkt, die Löhne usw. fordert. Ein Zusammenwirken der Regierungen und Industrien zwecks internationaler Verständigung über die Terminologie, das Ausmaß und die Methoden des Nachrichtendienstes soll erfolgen und das Internationale Arbeitsamt — wie übrigens schon bisher — die vergleichende Bearbeitung der auf Löhne, Arbeitszeit und Arbeitsmarkt sich beziehenden Angaben durchführen.

Manches sozialpolitisch Interessante hat schließlich auch der dritte Abschnitt des Konferenzberichtes erbracht, der sich auf die Landwirtschaft bezieht, als „denjenigen Beruf, der die Mehrheit der arbeitenden Menschen der ganzen Welt beschäftigt". So kennzeichnet die Einleitung dieses Abschnittes selbst die Landwirtschaft und fügt hinzu, die „ländliche Bevölkerung diene der Menschheit als Speicher für die Kräfte, die dazu fähig sind, die Völker vor einer vorschnellen, aus überhasteter Industrialisierung zu gewärtigenden Abnutzung ihrer Lebensfähigkeit zu bewahren".

Die Einleitung schildert weiter die Depression der Landwirtschaft in der Nachkriegszeit, unter den erschwerenden Umständen auch „die verstärkte steuerliche und soziale Belastung in vielen Ländern" anführend. „Die Depression hat so schließlich eine Verminderung der Kaufkraft der Landwirte zur Folge gehabt, ohne daß den Verbrauchern immer eine Herabsetzung der Lebensmittelpreise zugute gekommen wäre. Die Verringerung der Kaufkraft der Landbevölkerung hat wieder auf die industrielle Produktion zurückgewirkt und war eine der Ursachen für die Arbeitslosigkeit, die dann wiederum die Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeengt hat.

An diese wirtschaftlich-sozialpolitische Einleitung reiht der Bericht über die Landwirtschaft dann zwei Gruppen von Entschließungen; „allgemeine" und „besondere".

[1]) Vgl. dazu vom Verfasser: „Wirtschaftsrationalisierung und Facharbeiterfrage", Reichsarbeitsblatt 1926, nichtamtlicher Teil S. 443.

In den allgemeinen Entschließungen wird u. a. gefordert, daß „all denen, die in der Landwirtschaft arbeiten", die Möglichkeit geboten wird, auskömmliche Lebensbedingungen und ein normales Entgelt für ihre Arbeit und ihren Kapitalaufwand zu erhalten. Insbesondere für die mittleren und kleineren landwirtschaftlichen Betriebe wird der genossenschaftliche Zusammenschluß empfohlen. „Uebereinkommen zwischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und Konsumvereinen können sich dabei in glücklicher Weise ergänzen." „Die Schöpfung und Entwicklung des genossenschaftlichen Kredits könnte durch die Hilfe der öffentlichen Körperschaften wesentlich erleichtert werden."

Besonders beachtlich aber ist — und nach dem Hinweis auf die sozialen Belastungen in der Einleitung einigermaßen überraschen könnte — das starke Bekenntnis auch der landwirtschaftlichen Teilnehmer der Konferenz zur Sozialpolitik, wenn es weiter heißt: „Die Konferenz ist vor allem der Ansicht, daß die Sozialgesetze, welche die Wohlfahrt und Sicherheit der Arbeitenden gewährleisten sollen, den Landwirten ebenso zugute kommen sollen wie den Arbeitern und Angestellten, wobei vorausgesetzt wird, daß sie den besonderen Erfordernissen der Landwirtschaft und den besonderen Lebens- und Arbeitsbedingungen der ländlichen Bevölkerung Rechnung tragen."

In den besonderen Entschließungen sind vor allem die Gedanken des Genossenschaftswesens noch weiter entwickelt worden. Produktiv- und Konsumgenossenschaften der einzelnen Länder sollen sich in gemeinsamen Landesausschüssen zusammenfinden. Aber auch international sollen die landwirtschaftlichen Erzeuger- und Verbraucherverbände zusammenwirken. Auch diese internationalen Bestrebungen sollen in einem internationalen, aus Vertretern der einzelstaatlichen und internationalen Produktiv- und Konsumverbände zu bildenden Ausschuß ihren Brennpunkt erhalten.

Es folgen dann weitere Entschließungen über den landwirtschaftlichen Kredit, über landwirtschaftlich-technische Angelegenheiten und schließlich über Agrarstatistik und deren Veröffentlichung. Ihre Ausgestaltung soll u. a. dazu dienen, daß sich „Erzeuger und Verbraucher besser verstehen lernen". Sie soll sich u. a. auf die Verschuldung der Landwirte, Löhne und Preise und auch wieder auf die steuerlichen und sozialen Lasten beziehen.

Eine ganz große Enquête wird schließlich noch angeregt: Alle Regierungen sollen eingeladen werden, eine allgemeine Untersuchung über Lage und Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft einzuleiten. Neben den wirtschaftlich-technischen Voraussetzungen soll sie u. a. betreffen „die Lage der Landarbeiter und die Erleichterungen, die ihnen bei Erwerb von eigenem Grund und Boden zu bieten sind," und darüber hinaus die Gesamtheit auch der sozialen Belange der Landwirtschaft.

Wir sind am Ende. Man wird zugeben, daß die sozialpolitische Ausbeute der Weltwirtschaftskonferenz nicht unerheblich ist. Freilich, das muß noch einmal gesagt werden: bei dem allen handelt es sich nicht um irgendwie verbindliche Beschlüsse sondern um Anregungen und Vorschläge, formell gerichtet an den Völkerbundsrat, materiell freilich an die Völker selbst. Trage jeder an seinem Teil dazu bei, daß diese auch Täter des Wortes seien und nicht Hörer allein!

Allgemeine Sozialpolitik.

Soziale Theorie oder soziale Praxis?

Von Prof. Dr. R. Wilbrandt, Tübingen.

Prof. Wilbrandt gibt in dem folgenden Beitrag einige Anregungen für die große amtliche Wirtschaftsenquête. Wenn er dabei annimmt, daß es bei dieser einen „entsprechenden Ausschuß" für seine Fragestellung gibt, so ist das nicht ohne weiteres zutreffend. Den Unterausschuß für Arbeitsleistung kann nach der ihm im Gesetz gestellten Aufgabe nur ein sehr kleiner Teil der vom Verfasser angeregten Fragen beschäftigen (im wesentlichen die unter 5a gestellten Fragen). Im übrigen ist in erster Linie der Industrie-Unterausschuß zuständig. Ob es nach der Gliederung der ganzen Enquête möglich ist, Wilbrandts Fragen in dem Zusammenhange zu bearbeiten, den er selbst ihnen gibt, muß dabei bezweifelt werden. Jedenfalls aber geben wir seine Anregungen mit aufrichtiger Freude wieder.

Die Schriftleitung.

Als am Kopf dieser Zeitschrift einst der Name „Soziale Praxis" erschien, da hatte das programmatische Bedeutung. Und ich glaube, das sollte es auch heute noch haben.

Während des vergangenen Winters ist in dieser Zeitschrift darüber debattiert worden, ob, wie Prof. Cassel es uns nahe zu legen versuchte, Lohnabbau besser als Notstandsarbeit sei. Wie zu erwarten, hat sich die Theorie dieses Themas, das ja von einem Theoretiker vorgelegt worden war, auch weiterhin bemächtigt. Professor Lampe in Freiburg hat in einer zusammenfassenden Schrift — auszugsweise auch in dieser Zeitschrift — die Diskussionsargumente untersucht und sozusagen einen Schiedsspruch gefällt. Er ist selbstverständlich auf die Seite des angegriffenen Angreifers, Prof. Cassel, getreten, wie er sich denn überhaupt zu einer verwandten Richtung bekennt. Wi sollte es anders sein in einer Zeit, wo die Theorie wieder siegreic gegen die Praxis emporsteigt? Ob es freilich ohne weitere Vor arbeiten möglich sei, von der Theorie aus der Praxis Ratschläge z erteilen, wie das da versucht wird, das will ich hier nicht weite untersuchen. Oder vielmehr ich habe es bereits untersucht: in meine Abhandlung „Die Pseudowertfreien" in Schmollers Jahrbuch 192

Dies beiseitelassend, möchte ich jetzt hier lediglich versuchen, z den bewährten Traditionen einer sozialen Praxis dadurch zurück zukehren, daß ich darlege, welche Fragen untersucht werden müßte und auf welche Weise, um einen unmittelbar für die Praxis brauch baren Hinweis möglich zu machen. Ich glaube, daß wir uns vo den luftigen Höhen abstrakter Theorie zurückzufinden hätten zu de konkreten Besonderheiten je eines einzelnen Produktionszweiges. Fü je eine Industrie würde untersucht werden müssen, wie es bei ih aussieht. Nicht in der Studierstube des Gelehrten kann eine solch Aufgabe bewältigt werden. In Verbindung mit Praktikern aller A müßte ein dafür geeignetes Gremium die folgenden Fragen industrie weise untersuchen.

1. Wirkung des Lohnabbaus auf die Produktionskosten. De prozentuale Anteil des Lohnes an den Produktionskosten ist je nac der einzelnen Industrie, ja selbstverständlich je nach dem einzelne Betrieb verschieden. Demgemäß müßte an typischen Beispielen unter sucht werden, welche Wirkung es für die Produktionskosten da un dort haben würde, wenn ein gewisser Lohnabbau erfolgte. Die müßte wiederum getrennt untersucht werden je nach der vorauszu setzenden Höhe des Lohnabbaus, von der ja bisher immer nur gan allgemein und abstrakt gesprochen wurde.

2. Wirkung der betreffenden prozentualen Produktionskosten senkung auf den Verkaufspreis des Produktes. Auch dies liegt i jeder einzelnen Industrie verschieden. Es ist durchaus die Frage, o die Preise abgebaut werden würden, wenn die Löhne abgebaut wären Das hängt von der Preispolitik der einzelnen Unternehmungen un heute von der Preispolitik der einzelnen Verbände ab. Ein große Syndikat hat vor einiger Zeit dargelegt, daß im Augenblick ein Preissenkung keinerlei Wirkung auf den Absatz ausüben würde solange eine solche Auffassung irgendwo zutrifft oder auch nur besteht ist nicht damit zu rechnen, daß dem Lohnabbau ein entsprechende Preisabbau folgen würde.

3. Wirkung der betreffenden prozentualen Preissenkung auf de Absatz. Dies schließt sich wieder an das Vorhergehende unmittelba an. Der Theoretiker sollte nicht vergessen, wie er es manchmal tu daß die „Elastizität" der Nachfrage gerade nach Cassel bei den einzelne Waren eine außerordentlich verschiedene ist. Auch dies wäre dahe wiederum industrieweise zu untersuchen. Auf der einen Seite würd es sich hier zweifellos um sehr weit reichende Auswirkungen eine Preissenkung handeln; ich brauche nur auf die Wirkung einer Kohlen preissenkung sowie überhaupt auf die von Preissenkungen bei wichtige Rohstoffen zu verweisen. Es dürfte jedoch nicht vergessen werden daß einerseits jede Preissenkung in ihrer Auswirkung noch verstärk wird durch Preissenkungen anderer Industrien, daß jedoch andererseit auch eine durch Lohnabbau hervorgerufene Minderung der Nachfrag sich bei denjenigen Produkten geltend machen würde, die auf Absa in der Arbeiterklasse angewiesen sind.

4. Wirkung der prozentualen Absatzsteigerung auf die Arbeits losigkeit. Es wäre im einzelnen zu untersuchen, ob die jeweils tat sächlich erzielbare Absatzsteigerung, die sich in einer Mehrproduktio auswirken würde, damit auch die Beschäftigung einer größeren Zah von Arbeitern nach sich ziehen würde oder nicht. Es ist durchaus denkbar, daß im einzelnen Fall statt der Beschäftigung einer größeren Arbeiterzahl entweder zu Ueberstunden gegriffen oder mehr Maschinen eingestellt werden würden. Im ersteren Fall vermindert sich die Arbeitslosigkeit nicht, im zweiten Fall nur indirekt und in verkleinerten Maßstab.

5. Endlich wären gewisse Nebenwirkungen zu untersuchen:

a) Auswirkung des Lohnabbaues auf die Arbeitsleistung, auf das Eintreten der Invalidität usw., kurz im ganzen auf die Arbeitskraft der Arbeiterklasse;

b) Auswirkung auf die Rationalisierung. Für diese würde einerseits aus dem erzielten Mehrerlös mehr Kapital dargeboten werden, jedoch andererseits der Sporn sich vermindern, der nach Aussage der Arbeitgeber durch die heutige Lohnhöhe auf die Rationalisierung ausgeübt wird. Würde es sich um eine weitgehende Lohnherabsetzung handeln, so würde die Abstumpfung jenes Sporns auf die Dauer sogar sich in technischem Zurückbleiben und damit in Herabsetzung der Konkurrenzfähigkeit auswirken können, also schließlich sogar auf verminderten Absatz und somit vermehrte Arbeitslosigkeit hinauslaufen können.

c) Auswirkung auf das Gesamteinkommen der Arbeiterklasse: Auch dies wäre im einzelnen vielleicht eher zu untersuchen als theoretisch im ganzen; es handelt sich um die Frage, ob die Arbeiterschaft durch ihre Opfer für die unterstützten Arbeitslosen ihr Einkommen nicht etwa mehr vermindere, als es durch einen gewissen Lohnabbau geschehen würde.

All diese Fragen stehen selbstverständlich im engsten Zusammenhang mit der Theorie. Ich unterscheide mich von den Theoretikern jedoch dadurch, daß ich glaube, es sollte versucht werden, in Verbindung mit Privatwirtschaftlern, Praktikern der Industrie, Gewerkschaftsführern usw. diese Fragen nicht im Wege einer allgemeinen Diskussion klären zu wollen, sondern mittels ganz spezieller Untersuchungen an den einzelnen Industrien. Es läge nahe, sich damit an den Verein für Sozialpolitik zu wenden. Es fragt sich aber, ob dieser die Möglichkeit in sich trüge, so vorzugehen, wie die angeregte Untersuchung es erfordert. Ich setze meine Hoffnung im Augenblick vielmehr auf den entsprechenden Ausschuß unserer großen Wirtschaftsenquête und wäre dankbar, wenn meine Anregung bei diesem zur Geltung gebracht würde.

Was mir die Feder führt, ist das Bewußtsein, daß irgendein Lohnabbau nur soweit angeraten werden darf, als wir durch eingehende Untersuchung die Ueberzeugung gewinnen, daß er erstens nötig sei in dem Sinne, daß nur auf diese Weise die Arbeitslosigkeit schließlich gehoben werden könne; und daß er zweitens in jedem einzelnen Fall, wo er zur Anwendung gelangt, tatsächlich den Erfolg verspricht, den der Theoretiker von ihm erwartet. Ganz wesentlich erscheint mir auch die im Hintergrunde stehende Frage, ob denn überhaupt für jede Arbeitskraft industriell stets eine Verwertung gefunden werden könne, so daß die Arbeitskraft nur eben verbilligt werden müßte, um jener Verwertung zugeführt zu werden. Diese im Hintergrunde stehende Frage wird insofern von den einzelnen Industriezweigen her einer Lösung näher gebracht werden können, als die Einzelangaben jedesmal zu ergeben hätten, wieviel mehr Arbeiter bei einer gewissen Lohnherabsetzung tatsächlich eingestellt werden würden. Daraus würde sich im ganzen ergeben, bei welchen Lohnherabsetzungen die sämtlichen Arbeitslosen der Reihe nach Beschäftigung finden würden. Ich bezweifle grundsätzlich, ob auf diese Weise die Arbeitslosigkeit bis auf einen sozusagen normalen Rest, wie er auch vor dem Kriege vorhanden zu sein pflegte, gehoben werden könnte. Und ebenso wichtig erscheint es mir, daß in dem Einzelfall konkret festgestellt würde, wie tief der Arbeitslohn gesenkt werden müßte, um das Ziel einer Behebung aller Arbeitslosigkeit erreichbar zu machen. Alle angedeuteten Auswirkungen des Lohnabbaues würden je nach der prozentualen Höhe des Einkommensverlustes der Arbeiterschaft verschieden zu beurteilen sein. Erst wenn alles dies industrieweise tunlichst geklärt wäre, würde jemand, der sich einer Verantwortung bewußt ist, den Rat als einen wissenschaftlich begründeten bezeichnen dürfen, der so leichthin gegeben zu werden pflegt. Ja selbst dann wäre der wissenschaftliche Ratgeber uns noch die Gesichtspunkte schuldig, unter denen er seinen Rat anbietet; wir könnten verlangen, daß er sich und uns klar macht, wem er eigentlich raten will und zu welchem Endzweck. Es erschiene mir jedoch schon viel gewonnen, wenn auch ohne diese letztlich entscheidende Selbstbesinnung wenigstens so viel als möglich im einzelnen geklärt worden wäre, welche Wirkungen von den zu ergreifenden Maßnahmen zu erwarten sind. Ich gebe zu, daß auch für einen ideal zusammengesetzten Untersuchungsausschuß die Aufgabe eine geradezu ungeheuerliche ist, die hier gestellt wird. Und dennoch scheint mir die Aufgabe, da sie ohne solche Einzeluntersuchungen nicht lösbar ist, sondern lediglich zu einem Hin- und Herreden und fruchtlosem Theoretisieren verführt, einem solchen Untersuchungsausschuß ans Herz gelegt werden zu müssen. Ist man sich der Wichtigkeit und Tragweite der Frage bewußt, so wird man die Mühe nicht scheuen, soweit irgend möglich alle Einzelheiten zusammenzutragen, die uns zu einem wirklich sachkundigen Urteil befähigen könnten. Ja selbst der negative Ausgang, wie er zum Teil in der Arbeitszeitfrage bevorzustehen scheint, ist nicht ohne Wert. Es wäre für die streitenden Theoretiker, denen es doch auf die Wahrheit allein und somit auch auf die Frage nach der Möglichkeit wirklicher Erkenntnis ankommt, schon ein Gewinn, wenn sich klar ergeben würde, ob und wie weit wir hier überhaupt zu einer wirklichen Erkenntnis zu gelangen vermögen.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Ein Jahr internationaler Sozialpolitik.

Aus dem Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts.

I.

Der Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts an die 10. Internationale Arbeitskonferenz weist gegenüber seinen Vorgängern insofern eine Aenderung auf, als nicht mehr wie bisher der englische und französische Text in einem Band vereinigt sind, so daß trotz fast unveränderter Paragraphenzahl das vorliegende Buch handlicher ist, als in früheren Jahren. Eine weitere Neuerung, die besonders in Deutschland begrüßt werden wird, liegt darin, daß in diesem Jahre zum erstenmal auch eine vollständige deutsche Ausgabe des Berichtes erscheint.

An der inneren Einteilung des Berichtes hat sich nicht viel geändert. Wieder gliedert er sich in zwei Hauptteile. Der zweite enthält den im Art. 408 des Friedensvertrages vorgesehenen Auszug des Direktors aus den Berichten der Regierungen über die zur Ausführung der „Uebereinkommen und Vorschläge" getroffenen Maßnahmen. Ihm ist heuer zum erstenmal der Bericht des Sachverständigenausschusses beigefügt, der gemäß Entschließung der vorjährigen Konferenz zur Prüfung der „Ratifikationsberichte" vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts eingesetzt wurde. Der erste Teil des Berichtes, den man etwa als den „Bericht des Direktors im engeren Sinne" ansprechen kann, gliedert sich wieder in zwei Hauptabschnitte, deren einer die allgemeine Wirksamkeit der Organisation betrifft. Hier sind in einem ersten Kapitel ihre konstitutionellen Fragen, die Angelegenheiten der Konferenz, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und des Internationalen Arbeitsamts selber, sowie die Beziehungen mit dem Völkerbund behandelt. Ein zweites Kapitel umfaßt den internationalen Nachrichtendienst des Amtes, einschließlich der Veröffentlichungen, ein drittes seine Beziehungen zu wissenschaftlichen, kirchlichen, karitativen und anderen Einrichtungen, zu den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer usw. Der zweite Hauptabschnitt befaßt sich mit der Prüfung der auf sozialpolitischem Gebiet erzielten Fortschritte und gibt nach einer ausführlichen wirtschaftlichen Einleitung eine allgemeine Uebersicht über den Stand der Ratifikationen und ein vollständiges tabellarisches Verzeichnis der zur Ratifizierung der Uebereinkommen oder zur Ausführung der Vorschläge von den verschiedenen Staaten bisher getanen Schritte. Hieran knüpft sich eine Uebersicht der tatsächlichen Entwicklung auf den verschiedenen sozialpolitischen Einzelgebieten von Land zu Land, die den sozialpolitischen Stoff im wesentlichen in gleicher Weise gliedert wie die bisherigen Uebereinkommensentwürfe und Vorschläge. Für einige Gruppen von Arbeitnehmern — Frauen, Kinder und Jugendliche, Seeleute, landwirtschaftliche Arbeiter und Eingeborene — sind Sammelabschnitte geschaffen worden, in denen für diese besonderen Kategorien die sozialpolitischen Maßnahmen zusammengefaßt sind. Der Gesamtaufbau des Berichtes ist aus der historischen Entwicklung heraus zu verstehen.

Die Fülle des Stoffes, den der Bericht bietet, ist tatsächlich eine gewaltige und zeigt das Bestreben, über einen Jahresbericht des Internationalen Arbeitsamts hinaus, eine Gesamtübersicht der sozialpolitischen Entwicklung der Welt während des Berichtsjahres zu bieten. In diesem Sinne wird der Bericht eine Fundgrube für die sozialpolitische Forscherarbeit sein und bleiben. Wenn er auch im allgemeinen natürlich nicht auf alle Einzelheiten eingehen kann, so bringt er doch so reiches statistisches Material, so zahlreiche Angaben über die Gesetzgebung und über Verwaltungsmaßnahmen auf allen Gebieten der Sozialpolitik, daß für den, der sich mit der Gesamtentwicklung befaßt, wie für den, der Fingerzeige zur Weiterforschung auf Einzelgebieten sucht, wertvolle Unterlagen in dem Bericht zu finden sind. In dem engen, dieser Besprechung gezogenen Rahmen kann die Fülle des Gebotenen natürlich nur gestreift werden.

Die Internationale Arbeitsorganisation umfaßt zurzeit 55 Staaten, also fast alle Staaten der Welt, jedoch mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Rußlands, Mexikos, der Türkei und Aegyptens. Mit den Vereinigten Staaten, in denen das Amt ein besonderes Korrespondenzbüro unterhält, bestehen allerdings mannigfache inoffizielle Wechselbeziehungen im Bereich des Austausches von Erfahrungen, und auf der Grundlage solcher Zusammenarbeit ist neuestens auch das an sich selbständige, aber dem Internationalen Arbeitsamt angegliederte Institut d'organisation scientifique du travail entstanden. Studium und Pflege der Beziehungen mit den Vereinigten Staaten waren auch der Gegenstand einer längeren Reise, die der Stellvertretende Direktor des Amtes im vorigen Herbst nach den Staaten unternommen hat, und deren Ergebnisse nach einem vorgängigen gedrängten Bericht an den Verwaltungsrat in ausführlicherer Form den Gegenstand einer Studie des Amtes bilden sollen. Unter den Beziehungen mit den Außenseitern sind neben denjenigen zu den Vereinigten Staaten besonders ausführlich auch die zu Rußland behandelt worden. Der Bericht gibt in dieser Beziehung nicht nur Einzelangaben über den Nachrichtenaustausch, den das Amt auch mit Rußland hergestellt und entwickelt hat, sondern darüber hinaus eine eingehende Darstellung der Wirtschaftsentwicklung in den Sowjetstaaten während des letzten Jahres. Er gipfelt in der Erwartung, daß in vielleicht nicht zu ferner Zeit auch die Sowjetstaaten aus wirtschaftlichen Gründen dem Völkerbund und den um ihn gegliederten internationalen Einrichtungen sich annähern werden. Kürzere Darstellungen gelten der sozialpolitischen Entwicklung in der Türkei und in Mexiko. Nachdrücklich unterstrichen wird die Tatsache, daß Spanien und Brasilien, ungeachtet ihrer veränderten Stellung gegenüber dem Völkerbund, ihre Mitarbeit in der Internationalen Arbeitsorganisation aufrechterhalten. Ein Teilabschnitt befaßt sich mit der sozialpolitischen Entwicklung im Saargebiet und insbesondere mit der Betätigung der

dort errichteten Arbeitskammer. Hervorgehoben wird die Tatsache, daß die Zahl der vollständigen Delegationen zur Konferenz, d. h. derjenigen, die neben zwei Regierungsvertretern auch einen solchen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihres Landes umfassen, im Vorschreiten begriffen ist. Der Verwaltungsrat des Amtes hat im Jahre 1926 die üblichen vier Sitzungen abgehalten. Seine Zusammensetzung hat in persönlicher Beziehung einige Veränderungen erfahren. In sachlicher Hinsicht ist die große, auf der Konferenz von 1922 beschlossene Aenderung, nämlich die Erweiterung von 24 auf 32 Miglieder, zugunsten insbesondere der überseeischen Staaten, noch nicht verwirklicht worden. Erst 33 Staaten statt der notwendigen 42 haben diese Veränderung ratifiziert, und auffallenderweise finden sich unter den Staaten, deren Ratifizierung noch aussteht, nur vier europäische, aber 18 nichteuropäische und darunter 14 latein-amerikanische Staaten.

Die Organisation des Internationalen Arbeitsamts selbst hat im letzten Jahre keine grundlegende Veränderung erfahren. Nur die diplomatische Division, welcher der Verkehr mit den Regierungen und dem Völkerbund, die Vorbereitung der Tagungen der Konferenz und des Verwaltungsrats, die Angelegenheiten der Ratifizierung und Durchführung der Uebereinkommen und gewisse, besonders heikle Fachgebiete wie die Eingeborenenarbeit und die Arbeit in der Schiffahrt, obliegen, zählt statt zwei Sektionen deren künftig drei. Das Amt unterhält jetzt Zweigabteilungen in Berlin, London, Paris, Madrid, Rom, Tokio und Washington, dazu ständige Korrespondenten in einer weiteren Zahl europäischer Städte. Die Errichtung eines Zweigamtes für Indien in Delhi ist für 1928 beschlossen.

Der Haushalt der Internationalen Arbeitsorganisation beträgt unter Berücksichtigung der Wiedereinnahmen aus dem Absatz von Veröffentlichungen für 1927 7697490 Franken, für 1928 7880685 Franken und ist damit im Lauf der letzten Jahre durchschnittlich gleichgeblieben, gegenüber dem Jahre 1923 um rund eine Million Franken ermäßigt.

Die Beziehungen zu den übrigen Einrichtungen des Völkerbundes während des Berichtsjahres waren sehr mannigfach. Zusammenarbeit ergab sich insbesondere im Bereich der Fragen der geistigen Arbeit, der Gesundheitspflege, wo besonders die Frage gedeihlichen Zusammenwirkens des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit den Einrichtungen der Krankenversicherungen im Sinne der Krankheitsverhütung zur Erörterung steht, im Verkehrswesen, wo das Amt eine größere Studie über die Arbeitsverhältnisse in der internationalen Binnenschiffahrt vorbereitet und im Bereich der Eingeborenenarbeit, wo die Fragen der Zwangs- oder Pflichtarbeit Gegenstand gemeinsamer Erörterung waren. Auch hat das Internationale Arbeitsamt durch die Abfassung einer Reihe wissenschaftlicher Studien an der Vorbereitung der Internationalen Weltwirtschaftskonferenz von 1927 mitgewirkt.

Auch der Auskunftsdienst des Amtes bewegt sich auf fortschreitender Linie. Neben seiner im Berichtsjahre um rund 20000 Nummern verstärkten Bücherei kommt dem Amt dabei sein umfangreicher Belegdienst zu Hilfe. In diesem Zusammenhang finden auch die Bemühungen um die internationale Vereinheitlichung der Statistik Erwähnung. Das vom Amt gesammelte Nachrichtenmaterial wird in den Antworten auf die zu vielen Hunderten eingehenden Anfragen über die verschiedensten sozialpolitischen Gesamt- oder Einzelprobleme, sowie in den Veröffentlichungen des Amtes ausgewertet. Unter diesen hat eine Reihe offiziellen Charakter, so das „Bulletin officiel", die „Verhandlungsberichte" der Konferenz, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse und die Berichte zur Vorbereitung der Konferenz. An nicht offiziellen Veröffentlichungen gibt das Amt laufend zwei allgemeine Veröffentlichungen, nämlichdie „Informations sociales" und die „Internationale Rundschau der Arbeit" heraus und drei Sonderveröffentlichungen, nämlich die monatliche „Wanderungschronik", die „Chronik der gewerblichen Sicherheit" und die „Bibliographie der gewerblichen Hygiene". Die Gesetzesreihe für 1924, die das Amt in der Berichtszeit herausgebracht hat, weist den bisher unerreichten Umfang von rund 2000 Seiten auf. Auch die wissenschaftlichen Studien des Amtes sind wieder in wertvoller Weise vermehrt worden. So hat die Reihe B, die sich mit den wirtschaftlichen Bedingungen in den einzelnen Ländern befaßt, die Hefte Nr. 15 und 16 über Bulgarien und Japan herausgebracht, die Serie N über Statistik die Nummern 9—12 betreffend die Verfahren zur Feststellung der Kosten der Familienhaushalte, zur Statistik über Arbeitskämpfe, zu derjenigen über Tarifverträge und den Bericht über die dritte Tagung der Arbeitsstatistiker. Eine Serie P, die Seeleute betreffend, hat durch eine sehr umfangreiche — rund 1000 Seiten zählende — Veröffentlichung über den Heuervertrag eine bedeutsame Eröffnung gefunden usw. Unter den übrigen Veröffentlichungen des Amtes verdient besonders die neue internationale Sammlung wichtiger Entscheidungen aus dem Bereich des Arbeitsrechtes Erwähnung. Sie ist auf Anregung von Prof. Edouard Lambert von der Rechtsfakultät in Lyon geschaffe worden und bringt zunächst die wichtigeren arbeitsrechtlichen En scheidungen aus Frankreich, England, Deutschland und Italien. A der Sammlung wirken hervorragende Arbeitsrechtslehrer aus de genannten vier Staaten mit (Deutschland: Prof. Dr. Hoeniger, Freiburg Diese Sammlung ist auch in deutscher Sprache erschienen. Au sonst war die Zahl der Veröffentlichungen in deutscher Sprache i Berichtszeitraum beträchtlich. So sind von den Etudes et Document deren Gesamtumfang im Jahre 1926 1780 Seiten betragen hatt 1164 Seiten ins Deutsche übersetzt worden. Ferner sind deutsc erschienen: die Gesetzgebungsreihe, die Chronik der gewerbliche Sicherheit, das Internationale Arbeitsjahrbuch und die Bibliograph der Gewerbehygiene. Ferner bringt bekanntlich das Berliner Zweig amt des Internationalen Arbeitsamts eine deutsche Ausgabe d monatlich erscheinenden „Revue internationale du travail", heraus (s. o die laufend in besonders sorgfältiger Ausgabe die Erscheinungen d internationalen Sozialpolitik verfolgt und sich eines wachsende Bezieherkreises erfreut.

In dem Abschnitt über die „Beziehungen" ist zunächst au führlich der Propaganda des Amtes gedacht, die sich fortschreiten auch des Films bedient. Sorgfältig gepflegt werden die Beziehunge mit den Universitäten und dem Unterrichtswesen. Ausführlich wi über die Beziehungen mit den Kirchen und mit den karitative Organisationen berichtet. Eingehend werden auch die Beziehunge zur Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt erläute Es wird anerkannt, daß sie „von außen her die Entscheidungen d internationalen Arbeitsorganisation beeinflussen könne". Unterstriche werden die Anregungen von Prof. Heyde, die darauf abzielen, d die Vereinigung den Rahmen des Arbeiterschutzes im herkömmliche Sinne überschreite: sie könne z. B. an Aufgaben wie der Bildur gewerkschaftlicher Führer Interesse nehmen. Ueberhaupt wird betor daß auch neben der jetzt bestehenden amtlichen Einrichtung der inte nationalen Sozialpolitik für ihre nichtamtliche Vorläuferin Betätigung raum genug bleibt. Sehr ausführlich werden die Beziehungen den Gewerkschaften erörtert. Ein besonderer Abschnitt gilt den B ziehungen zu den fascistischen Gewerkschaften Italiens. Er gipfelt folgendem Satz: „Das Amt wird sich nach wie vor bemühen, gegenseitigen Interesse mit den Führern der fascistischen Gewerkschaft bewegung in Fühlung zu bleiben. Es wird fortfahren, aufmerksam d Entwicklung dieser Politik zu verfolgen, die auf die Bildung d Staates auf korporativer Grundlage auszulaufen scheint, wie das au den wiederholten Erklärungen des italienischen Ministerpräsident hervorgeht." Im Verhältnis zu den christlichen Gewerkschaften wi der Befriedigung über deren Eintreten für die Ratifizierungen u über den politischen Einfluß, den sie auszuüben fähig sind, Ausdru gegeben. Am ausführlichsten ist, entsprechend dem Stärkeverhältn der Verbände, der Beziehungen mit dem Internationalen Gewerkschaft bund gedacht, und der Bericht bringt in dieser Beziehung eine Rei Einzelangaben aus den verschiedenen Ländern. Das Verhältnis dem Verbande kennzeichnet der Bericht wie folgt: „Die Leitung d Amtes ist manchmal beschuldigt worden, systematisch der Politik d Internationalen Gewerkschaftsbundes zu dienen und eine Filiale vo Amsterdam zu sein. Sie ist sich bewußt, niemals eine andere Polit gemacht zu haben, als diejenige, welche ihr für die Erfüllung ihr Aufgabe vorgeschrieben ist. Sie ist sich im Gegenteil bewußt, ste die Einigkeit und das gute Einvernehmen mit allen denjenigen suchen, welche sich für eine internationale Arbeitsgesetzgebung einsetze Es liegt nicht an ihr, wenn die Mehrheit der Arbeiterdelegierten, d von den Regierungen ernannt werden, Landesorganisationen d Amsterdamer Gewerkschaftsbundes angehören. Es liegt nicht an ih wenn diese Mehrheit eine Arbeitergruppe des Verwaltungsrats wäh die nur aus ihren eigenen Vertretern besteht und wenn so der Amste damer Gewerkschaftsbund de facto sowohl die Arbeitergruppe d Konferenz als die Arbeitergruppe des Verwaltungsrats beherrsch Wenn es aber einmal so ist, so kann der Direktor des Amtes s nur darüber freuen, daß der Internationale Gewerkschaftsbund s zusagen ohne Vorbehalt an der Erfüllung des Programms d Teiles XIII des Friedensvertrages mitwirkt." Ueber die Beziehunge zu den Arbeitgebern wird bemerkt, daß sie, im Hinblick auf d einfachere Zusammenfassung des Personenkreises, um den es sich hi handelt, selten die zentralen Gruppen überschreiten, die auf d Internationalen Arbeitskonferenz, im Internationalen Verbande Indu strieller Arbeitgeber, vertreten sind. „Nach einigen anfängliche Schwankungen hat dieser Verband tatsächlich eine Aktionseinheit un eine Gruppendisziplin verwirklicht, die manchmal sogar die Einhe und die Disziplin der Arbeitergruppe übertrifft." Ein Sonderabschni ist den Beziehungen zu Reedern und Seeleuten gewidmet, und hi und in anderem Zusammenhang wird die heikle Frage gestreift, w

nan den Wunsch dieser Berufsgruppen nach einer möglichst fach-nännischen Zusammensetzung der Konferenzen, die sich mit Fragen er Seeschiffahrt beschäftigen, verwirklichen kann, ohne gegen die durch en Vertrag verbrieften Rechte zur Teilnahme auch nicht seefahrender Staaten an diesen Konferenzen und gegen den Grundsatz der Bestellung er Arbeiterdelegierten aus den maßgebendsten Berufsorganisationen u verstoßen. Die Lösung wird in der Richtung gesucht, die Konfe-enzen über die Seeschiffahrt zeitlich getrennt von Konferenzen zu halten, ie mit anderen Fragen befaßt sind. (Schluß folgt.) Br.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Die beiden Hauptprobleme materieller und formaler Sozialpolitik.

Bericht über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Hamburg 1927).

III. (Schluß.)

In den Verhandlungen des zweiten Tages der Generalver-ammlung wurde die Frage der Selbstverwaltung in der Sozial-olitik erörtert. Als erster Redner sprach zum Thema Reichstags-bgeordneter Erkelenz.

Er ging aus von der These: Die Sozialpolitik eines Staates muß der dee dieses Staates entsprechen. Die heutige Sozialpolitik bewegt sich noch t sehr in den Bahnen der Sozialpolitik des Kaiserreichs, der Sozialpolitik ls Staatsfürsorge. Diese Art der Sozialpolitik, geboren aus dem Mißtrauen gegen den Bürger und dem Bestreben, das Aufkommen einer Demokratie von unten her auf dem Wege der Selbsthilfe zu verhindern, entspricht icht den Prinzipien des jetzigen demokratischen Staates. Der innere Bestand dieses Staates hängt geradezu von der Mitverantwortung der Bürger b. Sie zur Selbstverantwortung durch Selbstverwaltung zu erziehen, ist eine vornehmste Aufgabe. Die Forderung darf nicht lauten: keine Sozialpolitik, sondern soweit als möglich Selbstverwaltung in der Sozialpolitik.

Der Redner hat seine Ausführungen zu diesem Gedankengang, die wohl in der Diskussion wie in einem Teil der Tagespresse stark angegriffen wurden, nachträglich in Leitsätze zusammengefaßt in der ausgesprochenen Absicht, der weiteren Diskussion eine feste Grundlage zu geben. Diese Leitsätze, die uns vom Redner übergeben wurden, haben folgenden Wortlaut:

1. Die Sozialpolitik des Kaiserreiches wurde gemacht, um die erwachende deutsche Demokratie, besonders die Arbeiterdemokratie, nicht zum Leben kommen zu lassen.

2. Die damalige Sozialpolitik entsprang der Idee des Fürsorgestaates, der nicht will, daß die Bürger der unteren Klassen sich selbst helfen, sondern der ihnen sagt: wir sorgen schon für euch, seid nur brav und still.

3. Der demokratische Staat kann diesen Weg nicht weiter beschreiten. Er gibt dem Bürger die Krone des Herrschers, kann ihn also nicht bevormunden wollen.

4. Selbsthilfe ist heute wichtiger als Staatshilfe. Wo der Bürger sich selber helfen kann, soll ihm der Staat das erleichtern, nicht aber schweren.

5. Die erwachsenen männlichen und weiblichen Arbeiter können sich im demokratischen Staat meist selbst helfen. Soziale Fürsorge brauchen wir im Schutze der Kinder, der Jugendlichen, der Schwangeren, der Invaliden usw.

6. Die Selbsthilfe durch die Gewerkschaften ist wichtiger, fruchtbarer und moralisch wertvoller als die Hilfe durch staatliche Zwangsorgane. Brentano heißt in die Zukunft, Adolf Wagner ist Vergangenheit.

7. Auch die praktischen Umstände der Zeit machen es wichtiger, daß die Gewerkschaften auf die Steigerung der Löhne hinwirken, als daß die Parteien den Bettelgroschen der Sozialrenten um den Bruchteil eines Pfennigs steigern. Jede halbwegs erfolgreiche Lohnbewegung bringt den Arbeitern und Angestellten ein Vielfaches an Kaufkraftsteigerung wie eine Erhöhung der Renten. Lohnsteigerung aber erzwingt Steigerung der Produktivität der Wirtschaft und steigert so die Lebenslage der ganzen Nation.

8. Die Lage der Arbeitnehmer in den Industrieländern, die wenig oder gar keine Sozialversicherung und Sozialpolitik haben, zeigt, daß dort eine höhere Kaufkraft für die Masse des Volkes erreicht wurde. Sie zeigt aber auch, daß in diesen Ländern die Gesundheitsverhältnisse, trotz schlechterer öffentlicher Einrichtungen, besser sind als in Deutschland. (Siehe „Hilfe", Nr. 15, 1926, Aufsatz: „Sozialversicherung und Volksgesundheit".) Die Arbeitnehmer in diesen Ländern haben infolge ihrer höheren Löhne bessere Wohnung, bessere Lebenshaltung und dadurch auch bessere Gesundheitsverhältnisse. Die gewaltigen Leistungen der deutschen Sozialversicherung ersetzen also nicht im entferntesten den Vorteil hoher Einkommen und dementsprechend hoher Kaufkraft. In einem beschränkten Sinne kann man also sagen: die Sozialversicherung hemmt den Aufstieg der unteren Volksschichten.

9. Die Beiträge, die der Arbeitnehmer heute selbst zu zahlen hat für Krankenkasse, Invalidenversicherung, Arbeitslosenfürsorge, Knappschaft, Angestelltenversicherung, dazu der Steuerabzug vom Lohn, der unentbehrlich richtige Gewerkschaftsbeitrag betragen insgesamt heute zwischen 15 und 24 v. H. des Lohnes oder Gehalts. Die Grenze dessen, was hier noch geleistet werden kann, ist erreicht, vielleicht schon überschritten. Die Höhe der erwähnten Lohnabzüge behindert die Gewerkschaften an der Erhebung eines ausreichend hohen Gewerkschaftsbeitrages. So hemmt die Sozialversicherung die Entwicklung der Gewerkschaften.

10. Auch der demokratische Staat kann nicht ohne ein öffentliches Schlichtungswesen bei Arbeitskämpfen auskommen. Er muß entschlossen sein, schwere wirtschaftserschütternde Kämpfe zu vermeiden. Arbeitnehmer und Unternehmer müssen aber in erster Linie Wert darauf legen, die Kämpfe selber unter eigener Verantwortung durchzuführen. Sie sollen sich nicht hinter der Autorität des Schlichters verstecken.

11. Es kann und darf keine Rede davon sein, die vorhandenen Einrichtungen, besonders der Sozialversicherung, abzubauen. Auch bei tunlichster Selbsthilfe kommt in jedem Staat der Zeitpunkt, an dem die Anwendung staatlichen Zwanges zur Ergänzung der Selbsthilfe nötig ist. Es ist z. B. nicht möglich, ohne Zwang eine ausreichende Fürsorge für die Arbeitslosen zu schaffen. Aber das jetzt vorgesehene zentralistische System der Arbeitslosenversicherung ist falsch. Berufliche Versicherung gestattet mehr Selbstverwaltung. Wir haben ein unnötiges Uebermaß an solchem Zwang. Ich bin für Zwangsversicherung, aber nicht für Kassenzwang. Die Riesengebilde einiger großstädtischer Krankenkassen entfernen den einzelnen Versicherten ebenso von dem Gefühl der Mitverantwortung, wie es die mehr bürokratisch geleitete Invalidenversicherung oder irgendeine Staatskasse tut.

12. Sozialversicherung und Sozialpolitik müssen — auch bei Aufrechterhaltung staatlichen Zwanges — in der Durchführung und Verwaltung entstaatlicht und der freien Selbstverwaltung der Beteiligten übergeben werden. Unternehmer und Arbeitnehmer sind reif und verständig genug, in diesen Kassen ihre eigenen Angelegenheiten selbstverantwortlich zu ordnen. Das System obrigkeitlicher Bevormundung ist unverträglich mit der demokratischen Staatsidee. Wo Staatszwang und Staatsgesetz in der Sozialpolitik auch in Zukunft nötig sind, müssen sie sich auf Rahmengesetze und allgemeine Anordnungen beschränken und die Ausfüllung des Rahmens der Selbstverwaltung überlassen.

13. Lloyd George hatte 1911 in England bei der Schaffung der Sozialversicherung die Aufgabe, mit dem vorhandenen, starken, uralten System freier Hilfskassen die neue Zwangsversicherung organisch zu verbinden. Unsere Aufgabe ist umgekehrt; das alte System hat versucht, den Willen zu freier Selbsthilfe totzuschlagen. In der Sozialversicherung ist ihm das gelungen. Nun heißt es, in das vorhandene Gebäude der Zwangsversicherung den Geist freier Selbstverwaltung und Selbstverantwortung, mit einem Worte, demokratischen Bürgergeist, wiedereinzuführen.

In Ergänzung dieser Leitsätze ist zu bemerken, daß Erkelenz bei der Erörterung des Problems der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung u. a. sagte, das System der Zwangsversicherung verführe den Versicherten dazu, sich um seine Zukunft nicht mehr zu kümmern und mindere so das Verantwortungsgefühl. Seien Zwangsversicherungen, schon weil sie bestehen, nicht vermeidbar, so solle man sie wenigstens ganz in die Verwaltung der Beteiligten überführen, selbst auf die Gefahr hin, daß der Vollzug nicht so reibungslos und wirkungsvoll sein werde, wie er es jetzt ist. Das Gefühl der Verbundenheit mit der Institution sei wichtiger als reibungsloser Vollzug. Erste Bedingung jeder Selbstverwaltung sei, daß die Beteiligten das Recht hätten, die Leiter der Institution selbst zu wählen. Dieses Recht sei auch im neuen Arbeitslosenversicherungsgesetz den Beteiligten nicht zugesprochen worden, und darum enthalte die neue Regelung keine Spur von Selbstverwaltung, sei vielmehr das Gegenteil davon.

Nach Erkelenz sprach Regierungspräsident a. D. Brauweiler, Geschäftsführendes Präsidialmitglied der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (Berlin) über das gleiche Thema.

Selbstverwaltung kann (im Anschluß an Most's Terminologie) definiert werden als Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch vom Staat dazu berufene öffentlich-rechtliche Körperschaften unter staatlicher Aufsicht, aber mit eigener Verantwortung und Entschlußfreiheit, sowie mit eigenen, selbst gewählten Organen. Die Selbstverwaltungskörper, seien sie vom Staate geschaffen oder als solche anerkannte, schon vorhandene Körperschaften der Beteiligten, leiten ihre Befugnisse nicht aus eigenem Recht her, sondern aus der Uebertragung von seiten der omnipotenten Staatsgewalt. Dies entspricht der geschichtlichen Entwicklung. Die ersten Einrichtungen moderner Selbstverwaltung — Steins Städteordnung von 1808 — wurden vom Staate geschaffen.

Krieg und Nachkriegszeit brachten eine im modernen Staat ungekannte Ausdehnung der staatlichen Funktionen. Die besonderen Verhältnisse dieser Epoche (Organisation der Versorgung und Kriegsarbeit, später Demobilmachung, Rohstoff- und Materialmangel, politische Unruhen) machten diese Entwicklung unvermeidlich. Krieg und Kriegsfolgen schufen Grundlagen für eine Neugestaltung des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Volkslebens. Um die Richtung der Gesetzgebung und Staatsverwaltungspraxis bestimmen zu können, ist es notwendig, sich zu entscheiden, ob man die jetzige Einwirkung staatlicher Funktionen, namentlich auch auf die Wirtschaft und die Sozialpolitik — zwei nur begrifflich trennbare Gebiete, die einander in Wirklichkeit vollkommen durchdringen — beibehalten will, oder ob man die im Maße der allmählichen Konsolidierung der Verhältnisse wieder zugunsten größerer Bewegungsfreiheit der Beteiligten einschränken soll. Hier muß es zu einer klaren Entscheidung und zur Bildung eines Mehrheitswillens kommen, der der Entwicklung die Wege weist.

Zu diesen Fragen ist — nicht als programmatische Erklärung, sondern als mögliche Betrachtung aus persönlicher Erfahrung — zu sagen:

Ausgangspunkt ist das Primat des Staates. Er, der die Zusammenfassung aller Kräfte und Strömungen im Volke auf allen Gebieten ist, muß als Träger der höchsten Gewalt das Recht haben, in alle Verhältnisse entscheidend einzugreifen. Die Omnipotenz des durch Regierung und Parlament repräsentierten Staates legt ihm andererseits die Pflicht auf, sorgfältig und ständig zu prüfen, inwieweit sein Eingreifen unerläßlich und Voraussetzung der zweckmäßigsten Lösung der jeweiligen Aufgabe ist. Die Staatsleitung muß sich hierbei gleichzeitig stets der Grenzen der freien Ausübung der Staatsgewalt (Regierungswechsel!) wie auch der Möglichkeiten und Fähigkeiten ihrer Organe bewußt bleiben.

Moderner Staatsauffassung entspricht die möglichst ausgiebige Heranziehung der Bürger bei der Regelung öffentlicher Angelegenheiten. Diese Uebung bringt mancherlei Vorteile. Sie ergänzt die Fähigkeiten der Staatsfunktionäre durch die der zur Selbstverwaltung Herangezogenen. Sie stärkt das Vertrauen und erhält die lebendige Verbindung zwischen Volk und Regierung aufrecht durch das Bewußtsein, durch eigene Beauftragte bei der Regelung eigener Angelegenheiten beteiligt zu sein. Sie erweckt darüber hinaus überhaupt das durch übermäßige staatliche Bevormundung gehemmte Interesse an öffentlichen Aufgaben. Schließlich erzieht die Selbstverwaltung die an ihr Beteiligten infolge ihrer entscheidenden, nicht nur beratenden Mitarbeit zu Verantwortlichkeitsgefühl.

Aus diesen Gründen muß man ihre Ausbreitung überall da wünschen, wo es sich um Aufgaben handelt, die sich ihrer Natur nach zur Erledigung im Wege der Selbstverwaltung eignen. Ein Schema gibt es hier nicht. Wenn aber ein Gebiet grundsätzlich in Frage kommt, so ist es das der Sozialpolitik, bei deren Durchführung es sich um entscheidende Lebensfragen des größten Teiles des Volkes handelt, und wo daher verständnisvolle Mitarbeit und Vertrauen der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind. Die Tendenz zur Selbsthilfe ist hier auch wegen der wirtschaftlichen Selbstverantwortung des einzelnen wünschenswert.

Dementsprechend besteht die Selbstverwaltung, insbesondere in der Sozialversicherung. Gerade hier muß man verlangen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beteiligte anzusehen und heranzuziehen sind. Gegen die hier und da auftretende Tendenz, die Sozialversicherung ganz in die Hände der Arbeitnehmer zu legen, spricht nicht nur, daß für die Betriebsleiter große menschliche und sachliche Interessen auf dem Spiele stehen, sondern auch, daß hier, wo sich beide Parteien weniger über Interessengegensätze, als über beiden am Herzen liegende Fragen der Fürsorge auseinanderzusetzen haben, die Möglichkeiten, immer Annäherung und Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen gegeben sind. Im Falle der jetzt im wesentlichen von den Arbeitgebern verwalteten Unfallversicherung liegen die Dinge anders. Sie ist nach Entstehung und Form von den übrigen Zweigen der Sozialversicherung prinzipiell unterschieden. Entstanden nicht ausschließlich aus Erwägungen allgemeinen öffentlichen Interesses wie die übrigen Zweige, war sie Ablösung und Erweiterung der zivilrechtlichen Haftbarkeit des Unternehmers für Betriebsunfälle. Sie legt den Betriebsleitungen allein auf, Schutzvorrichtungen zu treffen; die Arbeitgeber tragen außerdem allein alle Lasten der Versicherung. Dies und ihr zivilrechtlicher Charakter lassen den Anspruch auf Verwaltung nur durch die Unternehmer als berechtigt erscheinen. Für die aus sachlichen oder psychologischen Gründen gebotene Mitarbeit der Arbeitnehmer bestehen genügend Handhaben. Die Arbeitslosenversicherung wird, wie Arbeitsnachweis und Schwerbeschädigtenfürsorge es schon sind, ein Feld fruchtbarer Zusammenarbeit in der Selbstverwaltung sein. Der Betriebsrat, der durchaus positiv zu werten ist, kann dagegen nicht als Selbstverwaltungskörper angesehen werden, da er nicht öffentlich-rechtliche Funktionen erfüllt. Der gesetzliche Schutz dieser Vertretung der einen Seite des Betriebsorganismus ist notwendig nur wegen des mit dem Arbeitsvertrag begrifflich und tatsächlich verbundenen Abhängigkeitsverhältnisses.

Das Maß der Einwirkung beider sozialer Gruppen in der sozialen Selbstverwaltung läßt sich nicht allgemein festlegen. Bei der Zusammensetzung der Selbstverwaltungskörperschaften muß man im allgemeinen vom Grundsatz der Parität ausgehen, wenn auch die Beitragsverhältnisse nicht ganz außer Betracht gelassen werden können.

Bei den Schlichtungsbehörden handelt es sich, einmal weil sie außerhalb der eigentlichen Verwaltungssphäre liegen, nicht um Selbstverwaltungsfragen im engeren Sinn, vor allem aber, weil es sich nicht um öffentlich-rechtliche Angelegenheiten handelt. Der Arbeitsvertrag — der Einzel- wie der Kollektivvertrag — ist ein privatrechtlicher Vertrag. Weder verändert die Tatsache, daß Kollektivverträge oft ganze Wirtschaftskomplexe erfassen das Wesen dieser Verträge, noch auch die Tatsache, daß die Kampfmittel der Parteien (Streik und Aussperrung) oft auf die öffentliche Ordnung einwirken und so Bedeutung für die Allgemeinheit gewinnen können. Es ändert auch nichts die formale Aehnlichkeit der — übrigens bezeichnenderweise so genannten — Schlichtungsbehörden mit den Selbstverwaltungskörpern.

Durch Tarifvertrags- und Betriebsrätegesetz hat der Staat für Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung ein der Regelung des Einzelvertrages im Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechendes kollektives Arbeitsvertragsrecht geschaffen. „Er hat damit das Recht der Normensetzung den Parteien des Kollektivvertrages zugeteilt und muß ihnen nun auch das Recht der Freiheit des Abschlusses ebenso belassen wie im übrigen Zivilrecht." Von der Verbindlichkeitserklärung, die als staatliches Zwangsdiktat der Arbeitsbedingungen anzusehen ist, dürfte der an sich eingriffsberechtigte Staat entsprechend der allgemeinen Haltung zum Zivilrecht nur im Falle der Gefahr für die Allgemeinheit (z. B. Krieg, Gefährdung lebenswichtiger Betriebe) Gebrauch machen. Zwar erstrebt die Gesetzgebung eine Einschränkung der Staatseingriffe, im letzten Jahr sind nach Berechnungen der VDAGV. aber noch 40% der Arbeitsverhältnisse durch Verbindlichkeitserklärung geregelt worden.

Neben die grundsätzlichen Bedenken gegen die Verbindlichkeitserklärung treten die praktischen. Wirtschaftlich liegt ein Eingriff in die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsablaufes vor, der die jetzt entscheidenden Stellen nie so Rechnung tragen können, daß eine Ausschaltung der Beteiligten sich rechtfertigen ließe. Bei aller vorhandenen Sachkenntnis und Intuition der Schlichter ist in der Regel das Urteil des Nächstbeteiligten — als Spezialisten — nicht durch Zwangsdiktat zu ersetzen, das auch der notwendigen Differenzierung der Arbeitsbedingungen nach Lage der einzelnen Fälle nicht Rechnung tragen kann.

Wesentlicher sind die psychologischen Bedenken. Wer selbst letztverantwortlich so folgenschwere, für Lebenshaltung größerer Volksteile und Rentabilität und Konkurrenzfähigkeit der Industrie ausschlaggebende Entscheidungen zu treffen hat, wird sorgfältiger vorgehen, als wenn ihm die letzte Verantwortung abgenommen wird. Heute, wo man mit dem Bewußtsein an die Verhandlung herangeht, daß im Falle der Nichteinigung der Weg zur Verbindlichkeitserklärung offen steht, können ehrlicher Verhandlungswille und vorurteilslose Prüfung der beiderseitigen Argumente kaum zustande kommen. Man weicht der letzten Verantwortung aus und kann sich notfalls dem Auftraggeber gegenüber damit rechtfertigen, daß man sich dem Zwang habe beugen müssen. Das Verantwortungsgefühl wird untergraben, der durch die unbedingte Notwendigkeit der direkten Erzielung einer Einigung gegebene Weg gegenseitiger Annäherung und Verständigung zum größten Schaden beider Gruppen verbaut. Auch die Vertragstreue wird bei zwangsweiser Regulierung, wenn diese mit der wirtschaftlichen Entwicklung nicht in Einklang zu bringen ist, ungünstig beeinflußt. Auf den Einwand, daß diesen Nachteilen der im Allgemeininteresse überwiegende Vorteil der Vermeidung von Arbeitskämpfen gegenübersteht, ist zu erwidern, daß es auch unter der jetzigen Regelung an erbitterten Kämpfen nicht gefehlt hat, die vielleicht häufig durch den Widerstreit zwischen Erfüllung des Zwangsdiktats und den Forderungen der wirtschaftlichen Vernunft an Schärfe gewonnen haben. Diese Fragen werden vorläufig leider noch als Machtfragen ausgetragen werden. Der Staat müßte aber das Vertrauen haben, daß die Beteiligten, nachdem die Nachkriegspsychose hoffentlich überwunden ist, selbst den richtigen Weg in gemeinsamer Arbeit finden werden. Es liegt jedoch bei den staatlichen Eingriffen in die Gestaltung der Arbeitsbedingungen auch die Gefahr einer politischen Beeinflussung reiner Wirtschaftsvorgänge nahe. Zu verweisen ist hier auf Hilferdings Rede auf dem diesjährigen Parteitag der SPD. in Kiel, in der eindeutig gesagt wird, daß das Schicksal des Lohnarbeiters infolge des Bestehens staatlicher Regelung des Arbeitsmarktes, des Tarifvertrages, der Arbeitszeit usw. völlig durch die politischen Machtverhältnisse bestimmt wird, daß der Arbeitslohn abhängt „von der Stärke der Arbeiterklasse, von der Organisation und der sozialen Macht der Arbeit innerhalb des parlamentarischen Staates". Wirtschaftlich-soziale und politische Sphäre werden hier ineinander geschoben. Es tritt in Fragen zivilrechtlich-wirtschaftlicher Art an die Stelle des Willens der Beteiligten der politische Wille der Gesamtheit. Hier wird der Wunsch nach einer klaren Trennung der Gewalten zwischen der politischen Verwaltung des parlamentarischen Staates und der Wirtschaftsführung durch die Beteiligten wach. Der Staat muß den Gebrauch seiner Befugnisse revidieren. Durch richtige Selbstbeschränkung kann er das Vertrauen zu seiner Sachlichkeit nur erhöhen.

Betrachtet man die Behandlung dieser Frage in anderen Ländern, so zeigt sich, daß von den großen Ländern Europas außer Deutschland nur Rußland und Italien ein vergleichbares System der zwangsweisen Festsetzung der Arbeitsbedingungen kennen, Norwegen und Griechenland nur das Institut der Verbindlichkeitserklärung, vom übrigen Ausland nur Australien eine staatliche Mindestlohnfestsetzung, deren Reform jetzt aber zur Debatte steht. Daneben besteht in einer Reihe von Staaten Lohnfestsetzung nur für bestimmte, besonders gefährdete Arbeiterkategorien.

Es ist versucht worden, nicht lediglich aus den Interessen und Gesichtspunkten einer Seite, sondern aus allgemeinen Gründen darzulegen, daß auf den geeigneten Gebieten sozialen Lebens Selbstverwaltung durch Zusammenarbeit der beiden sozialen Gruppen grundsätzlich geboten ist. Selbstverwaltung erhält das Interesse des Volkes an sozialpolitischer Arbeit, und das verantwortliche Zusammenwirken in ihr kann auf die Dauer wesentlich die Abmilderung der sozialen Gegensätze bewirken, die sozialen Gegenspieler einander nähern und so dem inneren Frieden dienen.

In der unmittelbar folgenden Diskussion sprach als erster Redner Prof. Tönnies (Kiel).

Daß als Referenten eines Verhandlungstages zwei Vertreter der liberalen Weltanschauung gesprochen hätten festzustellen, sei nicht ohne Recht, wenn man sich vergegenwärtige, daß die Gesellschaft für Soziale Reform ursprünglich ein im weitesten Sinne des Wortes sozialistisches Gepräge gehabt habe. Die großen Kathedersozialisten Wagner und Schmoller habe zum Kreis ihrer Gründer gehört. — Die Gesellschaft begrüße es, daß Selbstverwaltung gefordert werde, aber Erkelenz' Gedanken konsequent verfolgen heiße den Abbau der Sozialversicherung überhaupt fordern. Doch die Herrschaft des laisser faire sei zu Ende. Selbst in dem zu unrecht als Beispiel angeführten Amerika, das vielmehr Plutokratie als Demokratie genannt werden könne, habe man den Boden dieses Prinzips verlassen, wie das Gesetz über die Staatshilfe für die Farmer zeige, dessen Durchführung lediglich am Einspruch des Präsidenten gescheitert sei: Solange die Macht im sozialen Leben den Ausschlag gebe, werde man die Schwachen stützen müssen und der Sozialpolitik bedürfen. Prälat Pieper (M.-Gladbach) leitete die Notwendigkeit der Sozialpolitik wie der Sozialversicherung aus dem Anspruch her, den jeder Volksgenosse auf die Güter des Lebens habe. Selbstverwaltung werde ein gutes Mittel sein, das Mißtrauen zwischen den

ozialen Gruppen zu zerstören. Professor Heimann (Hamburg) bezeichnete Brauweilers Referat als gegen die Selbstverwaltung gerichtet. Er wolle icht Selbstverwaltung sondern Privatisierung. Das werde daran deutlich, aß Brauweiler die Lohnfrage als Frage des Zivilrechts und wirtschaftliche achfrage hinstelle. Der Lohnvertrag sei in Wirklichkeit keine „Vereinbarung vischen Privaten" sondern ein Machtproblem. Man solle aufhören, den ahren Charakter der sozial-politischen Probleme mit der Vorgabe, es handele ch um „Fachfragen", zu verschleiern und so die Lösung auf ein falsches leis zu schieben. Reichspostminister a. D. Giesberts (Berlin) betonte die otwendigkeit staatlicher Eingriffe, die früher, als der Staat Schritte zugunsten r Unternehmer tun sollte, nie bestritten wurde. Die Arbeiterschaft müsse ch durch Weiterbildung zur vollkommenen Wahrnehmung der Selbstver-altungsrechte in den Stand setzen. Fräulein Möhrke (VWA.) fordert eitgehende Beteiligung der Arbeitnehmer nicht nur an der Selbstverwaltung der Sozialpolitik, sondern auch in den wirtschaftlichen Interessenvertretungen andelskammern usw.)

Die übrigen Diskussionsredner erörterten in der Hauptsache mehr e praktische Anwendung des Prinzips der Selbstverwaltung in der ozialversicherung und im Schlichtungswesen.

Gegenüber den Erkelenz'schen Behauptungen über die schädlichen Wir-ungen der Sozialversicherung vertrat Ministerialdirektor Grieser (Reichs-beitsministerium) den Standpunkt, daß die Zwangssozialversicherung eine he hygienische und ethische Aufgabe zu erfüllen habe. Sie erziehe die beitnehmer zur Sparsamkeit und die Unternehmer zur pfleglichen Behand-ng der Arbeitskraft. Sie gewährleiste durch Kranken- und Wochenhilfe ten Stand der Volksgesundheit wie er sonst nicht möglich sein würde. er Arbeiter sei gewohnt auszugeben, was er verdiene. Wo keine Zwangs-rsicherung bestehe, habe der Weg noch immer zur Armenpflege geführt. as die Selbstverwaltung angehe, so habe der Staat seine Hoheitsrechte itgehend aufgegeben und beschränke sich auf die Aufsicht. Das soziale ahlgesetz habe Gewerkschaften und Arbeitgeber zu gesetzlichen Organen r Sozialversicherung gemacht. Das Interesse der Gewerkschaften zu wecken, für ihn ein tiefer Grund für die Einführung dieses Gesetzes gewesen. der Sozialversicherung werde die Arbeitsgemeinschaft der Arbeiter und ternehmer verwirklicht.

Dr. Elsas (Deutscher Städtetag) meint, die Konsequenz der Erkelenz'-en Forderungen werde eine vom Staate völlig losgelöste und in der chtung nicht notwendig mit ihm konform gehende Selbstverwaltung sein. is werde einen neuen Ständestaat, in dem sich Versicherte und Nicht-rsicherte gegenüberstehen, herbeiführen. Ein Gegensatz zwischen Staat und rsicherten aber sei unerträglich. Dem müsse die Organisationsform der zialversicherung Rechnung tragen. Sozialpolitik und Sozialversicherung ßten innerhalb des Staatsapparates gehalten werden. Es dürfe vor em auch nicht dazu kommen, daß die Leistungen der Sozialversicherung den übrigen Leistungen öffentlicher Körperschaften isoliert bleiben. So ßten vorbeugende Fürsorge der Sozialversicherung und der Gemeinden ammengehen, statt nebeneinander, wie jetzt oft Arbeitsgemeinschaften auf n Gebieten herbeigeführt werden. Die Neuregelung der Arbeitslosen-sicherung und des Arbeitsnachweises führe zu Ueberschneidung der Kom-enzen und Doppelarbeit, ohne den Betroffenen irgendwie zu nützen.

Spliedt (ADGB.) wendet sich scharf gegen Erkelenz' Satz vom Ueber-ß der Sozialversicherung und ebenso gegen die These von der mangelnden bstverwaltung in der Arbeitslosenversicherung. Die Initiative der Arbeiter be nicht durch die Sozialversicherung erdrückt, ohne diese wäre der schnelle ederaufstieg Deutschlands nach Krieg und Inflation unmöglich gewesen. der Verwaltung der neuen Arbeitslosenversicherung seien die Versicherten machtlos, wenn sie ihre Macht nicht gebrauchen wollten. Die Gewerk-ften würden nicht aufhören, auf Beteiligung an der Verwaltung der für Arbeiter so wichtigen Unfallversicherung zu drängen. Ueber das tliche Schlichtungswesen könne man vielleicht hinwegkommen, sobald auch Arbeitgeber vorurteilslos verhandeln würden. Dieser Zeitpunkt sei noch t gekommen. Die Beschränkung der Schlichtertätigkeit auf große Arbeits-pfe sei erstrebenswert, aber ein fast unerreichbares Ziel. Denn das sen um das Vorhandensein der Instanzführe zu ihrer Benutzung im Regel-e. Daß diese Instanz den Verhandelnden die Verantwortung abnehme, sei hängnisvoll. Otte (Christl. Gewerkschaften) unterstrich, daß das staatliche lichtungswesen nicht zu entbehren ist, solange das freiwillige der Parteien nicht ausgebaut ist. Die Sozialpolitik im allgemeinen werde noch immer wenig mit den und durch die Beteiligten geführt. Zwischen Mensch und richtung ständen zuviel Formulare, die den lebendigen Kontakt zerstörten. bstverwaltung könnte in dieser Hinsicht vieles bessern.

Wie schon Dr. Elsas, so betonte auch Rechtsrat Schmidt (München), gefährlich die Trennung der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitsnach-es von der kommunalen Selbstverwaltung sei. Sozialpolitik dürfe nicht Privileg einzelner Kreise sein, sondern sei Sache des ganzen Volkes, dem ganzen Volke als ihrem Objekt. Nicht vom Staat losgelöste Selbst-valtung, sondern Mitverwaltung unter Leitung des Staates sei die ige Form. Brost (Gedag.) wies auf die Ersatzkassen als Muster-piele der sozialen Selbstverwaltung, und Selbsthilfe hin und bezeichnete n Fortbestand und ihre weitere Ausdehnung als Aufgabe künftiger ialpolitik. Der Präsident des Reichsversicherungsamtes Dr. Schaeffer chtete über seine Erfahrungen aus der Praxis der Sozialversicherung. Verwaltung habe im ganzen gut funktioniert. Wo ein Ueberwiegen Einflusses der Versicherten bestehe (Krankenkassen) sei festzustellen, daß sich in hohem Maße für „ihre" Kasse einsetzten. Aehnliches sei bei Unternehmern (Berufsgenossenschaften) zu beobachten. Die Leistungen Krankenkassen könne man gar nicht zu hoch einschätzen. Die günstigen Folgen der Selbstverwaltung, wie sie von den Referenten geschildert wurden, seien in der Praxis eingetreten. Die Staatsaufsicht habe sich im großen ganzen ohne Reibung vollzogen, einer Aenderung der Versicherungsform sei zu widerraten. Lehmann (Vorsitzender des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen schließlich wendet sich u. a. gegen Erkelenz' Forderung der Zerschlagung der großen Kassen, die ja die heutigen Leistungen der Krankenkassen erst hätten ausbauen können, und ferner gegen die Forderung des Abbaus der Sozialversicherung, die auf absehbare Zeit unentbehrlich sei. Völlig einhellig kritisierten alle Diskussionsredner, die darauf eingingen — und auch Brauweiler in seinem Vortrag — den von Erkelenz angeführten Vergleich mit amerikanischen Verhältnissen, insbesondere mit dem amerikanischen Versicherungswesen. Auch seine Angaben über den prozentualen Anteil der Versicherungsbeiträge am Lohn stießen verschiedentlich auf Widerspruch.

Erkelenz betonte in seinem Schlußwort, er habe mit Willen seine Ausführungen so kraß gehalten, um den Zweifel an der Richtigkeit der augenblicklicher Sozialpolitik zu wecken. Abschaffung der Sozialversicherung habe er nicht gefordert. Aber wichtiger als Ausbau der Sozialversicherung sei Steigerung der Produktivität der Wirtschaft. W. B.

Arbeiterschutz.

Eine Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie ist, nachdem am 1. Juli der Arbeitsausschuß für § 7 der Arbeitszeitverordnung im Reichswirtschaftsrat den Sp. 692 dargestellten einstimmigen Beschluß gefaßt und der Reichsarbeitsminister im Beisein des Reichswirtschaftsministers am 13. Juli eine abschließende Besprechung mit den Vertretern der unmittelbar beteiligten Industrie auf paritätischer Grundlage abgehalten hat, dem Reichskabinett am 14. Juli als Entwurf vorgelegt worden. Das Kabinett, in dem bekanntlich alle Parteien, denen die schwerindustriellen Kreise angehören, vertreten sind, ist in der Richtung auf einen intensiven Arbeiterschutz weiter gegangen als der Reichswirtschafsrat. Die Verordnung des Reichsarbeitsministers, die sich im ganzen eng an das Gutachten des Reichswirtschaftsrats anlehnt, hat somit eine Fassung erhalten, mit der die deutsche Sozialpolitik und -hygiene einen gewaltigen Fortschritt verzeichnen kann.

Der Widerspruch der Schwerindustriellen ist zurzeit noch lebhaft. Der Weitblick, den die Arbeitgeber-Abteilung des Vorl. Reichswirtschaftsrats, wie Sp. 693 berichtet wurde, — wenn auch unter Verwahrung gegen die taktische Zwangslage, in die sie sich durch die Einigkeit der III. Abteilung versetzt fühlte —, bewiesen hat, bringt den aufrechten und erfahrenen Männern, die die Situation richtig erfaßt und das Bestmögliche für die Industrie mit vollem Recht herausgeholt haben, die landesüblichen Schwierigkeiten bei denjenigen ihrer Freunde ein, die gesinnungstüchtige Proteste für wirtschaftspolitische Taten und Kompromisse für Teufelswerk halten. Solche Säbelrasselei gibt es freilich ebenso im Arbeiterlager: sie ist nicht immer ein Zeichen der Kraft und einer gefestigten Ueberzeugung. Als Beispiel solcher Art sei eine Entschließung des Gewerkvereins Deutscher Metallarbeiter (H.-D.) erwähnt, die in einer Düsseldorfer Vertrauensmännerversammlung gefaßt worden ist. Dort wurde als Anfangstermin für die Geltung der neuen Arbeitszeit der 1. August 1927 (!) gefordert und der Achtstundentag in der Großeisenindustrie als „weniger eine Frage der Wirtschaft als der Macht" bezeichnet („Köln. Ztg.", Nr. 485). Das ist natürlich glatte Demagogie. Wer sich mit der ganzen Frage intensiv beschäftigt hat, weiß, wie unsagbar schwierig sie liegt, wie schwer die Verantwortung der Reichsregierung und des Reichswirtschaftsrats gewesen ist und wie elastisch daher jede Regelung hinsichtlich der Ausnahmen gestaltet werden mußte. Offenbar bestehen in weiten Kreisen des Volkes ganz falsche Vorstellungen über die Gewinne in der Großeisenindustrie, deren gegenwärtige Hochkonjunktur tatsächlich eine reine Mengenkonjunktur, gestützt auf wenige Artikel des inneren Bedarfs, darstellt. Je weiter unter diesen Verhältnissen die Arbeitszeitbeschränkung geht, desto weniger weit kann in der Entschädigung des Lohnausfalles gegangen werden. Die Arbeiterschaft muß, um die Verbesserung der Arbeitszeitverhältnisse praktisch durchführbar zu machen, in der Lohnfrage eine maßvolle Haltung einnehmen. Eine volle Beibehaltung der Lohnverdienste, die in der längeren Schicht erzielt wurden, erscheint uns nicht diskutabel. Man darf wohl annehmen, daß sich die Schlichter dieser Erwägung nicht verschließen werden. Andererseits sind wir überzeugt, daß die ganze Neuerung, durch die hoffentlich der im Bezirk Nordwest am 1. August drohende große Arbeitskampf vermieden werden kann, sich in einiger Zeit gut und reibungslos eingespielt haben wird. Dann werden gewisse Kreise der Schwerindustrie bedauern, daß sie das Zweischichtensystem nicht mit der Schönheit einer Geste der Freiwilligkeit haben sterben lassen, sondern mit derjenigen eines erzwungenen Duldens.

Zur Ausführung der Arbeitszeitverordnung auf Grund des Abänderungsgesetzes vom 14. April 1927 hat der Preußische Minister für Handel und Gewerbe unter dem 26. April 1927 folgende neue Anordnung erlassen:

Die Befugnisse der obersten Landesbehörde gemäß § 5 Abs. 2 AZV. (Beanstandung von Bestimmungen über die Arbeitszeit in einem nicht für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag, die mit dem Sinn des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes unvereinbar sind) werden, soweit es sich um Tarifverträge handelt, die nur innerhalb eines Regierungsbezirkes Geltung haben, auf die Regierungspräsidenten übertragen, soweit sie nur innerhalb der Stadt Berlin gelten dem Polizeipräsidenten in Berlin und hinsichtlich bergbaulicher Tarifverträge den Oberbergämtern, in deren Bezirk die betroffenen Betriebe gelegen sind. Den gleichen Stellen wird die Befugnis der obersten Landesbehörde übertragen, eine von § 1 Satz 2 und 3 AZV. abweichende Regelung der Arbeitszeit für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichts- oder Bergaufsichtsämter sowie für ganze Gewerbezweige oder Berufe zuzulassen. Eine über den örtlichen Zuständigkeitsbereich dieser Stellen hinausgehende Regelung behält sich der Handelsminister vor.

Die in den früheren Arbeitszeitverordnungen den Demobilmachungskommissaren zustehenden Befugnisse werden, soweit sie auf Grund von § 14 Abs. 2 auf die obersten Landesbehörden übergegangen sind, den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Bergrevierbeamten übertragen. Die Zulassung von Ausnahmen, die sich über deren örtlichen Zuständigkeitsbereich hinaus erstrecken, behält sich auch hier der Minister vor.

Das luxemburgische Arbeiterurlaubsgesetz, das am 6. Dezember 1926 angenommen worden ist, enthält bezüglich der Urlaubsdauer im wesentlichen die Sp. 35 aus dem Entwurf mitgeteilten Bestimmungen, nur daß ein Urlaub von 5 Tagen erst nach 5 Dienstjahren gewährt wird. Lohnarbeiter und Lehrlinge unter 18 Jahren erhalten nach einjähriger fortgesetzter Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber einen 7tägigen Urlaub. Von der allgemeinen Urlaubsregelung sind ausgenommen: Betriebe mit 20 und weniger Arbeitnehmern — mit Ausnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren und der Erz- und Schiefergrubenarbeiter —, ferner die in Land- und Forstwirtschaft und im Weinbau Beschäftigten, Heimarbeiter und Dienstboten. Der Arbeitnehmer verliert seinen Urlaubsanspruch, wenn er seinen Arbeitsvertrag selbst löst oder wenn die Kündigung des Arbeitsvertrages aus einem Grund erfolgt, der den Arbeitgeber dazu berechtigt, den Vertrag ohne Kündigungsfrist zu lösen. Bei Wiedereinstellung bei demselben Arbeitgeber innerhalb von 3 Monaten verliert der Arbeitnehmer durch diese Unterbrechung nicht das Anrecht auf Urlaub. Bei Entlassung des Arbeiters ohne schwerwiegenden Grund während der letzten 2 Monate vor Ablauf des Jahres, in dem er Anspruch auf Urlaub hatte, ohne ihn verlangt zu haben, tritt das Recht auf Urlaub sofort und ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist ein. Jede durch Krankheit, Unfall oder durch eine vom Willen des Arbeiters unabhängige Ursache bedingte Arbeitseinstellung ist ohne Einfluß auf Urlaubsanspruch und -dauer. Der Arbeitgeber kann die durch den obligatorischen Urlaub verlorenen Arbeitsstunden durch Ueberstunden ausgleichen lassen, die 2 Stunden am Tag und 30 Stunden im Jahr für einen Arbeiter nicht übersteigen dürfen und zu entlohnen sind.

Sozialversicherung.

Zur Ausdehnung der Entschädigungspflicht für gewerbliche Berufskrankheiten hat der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats in der Sitzung vom 26. April 1927 Stellung genommen. Durch die „Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten" vom 12. Mai 1925 war die Entschädigungspflicht auf Erkrankungen beschränkt worden, die wesentlich durch eine Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1924 verursacht worden waren. Der Termin erwies sich für die rückliegenden Fälle als zu eng gezogen, so daß zahlreiche Fälle wegen Nichterfüllung der zeitlichen Voraussetzungen abgelehnt werden mußten. Der Ausschuß beschloß, das Reichsarbeitsministerium um Vorlage des Entwurfs einer Verordnung zu ersuchen, die hinsichtlich der Rückdatierung nicht über 5 Jahre zurückgreifen sollte. Er empfahl:

„1. die Erfassung von Berufskrankheiten, die vor Erlaß obiger Verordnung im Unfallverfahren als solche bereits erkannt, aber mangels Verordnung noch nicht entschädigt werden konnten;
2. die Erfassung solcher Berufskrankheiten, die innerhalb der im § 13 der Verordnung genannten Frist hervorgetreten sind, aber ihre Ursache in einer vor dem 1. Januar 1925 gelegenen, von der Verordnung erfaßten Berufstätigkeit haben;
3. die Erfassung solcher Berufskrankheiten, deren Ursache und Auftreten vor den gesetzlichen Fristen gegeben war. Zur Durchführung ist ein Schiedsgericht zu bilden, das nach Billigkeit zu entscheiden hat.

Der Ausschuß erklärt dazu, daß durch diese Entschließung der Wahrscheinlichkeitsbeweis bei der Rechtsprechung nicht ausgeschlossen sein soll."

Zur Prüfung der Frage, ob Schädigungen der Arbeiter bei Bedienung von Preßluftwerkzeugen (Einwirkung auf das Gehör, das Nervensystem, auf die Deformation der Knochen) als Berufskrankheiten angesehen werden sollen, wurden mehrere Sachverständige vernommen. Da übereinstimmend festgestellt wurde, daß der Körper stark beansprucht werde und durch die abzufangenden Rückschläge der Maschine schwere Dauerschädigungen eingetreten waren, beschloß der Ausschuß, die Reichsregierung zu ersuchen, „traumatische Erkrankungen der Knochen, Gelenke, Muskel, Nerven- und Blutgefäße, hervorgerufen durch Bedienung von Preßluftwerkzeugen" in die Verordnung vom 12. Mai 1925 neu aufzunehmen.

Zur dritten Frage der Herabsetzung der Gehörschärfe bei Lärmarbeitern waren die Sachverständigen sich darin einig, daß insbesondere in den Betrieben der Eisenindustrie, Weberei und Blattgoldfabrikation eine große Zahl von Arbeitern ihr Gehör mehr oder weniger verlieren. Bei Großlärmarbeitern sei die Gehörabnahme nach 2 Arbeitsjahren schon deutlich erkennbar, nach 10 Arbeitsjahren könne die Flüstersprache nur noch in der Nähe des Ohrs oder am Ohr gehört werden. Dagegen beginne bei Webern die Gehörabnahme erst nach 4 und die stärkere Herabsetzung etwa nach 20 Berufsjahren. Der Ausschuß beschloß daher einstimmig, die Einbeziehung von „Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit, hervorgerufen durch Beschäftigung in Lärmbetrieben, z. B. in Kesselschmieden, Schiffswerften, Textilfabriken usw." in die Verordnung zu fordern.

Zur Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1927 (vgl. Sp. 386) hat der Reichsarbeitsminister unter dem 25. Mai folgenden Erlaß an die Sozialministerien der Länder gerichtet:

Für die neue Wahlzeit, die nach der RVO. und dem AVG. am 1. Januar 1928, nach dem RKnG. am 1. Januar 1929 beginnt, müssen grundsätzlich überall Neuwahlen stattfinden. Ausnahmen bestehen nur für solche unmittelbaren Wahlen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1926 oder seit diesem Tag stattgefunden haben, und für mittelbare Wahlen, die im Anschluß an unmittelbare dieser Art durchgeführt worden sind. Unbeschadet dieser Ausnahmen sind daher durchzuführen 1. vor Schluß des Jahres 1927 die Wahlen a) zum Ausschuß der Krankenkassen, b) der Vertreter in die Genossenschaftsversammlung evtl. des Vorstandes der Berufsgenossenschaft, c) der Vertrauensmänner der AV.; 2. mit Beginn des Jahres 1928 die übrigen Wahlen nach der RVO. und dem AVG.; 3. vor Schluß des Jahres 1928 die Wahlen der Knappschafts- und Angestelltenältesten; 4. mit Beginn des Jahres 1929 alle übrigen Wahlen auf Grund des RKnG. Die unmittelbaren Wahlen müssen jeweils so rechtzeitigt beendet sein, daß die gewählten Vertreter unbedingt am 1. Januar ihr Amt antreten können. Zur Hebung des Interesses und zur Erzielung einer Verbilligung wird empfohlen, die Wahlen, insbesondere zu den Ausschüssen der Krankenkassen zeitlich stark zusammenzudrängen und sie möglichst, falls sie nicht einheitlich an einem Tage durchgeführt werden können, allgemein in der ersten Hälfte des November an einem Sonntage vollziehen zu lassen. Die mittelbaren Wahlen sollen alsbald nach dem Amtsantritt der Wahlkörper vorgenommen werden. Soweit der gleiche Wahlkörper verschiedene Wahlen auszuführen hat, sollen auch diese möglichst gleichzeitig erfolgen. Es soll ferner darauf hingewirkt werden, daß die durch die neuen Vorschriften erforderlich gewordenen Satzungsänderungen von Krankenkassen und Berufsgenossenschaften baldigst durchgeführt werden, ebenso die notwendigen Aenderungen in den von den obersten Verwaltungsbehörden zu erlassenden Wahlordnungen für die Wahl der Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern. Eine Abänderung der durch den Reichsarbeitsminister oder das Reichsversicherungsamt zu erlassenden Wahlordnungen wird zu einem rechtzeitigen Termin in Aussicht gestellt.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die gesetzliche Regelung der Krüppelfürsorge in Deutschland.

Von Dr. med. Hellmut Eckhardt, Berlin-Dahlem.

I.

Nach § 6 der Reichsgrundsätze (RGr.) über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge gehört Krankenhilfe, Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und bei Krüppeln die Erwerbsbefähigung zu den Pflichtaufgaben der öffentlichen Fürsorge. Damit ist reichsgesetzlich das Ziel der Krüppelfürsorge festgelegt. Die Erwerbsbefähigung ist laut amtlicher Ausführung bei den Krüppeln nicht identisch mit der Berufsbefähigung. Ist die Erfolglosigkeit des Versuches, einen Hilfsbedürftigen erwerbsfähig zu machen, mit Sicherheit vorauszusehen oder hat sie sich bereits herausgestellt, so braucht er nicht unternommen oder fortgesetzt zu werden. Die Krüppelfürsorge soll also ausschließlich eine produktive Fürsorge sein. Es ist später zu erörtern, ob diese gesetzlichen Ausführungen in dieser Beschränkung aufrecht erhalten werden dürfen. Auch der Personenkreis, der sich die öffentliche Fürsorge anzunehmen hat, ist reichsgesetzlich festgelegt. Einen gesetzlichen Anspruch auf Entkrüppelung haben danach nur die wirtschaftlich Hilfsbedürftigen. Wir erkennen hier deutlich die Entwicklung unserer jüngsten Gesetzgebung aus dem Armenrecht heraus. Wölz ist dafür eingetreten, daß nicht der fürsorgerische Begriff der Hilfsbedürftigkeit maßgebend sein dürfte, sondern der weit umfassendere Begriff der gesundheitsfürsorgerischen Hilfsbedürftigkeit. Hilfsbedürftig im Sinne des Gesetzes ist, „wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von

Angehörigen, erhält" (RGr. § 5). Das Gesetz versucht also, den Begriff der Hilfsbedürftigkeit möglichst weit zu fassen und erkennt bei den gerade in der Krüppelfürsorge so häufig eintretenden, große Kosten verursachenden „Sammelmaßnahmen" Hilfsbedürftigkeit auch in Fällen an, in denen sie sonst nicht angenommen würde. Die Hilfeleistung kann dabei von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, die aufgewendeten Kosten voll oder wenigstens teilweise zurückzuzahlen. Es kann mithin der Fall eintreten, daß ein Kind wohlbemittelter Eltern nicht entkrüppelt wird und später nach wirtschaftlichen Verlusten der Eltern unter das Gesetz fällt. Dann ist es aber möglich, daß infolge Versäumens der zweckmäßigen Behandlungszeit das Entkrüppelungsverfahren aussichtslos oder wesentlich langwieriger und kostspieliger ist, als es in früheren Jahren der Fall gewesen wäre.

Neben der reichsgesetzlichen Festlegung des Zieles der Krüppelfürsorge und des fürsorgeberechtigten Personenkreises sind die Träger der Fürsorge bestimmt. Die Finanzierung der Krüppelfürsorge liegt den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden ob. Wer Landesfürsorgeverband und wer Bezirksfürsorgeverband ist, bestimmen die Länder. Ebenso verteilen diese die Aufgaben auf beide Verbände. Die Verordnung über die Fürsorgepflicht strebt an, daß die Verbände ihren Aufgaben gewachsen sind. Deshalb sind die Gemeinden nicht grundsätzlich zu Trägern der erweiterten Fürsorgepflicht gemacht worden. So können z. B. die Aufgaben der außerordentlichen Armenpflege, wozu auch die Fürsorge für Krüppel gehört, nach wie vor den Landesfürsorgeverbänden übertragen werden. Das Land kann die ihm durch die Fürsorgepflichtverordnung übertragenen Aufgaben auch Versicherungsträgern, Verbänden und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege übertragen, sofern diese damit einverstanden sind. Die Fürsorgestellen, die die Aufgaben der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände durchführen, stehen im Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege und bilden zugleich ein Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege.

Sie stellen nicht etwa eine bürokratische, sondern eine kollegiale Behörde dar, wie aus der Novelle zur Fürsorgepflichtverordnung vom 15. Mai 1926 hervorgeht. Diese Novelle bestimmt, daß „bei der Durchführung der Fürsorge wenigstens in einem Rechtszuge sowie bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen die Beteiligung von Fürsorgeberechtigten gesichert sein muß. An Stelle von Fürsorgeberechtigten können auch Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigungen oder von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, herangezogen werden." In welcher Weise sich bisher in den verschiedenen Ländern die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege in den öffentlichen Fürsorgeverbänden regelt, schildert ausführlich Dr. Sunder „Freie Wohlfahrtspflege, 1. Jahrg. H. 2 und 3). Es sind nach diesen Ausführungen drei Typen zu unterscheiden: 1. die Fürsorgestelle ist ein besonderes, jedoch in die allgemeine Kommunalverwaltung eingegliedertes Spezialkollegium (Bayern, Sachsen); 2. die Fürsorgestelle ist das kollegiale Verwaltungsorgan der allgemeinen Kommunalverwaltung, das durch Beigabe nichtlicher Mitglieder oder Vertreter ergänzt wird (Württemberg, Baden); 3. die Fürsorgestelle ist das (meist kollegiale) Verwaltungsorgan der allgemeinen Kommunalverwaltung, deren nähere Organisation im freien Ermessen der jeweiligen Kommunalverwaltung liegt (Preußen, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, mit geringen Aenderungen in den beiden Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Waldeck, Anhalt und Hessen). Eine Sonderstellung nehmen Hamburg, Lübeck, Bremen ein, in denen das Landesgesetz zugleich Ortsstatut ist. Eine kollegiale Fürsorgestelle ist überall vorhanden, teils als selbständiges Spezialkollegium (Bremen), teils als allgemeine Kommunalbehörde.

Entsprechend dem übernommenen § 32 des Unterstützungswohnsitzgesetzes sind die Landesfürsorgeverbände verpflichtet, die Fürsorge für die Krüppel durchzuführen, die der Anstaltspflege bedürfen, während die ambulante Versorgung auf Kosten der Bezirksfürsorgeverbände geschah. Die Erstattungspflicht der Bezirksfürsorgeverbände an die Landesfürsorgeverbände ist in den einzelnen Ländern verschieden geregelt. So werden in Preußen je nach Lage der Verhältnisse von den Landesfürsorgeverbänden 20 bis 50 % getragen. In sehr vielen Fällen ist den Bezirksfürsorgeverbänden die Einziehung der ihre Anteile nicht übersteigenden Angehörigenbeiträge überlassen worden. Cassel z. B. hat im Anfang 33⅓ % übernommen, aber einen Teil der Angehörigenbeiträge beansprucht. Heute werden vom Landesfürsorgeverband nur noch 25 % getragen, dafür aber die Angehörigenbeiträge bis zu 75 % der Kosten dem Bezirksfürsorgeverband überlassen. Andererseits beansprucht aber der Landesfürsorgeverband seit kurzer Zeit aus Zweckmäßigkeitsgründen außer den Renten noch Krankenkassenbeiträge. In Bayern haben die Landesfürsorgeverbände gemäß Artikel 58, Abs. 3 des bayerischen Armengesetzes vom 21. August 1914 und nunmehr Artikel 6 Abs. 2 der „vorläufigen bayerischen Ausführungsverordnung zur Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 27. März 1924" freiwillig die Heilbehandlung krüppelhafter Kinder übernommen, die eigentlich Aufgabe der Ortsfürsorgeverbände wäre, da der Landesfürsorgeverband ja auch hier nur im Falle der Anstaltspflegebedürftigkeit einzutreten hat. Der Ortsfürsorgeverband hat dem Kreis als Landesfürsorgeverband ¼ des Fürsorgeaufwandes zu ersetzen. In Braunschweig fallen die Kosten der Beratung, Behandlung und Anstaltspflege im Falle des Unvermögens des Kindes der Staatskasse zur Last, der die Gemeinde, in welcher der Jugendliche seinen Unterstützungswohnsitz hat, ⅓ der Kosten ersetzen muß. In Anhalt, Lippe, Lübeck und Mecklenburg-Schwerin ist die Kostenfrage ähnlich wie in Bayern geregelt. In Hamburg ist der endgültig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband verpflichtet, dem Landesfürsorgeverband die Hälfte der Kosten zu ersetzen. Die Fürsorgeverbände ziehen zu der Kostentragung Krankenkassen, Versicherungsträger und die Angehörigen der Hilfsbedürftigen nach Maß ihrer Leistungsfähigkeit heran.

Um jedes Nebeneinander- oder gar Gegeneinanderarbeiten der verschiedenen an der Wohlfahrtspflege beteiligten Stellen zu vermeiden, ist es dringend erwünscht, daß zwischen den Trägern der Fürsorgemaßnahmen Arbeitsgemeinschaften gegründet werden. Dabei ist jedoch von vornherein daran festzuhalten, daß die Fürsorgestellen, die nach dem Gesetz mit der Durchführung der Aufgaben der Landes- bzw. Bezirksfürsorgeverbände beauftragt sind, den Mittelpunkt bilden. In mustergültiger Weise ist dieses Problem auf dem Gebiete der Krüppelfürsorge in Württemberg gelöst. Hier hat die Landesversicherungsanstalt die Fürsorge für körperlich Gebrechliche in ihren Aufgabenbereich einbezogen. Dabei hat sie sich reibungslos, nur dem Ziel der Krüppelfürsorge dienend, in den Rahmen der bestehenden Einrichtungen eingefügt.

Nach den am 21. Februar 1927 von der Landesversicherungsanstalt Württemberg erlassenen „Grundsätzen zur Förderung der Fürsorge für Kinder mit körperlichen Gebrechen" übernimmt die Landesversicherungsanstalt die Kosten einer fachärztlichen Beratung und gewährt außerdem Beiträge zur Heilbehandlung oder Anstaltsunterbringung. Es werden dabei in erster Linie Waisenrentenempfänger oder Kinder von Invalidenrentenempfängern berücksichtigt. Diese Fürsorge soll nur den Kindern zugute kommen, die wegen körperlicher Gebrechen der Behandlung in einer orthopädischen Anstalt bedürfen. Für ambulante ärztliche Behandlung oder gewöhnliche Behandlung in einem Krankenhaus wird kein Beitrag gewährt. Bei Knochen- und Gelenktuberkulose finden in erster Linie die „Grundsätze über Durchführung von Heilstättenkuren für tuberkulöse Kinder vom 10. März 1925" Anwendung. Ebenso beteiligt sich die Landesversicherungsanstalt nicht an den Kosten einer Entkrüppelung von Kriegerwaisen und Kindern von Kriegsbeschädigten. Die Beratung und Begutachtung erfolgt durch einen Vertrauensfacharzt, der zu gleicher Zeit der Vertrauensarzt der behördlichen Einrichtungen ist. Die Grundsätze betonen nachdrücklichst, daß die Kosten der Behandlung das Jugendamt, bzw. das Bezirkswohlfahrtsamt übernimmt, wobei diesen anheim gestellt bleibt, Krankenkassen im Wege der Familienhilfe, die Eltern oder andere Stellen zu den Kosten heranzuziehen. Die Landesversicherungsanstalt ersetzt dem Fürsorgeorgan in der Regel ¼ des gesamten für Verpflegung, ärztliche Behandlung und Ausbildung entstehenden Kostenaufwandes, höchstens aber 20 M. monatlich neben der Gewährung einer etwaigen Waisenrente oder eines Zuschusses zur Invalidenrente.

Nach dem Reichsgesetz hat also die Krüppelfürsorge die Aufgabe, hilfsbedürftige minderjährige Krüppel erwerbsfähig zu machen, wozu ärztliche Behandlung, Unterricht, Erziehung und Berufsausbildung, evtl. in besonderen dafür geeigneten Anstalten, gehören. Die Kosten haben die Landes- bzw. Bezirksfürsorgeverbände aufzubringen, zu denen evtl. die Versicherungsträger und die Angehörigen der Krüppel, soweit sie dazu in der Lage sind, beizutragen haben. Nach § 2 der RGr. ist das Eingreifen der Fürsorge von einem Antrag nicht abhängig. Es soll damit den Hilfsbedürftigen oder deren Angehörigen die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe erleichtert werden.

Diese reichsgesetzlichen Bestimmungen lassen zuerst eine Definition des Wortes „Krüppel" vermissen. Weiterhin sind keinerlei Wege zur Erfassung oder gar Verhütung des Krüppeltumes gewiesen.

Sind denn aber überhaupt solche ins einzelne gehende Bestimmungen erforderlich? Besteht überhaupt die Möglichkeit, durch Gesetze das Krüppeltum zu vermindern oder zu verhüten?

Beide Fragen sind unbedingt mit „ja" zu beantworten. Nach den Erhebungen Biesalski's im Jahre 1906 kommen in Deutschland auf 10 000 Kinder unter 14 Jahren 36 Krüppel. Nach diesen statistischen Erhebungen muß man heute mit 100 000 verkrüppelten Kindern unter 14 Jahren in Deutschland rechnen. Infolge Ausdehnung der Krüppelfürsorge bis zum 21. Lebensjahre und Einbeziehung der Prophylaxe wird heute vielfach die fünffache Anzahl angenommen. So berechnete die Provinz Westfalen 0,43 %, der Regierungsbezirk Cassel 0,39 % Krüppel. In Berlin wurden am 31. März 1926 17 271 Krüppel betreut, was ebenfalls den Ergebnissen dieser Teilstatistiken entspricht. Weber-Münster nimmt deshalb 500 000 Krüppel in Deutschland an. Genaue Zahlen sind durch die teilweise noch im Gange befindliche Reichsgebrechlichenzählung zu erwarten.

Welches sind nun die häufigsten Krüppelleiden? Es sind angeborene und erworbene Krüppelleiden zu unterscheiden, die in einem Verhältnis von 1,3 : 1 stehen. Das häufigste angeborene Leiden ist die Hüftverrenkung, dann der Klumpfuß und schließlich der Schiefhals. Die anderen verschiedenartigsten angeborenen Leiden wie Lähmungen, Fehlern von Gliedern, Mißbildungen u. a. treten wesentlich seltener in Erscheinung. Unter den erworbenen Gebrechen sind am häufigsten Lähmungen, Tuberkulose der Knochen und Gelenke, Rückgratsverkrümmung und englische Krankheit, wozu noch Verkrüppelungen infolge Verletzungen und Entzündungen kommen. Es sei hier auch erinnert an die große Zahl von Fußdeformitäten, der Knickfüße der Kleinkinder und der Plattfüße, die häufig zu schwerer Beeinträchtigung des Berufes führen. (Schluß folgt.)

Ein Institut für Sozial-Ethik und Wissenschaft der Inneren Mission ist vor kurzem an der Berliner Universität errichtet worden. Die Leitung liegt in den Händen von Prof. D. Dr. Seeberg, dem Prof. D. Stolzenburg und Dr. rer. pol. Betke als Assistenten beigegeben sind. Das Institut, das zum größten Teil vom Centralausschuß für die Innere Mission finanziert wird, soll Hörern aller Fakultäten die Gelegenheit geben, sich in die Probleme der Sozialethik und Wohlfahrtspflege unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit der Inneren Mission einzuarbeiten. Seine weitere Aufgabe ist, den sozialethischen Forderungen gegenüber einer vermeintlich zu stark an den Erfordernissen der Wirtschaft orientierten Denkweise innerhalb der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik umfassende Geltung zu sichern.

Bei dem Kreiswohlfahrtsamt des Landkreises Rothenburg O.-L. ist die Stelle eines

Kreiskommunalarztes

zu besetzen. Die Anstellung des Kreiskommunalarztes erfolgt als Kreisbeamter nach Ablauf einer Probezeit von zwölf Monaten. Gehalt nach Gruppe 11 mit Aufrückungsmöglichkeit nach 12. Ortsklasse C der staatlichen Besoldungsordnung. Neben Reisepauschale wird ein Kleinauto zur Verfügung gestellt. Die Tätigkeit des Kreiskommunalarztes wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt und umfaßt die gesamte Gesundheitsfürsorge und -pflege, soweit sie dem Kreiskommunalverbande obliegt. Die Stelle ist ruhegehaltsberechtigt. Privatpraxis ist nicht gestattet. In Betracht kommen nur Bewerber mit guten Kenntnissen der öffentlichen Gesundheitspflege und Sozialfürsorge; sie müssen im besonderen über Ausbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Kinderheilkunde, Orthopädie, der Psychopathenfürsorge und der Tuberkulosefürsorge verfügen.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung von Zeugnissen, Lebenslauf, und Lichtbild bis zum 15. August 1927 einzureichen. Vorstellung ohne Aufforderung nicht erwünscht.

Rothenburg-Lausitz, den 4. Juli 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Rothenburg O.-L.
Kreiswohlfahrtsamt.

Für neu geschaffene Stellen beim Jugendamt Hamburg werden gesucht:

I. Für den Außendienst:

6 Gesundheitsfürsorgerinnen mit Säuglingspflegeexamen, staatlicher Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin Fach I, Erfahrungen in praktischer Fürsorgearbeit.

5 Jugendfürsorgerinnen, staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin Fach II, Erfahrung in der praktischen Jugend- und Gefährdeten-Fürsorge. Besoldung erfolgt nach Gruppe 6/7 des Tarifvertrages. Dienstaufwandentschädigung wird gewährt.

II. Für den Anstaltsdienst:

Leiterin eines Landheimes für schulentlassene, berufsschwache Mädchen, staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin Fach II oder Haushaltungslehrerinnen-Examen. Erfahrung in der Landwirtschaft und Anstaltsarbeit.

Leiterin eines Psychopathen-Heimes. Abgeschlossene Ausbildung in Krankenpflege (besondere Erfahrung in Nerven- und Gemütskrankheiten) und heilpädagogische Vorbildung.

Besoldung erfolgt nach Gruppe 7 des Tarifvertrages. Bewerbungen sind unter Einsendung von Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild zu richten an das **Jugendamt Hamburg,** Gr. Burstah Nr. 31.

Beim städt. Wohlfahrtsamt sind 3 Stellen von

Fürsorgerinnen

alsbald zu besetzen. Bezahlung nach Gruppe VII der staatl. Bes.-Ord.; Anstellung auf Dienstvertrag mit einmonatiger Kündigung.

Bedingungen: Lebensalter mind. 24 Jahre, Besitz der staatl. Anerkennung für Wirtschafts- oder Gesundheitsfürsorge, längere prakt. Erfahrung nach Ablegung der Prüfung.

Bewerbungen mit ausführl. Lebenslauf und lückenlosen begl. Zeugnisabschriften innerhalb 10 Tagen an Wohlfahrtsamt, Ritterplatz 1, einzureichen.

Magistrat Breslau.

Tuberkulosefürsorgerin

gesucht. Bedingung: staatl. Krankenpflegeexamen, möglichst Anerkennung als Gesundheitsfürsorgerin. Zunächst halbjährige Probezeit. Anstellung auf Privatdienstvertrag. Gehalt nach Diätarsätzen der Gruppe VI, mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII. Neben der Reichsversicherung für Angestellte eine Zusatzpensionsversicherung.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten an

Frankfurter Verein Tuberkulosefürsorge E. V.
Frankfurt a. M. / Bleichstraße 38a.

Evangelische Amtsfürsorgerin

zum sofortigen Dienstantritt gesucht. Erwünscht ist mehrjährige Praxis und staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin. Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Besoldung nach Gruppe VI.

Bewerbungsgesuche nebst Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild sind zu richten an die

Amtsverwaltung Mengede / Landkreis Dortmund.

Neue Veröffentlichung aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Eine Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands

Von

Dr. Lujo Brentano

Professor an der Universität München

Drei Bände

I. Band: **Von den Anfängen bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts.**

396 S. 8° brosch. Rmk 15,— gebd. 17—

Inhalt: Einleitung. **Keltische, gallo-römische und altgermanische Wirtschaftsverfassung.** — Erstes Buch: **Die Zeit der Naturalwirtschaft und der feudalen Wirtschaftsorganisation.** 1. Entstehung der Grundherrschaft. 2. Feudalisierung des Manors. 3. Bewirtschaftung des Fronhofs. 4. Anfang der Städte und der Ursprung der Gilden. 5 Englische Stadtverfassung bis Mitte des 12. Jahrh. — Zweites Buch: **Die Zeit der Auflösung der feudalen Wirtschaftsorganisation.** 6. Englische Staatswirtschaft von 1154—1471. 7. Befreiung der Stadt. 8. Kaufmannsgilden. 9. Englische Handwerkergilden. 10 Zunftkämpfe in den englischen Städten. 11. Gesellen und ihre Bruderschaften. 12. Englischer Außenhandel im Mittelalter. 13. Englische Wollindustrie. 14. Beginn der Auflösung von Lehensverband und Fronhofswirtschaft. 15. Die Wirtschaftslehre des Mittelalters und die im praktischen Leben daraus gezogenen Folgerungen. 16. Die Juden in England vor ihrer Vertreibung. 17. Die Kreditpolitik nach Vertreibung der Juden. 18. Die Ordnung des Unterstützungswesens zur Zeit der feudalen Wirtschaftsordnung und ihrer Auflösung. — Anhang: **Chronologische Tabelle zur englischen Geschichte.**

II. Band: **Die Zeit des Merkantilismus.**

453 S. 8°. brosch. Rmk. 17,—, gebd. 19,—

Inhalt: Drittes Buch: **Die Zeit des Merkantilismus.** 19. Das neue Denken. 20. Die englische Staatswirtschaft vom Ende des 15. bis Anfang des 18. Jahrhunderts. 21. Weiterentwicklung des englischen Erbrechts. 22. Aufkommen von Hausindustrie und Manufaktur auf dem Lande. 23. Die ersten Einhegungen und die Erhaltung des Getreidebaus. 24. Vom zünftigen Meister zum Unternehmer. 25. Arbeitsordnung und Unterstützungsordnung. 26. Entwicklung des englischen Außenhandels und der englischen Schiffahrt. 27. Von der munizipalen zur nationalen Schutzpolitik. 28. Die Anfänge des englischen Welthandels. 29. Münzverschlechterungen. 30. Rationeller Merkantilismus. 31. England nach der Restauration. 32. Die Anfänge der Bank von England. 33. Begründung des englischen Kolonialreichs und die englischen Handelskriege. 34. Gründung des Britisch-Indischen Reiches. 35. Gewerbebetrieb im 17. und 18. Jahrhundert. 36. Der landwirtschaftliche Fortschritt und das Schwinden des Bauernstands. 37. Englands Binnenverkehr im 18. Jahrhundert. 38. Englands Unterstützungswesen im 18. Jahrh. — Chronologische Tabelle der englischen Geschichte.

Im Herbst erscheint:

III. Band: **Bis zur Gegenwart.** 2 Halbbände.

Dieses Werk ist aus Vorlesungen hervorgegangen, die der bekannte Münchener Nationalökonom zuerst als Privatdozent in Berlin, später als Professor in Breslau, Straßburg, Wien, Leipzig und München gehalten hat.

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

28. Juli 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 30.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

ie internationale Behandlung der Mindestlohngesetzgebung. Von Prof. Dr. Karl Pribram, Genf 737

nternationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht 741

Ein Jahr internationaler Sozialpolitik. Aus dem Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts. II. (Schluß)

esellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt 745

Pressestimmen über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Lohnfragen und Lebenshaltung. 747

Die Lohnentwicklung in Sowjetrußland.

Arbeiterschutz 754

Die Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie.

Eine Abänderung des § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien.

Ein Kinderschutzgesetz in Kolumbien.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 757

Die gesetzliche Regelung der Krüppelfürsorge in Deutschland. II. (Schluß) Von Dr. med. Hellmut Eckhardt, Berlin-Dahlem.

druck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

r Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt rden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beifügt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, cht an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter m Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

ie internationale Behandlung der Mindestlohngesetzgebung.

Von Prof. Dr. Karl Pribram, Genf.

— Die tief im Geiste des privatwirtschaftlichen Denkens begründete neigung gegen jeden staatlichen Eingriff in die Gestaltung der Arbeitshne hat dazu geführt, daß die Gesetzgebung, insbesondere der europäischen Länder, sich nur sehr langsam und zögernd entschloß, Einhtungen zur autoritären Regelung der Arbeitslöhne zu schaffen. enn die Unternehmer sich mit allen Kräften gegen derartige Einhtungen wehren, so ist dies leicht verständlich: sie fürchten die aus r Erhöhung der Arbeitslöhne resultierende Verteuerung der Produnskosten, die sie zu einer Steigerung der Preise ihrer Erzeugnisse pingt; die Preissteigerung kann unter Umständen die Absatzfähigkeit r Ware beeinträchtigen. Aber auch die Führer der Gewerkschaften trachten die Einrichtungen zur behördlichen Festsetzung der Löhne elfach als ein Danaergeschenk. Sie erblicken in dem Kampfe um ssere Arbeitsbedingungen die wesentlichste Aufgabe der Arbeiterganisationen; das Interesse der Arbeiter an den letzteren werde ther unter Umständen gelähmt, wenn eine der wichtigsten Arbeitsdingungen, der Arbeitslohn, durch die behördliche Regelung dem ampfe entrückt wird. Sie fürchten überdies, daß der behördlich stgesetzte Mindestlohn, insbesondere dort, wo der Einfluß der Unterhmer auf die Behörde überwiegt, unter dem Ausmaße bleibt, das h in freien Verhandlungen mit den Unternehmern, gestützt auf die tärke der Organisationen erreichen ließe, zumal dem Mindestlohne die endenz innewohnt, zum allgemein geltenden, unter Umständen sogar zum Höchstlohne zu werden. Soweit sich daher die Gewerkschaften stark genug fühlen, um eine angemessene Bestimmung der Arbeitslöhne — gemeinsam mit der Regelung der sonstigen Arbeitsbedingungen — im Wege des Tarifvertrags zu erreichen, sind sie ebenso grundsätzliche Gegner des behördlichen Eingriffs wie die Arbeitgeber und deren Vereinigungen.

Dagegen hat in einigen überseeischen Staaten, vor allem in Australien und Neuseeland, begünstigt durch die besonderen wirtschaftlichen Bedingungen dieser Länder, die behördliche Lohnbestimmung ein sehr weites Anwendungsgebiet gefunden: als ein Mittel, den Arbeitslohn und seine Bestimmung dem Kampfe der Parteien zu entrücken, und damit den wichtigsten Anlaß zu Arbeitskonflikten zu beseitigen. In diesen Ländern tritt die Bedeutung des Tarifvertrags zurück hinter der Regelung der Arbeitsbedingungen durch den Spruch der Behörde.

Wieder anders liegen die Dinge in Großbritannien. Das gewerkschaftliche Leben ist hier recht ungleichmäßig entwickelt. Neben gut organisierten Berufsgruppen oder Industriezweigen gibt es zahlreiche andere, in denen es an entwicklungsfähigen Ansätzen zu Gewerkschaften sogut wie gänzlich fehlt. Dazu kommt, daß eine gesetzliche Regelung des Tarifvertrags, wie sie in Deutschland und Oesterreich besteht, in Großbritannien überhaupt noch nicht versucht wurde. Das Anwendungsgebiet der behördlichen Lohnfestsetzung ist daher in Großbritannien — und ähnliches gilt von anderen Ländern angelsächsischen Rechts, z. B. von Kanada — ein viel weiteres als in den Staaten Mitteleuropas.

In Italien endlich hat die neuere Gesetzgebung die Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer, nach Erwerbszweigen gegliedert, vollständig in den staatlichen Verwaltungsapparat eingefügt, derart, daß die Regelung der Arbeitsbedingungen allenthalben durch eine aus den Vertretern dieser Organisationen zusammengesetzte Behörde erfolgt. Ein besonderer Apparat zur Festsetzung von Mindestlöhnen, der in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen subsidiär einzugreifen hätte, kommt daher hier im Grunde genommen überhaupt nicht in Frage.

Es würde zu weit führen, wollten wir an dieser Stelle die Haltung der übrigen Staaten in der Frage der Mindestlohngesetzgebung charakterisieren. Der vom Internationalen Arbeitsamte zu dieser Frage erstattete und der kürzlich abgehaltenen X. Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegte Bericht über die „Verfahren zur Festsetzung der Mindestlöhne" gibt neben einer vergleichenden Uebersicht über die Ziele und die Systeme der verschiedenen Gesetzgebungen eine Darstellung der in den einzelnen Ländern auf diesem Gebiete geltenden Vorschriften; er gewährt überdies, soweit das verfügbare, nicht sehr reichliche Material es gestattet, einen Einblick in die Ergebnisse der praktischen Handhabung dieser Gesetzgebung.

Die erwähnten Beispiele dürften indes hinreichen, um das für die internationale Behandlung der Mindestlohngesetzgebung entscheidende Problem erkennen zu lassen: daß die Stellung, die der Tarifvertrag in der Wirtschaftsordnung und im Rechtssysteme einnimmt, und die damit zusammenhängende Bedeutung des Tarifvertrags für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse bestimmend sind für die von Land zu Land verschiedene Auffassung der Mindestlohngesetzgebung; ihre internationale Behandlung bereitet infolgedessen weit größere

Schwierigkeiten als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Diese internationale Behandlung ist gleichwohl unabweislich: sind in einem Industriezeige, dessen Erzeugnisse einen Gegenstand internationalen Wettbewerbs bilden, die Arbeitslöhne eines Landes ganz außerordentlich niedrig, so gestattet dieser Umstand eine Preisbildung, die auch in den anderen Ländern die Gewährung besserer Arbeitsbedingungen zum mindesten erschwert. So durften sich denn die Anhänger eines internationalen Uebereinkommens über die Festsetzung von Mindestlöhnen mit Recht auf jenen im Einleitungsartikel zu Teil XIII des Friedensvertrags ausgesprochenen Gedanken berufen, daß ein Staat, der es unterläßt, seinen Arbeitern angemessene Arbeitsbedingungen zu sichern, auch die anderen Staaten in ihrem Bestreben hindert, das Los ihrer Arbeiterschaft zu verbessern.

Es ist unter diesen Umständen begreiflich, daß die Anregung, die Mindestlohngesetzgebung in den Kreis internationaler Behandlung zu ziehen, von England ausging; die Arbeitslöhne sind in Großbritannien im allgemeinen bedeutend höher als auf dem Kontinente; dort hatten überdies, wie erwähnt, ungeachtet der zahlenmäßigen Stärke der Arbeiterorganisationen, die Tarifverträge in der Gesetzgebung und Rechtsprechung immer nur den Charakter von gentlemen's agreements erringen können, d. h. von Vereinbarungen, die außerhalb der streng verpflichtenden Rechtsordnung bleiben. Da sich endlich in zahlreichen Industriezweigen der Organisationsgedanke überhaupt nicht durchzusetzen vermochte, so hatte sich die sozialpolitische Gesetzgebung, vor allem der Nachkriegszeit, veranlaßt gesehen, den behördlichen Eingriffen in die Lohnfestsetzung — durch die sogenannten trade boards — ein sehr weites Anwendungsgebiet zu geben. Die von dem Vertreter Englands im Verwaltungsrate des Internationalen Arbeitsamts für die internationale Behandlung der Mindestlohngesetzgebung aufgestellte Formel verlangte daher die behördliche Lohnregelung für alle Erwerbszweige, in denen die Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unzureichend ist und die Löhne zu niedrig sind.

Diese Fassung der Frage schien dagegen anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates zu weit, und zwar insbesondere den Vertretern der Länder des europäischen Kontinents: hier ist die behördliche Lohnfestsetzung, sofern sie überhaupt Eingang in die Gesetzgebung gefunden hat, in der Hauptsache auf die Heimarbeit beschränkt worden — jene Form der gewerblichen Produktion, die für die Entstehung kraftvoller gewerkschaftlicher Organisationen durchaus ungünstige Bedingungen bietet; in der überdies die Stellung der Unternehmer infolge der Dezentralisierung der Arbeitsstätten, der Geringfügigkeit des investierten Kapitals u. dgl. besonders vorteilhaft, die Stellung der Arbeiter besonders schwach ist. Von dieser Seite wurde daher eine Beschränkung der Fragestellung auf die Heimarbeit verlangt. Man einigte sich im Verwaltungsrate schließlich auf ein Kompromiß: die britische Formel wurde angenommen, doch wurde überdies auf die Heimarbeit als besonders wichtigen Anwendungsfall der Mindestlohngesetzgebung ausdrücklich hingewiesen. Es ist ersichtlich, daß dieses Kompromiß die grundsätzlich bestehende Meinungsverschiedenheit nicht löste, sondern sie nur überdeckte: nach der britischen Auffassung war die besondere Erwähnung der Heimarbeit ganz überflüssig, da die Mindestlohngesetzgebung auch in diesen Erzeugungszweigen nur dann zur Anwendung zu kommen hätte, wenn die beiden allgemein formulierten Bedingungen hier ebenfalls zutreffen sollten. Nach der kontinentalen Auffassung war dagegen die Heimarbeit nicht nur als ein besonderer Anwendungsfall staatlicher Mindestlohnregelung, sondern als deren eigentliches Anwendungsgebiet — mit Ausschluß aller anderen Erwerbszweige — gedacht.

Dieser Gegensatz der Meinungen mußte sogleich zum Vorschein kommen, als auf der Arbeitskonferenz in der zur Behandlung des Gegenstandes eingesetzten Kommission der Fragebogen erörtert wurde, der an die Regierungen versendet werden soll, um das erforderliche Material für eine internationale Behandlung der Mindestlohngesetzgebung zu gewinnen. Bekanntlich wird nach dem neuerdings für die Arbeitskonferenzen geltenden Verfahren jeder Gegenstand auf zwei Tagungen behandelt: auf der ersten bildet lediglich der an die Regierungen zu versendende Fragebogen den Inhalt der Beratung und Beschlußfassung; es wird dabei angenommen, daß das Ergebnis dieser Beratung die Richtlinien für den auf der folgenden Konferenz zu beschließenden Konventionsentwurf — oder Vorschlag —, zum mindesten nach der negativen Seite hin, vorzeichnen werde. In dem vorliegenden Falle war daher zunächst zu entscheiden, wie die an die Regierungen zu richtende grundsätzliche Frage nach dem Anwendungsgebiete der Mindestlohngesetzgebung zu lauten habe.

Der vom Arbeitsamte ausgearbeitete und der Konferenz vorgelegte Entwurf eines Fragebogens hatte im wesentlichen dem Standpunkt der britischen Regierung, der ja auch in der vom Verwaltungsrat beschlossenen Fassung des Problems seinen Niederschlag gefunden hat, Rechnung zu tragen gesucht: er sah einen Konventionsentwurf vor, d alle Erwerbszweige mit ungenügender Organisation und zu niedrig Löhnen in das Gebiet der behördlichen Mindestlohnfestsetzung ei beziehen sollte; ferner den Entwurf eines Vorschlags, der d Regierungen die Anwendung des Verfahrens zur Festsetzung v Mindestlöhnen auf alle Zweige der Heimarbeit empfiehlt; es ist dem Fragebogen überdies ein zweiter Vorschlag in Aussicht genomme der als Ergänzung des Konventionsentwurfs gedacht ist und sich i wesentlichen mit den Einzelheiten des bei der Festsetzung von Minde löhnen anzuwendenden Verfahrens befaßt.

In der Kommission der Arbeitskonferenz, die zum Vorsitzend den britischen Regierungsvertreter Mr. Wolfe und zum Berichterstatt die schwedische Regierungsdelegierte Fräulein Hesselgren bestell traten die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Anwendung gebiets der Mindestlohngesetzgebung alsbald mit großer Schär zutage. Eine Gruppe der Unternehmervertreter sprach sich mit groß Schärfe gegen jede behördliche Regelung der Löhne aus; doch fa der Vertreter der britischen Unternehmer Worte warmer Anerkennu für die Wirksamkeit der Lohnämter seines Landes. Die Vertreter d Regierungen befürworteten, den erhaltenen Instruktionen gemäß, fa ausnahmslos die internationale Behandlung der Mindestlohngese gebung, wenn auch die Regierungsdelegierten einzelner skandinavisch Staaten erklärten, daß dem Probleme mit Rücksicht auf die besonder Verhältnisse ihrer Länder von ihrem engeren nationalen Standpunk aus keine überragende Bedeutung zukomme. Eine besondere Grup bildeten die Regierungsdelegierten mehrerer Staaten des europäisch Kontinents (Deutschland, Oesterreich, Niederlande, Schweiz). S erachteten eine Ausdehnung der Mindestlohngesetzgebung über de scharf umgrenzte Gebiet der Heimarbeit hinaus für unzweckmäßi ja bedenklich. Besonders lehrreich und treffend waren die Aus führungen des deutschen Regierungsvertreters, des Ministerialra Gassner. Er verwies auf die Regelung des Tarifvertrags durch d deutsche Gesetzgebung, die den freien, zwischen Unternehmern un Arbeitern unmittelbar abgeschlossenen kollektiven Vereinbarungen d entscheidende Rolle bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse gesich hat; komme eine derartige Vereinbarung nicht zustande, so find zur Verhütung von Arbeitskonflikten, das Schlichtungsverfahre Anwendung. Ein ernstliches Bedürfnis nach einer Lohnfestsetzun durch die Behörde bestehe nur dort, wo besondere, in der Natur eine Erwerbszweiges begründete Bedingungen die Organisation der Arbeite erschweren oder geradezu ausschließen, und dieses Merkmal trif ausschließlich auf die Heimarbeit zu.

Diese Auffassung des Problems wurde freilich von einer an deren Gruppe von Regierungsvertretern mit Nachdruck bekämpft; vo allem von dem Vertreter Großbritanniens, dem sich die Vertrete Kanadas und anderer überseeischer Staaten anschlossen. Sie betonte übereinstimmend, daß es in den erwähnten Ländern auch außerhal der Heimarbeit zahlreiche Erzeugungszweige gebe, in denen mangel einer ausreichenden Organisation der Arbeiterschaft die behördlich Lohnfestsetzung unabweislich sei.

Die gleiche Spaltung ging auch durch die Gruppe der Arbeite vertreter, unter denen mehrere den Kreisen der Heimarbeit angehörte und für eine Ausdehnung der Mindestlohngesetzgebung über die Produktionsform hinaus begreiflicherweise gar kein Interesse zeigte Im anderen Lager befanden sich hier wieder die Arbeitervertreter de Länder angelsächsischer Zunge. So stand die Frage nach dem An wendungsgebiete der Mindestlohngesetzgebung im Mittelpunkte de Erörterung und tauchte in verschiedenen Verkleidungen immer wiede auf, auch nachdem sie durch eine Abstimmung im Schoße der Kom mission im Sinne der erweiterten Fassung entschieden worden wa Den Ausschlag bei dieser Entscheidung gab die Gruppe der Arbeite vertreter, die geschlossen im Sinne einer Ausdehnung der Regelun über die Heimarbeit hinaus stimmten, da andernfalls der Erfolg de Verhandlungen in Frage gestellt worden wäre.

Die erste Frage des Fragebogens erhielt sodann die folgend Form: ob eine etwaige internationale Behandlung der Mindestlohn gesetzgebung sich sowohl auf die Heimarbeit als auch auf ander Erwerbszweige zu erstrecken habe, in denen es an einer wirksame Regelung der Arbeitslöhne durch Tarifverträge oder andere Ein richtungen fehlt, und in denen die Löhne ungewöhnlich niedrig sind Weitere Fragen beziehen sich dann auf die begriffliche Abgrenzung de Heimarbeit einerseits, der anderen in die Regelung einzubeziehende Erwerbszweige andererseits und die Art, wie sohin die Erwerbszweig zu bestimmen wären, die von der Regelung erfaßt werden sollten Der Sinn dieser Fragen wurde indes ausdrücklich und einwandfre dahin gefaßt, daß es jeder Regierung vollkommen überlassen bleibe, i ihrer Antwort die ihr zweckmäßig erscheinende Regelung anzugeben, unte

ständen also auch eine Beschränkung der Regelung auf die Heim-
eit zu befürworten. Im Gegensatz zu dem vom Arbeitsamte der
nferenz unterbreiteten Entwurfe legt der von der Kommission be-
lossene Fragebogen den Regierungen auch keine Entscheidnng über
geplante Form der internationalen Behandlung — Uebereinn-
mensentwurf oder Vorschlag — nahe, überläßt vielmehr die Klärung
er entscheidenden Probleme der nächsten Arbeitskonferenz, die sich
Besitze der von den Regierungen verlangten Antworten befinden
rd. Diese Antworten sollen, abgesehen von den erwähnten grund-
lichen Fragen der Regelung, die Auffassungen der Regierungen
er folgende Punkte bekanntgeben: Bestimmung der etwa fest-
etzenden Merkmale, die für die Bezeichnung der in die Regelung
zubeziehenden Erwerbszweige in Betracht kommen; Wahl der
undlage für die Festsetzung der Mindestlöhne; Bestimmung des
der Lohnfestsetzung zu beobachtenden Verfahrens; Art der Zu-
nmensetzung der Lohnbehörden; Bezeichnung der für die Bestellung
Mitglieder der Lohnbehörden maßgebenden Grundsätze; Bestimmung
Maßnahmen, die anzuwenden sind, um die Beobachtung der
hnvorschriften sicherzustellen und ihre Durchführung zu erzwingen;
lich Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Berichte, die von
Regierungen über die Ergebnisse der Mindestlohngesetzgebung
n Arbeitsamte zu erstatten sind.

Der von der Kommission beschlossene Entwurf des Fragebogens
rde von der Konferenz unverändert angenommen, nach Ablehnung
schiedener Abänderungsanträge, unter denen vor allem wiederum
Antrag, der den Fragebogen auf die Heimarbeit zu beschränken
achte, den wichtigsten Platz einnahm. Mit einer überwältigenden
immenmehrheit wurde überdies beschlossen, den Gegenstand auf
Tagesordnung der nächsten Arbeitskonferenz zu stellen.

Dieser Beschluß bedeutet für die internationale Sozialpolitik
en beachtenswerten Erfolg, den entscheidenden Ausdruck des Willens,
Lohngesetzgebung, die noch vor dem Kriege für viele Regierungen
noli me tangere gewesen ist, der internationalen Behandlung zu-
führen. Allein die Form, welche diese Behandlung annehmen soll,
vorläufig noch völlig unbestimmt. Hatte das Arbeitsamt bei Vor-
ge seines Entwurfs des Fragebogens hoffen dürfen, daß die Be-
lüsse der Konferenz die Richtlinien der künftigen Regelung angeben
rden, so ist diese Erwartung unerfüllt geblieben. Die Beantwortung
grundsätzlichen Frage nach dem Anwendungsgebiete der Regelung
lattet, in Verbindung mit der Antwort auf die Frage, welche Form
internationale Bindung annehmen soll — ob Konventionsentwurf
er Vorschlag, oder beides — zahlreiche Kombinationen, und es ist
ht abzusehen, ob sich für eine dieser Kombinationen aus den Ant-
rten von vornherein ein entscheidendes Uebergewicht ergeben wird,
nal die Auffassungen der Regierungen so weit auseinander zu gehen
einen. Vielleicht gelingt es indes auf der nächsten Arbeitskonferenz,
se Gegensätze dadurch zu überwinden oder wenigstens abzuschwächen,
ß für den Begriff des bei der Mindestlohnfestsetzung anzuwendenden
rfahrens eine möglichst weite Fassung gewählt wird, derart, daß
ht nur die Lohnämter und Lohnkommissionen im engeren Sinne
s Wortes, sondern auch andere Einrichtungen, vor allem das mit
bindlicher Wirkung ausgestattete Schiedsverfahren durch diesen
griff gedeckt werden.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Ein Jahr internationaler Sozialpolitik.

s dem Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts.
II. (Schluß.)

Die wirtschaftspolitische Einleitung des zweiten Haupt-
schnittes des Berichtes gibt an der Hand einer beschränkten Zahl
r sorgfältig ausgewählter Ziffern und Beispiele ein plastisches Bild
wirtschaftlichen Entwicklung im Jahre 1926 im Vergleich mit den
rjahren. Im Vordergrund stehen die Ausführungen über die neuer-
gen Maßnahmen zur Währungsfestigung mit ihren Rückwirkungen
f Löhne, Preise, Arbeitskämpfe und Arbeitsmarkt. In sicherer
nienführung wird die Wechselbeziehung zwischen den Währungs-
gen, der Wiederherstellung des öffentlichen und privaten Kredits
f internationaler Grundlage, der Steuerpolitik wie der Außenhandels-
litik dargetan, mit ihren endlichen Rückwirkungen auf die Produktion.
e enge Verknüpfung zwischen wirtschaftlichen und sozialen Vorgängen
rd auch verdeutlicht durch nähere Angaben über die Wirkungen des
beitskampfes im englischen Bergbau im Auslande wie in England
bst. Die englische Kohlenförderung, die im Jahre 1925 246 Millionen
nnen oder 20,7% der Weltproduktion betragen hatte, ging im Jahre
26 auf 127,6 Millionen Tonnen zurück; in diesem letzteren Jahre
g die Kohlengewinnung Polens um 23,1%, die der Tschechoslowakei
um 13,8%, die der Vereinigten Staaten um 13,5%, die Belgiens um
10,6%, die Frankreichs um 9,9%, die Deutschlands um 9,5%. Die
englische Gußeisenerzeugung, die 1925 mehr als 6,3 Millionen Tonnen
betragen hatte, sank 1926 auf 3,9 Millionen Tonnen. In den Tagen
des Generalstreiks haben in England 2748000 Arbeitnehmer an den
Arbeitskämpfen teilgenommen, an dem Arbeitskampf im Bergbau im
engeren Sinne waren 1050000 Arbeitnehmer beteiligt, der Gesamt-
ausfall an Arbeitertagewerken wird auf 163 Millionen beziffert. Unter
den Wirkungen des Arbeitskampfes auf das Ausland bestätigt der
Bericht, und das verdient unterstrichen zu werden, neben der Belebung
im Bereich einzelner konkurrierender Schwerindustrien auch die Einbuße
einer Reihe von Wirtschaftszweigen infolge der Behinderung der eng-
lischen Kaufkraft. Die internationale wirtschaftliche Verflechtung ist
eben zu stark, als daß irgendein Land an Schwierigkeiten und Wirren
wirtschaftlicher und sozialer Art in einem anderen Lande zweifelsfreie
Nettogewinne erzielen könnte.

Ueberwiegt nach dem Bericht gleichwohl im Jahre 1926 der
wirtschaftliche Wiederaufbau die vereinzelten wirtschaftlichen Rückschläge,
so ist damit in den Voraussetzungen auch für den sozialen Fortschritt
mindestens keine Verschlechterung eingetreten. Die Zahlenbilder in
bezug auf die Ratifizierungen der internationalen Uebereinkommens-
entwürfe widersprechen dem nur scheinbar. Wenn statt 48 Ratifikationen
im Jahre 1925/1926 und 50 im Jahre 1924/1925 diesmal nur 35
gemeldet werden können, so hat eine Reihe besonderer Umstände dabei
mitgewirkt. Vor allem fällt die Tatsache ins Gewicht, daß die Kon-
ferenzen der Jahre 1922, 1923 und 1924 keine neuen Uebereinkommen
gezeitigt haben, die Frage der Ratifizierung der Uebereinkommen aus
den Vorjahren in einer Reihe von Ländern ihre Entscheidung in
positivem oder negativem Sinne schon gefunden hatte und die Ueber-
einkommen aus den Jahren 1925 und 1926 erst allmählich in den
Rahmen der parlamentarischen Prüfung einrücken.

Aus den einzelnen sozialpolitischen Gebieten können hier — der
Reihenfolge des Berichtes nachgehend — nur ein paar Kostproben
gegeben werden. Wie bisher alljährlich, wird mit der Arbeitszeit
begonnen. Der Bericht verweist unter anderem auf die vorbehaltlose
Ratifizierung des Uebereinkommens über den Achtstundentag in Belgien,
auf die italienische Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. Juni 1926,
durch welche die Verlängerung der Arbeitszeit auf neun Stunden zu-
gelassen worden ist, ohne daß in der Praxis daraus wesentliche Aen-
derungen gefolgt zu sein scheinen, auf die Verlängerung der Arbeits-
zeit im englischen Bergbau und auf die Zurückziehung des Gesetz-
entwurfs zum englischen Fabrikgesetz, endlich auf die parlamentarischen
Verhandlungen in Frankreich. Der französische Senat wie auch die
französische Deputiertenkammer haben sich bekanntlich für die Rati-
fikation unter der Bedingung gleichzeitiger Ratifizierung durch Deutsch-
land und Großbritannien ausgesprochen, und die Ratifikation in diesem
Sinne ist inzwischen auch — am 3. Juni — erfolgt. Besondere Auf-
merksamkeit ist auch den Vorgängen in Deutschland gewidmet. Die
Erklärungen des Reichskanzlers gelegentlich der Regierungsneubildung
und die Aenderung in der deutschen Arbeitszeitgesetzgebung während
der letzten Monate werden kurz erläutert. Auch einige statistische
Angaben mögen interessieren. So hat in Kanada im Jahre 1924
für 33,5% der Betriebe die achtstündige Arbeitszeit, für 35,3% eine
neunstündige, für 26,9% eine zehnstündige und für 4,3% eine längere
Arbeitszeit gegolten. Eine spanische Teilerhebung aus dem Jahre 1925
wird erwähnt, derzufolge dort 91,7% der erfaßten Arbeitnehmer den
Achtstundentag hatten. Gestreift ist auch das zurzeit noch vereinzelte Be-
streben der Zusammenziehung der Arbeit auf fünf Wochentage in den
Vereinigten Staaten und die Kritik, die es in anderen Unternehmer-
kreisen gefunden hat. Im zustimmenden Sinne wird der deutschen
Untersuchung über Arbeitszeit usw. im Rahmen der Wirtschafts-
enquête Erwähnung getan. Im ganzen ist der auf die Ratifikation
des Abkommens über den Achtstundentag sich beziehende Teil des
Berichtes im Sinne bedachter Zuversicht gehalten. Eine Abänderung
des Uebereinkommens vor der in diesem selbst vorgesehenen Nach-
prüfung im Jahre 1930 wird als nicht mehr zweckmäßig gekennzeichnet.

Das Uebereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in
gewerblichen Betrieben ist im Berichtsjahr u. a. von Belgien, Frank-
reich und Jugoslawien ratifiziert worden. Eine Fülle von Erörterungen
auf nationalem, wie auf internationalem Boden hat das Uebereinkommen über die Nachtarbeit in Bäckereien ausgelöst. Besonders die Frage der Einbeziehung auch der Arbeitgeber in das Nachtbackverbot war umstritten und schließlich Gegenstand eines Gutachtens des Ständigen Internationalen Gerichtshofes. Es lief auf eine Bestätigung hinaus, dahingehend, daß die Einbeziehung der Arbeitgeber nicht wohl vermeidlich gewesen sei, wenn die Internationale Organisation der Arbeit ihrer Aufgabe, einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer auch auf diesem Gebiet zu schaffen, gerecht werden

wollte. In dem Abschnitt über bezahlten Urlaub erfolgt eine Reihe von Einzelangaben, insbesondere auch der Hinweis auf einschlägige Arbeitnehmerkundgebungen und der Ausdruck der Erwartung, daß der Gegenstand in nicht zu ferner Zeit auf der Tagesordnung einer Internationalen Arbeitskonferenz zu finden sein werde. Recht interessante Angaben enthält auch der Abschnitt über die bessere Nutzung der Freizeit der Arbeitnehmer, die bekanntlich die positive Ergänzung der Verkürzung der Arbeitszeit darstellt. Man erwartet hier aus der vergleichenden und anregenden Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes noch wesentliche Fortschritte.

Aus dem weiten Gebiet der Arbeitsmarktpolitik mag vorweg die Schätzung der Gesamtzahl der Arbeitslosen zu Ende 1926 auf 10 Millionen interessieren. 16 Staaten — Deutschland, Queensland, Oesterreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, der Irische Freistaat, Italien, Luxemburg, Norwegen, die Niederlande, Polen, die Schweiz, die Tschechoslowakei und die Sowjetrepubliken — weisen Arbeitslosenversicherung auf, von der, soweit Angaben vorliegen, rund 40 Millionen Arbeitnehmer erfaßt sind. Berücksichtigt man, daß in der Vorkriegszeit lediglich Großbritannien für eine Anzahl Berufsgruppen die Arbeitslosenpflichtversicherung hatte, während in anderen Ländern vereinzelt das sogenannte Genter System, d. h. freiwillige Versicherung mit öffentlichen Zuschüssen in sehr bescheidenem Umfange bestand, so kann man die Größe des gerade auf diesem Gebiet erzielten sozialen Fortschritts ermessen. Er erscheint um so bedeutender, als für die weitaus überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer jetzt die öffentliche (Pflichtversicherung) besteht, während die freiwillige Versicherung nur etwa $2^1/_2$ Millionen Arbeitnehmer umfaßt. 35 Staaten verfügen über einen mehr oder weniger vollständigen Aufbau öffentlicher Arbeitsnachweise im Sinne des Washingtoner Uebereinkommens. 20 Staaten haben dieses Uebereinkommen ratifiziert. Im Bereich internationaler Arbeitsvermittlung darf die Unterbringung von 40000 russischen und armenischen Flüchtlingen erwähnt werden, die in den Jahren 1925/1926 durch ein Zusammenwirken des Internationalen Arbeitsamtes mit dem Flüchtlingskommissariat des Völkerbundes und mit den Arbeitsvermittlungseinrichtungen der einzelnen Staaten erreicht worden ist. Auch sonst wird der Arbeitsvermittlung über die einzelstaatlichen Grenzen hinaus und dem eng damit zusammenhängenden Wanderungswesen wachsende Aufmerksamkeit gewidmet. Die statistischen Erhebungen des Amtes weisen für die Jahre 1920—1924 nach den Berichten der einzelnen Staaten als Auswanderer 3,8 Millionen eigene Staatsangehörige der berichtenden Staaten, 1,7 Millionen fremde Staatsangehörige in der überseeischen Auswanderung, 2,6 bezw. 1,5 Millionen in der kontinentalen Auswanderung auf. Die Veröffentlichungen des Amtes werden gerade im Bereich des Wanderungswesens nachdrücklich gefördert.

Ein Sonderabschnitt ist auch diesmal der Rationalisierung (wissenschaftliche Organisation der Arbeit) gewidmet, die ja für das Internationale Arbeitsamt mit der Errichtung des ihm angegliederten besonderen Instituts für diese Zwecke erhöhte Bedeutung gewonnen hat. Der betreffende Abschnitt des Berichtes zeigt neben neuen Aufschlüssen aus der entsprechenden Bewegung in den Vereinigten Staaten besonders zahlreiche Hinweise auf die Rationalisierungsbestrebungen in Deutschland, wie denn überhaupt in weiten Teilen Europas die Auffassung besteht, daß Deutschland unter den europäischen Ländern in dieser Beziehung am raschesten vorwärts schreitet. In den eng mit der Rationalisierung zusammenhängenden Fragen der Berufsausbildung werden mannigfache Fortschritte berichtet und wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß man allmählich dahin kommen werde, diesen Fragenbereich international anzugehen.

Frisches Leben herrscht im Bereich der Gewerbehygiene. Besonders das Uebereinkommen vom Jahre 1925 über die Behandlung der Berufskrankheiten und die entsprechende Empfehlung haben in zahlreichen Ländern ein werktätiges Echo ausgelöst. Die Berufskrankheiten bleiben auch weiterhin Gegenstand bevorzugten Studiums des Amtes und seiner Ausschüsse. In den Vordergrund des Interesses tritt auch die Frage der Begrenzung der Lasten und Gewichte im Verkehr, für die bekanntlich Deutschland im Jahre 1925 die Beratung auf einer internationalen Arbeitskonferenz beantragt hatte. Nunmehr wird sich die Internationale Konferenz von 1928 mit der Gesamtheit der Fragen der Unfallverhütung zu befassen haben. Umfangreiche Vorbereitungsarbeiten sind teils schon durchgeführt, teils eingeleitet, mehr als 800 Gesetze und Verordnungen zusammengetragen, durchforscht und unter mehr als 400 Titeln gegliedert worden.

Im Bereich der Sozialversicherung wird umfangreiches Einzelmaterial aus zahlreichen Staaten beigebracht, ausführliche Mitteilungen befassen sich unter anderem mit der Neuregelung der Mutterschaftsleistungen und der knappschaftlichen Versicherung in Deutschland. Bekanntlich bildete die internationale Regelung der Krankenversic rung einen der Punkte der Tagesordnung der Internationalen beitskonferenz dieses Jahres.

Sonderabschnitte des Berichtes sind dem Schutz der arbeit den Frauen, dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, dem Sch der Seeleute und der Landarbeiter gewidmet. Aufmerksamkeit v dienen u. a. die Mitteilungen aus dem Bereich des Frauenschutz Es wird darauf verwiesen, daß gewisse feministische Organisation grundsätzlich jede Mithilfe für den Sonderschutz der Arbeiterinnen v weigern, weil er dem Gedanken der unbedingten Gleichheit von Ma und Frau widerspreche. So hat der Kongreß der internationa Allianz für Frauenstimmrecht im Juni 1926 eine Entschließung genommen, derzufolge den Frauen keine von der Arbeit der Männ verschiedene Regelung aufgezwungen werden dürfe und „die Ges gebung betreffend schwangere Frauen und Mütter sich nicht auf d Verbot begründen dürfe, die Arbeit fortzusetzen, sondern auf Schaffung wirtschaftlicher und physischer Vorbedingungen, die stätten, die Kinder unter günstigeren Umständen zur Welt zu bringe

Beträchtlichen Raum nehmen die Fragen des Schutzes d Seeleute ein, unter denen wieder diejenige der Arbeitszeit, der int nationalen Ausgestaltung der Seemannsordnung, der Heuerverträ der Sozialversicherung, sowie der Arbeiterschutz in den verschiede Zweigen der Fischerei Gegenstand näherer Darlegungen sind. D Gegenstände, die Arbeitsdauer der Seeleute, ihre Versorgung im Kra heitsfall und die Besserung ihrer Lebensverhältnisse in den Hä werden bekanntlich die Tagesordnung einer besonderen Seemänni Arbeitskonferenz im Jahre 1929 bilden. Besonders die Frage ei internationalen Regelung der Arbeitszeit wird, wie der Bericht h vorhebt, Gegenstand sorgfältigster Vorbereitung sein müssen.

Außerordentlich angewachsen ist im Vergleich mit den Berich der früheren Jahre der Abschnitt über den Schutz der Arbei nehmer in den Kolonien. Hier spiegeln sich im Rahm primitiverer Verhältnisse manche Aehnlichkeiten mit den Arbeiterschu maßnahmen Europas aber noch mehr die Unterschiede wieder. I besondere die arbeitsmarktpolitischen Ausführungen bieten überrasche Aufschlüsse und zeigen ausgesprochenen Mangel an eingeborer Arbeitskraft in zahlreichen Kolonialländern. Unter diesen Umstän spielt die Erziehung zur Arbeit eine erhebliche Rolle. Allerdin werden dabei die älteren Methoden der „Pflichtarbeit" oder „Zwang arbeit", die in ihren Auswüchsen der Sklaverei nicht unähnlich si scharf bekämpft. Maßnahmen, um die Reste der Sklaverei zu kämpfen, sind mannigfach erwähnt. Recht beachtlich ist der imm erneute Hinweis auf die guten Erfolge, die neuerdings durch Kolonia sation der Eingeborenen erzielt werden, also dadurch, daß man ihn — in verschiedenen Formen — Land zum Anbau auf eigene Rechnu zuweist. Ein Sonderabschnitt berichtet über die im Gan befindlichen Studien über die Arbeitsverhältnisse in Asien und befa sich insbesondere mit den Arbeitsfragen in China, Indien, Japa den Britischen Malaien-Staaten und Siam.

Die letzten Abschnitte des Berichtes sind vorzugsweise den Frag der Arbeitsverfassung gewidmet. Im Rahmen der Fragen d Koalitionsrechts sind die neuesten gesetzgeberischen Maßnahmen Italien und Spanien und der einschlägige englische Gesetzentwu näher erläutert. Ein neuer Abschnitt befaßt sich mit der Umbildu der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wie insbesondere in Amerika in der Form von Betriebsausschüssen f die Betriebswohlfahrtszwecke und zur Steigerung der Produktivit vor sich zu gehen scheint. Auch die Lage des Betriebsrätesystems Deutschland und Oesterreich, die Pläne zur Neugestaltung des deutsch Reichswirtschaftsrates und die Angelegenheiten des in Frankrei eingerichteten Zentralwirtschaftsrates werden erörtert. Der le Abschnitt behandelt die Entwicklung des Genossenschaft wesens und hebt insbesondere die Fortschritte hervor, die sich au international aus dem Zusammenwirken größerer Erzeugerverbän mit den Spitzenverbänden der Konsumvereine gestalten.

Die Schlußfolgerungen des Berichtes ziehen zusammenfasse die Bilanz der Entwicklung der internationalen Sozialpolitik dahi daß trotz mancher innenpolitischer und nicht zu unterschätzend wirtschaftlicher Schwierigkeiten, trotz des noch nicht abgeschlossen Ringens um die internationale Form zu Pessimismus kein Anl besteht und daß die internationale Sozialpolitik ihren Weg mach wird, weil sie ihn machen muß.

Ministerialrat Dr. Dr. Berger, Sektionschef
im Internationalen Arbeitsamt.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Pressestimmen über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Hamburger Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform ist in der Tagespresse lebhaften Widerhall gefunden. Was das Interesse der Oeffentlichkeit in hohem Maße auf diese Tagung lenkte, war einmal der Verhandlungsgegenstand als solcher, dann aber auch die Tatsache, daß hier zum ersten Male Grundfragen der Sozialpolitik von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gemeinsamer öffentlicher Aussprache vor breitestem Forum erörtert wurden.

Die „Kölnische Zeitung" veröffentlichte anläßlich der Generalversammlung am Vorabend der Verhandlungen einen Artikel grundsätzlichen Inhalts, in dem sie sagt: „Das Arbeitsprogramm der diesjährigen Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform ist im besten Sinne zeitgemäß und ernst. Die beiden Fragen, die dort zur Beratung gestellt und von jedem sozialpolitischen Gegenspielern behandelt werden, stehen heute im Vordergrund verantwortungsbewußter sozialpolitischer Erörterung. . . . In beiden Fällen stoßen zwei Welten aufeinander, im ersten Wirtschaft und Sozialpolitik, im zweiten Individualismus und Genossenschaftsgeist auf der einen und Staatssozialismus und Bureaukratie auf der anderen Seite. In beiden Fällen gilt es, eine fruchtbare Synthese herzustellen, die das voranbringt und an die Stelle von engen Gegensätzen Verständnis, an die Stelle des unentwegten, grundsätzlichen Kampfes Zusammenarbeit setzt. Wenn es durch die Behandlung des Lohnproblems gelingt, in den Führerkreisen der Arbeitnehmerschaft das Verständnis für die wirtschaftliche Seite des Lohnes und seinen Unkostencharakter zu steigern, bei der Wirtschaft aber mehr Organ für die produktive Bedeutung einer sozialen Lohnpolitik zu wecken, so wird die Initiative der Gesellschaftsleitung, die dies sehr heikle und von Interessenanschauungen belastete Thema auf die Tagesordnung setzte, reiche Früchte tragen. . . . Wir stehen heute in einer Wendezeit der deutschen Sozialpolitik, und das Programm der Hamburger Tagung deutet auch an, daß dieser Wendekreischarakter erkannt ist. Aber wir möchten wünschen, daß man, vor allem auch in der Aussprache, noch stärker diese Wende begreift und an den notwendigen Wandlungen mitarbeitet. Vor wenigen Jahren erlebte die deutsche Sozialpolitik eine Vertrauenskrise bei der Wissenschaft und in der öffentlichen Meinung. Heute befindet sie sich in einer stillern, aber nicht minder bedeutungsvollen System- und Formkrise. Sie leiden an einem Mangel an Individualismus, Freiheit und Selbstverwaltung, und dementsprechend an einem Ueberwuchern der Kollektivformen und des Massenhaften, an einer bedenklichen Herrschaft des Niveaus und des Schemas. Wir haben zu wenig freie, sozialpädagogische Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, dafür aber zuviel Staatsbevormundung und Ressortismus." Diese Entwicklung sei herbeigeführt worden durch die soziale Willkür des Industrialismus des vorigen Jahrhunderts, auf die als Reaktion die Uebertreibung des sozialen Zwanges, der Kollektivform, des Staatseingriffs, der gesetzgeberischen Sicherung in der Revolutionszeit gefolgt sei. Heute gelte es den allzuweiten Vorstoß des Massen- und Zwangsprinzips zu bezeugen, „die richtigen Nahtstellen zwischen dem notwendigen sozialen Zwang und der ebenso notwendigen persönlichen Freiheit zu ermitteln. Unser Sozialsystem muß den Bedürfnissen der neuen Arbeitnehmerschichten angepaßt und freiheitlicher gegliedert werden. Es ist zu einseitig auf den Lohnarbeiter zugeschnitten und berücksichtigt nicht, daß heute ein großer Teil des Mittelstandes ebenso maßgebend in den sozialen Bereich teils hineingewachsen, teils hineingezwungen worden ist. Diese Gruppen wollen aber bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse nicht mit den Arbeitern in einen Topf geworfen werden, sie erstreben andere Formen und brauchen andere Befriedigungen". Die amtliche Sozialpolitik des Reichsarbeitsministeriums habe bei der Gesetzgebung der letzten Jahre versäumt, das Zwangssystem der Revolutionszeit aufzulockern. Es habe im Gegenteil „der Arbeitsjurist mit seiner Freude am reinen Kontrahierungszwang Orgien gefeiert". Die Entwicklung gehe dahin, die amtliche Sozialpolitik zu einem besonderen Zweig der Verwaltungswissenschaft zu machen. „Aber diese Entwicklung wird damit bezahlt, daß unser Sozialsystem immer schwerer bepackt und immer verwickelter, anstatt einfacher, aufgelockerter und freiheitlicher wird. Es wird Zeit, daß diese Strömung in ihrer Gefährlichkeit erkannt und bekämpft wird. Wohlgemerkt, es handelt sich nicht um eine soziale Reaktion, sondern um eine Betonung der sozialpolitischen Qualität gegenüber der Quantität. . . . . Die sozialpolitische Atmosphäre ist in die Ministerien, Kabinette und Parlamente verlegt worden. . . . . Am Ende dieser Entwicklung kauern Lähmung, Sattheit, Schlaffheit, Mangel an Führung und Mut, alles auch auf der Arbeitnehmerseite. Besinnung und Gegenstoß tun not. Bei dieser Aufgabe hat gerade ein noch individualistisch empfindendes Bürgertum, das an seinen Aufstiegs- und Ordnungskraft glaubt, sich aber auch dem Zwang zur Erneuerung nicht verschließt, eine große Mission des Ausgleichs zwischen den beiden Welten des bürgerlichen Individualismus mit seinem kapitalistischen Hintergrund und des Sozialismus aller Grade mit seinen sozialen Werten aber auch seiner Gefahr zur Einebnung, Fürsorge und Massierung." „Die Deutsche Allgemeine Zeitung" meinte in einer Vorschau auf Hamburg, die sich ebenfalls mit den Prinzipien der heutigen Sozialpolitik befaßt: „Das ist der besondere Wert dieser Tagung: auf dem neutralen Boden einer unabhängigen, über den Parteien und Interessen stehenden Gesellschaft den Vertretern der Wissenschaft, des Unternehmertums und der Arbeiter eine Gelegenheit zu sachlicher, wahrheitsuchender Verständigung zu geben, eine Gelegenheit, die sonst leider in Deutschland kaum zu finden ist. In den Parlamenten stehen sich Parteimänner mit machtpolitischem Willen und taktisch vorgeschriebener Marschrichtung gegenüber; die Aufgaben des Reichswirtschaftsrats erschöpfen sich in der Vorbereitung bestimmter Gesetze, der sozialpolitische Enqueteausschuß sucht objektive Tatbestände zu ermitteln und zu deuten' und die wenigen Organe, in denen noch Arbeitgeber und Arbeitnehmer an einem gemeinsamen Tisch sitzen — wie etwa im Schlichtungswesen oder in der Sozialversicherung —, können wohl kaum über die Erfüllung ihrer eng begrenzten Zwecke hinaus einer Aufgabe dienen, die einst der Arbeitsgemeinschaft zugedacht war. Vielleicht die einzige Stätte, die nach dem Zusammenbruch des Stinnes-Legienschen Werkes für eine freie, direkte Aussprache über grundsätzliche Fragen unserer Sozialpolitik noch in Betracht kommt und damit im Sinne einer Arbeitsgemeinschaft wirken kann, ist die „Gesellschaft für Soziale Reform", zu deren wichtigsten Mitgliedern heute fast alle Gewerkschaften und zahlreiche Unternehmer, vor allem die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, zählen."

Ueber die Vorträge und die Diskussionen hat die Tagespresse in ganz Deutschland — in überraschendem Umfang auch die kleinere Provinzpresse — berichtet. Dabei entsprachen Zustimmung und Ablehnung im einzelnen naturgemäß weitgehend der sonstigen sozialpolitischen Einstellung der einzelnen Blätter.

Uebereinstimmend von den Zeitungen verschiedenster Richtung wurde allerdings die „überspitzte" Formulierung der Erkelenzschen Ausführungen — die selbstverständlich der „Bergwerkszeitung" Anlaß zu einer freudigen Betrachtung gaben — bemängelt. So meinen beispielsweise der „Deutsche", die „Frankfurter Zeitung", die „Deutsche Allgemeine Zeitung", daß diese Zuspitzung zu Mißverständnis habe Anlaß geben und den Anschein erwecken müssen, als lehne Erkelenz — teilweise unter Verleugnung seiner eigenen Arbeit — jede staatliche Sozialpolitik ab. „Manchesterliche Reaktion", die der „Vorwärts" Erkelenz seiner Ausführungen wegen vorgeworfen hat, könnten dagegen — so meint die „Welt am Montag" — nur Unwissenheit oder böser Wille in Erkelenz' Stellungnahme entdecken.

Besonders beachtlich ist die große Zahl zusammenfassender kritischer Berichte, die die führenden Blätter dem Kongreß haben zuteil werden lassen. Hier kann nur eine kleine Auswahl der Meinungen über das Ergebnis der Tagung wiedergegeben werden.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung" faßt das Ergebnis in folgenden Sätzen zusammen: „Die Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform war ein erster dankenswerter Versuch, die berufenen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur gemeinsamen Klärung sozialpolitischer Streitfragen zusammenzuführen. Der Versuch war besser geglückt, als mancher Skeptiker befürchtet hatte, wenn vielleicht auch eine etwas straffere Leitung der Verhandlungen nach sachlichen Gesichtspunkten erwünscht gewesen wäre. Die Tagung hat jedenfalls gezeigt, daß beide Parteien von dem Willen zur Objektivität und Sachlichkeit erfüllt sind, und zweitens, daß die behandelten Probleme doch nicht ganz so einfach und unkompliziert sind, wie es in den üblichen Parteireden und Aufsätzen in der Regel angenommen wird. Man verließ die Tagung mit dem dringenden Wunsche, daß ihr Erfolg zu weiteren Versuchen auf dem einmal eingeschlagenen Wege Anlaß sein möge."

Nach der Tagung meinte die „Köln. Ztg.", bei beiden Themen sei nicht die Klärung erzielt worden, die möglich war. In der Erörterung über Lohnerhöhung habe man „mit einem primitiven und blinden Eifer versucht, die Grundlagen zu einer überoptimistischen Lohnideologie zu legen". Von seiten der Arbeitervertreter sei die Aussprache, offenbar wegen der Anwesenheit von Vertretern der Gegenseite, reichlich radikal nach Inhalt und Form ausgefallen. Was die Tagung lehre, einmal das starke Bedürfnis der Arbeitnehmerführer nach Aussprachen, dem noch zu wenig Gelegenheiten zu einer solchen Auseinandersetzung entsprechen, zum andern die Notwendigkeit einer gewissen Wandlung im Arbeitscharakter der Gesellschaft für Soziale Reform. In den vergangenen Jahrzehnten sei sie eine Quellstätte sozialer Reformen gewesen, von der oft die geistigen Anstöße zu den praktischen sozialpolitischen Fortschritten ausgingen. Heute müsse sie das Hauptgewicht darauf legen, zu einer Gemeinschaft zu werden, „in der man sich in positiver Weise und vor allem unbelastet von dem Gewicht des Amts und dem Netzwerk der praktischen Alltagstaktik, dem Argwohn der Auftraggeber und der Furcht des Festgelegtwerdens über soziale Fragen sachlich aussprechen kann und will. Man sollte dort von Mann zu Mann sprechen können und sich nicht immer durch den Mann hindurch an den Interessenträger, an „die Arbeitgeberschaft" oder die „deutsche Arbeiterschaft" wenden. In England ist es möglich, daß man bei solchen Veranstaltungen als Persönlichkeit, als irgendein am öffentlichen Leben interessierter Brite spricht, der seine persönliche Meinung hat. Das müßte man bei uns auch zustande bringen, und gerade auf sozialem Gebiet tut uns diese Großzügigkeit und Unbeschwertheit der Aussprache not." In dieser Richtung sollte sich die Gesellschaft für Soziale Reform umwandeln.

In der „Germania" kritisiert in ähnlicher Weise Dr. Jahn, daß namentlich in der Debatte des ersten Tages an Stelle freier Meinungsäußerungen zuviel festformulierte und vorher festgelegte „sogenannte Diskussionsreden" gehalten worden seien, die dem eigentlichen Sinne der Veranstaltung, eine wirkliche Aussprache herbeizuführen, widersprochen hätten. Er schließt mit der Feststellung: „In früherer Zeit war die Gesellschaft für Soziale Reform einmal einer der wichtigsten Antriebsfaktoren für die Entwicklung der deutschen Sozialpolitik. Diese geschichtliche Aufgabe ist im wesentlichen als erfüllt anzusehen. Aber die Gesellschaft wird ihre Bedeutung

behalten, wenn sie ähnlich wie in diesem Jahre, nur noch besser vorbereitet und durchgeführt, zu einer neutralen Stelle für freimütige soziale Aussprachen wird, wodurch zwar die Gegensätze der sozialen Gruppen nicht verschwinden, aber ihre Auseinandersetzungen sachlicher und menschlich sympathischer gemacht werden können."

Der „Deutsche" sieht den Haupterfolg der Tagung darin, daß auf ihr „ehemals so weit getrennte Gruppen unseres Gesellschaftslebens: Wissenschaft, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Staatsvertreter in öffentlich sachlicher Aussprache (sich) zusammen (fanden), um der Sozialreform zu dienen". Der Gesellschaft für Soziale Reform bleibe die Riesenaufgabe, „das, was sie im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens zusammengebracht hat, im nächsten Viertel zu vereinen. Sie kann diese große Missionsaufgabe nur dann erfüllen, wenn in ihr der alte Gründergeist rege bleibt; wenn sie unabhängig und objektiv ohne Splitterrichterei alles fördert, was die Parteien eint. Sie muß sich leiten lassen von der Liebe zum Gesamtvolke, vor allem aber der Liebe zu den Schwachen und Unterdrückten."

Der Generalsekretär des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften, Otte, faßte in einem Artikel in der „Kölnischen Volkszeitung" seine Eindrücke zusammen. Darin heißt es u. a.: „Heute gehört der Gesellschaft für Soziale Reform, außer den Spitzengewerkschaften der Arbeitnehmer und der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände auch noch eine Reihe sonstiger Gruppen und Körperschaften an. An sich ist dieses sehr erfreulich, jedoch kommt es jetzt vor allen Dingen darauf an, daß die Gesellschaft für Soziale Reform selbst unabhängig von den Interessenströmungen bleibt und so die Möglichkeit behält, bewußt soziale Fortschrittsarbeit zu leisten und dem Interessenausgleich und der Annäherung auseinanderstrebender Volksschichten zu dienen. Ueberblickt man den Verlauf der Hamburger Tagung, so muß zugegeben werden, daß diese Linie mit Erfolg eingehalten ist. Fast kann man es als ein Wagnis bezeichnen, daß die Gesellschaft für Soziale Reform zwei Gegenstände zur Verhandlung stellte, die heute noch stark umstritten sind und eine Reihe von Interessengegensätzen in sich bergen. Sowohl die Frage der Wirkung von Lohnerhöhungen auf die Kaufkraft und den inneren Markt, worüber die Diskussion in der Oeffentlichkeit schon seit längerer Zeit im Gange ist, wie auch die Frage der Selbstverwaltung in der Sozialpolitik sind tiefgreifende wie auch stark umstrittene Fragen. Es ist immerhin ein Erfolg, daß diese Fragen vor einem in verschiedener Weise interessierten Forum in leidenschaftsloser und nach Klärung ringender Weise besprochen werden konnte ... Alles in allem muß die Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform als ein bedeutsamer Erfolg betrachtet werden. Einmal sowohl in bezug auf eine weitere Klärung sozialpolitisch umstrittener Fragen wie auch andererseits unter dem Gesichtspunkt der Annäherung der auseinanderstrebenden Interessenstandpunkte. Es ist kaum anzunehmen, daß die Vorträge wie auch die fruchtbare Aussprache ohne jede praktische Auswirkung bleiben werden. Eine Reihe von Fragen müßte eigentlich durch eine unmittelbare Aussprache zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern noch weiter vertieft und möglichenfalls zu praktischen Ergebnissen geführt werden. Vielleicht könnte die Gesellschaft für Soziale Reform hierbei wertvolle Dienste leisten." Aehnlich äußert sich der Mitarbeiter des „Hannoverschen Kuriers", Heinrich Liebau, in einem eingehenden Artikel über die Tagung. Er sagt: „Wie groß oder gering auch die Ergebnisse dieser langen, fast ermüdend-gründlichen zweitägigen Verhandlungen (die Diskussion zog sich an beiden Tagen bis in die Abendstunden hin; d. Schriftl.) eingeschätzt werden mögen, so bleibt es vor allem als größter Erfolg von noch unabsehbarer Tragweite zu bewerten, daß zum ersten Male eine über dem Tageskampfe stehende gemeinsame Aussprache der Vertreter aller großen Arbeitnehmerverbände mit den Vertretern der Arbeitgeberverbände praktisch durchgeführt wurde."

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Die Lohnentwicklung in Sowjet-Rußland.

Das Problem der Erfassung der Reallöhne in Rußland bietet eine Reihe von Schwierigkeiten. Es sind Eigentümlichkeiten in den Lebensbedingungen und Formen der Entlohnung, insbesondere in den Jahren des sogenannten Kriegskommunismus, zu berücksichtigen, die der westeuropäischen Arbeitsstatistik ganz fremd sind. Auch die russische amtliche Arbeitsstatistik vermag kein erschöpfendes Bild des tatsächlichen Arbeitsentgeltes, geschweige denn der Existenzbedingungen des Arbeiters zu geben. Eine durchgreifende Würdigung der Lohnpolitik des Sowjetstaates und der russischen Gewerkschaften müßte den gesamten Komplex der Tendenzen in der Wirtschaftsdynamik aufrollen. Es müßten beispielsweise die Divergenz der Preise der landwirtschaftlichen und industriellen Produkte, also die Frage der sogenannten Preisschere, jeweils geprüft und ihre Auswirkungen bei der Berechnung des tatsächlichen Verdienstes berücksichtigt werden, ebenso die Mietspreise, die für die verschiedenen Kategorien der Arbeitnehmerschaft verschieden gestaltet sind usw. Im Rahmen eines Aufsatzes ist eine so weitgehende Untersuchung nicht möglich; wir wollen daher, unserer Aufgabe gemäß, ein möglichst prägnantes Bild der Lohnentwicklung nach der Oktoberrevolution 1917, unter Außerachtlassung der sekundären Erscheinungen, geben. Unerläßl ist jedoch dabei die Schilderung der wirtschaftlichen Lage, da sie a die Lohnentwicklung bestimmend einwirken mußte.

Die Wirtschaft der ersten Periode von 1918 bis 1921 — j Zeit des sog. Kriegskommunismus — bekam ihr Gepräge durch d Bürgerkrieg. Man sah sich gezwungen, eine Reihe von Betrieben verstaatlichen, um auf diese Weise sie aufrecht zu erhalten. Die Nationalisierungsprozeß, der aus der Not und nicht etwa aus bl theoretischen Erwägungen entstanden ist, bekommt im Laufe sein Entwicklung durch den Gedanken der Verwirklichung des Sozialism seine Form. Siegreich erstreckt er sich auf die gesamte Wirtschaft: a die Produktion und die Distribution. Der freie Markt wird dur Zwangsmaßnahmen lahmgelegt. Der Staat schickt sich an, von ein zentralen Stelle aus die Industrieunternehmungen mit den notwe digen Betriebsmitteln zu versorgen und die erzeugten Produkte nc planmäßigen Gesichtspunkten zu verteilen. Das Arbeitsverhältn wird vom Staate autoritativ bestimmt und durch die Einführung d Arbeitspflicht, an Stelle des freien Arbeitsvertrages, grundsätzlich g ändert. Auch die Löhne erfahren eine staatliche Regelung. Es wi eine Minimal- und Maximalgrenze für die Löhne der verschieden Wirtschaftsgebiete festgelegt, die nur politischen, sozialen und finanziell Erwägungen des Staates Rechnung tragen und in keinem Verhältn zur Arbeitsleistung stehen.

Der Bürgerkrieg und die geschilderten wirtschaftlichen Ma nahmen führten zum Niedergang der gesamten Wirtschaft. D Transportwesen, das schon während des Krieges übermäßig in M leidenschaft gezogen wurde, reichte jetzt sogar für die Bereitstellu der Lebensmittel für die städtische Bevölkerung nicht aus. D nationalisierten Betriebe, soweit sie nicht stillgelegt wurden, hatt mit einer Reihe von unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfe Es mangelte an Brenn- und Rohstoffen, an sachgemäßer Organ sation, an qualifizierten Arbeitskräften und dergleichen mehr. D ungenügende Versorgung der Arbeiterschaft mit Lebensmitteln konn ihrerseits ihre Wirkung auf die Arbeitsleistung nicht verfehlen. D Arbeitsintensität sank auf ein kaum vorstellbares Minimum. Au die Grundlage der russischen Wirtschaft — die landwirtschaftlic Produktion — mußte in dem Augenblick erschüttert werden, als d Staat sich gezwungen sah, um die Versorgung der städtischen B völkerung und der Armee notdürftig zu ermöglichen, der Bauer schaft die landwirtschaftlichen Produkte wegzunehmen, ohne ein en sprechendes Aequivalent in Geld oder Ware dafür zu gewähre Man muß sich nun die fast völlige politische und wirtschaftlic Isolierung Rußlands und die rapid fallende Währung vergege wärtigen, um ein umfassendes Bild von der Wirtschaftslage der d maligen Zeit zu gewinnen.

Die sogenannte Wirtschaftspolitik, die 1921 begonnen wurde u an der noch heute in den Grundzügen festgehalten wird, sollte d wirtschaftlichen Kräfte zu neuem Leben erwecken. Eine Steigeru der Produktion durch die Anwendung des ökonomischen Prinzips u der kaufmännischen Berechnung sollte um jeden Preis erreicht werde Politische Ziele und Sympathien mußten in den Hindergrund geste werden. Der freie Markt wurde anerkannt und die Preise bekam erneut eine regulierende Bedeutung im Wirtschaftsleben. Den staa lichen Unternehmungen wurden nun innerhalb der Waren- und Gel wirtschaft neue Aufgaben zugewiesen. Den wirtschaftlichen Einflu sicherte sich der Staat durch die Beibehaltung der Großbetriebe d Industrie, des Großhandels, der Banken, der Post und Eisenbal und durch das starre Festhalten am Außenhandelsmonopol. Di sollte dem Staat eine Regulierung der gesamten Wirtschaft ermö lichen und zwar durch die Einwirkung auf die Preise der Industr produkte, durch Steuer- und Finanzpolitik, schließlich durch Festlegu von Produktionsquoten für jedes folgende Wirtschaftsjahr. Jedo sind diesen, sogenannten planwirtschaftlichen, Maßnahmen in eine Agrarstaat, wie Rußland es ist, sehr enge Grenzen gezogen.

Das Privatkapital hat in den letzten Jahren immer mehr Fu fassen können, besonders im Kleinhandel; aber auch die Zahl d privaten industriellen Kleinbetriebe ist im Steigen begriffen.

Die neue Wirtschaftspolitik führte zu einer allgemeinen B lebung der Wirtschaft. Die Zahl der in Gang gesetzten Industri betriebe stieg von Jahr zu Jahr. Man zählte in den Wirtschaft jahren:

1922/1923	8 636	Großbetriebe[1])
1923/1924	9 725	„
1924/1925	10 034	„

[1]) Wirtsch. Rundschau (russ.) März 1926, S. 117.

Zur selben Zeit stieg nach amtlicher Berechnung die Zahl der
i der Großindustrie beschäftigten Arbeiter.
Es waren:

1923/1924 — 1,6 Millionen (63,4% d. Vorkriegszeit)
1924/1925 — 1,9 „ (74,2% „ „)
1925/1926 — 2,4 „ (94,9% „ „)[2][3])

rbeiter beschäftigt.

Gegenwärtig rechnet man mit einer Produktenmenge, die etwa
)—100% der Vorkriegszeit ausmacht. Zu berücksichtigen sind jedoch
ie verschlechterte Qualität der erzeugten Waren — die in der Haupt-
ıche auf die Mängel des veralteten Produktionsapparates zurück-
ıführen ist — und die verringerten Zahlen des Außenhandels.

Die Hauptschwierigkeiten, mit denen die russische Wirtschaft zu
impfen hat, sind: der Mangel an Kapital für Neuinvestierungen,
ie in ständigem Wachsen begriffene Zahl der Arbeitslosen, die hohe
euerliche Belastung der notwendigsten Existenzmittel und die noch
:ute andauernde Preisschere zwischen den landwirtschaftlichen und
ndustrieerzeugnissen. Wirtschaftspolitisch ist man unter allen Um-
ständen bestrebt, die ungenügende Rentabilität der staatlichen Industrie
ırch Herabsetzung der Selbstkosten zu überwinden.

Diese Tendenz mußte auch auf die Lohnpolitik bestimmend
nwirken.

In den Jahren des Kriegskommunismus (bis 1921) war es,
otz des Ueberganges zur Naturalversorgung, der staatlichen Nor-
ierung der Arbeitslöhne sowie der amtlichen Regelung der ge-
ımten Arbeitsverhältnisse nicht im entferntesten möglich, auch nur
:m bessergestellten Teil der Arbeiterschaft ein Existenzminimum zu
haffen. Die Löhne, in entwertetem Papiergeld, mit großer Ver-
ätung ausgezahlt, hatten jede Bedeutung im Einkommen des Arbei-
rs verloren. Viel wichtiger war die Naturalversorgung, die im
rbeitspajok, der unentgeltlichen Gewährung von Wohnung, Licht,
Jasser und manchen anderen Naturalien, zum Ausdruck kam.

Ziffernmäßige Angaben über die Höhe der Reallöhne in der
eit von 1918—1921 lassen sich infolge der Uneinheitlichkeit der Be-
chnung und der Mängel der statistischen Untersuchungen nur mit
chwierigkeit machen.

Nach den Berechnungen von Strumilin, einem führenden russischen
rbeitsstatistikers, betrug der durchschnittliche monatliche Geldlohn
nes russischen Industriearbeiters, ausgedrückt in Warenrubeln:

1918 — 4,73
1919 — 1,40
1920 — 0,49

Es ist also ein ständiges Sinken der Goldlöhne zu verzeichnen.
erücksichtigt man den Arbeitspajok dazu, die Unentgeltlichkeit der
ommunalen und staatlichen Leistungen und der Wohnungen, so er-
eben sich folgende Zahlen:

1918 — 8,99 Warenrubel
1919 — 6,77 „
1920 — 6,60 „ [4])

Der jährliche legale Arbeitsverdienst eines Industriearbeiters
ie kommunalen Leistungen nicht miteingerechnet) betrug nach amt-
chen Angaben:

1918/1919 — 63 Warenrubel
1919/1920 — 54 „
1920/1921 — 56 „ [5])

Der tatsächliche Arbeitsverdienst des Industriearbeiters in den
ahren des Kriegskommunismus stellte jedenfalls nur einen kleinen
eil seines Vorkriegslohnes dar und reichte auch nicht zur Befriedi-
ung der notwendigsten Bedürfnisse aus. Abgesehen davon, daß
ıan völlig auf Neuanschaffung von Kleidungsstücken usw. verzichten
ußte, genügte der Lohn nicht zum Sattessen. Man war auf den
erkauf der Habe, die Unterstützung von Verwandten vom Lande und
gl. mehr angewiesen. Aber auch illegale Wege, z. B. die Ver-
ußerung von Betriebsteilen der nationalisierten Betriebe, erschienen in
en Hungerszeiten angängig.

Der durchschnittliche Vorkriegsverdienst eines Industriearbeiters betrug ca. 22 Goldrubel im Monat. Ein Vergleich dieses Vorkriegslohnes mit den Zahlen, die wir oben angegeben haben, muß jedoch mit Vorbehalt aufgenommen werden, denn in der Art der Berechnung sind wesentliche Aenderungen zu verzeichnen. So wird gegenwärtig der Reallohn in sog. Moskauer Warenrubeln berechnet. Der Warenrubel ist eine fiktive Zahl und bedeutet den zehnten Teil des Wertes einer bestimmten Warenmenge, die für das Budget einer Arbeiterfamilie charakteristisch ist, und die man in Moskau vor dem Kriege für 10 Rubel kaufen konnte. Die Berechnung der Reallöhne erfolgt somit im Einklang mit dem jeweiligen Lebenshaltungsindex. Seit der Währungsreform 1924 war es möglich geworden, zum festen Lohne überzugehen. Die Auszahlung der Löhne erfolgte in Tscherwonjetzrubeln (Nominalwert = 2,16 Reichsmark). Der Tscherwonjetz ist jedoch Schwankungen unterworfen, und daher ist der Lohn, in Tscherwonjetzrubeln berechnet, nur nominell ausgedrückt. Infolgedessen wird amtlicherseits bei der statistischen Erfassung der Reallöhne an den sog. Warenrubeln festgehalten. Der Vorkriegslohn eines Arbeiters entspricht etwa 30 Moskauer Warenrubeln monatlich. Dieses muß man sich stets vor Augen halten, um ein wirkliches Verständnis für die Lohnstatistik zu haben[1]).

Der Nep (Neue Oekonomische Politik) wirkte sich zunächst in dem Uebergang zum freien Arbeitsvertrag aus. Die Gewerkschaften bemühten sich bei den Verhandlungen mit den wirtschaftlichen Organisationen, den Kollektivvertrag auf allen wichtigen Wirtschaftsgebieten durchzusetzen, was ihnen im wesentlichen gelungen ist. Nach amtlichen Angaben unterstanden zum Beginn des Jahres 1924 — 74%, 1925 — 86%, 1926 — 87% der gesamten Arbeiterschaft der Union einem Arbeitsvertrag. Von den zu Beginn 1926 erfaßten 7 693 000 Arbeitnehmern[2]) der Union war für 6 701 900 das Arbeitsverhältnis vertraglich geregelt. Von dieser Zahl waren nur 480 500 Arbeitnehmer den individuellen Arbeitsvertrag eingegangen. 6 221 400 unterstanden Kollektivverträgen[3]).

Von der Lohnpolitik des Kriegskommunismus sind nur Ueberreste zurückgeblieben. Hierher gehört die Festsetzung der Minimallöhne für die verschiedenen Gebiete der Sowjetunion. Sie werden vom Volkskommissar für Arbeit festgesetzt. Für das Halbjahr Oktober 1926 bis März 1927 betrugen sie für die 1. Zone 10 Rubel, für die 5. (letzte Zone) 7 Rubel monatlich. Das Minimum wird für eine normale Arbeitszeit festgelegt und darf weder von einem staatlichen noch von einem Privatunternehmen unterschritten werden[4]). Wie zu ersehen ist, wird durch gesetzliche Festsetzung des Minimums noch kein Existenzminimum erstrebt. Dadurch soll der ungelernte Arbeiter möglichst vor einer fast entgeltlosen Beschäftigung geschützt werden.

Der Wiederaufbau der Volkswirtschaft war auch mit der Steigerung der Reallöhne verbunden. Diese Tendenz ist aus den Angaben von Schmidt, die wir dem „Trud" vom 7. November 1926 entnehmen, ersichtlich.

Quartal des Wirtschaftsjahres. Beginn Oktober.	Durchschnittl. Monatsverdienst des russischen Industriearbeiters in Warenrubeln	In % zum 1. Quartal 1922/1923
1922 I	13,56	100
II	16,54	122
1923 III	16,46	121,5
IV	16,95	125
I	19,33	142,8
II	20,39	150,5
1924 III	20,42	150,8
IV	22,87	169
I	24,01	177
II	23,10	170,3
1925 III	23,94	176
IV	29,68	219
I	29,33	216,2
II	27,09	200
1926 III	27,49	203

[1]) Kontrollziffern der Volkswirtschaft für das Jahr 1926/1927 2. Aufl. S. 381 (russ.).

[2]) Nach den Angaben der statistischen Abteilung des Obersten Volkswirtschaftsrates waren in der eigentlichen staatlichen Großindustrie durchschnittlich

1924/25 ..... 1,5 Millionen
1925/26 ..... 1,9 „ Arbeiter tätig.
(„Wirtsch. Rundschau" November 1926.)

[3]) Dr. S. Schwarz, „Der Arbeitslohn und die Lohnpolitik in Rußland". Jena 1924, Thür. Verlagsanst. u. Druckerei S. 34.

[4]) „Planwirtschaft" November 1926 Nr. 11 (russ.).

[1]) Die Kaufkraft eines Tscherwonjetzrubels, in Warenrubeln ausgedrückt betrug:

1924/1925 — 0,5
1925/1926 — 0,46
(„Planwirtschaft", November 1926 S. 285 Nr. 11).

[2]) Gemeint sind sämtliche im Lohnverhältnis stehende (russ.) Personen, darunter auch Landarbeiter.

[3]) „Arbeitsstatistik", 1926. Nr. 6. S. 1 f.

[4]) „Trud", Tageszeitung d. Allruss. zentr. Gewerkschaftsrates. 14. Oktober 1926.

In den 4 Jahren ist ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen[1]). Jedoch war die steigende Tendenz in der Lohnentwicklung ständigen Rückschlägen unterworfen. Bereits im Wirtschaftsjahr 1921/22 ist eine wesentliche Besserung im Vergleich zu den Jahren des Kriegskommunismus eingetreten. Einen weiteren sprunghaften Aufstieg erfuhren die Löhne in den ersten Monaten des Jahres 1923, was hauptsächlich auf die Ausdehnung der Kollektivverträge auf weite Arbeiterschichten zurückzuführen ist.

Anfangs 1924 erreichten die Löhne etwa $^2/_3$ der Vorkriegsnorm; sie stiegen im Oktober desselben Jahres auf 25 Warenrubel. Es trat dann infolge der Preiserhöhung eine rückläufige Tendenz ein, die bis zum Mai 1925 andauerte. Den Höhepunkt erreichte der durchschnittliche Verdienst des Fabrikarbeiters im Herbst 1925 (nach amtlichen Angaben etwa 96% des Vorkriegslohnes). Nur in einigen Industriezweigen wurde das Vorkriegsniveau erreicht und in den Hauptstädten Moskau und Leningrad konnte dieses Niveau überschritten werden. Jedoch mußte sich die große Masse der Arbeiterschaft in der Provinz mit einem Lohn zufrieden geben, der hinter dem schon ohnehin außerordentlich tiefen Lohn der Vorkriegszeit noch weit zurückstand. Die im Winterhalbjahr 1925/1926 einsetzende Teuerung war mit der Senkung sowohl des Nominal- als auch des Reallohnes verbunden. Der durchschnittliche Reallohn ist um etwa 10% gesunken.

In den Monaten Juli—September 1926 konnte dieser Verlust wieder gutgemacht werden. Die Preise haben seit Juni eine sinkende Tendenz, und es war daher möglich, im vierten Quartal 1925/1926 das Niveau der Reallöhne auf den Stand vom Herbst 1925 zu bringen[2]). Die weitere Entwicklung in den ersten Monaten des Wirtschaftsjahres 1926/1927 geht über das bereits Erreichte nicht hinaus.

In den wichtigsten Zweigen der Großindustrie wurden folgende tatsächliche Verdienste (in Warenrubeln) erzielt.

	1925/1926. 1. Quartal Beginn Oktober	2. Quartal	1926/1927 1. Quartal
1. Durchschnittl. Monatsverdienst für alle Industriezweige	29,33	27,09	30,67
2. Bergbau.....	29,31	27,86	32,59
3. Metallindustrie	33,86	31,97	35,72
4. Textilindustrie	23,93	21,58	24,87
5. Chemische Industrie ..	29,55	27,27	31,12
6. Lebensmittelindustrie .	34,24	30,78	32,70[3])

Im Vergleich zur Vorkriegszeit ist eine Verschiebung in der Höhe der Entlohnung in verschiedenen Produktionszweigen zu verzeichnen. So standen in der Vorkriegszeit (1913) an erster Stelle die Metallarbeiter mit einem Durchschnittslohn von 43,21 Warenrubeln (141,7% des Durchschnittlohnes eines Fabrikarbeiters!). Es folgten Bergleute mit 41,77 (137%), das polygraphische Gewerbe mit 35,56 (116,6%), die Lederindustrie mit 30,30 (99,4%), die Holzbearbeitungsindustrie mit 27,28 (89,5%), die chemische Industrie 24,54 (80,4%), die Papierindustrie 22,78 (74,7%), die Lebensmittelindustrie 21,30 (69,9%) und die Textilindustrie 20,48 (67,1%). Dieses Bild hat sich nun wesentlich verschoben und zwar zuungunsten der Arbeiter, die in der Schwerindustrie beschäftigt sind. So bezogen im September 1925 den höchsten Lohn die Arbeiter des polypraphischen Gewerbes 39,7 (131%), dann folgt die Lederindustrie 38,32 (126,4%), die Metallindustrie 35,47 (117%), die Lebensmittelindustrie 33,57 (110,7%), die Papierindustrie 30,39 (100%), die chemische Industrie 30,20 (100%). Die Bergarbeiter bekamen einen im Vergleich hiermit besonders niedrigen Lohn — 29 (95,7%) — und die Textilarbeiter 25,35 (83,6%)[4]). Die Lebensmittelindustrie und die Lederindustrie konnten mit einer Erhöhung der Nachfrage seitens der Verbraucher rechnen und dementsprechend auch die Löhne erhöhen. Erst Ende 1925/1926 läßt sich für die Schwerindustrie, insbesondere für den Bergbau, eine günstige Wendung feststellen.

Bemerkenswert ist die niedrige Entlohnung des Provinzarbeiter im Verhältnis zu dem der Hauptstädte Moskau und Leningrad Sie läßt sich nicht allein auf die erhöhten Lebenshaltungskosten i den Zentren zurückführen, beruht vielmehr letzten Endes auf poli tischen Erwägungen. Der tatsächliche Durchschnittsmonatsverdien eines Fabrikarbeiters stellte sich 1924/25 in Moskau auf 33,23 Waren rubel, in Leningrad auf 34,27 und in der Provinz auf 23,45 Waren rubel. Für das erste Vierteljahr 1926/1927 waren die entsprechende Zahlen für Moskau 36,80, für Leningrad 34,46, für die Provinz 29,59.[1]

Natürlich war der wirtschaftliche Aufstieg bei einer Wirtschaf die auf den Nullpunkt angelangt war, nicht anders als durch erhöht Intensität der Arbeit möglich. Man begnügte sich zunächst mit de Instandsetzung der stillgelegten Betriebe mit ihrem veralteten Pro duktionsapparat und suchte die Steigerung der Arbeitsintensität ir großen ganzen durch erhöhte Kräfteanspannung der Industriearbeite zu erreichen. Der Wert des auf jeden Arbeiter pro Tag entfallen den Arbeitserzeugnisses fing bereits 1923 an zu steigen. Betru er noch in dem ersten halben Jahr 1923/1924 3,84 (in Vorkriegsrubeln so stieg er im zweiten halben Jahr 1924/1925 bis auf 5,91 Rube

Die Erhöhung der Arbeitsintensität war nicht immer mit einer Ansteigen der Löhne in gleichem Maße verbunden. So haben wi im Wirtschaftsjahr 1924/1925 eine ständige Steigerung der Arbeits intensität zu verzeichnen bei einem Stagnieren der Lohnentwicklung

Das Präsidium des Gosplan (Staatliche Kommission zur Aus arbeitung der Wirtschaftspläne) schildert diese Entwicklung folgende maßen: „In der Zeit, als die Produktivität der Arbeit sich intensi erhöht hat — in den ersten 8 Monaten des verflossenen Jahres — ist der Lohn hartnäckig auf einem unveränderlichen Niveau stecken ge blieben. Dagegen im Juni, Juli, August, als der Bruttoertrag un die Produktivität der Arbeit aus Saisongründen wesentlich niedrige wurden, machte der Arbeitslohn einen krassen Sprung nach obe und ist im September auf fast 30% über das Niveau von Mai/Ok tober 1925 gestiegen. Dieser schnelle, jähe Sprung, der als ein anarchische Reaktion auf die lange und künstliche Festhaltung erfolgte erreichte ohne Zweifel ein höheres Niveau, als es der Fall gewese wäre wenn die Arbeitslöhne sich regulär im Verhältnis zur Steige rung der Produktivität der Arbeit erhöht hätten“[2]).

Im Wirtschaftsjahr 1925/1926 ist eine weitere, wenn auch ver langsamte Steigerung der Intensität der Arbeit zu verzeichnen. Nac den statistischen Angaben des obersten Volkswirtschaftsrates beträg der Anteil des auf die Arbeiter pro Kopf und Tag entfallende Teiles der erzeugten Produktion im Oktober 1925 5,79 Rubel, im Juni 1926 6,57, im Dezember 1926 6,86.

Die Forderung der Wirtschaftlichkeit, die durch den Nep in de Vordergrund gestellt wurde, konnte auch nicht ohne Wirkung au die Formen der Entlohnung bleiben. Der Akkordlohn bürgert sich immer mehr in allen Industriezweigen ein. Nach den Angabe des obersten Volkswirtschaftsrates wurde im Februar 1926 in de Großindustrie und zwar überwiegend in der Metall- und Textil industrie 58,8% der gesamten Arbeit in der Form des Akkordlohne geleistet[3]). Im März 1925 waren es erst 51,5%, im Oktober 192 55,9%.

Von allen wichtigen Industriezweigen ist diese Form der Ent lohnung am wenigsten in der Nahrungsmittel-Industrie vertreten also gerade dort, wo die Lohnbedingungen sich relativ günstig ge staltet en.

Als Grundlage für die Festsetzung der Löhne gilt das so genannte Tarifnetz; die einzelnen Kategorien der Arbeitnehmer werden nach 5 wirtschaftlichen Zonen eingeteilt, und es wird eine Maximal spanne zwischen der Höhe der Entlohnung der qualifizierten und der unqualifizierten Arbeiter festgelegt. In der Wirklichkeit hat sich dieses Schema nicht aufrecht erhalten lassen, und zwar hat sich eine Ver schiebung zugunsten der gelernten Arbeiter durchgesetzt.

Durch das System der Lohnzuschläge hat die im Tarifnetz fest gesetzte Form jede Bedeutung verloren. Es sind Fälle zu verzeichnen, wo die Zuschläge mehr als 100% der Grundlöhne betrugen. Nach den Angaben von Raschin, eines führenden Arbeitsstatistikers, betrugen die durchschnittlichen Zuschläge zu den Akkordlöhnen im März 1926 in der Maschinenindustrie 118%, in der Gummiindustrie 100%, in den Eisenbahnwerkstätten 106% („Trud“ 30. September 1926). Dieses System führte zu wesentlichen Unterschieden in der wirtschaftlichen Lage der Zeit- und der Akkordlohn-Arbeiter.

Nach den Untersuchungen der Leningrader Gewerkschaften (Trud vom 30. September 1926) hat sich dort die Zahl der niedrig ent-

---

[1]) Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß in den Angaben von Schmidt zum Vergleich ein Zeitpunkt gewählt wird, zu dem die Löhne besonders tief standen (1. Quartal 1922/1923=13,56 Warenrub.), und daher in der Tabelle das in den Jahren des Wiederaufbaues erreichte Lohnniveau besonders hoch erscheint.

[2]) Der Budget-Index stellt sich für die einzelnen Quartale 1925/1926 wie folgt (1913=1): I. Quart.—2.02; II. Quart.—2.22; III. Quart. 2.33; IV. Quart.—2.24. Die 1925/1926 erfolgten Mietserhöhungen, die die Lebenshaltungskosten wesentlich verteuert haben, werden bei der Errechnung des Warenrubels nicht berücksichtigt.

[3]) „Wirtschaftliche Rundschau“, April 1927. Seite 239.

[4]) A. Rabinowitsch: „Oekonomie der Arbeit“, Moskau 1926 (russ.). S. 40.

[1]) „Wirtschaftliche Rundschau“, April 1927. S. 239.

[2]) „Planwirtschaft“ Nr. 2. 1926. S. 54.

[3]) September 1926 bereits 61,5%.

ohnten Arbeitskräfte im Verhältnis zu 1925 vermindert. 1925 waren s noch 10,4% aller in der Leningrader Industrie tätigen, die weniger ls die Hälfte des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes eines Industrieeiters bezogen. 1926 ist der Prozentanteil auf 5,8% gesunken. Die entsprechende Zahl für diejenigen Kategorien der Arbeiter, ie mit einem Lohn zwischen der Hälfte und dem vollen durchschnittchen Monatsverdienst abgefunden wurden, war 1925 47,1%, 1926 5,2%. Es ist somit auch für diese Schicht der Arbeiter eine leichte Besserung der wirtschaftlichen Lage eingetreten. Jedoch ergeben diese ahlen, daß die Löhne von mehr als der Hälfte der in der Leningrader ndustrie beschäftigten Arbeiter den vollen durchschnittlichen Monatserdienst nicht erreicht haben. Dieses ist auf die oben erwähnte Disepanz zwischen den Löhnen der gelernten und ungelernten Arbeiter rückzuführen.

Die hohe Entlohnung der qualifizierten Arbeitskräfte ist in ster Reihe auf den Mangel an solchen Kräften zurückzuführen. In en Jahren des Wirtschaftsaufbaues galt es, die während des Bürgerieges aufs Land abgewanderten qualifizierten Arbeitskräfte wieder sammeln. Dieses war nur durch Gewährung höherer Löhne mögch. Die ungelernten Arbeiter dagegen füllen noch heute die Armee r Erwerbslosen in den Städten und drücken deshalb die Löhne r ungelernten Arbeiterschaft. Es kommt noch hinzu die eigentümhe Politik der Gewerkschaften, die — aufs engste mit der Parteiolitik verknüpft und von ihr beeinflußt — für diese der Zahl nach größte Kategorie der Arbeitnehmer kein genügendes Interesse an den ag legt.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1926 ist in der Politik der r die Lohnregelung maßgebenden Stellen ein Umschwung eingetreten. er Rat der Volkskommissare beschloß am 21. September 1926, daß i Abschluß der neuen Kollektivverträge eine Erhöhung in der Entohnung derjenigen Arbeiterkategorien einzutreten hat, deren Löhne sehr vom allgemeinen Lohnniveau abweichen. Die Bestimmung ill eine Lohnbesserung in denjenigen Industriezweigen — Bergbau, extilindustrie, Metallindustrie, u. a. — herbeiführen, in denen die rbeiter besonders schlecht gestellt sind.

Inwieweit diese Bestimmung von Einfluß auf die tatsächlichen erdienste der unqualifizierten Arbeiter sein wird, läßt sich augenicklich nicht ganz übersehen.

Es sei hier, bei Betrachtung der differenzierten Arbeitslöhne, och auf die Buntscheckigkeit in der Entlohnung ein und derselben ategorie von Arbeitnehmern hingewiesen, und zwar läßt sich dieses gar im Rahmen eines Betriebes beobachten. So beziehen die chlosser vom Krasnij Putilowiec einen Lohn, der zwischen 80 bis 5 Tscherwonjetzrubel monatlich schwankt (Trud vom 17. November 26). Die gutbezahlten Schlosser bekommen also mehr als das oppelte der schlechtbezahlten. Hauptsächlich ist diese Erscheinung f die übermäßige Anwendung von Ueberstunden zurückzuführen, zu nen eben nur ein Teil der Arbeiterschaft zugezogen wird.

Die Löhne der Frauen haben sich, im Vergleich zur Vorkriegsit, wesentlich denen der Männer genähert. Nimmt man den durchnittlichen Lohn eines männlichen Arbeiters mit 100 an, so stellt h der Durchschnittslohn der Frauen (für Leningrad) folgendermaßen: 14 — 42, 1923 — 64, 1924 — 65,2, 1925 — 64,6, 1926 — 65,3 rud vom 17. November 1926). Besonders günstig stehen sich in eningrad die Schneiderinnen, die etwa 76% (1926) der Arbeitslöhne r Männer beziehen. Bei den Textilarbeiterinnen Sowjet-Rußlands dieser Prozentsatz 70, bei den Arbeiterinnen im Bergbau dagegen r 40,6[1]).

Eine Eigentümlichkeit, auf die in der deutschen Presse bereits ngewiesen wurde (P. Olberg, Der Reallohn in Sowjet-Rußland 1926, tschr. „Die Arbeit" 1926, H. 10 S. 635) ist die Verspätung bei der ohnzahlung. Die Verschuldung an Löhnen durch Trusts und yndikate wurde chronisch. Besonders in den Inflationsjahren hat e nicht rechtzeitige Auszahlung der Löhne die Reallöhne wesentlich kürzt. Diese Verschuldung hat im letzten Wirtschaftsjahr besonders genommen. Jedoch haben auch heute die staatlichen Unterehmungen mit einer Reihe von Schwierigkeiten auf diesem Gebiete kämpfen (s. z. B. Trud vom 29. Oktober 1926). Es ist sogar der taatsanwaltschaft vorgeschrieben, diejenigen Personen zur gerichtchen Verantwortung zu ziehen, die einer systematischen Hinterehung der Löhne sich schuldig gemacht haben (Trud vom 19. Oktober 26).

[1]) In der Textilindustrie Sowjet-Rußlands sind zirka 60% aller Arbeitennen der Union beschäftigt: zum 1. Januar 1926 381400 von insgesamt 9400. A. Raschin, Der Arbeitslohn der Arbeiterinnen in den Jahren 24—1926 in „Statistische Rundschau", herausgeg. vom Zentr. Statist. mt, Moskau, Februar 1927. S. 73/74.

In der Privatindustrie beziehen die Arbeiter größtenteils höhere Löhne als in der staatlichen. Es gilt dieses sowohl für einheimische Unternehmen als auch für ausländische Konzessionen. Jedoch ist die statistische Erfassung hier mangelhaft. Es lassen sich daher genaue Angaben nicht anführen.

Das Ergebnis unseres Ueberblickes läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Nach einer Periode der wirtschaftlichen Zerrüttung und dem mit ihm zusammenhängenden katastrophalen Niedergang der Löhne setzt, seit Beginn des Nep, ein allgemeiner Wiederaufbau der Wirtschaft und Lohnaufstieg ein. Infolge technischer Rückständigkeit und Besonderheit in der Wirtschaftsstruktur Sowjetrußlands ist es aber nicht möglich gewesen, die vorhandenen Produktivkräfte voll auszunutzen.

Das Lebenshaltungsniveau der Vorkriegszeit ist im allgemeinen noch nicht erreicht. Nur in einigen Industriezweigen und auf bestimmten Gebieten (Moskau, Leningrad) ist in der Höhe der Entlohnung das Vorkriegsniveau erreicht und teilweise sogar überschritten worden. Jedoch sind es hauptsächlich die qualifizierten Arbeiter, die dabei profitieren. Die große Masse der unqualifizierten Arbeiter muß sich, trotz der gesteigerten Arbeitsintensität, mit einem Lohn begnügen, der noch hinter dem der Vorkriegszeit steht.

Für die neueste Lohnpolitik der Gewerkschaften sind besonders charakteristisch die Resolutionen des im Dezember 1926 in Moskau tagenden letzten, 7. russischen Gewerkschaftskongresses. Es wird in einer, auf Veranlassung des Führers der russischen Gewerkschaften, Tomski, angenommenen Resolution eine „Veränderung der Methoden ihrer (der Gewerkschaften) Tätigkeit auf dem Gebiet der Regulierung der Löhne in der Richtung einer größeren Planmäßigkeit und Zentralisierung" gefordert („Trud" 18. Dez. 1926). Damit will man das bereits überholte autoritative Prinzip in der Lohnpolitik wieder zur Geltung bringen; es liegt auf der Hand, daß dadurch die in den letzten Jahren geübte freigewerkschaftliche Regelung (durch Kollektivverträge) stark beeinträchtigt wird. Desgleichen wichtig ist folgende Entschließung: „Die Gewerkschaften müssen berücksichtigen, daß das für die Periode des Wiederaufbaues charakteristische Steigen der Löhne ... bedingt war durch das entsprechende schnelle Tempo in der Entfaltung der Industrie ... In der nun folgenden Periode muß ... das Steigen der Löhne in einem verlangsamten Tempo vor sich gehen ..." („Trud" a. a. O.).

Eine weitere Steigerung der Löhne erscheint somit den Gewerkschaften nur bei einer gleichzeitigen Steigerung der Arbeitsintensität zulässig. Die Arbeitsintensität, soweit sie durch die manuelle Tätigkeit der Arbeiter gesteigert werden konnte, scheint den Höhepukt erreicht zu haben. Eine weitere Steigerung hängt von der Einführung neuer Maschinen und Rationalisierung der Produktion durch neue Arbeitsmethoden ab. Dieses bedarf jedoch einer längeren Zeit, insbesondere wenn man die Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung für die russische Wirtschaft in Betracht zieht. Dr. B. Sch.

Arbeiterschutz.

Die Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie (vgl. Sp. 730) ist unter dem 16. Juli erlassen worden. Da sie in einer Reihe von Einzelheiten von den Sp. 692 veröffentlichten Beschlüssen des Reichswirtschaftsrates abweicht, geben wir sie im Wortlaut wieder:

„Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung vom 24. April 1927 (RGBl. I S. 110) wird hiermit verordnet:

Artikel 1.

In der Großeisenindustrie findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung, unbeschadet der Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925 (RGBl. I S. 5), auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

1. in Hochofengießereien und Röhrengießereien auf die an den Oefen und in der Gießhalle beschäftigten Arbeiter;
2. in Martin-, Thomas-, Bessemer-, Elektro- und Tiegelstahlwerken auf die mit Arbeiten an dem Mischer, den Oefen und den Konvertern beschäftigten Arbeiter einschließlich der Zufuhr des flüssigen Roheisens zu dem Mischer und des Einbringens des Schmelzguts in die Oefen und Konverter und einschließlich der Abfuhr des flüssigen oder warmen Erzeugnisses, der Gußformen und der Schlacken;
3. in Puddelwerken auf die Puddler, Ofenarbeiter und Luppenschmiede;
4. in Walzwerken, abgesehen von den Kaltwalzwerken, auf die mit Arbeiten an den Tieföfen, Oefen und Walzenstraßen beschäftigten

Arbeiter einschließlich des Beschneidens und Ausrichtens der noch warmen Walzerzeugnisse;

5. in Hammer- und Preßwerken auf die mit Arbeiten an den Oefen sowie mit Schmieden und Pressen beschäftigten Arbeiter einschließlich der Zufuhr des Eisens und einschließlich der Abfuhr der warmen Erzeugnisse;
6. in den unter den Nummern 1—5 bezeichneten Anlagen auf die Arbeiter an Generatoren, soweit nicht nach Feststellung des Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Art der Einrichtung besondere Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter ausgeschlossen sind.

Handwerker und Hilfsarbeiter, die in den im Abs. 1 genannten Anlagen beschäftigt sind, unterliegen der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung nur, wenn sie überwiegend mit Arbeiten beschäftigt sind, die unter der unmittelbaren Einwirkung von Hitze, Staub oder giftigen Gasen vorgenommen werden.

Uebt ein Arbeiter eine der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 7 Abs. 1 nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

Artikel 2.

In Betrieben, die durch Artikel 1 betroffen werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betriebe an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Artikel 3.

Die für das Inkrafttreten der Verordnung erforderlichen Vorbereitungsarbeiten sind bis zum 1. Januar 1928 vorzunehmen. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung in Kraft.

Soweit zu diesem Zeitpunkt die wirtschaftliche Lage das Inkrafttreten in einem Teil des Reichsgebietes oder in einzelnen Betrieben ohne schwere Gefährdung der Industrie oder des Betriebes infolge besonderer Umstände nicht gestattet, kann der Reichsarbeitsminister das Inkrafttreten nach Anhörung der obersten Landesbehörde auf bestimmte Zeit hinausschieben."

Die Formulierung des 1. Artikels hatte im Reichswirtschaftsrat darunter gelitten, daß die Abteilung I (Arbeitgeber) in der Absicht, ihn abzulehnen, auf Verbesserungen in Einzelheiten kein Gewicht legte. Unter diesen Umständen übernahm Abteilung III (Konsumenten, Neutrale, Vertreter der Technik) beinahe unverändert die Vorschläge der Abteilung II (Arbeitnehmer) hinsichtlich der Abgrenzung des Personenkreises; hierdurch wurde die Zustimmung der Abteilung II zu dem Gesamtkompromiß erreicht, und es war für Abteilung III um so leichter, die Arbeitnehmervorschläge aufzugreifen, als diese hinter den Forderungen der Arbeiterschaft, wie sie bei den Verhandlungen des Reichswirtschaftsrates im westfälischen Industriegebiete hervorgetreten waren, klar und mutig ein sehr großes Stück zurückblieben. Man konnte aber erwarten, daß der Reichsarbeitsminister hier einige bessere gesetzestechnische Wendungen finden werde, und das ist geschehen. Der Reichswirtschaftsrat kann damit einverstanden sein, denn seine Aufgabe war ja nur gewesen, ein Gutachten zu erstatten, nicht den Text einer Verordnung bis in die letzten Einzelheiten selbst bei apathischer Haltung einer Abteilung festzulegen.

Wie wir freilich bereits meldeten, ist der Minister in mehreren Punkten über den Vorschlag des Reichswirtschaftsrates hinausgegangen, nachdem er hierzu die Zustimmung des Reichskabinetts gefunden hatte. Die Einbeziehung der Gießereien ist verständlich, hat aber erhebliche präjudizielle Bedeutung und kommt in diesem Sinne immerhin überraschend. Die Elektrostahlwerke einzubeziehen, hatte der Reichswirtschaftsrat ebenfalls nicht vorgeschlagen. Beide Erweiterungen erhöhen die sozialpolitische Tragweite der Neuregelung, und es zeugt von Entschlußkraft, daß das Kabinett in diesen Punkten über Reichswirtschaftsrat und Industrie hinweg Fortschritte für möglich gehalten hat, die die Arbeiterschaft seit langem wünscht. Man kann diesen Vorgang gar nicht hoch genug als Symptom dafür bewerten, daß die Vorschläge des Reichswirtschaftsrats, elastisch genug gehandhabt, die Industrie nicht ruinieren. Denn das Reichskabinett besteht aus Persönlichkeiten, die der Deutschnationalen Volkspartei der Deutschen Volkspartei und dem Zentrum angehören; es wird aber sehr wenige Männer der Schwerindustrie geben, die nicht einer dieser Parteien zuzurechnen sind, und mancher große Industrielle sowie zahlreiche Syndici treten in ihnen hervor, — aus der Großeisenindustrie z. B. der Vorsitzende der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Geheimrat v. Borsig, neben dem wir hier nur Männer wie Florian Klöckner, Dr. Reichert, Geheimrat Quaatz nennen wollen, von Hugenberg, Leopold und vielen andern ganz zu schweigen. Keiner dieser hervorragenden Männer wird eine doppelte Buchführung kennen, die es ihm erlaubt, als Parteipolitiker die sozialpolitische Energie der ihm nahestehenden Koalitionsregierung zu decken, zu verteidigen und in der Parteipresse zum Gebrauche der Arbeiterwähler unwidersprochen rühmen zu lassen (was nach Erlaß der Hochofenverordnung 1925 geschah!), als Wirtschaftspolitiker aber die Untragbarkeit derselben sozialpolitischen Kabinettsbeschlüsse zu verfechten.

Daher haben wir die Zuversicht, daß die neue Verordnung sich einleben wird, und es erscheint uns einigermaßen überflüssig, wenn ein Teil der Presse an der Einstimmigkeit des Reichswirtschaftsratsbeschlusses jetzt herummäkelt und die Arbeitgeber, die an ihm mitgewirkt haben, in das Licht von Sündern bringt, die man reinwaschen muß. Das aber geschieht, indem immer wieder die „Zwangslage" hervorgehoben wird, in der sich die Abteilung I befunden haben soll. In Wahrheit hat Abteilung III lediglich konsequent gehandelt als ihr Unterhändler Prof. Heyde von Abteilung I verlangte, sie solle dem Kompromiß zustimmen, wenn ihre dringendsten Wünsche berücksichtigt würden, und nicht bloß sich der Stimme enthalten. Die Stimmenthaltung war von Abteilung I angeboten worden. Das muß nunmehr endlich ausgesprochen werden, nachdem immer wieder die ergreifende Geschichte von der vergewaltigten Arbeitgeber-Abteilung erzählt wird. Die Vertraulichkeit der Verhandlungen darf nicht zur Legendenbildung benutzt werden. Abteilung III hat in keinem Stadium gedroht, der Abteilung II weiter entgegenzukommen, als der ursprüngliche Kompromißvorschlag vorsah (also Inkrafttreten am 1. Oktober 1927, Ende aller Ausnahmen am 31. Dezember 1928). Die Zustimmung der Arbeitgeberabteilung schien ihr manchen Opfers wert zu sein (Inkrafttreten am 1. Januar 1928, Ausnahmen zwar befristet, aber nicht unbedingt im Laufe des nächsten Jahres endigend). Die Abteilung I jedoch wollte gegen den ersten Artikel und bloß für den zweiten stimmen, d. h. gegen die Regel und für die Ausnahmen; in der Gesamtabstimmung, die Prof. Heyde dem Brauche gemäß beantragte, wollte sie sich dann der Stimme enthalten. So billig konnten von Abteilung II wirklich keine Zugeständnisse gemacht werden. Jeder Parlamentarier wird das ohne weiteres verstehen. Es ist einfach eine Spekulation auf unpolitische Naivität der Zeitungsleser, wenn in diesem Zusammenhang von „Zwang" gesprochen wird. Die Arbeitgeberabteilung hatte einen ganz richtigen Instinkt, als sie auf den Boden des Kompromisses trat, und der Beschluß des Reichskabinetts rechtfertigt ihr taktisches Verhalten durchaus.

Eine Abänderung des § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 ist durch Gesetz vom 16. Juli 1927 beschlossen worden. Die neue Fassung bestimmt zunächst, daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreiten darf. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden — so daß also praktisch jetzt die 48-Stundenwoche besteht. Darüber hinaus ist neu bestimmt, daß durch Tarifvertrag oder, sofern ein solcher nicht besteht, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine abweichende Regelung getroffen werden kann. Die Arbeitszeit darf jedoch einschließlich der Arbeitsbereitschaftszeit insgesamt 54 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Für die über 48 Stunden hinausgehende Mehrarbeit ist ein angemessene Vergütung gemäß § 6a der Arbeitszeitverordnung von 14. April 1927 (vgl. Sp. 425) zu zahlen. — Im übrigen ist in der Verordnung nichts geändert worden, sodaß Sonntagsarbeit nach wie vor verboten bleibt.

Ein Kinderschutzgesetz in Kolumbien vom November 1924 regelt die verschiedensten auf Kinder bezüglichen Fragen: Das Nationale Schatzamt unterstützt Krankenhäuser, die Entbindungsfäle und unentgeltliche ärztliche Beratungsstellen für Schwangere und Kinder unter 10 Jahren einrichten. — Fabriken, die mehr als 50 Arbeiterinnen beschäftigen, haben Krippen für deren Kinder einzurichten. Die Departements sind verpflichtet, die Gründung von Krippen, Kindermilchabgabestellen oder ähnlichen Kinderschutzanstalten in den größeren Städten aus eigenen und vom Nationalen Schatzamt bewilligten Mitteln zu fördern. — Es ist vom Tage der Gesetzesveröffentlichung ab verboten, Kinder unter 14 Jahren bei Leben und Gesundheit gefährdenden Arbeiten zu beschäftigen, insbesondere bei der Herstellung von Glas und anderen Gegenständen, die Blei, Phosphor, Arsenik, Quecksilber oder Pulver enthalten, beim Betriebe von Bergwerken jeglicher Art, mit Einschluß der Petrollagerstätten, und in Bäckereien zur Nachtzeit. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in den zulässigen Industriezweigen wird im Verordnungswege geregelt; die Arbeitszeit darf 6 Stunden nicht übersteigen. — In den Haushaltsplan der Departements wird ein besonderer Posten für zahnärztliche Behandlung der bedürftigen Schul- und Fabrikkinder und für ihre ärztliche und hygienische Ueberwachung aufgenommen. — Zur Durchführung der Kinderschutzgesetzgebung ist dem zuständigen Ministerium ein Nationaler Kinderschutzausschuß zur Seite gegeben, dem 3 Spezialärzte für Kinderkrankheiten angehören müssen; diesem Ausschuß werden u. a. regelmäßige statistische Nachweisungen über Geburtenhäufigkeit und Kindersterblichkeit von den Gemeinden gemacht.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die gesetzliche Regelung der Krüppelfürsorge in Deutschland.

Von Dr. med. Hellmut Eckhardt, Berlin-Dahlem.

II. (Schluß)

Aus den bisherigen kurzen Angaben geht schon hervor, daß es sich der Krüppelfürsorge um ein Massenproblem handelt, dessen linderung und Verhütung, wenn eine solche möglich ist, eine gesetzche Bekämpfung beanspruchen kann. Biesalski, Berlin-Dahlem, nnte an dem Material des „Oskar-Helene-Heims" in Berlin-Dahlem chweisen, daß die Hälfte alles Krüppeltums vermeidbar ist, wenn frühzeitig erfaßt und behandelt wird. So sind z. B. die drei wichsten der angeborenen Krüppelleiden: Klumpfuß, Schiefhals, Hüftrrenkung in den ersten Lebensjahren ohne nennenswerte Schwierigiten fast ausnahmslos restlos zu beseitigen und zwar so vollständig, ß in späteren Lebensaltern von dem einstigen Bestehen angeborener üppelleiden nichts mehr nachzuweisen ist. Wird dagegen die günstige ehandlungszeit versäumt, so bleibt beim Schiefhals trotz späterer erativer Behandlung eine Ungleichheit beider Gesichtshälften und elfach auch Verkrümmung der Wirbelsäule bestehen. Bei der anborenen Hüftverrenkung sind normale Verhältnisse in späteren bensaltern überhaupt nicht wiederherzustellen, sondern nur noch shilfsoperationen möglich, die das häßliche Gangbild, die Hohlkreuzdung und auch die Beschwerden bessern können. Wenn auch der umpfuß im späteren Alter durch die gerade auf diesem Gebiete ute weit vorgeschrittene Technik beseitigt werden kann, so ist doch den ersten Lebensjahren das zu erwartende Resultat in funktioneller ziehung weit besser und die Behandlung selbst wesentlich billiger. ch bei der Tuberkulose, und vor allem den Lähmungen, ist bei fort eintretenden einfachen Maßnahmen schweres Krüppeltum zu rmeiden, das durch die Ausbildung von Fehlstellungen der Gelenke ontrakturen) hervorgerufen wird. Die Krüppelfürsorgetätigkeit beht vielfach darin, erst einmal die Kinder in den Zustand zurückversetzen, in dem sie zu Beginn der Erkrankung waren. Erst dann n mit der eigentlichen Behandlung begonnen werden. Die Orthodie befaßt sich nicht mehr, wie in ihren ersten Anfängen, mit der seitigung von Deformitäten, sondern ihre Aufgabe besteht darüber aus in einer Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktion. e soziale Betätigung der Orthopädie ist die Krüppelfürsorge, die zum Ziele die Erwerbsbefähigung hat. Welche enorme Belastung steht aber für die Volkswirtschaft, wenn nicht dafür gesorgt wird, ß die Krüppel, soweit als es dem heutigen Stande der Orthopädie, Krüppelpädagogik und der Berufsausbildung Körperbehinderter iglich ist, dem Erwerbsleben zugeführt werden. Nach der Krüppelzlung im Jahre 1906 fielen auf Sachsen 10000 jugendliche Krüppel. enn davon $^1/_5$ erwerbsunfähig bleibt oder wird, so ergibt sich für chsen unter Zugrundelegung der heutigen Fürsorgeunterstützung, e Belastung des Fürsorgewesens mit 2 Millionen Mark im Jahr chede, Blätter für Wohlfahrtspflege, 6. Jhrg., Heft 7). Lohnt nun der Aufwand für die Krüppelfürsorge? Es soll hier ein ispiel angegeben werden, dessen Behandlungskosten weit über dem rchschnitt gelegen sind:

Schwerste Kontrakturen seit früher Kindheit; kein Schulbesuch. Anommen, der Patient wird 50 Jahre ohne Schulbildung und ohne Be-
Er müßte in einem Siechenhaus untergebracht werden:

Kosten	38000 M.

Die Entkrüppelung dieses Falles, die sich auf etwa 8 Jahre reckte, war außergewöhnlich teuer:

Kosten der ärztlichen Versorgung und Schulbildung	11500 M.
Kosten der Berufsausbildung zum Orthopädiemechaniker	8500 „
Gesamtkosten der Entkrüppelung	20000 M.
Der Patient ist für die Dauer von 30 Jahren erwerbsfähig geworden. Sein Verdienst in 30 Jahren beträgt	75000 M.
Davon abzuziehen die Kosten der Entkrüppelung	20000 „
Gewinn am Nationalvermögen	55000 M.

Eine ähnliche Berechnung führt Dr. Schede, Leipzig in einem rtrage auf der „Sächsischen Landeswohlfahrtstagung" 1926 aus.

Eine unbehandelte oder schlecht behandelte Hüftgelenktuberkulose dauert, nn sie überhaupt ausheilt und nicht zum Tode führt, zwei bis drei Jahre. ihrend dieser Zeit ist ein Schulbesuch ausgeschlossen. Die spätere Folge h Ausheilung der Krankheit, die fast immer dann in Kontrakturstellung olgt, ist ziemlich sicher Erwerbslosigkeit, vor allem infolge mangelnder nntnisse und Fähigkeiten. Schede nimmt an, daß im Laufe von etwa Jahren bei einem Aufenthalt im Krüppelheim eine Ausheilung in gerader instellung erfolgt, während dieser Zeit aber die Schulbildung nicht auf-t. Ebenso liegen die Verhältnisse bei der tuberkulösen Wirbelentzündung. mmt man nun für diese Fälle nur eine Lebensdauer von 40 Jahren an rechnet vom 20. Lebensjahre an eine Fürsorgeunterstützung von 500 M. im Jahr, so ergibt das eine völlig unrentable Ausgabe von 10000 M. Nimmt man dagegen die Kosten der Entkrüppelung mit 2500 M. an, was nur ausnahmsweise der Fall sein wird, so ergibt sich eine Ersparnis von 7500 M., wobei der Erwerb des arbeitsfähig gewordenen Krüppels noch garnicht in Rechnung gestellt ist.

Aehnliche Beispiele ließen sich aus den übrigen Krankheitsgruppen anführen. Es ist somit klargestellt, daß die Krüppelfürsorge eine ausgesprochen produktive Fürsorge ist, daß die Bekämpfung des Krüppeltumes unbedingt zu den Aufgaben des Staates gehört. In den vom Reichsarbeitsminister und Minister des Innern herausgegebenen amtlichen Erläuterungen zu den RGr. wird zu § 6e RGr. ausgeführt: „Die Erfahrungen, besonders in der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, haben ergeben, daß es die wirksamste, würdigste und im Endergebnisse sparsamste Hilfe für derartige Schwererwerbsbeschränkte ist, ihre Kräfte dem Wirtschaftsleben nutzbar zu machen. Die Fürsorge wird daher im Endergebnisse nicht verteuert, wenn sie verpflichtet wird, von vornherein auch diese Erwerbsbefähigung in ihren Aufgabenkreis einzubeziehen."

Die vorhandenen Sondergesetze bedeuten eine wertvolle Erweiterung der reichsgesetzlichen Vorschriften. In diesen Sondergesetzen wird zunächst die fehlende Definition des Wortes „Krüppel" gegeben, die in allen Sondergesetzen die gleiche ist. Sie ist dem ersten Gesetz betr. öffentliche Krüppelfürsorge, dem preußischen Gesetz vom 6. Mai 1920 entnommen, nach dem ein Krüppel eine Person ist, die „infolge eines angeborenen oder erworbenen Knochen-, Gelenk-, Muskel- oder Nervenleidens oder Fehlens eines wichtigen Gliedes oder von Teilen eines solchen in dem Gebrauche ihres Rumpfes oder ihrer Gliedmaßen nicht nur vorübergehend derart behindert ist, daß ihre Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte voraussichtlich wesentlich beeinträchtigt wird".

Für das Eintreten der öffentlichen Fürsorge ist also maßgebend, daß durch ein körperliches Gebrechen die Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte herabgemindert wird. Besonderer Wert ist auf die Betonung der Erwerbsbeschränkung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu legen. Es fällt danach also jeder Hilfsbedürftige unter das Gesetz, der in dem Gebrauche des Rumpfes oder der Gliedmaßen wesentlich behindert ist, ganz gleich, welchen Beruf er später ergreifen will. Wichtig ist weiterhin, daß in dieser Definition nicht das Wort Deformität oder Verunstaltung erscheint, sondern von der Gebrauchsfähigkeit des Rumpfes oder der Gliedmaßen gesprochen wird. Schönheitsoperationen fallen demnach nicht unter das Gesetz. Es muß allerdings zugegeben werden, daß der Begriff der Schönheitsoperation verschieden ausgelegt werden kann. So ist z. B. ein Jugendlicher mit einer Hasenscharte nicht im geringsten in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt, andererseits wird ein solcher Mensch aber schwieriger — zumal bei dem heutigen Angebot der Arbeitskräfte — eine Arbeitsstelle finden als seine gesunden Mitmenschen. Eine scharfe Grenze muß aber schließlich gezogen werden. Die in dem Gesetz gegebene Definition hat sich durchaus bewährt und ist wohl durch keine bessere zu ersetzen. Einige Meinungsverschiedenheiten sind dadurch entstanden, daß Schloßmann in seinen Anmerkungen zu dem preußischen Gesetz hervorhebt, daß der Kopf zu dem Rumpf gerechnet wird und nach seiner Ansicht Hasenscharte und Wolfsrachen unter das Krüppelfürsorgegesetz fallen. Die Stellungnahme der Behörden zu diesem Punkte ist verschieden. Die Bedeutung einer frühzeitigen Behandlung der Hasenscharte und vor allen Dingen des Wolfsrachens, soll nicht im geringsten bestritten werden. Mit demselben Recht könnte dann aber auch gefordert werden, daß Kiefernerkrankungen, Stellungsanomalien der Zähne und vieles andere mehr in das Krüppelfürsorgegesetz einbezogen werden, wie es ja auch verschiedentlich versucht worden ist. Schließlich findet ja auch ein häßlicher oder auch schwächlicher Mensch schwieriger eine Anstellung als ein wohlgestalteter und kräftiger. Vor all diesen Fehlgriffen bleibt man bewahrt, wenn man sich eng an die in den Sondergesetzen gegebene Definition des Wortes „Krüppel" hält. Die Krüppelfürsorge ist ein ausgesprochen sozialbiologisches Fach, dessen Aufgabe es ist, die soziale Existenzfähigkeit des Menschen wiederherzustellen. Die soziale Existenz ist nur abhängig von der Funktion, d. h. der Gebrauchsfähigkeit des Körpers und des Geistes. Die Geraderichtung eines rachitisch deformierten Beines ist nicht nur, wie es dem Laien erscheinen mag, eine Schönheitsoperation, sondern sie hat die Aufgabe, die Statik des Körpers so umzubauen, daß sie der Norm genähert wird und somit zwangsläufig eintretende Veränderungen, vor allem am Fuß, doch auch an anderen Körpergegenden verhütet werden.

Wie schon anfangs erwähnt, bildet aber die Aufklärungsarbeit zur Verhütung des Krüppeltums die wichtigste und wertvollste Aufgabe der Krüppelfürsorge. Die Reichsgrundsätze weisen zwar ausdrücklich auf die Bedeutung vorbeugender Maßnahmen hin, machen

sie aber nicht zur Pflichtaufgabe. Auch dieser Mangel wird durch die Sondergesetze beseitigt (§ 2 des preußischen Gesetzes, § 1 des braunschweigischen, § 3 des Gesetzes der Freien Hansestadt Bremen, § 2 Schaumburg-Lippe, § 5 Thüringen). Die Behörden haben die Aufgabe, alle Einrichtungen, die sich mit der Aufklärung weitester Kreise zur Verhütung des Krüppeltums befassen, weitgehend in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die „Deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge E. V." hat die Aufklärungsarbeit in den Vordergrund ihrer Arbeit gestellt, gibt Merkblätter heraus, veranstaltet Kongresse, Vorträge, Kurse und Lehrgänge, unterhält ein Lichtbildarchiv und benutzt die Presse zur Verbreitung ihrer Forderungen. Weiterhin ist sie Mitglied des „Reichsausschusses für hygienische Volksbelehrung", veranstaltet Ausstellungen und unterhält in Berlin-Dahlem im „Oskar-Helene-Heim" ein Museum, das einen Gesamtüberblick über die Entwicklung und den heutigen Stand der Krüppelfürsorge in Deutschland gibt. Neben der Zentralorganisation, die ihren Sitz in Berlin-Dahlem im Oskar-Helene-Heim hat, arbeiten ebenfalls mit großem Eifer und bestem Erfolge Landes- und Provinzausschüsse. Auch die Krüppelheime und zahlreiche Fachärzte beteiligen sich an dieser Arbeit.

Schließlich wollen die Sondergesetze noch erreichen, daß das Krüppeltum möglichst frühzeitig und vollständig erfaßt wird. Zu diesem Zwecke haben, dem Beispiele Preußens folgend, Braunschweig, Bremen, Schaumburg-Lippe die Meldepflicht eingeführt, nach der Aerzte, Hebammen, Lehrer(innen) und sonstige Fürsorgeorgane verpflichtet sind, vorhandenes und auch drohendes Krüppeltum, das bei der Ausübung des Berufes festgestellt wird, dem zuständigen Jugendamt zu melden. Im thüringischen Gesetz, dem jüngsten auf diesem Gebiete, sind die Bezirksfürsorgeverbände verpflichtet, die Krüppel namhaft zu machen, wozu sie sich der genannten Personen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen und der Träger der Sozialversicherung zu bedienen haben. Von namhaften Sachverständigen ist wiederholt betont worden, daß die Meldepflicht die beste Gewähr zur Erfassung des Krüppeltums bietet. Statistiken aus den letzten Jahren haben gezeigt, daß die weitaus größte Zahl der Meldungen durch beamtete Aerzte und andere Fürsorgeorgane erfolgt, daß dagegen von seiten der Hebammen, der Lehrer und auch der praktischen Aerzte nur sehr wenig Meldungen eingehen. In den letzten Jahren ist hierin eine Besserung eingetreten. Es wird aber wohl immer so bleiben, daß bei weitem die größte Krüppelzahl durch beamtete Aerzte bei den Impfterminen und vor allem schulärztlichen Untersuchungen erfaßt wird. Durch das heute weit ausgebaute Fürsorgesystem werden außerdem durch ein Zusammenarbeiten der verschiedenen Fürsorgestellen — ich denke dabei vor allem an die Säuglingsfürsorgestellen — die Krüppel rechtzeitig erfaßt. So nimmt man z. B. in Sachsen heute an, daß auch ohne die Meldepflicht annähernd alles Krüppeltum aufgefunden wird. Voraussetzung dazu ist allerdings eine genügende Aufklärung der Kreis- und Schulärzte, vor allem der Fürsorgerinnen und auch der Lehrerschaft. Zur Förderung dieser Aufgabe hat sich schon seit Jahren das sächsische Ministerium des Innern mit der obersten Schulbehörde in Verbindung gesetzt. Auf Grund einer Generalverordnung an die Bezirksschulinspektionen wurde bestimmt, daß Schulvorstände und Lehrerschaft an der Aufklärung über Zweck und Einrichtungen der Krüppelhilfe mitarbeiten.

Wie geschieht nun aber am zweckmäßigsten die Erfassung der Krüppel auf dem Lande, wo es Fachärzte nicht in ausreichender Zahl gibt und infolgedessen keine Krüppelfürsorge- und Beratungsstellen unter fachmännischer Leitung unterhalten werden können? Hier hat sich das System der fliegenden Beratungsstellen außerordentlich bewährt. Es besteht darin, daß ein Facharzt für Orthopädie im Auftrage der Behörde verschiedene kleinere und größere Orte des Landes, in denen keine ständigen Beratungsstellen sind, aufsucht. Dort werden ihm alle inzwischen gemeldeten und namhaft gewordenen Krüppel zur Untersuchung, auch zur Nachuntersuchung, vorgestellt. Er hat dann die Aufgabe, zu entscheiden, ob Heimbedürftigkeit vorliegt oder nicht. Die Wahl des behandelnden Arztes oder auch des Krüppelheimes bleibt den Eltern überlassen. Es ist wünschenswert, daß die Fachärzte, die sich zur Behandlung von Krüppelkindern bereit erklärt haben, an diesen Sprechtagen zugegen sind und mit dem beratenden Facharzt, dem sogenannten Landeskrüppelarzt, Fühlung nehmen. Den weitesten Ausbau hat dieses System in Bayern erfahren. Auch Bayern glaubt auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit diesem System, auf die Meldepflicht verzichten zu können. So wurden innerhalb drei Jahren in Mittelfranken durch die Wandersprechtage 1100 bis 1200 Krüppel erfaßt. Vergleicht man diese Zahlen mit den Ergebnissen früherer Zählungen der Krüppel in Mittelfranken, so wäre damit der Hauptteil jugendlicher Krüppel erfaßt (Staatsrat Huber, 9. Deutscher Kongreß für Krüppelfürsorge, Nürnberg, 1926). Nach den Richtlinien über den Ausbau der Krüppelfürsorge in Bayern gibt der Landeskrüppelarzt ein schriftliches Gutachten ab, in dem sich in der Regel über die Art des Gebrechens, über das einzuschlagen Heilverfahren, über seine Zeitdauer und den ungefähr erwachsend Kostenaufwand sowie über etwa notwendige Heilerziehung und B rufsberatung ausspricht. Diese Gutachten werden der Regierung üb mittelt, die sie an die äußeren Behörden weitergibt. Die Behörd veranlassen dann die Durchführung der nötigen Fürsorgemaßnahm Das System der Wandersprechtage hat auch in anderen Lände so z. B. in Sachsen und in der Provinz Brandenburg, Eingang funden.

Da die Krüppelfürsorge heute einen Teil der allgemeinen Fi sorge bildet, so ist damit auch die Möglichkeit gegeben, auf Gru des § 1666 des BGB. bei Behandlungsverweigerung Zwang maßnahmen einzuleiten. Der Antrag auf Sorgerechtsentziehu ist jedoch gründlichst zu erwägen, da ein Dauererfolg der Behandlu von Krüppelleiden vielfach von der vernünftigen Mitarbeit der Elte und Befolgung der ärztlichen Anordnungen abhängig ist. Wird ei Zwangsbehandlung durchgeführt, so kann man es leicht erleben, d die Eltern die ärztlichen Anordnungen, wie z. B. das Anlegen v Tag- und Nachtschienen, nicht befolgen, um, ungeachtet des Schade für das Kind, zu beweisen, daß die Behandlung erfolglos war u ihr Widerstand berechtigt. Es gehört mit zu den Aufgaben der Fi sorgerinnen, durch Belehrung der Eltern, Zureden und durch Hinw auf Heilerfolge den Widerstand zu beseitigen. Voraussetzung daf ist allerdings eine weitgehende Kenntnis der Natur der Krüppelleid der Behandlungsmöglichkeiten und deren Erfolge. Die Behörd sollten es demnach nicht versäumen, ihre Fürsorgerinnen zu Fo bildungskursen zu schicken, die am zweckmäßigsten in einem Krüpp heim abgehalten werden, damit die Fürsorgerinnen den Eltern a einen Einblick gehen können in das Leben und Treiben, das in ein Krüppelheim herrscht. Die Einleitung von Zwangsmaßnahmen sol also nur der letzte Ausweg sein und nur dann Anwendung find wenn mit größter Wahrscheinlichkeit Heilerfolg erzielt werden ka In allen solchen Fällen muß dann die Behandlung in einer schlossenen Anstalt so weit geführt werden, daß auch bei Verna lässigung im Elternhaus keine Verschlechterung eintreten kann.

Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, ist die gesetzli Regelung der Krüppelfürsorge in Deutschland wohl außerordentl leistungsfähig, aber andernteils uneinheitlich und unübersichtlich. ist dabei auch zu erwähnen, daß es Länder gibt, in denen die Dur führung der Krüppelfürsorge als mangelhaft und unzureichend zeichnet wird. Um aber die Krüppelnot und die dadurch bedin schwere Belastung der Volkswirtschaft möglichst restlos zu beseitig wäre es wünschenswert, das die Krüppelfürsorge durch ein Reichsge geregelt würde, daß vor allem der Vorbeugung und Verhütung Krüppeltums Rechnung trägt.

Bei unserem Gesundheitsamt ist die Stelle einer

Gesundheitspflegerin

zu besetzen. Die Tätigkeit besteht hauptsächlich in der Mitwirkung be der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten.

Bedingungen: Staatliche Anerkennung als Kranken- und Wohlfahrtspflegerin und mehrjährige praktische Tätigkeit. Besoldung nac Gruppe VI der BO.

Die Stelleninhaberin hat Anspruch auf Ruhegeld nach den Bestimmungen der Ruhegeldordnung für die ständigen Angestellten.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zun 7. Aug. 1927 beim Personalamt, Neues Rathaus, einzureichen.

16. 7. 1927. **Der Rat der Stadt Leipzig.**

Beim hiesigen Städt. Wohlfahrtsamt ist die Stelle einer

Fürsorgerin

alsbald, spätestens zum 1. Oktober 1927 zu besetzen. Verlangt wird neb einer abgeschlossenen Bildung als Krankenpflegerin und Säuglingsfürsorge die staatliche Anerkennung in Gesundheitsfürsorge. Die Anstellung erfo auf Privatdienstvertrag nach Gruppe 7 der staatlichen Besoldungsordnur

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften u Lichtbild sind unter Angabe von Wünschen bezüglich der Anrechnung v Dienstjahren sofort einzureichen.

Cottbus, den 15. Juli 1927. **Der Magistrat.**

Schluß der Anzeigenannahme

5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

(Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbung nicht zu kurz an)

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag

Gustav Fischer in Jena

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

4. August 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 31.

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

Wirtschaftliche Selbstverwaltung und öffentlicher Arbeitsnachweis. Von Margarete Ehlert, Oberregierungsrat in der Reichsarbeitsverwaltung, Berlin 761

Allgemeine Sozialpolitik . . . 765
Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit des Arbeiters. Von Medizinalrat Dr. L. Ascher, Leiter des Sozialhygienischen Untersuchungsamtes in Frankfurt a. M.
Die Versammlung des Rats der Internationalen Vereinigung zur Bestgestaltung der Arbeit.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht 770
Die letzten Tagungen des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamts (35. bis 37. Tagung). Von Oberregierungsrat Kuttig, Genf.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt 771
Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.

Arbeiterschutz 772
„Wie läßt sich der gesetzliche Mutterschutz für Hausgehilfinnen gestalten?" Von Lillie Oberwarth, Berlin.
Das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 und das Gesetz über das Washingtoner Uebereinkommen.
Das Verhältnis von Arbeitszeit und Leistung.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 776
Eine einmalige Erhebung in der Krisenfürsorge.
Eine Erwerbslosenfürsorge für Soldaten, die ohne Versorgung entlassen werden.
Erwerbslosen- und Krisenfürsorge für polnische Staatsangehörige.

Sozialversicherung 777
Die Aenderungen in der Krankenversicherung.
Zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung.

Soziales Recht 777
Das Ende der Aussicht auf ein einheitliches Arbeitsamt. Von Dr. Heinz Potthoff, München.
Der Gemeinnützige Verein für Rechtsauskunft E. V. in Berlin.

Jugendwohlfahrt 780
Zur Neuregelung der Adoption. (Im Entwurf des Gesetzes betr. die unehelichen Kinder.) I. Von Landgerichtsrat Dr. Behrend, Berlin-Dahlem.

Literarische Mitteilungen . . . 783

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, nicht an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Wirtschaftliche Selbstverwaltung und öffentlicher Arbeitsnachweis.

Von Margarete Ehlert, Oberregierungsrat in der Reichsarbeitsverwaltung, Berlin.

Vorbemerkung. Die nachstehenden Ausführungen waren in ihren grundsätzlichen Gedankengängen bereits vor längerer Zeit, als der Meinungsstreit um die organisatorische Gestaltung der Arbeitsvermittlung noch in vollem Flusse war, der Schriftleitung auf ihre Anregung zugesagt worden. Die Fertigstellung ist durch die Ueberlastung der Verfasserin während der parlamentarischen Abschlußverhandlungen verzögert worden. Wir bringen sie unbeschadet unseres eigenen bekanntlich abweichenden Standpunktes, jetzt noch gern zum Abdruck, da wir stets Wert darauf legen, die maßgebenden Vertreter der verschiedenen Meinungsrichtungen in der „Soz. Prax." zu Wort kommen zu lassen. Die Schriftleitung.

Wer, ohne Anhänger einer berufsständischen Staatsverfassung zu sein, es dennoch als eine offene Frage betrachtet, wie die starken und disziplinierten Kräfte der Wirtschaft mit den Organen des politischen Lebens verbunden, wie die eigentümliche wirtschaftliche Begabung, Sachkunde und Erfahrung den öffentlichen Aufgaben dienstbar gemacht werden können, der wird die Verhandlungen des Reichstags über die Organisation der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie die Auseinandersetzungen, die sie in schriftlicher und mündlicher Fehde bis zum gesetzgeberischen Abschluß begleiteten, mit Interesse verfolgt haben. Sie waren über die Spezialfrage hinaus ein symptomatischer Ausdruck für das Ringen zwischen politischer und wirtschaftlicher Selbstverwaltung; zwischen dem geschichtlich begründeten Willen nach geschlossener Einheitlichkeit der Verwaltung und dem modernen Streben, wirtschaftlich-soziale Aufgaben der rein politischen Verwaltung zu entziehen und sie der paritätischen Verantwortung von Wirtschaft und Arbeit anzuvertrauen.

Dabei war bemerkenswert, daß sich dieser Kampf nicht im Reichstag abspielte; im Gegenteil, für den Ausbau der wirtschaftlichen Selbstverwaltung des deutschen Arbeitsnachweiswesens — die Vorschläge des Regierungsentwurfs weit überholend — fand sich eine so große Uebereinstimmung zwischen den politischen Parteien, daß dadurch sogar Meinungsverschiedenheiten in anderen Fragen leichter überwunden wurden. Die leidenschaftliche Kritik kam von außen[1]). — Sie wurde getragen von den Vertretern und theoretischen Verfechtern des kommunalen Arbeitsnachweises. Denn: Durch die Initiative des sozialen Reichstagsausschusses, die inzwischen gesetzlich verwirklicht worden ist, muß die Gemeinde auf die verwaltungsmäßige Vorherrschaft verzichten, wenngleich sie in keiner Weise ihre Mitarbeit im Arbeitsnachweis aufgeben soll.

Der Widerstand von gemeindlicher Seite ist begreiflich. Seit mehr als einer Generation hatte gemeindliche Sozialpolitik nicht nur die Arbeitsvermittlung gepflegt, sondern auch deren Grundsätze in Theorie und Praxis entwickelt. So stellte sie der Gewerbsmäßigkeit die Unentgeltlichkeit, einseitiger Interessentenpolitik die Unparteilichkeit gegenüber. Die historischen Verdienste der Gemeinde um die Herausarbeitung der Idee der öffentlichen Arbeitsvermittlung sind unbestritten. Aber neben ihr sind noch andere Kräfte in der Arbeitsnachweisbewegung wirksam gewesen. Lange ehe die Gemeinden sich zur Einführung von Arbeitsnachweisen entschlossen, haben die Gewerkschaften bereits die primitive Arbeitssuche von Fabrik zu Fabrik bekämpft und ihre Mitglieder durch eigene Arbeitsnachweiseinrichtungen an die Inanspruchnahme einer

[1]) Vgl. insbesondere die Aufsätze, die in der ersten Hälfte des Jahres 1927 in der „Sozialen Praxis" seitens der Schriftleitung (insbesondere Sp. 277, 318, 641) sowohl wie von anderen Mitarbeitern, ferner in der Zeitschrift „Der Oeffentliche Arbeitsnachweis" erschienen sind. Wortführer war dort der Herausgeber der Zeitschrift, Rechtskundiger Stadtrat Dr. Fischer, Nürnberg. Auch Professor Dr. Jastrow, der verehrte wissenschaftliche Begründer der Arbeitsmarktpolitik, hat sich, eindringlich und temperamentvoll wie immer, gegen die Beschlüsse des Reichstages gewandt (Oeffentlicher Arbeitsnachweis 1927, Sp. 57 ff.).

geregelten Arbeitsvermittlung in mühsamer Erziehungsarbeit gewöhnt. Und in einer Zeit, als die Gemeinden ganz vereinzelt erste Arbeitsnachweise schufen, die zunächst nur von Unterstützungsbedürftigen aufgesucht wurden, bestanden bereits neuzeitliche leistungsfähige Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände, die ihre Mitgliedsfirmen schon zur Benutzung des Arbeitsnachweises verpflichten konnten. Rückschauend sieht es fast aus, als ob es einer inneren Notwendigkeit entspräche, daß das auftauchende Bedürfnis nach Arbeitsvermittlung zunächst durch einseitige Interessenten-Arbeitsnachweise befriedigt werden mußte. Vielleicht ließ sich nur auf diese Weise, die dem Benutzer seinen persönlichen Vorteil greifbar darstellte, eine Abkehr von ungeregelter Arbeitssuche und Arbeiteranwerbung erreichen und so allmählich im Arbeitsnachweis der Markt für Angebot und Nachfrage schaffen. Diese einseitigen Arbeitsnachweise haben aber nicht nur dadurch Bedeutung, daß sie die Arbeitsvertragsparteien an eine geregelte Vermittlung gewöhnten, sondern sie haben außerdem durch die schweren Arbeitskämpfe, die um die Herrschaft im Arbeitsnachweis entbrannten, allmählich der Idee des paritätischen Arbeitsnachweises zum Durchbruch verholfen.

Diese an sich bekannten Tatsachen mußten einmal unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden, um deutlich zu machen, wie die moderne Arbeitsnachweisbewegung seit Beginn sich aus zwei voneinander unabhängigen Ausgangspunkten entwickelt. Der eine ist überwiegend bestimmt durch wohlfahrtspflegerische Absichten („Die Armenpflege ist fast überall das Mutterressort des Arbeitsnachweises gewesen"); der andere entspringt ausgeprägten wirtschafts- und berufspolitischen Interessen. Beide Arbeitsnachweisformen waren bei Ausbruch des Krieges etwa gleich stark. So trugen im Jahre 1913 die öffentlichen Arbeitsnachweise 44,3 v. H. der Vermittlungstätigkeit für männliche Arbeitskräfte; Arbeitgeber- und Arbeitnehmernachweise trugen 54,1 v. H.; der Rest von 1,6 v. H. entfiel auf die charitativen Vermittlungsstellen. In den Kriegsjahren gewann der öffentliche Arbeitsnachweis den Vorsprung. Doch erst nach dem bekannten November-Abkommen von 1918 erreichte er das volle Übergewicht. Allerdings waren Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ihrer Vereinbarung davon ausgegangen, daß sie den Arbeitsnachweis „gemeinsam regeln und paritätisch verwalten" wollten. Ein führender Vertreter der Arbeitgeber schrieb damals, daß das November-Abkommen zwei Gedanken enthalte: die Ausschließlichkeit der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Arbeitsvermittlung, und die gemeinsame Durchführung zu gleichen Rechten[1]). Und das Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes verlangte Ausschaltung aller unsachlichen und unfachlichen Einflüsse auf den Arbeitsnachweis seitens Verwaltungsbürokratie und Politik und völlige Selbstverwaltung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer[2]).

Diese Voraussetzung sollte das Arbeitsnachweisgesetz erfüllen. Sie wurde zu einer Hauptstreitfrage bei seiner Beratung, die sich über die Jahre 1920 bis 1922 erstreckte[3]). Hätte der Gesetzgeber sich die Forderung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ganz zu eigen gemacht, so hätte er schon damals folgerichtig einen eigenen Selbstverwaltungskörper für das Arbeitsnachweiswesen bilden müssen. Doch wollte er anscheinend bei den damaligen kritischen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen mehr eine gesetzliche Festigung des historisch Gewordenen erreichen, als für die mannigfachen Bestrebungen nach einem neuartigen gemeinsamen Ausdruck suchen. Um aber innerhalb der gemeindlichen Organisation, in der er den Arbeitsnachweis beließ, den berechtigten und anerkannten Ansprüchen der wirtschaftlichen Vereinigungen zu entsprechen, teilte er die Rechte und Pflichten zwischen ihnen und der Gemeinde; und zwar, wie bekannt, derart, daß den öffentlichen Verbänden die Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebes oblag, also alle Maßnahmen, die einen Ausfluß der Verwaltungshoheit darstellen, dagegen den Vertretern der Wirtschaft die Geschäftsführung, die Erledigung des fachlichen Aufgabenkreises. Diese Lösung bedeutete zweifellos einen großen Schritt vorwärts in der Richtung, die wirtschaftliche Selbstverwaltung stärker am öffentlichen Arbeitsnachweis zu beteiligen[4]).

Die Lösung des Arbeitsnachweisgesetzes erwies sich jedoch in d Praxis als ungemein kompliziert. In vielen Fragen, die zuglei Verwaltung und Geschäftsführung berührten, waren nebeneinand zuständig die Gemeinde mit ihren Körperschaften und der Arbeit nachweis mit seinem Verwaltungsausschuß, in der zweiten Insta die Gemeindeaufsichtsbehörde, die Errichtungskörperschaft des Lande arbeitsamtes und dieses selbst mit seinem Verwaltungsausschu Häufig genug, besonders in der Erwerbslosenfürsorge, überschnitt sich die Befugnisse dieser Stellen. Es wurde Doppelarbeit geleist die, wenn sie verschieden gerichtet war, wirkungslos blieb. Imm mehr trat das Bedürfnis hervor, den politischen und wirtschaftlich Einfluß nicht nebeneinander für die gleiche Aufgabe sich auswirk zu lassen, sondern sie in einem selbständigen Träger zusammenzufasse nicht Geschäftsführung und Verwaltung künstlich zu trennen, sonde alle Fragen gemeinschaftlich zu beraten und das Ergebnis als ei heitlichen Willen wirksam werden zu lassen. — Durch die Eingliederu des Arbeitsnachweises in die Gemeindeverwaltung überwog fern sehr stark der kommunale Einfluß und mit ihm vielfach — in besondere unter der Not der Erwerbslosigkeit — zu einseitig d fürsorgerische Einstellung. Beides entsprach aber nicht der wirtscha lichen und sozialen Aufgabe des Arbeitsnachweises, zumal in ein Zeit tiefgehender Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse. entsprach aber auch in keiner Weise der Verteilung der Kosten f Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge. Gerade die Aufbringu der Mittel durch die Beteiligten verlangte folgerichtig ihren Zusamme schluß in einem eigenen Selbstverwaltungskörper.

So empfand man wohl allgemein die Organisation des Arbeit nachweises als ein Uebergangsstadium und in Arbeitgeber- u Arbeitnehmerkreisen als änderungsbedürftig, weil sie nicht genüge wirtschaftlich orientiert war. Am deutlichsten wurde das Zwiespälti des gegenwärtigen Zustandes auf der Allgemeinen Deutschen Arbeit nachweistagung, Mai 1925, in Düsseldorf ausgesprochen[1]). In de grundlegenden Referat ging der Arbeitsrechtler Professor Hoenig ebenfalls davon aus, daß die geltende Regelung nur als Zwische stadium genüge, bis die Frage der Aufbringung der Mittel f Arbeitsnachweise und Arbeitslosenhilfe endgültig geklärt sei. Auch forderte damals als organisatorisches Ziel den klaren, unkompliziert Selbstverwaltungskörper[2]).

Man konnte deshalb wohl erwarten, daß mit der Beratung d Entwurfs einer Arbeitslosenversicherung, die den gesetzlichen Abschl dieses Fragenkomplexes bringen sollte, die Organisation des öffer lichen Arbeitsnachweises von neuem aufgegriffen werden würde. D Regierungsentwurf hielt sich gegenüber den vorwärtsdrängenden A regungen sehr zurück. Er legte zwar das Schwergewicht im Aufb der Arbeitslosenversicherung schon in einen besonderen Träger (Lande arbeitslosenkasse), den er nicht bei der unteren, sondern bei der mit leren Instanz errichten wollte; der örtliche Arbeitsnachweis sollte, s weit es sich um die Verwaltung der Mittel der Versicherung handelt nach einem Beschluß des Reichsrats nur Zweigstelle dieser Lande arbeitslosenkasse werden. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hat sich in seinem Gutachten den Regierungsvorschlägen angeschlosse Weitergehende Anträge, die von seinen freigewerkschaftlichen Mi gliedern gestellt wurden und darauf abzielten, einen Selbstverwaltung körper für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu bilde fanden in ihm keine Mehrheit. — Im Reichstag dagegen erklärte schon bei der ersten Beratung im Plenum die Parteien fast einmüti daß der geplante Aufbau nicht genüge[3]). Insbesondere wandten sich gegen die verschiedenartige Behandlung von Arbeitsvermittlun

[1]) Tänzler, „Zur Frage der reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens." Der Arbeitsnachweis in Deutschland. 1919. S. 209.

[2]) Vgl. Sodemann, „Der öffentliche Arbeitsnachweis und seine Bedeutung." Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 1920. S. 552.

[3]) Vgl. Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über den Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes, Reichstagsdrucksache Nr. 4490 I, erste Wahlperiode 1920 bis 1922; und Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922, erläutert von Dr. Bernhard Lehfeldt und Margarete Ehlert, Berlin 1923. Verlag von Franz Vahlen, S. 20f.

[4]) Diese Regelung wurde damals von gemeindlichen Vertretern mit den gleichen grundsätzlichen Gegengründen bekämpft, die heute von ihnen gegen die beschlossene Arbeitsnachweisorganisation geltend gemacht werde Vgl. insbesondere Kleindinst: „Die Stellung des Arbeitsnachweises i Ausbau der Verwaltung." Der Arbeitsnachweis in Deutschland 192 S. 55; und Kleindinst: „Die wirtschaftliche Selbstverwaltung im Arbeit nachweiswesen." Soziale Praxis 1927 Sp. 337.

[1]) Die Verhandlungen sind im Wortlaut im Grüner-Verlag, Berno bei Berlin 1925, erschienen.

[2]) Charakteristisch für die Auffassung der Gemeinden über die Un zulänglichkeit der gegenwärtigen Arbeitsnachweisorganisation war auch d Debatterede von Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg. Er führte aus „Ich habe die Meinung, daß die Lösung, die man damals im Kompromi wege gefunden hat, nicht in allen Dingen glücklich ist, daß die Fragen d Angestellten, des Etatsrechts usw. derart gelöst sind, daß sich ganz natu gemäß Reibungsflächen ergeben. Man wird vielleicht auf die Dauer z einer anderen Lösung zurückkommen müssen, die sich mehr an das anschließ was sich früher aus den Verhältnissen selbst entwickelt hatte, daß nämli die Gemeinde an sich die Trägerin des allgemeinen Arbeitsnachweises wa daß aber die Facharbeitsnachweise an sie angegliedert, in voller Selbständigke von den Wirtschaftsinteressenten betrieben wurden." Vgl. a. a. O. S. 177 f

[3]) Vgl. Berichte des Reichstags über die 265. und 266. Sitzung a 7. und 8. Februar 1927 S. 8895 ff.

Arbeitslosenversicherung; sie verlangten für beide eine einheitliche hsorganisation und eine klare und umfassende Zuständigkeit der eitgeber und Arbeitnehmer.

Der soziale Ausschuß des Reichstags hat den Umbau des Ent- fs in dieser Richtung vorgenommen. Das Gesetz sieht nunmehr besondere Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen- icherung vor. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts baut sich in drei Stufen: Arbeitsämter, Landesarbeitsämter und ptstelle der Reichsanstalt, auf. Die bestehenden Arbeitsnachweis- er werden ihr zu diesem Zwecke eingegliedert. In der Festsetzung Bezirke ist die Reichsanstalt frei; sie können nunmehr unabhängig der politischen Einteilung nach Arbeitsmarktgesichtspunkten abge- zt werden. Sie müssen so groß sein, daß sie wirklich leistungs- ge Einrichtungen tragen können; so wird das Vorhandensein von Arbeitsnachweisen in einer Stadt, was jetzt häufig ist, weil sich dt- und Landkreis nicht zu einem gemeinsamen Arbeitsnachweis mmenfanden, künftig unmöglich sein. Die Organe der Anstalt, verantwortlich die Geschäfte führen, sind die Verwaltungsaus- sse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter sowie Verwal- gsrat und Vorstand der Reichsanstalt. Sie bestehen, außer dem nteten Vorsitzenden, aus der gleichen Zahl von Vertretern der eitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften. diese Weise ist erreicht, daß wirtschaftlicher und politischer Ein- in einem Organ gleichberechtigt vereinigt sind; nur bei den reinen icherungsfragen wirken die öffentlichen Körperschaften nicht mit.

Die bisherigen Arbeitsnachweisämter sind also künftig nicht mehr e allgemeiner Behörden, in ihrem Ausbau und der Intensität r Arbeit von dem mehr oder minder starken Interesse ihrer Er- ungskörperschaften abhängig, sondern Glieder einer Fachorgani- on, die nach ihren eigenen Bedürfnissen frei gestaltet werden kann. besondere muß sich dies in der fachlichen Auslese und Durchbildung beruflichen Kräfte in steigendem Maße ausprägen.

In der Reichsanstalt werden Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die ntlichen Verbände zu dem einen und besonderen Ziel, der Be- pfung der gemeinsamen Gefahr der Arbeitslosigkeit zusammen- hlossen. Wirtschaft und Arbeit sollen die Möglichkeit haben, groß- ge und vorausschauende Arbeitsmarktpolitik durchzuführen und ermeidbare Schwankungen der Konjunktur in ihrer Wirkung auf Arbeitnehmer zu mildern.

Die Vertretung der politischen Körperschaften soll vor allem die Verbindung der Reichsanstalt mit den Nachbargebieten der ntlichen Verwaltung pflegen. Wenn die Sachbezernenten von ule und Jugendamt, Wohlfahrts- und Gesundheitsamt im Arbeits- ihre Erfahrung geltend machen und andrerseits Anregungen aus Beobachtung des Arbeitsmarktes in ihren Arbeitsbereich aufnehmen, er die praktische Zusammenarbeit bewußt im wechselseitigen Inter- pflegen, kann die sonst mit Recht befürchtete Isolierung nicht reten.

Liegt dennoch ein gewisses Gefahrenmoment für die Reichsanstalt in, daß sie für sich geschlossen nicht abgeschlossen sein darf, so liegt weitere, nicht ganz leichte Pflicht auf ihr, den gesunden Ausgleich schen einer einheitlichen Führung der Reichsanstalt und dem ver- wortlichen Eigenleben ihrer Stellen im Lande zu finden, die goldene tte zwischen Bindung und Freiheit. Denn die Einheit und das ke Ausgleichsbedürfnis des deutschen Arbeitsmarktes wie die Ge- rengemeinschaft aller Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Reich für Last der Arbeitslosigkeit verlangen den zentralen Zusammenschluß; gegen verlangt der einzelne Fall in seinem besonderen Arbeits- ckfal die rasch entschlossene, unbehinderte Initiative und die kennt- reiche Hilfe der örtlichen Stelle. —

Das Gesetz hat eine selten große Mehrheit im Reichstag gefunden[1]). scheint, daß in der wichtigsten Frage eine Lösung geglückt ist, die leich wirtschaftliche Gebote nicht verletzt und doch den sozialen m des Gesetzes erfüllt. Sonst hätten sich nicht Arbeitgeber und eitnehmer auf dieser Basis gefunden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit des Arbeiters.

n Medizinalrat Dr. L. Ascher, Leiter des Sozialhygienischen Unter- suchungsamtes in Frankfurt a. M.

Vorbemerkung. Die zweite wirtschaftliche Revolution, die wir Beginn der Industrialisierung durchmachen und die man mit dem Schlagwort Rationalisierung bezeichnet, weist zahlreiche Aehnlichkeiten mit der ersten auf, die der Einführung der Maschine folgte: hier wie dort Frei- setzung zahlreicher Arbeitskräfte, Mechanisierung bisher qualifizierter Arbeit, stärkere physische Inanspruchnahme durch Intensivierung. Damals hat man die Gefahren für die Arbeitnehmer nicht gesehen und erst fast ein halbes Jahrhundert später schützend eingegriffen. Heute würden wir schuldhaft fahrlässig handeln, wenn wir nicht sofort untersuchten, wie die Rationali- sierung sich auswirkt. Wir müssen ihre Folgen beobachten, ihre Ergebnisse auch denen, die hauptsächlich die Nachteile zu tragen haben, nutzbar machen, schädlichen Wirkungen zu begegnen suchen. Bewegungen und Gründungen der letzten Jahre zeigen, daß man diese Fragen zu beachten beginnt. Die Internationale Vereinigung zur Best- gestaltung der Arbeit, über deren Ziele wir wiederholt berichtet haben, sowie das in Fühlung mit der Internationalen Arbeitsorganisation errichtete Internationale Rationalisierungsinstitut in Genf sind auf Studium und Förderung der Frage des Menschen im Betriebe eingestellt. Die Internationale Vereinigung für Sozi- alen Fortschritt wird sich auf ihrer diesjährigen Delegiertentagung in Wien mit den sozialpolitischen Folgen der Rationalisierung beschäftigen. In Deutschland nimmt die Deutsche Gesellschaft für Gewerbe- hygiene sich seit einiger Zeit der hier in Betracht kommenden gesundheit- lichen Arbeitsfragen besonders an. Ein von ihr unter Zuziehung von Sach- verständigen aus Kreisen von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und unabhängigen Sozialpolitikern gebildeter „Ausschuß für gesundheitsgemäße Arbeitsgestaltung" hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Einwirkungen der Rationalisierung auf die Gesundheit der Arbeitenden zu untersuchen. Zum Studium von Sonderfragen, wie z. B. der Wirkung der Arbeit am fließenden Band, der Bestgestaltung der Sitze u. a., sind Unterausschüsse eingesetzt worden. Wir freuen uns, im folgenden einem der Sachverständigen des Ausschusses das Wort geben zu können und hoffen, daß uns auch von anderer Seite Er- fahrungen, die hinsichtlich der Wirkung der Rationalisierung auf Gesundheit und Wohlbefinden des Arbeitenden gemacht worden sind, zur Verfügung gestellt werden. Die Schriftleitung.

Daß gewerbehygienische Verbesserungen einen wirtschaftlichen Vorteil für den Arbeitgeber zur Folge haben, dafür liegen einige Beispiele vor; daß aber umgekehrt Betriebsverbesserungen auch einen günstigen Einfluß auf die Gesundheit des Arbeiters haben können, das bedarf einer eingehenden Untersuchung. Dabei soll die Frage nicht zu eng gefaßt werden, als ob nur die günstigen Erfahrungen berichtet werden sollen; im Gegenteil, es ist durchaus erwünscht, auch die ungünstigen kennen zu lernen. Anlaß zu dieser Fragestellung gab eine kürzlich in einem kleineren Kreise geführte Besprechung nach einer Demonstration über einen modernen Band- oder Fließbetrieb in der Schwerindustrie. Die hier beschäftigten Arbeiter bilden nur eine kleine Zahl der hundertfach größeren des Gesamtbetriebes; es wurden des- halb Bedenken dagegen laut erstens, ob eine solche kleine Zahl über- haupt Gegenstand einer Untersuchung werden könne, zweitens ob sie sich mit der Gesamtzahl grundsätzlich vergleichen ließe und drittens ob nicht die bei Gelegenheit der Bandarbeit erfolgten anderweitigen technischen Verbesserungen den nachgewiesenen günstigen Erfolg gehabt haben können. Zur ersten Frage, der Verwendung einer kleinen Zahl zu Untersuchungen, wäre zu bemerken, daß diese grundsätzliche Frage in der Lebensversicherungsmedizin bereits mit Erfolg dahin beantwortet wurde, daß auch eine kleine Zahl verwendet werden kann und bei eng begrenzten Einflüssen, um die es sich in solchen Fällen handelt, auch verwendet werden muß. Man wird in solchen Fällen die Zahl mit der Zeit multiplizieren, um aus ihr zum mindesten Wahrscheinlich- keitsschlüsse auf die unterstellten Einflüsse zu ziehen. Kleinere Zahlen, die in der Medizin die Regel sind, müssen unter Umständen mit ver- wendet werden, nur müssen sie dann auch eine vertiefte Bearbeitung erfahren. Sie können ferner zum Vergleich mit größeren Zahlen- ergebnissen dienen und können alsdann wertvolle Anlässe zu Unter- suchungen geben. Die zweite Frage, der Vergleich einer kleinen Zahl mit einer sehr viel größeren, läßt sich ganz allgemein dahin beant- worten, daß, wenn diese Frage verneint würde, man Eigenschafts- worte wie „groß" und „klein" nie benutzen dürfte, da diese ja immer einen Vergleich eines Menschen oder eines Objektes mit einer ganz großen Menge gleichgearteter enthalten. Um ein Beispiel zu zeigen, bedeutet „ein großer Mensch" den Vergleich eines einzelnen Menschen mit Millionen gleichaltriger, oder der Ausdruck „erhöhte Temperatur bei einem Kranken" den Vergleich eines mit Millionen ähnlicher, aber gesunder Menschen. Die dritte Frage, die nach dem Einfluß von Betriebsverbesserungen, die im Gefolge von Band- arbeit eingeführt werden, ist der Anlaß, daß wir vorschlagen, die Bandarbeit oder Fließarbeit nur als einen Teil der technischen Betriebsverbesserungen aufzufassen und unsere hygienische Frage- stellung dahin zu formulieren, daß wir Betriebsverbesserungen zum Anlaß von Untersuchungen machen, die folgende Punkte umfassen sollen: Krankheitsziffer, Todesziffer, beide unterschieden nach Ursachen (insbesondere spielen hier die Unfälle eine große Rolle), Leistungs- fähigkeit des Arbeiters, insbesondere des älteren und des geschwächten Arbeiters, physiologische Störungen (Beschleunigung der Atmung,

[1]) Die Schlußabstimmung im Reichstag am 7. Juli 1927 ergab 5 Stimmen von 419 für den Entwurf.

des Pulses usw.). Indirekt würde auch noch der Einfluß von Betriebsverbesserungen dahingehend zu untersuchen sein, ob nicht Erhöhung oder Senkung des Lohnes eine Verschleierung des unmittelbaren Einflusses der Betriebsverbesserungen zur Folge haben können. Wenn wir ein solch umfassendes Programm aufstellen, so erfolgt dies nicht aus spekulativen Gründen, sondern auf Unterlagen, von denen einige aufgezählt werden sollen. Bei der erwähnten Untersuchung des Bandbetriebes ergab sich als zufälliger Nebenbefund eine Senkung der Krankheitsziffer gegenüber der Gesamtheit der Arbeiter auf die Hälfte, wobei noch hervorgehoben werden muß, daß trotz der Beschleunigung der Arbeit in den 290 seit deren Beginn verflossenen Tagen kein einziger Unfall erfolgte. Zugegeben, daß der Haupterfolg auf Rechnung von Betriebsverbesserungen anderer Art (Einführung mechanischer Hebezeuge und ähnlichem mehr) zurückzuführen ist, so bleibt immer noch das Faktum der Arbeitsbeschleunigung als retardierendes Moment, retardierend insofern, als es Betriebsgefahren zu verursachen imstande ist und damit die günstige Wirkung der anderen Verbesserungen aufheben könnte. Wie bemerkt, hier war dies nicht der Fall. Eine gleich günstige Senkung der Krankheitsziffer auf die Hälfte konnte uns jüngst ein großer Elektrobetrieb nach Einführung der Fließarbeit berichten, und in dem Beitrag von Dr. Frieda Wunderlich in dem letzten der „Wirtschaftshefte der Frankfurter Zeitung" findet sich eine gleiche, an einem noch größeren Material gewonnene.

Bezüglich der Erhöhung der Leistungsfähigkeit kann ich auf Untersuchungen hinweisen, die ich an anderer Stelle veröffentlicht habe und die gezeigt haben, daß die Einführung von Maschinen imstande ist, dem Arbeiter zur Ueberwindung der sogenannten „Majorsecke", d. h. der Lohnsenkung als Folge des Schwindens seiner Körperkräfte im 3. und 4. Lebensjahrzehnt zu verhelfen.

Bezüglich etwaiger indirekter Folgen von Betriebsverbesserungen verweise ich auf die Untersuchungen der Metropolitan Life Insurance Company New-York, die unter ihren damals 15000000 versicherten Industriearbeitern gerade in den letzten Jahren eine außerordentliche Erhöhung der Lebensaussichten feststellen konnte, Ergebnisse, welche mit solchen in preußischen Industriegegenden völlig übereinstimmen. Es muß dies hervorgehoben werden, weil immer mit der Komplexität von sozialen Einflüssen gerechnet werden muß, so daß wir es als die Aufgabe der sozialen Hygiene hinzustellen pflegen, soziale Komplexe in ihre naturwissenschaftlichen Komponenten aufzulösen. Dieser Grundsatz darf auch bei den geplanten Untersuchungen nicht aus dem Auge verloren werden. Einfacher schon sind Untersuchungen, wenn es sich um sichtbare Verbesserungen am Menschen selber handelt, wie wir sie in der letzten Nummer des „Zentralblattes für Gewerbehygiene und Unfallverhütung" darstellen konnten. Wir haben mit Hilfe der von uns jetzt seit mehreren Jahren angewandten Filmmethode in einem hiesigen Betrieb ermüdende statische Arbeit bei Mädchen festgestellt, welche mit dem Zusammendrücken von Federn beschäftigt waren. Wir schlugen deshalb eine Aenderung dahingehend vor, daß das Material nicht vom Tische aufgenommen werden, sondern von einer Rutsche von oben zufließen sollte; dann konnte das Mädchen die Hände auf Stützen legen und lediglich mit der Hand, besonders mit den Fingern ihre Arbeit verrichten. Außerdem schlugen wir aus physiologischen Gründen (Ablenkung des Blutstromes von den oberen Gliedmaßen) die Mitverwendung der Beine vor, und zwar in der Weise, daß mittelst Fußhebels und Transmission eine kleine Welle bewegt wurde, welche in kurzen Abständen die Rutsche erschütterte, so daß das Material in ständigem Fluß blieb. Diese Fließarbeit ist dort eingeführt worden, und hat dazu geführt, daß die Ermüdung dieses einen Mädchens tatsächlich, wie sie selbst zugibt, aufgehört hat. Auf Grund dieser Erfahrung wird nunmehr mit entsprechenden Anpassungen an die Arbeit dieses physiologische Fließverfahren in dieser Fabrik an allen geeigneten Plätzen durchgeführt, nachdem sich als Nebenbefund eine Erhöhung der Leistung gezeigt hat. Dieses Beispiel soll hier nur deshalb angeführt werden, weil es wichtig erscheint, um das Zusammenwirken von Arzt und Techniker zu befürworten. Voraussetzung ist aber eine gründliche Untersuchung der Betriebe, evtl. mittelst Filmaufnahme und einer nachträglichen Auswertung. Diese kurzen Ausführungen verfolgen den Zweck, zu einer Aussprache aus den verschiedenen interessierten Kreisen Anlaß zu geben; ihre Aktualität mag als Entschuldigung dienen.

Die Versammlung des Rats der Internationalen Vereinigung zur Festgestaltung der Arbeit (International Industrial Relations Association = IRI) fand vom 27.—29. Juni in Baveno (Italien) unter Beteiligung von Vertretern aus 15 Nationen statt. Es ging ihr eine Studienwoche voraus, deren Gegenstand wie im Vorjahre die Erforschung der Ermüdungsursachen und ihrer Bekämpfung bildete. Hauptredner waren: Professor Pear von der Universität Manchester, Dr. Lipma vom Institut für angewandte Psychologie, Berlin, Professor Lori Chefarzt der Gewerbeinspektion Rom, Professor Weston und Dr. Vern vom englischen Amt zur Erforschung der Ermüdung in der Industrie. der Diskussion beteiligte sich u. a. Dr. Miles, der Direktor des englis Instituts für industrielle Psychologie. Die Leitung lag in den Händen amerikanischen Organisationsingenieurin Mrs. Gilbreth.

Professor Pear führte aus, daß man in der englischen Literatur dem Wort „Ermüdung" ganz verschiedene Zustände der körperlichen seelischen Verfassung bezeichnet, die man als Ermüdung, Uebermüdu Langeweile, Arbeitsunlust voneinander scheiden sollte. Mit Ermüd im engeren Sinne wird ein Zustand tatsächlicher Abspannung und nutzung des Organismus verstanden, der im Gegensatz zur Arbeitsun nicht nach kurzer Zeit behoben werden kann. Mit Uebermüdung (unrest) das Bewußtsein dieser Ermüdung bezeichnet, das nicht immer da zu braucht.

Professor Loriga sieht in der Ermüdung einen Zustand besond Aufnahmefähigkeit für zahlreiche Krankheiten. Der Uebergang vom phy logischen zum pathologischen Zustand vollzieht sich in kaum wahrnehmb Abstufungen. Die Wissenschaft strebt danach, den zentralen oder periph Sitz und die Lokalisierung des Ermüdungsgefühls festzustellen und zu forschen, ob die Intensität des Gefühls dem tatsächlichen physischen müdungszustand entspricht, sowie die Ursachen der Ermüdung zu erklä Die Ermüdungssymptone können auf direktem oder indirektem Wege messen werden. Als direkte Methoden hob er hervor: 1. die Mess der Muskelkraft vor und nach der Arbeit, 2. die Widerstandsfähigkeit Muskeln gegen die Ermüdung vor und nach der Arbeit, 3. das Verha des Nervensystems zur Ermüdung, d. h. Untersuchung der Spannkraft Muskeln, der Inkoordination der Bewegungen, der Reflexe der Mus und der Sehnen, der Reaktionszeiten, 4. Untersuchungen der Seh- Hörschärfe und der Reaktion der Haut, 5. Untersuchung des Blutkreisl (Volumen des Herzens, Puls, Blutdruck), 6. Blutuntersuchungen, 7. Un suchung der Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Atmung.

Die ersten drei Methoden haben zu dem Ergebnis geführt, daß Arbeitskurve einer Muskelgruppe abhängig ist von der Art der Anstreng und dem Rhythmus der Zusammenziehung, so daß es für jede Arbeit ei optimalen Arbeitsaufwand und eine optimale Arbeitsgeschwindigkeit bei denen ein Maximum an Arbeit mit einem Minimum von Ermüd durchgeführt werden kann. Außerdem ist festgestellt worden, daß die müdung viel schneller wächst als die Arbeit, und daß die Arbeit, die ermüdeten Muskeln getan wird, schädlicher für den Menschen ist als schwere Arbeit, die unter normalen Bedingungen geleistet wird. Die anderen Methoden, die auf funktionelle Veränderungen der verschiede Organe gehen, haben nicht den gleichen diagnostischen Wert und sind nur bei hochgradiger Steigerung von Bedeutung.

Nach indirekter Methode wird Ermüdung an der Arbeitsleist oder der Energieverbrauch durch den Gasstoffwechsel und die Menge freigesetzten Wärme gemessen. Diese Methoden sind jedoch unzuverlä Im Gegensatz zu den Messungen der individuellen Ermüdung sind Messungen der Gruppen(Berufs-)ermüdung nur indire Kranken- und Sterbeziffern, Unfälle, Produktionsmenge und -qualität.

Nach Lorigas und Pears Ansicht genügt es nicht, gesetzlich die Arbe zeit zu beschränken und die Arbeitsumgebung hygienisch zu gestalten, sond es müssen auch alle anderen physiologischen und psychologischen Bedürfn der Arbeiter berücksichtigt werden.

Professor Vernon behandelte die Beseitigung der schädlichen A kungen, die durch Temperatur, Feuchtigkeit und Staub verursacht werden. S hohen Temperaturen (bis zu über 38° Celsius) sind die Bergarbeiter ausgesc Durch das Schwitzen werden Salze aus dem Körper ausgeschieden, man ihm durch Beimischung entsprechender Salze in die Getränke wie zuführen kann. Vernon hat bei 138 Bergarbeitern die Einflüsse der Te peratur untersucht, und, da die geförderte Produktenmenge von zu vie anderen Faktoren abhängig war, dabei die kleinen Ruhepausen als Maßs benutzt, die der Arbeiter einschiebt, wenn er ermüdet ist. Bei norm Temperatur (trocken 22°, feucht 19°) fand er stündlich sieben Minu Pause, bei ungünstiger (30° bzw. 26°) und schlechter Ventilation 22 bis 37½ Minuten. Im letzten Fall war die Produktion 41% ungünsti Vernon stellte fest, daß durch Verbesserung der Ventilation Leistun steigerungen von 10% erzielt werden konnten. In einer brasilianis Grube konnte nicht nur die Produktenmenge um 12% gesteigert, sond auch die Zahl der Unfälle erheblich vermindert werden. Vernon fa daß an den Stellen mit ungünstigster Temperatur die Unfallziffer 50% höher war als bei der günstigsten. Mit der Tiefe der Grube Steigerung der Temperatur nimmt auch die Erkrankungshäufigkeit und Sterblichkeit zu. Durch Bäder und Kleiderwechsel ist die Erkrankungsgef wesentlich herabzusetzen.

In der Eisen-, Stahl- und Weißblechindustrie hat Vernon bei Arbeitern, die großer Hitze ausgesetzt waren, Leistungsschwankungen festgeste die genau dem Wechsel der Außentemperatur entsprachen. Durch g Ventilation gelang es, die Leistung nach oben auszugleichen. Vernon glau daß die meisten Schädigungen, die durch Hitze, Feuchtigkeit oder Sta hervorgerufen werden, durch besondere Maßnahmen beseitigt werden könn die sich bezahlt machen.

Professor Weston behandelte die Ermüdung des Auges, die Muskelermüdung bei sehr feiner Arbeit, als Netzhautermüdung bei Präzision und blendenden Arbeiten (z. B. Gravieren von Kupferplatten, Bearbeitu weißer Stoffe), sowie bei starkem Licht auftritt. Bei blendender Arb pflegen nach einiger Zeit Nachbilder als Zeichen der Ermüdung aufzutret

: Ermüdung kann durch zweckmäßige Beleuchtung, die der Arbeit angepaßt begegnet werden. Sparsamkeit braucht hier nicht mitzusprechen, da die euchtung nur einen kleinen Bruchteil der Betriebsspesen bildet. Ueber Verhältnis von Beleuchtungsintensität und Sehschärfe wird in England . von einer Kommission des britischen Medical Research Council und einer Beleuchtungskommission der „Britischen Deputation für wissenschaft- : und industrielle Untersuchungen", sowie vom Amt für Ermüdungs- chung gearbeitet. Sehr viel haben wir auf diesem Gebiet auch der euchtungsindustrie sowie den von Ingenieuren gebildeten Ausschüssen den Versuchen, die Ruffer in den Osrammerken anstellte, zu danken. gleiche der natürlichen Beleuchtung unter freiem Himmel und in der :ftatt haben ergeben, daß im geschlossenen Raum die Beleuchtung nur der Stärke der Außenbeleuchtung hat. Eine Fabrik arbeitet im ember bei einer Kerzenstärke von 720 (nach englischen Maß, das etwa) des deutschen „Lux" beträgt) normal, wenn sie 21,6 Kerzenstärken euchtung hat. Bei Oberlicht können 7—8% erreicht werden. Versuche, man mit Handsetzern bei verschiedener künstlicher Beleuchtung angestellt zeigen, daß bei einer Kerzenstärke unter 2% die Leistungsfähigkeit auf % sinkt und die Fehler auf das $2^1/_2$ fache steigen; bei 25 Kerzenstärken ie Leistungsfähigkeit 100%.

Der amerikanische Ingenieur Dr. Piacetelli stellte vier Gruppen von üdungsursachen auf: 1. Die Arbeitsumgebung (Beleuchtung, Geräusche, peratur, Rauch usw.), 2. Unangepaßtheit von Werkzeugen und Aus- ung, 3. ungeeignete Gestaltung des Arbeitsplatzes, 4. unzweckmäßige hoden. — Von sehr großem Erfolg sind in den Vereinigten Staaten Vorschriften von Gilbreth über die Handbewegungen gewesen. Gil- verlangt, daß beide Hände ihre Arbeit im gleichen Augenblick be- en und endigen. Armbewegungen müssen sich symmetrisch in entgegen- ter Richtung vollziehen, die Bewegungen sollten auf ein Mindestmaß ränkt werden. Beim Arbeitsplatz wird genau der Raum studiert, den e Hände zusammen und jede einzeln brauchen. Jede Arbeit sollte igstens zeitweilig im Sitzen ausgeführt werden. Als bester Sitz hat bisher ein Sattelstuhl mit kleiner Rückenlehne und Fußstütze erwiesen. die beste Arbeitsmethode zu finden, werden Karten angefertigt, von n die eine die Anordnung von Maschinen, Material usw., die andere Arbeitsbewegung, eine dritte die Materialbewegung aufzeichnet. An d dieser Karte sucht man zu vereinfachen. Dann wird ein Bewegungs- aufgenommen, gegebenenfalls ein Film aller Bewegungselemente (die in Amerika in Umkehrung des Namens Gilbreth „therbligs" nennt).

Nach Ausführungen Dr. Lipmanns hängt die menschliche Arbeits- ung ab von dem Grade der Leistungsbereitschaft und der Leistungs- enheit, die dem Arbeiter die Verwendung seiner Bereitschaft gestattet. Arbeitsbereitschaft hängt ab von der Leistungsfähigkeit, dem Leistungs- n, den natürlichen Arbeitsbedingungen, der Wirtschaftslage u. a. Die der Unfälle hängt ab von der Leistungsbereitschaft des Arbeiters und Unfallgelegenheit. Je rascher das Arbeitstempo, desto größer die Zahl Gelegenheiten. Eine Reihe weiterer Einflüsse auf die Unfallhäufigkeit otonie, Nachtarbeit, Beleuchtung, Jahreszeit, Temperatur, Lohn, Termin Lohnzahlung, Pendelwanderung, Alter, Berufsalter, drohende oder be- te Arbeitslosigkeit, Arbeiterzahl, Unfallneigung, Geschlecht, Eignung u. a.) de an Hand eines reichen Tabellenmaterials erörtert.

Nach ähnlicher Methode behandelte er in einem zweiten Vortrag den Einfluß der Länge der Arbeitszeit und der Zeitverteilung auf die Ermüdung.

Professor Pear behandelte den Einfluß, den Veranlagung und perament auf die Arbeit ausüben. Er schied 1. Konstitutionsursachen, ute körperliche Veränderungen (z. B. Schwangerschaft, innere Sekretionen), 3. Krankheiten (Schlafkrankheit, Paralyse) und 4. psychische Ursachen. Er als Arbeitsantriebe Suggestion (z. B. durch Schrittmacher), Sympathie Nachahmung hervor. Von besonderer Bedeutung erscheint ihm die pannung des Gefühls in die Arbeit, denn heute beruht Trägheit vielfach uf, daß die Arbeit keine Gefühle mehr auslöst. Eine weitere Quelle Schwierigkeiten ist die häufige Entwertung der Qualifikation, die neben materiellen auch ideellen Verlust bedeutet. Denn erworbenes Können ihl Macht und gibt damit erhöhte innere Sicherheit. Mit besonderer falt sollte die Arbeitszuteilung an neurotische Arbeiter erfolgen, besonders en emotionellen, auffässigen, den übergewissenhaften, den hysterischen us. Für sie ist eintönige Arbeit besonders ungeeignet. Die unerfreulichen en eintöniger Arbeit: Reizbarkeit, Arbeitsunlust, Ermüdung, lassen sich ern durch häufige Pausen, Wechsel der Arbeit innerhalb der Arbeits- ten, Vergesellschaftung der Einzelarbeit, Verringerung der Arbeitspensen terialverteilung nur für eine Stunde, nicht für zwei Tage), Entlohnung Akkord.

Die Ratstagung selbst beschäftigte sich mit dem im nächsten Jahr veranstaltenden Kongreß, mit der Aenderung der Statuten und der Ver- ng der Geschäftsstelle nach Holland. Es zeigte sich, wie stark die Ver- ung sich ihrer Ziele, die Betriebe wieder am Menschen zu orientieren, aßt ist, und wie freudig die in der IMV. zusammengeschlossenen Betriebs- iker, Arbeiter, Unternehmer, Sozialarbeiter, Wissenschaftler an den ge- samen Aufgaben arbeiten. Besonders in den Vereinigten Staaten und England hat die Vereinigung an Boden gewonnen. Auch in Deutsch- sind allmählich Fortschritte zu verzeichnen. Im nächsten Jahr wird die inigung einen Kongreß in Oxford veranstalten.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Die letzten Tagungen des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamts (35.—37. Tagung).

Von Oberregierungsrat Kuttig, Genf.

Seit der letzten Mitteilung in der „Sozialen Praxis" am 7. April 1927[1]) ist der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts dreimal zusammengetreten, und zwar vom 30. März bis zum 1. April, am 24. Mai (unmittelbar vor der Eröffnung der Internationalen Arbeitskonferenz) und während der Konferenz zu einer kurzen Besprechung. Das Ergebnis der Tagungen ist im Folgenden gedrängt wiedergegeben:

Wie fast auf allen Tagungen, wurde auch diesmal wieder die Frage der Ratifikation der von den verschiedenen Konferenzen angenommenen Uebereinkommen besprochen; dabei konnte mit Befriedigung festgestellt werden, daß das bekannte Washingtoner Uebereinkommen über den Achtstundentag unterdessen auch durch die französische Regierung ratifiziert worden ist, allerdings mit dem Vorbehalt der Ratifikation durch Großbritannien und Deutschland. Die Entscheidung, ob das Uebereinkommen für die wichtigsten europäischen Industrieländer wirksam wird, liegt daher nun bei Großbritannien und Deutschland. Die Sachlage in Deutschland ist bekannt. Die deutsche Regierung vertritt den Standpunkt, daß sie das Uebereinkommen auf Grund des den gesetzgebenden Körperschaften vorliegenden Entwurfes eines Arbeitsschutzgesetzes ratifizieren kann. Wird der Entwurf in seiner jetzigen Form Gesetz, so wird man also wohl auf die Ratifizierung rechnen dürfen. In Großbritannien hat sich das Unterhaus in letzter Zeit mehrfach, zum Teil in ausführlichen Aussprachen, mit dem Abkommen befaßt. Im Zusammenhang damit hat das Kabinett einen Ausschuß eingesetzt, um die Frage der Ratifikation zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen. Zurzeit ist noch nicht bekannt, ob der Ausschuß zu einer Stellungnahme gelangt ist. Ueber die Erörterung der Ratifikation des Uebereinkommens auf der letzten Arbeitskonferenz finden sich nähere Mitteilungen in dem Aufsatz von Ministerialrat Dr. Fuhs über die 10. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz der demnächst in der „Sozialen Praxis" erscheinen wird und auf den hiermit verwiesen sei.

Dem Verwaltungsrat lag zur Vorbereitung für die Verhandlungen auf der Konferenz noch eine Reihe von Anträgen zur Abänderung der Geschäftsordnung der Konferenz vor, unter denen diejenigen der deutschen Regierung, die auf einen erweiterten Gebrauch der deutschen Sprache zielten, hervorgehoben seien. In dem bereits erwähnten Aufsatz von Dr. Fuhs findet sich eine eingehende Darstellung über die Entwicklung des Gebrauches der deutschen Sprache in der Internationalen Arbeitsorganisation, insbesondere über die Verbesserung der Bestimmungen der Geschäftsordnung im Sinne der Anträge der deutschen Regierung, so daß sich eine Besprechung hier erübrigt.

Bekanntlich haben die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung der von ihnen ratifizierten Uebereinkommen, nach Art. 408 des Vertrages von Versailles, dem Internationalen Arbeitsamt jährlich Bericht zu erstatten. Diese Berichte wurden bisher regelmäßig als Anhang zu dem Tätigkeitsbericht des Direktors an die Konferenz abgedruckt, ohne daß jedoch Zeit und Gelegenheit gewesen wäre, die Berichte nachzuprüfen. Die Konferenz beschloß daher im vergangenen Jahr, den Verwaltungsrat um Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung dieser Berichte zu ersuchen. In Ausführung dieses Konferenzbeschlusses berief der Verwaltungsrat eine Reihe von Sachverständigen aus verschiedenen Ländern als Mitglieder dieses Ausschusses, darunter von Deutschland Exzellenz von Nostitz, den Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform. Der Ausschuß hat Anfang Mai unter dem Vorsitz des früheren belgischen Arbeitsministers Tschoffen zum ersten mal getagt. Der über die Ergebnisse seiner Tagung erstattete Bericht ist vom Verwaltungsrat der Konferenz vorgelegt worden[2]).

Die Frage der Regelung der Arbeitszeit in der Handelsmarine ist nunmehr endgültig auf die Tagesordnung der Konferenz von 1929 gesetzt worden. Dies geschah jedoch nicht ohne vorherige lebhafte Erörterung, in deren Verlauf sich insbesondere der englische Regierungsvertreter Humbert Wolfe gegen die Behandlung des Gegenstandes durch die Konferenz aussprach. Er führte dabei aus, daß, nach Ansicht der britischen Regierung, eine wirksame Regelung der Frage von dem vorherigen Zustandekommen von Vereinbarungen zwischen Reedern und Seeleuten in den einzelnen Ländern abhängig sei. Einer internationalen Festlegung (enregistrement) derartiger nationaler Abkommen werde sich die britische Regierung nicht widersetzen. Der Beschluß des Verwaltungsrates, den Gegenstand auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen, erging dann gegen die

[1]) Sp. 346.

[2]) Ueber die Behandlung des Gegenstandes auf der Konferenz wird ebenfalls der oben erwähnte Aufsatz von Dr. Fuhs berichten.

Stimmen des englischen Regierungsvertreters und sämtlicher Arbeitgebervertreter.

Wie in dem Bericht über die Januartagung des Verwaltungsrates bereits mitgeteilt wurde, hatte der italienische Regierungsvertreter de Michelis die Schaffung eines ständigen Ausschußes beantragt, der die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der geistigen Arbeit untersuchen soll. Der Verwaltungsrat hat sich grundsätzlich für die Bildung eines solchen Ausschußes ausgesprochen. Ehe jedoch über Einzelheiten der Zusammensetzung des Ausschusses und der Abgrenzung seines Arbeitsgebietes Beschluß gefaßt wird, soll noch mit dem Völkerbundsausschuß für geistige Zusammenarbeit Fühlung genommen werden.

Zwischen der Januar- und Märztagung des Verwaltungsrates hat der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes eine Reise nach Ungarn und den Balkanstaaten unternommen. Er erstattete hierüber dem Verwaltungsrat Bericht. Ueber die Ergebnisse der Reise haben die „Informations Sociales" des Internationalen Arbeitsamts vom 18. April d. J. eine ausführliche Darstellung gebracht. Hier sei nur erwähnt, daß der Direktor sich über die Ergebnisse der Reise sehr befriedigt geäußert, dabei aber doch hervorgehoben hat, daß er in Griechenland und Südslawien bei aller gebotenen Zurückhaltung doch freimütig auf die bisher unzureichende Durchführung bestimmter, von diesen Ländern ratifizierter Uebereinkommen aufmerksam gemacht habe, die Bedenken erwecken müsse.

In seiner Märztagung hat der Verwaltungsrat schließlich noch den Haushalt der Internationalen Arbeitsorganisation für 1928 verabschiedet, der gegenüber dem laufenden Jahre, abgesehen von Nebensächlichkeiten, keine Erhöhung vorsieht. Die Annahme des Haushaltes erfolgte mit 16 Stimmen bei Stimmenthaltung der Arbeitgebergruppe, die jedoch durch ihren Wortführer erklären ließ, daß durch diese Haltung kein Mißtrauen gegenüber dem Amt und keine grundsätzliche Gegnerschaft gegen seine Tätigkeit zum Ausdruck gebracht werden solle.

Auf Einladung der deutschen Regierung, die dem Verwaltungsrat durch Ministerialrat Dr. Feig vom Reichsarbeitsministerium überbracht wurde, wird der Verwaltungsrat seine nächste Tagung am 10. Oktober in Berlin abhalten.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform wurde, soweit die Satzungen dies vorschreiben, auf der X. Hauptversammlung der Gesellschaft und der anschließenden Ausschußsitzung neu gewählt.

Auf Grund des § 6 Absatz 1 der Satzungen gehören dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform an:

a) bis 1929: Bankier Hans Arnhold, Prof. Dr. Briefs, Abg. Erkelenz (Gewerkverein Dtsch. Metallarbeiter), Prof. Dr. Grünberg, Reichsminister a. D. Dr. Dr. Koeth, Abg. Reichsminister a. D. Dr. Külz, Katharina Müller (Verband der weibl. Handels- und Bureau-Angestellten), Min.-Direktor Dr. Poetzsch, Staatsrat Dr. Rohmer, Dr. Helene Simon, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. W. Sombart, Abg. Ministerpräsident a. D. Dr. Stegerwald (Dtsch. Gewerkschaftsbund), Fabrikdirektor a. D. Stern, Chr. Tischendörfer, P. Umbreit, M. d. RWR. (Allg. Dtsch. Gewerkschaftsbund), Abg. Wieber (Christl. Metallarbeiter-Verband), Prof. Dr. v. Wiese, Handelskammer-Syndikus Dr. Wilden, Abg. Ziegler, Prof. Dr. W. Zimmermann;

b) bis 1931: Geh. Rat Prof. Dr. Dr. Lujo Brentano, H. Buschmann, M. d. RWR. (Dtsch. Werkmeister-Verband), Oberbürgermeister a. D. Dr. Cuno, Abg. Reichsminister a. D. Dr. Dr. Dernburg, Abg. Staatsminister a. D. Dr. Dominicus, Oberbürgermeister a. D. Dr. Glücksmann, Habermann, M. d. RWR. (Dtschnat. Handlungsgeh.-Verband), Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. Herkner, M. d. RWR., Prof. Dr. Heyde, M. d. RWR., Staatsmin. a. D. Leipart, Präsident des RWR. (Allg. Dtsch. Gewbd.), Stadtältester Fabrikbesitzer Maas, Geh. Konsistorialrat Prof. D. Dr. Mahling, Abg. Pfarrer D. Mumm, Dir. Remmers (Dtsch. Beamtenbund), Fabrikdirektor Stadtrat Dr. Roeßler, Reichsminister a. D. Schiffer, Kommerzienrat E. Schmid (Generaldirektor der Maggi-Ges.), Abg. Reichsminister a. D. R. Schmidt, Pfarrer D. Schneemelcher, Ing. Schweitzer, M. d. RWR. (Bund der techn. Angestellten und Beamten);

c) bis 1933: Frau Abg. Dr. Behm (Gewerkverein der Heimarbeiterinnen), Abg. Behrens (Zentralverband der Landarbeiter, Gesamtverband der Krankenkassen Deutschlands), Baurat Dr. E. Bernhard, Prof. Dr. Brauer, Ministerialrat Dr. Feig, Senatspräsident a. D. Dr. Flügge, Geh. Reg.-Rat Dr. Freund, Abg. Reichsminister a. D. Giesberts, Prof. Dr. Dr. Ad. Günther, Abg. G. Hartmann (Verband der deutschen Gewerkvereine H.-D.), Abg. Imbusch (Gewerkverein christl. Bergarbeiter), Prof. Dr. Kuffler, Oekonomierat Lembke, Oberbürgermeister a. D. Dr. Mitzlaff, M. d. RWR., Herm. Müller (ADGB.), Oberverwaltungsgerichtspräsident v. Nostitz, Päpstl. Hausprälat Monsignore Dr. Dr. A. Pieper, Dr. Polligkeit, Direktor Reif (Gewerkschaftsbund der Angestellten), Min.-Dir. Dr. Sitzler.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 der Satzungen gehören dem Ausschuß an: O.-Reg.-Rat Dr. Biensfeldt (Hamburg), Dr. Bohnstedt (Berlin), Fabrikbesitzer Levin (Guben), Prof. Dr. Morgenroth (Münd Stadtinspektor Opitz (Hannover), Justizrat Dr. Steinitz (Breslau)

Auf Grund des § 6 Absatz 3 der Satzungen gehören dem Aus an: Baltrusch, M. d. RWR. (Gesamtverband der christl. Gewerkscha Becker-Arnsberg, M. d. R., Geh. Kommerzienrat Dr. v. Borsig (einigung d. Dtsch. Arbeitgeberverbände, Berlin), Reg.-Präs. z. D. Br weiler (Vereinigung d. Dtsch. Arbeitgeberverbände, Berlin), Verl buchhändler Dr. Gustav Fischer, Stadtver. Marg. Friedenth Fürstenberg, M. d. RWR. (Deutschen Bankbeamtenverein), Reg.- Dr. Käthe Gaebel, Abg. Graßmann (Allg. Dtsch. Gewerksch bund), Ministerialdirektor Grieser (RAM., Berlin), Gutsche (Z scher Beamtenbund), Pfarrer Herz (Ev.-Soz. Kongreß), Abg. Prof. Dr. Kähler, Knoll (Allg. Dtsch. Gewerkschaftsbund), H. Lehm (Hauptverb. Dtsch. Krankenkassen), Präsident Dr. Link (Lübeck), Reg. Else Lüders, Reichskanzler a. D. Dr. Luther, Prof. Dr. Dr. Mar Senator Dr. Matthaei (Hamburg), Dir. Morgenstern (Ber Otte, M. d. RWR. (Gesamtverband der christl. Gewerkschaften), Dr. B hoff, Dr. Rauecker (Berlin), Gerichtsassessor a. D. Dr. Rö M. d. RWR., Dr. Alice Salomon, Joh. Sassenbach (Seb d. Int. Gewerkschaftsbundes), H. Schaper (Gewerkschaftsbund der gestellten), Abg. G. Schneider, M. d. R., M. d. RWR. (Gewerkschafts der Angestellten), Geh. Reg.-Rat Dr. Schröder (Verband Dtsch. Lan versicherungsanstalten), Prof. Dr. H. Sinzheimer, Prof. Dr. Ph. St (Dtsch. Genossenschafts-Verband), Strübig (Allg. Ortskrankenkasse, E burg), Diözesan-Präses Taepper, Ministerialdirektor Dr. Thiss M. d. RWR. (Saarbrücken), Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. Tönni Pastor Werbeck (Gesamtverband ev. Arbeitervereine), Abg. Rei minister a. D. Schlichter Rudolf Wissell, Stadtv. Dr. Frieda Wunderl

Arbeiterschutz.

„Wie läßt sich der gesetzliche Mutterschutz für Hausgehilfin gestalten [1])?"

Von Lillie Oberwarth, Berlin.

Es ist unbestreitbar, daß eine Erweiterung des Mut schutzes für die Hausgehilfin dringend nötig ist. Fast n wichtiger ist es, den Schutz so auszubauen, daß der Säugl mehr Nutzen als bisher von den Bestimmungen hat.

Die Washingtoner Beschlüsse, vor allem also Arbeit und Kündigungsverbot, auf die Hausgehilfinnen a zudehnen, erscheint mir dringend geboten, doch müssen wisse Schwierigkeiten berücksichtigt werden. Am leichte läßt sich das Kündigungsverbot wohl für die Schwange durchführen; die Möglichkeit, die Schwangere bis kurz der Niederkunft, unter Ausschaltung der schweren A beiten, zu beschäftigen, halte ich für durchaus gegeb es geschieht ja auch heute schon ohne Zwang in einer Re von Fällen. Allerdings ist es, wie auch Else Lüders beto generell nur unter Anwendung des § 436 RVO. durchführb Selbst dann wird die Ausschaltung der schweren Arbeit n ganz einfach sein; eine Festlegung erscheint immerhin mögl Nicht so leicht läßt sich im Haushalt die Arbeitsdauer schränken, was an sich auch wichtig ist, denn eine sehr la Arbeitszeit dürfte unzweckmäßig für die Schwangere se Zu bedenken ist auch, daß selbst einsichtige Hausfrauen Haushalten mit Kindern vorzeitige Entbindungen oder sonst Schwierigkeiten fürchten. Hier ließen sich aber wohl Ausw durch Aufnahme in Schwangerenheime, deren Vermehru wir brauchen, finden. Schwererwiegend erscheint mir die Fr des Kündigungsverbots in anderer Hinsicht: So gern u willig die verständige Hausfrau gute Hausangestellte beh so schwierig wird die Frage bei mittelmäßigem oder mind wertigem Personal, das erst kurze Zeit im Haushalt ist, d man nun nicht als Hausgenossen, unkündbar, gezwungen l halten will. Es vermieten sich jetzt auch häufig Schwange die vorher nie in häuslichen Diensten standen, kurz vor d Niederkunft, als Hausgehilfinnen, da diese Arbeit leichter i natürlich ohne Angabe der bestehenden Schwangerschaft. Pra tisch ist dann der Fall möglich, daß eine Hausgehilfin, d nach kurzer Dienstzeit wegen Untauglichkeit zu dieser Arb oder aus anderen Gründen gekündigt werden soll, d Schwangerschaft nachweist, die die Kündigung unmöglich ma u. a. m. Die Kündigung wäre dann erst frühestens na 12 Wochen möglich, was zum mindesten gerade in Anbetra der vielen Haushalte, für die die Haltung einer Hausang

[1]) Die nachstehenden Ausführungen zu dem Aufsatz von Regierung rat Else Lüders (vgl. Sp. 677) fußen auf einer mehr als zwanzi jährigen praktischen Arbeit in der Mutterfürsorge.

tellten an und für sich eine Belastung bedeutet, als Härte rscheint. Mein Vorschlag ginge dahin, das Kündigungsverbot ür alle Hausgehilfinnen auszusprechen, die mindestens 6 Mo- iate auf ihrer Stelle waren. Diese Forderung erscheint mir ür beide Teile gerecht und billig. Auf diese Weise würde ermieden werden, daß gerade Mädchen, die arbeitswillig ind, in der letzten Zeit vor der Niederkunft die Stelle der gar den Aufenthaltsort wechseln müssen; es würde dann uch oft eine Deckung mit dem 10 Monats-Verband erreicht erden.

Viel schwieriger liegen die Fragen für die Wöchnerin. ier müßte m. E. das strenge Arbeitsverbot, ebenso wie für ie gewerbliche Arbeiterin, volle sechs Wochen betragen, und war im Interesse des Kindes. Die von Else Lüders vorge- hlagene Vorschrift — zwei Wochen strenges Arbeitsverbot, ann weitere vier Wochen Beschäftigung nur mit leichten rbeiten — würde für die Wöchnerin genügen, das Kind äre hierdurch aufs höchste gefährdet. Selbst bei den bis- erigen gesetzlichen Maßnahmen genügt m. E. der Schutz ür das uneheliche Kind nicht in all den Fällen, in denen, wie ei der Hausgehilfin, Obdachlosigkeit droht. Es gilt, bei allen orschriften die frühzeitige Trennung von Mutter nd Kind zu vermeiden, um dem Kind die Mutter- ruft und damit letzten Endes die Mutterliebe zu erhalten. ie Entbindungsanstalten behalten Mutter und Kind meist ur 6—10 Tage, so daß dann auch noch eine Lücke vorhanden äre bis zum Ablauf des 14tägigen Arbeitsverbots. Aber enn man selbst den günstigsten Fall annimmt, daß Mutter nd Kind 14 Tage in der Entbindungsanstalt bleiben können, würde bei Arbeitserlaubnis und Kündigungsverbot die ausgehilfin dann in ihre Stelle zurückkehren und das Kind in der Mehrzahl der Fälle verlassen. Nur in Ausnahmefällen ird das Kind im Haushalt mit aufgenommen, und wenn man us der Praxis weiß, wie schwer es zu erreichen ist, daß die Mutter, wenn sie eine Stellung hat, nur 6 Wochen lang ihr ind stillt, so muß man für ein strenges, mindestens echs Wochen betragendes Arbeitsverbot ein- reten. Else Lüders ist selbst der Ansicht, daß Stillpausen im aushalt nicht durchführbar sind; sie würden für die ersten ochen auch deswegen zwecklos sein, weil in den wenigsten ällen vor Ablauf von sechs Wochen das Stillgeschäft schon gefestigt ist, daß es bei Trennung von Mutter und Kind edeihlich vor sich gehen kann, selbst wenn gelegentlich eine insichtige Hausfrau sich dieser Unbequemlichkeit fügen will. ie Stillpausen für die gewerbliche Arbeiterin gelten ja durch as Arbeitsverbot auch erst nach Ablauf der ersten sechs ochen.

Daß eine Hausgehilfin „den dringenden Wunsch hat", ir Kind zu stillen, ist nach meiner Erfahrung fast nie der all, besonders nicht in der ersten Zeit, ehe die Liebe zum Kind ewacht ist; es ist ja genügend bekannt, daß dies erst durch ingeres Zusammensein der Mutter mit dem Kind erreicht ird.

Wollen wir wirklichen Mutter- und Säuglingsschutz er- ichen, so müssen die Mütter so gestellt werden, daß für sie nd ihr Kind gesorgt wird. Mir erscheinen die Vorschläge on Teleky[1]) beachtenswert, der, neben dem Arbeitsverbot ür Schwangere und Wöchnerinnen, den erhöhten Schutz n erhöhten Wochen- und Stillgeldern sieht. Gibt an diese, dann kann man auch die immer wieder gestellte orderung der Aufzucht des Kindes durch die eigene Mutter, enigstens für die erste Zeit, durchsetzen. Dazu ist aber ötig, daß das von Teleky geforderte erhöhte Wochengeld nur zahlt wird, wenn die Mutter das Kind bei sich behält. eute bedeutet die Abgabe des Kindes eine Erleichterung, da as Wochengeld voll ausgezahlt wird, auch wenn das Kind iderweitig, meist auf städtische Kosten, untergebracht wird. lan könnte jetzt schon durch die vorgeschlagene Maßnahme nen Druck auf die Mütter ausüben, nicht nur im Fall er Hausgehilfin, sondern in allen Fällen, wo die Mutter sich rzeitig vom Kinde trennen will.

Nun noch einige Worte zu der von Else Lüders ange- nittenen Frage: wer die Verantwortung für die Unter- unft der obdachlosen Hausgehilfin mit ihrem inde tragen soll, da der Haushalt des Arbeitgebers in der raxis als Unterkunft der Ausnahmefall bleiben wird. Teleky fordert, daß die Fürsorge so eingerichtet sein sollte, daß eine Stelle der Frau während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft, der Säuglingsaufzucht usw. zur Seite steht. Diese Regelung ist die erstrebenswerteste; vielerorts freilich, z. B. in Berlin mit den riesigen Entfernungen und dem häufigen Dienstwechsel der Hausgehilfinnen, schwer durchführbar. In Berlin finden aber $^3/_4$ aller unehelichen Geburten in Entbindungsanstalten statt, so daß wohl fast alle in Frage kommenden Fälle hier erfaßt werden können; die Ledigen, die im Privathaus entbinden, können meist auch dort bleiben. In der Entbindungsanstalt wird die Wöchnerin auch jetzt schon von einer Fürsorgerin betreut, die sich erkundigt, was aus ihr und dem Kinde bei der Entlassung wird. Bei der Überbelastung der einzelnen Fürsorgerin und der Kürze der Zeit, die ihr für Ermittlungen zur Verfügung steht, können aber Nachprüfungen nicht erfolgen. Diese Fürsorge muß daher nicht nur allgemein durchgeführt, sondern so ausgebaut werden, daß die Angaben der Mutter, sie ginge mit dem Kind zu den Eltern oder Verwandten oder in eine eigene Stube, sofort nachgeprüft werden. Stellt die Fürsorgerin bei der Nachprüfung fest, daß die Angaben der Mutter nicht stimmen, daß die Verwandten usw. sich weigern, Mutter und Kind aufzunehmen, daß sie in der eigenen Stube aus den verschiedensten Gründen nicht bleiben kann, daß eine geeignete Unterkunft für die nächste Zeit nicht vorhanden ist, so muß die Fürsorgerin vor der Entlassung aus der Entbindungsanstalt für eine geeignete Unterkunft für Mutter und Kind sorgen, entweder in einem Mütterheim, oder, falls hier Betten fehlen, in einer Pflegefamilie. Mutter und Kind unterstehen hier der Aufsicht der Säuglingsfürsorgestelle, die auch die Auszahlung des Pflegegeldes an die Pflegefamilie übernimmt. Das Wochengeld wird hierzu verwandt; soweit es bei den heutigen geringen Sätzen nicht ausreicht, hat die öffentliche Hand die Kosten zu tragen. Bei dieser Art Versorgung oder bei dem von Teleky geforderten erhöhten Wochengeld würde sich auch häufiger die mütterliche Familie bereit erklären, Mutter und Kind aufzunehmen. Es darf aber auch die Aufnahme in einem Heim nicht wie jetzt oft von den Müttern als Strafe empfunden werden; das kommt teilweise daher, daß heute vielfach außer dem Wochengeld auch das Stillgeld einbehalten wird, und die Gemeinde auch noch die Rückzahlung der Differenz zwischen Anstaltskosten und Kassenbeihilfen verlangt.

Alle Maßnahmen müssen dahin zielen, Trennung von Mutter und Kind zu vermeiden. Durch Erziehung, zuerst durch Zwang unterstützt, müssen die ledigen Mütter und mit ihnen die gesamte Bevölkerung lernen, daß sie eine Verantwortung gegen die Kinder haben, daß die Aufzucht der Kinder, wenigstens in den ersten drei Monaten, Sache der Mutter selbst ist. Wenn diese Forderung für alle, auch für die Behörden, eine Selbstverständlichkeit geworden ist, werden wir eine Mutter- und Säuglingsfürsorge haben, wie sie im Interesse Beider geboten erscheint, dann werden auch Mittel und Wege gefunden werden, um die Obdachlosigkeit auch der Hausgehilfin zu vermeiden.

Zusammenfassend wäre für die Hausgehilfin zu fordern:

1. Arbeitsverbot laut Washingtoner Beschlüssen; vor der Niederkunft nur leichte Arbeit in den letzten sechs Wochen.
2. Kündigungsverbot vor und nach der Niederkunft in allen Fällen, in denen das Dienstverhältnis sechs Monate und länger bestanden hat.
3. Zwang für die Mutter, abgesehen von Ausnahmefällen (Krankheit oder geistige Minderwertigkeit), ihr Kind mindestens die ersten sechs Wochen hindurch bei sich zu behalten — wenn sie stillen kann, drei Monate.
4. Rechtzeitige Beschaffung einer Unterkunft durch die Fürsorgerin für Mutter und Kind nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt; Verwendung des Wochengeldes zu den Unterbringungskosten, soweit es nicht ausreicht, Ergänzung aus öffentlichen Mitteln. Heranziehung des Vaters, keine Rückerstattung der Kosten durch die Mutter. Das Stillgeld verbleibt der Mutter bei jeder Art der Unterbringung.
5. Bei vorzeitiger Abgabe des Kindes ist das Wochengeld nicht in voller Höhe auszuzahlen, sondern für Unterbringung des Kindes zu verwenden.

---

[1]) Abgedruckt in der „Sozialen Praxis", Sp. 707.

Das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 und das Gesetz über das Washingtoner Uebereinkommen vom 29. November 1919, das vom gleichen Tage datiert, sind vom

Reichstag noch vor den Sommerferien verabschiedet worden. In dem Ratifizierungsgesetz wird ausgesprochen, daß für die Durchführung des Uebereinkommens das zweite Gesetz über Aenderung des zweiten Buches der RVO. (vgl. XXXV, 789) sowie das neue Gesetz über die Beschäftigung maßgebend sind. Das letztere entspricht im wesentlichen dem Regierungsentwurf (vgl. Sp. 316); die weitergehenden Wünsche, die auch in den Beschlüssen des Sozialpolitischen Ausschusses des RWR. ihren Ausdruck fanden (vgl. Sp. 638), sind unberücksichtigt geblieben. Dieses Gesetz bestimmt folgendes:

Einbezogen sind nur die krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen, und zwar mit Ausnahme derjenigen, die beschäftigt werden: 1. in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht und der Fischerei, einschließlich der Nebenbetriebe mit in der Regel nicht mehr als 3 Arbeitnehmern, auch wenn diese ihrer Art nach unter den Schutz des Gesetzes fallen, und auch dann, wenn es sich bei den ausgenommenen Betrieben um Nebenbetriebe von durch das Gesetz geschützten Betrieben handelt, 2. in der Hauswirtschaft einschließlich der im Hausstand des Arbeitgebers geleisteten persönlichen Dienste.

Beschäftigungsverbot besteht für Wöchnerinnen für sechs Wochen nach ihrer Niederkunft. Zur Arbeitsverweigerung berechtigt sind Schwangere, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen sechs Wochen niederkommen werden, ferner Wöchnerinnen während der 7. bis 12. Woche nach ihrer Niederkunft, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer durch Schwangerschaft oder Niederkunft verursachten oder wesentlich verschlimmerten Krankheit an der Arbeit verhindert sind. Entgelt ist für alle diese Zeiten nur zu zahlen, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Stillpausen sind während der ersten sechs Monate nach der Niederkunft bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich auf Verlangen zu gewähren, ohne daß dadurch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Entgelts berührt wird.

Das Kündigungsverbot erstreckt sich auf die Zeit von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft. Die Frist verlängert sich bis auf weitere sechs Wochen, wenn die Wöchnerin von ihrem Recht auf Arbeitsverweigerung Gebrauch gemacht hat. Ist die Kündigung für einen in die Schutzfrist fallenden Zeitpunkt ausgesprochen, so wird sie erst bei Ablauf der Schutzfrist wirksam. Kündigungen aus einem wichtigen, mit der Schwangerschaft oder Niederkunft nicht zusammenhängenden, Grunde bleiben von diesen Vorschriften unberührt. Diese finden ferner keine Anwendung, wenn der Arbeitsvertrag ausdrücklich zu einem bestimmten Zweck abgeschlossen und dieser an dem Zeitpunkt, für den die Kündigung erfolgt, erfüllt ist.

Auf Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot und gegen die Vorschrift, Stillpausen zu gewähren, liegt Geldstrafe. Bei erneuter Zuwiderhandlung binnen drei Jahren kann der Arbeitgeber neben der Geldstrafe oder an ihrer Stelle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden. Die Vorschrift des § 151 GO. (Strafbarkeit der an Stelle des Arbeitgebers oder neben diesem verantwortlichen Personen) findet Anwendung.

Das Gesetz tritt am 1. August 1927 in Kraft. Gleichzeitig werden die zurzeit geltenden Bestimmungen über den Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz aufgehoben. Für die Wirksamkeit von Kündigungen, die vor dem 1. August 1927 erfolgt sind, gelten die bisherigen Gesetze.

Das Gesetz ist als Ganzes unstreitig ein erfreulicher sozialer Fortschritt, und die Tatsache, daß Deutschland als erstes von den großen Industrieländern das Washingtoner Uebereinkommen ratifiziert hat, kann uns mit Genugtuung erfüllen. Dessenungeachtet läßt es manche berechtigten Wünsche unberücksichtigt. Bedenklich ist vor allem die Herausnahme der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, auch wenn es sich nur um kleine Unternehmungen handelt. Bedauerlich ist weiter, daß nicht die Landarbeiterinnen in dem Gesetz oder wenigstens vom gleichen Zeitpunkt ab geschützt worden sind. Dieser Mangel in erster Reihe hat auch im Reichstag, wo hauptsächlich Frauen zu Wort kamen, Anlaß zu scharfer Kritik seitens der Oppositionsparteien gegeben. Vom Zentrum wurde eine schematische Gleichstellung der Landarbeiterinnen mit den Industriearbeiterinnen abgelehnt, gleichwohl aber dringend baldiger Schutz für diese Gruppe gefordert. Nachdem der Reichsarbeitsminister sich grundsätzlich im gleichen Sinne geäußert und die baldige Einbringung eines besonderen Gesetzes für die Landwirtschaft für notwendig erklärt hatte, wurde eine von deutschnationaler Seite eingebrachte Entschließung angenommen, in der die Reichsregierung ersucht wird, „alsbald einen Bericht über die Gesundheitsverhältnisse der Landarbeiterinnen sowie über die Säuglingssterblichkeit in den Landarbeiterfamilien dem Reichstage vorzulegen". In der freigewerkschaftlichen Presse (vgl. „Die Landarbeiterin" 1927, Nr. 7) wird die Stellungnahme des Reichstags scharf kritisiert. Der Lösung harrt auch noch die Frage des Mutterschutzes für die Hausgehilfinnen. Innerhalb des vorliegenden Gesetzes hätte sie wohl erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die Reichsregierung hat die Regelung im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen Hausgehilfengesetzes in Aussicht gestellt. Die Beschränkung auf krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen ist jetzt durch die Heraufsetzung der Pflichtgrenze für Angestellte auf 3600 M. weniger hart. Aus bevölkerungspolitischen Gründen hätten wir eine Erfassung aller Arbeitnehmerinnen ohne Rücksicht auf die Einkommenshöhe gewünscht.

Das Verhältnis von Arbeitszeit und Leistung wird in einer preisgekrönten Arbeit von Hermann Nathan in der Frankfurter Wirtschaftskurve 1926, 2, erörtert. Die Untersuchung erstreckt sich auf einen Betrieb, der in 6 Monaten ein landwirtschaftliches Urprodukt zum fertigen Konsumprodukt verarbeitet. Der Absatz ist großen Saisonschwankungen unterworfen und erfordert daher beträchtliche Lagerhaltung. Der Betrieb produziert die gesamte Kraft selbst. Die verwendeten Aufzeichnungen reichen bis zum Jahre 1882 zurück.

Im Inneren wird ein beinahe völliger Ausgleich der Saisonschwankunge durch Intensitätssteigerungen, besonders in der Hochsaison, erreicht. D Höchstleistungen sind jedoch als Durchschnittsleistungen nicht erzielbar. D Herstellungsprozeß gliedert sich in drei Gruppen. In der Gruppe Wärm und Krafterzeugung bringt die Einführung technischer Neuerungen eine großen Mehraufwand an Instandsetzungsarbeiten mit sich, was durch d Schwerfälligkeit des Arbeiters beim Umlernen erklärt wird. Die Arbeitszei verkürzungen bedingen immer wieder die Beschaffung von Maschinen m hoher Stundenleistung und hohen Behandlungsansprüchen. Im Jahre 192 einige Monate nach Einführung einer $8^1/_2$-stündigen Kraftzentrale-Schid (gegenüber vorher 10—11 Stunden) konnte dem einzelnen Arbeiter ei große Anzahl von Obliegenheiten anvertraut werden, da seine Ermüdun auch in den letzten Schichtstunden nicht so groß war. Die Anzahl d verwendeten Arbeitskräfte ging von 5 auf 4 zurück. Hier ist demnach ei Intensitätssteigerung durch Arbeitszeitverkürzung eingetreten, während ei Einfluß technischer Veränderungen nicht vorlag. Der Herstellungsprozeß selb ist in seiner Dauer durch technische Veränderungen von 14 auf 9 Stunde ermäßigt worden, dementsprechend konnte die Arbeitszeit des einzigen Manne der den im übrigen vollständig maschinellen Prozeß überwachte, verkür werden. Eine weitere Verkürzung wäre nur durch technische Neuerunge möglich, durch Intensitätssteigerungen im übrigen nicht.

Beim Vorbereitungs- und Lagerungsprozeß ist die Intensität von d Sachkenntnis der Vorarbeiter und ihrer Autorität abhängig. Außerde wechselt die technische Apparatur dauernd. Die Gesamtleistungen sind b einer Verkürzung von $9^1/_2$ auf $8^1/_2$-stündige Arbeitszeit gleichgeblieben. Beim Fuhrwerkbetrieb konnte die Intensität wegen der Transportsicherhe und des Schutzes der Transportmittel nicht über ein normales Maß dauern gesteigert werden.

Für alle Beschäftigungsgruppen läßt sich feststellen, daß sowohl d Gesamtleistung sowie die Leistung in der Zeiteinheit durch Begrenzun der Arbeitszeit auf 12 Stunden gestiegen ist. Dabei kann der technisch Fortschritt nicht mitgewirkt haben, sondern rein physische Gründe müsse entscheidend gewesen sein. Dagegen brachte die Verminderung der Arbeits zeit auf etwa 10 Stunden keine Intensitätssteigerung des gesamten Betriebes während die Gesamtleistung des Werkes pro einzelne Arbeitskraft dieselb blieb. Das dürfte auf den technischen Fortschritt und die Verbesserung de inneren Organisation zurückzuführen sein. Das Arbeitstempo der Maschine holte aus dem Arbeiter die Mehrarbeit heraus, die Löhne stiegen. Na Beendigung des Krieges sank die Gesamt- und Einzelleistung auf ei Minimum. Politische Erregung und die anderen ungünstigen Umstän dieser Epoche erklären dies. Die Erfahrungen in den letzten Monaten i Betriebe haben gezeigt, daß die Arbeitsintensität in der Saison bei 54-stündige Arbeitswoche annähernd genau so groß ist wie bei Geschäftsstille un 48-stündiger Arbeitswoche. Nathan glaubt, daß die Mehrarbeit pro Zei einheit in der Saison psychisch dadurch zu erklären ist, daß man in d stillen Zeit wieder etwas Ruhe braucht. Interessant ist auch der Vergleic dieser Branche mit den schweizer Verhältnissen. Der Stundenlohn de schweizer Konkurrenz ist 80% höher als der deutsche bei gleichem Endpreis des Produkts, gleichen Rohmaterialpreisen und gleichen technischen Ein richtungen. In der Schweiz ist die steuerliche Belastung um 50% geringe als in Deutschland, und es fallen die Werbungskosten infolge engste Kartellierung beinahe fort. Diese Ersparnisse reichen zur Erklärung de Lohndifferenzen aus. Nathan kommt zu den Schluß, daß zahlenmäßig nich erfaßbare Momente die Arbeitsleistung mit beeinflußen. Als Ergebnis stell er fest: „Allgemeine Richtlinien für die Sammlung von Daten zur Lösun des Problems der Einflüsse der Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung lasse sich wohl nur dahingehend geben, daß eine weitgehende Spezifikation nac Zeitepochen der Wirtschaftsentwicklung und nach Zeitepochen des einzelne Produktionsprozesses vorgenommen wird. Allgemeine Ergebnisse werde auch bei bester Statistik schwer erzielbar sein. Die psychologische Wirkun äußerer Ereignisse, die Realkaufkraft der Entlohnung, Aenderungen in Lohnsystem, Aenderungen der Technik, Aenderungen der Betriebsorganisation Verquickung sozialer mit politischen Umwandlungen wirken alle unter Um ständen so schwer oder schwerer auf die Intensität der Arbeitsleistung ei wie Veränderungen der Arbeitszeit."

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Eine einmalige Erhebung in der Krisenfürsorge, die der Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Krisenunterstützten dienen soll, wird auf Anordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung mit dem 15. Juli als Stichtag durch die Arbeitsämter durchgeführt. Die Angaben sollen für männliche, weibliche und jugendliche (bis einschließlich 21 Jahre alte) Krisenunterstützte getrennt erfolgen. Unter den Personalien ist auch die Staatsangehörigkeit anzugeben, sofern der Unterstützte nicht Reichsdeutsche ist. Im übrigen erstreckt sich die Erhebung auf folgende Fragen: Bezug von Familienzuschlägen, Anzahl der Arbeitswochen innerhalb der letzten 12 Monate, und zwar getrennt nach Beschäftigung in einer freien Arbeitsstelle, bei Notstandsarbeiten und bei Arbeiten anderer Art (z. B. durch Arbeitsfürsorge), Tag der Aufnahme in die Erwerbslosen- und in die Krisenfürsorge, Anzahl der bisherigen Unterstützungswochen in der Krisenfürsorge. Weiter ist anzugeben, wie viele Wochen der Unterstützte während der gesamten laufenden Unterstützungszeit (in der Erwerbslosen- und Krisenfürsorge) gearbeitet hat, durch welche Gründe — in der Person des Unter-

ätzten oder bezirklich-wirtschaftlicher Art — die Unterbringung in eine freie beitsstelle erschwert oder behindert wird, ob und mit welchem Ergebnis der nterstützte innerhalb des letzten Jahres bereits amts- oder vertrauensärztlich untersucht wurde, ob und in welcher Höhe er Rente aus der Sozialversicherung oder nach dem Reichsversorgungsgesetz oder aus einer sonstigen uelle (z. B. Werksrente) bezieht. Schließlich ist zu beantworten, bei welcher elle und wie häufig der Unterstützte laufend kontrolliert wird und welche aßnahmen (Fortbildung, Umschulung, sonstige) zur Förderung seiner Unterngung in Arbeit ergriffen worden sind.

Eine Erwerbslosenfürsorge für Soldaten, die ohne Versorgung klassen werden, wird durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom . Juni 1927 angeordnet. Sie kommt in Betracht für Soldaten, die aus der ichswehr oder aus der Reichsmarine vor Ablauf von 4 Dienstjahren entsen werden, infolgedessen keine Versorgung vom Reich erhalten, aber nur ausnahmsweisen Fällen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Erbslosenfürsorge erfüllen. Sie sollen nunmehr ebenso wie andere Arsuchende von den Arbeitsnachweisen betreut werden und die regelmäßige werbslosenunterstützung, deren Kosten vom Reich den AN. erattet werden, erhalten, sofern sie den Antrag innerhalb von 9 Monaten ch der Entlassung stellen. Die Dauer der Unterstützung hängt von dem r der Dienstzeit ausgeübten Berufe ab. Soweit noch kein Beruf ausgeüt worden war, ist die normale Höchstdauer von 26 bzw. 39 Wochen zu hmen. An die Stelle des Nachweises der Anwartschaft tritt ein Ausweis, e vom zuständigen Truppenteil ausgestellt wird. Die neue Regelung gilt kwirkend vom 1. April 1927 ab, mit der Maßgabe, daß Nachzahlungen n Unterstützungen ausgeschlossen sind.

Erwerbslosen- und Krisenfürsorge für polnische Staatsanhörige ist, f Grund eines in Ausführung des deutsch-polnischen Abkommens über werbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung vom 14. Juli 1927 unter m 15. Juli ergangenen Erlasses des Reichsarbeitsministers, m 18. Juli 1927 ab zu gewähren. Voraussetzungen und Umfang sind gleichen wie für deutsche Staatsangehörige. Sofern ein polnischer Erbsloser vor dem 18. Juli Erwerbslosenunterstützung beantragt hat, gilt e Anmeldungstag als Beginn der Wartezeit, auch wenn der Anspruch in e Zwischenzeit abgewiesen worden war. Diese Anordnungen gelten nicht e die polnischen Landarbeiter, die durch die achte Ausführungsverordnung r REV. (Vgl. Sp. 355) von der Beitragspflicht zur EF. befreit worden d; sie können auch in Zukunft keine Erwerbslosenunterstützung erhalten.

Sozialversicherung.

Die Aenderungen in der Krankenversicherung, die in Verbindung mit m AVG. beantragt worden waren, sind durch das dritte Gesetz über nderung des zweiten Buches der RVO. vom 16. Juli 1927 beschlossen rden; sie treten am 1. Oktober 1927 in Kraft. Sie entsprechen r von uns Sp. 659 wiedergegebenen Vorlage, mit Ausnahme von zwei rschärfungen in bezug auf die Ersatzkassen (Berufskrankenkassen): Die fugnis des Reichsarbeitsministers zur Zulassung erlischt am 31. Dember 1927 (nicht erst am 31. März 1928), und die Zulassung kann bereits iderrufen werden, wenn der Mitgliederbestand der Kasse nach zweijährigem estehen (ursprünglich: dreijährigem) noch nicht 5000 beträgt. Neu angefügt urde eine Uebergangsbestimmung, nach der Krankenkassen, die am 1. Juni 27 einen höheren Grundlohn als 10 M. hatten, mit Zustimmung beider ruppen im Ausschuß den bisherigen Höchstsatz behalten dürfen, wenn und weit eine Herabsetzung ohne Beitragserhöhung nicht möglich ist.

Zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in r Invalidenversicherung vom 8. April 1927 (vgl. Sp. 385) hat der eichsarbeitsminister unter dem 8. April und dem 13. Juni Verordnungen lassen. Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Steigerungsbeträge r die bis zum 30. September 1921 entrichteten Beiträge wird bestimmt, daß, weit die Verteilung der Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzuellen ist, für jede Marke ein einheitlicher Steigerungsbetrag von 10 Pfg. lt. Weist der Rentenempfänger nachträglich die Verteilung nach, so erlgt die Berechnung nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn dies für den erechtigten günstiger ist. Für Wanderversicherte, die Ruhegelder aus r Angestelltenversicherung zuzüglich Steigerungsbeträgen aus der Inalidenversicherung auf Grund solcher früheren Beiträge beziehen, gelten die urch das Gesetz verdoppelten Steigerungsbeträge vom 1. Juli 1927 ab. ie von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu leistenden lonatszahlungen werden auf die Träger der IV. nach Maßgabe ihrer eitragseinnahmen im Jahre 1925 verteilt und unmittelbar an sie gezahlt.

Soziales Recht.

Das Ende der Aussicht auf ein einheitliches Arbeitsamt.

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

Vorbemerkung. Wir geben gern dem verdienten Arbeitsrechtler das Wort zu seinen heutigen Ausführungen. Daß die an das Arbeitsgerichtsgesetz geknüpfte Kritik dem Redaktionsstandpunkte nicht entspricht, ist bekannt. Es will uns scheinen, daß der Arbeitsgerichtsgesetzentwurf eine der bestdurchdachten Gesetzesvorlagen gewesen ist und die Eingliederungsfrage gerade mit außerordentlichem Takt angefaßt hat. Diese Frage unter der Parole „Für eine allumfassende Arbeitsbehörde" zu behandeln, wäre uns unter jedem möglichen Gesichtspunkte als abwegig erschienen: dem der Justiz und dem der öffentlichen Verwaltung. — Daß wir in anderen Punkten mit Potthoff durchaus übereinstimmen, versteht sich fast von selbst.

Die Schriftleitung.

Anfang 1919, noch vor der Schaffung der Weimarer Reichsverfassung, als der Reichsarbeitsminister einen Ausschuß von Sachverständigen berief, um das neue Arbeitsgesetzbuch vorzubereiten, das dann durch Art. 157 der Reichsverfassung zur Aufgabe gestellt wurde, da war man sich von Anfang an darüber einig, daß nicht nur das Gesetz über Arbeitsverhältnisse einheitlich sein müsse, sondern auch die Rechtsprechung und die Verwaltung. Je mehr man die enge Verknüpfung der verschiedenen Teile des Arbeitsrechtes, insbesondere Tarifwesen, Schlichtung, Rechtsprechung, Verordnungsrecht zur Durchführung der Gesetze, usw. erkannte, desto klarer kam die Erkenntnis, das über die üblichen Einteilungen hinweg eine Zusammenfassung aller dieser Aufgaben und Befugnisse an einer Stelle nötig sei. Das Wort vom einheitlichen Arbeitsamte kam auf. Die verschiedensten Anknüpfungspunkte wurden gesucht. Der eine wollte die Versicherungsämter zur Grundlage nehmen, der andere die Gewerbeaufsicht erweitern, der dritte legte den Hauptnachdruck auf die Vereinigung von Rechtsprechung, Schlichtung und Tarifwesen.

Da dem neuen Staatsgedanken entsprechend das Arbeitsamt ein Organ der Selbstverwaltung sein müßte, habe ich damals besonders auf die Wirtschaftsräte verwiesen, die in Art. 165 der Reichsverfassung vorgesehen sind und über deren Organisation und Aufgaben lange Zeit keine Klarheit, geschweige denn Uebereinstimmung erzielt werden konnte. Statt hundertköpfiger Redeparlamente sollten sie Selbstverwaltungsbehörden werden; insbesondere für die Durchführung des Arbeitsschutzes. Jedes Schutzgesetz bedarf zu seiner Verwirklichung der Mitwirkung einer Instanz, die den meist umfassenden Rahmen des Reichsgesetzes näher ausfüllt, nach Beruf und Bezirk die Anweisungen gibt, die Anpassung an die verschiedenen Bedürfnisse schafft und auch die oft unvermeidlichen vorübergehenden oder dauernden Ausnahmen bewilligt. Diese Verordnungsbefugnis lag bisher bei den verschiedensten Reichs- und Landesstellen: vom Kabinett und Reichsrate über Ressortminister, Landesregierung, obere und untere Verwaltungsbehörde bis zum Stadtmagistrate und zur Polizeibehörde. Diese Buntscheckigkeit, durch die eine Menge von bürokratischen Behörden in das Wirtschaftsleben eingriffen, sollte vereinfacht und die Regelung den Beteiligten selbst in die Hand gegeben werden, indem alle zentralen Befugnisse dem Reichswirtschaftsrate und alle bezirklichen oder örtlichen dem Bezirkswirtschaftsrate übertragen wurden. Dann hatten beide Räte ein fruchtbares Feld praktischer Wirksamkeit. Für die Bezirkswirtschaftsräte kam als notwendige Folgerung die Beaufsichtigung der Durchführung des Arbeitsschutzes hinzu, die gegenwärtig der Ortspolizei und den Regierungspräsidenten obliegt. Die ihnen zugeteilten besonderen Gewerbeaufsichtsbeamten müßten an die Wirtschaftsräte überführt werden, möglichst ohne Aenderung der bewährten Organisation der Aufsicht.

Dieser Plan hat keine Gegenliebe gefunden. Nicht nur die Behörden haben ihn abgelehnt, sondern auch die Gewerkschaften, und zwar aus einer Anschauung heraus, die sich längst als trügerisch erwiesen hat. Altgewohnter Auffassung und dem Art. 165 der Verfassung entsprechend sollten die Wirtschaftsräte paritätisch sein, d. h. den Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine gleich starke Vertretung geben. Das genügte den Arbeiterführern nicht; sie rechneten auf Grund der Lage von 1919 und 1920 damit, in einer staatlichen Verwaltung größeren Einfluß zu haben.

Aber auch die übrigen Pläne auf Zusammenfassung aller auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Staatstätigkeit in einem Arbeitsamte stießen auf außerordentliche Schwierigkeiten, sobald man sich näher mit der Verwirklichung befaßte. Es zeigte sich einerseits die Kompliziertheit unseres aus Reichs- und Landesbehörden langsam gewordenen Apparates, und zugleich das Widerstreben jeder Bürokratie gegen Aenderung ihrer Zuständigkeiten. Schon die völlige Verschiedenheit der Bezirke von Gewerbeaufsicht, Amtsgericht, Versicherungsamt usw. bedeutete ein großes Hemmnis der Vereinheitlichung; ebenso die Anknüpfung der Aemter an verschiedene Behördenzweige.

Dazu kam dann, daß man den Plan eines einheitlichen, großen Neubaus unseres Arbeitsrechtes zurückstellen mußte hinter einem stückweisen Auf- und Ausbau, und daß man nach alter Unsitte für jede Aufgabe neue staatliche Stellen einrichtete. Man errichtete, unabhängig von allen bestehenden Behörden, besondere Schlichtungsstellen und

Arbeitsnachweisämter. Jede solche neue Stelle bedeutet einen neuen Stein im Wege zum einheitlichen Arbeitsamt. Und gegenwärtig sind wir an dem Punkte angelangt, wo der Plan dieses Amtes endgültig aufgegeben werden darf. Drei neue Gesetze bedeuten sein Grab.

1. Die zwei Gesetzentwürfe über den endgültigen Reichswirtschaftsrat schließen diesen und damit wohl auch seinen Unterbau (seien es die verfassungsmäßigen Bezirkswirtschaftsräte oder die nach dem Gutachten des RWR. paritätisch umgestalteten bestehenden Wirtschaftskammern) von jeder praktischen Verwaltungstätigkeit aus. Der RWR. soll ein Parlament ohne Legislative sein, im wesentlichen ein Gutachter, der Regierung, Reichsrat und Reichstag berät, aber keinerlei Entscheidung zu treffen hat.

2. Ganz in Uebereinstimmung damit steht der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes, der in erfreulicher Weise die in Gewerbeordnung, Kinderschutzgesetz und Arbeitszeitverordnungen zerstreuten Vorschriften zusammenfaßt, an ihrem Inhalte aber nicht allzuviel und an der Behördenzuständigkeit nichts Wesentliches ändert. Während die Reichsregierung nicht nur im Falle eines Krieges, sondern auch im Falle sonstiger Gefährdung der Landessicherheit, insbesondere einer Wirtschaftskrise, das ganze Schutzgesetz außer Kraft setzen kann, ohne daß irgendeine Vertretung der Wirtschaft auch nur gutachtlich dabei mitwirkt, hat der Reichsarbeitsminister weitgehende Befugnisse zur Auslegung und zur Durchführung der Gesetzesvorschriften. Dabei wird als neue Stelle ein Reichsarbeitsausschuß eingesetzt, in den der Reichswirtschaftsrat je 4 Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu 4 vom Reichsrate benannten Personen delegiert. Es ist sehr charakteristisch, daß dieser Ausschuß nur da mitwirkt, wo es sich um die Unterstellung gewisser Personen, Betriebe oder Tätigkeiten unter das Gesetz, also um dessen Auslegung handelt, nicht um irgendwelche Verwaltungstätigkeit; und daß auch hier nur eine Anhörung des Ausschusses durch den Minister vorgesehen ist, so daß dessen Entschließung völlig frei bleibt.

Neben dem Reichsminister sehen sich die obersten Landesbehörden als zur Durchführung des Gesetzes und zur Gestattung von Ausnahmen befugt. Sie können ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen und werden das voraussichtlich ganz in der gewohnten Weise tun, so daß Regierungspräsidenten und Ortspolizei die Hauptbeteiligten sind. Die Gewerbeaufsicht wird zur Arbeitsaufsicht erweitert, an ihrer rechtlichen Stellung und Organisation aber nichts geändert.

Auch die Stellung des Tarifvertrages gegenüber dem Gesetze entspricht dem, was seit der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 rechtens ist. Die dadurch ermöglichte Hemmung von Verwaltungsbefugnissen durch tarifliche Regelung geht nicht so weit, daß man von einer Selbstbestimmung sprechen kann. In der Durchführung und Beaufsichtigung des Arbeitsschutzes soll alles bleiben, wie es war.

3. Und nun geschieht gleichzeitig der dritte, vielleicht schwerste Schlag: Durch das Arbeitsgerichtsgesetz werden zwar einheitliche Gerichte für alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse geschaffen und damit einer unerträglichen Zersplitterung mit ewigen Kompetenzschwierigkeiten ein Ende gesetzt. Aber die Arbeitsgerichte sind zugleich in allen Instanzen so eng mit den ordentlichen Gerichten verbunden, daß eine künftige Zusammenfassung mit anderen Arbeitsbehörden ziemlich ausgeschlossen erscheint. Entscheidend ist dabei, daß der Arbeitsminister die Gerichtsbarkeit aus seinem Bereiche hinaus in den des Justizministeriums gegeben hat. Damit gibt er sie dauernd auf. Und es ist kaum anzunehmen, daß der Justizminister je einsehen wird, daß die Arbeitsgerichte nicht zur übrigen Gerichtsbarkeit, sondern zum übrigen Arbeitsrechte gehören.

4. Während diese Zeilen auf Veröffentlichung warteten, ist ein weiterer Schritt erfolgt durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, das eine neue, in drei Instanzen gegliederte Reichsverwaltung bringt. Diese betont zwar stark die Selbstverwaltung der Wirtschaft und nimmt die bisher gemeindlichen Arbeitsnachweisämter in sich auf. Aber sie schafft doch auch einen neuen Apparat ohne festen Zusammenhang mit der übrigen Arbeitsbehördenschaft.

Wie soll es nun weitergehen? Diese Frage ist sehr zeitgemäß auf der Hamburger Tagung der Gesellschaft für soziale Reform gestellt, aber nicht richtig beantwortet worden, weil die Erörterung einen anderen Weg lief. Den Anlaß dazu gab Erkelenz, dessen einleitender Vortrag einen anderen Grundgedanken „überspitzte". Aber gerade Erkelenz hat früher mit Recht auf die Notwendigkeit einer Aenderung in der Organisation der Sozialpolitik hingewiesen. Das Fortschreiten auf dem bisher gewohnten Wege ist einfach nicht dauernd möglich. Wir können nicht für jede Aufgabe stets neue Aemter einsetzen, sondern müssen allmählich eine andere Art von Sozialgesetzgebung lernen, die nach zwei Richtungen neue Wege geht. Wir müssen die behördliche Tätigkeit einschränken durch Zuweisung größerer Befugnisse und entsprechender Pflichten an das Zusammenwirken der Berufsverbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Und wir müssen die Verbindung zwischen den vielfältigen Aufgaben des Staates in der Regelung des Arbeitsverhältnisses auch organisatorisch dadurch zum Ausdruck bringen, daß wir alles, was nicht der Selbstverwaltung der Beteiligten überlassen bzw. übertragen werden kann, an eine öffentliche Instanz und nicht an ein Dutzend verschiedene geben.

Der Gemeinnützige Verein für Rechtsauskunft E. V. in Berlin hat jetzt das zweite Jahrzehnt seines Bestehens vollendet. Wer die Gründung des Vereins noch mit erlebt hat, wird sich erinnern, mit welch ungeteilter Zustimmung sie begrüßt wurde; die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen, die in fast allen Stadtteilen errichtet wurden, kamen in der Tat einem dringenden Bedürfnis nach. Sie waren von Anfang an sachlich gut fundiert, da Sozialpolitiker und Juristen von Ruf sich für die Beratung zur Verfügung stellten. Auch das Büro für Sozialpolitik war ihm schon durch die Persönlichkeit von Prof. Dr. Francke, der zu den Mitbegründern gehörte, eng verbunden. Die Geschäftsführung des Vereins lag Jahre lang in den Händen des verstorbenen Mitgliedes des Büros für Sozialpolitik Dr. Felix Clauß. Die Kriegs- und Inflationszeit zwangen dann den Verein zu starker Einschränkung seiner Tätigkeit. Erfreulicher Weise hatte er sie aber nicht ganz aufzugeben brauchen, so daß es ihm in den letzten Jahren gelungen ist, sie wieder aufzubauen. Sehr verständiger Weise hat er sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, nicht unter allen Umständen alle Arbeit selbst zu tun, sondern vor allem dafür zu sorgen, daß sie überhaupt und in seinem Sinne getan wird. Er arbeitet daher in enger Verbindung mit den Bezirksämtern der 20 Berliner Verwaltungsbezirke, mit dem Erfolg, daß jetzt in jedem Bezirk eine gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle besteht. Die Stellen werden zum überwiegenden Teile von den Bezirksämtern, im übrigen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben ständige Sprechstunden eingerichtet und erteilen unentgeltlich Auskunft über Fragen aus allen Rechtsgebieten, gewähren darüber hinaus Rechtshilfe durch Verhandlung mit Prozeßgegnern und durch Anfertigung von Schriftsätzen, Eingaben usw. an Gerichte und Behörden. Es kann im allgemeinen Interesse nur gewünscht werden, daß der Verein, der jetzt von dem Berliner Stadtsyndikus Lang und Herrn Reckhard geleitet wird, auch im dritten Jahrzehnt in der Lage sein wird, seine wertvolle Arbeit durchzuführen und auszubauen.

Jugendwohlfahrt.

Zur Neuregelung der Adoption.

(Im Entw. des Ges. betr. die unehelichen Kinder.)

Von Landgerichtsrat Dr. Behrend, Berlin-Dahlem.

I.

Von der öffentlichen Erörterung des so langsam seiner Verabschiedung entgegenreifenden Entwurfs ist die Adoption, in der Gesetzesvorlage selbst nach Stellung und Umfang mehr Anhang, bisher ziemlich stiefmütterlich behandelt worden. Sehr zu Unrecht. Tritt zwar das eigentliche „Unehelichenproblem" im Leben der Volksgemeinschaft mit viel größerer Wucht hervor und fordert sozial wie politisch unmittelbarer Beachtung, so gibt doch auch jener „Nebenmaterie" eine ganze Reihe von Momenten Anspruch auf allgemeine Anteilnahme an der sie betreffenden Gesetzgebung. Gerade in der Kriegs- und Nachkriegszeit hat sich die Adoption immer mehr zum Ausgleich ungeregelter Familienverhältnisse, zu einer Versorgung in sozialer und materieller Not befindlicher Jugendlicher entwickelt. Hierdurch steht sie in nahem, innerem Zusammenhange mit jenem Hauptgegenstande des Entwurfs.

Der ebengedachten Bedeutung der Annahme an Kindesstatt trägt dieser Rechnung durch das unverkennbare Streben nach Erleichterung der materiellen Vorschriften und Vereinfachung des Verfahrens. Solche „Begünstigung" der Adoption ist sicher zu begrüßen. Ebenso, daß aus wichtigen Erwägungen heraus, welche in Deutschland gleichfalls die Erfahrungen der letzten Jahre nahelegten, die vorgeschlagene Umgestaltung ganz offensichtlich in erster Linie auf die Adoption Minderjähriger zugeschnitten ist. Zumal in dieser Richtung ist die Art der gesetzlichen Regelung für die Zukunft unseres Volkes von schwerwiegender Bedeutung. Ihr gegenüber treten die Rücksichten, welche die wesensgemäß weitergreifende Anlage des Instituts, sein Beziehung auch auf Volljährige, mit sich bringt, derart in den Hintergrund, daß selbst Einseitigkeiten zu ungunsten der letzteren deshalb in Kauf genommen werden dürfen. Diese Hervorkehrung des jugendrechtlichen Teils in Wesen und Auswirkung der Adoption hätte ganz von selbst auch für den Entwurf einen Gesichtspunkt zum kardinalen und höchsten Leitsatz, aus welchem sich die Einzelheiten dann

ɔr oder weniger natürlich ergaben, also zum Mittelpunkte des nzen Systems erheben sollen: die erzieherische Eignung der optiveltern oder, mit richtiger Weiterfassung, der Adoptivfamilie. der ist aber auch in diesem wichtigsten, ja zentralen Punkte der twurf über unbefriedigende Halbheit nicht hinausgekommen. Zwar ɔen sich Ansätze in der gekennzeichneten Grundrichtung: die Zuımenfassung aller die Adoption betreffenden behördlichen Funktionen dem „Vormundschaftsgerichte", zumal die Wahl eben dieses ɔnderen Organs der Rechtspflege, einerseits und die Zulässigkeit ɔr (vormundschaftsgerichtlichen) Aufhebung der Adoption ährend der Minderjährigkeit des Kindes . . ., wenn besondere inde die Aufhebung im Interesse des Kindes als geboten heinen lassen" (1770a S. 1)[1]), andererseits. Aber der Entwurf hat auerlicher Weise den Leitgedanken des „Kindeswohls" (§ 22 Abs. 2 WG und dazu meinen Komm. S. 202) nicht zur Richtschnur ıacht, deren beherrschender Stellung alle anderen Rücksichten sich erordnen. Das zeigt am deutlichsten § 1753a, welcher die Voraus-ıngen für die (vormundschaftsgerichtliche) „Genehmigung des ıahmevertrags" bestimmt. Er verlegt den Schwerpunkt ganz und nicht grundsätzlich auf das „Kindeswohl". Nicht einmal sinnıäß ist dieses als ausschlaggebend anerkannt. Die Norm ist in ereinstimmung mit dem bisherigen Rechte (§ 1754 Abs. 2 BGB.) ganz andere: Die Erfüllung der „gesetzlichen Erfordernisse" genügen, um dem Annahmevertrage sogar einen Anspruch auf ıehmigung zu geben. Denn „nur, wenn ein gesetzliches Erfordernis Annahme (!) fehlt, darf die Genehmigung versagt werden" 753a Abs. 3, das beinahe wörtliche Ebenbild des ebengenannten 754 Abs. 2). Da die „erzieherische Eignung" der Annehmenden die in ihr liegende Gewähr für das Kindeswohl, wie soeben darıgt, dem Gesetzgeber zwar vorgeschwebt hat, aber nicht von ihm ı Range einer positiv-rechtlichen, förmlichen Vorschrift erhoben den, und da letzteres zweifellos für den Begriff des „gesetzlichen ordernisses" Bedingung ist, darf nach dem klaren Inhalte der geschlagenen Neuordnung an sich die Genehmigung nicht schon rsagt" werden, wenn das „Kindeswohl", zumal die Erziehung Anzunehmenden, bei dem Annehmenden nicht oder nur ungenügend ährleistet ist! Leider hilft über dieses außerordentlich schwerwiegende ɔenken auch nicht § 1753a Abs. 1 hinweg: denn auch er gedenkt keinem Worte des „Kindeswohls". Diesem steht schon seine ſung ziemlich fern. Letztere zeigt selbst sehr eindeutig, daß für den wurf auch hier ganz andere Rücksichten maßgebend gewesen sind. n Ueberflusse spricht dies die amtliche Begründung (S. 21 unter e) ımwunden aus. Sie verweist ausdrücklich auf Art. 109 Abs. 3 2 RV. und gewisse, zumal in den Zeiten unseres wirtschaftn und gesellschaftlichen Niederganges hervorgetretene Mißbräuche Adoption (zum Zwecke verwerflichen Gelderwerbs durch Verschaffung s adeligen oder sonst besonders angesehenen Familiennamens[2]).)er sind diese nachdrücklichst zu bekämpfen, und eine ihnen wehrende gliche Regelung ist nur zu billigen, obwohl ihre soeben angeete Tragweite als mehr krankhafte Zeiterscheinung nicht allzu)er. Aber mindestens ebenbürtig ist doch die Rücksicht auf erziehungsfördernde Bestimmung der Adoption. Da der wurf mit seinem Verlangen, „daß die Vertragschließenden durch Annahme einen dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechenden tand herbeiführen wollen", zugegebenermaßen nicht (eigentlich) diese vornehmste Aufgabe aller Adoptionen, deren positiv günstigen ehlichen Einfluß abzielt, sollte er wenigstens doch auch des eren als „Erfordernisses" für die Adoptionsgenehmigung gedenken

Man wende nicht ein, daß dies selbstverständlich ist. Zugegeben ohne weiteres, daß in der Regel die Vormundschaftsgerichte fast gefühlsmäßig diesen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellen werden, ist doch der Wert einer förmlichen gesetzlichen Schranke für die richtige Handhabung der Adoptionsgenehmigung keineswegs zu unterschätzen. Er bildet den Antrieb zu sorgfältigster, positiver Erforschung gerade dieser „Eignung" des Annehmenden und der in ihr begründeten Einwirkungen der Adoption auf das „gesundheitliche und sittliche Gedeihen" (§ 24 Abs. 2 RJWG.!) des Wahlkindes. — Wie sehr zu solcher Forderung an unseren Gesetzgeber Anlaß besteht, zeigt bedeutungsvoll eine andere Bestimmung des Entwurfs: § 1753a Abs. 2 in Verbindung mit § 1751 Abs. 1. Beide ergeben, daß auch die Neuregelung, wiederum im Einklange mit dem geltenden Rechte, die „Adoption" schlechthin, also auch diejenige eines Minderjährigen durch einen „beschränkt Geschäftsfähigen" zuläßt. Von jeher hat diese gesetzliche Möglichkeit, wenigstens in ihrer Anwendung auf zu adoptierende Jugendliche, vielfaches Befremden erregt. „Beschränkt Geschäftsfähige" in diesem Sinne sind, da als Wahleltern Minderjährige — nach der selbstverständlichen und demgemäß (vgl. noch unten) auch vom Entwurf unverbrüchlich festgehaltenen Norm — ausscheiden, nur: „wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigte oder nach § 1906 BGB. — d. i. zufolge eines gegen sie gerichteten Antrags auf Entmündigung — unter vorläufige Vormundschaft gestellte" Personen (§ 114 BGB.). Man vergegenwärtige sich voll, was es bedeutet, daß rechtsgrundsätzlich auch solchen Volksgenossen heranwachsende Jugendliche zur „alleinigen Erziehung unterstellt" werden (Bestimmung des Wesens der Adoption in der wiederum zu erwähnenden Entscheidung des RG. Z. S. 64 S. 51)! Die allgemein außerordentlich schweren Bedenken gegen die Zulassung dieser Adoptionen werden noch wesentlich erhöht durch die Vorschrift, welche gerade für sie der Entwurf — § 1753a Abs. 2 — hinsichtlich der Annahmegenehmigung gibt: sie „darf . . . nur erteilt werden, wenn die Annahme dem Interesse des Kindes oder dem des Annehmenden entspricht". Wohlgemerkt: „oder", nicht: „und"! Ein — der sozialen Anerkennung würdiges — „Interesse" allein des beschränkt geschäftsfähigen Annehmenden kann also genügen, um die Genehmigung einer von ihm beabsichtigten Adoption selbst eines Minderjährigen zu rechtfertigen (z. B. ein erhebliches Versorgungsinteresse, das mit den Ursachen der nur beschränkten Geschäftsfähigkeit innerlich zusammenhängt). So jedenfalls nach der Fassung des allerdings hier nicht ganz deutlichen Entwurfs. Aber selbst wenn der Sinn ein anderer sein sollte und vielleicht durch redaktionelle Verbesserungen klarer werden könnte, bleibt doch als kennzeichnend bestehen, daß der Gesetzgeber überhaupt auf das „Interesse (!) des Annehmenden" als einen leitenden Gesichtspunkt abstellt. Diese Behandlung der Adoption als (obzwar nur teilweisen) Mittels „Interessen der Annehmenden" zu befriedigen, ist ganz ein Rückfall in die „ältere", hier abgelehnte Anschauungsweise, welche die Regelung des Instituts durchaus von der Seite dieser Beteiligten her anfaßte — leider auch noch die Grundlage der eben erwähnten, sonst vieles so Treffende enthaltenden RG.-Entscheidung. Die dringend wünschenswerte, bewußte Abkehr von ihr wird u. a. zu einer ernstlichen Prüfung auch der Frage führen, ob man wirklich die Adoption Jugendlicher durch „beschränkt Geschäftsfähige" überhaupt zulassen will, und ob sie alsdann nicht mindestens sehr weitgehender und strenger Kautelen nach der Seite des Anzunehmenden bedarf. — Nur unzulänglichen Schutz gegen die hier bestehenden Gefahren bietet die schon oben berührte vormundschaftsrichterliche „Aufhebung" der Adoption (§ 1770a). Sie kommt sinngemäß — denn gerade die Eingehung von Adoptionen durch beschränkt Geschäftsfähige unterliegt schwersten Bedenken! — mehr

[1]) Der von J. Eger in der DAZ., Beilage „Wirtschaft und Recht", 3 von 1926, gegen sie erhobene allgemeine Widerspruch erscheint mir t gerechtfertigt. Die auch gegenüber Adoptiveltern zulässigen Maßnen aus § 1666 BGB. sind kein ausreichender Ersatz für die an die zel greifende Bekämpfung solcher Erziehungswidrigkeiten, noch weniger bloß vertragliche „Aufhebung"!

[2]) Die Namensübertragung (vornehmlich die Uebertragung eines adligen ens) als Zweck von Adoptionen ist in der Tagespresse, anknüpfend inen Beschluß des OLG. Hamburg vom 2. Februar 1927 (F. 11/27) ert worden (Beilagen Wirtschaft und Recht zur DAZ. Nr. 12 und 13 1927). Der Beschluß selbst (Nr. 12 a. a. O.) verneint in Uebereinnung mit der herrschenden Rechtsprechung — vgl. dazu jetzt auch RG. 114 S. 338ff. — die Sittenwidrigkeit eines lediglich auf Aenderung Namens (des Wahlkindes) abzielenden Annahmevertrages und berückt nur seine gegebenenfalls in einer Simulation, Mangel der Ernstlichkeit indete Nichtigkeit. Die ihn kritisierende Zuschrift der „Adoptionsstelle deutschen Roten Kreuzes" glaubt, daß dem nach dem Entwurf zu erenden künftigen Rechte, im Gegensatze zum bisherigen, eine Handhabe, Bestätigung eines solchen Namensadoptionsvertrages zu versagen, zu hmen sei, insofern der Entwurf in dem oben erörterten § 1753a auf Herbeiführung eines dem Eltern- und Kindesverhältnisse entsprechenden ndes" abstelle. Dabei ist aber übersehen, daß ersteres, der Zweck der Namensübertragung, dieses letztere keineswegs (immer) ausschließt. Gerade in der eben angezogenen neuesten Entscheidung (Bd. 114) geht das RG. davon aus, daß beide Teile ernstlich und die Wahlmutter auch aus innerstem Empfinden ein Eltern- bzw. Kindesverhältnis mit der Adoption bezweckt haben. Ob solche aufrichtigste Ernstlichkeit, selbst wenn nur von einer Seite vorhanden, nach dem künftigen § 1753a nicht genügt, vielmehr der Mangel der Gegenseitigkeit immer die dort berücksichtigten „erheblichen Zweifel" begründet, kann mindestens fraglich erscheinen. Ueberhaupt wird im Einzelfalle Vorsicht obzuwalten haben in der Prüfung, ob „bloß" der Namenserwerb seitens des Wahlkindes von der einen oder anderen Seite, oder ob nicht auch die Begründung eines Familienverhältnisses zusammen mit jenem anderen Erfolge bezweckt ist. So einfach wie die gedachte „Zuschrift" glaubt, läßt sich also auch nach dem künftigen Rechte die „Namensadoption" nicht abtun. Allerdings wird auch die in der Redaktionsnote dazu wieder erwogene „Simulation" in praxi auf sehr erhebliche Schwierigkeiten der Feststellung stoßen. — Die „Herbeiführung eines Eltern- und Kindesverhältnisses" als Wesenszweck der Adoption spricht übrigens das RG. (Bd. 114 S. 340 und auch schon Bd. 109 S. 246) zutreffend auch schon dem jetzt geltenden Rechte zu.

nur gegen im Laufe des Wahlkindschaftsverhältnisses ein- bzw. doch hervorgetretene „beschränkte Geschäftsfähigkeit" eines Wahlelternteils in Betracht. Die Fälle der letzteren Art ergeben sicher ein besonders wichtiges, fast drastisches Anwendungsgebiet des § 1770a[1]). Aber es würde umgekehrt der sozialpädagogischen Bestimmung des Instituts zuwider laufen, wenn „die Aufhebung im Interesse des Kindes" auf diese Tatbestände beschränkt bliebe oder auch nur solcher besonders krassen Anstöße bedürfte. Hier wird in eminenter Weise die „vormundschaftsgerichtshilfliche" Funktion des Jugendamtes im Sinne des § 43 Abs. 1 RJWG. — in welchem die §§ 1750 Abs. 1, 1751 Abs. 2 BGB. ja auch ausdrücklich genannt sind — einzusetzen haben. Allerdings greift diese wesensgemäß nicht minder bei der Begründung von Adoptionsverhältnissen (als beratende „Mitwirkung" für deren „vormundschaftsgerichtliche Genehmigung") Platz. Ja, äußerlich liegt nach der letzteren Seite sogar ihr vornehmster Bestandteil[2]). Aber für das „Wohl" unserer jugendlichen Volksgenossen, also in ihrer, wie man sagen darf, hauptsächlichsten sozialen Auswirkung ist die auf „Aufhebung" bestehender Wahlkindschaftsverhältnisse bezügliche jugendamtliche „Unterstützung" gemäß § 43 Abs. 1 cit. ebenso wichtig, ja vielleicht einschneidender. Um ihretwillen wird man sogar dieser Gesetzesvorschrift den Sinn einer dauernden, obzwar latenten Ueberwachung jugendlicher Adoptivkinder schlechthin durch das (nach § 7 RJWG.) zuständige Jugendamt zusprechen müssen. Denn dieses ist berufen, initiativisch die Vormundschaftsgerichte auf die Gefährdung von „Kindesinteressen", d. h. die „besonderen Gründe" zum Einschreiten im Sinne des § 1770a rechtzeitig aufmerksam zu machen.

So ist die für das Recht des BGB. geradezu bestimmende Auffassung der Adoption als einer ebenso sehr, wenn nicht vorwiegend, den Wünschen und Interessen der Adoptiveltern dienenden Einrichtung auch im Entwurfe keineswegs überwunden. Im Gegenteil, sie durchkreuzt sehr merklich als (nahezu) gleichwertig die andere grundsätzliche Betrachtungsweise[3]). (Schluß folgt.)

[1]) Das bisherige Recht (§ 1765 Abs. 2 S. 1) berücksichtigt ausdrücklich überhaupt nur die Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden, nicht auch den Eintritt eines Zustandes bloß beschränkter Geschäftsfähigkeit. Ihm ist die erstere lediglich ein Grund für das „Ruhen" der elterlichen Gewalt des Adoptivelternteils — im Sinne des § 1677 Abs. 1 BGB. (dessen Erfordernisse dort strenger gestellt werden, insofern nach ersterem, jedenfalls zufolge dem unmittelbaren Gesetzinhalte, nicht schon die vormundschaftsgerichtliche „Feststellung, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist", genügt). Auch hierin kommt die einseitige Hervorkehrung der Rücksicht auf den „Annehmenden" und die Zurückdrängung derjenigen auf das Kind handgreiflich zum Ausdruck.

[2]) So nennt denn auch die Satzung des LJA. für Groß-Berlin in Anlage B Ziffer 5 als satzungsgemäßes „Arbeitsgebiet" zusammen die „Amtsvormundschaft und Adoption". Vgl. auch hierzu das Nähere in meinem Komm. z. RJWG., bes. S. 293.

[3]) Nur mit großer Vorsicht und erheblichen Maßgaben darf man zugunsten dieser Behandlungsweise unseres Instituts geltend machen, daß der sehr lebhafte Wunsch des „annehmenden" Teils, einen Kindesersatz zu erhalten, an sich schon für eine gewisse erzieherische Eignung spreche. Erfahrungsgemäß ist auch die „Liebe zum Kinde" keineswegs frei von selbstischen Einschlägen.

Literarische Mitteilungen.

Das Einkommen. Eine kritische Untersuchung von Ernst Schuster. Verlag Mohr, Tübingen 1926.

Schuster faßt den Einkommensbegriff als Zweckmäßigkeitsbegriff auf und untersucht ihn am Zweck der Besteuerung. Das Problem des Staatseinkommens wird als Problem einer Eingliederung und Umstellung der Wirtschaft, als Problem der Preis- und Kostengestaltung aufgewiesen. Eine Erörterung des Volkseinkommens als Idee bildet den Schluß.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 (unter Ausschluß des Seerechts) nebst dem Reichshaftpflichtgesetz, dem Reichsgesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat und den Notverordnungen. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister, herausg. von Landgerichtspräsident a. D. Karl Pannier. 29. Aufl. Verlag Philipp Reclam, Leipzig.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Bei dem städtischen Gesundheitsamt ist die neueingerichtete Stelle

Desinfektionsschwester

zur Durchführung der fortlaufenden Desinfektion am Krankenbett sofo besetzen. Besoldung nach Gruppe IV mit Aufrückemöglichkeit nach Grupp Anrechnung bisheriger Dienstzeit bleibt vorbehalten.

Bewerberinnen, welche den Nachweis für staatlich geprüfte Krankenp personen und die staatliche Anerkennung als geprüfte Desinfektorin be werden gebeten, Lebenslauf, Nachweis über bisherige Tätigkeit und Zeu abschriften zu senden an **Magistrat Stettin, Personalan**

Neue Veröffentlichung
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Grundzüge des Arbeitsrechts

Von

Hugo Sinzheimer

Zweite, erweiterte und völlig umgearbeitete Auflage

XV, 309 S. gr. 8° 1927 Rmk. 11,—, geb. 12,50

Inhalt. Erstes Buch: **Die Grundlagen.** I. Der Begriff. II. Elemente. 1. Die abhängige Arbeit. 2. Die Arbeitnehmer. III. Quellen. 1. Das staatliche Arbeitsrecht. 2. Das autonome Arbeirecht. 3. Das Arbeitsgewohnheitsrecht. 4. Das internationale Arbeirecht. IV. Der Aufbau. — Zweites Buch: **Die Grundverhältnis** Erster Teil. Der Arbeitsstand. I. Die autonome Sozi bestimmung. 1. Die Koalitionen. 2. Die Koalitionsfreiheit. 3. D Koalitionsrecht. II. Die staatliche Sozialbestimmung. 1. Die Arbeibeschaffung. 2. Die Arbeiter- und Angestelltenversicherung. 3. Arbeitsselbstverwaltung. / Zweiter Teil. Der Arbeitsverban a) *Das Arbeitsverhältnis.* I. Das Wesen. 2. Die Entstehu 1. Der Anstellungsvertrag. 2. Das Arbeitsverhältnis ohne V trag. III. Der Inhalt. 1. Der gewaltrechtliche Inhalt: Befehlsrec Eigentum am Arbeitsprodukt, Schutzpflicht, Haftung des Arb gebers für den Arbeitnehmer. 2. Der schuldrechtliche Inhalt: Arbe pflicht, Arbeitslohn, Lohnsicherung. IV. Die Beendigung. b) *Arbeitsverfassung.* I. Das Wesen. II. Die Organisation. 1. Betriebsorganisation: Betrieb, Betriebsvertretung, Betriebsregelu Betriebsstillegung. 2. Die Berufsorganisation: Der Tarifvertrag, Au nome und gesetzliche Arbeitsgemeinschaft. III. Der Arbeitskampf die öffentliche und private Rechtsordnung. IV. Die Schlichtung. Sachregister.

*

Die Erkenntnis, daß das Arbeitsrecht ein einheitliches und eige Rechtsgebiet sei, ist heute allgemein durchgedrungen. Doch entspri dieser Erkenntnis noch nicht die volle Anschauung des inneren sammenhangs aller seiner Teile und der Eigenart seiner Rechtsprinzipi Diese Anschauung zu fördern, um die in dem Arbeitsrecht wirken Grundgedanken lebendig zu erhalten und das arbeitsrechtliche Den vor geistiger Zersplitterung zu bewahren, ist die Aufgabe der vorliegen Arbeit. Sie ist der im Jahre 1921 erschienenen ersten Auflage geg über ein völlig neues Buch; zusammenfassende Darstellung des positi Rechts und seiner wichtigsten Einzelfragen, sowie die Zurückführ des vielgestaltigen Inhalts auf wenige, einfache Fundamente ist das geblieben.

Wohl ist der Gegenstand der Untersuchungen das gesamte Arbe recht, doch sind die Leitideen und die sie verkörpernden Rec gestaltungen, auf denen die heutige Problematik des Arbeitsrechts ruht, in den Vordergrund gestellt. Schrifttum und Rechtsprechung s ausführlich berücksichtigt, aber auf die wichtigsten Fragen und E scheidungen beschränkt. Rechtsvergleichende Betrachtungen hat Verfasser im Interesse des Ganzen und weil dafür bis heute die V arbeiten fehlen, ausgeschaltet, doch sind wichtige gesetzgeberis Fragen behandelt und deshalb auch die neuen Arbeitsrechtsentwü insbesondere der Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes und Allgemein Arbeitsvertragsgesetzes in die Betrachtung einbezogen. Das n Arbeitsgerichtsgesetz ist als bereits in Kraft getretenes Recht behand Die Gesetzgebung im ganzen ist nach den Stand vom 15. April ds. berücksichtigt.

Das Buch ist bestimmt sowohl für den Anfänger, der den Eing in die neue Rechtswelt des Menschen sucht, als auch für den Fertig der sich im Gewirr der auf ihn eindringenden Einzelfragen nach ein Rundblick auf das Ganze sehnt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

11. August 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 32.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

tstandsarbeiten oder Lohn-
bau? Von Geh. Reg.-Rat Prof.
r. Dr. Ferdinand Tönnies,
el. 785

gemeine Sozialpolitik . . . 787
ie wirtschaftliche Lage der
rbeitnehmer in der Schweiz
nd die sozialpolitische Ent-
icklung im Jahre 1926. I.
on Dr. Frieda Wunderlich,
erlin.

ternationale Sozialpolitik und
eltarbeitsrecht 791
ie zehnte Tagung der
nternationalen Arbeits-
onferenz. I. Von Ministerialrat
r. Fuhs, Sektionschef im Inter-
ationalen Arbeitsamt.

nfragen und Lebenshaltung. 794
ber die Löhne in den Vereinigten
Staaten.

eiterschutz 795
ewerbeaufsicht und ihre
Mängel. Von Gewerberat Neu-
bauer, staatlich geprüftem Nah-
rungsmittelchemiker, Eschwege.
Die Beschäftigung von Kindern in
der Filmindustrie.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 798
Der Wohlfahrtsbeamte in der
öffentlichen Wohlfahrts-
pflege. Von Hermann Opitz,
Stadtinspektor, Hannover.
Drei internationale Fürsorge-
kongresse.

Jugendwohlfahrt 803
Zur Neuregelung der
Adoption. (Im Entwurf des
Gesetzes betr. die unehelichen
Kinder.) II. (Schluß.) Von Land-
gerichtsrat Dr. Behrend, Berlin-
Dahlem.

Wohnung. Boden 806
Das zweite Gesetz zur Abänderung
des Gesetzes über die Bereitstellung
von Kredit zur Förderung des
Kleinwohnungsbaues.

Literarische Mitteilungen . . . 807

ruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt den, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto bei-igt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, t an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Notstandsarbeiten oder Lohnabbau?

Von Prof. Dr. Ferd. Tönnies, Kiel.

Der offene Brief Brentanos an Herrn Prof. Lampe ge-hnt mich daran, daß auch ich ein Wort zu dem Buche mpes „Notstandsarbeiten oder Lohnabbau?" zu sagen habe. liegt mir daran, die Leser dieses Buches darauf auf-rksam zu machen, daß es ohne Kenntnis meiner zweiten ßerung zu dem Gegenstande in der „Sozialen Praxis" . 372 abgeschlossen worden ist. Das bedeutet natürlich ien Vorwurf. Herr Prof. Lampe hatte die Güte, auch mir Buch zu überreichen und hat dem ein Schreiben folgen sen, worin er jenen meinen zweiten Artikel einer besonderen Erterung unterwirft und meiner Kritik eine Antikritik ent-genensetzt. Aus meiner Antwort erlaube ich mir den Lesern „Sozialen Praxis" folgendes mitzuteilen:

„. . . Es sei Ihnen peinlich, sagen Sie, daß ich Ihnen e flüchtige Lektüre sowohl meines Aufsatzes als auch des Brentanoschen zum Vorwurf mache. Sie sagen dann, daß Sie (auch) nach meinen (letzten) Darlegungen glauben, den von Ihnen verfochtenen Standpunkt aufrecht erhalten zu können. Und dies möchten Sie „in den nachfolgenden Bemerkungen begründen". Gesetzt, daß Ihnen dies vollständig gelungen wäre, so wäre damit keineswegs widerlegt, was Sie meinen Vorwurf nennen. Ich hatte gesagt: „In Wahrheit scheint er nur die erste Hälfte des Brentanoschen Artikels wie die zweite des meinen gelesen zu haben." Brentano hatte nämlich in seiner zweiten Hälfte, wie ich in meiner ersten, für die Hauptsache erklärt, festzustellen, welches die wirklichen großen Ursachen der Arbeitslosigkeit seien. Wir wollten damit sagen, daß wir weder glaubten, daß Notstandsarbeiten die Arbeitslosigkeit von heute (noch weniger als die irgendeiner normalen Krisis) beseitigen oder erheblich lindern könnten, noch daß der Lohnabbau eine solche Wirkung haben würde. Unter das Existenzminimum — und zwar regelmäßigerweise dasjenige einer Familie — können die Löhne nicht sinken, ohne sogar den Zwecken der Unternehmer: günstigem Absatz und günstigen Gewinnen entgegenzuwirken. Und daß die Löhne durch das angebliche Gewerkschaftsmonopol wesentlich höher als dies Minimum gehalten werden, ist eine Voraussetzung jener Deduktion, die durchaus nicht bewiesen ist. Sie meinen nun freilich, Sie seien darum weder auf Brentanos noch auf meine Äußerungen solches Sinnes eingegangen, weil Sie in striktem Gegensatz zu mir (und offenbar zu Brentano) und ganz im Sinne Cassels der Meinung sind, daß „für uns theoretische Wirtschaftswissenschaftler die ökonomische Tatsache der gesteigerten Kapitalbildung einzig und allein ausschlaggebend sein kann, während die politischen Daten, die zu dieser Kapitalknappheit hingeführt haben, ‚an der Oberfläche liegen'". Auch für mich stehe doch letztlich das Kapitalproblem im Mittelpunkt. Sie folgern daraus (ich habe Ihres Erachtens zugegeben), daß die Notstandsarbeiten keine zusätzliche Arbeitsgelegenheit zur Folge haben, und daraus ergebe sich weiter, daß die Arbeitlosigkeit durch solche überhaupt nicht gelindert werde, und auf diese Linderung ziele doch die sozialpolitische Untersuchung des Problems offenbar ab. Ich muß hier darauf aufmerksam machen, daß wir uns hüten müssen uns selbst mißzuverstehen. Die Arbeitlosigkeit in dem Sinne, daß kein Absatz für Arbeitskraft auf dem Markte, wo das Kapital die Nachfrage nach Arbeit ausübt, vorhanden ist, wird allerdings nicht dadurch gelindert, daß Staat oder Gemeinde Straßen oder Brücken bauen lassen. Die Arbeitlosigkeit als durch den Zustand des Arbeitsmarktes aufgenötigter Müßiggang wird offenbar dadurch gelindert. Eben dadurch wird der Gefahr begegnet, daß Staat und Gemeinde jenen Auswirkungen der Arbeitlosigkeit in Bettel und Vagabondage und, worauf Brentano Sie hinweist (Sp. 692), in Vermehrung des Diebstahls ohnmächtig gegenüber stehen. Dies war im achten und neunten Jahrzehnt — nicht bloß, wie Sie schreiben, in den 80er Jahren, sondern weit schlimmer in den 70er, eben dem achten Jahrzehnt — der Fall. Sie meinen: „An diesem Übelstand konnten naturgemäß in neuester Zeit die Notstandsarbeiten nichts ändern, da doch die Zahlen der

Arbeitlosen von ihnen nicht gemildert werden", wie sich in logischer Fortführung meiner eigenen Gedanken ergebe. Freilich können die heutigen Notstandsarbeiten an den Übelständen des vorigen Jahrhunderts nichts mehr ändern und wenn auch der Arbeitsmarkt durch Verminderung des Angebotes erleichtert wird, so meinen Sie und Professor Cassel, daß er ebensoviel durch die Minderung des Kapitals, also der Nachfrage nach Arbeitskraft, belastet werde. Ob wirklich das durch Steuern entzogene Kapital ausschließlich der Nachfrage nach Arbeit zugute komme, ist wegen der großen Hauptursachen, die ich mit Brentano allein für erheblich halte, sehr fraglich. In Wirklichkeit sehen wir, und es ist in der Entwicklung des Kapitalismus eine alte Erscheinung, daß ein überschüssiges Kapital in unverhältnismäßigem Umfange in den speziell so genannten Zwischenhandel, also in die Übersetzung des Einzelhandels abfließt, was nach der letzten Betriebszählung zwischen 1907—1925 wieder in unmäßiger Weise sich begeben hat. Indessen möge jene theoretische Meinung Geltung haben. Dann würden allerdings die Zahlen der Arbeitlosen in dem von Ihnen allein verstandenen Sinne nicht „gemildert", ohne Zweifel aber doch der Arbeitlosigkeit in dem von mir gemeinten, allgemeineren Sinne etwas abgeholfen.

Sie meinen: die Theorie habe sehr wohl in solchen Fällen das Recht, ihrerseits zu fragen, welches sozialpolitische Ziel der Staat denn verfolge, wenn er im Rahmen der Arbeitlosenpolitik Notstandsarbeiten unternehme, von denen er wisse, daß sie den von dieser Politik im allgemeinen gewünschten Erfolg nicht erzielen. Ich erkläre, daß diese Frage durch Brentanos und mehrerer anderer Kritiker Bemerkungen, auch durch meine eigenen, erledigt ist. Sie sagen am Schlusse Ihres Schreibens, Ihre Behauptung, daß in meinem Aufsatz ethische und ökonomische Momente miteinander vermengt worden seien, stütze sich unter anderem darauf, daß ich gegen Cassel einwende, er habe viele Fragen übersehen, und zwar solche, die, weil moralische, auch wirtschaftliche seien. Ich meinte (wie sich leicht ergibt), daß die Herabdrückung des Arbeitslohnes moralische Folgen hat, die auch wirtschaftlich vom Übel sind, z. B. solche, die den Absatz des Produktes und zugleich den guten Ruf der Industrie, die es herstellt, schädigen. Sie wollen die Reinheit der Theorie auch dadurch wahren, daß Sie die politischen Daten (s. o.) außer acht lassen. Ich habe (in meinem ersten Artikel) unter den drei großen Hauptursachen der Arbeitlosigkeit als für die Deutschlands gegenwärtige Lage bedeutsamste Ursache die Rationalisierung der Betriebe genannt, wie es auch Hermberg tut, und den Prozeß der Rationalisierung noch in einem besonderen Satze als die unmittelbare Hauptursache des außerordentlichen Wachstums der Arbeitlosigkeit in Deutschland bezeichnet. Gehört sie etwa auch zu den politischen Daten? Für die Frage der Kausalität ist das gleichgültig. Wir wollten sagen cessante causa cessat effectus oder umgekehrt: so lange die Ursachen dauern, werden auch die Wirkungen dauern."

N. S. Ob man die in diesem Jahre eingetretene Besserung darauf zurückführen darf, daß die Rationalisierung ihre Hauptwirkungen erschöpft hat, und nun wieder das bisher durch sie absorbierte Kapital in neue Unternehmungen verteilt, wage ich nicht zu beurteilen."

Allgemeine Sozialpolitik.

Die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer in der Schweiz und die sozialpolitische Entwicklung im Jahre 1926[1]).

Das Jahr 1926 hat der Schweiz eine Depression gebracht, von der sich die Wirtschaft erst im letzten Viertel allmählich erholte. Die Stabilisierung der ausländischen Währungen, die Ordnung der Reparationsverhältnisse und die neuen handelspolitischen Zustände verlangten eine Anpassung der Wirtschaft, die sich nicht immer ohne Schwierigkeiten vollzog. Einfuhr und Ausfuhr gingen mengenmäßig zurück, besonders litt der Export in den ersten drei Quartalen unter den englischen und deutschen Zollerhöhungen und der Valutaentwertu in Frankreich.

Das Jahr 1926 weist im Jahresdurchschnitt höhere Arbeitlosenziffern auf als das Vorjahr. Seitdem im Höhepunkt der Kri Ende Februar 1922, 100000 Vollarbeitslose (= Stellensuchende) gezä worden waren, war die Zahl allmählich gesunken, bis 1925 ein Jahr durchschnitt von 11000 erreicht wurde, der 1926 auf 14000 stieg. Erhöhung der Ziffer scheint z. T. auf Verbesserung des Meldewese zurückzugehen.

Die Veränderungen innerhalb des Jahres 1926 sind zu einem groß Teil durch die Saisonschwankungen bedingt worden. Mehr als die Häl der Zunahme der Stellensuchenden entfällt auf die beiden Berufsgrupp Textilindustrie und Baugewerbe, eine erhebliche Vermehrung auch auf Metallindustrie, 1/4 der männlichen Stellensuchenden entfällt auf das Ba gewerbe. Nach der Statistik der Arbeitslosenkassen waren Ende Dezem 1926 5,6% der Mitglieder (ohne Bauarbeiter etwa 3,5%) gänzlich, 4,6 teilweise arbeitslos. Ende März 1927 wurden 13500 Stellensuchende gezä Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit stieg von 25 Arbeitstag im Jahre 1925 auf 31 im Jahre 1926, auch sind die Besetzungen 1926 einem größeren Teil vorübergehender Natur gewesen. In den überfüll Berufsgruppen (Textilindustrie, freie Berufe, Handel und Verwaltung) die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit am größten. Die Zahl gelernten und angelernten Stellensuchenden hat stärker zugenommen als der ungelernten. Die Nachfrage nach Arbeitskräften konnte zu einem größer Teil durch Stellensuchende befriedigt werden, die im Bezirk der Arbeitsäm wohnen.

Wie aus Erhebungen des Eidgenössischen Arbeitsamts hervo geht, wird aus der Industrie dauernd ein bedeutend stärkerer Mang an gelernten als an ungelernten Arbeitskräften und ein bedeute stärkerer Ueberfluß an ungelernten gemeldet. Im zweiten Quart 1926 z. B. meldeten zwei Fünftel der Betriebe Ueberfluß an ungelernt Arbeitern, 22% dagegen Mangel an gelernten. Bei den Ungelernt ist nicht nur die Arbeitslosigkeit dauernd größer, sondern sie werd auch von den Saisonschwankungen schärfer und länger betroffen die Gelernten und Angelernten. Zwar ist die durchschnittliche Dau der Arbeitslosigkeit bei den Ungelernten geringer (21 Tage gegen bei den Gelernten im Jahre 1925); sie werden jedoch häufig arbeitsl und bilden so auf dem Arbeitsmarkt das fluktuierende Element. offenen Stellen für Ungelernte werden bedeutend rascher besetzt die für Gelernte. Für die nichtspezialisierten ungelernten Arbeiter die Arbeitsmarktlage noch wesentlich ungünstiger als für die spezialisiert (Hilfsarbeiter in der Industrie, Bauhandlanger, Erdarbeiter): Arbeitslosigkeit ist größer, der Stellenwechsel häufiger, die Löhne niedriger. Die ungelernten Arbeiter weisen gegenüber den gelernt und angelernten eine stärkere Besetzung der Altersklassen unter 20 Jahr und eine etwas stärkere Besetzung der Altersklassen von 40 und me Jahren auf. Diese Gliederung zeigt deutlich den Aufstieg in gelernten Berufe und das Wiederabsinken an.

Untersuchungen über die Altersgliederung der Arbeitslo ergaben, daß Ende Juli 1926: 10% der Stellensuchenden unter 20 Ja alt waren, 35% 20—29, 19% 30—39, 15% 40—49, 12% 50—59 u 9% über 60 Jahre.

Die stellensuchenden Frauen sind bedeutend jünger als die Männ bei den Frauen ist die Arbeitslosigkeit in allen Altersstufen gleich, währe sie bei den Männern schwankt und am stärksten in den Gruppen von 20— und über 40 ist. In den Großstädten sind die Arbeitslosen älter als der übrigen Schweiz. Die Altersgliederung nach Berufen ergibt, daß allgemeinen die Arbeitslosen der überfüllten Berufe durchschnittlich sehr ju sind, sofern es sich um gelernte Berufe handelt. In den freien und gelern Berufen sowie im Handel und in der Verwaltung fällt mehr als die Häl der Arbeitslosenzahl in die Altersgruppe von 20—29. In der Indust sind die Arbeitslosen verhältnismäßig älter als in den übrigen Zweig Das weitaus höchste Durchschnittsalter weisen — entsprechend der star Vertretung der hohen Altersklassen unter den Berufstätigen — die Arbei losen der Textilindustrie auf.

Eine im September 1926 veranstaltete Erhebung über Wanderarbeitslosen, d. h. diejenigen Arbeitslosen, die in H bergen aufgenommen oder verpflegt wurden, ermittelte in einem Woh gebiet von 2,6 Millionen Arbeitern 670 Wandernde und zwar 72 gelernte, 28% ungelernte. Das Durchschnittsalter betrug 45 Jah unter 20 Jahren waren nur 2%, über 60 nur 10%, zwischen 40 u 60 57% der Wandernden.

Die Auswanderungsbilanz ergibt für das Jahr 1926 8733 Auswandernden und 5430 Rückwanderern einen Ueberschuß v 3303 Schweizern.

Die größten Auswanderungsziffern stellen die Berufsgruppen Han und Verwaltung (mehr als 1/4 sämtlicher Auswanderer), Metall- u Maschinenindustrie, Landwirtschaft, freie Berufe. In dem hohen Au wanderungsüberschuß kommt deutlich die Ueberfüllung dieser Berufsgrupp zum Ausdruck. 62% der Auswanderer waren noch nicht 25 Jahre, weit 22% zwischen 25 und 30 Jahre alt.

[1]) Quellen: Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahre 1926. Wirtschaftsberichte des Schweizerischen Handelsamtsblattes Jahrg. 1926. Sozialstat. Mitteilungen, herausgegeben vom Eidgenössischen Arbeitsamt, 4. und 5. Jahrg.

Eingewandert sind 1926 5000 Berufstätige (gegen 7000 im hre 1925) und 2100 nicht beruflich Tätige (gegen 3000). Die größte hl der Einreisen entfällt bei den Männern auf die Berufsgruppen ugewerbe, Landwirtschaft, Bekleidung, Handel, Metallindustrie, bei Frauen auf Haushalt und Gastwirtschaft. Zu den 5000 Einnderern kommen 38000 Saison- und 7700 im kleinen Grenzverkehr ireisende als Berufstätige hinzu. Im Sommer haben mithin über 00 fremde Arbeitskräfte in der Schweiz gearbeitet, also weit mehr Arbeitslose vorhanden waren. Der tatsächliche Bedarf an Arbeitsten war demnach in der Schweiz während des Sommers 1926 ßer als die Zahl der im Inland verfügbaren Arbeitskräfte.

Im Bekleidungs-, Reinigungs-, und Baugewerbe war die Einwanderungste größer als die der Auswanderung. Im Baugewerbe ergab sich ohne ücksichtigung der Einreisen zu dauerndem Aufenthalt im Jahre 1926 ein h Ausländer zu deckender Spitzenbedarf von über 15000 (nur gelernten angelernten) Arbeitskräften. Diese Zahlen zeigen, wie ungenügend an lifizierten Bauarbeitern der heimische Nachwuchs ist. Die beiden zahlenig bedeutendsten Unternehmungszweige des Baugewerbes, die Maurerei der Hochbau, wiesen 1920 eine Ueberfremdungsquote von etwa $^1/_3$ auf enüber $^1/_2$ im Jahre 1910).

Hinsichtlich der Preise setzte das Jahr 1926 die Entwicklung fort, sich schon im Jahre 1924 anzeigte und 1925 deutlich wurde: Die enseitige Annäherung des schweizerischen und des ausländischen isniveaus. Für die Schweiz bedeutet diese eine Preissenkung, n Rückgang des Großhandelsindexes im Laufe des Jahres 1926 6%.

In Prozenten des schweizerischen Preisindexes betrugen die Großhandels- im August 1926 in Frankreich 78,8, Italien 80,8, Belgien 81,5, Oester- 86,3, Deutschland 91,1, Tschechoslowakei 95,9, Schweden 100,7, Vereinigte ten 101, Holland 102,1, Norwegen 108,2, Dänemark 109,5, Großannien 111. Dem hohen Index der valutastarken Länder steht der ige der valutaschwachen gegenüber; die Schweiz hält sich in der Mitte, end sie Anfang 1925 noch an zweiter Stelle unter den 13 Staaten stand.

Veranlaßt durch eine Eingabe der Vereinigung Schweizer Anltenverbände hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement Preisbildungskommission eingesetzt, die die Voraussngen der Preislage, insbesondere die Verkaufsspanne im Einzelel und die Wirkung von Preiskonventionen untersuchen soll. Kommission, die berechtigt ist, Sachverständige heranzuziehen und ressenten zu vernehmen, besteht aus 5 Mitgliedern, die den verdenen Wirtschaftsgruppen angehören. Ihre Aufgabe beschränkt auf die wissenschaftliche Analyse der Preisbildung, aus der sich erst ergeben soll, ob besondere Maßnahmen getroffen werden en. Den Anstoß zu diesen Untersuchungen gab die Tatsache, daß Kaufkraftverhältnisse im Kleinhandel im Vergleich zum lande weniger günstig sind als im Großhandel.

Der Lebensmittelindex ging im Großhandel vom 1. 4. 1926 bis zum 1927 von 163 auf 154 zurück, der der Bekleidung von 171 auf 155, er Bau- und Brennstoffe von 156 auf 155, der der industriellen Proon von 146,4 auf 146,1, der der landwirtschaftlichen Produktion (Futter- Düngemittel) stieg von 109,8 auf 122,9. Die Grundstoffe für den en Verbrauch sind mithin gefallen. Der Lebenskostenindex stand Ende 1922 auf 159 (gegen 163 im März 1926 und 169 im März 1925). wesentlicher Faktor der noch immer hohen Lebenskosten liegt in der ltung der Mietpreise. Der Baukostenindex sank zwar — auf 1914 = 100 en — von 267 im Jahre 1918 auf 172 im Jahre 1926, steht jedoch r noch wesentlich über dem Lebenskostenindex. In einzelnen standen ebenskosten (Kleinhandelspreise) im April 1927: Nahrungsmittel 156, n- und Leuchtstoffe 143, Bekleidung 161, Miete 167.

Die Arbeitslöhne, die 1920 und 1921 ihren Höchststand er-en (114 bis 131% über den Verdiensten von 1913), sind von 1921 923 wieder gesunken (98% über dem Lohnniveau von 1913), von 1923 924 leicht gestiegen (gelernte und angelernte Arbeiter 3%, unnte 4%), 1925 etwa die gleichen geblieben. Für 1926 liegen nur bungen über die Löhne in Elektrizitätswerken vor, die keine Verung aufweisen. (Aus technischen Gründen können die Lohnn aus den Unfallakten, auf denen die schweizerische Lohnstatistik t, immer erst nach einem Jahr veröffentlicht werden.) Im Zeitvon 1913 bis 1924, der eine Steigerung der Löhne erwachsener iter um 103 bis 106%, jugendlicher um 80% aufweist, sind die ienste der ungelernten rascher und stärker gestiegen als die der ten, aber auch wieder früher und stärker gesunken, derart, daß is 1920 eine Verringerung der Spanne zwischen den Verdiensten r Gruppen, von 1920 bis 1923 eine Vergrößerung bis zur Herng des Verhältnisses von 1913 ergibt. In den nächsten Jahren e Spanne um ein Geringes verkleinert worden. Die Verdienste rauen gingen parallel mit denen der ungelernten Arbeiter; sie gen rund $^2/_3$ der letzteren. Die Tagesverdienste der Jugendlichen, 913 noch rund $^2/_3$ der Verdienste der Ungelernten betrugen, stehen 922 noch auf etwas mehr als $^1/_2$. Während in den Jahren 1918 919 die Steigerung der Löhne deutlich hinter der Steigerung der Lebenskosten zurückbleibt, werden diese seit 1919 von den Löhnen überholt. Von 1920 bis 1921 sanken die Lebenskosten, während die Löhne zum Teil noch weiter stiegen. 1921 standen die Reallöhne 7—11% über dem Vorkriegsniveau, 1922 bei den Erwachsenen 24—30%, bei den Jugendlichen 9%, um bis 1924 auf 20—22% bei den Erwachsenen, auf 7% bei den Jugendlichen zu sinken. Nach einer Arbeit von Dr. Anna Wößner, „Das Angestelltenproblem in den schweizerischen Konsumvereinen", sind die Löhne in den Konsumvereinen von 1914 bis 1924 stärker (um 162%) gestiegen als die übrigen Spesen (127%) und der Umsatz (78%).

Der Bericht des Volkswirtschaftsdepartements beim Bundesrat gibt Einblick in den Stand der Fabrikarbeiterschaft Ende 1926. Die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Fabriken betrug 8128 (gegenüber 8152 im Vorjahre), die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter 355000 (364000). Der erhebliche Rückgang des Arbeiterbestandes ist zu einem kleinen Teil auf die Abnahme der Fabrikenzahl, in der Hauptsache auf eine Verminderung der durchschnittlichen Belegschaftsziffer in den Fabriken zurückzuführen.

Einen Rückgang von je über 1000 Arbeitern zeigen die Kantone Zürich, Bern, Solothurn und St. Gallen. Die Arbeiterzahl auf die Fabrikeinheit betrug 43,7 (gegenüber 45 im Vorjahre). Die Anzahl der Unterstellungen unter das Fabrikgesetz ist gesunken (289 gegen 424). Auf die einzelnen Industriegruppen verteilen sich die Arbeiter wie folgt: Maschinen 61400, Uhren 42600, Bekleidung und Putz 35500, Baumwolle 34500, Herstellung und Bearbeitung von Metallen 26800, Seide 25900, Nahrungs- und Genußmittel 24700, Holzbearbeitung 20300. Einen erheblichen Rückgang weisen die Textil-, Maschinen- und Metallindustrie auf.

Von 1882—1918 hatte sich die Zahl der Fabriken um mehr als das $3^1/_2$fache, die der Fabrikarbeiter um das 2,8fache vermehrt. Einem weiteren Anstieg folgte 1922 ein Rückgang unter das Niveau von 1911. Die langsame Erholung seit 1923 hat zwar diesen Tiefpunkt überwinden können, aber der Verlust gegen 1918 konnte nicht eingeholt werden. Offensichtlich ist die Entwicklung der Industrie in ein langsameres Tempo verfallen als vor dem Kriege. Der Rückgang der vorwiegend auf Export eingestellten Textilindustrie und der deutliche Uebergang gewisser, früher in handwerklichen Formen betriebenen Unternehmungen zu fabrikmäßiger Erzeugung deuten darauf hin, daß der Anteil des Binnenmarktes an der gesamten fabrikmäßigen Erzeugung gewonnen hat.

In Prozent der Lohnarbeiter waren im Kanton Solothurn 61 Fabrikarbeiter beschäftigt, in Glarus 55,7, Schaffhausen 46,9, Aargau 41,4, Thurgau 37,5, Zürich 34,1, Neuenburg 33,8, Basel-Land 33,5, Zug 31,8, St. Gallen 29,9, Basel 28,8, Appenzell a. Rh. 26, Bern 24,6.

Der Personalbestand des Bundes ist bei der allgemeinen Verwaltung von 1920 bis 1926 von 35100 auf 30600, bei den Bundesbahnen von 39400 auf 35100 zurückgegangen. Von der allgemeinen Bundesverwaltung entfallen 67,6% auf den Verkehrsdienst, 9,1% auf den Zolldienst, 1,7% auf verschiedene technische und wissenschaftliche Dienste und 21,6% auf den Verwaltungsdienst im engeren Sinne.

Einzelbewilligungen einer Abänderung der Normalarbeitswoche von 48 Stunden in eine 52-Stundenwoche lagen Ende 1926 für 1112 Fabriken vor (gegen 957 Ende 1925). Der Umfang der Neubewilligungen hat jedoch eine nicht unwesentliche Einschränkung gegenüber dem Vorjahre erfahren, insbesondere dadurch, daß weit weniger Kollektivbewilligungen für ganze Industriezweige erteilt wurden. Im allgemeinen wurde die Ausdehnung der Arbeitszeit meist den neu unter das Fabrikgesetz unterstellten Betrieben bewilligt, um ihnen den Uebergang zu erleichtern, ebenso neu eröffneten Betrieben, die ihr Absatzgebiet erst gewinnen müssen. Ein Ausgleich des durch Feriengewährung entstehenden Arbeitsausfalls wurde vom Volkswirtschaftsdepartement abgelehnt.

Von den sämtlichen Arbeitswochen des Jahres 1926 wiesen folgende Industrien mehr als 48 Stunden auf: Stickerei 74%, Leinen 65%, Baumwolle 44%, Seide 36%, Wolle 18%, übrige Textilindustrie 26%, Holzbearbeitung 28%, Bekleidung und Putz 20%, Papier und Leder 17%, Maschinen- und Metallbearbeitung 16%, Steine und Erden 15%, Uhren 13%, chemische 8%, Nahrungs- und Genußmittel 4%. Die Gesamtzahl der verfügbaren Arbeitswochen ging von 30,8 auf 29,4, die der ausgenutzten von 25 auf 22% zurück. Zweischichtiger Tagesbetrieb wurde für 4900 Arbeiter, Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit für 559, dauernde Nachtarbeit für 353, Frist für den Uebergang zum Dreischichtenbetrieb für 425, ununterbrochener Betrieb für 413, dauernde Sonntagsarbeit für 62 Arbeiter bewilligt.

Von der Befugnis, Einigungsstellen zur Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten zu errichten, haben nun auch die beiden einzig bisher außenstehenden Kantone Gebrauch gemacht. (Schluß folgt.)

Dr. Frieda Wunderlich.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Die zehnte Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz.

Von Ministerialrat Dr. Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt.

I.

In der Zeit vom 25. Mai bis 16. Juni 1927 hielt die Internationale Arbeitskonferenz in Genf ihre 10. Tagung ab.

Von 55 Mitgliedstaaten der IAO. waren 43 durch 145 Delegierte der Regierungen, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durch 29 stellvertretende Delegierte und 165 technische Berater, also durch insgesamt 339 Delegierte vertreten. Acht Länder (Albanien, Bolivien, China, Guatemala, Kolumbien, Salvador, Siam und Venezuela) hatten nur Regierungsvertreter entsandt. Bei den Delegationen von drei Ländern (Brasilien, Norwegen und Südafrika) fehlte der Arbeitnehmervertreter, was zur Folge hatte, daß gemäß Art. 390, Abs. 2 der Satzung die Arbeitgebervertreter dieser Länder kein Stimmrecht hatten und die Zahl der stimmberechtigten Delegierten nur 142 betrug. Auch in diesem Jahre war eine Reihe von Vollmachten bestritten. Die Proteste betrafen die von Bulgarien, Italien, Kuba, Südafrika, der Tschechoslowakei und Ungarn bezeichneten Vertreter oder technischen Berater der Arbeitnehmer. Die Vollmachten wurden jedoch sämtlich von der Konferenz bestätigt, zum Teil mit der Aufforderung an die betreffenden Länder, künftig bei der Bezeichnung des Vertreters den vom Vollmachtenprüfungsausschuß betonten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Zur Rechtfertigung des Protestes gegen die Vollmacht des italienischen Arbeitervertreters Rossoni, die mit 82 gegen 32 Stimmen bestätigt wurde, hatte der Sekretär des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Oudegeest, der Konferenz eine längere Denkschrift[1]) über die „gewerkschaftliche Freiheit" in Italien und der französische Arbeitervertreter Jouhaux einen Minderheitsbericht vorgelegt, auf die der italienische Regierungsvertreter, de Michelis, u. a. mit der Verteilung einer Druckschrift „Die gewerkschaftliche Reform und das Grundgesetz der Arbeit in Italien" antwortete.

Deutschland war auf der Konferenz durch eine außerordentlich starke Delegation vertreten. Sie umfaßte 33 Personen. Es gehörten ihr, neben Exzellenz von Nostitz, dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform, der zum erstenmal den Verhandlungen der Internationalen Arbeitskonferenz beiwohnte, als stimmführende Delegierte an: die Ministerialdirektoren Dr. Sitzler und Dr. Grieser für die Regierung, Kommerzienrat Vogel (Chemnitz) für die Arbeitgeber und Hermann Müller (ADGB.) für die Arbeitnehmer. Als technische Berater und teilweise zur Vertretung der stimmführenden Delegierten waren von Regierungsseite mehrere Beamte des Reichsarbeitsministeriums (die Ministerialräte Dr. Feig, Gaßner und Dr. Martinek und die Oberregierungsräte Sauerborn und Steinmann) der Delegation zugeteilt. Außerdem waren in dieser Eigenschaft von der Regierung Reichstagsabgeordneter Becker-Arnsberg (stellvertretender Vorsitzender des Gesamtverbandes der Krankenkassen Deutschlands) und als Vertreter der Geschäftsführer des Verbandes, Schulte und Direktor Unger (geschäftsf. Vorstandsmitglied des Reichsverb. der deutschen Landkrankenkassen), sowie Dr. Sonnenberg, (Verband der Aerzte Deutschlands, Stellvertreter Dr. Haedenkamp, M. d. R., vom gleichen Verband) entsandt. Die technischen Berater auf Arbeitnehmerseite wurden von den drei Hauptgewerkschaftsrichtungen in Deutschland gestellt. Es waren dies Lehmann, Geschäftsführer des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, und Reichstagsabgeordneter Ziegler (Siegen i. W.), vom Vorstand des Gesamtverb. der Krankenkassen Deutschlands, für die Frage der Krankenversicherung; C. Nörpel (ZdA.) und Dr. Kandeler (Deutscher Gewerkschaftsbund) für das Koalitionsrecht, sowie Stühmer (Deutscher Bekleidungsarbeiter-Verband) und Fräulein Wolff (Gewerkverein der Heimarbeiterinnen) für die Frage der Festsetzung der Mindestlöhne. Auf Arbeitgeberseite waren technische Berater, Heinemann (Verband z. Wahrung der Interessen der d. Betriebskrankenkassen), Professor Dr. Curschmann (Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands), Fiedler (Reichsverb. der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen), Dr. Burhenne, Direktor der sozialpolitischen Abteilung der Siemens-Schuckert Werke, Dr. Gaertner (Verband der Apoldaer Textilindustrie), sowie Dr. Erdmann und Krüger (Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, deren Geschäftsführer, Regierungspräsident z. D. Brauweiler, den Verhandlungen der Konferenz ebenfalls beiwohnte).

Auf der Tagesordnung standen drei Fragen: 1. die Krankenversicherung, 2. die Freiheit der beruflichen Vereinigung und 3. das Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in den Gewerbezweigen mit ungenügender Organisation der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und mit außergewöhnlich niedrigen Löhnen, unter besonderer Beachtung der Heimarbeit. Entsprechend einer auf der 8. Tagung beschlossenen Aenderung der Geschäftsordnung, durch die das Verfahren einer doppelten Beratung eingeführt wurde[2]), hatte die Konferenz bezüglich der zwei letzten Fragen nur in eine Vorberatung einzutreten. Sie hatte auf Grund dieser Beratung darüber zu entscheiden, ob diese Fragen Gegenstand einer internationalen Regelung bilden sollten, und falls sie dieser Ansicht war, die Frage mit zwei Drittel Mehrheit zwecks endgültiger Bestimmung des Inhaltes dieser Regelung auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz zu setzen. In diesem Falle hatte sie außerdem den Fragebogen zu bestimmen, der an die Regierungen zwecks Vorbereitung der endgültigen Beschlußfassung zu versenden ist. Für die Frage der Krankenversicherung, die bereits bei der 7. Tagung im Jahre 1925 anläßlich der Erörterung der allgemeinen Grundsätze für die Sozialversicherung Gegenstand einer Vorberatung[1]) war, hielt der vorjährige Beschluß ausdrücklich[2]) die Möglichkeit offen, schon bei der 10. Tagung Inhalt und Form der Regelung endgültig zu beschließe

Die Fragen, die die Konferenz außerhalb der eigentlichen Tagesordnung zu erledigen hatte, waren auch dieses Jahr ziemlich zahlreich. Natürlich muß eine verhältnismäßig junge Einrichtung, wie die Internationale Arbeitskonferenz, fortwährend aus eigener Erfahrung lernen, und da ist es nicht zu verwundern, daß zunächst noch ziemlich häufig Geschäftsordnungsfragen zur Erörterung stehen. Außerdem liegt es in der Natur und dem Zweck der Einrichtung begründet, daß die Ergebnisse der bisher geleisteten Arbeit immer gewissenhafter geprüft werden, also die bereits beschlossene internationale Regelung auf ihre praktische Durchführung und Brauchbarkeit hin untersucht wird, und daß schließlich die IAO. für die Behandlung weiterer Fragen angerufen wird. Es entspricht dieser Entwicklung, daß die Konferenz sich zum erstenmal mit der Prüfung der gemäß Art. 408 über die Durchführung ratifizierter Uebereinkommen erstatteten Berichte befaßte, daß zum Jahresbericht des Direktors in nicht weniger als 53 Reden Stellung genommen und daß endlich in einer Reihe von Entschließungen die Prüfung neuer Fragen begehrt wurde.

Zum Vorsitzenden der Konferenz wurde Sir Atul Chatterjee, Oberkommissar für Indien in London und seit Jahren Vertreter der indischen Regierung im Verwaltungsrat des IAA., gewählt. Seine Wahl ist bezeichnend für die wachsende Bedeutung der asiatischen Länder in der IAO. In seiner Einführungsrede wies Sir Atul Chatterjee auch nachdrücklich darauf hin, welche gewaltige Entwicklung Indien in industrieller Hinsicht in den letzten 25 Jahren genommen habe, eine Entwicklung, die in den europäischen Ländern vielfach nicht bekannt sei. Ohne auf nähere Einzelheiten eingehen zu wollen, sei doch erwähnt, daß in den letzten 25 Jahren die Zahl der gewerblichen Arbeiter Indiens sich verdreifacht, die der Bergarbeiter sich verdoppelt hat. Diese Entwicklung blieb nicht auf die größten Staaten des asiatischen Kontinents beschränkt, sondern es läßt sich auch eine zunehmende Industrialisierung anderer asiatischer Länder wie Afghanistan, Persien und Siam, Verbündete Malaische Staaten, Kochinchina und Java im Osten Asiens feststellen. Stellvertretende Vorsitzende waren: der italienische Regierungsvertreter de Michelis, der dänische Arbeitgebervertreter Oerst und der spanische Arbeitnehmervertreter Caballero. Im ganzen sieben Ausschüsse eingesetzt, deren Mitglieder, mit Ausnahme des die Konferenzarbeiten ordnenden Vorschlagsausschusses, der unter dem Vorsitz des früheren französischen Arbeitsministers, Justin Godart, zwölf Regierungs- und je sechs Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder hatte, in gleicher Zahl von der Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe gestellt wurden. Der Ausschuß zur Prüfung der Vollmachten (Vorsitz: Griechenland) hatte 3, der Geschäftsordnungsausschuß (Vorsitz: Mahaim, Belgien) 24, der Ausschuß zur Prüfung der gemäß Art. 408 erstatteten Berichte (Vorsitz: Pfister, Schweiz) 18, der Ausschuß für Krankenversicherung (Vorsitz Dr. Grieser, Deutschland) 63, der Ausschuß für Koalitionsfreiheit (Vors.: Msgr. Nolens, Niederlande) 36, und derjenige für Mindestlöhne (Vorsitz: Wolfe, Großbritannien) 39 Mitglieder. Deutschland war in sämtlichen Ausschüssen, zum Teil mehrfach, vertreten.

Die Konferenz hielt 23 Vollsitzungen ab. Ihren Beratungen legte sie die vom IAA. vorbereiteten Berichte und Studien zugrunde. An solchen lagen vor: einmal der Jahresbericht des Direktors, der dieses Jahr zum erstenmal auch in deutscher Sprache erschien. Seine Lektüre ist besonders für jemanden, der sich rasch einen umfassenden Ueberblick über die sozialpolitische Entwicklung des Jahres 1926 verschaffen will, äußerst wertvoll (vgl. Sp. 721, 741

Der erste Teil (276 S.) behandelt in einem ersten Abschnitt die Tätigkeit und Beziehungen der IAO. und ihrer Organe und prüft in einem zweiten Abschnitt die Ergebnisse dieser Wirksamkeit auf den einzelnen Gebieten der Sozialpolitik. Der zweite Teil (157 S.) faßt die Berichte zusammen, die gemäß Art. 408 von den Ländern über die Durchführung der von ihnen ratifizierten Uebereinkommen dem IAA. eingereicht wurden. Für die Krankenversicherung lag der sogenannte Blaue Bericht[3]) vor, der die von den Regierungen auf den Fragebogen erteilten Antworten, im Wortlaut und vergleichend zusammengefaßt, wiedergibt, sowie eine umfangreiche wissenschaftliche Untersuchung[4]), die rechtsvergleichend über die Gesetze und Durchführungsergebnisse in den einzelnen Ländern aufklärt. Die Verhandlungen über die Koalitionsfreiheit waren durch eine rechtsvergleichende Darstellung

[1]) Vgl. Compte rendu provisoire Nr. 7 Anhang S. 22—38.
[2]) Vgl. XXXV, Sp. 918.
[1]) XXXIV, Sp. 706.
[2]) XXXV, Sp. 919.
[3]) „Bericht über die Krankenversicherung, 1. Punkt der Tagesordnung" Genf 1927.
[4]) „Die obligatorische Krankenversicherung." Allgemeine Einleitung 1. Teil: Der Anwendungsbereich; 2. Teil: Leistungen; 3. Teil: Einnahmequelle und Finanzgebarung; 4. Teil: Versicherungsanstalten; 5. Teil: Streitverfahren, Rechtsverletzungen und Strafen; 6. Teil: Krankenversicherung der Ausländer, Genf 1927.
[5]) „Die Freiheit der beruflichen Vereinigung, Bericht und Entwurf eines Fragebogens", Genf 1927.

orbereitet, die sich auf tiefergehende Untersuchungen über die Lage, Gesetzebung und Rechtsprechung in den einzelnen Ländern[1]) stützt. Das gleiche lt für die Frage der Festsetzung der Mindestlöhne[2]). Auch diese, zu den nzelnen Fragen ausgearbeiteten Berichte und Studien sind in deutscher prache erschienen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über den Verlauf[3]) der agung und ihre Vorbereitung seien nachstehend ihre wesentlichen rgebnisse festgestellt.

1. Bezüglich der Krankenversicherung beschloß die Konrenz zwei Uebereinkommensentwürfe und eine Empehlung. Der die Beschlußfassung vorbereitende Ausschuß konnte, ie dessen Vorsitzender, der deutsche Regierungsvertreter Ministerialrektor Dr. Grieser vom RAM. feststellte, dank der Vorarbeiten des .A.A., die allgemeine Anerkennung fanden, in voller Kenntnis der esetzlichen Lage und der Einstellung der Regierungen verhältnismäßig ald jene Lösungen finden, die für alle oder die Mehrheit der Mitiedstaaten annehmbar sind. Diese Lösungen lehnen sich eng an die om IAA. in seinem Bericht vorgeschlagenen an und wurden in der ollversammlung kaum geändert.

a) Der erste Uebereinkommensentwurf wurde in r Vorabstimmung mit 75 gegen 2 Stimmen, in der Endabstimmung it 97 gegen 9 Stimmen angenommen. Er betrifft die Krankenverherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel, er Heimarbeiter und Hausangestellten. Gemäß rt. 1 verpflichtet sich jeder das Uebereinkommen ratifizierende Mitiedstaat, eine den Bestimmungen des Uebereinkommens mindestens leichwertige Pflichtversicherung für den Krankheitsfall nzuführen. Art. 2 bestimmt, wer versicherungspflichtig ist. s sind dies alle Personen, die als Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge Gewerbe- und Handelsbetrieben, als Heimarbeiter oder Hausngestellte beschäftigt sind. Der Landesgesetzgebung bleibt es überssen, Ausnahmen vorzusehen, für Arbeitsverhältnisse, die ihrer atur nach unvollkommen sind.

Darunter fallen vorübergehende Beschäftigungen, die sich nicht über ie gesetzlich bestimmte Dauer hinaus erstrecken, unständige dem Beruf er Betrieb des Arbeitgebers fremde Beschäftigungen, die nur gelegentlich er im Nebenberuf ausgeübt werden. Ausnahmen sind weiter gestattet r nicht reine Arbeitsverhältnisse, z. B. bei einem Teil der Heimarbeiter er bei Familienangehörigen des Arbeitgebers, für Arbeitnehmer, die keinen rlohn erhalten oder die eine bestimmte Altersgrenze noch nicht erreicht er bereits überschritten haben, sowie für Arbeitnehmer, deren Einkünfte e die Versorgung im Krankheitsfalle ausreichen, oder die bei Krankheit ien anderweitigen Anspruch auf eine mindestens gleichwertige Krankenhilfe ben. Unter das Uebereinkommen fallen nicht Seeleute und Seeschiffer, e die eine besondere Regelung getroffen werden soll.

Die Leistungen — Geld- oder Sachleistungen —, die dem ersicherten bei Krankheit zustehen, d. h. bei einem regelwidrigen, rperlichen oder geistigen Zustand, der entweder Krankenpflege erderlich macht oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, sind im Art. und 4 festgesetzt.

Krankengeld, gebührt dem infolge von Krankheit arbeitsunfähigen ersicherten, wenigstens während der ersten 26 Wochen der Arbeitsunfähigkeit. er Bezug kann jedoch von einer Mindestdauer der Mitgliedschaft oder einer chstens dreitägigen Wartezeit abhängig gemacht werden. Der Anspruch f Krankengeld, das einen Ersatz für entgangenen Verdienst darstellt, kann hen, so lange und insoweit der Versicherte wegen der gleichen Krankheit s anderer Quelle von Gesetzes wegen eine gleichwertige Leistung erhält. adurch wird die Doppelversicherung vermieden. Der Anspruch kann weiter hen, so lange der Versicherte seinen gewöhnlichen Arbeitsverdienst nicht rliert oder auf Kosten der Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln rpflegt wird. Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Familienangehörigen ht der Anspruch jedoch nur bezüglich eines nicht näher bestimmten Teiles s Krankengeldes. Solange der Versicherte, der durch sein Verhalten zum eilerfolg beitragen soll, ohne triftigen Grund sich weigert, ärztliche Andnungen oder die Krankenordnung zu befolgen, oder sich der Aufsicht tzieht, kann der Anspruch ebenfalls ruhen. Daß er bei absichtlich verschter Krankheit ebenfalls des Krankengeldes ganz oder teilweise verlustig hen kann, ergibt sich schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. — Gemäß rt. 4 hat der Versicherte wenigstens bis zum Ablauf der Frist, die für den zug von Krankengeld gilt, Anspruch auf Krankenpflege, d. h. unentgelthe Behandlung durch einen approbierten Arzt und Versorgung mit Arznei d Heilmitteln in ausreichender Beschaffenheit und Menge. Dem Versicherten nn eine Beteiligung an den Kosten der Krankenpflege auferlegt werden. Bei Nichtbefolgung ärztlicher Anordnungen oder der Krankenordnung und bei Nichtbenutzung der Krankenpflege kann auch der Anspruch auf Krankenpflege ruhen.

Es fragte sich, ob das Uebereinkommen auch die Verpflichtung, Familienkrankenpflege zu gewähren, aussprechen sollte. Art. 5 überläßt die Entscheidung hierüber der Landesgesetzgebung. — Die Grundzüge der Verfassung enthält Art. 6. Grundsatz ist, daß Fürsorge und sittlicher Geist dem Streben nach Gewinn vorzugehen haben. Daher soll möglichst die Krankenversicherung durch Versicherungsträger gehandhabt werden, die mit Selbstverwaltungsrecht ausgestattet sind, hinsichtlich der Geldwirtschaft unter Staatsaufsicht stehen und nicht auf Gewinn gerichtet sind. Freie Versicherungsvereine bedürfen staatlicher Anerkennung. Die Versicherten haben an der Verwaltung des Versicherungsträgers mitzuwirken. Die Verwaltung kann vom Staat übernommen werden, solange die Selbstverwaltung, insbesondere wegen unzulänglicher Entwicklung der Berufsverbände, erschwert, untunlich oder unmöglich ist. — Durch Art. 7 wird den Versicherten und ihren Arbeitgebern eine Beitragspflicht auferlegt. Die Landesgesetze haben über den Beitragsanteil und über einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zu befinden. — Ueber das Verfahren in Versicherungsangelegenheiten enthält Art. 9 nur die Bestimmung, daß dem Versicherten bei Streitigkeiten über Leistungsansprüche der Rechtsweg offen steht. — Staaten mit ausgedehnten, sehr dünn bevölkerten Gebieten bleibt gemäß Art. 10 die Durchführung des Uebereinkommens in Bezirken erlassen, in denen diese Durchführung wegen der verstreut angesiedelten Bevölkerung und unzulänglicher Verkehrsmöglichkeiten sich als unmöglich erweist. Der Umfang und Grund der unterlassenen Durchführung ist darzutun. In Europa kann diese Ausnahmebestimmung nur von Finnland und Schweden in Anspruch genommen werden. — Die Bestimmungen des Washingtoner Uebereinkommens über Wochenhilfe bleiben gemäß Art. 8 von dem gegenwärtigen Uebereinkommen unberührt.

(Schluß folgt.)

[1]) Solche Einzelstudien haben der Konferenz bereits vorgelegen über elgien, Deutschland, Frankreich, Estland, Lettland und Litauen, Großitannien, Indien, Italien, Luxemburg, Oesterreich und Ungarn, Polen, chweiz und Südafrika. Sie werden in den nächsten Monaten, mit der verichenden Darstellung in einem Gesamtwerk vereinigt, veröffentlicht werden.

[2]) „Das Verfahren zur Festsetzung der Mindestlöhne, Bericht und agebogen", Genf 1927.

[3]) Vgl. im übrigen Compte rendu provisoire, Nr. 1—23 oder utscher „Auszug aus dem Verhandlungsbericht" Nr. 1—19.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Ueber die Löhne in den Vereinigten Staaten während der Jahre 1914—1926 berichtet eine Studie des National Industrial Conference Board[1]), einer von der Industrie zur Klärung wirtschaftlicher Probleme eingerichteten Forschungsstelle. Die angeführten Daten, welche die Herausgeber für repräsentativ halten, beziehen sich auf den Kohlenbergbau, das Baugewerbe, Gas- und Elektrizitätswerke, Eisenbahnen und 25 andere Hauptindustriezweige. Zur Erforschung der Lohnbewegung wurde entweder schon anderweitig veröffentlichtes, zuverlässiges Material benutzt, so monatliche Berichte des „American Contractor" für das Baugewerbe, die Lohnstatistiken der „Interstate Commerce Commission" für das Verkehrswesen, oder es wurden vom National Industrial Conference Board eigene Erhebungen angestellt. In den 25 befragten Hauptindustrien berichten rund 1800 Betriebe monatlich über eine — meist eine Woche umfassende — Lohnperiode. Zur Darstellung gelangen in dem Bericht die Stundenlöhne, die in einer Woche tatsächlich gezahlten Löhne unter Berücksichtigung von Kurz- oder Mehrarbeit und die am Preisniveau gemessenen Reallöhne.

Das Gesamtbild der Lohnkurve in den letzten 12 Jahren ergibt ein langsames Ansteigen bis zum Jahre 1917, ein darauf folgendes plötzliches Hinaufschnellen bis zum Jahre 1920, eine Senkung während der Depressionsjahre 1921/22 und eine Fortsetzung der Aufwärtsbewegung bis 1924. Aus den seit dieser Zeit uneinheitlichen Lohnbewegungen glaubt der Verfasser des Berichts auf Tendenzen zu einer Stabilisierung des Lohnniveaus schließen zu können. Besonders hervorgehoben wird, daß die Ergebnisse, zu denen der National Industrial Conference Board auf Grund seiner Untersuchungen gelangt, von den Daten des „Bureau of Labor Statistics" abweichen. Diesen Unterschied (auf den schon einmal in der Sozialen Praxis hingewiesen wurde, vgl. Sp. 291) erklärt der National Industrial Conference Board damit, daß das „Bureau of Labor Statistics" nur Gewerkschaftslöhne verarbeitet, von denen 75% den höchst entlohnten Gewerbezweigen des Bau- und Druckereigewerbes entnommen sind. Andererseits sind die Schuh- und Textilindustrie, die in den letzten zwei Jahren Lohnherabsetzungen erfahren hatten, bei dem Material des „Bureau of Labor Statistics" nicht berücksichtigt. Der Unterschied in den Ergebnissen stellt sich wie folgt dar: 1914 betrugen die gewerkschaftlichen Stundenlöhne nach dem „Bureau of Labor Statistics" in dem (nach der Mitgliederzahl der Gewerkschaften) gewogenen Durchschnitt nahezu 47 cents, die durchschnittlichen Stundenlöhne der von dem National Industrial Conference Board befragten Industrien dagegen 25 cents. Letztere stiegen bis zum Jahre 1920 auf 61 cents, sanken in den Jahren 1921/1922 auf 48 cents, erholten sich wieder auf 56 cents in den Jahren 1924—1926, erreichten den einmal innegehabten höchsten Standpunkt aber nicht wieder. Das „Bureau of Labor Statistics" berichtet über eine Steigerung der Gewerkschaftslöhne auf 91 cents im Jahre 1920, eine trotz der Depression sich

[1]) Wages in the United States.

vollziehende weitere Aufwärtsbewegung auf $ 1,091 im Mai 1925, die nur vorübergehend im Jahre 1922 eine Unterbrechung um 6% erfahren hatte.

Die prozentuale Erhöhung und Verminderung der Löhne war weit weniger einschneidend bei den Gewerkschaftslöhnen des „Bureau of Labor Statistics", die eine größere Stabilität und Unabhängigkeit von den wirtschaftlichen Konjunkturen zeigten, als bei den, dem National Industrial Conference Board berichtenden Industrien. Letztere hatten von 1914 auf 1920 eine Erhöhung um 146% erfahren, die Gewerkschaften eine solche um 95%. Letztere verloren nur 6% in den Depressionsjahren, während die Löhne allgemein um 22% sanken. Diese waren im Mai 1925 um 127% höher als 1914, die der Gewerkschaften überragten zu dieser Zeit das Vorkriegsniveau um 134%.

Die Berechnungen des National Industrial Conference Board über das Verhältnis zwischen Nominalstundenlöhnen und Lebenshaltungskosten ergeben, daß die Reallöhne 1926 um 34% höher lagen als 1914.

Im Hinblick auf die Forderungen der Gewerkschaften, die Löhne der Produktivität der Arbeit anzupassen, bringt der Bericht Kurven über die Beziehungen dieser beiden Faktoren zueinander. Den graphischen Darstellungen ist zu entnehmen, daß von 1899—1919 die ausgezahlten Löhne mit der der Arbeitskraft zugerechneten Produktivität Schritt gehalten haben, daß seit 1919 die Löhne schneller gestiegen sind, als die pro Arbeiter erzeugte Wertmenge (value added by manufactures). (Wie der Wert, um den das Endprodukt durch die Tätigkeit des Arbeiters vermehrt worden ist, berechnet wird, ist nicht ersichtlich.)

Die Arbeitszeit, die seit 1909 sinkende Tendenz aufweist, fiel von durchschnittlich 55 Stunden in der Woche im Jahre 1914, auf 50 Stunden im Jahre 1920 und blieb seitdem fast ohne Veränderung. Anfang 1923 waren 46% aller Industriearbeiter wöchentlich 48 Stunden und darunter, 30,7% 48—54 Stunden und 23,3 über 54 Stunden beschäftigt.

Arbeiterschutz.

Gewerbeaufsicht und ihre Mängel[1]).

Von Gewerberat Neubauer, staatl. geprüftem Nahrungsmittelchemiker, Eschwege.

Der Arbeiterschutz ist weniger eine sozialpolitische Aufgabe, d. h. ein Schutz eines schwächeren Teiles der Bevölkerung, als eine rein volkswirtschaftliche Pflicht. Sein Ziel muß Wahrung der Volksgesundheit an allen Gliedern ohne unnötige Erschwerung der Produktion sein.

Der Arbeiterschutz darf daher ebensowenig von einseitig von Unternehmern abhängigen Beamten wahrgenommen werden, wie von Arbeiteraufsichtsbeamten. Auch Organisationen wie die Berufsgenossenschaften, die als reine Arbeitgeberorganisationen zu werten sind, da allein Arbeitgeber Einfluß auf sie haben, sind nicht dazu berufen. Er darf allein durch selbständige Stellen und von unabhängigen Beamten wahrgenommen werden, die ebenso technisch wie juristisch-volkswirtschaftlich geschult sein müssen. Wenn man als internationale Forderung Unabhängigkeit wie beim Richter verlangt, so geschieht dies mit Recht aus dem Grunde, die Gewerbeaufsichtsbeamten auch politisch unabhängig zu machen. In der Abhängigkeit von einer wirtschaftlichen Gruppe oder politischen Partei liegt die Gefahr, bei der Ausübung des Amtes beeinflußt zu werden. Zum mindesten wird der Beamte seine Funktion so zu erfüllen suchen, daß Reibungen mit diesen Stellen vermieden werden. Das dient aber nicht immer einer gedeihlichen Amtsführung. Derjenige Gewerbeaufsichtsbeamte wird seine Aufgabe am besten erfüllen, der Widerstände von beiden Seiten, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, zu überwinden versteht, also auch Reibungen nicht scheut.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten hatten nach der Gewerbeordnung das Recht, polizeiliche Verfügungen zu erlassen. Dieses Recht ist den Beamten dadurch geschmälert worden, daß sie vor Erlaß jeder Verfügung, die Unfallverhütung betrifft, die Berufsgenossenschaften zu hören haben. Mit anderen Worten, staatliche Beamte, die unabhängig sein sollen, werden an eine Arbeitgeberorganisation gekoppelt. Darunter leidet die Unabhängigkeit und die Stellung der Beamten dem Unternehmertum gegenüber. Mit demselben Recht könnte man verlangen, die Verfügung den Betriebsobleuten für Unfallverhütung vorzulegen. Außerdem bedeutet diese Maßnahme eine Verschlechterung des Arbeiterschutzes gegenüber der kaiserlichen Zeit. Gewiß ist zuzugeben, daß der Arbeiterschutz verbesserungsbedürftig war. Es ist aber wirklich nicht notwendig, ihn zu verschlechtern. Ich will den Berufsgenossenschaften hiermit nicht eine zweckdienliche Erfüllung ihrer Aufgaben absprechen. M. E. könnten aber diese Aufgaben zweckdienlicher erfüllt werden, wenn die Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften in irgendeiner Form der staatlichen Aufsicht eingefügt würden. Gerade durch ihre Spezialerfahrungen in einzelnen Industriezweigen könnten sie, wie die Gewerbeärzte, in Verbindung mit den verwaltenden Gewerbeaufsichtsbeamten durch eine unabhängige Stellung als Beamte mehr leisten. Die hierfür schon vorliegenden Pläne haben wenig Aussicht auf Verwirklichung, da die leitenden Beamten der Berufsgenossenschaften Gegner dieses Planes sind, weil eine wesentliche pekuniäre Schlechterstellung die Folge wäre.

Die Ausbildung der Vorstände der Gewerbeaufsichtsämter ist m. E. die dafür zweckmäßigste, überhaupt die hochwertigste Beamtenausbildung, die wir in Deutschland haben. Die Ausbildung dauert beim Ingenieur 9 Jahre — 1 Jahr Arbeiter, 4 Jahre technisches Studium, 1½ Jahre juristisches Studium, 1½ Jahre Tätigkeit als Gewerbereferendar und 1 Jahr Examenszeiten (¼ Jahr Diplom und ¾ Jahre Assessorprüfung —, beim Chemiker mit gleichen Forderungen 10 Jahre. Es ist also unverständlich, weshalb der höchstgebildeten Beamtenkategorie Preußens noch nicht dieselben Rechte der Selbständigkeit in der Verwaltung zugebilligt sind wie den Juristen. Gleichartig ist die Ausbildung der Bergbeamten; sie ist etwas kürzer. Warum schafft man nicht, wie man eine selbständige Bergverwaltung hat, eine selbständige Arbeitsbehörde?

Diese hochwertige Ausbildung wird aber nicht ausgenutzt. Die Gewerbeaufsichtsämter bestehen größtenteils aus einem Gewerberat und einer Schreibhilfe. In mehr als der Hälfte seiner kostbaren Zeit ist der Gewerberat gezwungen, büromäßige Arbeiten zu erledigen, die von einem geringer ausgebildeten Büropersonal erledigt werden könnten. Bei den meisten Aemtern fährt der Beamte die meiste Zeit auf Kleinbahnen herum. Wenn ich in O. eine amtliche Tätigkeit habe, wobei ich mit der Bahn von A durch die Orte B und C nach D fahre, kann ich allein in D Revisionen vornehmen. Mit einem Kraftwagen könnte ich auch in B und C mindestens die doppelte Anzahl Revisionen machen. Ich bin einer der wenigen Beamten, die sich auf eigene Kosten einen Kraftwagen anschafften. Mit diesem machte ich in einem halben Jahre ca. 350 Revisionen, während man sonst jährlich 400 Revisionen als Durchschnitt rechnet. Wenn man im „Deutschen" annimmt, es wäre ein Sonderfall, daß man nach 7 Monaten den für Reisekosten vorgesehenen Betrag verbraucht hat, so ist dies nicht zutreffend. Auch von mir ist, wie bei vielen Aemtern, von Oktober bis April kaum revidiert worden, weil keine Mittel mehr da waren. Es ist nicht der springende Punkt, eigene Handelsaufsichtsämter zu gründen. Die Schmerzen der Arbeiter kennen die Gewerbeaufsichtsbeamten aus ihrer Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter zur genüge. Der hauptsächlichste Mangel der Gewerbeaufsicht liegt in dem Mangel an Mitteln. Es ist das Wichtigste, den Gewerbeaufsichtsämtern nicht nur neue Aufgaben zu übertragen, sondern Mittel bereitzustellen, damit die Aufgaben nicht nur auf dem Papier stehen, sondern erfüllt werden können. Vor dem Kriege war die Reisekostenentschädigung sogar höher Mark höher als heute, obwohl der Aufgabenkreis nach dem Kriege um mehr als das doppelte gewachsen ist.

Es ist natürlich nicht verwunderlich, daß Beamte, die die Aufsicht über Arbeiterschutz, Sonntagsruhe, Nachtarbeit, 7 Uhr Ladenschluß führen sollen, nicht mit 75 M. Reisekosten im Monat 6 politische Kreise beaufsichtigen können, zumal die Ortspolizeibehörden fast immer versagen. Klassisch war der Ausspruch eines Fabrikbesitzers, den ich um ¼7 Uhr abends nach der Reise mit meinem Kraftwagen revidierte: „Jetzt kommen Sie, warum kommen Sie nicht wie ihr Vorgänger der kam immer um ½2 Uhr mittags. Jetzt geht doch gar kein Zug." Es ist äußerst unzweckmäßig, wenn der Arbeitgeber das Kommen berechnen kann. Es ist nicht nur für jedes Amt ein Kraftwagen notwendig. Bei der häufigen Benutzung des Wagens müssen Mittel und Wege geschaffen werden, daß der revidierende Beamte nicht seine Spannkraft für das Führen des Wagens verbraucht, sondern geistig frisch zur Revision kommt. Für 1 km Kraftwagenbenutzung erhält man 35 Pf. Nach der halbjährlichen Abrechnung erhielt ich den Bescheid, der Betrag könne nicht anerkannt werden, da Reisen mit Kraftwagen nach Ministerial-Erlassen nur ausgeführt werden dürfen, falls die Reise mit dem Kraftwagen billiger ist als die Bahnreise.

Für ein zweckmäßiges Arbeiten der Gewerbeaufsicht ist es fernerhin notwendig, daß sie sich auf dem Wege der Forschung und Belehrung weiter entwickelt. Lehrstühle für Gewerbehygiene sind gefordert worden. Viel wichtiger erscheint es mir, primär Gewerbehygiene als Forschung zu pflegen. Teilweise ist man dieser Aufgabe durch Einstellung von Gewerbeärzten gerecht geworden. Diese können aber ihre Forschungsaufgaben, wie mir mehrfach gesagt wurde, aus Mangeln an Mitteln ebensowenig ausüben. Mit Gewerbeärzten, mit denen ich darüber einen Meinungsaustausch gepflogen habe, bin ich der Meinung, daß auch den technischen Gewerbeaufsichtsbeamten, soweit diese dazu Lust und Liebe haben, die Möglichkeit zur Forschung gewährt werden muß. Der Ingenieurbeamte kann dies größtenteils mit Zeichenbrett

[1]) Der nachstehende Aufsatz lag bei Abdruck desjenigen von Dr. Teleky Sp. 470, 501 bereits vor, ist also völlig unabhängig von diesem verfaßt.
Die Schriftleitung.

nd Reißzeug machen. Anders ist dies beim Chemiker. Chemische chädigungen sind in großer Zahl weniger Ursache von Unfällen als on gewerblichen Erkrankungen. Die Arbeitsmethoden der Hygiene nd physikalisch, chemisch und bakteriologisch. Die chemischen Methoden önnen nur vom Chemiker angewandt werden. Daraus ergibt sich, aß neben den speziell als Hygieniker ausgebildeten Arzt der als ygieniker ausgebildete Chemiker zu treten hat. Denn es handelt ch nicht nur um Heilung gewerblicher Krankheiten, sondern um Vorugung, und vorbeugend durch Erkennen auf chemischem Gebiet kann ur der Chemiker wirken. Es ist Zeit und dringendste Notwendigkeit, aß hierin gearbeitet wird.

Die Verarmung Deutschlands bietet ein großes Hindernis für e Bereitstellung größerer Mittel. Erfreulich ist es, daß sich eine rau als Zentrumsabgeordnete für die Bereitstellung von Mitteln zur rforschung von Gewerbekrankheiten aussprach. Aber auch schon mit enig läßt sich etwas machen. Es ist mir bekannt, daß geeignete ewerbeaufsichtsbeamte — Chemiker mit hygienisch-chem. Ausbildung — i Handelsministerium den Wunsch äußerten, in eine Universitätsstadt kommen, um gewerbehygienisch in ihrer Freizeit zu arbeiten. arum ergreift man nicht diesen Weg, Gewerbeaufsichtsbeamte mit gienisch-chemischer Vorbildung, die Lust dazu haben, in Universitätsidte zu versetzen? Der Münchener Hygieniker Geheimrat Kißkalt zeichnete mir ein derartiges Zusammenarbeiten als sehr erwünscht. s wäre bedauerlich, wenn dies Gebiet der Gewerbehygiene im Miniium nur als Verwaltungsgebiet aufgefaßt würde, denn eine Verltungsaktion in hygienischer Hinsicht unter Vernachlässigung naturssenschaftlicher Erkenntnis wird eine Schädigung unseres Volkes ch sich ziehen. Ich verweise nur auf die außerordentlich unangenehmen reignisse bei der Haffkrankheit, wo hunderte von Fischern durch arsenltige Abwässer vergiftet wurden. Dies hätte durch einen besseren sbau der Gewerbeaufsicht in chemischer Hinsicht vermieden werden nnen. Es ist m. E. notwendig, daß man zum mindesten den Verch macht, ähnliche Vorkommnisse für die Zukunft zu verhüten.

Zusammenfassend bemerke ich: Die Mängel der Gewerbeaufsicht uhen in der Abhängigkeit des Beamten von politischen Einflüssen, rgeudung hochwertiger Kräfte durch Geldmangel und Vernachlässigung Forschungstätigkeit in hygienisch-chemischer und medizinischer Hinsicht. ese sind zu beheben. Es muß bald in dieser Hinsicht etwas geschehen.

Die Beschäftigung von Kindern in der Filmindustrie hat in den ten Jahren mit der Entwicklung dieser Industrie erheblich zugenommen. rch zahlreiche Anfragen über die Arbeitsverhältnisse der Kinder wurde Internationale Arbeitsamt zur Nachprüfung veranlaßt und darin durch ausdrücklichen Wunsch des 1. Internationalen Kongresses für Kinematophie (Paris, Herbst 1926) bestärkt. Das IAA. teilt seine allerdings bis noch unvollständigen Feststellungen in der „Internationalen Rundschau Arbeit“ (April 1927) mit.

Die Beschäftigung der Kinder in der Filmindustrie ist dadurch besders geartet, daß häufig Kleinkinder und sogar Säuglinge verwendet rden. Ueber den Umfang der Beschäftigung und über deren Wirkung die Kinder liegen keine genaueren Angaben vor. So bestehen lediglich Mutßungen über die Schädigungen, denen Kinder hier ausgesetzt werden, und keine ausreichende Klarheit über den notwendigen und angemessenen Schutz.

Ueber die Arbeitsverhältnisse in den Ateliers und ihre Wirkung die beschäftigten Kinder konnten nur einige Angaben aus Amerika befft werden. In einem Bericht des Schulinspektors und Direktors der Abtung für den Pflichtschulbesuch und für Kinderwohlfahrt in Los Angelos Kalifornien aus dem Jahre 1922 wird folgendes ausgeführt: In Kalifrnien entfallen 75% aller Zulassungsscheine für Kinderarbeit auf die Filmdustrie, die bezüglich des Anlagekapitals die größte Industrie des Südtens ist. Erfahrungsgemäß sind verschiedene Gründe Veranlassung, daß ern ihre Kinder dieser Beschäftigung zuführen: der größte Teil der Eltern bt, daß aus ihren Kindern Filmsterne werden würden. Eltern, die beim n tätig sind und deren Kinder in der Filmwelt aufwachsen, ziehen diese hzeitig zu der gleichen Beschäftigung heran. Den kleinsten Teil der Eltern timmt in erster Linie der Wunsch, durch ihre Kinder Geld zu verdienen. % aller in der Filmindustrie beschäftigten Kinder werden nur gelegentlich Arbeit herangezogen. Eine Prüfung der Wirkung der häufigeren Vernis des Schulunterrichts auf die Schulleistungen der Kinder ergab, daß in der Filmindustrie beschäftigten Kinder bessere Schularbeit leisten als übrigen, was deshalb nicht erstaunlich ist, weil nur die aufgewecktesten auch sonst bestentwickeltsten Kinder genommen werden. Eine sehr bedenkliche kung übt die Beschäftigung auf die Psyche des Kindes aus. Kinder, in der Scheinwelt des Filmes leben, werden frühzeitig blasiert und ndlich. — Die Sekretärin des New Yorker Ausschusses für Kinderarbeit hte außerdem an Bedenken geltend: die Möglichkeit gesundheitlicher ädigung durch Aufnahmen im Freien bei ungünstigem Wetter, durch ge, erschöpfende Pausen, während derer gewöhnlich nicht ausreichend für ährung und Ruhe gesorgt ist, und die gefährliche Wirkung der starken pen auf das Augenlicht[1]).

[1]) Vgl. auch den Aufsatz „Filmkinder“ von Dr. Martha Mosse. XXIV, 339ff.

Die Beschäftigung von Kindern in der Filmindustrie ist nach den Feststellungen des IAA. nirgends völlig verboten. Von den Ländern, in denen bis jetzt die Frage einer Regelung dieser Beschäftigung aufgetaucht ist, haben nur Deutschland und von den Vereinigten Staaten Kalifornien und New York — die Länder, in denen sich die Filmindustrie bisher am stärksten entwickelt hat — eine spezielle Gesetzgebung[1]).

In den Staaten New York und Kalifornien untersteht die Beschäftigung von Kindern der Aufsicht örtlicher Beamten auf Grund der Schulpflichtgesetze, fällt also nicht in den Tätigkeitsbereich der Arbeitsbehörden. Nach den für Kalifornien geltenden gesetzlichen Bestimmungen darf ein Kind unter 16 Jahren nur dann beschäftigt werden, wenn es im Besitz eines durch den Kommissar für Arbeit ausgestellten Erlaubnisscheines ist, der nur gegeben werden soll, wenn die dortige Umgebung des Kindes einwandfrei ist, und seine Gesundheit und Erziehung nicht gefährt sind. Das Kind muß sich in Begleitung eines Angehörigen befinden. Es muß an jedem Arbeitstage 4 Stunden Unterricht durch einen von der Schulbehörde bestimmten und von dem betreffenden Atelier bezahlten geprüften Lehrer erhalten, der der Behörde täglich Bericht zu erstatten hat. (Der Verband der Filmhersteller und -verleiher teilt dazu mit, daß die Absicht bestehe, bei jedem Filmatelier einen vollständig eingerichteten ständigen Schulraum zu schaffen.) Vor der Ausstellung des Zulassungsscheines muß das Kind durch einen von der Schulbehörde bestimmten Arzt untersucht werden. Die Arbeitszeit beträgt (einschließlich des 4 stündigen Schulunterrichts) 8 Stunden täglich. Nach Mitteilung des Verbandes der Filmhersteller beträgt die tatsächliche Arbeitszeit bisweilen nur wenige Minuten, selten mehr als $1^1/_2$ Stunden. — Im Staate New York ist die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren bei der Filmherstellung grundsätzlich untersagt, doch kann der Bürgermeister die Beschäftigungserlaubnis erteilen, die wöchentlich erneuert werden muß. Die Durchführung dieser Bestimmungen wird durch die Polizei oder den Verein zum Schutz der Kinder gegen Grausamkeit überwacht.

In Frankreich und England bestehen bis jetzt keine Vorschriften zur Regelung der Kinderarbeit in der Filmindustrie. Nur die Schulgesetze bieten einen gewissen Schutz gegen Ausnutzung. In Frankreich sind Kinder von 6—13 Jahren schulpflichtig. Kinder von 11 Jahren können von weiterem Schulbesuch befreit werden, wenn sie das Schlußzeugnis erlangt haben. — Zurzeit liegt ein Gesetzentwurf vor, nach dem die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren bei Filmaufnahmen verboten wird, in Abänderung der Bestimmungen des Arbeits- und Fürsorgegesetzes, soweit diese sich auf die Beschäftigung von Kindern in Theatern und Wandergewerben beziehen. Der Minister für Unterricht und Kunst und die Präfekten der einzelnen Departements würden ausnahmsweise die Verwendung von einem oder mehreren Kindern in Theatern oder bei Filmaufnahmen für genau bestimmte Vorstellungen oder Filme gestatten können. In England dürfen nach dem Schulgesetz von 1921 Kinder unter 12 Jahren nicht durch Fremde beschäftigt werden, Kinder zwischen 12 und 14 Jahren am Sonntag nicht länger als 2 Stunden, im übrigen nicht vor 6 Uhr früh und nach 8 Uhr abends. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen ferner im allgemeinen nicht vor Beendigung des Schulunterrichts beschäftigt werden, eine ausnahmsweise Erlaubnis darf in bestimmten Berufen gewährt werden, wenn Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Kinder getroffen werden. Die Beschäftigung vor 9 Uhr vormittags, ebenso wie die Beschäftigung am Nachmittag muß auf eine Stunde beschränkt sein.

In Italien verbietet das Kinderschutzgesetz vom Dezember 1925 die Teilnahme von Kindern unter 15 Jahren bei Filmaufnahmen. Vereinzelte Ausnahmen können gemacht werden, wenn den Behörden die zum Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder getroffenen Maßnahmen ausreichend erscheinen und die Eltern ihre schriftliche Einwilligung gaben. In Deutschösterreich erfolgt die Regelung durch Gesetz vom Dezember 1918, das die Beschäftigung von Kindern in öffentlichen Schaustellungen behandelt. Kinder unter 14 Jahren sind grundsätzlich nicht zugelassen, die Bezirksschulbehörden können jedoch im Interesse der Kunst, Erziehung oder Wissenschaft Ausnahmen machen, doch müssen die Bestimmungen des Gesetzes bezüglich Nacht- und Sonntagsarbeit eingehalten werden.

In Schweden, Norwegen, Lettland, Finnland, Griechenland, Kuba und Australien spielt den Ermittlungen nach die Beschäftigung von Kindern in der Filmindustrie und damit die Frage ihrer Regelung bis jetzt keine Rolle.

[1]) Für Deutschland vgl. XXXIII, 643; XXXIV, 841 und XXXV, 677.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Der Wohlfahrtsbeamte in der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Von Hermann Opitz, Stadtinspektor, Hannover.

Der in dieser Zeitschrift veröffentlichte Aufsatz von Dr. Otto Grabe „Zur Berufslage der Sozialbeamten“ (Spalte 203) enthält — leider — viel Wahres. Es ist nicht zu bestreiten, daß noch vielen Wohlfahrtsbeamten — ich will hierunter etwas abweichend von Dr. Grabe die im Innendienste der Wohlfahrtsämter beschäftigten Beamten aus der Verwaltungslaufbahn, soweit sie mit fürsorgerischen Aufgaben, also nicht mit Registratur- oder Kassengeschäften betraut sind, verstehen — die für ihren Dienst erforderliche Qualifikation sowohl hinsichtlich ihrer inneren Eignung wie auch ihrer Fachausbildung fehlt. Es ist auch zutreffend, daß die größte Schuld hieran

weniger die Wohlfahrtsbeamten selbst als die Behörden trifft, die oft wahllos Beamte für diesen Dienst bestimmen, wie sie gerade zur Hand sind, und nicht das Erforderliche für eine gründliche Schulung der Wohlfahrtsbeamten tun. Man kann dem Verfasser daher nur zustimmen, wenn er zum Schlusse bemerkt: „Mögen die Behörden darauf achten, daß unter der mangelhaften Berufslage der Sozialbeamten die allgemeine Wohlfahrtspflege keinen Schaden leidet, mögen aber vor allem die Wohlfahrtsbeamten selbst zusehen, daß sich ihre Berufslage bessert . . ." Zu diesem Zwecke sei mir als einem aus der Verwaltungsbeamtenlaufbahn stammenden Wohlfahrtsbeamten gestattet, an dieser Stelle ebenfalls zu den angeregten Fragen Stellung zu nehmen, zumal die Schriftleitung dieser Zeitschrift eine öffentliche Diskussion hierüber für erwünscht hält.

Mir scheint es wichtig zu sein, vor einer Erörterung über die von Dr. Grabe angeregten Fragen zunächst die Frage aufzuwerfen: Wohin wird die künftige Entwicklung gehen? Steht der Wohlfahrtsbeamte im sozialen Dienste der Wohlfahrtsämter auf einem verlorenen Posten? Wird er vielleicht künftig aus diesem Dienste von den aus einer anderen Laufbahn stammenden Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspflegern verdrängt werden? Zu diesen Fragen geben die Ausführungen von Adele Beerensson in ihrem zu dem Aufsatze von Dr. Grabe ebenfalls hier veröffentlichten Aufsatze „Der Mann in der sozialen Arbeit" (Sp. 251) allerhand Aufschluß.

Nach Ansicht dieser berufenen Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands sind zwei Arten von Beamten grundsätzlich zu unterscheiden, nämlich 1. die mehr an der Peripherie der Wohlfahrtsarbeit beschäftigten Verwaltungsbeamten der Wohlfahrtsämter und 2. die reinen Wohlfahrtspfleger, deren besondere Aufgaben nicht miteinander vermengt werden dürfen. Sie erblickt eine Vermengung der Aufgaben bei der „unheilvollen" Trennung von Innen- und Außendienst in einer Arbeitsteilung, nach welcher dem Verwaltungsbeamten der ganze fürsorgerische Teil des Innendienstes, der ausgebildeten Wohlfahrtspflegerin bzw. dem Wohlfahrtspfleger, den sie allerdings nur für gewisse Gebiete der Wohlfahrtspflege für nötig hält, der Außen- gleich Ermittlungsdienst zusteht. Sie hält dies für eine schematische Teilung einer ihrem Wesen nach unteilbaren Aufgabe, für deren Durchführung mit Verständnis und Ausdauer nach neuen Wegen gesucht werden müsse. Dementsprechend fordert sie, daß der Wohlfahrtspflegerin (dem Wohlfahrtspfleger) auch die Abhaltung der Sprechstunden, die Entgegennahme der Wünsche einzelner Gesuchsteller und ähnliches mehr, „also der Teil des Innendienstes, der zur vollständigen Abwicklung (im Original nicht gesperrt) des betreffenden ‚Falles' notwendig ist", obliegen, während an den Innendienst das Abrechnungsverfahren mit anderen Behörden, das Eintreiben der Gelder und evtl. die Registratur abgegeben werden können. Ich glaube hiernach feststellen zu dürfen, daß die Verfasserin den Verwaltungsbeamten tatsächlich an „die Peripherie der Wohlfahrtsarbeit" gedrängt wissen will, daß er künftig nicht mehr mit den fürsorgerischen Aufgaben des Innendienstes betraut werden soll, daß dieser Innendienst überhaupt teilweise dezentralisiert, daß heißt, vom zentralen Wohlfahrtsamte in das Sprechzimmer der Wohlfahrtspflegerin verlegt werden soll.

In ähnlichem Sinne, wenn auch etwas zurückhaltender, spricht sich der Wortführer der männlichen Wohlfahrtspfleger, Direktor Mennicke, in einem Aufsatze „Die Ausbildung männlicher Sozialbeamter" (Frankfurter Wohlfahrtsblätter, 29. Jahrgang, S. 59) aus. Weil er es für unmöglich hält, einfach den Innendienst der Verwaltungstätigkeit, den Außendienst aber der wohlfahrtspflegerischen Arbeit zuzurechnen, sieht er die Grenzlinie, die zwischen der Tätigkeit der Verwaltungsbeamten und der der Sozialbeamten (Sozialbeamtinnen) herausgearbeitet werden sollte, nicht offen und eindeutig zutageliegen. Das entscheidende Charakteristikum erblickt er in der verantwortlichen Anordnung und Durchführung fürsorgerischer Maßnahmen, das aber deshalb nicht ohne Einschränkung gelten könne, weil in nicht wenigen Wohlfahrtsämtern die verantwortliche Anordnung ein rein formaler Akt sei, den sich der Verwaltungsbeamte in einer durch die Sache nicht gerechtfertigten Weise vorbehalte. Es erscheint ihm durchaus als das Ideal, daß das Wohlfahrtsamt nur mit Sozialbeamten im vollen Sinne des Wortes arbeitet, was natürlich voraussetzen würde, daß sich das Wohlfahrtsamt sozusagen seinen eigenen Verwaltungsmodus schaffe. Er fügt aber hinzu: „Wie weit das möglich ist oder wie weit nicht doch Funktionen bleiben müssen, die den ganzen Einsatz reiner Verwaltungskräfte erfordern, vermag ich, wie gesagt, zunächst nicht zu übersehen." Für den letzten Fall hält er es jedenfalls für erforderlich, daß solche Kräfte in die allgemeinen Zusammenhänge der Arbeit, in der sie stehen, eingeführt werden. Wenn hiernach Direktor Mennicke vorsichtigerweise noch nicht eine bestimmte Forderung hinsichtlich der künftigen Gestaltung des Innendienstes in den Wohlfahrtsämtern stellt, so geht doch aus seinen Ausführungen klar hervor, daß er die verantwortliche Anordnung und Durchführung fürsorgerischer Maßnahmen künftig allein dem Sozialbeamten im vollen Sinne des Wortes, der durch eine volle sozialpädagogische Schulung hindurchgegangen ist, zugewiesen sehen will.

Wenn es also nach Direktor Mennicke und Adele Beerensson, das heißt, nach den Wünschen der organisierten Wohlfahrtspfleger und Wohlfahrtspflegerinnen ginge, würde die künftige Entwicklung sich so vollziehen, daß die aus der Verwaltungslaufbahn stammenden Wohlfahrtsbeamten im Innendienste der Wohlfahrtsämter nicht me mit fürsorgerischen Aufgaben betraut würden. Demgegenüber möch ich nun die weitere Frage aufwerfen, ob die tatsächlichen Verhältni in der öffentlichen Wohlfahrtspflege wirklich eine derartige Entwicklu notwendig machen.

Ein so ausgezeichneter Sachkenner wie der Direktor des Städtisch Wohlfahrtsamtes in Hannover, Senator a. D. Schickenberg, h in einem in der Beamtenfachschule des Hannoverschen Städt vereins gehaltenen Vortrage über den Sozialbeamtenberuf u. a. üb die Tätigkeit der in der öffentlichen Wohlfahrtspflege fürsorgeris Entscheidungen weitgehend vorbereitenden oder treffenden mittler Beamten, die er, welcher Herkunft sie auch seien, insgesamt zu d Sozialbeamten rechnet, folgendes ausgeführt (Wohlfahrtswoche vo 14. November 1926):

„Man darf auch aus langjährigen Erfahrungen sagen, daß das Gr der Sozialbeamten nur in verhältnismäßig wenigen Fällen in die La kommt, sozialpädagogische Fähigkeiten und Kenntnisse zu verwerten. Jede falls werden unsere Sozialämter heute durch die wirtschaftliche Fürsorge übermäßig belastet, daß die Gebiete der Jugend- und Gefährdetenfürsor auf denen ohne die Entfaltung jener Fähigkeiten der Erfolg freilich verso bleiben muß, viel zu kurz kommen. Ob sich das in absehbarer Zeit ände wird, vermag mit Sicherheit niemand zu sagen. Aber selbst dann, we es nach dieser Richtung besser werden sollte, erscheint es keineswegs erforderli daß nun jenes Gros des mittleren Sozialbeamtentums auf besonder Schulen ausgebildet wird, wie es sich der Bund Deutscher Sozialbeamten denk

Der hier vertretenen Ansicht kann ich mich auf Grund mein ebenfalls langjährigen Erfahrungen nur anschließen. Jedenfalls einem größeren Wohlfahrtsamte liegen die Verhältnisse tatsächlich daß der größte Teil der Fürsorgearbeit von der wirtschaftlich Fürsorge, sei es für die Kriegsbeschädigten, die Kleinrentner, die Sozia rentner oder die sonstigen Bedürftigen, in Anspruch genommen wi

Die fürsorgerischen Aufgaben, die hierbei im Innendienste zu erfüll sind, sind in der Regel nur einfacherer Natur und können daher von eine Beamtenpersonal ohne besondere sozialpädagogische und sonstige besond wohlfahrtspflegerische Schulung wahrgenommen werden. Für diesen Die genügt ein Personal, das bei innerer Eignung eine gute Ausbildung dieses Fach genossen hat. Sofern bei dieser Fürsorge aber ein schwierige Fall, z. B. in gesundheitlicher oder erzieherischer Hinsicht vorkommen soll wird in einem gut organisierten Wohlfahrtsamte Vorsorge getroffen se daß diese Aufgaben von einem entsprechend geschulten Personal ge werden. Auch im Innendienste der Jugendämter wird für den größt Teil der dort zu leistenden Arbeiten, das sind die Amtsvormundschaft geschäfte, wohl zumeist auch die wirtschaftliche Fürsorge für Minde jährige, ein gut ausgebildetes Beamtenpersonal genügen. So werd im Innendienste der Wohlfahrtsämter Kräfte mit besonderer wohlfahrt pflegerischer Schulung nur zur Erfüllung von bestimmten qualifizier Aufgaben erforderlich sein. Alles Personal wird aber im Innendienste d Wohlfahrtsämter um so besser verwendbar sein, wenn es auch eine Au bildung für den Verwaltungsdienst genossen hat, weil nun einmal, n Stadtrat Dr. Mulhesius in seinem Aufsatze „Zur Personalfrage in den Fü sorgeämtern" vor einiger Zeit ebenfalls in dieser Zeitschrift (XXXV, Sp. 82 zutreffend ausgeführt hat, „die sogenannte soziale Arbeit, d. h. die fü sorgerische, pflegerische, persönliche Arbeit des sozialen Beamten immer v Verwaltungsvorgängen ausgeht und in solche Vorgänge wieder einmündet Ich darf hiernach wohl den Schluß ziehen, daß die tatsächlichen Verhältni wie sie wenigstens in einem größeren Wohlfahrtsamte herrschen, nicht ei Entwicklung notwendig machen, wie sie Adele Beerensson und Direkt Mennicke vorschwebt, sondern daß der aus der Verwaltungsbeamtenlaufba stammende Wohlfahrtsbeamte nach wie vor im Innendienste der Wohlfahrt ämter zur Erfüllung einfacher fürsorgerischer Aufgaben durchaus am Pla sein wird, wenn er die dargelegten Voraussetzungen erfüllt.

Leider werden diese Voraussetzungen noch nicht allgemein erfü und so bleibt die wichtigste Frage: Was hat zur Erfüllung dies beiden Voraussetzungen zu geschehen?

Die Antwort kann ganz allgemein nur so lauten: Die Behörd dürfen künftig nur solche Beamte für den Dienst der Wohlfahrtsämt auswählen, die ihrer persönlichen Veranlagung nach zu Wohlfahrt beamten geeignet sind, und sie müssen die nötigen Einrichtungen f eine gute Fachausbildung der Wohlfahrtsbeamten schaffen. I einzelnen läßt sich hierzu noch manches im Anschluß an die Au führungen von Dr. Grabe sagen. Was zunächst die Fachausbildu anlangt, so erhebt sich die Frage, ob sich diese Ausbildung an d Ausbildungsgang der Sozialen Frauenschulen[1]) oder an denjenig der übrigen Verwaltungsbeamten anlehnen soll.

In einem Referate auf der Tagung der Vereinigung Nordwestdeutsch Wohlfahrtsämter vom 13. Juni 1925 in Hamburg hat Regierungsr Dr. Gerda Simons dazu folgendes ausgeführt (Kommunale Mitteilung

[1]) Für Preußen ist jetzt die staatliche Anerkennung von Wohlfahrt pflegern (Fürsorgern und Sozialbeamten) durch Erlaß des preußischen M nisters für Volkswohlfahrt vom 4. April 1927 geregelt worden (vgl. Sp. 53 Da der angekündigte besondere Erlaß über die zugelassenen Anstalten no aussteht, kann hier noch nicht darauf eingegangen werden.

n 12. Juli 1926): „Eingehende Besprechungen, die in Hamburg über Gestaltung der Ausbildung männlicher Sozialbeamter stattgefunden en, führten in Würdigung der gegebenen Verhältnisse zu dem Ergebnisse, , so wünschenswert es sei, für die männlichen Sozialbeamten einen ge- ffenen zweijährigen Kursus einzurichten, ihre Ausbildung zunächst doch h in ähnlichen Bahnen sich vollziehen muß, wie die der Verwaltungs- mten." Denselben Standpunkt vertritt auch Senator a. D. Schicken- rg in seinem erwähnten Vortrage, wenn er sagt: „Die männlichen und iblichen Kräfte des Innendienstes müssen sich gemeinsam auf den kommu- en Fachschulen das Rüstzeug erwerben, das sie in der praktischen Wohl- rtspflege nötig haben. Bis zur Ablegung der ersten Prüfung müssen sie selben Ausbildungsgang durchmachen, den alle übrigen angehenden mmunalbeamten zu absolvieren haben. Dann aber wird zweckmäßig e Spezialisierung einzusetzen haben." Ungefähr das Gleiche will auch . Grabe, der an die Stelle der Obersekretärprüfung für Verwaltungs- mte eine besondere Prüfung für Wohlfahrtsbeamte gesetzt sehen möchte, che die Prüflinge zwingt, sich mit allen Gebieten der öffentlichen und aten Wohlfahrtspflege eng vertraut zu machen.

Auch ich kann mich nur dafür aussprechen, daß sich der Aus- dungsgang für Wohlfahrtsbeamte in der hier vorgeschlagenen ise an denjenigen für die Verwaltungsbeamten anlehnt, wobei ich Hinblick auf den Vorschlag von Dr. Grabe betonen möchte, daß dabei mehr auf eine gründliche praktische und theoretische Schulung auf die Ablegung von Prüfungen, die ich nur als ein notwendiges el betrachte, ankommen sollte. Für die theoretische Schulung sind bereits vielfach eingerichteten Verwaltungsschulen für Kommunal- mte die erstrebenswertesten Ausbildungseinrichtungen, wo die an- enden Wohlfahrtsbeamten, möglichst nach einer mehrjährigen ktischen Ausbildung in den wichtigsten Verwaltungszweigen, zu- hst eine allgemeine theoretische Ausbildung für den Verwaltungs- nst und später in einem Sonderlehrgange eine theoretische Fach- sbildung für den Wohlfahrtsdienst genießen müssen.

Nicht so einfach ist praktisch die Frage einer besonderen prak- hen Fachausbildung zu lösen. Erstrebenswert ist jedenfalls das, s Dr. Gerda Simons in ihrem Vortrage dazu vorgeschlagen hat.

Hiernach darf sich die spezifisch-praktische Ausbildung nicht auf die igkeit in einem bestimmten Fürsorgezweige beschränken, sondern es muß egenheit für eine Tätigkeit im Außen-, Innen- und Anstaltsdienst ge- en werden. Dabei soll sich diese praktische Ausbildung möglichst bei reren sozialen Aemtern, zum mindesten aber bei zweien, vollziehen, en nicht die verschiedenen sozialen Aemter in einer Behörde vereinigt , weil so am besten die notwendige Kenntnis von dem Ineinandergreifen sozialen Hilfsmöglichkeiten vermittelt werden kann.

Es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß die angehenden Wohlfahrts- mten in einem derartigen Ausbildungsgang eine gute Fachausbildung ießen könnten, die sie in den Stand setzen würde, die einfachen sorgerischen Aufgaben im Innendienste der Wohlfahrtsämter durch- zufriedenstellend zu erfüllen und verständnisvoll mit den übrigen hlfahrtspflegerischen Organen des Wohlfahrtsamtes zusammen- rbeiten. Hinsichtlich der unerläßlichen inneren Eignung eine richtige swahl zu treffen, werden die Aemter während eines Ausbildungs- nges, wie er oben vorgeschlagen ist, auch recht gut in der Lage sein. sonders während der praktischen Ausbildung wird sich hinreichend legenheit zu solcher Feststellung bieten, und es braucht nicht erst Ergebnis einer Abschlußprüfung abgewartet zu werden, um eine eignete Kraft rechtzeitig von der Wohlfahrtspflege fernzuhalten. ch ein Wort zur Nachschulung der bereits tätigen Wohlfahrts- mten mit unzureichender Fachausbildung: Uebereinstimmend mit Gerda Simons möchte ich dazu sagen, daß man dafür einheitliche htlinien nicht wird aufstellen können; überall wird man sich den ebenen Verhältnissen anpassen müssen. Indiskutabel erscheint mir r der Vorschlag von Dr. Grabe, daß man auf alle Fälle die bereits der Wohlfahrtspflege Tätigen zwingen sollte, die beiden von ihm ünschten Prüfungen nachzuholen, wobei freilich eine bereits ab- gte Obersekretärprüfung angerechnet werden soll.

Daß sich bei den städtischen Kommunalverwaltungen, die doch Gros der öffentlichen Wohlfahrtsbeamten beschäftigen, der Ge- nke einer besonderen Fachausbildung der Wohlfahrtsbeamten noch t sehr stark durchgesetzt hat, beweisen die vom Preußischen Städte- e im März v. Js. herausgegebenen Grundsätze für die Ausbildung Kommunalbeamten ohne akademische Vorbildung (Rundschau für mmunalbeamte, 32. Jahrg. Nr. 16).

Die Grundsätze enthalten bis ins einzelne gehende Richtlinien für den emeinen Ausbildungsgang der Kommunalbeamten und sehen für die Be- enanwärter eine mehrjährige praktische Ausbildungszeit, den Besuch einer waltungsschule, die sich in eine Unterstufe und eine Oberstufe gliedert, Fachprüfungen vor. Nur in einem kurzen Abschnitte wird auch etwas r Fachbeamte gesagt. Aufgeführt werden als solche aber nur Kassen- Rechnungsbeamte, Sparkassenbeamte und Polizeibeamte. Die Wohl- tsbeamten sind also noch nicht einmal erwähnt, geschweige denn, daß für wie es für die Ausbildung der Sparkassenbeamten geschehen ist, die in dieser Beziehung übrigens gegenüber allen andern Fachbeamten einen Vorzug genießen, besondere Grundsätze aufgestellt sind. So erfreulich es ist, daß der Preußische Städtetag die Initiative in einer so wichtigen Frage wie der Ausbildung der Kommunalbeamten ergriffen hat, und daß dabei auch der Reichsstädtebund, der Preußische Landkreistag, der Preußische Landgemeindeverband West und der Verband der Preußischen Landgemeinden mitgearbeitet haben, so bedauerlich ist es, daß hierbei nicht auch gleich Grundsätze für die Ausbildung der Wohlfahrtsbeamten aufgestellt worden sind. Den Preußischen Städtetag, der sich bei der Aufstellung seiner Grundsätze an die einzelnen historischen Entwicklungen gehalten hat, trifft hier weniger ein Vorwurf, denn er fand wohl besondere Ausbildungseinrichtungen für Sparkassenbeamte vor, aber noch nichts Derartiges für die Wohlfahrtsbeamten. Hier haben die zuständigen Stellen Versäumtes nachzuholen und dafür einzutreten, daß nachträglich auch für die Ausbildung der Wohlfahrtsbeamten besondere Grundsätze aufgestellt werden.

Aber alle Bemühungen der Behörden, die Qualität der Wohlfahrtsbeamten zu heben, werden nur dann vollen Erfolg haben, wenn sie bei der Beamtenschaft auf Gegenliebe stoßen. Nicht nur die Wohlfahrtsbeamten, wie Dr. Grabe wünscht, sondern die gesamte Beamtenschaft sollte mitwirken, die Lage der Wohlfahrtsbeamten zu bessern. Sie sollte erkennen, daß der Wohlfahrtsbeamtenberuf ein bevorzugter Beruf ist, aus dem sich die Beamtenschaft nicht leichten Herzens hinausdrängen lassen sollte. Der Wohlfahrtsbeamtenberuf sollte wenigstens für alle strebsamen Verwaltungsbeamten begehrenswert sein, weil er an ihre Persönlichkeitsbildung und ihre geistigen Qualitäten besondere Anforderungen stellt, weil er deshalb aber auch Ansprüche auf eine höhere Bewertung der dienstlichen Tätigkeit und dementsprechend auch auf höhere Besoldung und auf Aufstieg rechtfertigt. Vor allen Dingen aber sollte die Beamtenschaft deshalb Wert darauf legen, auch weiterhin in den Wohlfahrtsämtern eine fürsorgerische Tätigkeit auszuüben, weil sie hier, wie vielleicht in keinem anderen Verwaltungszweige, Gelegenheit findet, alle körperlichen und geistigen Kräfte unmittelbar in den Dienst der Volkswohlfahrt zu stellen und dadurch tiefe innere Befriedigung bei der Berufstätigkeit zu erhalten. Wenn die Beamtenschaft von dieser Erkenntnis allgemein durchdrungen wird und die nötigen Folgerungen daraus zieht, ist mir um die Zukunft des Wohlfahrtsbeamten in der öffentlichen Wohlfahrtspflege nicht bange.

Drei internationale Fürsorgekongresse sollen im Sommer 1928 in unmittelbarer Aufeinanderfolge in Paris abgehalten werden.

Vom 2.—5. Juli wird der Congrès international de protection de l'Enfance tagen, den die Liga der Rotkreuzgesellschaften (Paris), die Association internationale de protection de l'Enfance du premier âge (Paris) und die Union internationale de secours aux enfants (Genf) einberufen haben. In 5 Sektionen sollen folgende Themen zur Behandlung kommen: 1. Schwangeren- und Wöchnerinnenheime, 2. die besten Mittel zur Förderung des Stillens, 3. Organisation von Luftbädern für Kinder unter ärztlichem und erzieherischem Gesichtspunkt, 4. Grundgedanken der sozialen Arbeit auf dem Gebiet des Kinderschutzes, 5. die Praxis der Jugendgerichte. Zu jedem Thema wird ein Generalbericht erstattet werden, dem Einzelberichte aus verschiedenen Ländern zugrunde liegen.

Anschließend, vom 5.—8. Juli, wird der Congrès international d'Assistance publique et privée, einberufen von dem 1890 begründeten Comité international permanent des congrès internationaux d'assistance publique et privée, — soweit bis jetzt feststeht — die Fragen behandeln: Fürsorge für geistig Gebrechliche, die fortschreitende Entwicklung der vorbeugenden Fürsorge, Fürsorge für Ausländer auf Grund bestehender Staatsverträge, Fürsorge für Altershilfsbedürftige und für Hilfsbedürftige mit geringem Vermögensbesitz.

Eine neue Organisation, die Conférence internationale du service social, wird die Tagungsreihe mit ihren Verhandlungen vom 8.—12. Juli beschließen. Sie ist auf Grund einer im Oktober vorigen Jahres in Paris abgehaltenen Vorbesprechung gegründet worden, zu der der Generalsekretär der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Dr. René Sand, Paris, eingeladen hatte, und an der Vertreter von 17 Ländern — aus Deutschland Dr. Wilhelm Polligkeit, Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer und Dr. Alice Salomon — teilgenommen haben. Das Streben der Begründer ging dahin, die verschiedenen internationalen Kongresse mit Sonderzwecken zu einer Organisation zusammenzufassen, die alle Fragen der sozialen Arbeit behandeln sollte. Diese Verschmelzung ist noch nicht erreicht worden, doch bedeutet die zeitliche und räumliche Vereinigung der Veranstaltungen der oben genannten Organisationen schon einen beträchtlichen Fortschritt. — Die Conférence internationale du service social beabsichtigt in 5 Sektionen die Themen zu erörtern: 1. Allgemeine Organisation der sozialen Arbeit (Vors.: Mr. Percy Alden, London), 2. die soziale Ausbildung (Vors.: Dr. Alice Salomon, Berlin), 3. Methoden individualisierender Fürsorge (Vors.: Mrs. Glenn, New York), 4. Familie und Industrie (Vors.: Albert Thomas, Genf), 5. Sozialhygiene (Vors.: Prof. Bagge, Stockholm). Die Verhandlungen sollen in Vollversammlungen und Abteilungssitzungen zerfallen, von denen erstere der Berichterstattung, letztere lediglich der Aussprache dienen. Zur Vorbereitung des Kongresses sind in den einzelnen Ländern Nationalkomitees gebildet, durch die auch die Anmeldungen erfolgen sollen. Die Federführung des deutschen Ausschusses liegt vorläufig

beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (Dr. Polligkeit). Nähere Angaben über den Kongreß finden sich im Nachrichtendienst vom Juni 1927, Seite 155 f.

Bei der letzten von den drei Veranstaltungen ist auf den ersten Blick die Gefahr nicht ganz von der Hand zu weisen, daß mit einer neuen Organisation alte Aufgaben der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt in Angriff genommen werden. Der französische Ausdruck Service Social ist schwer ins Deutsche zu übersetzen, und man hat sich neuerdings damit geholfen, von einer Konferenz für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik zu sprechen. Nach dem Personenkreis, der führend an der Veranstaltung Beteiligten, wie auch dem Ausgangspunkt und der Federführung nach, sollte jedoch natürlich auch die dritte Konferenz wohlfahrtspolitischen Charakter tragen, sich allerdings bewußt besonders stark den Grenzfragen zur Sozialpolitik hin widmen. Niemand denkt in Deutschland daran, neben die Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt eine neue private internationale sozialpolitische Organisation zu stellen, nachdem es erst vor zwei Jahren gelungen ist, die drei früher selbständigen internationalen Verbände zusammenzufassen, und nachdem insbesondere aus der Arbeiterbewegung heraus immer wieder der Wunsch laut geworden war, es möchte doch unter allen Umständen Doppelarbeit und Zersplitterung auf internationalem Gebiet vermieden werden. Wenn, wie wir sonach annehmen, die Konferenz in Paris sich auf dem keineswegs schmalen Felde bewegen wird, das ihr neben der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt verbleibt, so haben wir keine Zweifel, daß die Veranstaltung nützlich und segensreich werden kann.

Jugendwohlfahrt.

Zur Neuregelung der Adoption.

(Im Entw. des Ges. betr. die unehelichen Kinder.)

Von Landgerichtsrat Dr. Behrend, Berlin-Dahlem.

II. (Schluß.)

Die im ersten Teil dieses Aufsatzes zum Ausdruck gebrachte fundamentale Beanstandung der Gesamtrichtung und inneren Anlage des Entwurfs ist m. E. so ausschlaggebend, daß ihr gegenüber die Einwände der bisherigen öffentlichen Diskussion gegen wichtige, z. T. sogar grundlegende Einzelheiten in die zweite Linie rücken. Sie sollen daher auch nur, weil und soweit unter jenem höchsten Gesichtswinkel von Bedeutung, einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Hauptsache ist eine gesetzgeberische Regelung des Gegenstandes auch in jenen Einzelheiten, welche mit dem „Kindeswohl" in Einklang, die Probe auf dieses überall verträgt. Insbesondere sind deshalb die Fragen, 1. ob und inwieweit das bisher axiomatisch festgehaltene Erfordernis der Kinderlosigkeit der Adoptiveltern — im Sinne auch gänzlicher Aussichtslosigkeit künftigen eigenen Nachwuchses — aufzugeben, und 2., welche Zugeständnisse hinsichtlich des für die Aktivlegitimation zur Annahme an Kindesstatt erforderlichen Lebensalters statthaft, m. E. nicht von der grundsätzlichen, ihnen auch jetzt vielfach wieder beigelegten Bedeutung. In der ersteren Beziehung dürfte es eine bedenkliche Verkennung der Maxime, die allein leitend sein sollte, bedeuten, wenn mehrfach, so z. B. sehr lebhaft von Irene Eger[1]), als höchste zulässige Abweichung die Anerkennung allein der Einkindehe als für die Aufnahme eines Wahlkindes geeignet vertreten wird. Gegen diese Opposition neige ich hier vielmehr dem Vorschlage des Entwurfs zu, welcher die Unbedenklichkeit einer Adoption seitens bereits „bekindeter" Eltern von dem pflichtmäßigen Ermessen des Vormundschaftsgerichtes darüber abhängen läßt, ob wichtige „Gründe" die Bejahung ergeben. Die „Gründe" und ihre „Wichtigkeit" sind — zweifellos auch im Sinne des Gesetzgebers selbst — der Rücksicht auf das „Kindeswohl" zu entnehmen. Mit aller Entschiedenheit abzulehnen wäre ihre Beurteilung nach den Belangen, etwa den allgemeinen häuslichen Verhältnissen der Adoptiveltern und ihrer bereits vorhandenen Kinder, z. B. die Zulassung der Adoption eines Minderjährigen nur (oder hauptsächlich) deshalb, weil in ihm (man denke an schulentlassene Mädchen) eine Wartung und Aufsicht für die ehelichen Kinder der kranken Adoptivmutter und des beruflich dauernd dem Hause ferngehaltenen Vaters gewonnen wird! — Nach jenem richtigen Gesichtspunkte darf andererseits aber auch der mehr zufällige Umstand einer größeren Zahl von eigenen Kindern keine Schranke bilden. Gerade durch die Erziehung der letzteren bereits erfahrene und erprobte Eltern können für die Annahme des Wahlkindes besonders berufen, und gerade der in ihren eigenen Kindern vorhandene Kreis Jugendlicher kann durch die so wertvolle Kameradschafts- und Gemeinschaftserziehung der nötige Ausgleich individueller Erziehungsschwierigkeiten des Wahlkindes, wie Verstocktheit, Menschenscheu oder dgl., sein[1]). Der gleiche Gesichtspunkt sollte auch für die Normierung des gesetzlich erforderlichen Alters (der Annehmenden) nach „oben" wie nach „unten" hin alleinige Richtschnur werden. Ob danach die Norm des 40 Lebensjahres vom Entwurfe richtig gewählt ist, kann bezweifelt werden. Erzieherische „Eignung" ist etwas derart Individuelles, daß sie sicher auch schon in jüngeren Jahren, z. B. bei alleinstehenden, in der Praxis der Jugendfürsorge bewährten Frauen, sehr wohl vorhanden sein kann. Sie ist nicht ein „wichtiger Grund", auf das Normalalter (von 40 Jahren) zu verzichten, sondern der entscheidende Grund überhaupt die Reife für eine Aktivadoption zu bejahen. Will man den „ruhenden Pol" eines gesetzlich fixierten Alters als äußeren Anhalt für die Genehmigung von Adoptionen nicht missen — so dürfte etwa das 35. Lebensjahr — auch sonst eine aetas discretionis unserer Gesetzgebung für volle Lebensreife, z. B. für die Berufung in das höchste Amt eines deutschen Richters, § 127 Abs. 2 GVG. — genügen andererseits aber die bloße „Volljährigkeit" als Minimalgrenze kaum bestehen. Nach vielfältiger Lebenserfahrung ist mit dieser die eigene Erziehung, vor allem die Selbsterziehung, regelmäßig nicht abgeschlossen. Unter keinen Umständen darf aber dem selbst erziehlich noch Unfertigen die Gesetzesnorm ein „Wahlkind" zur Erziehung anvertrauen. Auch der Entwurf hat ganz offenbar an wesentlich vorgeschrittenere Lebensjahre gedacht, bis zu denen unter das 40. Jahr herabgegangen werden mag, und in diesem Sinne als „regelmäßigen" Fall zulässige Altersbefreiung (§ 1745 Abs. 2 S. 2) das „nach 10jähriger Dauer der Ehe" noch ohne gemeinschaftliches Kind gebliebene Ehepaar genannt. — Die unmittelbar vorhergehende, ebenfalls „regelmäßige" Altersbefreiung für Annahme des „leiblichen oder angenommenen Kindes seines Ehegatten" entspricht zwar der auch sonst vorhandenen Tendenz unseres neuen Jugendrechts, diese „Stiefeltern" und „Stiefkinder" möglichst eng miteinander zu verknüpfen (vgl. z. B. § 25 Abs. 3 S. 1 RJWG. Befreiung der „bei" dem Stiefvater „in Pflege" befindlichen unehelichen Kinder von der Jugendamtsaufsicht), ist aber mangels genügender Betonung und Sicherstellung der erzieherischen Eignung keineswegs unbedenklich. Daß nicht diese, sondern eine gewisse „Schonung" der Annehmenden, besonders der Adoptivmutter, für den Entwurf hier leitend war, gibt die amtliche Begründung S. 45 zu A in Verbindung mit S. 21 offen zu und erweist deutlich auch die weitere Voraussetzung des § 1745 Abs. 2 S. 1, daß „der Annehmende eigene Kinder voraussichtlich nicht mehr haben wird". Das letzterenfalls unumgängliche Arztzeugnis soll für gewisse „privilegierte" Tatbestände von Gesetzes wegen erlassen sein[2]). Dasselbe Ergebnis wird aber, sachlich richtiger und deshalb in Wahrheit auch sicherer, erreicht, wenn man strikt und nachdrücklichst auf die erzieherische Eignung abstellt und die „Annehmenden", bei welchen diese positiv bedenkenfrei, der Beibringung aller sachlichen Nachweise, insbesondere des immer mißlichen und allgemein gemiedenen Arztzeugnisses bezüglich des weiblichen Teils, enthebt.

Ferner ist danach aber drittens auch die formale Erleichterung für Begründung von Adoptivverhältnissen dringend zu befürworten, welche jetzt als Beseitigung oder doch wesentliche und wertvolle Milderung des § 1750 BGB., zumal seines Abs. 1 S. 1 und seines Abs. 2 vielfach gefordert wird. Die darauf zielende Bewegung ist nicht ganz neu, aber in den letzten Jahren besonders stark hervorgetreten[3]). Praktikern des Vormundschaftsrecht, zumal den Vormundschaftsrichtern

[1]) DAZ. a. a. O. und ferner, nach ihrem Berichte in H. 12 Jahrg. 4 der Blätter des „Roten Kreuzes", auch von anderer gewichtiger Seite auf der von dieser Organisation am 2. Dezember 1925 veranstalteten Sachverständigenkonferenz.

[1]) Irene Eger und ihre Anhänger kommen letzten Endes zu einer gewissen Prinziplosigkeit. Ein innerer Grund, warum gerade bei dem einen ehelichen Kinde Halt gemacht wird, ist nicht abzusehen. In Wahrheit wirkt auch hier die Einstellung, welche dem bisherigen Rechte den Stempel gab: Rücksicht auf die Wünsche der Annehmenden. Das offenbart J. Eger selbst, indem sie als Grund für ihre Befürwortung gerade der Einkindehe das Bestreben der Adoptiveltern, dem einzigen eigenen Kinde den Kameraden (in erster Linie wohl einen Spielgefährten) zu geben, nennt. Eben diese Konkurrenz des „Einkindes" kann in dem Wahlkinde leicht Neid und Zurücksetzungsgefühle wecken und so für dieses erzieherisch bedenklich werden. Umgekehrt aber ist eine ernstliche Gefährdung des jetzt in der Besprechung des Entwurfs so viel erwähnten „Familienfriedens" bei wirklich erzieherischer Eignung der Adoptiveltern vom Besitze mehrerer ehelicher Kinder nicht zu besorgen.

[2]) Im Verwaltungswege hat für Preußen das Gleiche schon die JMVfg. vom 27. August 1925 (JMBl. 1925 S. 337 und ZtrlBl. Jugr. XVII S. 274) angeordnet, welche ebenfalls „von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses" (der oben gedachten Art) für die beiden Fälle des Entwurfs, § 1745 Abs. 2 S. 1 Hlbs. 1 u. S. 2 „regelmäßig abzusehen" aufgibt. Auch die von dem Roten Kreuz am 13. Juni 1925 veranstaltete Konferenz hatte bereits (vgl. Blätter des DRK. 4. Jhrg. XII S. 40 ff.) an eine Reihe deutscher Landesjustizverwaltungen — vereinzelt mit Erfolg — den Antrag auf gleichartige Anordnungen gerichtet.

[3]) Vornehmlich wiederum unter Führung von Leiterinnen größerer Adoptionsvermittlungsstellen, so in erster Linie von Elsbeth Georgi in Nürnberg und ebenfalls J. Eger in Charlottenburg.

is der Seele kommend. Der Entwurf ist an ihr mit gänzlichem tillschweigen vorübergegangen, in etwas eigenartigem Kontrast zu inem erklärten Streben nach Adoptionsförderung. Nicht allein dieses ver hätte die Aufgabe des starren Dogmas (des 1. S. Abs. 1) von r „Unvertretbarkeit" des Adoptionsvertragsschlusses nahelegen sollen; r sie spricht stark auch der durch das RJWG. veränderte Rechts- nd unseres Vormundschaftswesens: die gesetzliche Amtsvormundschaft s Jugendamtes über die unehelichen Kinder sollte ohne weiteres die u lassung der Vertretung beim Adoptionsschlusse mit sich bringen. chon technisch ist die persönliche Anwesenheit des dauernd mit zahl- chen und dringlichen Dienstgeschäften an seinem Amtssitze beanspruchten ntsvormunds vor dem vielleicht weit entlegenen auswärtigen Amts- richte oder Notare, lediglich zur Verlautbarung einzelner Adoptionen, durchführbar; sachlich macht sie die jetzt so planmäßig und umfassend sgebaute Jugendamtshilfe nach § 5 RJWG. (vgl. meinen Kommentar) tbehrlich. Die u. a. ebenso wie von Irene Eger in der DAZ. ch von der Sachverständenkonferenz des DRKr. am 2. Dezember 1925 forderte Abänderung des § 1750 ist also durchaus angemessen und rechtfertigt[1]). Jedenfalls verträgt das Erfordernis der „gleich- ittigen Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder Notar", n laut gewordenen Stimmen entsprechend, eine Abschwächung im nne weitgehender Zulassung der Vertretung in der Erklärung s Adoptionswillens.

Unser „kardinaler" Gesichtspunkt und seine Folgesätze erleichtern rtens ferner die Behandlung der Frage, welche Anforderungen an Bestimmtheit des zu erklärenden Adoptionswillens zu stellen, ganz sentlich. Insbesondere das vielumstrittene Problem der sog. „Blanko- option, etwas enger: des „Inkognitos" der Adoptionseltern[2]) hört nahe auf, ein solches zu sein oder verliert doch erheblich an innerer hwierigkeit. Der Entwurf freilich (§ 1747 Abs. 2) hat den hierauf üglichen Wünschen nur sehr beschränkt entsprochen. Immerhin ngt auch er einen sehr begrüßenswerten Fortschritt: die Preis- e des Erfordernisses der „Einwilligung" der leiblichen Eltern (bzw. der helichen Mutter), bisher nahezu die Grundlage des ganzen Systems. ser Verzicht ist für den Geist der Neuordnung in dem von uns ünschten Sinne charakteristisch: er kündet die Einsicht, daß in hrheit Adoptionen nicht sowohl Angelegenheiten der Eltern, als Kindes selbst sind. Dies ist die innere Erklärung dafür, daß der twurf den Anspruch auf „einwilligende" Mitwirkung durch die rsonensorge über das minderjährige (hier auch künftig allein betracht kommende) Kind bedingt: die Entscheidung über eine option ist danach von Gesetzeswegen eine Betätigung der Obsorge r das persönliche „Wohl des Kindes". Diese rechtsgrund- liche Vervollkommnung könnte an sich genügen. Die Praxis zu- l der Adoptionsvermittlungsstellen aber heischt mehr: eine Um- altung auch der objektiven Seite der Einwilligungsbefugnis ch Befreiung von individueller persönlicher Beziehung (des einzelnen ptionsschlusses zu bestimmten Annehmenden). Verhinderung weiteren ammenhanges zwischen der „leiblichen" (der natürlichen) und der stlich geschaffenen („Ersatz-") Familie und als — mindestens mittel- e — Folge größere Neigung weiter Volkskreise zu Adoptionen Stärkung ihres Erfolges als Schaffung wahren und dauerhaften milienersatzes wird hiervon erwartet. Der formalrechtliche Wider- ch der „Blankoadoption" mit dem Begriffe der „Einwilligung" zivil- und familienrechtlichen Sinne liegt auf der Hand. Gerade gesteigerte Verantwortlichkeit der letzteren Art „rechtsge- stlicher" Erklärungen fordert unabweisbar besondere Genauigkeit schließt jedes „Blankett" — wenn man will, begrifflich! — von nherein aus. Wesentlich unbedenklicher stellt sich diese Reform ch von der sozialpädagogischen Seite betrachtet dar. Auch mit Adoption durch „eine" (für die Einwilligenden zunächst noch unbestimmte) erzieherisch geeignete Familie kann man sich befreunden, wenn nur eben dieses unerläßliche Erfordernis festgehalten und erfüllt wird. Allein an letzterem haben in Wahrheit, bei geläuterter Wesens- auffassung der Adoption, auch die „Einwilligungsberechtigten" ein Interesse, nicht aber an der Annahme an Kindesstatt durch diese oder jene bestimmte Person, deren Namen und Adresse für den Adoptions- erfolg gleichgültig ist. Praktisch wird man die Wahrung dieses Interesses als bedenkenfrei gesichert ansehen dürfen, wenn bei der Begründung des Wahlkindschaftsverhältnisses Amts stellen mitwirken, die als solche allgemein zu verantwortlicher Betreuung des „Kindes- wohls" berufen. Hierzu gehören eminent die Jugendämter und die Vormundschaftsgerichte. Diese haben nach dem Aufbau der Neu- ordnung ausnahmslos bei jeder Adoption das entscheidende Wort zu sprechen, jene nach dem schon erwähnten § 43 Abs. 1 RJWG. diese hierbei zu „unterstützen" und, darüber hinaus sogar als Amtsvor- münder bzw. als nach § 41 Abs. 1 RJWG. „bestellte" Vormünder die Zustimmung (als gesetzliche Vertreter) gemäß § 1751 Abs. 2 BGB. zu erteilen. Zu der Konkurrenz dieser beiden Behörden tritt praktisch in einer sehr großen Zahl von Fällen die Mitwirkung der — teils den JÄ. bzw. LJÄ. unmittelbar angegliederten, teils doch mit ihnen in engster Fühlung arbeitenden — „Vermittlungsstellen". Auch sie werden sicher, bei allem Streben nach möglichster Ausdehnung ihrer Wirksamkeit, den sozialpädagogischen Gesichtspunkt tatsächlich über jede sonstige Rücksicht stellen. Mit diesen günstigen Vorbedingungen der praktischen Gestaltung des Adoptionswesens erledigen sich die wirklich gewichtigen Bedenken gegen das geforderte „diskretionäre Er- messen" hinsichtlich der Auswahl und Bezeichnung der Annehmenden, sowie sonstiger Einzelheiten des Vertragsverhältnisses. Die von den Vermittlungsstellen oft zu stark betonte Folge der engeren Verkettung zwischen Wahlkind und Wahleltern ist zwar durchaus wünschenswert, aber in Wahrheit von sekundärer Bedeutung. Umgekehrt könnte die Hauptsache, d. i. die Verbringung des Kindes unter positiv günstige erziehliche Einflüsse, sogar eine gänzliche Abstandnahme von dem gesetzlichen „Einwilligungs"-Erfordernis der Erwägung wert scheinen lassen. Wenn auch nicht so weitgehend, daß man generell für gewisse Arten von Kindern, in erster Linie die unehelichen, bei denen erfahrungsgemäß die Adoption in aller Regel eine Besser- stellung bedeutet, dieses Erfordernis fallen ließe, so doch wenigstens in der Art, daß ein Widerstand der Einwilligungsberechtigten gegen pädagogisch günstige Adoptionen grundsätzlich und mit aller Ent- schiedenheit gebrochen würde. Hierzu bietet der vom Entwurf vor- gesehene Zusatz zu § 1747 („Abs. 2") auf dem Umwege einer Ent- ziehung des Personensorgerechts gemäß § 1666 BGB. eine wohl- geeignete Handhabe; unverständige Weigerung der Einwilligung in eine Adoption, die gute erzieherische Ergebnisse verspricht, ist sicher ein „Mißbrauch" jenes höchsten Elternrechts im Sinne des genannten Paragraphen und die Entwicklung der Vormundschaftsgerichtspraxis dahin, daß gegen solche Weigerungen aus § 1666, gemäß dem künftigen § 1751 Abs. 2, also unter gänzlicher Ausschaltung dieses Elternteils bei der Adoption eingeschritten würde, aufs lebhafteste zu wünschen.

Vorstehende Ausführungen mögen gezeigt haben, von welchen höchsten „jugendrechtlichen" Gesichtspunkten die Neuordnung dieses Instituts zu erfassen ist, in welchen wesentlichen Beziehungen die Vor- schläge des Entwurfs also noch zu Gegenvorschlägen Anlaß geben.

[1]) Hinsichtlich des JA. als gesetzlichen Amtsvormunds der Unehelichen e sogar die Unerläßlichkeit der Vorlegung einer „Spezialvollmacht" (von Sachverständigenkonferenz noch unumstößlich gefordert) zu verneinen, ie JA. in ihren von der vorgesetzten Stelle geprüften und genehmigten ungen wohl unbedenklich sich insoweit auch generelle Ermächtigungen len könnten. Ja, selbst die bisher von Schriftium und Rechtsprechung . darüber die Zitate bei Elsbeth Georgi a. a. O.) stets so entschieden lehnte „Vertretung im Willen", mindestens eine nicht allzu sehr ein- igte Entschließungsfreiheit des „vertretenden" JA. in bezug auf Einzel- ten des Adoptionsbeschlusses läßt sich befürworten.

[2]) Vgl. dazu E. Georgi, Ztrlbl. Jugr. April 1925 und, in besonderer iehung auf uneheliche Kinder und deren Mütter, J. Eger, Ztrlbl. für Vor- ndschaftswesen März 1922, sowie in der „Sozialen Praxis" XXXIII, 53 ff. h diese Bewegung hatte sich auf der DRKr.-Konferenz vom 13. Juni 5 bereits zu einem förmlichen Antrage an die Landesjustizverwaltungen ichtet, den Vormundschaftsrichtern in dieser Beziehung „weitherziges Entgegenkommen" zu empfehlen (von mehreren Stellen allerdings entschieden lehnt).

Wohnung. Boden.

Das zweite Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Bereit- stellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 2. Juni 1927[1]) ermöglicht den Ländern die Gewährung von Zwischenkrediten aus dem Reichsdarlehen außer auf erste Hypotheken auch auf öffentliche Mittel für Kleinwohnungen. Weiter kann nach dem Aenderungsgesetz der Reichs- arbeitsminister im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen bis zu 10 Millionen M. abweichend von den Vorschriften über die Ver- wendung der Reichsmittel, soweit sie in § 1 Abs. 1 des Gesetzes selbst ent- halten sind, zur Förderung des Kleinwohnungsbaues verwenden. Schließlich sollen 10 Millionen M. vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit einem Sachverständigenausschuß für Arbeiten und Versuche zur Verbilligung und Verbesserung des Wohnungsbaues verwendet werden. Für diese Zwecke können die Mittel als Zuschüsse oder Darlehen bis zu 30 Jahren, sowie für die Verwaltungskosten gegeben werden. Der Reichsarbeitsminister hat den Wortlaut des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues unter dem obigen Datum mit neuer Paragraphen- folge bekanntgegeben.

[1]) Vgl. XXXV, 450 und 844.

Literarische Mitteilungen.

Bevölkerungswissenschaft. Eine Einführung in die Bevölkerungsprobleme von Dr. Otto Most. Sammlung Göschen. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin. 1,50 M. 147 S.

Der Verfasser behandelt statistisch und kritisch Bevölkerungszahl, -art und -politik gründlich und in knapper Form.

Das deutsche Genossenschaftswesen von Reichsbankdirektor Robert Deumer, I. 2. Aufl. Sammlung Göschen. Verlag Walter de Gruyter & Co, Berlin und Leipzig 1926.

Die Entstehungsgeschichte der genossenschaftlichen Organisation und ihre Entwicklung bis zur Neuzeit werden in knapper Form dargestellt. Es folgt die Schilderung der Organisation der Einzelgenossenschaft, der Zentralgenossenschaften und Verbände, sowie eine Würdigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Genossenschaften.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).

Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Bei dem Kreisausschuß (Bezirksfürsorgeverband) des Landkreises Neuhaldensleben ist die neu geschaffene Stelle eines

Kreiskommunalarztes

sofort zu besetzen. Die Tätigkeit des Kreiskommunalarztes soll die gesamte Gesundheitsfürsorge umfassen. Besonders gewünscht wird Erfahrung auf dem Gebiete der Tuberkulosefürsorge, der Säuglings- und Schulkinderfürsorge, sowie der Krüppelfürsorge. Der Kreis Neuhaldensleben zählt 68000 Einwohner in 80 Gemeinden und Gutsbezirken. Für die Bereisung der Ortschaften wird ein Motorrad zur Verfügung gestellt. Der Besitz eines Führerscheines wäre erwünscht. Die Anstellung erfolgt zunächst auf Privatdienstvertrag mit einer Besoldung nach Gruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung, Ortsklasse B. Privatpraxis ist nicht gestattet. Nebenbezüge durch Ausübung entweder der Impfarzttätigkeit (Einnahme etwa 2000 M.) oder durch Tätigkeit für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Einnahme etwa 3000 M.) werden in Aussicht gestellt. — Die Kreisstadt Neuhaldensleben zählt 11000 Einwohner, hat ein Gymnasium und eine höhere Mädchenschule.

Ausführliche Bewerbungsschreiben sind bis zum 10. September d. Js. an den Kreisausschuß Neuhaldensleben einzureichen.

Neuhaldensleben, den 25. Juli 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Neuhaldensleben.

Bezirksfürsorgerin

(Familienfürsorge) für den Bezirk Poppenbüttel bei Hamburg, Kreis Stormarn, zum 1. 10. 1927 gesucht.

Verlangt wird staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, möglichst mit dem Hauptfach Gesundheitsführung und praktische Erfahrung.

Besoldung erfolgt in Gruppe VI Pr. BO. Dienstzeit wird angerechnet.

Reisepauschale von 50 M. monatlich wird gewährt und Dienstkraftwagen gehalten.

Evtl. Bewerberinnen wollen beglaubigte Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Bild einsenden an **Kreisausschuß, Wohlfahrts- und Jugendamt d. Kr. Stormarn in Wandsbek.**

Wandsbek, den 5. August 1927.

Städtische Fürsorgerin

zum sofortigen oder baldigen Antritt gesucht.

Staatlich geprüfte Bewerberinnen mit gesundheitsfürsorgerischer Ausbildung und Erfahrung in der Wohlfahrtspflege wollen ihre Gesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Lichtbild einreichen. Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Als Gehalt werden die Bezüge der Gruppe VI gewährt.

Bergedorf bei Hamburg, den 30. Juli 1927. **Rat der Stadt Bergedorf.**

Beim Wohlfahrtsamt in Kiel ist zum 1. Oktober 1927 die Stelle ein

Gesundheitsfürsorgerin

für die Lungenfürsorge und einer

Fürsorgerin

für die Familienfürsorge zu besetzen. Staatliche Anerkennung und praktische Erfahrung erwünscht. Bezahlung nach Gruppe VI der Reichsbesoldungsordnung. Reisekosten werden vergütet. Eingehend belegte schriftliche Angebote sind bis zum 1. September 1927 einzureichen.

Kiel, den 1. August 1927. **Der Magistrat der Stadt Kiel.**

Wohlfahrtspflegerin mit staatlicher Anerkennung, Ausbildung in Gesundheitsfürsorge und besonderen Kenntnissen in der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge als

Säuglingsfürsorgerin

zum sofortigen Antritt gesucht. Einstellung erfolgt unter Zugrundelegung des Tarifs für die städtischen Angestellten. Bezahlung nach Gruppe V des Teiltarifs.

Bewerbungen mit begl. Zeugnisabschriften, Lebenslauf, amtsärztliches Zeugnis und evtl. Lichtbild sind umgehend an die unterzeichnete Dienststelle einzureichen.

Der Stadtvorstand zu Gera, Personalamt.

Zwei Mädchentagebücher

Herausgegeben von **Charlotte Bühler**

(„Quellen und Studien zur Jugendkunde." Hrsg. von Dr. Charlotte Bühler, Privatdozentin an der Universität Wien. Heft 1)

Zweite Auflage. X, 145 S. Gr. 8°. 1926. Rmk 6,—

Das erste dieser Mädchentagebücher wurde 1922 zuerst veröffentlicht, Es ist das Tagebuch eines jungen Mädchens aus gebildeter bürgerlicher Familie, geführt vom 14. bis ins 17. Lebensjahr. Die Verfasserin ist Großstädterin und besuchte zunächst ein Lyzeum, aus dessen vorletzter Klasse sie dann in ein Mädchengymnasium überging. Sie hat während dieser Jahre eine starke Entwicklung durchgemacht und dies selber lebhaft empfunden. Davon zeugen häufige kritische Randbemerkungen, die sie später an älteren Teilen des Tagebuches anbrachte. Der Text dieses mit 1919 abschließenden Tagebuches ist vollständig und genau mit allen Anmerkungen der Verfasserin wiedergegeben.

Die Neuausgabe bot Gelegenheit, ein zweites Tagebuch hinzuzufügen. Dieses ist völlig anders angelegt, und die Verfasserin ist hier ein Kleinbürgerkind, das in ziemlich beengten häuslichen Verhältnissen aufwächst. Als sie das Tagebuch zu schreiben beginnt, ist sie in den unteren Klassen eines Lehrerinnenseminars, das sie aber später der pekuniären Verhältnisse wegen zu ihrem großen Kummer verlassen muß. Die Anregungen, die ihr in primitiver Weise nach Höherem strebender Geist dort empfing, wirken noch eine Weile nach und genügen gerade, um sie ihr häusliches Milieu als unerträglich empfinden zu lassen. Ihr weiterer Entwicklungsgang führt sie aber nicht wesentlich darüber hinaus.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Winter-Semester 1927/28

Universität Köln

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche, Rechtswissenschaftliche, Medizinische (auch vorklinische Semester) und Philosophische Fakultät. Kaufmännisches und Handelslehrerstudium. Vorlesungsbeginn 2. November. Die Einschreibefrist läuft vom 15. Oktober bis 5. November. Das Vorlesungsverzeichnis kann vom Universitäts-Sekretariat gegen Voreinsendung von M. 0,40 (dazu Porto M. 0,10) bezogen werden.

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag **Gustav Fischer in Jena**

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

18. August 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 33.

THE LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

ohnungsbau und öffentliche ürsorge. Forderungen der öffentchen Fürsorge an den Wohnungsau. I. Von Stadtrat Dr. May, alle 809

gemeine Sozialpolitik . . . 814
ie wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer in der Schweiz und die sozialpolitische Entwicklung im Jahre 1926. II. (Schluß.) Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

beitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 817
as Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927. Von Gertrud Israel, Berlin.
Im den Vorsitz bei den Landesarbeitsämtern." Von Prof. Dr. L. Heyde, M. d. RWR.

Berufsausbildung 821
Die Mängel im heutigen Lehrlingswesen und der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. I. Von Stadtrat Heinrich Burghart, Geschäftsführer des Stadtjugendamtes Fürth i. B.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 826
Die Unterhaltspflicht des Bürgerlichen Gesetzbuches und die öffentliche Fürsorge. Von Verwaltungsdirektor Meißner, Berlin.
Die neunte deutschösterreichische Fürsorgetagung. Von Hofrat Dr. Wilhelm Hecke, Wien.

Literarische Mitteilungen . . . 831

druck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt den, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, ht an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter n Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Wohnungsbau- und öffentliche Fürsorge.

Forderungen der öffentlichen Fürsorge an den Wohnungsbau.

Von Stadtrat Dr. May, Halle[1]).

I.

Die Bezirksfürsorgeverbände haben allen Anlaß, sich im Hinck auf die seit Kriegsende unvermindert bestehende Wohnungsnot t dem Wohnungsneubau als einem Kernproblem der Fürsorge zu assen. Sie müssen zwar feststellen, daß ungeheuer viel hierüber edet und fast noch mehr geschrieben wird, daß aber die Taten mit er Ueberproduktion an Wort und Schrift in keinem Verhältnis jen. Seit Kriegsende zehrt die Wohnungsnot am deutschen Volk, d noch fehlt es an einem festen Plan zur Ueberwindung dieses tstandes. Von Jahr zu Jahr müssen wir uns mit elendem Stückd Flickwerk begnügen, und die Folge dieser Planlosigkeit ist, daß r immer tiefer hinabgesunken sind.

Der jährliche Neubedarf an Wohnungen wird vom Wohnungs- und blungsausschuß des Reichstages auf etwa 150 000 beziffert — eine Zahl, nach anderen Berechnungen eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist. rnach hätten in den Jahren 1919—1926, allein um den laufenden Bedarf zu befriedigen, also nicht etwa zur Einholung des bei Kriegsende vorhandenen Fehlbetrages, 1,2 Millionen Wohnungen geschaffen werden müssen, während der tatsächliche Reinzugang an Wohnungen nur 1 054 000 beträgt[1]). Es möchte zwar scheinen, als ob die beiden letzten Jahre 1925 und 1926 der Anfang einer Zeitepoche sind, die dem Wohnungsproblem mehr Verständnis entgegenbringt, doch ist es in Wirklichkeit leider nicht an dem, denn die gesetzlichen Bestimmungen, auf denen die kräftigere Bautätigkeit der letzten Jahre beruht, gelten nur noch bis 31. März nächsten Jahres, und niemand weiß, was hernach kommen wird. — Der derzeitige tatsächliche Fehlbetrag an Wohnungen wird von den amtlichen Stellen auf etwa 600 000 Wohnungen geschätzt — eine Zahl, die zwar von den Interessentengruppen je nach ihrer Einstellung als zu hoch, bzw. viel zu niedrig scharf umstritten ist, die aber doch bei objektiver Würdigung den Kern treffen dürfte. Mit festeren Zahlen werden wir vielleicht rechnen können, nachdem das Ergebnis der im Mai d. Js. veranstalteten allgemeinen Wohnungszählung vorliegt.

Wenn die Fürsorge an die Neubaufrage herangehen will, so muß sie zunächst einen Einblick zu gewinnen suchen in die Verhältnisse unserer Zwangswirtschaft, denn es ist klar, daß der Zustand dieser Zwangswirtschaft für die Schichten der Bevölkerung, die wir zu betreuen haben, von ausschlaggebender Bedeutung ist. Unsere Forderungen an die Neubautätigkeit werden sich sehr wesentlich danach richten müssen, ob eine planmäßige Verteilung des vorhandenen Altwohnraums sichergestellt ist oder nicht, denn bei einem Fehlbetrag von 600 000 Wohnungen machen die Fehlwohnungen im Vergleich zur Gesamtzahl der vorhandenen Wohnungen (rund 16 Millionen) immerhin nur 3,7% aus.

Wie sieht es in unserem Wohnungswesen nach achtjähriger Zwangswirtschaft aus? Auf kurze Formel gebracht: So, wie es in jeder Zwangswirtschaft in unserer Wirtschaftsordnung aussehen muß: eine im großen Ganzen annehmbare Wohnversorgung der oberen leistungsfähigen Schichten, eine notdürftige Wohnversorgung bei den Wohnungsuchenden, die man gemeinhin dem Mittelstand zuzählt, krasse Notstände bei der großen Masse der Wohnungsuchenden, die den minderbemittelten Schichten angehören, beim kleinen Mann, der von der Hand in den Mund lebt. Der aus der Lebensmittelzwangswirtschaft bestens bekannte „Selbstversorger" hat auch in unserer Wohnungswirtschaft schon längst Einzug gehalten. Es braucht gar nicht immer eine kostspielige, ohne öffentliche Zuschüsse errichtete Neubauwohnung zu sein, die bekanntlich die sofortige Befriedigung des Wohnbedürfnisses gewährleistet. Auf dem Umweg über den Wohnungstausch, der in Wirklichkeit nur zu oft kein wirklicher Tausch ist, den abgetrennten Großwohnungsteil, die möblierte Wohnung mit zeitweise abwesendem Hauptmieter kann man sich mit einigem Geschick außer der Reihe eine selbständige Wohnung erwerben, man muß nur über die nötigen Mittel verfügen und darf nicht gerade auf den Kopf gefallen sein. Eigentlich sind die Zustände noch viel schlechter als in der durchlöcherten Lebensmittelzwangswirtschaft. Damals bekam noch jeder, und mochte er noch so arm sein, zu verhältnismäßig billigem Preis eine bescheidene Wochenration. Die Wohnungszwangswirtschaft gibt jedoch der überwiegenden Mehrzahl der minderbemittelten Bevölkerung nichts, rein gar nichts, es sei denn daß der Wohnungsucher bereits ½ Dutzend Jahre und noch länger auf eine Wohnung gewartet hat und nunmehr endlich mit der Wohnungszuweisung an der Reihe ist. Ganz anders für den

[1]) Nach einem Vortrage gelegentlich der Jahrestagung der Dezernenten-einigung der Wohlfahrtsämter Ost- und Mitteldeutschlands am 25. Juni 27 in Magdeburg und einem Vortrage gelegentlich der gemeinsamen sung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege und der einigung der technischen Oberbeamten Deutscher Städte am 3.—5. Sepber 1926 in Danzig.

[1]) Wegen der Einzelzahlen 1919—1925 s. Sp. 565 f. Der Reinzugang an Wohnungen im Jahre 1926 betrug rund 210 000.

Anwärter auf Großwohnungen, bei denen infolge der Mietpreisfrage schon wesentliche Lockerungen eingetreten sind, und die man in der Regel schon nach kurzer Wartezeit haben kann. Es ist eben so, daß sich die Wohnung nicht in kleinen Portionen und Rationen unterverteilen läßt, und daß es weit mehr ärmere als besser situierte Menschen gibt.

In welchen Wohnverhältnissen leben nun die minderbemittelten Bevölkerungsschichten, bis sie zum Zuge kommen? Es ist bekannt, daß die Wohndichte im Deutschen Reich heute ganz allgemein geringer ist als vor dem Kriege.

Im Reichsarbeitsblatt vom 9. Mai 1926 finden sich sehr interessante Zahlen über das Ergebnis der fakultativen Wohnungszählung des Jahres 1925 im Vergleich zu den Zahlen des Jahres 1910. Daraus ergibt sich, daß in den zehn in dem Aufsatz aufgeführten Städten im Jahre 1925 erheblich weniger Personen auf eine Wohnung kamen als im Jahre 1910. Beispielsweise in Hannover 3,8 statt 4,1, Bremen 3,7 gegen 4,4, Brandenburg 3,6 gegen 4,8, Hamburg 3,49 gegen 3,92, Halle 3,72 gegen 3,97. Diese Zahlen sind es, die die Hausbesitzer immer wieder anführen, und aus denen sie schließen, daß die jetzige Wohnungsnot nur eine Frage der falschen Raumverteilung infolge der Zwangswirtschaft sei, und daß alle Wohnungsuchenden sofort befriedigt werden würden, wenn die entfesselte Wirtschaft wieder für den „natürlichen Raumausgleich" sorgen könnte.

Zweifellos ist es zutreffend, daß wir in der Tat in den meisten Bezirken keinen Wohnungsmangel haben würden, wenn wir die vorhandenen Menschen auf den vorhandenen Wohnraum verteilen könnten, ohne auf die Familienzugehörigkeit und ohne auf den Mietpreis Rücksicht nehmen zu müssen. Hier haben wir aber den springenden Punkt. Nicht auf die Einwohnerzahl, sondern auf den inneren Aufbau der Bevölkerung kommt es an, und in dieser Beziehung ist bei den bisher veranstalteten Wohnungszählungen festzustellen, daß sich die Zahl der Haushaltungen gegen 1910 wesentlich stärker vermehrt hat als die Zahl der Wohnungen. Die starke Vermehrung der Haushaltungen ist nicht etwa, wie von interessierter Seite immer wieder behauptet wird, durch die Zwangswirtschaft „künstlich hervorgerufen", sondern führt sich, wie eine Untersuchung des Direktors des Halleschen Wohnungsamtes, R. Bräutigam, in der Kölner sozialpolitischen Vierteljahresschrift, 6. Jahrgang Heft 1 S. 5ff. zeigt, auf die relative Zunahme der Zahl der volljährigen Personen zurück, die ihrerseits hinwiederum eine Folge des Geburtenrückganges ist. Die Haushaltung ist aus bekannten Gründen (insbesondere Verringerung der Kinderzahl) kleiner, und deshalb sind auch die Wohnungsverhältnisse in den Wohnungen, die nur von einer Familie bewohnt werden, wohl durchweg besser als in der Vorkriegszeit. Bezüglich der Wohnungen, in denen zwei oder womöglich noch mehr Haushaltungen zusammenhocken, sind sie dagegen viel, viel schlechter und häufig zur Unerträglichkeit gesteigert. An sich scheinen zwar nach den bisher vorliegenden Statistiken die Großwohnungen am stärksten mit Doppelhaushaltungen belastet zu sein und die Kleinwohnungen am schwächsten. Da jedoch der Bestand an Großwohnungen viel geringer ist als der Bestand an Klein- und Mittelwohnungen, so ist die Zahl der Haushaltungen ohne eigene Wohnung, die in Klein- und Mittelwohnungen einen Unterschlupf gefunden haben, weit größer als die Zahl der Haushaltungen, die Teile von Großwohnungen innehaben[1]). Dazu kommt, daß die zweiten Haushaltungen mit aller Macht aus den Großwohnungen herausdrängen, sind sie doch häufig nicht mehr in der Lage, die Miete für die herrschaftlichen Räume aufzubringen, die ihnen unter der Geltung der Inflationsmiete zwangsweise zugewiesen worden sind. So beobachten wir einen immer stärkeren Zuzug nach den Klein- und Mittelwohnungen, die zur Aufnahme einer zweiten Familie überhaupt nicht geeignet sind, und wenn die Gegner der gebundenen Wohnungswirtschaft über die falsche Raumverteilung schreien, so mögen sie es sich gesagt sein lassen, daß diese Raumverteilung noch viel ungünstiger werden wird, je mehr wir uns der freien Mietwirtschaft nähern, indem zahlreiche leistungsschwache Wohnungsinhaber von Mittel- und größeren Wohnungen, die heutzutage die Miete gerade noch erschwingen können, ihre seitherige Wohnung aufgeben und den Zustrom nach den Kleinwohnungen verstärken werden. Soviel über die jetzigen Zustände im Wohnungswesen, die Wohndichte und den natürlichen Raumausgleich, den wir von der „entfesselten Wirtschaft" zu erwarten haben.

Es hat eine Zeit gegeben, die die Wohnfrage in erster Linie als Lohnfrage betrachtet hat. Diese Betrachtungsweise müssen wir nach dem Vorhergesagten auch heute wieder in den Vordergrund stellen und fragen, wie wir es erreichen können, daß die Miete in d Neubauwohnung etwa 1/5 des Einkommens eines Arbeiters nicht übe steigt. Denn es ist doch nicht so, daß sich das Einkommen nach d Miete richtet, vielmehr muß sich umgekehrt unsere Wohnungsprodu tion den Einkommensverhältnissen der großen Masse der Bevölkerur anpassen. Tut sie das nicht, so kommen die neu erbauten Wohnung tatsächlich nicht den minderbemittelten Schichten zugute, sondern d dünnen oberen und der mittleren Schicht, die sich, wie wir eingan sahen, zur Not auch selbst helfen können. Unterzieht man sich ei mal der Mühe, die seitherigen Wohnungsverhältnisse der Neuwohnung inhaber nachzuprüfen, so wird man im Regelfall finden, daß die übe wiegende Mehrzahl der Neubauwohnungen an die große untere Ma nicht herangebracht wird, sondern, daß die meisten Wohnungen v solchen Wohnungsuchenden bezogen werden, die zur Not in ihren bi herigen Wohnungsverhältnissen noch hätten bleiben können, oder d sich sonst irgendwie helfen könnten. Hier muß unbedingt Wandel g schaffen werden, sonst kommen wir an die eigentliche Wohnungsnot u an das Wohnungselend nicht heran, und wir gehen bei dem v zeitigen Uebergang zur freien Wirtschaft, der nach meiner festen Ueb zeugung bei der jetzigen Durchlöcherung der Zwangswirtschaft ni mehr aufzuhalten ist, Zuständen entgegen, die in gesundheitlicher, s licher, sozialer und kultureller Hinsicht zu den größten Bedenken A laß geben, ganz zu schweigen von den Auswirkungen in wirtsch licher und politischer Beziehung.

Mir liegt eine sehr interessante Zusammenstellung über Gliederung der Wohnungen nach Größenklassen in 26 deutschen Gro städten aus dem Jahre 1910 vor. Es handelt sich um unsere letzte Vo kriegs-Wohnungszählung, deren wesentliche Ergebnisse im Statistisch Jahrbuch Deutscher Städte, Bd. 21 (Breslau 1916) veröffentli worden sind.

Damals waren von der Gesamtzahl der Wohnungen in diesen 26 Städ (2 327 000) 53,3 % Kleinwohnungen mit bis zu 3 Wohnräumen, 32,6 Mittelwohnungen mit 4 und 5 Wohnräumen und 14,1 % Großwohnung Und wie baut man in der Nachkriegszeit in denselben 26 deutschen Gro städten? Von den Neubauwohnungen waren:

	Kleinwohnungen	Mittelwohnungen	Großwohnung
1920	46,6	44,5	8,9
1921	42,7	46,7	10,6
1922	36,6	49,9	13,5
1923	33,6	49,9	16,5
1924	30,2	51,1	18,7
1925	23,5	58,3	18,2
1926	29,0	60,0	11,0

Es zeigt sich aus dieser Zahlenreihe zur Evidenz, daß d bisherige Wohnungsproduktion sich nicht in de Bahnen bewegt, die unserer wirtschaftlichen N entsprechen. Wir bauen zu aufwändig. Anstatt froh zu se wenn wir den Vorkriegsstand halten können, wollen wir, wie n das übrigens auch auf allen anderen Gebieten des Lebens tagtägli beobachten können, darüber hinaus, und so trägt diese Einstellun die durch die Niedrighaltung der Altraummieten begünstigt wi dazu bei, daß wir mit unserer Wohnungsproduktion dem einfach Arbeiter und kleinen Beamten und Angestellten kaum helfen.

Mit jedem Jahre nimmt bis zum Jahre 1925 die Produktion Kleinwohnungen zu gunsten der Produktion von Mittel- und Großwohnung immer mehr ab, um im Jahre 1925 nur noch die Hälfte des Vomhunde satzes zu betragen, der sich für 1920 ergibt. Insgesamt aber haben n für die Neubautätigkeit 1920—1926 das Bild, daß von den 1320 Neubauwohnungen der 26 Städte 33,4 % Kleinwohnungen, 52,2 % Mitte wohnungen und 14,4 % Großwohnungen waren gegen 53,3 %, 32,6 % 14,1 % bei der Bestandsaufnahme 1910. Erst das Jahr 1926 bringt sicherlich als Folge der sich nunmehr in anderem Fahrwasser bewegend Mietpreispolitik — eine deutliche Abkehr von den seitherigen Produktion verhältnissen.

Ich möchte mit diesen Ausführungen nicht mißverstanden sei Mit allem Nachdruck müssen wir uns gegen die ungesunde Klei wohnung der Vorkriegszeit im Keller- oder Dachgeschoß oder i schlecht belichteten Hinterhaus ohne Querlüftung wenden. Wohl ab müssen wir die gut besonnte und durchlüftete Kleinwohnung m 2—4 Wohnräumen und vielleicht noch einer kleinen Kochnische zusammen etwa 40—60 qm Wohnfläche — als die Wohnform b zeichnen, die nach Lage unseres Wohnungsmarktes, der Finanzierung möglichkeiten und unserer wirtschaftlichen Verhältnisse den Hauptty darstellen soll. Diese Wohnung läßt sich im dreigeschossigen Meh familienhaus, wie wir es in Halle bevorzugen, ebenso wie im Flac bau, für 5000—7000 M. bauen. Dazu kommen die Kosten fü Grund und Boden, für Straßenbau und Nebenanlagen, die bei dreigeschossigen Mehrfamilienhaus, dem noch etwas Gartenland be gegeben ist, etwa 1500 M. je Wohnung betragen, während wir bei Einfamilienhause mit 250 qm Gartenland etwa 2000 M. ansetze

[1]) Für die Städte Augsburg, Brandenburg, Kassel, Halle, Hannover und Mannheim ergibt sich beispielsweise, daß von den dort gezählten 28500 wohnungslosen Haushaltungen 64 % in Kleinwohnungen und Mittelwohnungen und nur 36 % in Großwohnungen bei anderen Haushaltungen wohnten.

üssen. Mithin ergeben sich 6500—8500 M. bzw. 7000—9000 M. esamtherstellungskosten gegen 4000—5000 M. vor dem Kriege. Als urchschnittsbetrag aber können 8000 M. angenommen werden.

Der Fehlbetrag an Wohnungen beträgt 600000, der jährliche ubedarf 150000. Wenn wir in 6 Jahren aus der Wohnungsnot rauswollen, müssen also jährlich 250000 neue Wohnungen errichtet rden. Der Kapitalbedarf stellt sich auf 250000×8000 = 2 Milliarden ark jährlich. Wie soll die Finanzierung vor sich hen? — Eins ist von vornherein klar, daß wir ohne Hausnssteuerhypotheken nicht auskommen können, denn mal ist unsere Kapitaldecke noch viel zu knapp und der Kapitalbarf von Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Körperschaften viel zu scharfer Konkurrent, zum anderen aber würden die freien ieten, die sich bei einem Bauindex von 1,8 und einem Zinsindex n 2 auf die 3,6 fache Friedensmiete einstellen müßten, für die Masse Bevölkerung völlig untragbar sein, von den Auswirkungen auf sere Konkurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber ganz zu schweigen. ir brauchen also die Hauszinssteuer und können sie um so eher in spruch nehmen, als sie bei ruhiger Abwägung als eine „zwingende rderung sozialer Gerechtigkeit" bezeichnet werden muß, erfaßt sie ch wenigstens einen Teil des dem einzelnen Hausbesitzer zulenden Stückes Inflationsgewinn für die öffentliche Hand (Präsident Mulert zur Tagung des Deutschen Vereins für Wohnungsreform 22. Januar 1927 in Berlin). — Die Hauszinssteuer wird zur in Preußen in Höhe von 48 % der Friedensmiete erhoben, wovon ⅓ % für den Wohnungsbau und 21⅓ % für allgemeine Finanzzwecke ßen. Unter Berücksichtigung der Anspannung unserer Finanzquellen d der Notwendigkeit der steuerlichen Entlastung unserer Wirtschaft ube ich nicht, daß wir in Deutschland über diesen Satz von 48 % v. 26⅔ % für den Wohnungsbau hinauskommen werden, das sind 5 Milliarden Mark Friedensmiete rund 1,3 Milliarden Mark, die infolge der reichsgesetzlich vorgeschriebenen Staffelung nach der Höhe früheren dinglichen Belastung und der zahlreichen Befreiungsschriften auf 800—850 Millionen Mark ermäßigen werden. Bei 000 Wohnungen kommen wir also auf eine durchschnittliche uszinssteuerhypothek von 3300 Mark (825000000 : 250000).

Anderweite Deckung ist hiernach für 1,2 Milliarden Mark zu hen. — In Wort und Schrift wird fortgesetzt erörtert, ob und wie solcher Betrag aufzubringen ist. Man kommt hierbei zumeist zu n Schluß, daß ein derartig hoher Kapitalbetrag unmöglich aus serer kapitalarmen Volkswirtschaft herausgezogen werden könne, d daß daher nichts anderes übrig bleibe, als das Geld aus dem sland hereinzunehmen. Die hiergegen geltend gemachten Gründe len hier nicht weiter erörtert werden. Wie wir auch zur Frage der slandsanleihen stehen, werden wir uns doch alle ohne weiteres in einig sein, daß die Aufnahme ausländischer Anleihen jedenfalls als allerletztes Hilfsmittel in Betracht zu ziehen ist, ist doch die utsche Zahlungsbilanz infolge der Auslandsanleihen bereits sehr eblich mit Zinsen und Tilgungsbeträgen belastet. Ist Deutschland n wirklich nicht in der Lage, die erforderlichen Gelder zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses aus sich selbst heraus aufzubringen? ese Frage muß m. E. so lange bejaht werden, als das deutsche lk für Bier, Wein und Schnaps nach vorsichtiger Schätzung noch bis 3 Milliarden Mark im Jahre ausgibt und im Zigarettenverauch mit an der Spitze marschiert. Man kann zur Alkoholfrage en, wie man will, jedenfalls aber wird doch jeder, dem es wirklich st zu tun ist um unseres Volkes Wohl, zugeben müssen, daß ein ch hoher Verbrauch eine Einschränkung verträgt zugunsten der Beung der Wohnungsnot, die an unserem Volkskörper in verheerender ise zehrt. Genau das Gleiche gilt für den Konsum an Zigaretten. n höchsten Verbrauch an beidem, wie überhaupt an entbehrlichen zeugnissen aller Art, hat zweifellos unsere Jugend, die sich bei dem inzip des Leistungslohnes in frühen Jahren eines verhältnismäßig en Einkommens erfreut. Auf der anderen Seite ist es aber auch Jugend, die den Wohnungsbedarf in maßgeblicher Weise beeinßt. Es liegt daher nahe, für die Ledigen beiderlei Geschlechts einen parzwang einzuführen, der diese Kreise anhält, einen gewissen il ihres Einkommens — sagen wir 5 % — zurückzulegen und für tere Bedarfsfälle zu sparen. Die aufgesammelten Kapitalien werden billige Amortisationshypotheken für den Wohnungsbau hergegeben. r Plan, der bereits vor dem Kriege vielfach erörtert worden ist und besonderem Nachdruck von dem Cuxhavener Bürgermeister eicken verfolgt wird[1]), schließt große sittliche und volkserziehehe Werte in sich, und ich freue mich, feststellen zu können, daß auch Leiter der Wohnungsbauabteilung im Reichsarbeitsministerium, Ministerialrat Dr. Wölz, sich dazu bekannt hat, daß jeder Ledige mit dem Beginn der produktiven Tätigkeit einen entsprechenden Teil für Haushaltsgründung und Wohnung zurückzulegen hat. Man tue die Gedankengänge nicht unter Hinweis auf die zweifellos vorhandenen politischen Schwierigkeiten ab. Richtig ins Volk getragen, müssen sie sich durchsetzen, denn sie sind geeignet, uns in unserer Wohnungsnot kräftig vorwärts zu bringen und gleichzeitig auch die Schäden zu mildern, die wir an unserem heranwachsenden Geschlecht mit Erschrecken beobachten können. Bürgermeister Bleicken rechnet mit einem Betrage von 270—300 Millionen Mark jährlich, sofern die Sparpflicht auf die ledigen männlichen und weiblichen Personen im Alter von 20—30 Jahren erstreckt und der Sparbetrag auf 5 % des Einkommens festgesetzt wird. Ein besonderer Apparat dürfte zur Einziehung der Sparbeträge nicht aufgezogen werden, vielmehr müßte die Erhebung im Anschluß an die Erhebung der Versicherungsbeiträge oder der Einkommensteuer erfolgen, um die Verwaltungskosten auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Aus den Geldern wären Zusatzhypotheken im Range vor der Hauszinssteuerhypothek in Höhe von 1000—1500 M. zu gewähren, die mit 4 % zu verzinsen und 2 % zu tilgen wären. Ich rechne hierbei mit einer verhältnismäßig hohen Tilgung, weil dies einmal bei der derzeitigen Baukostenüberteuerung im Interesse der Sicherung unserer Hauszinssteuerhypotheken gelegen ist, die bekanntlich bei rückgängiger Bewegung der Baukosten aufs äußerste gefährdet sind, zum anderen aber ist eine höhere Tilgung aus dem Grunde notwendig, weil nach dem Bleickenschen Entwurf der gesamte Betrag oder doch wenigstens Teilbeträge vorzeitig gekündigt werden können, und daher größere Reserven vorhanden sein müssen.

Hauszinssteueranteil für den Wohnungsbau und Sparpflichthypotheken mögen zusammen einen Betrag von 1,1 Milliarden Mark im Jahre ergeben, mithin fehlen bei durchschnittlich 8000 Mark Gesamtherstellungskosten je Wohnung oder 2 Milliarden Mark Gesamtherstellungskosten für 250000 Wohnungen noch 900 Millionen Mark. Wir wollen hier nicht längere Untersuchungen anstellen, wie diese 900 Millionen Mark aufzubringen sind, zumal da solche Untersuchungen höchst problematischer Natur sind, und uns mit der allgemeinen Feststellung begnügen, daß die Aufbringungsmöglichkeit bei entsprechendem Zusammenwirken von Sparkassen, sozialen Versicherungsträgern, öffentlichen und privaten Hypothekeninstituten und Versicherungsgesellschaften, bei Bereitstellung weiterer Mittel aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge und Fortsetzung der Wohnungsfürsorge der Arbeitgeberbehörden gesichert erscheint, sofern sich die Kapitalbildung im bisherigen Rahmen weiterentwickelt[1]). Auf wesentlich höhere Beträge werden wir allerdings kaum hoffen dürfen, denn dazu ist die allgemeine Wirtschaftslage noch zu wenig gesichert und der Kapitalbedarf von Industrie, öffentlichen Körperschaften und Landwirtschaft, wie bereits oben gesagt, noch zu groß. (Schluß folgt.)

[1]) Bleicken, „Die Sparpflicht der Ledigen". Zeitschrift f. Wohnungsen 1926, H. 6.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer in der Schweiz und die sozialpolitische Entwicklung im Jahre 1926.

II. (Schluß.)

Die Zahl der vom Bund unterstützten gewerblichen Bildungsanstalten ist von 434 auf 439 gestiegen, die der kaufmännischen von 199 auf 200, der hauswirtschaftlichen und sozialen Frauenschulen von 785 auf 816.

Insgesamt sind die Bundessubventionen für Sozialpolitik seit 1913 um 258 % gestiegen. An der Gesamtsumme der Subventionen nahmen sie 1913 mit 1,9 % und 1925 mit 28,8 % (= 167 Mill. Fr.) teil. Dieses ständige Wachstum ist dem Ausbau des Versicherungswesens zuzuschreiben.

Für das Jahr 1926 läßt sich ein erfreuliches Fortschreiten der obligatorischen Krankenversicherung feststellen.

Verschiedene Gemeinden und Kreise der Kantone Bern, Solothurn, Graubünden und Tessin haben die Zwangsversicherung eingeführt, die außerdem auch in der kantonalen Gesetzgebung weitere Förderung erfahren hat. In Zürich ist der kantonale Beitrag erhöht und ein kantonales Stillgeld neu eingeführt worden. Schaffhausen überläßt den Einwohnergemeinden das Recht, die Krankenversicherung für obligatorisch zu erklären und gibt den anerkannten Kassen Zuschüsse. Thurgau erfaßt zwangsweise die Aufenthaltsbevölkerung, Niedergelassene und Ortsbürger, innerhalb gewisser Einkommens- bzw. Vermögensgrenzen und beteiligt sich an der Kostendeckung. Die Durchführung erfolgt in den Kantonen Thurgau und Schaffhausen

[1]) Umfassendes zahlenmäßiges Material zu dieser Frage bringen die „Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung" 1. Jahrg. 1926 Heft 3 S. 136 ff.

durch Vertrag mit privaten anerkannten Krankenkassen oder durch Errichtung öffentlicher Gemeindekrankenkassen.

In den 1017 anerkannten Kassen betrug die Zahl der Mitglieder 1,16 Millionen, und zwar 540600 Männer, 395400 Frauen und 224500 Kinder. Es sind jedoch Doppelmitgliedschaften möglich. Rund 27% der Wohnbevölkerung sind versichert; in Deutschland sind etwa 32% versichert, einschließlich der Familienversicherung reichlich die Hälfte der Bevölkerung reichsgesetzlich geschützt. Mit Ausnahme der einen beruflich politischen und der zwei politischen Kassen haben alle Arten von Kassen einen Zuwachs aufzuweisen. Vom Gesamtmitgliederbestand erfassen die öffentlichen Kassen 28,74%, die anderen offenen Kassen 43,22% und die Betriebskassen 12,2%. 65% sämtlicher Kassen bieten ihren Mitgliedern die Möglichkeit, sich für Krankenpflege oder -geld bzw. beide Leistungsarten zu versichern. Die Unterstützungsdauer war für Frauen um 14—23%, die Kosten waren um 22—39% höher als für Männer. Die gut organisierten Betriebskassen gewähren höhere Leistungen und arbeiten daher mit größeren Kosten als die Mehrzahl der anderen Kassen.

Die 45,5 Mill. Fr. Einnahmen der Kassen setzen sich zu $^3/_4$ aus Beiträgen der Versicherten, zu mehr als $^1/_5$ aus öffentlichen Mitteln, zu wenig mehr als $^1/_{40}$ aus Arbeitgeberbeiträgen zusammen. Die Ausgaben betragen 35,7 Mill. für Leistungen, 3,97 Mill. für Verwaltungskosten.

Als beratendes Organ für grundsätzliche Fragen der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung ist die Eidgenössische Versicherungskommission eingesetzt worden, die von Vertretern der Kassen und ihrer Verbände, der Berufsorganisationen der Aerzte und Apotheker, der Unfallversicherungsanstalten und Fachleuten gebildet wird.

Sie äußerte sich im Berichtsjahre zur Frage der Einführung des Obligatoriums und der Revision der Krankenversicherung und kam einmütig zu dem Schluß, daß zwar das Postulat eines Obligatoriums der Krankenversicherung von Bundes wegen als Endziel aufrecht erhalten werden müsse, daß aber die Einführung eines solchen im gegenwärtigen Zeitpunkt untunlich sei. Dagegen hielt die Kommission eine Verbesserung der gegenwärtigen die Krankenversicherung betreffenden Gesetzesbestimmungen auf dem Boden der Freiwilligkeit für dringlich, um ihr eine weitere Entwicklung nach Umfang und Inhalt zu gewährleisten. Als Revisionspunkte wurden speziell bezeichnet: die Verbesserung der Pflichtleistungen der Krankenkassen im Sinne ihrer Ausgestaltung und größeren Anpassungsfähigkeit an die Verhältnisse, die Neuregelung der unbefriedigenden Bestimmungen über die Freizügigkeit, die Reform des Verhältnisses zwischen Krankenkassen und Aerzten auf dem Boden der freien Arztwahl, aber im Sinne eines besseren Zusammenarbeitens um der sachlichen Interessen der Krankenversicherung willen, die Umgestaltung der Subventionsgrundsätze im Sinne vermehrter Erfassung der bedürftigsten Bevölkerungskreise durch die Versicherung.

Der obligatorischen Unfallversicherung waren am 31. März 1927 37800 Betriebe unterstellt.

Auf Grund des Volksentscheids vom 6. Dezember 1925, der die sofortige Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung forderte, hat der Bund die Vorarbeiten zu einem solchen Gesetz sofort eingeleitet.

Bei der Erfassung der bevölkerungsstatistischen Unterlagen ging man von der Voraussetzung einer obligatorischen Versicherung des ganzen Volkes zwischen zwei bestimmten Lebensaltern aus. Unter Benutzung der schweizerischen Volkszählungsergebnisse vom Jahre 1860 an und unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse des Landes wurden umfangreiche Berechnungen angestellt, um von der möglichen Entwicklung der schweizerischen Bevölkerung nach Umfang und Altersschichtung in der Zukunft ein Bild zu gewinnen. Das Ergebnis dieser Berechnung wurde in einem Bericht über die Bevölkerungsbewegung in der Schweiz seit dem Jahre 1860 und die Theorie der Bevölkerungsvermehrung in den kommenden Jahrzehnten niedergelegt und zur Begutachtung einigen außerhalb der Verwaltung stehenden Fachleuten unterbreitet, die sich zustimmend äußerten. Die Arbeiten zeigen, daß jedenfalls mit einer nicht unerheblichen Vermehrung der älteren Personen im Verhältnis zu der jungen Generation in Zukunft und daher mit einer stärkeren Belastung der Versicherung gerechnet werden muß, eine Folge des Geburtenrückganges einerseits, der Verbesserung der Lebenshaltung, der vermehrten Hygiene und dadurch bedingter Langlebigkeit andererseits. Auf Grund dieser Feststellungen und der neuesten schweizerischen Absterbeordnung in Verbindung mit den für die Hinterbliebenenversicherung ermittelten besonderen Wahrscheinlichkeiten und Verhältniszahlen ist es möglich, sich über die wahrscheinlichen Kosten beliebiger Varianten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ein Bild zu machen. Berechnungen für solche Varianten nach Einheiten von Versicherungsleistungen liegen bereits vor. Diese bevölkerungsstatistischen Studien sollen auch eine Grundlage bilden für die endgültige Klärung des in der Versicherung zu wählenden Finanzsystems (Umlageverfahren, Prämiendurchschnittsverfahren o. ä.). Erst nach Behandlung dieser Vorfragen wird man das Problem der Organisation der Versicherung im engeren Sinne lösen können.

Ferner hat das Amt zu Anfang des Berichtsjahres eine umfassende Erhebung über die bestehenden Versicherungseinrichtungen und versicherungsähnlichen Institutionen in die Wege geleitet. Die Erhebung ist so angelegt, daß sie ein möglichst vollständiges Bild nicht nur von der Zahl dieser Einrichtungen und der daran beteiligten Personen, sondern auch von den in den verschiedenen Wirtschaftszweigen und Berufen bevorzugten Formen, über die Beteiligung des Arbeitgebers daran, von der Höhe der Leistungen, der aufgewendeten Mittel usw. zu liefern vermag. Zu diesem Zwecke wurden vom Amte in längeren Unterhandlungen mit den Interessentenkreisen Fragebogen aufgestellt. Die Erhebung wird in zwei hauptsächlichen Teilen durchgeführt. Der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen erfaßt mit Hilfe der ihm angeschlossenen Organisationen die in Handel, Industrie und Gewerbe bestehenden Einrichtungen, während das Amt direkt die öffentlichen Pensionseinrichtungen erfaßt. Beide Erhebungen sind heute dem Abschluß nahe. Ob auch über das mögliche Maß der Entlastung der Armenpflege durch die Versicherung eine Enquête veranstaltet werden soll, ist noch nicht entschieden.

Die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung ist im zweiten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes noch reger gewesen als 1926. Sie trat einerseits im Erlaß kantonaler und kommunaler Vorschriften zutage, andererseits in der Gründung und Ausgestaltung von Arbeitslosenkassen.

Außer den Kantonen Glarus, Genf und St. Gallen haben bis Ende 1926 7 weitere Kantone rechtskräftige Gesetze oder Verordnungen über die Arbeitslosenversicherung erlassen, nämlich Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell a. Rh., Aargau und Neuenburg. Drei dieser Kantone, Solothurn, Basel-Stadt und Neuenburg, haben wie Glarus nicht nur die anerkannten Arbeitslosenkassen unter gewissen Bedingungen staatliche Beiträge zugesichert, sondern darüber hinaus die Versicherungspflicht für einen großen Teil der Bevölkerung eingeführt und gleichzeitig eine staatliche Kasse geschaffen. Auch verschiedene größere Gemeinden haben besondere Vorschriften erlassen, wodurch sie sowohl die Finanzierung ihrer eigenen öffentlichen Kasse als auch diejenige der auf ihrem Gebiete tätigen private Kassen durch Beitragsleistungen fördern. Es gehören hierher die Städte Zürich, Winterthur, Bern, Biel, St. Gallen und Rohrschach.

Das Eidgenössische Arbeitsamt hat bis zum 31. Dezember 1926 insgesamt 100 Arbeitslosenkassen als subventionsberechtigt im Sinn des Bundesgesetzes anerkannt. Es handelt sich dabei um 54 neu gegründete und 46 schon bestehende Kassen, die ihre bisherige Satzungen lediglich noch den Bundesvorschriften haben anpassen müssen. Von den 100 anerkannten Kassen sind 52 öffentliche, 29 private einseitige und 19 private paritätische.

Auch im Jahre 1926 ist der Kampf der Gewerkschafte um Anerkennung ihrer eigenen Kassen und der Arbeitgeber, die di paritätischen fördern, weitergeführt worden. Die Arbeitgeber werfe den Gewerkschaften vor, daß sie ihre Mitglieder in die eigenen Kasse hineinzwingen[1]). Die Arbeitnehmer machen den paritätischen Kasse fehlende Gleichberechtigung und Beschränkung der Freizügigkeit zum Vorwurf.

Hinsichtlich der Stellung der Ausländer in der Arbeitslosenversicherung ist die Schweiz mit den Staaten, die das Washingtoner „Uebereinkommen betr. Arbeitslosigkeit" ratifiziert haben (also auch Deutschland) in Verbindung getreten, um zu klären, ob die Gleichbehandlung vorbehaltlos sei, oder ob sie an gewisse Bedingungen geknüpft ist. Ferner ist mit der Tschechoslowakei ein Abkommen getroffen worden.

Durch Bundesbeschluß ist der Bundesrat ermächtigt worden, de Stickerei-Treuhandgenossenschaft eine weitere Subvention bis zu eine Million Franken zu geben, von denen eine halbe Million für die Durchführung eines zum Zwecke der Sanierung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse aufgestellten Programms verwendet werden soll. Gesuche um Subventionierung von Notstandsarbeiten sind seit Einführung der Arbeitslosenversicherung vom Bunde abgelehnt worden.

Die Organisation des Arbeitsnachweiswesens weist große Verschiedenheiten von Kanton zu Kanton auf. Jeder Kanton ha eine kantonale Zentralstelle, die den Arbeitsnachweis technisch leite und überwacht und den zwischenörtlichen Ausgleich des Arbeitsmarktes vollzieht. In kleinen Kantonen kann die Zentralstelle den Vermittlungsdienst für das ganze Gebiet bewältigen. In größeren Kantonen bestehen Arbeitsnachweisstellen, die in einfacheren Verhältnissen bestehende Gemeinde- und Kreisämtern übertragen worden sind. Ein Ausbau nach dieser Richtung ist notwendig, wenn der Arbeitsnachweis seine Aufgabe erfüllen und insbesondere auch bei der Kontrolle in der Arbeitslosenversicherung mitwirken soll. Dieser Ausbau wird vielfach durch Spartendenzen und fehlendes Verständnis gehemmt. Neben den öffentlichen Arbeitsnachweisen bestehen 67 Nachweise von bedeutenderen Verbänden und zwar 30 Arbeitgebernachweise, 31 Arbeitnehmernachweise und 6 paritätische. 60 Verbandsnachweise erstrecken ihre Tätigkeit über die ganze Schweiz, davon 16 über ganze Berufsgruppen und 18 über größere Teile von solchen. Die Zusammenarbeit dieser Stellen mit den öffentlichen ist in die Wege geleitet worden. Die Bildung von Facharbeitsnachweisen wird erstrebt.

Im ganzen weist die Schweiz im Jahre 1926 weniger neue gesetzgeberische Maßnahmen auf als in den Vorjahren; an der Durch-

[1]) Schweizerische Arbeitgeberzeitung 1926 Nr. 51 und 1927 Nr. 6.

ührung der kürzlich ergangenen Gesetze sowie an der Vorbereitung er zukünftigen ist jedoch in ruhigem Fortschritt gearbeitet worden.

Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927.

In unserer letzten Besprechung des Entwurfs, wie er aus en Beschlüssen der ersten Ausschußlesung hervorgegangen ar (vgl. Sp. 641 und 650) haben wir noch einmal den Bedenken gegen eine überhastete Verabschiedung des Gesetzes lusdruck gegeben. Sie sind auch heute, nachdem das Gesetz rtig vorliegt, nicht entkräftet. Es wirkt als Ganzes nicht geschlossen und befriedigend wie etwa das Arbeitsgerichtsesetz. Wir meinen noch heute, daß, wenn man die Materie och etwas sich hätte abklären lassen, manche Verbesseungen möglich gewesen wären. Es hat aber keinen Zweck, lchen Gedanken heute noch nachzuhängen. Schließlich ist die orm eines Gesetzes nicht für die Ewigkeit bestimmt, und as sich nicht bewährt, kann abgeändert werden (womit aber ichts weniger als der Wunsch ausgesprochen werden soll, daß twa auch an diesem Gesetz so unausgesetzt mit kleinen Veresserungen herumgebastelt werden sollte, wie an den übrigen ozialversicherungsgesetzen).

Alle Bedenken sollen vor allem nicht hindern, den großen ozialen Fortschritt voll anzuerkennen, den das neue esetz auf alle Fälle der unhaltbar gewordenen Erwerbslosenirsorge gegenüber darstellt. Der Dank, der dem Reichsarbeitsinisterium für die Vollendung dieses schwierigen Werks und ir die geleistete Riesenarbeit sowohl im Reichstag wie seitens es Reichspräsidenten ausgesprochen worden ist, muß als ohlverdient angesehen werden. Besonders erfreulich ist es, aß das Gesetz in der Schlußabstimmung im Reichstag ne so große Mehrheit gefunden hat. Sie bedeutet selbstrständlich nicht, daß alle, die zugestimmt haben, nun auch it allen Einzelheiten einverstanden sind. So bezeichnet B. Erkelenz („Die Hilfe", Nr. 14/1927, S. 342), der atürlich auch seine Stimme dafür abgegeben hat, die Oranisation als „zweifelhaft", die Abstufungen der Unterützungen als „unsozial", und bemängelt, daß in einer völlig ntralistischen Organisation verschiedenartig abgestufte Beräge bestehen. Wir erblicken aber in der starken Mehrheit n Beweis dafür, in welchem Grade der Gedanke der Arbeitsosenversicherung als solcher an Boden gewonnen hat. Erinnert an sich der Widerstände, die noch vor Jahresfrist insbesondere us Unternehmerkreisen der Schaffung einer Versicherung entegengesetzt wurden, so ist dieses Ergebnis überraschend ünstig. Die Ergebnisse der Schlußabstimmung sind übrigens n einzelnen interessant genug, um festgehalten zu werden. lle Fraktionen mit Ausnahme der Deutschnationalen waren schlossen, und zwar haben dafür gestimmt: Zentrum, PD., DDP., DVP., Wirtschftl. Verg., Bayr. VP., dagegen: die beiden Komm. Gruppen und die Nat. Soz. (darnter auch der DHV., Vertreter Stöhr), sich der Stimme nthalten: die Völk. Arb. Gem. Von den Deutschnationalen aben 74 dafür, 6 dagegen gestimmt, und 9 sich der Stimme thalten.

Das Gesetz hat in der zweiten Ausschußlesung und in r zweiten und dritten Plenarberatung noch eine Reihe von, T. erheblichen, Änderungen erfahren. Wir begrüßen es, aß sie zu einem Teile Forderungen entsprechen, e wir hier aufgestellt haben. Hierzu gehören vor llem: die Verbesserung der Leistungen, die Zulassung von urzarbeiterunterstützung, die freiwillige Weiterversicherung r Angestellten und deren Gleichstellung mit den Krankenrsicherungspflichtigen bei der Beitragsberechnung, die Beimmung über die besonderen Abteilungen für Frauen, die eschränkung der Übertragung von Rechten und Pflichten an n geschäftsführenden Ausschuß der Verwaltungsausschüsse, e Vorschrift, die Organe mindestens vierteljährlich einberufen, gewisse weitere Einschränkungen der Versicherungseiheit. Von den sonstigen Abänderungen seien als merkenswert und Verbesserungen darstellend hervorhoben: die Zulässigkeit von „Wanderscheinen" — damit ist s Fürsorgekreisen, insbesondere auch des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, sehr nachdrücklich vertretenen Forderungen Rechnung getragen worden —, der Fortfall der vorherigen Bindung für die Höhe etwa einzuführender weiterer Lohnklassen und Einheitslöhne, die Vertretung der Landwirtschaft in den Organen, die Bindung an Entscheidungen der AG.-Behörden bzw. vereinbarten Schiedsgerichte in Fällen von Aufgabe einer Arbeitsstelle ohne wichtigen oder berechtigten Grund. Ob die für die Vertretung der Frauen in den Organen gewählte allgemeine „Soll"-Form, in deren Folge die „Muß"-Bestimmung für die Verwaltungsausschüsse und den Verwaltungsrat gestrichen wurde, ausreichend ist, wird erst die Praxis erweisen. Beachtenswert ist die Neufassung der Bestimmungen über die Familienzuschläge. Sie bedeutet eine gewisse Einschränkung gegenüber der früheren Fassung, ist aber wohl berechtigt, mit Rücksicht darauf, daß in der AlV. in der Tat streng gesiebt werden muß. Weniger harmlos ist die in der zweiten Ausschußlesung, offenbar ohne jede Fühlung mit den betroffenen Stellen eingefügte Bestimmung, daß jeder, der versicherungspflichtige Beschäftigung hauptsächlich deswegen gibt, damit der Beschäftigte dadurch den Anspruch auf AlU. erwirbt, insbesondere um ihn aus der öffentlichen Fürsorge in die AlU. zu überführen, der Reichsanstalt alle Aufwendungen an Versicherungsleistungen zu ersetzen hat (§ 217). Dieser Ausdruck des Mißtrauens gegen die Fürsorgeverbände in gesetzgeberischer Form ist jedenfalls ungewöhnlich. Es ist aber weiter vorgesehen, daß der Verwaltungsrat der RA. mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Richtlinien darüber erläßt, welche Tatsachen das Vorliegen einer solchen Vermutung rechtfertigen. Der Inhalt dieser Richtlinien wird also maßgebend für die Bewertung dieser Bestimmung sein[1]).

Der formale Aufbau des Gesetzes ist noch ziemlich stark geändert worden, u. E. zu seinem Vorteil. Es muß überhaupt hervorgehoben werden, daß das Gesetz bemerkenswert klar und einfach abgefaßt ist. Im Gegensatz zu den unübersichtlichen anderen Sozialversicherungsgesetzen wird es auch dem nicht sonderlich geschulten Versicherten ermöglichen, sich verhältnismäßig leicht über seine Rechte und Pflichten zu orientieren.

Das Gesetz gliedert sich jetzt in neun Abschnitte: I. Organisation, und zwar A) Träger der AV. und AlV. (unter Einschluß der Spruchbehörden) und B) Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt (nichtgewerbsmäßige und gewerbsmäßige), II. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, III. Arbeitslosenversicherung, und zwar A) Umfang der Versicherung und B) Versicherungsleistungen, IV. Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit, V. Aufbringung der Mittel, VI. Verfahren, VII. Allgemeine Bestimmungen, VIII. Übergangsbestimmungen, IX. Strafbestimmungen.

* * *

I. Organisation.

Träger ist, als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Sitz in Berlin, die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der auch die öffentliche Berufsberatung und die Lehrstellenvermittlung obliegen. Sie kann weitere Aufgaben zur Regelung des Arbeitsmarkts mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers übernehmen, der ihr auch solche Aufgaben als eigene Angelegenheit übertragen oder sie unter Bindung an seine Weisungen damit beauftragen kann. Soweit dadurch der RA. Kosten entstehen, ist der Reichsarbeitsminister an die Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden.

Die RA. gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter. Ihre Organe sind die Verwaltungsausschüsse der AÄe und LAÄe, der Verwaltungsrat und der Vorstand der RA. Die Amtsdauer ihrer Mitglieder beträgt 5 Jahre. Im übrigen weichen die Bestimmungen über die Organe von den a. a. O. hier besprochenen nur in folgenden Einzelheiten ab: Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Landwirtschaft müssen im Verwaltungsrat und sollen durch mindestens je einen Vertreter im Vorstand vertreten sein. Die Bestimmungen über die Vertretung der Frauen sind bei den einzelnen Organen gestrichen worden. Statt dessen ist die allgemeine Vorschrift eingefügt worden: „In allen Organen sollen Frauen vertreten sein". In bezug auf die Vertreter der öffentlichen Körperschaften ist bestimmt, daß sie jederzeit abberufen werden können, auch ohne daß die für Mitglieder geltenden Gründe (Verlust der Reichsangehörigkeit oder Verzug aus dem zuständigen Bezirk) vorliegen; Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im Verwaltungsausschuß des RA. dürfen indessen ohne einen solchen Grund nur dann abberufen werden, wenn eine Einigung der beteiligten Gemeindevorstände nicht oder nicht mehr vorliegt.

[1]) Zu dieser Frage wird sich demnächst auch ein Kommunalvertreter hier äußern.

Der Ausschluß der Vertreter der öffentlichen Körperschaften von dem Gebiete der AlV. ist (im Abschnitt „Verfahren") bestehen geblieben. Die Organe sind mindestens vierteljährlich einzuberufen. Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Unterausschüsse bilden, denen er seine Rechte und Pflichten übertragen kann, mit Ausnahme der Beamtenfragen, der Beschlußfassung über Dienstordnung, Satzung und Geschäftsführung, Festsetzung des Haushalts, Abnahme des Rechnungsabschlusses, Erlaß der Richtlinien zu den Streikbestimmungen, Einführung weiterer Lohnklassen, gewisser Sonderbestimmungen zu den Verhütungsmaßnahmen, Festsetzung des Reichshöchstsatzes und Reichsanteils der Beiträge, Festsetzung des reichseinheitlichen Beitrages bei Erschöpfung des Notstocks. Sinngemäße Einschränkungen sind für die Übertragung an den geschäftsführenden Ausschuß der Verwaltungsausschüsse vorgenommen worden (Ausschluß von Beamtenfragen, Geschäftsführung, Haushalt, Streikbestimmungen); es gehören dazu noch: Maßnahmen für die Pflichtarbeit, Festsetzung des Landesanteils der Beiträge und seine eventuelle Unterteilung.

Aus den Bestimmungen über die Fach- und Angestelltenabteilungen sind wesentlich nur zwei Ergänzungen: In Angelegenheiten, die überwiegend das Fach betreffen, ist dem Fachausschuß Gelegenheit zur Äußerung zu geben, und bei der Hauptstelle ist eine Fachabteilung für Land- und Forstwirtschaft zu bilden. (Da im übrigen nach wie vor über die Aufgaben der Ausschüsse nichts gesagt ist, muß angenommen werden, daß sie sich auch mit Fragen der AlV. beschäftigen können, soweit die gesetzlichen Bestimmungen selbst dadurch nicht berührt werden.)

Für die Spruchbehörden gelten jetzt im wesentlichen folgende Bestimmungen: Bei jedem AA. wird ein Spruchausschuß gebildet, der aus dem Vorsitzenden des AA. oder einem seiner Stellvertreter und je einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmer-Beisitzer des Verwaltungsausschusses besteht. Er ist zuständig für Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des AA.[1]). Der Einspruch kann binnen zwei Wochen von jedem erhoben werden, „der an der Abänderung der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat". Bei Entscheidungen über Unterstützung von Angestellten hat stets ein Angestellter als Arbeitnehmer-Beisitzer mitzuwirken, bei Anträgen von Arbeitnehmern der Land- und Forstwirtschaft sollen nach Möglichkeit Angehörige dieses Berufsgebiets mitwirken. Als Berufungsinstanzen werden bei jedem Landesamt eine Spruchkammer, im Bedarfsfalle mehrere errichtet. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden des zuständigen Oberversicherungsamtes und je einem von dessen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzern. Berufung ist binnen zwei Wochen sowohl seitens des Arbeitslosen wie des Vorsitzenden oder jedes Beisitzers im Spruchausschuß zulässig, in Fällen von Krisenunterstützung nur dann, wenn der Spruchausschuß seine Entscheidung nicht einstimmig getroffen hat. Beim Reichsversicherungsamt wird ein Spruchsenat gebildet, der aus einem Vorsitzenden (Präsident oder Direktor oder Senatspräsident), einem ständigen Mitglied des RVA. — beide sollen besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der AlV. oder der EF. besitzen — oder einem Mitglied der Hauptstelle der RA., einem richterlichen Beamten, der der Arbeitsgerichtsbarkeit entnommen werden soll, und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nichtständige Mitglieder des RVA. sind. Der Spruchsenat ist zuständig für grundsätzliche Entscheidungen, die durch Abgabe seitens der Spruchkammern herbeigeführt werden. Endgültige Entscheidungen der Spruchbehörde über Ansprüche auf Arbeitslosen- oder Kurzarbeiterunterstützung sind für alle Behörden, insbesondere auch Gerichte, bindend.

In bezug auf die Arbeitskräfte sind die Beschlüsse der ersten Ausschußlesung dahin erweitert worden, daß zu Beamten auch ernannt werden können die ständigen Stellvertreter der Vorsitzenden der AAe (nicht aber, wie nach dem ursprünglichen Entwurf, sonstige Angestellte in besonders verantwortlicher Stellung), ferner die Mitglieder der Hauptstelle, die nichtständige Stellvertreter des Präsidenten sind. Die ständigen Stellvertreter des Präsidenten sowie diejenigen der Vorsitzenden der LAAe. erhalten in jedem Falle die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Neu eingefügt ist die Bestimmung, daß für Inhaber eines Versorgungsscheins kein Vorrecht bei der Stellenbesetzung besteht. In der Dienstordnung sind die Dienstbezüge der Beamten sowie „vorbehaltlich eines etwa abgeschlossenen Tarifvertrages" die Gehaltsbezüge der Angestellten und die Grundsätze für ihre Anstellung, Dienstentlassung, Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge zu regeln. Die Dienstbezüge der Beamten dürfen günstiger als diejenigen vergleichbarer Reichsbeamten „nur dann festgesetzt werden, wenn das zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Betriebs notwendig ist". Die Dienstordnung bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers (ursprünglich der Reichsregierung).

Für den Gesamthaushalt ist die Zustimmung der Reichsregierung beibehalten worden, für die vom Verwaltungsrat zu erlassende Satzung indessen jedes Genehmigungsrecht gestrichen worden. Das Aufsichtsrecht des Reichsarbeitsministers ist insofern erweitert worden, als er und seine Beauftragten jederzeit an den Verhandlungen nicht nur der Organe, sondern auch der Fach- und Angestelltenausschüsse sowie der Spruchbehörden teilnehmen dürfen. Über die Ergebnisse seiner Aufsichtstätigkeit hat der Reichsarbeitsminister alljährlich dem Reichstag zu berichten.

[1]) Die auf die Spruchbehörden bezüglichen Bestimmungen aus dem Abschnitt „Verfahren" sind der besseren Übersicht halber hier gleich mit behandelt.

Als nichtgewerbsmäßige Einrichtungen sind nicht nur solche von politischen Parteien, sondern auch solche von parteipolitische Organisationen als unzulässig bezeichnet worden.

In die Bestimmungen über die gewerbsmäßigen Einrichtungen ist eine Definition des Begriffs aufgenommen worden: Gewerbsmäßige Vermittlung eines Vertrags über eine Stelle, gewerbsmäßiger Nachweis von Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle, gewerbsmäßige Herausgabe von Stellenlisten u. ä. Als Stellenvermittler dieser Art gilt auch, wer gewerbsmäßig Personen zu vorübergehender Beschäftigung zur Verfügung stellt, ohne selbst die Ausrüstung mit den erforderlichen Werkzeugen und die sozialen Versicherungslasten des Arbeitgebers zu übernehmen. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist vom 1. Januar 1931 ab endgültig verboten. Die Ermächtigung des Reichsarbeitsministers, ausnahmsweise eine neue Erlaubnis zu erteilen oder eine bestehende zu verlängern oder zu übertragen, ist mit dem 31. Dez. 1930 befristet worden.

II. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung.

Bei der Arbeitsvermittlung sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, andererseits berufliche und körperliche Eignung, persönliche und Familienverhältnisse und Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen, soweit die Lage des Arbeitsmarktes es gestattet. Bei der Berufsberatung sind außerdem persönliche Neigung und Berufsaussichten angemessen zu berücksichtigen, wobei die Interessen eines besonderen Berufs allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterzuordnen sind.

Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist nur zulässig für Verbandsnachweise und bei Betrieben im Sinne des § 67 BGB. (politische, gewerkschaftliche usw.). Ungünstige Kennzeichnung und Maßregelungen sind untersagt. Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen dürfen Unkostengebühren nach Bestimmungen, die der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats erläßt, erheben. „Arbeitsvermittlung und Berufsberatung für Frauen sind in der Regel durch Frauen auszuüben. Es sind dafür nach Möglichkeit besondere Abteilungen für Frauen unter weiblicher Leitung zu errichten".

Gegen tarifvertragliche Bedingungen und ortsübliche Mindestlohnsätze darf nicht verstoßen werden. Im übrigen hat sich der Vermittler einer Einwirkung auf die Lohnhöhe zu enthalten. Über Streik und Ausstand ist von den Arbeitgebern Meldung zu erstatten; die Arbeitnehmervereinigungen sind hierzu berechtigt. Sobald die Anzeige vorliegt, sind die Arbeitsuchenden davon in Kenntnis zu setzen und nur auf ihr besonderes Verlangen in derartige Betriebe zu vermitteln. Entsprechend dürfen ausständige oder ausgesperrte Arbeitnehmer nur nach vorheriger Bekanntgabe an den Arbeitgeber vermittelt werden. Über Besonderheiten einer offenen Stelle oder eines Arbeitsuchenden dürfen Auskünfte eingeholt und gegeben werden. Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Verwaltungsrats die Anmeldung offener Arbeitsstellen für Arbeitnehmer, die der Kranken- oder Angestelltenversicherung unterliegen, durch den Arbeitgeber anordnen, nicht aber, soweit es sich um die Land- und Hauswirtschaft oder um Betriebe mit weniger als 5 Arbeitnehmern handelt, ebensowenig wenn die Arbeitsplätze durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden sind. — Für eine zwischenbezirkliche und für Auslandsvermittlung kann der Reichsarbeitsminister besondere Anordnungen treffen.

Gertrud Israel, Berlin.

(Schluß folgt.)

„Um den Vorsitz bei den Landesarbeitsämtern". Unter dieser Ueberschrift fragt der „Vorwärts" vom 10. August, ob eine „kostspielige Repräsentation" nötig sei. Es habe ein „Wettlauf von Aemterjägern aller Art um die Vorsitzendenposten bei den 20 Landesarbeitsämtern" begonnen, obwohl es doch das einfachste wäre, die Direktoren der bisherigen Landesarbeitsämter würden im Regelfall übernommen, soweit sie sich bewährt hätten, und zwar als Vorsitzende, während stellvertretender Vorsitzender jeweils ein geeigneter Referent werden könnte. Es sei ein Luxus, den sich die neue Reichsanstalt nicht leisten dürfe, wenn jetzt repräsentative aber fachlich ungenügend geeignete Vorsitzende ernannt würden, deren Arbeitslast im wesentlichen die Stellvertreter bewältigen müßten. In ganz ähnlichen Bahnen bewegt sich ein Schreiben des Deutschen Beamtenbundes vom 25. Juli, und in der Tagespresse tauchen verschiedentlich Besorgnisse verwandter Art auf, so z. B. im „Schwäb. Merkur". — Diese Stimmen geben einer Beunruhigung Ausdruck, die tatsächlich in weiten Fachkreisen vorhanden ist. Wir halten es für ganz ausgeschlossen, daß der weitergehende Verdacht, die Ernennung der Vorsitzenden der Landesarbeitsämter könnte unter parteipolitischen Gesichtspunkten erfolgen, irgendwelche ernsten Stützpunkte hat; weder die erhabene Persönlichkeit des Reichspräsidenten noch die leitenden Männer der neuen Reichsanstalt würden dazu die Hand bieten. Aber es wäre freilich gut, wenn auch der Schein aufs peinlichste vermieden würde, selbst wenn dies nur unter Opfern möglich sein sollte. Die Beunruhigung geht offenbar von der Tatsache aus, daß damit gerechnet werden muß, daß die Reichsanstalt auf die künftige Mitarbeit zahlreicher Direktoren kein Gewicht

ehr legt, da sie diesen zumeist höchstens die Stellvertreterposten an-
ıgen will, was zwar nicht der Form, wohl aber der Sache nach
ıe Minderung der Dispositionsfreiheit für diese Herren bedeuten
ürde. Man kann nur hoffen, daß dieser gefährliche Weg mit
er Vorsicht beschritten und die Fachkunde bewährter Männer
ht allzu leicht als entbehrlich für den Aufbau des neuen großen
erwaltungszweiges angesehen werden möge. Vom Reichsarbeits-
nister und vom Präsidenten der Reichsanstalt erwartet die sozial-
litische Fachwelt, daß sie jedem Versuche sich widersetzen werden,
estige- und Repräsentationspolitik auf Kosten der deutschen Volks-
rtschaft zu treiben. L. H.

Berufsausbildung.

e Mängel im heutigen Lehrlingswesen und der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes[1]).

n Stadtrat Heinrich Burghart, Geschäftsführer des Stadtjugend-
amtes Fürth i. B.

Die Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage und des
beitsmarkts hat allenthalben klar gemacht, daß die vorhandenen
etzlichen Vorschriften, auch wenn deren restlose Anwendung gesichert
rden könnte, nicht ausreichen, die Mängel im derzeitigen Lehrlings-
sen wirksam zu bekämpfen. Es ist daher zu begrüßen, daß sich die
ichsregierung entschlossen hat, den gesetzgebenden Körperschaften den
twurf eines Berufsausbildungsgesetzes (im folgenden als E. be-
hnet) vorzulegen, der das Problem der Heranbildung des
uflichen Nachwuchses auf eine breite, einheitliche Grundlage stellt.
e Verschiedenartigkeit der Gebräuche und Gewohnheiten in Hand-
rk, Industrie, Handel, in Klein- und Großbetrieben, in der Land-
rtschaft und in anderen, sogenannten freien Berufen, das Fehlen
er gesetzlichen Regelung der Lehrlingshaltung in großen Zweigen
Wirtschaft und des Verkehrs haben in den Fragen der Arbeit
) Ausbildung der Jugendlichen eine Unübersichtlichkeit herbeigeführt,
eine einheitliche, vom gemeinsamen Interesse des Unternehmertums
) der Arbeitnehmerschaft getragene Berufspolitik des gesamten Nach-
chses außerordentlich erschwert. Zu stark betonte Betriebsrücksichten,
leicht besser gesagt, die Sicherung des augenblicklichen Nutzens und
olgs haben die auf weites Ziel gerichtete, ordnungsmäßige Aus-
ung der alljährlich neu ins Berufsleben strömenden Kräfte in
er die Gesamtwirtschaft schädigenden Weise vernachlässigt. Noch
der Geburtenausfall der vier Kriegsjahre auf dem Arbeitsmarkte
lbar wird, müssen die Grundlinien eines alle Berufe umfassenden
sbildungsprogramms festgelegt sein.

Von einer Verantwortlichkeit öffentlicher Machtträger, z. B. der Be-
stände für die Ertüchtigung des Nachwuchses war bisher im allgemeinen —
das Handwerk s. §§ 103e Ziff. 1 u. 2, 103g Abs. 4, 81a Ziff. 3 GO. —
t viel zu sehen. Das Lehrverhältnis wuchs über die Bedeutung einer
persönlichen Angelegenheit der Vertragsparteien nicht wesentlich hinaus;
Art der Besetzung der Lehrstellen entzog sich meist der behördlichen Kennt-
Seitdem es eine öffentliche Jugendfürsorge in Deutschland gibt,
en wohl die Berufsvormundschaften und die Jugendämter, denen auch
Entwurf wieder eine bescheidene Mitwirkung zusichert (§§ 77, 83 d. E.),
einen beschränkten Kreis von Jugendlichen nach dem Rechten gesehen.
r erheblich besser wurden die Verhältnisse erst in den letzten Jahren, als
öffentlichen Berufsberatungsstellen (Berufsämter) unter Ueber-
ung von allerlei Widerständen sich mit Erfolg bemühten, durch plan-
ige Verteilung der berufsfürsorgebedürftigen Minderjährigen auf die
ten Lehrstellen unter individuellster Berücksichtigung der Verhältnisse und
) Ueberwachung des Lehrgangs und des Lehrbetriebs einigermaßen
end einzugreifen.

Es ist anerkennenswert, daß der Entwurf in mehrfacher Richtung
§ 19, 21, 77, 80 Ziff. 9) versucht, das Zusammenwirken der öffent-
n Berufsberatung mit den gesetzlichen Berufsvertretungen zu fördern.
en den von manchen Kreisen gewünschten gesetzlichen Zwang für
ufsberatung, der eine erhebliche Ueberspannung der behördlichen
sorge und Bevormundung bedeuten würde, sprechen wichtige staats-
tische Gründe. Dagegen ist auf alle Fälle die Festigung der Au-
ät der Berufsämter durch Verleihung größerer Machtbefugnisse
einzelnen bei Mitwirkung zur Regelung von Lehrlingsverhält-
n, z. B. greifbarer Antrags- und Einspruchsrechte anzu-
en. Mit Hilfe ihrer rein gutachtlichen Tätigkeit werden sie nicht
er Lage sein, Auswüchse zu bekämpfen.

So sind, um gleich eines vorweg zu nehmen, Betriebssitten in die
einung getreten, denen sowohl die Berufsämter als die Erziehungs-
berechtigten, auch die Erziehungsbehörde heute ziemlich machtlos gegenüber-
stehen.

Neben Großbetrieben, die in vorbildlicher Weise Lehrwerkstätten mit Abschlußprüfungen eingerichtet haben und mit bewundernswertem Erfolg betreiben (z. B. die Werkstätten der Maschinenbau- und der Elektrogroßindustrie) gibt es auch andere, gibt es vor allem auf und über der Grenze des Handwerks stehende gewerbliche (zu den gewerblichen aber nicht handwerksmäßigen Betrieben dürften jetzt auch die Kunst- und Handelsgärtnereien zählen, bei denen das Lehrlingswesen mitunter sehr im argen liegt) und nicht gewerbliche Betriebe, die keiner oder nur einer unzulänglichen Fachaufsicht unterliegen, und die nicht immer das nötige Verständnis für die Belange des Nachwuchses und die wirtschaftlichen Zusammenhänge aufzubringen vermögen. Die Arbeitsvorgänge in solchen Betrieben sind zuweilen derartig einfach, daß sie auch von Berufsunkundigen in wenigen Tagen oder Wochen erlernt werden können (s. z. B. Glasschneiden, Arbeiten in der Kartonnagenindustrie usw.). Die Arbeiter sind ungelernte oder höchstens angelernte Leute, die kein Berufswissen benötigen. Nun ist häufig zu beobachten, daß solche Hilfsarbeiterstellen mit schulentlassenen jungen Leuten besetzt werden, denen die Bezeichnung „Lehrling" beigelegt wird (Beispiel aus neuester Zeit: Vorgänge in einem Großbetrieb der Nürnberger Bleistiftindustrie). Diese „Lehrlinge" erhalten an Stelle des tariflichen oder üblichen Hilfsarbeiterlohnes auch eine niedrige Lehrlingsvergütung, werden im übrigen aber rechtlich, insbes. hinsichtlich der Kündigung, dem Hilfsarbeiter vollkommen gleichgestellt. Aehnliche Vorkommnisse sind auch in Handelsunternehmungen und in nicht gewerblichen Betrieben reichlich bemerkbar, wo vielfach abgehende Angestellte ohne eigentliche Berufsvorbildung (Maschinenschreiber, Stenotypisten, usw.) durch „Lehrlinge" ersetzt werden. Diese u. a. auch im letzten Jahresbericht der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten gerügten Mißstände haben zu einer Verwischung des Unterschieds zwischen Lehrling und jugendlichem Hilfsarbeiter und zu einer bedauerlichen Diskreditierung des Facharbeiterbegriffs beigetragen.

Es ist beachtenswert, daß der Entwurf in seinem Aufbau einen scharfen Trennungsstrich zwischen den jugendlichen Arbeitern, dessen Tätigkeit in der Hauptsache auf Entgelt abzielt, und dem Lehrling zieht, der Arbeit zur Berufsausbildung leistet. Daß die Auferlegung von Erzieherpflichten auch gegenüber dem jugendlichen Arbeiter und Angestellten (§ 11 d. E.) — vom jugendfürsorgerischen Standpunkt aus eine gewiß begrüßenswerte Neuerung — diese Begriffe wieder verwässern wird, ist weniger zu befürchten. Daß der Entwurf sich aber nicht dazu durchringen konnte, für jeden Beruf, der als „gelernter" gelten will, die Aufstellung einer Lehrlingsordnung mit einem genauen Lehrgang, wie er z. B. im mittelfränkischen Buchdruckgewerbe eingeführt ist, und eine Prüfung obligatorisch vorzuschreiben, stimmt bedenklich (§§ 88 Ziff. 1, 42 d. E.). Denn wenn auch die Jugendlichen, die nicht Lehrlinge sind, in gewissem Sinne „ausgebildet werden", wie die Begründung (S. 37) betont, und die zuständige Berufsvertretung keinen Anlaß findet, für die „Lehrlinge" eine Prüfung zu veranstalten, worin besteht dann der innere, wahre Unterschied zwischen jugendlichem Hilfsarbeiter und Lehrling? Den Berufsämtern erwächst also neuerdings die Pflicht, die Verhältnisse der Jugendlichen gerade in den Berufen oder Berufszweigen, in denen Prüfungen bisher nicht üblich waren, strengstens zu überwachen. So nachdrücklich die Berufsämter gegen die selbstsüchtige Neigung, Arbeitsstellen, in denen es nichts zu „lernen" gibt, zu Lehrstellen zu stempeln, auftreten müssen, so werden sie andererseits künftig eifrig darauf Bedacht zu nehmen haben, aus Anlernstellen der nicht handwerklichen Berufe, wirkliche Lehrstellen zu gewinnen, sofern sich durch Veränderungen der Betriebsorganisation und des Arbeitsprozesses die Voraussetzungen für einen geordneten, länger dauernden Lehrgang und eine höherwertige Arbeitsleistung schaffen lassen. In manchen Berufen (z. B. Packer und Magaziner in der Glas- und Spiegelmanufaktur und im Spielwarenexport, Polierer, Schleifer in der Glas- und Spiegelfabrikation, Schreiner in der Spiegel- und Bilderrahmenindustrie, Spielwarenflaschner usw.), die früher keine Lehrlinge kannten, liegen bemerkenswerte Ansätze für diese Entwicklung vor, die durch die ausdrückliche Anerkennung der dort gelernten Arbeiter als Facharbeiter in den Tarifverträgen gestützt wird. Dieses Herausholen wirklicher Facharbeiter- und wirklicher Lehrstellen (mit Prüfungen) aus der Spezial-Industrie ist umso nötiger, je mehr die fortschreitende Rationalisierung den im Handwerkerberuf ausgebildeten Facharbeiter entbehrlich macht. Die Worte in der Begründung (S. 33), daß der „Arbeitnehmer, der nicht genügend beruflich ausgebildet ist, kein inneres Verhältnis zu seiner Arbeit gewinnt ... und deshalb mit seinem Betriebe nicht verwächst", sollten eine Mahnung sein, die Berufsausbildungsfrage auch einmal unter betriebspsychologischen Gesichtspunkten zu betrachten.

I. Die Ausbildung als Zweck des Lehrverhältnisses.

Eine erfolgversprechende Berufspolitik für den gesamten Nachwuchs verlangt Opfer von den Berufsständen, die hier Sach-

[1]) Vgl. den einführenden Aufsatz zum Entwurf von Regierungsrat Ehmke Sp. 429. Die Schriftleitung.

walter der Allgemeinheit sind. Jedes einzelne Lehrverhältnis muß in eine rechtsbegründende Beziehung zu dem Berufsstand als solchem gebracht werden, der sich zum verantwortlichen Hüter des Rechts auf Ausbildung erhebt. Versagt der einzelne Betrieb oder Meister, so müssen die Schäden durch die Maßnahmen der Berufsvertretung behoben werden. An einem solchen Geiste hat es bisher den Berufsständen gefehlt, auch im Handwerk, wo immerhin Aufsichtsbefugnisse der Handwerkskammern, Innungen und ihrer Beauftragten gegeben sind. Wenn die Berufsausbildung schon auf eine neue Grundlage gestellt werden soll, dann genügt es nicht, daß die alte handwerkliche Regelung einfach auf alle Berufsgruppen der Industrie, des Handels usw. entsprechend übertragen wird, es genügt auch nicht, daß bei den Berufsvertretungen paritätische Ausschüsse eingerichtet werden, deren Tätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens durch die Ausschaltung des Arbeitnehmerelements aus der Geschäftsführung z. T. wieder paralysiert wird (s. § 78 d. E.); es müssen vielmehr den Berufsvertretungen als Organen der Berufsstände Aufsichtspflichten gegenüber dem jeweils vorhandenen Lehrlingsbestand auferlegt werden, die zur Sicherung einer möglichst ununterbrochenen, ordnungsmäßigen Ausbildung in der dafür vorgesehenen Zeit ausreichen. Der Entwurf hat aber zuviel in das freie Ermessen der Berufsvertretungen gestellt und den gesetzlichen Rahmen zu weit gespannt, so daß leider das Weiterleben des alten Geistes noch für lange Zeit zu befürchten ist. Er hat sogar mit einer etwas fadenscheinigen Begründung einen Schritt rückwärts versucht, indem er die Lehrlingsverhältnisse aus den Tarifregelungen ausschloß. Ob dagegen die Neueinführung des „anerkannten Lehrbetriebs" (s. §§ 13 d. E.) die gute Ausbildung von vorneherein zu gewährleisten vermag, erscheint doch mehr als zweifelhaft. Die Praxis wird die vortreffliche Absicht des Gesetzgebers durch die bei der Vielzahl der Betriebe unvermeidliche schematische Arbeit bald in das Gegenteil verkehren, und es wird sich herausstellen, daß der Gesetzgeber auf dem umgekehrten Weg, der dem heutigen Zustand näherkommt, sein Ziel besser hätte erreichen können (s. auch Landmann in „Jugend und Beruf" 1927 S. 171).

Im Handwerk, dem Ausgangspunkt aller Betrachtungen des Lehrlingsverhältnisses, sind die Dinge noch weniger kompliziert. Doch auch die gute, alte Tradition hat die inneren Wandlungen im Laufe der Jahrhunderte nicht aufgehalten, und hat nicht verhindern können, daß im Streite der Eigeninteressen die Sorge für den beruflichen Nachwuchs ermüdete. Mit dem Fortschreiten der Technik sind manche alte Handwerksberufe untergegangen, neue emporgekommen, die Expansion des kapitalistischen Großbetriebs hat das Handwerk vielfach in eine Abhängigkeitsstellung zu Industrie und Handel gebracht; die Grenzen zwischen handwerksmäßiger und industrieller Produktion sind flüssiger geworden. Das alles beeinflußte auch das Wesen der Lehrlingshaltung. Uebrigens hatte auch das Lehrverhältnis der guten alten Zeit schlechte Seiten. Nicht verstummen wollen hauptsächlich die Klagen über Lehrlingszüchterei und -ausbeutung, die nicht minder heftig mitunter gegen kaufmännische und industrielle Betriebe erhoben werden. Man muß zwei Arten von Lehrlingszüchterei unterscheiden, die in Ursache und Wirkung sehr voneinander abweichen. Die eine, etwas harmlosere, ist die bekannte Berufsüberfüllung, die in verschiedenen wirtschaftlichen Erscheinungen (Konjunkturschwankungen, Aenderungen der Produktions- und Absatzverhältnisse, Verhalten der Käuferschaft usw.) ihren Grund hat, aber auch dadurch allein hervorgerufen sein kann, daß sich durch den unaufhaltsamen Drang der jungen Leute zu bevorzugten Berufen eine Anhäufung von Facharbeitern ergibt, für die der normal sich entwickelnde Arbeitsmarkt keine Aufnahmemöglichkeit hat. Den vielfach verkannten Gefahren der Uebersättigung des Berufs, die psychologisch nur durch völliges Uebersehen der Eigenschaft des Lehrlings als Anwärter für eine Facharbeiterstelle oder als künftiger Konkurrent erklärt werden kann, sucht das geltende Recht mit einer Beschränkung der Lehrlingshöchstzahl für das betreffende Gewerbe (§§ 128, II 1391, 130 GO.) zu begegnen.

Der Entwurf schließt sich den geltenden Vorschriften, die bisher nur geringe Anwendung fanden, zunächst an, geht aber dann (§ 8) insoweit darüber hinaus, als er für alle Berufe die Möglichkeit schafft, die Beschäftigung von Jugendlichen (Lehrlingen und Hilfsarbeitern) in dem überfüllten Beruf bis zur Dauer von drei Jahren zu verbieten. Eine solche Maßregel kann, rechtzeitig und mit Vorsicht angewendet, ohne Zweifel ausgleichend wirken.

Die Berufsüberfüllung kann aber auch, wie die Erfahrungen der letzten Jahre beweisen, eine scheinbare, künstlich herbeigeführte sein. Wenn Lehrmeister, Betriebsinhaber oder kaufmännische Unternehmungen zwei, drei, ja sogar sieben Lehrlinge, (!) aber keine Gehilfen oder Angestellten beschäftigen, so ist nicht der Zustrom der Lehrlinge die Ursache der Berufsüberfüllung. Eine solche liegt in Wahrheit nicht vor, sondern nur ein ungesundes Verhältnis der Lehrlingszahl zur Zahl der Angestellten oder Facharbeiter im Betrieb. Das ist Lehrlingszüchterei im engeren Sinne des Wortes. Denn die Ueberbesetzung des einzelnen Betriebes mit Lehrlingen beeinträchtigt deren Ausbildung und vermehrt die Gefahr ihrer Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Lehrzeit ganz beträchtlich.

Die §§ 128 Abs. 1, 130 u. 1391 GO. haben sich nicht als ausreichend zur Bekämpfung dieses Mißstandes erwiesen. Das stimmt auch die Hoffnungen auf den im wesentlichen gleichlautenden § des Entwurfs merklich herab. Man wird vielmehr für schwere Fä auch die nachdrücklichste Anwendung der §§ 13, 14, 15, 18 des E wurfs fordern müssen: Ein Betrieb, der nur aus selbstsüchtig Gründen sich in der Person von Lehrlingen, die er nicht ordnung gemäß ausbilden kann, billige Arbeitskräfte verschafft, v dient nicht das Vertrauen, das ein mit Erzieherrechten ausgestatte Lehrmeister besitzen muß. Dem Rechte Lehrlinge zu halte muß je nach Art und Umfang des Betriebes auch d Pflicht, Facharbeiter zu beschäftigen gegenübe gestellt werden.

Die mangelhafte Ausbildung ist natürlich nicht ausschließl ein Charakteristikum der Lehrlingszüchterei. Auch in Klein- und Klein betrieben, sowie ab und zu in Großbetrieben kommt es vor, daß Ausbildung des Lehrlings vernachlässigt wird. In größeren Betrieb fallen naturgemäß in viel größerem Umfange sehr untergeordn Verrichtungen an. In kleinen gewerblichen Betrieben und Hande unternehmungen besteht dagegen die Gefahr, daß der Lehrling trotz des im § 127 Abs. 2 S. 2 GO. ausgesprochenen Verbots — häusliche und sonstige private Dienstleistung ausgenutzt wird. Wenn man schon die Auffassung so vieler klei Unternehmer kennt, daß der Lehrling, auch „Stift" genannt, „ alles" da sei, dann versteht man nicht, wie der Entwurf d kommt, in beschränktem Ausmaße sogar ein Recht des Lehrherrn, d Lehrling zur Arbeit im Haushalt des Lehrherrn heranzuziehen (§ Abs. 2 d. E.), zu begründen.

So wie die Anschauung über die Heranziehung des Lehrlin zu außerberuflichen Arbeiten trotz aller gesetzlichen Regelung in älteren Generation zunächst noch fortleben wird, wird auch d Züchtigungsrecht des Lehrherrn, das im geltenden Recht Ueberbleibsel der mittelalterlichen Zunftgebräuche nur in der G gegenüber gewerblichen Lehrlingen verankert ist, das aber überall einer gewissen Selbstverständlichkeit ausgeübt wird, sich weiter v erben, mag der Entwurf ihm den Boden entziehen oder nicht Entwurf fehlt eine dem § 127a GO. ähnliche Bestimmung!). M kann sich damit abfinden in der Erwartung, daß gegen Uebe schreitungen, die jetzt noch ab und zu festzustellen sind, künf erst recht mit den vorhandenen Mitteln wirksam eingeschritten werd kann und wird. Mit Prügeln bringt man keine Bildung bei. Entwurf will auch das Recht des Lehrherrn, den entlaufen Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen — es bestand a nur gegenüber Gewerbelehrlingen, s. § 127d GO. —, beseitigen. H wird niemand widersprechen. Diese Maßnahmen wurden prakti nur selten angewendet — und blieben fruchtlos. Den Willen, etw zu lernen, kann man so nicht erzwingen.

In Meisterkreisen besteht vielfach die Neigung, die Schuld der mangelhaften Berufsausbildung, wie sie mit erschreckender De lichkeit bei den Gehilfenprüfungen und später in der Arbei stelle zutage tritt, den Lehrlingen selbst, die zu „dumm" sind o nichts lernen wollen, zuzuschreiben. Dagegen ist aber festzustell daß die Anforderungen, die von seiten der Lehrherrn, insbesondere Zeiten des Ueberangebots an Lehrlingen, an die körperlichen u geistigen Fähigkeiten des Nachwuchses gestellt zu werden pflegen, o mals das Maß des Notwendigen weit übersteigen, so daß die schwäch Begabten und die körperlich etwas Zurückgebliebenen ohnehin in ungelernten oder angelernten Berufe abgedrängt werden. Wenn glei wohl mitunter Untaugliche in die Berufe kommen, so sind das Au nahmen. Uebrigens beeinflussen ungünstige häusliche Verhältni nicht selten das Verhalten des Lehrlings, und manchem frühzeit aus der Schule Entlassenen — das achte Volksschuljahr ist noch lan nicht überall eingeführt — fällt der unerwartete Uebergang in d Berufsleben doch recht schwer. Es ist daher nur zu begrüßen, d der Entwurf so großes Gewicht auf die vorher durch ärztlic Untersuchung und Eignungsprüfung festzustellen Eignung für den gewählten Beruf legt (s. § 21). Die Berufsämter werden hier die Berufsvertretungen gern unterstützen.

II. Der Lehrvertrag.

Zur Begründung eines Lehrverhältnisses genügt nach geltende Rechte die Willenseinigung der Parteien (Lehrherr einerseits u Lehrling mit gesetzlichem Vertreter andererseits) und der tatsächlic Eintritt in die Lehre.

Die Schriftform ist nur beim gewerblichen Lehrvertrag vorgeschrieben § 126a GO.) und strafrechtlich geschützt (§ 150 Ziff. 4a GO.). Doch zieht d

igel der Schriftform gewisse Rechtsnachteile nach sich. So können bei vor-
er Beendigung des Lehrverhältnisses Schadensersatzansprüche nicht
nd gemacht werden, es sei denn, daß der Lehrherr den Abschluß des schrift-
n Vertrages vereitelt hat; der Lehrherr kann nicht die polizeiliche Rück-
ung des entlaufenen Lehrlings verlangen. Im Handelsgewerbe ist der
ftliche Lehrvertrag leider noch nicht überall Brauch, obwohl die Arbeit-
nerverbände großen Wert darauf legen und ihn z. T. schon in Tarif-
ägen durchgesetzt haben. Ueberhaupt ist in letzter Zeit wieder eine
sse Abneigung gegen den schriftlichen Lehrvertrag in Kreisen des Hand-
s, des Handels und der Industrie festzustellen, die vielleicht auf die
ümliche Meinung, vor dem schriftlichen Abschluß des Lehr-
rags bestehe beiderseits keine Bindung, zurückzuführen ist.
ist der Lehrling unter Vormundschaft, so bedarf der Lehrvertrag, ob er
ilich oder nur mündlich geschlossen ist, der Genehmigung des Vor-
dschaftsgerichts (§§ 1822 Ziff. 6, 1827 BGB). Der Lehrherr ist aber,
n nicht der Fall des § 1829 Abs. 2 BGB. vorliegt, auch schon vor
ilung der Genehmigung an den Vertrag gebunden (§ 145 BGB.).

Der Entwurf folgt im großen und ganzen dem Vorbilde des
nden Rechts. Auch er sieht die Schriftform nicht als kausal für
Begründung des Vertrags- (Lehr)verhältnisses an, beläßt es bei
bisherigen Rechtsnachteilen des mündlichen Vertragsabschlusses,
härft aber den Zwang zur Errichtung des schriftlichen Vertrags
zur Anzeige vom Beginn des Lehrverhältnisses. Der Strafantrag
en Verletzung dieser Vorschriften (Geldstrafe bis zu 150 M. —
bisher 20 M.) kann aber — und das ist leider wieder eine
hwächung — nur von der gesetzlichen Berufsvertretung oder
n Beauftragten gestellt werden. Als Inhalt des Lehrvertrags
n, soweit der Vertrag nicht selbst gesetzlich zulässige Bestimmungen
das Lehrverhältnis enthält, die Vorschriften des Reichsrechts
der reichsrechtlichen Verordnungen, wozu wohl auch die An-
ungen der Berufsvertretung in dem ihr gesetzlich gegebenen
men gehören. Mit der in § 25 Abs. 3 getroffenen Bestim-
g kämpft der Entwurf offenbar für die möglichste Aufrecht-
ltung des an Mängeln leidenden Lehrvertrags.
ch den aus dem Bürgerlichen Recht (§ 139 BGB.) entliehenen
)satz: „es sei denn, daß es (das übrige des Lehrvertrags) ohne
nichtigen Teil nicht vereinbart worden wäre" wird aber durch
Hintertürchen wieder hereingelassen, was vorne ausgeschlossen
de. Die Sache ist wichtig nicht nur wegen unzulässiger
:tragsklauseln, wie Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft,
ern auch wegen der über Entgelt (Tarifvergütung) und
eitszeit getroffenen Abreden. Will das Gesetz den Lehrling
r schützen, daß er von gewissenlosen „Auch-Lehrherrn" um seine
ienten Löhne geprellt wird (Einrede der Nichtigkeit des Lehr-
:ags), dann muß es aussprechen, daß der Lehrherr sich nicht
§ 139 BGB. berufen darf, wenn der nichtige Teil gegen ein
utzgesetz für den Arbeitnehmer verstößt (s. auch Titze JW.
, S. 240).

In manchen Kreisen, hauptsächlich der kaufmännischen Angestellten,
nan enttäuscht, daß der Entwurf die Schriftform des Lehr-
ags nicht obligatorisch vorgeschrieben hat. Gewiß, der
ftliche Lehrvertrag ist das wichtigste Beweismittel für Art und
alt des Lehrverhältnisses; er kann aber auch nicht mehr sein.
Bestehen des Lehrverhältnisses vom Abschluß des schriftlichen
rags abhängig machen zu wollen, würde eine Ueberwachungs-
nisation voraussetzen, die imstande wäre, jedes Lehrverhältnis
:t zu erfassen und zu regeln. Eine solche Organisation — man
e nur an ländliche Verhältnisse und an Großstädte — kann nicht
affen werden. Was wäre aber, wenn der junge Mann zwar in
n tatsächlichen, aber mangels Vorhandenseins eines schriftlichen
rags in keinem rechtlich irgendwie beachtlichen Lehr-
ältnis stünde? Etwas anderes ist es aber, ob nicht mehr geschehen
te, um den Lehrling in den Besitz des Lehrvertrags als Beweis-
nde zu setzen. Und hier ist vielleicht der Gedanke erwägenswert,
esetzliche Berufsvertretung zu ermächtigen, auf Antrag des Lehrlings
des Berufsamts (Berufsberatungsstelle) einen Zwangs-
rvertrag nach Maßgabe des Gesetzes, etwa bestehender tarif-
: Regelungen und Gepflogenheiten des Berufs abzuschließen,
der Lehrherr innerhalb der Probezeit und einer ihm von der
ifsvertretung zu setzenden, angemessenen Nachfrist zum Abschluß
schriftlichen Lehrvertrags nicht zu bewegen ist. Geschieht das, so
llt auch jeder innere Grund, Schadensersatzansprüche aus dem
verhältnis (s. bei einseitiger Auflösung des Lehrvertrags) vom
hluß eines schriftlichen Vertrags abhängig zu machen. Die Be-
immungen über das, was der Lehrvertrag enthalten muß und
er enthalten kann, sind keine Neuerungen gegenüber der bisherigen
chlich gepflogenen Uebung. Die wesentlichsten Bestandteile des
rags sind, abgesehen von der Bezeichnung des Lehrberufs, die
er der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen, unter denen die
Arbeitsleistung des Lehrlings und die Pflicht des Lehrherrn zur
Unterweisung des Lehrlings eigentlich selbstverständlich sind, und die
Auflösungsgründe. (Schluß folgt.)

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die Unterhaltspflicht des Bürgerlichen Gesetzbuches und die öffentliche Fürsorge[1]).

Von Verwaltungsdirektor Meißner, Berlin.

Unter obiger Ueberschrift erschien in der „Sozialen Praxis", Sp. 97 und 145, eine ausführliche Abhandlung von Magistratsrat Dr. Michel, die darin gipfelte, daß die Ausdehnung des Kreises der Unterhaltspflichtigen und die Erweiterung der Möglichkeiten der Fürsorgeverbände, ihre Aufwendungen von Verwandten und anderen Angehörigen eines Unterstützten wieder einzuziehen, gewünscht wurde. Dabei griff Dr. Michel in Ziffer 2c, d und e seiner Ausführungen auch einige Gedanken wieder auf, die bereits in dem zweiten Referentenentwurf zur Fürsorgepflichtverordnung im Januar 1924 ihren Niederschlag gefunden hatten und (damals ohne Aenderung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches) eine Erweiterung der Unterhaltspflicht sowohl nach ihrem Umfange als auch in bezug auf den Kreis der Unterhaltspflichtigen herbeiführen wollten. Es war beabsichtigt, den Fürsorgeverbänden das Recht zu geben, unter gewissen Voraussetzungen ihre Aufwendungen sowohl von Geschwistern als auch von Verschwägerten (Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Stiefeltern, Stiefkindern) wieder einzuziehen, und Dr. Michel empfiehlt in seinen Ausführungen, diese im Februar 1924 nicht verwirklichte Absicht noch nachträglich zur Ausführung zu bringen und insbesondere für Geschwister einen ähnlichen Zustand wieder herzustellen, wie er in Preußen bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches bestand. Begründet wird diese Anregung mit den gegenwärtigen Massennotständen (die allerdings beim Erlaß der Fürsorgepflichtverordnung im Januar/Februar 1924 auch schon bestanden) und mit den außerordentlichen Aufwendungen, welche die öffentliche Fürsorge infolge dieser Massennotstände aufzubringen genötigt ist. Es sind also in der Hauptsache Erwägungen finanzieller Art, welche den Verfasser und wohl auch die übrigen Stellen, auf die er sich in seinen Ausführungen mehrfach beruft, zu ihrer Stellungnahme veranlassen. Mir ist nicht bekannt, ob es lediglich formale Bedenken waren, welche Anfang 1924 dazu führten, daß die Vorschläge für die Heranziehung von Geschwistern und Verschwägerten in die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 schließlich doch keine Aufnahme fanden; daß es aber auch Bedenken anderer Art gibt, möge im Anschluß an die vorbezeichneten Ausführungen hier ebenfalls einmal niedergelegt sein. Einige solcher Bedenken finden sich bereits in den von Dr. Michel angeführten Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch vor; sie wurden damals zunächst mit Rücksicht auf den Umfang der öffentlichen Armenpflege und den seit langem in Preußen bestehenden Rechtszustand zurückgestellt, dann aber schließlich doch durch Entfernung der Bestimmungen über die Unterhaltspflicht für Geschwister aus dem Gesetzentwurf anerkannt.

Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches hat sich nun zwar die wirtschaftliche Lage des deutschen Volkes von Grund auf und nicht zu seinem Vorteile geändert, und es haben sich seitdem die Anforderungen an die öffentliche Fürsorge ganz ungemein gesteigert, aber die Bedenken, die seinerzeit in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten waren, sind dadurch nicht im geringsten unwesentlicher geworden. Man wird schwerlich sagen können, daß das Familienband bei Geschwistern inzwischen ein engeres geworden sei und deshalb eine berechtigtere Grundlage für die Ausdehnung der Unterhaltspflicht auf sie abgeben könne. Ein Pflichtteilsrecht besteht bei Geschwistern auch jetzt nicht, und daß die Ausdehnung der Unterhaltspflicht auf Geschwister zu vielen Prozessen Veranlassung geben würde und gerade jetzt nicht selten zu großen Härten führen könnte, dürfte kaum zweifelhaft sein.

Wenn man aber dann noch weiter die Auswirkung der gesetzlichen Unterhaltspflicht berücksichtigt, so können die damals vorhandenen Bedenken nur verstärkt werden. Unterhaltsberechtigt ist gemäß § 1602 BGB., wer außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Gegenseitig unterhaltspflichtig sind nach § 1601 Verwandte in gerader Linie, jedoch nach § 1603 nur, wenn sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Ver-

[1]) Die Schriftleitung weicht zwar hinsichtlich verschiedener Punkte, so der Notwendigkeit der Unterhaltsgewährung in Mittelstandskreisen und der Frage „Individual-" bzw. „Kollektivhaftung" von der Auffassung des Verfassers ab, gibt jedoch gerne den beachtlichen Ausführungen Raum.
Die Schriftleitung.

pflichtungen imstande sind, den Unterhalt ohne Gefährdung ihres eigenen standesgemäßen Unterhalts (gegen diesen wendet sich Herr Dr. Michel übrigens in Ziffer 1b seiner Ausführungen auch) zu gewähren. Einem bedürftigen Unterhaltsberechtigten steht also ein leistungsfähiger Unterhaltsverpflichteter gegenüber. Nun gestalten sich in der Praxis die Verhältnisse doch meistens so, daß vermögende Eltern zwar fast stets an sich leistungsfähige Kinder haben, deren Hilfe jedoch nicht benötigen, daß dagegen unvermögende Eltern fast immer nicht so leistungsfähige Kinder haben, die sie für ihren Unterhalt aber in der Regel in Anspruch nehmen müssen. Mit anderen Worten: für vermögende Volksschichten kommen die Bestimmungen über die Unterhaltspflicht nur äußerst selten in Frage, für unvermögende Volksschichten gelangen sie fast immer zur Anwendung; sie wirken sich hauptsächlich gegen die minderbemittelten Volksteile aus. Der Sohn, der von seinem Vater eine gute Erziehung und die Mittel zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung erhalten hat, kommt selten in die Lage, eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Vater erfüllen zu müssen, weil diesem der erforderliche Unterhalt nicht fehlt. Der aus armer Familie stammende Sohn dagegen, der sich aus eigener Kraft in bessere Lebensverhältnisse hinein zu arbeiten sucht, hat meistens sehr bald die gesetzliche Unterhaltspflicht zu erfüllen und wird dadurch in seinem Vorwärtsstreben häufig nicht unwesentlich behindert, und die erwerbstätige ledige Tochter, die ihre Mutter zu unterhalten hat, findet sich wohl auch nur in den minderbemittelten Kreisen. Es gibt selbstverständlich mitunter auch umgekehrte Fälle, aber sie sind doch (selbst in der doch nur vorübergehenden Kleinrentnerfürsorge) die Ausnahme und bestätigen damit die allgemeine Regel. Dieser Zustand würde noch wesentlich verschärft, wenn die Unterhaltspflicht auf Geschwister ausgedehnt würde. Jedes Aufwärtsstreben würde dadurch für die Angehörigen der minderbemittelten Volkskreise, zu denen ja die kinderreichen Familien in der Regel gehören, von vornherein aufs äußerste belastet und teilweise unmöglich gemacht werden, und zwar umso stärker belastet, je mehr Geschwister vorhanden sind — sicherlich keine schöne Beigabe für die Bestrebungen nach Vermehrung der Kinderzahl und nach Förderung der kinderreichen Familien. Die Härten, die bereits in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch erwähnt sind, würden sicher in der Zeit des Schlagworts „Freie Bahn dem Tüchtigen" sich stärker bemerkbar machen, als zu Ende des vorigen Jahrhunderts. Es soll durchaus nicht einer Einschränkung der jetzigen Regelung der Unterhaltspflicht zwischen Verwandten in gerader Linie das Wort geredet werden, denn sie hat trotz der vorbezeichneten mißlichen Nebenerscheinungen einen festen Kern innerer Berechtigung, die Ausdehnung der Unterhaltspflicht auf in der Seitenlinie verwandte Personen dürfte aber nach dem Gesagten kaum angezeigt sein.

Begründet wird der Ruf nach Erweiterung des Kreises der Unterhaltspflichtigen in der Regel mit der „Einheit des Blutes", mit der „Stärkung der Familienbande" und ähnlichem. Jeder, der in der öffentlichen Fürsorge oder überhaupt mit offenen Augen im Leben steht, weiß doch aber, daß die Erfüllung der Unterhaltspflicht, wenn sie auf gesetzlichem Wege erzwungen wird, niemals zur Förderung des Friedens in den Familien dient, daß sie in den allermeisten Fällen im Gegenteil geradezu wie Sprengpulver wirkt, daß gerade durch sie bisher nur gelockerte Familienbande vielfach vollständig zerrissen werden. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß durch die Festlegung einer gegenseitigen Unterhaltspflicht das Zugehörigkeitsgefühl zwischen Geschwistern und das gesamte Familienleben bestimmt nicht gefördert werden, daß vielmehr in dieser Hinsicht häufig genug das Gegenteil von dem, was angestrebt wird, erreicht werden würde. Nicht selten würde der Geschwisterteil, der zum Unterhalt für den andern herangezogen wird, wohl fragen, worauf sich denn letzten Endes seine Verpflichtung stützt, aus welchem Grunde er, der doch an der Existenz des andern unbeteiligt ist und der dem andern nichts zu danken und zu vergelten hat, die Pflicht haben soll, für ihn zu sorgen, weshalb seine Pflicht größer sein soll, als die der Allgemeinheit, in deren Interesse der Unterhaltsbedürftige vielleicht jahrelang, ein Leben lang, tätig gewesen ist und Werte geschaffen hat. Die Antwort auf solche Fragen würde nicht immer ganz leicht zu geben sein, denn Begriffe, wie „Einheit des Blutes", „Blutsverwandtschaft", „Sippe" usw., würden bei der heutigen Einstellung der großen Volksmassen nicht allzu überzeugend wirken.

Ich bin nicht der am Schluß seiner Ausführungen von Dr. Michel ausgesprochenen Ansicht, daß die in Frage kommenden Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 den Bedürfnissen des Jahres 1926 mehr Rechnung tragen, als das Bürgerliche Gesetzbuch. Seit dem Jahre 1794 hat sich das öffentliche und private Leben doch recht gewaltig geändert, und die Regelungen, die zu einer Zeit, als die Bevölkerung seßhaft war und die in patriarchalischen Gedankengängen erwachsenen Familienmitglieder meistens während ihres ganze Lebens am gleichen Orte und in gegenseitiger unmittelbarer Nähe i dauernder Beziehung zu einander blieben, ganz gut gewesen sein möge passen m. E. durchaus nicht mehr in die Zeit mit Verkehrseinrichtunge die die Mitglieder einer Familie meistens sehr frühzeitig in alle vi Windrichtungen zerstreuen, in eine Zeit, in der sich — anders a früher — infolge des Zweikindersystems die Unterhaltsgewährung nic mehr auf eine größere Zahl von Familienangehörigen verteilt, sonde in der Regel an einem einzelnen haftet, und in eine Zeit mit ganz neue Anschauungen über die Pflichten der Gesellschaft gegenüber dem ei zelnen. Es wäre nicht ganz folgerichtig, wenn man auf der eine Seite die individuelle Haftung des einzelnen für die Familienmi glieder durch die kollektive Haftung von gesetzlichen Versicherunge aller Art (Kranken-, Invaliden-, Unfall-, Angestellten- und sehr ba wohl auch Erwerbslosenversicherung) ersetzt, auf der andern Seite d umgekehrten Weg einzuschlagen und für die nicht von diesen Ve sicherungszweigen erfaßten oder von ihnen nicht ausreichend versorgt Familienmitglieder an die Stelle der jetzigen Kollektiv-Haftung d Allgemeinheit wieder die Individualhaftung des einzelnen treten lassen. Nach seinen Eingangsausführungen bedauert Dr. Michel, d im Bürgerlichen Recht die alte individualistische Einstellung unve ändert geblieben und nicht eine Verschärfung des kollektivistischen Ve antwortungsgefühls der Familienmitglieder eingeschaltet worden Die Erfüllung des in diesem Bedauern liegenden Wunsches wür aber wohl noch eine erhebliche Verschärfung der individualistisch Einstellung des Bürgerlichen Rechtes bedeuten, denn er will gera wieder an die Stelle der Allgemeinheit das einzelne Individu setzen und in dieser Hinsicht noch ein gutes Teil über den Zustan wie er bis 1900 in Preußen bestanden hat, hinausgehen. Den B strebungen, die Grundlage des Staates, die Familie, wieder na Möglichkeit zu kräftigen und zu fördern, würde durch die Einführu der Unterhaltspflicht zwischen Geschwistern sicherlich ein sehr schlecht Dienst geleistet werden, und die Entlastung der öffentlichen Fürsorg die auch bei einer solchen Ausdehnung der Unterhaltspflicht kau einen wesentlichen Umfang annehmen würde, wäre durch die Ve ärgerung großer Volksteile, durch die Erregung von vielleicht nic ganz unberechtigter Unzufriedenheit in nicht geringem Ausmaße g rade in der gegenwärtigen Zeit sicher zu teuer erkauft.

Das, was im Vorstehenden in bezug auf die Geschwister au geführt ist, gilt natürlich in noch verstärktem Maße für Verschwäger für Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefkind Wenn der Schwiegersohn durch seine Verheiratung gesetzlich ve pflichtet werden soll, für den Unterhalt seiner Schwiegereltern sorgen, so wird er es sich meistens noch viel reiflicher als bish überlegen sollen und müssen, ob er eine derartige Belastung trag und überhaupt eine Ehe eingehen kann, und die Schwiegerelter gegen deren Willen eine Ehe geschlossen wurde, werden auch nic recht begreifen, daß dadurch trotzdem eine Unterhaltsverpflichtu gegenüber den ihnen unerwünschten Schwiegerkindern für sie geschaff sein soll. Die Zahl der Eheschließungen würde bestimmt durch ei solche Regelung nicht gesteigert werden, und auch eine Frau m Kindern aus einer früheren Ehe würde wohl nicht ganz leicht ein Stiefvater für diese finden, wenn derselbe durch die Eingehung d Ehe zum Unterhalt für solche Kinder mit verpflichtet würde. Zu d sonstigen bereits bestehenden Vorteilen der „wilden Ehe" würden no einige weitere treten, und das in den Großstädten schon recht ve breitete Konkubinat würde noch viel häufiger als bisher der ordnung mäßigen Eheschließung vorgezogen werden. Auch hier würde nic eine Stärkung, sondern eine Schwächung des Familiengedanke erreicht werden.

Es wird besser sein, mit allen Mitteln zu versuchen, zunäch den Begriffen „Blutsverwandtschaft" usw. wieder einen wirklich Inhalt zu geben, bei der heranwachsenden Jugend das Gefühl f moralische Verpflichtungen gegenüber ihren Familienangehörig wieder zu wecken und sie zu freiwilligen Leistungen anzuspornen, a durch gesetzlichen Zwang die gegenwärtigen Massennotstände, die do hoffentlich in der nächsten Generation nicht mehr — oder wenigste nicht mehr in gleich starkem Maße — vorhanden sein werden, da zu benutzen, in bezug auf die Unterhaltspflicht tief einschneidende, f lange Zeit nicht wieder zu beseitigende Bestimmungen zu schaffe die imstande sein können, das Familienleben in zahlreichen Fäll zu vergiften. Schließlich erscheint es doch auch nicht zweckmäßig, i Bürgerlichen Recht auf Schwankungen im wirtschaftlichen Leben a zu schnell zu reagieren und dieses Recht, das sich dem Volksbewußtse möglichst fest einprägen soll, wegen voraussichtlich vorübergehend Erscheinungen allzu leicht zu ändern.

Die neunte deutschösterreichische Fürsorgetagung.

Von Hofrat Dr. Wilhelm Hecke, Wien.

Die österreichische Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und Fürsorge- ...esen hat die Reihe ihrer Fürsorgetagungen[1]) fortgeführt, indem sie am ...i. Juni 1927 die Frage „Welches Kind ist fürsorgebedürftig?" ...den Mittelpunkt der Beratungen gestellt hat. Wieder waren mehr als ...0 Personen, meist Fürsorgerinnen, Aerzte und Verwaltungsbeamte unter ...m Vorsitze des Ministers a. D. Dr. Viktor Mataja im Saale der ...esellschaft der Aerzte versammelt.

Als Einleitung lieferte der Vortrag des Vorstandes der Bevölkerungs- ...teilung im Bundesamte für Statistik, Professor Dr. Wilhelm Winkler, ...er die Bevölkerungslage Oesterreichs die Grundlage. ...ach Auseinandersetzung der Begriffe sparsamer und reichlicher Volks- ...rmehrung bemängelte er den üblichen Ausdruck Geburtenüberschuß als ...genau, da die Geborenen erst in vielen Jahren nützliche Menschen ...erden, dagegen die Gestorbenen allen Altersstufen angehören und somit ...n Verlust aus einer ganz anderen Masse als der jährlich zuwachsenden ...rstellen. Gegenüber den zeitgemäßen künstlichen Regelungen der Geburten- ...hl, die schon hinter dem Bedarf zurückbleibt, verwies er auf die Aus- ...hrungen von Professor Agreboe in der vorjährigen Wiener Versamm- ...ng des Vereins für Sozialpolitik, der weite Ausblicke auf Höherentwicklung ...r Landwirtschaft eröffnet hatte, wenn nur die arbeitenden Menschen nicht ...sbleiben. Die Rechnung mit der Zukunft bleibt aber einer kleinen Zahl ...atswissenschaftlich gebildeter Menschen vorbehalten, während die große ...asse nur an Steigerung ihrer augenblicklichen Lebenshaltung denkt. Daß ...ese Geistesrichtung in Oesterreich schärfer auftritt als in den Nachbar- ...aaten, wurde durch Lichtbildvorführung von Zeichnungen anschaulich ge- ...acht. Sie zeigten den Abfall der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ...n 1800 bis um 1825, dann den Aufschwung der Volkszahlen bis zu dem ...rade von der Stadt Wien in den Achtzigerjahren erstiegenen Gipfel, endlich ...n Absturz durch den Krieg und mäßiger aber anhaltend seit 1902, ganz ...: Gegensatz zu einer Darstellung in der Ausstellung „Wien und die Wiener", ...der Zahlen der Säuglingssterblichkeit um 1825 und 1925 gegenüber- ...stellt wurden, um zu zeigen, wie herrlich weit wir es gebracht haben. ...aß hohe Kultur nicht sparsame Bevölkerungsbewegung bedingt, beweisen die ...hen Geburtenzahlen von Kulturstaaten wie der Niederlande, Italiens und ...paniens. Die Kinderscheu entspringt ja freilich der bedrängten Wirtschafts- ...ge Oesterreichs. Ob sich diese dauernd heben wird, ist nicht vorauszusagen, ...ihrend sich die Bevölkerungslage und Altersverteilung sehr wohl voraus- ...nen läßt, wie die Berechnung des deutschen statistischen Reichsamts gezeigt ...t, die unter den wahrscheinlichsten Annahmen nur einen weiteren Rück- ...ritt der Bevölkerungszahl erwarten läßt. In Oesterreich, insbesondere in ...ien, sind Vergleiche mit dem alten Rom der Kaiserzeit wohl am Platze, ...: zeigen, daß wirtschaftliche Maßnahmen unwirksam bleiben müssen, wenn ...ht der Geist sich ändert. Unter den europäischen Staaten steht die Be- ...lkerungsbewegung Oesterreichs der französischen am nächsten.

Die Frage, welches Kind fürsorgebedürftig ist, wurde ...n mehreren Rednern in demselben Sinne beantwortet, daß in Oesterreich ...nächst die außerordentlich hohe Zahl der unehelichen Kinder mehr als in ...en Nachbarstaaten die öffentliche Fürsorge wachrufen muß. Darüber liegt ...te in den Mitteilungen des Volksgesundheitsamtes 1926 erschienene Arbeit ...n Dr. Simchen aus der Grazer Universitäts-Kinderklinik vor. Er ...tzt sich meist auf Zahlen aus der Jahrhundertwende für den Vergleich, ...: Oesterreich heutigen Umfanges mit 23 unehelichen unter 100 Geborenen ...der Spitze aller europäischen Staaten zeigt, dann auf Zahlen aus den ...hren 1919 und 1925, um den Sitz des Uebels näher zu begrenzen. ...n diesen Zahlen ging Dr. Rudolf Glesinger, Direktor des Jugend- ...tes der Stadt Graz, aus; die Zahlen wurden erweitert und ergänzt von ...frat Dr. Wilhelm Hecke. Sie besagen, daß der österreichische Durch- ...nitt die höchsten Zahlen anderer Staaten, Sachsen und Schweden, um ...chlich 1/3 überragt, daß selbst die niedrigste Landesziffer Vorarlbergs, ...nd 7%, mit Ungarn auf einer Höhe steht, aber auf der doppelten des ...rchschnitts der benachbarten Schweiz, deren Höchstziffer 5,4% im Kanton ...rich noch weit dahinter zurückbleibt. Die hohen Länderdurchschnitte von ...unehelichen unter 100 Geborenen in Salzburg und Steiermark und ...hezu 39 in Kärnten rühren hauptsächlich von der ganz außerordentlichen, ...i einigen Bezirken die Hälfte aller Geburten weit überschreitenden Unehelich- ...t in Osttirol und im oberen Mur- und Ennstale her. Professor ...amburger aus Graz teilte mit, daß laut Auskunft der Pfarrämter ...n diesen Gegenden am Anfang des 18. Jahrhunderts nur 2 von 100 ...burten unehelich waren.

Daß die unehelichen Kinder viel mehr gefährdet sind als die ehelichen, ...weist die Säuglingssterblichkeit, die z. B. 1925

in Wien für eheliche 6,7, für uneheliche 13,1
in Berlin „ „ 7,5, „ „ 16,4

...n 100 Lebendgeborenen betragen hat. Gleich dem Vortragenden Dr. Gle- ...ger stellte auch Medizinalrat Dr. Narbeshuber (Gmunden) die ...hwierigkeiten dar, die sich dem Aufsuchen und Zwingen der Väter ent- ...genstellen; diese mühsame Hauptaufgabe der Jugendämter und Berufs- ...vormundschaften führt aber oft statt zum Besten des Kindes und zum Vor- ...le der Mutter dahin, daß das Verhältnis zwischen den Kindeseltern ver- ...ttert wird. Zur Abhilfe regte Dr. Glesinger an, den unehelichen Kindern ...e Erbrecht und Unterhaltsrecht gegen den Vater und die väterlichen Ver- ...nden einzuräumen, wovon er mehr Hemmungen und wachsende Ver- ...wortlichkeit als bisher erwartet. Narbeshuber verlangt dagegen Er- leichterungen für die uneheliche Mutter, damit sie ihr Kind selbst stillen und warten kann, hauptsächlich aber Einwirkung auf die heranwachsenden Mädchen, daß sie sich ihrer Selbstachtung und Verantwortung mehr bewußt werden. Hecke hält zunächst eine genaue Erforschung der sozialpolitischen und agrarpolitischen Voraussetzungen für notwendig, um die Gegensätze zwischen der Volkssitte und Gesetzgebung klarzustellen, da die Ursachen der überwiegenden Unehelichkeit anscheinend in der ländlichen Grundbesitzverteilung und Arbeitsverfassung liegen.

Die anderen von Glesinger angeführten Ursachen der Fürsorgebedürftigkeit hängen meist mit der Unehelichkeit zusammen oder sind wenigstens bei den unehelichen Kindern am meisten anzutreffen; nämlich die Uebergabe in fremde Pflege, Armut der Kinder fremder Heimatzuständigkeit, Verwahrlosung und Straffälligkeit. Für diese letzteren Uebel ist die Unehelichkeit der beste Nährboden; die österreichische Armengesetzgebung hält aber noch immer an der Unterhaltspflicht der Heimatgemeinde fest. Den begabten Kindern kann nur dadurch geholfen werden, daß ihnen die Aufenthaltsgemeinde durch vorschußweise Unterstützung den Aufstieg ermöglicht.

Durch die wirtschaftliche Notlage der Eltern und das Wohnungselend in Städten und Industrieorten kommen die Kinder in Gefahr strafrechtlicher Verfehlungen, die immer wieder beweisen, daß ein wirksames Jugendstrafrecht noch fehlt. Daß daran die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Umwelt am meisten schuld sind, betonte der folgende Redner, Direktor Heeger von der Wiener städtischen Erziehungsanstalt in Eggenburg, indem er die den Erziehungsnotstand begründenden Gefahren für das Kind zerlegte in Mängel der Anlage und der Umwelt und die letzteren als schuldhafte Fehler für eher durch öffentliche Einwirkung behebbar erklärte. Vom pädagogischen Standpunkte ist am meisten auf die Fürsorgebedürftigkeit der Kinder aus zerstörten Ehen hinzuweisen, eine Erscheinung der neuesten Zeit. Fast 3/4 der in Anstalten abgegebenen verwahrlosten Kinder stammen aus solchen äußerlich bestehenden, innerlich aber zerrütteten Familien.

Die Aerzte Hofrat Professor Moll, Obermedizinalrat Dr. Siegfried Weiß, Direktor des Badener Landes-Säuglingsheims Dr. Wengraf und Primararzt Dr. Uhlirz aus Stockerau hatten natürlich mehr die körperliche Entwicklung des Kindes und das Wohl der Mutter im Auge, indem sie die Gefahr für das Kind in dem vorzeitigen Entbehren der mütterlichen Stilltätigkeit sahen und für Mütterberatung auch über das Säuglingsalter hinaus eintraten. Im ganzen bot die Verhandlung ein trübes Bild, da sie geradezu darauf abgestellt war, die Ursachen der Fürsorgebedürftigkeit bloßzulegen. Zusammenfassend läßt sich wohl sagen, daß unsere Zeit der Jugendämter und immer weiter ausgebreiteten öffentlichen Fürsorge nicht zu viel darin leistet, weil die immer weitere Kreise erfassende Jagd nach Erwerb, Hebung des Lebensfußes, auch bei Frauen den Familiensinn, den Fortpflanzungswunsch zum Schwinden gebracht hat. Damit hängt zusammen, daß bei Einkindehen begreiflicherweise die Erfahrung fehlt; das Kind steht nicht mehr im Mittelpunkte des Sinnens und Trachtens der Eltern. Derartige Beobachtungen bestätigte Frau Berufsvormünderin Emilie Gedlitschka auch aus ländlicher, durchaus nicht kinderarmer Gegend des Burgenlandes. Nur eine vereinzelte Stimme erhob sich, um auf die Nachteile verminderter Sorgfalt bei den letztgeborenen Kindern vielköpfiger Familien aufmerksam zu machen; sie gehörte bezeichnenderweise der Aerztin Frau Dr. Hackel aus dem kinderreichen Lande Oberösterreich.

Mit der Klage über mangelndes Verständnis zwischen den wohlhabenden und den armen Bevölkerungsschichten befaßte sich der folgende Vortrag der Bundesfürsorgerätin Ilse Arlt über die kulturelle Bedeutung der Fürsorge. Das Gewissen der oberen Schichten wird immer erst geweckt durch übermäßige Notstände, die aufsehenerregende Opfer gefordert haben; so z. B. als erst die überhandnehmende Säuglingssterblichkeit den Segen natürlicher Ernährung der Säuglinge erkennen ließ. In der Armutsforschung sah sie den Keim für wirtschaftliche und gesetzliche Verbesserungen; die Armut erklärte sie nicht für einen Zustand, sondern für eine Erscheinung herabgleitender Bewegung. Nur ganz außerordentlichen Veranlagungen gelingt es, sich aus der wirtschaftlichen Bedrängnis zu großen Leistungen der Kunst oder Wissenschaft herauszuarbeiten; wenn unsere großen Dichter die Umwelt in künstlerischer Form darstellen, erwecken sie zu sehr den literarischen Schönheitssinn, ohne, wie es z. B. Dickens beschieden war, das soziale Gewissen zu wecken. Die Kenntnis der Not sollte aber gefördert werden, weil die Grenznot, das ist die tiefste noch geduldete Entbehrung, die Entwicklungsstufe eines Volkes weit mehr bestimmt als seine Höchstleistungen.

Die folgenden Rednerinnen Jugendamtsdirektorin Luise Feldmann aus St. Pölten und Oberfürsorgerin Dora Helmar-Wimmer aus Preßburg regten an, die Bedeutung der Fürsorge in der Ausbildung ihrer Trägerinnen zu heben. Die Fürsorge leiste Kulturarbeit durch Besserung des Reinlichkeitssinnes und der Wohnungsverhältnine; aber die Fürsorge müsse auch in alle Gemeinden hinausgetragen werden. Junge Fürsorgerinnen, voll von idealer Auffassung ihres Berufes, finden oft nicht das nötige Verständnis bei den Aerzten, und zwar auf der einen Seite bei den weniger erfahrenen als wissenschaftlich geschulten, auf der anderen Seite bei den in veralteten Ansichten befangenen. Der höheren Ausbildung der Fürsorgerinnen müsse sich daher auch die fürsorgerische Ausbildung der Aerzte anschließen.

Die im Vorjahre geplante weitere Aussprache über Fortbildung der Fürsorgerinnen wurde den Fachverbänden überlassen und durch die Besprechung über die kulturelle Bedeutung der Fürsorge ersetzt.

---

[1]) Soziale Praxis XXXIV, 753 und XXXV, 893.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Heimarbeiterelend in Deutschland von Prof. Dr. Paul Arndt Heimarbeit und Verlag in der Neuzeit. Schriftenfolge herausgegeben von Prof. Dr. Paul Arndt. Verlag Gustav Fischer, Jena 1927.

Die Schrift gibt eine Analyse der Zustände, wie sie sich auf der „Deutschen Heimarbeitausstellung 1925" gezeigt haben. Das Heimarbeiterelend wird in interessanter Weise in „Elendsfälle", „Elendsberufe", „Elendsgebiete" und „Elendszeiten" zerlegt und seinen Gründen eingehend nachgegangen. Bemerkenswert sind die Ausführungen über die Spitzenlöhne und die Eingliederung der einzelnen Heimarbeitsberufe in gewisse Lohnkategorien.

In der gleichen Schriftenfolge erschien als 9. Heft: Die deutsche Heimarbeitsausstellung 1925 von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. D. V.

Der gestirnte Himmel und seine Geheimnisse von Emil Saenger, Studienrat. Verlag R. v. Deckers, Berlin 1926.

Der Verfasser führt nach eingehender Darstellung der Geschichte der Astrologie in ihr System und ihre Praxis ein. Interessant sind die Verbindungslinien dieser Wissenschaft, die, ebenso wie die Chiromantie und ähnliche Künste, vom Aberglauben befreit werden muß, um ernstgenommen zu werden, zur Psychologie.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Nebengesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. Franz Liszt und Dr. Ernst Delaquais. Bearbeitet von Prof. Dr. Eduard Kohlrausch. Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1927.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Für das Arbeitsgebiet, das sich aus dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ergibt und für die Gefährdetenfürsorge im weiteren Sinne ist die Stelle einer

Polizeifürsorgerin

baldigst zu besetzen.

Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin und praktische Erfahrung Bedingung. Einstellung erfolgt zunächst auf Probe.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Gehaltsansprüchen und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 15. 9. 1927 an den **Magistrat Dessau.**

Jede Buchhandlung oder der Verlag liefert kostenfrei das

Verzeichnis der Veröffentlichungen

über

Volkswirtschaft, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Finanz- und Steuerwesen

aus dem Verlag **Gustav Fischer** in **Jena**

Dieses Verzeichnis enthält auf 364 Oktavseiten eine in 22 Gruppen systematisch eingeteilte Uebersicht über sämtliche im Verlag Gustav Fischer in Jena in den letzten 50 Jahren erschienenen Veröffentlichungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaft. Es bildet einen Führer durch den ausgedehnten volkswirtschaftlichen Verlag und wird, da es neben genauen Titel- und Preisangaben zu den meisten Schriften auch noch Inhaltsübersicht und sachliche Besprechungen bringt, als Bibliographie erwünscht und wertvoll sein.

— Man verlange Verzeichnis Nr. 119 —

Quellen und Studien zur Jugendkunde

Herausgegeben von

Dr. Charlotte Bühler

Privatdozentin an der Universität Wien

Heft 1: **Zwei Mädchentagebücher.** Herausgegeben von Charlotte Bühler. Zweite Auflage. X, 145 Seiten, gr. 8°. 1926. Rmk 6,—

Heft 2: **Die Sprache der Jugend als Ausdruck der Entwicklungsrhythmik.** Sprachstatistische Untersuchungen. Von Dr. A. Busemann, Seminar-Studienrat in Einbeck. X, 98 S., gr. 8°. 1925. Rmk 3,—

Heft 3: **Zwei Knabentagebücher.** Herausgegeben von Dr. Charlotte Bühler. Mit einer Einleitung: Die Bedeutung des Tagebuchs für die Jugendpsychologie. XIV, 169 S., g. 8°. Rmk 5,50

Heft 4: **Soziales Verhalten pubertierender Mädchen.** Von Hildegard Hetzer und Lucia Večerka. Mit 12 Abb. und 5 Kurven im Text. VII, 121 S., gr. 8°. 1926. Rmk 6,—

Inhalt: **Der Einfluß der negativen Phase auf die literarische Produktion und das soziale Verhalten von pubertierenden Mädchen.** Von Hildegard Hetzer. Mit 13 Abb. im Text. — **Das soziale Verhalten von Mädchen in der Reifezeit.** Von Lucia Večerka. Mit 15 Kurven im Text.

Heft 5: **Soziologische und psychologische Studien über das erste Lebensjahr.** Von Charlotte Bühler, Hildegard Hetzer, Beatrix Tudor-Hart. Mit 43 Abb. im Text und 3 Tafeln. XII, 250 S., gr. 8°. 1927. Rmk 13,—

Inhalt: 1. **Die ersten sozialen Verhaltungsweisen des Kindes.** Von Charl. Bühler. Mit 3 Abb. und 2 Tafeln. 2. **Die frühesten Reaktionen auf die menschliche Stimme.** Von H. Hetzer und B. H. Tudor-Hart. Mit 1 graph. Darstellung und 1 Tafel. 3. **Inventar und Verhaltungsweisen des ersten Lebensjahres.** Von Ch. Bühler und H. Hetzer. Mit 39 Kurven und Figuren.

Heft 6: **Psychologie des Jugendführers.** Von Dr. jur. et phil. Viktor Winkler-Hermaden. VI, 126 S., gr. 8°. 1927. Rmk 6,—

Inhalt: 1. Über das Führertum in der Jugend. Die Jugend und ihre Führer. Die äußere Wirksamkeit des Führers. Das Anlehnungsbedürfnis der Jugend. Der Führer in Jugendbewegung und Jugendpflege. Die Führertypen. 2. Die Gewinnung und Überprüfung der Typen. Vom Wesen des Führertums. Der Herrschertyp. Der „Herrscher" in der Jugendbewegung. Der Herrscher in der Jugendpflege. Der Herrscher in der ideellen Bewegung. Der Erziehertyp. Der „Erzieher" in der Jugendpflege. Der Erzieher in der Jugendbewegung. Die Erotik im Führertum des Herrschers und des Erziehers. Der Apostletyp. Der „Apostel" in der ideellen Bewegung. Der Apostel in der Jugendbewegung. Der Apostel in der Jugendpflege. Vergleich der drei Idealtypen. — Anhang: 1. Führerfragebogen. 2. Die Kletterpartie (Eine Novelle).

*

Die Herausgabe von Quellen dieser Art hat einen doppelten Wert. Einmal dient solches Material dem Forscher als heute unentbehrliche Unterlage jugendpsychologischer Arbeit. Sodann aber soll sie Eltern und Erziehern Einblick in Vorgänge und Zusammenhänge bieten, die ihnen allzuhäufig verborgen bleiben. Wir stehen heute auf dem Standpunkt, daß Erziehung Verständnis und Kenntnis der seelischen Eigenentwicklung des Zöglings voraussetzt, und daß an dieser Eigenentwicklung der Erzieher sich in der Wahl des Zeitpunktes und in der Art und Weise seiner erzieherischen Maßnahmen orientieren muß, wenn er erfolgreich schaffen will. Dem besseren Verständnis unserer Jugend, der besseren Verständigung zwischen Zögling und Erzieher und damit der Fruchtbarkeit des Erziehungswerkes sollen die „Quellen und Studien zur Jugendkunde" dienen.

*

— Die Sammlung wird fortgesetzt. —

Verlag von Gustav Fischer, Jena

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

25. August 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 34.

THE LIBRARY OF

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

...nungsbau und öffentliche ...rsorge. Forderungen der öffent...en Fürsorge an den Wohnungs... II. (Schluß.) Von Stadtrat May, Halle 833

...rnationale Sozialpolitik und ...eltarbeitsrecht 840
...e zehnte Tagung der ...nternationalen Arbeits...nferenz. II. (Schluß.) Von ...inisterialrat Dr. Fuhs, Sektions...f im Internationalen Arbeitsamt.

...itsmarkt. Arbeitslosigkeit und ...re Bekämpfung 843
...s Gesetz über Arbeitsver...ittlung und Arbeitslosen...rsicherung vom 16. Juli ...927. Von Gertrud Israel, ...rlin.
Höchstdauer der Erwerbslosen...terstützung.

Berufsausbildung 847
Die Mängel im heutigen Lehrlingswesen und der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. II. (Schluß.) Von Stadtrat Heinrich Burghart, Geschäftsführer des Stadtjugendamtes Fürth i. B.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 852
Die Beseitigung der Reglementierung der Prostitution.
Der Ausbau der Gefährdetenfürsorge.

Wohnung. Boden 853
Die Leitsätze des Ausschusses für Siedlungs- und Wohnungswesen des Reichswirtschaftsrates über die Förderung des Wohnungsbaues.
Das Beamtenheimstättengesetz.

Literarische Mitteilungen . . . 854

...uck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

...Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt ...en, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto bei...t war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, ...an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter ...Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Wohnungsbau und öffentliche Fürsorge.

Forderungen der öffentlichen Fürsorge an den Wohnungsbau.

Von Stadtrat Dr. May, Halle.

II. (Schluß.)

Neben der Finanzierung kommt der Technik des Wohnungsbaues eine wesentliche Bedeutung zu, denn die Miete bildet ...in der Hauptsache aus Herstellungskosten und Kapitalzinsfuß. ...leben im Zeitalter der Typisierung und Rationalisierung. Das ...ist allemal, das Arbeitsprodukt möglichst zu verbilligen. Diese ...billigung tut uns auf dem Gebiet des Wohnungsbaues dringend ...denn die hier bestehende Ueberteuerung ist mit 1,8 viel größer, ...dies dem allgemeinen Teuerungsindex entspricht. Die verschie...n Maßnahmen, die zum Zwecke der Rationalisierung des Wohn...gsbaues durchzuführen sind, können hier nur angedeutet werden. ...nenne beispielsweise: die Typisierung und Normung der Bau... und dadurch ihre Verbilligung, die Verwendung sparsamer Bau...n, allerdings nach sorgfältiger Erprobung, die Industrialisierung ...Bauvorgänge, die gleichmäßigere Verteilung der Bautätigkeit über ...ganze Jahr usw. Uns interessiert hier vor allem die Beschrän... der Wohnungsgröße, ein Kapitel, das, wie ich eingangs nach...n konnte, bisher stark vernachlässigt worden ist.

Geh. Baurat Dr. Höpfner, der frühere Stadtoberbaurat von ...l und jetzt noch Geschäftsführer der Vereinigung der technischen Oberbeamten deutscher Städte, hat in einer sehr verdienstlichen Untersuchung über sparsames Wohnen[1]) aus dem Jahre 1921 den Begriff der Kleinwohnung klargelegt. Die Kleinwohnung ist danach eine Wohnung, die nach Größe und Beschaffenheit den wirtschaftlich Schwächsten aller Lohnstände die Gründung, Bildung und Unterhaltung einer Familie ermöglicht. An der Hand eines Beispiels von der Entwicklung einer Familie, die nach der Eheschließung sich durch die Geburt von sechs Kindern innerhalb von 13 Jahren auf acht Köpfe vermehrt, kommt Höpfner zu dem Ergebnis, als Kleinwohnung eine Wohnung von mindestens zwei, höchstens aber vier Räumen einschließlich der Kochstube zu fordern. Zwei Räume für die noch kleine Familie, alsdann drei und vier Räume für die größer werdende Familie. Tatsächlich lehrt uns auch eine einfache Ueberlegung, daß eine Familie mit ein bis zwei Kindern mit zwei Räumen, und daß größere Familien — bei Durchführung der Geschlechtertrennung — mit vier Räumen — immer einschließlich Kochstube — auskommen können, wenn nur sämtliche Räume tatsächlich benutzt werden und die Schlafräume für die Aufstellung einer entsprechenden Bettenzahl ausreichen. Die Familie mit sechs Kindern ist im übrigen ja auch nicht der Normaltyp, sondern zählt zu den Ausnahmen. Wer der Frage der Beschränkung der Wohnungsgröße gründlicher nachgehen will, findet umfangreiches Material in der Zeitschrift „Der Gesundheitsingenieur", 50. Jahrgang Heft 21 vom 21. Mai 1927.

Was zunächst die Wohnung im Einfamilienhause anbetrifft, so zeigt der in neuerer Zeit vielfach erörterte holländische Typ eines solchen Hauses (s. „Der Gesundheitsingenieur") eine Lösung, die mit bescheidenen Geldmitteln durchgeführt werden kann: Zu ebener Erde ein Zimmer von 17,2 qm und eine Küche von 5,8 qm, im Obergeschoß zwei Schlafzimmer von 14,8 und 7,2 qm, zusammen also nur 45 qm Wohnfläche. Keine „gute Stube", keine Wohnküche, sondern eine „Arbeitsküche", die noch nicht einmal 6 qm beansprucht. In sämtlichen Räumen eingebaute Schränke, die es ermöglichen, an Wohnfläche zu sparen. Auch wird den Schrankeinbauten nachgerühmt, daß sie die Bewohner zur Ordnung anhalten. In Deutschland wird man selten solch einfache Einfamilienhäuser finden, vielmehr glaubt man hier als Mindestwohnfläche etwa 70 qm fordern zu müssen. Der holländische Typ wird hier absichtlich angeführt, um zu zeigen, wie Holland unter wesentlich günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen an den Bau von Einfamilienhäusern herangeht.

Hinsichtlich der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sind neuerdings in verschiedenen deutschen Großstädten sog. „Zusammenlegungswohnungen" entstanden. An einem Treppenhaus und in einem Geschoß werden 3—4 Wohnungen vorgesehen, die so angelegt sind, daß späterhin die einzelne Wohnung mit der Nachbarwohnung ohne nennenswerte Kosten vereinigt werden kann. Die Zusammenlegungswohnungen dienen also gegenwärtig dem Zweck, möglichst vielen Familien eine, wenn auch bescheidene, so doch in sich geschlossene Wohnung zu bieten. Gleichzeitig aber sind sie von vornherein auf eine spätere Zusammenlegung zu größeren Wohnungen zugeschnitten. — Bei den Bauten der Kleinwohnungsbau-Halle A.-G. sind in einem Geschoß und an einem Treppenhaus vier Wohnungen gelegen, von denen eine jede aus einer Wohnküche von 12 bzw. 17 qm, einem Zimmer von 17 bzw. 20 qm und Speisekammer besteht. Bad und Abort sind für je zwei Wohnungen gemeinsam. Nach Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Ueberwindung der gegenwärtigen Wohnungsnot können die zwei aneinander grenzenden Wohnungen in einfachster Weise zu einer Wohnung aus drei Zimmern und Küche

[1]) Höpfner, Vom sparsamen Wohnen. Techn. Gemeindeblatt Jahrg. XXIV (1921) Nr. 9 S. 65ff. und 74ff.

(79 qm Wohnfläche) zusammengelegt werden. — Bei den Kleinwohnungsbauten der Stadt Nürnberg (Wohlfahrtsblätter der Stadt Nürnberg 5. Jahrgang Nr. 5/6 vom März 1927) liegen in einem Geschoß und an einem Treppenhaus drei Wohnungen, je einmal Stube, Kammer, Küche und Klosett zu 52 bzw. 54 qm Wohnfläche, dazu eine dritte Wohnung von Stube, Küche, Klosett zu 33 qm. Für späterhin bestehen verschiedene Kombinationsmöglichkeiten.

Eine viel umstrittene Frage ist die Schaffung von Badegelegenheiten. Daß jede Kleinwohnung eine Badeanlage erhält, wird zumeist die Rücksichtnahme auf die Niedrighaltung der Baukosten und der künftigen Mieten verbieten. Entweder wird man sich mit einer Brausebadanlange in jeder Wohnung begnügen müssen, oder man schafft im Kellergeschoß neben der Waschküche eine gemeinsame Badeanlage, jedoch ohne Badewanne. Jeder Mieter hat eine eigene Volksbadewanne, die er für gewöhnlich im benachbarten Keller unterstellt, zum Baden herüberzubringen. Zentrale Badeanlagen für große geschlossene Siedlungen dürften ebenso wie die zentralen Waschhäuser, wie man sie z. B. in Wien und Frankfurt a. M. geschaffen hat, weniger vorteilhaft sein, da die Benutzung solcher Anstalten im allgemeinen wohl teurer ist als die Benutzung entsprechender Vorrichtungen im eigenen Hause. Fallen doch hier im Gegensatz zu dort die Verwaltungskosten fort, insofern, als die eigene Arbeitskraft die nötigen Vorrichtungen vollbringt.

Und nunmehr zum Kern des Ganzen, zur Frage der Mietpreisbildung. Der Durchschnittsaufwand für eine Kleinwohnung mit etwa 40 qm Wohnfläche einschließlich Grund und Boden wird in großstädtischen Verhältnissen auf etwa 6500 M. zu beziffern sein. Daraus ergibt sich bei 3300 M. Hauszinssteuerhypothek, wie wir sie eingangs zur Durchführung des Bauprogramms von 250000 Wohnungen berechnet haben, und einer erststelligen Hypothek in Höhe von 3200 M., die auf dem freien Kapitalmarkt zu 7 % Verzinsung und 1 % Tilgung aufzunehmen sein würde, sowie bei Erhebung von 25 % der angenommenen Friedensmiete für Betriebs- und Unterhaltungskosten ein Mietpreis von 339 M. im Jahre, der sich von 1930 an auf 372 M. infolge Eintritts einer 1 %igen Tilgung der Hauszinssteuerhypothek steigern würde. Für die 60 qm-Wohnung lauten die entsprechenden Zahlen auf 524 M. bzw. 557 M. Durch Zinszuschüsse nach Maßgabe des Preußischen Streckungserlasses vom 5. März 1927 läßt sich die Miete, da der derzeitige Durchschnittssatz der Hauszinssteuerhypothek nach den staatlichen preußischen Richtlinien einschließlich Zusatzhypothek nicht 3300 M., sondern 4400 M. beträgt, für die 40 qm-Wohnung auf 262 M. bzw. vom Jahre 1930 ab auf 306 M. senken und für die 60 qm-Wohnung auf 447 M. bzw. vom Jahre 1930 ab auf 491 M. Damit haben wir aber das Ziel erreicht, das uns nach Maßgabe des Lohn- und Gehaltniveaus der minderbemittelten Schichten und des Preisstandes der Altwohnungen als erstrebenswert gelten muß[1]), den Mietpreis in der Lage von 260—450 M. jährlich oder von 22—38 M. im Monat.

Die mir vorschwebende Lösung hoffe ich mit meinen vorstehenden Ausführungen einigermaßen klar herausgearbeitet zu haben: Keine Sonderbauprogramme für gesundheitlich und sittlich gefährdete Familien, sondern Aufstellung des gesamten Bauprogramms nach sozialen Gesichtspunkten! Die besser situierten Volksschichten können sich bei dem derzeitigen Stand der Zwangswirtschaft selbst versorgen, während die Not bei den minderbemittelten Volksschichten mit der zunehmenden Lockerung immer größer wird. Die große Masse der Bevölkerung — 75 bis 80 % werden eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein — kann bei dem derzeitigen Gehalts- und Lohnniveau und der Mietpreisbildung für Altwohnungen nicht höhere Mieten als die eben errechneten anlegen. Hiernach müssen sich die Bauprogramme richten und als Haupttypen die zwei- bis vierräumige Wohnung mit 40—60 qm Wohnfläche vorsehen. Für eine bessere Zukunft ist auf Zusammenlegungsmöglichkeiten tunlichst Rücksicht zu nehmen. Im übrigen müssen alle raumersparenden technischen Fortschritte (kleine Arbeitsküche, Schrankeinbauten usw.) für den Kleinwohnungsbau nutzbar gemacht werden, wie auch der Rationalisierung des Bauwesens aus wirtschaftlichen, sozialen und allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Unter der Beschränkung der Wohngröße darf allerdings die Gesundheit der Wohnungen nicht leiden — eine Forderung, die durch Einflußnahme auf die Bodenpreisentwicklung sowie durch das Prüfungsverfahren der geldgebenden Stellen unter allen Umständen sicherzustellen ist.

Einige kurze Ausführungen noch zu verschiedenen Tagesfragen, die uns in der Fürsorge zurzeit viel beschäftigen, und die in diesem Zusammenhang der Würdigung bedürfen. Die Neubaufürsorge f Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene darf dabei übergang werden, da das Reich in den letzten Jahren hier helfend ei gegriffen und eine einigermaßen befriedigende Regelung geschaff hat (Reichswohnungsfürsorgefonds für Kriegsbeschädigte und Krieg hinterbliebene).

1. Unterbringung von exmittierten Familie Infolge der Lockerung der Bestimmungen des Mieterschutzgeset haben sich die Fälle sehr vermehrt, in denen Familien ohne Ersatzrau exmittiert werden. Die Wohnungsämter können nach zwingend reichsrechtlicher Vorschrift nicht helfen, da sie gemäß § 14 des Wo nungsmangelgesetzes bzw. § 36 des Mieterschutzgesetzes gehalten sin gewisse Gruppen von Wohnungsuchenden bevorzugt unterzubringen Erst wenn jene Gruppen befriedigt sind, was aber wohl in kein größeren deutschen Stadt der Fall sein dürfte, würden sie in der Ve gebung der verfügbaren Wohnungen freie Hand haben. Für solc Exmittierten, die im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung hilfsb dürftig sind, hat der Bezirksfürsorgeverband gegebenenfalls einzutrete während alle übrigen nach Lage der Gesetzgebung des behördlich Schutzes entbehren, denn eine polizeiliche Beseitigung der Obdac losigkeit kommt erst dann in Betracht, wenn feststeht, daß die E mittierten aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln nicht in d Lage sind, sich ein notdürftiges Unterkommen zu beschaffen, und we ihnen hieraus eine unmittelbare Gefahr droht. Soweit es sich u Personen handelt, die vom Bezirksfürsorgeverband laufend oder au nur mit einer gewissen Regelmäßigkeit einmalig unterstützt werde können Schwierigkeiten kaum eintreten. Ist es doch eine der vo nehmsten Aufgaben der zuständigen Fürsorgeorgane, dem Hilf bedürftigen durch geeignete Maßnahmen (letzten Endes durch dire Abführung der Miete an den Hauswirt) seine Wohnung zu erhalte Im übrigen wird für gewisse asoziale Fälle ein Obdachlosenasyl o Durchgangsstation nicht zu entbehren sein, wie es die meisten Stä schon aus Vorkriegszeiten haben werden. Ungleich schwieriger si die Fälle, in denen es sich um Familien handelt, die mit dem B zirksfürsorgeverband seither nichts zu tun hatten und nunmehr bei d bevorstehenden Exmission hilfsbedürftig werden. Soweit es sich u Räumungsklagen wegen Mietrückständen handelt, erhält der Bezirksfü sorgeverband gemäß § 10 des Mieterschutzgesetzes vom Gerichtsschreib alsbald Mitteilung, um rechtzeitig eingreifen zu können. Ob und welcher Richtung dieses Eintreten zu erfolgen hat, wird in jed Einzelfall sorgfältiger Erwägungen bedürfen. Zu große Freigebigk birgt die Gefahr der Inanspruchnahme auch in solchen Fällen in si in denen aus sozialpädagogischen Gründen unmöglich geholfen werd kann. Wird die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit streng gepri so wird in manchem Falle keine Hilfe gebracht werden können, u es kommt zur Exmission ohne Ersatzraum. Für diese Fälle hat n eine ganze Anzahl von Städten Kolonien von Eisenbahnwaggo Barackenwohnungen und ähnlichen Not- und Behelfsunterkünften baut[2]). Werden solche Unterkünfte zu primitiv hergerichtet, so werd sie mit Recht von den gemeindlichen Körperschaften beanstand Werden dagegen regelrechte Wohngelegenheiten geschaffen, so kost solche Anlagen viel Geld, das viel besser in Dauerwohnungen a gelegt wird. Auch wird von den Städten, die hierüber Erfahrung besitzen, mitgeteilt, daß alsdann für gewisse Bevölkerungsschicht geradezu ein Anreiz geschaffen wird, es zur Exmission ohne Ersa raum kommen zu lassen und fingierte Klagen durchzuführen, wie zur Erlangung der Vorteile des § 36 des Mieterschutzgesetzes schon je häufig geschieht. Als abwegig muß es auch bezeichnet werden, Obdachlosenfälle danach trennen zu wollen, ob ein eigenes V schulden vorliegt oder nicht. Kann doch für das Eintreten der öffe lichen Fürsorge die Schuldfrage niemals ausschlaggebend se sondern lediglich die Tatsache der Hilfsbedürftigkeit. Wägt man Dinge ruhig ab, so wird man an folgenden Ueberlegungen nicht vo beikommen können: Wir haben in Deutschland rund 600000 Famili die ohne eigene Wohnung sind, und die ohne behördliche Hilfe irgen wie untergekommen sind. Die meisten von ihnen warten — nur oft mit mehreren kleinen Kindern — jahraus jahrein vergeb

[1]) Nach der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" bewegt sich das Einkommen einer vierköpfigen Familie eines voll beschäftigten ungelernten Arbeiters in städtischen Verhältnissen nach dem Aprilstand 1927 zwischen 1800—1900 M. und das Einkommen einer gleich großen Familie eines gelernten Arbeiters zwischen 2400—2500 M. jährlich.

[1]) Vgl. die Ausführungen des Verfassers Sp. 64 ff.; zum Folgend auch seine Darlegungen Sp. 42 ff. Die Schriftleitung.

[2]) Eine umfangreiche Zusammenstellung über die von den Städt mit mehr als 200000 Einwohnern getroffenen Maßnahmen bringen „Mitteilungen des Deutschen Städtetages" 1926 Nr. 12 Sp. 286 ff., 19 Nr. 3 Sp. 69 (Maßnahmen von Hannover). Auch wird auf die soeb erschienene Sitzungsniederschrift über die 9. Hauptversammlung der Ko munalen Vereinigung für Wohnungswesen am 2. und 3. Juni 1927 Breslau verwiesen (Heft 8 der Schriften der Kommunalen Vereinigung f Wohnungswesen, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927, S. 80 ff.).

auf eine Wohnung. Und nun haben wir auf der anderen Seite eine weit kleinere Zahl von Familien, die bis dahin eine eigene Wohnung innegehabt haben, und die sie auch heute noch haben könnten, wenn sie sich nicht außerhalb der Schutzbestimmungen des Mieterschutzgesetzes gestellt hätten. Bei dieser Sachlage ist es doch das Gegebene, daß jene Familien, die überhaupt noch keine eigene Wohnung gehabt haben, eine solche erhalten und diese sich ohne behördliche Hilfe unterbringen. Hiermit soll keineswegs gesagt sein, daß wir uns negativ einstellen sollen. Aus den vorhergehenden Darlegungen dürfte vielmehr klar hervorgehen, daß wir Männer der Fürsorge gar nicht genug dahin wirken können, die Bautätigkeit auf ein Höchstmaß zu steigern und sie sozial zu beeinflussen. Die soziale Bautätigkeit muß aber in erster Linie den Familien zugute kommen, die bisher in anerkannt unzulänglichen Wohnverhältnissen gelebt bzw. überhaupt noch keine Wohnung gehabt haben, und die sich durch ihre lange Wartezeit und die ihnen zugestandene Dringlichkeit einen bevorrechtigten Wohnanspruch erworben haben. Wirken wir in dieser Richtung aufklärend, so werden wir auch bei der Bevölkerung Verständnis für unsere zunächst vielleicht nicht sozial erscheinende Einstellung gewinnen, und die Zahl der Exmissionen ohne Ersatzraum wird — eine nicht unerwünschte Begleiterscheinung — zurückgehen. Die Wohnungsnot ist letzten Endes eine einzige große Härte für die, die davon betroffen werden. Den Notstand der Exmittierten durch Sondervorkehrungen beheben zu wollen, hieße die an sich dringend erforderlichen und gar nicht genug zu fördernden Maßnahmen in eine Richtung bringen, die den wohnungspolitischen Gesamtinteressen zuwider ist.

2. Neubaufürsorge für Tuberkulöse. Nach Dr. Braeuning, Chefarzt des Stettiner Tuberkulosekrankenhauses, ist nach den bisherigen, allerdings noch bescheidenen Erfahrungen eine gute Wohnung sehr wohl geeignet, den Verlauf der Tuberkulose günstig zu beeinflussen, während eine schlechte die Krankheit ungünstig beeinflußt. Es liegt deshalb im Interesse der Tuberkulosebekämpfung, daß die offen Tuberkulösen, soweit sie in übervölkerten Wohnungen leben, sowie auch die geschlossen Tuberkulösen, die in übervölkerten und ungesunden Wohnungen leben, Wohnungen erhalten, die den ärztlichen Mindestanforderungen entsprechen. Hinsichtlich der Beschaffung solcher Wohnungen wird es sich einmal darum handeln, daß gewisse Bevorzugungen bei der Altraumverteilung eintreten, wie sie tatsächlich auch wohl von den meisten Wohnungsämtern, soweit nach den Bestimmungen des Wohnungsmangelgesetzes nur irgendwie vertretbar, zugestanden sind[1]). Zum anderen sind die gesundheitlich besonders gefährdeten Familien bei der Verteilung der Neubauwohnungen vorzugsweise zu berücksichtigen. Gegen den hier und dort vertretenen und auch vereinzelt durchgeführten Gedanken der Erbauung geschlossener Siedlungen für Tuberkulosekranke hat sich der Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Städtetages mit Recht ausgesprochen[2]) und empfohlen, Wohnungen für Tuberkulöse, die den hygienischen Anforderungen der Lage und Bauart nach entsprechen, in die allgemeine Bebauung einzusprengen. Hinsichtlich der Mietpreisbildung kann es nicht die Aufgabe der allgemeinen Wohnungsfürsorge sein, besondere Mietvergünstigungen zuzugestehen, vielmehr wird gegebenenfalls die zuständige Tuberkulosefürsorgestelle bzw. die öffentliche Fürsorgebehörde helfend einzugreifen haben. Wenn der Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Städtetages glaubt, für den Bau von Wohnungen für Tuberkulöse Hauszinssteuerhypotheken in Höhe der Gesamtbaukosten fordern zu können, so verkennt er, daß die verfügbaren öffentlichen Mittel sehr beschränkt sind, und daß die Gesamtbelange der minderbemittelten Bevölkerung die möglichste Steigerung des Wohnungsbaues gebieterisch fordern. Auch werden offenbar die Auswirkungen übersehen, die jede Sonderregelung auf andere Gruppen ausüben muß, die ebenfalls eine besondere Berücksichtigung für sich in Anspruch nehmen können.

3. Neubaufürsorge für minderbemittelte kinderreiche Familien. Zwar schreibt das Wohnungsmangelgesetz vor, daß Kinderreiche bei der Vergebung des Altwohnraums vorzugsweise zu berücksichtigen sind (§ 14), doch stößt die Durchführung dieser Bestimmungen auf Grund der Lockerungen des Wohnungsmangelgesetzes, der Rechtsprechung und der dadurch bedingten Lockerung des gemeindlichen Verteilungsverfahrens auf immer größere Schwierigkeiten. Die Richtlinien über die Verwendung der Hauszinssteuermittel für den Wohnungsbau schreiben ebenso wie die zwangswirtschaftlichen Vorschriften die Bevorzugung der Kinderreichen vor. Diese Bestimmungen werden jedoch nicht auf dem Papier zu stehen brauchen, wenn das allgemeine Bauprogramm so aufgezogen wird, wie im ersten Teil dieser Arbeit entworfen. Die Nachfrage nach Hauszinssteuerhypotheken ist in den meisten Bezirken viel größer als die vorhandenen Mittel, so daß eine Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten sehr wohl möglich ist. Hier und dort sind in den letzten Jahren Baugenossenschaften gegründet worden, die sich auf Kinderreiche beschränken. Das Sondervorgehen wird damit begründet, daß die Belange der Kinderreichen angeblich von den allgemeinen Baugenossenschaften nicht genügend gewahrt werden. Die Gemeinden haben es in der Hand, dem bei der Vergebung von Hauszinssteuerhypotheken erforderlichenfalls entgegenzutreten. Sie tun daran besser, als wenn sie die Gründung von Spezialbaugenossenschaften fördern, die gar zu leicht zu einer Zersplitterung des Wohnungsbaues führen. Die in Preußen mögliche Gewährung von Zusatz- und Sonderzusatzhypotheken aus der Hauszinssteuer bedarf in jedem Einzelfalle sorgfältiger Prüfung, damit eine allzu große Freigebigkeit nicht das Gesamtbauprogramm über Gebühr schmälert, womit den kinderreichen Familien am allerwenigsten gedient sein würde. Für leistungsschwache kinderreiche Familien in Neubauwohnungen hat die öffentliche Fürsorge — auch im Sinne der vorbeugenden Fürsorge — von Fall zu Fall mit Mietbeihilfen einzutreten[1]).

4. Wohnungsfürsorge für Klein- und Sozialrentner. An den leistungsschwachen Schichten versündigt sich zurzeit der Steuergesetzgeber aufs schwerste. Angeblich aus sozialen Erwägungen haben bekanntlich in wohl fast allen deutschen Ländern die Klein- und Sozialrentner und auch noch andere Gruppen von Hilfsbedürftigen Hauszinssteuer nicht zu entrichten. Sie bezahlen also beispielsweise gegenwärtig in Preußen nur 62% Miete, während die gesetzliche Miete 110% beträgt. Eines schönen Tages wird die freie Wirtschaft kommen, die derlei Erwägungen nicht kennt, und die jetzt freigestellten Schichten werden in ihren vielfach viel zu großen Wohnungen festsitzen, und das in einem Zeitpunkt, in dem alles verstärkt nach der Kleinwohnung drängt. Das Naturgemäße wäre gewesen, die Mietfürsorge bei entsprechendem Finanzausgleich im vollen Umfange als Teil der allgemeinen wirtschaftlichen Fürsorge den Bezirksfürsorgeverbänden zu überlassen, anstatt die Steuerbehörden zu rein schematischen Niederschlagungen zu verpflichten, die mit einer individuellen Fürsorge auch nicht das mindeste zu tun haben. Wir müssen uns mit der derzeitigen gesetzlichen Regelung vorläufig leider abfinden, doch erwächst uns die Pflicht, rechtzeitig für eine etwaige Umstellung der Gesetzgebung bzw. für die Wiederherstellung der freien Wohnungswirtschaft die nötigen Vorkehrungen zu treffen, indem wir in dem Bauprogramm sogenannte Wohnheime für Rentner vorsehen, die gegen eine angemessene und tragbare Miete in Höhe von 20—25 Mark monatlich 1—2 Zimmer, vielleicht mit Kochnische versehen, bieten. Werden solche Wohnheime nicht in Kasernenform, sondern in kleinen Gruppenbauten errichtet, und zwar möglichst über die ganze Stadt verteilt, um eine Verpflanzung der alten Leute in andere Wohnquartiere zu vermeiden, so werden sie schon jetzt gern aufgesucht werden, ist doch für viele Rentner ihre jetzige größere Wohnung schon heute eine Last. Durch gemeinsame Unterhaltungsräume, Einbau einer Hausmannswohnung, die mit einem hilfsbereiten Hausmann zu besetzen ist, nette Gartenanlagen, lassen sich mit verhältnismäßig bescheidenen Mitteln recht erfreuliche Heime schaffen, die dankbar entgegengenommen werden, und die beim Uebergang zur freien Wirtschaft gar nicht zu entbehren sein werden, wenn die Rentner nach der furchtbaren Inflationsperiode nicht noch einen zweiten Zusammenbruch erleben sollen.

5. Sanierung der alten Wohnquartiere. Vor dem Kriege hatten wir einen starken Abgang an Altwohnungen. Nach Nadel „Die deutsche Wohnungspolitik der letzten Jahre und die Bekämpfung des Wohnungsmangels", Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927, betrug der Verlust an Altwohnraum durch Umwandlung in gewerbliche Räume, Brände, Abbrüche usw. rund 20% der Neubautätigkeit, während in der Nachkriegszeit der Vomhundertsatz zwischen 4% und 8% schwankt. Waren es auch nicht immer baufällige Wohnungen, die Neubauten weichen mußten, so räumte doch überall die Baupolizei mit den schlimmsten Wohnquartieren auf, soweit sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht mehr geeignet waren. Im Gegensatz zu dieser Einstellung werden jetzt alle Wohngelegenheiten, die nur irgendwie zum menschlichen Aufenthalt noch geeignet erscheinen, herangezogen, und wenn einmal ein Wohnhaus abgebrochen werden soll, so kämpft das Wohnungsamt um seine Erhaltung einen erbitterten Kampf. Die Zustände in den alten Wohnquartieren sind schlimmer denn je, noch dazu, da an diesen Häusern

[1]) Siehe hierzu, wie überhaupt zum Gesamtproblem, Stadtbaudirektor Dr. Dr. Strehlow, Dortmund, „Wohnungsfürsorge für Tuberkulöse" in Heft 6 der Schriften der Kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen, Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1926 S. 43 ff.

[2]) Siehe „Mitteilungen des Deutschen Städtetages" Jahrgang 1926, Nr. 1, Spalte 11.

[1]) Siehe zu dieser Frage auch Stadtrat Dr. Guttmann, Hagen, „Die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien" in Heft 6 der Schriften der Kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1926.

während der Kriegszeit und während der Geltung der Papiermarkmieten so gut wie nichts geschehen ist. Gewaltige Summen werden von der öffentlichen Fürsorge an die in solchen Wohnungen wohnenden Familien ausgegeben, um die Schäden zu lindern, die sie an ihrer Gesundheit genommen haben. Zumeist leider nutzlos, denn eine durchgreifende Hilfe ist eben nur möglich, wenn die Familien in bessere Wohnquartiere kommen.

Diese unhaltbaren Zustände drängen dazu, daß wir außer der mit Hauszinssteuerhypotheken geförderten Bautätigkeit noch eine zusätzliche Bautätigkeit fordern müssen, die Ersatzraum für jene minderwertigen Quartiere schafft. Gleichzeitig müssen wir aber auch darauf sehen, daß in dem gleichen Maße, in dem die Ersatzbauten fertiggestellt werden, die alten gesundheitsschädlichen Wohnquartiere verschwinden, wozu Baupolizeiverordnungen und Wohnungsordnungen die entsprechenden Handhaben bieten. Ein solches Sanierungsprogramm ist nicht so schwer durchzuführen, wie es vielleicht auf den ersten Blick scheinen möchte, denn die Stadtgemeinde braucht ja nur, ebenso wie bei den Hauszinssteuerhypotheken, die dritten Hypotheken bereitzustellen, wobei als Durchschnittssatz, wie wir oben sahen, ein Betrag von 3300 Mark je Wohnung genügt. Halle hat ein Programm in Aussicht genommen, wonach in den nächsten 6 Jahren jährlich 100 Ersatzwohnungen zu errichten und ebensoviel Altwohnungen außer Benutzung zu stellen sind. An dritten Hypotheken sind jährlich 100 × 3300 M. = 330000 M. bzw. in den 6 Jahren 2000000 M. zur Verfügung zu stellen. Im Dauerzustand ist eine Verzinsung der herausgegebenen Hypotheken mit 3% zu erreichen, während der Stadtgemeinde das Geld 7% kostet. Es ergibt sich also für die Stadtgemeinde eine Dauerbelastung von 4% von rund 2000000 M. = 80000 M. im Jahre, die bei 1% Tilgung (die Tilgung leistet der Hypothekennehmer) nach 47 Jahren wegfällt. Da man hoffen darf, daß der allgemeine Zinssatz im Laufe der Jahre sich unter 7% senken wird, wird die Dauerbelastung sogar noch niedriger sein. Jedenfalls sind aber schon die 80000 M. gut angelegt, denn dieser Betrag wird ganz zweifellos in der Fürsorge gespart, wenn 600 gesundheitsschädliche Altwohnungen verschwinden. Es kann danach nur empfohlen werden, in gleicher Richtung vorzugehen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Die Hauptprobleme zum Fragenkomplex Wohnungsneubau und öffentliche Fürsorge dürften mit vorstehenden Darlegungen gestreift sein. Das hierbei gewonnene Gesamtbild ist ernst genug: Eine zusammenbrechende Zwangswirtschaft und dadurch bedingt verschärfte Notstände auf dem Kleinwohnungsmarkt auf der einen Seite, eine noch nicht einmal den laufenden Bedarf deckende Wohnungsproduktion und dazu völlige Ungewißheit über die künftige Finanzierung des Wohnungsbaues auf der anderen Seite! Unsere Stellungnahme liegt hiernach klar zutage:

Die Höhe der Baukosten, die durch die Knappheit des Kapitalmarktes bedingte Höhe des Hypothekenzinsfußes, die beschränkte Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, sowie nicht zuletzt die gebotene Rücksichtnahme auf unsere Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt lassen die Entfaltung einer ausreichenden freien Bautätigkeit in absehbarer Zeit nicht zu. Hieraus erwächst dem Reichsgesetzgeber die unabweisbare Pflicht, die finanzielle Durchführung eines Bauprogramms sicherzustellen, das nicht nur den laufenden Bedarf deckt, sondern darüber hinaus in einem Zeitraum von 5—6 Jahren den Fehlbetrag an Wohnungen einholt.

Als Finanzierungsquelle ist die Hauszinssteuer auszugestalten, deren Erhebung nach Fortfall von 75% der hypothekarischen Belastung der Häuser sowie mit Rücksicht auf die Erhaltung des im Grundstück investierten Eigenkapitals dem Gebot steuerlicher Gerechtigkeit entspricht. Außer der Hauszinssteuer sind weitere Mittel für den Wohnungsbau durch Einführung des Sparzwanges für Jugendliche flüssig zu machen. Die Interessen des Volksganzen gebieten es, daß unsere Jugend durch Sparpflicht zur Vorsorge für die Zukunft angehalten wird. Die Bereitstellung billiger öffentlicher Gelder für den Wohnungsbau muß in einer Form erfolgen, die die Senkung des allgemeinen Zinssatzes und die weitestgehende Rationalisierung des Bauwesens nicht aufhält, sondern sie im Gegenteil fördert.

Mit der sich lockernden Zwangswirtschaft und der Steigerung der Altraummieten verschärft sich die Lage des Kleinwohnungsmarktes. Darunter haben in erster Linie die minderbemittelten Volksschichten (kinderreiche Familien, Tuberkulöse, inflationsgeschädigte Wohnungsinhaber) zu leiden, deren Wohnversorgung aus Gründen einer wohlverstandenen vorbeugenden Fürsorge in den Vordergrund zu stellen ist. Benötigt werden für die minderbemittelten Volksschichten in der Hauptsache Kleinwohnungen mit zwei bis vier Räumen einschließlich Küche, die sich bei Anwendung der Fortschritte der Technik zu einem Mietpreis auf den Markt bringen lassen, der die beschränkte Leistungsfähigkeit nicht übersteigt. Ein solches Bauprogramm wird zugleich auch die für die gesamte Wohnungswirtschaft hochbedeutsame Folge haben, daß mit den verfügbaren Mitteln möglichst viel Wohnungen errichtet werden können. Bei der Durchführung der Kleinwohnungsbauprogramme ist auf Zusammenlegungsmöglichkeit Rücksicht zu nehmen, damit in besseren wirtschaftlichen Zeiten und nach Behebung der Wohnungsnot ohne erheblichen Kostenaufwand eine Vereinigung der Kleinstwohnungen zu größeren Wohnungen herbeigeführt werden kann.

Der Bau von Not- und Behelfswohnungen wird als unzweckmäßig verworfen. Alle verfügbaren Mittel sind zusammenzufassen, um den Kleinwohnungsmarkt zu entlasten und gesunde Dauerwohnungen für die Wohnungsuchenden zu errichten, die durch bisherige unzulängliche Wohnverhältnisse, jahrelange Wartezeit und anerkannte Dringlichkeit einen Anspruch auf bevorzugte Unterbringung erworben haben.

Neben den allgemeinen Bauprogrammen sind in Gemeinden mit ungesunden Altwohnungen Sonierungsprogramme aufzustellen, die die Beseitigung dieser Wohnungen in absehbarer Zeit zum Ziel haben. Hierdurch werden wesentliche Ersparnisse in der öffentlichen Fürsorge erzielt, indem die unproduktiven Aufwendungen für die Bewohner solcher Wohnungen wegfallen.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Die zehnte Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz.

Von Ministerialrat Dr. Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt.

II. (Schluß.)

b) Der zweite Uebereinkommensentwurf betrifft die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. Er wurde in der Vorabstimmung mit 72 gegen 0 Stimmen (— die Beschlußfähigkeit von 71 Stimmen war knapp erreicht —) und in der Endabstimmung mit 85 gegen 9 Stimmen angenommen. Auch hier wurde die Vorlage des Ausschusses kaum abgeändert. Der Inhalt des Uebereinkommens entspricht im wesentlichen dem des Uebereinkommens betreffend die Krankenversicherung der gewerblichen Arbeitnehmer. Es lag von vornherein in der Absicht des Ausschusses, Uebereinkommen vorzuschlagen, die nur Grundregeln und allgemeine Richtlinien enthalten; sie sollten so schmiegsam sein, daß die Landesgesetze alle mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer für erforderlich erachteten Sonderbestimmungen, namentlich hinsichtlich des Krankengeldes bei Fortbezug von Naturallohn, erlassen können. Dies hatte zur Folge, daß einmal beide Uebereinkommen nur bereits fast allgemein anerkannte Grundsätze enthalten und daß sie weiter inhaltlich nicht wesentlich voneinander abzuweichen brauchten. Damit wurde, gemäß der ausdrücklichen Feststellung von Dr. Grieser, durch weise Zurückhaltung der Möglichkeit einer Ratifizierung ein großes Opfer gebracht. Aus derselben Erwägung wurde trotz des fast gleichen Inhaltes das Uebereinkommen über die landwirtschaftliche Krankenversicherung von dem über die gewerbliche getrennt, um bei Staaten, die ihre Bedenken gegen das erstere nicht überwinden können, wenigstens die Ratifizierung des letzteren nicht zu gefährden.

c) Die internationale Regelung hat, wie beide Uebereinkommen zeigen, der Pflichtversicherung den Vorzug eingeräumt. Es wurde anerkannt, daß zwar in wenigen Ländern, z. B. in Dänemark und in der Schweiz, auch die freiwillige Versicherung Erfolge hat, aber doch festgestellt, daß in den meisten Ländern, in denen ähnliche Verhältnisse kaum zu erwarten sind, mit ihr schlechte Erfahrungen gemacht wurden. Der Sieg über die Gleichgültigkeit und Unwissenheit eines Teiles der Arbeiter schien durch die Pflichtversicherung, die zugleich eine Zwangsschule für Sparsamkeit, Selbstverantwortlichkeit und verständige Lebensführung ist, besser verbürgt.

Zur Ergänzung der in den beiden Uebereinkommen beschlossenen und auf die Pflichtversicherung abgestellten internationalen Regelung nahm die Konferenz mit 99 gegen 0 Stimmen eine Empfehlung (recommandation) an, die Vorschläge für die praktische Anwendung der in den Uebereinkommen aufgestellten Grundsätze enthält. Bekanntlich kommt einer Empfehlung nicht dieselbe bindende Wirkung wie einem Uebereinkommen zu; im vorliegenden Falle zeigt sie nur die Erfahrungen, die Länder in der Durchführung ihrer Krankenversicherung gemacht haben und dementsprechend berücksichtigt zu werden verdienen. Dies schließt nicht aus, daß jedes Land der Eigenart seiner Verhältnisse Rechnung tragen kann. Die einzelnen Abschnitte der Empfehlung beziehen sich auf die Fragen, deren grundsätzliche Lösung in den Uebereinkommensentwürfen niedergelegt ist.

d) Das letzte Glied dieser Regelung bildet eine mit 79 gegen 0 Stimmen ungenommene, von den spanischen und südafrikanischen Regierungsdelegierten eingebrachte Entschließung, nach der das IAA. ersucht wird, über die Maßnahmen zu berichten, die in dünnbevölkerten und dem Verkehr unvollommen erschlossenen Gebieten zur Ueberwindung der einer Einführung der Krankenversicherung entgegenstehenden Schwierigkeiten mit Erfolg getroffen worden sind.

2. Bezüglich der zwei Fragen, die Gegenstand einer ersten Beratung waren, braucht das Ergebnis hier nur kurz angedeutet zu werden. Die einer gewissen Schärfe nicht entbehrenden Beratungen über die Koalitionsfreiheit mündeten in den mit 66 gegen 28 Stimmen gefaßten Beschluß aus, die Frage nicht auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz zu setzen. Näheres über diesen zunächst mißlungenen Versuch einer internationalen Regelung dieser Frage sei einem besonderen Aufsatz vorbehalten. Das Ergebnis der Beratungen über das Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen ist bereits in einem Artikel[1]) von Professor Dr. Pribram behandelt. Diese Frage wurde zwecks endgültiger Beschlußfassung über Form und Inhalt der Regelung mit 89 gegen 22 Stimmen der nächsten Konferenz überwiesen.

Die allgemeine Bedeutung der Beschlüsse, die sich nicht auf Punkte der Tagesordnung beziehen, ist oben bereits angedeutet worden.

1. Von den Aenderungen, die zur Geschäftsordnung beschlossen wurden, betreffen zwei den Gebrauch nichtamtlicher Sprachen und damit auch der deutschen Sprache. Sie sind auf einen Antrag der deutschen Regierung zurückzuführen und verdienen wegen ihrer über die Ordnung der Konferenzarbeiten hinausgehenden Bedeutung etwas ausführlicher erwähnt zu werden.

Der Gebrauch der deutschen Sprache in den Einrichtungen der IAO. und besonders auf der Internationalen Arbeitskonferenz war schon mehrfach Gegenstand von Beratungen und Beschlüssen, sowohl der Konferenz als auch des Verwaltungsrates des IAA.[2]). Die Bestrebungen waren anfangs ausschließlich auf die Einführung von Deutsch als dritte Amtssprache gerichtet. Ohne die dahingehende Forderung fallen zu lassen, hatte die deutsche Regierung bei der 34. Tagung des Verwaltungsrates[3]) zwei Anträge gestellt, die bezweckten, den dringendsten Bedürfnissen zu entsprechen. Nach dem einen Antrag sollte, einer bereits bestehenden Uebung entsprechend, eine Aenderung der Geschäftsordnung die Möglichkeit bieten, daß die Uebertragung von in nicht amtlichen Sprachen gehaltenen, also auch deutschen Reden durch die Amtsdolmetscher der Konferenz erfolgen darf. Dadurch, daß die bisherige Bestimmung der Geschäftsordnung vorsah, daß die betreffende Delegation selbst für diese Uebertragung durch eigene Dolmetscher zu sorgen hat, lief man, wie die Erfahrung im vergangenen Jahr gezeigt hat[4]), ständig Gefahr, daß die schon praktisch gewährte Uebertragung deutscher Reden durch Amtsdolmetscher beanstandet wurde, besonders seitens der spanischen Sprachgruppe, für die eine solche Uebertragung noch nicht hat gesichert werden können. Von dieser Seite begegnete der Antrag auch in diesem Jahre einigem Widerstand, der hauptsächlich erstrebte, die Entscheidung solange hinauszuschieben, bis auch für die spanische Sprachgruppe eine gleiche Uebertragung durch Bereitstellung von geeignetem Dolmetscherpersonal gesichert wären. Sonst stieß dieser Antrag kaum auf Widerstand.

Die Aenderung wurde zugleich mit einer dem Begehren der spanischen Sprachgruppe Rechnung tragenden und an den Verwaltungsrat gerichteten Empfehlung ohne Widerspruch beschlossen. Weit größeren Schwierigkeiten begegnete der zweite Antrag, der ursprünglich dahin ging, neben dem englischen und französischen Wortlaut der von der Konferenz angenommenen Uebereinkommensentwürfe und Vorschläge einen gleichberechtigten deutschen Wortlaut von der Konferenz selbst beschließen zu lassen. Obwohl die Forderung in der Form, in der sie nach schwierigen Verhandlungen im Verwaltungsrat schließlich an die Konferenz gelangt war, eine starke Abschwächung erfahren hatte, wurde sie, namentlich seitens des Vertreters der britischen Regierung, noch in der Vollversammlung stark bekämpft. Nachdem ein vom britischen Vertreter eingebrachter Abänderungsantrag in namentlicher Abstimmung mit 58 gegen 42 Stimmen abgelehnt war, wurde schließlich die vom Geschäftsordnungsausschuß vorgeschlagene und von dessen Vorsitzenden Mahaim warm vertretene Fassung der Aenderung zu Art. 6 der Geschäftsordnung, ebenfalls in namentlicher Abstimmung, mit 82 gegen 23 Stimmen angenommen[1]). Die hiernach in die Geschäftsordnung neu aufgenommene Bestimmung lautet: „Nach erfolgter Annahme des amtlichen und französischen Wortlautes kann der Direktor des Internationalen Arbeitsamts, auf Wunsch der beteiligten Regierungen, amtliche Uebersetzungen der Uebereinkommensentwürfe und Vorschläge anfertigen und beim Generalsekretär des Völkerbundes niederlegen lassen. Den beteiligten Regierungen steht es frei, diese Uebersetzungen bei Durchführung der Uebereinkommensentwürfe und Vorschläge in ihren Ländern als amtlichen Wortlaut gelten zu lassen." — Die Geschäftsordnung betrifft auch eine von Mahaim beantragte Entschließung der Konferenz, wonach der Verwaltungsrat ersucht wird, zur Verbesserung des Verfahrens der doppelten Beratung Vorschläge zu machen. Die erstmalige Anwendung dieses Verfahrens hat gezeigt, daß es, so gut es seinem Zwecke nach auch ist und daher auch grundsätzlich beibehalten werden soll, anders zu handhaben ist, wenn es diesem Zweck genügen soll.

2. Die Prüfung der Berichte über die Durchführung der Uebereinkommen durch einen besonderen Ausschuß ist auf einen Beschluß der 8. Tagung zurückzuführen[2]). Dem Ausschuß lagen als zu prüfendes Material einmal die im zweiten Teil des Jahresberichtes gesammelten Länderberichte und sodann der Bericht[3]) vor, in dem der Sachverständigenausschuß[4]), der auf Grund jenes Beschlußes eingesetzt worden war, das Ergebnis der Prüfung dieser Berichte niedergelegt hatte. Der Konferenzausschuß und die Konferenz selbst zogen aus den Durchführungsberichten keine weiteren Folgerungen als der Sachverständigenausschuß. Es wurde festgestellt, daß von 180 Berichten, die eingegangen waren, 110 zu keinen Ausstellungen Anlaß gaben und daß, obgleich die Durchführung der Uebereinkommen noch nicht befriedigend sei, bemerkenswerte Ergebnisse erzielt worden seien. Zur Verbesserung der Berichterstattung wurde eine zweckentsprechendere Anordnung der an die Staaten zu versendenden Fragebogen angeregt und von einigen Staaten ergänzendes Auskunftsmaterial eingefordert. Diese Prüfung der Durchführung läßt zweifellos noch viel zu wünschen übrig. Vor allem scheint sie zu summarisch und noch nicht gründlich genug. Der Direktor stellte in bezug auf sie fest „qu'on a été d'une prudence tout à fait singulière", aber es ist schon ein Erfolg, daß man diese Prüfung überhaupt einmal begonnen hat.

3. Es würde zu weit führen, den Inhalt der zu dem Bericht des Direktors gehaltenen Reden auch nur annähernd wiederzugeben. Es ist begreiflich, daß ein großer Teil der Ausführungen sich auf das Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen bezog. Der Direktor hat sie in seiner die Debatte abschließenden Rede, in der er die heutige Lage entwickelte und dabei auf die während der Konferenz bekanntgegebene Ratifikation durch Frankreich hinweisen konnte, übersichtlich zusammengefaßt. Weiter wurde von verschiedenen Seiten der enge Zusammenhang zwischen internationaler Sozial- und Wirtschaftspolitik betont und daraus gefolgert, daß das IAA., das bereits an der Vorbereitung der Weltwirtschaftskonferenz mitgewirkt habe, noch stärker als bisher an der internationalen Regelung von Wirtschaftsfragen beteiligt werden müsse. Als Zeichen für das erhöhte Interesse, das dem universellen Charakter der IAO. entgegengebracht wird, mögen die Forderungen aufgefaßt werden, in Rumänien, Argentinien, China und Indien Zweigstellen einzurichten. Auch der Umstand, daß Salvador einen Delegierten und die Türkei zum erstenmal einen Beobachter entsandt haben, weist in diese Richtung. Dem Wunsche mancher Länder nach stärkerer Vertretung und Berücksichtigung im IAA. hielt der Direktor die Feststellung entgegen, daß der jetzige Haushaltsplan, da er der fortschreitenden Entwicklung des IAA. nicht genügend Rechnung trage, ihm Beschränkungen in der Erfüllung solcher Wünsche auferlege. Er verband damit die Bitte, seine die Gewährung neuer Mittel erstrebenden Forderungen zu unterstützen. Nachdem er noch auf den Zwiespalt und auf den Kampf zwischen Weltanschauungen in der Arbeiterbewegung hingewiesen und daraus geschlossen hatte, daß es für das Verhalten der IAO. nur eine Richtlinie gebe, nämlich der dem Teil XIII zugrunde liegende Gedanke an das Wohl und die Würde des Arbeiters, ein Gedanke, der alle Arbeiten der IAO. zu leiten habe, schloß er mit einem Zitat aus „Hermann und Dorothea", das an der Wand des Arbeitssaales des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr in Kiel steht und ihm von seinem Besuche des Instituts her in Erinnerung geblieben war: „Denn der Mensch, der zur schwankenden Zeit auch schwankend gesinnt ist, der vermehrt das Uebel und breitet es weiter und weiter. Aber wer fest auf dem Sinne beharrt, der bauet die Welt sich."

4. Eine Reihe von Entschließungen erstreben für neue Fragen eine Prüfung und internationale Regelung. Auf Antrag des italienischen Regierungsvertreters, de Michelis, sollen die Fragen „wesentliche Grundsätze für den Arbeitsvertrag" und „Beilegung von Tarifstreitigkeiten", auf Antrag des belgischen Arbeitervertreters, Mertens, die Frage der Wahrung der Ansprüche von in ein anderes Land übergesiedelten

[1]) Vgl. Sp. 737.

[2]) Vgl. über die Vorgeschichte die Darstellung von Kuttig, „Soz. Prax." XXI, Sp. 1310—1312 und die Gesichtspunkte für eine praktische Lösung gegenden Ausführungen von Ritzmann, Sp. 1316—1318. Daß die aufeinanderfolgende Uebertragung von Reden in zwei Sprachen die Verhandlungen sehr verzögert und erschwert, ist nicht zu verkennen. Man hat aus diesem Grunde versucht, denjenigen Delegierten, welche eine Rede nicht verstehen konnten, diese noch während sie gehalten wurde, durch am Platze dieser Delegierten angebrachte Hörer verdolmetscht zu übermitteln. Der Versuch hatte bereits so weit Erfolg, daß in einigen Fällen sogar von der geschäftsordnungsgemäß nach Schluß der Rede erfolgenden Uebertragung in die andere Amtssprache abgesehen werden konnte.

[3]) Vgl. bezüglich der Stellungnahme des Verwaltungsrates den Bericht über seine 34. und 35. Tagung.

[4]) Siehe XXXV, Sp. 962.

[1]) Vgl. im Einzelnen hinsichtlich der Verhandlungen und Abstimmungen über diese Frage: Compte rendu provisoire Nr. 14.

[2]) Vgl. XXXV, Sp. 919.

[3]) Siehe Wortlaut dieses sehr umfangreichen Berichtes im Compte rendu provisoire, deutscher Auszug Nr. 2, Anhang, S. 1—65.

[4]) Diesem Ausschuß gehört für Deutschland Exz. von Nostiz an.

Arbeitern auf Ruhegeld untersucht und für eine künftige Konferenz vorgemerkt werden. Der irländische Regierungsvertreter wünschte einen Ueberblick über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Arbeit, sowie die Regelung der Berufsbildung und der indische Arbeitervertreter die künftige Beratung der Frage der Zwangsarbeit und des langfristigen Arbeitsvertrages, sowie die Entsendung von Eingeborenen und Angehörigen der farbigen Rasse als Konferenzdelegierte, besonders wenn es sich um die Arbeitsbedingungen solcher Arbeiter handelt. Schließlich soll auf Antrag des schweizerischen Arbeitervertreters, Schürch, die internationale Regelung der Arbeitszeit der Angestellten, insoweit diese noch nicht erfolgt ist, geprüft werden.

* * *

Welche Schlußfolgerung kann aus den Verhandlungen dieser Tagung gezogen werden? Sie hat einmal zu Beschlüssen geführt, die einen merklichen Fortschritt in der Anbahnung einer internationalen sozialpolitischen Regelung darstellen. Die Vereinbarung einheitlicher Grundsätze auf dem Gebiet der Krankenversicherung verdient sowohl vom sozial-ethischen, wie vom national- und weltwirtschaftlichen Standpunkt aus größte Beachtung. Daß Deutschland durch seine Erfahrungen auf diesem Gebiete und durch eine diese wirksam zur Geltung bringende Vertretung einen hervorragenden Einfluß auf den Inhalt der Regelung gehabt hat, dürfte vom deutschen Standpunkt aus nicht minder zu beachten sein. Die Beschlüsse über die Mindestlöhne und Koalitionsfreiheit zeugen von dem ernstlichen, die bisherigen Erfahrungen nicht verleugnenden Bestreben, nur eine Regelung zu beschließen, die zwar fortschrittlich, aber doch brauchbar ist und aus diesem Grunde berechtigte Aussicht auf Anerkennung und Durchführung haben darf. Abgesehen von diesen formalen Ergebnissen ist die Konferenz sodann aber auch ein neuer Beweis für die innere Stärke der IAO. geworden. Mag auch die Zahl der erlangten Ratifikationen verhältnismäßig niedrig sein — es waren zur Zeit der Konferenz insgesamt 230 Ratifikationen eingetragen —, so ist doch nach den Feststellungen der Konferenz nicht zu leugnen, daß der Einfluß der bisher beschlossenen Regelung auch da fühlbar ist, wo Ratifikationen noch ausstehen, und daß sebst die formale Binduug an diese Regelung in wichtigsten Fragen fortschreitet. Dieser Fortschritt ist um so bemerkenswerter, als die IAO., wie treffend besonders von dem rumänischen Arbeitsminister Tranco-Jasi ausgeführt und auch von dem mit den einschlägigen Verhältnissen wohl vertrauten und stark kritisch eingestellten Chefredakteur des Journal de Genève[1]) begründet wurde, ihre Aufgaben unter Verhältnissen zu verfolgen hat, die durch das Wort „Weltwirtschaftskrise" am besten gekennzeichnet werden und bei der Beurteilung der Wirksamkeit der IAO. nicht vergessen werden dürfen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927.

III. Arbeitslosenversicherung.

Versichert sind die Kranken- und Angestelltenversicherungspflichtigen, sowie die Schiffsbesatzung der deutschen Seefahrzeuge bis zur Höhe der Angestelltenversicherungsgrenze.

Versicherungsfrei ist 1) Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft oder der Binnen- und Küstenfischerei, a) „wenn der Beschäftigte selbst Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann und als Arbeitnehmer üblicherweise nur weniger als die Hälfte des Jahres tätig ist", b) wenn der Ehegatte oder ein Abkömmling eines solchen Eigentümers oder Pächters sie ausübt und mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt, ohne Rücksicht darauf, ob dieser selbst Arbeitnehmer ist (der Verwaltungsausschuß des zuständigen LAA. bestimmt, bei welcher Mindestfläche die Befreiung eintritt), c) auf Grund eines schriftlichen Arbeits- bzw. Tarifvertrages von mindestens einjähriger Dauer oder auf unbestimmte Zeit mit mindestens sechsmonatiger Kündigungsfrist, d) als ländliches Gesinde; 2) eine Beschäftigung auf Anteil am Fang in der Binnen- und Küsten- und der Partenfischerei; 3) Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger, in der Land- und Forstwirtschaft von mindestens einjähriger Dauer, im ersten Fall auch dann, wenn das Lehrverhältnis vorzeitig beendet aber für den Rest der Zeit bei einem anderen Lehrherrn fortgesetzt wird; 4) Beschäftigung in der Seeschiffahrt in den Fällen, in denen nach der RVO. Versicherungsfreiheit besteht. Die Versicherungsfreiheit erlischt bei dem einjährigen schriftlichen Arbeits- und bei dem Lehrvertrag jeweils 6 Monate vor dessen Beendigung, entsprechend bei dem schriftlichen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit mit dem Tage, der auf die Kündigung folgt. Die Versicherungsfreiheit ist von einer vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam bei der Krankenkasse bzw. Reichsknappschaft einzureichenden Anzeige abhängig; in gewissen Fällen kann auf eine der beiden Unterschriften verzichtet werden. Alle nicht beanstandeten Anzeigen sind unverzüglich dem Vorsitzenden des LAA. vorzulegen, der evtl. eine Entscheidung des Versicherungsamts, gegen die Beschwerde beim Oberversicherungsamt zulässig ist, herbeiführen kann. Unständig Beschäftigte, die nur im Nebenerwerb oder in der Regel weniger als 26 Wochen im Jahr tätig sind, werden auf Antrag durch die Krankenkasse von der Versicherungspflicht befreit.

Unterhält ein Arbeitgeber seit mindestens einem Jahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine finanziell gesicherte Einrichtung zur Versorgung seiner Arbeitnehmer für den Fall der Arbeitslosigkeit und gewährt diese Rechtsansprüche auf Leistungen, die über diejenigen des Gesetzes — mit Ausnahme der Krisenunterstützung — hinausgehen, so werden auf Antrag des betreffenden Arbeitgebers seine Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht befreit. Die Feststellung der Voraussetzungen obliegt dem Präsidenten der RA., mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, der gleichzeitig einen Beitrag des Arbeitgebers zu den Kosten der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung festzusetzen hat[1]).

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Tag des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung bzw. mit dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit, bei unständig Beschäftigten mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der zuständigen Krankenkasse. Für An-, Um- und Abmeldungen gelten die Vorschriften der Krankenversicherung, die sinngemäß auch auf die nicht krankenversicherungspflichtigen Anwendung finden.

Angestellte, deren Gehalt die Grenze der Angestelltenversicherungspflicht überschreitet, sind berechtigt, sich weiterzuversichern nach Bestimmungen, die der Verwaltungsrat der RA. mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers erläßt. Die Absicht der Weiterversicherung ist binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht der zuständigen Krankenkasse anzuzeigen.

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer 1) arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist, 2) die Anwartschaftszeit erfüllt, 3) den Unterstützungsanspruch noch nicht erschöpft hat.

Der Begriff arbeitsfähig entspricht demjenigen der JV. Neben Kranken- und Wochengeld wird Alu. nicht gezahlt. Sind 26 Wochen lang Beiträge gezahlt worden, so darf Arbeitsunfähigkeit nur dann angenommen werden, wenn sich der Zustand nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung verschlechtert hat.

Ablehnung einer nachgewiesenen Arbeit ohne „berechtigten Grund" zieht den Verlust der Alu. für 4 Wochen nach sich. Berechtigte Gründe sind nur, daß 1) nicht tariflicher bzw. der im Berufsortsübliche Lohn gezahlt wird, 2) die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung, früheren Tätigkeit, seinem körperlichen Zustand, mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann, 3) die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, und zwar für deren Dauer, 4) die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich, 5) die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist. Nach neunwöchiger Unterstützung oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit gilt der Grund zu 2) nur dann noch, wenn die Ausübung der Arbeit erhebliche Nachteile für das spätere Fortkommen des Arbeitslosen bringen würde. Diese Frist kann für einzelne Berufe oder Berufsgruppen vom Verwaltungsrat verlängert werden.

Für Arbeitslose unter 21 Jahren, „bei denen die Voraussetzungen einer Berufsumschulung oder -fortbildung nicht gegeben sind", und für Krisenunterstützte besteht Arbeitspflicht. Zugelassen sind nur Arbeiten, die gemeinnützigen und Notstandscharakter tragen, den Arbeitslosen nach Lebensalter usw. zugemutet werden können, ihre Vermittlung in Arbeit nicht verzögern und ihnen keine Nachteile für ihr späteres Fortkommen bringen. Regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend einen Arbeitnehmer beanspruchen, sind ausgeschlossen. Dem Arbeitslosen entstehende Mehraufwendungen sind angemessen zu entschädigen. Die näheren Bestimmungen trifft der Verwaltungsausschuß des AA. mit mindestens $^2/_3$ Mehrheit. Die Ablehnung einer Berufsumschulung oder Fortbildung ohne berechtigten Grund zieht ebenfalls den vierwöchigen Verlust von Alu. nach sich. Das gleiche gilt für denjenigen, der seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein zur fristlosen Entlassung berechtigendes Verhalten verloren hat. In besonderen Fällen kann die Frist bis auf 2 Wochen abgekürzt werden.

Die „Streikbestimmungen" (§ 94), die nochmals geändert worden sind, seien ihrer besonderen Bedeutung wegen im Wortlaut angeführt:

> „(1) Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung verursacht ist, erhalten während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung. (2) In Fällen, in denen die Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar verursacht ist, namentlich bei Ausstand oder Aussperrung außerhalb des Betriebs, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnorts des Arbeitslosen, sind die Arbeitslosen zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung eine unbillige Härte wäre.

[1]) In einem Artikel vom 13. Juni 1927.

[1]) Mit dieser Bestimmung ist einer Forderung, die vor allem von den Zeiß-Werken (vgl. XXXV, 631) erhoben worden ist, Rechnung getragen worden.

(3) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt Richtlinien darüber, in welchen Fällen eine unbillige Härte anzunehmen ist. Dabei ist vorzusorgen, daß durch die Arbeitslosenunterstützung nicht in die Wirtschaftskämpfe eingegriffen wird. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Reichsarbeitsministers.

(4) Ob und von welchem Zeitpunkt an eine unbillige Härte im Sinne des Absatz 2 vorliegt, entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts. Erstreckt sich der Ausstand oder die Aussperrung über den Bezirk des Landesarbeitsamts hinaus, so tritt an die Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts der Vorstand der Reichsanstalt. Auch sonst kann der Vorstand die Entscheidung jederzeit an sich ziehen.

(5) Für die Entscheidungen auf Grund des Abs. 4 wird der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts durch zwei Beisitzer verstärkt, von denen der eine durch die Arbeitgeberbeisitzer, der andere durch die Arbeitnehmerbeisitzer für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Das Entsprechende gilt für die Entscheidungen, die der Vorstand auf Grund des Abs. 4 und des § 190 trifft. Die Entscheidungen des Vorstandes sind endgültig."

Die Anwartschaftszeit wird durch eine 26wöchige versicherungspflichtige Beschäftigung in den der Arbeitslosmeldung unmittelbar vorausgehenden 12 Monaten erfüllt. Dabei werden in die 12 Monate nicht eingerechnet, in denen der Arbeitslose eine nicht versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, oder die versicherungspflichtige Beschäftigung kürzer war, oder er sich in einem geregelten Ausbildungsgange befunden hat, oder durch Krankheit usw. zeitweise arbeitsunfähig war, oder sich auf behördliche Anordnung in einer Anstalt befand, oder Arbeitslosenunterstützung bezog, ohne die Höchstdauer zu erreichen. In diesen Fällen muß der Arbeitslose in den vorangegangenen 3 Jahren wenigstens 26 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Die Anwartschaft wird auch erworben, wenn ein auf Grund langfristigen Arbeitsvertrages in der Landwirtschaft versicherungsfreies Arbeitsverhältnis ohne Zustimmung und ohne Verschulden des Arbeitnehmers vorzeitig gelöst wird, ferner durch die freiwillige Weiterversicherung.

Die Höchstdauer der Unterstützung — nach deren Ablauf der Anspruch erschöpft ist — beträgt 26 Wochen. Der Verwaltungsrat kann sie, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, „bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt", allgemein oder für bestimmte Berufe oder Bezirke, bis auf 39 Wochen ausdehnen. Diese Befugnis kann den Verwaltungsausschüssen der LAA. übertragen werden. Für berufsübliche Arbeitslosigkeit kann die Höchstdauer abweichend festgesetzt werden.

In Zeiten „andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage" hat der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats Krisenunterstützung zuzulassen. Die Zulassung kann beruflich oder bezirklich beschränkt, Höhe und Dauer der Unterstützung können ebenfalls beschränkt werden. Krisenunterstützung erhalten bedürftige, arbeitsfähige, arbeitswillige aber unfreiwillig Arbeitslose, die entweder die Anwartschaftszeit nicht erfüllt haben, aber in den vorhergegangenen 12 Monaten wenigstens 13 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt waren, oder die Höchstdauer überschritten haben. Ausländer erhalten Krisenunterstützung nur, wenn in ihrem Heimatstaat Gegenseitigkeit vorliegt.

Die Höhe und Art der Arbeitslosenunterstützung ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Lohnklasse	Wirkliches Arbeitsentgelt (wöchentlich)	Einheitslohn	Hauptunterstützung (wöchentlich)		Mit Familienzuschlägen für 1 Person		für 2 Personen		für 3 Personen		für 4 Personen		für 5 Personen	
	RM.	RM.	%	RM.	%	RM.	%	RM.	%	RM.	%	RM.	%	RM.
I	bis 10	8	75	6.—	80	6.40	80	6.40	80	6.40	80	6 40	80	6.40
II	über 10 bis 14	12	65	7.80	70	8.40	75	9.—	80	9.60	80	9.60	80	9.60
III	„ 14 „ 18	16	55	8.80	60	9.60	65	10.40	70	11.20	75	12.—	75	12.—
IV	„ 18 „ 24	21	47	9.87	52	10 92	57	11.97	62	13.02	67	14.07	72	15.12
V	„ 24 „ 30	27	40	10.80	45	12.15	50	13.50	55	14 85	60	16.20	65	17.55
VI	„ 30 „ 36	33	40	13.20	45	14.85	50	16 50	55	18.15	60	19.80	65	21.45
VII	„ 36 „ 42	39	37.5	14.63	42 5	16.58	47.5	18.53	52.5	20.48	57.5	22.43	62.5	24.38
VIII	„ 42 „ 48	45	35	15.75	40	18.—	45	20.25	50	22.50	55	24.75	60	27.—
IX	„ 48 „ 54	51	35	17.85	40	20.40	45	22.95	50	25.50	55	28.05	60	30.60
X	„ 54 „ 60	57	35	19.95	40	22.80	45	25.65	50	28.50	55	31.35	60	34.20
XI	„ 60	63	35	22.05	40	25.20	45	28.35	50	31.50	55	34 65	60	37.80

e Gewährung des Familienzuschlages setzt voraus, daß ein milienrechtlicher Unterhaltsanspruch besteht, bzw. daß es sich um Stiefr Pflegekinder handelt, und daß der Arbeitslose bis zum Eintritt der beitslosigkeit den Unterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. Die te Einschränkung gilt dann nicht, wenn der Unterhaltsanspruch erst h Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist bzw. im Falle der Leistungsigkeit des Arbeitslosen entstanden wäre, ferner nicht für eheliche, für lich erklärte, adoptierte oder uneheliche Kinder, für Stiefkinder nur, nn diese keinen familienrechtlichen Anspruch gegen einen Dritten haben.

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers des Reichsrats weitere Lohnklassen und Einheitslöhne einren.

Die Zahlung der Unterstützung beginnt in der Regel mit achten Tage seit der Arbeitslosmeldung. Die Frist kann bis auf drei ge abgekürzt, bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit verlängert werden. itt die Arbeitslosigkeit unmittelbar nach einer Beschäftigung von weniger 6 Wochen oder nach Kurzarbeit von mindestens zwei Wochen mit er Lohnkürzung von mindestens 1/3 oder nach mindestens einwöchiger beitsunfähigkeit oder mindestens einwöchigem Anstaltsaufenthalt ein, wird die U. mit dem Tage der Arbeitslosmeldung gezahlt. Gegenheitsverdienst wird bis zur Höhe von 20 % der Gettunterstützung nicht, der Mehrverdienst wird zu 50 % angerechnet. U. wird nicht gezahlt, solange noch Arbeitsentgelt bezogen wird, r solange eine bei der Entlassung gezahlte Abfindung ausreicht, ner dann nicht, wenn der Arbeitslose aus seiner Beschäftigung ausschieden ist, um im eigenen oder fremden Betrieb unentgeltlich zu arbeiten, erdem nicht an Seeleute, deren Verpflegungskosten der Reeder trägt uldet ein Arbeitgeber einem Arbeitslosen noch Bezüge, so hat er etwa on gewährte Unterstützungsbeträge der RA. zu erstatten, kann sie aber im dem Arbeitnehmer gegenüber aufrechnen. Der Beginn der Wartezeit rd um die Zeit, in der keine U. gezahlt wird, hinausgeschoben. Für die ge, für die der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen beim AA. ne genügende evtl. nachträgliche Entschuldigung unterläßt, wird U. nicht ahlt.

Zu den Leistungen der AlV. gehört dann die Krankenversicherung, die sich im wesentlichen nach den Bestimmungen der RVO. tet. Für die Bemessung des Grundlohns tritt an die Stelle des Entgelts der Einheitslohn. Eventuell können Pauschbeträge festgesetzt werden. Wesentlich ist die neu aufgenommene Bestimmung, daß, soweit bei einer Krankenkasse die Leistung von Familienhilfe davon abhängt, daß der Versicherte die Angehörigen von seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, die AlU. dem Arbeitsverdienst gleichsteht [1]). Die Arbeitslosen sind grundsätzlich Mitglieder der Allgemeinen Orts- bzw. der Landkrankenkasse oder der Bezirksknappschaft. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere dann, wenn Arbeitslose in ihrer früheren Kasse, auch wenn es sich um eine Ersatzkasse handelt, bleiben wollen. Für unständig Beschäftigte gelten diese Bestimmungen nicht. Sofern sie AlU. erhalten, werden Beiträge für sie entrichtet.

Zur JV., AV. und KnV. sind die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaften erforderlichen Beiträge zu entrichten. In Fällen besonderer Härte, insbesondere wenn nur noch wenige Beiträge zur Erfüllung der Wartezeit fehlen, muß das AA. auf Antrag diese leisten. Zeiten der Arbeitslosigkeit stehen dann denen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gleich. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats.

Kurzarbeiterunterstützung, die die AlU. und zusammen mit dem Arbeitsentgelt 5/6 des vollen Lohns nicht übersteigen darf, kann vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers angeordnet oder zugelassen werden. (Ein bestimmter Ausfall von Arbeitsstunden oder Lohn ist nicht vorgeschrieben.)

Gertrud Israel, Berlin.

(Schluß folgt.)

Die Höchstbezugsdauer der Erwerbslosenunterstützung ist durch Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 27. Juli 1927 mit Wirkung vom 8. August 1927 für einige Berufe verändert worden. Da sich der Arbeitsmarkt in der Gärtnerei und in einigen örtlich begrenzten Zweigen des Spinnstoffgewerbes, nämlich in der Stickerei- und Posamentenindustrie Sachsens, verschlechtert hat, wird die Höchstdauer der Unterstützung für Gärtner und für Sticker und Posamentenarbeiter im Freistaat Sachsen auf 39 Wochen verlängert. Sollten die Verhältnisse in der Stickerei- und Posamenten-Industrie auch in anderen Ländern ungünstig liegen, so werden

[1]) Vgl. hierzu den Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 24. März 1927 zur EF. — Sp. 701.

die obersten Landesbehörden ermächtigt, die Höchstdauer für beide Berufsarten ebenfalls auf 39 Wochen auszudehnen.

Da im Bergbau- und Reinigungsgewerbe die Lage sich gebessert hat, soll es künftig bei der regelmäßigen Bezugsdauer von 26 Wochen bewenden. Sollte eine längere Unterstützungsdauer hier notwendig werden, so wäre ein entsprechender Antrag an den Reichsarbeitsminister zu stellen. Im Baugewerbe und seinen Hilfsbetrieben einschließlich der Baustofferzeugung liegen, obwohl sie den größten Rückgang der Arbeitslosigkeit aufzuweisen haben, die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken noch so verschieden, daß der Reichsarbeitsminister von einer allgemeinen Anordnung absieht. Er bittet aber, die Arbeitsmarktlage in den Berufen „Baugewerbe" und „Industrie der Steine und Erden" noch einmal daraufhin zu prüfen, ob nicht die Bezugsdauer zum mindesten für Facharbeiter auf 26 Wochen eingeschränkt werden muß. Er bittet, ihm gegebenenfalls die Entscheidung, zu der die obersten Landesbehörden ermächtigt worden sind, mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3, der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, nach denen zur Vermeidung unbilliger Härten die Fürsorge ausnahmsweise bis zu 13 Wochen über das Höchstmaß verlängert werden kann, bleiben von der Neuordnung unberührt.

Berufsausbildung.

Die Mängel im heutigen Lehrlingswesen und der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes.

Von Stadtrat Heinrich Burghart, Geschäftsführer des Stadtjugendamtes Fürth i. B.

(Schluß.)

III. Die Lehrzeit.

Die Lehrlingsausbildung soll so lange dauern, bis der Zweck erreicht, d. h. eine berufliche Reife erlangt ist, die den Ausgelernten befähigt, eine Gehilfen- oder Angestelltenstelle zu versehen. Die Dauer der Lehrzeit ist in den einzelnen Berufen verschieden.

In den letzten Jahren ist eine starke Neigung hervorgetreten, die Lehrzeit in verschiedenen Berufen zu verlängern. Man mag geteilter Meinung sein, ob das überall in den höheren Anforderungen des Berufs begründet war. Nachdem einzelne bevorzugte Berufe, hauptsächlich der Metallverarbeitung und der Elektrobranche vorangegangen sind, mochten die anderen nicht zurückbleiben. Im Handwerk wird die Normallehrzeit von drei Jahren nun bald zur Ausnahme, die Höchstlehrzeit von vier Jahren zur Regel werden. Im Handelsgewerbe hängt die Dauer der Lehrzeit vielfach von der Art der schulischen Vorbildung des Lehrlings ab und schwankt zwischen zwei und drei Jahren.

Der Entwurf setzt nur eine Höchstdauer für alle Berufe — vier Jahre — fest (§ 20). Das birgt die Gefahr in sich, daß die Höchstdauer zur Normaldauer wird. Die Probezeit — bis zu drei Monaten — wird wie bisher in die Lehrzeit eingerechnet (§ 127b GO., § 77 Abs. 2 HGB., § 26 d. E.). Wird die Berufsausbildung aus einem in der Person des Lehrlings liegenden Grund für eine verhältnismäßig lange Zeit unterbrochen, so soll die Berufsvertretung die Zulassung zur Gesellenprüfung von einer Verlängerung der Lehrzeit bis zu sechs Monaten abhängig machen können (§ 20 Abs. 2 d. E.). Das bedeutet eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Uebung, bei viermonatiger Unterbrechung oder besonders bei Unterbrechung durch Krankheit des Lehrlings die Verlängerung anzuordnen. Manche Betriebe sind hier in den Vertragsbedingungen außerordentlich weit gegangen. Doch Vereinbarungen hierüber sollen künftig ausgeschlossen sein. In diesem Zusammenhange muß aber noch eine andere Frage gestreift werden: Ist der Lehrling genötigt, seine Lehrstelle zu wechseln, so erklärt sich der neue Meister nicht selten nur unter der Bedingung der Festsetzung einer neuen, bzw. der Nichtanrechnung eines Teils der verbrachten Lehrzeit und einer neuen Probezeit zur Aufnahme des Lehrlings bereit, so daß die Gesamtlehrzeit die ursprünglich vorgesehene, ja sogar die gesetzliche Höchstdauer der Lehrzeit erheblich übersteigt. Gegenüber dieser, den Lehrling oft unbillig benachteiligenden Praxis, die man mit der mangelhaften Ausbildung beim früheren Meister, mit der Notwendigkeit der Gewöhnung in neue Verhältnisse und ähnlichem zu verteidigen sucht, muß im neuen Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden, daß es nur eine einmalige Probezeit im selben Berufe gibt, und daß die einmal festgesetzte Lehrzeit auch durch den Wechsel der Lehrstelle nicht verändert wird und die gesetzliche Berufsvertretung nur in besonderen Fällen nach Anhörung der Berufsberatungsstelle eine Verlängerung der Lehrzeit auf Antrag des neuen Meisters oder des Lehrlings verfügen darf.

IV. Arbeitslohn und Arbeitszeit.

Das Entgelt für die Arbeitsleistung des Lehrlings und die Arbeitszeit sind häufig Gegenstand von Streitigkeiten.

Weder die GO. noch das HGB. trifft eine Sonderregelung. We die GO. im § 126b Ziff. 3 von „gegenseitigen Leistungen" spricht, so brin sie damit noch nicht zum Ausdruck, daß dem Lehrling ein Lohnanspru im Sinne der §§ 115 ff. GO. zusteht. Die Handwerksmeister und i Innungen, hauptsächlich die Vertreter der alten Richtung, halten an d Anschauung fest, daß der Lehrling keinen „Arbeitslohn" zu beanspruch habe und die ihm gewährte Vergütung (Kostgeld, Taschengeld, Erziehung beihilfe usw.) eine rein fürsorgerische, freiwillige, vom Wohlverhalten d Lehrlings abhängige Leistung des Meisters sei. Diese Anschauung, die m unter auch von Arbeitgebern aus dem Handel und der Industrie geteilt wi findet denn auch in manchen Lehrverträgen ihren Ausdruck. Demgegenüb betonen mit Entschiedenheit die Arbeitnehmerverbände den arbeitsrech lichen Charakter des Lehrvertrags und bemühen sich mit sichtbar Erfolgen, die auch von der Begründung in beredten Worten anerkan werden (S. 55), das Lehrlingsverhältnis, insbes. die Lohn- und Arbeitszeitfra in die tarifliche Regelung einzubeziehen. Die neuere Rechtsprechung h sich überwiegend diesem Standpunkt angeschlossen und keine Bedenken dageg erhoben, daß Tarifverträge und Tarifschiedssprüche ihren Geltung bereich auf Lehrlinge erstrecken. Mit einer Ausnahme: Haben Innu und Handwerkskammer auf Grund der §§ 81a Ziff. 3, 83 Abs. 2 Ziff. 93 Abs. 2, 103e Ziff. 2, 103f. GO. die Lehrlingsverhältnisse, insbes. Lehrlingsvergütung geregelt, so geht diese Regelung den Tarifabkomm vor (s. OLG. Naumburg 17. Juni 1924 JW. 1924 S. 28 NZfAR. 19 S. 470), vorausgesetzt, daß der Lehrherr Innungsmitglied ist; de nur insoweit hat der Innungsbeschluß bindende Kraft (s. Landmann-Rohmer S. 11). Liegt keine tarifliche und keine berufsständische Regelung vor, wird man wohl die §§ 611, 612 BGB. anwenden müssen, wenn der Le vertrag auch kein reiner Dienstvertrag ist.

An die tarifliche Lehrlingsvergütung wollen sich die Lehrherren ni gerne gewöhnen. Auch unter den Lehrherren, die Mitglieder der Tarifpar sind, gibt es welche, die die tarifliche Regelung mißachten und den Lehrli nur unter der Bedingung des Verzichts auf Tariflohn oder -gehalt ei stellen. Nach dem Stande der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung wird m annehmen müssen, daß der Lehrling ohne Rücksicht auf die Abmachung bei der Einstellung Tariflohn oder -gehalt fordern kann und der Lehrhe nach Ablauf der Probezeit den Lehrvertrag nicht mit dem Hinweis a § 139 BGB. als nichtig betrachten darf.

Der Entwurf geht der Lohnfrage geflissentlich aus de Wege. Er hofft, daß die Berufsvertretungen von der ihnen in § 80 Ziff. erteilten Ermächtigung Gebrauch machen und die Frage des Entgel mit ausschließlicher Wirkung regeln werden. Doch es ist nicht erwarten, daß die Arbeitnehmerverbände die Vorteile, die der kollekti Arbeitsvertrag bisher ihrem Nachwuchs brachte, gerade in der Loh und Arbeitszeitfrage so leichten Herzens aus der Hand geben werde Und das ist gut so. Der Entwurf hätte sich nicht mit der bloß Anerkennung des Wirkens der Tarifgemeinschaften begnügen dürfe er hätte schon mit Rücksicht auf die Rechtseinheit die Nutzanwendun dahin ziehen sollen, daß er zum mindesten für die Lehrverhält nisse außerhalb des Handwerks die Entgeltfrage erster Linie der tariflichen Regelung vorbehalten hätt Das bescheidene Sätzchen in Abs. 2 des § 25 des Entwurfs, das si mit dem „höheren Entgelt" als dem „allgemein festgelegten" befaß ist schon recht wenig für ein Reformgesetz.

Ist die Lehrlingsvergütung Arbeitslohn, dann kann sie grund sätzlich, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen zugelassen sind, nur für wirklich geleistete Arbeit gefordert werden. Der Lehrlin ist hier Arbeitnehmer, wie jeder andere. Da indessen die §§ 615, 61 623 BGB. zwingendes Recht nicht enthalten, pflegen besonders in dustrielle Betriebe den Wegfall des Lohnanspruchs des Leh lings für gewisse Fälle (Krankheit des Lehrlings, Betriebsstörunge Beurlaubung aus betriebstechnischen oder wirtschaftlichen Gründe Besuch von Fortbildungs- und Fachschulen, Teilnahme an Streik Aussperrungen usw.) besonders zu vereinbaren. Der Entwurf nimm zu all diesen Fragen keine Stellung. Wenn auch zugegeben wird, da die Regelung dieser Angelegenheiten im allgemeinen Sache des künf tigen Arbeitsvertragsgesetzes sein wird, so könnte doch in den Fälle wo es sich um eine ausgesprochene Lehrlingsfrag handelt, die längst erwünschte, gesetzliche und ausschließliche Regelun im Berufsausbildungsgesetz erfolgen. Hierunter fällt insbes. das er strebte Verbot des Lohnabzugs wegen des Fortbildungsschulbesuchs während der Probezeit und während des Urlaubs, zu dessen Gewährun die Lehrherren im Entwurf leider nicht verpflichtet worden sind (s. § 80 Ziff. 5 d. E.).

In der Arbeitszeitfrage liegen die Verhältnisse ähnlich. Die GO. hat nur die Arbeitszeit der Kinder unter 14 Jahren, die de Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen und im übrigen der jugendlichen Arbeiter in Fabrikbetrieben (Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern) und die Arbeitspausen festgesetzt. Daneben finden sich zahllose Sonderregelungen für allerlei Berufszweige. Für die Lehrlinge in den Meisterwerkstätten gab es nur die seh dürftigen Verbote der Verwendung des Lehrlings zu häuslichen Arbeiten und das Gebot, die zum Besuche des Gottesdienstes und der Schule erforderliche Zei zu gewähren. Damit war natürlich der Ausbeutung der Lehrlinge Tür und Tor geöffnet. Die Arbeitszeitverordnungen haben für die

werblichen und die Handlungslehrlinge hier Wandel geschaffen. Die Arbeitnehmerverbände wachen mit Recht über die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften und suchen, da, wo immer nur das Gesetz der Regelung der Arbeitszeit durch Tarifabkommen den Vorrang gewährt (s. § 5 AZV.), die Lehrlinge in den Tarif mit einzubeziehen. Für Innungsbetriebe kommt das jedoch weniger in Frage. In der Kaufmannschaft und mehr noch im Handwerk hat es aber Lehrherren, die sich einfach in die neue Zeit nicht hineinfinden wollen und die willkürliche Ausdehnung der Arbeitszeit mit ihren Erzieherfunktionen rechtfertigen. Es ist vorgekommen, daß Lehrlinge in Saisonbetrieben bis zu 14 Stunden täglich beschäftigt wurden, und die Regierung hat das nicht beanstanden zu müssen geglaubt. Gegen kleine Ueberschreitungen der Normalarbeitszeit, die eben mit der Eigenart des Lehrverhältnisses zusammenhängen („der Lehrling hat nach beendeter Arbeitszeit die Werkstatt aufzuräumen" und ähnliches), wird kein Vernünftiger etwas einwenden; aber die Zustände, wie sie sich trotz Arbeitszeitverordnung in manchen Betrieben herausentwickelt haben, sind unhaltbar.

Der Entwurf nimmt auch zur Arbeitszeitfrage keine Stellung, überläßt sie vielmehr (Begründung S. 34) der Regelung durch das künftige Arbeitsschutzgesetz. Daß das Gesetz zur Aenderung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 (nun § 6a d. AZV.) dem Lehrling, der doch hier als gewerblicher Arbeiter oder Angestellter ist, den Anspruch auf Bezahlung von Ueberstunden ausdrücklich versagt hat, ist ein bedauerlicher Rückschritt, der mit dem Geiste des neuen Arbeitsrechts nicht vereinbar ist und schleunigst gut gemacht werden muß, ehe die voraussehbaren Folgen, nämlich Lehrlingshetzerei und -ausbeutung schwere Formen annehmen. Auch die Frage, inwieweit der Lehrherr berechtigt ist, die durch den Besuch der Berufs)fortbildungsschule versäumte Arbeitszeit nacharbeiten zu lassen, drängt zur Regelung. Im geltenden Rechte fehlt es leider an einer Grundlage, die Unterrichtszeit auf die gesetzlich zulässige Beschäftigungsdauer anzurechnen. Die Auswüchse zu bekämpfen, die sich aber daraus ergeben, daß der Lehrherr die versäumte Zeit nur am selben Tage noch nachholen lassen kann, es sei denn, daß mehrere Lehrlinge beteiligt und in einer Werkstattgemeinschaft zusammengeschlossen sind — eine Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit innerhalb der 48-Stundenwoche ist für Jugendliche über 16 Jahre nicht vorgesehen — ist zwar Sache der Aufsichtsbehörden, doch eine klare gesetzliche Regelung, die dem unterstützenden Wert des Fortbildungsschulunterrichts, insbesondere des Berufsschulunterrichts, für die praktische Berufsbildung in der Lehre Rechnung trägt, ist jedenfalls vorzuziehen[1]).

Die einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses. Das Lehrverhältnis kann nicht wie ein gewöhnliches Arbeitsverhältnis durch fristgemäße Kündigung (s. § 122 GO., § 66 HGB., § 21 BGB.) zur Auflösung gebracht werden. Eine dem entgegenstehende Abrede in Tarifverträgen ist nichtig. Darin besteht ja gerade der Unterschied vom Hilfsarbeiterverhältnis, daß die Parteien nach Ablauf der Probezeit während der ganzen Lehrzeit aneinander gebunden sind und nur bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände wieder voneinander loskommen können. Ist der Jugendliche als Lehrling unter der Bedingung jederzeitiger Entlassung eingestellt, so liegt, je nachdem, welche Merkmale überwiegen, entweder ein Lehrverhältnis vor, mit der Folge, daß die Kündigungsabrede unwirksam ist, oder ein gewöhnliches Hilfsarbeiterverhältnis mit der Folge, daß der Jugendliche entgegen der Abrede Anspruch auf Lohn nach Tarif oder Ortsüblichkeit, nicht aber auf die Bezeichnung Lehrling hat.

Im geltenden Recht sind nur für das gewerbliche Lehrverhältnis die Gründe, die zur vorzeitigen Auflösung berechtigen, inhaltlich erschöpfend aufgezählt (§§ 127b, 123, 124, 127a, 127e GO.); für Handlungslehrlinge gilt ein Zwischending zwischen bürgerlich-rechtlicher (§ 626 BGB.) und gewerbe-rechtlicher Regelung: Das Gesetz zählt eine Reihe von Umständen auf, aber von einzelnen Ausnahmen abgesehen (§ 77 Abs. 4, § 78 HGB.), nur um Beispiele für einen „wichtigen Kündigungsgrund" zu zeigen. Ob weitere Entlassungsgründe vertraglich vereinbart werden können, ist lebhaft bestritten; die überwiegende Meinung verneint die Frage. Gleichwohl gehen hauptsächlich größere Lehrfirmen, aber auch Handwerksbetriebe, gerne sich durch weitere „Gründe" vertraglich zu sichern. So findet man z. B. in gewerblichen Lehrverträgen Vertrauensmißbrauch, Ausplauderung von geschäftlichen Vorgängen, längere Krankheit des Lehrlings, Zugehörigkeit zu einem Verein, in kaufmännischen Lehrverträgen Nebenbeschäftigung außerhalb der Arbeitszeit und ähnliches als Grund zur sofortigen Entlassung des Lehrlings verabredet.

Der Entwurf lehnt sich an das bürgerliche Recht an, verzichtet auf jede Aufzählung von Tatbeständen und sagt kurz und bündig, daß das Lehrverhältnis fristlos gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 27). Nur drei Ereignisse werden besonders herausgegriffen und behandelt: Berufswechsel des Lehrlings, Wechsel und Konkurs des Betriebsinhabers (§§ 31, 32). Nun mag es bei echten Dienst- und Arbeitsverhältnissen angesichts der Vielgestaltigkeit der sie bedingenden Faktoren wohl das Richtigste sein, dem richterlichen Ermessen in der Frage der Wichtigkeit des Grundes weitesten Spielraum zu lassen. Das Lehrverhältnis aber, dessen alleiniger Zweck die Ausbildung ist, muß anders beurteilt werden. Der Zweck ist gefährdet, wenn die Auflösungsgründe nicht von vornherein auf einige im Rechtsleben als besonders störend empfundene Tatsachen beschränkt werden, die auch nicht mehr allzuviel Auslegungsmöglichkeiten offen lassen. Und diese wenigen zugelassenen Gründe müssen in Zukunft klar und deutlich ausschließlichen Charakter erhalten, d. h. weitere Gründe dürfen rechtsgiltig auch nicht vereinbart werden. Die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Unmöglichkeit der Leistung (§§ 275, 280, 323 ff. BGB.) werden hiervon nicht berührt. Die Regelung, die der Entwurf vorschlägt, weckt trotz der letztinstanziellen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in Streitfällen Befürchtungen mancher Art und ist abzulehnen. Wird das Gericht festbleiben und den Zweck der Ausbildung betonen? Wird nicht eine Ausweitung gerade der in § 123 Ziff. 3 GO. bezeichneten Auflösungsgründe und eine Rechtszersplitterung eintreten? Aber gleichgiltig, wie das Gericht sich einstellen wird: die Lehrmeister und Lehrlinge dürfen durch eine neue, allzu dehnbare Vorschrift nicht in den Glauben versetzt werden, als ob die Auflösung des Lehrverhältnisses ihnen nun sehr erleichtert sei. Nichts könnte den Rechtsfrieden und den guten Willen der Vertragsparteien zur ehrlichen Vertragserfüllung mehr stören als das! Wenn auch der Entwurf durch die Einführung der Schriftform für die Kündigung (Auflösung) übereilte Entschlüsse vielleicht hintanzuhalten hofft (§ 28), ein wirksamer Schutz gegen leichtfertige Kündigungen wird nur die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes der ausschließlichen Nominierung der Auflösungsgründe sein. Eine dankenswerte Neuerung bringt § 32 betr. Uebernahme der vorhandenen Lehrlinge durch den Betriebsnachfolger; er wird manche Mißstände beseitigen.

Die durch die vorzeitige Beendigung geschaffene Rechtslage ist nicht bei allen Lehrverhältnissen die gleiche. Abgesehen von mancherlei rechtlichen Zweifeln befriedigt die Regelung im geltenden Recht in sozialer Hinsicht nicht: Wird der Lehrling grundlos entlassen oder verläßt er grundlos die Lehre, so besteht rechtlich das Vertragsverhältnis fort. Der Lehrling kann auf Feststellung des Fortbestehens des Lehrverhältnisses, auf Weiterbeschäftigung oder Wiedereinstellung, der Lehrherr auf Rückkehr in die Lehre klagen. Aber das Urteil kann nicht vollstreckt werden. Für den letzteren Fall ist das nach dem Wortlaut des § 888 ZPO. außer Zweifel (Ausnahme beim gewerblichen Lehrverhältnis: §§ 127 d, 91 b Abs. 5 S. 2 GO.); aber auch für den ersten Fall nehmen Rechtslehre und Rechtsprechung es an. Unterwirft sich der Gegner dem Urteil nicht, so bleibt dem Kläger nur noch der Weg, auf Leistung des Interesses zu klagen (§ 893 ZPO.). Anstatt Fortsetzung der Lehre kann der andere Teil aber nicht gleich Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, denn § 326 wird durch § 626 BGB. ausgeschlossen; es sei denn, daß er das Verhalten des einen Teils für sich als Grund zur sofortigen Kündigung nach § 628 BGB. ausnutzt.

Ist die fristlose Kündigung aber begründet, so erreicht das Lehrverhältnis sein Ende. War sie durch das schuldhafte Verhalten des anderen Teils begründet, so kann der Teil, der gekündigt hat, vom anderen den Ersatz des nachweisbar erlittenen Schadens verlangen. Diese allgemeinen Rechtsgrundsätze treffen auf jedes Lehrverhältnis zu. Für Lehrverhältnisse in Gewerbe und Handel gelten daneben noch folgende Besonderheiten:

1. Der Berufswechsel gilt, wenn er in der in § 127e GO., § 78 HGB. vorgeschriebenen Form angezeigt wird, nicht als schuldhaftes Verhalten des Lehrlings. Der Lehrherr kann Schadensersatzansprüche nur geltend machen, wenn der Lehrling innerhalb der Frist von neun Monaten wieder eine Lehr- oder Gehilfenstelle in dem bisher erlernten Beruf annimmt.

2. Für das gewerbliche Lehrverhältnis ist die Entschädigung, die der Lehrherr im Falle des unbefugten Verlassens der Lehre vom Lehrling fordern kann, ziffermäßig begrenzt und in dieser Begrenzung vom Nachweis eines wirklich entstandenen Schadens unabhängig. Für diese Entschädigung haftet auch der Vater des Lehrlings, sofern ihm die Sorge für die Person zusteht (§ 127g GO.).

3. Sämtliche Entschädigungsansprüche gegen Lehrling oder Lehrherrn aus dem gewerblichen Lehrverhältnis sind vierwöchig befristet (§ 127f Abs. 2 GO.).

4. Voraussetzung für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus einem gewerblichen Lehrverhältnis ist der schriftliche Abschluß des Lehrvertrags (§ 127f Abs. 1 GO.). Für das Lehrverhältnis im Handel gilt dasselbe, aber nur hinsichtlich des Anspruchs des Lehrherrn wegen unbefugten Austritts aus der Lehre (§ 79 HGB).

5. Für den Fall der Kündigung des gewerblichen Lehrverhältnisses während der Probezeit und der Auflösung durch den Tod des Lehrherrn kann ein Entschädigungsanspruch nach Art und Höhe besonders vereinbart werden. Gesetzlich ist ein Ersatzanspruch nicht vorgesehen (§ 127f GO.).

6. Die Rückkehr des Lehrlings in die Lehre ist erzwingbar (§§ 127a, 91b Abs. 5 S. 2 GO.); aber nur beim gewerblichen — nicht handelsgewerblichen Lehrling.

[1]) Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes setzt in § 21 Abs. 2 Höchstgrenzen fest, die jedoch nicht klar genug bezeichnet sind. Die Schriftleitung.

Die Praxis geht über diese Regelung häufig erheblich hinaus, indem auch für den Fall des Berufswechsels des Lehrlings Schadensersatzansprüche des Lehrherrn besonders vereinbart werden, was gesetzlich zulässig ist, und alle Entschädigungsansprüche, soweit solche dem Lehrherrn nach Gesetz oder Vereinbarung gegen den Lehrling zustehen, unter Beachtung des Sonderfalles des § 127g GO. von vornherein ziffermäßig und ungeachtet, ob ein Schaden wirklich entstanden ist oder nicht, festgelegt werden.

Schadensersatzansprüche in der Person des anderen Teils entstehen endlich auch, wenn dem einen Teil die Fortsetzung des Lehrverhältnisses aus Gründen, die er zu vertreten hat, unmöglich wird (§§ 325, 276—278 BGB.). Das gilt für alle Lehrverhältnisse. Zu solchen Gründen zählt z. B. die Geschäftsauflösung (OLG. Bd. 19, S. 307), unter Umständen der Konkurs des Lehrherrn, die Geschäftsverlegung an einen anderen Ort und im gewerblichen Lehrverhältnis die Entlassung des Lehrlings infolge behördlicher Maßnahmen auf Grund des § 144a GO.

Diese reichlich unübersichtliche Regelung faßt der Entwurf unter einigen Aenderungen (z. B. Aufhebung des § 127g GO.) in einigen für alle Lehrverhältnisse geltenden Rechtssätzen zusammen (s. §§ 30, 31 Abs. 3 u. 4; 32 Abs. 2; 33 d. E.). Das ist alles. Wohl hat er in den § 9 Abs. 1 S. 2, § 32 Abs. 1 neue Wege zur möglichsten Sicherung der Fortsetzung der unterbrochenen Ausbildung zu gehen versucht, ist aber, als sie schwieriger wurden, stecken geblieben. So muß denn neuerdings betont werden, daß die im Geiste der bürgerlich-rechtlichen Vertragstheorie getroffene Regelung den Bedürfnissen des Lebens nicht mehr Rechnung trägt. Lehrmeister und Lehrling sind keine wirtschaftlich gleichen Partner. Dem Interesse des Lehrherrn mag der Schadensersatzanspruch, der nach wie vor seiner Höhe nach schon im Voraus vereinbart werden kann, genügen. In der Hand des Lehrlings aber ist ein solcher Anspruch praktisch in den meisten Fällen wertlos. Der grundlos entlassene Lehrling will nicht in erster Linie einen Ausgleich seines geringfügigen Vermögensschadens, der in der kurzen Frist des § 127f Abs. 2 (§ 30 Abs. 2 d. E.) kaum zu übersehen und zahlenmäßig zu berechnen, oft auch gar nicht beizutreiben ist. Er kämpft um ein höheres Gut, nämlich um die Vollendung der beruflichen Grundlagen seines späteren Fortkommens, die er sich nur durch fachgemäße Ausbildung verschaffen kann. Das unterscheidet seinen Fall von dem des entlassenen Nur-Arbeitnehmers. Wenn man schon dem grundlos entlassenen Lehrling aus dem Kontraktbruch oder wegen Unmöglichkeit der dem Lehrherrn obliegenden Leistung einen Schadensersatzanspruch einräumen will — und die Gerechtigkeit fordert dies ja —, so gestalte man den Anspruch unbefristet, einfach und klar und losgelöst vom Erfordernis des Schadensnachweises, etwa nach dem Beispiele der Vertragsstrafe, wie das vereinzelt heute schon in kaufmännischen Lehrverträgen geschieht. Die Hauptsache ist aber, daß dem zur Fortsetzung der Ausbildung fähigen Lehrling ein öffentlich-rechtlicher, im Verwaltungsweg erzwingbarer Anspruch gegen den Berufsstand, d. h. die gesetzliche Berufsvertretung, auf schadenfreie Unterbringung in einem anderen Lehrbetrieb zur ordnungsmäßigen Beendigung der Lehrzeit verliehen wird und zwar unterschiedslos in all den Fällen, in denen er schuldlos aus der begonnenen Lehre (nach Ablauf der Probezeit) geworfen wurde; sei es, daß er wegen schuldhaften Verhaltens des Lehrherrn die Vertragsauflösung herbeigeführt hat, sei es, daß der Lehrherr ihn wegen Umständen, aus denen ihm die Fortsetzung des Lehrverhältnisses unmöglich wurde, grundlos entließ und ihm nach Sachlage die Fortsetzung des alten Lehrverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann. Der Berufsvertretung muß die Macht gegeben werden, die Unterbringung in einem ihr geeignet erscheinenden Betriebe — unbeschadet der §§ 8, 9 d. E. — durchzusetzen.

VI. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis.

Streitigkeiten zwischen gewerblichen oder Handlungslehrlingen und ihrem Lehrherrn aus dem Lehrverhältnis (s. § 4 Gew.-GG. u. § 5 Kfm.GG.) entschied bisher das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht und in deren Ermangelung (s. §§ 1ff. Gew.GG., §§ 1ff. Kfm.GG.) das ordentliche Gericht. Davon galt hinsichtlich der Handwerkerlehrlinge eine sehr wichtige Ausnahme. War der Meister Innungsmitglied, so trat an die Stelle des Gewerbegerichts die Innung; bzw. der von ihr gebildete Lehrlingsausschuß.

Es ist zu begrüßen, daß das Arbeitsgerichtsgesetz die Zuständigkeit der Innung nach § 81a Ziff. 4 erhalten und ihr damit neues Leben eingehaucht hat. Dabei hat es die Zusammensetzung des Spruchausschusses und das Verfahren wesentlich verbessert: Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen in gleicher Zahl dem Ausschuß angehören. Damit ist der fortschrittliche Geist garantiert. Der Spruch ist nur wirksam, wenn er von beiden Parteien innerhalb der zweiwöchigen Frist ausdrücklich anerkannt ist. Sonst muß die Klage zum Arbeitsgericht erhoben werden. Das entspricht dem Schlichtungsverfahren, dessen Zweck auf die friedliche Beilegung des Streits gerichtet ist. Endlich: Die Zwangsvollstreckung aus den Vergleichen und Sprüchen des Lehrlingsausschusses ist nun Sache der ordentlichen Vollstreckungsorgane. Damit entfällt die ominöse, mittelalterliche Mitwirkung der Polizeibehörde (§§ 110, 111 Arb.GG.). So bleibt nur noch zu wünschen, die durch die Natur des Streites gebotene Beschleunigung des Verfahrens zu sichern. Das kann unbeschadet des Aufsichtsrechts der Verwaltungsbehörde (§ 96 GO.) dadurch geschehen, daß die Lehrlingsausschüsse — Ergänzung des § 91b n. F. durch § 96 des Berufsausbildungsgesetzes — verpflichtet werden, innerhalb zwei Wochen nach Anrufung der Innung Termin zur Verhandlung anzusetzen.

* * *

Mögen nun die Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften bald ihren Anfang nehmen und beschleunigt werden in der Erkenntnis, daß ein in seinen Interessen geschützter, berufsfreudiger und berufstüchtiger Nachwuchs eine wertvolle Stütze zur Wiederaufrichtung unserer Wirtschaft und zum Ausgleich der sozialen Gegensätze

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die Beseitigung der Reglementierung der Prostitution, die das 1. Oktober d. Js. in Kraft tretende Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Sp. 308) fordert, ist in Preußen durch folgende Uebergangsbestimmungen (Erlaß vom 23. Juni 1927) eingeleitet worden:

Die geltenden sittenpolizeilichen Vorschriften sind grundsätzlich nur noch insoweit anzuwenden, als sie gesundheitspolizeilichen Zwecken dienen und den ordnungspolizeilichen Bestimmungen des Reichsgesetzes entsprechen. Unter ersterem Gesichtspunkt bleiben bis zum 1. Oktober u. a. auch die Anordnungen bezüglich der regelmäßigen Wohnungsangabe und des Verhaltens der Prostituierten in den Diensträumen der Sittenpolizei bestehen. Kontrollbücher (Legitimationskarten) sind einzuziehen.

Eine Neueinstellung von Frauen unter sittenpolizeiliche Aufsicht ist nicht mehr zulässig. Anträgen auf Entlassung aus der Aufsicht ist unter Fühlungnahme mit dem Pflegeamte zu entsprechen. Frauen, die verdächtig sind, der Prostitution nachzugehen, ohne unter sittenpolizeilicher Kontrolle zu stehen, müssen der Polizeibehörde von Zeit zu Zeit ärztliche Bescheinigungen über ihren Gesundheitszustand vorlegen oder sich von durch die Polizei bestellten Aerzten untersuchen lassen. — Alle Prostituierten oder der Prostitution verdächtigen Frauen, die nicht der Polizeiaufsicht unterstehen, sind den Pflegeämtern (Polizeifürsorgestellen) oder sonstigen für diese Zwecke bestehenden Fürsorgeeinrichtungen zur Einleitung fürsorgerischer Maßnahmen zu überweisen. Die Polizeibehörden müssen mit diesen Stellen in engsten Einvernehmen arbeiten und ihnen jede nötige Unterstützung gewähren. Lehnen die Frauen die angebotene Fürsorge ab oder entziehen sie sich ihr, sind sie zur Bestrafung zu bringen. Bei der Entlassung nicht sicher geheilter Prostituierter aus dem Krankenhaus ist die sittenpolizeiliche Aufsicht aufzuheben, und die Frauen sind den genannten Fürsorgestellen zuzuführen. Ueben sie trotzdem die Gewerbsunzucht aus, so sind sie zur Bestrafung zu bringen und evtl. dem Arbeitshause zu überweisen.

Die Bestimmungen über das Verhalten der Prostituierten gelten nur noch, soweit sie dem § 16 Ziff. 3 u. 4 des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Bestrafung von öffentlicher, Sitte und Anstand verletzender Aufforderung zur Unzucht und von Gewerbsunzucht in der Nähe von Kirchen und Schulen) entsprechen. Inschutzhaftnahme von Prostituierten darf nur noch erfolgen, wenn sie zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe unbedingt notwendig ist. Insbesondere das Verbot des Betretens bestimmter Straßen und Orte durch die Prostituierten ist nicht mehr anzuwenden. Die Kasernierung und die Bordelle sind sofort aufzuheben.

Ortspolizei- und Gemeindebehörden sollen schon jetzt die Bordelle und für Zwecke der Gewerbsunzucht eingerichtete Straßen und Häuserblocks durch wohnungswirtschaftliche und bauliche Maßnahmen umgestalten. Ferner sollen die Gemeindebehörden Einrichtungen und Vorkehrungen — insbesondere solche zur Beschaffung geeigneter Arbeitsgelegenheit — treffen und fördern, die den Prostituierten die Rückkehr in das bürgerliche Leben erleichtern.

Der Ausbau der Gefährdetenfürsorge ist unbedingte Voraussetzung dafür, daß das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Sp. 3[illegible] mit seiner Aufhebung der Reglementierung der Prostitution die Wirkung erzielt, die seine Urheber erhoffen (vgl. u. a. Anna Pappritz, XXXIV, 1172). Die Gefährdetenfürsorge ist nach wie vor freiwillige Leistung der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege. Ein Runderlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 13. Juli d. J. ersucht die nachgeordneten Behörden bei den Gemeindeverwaltungen und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege den Ausbau der Gefährdetenfürsorge in dem Sinne anzuregen, daß „nicht nur in allen größeren Städten, sondern auch in denjenigen mittleren Städten und größeren Landgemeinden, deren wirtschaftliche oder soziale Verhältnisse eine erhöhte sittliche Gefahr ihrer weiblichen Bevölkerung mit sich bringen

ine Fürsorgestelle für Gefährdete, sei es als selbständiges Pflegeamt oder ls Polizeifürsorgestelle, sei es im Anschluß an ein Wohlfahrts-, Jugend- der Gesundheitsamt oder sei es als Einrichtung der privaten Wohlfahrts- flege", und nötigenfalls daneben Heime zur vorübergehenden Aufnahme on obdachlosen, sittlich gefährdeten weiblichen Personen geschaffen werden. er Minister ist bereit, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Einzel- illen Beihilfen für den Ausbau der Gefährdetenfürsorge zu gewähren.

Wohnung. Boden.

Die Leitsätze des Ausschusses für Siedlungs- und Wohnungswesen es Reichswirtschaftsrates über die Förderung des Wohnungsbaues, die ls Ergebnis längerer Beratungen dem Reichsarbeitsministerium vorgelegt orden sind, erklären den Wohnungsbau, abgesehen davon, daß er das einzige ittel zur Beseitigung der Wohnungsnot ist, für besonders geeignet, die Er- erbslosigkeit zu vermindern. Die Wohnungszwangswirtschaft könne nur hrittweise abgebaut und erst aufgehoben werden, wenn der Bedarf an Woh- ungen, insbesondere an Kleinwohnungen, durch ein über mehrere Jahre sich streckendes stetiges Vorgehen gedeckt sei. Die Mieten der Alt- und Neu- ohnungen seien möglichst bald einander anzugleichen, in erster Linie durch iedrighalten der Neubaumieten. Die aus der Erhöhung der gesetzlichen ieten fließenden Geldbeiträge seien nur zu verwenden: a) zur Förderung s Wohnungsbaues, b) für den Hausbesitzer zur Deckung des erhöhten insendienstes und der erhöhten Betriebskosten, c) für die den Gemeinden us der Fürsorge für unbemittelte Mieter entstehenden Lasten. Mit den orhandenen Mitteln sollen möglichst viel Wohnungen, und zwar vor allem leinwohnungen, aber zu einem dem örtlichen Bedarf entsprechenden Teil uch Mittelwohnungen hergestellt werden unter besonderer Berücksichtigung nderreicher Familien.

Aus allen zur Verfügung stehenden Quellen solle Privatkapital zur rstellung von Neubauten herangezogen werden. Die Finanzierung ist lgendermaßen gedacht: 1. Beleihung durch Privatkapital bis zu 40% des au- und Bodenwertes. 2. Beleihung um weitere 20% aus Mitteln der parkassen und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Hypothekenbanken, otfalls unter Bürgschaft der Gemeinden. Soweit Geld aus $4^1/_2$- oder %igen Pfandbriefen beschafft werden kann, soll ein einmaliger Zuschuß us Hauszinssteuermitteln zum Ausgleich des Disagios gegeben werden. ei höher verzinslichem Kapital können auch Zinszuschüsse aus Hauszins- euermitteln auf längere Jahre gegeben werden. Zur Deckung des Risikos us der Bürgschaft und der Zusicherung von Zinszuschüssen für längere ahre seitens der Gemeinden können diese einen Sicherheitsfonds aus itteln der Hauszinssteuer bilden. Ein Sicherheitsfonds für Zinszuschüsse i entbehrlich, wenn durch Reichsgesetz für eine größere Reihe von Jahren n Gemeinden zu diesem Zwecke eine Einnahmequelle sichergestellt sei. Die euregelung der Hauszinssteuer als Voraussetzung der langfristigen inanzierung des Wohnungsbaues müsse so bald als irgend möglich er- lgen. 3. Der Bauherr solle in der Regel 10—20% des Bau- und Boden- ertes als Eigenkapital nachweisen (einschließlich des Bauplatzes). Dieses igenkapital müsse eine angemessene Verzinsung erhalten und ebenso wie s Privatkapital aus anderen Quellen im Rahmen des dauernden Bau- nd Bodenwertes sichergestellt werden (durch teilweisen oder vollen Vorrang r der Hauszinssteuerhypothek oder zum mindesten durch Zusicherung eines anges im Rahmen des später festzustellenden Dauerwertes). 4. Aus Haus- nssteuermitteln würden dann in der Regel nur 20—30% des Bau- und odenwertes benötigt. Der Zinssatz der Hauszinssteuerhypothek müsse zwecks rzielung niedriger Neubaumieten auf ein Mindestmaß beschränkt werden. us demselben Grunde sollen alle Länder und Gemeinden den Neubauten f 10 Jahre Steuerfreiheit gewähren.

Alle Neubauten sowie die Arbeiten der mit dem Baumarkt verbundenen ndustrie seien möglichst gleichmäßig auf das ganze Jahr zu verteilen. Da r landesgesetzliche Nachlaß der Hauszinssteuer für Wohnungen Unbemittelter t großen Mißständen geführt hat, wird vorgeschlagen, einen bestimmten rozentsatz der Steuer den Gemeinden zu überweisen, aus denen den Be- irftigen Mietbeihilfen zu gewähren sind.

In gleichzeitig gefaßten Entschließungen wurde der Ansicht Aus- uck gegeben, daß einer Erhöhung der gesetzlichen Miete eine entsprechende rhöhung der Löhne und Gehälter folgen, und daß vor endgültiger Auf- bung der Wohnungszwangswirtschaft ein soziales Wohnungsrecht, ins- sondere für unbemittelte kinderreiche Familien und Sozialrentner, geschaffen erden müsse.

Das Beamtenheimstättengesetz (Gesetz über die Abtretung von Be- ntenbezügen zum Heimstättenbau, vgl. Spalte 254) ist vom Reichstag an- nommen und am 30. Juni verkündet worden. Die geringfügigen dem ntwurf gegenüber vorgenommenen Aenderungen betreffen nicht die von ns seinerzeit angeführten Bestimmungen. Da bei einer Kündigung des parvertrages (die Kündigungsfrist darf höchstens ein halbes Jahr betragen) r Beamte das bereits eingezahlte Kapital vor dem Ende der Sparperiode cht zurückverlangen kann, hat der Reichstag die Reichsregierung in einer ntschließung ersucht, Sparern, die aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen re Verträge kündigen mußten, Darlehen gegen Verpfändung ihrer Spar- rträge zu gewähren, und den Ländern, Gemeinden und Körperschaften des fentlichen Rechts ein entsprechendes Vorgehen zu empfehlen. Ferner wurde e Reichsregierung ersucht, bei Begebung von Arbeitgeberdarlehen zum Bau von Beamteneigenheimen, soweit tunlich, aus den bereitgestellten Mitteln, besonders Beamte mit kinderreichen Familien und solche der unteren Gruppen zu berücksichtigen.

Wie der Leiter des Heimstättenamtes der Deutschen Beamtenschaft mit- teilt, haben bereits 900 Beamte einen Heimstättensparvertrag mit diesem Amte abgeschlossen und sind weitere 6000 Interessenten vorgemerkt, allen Gehaltsstufen angehörende Beamte des Reichs, der Länder und Gemeinden.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Inter- esse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuer- scheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als un- geeignet gelten müssen.

Die Fieberthermometerindustrie auf dem Thüringer Walde. Eine Untersuchung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Dr. Karl Lindemeyer. Abhandlungen des wirtschaftswissen- schaftlichen Seminars zu Jena. 17. Band. 5. Heft. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1927. Preis 5 M.

Die Schrift stellt eine gründliche Studie der Entwicklung der Fieber- thermometerindustrie, ihres Standorts, ihrer Produktionstechnik und Betriebs- form dar. Auf Grund ausführlicher Untersuchungen über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Fieberthermometerhersteller wird festgestellt, daß der „Verband der Hersteller von Fieberthermometern" zweifellos zur Hebung der Lage seiner Mitglieder beigetragen hat, daß aber seine Sa- nierungsmaßnahmen in dem Augenblick hinfällig werden, in dem dieser, in seiner Existenz gefährdete Verband, sich auflöst.

Richtlinien für das planmäßige Anlernen in der Metallindustrie. Herausgegeben von der Lehrlingskommission des Verbandes Berliner Metallindustrieller.

Die Richtlinien, die auf Grund der Erfahrungen der führenden Betriebe ausgearbeitet worden sind, erläutern alle Maßnahmen, die von der Prüfung der Einzustellenden, (die leider nicht, wie Poppelreuter mit einleuchtender Begründung fordert, von Fachleuten, sondern von Praktikern vorgenommen werden sollen) bis zur Beendigung des Anlernens ergriffen werden müssen. Für 21 Berufe, die zurzeit wichtigsten der Metallindustrie, sind Sonder- richtlinien aufgestellt. Die gemeinverständliche Form ermöglicht auch die Anwendung durch die Anzulernenden selbst. Der Benutzung des wertvollen Materials ist weite Verbreitung zu wünschen.

Die Werttheorie und das Problem des „konstanten" (technischen) Kapitals von Antonio Graziadei, übersetzt von Elisabeth Salomon. Verlag R. L. Prager, Berlin 1926.

Die Marxsche Lehre von ausschließlicher Wertschöpfung durch das variable Kapital wird kritisiert und die Wertvermehrung durch das konstante zu beweisen gesucht.

Das Schicksal des deutschen Kapitalismus von M. J. Bonn. Verlag S. Fischer, Berlin 1926.

Die kleine Schrift gibt eine geistreiche Darstellung der Wirtschaftssünden der letzten Epoche und eine scharfsinnige Analyse der gegenwärtigen Lage des Kapitalismus. Jeder Wirtschaftspolitiker sollte aus ihr lernen.

Das Stabilisierungsproblem von Gustav Cassel. Uebersetzt von Dr. Max Mehlem. Verlag G. A. Glöckner, Leipzig 1926.

Auf der geldtheoretischen Grundlage, nach der der Geldwert in einem Lande wesentlich von der Knappheit der Zahlungsmittelversorgung des Landes abhängt, zeigt Cassel, wie Inflationen zu überwinden sind. Als wichtigstes Mittel der Stabilisierung sieht er eine strenge Begrenzung der Kredit- gewährung der Banken durch den Diskontsatz. Im letzten Teil des Buches wird die Stellung der aktuellen Währungspolitik zum Stabilisierungsproblem aufgezeigt. Die Wiederherstellung eines internationalen Goldmünzfußes (England, Vereinigte Staaten), die Stabilisierung zur alten Goldparität (Schweiz, Holland, Schweden), der Widerstand gegen das Stabilisierungs- programm (lateinische Währungen Norwegen, Dänemark) und die Stabili- sierung zu herabgesetzter Parität (Finnland, Deutschland).

Der Lohn von Christian Cornelissen. Uebersetzt und eingeleitet von Gottfried Salomon. H. Meyers Verlag, Halberstadt 1926.

Der holländische Arbeiterführer versucht gegenüber den bisherigen Lohn- theorien eine Synthese der objektiven und subjektiven Lehren und gelangt zur Aufstellung eines allgemeinen Lohngesetzes, nach dem der Lohn des An- gelernten nach dem Existenzminimum, der des Höchstqualifizierten nach dem Gebrauchswert tendiert.

Von der Reihenfertigung zur Fließarbeit, insbesondere im Deutschen Automobilbau von Dr. ing. Guido Prachtl. VDI-Verlag G. m. b. H., Berlin 1926. 94 S.

Am Beispiel einer Automobilfabrik wird gezeigt, wie das System der Reihenfertigung für die fortschreitende Fließarbeit benutzt werden kann.

Antike Wirtschaftsgeschichte von Otto Neurath. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig. 2 M.

Politik und Geistesleben von Karl Voßler. Verlag Max Hueber, München 1927. 90 Pf.

Die Schrift vereinigt mehrere Ansprachen, die Voßler als Rektor im Reichsgründungsjahr an der Universität München gehalten hat. Die mutige Gesinnung, die aus ihr spricht und der politische Weitblick lassen weite Verbreitung der Schrift in akademischen Kreisen wünschen.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Für unser Jugendamt suchen wir bis zum 15. September 1927 eine

Wohlfahrtspflegerin

mit dem Hauptfach „Gesundheitsfürsorge" (Bezirksfürsorge).

Besoldung nach Gruppe 6 des Angestellten-Tarifs (das entspricht der gleichen Gruppe der BBO.). Anstellung auf Privatdienstvertrag.

Bewerberinnen, die die staatliche Anerkennung besitzen, wollen ihre Bewerbung mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild bis 5. September 1927 bei uns einreichen.

Nordhausen, den 16. August 1927.

Der Magistrat,
Geschäftsz. Z.

Grundriß der Arbeitswissenschaft
und Ergebnisse der arbeitswissenschaftlichen Statistik

Von

Dr. Otto Lipmann
Direktor des Instituts für angewandte Psychologie in Berlin

Mit 50 Figuren im Text

V, 93 S. gr. 8° 1926 Rmk 4.50

Inhalt: I. Teil. Grundriß der Arbeitswissenschaft. 1. Inhalt der Arbeitswissenschaft. 2. Arbeitswissenschaft und Betriebswissenschaft. 3. Psychologische Analyse der Arbeit. 4. Die Faktoren der Leistung. 5. Wege der Produktionssteigerung. 6. Bedingungen und Nebenerscheinungen größerer oder geringerer Produktion. 7. Methodik der Arbeitswissenschaft. — II. Teil: Ergebnisse der arbeitswissenschaftlichen Statistik. 1. Bedingungen veränderter Wirkungen. 2. Wirkungen veränderter Bedingungen. Literatur.

„Arbeiterschutz", Organ d. Krankenkassen Oesterreichs, 1926: Lipmann zeigt die wichtigsten Probleme der Arbeitswissenschaft, der Wissenschaft von den Bedingungen und Wirkungen der menschlichen Arbeit, auf. Die Frage des Zusammenhanges der Arbeitswissenschaft und der Betriebswissenschaft, der psychologischen Analyse der Arbeit, der Faktoren der Arbeitsleistung, der Wege der Produktionssteigerung, der Bedingungen und Nebenerscheinungen größerer oder geringerer Produktion werden in seinem Werke kurz erörtert und es wird auch eine Uebersicht über die Ergebnisse der arbeitswissenschaftlichen Statistik gegeben. Da Wetter, Arbeitsdauer, Arbeitseinteilung, Alter und Geschlecht, Rasse, Familienstand, Herkunft, körperlich-seelische Beschaffenheit, Berufsschulung, Wohnung des Arbeiters, Alkoholgenuß, Klima und Beleuchtung des Arbeitsraumes, Arbeitsmittel, Arbeitsmethode, Lohnhöhe, allgemeine Wirtschaftslage und andere Arbeitsbedingungen, deren Verschiedenheit mit verschiedenen Wirkungen der Arbeit zusammenhängt, auch die Unfallhäufigkeit und Krankenhäufigkeit beeinflussen, sind die Ergebnisse der Arbeitswissenschaft für die Sozialversicherung von höchster Bedeutung. Auch eine gesunde Produktionspolitik ist ohne arbeitswissenschaftlich fundierte Sozialpolitik nicht vorstellbar. Mit Recht wird von Lipmann betont, daß „jede Maßnahme, die nur direkt die Produktionssteigerung ins Auge faßt und nicht auch die an der Produktion beteiligten Menschen und ihr Menschsein berücksichtigt, auf die Dauer versagen wird. Es gilt nicht Produktionssteigerung um jeden Preis, es geht nicht um maximale, sondern um optimale Produktion, um Produktionssteigerung in Verbindung mit Menschenökonomie."

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Beamte und die Zeitung

Von

O. Grosse
Präsident

V, 67 S. gr. 8° 1927 Rmk 3.—

Inhalt: Die Organisation des amtlichen Pressedienstes. — Das bisherige Verhältnis des Beamten zur Zeitung. — Vom Wesen der Zeitung, ihrem Aufbau und der Arbeit ihrer Hersteller. — Der Verkehr mit der Zeitung.

Die Zeitung hat im Volksstaat eine gegen früher sehr gesteigerte Bedeutung erlangt. In dem Verhältnis der Behörde zu ihr ist eine Aenderung noch nicht in dem Maße eingetreten, daß der von dem Beamten mit der Zeitung gepflogene Verkehr sich eine dem neuzeitigen Bedürfnis entsprechende Geltung schon überall verschafft hätte. Solche Lücken sind namentlich da vorhanden, wo dem Beamten — und das bildet die große Regel — die Gelegenheit zur Ausbildung in einem behördlichen Pressebüro fehlt und er sich die für seine Arbeit mit der Zeitung nötigen Kenntnisse und Erfahrungen deshalb allein aneignen muß. Die vorliegende Schrift will ihm behilflich sein, rascher zum Ziele zu kommen. Aber auch den Beamten, die draußen im Lande die Interessen der organisierten Beamtenschaft der Zeitung gegenüber vertreten, möchte die Schrift sich dienstbar erweisen, nachdem der Einigungsgedanke unter den Organisationen der Beamtenschaft jetzt in weitem Umfange verwirklicht und damit die breite und gleichmäßige Plattform geschaffen worden ist, ohne die sich eine wirkungsvolle Aufklärungsarbeit in der Presse nicht ermöglichen läßt.

Vom Wirtschaftskrieg zur Weltwirtschaftskonferenz

Weltwirtschaftliche Gestaltungstendenzen im Spiegel gesammelter Vorträge

Von

Dr. sc. pol. **Bernhard Harms**
ord. Professor an der Universität Kiel

XVI, 359 S. gr. 8° 1927 RM 15.—, geb. 16.50

Inhalt: Die Zukunft der Weltwirtschaft (27. Okt. 1916). II. Völkerrechtliche Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten (19. September 1918). III. Die Krisis der Weltwirtschaft (19. August 1922). IV. Vor der Entscheidung (22. August 1924). V. Strukturwandlungen der Weltwirtschaft (23. September 1926). VI. Die Weltwirtschaftskonferenz (7. Februar 1927).

Die Vorträge knüpfen an solche Punkte der Entwicklung internationaler Verständigung an, die zum Ausblick und zu rückwärtsschauender Betrachtung aufforderten. Sie behandeln die jeweils wichtigsten Ereignisse und erstreben durch Auswertung letzter historischer Quellen und auf Grund theoretischer Durchdringung des Stoffes eine Gesamtanalyse der wirtschaftlichen Lage in den einzelnen Zeitabschnitten. In ihrer Aufeinanderfolge vermitteln sie ein in sich geschlossenes Bild der Wandlungen der Weltwirtschaft während der letzten Jahrzehnte, wobei den jeweils wirksamen Triebkräften die Hauptaufmerksamkeit zugewandt wird. Im Hintergrunde aller Vorträge steht die Frage nach den zu erfüllenden vielseitigen Bedingungen für die Wiederherstellung eines weltwirtschaftlichen Gleichgewichtszustandes.

Die Hoffnung, daß Besinnung auf die Fehler und Irrtümer einer lebendig gemachten Vergangenheit den auf die Zukunft gerichteten Gestaltungswillen in verständigere Bahnen lenken möge, und die Meinung, daß jedem wissenschaftlichen Versuch, gerade diese Zeit festzuhalten, mehr als Augenblicksbedeutung zukommt, veranlaßten die Herausgabe dieser Vorträge.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

1. September 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 35.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

THE LIBRARY OF THE
OCT 1 3 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Inhalt.

...beitslosenunterstützung, ...onopolismus und Arbeits...sigkeit. (Im Lichte der „man...esterlichen" Theorie.) Von Prof. ...r. Adolf Lampe, Freiburg ...Br. 857

...beiter- und Unternehmerver...retungen 863
...er Verband katholischer kauf...männischer Vereinigungen ...Deutschlands.

...beiterschutz 866
...in Schreiben des Reichsjustiz...ministers über Durchführung der ...Arbeitszeitvorschriften.
...n Verbot der Hausarbeit in der ...ßwaren-, Back- und Teigwarenindustrie.
...ie Verordnung über Verarbeitung ...von Zellhorn in der Hausarbeit.
...ne sächsische Verordnung über die ...Errichtung eines Grubensicher...heitsamtes für den Steinkohlen...bergbau und den Braunkohlen...bergbau.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 866
Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927. (Schluß.) Von Gertrud Israel, Berlin.

Arbeitsgerichte 870
Die Arbeitsgerichtsbehörden.

Volkserziehung u. Volksbildung 872
Sozial bedeutsame Neuerscheinungen der psychologischen Literatur. Von Dr. Eva Wunderlich, Berlin.
Ueber die soziale Herkunft der Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten in Preußen.

Literarische Mitteilungen . . . 877

...druck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

...Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt ...den, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto bei...legt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, ...nicht an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter ...dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

...rbeitslosenunterstützung, Monopolismus und Arbeitslosigkeit[1]).

(Im Lichte der „manchesterlichen" Theorie.)

Von Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg i. Br.

I. Weltfremdheit und Manchestertum der „reinen Theorie".

Der „reinen Theorie" sind auch im Verlauf des wissenschaftlichen ...eites um das Arbeitslosigkeitsproblem wieder die Vorwürfe ge...cht worden, denen sie sich so leicht ausgesetzt sieht: manchesterliche ...sinnung und Weltfremdheit werden ihr gleichzeitig vorgehalten (...imann, Brentano). Beide Anklagen sind unbegründet.

Die „reine Theorie" sucht die Kausalbeziehungen im Ablauf der Wirt...aft mit Hilfe der isolierenden Abstraktion des „homo oeconomicus" a...zufinden. Ihre Gegner meinen, daß dies „Nationalökonomie im ...leeren Raum" treiben heiße (Brentano). Die letzte Entscheidung ...f oder gegen die Möglichkeit einer solchen Wirtschaftswissenschaft ...n nur auf Grund der durchaus subjektiven Bewertung von Er...rungen gefällt werden. Die Wirklichkeit zeigt, daß die Hand...gen der Menschen in ihrem Erwerbsleben vornehmlich von privat-wirtschaftlichen Gewinnabsichten bestimmt sind. Nimmt man mit den Anhängern der reinen Theorie an, daß diesem Motiv ganz überragende Bedeutung zukommt, so erscheint es zulässig, eine Darstellung der Wirtschaftszusammenhänge unter der Prämisse zu bieten, daß dieses privatwirtschaftliche ökonomische Prinzip alleinige Triebfeder der sozialökonomischen Wirtschaftsbeziehungen sei. Die auf diesem Wege gewonnenen Resultate können dann — wenn im übrigen richtig verfahren wurde — von den empirisch nicht erkennbaren Grundtendenzen der Wirklichkeit nur unwesentlich abweichen. Leugnet man die Zulässigkeit der, wie gesagt, unbeweisbaren Prämisse, auf welcher dieses Vorgehen aufbaut, so ist damit zugleich der Verzicht auf jeden Versuch, wissenschaftliche Richtlinien für irgendein Gebiet der aktuellen Wirtschaftspolitik zu ziehen, ausgesprochen — mag es nun um Außenhandels- oder um Arbeitslosenpolitik gehen.

Die Anerkennung der isolierenden Abstraktion des homo oeconomicus wird zu unrecht einer sklavischen Wiederholung der klassischen Nationalökonomie gleichgesetzt. Die moderne Theorie hat alle verborgenen methaphysischen Voraussetzungen der klassischen Nationalökonomie fallen lassen. Es liegt ihr vollkommen fern, zu behaupten, daß das freie Wirken der homines oeconomici zur denkbar besten Ordnung der Gesamtwirtschaft führen werde. Sie geht vielmehr unvoreingenommen an die Wirklichkeit heran, die unter der Herrschaft des Preismechanismus steht. Ueber die ökonomischen Qualitäten der so geleiteten Verkehrswirtschaft wird sie niemals a priori sondern erst auf Grund der Ergebnisse ihrer theoretischen Analyse urteilen.

Die reine Theorie stellt fest, „was ist", um danach zu sagen was geschehen müßte, wenn die dem „Ideal" höchster Wirtschaftlichkeit der Verkehrswirtschaft im Wege stehenden Unzulänglichkeiten der Marktwirtschaft beseitigt werden sollten. Nächstdem vermag sie zu erkennen, inwieweit Abweichungen vom Idealtyp der reinen Preiswirtschaft für solche Mängel hinsichtlich der Verwendung der produktiven Kräfte verantwortlich sind. So wenig sie die „höchste Produktivität" der Marktwirtschaft voraussetzt, so wenig fühlt sie sich berechtigt, höchste Produktivität als allein zulässiges Ziel der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu fordern[1]). Wenn beispielsweise der Staat erklärt, Notstandsarbeiten aus sozialpolitischen Gründen durchführen zu wollen, obwohl die Theorie nachgewiesen hat, daß die Arbeitslosigkeit hierdurch nicht gemindert werden kann (Tönnies), so hat die Theorie selbstverständlich keine Möglichkeit, hiergegen aufzutreten. Damit ist sie aber keineswegs ihres Wertes beraubt. Ihre Ergebnisse gestatten dem Wirtschaftspolitiker, die ökonomischen Konsequenzen der von ihm angewandten Mittel zu überblicken. Achtet er außerwirtschaftliche Faktoren für gewichtiger als die zu erwartenden ökonomischen Auswirkungen, so steht die Wahl bei ihm. Die reine Theorie überläßt also auch die Entscheidung über Eingriffe in die Verteilung den Politikern und beschränkt sich darauf, zu prüfen, ob die vorgeschlagenen oder angewandten Mittel zur Erreichung des gesetzten Zieles geeignet sind.

Durch diese besondere Abgrenzung ihres Arbeitsgebietes unterscheidet sich die „reine Theorie" wesentlich von dem Verfahren jener Theoretiker, die a limine mit sozialethischer Einstellung an die Probleme herangehen. Mit besonderer Klarheit betont Heimann in seinem

---

[1]) Der Verfasser setzt sich im folgenden mit den gegen ihn gerichteteten ...führungen von Brentano, Heimann, Tönnies und Wilbrandt (Sp. 617, ..., 719, 785) auseinander. Die Schriftleitung.

[1]) Es ist allerdings zugegeben, daß vulgäre Anwendungen der reinen Theorie diese unbedingt zu respektierende Grenze des öfteren überschreiten.

Aufsatz „Der Sinn der Arbeitslosenunterstützung“[1]), höchste Ergiebigkeit könne nur dann „den Maßstab der wirtschaftspolitischen Beurteilung“ — gemeint ist offenbar auch der theoretischen Betrachtung — abgeben, wenn gleichmäßige Verteilung des Gesamtertrages gesichert sei. Diese These bietet Gelegenheit, die bestehenden Meinungsverschiedenheiten herauszuarbeiten. Die reine Theorie lehnt es ab, mit solchen Postulaten an ihre Aufgabe heranzutreten, aus denen im vorliegenden besonderen Fall bestimmte Maßnahmen der Arbeitslosenpolitik gerechtfertigt werden, ohne daß sie einer „rein wirtschaftlichen“ Prüfung unterzogen würden.

II. Arbeitslosenunterstützung und Einkommensdifferenzierung.

Im Rahmen der Arbeitslosenpolitik wird der Arbeitslosenunterstützung von H. eine doppelte Aufgabe zugewiesen. Sie soll *einerseits* die Löhne erhöhen, dadurch, daß sie die Arbeitslosen der Notwendigkeit enthebt, „mit jedem noch so geringen Lohn eine Beschäftigung zu suchen“; *andererseits* soll sie, wenigstens teilweise, „einen Zuwachs zum Einkommen der Arbeiterschaft darstellen, den die anderen Klassen zur Arbeitslosenunterstützung beitragen“ (Heimann). Diese angeblichen Leistungen der Arbeitslosenunterstützung werden als „idealer Beleg“ für die Lehre Adolf Wagners angesprochen, nach welcher die Steuer „ein besonders wichtiges Mittel der ausgleichenden Sozialpolitik“ ist.

Beiden Thesen stelle ich die Behauptung entgegen, daß die Arbeitslosenunterstützung keine Erhöhung des Gesamtlohns, sondern auf die Dauer gesehen eine Zurückhaltung des Lohnniveaus und überdies eine sozial unerwünschte Differenzierung der Arbeitseinkommen zur Folge hat. Der Beweis ist in folgenden hier nur kurz angedeuteten Ueberlegungen beschlossen[2]).

Jede periodische Steuer muß letztlich aus dem laufenden Einkommen bezahlt werden und zwar aus Einkommensteilen, die anderenfalls entweder dem Konsum oder der Ersparnisbildung des Steuerträgers gedient hätten. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß die Unternehmer die ihnen zunächst auferlegte Last der Beitragszahlung zur Arbeitslosenunterstützung tragen. Gerade bei jenen lebensnotwendigen Produkten, denen die wenig elastische Nachfrage der mit nur geringen Einkommen ausgestatteten großen Masse gegenübersteht, wird eine Ueberwälzung im Preise stattfinden können. Dadurch werden die Arbeitnehmer zum großen Teil, ohne sich dessen bewußt zu sein, Träger auch jener Summe der Arbeitslosenunterstützung, die dem Schein nach direkt „von anderen Klassen“ beigesteuert wird. Aber auch dort, wo sich eine solche Ueberwälzung nicht durchsetzen läßt, sind die Unternehmer *nur privatwirtschaftlich gesehen* Träger der von ihnen gezahlten Zuschüsse, wenn diese auf Kosten der Rücklagenbildung gezahlt werden. Der Geldreinertrag der Unternehmungen sinkt in diesem Falle, meist ohne daß die ausgeschüttete Dividende vermindert würde, bzw. ohne daß die für Verbrauchszwecke vom Privatunternehmer aufgewandte Summe sich verringerte. *Im gegebenen Augenblicke* ist eine Aenderung in der Verteilung der *Geld*einkommen zugunsten der Arbeitnehmer erreicht, ohne daß ihnen damit wirklich geholfen wäre.

In jeder Wirtschaft ist stets eine bestimmte Zahl von Arbeitskräften für die Produktion von Konsumgütern tätig, die übrigen Arbeitskräfte sind für die Erzeugung der notwendigen Produktionsmittel in Anspruch genommen. Wie viel Arbeitskräfte diesem letztgenannten Zweck gewidmet werden können, ist von der aus Amortisationsquoten und Ersparnissen erfolgenden Bereitstellung von Kapitaldisposition abhängig. Dieses Angebot an Kapitaldisposition wird unter den angenommenen Bedingungen infolge der Zahlung von Beiträgen zur Erwerbslosenunterstützung aus Unternehmungsgewinnen verringert. Ceteris paribus muß der Zinssatz steigen. Die Kreditaufnahme zum Zweck des Kaufes von Produktionsmitteln muß eingeschränkt werden, die Nachfrage nach solchen Erzeugnissen sinkt. Aus dem gleichen Grunde der Zinserhöhung sind die Möglichkeiten zur Produktionsausdehnung durch Mehreinstellung von Arbeitskräften erschwert. Arbeiterentlassungen in den betroffenen Industrien und Arbeitslosigkeit der neu sich anbietenden Arbeitskräfte sind die unvermeidbare Folge, wenn die individuellen Löhne durch die Macht der Gewerkschaften trotz der veränderten Marktsituation aufrecht erhalten werden[3]). Das heißt aber nichts anderes, als daß die nun beschäftigungslos werdenden Arbeitnehmer letztlich die Träger der angeblich von anderen Klassen zum Vorteil der Gesamtarbeiterschaft beigesteuerten Leistungen sind. Jede Verlangsamung in der Ausrüstung einer dynamischen Wirtschaft mit Produktionsmitteln bedeutet eine Verschlechterung der anderenfalls gebotenen Aussichten auf Steigerung des Lohnniveaus, also eine relative Lohnsenkung. Lediglich wenn der Konsum der Unternehmerklasse durch die in Frage stehenden Zahlungen eingeschränkt wird, findet die behauptete Einkommensausgleichung effektiv statt. Daß dies nur in sehr geringem Maß der Fall ist, steht außer Zweifel. Wo es geschieht, werden nicht große Einkommen getroffen, vielmehr handelt es sich um ein Herabdrücken der Lebenshaltung des wirtschaftlich schwachen Mittelstandes. In genau entsprechender Beweisführung läßt sich feststellen, das jeder allgemeine auf Kosten der Kapitalneubildung gewonnene Steuerertrag schließlich die Arbeiterschaft materiell belastet.

Diese Erkenntnis wird nichts daran ändern können, daß die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Arbeitslosenunterstützung auch bei einer grundsätzlichen Umstellung der Arbeitslosenpolitik für eine Uebergangszeit, nämlich bis zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit auf ein normales Maß, aus *gesellschaftspolitischen* Erwägungen heraus notwendig erscheint. Es ist indessen verfehlt, sich darüber hinwegzutäuschen, daß die Lasten zugunsten eines Teiles der Arbeiterschaft von der Gesamtheit der Arbeitnehmer selbst getragen werden müssen erstens durch Zurückhaltung der Lohnentwicklung und zweitens durch Erhöhung des Grades der Arbeitslosigkeit. Wenn man die nüchterne Anerkennung einer gewiß sozial sehr bedauerlichen Tatsache unsozial und manchesterlich nennen will, dann, aber nur dann, wird die reine Theorie des „Manchestertums“ geziehen werden können.

III. Monopolismus und Arbeitslosigkeit.

Auch bei der Beurteilung des Monopolismus in seiner Bedeutung für die Arbeitslosigkeit muß die reine Theorie m. E. zu völlig anderen Ergebnissen gelangen als die sozialethischen Theoretiker[1]), ohne daß sie mit besserem Recht als im zuvor behandelten Fall die Anklage unsozialer Haltung treffen könnte. Das Monopolproblem ist in letzter Zeit in den Vordergrund der Diskussion über unsere Arbeitsnot getreten[2]) und verdient um deswillen besondere Beachtung.

Die sozialethischen Theoretiker nehmen diesem Problem gegenüber recht verschiedenartige Standpunkte ein. Im wesentlichen wird von ihnen behauptet: Lohnmonopole — soweit sie überhaupt existieren — würden nur bei Bestehen einer im übrigen ideal funktionierenden Wirtschaft schädlichen Einfluß auf den Beschäftigungsgrad haben können. Sobald aber in einer Wirtschaftsordnung Warenpreismonopole aufgerichtet sind, bewirken sie, zumal bei Ausdehnung auf alle Arbeitsangebote, eine Durchbrechung dieser Warenpreismonopole zugunsten der Gesamtheit. Warenpreismonopole schränken ausnahmslos die Produktion ein, bewirken also Arbeitslosigkeit[3]).

1. Die Behauptung, daß Warenpreismonopole den Arbeitsmarkt belasten, beruht auf der an sich richtigen Vorstellung, daß jede Preiserhöhung ceteris paribus die Nachfrage nach dem verteuerten Produkt oder — falls es sich um die Monopolisierung eines lebensnotwendigen Gutes handelt — die Nachfrage nach anderen Produkten einschränkt. An dieser Stelle bricht die Beweisführung ab. Setzt man die Betrachtung, wie es notwendig ist, weiter fort, so ergibt sich folgendes: Die Durchsetzung eines Monopolpreises zieht zunächst zweifellos Arbeiterentlassungen nach sich, der Lohn muß bei jetzt anzunehmender freier Lohnpreisbildung sinken. Ebenso werden die Warenpreise jenen Produktionszweigen eine Tendenz zur Senkung aufweisen, die sich einer verringerten Nachfrage gegenübersehen, weil die Kaufkraft der Arbeiter geschwächt ist. Die Lohnsenkung wird alle jene Produktionszweige, deren Marktposition durch das Monopol nicht ungünstig beeinflußt wurde, zur Betriebserweiterung veranlassen, sofern sie wirtschaftstechnisch gesehen, die verbilligten Arbeitskräfte verwenden können. Handelt es sich um Branchen, deren Angebote nach der monopolistischen Preiserhöhung, von der die Untersuchung ausgeht, nur mehr zu gedrückten Preisen Absatz finden, so wird ihnen die Lohnsenkung eine Kompensation gewähren. Die so erreichte Kostenermäßigung führt dazu, daß die andernfalls nicht zu umgehende

[1]) Soz. Praxis 1927, Sp. 617.

[2]) Eine Darstellung der hier auf einen speziellen Fall angewandten allgemeinen Zusammenhänge bietet mein im Magazin der Wirtschaft vom 7. Juli 1927 veröffentlichter Aufsatz: „Gerechte“ Steuerlastverteilung.

[3]) Es ist nicht angängig, den Konsum der Arbeitslosen auf Grund der ihnen zugewiesenen Unterstützungen als Nachfrageausgleich zu betrachten. Einkommensverschiebungen bedingen Nachfrageänderungen, diese wiederum Produktionsverschiebungen, die ohne Mehrangebot an Kapitaldisposition nicht durchführbar sind. Vgl. hierzu III.

[1]) Diese Bezeichnung will keine Kritik zum Ausdruck bringen; sie ist lediglich gewählt, um die Fachwissenschaftler, welche die Beschränkung der Wirtschaftswissenschaft auf die asoziale Betrachtung ablehnen, den „reinen Theoretikern“ gegenüberstellen zu können.

[2]) Vgl. den zitierten Aufsatz von Heimann und die Referate von Brauer und Lederer auf der Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform.

[3]) Diese letzte Behauptung wird auch von Schumpeter, der gewiß nicht zu den sozialethischen Theoretikern gerechnet werden darf, vertreten. Vgl. seinen Aufsatz im Deutschen Volkswirt vom 11. März 1927.

rbeiterentlassungen ganz oder teilweise unterbleiben. Auch die onopolisierten Angebote werden ihr Ertragsoptimum bei der verderten Marktsituation nur nach einer Produktionserweiterung finden, e notwendig mit einer Preisermäßigung verbunden zu denken ist. er dies bestreitet, muß behaupten, daß dem Monopolisten der übehte Preis als solcher, nicht aber der größte Reinertrag Ziel ist. iese Annahme ist offenbar widersinnig. Die bisher betrachteten roduktionserweiterungen setzen die Lohnsenkung voraus und können mit der durch sie hervorgerufenen geringeren Belastung des Lohnstenkontos je Arbeitseinheit durchgeführt werden. Die erweiterte roduktion wird nur zu sinkenden Preisen abgesetzt werden können. er Preisrückgang setzt der Eingliederung der Arbeitskräfte eine renze. Der Lohndruck wird sich bei freiem Arbeitsmarkt in jedem all fortsetzen bis schließlich wieder alle Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Bedingungslose Aussagen über die Gestaltung des Gesamtrealkommens der Arbeitnehmer, im Falle der Warenpreismonopolirung, sind nicht möglich, vielmehr bleibt die Entscheidung von jeeilig verschieden gelagerten Umständen abhängig, die hier nur in oben Umrissen angedeutet werden können. Falsch ist in jedem Falle ie Untersuchung, die sich mit der Behauptung begnügt, daß Warenreismonopole „die Kaufkraft" einschränken. Von der Geldseite der irtschaft aus gesehen, stellt sich jede Monopolisierung nur als eine eldeinkommensverschiebung dar. Die anders verteilten Einkommen rden aber nach wie vor ausgegeben, so daß irgendein Nachfragesfall, der für eine absolute Ueberproduktion verantwortlich gemacht werden könnte, gar nicht in Frage kommt[1]). Erst nach Beurlung der Rückwirkungen, die durch die veränderte Einkommensverndung auf die produktiven Kräfte der Wirtschaft ausgeübt werden, nen Erkenntnisse über die Gestaltung der von der Gesamtproduktion hängigen Kaufkraft gewonnen werden.

Erfolgt lediglich eine Konsumverschiebung, so werden die Arbeiter nachteiligt sein, da dann Realkapitalien entwertet werden und neu bildete Kapitaldisposition zur Umstellung des Produktionsapparates nötigt wird, die andernfalls — sc. ohne Einführung des monolisierten Warenpreises — der Produktivitätssteigerung der Wirtaft hätte dienen können[2]). Wird das Monopolsondereinkommen pitalisiert, während der Monopolpreis konsumeinschränkend, nicht parnismindernd, wirkt, so erfolgt eine Umschaltung in der Verndung der Arbeitskräfte zugunsten erhöhter Produktionsmittelduktion. *In diesem Fall wird der Lohndruck nur nz vorübergehend wirksam werden. Das Angebot an Kapitaldisposition ist dauernd erhöht*[3]*, die hierdurch ermöglichten Produktionsverbesserungen werden eine Aufrechterhaltung nd schließlich eine nachhaltige Ausdehnung der esamtproduktion ermöglichen*, gleichgültig ob im Zunmenhang mit der Monopolisierung in der Monopolproduktion er durch Preissenkungen in anderen Branchen Arbeiterentlassungen veranlaßt wurden. Auf die Dauer gesehen ist dann sogar eine Erhöhung des Reallohnniveaus zu erwarten[1]).

Wir kommen zu folgendem Ergebnis: 1. Das Warenpreismonopol kann bei freiem Arbeitsmarkt niemals eine Belastung des Arbeitsmarktes, sondern immer nur eine Lohnsenkung nach sich ziehen. 2. Diese wird nicht bzw. nur ganz vorübergehend eintreten, wenn das Monopolsondereinkommen kapitalisiert wird.

2. Völlig andere Konsequenzen ergeben sich bei einer Monopolisierung des Lohnpreises. Partielle Lohnmonopole innerhalb eines und desselben Geschäftszweiges zur Ausnutzung der Differentialrenten besser rentierender Unternehmungen wären nur bei einer betriebsweisen Organisation der Arbeitnehmer denkbar, durch welche jeder Zudrang von Arbeitskräften gleicher Qualität aus minder ergiebigen und darum geringere Löhne zahlenden Unternehmungen ferngehalten würde. *Diese* Steigerung bestimmter Arbeitseinkommen auf Kosten des Einkommens anderer Schichten wäre an und für sich durch Machteingriffe erreichbar, ohne daß sie durch marktmäßige Gegentendenzen wieder aufgehoben werden würde. Sie kommt indessen praktisch nicht in Frage, da die Fluktuation der Arbeitskräfte nicht in der hier angenommenen Form verhindert ist.

Sobald der Lohn generell, sei es in einzelnen Branchen, sei es in der ganzen Volkswirtschaft, ohne entsprechende Produktivitätssteigerung, also durch Monopolmacht, erhöht wird, müssen Arbeiterentlassungen die Folge sein, da in jedem Geschäftszweig auch an der Grenze der Rentabilität stehende Unternehmungen betroffen werden, die keine weitere Belastung vertragen können. Die immer wiederholte Behauptung, daß Lohnerhöhungen eine Produktivitätssteigerung nach sich ziehen, ist noch niemals überzeugend bewiesen und oft widerlegt worden. Richtig ist, daß die Verteuerung des Produktionsfaktors Arbeit die Tendenz zu vermehrter Beanspruchung produzierter Produktionsmittel gemäß dem Substitutionsprinzip auslöst. Dieser Antrieb kann aber naturgemäß nicht zu kompensierender Auswirkung kommen, da die einsetzende vermehrte Nachfrage nach Produktionsmitteln alsbald eine Zinserhöhung im Gefolge haben muß. Während die Warenpreiserhöhung durch Monopole unter den geschilderten Bedingungen ein *vermehrtes* Angebot an Kapitaldisposition mit sich bringt, wird jede stärkere Beanspruchung der Unternehmungsreingewinne durch Lohnerhöhungen die umgekehrte Folge zeigen. Der Einkommenszuwachs wird von den Arbeitnehmern, zumal unter den gegenwärtigen Verhältnissen *vorwiegend* konsumtiv verausgabt werden müssen. Die Gewerkschaften werden nicht müde, zu betonen, daß die bestehenden Arbeitseinkommen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts nicht entfernt ausreichen. Sie können nicht im gleichen Augenblick behaupten, daß die den Arbeitern durch monopolistische Lohngestaltung zugeführten Mehreinnahmen in nennnenswertem Ausmaß gespart werden. Wenn aber die unter Lohndruck hervorgerufenen verschärften Rationalisierungsbestrebungen infolge Zinssteigerung nicht durchgeführt werden können, *so muß die mit der Lohnerhöhung einsetzende Arbeitslosigkeit zur chronischen Erscheinung werden, deren Verschwinden von einem Gleichbleiben der Löhne bei allmählichem Fortschritt der Wirtschaft abhängig ist.* Daß eine derartige, deutlich auf Kosten eines Teiles der Arbeiterschaft erfolgende „Vorwegnahme" künftiger Lohnsteigerungsmöglichkeiten sozial in jeder Beziehung unerwünscht ist, sollte allgemein anerkannt werden.

Um jedes Mißverständnis auszuschalten, sei betont, daß natürlich das Lohnmonopol ebensowenig wie das Warenpreismonopol eine Kaufkraftminderung bringt, sondern nur eine Kaufkraftverschiebung. Die Gesamtnachfrage nach Gütern bleibt unvermindert, sie wird aber, wie sich aus dem früher Gesagten ergibt, auch nicht vermehrt. Das heißt: die Warenpreise können nicht allgemein entsprechend der Kostensteigerung erhöht werden. Die Preise der lebensnot-

---

[1]) Ebenso ist aus diesem Sachverhalt zu folgern, daß ein Warenismonopol niemals eine allgemeine dauernde Minderung der Produktion rsachen kann, sondern nur Produktionsverschiebungen! Schon hierdurch die These, daß die Warenpreismonopole „die wichtigste Quelle der gegenrtigen Arbeitslosigkeit" seien [Schumpeter, Heimann] widerlegt. Der weis auf die trotz Rationalisierung angeblich nicht erfolgte Preissenkung eimann) würde also, selbst wenn er begründet wäre, gar nichts zur Klärg der strittigen Probleme beitragen. Es kommt hinzu, daß er sachlich fehlt ist. Man darf doch jedenfalls von einer kostensenkenden Rationalisung nur „ceteris paribus" eine Preissenkung erwarten. Diese notndige Prämisse war praktisch für die Entwicklung in Deutschland während letzten Jahre in keiner Hinsicht erfüllt. Die Preisgestaltung ist vielhr den verschiedenartigsten Einflüssen ausgesetzt gewesen durch Zoll-, ährungs-, Lohnpolitik u. ä. Mit Zahlen läßt sich unter diesen Umständen kein erlässiger Beweis führen. Immerhin kann gezeigt werden, daß die lenmäßige Darstellung der Preisbeziehungen in ihrer Entwicklung hrend der letzten Jahre eher gegen als für die These spricht, daß der folg der Rationalisierungsbestrebungen der Gesamtwirtschaft durch Monolmacht vorenthalten worden sei. An dieser Stelle können nur einzelne lege geboten werden: der neue amtliche Großhandelsindex für industrielle dprodukte weist eine beträchtliche Senkung der Preise nach. Er stand 26 im März auf 156, Juli 146,5, Dezember 142,3 und ist seitdem bis de Juni nur um 2 Punkte gestiegen! Die Stundenlöhne betrugen für ernte Arbeiter im Januar 1925: 79,2, Dezember 1925: 94,1 Pfg. Trotz schweren Krisenzeit des Jahres 1926 hielten sie sich, von ganz geringen ckschlägen abgesehen, auf dieser Höhe und stiegen gegen Ende des Jahres f 94,9. Im März 1927 auf 96, April 98,3. Und trotzdem sollten die folge der Rationalisierung ausgeblieben sein?

[2]) Vergl. die Anm. 3 auf Spalte 859.

[3]) In diesem Sinne habe ich die Warenpreismonopole als allerdings ial fragwürdige Zwangssparkasse bezeichnet. [„Notstandsarbeiten oder hnabbau?"] Fischer, Jena 1927. S. 92.

[1]) Dieser letztgenannte Fall hat die größte Wahrscheinlichkeit für sich. Monopolisierungstendenzen werden in kapitalistisch entwickelten durchorganisierten Industrien z. B. bei der vielfach als Massenproduktion betriebenen Herstellung lebensnotwendiger Güter die relativ größten Erfolgsaussichten haben. Gerade in diesen Branchen beansprucht das vom Unternehmer verbrauchte Einkommen einen geringen Prozentsatz des Gesamtreinertrages der Unternehmungen; das durch die Monopolisierungsaktion erzielte Mehreinkommen wird vorwiegend kapitalisiert werden. Selbst wenn bei Aktienunternehmungen die Dividendenausschüttungen nach der Monopolisierung erhöht werden, ist zu beachten, daß bei Unternehmungen der genannten Art mit einer starken Konzentration des Aktienbesitzes zu rechnen ist, mithin dürfte auch das Dividendeneinkommen nur teilweise in der ersten Hand verbraucht werden. Andererseits trifft die Preiserhöhung von Gütern der genannten Art vorwiegend Konsumeinkommen. Soweit die Produktionsmittelproduktion monopolisiert wird, hängt die Beurteilung von den schließlichen Ergebnissen der einsetzenden Weiterwälzungsprozesse ab.

wendigen Güter werden ohne jeden Zweifel steigen, die Preise der entbehrlichen Güter aber werden sinken. Während im Falle der Warenpreismonopolisierung dieser Verschlechterung der Geschäftslage in einzelnen Teilen der Wirtschaft eine Lohnsenkung und daneben eine die Lohnsenkung schließlich wieder ausgleichende Vermehrung des Kreditangebotes gegenüberstand, fehlen diese „natürlichen Sanierungsmomente", wenn die Preisdifferenzierung durch Lohnkostenerhöhung verursacht ist. Aus diesem Grunde muß die Arbeitslosigkeit zur chronischen Arbeitsnot ausarten.

Die hiermit abgeschlossene allerdings „materialistische", weil rein wirtschaftliche Untersuchung der Zusammenhänge enthält sich jeder subjektiven Wertung und aller praktischen Forderungen. Sie begnügt sich damit, festzustellen:

1. Die Einkommensdifferenzierung wird durch die Auszahlung von Arbeitslosenunterstützungen aus Mitteln der Wohlhabenden nicht gemildert;

2. Durch Bekämpfung der Warenpreismonopole kann die Arbeitslosigkeit nicht verringert werden. (Schluß folgt.)

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands blickt auf sein 50jähriges Bestehen zurück. Mit Einschluß des Jugendbundes zählt er 43000 Mitglieder in 355 Vereinen. Auf dem Boden der Parität und der Konfessionalität umfaßt er katholische Kaufleute sowohl in Unternehmer- wie in Angestelltenposition. Die Parität ist vor 50 Jahren das Gegebene gewesen. Seit etwa 1907 ist sie innerhalb des Verbandes nicht unumstritten. Die Streitfrage kann jedoch dadurch als erledigt angesehen werden, daß der Verband seinen im Angestelltenverhältnis befindlichen Mitgliedern die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer der Organisationen des Gesamtverbandes deutscher Angestelltengewerkschaften freistellt. Unter dieser Voraussetzung ist natürlich gegen eine Zusammenfassung von Angehörigen des kaufmännischen Gesamtstandes zur Pflege gemeinsamer Interessen und religiösen Sinnes nichts einzuwenden, ja sie kann sogar sehr wertvoll sein, obschon das Paritätsprinzip keinerlei Allgemeingültigkeit im Organisationsleben beanspruchen kann und zweifellos außerhalb einer sehr festen konfessionellen Gewissensbindung und Glaubensgemeinschaft nicht realisierbar wäre. Unser Herausgeber, der dem Jubiläumsverbandstag (Essen, 3.—7. August) die Grüße der Gesellschaft für Soziale Reform überbrachte, führte hierüber bei dieser Gelegenheit u. a. folgendes aus:

„Auf der Grundlage lebendigen Glaubens vermögen Sie allein dasjenige Vertrauen unter allen Teilen Ihrer Mitgliedschaft zu wecken und zu fördern, ohne das die Parität bald zur Herrschaft des einen Teils über den anderen führen würde. Sie haben als katholische Christen den Vorzug und das Glück, daß Ihr Glaube bis zum heutigen Tage feste Wurzeln im Volke hat, und ich spreche als evangelischer Christ gern aus, daß wir in der unendlich schweren Zeit nach dem Zusammenbruch in Deutschland dem tatenfrohen Glauben des katholischen Volksteiles nach meiner festen Ueberzeugung unsagbar viel, ja gerade zu Entscheidendes zu verdanken gehabt haben. Die staatstreue Gesinnung der Katholiken hat sich mit der sozialpolitischen Einsicht ihrer Führer in glücklicher Weise dazu verbunden, Deutschland schnell aus den Wirren herauszuhelfen. Ohne die niemals nur negativ gerichtete Mitarbeit der deutschen Zentrumspartei, die auf eine jahrzehntelange ruhmvolle sozialreformerische Tradition zurückblickt, wäre die großzügige Erneuerung des Arbeitsrechtes nach dem Kriege niemals möglich gewesen.

Auf dem Fundament der Konfessionalität vermag der KKV. mit der Pflege der Parität mehr als nur ein interessantes Experiment zu machen. Er kann auf diesem Boden die berufsständischen Zusammenhänge herausarbeiten und zur vertieften Erkenntnis bringen; jene Zusammenhänge also, die inmitten aller Klassengegensätze doch auch noch heute vorhanden sind und allzuleicht in ihrer Bedeutung unterschätzt werden. Hierin liegt die Mission des KKV. auch für die Zukunft. Was er tun kann, das ist nur auf dem Boden der katholischen Konfession möglich, aber es wirkt sich über diese hinaus auf die Erkenntnis aller einsichtigen Deutschen aus. Fern von allem unfruchtbaren Basteln an der Verwirklichung ethisch unfruchtbarer und religiös nicht unterbauter ‚Werksgemeinschaften' kann der KKV. auf diesem Gebiete wertvollste Arbeit für die Volksgemeinschaft leisten.

Ich stehe nicht an, gerade deshalb auch den Wunsch auszusprechen, es möchte ein Weg gefunden werden, wie der KKV. eine Vertretung im endgültigen Reichswirtschaftsrate finden könnte. Daß dies weder innerhalb der Arbeitgeber- noch innerhalb der Arbeitnehmer-Abteilung möglich ist, versteht sich von selbst. Aber in der Abteilung III, der Abteilung für die sogenannten Neutralen, könnte ein KKV.-Vertreter mit großem Nutzen sich an der Arbeit beteiligen, die in der Richtung auf Ausgleich und Kompromiß unbedingt geleistet werden muß. Ich spreche aus der Erfahrung einer fünfjährigen Zugehörigkeit zu dieser 3. Abteilung des Reichswirtschaftsrates, wenn ich sage: Das Hinzutreten neutraler Wirtschaftspraktiker würde für die Männer der Wissenschaft, auf deren Schultern heute im Reichswirtschaftsrat die Verantwortung für den Ausgleich liegt, Hilfe und Entlastung bedeuten. Gerade als Sozialreformer wäre ich daher froh, wenn Ihre Wünsche in diesem Sinne berücksichtigt würden. Denn wir Sozialreformer wissen uns im Geiste des schönen Referats meines verehrten Kollegen Briefs mit Ihnen in dem Willen zur Ordnung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens einig und hoffen, noch lange Jahre mit Ihnen gemeinsame Arbeit leisten zu können."

Das hier erwähnte Referat von Prof. Dr. Goetz Briefs, dem prominentesten sozialwissenschaftlichen Gelehrten des jüngeren deutschen Katholizismus, hatte die Grundprinzipien des KKV. in die Worte „Glaube, Gemeinschaft, Wirtschaftsordnung" gefaßt und den Gegensatz zwischen diesen Thesen und dem vor 50 Jahren herrschenden Liberalismus geistreich entwickelt:

Die Gründung des KKV. war, so meinte Briefs, „eine Absage an den Geist der Zeit, eine Absage gerade des Berufsstandes, der sonst der Hauptträger des liberalen und individualistischen Denkens war, ja in dessen Schoße der wirtschaftliche Liberalismus aufkeimte: des Kaufmannstandes. Versuchen wir die Gegensätze dieses liberalen Denkens gegen das katholische, wirtschaftliche und soziale Denken zu formulieren: der Liberalismus war weltanschaulich undogmatisch, aber dogmatisch im Wirtschaftlichen und Sozialen. Umgekehrt das katholische Denken. Betonte der Liberalismus den Vorrang der wirtschaftlichen Dinge vor den sozialen, war ihm das Soziale gewissermaßen in das Wirtschaftliche eingeschlossen, so bestritt das katholische Denken den Primat des Wirtschaftlichen und die bedingungslose Abhängigkeit des Sozialen von ihm. Erschien dem Liberalismus die Ordnung der gesellschaftlichen Dinge als ungewolltes, unbezieltes Ergebnis eines wirtschaftlichen Wettkampfes mit oder ohne Rückgriff auf die Metaphysik der prästabilierten Harmonie, so betonte die katholische Sozialidee die naturrechtliche und durch die Erlösung sanktionierte Ordnung des menschlich gemeinschaftlichen Zusammenlebens. Vertraute der Liberalismus das gesellschaftliche Geschick der Freibewegung der wirtschaftlichen Kräfte an, so teilte das katholische Sozialdenken diesen Optimismus nicht. Richtet der Liberalismus in seinen besten Vertretern den Blick unentwegt auf den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt, glaubte er ihm zuliebe die traditionellen Werte leicht nehmen zu dürfen, so war das katholische Denken erdverwachsener, beharrender, offener für die furchtbaren sozialen und kulturellen Begleiterscheinungen jenes Fortschrittes. Glaubte der Liberalismus an das Selbstinteresse des einzelnen und den Wettkampf der Selbstinteressen, so erschien dem katholischen Denken diese Basis der gesellschaftlichen Ordnung als zu schmal und zu einseitig: Die marktwirtschaftliche Verknüpfung der einzelnen durch Verträge über Leistung und Gegenleistung schafft allenfalls eine Marktgesellschaft, aber keinen menschlichen, tragfähigen Lebenszusammenhang, schafft Produktion und Preise, aber keine Kultur, keine Sittlichkeit, keine Volksordnung. Zusammengefaßt: Für das katholische Denken steht das wirtschaftliche und soziale Leben unter der Ueberschattung des Transzendenten, es sieht im Kampf ums wirtschaftliche Dasein nicht den einzigen Regulator des wirtschaftlichen Lebens; die gesellschaftliche Ordnung und Gliederung ist ihm ein Wert, der nicht schlechthin unter die Bedingungen der Privatinteressen gestellt sein kann . . ."

Briefs führte dann weiter aus, daß der Staat unter Ueberwindung des alten, individualistischen Liberalismus „das Wirtschaftsleben von drei Seiten her umklammert" habe: als Wirtschaftsstaat, als Sozialstaat und als fiskalischer Staat. Diese Entwicklung skizzierte der Redner mit einigen Strichen. Wir heben hervor, was er von der „freien Konkurrenz" sagte:

„Sozusagen nur in den äußersten Spitzen und an den äußersten Rändern der heutigen Wirtschaft herrscht Konkurrenz, herrscht das Privatinteresse einzelner Wirtschaftender ausschließlich und ungehemmt. Die wirtschaftlichen Interessen von heute sind monopolistische und organisierte Interessen geworden, Interessen von Zweckverbänden, Sozialgruppen, Klassen, Interessen von Konzernen und Trusten; die Rohstoffe sind weiterhin vertrustet. Wir lassen dahingestellt, welchen Anteil daran die begrenzte Aufnahmefähigkeit der Märkte und das konsequente Zu-Ende-Denken des ungehemmten Erwerbsprinzips haben. Die Generation von heute denkt verbandswirtschaftlich und monopolistisch, die bezeichnenden Sozialfiguren von heute sind die Interessenvertreter: der Syndikus, der Sekretär, der Geschäftsführer, die leitende Verwaltungshierarchie der großwirtschaftlichen Gebilde. Der Interessenverband ist das Strukturelement der Wirtschaft von heute geworden, heißt er nun Kartell, Konzern oder Gewerkschaft. Es läßt sich feststellen, daß das Verbandsinteresse angefangen hat, sich dem Privatinteresse des einzelnen vorzuordnen und zwar ist dieses Verbandsinteresse nicht etwa ein Durchschnitt der einzelnen Interessen oder deren Summen, sondern es ist mehr und mehr ein Interesse eigener Art geworden. Das aufgelöste Gewirre der wettkämpfenden Einzelkräfte hat sich nach gleichartigen und gleichgerichteten gemeinsamen Interessen zu größeren Einheiten organisiert. Die wirtschaftliche Auseinandersetzung vollzieht sich zwischen den Verbänden, den Sozialgruppen und Klassen. Der liberale und individuelle Gedanke scheint einer merkwürdigen Dialektik unterworfen zu sein. Er ging von der Freiheit des einzelnen aus und endete praktisch beim Verbandszwang . . ."

Das „soziale Formproblem des Kapitalismus", meinte Briefs, „steht wuchtig und in seiner Bedeutung erkannt vor der Gegenwart". Die Vernunftnatur des Menschen verlange nach sinnvoller Ordnung des Lebens, nach Stabilisierung und Sicherung der Lebensverhältnisse des Einzelnen und der sozialen Gruppe. Noch bestehe „Inkongruenz

r sozialen Form zu den wirtschaftlichen und technischen Gegeben-
iten", aber die Gegenwart stehe ihrer Aufgabe viel verständnisvoller
genüber als die Generation der 70er Jahre, in denen der KKV.
gründet worden sei und seine richtigen Prinzipien für den Aufbau
r neuen Gesellschaft entwickelt habe.

Die Festrede war, wie dieser kleine Auszug zeigt, gehaltvoll und
nz aufs Grundsätzliche gerichtet. Daß sie sich von jeder Spitze
gen die Gewerkschaften und ihre Kämpfe frei hielt, war bei einem
anne wie Prof. Briefs nur selbstverständlich. Niemand, der die
:deutung des KKV. für Idee und Gestaltung des Berufsstandes
erkennt, braucht deshalb den Kampf der Klassenverbände für falsch
halten oder gar für „Werksgemeinschaften" zu schwärmen.

Dem Festakte wohnten viele kirchliche und weltliche Würden-
iger bei. — In den sachlichen Beratungen wurde zu zahlreichen
nzelfragen, die den Kaufmannsstand bewegen, Stellung genommen,
a. auch zur Erwerbslosenversicherung, zum Berufsausbildungsgesetz
d zum Arbeitsschutzgesetzentwurf. Bemerkenswert ist, daß der letztere
nsichtlich der Sonntagsruhe dem KKV. bei weitem nicht
dikal genug ist. Wichtiger aber noch ist eine pro-
ammatische Entschließung, die bedauert, daß es dem
KV. trotz vollkommenster Uebereinstimmung der Grundsätze bisher
ht gelinge, in deren Auswirkung eine einheitliche Linie mit den
n weltanschaulich nahestehenden Parteien zu finden. Hierzu wird
iter ausgeführt:

„Wenn immer wieder Stimmen laut werden, die uns nahelegen, trotz
50jährigen erfolgreichen Wirksamkeit als paritätischer Wirtschaftsverband
Vertretung seiner wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Interessen
iglich interkonfessionellen, nur wirtschaftlich eingestellten Berufsverbänden
überlassen oder solche zu gründen und sich in unserer Verbandsarbeit
f rein weltanschauliche, wirtschaftsethische Stellungnahme zu beschränken,
gibt uns das Veranlassung, nachdrücklich zu erklären:

Die Parität ist die logische Auswirkung des religiösen Prinzips. Sie
zugeben, wird sich der KKV. nach seiner 50jährigen glanzvollen Ge-
chte nie und nimmer verstehen. Denn er sieht, daß die Wahrung der wirtschaft-
en Interessen rein auf wirtschaftlicher Grundlage nicht zu einem
echten Ausgleich nach dem Prinzip der Solidarität der Berufsstände führt,
dern letzten Endes zum Klassenkampf. Die verschiedenen, ihrer Struktur
ch gleichgelagerten, rein wirtschaftlichen Verbände tragen in sich die
türliche Tendenz der gegenseitigen Ueberbietung bei den zu stellenden
rderungen. In diesem Klassenkampf wird jeweils derjenige Teil die
erhand gewinnen, dem die stärksten Machtmittel zur Verfügung stehen
d der diese am skrupellosesten anwendet.

Nachdem die Entwicklung bei der Kompliziertheit des gegenwärtigen
tschaftlichen Lebens eine örtliche und branchenmäßige Einteilung von
rufs- und Interessenvertretungen gebracht hat, ist es notwendig, daß
ch die Mitglieder des KKV. in diesen Organisationen
tätigen und durch tüchtige Mitarbeit (unter Wahrung der christlichen
ttengesetze) den Beweis erbringen, daß wirtschaftliche Tüchtigkeit und tief
igiöse Lebensauffassung sich nicht ausschließen und daß das Wort von
katholischen Rückständigkeit unwahr ist.

Darüber hinaus sind aber Organisationen notwendig, die nicht in
ter Linie vom Standpunkt der nackten Interessenvertretung, sondern von
n des Allgemeinwohls aus arbeiten.

Der KKV. ist wie kaum eine andere Organisation berufen und befähigt,
der gesetzgeberischen Gestaltung der Wirtschafts- und Sozialpolitik im
nne der ‚Solidarität aller Schichten und Berufsstände' mitzuarbeiten
d verlangt daher, daß auch ihm die unmittelbare Mitwirkung in Gesetz-
bung und Verwaltung gewährleistet wird, sowie daß er nicht in der Aus-
staltung seiner sozialen Einrichtungen und überhaupt in der freien Ent-
tung der berufsständischen Selbsthilfe durch die Ueberspannung der Staats-
macht behindert wird."

Man wird füglich bezweifeln können, ob die hier gewählte Fassung
r Verbandsgrundsätze restlos glücklich ist. Aber der klare Sinn ist
enfalls der, daß es Arbeitgebern und -nehmern frei stehen soll, sich
Interessentenverbänden zu betätigen, wenn sie dabei die christlichen
ittengesetze wahren; das hatte ja auch schon die Encyclica Singulari
adam ausgesprochen. Darüber hinaus wird als Pflegstätte des
olidarismus der KKV. empfohlen. Sieht man von der Stelle über
n sogenannten Klassenkampf ab, die ganz überflüssig ist und den Aufruf
r Mitarbeit in den Interessentenverbänden nur diskreditiert, über-
es bedenklich an die Ideologie der vormaligen Fachabteilungen des
Verbandes katholischer Arbeitervereine (Sitz Berlin)" erinnert, so ist
gen dieses Programm nichts einzuwenden, und man kann dem
KV. nur wünschen, daß er alle Angestellten erfassen möge, die für
e großen Aufgaben, die er der katholischen Kaufmannschaft stellt,
erständnis haben.

Arbeiterschutz.

Ein Schreiben des Reichsjustizministers über Durchführung der Arbeitszeitvorschriften ist auf Veranlassung des Reichsarbeitsministers an die Landesjustizverwaltungen ergangen. Der Minister betont, daß bei der herrschenden großen Arbeitslosigkeit den strafrechtlichen Vorschriften zur Durchführung des jetzigen Arbeitszeitschutzes, insbesondere bei schuldhafter Veranlassung zur Mehrarbeit, erhöhte Bedeutung zukomme. Die Gewerbeaufsichtsbeamten hätten verschiedentlich darüber geklagt, daß die Strafen bei Verletzung der Arbeitszeitvorschriften oft zu geringfügig ausfallen, um eine abschreckende Wirkung auszuüben. Daß auch der Reichstag der strafrechtlichen Seite Wichtigkeit beimißt, geht aus seiner Entschließung hervor, nach der die Reichsregierung prüfen soll, ob die Zuwiderhandlungen gegen Arbeitsschutzbestimmungen angemessen bestraft werden und falls nicht, ob es zweckmäßig sei, die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte auf derartige Strafsachen auszudehnen. Angesichts dieser Verhältnisse wird vom Reichsarbeitsminister ein strenges Vorgehen bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen verlangt.

Ein Verbot der Hausarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie wird am 1. September 1927 in Kraft treten. Anlaß zu diesem Verbot gab dem Reichsarbeitsministerium das Ergebnis einer Umfrage an die Landesregierungen, bei der sich herausstellte, daß die Räume der Hausarbeiter meist ungeeignet für die Behandlung von Nahrungs- und Genußmitteln sind und auch die Sauberkeit der Hausarbeiter selbst und ihrer Kinder nicht genügt. Mit dem Verbot wird einer langjährigen sozialpolitischen Forderung zum Schutz des Konsumenten Rechnung getragen.

Die Verordnung über Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit vom 4. Mai 1923 ist am 29. Juni 1927 geändert worden. Danach wird die Abgabe von Filmstreifen oder Filmabfällen an Hausarbeiter sowie ihre Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung in der Hausarbeit verboten. Das Verbot wurde notwendig, weil die Feuergefährlichkeit bei derartigen Arbeiten infolge der leichten Entzündungs- und Zersetzungsgefahr der dünnen Filmstreifen und Filmabfälle ungleich größer ist als bei der Verarbeitung anderer Gegenstände aus Zellhorn.

In Räumen, in denen Zellhorn gelagert, bearbeitet, verarbeitet, verpackt oder sonst für den Verkauf oder Versand hergerichtet wird, ist an einer jedem Eintretenden in die Augen fallenden Stelle ein Anschlag „Rauchen streng verboten" aufzuhängen. Ein Abdruck dieses Verbots ist dem Hausarbeiter bei der Arbeitsübergabe auszuhändigen.

Eine sächsische Verordnung über die Errichtung eines Grubensicherheitsamtes für den Stein- und den Braunkohlenbergbau ist am 17. März 1927 ergangen. Das Sicherheitsamt, das in Freiberg errichtet werden soll, setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Oberbergamts, zwei Vorständen der Bergämter (des Stein- und Braunkohlenbergbaus), je vier Vertretern der Werksbesitzer und Arbeitnehmer, die mindestens fünf Jahre im Bergwerksbetriebe tätig gewesen sein müssen. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Aus dem Amt wird je eine Gruppe für den Steinkohlen- und den Braunkohlenbergbau gebildet. Das Grubensicherheitsamt ist eine beratende Stelle des Oberbergamts in Fragen der Grubensicherheit. Es tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen des Amts können Sachverständige zugezogen werden. Seine Aufgaben sind:

1. Mitwirkung bei der Aufklärung wichtiger Unfälle,
2. Teilnahme an der Erörterung wichtiger Fragen auf dem Gebiete der Unfallverhütung,
3. Stellungnahme zu den Entwürfen von allgemeinen Bergpolizeivorschriften,
4. Besichtigungen, um sich über den Sicherheitszustand der Gruben und Tagebaue zu unterrichten.

Das Oberbergamt hat den Vorsitzenden von allen wichtigen Unfällen sofort in Kenntnis zu setzen. Nach dem Abschluß der amtlichen Untersuchungen berät die Untergruppe unter Teilnahme des Sachbearbeiters des Oberbergamts, einem Mitglied und einem Beirat des zuständigen Bergamts und je einem Vertreter der Werksverwaltung und des Betriebsrates. Hält die Untergruppe eine dringende Gefahr für vorliegend, so hat sie die zu ihrer Beseitigung für erforderlich gehaltenen Maßnahmen unverzüglich dem Oberbergamt und dem zuständigen Bergamt mitzuteilen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927.

(Schluß.)

IV. Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Maßnahmen individueller Art sind u. a. die Gewährung von Reisekosten für den Arbeitslosen und Familienangehörige, bei Übersiedlungsunmöglichkeit für letztere Fortzahlung der Familienzuschläge; leihweise Gewährung von Arbeitsausrüstung evtl. unter Verzicht auf Er-

stattung der Kosten; Zahlung eines Zuschusses bis zu 8 Wochen, wenn der Vermittelte infolge mangelnder Fertigkeit zunächst noch keinen vollen Lohn erhalten kann. Maßnahmen allgemeiner Art sind Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung bzw. Zahlung des Schulgeldes durch das AA., ferner durch den Verwaltungsausschuß der LAA., der die Befugnis auf die Verwaltungsausschüsse der AA. übertragen kann, die Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit durch Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen, jedoch nur für volkswirtschaftlich produktive Zwecke, unter Ausschluß von privaten Erwerbsunternehmungen. Der Reichsarbeitsminister kann zur Verstärkung Darlehen und Zinszuschüsse aus Reichsmitteln bewilligen, in der Regel unter der Voraussetzung gleicher Leistungen durch das Land. Bei derartigen Notstandsarbeiten kann eine obere Grenze für die Entlohnung, und ferner festgesetzt werden, welcher Tarifvertrag Anwendung finden soll. Für Krisenunterstützte gelten die Bestimmungen, soweit der Reichsarbeitsminister oder eine von ihm beauftragte Stelle die Zustimmung dazu erteilt hat.

V. Aufbringung der Mittel.

Die Beiträge werden zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlt. Arbeitgeber von versicherungsfreien land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern mit langfristigen Arbeitsverträgen haben Beiträge zu zahlen, wenn das Arbeitsverhältnis durch ihr Verschulden vorzeitig beendet wird, und zwar das Doppelte dessen, was als voller Beitrag für 6 Monate zu zahlen gewesen wäre, wenn die vorzeitige Auflösung nicht erfolgt wäre, aber nicht mehr als das Doppelte der für den Fall der Versicherungspflicht zu zahlenden Beiträge. Verschuldet der Arbeitgeber die Lösung des Arbeitsverhältnisses nach Erlöschen der Versicherungsfreiheit, so zahlt er für die an 6 Monaten fehlende Zeit das Doppelte der normalen Beiträge.

Die Beiträge bestehen aus einem Landesanteil, der vom Verwaltungsausschuß des LAA. für seinen Bezirk nach dessen Bedarf festgesetzt wird, und einem Reichsanteil, der vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Dieser setzt ferner den Reichshöchstsatz fest, den der Gesamtbeitrag nicht übersteigen darf. Der Reichshöchstsatz darf 3 % des Arbeitsentgelts nicht übersteigen, muß aber so bemessen werden, daß der Notstock in der vorgeschriebenen Höhe — ausreichend zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen für 3 Monate — erhalten werden kann. Die Bemessung der Beiträge erfolgt 1) für die Krankenversicherungspflichtigen in Bruchteilen des Grundlohns, 2) für die Angestelltenversicherungspflichtigen in Bruchteilen des wirklichen Arbeitsverdienstes, jedoch nur bis zur Höhe von 3600 Mark jährlich, 3) für die Seeleute in Bruchteilen des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes ihrer Berufsklasse.

Die Beiträge sind an die Krankenkassen zu zahlen, für die nicht mehr krankenversicherungspflichtigen Angestellten an diejenige KK., bei der sie andernfalls pflichtversichert wären, für die Seeleute an die Seeberufsgenossenschaft. Die Krankenkassen haben die Beiträge unverzüglich an das zuständige LAA. abzuführen, das den Reichsanteil monatlich an die Hauptstelle weiterleitet; an diese sind auch die Beiträge der Seekasse unmittelbar abzuführen. Gewisse Abweichungen können zugelassen werden. Der Vorsitzende des AA. fordert die notwendigen Deckungsmittel monatlich beim LAA. an und kann auch Vorschüsse verlangen. Hat das LAA. am Monatsschluß einen Überschuß, so ist die Hälfte an die Hauptstelle abzuführen. Haben sich solche Überschüsse drei Monate lang ergeben, oder hat der Landesanteil während dieser Dauer den zulässigen Höchstsatz nicht erreicht, so kann der Verwaltungsausschuß des LAA. seinen AA. einen Teil des Landesanteils derart als Bezirksanteil überweisen, daß der Verwaltungsausschuß des AA. berechtigt ist, diesen herabzusetzen, soweit dadurch seine Aufgaben nicht behindert werden. In diesen Fällen darf das LAA. keine Mittel zur Bedarfsdeckung anweisen. Entstehender Ausfall ist durch erhöhte Beiträge zu decken. Fehlbeträge bei einem LAA., die trotz Erhebung des Reichshöchstsatzes während zweier Monate entstehen, sind vom Vorstand der RA. zu erstatten. Geschieht das nicht, weil der Reichshöchstsatz nicht überall und nicht lange genug erhoben worden ist, so ist der Landesanteil des Beitrags zu erhöhen. (In diesen besonderen Fällen würde dann also der Reichshöchstsatz überschritten werden.)

Ist der Notstock erschöpft oder besteht Erschöpfungsgefahr, so hat der Verwaltungsrat den Beitrag einheitlich auf 3 % für das Reichsgebiet festzusetzen, diese Festsetzung aber aufzuheben, sobald der Notstock die vorgeschriebene Höhe wieder erreicht hat. Während der Dauer des Einheitssatzes fällt jede Unterteilung fort. Kann trotz rechtzeitiger Festsetzung des Einheitsbeitrages der Bedarf der RA. aus eigenen Mitteln nicht völlig gedeckt werden, so gewährt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsfinanzministers Darlehen.

Die Mittel der Krisenfürsorge, einschließlich der Krankenversicherung und der Beiträge zu den Rentenversicherungen, tragen zu $^4/_5$ das Reich, zu $^1/_5$ die zuständigen Gemeinden.

VI. Verfahren.

Der Unterstützungsantrag ist persönlich bei dem AA. zu stellen, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei der Arbeitslosmeldung seinen Wohnort hat. In gewissen Fällen kann ein anderes AA. in Frage kommen. „Männlichen unterstützungsberechtigten Arbeitslosen, die eine Lehrzeit beendet haben, kann auf ihren Antrag vom Vorsitzenden des AA. ein Wanderschein ausgestellt werden, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint.“. Der Wanderschein darf jährlich nur einmal und auf höchstens 10 Wochen ausgestellt werden; er begründet die Zuständigkeit in den Orten der Wanderschaft. Nähere Bestimmungen, die sich insbesondere auch auf die Gewährung von Sachleistungen beziehen, erläßt der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Der Arbeitslose hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des AA., der die Entgegennahme und Vorprüfung den Gemeinden und Gemeindeverbänden seines Bezirks übertragen kann, soweit die Gemeindevorstände ihre Zustimmung geben, die durch diejenige der Gemeindeaufsichtsbehörde ersetzt werden kann.

Der Arbeitslose hat sich regelmäßig, nach näherer Bestimmung durch den Verwaltungsausschuß des LAA., beim AA. zu melden. Nach neunwöchiger Unterstützung oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit darf die Meldung nicht auf die Fachabteilung beschränkt bleiben.

Nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise können zur Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung und Kontrolle der Arbeitslosen zugelassen werden.

Die AlU. wird wöchentlich nachträglich durch das AA. ausgezahlt, das damit auch im Falle ihrer Zustimmung die Gemeinden und Gemeindeverbände beauftragen kann. Der Unterstützte hat unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn ihm aus einer früheren Beschäftigung eine Abfindung gewährt wird, wenn er eine entlohnte Arbeit übernimmt, wenn ihm Kranken- oder Wochengeld bzw. Rente aus der UV. wegen mehr als $66^2/_3$ % Erwerbsunfähigkeit oder Invalidenrente nach der IV., Ruhegeld nach der AV. oder Invalidenpension nach dem RKnG. zugebilligt wird [1]), ferner wenn bei den Angehörigen, für die Familienzuschlag gewährt wird, eine wesentliche Änderung eintritt.

Für eine Entscheidung darüber, ob der Arbeitslose seine Stelle ohne wichtigen oder berechtigten Grund aufgegeben hat, sind die zuständigen Stellen an die Auffassung einer Arbeitsgerichtsbehörde oder eines gemäß dem AGG. vereinbarten Schiedsgerichts gebunden, die in einer rechtskräftigen Entscheidung niedergelegt ist. Durch ein schwebendes Verfahren wird die Entscheidung des Vorsitzenden des AA. nicht aufgehalten.

Für die Kurzarbeiterunterstützung kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers abweichende Verfahrensvorschriften erlassen.

Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des AA. außerhalb des Unterstützungsverfahrens ist Einspruch an den Verwaltungsausschuß zulässig, gegen dessen Entscheidungen in erster Instanz Beschwerde an den Verwaltungsausschuß des LAA. Entsprechendes gilt für Entscheidungen des LAA., wobei für die Beschwerde der Vorstand der RA. zuständig ist, ebenso für Entscheidungen des Präsidenten (Vorstand und Verwaltungsrat). Hat ein Verwaltungsausschuß (der Vorstand) gegen ein Gesetz oder eine Anordnung auf Grund eines Gesetzes verstoßen, so hat sie der Vorsitzende (Präsident) durch Beschwerde, die jeweils an das übergeordnete Organ zu richten ist, zu beanstanden.

Die Sitzungen der Organe und aller Arten von Ausschüssen sind nicht öffentlich. Vor den Spruchbehörden wird mündlich und öffentlich verhandelt, soweit nicht die Öffentlichkeit aus Gründen des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit ausgeschlossen wird. Beschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vertreter der drei Gruppen dürfen in der Regel nur in gleicher Zahl mitwirken.

Auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung wirken die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Organen nicht mit. Im Zweifel bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats, welche Aufgaben zum Gebiete der AlV. gehören.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

Aus diesem Abschnitt ist wesentlich, daß der Vorstand der RA. und mit seiner Zustimmung der Verwaltungsausschuß des LAA. Gemeinden und Gemeindeverbände mit Geschäften der AA. beauftragen kann, wobei im Falle des Widerspruchs die Zustimmung von der Gemeindeaufsichtsbehörde erteilt werden kann. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben auf Verlangen Räume gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen; für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sind sie an die Weisungen des Vorsitzenden des AA. gebunden.

Der RA. können Aufgaben zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes übertragen werden. Der Reichsarbeitsminister trifft Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer AlV., insbesondere auf die Versicherungsfreiheit ausländischer Landarbeiter usw. Er kann ferner Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz erlassen.

Die Reichsregierung kann nach Anhörung des Verwaltungsrats und eines 28gliedrigen Reichstagsausschusses eine abweichende Erhebung der Beiträge anordnen.

Die RA. kann einmalige und laufende Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarkts im weitesten Umfange vornehmen. Sie hat das zu tun, wenn der Reichsarbeitsminister sie beauftragt. Berichte arbeitsmarktpolitischer Art sind regelmäßig zu veröffentlichen.

---

[1]) Der Bezug einer solchen Rente zieht aber keinesfalls ohne weiteres den Verlust der AlU. nach sich. Z. B. müßte sie neben einem Ruhegeld wegen 51—$66^2/_3$ % Berufsunfähigkeit weiter gezahlt werden, wenn das AA. nicht die Arbeitsfähigkeit geringer einschätzt. Dieses Nebeneinander von Leistungen ist zweifellos bedenklich.

VIII. Uebergangsbestimmungen.

In den Bestimmungen über die Arbeitsnachweisämter, die rgane, die Arbeitskräfte und über Diensträume und nventar der Länder und Gemeinden, über die wir hier hrsach eingehend berichtet haben (vgl. Sp. 407, 527, 653), sind nur noch nzelheiten geändert worden. Es können bis zum Ablauf von zwei Jahren ch Inkrafttreten des Gesetzes auch Beamte, die nicht in einem Arbeits- chweisamt tätig waren, wegen besonderer Sachkunde als Beamte in die A. übernommen werden. Für die beweglichen Sachen der Länder w. ist Entschädigung zu gewähren, soweit nicht zur Anschaffung, In- ndhaltung usw. Mittel der Erwerbslosenfürsorge verwendet worden sind. n die Stelle des 1. Januar 1927 ist regelmäßig der 1. April 1927 ge- t worden.

Aus den weiteren Bestimmungen ist wesentlich, daß Arbeitslosen, die i Inkrafttreten des Gesetzes Erwerbslosen- oder Krisen- nterstützung beziehen, zunächst ohne Antrag AlU. fortgewährt wird. ie Voraussetzungen werden unverzüglich geprüft, ohne daß die Arbeits- sen, die bisher EU. bezogen haben, in bezug auf die Anwartschaft lechter gestellt werden dürfen. Wird danach die AlU. fortgewährt, so rf sie bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Ge- zes nicht niedriger und kurzfristiger als nach der REV. und dem isenfürsorgegesetz sein. Arbeitslose, denen die Unterstützung auf Grund r REV. versagt worden ist, können sie erneut beantragen. Sie ist auf ntrag, spätestens vom 1. Dez. 1927 an, nach den Vorschriften des neuen setzes zu zahlen, falls diese günstiger sind. Laufende Anträge auf werbslosen- oder Krisenunterstützung gehen auf die AlV. über.

Das ANG., die REV., das Krisenfürsorgegesetz, Art. III des Gesetzes er Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer und die auf Grund dieser Ge- ze erlassenen Anordnungen werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes fgehoben. Im Schwerbeschädigtengesetz wird eine Bestimmung eingefügt, ß der Reichsarbeitsminister die Errichtung des Schwerbeschädigten- sschusses bei einer anderen Behörde als der Hauptstelle der RA. an- dnen kann.

IX. Strafbestimmungen.

Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen denjenigen des ANG. eu ist, daß gewerbsmäßigen Stellenvermittlern, die den vom Ver- ltungsrat erlassenen Vorschriften über die Abmeldung ihres Betriebes i der RA. oder über Berichterstattung zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft werden. Im allgemeinen werden rafen nur bei „vorsätzlichem oder fahrlässigem Zuwiderhandeln" ange- dnet.

* * *

Das Gesetz tritt, wie Reichsregierung und Reichstag es ch vorgenommen hatten, am 1. Okt. 1927 in Kraft. Da- i kann der Reichsarbeitsminister einzelne Bestimmungen aus n Abschnitten I und VIII schon vorher in Kraft setzen. benso können vorher Durchführungsvorschriften erlassen wer- n, die aber erst vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab irken. Einer weiter eingefügten Bestimmung, daß schon vor dem nkrafttreten ein vorläufiger Vorstand gebildet werden nn, ist bereits Rechnung getragen worden: Zum Präsidenten Dr. Syrup ernannt worden. Unter den Arbeitnehmern nd 2 Vertreter des ADGB. (Franz Spliedt und Löhrke n den Landarbeitern) und je einer des Afa-Bundes chröder), des DGB. (Clara Mleinek) und des Gewerkschafts- nges (Maria Hellersberg).

So kann nun das Werk beginnen. Der großen und reich- ch schwierigen Aufgaben, die der Reichsanstalt obliegen, und e noch durch die vielfach bestehenden Bedenken der neuen Or- nisationsform gegenüber erschwert werden, sind sich die be- iligten Kreise offenbar bewußt, wie aus allen Veröffent- chungen in der Fachpresse deutlich hervorgeht. Die RA. wird t beweisen haben, daß sie in der Tat den Interessen der irtschaft und des Arbeitsmarkts besser dient, als dies bisher r Fall war. Sie wird aber auch die Forderungen zu er- llen haben, die Geheimrat Dr. Weigert in einer Ein- hrung zu dem ersten veröffentlichten Gesetzestext[1]) aufstellt: 1) „den Zusammenhang mit den anderen Zweigen der öffent- lichen, vor allem der kommunalen Verwaltung und mit der öffentlichen Fürsorge" nicht zu verlieren, 2) sich nicht zu einem umfangreichen bürokratischen Apparat zu entwickeln, 3) die örtliche Selbstverwaltung im öffentlichen Arbeits- nachweis nicht auszulöschen. Werden diese Forderungen in einem Maße erfüllt, daß nicht nur die Organe der RA. selbst, sondern auch die anderen beteiligten Kreise das bejahen können, so würde ein wesentlicher Teil der Bedenken gegen die Neuorganisation zerstreut sein. Kein Zweifel kann dar- über bestehen, daß man die Erreichung dieses Zieles wünschen muß, nachdem die neue Organisation einmal Tatsache ge- worden ist. Wesentlich erleichtert würde der Weg, wenn durch eine allgemeine Verwaltungsreform auch von der an- dern Seite her dem gleichen Ziele gegenseitigen Verständ- nisses und enger Zusammenarbeit zugesteuert werden würde.

Gertrud Israel, Berlin.

[1]) Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. Juli 1927. Mit einer Einführung von Geh. Regierungsrat Dr. O. Weigert, Ministerialdirigenten im Reichsarbeitsministerium, und einem alphabetischen Sachregister; erschienen als Beilage zum Reichsarbeitsblatt 1927 Nr. 21 und in der Bücherei des Arbeitsrechts, Neue Folge, Band 5. Heimar Hobbing, Berlin 1927.

Weitere Textausgaben sind in den Verlagen Franz Vahlen und Karl Heymann, Berlin 1927, erschienen.

Ferner sei verwiesen auf ein „Handbüchlein über die reichsgesetzliche Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" von Stadtamtmann C. Palm und Stadtamtmann A. Dietz (im Selbstverlag des ersteren, Aschaffenburg, Elisenstraße 3. Preis 30 Pfennig) und auf einen im bayrischen Kommunalschriftenverlag GmbH. erschienenen Führer von Rech- nungsoberinspektor Hertel, München 1927. Beide geben eine sehr einfache und recht geschickte gemeinverständliche Darstellung des Gesetzes.

Arbeitsgerichte.

Die Arbeitsgerichtsbehörden[1]), die auf Grund des Arbeits- gerichtsgesetzes geschaffen worden sind, haben am 1. Januar 1927 ihre Tätigkeit begonnen. Es bestehen 527 Arbeitsgerichte (AG.) im Deutschen Reich, 79 Landesarbeitsgerichte (LAG.) und 1 Reichsarbeitsgericht (RAG.). Bei der Errichtung der AG. und LAG. sind die Länder nicht nach ein- heitlichen Gesichtspunkten vorgegangen. Preußen (ebenso wie beispielsweise Sachsen und Thüringen) ging davon aus, die Bezirke nicht unzweckmäßig klein zu halten, damit auf jedes Gericht Streitigkeiten in solcher Zahl entfallen, daß es die nötigen Erfahrungen sammeln und seine Sitzungen in der gesetzlich vorgeschriebenen kurzen Frist ansetzen kann. Erhebungen, die in einigen Ländern angestellt wurden, ergaben, daß bei Errichtung von AG. für den Bezirk jedes Amtsgerichts weniger als 100 Sachen im Jahr auf jedes Gericht entfallen wären. Es sind daher vielfach gut erreichbare AG. für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte errichtet worden und zwar durch- schnittlich 1 auf 3—8. Auch den wirtschaftlichen Bedürfnissen sollte durch Zusammenfassung mehrerer, ein abgeschlossenes Industriegebiet bildender Bezirke Rechnung getragen werden. Wo sich hinreichende Beschäftigung nicht mit der leichten Erreichbarkeit vereinigen ließ, sind in einigen Ländern Zweigstellen der AG. und regelmäßig wiederkehrende Gerichtstage (in Preußen und Sachsen letztere auch bei je einem LAG.) eingerichtet worden. In Preußen entfallen 226 AG. auf 1003 Amtsgerichte, in Sachsen 20 auf 112, in Hessen 11 auf 53, Thüringen 12 auf 62, Braunschweig 8 auf 23, Mecklenburg-Schwerin 5 auf 42, Anhalt 2 auf 11, Mecklenburg- Strelitz 3 auf 10, Lippe 1 auf 8, Waldeck 1 auf 3.

Auch bei der Abgrenzung der Landesarbeitsgerichtsbezirke ist man in Preußen davon ausgegangen, daß jedem Gericht eine genügende Anzahl von Berufungen zufallen müsse, und daß es seine Aufgabe, die Rechtseinheit zu pflegen, nur bei ausreichender Größe erfüllen könne. So haben Preußen 33 LAG. für 85 Landgerichtsbezirke, Sachsen 3 für 7, Thüringen, Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz und die Hansestädte zusammen nur je 1 LAG. für das Land errichtet. Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Waldeck haben ihre AG. drei preu- ßischen LAG. unterstellt.

Im Gegensatz dazu haben andere Länder versucht, möglichst für jeden Amtsgerichtsbezirk einen Arbeitsgerichtsbezirk zu bilden. So hat z. B. Bayern 172 AG. auf 264 ordentliche Gerichte geschaffen (während die Gewerkschaften 60 für ausreichend erachtet hatten), Württemberg 26 auf 62, Baden 25 auf 59, Oldenburg 10 auf 21, Hamburg 2 auf 3 und Bremen 1 auf 2. Der AfA.-Bund hat der bayerischen Regelung zum Vor- wurf gemacht, sie versuche auf Umwegen die im Arbeitsgerichtsgesetz nicht vorgesehene, unmittelbare Verbindung der AG. mit den ordentlichen Gerichten herzustellen. Dagegen sind von den zuständigen Regierungen die Gründe der leichten Erreichbarkeit der Gerichte und der Personalersparnis geltend gemacht worden. Auch die Personalunion zwischen dem Amts- richter und dem Vorsitzenden des AG. ist häufig als erwünscht bezeichnet worden. An LAG. haben Bayern 23 auf 29 Landgerichtsbezirke, Württem- berg und Baden je 6 auf 8 errichtet.

Auch die Errichtung von Kammern hat, wie Gerichts- assessor Dr. Willy Franke in Nr. 21 des Reichsarbeitsblatts aus- führt, in den einzelnen Ländern eine verschiedene Ausgestaltung erfahren: Während z. B. Thüringen, Anhalt, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Mecklenburg-Schwerin bei jedem AG. je eine besondere Kammer für die Streitigkeiten der Arbeiter und der Angestellten und ein Handwerksgericht errichtet haben, deren Zuständigkeit auf den Bezirk des einzelnen AG. begrenzt ist, hat Braunschweig zwar bei jedem AG. eine Kammer für Streitigkeiten der Arbeiter, nicht aber eine solche für Streitigkeiten der Angestellten gebildet, vielmehr die Zuständigkeit der Angestelltenkammer beim AG. Braunschweig auf alle AG. in Braunschweig erstreckt, im übrigen aber bei jedem AG. ein Handwerksgericht errichtet. Ähnlich ist die

[1]) Das Verzeichnis der am 1. Juli errichteten Arbeits- und Landes- arbeitsgerichte ist im amtlichen Teil Nr. 21 des Reichsarbeitsblatts ver- öffentlicht worden.

Frage in Sachsen gelöst, wo auch bei jedem Arbeitsgericht — ebenso wie bei jeder Zweigstelle — Arbeiterkammern und Handwerksgerichte eingerichtet, dagegen besondere Angestelltenkammern nicht überall errichtet sind, vielmehr in zwei Fällen die Zuständigkeit der Angestelltenkammer auf die Bezirke anderer AG. erstreckt worden ist. Preußen, Bayern, Württemberg und Baden haben in einer großen Anzahl von Fällen, in denen durch die Bildung getrennter Arbeiter- und Angestelltenkammern die Lebensfähigkeit der AG. in Frage gestellt worden wäre, von der Befugnis, gemeinschaftliche Kammern für Streitigkeiten der Arbeiter und Angestellten zu bilden, Gebrauch gemacht, Bayern hat daneben auch die Zuständigkeit von Angestelltenkammern auf andere Arbeitsgerichtsbezirke ausgedehnt. Im Gegensatz zu Bayern, Sachsen, Württemberg und den übrigen Ländern hat Preußen nicht bei jedem AG. ein Handwerksgericht errichtet, vielmehr in mehreren Fällen, in denen mit Sicherheit anzunehmen war, daß das bei jedem AG. errichtete Handwerksgericht nicht lebensfähig sein würde, die Zuständigkeit von Fachkammern für Streitigkeiten des Handwerks in Übereinstimmung mit den Wünschen der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen über den Bezirk des einzelnen AG. erweitert.

Reichsbahnfachkammern für Streitigkeiten der Arbeiter und Angestellten der Deutschen Reichsbahngesellschaft sind bei den am Sitze jeder Reichsbahndirektion bestehenden AG. errichtet und erstrecken ihre Zuständigkeit auf den jeweiligen Reichsbahndirektionsbezirk und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Direktionsbezirk die Grenzen des einzelnen Landes überschreitet. Abgesehen von den Reichsbahnfachkammern ist die Frage der Fachkammern für bestimmte Berufe und Gewerbe und bestimmte Gruppen von Arbeitern oder Angestellten in den Ländern verschieden gelöst worden. In Sachsen, Thüringen, Baden, Anhalt, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Mecklenburg-Schwerin sind überhaupt keine besonderen Fachkammern errichtet worden. Preußen hat (außer beim AG. in Berlin, das 24 Amtsgerichtsbezirke umfaßt, und bei dem 37 Fachkammern gebildet worden sind) nur bei 3 AG. (Breslau, Frankfurt a. M., Köln) je eine Fachkammer für Handlungsgehilfen und Lehrlinge gebildet. Man sah in einer zu weiten Spezialisierung der Fachkammern die Gefahr einer Auflösung der Arbeitsgerichtsbarkeit erster Instanz in Zweigbehörden, die mit wechselnden Beisitzern und entweder in großen Abständen (langsame Prozeßführung) oder in kurzen Zeiträumen mit jeweilig ganz wenig Sachen (Verteuerung) tagen müssen. Gegen die Errichtung von Fachkammern mit einer über den allgemeinen Bezirk des AG. hinausgehenden Zuständigkeit sprach die Tatsache, daß durch ihre Errichtung den anderen AG. ein unter Umständen wesentlicher Teil ihrer Arbeitsstreitigkeiten entzogen, außerdem der Aufbau der AG. unübersichtlich gemacht worden wäre und für die Gerichtseingesessenen — abgesehen von der Erschwerung der Erreichbarkeit des Gerichts — unklare Verhältnisse hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit geschaffen worden wären, die doch die Arbeitsgerichtsbarkeit gerade beseitigen sollte.

Bayern, Württemberg, Braunschweig, Mecklenburg-Strelitz und Hamburg haben dagegen eine im Verhältnis zu der Gesamtzahl ihrer AG. nicht unbeträchtliche Zahl von besonderen Fachkammern (z. B. für kaufmännische Angestellte, Landwirtschaft, Hausgehilfen usw.) errichtet. Maßgebend war für diese Länder die Erwägung, daß die Arbeitsverhältnisse der für die Bildung von Fachkammern in Frage kommenden Berufszweige in mannigfacher Beziehung von den übrigen Arbeitsverhältnissen abweichen und richtig nur von sachkundigen Beisitzern entschieden werden können, sowie weiter, daß bei der ungleich weiter differenzierten Organisierung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Industrie ohne die Bildung dieser besonderen Fachkammern nicht genügend Beisitzer aus den betreffenden Berufszweigen berufen worden wären. Fachkammern für die Streitigkeiten der in Bergwerks- usw. -betrieben beschäftigten Arbeiter sind nur in Bayern gebildet worden. Preußen, das bisher eine ganze Anzahl von Berggewerbegerichten besaß, hat im Hinblick auf die einmütige Ablehnung der Bergbaufachkammern durch die Bergarbeiterverbände aller Richtungen sowie auf den Beschluß des preußischen Landtags vom 10. Mai und die diesem zustimmende Stellungnahme des preußischen Staatsrats von der Errichtung besonderer Bergbaufachkammern Abstand genommen.

Die LAG. bestehen fast alle nur aus je einer Kammer; nur das LAG. Berlin hat 6 Kammern.

Beim RAG. in Leipzig wird zunächst ein Senat mit der Erledigung der an das RAG. gelangenden Sachen beschäftigt sein.

Die Geschäftsstellen bei den AG. (§ 32 ArbGG.) sind in Preußen, Sachsen, Thüringen, Anhalt, Bremen und Lübeck als besondere Dienststellen aufgezogen, in Bayern, Württemberg, Mecklenburg und anderen Ländern den Amtsgerichten übertragen worden.

Für die Berufung der Beisitzer hat Preußen empfohlen, eine nicht zu große Zahl von Beisitzern vorzusehen, da nur bei einer häufigeren Mitwirkung im Gerichte die notwendigen Erfahrungen für das Beisitzeramt erworben werden. Es sollte die Zahl etwa so bemessen werden, daß bei schätzungsweise zweimaliger Sitzung in der Woche je 12 Beisitzer, bei einmaliger Sitzung in der Woche je 8 Beisitzer auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite tätig werden, damit auf diese Weise jeder Beisitzer etwa alle 5—6 Wochen herankommt. Die Heranziehung der Beisitzer durch Berufung (nicht durch Wahl) hat, wie vorauszusehen war, auf Arbeitnehmerseite wesentliche Berufsgruppen ausgeschlossen. Von den 19 Arbeitnehmerbeisitzern des RAG. stellt der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund 11, der AfA.-Bund 2, der Deutsche Gewerkschaftsbund 4 und der Gewerkschaftsring 2.

Als Entschädigung der Beisitzer ist festgesetzt worden, für Verdienstausfall für jede angefangene Stunde 0,20 M. (höchstens 1,50 M.), daneben für den Aufwand bei einer Sitzung von 4 Stunden 1,50 M. (für längere 3 M.), ferner für außerhalb Wohnende 3 M. für den Sitzungstag und jeden weiteren Reisetag (beim RAG. 6 bzw. 12 M.), falls erforderlich außerdem ein Übernachtungsgeld von 5—7 M. (RAG. 9 M) und Ersatz der Fahrkosten 3. Kl.

Vorsitzende der Arbeitsgerichte[1]) sind in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle ordentliche, aus den Kreisen der Amts- Land- und Oberlandesgerichtsräte entnommene Richter, die den Vorsitz entweder im Hauptamt oder nur nebenamtlich führen, je nach dem Geschäftsumfang, der bei den einzelnen AG. in Frage kommt. So hat Preußen z. B. etwa 100 hauptamtliche Arbeitsgerichtsvorsitzende, Bayern dagegen nur hauptamtliche Vorsitzende bei 2 AG. bestellt, ebenso Württemberg nur bei drei AG., Braunschweig hat ebenso wie z. B. auch Bremen nur 1 hauptamtlichen Vorsitzenden, Mecklenburg-Schwerin dagegen 2. Von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten sind in Preußen 23, in Thüringen 1 Vorsitzender übernommen worden. Nebenamtlich sind außer den ordentlichen Richtern auch einige andere Personen mit richterlicher Befähigung zu Vorsitzenden bestellt; so z. B. in Preußen 8 Rechtsanwälte, 4 in Berlin, 3 in Köln und 1 in Düsseldorf. Die Amtsbezeichnung und Besoldung der Arbeitsgerichtsvorsitzenden ist in den Ländern nicht gleichmäßig geregelt. In Preußen erhalten die hauptamtlichen Vorsitzenden ebenso wie die aus dem Richterstande entnommenen nebenamtlichen Vorsitzenden, die Amtsbezeichnung „Amtsgerichtsrat"; der aufsichtführende Vorsitzende bei dem mit 30 hauptamtlichen Vorsitzenden besetzten AG. Berlin führt die Amtsbezeichnung „Amtsgerichtsdirektor"; ebenso führen in Bayern die hauptamtlichen Vorsitzenden die Amtsbezeichnung „Amtsgerichtsdirektor", „Oberamtsrichter" und „Amtsrichter", der Vorstand des AG. in München den Titel „Präsident". In Württemberg, Thüringen und Lübeck führen die Vorsitzenden keine besondere Amtsbezeichnung.

Die LAG. sind ebenfalls z. T. mit haupt- und z. T. mit nebenamtlichen Vorsitzenden besetzt.

So weist die Organisation in den verschiedenen Teilen des Reichs eine sehr verschiedenartige Gestaltung auf. Die Erfahrungen der nächsten Zeit werden lehren, welche von ihnen dem Ziel der sachgemäßen und schnellen Rechtsprechung am besten gerecht wird.

Volkserziehung und Volksbildung.

Sozial bedeutsame Neuerscheinungen der psychologischen Literatur.

Mehr und mehr erkennt man heute, daß die soziale Leistung auf allen Gebieten abhängig ist von psychologischer Vor- und Hilfsarbeit. Läßt sich doch keine Jugendfürsorge treiben ohne Jugendpsychologie, keine Schulpflege ohne Kenntnis der kindlichen Seele, keine Gefangenenfürsorge ohne die Psychologie des Verbrechers, keine Familienfürsorge ohne Geschlechter- und ohne allgemeine Psychologie. Und auch der Arbeitsnachweis ist ohne die Mitarbeit der psychologischen Berufsberatung und der Eignungsprüfung heute nicht mehr denkbar. Die Erkenntnis dieser Tatsache führt zu einem ungeheuren Anschwellen der psychologischen Literatur, insbesondere auf denjenigen Gebieten, die sich mit Sozialreform berühren.

So ist Ernst Conrad „Psychologische Jugendpflege" (Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1926, 182 S., geh. 7,50, geb. 10 M.) sozial und psychologisch bedeutsam. Er behandelt die Notwendigkeit psychologischer Orientierung für die städtische Jugendpflege, schildert die Tätigkeit des jugendpflegerischen Lehrers, Wesen und Verlaufsformen der erziehlichen Behandlung des Schülers durch den Lehrer, Zusammenarbeit von Erzieher und Arzt. Es ist zu wünschen, daß dies aus der Praxis hervorgegangene Buch den Seminaren der pädagogischen Akademien sowie den Lehrer-Arbeitsgemeinschaften zugänglich gemacht wird. Zusammenarbeit von Lehrer und Fürsorger behandelt eine Reihe von Erich Stern unter dem Titel „Jugendwohlfahrt und Schule" (Verlag F. W. Ruhfuß, Dortmund 1926, 238 S., 6 M.) herausgegebener, z. T. sehr instruktiver Aufsätze. Besondere Erwähnung verdienen darunter die Arbeiten von Ernst von Dühring über „Heilpädagogik" und von Erich Stern über „Berufswahl und Berufsberatung". Eine gleichfalls unter sozialen Gesichtspunkten geschriebene Kinder- und Jugendpsychologie stellt in seinen Hauptteilen das Buch von H. Degenhard und Hagemann „Polizei und Kind" dar (Polizei in Einzeldarstellungen, herausg. von Abegg, Verlag Gersbach & Sohn, Berlin, 4,50 M.). Es will zunächst Lehrern das Rüstzeug zur unterrichtlichen Behandlung der Polizei, also zur staatsbürgerlichen Unterweisung, bieten und gibt in Einzelabschnitten einen Ueberblick über Wesen und Geschichte der Polizei, sowie über die Kriminalität der Jugendlichen und deren Ursachen. „Ueber die Verwahrlosung der Jugendlichen" schreiben auch Werner Runge und Otto Rehm (Verlag S. Karger, Berlin 1926, 156 S., 7,50 M.). Die klinisch-soziale Untersuchung geht hier einmal nicht psychoanalytisch an das Problem heran und sagt den Kampf nicht dem verwahrlosten Geschöpf an, sondern der Gesellschaft, die hereditär belastete Geschöpfe züchtet und sie dann auch noch gefährdenden Einflüssen aussetzt. Die Reformvorschläge sind gut, selbst der etwas utopistische Vorschlag einer Sterilisierung sozialer Schädlinge. Agathe Schmidt „Aus Arbeit und Leben der werktätigen Jugend" (Verlag Carl Heymann, Berl. 1926, 35 S., 1 M.) liefert auf Grund einer Untersuchung des Kieler Ortsausschusses für Jugendpflege einen Beitrag über Lebens- und Arbeitsverhältnisse von 1873 Berufsschülern beiderlei Geschlechts. Die Arbeit behandelt insbesondere die Stellung der Jugendlichen zur Arbeit, ihren Gesundheitszustand, sowie ihr außerberufliches Leben (Milieu, Freizeit, Vereine usw.). Interessant wird die

[1]) „Das Arbeitsgericht" 32. Jahrg. Nr. 8.

öhandlung vor allem im Vergleich mit den entsprechenden Arbeiten über e Berliner Jugend von Ernst Lau, Erna Barschak u. a. Eine beson- rs wertvolle Verbindung von Jugendpsychologie und Sozialpädagogik ist Rohl „Jugendwohlfahrt" (Verlag Quelle & Meyer, Lpz. 1927, 124 S. h. 3 M., geb. 4 M.). Geistvoll zieht der Verfasser die praktischen Fol- rungen aus den Ergebnissen der Jugendpsychologie und Psychoanalyse d zeigt, wie hier Theorie und Praxis Hand in Hand gehen können. idagogische Fragen werden von allen Seiten beleuchtet und aus Literatur d Geschichte unter Inanspruchnahme von Beispielen aus der ärztlichen d gerichtlichen Praxis belegt: die Frage nach den geistigen Energien der gendwohlfahrtsarbeit, nach der spezifischen Form der männlichen Tätigkeit f diesem Gebiet, dem Sinn der Sozialpädagogik, dem Mädchenideal der iblichen Jugendpflege, Probleme der Jugendpsychologie, des Charakters : Reifezeit, der Ursachen der jugendlichen Tat. Wie ein Querschnitt durch s geistige Leben, das Wollen und Handeln auf dem Gebiete der Jugend- ege erscheint diese Darstellung, in der der Verfasser alle Richtungen zu orte kommen läßt, sich aber doch mit großer Bestimmtheit mit allen An- auungen auseinandersetzt und exakt und klar die Wege weist, die es ein- chlagen gilt. Besonders wertvoll sind seine grundlegenden Ausführungen : Erziehung gefährdeter und straffälliger Jugend, seine Gedanken über t Sinn der Strafe und den Aufbau einer Pädagogik der Verwahrlosten. ne nicht zu unterschätzende Jugendpsychologie bietet auch Hans Schlem- r „Das Gemeinschaftsleben der Jugend und die Schule" (Verlag Quelle Meyer, Lpz. o. J., 83 S. 3,40 M.). Das Problem wird einseitig for- liert, aber bei der Wurzel gefaßt, und es wird dem Lehrer gezeigt, wo er die elle findet, an der allein er die heutige Jugend packen und auf ein höheres veau führen kann. Die Jugendbewegung ist von Schlemmer — wie schon seinen früheren Arbeiten — so verstehend und einfühlend und so instruktiv dar- tellt, daß es dringend zu wünschen wäre, daß sein Buch in die Hände der noch tte allzu buchgelehrten, jugendfremden Lehrer gelänge. Einen klarenUeber- ck über Wesen und Geschichte der Jugendbewegung gibt Fr. W. Foerster in ugendseele, Jugendbewegung, Jugendziel" (Rotapfelverlag, Erlenbach—Zürich, ünchen u. Leipzig o. J. 424 S.). Foerster sieht in der Jugendbewegung Wiedergeburt des deutschen Wesens aus seinen unzerstörbaren Wurzeln, nsicht jedoch, das Bild der aus ihr erstandenen neuen Jugend mit alt- utsch-christlichen Zügen korrigierend „zu Ende zu zeichnen". Ein ethisch- iales, politisch-religiöses Programm soll die erneuerte Jugend den Weg n Uebernationalismus und zur Völkerversöhnung führen. Das Problem Jugendpsychologie von der religiösen Seite betrachtet auch Linus Bopp as Jugendalter und sein Sinn" (Verlag Herder, Freiburg i. B. 1926, 340 S., 0 M.). Das Buch steht — obwohl man auf jeder Seite den Priester echen hört — durchaus auf dem Boden der Welt und ihrer Wirklichkeit d wird so mancher auch nicht katholischen Fürsorgerin, manchem Vater d Lehrer praktisch von Nutzen sein. Wertvolle jugendpsychologische Bei- ge bringt auch Bd. 13 der pädagogisch-psychologischen Arbeiten aus dem stitut des Leipziger Lehrervereins (hrsg. v. Max Döring, Dürrsche Buch- g., Lpz. 1924. 257 S., 4,80 M.). Oskar Kupky unterzieht hier den Wert Tagebücher Jugendlicher als Quelle der Psychologie einer scharfen Prüfung; x Döring bringt reiches Material von Kinderaussagen und -lügen. Eine ondere Stellung in der Jugendpsychologie nimmt A. Busemann ein. te Jugend im eigenen Urteil" (Verlag J. Beltz, Langensalza 1926, 252 S., .8,50 M.). Der Verfasser hat Aussagen von Jugendlichen und Kindern über selbst gesammelt. Einen besonderen Wert repräsentiert die tatsächliche Neu- lage von W. Hoffmann „Die Reifezeit" (Verlag Quelle & Meyer, Lpz. J. 335 S., 9 M.). Gab Hoffmann in der 1. Ausgabe eine Reihe inter- nter jugendkundlicher Vorträge, so gibt er jetzt unter Berücksichtigung der herigen Fortschritte in der Psychologie ein eigen orientiertes wissenschaft- es Werk. Es werden die Entwicklung der Jugendlichen nach Stadien ndheit, Frühpubertät u. Jugend), daneben Sphären wie Geist, Charakter, schlechtlichkeit usw. behandelt. Hoffmann untersucht nicht wie Spranger gebildete Jugend auf ihren „Höhepunkten", sondern er — der Jugend- ter — sucht sie in ihren Niederungen, will ihr dort helfen. Das Buch das Werk eines Praktikers und zeigt auf jeder Seite die lebendige Nähe, der Jugend und Verfasser zueinander stehn. Sehr zu begrüßen ist ferner Neuauflage der längere Zeit vergriffenen Arbeit von Th. Ziehen „Das elenleben der Jugendlichen" (Verlag Beyer, Langensalza 1920, Manns ag. Magazin Nr. 916, 3. Aufl.). Die auf psychophysischen Parallelismus ge- zte, aber in keiner Weise enge Jugendpsychologie wird auch dem gestalt-) tiefenpsychologisch eingestellten Psychologieunterricht trotz der gegen selbst von namhafter Seite gerichteten Angriffe vorderhand unentbehrlich :ben. Ihr Wert ist früher an dieser Stelle gewürdigt worden. Den Ver-) einer populären Jungmädchenpsychologie auf evangelischer Grundlage cht Frau Adolf Hoffmann „Kennt ihr sie?" (Verlag G. Kreple, Wer- erode—Harz, o. J. 2. Aufl., 46 S., 0,25 M.). Die Verfasserin setzt sich den sittlichen und religiösen Schwierigkeiten auseinander, denen das ge Mädchen von heute gegenübersteht. Eine Einführung in die Jugend- chologie unter besonderer Berücksichtigung der Gefühlslage des Jugend- en ist der Leitfaden für Jugendführer „Die Seelenverfassung der Jugend- en" von Ernst Haase (hrsg. vom Jugendsekretariat des ADGB. 48 S., :lin 1926, Ladenpreis 1 M., Mitgliederpreis 0,65 M.). Die Schrift f allein wegen ihrer anregenden Hinweise auf die einschlägige Literatur)t übersehn werden.

Was Hoffmanns Neuauflage für die Jugendpsychologie, bedeutet auf ı Gebiet der Kinderpsychologie die 5. Auflage von R. Gaupp sychologie des Kindes" (Verlag B. G. Teubner, Berl. u. Lpz. 1926. Natur u. steswelt Nr. 1001). Im Gegensatz zur 4., seit langem vergriffenen flage werden hier die kinderpsychologischen Arbeiten von K. Bühler, Stern und K. Koffka berücksichtigt, werden ferner Nachbargebiete wie Tier-, Völker-, Typenpsychologie und Psychoanalyse gewürdigt. Die Jugend- psychologie hat Gaupp, um dem Vorwurf der Oberflächlichkeit zu entgehen, mit Recht auf ein Minimum beschränkt. Sehr bedauerlich aber ist es, daß er im Hinblick auf Mönkemöllers Büchlein über abnorme Kinder das für Laien so außerordentlich lehrreiche Kapitel über Anomalien im Kindesalter gestrichen hat. Eine neue Methode zur Untersuchung zurückgebliebener Kinder, geistiger Defekte und ihrer Ursachen im Kindesalter gibt G. J. Rossolimo „Das psychologische Profil" (Verlag Carl Marhold, Halle a. S. 1926., 257 S. 5,80 M.). Die Methode besteht im wesentlichen in der Feststellung von neun psychischen Vorgängen, deren Entwicklungsmaximum 10 Zehnteln gleich- gesetzt wird. Das Buch wird vorwiegend für psychologische Fachkreise in Betracht kommen, dort jedoch durch die Exaktheit der Methode von Wert sein. Eine seit langem in der Experimentalpsychologie spürbare Lücke füllt Heinrich Ormian „Das schlußfolgernde Denken des Kindes" aus (Deutscher Verlag für Jugend und Volk, G. m. b. H, Wien 1926. 124 S. 3,10 M.). Auf Grund zahlreicher Experimente an Wiener Schulen setzt sich der Verfasser psychogenetisch mit dem Problem auseinander: was geht im Bewußtsein des schließenden Kindes vor, und wie geht es vor? Martha Muchow „Bei- träge zur psychologischen Charakteristik des Kindergarten- und Grundschul- alters" (Päd.-psychol. Schriftenreihe des ADLV., Verlag Herbig, Berlin 1926, 63 S. 1,20 M.) ist eine Untersuchung von Auffassung und Denken der Drei- bis Zehnjährigen, die zu dem Ergebnis führt, daß „beträchtliche Reste einer primitiven Geisteshaltung" in die geistige Struktur des Kindergarten- und Grundschulkindes hineinreichen. Diese wiewohl strukturelle, so doch im Prinzip an die psychogenetischen Arbeiten einer nicht viel früheren Zeit er- innernde Psychologie sieht ihr Ziel in der „Verkindlichung" des Erwachsenen, d. h. in der Fähigkeit „durch eigenes Erleben der primitiveren Schichten" zum Verständnis zu kommen. Eine kindespsychologische, recht sympathische Erziehungslehre, deren Lektüre manchem pädagogischen Stürmer heute not- täte, ist Richard Kabisch „Unser Kind" (Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1926. 154 S. Geh. 3 M., geb. 4,20 M.). Hier wird das Problem „Autorität und Freiheit" in einer Weise gelöst, die, ohne den Willen des Kindes zu unterbinden, Ehrfurcht im Goetheschen Sinne fordert: die Ehrfurcht vor den Menschen, so weit sie sie verdienen, vor der Ordnung in der Welt, vor der Natur und vor dem Gott, dessen Religion nicht konfessionelle oder soziale Engherzigkeit bedeutet. Als kindespsychologische Arbeit ist schließlich auch Minna Becker „Graphologie der Kinderschrift" zu werten (Verlag Niels Campmann, Celle 1926. 246 S. Geb. 11,50 M.), ein nicht allein durch seine Neuartigkeit für jeden Pädagogen brennend interessantes Werk. Zum erstenmal werden hier, wie Klages richtig im Geleitwort sagt, kindliche Kritzeleien „mit methodisch geschulter Besonnenheit" gedeutet. Es ergibt sich eine Typologie der Kinderhandschriften hinsichtlich der Charaktere und geistigen Anlagen.

Ein Buch, das den Anspruch erhebt, Konsequenzen nicht allein für das tägliche Leben, sondern für die Justiz, für die Erziehung, für die Politik, kurz für die gesamte Kultur ziehen zu dürfen, ist M. Baerting „Wahrheit und Irrtum in der Geschlechterpsychologie" (Verlag G. Braun G. m. b. H., Karlsruhe o. J., 254 S. brosch. 4 M., geb. 5 M.). Im Mittelpunkt steht ein neuer Faktor, der unter dem Namen „Sexualkomponente" in die reine und angewandte Psychologie eingeführt wird. Jede Beurteilung des andern Geschlechtes sei bedingt durch diese Komponente, also unobjektiv, unwissen- schaftlich. Eine „menschliche", d. h. ungeschlechtlich-objektive Kultur könne erst entstehen, wo die Beurteilung der beiden Geschlechter, auch das der Frau, nicht vom Manne aus, sondern nach menschlichem Maßstabe erfolge. Auf psychologischer Grundlage ruht die Arbeit von Fritz Giese „Die Frau als Atmosphärenwert" (Delphin-Verlag, München o. J. 55 S.), die völlige Um- gestaltung unserer Lebensformen fordert und unter scharfer Abgrenzung der Möglichkeiten weiblicher Betätigung gegenüber der männlichen ein weibliches Bildungsideal aufstellt. Dieses Ideal hat die Aufgabe, ein Gegengewicht gegen die Mechanisierung und den Materialismus unserer Zeit zu bilden. Ueber Frauenideale aller Zeiten finden wir Material in den für den Unter- richt an Frauen- und Mädchenschulen zu empfehlenden, bei Herbig erschei- nenden Quellenheften zum Frauenleben in der Geschichte (hrsg. von Emmy Beckmann und Irma Stoß). Dort bringt in Heft 2 Dora Bieber-Lux „Die Frau in der griechischen Sage und Geschichte", indem sie alle ein- schlägigen Stellen antiker Literatur zusammenstellt und deutsch wiedergibt. Entsprechend behandelt in Heft 11 Käte Stricker „Die Frau in der Re- formation", in Heft 20 Hanna Beckmann „Frauen in bahnbrechender Liebes- tätigkeit im 19. Jahrhundert". Eine mehr lebenskundliche als wissenschaftliche Arbeit ist Else Wentscher „Mutterschaft und geistige Arbeit" (Verlag Beyer, Langensalza 1926, Manns pädag. Magazin Nr. 1115, 28 S. 0,60 M.). Die Verfasserin zählt in kurzer, auf eigene Erfahrung gestützter Zusammen- stellung die Schwierigkeiten und Hemmnisse des Frauenberufs auf und zeigt, welch eiserne Energie und Nervenkraft, welche Liebe zur Sache und zu den Kindern dazu gehört, keins von beiden in seinen Rechten zu kürzen. An dieser Stelle sei schließlich auch das deutsche Lesebuch „Frauenleben" erwähnt, mit dem Margarete Roseno die begrüßenswerte Forderung der „Richtlinien" zu erfüllen sucht: mehr Frauenleben hinein in die Mädchenschulen! (Verlag Weidmann, Berlin/Lpz. 1926. Bücherei Nr. 14—16, 82, 93 und 95 S., geh. je 1,20 M.). Die Verfasserin stellt in 3 Heften Ausschnitte aus Lebens- beschreibungen, Briefen usw. bedeutender Frauen zusammen, die geeignet sind, die Schülerin mit den Wirkungsmöglichkeiten der Frau und mit den größten Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts bekannt zu machen. An dem Bilde einer Charitas Bischoff, einer Helene Lange, einer Selma Lager- löf, einer Henriette Schrader erstehen dem jungen Mädchen neue Welten.

Berühren diese z. T. mehr historischen Arbeiten die Psychologie nur noch an ihrer speziell praktischen Seite, so stehen die Arbeiten über Eignungsprüfung und Berufsberatung wieder ganz auf wissenschaftlichem Boden. Zu den Eig-

nungsprüfungen zählen vor allem diejenigen, welche die Eignung des Schülers für die höhere Schule feststellen sollen, die Begabungsprüfungen. O. Bobertag und E. Hylla „Begabungsprüfung für den Uebergang von der Grundschule zu weiterführenden Schulen" (Verlag Jul. Beltz, Langensalza 1926. 50 S.) behandeln das psychologische Problem der Schülerauslese und geben praktische Vorschläge zur Gruppenprüfung. Die Tests sind neu und z. T. nicht einfach. Jedenfalls verdienten sie, anstatt der an vielen Orten recht fragwürdigen Intelligenzfeststellung in Anwendung zu treten. Ein über das, was der Titel verspricht, hinaus interessierendes Buch ist W. Hische „Von der Grundschule zur höheren Schule" (Verlag Carl Marold, Halle a. S. 1926. 128 S. geh. 4,10 M., geb. 5,10 M.). In der Absicht, dem Lehrer Anhaltspunkte zur Feststellung der Eignung der Grundschüler für den Uebergang in die höhere Schule zu geben, entsteht hier eine Schulkinderpsychologie, die all das umfaßt, was den Schulmann an Intellekt und Charakter seiner Schüler interessiert. Ein Buch, das neben strenger Methode den Vorzug der populären Form besitzt. Hierher gehört auch die Arbeit von Käte Japha „Ueber die Reaktionszeit von Kindern und ihre Korrelation zur Intelligenz (Verlag Beyer, Langensalza 1926, Manns pädag. Magazin Nr. 1084. 30 S. 1,20 M.), eine Abhandlung, die — wie alle Arbeiten, die aus Th. Ziehens Schule hervorgehen — auf exaktester psychologischer Beobachtung beruht, wenn auch ein positives Ergebnis darin nicht zum Ausdruck kommt: eine Beziehung der Intelligenz zu den Relationszeiten erweist sich nicht. Und hierher gehört schließlich auch Lipmann „Arbeiten aus dem Institut für angewandte Psychologie in Berlin" Bd. I (Verlag Joh. Ambrosius Barth, Lpz. 1926. 8,40 M. brosch.), wo u. a. Hellmuth Bogen einen Aufsatz zur „Entwicklung der grammatisch-logischen Funktionen" und Paul Puppe eine experimentelle Korrelationsuntersuchung über die Beziehung zwischen manueller und intellektueller Arbeitsleistung geben. Die von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene herausgegebene Schrift „Aufgaben und Grundlagen der psychologischen Arbeitseignungsprüfung" (Verlag Chemie G. m. b. H., Lpz. 1926, 3 M.) versucht, eine neue, den wirtschaftssozialen, betriebspolitischen Forderungen der Jetztzeit entsprechende Problematik aufzustellen. Während man bisher übersah, daß für Gewerbehygiene eine Verminderung der Gefahren durch ärztliche und technische Maßnahmen nicht genüge, soll nunmehr die Vorbeugung in der Auswahl des richtigen Menschen für den richtigen Platz liegen: eine Theorie, deren praktische Durchführung heute bereits versucht wird. Ueber „Bedeutung und Umfang der Berufsberatung" orientiert das lang gewünschte, kurzgefaßte Wörterbuch von Otto Neuburger (Bayer. Kommunalschriftenverlag G. m. b. H., München, 192 S., geh. 5 M). Das Buch ist nach Stichwörtern geordnet und umfaßt das gesamte Gebiet der Berufsberatung im Zusammenhang mit Jugend- und Wohlfahrtspflege, Schule, Arbeitswissenschaft und Psychologie. Ein gutes Hilfsmittel für die Berufsberatung insbesondere des Volksschülers ist der 1. Jahrgang der Jugendblätter zur Berufswahl „Vor dem Tore des werktätigen Lebens", bearbeitet im Auftrage des Berufsamtes Harburg/Elbe von Herm. Bües (Verlag Baerer & Co., Harburg 1926, 175 S.). Aufsätze, dem jugendlichen Verstande angepaßt, belehren an Hand guter Abbildungen über die Aufgaben sowie über Sonnen- und Schattenseiten der einzelnen Berufe: des Schmiedes, Klempners, Gießers, Lotsen, der Verkäuferin usw. Wünschenswert wäre es, daß Volks- und Mittelschulen wie auch Lyzeen die Zeitschrift hielten. J. van den Wyenbergh „Schule und Berufsberatung" (Verlag F. Schöningh, Paderborn 1927, Handbuch der Erziehungswissenschaft Bd. 12, 259 S., 4,50 M.) sieht eine der Hauptaufgaben der Schule darin, den Schüler auf die Berufswahl erziehlich vorzubereiten. Der eigentlichen Berufswahl, die erst im letzten Kapitel behandelt wird, ist durch psychologische Beobachtung, zu welcher der Verfasser einen brauchbaren, populär gehaltenen Leitfaden bietet, der Weg zu bereiten. Für den Schulmann sehr nützlich ist der Anhang, der die einschlägigen behördlichen Erlasse der Länder enthält. Einer ästhetisch verfeinerten Berufsberatung mag auch die von Margot Rieß unter dem Titel „Der Arbeiter in der bildenden Kunst" (Verlag der Neuen Gesellschaft, Berlin-Hessenwinkel 1926, 70 S., 2,50 M.) geschmackvoll zusammengestellte Bilderreihe dienen, die den Künstler und Arbeiter in enger Berührung zeigt. Das Buch will den Arbeiter davor bewahren, im Künstler den Luxusmenschen zu sehen. Eine gute Uebersicht über die Möglichkeiten weiblicher Berufsausbildung, und zwar insbesondere für die praktische, nicht theoretisch-intellektuelle Frau, bringt das Jahrbuch des Reichsverbandes deutscher Hausfrauenvereine 1927 (Verlag Richter & Fischer, Berl. 1927, 239 S.), das neben einer Anzahl hauswirtschaftlich anregender Aufsätze und einem entsprechenden Literaturverzeichnis eine Liste aller in Deutschland vorhandenen sozialen und allgemeinen Frauenschulen, Kindergärtnerinnen-, Jugendleiterinnenseminare usw. bringt. Eine vorbildliche Instruktion für Abiturienten und junge Semester gibt das Tübinger akademische Berufsamt mit seiner Veröffentlichung über „Die akademischen Studien" (Tübinger Studentenhilfe 1926, 190 S., 2,50 M.). Studienwahl-ort, -wege, -kosten, -hilfe, -aussichten werden hier mit einer Sachlichkeit behandelt, die manchen jungen Menschen vor einem falschen Schritt bewahren wird. Ausgezeichnet in ihrer Anschaulichkeit sind besonders die Tafeln, die den Werdegang innerhalb der einzelnen Berufe bildlich darstellen. Berufsberatung und Berufsausbildung berühren sich nicht nur in der Universität, sondern vor allem auch in der Fach- und Berufsschule. Darum seien hier einige Neuerscheinungen der Berufsschulliteratur erwähnt. Unter dem Titel „Das deutsche Berufsschulwesen und seine Beziehungen zur Wirtschaft" hat der deutsche Arbeitsausschuß für Berufsausbildung (Berl. 1926, 16 S., 0,40 M.) in gedrängter Form die Beziehungen besonders der Industrie zum Berufsschulwesen dargestellt. Die Vorträge der beiden ersten Sachkenner auf diesem Gebiet, Kühn und Thomae, die auf der letzten Tagung des Ausschusses gehalten wurden, sind hier wiedergegeben. Die „Lehrpläne für die kaufmännischen Schulen der Stadt Berlin" haben H. Dagefördе, R. Fuchs und W. Voß zusammengestellt und erläutert (Verlag G. A. Gloeckner, Lpz. 1926, 58 S., 1,80 M.), ein unentbehrliches und bequemes Richtbuch für den Handelslehrer. Ueber fachmännische Kreise hinaus interessiert der vom preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe herausgegebene Führer durch „Gewerbliche und kaufmännische Fachschulen in Deutschland" (Verlag Carl Heymann, Berlin 1926, 92 S.). Die Broschüre enthält einen ausführlichen Bericht über Aufgaben und Einrichtungen der Fachschulen für Baugewerbe, Metallindustrie, Textilindustrie, Handwerk und Kunstgewerbe, der kaufmännischen, seemännischen und Frauenfachschulen, sowie der großen Meisterkurse.

Wie auf diesen Sondergebieten sind auch im Rahmen der allgemeinen psychologischen Wissenschaft beachtenswerte Neuerscheinungen da. Erich Podach „Körper, Temperament und Charakter" (Verlag Ullstein, Berlin o. J. 150 S.) stellt auf der Basis von Kretschmers Charakterologie einen Parallelismus zwischen Körperbau und Wesensart her. Von Kretschmer ausgehend gibt er eine Typologie und sucht die erbbiologische Abhängigkeit von Charakter und Temperament aufzudecken. Alfred Brunswig „Das Gedächtnis und seine Erziehung" (Verlag Gebr. Paetel, Berlin-Lpz. 1926. Geh. 2,25 M., geb. 3,20 M.) bringt eine Psychologie des Gedächtnisses in seinen mannigfachen Funktionen und öffnet zugleich den Blick für das „Wunder" des Gedächtnisses, für dessen Erklärung er physiologische und psychische Faktoren heranzieht. Der 2. Teil gibt die Pädagogik des Gedächtnisses, das nicht nur als das eigentliche Lernen, sondern als die Erfüllung des Geistes mit Vorstellungen überhaupt begriffen wird. Hier bringt der Verfasser eine Fülle wertvoller Winke; so z. B. die Forderung der Erziehung des Gedächtnisses zur „Dienstbarkeit", zur Unterordnung unter die höheren Interessen des Geistes, dem ein allzu „gutes", pathologisches Gedächtnis zum Verhängnis werden kann. Die 8. Auflage von Wilhelm Jerusalem „Lehrbuch der Psychologie (Verlag Wilhelm Braumüller, Wien 1926. 4,60 M.) bringt keine wesentlichen Aenderungen, ist aber unbedingt zu begrüßen, weil Jerusalems Werk eins der wenigen wirklichen Lehrbücher ist. Mag man seinen Voluntarismus anfechten, seine Einteilung der psychischen Akte in Erkennen, Fühlen und Wollen für überholt halten: Jerusalem ist instruktiv und ermöglicht selbst bei einem naturwissenschaftlich orientierten Psychologieunterricht ein Mitarbeiten besser als unter Umständen eine überzeugendere, dafür aber schwerer zugängliche Einführung modernerer Psychologen. Zum Schluß sei ein Buch erwähnt, dessen Wert weder pädagogisch noch psychologisch hoch genug geschätzt werden kann: Emil Saupe „Einführung in die neuere Psychologie" (Verlag A. W. Zickfeldt, Osterwieck — Harz 1927. 396 S. geh. 10 M., geb. 12 M.). Um es dem Nichtfachmann zu ermöglichen, ohne Studium umfangreicher Literatur die verschiedenen Strömungen der modernen Psychologie kennen zu lernen, hat Saupe die Vertreter der einzelnen Richtungen veranlaßt, ihre Anschauung in je einem Aufsatz darzulegen. So lesen wir — um einige von den 24 Autoren herauszugreifen — Utitz über Charakterologie, Alfred Adler über Individualpsychologie, William Stern über personalistische Psychologie. Ein ausführliches Literaturverzeichnis ermöglicht dem Leser die Weiterarbeit.

Dr. Eva Wunderlich, Berlin.

Ueber die soziale Herkunft der Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten in Preußen wird auf Grund einer im November 1921 zum erstenmal für Preußen unternommenen Erhebung im 65. Jahrgang der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamtes im Juni 1926 berichtet.

Die von allen Schülern besagter Anstalten ausgefüllten Individualzählkarten wurden nach dem Beruf der Väter in 15 Berufsgruppen eingeordnet, diese vom Verfasser dann in drei Obergruppen zusammengefaßt und zwar eine obere, untere und mittlere Klasse. In die obere Klasse wurden eingereiht: Höhere Beamte, Angehörige freier Berufe mit akademischer Bildung, Offiziere und höhere Militärbeamte, Großlandwirte, Besitzer und Direktoren von Fabriken, A.-G. und GmbH.'s, sowie Privatangestellte in leitender Stellung; in die mittlere Klasse: Mittlere Beamte, Angehörige freier Berufe ohne akademische Bildung, sonstige Militärpersonen, Kleinlandwirte, sämtliche Handel- und Gewerbetreibenden mit Ausnahme der oben genannten Gruppen, sowie Privatangestellte in nicht leitender Stellung. In die untere Klasse ordnete man Unterbeamte und Arbeiter ein. Die Zählung ergab, daß von den Schülern der höheren Knabenschulen 22,13 % den oberen Klassen, 67,99 % dem Mittelstande und 9,88 % den unteren Klassen entstammen. Für die höheren Mädchenschulen lauten die entsprechenden Zahlen: 25,39 %, 68,24 % und 6,37 %.

Die einzelnen Berufsgruppen sind in den höheren Knabenschulen wie folgt vertreten: An der Spitze stehen die Handel- und Gewerbetreibenden einschließlich der selbständigen Handwerker mit 26,19 %. Ihnen folgen die mittleren Beamten mit 23,44 %. Darauf reihen sich an: Privatangestellte in nicht leitender Stellung 12,63 %, höhere Beamte 6,29 %, Arbeiter 5,47 %, Fabrikdirektoren usw. 5,20 %, Privatangestellte in leitender Stellung 4,49 %, untere Beamte 4,41 %, Kleinlandwirte 4,13 %, Angehörige freier Berufe mit akademischer Bildung 3,15 %, Großlandwirte 1,81 %, Angehörige freier Berufe ohne akademische Bildung 1,32 %, Offiziere und höhere Militärbeamte 1,19 %, sonstige Militärpersonen 0,28 %.

An den Mädchenschulen läßt sich im wesentlichen die gleiche Reihenfolge feststellen. Bemerkenswert ist, daß dort die Arbeiter mit geringerem Prozentsatz (3,47 %) beteiligt sind.

Die Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Anstaltsarten zeigt, daß die oberen Klassen prozentual am stärksten am Besuch der Gymnasien, am schwächsten an dem der Realschulen beteiligt sind. Umgekehrt ist der Anteil der unteren Klassen um so größer, je mehr die Realien im Vordergrund des Unterrichts stehen.

Literarische Mitteilungen.

ter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem el nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die berlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Inter- e baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuer- einungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als un- geeignet gelten müssen.

rück zu Marx? Antikritische Studien zur Theorie des Marxismus von Jürgen Kuczynski. Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig 1926. 7,50 M. 216 S.

Der Verfasser gibt eine gute Darstellung der Marxschen Lehre sowie an ihr geübten Kritik und stellt dieser eine sozialistische Antikritik enüber.

nführung in die Nationalökonomie. 4. Teil: Theorie der Ver- teilung. 2. Einkommenslehre (Das arbeitslose Einkommen) von Dr. Oskar Stillich. Verlag Kabitzsch & Mönnich, Würzburg 1927. Preis 2,50 M. 150 S.

satzmangel und Arbeitslosigkeit als Dauerzustand von Dr. Otto Conrad. Verlag von Hölder-Pichler-Tempsky A.-G., Wien und Leipzig 1926. 104 S.

Die Einwirkung von Lohnerhöhungen auf den Arbeitsmarkt werden dem theoretisch gut geschulten Verfasser leider einseitig unter Vernach- igung verschiedener anderer Tendenzen untersucht.

lgemeine Volkswirtschaftslehre von Wilhelm Lexis. 3. Auflage. Verlag B. G. Teubner, Berlin und Leipzig 1926.

Lexis' Werk der theoretischen Nationalökonomie ist bereits zu klassischer eutung gelangt. Die innere Geschlossenheit und Konsequenz der Ge- nkengänge über den Kreislauf der Volkswirtschaft ermöglichten, es nach Jahren unverändert herauszugeben. Nur die notwendige Literatur- änzung hat Diehl mit knappen orientierenden Worten in einem Anhang zugefügt. Mit Recht hebt Diehl in seiner, den Verfasser einfühlend rdigenden Einleitung, die einzigartige Vereinigung von deduktiver und uktiver Forschertätigkeit, die Synthese von Abstraktion und Wirklichkeits- t, hervor. Lexis habe es verstanden, die besten und wichtigsten Ergeb- e der theoretischen, systematischen Forschung mit denen der historisch- kriptiven zu vereinigen. Das Wiedererscheinen des vergriffenen Buches d allen Freunden der theoretischen Nationalökonomie willkommen sein.

uis Blanc und die Revolution von 1848 von Dr. Paul Keller. Verlag Girsberger & Co., Zürich 1926.

Ein historisch bedeutsames Buch, das die Zusammenhänge aufzeigt, zwischen dem Schaffen Blancs und seiner Zeit bestehen. Das Buch ist wertvoller Beitrag zur Geschichte des Sozialismus und der Volkswirt- ft Frankreichs zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

ieda Duensing. Ein Buch der Erinnerung. Herausgegeben von ihren Freunden mit Beiträgen von Ricarda Huch, Marie Baum, Ludwig Curtius und Anton Erkelenz. Dritte vermehrte Auflage. Verlag F. A. Herbig G. m. b. H., Berlin 1926. 7,50 M. 462 S.

Die Tatsache, daß dies Buch schon wenige Jahre nach seinem Er- einen zum dritten Male aufgelegt werden konnte, ist der beste Beweis ür, daß es einen Widerhall weit über den Kreis derjenigen, die Frieda ensing noch persönlich kennen gelernt haben, hinaus gefunden hat. Die ausgeber haben es in glücklichster Weise verstanden, das Bild der Persön- keit erstehen zu lassen. Die Erweiterung gegenüber den ersten Auflagen durchweg eine Bereicherung, da eine Fülle köstlicher und erschütternder iefe, besonders aus der Kriegszeit, neu aufgenommen worden ist.

utsche Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftslehre. Her- ausgegeben von Othmar Spann und Georg v. Below in Ver- bindung mit H. Dorn, H. Freyer, H. Lenz und E. Lucas. Bd. I: Geschichte der Produktivitätstheorie von Dr. Jacob Baxa, Privatdozenten der Universität Wien. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1926.

Die Geschichte der Produktivitätstheorie soll der Auseinandersetzung mit n wirtschaftlichen Produktivitätsproblem die Wege ebnen. Dieses Problem t sich nach Baxa nicht allein von der Wirtschaft her lösen, sondern die herigen Lösungsversuche erscheinen einerseits bedingt durch die Realitäten staatlichen, bzw. gesellschaftlichen Organisation, wie sie dem jeweiligen arbeiter der Frage in seiner Erfahrungswelt gegeben waren, andererseits ch die herrschenden philosophischen Grundanschauungen.

Die Kernfrage der Produktivitätstheorie ist für Baxa die Frage, ob e materielle Arbeit als wirtschaftlich produktiv zu gelten habe oder auch stige Arbeit, und wenn letzteres bejaht wird, in welchem Umfang. Eng knüpft mit dieser Frage ist dann die weitere, welchen Berufsständen oder ellschaftlichen Klassen wirtschaftliche Produktivität zuzusprechen sei.

Aus dieser Fragestellung ergibt sich die Gliederung des historischen offes. Zwei deutlich geschiedene Richtungen in der Behandlung des Pro- ms werden aufgewiesen. Die eine geht aus von Quesnay und führt er Smith und seine Schule zum Marxismus. Hier erscheinen nur die tigkeiten wirtschaftlich fruchtbar, die Sachgüter, bzw. Tauschwerte, zu affen vermögen.

Demgegenüber gehen die Vertreter einer idealistischen Produktivitäts- orie von den Voraussetzungen der deutschen idealistischen Philosophie aus.

Daß der Verfasser für die idealistische Produktivitätstheorie Stellung nimmt, geht aus der Stoffauslese, wie aus der Darstellung hervor. Ob Baxa indessen der bekämpften Richtung immer ganz gerecht geworden, er- scheint an manchen Stellen fraglich. Zumal die Darstellung der Lehre Marxens läßt das vermissen, was man als immanente Kritik bezeichnen könnte. Nicht aus seinem System heraus, das wahrlich Angriffsflächen genug bietet, wird Marx widerlegt; sondern aus der Ablehnung des histori- schen Materialismus heraus wird auch Marxens Wirtschaftstheorie kritisch bewertet. Dadurch aber verliert die Kritik m. E. an Durchschlagskraft. Zweifelhaft könnte es auch sein, ob bei der Verfolgung von Adam Müllers Theorie bis in ihre letzten Konsequenzen überhaupt noch von wirtschaftlicher Produktivität die Rede sein kann.

Mit einer kurzen Uebersicht der wesentlichsten zeitgenössischen Theorien findet das Bändchen seinen Abschluß. Sein Wert liegt hauptsächlich in der Vollständigkeit, mit der auch die Gedankenarbeit älterer und zum Teil schwer zugänglicher deutscher Autoren behandelt worden ist, weswegen es den Stu- dierenden der Nationalökonomie zu empfehlen ist. v. B.

Ludwig Gumplowicz. Eine Bio-Bibliographie von Bernhard Ze- browski. Verlag R. L. Prager, Berlin NW 7, 1926. 40 S.

Das Schweizerische Bankgeschäft in statistischer und graphischer Darstellung von Hans Drechsle. Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel 1926. Preis 8,20 Frcs. 100 S.

Philosophie der Technik von Friedrich Dessauer. Verlag Friedrich Cohen, Bonn 1927. 7 M.

Dessauer will die falsche Zeitmeinung von der Kulturfeindlichkeit der Technik zerstören. Erfinden ist Finden dessen, was potentiell da war, was aus einer höheren Sphäre in die Welt der Wirklichkeit als Erfahrung und Macht übertragen werden kann. Die eigentümliche Verbindung von Idealismus und Wirklichkeitssinn sowie die künstlerische Darstellung machen das Buch zu einer packenden Lektüre.

Volkswirtschaftliche Bilanzen von Prof. Dr. P. Hermberg. Aka- demische Verlagsgesellschaft m. b. H., Leipzig 1927. 6,60 M.

Der Verfasser untersucht die Bilanzen (Handels- und Zahlungsbilanz) auf ihre Eignung als Maßstab der Wirksamkeit der in einer Volkswirtschaft lebendigen Kräfte. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Bilanz als Er- folgsmaßstab der Erwerbswirtschaft für die Messung in der Volkswirtschaft ungeeignet ist, daß diese vielmehr den Haushaltsplan an Stelle der Bilanz setzen muß. Da auch andere Maßstäbe sich als untauglich erweisen, wirft Hermberg die Frage auf, ob man sich nicht darauf beschränken sollte, gewisse Symptome zu erfassen, Korrelationen aufzustellen und so den nicht faßbaren Erfolg einzukreisen.

Der Homo oeconomicus. Eine nationalökonomische Fiktion von Hellmuth Wolff. Verlag Gebr. Paetel, Berlin und Leipzig 1926. 2 M.

Der Verfasser weist nach, daß der Smithsche Homo oeconomicus eine Abstraktion ist, eine logische Fiktion, die auf der bewußt falschen Annahme der Gleichheit des Selbstinteresses beruht.

Entwicklung der theoretischen Volkswirtschaftslehre im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts von Prof. Dr. Suranyi- Unger. Verlag Gustav Fischer, Jena 1927. 15,50 M.

Der Verfasser der Philosophie der Volkswirtschaftslehre gibt eine Dar- stellung der neuesten Literatur der Volkswirtschaftslehre, gegliedert nach philo- sophischen Quellen, Methoden, Systematik, systembildenden Gedanken und nach der Wert-, Preis- und Verteilungslehre. Der Stoff ist unter Berück- sichtigung auch der schwer zugänglichen Zeitschriftenliteratur nach den drei großen Sprachgebieten (deutsch, romanisch, angelsächsisch) behandelt worden. Die Einzelheiten sind in Kleindruck gegeben, so daß sich selbst bei dessen Ueber- gehen ein zusammenhängendes Bild der lehrgeschichtlichen Entwicklung er- gibt. Das Buch ist für die Wirtschaftswissenschaft, sowohl infolge Berück- sichtigung gerade der neuesten Literatur, wie durch die Objektivität und Vollständigkeit der Darstellung, die auf jedes einseitige Auslesepringip ver- zichtet, von Bedeutung.

Kartelle, Konzerne und Trusts von Robert Liefmann. Verlag Ernst Heinrich Moritz (Franz Mittelbach), Stuttgart 1927.

Die 7. Auflage des weltberühmten Lehrbuchs ist durch eine syste- matische Darstellung der verschiedenen Formen der Konzern- und Fusions- bildungen sowie durch eine Abhandlung über internationale Kartelle er- weitert worden.

Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde. Leipzig und Berlin 1926.

Abt. I: Staatskunde. I. Band, 3. Heft: Der Vertrag von Versailles von Dr. E. Rosenbaum, Direktor der Kommerz- bibliothek in Hamburg.

II. Band, 4. Heft: Selbstverwaltung von Dr. A. Dominicus, Staatsminister und Oberbürgermeister a. D. in Berlin. Abt. II, I. Band, 4. Heft: Sozialpolitik von Dr. G. Jahn, Sozial- versicherung von Senatspräsident Dr. H. Dersch, Wohnungs- und Siedlungswesen von Oberregierungsrat Dr. M. Rusch.

Auch in diesen Abteilungen des ausgezeichneten Handbuches wird von Sachverständigen der gesamte Wissensstoff systematisch in knapper Form dar- gestellt.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Fabrikpflegerin
für Betrieb von 300 Arbeitern und Angestellten gesucht. Offerten erbeten an **Stadtrat a. D. Schaefer,** Königsberg i. Pr., Gerhart Hauptmannstr. 1.

Soeben erschienen!

Schriftenreihe des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt

Heft 7:

Arbeitsmarktbeobachtung und -berichterstattung

Der Verfasser, Dr. Edmund Schreiber, gibt in diesem Hefte zunächst einen Ueberblick über die Geschichte und Bedeutung der Arbeitsmarktberichterstattung. Alsdann wird ausführlich über das Wesen und die Gliederung des Arbeitsmarktes, die Ursachen und den Verlauf seiner Bewegungen gehandelt. Eine besondere Erörterung erfahren hierbei die Ergebnisse der modernen Konjunkturlehre. Der Schluß bietet eine Einführung in die Praxis der Arbeitsmarktberichterstattung.

Preis des 60 Druckseiten umfassenden Heftes 2,— *RM*

Kommissionsverlag Schulze & Co., Leipzig

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Adolf Damaschke

Marxismus und Bodenreform

26.—30. Tausend

48 S. gr. 8° 1926 Rmk 1,—

Inhalt: I. Einleitung. 1. Die französische Revolution. 2. Vom Bolschewismus. 3. Ein Blick in die Zukunft.

II. Marxismus. 1. Von seinem Wesen. 2. Die Lehre vom Mehrwert. 3. Marx und die Bodenfrage. 4. Aus Gewerkschaft und Partei.

III. Weg und Ziel. 1. Während des Krieges. 2. Die Volksbeauftragten. 3. Nationalversammlung und Reichsverfassung. 4. „Ständiger Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium". 5. Um das Bodenreform-Gesetz. 6. Sozialdemokratische „Richtlinien". 7. Ein Beispiel. 8. Ein grundsätzlicher Sieg im Reichstag. 9. Was nun?

Weite Kreise unserer Arbeiter, Beamten und Angestellten werden in ihrer gedanklichen Einstellung und praktischen Arbeit bewußt und unbewußt vom „Marxismus" bestimmt. Zumeist wird darunter die Lehre vom Mehrwert verstanden, die eine grundsätzliche Kampfstellung gegen die Unternehmer bedeutet und in der Tagespraxis auf die Forderung kürzerer Arbeitszeit und höheren Lohn hinausläuft. Daß damit allein die soziale Frage, zumal in unserer Zeit, nicht gelöst werden kann, wird in immer weiteren Kreisen erkannt. Der Führer der Bodenreform versucht hier durch eine Darlegung über das „Wesen des Marxismus" zugleich den Beweis zu liefern, daß auch von ihm aus jeder organische Neuaufbau unseres Wirtschaftslebens mit einer Reform des Bodenrechts beginnen muß, und daß dadurch eine erfolgreiche „Einheitsfront" aller Kopf- und Handarbeiter möglich wird.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Notstandsarbeiten oder Lohnabbau?

Richtlinien der Wirtschaftstheorie für die Wirtschaftspolitik

Von

Dr. Adolf Lampe

ao. Professor an der Universität Freiburg i. Br.

VIII, 130 S. gr. 8° 1927 Rmk 6,—

Inhalt:

Einleitung: Cassels Urteil über die Notstandsarbeiten als Mittel zur Behebung der Arbeitslosigkeit / Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse. — **I. Kapital und Arbeitslosigkeit.** 1. Grundsätzliche Verkennung des Kapitalmangels. a) Maschinenüberfluß und Mangel an Kapitaldisposition. b) Die angebliche Beschränkung des Kapitalmangels auf die kapitalistische Wirtschaft. 2. Die begrenzte Elastizität des Kapitalfonds. a) Cassel als primitiver Lohnfondstheoretiker? b) Die empfohlenen Mittel zur Ergänzung des Kapitalfonds: Erweiterung des Kapitalfonds durch Geldschöpfung / Ergänzung durch Auslandskredite / Verstärkung des Kapitalfonds durch „Besteuerung der Reichen". 3. Der Streit um die Verwendung des nicht künstlich erweiterten Kapitalfonds. a) Die Argumente für Notstandsarbeiten: Vergleiche mit der Vorkriegszeit / Unzulängliche Kapitalfondsauswertung durch die private Wirtschaft. b) Meinungsverschiedenheiten über die Art der planwirtschaftlichen Kapitalverwendung: „Arbeitsintensive" Produktionsumwege? / Kurze oder lange Produktionsumwege. c) Produktive Erwerbslosenfürsorge als Mittel zur Ueberwindung der Wirtschaftskrise? **II. Das gewerkschaftliche Lohnmonopol und die Arbeitslosigkeit.** 1. Der Streit um das Kaufkraftproblem. a) Grundsätzliche Betrachtungen. b) Lohnkaufkraft und Lohnkosten. 2. Die Beweglichkeit des Arbeitspreises. a) Die angebliche Ueberschätzung der Beweglichkeit des Erwerbspreises durch Cassel: Die Vernachlässigung der soziologischen Zwischenglieder der Lohnpreisbildung / Inkonsequenzen in den Ausführungen Cassels / Historische Beweisführungen / Primat der Warenpreissenkung. b) Die Einschränkung der freien Konkurrenz und die Arbeitslosigkeit: Monopolpreisbildung und Arbeitsmarkt / Der Wirkungsgrad des Lohnmonopols. — **III. Die Ueberwindung der Arbeitslosigkeit.** 1. Die Unfruchtbarkeit der kritisierten Diskussion und die Aufgaben der Theorie. 2. Ungangbare und versperrte Wege. a) Die Tendenzen der gegenwärtigen Gewerkschaftspolitik. b) Behebung der Wirtschaftskrise ohne Lohnabbau? c) Sanierung durch die freie Wirtschaft? 3. Produktiver Interventionismus. — Schlußwort.

Prof. Lampe behandelt in dieser Schrift das Problem „Notstandsarbeiten oder Lohnabbau zur Verminderung der Arbeitslosigkeit" völlig unabhängig von den außerökonomischen Faktoren, welche unsere Wirtschaftsnot mitveranlaßt haben, und betrachtet kritisch die Polemik, die über diese Frage zwischen Gustav Cassel und einer Reihe namhafter Persönlichkeiten in der „Sozialen Praxis" ausgefochten wurde: ohne die Theorie mit ihr wesensfremdem Gefühlsballast zu hemmen, ohne die Wirklichkeit im Laufe der abstrakten Erörterungen aus dem Auge zu verlieren, ohne endlich die Kompetenzen der Theorie zu überschreiten.

Die Untersuchungen führen durch weite Gebiete der sozialökonomischen Theorie; dabei sind nicht kritische, sondern positive Zielsetzungen für die Arbeit bestimmend gewesen. Wenn es der reinen Theorie gelingt, sich ohne Preisgabe ihrer notwendigen Unbefangenheit der Wirklichkeit mehr zu nähern, als sie es bisher im Kampf der sozialen Strömungen zu tun geneigt war, wird sie ihr Anrecht, von der Praxis gehört zu werden, mit besserem Erfolg vertreten können. Ohne solche sachgemäße Beratung wird unsere Wirtschafts- und Sozialpolitik sich in immer neuen Irrwegen verlieren und so lebendige Kraft nutzlos verschwenden. Der Verfasser will daher durch unbefangene kritische Betrachtung der Streitfrage prüfen, ob nicht Einigung geschaffen werden kann, sowohl innerhalb der Theorie, als zwischen Theorie und Praxis, zum Nutzen des Ganzen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

8. September 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 36.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

THE LIBRARY OF THE
OCT 1 0 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. I. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. 881

Allgemeine Sozialpolitik . . . 887
Arbeitslosenunterstützung, Monopolismus und Arbeitslosigkeit. (Im Lichte der „manchesterlichen" Theorie.) (Schluß.) Von Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg i. Br.
Die Rückübertragung von Aufgaben der Reichsarbeitsverwaltung auf das Reichsarbeitsministerium.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht 890
Weltwanderungen und Wirtschaftsnot. Von Universitätsdozenten Dr. Imre Ferenczi, Genf.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 894
Die Arbeitsmaßnahmen der Bezirksfürsorgeverbände und die Arbeitslosenversicherung. Von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M.
Zur Krisenfürsorge für Erwerbslose. Ein Schreiben des Reichsarbeitsministers über die Doppelverdiener.

Berufsausbildung 898
Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Von Dr. Olga Essig, Hamburg.
Zwei Runderlasse des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern und die Veranstaltung von Nachschulungslehrgängen.
Ausbildung und Fortbildung der beruflich tätigen Kräfte in der Jugendwohlfahrtspflege.

Literarische Mitteilungen . . . 901

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, nicht an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

I.

Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1926 ngen wie immer eine Fülle wertvollen Materials über die Entcklung der Arbeits- und Lebensverhältnisse der Arbeitnehmerschaft. s Sonderfragen sind auf Wunsch des Reichsarbeitsministers folgende handelt worden: 1. Die Heranziehung von Arbeitern im Alter von —18 Jahren zur Nachtarbeit und die dabei gemachten Wahrhmungen. 2. Hat es sich eingeführt, daß schwangere Frauen 14 Tage r der Niederkunft die Arbeit niederlegen? Wird bei der Arbeit auf wangere Frauen auch in früherem Stadium der Schwangerschaft ücksicht genommen, und welche Einrichtungen haben sich in dieser nsicht besonders bewährt? Ist insbesondere für weibliche Angestellte d solche Arbeiterinnen, für die § 137 Abs. 6 der GO. nicht gilt, Arbeitsge vor und nach der Niederkunft üblich? 3. Fortschritte im Schutze der Arbeiter gegen Unfall und Gesundheitsgefährdung in Gaswerken. 4. Gewährung von bezahltem Urlaub an jugendliche Personen.

Verfolgt man die Berichte der letzten Jahre, so gewinnt man den Eindruck einer steigenden Inanspruchnahme der Gewerbeaufsichtsbeamten, die in keinem Verhältnis zum Personalbestande steht. So entfielen z. B. in Württemberg auf einen Beamten im Jahre 1907 1000 Betriebe mit durchschnittlich 15 Arbeitern, 1925 1100 mit durchschnittlich 19. Dazu kommt die gewaltige Mehrarbeit die den Beamten durch außerhalb ihrer eigentlichen Tätigkeit liegende Aufgaben erwächst:

Die Bearbeitung der Anträge auf Stillegung von Betrieben und alle damit verbundenen Verhandlungen, Begutachtung von Anträgen der Unternehmer auf Ermäßigung der Hauszinssteuer für die Finanzämter, Bearbeitung der Anträge auf Errichtung von Mineralöllagern, insbesondere von Straßentankstellen, Ausstellung von Sprengstofferlaubnisscheinen, Prüfung von Schießmeistern, Nachbarbeschwerden, Gutachten über den fabrik- oder handwerksmäßigen Charakter von gewerblichen Betrieben, Sicherstellung oder Verleihung von Wasserrechten, deren Prüfung oft an Ort und Stelle erfolgen muß, Baugesuche, Begutachtung von Kinoanlagen usw. Zur Begutachtung von Anträgen auf Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen finden in der Regel eingehende Erhebungen und Besprechungen mit den Beteiligten statt. Der bayerische Bericht erwähnt, daß die Beamten von der Landes- und Reichsregierung in außergewöhnlich hohem Maße zu besonderen Erhebungen über einzelne soziale und wirtschaftliche Fragen herangezogen würden. „So sehr auch zu beklagen ist, daß sie dadurch von ihrer eigentlichen Diensttätigkeit abgehalten werden, ist doch andererseits die vermehrte Nutzbarmachung der von den Gewerbeaufsichtsbeamten in engster Fühlung mit allen Wirtschaftskreisen erworbenen Erfahrungen im Interesse der Allgemeinheit zu begrüßen." Die gesamte innerdienstliche Belastung der Gewerbeaufsichtsämter mit Schreibarbeit erhellt u. a. daraus, daß in Sachsen im Jahre 1926 bei allen 15 Aemtern zusammen 51592 Tagebucheingänge zu verzeichnen waren (gegen 45540 im Jahre 1924). Es entfielen also auf einen Beamten durchschnittlich 782 (681).

Bedauerlicherweise hatten die Sparmaßnahmen im preußischen Staatshaushalt eine Einschränkung der Reisen und damit der Ueberwachung entlegener Betriebe zur Folge. Wie unzweckmäßig Sparsamkeit in der Aufsicht ist, beweisen Ausführungen des badischen Berichts über die Mißstimmung, die bei der Arbeiterschaft über die mangelhafte Durchführung des Arbeitsrechts entstanden ist: „Man sieht das Recht in den Fingern zerrinnen. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, die Arbeitszeit in den Bäckereien, überhaupt die Arbeitszeitverordnung wird mehr oder weniger oft übertreten und die Behörden geben sich schon zufrieden, wenn sich aus dieser Uebertretung nicht ein Gewohnheitsrecht entwickelt, wenn sie vielmehr mit einer Entwicklung rechnen können, welche die Rechtsnorm als Ziel hat."

Eine besondere Belastung brachte im Berichtsjahr die Umgestaltung des Katasters nach den neuen Bestimmungen. Wie im Bericht des Vorjahres erwähnt (XXXV, 770), ist die Statistik, die von der Gewerbeaufsicht geführt wird, so gegliedert worden, daß ihre Einteilung in Industriegruppen und Klassen der der Berufs- und Betriebszählung vom 16. Mai 1925 entspricht. In Sachsen hat man durch Vergleich der Ergebnisse der verschiedenen Zählungen festgestellt, wie weit die Gewerbeaufsichtsstatistik die Betriebs- und Arbeitnehmerzahlen erfaßt, welche Aufschläge also zu machen sind, um annähernd Rückschlüsse auf die insgesamt vorhandenen Arbeitnehmer und Betriebe zu ziehen. Beim Vergleiche sind einerseits aus der gewerblichen Betriebszählung alle Betriebe berücksichtigt, die mindestens einen Arbeitnehmer

beschäftigen, während sich die Arbeitnehmerzählung der Gewerbeaufsicht im allgemeinen auf Betriebe mit fünf und mehr Arbeitnehmern bezieht und diese Grenze nur bei jenen Kleinbetrieben unterschreitet, in denen motorische Kraft benutzt wird, oder für welche besondere Schutzvorschriften erlassen sind.

Die Vergleichung innerhalb dieses Rahmens hatte folgendes Ergebnis: Fast voll erfaßt wurden von der Arbeitnehmerzählung die Bergbaubetriebe. Bis auf mehr als 90% der Personenzahl decken sich beide Ermittlungsformen bei der Industrie der Steine und Erden (IV), der Eisen- und Metallgewinnung (V), dem Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau (VII), der chemischen Industrie (IX), der Textilindustrie (X), bei Papier- und Vervielfältigungsgewerbe (XI), Kautschuk- und Asbestindustrie (XIII), wobei sich allerdings die Erfassung der in Frage kommenden Betriebe durch die Arbeitnehmerzählung der Gewerbeaufsicht auf rund 85% bei IV und V, rund 74% bei VII, 66% bei IX, 44% bei X, 68% bei XI und XIII beschränkte. Zwischen 80—90% der Arbeitnehmer wurden erfaßt bei der Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren (VI), sowie in der elektrischen Industrie (VIII) und im Holz- und Schnitstoffgewerbe (XIV), wobei sich die hiermit erfaßten Betriebszahlen auf rund 52, 45 und 59% bezifferten. Man sieht hier also deutlich den starken Anteil des motorlosen Kleinhandwerks hinsichtlich der Betriebszahlen. Zwischen 70 und 80% der Arbeitnehmer wurden erfaßt in der Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie (XV) und im Bekleidungsgewerbe (XVII), zwischen 60 und 70% in der Leder- und Linoleumindustrie (XII) sowie der Nahrungs- und Genußmittelindustrie (XVI); im Baugewerbe und seinen Nebengewerben (XVIII), soweit 1925 einbezogen, waren es 56%. Die betreffenden Prozentzahlen der Betriebe errechneten sich auf rund 59% bei XV, 34% bei XVII, 21% bei XII, 68% bei XVI und 45% bei XVIII. Im Handelsgewerbe (XX) wurden 1925 durch die Gewerbeaufsicht 35% jener Arbeitnehmer erfaßt, welche die gewerbliche Betriebszählung aus Anlagen der betreffenden Art mit einem und mehr Arbeitnehmern aufgewiesen hatte; von den Betrieben aber nur knapp 10% — ein deutliches Zeichen, wie groß noch die Zahl der Zwerg- und Kleinbetriebe im Handel ist. Dagegen waren im Versicherungswesen die betreffenden Zahlen rund 40% und 15%, bei den Gast- und Schankwirtschaften aber rund 42 und 41%, wobei natürlich zu bedenken ist, daß solche Betriebe, wenn sie Arbeitnehmer beschäftigen, als sogenannte Verordnungsbetriebe im Hinblick auf die Reichsbekanntmachung vom 23. Januar 1902 mit zu erfassen sind.

Die Neuordnung des Katasters und die Aufnahme weiterer Gewerbegruppen in die Statistik erschwert den Vergleich mit den Zahlen der früheren Jahre, immerhin läßt sich eine beträchtliche Abnahme der Zahl der beschäftigten Arbeiter erkennen, ein Zeichen der bis zur Mitte des Jahres anhaltenden ungünstigen Wirtschaftslage. Die schon im Herbst 1925 einsetzende Krise verschärfte sich noch in den ersten Monaten, um erst nach Einsetzen des englischen Bergarbeiterstreiks unter dem Einfluß des Eisenpakts sowie der Festigung der französischen und belgischen Währung einer langsam steigenden Belebung Platz zu machen. Die um die Mitte des Jahres einsetzende innere Gesundung ist dann langsam weiter fortgeschritten, führte jedoch im Jahre 1926 noch zu keiner Entlastung des Arbeitsmarktes. Der badische Bericht bezeichnet das Jahr 1926 als das Liquidationsjahr der Inflation, deren volkswirtschaftliche Ziellosigkeit einen Rückschlag ausgelöst habe.

„Schon im Herbst 1925 begann die Zuspitzung, die im April des Jahres 1926 ihren Höhepunkt erreichte. Zahlungsschwierigkeiten lösten reichlich Konkurse aus. Der schlechte Absatz zwang zu einem erheblichen Abbau der Industrierohstoffpreise. Die Wirtschaft erfuhr starke Einschnürungen, und die Erwerbslosenzahlen stiegen auf das Höchste. Dabei ging mit dem Zusammenbruch die Betriebsverbesserung Hand in Hand. Im April verlangsamte sich diese Ausschlackung, die allerdings auch manchen Guten mit hineinzog. Die Zusammenschlußbewegung der Betriebe bewegte sich mehr in der Breite, d. h. gleichgeartete Betriebe traten in Verbindung, so daß der gut Eingerichtete bevorzugt in Gang gehalten und der Schlechte stillgelegt, aber unterstützt werden konnte." An der absoluten Zahl der Erwerbslosen gerechnet war die Konjunktur des Jahres 1926 in Baden fünfmal so schlecht als die des vorhergehenden Jahres.

In Sachsen war einschließlich der Angehörigen der Unterstützten ungefähr jeder 12. Einwohner erwerbslos. In Plauen lebten 30% der Einwohner ganz oder teilweise von öffentlichen Mitteln. Wie aus der sächsischen Statistik hervorgeht, hat die Krise am schärfsten die Großbetriebe mit über 50 Arbeitnehmern und zwar besonders die mit über 1000 Arbeitnehmern betroffen. In Oberschlesien waren von den 15 Hochöfen des Bezirks bis September nur 3 in Betrieb. Der schwache Absatz von Koks zwang die Koksanstalten, ihre Oefen allmählich etwa bis zur Hälfte ausgehen zu lassen und die Zahl der Arbeitnehmer entsprechend zu verringern. Dagegen mußten im Bezirk Münster im November und Dezember einige Betriebe wegen Schwierigkeiten bei der Kohlenbeschaffung stillgelegt werden. Die ungünstige Wirtschaftslage fand im Anfang des Jahres in zahlreichen Stillegungen ihren Ausdruck. So überschritt in Sachsen die Gesamtzahl der Anzeigen, von denen allerdings viele aus Vorsicht erstattet wurden, die Vorjahrszahlen um das Vierfache.

„Bedeutungsvoll für die Stillegung war es, als im Frühjahre di Werksbeurlaubten von der Erwerbslosenunterstützung ausgeschlossen wurden" heißt es im badischen Bericht. „Dies brachte manche Unruhe, da sich Unter nehmer wie Arbeiterschaft daran gewöhnt hatten, bei vorübergehender Still legung, wenigstens dem Zugehörigkeitsgefühl beider Teile durch Werks beurlaubung Rechnung zu tragen. Wir bedauern deshalb, die Ausscheidun der Werksbeurlaubten aus der Erwerbslosenunterstützung. Wer jetzt vorüber gehend stillegen will, macht eben rechtzeitig, ja oft nur zu rechtzeitig, Anzeige Meist gelingt es dann zwar, die Firma vor der Entlassung von Arbeitern zu einem Versprechen zu bewegen, die entlassenen Arbeiter bei Wiedereröffnun des Betriebes an erster Stelle wieder einzustellen, und es liegt das ja auc fast in allen Fällen in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse. Trotzden waren aber, besonders zu Anfang, die Arbeiter oftmals stark beunruhigt weil sie durch die ordnungsmäßig durchgeführte Entlassung einen rechtliche Anspruch auf Wiedereinstellung nicht mehr besaßen und dem auf Treu un Glauben gegebenen Versprechen nicht immer volles Vertrauen schenkten. Au jeden Fall hat die Abschaffung des Werksurlaubs steigernd auf die Anzah der eingereichten Stillegungsanzeigen eingewirkt."

Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Kohlennot die Stillegungsanträge veranlaßte, gelang es, wie aus Baden berichtet wird, fast nie für die von der Stillegung bedrohten Betriebe eine Abhilfe zu finden

„Wir mußten uns bei der Behandlung der Stillegungsanträge daran beschränken, die Härte der Entlassung für die Arbeiter etwas zu mildern. Wi bemühten uns, eine Weiterbeschäftigung auch über die Sperrfrist hinaus noc einige Zeit lang zu erreichen und etwaige Entlassungen auf ein Mindestmaß zu be schränken. Ferner gelang es fast stets, von den Unternehmern das Versprechen de Wiedereinstellung unter Anerkennung der wohlerworbenen tariflichen Rechte zu erhalten. Bei diesen Verhandlungen wurde oft die Frage aufgeworfen ob es empfehlenswerter sei, mit voller Belegschaft kurz zu arbeiten oder mit verringerter Belegschaft voll. Die Gewerkschaften vertreten jetzt größtenteils die Auffassung, daß ein Vollbetrieb mit verringerter Belegschaft angestrebt werden müsse. Als in einem Großbetriebe auf Anregung des Betriebsrates und der Gewerkschaft darüber abgestimmt wurde, ob der Betrieb mit einer auf vier Tage verkürzten Arbeitszeit weiter geführt werden solle, damit kein Arbeiter entlassen zu werden brauchte, entschied sich die überwiegende Mehrheit gegen die Kurzarbeit und für die Entlassungen, da die Entlassenen durch die öffentliche Erwerbslosenfürsorge und die hierauf noch gewährte weitere Unterstützung nicht wesentlich schlechter gestellt waren als bei vierstägiger Kurzarbeit. Sonst zeigte sich aber bei den Stillegungsverhandlungen daß viele Arbeiterschaften den Gewerkschaften auf diesem Wege nur ungern folgen, da entlassen zu werden doch immer als Schlimmstes empfunden wird Wir halten den Weg der Gewerkschaften zum Wohle der Arbeiter für richtig Denn es scheint uns besser zu sein, wenn $^2/_3$ der Arbeiterschaft voll beschäftigt sind, als wenn alle auf eine auf die Dauer unerträgliche Einkommensgrenze herabgedrückt werden. Auch meiden viele Betriebe die Kurzarbeit grundsätzlich, da sie nicht wirtschaftlich sein soll. Andererseits können wir auch verstehen, daß die Betriebe ihre Stammarbeiterschaft mit allen Mitteln sich zu erhalten suchen müssen, selbst auf Kosten einer unwirtschaftlichen Kurzarbeit." Im Mindener Bezirk bildete die Arbeiterschaft einer Glashütte eine Notgemeinschaft, um die Entlassung der Hälfte der Belegschaft zu vermeiden, indem sie es auf sich nahm, im Interesse der Gesamtheit abwechselnd 14 Tage zu arbeiten und 14 Tage zu feiern.

Der Beschäftigungsmangel hat in einigen Gegenden zur Verminderung in der Zahl der beschäftigten Ausländer geführt. So ging in Baden die Genehmigung für nicht landwirtschaftliche Arbeiter von 605 im Jahre 1925 auf 384 zurück (während die Zahl der Anträge auf $^1/_3$ gesunken war). In Sachsen wurden Erwerbslose zu Textilfacharbeitern angelernt um tschechoslowakische Arbeiter zu ersetzen. Aus Gumbinnen und Allenstein wird über erfolgreiche Versuche der Arbeitsnachweise, Industriearbeiter aufs Land zu bringen berichtet.

„Die anfängliche Abneigung der Landwirte gegen die Industriearbeiter ist erheblich im Abnehmen begriffen. Fälle stehen nicht vereinzelt da, in denen die Landwirte mit den Leistungen der vermittelten Industriearbeiter ihre vollste Zufriedenheit ausgesprochen haben. Daß auch Ausnahmen beobachtet sind, darf bei den wesentlich veränderten Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande nicht wunder nehmen. Die Arbeitsnachweise bemühen sich, ihre in früheren Jahren angeknüpften Beziehungen zu bestimmten Arbeitsnachweisen der Industriestädte aufrecht zu erhalten und, wenn möglich, dieselben Personen immer wieder denselben Landwirten zuzuführen. Jugendliche Industriearbeiter werden grundsätzlich in bäuerliche Betriebe vermittelt, damit der Zusammenhang mit der Familie gewährleistet wird. Aus den Großstädten wurden beispielsweise allein im Bereiche des Arbeitsnachweises Lyck über 323 14 Jahre alte Jugendliche in den Kreis Lyck vermittelt. Von diesen Jugendlichen verbleibt erfahrungsgemäß immer ein beträchtlicher Teil dauernd in Ostpreußen." Auch der sächsische Bericht weist auf das ausgezeichnete Wirken einiger Arbeitsnachweise hin. Sie haben mit den Gewerbeaufsichtsämtern in lebhaftem Meinungsaustausch gestanden, namentlich wegen Entlassung von Arbeitnehmern, Einhaltung von Sperrfristen, Kurzarbeit vor Betriebsstillegungen.

Aus Anlaß einer Beschwerde weiblicher arbeitsloser Angestellter wurden in Görlitz Erhebungen über die Zahl der Doppelverdiener, insbesonderer verheirateter Frauen, angestellt. Es ergab sich, daß zwar $^1/_3$ aller weiblichen Angestellten verheiratet, der größte Teil von

nen aber Alleinverdiener war, da die Männer keine Beschäftigung tten.

Daß auch nach der in der Mitte des Jahres eingetretenen Besserung : Wirtschaftslage die Erwerbslosigkeit in unverminderter Stärke hielt, hing zum Teil mit der neuen Praxis der Betriebe zusammen, Arbeiter nach Erledigung der Aufträge sofort zu entlassen, war wesentlichen jedoch durch Rationalisierung und Zusammenlegungen veranlaßt. So z. B. führte die Gründung : Vereinigten Stahlwerke zur Stillegung mehrerer Werke. Ueber Einwirkung der Rationalisierungsmaßnahmen auf den Arbeitsrkt geben einige Berichte Aufschluß.

„Die Vereinigung einer großen Maschinenfabrik mit einem ausrtigen Unternehmen hatte zur Folge, daß in einem Magdeburger Be be der ausgedehnte Dreschmaschinenbau gänzlich eingestellt wurde. Durch ere Betriebseinrichtungen erreichte eine Nähmaschinenfabrik dieselbe oduktion mit etwa $^2/_3$ der Belegschaft. Da gleichzeitig die Aufträge ückgingen, war sie gezwungen, von 1200 Arbeitern fast die Hälfte zu lassen, die verbleibenden konnten während eines großen Teils des Jahres : 34 Stunden in der Woche beschäftigt werden."

„Eine bemerkenswerte Ersparung von Arbeitskräften von etwa $^1/_3$ zur Hälfte des früheren Bestandes hat sich seit ein bis zwei Jahren Bezirk Hannover in den Kalifabriken für die gleiche Produktion durch technische Umgestaltung des Löseprozesses, der Chlorkaliumabscheidung der damit verbundenen Transport- und Verladearbeiten ergeben. Daß übrigens durchaus nicht immer möglich ist, durch eine gesteigerte Mechanisierung der Fabrikation, besonders durch die sogenannte Bandarbeit, Arbeitste zu ersparen, hat sich bei dahin gehenden Versuchen selbst in leistungsigen Großbetrieben erkennen lassen. Auffallende Produktionssteigerungen enüber den Vorjahren, ganz ohne solche technische Maßnahmen, ergaben vielmehr mehrfach durch gesteigerte Anspannung der Arbeitskraft des zelnen Arbeiters und Angestellten auch bei nichtverlängerter Arbeitszeit, B. in Eisen- und Stahlgießereien."

Die Bestrebungen, die Menschenkraft durch Maschinen zu er-n, machten auch in der Textilindustrie in Münster Fortschritte. In reren Baumwollwebereien wurden Kettenanknüpfmaschinen angetroffen, mit einer Bedienung von zwei Mann zehn Anknüpfer ersetzen. ere Passiermaschinen ersetzen mit ihrer Bedienung durch ein Mädchen t Arbeiterinnen. In einigen Webereien befinden sich ferner autoische Webstühle bei denen die Copse automatisch in den Webschützen hiffchen) geschlagen werden. Während bei den bisherigen Webstühlen 4 Stühle von einem Weber bedient werden können, lassen sich bei Beung der automatischen Webstühle von einem Weber zusammen mit einem isarbeiter bis 16 Webstühle bedienen. In einer sehr großen und musterltig eingerichteten Weberei wurde beobachtet, daß den an den Maschinen ttelrahmen, Schlichtmaschinen, Spulmaschinen, Webstühlen usw.) beftigten Arbeitnehmern jeder Weg dadurch erspart wurde, daß die Zettelme, die Kettbäume, die Copse usw. von besonders dazu bestellten Per-n an die Maschinen gebracht und von den Maschinen fortgebracht den. Durch das Heranschaffen und Abholen der Ware durch einen bemten Arbeiter zur Kontrolle war neben einer Beschleunigung und Verigung der Arbeit gleichzeitig weiter erreicht, daß Schwerkriegsbeschädigte 70 und mehr Prozent Erwerbsunfähigkeit an den Gewerbekontrollen ßmaschinen) beschäftigt werden konnten und zufrieden waren.

Anstelle der Handarbeit sind in 3 Zementwerken in Münster selbstge Sackpack- und Wiegemaschinen aufgestellt. Durch die Aufstellung rtiger Maschinen sparen die Werke an Arbeitskräften, da mit Hilfe einer schine durch 3 Arbeiter die gleiche Menge Zement abgewogen und vert wird, zu der früher etwa 10 Mann notwendig waren. Außerdem en die Maschinen den Vorteil, daß die Staubentwicklung eine verschwindend nge ist. In der thüringischen Zement- und Papierindustrie wird die che Leistung wie kurz vor dem Weltkriege mit der Hälfte der Belegschaft elt. In einem Emaillierwerk des Kasseler Bezirks konnte ohne Verzerung der Belegschaft die Leistung verdoppelt werden. Eine Chlorkaliumrik steigerte ihre Erzeugung um $^1/_3$ unter Verminderung des Arbeiterndes auf $^3/_5$ des ursprünglichen, und in einem Gummiwerk wurde eine tungssteigerung um 300 % mit einer um nur 35 % vergrößerten Arbeiterl erzielt. In welchem Umfange Arbeitskräfte durch die Rationalisierung art werden, läßt sich daran ermessen, daß z. B. eine neuzeitlich einchtete Kokerei des Düsseldorfer Bezirks bei gleicher Erzeugung mit dem en Teil der früher erforderlichen Belegschaft arbeitet, und daß ein neues ck- und Knüppelwalzwerk mit der Hälfte der früher benötigten Arbeiter kommt.

Die in der Tagespresse häufig geäußerte Ansicht, daß durch die führung der Bandarbeit und zum Zwecke der Ersparnis von Löhnen elle älterer Arbeiter Jugendliche eingestellt würden, hat sich nach t Kölner Bericht bisher nicht bestätigt. Im Gegenteil hat die l der Jugendlichen verhältnismäßig stärker abgenommen, als Gesamtzahl der Arbeiter überhaupt. Nach Erhebungen, die verschiedenen Koblenzer Großbetrieben über das Durchschnittser der Beschäftigten am 1. Oktober 1926 im Vergleich zum Oktober 1913 angestellt wurden, hat sich das Durchschnittsalter ert. Allerdings geben die Zahlen kein einwandfreies Bild, weil die den letzten Jahren vorgenommenen Einschränkungen der Belegften nicht nur durch Entlassung älterer Arbeiter, sondern auch durch die Nichteinstellung von Nachwuchs, also von jüngeren Leuten, erfolgte. Aus einer Gliederung der Belegschaft zweier Düsseldorfer Hüttenwerke nach Altersklassen ergibt sich, daß die Altersklassen unter 30 Jahren im Verhältnis zur Gesamtzahl abgenommen haben, während bei denjenigen über 30 Jahren sogar bei den über 60 Jahre alten Personen eine entsprechende Zunahme zu verzeichnen ist, daß also die Entlassungen sich am stärksten auf die jüngsten Altersklassen erstreckt haben. Aehnliche Beobachtungen sind aus anderen Teilen des Bezirks berichtet worden. Dagegen macht sich den Angestellten gegenüber eine offensichtliche Bevorzugung billigerer weiblicher, oft nur unzulänglich ausgebildeter Kräfte bemerkbar.

Nach einer badischen Erhebung stellen die Altersgruppen bis zu 20 Jahren den überwiegenden Teil aller weiblichen Angestellten. „Bei einem Vergleich zwischen den einzelnen Berufsgruppen fällt auf, daß im Kleinhandel die meisten weiblichen Angestellten noch nicht 20 Jahre alt sind, während in den anderen Berufsgruppen die Altersstufe von 20—30 Jahren überwiegt. Dies muß wohl darauf zurückzuführen zu sein, daß zahlreiche Betriebe wie Warenhäuser u. dergl. aus Rücksicht auf die Kundschaft der jungen und gewandten Verkäuferin den Vorzug geben. In der Hauptsache dürfte jedoch die Ursache in dem vorzeitigen Ausscheiden der Frau durch Ehe und Mutterschaft liegen. Im Kleinhandel stellen sich die Verhältnisse für den Altersaufbau der Angestellten weitaus am ungünstigsten dar, zum großen Teil aus dem Grund, daß gerade im Kleinhandel die größte Zahl der Lehrlinge festzustellen ist, da die Industrie und Großbetriebe sich vielfach mit der Annahme und Ausbildung von Lehrlingen in größerem Umfange nicht mehr befassen wollen, sondern dies den kleinen Betrieben des Kleinhandels überlassen. Nur noch etwa $^1/_3$ aller männlichen und $^1/_5$ aller weiblichen Angestellten befinden sich hier in den Altersgruppen über 30 Jahren, wohingegen im Bankgewerbe doch noch mehr als die Hälfte bis zu $^3/_5$ der männlichen Angestellten das 30. Jahr überschritten haben und noch $^1/_4$ aller männlichen Angestellten über 40 Jahre alt ist. Der Altersaufbau der Industrieangestellten ist weitaus am besten. Etwa $^2/_3$ der männlichen Angestellten befinden sich in den Altersstufen über 30 Jahre und etwa $^1/_3$ haben bereits das fünfte Jahrzehnt begonnen. Hierbei sind jedoch die zahlreichen technischen Angestellten außer Betracht geblieben, denn der technische Angestellte erreicht den Höhepunkt seiner Leistungsfähigkeit in einem weitaus höheren Alter als der kaufmännische Angestellte. So finden wir denn auch mehr als die Hälfte aller technischen männlichen Angestellten in der Altersstufe über 40 Jahre, wohingegen in der Altersgruppe unter 20 Jahren noch nicht einmal 4 % sich befinden. — Mit Ausnahme der Kleinhandelsbetriebe scheinen in Baden die Verhältnisse für das Unterkommen älterer Angestellter nicht ungünstig zu liegen. In der Industrie kann das Unterkommen sogar als günstig bezeichnet werden. Teilweise sogar noch in den größeren Bankbetrieben, obwohl gerade in den Banken durch die zahlreichen Lehrlingseinstellungen der Inflationszeit die Alterszusammensetzung der Angestellten ungünstig beeinflußt wurde. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß, je größer der Betrieb, desto besser sich auch die Verhältnisse hinsichtlich der Altersgruppierung der Angestellten zeigen. Die Forderung der Angestelltenverbände, daß in allen Betrieben mindestens $^1/_5$ aller Angestellten das 40. Lebensjahr überschritten haben sollte, kann u. E. nur für die männlichen Angestellten aufgestellt werden, da es schwerfallen würde, noch 20 % aller weiblichen kaufmännischen Angestellten für die Ausübung des Berufs gewillt zu finden."

Der badische Bericht führt die große Zahl erwerbsloser älterer Angestellter auf die schlechte Geschäftslage und die Betriebsverbesserung zurück.

„Als Folge der Geldentwertung hatten wir in allen kaufmännischen Berufen eine Ueberfüllung, die notwendigerweise bei Aenderung der Verhältnisse zu Schwierigkeiten führen mußte. Unverhältnismäßig viel junge Leute waren damals ohne Ueberlegung in den Kaufmannsberuf gedrängt worden, wohl in der Hoffnung, hier Brot zu finden. Beim Umschwung der Verhältnisse wurde eine große Zahl von Kräften frei, die für andere produktive Arbeit vorerst kaum brauchbar waren. Hinzu kam die Einführung der Büromaschinen, die namentlich im Bankgewerbe zahlreiche Arbeitskräfte überflüssig machten. Manche Angestellte hatten auch in der Nachkriegszeit mit ihren vielen Neugründungen freiwillig ihre alten Stellen verlassen und waren den lockenden Versprechungen vielfach ungesunder Schöpfungen gefolgt in der Hoffnung, hier ein besseres Fortkommen zu finden. Daß auch der scharfe Beamtenabbau mit dazu beitrug, die Arbeitslosigkeit der Angestellten zu fördern, liegt auf der Hand, fanden doch viele Beamte zufolge ihrer guten Vorbildung gerne in Handelsbetrieben Verwendung. In der Hauptsache kamen zunächst die jungen, fast ausnahmslos in der Inflationszeit eingestellten Angestellten zur Entlassung. Allerdings gingen auch vielfach kleinere Betriebe dazu über, ihren bisherigen Angestellten zu kündigen, um an ihrer Stelle Lehrlinge als billige Arbeitskräfte einzustellen oder Familienangehörige mehr denn zuvor zur Mitarbeit heranzuziehen. In einem Bankhaus einer größeren Stadt waren mit Einführung der Maschinen die meisten über 40 Jahre alten Angestellten entlassen worden. Der Direktor suchte sein Verhalten damit zu begründen, daß Angestellte in diesem Alter geistig nicht mehr beweglich und anpassungsfähig genug seien, die Arbeit an den Maschinen zu beherrschen. So sehe er sich genötigt, seinen Prokuristen, einen sonst tüchtigen Bankfachmann mit leichten Arbeiten zu beschäftigen, da er an der Maschine vollständig versage, während die jüngeren Angestellten ausnahmslos schon so mit der Maschinenarbeit vertraut seien, daß sie diese nicht mehr missen möchten. Um die geistige Regsamkeit seiner Angestellten zu fördern, habe er angeordnet, daß die An-

gestellten in fester Reihenfolge täglich eine andere Maschine bedienen, um so alle Arbeiten zu erlernen, und Abwechslung in ihrer Beschäftigung zu haben."

Ueber das Kündigungsschutzgesetz vom 9. Juli 1926 wird aus Württemberg berichtet, daß es eine gewisse Beruhigung gebracht habe. „Die da und dort laut gewordene Befürchtung, das Gesetz könne sich dadurch zu Ungunsten der Angestellten auswirken, daß seitens der Arbeitgeber jeweils vor Eintritt der Voraussetzungen für die verlängerten Kündigungsfristen durch Entlassung der älteren Angestellten eine systematische Verjüngung des Angestelltenkörpers vorgenommen werde, hat sich bisher als unbegründet erwiesen. Auch für die Befürchtung, in gewerblichen Betrieben werde der Aufstieg gewerblicher Arbeiter zu technischen Angestellten nunmehr aus Gründen der verlängerten Kündigungsfristen hintangehalten werden, haben sich noch keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Bei Einführung von Kurzarbeit liegt die Außerachtlassung der verlängerten Kündigungsfristen im Bereich des Möglichen. Der Versuch, die Angestellten zur Uebernahme gleich langer Kündigungsfristen gegenüber dem Arbeitgeber zu veranlassen, ist u. a. bei den Verhandlungen zur Neuregelung des Industrietarifs gemacht worden; er ist jedoch an dem Widerspruch der Angestelltenverbände gescheitert." Dagegen hat der Potsdamer Berichterstatter beobachtet, daß das Gesetz den Anreiz zur Kündigung älterer Angestellter gegeben habe. (Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Arbeitslosenunterstützung, Monopolismus und Arbeitslosigkeit.

(Im Lichte der „manchesterlichen" Theorie.)

Von Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg i. Br.

(Schluß.)

Kein Theoretiker kann der herrschenden Arbeitslosenpolitik die Wege versperren, die sie zu gehen für gut hält. Er kann nur, wie es hier geschah, mitteilen, daß die von ihr gewählten Mittel nicht zum gesetzten Ziele führen. Nur in diesem, nicht aber in dem von Wilbrandt gemeinten Sinn kann und will „die Theorie siegreich gegen die Praxis emporsteigen." Bei ihr liegt die grundsätzliche Entscheidung der Frage, ob durch Notstandsarbeiten eine Linderung der Arbeitslosigkeit erreicht werden kann oder nicht. Es ist bisher von der Gegenseite noch nicht dargetan worden, daß die Zahl der Arbeitslosen durch irgendwelche Arbeitsbeschaffungsprogramme wirklich vermindert werden kann. Nur dann wäre offenbar ein sozialer Sinn erfüllt. Wenn sich lediglich eine relativ unwirtschaftliche Verschiebung im Arbeitskrafteinsatz ergibt, die letztlich auf eine Reallohnsenkung ohne Minderung der Arbeitslosigkeit hinausläuft, dann müssen sich die von Brentano als Folge eines Lohnabbaus erwarteten Angriffe auf das Privateigentum in noch erhöhtem Maße bemerkbar machen. Hat anderseits eine im Sinn meiner Ausführungen durch produktiven Interventionismus geregelte Lohnsenkung einen weitgehenden Abbau der Arbeitslosigkeit zur Folge, so wird man mit gutem Recht annehmen dürfen, daß der „Drang zum Stehlen" bei den von der Not der Arbeitslosigkeit Befreiten mehr gemildert wird, als er bei „den anderen" verstärkt werden dürfte, die sich nun zeitweilig mit etwas geringerem Lohn zufrieden geben müssen im Interesse ihrer bisher benachteiligten Berufskollegen. Natürlich handelt es sich hier um Fragen, die außerhalb der Sphäre wissenschaftlicher Betrachtung liegen.

Daß es für die produktive interventionistische Wirtschaftspolitik wertvoll wäre, wenn sie sich empirisches Material verschaffen könnte, um Anhaltspunkte für Einzelmaßnahmen innerhalb des von der Theorie abgesteckten großen Rahmens zu gewinnen, habe ich selbst nachdrücklich betont. Allerdings fügte ich hinzu, daß sich die grundsätzlichen Erkenntnisse nicht aus statistischen Untersuchungen ableiten lassen. „Man müßte nämlich genau feststellen können, wie sich nach den Lohnminderungen die Aussichten der einzelnen Produktionen gestalten, man müßte wissen, welche Bedeutung eine Lohnsenkung von soundsoviel Pfennigen pro Leistungseinheit für die verschiedenen Produktionszweige je nach dem Grade ihrer Arbeitsintensität hätte, und endlich müßte bekannt sein, wie groß das Angebot der vielen verschiedenen Arbeiterkategorien ist und wie sich die Warennachfrage bei der neuen Einkommensverteilung anläßt. Die meisten dieser Daten sind ihrem Wesen nach statistisch nicht zu erfassen[1])." Die von Wilbrandt entwickelten Richtlinien zur vorausschauenden empirischen Erfassung der mutmaßlichen Auswirkungen eines Lohnabbaues scheinen mir zur Bestätigung dieser Ansicht geeignet[2]). Auch die reichste Erfahrung über Vergangenes kann unmöglich die Statistik ergänzen oder ersetzen und Wegweiser in eine neue Zukunft errichten. Mithin bleiben einer Theorie, welche die zeitlos gültigen Grundzüge der Marktwirtschaft unbefangen zu analysieren sucht, große Aufgaben zu lösen. Selbst wenn sie, entgegen meiner Zuversicht, nicht mit überzeugender Kraft die rechten Mittel zur Ueberwindung unserer Wirtschaftsnöte bestimmen könnte — schon die sachlich begründete Warnung vor verfehlten sozialen Maßnahmen leistet der Gesamtheit bessere Dienste als jede noch so ideal gedachte Entwicklung unerfüllbarer Pläne. Unbestreitbar werden die von der Wirtschaftstheorie gefundenen „rein ökonomischen" Resultate nicht ohne gewisse — gesellschaftspolitischen Faktoren Rechnung tragende — Korrekturen praktisch angewandt werden können. Der Wirtschaftswissenschaftler muß die politischen Daten außer Betracht lassen, um die Ergebnisse seiner Arbeit dem Politiker als ein von allen subjektiven außerökonomischen Wertungen freies Material zu übergeben.

Zum Brief von Geheimrat Tönnies, den ich erst nach Abschluß der vorstehenden Ausführungen erhielt, bemerke ich unter Beschränkung auf das Notwendigste kurz folgendes:

1. Bei Erscheinen des Aufsatzes „Zur Cassel-Controverse" war meine Abhandlung „Notstandsarbeiten oder Lohnabbau?" bereits im Neindruck. Es war daher unmöglich, diesen Artikel noch zu berücksichtigen.

2. Der Vorwurf, daß ich die Artikel von Brentano und Tönnies nur je zur Hälfte gelesen hätte, und daß ich deswegen die von beiden Gelehrten betonten politischen Ursachen der gegenwärtigen Wirtschaftsnot unbeachtet gelassen hätte, ist meines Erachtens widerlegt. Ich habe ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Auswirkungen des Versailler Diktats für das Darniederliegen unserer Wirtschaft verantwortlich gemacht werden müssen und daß „die Möglichkeiten der Wirtschaftsgenesung ... von der Aufhebung oder wenigstens doch von einer weiteren beträchtlichen Herabsetzung der Reparationslasten abhängen" (l. c. S. 117). Trotzdem, sagte ich, sei die Wirtschaftswissenschaft nicht, wie Brentano es behauptet hatte, verurteilt zu schweigen, vielmehr sei es ihre Aufgabe, in rein wirtschaftlicher Betrachtung jenen Aufbauwegen nachzuspüren, „die nicht von vornherein als wenigstens vorläufig ‚gesperrt' erkannt werden müssen." Entsprechend dem Thema meines Buches handelte es sich dabei für mich im wesentlichen um eine Gegenüberstellung der durch Notstandsarbeiten einerseits, Lohnabbau anderseits eröffneten wirtschaftlichen und sozialen Aussichten. Die politischen Hintergründe der Wirtschaftslage sind also nicht übersehen, sondern absichtlich ausgeschaltet worden. Ein Beweis dafür, daß diese Begrenzung auf wirtschaftliche Faktoren unzulässig sei, ist nicht erbracht worden. Daß die Politik sich nicht nur auf Würdigung der Ergebnisse sozialökonomischer Theorien beschränken darf, habe ich anerkannt, ohne darin eine Minderung des praktischen Wertes der Theorie sehen zu können, welche die wirtschaftlichen Konsequenzen verschiedener möglicher Mittelanwendung darstellt.

3. Daß Geheimrat Tönnies auch die Rationalisierung der Wirtschaft als eine der Hauptursachen der Arbeitslosigkeit bezeichnet hat, habe ich nicht bestritten; auch habe ich nicht gesagt, daß der Rationalisierungsprozeß zu den „politischen Daten" gehört. Mit dem Zusammenhang zwischen Rationalisierung und Arbeitslosigkeit habe ich mich unter anderem im Abschnitt „Grundtendenzen der Gewerkschaftspolitik" (S. 108 f.) beschäftigt.

4. Meine brieflichen Ausführungen über die Beziehungen zwischen Notstandsarbeiten und Grad der Arbeitslosigkeit waren, wie die meiner Abhandlung, durchaus als allgemein gültige Feststellung kausaler Zusammenhänge gemeint. Ich bedaure, daß Herr Geheimrat mich so verstanden hat, als wolle ich sagen, daß Maßnahmen, die in den Jahren 1926/27 ergriffen worden sind, Verhältnisse, die um volle vierzig und mehr Jahre zurücklegen, zu revidieren vermöchten. Weder in den 70er und 80er Jahren noch in der Gegenwart konnten bzw. können Notstandsarbeiten innerhalb einer Wirtschaft, die zur Ausnutzung der Kapitalmarktmöglichkeiten bereit ist, die Arbeitslosigkeit verringern. Das ist die von Cassel aufgestellte und von mir eingehender behandelte These, der erst noch eine sachliche Widerlegung geboten werden muß. Durch den Hinweis auf das „Abfließen" von Kapital in den Zwischenhandel kann sie jedenfalls nicht entkräftet werden. Das Zahlenmaterial der Berufs- und Betriebszählung beweist für sich genommen wenig, was inzwischen z. B. vom Spitzenverband des Großhandels überzeugend nachgewiesen worden ist. Ganz abgesehen davon, daß man sehr ernsthaft darüber streiten kann, ob eine so nennenswerte Ueberfüllung des Handels noch heute besteht, hat eine wirtschaftlich notwendige Kapitalaufnahme durch den Handel für den Arbeitsmarkt jedenfalls im ganzen genommen die gleiche Bedeutung wie die Kapitalverwendung durch die Produktion.

[1]) Notstandsarbeiten oder Lohnabbau. S. 122/23.
[2]) Vgl. Soz. Prax., Sp. 719 ff.

Die „großen Hauptursachen" der Arbeitslosigkeit — gemeint sind
er wahrscheinlich die politischen Faktoren — entziehen der deutschen
irtschaft unzweifelhaft auf dem Wege der Reparationssteuern Kauf-
ift, die andernfalls das Kapitalmarktangebot vermehrt hätte. Sie
dern aber doch nichts daran, daß Anleihen, welche zur Finanzierung
n Notstandsarbeiten aufgenommen werden, die tatsächlich an den
editmärkten verfügbare Kapitaldisposition zuungunsten der freien
irtschaft verknappen.

5. Unverständlich ist mir die Bemerkung, daß die „Zahl der
beitslosen" — die ich zugestandenermaßen allein im Auge habe —
verändert bleiben kann, während gleichzeitig doch „die Arbeitslosig-
t als ... aufgenötigter Müßiggang" gelindert werden soll. Natürlich
d die Notstandsarbeiter nicht zu den Arbeitslosen zu rechnen. Der
rnsatz der von Cassel entwickelten Ansicht ist in der Behauptung
sehen, daß bei Kapitalaufnahme für Notstandsarbeiten nur Arbeits-
ifte von öffentlichen Körperschaften mittelbar oder unmittelbar be-
äftigt werden, die sonst von privaten Unternehmern eingestellt
rden wären. Es ist damit gesagt, daß durch Notstandsarbeiten
n einziger Arbeiter von „aufgezwungenen Müßiggang" erlöst wird,
e von ihm nicht ohnehin zu gleicher Zeit anderweitig befreit worden
ire. Die Kausalkonstruktion lautet: relative Lohnüberhöhung[1]) im
rgleich zum verfügbaren Kapitalangebot — daher *vor allem*
he Arbeitslosigkeit. Zur Frage, ob ein gewerkschaftliches Lohn-
nopol in der Gegenwart besteht oder nicht, habe ich mich aus-
rlich geäußert (l. c. S. 94—101).

6. Nur wenn von der Gegenseite dargetan werden könnte, daß
für diese These beigebrachte Argumentation falsch ist und daß
rklich durch die Notstandsarbeiten eine Besserung der sozialen Lage
r Arbeitnehmerschaft erreicht werden kann, wäre die von der Theorie
die praktische Sozialpolitik gerichtete Frage nach dem Sinn des
n dieser angewandten Verfahrens beantwortet.

Die Rückübertragung von Aufgaben der Reichsarbeitsverwaltung f das Reichsarbeitsministerium, die durch die Eingliederung des Reichs-
ts für Arbeitsvermittlung in die neue Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung
d Arbeitslosenversicherung notwendig wurde, ist am 8. August, mit Wirkung
m 15. August durch den Reichsarbeitsminister angeordnet worden. Danach
gen die Aufgaben, die das Reichsamt bei seiner Erweiterung zur Reichs-
beitsverwaltung im Jahre 1922 übernommen hatte, die Allgemeinver-
blichkeitserklärung der Tarifverträge und die Führung des Tarifregisters,
eder an das Reichsarbeitsministerium zurück. Ebenso die im März
d April 1924 übertragenen Aufgaben: a) auf dem Gebiete des Be-
ebsschutzes, der Gewerbehygiene, der Kinder-, Jugendlichen- und
auenarbeit, des Lehrlingswesens und der Hausarbeit; b) auf dem
biete des Arbeitszeitschutzes, insbesondere die Befugnisse des § 5 Abs. 4
: Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923, aus Ziff. VII
: Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom
. November 1918 / 17. Dezember 1918 und aus den §§ 10, 17 Abs. 3
: Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom
. März 1919; c) auf dem Gebiet der Arbeitsaufsicht der Verkehr mit den
werbeaufsichtsbeamten und die Bearbeitung der Jahresberichte der Ge-
rbeaufsichtsbeamten; d) die Durchführung der Sonderfürsorge für Blinde,
hwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte, deren Uebertragung auf die
ichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß
206 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
ebehalten bleibt.

Die Herausgabe des Reichsarbeitsblattes geht auf das Reichsarbeits-
nisterium über. Die bisher der Reichsarbeitsverwaltung einzureichenden
ischriften und Abdrucke von Tarifverträgen und Anzeigen über Aufhebung
er Kündigung von Tarifverträgen sind an das Statistische Reichsamt zu
ersenden.

Eine völlige Auflösung der Reichsarbeitsverwaltung erfolgt vorläufig
ht; sie wird vom 1. Oktober mit der Zusatzbezeichnung „Restverwaltung"
bestehen und hat bis auf weiteres noch folgende Aufgaben zu erfüllen:
Aufgaben des Vollzuges und die Ueberwachung der Vorschriften über
erwachungspflichtige Anlagen, insbesondere Dampfkessel, Aufzüge, Azetylen-
lagen, die Mitwirkung in den hierfür gebildeten technischen Ausschüssen,
Bearbeitung der Sprengstoffangelegenheiten und der Zentralaufsichtsstelle
: Sprengstoff- und Munitionsfabriken, die Mitwirkung in der Arbeits-
neinschaft für Unfallverhütung und in der Deutschen Beleuchtungstechnischen
sellschaft, die laufende Verwaltung des Deutschen Arbeitsschutzmuseums
sher Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt).

[1]) Die Lehre, daß die Löhne nicht unter das Existenzminimum einer
milie sinken können, wird meines Wissens nur mehr von sehr wenigen
oretikern vertreten. Sie ist durch die sehr betrübenden praktischen Er-
rungen der Inflationszeit — außerdem von vielen Wirtschaftswissen-
aftlern als falsch erwiesen worden. Sinken die Löhne unter das zur Auf-
hterhaltung der Leistung notwendige Minimum, so leidet darunter
eifellos die gesamte Wirtschaft. Aber auch diesem Uebel kann nicht durch
verkschaftliche Machtpolitik gesteuert werden, wenn die gezahlten Löhne den
etschaftlichen Möglichkeiten der Grenzunternehmungen entsprechen.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Weltwanderungen und Wirtschaftsnot.

Von Universitätsdozenten Dr. Imre Ferenczi, Genf.

I.

Im Jahre 1911 wurden noch von sachverständiger Seite starke Zweifel darüber geäußert, ob die Weltwanderungsfrage überhaupt in den Rahmen der internationalen Sozialpolitik gehöre. Die nationale und individualistische Beurteilung dieses Problems herrschte noch stark vor. Wir wurden von der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufgefordert, zur Begründung unserer Vorschläge die Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit und Wanderungen erst nachzuweisen[1]). Heute besteht wohl nirgends mehr ein Zweifel darüber, daß die sozialen Probleme par excellence durch die Wanderungen *international* in Erscheinung treten und die Bewegung selbst eine internationale Regelung erheischt. Die letztere stößt jedoch in der Nachkriegszeit auf immer größere Schwierigkeiten. Solange das Prinzip der Freiheit der Aus- und Einwanderung vorherrschte, dienten die Wanderungen namentlich zur Zeit der günstigen Konjunkturen in den Einwanderungsstaaten als Abhilfe gegen die Massenarbeitslosigkeit. Seitdem jedoch der Ausgleich der Arbeitskräfte durch einseitige staatliche Maßnahmen immer mehr beschränkt wird und die Auswanderung auch unter dem Einfluß anderer Faktoren (Mangel an Kapital, Land und Organisation, der Erhöhung der Reisekosten und der modernen Arbeitslosen- und Armenfürsorge) stark abgenommen hat, droht die Uebervölkerung Europas eine ständige wirtschaftliche und politische Gefahr zu werden. Als Folgen zeigen sich Ueberindustrialisierung mit Wirtschaftskämpfen unter den Völkern und dauernde Massenarbeitslosigkeit mit all ihren verheerenden wirtschaftlichen, finanziellen und moralischen Folgen, nicht zuletzt mit einem notgedrungenen expansiven Imperialismus in verschiedenen Ländern. Andererseits wurden die überseeischen Absatzmärkte — auch infolge der Begründung neuer Industrien — enger, die Beschaffung der Rohstoffe hingegen aus diesen Gebieten schwieriger. Es entstehen hieraus Reibungen und Gegensätze zwischen Völkern und Rassen, die selbst die „sozialpolitische Kleinarbeit" auf dem Gebiete des Wanderungswesens und des Schutzes der ausländischen Arbeiter außerordentlich erschweren. In dem diesjährigen Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts an die allgemeine Arbeitskonferenz wird erklärt, daß das Internationale Arbeitsamt für rein politische Fragen nicht zuständig ist, und sich in innere Angelegenheiten der einzelnen Staaten, wie die Zahl und Zusammensetzung der in den betreffenden Ländern zugelassenen Auswanderer, nicht einzumischen denkt. Der internationale gesetzliche Arbeiterschutz (Fürsorge, Versicherung) für den arbeitslosen Arbeiter und die Lohnangestellten im Auslande im Sinne der Friedensverträge erschöpfen die Zuständigkeit des Amtes[2]). Der Bericht des vorbereitenden Komitees der ersten Wirtschaftskonferenz des Völkerbundes erklärte: „Wie das Finanzproblem, so wäre auch das Bevölkerungsproblem als ein ständig mitwirkender Faktor bei dem Studium der Lage der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft berücksichtigt worden." Da jedoch dieses Problem der Menschenökonomie nicht als selbständiger Gegenstand auf der Tagesordnung stand, kam es hierüber zu keiner eingehenden Aussprache. Es ist daher von besonderem Interesse für den Sozialpolitiker, der neuen weltpolitischen Wendung der Wanderungsfrage genau innezuwerden und die zu ihrer friedlichen Lösung verfügbaren Maßnahmen ständig weiter zu verfolgen.

* * *

Die Mehrzahl der Länder regelt seit dem Weltkriege rücksichtslos nach eigenem Gutdünken das Recht der Auswanderung der Staatsbürger und die Einwanderung der Fremden, und ihre Forderungen gegenüber anderen Staaten stehen vielleicht in noch krasserem Widerspruch zu dem eigenen Vorgehen als auf dem Gebiete der Zollpolitik. Von einem rationellen Ausgleich der Arbeitskraft auf Grund der genauen Kenntnis der Produktions- und Lebensverhältnisse der ganzen Welt kann kaum noch die Rede sein. Noch weniger besteht

[1]) Dr. J. Ferenczi. Die Arbeitslosigkeit und die internationalen Arbeiterwanderungen, Bericht, erstattet dem Internationalen Komitee der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Jena, 1913.

[2]) Die Arbeitskonferenz hat ihre Kompetenz in der Wanderungsfrage selbst noch nicht genau abgesteckt, auch wurde diese dem allein zuständigen Weltgerichtshof niemals vorgelegt. Ein Vorschlag der Arbeitgebergruppe, die Frage der Aufsicht der Auswanderer auf Seeschiffen von der Tagesordnung der Arbeitskonferenz des Jahres 1926 abzusetzen, „weil die Internationale Arbeitsorganisation für die Regelung des Transportes von Auswanderern nicht zuständig ist," wurde mit allen gegen die Stimme der Arbeitgeber verworfen.

eine internationale Verständigung zur organisierten Ansiedlung einer bedeutenden Anzahl von Auswanderern aus den übervölkerten Gebieten der Erde in anderen menschenleeren Gebieten, gar nicht zu sprechen von den Aufgaben einer geographisch orientierten Weltwirtschaft, wie sie etwa Prof. Penck vorschlägt. Nur nachträglich im grauen Lichte der Wanderungsstatistik sieht man die Folgen der sich blind bekämpfenden oder aneinander vorbeitastenden Tendenzen. Es ist von Vorteil, daß diese Statistik immer vollständiger vom Internationalen Arbeitsamt gesammelt und ausgebaut wird. Die einzelnen Staaten können daher wenigstens nachträglich Umfang, Richtung und Zusammensetzung der Wanderermassen in Betracht ziehen und ihre Politik einigermaßen zweckentsprechend einrichten.

Man hat erwartet, daß die Auswanderung aus dem vom Kriege verheerten Europa noch nie dagewesene Dimensionen annehmen wird. Tatsächlich gingen jedoch aus den wichtigsten Ländern Europas im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts jährlich rund eine Million Personen, in den letzten drei Vorkriegsjahren sogar 1370000, in den Jahren 1920—1924 hingegen 700000, im Jahre 1924 sogar nur rund 575000 Auswanderer nach Uebersee. Das Jahr 1925 wies weiter eine rückläufige Tendenz auf und das Jahr 1926 brachte auch nur eine geringfügige Erholung. Namentlich durch die epochale „Quotengesetzgebung" der Vereinigten Staaten wurde die überseeische Auswanderung der meisten europäischen Länder stark zurückgedrängt. Die Auswanderung aus Italien ging beinahe auf ein Viertel der Vorkriegszeit zurück (1902—1913: 405542 und 1920—1924: 172471 Auswanderer), doch aus keinem Gebiete konnten so wenige Menschen nach Uebersee gelangen wie aus dem ehemaligen Oesterreich-Ungarn. Während aus diesem Gebiete von 1881—1890 jährlich 22384 Personen, von 1891—1900: 35680, von 1901—1910: 110332 und endlich von 1911—1913: 240979 Personen ausgewandert sind, haben nach unserer Berechnung in den Jahren 1920—1924 dieses Gebiet im Jahresdurchschnitt 47620 Auswanderer verlassen. In Deutschland ist zwar gegenüber der Mindestzahl der letzten Vorkriegsjahre (1909—1913: 23506) eine gewisse Erhöhung der überseeischen (1920—1924: 48205) und namentlich auch der kontinentalen Auswanderung (gelernte Industriearbeiter) eingetreten, doch wurde dieselbe durch die Rückwanderung bzw. Einwanderung der Nachkriegszeit bei weitem aufgewogen. Eine weitere bedeutende Erleichterung des Arbeitsmarktes wäre namentlich in bezug auf die große Anzahl der arbeitslosen ungelernten Industriearbeiter erwünscht gewesen. Wenn man die den einzelnen europäischen Ländern im amerikanischen Einwanderungsgesetz vom Jahre 1924 zugebilligten Quoten mit der Zahl der Auswanderungsgesuche vergleicht, bekommt man eine Ahnung von der sozialen Unzufriedenheit, individuellem Leid und politischem Gährungsstoff, die sich derzeit in den großen Auswanderungsländern anhäufen. In Rußland ist die Auswanderung prinzipiell strafrechtlich verboten. Selbst Großbritannien (mit Irland) konnte in seinem Weltreiche keinen vollen Ersatz für den amerikanischen Arbeitsmarkt finden (1913: 389394 Auswanderer gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1920—1924: 220561), und dies zu einer Zeit, wo es an einer noch nie dagewesenen Dauerarbeitslosigkeit leidet und im Rahmen des Empire Settlement Act große finanzielle Opfer für die Kolonisation bringt. Die Durchführung der Grundidee dieser Gesetzgebung, die weißen Menschen britischer Nationalität im weiten Weltreiche möglichst gleichmäßig zu verteilen (44,2 Millionen in Großbritannien und Nordirland, 22,3 Millionen in den Kolonien, nebst 383 Millionen Farbigen), stößt jedoch auf den Widerstand einzelner Kolonien (Australien, Neuseeland usw.), die sich in erster Linie von den unmittelbaren wirtschaftlichen und sozialen Interessen der gegenwärtigen Bevölkerung leiten lassen. In Kanada, das noch auf eine entsprechende Einwanderung dringend angewiesen ist, finden auch die Auswanderer nichtbritischer Nationalität schon bis zu 60% freundliche Aufnahme, und zwar nicht nur Angehörige der „prefered nations", sondern auch die landwirtschaftlichen Auswanderer der Nachfolgestaaten (1924: 64% der Ungarn, 42,7% der Tschechoslowaken usw.). Die Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung, der Auslese und der Heranbildung der Auswanderer werden dort durch die enge Verbindung der staatlichen Kolonisationstätigkeit mit den Interessen der großen nationalen Eisenbahnkompagnien abgeschwächt. Die Deutschen (36%) und die Oesterreicher (29,4%), sowie auch die Jugoslawen (39,8%) wurden im Jahre 1924 in großer Anzahl auch nach Brasilien eingeschifft, während neben Italienern und Spaniern (rund 50%) auch die Polen (24,8%) und Jugoslawen (22,4%) zu namhaftem Teile nach Argentinien gehen. Doch haben die Einwanderungsländer die absoluten Zahlen der Vorkriegszeit bei weitem nicht erreicht. Die Durchschnittszahlen für die letzten 5 Vorkriegsjahre, sowie der Jahre 1920 und 1924 sind für die wichtigsten Einwanderungsländer folgende: Vereinigte Staaten 864579 : 398395, Kanada 209956 : 87660, Brasilien 134527 : 74625, Argentinien 274389 : 133677.

Hierbei ist jedoch vom Gesichtspunkte der dauernden demographischen Entlastung Europas folgendes hervorzuheben. Unter den Auswanderern, die nach den Vereinigten Staaten oder den britischen Kolonien gehen, hat der Anteil der Frauen und Kinder gegenüber der Vorkriegszeit zugenommen, daher weist die Auswanderung dahin den Dauercharakter einer Familienauswanderung auf. Das Verhältnis der Männer und Frauen ist jedoch auch unter den britischen Auswanderern trotz der staatlichen Begünstigungen noch immer 5 : 4. In dem Maße hingegen, wie für ein Auswanderungsland Süd- oder Zentralamerika eine steigende Bedeutung erlangt hat, wandern hauptsächlich Männer aus (z. B. Italiener und Spanier bis zu 80%), mit Rücksicht auf das Risiko der ersten Ansiedlung bzw. auf den periodischen Charakter der Arbeit. Als Ergebnis der überseeischen Aus- und Rückwanderung weisen den größten Abgang an Ueberschußbevölkerung in den Jahren 1920—1924 der irische Freistaat (425 auf 100000 Einwohner), Großbritannien und Nordirland (327), Italien (274), Portugal (227) und Spanien (206) auf. Die mitteleuropäischen und Balkanstaaten haben hingegen infolge geringer Auswanderung und bedeutender Rückwanderung einen kaum bemerkenswerten Prozentsatz ihrer Bevölkerung den überseeischen Staaten abgegeben und konnten auch gegenseitig zu keinem rationellen Ausgleich ihrer Arbeitskraft gelangen.

II.

Die Vereinigten Staaten haben die Entscheidung der Frage, ob sie in ihrem Einwanderungsgesetz vom Jahre 1924 das Kontingent auf jährlich 150000 Einwanderer herabsetzen und bei einseitiger Bevorzugung der britischen Nationalität auf die höchst unsichere Grundlage der sogenannten „nationalen Herkunftsklausel" aufbauen sollen, auf ein Jahr hinausgeschoben. Auch die Absperrung der Grenzen gegenüber Kanada und Mexiko, von wo jährlich bis zu 290026 (Fiskaljahr 1924) Einwanderer gegenüber 66361 im Fiskaljahre 1922 kamen, wird weiter erwogen. Hierbei ist jedoch noch eine geheime Einwanderung von mindestens 150000 Personen in Betracht zu ziehen, so daß — wie wir an anderer Stelle näher ausführten — die „Quotengesetzgebung" ohne eine ergänzende Einschränkung der kontinentalen Einwanderung eine papierene Gesetzgebung bleiben wird[1]). — Seitens der übrigen überseeischen Einwanderungsländer werden hauptsächlich Kolonisten mit kleinem Kapital, landwirtschaftliche Arbeiter und Hausgehilfinnen gesucht. Die Auswanderungsstatistik weist in den letzten Jahren einen steigenden Prozentsatz von diesen Elementen auf, daher überwiegt z. B. die Auswanderung aus solchen Gebieten Deutschlands, wo die Arbeitslosigkeit gering war. Demgegenüber verfügt Europa hauptsächlich über einen Ueberfluß von industriellen Arbeitern. Selbst England hat große Schwierigkeiten, diese Arbeitskräfte in den eigenen Kolonien entsprechend anzusiedeln (Kapitalbedarf, Berufsumschulung). Die Regierungen einzelner großer kontinentaler Industriestaaten sahen bis jetzt mit Rücksicht auf den etwaigen zukünftigen Bedarf an qualifizierten Arbeitern und mit Rücksicht auf die Stärkung der ausländischen Konkurrenz bewußt davon ab, die Auswanderung dieser Industriearbeiter ins Ausland zu ermutigen (Deutschland). Die bodenhungrigen landwirtschaftlichen Elemente in Osteuropa sind endlich durch die Agrarreform teilweise befriedigt worden, dennoch ist, wie wir sahen, dort eine große latente Auswanderungslust vorhanden mit Rücksicht auf die besseren Aussichten in einzelnen überseeischen Gebieten.

Die Auswanderungsländer, die ihre Staatsbürger nicht überseeischen Ländern endgültig überlassen wollen, fanden nach dem Kriege in den kontinentalen Wanderungen einen zeitweiligen Ausweg. Namentlich Frankreich war das gelobte Land geworden, ohne je die Bedeutung Deutschlands vor dem Kriege für ausländische Saisonarbeiter (jährlich ca. 700000, derzeit 130000 landwirtschaftliche Arbeiter) zu erreichen. Es war vorauszusehen, daß diese Auswanderung ihren bevölkerungspolitischen Rückschlag erfahren muß, sobald sich die wirtschaftliche Konjunktur dreht. Infolge der Stabilisierung des Franken sind die Arbeitsmöglichkeiten auch in Frankreich außerordentlich zurückgegangen und damit auch die Einwanderungszahlen. Während nach offiziellen Daten — die jedoch mit 50—100% hinter der Wirklichkeit zurückbleiben — im Jahre 1924 noch 265355 fremde Arbeiter ins Land kamen, betrug diese Zahl im Jahre 1925 nur mehr 176261 und im Jahre 1926 170366. Es werden keine neuen ausländischen Arbeiter mehr, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Arbeitern, herangezogen, die Beförderung der Rückwanderer wird unterstützt, die im Inland verbleibenden ausländischen Arbeitskräfte werden entsprechend umgruppiert. Die bewußten Einschränkungsmaßregeln der Regierung bewirkten, daß, während im Januar und Februar 1925: 11832 bzw. 14086 fremde Arbeiter in Frankreich ankamen, in denselben Monaten

[1]) Verfassers Artikel, Migrations, in „Encyclopaedia Britannica". The thirteenth Edition. New Supplementary Volume II p. 912.

es laufenden Jahres nur mehr 1764 bzw. 187 zugelassen wurden nd die Rückwanderung namentlich nach Italien großen Umfang nnimmt. Auch Frankreich strebt derzeit nicht nur eine strengere Grenzkontrolle, sondern eine endgültige selektive und assimilatorische Wandergesetzgebung an, welche seine unbefriedigenden Bevölkerungserhältnisse entsprechend fördern soll. Schon jetzt wird die dauernde Familienkolonisation bevorzugt. Damit entsteht aber auch innerhalb Europas der Kampf um die politische Souveränität über die Wanderbevölkerung.

Großbritannien hat eigene überseeische Unterkunftsmöglichkeiten ir wenigstens ein Zehnfaches der jetzigen Bevölkerung der Kolonien; uch Frankreich verfügt in Afrika über ausgedehnte Siedlungskolonien, ei einer überseeischen Auswanderung von 3000—4000 Personen im ahre. Es werden daher Stimmen laut zugunsten einer Einwandeung von Tschechen und Polen in jene Gebiete. Das menschenreiche entraleuropa ist bei der Verteilung der Erde leer ausgegangen. as Bestreben der Auswanderungsländer, die keine oder nicht geügende Kolonien besitzen, die temporäre Auswanderung zu fördern nd die Nationalität der im Aufnahmeland angesiedelten Heimatenossen zu erhalten, hat immer weniger Aussicht auf Erfolg. aher das starke Sehnen einzelner Nationen nach Kolonien, Manaten oder zum mindesten nach Garantien für eine nationale Gruppenansiedlung auf fremdem Kolonialbesitz (bloc settlements). Die letzteren oßen bei den Einwanderungsländern auf große Antipathie. Nur anada hat erklärt, daß sein diesbezüglicher Vorkriegsstandpunkt auf nem Mißverständnis beruht, während Brasilien sich eher ablehnend rhält und die mexikanische Regierung sich entschieden gegen derlei läne geäußert hat. So haben die Auswanderungsländer die ahl: 1. das wirtschaftliche Los ihrer Staatsbürger bei Gefahr r Entnationalisierung in fremden Ländern zu sichern, dies ist wa die Politik von Holland; 2. oder die Zuweisung von Kolonialgebieten zur Gruppensiedlung ihrer Staatsbürger anzustreben, it voller Souveränität oder aber vorerst nur mit Selbstverwaltung nd gewisse wirtschaftliche und finanzielle Interessen sichernden echten, wie sie z. B. Präsident Dr. Schacht für Deutschland vorschlägt, oder endlich 3. die Ueberschußbevölkerung möglichst im ande selbst zu beschäftigen oder anzusiedeln (neuestens Italien, apan). Dies geschieht natürlich zähneknirschend mit Hinweis auf e weiten Gebiete, die reich an Naturschätzen sind und in denen so ingend Arbeitskräfte gebraucht werden. Es soll aber vorerst die ebenshaltung des eigenen Volkes eher bewußt auf das bescheidenste iveau herabgesetzt werden, als es an fremde Nationen zu verlieren. ierbei wird die Hoffnung geäußert, die Industrialisierung mit Rücksicht auf die verhältnismäßig niedrigen Löhne weiter vorwärts zu treiben nd nur soweit Arbeitskräfte gruppenweise in entfernte Länder zu lenken, s sie den nationalen Charakter beibehalten können. Ob die Ausweitung und gleichzeitige Rationalisierung der Industrie bei weiter ikender Sterblichkeitsrate nicht zu einer noch größeren Dauerbeitslosigkeit führen muß, bleibt allerdings fraglich, denn gerade diesen Ländern kann von einer rationellen Geburtenkontrolle kaum e Rede sein. Andererseits dürften gewisse große Industriestaaten st durch die Gewährung der Einwanderungsfreiheit für Menschen uf natürlichem Wege gegen die Einfuhr von Dumping-Waren chutz erhalten, indem die Verminderung des Arbeitsangebotes in n Auswanderungsstaaten die Löhne wieder steigern müßte. Die rage: entweder Zuteilung von eigenen Kolonien oder der vertragsmäßig geregelte Einwanderungsfreiheit von ationalen Gruppen in fremde Kolonien ist der Kern, um n sich wohl die zukünftige Diskussion über die Auswanderungsage drehen wird.

Selbst wenn wir von den Expansionsbestrebungen der farbigen, ts anwachsenden Menschenmassen Chinas, Indiens, Japans und frikas absehen, stehen sich in der Wanderungsfrage derzeit nicht ehr rein soziale und wirtschaftliche Interessen der einzelnen gegener, wie etwa noch in der liberalen Wanderungsepoche des 19. Jahrnderts. Mächtige Staaten und Staatsgruppen sind zum Kampfe r Erweiterung ihres Nahrungsraumes auf dem Erdballe bereit, ölker, deren Lebenshaltung immer größere Unterschiede aufzuweisen oht, ungleich den sich vielfach mildernden Klassengegensätze im Inlande. aher hat die Behandlung der grundlegenden ragen der Wanderungen heute eine heikle weltolitische Wendung genommen. Es ist gut, daß man im rinzip klar erkannt hat, daß auch diese Gefahren des Weltfriedens ir durch internationale Vereinbarungen eingedämmt werden können. ie Internationale Arbeitsorganisation hat auf einigen sachlichen eilgebieten schon Erfolge aufzuweisen, die aus den Erfahrungen iherer zwischenstaatlicher Wanderungsverträge hervorgegangen sind: rbeitsvermittlung und Anwerbung von ausländischen Arbeitern, Gleichbehandlung der ausländischen mit den inländischen Arbeitern in der Betriebsunfallfrage, Vereinfachung der Aufsicht auf Seeschiffen, endlich systematische Zentralisierung und Veröffentlichung aller Unterlagen. Es erscheint auf Grund dieser letzteren Empfehlung möglich, in Zukunft wenigstens ein größeres Augenmerk auf die in den einzelnen Mitgliedstaaten vorbereiteten Einwanderungs- und Ansiedlungsmöglichkeiten zu richten und hierdurch den Ländern zu ermöglichen, ihre gegenseitigen Interessen besser zu verwirklichen. Daß einzelnen Regierungen dieser Standpunkt nicht genügend entgegenkommt, geht am besten aus einem Vorschlage des Regierungsdelegierten Griechenlands in der letzten Arbeitskonferenz Mai/Juni 1927 hervor. Dieser Vorschlag ging dahin, daß der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes im Einverständnis mit dem Völkerbunde eine besondere internationale Auswanderungskonferenz einberufen soll, welche sich auch mit der politischen Seite des Problems zu befassen hätte. Der letzteren Ansicht pflichteten jedoch die Vertreter der englischen und italienischen Regierung keineswegs bei. Es erscheint jedenfalls zweckmäßig, die Lösungsmethoden der die nationale Souveränität direkt berührenden Kernfragen erst im Lichte der Wissenschaft zu untersuchen (u. a. Worlds Population Conference, Genf, 30. August bis 3. September 1927) und ihre diplomatische Regelung späteren Bemühungen vorzubehalten.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitsmaßnahmen der Bezirksfürsorgeverbände und die Arbeitslosenversicherung.

Von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt a. M.

Vorstehendes Thema — das auch die Bezeichnung: Die Begriffe „arbeitsfähig" und „arbeitsvermittlungsfähig" tragen könnte — hat bei der Hamburger Fürsorgetagung im Mai 1927 die Verhandlungen wesentlich beeinflußt und zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen Städtevertretern und dem Sachwalter der Interessen der Arbeitslosenversicherung, Geheimrat Weigert vom Reichsarbeitsministerium, geführt. Die hierbei zutage getretenen Gegensätze, die gegenwärtig, in den Zeiten städtischer Wohlfahrts- und städtischer Arbeitsämter, schon nicht völlig ausgeschaltet werden konnten, werden sich in Zukunft unter der Herrschaft reichseigener Arbeisnachweise im Bereich einer Stadtgemeinde noch vermehren. Es ist zu fürchten, daß die Reibungen, die innerhalb einer Rechtspersönlichkeit, der Gemeinde, intern wohl schnell beseitigt werden konnten, nunmehr bei dem Vorliegen verschiedener juristischer Personen (Stadt und Reich) — denen leider immer noch ein und dasselbe staatsrechtliche Sprachrohr mangelt — sich nicht unwesentlich verschärfen werden. Gewisse Verschiedenartigkeiten in der Betrachtungsweise der Dinge treten jetzt schon deutlich in Erscheinung. Während im Frühwinter 1926/27 der Reichsarbeitsminister noch nachdrücklich den Gemeinden zur Pflicht machte, den ausgesteuerten Erwerbslosen und solchen, die keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung haben, Arbeitsgelegenheit, ähnlich den echten Notstandsarbeiten der Erwerbslosenfürsorge, zu verschaffen, damit sie wieder in den Genuß der Erwerbslosenunterstützung kommen, wird nunmehr angeführt, die Beschaffung solcher Arbeitsgelegenheit geschehe nur, um die Wohlfahrtsunterstützung nach dreimonatiger Beschäftigung einzusparen und die Erwerbslosen alsdann zum Arbeitsnachweis und zur Erwerbslosenfürsorge „abzuschieben". Als ob nicht jeder arbeitsfähige Erwerbslose dorthin gehörte! Die Gemeinden ihrerseits verlangen hingegen — in Uebereinstimmung mit den Gewerkschaften —, daß es jedem Erwerbslosen, der von der Arbeitslosenfürsorge ausgeschlossen ist, möglich gemacht wird, in diese irgendwann und irgendwie wieder hineinzukommen. Es geht nicht an, eine chinesische Mauer um diese zu errichten mit der Begründung, es handle sich hier um eine Einrichtung der Wirtschaft. Selbstverständlich ist beim Arbeitsnachweis der wirtschaftliche Gesichtspunkt der primäre, der fürsorgerische der sekundäre. Es ist aber nicht zulässig, diesen überhaupt auszuschalten und die Arbeiterschaft in Erwerbslose 1. Klasse, die 26 Wochen lang Beiträge zur Versicherung geleistet haben, und Erwerbslose 2. Klasse zu spalten, die draußen stehen müssen, weil sie keine oder zu wenig Beiträge geleistet haben oder ausgesteuert sind. Es wird geradezu dringendste Pflicht der Gemeinden werden, den ortsansässigen Arbeitslosen wieder zu helfen, in den Betreuungsbereich des Arbeitsnachweises und in den Genuß der Erwerbslosenfürsorge zu kommen. Denn damit, daß der Erwerbslose vom Wohlfahrtsamt betreut wird und beim Arbeitsnachweis in der Vermittlung sich befindet, ist den Belangen dieser „Wohlfahrtserwerbslosen" nicht gedient. Jahrelange übereinstimmende Be-

obachtungen der Fürsorgepraktiker haben erwiesen — und ein Vertreter des Reichsarbeitsministeriums hat in Hamburg durch den Hinweis auf die notwendig bei den Arbeitsnachweisen zu leistende Erziehungsarbeit dies bestätigt —, daß solche Arbeitslose nicht mit dem Eifer und der Sorgfalt vermittelt werden wie diejenigen, die sich auch bei der entsprechenden Abteilung des Arbeitsnachweises in Unterstützung befinden. Es ist zu befürchten, daß dies trotz der Ermahnungen des Vertreters des Reichsarbeitsministers in der Folge, in der die reichs- und wirtschaftsfiskalischen Gesichtspunkte noch eine wesentlich größere Rolle spielen werden als seither, nicht besser, sondern schlechter werden wird.

Setzt man sich sonach für eine einwandfreie Arbeitsbeschaffung für Wohlfahrtserwerbslose ein, so muß man andererseits nachdrücklichst von den Städten fordern, daß auch wirklich keine „Abschiebung" von nichtarbeitsfähigen Erwerbslosen auf die Arbeitslosenversicherung erfolgt. Es ist unerträglich und diskreditiert die Städtearbeit aufs schwerste, wenn diese, wie das in Einzelfällen tatsächlich vorgekommen zu sein scheint, Kleinrentner und Sozialrentner drei Monate zu Scheinarbeit kommandieren und anschließend an das Arbeitsamt und die Erwerbslosenfürsorge verweisen. Es geht auch nicht an, daß daraufhin die Hilfsbedürftigen ohne Unterstützung bleiben, und bei Ablehnung der Arbeitslosenunterstützung ein negativer Kompetenzkonflikt entsteht. Es ist von den Städten zu fordern, daß sie bei ihren Arbeitsmaßnahmen, die sich demnächst auf 26 Wochen — nicht mehr nur auf 13 Wochen — zu erstrecken haben werden, nur wirklich arbeitsfähige Personen beschäftigen. Den Arbeitsnachweisen andererseits ist in Erinnerung zu bringen, daß dieser Begriff „arbeitsfähig" keineswegs identisch ist mit „arbeitsvermittlungsfähig". Handelt es sich jedoch um Arbeitsfähige, und haben sie während 26 Wochen in einem krankenkassenversicherungspflichtigen Verhältnis wirklich produktive Arbeit geleistet, so wird man ihnen die Arbeitslosenrente nicht versagen können.

Dies gilt insbesondere für Kaufleute, von denen in Frankfurt a. M. mehrere Hunderte in städtischen Amtsstellen drei Monate produktiv wie jeder Beamte gearbeitet haben, die zuvor als Reisevertreter oder selbständige Kaufleute keinen Anspruch auf EU. hatten, oder die nach ihrem Ausscheiden aus unselbständigem Verhältnis durch Abfindungssummen, Versuch der Gründung einer selbständigen Existenz sich längere Zeit von jeder Arbeitsvermittlung und EU. ferngehalten hatten. Dies gilt weiter für alle die unzähligen Arbeiter und Angestellten, die etwa das 45. Lebensjahr überschritten haben und noch nicht alt und arbeitsbeschränkt sind. In Zeiten der Krise wie der zurückliegenden — und auf dem kaufmännischen Arbeitsmarkt auch weiterhin — sind diese Personen, obwohl objektiv voll arbeitsfähig (mithin unterstützungsberechtigt im Sinne des § 3 der REV. und des § 88 des neuen Arbeitslosenversicherungsgesetzes, woselbst der Begriff noch näher erläutert ist), tatsächlich arbeitsvermittlungsbeschränkt oder -unfähig. Dieser Begriff hat nichts mit der allein in der Person des Arbeitslosen liegenden Arbeitsfähigkeit, -beschränktheit oder unfähigkeit zu tun, sondern lediglich mit der Lage des Arbeitsmarktes. In Zeiten der Wirtschaftskrise fehlt die Nachfrage nach solchen — objektiv voll arbeitsfähigen — Kräften. In Zeiten der Hochkonjunktur sind sie alle beschäftigt; man denke an die Zeit des Hilfsdienstgesetzes oder der Scheinblüte der Inflation. In Zeiten normaler Wirtschaftslage — und dies muß mit die Grundlage der Entscheidung bilden — waren sie regelmäßig, aus den Zeiten vor dem Krieg ist dies erwiesen, in den Arbeitsprozeß eingereiht, sonach gehören die restlos Arbeitsfähigen — auch in fortgeschrittenen Lebensjahren: etwa bis zum 60. Jahre — wesenseigen mit in den Bereich der Arbeitsnachweise und nicht der Fürsorgeverbände. Daß sie besonders vorsichtiger und gewandter Behandlung bei den Arbeitsnachweisen bedürfen und eine Art fürsorgerischer Arbeitsermittlung, nicht nur schematische Arbeitsvermittlung notwendig ist, ist nicht zu bestreiten, kann aber ihre Zugehörigkeit dorthin nicht ausschließen.

In Frankfurt a. M. sind mit der Arbeitsbeschaffung für die wirklich Arbeitsfähigen, die sich in der Betreuung des Wohlfahrtsamtes befanden, die besten Erfahrungen gemacht worden. Innerhalb eines Jahres wurden alle beim Wohlfahrtsamt befindlichen, arbeitsfähig Erscheinenden einer besonderen Stelle zugeführt. Es waren dies etwa 6600 Personen. Bei näherer Prüfung durch den Arzt oder durch Befragen schrumpfte die Zahl der wirklich zu produktiver Arbeit Geeigneten nach und nach so sehr ein, daß schließlich im gesamten Bereich der etwa 15000 Unterstützungsfälle nur 2400 hierfür übrig blieben. Allerdings haben etwa 650 beim Angebot der Arbeit auf Unterstützung verzichtet, und weitere 400 sind nach und nach vom Wohlfahrtsamt verschwunden — eine höchst beachtliche wertvolle Begleiterscheinung dieser Maßnahme. Daß es sich hierbei um durchaus ernste Arbeitsmaßnahmen handelte, geht daraus hervor, daß es für Arbeiter die gleichen Arbeiten wie die waren, für die vom Reich für echt erwerbslose Notstandsarbeiter Zuschüsse gezahlt wurden, nur mit dem Unterschied, daß hier die Stadtgemeinde personelle und sachliche Kosten zu 100% zu tragen hatte. Für Kaufleute kam nur die Einweisung in städische Büros, Schulen und Betriebe zur Leistung vollwertiger Angestelltenarbeit in Frage, die teilweise hervorragend erledigt wurde, da echte Notstandsarbeiten in zusammengefaßten Betrieben für sie naturnotwendig fehlen. In allen Fällen, in denen Zweifel über die Arbeitsfähigkeit eines einzelnen bestanden, wurde mit dem Arbeitsnachweis Rücksprache genommen und auf diese Weise ein Vertrauensverhältnis und eine Anerkennung jener Maßnahmen erzielt, die der Bedeutung der Sache entsprach und — das ist schließlich der Sinn des Ganzen — dem Hilfsbedürftigen zu gute kam.

Daß es sich bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Fürsorgeempfänger um volkswirtschaftlich wertvolle Maßnahmen handelt, ist leider in neuester Zeit auch amtlich vom Reichsarbeitsministerium auf Grund der oben erwähnten Einzelmißstände bestritten worden und hat in letzter Stunde bedauerlicherweise zu einer vom Reichsarbeitsministerium erwirkten Ausnahmegesetzgebung gegen die Bezirksfürsorgeverbände durch Einfügung eines in den Entwürfen unbekannten § 217 in das Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 16. Juli 1927 geführt. Diese Bestimmung schafft zunächst eine bedenkliche Rechtsunsicherheit und zeitigt zum mindestens ein Stagnieren der wertvollen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Bezirksfürsorgeverbände, die insbesondere in den größeren Städten von ausschlaggebender Bedeutung waren und eine von Reichswegen wohl unterschätzte Entlastung der Erwerbslosenfürsorge bewirkt hatten. Wenn die eigens eingefügte Bestimmung des § 217 besagt, daß derjenige, der einem anderen eine versicherungspflichtige Beschäftigung hauptsächlich deswegen gibt, damit der Beschäftigte dadurch den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erwerbe, der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung alle Aufwendungen zu ersetzen habe, die ihr an Versicherungsleistungen infolgedessen erwachsen, und weiter daß dies insbesondere gelte, wenn mit einer Beschäftigung bezweckt werde, Empfänger der öffentlichen Fürsorge in die Arbeitslosenunterstützung zu überführen, so trifft sie überdies den Kern des Problems und jene vorerwähnten Mißstände nicht. Denn diese werden in Zukunft bei 26 Wochen Beitragspflicht (seither 13) und 26 Wochen Unterstützung (seither 52 Wochen) ohnehin nicht mehr praktisch und niemals einen finanziellen Anreiz für die Bezirksfürsorgeverbände bilden können. Will die Bestimmung aber die Fälle treffen, in denen schon Beiträge geleistet, die 26 Wochenbeitragspflicht jedoch noch nicht erfüllt ist, so werden nicht die Bezirksfürsorgeverbände, sondern die Anwärter der Arbeitslosenversicherung, denen sie verschlossen bleibt, die Leidtragenden sein. Es kann nicht angenommen werden, daß dies der Wille des Gesetzgebers, und daß sich der Reichstag über diese Folge völlig klar gewesen ist. Man sollte sich auch bei den Zentralstellen der Einsicht nicht verschließen, daß trotz der nunmehr verreichlichten Arbeitslosenversicherung nicht gegen die Gemeinden die Arbeitslosenfürsorge erschöpfend betrieben werden kann, sondern nur mit ihnen, in Krisenzeiten nur unter ihrer aktivsten Mitarbeit. Ist doch auch die alte Anordnung der Erwerbslosenfürsorge, daß neben ihr gemeindliche Ergänzungsunterstützung nicht gezahlt werden dürfe, nicht in das neue Gesetz übernommen.

Einen gewissen Ausweg aus dieser unerfreulichen Sachlage weist § 217 Abs. 2, der bestimmt, daß der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Richtlinien darüber zu erlassen habe, welche Tatsachen die Vermutung einer Abschiebung von Fürsorgeempfängern auf die Arbeitslosenversicherung rechtfertigen. Hier sollte gemeinsam mit den Bezirksfürsorgeverbänden nach einer alle Teile befriedigenden Auslegung gesucht und der für die Praxis ohnehin untauglichen Straf- und Schadenersatzgesetzgebung gegen die Gemeinden — man denke an das Schauspiel, das ein solcher Prozeß vor den ordentlichen Gerichten der Oeffentlichkeit bieten würde — der Stachel genommen werden. Nur durch gemeinsame, von Vertrauen getragene Arbeit von Reich und Bezirksfürsorgeverbänden wird es möglich sein, der Arbeitslosigkeit in den kommenden Jahren Herr zu werden und die den Arbeitsnachweisen daneben verbleibenden Aufgaben zu lösen. Deshalb ist nicht nur den neuen Reichsstellen, die den Vorzug haben, in Zeiten günstigerer Konjunktur ihre Aufgabe zu beginnen, sondern auch allenthalben den Bezirksfürsorgeverbänden zu empfehlen — ähnlich wie dies bei den übrigen Zweigen der Sozialversicherung, insbesondere der Krankenversicherung schon der Fall ist —, Arbeitsgemeinschaften mit den Arbeitsnachweisen unter Bildung gemeinsamer Arbeitsausschüsse zu schaffen, in denen die Richtlinien für die Zusammenarbeit der „Instrumente der Wirtschaft" und der Fürsorge in harmonischer Weise festgestellt werden. Es wäre tief betrübend, wenn das große Werk der Arbeitslosenversicherung und die weitgehenden Aufgaben der Wohlfahrtspflege dadurch beeinträchtigt würden, daß die hierbei tätigen „Bürokraten" sich nicht verständigen können. Sie müssen zusammenarbeiten in der Erkenntnis, daß sie nicht um ihrer selbst und ihrer Etats, sondern um der Hilfsbedürftigen willen da sind.

Zur Krisenfürsorge für Erwerbslose teilt der Reichsarbeitsminister den obersten Landesbehörden mit, daß die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt es notwendig mache, die Aufmerksamkeit auf die gewissenhafte Durchführung der Vorschriften über die Krisenfürsorge zu lenken. Während die Zahl der unterstützten Erwerbslosen in der Zeit vom 15. Januar bis zum 15. Juli

27 und die Kurzarbeit fast auf 1/3 gesunken war, ist die Zahl der Krisenterstützten von 135 000 am 15. Januar auf 234 000 am 15. April gegen, um dann nur langsam auf 208 000 am 15. Juni und 181 000 am . Juli zu fallen. Dabei gehört nach den Berichten der öffentlichen beitsnachweise von den Empfängern von Krisenunterstützung ein erhebher Teil solchen Berufen an, die seit längerer Zeit einen guten Arbeitsrkt haben. Besonders bedenklich ist auch neben der nicht unerheblichen hl von Personen, die infolge ihres hohen Alters oder infolge von Erbsbeschränkung für den Arbeitsmarkt kaum mehr in Frage kommen, der ße Anteil jugendlicher Personen an der Krisenfürsorge. Nach einer Erung der Reichsarbeitsverwaltung befanden sich am 15. April 1927 unter Krisenunterstützten 43 000, also mehr als 18 v. H. Jugendliche unter Jahren. Weitere Aufklärungen über den Personenkreis der Krisenterstützten wird im einzelnen eine zweite Erhebung erbringen, die von Reichsarbeitsverwaltung am 15. Juli 1927 als Stichtag durchgeführt wird.

Der Reichsarbeitsminister weist daher auf folgendes hin: 1. den pfängern von Krisenunterstützung muß mehr, als dies bisher geschehen ist, beitsgelegenheit nachgewiesen werden. Soweit sie auf dem freien Arbeitsrkt nicht ohne weiteres untergebracht werden können, müssen besondere aßnahmen ergriffen werden, die sie zur Erlangung einer Arbeitsstelle besser befigen. Hierzu dient in erster Linie die Berufsfortbildung und Berufsumschulung weitestem Sinne. 2. Können die Empfänger von Krisenunterstützung trotz er Bemühungen auf dem freien Arbeitsmarkte nicht in Arbeit vermittelt rden, so müssen die öffentlichen Arbeitsnachweise mehr als bisher für Bereitllung zusätzlicher Arbeit sorgen, die gerade Krisenunterstützten zugute kommt. e müssen sich stets vor Augen halten, daß Empfänger von Krisenunterstzung bevorzugt vor anderen Erwerbslosen zu öffentlichen Notstandsarbeiten canzuziehen sind. Da es nicht immer möglich sein wird, Notstandsarbeiten r für Krisenunterstützte einzurichten, wird es sich empfehlen, die Förderung e gewisse Notstandsarbeiten nur unter der Voraussetzung zu bewilligen, ß bei ihnen ein bestimmter größerer Teil Krisenunterstützter beschäftigt rd. Es werden dabei die Bedenken gegen weniger wertvolle Arbeiten, e z. B. die Anlage von Sport- und Spielplätzen, in gewissem Umfange rückgestellt werden können, wenn hiermit die vermehrte Beschäftigung isenunterstützter erreicht werden kann. Für die Empfänger von Krisenterstützung empfehlen sich beim Fehlen geeigneter Notstandsarbeiten weiter Pflichtarbeiten. Insbesondere sollen jugendliche Erwerbslose, die nicht otstandsarbeiten oder Fortbildungskursen zugewiesen werden können, auf den Fall bei Pflichtarbeiten beschäftigt werden. 3. Zur Durchführung muß in Bezirken, die mit Krisenfürsorge besonders schwer belastet sind, tägliche eldung beim Arbeitsnachweis die Regel sein. Ausnahmen sollten nur gemacht rden, wo die Meldung auf besondere Schwierigkeiten stößt, z. B. auf dem chen Lande. Daneben muß für bestimmte Gruppen von Krisenunterstützten, e deren Kontrolle die Meldung beim Arbeitsnachweis offenbar nicht ausreicht, Außenkontrolle verstärkt werden. Gegebenenfalls ist der Krisenunterstützte rsönlich außer der Reihe vorzuladen, damit seine Verhältnisse geprüft rden können. Ebenso wird sich die Aufsichtsbehörde in Fällen, in denen Krisenfürsorge offensichtlich nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, die ten einzelner Erwerbsloser zwecks eigener stichprobemäßiger Nachprüfung rlegen lassen. 4. Der Reichsarbeitsminister bittet, bei der Durchführung e vorgeschlagenen Maßnahmen die Landesämter für Arbeitsvermittlung beteiligen. Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung ist um Prüfung ucht worden, ob nicht ein Teil der Arbeitsplätze bei Notstandsarbeiten eckmäßig durch die Landesämter für Arbeitsvermittlung zu besetzen ist.

Im Anschluß an ein früheres Rundschreiben des Reichsarbeitsministers, dem darauf hingewiesen wurde, die günstige Entwicklung des Arbeitsrktes bei der Handhabung der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu berücktigen, ersucht der Preußische Volkswohlfahrtsminister im Schreiben vom August die Gemeinden, keine neuen Notstandsarbeiten in Angriff zu hmen und die im Gang befindlichen nach Möglichkeit einzuschränken oder unterbrechen. Ausgenommen sind solche, bei denen Krisenunterstützte schäftigt werden. Jedoch sollen, da sich die Entwicklung der Arbeitslosigt im Herbst und Winter nicht voraussehen läßt, schon jetzt geeignete otstandsarbeiten für diese Zeit bereitgestellt werden[1]).

Ein Schreiben des Reichsarbeitsministers über die Doppelverdiener ist r Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände am 30. Juli zugegangen. er Minister verweist auf seine frühere Definition, nach der Doppelverdiener ersonen sind, die sich im Besitz einer auskömmlichen Pension oder Rente finden. Es würden daher diejenigen, die nur zeitlich begrenzte Zuschüsse d Beihilfen erhalten, die den Uebergang zu einem anderen Beruf erchtern sollen, nicht zu den Doppelverdienern gehören. Das trifft auch r die Angehörigen der Wehrmacht und der Schutzpolizei zu, denen ch ihrem Ausscheiden geringe Uebergangsgebührnisse auf 1, 2, oder chstens 3 Jahre gewährt werden, weil sie durch ihre jahrelange Dienstit dem freien Erwerbsleben entfremdet werden und ihre Kenntnisse nicht rtentwickeln können. Sie haben daher in der Regel nach ihrer Entlassung esentlich geringere Verdienstmöglichkeiten als andere Arbeitnehmer. Da kannt geworden ist, daß einige Arbeitgeber die Beschäftigung solcher Personen gelehnt haben, bittet der Minister, die Sachlage aufzuklären.

[1]) Am 27. Juli 1927 hatte der preußische Landtag 100 Millionen ark zur verstärkten Förderung von Maßnahmen der produktiven Erwerbsfenfürsorge zur Verfügung gestellt.

Berufsausbildung.

Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes.

Von Dr. Olga Essig, Hamburg.

Jugendbewegung und jugendkundliche Forscherarbeit sind von der Ueberzeugung erfüllt, daß Jugendalter mehr sei als Vorbereitungs- und Uebungszeit für die Aufgaben der Erwachsenen. Jugend ist ihnen ein Lebensabschnitt von eigenem Werte und eigener Gesetzmäßigkeit. Lebensäußerungen und Lebensordnung der Jugend begründen somit auch Rechtssätze eigenen Inhalts und Charakters. Von solchen Anschauungen ist die Jugendpädagogik weithin beherrscht, die innere Haltung zu den Fragen der Berufserziehung vor allem bestimmt und geleitet. Auch die Forderung nach einheitlichem deutschen Jugendrecht als Grundlegung für Jugendarbeit, -wohlfahrt und -erziehung hat hier ihre Wurzel.

Von diesen Vorstellungen muß man sich durchaus frei machen, wenn man den kürzlich veröffentlichten Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes nebst amtlicher Begründung würdigen und in seiner Bedeutung abschätzen will. Heute ist das Jugendrecht durch ein Gemisch von Reichs- und Landesgesetzen auf zahlreichen Einzelgebieten nebeneinander und keineswegs einheitlich geregelt. Trotz dieser Vielgestaltigkeit zeigten sich je länger je mehr Lücken, vor allem in Hinsicht auf eine ausreichende Sicherung der Berufsausbildung und des Berufsschicksals. Ein geordnetes Lehrlingswesen gibt es eigentlich nur im Handwerk, während der Land- und Hauswirtschaft reichs- oder landesrechtliche Grundlagen hierfür völlig fehlten, sich im Handel und in der Industrie immer mehr als unzureichend erwiesen haben. Hinzu kam, daß die Lehrlingsausbildung, wo sie vorhanden war, den Arbeitgebern und Betriebsleitungen oblag, während Berufsinteresse und Verantwortungsbewußtsein der Arbeitnehmerschaft vergeblich nach Mitbetätigung verlangten. Schließlich drängten erschwerte Lebensbedingungen und verschärfte Konkurrenzlage der Wirtschaft der Nachkriegszeit die soziale Bedeutung der Berufsausbildung so stark in den Vordergrund, daß die Notwendigkeit einer Verbesserung und weitgehenden Neubegründung der Rechtsgrundlagen in unser gesellschaftliches Bewußtsein eingedrungen ist.

Der vorliegende Entwurf versucht diese Neuordnung für denjenigen Teil beruflicher Tätigkeit, der in Lehr- oder Arbeitsstellen auf Grund von Lehr- oder Arbeitsverträgen stattfindet. Dagegen sind die öffentlichen und privaten Schuleinrichtungen fachlicher bzw. beruflicher Art ausgenommen.

Es ist nun zu prüfen, welche wesentlichen Neuerungen und Auswirkungen der Rechtsinhalt des Gesetzes für Jugend- und Berufsleben erwarten läßt. Ohne Zweifel bringt der Entwurf einheitlichere und umfassendere Normen der praktischen Berufsausbildung, als wir sie heute haben. Die Herausnahme der Landwirtschaft ist sehr unerfreulich und erscheint sachlich keineswegs gerechtfertigt. Die auf dem Lande lebende und arbeitende Jugend bedarf heute in einem besonderen Sinne der Bildungsfürsorge, soll sie in ihrer intellektuellen Schulung und Lebensorientierung nicht immer weiter hinter der städtischen Jugend zurückbleiben, der kulturelle Abstand zwischen Stadt und Land nicht verschärft und der Zuzug mindergeschulter Arbeitskräfte zum städtischen Arbeitsmarkt vermieden werden.

Auch einer völligen Herauslassung bei ihren Eltern beschäftigter Jugendlicher ist zu widerraten. Das wäre ein Zugeständnis an das Elternrecht, das weit über die Rücksichtnahme hinausginge, die beispielsweise im Kinderschutzgesetz im Hinblick auf „eigene Kinder" geübt wird. Hier ist durchaus ein Ausgleich zwischen öffentlichem Interesse an geordneter Berufsausbildung und familienegoistischen Belangen zu suchen, der dem jugendlichen Rechtsanspruch mehr gerecht wird, als das der Entwurf vorhat. Ebenso steht zu befürchten, das die Vorbehalte des § 2 Ziff. 5 (Jugendliche, die nicht in erster Linie zu ihrem Erwerb oder ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, sondern zu körperlicher Heilung oder Erstarkung, zu sittlicher Besserung oder aus charitativen, religiösen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen) zu Umgehungsversuchen ausgenutzt werden, deren wir aus der Praxis der Berufsschulpflicht mancherlei Beispiele aufweisen könnten. Der Möglichkeit eines Ausfalls der in der Hauswirtschaft beschäftigten Jugendlichen bei Unterlassung der Durchführungsverordnungen (Kannvorschrift des § 71) wäre durch eine Mußbestimmung zu begegnen.

Bedauerlich bleibt die Tatsache, daß der Anteil der Schulen an der Berufsbildung nicht einbezogen wird. War schon bislang der Mangel einheitlicher Bestimmungen über die Berufsschulpflicht und ihre Durchführung ein großer Mißstand, so wird dies nach der Neuordnung der praktischen Berufsausbildung noch störender und schädlicher sich auswirken. Das gleiche gilt von den Wünschen nach

Regelung der Freizeit, der Einbeziehung der Schulstunden in die Arbeitszeit und des Lohnabzuges hierfür. Diese Dinge sind heute von so eminent praktischer Bedeutung, ihr Zusammenhang mit der Berufsausbildung in den Betrieben ist so unlösbar, daß eine Vertröstung auf künftige Maßnahmen der Arbeitsschutzgesetzgebung nicht gerechtfertigt erscheint.

Sehr sorgfältiger Prüfung bedarf schließlich der den Entwurf bestimmende Grundsatz berufsständischer Selbstverwaltung für die Durchführung des Gesetzes. Gegenüber früheren Referentenentwürfen tritt der Gedanke der Autonomie der gesetzlichen Berufsvertretungen diesmal noch wesentlich deutlicher zutage, insbesondere in Hinsicht auf die Mitbeteiligung der Fürsorge- und Erziehungsbehörden, deren Vertretern lediglich beratende Stimme zugebilligt wird (§ 77). In zwei Richtungen bewegen sich hier die Bedenken:

1. Werden die gesetzlichen Berufsvertretungen, seit langem in der Wahrnehmung ihrer beruflichen Standesinteressen geübt und befangen, die Einstellung auf die sozialpädagogische und berufserzieherische Linie finden, auf der wir das Berufsschicksal der nachwachsenden Jugend begründet wissen möchten?

2. Werden die gesetzlichen Berufsvertretungen, die heute überwiegend Sachwalter der Arbeitgeberschaft sind, bereit sein, den Arbeitnehmern eine wahrhaftige Gleichberechtigung zuzugestehen bei der Regelung von Fragen, für die beide in gleichem Maße sich verantwortlich fühlen müssen?

Wer diese Fragen vorbehaltlos bejahen wollte, müßte von gegenwärtig gegebenen Verhältnissen und Zuständen weithin absehen und alles auf die Zuversicht gründen, daß ein solches Gesetz die Wirkung haben kann, neues Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein bei den Stellen zu wecken, denen es erweiterte und erschwerte Ausbildungs- und Fürsorgeaufgaben anvertraut. Es ist zum mindesten schwer, sich über augenblicklich vorherrschende Mißstände hinwegzutrösten durch die Aussicht auf eventuelle langsichtige Erziehungswirkungen. Zudem sind die fühlbarsten dieser Mißstände derart, daß ihnen durch erzieherische Maßnahmen schwerlich zu begegnen ist. Das gilt z. B. von der abnehmenden Eignung der Betriebe für Lehrlingshaltung — eine Folge fortschreitender Vereinseitigung der Betriebstechnik —, von der verminderten Möglichkeit, jugendliche Arbeitskraft im Betriebe nutzbar zu machen — Wirkungen der zunehmenden Rationalisierung der Betriebswirtschaft —, endlich von einem allgemein geschwächten Willen der Berufspraxis, überhaupt Arbeitskraft und Mittel für Lehrlingsausbildung und Anlernung aufzuwenden. In dieser Hinsicht ist die mutmaßliche Wirkung des Gesetzes wohl gesteigerte Abneigung vor Einstellung Jugendlicher, als Folge erschwerter Ausbildungspflichten und verschärfter Kontrolle und Aufsicht. Die Ermächtigung des § 86 zu Sonderbelastungen der Betriebe ohne Lehrlingshaltung läßt bestenfalls finanzielle Wirkungen für die Berufsvertretungen erhoffen. Eine Vermehrung der Lehr- und Arbeitsstellen für Jugendliche erscheint nur denkbar auf Grund eines direkten Gebotes an die Betriebe, nach Maßgabe ihrer Größe und Eignung Jugendliche einzustellen und die Pflichten und Lasten ihrer Ausbildung auf sich zu nehmen. Von solcher Verpflichtung der Wirtschaft sieht der Entwurf völlig ab; die Aufstellung dahingehender Forderungen kann bei der gegebenen Sachlage heute auch schwerlich gewagt werden. Es wird überhaupt gut sein, wenn man sich ganz frei macht von der Vorstellung, als könnte durch Gesetzesmaßnahmen je die Berufsausbildung wieder einmal ganz der Privatwirtschaft anvertraut und von ihr gelöst werden. Der derzeitigen Arbeits- und Lehrstellennot der Jugend mit den Begleiterscheinungen äußerer und innerer Verwahrlosung wird wirksam auf die Dauer nur zu begegnen sein durch öffentliche Bildungs- und Fürsorgemaßnahmen für diese unbeschäftigten Jungen und Mädchen, im Rahmen einer erweiterten und gegenüber heutigem Recht weit beweglicher gestalteten Berufsschulpflicht. Wie weit die Wirtschaft zum Mitträger der erforderlichen Einrichtungen werden kann (Werkschulen), steht hier nicht zur Erörterung. Die in § 8 vorgesehene Beschränkung der Zahl der Jugendlichen in bestimmten Berufen oder Berufsgruppen wird unbedingt begleitet sein müssen von der Verpflichtung, als Ersatz öffentliche Arbeits- und Erziehungsmöglichkeiten bereitzustellen.

Widerraten sei schließlich einer von Arbeitnehmerseite erwogenen Verknüpfung der reichsrechtlichen Regelung mit der Einführung des Tarifvertrages in die öffentliche Ordnung der Berufsausbildung. Es würde damit der Charakter des Arbeitsvertrages gegenüber dem Erziehungs- und Fürsorgegehalt gestärkt und unterstrichen, eine Wirkung, die vielleicht der momentanen Sachlage gerecht würde, aber nicht auf der Gesamtlinie bliebe, auf der in der Berufserziehung aus volkswirtschaftlichen und volksfürsorgerischen Gründen eine Lösung zu suchen ist.

So käme diese Betrachtung zu folgendem Endergebnis: Eine durchgreifende Besserung in der Lage der volksschulreifen Jugendlichen gegenüber dem Arbeits- und Lehrstellenmarkt kann das vorgesehene Berufsausbildungsgesetz seinem Wesen nach nicht bringen. Erhebliche Mehrleistungen in Hinsicht auf Jugendwohlfahrt und Berufserziehung stehen gleichfalls nicht in Aussicht. Hingegen könnte das Gesetz, Sicherungen gegenüber den Ausführungsorganen vorausgesetzt, die heute weithin ungeregelte und unbeaufsichtigte Jugendlichenarbeit und Lehrlingsausbildung einer gründlichen und umfassenden Untersuchung ihres wirtschaftlichen, erziehlichen und sozialen Wertes zugänglich machen, auf deren Grundlage dann weitere Maßnahmen zu erkennen und zu bestimmen sein werden. Der Weg der Jugendgesetzgebung gliche hierin dem Vorgehen jenes bedächtigen Bauherrn, der einzelne Teile seines Werkes fertig ausbaut und für das Uebrige vorerst nur das Material bereitstellt, immer aber die innere Einheit seiner Aufgabe im Herzen und den ganzen Umfang verzweigter Lebenstatbestände vor Augen hat. (Platons Gesetze, IX. Buch, 5. Abschnitt.)

Ob dies die innere Haltung der gesetzgebenden und ausführenden Stellen zu ihrer Arbeitsaufgabe ist, ist in unserer Zeit sehr zweifelhaft und bedürfte der unzweideutigen Beweise.

Zwei Runderlasse des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern und die Veranstaltung von Nachschulungslehrgängen regeln die Anerkennung und Nachschulung in der gleichen Art, wie sie bisher schon für Frauen bestand. Unter Wohlfahrtspfleger versteht der Minister solche männlichen Berufskräfte in der offenen, privaten Wohlfahrtspflege sowie in der sozialen Arbeit, die sich ihr auf Grund besonderer persönlicher Eignung mit dem ausgesprochenen Willen, in ihr zu verbleiben, zugewandt haben und in der Regel eine Tätigkeit ausüben, die sich unmittelbar auf den Verkehr mit Hilfsbedürftigen erstreckt. Während 4—5 Jahren sollen Nachschulungslehrgänge stattfinden, die 3—4 Monate dauern und zu denen Frauen nicht zugelassen werden. Nur Bewerber, die mindestens 3 Jahre auf einem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege oder der Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder der allgemeinen Wohlfahrtspflege hauptamtlich tätig waren, kommen als Teilnehmer in Frage. Wer eine bestimmte Verwaltungsprüfung abgelegt hat, kann von Fall zu Fall in solchen Fächern, in denen er mit Erfolg geprüft wurde, vom Unterricht befreit werden. Es wird empfohlen, den Kursusteilnehmern auch Gelegenheit zu praktischer Arbeit in der Wohlfahrtspflege und zu Besichtigungen zu geben. Nachschulungslehrgänge sind zunächst zugelassen an der Wohlfahrtsschule an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin, der Schleswig-Holsteinischen in Kiel, der Hessen-Nassauischen in Frankfurt a. M., der Kölner, ferner den Westfälischen und Niederrheinischen Verwaltungsakademien.

Ausbildung und Fortbildung der beruflich tätigen Kräfte in der Jugendwohlfahrtspflege bildete den Gegenstand einer Besprechung, zu der das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt zum 23./24. Juni nach Potsdam eingeladen hatte. Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer, die Vorsitzende des Archivs, begründete die Einberufung der Konferenz mit der vielfach beobachteten Erscheinung, daß die speziellen Aufgaben der Jugendwohlfahrt häufig zugunsten anderer Zweige der Fürsorge zurückgedrängt würden. Ihre besondere Aufgabe erneut klar herauszustellen, ihre Abgrenzung und Ueberleitung zu anderen Gebieten der Wohlfahrtspflege aufzuzeigen, sei Zweck der Tagung. — Leider ist dieser Zweck auf der Konferenz nicht voll erfüllt worden. Referate und Aussprache gingen zwar von der Jugendwohlfahrt aus, verliefen sich aber meist doch wieder in Fragen, die die allgemeine Wohlfahrt bzw. die Ausbildung dafür betrafen.

Die Fragen der Ausbildung sozialpflegerischer weiblicher und männlicher Kräfte für die verschiedenen Aufgabengebiete der Wohlfahrtspflege, für die gehobenen und leitenden Posten und für die Verwaltungsbeamten, sind ja in letzter Zeit vielfach Gegenstand der mündlichen Erörterungen wie der schriftlichen Auseinandersetzung gewesen.

Herausgestellt wurde der Gedanke, daß der Jugendwohlfahrtsberuf seine Wurzeln in einer sittlichen Grundeinstellung habe, und daß es daher bei der Ausbildung beruflicher Kräfte wesentlicher auf eine psychologische und pädagogische Durchdringung ankomme, als auf die Ansammlung eines bestimmten Maßes an Kenntnissen.

Der Tagung lag ein Vorbericht zugrunde[1]), in dem die Referenten ihre Gedanken zu den Einzelthemen niedergelegt hatten. Was Direktor Dr. Hertz, Hamburg über die „Aus- und Fortbildung der leitenden Beamten und des Verwaltungspersonals in Jugendämtern bzw. in Jugend- und Wohlfahrtsämtern im Hinblick auf die Arbeit in Städten" in seinem Bericht ausführte, kann sowohl in bezug auf die Abgrenzung der „Leitenden" wie hinsichtlich der Anforderungen an die Ausbildung für die Beamten aller Arten von Wohlfahrtsämtern — nicht nur für die Jugendämter im besonderen — Anwendung finden. Im übrigen aber kann man seinen im Bericht niedergelegten Gedankengängen durchaus beipflichten. Daß er

[1]) Ausbildung und Fortbildung der beruflich tätigen Kräfte in der Jugendwohlfahrtspflege, Heft 6 der Schriftenreihe des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt. F. A. Herbigs Verlag, Berlin 1927.

der Behandlung des Problems der Verwaltungsbeamten im sozialen enst den Verzicht auf die bisher immer gestellte Forderung der „allge- einen Verwendbarkeit und Versetzbarkeit" für notwendig erklärte, ist mit ende zu begrüßen. Auch Stadtrat Muthesius, wohl der Sachverständigste diesem Gebiet, hat in seinen verschiedenen Aeußerungen zu dieser ge, im Gegensatz zu der bisherigen Stellung des Deutschen Städtetages, gleiche Forderung seit langem aufgestellt. Es beginnt sich also lang- der Gedanke durchzusetzen, daß die soziale Arbeit andere Anforde- gen stellt als der übrige Behördendienst, und daß es auch notwendig den kann, diese Forderung auf die Verwaltungsbeamten auszudehnen, wenn auch nur an der Peripherie ihrer Tätigkeit, mit sozialen Dingen tun haben. Damit würde auch für die Frau der häufig erhobene Ein- nd entfallen, daß man sie nicht zu Beamten machen kann, weil ihnen allgemeine Verwendbarkeit abginge.

Dr. Marie Baum rückte in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen Stellung des Außendienstes zum Innendienst. An sich sind die Auf- en der Außen- und Innenfürsorge ein einheitliches Ganzes, das nur ch bürokratischen Schematismus in manchen Stellen gewaltsam zerrissen rde. Man kann ihr natürlich nur zustimmen, wenn sie sagt, daß „der nendienst, soweit er unmittelbare Ergänzung der Außenfürsorge bildet, von der völlig gleichen inneren Einstellung aus, wie sie dort maß- end ist, geübt und ständig von den gleichen Erfahrungen und Erlebnissen, sie dort gewonnen werden, gespeist und belebt werden sollte".

Vorschlägen von Anna von Gierke zur Neugestaltung der Lehr- ne, die „Wohlfahrt" und „Fürsorge" innerhalb des Gesamtbegriffs sozial- gerischer Arbeit trennte, ohne doch eine klare Unterscheidung und Ab- nzung beider Begriffe zu finden oder zu geben, muß lebhaft widersprochen den. Sie sind geeignet, die in weiten Kreisen ohnehin schon nicht sehr lichen Begriffe fürsorgerischer Arbeit noch weiter zu verwirren. Be- ders anfechtbar erscheinen ihre Pläne für die Gliederung der „mittleren" „höheren" Laufbahn und der Vorschlag, nur den akademisch gebildeten ften den Aufstieg zu „leitenden" Posten zuzugestehen.

An einzelnen Fragen der Aus- und Fortbildung wurden im Zusammen- ng mit den großen jugendwohlfahrtspflegerischen Maßnahmen noch be- delt die Anstaltsfürsorge, die offene Fürsorge für männliche und weib- e Jugendliche, die Psychopathenfürsorge, die Bahnhofsmission, die Kinder- Jugendpflege und die Erholungsfürsorge. Die Jugendpflege für Schul- lassene, die auch erörtert wurde, hätte allerdings nach ihrer Bedeutung Eigenart einer Sonderbehandlung bedurft. Sie konnte im Rahmen er Tagung nur flüchtig gestreift werden.

Probleme einer richtigen Auslese der geeigneten Menschen für diese ufe, der Ausgestaltung des „Praktikantenjahres", das notwendige enge sammenarbeiten der Schule mit denen, die die Schüler in der praktischen eit anzuleiten haben, den Einbau sozialwissenschaftlicher Fächer in die iversitäten wurden in der Aussprache lebhaft aufgegriffen.

Eine unendliche Stoffülle ist in den zwei Verhandlungstagen dar- oten und durchgesprochen worden; ob sie die schwierige Aufgabe der s- und Fortbildung der beruflich tätigen Kräfte in der Jugendwohlfahrts- ge gefördert hat, muß dahingestellt bleiben. Der Vorbericht darf jeden- s als eine Bereicherung der Fachliteratur verzeichnet werden. A. B.

Literarische Mitteilungen.

er dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem al nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die erlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Inter- baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuer- inungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als un- geeignet gelten müssen.

Bedeutende Männer von Robert Michels, Professor an der Universität Basel. Charakterologische Studien. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1927.

Das Buch, das eine Sammlung von bereits früher einzeln erschienenen handlungen ist, enthält Charakteristiken von August Bebel, Werner mbart, Edmondo De Amicis, Cesare Lombroso, Gustav Schmoller, Weber, Vilfredo Pareto und Wolfgang Müller von Königswinter.

Zu den besten Charakteristiken gehören die von August Bebel, Edmondo Amicis, Gustav Schmoller und Vilfredo Pareto. Er enthusiasmiert sich Edmondo De Amicis und Vilfredo Pareto, dessen Hauptverdienst er in Anwendung der materialistischen Geschichtsauffassung von Marx sieht.

Was Michels über Werner Sombart in der Sammlung beigebracht , ist eine im „Archiv" erschienene kritische Besprechung der letzten Auf- e seines Buches über Sozialismus. Man mag diese Auflage verschieden rteilen; aber man darf das große klassische Werk von Sombart über pitalismus nicht unerwähnt lassen. Außerdem ist ganz unzulässig die wendung von Worten wie Gamin, Literat usw., die nicht von der Ob- tivität des Verfassers zeugen.

Dagegen ist R. Michels für den verstorbenen Nationalökonomen Max ber sehr enthusiasmiert, aber doch weniger als für Pareto.

Nachdem man die Charakteristik von Weber gelesen hat, entsteht die ge: was hat der Mann für die Theorie der Volkswirtschaft und der ziologie geschaffen?, und darüber finden wir gerade sehr wenig beim Ver- fer. Dieser Mangel erklärt sich vielleicht daraus, daß der Artikel über ber früher als Nekrolog erschienen war.

Trotz aller dieser Einwände empfehlen wir das Buch von Michels den deutschen Lesern; denn es enthält vieles Neue, besonders über die Italiener und ist sehr originell, leicht und lebendig geschrieben.

Prof. Dr. V. Totomianz.

Staatslexikon. Im Auftrage der Görresgesellschaft unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute herausgegeben von Hermann Sacher. 5. neu- bearbeitete Auflage. Herdersche Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. Br. 1926.

In lexikalischer Form werden alle staatspolitischen und gesellschaftlichen Fragen vom katholischen Standpunkt aus dargestellt. Den alten Traditionen entsprechend sollen die großen Zeitaufgaben sowie die besonderen Bedürfnisse der modernen Gesellschaft systematisch erfaßt werden. Der erste Band bringt die Abschnitte Abel-Fideikommiß.

Die rechtliche Organisation der Konzerne von Dr. Richard Rosendorff. Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin 1927. 6,20 M. 209 S.

Der bekannte Jurist behandelt Fragen des Kartell-, Aktien-, Steuer-, Zivilrechts, die sich aus dem Konzernwesen ergeben.

Preis und Mehrpreis und ihre Beziehungen zu Konsumenten und Arbeitern von Antonio Graziadei, übersetzt von Elisabeth Salomon. Verlag R. L. Prager, Berlin 1926.

Die Schrift gilt dem Beweis, daß der Wert ein Zirkulationsphänomen ist, der Mehrpreis daher nicht nur, wie der Marxismus annimmt, von der Produktion abhängt.

Gegen den Gebärzwang! von Emil Höllein, M. d. R. Selbstverlag Charlottenburg 5, Horstweg 5. 1927. 216 S.

Die Arbeit ist im Hinblick auf den Entwurf des neuen StGB. von Bedeutung, da sie eine beachtliche Zusammenstellung der Gründe enthält, die von manchen Kreisen für eine Aufhebung des § 218 angeführt werden. Im übrigen setzt sich der bekannte kommunistische Abgeordnete für bewußte Kleinhaltung der proletarischen Familie unter Anwendung von Präventiv- mitteln ein.

Jahrbuch für Soziologie. Eine internationale Sammlung. Heraus- gegeben von Prof. Dr. G. Salomon. 1., 2. und 3. Band. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1926/27.

Die Jahrbücher, die eine innere Einheit bilden, wollen in internationaler Zusammenarbeit die nationalen Forschungsmethoden klären und Forschern der verschiedensten Richtungen die Möglichkeit der Aussprache geben. Der erste Band bringt Abhandlungen über die Grundlegung der Soziologie, Staats- und Entwicklungsfragen, Stände und Klassen. Der zweite Band bringt erkenntnistheoretische, programmatische, historische Beiträge sowie Abhandlungen zum Sozialismus und zur Ideengeschichte, der dritte u. a. Abhandlungen zur Gesellschaftsstruktur und zur politischen Mentalität verschiedener Völker. Von Bedeutung sind in allen Bänden die grundlegenden Arbeiten zur allgemeinen Soziologie. Die Jahrbücher, die sich heute schon allgemeiner Anerkennung erfreuen, sind geeignet, Pionierdienst für die jugendliche Wissen- schaft der Soziologie zu leisten und Brücken zu schlagen zwischen der an- scheinend unüberbrückbaren Verschiedenheit der Standpunkte.

Das Buch der Gesellschaft. Grundlagen der Soziologie und Sozial- reform von E. A. Roß, übers. von Dr. Rose Hilferding, Berlin, mit einer Vorrede von Prof. Dr. Leopold v. Wiese, Köln. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1926.

Eine echt amerikanische, auf „Erfahrung" und „Anschauung" gegrün- dete Gesellschaftslehre, die ohne Metaphysik und Spekulation die Verhältnisse zu sehen sucht, „wie sie sind". Sie behandelt soziale Bevölkerung, Kräfte, Prozesse und Gestaltungen, sowie die Prinzipien der Soziologie. Die Fülle und Klarheit der Beobachtungen machen das Buch zur bereichernden Lektüre.

Idee und Aufgabe der vergleichenden Wissenschaftslehre von Kurt Lewin. Sonderdruck des Symposion, Heft 2. Weltkreisverlag, Erlangen 1926.

Der Verfasser sieht die sachliche Eigenart der Wissenschaftslehre nicht in einer philosophischen Einheitswissenschaft, sondern in einer Lehre von den Wissenschaftsindividuen und ihre Methode im wesentlichen als vergleichende Beschreibung der konkret vorliegenden Wissenschaften.

Religiöser Sozialismus der neueren Zeit unter besonderer Be- rücksichtigung Deutschlands von Gerda Soecknick. Verlag Gustav Fischer, Jena 1926.

Das Buch orientiert umfassend über die historische Entwicklung der Beziehungen von Religion und Sozialismus. Die gegenwärtige Bewegung wird von doppeltem Gesichtspunkt aus untersucht, sowohl von den kirchlichen Bestrebungen, den Sozialismus zu gewinnen, als auch von den Ansätzen proletarischer Religiosität innerhalb des Sozialismus. Die wertvolle Dar- stellung wird durch ein ausführliches Literaturverzeichnis ergänzt.

Konsumfinanzierung von Dr. Bruno Birnbaum. Im Verlage der Kundenkreditgesellschaft deutscher Einzelhändler e. G. m. b. H., Berlin 1926.

Auf Grund zahlreicher Fragebogen, die er an Wirtschaftsführer aus- gegeben hatte, nimmt der Verfasser zu dem Gesamtkomplex der mit der Konsumfinanzierung zusammenhängenden Frage Stellung. Beiträge von Prof. Le Coutre und Prof. Hermann Levy sind beigefügt.

Handbuch der Philosophie. Herausgegeben von A. Baeumler und Schröter. Lieferung 1—12. Verlag von R. Oldenbourg, München-Berlin 1926.

Eine Reihe interessanter Schriften eröffnet das Handbuch der Philosophie mit seiner ersten Lieferung von Ernst Howald über „Ethik des Altertums" (64 S.). Howald vertritt den Standpunkt, daß es für die Griechen keine Sozialethik, sondern nur eine innere, eine Triebethik gegeben habe, und nur in diesem Sinne behandelt er das Gebiet von Homer bis zum Neuplatonismus. Trotz oder vielleicht wegen dieser Beschränkung gelingt es ihm, ein einheitliches Ganzes zu schaffen. Er ist kurz und klar und gibt durch Literatur viel Gelegenheit zur Weiterarbeit. Die 2. bis 5. Lieferung des Handbuchs bietet „Metaphysik der Natur" von Hans Driesch, „Religionsphilosophie katholischer Theologie" von P. Erich Przywara, „Philosophie der Mathematik und Naturwissenschaft" von Hermann Weyl (2 Hefte). Die 6. und 7. Lieferung füllt ein Aufsatz von Erich Rothacker über „Logik und Systematik der Geisteswissenschaften". Ganz hervorragend sind die 8. und 9. Lieferung, in denen Th. Litt „Die Ethik der Neuzeit vom Ausgang des Mittelalters bis zu den Phänomenologen" behandelt, sowie Lieferung 10 mit Emil Brunners „Religionsphilosophie evangelischer Theologie". Die 11. Lieferung Alois Dempf, „Ethik des Mittelalters" ist nicht nur von philosophischem, sondern auch von religiösem Interesse, da sie eine ausgezeichnete Bearbeitung der evangelischen, wie überhaupt der kirchlichen und symbolischen Ethik gibt. Die 12. Lieferung Emil Wolf, „Philophie des Geistes" (79 S.), die zugleich den 2. Band abschließt, behandelt vor allem Hegel und die philosophische Bewußtheit, aber auch die Bewegung des europäischen Geistes überhaupt.

Einführung in die Rechtswissenschaft von Prof. Dr. Theodor Sternberg. 1. Teil. 2. neugestaltete Aufl. Sammlung Göschen. Verlag Walter de Gruyter & Co., Leipzig 1927.

Einer Darstellung vom Wesen und den Funktionen des Rechts, der Lehre von den Rechtsquellen folgt die Schilderung des Rechts in seinen historischen Quellen. Den zweiten Teil bildet die Rechtsfindung, den dritten eine Rechtsphilosophie. Das Büchlein ist gut geeignet, dem Anfänger eine Einführung in die Quellenlehre und Methoden des Rechts zu geben.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Wohlfahrtspflegerin,

möglichst mit staatlicher Anerkennung, für 1. 10. 1927 gesucht. Beschäftigung als Schulschwester, fast ausschließlich für Hausbesuche. Besoldung nach Gruppe VI, ohne staatliche Anerkennung nach Gruppe V. Einstellung auf Privatdienstvertrag, zunächst auf ½ Jahr zur Probe. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anwartschaft auf Ruhegeld. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und möglichst Lichtbild umgehend an unser Personalamt erbeten.

Stadtrat Zwickau i. Sa., am 29. August 1927.

Stellenvermittelung
für wissenschaftliche
und sozialpolitische Angestellte und Beamte
durch die
Soziale Praxis
und Archiv für Volkswohlfahrt.
Führendes Organ der deutschen Sozialpolitik.

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis durch Verbände nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Aemtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen, sowie ihren Angestellten und Beamten die Soziale Praxis empfohlen.

Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die „Soziale Praxis" erscheint jeden Donnerstag; Anzeigenaufträge müssen bis Sonnabend vorher in Jena vorliegen. (Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Anzeigenpreis: 40 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile.
(9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

Neue Veröffentlichung
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Eine Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands

Von
Dr. Lujo Brentano
Professor an der Universität München

Drei Bände

I. Band: **Von den Anfängen bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts.**
396 S. 8° brosch. Rmk 15,— gebd. 17—

Inhalt: Einleitung. **Keltische, gallo-römische und altgermanische Wirtschaftsverfassung.** — Erstes Buch: **Die Zeit der Naturalwirtschaft und der feudalen Wirtschaftsorganisation.** 1. Entstehung der Grundherrschaft. 2. Feudalisierung des Manors. 3. Bewirtschaftung des Fronhofs. 4. Anfang der Städte und der Ursprung der Gilden. 5. Englische Stadtverfassung bis Mitte des 12. Jahrh. — Zweites Buch: **Die Zeit der Auflösung der feudalen Wirtschaftsorganisation.** 6. Englische Staatswirtschaft von 1154—1471. 7. Befreiung der Stadt. 8. Kaufmannsgilden. 9. Englische Handwerkergilden. 10. Zunftkämpfe in den englischen Städten. 11. Gesellen und ihre Bruderschaften. 12. Englischer Außenhandel im Mittelalter. 13. Englische Wollindustrie. 14. Beginn der Auflösung von Lehensverband und Fronhofswirtschaft. 15. Die Wirtschaftslehre des Mittelalters und die im praktischen Leben daraus gezogenen Folgerungen. 16. Die Juden in England vor ihrer Vertreibung. 17. Die Kreditpolitik nach Vertreibung der Juden. 18. Die Ordnung des Unterstützungswesens zur Zeit der feudalen Wirtschaftsordnung und ihrer Auflösung. — Anhang: **Chronologische Tabelle zur englischen Geschichte.**

II. Band: **Die Zeit des Merkantilismus.**
453 S. 8°. brosch. Rmk. 17,—, gebd. 19,—

Inhalt: Drittes Buch: **Die Zeit des Merkantilismus.** 19. Das neue Denken. 20. Die englische Staatswirtschaft vom Ende des 15. bis Anfang des 18. Jahrhunderts. 21. Weiterentwicklung des englischen Erbrechts. 22. Aufkommen von Hausindustrie und Manufaktur auf dem Lande. 23. Die ersten Einhegungen und die Erhaltung des Getreidebaus. 24. Vom zünftigen Meister zum Unternehmer. 25. Arbeitsordnung und Unterstützungsordnung. 26. Entwicklung des englischen Außenhandels und der englischen Schiffahrt. 27. Von der munizipalen zur nationalen Schutzpolitik. 28. Die Anfänge des englischen Welthandels. 29. Münzverschlechterungen. 30. Rationeller Merkantilismus. 31. England nach der Restauration. 32. Die Anfänge der Bank von England. 33. Begründung des englischen Kolonialreichs und die englischen Handelskriege. 34. Gründung des Britisch-Indischen Reiches. 35. Gewerbebetrieb im 17. und 18. Jahrhundert. 36. Der landwirtschaftliche Fortschritt und das Schwinden des Bauernstands. 37. Englands Binnenverkehr im 18. Jahrhundert. 38. Englands Unterstützungswesen im 18. Jahrh. — Chronologische Tabelle der englischen Geschichte.

Im Herbst erscheint:

III. Band: **Bis zur Gegenwart.** 2 Halbbände.

Dieses Werk ist aus Vorlesungen hervorgegangen, die der bekannte Münchener Nationalökonom zuerst als Privatdozent in Berlin, später als Professor in Breslau, Straßburg, Wien, Leipzig und München gehalten hat.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Aufgaben der Bevölkerungspolitik

Von
Dr. med. E. H. Stoll

III, 31 S. gr. 8°. 1927. RM 1,60

Der Verfasser, der sich speziell mit den Fragen der Vererbung, Auslese und Rassenhygiene beschäftigt, will hier nicht die biologischen Grundlagen, sondern im wesentlichen die praktischen Aufgaben der Bevölkerungspolitik darstellen. Alles Nebensächliche, alles noch nicht Spruchreife ist dabei absichtlich übergangen und die Darstellung ganz auf die beiden Hauptpunkte eingestellt worden: Die Erhaltung von Bestand und Wert unseres Volkes.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

15. September 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 37.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

UNIVERSITY OF ILLINOIS

Inhalt.

Lohnerhöhung zwecks Produktionsverbilligung? Von Prof. Dr. R. Wilbrandt, Tübingen. 905

Lohnfragen und Lebenshaltung. 910
Mindestlohngesetzgebung. Von Margarete Wolff, Berlin.

Betriebspolitik 911
Analytische Methoden zur Rationalisierung. Von Russell Allen, New York-Berlin, und Dr. Franz Hahn, Berlin.
Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit des Arbeiters. Von Gewerbeassessor a. D. Dr. W. v. Bonin, Berlin.
Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit der Arbeiter. Von Gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis, Berlin.

Arbeiterschutz 920
Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. II. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.
Die Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Literarische Mitteilungen . . . 926

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, nicht an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Lohnerhöhung zwecks Produktionsverbilligung?

Von Professor Dr. Wilbrandt, Tübingen.

Um die Lohnhöhe wird augenblicklich in Deutschland sowohl theoretisch wie praktisch gerungen. Die Gewerkschaften suchen der schwierigen Arbeitsmarktlage doch wenigstens das irgend Mögliche abzutrotzen. Die Theoretiker versuchen von der einen Seite, wie vor allem Gustav Cassel und seine Anhängerschar, die durch die Gewerkschaften aufrecht erhaltene Lohnhöhe als den Grund der Arbeitslosigkeit zu erweisen; auf der andern Seite sind die entgegengesetzt argumentierenden Theoretiker überzeugt, die zu niederen Löhne seien daran schuld, wenn es an der nötigen Kaufkraft und darum an der Ankurbelung unserer Industrieproduktion fehlt. Mit Cassel habe ich mich hier in der „Sozialen Praxis" auseinandergesetzt und schließlich eine spezielle Untersuchung der Lage, je nach den einzelnen Industriezweigen, empfohlen; hier möchte ich nun die Argumentation der andern Seite gleich vertiefen und einer Kritik unterziehen, die auf eine wissige Ergänzung hinausläuft. Der Wahrheitskern in jeder Argumentation ist erfreulich genug, um herausgearbeitet zu werden; so einfach aber wie die eine oder andere Einseitigkeit die Dinge anzusehen beliebt, ist die Wahrheit schließlich leider doch nicht, jede Teilwahrheit bedarf der Ergänzung, um zu einer vollständigen und dann erst nicht mehr irreführenden Wahrheit zu werden.

Den unmittelbaren Anlaß zu meinen Ausführungen hat die Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform gegeben. Soweit nach den Zeitungsberichten geurteilt werden kann, sind die Referenten, Prof. Lederer und Prof. Brauer, einmütig für Lohnerhöhungen eingetreten. Der Vertreter der Gewerkschaften, Tarnow, hat sich ihnen angeschlossen, was nicht weiter verwunderlich erscheint. Es fehlt auch sonst nicht an Stimmen, die auf den Nutzen höherer Löhne hinzuweisen bemüht sind. Von den Lohnempfängern selber ist dabei oft kaum die Rede; man spricht lediglich von den günstigen Auswirkungen für die Industrie. Selbst Exzellenz Carl hat auf derselben Tagung, obwohl er da im übrigen als Manchestermann erschien, den Ausspruch getan, von allen Industrieländern habe Deutschland die niedrigsten Löhne und die niedrigste Kaufkraft, und zwar gerechnet Lohn zuzüglich der Kranken- und Invalidenversicherung. Ja, er ging so weit, die Sozialversicherung mit dem Argument zu bekämpfen, daß ohne diese der Arbeiter mehr zurücklegen müsse, mithin gezwungen sein würde, mehr Lohn zu verlangen oder sich mehr anzustrengen, um mehr zu verdienen. Zugleich wird von Amerika berichtet, daß der Bundesarbeitssekretär Davis die Stabilisierung der Löhne als Vorbedingung für die Festigung des Geschäftsganges preist. Die insgesamt etwa 31 Millionen Amerikaner, welche gegen Gehalt und Lohn arbeiten, müßten durch liberale Löhne und ständige Arbeitsgelegenheit kaufkräftig erhalten werden; damit sei die Hauptvorbedingung für eine Festigung des Geschäftsganges geschaffen. Die alte Methode, die Löhne zu drücken, oder die Arbeiter bei flauem Geschäftsgang „abzulegen", wird von ihm als Heilmittel gegen geschäftliche Depressionen nicht anerkannt, sondern als eine Methode verworfen, welche die Depressionen nur noch verschärft. Und es ist zweifellos theoretisch richtig, daß gerade auf diesem Wege die Krisen, von einem Punkt ausgehend, sich ausbreiten und zu einem sehr allgemeinen Stillstand führen.

Wir können, glaube ich, diese Argumentation noch vertiefen. Sie enthält tatsächlich einen sehr berechtigten Kern. Im Grunde handelt es sich um das gleiche, wie wenn man — es wird das neuerdings aus den Vereinigten Staaten berichtet — systematisch bemüht ist, die Preise niedrig zu halten, um dadurch den sonst wieder abflauenden Massenabsatz aufrecht zu erhalten. Die Lohnerhöhung kann dasselbe bewirken; soweit Arbeiter als Käufer in Frage kommen, trägt sie zur Festigung der Kaufkraft ebenso wie eine Preisherabsetzung bei. Auch die Argumentation des wirtschaftlichen Liberalismus hat einst eine ähnliche Weisheit im Auge gehabt. Mit Recht ist zugunsten des Freihandels damit argumentiert worden, daß man den eigenen Käufer kaufkräftig erhalten müsse. Es müsse von ihm gekauft werden, damit er wiederum kaufen könne. So wurde auch dem Neid gegen die Blüte anderer Nationen entgegengetreten. In diesen wurde statt dessen die kaufkräftig zu erhaltende Kundschaft erblickt. Das verrät zweifellos größeren Weitblick als der Neid ihn zu haben pflegt. Auch die Bemühungen um Vereinheitlichung der Industrieproduktion laufen schließlich auf etwas ähnliches hinaus. Denn der gemeinsame Untergrund von alledem kann schließlich in derjenigen Tatsache gefunden werden, die Karl Bücher unter dem Namen des Gesetzes der Massenproduktion

bekannt gemacht hat. Die Massenproduktion ist es, die durch all solche Methoden — Lohnerhöhung, Preisermäßigung, Vereinheitlichung der Produktion durch Standardisierung und Typisierung, wie auch durch eine die Kaufkraft und damit den Massenabsatz hebende Handelspolitik im Sinne des Freihandels — erst ermöglicht wird. Die Massenproduktion aber ist die Vorbedingung für die ökonomische Anwendbarkeit aller produktionsverbilligenden Methoden. In wie außerordentlichem Maße die Produktionskosten durch Massenproduktion herabgesetzt werden, hat Karl Bücher an dem Beispiel der Druckkosten gezeigt. Er übernahm die folgenden Ziffern aus den Angaben der großen Verlagsfirma Teubner. Bei der Herstellung eines Werkes gestalten sich die Produktionskosten je nach der Auflagenhöhe wie folgt:

Auflage von Exemplaren	Gesamtherstellungskosten Mark	Durchschnittliche Herstellungskosten je Exemplar Mark
10	3 069	309,60
1000	3 561	3,56
256000	123 411	0,48

Karl Bücher betont mit Recht, daß diese Senkung der Herstellungskosten sich in der Preisstellung nicht voll auszuwirken brauche. Auch wenn der Verkaufspreis den Herstellungskosten nicht genau folgt, wird bereits eine bedeutende Verstärkung des Massenabsatzes erzielt. Ja ein allzu niedriger Preis, fügt Bücher nicht ohne Humor und mit guter Wirklichkeitskenntnis hinzu, könnte sogar den Absatz wieder gefährden: das Publikum könnte gegen das Produkt ein Mißtrauen fassen, wenn es ihm allzu billig angeboten würde. Der Unternehmer sei daher in der Lage, trotz bedeutender Preisermäßigung doch noch eine Differenz zwischen Herstellungskosten und Verkaufspreis einzustecken, die um so größer sein könne, je niedriger die Selbstkosten durch erhöhte Auflage würden; sozusagen eine Differentialrente der Massenproduktion.

Was diesen enormen Unterschieden in den Herstellungskosten zugrunde liegt, ist die Verteilung derjenigen Kostenbestandteile, die Bücher als konstante Kosten bezeichnet (diejenigen, die auf jeden Fall aufgewandt werden müssen, wie gering oder wie groß die Auflage dann sei, in erster Linie in diesem Fall das Setzen, dem dann nur noch das Drucken unter Aufwand entsprechender Papiermengen folgt) auf eine entsprechend vergrößerte Zahl von Exemplaren. Auf das einzelne Exemplar betragen die konstanten Kosten durchschnittlich:

bei einer Auflage von		Pfennig
500	Exempl.	618
1000	„	309
16000	„	19,3
128000	„	2,4
256000	„	1,2

Je größer die Zahl der Exemplare, um so weniger wird jedes einzelne durch die darauf entfallenden konstanten Kosten belastet. Um so mehr tritt dann freilich dasjenige, was Karl Bücher als variable Kosten bezeichnet, daneben hervor. Diese wachsen mit dem Anwachsen der Auflage so stark an, daß schließlich die weitere Verminderung der auf das Exemplar entfallenen konstanten Kosten kaum noch ins Gewicht fällt. Sie werden zwar durch Verdoppelung von 128 000 auf 256 000 Exemplare wiederum auf die Hälfte, nämlich von 2,4 auf 1,2 Pfennig ermäßigt; das macht aber eben nur noch 1,2 Pfg. aus, fällt also absolut genommen nicht mehr ins Gewicht.

Abgesehen von dieser zuletzt berührten Grenze, bei welcher die weitere Ausdehnung der Massenproduktion zuletzt praktisch an Bedeutung verliert, dürfte aus dem Mitgeteilten hervorgegangen sein, wie tief berechtigt jedes Bemühen ist, die Massenproduktion als die Ermöglichung billigeren Produzierens durch entsprechende Maßnahmen möglich zu machen. Was hier am Beispiel des Buchdrucks gezeigt wird, das gilt für jede einzelne Maschine oder sonstige arbeitsparende, kurz irgendwie Produktionskosten senkende Methode. Es wäre gut, wenn diese Erwägung von allen Kartelleitungen immer wieder angestellt würde. Vielleicht würde schon die Kartellpolitik in manchen Fällen dann weniger auf ein Maximum des Preises als auf ein Maximum des Gewinnes: zu erzielen durch Senkung der Herstellungskosten gerade mittels einer den Absatz und damit den Produktionsumfang erhöhenden Preissenkung, gerichtet sein können. Auch die Arbeiterlöhne könnten ruhig unter diesem für alle Unternehmungen zusammen mehr oder minder wichtigen Gesichtspunkt betrachtet werden. Sie sind tatsächlich nicht nur unmittelbar ein Faktor in den Produktionskosten, sondern auch ein Faktor in der allgemeinen Kaufkraft und dadurch mittelbar wieder in den Herstellungskosten, nun aber anders. Und es ist theoretisch wenigstens denkbar, daß gerade mittels einer allgemeinen Lohnerhöhung für eine Reihe von Industriezweigen wenigstens der Absatz so sehr erhöht wird, wie es nötig ist, um Massenproduktion und dadurch verbilligte Herstellungsweise bis zu dem Grade möglich zu machen, daß die oben berührte, dabei erweiterte Möglichkeit einer Differenz zwischen Preis und Herstellungskosten sogar genügend erhöhten Gewinn liefert, um die ja auch weiterhin stets nötige Kapitalbildung zwecks weiterer Rationalisierung möglich zu machen.

Ich komme aber damit bereits an die Kehrseite der Sache. Denn indem ich die Kapitalbildung berühre, erwähne ich einen Punkt, der mindestens ebenso wichtig wie die Erhöhung des Absatzes ist. Die Argumentation zugunsten der Lohnerhöhung geht an diesem Punkt vollkommen vorbei. Denn sie will ja nicht etwa zu dem Zweck Geld in die Arbeitertaschen füllen, damit es aus diesen in Form von Spargeldern auf die Banken oder Sparkassen und so schließlich als Stärkung des Kapitalangebots auf den Kapitalmarkt gelange, sondern sie will ja gerade die Kaufkraft der Arbeiterklasse stärken, um erhöhten Absatz möglich zu machen; die Kapitalbildung in der Hand des Arbeiters statt in der Hand des Arbeitgebers — an sich möglich und praktisch erprobt — ist daher durch die Argumentation selbst ausgeschlossen. Der Kapitalbildung werden also nach dieser Argumentation unbedingt alle diejenigen Summen entzogen, die auf dem Wege über die Lohnerhöhung einer verstärkten Kaufkraft zugeführt werden. Es fragt sich, ob dann für die Kapitalbildung noch genug verbleibt. Es ist zum mindesten theoretisch denkbar, daß auf diesem Wege zwar die Kaufkraft erfreulich gestärkt, zugleich aber die Kapitalbildung um einen Betrag geschwächt werde, den sie nicht entbehren kann, wenn auch weiterhin die uns als unentbehrlich bewußt gewordene Rationalisierung so fortgeführt werden soll, wie es nötig ist, um unsere Industrie wieder dauernd konkurrenzfähig und so zur Basis der Existenz von sonst existenzlos werdenden Millionen werden zu lassen. Die Verschiebung jener Summen von der Kapitalbildung zur Kaufkraft hinüber vermöchte also darauf hinauszulaufen, daß zwar durch erhöhten Umsatz die Produktion angekurbelt, aber auf die Dauer der Grundlagen unentbehrlicher Verbesserungen beraubt werde. Das würde für die Arbeiterschaft wie für die schließlich davon mitleidende Gesamtheit und die Unternehmer selber verhängnisvoll sein. Das wäre ein Rückfall in die Zeiten vor der Stabilisierungs- und Rationalisierungskrise, die uns doch erst wieder zur Konkurrenzfähigkeit und damit zur Existenzmöglichkeit unserer Menschenmassen verhilft.

Es ist nun freilich oben bereits die theoretische Möglichkeit erwähnt worden, daß gerade der durch Lohnerhöhung zu ermöglichenden Absatzsteigerung eine Produktionskostensenkung zu verdanken sein könnte, welche sogar als steigende Differenz zwischen Verkaufspreis und Herstellungskosten eine Differentialrente und damit einen Mehrgewinn erbrächte, der zur Kapitalbildung verwendet werden könnte. Soweit dies der Fall ist und rasch genug gelingt, um der inzwischen eintretenden Schwierigkeiten Herr zu werden, oder aber soweit der internationale Kredit die Brücke bildet, auf der man die da entstehende Kluft überschreiten kann, so weit ist es denkbar, daß das empfohlene kühne Vorgehen durch den Erfolg gerechtfertigt wird. Doch ist selbstverständlich die Lage, der damit abgeholfen werden soll, dabei nicht zu vergessen. Unser Kapitalmangel, der Unmöglichkeit des Sparens in der Inflation zu verdanken, ist bekannt genug; er nimmt allmählich wieder ab, wird aber bereits durch die steigenden Erfordernisse beginnenden Aufschwungs erneut gesteigert. In dem Bericht der Reichskredit A.-G. über das erste Halbjahr 1927 wird u. a. gezeigt, daß zwar die Produktion und der Absatz erfreulich gesteigert werden konnten, daß aber das dabei angelegte, mehr oder minder geborgte Kapital aus dem Mehrabsatz nicht immer verzinst und getilgt werden konnte. Die kurzfristige Verschuldung im Inland und im Ausland wächst wieder an; es zeigt sich ein Anziehen der Geldsätze auf dem Kapitalmarkt wie auf dem Geldmarkt. Der Kapitalmangel ist also nach wie vor, ja nun erst recht zu beachten. Um ihn

t beheben, muß Kapital gebildet werden können. Fast hat es n Anschein, daß das augenblicklich mehr zugunsten der nossenschaftlichen Gemeinwirtschaft als zugunsten der kapiistischen Unternehmung geschehe; auf dem Genossenschaftsg der deutschen Konsumvereine ist kürzlich davon die Rede wesen, daß die Vereine die bei ihnen niedergelegten Sparider kaum noch unterzubringen vermöchten. Eine Hypoekenbank, welche diese Gelder der Bautätigkeit zuführen lle, werde daher von der Genossenschaftszentrale geplant. as würde natürlich indirekt den gesamten Kapitalmarkt ieder entlasten. Doch wird niemand bestreiten wollen, daß e bereits entstandenen Ansprüche der Industrie und die von r besseren Unterweisung der Landwirte zu erhoffenden Anrüche auch der Landwirtschaft an den Kapitalmarkt diesen ch weiter anspannen werden.

Auf zwei Punkte sei zuletzt noch flüchtig hingewiesen. Es für jeden, der mit der kapitalistischen Produktion vertraut , vollkommen selbstverständlich, daß eine Hebung der Kaufaft durch Erhöhung der Löhne nur dann ihren Zweck erllt, wenn sie den Unternehmungen diejenigen Gewinnausten beläßt oder eröffnet, die unentbehrlich sind, um Kapil in die Produktion hineinzuziehen. Wir haben gerade erst eder begonnen auf Grund einer so weit vollendeten Raonalisierung Dividendenverteilungen feststellen zu können, e sie zahlreichen Unternehmungen lange fehlten. Nicht nur n der Kapitalbildung willen, sondern als Vorbedingung iteren Produzierens ist das wichtig. Man kann, gerade n aus dieser Abhängigkeit vom privaten Kapitalgewinn herszukommen, eine sozialistische Wirtschaftsweise erstreben; ch wenn ich diese gerade darum seit langem erstrebe, so verne ich doch die Notwendigkeiten der gegenwärtigen Wirtaftsweise nicht. Ich darf dasselbe bei denjenigen Theoretikern raussetzen, die jetzt für eine Lohnerhöhung zwecks Kaufaftsteigerung eingetreten sind. Von der oben besprochenen apitalbildung abgesehen, muß auch dieser Punkt als bei dem rogramm der Lohnerhöhung gesichert gelten; sonst würde was Unumgängliches vergessen worden sein. Und ebensonig darf übersehen werden, daß die Lohnerhöhung auch günstigsten Fall sich nur für einen Teil der Industrie s Absatzsteigerung auswirken kann. Es ist vor dem Kriege mal berechnet worden, ein wie großer Teil der Waren n der Arbeiterschaft konsumiert werde; auf keinen Fall rf man vergessen, wie eng der Kreis solcher Waren begenzt sein muß. Zahlreiche Luxusartikel werden auch bei höhten Löhnen doch niemals in die Arbeiterhände gelangen. e Auswirkung von Lohnerhöhungen auf den Verbrauch von sen und Kohle und von Maschinen kann gleichfalls nur eine direkte und sich dementsprechend abschwächende sein; viel chtiger ist da die auf Kapitalbildung beruhende Kaufkraft r Unternehmer. Nicht als Kaufkrafterhöhung, sondern als porn zum technischen Fortschritt sind in solchen Fällen e Lohnerhöhungen wichtig. Wie wichtig, das zeigt die jetzt i dem Untersuchungsausschuß, der sich mit der Arbeitsitfrage beschäftigt, unverkennbar hervortretende Tatsache, ß allen Arbeitszeitverkürzungen sofort eine entsprechende rbesserung der Technik folgt, so daß die Auswirkung der beitszeitverkürzung auf die Leistung des Arbeiters selber mals ungetrübt hervortritt; dasselbe gilt zweifellos von en Lohnerhöhungen auch. Sie drängen sofort zu verbesserter chnik, wie das ja auch unsere Unternehmer besonders auf e Weltwirtschaftskonferenz in Genf kürzlich ausgesprochen ben: man führte die Rationalisierung direkt auf die vorangangene Verteuerung der Arbeitskraft zurück. In diesem nne also werden Lohnerhöhungen stets ihre Bedeutung ben. Im Sinne einer Erhöhung der Kaufkraft aber ist ihre Bedeutung je nach dem einzelnen Industriezweig sehr verschieden. So sehr z. B. die Textilindustrie oder die Konktion von der Kaufkraft der Arbeitermassen abhängt, daher m Steigen der Arbeiterlöhne bei Verbesserung der Konjunktur mit emporgetragen zu werden pflegt, so wenig darf ch Analoges all den andern Industrien versprochen werden, für andere Bevölkerungsklassen — in Deutschland: uern, Handwerker, Beamte, freie Berufe, Unternehmer in pitalistischen Erwerbszweigen— produzieren. Bei der hier handelten und gern noch vertieften Argumentation für here Löhne kann es sich also immer nur um eine Teilhrheit handeln. Die Abhängigkeit der Massenproduktion n Lohnerhöhungen ist dementsprechend bedingt und begenzt, ihre Abhängigkeit von Kapitalbildung und Kapitalgewinnmöglichkeiten dagegen unbedingt und unbegrenzt zu nennen. Jene Teilwahrheit bedurfte daher einer Ergänzung. Und ich möchte auch hier wieder mit dem Hinweis schließen, daß die Argumentation der Theoretiker einer Nachprüfung durch einen möglichst allseitig zusammenzusetzenden Ausschuß von Praktikern und Theoretikern bedarf. Auch hier möchte ich die Hoffnung aussprechen, mit der ich kürzlich jenen Artikel in Nr. 29 der „Sozialen Praxis" schloß, daß der die Arbeitszeitfrage untersuchende Ausschuß unserer großen Wirtschaftsenquete auch an der hier berührten, für die einzelnen Industriezweige so verschieden gelagerten Frage nicht vorbeigehen möge. Was wir brauchen, ist nicht nur Theorie, sondern eine theoretisch geschulte, dann aber in die Einzelheiten jedes Industriezweigs eindringende Spezialuntersuchung.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Mindestlohngesetzgebung.

Von Margarete Wolff, Berlin.

Wer die X. Konferenz des Internationalen Arbeitsamtes in Genf in diesem Frühjahr mitgemacht hat, wird mit Erstaunen festgestellt haben, daß, während die Regierungsvertreter bei jeder Frage so abstimmten, wie es ihrer Meinung nach das Interesse des Landes, das sie vertraten, verlangte, die Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppe fast immer geschlossen stimmte, als ob die Belange ihrer Gruppe stärker wären, als die ihres Vaterlandes. So erstaunlich es ist, wenn Arbeitgeber, die darüber klagen, daß die zu starke soziale Belastung ihres Landes sie konkurrenzunfähig gegenüber weniger belasteten Ländern mache, dann gegen eine Konvention stimmen, die fremden Industrien dieselbe Soziallast auflegen soll, ebenso unbegreiflich ist in vielen Fällen das Verhalten der Arbeitnehmervertreter. Professor Pribram sagt in seinem Artikel „Die internationale Behandlung der Mindestlohngesetzgebung" (Sp. 737) sehr richtig, daß auch die Führer der Gewerkschaften die Einrichtungen zur behördlichen Festsetzung der Löhne vielfach als ein Danaergeschenk betrachten. Bei einer großen Gruppe von Arbeiterdelegierten bestand in Genf zuerst eine starke Abneigung dagegen, die Möglichkeit der Mindestentgeltfestsetzungen über das Gebiet der Heimarbeit hinaus auszudehnen, und doch hat die Arbeitergruppe nachher geschlossen für den Fragebogen gestimmt, der die anderen Erwerbszweige der Heimarbeit in dieser Beziehung gleichsetzt. Nicht, wie Professor Pribram (Sp. 740) meint, weil sonst der Erfolg der Verhandlungen in Frage gestellt worden wäre — sie hat ja deutlich genug bei der Frage der Koalitionsfreiheit gezeigt, daß dies nicht ausschlaggebend für sie ist —, sondern eben um der Geschlossenheit der Gruppe willen.

Die Verhältnisse der verschiedenen Länder liegen aber so verschieden, daß jeder Delegierte vor Abgabe seiner Stimme doch gewissenhaft zu prüfen hatte, ob er durch solche geschlossene Stimmabgabe auch die Interessen der Arbeiterschaft seines Landes richtig vertritt. Wenn für England die Mindestlohnfestsetzungen für die gesamte Industrie gut und richtig sein mögen, so ist damit noch nicht gesagt, daß dies auch für andere Länder zutrifft, und nicht einmal in England sind die Trade Unions sich über diese Frage einig. In der Konferenz, die die League of Nations Union im Februar dieses Jahres in London abhielt, sprach Miß Ellen Wilkinson doch ernste Bedenken gegen die englische Methode aus. Sie meinte zum Schluß, die öffentliche Meinung im Lande sollte es für eine Schande für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer halten, wenn für ihre Branche ein Lohnamt errichtet würde.

Es ergeben sich ernste Bedenken gegen die Errichtung von Lohnämtern für die Gesamtindustrie nach zwei Richtungen: sie wirkt zweifellos ungünstig auf die Organisation der von ihr betroffenen Arbeiterschaft, und wenn sie den Gewerkschaften auch einen Teil ihrer Aufgaben abnimmt, so ist die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen doch eben nur ein Teil und, wie sich im Laufe der Jahre immer mehr herausgestellt hat, nicht einmal der wesentlichste Teil der Gewerkschaftsarbeit. Die Hebung der ganzen Klasse in jeder Beziehung ist nicht nur für den Staat als Ganzes, sondern auch für die Wirtschaft von größter Wichtigkeit. Wenige Arbeitgeber werden nicht zugeben, daß sich mit einer gehobenen Arbeiterschaft besser arbeiten ließe, als mit einer ungebildeten, und Deutschland ist in seiner jetzigen wirtschaftlichen Stellung durchaus auf eine kultivierte, leistungsfähige Arbeiterschaft angewiesen. Daß die Organisation der Arbeiterschaft nach anfänglichen Steigerungen in allen Branchen, in denen Löhne „behördlich" festgesetzt werden, sinkt, zeigen nicht nur die englischen Erfahrungen, sondern auch die der deutschen Gewerkschaften, die Heimarbeiterinnen in Branchen mit Mindestentgelten organisiert haben. Der Fragebogen, der den Regierungen vorliegt, spricht zwar nur von Erwerbszweigen, in denen keine Vorkehrungen zur wirksamen Regelung der Löhne durch Tarifvertrag oder auf andere Weise bestehen, oder in denen die Löhne außergewöhnlich niedrig sind. Man könnte also sagen, in diesen Erwerbszweigen hat sich die Organisationsunfähigkeit der Arbeiterschaft schon erwiesen. Das ist aber doch sicher zu weitgehend, denn die Durchorganisierung der Arbeiterschaft aller Länder ist nichts Abgeschlossenes, sondern ein Werdendes.

Sollte ein Uebereinkommen über Mindestentgelte in der Form des jetzigen Fragebogens zustande kommen, so wird seine Bedeutung ja noch im wesentlichen von der Handhabung der Gesetze in den einzelnen Ländern abhängen. Die jetzige deutsche Regierung würde sicher nicht in das Selbstbestimmungsrecht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mehr eingreifen, als

es von dem Gesetz unbedingt gefordert würde. In vielen anderen Ländern mag das zurzeit auch zutreffen, aber wer kann da voraussehen? Andere Zeiten und andere Regierungen könnten das Gesetz benutzen, um die Macht der Gewerkschaften zu brechen oder sie bestenfalls, wie in Italien und Rußland, zu einem Werkzeug der Regierung zu machen. „Weitsichtige" Arbeitgeber müßten diese Bestrebungen unterstützen.

In diesem Jahr ist in Genf nichts Entscheidendes geschehen; die Antworten der Regierungen werden die Arbeit des nächsten Jahres stark beeinflussen. Immerhin bleibt der Arbeitergruppe ein groß Teil Verantwortung, und die internationalen Gewerkschaftsbünde aller Richtungen werden die Frage ernster erwägen müssen, als es bisher geschehen ist.

Anders gestaltet sich die Frage für die Heimarbeiterschaft, insbesondere für die weibliche. Wohl treffen alle geschilderten Befürchtungen auch für sie zu, aber wer in jahrzehntelanger Arbeit in der Heimarbeiterinnenbewegung gestanden hat, der weiß, daß sich auch organisierte Heimarbeiterinnen nicht zu einer geschlossenen Kampftruppe formen lassen, und die oben geschilderte Arbeit der Gewerkschaften an der Hebung des ganzen Standes scheitert an Elendslöhnen. Auch die Organisation der Heimarbeiterinnen ist eine Notwendigkeit, aber neben ihr und ebenso stark wie sie brauchen die Heimarbeiterinnen die Hilfe der Gesetzgebung, die Möglichkeit der Mindestentgeltfestsetzung. Schon diese Möglichkeit wird oft zu dem viel Wertvolleren, zu dem Abschluß eines freien Tarifvertrages mit erträglichen Löhnen führen. Um so mehr, wenn die Heimarbeiterschaft der Sorge enthoben ist, daß die Arbeit aus dem eigenen Lande mit geregelten Löhnen in ein anderes mit ungeregelten verlegt werden kann. Darum ist für sie die internationale Regelung fast Lebensfrage.

Auf dem schwierigen Gebiet der internationalen Gesetzgebung ist die Frage der Mindestlohngesetzgebung vielleicht die schwierigste, einschneidenste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Hoffentlich werden die Monate, die uns von der nächsten Konferenz trennen, von allen Gruppen zu ernster Prüfung benutzt.

Betriebspolitik.

Analytische Methoden zur Rationalisierung.

Von Russell Allen, New York-Berlin, und Dr. Franz Hahn, Berlin[1]).

Wir wissen heut in Europa, daß ein großer Teil der schnellen Entwicklung der amerikanischen Industrie Rationalisierungsmaßnahmen zu verdanken ist: Rationalisieren ist heut in Europa ein Schlagwort geworden.

Ohne die bereits erzielten bedeutenden Fortschritte zu verkennen, müssen wir uns doch darüber klar sein, daß wir im Vergleich zu Amerika erst in den Anfängen der Bewegung stehen. Es kommt darauf an, daß wir uns die leitenden Gesichtspunkte für die Rationalisierung klar vor Augen stellen, die amerikanischen Methoden und ihre Erfolge kennen lernen, das dort Erreichte für unsere Verhältnisse ausbauen und die Fehler vermeiden, die drüben gemacht worden sind.

Wenn auf mancher Seite geglaubt wird, es handle sich nur darum, aus dem Arbeiter mehr Anstrengung herauszuholen, so würde eine so einseitig eingestellte Rationalisierung von vornherein zum Fehlschlagen verurteilt sein. Es kommt vielmehr darauf an, die technischen und menschlichen Energien so zu lenken, daß mit geringster Verschwendung der größte wirtschaftliche Nutzen für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Allgemeinheit erzielt wird.

Die in Amerika angewandten Methoden werden in steigendem Maße nach dem Gesichtspunkt ausgebaut, den Arbeitsprozeß in seiner Gesamtheit zu beherrschen. Selbst dort, wo Industrie und Handel planmäßig von Staatssekretär Hoover zur Anwendung von besseren Methoden erzogen werden, scheint der Raum zur wissenschaftlichen Durchdringung der Arbeitsmethoden dauernd zu wachsen. Der europäische Arbeiter arbeitet mindestens so angestrengt wie der amerikanische. Seine Leistungen bleiben aber hinter denen seiner amerikanischen Kollegen zurück, daher auch seine Bezahlung. Das ist aber nur zum kleinsten Teile seine Schuld. Die Arbeit in den Vereinigten Staaten wird im allgemeinen im Gegensatz zu den bei uns üblichen Verhältnissen systematischer vorbereitet und die einzelnen Verrichtungen werden planmäßiger dirigiert, als es bei uns heute der Fall ist. In Europa wird oft dagegen eingewendet, daß der uneinheitliche Markt und die Beschränkung des Absatzes jeder Rationalisierung entgegenstehen. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Selbst in kleinen Betrieben, sogar in Haushaltungen, lassen sich durch Planarbeit und Anwendung von Erfolgsmessungen, große Erfolge erzielen. In den Vereinigten Staaten haben die Rationalisierungsmaßnahmen nicht im Fabrikbetrieb Halt gemacht. Wo immer eine Tätigkeit stattfindet, in der Industrie, im Handel und im Erziehungswesen, hat sich ein weites Feld für die Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden eröffnet.

Es erhebt sich natürlich die Frage, welche von den bekannten Methoden am wertvollsten ist. Die Antwort lautet: es ist die Methode, welche die meisten Variablen, die eine Arbeit beeinflussen, im Rahmen der gesamten Situation am besten erfassen kann. Aber alle Methoden sind nur von Wert, wenn sie richtig angewendet werden. Physiologische und psychologische Variable müssen in ihrer Wirkung gemessen werden, wenn nicht durch Vernachlässigung des menschlichen Elementes die organisatorische Arbeit wesentlich beeinträchtigt werden soll.

Wenn Gilbreth sagt, daß jede Bewegung so wirkungsvoll wie möglich sein soll, so bezieht sich das nicht nur auf tote Dinge, sondern vor allem auf den Menschen. Die Gilbreth'schen Arbeiten dieser Richtung, die heute von seiner Gattin Dr. L. M. Gilbreth, seinen Mitarbeitern und Schülern fortgesetzt werden, gewinnen in Europa mehr und mehr an Interesse.

Nach der Feststellung der Aufgabe gibt die Analyse der vorhandenen Arbeitsprozesse einem erfindungsreichen beratenden Ingenieur unschätzbare Werkzeuge in die Hand, neue verbesserte Methoden einzuführen, d. h. Bewegungen auszuschalten, die sich sowohl auf unzweckmäßige maschinelle Vorrichtungen wie auf geistige Vorgänge (die Reihenfolge der Gedanken bei der Arbeit) beziehen können. Gilbreth hat Unterrichtsmethoden entwickelt, die in vielen Fällen unentbehrlich sind, wenn es sich darum handelt, eine neu entwickelte Arbeitsmethode von einem Arbeiter auf den andern zu übertragen. Der kinematographische Film bietet neben anderen hierzu ein nützliches Hilfsmittel. Die Fähigkeit, hierbei ins Detail zu gehen, verspricht ähnliche Fortschritte, wie sie in der Chemie durch den Übergang von der Molekulartheorie zur Atomtheorie erreicht worden sind.

Im folgenden wollen wir an einem einfachen Beispiel den Gang einer Untersuchung schildern. Es handelt sich um eine Korrespondenz-Abteilung eines großen Warenhauses in New York.

Wir fragen zunächst „was soll in dieser Abteilung geschehen?" und „warum soll es in dieser Abteilung geschehen?" Die Antwort auf die erste Frage lautet: „Briefe an Kunden schnellstens beantworten." Die zweite Frage hat im vorliegenden Falle zu dem Ergebnis geführt, daß ein großer Teil der Beantwortungen sofort durch die Telefonabteilung erfolgen konnte, wodurch eine bedeutende Verkürzung der Antwortszeit und damit eine schnellere Befriedigung der Kunden erreicht werden konnte.

Auf Grund dieser beiden Fragen und Antworten ergibt sich nunmehr als Fixierung des Problems: „Schnellste und einfachste Beantwortung von Kundenbriefen, die telefonisch nicht beantwortet werden können."

Es seien nun schaubildlich[1]) die „bisherige Methode" und daneben drei „Möglichkeitsbilder"[2]) gezeigt (siehe nebenstehend).

Die verschiedenen Zeichen bedeuten oft wiederkehrende Vorgänge bzw. Gegenstände und geben dem geübten Auge einen schnellen Überblick über den Arbeitsvorgang. Die schaubildliche Darstellung hat gegenüber jeder beschreibenden den Vorzug der Kürze und Uebersichtlichkeit.

Bei jeder Operation fragen wir: wer, warum, was, wie, wo, wann? Die Beantwortung einiger wesentlicher Fragen soll hier gezeigt werden.

Die Frage: „Wer" beantwortet das Möglichkeitsbild I. Für die Transportarbeiten wird die Korrespondentin und die Maschinenschreiberin durch einen weniger qualifizierten Boten ersetzt. Hierdurch wird es den hochqualifizierten Angestellten ermöglicht, bei der Arbeit zu bleiben, für die sie bestimmt sind.

Das Möglichkeitsbild II gibt auf die Frage „Warum" — in diesem Falle „Warum eine phonographische Diktiermaschine"? — die Auskunft, daß eine solche erspart werden kann, wenn die Korrespondentin direkt der Maschinenschreiberin diktiert. Hiermit wäre ein kostspieliger Arbeitsvorgang ausgeschaltet.

---

[1]) Russell Allen ist seit 15 Jahren in Amerika als Organisator tätig gewesen und hat als Assistent von Frank B. Gilbreth organisatorische Grundsätze entwickelt, die heute in Amerika in den verschiedensten Industrien verwendet werden. Er ist vor einigen Monaten von einer größeren Firma nach Berlin berufen worden, um seine amerikanischen Erfahrungen zu verwerten. — Dr. Franz Hahn war technischer Leiter eines deutschen Unternehmens und ist vor kurzem von einem achtmonatigen Aufenthalt aus den Vereinigten Staaten zurückgekehrt, wo er sich hauptsächlich mit den Gilbreth'schen Arbeiten und mit der Anwendung von Grundsätzen der „vorbedachten Betriebsführung" beschäftigt hat. Die Schriftleitung.

[1]) Die schaubildlichen Darstellungen entstammen der Plan-Abteilung eines der größten Warenhäuser New Yorks, die unter der Leitung von Miß Eugenia Lies steht.

[2]) „Möglichkeitsbild" bedeutet die Darstellung des möglichen Arbeitsganges einer verbesserten Methode.

Bisherige Methode.

Möglichkeitsbilder.

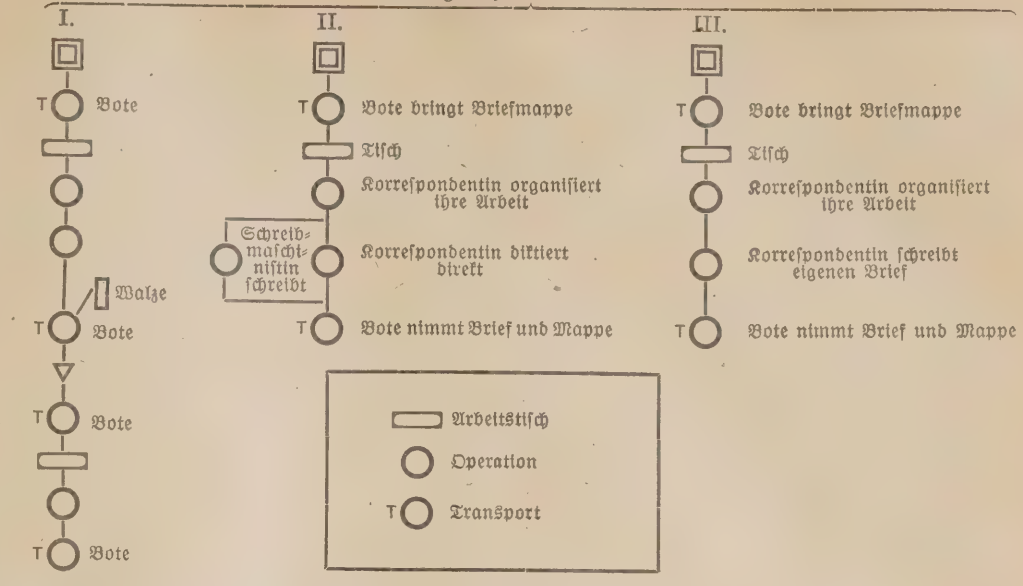

In Möglichkeitsbild III wird die Maschinenschreiberin ausgeschaltet und die Korrespondentin schreibt ihre eigenen Briefe auf der Maschine.

Die drei Möglichkeitsbilder stellen zugleich die drei Stufen dar, auf denen der Fortschritt herbeigeführt wird. Es ist natürlich nicht in kurzer Zeit möglich, der Korrespondentin das Maschinenschreiben oder der Maschinenschreiberin das Korrespondieren beizubringen.

Das oben geschilderte Beispiel zeigt nur ein Teilproblem. Die analytische Angriffsmethode zeitigt aber noch weitere Folgen: Der Organisator interessiert sich für Wege und Zeit. Es sind vor allem die Beziehungen des untersuchten Arbeitsganges zur gesamten Situation im Auge zu behalten. Z. B. fragt sich der Organisator: Dürfen die Briefe, die häufig wiederkehren, mit Hilfe eines Vordruckes geschrieben werden oder muß jeder Brief einzeln angefertigt werden, um seinen persönlichen Charakter zu wahren. Der Organisator prüft weiter den Verdienst der Angestellten mit neuer Qualifikation, nämlich mit Beherrschung des Korrespondierens und Maschineschreibens. Er erforscht, wie durch die neue Arbeitsweise frei gewordenes Personal an höheren Stellen des Unternehmens Verwendung finden könnte und nimmt objektive Untersuchungen vor, um die Eignung für einen neuen Posten herauszufinden.

Der Organisator untersucht, wenn es die gesamte Situation erfordert, die Tätigkeit an der Schreibmaschine. Seine Untersuchungen ergeben zuweilen, daß das eigentliche Schreiben am Tage nur zwei Stunden dauert, während das Vorbereiten und Aufräumen, ohne daß die Maschinenschreiberin ein Verschulden trifft, mehrere Stunden in Anspruch nimmt.

Überhaupt findet man, daß Erfindungsgeist und Wille zur Gründlichkeit noch viel zu sehr nur die Verrichtung selbst, das eigentliche „Tun" beachten, und daß der Vorbereitung der Arbeit und dem Aufräumen seitens der Leitung nicht genügende Aufmerksamkeit zugewandt wird. Es wäre sonst nicht möglich, daß so viel überflüssige Energie allenthalben auf Hilfstätigkeiten verschwendet wird. Eine Erklärung dafür liegt in der Gewöhnung. Sie macht allmählich blind gegen traditionelle Fehler. In diesem Punkt zeigt sich die vorstehend geschilderte Methode als besonders wertvoll: Sie nimmt nichts als gegeben hin und ist hierdurch in der Lage, falsche Traditionen aufzudecken.

Wenn sich bereits bei groben Operationen schwere Mißstände einschleichen, um wieviel mehr ist das bei feinen und schnellen Operationen der Fall, die wir mit dem Auge nicht übersehen können. Hierfür hat Gilbreth eine Methode entwickelt, die Arbeit kinematographisch aufzunehmen. Eine in das Bild gestellte, schnellaufende Uhr ermöglicht die Bewegungselemente nach der Zeit zu studieren. Wir unterscheiden heute 17 Bewegungselemente, genannt „Therbligs"[1]), von denen einige aufgezählt seien: 1. Leertransportieren, 2. beladen transportieren, 3. Last loslassen, 4. in Lage bringen, 5. vermeidbare Verzögerung, 6. greifen usw. Mit Hilfe dieser Elemente wird der Film nach der auf der Uhr angezeigten Zeit analysiert und zwar für alle Gliedmaßen, Arme, Hände, Finger, Beine usw. Es gibt kaum eine Arbeit, die durch diese Methode nicht überraschende Resultate liefert. Aus den so gefundenen Elementen werden Reihenfolge-Schaubilder hergestellt von gleichzeitigen Bewegungen, und diese Elemente werden dann zu Möglichkeitsschaubildern gleichzeitiger Bewegungen zusammengesetzt. Es gibt keine andere Methode, mit der man z. B. die Arbeit an der Schreibmaschine befriedigend analysieren kann.

Der Film, den man bei jeder Phase der Arbeit anhalten kann, zeigt noch mehr: Die Umgebung des Arbeitsplatzes kann studiert werden, ebenso die Haltung des Arbeiters, die Anordnung der Werkzeuge usw. Die Studien am Film können fernab vom Getriebe des Büros oder der Werkstatt erfolgen. Nicht allein die Ausschaltung und Neuordnung von Bewegungen bringt den Erfolg, sondern die Bewegungen können in sich verbessert werden.

Zur Ausschaltung von überflüssiger Ermüdung dient eine weitere von Gilbreth entwickelte Methode, nämlich, die Bahn einer Bewegung mit Hilfe einer z. B. an der Hand befestigten Glühlampe auf der photographischen Platte festzuhalten, der Chronozyklograph. Das Studium der Dynamik von Bewegungen steht erst in den Anfängen und verspricht ein reiches Feld für die Ausschaltung von überflüssiger Ermüdung. Unser Augenmerk richtet sich stets hierauf und es ist unser Ziel, den Arbeiter abends mit ungebrochener Kraft nach Hause gehen zu lassen, damit er am nächsten Morgen mit frischen Kräften wieder an die Arbeit gehen kann.

Es muß indessen davor gewarnt werden, irgendeine der geschilderten Methoden als Einzelmaßnahme anzuwenden, da die Steigerung des Wirkungsgrades an einer Stelle leicht die Proportionalität des ganzen Prozesses stören und dadurch zur unharmonischen Entwicklung des Betriebes führen kann. Außerdem erfordert der Gesamterfolg, auf den es ankommt, nicht nur die Beherrschung der Gesamtsituation, sondern Instinkt, Takt, Gerechtigkeitssinn und Geduld. Die Fälle sind gar nicht zu zählen, wo Organisatoren aus Mangel an diesen Eigenschaften gescheitert sind.

Es ist notwendig, daß wir sowohl aus den amerikanischen wie aus den europäischen Erfahrungen lernen und nur die hochwertigsten, bestgeeigneten Menschen mit breiter nationalökonomischer und technischer Grundlage, mit Verständnis für physiologische und psychologische Variable zu organisatorischer Arbeit heranziehen. Hierdurch wird das unerläßliche Vertrauen bei allen Angehörigen eines Unternehmens erreicht werden können. Für den Erfolg ist es notwendig, alle Beteiligten vom Unternehmer bis zum Arbeiter zu überzeugen und ihren guten Willen zu gewinnen.

Charakteristisch für organisatorische Maßnahmen in Amerika ist es, daß der Organisator nicht nur Wert darauf legt, seine eigenen organisatorischen Ideen zu verwirklichen, sondern die Mitarbeit aller Angehörigen eines Unternehmens zu gewinnen. Ein richtig geleitetes Vorschlagssystem, das dem Arbeiter eine angemessene Entschädigung für alle Vorschläge bietet, die zur Verwertung gelangen, hat sich an vielen Stellen bewährt. Ein solches Beispiel von Zusammenarbeiten, um den besten Weg zu finden, stellt ein Hauptprinzip einer erfolgreichen Organisation dar, die alle positiven Kräfte für ihren Zweck sammeln muß.

Die Erkenntnis, daß es sich nicht nur um Erziehung des Arbeiters handelt, sondern auch um Erziehung der obersten Leitung, ist heute in Amerika eine Binsenwahrheit. Nicht nur sollen dem Leiter durch planmäßige Erfassung der Arbeit Kriterien geliefert werden, nach denen er seine Entschlüsse schnell und sicher fassen kann, sondern auch Aufsichts-

[1]) Vgl. hierzu Sp. 769. Die Schriftleitung.

räte und Generalversammlungen sollen in die Lage versetzt werden, sich über die Wirksamkeit der Leitung ein objektives Bild zu machen.

In Philadelphia hat im März eine Konferenz zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen stattgefunden mit dem Programm, gemeinsam der Verschwendung von technischen und menschlichen Energien entgegenzuarbeiten. Ein Hauptredner der Gewerkschaften betonte sogar, daß diese bessere Zusammenarbeit zwischen Ingenieur und Arbeiter die Stellung der amerikanischen Industrie in dem kommenden großen Konkurrenzkampf mit der europäischen Industrie stärken müßte. Jeder Europäer sollte bei einer derartigen Botschaft aufhorchen.

Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit des Arbeiters.

Von Gewerbeassessor a. D. Dr. W. von Bonin, Berlin.

Als Betriebsverbesserungen vom privatwirtschaftlichen Standpunkte müssen alle Einrichtungen bezeichnet werden, die gestatten, die Aufwendungen, die für die Herstellung eines Produktes erforderlich sind, herabzusetzen. Von den bei der Produktion mitwirkenden und von der Unternehmung in Gang gesetzten Elementen kommen hierbei in erster Linie die Einrichtungen in Betracht, die geeignet sind, die Inanspruchnahme von Kapital und Arbeit zu vermindern. Während bei der beginnenden Industrialisierung der Ersatz der Handarbeit durch Maschinen im Vordergrund stand, spielt bei den derzeitigen Vorgängen, für die das Wort „Revolution" aber wohl zu weitgehend sein dürfte, der Gedanke der Verminderung der aufzuwendenden Kapitalmittel eine besondere Rolle. Gerade für das verarmte Deutschland mit seinem Kapitalmangel ist es erforderlich, mit geringen Kapitalmitteln auszukommen. Ein wesentliches Mittel für diese Kapitalverminderung bildet die Beschleunigung der Herstellung des Fabrikates.

Es wird hierdurch möglich gemacht, von den beiden Kapitalsarten, die in betriebswirtschaftlicher Hinsicht von Bedeutung sind, dem Anlagekapital und dem Umsatzkapital, das letztere zu verringern. Allerdings sind auch hier zunächst Anlagekapital-Aufwendungen für die Verbesserungen der Produktionsstätten erforderlich. Es ist dann aber möglich, Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigfabrikate, die zum Umsatzkapital gehören, in geringerem Ausmaße vorrätig zu halten, weil diese in rascherer Weise als bisher den Betrieb durchlaufen. Die größere Schnelligkeit des Durchgangs durch den Betrieb wird dadurch erreicht, daß man die Länge des Fabrikationsprozesses abkürzt, und daß man keine Zeit damit verliert, teilweise bearbeitete Fabrikationsteile wieder einzulagern und sie erst dann herauszunehmen, wenn sie zur Fertigstellung des Endproduktes benötigt werden.

Hierdurch entstehen Ersparnisse an Transport, an Lagerraum und Lagerarbeit. Aus der Unfallstatistik ist bekannt, daß die meisten Unfälle beim Transport und durch Umfallen von Gegenständen entstehen. Die modernen Arbeitsverfahren müssen daher diese beiden Unfallsarten vermindern, zumal auch der frühere massierte Transport der Fabrikationsteile durch solche einzelner Teile ersetzt wird. Wenn diese Verminderung der Transportunfälle in der Statistik bisher nicht zum Ausdruck gekommen ist, so muß man bedenken, daß z. B. durch die Einbeziehung des Weges von und zur Arbeitsstätte zahlreiche Unfälle, die als Transportunfälle bezeichnet werden, diesen Erfolg verwischen. In einem Berliner Großbetrieb sind z. Zt. 6 % aller gemeldeten Unfälle solche, die auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte entstanden.

Die Vorteile der Betriebsverbesserungen, die durch Einführung einer gleichmäßig fortlaufenden Produktion auch auf die Gesundheit der Arbeitnehmerschaft sich auswirken, werden dann aufgehoben, wenn man dazu übergeht, die Fabrikationsräume zu stark zu belegen. Hierbei ist aber zu bedenken, daß die mögliche Produktionskapazität eines Unternehmens fast nie ausgenutzt wird und daß außerdem bei modernen Arbeitsverfahren Arbeitsraum dadurch erspart wird, daß Abstellplätze neben den Arbeitsplätzen im allgemeinen nicht mehr erforderlich sind. Infolgedessen wird in Räumen mit modernen Arbeitsverfahren der Luftraum trotz Zusammenrückens der Arbeitsplätze nicht verkleinert, sondern vergrößert, was ein nicht unwesentliches Moment auch für die Bessergestaltung der hygienischen Bedingungen ist.

Die Bestrebungen der Verminderung des Umsatzkapitals werden unterstützt durch das Fortschreiten der Normalisierung und Typisierung, die das Vorrätighalten selten geforderter Fabrikate überflüssig machen. Auch hierin liegt ein Moment für verminderte Unfallmöglichkeiten. Maschinen, auf denen Teile stets gleicher Größe bearbeitet werden, lassen sich besser schützen als solche, auf denen Teile mit ständig wechselnden Maßen bearbeitet werden müssen. Man kann nunmehr nicht nur den Arbeitsgang der Maschine einstellen, sondern auch die dazugehörigen Schutzvorrichtungen.

Auch der Gedanke der Materialersparnis, der gleichfalls ein solcher der Kapitalersparnis ist, wird vielfach eine günstige Einwirkung auf die gesundheitlichen Bedingungen des Arbeiters haben. Moderne Beschickungsanlagen in Gasanstalten, desgleichen Wanderroste bei Dampfkesseln, gestatten eine bessere Ausnutzung der Kohle und entlasten den Arbeiter von besonders anstrengenden Arbeiten unter ungünstigen Temperaturbedingungen. Die Wiedergewinnung hochwertiger Abfallprodukte führt häufig dazu, besondere Absaugevorrichtungen einzurichten, wodurch dem Arbeiter gleichzeitig ein staubfreies Arbeiten ermöglicht wird. Ebenso wird man durch besondere Einrichtungen der Arbeitsstätten die wertvollen Quecksilberteilchen, sowie Benzin und Benzoldämpfe, die infolge ihrer leichten Verdampfungsfähigkeit Gesundheitsschädigungen hervorrufen können, wiederzugewinnen versuchen.

Das auf Kapitalersparnis gerichtete Bestreben hat den Gedanken, durch Verwendung maschineller Arbeitskraft die menschliche einzusparen, nicht beseitigt. Auch diese Bestrebungen werden begünstigt durch die Einführung mechanischer Transportmittel. Daß auch diese Einrichtungen Unfallgefahren bieten, wie z. B. durch Absturz hängender Gegenstände, ist an und für sich richtig. Wie aber das Unfallmoment durch derartige Einrichtungen sich vermindert, wird einem klar, wenn man daran denkt, wie die Verkehrsunfälle in Großstädten eingeschränkt werden könnten, wenn man den gesamten Straßenbahnverkehr in einen Hochbau- oder Schwebebahnverkehr umwandeln würde. Aber auch schon die Herausnahme des Straßenbahnverkehrs aus dem übrigen Verkehr und die Verlegung auf ein besonderes Planum sind von Vorteil. Ebenso ist es in einer Fabrik, in der die Verkehrswege der Arbeitnehmerschaft von den Materialtransporten getrennt werden.

Die fortschreitende Einführung arbeitsparender Maschinen ruft vielfach auch eine Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse des Arbeiters hervor. So ist es z. B. möglich gewesen, die sehr anstrengenden Drückerarbeiten in der Metallindustrie zum großen Teil durch maschinelle Arbeit zu ersetzen. Bedeutungsvoll nach dieser Richtung ist auch der immer mehr um sich greifende Ersatz von Arbeiten, die früher mit einfachen Handwerkszeugen ausgeführt wurden, durch Verwendung von Maschinen. Bei dem Gebrauch von Hämmern, Feilen, Handsägen lassen sich keine wirksamen Schutzvorrichtungen schaffen, während sich solche bei Maschinen, wie z. B. Kistennagelmaschinen, weitgehend durchführen lassen. Maschineneinrichtungen in Gießereien (z. B. für Sandaufbereitung) und weitgehende Verwendung maschineller Transportmittel haben dazu geführt, mit möglichst geringer Staubentwicklung zu arbeiten, da sonst die zahlreichen Getriebe verschmutzt würden. Auch der immer mehr um sich greifende Übergang vom Transmissions- zum Einzelantrieb gestattet in den Betriebsräumen eine größere Übersichtlichkeit, schränkt die Geräusche ein und vermeidet die Gefahren, die bei dem Abnehmen und Auflegen von Riemen während des Ganges der Maschinen auftreten. Auch die Sauberkeit des Betriebes wird dadurch wesentlich vergrößert, weil das Aufwirbeln von Staub durch die Riemen wegfällt, was sich besonders in Textilbetrieben vorteilhaft bemerkbar macht.

Auch solche Verbesserungen an Maschinen, die Arbeitshandgriffe ersparen, wirken unfallverhütend. So wird durch eine mechanische Zuführung und Entfernung von Arbeitsstücken bei Stanzen und Pressen erreicht, daß der Arbeiter nicht mehr unter die gefährlichste Stelle zu fassen braucht, wodurch Quetschungen an den Händen vermieden werden.

Nicht unwesentlich ist auch, daß durch Einführung moderner Arbeitsverfahren der Prozentsatz der Angestellten zu dem der Arbeiter in einem Betriebe häufig größer wird. Dies kommt daher, daß die Organisations-

derungen eines Betriebes zahlreiche überwachende Tätigiten erfordern. Im allgemeinen dürfte der Angestellte bei iner Arbeit weniger gesundheitlich gefährdet sein als der rbeiter, bzw. es ist leichter, bestimmte gesundheitliche Stöungen, die durch eine langsitzende Arbeitsweise auch dort ıftreten können, durch einfache Gegenmittel zu beheben.

Von der großen Zahl der vorkommenden Betriebsverbesserungen wurden hier nur solche angeführt, die nen mittelbaren Einfluß auf die Gesundheit des rbeiters haben. Nicht berücksichtigt sind die Verbesserungen, e in erster Linie dem Gesundheitsschutz des Arbeiters dienen, ie Staubabsaugungsanlagen, Entnebelungseinrichtungen, chutzvorrichtungen an Maschinen, die, wie Ascher (vgl. p. 765 f.) anführt, auch vorteilhafte wirtschaftliche Folgen r den Unternehmer haben können.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene hat eine eihe von Spezialuntersuchungen für mehrere neuzeitliche pezialarbeitsverfahren in Aussicht genommen. In der ichsten Zeit werden die Ergebnisse veröffentlicht werden, die h bei dem jetzt häufig angewandten Tauchlack- und Spritzlackerfahren herausgestellt haben. Auch die in Angriff genomene Untersuchung der charakteristischen Arbeitsweisen, wie bei der sog. Fließarbeit verwandt werden, wird sicher anche interessanten Ergebnisse für die Auswirkung auf die esundheit der Arbeitnehmerschaft bringen.

---

er Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit der Arbeiter.

Von Gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis, Berlin.

Die Anregungen, die Herr Kollege Ascher in der „Soalen Praxis" (Sp. 765 ff.) unter der gleichen Überschrift gibt, ıb die Aufforderung der Schriftleitung zum Meinungsaususche begrüße ich dankbar. Die Schriftleitung hat in ihren orbemerkungen aufs klarste hervorgehoben, daß es sich hier n sehr wichtige Dinge handelt.

Die sogenannte Rationalisierung bringt in allen Betrieben, denen man sich mit ihr befaßt, tiefgreifende Umänderungen rvor, die man zu vollgültigen Betriebsverbesserungen ausßen muß. Mit gewerbehygienischen Verbesserungen allein, e etwa der Absaugung eines an sich wertlosen Staubes, zwar Minderung einer Berufsschädigung erreichbar, aber r ein bescheidener wirtschaftlicher Nutzen verbunden (Schong der Maschinen, Einsparung der nur zur Reinigung dienden Arbeitsstunden). Mit rein technischen Verbesserungen rsparung von Arbeitsverrichtungen, Arbeitskräften, Arbeitsnden unter Leistungssteigerung des einzelnen und Vertgerung der Herstellungszeit und des Lohnanteils) ist dem beiter in gesundheitlicher Hinsicht höchstens dann gedient, nn ihm überflüssige Anstrengungen erspart werden, die er ther auf Heranbringen und Fortschaffen des Materials, Werkıge suchen usw. verwendete, und wenn ihm schwere Körperıeit durch die Maschine abgenommen wird. Für gewöhnı pflegt aber dann nach meinen Erfahrungen ein Wesentes der sogenannten Rationalisierung in einer Arbeitsintenierung gesehen zu werden. Diese scheint mir die eigentliche fahrenquelle für den Arbeiter zu sein. Eine vollgültige rbesserung ist nur erreicht, wenn sie zugleich gesundheitliche d wirtschaftliche Vorteile zeitigt, wenn sie neben der sachnäßen Benutzung und Ausnutzung der Maschinenleistung h die Arbeitsbedingungen der „Maschine Mensch" nach ysiologischen und psychologischen Einsichten möglichst günstig taltet. Herr Ascher gibt in seinem Aufsatze am Schlusse schönes Beispiel hierfür aus seiner eigenen beratenden tigkeit.

Um in der Rationalisierungskrisis die drohenden Geren zu erkennen, scheint mir die Durchführung einer ßeren Zahl von Einzelstudien nötig, die später sachkundig ammengestellt werden müssen, um allgemeine Lehren darß ableiten zu können. Aber ich habe ernste Bedenken gegen e Verallgemeinerung von Einzelerfahrungen auf dem Wege er Statistik, einer Wahrscheinlichkeitsrechnung. Man sieht Band- oder Fließarbeit in verschiedenen Betrieben der schiedensten Industriezweige Arbeitsgestaltungen, die vonander weit abweichen und sicherlich ganz verschieden betet werden müssen, obwohl sie alle als Band- oder Fließeiten anzusprechen sind und daher zur einheitlichen und verallgemeinernden Beurteilung verleiten könnten. Ich sah Fabriken, in denen in engen Räumen bei starkem Maschinenlärm eine große Anzahl von Arbeitern unter sichtlicher Anspannung aller Kräfte arbeiteten, in einer Weise, die den Ausdruck „schuften" geradezu aufdrängt, und ich sah andere Betriebe, in denen die ganze Arbeit rasch, aber ohne Hast, ruhig und wohlbedacht durchgeführt wurde, wo der Arbeiter seiner Leistungs- und Lohnsteigerung froh wurde und der Unternehmer gute wirtschaftliche Erfolge verbuchen konnte. In den ersteren schien die Hetzpeitsche zu herrschen, in den letzteren die denkende Vernunft (ratio), die den Arbeiter zu dauernden Leistungssteigerungen anleitete und befähigte, auch nicht vergaß, daß die Freude an der Arbeit gehoben und erhalten werden muß, wenn man Bestleistungen für die Dauer erzielen will. Könnte ich den Lesern die Beispiele vor Augen führen, die mir hier vorschweben, so würden sie mit mir überzeugt sein, daß nichts falscher wäre, als von den günstigen Ergebnissen des zweiten Betriebes auf gleichgute des ersten zu schließen. Wir müssen also bei den geforderten Einzelstudien die Art der Arbeitsgestaltung als wesentlich in Rechnung stellen und den Geist berücksichtigen, der die Rationalisierung leitet. Was dann aus den Einzelstudien vergleichbar ist, welche allgemeinen Erfahrungen aus den Einzelerfahrungen abgeleitet werden können, muß sich bei der zusammenfassenden Bearbeitung zeigen.

Die von Herrn Ascher begonnene Vergleichung der mit Band- und Fließarbeit beschäftigten kleinen Sondergruppe mit der Gesamtbelegschaft des gleichen Betriebes halte ich für gefährlich, weil günstige Ergebnisse bei der Sondergruppe — besonders in den ersten Jahren — auf ganz anderen Umständen beruhen können:

Wird ein Teil eines Betriebs auf Band- und Fließarbeit umgestellt, dann wird unter den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften fast immer eine Auslese getroffen werden, mithin wird die Sondergruppe von vornherein günstiger dastehen als die Gesamtbelegschaft. Gesetzt den Fall, daß die Intensivierung der Arbeit die Kräfte des Arbeiters um einige Jahre früher aufreibt, als es bei der vorher üblichen Arbeit geschah, so werden diese Kräfteverluste erst nach mehreren Jahren in Erscheinung treten, dann aber wahrscheinlich rasch ansteigen. Man kann also nicht aus der Beobachtung in kleinen Zahlen und wenigen Jahren durch Multiplikation mit dem Faktor Zeit eine Wahrscheinlichkeitsberechnung durchführen, wie sie nach Herrn Ascher in der Lebensversicherungsmedizin brauchbar ist. Wenn wir annehmen, daß das Maß von Erschöpfung, das sich in feststellbaren körperlichen Veränderungen zeigt, die Größe D (defatigatio) ausmache und in 10 Jahren erreicht werde, dann werden eben Teile von D, also D/2 oder D/5 noch gar nicht erkennbar sein, müßten also in der Wahrscheinlichkeitsberechnung als 0 bewertet werden. Wir werden dann nach 2, nach 5 Jahren die Erschöpfung als 0 ansetzen und für die nach 10 Jahren zu erwartende Erschöpfung 5×0 oder 2×0, d. h. $= 0$ rechnen, während in Wirklichkeit (nach unserer Annahme) in 10 Jahren plötzlich die volle Größe D erkennbar wird. Ob dann nach 12jähriger intensiver Arbeit auf $D + D/5$ gerechnet werden kann oder vielleicht $D + D/2$ erwartet werden muß, läßt sich bei der noch kurzen Beobachtungszeit garnicht sagen.

Die Prüfung der Krankheitsfälle bei der Sondergruppe gegenüber jenen bei der Gesamtbelegschaft kann nur einen Maßstab geben, wenn man die Unfälle und Unfallserkrankungen in beiden Gruppen aussondert. Es ist zweifellos ein Vorteil der Band- oder Fließarbeit, daß sie den Aktionskreis des Arbeiters verringert, die Zahl der Verrichtungen herabsetzt und so auch die Unfallsgefährdung vermindert. Wo Unfälle fehlen, sinkt aber die Zahl der Erkrankungsfälle und -tage, man muß also die Unfälle für beide Gruppen (Sondergruppe und Gesamtbelegschaft) aus der Statistik herauslassen, andernfalls führt der Vergleich irre zugunsten der Sondergruppe, die ja auch in bezug auf die eigentlichen Erkrankungen schon günstigere Aussichten bietet als die Gesamtbelegschaft. Gerade aus dem letzteren Grunde wird man neben der Zahl der Krankheitsfälle auch die Krankheitstage betrachten und die durchschnittliche Krankheitsdauer errechnen müssen (Tage geteilt durch Fälle), und zwar durch eine Reihe von Jahren, weil man erfahren will, ob bei längerer Dauer der intensiven Arbeit sich eine körperliche Schwächung in einer verlängerten Genesungsdauer kundgibt.

Die Todesfälle geben meines Erachtens im vorliegenden Untersuchungsfalle keine Vergleichsmöglichkeiten. Die Todeszahlen werden in der Sondergruppe immer klein sein, einmal, weil die Gruppe an sich im Vergleiche zur Gesamtbelegschaft klein ist (Herr Ascher spricht von Vergleichen mit der hundertfach größeren Gesamtbelegschaft), dann aber, weil der durch intensive Arbeit schneller entkräftete Arbeiter im allgemeinen nach einiger Zeit aus der Sondergruppe ausscheiden und zur Gesamtbelegschaft zurückkehren wird, eben weil er entkräftet und der intensiven Arbeit nicht mehr gewachsen ist. Er verbessert damit die Todeswahrscheinlichkeit für die Sondergruppe und verschlechtert zugleich jene der Gesamtbelegschaft, fälscht also das statistisch zu verwertende Material in beiden Richtungen. Sind noch keine Entkräftungserscheinungen vorhanden, dann sind bei akuten, lebenbedrohenden Erkrankungen, wie Lungenentzündungen u. a. m., bei den kräftigeren Arbeitern der Sondergruppe, die ja ausgelesen waren, bessere Überlebensaussichten gegeben als im Durchschnitte der Gesamtbelegschaft. Nur wenn sich in mehreren Statistiken herausstellen sollte, daß bei langjährigen Arbeitern der Sondergruppe die Sterbeziffer ansteigt, würde hierin ein Beweis für ungünstige Wirkung der größeren Anstrengung zu erblicken sein. Daß aber eine Statistik, die ein normales oder geringeres Todesprozent der Sondergruppe gegenüber der Gesamtbelegschaft aufzeigt, irgendeine beweisende Kraft haben könne zugunsten der Band- oder Fließarbeit, bestreite ich entschieden.

Die große Gefahr bei Rückschlüssen, wie Kollege Ascher sie anscheinend machen will, ist ja überhaupt, daß man aus der fehlenden Feststellung von Schädigungen den Beweis ableitet, daß Schädigungen fehlen. Die Kleinheit der Zahlen, die Verringerung der Unfälle, die Auslese der Sondergruppe, das Ausscheiden der Entkräfteten aus der Sondergruppe mit ihrem Einflusse auf die Statistik, das sind meines Erachtens Umstände, die zu schweren und für die Arbeiterschaft nachteiligen Folgerungen führen können.

Leider vermisse ich bei den Vergleichsvorschlägen des Herrn Ascher die Berücksichtigung des Arbeiterwechsels, der mehr als die geforderten Vergleichszahlen Schlüsse auf das Maß der Anstrengung gestattet. Wer die intensivere Arbeit nach seinem eigenen Empfinden, nach Ansicht des Meisters oder der Mitarbeiter nicht leisten kann, scheidet aus, in einigen Fällen bald, weil er sich nicht auf die neue Arbeit einstellen kann oder mag, weil ihm von Anfang an die Eignung fehlt, der Versuch seine Ungeeignetheit erwiesen hat, in anderen Fällen aus Gründen, die mit der Arbeitsweise und Arbeitsanforderung nicht zusammenhängen, in weiteren Fällen — und gerade auf diese Fälle kommt es an! —, weil die zunehmende Entkräftung, eine Nervenschwäche, eine seelische Abspannung die Eignung zur intensiven Arbeit mindert oder aufhebt. Wir werden die Darstellung des Arbeiterwechsels in der Sondergruppe nicht missen können und werden in jedem ausscheidenden Falle festzulegen haben, nach welchem Zeitraume, aus welchen Gründen er ausschied, ob etwa aus den Lohnlisten schon seit längerer Zeit ein Nachlassen seiner Leistung ersichtlich ist, ausgedrückt in verringertem Akkordverdienste, Stücklohn, Leistungszuschlag oder ähnlichem. Ich glaube, daß eine rein statistische Aufstellung über den Umfang des Arbeiterwechsels in der Sondergruppe und in der Gesamtbelegschaft keinen Vergleichswert hat, selbst wenn man grobe Fehler ausmerzt, die etwa in der Gesamtbelegschaft bei saisonmäßigen oder für Bauzwecke vorübergehend getätigten Neueinstellungen und Wiederentlassungen einen übergroßen Belegschaftswechsel nachweisen, demgegenüber sich dann der weit kleinere Wechsel in der Sondergruppe vorteilhaft abheben würde.

Die von Herrn Ascher mit Recht geforderten physiologischen ärztlichen Prüfungen der Arbeiter am Fließband auf die bei der Arbeit selbst zu beobachtenden Einwirkungen (Pulsbeschleunigung, Steigerung der Atmungsfrequenz u. a. m.), die regelmäßigen Kontrollen des Körpergewichtes und die beim Eintritte und etwa in halbjährigen Abständen vorzunehmenden Gesamtuntersuchungen mit Bewertung des Allgemeinzustandes, die ich als Forderungen hinzufüge, sind ja durchaus individuelle Untersuchungen, deren Ergebnisse zwar innerhalb der beobachteten Gruppe verwertet werden müssen, aber nicht statistische Verallgemeinerung zulassen.

Ich stimme Herrn Ascher vollständig darin bei, daß auch kleine Beobachtungszahlen Wert haben können, wenn sie eben eine vertiefte Bearbeitung erfahren, halte aber dafür, daß Beobachtungen an kleineren Gruppen, die jetzt mit Band- oder Fließarbeit beschäftigt sind, im allgemeinen keine Vergleichsschlüsse erlauben, daß man vielmehr Gefahr läuft, die tatsächlichen Verhältnisse unbewußt zu beschönigen. Es liegt mir fern, die von mir als Beispiele und Voraussetzungen meiner Ausführungen genannten Entkräftungen, Gesundheitsschädigungen usw. als notwendige oder regelmäßige Folgen der „Rationalisierung", wie ich sie kennzeichnete, hinzustellen. Ich habe nur zeigen wollen, daß man mit statistischen Vergleichen allein derartige Vorgänge, wenn sie auftreten, unentdeckt lassen kann. Die notwendige vertiefte Bearbeitung läßt sich nach meiner Überzeugung nur für Einzelgruppen, die durch mehrere Jahre unter ärztlicher Beobachtung möglichst des gleichen Arztes bleiben, ausreichend durchführen. Diese Beobachtungen müssen dann unter eingehender Beschreibung und Würdigung des Arbeitsganges veröffentlicht und zusammenfassend bearbeitet werden. Eine solche Arbeit wird viel Zeit erfordern, da ja schon für Gewinnung der Grundlagen Jahre benötigt werden.

Die Schriftleitung gebraucht in ihrer Vorbemerkung das sehr ernste Wort, wir würden schuldhaft fahrlässig handeln, wenn wir nicht sofort untersuchten, wie die Rationalisierung sich gesundheitlich auswirkt. Der Weg für diese Untersuchungen liegt nicht in der Statistik und der Verallgemeinerung ihrer Ergebnisse, sondern nur in der möglichst vielfachen Einzel- und Gruppenprüfung durch sachkundige Ärzte und Techniker, deren Zusammenwirken ja auch Ascher wieder fordert. Herr Ascher kann mit berechtigter Genugtuung auf seine eigenen Beiträge zur Vertiefung der einschlägigen Kenntnisse zurückblicken. In der Anwendung seiner und anderer Lehren werden wir am ehesten das Ziel erreichen, die mit der Rationalisierung verbundene Betriebsumstellung so gestalten zu helfen, daß auch in gesundheitlicher Hinsicht für den Arbeiter keine Verschlechterung, sondern sogar eine Verbesserung herauskommt. Freilich ist Voraussetzung hierfür auch die Einsicht des Arbeitgebers, daß er mit den Kräften seiner Arbeiter wirtschaftlich umzugehen hat, daß der Arbeiter mit seelischem Lustgefühl erfüllt werden muß durch Anwendung aller Mittel zur Kräfteschonung und durch Steigerung seines Einkommens bei höheren Leistungen und stärkerer Anspannung seines Arbeitswillens, wenn er dauernd höhere Leistungen soll verrichten können. Daß nur die Mittel zur Kräfteschonung und die vernunftgemäße Arbeitsgestaltung den Arbeiter trotz Höchstleistung vor jener grausamen Schicksalswende bewahren können, die Herr Ascher als die „Majorsecke" bezeichnet, hat für die ganze Bevölkerung und somit für den Staat außerordentlich große Bedeutung, die allein es schon rechtfertigen würde, daß die besten Kräfte eingesetzt werden, um die Grundlagen für eine gute „Rationalisierung" zu gewinnen.

Arbeiterschutz.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg).

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

II.

Die Regelung der Arbeitszeit war im Geschäftsjahr im wesentlichen durch die Konjunktur bedingt. Im Anfang des Jahres wurde die tariflich zulässige Zeit in vielen Betrieben nicht ausgenutzt. Oft fand eine Verkürzung auf 42, 36 oder weniger Wochenstunden statt. Mit der Besserung der Wirtschaftslage in der zweiten Hälfte des Jahres wurde die tarifliche Arbeitszeit mehr und mehr innegehalten; vielfach wurde darüber hinaus auf Grund besonderer behördlicher Genehmigung oder auf dem Wege der freiwilligen Überarbeit gemäß § 11 der Arbeitszeitverordnung Mehrarbeit geleistet. Dabei ist häufig auch dort eine Verlängerung der Arbeitszeit vorgenommen worden, wo Mehreinstellungen möglich gewesen wären. Zur Begründung führt der Berliner Bericht an, daß alle größeren Aufträge stoßweise kamen, und zwar so, daß vielfach sogar die Saisonzeiten verschoben wurden; die Weihnachtsaufträge gingen 2—3 Wochen später als sonst ein und wurden dann noch verstärkt, als wider alles Erwarten der Weihnachtsverkauf sich günstig gestaltete. Die aufs tiefste gedrückte Preis-

ge und ganz kurze Lieferfristen, die von großen
ıftraggebern, z. B. der Reichspostverwaltung und der Stadt
erlin, während der Lieferzeit noch weiter verkürzt wurden,
ßen oft ein wenn auch noch so kurzes Einarbeiten neuer
äfte nicht zu. Eine weitere Verkürzung der Lieferfristen
tstand für manche Betriebe noch dadurch, daß diese infolge
pitalmangels keine Rohstoffe auf Lager halten konnten
d sie sich oft auch den Kredit zur Beschaffung der Roh-
ffe erst bei Eingang eines größeren Auftrages besorgen
ußten. Aus diesen Gründen konnten die Gewerberäte eine
tzahl von Überarbeitsgesuchen nicht ablehnen. Dazu kamen
einzelnen Fällen noch besondere Gründe: Mangel
Platz oder an geeigneten Maschinen für weitere Arbeits-
ifte, Mangel an einzelnen Facharbeitern — z. B. im
uckereigewerbe, an Blasinstrumentenmachern, Gazehutfor-
ern, Theaterkostümnäherinnen, die Stilaufträge selbständig
sführen können u. a. —, Innehaltung bestimmter Termine —
B. für Ausstellungen, Sportveranstaltungen usw. —, An-
ssung der Arbeitszeiten in Tarifverbänden nicht angehörenden
trieben an die tarifliche Arbeitszeit gleichartiger Betriebe —
B. im Wäschereigewerbe. Der Wunsch nach freiwilliger
ehrarbeit ging vielfach auch von den Arbeitern aus,
nach langer Erwerbslosigkeit oder Kurzarbeit den Mehr-
rdienst freudig begrüßten. Sowohl in Erfurt wie in Chem-
z haben Bauarbeiter sich geweigert, dem Verlangen der
ewerbeaufsichtsbeamten nachzukommen und die Arbeit auf
Stunden zu beschränken. Im letzteren Fall ist dadurch die
nlegung einer dritten Schicht und Einstellung von Erwerbs-
en verhindert worden. Die Freiwilligkeit, Mehrarbeit zu
sten, war jedoch oft auch zweifelhafter Art, namentlich,
nn sie durch Forderung der Bewältigung eines bestimmten
rgesarbeitspensums veranlaßt war oder die eigene Weiter-
tätigung des Arbeitgebers die Mitarbeit über die regel-
äßige Zeit hinaus nahelegte.

Sehr häufig wird darüber geklagt, daß die Unklar-
it der tariflichen Bestimmungen wie auch der Schieds-
rüche jede Auslegung ermöglichte.

In einem Angestelltentarif heißt es z. B.: „Über 9 Stunden
hinausgehende Überstunden sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Müssen
olche auf besondere Anordnung geleistet werden, so sind sie mit $^2/_3$ % des Monatsgehalts zu vergüten." Angesichts dieser unscharfen Fassung war es dem Gewerberat nicht möglich, auf die Beschwerde eines Angestelltenverbandes über zu lange Arbeitszeit hin vorzugehen. (Magdeburg.)

Auch die Unklarheit des Gesetzestextes wird beanstandet.
s Erschwernis der Überwachung wird ferner der
nstand betrachtet, daß die Aufsichtsbeamten das Erlöschen
ies Arbeitszeitabkommens oder eines für allgemein ver-
ndlich erklärten Tarifvertrages erst mit erheblicher Verspä-
ng erfahren.

Zahlenmäßige Einblicke boten gegen Jahres-
de die auf Veranlassung der Reichsarbeitsverwaltung in
r Metall-, Maschinen-, Textil-, Leder- und Tabakindustrie
ranstalteten Erhebungen über die Dauer der tatsächlichen
ochenarbeitszeit (vgl. Sp. 218).

In Baden wird an Hand der Zahlen festgestellt, daß die Kurz-
rbeit sich als unwirtschaftlich herausgestellt haben müsse, weil sich über-
ll das Bestreben zeige, mit geringerer Arbeiterzahl voll zu arbeiten.
Im allgemeinen trete Überarbeit erst nach Beseitigung der Kurzarbeit
uf. „Vom rechtlichen Standpunkt ist gegen diese Überarbeitsleistung
nichts zu machen. Die Tarifverträge hätten sogar noch eine wesentliche
Erhöhung der Überarbeitsleistung zugelassen. Im Durchschnitt wäre
ine Erhöhung der Gesamtleistung von Arbeitsstunden um etwa 10 %
möglich gewesen, d. h. die Betriebe hätten, bevor sie gezwungen ge-
wesen wären, neue Arbeiter einzustellen, ihre Arbeitszeit im gesamten
um etwa 10 % noch ausdehnen können, ohne die Genehmigung einer
Behörde einzuholen. In der Tarifvertragsregelung der Überarbeitszeit
liegt also ein erheblicher Teil des Problems." Aus der Arbeitszeit-
ntersuchung ergibt sich für die Verhältnisse in der badischen Industrie
olgendes: „1) Bedeutende Überschreitungen der Arbeitszeit sind in der
Industrie nicht zu beobachten. 2) Das Problem der Arbeitslosigkeit
ann durch eine Einschränkung der Überstunden nicht wesentlich ver-
essert werden. 3) Das Problem der Arbeitslosigkeit liegt nicht darin,
aß die Überbeschäftigung der einen Gruppe und des einen Betriebs auf
nterbeschäftigte Betriebe oder Gruppen übertragen wird. Es kann viel-
ehr nur dadurch gelöst werden, daß die allgemeine Wirtschaftslage ge-
essert, der allgemeine Absatz gesteigert wird und vor allen Dingen Für-
orge für eine größere zeitliche Stetigkeit der Beschäftigung getroffen
ird." In Württemberg läßt die Tatsache, daß im Oktober in der
Metall- und Maschinen-Industrie 26 %, in der Textil-Industrie sogar
7 % der erfaßten Arbeiter mehr als 48 Stunden wöchentlich beschäftigt
aren, die Gegensätze zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in
er Arbeitszeitfrage deutlich erkennen. In Sachsen kommen Einzelaus-
nahmen für Überarbeit auf Grund von §§ 6 und 14 nur selten vor, die
an sich häufige Überarbeit wurde fast immer auf entsprechende tarifliche
Abmachungen zurückgeführt. Der Berichterstatter äußert jedoch Bedenken
gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Erfassung. Jedenfalls soll
nach Gewerkschaftsangaben Überarbeit oft in weit größerem Umfang und
mit viel längerer Dauer stattgefunden haben, als von den Gewerbe-
aufsichtsbeamten zunächst festzustellen war.

In ländlicher Gegend und in Kleinbetrieben
stößt die Durchführung der Arbeitszeitbestimmungen noch
immer auf Schwierigkeiten.

So heißt es aus Baden: „Im Bericht von 1925 haben wir u. a.
auf die ungeregelte Arbeitszeit im Handwerk, insbesondere auf die un-
günstigen Verhältnisse auf dem Lande hingewiesen. Von einer Besserung
können wir leider auch hier nicht berichten. Die Handwerksmeister auf
dem Lande richten sich nach keinen Bestimmungen. Die Arbeitszeitgesetze
von 1918 und 1923 treffen nach ihrer Auffassung für sie nicht zu. Mit
der Bemerkung: ‚Das geht auf dem Lande nicht', tun sie derartige
Unliebsamkeiten ab. Vereinzelt haben wir auf Grund von Anzeigen
Strafanträge gestellt, auch sind geringe Bestrafungen erfolgt, die jedoch
nach unseren Erhebungen bei späteren Besichtigungen keinen Erfolg
zeitigten. Soweit die Arbeitszeit für das Handwerk in den Städten in
Betracht kommt, liegen die Verhältnisse besser, wenn auch hier bei
einigen Aufträgen die Meister sich keine Gedanken wegen allzu langer
Arbeitszeit machen."

Über die Erschwerung der behördlichen Ar-
beitszeitfestsetzungen sagt der badische Berichter-
statter:

„Wie auch die Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamtes ausfiel,
immer hatte es die eine der beiden Parteien gegen sich. Die Arbeit-
nehmer betonten, daß der normale Arbeitstag der achtstündige sei und
sahen in der Genehmigung des Amtes eine unfreundliche Maßnahme, die
ihnen das Kampfmittel zur Erlangung eines für sie günstigen Tarif-
vertrages aus der Hand nehmen könnte. Die Arbeitgeber erblickten
ebenso in der Ablehnung eine Parteilichkeit des Amtes zugunsten der
Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmerverbände traten mitunter schon an das
Amt heran, wenn sie nur hörten, daß Firmen Überarbeitsgesuche ein-
reichten. Selbstverständlich konnte nur auf Grund sachlicher Verhält-
nisse die Entscheidung getroffen werden; trotzdem mußte diese Ver-
quickung der Arbeitszeitregelung mit dem Tarifvertrag störend empfunden
werden."

Eigentümlich ist die Ansicht der badischen Handwerks-
kammer über die Arbeitszeit der Lehrlinge.

Sie schreibt: „Grundsätzlich besteht für Lehrlinge noch der Acht-
stundentag, obwohl er praktisch nirgends mehr durchgeführt werden
kann. Im allgemeinen ist bei der Beschäftigung von Handwerkslehr-
lingen festzustellen, daß diese nicht dauernd zu eigentlichen Arbeiten des
Betriebs herangezogen werden, sondern daß sie auch während der acht-
stündigen Arbeitszeit vielfach mit Nebenarbeiten beschäftigt werden; es
kann somit ruhig gesagt werden, daß bei einer 9- bzw. 10stündigen
Arbeitszeit die Lehrlinge nicht mehr als 8 Stunden mit eigentlichen
Produktionsarbeiten beschäftigt werden, während mindestens 1—2 Stunden
in reinen Nebenarbeiten aufgehen. Diese bestehen in Botengängen, teil-
weise in Reinigungsarbeiten, sonstigen Vorbereitungs- und Aufräumungs-
arbeiten, deren Verrichtung den gesetzlichen Achtstundentag überschreiten
darf." — „Diese Art der Auslegung", schreibt der badische Bericht-
erstatter, „ließe Folgerungen zu, daß der Lehrling im Anfang der Lehr-
zeit, wo er ja bekanntlich keineswegs im eigentlichen Sinne produktiv
arbeiten kann, überhaupt nicht arbeitet und seine Tätigkeit überhaupt
nicht unter die Arbeitszeitverordnung fällt ... Wenn man noch in Betracht
zieht, daß auch die Gewerbeschulzeit nach Ansicht der Handwerksmeister
nicht als Arbeitszeit in Frage kommt, so wäre eigentlich eine unbe-
grenzte Beschäftigungsmöglichkeit gegeben. Hierzu kommt noch, daß die
ursprüngliche, übliche Lehrzeit drei Jahre betrug und nach Einführung
des Achtstundentages auf $3^1/_2$ Jahre verlängert wurde."

Über die Einwirkung der zu § 7 AZV. ergan-
genen Verordnungen wird aus Oberschlesien berichtet:

„Auf Grund der Verordnung vom 20. Januar 1925 wurde, nach-
dem eine entsprechende örtliche Aufnahmegenehmigung abgelaufen war,
vom 1. Januar 1926 ab für die meisten Arbeiter der Kokereien
und Hochofenwerke an Stelle der 10stündigen die 8stündige
Arbeitszeit eingeführt. Die Kokereien behielten im allgemeinen den bis
dahin üblichen zweischichtigen Betrieb bei. Die beiden Schichten be-
ginnen um 6 Uhr morgens oder 6 Uhr abends und dauern bis 3 oder
4 Uhr nachmittags oder morgens. Die Gesamtdauer der Pausen inner-
halb einer Schicht beträgt je nach deren Dauer 1—2 Stunden. In der
Zeit von 3 oder 4—6 Uhr wird an den Koksöfen nicht gearbeitet. Zur
Beaufsichtigung der Anlagen in dieser Zwischenzeit genügen wenige
Personen, deren Arbeitszeit besonders geregelt ist. Die betroffenen
Arbeiter leisten jetzt in 8 Stunden ebensoviel wie früher in 10 und er-
halten dafür den früheren, einer 10stündigen Beschäftigungsdauer ent-
sprechenden Lohn. Die verlangte Stundenleistung des einzelnen Ar-
beiters ist unter diesen Umständen recht erheblich; sie war jedoch nur in
einem Falle nicht zu erzielen, nämlich bei zwei je 7 Mann starken
Gruppen von Kokslabern, die zur Erledigung der übernommenen Ar-
beiten zu angestrengt oder länger als 8 Stunden in der Schicht arbeiten
mußten. Nach der vom Gewerberat vorgeschlagenen Einstellung eines
8. Mannes in jede Gruppe konnte die gesetzliche Arbeitszeit eingehalten

und Überanstrengung vermieden werden. Jedoch kam dabei der einzelne der im Akkord beschäftigten Leute nur auf $^7/_8$ seines früheren Verdienstes. Wie durch eingehende Nachprüfung festgestellt wurde, bereitete die Neuregelung des zweischichtigen Betriebs mit je 8 Arbeitsstunden technisch keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, insbesondere, da die überwachten Kokereien etwas veraltet sind und mit verhältnismäßig langer Garungsdauer arbeiten." „In den Hochofenwerken wurde für die von der Verordnung vom 20. Januar 1925 erfaßten Arbeiter zu dreischichtigem Betriebe übergegangen. Bezahlt wurden für die Schicht acht volle Arbeitsstunden gegen früher zehn. Zum Ausgleich für die mitbezahlten, durch die Natur des Betriebes bedingten Pausen verringerte man zum Teil die Besetzung der Schichten mit Arbeitskräften, verlangte von den einzelnen Arbeitern also eine größere Leistung je Arbeitszeiteinheit. So wurde an einem Hochofen der Posten des sog. Herdburschen, der früher dem ersten und zweiten Schmelzer und dem Schlacker zur Unterstützung beigegeben war, abgebaut. Durch derartige Maßnahmen und weil die Springer des früher angewandten sog. Dommeldinger-Systems (zur Vermeidung von 24-Stunden-Schichten bei Herbeiführung des Schichtwechsels) überflüssig wurden und zur Besetzung der neuen dritten Schicht verwendet werden konnten, waren bei der Änderung der Arbeitszeit auf den Hochofenwerken nur verhältnismäßig wenige Neueinstellungen von Arbeitern nötig."

In Oberschlesien hat sich in den Zuckerfabriken der dreischichtige Betrieb recht gut bewährt und im Verein mit vorgenommenen technischen Betriebsverbesserungen zu außerordentlich hohen Gestehungsziffern bei verhältnismäßig geringer Gesamtbelegschaft geführt. Der Leiter der Zuckerfabrik nannte als Hauptvorzug des Dreischichtensystems, daß er in jeder Betriebslage, also namentlich bei Maschinendefekten, sonstigen Betriebsunregelmäßigkeiten, Krankfeiern und unentschuldigtem Fernbleiben von Arbeitern usw. stets unverbrauchte, nicht überarbeitete Ersatzleute für Überstunden und Ersatzschichten zur Verfügung habe. Andererseits übe die Kürze der Schicht nicht nur auf die körperliche Leistung der Arbeiter, sondern auch auf die qualitative Durchführung der Arbeitsprozesse einen außerordentlich günstigen Einfluß aus. Einer Ziegelei im Bezirk Münster gelang es, die Anlage derart zu verbessern, daß bei täglich achtstündiger Arbeitszeit an den Maschinen der Leistungsfähigkeit des Brennofens voll entsprochen wird.

Aus Thüringen wird über die unklaren Arbeitszeitverhältnisse der Brenner, besonders in kleineren Porzellanfabriken, geklagt, wo die Leute bei ein- bis zweimaliger 22 bis 26stündiger ununterbrochener Arbeitszeit tätig sind. Verkürzung der Arbeitszeit durch entsprechende Schichteinteilung stößt auf den Widerstand der Arbeitgeber und Brenner, die behaupten, guten Brand nicht gewährleisten zu können, wenn sie nicht während der ganzen Dauer des Glattbrandes den Ofen selbst bedienen. Neuzeitliche Kontroll- und Überwachungseinrichtungen, die den Schichtwechsel der Brenner erleichtern, fehlen in den Betrieben. Auf die gesundheitsschädigende Wirkung langer Arbeitszeit hingewiesen, erklären die Brenner, daß sie während des Brennens noch Zeit zum Ausruhen fänden. Die Brenner haben oft gern deshalb längere Schichten, damit sie an freien Tagen ihre Landwirtschaft besorgen können. Eine größere Fabrik für elektrotechnisches Porzellan kam allerdings mehrere Monate auf Arbeitszeiten von 80 und mehr Stunden in der Woche dadurch, daß die Brennzeiten versuchsweise um die Hälfte verlängert wurden, und während dieser Periode sich Inanspruchnahme nur bewährter Brenner nötig machte.

Hinsichtlich der Pausenverkürzung besonders bei Jugendlichen und Arbeiterinnen sind ähnliche Erfahrungen gemacht worden wie in den Vorjahren.

„Die bei einer länger als achtstündigen Arbeitszeit für Arbeiterinnen vorgeschriebene einstündige Mittagspause wird selten vorgefunden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer einschließlich Betriebsrat sind im Hinblick auf einen früheren Arbeitsschluß mit der ungesetzlichen Kürzung der Pausen durchweg einverstanden." (Magdeburg). In Berlin wurden mehrfach Klagen der Betriebsräte laut, daß die Stücklohnarbeiterinnen die verkürzten Pausen nicht innehalten, daß die Arbeiterinnen vor Einnahme des Frühstücks in der kurzen Pause sich nicht mehr waschen u. ä. Daß viele Unternehmer an der Verkürzung der Pausen kein Interesse haben, geht daraus hervor, daß verschiedentlich die beantragte Ausnahmebewilligung zurückgewiesen wurde, als die Verwaltungsgebühr gezahlt werden sollte; in einzelnen Fällen haben dann die Belegschaften die Verwaltungsgebühr aufgebracht. In Magdeburg sieht eine Anzahl größerer Betriebe davon ab, jugendliche Arbeiter überhaupt oder länger als 8 Stunden zu beschäftigen. Es ist für die Betriebe zweckmäßiger, die Jugendlichen gegebenenfalls vor Arbeitsschluß zu entlassen, sie aber im übrigen die Arbeitszeit der Erwachsenen einhalten zu lassen, als die den Betrieb störenden längeren Pausen zu gewähren. Baden berichtet über gute Erfahrungen mit den Pausenverlängerungen. „Überall wurde uns erklärt, daß damit die Arbeitsleistung gestiegen ist, so daß besonders die im Stücklohn Arbeitenden den Vorteil eines höheren Verdienstes genießen. Aber auch sonst haben die Arbeiter dieser Betriebe ihre Zufriedenheit ausgesprochen, weil sie jetzt in der Lage sind, ihre mitgebrachten Speisen in Ruhe verzehren. In verschiedenen Betrieben ist man auch im Berichtsjahr zu einer Verlängerung der bisher 20 Minuten dauernden Pause auf eine halbe bis zu einer ganzen Stunde übergegangen. Doch konnte dies leider nur in Betrieben mittleren Umfangs festgestellt werden. In Großbetrieben hält man nach wie vor an den Kurzpausen von 20 Minuten fest. Die Arbeiter wollen nicht einsehen, daß sie sich damit selbst schädigen. In einer Maschinenfabrik wurde uns erklärt: ‚Unser Stück Brot essen wir während der Arbeitszeit, in der Pause rauchen wir und die Zeit von 20 Minuten reicht gerade, unsere Pfeife zu rauchen. Richtig gegessen wird doch erst, wenn wir nach Hause kommen.' Daß bei etwas längerer Pause die Möglichkeit gegeben würde, etwas Kräftiges zu sich zu nehmen und den Körper für die zweite Hälfte der Arbeit zu stärken, wird noch viel zu wenig beachtet."

Bei den Angestellten sind, obwohl gerade die Angestelltentarife schon eine erhöhte Arbeitszeit zulassen, häufig weitgehende Überschreitungen der Arbeitszeit, die gelegentlich bis zu 12 Stunden ausgedehnt wurde, beobachtet worden. Zum großen Teil war dies darauf zurückzuführen, daß die Betriebe während des schlechten Geschäftsgangs der letzten Jahre das Personal stark eingeschränkt hatten, und daß bei Belebung der Wirtschaftslage in der zweiten Hälfte des Jahres die noch vorhandenen Angestellten zur Bewältigung der vermehrten Arbeit nicht ausreichten. Mit Rücksicht auf die unsichere Lage konnten die Unternehmer in der Regel sich nicht entschließen, Angestellte in ausreichender Zahl neu einzustellen. Sie zogen es vielmehr vor, die vermehrte Arbeit durch Überstunden zu erledigen. Von bayerischen Bankvorständen wurde die Einstellung erwerbsloser Angestellter wiederholt mit der Begründung abgelehnt, es bestehe keine Sicherheit dafür, daß solche Aushilfskräfte nach ihrem Wiederausscheiden die Geschäftsgeheimnisse genügend wahren würden. Sorge um den Verlust der Stellung läßt die Angestellten meist die Arbeitszeitüberschreitungen stillschweigend hinnehmen und die Überstunden auf Befragen als freiwillig geleistete bezeichnen. Durch das häufige Fehlen der gesetzlichen Betriebsvertretungen wird die Überwachung erschwert.

In Hamburg trat in allen an der Warenausfuhr beteiligten Betrieben, insbesondere in den Reedereien, in Schiffsmakler- und in Speditionsbetrieben, häufig ein erhöhtes Arbeitsbedürfnis zutage, das im Rahmen der tariflichen Vereinbarungen nicht befriedigt werden konnte.

„Der Geschäftsbetrieb dieser Unternehmen ist abhängig von dem Schiffsverkehr, der wieder durch Wind und Wetter, Ebbe und Flut sowie von der An- und Abfuhr der Güter auf den Landverkehrsmitteln beeinflußt wird. Ferner ist die rechtzeitige Einlieferung der Verschiffungspapiere seitens der Absender und der zuständigen Behörden für vorübergehende Arbeitshäufung in diesen Betrieben von ausschlaggebender Bedeutung. Da von der rechtzeitigen Erledigung dieser Arbeiten die Lade- und Entladefristen für Eisenbahn- und Schiffstransport sowie die Einhaltung der Abfahrtzeiten von Seeschiffen abhängig ist, mußte in diesen Betrieben wiederholt sogar die höchstzulässige Dauer von 10 Stunden überschritten werden. Eine ungesetzliche Beschäftigung konnte jedoch trotzdem nicht festgestellt werden, da in allen diesen Fällen die Voraussetzungen des § 10 der Arbeitszeitverordnung gegeben waren."

Besondere Ermittlungen, die in einigen Ländern über die Arbeitszeit in Fleischereien angestellt worden sind, haben ergeben, daß in den Kleinbetrieben, besonders in ländlichen Gegenden, die Durchführung der Arbeitszeitbestimmungen auf Schwierigkeiten stieß, die in der Eigenart der Betriebe liegen.

So wird aus Sachsen berichtet, daß, da regelmäßig stattfindende Viehmärkte fehlen, der Fleischer das Schlachtvieh in der Regel persönlich beim Landwirt kauft und in den frühen Morgenstunden holt. Dabei wird er, wenn er nur eine Person beschäftigt, von dieser regelmäßig, sonst von seinen Leuten abwechselnd begleitet. Ein Unterschied zwischen ausgelernten und lernenden Personen wird dabei selten gemacht. Dieses Mitfahren wird von den Leuten selbst oft nicht als Arbeitszeit betrachtet. Da zudem die Leute fast ausnahmslos beim Meister wohnen und alle Mahlzeiten in der Familie einnehmen, werden von ihnen viele „Arbeiten" mit erledigt, die als solche nicht recht empfunden werden. Es sind aber auch selten Frühstücks-, Vesper- und Mittagspausen für eine bestimmte Stunde und Dauer festgelegt. Es ist weder anzunehmen, daß diese Pausen im allgemeinen besonders lang ausgedehnt werden dürfen, noch daß alle Jugendlichen die gesetzlich vorgeschriebene Dauer der Pausen erhalten haben. Selten ist nach Ansicht jenes ostsächsischen Berichterstatters auch der angesetzte Arbeitsschluß eingehalten worden, doch sei dies überwiegend durch die Eigenart des Betriebes bedingt. Eine begonnene Arbeit müsse häufig schon deshalb beendet werden, um einem Verderben der Ware vorzubeugen. Die Witterungsverhältnisse spielten hierbei in der wärmeren Jahreszeit sehr oft eine ausschlagende Rolle. Hätten Betriebe keine eigene Kühlanlage, so müßten nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht verbrauchte Fleischteile in das Kühlhaus gefahren und früh vor dem Beginn des Verkaufs wieder geholt weden.

Die Durchführung des Nachtbackverbots ließ immer noch viel zu wünschen übrig. Eine Kontrolle läßt sich nur dort gut ausüben, wo die Bäckerei von der Straße her beobachtet und betreten werden kann. Die Nachtbesichtigungen stoßen

nach wie vor auf Schwierigkeiten. In einem größeren Ort des Kölner Bezirks hatte sich ein organisierter passiver Widerstand gegen die polizeilichen Feststellungen herausgebildet. Vorhandene Klingelzüge sind von den Haustüren entfernt, Fenster undurchsichtig gemacht worden. Die Innungen, deren paritätische Überwachungsausschüsse dort mitwirken sollen, wo der Arbeitsbeginn um eine Stunde vorverlegt wird, haben z. T. gut gearbeitet, z. T. aber auch versagt. Die den Bäckereien in Preußen und einigen anderen Ländern auferlegte Verpflichtung, nicht vor 7 Uhr morgens Backwaren auszutragen, hat das Nachtbackverbot wirksam unterstützt.

Über die Berechtigung der Klagen der Großbetriebe führt der badische Bericht aus: „Tatsache ist, daß alle Behelfsmittel, wie das Vorheizen der Öfen, das Ansetzen eines langsam gärenden Teiges oder die Verwendung einer doppelten Menge Hefe am Morgen, den Betrieb verteuern und das Aussehen und die Güte des Kleinbrotes nachteilig beeinflussen. Alle die Nachteile wird auch die automatische Knetmaschine haben, weil der Gärungsvorgang durch verschiedene Faktoren beeinflußt wird. Beim Bäckermeister sind Backraum und Verkaufsraum unmittelbar miteinander verbunden, so daß der Verkauf sofort nach der Fertigstellung der Brötchen beginnen kann. Die Großbäckerei muß erst ihre Verkaufsstellen beliefern, und inzwischen ist die beste Verkaufszeit für Kleinbrot vorbei. Die Großbetriebe, die jetzt nur in zwei Schichten arbeiten können, sind in verschiedenen Punkten zu unrationeller Arbeit gezwungen, was deutlich daraus hervorgeht, daß in der Mehrverarbeitung trotz gleicher Arbeitszeit und technischer Verbesserungen die Vorkriegsleistung noch nicht erreicht ist. Die Großbäckereien und vor allem die Konsumvereine verlangen für die Betriebe, die in drei Schichten arbeiten, die Aufhebung des Nachtbackverbots und versprechen sich davon eine Verbilligung des Brotes um 8—10 %. Um die zahlreichen Übertretungen des Nachtbackverbotes zu unterbinden, müßte der Beginn des Brotverkaufs und des Austragens einheitlich festgesetzt werden. Der Arbeitsbeginn in den Bäckereien müßte $2\,^1/_2$ Stunden vor dem Verkaufsbeginn liegen, nur so kann der Backvorgang richtig durchgeführt werden."

Abweichend von den Behörden Preußens und anderer Länder hatten die hamburgischen Behörden bei der Neuregelung der Betriebsruhe wiederum davon abgesehen, als Bedingung für die Ausnahme von der gesetzlichen Betriebsruhe einen Zeitpunkt festzusetzen, vor dem Backwaren weder ausgegeben noch ausgetragen werden dürfen. Die Berechtigung eines solchen Verbotes ist in einem Rechtsgutachten der Senatskommission für die Justizverwaltung nur in soweit bejaht worden, als es sich um die in den Bäckereien und Konditoreien angestellten Personen handelt. Dagegen bestehen nach dem Gutachten nicht unerhebliche rechtliche Bedenken, diese Beschränkung gegenüber selbständigen, nicht im Dienst einer Bäckerei oder Konditorei stehenden Brothändlern in Anwendung zu bringen, die einen besonderen, in Hamburg heimischen Gewerbestand darstellen. Die Brothändler, die nicht der Verordnung vom 23. November 1918 unterstellt sind, werden daher nicht gehindert werden können, auch schon vor 7 Uhr morgens Backwaren auszutragen. Um diesen etwa 1700 Personen umfassenden Gewerbestand in seinem wirtschaftlichen Dasein nicht zu beeinträchtigen und ihm nicht unmöglich zu machen, die breiten Schichten des erwerbstätigen Mittelstandes, die wegen der weiten Entfernung zur Arbeitsstätte meist schon kurz nach 7 Uhr ihre Wohnung verlassen, rechtzeitig zu beliefern, mußte der Zeitpunkt für den Beginn der Abgabe und des Austragens von Backwaren jeder Art auf $6^1/_2$ Uhr vormittags, gerechnet vom Verlassen des Bäckereigrundstücks, festgesetzt werden.

Im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe liegen nach wie vor die Kleinbetriebe zur Gesetzesübertretung. Besonders werden Klagen beim Büffet-, Zimmer- und Küchenpersonal und bei Alleinmädchen laut. Angaben werden jedoch nur von entlassenen Angestellten gemacht, während die Arbeitgeber damit zurückhalten. Der Hamburger Bericht führt hierzu weitgehende freiwillige Mehrarbeit des erwachsenen männlichen Bedienungspersonals auf die Art ihrer Entlohnung zurück, die nur zu einem geringen Teil in festem Lohn, zum größten Teil vielmehr aus Prozentsätzen des Wertes der verabfolgten Speisen und Getränke besteht. Für weibliches Bedienungspersonal ist diese Art der Entlohnung durch Beteiligung am Umsatz nach der in allen Ländern erlassenen Polizeiverordnung über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften verboten. Ein Anreiz des weiblichen Bedienungspersonals zur freiwilligen Mehrarbeit liegt daher nicht vor. Aus dieser Tatsache kann aber auch gefolgert werden, daß die freiwillige Überarbeit des männlichen Bedienungspersonals so lange nicht zu beseitigen ist, als die jetzige Entlohnung nach Prozentsätzen bestehen bleibt. (Fortsetzung folgt.)

Die Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt hält seit Mittwoch, den 14. September ihre II. Generalversammlung in Wien ab. Aus dem Deutschen Reich haben die drei Landessektionen die Tagung beschickt, also die Gesellschaft für Soziale Reform, die Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und das Deutsche Komitee für internationale Sozialversicherung. Von seiten der Gesellschaft für Soziale Reform nehmen 7 Delegierte und eine Anzahl von Ersatzdelegierten teil. Die Delegation umfaßt unter Führung des Präsidenten v. Nostitz eine Reihe bekannter Sozialpolitiker aus Wissenschaft und Praxis. Wir werden über die durch schriftliche Berichte gut vorbereitete Tagung ausführlich berichten. Die Eröffnung ist gestern durch Staatskanzler a. D. Dr. Renner erfolgt. — An der Vorstandssitzung am Dienstag nahmen u. a. Exz. v. Nostitz, Ministerialdirektor Dr. Grieser, Redakteur Umbreit und Professor Dr. Heyde teil.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Theoretische Statistik von Prof. Dr. H. Wolff. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1926. Preis 16 M.

Der Verfasser, der die Statistik als selbständige Wissenschaft auffaßt, behandelt den Gegenstand der Statistik, den er im Bereich der Sozialwissenschaften, nicht der Mathematik sieht, ihre Definition, die Abgrenzung von anderen Wissenschaften, sowie die Methodenlehre und die statistische Darstellung.

Schrifttum der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. I. Serie V. Band: Verhandlungen des 5. Deutschen Soziologentages vom 26.—29. September 1926 in Wien. Vorträge und Diskussionen in der Hauptversammlung und in den Sitzungen der Untergruppen. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1927.

Die Themen Demokratie, Naturrecht, Methodologie, Beziehungslehre, Verhältnis von Soziographie und Soziologie sind behandelt worden.

Einigung der Christenheit. Tatgemeinschaft der Kirchen aus dem Geiste werktätiger Liebe von Erzbischof D. Nathan Söderblom. Uebersetzt und eingeleitet von Peter Katz. Verlag J. E. Müller (Paul Seiler), Halle a. S.

Vorträge, die der Vorsitzende der Stockholmer Konferenz über die Einheit und die Scheidungen der Christenheit sowie über die Wege zur Einheit gehalten hat, sind hier zusammengefaßt.

Zur Theorie des Sparprozesses und der Kreditschöpfung von Dr. Adolf Lampe. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1926. 7,50 M. 176 S.

Von der Cassel'schen Theorie ausgehend, werden die Gefahren, die sich aus dem Sparprozeß für die Wirtschaft ergeben, aufgezeigt und die Reformvorschläge zur Abschaffung des Zinses kritisiert. Zum Schluß setzt der Verfasser sich eingehend mit der Hahn'schen volkswirtschaftlichen Theorie des Bankkredits auseinander.

Soziologische Streifzüge von Franz Oppenheimer. Verlag von Max Hueber, München 1927, Preis geb. 18 M.

Die Aufsätze, die in diesem zweiten soziologischen Sammelband vereinigt sind, zeigen die ganze Breite des Oppenheimer'schen Schaffens. Methodologische Abhandlungen, Kritiken soziologischer Theorien, eigene soziologische Theorie stehen neben politischen und biographischen Aufsätzen, aus denen das Wollen und die Ideen Oppenheimers machtvoll sprechen. Von allen Seiten wird der gewaltige Bau, der in der Soziologie des Verfassers errichtet wurde, beleuchtet.

Demokratie und Führerschaft von Leonard Nelson. Oeffentliches Leben, Neue Folge 1, 2. Aufl. Verlag Oeffentliches Leben, Stuttgart 1927.

In dieser Streitschrift vereinigt Nelson einige Reden und Aufsätze zur Kritik der Demokratie. Er verlangt Verwirklichung des alten platonischen Gedankens, geeignete Menschen zu Politikern auszubilden. Bedauerlich ist die im Buch ebenfalls veröffentlichte Reaktion der öffentlichen Meinung auf die Nelson'schen Ideen. Gerade demokratische Kreise sollten jeder Kritik der Demokratie aufs sorgfältigste nachgehen.

Das Liebigsche Gesetz vom Minimum und das Wirkungsgesetz der Wachstumsfaktoren von E. Alfred Mitscherlich und Franz Dühring. Schriften der Königsberger Gelehrten-Gesellschaft 3. Jahrgang Heft 1. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H., Berlin 1926.

Mitscherlich führt in dieser Schrift den Nachweis, daß sein Wirkungsgesetz der Wachstumsfaktoren keine Verallgemeinerung des Liebigschen Gesetzes vom Minimum ist.

Aufriß der politischen Oekonomie von Friedrich Lenz, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Gießen. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachflg., Stuttgart und Berlin 1927. 134 S. Preis 5 M.

Lenz deutet, an List anknüpfend, die Grundlagen einer auf das Gemeinwesen gegründeten Wirtschaft an. Wirtschaft und Staat müssen in der politischen Oekonomie in eins gedacht werden. Die Schrift enthält gute kritische Bemerkungen zur kapitalistischen Wirtschaftskrise und zur Verflechtung von Politik und Wirtschaft.

Der Unternehmer als Führerpersönlichkeit von Dr. Eduard Stadtler. Eine politisch-psychologische Untersuchung. Verlag von Ernst Letsch, Hannover. 55 S.

Horizontal und Vertikal im Wandel der letzten Jahrhunderte. Begriffliches, Tatsächliches, Problematisches von Professor Dr. Manuel Saitzew. Kieler Vorträge herausgegeben von Professor Dr. Bernhard Harms. Kommissionsverlag von Gustav Fischer, Jena 1927.

Nach Saitzew sind die modernen Zusammenschlüsse charakterisiert durch das Instrument (das entweder ein vertragliches sein kann wie beim Kartell oder ein kapitalmäßiges wie bei der Fusion, der Holding Company oder dem Trust), durch das Motiv und die Richtung (horizontal oder vertikal). An mathematischen Figuren wird deutlich gemacht, welches Gebilde sich jeweils aus diesen drei Koordinaten ergibt. Die deutsche Vorkriegszeit sieht er charakterisiert durch das Streben nach monopolistischer Marktbeherrschung und die Horizontale, die Nachkriegszeit zunächst durch Vorherrschen der Vertikale und Zurücktreten des Monopols. Nach dem Deflationskrach, der sich aus der Finanzgebarung der Kartelle und ihrem unorganischen Aufbau erklärt, treten Horizontale und Monopolstreben sowie Nationalisierung und Sicherung gegen Rohstoffkartelle hervor. Als Instrument überwiegt die Fusion. S. kommt auf Grund seiner begrifflich und historisch erfreulich klärenden Ausführungen zu dem Ergebnis, daß horizontal und vertikal keine Antithese sondern eine Synthese in der Wirtschaft bilden sollten.

Großstadt und Religion. 3. Teil von Ludwig Heitmann. 2. Aufl. Verlag C. Boysen, Hamburg 1927.

Der 3. Band des Werkes läßt „die religiöse Wahrheit für die Großstadt aus der inneren Notwendigkeit der durch das Großstadtzeitalter heraufgeführten Zerstörungsentwicklung heraufsteigen". Die Großstadt ist heute so weit, daß die Not der Stunde zur Entscheidung zwingt. H. zeigt, wie nur der Tod des Ichmenschen zum wahren Leben führen kann, wie das religiöse Erlebnis nicht mehr als persönliches, sondern als an der Gesamtheit orientiertes Erlebnis kommen muß. Aus reicher Erfahrung und erfüllt von der ewigen Forderung der Verwirklichung der Gottesherrschaft wird die religiös-soziale Gliederung der Großstadt skizziert, wird das Verhältnis der Religion zu Politik und Staat aufgezeigt. Nicht Werke, sondern Wirken soll für die soziale Arbeit gelten. Nur die Tat der vollendeten Selbstlosigkeit ist religiös. Allen religiös Strebenden wird die Lektüre dieses Buches wertvolle Bereicherung sein.

Los vom Haushalt von Erich Scheuermann. Felsenverlag, Buchenbach i. B. 1926.

Der Verfasser schildert den unerträglichen Zustand des gegenwärtigen Haushalts, ohne selbst Reformvorschläge zu machen.

Theorie des Ertrages von Dr. rer. pol., Dr. iur. Walter Weddigen, Privatdozent an der Universität Breslau, Gerichtsassessor a. D. Verlag Gustav Fischer, Jena 1926.

Einer eingehenden Studie über die Möglichkeit der theoretischen Wirtschaftswissenschaft und ihrer Stellung im System der gesamten Nationalökonomie läßt W. eine Theorie des Ertrages folgen. Er kommt zur Aufstellung einer Reihe von Gesetzen und Tendenzen und ergänzt manche der Wissenschaft schon bekannte Gesetze. Die Theoretiker sollten sich mit diesem Buche auseinandersetzen.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Zum sofortigen Eintritt wird für die Stadt Vreden eine

Wohlfahrtspflegerin

gesucht. Verlangt werden die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin in dem Hauptfach „Gesundheitsfürsorge" und die Prüfung als Säuglingspflegerin. Das Gehalt richtet sich zunächst nach Gruppe 6 der staatlichen Besoldungsordnung, die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag.

Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind zu richten an den **Bürgermeister der Stadt Vreden**, Kreis Ahaus, Bezirk Münster i. Westf.

Der Bürgermeister
Gorissen.

Werner Sombart

Der proletarische Sozialismus

(„Marxismus")

Zehnte, völlig umgearbeitete Auflage der Schrift „Sozialismus und soziale Bewegung"

Zwei Bände. Preis brosch. Rmk 26.—, geb. Rmk 30.—

Erster Band: **Die Lehre.**

(XII, 566 S. gr. 8°)

Aus dem Inhalt: 1. Der Problemkreis. 2. Der Ursprung des proletarischen Sozialismus. 3. Der Proletarismus. 4. Die Auflösung der bisherigen Weltordnung. 5. Die soziale Metaphysik. 6. Der Religionsersatz. 7. Das Bild von der sozialistischen Gesellschaft. 8. Die Begründung des Sozialismus. 9. Die Verwirklichung des Sozialismus. — Anhang: Führer durch die sozialistische Literatur. Namenverzeichnis.

Zweiter Band: **Die Bewegung.**

(XII, 536 S. gr. 8°)

Aus dem Inhalt: Erster Teil: Chronik. — Zweiter Teil: Soziologie. 1. Die Träger der sozialen Bewegung. Die Begriffe Masse. 2. Das Gefüge der sozialen Bewegung. a) Die Triebkräfte, b) Propaganda, c) Der Kampf. 3. Die Führer der sozialen Bewegung. — Dritter Teil: Geschichte. — Namenverzeichnis.

Annalen der Philosophie, Bd. 5 (1925), Heft 1: Der unvergleichliche Analyst des modernen Kapitalismus zeichnet uns mit gleicher Meisterschaft das Gegenbild: Wesen und Werden des modernen Sozialismus, des „proletarischen". Eine historische Skizze der neuesten Revolutionsgeschichte wirkt als bloße Zugabe; der eigentliche Inhalt des wuchtigen Werkes ist geistesgeschichtlich und soziologisch . . . Sombarts neues Buch gibt sich als zehnte Auflage der Schrift: „Sozialismus und soziale Bewegung". Doch ist von dem älteren kleineren Hause kein Stein auf dem anderen geblieben: wir haben es mit einem völligen Neubau zu tun . . . J. Schultz.

Deutsche Juristen-Zeitung, 1925, Nr. 2 . . . In der neuen Form ist es als großartige und geistvolle Stoffsammlung von unschätzbarem Wert, und Beigaben, wie der bibliographische Anhang des 1. Bandes und die synchronistische Geschichtstabelle der sozialistischen Bewegung zu Beginn des 2. Bandes sind wahre wissenschaftliche Geschenke, weil hier der Mangel an Vorarbeiten mit der Sachlichkeit der Daten zusammentrifft.
Prof. Dr. C. Brinkmann, Heidelberg.

Berliner Lokal-Anzeiger 5. April 1925: . . . Sombart gibt keineswegs eine Kampfschrift gegen den Marxismus, er entwickelt vielmehr dessen genauen Gedankengehalt. Das führt aber bei der unerbittlichen Logik des Verfassers in der Sache zu einer schlechthin vernichtenden Kritik der marxistischen „Weltanschauung" . . . Die Verdienste des Werkes erstrecken sich u. a. vor allem auf den Nachweis, wie inkonsequent in sich das marxistisch-sozialistische System ist, und wie es kommt, daß sich Opportunisten, Bolschewisten und Syndikalisten mit Fug und Recht auf Sätze von Marx für ihre so entgegengesetzten Anschauungen berufen können . . . Joh. W. Harnisch.

Rheinische Lehrerzeitung, 1926, Nr. 39: . . . Insofern alle Aufgaben, die sich aus einer ernsthaften Auseinandersetzung mit der sozialen Frage lösen, begriffen werden müssen im Zusammenhang mit der Problematik der Gegenwartslage, stellt der „proletarische Sozialismus" Sombarts das Fundamentalwerk schlechthin dar. Jedwede sozialreformerische Bemühung, die nicht die objektiven Gegenständlichkeiten übersehen will, wird sich mit ihm zu befassen haben.
Dr. Ferd. Reinkemeyer, Köln.

Königsberger Allgemeine Zeitung Nr. 569 vom 19. XII. 24: In zehnter, aber völlig umgearbeiteter Auflage, liegt Sombarts großes, epochemachendes Werk nunmehr vor. Eine Fundgrube zur Erkenntnis des Problems, eine Meisterleistung klarer Anordnung, geistvoller Methodik und wahrhaft glänzender Diktion, Vorzüge, die die Lektüre zu einem ästhetischen Genuß machen. Sombart ist heute der schärfste, zielbewußteste und mit dem ganzen Rüstzeug langjähriger Durchdringung des Stoffes ausgestattete Kämpfer gegen den Marxismus. Er hat in langer Entwicklung diesen Boden gewonnen, nachdem er früher dem sozialistischen Gedanken in Marxscher Ausprägung näher gestanden hat. Das große Werk zerfällt in zwei Teile: „Die Lehre" und „Die Bewegung". Daß das letzte Kapitel das Problem des Bolschewismus tiefschürfend behandelt, sei hier nur kurz hervorgehoben. An Sombarts großzügigem Werk kann keiner vorübergehen. S. m.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

22. September 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 38.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

e II. Generalversammlung r Internationalen Ver- nigung für Sozialen Fort- ritt. I. 929

mtenfragen. 933
er Entwurf eines neuen Be- oldungsgesetzes.

beiterschutz 934
us den Berichten der Ge- verbeaufsichtsbeamten Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braun- chweig, Hamburg, Thü- ingen, Oldenburg) für das Jahr 1926. III. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

beitsmarkt. Arbeitslosigkeit und hre Bekämpfung 937
ur Arbeitslosigkeit der Jugendlichen. Von Else Sander, Berufsberaterin, Berlin.
onjunkturentwicklung und Arbeits- narktlage.
as Problem der gegenwärtigen Arbeitslosenkrise in Deutschland.

Sozialversicherung 944
Das Dienstrecht der Kranken- kassenangestellten. Von F. Schwalowsky, Berlin.
Die Arzneiverordnungsbücher der Krankenkassen.

Volksgesundheit 947
Zur Frage der „Gesundheits- behörde" im Gesetz zur Be- kämpfung der Geschlechts- krankheiten. Von Dr. phil. et med. Eva Hensel, Frankfurt a. M.
Wer soll Träger der Gesund- heitsbehörde sein? Von Dr. F. Memelsdorff, Beigeordnetem des Deutschen und Preußischen Städtetages, Berlin.
Die preußische Ausführungsverord- nung zum Reichsgesetz zur Be- kämpfung der Geschlechtskrank- heiten und eine vorläufige An- weisung zur Durchführung des Reichsgesetzes und der Ausfüh- rungsverordnung.

Literarische Mitteilungen . . . 959

ruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt den, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto bei- ügt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, ht an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter n Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

e II. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

I.

Auf deutschem Boden, in Wien, hat vom 14. bis 17. Sept. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt ihre II. General- sammlung abgehalten. Im ganzen gut vorbereitet, hat sie unter ausgezeichneten Leitung des Staatskanzlers Dr. Renner einen riedigenden Verlauf genommen, soweit die überlastete Tagesordnung s zuließ.

Der festliche Saal der Akademie der Wissenschaften, einst für Universität der Gesellschaft Jesu in überwältigend herrlichem rock erbaut, war von einer großen Zahl bekannter Persönlichkeiten s internationalen sozialpolitischen Lebens besetzt. Von seiten der tschösterreichischen Bundesregierung waren Bundeskanzler Prälat . Seipel sowie die Bundesminister Dr. Schmitz und Dr. Resch chienen, von der Stadtgemeinde Wien Bürgermeister Seitz.

Der Vollzugsausschuß der Internationalen Vereinigung war durch den Vorsitzenden, Staatskanzler a. D. Nationalrat Dr. Renner, und seinen Stellvertreter, Prof. Louis Varlez, ferner die Ehrenausschuß-Mit- glieder Vizconde de Eza, Exz. v. Rostitz und Minister a. D. Dr. Winter sowie die Vorstandsmitglieder Generalsekretär Prof. Dr. Boissard, Forschungsdirektor Prof. Dr. Bauer, Schatzmeister Land- rat Dr. v. Blarer, Lady Hall, Prof. Dr. Heyde, Max Lazard, Prof. Dr. Reichesberg, Ministerialrat Dr. Stern, General- direktor Tobler, Redakteur Umbreit und Abbé Prof. Dr. Woyciki repräsentiert. — Von den Fachgruppen nahmen die Präsidenten vollzählig teil, also Ministerialdirektor Grieser, Major Hills, M. P., und Stadt- rat Troclet; die Sekretäre waren gleichfalls zugegen, so die Herren Lamazure und Dr. Ernst Bernhard. — Das Internationale Arbeitsamt ließ sich durch Staatsrat Fontaine das Internationale Rationalisierungsinstitut durch Direktor Devinat und Baron v. Haan vertreten. Unter den Regierungsvertretern, Delegierten und Ersatzdelegierten bemerkten wir, soweit noch nicht genannt, u. a. den verdienten Nestor der reichsdeutschen Delegation, Geheimrat Feig, Baurat Dr. Eduard Bern- hard, Prälat Dr. Dr. August Pieper, Geheimrat Prof. v. Zwie- dineck-Südenhorst, Geheimrat Prof. Lotz, Prof. Moll, ferner die Reichswirtschaftsratsmitglieder Generalsekretär Otte, Maria Hellers- berg, Agnes Möhrke, Rößiger, Ing. Schweitzer und Tarnow, ferner Dr. Rauecker, Spliedt, Ministerialdirektor Prof. Dr. Zahn und Helmuth Lehmann; die Sektionschefs Mayer-Mallenau, Schramm und Hawelka, die Ministerialräte Korompay, Haider und Forchheimer, den leitenden Sekretär der Arbeiterkammer Dr. Palla; Exzellenz Leghait, Henri Fuß, Ministerialdirektor Birk- mose; Ministerialdirigent Pedro Langroy Ros de Olano; Prof. Irving Fisher, Prof. Samuel Lindsey, Prof. Millis; Direktor Fagnot, Abg. Chabrun, Prof. Picard; Unterstaatssekretär a. D. Davies, M. P., Prof. Sargant Florence, Prof. Cohen; Unter- staatssekretär Dr. Pap; Konsul Krafts; Ministerialdirektor Drecki, Prof. Dr. Sophie Daszynska-Golinska; Prof. da Costa Lobo; Sozialrat Sjöstrand; Fürsprech Dr. Kaufmann, Prof. Mangold; Ministerialrat Prableč, Abg. Curik, Gewerkschaftsvorsitzenden Ne- mecek, Prof. Macek, Abg. Klein; Generalsekretär Serrarens, Nationalräte Allina und Pick; Syndikus Dr. Friedländer.

Staatskanzler a. D. Dr. Renner eröffnete den Kongreß mit einem feinsinnigen geschichtlichen Rückblick auf die Entstehung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt und die Eigen- art der drei Vereinigungen, aus denen sie hervorgegangen ist. Immer sei das Zusammenwirken der Wissenschaft und der Ver- waltungspraxis mit den sozialpolitisch vorwärts drängenden Gruppen in allen Völkern bemerkenswert gewesen. Auch neben dem Internationalen Arbeitsamte in Genf bleibe die Vereinigung gerade deshalb besonders notwendig, weil in sie diese zu Ausgleich und Versöhnung drängenden Elemente eingeschaltet seien. Dr. Renner be- grüßte dann die ausländischen Regierungsvertreter und gedachte des verstorbenen Ministers Luzzatti in warmen Worten. Darauf richtete Vizepräsident Varlez eine Ansprache an die deutsch- österreichische Bundesregierung, woraufhin Bundeskanzler Monsignore Dr. Seipel folgendes ausführte:

„Die zweite Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt begrüße ich namens der österreichischen Regierung aufs herzlichste. Daß kein Staat leben und gedeihen kann, wenn er nicht dem sozialen Fortschritt dient, ist heute allen klar. Der Staat ist um der Wohl- fahrt aller willen da, die ihm angehören. Jeder andere Staatszweck hat nur Geltung und Berechtigung, soweit er sich in diesen allgemeinsten ein- fügt. Eine Beschränkung darauf, daß der Staat etwa nur die Wohlfahrt

eines bevorzugten Teiles anstatt des ganzen Volkes anstreben dürfte, ist uns unerträglich geworden. Vor Zeiten dachten die Menschen, dachten insbesondere die Politiker vielfach anders. Es war eine große Tat, als sich im Jahre 1893 erlesene Männer aus den Reihen der Arbeiterschaft sowohl sozialdemokratischer als katholischer Richtung, aus dem Kreise der Sozialpolitiker gelehrter Prägung, aber auch aus dem Arbeitgebertum zum sozialen Kongreß in Zürich zusammenfanden, um dem sozialen Fortschritt den Weg zu bahnen und zu diesem Zweck den wichtigsten und am meisten zeitgemäßen Punkt voranstellend, eine internationale Vereinigung und dann auch ein internationales Amt für Arbeiterschutz schufen. Das Beispiel, das sie gaben rief die verwandten Vereinigungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und für die Arbeiterversicherung hervor. Aber auch nach der Schaffung des seit dem Ende des Weltkrieges dem Völkerbund an die Seite gegebenen und in denselben Verträgen wie er selbst begründeten offiziellen internationalen Arbeitsamtes wurde die Wiedererweckung und Neubelebung der älteren freien Vereinigungen nicht überflüssig. Im Gegenteil, es bedarf aller Anstrengung, daß der wirklich erzielte Fortschritt nicht verloren gehe. Mit das Verdienst der Vorgängerinnen Ihrer Vereinigung ist es, daß die Sozialpolitik nicht mehr Parteisache ist, sondern Sache der Völker, der Volkswirtschaft und der Völkergemeinschaft. Dies ist um so höher anzuschlagen, als ja die Sozialpolitik ein gar so bequemes Feld für das Agitieren und das Lizitieren, also für Parteipolitik um der Partei willen ist. Sorgen Sie, meine Herren, in allen Ländern dafür, daß ein Rückfall in diese Art der Behandlung sozialpolitischer Fragen vermieden werde! Erweitern Sie im Gegenteil, so gut und so rasch Sie können, den Kreis derer, die für die sozialpolitischen Notwendigkeiten eintreten, weil sie Notwendigkeiten nicht bloß einer Klasse, sondern des Volksganzen, weil sie Menschheitsnotwendigkeiten sind. Wenn Sie mit Erfolg diese Erkenntnis verbreiten, dann führen Sie die Sozialpolitik gute Wege. Dann wird sicher einmal alle Politik dem Geiste nach Sozialpolitik."

Nach dem Kanzler machte Minister Dr. Schmitz einige ergänzende Ausführungen, in denen auch auf die wirtschaftlich gegebenen Grenzen der Sozialpolitik hingewiesen wurde. Endlich sprachen Bürgermeister Seitz und als Vertreter der internationalen Gewerkschaftsbünde Schorsch und Serrarens, womit der Reigen der Begrüßungsansprachen endete. Nach Erstattung der geschäftlichen Berichte wurde die Vormittagssitzung des ersten Verhandlungstages abgeschlossen.

Die Nachmittagssitzung begann mit einem Referate von Prof. Dr. Ludwig Heyde, Herausgeber der „Sozialen Praxis", der über die Methoden der Feststellung volkswirtschaftlicher Wirkungen veränderter Arbeitszeit sprach.

Prof. Heyde konnte sich bei seinen Ausführungen auf die Erfahrungen des amtlichen deutschen Enquête-Ausschusses stützen, in welchem er den „Unterausschuß für Arbeitsleistung" leitet. Auch der stellvertretende Vorsitzende dieses Unterausschusses, der Gewerkschaftsführer Tarnow, sowie zwei hervorragende Mitarbeiter des Unterausschusses, Geheimrat Prof. v. Zwiedineck-Südenhorst und Ministerialdirektor Prof. Zahn, gehörten der deutschen Delegation zum Kongreß an, sodaß die Beziehungen zwischen der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt und dem amtlichen deutschen Enquête-Ausschuß gegenüber den Verhandlungen von Montreux, auf die der Bericht Prof. Heydes zunächst zurückgriff, auch äußerlich weit stärker in die Erscheinung traten. Der Zweig der deutschen Enquête, der sich mit dem Arbeitsleistungsproblem beschäftigt, geht bekanntlich auf Anregungen zurück, die Prof. Lujo Brentano schon auf der Gründungsversammlung der Internationalen Vereinigung in Bern vor zwei Jahren gegeben hat. In Montreux hatte Prof. Heyde von den Vorarbeiten des Vereins für Sozialpolitik und dem Anfang der methodologischen Diskussionen im amtlichen deutschen Enquête-Ausschuß berichten können. Dies Jahr hatte er die Richtlinien, nach denen sich die Arbeit bei der Arbeitsleistungs-Enquête vollzieht, im Abdruck vorgelegt und einen kurzen schriftlichen Bericht hinzugefügt, der sich mit Verhandlungen beschäftigte, die ein in Montreux eingesetzter Arbeitsausschuß am 10. Februar in Berlin geführt hatte, um die Methoden der deutschen Erhebung näher zu studieren. Der Arbeitsausschuß, das sogenannte Komitee Fontaine-Heyde, war zu einer Billigung der deutschen Methoden gelangt, über deren Hauptgesichtspunkte und neueste Fortentwicklung Prof. Heyde dem Kongreß nun Näheres berichtete.

Die erste Frage, um die es sich handelt, ist, was eigentlich zu untersuchen ist. Soll es sich um den Zusammenhang der Arbeitszeit mit der persönlichen Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters oder um die Wirkung von Arbeitszeitveränderungen auf die Volkswirtschaft handeln? Die deutsche Enquête strebt der volkswirtschaftlichen Zielsetzung nach. In repräsentativen Betrieben repräsentativer Industrien versucht sie zu ermitteln, welchen Einfluß die Länge der Arbeitszeit (und daneben auch die Höhe des Lohnes) auf Menge und Qualität der Leistung des Betriebes, aber auch einzelner Arbeitergruppen, gehabt hat. Hierbei muß die isolierende Methode angewandt werden, d. h. es kommt entscheidend darauf an, daß alle anderen Einflüsse als diejenigen, die sich aus Veränderungen der Arbeitszeit ergeben, ausgeschaltet werden. Welche Fülle solcher Einflüsse es gibt, hat Professor Heyde in Montreux dargelegt, und die deutschen amtlichen „Richtlinien", die von Prof. v. Zwiedineck-Südenhorst in diesem Punkte maßgeblich beeinflußt worden sind, zeigen es im einzelnen. Alle wirtschaftliche Wirklichkeit ist komplex, und im Arbeitsleistungsproblem wird dies jedem klar, der sich überlegt, wie stark offenbar die Einflüsse sind, die von der geographischen Lage des Betriebes, von der Witterung, von Konjunktur, gewerkschaftlicher Organisiertheit, Belegschaftswechsel, Beschaffenheit des Arbeitsraumes, Raumanordnung in der Werkstätte, Arbeit am fließenden Band, Automatik der Maschinen, Personalauslese, Menschenbehandlung, Alkoholgenuß, Familienstand, Lebensalter, Herkunft, Rasse, Bildung, körperlicher Gesundheit, Ernährung, Wohnverhältnissen und Lohnhöhe ausgehen. Man könnte sich denken, daß der wissenschaftliche Isolierungsprozeß nur im Wege des Experimentes durchführbar wäre. Aber gerade diesen Weg hat der deutsche Enquête-Ausschuß im allgemeinen verworfen und höchstens für kleine ergänzende Einzeluntersuchungen offen gelassen. Es leitete ihn hierbei vorwiegend der Gedanke, daß die seelischen Voraussetzungen beim Arbeiter während des Experiments andere als in der wirtschaftlichen Wirklichkeit sind. Daneben war maßbestimmend die Meinung, daß man Experimente nicht in demjenigen Umfang und auf diejenige Zeitdauer hinaus durchführen kann, die eine derartige Untersuchung haben muß. Drittens würde das Experiment die Isolierung gewissermaßen zu weit treiben, indem sie den Arbeiter aus seiner normalen Umgebung weitestgehend herauszieht und zwar desto mehr, je weiter man sich vom Handwerk entfernt: gerade in der Zusammenarbeit vieler Arbeitsgruppen liegt eine ganz wichtige Eigenart der industriellen Arbeit; sie auszuschalten müßte fehlerhafte Ergebnisse zur Folge haben, sofern es überhaupt möglich wäre, usw. es kann nur die Aufgabe der Isolierung sein, für die Gleichheit der Arbeitsumgebung und der Zusammenarbeit der Arbeitsgruppen beim Vergleiche zweier Perioden oder zweier Betriebe zu sorgen, nicht aber Voraussetzungen zu schaffen, die wirklichkeitsfremd sind. Viertens endlich spricht gegen das Experiment, daß es wirtschaftswissenschaftliche Schlüsse nur in sehr geringem Umfange zuläßt. Andererseits ist nun freilich auch ein Extrem zu vermeiden, in das gerade die Wirtschaftswissenschaft leicht verfallen könnte, die Anwendung einer rein statistischen Methode, d. h. der Vergleich zwischen einerseits den geleisteten Arbeitstagen oder -stunden in einem ganzen Industriezweig oder großen Industriegebiet und andererseits den Produktionsmengen. Die Gefahr, in diese Methode zu verfallen, liegt in Deutschland allerdings beinahe nur im Bergbau vor, weil nur dieser über eine zusammenfassende Produktionsstatistik verfügt, die schon seit Jahrzehnten geführt wird. Die Hauptgefahren der Verwendung dieser Methode liegen 1. in einer falschen Anwendung des statistischen „Gesetzes von der großen Zahl (die Fehlerquellen werden sich nämlich in einer Zeit starker technischer und organisatorischer Veränderungen sehr leicht kumulieren, statt einander auszuheben), 2. in der Unsauberkeit der Begriffsbildung (d. h. darin, daß die zahlreichen Betriebe, aus deren Statistik sich die Gesamtstatistik zusammensetzt, ungleiche Begriffe von Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft, Pause sowie verschiedene Methoden der Leistungsmessung verwenden). Der Enquête-Ausschuß hat gerade auf die Klarheit der Begriffsbildung außerordentlich großes Gewicht legen und z. B. mit dem unbrauchbaren „Schicht"-Begriff im Bergbau vollkommen aufräumen müssen. Es läßt sich schon heute sagen, daß seine Tätigkeit auf manchen Gebieten der innerbetrieblichen Statistik geradezu bahnbrechend geworden ist. Wenn nach dem Gesagten nichts übrig blieb, als geeignete Betriebe auszuwählen und in diesen Feststellungen zu treffen, die sich auf sorgsam ausgewählte Vergleichsperioden bezogen, in denen sich neben der Arbeitszeit möglichst wenig geändert hat, stand der Ausschuß vor der außerordentlichen Schwierigkeit, geeignete Betriebe auszusuchen. Was war eigentlich geeignet? Unter dem Gesichtspunkte der Messung der individuellen Arbeitsleistung konnte man daran denken, Bürstenfabriken und andere primitive Werke für die geeignetsten Untersuchungsobjekte zu halten. So nützlich es nun vielleicht gewesen wäre, wenn der Ausschuß zunächst probeweise mit solchen Werken begonnen hätte, statt sogleich in die überaus komplexen Bergbaubetriebe hineinzugehen, wäre doch offenbar der Volkswirtschaft kein großer Dienst damit erwiesen gewesen, wenn sich die Untersuchungen auf die einfachsten Werke beschränkt hätten. Auf die Dauer blieb es unvermeidlich, das zu tun, was der Ausschuß von Anfang an tat, daß er nämlich unter dem Gesichtspunkte der volkswirtschaftlichen Bedeutung an die Auswahl der Industrien herangingen. Innerhalb der Industrien freilich konnte er nach Klein-, Mittel- und Großbetrieben sowie unter regionalen Gesichtspunkten vorgehen, um ein möglichst vollkommenes Bild von den Verhältnissen der einzelnen Industrien geben zu können. Die Untersuchungen im Steinkohlenbergbau haben sich außerordentlich lange hingezogen. Der Gesamtbericht über den Bergbau ist jedoch in den nächsten Monaten zu erwarten und wird bereits viele Aufschlüsse geben. Inzwischen sind auch die Untersuchungen im Hüttenwesen abgeschlossen, ebenso im Braunkohlenbergbau.

Zurzeit wird hauptsächlich die Textilindustrie durchforscht. Im Laufe der Arbeiten ist aber immer mehr die Wichtigkeit eines Faktors hervorgetreten, der im Anfang nur als einer unter vielen erschienen war: der technischen und organisatorischen Veränderungen, die, besonders im Zuge der Rationalisierung, in den letzten Jahren vorgenommen worden sind. Besonders im Braunkohlenbergbau hat sich gezeigt, daß der Ausschuß ganz grundsätzlich die Vorfrage prüfen muß, inwieweit denn die Leistung eines Betriebes und in diesem wiederum eines einzelnen Maschine überhaupt durch den Arbeiter beeinflußt werden kann. Es ist das wissenschaftliche Verdienst des Gewerkschaftsführers Tarnow, diese Frage immer mehr in den Vordergrund gerückt zu haben, denn offenbar sind die Feststellungen, durch die die Isolierung der Arbeitszeit vorgenommen werden soll, zu einem großen Teil dort entbehrlich, wo sich ergibt, daß die im Menschen liegenden Voraussetzungen der Leistung sich bei der Eigenart der Maschinen gar nicht auswirken können.

Prof. Heyde konnte die Probleme, die an diesem Punkte einsetzen, wegen Rücksicht auf den vertraulichen Charakter der Erhebungen des deutschen Enquêteausschusses nicht näher darlegen. Er verwies aber ausdrücklich auf den Zusammenhang, der hier mit dem Thema des folgenden Tages (Rationalisierung) gegeben ist. Ueber den Fortgang der Arbeiten berichtete er noch, daß die deutsche Enquête wohl noch ein volles Jahr beanspruchen werde

nn sei es wohl an der Zeit, daß sich die Kommission Fontaine-Heyde t den Ergebnissen der deutschen Untersuchungen befasse. Er hoffe, daß se bedeutsam genug sein werden, um auch andere Staaten, entsprechend n Vorschlage Brentanos, dazu zu veranlassen, daß sie in ähnliche amt- e Erhebungen eintreten.

Am Schlusse seiner Ausführungen wies Heyde darauf hin, daß die forschung des produktionsmäßig optimalen Arbeitstages und die gesetzliche stimmung eines unter sozialpolitischen Gesichtspunkten der Menschen- altung festzulegenden Maximalarbeitstages verschiedene, wenn auch in ktionalem Zusammenhang stehende Dinge sieen. Keine Enquête werde ingendes Material gegen eine Politik des menschlichen Fortschrittes beibringen nen, weil diese nicht produktionswirtschaftlich allein bestimmbar ist.

Eine kurze Debatte, an der sich Geh. Rat Prof. Dr. Lotz und Minis ialrat Dr. Stern beteiligten, schloß sich an das Referat unseres rausgebers an. Von Dr. Stern wurde folgende Resolution ein- racht:

„Die zweite Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung Sozialen Fortschritt anerkennt die Wichtigkeit der amtlichen deutschen quête über die Beziehungen zwischen Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeits- tung. Sie sieht in der Methode der deutschen Enquête, ohne deren zelheiten zu diskutieren, eine wissenschaftlich einwandfreie Basis für tere methodologische Studien der Landessektionen. Die Kommission ntaine-Heyde wird ersucht, nach dem Abschluß der deutschen Enquête er- t zusammenzutreten und über die praktische Bewährung der deutschen Methode ie ihre Uebertragbarkeit auf Untersuchungen anderer Länder zu beraten."

Diese Entschließung wurde am 17. September angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Beamtenfragen.

Der Entwurf eines neuen Besoldungsgesetzes ist am 16. September 27 von der Reichsregierung genehmigt worden.

Die letzte Besoldungsregelung vom 1. Dezember 1924, die die mit Regelung vom 1. April 1920 eingeleitete durch Umstellung auf Goldmark- ält fortgesetzte Entwicklung zum Abschluß brachte, hat sich mit der schreitenden Teuerung als derart unzulänglich erwiesen, daß eine Re- n nach den Worten des Reichsfinanzministers zur absoluten Staats- wendigkeit werde. Die zunehmende Verschuldung der Beamtenschaft, schlechter Gesundheitszustand, die steigende Zahl der Disziplinarverfahren chten nach eingetretener Besserung der Wirtschaftslage ein weiteres Hinaus- eben unmöglich.

Ueber die Grundlagen des neuen Gesetzes hat der Reichsfinanzminister Köhler auf dem Mitteldeutschen Beamtentag in Magdeburg am September 1927 gesprochen. Danach baut sich die neue Besoldungs- nung grundsätzlich wieder auf dem Gruppensystem auf und bleibt der Zahl der Gruppen sowohl bei den aufsteigenden wie bei den zelgehältern vollständig im Rahmen des Bisherigen. Innerhalb der uppen aber haben starke Zusammenfassungen stattgefunden. Die jetzigen fangs- und Aufrückungsgruppen, wie z. B. X und XI, VII und VIII, und IV usw. werden zusammengefaßt und mit einer automatischen frückung ausgestattet. Dadurch soll der jetzt bestehende Mißstand beseitigt den, daß sehr viele Beamte bisher lediglich deshalb in den Bezügen der fangsgruppen festgehalten wurden, weil nach dem System der Schlüsselung in Aufrückungsgruppe für sie gerade kein Raum war. Die Neuregelung d Zehntausenden von Beamten der Anfangsgruppen wieder die Möglich- eines weiteren Vorrückens geben. Auseinandergehöriges wird aus- ander genommen, handwerksmäßig vorgebildete Beamte z. B. werden für behandelt. Die Beförderungsstellen, also die jetzigen Gruppen XII, IX ., werden im Interesse der Beamtenschaft normalerweise nicht in besondere uppen gelegt, sondern durch feste, unwiderrufliche und pensionsfähige Zu- en, selbstverständlich unter Verleihung der Amtsbezeichnung Ober- ierungsrat, Oberinspektor usw., herausgehoben. Durch diese Maßnahme, auch die bisherige Verschlechterung des Besoldungsdienstalters aufhebt, auch hier das System der Schlüsselung, das vielen Beamten trotz Eig- ng das Einrücken in eine Beförderungsstelle nicht ermögliche, vollständig eitigt. Die Anforderung dieser Beförderungsstellen erfolgt jeweils im t einzig nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses, ohne Rücksicht darauf, damit irgendeine Schlüsselzahl überschritten wird. Die umständlichen den Beamten oft nachteiligen Berechnungen des Besoldungdienstalters dabei vollständig beiseite geschoben. Aufrückungszeit und Aufrückungs- en sind im allgemeinen dieselben geblieben, die zweijährige Zulagefrist beibehalten worden. Das System der Verzahnung (d. h. das Zusammen- fen oder die Ueberschneidung höherer und mittlerer Beamter in der gleichen oldungsgruppe), auf das die Beamtenschaft mit Recht so großen Wert legt, im bisherigen Umfang grundsätzlich beibehalten. Die sogenannten Gräben schen den unteren und mittleren, den mittleren und oberen Gruppen sind ei eingeengt worden; die Gleichstellung der weiblichen mit den männlichen mten ist in keiner Weise verlassen.

Die Frauenzulage werde in das Grundgehalt eingebaut; erst das durch sie erhöhte Grundgehalt werden die neuen prozentualen Er- ungen der Gehaltssätze gegeben. Das System des Kinder- schlags wird beibehalten, aber wesentlich vereinfacht; die Differen- ung nach dem Alter der Kinder ist beseitigt worden. Für jedes Kind von der Geburt bis — unter gewissen Voraussetzungen — zum 21. ensjahre ein gleichmäßiger Zuschlag von 20 Mark monatlich gegeben werden.

Das Gesetz sieht bei den untersten Besoldungsgruppen Erhöhungen der Grundgehälter im Durchschnittsbetrag von etwa 25 % vor, die gleitend nach den mittleren Besoldungsgruppen hin bis auf etwa durchschnittlich 21 % und bei den höheren Gruppen auf etwa durchschnittlich 18 % gehen. Die eben genannten Beträge sind Durchschnittsbeträge. Gruppen, die schon bisher sehr stark herausgestellt waren, sind teilweise mit etwas geringeren Erhöhungen, Gruppen, die bisher stark vernachlässigt waren, z. T. mit wesentlich höheren Sätzen bedacht worden. Die Gruppe II erhält demgemäß z. B. neben einer namhaften Erhöhung des Anfangsbezuges eine Erhöhung des Endgrundgehaltes von 33 %, die Schaffner erhalten eine solche von 29 % (eine der jetzigen Gruppe I entsprechende Gruppe gibt es nicht mehr). Die Gruppe der Einzelgehälter ist besonders behandelt.

Der Wohnungsgeldzuschuß soll in der bisherigen Form beibehalten und nicht nach Besoldungsgruppen getrennt werden. Das Ortsklassenverzeichnis wird alsbald neu aufgestellt werden. Als Ausgleich dafür, daß die ledigen Beamten von vornherein auch den Betrag des Frauenzuschlages in Höhe von 144 M. erhalten, ist eine entsprechende Kürzung des Wohnungsgeldzuschusses bei ihnen vorgesehen.

Die Ruhegehaltsempfänger, Wartestandsbeamten und die Beamtenhinterbliebenen sollen mit den gleichen Erhöhungen wie die aktiven Beamten bedacht werden.

Die Soldaten und Offiziere der Wehrmacht sind aus der Besoldungsordnung herausgenommen worden. Ihre Bezüge sollen gleichzeitig in einer Anlage zum Besoldungsgesetz für sich geregelt werden.

Zugunsten der Schwerkriegsbeschädigten ist eine weitere Aufbesserung ihrer Bezüge durch Verbesserung ihres Besoldungsdienstalters beabsichtigt. Ebenso sollen die Versorgungsanwärter eine Verbesserung ihres Besoldungsdienstalters erhalten.

Der Aufwand für die Durchführung des Besoldungsgesetzes ist für die Reichsverwaltung auf jährlich 150 Mill. Mark berechnet. Dazu kommen die Kosten der mit der Erhöhung der Beamtenbezüge im Zusammenhang stehenden Reform der Bezüge der Kriegsbeschädigten. Hierfür ist ein Betrag von etwa jährlich 180 Mill. Mark in Aussicht genommen; eine entsprechende Vorlage wird dem Reichsrat gleichzeitig mit der Besoldungsvorlage zugehen.

Die Ausgaben, die durch die Neuregelung entstehen, sollen nicht durch Steuern aufgebracht werden. Eine Aenderung des Finanzausgleichs zugunsten der Länder und Gemeinden, die durch die Reichsregelung in eine Zwangslage kommen und für die sich die Deckungsfrage äußerst schwierig gestalten wird, kommt nicht in Frage. Preußen wird ebenso wie das Reich vorgehen, von den anderen Ländern erwartet der Minister ebenfalls, daß sie nicht über die Sätze des Reichs hinausgehen.

Die Ausführungen des Ministers, die den lebhaften Beifall der Zuhörer fanden, lassen jede Angabe darüber vermissen, ob auch an eine Erhöhung der Angestellten- und Arbeiterbezüge gedacht ist. Ein endgültiges Urteil über die finanzielle Tragweite der Reform wird erst nach Bekanntwerden aller Einzelheiten möglich sein.

Arbeiterschutz.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

III.

Gegen die Sonntagsruhebestimmungen ist im Einzelhandel in den kleineren Städten und ländlichen Ortschaften häufig verstoßen worden. Der bayerische Bericht erwähnt, daß auch Arbeitgeber der erwarteten Zulassung von Sonntagsarbeit, die 1926 erfolgte, unwillig und nur aus Konkurrenzgründen gefolgt sind. Aus Baden wird geschrieben:

„Alle nur erdenklichen Vorwände mußten herhalten, die Forderung nach Freigabe weiterer Sonntage für den Verkauf zu begründen. Die städtischen Kaufleute befürchteten, die Landkundschaft, die früher an Sonntagen die Stadt zu ihren Einkäufen aufzusuchen pflegte, an die Landorte zu verlieren, die ländlichen Kaufleute ihrerseits befürchteten die Abwanderung der Bauernkundschaft an den Hausierhandel, der in den letzten Jahren sehr an Umfang zugenommen habe. In Grenzorten wird die Regelung in den benachbarten Bundesstaaten, die vielfach weitere Ausnahmesonntage zugelassen haben, für die Begründung ihrer Forderung angeführt, während die Kurorte sich auf die Bedürfnisse des Fremden- und Durchgangsverkehrs berufen. Wir haben alle Versuche, die Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Sonntagsruhe zu erweitern, unbedingt abgelehnt. Wir vertraten die Auffassung, daß alle Angestellten, ob in der Stadt oder auf dem freien Lande, einen Anspruch auf Sonntagsruhe haben, zumal sie nicht, wie der Arbeiter, den Vorzug des freien Samstagnachmittags genießen und ihre Freizeiten ohnedies karg genug bemessen sind. Die Genehmigung zum Sonntagsverkauf an solche Betriebe, die keine Angestellten beschäftigen, würde aber einen unerträglichen Druck auf die Angestellten ausüben und zu unlauteren Konkurrenzmanövern führen."

Die ungünstige Lage des Arbeitsmarktes hat naturgemäß auf der Arbeitgeberseite die mehr oder weniger grundsätzliche Ablehnung des Betriebsratsgedankens gefördert und bei den Arbeit-

nehmern die Betriebsratsmüdigkeit und die Befürchtung verstärkt, wegen der Uebernahme und der Ausübung des Amtes in ihrem Arbeitsverhältnis benachteiligt zu werden. Ist es doch nicht unbemerkt geblieben, daß Betriebsratsmitglieder, die in früheren Jahren die Forderungen und Wünsche der Arbeitnehmer mit Nachdruck vertreten hatten, zum großen Teil aus den Betrieben verschwunden sind. Während in den größeren Betrieben ein gewisser Beharrungszustand eingetreten zu sein scheint, hat die Einrichtung in mittleren und kleineren Betrieben weiter an Bedeutung verloren.

In einem der Königsberger Bezirke hatten 74% der Betriebe keinen Betriebsrat. In der Lembacher Gegend waren in 87 Anlagen nur noch 11 vorhanden. In Thüringen sind gegenüber 1925 die Betriebe mit Betriebsräten durchschnittlich von 80 auf 62%, diejenigen mit Betriebsobleuten von 36 auf 21% zurückgegangen. In den Betrieben mit überwiegend weiblicher Belegschaft und in der Hausindustrie wurden Betriebsräte kaum noch angetroffen.

Bei den Handelsbetrieben hat sich der schon im Jahre 1925 beobachtete Rückgang in der Zahl der Arbeitnehmervertretungen im Berichtsjahre fortgesetzt. Die Einrichtung des Betriebsobmannes in Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern ist in Hamburg nur noch ganz vereinzelt anzutreffen:

„Viele Arbeitgeber des Handelsgewerbes sehen in den Betriebsvertretungen nicht, wie es dem Grundgedanken des Betriebsrätegesetzes entspricht, eine Einrichtung zur Förderung des Betriebes und der Produktion unter Wahrung der Arbeitnehmerbelange, sondern eine einseitige Arbeitnehmervertretung, die den deutschen Arbeitsverhältnissen widerspricht und den betrieblichen Frieden stört. Die Angestellten andererseits glauben sich durch eine Beteiligung an der Bildung des Betriebsrates mißliebig zu machen und sich dadurch Unannehmlichkeiten auszusetzen, die zur Kündigung und damit wahrscheinlich zu längerer Arbeitslosigkeit führen. Auch das Interesse der Angestellten an einer Betriebsvertretung überhaupt scheint wesentlich nachgelassen zu haben. Angestellte in fester und gehobener Stellung legen auf die Durchführung des Betriebsrätegesetzes keinen besonderen Wert, weil sie von einer Betriebsvertretung eine Förderung ihrer Stellung nicht erwarten. Wieder andere Angestellte lehnen es ab, die gerade nicht einfache Stellung eines Betriebsratsmitgliedes anzunehmen, weil sie sich trotz größter Mühewaltung nicht noch obendrein Vorwürfen und Anfeindungen von seiten ihrer Mitarbeiter aussetzen wollen. Aber auch das schwierige und wenig übersichtliche Arbeitsrecht sowie die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind dem Gedanken der Arbeitnehmervertretung abträglich gewesen. Immer wieder wird das Gewerbeaufsichtsamt um Mitwirkung bei der Einrichtung von Betriebsvertretungen angegangen. Vielfach ist auch der Wunsch nach einem vereinfachten Wahlverfahren laut geworden."

In Sachsen verstiegen sich Inhaber von Kleinbetrieben in der Ablehnung von Betriebsvertretungen bis zur Erklärung, sie würden ihr Geschäft schließen, wenn diese Einrichtung bei ihnen Fuß fassen sollte, oder den Betrieb wenigstens so weit verkleinern, daß kein Betriebsrat oder Obmann mehr zu verlangen sei. Dort, wo Angestelltenvertretungen weiter bestanden, wurden sie (nach Wahrnehmungen des Zwickauer Handelsaufsichtsbeamten) häufig vor Arbeitszeitfestsetzungen, Entlassungen und dgl. nicht angehört.

In der Industrie ist vielfach von dem früheren Betriebsrat nur ein sogenannter Vertrauensmann übrig geblieben, der die Vermittlerstelle zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern übernommen hat. Daß die Entlassungsgefahr trotz des gesetzlichen Schutzes bei Betriebseinschränkungen eine sehr große ist, wird durch viele Einzelbeispiele erwiesen.

Eine sächsische Firma, die zur Zahlung einer Abstandssumme an den entlassenen Betriebsrat verurteilt worden war, ließ die Neueintretenden Scheine unterschreiben, daß sie fristlos entlassen werden können, falls sie zum Betriebsrat ernannt würden. Die Firma hat später die Widerrechtlichkeit ihres Vorgehens eingesehen und die Scheine vernichtet.

Andererseits ist als Grund für die Betriebsratsmüdigkeit die mangelnde Unterstützung seitens der Mitarbeiter angegeben worden. Der Betriebsrat könne es den Mitarbeitern oft nicht recht machen und habe demzufolge viel Verdruß; ferner stehe nicht selten der unorganisierte Belegschaftsteil den getroffenen Vereinbarungen und Maßnahmen ablehnend gegenüber oder halte sie nicht inne und hemme damit die Tätigkeit. Auch daß Betriebsräte gelegentlich der Bewilligung von notwendigen Ueberstunden zustimmten und sich dadurch Angriffen aussetzten, daß sie in das Dilemma kamen, Betriebsnotwendigkeiten anzuerkennen oder die Interessen erwerbsloser Arbeitsgenossen zu vernachlässigen, hat ihre Amtsführung nicht gerade erleichtert. Ihr Verhalten der Bewilligung von Ueberstunden gegenüber war kein einheitliches. Oft gaben sie allzu leicht ihre Zustimmung. An manchen Stellen gelang es ihnen allerdings zu erreichen, daß die Ueberstunden eingeschränkt und Erwerbslose eingestellt wurden.

Das Fehlen der Betriebsräte wurde von den Gewerbeaufsichtsbeamten häufig als Mangel empfunden, so bei Unfalluntersuchungen, beim Erlaß von Arbeitsordnungen oder bei Stillegungsverhandlungen. Im Verkehr mit den Betriebsvertretungen nahmen die sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten im allgemeinen große Zurückhaltung wahr. Man habe Betriebsräten angemerkt, daß ihnen die Teilnahme an der Werksbesichtigung in Gegenwart der Unternehmer oder Betriebsleiter unangenehm war, und es seien Klagen zum Teil erst dann vorgebracht worden, wenn man die Aufsichtsbeamten allein sprechen konnte. Oft sei dann der Wunsch geäußert worden, der Beamte möge die Betriebsvertretung nicht als Beschwerdeführer angeben, um ihr nicht noch mehr Schwierigkeiten zu bereiten, als ohnehin schon mit der Amtsübung verbunden wären. In anderen Fällen traten die Betriebsvertretungen auf dem Wege über die Gewerkschaften an die Gewerberäte heran, um ihre Stellung nicht zu gefährden.

In einem Gutachten über die Zeit, die dem Betriebsrat für seine Arbeit freigegeben werden müßte, führt die badische Gewerbeaufsicht aus:

„Wohl hat sich im Laufe der Zeit gezeigt, daß im allgemeinen bei Betrieben unter 500 Arbeitern eine völlige Befreiung des Betriebsratsvorsitzenden von aller produktiven Tätigkeit nicht nötig ist. Aber dies gilt nur im allgemeinen. Es können Betriebe mit durchweg gleichartigen, selten wechselnden Tätigkeitsvorgängen vielleicht noch bei tausend und mehr Arbeitern so wenig Veranlassung für die Tätigkeit des Betriebsrates geben, daß diesem wenige Sprechstunden genügen, wie auch Betriebe unter 500 Arbeitern noch so viel Veranlassung zum Eingreifen des Betriebsrates geben können, daß er die ganze Woche nicht zur produktiven Arbeit kommt. So halten wir es wohl für möglich, daß in diesem keineswegs einfachen Betriebe der Betriebsrat vielleicht in sechs halben Tagen wöchentlich seine Betriebsratsgeschäfte erledigen kann. Aber genau können wir das unmöglich sagen. Erhält er drei Tage wöchentlich Befreiung von der produktiven Arbeit, so können ihm davon vielleicht in einer Woche mehrere Stunden übrigbleiben, für die er Bezahlung erhält, was wir nicht für gut halten, da dadurch der Betriebsratsvorsitzende seinen produktiven Arbeitskollegen gegenüber in ein schiefes Licht gerät. In den nächsten Wochen reichen die drei Tage vielleicht nicht, und die Firma muß nun, da es das Gesetz verlangt, auch die weiterhin nötige Zeit zur Verfügung stellen. Dies wird sie natürlich nur tun, wenn ihr die Notwendigkeit dieser Arbeiten nachgewiesen werden kann."

Das Verhältnis zwischen Unternehmer und Betriebsrat ist sehr verschieden. In den größeren Betrieben ist es meist gut, während kleinere den Betriebsrat möglichst auszuschalten suchen. Wo er ohne innere Anteilnahme der Arbeitnehmerschaft gewählt ist und die Masse der Betriebsarbeiter nicht hinter sich hat, ist er naturgemäß von geringem Einfluß. Lagen keine Hemmungen vor, so konnte eine zunehmende verständnisvolle Mitarbeit an den zugewiesenen Aufgaben festgestellt werden.

Nach dem Dresdner Bericht brachte mancher früher dem Betriebsratsgedanken ablehnend gegenüberstehende Unternehmer der Einrichtung jetzt mehr Verständnis entgegen. „Es seien sogar Fälle bekannt geworden, wo die Leitungen großer Betriebe besonderes Interesse am Zustandekommen einer Betriebsvertretung an den Tag legten, weil sie aus der bisherigen Zusammenarbeit mit diesen Vertretungen die Erfahrung gewonnen hatten, daß die Arbeitnehmervertreter gewöhnlich vor den Verhandlungen mit den Werksleitungen unwichtige und unberechtigte aus den Reihen ihrer Kollegen vorgebrachte Wünsche vor den berechtigten zurückgewiesen hatten. In einem großen Werke Dresdens hatte die Werksleitung beobachtet, daß seit Fehlen der Betriebsvertretung die Werksbeamten viel mehr Zeit für die persönlichen Anliegen und Klagen der Arbeitnehmer benötigten als beim Vorhandensein der gesetzlichen Betriebsvertretung, mit der gewöhnlich allwöchentlich in einer halb- bis einstündigen Unterredung alle die Arbeitnehmer berührenden Fragen durchgesprochen worden waren." Bei den zahlreichen Verhandlungen wegen Stillegungsanzeigen und wiederum bei den Ueberzeitarbeitgesuchen haben die Betriebsvertretungen im allgemeinen Verständnis für die Notwendigkeiten des jeweiligen Unternehmens gezeigt.

Die Urteile über die Mitwirkung der Betriebsräte auf dem Gebiete der Unfallverhütung lauten verschieden. Während von einigen Stellen über wachsendes Verständnis berichtet wird, überwiegt doch die Ansicht, daß das Interesse für diese Fragen noch zu gering ist. Es fehle, besonders dort, wo die Betriebsräte wechseln, an der notwendigen Erfahrung, an der Kenntnis aller Arbeitsarten und -stellen.

Der Schulung von Betriebsvertretern ist in Sachsen im Berichtsjahre von Arbeitnehmerverbänden weiter rege Aufmerksamkeit zugewandt worden. Es wurden Vorträge und ganze Lehrgänge, z. T. in Verbindung mit der Volkshochschule, zur Belehrung über Fragen der Volkswirtschaft, des Arbeitsrechts des Arbeitsnachweiswesens, der Erwerbslosenfürsorge, Sozialversicherung, Unfallverhütung und Gewerbehygiene abgehalten, z. T. unter Mitwirkung von Gewerbeaufsichtsbeamten.

Im Tarifvertragswesen ist an manchen Stellen ein Beharrungszustand eingetreten, der sich in der Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Verträge äußert. Im Kölner Bezirk veranlaßte die mangelnde Organisationszugehörigkeit oder das Widerstreben gegen formale Umständlichkeiten viele Unternehmer, den Tarif eines verwandten Industriezweiges namentlich hinsichtlich der Arbeitszeitverlängerung für sich in Anspruch zu nehmen. Dieses Verfahren mußte naturgemäß als unzulässig erachtet werden, zeigt jedoch, wie wenig noch das richtige Verständnis für die Grundsätze des Tarifwesens in weite Kreise eingedrungen ist. Soweit abgelaufene oder gekündigte Tarifverträge erneuert wurden, geschah dies zumeist unter

eisgabe gewisser Arbeitnehmerrechte hinsichtlich Urlaub, Weiterzahlung Gehalts in Krankheitsfällen usw. oder auf Kosten der Lohnhöhe. n Abbau der Tariflöhne wurde wiederholt versucht. In Münster rde mehrfach festgestellt, daß Unternehmer, die früher einem Arbeit- erverband angeschlossen waren, mit Rücksicht auf die ziemlich erheb- en Beiträge die Mitgliedschaft gekündigt hatten, und daß daher die rifverträge für die in Frage kommenden Unternehmungen keine Gültig- mehr hatten. Andere Werke erkannten zwar die von den Verbänden geschlossenen Tarifverträge an, lehnten es aber aus grundsätzlichen wägungen ab, einer Organisation beizutreten, da sie Wert darauf ten, ihre volle Freiheit zu bewahren.

Der Tarifgedanke fand überhaupt bei den Arbeitgebern keine heitliche Beurteilung. Ein Teil der Unternehmer glaubte mit cksicht auf die Unübersichtlichkeit der Wirtschaftslage jede tarifliche dung ablehnen zu müssen oder sah in der tariflichen Bindung e starke Geschäftsüberlastung. Ein anderer Teil beurteilte den rifvertrag günstiger, nachdem durch Betriebseinschränkung oder tionalisierung des Betriebes die weniger leistungsfähigen Arbeits- fte abgestoßen waren. In Hamburg wird als Grund für die erstrebende Einstellung der Arbeitgeber immer wieder angegeben, der Tarifvertrag auf die wirtschaftliche Lage des Einzelbetriebes wenig Rücksicht nehme und dem Leistungsgrundsatz nicht genügend chnung trage. Demgegenüber heben die Arbeitnehmerorganisationen vor, daß die Tarifgehälter Mindestgehälter sein sollen, und daß es stverständlich jedem Arbeitgeber freistehe, dem Leistungsgrundsatz ch seinem Belieben über die im Tarifvertrag vorgesehene Gehalts- nze hinaus Rechnung zu tragen. Die tarifliche Regelung solle iglich verhindern, daß die Durchführung des Leistungsgrundsatzes f Kosten der übrigen Arbeitnehmer durch Herabdrückung der Mindest- altsätze erfolge.

An verschiedenen Stellen hat sich wieder das Bestreben stärker chgesetzt, Einzelverträge oder Betriebsvereinbarungen zu ließen. Der badische Berichterstatter bemerkt hierzu:

„Wir können die Werkstarife nicht günstig beurteilen. Es ist für die beiter nicht vorteilhaft, wenn sie sich beim Abschlusse von Tarifverträgen t einer der bestehenden Arbeiterorganisationen bedienen, sondern wenn sie einzelnen mehr oder weniger starken und meist nicht sehr einflußreichen uppen so wichtige Verträge eingehen. Es führt dies u. E. zu Zersplitte- gen, die in erster Linie den Arbeitern schaden werden, schließlich aber h den Unternehmern keinen Nutzen bringen, da ihnen als Gesamtheit aus außerhalb der großen Tarife marschierenden Betrieben leicht lästige Wett- verber entstehen."

Die im Dezember 1926 in Sachsen bestehenden 793 Tarifverträge 925: 772) verteilen sich dem räumlichen Geltungsbereich nach in folgender eise: 104 Reichstarifverträge (94), 108 Landestarifverträge (91), 237 Be- kstarifverträge (287), 344 Orts- und Haustarifverträge (300), also ein wachs für die Reichs-, Landes-, Orts- und Haustarife bei gleichzeitiger rminderung der Bezirkstarifverträge. Allgemein verbindlich waren 1926: Reichstarifverträge (72), 60 Landestarifverträge (54), 112 Bezirkstarif- träge (156) und 30 (37) Ortstarifverträge. Da im Gegensatz zu früher Tarifverträge jetzt auf einen längeren Zeitraum abgeschlossen zu werden egen, werden auch gegen die Anträge auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung l mehr Einwendungen erhoben, deren Nachprüfung auch unter dem Ge- tspunkt der überwiegenden Bedeutung des Tarifvertrages oft sehr schwierig d zeitraubend, aber auch sehr wichtig war.

Die Zahl der zur Prüfung vorgelegten Arbeitsord- ungen ist weiter ständig zurückgegangen. Seit es üblich geworden , alles wesentliche im Wege des Tarifvertrages zu ordnen, wird n Arbeitsordnungen nur noch nebensächliche Bedeutung beigemessen. äufig fehlten sie vollständig oder waren nicht der Wandlung in den tsächlichen Verhältnissen und Tarifvereinbarungen entsprechend ge- ndert worden, weil dies als praktisch bedeutungslose Formsache ngesehen wurde. Inhaltlich fielen in Sachsen Verschärfungen der orschriften über die Möglichkeit sofortiger Entlassung und das Be- reben nach Verkürzung der Kündigungsfristen auf.

Die Zahl der Streiks war im Berichtsjahre infolge der un- instigen Lage des Arbeitsmarktes gering.

Ueber die Frauenarbeit in der Industrie berichtet Sachsen, aß einem absoluten Rückgang von 18,6% ein nur geringfügiger ückgang an der gesamten Industriearbeit von 33,7 auf 33,4% gegen- berstand. (Fortsetzung folgt.)

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zur Arbeitslosigkeit der Jugendlichen.

Nach einer Art menschlichen Beharrungsvermögens kommen der Oeffentlichkeit oft Dinge erst zum Bewußtsein, nachdem ihre Geltungs- dauer vorüber ist. Ein solches Schicksal hat das Problem der Arbeits- losigkeit der Jugendlichen getroffen; es ist noch in aller Munde, während bereits seine stärkste Wirkung abflaute und sogar in den meisten Bezirken und Berufen das genaue Gegenteil, nämlich der durch den Geburten- rückgang vorausberechenbare Mangel an jugendlichen Menschen fühlbar wird. Diese Gegensätzlichkeit zwischen öffentlicher Meinung und tatsächlicher Gestaltung ist in besonderem Maße geeignet, dem für die Besetzung auf dem Lehrstellen- und sonstigen Arbeitsmarkt verantwortlichen Vermittler seine Arbeit zu erschweren. Gelingt es ihm nämlich trotz aller Anstrengungen nicht — da zum Teil die Knappheit so groß ist, daß auch der inserierende Arbeitgeber keinen Jugendlichen mehr zu finden vermag —, gemeldete Lehr- oder Arbeitsstellen zu be- setzen, so wird das, da die tatsächliche Wendung zwischen Angebot und Nachfrage noch nicht genügend rasch erkannt und demgemäß in Arbeitgeberkreisen gemeldet wurde, zweifellos als sein Fehler angesehen.

Wie konnte es nun dahin kommen, daß die doch nicht mehr zu leugnende Wandlung verhältnismäßig erst sehr langsam in der Bericht- erstattung der Fachstellen erscheint und fast so gut wie überhaupt noch nicht die weitere Oeffentlichkeit bewegt? Eine Erklärung dafür scheint mir dadurch gegeben, daß man im allgemeinen zu sehr die arbeitslos ge- meldeten Jugendlichen als eine homogene Gruppe, eben der jungen Menschen auf dem Arbeitsmarkt schlechthin, anzusehen geneigt ist, und viel zu wenig darauf achtet, wie unterschiedlich diese Jugendlichen eigentlich sind und wie sich dadurch das Problem der tatsächlichen oder vermeintlichen Arbeitslosigkeit kompliziert. Eine Untersuchung darüber, in welche Gruppen sich die arbeits- bzw. erwerbslosen Jugendlichen einteilen lassen, wird uns auch zwangsläufig zu einer Betrachtung der Abhilfen bringen, mit denen ihre Untätigkeit gebessert oder behoben werden soll.

Unter den arbeitslosen Schulentlassenen findet sich meist eine größere Zahl solcher, die noch nicht vermittlungsreif sind. Wäre der Verdienst der Erwachsenen ausreichender, würde dem Familienvater für die nachdrängenden jüngeren Geschwister mehr zur Verfügung stehen, so könnte die Familie in die von Arzt und Ver- mittler für den Jugendlichen befürwortete Schonzeit viel leichter ein- willigen. Diesen Kindern wäre allerdings mit einer Fortsetzung ihres Schullebens zur Erweiterung ihrer meist auch noch mangelhaften Kenntnisse am meisten gedient. Keinesfalls gehören sie schon in einen Betrieb, und es ist vergebliche Liebesmühe, doch noch eine Vermitt- lung zu versuchen. Am eindeutigsten wäre es, diese Gruppe verfrüht Arbeitsuchender von der Angebotseite vorläufig noch zu streichen.

Unter jugendlichen Erwerbslosen kann man im engeren Sinne eigentlich nur solche Jugendliche verstehen, die auf der Wiedersuche nach Erwerb sind, also sie müssen demnach schon den Erwerb kennen und vor Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit eine Arbeitsstelle gehabt haben. Sie sind nicht mehr unbekannt auf dem Arbeitsmarkt, sie kennen bereits den freien Arbeitsvertrag, haben Lohnansprüche und sind sich ihres Wertes oft durchaus schon bewußt. In Zeiten aus- gesprochenen Mangels geeigneter kräftiger Bewerber für Lehrlings- stellen liegt es nahe, diesen Jugendlichen den Eintritt in ein Lehr- verhältnis anzubieten. Nur verhältnismäßig selten werden sie das Angebot annehmen oder annehmen können. Meist sind sie durch die gute Bezahlung der ungelernten Arbeit an eine andere Einstellung gewöhnt, auch ist ihr Elternhaus häufig nicht mehr in der Lage, auf den Verdienst des Jugendlichen zu verzichten. Sollte in den nächsten Jahren das Angebot an Lehrlingen noch knapper werden, so könnte wohl nur in einer Aufbesserung der Lehrlingsentschädi- gungen ein Anreiz gefunden werden, daß gerade solche etwas ältere Bewerber und Bewerberinnen sich noch zum Eintritt in eine Lehre entschließen. Augenblicklich sind wir von einem solchen Entgegenkommen der Arbeitgeber noch sehr weit entfernt, denn das Schlagwort von den vielen arbeitslosen Jugendlichen trübt den Blick auf die sich anbahnende Änderung. Es ist nicht zu erwarten, daß diese Gruppe der jugendlichen Erwerbslosen von der Wirtschaft ganz aufgesogen wird. Die stets not- wendige ungelernte Arbeit verlangt in der Wirtschaft einen gewissen Spielraum, es gehört gerade zum Wesen dieser Lohnarbeit, daß sie rascher als andere einem Wechsel unterliegen kann. Gelegenheitsarbeit, zeit- lich genau begrenzte Terminsarbeit, vorübergehende Aufträge mancher- lei Art bedingen diesen kurzlebigen Bedarf. Auf seiten des Arbeit- nehmers sind die Arbeitswünsche ebensowenig stationär. Vielleicht ist für später schon ein Lehrbeginn oder der Antritt einer Reise oder eine sonstige Veränderung in Aussicht, nun soll die Wartezeit aus- gefüllt werden. Oder es gilt in kürzester Zeit für einen bestimmten Zweck Geldmittel zu erarbeiten, eine besondere Notzeit, etwa Erkran- kung eines Elternteiles verdrängt jede weitere Ueberlegung auf die berufliche Zukunft. Zunächst ist der Tag ausgefüllt, was später mal kommt, bedrückt nicht weiter. Paßt die Beschäftigung nicht, so geht man und findet unschwer eine besser zusagende. Es ist sicher, daß die Beweglichkeit dieser Arbeitsannahme der Psyche des jugendlichen Menschen weit mehr entspricht als eine langfristige Bindung. Hier

liegen auch die bekannten Gefahren der ungelernten Arbeit, und es wurde nur so ausführlich auf diese Gruppe der ungelernten jugendlichen Erwerbslosen eingegangen, weil sie oftmals in unruhigen Zeiten die größten Schwierigkeiten machen, so daß es verständlich wird, daß ihr Müßiggang am meisten beobachtet wird. Trotzdem, wenn auch die pädagogische Gefährdung keineswegs verkannt wird, wird man ihre Arbeitslosigkeit nur dann, falls sie einen unverhältnismäßig großen Anteil an der allgemeinen Belastung des Arbeitsmarktes zeitlich oder örtlich ausmachen sollte, als besonders schwer einschätzen müssen. Auch vor Ueberbewertung der Statistik sollte man sich hüten. Es gehört nun einmal zum Wesen dieser rasch auswechselbaren Arbeit, daß sie in kürzeren Zeiträumen abläuft. So ist es wohl unvermeidbar, daß ein Jugendlicher in einem Monat mehrere Male Arbeitsgelegenheiten findet. Bei jedesmaligem Antritt einer neuen Stelle erscheint er statistisch als eine Neumeldung und multipliziert somit die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen, die absolut weit geringer sein kann.

Viel schwerer fällt die Arbeitslosigkeit der *lehrstellenentlassenen Jugendlichen* ins Gewicht. Es finden sich hier verschuldet und unverschuldet arbeitslos Gewordene zusammen. Jede Hilfe, die man ihnen angedeihen lassen will, hat zunächst zu versuchen, sie den angefangenen Weg zum Beruf zu Ende gehen zu lassen. Tritt eine Arbeitslosigkeit dieser Art als Massenerscheinung auf, so ist darin ein sehr ernstes Zeichen dafür zu sehen, wie wenig stabil der Arbeitsmarkt geworden ist. Jedes mehrjährige Lehrverhältnis basiert auf der Zuversicht des Unternehmers, langfristig im voraus dem Jugendlichen die regelmäßige Fortdauer des Teiles seiner Beschäftigung garantieren zu können, die zur Ausbildung gehört. Kann der Betrieb ein solches Versprechen nicht mehr einhalten, so ist die Berufsausbildung unterbrochen und oft leider, da gegen Einstellung noch nicht ausgelernter Lehrlinge in Arbeitgeberkreisen viele Vorurteile bestehen, eine Fortsetzung der Lehre überhaupt für immer gefährdet. Volkswirtschaftlich wird man die Forderung aufstellen müssen, daß nur solche Berufe, deren Wesen eine mehrjährige Voraussschau zuläßt und deren Betrieb die notwendige Beständigkeit zur Durchführung eines Ausbildungsplanes sicherstellt, die Berechtigung zum Abschluß einer derartigen Bindung erhalten dürften. Auch muß sorgfältig beobachtet werden, ob nicht durch die Aenderungen, die manch ein Beruf vielleicht als Folge fortschreitender Arbeitsteilung erfährt, die Anlernung des Nachwuchses mehr den Charakter einer Betriebsschulung statt einer Berufsausbildung erfährt.

Es ist hier wohl angebracht, von einer *künstlich gezüchteten Arbeitslosigkeit* zu sprechen, zu deren Abhilfe der öffentliche Arbeitsnachweis zurzeit noch ebenso machtlos ist, wie bei ungerechter Auswirkung irgendwelcher Tarifsätze. So beobachten wir gleichfalls, daß die Lehrlingsentschädigungssätze der Berliner Einzelhandelsgemeinschaft die Vergütung im dritten Jahr relativ am höchsten ansteigen läßt, um den Uebergang für die ausgelernten Verkäuferinnen zum Tarifsatz der Erwachsenen zu treffen. Die kleineren Einzelhandelsgeschäfte pflegen keine Lehrverträge schriftlich abzuschließen, und da ihnen der Lehrlingssatz im dritten Jahr häufig als untragbar erscheint, kündigen sie das Lehrverhältnis nach Ablauf des zweiten Jahres und nehmen sich wieder eine billige junge Schulentlassene. Sehr traurig gestaltet sich das Los der noch nicht ausgelernten Verkaufslehrmädchen; eine Vermittlung in einen neuen Lehrbetrieb scheitert am häufigsten an der Weigerung des neuen Lehrherrn, den hohen Lehrlingssatz des dritten Jahres zu vergüten. Eine Eintragung zur Vermittlung im Fach kann wegen noch nicht beendeter Ausbildung eigentlich vom Arbeitsnachweis noch nicht erfolgen, und im günstigsten Falle findet die Bewerberin in einem ganz kleinen Geschäft Stellung, das den Tariflohn einer ausgelernten Verkäuferin einzusparen geneigt ist. Durch Stichproben ließ sich in meinem Beratungsgebiet ein recht hoher Anteil jugendlicher, noch nicht ausgelernter oder sonst unzulänglich vorgebildeter Verkäuferinnen in der Erwerbslosenfürsorge feststellen. Vereinzelt gelang es wohl auch mal, wenn eine Lehrstelle in der Berufsberatung gemeldet wurde, deren Besetzung seinerzeit durch uns erfolgt war, nachzufragen, ob das dorthin vermittelte Mädchen nicht bis zur Beendigung der Lehrzeit bleiben könne. Dann ging zwar der Statistik der Berufsberatung eine Lehrstellenmeldung und Besetzung verloren, aber, was doch entschieden höher veranschlagt werden muß, eine tarifwidrige vorzeitige Entlassung, die die Erwerbslosenfürsorge belastet und einen jungen Menschen um den Abschluß seiner Ausbildung gebracht hätte, konnte vermieden werden. Die Behandlung der lehrstellenentlassenen Jugendlichen verlangt ein sehr enges *Zusammenarbeiten von Arbeitsvermittler und Lehrstellenvermittler*. Wollte man schematisch den Meldezwang für diese Erwerbslosenunterstützungsempfänger nur bei den Arbeitsnachweisstellen, die stempeln, einführen, dann würden diese Jugendlichen unter Umständen recht lange ohne Beschäftigung verbleiben, weil ihnen die gesuchte Fortsetzung der Lehre nicht von der Stempelstelle, sondern nur von der Lehrstellenvermittlung zugewiesen werden könnte. Ueberhaupt verlangen die Unterstützung beziehenden Lehrlinge unsere größte Beachtung. Solange die Auszahlung ohne Rücksicht auf die Lohnhöhe erfolgt, machen die Jugendlichen während der Unterstützungsdauer ein Geschäft, da ihre Lehrlingsentschädigung sehr häufig geringer war.

Schwer unterzubringen waren in den verflossenen Jahren die arbeitslosen jungen *Gesellen*. Wenn sie ausgelernt haben, hören beispielsweise in den Metallberufen die von der Innung festgesetzten Kostgeldsätze auf, sie haben Anspruch auf tarifliche Bezahlung. Der Arbeitgeber überlegt es sich aber, ob diese beruflich noch wenig erfahrene Kraft ihm schon eine volltarifliche Bezahlung einbringt, und bezahlt lieber etwas mehr, um einen älteren Gesellen mit langjähriger Erfahrung zu beschäftigen. Es gibt wohl nichts Deprimierenderes für einen jungen Menschen, als mit dem Empfang seines Gesellenbriefes die Arbeitslosigkeit zu erleben. In Österreich ist bekanntlich ein gesetzlicher Schutz zur Weiterbeschäftigung des jungen Gesellen für eine bestimmte Zeit nach beendeter Lehre festgelegt. In Deutschland braucht, da wir in Zukunft mit einem Mangel an Facharbeitern zu rechnen haben, eine derartige Maßnahme nicht getroffen zu werden. Solange es arbeitslose jugendliche Facharbeiter gibt, muß ein Weg gefunden werden, um ihre Berufserfahrungen während der Zeit unfreiwilliger Muße zu ergänzen. Nicht unbedenklich aber ist es, die jungen Gesellen einer gleichen Behandlung wie alle übrigen arbeitsuchenden jungen Menschen zuzuführen, etwa durch Teilnahme an allgemeinen Kursen, in denen sie mit jungen Schulentlassenen oder anderen Lehrstellenbewerbern zusammengefaßt werden. Wird bei solchen Veranstaltungen nicht dafür gesorgt, daß die beim jungen Facharbeiter vorhandenen Kenntnisse hervorgehoben werden, so könnte es leicht geschehen, daß sie als lebendige, wenig erwünschte Propaganda für die Unzweckmäßigkeit einer mehrjährigen Lehre recht unheilvoll wirken. Es macht doch auf die anderen Jugendlichen einen gewaltigen Eindruck, daß selbst ein Geselle arbeitslos werden kann und erschüttert bei ihnen das Ansehen der Lehre, die ihnen Eltern und Erzieher als Sicherung für ihre Zukunft so oft gepredigt haben.

Nachdem der Massennotstand jugendlicher Erwerbslosigkeit als Folge wirtschaftlicher Veränderungen und durch die natürliche Verknappung der zur Vermittlung kommenden Jugendlichen vorübergeht, fragt es sich, welche Momente bisher noch dazu beitragen, daß die Aenderung im Verhältnis von Angebot und Nachfrage sich verlangsamt. Hier scheinen mir zunächst *Auswirkungen von Schulvorschriften* vorzuliegen, die auf die Beschäftigungsfrage der Jugendlichen Einfluß haben. Wenn Arbeitgeber bei der Meldung von Arbeits- oder Lehrstellen nicht die Abgangstermine der Schulentlassenen berücksichtigen, kann es vorkommen, daß darunter das Vermittlungsgeschäft leidet. Auch beginnt der steigende Fortfall der Michaelisentlassung störende Folgeerscheinungen auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Von der Erweiterung der Berufsschulpflicht sind gewiß unbeabsichtigte, aber tatsächlich doch negative Wirkungen auf den Beschäftigungsgrad der Jugendlichen zu spüren. Durch die Ausdehnung der Berufsschulpflicht auf die Absolventen mit mittlerer Reife geht ein wesentlicher Anreiz für den abgeschlossenen Besuch einer höheren Schule verloren, und das sattsam aus der Inflation bekannte vorzeitige Abgehen aus den unteren und mittleren Klassen wird wieder überhandnehmen, besonders wenn eine Knappheit an Jugendlichen in der Wirtschaft noch mehr in Erscheinung treten sollte. Da diese Jugendlichen aber wegen ihrer schlechten Vorbereitung nur sehr begrenzte Aufnahme finden dürften, so wird ihre mangelnde Schulbildung wieder den Grund häufiger Arbeitslosigkeit abgeben.

Betrachtet man so die verschiedenartigen Einflüsse, die das Problem der Arbeitslosigkeit der Jugendlichen hervorrufen, abschwächen und allmählich verschwinden lassen bis zum auftretenden Mangel an Jugendlichen, so entsteht der Wunsch nach einer Planmäßigkeit der Zufuhr der dem Wirtschaftsleben zuströmenden Anwärter.

Dem in der Oeffentlichkeit so viel erhobenen Wunsche auf Einführung eines *neunten Schuljahres*, bei Mädchen etwa eines hauswirtschaftlichen Pflichtjahres, kann *nicht* allgemein zugestimmt werden; bei der einsetzenden Verknappung der Schulentlassenen wäre der Wirtschaft nicht mit dem dadurch bedingten Zurückhalten arbeitstauglicher Glieder gedient.

Wir dürfen es im öffentlichen Arbeitsnachweis in den kommenden Jahren nicht zulassen, daß etwa von seinen verschiedenen Abteilungen ein Wettlauf um die Vermittlung der wenigen zur Verfügung stehenden Jugendlichen einsetzt. Zweckmäßig wäre es, zunächst die Verteilung in die Hände sachkundiger Berufsberater zu legen, die

bestem Einvernehmen mit der Arbeitsvermittlung den Ausgleich ischen den zum Teil widerstrebenden Tatsachen und Wünschen des rtschaftslebens und denen der jungen Menschen zu finden hätten.

Else Sander, Berufsberaterin, Berlin.

Konjunkturentwicklung und Arbeitsmarktlage haben sich seit Beginn Jahres (vgl. Sp. 49 ff.) zunehmend günstiger gestaltet. Die Zahl Erwerbslosen [1]) (einschließlich der Krisenunterstützten), die sich von em diesjährigen Höchststande von rund 2 Millionen im Februar Mitte Mai um 1 Million verringert hatte, ist bis 15. August hmals um über 400 000 gesunken. Gegenwärtig stehen als Haupterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge 420 000 und in Krisenfürsorge 156 000 Personen. Das Tempo der Besserung in Arbeitsmarktlage war in der ersten Hälfte der Berichtszeit infolge des flusses, den die Wiederaufnahme der Bautätigkeit und der Baustoffeugung im Frühjahr ausübten, ein schnelleres als in der zweiten. Daen hat sich in den letzten Monaten auch die konjunkturelle Aufwärtsegung der Beschäftigung etwas verlangsamt. Starke Spannungen in n Teilen der Wirtschaft deuten darauf hin, daß sich die Konjunktur em Maximum nähert. Über die Dauer der Hochspannung sowie über Form, in der der Übergang zu einer anderen Phase sich vollziehen d — allmählicher oder krisenhafter Abschwung — läßt sich Bestimmtes t sagen.

Zur Frage, ob eine weitere Fortdauer der deutschen Konjunktur glich und wie sie zu unterstützen sei, äußerte sich Dr. Alexander stow in einem Aufsatz „Die deutsche Sonderkonjunktur d die Möglichkeit ihrer Fortdauer" wie folgt [2]):

Trotz des mächtigen Aufschwungs der deutschen Konjunktur ist die lige Aufsaugung des Arbeitslosenheeres bisher nicht gelungen. Der st auf dem höchsten Gipfel der Konjunktur übrigbleibende Mindestrest Arbeitslosen muß nach den Erfahrungen der letzten voll zur Auskung gelangten Vorkriegskonjunktur (August 1906: Prozentsatz der eitslosen Gewerkschaftsmitglieder 0,7) und der Höhe der Inflationsjunktur (Juni/Juli 1922: 0,6 %) auf etwa 0,7 % angesetzt werden. s wären von gegenwärtig 21,5 Millionen Arbeitskräften rund 0 000 Arbeitslose. Um nicht zu niedrig zu greifen, könnte man den ndestrest an unvermeidbarer Arbeitslosigkeit auf etwa 200 000 beziffern, cher für den Zusammenfall von Konjunktur- und Saisonhöhe (Spätmer) gelten würde; für andere Jahreszeiten wären noch Saisonchläge zu machen.

Auf dem Wege zu diesem erfahrungsgemäß erreichbaren Optimum des schäftigungsgrades (0,9 % Arbeitslose) haben wir im Vergleich zu dem her ungünstigsten Stand (Februar 1926: 15 % Arbeitslose) gegenctig etwa $^3/_4$ der Strecke zurückgelegt. Am 15. Juli 1927 wurden 1 000 Arbeitslose (einschließlich Notstandsarbeitern) gezählt, dazu etwa 000 auf Vollarbeitslose umgerechnete Kurzarbeiter, zusammen also rund 0 000 (4,2 %).

Sozialpolitisch wie wirtschaftspolitisch muß es unser Ziel sein, vor ntritt des Konjunkturumschwungs die Zahl der Arbeitslosen auf das eichbare Minimum herabzudrücken. Unter den noch vorhandenen 900 000 beitslosen sind rund eine viertel Million Ausgesteuerter. Alle die von noch unterzubringenden 700 000 Arbeitslosen, für die jetzt keine Arbeit chafft wird, werden bestenfalls bei der nächsten Hochkonjunktur, also leicht in einigen Jahren untergebracht werden können; sie würden gleichfalls der Dauerarbeitslosigkeit anheimfallen.

Welche Voraussetzungen müßten erfüllt werden, um auch die übrigen 0 000 Arbeitslosen noch in Arbeit zu setzen?

Daß die deutsche Wirtschaftskrise von 1925/26 eine Gesundungskrise r, hat sich durch die inzwischen eingetretene Rationalisierungskonjunktur tätigt. Die durch Rationalisierung erreichte Wiederanpassung an die änderten Verhältnisse geschah im allgemeinen in einer gewissen Stufenge. Zu Beginn stand zumeist die kaufmännische Rationalisierung: verirfte Kalkulation, Aufspürung und Ausschaltung aller vermeidbaren lustquellen (waste in industry). Die Folge war eine umfangreiche llegung unproduktiver Betriebe und Betriebsteile, andererseits ein rfes Ausscheiden aller nicht unbedingt notwendigen Arbeitskräfte unter chzeitiger organisatorischer Rationalisierung. Die Wirkung dieser Rationalisierungsmaßnahmen war eine Ersparnis an Betriebskapital und e starke Vermehrung der Arbeitslosigkeit. Aus der Kapitalersparnis gten technische Verbesserungen des Produktionsapparates und im Anuß daran eine allmähliche Wiederausdehnung der Produktion auf der wischen erreichten neuen Ebene erhöhter Rationalität, ein Vorgang, der leich Kapital und Arbeitskräfte einsog und in dessen Verlauf wir zur t noch stehen.

Wenn 1922 der deutsche Produktionsapparat groß genug war, um auf den unvermeidlichen Rest alle Arbeitskräfte aufzunehmen, so lag an der viel zu dichten und unproduktiven Besetzung, wie sie durch lutarechnung, Außenhandelskontrolle u. ä. hervorgerufen war. Ohne die age beantworten zu müssen, ob unser Produktionsapparat heute zur llen Unterbringung der Arbeitskräfte ausreichen dürfte, läßt sich ernen, daß sich ein Mißverhältnis beseitigen ließe, das in einer falschen pportionierung der verschiedenen Produktionszweige gegenüber den verderten Marktverhältnissen seine Ursache hat: Während einige Prokionszweige mit ihrem Produktionsapparat und ihren gelernten Arbeitsften bereits nicht mehr auskommen, weisen andere starke Unterbeschäftigung auf und würden selbst bei Erreichung des volkswirtschaftlichen Beschäftigungsoptimums nicht mehr zu voller Beschäftigung gelangen. Aus der vom Statistischen Reichsamt für die wichtigsten Industriezweige veröffentlichten Gewerkschaftsstatistik vom 30. Juni 1927 ergeben sich Unterschiede in der Beschäftigung zwischen 87,0 und 97,9 %. Dem wäre durch planmäßige, rasch wirksame Maßnahmen zur Überführung von Arbeitslosen aus einem Produktionszweig in den anderen und von einem Standort an den anderen abzuhelfen. Es würde sich — im Gegensatz zur Umschulung gelernter Arbeiter — um ein rasches und intensives Umanlernen handeln. Der einzelne Unternehmer und auch der Arbeitsnachweis kämen für diese Aufgabe nicht in Frage, es würde dies Sache der Reichsarbeitsverwaltung sein. Das notwendige Kapital für die erforderlichen Erweiterungen des Produktionsapparates und zur Beschäftigung von 700 000 weiteren Arbeitskräften ist nur auf dem Wege des Auslandskredites zu beschaffen, wobei es falsch ist, von einer — wie das gelegentlich geschieht — „Inlandskonjunktur auf Borg" zu sprechen. Den Maßstab der Beurteilung liefern hier die Verhältnisse bei den internationalen Vorkriegskonjunkturen, während heute, wo es sich um eine isolierte deutsche Konjunktur handelt, die Voraussetzungen andere sind und die Finanzierung nur durch Auslandkredite möglich war und ist. Die Stagnation auf den Auslandsmärkten begünstigt das Einströmen anlagesuchender Auslandskapitalien in die deutsche Wirtschaft.

Vor neuer Inanspruchnahme der Auslandskredite wird vielfach als vor einer Übersteigerung der Konjunktur mit ihren unvermeidlichen Rückschlägen und der Begünstigung von Fehlinvestitionen gewarnt. Dem ist zu entgegnen, daß die Befürchtung einer Konjunkturübersteigerung jeder Begründung entbehrt, daß nichts darauf hindeutet, daß Zahl und Umfang der Fehlinvestitionen gegenwärtig über das unvermeidliche Maß hinausgehen und daß Besorgnisse über die Passivität unserer Handelsbilanz auf mangelnder theoretischer Einsicht beruhen, da Auslandskredite die notwendige Folge und, volkswirtschaftlich gesehen, ja geradezu den Zweck einer Steigerung der Einfuhr (von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Konsumgütern, die zur Ausdehnung des deutschen Produktionsumfanges notwendig sind) haben. Die augenblicklich weit größere Gefahr ist jene, daß man aus übertriebenem und unberechtigtem Pessimismus tatsächlich vorhandene Chancen nicht oder nicht hinreichend ausnutzt, oder daß, während sich die Frage der Konjunkturregulierung noch in den Anfängen ihrer Durcharbeitung befindet, unerbetene Bevormundungsversuche und Fehlentscheidungen bureaukratischer Aufsichts- oder Beratungsstellen (Senkung des Reichsbankdiskonts, Aufhebung der Befreiung der Auslandsanleihen vom Steuerabzug des Kapitalertrags) der Wirtschaft verhängnisvoll werden, die ihre Leistungsfähigkeit in den letzten Jahren bewiesen hat, wie z. B. Zahlen wie die folgenden zeigen: daß die Ausbringung je Kopf des Arbeiters innerhalb der Jahre 1925/26 in Vierteljahrsdurchschnitten gesteigert worden ist in der Roheisenerzeugung auf 127 %, in der Rohstahlerzeugung auf 134 % und in der Maschinenindustrie auf 144 %. Ferner ist z. B. die Entwicklung der Preisverhältnisse und der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Auslande um unserer Ausfuhr willen von großer Bedeutung. Je mehr es gelingt, Preissteigerungen (besonders für Kohle und Eisen) zu verhindern, günstige Handelsverträge abzuschließen und mittelbar zu Preissteigerungen führende Erhöhungen von Löhnen, Mieten, Portokosten und Agrarzöllen zu vermeiden, desto länger wird die Konjunktur sich fortsetzen können. Endlich betont Rüstow, daß die heute besonders verbreitete Angst vor dem Konjunkturrückschlag unter den gegenwärtigen Verhältnissen deshalb besonders wenig begründet ist, weil bei einer deutschen Sonderkonjunktur, bei der auch der Konjunkturumschlag in Deutschland allein eintreten wird, den auf dem deutschen Markt nicht mehr absetzbaren Waren der Weltmarkt offen steht, da bei den zunächst unveränderten Marktverhältnissen in den übrigen Ländern eine verhältnismäßig geringe Preissenkung genügen wird, um den überzähligen deutschen Waren Absatz zu verschaffen.

Das Problem der gegenwärtigen Arbeitslosenkrise in Deutschland.

Die auf der letzten Tagung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit am 11. März erstatteten Berichte sind jetzt im Druck erschienen [1]). Die Gesellschaft hatte sich auf ihrer Tagung darauf beschränkt, lediglich die Ursachen der Krise zu untersuchen und hatte bewußt die Erörterung von Abhilfemaßnahmen ausgeschaltet, um sie einer späteren Tagung vorzubehalten. Es war verständlich, daß trotzdem die Diskussionsredner immer wieder in die Erörterung der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit abwichen. Die Aussprache hatte sich infolgedessen nicht sonderlich fruchtbar gestaltet und ist wohl auch aus diesem Grunde in die Schrift nicht aufgenommen worden.

Dagegen bieten die Vorträge selbst ein recht wertvolles Studienmaterial. Das gilt vor allem von dem sehr interessanten Bericht des Direktors im statistischen Reichsamt Dr. Platzer über: Bevölkerungsentwicklung und Arbeitsmarkt. Er gibt zunächst einen Ueberblick über die Entwicklung der Arbeitslosigkeit vom Juli 1925 bis März 1927 und ihre verschiedenen Ursachen. Den wesentlichsten Grund der Arbeitslosigkeit sieht er in der Zunahme der erwerbsfähigen Bevölkerung. Trotz der Kriegsverluste von 2 Mill. Männern in den besten Jahren, von weiteren 3 Mill. Menschen, die der Hungerblockade zum Opfer fielen, und von 3 Mill. Kindern, die nicht geboren wurden, hat die Gesamtbevölkerung in der Zeit von 1914 bis 1925 auf dem heutigen Reichsgebiet um knapp 2 Mill. zugenommen. Im gleichen Zeitraum ist aber die erwerbsfähige Bevölkerung — 15 bis

---

[1]) Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, 2. Jahrg. 1927, Heft 2.
[2]) „Magazin der Wirtschaft", III. Jahrg. Nr. 33.

[1]) Schriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Heft 9. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1927. 71 Seiten, Preis M. 3,20.

65 Jahre — von 37½ Mill. im Jahre 1914 auf 42½ Mill. im Jahre 1925 gestiegen. Dabei sind die etwa 650000 Soldaten, die für den Arbeitsmarkt frei geworden sind, nicht einmal mitgezählt. Es drückt sich hierin das Einrücken der großen Geburtenzahl aus den Vorkriegsjahrzehnten aus. Hinzu kommt der Rückgang der Sterblichkeit; in den Jahren 1870 bis 1911 hat sich die durchschnittliche Lebensdauer um 12 Jahre verlängert. Demgegenüber ist die Zahl der Kinder unter 15 Jahren von 20 Mill. im Jahre 1914 auf 16 Mill. im Jahre 1926 zurückgegangen. Der erhöhten Zahl von erwerbsfähigen Männern steht eine noch erheblich größere Zahl von erwerbsfähigen Frauen gegenüber, die seit 1914 um 3,9 Mill. zugenommen hat. Sie ist einmal nicht durch Kriegsopfer verringert, zum andern ist sie angewachsen durch die Zahl der durch den Krieg verwitweten Mütter und Ehefrauen, die wieder ihren Unterhalt verdienen müssen. Danach erklärt sich die Zunahme der Erwerbsfähigen vor allem aus dem veränderten Altersaufbau der Bevölkerung, aus der außerordentlichen Zunahme der erwerbsfähigen Altersklassen. Ein stärkerer Drang nach beruflicher Betätigung kommt daneben — besonders soweit es sich um die männlichen Arbeitskräfte handelt — nur weniger in Frage; vielmehr treten im großen und ganzen nur solche Kreise als Arbeitsuchende auf, die auch früher einen Beruf ergriffen hätten. Eine Ausnahme bildet ein Teil der weiblichen Erwerbstätigen, die durch die Kriegsfolgen zu einer Tätigkeit im Erwerbsleben gezwungen worden sind.

In bezug auf die voraussichtliche zukünftige Bevölkerungsentwicklung glaubt Platzer, daß von 1930 ab der Zustrom für 5 Jahre nachlassen wird, da dann die Kriegsgeburtenjahrgänge 1915 bis 1919 in das erwerbstätige Alter eintreten. Es wäre aber falsch, anzunehmen, daß sich in den Jahren 1931—1935 das Arbeitslosenproblem von selbst lösen werde. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit darf nicht hinausgeschoben werden; es müssen vielmehr Mittel und Wege gesucht werden, die es der deutschen Wirtschaft ermöglichen, auch der größeren Zahl ihrer erwerbsfähigen Bevölkerung Arbeit und Beschäftigung zu geben.

Dr. Ries, Direktor der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt für praktische Landwirtschaft, Landsberg a. W., behandelt das Problem vom Standpunkt der Landwirtschaft. Er erörtert drei Fragen: Wie und wodurch ist die heutige Erwerbslosigkeit in der Landwirtschaft begründet? Wie wird sie sich in Zukunft gestalten? Wie weit wird die Landwirtschaft den übrigen Erwerbslosenmarkt als Abnehmer von Produkten und durch Erteilung von Aufträgen beeinflussen? Bei dem gelernten Arbeiter kann nur insofern etwa von einer Arbeitslosigkeit gesprochen werden, als das Angebot sich verstärkt hat; eine Einschränkung der Beschäftigung ist nicht erfolgt. Die fortschreitende Mechanisierung der Landwirtschaft hat ganz allgemein zu einer Vermehrung der Gutshandwerker geführt. Die vermehrte Verwendung von Maschinen hat auch die Aufträge vermehrt. In der Landwirtschaft ist zu unterscheiden zwischen den ständig beschäftigten Leuten und den unständigen oder Saisonkräften. Theoretisch sollten so viele Leute ständig beschäftigt sein, als im Winter gebraucht werden. Daß diese Zahl nicht immer erreicht wird, liegt an den Wohnungsverhältnissen; es können nicht mehr Leute ständig beschäftigt werden, als in Familienwohnungen untergebracht werden können. Zurzeit erlaubt der Kapitalmangel den landwirtschaftlichen Betrieben keinen Neuwohnungsbau. Einen wesentlichen Faktor bedeuten die unständigen Arbeiter, die meist Ausländer sind, wenngleich auch der inländische Wanderarbeiter eine gewisse Rolle spielt. Es muß festgestellt und begrüßt werden, daß die Zahl der unständigen Landarbeiter aus verschiedenen Gründen eingeschränkt worden ist. Ein Teil davon trifft die ausländischen Arbeitskräfte. Bei der Beantwortung der dritten Frage stellt Dr. Ries fest, daß ein großer Teil der Betriebe im letzten Jahre „rückwärts" gewirtschaftet hat. Es ist viel Geld in die Landwirtschaft hineingewandert, dem keine entsprechende Werterhöhung durch Neuinvestierung gegenübersteht. Im ganzen aber sei die zukünftige Entwicklung in der Landwirtschaft optimistisch zu beurteilen.

Assessor a. D. Lüttig, Geschäftsführer des Reichskohlenrates, erläuterte eine Reihe sehr instruktiver graphischer Darstellungen aus dem Kohlenbergbau. Die höchsten Belegschaftsziffern, die die einzelnen Kohlenbezirke je gehabt haben, machen insgesamt rund 870000 Mann aus. Die Spanne zwischen diesem höchsten Gipfel und dem derzeitigen Zustand bedeutet die Möglichkeit einer Arbeitslosigkeit im Bergbau. Zum weitaus größten Teil sind nur aus vorübergehenden Ursachen eingestellte Arbeiter wieder entlassen worden. Im ganzen sei die Lage nicht ungünstig. Während die Mechanisierungs- und sonstigen Rationalisierungsbestrebungen auf Senkung der Belegschaftskurve hinzielen, werden andererseits die Bestrebungen auf den Siebenstundentag eine Vermehrung der Arbeitskräfte und damit eine Aufwärtsbewegung der Kurve bringen müssen.

In der Textilindustrie hat sich nach Dr. O. Friedländer, Redakteur der Textilzeitung, der Krisenverlauf spät bemerkbar gemacht; verhältnismäßig spät zeigen sich bei ihr auch die Anzeichen einer Wiederbelebung. Der Absatz der deutschen Textilindustrie wird nur in beschränktem Maße durch gesteigerte Exportmöglichkeiten zu beheben sein; entscheidend bleibt der Inlandsmarkt. Die Textilindustrie ist als Ganzes schwer zu erfassen; die einzelnen Zweige und die verschiedenen Gegenden sind in ihren Schwankungen durch verschiedene Faktoren bedingt. Charakteristisch für die Textilindustrie ist die Tatsache, daß in ihr ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz an völlig Erwerbslosen vorhanden ist, dagegen ein außerordentlich hoher an Kurzarbeitern. Diese Erscheinung ist auf das Angewiesensein auf Facharbeiter zurückzuführen. Die verschiedenen Beobachtungen lassen eher auf einen temporären als auf einen chronischen Charakter der Arbeitslosigkeit schließen.

Im Baugewerbe betrug nach Architekt F. Paulsen, Redakteur der „Bauwelt", die Arbeitslosigkeit im Jahre 1926 28 %, gegen 15½ % im Jahre 1925 und 10 % in der Vorkriegszeit. Zum geringen Teil machen sich die Rationalisierungsbestrebungen bemerkbar. In der Hauptsache aber ist der Rückgang der Beschäftigten darin begründet, daß weniger Bauten für die Rationalisierung in der Industrie errichtet wurden. Eine gründliche von innen heraus kommende Besserung der Verhältnisse könne nur dann erwartet werden, „wenn der Gesichtspunkt bei allen diesen Ueberlegungen zugrunde gelegt wird, daß wir auf Gedeih und Verderb eine Wirtschaftseinheit darstellen, daß wir eine auf viele Jahre hinaus unerschöpfliche Nachfrage nach Bauten haben, und daß die ganze Frage nicht privatwirtschaftlich oder fiskalisch, sondern nur nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten behandelt werden darf."

Staatssekretär z. D. Prof. Dr. Hirsch stellte seinen Ausführungen über die Arbeitslosigkeit im Handel die Bemerkung voran, daß Arbeitslosigkeit auf die Angestellten im Handel besonders stark drückt infolge der ausgedehnteren Kündigungsfristen. Nach seinen Berechnungen zählen allein die kaufmännischen Angestellten, einschließlich der Büroangestellten, etwa 200000 Arbeitslose, davon zwei Drittel männliche, ein Drittel weibliche. Im ganzen macht von der Gesamtzahl der Arbeitnehmerschaft das Angestelltentum nicht mehr als ein Zwölftel, von der Gesamtzahl der Arbeitslosen aber ein Zehntel bis ein Achtel aus. Das Arbeitslosenproblem ist für dieses Gebiet deshalb besonders schwierig, weil im Handel bedeutsame Strukturwandlungen vor sich gegangen sind. Die Zahl der Betriebe im Handelsgewerbe hat sich gegenüber der letzten Vorkriegszeit um 62 %, die Zahl der in ihm tätigen Personen um 60 % vermehrt, während sich im Durchschnitt aller übrigen Gewerbe die Zahl der Betriebe um etwa 14 %, die Zahl der Personen um etwa 28 % vermehrt hat. Im Handel hat in der Inflationszeit und als ihre Folge die Zahl der Betriebe das Maß des in normaler Wirtschaft Notwendigen und sogar des Möglichen beträchtlich überschritten. Die Rückbildung ist nun unvermeidlich; sie geht aber auffallend langsam vor sich. Die Arbeitskraft ist aber das wichtigste Gut eines jeden Volkes, und es ist öffentliche Aufgabe, dafür zu sorgen, daß diese Verschwendung an dem wichtigsten Gut nicht so weitergehe. A. B.

Sozialversicherung.

Das Dienstrecht der Krankenkassenangestellten.

Von F. Schwalowski, Berlin.

Für die Angestellten sämtlicher gesetzlicher Krankenkassen, mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen, gelten hinsichtlich der Regelung ihres Dienstrechtes die gleichen Vorschriften der RVO. Die Betriebskrankenkassen nehmen insofern eine Ausnahmestellung ein, als nach § 362 der Arbeitgeber die Angestellten auf seine Kosten und Verantwortung für die Geschäfte der Kasse bestellt. Da unter diesen Umständen von Angestellten der Krankenkassen nicht gesprochen werden kann, scheidet diese Gruppe von Angestellten bei der nachfolgenden Betrachtung aus.

Das Dienstrecht der von den Krankenkassen beschäftigten Personen hat erst in der RVO. eine fest umrissene Form erhalten.

Anfänge davon waren bereits im Krankenversicherungsgesetz enthalten. Die vor dem Inkrafttreten der RVO. in der Mehrzahl vorhanden gewesenen kleinen Kassengebilde, die zumeist ehrenamtlich verwaltet wurden, brauchten eine solche Regelung nicht. Mit der Bildung größerer und leistungsfähigerer Versicherungsträger wurde auch die seit längerer Zeit akute Frage der Schaffung eines Dienstrechtes für die zu bestellenden Angestellten wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Die RVO. hat in den §§ 349 bis 360 alles das zusammengefaßt, was nach Ansicht des Gesetzgebers notwendig war, um eine Normung der Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse des von den Krankenkassen beschäftigten Personals herbeizuführen. In den diese Dinge behandelnden Abschnitt wurden gleichzeitig auch die Vorschriften mit aufgenommen, die sachlich dazu gehören. So ist eine Regelung entstanden, die zunächst die Mehrheitsverhältnisse bei der Beschlußfassung des Kassenvorstandes über die Anstellung, die Pflicht zur Aufstellung einer Dienstordnung, den Inhalt der Dienstordnung, ihre Genehmigung durch das Oberversicherungsamt und das Verfahren bei Streitigkeiten aus der Dienstordnung behandelt.

Dieser in großen Zügen gegebene Umriß läßt ohne weiteres die Absicht des Gesetzgebers erkennen. Es soll zwar einerseits dem berechtigten Verlangen der Versicherten und Arbeitgeber, die die Mittel aufbringen, Rechnung getragen werden, soweit die Stellenbesetzung und die Gestaltung der Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse in Frage kommt, andererseits sind die zwingenden Gesetzesvorschriften als Grundlage für eine gesicherte Stellung der Angestellten geschaffen worden. Die Einschaltung der Aufsichtsbehörden und die vorgesehene Genehmigung durch das Oberversicherungsamt endlich verfolgen den Zweck, unabhängige Instanzen mit der Wahrnehmung der Interessen der Beteiligten und der Aufsicht über die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zu betrauen.

Die RVO. brachte aber keineswegs eine einheitliche Regelung des Dienstrechts.

Sie unterschied vielmehr zwischen zwei Hauptgruppen von Kassenangestellten. Zur einen rechnete sie die Angestellten, die der Dienstordnung unterstanden, während sie für die andere Gruppe den § 359 schuf, nach dessen Inhalt dem Kassenvorstand das Recht zustand, mit Genehmigung

es Oberversicherungsamts Beamte auf Lebenszeit oder nach Landesrecht un-iderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt anzustellen. Bei Krankenkassen it mehr als 10000 Mitgliedern konnte sogar das Oberversicherungsamt ach Anhören des Kassenvorstandes anordnen, daß mindestens der Geschäfts-iter als Beamter angestellt wurde. Diese zwiespältige Behandlung der ichtigen Frage des Dienstrechts, die nicht konsequent im Gesetz durchgeführt urde, weil dem Gesetzgeber die erheblichen Schwierigkeiten einer klaren Ent-heidung in dieser Frage bekannt waren, führte in der Folgezeit durch re innere Brüchigkeit zu unvermeidbaren Differenzen, ganz abgesehen n der durchaus unerwünschten Klassifizierung der Kassenangestellten. Die ufhebung der Abs. 1 bis 5 des § 359 durch die Verordnung vom 5. Februar 919 (RGBl. S. 181) setzte zunächst einen Abschluß hinter die bisherige Ent-icklung. Der Gedanke, daß eine Verbeamtung des Angestelltenkörpers der rankenkassen aus den verschiedensten Gründen nicht durchführbar sei, hatte sich rchgesetzt, jedoch nur teilweise, denn durch ein Gesetz vom 28. Juni 1919 RGBl. S. 615) wurde den durch die Verordnung betroffenen bisherigen rankenkassenbeamten das Recht gegeben, beim Versicherungsamt binnen einer stimmten Frist die Wiedereinsetzung in die Beamteneigenschaft zu bean-agen. Eine Wiederherstellung der alten Fassung des § 359 erfolgte nicht, daß die Neueinstellung von Kassenbeamten nicht mehr möglich ist. Der rch das Gesetz vom 28. Juni 1919 geschaffene Zustand bedingt aber, daß ch heute noch die RVO. dort, wo es erforderlich ist, von Angestellten und eamten spricht. Nach Ausscheiden der letzten Kassenbeamten aus dem ffendienste, das in absehbarer Zeit eintreten muß, wird erst ein einheit-her Rechtszustand eintreten, wenn nicht zuvor der Gesetzgeber eine Aende-ng schafft.

Im Gegensatz zu den Angestellten, für die die Dienstordnung lt, bestehen für die Beamten Regulative, die von den Oberversiche-ngsämtern aufgestellt worden sind. Sie enthalten im wesentlichen e gleichen Bestimmungen wie die Dienstordnungen, weichen natürlich sofern von letzteren ab, als es sich um die durch die Beamteneigen-haft bedingten besonderen Rechtsverhältnisse handelt.

Neben den Dienstordnungsangestellten werden von den Kranken-ssen noch jeweils andere Angestellte beschäftigt, für die die Dienst-rdnung nur gilt, soweit sie es ausdrücklich vorsieht. Das sind An-estellte, die nur auf Probe, zur vorübergehenden Dienstleistung oder r Vorbereitung beschäftigt werden, oder die das Amt ohne Entgelt ebenher ausüben. Mit diesen Angestellten wird in der Regel nur n Dienstvertrag nach dem bürgerlichen Recht abgeschlossen. Das eiche trifft zu für die Angestellten in den Eigenbetrieben der Kranken-ssen, die nicht mit der Durchführung von Verwaltungsaufgaben traut sind, sondern eine Tätigkeit ausüben, die dazu dient, die Ge-ährung von Kassenleistungen an die Versicherten und ihre An-hörigen durch die von der Kasse eingerichteten Eigenbetriebe zu be-irken (vgl. Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 22. Mai 1926, Deutsche Krankenkasse" Sp. 680).

Nach der Vorwegnahme dieser Gruppe von Angestellten und r Beamten wird im folgenden nur das Dienstrecht der Kassen-ngestellten behandelt, für die die Dienstordnung gilt. Ihre An-ellung hat nach § 349 mit zwei Dritteln Mehrheit durch den Vor-and zu erfolgen. Wenn ein Anstellungsbeschluß nicht zustande kommt, bestellt nach § 350 das Versicherungsamt auf Kosten der Kasse iderruflich die für die Geschäfte der Stelle erforderlichen Personen. ür sie muß nach § 351 eine Dienstordnung aufgestellt werden, wobei r Kassenausschuß nach § 346 seine Zustimmung zu geben hat.

Der Inhalt der Dienstordnung muß sich nach § 352 auf die Regelung r Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse der Angestellten, insbesondere n Nachweis ihrer fachlichen Befähigung, ihre Zahl, die Art der Anstellung, e Kündigung oder Entlassung und die Festsetzung von Strafen beziehen. er Nachweis der fachlichen Befähigung muß auch in anderer Weise als rch die Zurücklegung eines vorgeschriebenen Bildungsganges erbracht werden nnen.

Weitere Vorschriften über den Inhalt der Dienstordnung enthält § 353, r vorsieht, daß sie einen Besoldungsplan enthalten muß. Dabei hat sie regeln, wieweit bei unverschuldeter Arbeitsbehinderung das Gehalt fort-zahlt wird, in welchen Fristen Dienstalterszulagen gewährt werden und ter welchen Bedingungen Anstellung auf Lebenszeit oder nach Landesrecht noiderruflich erfolgt und Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewährt erden.

Von erheblicher Bedeutung für die Angestellten ist der § 354, r gleichfalls den Inhalt der Dienstordnung betrifft. Zunächst wird orgeschrieben, daß mit allen Angestellten, die der Dienstordnung nterstehen, ein schriftlicher Vertrag abzuschließen ist. Der Inhalt ieses Vertrages muß mit der Dienstordnung übereinstimmen, wie es n § 357 Abs. 3 ausdrücklich vorgesehen ist. Die Dienstordnung muß uch einen erweiterten Kündigungsschutz vorsehen, der mindestens nach hnjähriger Beschäftigung einzutreten hat und nach Ablauf dieser eit die Kündigung nur aus einem wichtigen Grunde zuläßt. Die brigen Kündigungsrechte der Kasse dürfen den Angestellten nicht hlechter stellen als er mangels einer Vereinbarung nach bürgerlichem echt gestellt sein würde. Vorgesehen sein muß aber, daß Kündigung der Entlassung aus einem wichtigen Grunde in vorkommenden Fällen möglich ist. Die Festsetzung von Geldstrafen ist nur bis zum Betrag eines einmonatigen Diensteinkommens zulässig. Dienstentlassung hat zu erfolgen, wenn Angestellte trotz vorheriger Verwarnung ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen. Vor der Entlassung muß jedoch die Genehmigung des Versicherungsamtsvorsitzenden eingeholt werden. Kein Entlassungsgrund ist außerdienstliche religiöse oder politische Betätigung oder Ausübung des Vereinigungsrechts, soweit nicht gegen die Gesetze verstoßen wird.

Bei der Vereinigung von Krankenkassen hat nach § 290 die aufnehmende Kasse die Beamten und Angestellten der aufgenommenen zu denselben oder gleichwertigen Bedingungen zu übernehmen. Wird eine Kasse geschlossen, so erfolgt die Entlassung der Angestellten (§ 302). Für Beamte ist im § 305 vorgesehen, daß der Gemeindeverband einzutreten hat, wenn das Vermögen einer geschlossenen Orts- oder Landkrankenkasse zur Befriedigung der Ansprüche nicht ausreicht. Der Beamte muß eine ihm vom Gemeindeverband angebotene Stelle annehmen. Bei Innungskrankenkassen gilt das gleiche entsprechend für die Innung.

Der Inhalt der Dienstordnung, wie er vorstehend kurz umrissen wurde, ist durchaus als geeignete Grundlage für die Sicherung der Stellung der Kassenangestellten anzusehen. Trotz vieler, meistens unsachlicher Angriffe gegen die Kassenvorstände kann heute von einer gewissen Beruhigung auf diesem Gebiete gesprochen werden.

Wesentlich anders ist es jedoch bei der im § 355 Abs. 1 vorgesehenen Anhörung der volljährigen Angestellten vor der Aufstellung der Dienstordnung. Es ergibt sich hier die Frage, inwieweit das den Angestellten durch das Betriebsrätegesetz gegebene Mitwirkungsrecht beim Erlaß von Dienstvorschriften auf diese Vorschrift der RVO. einwirkt. Das Reichsversicherungsamt vertritt die Auffassung, daß die Dienstordnung keine Dienstvorschrift im Sinne des Betriebsrätegesetzes sei und dementsprechend die Vorschriften der RVO. gelten (vgl. Amtl. Nachrichten 1924 S. 185). Dieser Auffassung stehen die Meinungen anderer Stellen entgegen, die die Mitwirkung des Betriebsrates für zulässig ansehen. Der Reichsarbeitsminister hat in einem Bescheide vom 26. März 1920 (RABl. 1921 S. 295) eine gegenteilige Ansicht vertreten. Auch das Kammergericht vertritt in einem Urteil vom 11. Oktober 1924 den gleichen Standpunkt. Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt ist durch Erlaß vom 9. März 1925 („Deutsche Krankenkasse", Sp. 306) dem beigetreten.

Die Genehmigung der Dienstordnung und ihrer Aenderung erfolgt durch das Oberversicherungsamt, das die Versagung nur aussprechen darf, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn Zahl oder Besoldung der Angestellten in auffälligem Mißverhältnisse zu ihren Aufgaben steht. Die bisher strittige Frage, ob ein Tarifvertrag, wie er z. B. zwischen dem Hauptverband deutscher Krankenkassen und dem Zentralverband der Angestellten besteht, der Dienstordnung vorgeht, also bei der Genehmigung zwingend zu beachten ist, hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 17. Juni 1927 (Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung S. 306) verneint. Die von den Vertretern der Gegenansicht beigebrachten Beweisführung, die sich auf eine ansehnliche Literatur stützen konnte, ist damit keineswegs endgültig erledigt. Es wird sich jetzt vielmehr darum handeln, den Gesetzgeber zu einer Stellungnahme zu veranlassen.

Der Zwang zur Aufstellung der Dienstordnung wird durch den § 356 noch verschärft, der vorsieht, daß das Oberversicherungsamt zur rechtsverbindlichen Feststellung zu schreiten hat, sofern seine Aufforderung nicht befolgt wird.

Der Rechtsweg bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis wird im § 358 vorgeschrieben. Zuerst entscheidet das Versicherungsamt und auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig. Vermögensrechtliche Ansprüche können jedoch nach der Entscheidung des Oberversicherungsamts beim Arbeitsgericht (bisher bei den ordentlichen Gerichten) weiter verfolgt werden.

Die Ansichten über eine zweckmäßige Fortentwicklung des Dienstrechts der Krankenkassenangestellten gehen zum Teil sehr weit auseinander, wie das schon aus der Stellungnahme der Organisationen der Krankenkassen und ihrer Angestellten hervorgeht. Der Hauptverband deutscher Krankenkassen vertritt als größte Kassenorganisation mit $10^1/_2$ Millionen Versicherten den Standpunkt, daß eine Verbeamtung des Angestelltenkörpers der Krankenkassen nicht im Interesse der Versicherten und Arbeitgeber liege und fordert weiter, daß das neue Arbeitsrecht beim Dienstrecht der Kassenangestellten in dem Sinne zur Anwendung gelange, wie es kurz in der vorstehenden Abhandlung angedeutet wurde. Von den Angestelltenorganisationen bekennt sich nur der Zentralverband der Angestellten, der die meisten Kassenangestellten zu seinen Mitgliedern zählt, zu der gleichen Auffassung. Die Haltung der anderen Kassenhauptverbände, mit Aus-

nahme des Reichsverbandes deutscher Landkrankenkassen, ist nicht ganz klar. Während der Landkrankenkassenverband durch seinen geschäftsführenden Vorsitzenden anläßlich von Verhandlungen im Preußischen Wohlfahrtsministerium über die Einführung einer Prüfungsordnung noch am 20. Oktober 1926[1]) erklärte, daß der Landkrankenkassenverband von jeher sich dafür eingesetzt habe, daß die Beamten der Landkrankenkassen Beamtenrecht bekommen, haben sich der Gesamtverband der Krankenkassen Deutschlands und der Hauptverband deutscher Innungskrankenkassen bisher noch in keiner Hinsicht zu einer klaren Entscheidung bekannt. Die Ansicht des Landkrankenkassenverbandes wird in der gleichen Form nur noch vom Bunde deutscher Krankenkassenbeamten und -Angestellten vertreten.

Die Arzneiverordnungsbücher der Krankenkassen betrifft ein Gutachten des Reichsversicherungsamts, das vom Reichsarbeitsminister als Unterlage zur Beantwortung einer Anfrage des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands über die Berechtigung der Krankenkassen, nur ausgewählte Arzneipräparate zur Kassenverordnung zuzulassen, angefordert worden war. In dem Gutachten wird ausgeführt, daß die Zulässigkeit einer solchen Auswahl in der RVO. nicht ausdrücklich geregelt sei. Dagegen können sich die vom Reichsausschuß für Aerzte und Krankenkassen aufzustellenden Richtlinien auch auf die Sicherung der Kassen gegen mißbräuchliche Verwendung von Arzneimitteln erstrecken. Dem haben die „Richtlinien für wirtschaftliche Arzneiverordnung" vom 15. Mai 1925 Rechnung getragen. Sie haben unmittelbar Bedeutung allerdings nur für den Abschluß von Verträgen zwischen Aerzten und Krankenkassen. Mittelbar folgt aber nach der RVO. aus dem für Krankenhilfe allgemein angenommenen Grundsatz, daß die Krankenkassen nur das zur Erreichung des Heilzwecks unbedingt Notwendige zu gewähren haben. Es liegt daher ganz im Rahmen der Befugnisse des Reichsausschusses, daß er in den Richtlinien auch Bestimmungen über einzelne Arten von Arzneimitteln getroffen hat. Ebensowenig handeln Kassen und Kassenverbände gesetzwidrig, wenn sie die Bewilligung von Leistungen ablehnen, die über das erforderliche Maß hinausgehenden Ansprüchen der Versicherten entgegenkommen oder im wesentlichen nur dem wirtschaftlichen Nutzen der Arzneimittelhersteller oder -verkäufer dienen, ohne durch die Rechts- und Wirtschaftslage der Krankenkasse geboten zu sein. Es bleibt daher den Kassen unbenommen, über die Richtlinien hinausgehende einzelne Vereinbarungen mit den Aerzten zu treffen und dabei Arzneiverordnungsbücher zugrundezulegen. Hierbei kann es auch angebracht sein, gelegentlich gewisse Arzneiarten wegen ihres ungewöhnlich hohen Preises auszuschließen oder ihre Verwendung zu beschränken. Im übrigen werden die Kassen darauf zu achten haben, daß die Grenzen zwischen Arzneien und Ernährungs- und Stärkungsmitteln nicht verwischt werden. Letztere stellen jedenfalls dann nicht Arzneimitteln im Sinne der RVO. dar, wenn sie lediglich der Erhaltung der Gesundheit oder dem Schutze gegen Erkrankung dienen. — Dieser Auffassung des RVA. hat sich der Reichsarbeitsminister angeschlossen.

Volksgesundheit.

Zur Frage der „Gesundheitsbehörde" im Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Dr. phil. et med. Eva Hensel, Frankfurt a. M.

In zwei ganz verschiedenen Richtungen hat sich die Entwicklung behördlicher Instanzen der Gesundheitsfürsorge in Deutschland vollzogen. Zunächst war es der Staat, der gleichsam von der Spitze her gewisse Forderungen zum Schutze der Gesundheit seiner Bürger stellte und ihre Durchführung durch eigene Beamte überwachen ließ. Viel später entwickelte sich daneben, gleichsam von der Basis her, aus der Dringlichkeit bestimmter Aufgaben heraus innerhalb begrenzter örtlicher Bezirke die Gesundheitsfürsorge der Gemeinden. Dementsprechend haben wir heute zwei Typen von behördlichen Organen des Gesundheitsschutzes, nämlich einerseits die Gesundheitsämter zahlreicher leistungsfähiger Gemeinden und andererseits den Kreisarzt (Bezirksarzt) als staatlichen Medizinalbeamten. Dieser ist in Preußen dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt und betätigt sich als technischer Berater des Landrats oder in Stadtkreisen der Polizeibehörde. Er ist aber zu selbständigen Anordnungen nur berechtigt, wenn Seuchengefahr im Verzuge, sonst tritt er aus seiner mehr beratenden und überwachenden Stellungnahme nicht heraus.

Demgegenüber verlangt nun das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, daß die Durchführung der in Betracht kommenden gesundheitsfürsorgerischen Aufgaben, zu denen unter gewissen Umständen auch die Anordnung von Zwangsmaßnahmen gehört, „Gesundheitsbehörden" übertragen werden soll, und postuliert damit Einrichtungen, die es allgemein in Deutschland noch gar nicht gibt. Es erhebt sich die Frage, welcher Art Behörden das sein müssen, welcher übergeordneten Instanz sie unterstehen sollen, wie sie zweckmäßig zu organisieren wären, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, ob sie überhaupt einheitlich organisiert sein dürfen oder nicht vielmehr jeweils den örtlichen Erfordernissen angepaßt werden müßten, auf welche vorhandenen Behörden die neuen Aufgaben des Gesetzes übertragen oder verteilt werden könnten und dergleichen mehr. Es ist ein wahrer Hexenkessel von Fragen, die seit der Verabschiedung des Gesetzes die Gemüter erregen und die sehr viel leichter zu stellen als zu beantworten sind. Um ihrer Beantwortung näher zu kommen, erscheint es notwendig, das Wesen des neuen Gesetzes zunächst einmal zu untersuchen, ob sich vielleicht aus dieser Prüfung gewisse Anhaltspunkte für die Durchführung und die sie ausübenden Behörden ergeben. Da zeigt sich, daß das Gesetz einen doppelten Charakter hat: es ist erstens ein Gesetz „zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" und zweitens ein Gesetz, das an gewisse Zustände rührt, die im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Geschlechtskrankheiten stehen. Anders ausgedrückt: es ist sowohl ein Seuchengesetz als auch, da es sich um Krankheiten handelt, bei deren Verbreitung neben den rein hygienischen Bedingtheiten noch eine Anzahl sozialer und sittlicher mitspielen, ein Fürsorgegesetz. Aus dieser inneren Zwiespältigkeit der Sache selbst erklärt sich ein gut Teil der Verwirrung und auch die tatsächlichen Schwierigkeit, eine Behörde zur Durchführung zu schaffen, die allen erforderlichen Belangen gerecht werden kann. Es wäre an sich nicht undenkbar gewesen, dieselbe Materie in zwei Gesetzen zu bearbeiten. Da aber die Zusammenfassung in ein Gesetz nun einmal gegeben ist, fragt es sich, welche Seite der Sache als die wesentlichere erscheint, aus deren übergeordneter Bedeutung vielleicht schon etwas Licht auf den Charakter der hier verantwortlichen Behörde und ihrer Gestaltung fällt. Die Antwort liegt im Namen des Gesetzes eigentlich ohne weiteres zutage, es heißt „zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten". Dennoch sind Stimmen laut geworden, welche die Durchführung der Aufgaben, die das Gesetz stellt, oder doch zum mindestens große Teile davon, fürsorgerisch orientierten Behörden übertragen wissen wollten, oder die überhaupt an Stelle der nicht vorhandenen Gesundheitsbehörden andere Behörden gewissermaßen ad hoc zur Gesundheitsbehörde ernennen möchten. Daß dies nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, beweist schon die Tatsache, daß er ausdrücklich „Gesundheits"behörden im Text nannte, obwohl es für ihn viel einfacher gewesen wäre, aus der nicht geringen Zahl der den verschiedenen Fürsorgezwecken dienenden Behörden diejenige zu bezeichnen, die ihm geeignet schienen, anstatt neue zu postulieren, die es noch gar nicht gibt. Auch der Gesetzgeber hat also die gesundheitlichen Zwecke des Gesetzes als vorherrschend betrachtet. Wenn man sich die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vergegenwärtigt, ist auch dies selbstverständlich. Die ersten Vorbereitungsarbeiten nämlich, die noch in die Kriegszeit fallen, haben den ausgesprochenen Zweck, der durch den Krieg vermehrten Gefahr der Geschlechtskrankheiten für das Heer und für die Gesamtbevölkerung zu begegnen, und der Weg, auf dem man dazunächst erreichen wollte, war die Aufnahme wirksamer Vorschriften zur Überwachung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in das Reichsgesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Reichstag 13. Legislatur-Period II. Session 1914/17, Drucksache Nr. 912). In gekürztem Verfahren hat dann 1918 die damalige Reichsregierung in der sogenannten Notverordnung vom 18. Dezember auch wieder rein seuchenbekämpferische Maßnahmen zusammengefaßt, eben das, was in den vorhergehenden Beratungen als das Wesentlichste und Notwendigste sich herausgestellt hatte, und was ja auch in das gegenwärtige Gesetz übernommen ist und gleichsam sein Skelett darstellt.

Trotz alledem wäre es möglich, daß das Vorherrschen der Aufgaben des Seuchenschutzes im Gesetz zwar historisch geworden, aber nicht innerlich begründet und nicht wesentlich ist. Bei näherer Überlegung zeigt sich jedoch, schon rein zahlenmäßig, daß der Personenkreis aus der Gesamtheit der

---

[1]) Vgl. hierzu den Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 18. Dezember 1926, über den wir Sp. 305 berichtet haben.
Die Schriftleitung.

Geschlechtskranken, welcher der Fürsorge bedarf, nicht identisch ist mit dem Personenkreis der Kranken überhaupt, sondern sehr viel kleiner. Mit anderen Worten: Die Maßnahmen, die sich auf Einrichtungen der ärztlichen Beratung und Behandlung richten, werden und sollen in irgendeiner Form von allen Kranken benutzt werden, nicht aber die fürsorgerischen Einrichtungen, die von vornherein nur für einen Bruchteil gedacht sind. Es kommt hinzu, daß an der Durchführung der ärztlichen Maßnahmen genau wie an jeder anderen Aufgabe des Seuchenschutzes auch noch die Gesamtheit der Gesunden interessiert ist, für die es nicht gleichgültig sein kann, wie viele Personen ihrer näheren und weiteren Umgebung unbehandelt und unabgesondert mit Geschlechtskrankheiten behaftet herumlaufen. Denn es gibt nicht nur einen genitalen, sondern auch einen extragenitalen Infektionsmodus dieser Krankheiten, dessen Bedeutung um so größer wird, je verbreiteter sie sind.

Nach alledem dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß tatsächlich die gesundheitlichen Aufgaben des Gesetzes die wesentlichsten sind und auch bei der Durchführung vorherrschen müssen. Damit kommen wir zu der zweiten Frage, die einer grundsätzlichen Klärung bedarf. Sie betrifft den Charakter der Gesundheitsbehörde als solcher. Soll sie ein Teil der örtlichen oder überörtlichen Verwaltung sein[1]). Das kann sich offenbar nur nach ihrer Aufgabe richten. Diese besteht darin, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, im vorliegenden Fall insbesondere vor Geschlechtskrankheiten. Die Gesundheit ist einerseits ein unverzichtbares Rechtsgut, andererseits etwas biologisch Gegebenes, was unveränderlichen Naturgesetzen unterliegt. Es handelt sich also um einen Begriff, der nach seinem juristischen Inhalt sowohl wie nach seinem naturwissenschaftlichen den denkbar weitesten Umfang hat, d. h. jedes gesunde Menschenleben in sich begreift. Dazu kommt, richtiger gesagt, es folgt ohne weiteres aus der allgemeinen Gesetzmäßigkeit der physiologischen und pathologischen Vorgänge, daß auch die Maßnahmen, die geeignet sind, die Gesundheit der Bevölkerung zu heben, überall grundsätzlich die gleichen sein müssen. Mögen sich ist überhaupt nur ein Mehr oder Minder, ein Unterschied des Grades, nicht der Art. Aber auch ein solches Mehr oder Minder in den zu treffenden Maßnahmen ist äußerst bedenklich. Denn aus der Natur der in Frage stehenden Vorgänge folgt es, daß eine ungleichmäßige Regelung des Gesundheitsschutzes in den verschiedenen örtlichen Verwaltungsgebieten ihre größten Gefahren hat, weil bei der Fluktuation der Bevölkerung und den durch Handel und Verkehr gegebenen Berührungsmöglichkeiten aller mit allen die schlechte Regelung des einen Bezirks fähig ist, die hervorragende mehrerer anderer weitgehend wieder aufzuheben. Aus diesen Gründen liegt es auf der Hand, daß das in sich geschlossene, eine innere Einheit vorstellende Arbeitsgebiet des Gesundheitsschutzes ein überörtliches Verwaltungsorgan geradezu verlangt. Diese Tatsache wird von der Gesetzgebung auch anerkannt. Sowohl das Reichsgesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 als das preußische Seuchengesetz vom 28. August 1905 regeln die Bekämpfung der in Betracht kommenden Krankheiten einheitlich für das ganze Reichs- bzw. Landesgebiet. Und auch in der Reichsverfassung wird in der Bestimmung des Art. 7, Ziff. 8, die das Gesundheitswesen der Reichsgesetzgebung vorbehält, die innere Geschlossenheit und das über örtliche Bedingtheiten hinausgehende Wesen dieses Arbeitsgebiets zum Ausdruck gebracht.

Diese innere Einheit schließt freilich nicht völlig aus, daß das Mehr oder Minder der für einen geographischen Bezirk notwendigen Maßregeln des Gesundheitsschutzes mit abhängig ist von lokalen Verhältnissen wie Wasserbeschaffenheit, Bodenbeschaffenheit, Art der Bebauung und dergleichen mehr.

Wir haben also eine einheitliche, überall nach den gleichen Methoden zu betreibende Krankheitsbekämpfung, deren Schauplatz und Angriffsgebiet aber eine verschieden große Kraftentfaltung und gewisse Varianten in der Wahl der jeweils zu bevorzugenden Maßnahmen notwendig macht. Das gilt für den Gesundheitsschutz allgemein sowohl wie für die Bekämpfung einer einzelnen Krankheit im besonderen, also auch für die Bekämpfung der venerischen Seuchen. Demnach brauchten wir der Aufgabe entsprechend für die Durchführung des GKG. Gesundheitsbehörden, die Organe einer zentral geregelten Verwaltung sind, aber anpassungsfähig genug, um den örtlich verschiedenen Bedürfnissen der Arbeit gerecht werden zu können. Die innerhalb unseres Verwaltungsapparates gegebene Form für eine so charakterisierte Aufgabe wäre entweder der Ausbau des kreisärztlichen (bezirksärztlichen) Systems, d. h. die Eingliederung der Gesundheitsbehörde in die untere Verwaltungsbehörde in Angleichung an die übrige Seuchenbekämpfung und unter entsprechender Erweiterung der kreisärztlichen Funktionen oder aber — und das wäre für großstädtische und mittelstädtische Verhältnisse in Deutschland das Gegebene — die Übertragung des gesamten Aufgabengebietes als Auftragsangelegenheit an die Gemeinden, das bedeutet nach Art. 72 der Preußischen Verfassung, daß die Gemeinden die Durchführung dieser Aufgaben zwar durch eigene Organe, aber als Organe des Staates vorzunehmen haben[1]).

Die ausländische Gesetzgebung, soweit eine solche auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bereits besteht, entspricht in zahlreichen Fällen der im Vorhergehenden theoretisch entwickelten Forderung. In Deutschösterreich z. B. hat der behandelnde Arzt bei Gefahr der Weiterverbreitung einer venerischen Krankheit Anzeige an den Amtsarzt der Sanitätsbehörde zu erstatten. Unter Sanitätsbehörde ist die politische Behörde erster Instanz zu verstehen. Der Amtsarzt hat auf Grund der Anzeige die Vorladung des Kranken nach der zuständigen Beratungsstelle zu veranlassen. Der ärztliche Leiter der Beratungsstelle entscheidet, ob private oder klinische Behandlung erforderlich ist. Die Förderung der Errichtung des Betriebes von Beratungsstellen, Behandlungsstellen und Ambulatorien und namentlich die Förderung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung und Bereitstellung von Heilmitteln ist neben einer Anzahl anderer Aufgaben Sache der staatlichen Gesundheitsverwaltung. In Dänemark muß der behandelnde Arzt, falls ein Geschlechtskranker die Behandlung aussetzt und nicht nachweist, daß er anderswo in Behandlung ist, dem zuständigen Amts- oder visitierenden Arzt Meldung erstatten, der seinerseits die Vorladung des betreffenden Patienten zur Untersuchung in das Konsultationsbureau anzuordnen hat. Die Erfüllung dieser Anordnung kann mittels Geldbußen, die vom Amtmann (in Kopenhagen vom Polizeidirektor), unter Einspruchsrecht beim Justizminister, aufzuerlegen sind, erzwungen werden, und falls das nichts fruchtet, durch Polizeizwang. In Island hat jeder Distriktsarzt mit Unterstützung der Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen des Gesetzes befolgt werden. Die Aufsicht führt die Oberste Gesundheitsbehörde. In Schweden unterliegt die Durchführung der Maßnahmen, welche die Verhütung der Geschlechtskrankheiten bezwecken, unter Aufsicht der Gesundheitsbehörde dem Provinzialarzt oder dem Stadtarzt, wo ein solcher vorhanden ist. An Stelle des Stadtarztes kann auch ein anderer Arzt mit der Wahrnehmung der notwendigen Geschäfte beauftragt werden, der dann den Titel „Gesundheitsinspekteur" erhält. Mit Gesundheitsbehörde im Sinne des Gesetzes wird in einer Stadt mit Stadtarzt das Gesundheitsamt und anderenorts die zuständige Provinzialbehörde bezeichnet. Bei Zwangsmaßnahmen ist der etwa erforderliche Beistand durch die Polizei zu leisten. Gegen Beschlüsse des Gesundheitsamtes kann beim Landeshauptmann Einspruch erhoben, und eine Abänderung der Entscheidung des Landeshauptmanns darf beim König beantragt werden. Doch ist ungeachtet der Berufung dem Beschluß nachzukommen, solange nicht anderweitig vorschriftsmäßig verfügt wird. In der Tschechoslowakei steht die Durchführung und Sicherung der im Geschlechtskrankengesetz vorgeschriebenen Verfügungen unter Mitwirkung der Gemeinden und Polizeibehörden denjenigen politischen Behörden zu, welche das öffentliche Sanitätswesen besorgen. In höchster Instanz entscheidet das Ministerium für Gesundheitswesen und körperliche Erziehung. England hat kein Geschlechtskrankengesetz in unserem Sinne, sondern außer einem in Gesetzesform erlassenen Kurpfuscherei-

[1]) Vgl. hierzu auch die sehr beachtenswerten Ausführungen von Schmidt, „Emanzipation und Fusion des öffentlichen Gesundheitswesens" Reichsgesundheitsblatt 1927 Nr. 29 f.

[1]) Die Regelung ist für Preußen bereits in anderem Sinne erfolgt, indem nämlich die Aufgaben der Gesundheitsbehörden den Stadt- und Landkreisen als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen worden sind (vgl. Sp. 955 ff.). D. Schriftl.

verbot für diese Krankheiten nur eine Verordnung der Gesundheitszentralbehörde, wonach jeder Grafschaftsrat für Einrichtungen zur Untersuchung und Behandlung Geschlechtskranker auf öffentliche Kosten Sorge zu tragen hat. In 18 Staaten Nordamerikas wird das Staatsgesundheitsamt angewiesen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Bestimmungen des Geschlechtskrankengesetzes durchzuführen. Die beamteten Ärzte des Staats, der Provinz oder der Kommune sind in den Grenzen ihrer jeweiligen Jurisdiktion bevollmächtigt, geschlechtskranke Personen unter bestimmten Umständen zu isolieren, wenn sie es zum Schutze der Volksgesundheit für notwendig halten.

Im Gegensatz zu der Form der Gesundheitsbehörde, deren Konstituierung wir oben aus einer theoretischen Überlegung heraus als die der zu lösenden Aufgabe am besten entsprechende forderten, und die im Ausland teilweise bereits verwirklicht ist, zeigt die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Deutschland bisher folgendes Gesicht: es teilen sich in die Arbeit die Landesversicherungsanstalten, die Krankenkassen und die Städte. Wie groß das Verhältnis ihrer finanziellen Belastung ist, läßt sich nicht übersehen. Jedenfalls gehen insbesondere die Leistungen der Landesversicherungsanstalten und auch die vieler Städte weit über das hinaus, wozu sie verpflichtet sind. Sie haben in weiser Einsicht der ungeheueren Gefahr und in bewundernswerter Opferwilligkeit im Rahmen ihrer doch auch nur beschränkten Mittel das Menschenmögliche getan, während das Reich und die Länder versagten. Die Tatsache verwirrt etwas die an sich klare Linie der zu erstrebenden Entwicklung, besonders im Zusammenhang damit, daß die Länder auch weiterhin mit ihrer finanziellen Beteiligung sehr zurückhalten. Man war sich ja auch durchaus klar, daß eine pflichtmäßige Belastung der Länder durch das Gesetz erneut sein Scheitern im Reichsrat zur Folge gehabt hätte. Aus diesen Gründen ist es verständlich, daß die Städte, auf die man die Lasten abschieben will, bestrebt sind, die Durchführung des Gesetzes als Selbstverwaltungsangelegenheit in eigene Regie zu nehmen; ja, wenn man die Sache vom finanziellen und nicht vom staatspolitischen Standpunkt aus betrachtet, ist es sogar berechtigt, wenigstens soweit es sich um große Städte mit ihren hervorragenden Einrichtungen auf gesundheitsfürsorgerischem Gebiet handelt. Denn man darf nie vergessen, daß vorbeugende Gesundheitsfürsorge in Deutschland überhaupt kaum vorhanden sein würde ohne die Leistungen der Städte und der Sozialversicherung. Aber einerseits ist eben die Sozialversicherung auch weitgehend beteiligt, und insbesondere die Landesversicherungsanstalten haben die Beratungsstellen für Geschlechtskranke nicht nur von sich aus als Einrichtung zuerst geschaffen, sondern sie sind auch heute noch ganz überwiegend ihre Kostenträger und gleichzeitig die Kostenträger vieler Heilkuren, für die sich kein anderer Kostenträger fand, und andererseits besteht Deutschland nicht nur aus großen Städten und leistungsfähigen Gemeinden. Die Übertragung der Aufgaben des Geschlechtskrankengesetzes an die Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit müßte zur Folge haben, daß weiterhin hervorragend gearbeitet wird da, wo es auch jetzt schon geschieht, sonst aber bliebe alles beim Alten. Denn kleine Gemeinden sind gar nicht in der Lage, von sich aus die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und zu tragen. Es würde ihnen also eine Last aufgebürdet werden, von der jedermann von vornherein weiß, daß sie ihr nicht gewachsen sind. Es gibt dafür Präzedenzfälle auf anderen Gebieten. Dazu kommt, daß der ganze Mechanismus der Krankheitsbekämpfung auf dem Lande und in kleinen Orten bei den in Frage stehenden Leiden in anderer Weise aufgezogen sein muß. Eine Beratungsstelle in noch so eingeschränkter Form, also z. B. als wöchentliche besondere Sprechstunde, wird wenig Erfolg haben, weil kein Patient vom Publikum ungesehen hinein- und wieder herauskommt. Es drängt sich also geradezu die Notwendigkeit auf, entweder doch in irgendeiner Weise den Kreisarzt heranzuziehen oder eben einen anderen geeigneten Arzt, der für diesen Zweig seiner Arbeit dann als beamteter Arzt gelten muß. Lehrreich in dieser Hinsicht sind die Gesetze der vorwiegend aus ländlichen Bezirken bestehenden Staaten Dänemark, Schweden und Island, deren Regelung im wesentlichen darauf hinausläuft, daß überall unter Aufsicht des Staates wenigstens ein Arzt zur kostenlosen Untersuchung und Behandlung von Geschlechtskrankheiten zur Verfügung steht (übrigens auf Kosten des Staates). Das ist auch das wesentlichste, auch für unsere ländlichen Bezirke. Ob man kleinen Gemeinden einen Gefallen tut, wenn man sie damit belastet über die Grenzen dessen hinaus, wonach sie nach der RFV. sowieso verpflichtet sind? Denn hilfsbedürftig ist nur ein Teil der Kranken. Die eine gleichmäßige Handhabung am besten gewährleistende zentrale Regelung braucht doch nicht notwendig eine Fesselung für die vorgeschrittenen Städte und ihre Leistungen zu sein. Nachahmenswert erscheint das in Schweden seit 1918 bestehende Gesetz, wonach in Städten mit Stadtarzt diesem die Durchführung der notwendigen Maßnahmen übertragen wird, während sie an anderen Orten dem 1. Provinzialarzt der Provinz obliegt. Beide arbeiten unter Aufsicht der Gesundheitsbehörde. Hier hat man eine Form gefunden, welche die Eigenart städtischer und ländlicher Bezirke berücksichtigt. An der zentralen Regelung hat man festgehalten trotz des Vorhandenseins zahlreicher Städte mit Stadtarzt und Gesundheitsämtern, und anscheinend befinden sich seit 1918 alle Teile wohl dabei. So sehr es erwünscht ist, daß die in Deutschland vor sich gegangene Entwicklung der gesundheitsfürsorgerischen Arbeit durch Städte und Sozialversicherung mit allen Kräften gefördert und nirgends beschnitten wird, so sehr gibt es auf der anderen Seite zu Bedenken Anlaß, wenn machtpolitische und nicht sachliche Momente maßgebend werden für Fragen des Gesundheitsschutzes. Es gibt kaum eine Materie, die dafür ungeeigneter ist, und bei der es mehr Gefahren birgt, sie dem Kampf der politischen Machtfaktoren auszusetzen.

Zum Schlusse sei auf den von vielen Seiten vertretenen Standpunkt eingegangen, wonach die Organe der öffentlichen Fürsorge mit der Durchführung des Geschlechtskrankengesetzes betraut werden sollen. Ungeachtet der großen Bedeutung, welche die Fürsorge indirekt für eine Besserung der Gesundheitszustände auf dem gesamten fraglichen Gebiet hat, scheidet sie als „Gesundheitsbehörde" u. E. schon deswegen aus, weil, wie oben ausgeführt, der hier auszuübende Gesundheitsschutz sich auf einen sehr viel weiteren Personenkreis erstreckt als der Kreis der Hilfsbedürftigen im Sinne der RFV. Man beauftragt schließlich auch nicht mit der Leitung einer Klinik die Stelle, welche die Soziale Krankenhausfürsorge in der Klinik unter sich hat. Außerdem wäre es bei den sehr verwickelten Zusammenhängen in der Fürsorge für Geschlechtskranke fraglich, welche Fürsorgebehörde in Betracht käme. Denn die Übergabe der Durchführung an das Wohlfahrtsamt dürfte, sofern es sich um Jugendliche handelt, auf Widerspruch beim Jugendamt stoßen. Das Pflegeamt und seine Belange müßten auch berücksichtigt werden. Und es könnte ja einmal sein, daß eigentlich das Gesundheitsamt zuständig ist. Die ewigen, unerfreulichen Kompetenzstreitigkeiten großstädtischer Ämter wären auf diese Weise für alle Zeiten festgelegt auf einem Gebiet, wo sie bisher noch kaum in Erscheinung treten und sicherlich nicht zum Nutzen der Sache. Schließlich hat der Gesetzgeber sich vermutlich auch irgend etwas dabei gedacht, wenn er Gesundheitsbehörden konstituiert wissen wollte und ihnen das Einvernehmen mit allen nur möglichen Einrichtungen der sozialen Fürsorge jeweils nach der Lage des Einzelfalles anempfahl. Die Individualisierung der Fürsorgearbeit ist auf diese Weise bei nur halbwegs planmäßigem Zusammengehen viel leichter und schneller zu erreichen. Hauptverantwortlich bleibt die Stelle, die sich um das allen nur denkbaren Einzelfällen gemeinsame Merkmal, die Krankheit, ihre Heilung und den Schutz der Gesunden bekümmert. Es wäre auch verfehlt, etwa die Beratungsstellen zu „Gesundheitsbehörden" zu ernennen. Vermutlich würden die Beratungsstellen über diese Beförderung nicht einmal sehr erfreut sein. Denn sie erhalten damit das Recht und die Pflicht, Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Bei dem Fehlen jeder Strafandrohung für die Kranken, die sich nicht der in § 2 gebotenen Behandlung unterziehen, ist es unbedingt notwendig, daß die Beratungsstellen durch den Rat und die Hilfe, die sie geben, das Vertrauen des Publikums behalten. Damit ist es aber sofort vorbei, wenn sie gleichzeitig sozusagen als Zwangsvollstreckungsbehörde fungieren. Mögen sie durch ihre vermittelnde Haltung zwischen Arzt, Patient, Fürsorgebehörde usw. auch in so und so vielen Fällen an der Entdeckung von Infektionsquellen und damit mittelbar an Zwangseinweisungen ins Krankenhaus beiteiligt sein, das ist etwas grundsätzlich anderes, als wenn sie selbst aus eigener Machtvollkommenheit die Zwangs-

inweisung anordnen. Und dieses Moment ist mutatis mutandis auch bei allen übrigen Fürsorgeträgern in Erwägung u ziehen. Es widerspricht grundsätzlich dem Charakter der ürsorge, daß sie Zwangsmaßnahmen durch Polizeiorgane anrdnet. Dem Charakter des Seuchenschutzes und der ihn usübenden Gesundheitsbehörde widerspricht das nicht. Nur ine reinliche Scheidung und Verteilung der verschiedenrtigen Aufgaben kann der Fürsorge sowohl wie der Krankeitsbekämpfung zum Segen gereichen.

Noch eines ist zu bedenken bei dem Problem der Gesundeitsbehörde: wir stehen am Anfang einer neuen Entwicklung, um erstenmal in einem Reichsgesetz fällt überhaupt das ort „Gesundheitsbehörde". Aber es wird nicht zum letztenal sein. Seit Jahren bereitet man ein Reichstuberkulosesetz vor, ein Irrengesetz wäre auch längst fällig, und unabängig von der Stabilisierung durch Gesetze schreitet die esundheitsfürsorgerische Arbeit unaufhaltsam vor und erreift immer weitere Gebiete. Da gilt es Verwaltungsformen uf lange Zeit zu schaffen, die elastisch genug sind, neu heranetende Aufgaben zu bewältigen. Wir können nicht zu jedem euen Gesetz eine neue „Gesundheitsbehörde" konstituieren. Das schon erreichte Maß der Verworrenheit und Undurchichtigkeit in der Gesundheisfürtsorge bedarf wahrlich keiner ermehrung. Auch kommen wir dann aus ewigen Verwaltungsreformen und dauerndem Probieren auf Jahrzehnte icht heraus. Das alles aber geschieht letzten Endes auf osten unserer Volksgesundheit, und sie ist das kostbarste Gut, as wir — leider nicht unbeschädigt — aus dem Zusammenruch gerettet haben.

Wer soll Träger der Gesundheitsbehörde sein?[1])

Von Dr. F. Memelsdorff, Beigeordnetem des Deutschen und Preußischen Städtetages, Berlin.

In dem Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, as am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, ist vorgesehen, daß „Gesundheitsehörden" den Mittelpunkt der der Bekämpfung der Geschlechtsankheiten dienenden Maßnahmen bilden. Den obersten Landesehörden ist es überlassen zu bestimmen, wer Träger der Gesundheitsehörden werden soll.

In den preußischen Ausführungsbestimmungen, die als Notrordnung mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses des Landtags rausgekommen sind, sind den Stadt- und Landkreisen die Aufgaben er Gesundheitsbehörden als Selbstverwaltungsangelegenheiten überagen worden. Der Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für ffentliche und private Fürsorge hat im Augustheft d. J. die preußische egelung einer lebhaften Kritik unterzogen (S. 223 ff.). Er hat es ls einen Fehler bezeichnet, daß die Aufgaben der Gesundheitsbehörde n Preußen den Stadt- und Landkreisen als Selbstverwaltungsngelegenheiten übertragen worden sind und hat die Hoffnung usgesprochen, daß diese Regelung wieder aufgehoben würde. Er tzt sich dafür ein, daß die Aufgaben der Gesundheitsbehörden den tadt- und Landkreisen als Auftragsangelegenheiten übertragen erden.

Als Begründung wird angeführt, daß es sich bei dem Gesetz zur ekämpfung der Geschlechtskrankheiten „um eine Art Seuchengesetz handle, aß die Seuchenbekämpfung über den Rahmen der Tätigkeit örtlicher Verwaltungsorgane hinausginge und die zu lösende Aufgabe ihrem Wesen nach ne einheitliche Lösung verlange, die der nur nach örtlichen Gesichtspunkten rientierten und dementsprechend verschiedenartigen Durchführung widerstrebe. Dadurch, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Aufgaben als elbstverwaltungsangelegenheiten überlassen worden seien, ergäbe sich eine ituation, die weder die Gleichmäßigkeit der zur Bekämpfung der Geschlechtsankheiten notwendigen Maßnahmen gewährleiste, ohne die sich ein wirklicher euchenschutz nicht denken lasse, noch zu einer Klärung und Vereinfachung er ungeheuren Verworrenheit und Undurchsichtigkeit in der gesundheitsrsorgerischen Arbeit beizutragen geeignet scheine und die schließlich auch ein bbiegen von der Linie der gesetzgeberischen Entwicklung auf dem Gebiete es Gesundheitsschutzes darstelle. Insbesondere sei es ein Fehler, den Kreisrzt gewissermaßen als Zwischeninstanz zwischen Kommunen und Kommunalufsichtsbehörde einzuschieben.

Die Kritik, die hier an der preußischen Regelung geübt wird, ist nicht berechtigt. Ihr muß entchieden entgegengetreten werden.

Das neue Gesetz hat einen doppelten Charakter. Es ist gleichzeitig ein Seuchengesetz und Gesundheitsfürsorgegesetz. Man hat davon abgesehen, die Bestimmungen des Gesetzes in das Reichsgesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 einzuarbeiten, da — worauf Jadassohn in seinem Referat auf der Hamburger Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im Mai 1924 mit Recht hingewiesen hat — die Bestimmungen über die ansteckenden Geschlechtskrankheiten wegen ihrer Eigenart sich nicht in ein Seuchengesetz einfügen lassen. Die Geschlechtskrankheiten sind eben keine Seuche von der gleichen Art und Beschaffenheit wie andere Seuchen, z. B. Ruhr, Typhus, Diphterie, die völlig unabhängig von der Betätigung des einzelnen übertragen werden. Man kann zwar bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Gesichtspunkte des Seuchenschutzes verwerten, aber sie fallen nicht ausschließlich oder überwiegend ins Gewicht. Das neue Gesetz will sowohl die erkrankten Personen heilen als auch vorbeugenden Gesundheitsschutz treiben und die weitere Uebertragung von Geschlechtskrankheiten verhüten. Daß nur die Gemeinden und Gemeindeverbände in Preußen in der Lage sind, die wichtigen und schwierigen verwaltungsmäßigen, fürsorgerischen und hygienischen Aufgaben des Gesetzes durchzuführen, sieht auch der Nachrichtendienst ein. Bei den Gemeinden liegt auf sämtlichen Gebieten der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge — wie Wendenburg es genannt hat — die materielle und ideelle Führung, und so wird es auch in Zukunft sein. Ihnen stehen langjährige Erfahrungen auch bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zur Verfügung. Sie besitzen z. T. bereits die Einrichtungen, die zur Durchführung des neuen Gesetzes erforderlich sind. Sie verfügen über geschultes Außenpersonal, Schwestern und Fürsorgerinnen, das für diesen Zweig der Gesundheitsfürsorge mit verwandt werden kann. All das fehlt dem Staat.

In Preußen sind sowohl die wirtschaftliche Fürsorge der Fürsorgepflichtverordnung als auch die Jugendwohlfahrt auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt- und Landkreise (vgl. § 2 Preuß. Ausf. Verordnung zur RFV., § 1 Preuß. Ausf. Gesetz RJWG.). Die gleichen Gründe, die damals dafür ausschlaggebend gewesen sind, daß die wirtschaftliche Fürsorge und Jugendwohlfahrt den Stadt- und Landkreisen als Selbstverwaltungsangelegenheiten überlassen worden sind, sprechen jetzt dafür, daß die Aufgaben der Gesundheitsbehörden den gleichen Stellen als Selbstverwaltungsangelegenheiten überlassen werden.

Es ist durchaus unzutreffend, daß die Stadt- und Landkreise, wenn sie die Aufgaben der Gesundheitsbehörden als Selbstverwaltungsangelegenheiten durchführen, nur nach örtlichen Gesichtspunkten orientiert seien und die Aufgaben allzu ungleichmäßig durchführen würden. Preußen hat eingehende Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes gegeben, nach denen sich die Selbstverwaltungskörper zu richten haben. Hierdurch ist eine überörtliche Einheitlichkeit, soweit sie überhaupt erforderlich ist, gegeben. Eine völlig gleichmäßige Durchführung des Gesetzes in allen Teilen des Landes, in Städten, auf dem platten Lande, ist weder möglich noch erwünscht. Gerade wegen der engen Zusammenhänge mit den übrigen Zweigen und Einrichtungen der sozialen Fürsorge und sozialen Hygiene muß den örtlichen Verhältnissen der weiteste Spielraum gelassen werden. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird je nach den lokalen Gegebenheiten zu erfolgen haben. Man glaube doch ja nicht, daß besonders viel erreicht wird, wenn der Staat in die Lage versetzt wird, in jedem Einzelfall den Vollzugsbehörden Anweisungen zu erteilen! Der Staat ist gar nicht in der Lage, die Einzelheiten so zu übersehen, wie es die Gemeinde kann, die auf Grund ihrer unmittelbaren Nähe eine weit bessere Uebersicht über die Zusammenhänge hat. Der Unterschied zwischen Selbstverwaltungsangelegenheit und Auftragsangelegenheit besteht ja im wesentlichen darin, daß im letzteren Fall der Staat das Recht hat, im Einzelfall der Vollzugsbehörde Anweisungen zu erteilen, während er sonst nur das Recht der allgemeinen Kommunalaufsicht zur Prüfung, ob das Gesetz verletzt ist, hat. Man kann durchaus zu den Stadt- und Landkreisen das Vertrauen haben, daß sie die Aufgaben der Gesundheitsbehörden auch als Selbstverwaltungsangelegenheiten mit Sorgfalt und Umsicht durchführen werden.

Es ist in diesem Zusammenhang interessant, auf die Verhandlungen hinzuweisen, die im Jahre 1808 bei der Beratung der Städteordnung stattgefunden haben. Als damals Freiherr vom Stein beabsichtigte, den Städten die Selbstverwaltung zu geben, wurden zahlreiche Bedenken gegen diesen Plan geltend gemacht. Man könne — so wurde gesagt — zu den Städten nicht das Vertrauen haben, daß sie die Aufgaben, wenn sie ihnen als Selbstverwaltungsangelegenheiten überlassen würden, zweckmäßig durchführen würden. Die Städte müßten die Kommunalangelegenheiten im Auftrage

---

[1]) Dieser Aufsatz ist uns unmittelbar vor Redaktionsschluß zugegangen, ohne daß der Verfasser Kenntnis von den vorstehenden, im Satz befindlichen Ausführungen von Dr. Hensel hatte, die indessen grundsätzlich mit dem vom „Nachrichtendienst" vertretenen Standpunkt übereinstimmen.
Die Schriftleitung.

des Staates durchführen. Stein hat dann trotz der Bedenken die Städteordnung in seinem Sinne geschaffen. Er hat, wie sich herausgestellt hat, Recht gehabt. Die Zweifler haben Unrecht behalten. Aehnlich liegen die Dinge heute bei der Frage, ob die Aufgaben der Gesundheitsbehörde den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheiten übertragen werden können oder nicht.

Der Deutsche Städtetag hat bereits in der Denkschrift „Städte, Staat, Wirtschaft", die er vor einem Jahre herausgegeben hat, hervorgehoben, daß es eine Hauptaufgabe der großen preußischen Verwaltungsreform sein werde, *die polizeilichen Verwaltungsgebiete, auf denen die Polizeibehörden pflegerische Aufgaben übernommen hätten, als freie Selbstverwaltungsangelegenheiten der örtlichen Selbstverwaltung zu übertragen*, die dann die sich dabei ergebenden polizeilichen Aufgaben mit wahrzunehmen und die bisher der Polizei übertragenen Zwangsbefugnisse ihrerseits auszuüben haben werde. In der Denkschrift ist ferner darauf hingewiesen, daß von den Gebieten, die wegen des Ueberwiegens verwaltungspflegerischer Aufgaben örtlicher Art zur Ueberweisung an die Selbstverwaltung geeignet seien, in erster Linie die Gesundheitspolizei in Frage komme (Denkschrift des Deutschen Städtetages S. 34/35). Ueberblickt man die Aufgaben des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im einzelnen, so erkennt man, daß die Aufgaben des Gesetzes tatsächlich restlos von den Gesundheitsbehörden als Selbstverwaltungsangelegenheiten durchgeführt werden können. Die Zwangsmaßnahmen sind ihres polizeilichen Charakters entkleidet. Die Gesundheitsbehörden haben in Preußen das Recht erhalten, zur Erzwingung ihrer Anordnungen Geldstrafen zu verhängen. Der „Nachrichtendienst" befindet sich im Irrtum, wenn er schreibt, daß unter Derartigem (d. h. Uebertragung des Rechts, Geldstrafen zu verhängen, an die Gesundheitsbehörden) „der logische Aufbau unseres Verwaltungs- und Gesetzesorganismus" leide. Auch auf anderen Gebieten besitzt ja die Gemeinde in Preußen seit langem bei der Erfüllung von Selbstverwaltungsangelegenheiten dieses Recht. Es sei nur an den Schlachthofzwang erinnert, wo die Städte zur Erfüllung von Selbstverwaltungsangelegenheiten das gleiche Recht haben. Die Entwicklung geht sicherlich dahin, daß die Gemeinden auch auf weiteren Gebieten das Recht, Strafen zur Erfüllung von Selbstverwaltungsangelegenheiten zu verhängen, erhalten werden.

Dem *Kreisarzt* sind durch die preußische Ausführungsverordnung keine neuen Rechte übertragen worden. Wenn ausdrücklich bestimmt ist, daß der Kreisarzt das Recht hat, Auskunft über den Stand der Geschlechtskrankheiten zu verlangen und die der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dienenden öffentlichen Einrichtungen in Augenschein zu nehmen, so sind dies Befugnisse, die der Kreisarzt bereits auf Grund des preußischen Kreisarztgesetzes vom 16. September 1899 hatte. Der Kreisarzt erhält nicht etwa eine Art Fachaufsicht über die Gesundheitsbehörde; dies ist mit voller Absicht abgelehnt worden. Glaubt er, Mängel festgestellt zu haben, die von dem Träger der Gesundheitsbehörde nicht abgestellt werden, so wird er der Kommunalaufsichtsbehörde berichten und bei dieser anregen, für Abstellung der Mängel zu sorgen.

Als völlig ungenügend muß allerdings die *finanzielle Regelung* in Preußen bezeichnet werden. Daß mit der Einrichtung der Gesundheitsbehörde als Selbstverwaltungsangelegenheit den Stadt- und Landkreisen neue Aufgaben im Sinne des Finanzausgleichs übertragen werden, und daß sich hierdurch für die Gemeinden eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung ergeben wird, kann nicht zweifelhaft sein. Der Staat wird daher eine Aenderung des Finanzausgleichs vornehmen müssen, um den Stadt- und Landkreisen die Mehraufwendungen zu ersetzen.

Die preußische Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und eine vorläufige Anweisung zur Durchführung des Reichsgesetzes und der Ausführungsverordnung sind unter dem 24. August 1927 ergangen.

Die *Ausführungsverordnung* überträgt die durch das Reichsgesetz (vgl. Sp. 308) den Gesundheitsbehörden erwachsenden Aufgaben den *Stadt- und Landkreisen als Selbstverwaltungsangelegenheit*. Diese haben sachlich vorgebildete Aerzte heranzuziehen. Bereits bestehende geeignete Beratungsstellen müssen benutzt und anteilsmäßig mit Mitteln ausgestattet werden, wenn dadurch Neuerrichtungen vermieden werden können. Die Maßnahmen des § 4 des Reichsgesetzes — Anforderung von Gesundheitszeugnissen, Anordnung von Untersuchungen, Heilverfahren und Unterbringung im Krankenhaus — sind von denjenigen Gesundheitsbehörden durchzuführen, in deren Bezirk der Verdacht der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten hervortritt. Doch kann die Durchführung einer anderen Gesundheitsbehörde ausdrücklich überlassen werden, in deren Bezirk der Verdächtige den gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn und so lange der Betreffende den Ort regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich aufsucht. — Die Gesundheitsbehörde und die Träger der zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dienenden öffentlichen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Kreisarzt über den Stand der Geschlechtskrankheiten Auskunft zu geben. Der Kreisarzt kann sich von der Ausgestaltung und dem Betriebe der öffentlichen Einrichtungen jederzeit durch Besichtigung Kenntnis verschaffen.

Die durch die Einrichtung und Tätigkeit der Gesundheitsbehörden entstehenden *Kosten* haben die Stadt- und Landkreise zu tragen, mit Ausnahme der nachher erwähnten Fälle. Für ärztliche Zeugnisse und Untersuchungen muß der Stadt- oder Landkreis aufkommen, dessen Gesundheitsbehörde die Anordnung getroffen hat; benutzt jedoch der Verdächtige eine unentgeltlich arbeitende öffentliche Einrichtung nicht, so ist der Kreis nur bei Nichtbestätigung des Verdachtes zur Kostentragung verpflichtet. Bei einem Heilverfahren in einem von der zuständigen Gesundheitsbehörde bestimmten Krankenhaus haftet neben dem Kranken oder einem Dritten verpflichteten für die Krankenhauskosten zunächst der entsprechende Stadt- oder Landkreis, endgültig der Stadt- oder Landkreis des gewöhnlichen Aufenthalts. Für Kosten von Heilverfahren Hilfsbedürftiger besteht der Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverband, die bei entsprechender Anwendung der Fürsorgepflichtverordnung endgültig verpflichtet wären. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können Kostenersatz von dem Kranken oder Drittverpflichteten unter den Voraussetzungen und in dem Umfang verlangen, als ihn ein Fürsorgeverband gegenüber dem Unterstützten oder diesem Verpflichteten beanspruchen kann.

Die Landkreise können durch Beschluß des Kreisausschusses die Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben kreisangehörigen *Gemeinden* und engeren *Gemeindeverbänden* von mehr als 10 000 Einwohnern und in der Provinz Hannover den selbständigen Städten *übertragen*, wenn die ordnungsmäßige Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dadurch nicht gefährdet wird. Unter dieser Voraussetzung muß dem Antrag solcher Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Übertragung entsprochen werden. Die Übertragung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, der sie nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses versagen kann.

Der Landkreis kann im Rahmen der allgemeinen, zum Reichsgesetz erlassenen Ausführungsvorschriften Richtlinien aufstellen, innerhalb derer die Gemeinden und Gemeindeverbände die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig unter eigener Verantwortung durchführen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, denen die Durchführung übertragen ist, haben von dem Sachaufwand, der ihnen im Einzelfalle aus angeordneten ärztlichen Untersuchungen, Zeugnissen und Heilverfahren entsteht, $^3/_{10}$ zu tragen, während $^7/_{10}$ dem Landkreise zur Last fallen.

Die Verordnung tritt zugleich mit dem Reichsgesetz am 1. Oktober in Kraft.

Die *Anweisung für die Durchführung* ist eine „vorläufige", da die für Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze erforderliche vorherige Anhörung des Staatsrats nicht mehr rechtzeitig erfolgen konnte.

Der Minister weist zunächst bezüglich der *Trägerschaft* für die Maßnahmen darauf hin, daß nach der Ausführungsverordnung Gesundheitsbehörden in der Regel in Stadtkreisen der Magistrat oder Bürgermeister sowie etwa besonders eingerichtete Verwaltungsausschüsse (Deputationen) und in den Landkreisen die Kreisausschüsse sein werden, und erörtert dann die Voraussetzungen, unter denen der Landkreis berechtigt und auf Antrag verpflichtet ist, Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Durchführung der Aufgaben der Gesundheitsbehörden zu übertragen. Dabei wird die Bedingung, daß die Gemeinde oder der Gemeindeverband eine ausreichende Einrichtung zur Bekämpfung der Gefahr einer Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten besitzen muß, dahin erläutert, daß außer einer ordnungsmäßigen Organisation der Gesundheitsbehörde die Möglichkeit einer fürsorgerischen Einwirkung genügend gesichert sein muß. Die Übertragung muß sich auf *alle* Aufgaben der Gesundheitsbehörde erstrecken.

Bezüglich der *Organisation der Gesundheitsbehörde* ist gesagt, daß diese die Geschäftsführung anderen geeigneten kommunalen Einrichtungen übertragen kann (die Übertragung eines Teiles der Geschäfte auf Fürsorgestellen für Gefährdete s. u.). Eine *örtliche* Verteilung der Geschäftsführung kann derart stattfinden, daß die beauftragten Stellen innerhalb des ihnen unterstellten Gebietes die Geschäfte nach den allgemeinen Anordnungen und unter der Verantwortung der Gesundheitsbehörde erledigen. Von einer Verteilung auf kleinere Orte ist dabei im Interesse der Geheimhaltung der Krankheit oder des Krankheitsverdachtes abzusehen. Die Einheitlichkeit der Geschäftsführung darf nicht verloren gehen. Daher soll jede mit Geschäften der Gesundheitsbehörde betraute Stelle alle ihr als geschlechtskrank oder geschlechtskrankverdächtig bekannten Personen der Gesundheitsbehörde melden. — Bei jeder Gesundheitsbehörde muß ein fachlich vorgebildeter Arzt (Ärztin) mitwirken. Inwieweit ihm die Geschäftsführung überlassen wird, hat der Kreis zu regeln.

Wo eine amtliche Fürsorgestelle (Pflegeamt, Polizeifürsorgestelle, Wohlfahrtsamt) oder eine entsprechende Einrichtung der privaten Wohlfahrtspflege oder eine Beratungsstelle für Geschlechtskranke mit geeigneten ausreichenden fürsorgerischen Kräften vorhanden ist, hat die Gesundheitsbehörde sich dieser zu bedienen und von der Anstellung eigener Fürsorger(innen) abzusehen.

Was die Frage der *Zuständigkeit* betrifft, so soll die der Gesundheitsbehörde des Verdachtsortes gegebene Möglichkeit, die Durchführung der notwendigen Maßnahmen der Gesundheitsbehörde des gewöhnlichen Aufenthalts zu überlassen, vor allem der Entlastung der größeren und besonders der Großstädte dienen. Dabei soll die Ermittlung, ob eine Person der Weiterverbreitung einer Geschlechtskrankheit verdächtig ist, grundsätzlich schon durch die Gesundheitsbehörde des Verdachtsortes erfolgen; nur die *weiteren* Maßnahmen sind der anderen Behörde zu überlassen.

Bei der Durchführung ihrer Aufgabe, die Weiterverbreitung der eschlechtskrankheiten zu verhüten, kann die Gesundheitsbehörde u. a. bei ersonen, die sich einem häufig wechselnden Geschlechtsverkehr hingeben, in er Regel den dringenden Verdacht einer Geschlechtskrankheit und deren Weiterverbreitung annehmen. In manchen Fällen wird es sich empfehlen, nächst „durch geeignete Personen, etwa durch Fürsorger oder Fürgerinnen", ermitteln zu lassen, ob fürsorgerische Maßnahmen ausreichen der neben dem Vorgehen der Gesundheitsbehörde nötig sind. Im Einzelall soll die Gesundheitsbehörde vor dem Erlaß einer Anordnung zunächst uf den Verdächtigen dahin einwirken, daß er ihr freiwillig ein ärztliches eugnis vorlegt, bzw. ihr freiwillig nachweist, daß er in ärztlicher Behandng steht. Dem Ermessen der Gesundheitsbehörde bleibt es überlassen, ob e ihre Anordnung sogleich mit der Androhung eines Zwangsmittels verndet. Als Zwangsmittel kommen Geldstrafe und notfalls unmittelbarer wang in Betracht. — Die Anordnungen der Gesundheitsbehörde unteregen der Beschwerde im Aufsichtswege. Kommt danach in zweiter Instanz ne ministerielle Entscheidung in Betracht, so ist der Minister für Volksohlfahrt zuständig. — Die Gesundheitsbehörde hat ihre Tätigkeit in einer ach außen möglichst unauffälligen Form auszuüben (verschlossene, unrchsichtige Briefumschläge ohne Aufdruck usw.), damit Unannehmlichiten für den Verdächtigen tunlichst vermieden werden.

Die Vernehmung derjenigen Personen, die andere bezichtigt haben, schlechtskrank zu sein, soll in erster Linie durch einen bei der Gesundtsbehörde tätigen Arzt (Ärztin) und, wenn dies nicht möglich ist, durch ne fürsorgerisch geschulte Kraft erfolgen. Im letzteren Falle empfiehlt sich e Benutzung eines ärztlicherseits aufgestellten Fragebogens. Bei Anzeigen ner Beratungsstelle für Geschlechtskranke oder einer Behörde (z. B. Polizeihörde, Pflegeamt, Polizeifürsorgestelle, Wohlfahrts- oder Jugendamt) oder ner privaten Einrichtung der Wohlfahrtspflege, mit der die Gesundheitshörde ständig zusammenarbeitet, sind nur die gegebenenfalls benannten ewährspersonen zu vernehmen. Der Namen der Anzeigenden ist geheimhalten. Dem Krankheitsverdächtigen ist grundsätzlich die Wahl des Arztes überlassen, von dem er sich ein Zeugnis ausstellen läßt. Doch ist er f unentgeltlich arbeitende öffentliche Einrichtungen (Beratungs- oder ntersuchungsstellen für Geschlechtskranke) hinzuweisen und damit bekannt machen, daß er bei Nichtbenutzung dieser Einrichtung, falls sich der rankheitsverdacht bestätigt, die Kosten der Untersuchung und des Zeugsses selbst zu tragen hat. Auch in Ausnahmefällen, in denen der Verächtige den Arzt nicht selbst wählen darf, soll er möglichst unter mehreren zten wählen dürfen. Frauen soll tunlichst in solchen Fällen auch das ufsuchen von Ärztinnen ermöglicht werden. In allen Fällen der Festellung einer Geschlechtskrankheit ist nach der Ansteckungsquelle zu forschen d möglichst zu ermitteln, ob der Kranke inzwischen eine andere Person, sbesondere Angehörige, einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt hat, und sodann gen diese Personen das Weitere zu veranlassen.

Geschlechtskranken, die verdächtig sind, die Krankheit weiter zu verreiten, braucht die Gesundheitsbehörde im allgemeinen zunächst nur aufgeben, sich ärztlich behandeln zu lassen und binnen einer bestimmten Frist e Tatsache der Behandlung nachzuweisen. Folgen sie der Anordnung nicht er entziehen sich nachträglich der Behandlung, so kann die Gesundheitshörde die Behandlung in einem von ihr bestimmten Krankenhause anbnen und nötigenfalls durch Anwendung unmittelbaren Zwanges durchßen. Ist von vornherein zu besorgen, daß der Kranke während der freien ztlichen Behandlung trotz Ansteckungsgefahr Geschlechtsverkehr ausübt, er ergeben besondere Lebensverhältnisse (Obdachlosigkeit, überfüllte Wohung, bestimmte Berufstätigkeit) eine nahe, nicht anders zu beseitigende efahr der Krankheitsverbreitung, so kann sofort Durchführung des Heilrfahrens in einem von der Gesundheitsbehörde bestimmten Krankenhause geordnet werden. Bei Personen, die eine Familie ernähren, ist besonders rgfältig zu prüfen, ob Krankenhausbehandlung unumgänglich notwendig ; bei Unterbringung im Krankenhaus ist stets der Fürsorgestelle Mitilung zu machen, damit sie prüft, ob fürsorgerische Maßnahmen für die amilie erforderlich sind. Kinder und Jugendliche sind in den Krankenäusern nach Möglichkeit in gesonderten Abteilungen unterzubringen. ine Fortsetzung der Heilbehandlung über die Beendigung der Ansteckungsfahr hinaus kann die Gesundheitsbehörde in keinem Fall fordern. Soll n Kranker, für den evtl. nachher fürsorgerische Maßnahmen in Betracht mmen, aus dem Krankenhaus entlassen werden, so soll die Fürsorgestelle flegeamt usw.) stets rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung erichtigt werden. — Erfährt die Gesundheitsbehörde, daß eine der eiterverbreitung einer Geschlechtskrankheit verdächtige Person nicht nur rübergehend ihren Aufenthalt gewechselt hat, so muß sie der Gesundheitshörde des neuen Aufenthaltsortes Mitteilung machen.

Um der Bestimmung des Reichsgesetzes über die unentgeltliche Bendlung Minderbemittelter Rechnung zu tragen, soll der Beriff der Hilfsbedürftigkeit durch eine Änderung der Verordnung über Fürrgeleistungen vom 20. Dezember 1924 dahin erweitert werden, daß lfsbedürftig auch sein werden: 1. Geschlechtskranke, soweit sie ohne efährdung ihres oder ihrer Unterhaltungsberechigten notwendigen Lebensbedarfs die Kosten der rztlichen Behandlung nicht tragen können, 2. unter n gleichen Voraussetzungen wie zu 1. Personen, welche die ihnen auf rund einer Versicherung zustehende ärztliche Behandlung einer Geschlechtsankheit nicht in Anspruch nehmen wollen, weil sie ihnen wirtschaftliche achteile bringen könnte (Gefahr der Entlassung aus der Arbeit bei Bemntwerden der Krankheit).

Die Kreise haben darauf Bedacht zu nehmen, daß eine ausreichende ahl unentgeltlich tätiger öffentlicher Beratungs- und ntersuchungsstellen für Geschlechtskranke vorhanden ist, die erforderlichenfalls auch unentgeltlich ärztliche Zeugnisse ausstellen. Die Stellen brauchen keine kommunalen Einrichtungen zu sein; vielmehr hat der Kreis von der Schaffung eigener Stellen abzusehen, wenn die Gesundheitsbehörde die vorhandenen nach ihrer Ausgestaltung, und insbesondere ärztlichen Versorgung, für ausreichend und geeignet hält. Örtlichen Verhandlungen bleibt es überlassen, ob und wie sich der Kreis in solchen Fällen an der Verwaltung und Kostentragung beteiligt. Empfohlen werden Arbeitsgemeinschaften, die neben den Kreisen alle öffentlichen und privaten Einrichtungen zur Heilung oder Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten umfassen. Die Zahl der Beratungs- und Untersuchungsstellen ist nach dem Bedürfnis zu bestimmen. Kleinere Orte sind aus den bereits erwähnten Gründen für die Einrichtung der Stellen ungeeignet; in Landkreisen genügt unter Umständen eine Stelle für das ganze Kreisgebiet; wo die Gefahr der Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten gering ist, kann der Kreis lediglich einen Arzt vertragsmäßig zur Vornahme unentgeltlicher Untersuchungen und Zeugnisausstellung verpflichten; bei geeigneten örtlichen und vor allem Verkehrsverhältnissen kann ein Kreis von der Einrichtung einer eigenen Stelle ganz absehen, wenn er sich die Möglichkeit sichert, seine Kreisangehörigen an eine öffentliche Beratungs- oder Untersuchungsstelle eines anderen Kreises zu verweisen. Die Beratungs- und Untersuchungsstellen haben der Quelle und evtl. Weiterverbreitung der Krankheit nachzuforschen und die ansteckungsfähig Kranken zur ärztlichen Behandlung zu veranlassen. In allen Fällen, in denen ein Einschreiten der Gesundheitsbehörde nötig ist, sollen sie dieser — und zwar der Gesundheitsbehörde, in deren Bezirk die anzeigende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, und soweit diese nicht bekannt sind, an diejenige Gesundheitsbehörde, zu deren Bezirk die Beratungs- oder Untersuchungsbehörde gehört — Anzeige erstatten. In den öffentlichen Beratungs- und Untersuchungsstellen sollen tunlichst fachlich eingehend vorgebildete Ärzte und für weibliche Personen tunlichst Ärztinnen zur Verfügung stehen. Heilbehandlung soll in ihnen nicht erfolgen. Ob und in welcher Weise sie eine solche Behandlung vermitteln, bleibt ihrer Regelung überlassen, bei der die Ärztekammer oder eine örtliche ärztliche Organisation beteiligt werden soll. Auf die Stellen ist in geeigneter Weise öffentlich aufmerksam zu machen. Sie müssen auch in der Zeit der Arbeitsruhe aufgesucht werden können. Die Anweisung für den Schriftverkehr der Gesundheitsbehörden (Diskretion) gelten entsprechend.

Über die Frage des Zusammenwirkens der Gesundheitsbehörde mit den Einrichtungen der sozialen Fürsorge enthält die Anweisung wegen der örtlichen Verschiedenheit der Organisation beider nur allgemeine Richtlinien. Die Gesundheitsbehörde (evtl. die Beratungs- oder Untersuchungsstelle) hat die bei ihr bekanntwerdenden geschlechtskranken oder geschlechtskrankverdächtigen Personen, die einer besonderen Gefährdetenfürsorge bedürfen, den dafür vorhandenen Einrichtungen (Pflegeämtern, Polizeifürsorgestellen und ähnlichen Einrichtungen — an deren Stelle, wo sie nicht bestehen, die Wohlfahrtsämter treten — und Jugendämtern) möglichst frühzeitig zu melden. Die Verbindung zwischen der Gesundheitsbehörde, bzw. der Beratungs- oder Untersuchungsstelle, und den Fürsorgeeinrichtungen kann beispielsweise durch die Teilnahme der fürsorgerischen Kräfte an den Sprechstunden der Gesundheitsbehörde (Beratungsstelle) für weibliche und jugendliche Geschlechtskranke hergestellt werden, oder die Gesundheitsbehörde (Beratungsstelle) kann die ihr angezeigten jugendlichen und weiblichen Personen zwecks Nachprüfung, ob fürsorgerische Betreuung notwendig ist, den Fürsorgeeinrichtungen bekanntgeben. Wenn die zuständigen Fürsorgestellen geeignet und bereit sind, kann ihnen auch die gesundheitliche Überwachung geschlechtskranker Personen, die einer längeren fürsorgerischen Betreuung bedürfen, übertragen werden. In solchem Fall sind die Fürsorgestellen insoweit Hilfsorgane der Gesundheitsbehörde und für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben an deren Anordnung gebunden. Auch zu Feststellungen, Ermittlungen, Hausbesuchen u. dgl. wird sich die Gesundheitsbehörde zweckmäßig der Hilfe der Fürsorgestellen bedienen. Die Fürsorgestellen haben alle ihnen als geschlechtskrank oder der Krankheit verdächtig bekannt werdenden Personen der Gesundheitsbehörde zu melden. Ob Träger der Fürsorgestellen der Staat, die Gemeinde oder die freie Wohlfahrtspflege ist, bedeutet für ihre Zusammenarbeit mit der Gesundheitsbehörde (Beratungsstelle) grundsätzlich keinen Unterschied.

Weitere Vorschriften betreffen die Mitwirkung der Ärzteschaft, z. B. die Form der Gesundheitszeugnisse (amtliche Vordrucke), das amtliche Belehrungsmerkblatt (unterschriftliche Bescheinigung des Empfangs durch den Kranken) u. a. Auch der Arzt soll bei frischen Erkrankungen nach der Ansteckungsquelle und evtl. durch den Kranken inzwischen erfolgten weiteren Ansteckungen forschen und nötigenfalls der Gesundheitsbehörde des gewöhnlichen Aufenthalts des Kranken oder des eigenen Wohnbezirkes Anzeige erstatten. Ist durch Beruf oder persönliche Verhältnisse die Ansteckungsgefahr besonders groß, so muß der Gesundheitsbehörde sofort Nachricht gegeben werden. Bei Unterbrechung der Behandlung durch einen ansteckungsfähig Kranken ist dieser zunächst mit amtlichem Vordruck zu deren Wiederaufnahme zu ermahnen; bleibt dies ohne Erfolg, so ist Anzeige zu erstatten. Die Anzeige erfolgt in den beiden letzten Fällen im allgemeinen an die Gesundheitsbehörde des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Kranken oder an die Gesundheitsbehörde, in deren Bezirk der Arzt den Kranken behandelt hat.

Bezüglich der Unterstützung der Gesundheitsbehörde durch die Polizei ist gesagt, daß nach Aufhebung der Reglementierung gegenüber Personen, die gewerbsmäßig der Unzucht nachgehen, keinerlei allgemeine polizeiliche Auflagen gemacht oder polizeiliche Verbote erlassen werden dürfen. Die Polizei hat künftig alle ihr bekannt werdenden Personen, die dringend verdächtig sind, eine Geschlechtskrankheit weiterzu-

verbreiten, unverzüglich der Gesundheitsbehörde anzuzeigen. Der Verdacht gilt insbesondere als bestehend z. B. bei Personen, die auf Grund des § 16 III und IV des Reichsgesetzes (Sitte oder Anstand verletzende oder belästigende Aufforderung zur Unzucht, Erwerbsunzucht in der Nähe von Kirchen oder Schulen usw.) festgestellt oder aufgegriffen worden sind. Unter Umständen (Fehlen einer festen Wohnung u. a.) kann die betreffende Person nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit festgehalten werden. Die Polizei hat den öffentlichen Verkehr daraufhin zu beobachten, daß keine Verstöße gegen § 16 III u. IV des Reichsgesetzes vorkommen und auf Ersuchen der Gesundheitsbehörde Straßen, Plätze, Vergnügungsstätten, Gastwirtschaften u. dgl. zwecks Feststellung von Personen zu überwachen, die dringend verdächtig sind, eine Geschlechtskrankheit weiterzuverbreiten. Zur Beobachtung und Feststellung weiblicher Personen sollen dabei nach Möglichkeit auch Polizeibeamtinnen herangezogen werden. Nach § 16 III u. IV des Reichsgesetzes festgestellte Jugendliche oder erstmalig Aufgegriffene sollen möglichst unter Vermeidung polizeilicher Festnahme den Fürsorgestellen zugeführt werden. Evtl. ist hier von einer Strafanzeige abzusehen. — Die Polizeibehörden (vor allem die Gesundheitspolizeibehörden) haben auf Ersuchen der Gesundheitsbehörden deren Anordnungen zu vollstrecken. Der Runderlaß über die Sittenpolizei vom 23. Juni (Sp. 852) tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über den Umbau der Bordelle usw. und die Erleichterung des Übergangs in das bürgerliche Leben am 1. Oktober außer Kraft.

Dem Kreisarzte steht ein selbständiges Anordnungsrecht nicht zu. Werden ihm Mängel der zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dienenden öffentlichen Einrichtungen bekannt, so hat er sich zwecks Abstellung mit dem Leiter der Einrichtung in Verbindung setzen. Führen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis, so hat er seiner Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten, die das Erforderliche zu veranlassen hat.

Literarische Mitteilungen.

Konjunktur und Einkommen. Eine Grundlegung zur dynamischen Konjunkturtheorie von Dr. rer. pol. Rolf Fricke. Verlag H. Meyer, Halberstadt 1927.

Das Einkommen als dynamische Größe sowie der Sparfonds werden in ihrer Einwirkung auf die Konjunktur untersucht.

Der Mensch im Recht von Prof. Dr. Gustav Radbruch. Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1927.

Radbruch behandelt in seiner Heidelberger Antrittsvorlesung die Vorstellung, die das Recht der verschiedenen Epochen jeweils vom Menschen gehabt hat und wie sich der Wandel in der Auffassung vom Menschen als personifizierten Egoismus im Polizeistaat und in der Aufklärung zum Kollektivmenschen vollzog.

Für die Durchführung der Aufgaben des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten werden für sofort gesucht:

1 leitende Fürsorgerin

(Gruppe VIII)

1 Fürsorgerin

(Gruppe VI mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe VII).

Für die leitende Stelle kommt nur eine Persönlichkeit mit langjähriger Erfahrung in der Polizeifürsorge oder ähnlicher Tätigkeit in Frage.

Meldungen sofort an das

Städtische Gesundheitsamt Magdeburg.

Beim städtischen Wohlfahrtsamt Stettin ist die Stelle einer

Hilfsfürsorgerin

im Außendienst sofort zu besetzen. Erwünscht ist staatliche Anerkennung oder mehrjährige praktische Erfahrung in sozialer Fürsorgearbeit einer Großstadt. Monatliche Vergütung mindestens 160 M. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind beim **städtischen Wohlfahrtsamt Stettin**, Stadthaus Magazinstraße, einzureichen.

Bei dem städtischen Gesundheitsamt und Wohlfahrtsamt in Kassel sind zur Durchführung des am 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zwei Stellen durch

Fürsorgerinnen

alsbald zu besetzen.

Bewerberinnen müssen eine staatliche Wohlfahrtsschule mit Erfolg besucht haben und eine mehrjährige praktische Erfahrung in der Gesundheitsfürsorge bzw. Gefährdetenfürsorge nachweisen können.

Die Einstellung erfolgt auf Grund des Tarifvertrages für die Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Gebiete des Hessisch-Nassauischen Wirtschaftsverbandes vom 24. 10. 1924. Die Bezahlung regelt sich nach Vergütungsgruppe VI bzw. VII des Gruppenplans dieses Tarifvertrages und entspricht der Besoldungsgruppe VI bzw. VII der staatlichen Besoldungsordnung.

Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind umgehend an das Gesundheitsamt Kassel einzureichen.

Magistrat Kassel
Gesundheitsamt.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Produktivität

Von

Frieda Wunderlich

IV, 358 S. gr. 8°. 1926 Rmk 14.—

Inhalt: I. Teil. Dogmenkritik. Einleitung. 1. Die Vorläufer im Altertum und Mittelalter. 2. Der Reichtum als Wirtschaftszweck. 3. Der organische Bau einer „Ganzheit" als Wirtschaftszweck (die Romantiker). 4. Der Mensch als Wirtschaftszweck. 5. Die wertfreie Richtung. 6. Die Summe der Rentabilitäten: Liefmann. 7. Die Produktionskräfte: Marx. II. Teil. Grundlegung. 1. Die philosophische Begründung des Wirtschaftszweckes. 2. Die Ableitung des Wirtschaftszweckes aus dem Wirtschaftsbegriff. 3. Der Produktivitätsbegriff. 4. Der Wirtschaftskreis. III. Teil. Die Darstellung der Elemente der Produktivität. 1. Die technische Rationalität. 2. Die Organisation. Exkurs: Das Wesen der Wirtschaftsorganisation. 3. Die Produktivität des Konsums. 4. Der Haushalt. 5. Produktive Kraft. Schluß. — Register.

Die vorliegende Arbeit gilt dem Beweis, daß Produktivität der letzte Zweck jeder Wirtschaft ist, und daß die Schwierigkeit, den Begriff zu klären, die gleiche ist wie die, den Wirtschaftszweck zu finden. Es wird allerdings nur die volkswirtschaftliche, nicht die nach dem herrschenden Sprachgebrauch ebenfalls als Produktivität bezeichnete technische und privatwirtschaftliche Produktivität behandelt.

Im ersten, dogmenkritischen Teil wird die ideengeschichtliche Verknüpfung von Wirtschaftszweck und Produktivität aufgezeigt und im zweiten grundlegenden Teil als notwendig erwiesen. Der dritte Teil bringt dann die Darstellung der Elemente der Produktivität.

Reichsarbeitsblatt 1926: Es ist ein ernstes und schwerwiegendes Buch, das die Verfasserin bietet. Der Titel läßt es nicht auf den ersten Blick erkennen. Es könnte ebensogut Philosophie der Produktion heißen. Nicht der Begriff der privatwirtschaftlichen Produktivität ist gemeint, sondern die volkswirtschaftliche, letzten Endes universalwirtschaftliche Produktivität, „der heftig umstrittene Begriff, der an volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen zu orientieren wäre und für den sich bei der Verschiedenheit volkswirtschaftlicher Lehrmeinungen bisher ein einheitlicher Maßstab nicht finden ließ". Mit diesen Lehrmeinungen verschiedenster Richtung setzt die Verfasserin sich auseinander . . . Büchern wie der „Produktivität" ist wenig damit gedient, daß man sie lobt. Sie müssen gelesen werden; Zustimmung und Widerspruch müssen sich ihrer bemächtigen. Dann erfüllen sie ihren großen Zweck, die Grundgedanken der Sozialwissenschaften voran zu tragen. B . . .

Die soziologischen Grundlagen der Fürsorge und Wohlfahrtspflege

Von

Dr. Erik Wolf
Heidelberg

Umgearbeiteter und erweiterter Neudruck aus „Jahrbücher f. Nationalök. u. Stat." Bd. 124.

VIII, 39 S. gr. 8° 1927 Rmk 2.50

Dieser Arbeit liegt ein Vortrag zugrunde, den der Verfasser am 2. Oktober 1925 in einem Lehrgang über Tuberkulose im Krankenhaus Rohrbach des Kreises Heidelberg im Auftrag des Bayrischen Staatsministeriums für Soziale Fürsorge und des Landesversicherungsamts München gehalten hat. Im Hinblick auf die Belebung, welche die Diskussion der Grundfragen der Wohlfahrtspflege und Fürsorge in der jüngsten Zeit erfahren hat, erschien es dem Verfasser angemessen, einen Neudruck zu veranstalten und dabei seine Ansichten auf breiterer Grundlage zu entwickeln. Eine erschöpfende Soziologie der Wohlfahrtspflege und Fürsorge zu geben, würde heute schon eine Lebensaufgabe bedeuten und ihre Darstellung mit Leichtigkeit viele Bände füllen. Es kann sich darum hier nur um den Versuch einer Pfadweisung handeln, um eine programmatische Festlegung der Grundlinien wissenschaftlicher Erfassung eines sozialen Phänomens. Um es in seiner Ganzheit sichtbar und richtbar zu machen, bedürfte es fortgesetzter monographischer Einzelarbeit. Dazu eine Anregung zu geben, ist die Absicht des Verfassers.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

29. September 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 39.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

bgrenzung der Familienfürsorge gegen die Spezialfürsorge. I. Von Dr. Marie Baum, Berlin. 961

esellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt 965

Die II. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt. II. Teilnahme von Studierenden an der Wiener Tagung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

rganisationen der Arbeiter und Angestellten 967

Der 4. Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

rbeitgeber- und Unternehmerverbände 969

Die Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.

rbeiterschutz 971

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. IV. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 976

Die Ueberleitung der Erwerbslosenfürsorge in die Arbeitslosenunterstützung. Von Dr. Robert Adam, Direktor des öffentlichen Arbeitsnachweises München.

Die Förderung des Baues ländlicher Ledigenheime aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Die allgemeine Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge.

Sozialversicherung 982

Der 7. Verbandstag des Verbandes Deutscher Landesversicherungsanstalten.

Literarische Mitteilungen . . . 983

bdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

ür Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt erden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beifügt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, icht an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter em Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Abgrenzung der Familienfürsorge gegen die Spezialfürsorge[1].

Von Dr. Marie Baum, Berlin.

I.

1. Die Familienfürsorge ist zu Beginn des Jahrhunderts pontan in verschiedenen Teilen Deutschlands aufgetaucht, nter verschiedenen Bedingungen, aus verschiedenen Ursachen nd in Richtung auf verschiedene Ziele, übereinstimmend jedoch in der Idee, die große Zahl der im Rahmen der ffentlichen sowohl wie der privaten Wohlfahrtspflege entandenen Fürsorgezweige irgendwie unter größere gemeinsame esichtspunkte zusammenzufassen. Die stärksten und für die pätere organische Entwicklung bedeutsamsten Wurzeln scheinen mir in der Wohnungsfürsorge des Kreises Worms, in der Gesundheitsfürsorge des Regierungsbezirks Düsseldorf und in der Schulkinderfürsorge der Stadt Charlottenburg zu liegen. In Worms suchte die im Jahre 1908 hinberufene Wohnungsinspektorin in voller Würdigung der guten Wohnung als der unentbehrlichen Grundlage jedes Familienlebens überhaupt vom Wohnungsbau und der Wohnungspflege aus die Fäden zu allen anderen Formen der Fürsorge zu ziehen. Im Regierungsbezirk Düsseldorf wuchs sich die Arbeit der hier erstmalig systematisch angestellten Kreisfürsorgerinnen von der Gesundheitsfürsorge zur umfassenden wirtschaftlichen, gesundheitlichen und erzieherischen Familienfürsorge aus. In Charlottenburg führte das in den Kindergärten und bei der Kinderspeisung offenbar werdende Schulkinderelend dazu, die einzelnen zutage tretenden Nöte von der Gesamtlage der Familie aus zu betrachten, zu bewerten und zu bekämpfen. Trotz der Übereinstimmung im Großen finden sich doch innerhalb dieser drei Ausgangspunkte Gegensätze, die in der Zukunft zu zwei verschiedenen Entwicklungsreihen geführt haben: in Worms und Düsseldorf wurde nicht nur die Not des einzelnen Kindes oder Erwachsenen vom Standpunkt der Familie aus betrachtet, sondern auch das Einzelschicksal der Familie bewußt auf der Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Gesamtbevölkerung ins Auge gefaßt. So zeigte sich der Fürsorgerin die Gefährdung im Einzelfall nur als eine mehr oder minder starke Abweichung von den Durchschnittsgeschicken; vor allem aber konnte sie in ihrer Entwicklung beobachtet werden. Und schließlich erwuchs aus der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge — Säuglings-, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge —, die mahnend, nicht fordernd an die Mütter herantritt, der Fürsorgerin ein Schatz an Vertrauen und ein Gefühl der Verbundenheit mit der weiblichen und kindlichen Bevölkerung ihres Bezirks, aus dem sie im Falle eintretender Gefährdung körperlicher oder seelisch-geistiger Art schöpfen kann, wenn es gilt, nunmehr auch mit Forderungen oder ernsteren Eingriffen an die Familien heranzutreten. Die Schulkinderfürsorge in Charlottenburg faßte zwar auch bei den Reihenuntersuchungen und im Verkehr mit den Schulklassen die Gesamtheit der Kinder ins Auge, trat jedoch fürsorgerisch nur mit solchen Familien in Beziehung, in denen schon irgendeine Kindernot offenbar geworden war.

Entsprechend dieser Verschiedenheit der Ausgangspunkte finden wir zwei Grundauffassungen vertreten: die eine, die als Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Familienfürsorge nur den Schutz des bereits Bedrohten oder Gefährdeten anerkennt; die andere, welche die Familienfürsorge grundsätzlich und systematisch auf der vorbeugenden Arbeit aufbaut. Unter Übertragung dieses Beispieles von der Jugendwohlfahrt auf die gesamte Wohlfahrtspflege läßt sich diese Verschiedenartigkeit auch so ausdrücken, daß die eine Richtung die Durchführung des § 3 RJWG. als wesentlich betrachtet und die im § 4 RJWG. zusammengefaßten Aufgaben anderen öffentlich-rechtlichen Stellen oder auch der freien Wohlfahrtspflege überläßt, während die andere Richtung gerade diesen Aufgabenkreis zum Ausgangspunkt nimmt und die Sorge für die Bedrohten und Gefährdeten nur in diesem Zusammenhang überhaupt durchführen zu können glaubt.

[1]) Der Aufforderung der Schriftleitung, meine Stellungnahme zu der bgrenzung zwischen Familienfürsorge und Spezialfürsorge darzulegen, omme ich gern nach. Ich bin dabei in der Lage, auf die als Heft 12 der eröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürorge in G. Brauns Verlag erschienene Studie über die Familienfürsorge inweisen zu können, in der diese Frage auf breiterer Grundlage, als es er Raum eines Aufsatzes gestattet, behandelt wird. Die Verfasserin.

Die zur Zeit ziemlich weit verbreitete Zielunklarheit über das, was die Familienfürsorge leisten kann und soll, leitet sich mindestens zum Teil davon her, daß das Wort inhaltlich einmal den umfassenden Begriff, das andere Mal nur Teile desselben deckt. Dazu kommt, daß der Begriff überhaupt in sehr verschiedener Bedeutung angewendet wird. Es kann mit dem Wort Familienfürsorge ausgedrückt werden

1. ein sozialpolitisches Ziel, wonach alle Maßnahmen der Fürsorge darauf abgestellt sein sollen, im Sinne des Art. 119 der Reichsverfassung die Familie zu stärken und die in ihr liegenden pflegerischen und erzieherischen Kräfte zu entwickeln;
2. eine Methode, wonach bei der Durchführung der Fürsorge nicht eine Einzelnot, nicht Schicksal oder Schuld des Individuums, sondern grundsätzlich die Gesamtlage der Familie, der Umwelt zum Ausgangspunkt der Prüfung und zur Aufstellung des Heilplanes gemacht wird;
3. eine Form, wonach die verschiedenen spezialistisch bearbeiteten Zweige der Wirtschafts-, Gesundheits- und Erziehungsfürsorge zur Vermeidung von Überschneidungen und Doppelbetreuungen, vor allem aber im Interesse der in Fürsorge stehenden Familien selbst so zusammengefaßt werden sollen, daß diese Familien sich nur an eine Stelle zu wenden brauchen und die nach einheitlichen Plänen vorbereitete Hilfe nur von einer Seite aus an sie herangetragen wird.

Zu diesem dreifachen dem Wort Familienfürsorge untergelegten Sinne kommt noch als vierter hinzu, daß eine verwaltungstechnische Maßnahme, nämlich die Einteilung eines geographischen Gebietes in Bezirke und die Einsetzung von Fürsorgerinnen für diese Bezirke häufig als Bezirksfamilienfürsorge bezeichnet wird, auch wenn die an eine zusammenfassende Familienfürsorge zu stellenden Forderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.

Faßt man alle in dem Wort mitschwingenden Bedeutungen zusammen, so dürfte folgende Begriffsbestimmung das Wesen der umfassenden Familienfürsorge treffen: Bezirksfamilienfürsorge ist die in einem bestimmten geographischen Bereich in der Form der Einheits- und nach den Methoden der Familienfürsorge durchgeführte Wohlfahrtspflege, die je nach Lage des Einzelfalles zu Maßnahmen der Wirtschafts-, Gesundheits- oder Erziehungsfürsorge greifen, offene oder geschlossene Fürsorge vermitteln, vorbeugenden, heilenden oder rettenden Charakter annehmen kann, und die in allen ihren Schritten bewußt auf die Stärkung der in der Familie liegenden Pflege- und Erziehungskräfte abzielt.

2. Über das sozialpolitische Ziel der Fürsorge brauchen hier keine weiteren Worte verloren zu werden. Im zweiten Hauptteil unserer Verfassung ist der besondere Schutz der Familie gewährleistet; die oft nach harten politischen Kämpfen errungenen Schutzbestimmungen der Reichsversicherungs- und der Gewerbeordnung für erwerbstätige Hausfrauen, für Schwangere, Mütter, Kinder und Jugendliche, für Witwen und Waisen finden ihre Fortsetzung in den individualisierenden Hilfsmaßnahmen der Wohlfahrtspflege. Eine einheitliche Idee durchdringt sie alle, und eine sich diesen Grundauffassungen widersetzende Wohlfahrtspflege wäre ihres Sinnes beraubt. Sie wäre überdies in ihren Bestrebungen machtlos, könnte sie sich nicht ständig auf die in der Familie selbst lebenden Kräfte verlassen und stützen. Sie wird daher jede ihr zufallende Aufgabe grundsätzlich und systematisch unter den Gesichtspunkt der Stärkung des Familienlebens stellen müssen. Das kann allgemein bedeuten: vollständigen Familien gegenüber vorbeugend und in kritischen Zeiten helfend dahin zu wirken, daß der Familienzusammenhang gewahrt und der pflegerische und erzieherische Einfluß insbesondere der Mütter gestärkt wird; unvollständigen Familien gegenüber den aus der jeweiligen Lage sich ergebenden Gefahren des Zerfalls entgegenzuwirken; Minderjährigen gegenüber das Leben der Familienlosen wenn möglich wieder in eine Familie einzubauen.

Die Forderung auf Durchführung jeder Fürsorge nach den Methoden und in der Form einheitlicher Familienfürsorge war um die Wende unseres Jahrhunderts eine Art bewußter Auflehnung gegen die analytische Betrachtungs- und arbeitsteilige Arbeitsweise des letzten halben Jahrhunderts, die auch vor dem Gebiet der Wohlfahrtspflege nicht Halt gemacht hatten; ein bewußtes Betonen der heiligen Unteilbarkeit des Menschen in seiner Einheit von Seele und Leib, ein bewußtes Betonen auch der untrennbaren Zusammengehörigkeit des Einzelnen — Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindes — mit seiner Umwelt, der Familie, in die er mit Verantwortung, Rechten und Pflichten schicksalhaft verflochten ist. Die Fürsorge sollte sich dieser gegenseitigen Abhängigkeit von Familie und Individuum wieder bewußt werden und als Schützerin der Familie die in ihr schlummernden Heilkräfte pflegen, jene Kräfte, die in einem früheren Jahrhunderten gegenüber ganz unerhörten Maße Angriffen und Zerstörungen ausgesetzt gewesen waren.

Diese Entwicklung oder Umkehr, wie man es nennen will, war natürlich nichts absolut Neues. Jede gute Armenpflege zu allen Zeiten und Epochen hat nach den Methoden und in der Form der Familienfürsorge gearbeitet. Aber dem 19. Jahrhundert war es vorbehalten geblieben, sich in Theorie und Praxis sehr weit von dieser Einheitlichkeit zu entfernen, so daß erst neue starke Impulse die erforderliche Wiedervereinigung herbeiführen konnten.

Zum Verständnis dessen ist es zunächst erforderlich, den Einfluß der Kriegszeit auf die bisher nur kurz skizzierte Idee der Familienfürsorge kennen zu lernen. Die berufene Stelle für die öffentliche Diskussion der Frage der Beziehungen zwischen der ihrem Wesen nach umfassenden Armenfürsorge und den inzwischen zahlreich aufgetauchten Spezialfürsorgen, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (damals noch Verein für öffentliche und private Wohltätigkeit), hatte für seine Herbsttagung 1914 das Thema „Die Organisation der Wohlfahrtspflege und ihr Verhältnis zur Armenpflege" gewählt. Die Referate waren vorbereitet, als der Krieg die erhoffte Klärung unterbrach. Einer der wesentlichsten Züge dieser Referate, von denen später das eine als Heft 104 der Veröffentlichungen des Vereins erschienen ist, hatte darin bestanden, an Stelle der fachlichen Aufteilung der Wohlfahrtspflege die geographische Einteilung der geeinten Fürsorge zu fordern, so zwar, daß sie in den kleineren Gemeinwesen in ihrer Gesamtheit vereinigt blieb, in Großstädten innerhalb von Kreisen oder Bezirken ausgeübt wurde, die ihrerseits als Mittelpunkte der gesamten Fürsorge ausgestaltet werden sollten. Seltsam war es nun zu sehen, wie das Richtige und Gesunde dieses Gedankens sich unmittelbar in der Kriegsfürsorge durchsetzte, sicher nicht als Folge dieser noch gar nicht veröffentlichten Referate, sondern als eine innere Notwendigkeit, den gleichen Wurzeln wie jene entspringend. Wir verdanken der Kriegswohlfahrtspflege den vorgeahnten lebendigen Wohlfahrtsbezirk — etwas seinem Wesen nach völlig anderes als das Elberfelder Quartier —, von dem wir hoffen wollen, daß er niemals wieder aus der Wohlfahrtspflege verschwinden, wohl aber, daß er sich noch vertiefen und veredeln möge. Wir verdanken der Kriegswohlfahrtspflege und der später aus ihr entstandenen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene die starke Betonung der Familienfürsorge als ein Ziel, das sich aus dem Eintreten des öffentlichen Wesens für die Familien der im Felde stehenden Männer von selbst ergab, und wir verdanken ihr die mit reichen Mitteln und mit Hilfe warm bewegter Herzen arbeitende Kraft, die Anerkennung erweiterter Bedürfnisse der in Fürsorge Genommenen, und somit eine Bereicherung der Inhalte und eine Verfeinerung der Methoden der Fürsorge. Eine ganz wichtige organisatorische Entscheidung ist gleichfalls auf die Kriegswohlfahrtspflege zurückzuführen, die, daß die Wohlfahrtspflege der Zukunft sich unbedingt nicht aus der Armenpflege entwickeln sollte. Der bekannte Augusterlaß des Reichsamts des Innern, wonach die Unterstützung der Kriegerfamilien vom „Odium" der Armenpflege ferngehalten werden sollte, hat sich auf die Dauer als deren Todesstoß erwiesen. Fortan mußte sich jede Fürsorge verfeinerten Charakters neben, nicht an der Armenpflege heranbilden.

Zu den wesentlich auf den Gebieten der Gesundheits- und Erziehungsfürsorge liegenden Spezialformen der Vorkriegszeit war inzwischen als Folge der Inflation auch auf wirtschaftlichem Gebiet spezielle Fürsorge erwachsen. Nicht nur die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, sondern auch die Sozial- und Kleinrentner, später die ihnen Gleichgestellten, wurden außerhalb der Armenpflege betreut, so daß diese schließlich ganz ausgehöhlt und unterminiert wurde. Die lebhaften Diskussionen über Einheitsfürsorge anläßlich der Entstehung der Reichsfürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze sind noch in aller Erinnerung. Das Ergebnis war insbesondere

den Reichsgrundsätzen eine sehr weitgehende Vereinheitlichung des Fürsorgewesens, neben welcher nur die Kriegsschädigten und Kriegshinterbliebenen wie die hilfsbedürftigen lten oder Arbeitsunfähigen als Sondergruppen bestehen ieben. Innerhalb der allgemeinen Abteilung bildeten sich e Sorge für die Kinderreichen, die ergänzende Fürsorge für e Erwerbslosen und schließlich die besonderen Hilfsmaßhmen für Unwirtschaftliche als Sonderaufgaben heraus.

Es entsteht nun die Frage, wie der in den Ämtern zusammenfaßte Dienst am hilfsbedürftigen Volke diesen mannigchen, immer größere Anforderungen stellenden Aufgaben recht werden soll. Das Ziel des Familienschutzes steht t, ebenso wird die Bedeutung und innere Notwendigkeit r Familienfürsorge als Methode wohl kaum noch irgendernstlich bestritten, wenn auch noch keineswegs in ihrer ese und Bedeutung richtig erfaßt. Im wesentlichen ist es so die Form, mit der der Organisator sich heute auseinderzusetzen hat; und sie ist es auch, hinsichtlich deren zur Zeit e große Zielunsicherheit zu beobachten ist. Den Verfechtern ner umfassenden Einheitsfamilienfürsorge wird oft vorgerfen, daß sie das für jede Arbeit geltende Gesetz der rbeitsteilung übersähen und daß sie den Fürsorgerinnen mit eser umfassenden Aufgabe Kenntnisse und Fähigkeiten zuuteten, die die Kräfte eines Einzelnen unbedingt überritten. Dazu ist nun zunächst folgendes zu bemerken: t Anfang des Jahrhunderts, als die Frage nach der nheitsfürsorge zuerst auftauchte, standen Aufbau und Aus- der Wohlfahrtspflege im Vergleich zu der in den letzten Jahren vollzogenen Entwicklung noch auf einer sehr nfachen Stufe, so daß die Ausübung in einer Hand h als durchaus möglich und durchführbar erwiesen hat. Für n heutigen Stand der Fürsorge wird das kaum noch jemand haupten können; vielmehr kommt es darauf an, die an sich nheitlich durchdachte und ausgestaltete Fürrge dort, wo sie allein ihrer Aufgabe nicht gewachsen ist, tsprechend zu ergänzen. Der große Unterschied aber ner solchen auf einheitlicher Grundlage errichteten, in bemmten Fällen ergänzten Fürsorge gegenüber dem früheren, ch heute noch keineswegs überwundenen Stand, wo zahliche Einzelfürsorgen öffentlich-rechtlicher oder privater Art unrbunden nebeneinander arbeiteten, muß auch dem Blindesten nleuchten. Es war wohl in den Vereinigten Staaten, wo erst der Vergleich der Familienfürsorgerin mit dem Hauszt, der Spezialfürsorgerin mit den Spezialärzten angeendet wurde. Er ist tatsächlich außerordentlich anschaulich, ıb der gewissenhaften Familienfürsorgerin wie dem gessenhaften Hausarzt muß ein großes Maß allgemeinen, verjiedenartigen und umfassenden Wissens zugetraut werden, ıgleich aber auch die Kenntnis ihrer Grenzen, so daß sie ırch Heranziehung von Spezialisten sich selbst am rechten unkt entlasten und den Betreuten die wirksamste Hilfe verıitteln. (Schluß folgt.)

›esellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

ie II. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

II. (Fortsetzung.)

Ausführlich wurde auf der Tagung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt die Frage der internationalen reditkontrolle behandelt.

Bankier Max Lazard legte eine Denkschrift vor, die aus den rbeiten einer Expertenkommission hervorgegangen war, und ergänzte mündlich. An der Debatte beteiligten sich Prof. Irving Fisher, rof. v. Zwiedineck-Südenhorst und andere. Schließlich ging is Kommissionsverhandlungen folgender Vorschlag hervor, der am . September einstimmig angenommen wurde:

„Die zweite Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung r Sozialen Fortschritt nimmt auf Grund des Berichtes von Herrn Max zard Kenntnis von den Arbeiten der mit der Prüfung der Frage der editkontrolle beauftragten Expertenkommission und erklärt sich zuständig, ese schwierige Frage unter dem Gesichtspunkte der Wohlfahrt der arbeitenn Klassen zu behandeln.

A.

Die Versammlung stimmt den folgenden Grundsätzen zu:

1. Wenn auch der Gedanke einer allgemeinen Stabilisierung des irtschaftslebens abzulehnen ist, insofern als sich diese Stabilisierung als unvereinbar mit dem materiellen Fortschritt der menschlichen Gesellschaft erweist, ist es doch wünschenswert, unter den Ursachen der wirtschaftlichen Schwankungen soweit wie möglich jene auszuschalten, die von der Geldseite ausgehen.

2. Die Ausschaltung der wirtschaftlichen Schwankungen, die auf monetäre Faktoren zurückzuführen sind, erfordert in erster Linie das Vorhandensein einer gesunden Währung mit stabiler Kaufkraft.

3. In der heutigen Wirtschaft muß eine gesunde Währung direkt oder indirekt auf Gold basiert werden.

4. Die Wirkungen der Geld- oder Bankpolitik eines gegebenen Landes beschränken sich nicht auf das Gebiet dieses Landes, sie machen sich vielmehr unweigerlich in der Weltwirtschaft geltend; daher gewinnt diese Politik internationale Bedeutung.

5. Eine internationale Geldpolitik setzt Vereinbarungen zwischen den Zentralnotenbanken über die Verteilung und den Umlauf des Goldes, sowie die Gold- und Devisenbestände voraus; sie erfordert gleichermaßen Bemühungen hinsichtlich der Angleichung der Diskontsätze der einzelnen Zentralnotenbanken.

6. In Verbindung mit der Gold, Devisen- und Diskontpolitik ist anzustreben, daß für die Kreditgebarung nicht nur die persönlichen Momente des Gewinnstrebens der Kreditgeber oder der Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer, sondern auch, als allgemeines Kriterium, der Gesamtumfang der Kreditgewährung maßgebend sind.

7. In diesem Zusammenhange erscheint es wünschenswert, daß die Kontrolle der Zentralnotenbanken über den nationalen Geldmarkt verschärft wird.

8. Von allen Momenten, die bei der Manipulierung des Kreditvolumens berücksichtigt werden müssen und die vor allem den Einfluß des monetären Faktors auf Produktion und Verteilung der wirtschaftlichen Güter anzeigen, ist namentlich wichtig die auf- oder absteigende Bewegung des allgemeinen Preisindex.

9. Die Maßnahmen, die darauf abzielen, den schädlichen Einfluß der Geldwertschwankungen auszuschalten und eine Kreditkontrolle zu sichern, müssen vor allem Aufklärung und Erziehung sein. Gesetzliche Maßnahmen, die etwa in Betracht kämen, müßten äußerst vorsichtig und zurückhaltend sein; nichtsdestoweniger haben die Regierungen die Pflicht, sich nicht der Verantwortung, die ihnen als Wahrern der nationalen Währung zukommt, zu entziehen.

B.

Auf Grund dieser Erwägungen:

a) beauftragt die Versammlung den Vorstand:

1. mit anderen Organisationen, die sich mit dem in Frage stehenden Problem befassen, in Verbindung zu treten zum Zwecke gegenseitiger Informierung über die auf dem Gebiete der monetären Stabilisierung erzielten Fortschritte;

2. dem Bank- und Währungsausschuß des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten alle Arbeiten der Vereinigung über die Frage der internationalen Kreditkontrolle zu übermitteln und demselben von dem Interesse Kenntnis zu geben, mit welchem die Vereinigung die Arbeiten dieses Ausschusses hinsichtlich der Geldstabilisierung verfolgt;

3. dem Völkerbund und dem Internationalen Arbeitsamt die Anerkennung der Vereinigung auszusprechen für die Untersuchungen, welche diese Organisationen hinsichtlich der Ausbildung von Indizes über Konjunkturvoraussage durchgeführt haben und für ihre Bemühungen auf dem Gebiete der Bekämpfung unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, sowie dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß diese Untersuchungen weitergeführt und ausgedehnt werden;

b) lädt die Versammlung die Landesgruppen ein:

1. in ihren eigenen Ländern Untersuchungen über die theoretischen und praktischen Probleme der Wirtschaftsbarometer und der Preisindizes durchzuführen;

2. bei ihren Regierungen vorstellig zu werden, damit diese den wirtschaftsstatistischen Aemtern die zur Erfüllung ihrer Aufgabe unerläßlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen;

3. sich für die Förderung der wirtschaftlichen Erziehung der öffentlichen Meinung einzusetzen und namentlich den Gedanken zu propagieren, daß die Gesundheit des wirtschaftlichen Organismus in erster Linie nicht von der größeren oder kleineren Kaufkraft der Gesundheit der Geldeinheit abhängt, sondern von der Stabilität dieser Kaufkraft;

4. im Hinblick auf dieses Ziel bei den Zentralnotenbanken und den öffentlichen Behörden Schritte zu unternehmen;

5. jede gemeinsame Maßnahme, jede gesetzliche oder diplomatische Aktion, die geeignet ist, diese Stabilität zu sichern, zu unterstützen."

Diese Resolution ist vornehmlich das Verdienst von Lazard selbst, über dessen Denkschrift wir noch ausführlicher berichten werden; daneben ist die Mitarbeit der deutschen Gelehrten fühlbar: die Geheimräte Lotz und v. Zwiedineck hatten sich gegen Irving Fishers Ansichten von der Ausschaltbarkeit der Konjunkturschwankungen durch Stabilisierung des Geldwertes gewandt. In der nunmehrigen Fassung kann die Entschließung Anspruch auf ernste Beachtung bei den wissenschaftlichen und geldpolitischen Kreisen erheben[1]).

(Schluß folgt.)

[1]) Sp. 930 ist ein Mißverständnis des Setzers stehen geblieben. Es muß auf Zeilen 17 und 18 v. o. heißen: „u. a. den verdienten Nestor der reichsdeutschen Delegation, Baurat Dr. Eduard Bernhard, ferner Geheimrat Feig . . ."

Teilnahme von Studierenden an der Wiener Tagung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt. Dem Kongreß der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt wohnten neben Studierenden aus Wien auch 14 Damen und Herren bei, die Prof. Heyde — ähnlich wie zu den letzten Kongressen der Gewerkschaften, der Evangelisch-Sozialen, des Vereins für Sozialpolitik und der Gesellschaft für Soziale Reform — aus Kiel an den Tagungsort geführt hatte. Ueberwiegend waren es Diplomvolkswirte, daneben auch wirtschaftswissenschaftlich interessierte Referendare, die an dieser Exkursion Kieler Studierender teilnahmen. Unser Herausgeber dankt der Internationalen Vereinigung für ihre Gastfreundschaft und ergreift die Gelegenheit, zugleich allen anderen Persönlichkeiten und Dienststellen zu danken, die sich um die Studienreise nach Wien, Budapest und Oberschlesien verdient gemacht haben, so vor allem dem Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr, der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, der Reichsbahndirektion Altona, dem Oesterreichisch-Deutschen Volksbund, der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, der österreichischen, tschechoslowakischen und ungarischen Staatsbahnverwaltungen, den Ankerbrot-Werken und der Kunerolfabrik, sowie der Kinderannahmestelle in Wien, den Textilwerken Goldberger u. Söhne, der Kgl. ungarischen Eisen-, Stahl- und Maschinenfabrik, der Dreher-Bierbrauerei und der Genossenschaft „Hanya" in Budapest, den Deutschen Gesandtschaften in Budapest und Prag, der Ungarischen Bergwerksgesellschaft in Tatabanya, den Oberschlesischen Hüttenwerken A.-G. und dem Berg- und Hüttenmännischen Verein in Gleiwitz, der Zinkerzgrube „Fiedlers Glück" bei Beuthen, ganz besonders aber den Stadtverwaltungen von Budapest, Gleiwitz und Beuthen und der Konsular-Akademie in Wien, sowie den Herren Staatssekretär Dreher (Ungar. Ministerium für Volkswohlfahrt), Prof. Wolfgang Heller und Assistent Dipl. ing. et rer. pol. von Andreich in Budapest.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Der 4. Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes, der zurzeit ca. 16,5 Mill. Mitglieder zählt (gegen 13,5 Mill. im Jahre 1924, als der letzte Kongreß stattfand), tagte vom 1.—6. August 1927 in Paris. Anwesend waren rund 200 Delegierte der dem Bunde angeschlossenen Landeszentralen und internationalen Berufssekretariate, darunter ein Vertreter der argentinischen Gewerkschaften und der Führer der Organisation der farbigen Arbeiter der Südafrikanischen Union. Auf der Tagesordnung standen außer der Frage des organisatorischen Aufbaus des Internationalen Gewerkschaftsbundes die Fragen der internationalen Hilfe bei Arbeitskämpfen, des internationalen Kampfes um den Achtstundentag, der Stellung der Angestellten und Beamten in der Gewerkschaftsbewegung und der wirtschaftlichen Weltlage.

Den Verhandlungen gab das äußere Gepräge eine erregte und nicht sehr erquickliche Debatte über die Russenpolitik des Bundesvorstandes. Die Frage der Einigung des IGB. mit den der Roten Gewerkschaftsinternationale angehörenden kommunistisch gerichteten russischen Gewerkschaften beschäftigte bereits den Wiener Kongreß der Amsterdamer Internationale im Jahre 1924. Dieser empfahl in einer Resolution dem Vorstand des IGB., soweit es mit der Würde des Bundes vereinbar sei, die Bemühungen fortzusetzen, die den Anschluß der russischen Gewerkschaften an den IGB. unter Anerkennung von dessen Statuten und Prinzipien erstrebten. Über einen Briefwechsel, der in dem an den Kongreß erstatteten Tätigkeitsbericht des Vorstandes abgedruckt ist [1]), sind diese Bemühungen nie hinaus gekommen, da der allrussische Gewerkschaftsrat nicht in mündliche Verhandlungen auf der Basis der Prinzipien des IGB. eintreten wollte, der Vorstand des IGB. von dieser Vorbedingung aber nicht abging. Die englischen Gewerkschaften, die vor allem die Vereinigung propagierten, unternahmen ihrerseits Schritte, die zur Bildung des sogenannten anglo-russischen Einheitskomitees führten, das die Einigung vorbereiten sollte. Von Erfolg waren diese Bemühungen nicht, und vor einigen Wochen hat der diesjährige englische Gewerkschaftskongreß in Edinburgh, über den noch zu berichten sein wird, mit 2 500 000 gegen 620 000 Stimmen beschlossen, die Beziehungen zu den russischen Gewerkschaften zu lösen. Der Schriftwechsel des Vorstandes des Internationalen Gewerkschaftsbundes mit dem allrussischen Gewerkschaftsrat waren im Februar vergangenen Jahres abgebrochen worden. Daß bei der Mehrheit der Mitgliedgewerkschaften des IGB. keine Neigung zu weiteren Verhandlungen besteht, wurde auf dem Kongreß an dem lebhaften Widerspruch klar, den der Bundesvorsitzende Purcell (England) fand, als er in seiner Eröffnungsrede betont für die russischen Gewerkschaften eintrat. Unmittelbar danach erklärte der französische Vizepräsident des Bundes, Jouhaux, daß der Vorstand, mit Ausnahme des englischen Sekretärs Brown, die Meinung des Bundesvorsitzenden nicht billige.

Zu einem zweiten Zwischenfall kam es in der sich an die Eröffnungsrede und den Geschäftsbericht knüpfenden Aussprache, in der die englische Delegation dem Bundesvorstand mangelnde Aktivität bei den Einigungsbestrebungen vorwarf, als Brown seinen Sekretariatskollegen Oudegeest beschuldigte, dieser habe willentlich die Einigung hintertrieben, wobei er zum Beweise seiner Behauptung einen von Oudegeest vor mehr als zwei Jahren geschriebenen Brief zitierte.

Beide Vorkommnisse beleuchten die Schwierigkeiten innerhalb des Vorstandes und vor allem innerhalb des Sekretariats des IGB., wo in den letzten Jahren keine einheitliche Politik verfolgt wurde, sondern, wie „Vorwärts" (6. 8. 27) schreibt, jeder der drei Sekretäre auf eigene Faust handelte. Der Vorstand hatte in Erkenntnis der Unhaltbarkeit dieses Zustandes, der naturgemäß die Aktivität des Bundes beeinträchtigen mußte, bereits ehe durch die von den englischen Vorstandsmitgliedern hervorgerufenen Zwischenfälle die innere Uneinigkeit der Bundesleitung in so erquicklicher Weise zutage trat, auf dem Kongreß den Antrag eingebracht, daß künftighin nicht drei gleichgeordnete Sekretäre, sondern ein Generalsekretär bestellt werden soll, dem notfalls Hilfssekretäre beizugeben wären. Der Kongreß hat dementsprechend beschlossen, die Wahl aber nicht selbst vorgenommen, sondern dem Bundesausschuß übertragen und für die Zwischenzeit den deutschen Bundessekretär Sassenbach mit der Führung der Geschäfte des Sekretariats beauftragt. Durch diesen Beschluß ist auch Brown aus dem Sekretariat ausgeschieden, nachdem Oudegeest bereits vorher gelegentlich der Beschuldigungen Browns sein Amt niedergelegt hatte.

In Anbetracht der durch die Rußlanddebatte erzeugten Spannung hat der Kongreß von seinem Recht, den Bundesvorsitzenden zu ernennen, keinen Gebrauch gemacht und sich darauf beschränkt, 6 Vorsitzende zu wählen, die aus ihrer Mitte den Bundesvorsitzenden bestimmen sollen. Gegen den Einspruch der englischen Delegation, die wiederum Purcell für die Wahl vorgeschlagen hatte, wurde an seiner Stelle Hicks zum englischen Vorstandsmitglied gewählt. Ferner gehören dem neuen Vorstande an: Jouhaux (Frankreich), Leipart (Deutschland), Madsen (Dänemark), Mertens (Belgien) und Taverle (Tschechoslowakei) sowie der Generalsekretär. Der Vorstand besteht demgemäß nach wie vor aus 7 Personen, nur daß er sich nicht wie bisher aus 1 Präsidenten, 3 Vizepräsidenten und 3 Sekretären zusammensetzt, sondern statt dessen 5 Vizepräsidenten und einen Generalsekretär hat.

Auch die Zusammensetzung des anderen Organes der Bundesleitung, des Ausschusses, ist durch einen Beschluß des Kongresses geändert worden. Bisher gehörten dem Bundesausschuß außer dem Vorstande die Vertreter der Ländergruppen des IGB. und drei Vertreter der internationalen Berufssekretariate an. Nach der neuen Regelung entsendet jetzt jede Landeszentrale (zurzeit 26) einen Vertreter in den Ausschuß, während die internationalen Berufssekretariate nicht mehr in ihm vertreten sind. Es ist dafür vom Bundesvorstand jährlich gleichzeitig mit einer Tagung des Ausschusses eine Konferenz der internationalen Berufssekretariate (zurzeit 15) einzuberufen, die dann in gemeinsamer Sitzung den Geschäftsbericht des Bundesvorstandes entgegennehmen und das Aktionsprogramm des Bundes für das kommende Jahr beraten. Durch diese Regelung wird auf der einen Seite, entgegen einem, im Laufe der Beratungen des Kongresses allerdings wieder zurückgezogenen Antrage der deutschösterreichischen Delegation, die internationalen Berufssekretariate zur organisatorischen Grundlage des IGB. zu machen, unterstrichen, daß der Internationale Gewerkschaftsbund ein Zusammenschluß der Landeszentralen ist. Auf der anderen Seite trägt die Neuordnung der wachsenden Bedeutung der Berufssekretariate Rechnung, die durch Teilnahme aller internationalen Sekretariate an der Bestimmung des Aktionsprogramms des Bundes einen wesentlich größeren Einfluß auf dessen Politik auszuüben vermögen als bisher. — Dies neue, jährlich einmal zusammentretende „Parlament" des IGB. umfaßt nach dem augenblicklichen Stande nicht weniger als 60 Personen, wogegen der alte Ausschuß nur ein Viertel so groß war.

Unter den organisatorischen Maßnahmen, die der Kongreß traf, sei schließlich noch zu erwähnen, daß prinzipiell die Verlegung des Bundessitzes in ein anderes Land beschlossen und der Ausschuß mit der Bestimmung des neuen Ortes beauftragt wurde.

Die Debatte über die Russenfrage hatte einen so wesentlichen Teil der Verhandlungszeit in Anspruch genommen, daß die übrigen Gegenstände der Tagesordnung im Plenum kaum oder gar nicht diskutiert wurden. Der Kongreß beschränkte sich in der Hauptsache darauf, die Kommissionsberichte entgegenzunehmen und faßte in der Folge eine Reihe von Entschließungen.

Die Resolution über die Angestellten, Beamten und Freien Berufe in der Gewerkschaftsbewegung betont die Notwendigkeit, diese Schichten für die internationale Gewerkschaftsbewegung zu gewinnen. Hierbei sei auf ihre berufliche und soziale Sonderart und die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse und Forderungen Rücksicht zu nehmen. Der Zusammenschluß in gemeinsamen Organisationen der Kopf- und Handarbeiter dürfe, wo er nicht ohne besteht, nicht erzwungen werden. Es sei den Landeszentralen zu empfehlen, für die Angestellten- und Beamtenorganisationen besondere Sekretariate zu errichten, die Funktionäre dieser Gruppen in die leitenden Instanzen der Zentralen usw. aufzunehmen. Organisationen der freien Berufe seien, soweit es ohne Beeinträchtigung der übrigen Gruppen und des Klassencharakters der dem IGB. angeschlossenen Gewerkschaften möglich sei, zu unterstützen. Die in der Resolution enthaltene Empfehlung, auch der IGB. solle in seine oberen Instanzen Mitglieder der fraglichen Gruppen wählen, damit er auch nach außen den Charakter einer Organisation der Hand- und Kopfarbeiter habe, wurde dem Bundesausschuß überwiesen.

In der Entschließung über die internationale Hilfe bei Lohnkämpfen, in der genau die Grundsätze festgelegt werden, unter denen finanzielle Hilfe seitens des IGB. gewährt wird, findet sich die

[1]) Tätigkeitsbericht des Internationalen Gewerkschaftsbundes über die Jahre 1924, 1925 und 1926. Vorgelegt dem Vierten Ordentlichen Kongreß, Paris, August 1927. Internationaler Gewerkschaftsbund, Amsterdam 1927 (Auslieferung für Deutschland: Verlagsgesellschaft des ADGB. G. m. b. H., Berlin S 14).

immung, daß in außergewöhnlichen Fällen die in Frage kommende Landes-
ntrale den Internationalen Gewerkschaftsbund ersuchen kann, den Versand
estimmter Waren nach dem Lande, in dem Kampf stattfindet, zu verhindern.
Dabei ist nachzuweisen, daß im Lande selbst alle Anstrengungen gemacht
erden, um die Einfuhr und den Transport der Waren unmöglich zu
achen." Ohne Zweifel ist diese Kautele eine Folge der Vorgänge beim
nglischen Bergarbeiterstreik, wo verschiedentlich Bergarbeiterinternationale
nd IGB. ersucht wurden, Maßnahmen dieser Art zu ergreifen, während
ie fraglichen englischen Organisationen es in diesem Punkte durchaus an
olidarität fehlen ließen. — Die Resolution über den Achtstundentag
erurteilt Sonderabkommen der Regierungen, wie die Londoner Vereinbarung
om März 1926 (vgl. XXXV, Sp. 311) und die Beeinträchtigung des
Zertes des Washingtoner Abkommens durch Gewährung zahlreicher Aus-
ahmen vom Achtstundentage bei der Ratifizierung durch die Regierungen.
er Kongreß fordert die Beachtung der Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz
ber die Rationalisierung, denen nur durch gesetzliche Festlegung des Acht-
undentages seitens der Regierungen Rechnung getragen werden könne.
es weiteren beauftragt der Kongreß den Vorstand, eine 1928 erstmalig
orzunehmende, alle zwei Jahre stattfindende Untersuchung über die wöchent-
che Arbeitszeit bei allen Landeszentralen und die Anlegung einer Statistik
erüber vorzubereiten.

Die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer, die in
ner weiteren Entschließung behandelt wird, erfordere von seiten der Gewerk-
haften vor allem Bekämpfung der schutzzöllnerischen Handelspolitik und aller
nstigen Maßnahmen, die auf wirtschafts- und handelspolitische Feindschaft
nauslaufen, Unterstützung der Arbeiten des Völkerbundes und der Durch-
hrung der Beschlüsse der Genfer Weltwirtschaftskonferenz, soweit sie das
eiche wirtschaftliche und handelspolitische Ziel verfolgen. Gefordert wird
neben als Maßnahme zur Besserung der wirtschaftlichen Lage internationale
artellkontrolle (vgl. Sp. 217 und 965). Die Rationali-
ierung sei abzulehnen, wenn sie lediglich technische Maßnahme oder
rganisationsreform des Arbeitsprozesses ohne volkswirtschaftliche Aus-
irkung in Reallohnerhöhung und Ausweitung des Marktes darstelle. Nur
enn die beiden genannten Wirkungen eintreten und wenn bei der Durch-
hrung der Rationalisierung Vertreter der Arbeitnehmer bestimmend mit-
irken, sei sie zu bejahen. Auf die Stärkung der inneren Märkte
rch Rationalisierung und andere wirtschaftspolitische Maßnahmen sei ent-
heidendes Gewicht zu legen, da nur hierdurch die volks- und weltwirtschaft-
hen Schwierigkeiten wirklich zu lösen seien, während Exportförderung und
reiheit der Ein- und Auswanderung zwar willkommene aber nicht aus-
ichende Erleichterung der Lage bringen könnten.

Die Bedeutung des Pariser Kongresses wird man überwiegend
rin sehen müssen, daß mit ihm die erste Periode des nach dem
riege neuerstandenen Internationalen Gewerkschaftsbundes ab-
schlossen ist, in der er, wie Rimensberger in der „Arbeit" (1927,
eft 9) schreibt, „wie die meisten organisatorischen Schöpfungen der
ten Nachkriegszeit, ein leichtgebautes Instrument darstellt, das aus
r Unsicherheit und dem schwankenden Gleichgewicht dieser Epoche
raus geboren war. Er verhielt sich in mancher Hinsicht wie das
mpfindliche Manometer einer neuaufgestellten Maschine, deren
nzelne Teile noch unregelmäßig zusammenarbeiten." Die Aus-
andersetzung mit der kommunistischen Bewegung innerhalb der
ewerkschaften ist im allgemeinen so weit beendet, daß die Gewerk-
haften der meisten europäischen Länder in ihrem jetzigen Bestande als
nerlich konsolidiert gelten können. Der Pariser Kongreß hat auch in der
ternationalen Bewegung die Auseinandersetzung beendet, wie es
ch dem bereits erwähnten Beschluß des englischen Gewerkschafts-
ngresses den Anschein hat, mit dem Nebenerfolge, auch in der
nglischen Bewegung den Umschwung mit herbeigeführt zu haben.
nd da in der Mehrzahl der Staaten, in denen eine nennenswerte
ewerkschaftsbewegung besteht, die wirtschaftliche Entwicklung eine
issie Stetigkeit erreicht hat, ist damit die Grundlage für eine
hige Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung der einzelnen Länder
schaffen, die auch für den Internationalen Gewerkschaftsbund die
otwendige Voraussetzung für fruchtbare Arbeit ist.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, die am
und 3. September in Frankfurt a. M. stattfand, hat unter der Parole
ualitätsarbeit gestanden. Damit war eine Forderung in den Mittel-
nkt gestellt, die alle Kreise der deutschen Wirtschaft als richtunggebende
sung anerkennen können. Der Konsument, der an der Brauchbarkeit, an
r Zweckgestaltung und Dauerhaftigkeit der Ware interessiert ist, der Ex-
rteur, der die Anerkennung deutscher Produkte auf dem Weltmarkt durch-
en will, der Arbeiter, der für hochwertige Leistung eine höhere Be-
hlung fordern kann als für unqualifizierte, sie alle werden das „Leitwort
utscher Arbeit", wie Direktor Kraemer es nannte, freudig anerkennen.
ie Wahl des Themas war auch insofern eine glückliche, als jede Wirt-
aftsfrage sich vom Gesichtspunkt der Qualität aus erörtern läßt. Ver-
ht man, wie Geheimrat Kastl ausführte, unter Qualitätsarbeit „die Her-
stellung einer Ware oder die Vollendung einer Dienstleistung, die den
höchsten Anforderungen des Verbrauchers jeder Art genügt und insbesondere
den Ansprüchen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, Zuverlässigkeit, Brauchbarkeit,
Preiswürdigkeit, sowie des Geschmacks und der Form entspricht", so tauchen
Rohstoff-, Arbeits-, Preis- und Absatzfragen auf, und mit den letzteren
Fragen des Weltmarktes und der auswärtigen Handelspolitik. Jedes dieser
Gebiete ist in den Vorträgen zum mindesten gestreift worden.

Fast jeder der Redner hat zu dem Zustand der deutschen
Wirtschaft und den Aussichten der nächsten Zukunft Stellung ge-
nommen. Reichswirtschaftsminister Curtius in derselben zuversichtlichen
Art, die ihm nach seiner Hamburger Rede in Wirtschaftskreisen verübelt
worden war. Ohne sich darüber zu äußern, ob die gegenwärtige Konjunktur
eine „gesunde" sei, sprach er davon, daß die Ausfuhr sich gut behauptet
habe, daß die Außenhandelsentwicklung nur natürlich sei, keinen Anlaß zu
sonderlicher Besorgnis biete, und man die Kapitaleinfuhr nicht von oben
her drosseln solle. Der Gedanke, daß die deutsche Wirtschaft vermöge ihrer
Kapitalverflechtung mit dem Auslande in besonderem Maße darauf an-
gewiesen sei, die Verbindung mit dem Weltmarkt zu suchen und sich von
inneren und äußeren Hemmungen freizuhalten, die eine ungestörte Kommuni-
kation wirtschaftlicher Güter behindern, läge der Wirtschaftspolitik zugrunde,
die von uns folgerichtig durchgeführt werden müsse. Der fortschreitende
Ausbau des Handelsvertragssystems werde dem Deutschen im Ausland und
dem Ausländer in Deutschland die Möglichkeiten friedlichen Wettbewerbs in
gesteigertem Umfange erschließen und das Wirtschaftsgebiet, auf dessen Be-
darf der einzelne Wirtschafter bei seiner Gütererzeugung sich einstellen
müsse, erweitern.

Selbst der Vorsitzende des Reichsverbandes Geheimrat Dr. Duis-
berg, der sich vor einigen Monaten noch sehr pessimistisch geäußert hatte,
sprach vom Vertrauen des Auslands zur deutschen Wirtschaft und von der
Besserung der industriellen Rentabilität. Zwei Erscheinungen der neueren
Wirtschaftsentwicklung trüben nach seiner Ansicht das Bild: die zunehmende
Verschuldung der deutschen Wirtschaft und die noch immer nicht ausreichende
Rentabilität der Industrie. Einschließlich der Aufwertungsschulden errechnete
er eine Kapitalverschuldung von 23,1 Milliarden M., die eine jährliche
Zinslast von 2 Milliarden bedeuten, und zu der dann noch die $2^1/_2$ Milli-
arden Reparationslasten hinzukommen. — Mit Recht hat die Kritik dieser
Rechnung, die den Fehler begeht, die Aufwertungsschulden in Höhe von
13,1 Milliarden M. als neue Verschuldung anzusehen, die erfreuliche Tat-
sache zunehmender Kapitalbildung als Kehrseite der Inlandsverschuldung
entgegengehalten. Auch sei übersehen worden, daß die Grenze zwischen den
verschiedenen Formen der Kapitalbeschaffung (Aktie, Obligation, Bankschuld)
eine schwankende sei. Innere Verschuldung könne mit höchster Blüte der
Volkswirtschaft zusammengehen.

Noch weniger Glück hat Duisberg mit der zweiten statistischen Be-
gründung der unzureichenden Rentabilität. Er verglich die Durchschnitts-
dividende, die 1926 nur 6,88 % betragen habe (um $^1/_3$ geringer als 1913),
mit der Lohnhöhe der gelernten Arbeiter, die seit 1913 um 47 % und der
der ungelernten, die um 81 % gestiegen sei. Abgesehen von der Unzulässig-
keit, Dividenden des Krisenjahres 1926 mit Löhnen des Jahres 1927 zu
vergleichen und Erhöhungen des Nominalkapitals nicht in Rechnung zu
stellen, ist die Ausschüttung der Dividende kein ausreichendes Merkmal der
Rentabilität, zu deren Berechnung auch die stillen Reserven herangezogen
werden müßten.

Auf die Gefahr, die die Entwicklung der öffentlichen Finanzen in
Deutschland sowohl für die Erzeugung preiswerter Ware mit hoher Qualität
als für die Wirtschaftsentwicklung überhaupt bedeute, wies Geheimrat
Kastl in seinem Vortrage hin. Einschließlich der besonderen Reparations-
belastung der Wirtschaft und der Ausgaben von Ländern und Gemeinden
sei die Gesamtbelastung bei den öffentlichen Ausgaben auf $13^1/_2$ Milliarden
angewachsen. Nur eine Verfassungsreform mit systematischer Erweiterung
der Reichsgewalt könne hier Abhilfe schaffen. Damit darf wohl die ent-
scheidende Wendung der Industrie von der partikularistischen Finanzpolitik
zum Unitarismus festgestellt werden. In einer Sonderschrift habe der
Reichsverband nachgewiesen, daß die industriellen Unternehmungen im
Jahre 1925 durchschnittlich etwa 63 % ihres gesamten besteuerungsfähigen
Einkommens und 108 % ihres Gewinns im Sinne des Einkommens- und
Körperschaftssteuergesetzes an Steuern abgeführt hatten. Die Untersuchung
liefere den Beweis für die außerordentliche Steigerung der Realsteuerbelastung
und für das wirtschaftliche Zusammenwirken der einzelnen Steuerarten.

Eine Beleuchtung der Weltwirtschaftslage brachten
die Ausführungen von Müller-Oerlinghausen, der sich — eben-
so wie Direktor Kraemer — zur Frage der auf Qualitätsarbeit gegründeten
Exportsteigerung aussprach. Seine interessante, vielfach anfechtbare Argu-
mentation lief auf die Verteidigung hoher Zölle hinaus, von denen er —
trotz aller entgegenstehenden Erfahrungen — annimmt, daß sie die Ausfuhr-
fähigkeit nicht beeinträchtigen. Direktor Kraemer kam zu dem Schluß,
daß nur Qualitätsware auf die Dauer die hohen Zölle des Auslands er-
tragen könne, weil sie — nicht nur bei Gewichts-, sondern auch bei Wert-
zöllen — verhältnismäßig weniger belastet wird als Schund.

Betrachtet man die Ausführungen zur Qualitätsfrage selbst, so
erscheint — soweit man es den Presseberichten entnehmen kann —, das Er-
gebnis der Tagung als ein erstaunlich geringes. Nur Müller-Oerlinghausen ließ
erkennen, daß er die Relativität dieses an sich technischen Begriffes verstanden
hat. Aus der Tatsache, daß die Dauerhaftigkeit bei schnellem Wechsel von
Technik (Auto) oder Mode (Strümpfe) keine Bedeutung besitzt, zog er mit
vollem Recht den Schluß, daß der Preis, den der Käufer („die fremde
Volkswirtschaft") zahlen will, die Grenze der Qualität sei. Ein Schritt
weiter, und er wäre auf das Einkommen dieser Käufer, die vielumstrittene

„Kaufkraft" gestoßen, und hätte dann nicht mehr so einfach schließen können, daß Länder mit niedrigem Lebensstandard uns vom Weltmarkt abdrängen. Zweifellos besteht die Gefahr, daß Länder mit hohen Löhnen (d. h. hoher Lebenshaltung) auf Gebieten mit vorwiegender Handarbeit konkurrenzunfähig gemacht werden. Nur sollte man aus dieser Erfahrung nicht die Schlußfolgerung einer Lohnsenkung, sondern die einer Beschränkung der Handarbeit auf diejenigen Fertigkeiten ziehen, die unbedingt der individuellen künstlerischen Auswirkung bedürfen. Einer solchen Leistung gegenüber wird der Preis in geringem Maße hemmend wirken. Massenproduktion aber hat ihre Qualifikation durch ganz andere Methoden zu erreichen[1]). Schade, daß es nicht zur Aussprache über die zentralen Qualitätsfragen kam, die, nach den bisher vorliegenden Berichten zu schließen, nur von diesem einen Redner, und auch nur ganz partiell, gestreift wurden. Eine Analyse der Qualität der Massenproduktion hätte an der Erfahrung nicht vorbeigehen können, daß hier die Länder mit hohem Lebensstandard die anderen vom Weltmarkt verdrängen.

Trat aus den wohl abgewogenen Vorträgen das Bestreben, die Kampfstellung gegen die Arbeiterschaft fallen zu lassen, deutlich hervor, so ließ andererseits das, was nicht gesagt wurde, erkennen, wie weit entfernt man noch davon ist, die Voraussetzungen, die auf Arbeiterseite zur Leistung von Qualitätsarbeit bestehen, einzusehen. Fast wie eine Sensation wirkten die Ausführungen des Frankfurter Oberbürgermeisters Landmann, der die gerechte Berücksichtigung des Menschen in der Produktion und Verteilung als Bedingung der Qualitätsarbeit hervorhob und in diesem Sinne die Leistungen der Städte auf dem Gebiet der Fürsorge und des Schulwesens, der Arbeiterbildung und der körperlichen Ertüchtigung gewertet sehen wollte. Der Zusammenhang von Berufsausbildung und Qualitätsproduktion war zwar auch von Kastl erwähnt worden, jedoch ausschließlich unter Beziehung auf den Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen und das Dinta.

Den geistigen, seelischen Voraussetzungen der Qualitätsproduktion und damit den zukünftigen Sozialproblemen galt das umstrittene Referat Büchers, der nur in eigenem Namen sprach. Er hatte sich — vielleicht im Gedanken an die in den Vereinigten Staaten sorgsam gepflegten „Industrial Relations" — das Thema „Die volkswirtschaftliche Einheit von Wissenschaft, Unternehmertum und Arbeiterschaft im Produktionsprozeß" gestellt und hob das Fehlen der geistigen Kooperation bei den wirtschaftlichen Organisationen hervor. Er sieht in der Zunahme der großen Organisationen ein Zurückdrängen des Manchestertums, schildert den idealen Leiter des Unternehmens als Aristokraten (nicht Autokraten), dem die anderen sich ohne seelenlose Subordination und ohne Bürokratismus unterordnen. Er glaubt, daß nur auf ein Monopol gegründete Unternehmungen mehr als 3—4% Rente abwerfen können, und verblüfft durch die Beobachtung, daß der graduelle Unterschied zwischen Arbeitern, Angestellten und Leitung „nur" ein Unterschied der Lebenshaltung und des Grades der Sicherheit der persönlichen Existenz sei. Zwischen überspitzten Formulierungen steht berechtigte Kritik an zunehmender Bürokratisierung und abnehmender Verantwortlichkeit. Er schließt mit einem Angriff auf die nationalökonomische Wissenschaft, der ein Korn Wahrheit und manche Uebertreibung enthält. Vor allem vermißt man hier die Selbstkritik: Haben Wissenschaftler die deutsche Wirtschaft in die Inflation hineingeführt? Wie haben unsere Wirtschaftsführer sich in Krieg und Inflation bewährt? Wenn der Zweck dieser Tagung ein pädagogischer sein soll, dann möge die Pädagogik im eigenen Hause beginnen. Daß diese Absicht besteht, beweist der Beschluß, den Reichsverband aus Sparsamkeitsgründen nur noch alle zwei Jahre zusammentreten zu lassen.

Trat aus den Vorträgen, an die sich keine Diskussion anschloß, auch mehr die Meinung des einzelnen Redners als eine Gesamtmeinung des Reichsverbandes hervor, so ließ doch die Stellung des Themas, das die Erinnerung an Rathenau und Naumann heraufbeschwor, sowie die durchdachte, in der Form vornehme Art der Behandlung erkennen, daß sich in der geistigen Haltung der Industrie eine Wandlung anbahnt. Staatsbejahung und Bejahung der wirtschaftlichen Gegenwart kündeten — nicht nur in den temperamentvollen Ausführungen eines Redners wie auf der Dresdner Tagung, sondern allgemein — die Erstarkung der Wirtschaft an. Daß wir, wie Bücher ausführte, evolutionistisch zu Wirtschaftsformen kommen müssen, die die Härten und Ungerechtigkeiten der vergangenen beseitigen oder mildern, ist eine Erkenntnis, mit der sich die Industrie zum erstenmal marxistischen Gedankengängen nähert. W.

Arbeiterschutz.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

IV.

In diesem Jahre waren den Gewerbeaufsichtsbeamten folgende Sonderfragen gestellt worden: „Hat es sich eingeführt, daß schwangere Frauen 14 Tage vor der Niederkunft die Arbeit niederlegen, wird bei der Arbeit auf schwangere Frauen auch in früherem Stadium der Schwangerschaft Rücksicht genommen und welche Einrichtungen haben sich in dieser Hinsicht besonders bewährt, ist insbesondere für weibliche Angestellte und solche Arbeiterinnen, für die § 137 Abs. der GO. nicht gilt, Arbeitsruhe vor und nach der Niederkunft üblich? Durch die Beantwortung dieser Fragen ist die Gewerbeaufsicht zum erstenmal veranlaßt worden, Untersuchungen über die Beschäftigungsverhältnisse Schwangerer in den Fabriken anzustellen. Bisher brauchte nur der Einhaltung der Schonfrist Beachtung geschenkt zu werden. Besondere Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften scheinen noch nicht vorhanden zu sein. Die Ermittelungen der Aemter gestalteten sich schwierig und sind nur mit großer Vorsicht zu verwerten. Die Krankenkassen besaßen häufig keine Angaben darüber, wann die Niederlegung der Arbeit erfolgte oder mit welcher Arbeit die Schwangere beschäftigt war.

Die Frauen, die in der Fabrik befragt wurden, waren, wie aus Sachsen berichtet wird, mit ihren Angaben oft aus Angst vor Entlassung sehr zurückhaltend oder auch aus Scheu, über ihren Zustand zu sprechen. Eine restlose Erfassung der Schwangeren war schon deshalb unmöglich, weil diese ihren Zustand meist so lange wie möglich zu verheimlichen suchen. Nach dem Ergebnis von Untersuchungen, die in zwei württembergischen Strickwarenbetrieben (einem städtischen und einem ländlichen) mit sehr weitgehender Genauigkeit durchgeführt wurden, ist die Zahl der tatsächlich in den Betrieben vorhanden gewesenen Schwangeren auf mehr als das Doppelte der ermittelten zu schätzen. In Dresden wurden 200 Fragebogen an die Mitglieder der Arbeiterinnen-Schutzkommissionen verteilt mit dem Auftrag, sie an die Schwangeren ihrer Betriebe weiterzugeben. Nur 118 zum Teil unvollkommen ausgefüllte Fragebogen sind zurückgegeben worden.

Bei der unmittelbaren Befragung der Schwangeren wurde beobachtet, daß vielfach krankhafte Erscheinungen von den Schwangeren für normal gehalten wurden. Die vorwiegend technisch vorgebildeten Beamten konnten auch zu der Frage des ursächlichen Zusammenhanges der Schwangerschaftsbeschwerden zur Berufsarbeit nicht Stellung nehmen. Das hamburgische Gesundheitsamt hält nur Aerzte, die jahrelang in großen Krankenhäusern an einem Riesenmaterial umfassende Erfahrungen sammeln konnten, für geeignet, derartige Erhebungen durchzuführen. Die Zahl der Entbindungen ließ sich bei den Krankenkassen nicht immer mit Sicherheit feststellen, da man die erwerbstätigen Schwangeren nicht getrennt von den sonstigen führen.

Soweit Betriebskrankenkassen befragt werden konnten, ist das Bild sehr verschieden, je nach Art der Industrie, der Beschäftigung von mehr jugendlichen oder mehr erwachsenen und verheirateten Arbeiterinnen und der Auslese, die die einzelnen Gewerbe treffen.

Während in einer Fabrik für Taschenlampen nur 1,1% aller versicherten Arbeiterinnen niedergekommen waren, beträgt das Verhältnis in einer Papierfabrik 12,5%, bei einer anderen 9%, bei einer Ketten- und Nagelfabrik 7,7%, in der Film- und Kunstseidenindustrie 7,2%, in einer Kinderwagenfabrik 5,8%, und in einer Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik 3,6% (Merseburg). Die Zahl der Schwangeren ist erheblich höher. Im Bezirk Köln entfiel durchschnittlich auf 15,9 Arbeiterinnen 1 Schwangere.

Der Zeitpunkt, zu dem die Schwangere vor der Niederkunft die Arbeit niederlegt, ist sehr verschieden. Während einige Berichterstatter es als allgemein üblich bezeichnen, daß sie die Arbeit 14 Tage vorher aufgeben, wird von anderen Stellen gemeldet, daß Arbeiten bis unmittelbar zur Niederkunft keine Seltenheit sind. Entscheidend ist fast ausschließlich die wirtschaftliche Lage der Arbeiterin. Besonders häufig arbeiten Unverheiratete bis zum letzten Tage, um den Verdienst nicht einzubüßen, für den das Wochengeld keinen vollen Ersatz bietet. Daß die Kassen seit Juli 1926 für 4 Wochen das Wochengeld vorher auszahlen dürfen, scheint daher den Zeitpunkt der Niederlegung kaum zu beeinflussen.

„Der Umstand, daß bei Wochengeldbezug für 4 vor der Niederkunft liegende Wochen eine Kürzung des Wochengeldes nicht stattfindet, wenn die Wöchnerin in der Zeit oder während eines Teiles derselben gearbeitet hat und daß sie nicht arbeiten darf, wenn sie das Wochengeld für 6 Wochen beansprucht, bestimmt die meisten Schwangeren zur Fortsetzung der Arbeit, weil sie sich gleichzeitig Wochengeld und Arbeitslohn erhalten wollen. Der größte Teil der Wöchnerinnen ist nicht in der Lage, den Ausfall des Unterschiedes zwischen Arbeitslohn und Wochengeld, der in der Regel über 40% ausmacht, auf die Dauer von 12 Wochen zu tragen" (Sachsen).

Wo Schwangere Gelegenheit haben, zur Heimarbeit überzugehen, z. B. in der Zigarrenindustrie des Mindener Bezirks, scheiden sie frühzeitig aus der Fabrik aus. Die Betriebsleitungen bemühen sich meist, die Frauen früh zum Aussetzen der Arbeit zu veranlassen, jedoch werden sie häufig über den Zeitpunkt der Niederkunft getäuscht. Daß auch die Frauen sich selbst irren, beweist ein Gutachten der staatlichen Frauenklinik in Chemnitz: „Danach trat dort bei annähernd 2000 Geburtsfällen die Geburt zu dem nach den Angaben der werdenden Mutter erwarteten Zeitpunkt in nur 40% der Fälle ein; in 35% der Fälle erfolgte sie früher als erwartet, in 25% später. Bei dieser Berechnung ist ein Unterschied von wenigen Tagen außer Acht geblieben. Wenn man hier die Fälle besonders beachtet, in denen der Zeitpunkt der Entbindung von dem errechneten Zeitpunkt sich um 4 Wochen unterscheidet, so trat die Geburt in 15% der Fälle zu früh und in 10% zu spät ein."

[1]) Einige von ihnen hat Kastl bei der Frage der Kartellpolitik berührt, z. B. Typisierung, Spezialisierung, Erfahrungsaustausch u. a.

Ueber das Verhalten der Arbeiterinnen (in Konfektionswerkstätten, ls Spülmädchen in Gastwirtschaften u. a.) für die § 137 Abs. 6 der GO. icht gilt, konnte nichts Wesentliches ermittelt werden.

Unter den Angestellten ist, da sie meist unverheiratet sind, die ;ahl der Schwangeren geringer.

„Erhebungen bei den Krankenkassen eines größeren Aufsichtsbezirks :l zahlreichen weiblichen Angestellten ergaben beispielsweise, daß im Jahre 926 von den versicherten Arbeiterinnen 2,88%, von den versicherten weibchen Angestellten dagegen nur 0,55% schwanger gewesen sind. In einem deren Bezirke wurden bei den Krankenkassen 173 Schwangerschaftsfälle n Arbeiterinnen, dagegen kein Fall von Angestellten gemeldet" (Düsselrf). Das Bestreben, den Schwangerschaftszustand zu verheimlichen, ist l den Angestellten noch größer als bei den Arbeiterinnen. Sobald er merkbar wird, verlassen sie häufig freiwillig ihre Stellung. Aus dem erkehr mit dem Publikum werden sie meist zurückgezogen.

Schwangerschaftsbeschwerden gegenüber ist das Verhalten der rankenkassen ganz verschieden. Einige lehnen es ab, sie als Krankeit anzuerkennen, andere erkennen nur bestimmte Fälle, eine dritte ruppe erkennt sie ohne weiteres an. Im Bezirk Breslau verhalten h z. B. die Betriebskrankenkassen entgegenkommend, die Ortsankenkassen ablehnend.

Die Frage, ob es sich eingeführt hat, daß Schwangere die vorschriebene Ruhezeit nach der Entbindung einhalten, ist im allmeinen bejaht worden. Die Ledigen kehren meist nach kürzerer rist zur Arbeit zurück als die Verheirateten. Nicht selten wechseln rbeiterinnen ihre Arbeitsstelle nach der Entbindung, um die Schonist nicht einzuhalten, und verschweigen dem neuen Arbeitgeber, daß vor kurzem geboren haben.

Ueber den Einfluß der Schwangerschaft auf die Leistungen und e Arbeitsfreude im allgemeinen sind nicht ungünstige Erfahrungen macht worden.

Im Potsdamer Bezirk ist beobachtet worden, daß sich die Akkordhne bis kurz vor der Niederkunft nicht verringern, vorhandene Hemmungen mnach zu überwinden gesucht werden. In einer Schürzenfabrik des Ausrger Bezirkes wurde das Bestreben der Näherinnen festgestellt, vor der iederkunft durch vermehrte Arbeitsleistung höhere Wochenlöhne zu erlangen, n sich damit eine höhere Wochenhilfe zu sichern. Da sich die in Höhe s Krankengeldes gezahlte Wochenhilfe nach dem Einkommen der letzten Wochen vor der Niederkunft richtet, hält der Berichterstatter einen festen ochengeldsatz für geeignet, um zum Schutze der Wöchnerinnen derartige chteile zu beseitigen.

Sehr schwer war die Frage des Einflusses der Berufsarbeit auf e Schwangerschaft zu klären. Die Betriebsleiter erfahren nur in n seltensten Fällen von den Beschwerden, und auch die Krankenssen wissen meist nicht, ob die Krankmeldung mit der Schwangerhaft zusammenhängt.

Ueber die Art der Beschwerden wird aus Berlin gemeldet, daß im gemeinen über Kreuzschmerzen in den ersten Monaten und am Schluß r Schwangerschaft geklagt wird, über Schmerzen in den Bauchseiten etwa m 6. Monat ab; auch Krampfadern in den Beinen und andere Beträchtigungen der Venen mit ihren Folgeerscheinungen sind vom 6.—8. onat oft der Gegenstand der Klage, doch haben die Aerztinnen der Ambuorien des Krankenkassenverbandes einen Zusammenhang zwischen Beruf er vorangegangenem Beruf und diesen Venenerkrankungen nicht feststellen nen. Daß die in allen Stadien der Schwangerschaft auftretenden Herzschwerden und Einwirkungen der physischen Vorgänge und psychischen ndrücke auf das Nervensystem auch bei schwangeren Arbeiterinnen nicht lten, ist selbstverständlich, doch besteht kein Grund zu der Annahme eines stimmten Einflusses der gewerblichen Arbeit; anders liegt es vielleicht, nn auch einwandfreie Feststellungen schwer möglich sind, bei den hwangerschaftsblutungen. — Aus Sachsen wird berichtet, daß häufig krankfte Erscheinungen von Schwangeren nicht beachtet oder für „normal" gelten wurden, so z. B. Krampfadern, geschwollene Füße und Beine. Die rztin sah eine junge Schwangere mit hochgradiger Schwellung der Beine s zum Knie, die es anscheinend gar nicht beachtet hatte, weil sie glaubte, ß es sich um Beschwerden handele, die im Zustande der Schwangerschaft bstverständlich seien. Im allgemeinen wurde beobachtet, daß die Frauen er ihre Beschwerden eher zu wenig als zu viel sprechen, und daß man) sehr eingehend und längere Zeit mit ihnen beschäftigen muß, um offene tworten zu bekommen.

Nicht selten haben die Frauen — besonders uneheliche Mütter — ter Rücksichtslosigkeiten sogar ihrer Mitarbeiterinnen zu leiden, wie erhaupt eine große Zahl von Schwangeren aussagte, daß die Fabrikeit sie in dieser Zeit seelisch sehr mitnehme. Obwohl die Zahl : Fehlgeburten bei Industriearbeiterinnen meist höher ist als bei deren Frauengruppen (in Liegnitz z. B. 13,3% aller Geburten gegener 10% in der Landwirtschaft und 9,8% in der Privatwirtschaft) konnte Zusammenhang mit der Arbeit nicht nachgewiesen werden. In den isten Fällen soll es sich um unerlaubte Eingriffe gehandelt haben. Der rliner Berichterstatter spricht die Vermutung aus: wenn es Betriebe gäbe, Fehlgeburten begünstigten, würden sie von Schwangeren überlaufen rden. Das sei aber nirgends der Fall. Nur in Hannover bringt man sehr viel höhere Zahl der Fehlgeburten Verheirateter in den Gummi-) Textilfabriken (70%) gegenüber den anderen Fabriken (28%) in Zusammenhang mit der schweren Arbeit, allerdings auch mit der Verschiedenheit der Menschen und der Handhabung der Meldung von Fehlgeburten.

Besondere Aufmerksamkeit wurde den Beschäftigungsarten in der Textilindustrie zugewendet. Wie der Liegnitzer Bericht ausführt, gehört zu den schweren Arbeiten die Bedienung des Webstuhles, namentlich bei breiten oder schweren Geweben. „Das Verknüpfen zerrissener Kettfäden bedingt ein Ueberbeugen der Weberin über die Lade, wobei sich der Leib um so mehr anpreßt, je weiter die Knüpfstelle entfernt ist. Ebenso beschwerlich ist das Nachdrücken der Gewichte zum Strammhalten der Kette, das sich täglich mehrmals wiederholt, und das die Frauen meist nur mit Hilfe der Stuhlnachbarin ausführen können. Schließlich ist auch das Abziehen der Stücke an Wolltuch-, Segeltuch- und Drellwebstühlen für den Zustand schwangerer Frauen bedenklich, wie die Arbeiterinnen gelegentlich der Rücksprachen in den Betrieben stets betonten. Unmittelbare Schädigungen, die nachweislich auf diese Arbeiten zurückzuführen wären, konnten freilich nicht nachgewiesen werden. Weniger beschwerlich für schwangere Frauen ist die Arbeit in der Vor- und Feinspinnerei, in der Kettschererei, in der Nopperei, Stopferei und Packerei. Die Tuchschermaschinen werden meist von zwei Frauen bedient, die nur darauf zu achten haben, daß das Stück gerade durch die Maschine läuft. Die Arbeit ist ruhiger, vollzieht sich unter weniger Geräusch als in der Weberei und wird in der Nopperei und in der Stopferei meist sitzend verrichtet." „Die Bedienung der Strumpf- und Westenstrickmaschinen erfordert ständiges Stehen und ein Hin- und Herbewegen des Körpers. Die Arbeiten wirken naturgemäß auf schwangere Frauen stark ermüdend. Das Gleiche gilt von der Arbeit in Garnfärbereien und Bleichereien, in denen das dauernde Stehen bei der Hantierung zu mancherlei Beschwernissen führen kann." Der Stralsunder Bericht bezeichnet als unzuträglich die Arbeit am Webstuhl in Rohrgewebefabriken, wobei die Betreffende beständig steht und mit einem Fuß (gewöhnlich demselben) den Fußhebel für den Webstuhl betätigen muß. „Im allgemeinen wird von den schwangeren Arbeiterinnen in der Textilindustrie — soweit sie überhaupt klagen — über das Stehen, Dehnen und Strecken bei der Arbeit geklagt. Verschiedentlich erfolgten auch Klagen über zu lange Arbeitszeit, besonders wenn nach der Fabrikarbeit noch häusliche Arbeiten erledigt werden mußten." (Münster). In einer Strumpfstrickerei des Kölner Bezirkes gaben die wenigen vorhandenen Mütter ausnahmslos an, daß die Arbeit in gebückter Stellung bei schärfster Anstrengung der Augen Kopfschmerzen, Schwindelanfälle und Uebelkeit in den Monaten vor ihrer Niederkunft verursacht habe. Da es sich um eingearbeitete Kräfte handelte, konnte ein Ersatz durch andere Arbeiterinnen für mehrere Monate nicht ermöglicht werden. Das Ausrecken und Hochreichen kann bei dem Aufstecken der Spulen an den Spinnmaschinen der Tuch- und Juteindustrie vorkommen, das weite Ueberbeugen und Auflegen des Leibes auf die Maschinen bei dem Nachhelfen an gerissenen Fäden und Bändern an Spinnmaschinen und Webstühlen. Es wurde die Benutzung von Fußbänken für diese Arbeit empfohlen oder ihre Ausführung von der Rückseite der Maschine her oder durch Hilfsarbeiterinnen angeregt. Der Erfurter Bericht bezeichnet dagegen die Arbeit in der Textil-Industie als leicht: „Plötzliche starke Bewegungen und übermäßige Muskelanstrengungen sind nicht erforderlich, und für schwere Arbeiten, insbesondere für die Beförderung schwerer Lasten, z. B. Abheben des schweren Kettenbaums, stehen männliche Hilfskräfte zur Verfügung. Als nachteilig für den Zustand der Schwangeren könnten nur diejenigen Arbeiten angesehen werden, welche ein längeres Stehen, Gehen oder Sitzen erfordern. Aber auch hier handelt es sich nicht um ein ohne Unterbrechung andauerndes Stehen, Gehen oder Sitzen, sondern diese drei werden stets mehr oder weniger miteinander abwechseln. Außerdem ist durch entsprechende Ausnutzung der vorgeschriebenen Pausen die Möglichkeit eines Ausgleichs gegeben."

„Als besonders unangenehm wird von den Schwangeren empfunden: dauerndes Sitzen oder Stehen, starkes Bücken, Hochrecken mit Stellen auf die Fußspitzen und Hochheben der Arme, Auflegen des Leibes auf Maschinenteile, schnelles Hin- und Herlaufen, das Heben und Befördern schwerer Lasten, Gerüche, giftige Stoffe und Bedienung von Maschinen mit Fußbetrieb. Das dauernde Sitzen kommt bei den Näherinnen der Bekleidungsindustrie vor, bei den Einpackerinnen in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie der Parfümindustrie, den Kleberinnen der Kartonnagenindustrie, ebenso bei den Büroangestellten. Ständiges Stehen erfordert der Beruf der Verkäuferin und Packerin, ferner die Arbeit der Anlegerinnen in den Druckereien, der Spinnerinnen, Kremplerinnen und Weberinnen. Langes Stehen und Sitzen läßt sich durch die Einschaltung ausreichender Pausen mildern, das Stehen außerdem durch die Gewährung zeitweiliger Sitzgelegenheiten. In einzelnen Textilfabriken begründeten die Meister das Fehlen einer Sitzgelegenheit am Arbeitsplatz damit, daß beim Sitzen die Uebersicht bei den Maschinen erschwert und die Aufmerksamkeit stark beeinträchtigt werde. Die dadurch entstehenden Zwirn- oder Wickelfehler würden besonders von den im anschließenden Arbeitsvorgang in Akkord arbeitenden Männern als hemmend empfunden. Es wurde beobachtet, daß die Spinnereien zur Selbsthilfe greifen, indem sie leere Kästen oder Spulen als Sitzgelegenheit benutzen. Starkes Bücken kommt besonders in der Textilindustrie vor." In einer größeren Baumwollspinnerei des Aachener Bezirks dürfen vor der Entbindung stehende Frauen, deren Zustand befürchten läßt, daß ihnen die Arbeit Gefahren bringen könnte, ihre Tätigkeit nur fortsetzen, wenn sie eine ärztliche Bescheinigung beibringen, daß die Weiterbeschäftigung ohne Gesundheitsschädigung für sie angängig erscheint. In der Glasindustrie werden Frauen in der Schleiferei, Wäscherei, Sortiererei, Etikettiererei, Verschmelzerei und in der Packerei beschäftigt; die Arbeiten können teilweise im Sitzen verrichtet werden, und es besteht für Schwangere nur Gefahr beim Ab- und Zubringen der schweren Glaskästen. In einer

kratische Schwerfälligkeit gewesen wäre, die um so weniger gerechtfertigt gewesen wäre, als nach den §§ 239 und 240 die Unterstützung weitaus in der Mehrzahl der Fälle fortzusetzen ist.

Nach Abs. 2 hat der Arbeitsnachweis unverzüglich zu prüfen, ob die Alu. nach dem AlVG. fortgewährt werden kann. Es mag bezweifelt werden, ob das Wort „Arbeitsnachweis", das bekanntlich in § 2 AlVG. durch das auch früher gebräuchliche „Arbeitsamt" ersetzt worden ist, hier aus einem Redaktionsversehen stehen geblieben ist. Einerseits kann aus den Worten „prüft unverzüglich" geschlossen werden, daß in die Prüfung schon vor dem 1. Oktober 1927, also noch unter der Herrschaft des AVG. eingetreten werden soll, andererseits kann nicht verkannt werden, daß eine Prüfung längere Zeit vor dem 1. Oktober 1927 kein sicheres Bild gibt, wie am 1. Oktober 1927 die Verhältnisse liegen (Arbeitsfähigkeit, Beschäftigungsverhältnisse können inzwischen wechseln). Immerhin möchte aus dem Wort „Arbeisamt" in Abs. 4 S. 2 des gleichen Paragraphen geschlossen werden, daß ein Versehen nicht vorliegt, daß es vielmehr Absicht des Gesetzgebers war, möglichst schnell die Verhältnisse zu klären. (In den Fällen des Abs. 4 S. 2 kann der Antrag erst nach dem 1. Oktober 1927 gestellt werden; daher ist hier das Wort „Arbeitsamt" jedenfalls am Platze.)

Zu der Prüfung nach Abs. 1 werden wohl alle Arbeitsämter Hilfskräfte einstellen müssen. Denn diese Prüfung, zumal wenn sie mit der Berechnung nach Abs. 5 verbunden wird (hierüber s. unten), erfordert in vielen Fällen neue Erhebungen, nach Abs. 5 vor allem solche nach dem Arbeitsentgelt (§ 104).

Zu prüfen ist nach Abs. 2 S. 1, ob die Unterstützung nach dem gegenwärtigen Gesetze fortgewährt werden kann. Es muß also geprüft werden, ob die allgemeinen Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs (so Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit), insbesondere die Anwartschaftszeit erfüllt sind. Zwar kommen nach § 239 für den Erwerb der Anwartschaft auch die vor dem 1. Oktober 1927 liegenden Beschäftigungszeiten in Betracht, nach § 95 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 kann im Höchstfalle bis auf 3 Jahre, also bis zum 1. Oktober 1924 zurückgegriffen werden. Da aber nach § 95 für die Erfüllung der Anwartschaftszeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 26 Wochen (im Gegensatz zu den 13 Wochen der REV.) erforderlich ist, würde bei dieser Prüfung eine stattliche Reihe von Unterstützten herausfallen. Dieser Härte begegnet Abs. 2 S. 2.

Nach ihm dürfen die Arbeitslosen, die bisher (d. h. bis zum 30. September 1927) die EU. bezogen haben, in bezug auf die Anwartschaft nicht schlechter gestellt werden als bisher. Im übrigen darf das der Fall sein. Fehlt es z. B. an der Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 88 Abs. 1, die in der REV. nicht in dieser Weise umgrenzt war, so kann der Arbeitslose sehr wohl schlechter gestellt werden als bisher, d. h. es kann das Vorliegen des Unterstützungsanspruches verneint werden. Er muß also nach dem Ergebnis der Prüfung aus der Alu. ausscheiden.

Fraglich mag hingegen sein, ob einem Arbeitslosen, der bisher EU. bezogen hat, und der nach dem AlVG. nicht versicherungspflichtig ist, die Vergünstigung des Abs. 2 S. 2 zugute kommen kann. Da nach § 95 zu den Voraussetzungen der Anwartschaft gehört, daß der Arbeitslose in den dort bezeichneten Zeiträumen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 69 AlVG. gestanden hat, außerdem § 240 Abs. 2 nicht sagt: „in bezug auf die Anwartschaftszeit", sondern „in bezug auf die Anwartschaft", kann wohl angenommen werden, daß er auch „nicht schlechter gestellt werden darf als bisher".

Wer die Prüfung nach Abs. 2 bestanden hat — und das wird weitaus die Mehrzahl der Fälle sein —, ist zu behandeln nach Abs. 3. Aber keineswegs erhalten nun alle die Alu. „bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes", mithin bis zum 31. März 1928. Diese 6 Monate stellen vielmehr nur die Höchstdauer dar. Gewählt wurde diese Höchstdauer wohl deshalb, weil sie nach § 99 Abs. 1 im Regelfalle die Höchstdauer der Unterstützung darstellt. Innerhalb dieser Höchstdauer richten sich Höhe und Dauer der Unterstützung nach den bisherigen Vorschriften (wegen des Wahlrechts des Arbeitslosen hinsichtlich der Höhe vgl. Abs. 5 und unten). Zu prüfen ist mithin: In welcher Höhe hat der Erwerbslose bisher Unterstützung erhalten, wann würde seine Unterstützung endigen, wenn die bisherigen Vorschriften weiter in Geltung geblieben wären? Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist die Unterstützung zu gewähren bzw. ihr Ende festzusetzen. Für die Krisenunterstützten, bei denen das Gesetz ein Ausscheiden aus der Unterstützung nach einem gewissen Zeitlauf nicht kennt, hat das zur Folge, daß im allgemeinen die Unterstützung bis zum 31. März 1928 gewährt werden muß. Ist die Unterstützungsdauer nach der REV. abgelaufen, so bemessen sich vom Tage des Ablaufs an Höhe und Dauer der Unterstützung nach dem AlVG. Im allgemeinen ist in diesem Zeitpunkt wegen § 242 der Anspruch erschöpft. Beträgt aber die Unterstützungsdauer nach der REV. nur 13 Wochen, und fällt das Ende dieser Frist unter die Herrschaft des AlVG., so ist nach § 240 Abs. 3 S. 2 bei Ablauf der 13 Wochen zu prüfen, ob nun in diesem Zeitpunkt nach dem neuen Gesetz die Anwartschaft erfüllt ist (§ 240 Abs. 2 S. 2 kann hier natürlich nicht zugute kommen). Ist das zu bejahen, so kann die Unterstützung weiter gewährt werden, jedoch unter Anrechnung der ersten 13 Wochen nach § 242.

Arbeitslose, denen die Unterstützung auf Grund der REV. versagt worden ist, können nach Abs. 4 S. 1 die Unterstützung nach dem AlVG. erneut beantragen. War die Unterstützung wegen mangelnden Bedürfnisses versagt worden (was meist der Grund der Versagung gewesen war), so hat der Arbeitslose nunmehr Anspruch, in die Unterstützung aufgenommen zu werden. Das gleiche gilt, wenn etwa die EU. deshalb nicht zuerkannt worden war, weil die Erwerbslosigkeit nicht als Kriegsfolge betrachtet worden war (§ 3 REV.). Bei erneuter Antragstellung ist selbstverständlich nur auf Grund der Vorschriften des AlVG. zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung der Unterstützung jetzt vorliegen. § 239 gilt natürlich auch hier, nicht aber gelten die Sondervergünstigungen des § 240 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 in diesem Fall.

Viel Mühe wird den Arbeitsämtern die Prüfung nach Abs. 5 (Gewährung der Alu. nach den Vorschriften des AlVG., wenn diese günstiger sind) verursachen. Allerdings ist hier die Prüfung nicht von Amts wegen vorzunehmen wie im Falle des Abs. 2, es ist vielmehr ein Antrag erforderlich. Aber wer wird nicht die höhere Unterstützung der niedrigeren vorziehen? Naturgemäß wird durch Aufklärung dafür gesorgt werden, daß der Antrag nach Abs. 5 gestellt wird. Es fragt sich daher, ob nicht bei der Prüfung sämtlicher Akten, die an und für sich nach Abs. 2 vorzunehmen ist, zugleich auch von Amts wegen in allen Fällen die Prüfung nach Abs. 5 vorgenommen werden sollte. In vielen Fällen, insbesondere bei weiblichen Arbeitslosen, wird schon eine kursorische Prüfung zu dem Ergebnis führen, daß die Unterstützung nach der REV. höher war als die nach dem AlVG. zu gewährende. Aber etwa von den Lohnklassen VII und VIII an aufwärts wird je nach Ortsklassen (nach der REV.) und je nach Familienzuschlägen die Unterstützung nach dem AlVG. höher sein. Ergibt die Berechnung, daß die Alu. niedriger ist als die EU., so schadet das dem Antragsteller selbstverständlich nicht; er bezieht eben dann die Unterstützung in der bisherigen Höhe weiter. Der Abs. 5 gilt nicht für Krisenunterstützte.

Als Härte kann sich Abs. 6 auswirken. Bei einer Arbeitnehmertätigkeit nach dem 1. Oktober 1927 von weniger als 4 Wochen wird die alsdann weiter zu gewährende Unterstützung in der gleichen Höhe gewährt, die Zeit der Arbeitnehmertätigkeit gilt gewissermaßen als Hemmung des Unterstützungsbezugs (vgl. Ziff. II des Erlasses des RAM. vom 28. Dezember 1926). Dauert hingegen die Arbeitnehmertätigkeit länger als 4 Wochen, so werden bei Neuaufnahme die Voraussetzungen lediglich nach den strengeren Vorschriften des AlVG. geprüft. Es ist dann leicht möglich, daß der Arbeitslose in diesem Zeitpunkt die Anwartschaftszeit nach § 95 nicht mehr erfüllt. Auch wenn er sie erfüllt, kann er dadurch schlechter gestellt werden, daß er da nunmehr unter das Lohnklassensystem fallend, einen niedrigeren Unterstützungssatz erhält. Nur der Umstand, daß es sich um Uebergangsfälle handelt, kann diese Härte mildern.

§ 241 dient nach der Begr. zu § 156 einer Vereinfachung des Verfahrens. Es wäre eine bürokratische Schwerfälligkeit, wenn Anträge auf EU. oder Krisenunterstützung, die kurz vor dem 1. Oktober 1927 gestellt werden, als nach den neuen Vorschriften unzulässig zurückgewiesen würden. (Hinsichtlich des „Antrags auf Krisenunterstützung" darf übrigens bemerkt werden, daß ein solcher nicht erforderlich ist — Rundschreiben des RAM. vom 20. November 1926, RABl. S. 382, Ziff. 1 Abs. 2 —. Vielmehr werden die Erwerbslosen nach Ablauf der Unterstützungsfrist, soweit das Gesetz es zuläßt, ohne weiteres in die Krisenunterstützung überführt.)

Die Uebergangsvorschriften des § 240 können bei § 241 nicht ohne weiteres Platz greifen. Denn § 240 betrifft solche Uebergangsfälle, in denen der Erwerbslose am 1. Oktober 1927 schon in Unterstützung stand. Infolgedessen beantwortet sich die Frage, ob einem vor dem 1. Oktober 1927 gestellten Antrag auf Unterstützung stattgegeben werden kann, lediglich nach den Vorschriften des AlVG. wenn der erste Unterstützungstag auf den 1. Oktober 1927 oder auf einen späteren Tag fällt[1]). Nun darf nach § 9 REV. im allgemeinen

[1]) Dr. Dr. Ernst Herrnstadt, Regierungsassessor im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt „Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Gesetz vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187)", Carl Heymanns

U. erst nach einer Wartezeit von einer Woche gewährt werden. Die artezeit rechnet nicht vom Tage des den Anspruch begründenden ntritts der Arbeitslosigkeit, ebensowenig etwa vom Tage, an dem er den Anspruch entschieden wird, ihr Lauf beginnt vielmehr mit m Tage, an dem der Erwerbslose Antrag auf EU. beim zuständigen entlichen AN. stellt, (Besch. des RAM. vom 4. Oktober 1922, ABl. S. 640). Bei Stellung des Antrags auf EU. vor dem Oktober 1927 ist es mithin entscheidend, ob der Antrag so rechtig gestellt ist, daß nach Ablauf der Wartezeit der erste Unterzungstag noch in den September 1927 fällt; dann steht der Beffende am 1. Oktober 1927 in EU., die Uebergangsvorschriften des 240 finden auf ihn Anwendung. Wird hingegen der Antrag in n letzten Tagen des Septembers so spät gestellt, daß der erste nterstützungstag auf den 1. Oktober 1927 oder auf einen späteren g fällt, so muß zwar ein neuer Antrag auf AlU. nicht gestellt rden, die Voraussetzungen des Unterstützungsantrags werden aber nn lediglich nach dem AlVG. geprüft.

§ 242 enthält die ergänzende Vorschrift zu § 239. Wird rch § 239 eine Beschäftigung, die ein Arbeitsloser vor dem Oktober 1927 ausgeübt hat, einer versicherungspflichtigen Beäftigung im Sinne des AlVG. für den Erwerb der Anwartschaft ichgestellt, so erscheint es nur billig, auch die EU., die auf Grund bisherigen Vorschriften gewährt worden ist, der AlU., die auf und des AlVG. gewährt wird, insofern gleichzustellen, als durch Bezug der Unterstützung der Anspruch des Arbeitslosen auf Unterzung erschöpft wird (Begr. zu § 157).

Es fällt auf, daß in § 242 die Krisenunterstützung nicht erwähnt Jedoch dürfte sich die Gleichstellung der Krisenunterstützung auf und des Gesetzes vom 19. November 1926 (RGBl. I, S. 489) t der Krisenunterstützung nach § 101 AlVG. erübrigen, da nach 240 Abs. 1 und 3 Arbeitslose, die am 1. Oktober 1927 in Krisensorge stehen, die Krisenunterstützung zunächst als AlU. forterhalten zur Prüfung nach § 240 Abs. 2. Kann nach dem Ergebnis dieser üfung die AlU. fortgewährt werden — was wegen § 240 Abs. 2, 2 weitaus in den meisten Fällen zutreffen wird —, so erhalten h § 240 Abs. 3 die Krisenunterstützten die Unterstützung bis zum lauf von sechs Monaten nach dem 1. Oktober 1927 „in der ... Dauer sie sie erhalten würden, wenn die Vorschriften über ... Krisenfürsorge Kraft geblieben wären". Da die Krisenfürsorge nach den bisigen Bestimmungen ein Ausscheiden aus ihr nach einem gewissen tlauf nicht kennt, werden die am 1. Oktober 1927 in Krisenfürsorge ndlichen Unterstützten im allgemeinen die Unterstützung bis zum April 1928 beziehen können.

Nach § 242 wird, ähnlich wie bei § 239, der Zeitraum, für den EU. in der Zeit vor dem 1. Oktober 1927 bis zu diesem Tage ährt worden ist, auf den Zeitraum, in dem nach dem 1. Oktober 1927 l. gewährt wird, angerechnet. Die Dauer der Unterstützungszeit tet sich aber für die Uebergangsfälle nicht nach § 99, sondern h § 240, insbesondere nach dessen Abs. 3. Steht ein Erwerbsloser, nach den bisherigen Vorschriften nur 13 Wochen unterstützt den kann, am 1. Oktober 1927 3 Wochen in EU., so kann er h § 240 Abs. 3 in Verbindung mit § 242 nur noch 10 Wochen l. beziehen, es sei denn, daß er nach Ablauf dieser 10 Wochen die artschaft auch nach dem AlVG. (§ 95 mit § 239) erfüllt; dann n er weitere 13 Wochen unterstützt werden (vgl. oben § 240, in dieses Beispiel in anderem Zusammenhange angeführt ist).

Die Förderung des Baues ländlicher Ledigenheime aus Mitteln der uktiven Erwerbslosenfürsorge wird vom Preußischen Minister für kswohlfahrt in einem Erlaß vom 3. August 1927 genehmigt. Es sollen ohl Neubauten wie Umbauten gefördert werden, letztere, falls arbeitsktpolitische Gründe diese dringend geboten erscheinen lassen und es sich einen größeren Umbau handelt. Über die Zahl der nach Fertigstellung Ledigenheimes in Fortfall kommenden ausländischen Arbeitskräfte soll Gutachten des Landesarbeitsamtes abgegeben werden, das sich auch chzeitig dazu zu äußern hat, ob die Beschäftigung einer entsprechenden ahl deutscher Arbeitskräfte gesichert ist. Jedes Bauvorhaben muß bestens vorsehen: a) getrennte heizbare Schlafräume für männliche und bliche Arbeitskräfte mit völlig getrennten Aufgängen für beide Abteilungen; b) eine gemeinsame Küche für die Zubereitung von Gemeinschaftsessen und Einzelessen (größere Herdanlage, gegebenenfalls mit anschließender Grube); c) Waschküche und Abstellraum; d) Möglichkeiten, eine oder mehrere Familien, die nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten etwa zur Betreuung der Ledigenheiminsassen erforderlich sind, angemessen unterzubringen; e) (bei größeren Anlagen) einen gemeinsamen Speise- und Aufenthaltsraum. Bauten, die für weniger als 6 Personen berechnet sind, kommen für eine Förderung nicht in Betracht. Als Wohnfläche gilt die gesamte Grundfläche des Ledigenheims, abzüglich der Wandstärken. Einbegriffen sind ausgebaute heizbare Dachräume, sofern für einwandfreien Wärmeschutz gesorgt ist. Dachräume, deren schräge Wände tiefer als 1,20 m über Fußbodenkante herabgeführt werden, kommen für die Förderung nicht in Frage. Keller, Abstellräume, nicht massive Abortanlagen sowie die Grundfläche von Treppen bzw. des Treppenhauses sind von der Förderung ausgeschlossen.

---

lag, Berlin 1927 (179 S.) vermerkt hierzu, daß es sich um solche Anträge dle, „die vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt sind, aber erst nachher Erledigung kommen". Nach unserer Ansicht ist diese Auslegung mißständlich, vielmehr ist der Auffassung von Dr. Adam beizupflichten. Sie auch gestützt durch die Bestimmungen über die Wartezeit in § 110 AlVG. übrigen hat soeben der Reichsarbeitsminister — auf Grund von 20 Abs. 2 Ziff. 6 — angeordnet, daß die bisherigen Bestimmungen die Wartezeit in der EF. (fast im ganzen Deutschen Reiche auf drei e abgekürzt) über den 1. Oktober hinaus in Geltung bleiben.

Die Schriftleitung.

Die allgemeine Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge ist in Rücksicht auf die günstigere Entwicklung des Arbeitsmarkts durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 7. September mit Wirkung vom 12. September grundsätzlich wieder auf 26 Wochen herabgesetzt worden (vgl. Sp. 478). Die allgemeine Höchstdauer von 39 Wochen ist nur noch für die Gärtnerei, die Metallverarbeitung und Maschinenindustrie, die Lederindustrie, das Holz- und Schnitzstoffgewerbe, das Bekleidungsgewerbe und für die Angestellten aufrecht erhalten worden. Der Reichsarbeitsminister stellt anheim, erforderlich erscheinende Verlängerungen in einzelnen Bezirken oder Berufszweigen zu beantragen. Für ledige landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Hausgehilfinnen bleibt es bei der bisherigen Höchstdauer von 13 Wochen.

Sozialversicherung.

Der 7. Verbandstag des Verbandes Deutscher Landesversicherungsanstalten, der am 4. und 5. Juli 1927 in Godesberg stattfand, befaßte sich u. a. mit der finanziellen Lage der Träger der Invalidenversicherung, dem Verhältnis der Invalidenversicherung zur Angestelltenversicherung und dem Heilverfahren.

Im Geschäftsbericht führte der Vorsitzende, Präsident Dr. Schröder, aus, daß die Novelle vom 25. Juni 1926 mit der Änderung der Bezugsdauer der Kinderzuschüsse und der Waisenrenten, der Verkürzung der Waisenrenten vom 18. auf das 15. Lebensjahr und daneben der möglichen Ausdehnung bis zum 21. Jahr oder auf unbeschränkte Dauer eine große Fülle neuer Arbeit gebracht hat. Da fortwährend nachgeprüft werden muß, ob die Voraussetzungen für den Weiterbezug der Waisenrenten gegeben sind, ist die Arbeit eine dauernde. Die gleichzeitig eingeführte Kürzungsbestimmung bei dem Zusammenfallen von Unfallrenten mit Invalidenrenten hat ohne finanziellen Gewinn eine Fülle von Verärgerung gebracht. Die Landesversicherungsanstalten möchten lieber beide Renten nebeneinander tragen, als fortgesetzt aufpassen müssen, ob eine Rente in Fortfall kommen kann. Eine weitere Arbeitsvermehrung ergab sich aus der Novelle vom 8. April 1927, die eine Erhöhung der Renten durch Verdoppelung der Zusatzsteigerungsbeträge, sowie die Aufwertung vor allem auch für die Hinterbliebenen brachte. Um die Beteiligung des Reichs und seine Belastung feststellen zu können, müssen nicht weniger als 18 Listen dauernd geführt werden.

Zur Finanzlage führte er aus, daß insofern eine Besserung eingetreten sei, als jetzt die Bemessung der Beiträge einheitlich auf einen Zeitraum von 5 Jahren erfolgt. Ob die finanzielle Entlastung eine dauernde bleiben wird, wird von der Unveränderlichkeit der Leistungen abhängen. Im vergangenen Jahr ist die Auseinandersetzung mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu Ende geführt worden. Der Forderung der Landesversicherungsanstalten von 120 Millionen M. stand die Schuldberechnung der Angestelltenversicherung mit 1—1 1/2 Millionen M. gegenüber. Nach schweren Kämpfen im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages hat man sich auf 33 Millionen, die in 8 Monatsraten zu zahlen sind, geeinigt. Diese Regelung kann nur insofern als endgültig angesehen werden, als der Bestand der Versicherten beiderseits unberührt bleibt. Kommt eine neue Verschiebung, die der Invalidenversicherung eine große Menge von Versicherten entzieht und sie der Angestelltenversicherung zuführt, so würde die ganze Streitfrage von neuem auftauchen.

In der Aussprache wurde als dringend notwendig von allen Seiten eine Vermehrung der Lohnklassen bezeichnet, da für eine große Zahl von Versicherten eine Höchstlohnstufe mit 36 M. nicht ausreicht. Eine Entschließung, die die Einbeziehung von Wochenlöhnen bis zu 60 M. fordert, wurde einstimmig angenommen, ebenso die von einem Unterausschuß ausgearbeiteten Richtlinien für die gleichmäßige Durchführung einer systematischen Kontrolle der Beitragsentrichtung zur Invalidenversicherung.

Die finanzielle Stabilisierung wird es der Invalidenversicherung ermöglichen jetzt endlich die im Gesetz vom 28. Juli 1925 geforderten Richtlinien für die Gesundheitsfürsorge vorzubereiten. Gegenstand der endgültigen Richtlinien sollten das Heilverfahren und die allgemeinen Maßnahmen der Versicherungsträger zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität oder zur Hebung der Gesundheit der versicherten Bevölkerung sein. Die Richtlinien sollten ferner das Zusammenwirken der Träger der Reichsversicherung untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet des Heilverfahrens und der Sozialhygiene regeln. Wie aus den Ausführungen

von Präsident Dietl hervorging, ist eine vorbereitende Kommission zu der Überzeugung gekommen, daß jede Landesversicherungsanstalt in der Lage sei, mindestens 8 % ihrer Beitragseinnahmen für Zwecke des Heilverfahrens, der Ausgestaltung der Heilfürsorge und Bekämpfung der Volkskrankheiten aufzuwenden. Im Jahre 1925 haben die Anstalten mit 38,8 Millionen 7,1 % ihrer Beitragseinnahmen für Heilverfahren usw. aufgewendet, während 69,7 % der Gesamteinnahmen auf Pflichtleistungen gingen und 4,7 % auf Verwaltungskosten, 18,5 % auf Vermögenszuwachs.

Die einmütig angenommenen Richtlinien legen diesen Satz von 8 % zugrunde und stellen außerdem als Grundsätze auf:

1. Das Heilverfahren soll bei allen Invalidität oder Gebrechlichkeit herbeiführenden Krankheiten Platz greifen, also z. B. bei Tuberkulose jeder Art, Geschlechtskrankheiten, Krankheiten des Herzens oder der Nieren, Rheumatismus, Gicht, Ischias, Neurasthenie, Hysterie. Ausgeschlossen bleibt jedoch die reine Erholungsfürsorge, ebenso die Übernahme der Kosten bei akuten Erkrankungen, während Heilverfahren bei chronischen Leiden grundsätzlich zur Zuständigkeit der Träger der Invalidenversicherung gehört.

2. Zu den zu betreuenden Personen gehören Versicherte und Witwen und Kinder Versicherter. Als versichert im Sinne der Heilverfahrensgrundsätze gelten alle diejenigen Versicherten der Invalidenversicherung, die die Wartezeit für Invalidenrenten erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten haben. Bei freiwillig Versicherten wird es der einzelnen Anstalt überlassen, ob sie bei einer Markenverwendung, die bei einem Pflichtversicherten eben noch für Anwartschaft und Wartezeit genügt, noch Zuschüsse zu den Kosten des Heilverfahrens von dritter Seite verlangt. Bei Witwen ist hinsichtlich der Markenverwendung die Übernahme des Heilverfahrens lediglich davon abhängig zu machen, daß der verstorbene Mann zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt hat und die Anwartschaft darauf nicht erloschen ist. Bei Jugendlichen, wozu im Sinne der Heilverfahrensgrundsätze Personen im Alter vom 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahre gehören, soll das Heilverfahren bereits dann übernommen werden, wenn seit Eintritt in die Versicherung 10 Beitragswochen jährlich nachgewiesen werden, ohne daß es auf die Erfüllung der Wartezeit ankommt. Bei Kindern, zu denen im verwaltungsmäßigen, nicht im ärztlichen Sinne alle Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu rechnen sind, ist die Übernahme des Heilverfahrens von einer Beitragsverwendung unabhängig. Für gebrechliche Kinder, für die gemäß §§ 1259 und 1291 Waisenrente oder Kinderzuschuß über das 15. Lebensjahr hinaus zu gewähren ist, soll Heilverfahren jeder Art zwecks Verhütung oder Beseitigung der Gebrechlichkeit übernommen werden. Bei allen übrigen Kindern, die der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugehören oder nahestehen, kommt die Übernahme von Heilverfahren nur bei Tuberkulose jeder Art oder bei Geschlechtskrankheiten in Betracht. Für beide Arten von Kindern soll das Heilverfahren grundsätzlich von den Trägern der Invalidenversicherung eingeleitet und durchgeführt werden, mit der Maßgabe, daß Kosten bis zur Hälfte von der Versicherungsanstalt zu leisten und die anderen Kosten durch Zuschüsse von dritter Seite zu decken sind.

3. Jeder Heilverfahrensantrag soll mit größter Beschleunigung erledigt und jeder Kurbedürftige so schnell wie möglich der Behandlung zugeführt werden. Die besten Heilverfahrenseinrichtungen sind für die von den Trägern der Invalidenversicherung zu übernehmenden Heilverfahren nutzbar zu machen, insbesondere Heilstätten, Krankenhäuser, Bäder u. dgl., die im Deutschen Reich gelegen sind. Maßgebend für die Art des Heilverfahrens und den Ort ist das ärztliche Urteil. Die Versicherungsanstalten werden in erster Linie ihre eigenen, bestens eingerichteten Heilanstalten beschicken.

Literarische Mitteilungen.

Die landwirtschaftlichen Zölle (Abschnitt I des deutschen Zolltarifs). Bearbeitet von Dr. Walter und Dr. Engel. Deutscher Schriftenverlag, G. m. b. H., Berlin 1926. 110 S.

Das Zollattentat auf die Volkswirtschaft von Otto Bauer. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung, Wien 1927.

Zur Leitung einer öffentlichen Rechtsauskunftsstelle (landesrechtl. anerkannte Gütestelle) wird ein befähigter, sozial eingestellter jüngerer

Jurist

gesucht.

Eintritt spätestens zum 1. November d. J. Besoldung nach Gruppe X.

Bewerbungen mit begl. Zeugnisabschriften sind zu richten an das **Wohlfahrtsamt in Lübeck**, Untertrave 104, Zimmer 7.

Bezirksfürsorgerin

sofort gesucht. Abschlußprüfung einer sozialen Frauenfachschule mit dem Hauptfach Gesundheitsfürsorge und praktischer Erfahrung Bedingung. Vergütung Gruppe 6, nach mehrjähriger Bewährung wie Volksschullehrerinnen. Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an

Magistrat Königsberg i. Pr.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Die Gewerkschaftsbewegung in den Vereinigten Staaten

Von

Dr. Heinrich Pollak

VII, 342 S. gr. 8° 1927 Rmk 15.—

Inhalt: I. **Einführung in die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung.** 1. Frühzeit. Grundlagen. 2. Aufbau 3. Aufstieg: Eisenbahner / Bergarbeiter / Metallarbeiter / Bauarbeiter / Bekleidungsarbeiter / Textilarbeiter / American Federation of Labor. 4. Der Weltkrieg: a) Neutralität der Vereinigten Staaten, b) Die Vereinigten Staaten im Krieg: Eisenbahnen / Schiffsbau und Wassertransport / Kohlenbergbau. 5. Die Nachkriegszeit: a) Die Früchte des Sieges, b) Die Wirtschaftskrise, c) 1923—1925.

II. **Die amerikanischen Gewerkschaften.** 1. Aufbau der gewerkschaftlichen Organisation: Die einzelne Gewerkschaft / Organisationsprinzipien / Die Förderationen von Einzelgewerkschaften / Die American Federation of Labor / Die unabhängigen Gewerkschaften. 2. Die Tätigkeit der Gewerkschaften: a) Ziele und Grundsätze der Gewerkschaften, b) Die gewerkschaftlichen Methoden (Mittel und Forderungen): Der Business-Unionism / Die revolutionären Gewerkschaften.

III. **Die Rechtsstellung der Gewerkschaften.** 1. Die Koalitionsfreiheit 2. Die Rechtssprechung der Gerichte mit Bezug auf die Tätigkeit der Gewerkschaften: Kollektivvertrag / Closed shop / Open shop / Streik / Boykott / Einhaltbefehl (Injunction) / Haftung der Gewerkschaften / Rechtsschutz der Gewerkschaften / Arbeiterschutzgesetzgebung.

IV. **Die Unternehmerorganisationen.** 1. Die gewerkschaftsfreundlichen Arbeitgeberorganisationen: a) Der Verband der Ofenfabrikanten, b) Die National Civic Federation. 2. Neutrale Unternehmerverbände: a) Der National Industrial Conference Board, b) Die American Management Association. 3. Gewerkschaftsfeindliche Unternehmerverbände: a) Die National Founders' Association und die National Metal Trades' Association, b) Die National Association of Manufacturers, c) Die League for Industrial Rights. 4. Unternehmermethoden: Die wechselseitigen Unterstützungsvereine / Pensionen / Gruppenversicherung / Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter und die Verteilung von Aktien / Andere Wohlfahrtseinrichtungen / Die Anwendung der geschilderten Methoden durch eine große Korporation / Die Werkvereine.

V. **Das Wesen der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung.** 1. Voraussetzungen für die Entwicklung des Gewerkschaftswesens: Einwanderung / Negerarbeit / Frauen- und Kinderarbeit / Andere Gruppen innerhalb der Arbeiterschaft. 2. Das Wesen der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung: a) Der Arbeiter und die Gewerkschaft, b) Die Gewerkschaftsführer, c) Die Gewerkschaft. 3. Die Erfolge der amerikanischen Gewerkschaften: Arbeitslohn / Arbeitszeit / Gegenwärtige Stärke der Gewerkschaftsbewegung.

Schluß. — Literatur zur amerikanischen Gewerkschaftsbewegung

Dieses Buch ist das Ergebnis eines Studienjahres in den Vereinigten Staaten, das der Verfasser teils in der University of Wisconsine teils in Harvard University verbracht hat. Er hat die amerikanischr Gewerkschaftsbewegung nicht nur aus der umfangreichen Literatu, studiert, sondern hat sich vielmehr auch bemüht, durch den Besuch von Fabriken und Bergwerken, durch Rücksprache mit Arbeitern, Gewerkschaftlern und Unternehmern in den verschiedenen Sektionen des Landes die Probleme aus eigner Anschauung verstehen zu lernen.

In der amerikanischen Union ist die Gewerkschaftsbewegung bis heute die einzige Arbeiterbewegung von nicht bloß theoretischer Bedeutung. Die deutsche Literatur zur amerikanischen Arbeiterbewegung ist in Zeitschriften zerstreut, und die wenigen Bücher sind zumeist veraltet. Die im Juni 1926 abgeschlossene Arbeit soll nun ein Beitrag zur zusammenfassenden und kritischen Behandlung des Gegenstandes in deutscher Sprache sein, der sich vielleicht auch in das amerikanische Schrifttum sinngemäß einfügt.

Dieser Nummer ist ein Prospekt über „Nationalwirtschaft" vom Verlag Nationalwirtschaft, Berlin W 57, beigefügt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

6. Oktober 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 40.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS

Inhalt.

s Landarbeiterproblem. Von einrich Böhm, Zentralverband der ndarbeiter, Berlin. 985

gemeine Sozialpolitik . . . 988
ückständige Arbeitsverträge in der Landwirtschaft.
ne Abteilung Sozialstatistik.
ndenburg-Wohlfahrtsbriefmarken.

ellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt 991
ie II. Generalversammlung er Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt. III.

eiterschutz 992
us den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. V. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.
e Sonntagsarbeit in Konditoreien n Sachsen.
r Anwendung des Arbeitszeitnotgesetzes auf die Verkehrsunternehmungen.
Zu den Vorschriften über Mehrarbeit und Mehrarbeitszuschlag in Saisongewerben.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 997
Zum Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 999
Abgrenzung der Familienfürsorge gegen die Spezialfürsorge. II. (Schluß.) Von Dr. Marie Baum, Berlin.
Die Gewährung von Darlehen als Mittel der vorbeugenden und ergänzenden Fürsorge.

Wohnung. Boden 1002
Das System der Wohnungszwangswirtschaft. Von Dr. Erna Hamann, Berlin.
Die vorläufigen Ergebnisse der Reichswohnungszählung.
Eine Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen e. V.

Literarische Mitteilungen. . . 1005

druck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt den, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, t an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Das Landarbeiterproblem.

Von Heinrich Böhm, Zentralverband der Landarbeiter, Berlin.

Die Abwanderung aus der Landwirtschaft, begünstigt durch den ustriellen Aufstieg und durch die Vernachlässigung des landwirtftlichen Arbeitsverhältnisses, war nicht schlechtweg eine Abwanung vom Land in die Stadt, sondern eine Wanderung vom Osten h dem Westen. Diese Wanderung hat auch in der Nachkriegszeit ehalten. Allein aus Ostpreußen sind innerhalb der letzten 15 Jahre 000 Menschen abgewandert. Und das Bedenkliche an diesem Zug Ost nach West ist, daß er nicht erst an den Ostgrenzen Deutschds beginnt und an der Westgrenze endet, sondern daß er weit über tschlands Ostgrenzen draußen einsetzt und mit der Verdrängung tscher aus ihrem Vaterlande endet! Diese andauernde Wanderung Ost nach West ist eine ungemein starke Gefährdung des deutschen kstums, ist eine nationale Gefahr. Das besonders Tragische aber dieser Erscheinung ist, daß Landwirte diese Wanderung fördern. Denn während seit jeher deutsche Landarbeiter aus ihrer östlichen Heimat durch die Verhältnisse vertrieben wurden, wurde aus Polen Ersatz für die vertriebenen herbeigeholt.

Nach den Angaben der deutschen Arbeiterzentrale, die für die Vermittlung ausländischer Wanderarbeiter zuständig ist, wurden allein in Preußen in der Landwirtschaft ausländische Arbeiter in den letzten Jahren wie folgt beschäftigt:

1910 . . .	338313	1922 . . .	112710
1911 . . .	345989	1923 . . .	90293
1912 . . .	355343	1924 . . .	83700
1913 . . .	364633	1925 . . .	107087
1914 . . .	383258	1026 . . .	100776

In Wirklichkeit wurden mehr ausländische Arbeiter beschäftigt, da nicht alle erwerbstätigen Ausländer von der Zählung der Deutschen Arbeiterzentrale erfaßt werden.

Wo liegen nun die tieferen Ursachen der starken Abwanderung vom Lande? Die Anschauung, daß landwirtschaftliche Arbeiter in die Industrie abwandern, weil ihnen das Landleben nicht mehr zusage und weil sie in der Industrie besser und leichter verdienen könnten, daß Vergnügungssucht besonders junge Arbeitskräfte zur Abwanderung verleite, ist wohl weit verbreitet, nichtsdestoweniger aber völlig falsch. Wären das die wirklichen Ursachen der sog. Landflucht, dann wäre kaum zu verstehen, daß die landwirtschaftlichen Arbeitgeber die Abwanderung dieser Elemente aufhalten wollen, und daß die Industrie die aus dem Osten Zugewanderten gern aufnimmt und als fleißige Arbeiter schätzt. Also so einfach liegen die Verhältnisse nicht.

Eine Ursache der Abwanderung ist die gesellschaftliche Mißachtung, unter der der Landarbeiter besonders leidet und die durch die Tatsache gefördert wird, daß die Landarbeiterschaft nach wie vor in sozialrechtlicher Beziehung von der Gesetzgebung schlechter behandelt wird als die gewerbliche Arbeiterschaft. Die in Frage kommenden Stellen sind sich gar nicht bewußt, wie niederdrückend und verheerend es wirkt, wenn soziale Gesetze, wie z. B. das Berufsausbildungsgesetz, das Arbeitsschutzgesetz, das Gesetz über die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft usw. auf die Landwirtschaft keine Anwendung finden sollen, obwohl für diesen Wirtschaftszweig keinerlei gesetzlicher Arbeitsschutz besteht und Frauen- und Kinderarbeit besonders stark verbreitet sind. Durch solche Versuche — wenn es ja nur beim Versuch bleibt — fühlt sich der Landarbeiter rechtlich benachteiligt und zurückgesetzt, auch wenn ihm der Inhalt der geplanten Gesetze nicht sofort klar wird.

Eine weitere Ursache der Abwanderung aus der Landwirtschaft ist die völlig ungenügende Entlohnung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Die Landarbeiterlöhne bewegen sich allgemein unter den Sätzen der Erwerbslosenunterstützung. Abgesehen von der moralischen Wirkung dieser Tatsache hat die niedrige Entlohnung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer wirtschaftsschädigende Wirkungen insofern, als eine zahlenmäßig starke Gruppe als Verbraucher auf dem Innenmarkt fast völlig ausscheidet. Es ist auch abwegig, einen hohen Lohnwert dadurch zu errechnen, daß theoretisch erörtert wird, was der Landarbeiter unter Umständen durch Bewirtschaftung des Deputatlohnes erzielen kann. Ganz abgesehen davon, daß die Bewirtschaftung des Deputatlohnes außerhalb der Arbeitszeit erfolgen muß und somit eine Mehrleistung an Arbeit erfordert, und abgesehen davon, daß der Wirtschaftserfolg in einer kleinen Wirtschaft sehr vielen Zu-

fälligkeiten ausgesetzt ist, sind die Deputatmengen allgemein so gering, daß größere Familien die hauptsächlichsten Naturalien, Getreide, Milch usw. unbewirtschaftet verbrauchen. Es ist weiter irreführend, in den Gegenden, in denen das Hofgängersystem eingeführt ist — und das sind gleichzeitig auch die Gebiete mit überwiegender Deputatentlohnung — den Lohn des verheirateten Landarbeiters als Maßstab bei der Beurteilung der Landarbeiterlöhne zu verwenden. Soweit Familienarbeitsverträge eingeführt sind, muß der von den vollarbeitsfähigen Familienangehörigen erzielte Durchschnittsverdienst errechnet werden.

Einige Beispiele sollen das beweisen. Nach dem Lohnstand vom 1. Februar 1927 erzielte bei zehnstündiger Arbeitszeit eine Arbeiterfamilie, (Mann, Ehefrau und ein männlicher Jugendlicher im Alter von 18 bis 19 Jahren) beispielsweise folgenden Gesamtlohn, einschließlich Deputate:

	Ostpreußen, Kreis Friedland	Brandenburg	Mecklenburg-Schwerin
Ehemann	3,45	3,87	3,73
Ehefrau	1,90	1,40	1,50
jugendl. Arbeiter	1,63	2,19	1,65
Zusammen:	6,98	7,46	6,88
Durchschnitt je Person:	2,33	2,49	2,29

Je mehr Familienangehörige mitarbeiten, desto geringer wird der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende Durchschnittsverdienst. Schon infolge dieses Umstandes wirkt sich das Hofgängersystem, ein Ueberbleibsel aus der Zeit der Leibeigenschaft, für den Arbeitnehmer ungünstig und nachteilig aus.

Dieses System hat aber noch andere Mängel und trägt sehr viel dazu bei, Landarbeiter aus der Landwirtschaft zu vertreiben. Der Deputant wird gezwungen, dem Arbeitgeber Hilfskräfte, Hofgänger oder Hofegänger, zu stellen. Diese Hilfskräfte muß der Deputant in die häusliche Gemeinschaft aufnehmen. Es wird allgemein keine Rücksicht auf die Unterkunftsverhältnisse genommen. Die Folgen dieses Systems sind schon infolge der ungenügenden Unterkunftsverhältnisse in mehrfacher Beziehung verheerend. In der Regel bestehen die Landarbeiterwohnungen im Osten aus einem Raum, in dem gekocht, gewohnt und geschlafen werden muß, und einer Kammer, die in Ermangelung eines Kellers zur Aufbewahrung von Futter- und Nahrungsmittelvorräten benutzt wird, und in der die Hofgänger schlafen müssen. Eine Trennung der Hofgänger nach Geschlechtern und eine Trennung der Gesunden und Kranken ist infolge Raummangels nicht möglich. Die Zustände verschlimmern sich, wenn Jungverheiratete familienfremde Hofgänger in die häusliche Gemeinschaft aufnehmen müssen. Diesen Familien ist es vielfach überhaupt unmöglich, die verlangte Anzahl Hofgänger zu stellen, weil die erwachsenen Landarbeiterkinder als Hofgänger in dem Betrieb arbeiten müssen, in dem ihre Eltern beschäftigt werden. Die Gewährung einer Deputantenstelle und somit einer Arbeitsstelle mit Werkwohnung wird aber allgemein, besonders im Osten, von der Gestellung von Hofgängern abhängig gemacht. Die Folge ist, daß besonders Jungverheiratete zur Abwanderung gezwungen werden. Soweit sie dennoch Hofgänger stellen können, ist das mit wirtschaftlicher Schädigung jener Familien verbunden, die schon mit Rücksicht auf die vorhandenen heranwachsenden und kleinen Kinder in den Genuß des vollen Deputantenlohnes kommen sollten. Dem jungen Menschen bietet sich Gelegenheit, in einem kleineren Betrieb eine im Verhältnis zu den Hofgängerlöhnen besser entlohnte Dienstbotenstelle zu erhalten. Es muß deshalb der verheiratete Arbeiter von seinem Lohn dem familienfremden Hofgänger zuzahlen. Soweit aber der Deputant erwachsene Kinder als Hofgänger stellen kann, wird der erzieherische Einfluß der Eltern den Kindern gegenüber vielfach dadurch unerträglich beschränkt, weil das arbeitsfähige Kind, der Hofgänger oder die Hofgängerin, weiß, daß von seinem Wohlverhalten die Existenz der Eltern abhängig ist. Denn verläßt der Hofgänger vorzeitig die Arbeitsstelle, dann ist der Deputant der Gefahr ausgesetzt, daß auch ihm gekündigt wird oder daß sein Arbeitsvertrag fristlos erlischt, wie das beispielsweise in einem Vertragsmuster in der Provinz Brandenburg vorgesehen ist. Andererseits wird erwachsenen Kindern der Aufenthalt in der elterlichen Wohnung verboten, wenn sie nicht im Betrieb mitarbeiten. Dies führt wiederum dazu, daß Eltern ihre Kinder nicht durch Aufnahme in die Wohnung schützen können, wenn das notwendig erscheint. Die vertragsrechtliche Stellung des Hofgängers aber hat zur Folge, daß der als Hofgänger tätige junge Landarbeiter nur Vertragsobjekt ist. Dadurch wird der Hofgänger der Verantwortung dem Betrieb gegenüber entzogen, und er kann nur ganz schwer die notwendige Verbindung mit dem Berufsstand finden.

Ein weiterer Mangel des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses ist der, besonders in Schlesien rücksichtslos ausgeübte, Zwang zur Lohnarbeit der Frau. Zu beachten ist, daß auf dem Lande fast allgemein keine Kindergärten oder ähnliche Einrichtungen vorhan sind. Die Kinder sind sich tagsüber selbst überlassen und die La arbeiterfrau leidet als Mutter unter dieser Tatsache ganz beson Andererseits macht sowohl die Deputatwirtschaft als auch die nied Entlohnung der Landarbeiter überhaupt eine sorgfältige Hauswirtsch notwendig. Ist die Möglichkeit zu einer solchen nicht gegeben, d wird die wirtschaftliche Lage der Landarbeiter allein dadurch wesent verschlechtert. Die niedrigen Frauenlöhne — im Jahre 1926 du schnittlich 13 bis 15 Pf. Stundenlohn einschließlich Deputat — bie keinen Ausgleich für das, was während der Abwesenheit der Arbeitsleistung im Betrieb gezwungenen Frau dem eigenen Haus verloren geht.

Es ließen sich weitere Mängel des landwirtschaftlichen Arbei verhältnisses anführen, und es ließe sich besonders nachdrücklich auf Tatsache hinweisen, daß der Mangel einer systematischen Berufsa bildung in der Landwirtschaft immer stärker als Nachteil fühlbar w Schließlich ließen sich auch die Nachteile aufzählen, die durch Niederhalten der ländlichen Arbeiterkultur und durch die schlech Wohnungsverhältnisse verursacht werden. Aus Raummangel ist zunächst nicht möglich. Aber eins steht jedenfalls fest: die Landarbei frage ist das dringendste soziale Problem der Gegenwart und nächsten Zukunft! Die Landarbeiterfrage ist schließlich die Ostfr Auf die Dauer wird es einer dünnen Oberschicht nicht möglich das besonders im Osten gefährdete Deutschtum wirksam zu verteidi Und wiederum wird eine Steigerung der landwirtschaftlichen Leistun fähigkeit von der sozialen und kulturellen Hebung der ländlic Arbeiterschaft abhängen. Es ist falsch, anzunehmen, das landw schaftliche Arbeitsverhältnis unterscheide sich insofern vorteilhaft v industriellen, als in der Landwirtschaft der persönliche Arbeitge die Regel sei. Dieser Umstand kann vorteilhaft sein, ist eine günst Voraussetzung, aber noch längst kein Zustand, der es zuläßt, ohne gr Nachteile die unbedingt notwendige Neuorientierung im landwirtsch lichen Arbeitsverhältnis weiter hinauszuschieben. Es wäre aber a falsch, wenn die landwirtschaftliche Arbeitgeberschaft irrtümlicherw annehmen würde, sie müsse die meiste Sorgfalt darauf verwend die Beziehungen der Arbeitnehmerschaft, auch in organisatoris Hinsicht, zur Arbeitgeberschaft zu regulieren. Erforderlich ist vielm daß die Bedeutung und Dringlichkeit des Landarbeiterproblems erka wird, und daß alle berufenen Kreise dazu beitragen, den Zustand her zuführen, der die Zukunft der deutschen Landwirtschaft gewährleis

Abschließend sei lediglich der Vollständigkeit halber noch erwäh daß die Abwanderung vom Land in die Stadt aus den Gegenden überwiegenden Klein- und Mittelbetrieben andere als die behaupte Ursachen hat. Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in diesen Geg den, Dienstboten, vielfach nachgeborene Bauernkinder, wandern weil sich in ihrer Gegend nur ganz selten Existenzmöglichkeiten auf d Lande für verheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer, überhaupt Arbeiterfamilien bieten. Doch darüber gelegentlich ausführlicher.

Allgemeine Sozialpolitik.

Rückständige Arbeitsverträge in der Landwirtschaft.

Vorbemerkung: Die Oeffentlichkeit beschäftigt sich zwar gelegentl im ganzen aber viel zu wenig mit den Arbeitsverhältnissen in der Landwi schaft. Das ist bedauerlich, weil es noch zahlreiche Arbeitsverträge g die sich in nichts von den in der Vorkriegszeit üblichen unterscheid und die der neuzeitlichen Auffassung des Arbeitsvertrags in einem M widersprechen, das denen, die lediglich städtische Verhältnisse kennen, ka glaubhaft erscheint. Wir bringen daher gern die nachstehenden, aus Kreisen des Deutschen Landarbeiterverbandes uns zur Verfügu gestellten Ausführungen zum Abdruck, da die angeführten Beispiele geeignet sind, das in dem heutigen Leitartikel bereits behandelte Probl weiter zu veranschaulichen. Die Schriftleitung.

Typisch für die arbeitsvertragliche Rückständigkeit in der Lan wirtschaft sind einige der in Pommern geltenden, zwischen Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe des Pommersch Landbundes vereinbarten Tarifverträge.

In dem Tarifvertrag für den Kreis Stolp wird beispielsweise üb die Werkwohnungen gesagt:

„Das Wohnrecht der Familienmitglieder des Deputanten ist beschrä auf die Ehefrau, die schulpflichtigen Kinder und die schulentlassenen Kind soweit sie im Betrieb desselben Arbeitgebers arbeiten. Für alle a deren Personen ist die Zustimmung des Arbeitgebers Voraussetzung und gilt bei Zuwiderhandlungen als Kündigungsgrund."

Nach diesen Bestimmungen, die auch in einer ganzen Reihe a derer Landbundtarife Pommerns enthalten sind, bestimmt der Arbe

ber, nicht der Landarbeiter, darüber, welche Personen sich in der ohnung eines Landarbeiters aufhalten dürfen.

Bemerkenswert sind auch die Bestimmungen in den Landbundifen, die die Landarbeiter dazu verpflichten, Familienmitglieder r Arbeit zu schicken.

So heißt es beispielsweise in dem Tarifvertrag für den Kreis Schlawe:

„Arbeitsfähige Personen, die in Gutswohnungen wohnen, dürfen ßerhalb keine Arbeit annehmen. In allen Familien, die weniger als ei Hofgänger stellen, ist jede dort wohnende Person verpflichtet, s erster bzw. zweiter Hofgänger zur Arbeit zu gehen."

In einem anderen pommerschen Tarifvertrag, und zwar in dem für t Kreis Greifenhagen, wird bestimmt:

„Die Frau des verheirateten Jahresvollarbeiters ist unbeschadet der iteren Verpflichtungen verpflichtet, in der Hauptarbeitszeit der Bestellung d der Ernte, und in dringenden Fällen nach besonderer Aufforderung Betriebsleiters mindestens halbtags zur Arbeit zu kommen."

Für den Fall, daß keine Familienmitglieder zur Mitarbeit gellt werden können, erfolgt eine Kürzung des Deputats.

Beweis dafür ist der Tarifvertrag für den Kreis Greifswald, in dem heißt:

„Kann der Deputant überhaupt keinen Hofgänger stellen, so kann im werständnis mit dem Arbeitgeber diese Verpflichtung durch Leistung n 700 Frauenarbeitsstunden abgelöst werden. In diesem lle fällt jedoch bei Nichtgewährung die entsprechende Sonderentschädigung Hofgängerhaltung fort. Wird kein Hofgänger gestellt und ist die Frau 700 Stunden verpflichtet, so wird das Korndeputat für jede weniger 700 geleistete Stunde um ein Pfund gekürzt."

Erwähnt zu werden verdient auch eine Bestimmung in dem Landbundif für den Kreis Belgard. Sie lautet:

„Wer sich eines Eigentumsvergehens gegen seinen Arbeitgeber schuldig cht oder zu einer solchen Handlung in irgendeiner Form Beihilfe leistet, n sofort entlassen werden. Außer Erstattung des Wertes t er für jeden Fall die Strafe bis zu einem Zentr Roggen zu zahlen."

Nach dieser Bestimmung wird ein Eigentumsvergehen nicht weniger dreimal bestraft, erstens durch sofortige Entlassung, zweitens durch Rückattung des Wertes des gestohlenen Stückes und drittens durch eine Sühnefe von einem Zentner Roggen.

Eine andere Bestimmung in demselben Landbundtarif hat folgenden rtlaut:

„Unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit oder unberechtigtes Entien von der Arbeit oder Arbeitsunfähigkeit durch Trunkenheit berechtigt Arbeitgeber zur Einbehaltung des Tagelohnes und des Geldwertes des turallohnes. Für Schaden an Vieh und Inventar durch Verschulden des beitnehmers oder seiner Angehörigen haftet der Arbeitnehmer nach dem setz, bis zur Höhe des 15fachen Ortslohnes (nach der Reichsversicherungsnung)."

An die gesetzlichen Bestimmungen hält man sich bei den Landndtarifen längst nicht mehr. Die Arbeitszeit, die nach der Vorsigen Landarbeitsordnung mit höchstens 2900 Stunden im Jahre gesetzt ist, ist in vielen pommerschen Kreisen bereits wesentch überschritten. In den Kreisen Franzburg und Greifswald rägt die tarifliche Arbeitszeit jährlich 2922 Stunden, in Grimmen d auf Rügen 2929 Stunden, in Schivelbein 2961, Köslin und ndow 2963, Greifenberg 2973 und Regenwalde 2974 Stunden.

Verträge mit den geschilderten Bestimmungen existieren aber ht nur in Pommern. Es war der Landbund des Kreises hlochau — Grenzmark —, der zu Beginn dieses Jahres mit Richtien für den Abschluß von Arbeitsverträgen mit landwirtschaftlichen putatarbeitern hervorgetreten ist, in denen sinngemäß folgendes agt wird:

Das Handwerkszeug, das der Arbeiter zur Verrichtung der Arbeit für t Arbeitgeber benötigt, muß vom Arbeiter gehalten und außerhalb der beitszeit instand gesetzt werden.

Das Rauchen ist nicht nur innerhalb der Wirtschaftsgebäude sondern erhaupt verboten. Für jede Zuwiderhandlung erfolgt eine Vertragsstrafe n 5 M., im Wiederholungsfalle sofortige Entlassung.

Die Barentlohnung erfolgt nur monatlich, d. h. der Landarbeiter ist wungen, seinen verdienten Arbeitslohn der Gutsverwaltung den ganzen onat hindurch zu borgen.

Im Falle von Entlassungen haben die Arbeiter kein Wohnrecht mehr dem Gute. Weiter ist beachtenswert, was über den Aufenthalt von Personen der Wohnung des Deputanten sonst noch bestimmt wird. Es heißt rlich:

„Personen über 14 Jahre, die sich in den Werkwohnungen aufhalten d in keinem Arbeitsverhältnis zum Gute stehen, müssen die Genehmigung Arbeitgebers haben. Halten sie sich länger als acht Tage auf, müssen sie verpflichten, auf Anfordern zu einem von dem Arbeitgeber festgesetzten rmallohn zur Arbeit zu kommen. Lehnt der Arbeitnehmer die Annahme Arbeit ab, haben diese Personen oder der Wohnungsinhaber einen Wohnungsnutzungssatz von 50 Pf. täglich zu zahlen. Behält der Wohnungsinhaber trotz Aufforderung dieselben bei sich, so tritt für die erste Woche eine Vertragsstrafe von 5 M., für die zweite Woche von 10 M., für die dritte Woche von 15 M. usw. ein, bis die in Frage kommende Person fortgezogen ist."

Elektrisches Licht, das die Arbeiter bezahlen müssen, darf im Sommer anscheinend nur am Tage gebrannt werden, denn ein Passus bestimmt, daß im Sommer nur bis 8 Uhr abends das elektrische Licht zu benutzen ist. Verstöße dagegen werden in jedem Falle mit Abzug von einem Zentner Roggen bestraft. Die Verwendung von elektrischen Apparaten wird mit Abzug von zwei Zentnern Roggen geahndet.

Die Wege von und zur Arbeitsstelle werden nicht, wie sonst üblich, als Arbeitszeit gerechnet, sondern gehen auf Kosten des Arbeitnehmers. Den Beginn und die Beendigung der Arbeitszeit bestimmt der Arbeitgeber allein.

Wenn Arbeiter, die ein Fuhrwerk führen, ohne schriftliche Genehmigung des Arbeitgebers Personen ein Stück Weges mitnehmen, werden sie mit 3 M. bestraft. Ebenso ist es untersagt, mit Gespannen ohne Erlaubnis des Arbeitgebers vor Gasthöfen und Kaufläden zu halten. Verstöße hiergegen werden mit 5 M. Strafe belegt.

Jeder Arbeitnehmer hat sich den Bestimmungen des Arbeitgebers zu fügen. Das Mitbestimmungsrecht, das die Arbeiter durch das Betriebsrätegesetz haben, wird durch diese Anordnung vollständig ausgeschaltet.

Wenn so Organisationen vorgehen, braucht man sich nicht zu wundern, daß zahlreiche landwirtschaftliche Unternehmer von sich aus auf eine unzeitgemäße und rückständige Gestaltung der Arbeitsverträge bedacht sind. Einige Beweise dafür:

Zwischen einer Gutsverwaltung in Oberschlesien und einem Lohngärtner wurde zu Beginn dieses Jahres ein Arbeitsvertrag folgenden Wortlauts abgeschlossen.

„Die Sätze entsprechen den Bestimmungen der Arbeitsgemeinschaft des Kreises Kreuzburg, Rosenberg, Guttentag, und zwar erhalte ich einen Stundenlohn von 7,7 Pf., ferner ein jährliches Deputat von:

16 Zentner Roggen, 3 Zentner Futtergetreide, 36 Zentner Kartoffeln, 365 Liter Vollmilch, 40 Zentner Kohlen, 8 Meter Stockholz, 1 Morgen Kartoffelland und 4 Zentner Weizen, wenn meine Frau als Hofgängerin mindestens 200 Arbeitstage im Jahre 1927 nachweisen kann.

Ich mache mich einer sofortigen Entlassung schuldig, wenn ich im Jahre 1927 und darüber hinaus mich politisch betätige, sei es rechts oder links, d. h. wenn ich einer politischen Organisation angehöre oder einem Verbande angehöre oder meine Mitarbeiter zum Eintritt veranlasse."

Ein Gutsbesitzer in Pommern legte den Arbeitern seines Gutes zu Beginn dieses Jahres einen Vertragsentwurf vor, in dem folgende Bestimmungen enthalten sind:

„Als Sicherheit für die Innehaltung des Vertrags und für Vorschüsse übereigne und übergebe ich der Gutsherrschaft meine gesamte Habe, deren Benutzung die Gutsherrschaft mir widerruflich überläßt, und die ich gegen Rückgewähr etwaiger Vorschüsse und ordnungsmäßigen Abgang zurückkaufen kann, und hinterlege ebenfalls zur Sicherung Legitimationspapiere von mir und meinen Angehörigen.

Das Hausrecht verbleibt stets dem Gutsherrn.

Ich erkenne an, daß sämtliche auch in Zukunft bei mir befindlichen Vorräte an Getreide, Kartoffeln und Brennmaterial Eigentum der Gutsherrschaft sind und bis zum Verbrauch zu ihrer Verfügung bleiben."

Die Rückständigkeit der ländlichen Arbeitsvertragspolitik, die wir durch die vorstehend wiedergegebenen Beispiele gekennzeichnet haben, muß jeden Freund eines modernen Arbeitsrechtes und fortschrittlicher Sozialpolitik mit dem Gefühl der Bitterkeit erfüllen. Sie muß ihn auch verzweifeln lassen an dem Gerechtigkeitssinn und dem Weitblick vieler landwirtschaftlicher Unternehmer. Man fragt sich mit Recht, warum auch heute wieder grade die Landarbeiter diejenigen sein sollen, die sich mit den rückständigsten und vorsintflutlichsten Arbeitsverhältnissen zufrieden geben sollen.

Eine Abteilung Sozialstatistik wird im Statistischen Reichsamt errichtet. An sie wird aus der Reichsarbeitsverwaltung die Bearbeitung der Angelegenheiten der Tarifstatistik einschließlich der Führung des Tarifarchivs, der Statistik der Streiks und Aussperrungen, der Statistik der Verbände von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Beamten, sowie die Führung des Verbandsarchivs übergeben.

Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken, deren Erlös anläßlich seines 80. Geburtstages dem Reichspräsidenten für notleidende Mittelstandsangehörige und Sozialrentner zur Verfügung gestellt werden soll, werden von der Deutschen Nothilfe als Postwertzeichen zum doppelten Preis ihres Wertes in der Zeit vom 26. September 1927 bis 31. Januar 1928 und mit Gültigkeit bis zum 30. April 1928 verkauft werden.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Die II. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

III. (Fortsetzung.)

Mit besonderem Interesse konnte man vom deutschen Standpunkte aus der Behandlung des Themas „Die sozialpolitischen Konsequenzen der Rationalisierung" entgegensehen, das in erster Linie auf Anregung des Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform, Wirkl. Geh. Rats v. Nostitz, auf die Tagesordnung gesetzt worden war. Als Referent war kein Geringerer als der Direktor des Internationalen Rationalisierungs-Instituts in Genf, der langjährige Vertraute und Mitarbeiter von Albert Thomas, Herr Paul Devinat, gewonnen.

Das Rationalisierungs-Institut steht dem Internationalen Arbeitsamt nahe und ist aus Mitteln des „XXth Century Fund" finanziert. Leider ist die Vertretung Deutschlands in diesem Institut zahlenmäßig vollkommen unzulänglich, und auch der Arbeiterschaft ist kein ausreichender Einfluß gesichert. Wir haben, ehe wir den Finger auf diese Wunde legen wollten, eine lange Zeit gewartet, weil wir hofften, daß die Mängel noch behoben würden. Es scheint aber jetzt an der Zeit zu sein, auf sie mit allem Nachdruck und gerade auch im Interesse des jungen Institutes und seines ausgezeichneten Leiters hinzuweisen.

Das Referat von Devinat auf dem Kongreß selbst war kurz. Leider aber hatte sein ausführlicher Generalbericht erst in letzter Stunde übersetzt und verteilt werden können. Kein Wunder, daß die Verhandlungen nicht voll befriedigen konnten und der Kongreß um seinen natürlichen Höhepunkt kam.

Mit dem Augenblicke, wo feststand, daß der Direktor des Internationalen Rationalisierungs-Institutes das Referat übernehmen werde, war es selbstverständlich, daß der Referent sich im wesentlichen auf diejenigen Materialien stützen würde, die ihm amtlich zur Verfügung stehen. Da überdies der Fragebogen verhältnismäßig spät in die Hände der Landessektionen gelangt war, hatte z. B. von reichsdeutscher Seite nur ein kurzer, nicht das Material zusammenstellender, sondern die Probleme als solche klar herausarbeitender Bericht abgefaßt werden können, der aus der Feder unseres Redaktionsmitgliedes Dr. Werner Bohnstedt stammt.

Direktor Devinats schriftlichen Generalbericht werden wir — wie alle wichtigen Kongreßmaterialien — noch ausführlich besprechen. Mündlich wies der Redner in der Hauptsache auf die Probleme der Arbeitslosigkeit, der beruflichen Umstellung, der Lohngestaltung und der Arbeitszeit hin, wobei er sich im ganzen optimistisch aussprach, besonders im Hinblick auf amerikanische Erfahrungen.

Die Diskussion brachte einen warmherzigen Appell von Exz. v. Nostitz, die Arbeiterschaft am Ertrage der Rationalisierung teilnehmen zu lassen. Unter den anderen Rednern brachte die Gesichtspunkte der Arbeiterschaft vornehmlich Dr. Palla, der kluge und kultivierte Sekretär der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, zum Ausdruck. Neben ihm sprachen Privatdozent Dr. Strigl (Wien), Ministerialdirektor Drecky (Warschau), Rößiger, M. d. RWR. (Berlin) und Dozent Dr. Löwy (Prag). Mit großer Aufmerksamkeit wurden Ausführungen von Staatsrat Fontaine (Paris) angehört, der die Mitwirkung der Arbeiterschaft an der Rationalisierung wünschte und ausreichende Ruhezeiten forderte. Als Hauptredner der deutschen Delegation trat Dr. Bruno Rauecker auf, der sich leider, vom Präsidenten wider Erwarten dauernd zur Eile gedrängt, kürzer fassen mußte, als im Interesse einer gründlichen Debatte gut war und dem reichsdeutschen Sprecher eigentlich bei einem Thema, das so eminente deutsche Interessen berührt, zukam.

Dr. Rauecker behandelte die technische, betriebsorganisatorische, berufspolitische und wirtschaftsorganisatorische Rationalisierung. Er streifte kurz Kartell- und Zollpolitik und wies auf die Uebersetzung des Handels hin. Dann gab er einen Abriß der Arbeitsmarktentwicklung und der Preisgestaltung: die Verbilligung sei im allgemeinen auf dem Warenmarkt nicht eingetreten. Dr. Rauecker schilderte die Umschulungs-Bestrebungen und behandelte Notstandsarbeiten und produktive Erwerbslosenfürsorge, sowie die Belebung der Bautätigkeit (auch durch Normalisierung und Typisierung). Dann ging er auf die arbeitswissenschaftliche Problematik der Rationalisierung ein. Er stellte weiter die gesundheitsschädigenden Wirkungen der Rationalisierung dar und ließ seine Ausführungen in eine Schilderung der Bekämpfungsmaßnahmen ausmünden, wobei er besonders die zu geringe Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten monierte. Eine Betrachtung des Monotonieproblems bildete den Uebergang zum Schlußgedanken, der im Lobe der Wirtschaftsdemokratie gipfelte.

Die Entschließung, die in französischer Sprache vorgelegt wurde, war in der deutschen Uebersetzung des Kongreßbüros leider ungenießbar. Einigermaßen formal verbessert lautet sie folgendermaßen:

„Die Weltwirtschaftskonferenz hat die Rationalisierung als eins der geeignetsten Mittel, der Welt aus den durch den Krieg verursachten Wirtschaftsschwierigkeiten heraus zu helfen, betrachtet und sie daher allen Ländern ausdrücklich empfohlen. Es ist von großer Bedeutung, die Kenntnis dieser Methoden in der Industrie, in der Landwirtschaft und auf allen Gebieten der Produktion und des Handels zu fördern und die Bestrebungen der besonders für diese Zwecke errichteten Institutionen, insbesondere des Internationalen Rationalisierungs-Instituts in Genf, auf diesem Wissensgebiete zu unterstützen. Weiter ist es zweckmäßig, die Rationalisierung in Europa so wie in den Vereinigten Staaten mit einer Politik der hohen Löhne zur Vergrößerung der Kaufkraft der Konsumenten und zur Hebung des Lebensniveaus der Arbeiterschaft und ihrer Teilnahme an den Kulturgütern zu verbinden, ohne daß die legitimen Interessen all derer, die zur Entwicklung des Wirtschaftslebens beitragen, gefährdet werden. Nach dem Wortlaut der Resolution der Wirtschaftskonferenz muß die Einführung dieser Methoden mit jener Vorsicht, die notwendig ist, um eine Verletzung der berechtigten Interessen der Arbeiterschaft zu vermeiden, vorgenommen werden. Unter dieser Voraussetzung kann die Rationalisierung imstande sein, in wirksamer Weise zum Wohlbefinden der Allgemeinheit beizutragen und ein wertvolles Mittel sozialen Fortschrittes zu werden. Es erscheint geboten, ein Einvernehmen über den Begriff und die sich bei Durchführung der Rationalisierung ergebenden Probleme zu erreichen. Die Konferenz spricht daher den Wunsch aus:

1. daß sich die national und international zuständigen Stellen bemühen, dieses Einvernehmen so bald als möglich zustande zu bringen;

2. daß, um die Arbeitslosigkeit, die sich im Zusammenhange mit der Rationalisierung zeigt, zu verhüten oder zu lindern, die Kreditorganisationen mit Aufmerksamkeit deren Entwicklung beobachten, um die Kaufkraft der Konsumenten der Produktion anzupassen, daß weiter die öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf jede mögliche Art die Wiedereinstellung jener Arbeiter erleichtern, die infolge der Rationalisierung verfügbar geworden sind oder gezwungen werden, ihren Beruf zu wechseln, und daß schließlich den Arbeitslosen eine angemessene Entschädigung gewährt wird und die Arbeitgeber die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Durchführung dieser Maßnahmen zu erleichtern;

3. daß die ständige Verbesserung der Produktivität eine allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit im Wege des Einvernehmens zwischen Leitung und Personal und im Rahmen der Kollektivverträge und der bestehenden Gesetzgebung ermögliche;

4. daß eine gerechte Lohnpolitik den Arbeiter an jeder Steigerung des Ertrages, an der er mitgearbeitet hat, teilnehmen lasse;

5. daß die möglichen Schäden, die durch Automatisierung oder Arbeitsmonotonie oder Verringerung beruflicher Qualifizierung entstehen können, verhindert werden, und zwar durch eine gute Organisation der Arbeit innerhalb der Fabrik, strenge Beachtung der Vorschriften der Hygiene, allgemeine und methodische Anwendung der Berufsauslese, Fortentwicklung der Berufsschulen und Verwendung der neu errungenen Muße und des höheren Lohnes für die Persönlichkeitskultur der Arbeiter;

6. daß die einzelnen Landessektionen bei ihren Regierungen darauf drängen, daß ausreichende Mittel zur Erforschung der physischen, psychischen und sozialen Auswirkungen der Rationalisierung auf die menschliche Arbeitskraft bereitgestellt werden und den Arbeitsaufsichtsbeamten nach entsprechender Ausbildung die Beseitigung schädlicher Wirkungen der Rationalisierung auf die Arbeitskraft zur Aufgabe gemacht wird;

7. daß sobald als möglich unter Mitwirkung von Berufsverbänden und von wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen ein System stetiger Zusammenarbeit zwischen Werksleitungen und Belegschaften in allen Stadien der Produktion und Verteilung eingeführt werde, und daß dieses System imstande sein müsse, die Arbeiter gegen jeden nachteiligen Erfolg einer unzweckmäßigen Rationalisierung zu schützen und für das Wohl des Einzelnen wie der Gesamtheit den Fortschritt der Rationalisierung zu fördern, da diese eine derartige Zusammenarbeit zur natürlichen Voraussetzung hat."

Obwohl diese Entschließung in Einzelheiten anfechtbar ist und wichtige Probleme kaum berührt, andere allzu leicht nimmt, wurde sie am 17. September angenommen. (Schluß folgt.)

Arbeiterschutz.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

V.

Grundlagen für die Beaufsichtigung der Kinderarbeit bieten hauptsächlich die Erhebungen in den Volksschulen. In Sachsen ist im letzten Jahr ein erheblicher Rückgang der erwerbstätigen Kinder eingetreten (69500 gegen 93900 im Jahre 1925). Die Verhältniszahl der erwerbstätigen Kinder — berechnet auf alle Volksschulkinder — ist danach von 18,4 auf 13,5 % zurückgegangen. In der Industrie ging die Zahl von 37100 auf 27300, in der Landwirtschaft von 32200 auf 24000 zurück. In Bayern ist ein Rückgang um 50 % festgestellt worden. Bei der Durchführung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes ist in einigen Bezirken die mit den

ugendämtern aufgenommene Gemeinschaftsarbeit weiter aus-
:baut worden. Dem Jugendamt wurden die Fälle ungesetz-
cher Kinderbeschäftigung, besonders diejenigen, die nach dem
rteil der Lehrer nachteilige Folgen für den Schüler gezeitigt
itten, mitgeteilt, um nähere Feststellungen in die Wege zu
iten. Das Zusammenarbeiten hatte neben der Beseitigung
ızulässiger Kinderbeschäftigung den Erfolg, daß einzelne
inder in Pflegeanstalten auf dem Lande untergebracht, daß
e Familien besonders bedürftiger Kinder in Familien-
treuung durch das Jugendamt genommen wurden und ver-
nzelt auch für die Kinder das Fürsorgeerziehungsverfahren
ngeleitet wurde.

Als Sonderfrage war auf Wunsch des Reichsarbeits-
inisters die Heranziehung von Arbeitern im
lter von 16—18 Jahren zur Nachtarbeit und
ie dabei gemachten Wahrnehmungen gestellt wor-
n[1]). Bei der Beantwortung der Frage standen zuverlässige
hlenmäßige Unterlagen über den Umfang, in dem Jugend-
he nachts beschäftigt werden, nicht überall zur Verfügung,
für die Betriebe kein Anlaß bestand, besondere Verzeich-
sse zu führen. Auch wurde wiederholt angegeben, daß die
ahl der jugendlichen Nachtarbeiter in der Erhebungszeit
folge der ungünstigen Wirtschaftslage auch im Verhältnis
r Gesamtarbeiterzahl niedriger gewesen ist als sonst, da bei
n umfangreichen Entlassungen zuerst auf die jüngeren
tersklassen zurückgegriffen worden sei. Gerade die geringe
ahl hat in manchen Bezirken die vollständige Erfassung
möglicht. Aus den meisten Bezirken wird von geringem
nfang der Nachtarbeit berichtet, nur vereinzelt (Ober-
lesien, Arnsberg, Düsseldorf) ist die absolute Zahl größer,
ihrend auch hier der prozentuale Anteil an der gesamten
legschaft der Nachtschicht ein niedriger bleibt. Die Nacht-
beit kommt in erster Linie in solchen Betrieben in Frage,
ren ununterbrochene Fortführung eine betriebstechnische
twendigkeit ist. Es sind jedoch außer in den doppel-
ichtigen Betrieben die Jugendlichen oft auch dort erfaßt
rden, wo sie — wie in den Bäckereien — morgens oder
ends einige Stunden in die Nacht hinein arbeiten.

Die weitaus größte Zahl der Jugendlichen arbeitet in
lashütten, eine ebenfalls beträchtliche Gruppe in den Walz-
rken. Es folgen anscheinend Papier- und Zuckerindustrie.
eiter werden Jugendliche aus anderen ununterbrochenen
:trieben der Hüttenkokereien, Textil- und chemischen Indu-
ie, Zementindustrie, ferner aus Gastwirtschaften, Bäckereien
d Brauereien gemeldet.

In den Glashütten werden sie vielfach als Einträger verwendet, als
mierer, Hilfsarbeiter und Glasmacherlehrlinge, in den Tafelglashütten
Ansetzer, Walzenstrecker, gelegentlich als Patzler. Im Frankfurter
zirk erklären die meisten Hüttenbesitzer, daß sie bei der Schwere der
beit Personen unter 18 Jahren nicht gebrauchen können; an anderen
ellen, in denen sie als Patzler verwendet werden (z. B. Liegnitz), wird
Arbeit als nicht schwer bezeichnet. Streckgehilfen sollen nicht stark in
:spruch genommen sein.

Wiederholt wird erwähnt, daß man in den Glashütten
ı Verbot der Nachtarbeit für kaum durchführbar und sowohl
r den Arbeitsvorgang wie für die Ausbildung des Nach-
ıchses für unzuträglich hält. Bei den Glasmachern ist es
elfach üblich, daß sich das Gewerbe vom Vater auf den
ohn forterbt und daß der Vater den Sohn selbst ausbildet.
abei ist es nicht selten, daß eine Kolonne nur aus Familien-
tgliedern besteht. Es läßt sich natürlich nicht einrichten,
ß die Kolonnen, in denen junge Leute bis zu 18 Jahren
ihrer Ausbildung beschäftigt werden, nur Tagesschicht
ben, wie auch die Kolonnenführer nicht damit einver-
nden sein würden, in jeder Schicht nicht die gleichen Ar-
iter zu haben, was eintreten würde, wenn die jungen Leute
r in Tagesschicht arbeiten dürften. Die fortschreitenden Ra-
ıonalisierungsbestrebungen bringen es mit sich, wie z. B. die
nrichtung von Transportbändern vom Standort des Glas-
ıchers zu den Kühlöfen beweist, daß zahlreiche jugendliche
:beiter in den Glashütten von selbst entbehrlich werden.
enso sollen sich im Walzwerk die Jugendlichen frühzeitig
die Arbeitsverhältnisse gewöhnen. In den reinen Stahl-
d Walzwerken würden junge Leute vor dem vollendeten
. Lebensjahr überhaupt nicht mehr eingestellt werden können,
weil Arbeitsplätze, in denen nur Tagschicht verfahren wird, kaum vorhanden sind. Der wertvollste Nachwuchs ginge dadurch den Werken verloren.

In Papierfabriken, in denen die Arbeit mit der Notwendigkeit der Ausbildung, zum Teil mit der isolierten Lage gerechtfertigt wird, die es den Fabriken unmöglich mache, andere Arbeiter zu bekommen, üben die Jugendlichen gelegentlich Aufsicht über die Maschinen aus oder werden anfangs als Schmierjungen, Pressensteher, Bogenfänger verwendet, ehe sie Maschinengehilfen und nach Jahren Maschinenführer werden. Die chemischen Großbetriebe in Köln beschäftigen aus grundsätzlichen Erwägungen die jungen Leute zur Nachtzeit fast gar nicht, obwohl in vielen Fällen die Arbeit körperlich leicht ist und nur in einer Beaufsichtigung der Apparaturen und der Umsetzungsprozesse besteht. Die Unternehmer vertrauen ihnen ihre Anlagen, Kocher, Autoklaven, Gas- und Ofenbetriebe im Hinblick auf die damit verbundenen Gefahren nicht an. Hilfsarbeiter zur Unterstützung der erwachsenen Arbeiter sind in den chemischen Großbetrieben aber nicht erforderlich. Auch spielen gesundheitliche Rücksichten eine Rolle, z. B. in den Röst-, Säure- und ähnlichen Betrieben. Anders liegen die Verhältnisse in solchen Betrieben, in denen die jungen Arbeiter nicht nur zu Hilfsarbeiten herangezogen werden, sondern unmittelbar in den Arbeitsgang eingeschaltet sind, wie in der Gummi- und Elektro-Isolierindustrie. Hier gibt es eine Reihe von leichten Arbeiten, wie Handreichungen, Heranholen und Fortschaffen von Materialien usw., bei denen die Betriebsleitungen auf die Nachtarbeit von jüngeren Arbeitskräften angeblich nicht verzichten können.

In Bäckereien sind jugendliche Lehrlinge, auch wenn die Arbeit morgens um 5 oder 6 Uhr beginnt, noch abends in der Zeit bis gegen 9 oder 10 Uhr auf $^1/_2$ Stunde bei dem Ansetzen des Sauerteiges oder des Hefestückes beschäftigt (Württemberg). Ihre Heranziehung in den frühen Morgenstunden wird aus Gründen der Ausbildung für unentbehrlich erklärt.

In den Gast- und Schankwirtschaften kommen nach dem Wiesbadener Bericht für die Beschäftigung in den Nachtstunden in Frage die Kochlehrlinge, Kellner und Zigarettenverkäufer.

Bei den Kochlehrlingen wechselt die Lage der Arbeitsschicht im allgemeinen wöchentlich. Ihre Tätigkeit beginnt in den frühen Nachmittagsstunden und endet gegen 10—11 Uhr abends. Auch hier spricht für die Beschäftigung in den Nachtstunden in erster Linie das Interesse der Ausbildung, da zum Abend andere Speisen hergestellt zu werden pflegen als zu Mittag. Beobachtungen über besondere Gefährdungen dieser Personen durch die Nachtarbeit sind nicht gemacht worden. Ungünstiger liegen dagegen die Verhältnisse bei den übrigen Gruppen von Arbeitnehmern. Der täglich lange Aufenthalt bis in die späten Nachtstunden in den rauch- und dunsterfüllten Gasträumen ist den noch in der Entwicklung stehenden minderjährigen Personen gesundheitlich sehr abträglich. Außerdem bestehen, je nach der Art des Betriebes und seiner Gäste, für die wenig gefestigten und der Aufsicht bedürfenden jungen Leute ernste Gefahren in sittlicher Hinsicht. In Berlin werden neben Koch- und Kellnerlehrlingen und Gehilfen zwischen 14 und 18 Jahren insbesondere die sog. Pagen zur Spätschicht herangezogen, die sich bei tarifmäßig $9\,^1/_2$ stündiger Arbeitszeit für die Kochlehrlinge oft bis 12 Uhr, für die Kellner und Pagen bis 1 oder 3 Uhr, wenn nicht die ganze Nacht hindurch, erstreckt. Während die Koch- und Kellnerlehrlinge mehr im Interesse ihrer Berufsausbildung zur Spätarbeit herangezogen werden, oft allerdings nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, verrichten die Pagen Handlangerdienste, für die ältere Leute weniger geeignet sind, Türöffnen, Hilfeleistung an der Kleiderablage, Verteilung der Vergnügungssteuerkarten, Botengänge u. ä. Die Kontrolle der Arbeitszeit der Pagen wird zuweilen dadurch erschwert, daß es Vermittler gibt, die uniformierte Pagen tage- oder stundenweise den Hotels je nach dem Bedarf gegen Entgelt stellen und die Pagen ihrerseits entlohnen.

Die Arbeitszeit ist in den meisten Industrien der der erwachsenen Arbeiter angepaßt. Überwiegend wird berichtet, daß ungünstige Einflüsse nicht beobachtet werden konnten. In Glashütten und Walzwerken werden die Jugendlichen häufig vor der Beschäftigung ärztlich untersucht und nur bei kräftiger Konstitution nachts verwendet. Die hinsichtlich der Erkrankungen und der Unfälle zur Nachtzeit angestellten Ermittlungen zeigen ein durchweg günstiges Bild. Im allgemeinen ist beobachtet, daß in der Nachtschicht weniger Unfälle vorkommen als in der Tagschicht, was vorwiegend auf die verringerte Transportgefahr zurückzuführen ist. Einige Berichterstatter sprechen sich grundsätzlich gegen die Nachtarbeit aus, so der Kölner:

„Selbst unter der Voraussetzung, daß die den jungen Leuten übertragenen Arbeiten körperlich nicht anstrengend sind, kann die Nachtarbeit für junge, noch in der Entwicklung stehende Menschen nicht als zuträglich an-

[1]) Schon einmal ist im Jahre 1909 auf Anregung der Gesellschaft
: Soziale Reform von der Gewerbeaufsicht eine besondere Untersuchung
Nachtarbeit Jugendlicher in Glashütten, Walz- und Hammerwerken
chgeführt worden (vgl. „Soziale Praxis" XIX, 1385, 1417).

gesehen werden. Hierbei muß besonders berücksichtigt werden, daß an ausreichenden Schlaf während des Tages in den meisten Fällen nicht zu denken ist. In den dichtbewohnten Arbeitervierteln steht den von der Nachtschicht heimkehrenden jungen Leuten nur selten ein Raum zur Verfügung, in dem ein ungestörter Schlaf möglich ist. Nachteilige Folgen der Nachtarbeit der jungen Leute ergeben sich auch in Hinsicht auf das Familienleben und die Erziehung. Die jungen Leute sind dem Einfluß ihres Erziehers oft ganz entzogen. So konnte ein Fall festgestellt werden, in dem sich Vater und Sohn während der Woche überhaupt nicht sahen, da beide abwechselnd Tag- und Nachtschichten verfahren mußten. Daß darunter das Familienleben erheblich leiden muß, bedarf keiner näheren Erläuterung. In den Fällen, in denen der Vater mit seinen Söhnen in demselben Betriebe beschäftigt ist, wird deshalb möglichst darauf Rücksicht genommen, daß die Familienangehörigen in derselben Schicht arbeiten. Häufig wird auch der Tagesschlaf abgekürzt, um Sport zu treiben."

Gelegentlich haben sich Schwierigkeiten aus dem Berufsschulunterricht ergeben. Die Schulzeit beträgt im Kölner Bezirk für ungelernte Arbeiter mindestens 4 Stunden, für Lehrlinge und für Facharbeiter bis zu 8 Stunden, die in die Zeit von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends fallen.

Welche Unzuträglichkeiten sich hieraus ergeben können, zeigen die Verhältnisse in einer Papierfabrik. Hier dauert die Nachtschicht von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, so daß die im Ort selbst wohnenden Arbeiter frühestens um $^1/_2$8 Uhr zur Ruhe kommen. Die Schule beginnt um 1 Uhr mittags und dauert bis 5 Uhr, teilweise bis 6 Uhr abends. Um 7 Uhr beginnt dann wieder die Nachtschicht. Nach einer 12stündigen Nachtschicht haben die jungen Leute also höchstens 4 Stunden Schlaf und müssen dann noch 4 und mehr Stunden die Schule besuchen. Ein bis zwei Stunden später müssen sie dann bereits wieder in der Fabrik sein. Noch ungünstiger liegen die Verhältnisse für die auswärts in den umliegenden Dörfern wohnenden Arbeiter, die größere Wegstrecken zurückzulegen haben. Abgesehen davon, daß sie kaum 3 Stunden schlafen können, haben sie keine Gelegenheit mehr, nach der Schulzeit und vor Beginn der Nachtschicht ihre Wohnung aufzusuchen. Sie sind daher gezwungen, schon vor Beginn des Unterrichts die Verpflegung nicht nur für die Nacht, sondern auch für den Nachmittag und den Abend von Hause mitzunehmen. Selbst bei Berücksichtigung der Tatsache, daß bei den im Dreischichtenbetriebe arbeitenden jungen Leuten nur einmal in drei Wochen und bei den in 12-Stundenschichten tätigen alle zwei Wochen einmal die dargelegten Verhältnisse eintreten, sind hierin für die jungen Leute erhebliche Gefahren in gesundheitlicher wie auch in geistiger Beziehung zu erblicken.

In der Gewährung von bezahltem Urlaub an Jugendliche ist eine große Verschiedenheit in örtlicher und beruflicher Beziehung zu beobachten. Während vor dem Kriege nur in Einzelfällen Urlaub gewährt wurde, trat mit der wachsenden Bedeutung der tarifvertraglichen Regelung ein Wandel ein. Während in einzelnen Bezirken (z. B. Königsberg) der Urlaub Jugendlicher noch keine erhebliche Bedeutung erlangt hat, wird aus anderen über Regelungen in Berufen verschiedenster Art berichtet. Infolge der Vielgestaltigkeit der Vereinbarungen und der großen Zahl der oft nur für örtlich begrenzte Gebiete abgeschlossenen Verträge läßt sich ein allgemeines Bild von der Lage in den gewerblichen Berufen schwer gewinnen. Am seltensten ist Urlaubsregelung im Handwerk, am günstigsten ist sie für die Angestellten.

Der Gewerberat in Landsberg a. W. schätzt, daß von den jugendlichen Arbeitern seines Bezirks höchstens 30 %, von den jugendlichen Angestellten etwa 50 % jährlich bezahlten Urlaub erhalten; in Liegnitz sollen es 81 % der Angestellten sein. Überwiegend erfolgt die Regelung tariflich, selten in Lehrverträgen. In einigen Gewerbezweigen werden nur Richtlinien zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aufgestellt, die den Mitgliedern zur Beachtung empfohlen werden. Die Handwerksmeister sind meist Gegner einer tariflichen oder sonstigen Regelung von Urlaubsansprüchen. Die Gewährung, die oft als Auszeichnung für gute Leistung erfolgt, hängt hier meist von dem Verständnis und Wohlwollen der Lehrherren ab. In manchen Gegenden ist es üblich, zur Kirchweih oder zum Schützenfest frei zu geben, auf dem Lande gelegentlich zur Ernte. Bei den jungen Leuten, die keine Lehre durchzumachen haben und daher nicht jahrelang an einen Betrieb gebunden sind, macht sich das Fehlen bindender Vorschriften weniger bemerkbar. Hier findet sich bei dem Wechsel der Arbeitsstätte eher Gelegenheit, einige Zeit auszuspannen.

Während nach einigen Verträgen das Recht auf Urlaub an ein Mindestalter gebunden ist und die Jugendlichen dadurch ausgeschlossen werden, andere für alle Lehrlinge den gleichen Urlaub festsetzen, wird vereinzelt den jüngeren eine größere Freizeit gewährt. Überwiegend ist für die Bemessung teils das Lebensalter, teils die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgebend. Die Zahl der Urlaubstage ist sehr verschieden; bei den Arbeitern umfassen sie im Höchstfalle selten mehr als eine Woche, bei den Angestellten häufig mehr. Für das Bank- und Versicherungsgewerbe ist die Urlaubsfrage einheitlich durch Reichstarif geregelt: Im Bankgewerbe erhalten die Jugendlichen im ersten Lehrjahre 6, im zweiten und dritten 9, die Bureaubursche dagegen 6 bezahlte Urlaubstage, im Versicherungsgewerbe alle Jugendlichen 8 Tage.

Als Urlaubsperiode ist im allgemeinen der Sommer vorgesehen. Einige Abmachungen lassen Verteilung über das ganze Jahr zu, andere nehmen einzelne Monate mit starkem Geschäftsverkehr aus.

Bevorzugt werden von den Jugendlichen die Tage anschließend an das Pfingstfest und in den großen Schulferien zur Teilnahme an Wanderfahrten. Daß die ganze Belegschaft gleichzeitig Urlaub erhält und der Betrieb ruht, ist gelegentlich festgestellt worden. Auch Gruppenbeurlaubungen sind zu verzeichnen. Es überwiegt aber der Einzelurlaub nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsverhältnisse und eigener Wünsche der Arbeitnehmer. Von der Berufsschule wird darauf hingewirkt, daß die Lage des Urlaubs der Jugendlichen möglichst in die Ferienzeit der Schule fällt. Während an einigen Stellen diesen Wünschen Rechnung getragen wird, ließ es sich vielfach aus Rücksicht auf die Betriebsnotwendigkeiten nicht einrichten.

Über die Höhe der während des Urlaubs zu zahlenden Vergütung enthalten die meisten Tarifverträge keine eingehenden Bestimmungen. Mehrmals findet sich jedoch die Abmachung, daß der tariflich zustehende Stundenlohn zu zahlen ist.

Für die Lehrlinge, die Verpflegung und Unterkunft bei ihrem Meister erhalten, kommt ein Entgelt für die ausfallende Kost der Urlaubstage im allgemeinen nicht in Frage. Damit der Urlaub auch wirklich der Erholung zugute kommt, ist vielfach tariflich ausbedungen, daß während dieser Zeit andere Lohnarbeit nicht ausgeführt werden darf. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben zum Teil Verluste der Lohnvergütung für den nächsten Urlaub oder Verwirkung des Urlaubs selbst für das nächste Jahr zur Folge.

Zu der Frage einer gesetzlichen Urlaubsregelung äußert sich der Düsseldorfer Bericht:

„Größer als die geldliche Belastung ist zweifellos die mittelbare Belastung der Betriebe, hervorgerufen durch zeitweisen Leerlauf, erhöhten Materialverschleiß, Verlängerung der Liefertermine, unsachgemäße Behandlung der Ware durch ungeübte Ersatzkräfte, Bezahlung und Anlernung der Ersatzleute. So wurde insbesondere darüber geklagt, daß in den Eisenbauwerkstätten, in Hoch- und Brückenbau und im Schiffsbau die Nietkolonnen, bei denen die Jugendlichen als Nietenwärmer unentbehrlich sind, durch die Beurlaubungen auseinandergerissen würden und der Arbeitsgang empfindliche Störungen erlitte. Gegen die Bestrebungen der Jugendverbände, den Jugendlichen einen zwei- bis dreiwöchigen Urlaub durch Gesetz sicherzustellen, wurden deshalb von den Arbeitgebern durchweg starke Bedenken geltend gemacht. Die für die Jugendlichen bis zu dem Alter von 18 Jahren angestrebte Verlängerung der Ferienzeit auf 2—3 Wochen würde es den Werken unmöglich machen, die Betriebe für die Dauer des Urlaubs zu schließen, was jetzt bei einer allgemeinen Urlaubsdauer von etwa 6 Tagen vielfach geschieht. Die Werke wären dann gezwungen, da auch eine Ersatzgestellung der fehlenden Arbeitskräfte aus den Betrieben selbst nicht mehr möglich sein würde, während der ganzen für den Urlaub in Frage kommenden Monate — von Mai bis Oktober — Ersatzkräfte anzunehmen, deren Anlernung den Werken große Kosten verursachen würde, ohne daß die regelmäßigen Leistungen erzielt werden könnten. In vielen Fällen, so in Tuchfabriken, Webereien, Spinnereien und überall dort, wo die Jugendlichen mit den Erwachsenen Hand in Hand zu arbeiten haben, würde es notwendig sein, dauernd einen Bestand von Ersatzkräften zu halten, der von den Werken auf 10—25 % der Belegschaft beziffert wird. Diese Schwierigkeiten lassen befürchten, daß die Werke von weiterer Beschäftigung Jugendlicher möglichst Abstand nehmen und trotz erhöhter Lohnkosten im Interesse einer gleichmäßigen Produktion an ihrer Stelle Vollarbeiter beschäftigen werden. Der Einzelhandel hat sich jetzt schon trotz der weit geringeren Störung, die der Besuch der Berufsschule mit sich bringt, vielfach veranlaßt gesehen, nur Verkäuferinnen einzustellen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Von den Leitern der Berufsschulen wird zum Teil befürchtet, daß die durch eine längere Beurlaubung bedingte Kürzung des Schulbesuches mit der Durchführung der heutigen Lehrpläne nicht vereinbar wäre." (Fortsetzung folgt.)

Die Sonntagsarbeit in Konditoreien in Sachsen ist, nachdem eine Verordnung vom 14. März 1927 (Reichsarbeitsbl. I, 213) die Gewerbeaufsichtsämter angewiesen hatte, durch besondere Ausnahmebewilligungen den Wünschen breiter Kreise nach sonntäglicher Herstellung von Konditorwaren entgegenzukommen, durch Verordnung vom 11. Juli 1927 eingehend geregelt worden. Danach dürfen widerruflich Ausnahmebewilligungen nur zum Her- und Fertigstellen leicht verderblicher Konditorwaren (Eis, Eisspeisen, Cremes, Schlagsahne, Füllen von Torten und Gebäck mit Cremes, Sahne, Obst) erteilt, aber keinerlei Arbeiten unter Anwendung von Backofenhitze oder siedendem Fett oder Oel zugelassen werden. Die Zulassung darf nur ausgesprochen werden, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Gewerbeaufsichtsamtes ein „öffentliches Interesse" hierzu anzuerkennen ist (keinesfalls also für alle Sonn- und Festtage). Die Bewilligungen sind zeitlich zu begrenzen und sollen sich in Bade-, Ausflugs- und ähnlichen Orten, wo überwiegend Sommerbetrieb in Frage kommt, nicht in die kältere Jahreszeit

strecken. Die Arbeit soll an keinem Sonn- oder Festtage länger als 2 tunden dauern und nicht vor 9 Uhr beginnen, auch nicht nach 12 Uhr endet werden. Gewerbliche Arbeitnehmer dürfen nur je einen Sonn- zw. Festtag um den anderen bei den Arbeiten beschäftigt werden und üssen am nächsten Sonn- oder Festtag vollkommen frei von Arbeiten für n Betrieb bleiben. In jenen Wochen, wo Heranziehung zur Sonn- oder esttagsarbeit stattgefunden hat, ist den betreffenden Personen an einem erktag von 12 Uhr ab frei zu geben, und es soll die Wochenarbeits- uer einschließlich der Sonn- oder Festtagsarbeit 48 Stunden nicht über- reiten. In jedem Betrieb, für den Ausnahmen bewilligt sind, ist eine schrift der Ausnahmebewilligungen an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen; ßerdem ist eine Liste der an Sonn- oder Festtagen Beschäftigten derart r Einsichtnahme für die Ueberwachungsbeamten anzulegen, daß für jeden nzelnen der beschäftigten Arbeitnehmer der Tag und die Dauer der Sonn- er Festtagsbeschäftigung sowie die Lage der frei gegebenen Wochenarbeitszeit kennbar sind.

Zur Anwendung des Arbeitszeitnotgesetzes auf die Verkehrsunternehmungen hat sich der Reichsarbeitsminister in einem Bescheid vom 16. Juli 927 geäußert. Er tritt darin der Anschauung entgegen, nach der das Ver- hrsgewerbe nicht unter das Arbeitszeitnotgesetz falle, sondern unter ffer III der Demobilmachungsverordnung vom 23. November 1918, die rbeiter und Angestellten daher keinen Anspruch auf den gesetzlichen erstundenzuschlag hätten. Die Demobilmachungsverordnung sei mit n Änderungen und Ergänzungen der späteren Verordnungen wieder in raft getreten und werde in § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes nur deshalb cht erwähnt, weil die von ihr dem Verkehrsgewerbe eingeräumte Mehr- beitsmöglichkeit mit der Verordnung vom 21. Dezember 1923 ihre selb- ndige Bedeutung verloren habe. Auch im Reichstag sei seit den Verhand- ngen nie davon die Rede gewesen, das Verkehrsgewerbe auszunehmen. er Reichsarbeitsminister ist daher der Ansicht, daß § 6a auch auf das rkehrsgewerbe Anwendung zu finden hat. Dabei wird allerdings zu üfen sein, ob und inwieweit Arbeitsbereitschaft vorliegt. Ferner darf cht verkannt werden, daß die Verhältnisse der Schiffahrt (See- und nnenschiffahrt) in Anbetracht ihrer besonderen Eigenart tatsächlich und chtlich anders liegen als bei den Verkehrsunternehmungen zu Lande und her besonders zu berücksichtigen sind. Im Streitfalle wird die Frage rch die Gerichte zu entscheiden sein.

Zu den Vorschriften über Mehrarbeit und Mehrarbeitszuschlag in aisongewerben (§ 6a Abs. 1, 2 und 5 der Arbeitszeitverordnung) ist am . August 1927 ein Erlaß des Reichsarbeitsministers erschienen. Dieser nterscheidet zwischen der Genehmigung der Arbeitszeitverlängerung als cher und der Genehmigung der Befreiung von Zuschlägen für die Mehr- beit. Die Arbeitszeitverlängerung an sich kann nicht Gegenstand einer nehmigung nach § 6a Abs. 5 sein. Sie kann nur, abgesehen von den sonderen Fällen der §§ 3, 4 und 10 der Verordnung entweder auf tarif- her Vereinbarung (§ 5) oder auf behördlicher Genehmigung (§ 6) beruhen. e behördliche Genehmigung setzt voraus, daß eine tarifliche Regelung nicht rliegt, und daß eine solche auch bei ernstlichen Bemühungen der Parteien cht zu erzielen ist. Die Befreiung von dem Mehrarbeitszuschlag kommt st in Frage, wenn zuvor eine Grundlage für längere Arbeitszeit gemäß 5 oder § 6 geschaffen ist. Es muß sich ferner um Saisongewerbe handeln, h. um Gewerbe, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regel- äßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind. Nicht unter diesen griff fallen im allgemeinen die sogenannten Kampagnegewerbe, d. h. Ge- rbe, die in gewissen Zeiten des Jahres völlig still liegen. Die Geneh- igung kann im allgemeinen nur für ganze Gewerbe oder Industrien, och gegebenenfalls auch in räumlicher Beschränkung erteilt werden. Voraus- zung für eine Befreiung von der Zuschlagspflicht ist, daß die für die Saison ntretende Verlängerung der Arbeitszeit durch eine entsprechende Arbeitszeit- kürzung in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird und daß ein chtlich gesicherter Anspruch der Arbeitnehmer auf diese Verkürzung gegeben ist.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zum Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und rbeitslosenversicherung ist eine Reihe vorbereitender organisatorischer aßnahmen getroffen worden. Die Ernennung von Dr. Syrup m Präsidenten der Reichsanstalt haben wir bereits erwähnt (vgl. p. 869); sie ist von allen beteiligten Kreisen, ohne Unterschied der ichtung, mit besonderer Genugtuung begrüßt worden. Bei der Zu- mmensetzung des vorläufigen Vorstandes sind alle großen nteressentengruppen berücksichtigt und alle „Soll"-Bestimmungen — ber Bestallung von Vertretern der Landwirtschaft, der Angestellten, r Frauen und solcher, die beruflich gemeindliche Interessen wahr- hmen — durchgeführt worden.

Er besteht aus den Arbeitgebern: Dr. Erdmann (Arbeitgeber- reinigung), Dr. Haeffner (Banken), Dr. Leo Engel (Großhandel), General- kretär Hermann (Handwerk), Graf v. Baudissin (Landwirtschaft) als Mit- liedern, und Dr. Staubach (Industrie), Dr. Donner (Versicherungs- werbe), Oberregierungsrat a. D. Dr. Tiburtius (Einzelhandel), Präsident ibert (Handwerk), Dr. Kayser (Bauernvereine) als Stellvertretern; n Arbeitnehmern: Franz Spliedt (ADGB.), Paul Löhrke (Deutscher Landarbeiterverband), Fritz Schröder (ZdA.), Clara Mleinek (DGB.), Maria Hellersberg (GDA) als Mitgliedern, und Alfred Janscheck (Bergarbeiterverband), Hermann Silberschmidt (Baugewerksbund), Wilhelm Stähr (Afa-Bund), Hermann Kreil (Christliche Metallarbeiter), Wilhelm Zachar (DBB.) als Stellvertretern; den Vertretern der öffentlichen Körperschaften: Ministerialdirektor Frick (Preuß. Reichsratsbevollmächtigter), Staatsrat Dr. Rohmer (Bayerischer Reichsratsbevollmächtigter), Ministerialdirektor Dr. Pötzsch-Heffter (Sächsischer Reichsratsbevollmächtigter), Dr. Elsaß (Deutscher und Preußischer Städtetag), Syndikus Schlüter (Deutscher Landkreistag) als Mitgliedern, und Landeshauptmann Dr. Horion, Ministerialdirektor Dr. Widmann (Württembergischer Reichsratsbevollmächtigter), Ministerialrat Dr. Fecht (Badischer Reichsratsbevollmächtigter), Staatsrat Dr. Lohse (Hamburg), Dr. Haekel (Reichsstädtebund) als Stellvertretern.

Die Wahlen zum Verwaltungsrat sind insofern vorbereitet worden, als der vorläufige Vorstand und der übernommene Verwaltungsrat beschlossen haben, die Zahl der Beisitzer von je 13 auf je 16 zu erhöhen[1]).

Anlaß dazu gab ein Einspruch, den Preußen dagegen eingelegt hatte, daß ihm nur zwei Vertreter und zwei Stellvertreter zufallen sollten. Von den drei neuen Sitzen entfallen zwei weitere auf Preußen, davon einer auf die Provinzen, der dritte auf die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Verleihung der Rechte und Pflichten der Reichsbeamten an solche in die Reichsanstalt übernommenen Beamten, die den Reichsbeamten der Gruppen I—IX des geltenden Reichsbesoldungsgesetzes vergleichbar sind, ist vom Reichspräsidenten dem Reichsarbeitsminister übertragen worden.

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung ist durch Verordnung des Reichsarbeitsministers (gemäß § 221 Abs. 2) mit Wirkung vom 15. Dezember d. J. in die Reichsanstalt als Hauptstelle eingegliedert worden. Die Eingliederung der Arbeitsnachweisämter wird von oben nach unten erfolgen. Die Vorbereitungen lassen erkennen, daß die neue Abgrenzung, die bekanntlich einer der Hauptgesichtspunkte für die Umorganisation war, sich nicht reibungslos vollziehen und vermutlich erst im Laufe mehrerer Monate durchführen lassen wird. Der vorläufige Beschluß geht dahin, die bestehenden 22 Landesarbeitsämter auf 13 zu verringern, mit folgenden Gebieten:

I. Ostpreußen, II. Oberschlesien, Niederschlesien und Kreis Fraustadt, III. Berlin, Brandenburg, Kreise Schwerin, Meseritz und Bomst, IV. Pommern, Grenzmark (außer den genannten Kreisen), Mecklenburg-Strelitz, V. Mecklenburg-Schwerin, Grafschaft Lauenburg, Lübeck, Oldenburgischer Landesteil Lübeck, Schleswig-Holstein, Hamburg, Kreise Hadeln, Neuhaus, Kehdingen, Stade, Jork, Stadt- und Landkreis Harburg, VI. Hannover (außer den genannten Kreisen), Oldenburg, Bremen, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Kreis Rinteln, VII. Westfalen und Lippe-Detmold, VIII. Rheinprovinz (ohne Wetzlar) und Birkenfeld, IX. Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck und Kreis Wetzlar, X. Thüringen, Prov. Sachsen, Anhalt und Kreis Schmalkalden, XI. Baden, Württemberg, Reg.-Bez. Pfalz und Sigmaringen, XII. Bayern (ohne Pfalz), XIII. Freistaat Sachsen.

Diese vorläufigen Beschlüsse liegen jetzt gemäß § 2 AVAVG. den Verwaltungsausschüssen der LArbAe. zur Aeußerung vor, und es wird mit den obersten Landesbehörden verhandelt, so daß zurzeit eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen ist. Wir kommen auf diese, in der Oeffentlichkeit lebhaft umkämpften Vorschläge noch zurück, wollen jedoch schon heutezum Ausdruck bringen, daß die vorgeschlagene Einteilung sehr viel weniger die in § 2 vorgesehene „Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge", also das positive Element der Umorganisation, als die Erhaltung politischer Grenzlinien erkennen läßt — ganz überwiegend aber nach der geographischen Lage orientiert zu sein scheint.

Die erwähnten Maßnahmen sind rechtlich auf eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 8. August gestützt, durch die er gemäß § 220 Abs. 4 einzelne Bestimmungen aus dem 1. und 8. Abschnitt des Gesetzes vor dem 1. Oktober 1927 in Kraft gesetzt hat. Die VO. bestimmt weiter noch, daß die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter bestellt, sowie daß die Spruchbehörden gebildet werden können. Der Verwaltungsrat[2]) kann eine Dienstordnung erlassen, ferner die Satzung beschließen und allgemeine Anordnungen über die Geschäftsführung erlassen. Die ebenfalls vorgesehenen Vorarbeiten für die Aufstellung eines Etats für

[1]) Sucht man nach der gesetzlichen Grundlage für diesen Beschluß, so stößt man wieder auf eine der zahllosen Ungenauigkeiten in der Fassung des Gesetzes. Nach § 9 wird die Zahl der Beisitzer durch die Satzung bestimmt, die nach § 41 vom Verwaltungsrat beschlossen wird. Nun bleiben zwar nach § 223 Abs. 1 die Beisitzer, die dem Verwaltungsrat bei der Eingliederung angehören, über diesen Zeitpunkt hinaus im Amt, so daß also die laufende Arbeit nicht ins Stocken gerät, es fehlt aber jeder Hinweis darauf, daß diesem Uebergangsorgan die besonderen Funktionen des nach den gesetzlichen Vorschriften bestellten Verwaltungsrats zustehen — während es im Gegensatz dazu in dem, freilich auch erst in letzter Minute aufgenommenen, § 224 ausdrücklich heißt: „Der vorläufige Vorstand hat die Rechte und Pflichten des Vorstandes". Es stellt sich immer mehr heraus, daß die Praxis den Sinn des Gesetzes weitgehend unabhängig von seinem Wortlaut wird interpretieren müssen.

[2]) Ob der übernommene oder der endgültige gemeint ist, wird nicht zum Ausdruck gebracht. Da in der VO. die Bestimmung über die Bildung des Verwaltungsrats gemäß §§ 9, 10 voransteht, müßte man die Anweisung über die Satzung usw. eigentlich auf diesen beziehen.

das Jahr 1927 sind offenbar bereits abgeschlossen; amtliche Nachrichten liegen indessen noch nicht vor.

Im Zusammenhang mit diesen Vorarbeiten ist von Interesse ein im RABl. Nr. 25 veröffentlichter Bescheid des Reichsarbeitsministers an den Präsidenten der RA. vom 10. August: er spricht sich, in Uebereinstimmung mit dem Präsidenten, dahin aus, daß die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Organen der RA. weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer, also auch nicht Vertreter ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen, sein dürfen, weil das Gegenteil „dem Gedanken unbedingter Parität zwischen den drei Gruppen, der das Gesetz beherrscht" widersprechen würde. Dabei würde grundsätzlich nicht als Arbeitgeber gelten, wer ausschließlich Hausgehilfen beschäftigt, obwohl das im Gesetz abweichend von § 7 Abs. 4 AVG. nicht ausdrücklich ausgesprochen sei (der unbefangene Leser würde bei einem Vergleich beider Gesetze vermutlich annehmen, daß durch das Fehlen dieser Bestimmung eine Aenderung beabsichtigt sei). Diese vom Reichsarbeitsminister gegebene Auslegung ist theoretisch sicherlich einwandfrei. Daß sich diese Theorie aber in der praktischen Anwendung, insbesondere soweit es sich um Gemeindevertreter handelt, als durchführbar erweisen sollte, erscheint mehr als zweifelhaft. Jeder aus dem Arbeitnehmerstande stammende berufsamtliche Stadtrat z. B. wird naturgemäß mehr oder weniger gewerkschaftlich gebunden sein, und gerade diese Magistratsmitglieder sind vielfach Dezernenten für den Arbeitsnachweis. Die Durchführung dieser Auffassung würde darüber hinaus meist dazu führen, ehrenamtliche Magistratsmitglieder oder Stadtverordnete von der Vertretung auszuschließen, nicht nur, weil sie in der Mehrzahl Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein werden, sondern weil vor allem solche Gemeindevertreter als Sachverständige für Arbeitsmarktfragen in Betracht kommen würden. Es ist eben immer gefährlich, wenn gesetzliche Formen von einer Theorie her bestimmt werden, die formal vielleicht richtig ist, die tatsächlichen Verhältnisse aber nicht genügend berücksichtigt.

Für die Uebergangszeit hat der Reichsarbeitsminister auf Grund von § 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 (Aufrechterhaltung von auf Grund der am 1. Oktober 1927 außer Kraft tretenden Gesetze und Verordnungen erlassenen Durchführungsvorschriften über diesen Zeitpunkt hinaus) eine Reihe von Verordnungen erlassen.

Die Vorschriften über die — abgekürzte — Wartezeit haben wir schon erwähnt (vgl. Sp. 981, Fußnote). In Kraft bleiben weiter, mit den sinngemäßen Abänderungen, daß jeweils der Name und die sonstigen Bezeichnungen des neuen Gesetzes an die Stelle des früheren bzw. der Verordnung treten: 1. die VO. über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Fassung vom 2. Januar 1926; über die Gebühren ist neu bestimmt worden, daß die RA. solche für die Genehmigung zur Beschäftigung erheben kann und daß sie vom Arbeitgeber getragen werden; 2. die VO. über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter vom 19. Oktober 1922/2. Januar 1923; 3. die VO. über die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 4. Oktober 1923 und 23. Juli 1924; 4. die VO. über seemännische Heuerstellen vom 8. November 1924; 5. die achte Ausführungsverordnung zur REV. vom 24. März 1927 (vgl. Sp. 355); 6. die Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar/1. Juli 1926 (vgl. XXXV, 237, 732); geändert wird die Bestimmung über die Anwartschaftszeit von 3 Monate in 6 Monate, und die Verfahrensvorschriften sind schärfer gefaßt worden: Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Kurzarbeiter beschäftigt wird. Antrag kann nur der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung stellen. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen des ArbA. die Unterstützung kostenlos auszuzahlen; im übrigen finden die §§ 171—185 ArbAlVG. entsprechende Anwendung. 7. Zur fünften Ausführungsverordnung zur REV. (Beitragsbefreiungen) Art. 1 Abs. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 von den obersten Landesbehörden erlassene Bestimmungen über die zu berücksichtigende Mindestfläche an Grundbesitz bei einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft oder der Binnen- und Küstenfischerei sowie über den Mindest-Fanganteil bei der Partenfischerei usw. bleiben in Kraft, bis die in § 70 Abs. 3 und § 73 Abs. 2 AVAlVG. vorgesehenen Bestimmungen der Verwaltungsausschüsse der LArbAe. erlassen worden sind. 8. Die Anordnung über die Vergütungssätze der Krankenkassen für den Beitragseinzug zur EF. bleiben in Kraft, mit folgenden Abänderungen (abgesehen von den üblichen formalen): bei einem Beitragssatze von 3% des maßgebenden Arbeitsentgelts können zurückbehalten: die Landkrankenkassen 3%, die Betriebskrankenkassen 0,5%, die übrigen Krankenkassen, die Reichsknappschaft und die Seekasse 1% der Beiträge.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Abgrenzung der Familienfürsorge gegen die Spezialfürsorge.

Von Dr. Marie Baum, Berlin.

II. (Schluß.)

3. Von einer ganzen Anzahl gut arbeitender Wohlfahrtsämter ist dieses Prinzip jetzt vollkommen anerkannt, und in den verschiedensten Städten — z. B. in Nürnberg, Halle, Düsseldorf oder Hamburg, also im Norden, Süden, Osten und Westen Deutschlands, finden wir die Ausgestaltung der Familienfürsorge nach solchen Ideengängen, und zwar unter Vereinigung der vorbeugenden Fürsorge mit der Sorge für das schon Gefährdete und Bedrohte, verwirklicht. Andere Städte, wie insbesondere Groß-Berlin, sondern die vorbeugende Arbeit (Säuglings-, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge) aus der Familienfürsorge aus und berauben sich dadurch m. E. außerordentlich großer Vorzüge. In den Landbezirken ist wohl, bei übrigens sehr verschiedener Ausgestaltung im einzelnen, die sich schon aus der Übertragung der Wirtschaftsfürsorge an die Gemeinden ergibt, die grundsätzliche Anerkennung der Familienfürsorge gewährleistet. In der Praxis kommt es also darauf an, wie die Familienfürsorge — hier und im folgenden immer in dem umfassendsten Sinne gemeint — ihren Aufgabenbezirk abgrenzt und durch andere amtliche Stellen oder sehr wesentlich auch durch die organisierte private Wohlfahrtspflege und durch die Ehrenbeamten der Bezirksausschüsse ergänzen läßt. Der Leiter des Wohlfahrtswesens wird hierbei eine Menge Dinge zu bedenken haben: erstlich, ob er Wohlfahrts-, Gesundheits- und Jugendamt in der Spitze vereinigt, zweitens, wie er den den verschiedenen Ämtern zugeteilten Personenkreis abgrenzt, drittens, wie er die Verbindung von Außen- und Innendienst herstellt, viertens, an welchen Punkten er außerhalb der Familienfürsorge stehende amtliche Spezialfürsorgen ansetzt, — wofür als Beispiel etwa die Fürsorge für die Schwertuberkulösen (Bazillenstreuer), die Fürsorge für männliche Jugendliche, die Fürsorge für die Familien ohne minderjährige Angehörige, Polizeifürsorge, Gefährdetenfürsorge im engeren Sinne, Wandererfürsorge u. dgl. genannt seien —, fünftens, welche Aufgaben er den in den Bezirken organisierten Ehrenbeamten oder der freien Wohlfahrtspflege überträgt. Damit nicht genug, sind grundsätzliche Entscheidungen darüber zu fällen, wie sich das Schwergewicht der Arbeit auf die Schultern des Außen- und Innendienstes zu verteilen habe. Von der primitiven Stufe, nach welcher noch um die Wende des Jahrhunderts für den Außendienst „rüstige Frauen unter 40 Jahren, die einen Samariterkurs durchgemacht hatten", gesucht wurden — also ungeschulte Beamtinnen, die bei einem monatlichen Gehalt von 50 Mark selbstverständlich nur reine Ermittlungsdienste für das Innenamt ausüben konnten —, zu der heute erreichten Stufe höchst entwickelten Außendienstes durch geschulte und praktisch erfahrene Sozialbeamtinnen mit hohem Berufsethos und dem Willen und der Verantwortung zur eigengesetzlichen Gestaltung ihres Berufes gibt es alle denkbaren Schattierungen, und dementsprechend auch in der Praxis die verschiedenartigsten Formungen. Beim Jugendamt Halle z. B., dem die gesamte Familienfürsorge vorbeugender und nachgehender Art auf dem Gebiete der Gesundheits-, Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge für sämtliche hilfsbedürftigen Minderjährigen und Familien mit minderjährigen Angehörigen obliegt, hat das Schwergewicht der Arbeit weitgehend auf den Außendienst verschoben; zugleich ist der Innendienst in seine Funktionen aufgelöst, so daß alles mechanisch zu Erledigende an besonderen Stellen verwaltet wird, die lebendige Bearbeitung des Aktenmaterials aber in den Händen geschulter Fachbeamtinnen ruht, die nun aus dem gleichen Erfahrungskreis heraus und in der gleichen sozialen Einstellung wie die Fürsorgerinnen des Außendienstes mit diesen vollkommen im Gleichstrom arbeiten. Wir finden aber auch heute noch, und zwar sehr verbreitet, eine durchaus gegenteilige Verteilung des Gewichts, so, daß der sozial nicht geschulte Innenbeamte das Ergebnis der von der Außenfürsorgerin getanen Schritte wesentlich als Material für seine Entscheidungen benutzt, das Recht hat, die in Fürsorge Stehenden selbst auf das Amt vorzuladen, mit ihnen ohne Zuziehung der Fürsorgerin zu verhandeln u. dgl. mehr. Wir finden schließlich fein ausgewogene Systeme etwa im Hamburger Wohlfahrts- und Jugendamt, wo im Außendienst je nach Bedarf allgemein fürsorgerisch oder spezialistisch geschulte Kräfte in gegenseitiger Ergänzung und gemeinsam mit sozial geschulten Innenbeamten (Blockleiter) arbeiten. In jedem Falle kommt es darauf an, den Innendienst dort, wo er in unmittelbarer Berührung zum Außendienst steht, nur mit solchen Hilfskräften zu besetzen, deren Arbeitsauffassung mit jenem übereinstimmt, m. a. W. dafür zu sorgen, daß Reibungen, die

im Zusammenstoßen des Apparates und des lebendigen ebens gar leicht entstehen können, von vornherein ausgealtet werden.

4. Fassen wir die Ergebnisse nochmals kurz zusammen, läßt sich sagen, daß bei ziemlich übereinstimmender Ankennung — wenn auch nicht immer praktischer Verwirklichung des Ziels und der Methoden der Familienfürsorge die bweichungen und damit die oftmals geradezu katastrophal h auswachsenden Schwierigkeiten in der Form, d. h. in m Mangel an Formung bestehen. Unter der lendigen Hand eines Führers oder einer Führerin, denen die ziale Arbeit ein eigenes tiefes Erleben bedeutet, verschwinden ese Schwierigkeiten wie die Wolken an der Sonne. Sie chsen zuweilen ins Ungeheuerliche, wo unbeseelten Kräften, nen die Durchführung sozialer Arbeit nichts anderes beutet wie irgendeine ordnungsgemäße Verwaltung — sagen r die Leitung eines Elektrizitätswerkes —, Aufgaben der enschenpflege anvertraut werden.

Es läßt sich nachweisen — und ich habe den Versuch in r oben erwähnten Schrift gemacht —, daß die gut durchchte und beseelte Formung zugleich auch eine wesentliche sparnis bedeutet oder doch bedeuten kann — ein Punkt, dem die Verwaltungen der Städte und Kreise begreiflicherise ein sehr starkes Interesse haben. Es läßt sich auch chweisen, daß der Mangel an Formung ein großes Maß n Leerlauf und Doppelarbeit im Gefolge hat, unter dem Kräfte unserer Fürsorgerinnen, für den Dienst am Volke nützerweise, zusammenbrechen. Ist die Familienfürsorge einal von Auswüchsen und Mißgestaltungen gereinigt, so wird als zweckmäßiges und taugliches Werkzeug im Rahmen r gesamten Wohlfahrtspflege auch allgemein anerkannt rden.

Es ist m. E. kein Zufall, daß die Formung sich am besten rt vollzogen hat, wo an den entscheidenden Stellen Frauen voller Verantwortung mitwirken durften, Frauen, denen Familienfürsorge dem Wesen der Sache nach besonders am rzen liegt. So gewinnt auch das Instrument des Außenenstes seine wirksamste Ausgestaltung dort, wo die Gentheit der Familienfürsorgerinnen unter weiblicher Obertung steht, und jeder Einzelnen in ihrem Bezirke ein hes Maß von Verantwortung übertragen wird. In Nürnrg hat die leitende Fürsorgerin ihre dienstliche Stellung ben den Leitern der verschiedenen Ämter und unmittelbar ter dem Dezernenten — eine Regelung, die zur Nachmung unbedingt empfohlen werden muß, da durch sie allein sem wichtigen Instrument des Außendienstes auch in der samtorganisation des Amtes die erforderliche Vertretung ichert wird. Auch in Halle besitzt die Direktorin des gendamtes, die zugleich Leiterin der Familienfürsorge ist, gleiche Stellung, während sich in den meisten anderen ädten mindestens noch eine Beamtenreihe — Geschäftsrer od. dgl. —, häufig noch mehrere andere zwischen Familienfürsorge und den Dezernenten schieben, oder gar die zelnen Familienfürsorgerinnen nicht als Gruppe zusammenfaßt, sondern aufgelöst einzelnen Beamten untergeordnet d. Die Zukunft wird lehren, wie es m. E. schon die genwart lehrt, daß solche Regelungen nicht auf der Aufung nach Funktionen, auf innerlichen Notwendigkeiten ruhen, sondern auf Prinzipien mechanischer Arbeitsteilung, o auf äußeren, der Fürsorge selbst nicht wesenseignen Moen. Wer unabänderlich an den Sinn glaubt, der den ngen selbst innewohnend früher oder später auch zur htigen Form drängen muß, der wird an dem Erfolge der heitlichen Familienfürsorge für die Dauer nicht zweifeln.

Die Gewährung von Darlehen als Mittel der vorbeugenden und erzenden Fürsorge erfolgt nach einer Erhebung des Deutschen Städtees bei den Städten mit über 100 000 Einwohnern in den meisten ädten. Besondere Darlehenskassen bestehen in Bremen, Dresden, Frankt a. M., Hamburg, Lübeck, Nürnberg und Wiesbaden. In den übrigen ädten werden die Darlehen aus besonderen Fonds, aus Sparkassenteln oder aus Etatsmitteln gegeben, wobei jedoch vielfach nur Ausmefälle Berücksichtigung finden.

Wohnung. Boden.

Das System der Wohnungszwangswirtschaft bleibt in der heute gültigen Form bis zum Ende dieses Jahres in Kraft (vgl. Sp. 710). Was dann geschieht, ist noch nicht abzusehen. Die beiden extremen Richtungen stehen sich mit ihren Forderungen „Befreiung des Wohnungsmarktes von staatlichem Zwang" und „Aufrechterhaltung der Zwangswirtschaft in vollem Umfang" schroff gegenüber. Dort wird von dem „freien Spiel der Kräfte" der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage erwartet, hier wird vor Aufhebung der Zwangswirtschaft Garantie für angemessenes Unterkommen aller Bevölkerungsgruppen verlangt.

Die Wirtschaftspartei hat dem Reichstag schon im April einen Gesetzentwurf vorgelegt, dessen Termine zwar zum Teil bereits überholt sind, der aber in wenig veränderter Form in den kommenden Kämpfen noch eine Rolle spielen wird. Ihm zufolge sollten das Reichsmieten-, das Mieterschutz- und das Wohnungsmangelgesetz bereits am 1. Juli ds. Js. außer Kraft treten und die Wohnungs- und Mieteinigungsämter spätestens bis zum 1. Oktober 1927 aufgelöst werden. Alle Mieträume sollen wieder nach den Bestimmungen des BGB. kündbar sein. Allerdings sollte die Kündigung erst zum 1. Januar 1928 wirksam werden. Nach Ablauf der Kündigungsfrist soll eine vom Reichsarbeitsminister zu bestimmende Normalmiete als Mindestmiete gelten, falls nicht andere Vereinbarungen getroffen werden. Die Normalmiete soll jedoch die freie Mietpreisbildung nicht ausschließen. Nur wenn unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse die Miete als unangemessen zu betrachten ist, müßte auf Grund des Wucherparagraphen vorgegangen werden. Der Klage auf Herausgabe des gekündigten Raumes soll lediglich ein Vergleichsverfahren vorausgehen, das vom Amtsrichter geleitet wird. Das zuständige Amtsgericht soll, wenn ein Vergleich nicht zustande kommt, unter Zuziehung von Beisitzern, die zur Hälfte Vermieter, zur Hälfte Mieter sind, die Klage entscheiden und berechtigt sein, eine den Umständen angemessene Räumungsfrist zu gewähren. Dieses Uebergangsgesetz sollte am 30. Juni 1928 außer Kraft treten, d. h. der völlig freien Wohnungswirtschaft Platz machen.

Die Anhänger der kurzfristigen Ersetzung des heutigen Systems durch den freien Markt vergessen, daß zwar Angebot und Nachfrage sich ausgleichen, aber nur zahlungsfähige Mieter eine ihren Ansprüchen einigermaßen entsprechende Wohnung finden, die anderen jedoch obdachlos bleiben oder in Baracken oder sonstigen übereilt errichteten und nach Lage und Beschaffenheit mangelhaften Gebäuden Unterkunft finden werden. Der Vorgang ist aus früheren Zeiten bekannt. Wenn wirklich genug Wohnraum in Deutschland vorhanden wäre, so entspricht jedenfalls ein großer Teil der Wohnungen nicht der Eigenart des Bedarfes. Man kann auch nicht etwa eine „herrschaftliche" Großwohnung einfach in Kleinwohnungen aufteilen. Die Erfahrungen der Zwangswirtschaft haben gelehrt, daß die Unkosten oft genug nicht lohnen. Oeffentliche und private Hand würden aber zusammen aus Kapitalmangel und anderen Gründen nicht imstande sein, in kurzer Frist die fehlenden billigen Kleinwohnungen herzustellen. Versagen sie doch bereits einer viel geringeren Aufgabe gegenüber immer wieder. Die bösen Erfahrungen dieses Sommers, in dem die Bautätigkeit infolge Kapitalmangels nicht die erwartete Entwicklung nahm, stimmen die Hoffnungen des letzten Frühjahres wieder tief hinab. Soweit rückständige Baumethoden als hemmendes und verteuerndes Moment angeführt werden, kann man nicht erwarten, daß das Baugewerbe, das über ein Jahrzehnt darniedergelegen und wenig Gelegenheit gehabt hat, neue Methoden zu erproben, von heute auf morgen sich völlig umgestaltet. Auch der Rationalisierungsprozeß der übrigen Wirtschaft schreitet langsam voran. In Rücksicht auf das Risiko der Obdachlosigkeit oder des größten Wohnungselendes breiter Volksschichten kann ein kurzfristiger Uebergang zur völlig freien Wirtschaft nicht gewagt werden.

Die Gegenpartei berücksichtigt aber wohl etwas zu wenig die Gesetze der Wirtschaft und damit die Grenzen der Staatsgewalt. Staat und Gemeinden können den Wohnungsbau fördern und die Wohnungen verbilligen, aber auch sie sind von den Materialpreisen abhängig und kommen nicht ohne privates Geld aus, dessen Zinssatz sich außerhalb ihrer Machtsphäre bildet. Auch hier kann nur auf die Erfahrungen dieses Sommers verwiesen werden. Immer wieder wird die Notwendigkeit der Belebung des privaten Baumarktes betont. Die private Initiative wird aber u. a. durch die Zwangswirtschaft gehemmt.

Auf Grund dieser und ähnlicher Erwägungen geht das Bestreben der Reichsregierung dahin, die Zwangswirtschaft langsam und der jeweiligen Lage entsprechend aufzulockern. Sie hält für die nächsten Jahre — nach den neuen Gesetzentwürfen bis zum 1. Juli 1929 — grundsätzlich

an der Zwangsregelung fest und überläßt es wie bisher den Ländern, je nach den Verhältnissen bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile oder bestimmte Arten von Mieträumen von den Zwangsbestimmungen auszunehmen (§ 52 des Mieterschutz- und § 22 des Reichsmietengesetzes). Der Regierungsentwurf zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes sieht nur in den Fällen: grobe Belästigung, erhebliche Gefährdung des Mietraumes oder des Gebäudes, unerlaubte Untervermietung, Mietrückstand für mehr als einen Monat und überwiegendes Interesse des Vermieters (§§ 2—4 MSchG.) neben der Mietaufhebungsklage die Möglichkeit der einfachen Kündigung durch den Vermieter vor — allerdings unter Wahrung einer bestimmten Form und gerichtlicher Zustellung mit eingehender Rechtsbelehrung des Mieters. Damit soll die Umständlichkeit des bisherigen Mietaufhebungsverfahrens in völlig klar liegenden Fällen und mithin unnötiges Prozessieren ausgeschaltet und zugleich unter den genannten Voraussetzungen das Kündigungsrecht grundsätzlich wieder hergestellt werden. Eine richterliche Nachprüfung des Vorliegens der oben erwähnten Gründe soll nur noch erforderlich sein, wenn der Mieter binnen kurzer Frist der Kündigung ausdrücklich widersprochen hat. Ist kein Widerspruch erhoben worden, so wird gegen den Mieter auf Antrag ein gerichtlicher Räumungsbefehl erlassen, gegen den das Einspruchsrecht zusteht. (Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist kann ein Mietrückstand noch bezahlt und damit die Kündigung aufgehoben werden.) Bei unverschuldeter Versäumung der Widerspruchsfrist soll die Nachprüfung der Kündigungsgründe auch für das weitere Verfahren zulässig sein. Beantragt der Mieter lediglich eine Räumungsfrist, so wird der Räumungsbefehl unter Gewährung der beantragten Frist erlassen, anderenfalls wird der Antrag des Mieters als Widerspruch gegen die Kündigung behandelt. — Der Aenderungsentwurf zum Mieterschutzgesetz und ein weiterer Entwurf der Reichsregierung zur Abänderung des Reichsmietengesetzes sollen ferner Härten und Rechtsunsicherheiten, die sich bei der Freigabe bestimmter Räume durch Länderverordnungen ergeben, beseitigen.

Als Folge dieser Regelung würde zweifellos die Zahl der Mietprozesse erheblich zurückgehen. Hingegen würde von dem Kündigungsrecht weit öfter Gebrauch gemacht werden, als heute die Mietaufhebungsklage erhoben wird. Vor allem würden die Gemeinden mit einer beträchtlich größeren Zahl von obdachlosen Exmittierten als bisher rechnen müssen. Der Reichsrat hat den diesbezüglichen Vorschriften des Entwurfes seine Zustimmung mit der Begründung versagt, daß für eine derartige Lockerung des Mieterschutzes der Zeitpunkt noch nicht gekommen sei. Die Regierung ist gegenteiliger Ansicht und hält an ihren Vorschlägen fest. Vor deren Annahme müßte das heutige System der Unterbringung der ohne Ersatzraum Exmittierten auf seine Zweckmäßigkeit geprüft werden. Stadtrat Dr. May hat Sp. 836 die Frage zu Recht aufgerollt. Die für die Erstellung von Notwohnungen aufgewandten Mittel gehen dem Dauerwohnungsbau verloren — die vorzugsweise Herstellung von Dauerwohnungen für diese Personengruppen aber würde Unbotmäßigkeit belohnen und unliebsame Nachfolge schaffen[1]). In größerem Umfange als bisher Not- und Uebergangswohnungen zu bauen, erscheint unter allen Umständen bedenklich. Bei weiterer Prüfung der Frage tauchen überhaupt entschiedene Zweifel an der Berechtigung einer derartigen Sonderregelung auf. Gefährdet man eine Gruppe ausnehmend, so muß man für sie spezielle Schutzmaßnahmen treffen und befindet sich sofort in dem Dilemma. Etwas anderes ist natürlich die Lockerung des Schutzes etwa für eine Schicht, für die günstigere Unterkunftsmöglichkeiten bestehen; hier liegt eben keine Gefährdung vor. Der richtigere Weg wäre zweifellos, zunächst für genügend und den verschiedenen Bedürfnissen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Dauerwohnungen zu sorgen und dann ohne Anwendung eines „moralischen" Maßstabes das Kündigungsrecht wieder einzuführen.

Wird die Wirksamkeit der geltenden Gesetze, wie die Regierung beabsichtigt, um zwei weitere Jahre verlängert, so wird spätestens gegen Ende ihrer Gültigkeit der Kampf um die Frage: freies, d. h. Vorkriegswohnungs- und -Mietrecht oder Neuregelung des gesamten Rechtes auf diesem Gebiet einschließlich des Bodenrechtes heftig entbrennen. Gewerkschaften und Mieterorganisationen verlangen, daß ein anderes Boden-, Wohn- und Mietrecht geschaffen wird, das den sittlichen und sozialen Belangen der Bevölkerung besser entspricht als das Vorkriegsrecht. Ueber den Inhalt eines solchen Gesetzes bestehen augenscheinlich noch keine klaren Vorstellungen. Der Bund deutscher Mietervereine forderte in seinen Leitsätzen vom 22. deutschen Mietertag in Hamburg (9. bis 13. Juni 1927) ein Reichswohnwirtschaftsgesetz, „das den Rechts- und Wirtschaftsauffassungen der Mehrheit des Volkes gebührend Rechnung trägt, und in dem die Grundlagen für eine soziale Wohnungsreform, die Einführung und Durchführung kommunaler Wohnungsordnungen mit Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege, die Durchführung kommunaler Wohnungsnachweise mit An- und Abmeldezwang und Strafandrohung für den Unterlassungsfall, eine umfassende Wohnungsstatistik und Wohnungsfürsorge geregelt werden". In gleicher Richtung zielen die Wünsche des Reichsbundes deutscher Mieter, der unter anderem für die Gemeindebehörden das Recht verlangt, im Bedarfsfalle leerstehende Wohnungen zu beschlagnahmen, bei Werkwohnungen eine Verbindung von Arbeits- und Mietvertrag für unzulässig erklären will und im übrigen ebenfalls besonderes Gewicht legt auf Sicherung des Kleinwohnungsbaues und einer umfassenden Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege. Die letzte Zeit der Herrschaft der Wohnungszwangswirtschaft wird sicher dazu benutzt werden, ins einzelne gehende Pläne vorzulegen, mit denen man sich alsdann eingehend wird auseinandersetzen müssen. Ha.

[1]) Vgl. May, Sp. 836 f.

Die vorläufigen Ergebnisse der Reichswohnungszählung von 16. Mai 1927 (Sp. 437) werden in Wirtschaft und Statistik (7. Jahrgang Nr. 16) veröffentlicht. Die Reichswohnungszählung vom Mai 1918, die den Wohnungswechsel während des Krieges erfassen sollte, konnte für die ganz anders gelagerten Fragen der Gegenwart nicht mehr herangezogen werden. Von den rund 63500 Gemeinden des Deutschen Reiches (ohne Saargebiet) hat die Reichswohnungszählung im Jahre 1927 8052 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 42,8 Mill. oder 68,6% der bei der Volkszählung vom 16. Juni 1925 festgestellten Bevölkerung des Deutschen Reichs (62,4 Mill.) erfaßt. Davon entfielen 1175 Gemeinden mit 33,5 Mill. Einwohnern, d. h. also mit über der Hälfte (53,7%) der Reichsbevölkerung auf die Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern. Von der den einzelnen Ländern gelassenen Möglichkeit, in Gemeinden zwischen 2000 und 5000 Einwohnern von der Zählung Abstand zu nehmen oder aber auch Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern einzubeziehen ist in verschiedenem Umfang Gebrauch gemacht worden. Für die Auswahl war im allgemeinen der Gesichtspunkt maßgebend, Gemeinden mit fühlbarer oder zu vermutender Wohnungsnot zu erfassen, z. B. solche mit industrieller Bevölkerung, Vorortgemeinden, Zuzugsgemeinden usw; auch eine Anzahl vorwiegend landwirtschaftlicher Gemeinden wurde in die Zählung einbezogen.

Im Reich ergibt ein Vergleich der Zahl der Haushaltungen mit der Zahl der Wohnungen, daß in den Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern 9,3 Mill. Haushaltungen in 8,7 Mill. Wohnungen untergebracht sind, daß also rund 591000 Haushaltungen keine eigene Wohnung haben. Diese sogenannten „zweiten und weiteren Haushaltungen" (die wie die „ersten Haushaltungen" Einzel- und Familienhaushaltungen umfassen) haben von dem Hauptinhaber einer Wohnung einen oder mehrere Räume, in der Regel mit Küchenbenutzung, abgemietet (oder auch, etwa von Verwandten unentgeltlich überlassen erhalten) und führen darin zwar einen eigenen Haushalt, besitzen aber keine eigene Wohnung. Vor dem Kriege war die Erscheinung verhältnismäßig selten. Man rechnete im allgemeinen damit, daß in Mittel- und Großstädten etwa 2% der Wohnungen dauernd mit zwei oder mehr Haushaltungen belegt waren. Da aber der Leerwohnungsbestand sich mindestens auf der gleichen Höhe bewegte, hätte wenigstens theoretisch die Möglichkeit bestanden, jeder selbständigen Haushaltung eine eigene Wohnung zu geben.

Mit zunehmender Gemeindegröße wächst der Anteil der Haushaltungen ohne selbständige Wohnung und erreicht in den Großstädten mit 7,6% seinen Höhepunkt. Während in den Kleinstädten (5000 bis 20000 Einwohner) jede 25. Haushaltung auf eine selbständige Wohnung verzichten muß, ist in den Großstädten (von 100000 Einwohnern an) schon jeder 13. Haushalt ohne Wohnung. Auf die großstädtische Bevölkerung von rund 16¾ Mill. entfallen etwa 1¾ mal so viel Haushaltungen ohne selbständige Wohnung als auf die an Einwohnerzahl fast ebenso starke klein- und mittelstädtische Bevölkerung.

Nicht minder wichtig für die statistische Erfassung, wenn auch nicht zahlreich, sind die Fälle, in welchen von einer schon bestehenden Einzel- oder Familienhaushaltung eine weitere Familie aufgenommen wurde, z. B. ein junges Ehepaar, das zu den Eltern des einen Teils gezogen ist und mit ihnen zusammen nun einen gemeinsamen Haushalt führt. Während die „zweiten und weiteren Haushaltungen" zwar keine eigene Wohnung, aber wenigstens eigene Hauswirtschaft haben, handelt es sich bei den sogenannten „weiteren Familien" um solche, die weder eine eigene Wohnung besitzen noch eine selbständige Hauswirtschaft führen. Als „weitere Familie" zählt dabei nicht nur Ehepaare, sondern auch Elternteile mit Kind, außerdem unter bestimmten Voraussetzungen auch sonstige Blutsverwandte, die wenigstens theoretisch Ansprüche an den Wohnungsmarkt stellen können. Die Gesamtzahl dieser „weiteren Familien" ist zwar erheblich geringer als die der zweiten und weiteren Haushaltungen, umfaßt aber immerhin in den Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern rund 185000 Fälle. Hier zeigt sich bei steigender Gemeindegrößenklasse eine schwache Tendenz zur Abnahme (2,2% in Kleinstädten, 1,9% in Großstädten).

Insgesamt sind in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern rund 776000 Haushaltungen und Familien ohne eigene Wohnung ermittelt worden. In den Kleinstädten müssen sich rund 106 Haushaltungen und Familien auf 100 Wohnungen verteilen, in den Mittelstädten 108 bis 109, in den Großstädten 110. Der Anteil für Haushaltungen und Familien ohne sel-

ändige Wohnung an der Gesamtzahl der Haushaltungen und Familien eigt von 6% in den Kleinstädten auf 9,4% in den Großstädten.

Für Gemeinden von 2000 bis 5000 Einwohnern konnte festgestellt werden, aß im Reichsdurchschnitt gesehen mit abnehmender Gemeindegröße die Wohnungsnot an Schärfe verliert. Gegenüber 106,3 Haushaltungen und eiteren Familien auf je 100 Wohnungen in der Größenklasse von 5000 is 20 000 Einwohner sinkt die Zahl in der Größenklasse von 2000 bis 000 auf 105,4, sie würde aber, wenn man die nicht in die Erhebung inbezogenen überwiegend landwirtschaftlichen Gemeinden berücksichtigen ürde, zweifellos noch niedriger sein.

Unter den größeren Ländern und Landesteilen treten, weit es sich um die Gemeinden über 5000 Einwohner handelt, mit einer esonders hohen Zahl von Haushaltungen und Familien ohne selbständige Wohnung die Provinzen Hannover (11 je 100 Wohnungen), Hessen-Nassau 10,6) und Westfalen (10,3) hervor. Verhältnismäßig niedrige Zahlen ergeben sich für das keine Großstadt enthaltende Thüringen (5,7) und für Württemberg (6,5).

Im Verhältnis der verschiedenen Gemeindegrößenklassen zueinander ehren die im Reichsdurchschnitt festgestellten Tendenzen wieder. Von besonderem Interesse ist das dichtbesiedelte Sachsen, da hier die Reichswohnungszählung in sämtlichen Gemeinden bis herab zu den kleinsten urchgeführt worden ist. Die Zahl der auf 100 Wohnungen entfallenden aushaltungen und Familien ohne selbständige Wohnung ist in den Gemeinden mit unter 1000 Einwohnern mit 5,4 bereits außerordentlich hoch nd steigt dann ohne Unterbrechung bis auf 11,4 in den Großstädten. In hüringen z. B., dessen Industrie vor allem in kleineren Gemeinden beheimatet ist, treffen in der vollständig erfaßten Größenklasse von 1000 bis 000 Einwohnern auf 100 Wohnungen bereits 6,2 Haushaltungen und amilien ohne selbständige Wohnung.

In Großstädten sind durchschnittlich 7,6% aller Haushaltungen ne eigene Wohnung, dazu kommen noch auf je 100 Haushaltungen fast vei „weitere Familien" ohne Haushalt und ohne Wohnung. Insgesamt üssen rund 468 000 „zweite und weitere Haushaltungen" und „weitere amilien" mit anderen Haushaltungen zusammenwohnen, d. h. auf jede hnte Wohnung entfällt eine Haushaltung oder Familie ohne eigene ohnung. In der absoluten Zahl der Haushaltungen und Familien ohne lbständige Wohnung steht naturgemäß Berlin mit 113 000 an der Spitze, le entsprechenden Verhältniszahlen liegen aber etwas unter dem Durchhnitt aller Großstädte. Am ungünstigsten ist das Verhältnis der auf 00 Wohnungen entfallenden Haushaltungen und Familien ohne selbständige Wohnung in Hamborn mit 18,2, Hannover mit 15,2, Nürnberg it 14,8, Leipzig mit 14,6, Gelsenkirchen mit 13,3, Altona und Frankrt a. M. mit je 13,1. Die niedrigsten Zahlen haben Krefeld mit 3, remen mit 4,9, Aachen mit 5,7, Barmen und Lübeck mit je 5,8 und lberfeld mit 6,3 Haushaltungen und Familien ohne eigene Wohnung. n der auf Grund der Neuregelung der Verwaltungseinteilung in Oberhlesien neu hinzugekommenen Großstadt Hindenburg entfällt auf jede neunte ohnung eine Haushaltung oder Familie ohne Wohnung.

Einem Leerwohnungsbestand sämtlicher Wohnungen von —3% vor dem Kriege steht jetzt ein solcher von 0,4% (in dem noch die ermieteten und baufälligen einbegriffen sind) gegenüber. Nach Gemeindeößenklassen berechnet ist der Leerbestand in den Großstädten mit 0,3% am iedrigsten und wächst, je kleiner die Gemeinden werden. In den von der ählung erfaßten Gemeinden mit 2000 bis 5000 Einwohnern stehen 0,6% r Wohnungen leer. Mehr als 0,5% leerstehende Wohnungen haben nter den Großstädten nur Aachen (0,74%), Wiesbaden (0,63%), Elberld (0,59%) und Frankfurt a. M. (0,51%). — In 30 preußischen Großdten waren von den leerstehenden Wohnungen 35,6% noch oder bereits ieder vermietet, 9,6% baufällig, 31,7% zur Verfügung des Wohnungsntes, 23,1% aus sonstigen Gründen nicht vermietet. Mithin kam fast e Hälfte für das Angebot auf dem Wohnungsmarkt nicht in Frage.

Eine Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und ohnungswesen e. V. ist vom Reichsarbeitsministerium zur Verwaltung ner 10 Millionen Mark gegründet worden, die für theoretische Arbeiten id praktische Versuche zur Verbesserung und Verbilligung des Wohngsbaues bereitgestellt worden sind (vgl. Sp. 806). Die Gesellschaft, e nicht selbst als Bauherr oder Bauunternehmer auftritt, übernimmt diese rbeiten, indem sie vor allem Siedlung und Wohnungsbau fördert, und röffentlicht die Ergebnisse. Ihre Organe sind die Mitgliederversammng, der Verwaltungsrat, der Sachverständigenrat und der Vorstand. Als schäftsführende Vorstandsmitglieder wurden Baurat Lübbert, Berlin, id Oberregierungsrat a. D. Weber, bisher bei der Westfälischen Heimtte in Münster i. W., verpflichtet.

Literarische Mitteilungen.

nter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem itel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die eberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür n Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

---

eschichte des Deutschen Bauernstandes von Hugo Reinhofer. 6. u. 7. Lieferung. Heimatverlag, Graz. 1 M.

Volkswirtschaftslehre, Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, gemeinverständlich dargestellt von Dr. h. c. Carl Jentsch (†). Neu bearbeitet von Dr. Heinrich Rose. 8. vermehrte und verbesserte Auflage. Verlag Fr. Wilh. Grunow, Leipzig. 445 S. 6,50 M.

Das 1895 erschienene, von Jentsch aus den Anschauungen und Verhältnissen der damaligen Zeit heraus geschriebene Buch ist in der vorliegenden Auflage bis in die neueste Zeit fortgeführt worden, ohne daß die Grundlagen geändert worden sind. Als neuzeitliche Einführung für Laien in die Volkswirtschaftslehre kann es aus diesem Grunde nicht gut angesprochen werden, um so weniger, als die an sich sympathische, ungewöhnlich lebendige Darstellung keineswegs immer rein referierend bleibt.

Die energetischen Grundlagen der Soziotechnik von Dr. Iwan Zmavc. Sudetendeutscher Verlag von Franz Kraus, Reichenberg i. B. 1926.

Der Verfasser untersucht Arbeit und Wirtschaft vom energetischen Standpunkte aus. Er versucht, das Gesetz eines natürlich berechenbaren Größenverhältnisses zwischen Arbeit und Eigentum aufzustellen.

Produktion und Absatz von Dr. Warthold Mohrmann. Verlag Dr. Franz A. Pfeiffer, München 1927.

Der Verfasser sieht die Ursachen für das Mißverhältnis zwischen Produktion und Absatz in der fehlenden Versorgung des Geldumlaufs.

Die neueste Entwicklung der Welterdölwirtschaft und die Mineralöllage Deutschlands von Dr. Alfred Faber. Verlag Wilhelm Knapp, Halle 1926.

In leicht verständlicher Form werden auf Grund kritisch gesichteter amerikanischer Quellen bemerkenswerte Zahlen über die Mineralöllage Deutschlands und der Welt zusammengestellt.

Hessische Gebirgsheimarbeit von Marie Klee und Karl Uebel. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. P. Arndt. Heimarbeit und Verlag in der Neuzeit. 8. Heft. Verlag Gustav Fischer, Jena 1927. Preis 2,50 M.

Die Monographie über die Bein- und Elfenbeinschnitzerei im Odenwald enthält teilweise recht interessante Angaben über dies hauptsächlich in Erbach konzentrierte Gewerbe. Die Darstellung der Heimarbeit im südlichen Vogelsberg bringt in der Hauptsache eine Anwendung der Arndtschen Theorie auf dies Heimarbeitsgebiet. Ihr Verfasser Uebel fußt wie Arndt auf der Produktivitäts-Lohntheorie.

Zur Analyse des Eisenmarktes von Dr. rer. pol., Dr. phil. Hans J. Schneider. Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung. Herausgegeben vom Institut für Konjunkturforschung Sonderheft I. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1927.

Die Analyse behandelt Strukturveränderungen der deutschen eisenschaffenden Industrie, geographischregionale Sonderheiten, konjunkturelle Bewegungen und Struktur des Deutschen Eisenmarktes sowie den Welteisenmarkt in den beiden Perioden von 1879—1913 und von 1919—1926. Zahlreiche Karten und Zahlenübersichten veranschaulichen die sehr interessante Darstellung.

Oekonomische Theorie der Konjunkturpolitik von Dr. rer. pol. Alfred Müller. G. A. Gloeckners Verlag, Leipzig 1926.

Der Verfasser gibt eine neue Theorie des Konjunkturausgleichs. Die Divergenz der Preise der Konsumgüter von denen der Kostengüter in der Hausse kann nach seiner Ansicht nicht durch Preisstabilisierung, sondern muß durch Preisanpassung beseitigt werden.

Die Ertragsgestaltung in der Industrie und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Bevölkerung von Dipl.-Kaufmann Dr. Silber. Wirtschaftsstudien Band V. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1926. Preis 4 M.

Der Verfasser zeigt die Geltung der beiden Gesetze des abnehmenden und des zunehmenden Ertrages für Industrie und Landwirtschaft, wenn auch die Voraussetzungen für das Gesetz sinkender Erträge in der Landwirtschaft stärker gegeben sind. Die volkswirtschaftliche Bedeutung beider Gesetze, die suspendierenden Einflüsse von Technik, Organisation und Markterscheinungen werden aufgezeigt.

Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre. Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat C. Schaeffer.

16. Bd.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre von C. Schaeffer und Dr. H. Brode. 13.—17. vollkommen umgearbeitete Auflage.

19. Bd.: Arbeitsrecht von C. Schaeffer und Dr. W. Scheerbarth. Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig 1927.

Die Grundrisse zeichnen sich durch klare Stoffeinteilung und allgemeinverständliche Darstellung aus.

Handelspolitik von Dr. rer. pol. Weisflog. Verlag C. Dünnhaupt, Dessau 1926. Preis 2,50 M.

Der knappe übersichtliche Grundriß orientiert Studierende und Laien über handelspolitische Probleme und Tatsachen auch der Nachkriegszeit. Den einleitenden Teilen über Handel und innere Handelspolitik folgt die äußere, die sich in eine allgemeine und spezielle der verschiedenen Länder gliedert.

Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit mit Beiträgen von Mitarbeitern aus den Kreisen der Reichs- und Landesministerien, Gewerbeaufsichts-, Bergaufsichts-, Gewerbemedizinalbehörden, Berufsgenossenschaften und Dampfkesselüberwachungsvereinen, Hochschulen, sowie von sonstigen besonders sachverständigen Mitarbeitern herausgegeben von Geh. Regierungsrat Dr. Fr. Syrup, Präsident der Reichsarbeitsverwaltung. 1. Band. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1927. 710 S.

Das Handbuch will alle auf dem Gebiet der Betriebssicherheit an einzelnen Stellen gemachten Erfahrungen sammeln. Der vorliegende 1. Band bringt neben dem einleitenden Aufsatz des Präsidenten Syrup Abhandlungen von Sachverständigen über die Aufsichtsorgane, die baulichen Anlagen und Nebenanlagen gewerblicher Betriebe, allgemeine Betriebsmittel und Betriebseinrichtungen, die Betriebsführung und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Physiologie und Psychologie der Arbeit und über Gefährdung und Schutz der Anwohner gewerblicher Betriebe. Der Zweck des Handbuchs, auch den Laien in den Stand und die Methoden der Betriebssicherheit und Unfallversicherung einzuführen, wird durch die klare, einfache und sachliche Art der Darstellung vollständig erreicht.

Der Reichshaushalt 1927 von Dr. W. Spielhagen und Dr. Arno Jessen. Zentralverlag G. m. b. H., Berlin 1927.

Der Werdegang des Reichshaushalts von der Entstehung bis zur Entlastung wird dargestellt. Es folgt der Inhalt des Haushaltsentwurfs für 1927 mit den Vergleichszahlen von 1924—1926, gegliedert nach dem Gesamtplan, Brutto-, Netto-, Zweck-, Steuer-Finanzausgleichsplan, ferner die Einzelpläne, Gliederung und Tätigkeit der Reichsbehörden. Die Abhandlung gibt kurz und instruktiv eine ausgezeichnete Einführung in den Reichshaushalt.

Für unsere Bezirksfürsorge ist die Stelle einer

Familienfürsorgerin

sofort zu besetzen.

Bedingungen: Staatliche Anerkennung für Gesundheitsfürsorge und längere praktische Bewährung. Bevorzugt werden Bewerberinnen mit organisatorischen Fähigkeiten. Stenographie und Maschinenschreiben erwünscht. Bezahlung nach Gehaltsgruppe VII, Ortsklasse A. Sechs Monate Probedienstleistung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind spätestens zum 15. 10. 1927 einzureichen.

Höchst a. M., den 12. September 1927. **Der Magistrat.**

Bezirksfürsorgerin

(Familienfürsorge) für den Bezirk Schiffbek bei Hamburg, Kreis Stormarn, wird zum 1. Dezember 1927 gesucht.

Verlangt wird staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, möglichst mit dem Hauptfach Gesundheitsfürsorge und praktische Erfahrung.

Besoldung erfolgt in Gruppe VI der Preußischen Besoldungsordnung. Dienstjahre werden angerechnet.

Reisepauschale von monatlich 50 M. wird gewährt und Dienstrad gehalten.

Evtl. Bewerberinnen wollen beglaubigte Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Bild einsenden an **Kreisausschuß, Wohlfahrts- und Jugendamt des Kreises Stormarn in Wandsbek.**

Wandsbek, den 20. September 1927.

Beim Arbeitsamt Köln ist die Stelle des

Vorstehers der Abteilung für Angestellte

infolge Uebertritts des bisherigen Inhabers in den Ruhestand zu besetzen.

Die Bewerber müssen Verständnis für volkswirtschaftliche und soziale Fragen haben und über genaue Kenntnis des Berufslebens der kaufm. Angestellten, Techniker, Werkmeister und der freien Berufe verfügen. Es kommen nur Herren in Frage, die einer großen Abteilung vorstehen können, die gewandt im Umgang sowohl mit Arbeitnehmern wie mit Arbeitgebern sind und die mit Takt und Energie neue Verbindungen aufnehmen und die Abteilung weiterführen können. Sie müssen die Technik der Arbeitsvermittlung beherrschen und in der Anwendung und Auslegung gesetzlicher Bestimmungen gewandt sein. Die Annahme erfolgt auf Privatdienstvertrag; die Besoldung nach Gruppe VIII—IX der augenblicklichen staatlichen Besoldungsordnung.

Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis zum 1. November an den Oeffentlichen Arbeitsnachweis Köln zu richten.

Köln, den 28. September 1927.

Der Vorsitzende des öffentl. Arbeitsnachweises.

Bei der Gesundheitsbehörde der Stadt Stettin ist sofort die Stelle einer

Gesundheitsfürsorgerin

zu besetzen. Erwünscht ist staatliche Anerkennung im Hauptfach der Gesundheitsfürsorge und als Krankenschwester und praktische Erfahrung in der Gefährdetenfürsorge. Einstellung als Dauerangestellte der Gruppe VI. Anrechnung früherer Dienstjahre nach Vereinbarung. Ueber spätere Eingruppierung nach Gruppe VII schweben Beratungen bei den städtischen Körperschaften.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind sofort an das **städtische Wohlfahrtsamt Stettin,** Magazinstr. 1, einzureichen.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).

Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soziologische Studien und Kritiken

Von

Ferdinand Tönnies

Erste Sammlung

VII, 374 S. gr. 8° 1925 Rmk 12.—, geb. 13.50

Inhalt: 1.—4. Gemeinschaft und Gesellschaft. (Theorem der Kulturphilosophie.) a) *Entwurf von 1880/81: Einleitung; Kap. I—III; Schlußbemerkung und Uebergang.* b) *Vorrede der ersten Auflage. 1887.* c) *Vorrede zur zweiten Auflage. 1912.* d) *Vorrede zur dritten Auflage. 1919.* — 5. Zur Einleitung in die Soziologie. 1899. — 6. Herbert Spencers soziologisches Werk. 1889. — 7. Historismus und Rationalismus. I. 1894. — 8. Der Soziologen-Kongreß in Paris 1894. — 9.—14. Die Anwendung der Deszendenztheorie auf Probleme der sozialen Entwicklung. Teil 1—6. 1905-1911. — 15. Die Soziologische Gesellschaft in London. 1904. — 16. Eugenik. 1905. — 17. Das Wesen der Soziologie. 1901. — Namen- und Sachregister.

Wirtschaftdienst, Hamburg, 1926, Nr. 30: . . . Hier findet man beieinander die in den Neuauflagen von „Gemeinschaft und Gesellschaft" fortgelassenen Vorworte der drei Ausgaben von 1887 (mit der bezeichnenden Auto-Genealogie Maine-Giercke-Marx), 1912 und 1919, sowie den bisher ungedruckten, „Theoretische Kultur-Philosophie" betitelten, ersten Entwurf des Werkes von 1880/81. Sodann ein paar kleinere, im engeren Sinn soziologiegeschichtliche Beiträge, wie die über Spencer von 1889 (meines Erachtens noch heute die beste deutsche Beurteilung), über Historismus und Rationalismus (wohl eine der frühesten Verwendungen des heute so modern gewordenen Terminus) von 1894, über den Pariser Soziologenkongreß von 1894 und die Londoner Soziologische Gesellschaft von von 1904, über Galtons Eugenik von 1905. Den Hauptteil des Buches aber bilden nach dem Titel „Die Anwendung der Deszendenztheorie auf Probleme der sozialen Entwicklung", die sechs in Schmollers Jahrbuch 1905—11 erschienenen, aus dem Jenaer Preisausscheiben von 1900 und der Auseinandersetzung mit dem Preisträger Wilhelm Schallmayer hervorgegangenen Aufsätze. Prof. Dr. Carl Brinkmann.

Zweite Sammlung

VII, 457 S. gr. 8° 1926 Rmk 18.—, geb. 20.—

Inhalt: 18. Soziologische Skizzen. a) *Das Wandern;* b) *das Reisen;* c) *Verkehr und Transport;* d) *das Vagieren;* e) *die Entwicklung der Technik.* — 19. Entwicklung der Soziologie in Deutschland im 19. Jahrhundert. — 20. Sinn und Wert einer Wirtschaftsphilosophie. — 21. Die Zukunft der Soziologie. — 22. Comtes Begriff der Soziologie. — 23. Die Aufgabe der Soziologie. — 24. Verhandlungen des I. deutschen Soziologentages. — 25. Soziologie als Wissenschaft und die Deutsche Soziologische Gesellschaft. — 26. Die Deutsche Gesellschaft für Soziologie. — 27. Ueber Anlage und Anpassung. — 28. Soziologie und Rechtsphilosophie. — 29. Soziologie und Universitätsstudium. — 30. Soziologische Bedeutung ökonomischer Theorien. — 31. Soziologie und Geschichte. — 32. Gemeinschaft und Individuum. — 33. Die Soziologie und ihre Aussichten in Europa. — 34. Die historisch-geographischen Richtungen der Neuzeit. — 35. Soziologie im System der Wissenschaften. — 36. Das Versicherungswesen in soziologischer Betrachtung. — 37. Begriff der Gemeinschaft. — 38. Die große Menge und das Volk. — 39. Zur Soziologie des demokratischen Staates. — 40. Kulturbedeutung der Religionen. — 41. Troeltsch und die Philosophie der Geschichte. — 42. Einteilung der Soziologie. — Namen- und Sachregister.

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Erna Hamann, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

. Oktober 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 41.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
nspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

NOV 3 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Inhalt.

erungsverwahrung und
rbeugungsbewahrung.
Dr. Helene Simon, Königs-
i. Pr. I. 1009

meine Sozialpolitik . . . 1013
ßgrundeigentum und
hnpolitik. Von Prof. Dr.
ert Wilbrandt, Tübingen.
Entwicklung der Tarifverträge
Jahre 1925.

schaft für Soziale Reform.
ernationale Vereinigung für
zialen Fortschritt 1019
II. Generalversammlung
Internationalen Ver-
igung für Sozialen Fort-
itt. IV.

terschutz 1022
den Berichten der Ge-
rbeaufsichtsbeamten
reußen, Bayern, Sachsen,
den, Württemberg, Braun-
weig, Hamburg, Thü-
gen, Oldenburg) für das
hr 1926. VI. Von Dr. Frieda
nderlich, Berlin.
Verein Deutscher Ge-
beaufsichtsbeamten. Von
erberat Rohde, Berlin.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1025
Die Krisenfürsorge.
Neue Uebergangsverordnungen des Reichsarbeitsministers zum AVAVG.

Sozialversicherung 1028
Die Versicherung der Berufskrankheiten. Von Landesgewerbearzt Dr. Ludwig Teleky, Düsseldorf.

Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber. 1032
Die Aufwertung bei Betriebspensions- und Werkssparkassen? Was sind freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers? Von Dr. Clauß, Berlin.
Zur Frage der Besoldung der Fabrikpflegerinnen.

Volksgesundheit 1034
Gesundheitsfürsorge. Von Adele Beerensson, Berlin.

Arbeitsgerichte. 1038
Der preußische Handelsminister über die Bewährung der arbeitsrechtlichen Laienjudikatur.

Literarische Mitteilungen. . . 1039

ck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
anuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt n, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto bei-war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, n einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter amen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Sicherungsverwahrung und Vorbeugungsbewahrung.

Von Dr. Helene Simon, Königsberg i. Pr.

I.

Gegenüber der Sicherungsverwahrung des Entwurfs eines Allnen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925[1]) kann man die behende Idee der Bewahrungsgesetzentwürfe[2]) als Vorbeugungsbewahrung bezeichnen. Wohl fallen Sicherung und Vorbeugung letzten Endes zusammen. Jede Sicherung ist Vorbeugung und jede Vorbeugung Sicherung. Auch die Strafe dient „der Generalprävention“[1]) (oder soll ihr dienen) und auch die Sicherungsverwahrung will dem Verwahrten nützen[2]). Die Sicherung des Strafgesetzbuches setzt jedoch die schon begangene Missetat voraus. Ein Reichsbewahrungsgesetz will nicht nur möglichst ihre Begehung verhüten, sondern seine Vorbeugungsmaßregeln zielen, weit hinaus über den strafrechtlich entscheidenden Schutz der Öffentlichkeit, auf Schutz des Gefährdeten und seiner engsten Umwelt. Sie sind Personen-, Familien-, Frauen-, Jugendschutz. Der Unterschied kommt klar zum Ausdruck in § 56 der „Maßregeln der Besserung und Sicherung“[3]). Bei Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit Straffälliger erklärt das Gericht ihre Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt für zulässig, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“[4]). Mit Recht wandte sich der „Entwurf eines Reichsbewahrungsgesetzes“ des Deutschen Verbandes zur Förderung der Sittlichkeit[5]) gegen diese Einschränkung. Dem Gericht fehle bei dem kurzen Eindruck in der Hauptverhandlung die Möglichkeit, aus der Gesamtpersönlichkeit des Täters zu beurteilen, ob die öffentliche Sicherheit seine Bewahrung erfordere. Jede in einem Zustand der Bewußtlosigkeit oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit begangene Straftat sei ein ausreichendes Symptom, das eine kürzere oder längere Bewahrung rechtfertige. — Eigene oder Gefährdung von Angehörigen, die im Falle wirtschaftlicher Bedürftigkeit wesentlich nur von der Wohlfahrtspflege aus erkennbar sein wird, erscheint — im wohlfahrtspflegerischen Sinn der Vorbeugung — als zulänglicher Bewahrungsgrund. Das Strafgesetz zieht eine Grenzlinie zwischen dem bereits kriminell gewordenen geistig Minderwertigen, der neben oder statt einer Bestrafung einer Heil- oder Pflegeanstalt zugeführt werden soll, und den Anwärtern der Vorbeugungsbewahrung: „Wie durch geeignete Fürsorgemaßnahmen strafbaren Handlungen geistig Minderwertiger nach Möglichkeit vorzubeugen ist, wird bei Aufstellung eines Bewahrungsgesetzes zu prüfen sein.“ So die Begründung zum amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes[6]). Der Gedanke, schon straffällig Gewordene grundsätzlich anders zu behandeln als bloß Gefährdete, mag etwas Bestechendes haben, was jedoch m. E. in die Irre führt. Schließlich muß hier das Experiment das letzte Wort sprechen. „Hier wird neues Land betreten, erst die Erfahrung kann zeigen, wie diese Maßnahmen im einzelnen zweckmäßig auszugestalten sein werden“[7]). Welche Bedeutung der

[1]) Berlin 1927 nach den Reichsratsbeschlüssen.

[2]) Entwurf zu einem Bewahrungsgesetz vom Deutschen Verein für liche und private Fürsorge, Frankfurt a. M. Entwurf eines Reichsrungsgesetzes, Deutscher Verband zur Förderung der Sittlichkeit, 1925. Entwurf eines Bewahrungsgesetzes der Sozialdemokratischen tagsfraktion. Vgl. Simon: Das Problem der Bewahrung. „Soz. XXXV 457, 518, 551; Eiserhardt: Die Verwahrung gefährdeter und rloster Personen in der Gesetzgebung des Auslandes. „Soz. Prax.“, 39 u. 328. Ein schon lange angekündigter Regierungsentwurf zu RVG. ist nach Zeitungsberichten jetzt in nahe Aussicht gestellt.

[1]) ADStrGBE. Begründung S. 43 a. a. O.

[2]) Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt soll nicht nur dem Interesse der Gesamtheit sondern auch dem des Verwahrten dienen (a. a. O. S. 46). Siehe auch S. 8 der Begründung: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 55 bis 64) sind keine Strafen sondern sollen lediglich dazu dienen, die Allgemeinheit vor Gefahren zu schützen und zugleich im wohlverstandenen eigenen Interesse des Täters liegen.

[3]) StrGBE. Abschnitt 8 § 55.

[4]) ADStrGB. „In allen Fällen darf das Gericht die Unterbringung nur für zulässig erklären, wenn die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert“ (Begr. S. 46).

[5]) Siehe Teil II des Entwurfs S. 9 und seine Begründung S. 17.

[6]) S. 48.

[7]) Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Berlin 1927. 2. Teil, Begründung S. 4, s. auch S. 3.

Vorbeugungsbewahrung zukommt, ergibt sich aus der hohen Zahl der geistig Minderwertigen. Man „wird eher zu niedrig als zu hoch greifen, wenn man annimmt, daß etwa 1/4 aller Strafgefangenen im erheblichen Grade geistig minderwertig ist“ [1]).

„Aehnliches wie für die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt gilt für den § 57 „Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder in einer Erziehungsanstalt“. Psychiatrische Durchgangsstationen sehen sich heute genötigt, eingewiesene Trinker als nicht geisteskrank nach kurzer Beobachtung stets erneut auf ihre Angehörigen loszulassen, wo man nicht, wie es z. B. der Leiter des Stuttgarter Bürgerhospitals, Prof. Dr. Wetzel, anstrebt, in unmittelbarer Verbindung mit der Wohlfahrtspflege, ohne Bewahrungszwang, Dauerinternierung oder Ueberwachung (Schutzaufsicht) von Fall zu Fall erreicht, „solange ihr Zweck es erfordert.“

Aus dem geltenden Recht [2]) übernommen ist die dritte Form der „Maßregeln der Besserung und Sicherung“: „Unterbringung in einem Arbeitshaus“, mit der Einschränkung, daß der Zuhälter als gefährlicher Verbrecher nicht mehr unter den neuen § 58 fällt, sondern nur „solche Personen, die es nie gelernt oder wieder verlernt haben, durch ehrliche Arbeit selbst ihren Unterhalt zu beschaffen“. Sind sie unverbesserlich, so soll die Gesellschaft durch ihre Festhaltung vor ihnen gesichert werden [3]). Will man nicht an der strengen Scheidung: Vorbestrafte, Arbeitsscheue und Gefährdete festhalten, so wird auch für diese Personen in der Mehrzahl die Vorbeugungsbewahrung eines Reichsbewahrungsgesetzes in Frage kommen [4]). Hier wird das im Entwurf vorliegende „Reichsgesetz“ über die Fürsorge für hilfsbedürftige Wanderer ermöglichen, „den Teil der Wanderer, der durch Einrichtungen der Arbeitsfürsorge nicht mehr in ein geordnetes Leben zurückgeführt werden kann, durch andere Fürsorgemaßnahmen (Bewahrungsgesetz) zu versorgen [5]).“

Schließlich die Sicherungsverwahrung, die, als vierter Punkt der „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ unbestritten in den Rahmen des Strafrechts gehört. In ihrer Anwendung auf Schwerverbrecher liegt ihr Sondergepräge. Wird nach dreimaliger Vorbestrafung (§ 77) „ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher . . . zu einer Strafe verurteilt, so kann das Gericht daneben auf Sicherungsverwahrung erkennen“.

Wie verhält sich die Vorbeugungsbewahrung zur strafrechtlichen Sicherungsverwahrung? Es war wesentlich diese Frage, die Frage nach der Abgrenzung des für jene in Betracht kommenden Personenkreises, die mich nach Robert Heindls berühmtem Werk: Der Berufsverbrecher [6]), greifen ließ. Es trägt den Untertitel: Ein Beitrag zur Strafrechtsreform und steht zu dem obigen Problem nur in mittelbarer und zum Teil in negativer Beziehung. Allein auch in dieser Mittelbarkeit, in seinem Positivismus und in seinen Negationen, gibt es für die Vorbeugungsbewahrung Unterlagen der Gestaltung, an denen der in Aussicht gestellte Regierungsentwurf eines Bewahrungsgesetzes zu prüfen sein wird. Von unmittelbar höchster Aktualität ist das Buch als Beitrag zur Strafrechtsreform, nicht nur für den Juristen und den Soziologen, sondern auch für ein weiteres Publikum, an das es sich ausdrücklich wendet, im Sinne der folgenden These: „Man darf nie durch Mitleid für den Verbrecher sich zur Herzlosigkeit gegen die Allgemeinheit verleiten lassen“ [7]). Dieser Ausspruch kann als Leitmotiv von Heindls Kritik der Sicherungsverwahrung des Amtlichen Entwurfs eines ADStGB. gelten (§ 45—51 u. § 77 Rückfall) [8]). Der deutsche Entwurf von 1925, sagt Heindl, scheue sich, die harten Maßnahmen der Sicherungsverwahrung in zwingender Form vorzuschreiben. „Paragraph 45 (59) ist eine Kann-Vorschrift.“ Der Richter soll auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nicht gezwungen sein, sie zu verhängen (S. 387/388). „Weshalb bestraft man die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher nicht mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe? Weshalb setzt man in § 77 nicht einfach statt 15 Jahre Zuchthaus lebenslängliches Zuchthaus [9]) und macht dadurch den § 45 überflüssig, der ja in seiner heutigen Form doch nichts als eine Kimmu der öffentlichen Sicherheit ist und nur eine schein Erhöhung ihres Niveaus darstellt?“ (S. 386). Und doch wolle Entwurf vor allem „gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher nötigen Sicherungen schaffen“. Dieser wichtigste Punkt sei in Deu land bisher nur Gegenstand theoretischer Betrachtung gew

Heindl behandelt dagegen „die praktische, tatsächliche Seite“ Sicherungs- und Verwahrungsproblems und die Auswirkungen Sicherungs- und Verwahrungsgesetze in Europa, Amerika, Austra Ozeanien. Das geschieht mit blendender Virtuosität. Virtuose, gegenüber den „sinnlos übertriebenen Sentimentalitäten“ der Ge einer durchgreifenden Sicherungsverwahrung, „die Utopie der Besseru theorie, die eminente Schädlichkeit des Berufsverbrechertums die Notwendigkeit der lebenslänglichen Sicherungsverwahrung mög eindringlich vor Augen führen will“ (Vorwort). Um das völlige Vers der Besserungstheorien anschaulich darzutun, gilt der erste Teil Werks: Strafrechtstheorie und Praxis, der „Strafrechtstheorien Neukaledonien“, einem der „begnadetsten und wundervollsten Er winkel“, den Napoleon 1863 zur Strafkolonie machte, um das p logische und charakteriologische Experiment der Metamorphose Zuchthäuslers zum Biedermann auszuführen. „Wenn krimi Strafen und Detentionen zu bessern vermögen, so muß das in kaledonien gelungen sein. Wenn es dort nicht gelang, so muß die Besserungstheorie als Chimäre betrachten und darf die Sicheru bewahrung nicht, wie es im deutschen Gesetzentwurf geschieht, Besserung zuschneiden.“ (S. 8.)

Heindls Darstellung des unheimlichen Inselvolkes und Besserungsversuche am untauglichen Objekt ist äußerst drama Hier, sagt er, fehlen auch jene sozialen Faktoren, die sonst überall Heilerfolg der Strafe paralysieren und insofern ein falsches Bild den psychischen Einflüssen des Straferfolges geben können (S. „Die zurzeit herrschende Strafvollzugstheorie lautet bekanntlich: K fristige Strafen sind möglichst pädagogisch zu gestalten (Progr System). Kurzfristige Strafen sind dagegen, da eine pädago Ausgestaltung bei ihnen unmöglich ist, tunlichst ganz zu verm und durch Geldstrafen zu ersetzen . . . Wer Neukaledonien kenn dagegen versucht, genau das Gegenteil zu sagen: Langfristige St brauchen nicht auf pädagogische Zwecke eingestellt zu werden, d den Besserungszweck doch nie erreichen werden.“ Hierzu folg Anmerkung, die Bände spricht: „Ich will damit keineswegs s daß die Pädagogik nicht in den Dienst der Kriminalistik g werden soll. Im Gegenteil, ich komme immer mehr zur Ansicht, der wichtigste Faktor der Verbrechensprävention ein pädagogische Die Kindererziehung und zwar die religiöse Kindererziehung und der blutleere Moralunterricht. Die Kirchenlehre von der Höllen und dem allwissenden Gott dem Kind eindringlich beigebracht, mehr Verbrechen verhüten, als alle andern Präventionsfaktore sammen.“ (S. 92.)

Es ist der mit Vorsicht zu nehmende Virtuose, der, gestütz scheinbar unwiderlegliches Beweismaterial, die Besserungsth schlechthin in das Reich der Utopie verweist. Hier klafft der g säßliche Spalt, der den Soziologen, Psychologen, Psychiater Pädagogen vom Praktiker der Kriminalistik trennt. Beweisen, kein Geringerer als Aschaffenburg, Heindls persönliche Beobachtu der Untauglichkeit der Methoden in den kaledonischen Strafkol die Unmöglichkeit, auf anderen Wegen zum Ziel zu gelang Sind, fragen wir, die Methoden der Beeinflussung erschöpft? S wir nicht vielmehr erst bei den Anfängen kundiger Seelenbehandl Und können wir die von Heindl als einzig gültig empfohlene p tive Pädagogik der Verbrechensprävention im Kindesalter übert gelten lassen, nachdem sie nahezu 2000 Jahre versagte [2])?

---

[1]) Entw. eines Strafvollzugsgesetzes. Begründung a. a. O. S. 48.

[2]) § 361 Nr. 3—8 StrGB.

[3]) ADStrGBE. Begründung S. 47.

[4]) S. hierzu den anregenden Aufsatz von Steigertahl: Zwangsfürsorge und Strafrecht, „Soz. Prax.“ Sp. 410.

[5]) Dorothea Hirschfeld: Arbeiterwohlfahrt 1. Jhrg. Heft 6.

[6]) 2. Auflage, Berlin 1925.

[7]) Sie findet sich wie viele von Heindls grundlegenden und kennzeichnenden Anschauungen nur als Anmerkung (S. 387).

[8]) In der Ausgabe von 1925, die im Anschluß an Heindl im Folgenden zitiert ist. Der Sinn seiner hier behandelten Ausführungen wird, soweit ich sehe, von den Abänderungen des Entwurfs durch den Reichsrat nicht wesentlich berührt.

[9]) Der Rückfällige kann, soweit die Tat nicht mit schwerer Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, wenn die neue Tat ein Verbrechen ist, mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft werden. § 77, A Vgl. § 78, Abs. 1 der Ausgabe von 1927 a. a. O.

[1]) Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsre Jhrg. 18, Heft 5. Heidelberg, Mai 1927, S. 882 Aschaffenburg e dabei voll und ganz die Bedeutung des Werkes und äußert den lebh Wunsch, „daß alle, die es angeht, — und wen geht es nicht an?“ lesen. Um so beachtlicher sind seine Beanstandungen. So: „daß m der Bilder das Maß des auch für den Arzt Erträglichen überschreiten die immer mehr um sich greifende Illustrationsmanie auf dem Verl ihrer psychologischen Auswirkungen beruhe.

[2]) Vgl. auch S. 161 die überaus einseitige und ungerechte urteilung der Fürsorgeerziehung als eine Art von Mittelschule des brechens, dem die hohe Schule des Gefängnisses oder des Zuchthauses Sicher sind unter den Verbrechern viele gewesene Fürsorgezöglinge. hier sind die Methoden größtenteils noch mangelhaft. Auch fehlt die Mö keit, unerziehbare oder nach der Erreichung der Mündigkeit noch nich verlässig gebesserte Zöglinge in weitere geeignete Zwangsbewahrung wahrungsgesetz) zu geben. Vgl. Simon a. a. O., Sp. 518 ff. Trotzdem sind

Die Ablehnung von Heindls Pessimismus gegenüber der sserungstheorie und des auf Besserung gerichteten Strafvollzugs ndert indes nicht den Wert seiner glänzenden Veranschaulichung der ltiplizierten Schädlichkeit der Berufsverbrecher, der heutigen Proble- tik ihrer Besserung und der Gefahr ihrer periodischen Freilassung, genüber der brennenden Notwendigkeit, in zwölfter Stunde die Ge- schaft dauernd vor ihnen zu schützen. Die hohe Bedeutung des rkes besteht in der, wie mir scheint, vollgiltigen Beweisführung die Notwendigkeit der prinzipiell-lebenslänglichen Sicherungsver- hrung unheilbarer Schädlinge.

Ist die Anerkennung dieser Notwendigkeit nicht im Absatz 2 6 des Entwurfs: „Die Unterbringung dauert so lange, als es der eck der Anordnung erfordert," grundsätzlich enthalten? Dem ent- icht die Begründung: „Gegen Personen aber, bei denen eine Besser- g nicht mehr zu erwarten ist, muß die Gesellschaft wenigstens ch dauernde Absonderung gesichert werden[1])."

Zur prinzipiell-lebenslänglichen Sicherungsverwahrung gehören och nach Heindls Ansicht weit unbedingtere Handhaben der Recht- echung, als sie der Entwurf dem Gericht verleiht. Außer der on berührten Ersetzung der Kann-Vorschrift (§ 45) durch das Obli- orium empfiehlt er an Stelle „der Harmlosigkeit des Nachsitzens", in der Praxis höchstens 3 Jahre, meist noch kürzer dauern werde, zwingenden Vorschriften des Habitual Criminal Act von Neu- d-Wales, vom September 1905. Dieses Gesetz bestimmt: „Daß der rbrecher nach Verbüßung der zeitlich fixierten Vergeltungsstrafe gt entlassen, sondern ... auf unbestimmte Zeit verwahrt wird" icherung). „Erst, wenn der Gouverneur annimmt, daß eine weitere rwahrung zum Schutz der Allgemeinheit nicht mehr erforderlich ist, n er die Entlassung anordnen." Das Gesetz stelle somit die lebens- gliche Verwahrung als die Regel auf, von deren Durchführung s Staatsoberhaupt im Einzelfalle absehen kann, wenn die Gründe die Detention wegfallen. Der deutsche Gesetzentwurf wolle gegen nach Verbüßung der Strafe nur eine Verwahrung folgen en, die im Regelfalle 3 Jahre nicht übersteigen darf. 46, s. Heindl S. 350ff.) — Der Habitual Criminal Act von 05 wurde in allen Gefängnissen von Neu-Süd-Wales vorgelesen d wird jedem seither zu Entlassenden bekannt gegeben. Der ort einsetzende Exodus von Berufsverbrechern führte zum Er- gleicher Gesetze in allen Nachbarstaaten: Neuseeland, Viktoria, smanien, Südaustralien. Für Neu-Süd-Wales wird ein starkes nken der Zahl der Berufsverbrecher mitgeteilt. Wie weit dieses ihrem „Exodus" beruht, oder wirkliche Abnahme, über den ltungsbereich der australischen Gesetzgebung, bedeutet, ist nicht er- tlich. Genaue Einblicke gibt Heindl dagegen in die Wirkung des lischen Prevention of Crime Act 1908 (S. 364 ff.), dessen Regierungs- wurf die eingehend und außerordentlich interessant begründete enslängliche Internierung vorsah. Erst das übliche „parla- ntarische Kompromiß" brachte die Internierung auf höchstens 10 d mindestens 5 Jahre. Auch diese nach Heindl unvollkommene cherungsverwahrung hatte großen Erfolg. Nach ständig wachsen- Verbrechenszunahme vor Erlaß des Gesetzes von 1908, ging die rve der schweren Kriminalität in einem noch nie beobachteten ß bergab (S. 369). (Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Großgrundeigentum und Lohnpolitik.

Von Prof. Dr. Robert Wilbrandt, Tübingen.

Die Auseinandersetzung mit Franz Oppenheimer[2]) wieder auf- mend, möchte ich von einem Satz ausgehen, der in seinem Geiste halten, also seiner Zustimmung sicher sein dürfte. Je größer das undeigentum im Vergleich zur Volksdichte (genauer: zur relativen lksdichte, d. h. im Vergleich auch zu allen Faktoren des Volks- hlstandes, wie Klima, Naturschätze, Stand der Technik usw.), um mehr abhängig, ausbeutbar, beherrschbar werden diejenigen sein, auf den Boden angewiesen, aber wegen des Großgrundeigentums ht in der Lage sind, ihn als ihr Eigentum zu benutzen. Je dichter Bevölkerung, im vorhin näher präzisierten Sinne, um so kleineres undeigentum genügt schon, um diese Wirkungen hervorzurufen.

Ich halte mithin, und möchte das hier noch einmal ausdrücklich betonen, Oppenheimers Grundgedanken für richtig. Je größer das Mißverhältnis zwischen Bodeneigentum und Bevölkerungsdichte, um so mehr muß die Ausbeutbarkeit steigen. Das tritt beim Pachtverhältnis am deutlichsten zutage; auch wenn der Grundeigentümer Anlaß hat, zur Beschäftigung der Arbeitskräfte in Lohnarbeit überzugehen, kann diese einen ebenso hohen Tribut an ihn ermöglichen wie die Pacht, also auch im Lohnarbeitsverhältnis dieselbe Ausbeutung wie im Pachtverhältnis stecken. Und so weit, als der Landarbeiter ausbeutbar ist, wird er es auch bei der Wanderung in die Stadt hinein bleiben; es sei denn, daß die industrielle Nachfrage nach Arbeitskräften seine Lage hebt. Ich halte also auch Oppenheimers Theorie von der Einwirkung der ländlichen auf die städtischen Arbeitslöhne für richtig, nur unter Hinzufügung freilich des Hinweises auf die dann in der Industrie selber wirksamen Faktoren, die sowohl günstig wie auch ungünstig auf den Arbeitslohn einwirken können. Es ist auch sicher, daß in allen Ländern, wo nicht gerade eine der großen Masse wirklich sehr wohlgesinnte Regierung am Werk ist, das Kapitalsinteresse darauf hinwirkt, den Zugang zum Boden möglichst zu erschweren; Oppenheimers Theorie ist eine Wahrheit, die den Interessenvertretern des Kapitals sozusagen in den Fingerspitzen sitzt.

Franz Oppenheimer ist nun aber mit der Antwort, die ich ihm in Nr. 35 dieser Zeitschrift ganz kurz gegeben hatte, nicht zufrieden gewesen. Auf seine Frage, um wieviel der Lohn durch die Einwirkung des Großgrundeigentums gedrückt werde, hatte ich erwidert: „Zugrunde zu legen wäre, was erzielt werden kann auf einer Parzelle von demjenigen Ausmaß, wie es bei Aufteilung alles deutschen Bodens auf alle Siedlungslustigen herauskommen müßte. Das Beispiel ähnlicher Existenzen, wie etwa der Häusler in der dänischen Landwirtschaft, läuft darauf hinaus, daß nach neueren Feststellungen das Realeinkommen des Häuslers je nach den Umständen über, aber auch etwas unter dem Arbeitslohn eines dänischen Arbeiters steht". An dieser Antwort ist durch Oppenheimer vor allem der Vergleich mit dem Häusler bemängelt worden. Ein Häusler, sagt Oppenheimer, ist ein Mann, der außer seinem Häuschen nur einen Fetzen Landes besitzt; Oppenheimer versteht unter einem Häusler im allgemeinen denjenigen, der etwa einen Morgen eigenes Land hat.

Ich möchte zunächst auf die Frage nach dem Sinn des Wortes Häusler in der dänischen Landwirtschaft kurz eingehen, um das von mir benutzte Beispiel zu erläutern, und dann einige andere Punkte berühren, die mir zur Klärung der von Oppenheimer angeschnittenen Frage wichtig erscheinen.

1. Der Begriff des Häuslers ist in Dänemark ein anderer als Oppenheimer annimmt; er umfaßt dort alle Kleinbetriebe bis zu 10 ha[1]). Der Durchschnitt der Häuslerbetriebe wird für Dänemark auf 5,8 ha angegeben (a. a. O. S. 119). Es handelt sich also um ganz andere Existenzen als Oppenheimer voraussetzt. Diese Existenzen werden nun durch Spezialuntersuchungen dänischer Forscher mit denen der dortigen Landarbeiter verglichen (a. a. O. S. 122ff., besonders S. 127, 131 und 178ff.). Der Vergleich ergibt, daß der Häusler, ausgenommen ein besonders schlechtes Jahr, ohne Betriebsleiterlohn etwa 30% mehr und den Betriebsleiterlohn eingeschlossen ungefähr dasselbe verdient, was er als Lohnarbeiter erhalten hätte. Nimmt man jedoch die Häuslerbetriebe unter 5 ha (32% der Landwirtschaftsbetriebe), so hat man es erst eigentlich mit denjenigen zu tun, die nicht immer den Vergleich mit dem Lohnarbeiter aushalten. Sowohl auf den Inseln wie auf Jütland gibt es größere Gruppen von Häuslern, welche entweder nur 94% oder gar nur 51% des in Lohnarbeit erreichbaren Arbeitsverdienstes auf der eigenen Scholle in Naturalien erringen. Das hängt mit den Betriebsgrößen und in extremen Fällen auch mit besonders schlechtem Boden zusammen. Die Verfasserin hat zwar bei einem Besuch solcher Häusler-Wirtschaften überraschend erfreuliche Eindrücke gehabt; sogar bei einem Häusler mit nur $3^1/_2$ ha Ackerland. Aber sie würde wohl, möchte ich hinzufügen, ebenso angenehm enttäuscht gewesen sein, wenn sie in Arbeiterwohnungen Einblick getan hätte, wie sie in besonders schön angelegten Werkskolonien zu finden sind oder auch einer Selbsthilfe von Arbeitern ihr Dasein verdanken. Im ganzen ergibt sich: wir haben es bei diesen dänischen Verhältnissen, welche klimatisch denen eines Teils von Norddeutschland entsprechen, mit Existenzen zu tun, die durchaus nicht dem von Oppenheimer vorausgesetzten Typus entsprechen. Wir wollen nun sehen, ob eine im Geiste Oppenheimers angestellte Berechnung nicht tatsächlich des Vergleichs mit diesen dänischen „Häuslern" sehr wohl sich bedienen könnte.

---

olge erzielt worden. Allein von jener großen Zahl schwer Gefährdeter, ch Fürsorgeerziehung Gereiteter und zu wertvollen Mitgliedern der Ge- schaft gewordener Jugendlicher schweigt des Sängers Unhöflichkeit.

[1]) A. a. O. S. 43, vgl. auch S. 48 „Dauer der Unterbringung".

[2]) Vgl. seinen Aufsatz „Lohnpolitik und Großgrundeigentum" in . 160 dieser Zeitschrift.

[1]) Vgl. Dr. Lydia Papaskiri, „Pioniere genossenschaftlicher Freihandels- landwirtschaft". Eine Studie an der dänischen Landwirtschaft, Tüb. Diss. Manuskript 1925, S. 108 ff., besonders S. 121.

2. Oppenheimer legt uns selber in dem zitierten Artikel eine Berechnung vor, die zeigen soll, wie viel Land auf jeden Siedlungslustigen in Deutschland entfallen würde, wenn das gesamte verfügbare Nutzland aufgeteilt werden könnte. Auf jeden Deutschen entfiele, wenn jeder einzelne siedlungslustig wäre, danach fast genau $^1/_2$ ha, also auf eine fünfköpfige Familie $2^1/_2$ ha. Ich kann nicht zugeben, daß Oppenheimer seine Position verbessert, wenn er in seinen weiteren Ausführungen statt dessen davon ausgeht, daß nicht alle Deutschen siedlungslustig sein würden, ja wenn er soweit geht, alle städtischen Elemente als keines Ackerlandes bedürftig aus der Betrachtung auszuscheiden. Er beschränkt seine weitere Berechnung aus diesem Grunde auf die deutsche Landwirtschaftsbevölkerung und kommt so auf 2 ha je Kopf, mithin für die fünfköpfige Familie auf 10 ha Nutzfläche. Das sind wahrlich keine Häuslerwirtschaften, ruft er aus, sondern Mittelstandsexistenzen. Der Zufall will es nun, daß gerade diese von Oppenheimer so berechneten 10 ha noch — an der Obergrenze — zu dem gehören, was man in Dänemark als Häusler bezeichnet. Doch ist das nicht wichtig. Vielmehr bezweifle ich grundsätzlich, ob man so rechnen darf, wie Oppenheimer es hier tut. Wenn er nur die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung in Betracht zieht: wie sollen dann diejenigen, die jetzt auf den industriellen Arbeitgeber angewiesen sind, von diesem unabhängig werden? Sofern Oppenheimer sich jetzt darauf beschränkt, nur die durch den Großgrundbesitz bewirkte Abwanderung und deren Auswirkungen in Betracht zu ziehen, muß ich ihm recht geben. Das aber wäre eine Einschränkung der Betrachtungsweise, wie ich sie nicht erwartet habe. Ich habe immer angenommen, daß Oppenheimers Grundgedanke die Ermöglichung der Unabhängigkeit vom industriellen Arbeitgeber sein solle. Ich habe ihn immer so verstanden, daß er fragt: wie würde sich das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber in der Industrie gestalten, wenn jedem Arbeitsuchenden offen stände, sich entweder selbständig anzusiedeln oder aber ein Lohnarbeitsverhältnis einzugehen? Man würde, so schien mir Oppenheimers Schlußfolgerung zu lauten, ein Lohnarbeitsverhältnis nur eingehen, wenn es einem dasselbe Einkommen brächte, wie man es selbständig als Ansiedler sich erringen könnte. Alle Ausbeutung würde damit hinweggefallen sein. So habe ich Oppenheimer immer verstanden. Wenn dies heute noch seine Meinung ist, so darf er nicht jetzt die verfügbare Bodenfläche allein für die bisherige Landwirtschaftsbevölkerung reservieren, sondern muß sie so aufteilen, daß jedem Industriearbeiter die Wahl verbleibt, ob er selbständig siedeln oder doch lieber Industriearbeiter sein wolle. Dafür aber müßte dann in irgendwelcher Form das Land bereit stehen. Mithin ist die Berechnung Oppenheimers für diese wirkliche Emanzipation des Industriearbeiters von seinem Arbeitgeber nicht anwendbar, da sie für den Industriearbeiter gar kein Land bereit stellt, sondern lediglich die Landarbeiter in kleine Bauern verwandelt. Wie viele Siedlungslustige aber sich einfinden würden, wenn man den deutschen Boden jedem zur Verfügung stellt, das scheint mir gerade auf dem Wege der sonst von Oppenheimer angewandten Deduktion etwa so zu erschließen zu sein: der Rückstrom von der Industrie in die Landwirtschaft müßte so lange andauern, bis die Industriearbeiterlöhne demjenigen Einkommen entsprechen würden, das man auf dem verfügbaren Boden als Ansiedler noch erzielen könnte. Die Rechnung müßte also anders angestellt werden; ihr Ergebnis müßte irgendwo in der Mitte zwischen den $2^1/_2$ ha und den 10 ha je fünfköpfige Familie liegen, wie Oppenheimer sie als verfügbare Landgrößen entweder bei Aufteilung auf das ganze deutsche Volk oder bei Aufteilung nur auf die Landwirtschaftsbevölkerung uns vorgelegt hat.

3. Es ist sehr schwer, in der von Oppenheimer gewünschten Weise die Wirkung der Bodensperre für sich allein, im Sinne eines Idealtypus sozusagen, herauszuarbeiten. In der Wirklichkeit tritt ihre Wirkung stets mit der Wirkung anderer Faktoren vermischt auf. Und ebensowenig findet sich ein Fall, wo wir ziffernmäßig errechnen könnten, wie das Wegfallen der Bodensperre auf den Arbeitslohn wirkt. Ein immerhin für den letzteren Fall geeignetes Beispiel wird durch die Kolonialländer dargeboten, sofern in ihnen die Möglichkeit selbständiger Ansiedlung weit mehr als bei uns zu finden ist. Ich denke vor allem an die Vereinigten Staaten. Allerdings hat Henry George gerade dort die Auswirkung beginnender Bodensperre entdeckt. Gleichwohl erinnere ich mich, noch im Jahre 1911 auf einer großen Landschau amerikanischer Eisenbahngesellschaften in Pittsburgh vorgeführt bekommen zu haben, welche verführerischen Ansiedlungsmöglichkeiten dort geboten wurden. Auf diese relativ leichte Zugänglichkeit des Bodens führe ich die Entwicklung der amerikanischen Arbeitslöhne in erster Linie zurück. Wenn der Lohn des amerikanischen Arbeiters damals das dreifache europäischer Arbeitslöhne war, so zeigt das sicherlich noch einigermaßen ungetrübt die Vorzugsstellung dessen, der zwischen eigener Ansiedlung und Lohnarbeit noch die Wahl hat. Im Laufe der weiteren Entwicklung freilich, die ja inzwischen die Löhne dort zum vierfachen der unsrigen hat werden lassen, dürfte mehr und mehr ein auf die Dauer günstigeres Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt das Ausschlaggebende werden; die Ansiedlungsmöglichkeiten treten auch dort zurück. Doch schon zu der Zeit, als die Ansiedlungsmöglichkeit noch winkte — sodaß beispielsweise Marx am Schluß des ersten Bandes seines „Kapital" erzählen konnte, wie einem englischen, nach Amerika samt seiner Fabrikarbeiterschaft ausgewanderten Unternehmer seine Arbeiter dort davongelaufen seien, um sich selbständig anzusiedeln — ist anderer seits gelegentlich von „glut on the labour-market", ja von chronischem Elend in den Einwandererstädten Amerikas und Australiens die Rede gewesen. Gerade von Australien ist daher die Mindestlohngesetzgebung ausgegangen; und in New York wäre sie ebenso bitter nötig gewesen. Also: selbst im allergünstigsten Fall werden die Lohnprobleme durch eine relativ leichte Zugänglichkeit des Bodens nicht erledigt. Das gibt auch Oppenheimer zu meiner Freude zu.

4. Es wirken indessen auf den Arbeitslohn nicht nur der Grad der Bodensperre, sowie die von mir dem gegenübergestellten „soziologischen Lohnfaktoren" (vgl. Nr. 35 dieser Zeitschrift), sondern auch noch andere grundlegende Umstände ein. Durchqueren wir in Gedanken den Stillen Ozean, so betreten wir in China ein Land, wo der Arbeitslohn wiederum dreimal so tief wie bei uns, also neunmal so tief wie in Amerika steht[1]). Das ist ja der Kernpunkt der Gegensätze zwischen dem fernen Osten und den Vereinigten Staaten. Worauf beruht er? Diesen Kulilohn durch Bodensperre zu erklären geht nur an, wenn man das Großgrundeigentum als relativen Begriff nimmt. In China herrscht Kleingrundeigentum vor, und das Großgrundeigentum, in der Hand von Fürsten, Tempeln, einzelnen reich gewordenen Beamten usw., geht höchstens bis zu der Größe von 50 ha hinauf, entspricht also dem, was wir in Deutschland als ein mittleres Bauerngut bezeichnen. In der dichtgedrängten Bevölkerung Chinas, wo 350 Millionen Menschen, also ein Fünftel der Menschheit, auf einem etwa dem europäischen Kontinent entsprechenden Areal beisammen wohnen, jedoch mangels moderner Wirtschaftsentwicklung zu 80% also etwa 280 Millionen Menschen, von der Landwirtschaft leben, genügt bereits jener an Liliput erinnernde „Großgrundbesitz" einerseits, sowie die relativ außerordentlich dichte Bevölkerung andererseits, um den Arbeitslohn so außerordentlich tief hinabzudrücken. Wir können auch diesen Faktor, die Volksverdichtung, nicht leicht für sich allein betrachten, da er auch hier — und wohl auch meistens sonst — von anderen Faktoren durchkreuzt wird; wir haben aber Anlaß, auf diesen Faktor mit Nachdruck hinzuweisen. Denn unser eigener Volkszuwachs läßt die Entwicklungstendenz auch bei uns in dieser Richtung verlaufen. Parallel damit wird die auf den Siedlungslustigen entfallende Parzelle deutschen Landes auch bei Aufteilung alles verfügbaren Nutzlandes eine immer kleinere werden müssen. Wenn Oppenheimer seine Berechnung in 10 oder gar in 20 Jahren wiederholt, wird sie noch mehr als heute die Berechtigung meines Vergleichs mit dem dänischen „Häusler" erweisen, ja schließlich auf noch weit kleinere Ausmaße hinunter gehen müssen. Wir brauchen nicht mit Brentano zu berechnen, daß bei fortgesetzter Volksvermehrung im Stile der Europäer des 19. Jahrhunderts in etwa 8—900 Jahren auf je 1 qm der bewohnbaren Erdoberfläche je ein Mensch europäischen Ursprungs stehen würde; auch wenn die jetzt obendrein noch künstlich angefeuerte Volksvermehrung rechtzeitig abgestoppt wird, ist doch bei ihrer Fortsetzung auch nur durch einige weitere Jahrhunderte oder auch nur Jahrzehnte mit äußerst bescheidenen Ausmaßen des für jede Siedlerfamilie verfügbaren Landes zu rechnen. Gewiß wird dann ein noch verbliebener Großgrundbesitz, und sei es auch nur einer im chinesischem Ausmaß, um so verhängnisvoller wirken; aber auch über das überhaupt noch Erreichbare, auch ohne Großgrundbesitz, dürfen wir uns keinen Illusionen hingeben.

5. Im ganzen hat sich folgendes ergeben. Im günstigsten Fall, bei relativ geringer Bodensperre und relativ sehr viel verfügbarem Land, zeigt der Lohn eine Verdreifachung gegenüber den in beiderlei Hinsicht ungünstigen Verhältnissen Europas. Es ist mithin zweifellos auf dem von Oppenheimer angegebenen Wege etwas zu erreichen; auch das Beispiel Chinas gibt eine gewisse Bestätigung dafür. Denn auch hier kann mutatis mutandis die Einwirkung des relativen „Großgrundeigentums" beobachtet werden. Doch tritt hier ein anderer Faktor ebenso deutlich hervor. Und schließlich möchte ich an die von mir so genannten „soziologischen Lohnfaktoren" erinnern. Diese haben Unterschiede im Verhältnis 1:10 ergeben. Erinnern wir uns der Gegensätze, um die es sich da handelt: der Baumwollhandweber in der Grafschaft

[1]) Vgl. R. Wilbrandt, Als Nationalökonom um die Welt, 2. Aufl. bei Moritz, Stuttgart, im Erscheinen begriffen.

aß mit 200 M. Jahreslohn, erarbeitet von der ganzen Familie; r Spielwarenmacher, sowie zahlreiche andere Heimarbeitertypen t ähnlichen, zum Teil etwas höheren Jahresverdiensten; der Fabrik- ber und der Zigarrenarbeiter, die unter dem Drucke weiblicher nkurrenz oft nur zwischen 400 und 800 M. erreichten; die zahl- chen Löhne mittlerer Höhe, etwa um 1000 M. herum, das Ein- nmen ungelernter oder auch angelernter Arbeiter als Personifika- nen der Auswirkung der allgemeinen Konkurrenz auf dem Arbeits- rkt; sodann Löhne zwischen 1200 und 1500 M. als Einkommen lernter und organisierter Arbeiter, sowie schließlich die von Spezia- en mit persönlicher Monopolstellung hinaufragend bis auf 2000 M. d noch darüber hinaus — diese und andere vor dem Kriege von r gesammelten Löhne Deutschlands zeigten die Einwirkungen all zahlreichen Faktoren des Arbeitslohns, welche außer der Volks- hte und der Grundeigentumsverfassung noch mitsprechen. Dieselbe lksdichte, derselbe Großgrundbesitz ließ in Deutschland damals ähnlich auch heute noch — diese Lohnunterschiede zu, welche über durch Großgrundbesitz und Volksverdichtung entstehenden noch ausgehen, da sie Spannungen bis zum zehnfachen und mehr zeigten. es alles muß man im Auge behalten, glaube ich, wenn man ppenheimers Frage nach der ziffernmäßigen Auswirkung des Groß- ndbesitzes auf die Löhne zu beantworten sucht; man darf über sem einen Faktor der Lohnhöhe jene andern nicht vergessen. Man lte aber auch umgekehrt über den von der Sozialreform bevorzugten ktoren nicht denjenigen übersehen, den Oppenheimer nicht müde d zu betonen. Ich bin ihm aufrichtig dankbar, nicht nur für die regung, die er auch in diesem Falle wieder gab, und nicht nur die Berechnungen, die er selber vorlegt; sondern mehr noch und usagen chronisch dafür, daß er immer wieder auf die eine große öglichkeit: die Bekämpfung des Großgrundbesitzes, hinweist.

Am Schluß aber möchte ich dem verehrten Manne weit mehr ch für etwas anderes danken. Ich glaube überhaupt nicht, daß die nwirkung auf die Lohnhöhe das wesentlichste ist. Oppenheimers vergängliches Verdienst ist sein Hinweis auf das Problem des Groß- ndbesitzes vielmehr deshalb, weil die Lösung dieses Problems noch s einem ganz anderen Grunde nottut. Die tatsächlich, gemäß der arxschen Lehre, immer wieder durch Rationalisierung mindestens rübergehend ihrer Arbeitsmöglichkeit zu beraubenden Industrie- eiter werden auf die Dauer immer mehr darauf angewiesen sein, ß man ihnen andere Existenzmöglichkeiten eröffnet. Gewiß hat ppenheimer gezeigt, daß die Marxsche Beweiskette in seiner Ver- ndungstheorie keine vollständige ist; es braucht zu einer Ver- ndung so nicht zu kommen. Es hängt von der Konjunktur ab, e auch Cassel zugibt, ob Rationalisierung die Lage des Arbeiters schlechtert, zum mindesten die Arbeitslosigkeit erhöht, oder ob eine mpensation durch vermehrten Massenabsatz und entsprechende Neu- stellung von Arbeitskräften rechtzeitig erreicht werden kann[1]). Das Jahrhundert konnte sich an seinem Schluß in optimistischen Träumen n einer ständigen „Melioration" der Arbeiterverhältnisse wiegen; das jeweils wieder so wird, mag dahingestellt bleiben. Je mehr tbar auf Ländern wie England und Deutschland nun eine chroni- e Massenarbeitslosigkeit lastet, um so mehr wird das Problem des oßgrundbesitzes akut. In intensiverer Landwirtschaft die Menschen- ssen unterzubringen, wird das Problem des Tages; der Großgrund- itz steht dem im Wege, seine Bekämpfung wird zur Existenznot- ndigkeit des wachsenden Volkes. Und gerade die Rationalisierung allen Gebieten macht es möglich, die durch sie überschüssig ge- rdenen Arbeitskräfte in intensiver, d. h. auch relativ viel Arbeit rdernder Weise landwirtschaftlich zu verwenden. Die Arbeits- parnis am einen Pol ermöglicht erhöhten Arbeitsaufwand an dem dern; die Industrialisierung ermöglicht die Intensivierung auf dem nde. Doch bleibt auch dabei die dem landwirtschaftlichen Groß- rieb zu dankende Arbeitsersparnis von höchster Bedeutung. Es Franz Oppenheimers besonderes Verdienst, ein System erdacht und ch sein Experiment in Bärenklau der praktischen Erprobung zu- ührt zu haben, welches landwirtschaftliche Intensivierung anbahnt, ne den landwirtschaftlichen Großbetrieb zu opfern, wie die einfache fteilung es sonst tut.

Die Entwicklung der Tarifverträge im Jahre 1925 (40. Sonderheft n Reichsarbeitsblatt) zeigt kein einheitliches Bild. Obwohl die Zahl der Tarifverträgen unterstellten Personen im wesentlichen infolge der Arbeits- gkeit von 11,9 (1. I. 25) auf 11,1 Millionen (gegen 14,3 Ende 1922) ückgegangen ist, kann doch festgestellt werden, daß der Tarifgedanke sich chgesetzt hat.

Am 1. Januar 1926 wurden 7533 Tarifverträge für 788755 Betriebe gezählt (gegen 7099 Verträge für 785945 Betriebe am 1. Januar 1925). Bei dieser Zählung erscheinen jedes tarifliche Verhältnis und die von ihm erfaßten Betriebe und Personen nur einmal in den Uebersichten, so daß Doppelzählungen verschwinden. Wenn man die 11,1 Millionen tariflich gebundener Personen am 1. Januar 1926 in Vergleich stellt mit der Zahl der Krankenkassen-Pflichtversicherten, die an demselben Stichtage etwa 18,3 Millionen betrug, so ergibt sich, daß 60,7% unter Tarifverträge fielen (gegenüber 66,1% im Vorjahre).

In bezug auf die Beteiligung der einzelnen Gewerbegruppen an tariflichen Bindungen ist ein Vergleich mit der Statistik des Vorjahres nicht möglich, da der vorliegende Bericht zum erstenmal das Gewerbeverzeichnis der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925 zugrunde legt. 1,6 Millionen Arbeitnehmer, d. h. 14,5% der tariflich gebundenen Personen überhaupt entfielen auf die Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren, 1,3 Millionen, d. h. 11,8%, auf Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, davon 579000 Frauen oder 20,1% der unter Tarifvertrag arbeitenden Frauen, 973813, d. h. 8,7% auf die Textilindustrie, davon 582522 Frauen oder 20,2% der tariflich gebundenen Frauen, 7% auf Bergbau, Salinenwesen und Torfgräberei, 6,4% auf Eisen- und Metallgewinnung, 6,2% auf Verkehrswesen, 4,7% auf Handelsgewerbe usw.

Die Reichstarife erfassen 13% aller tariflich gebundenen Personen, die Bezirkstarife 76,3%, die Ortstarife 7,1% und die Firmentarife 3,5%. Am 1. Januar 1926 umfaßten die Reichs- und Bezirkstarife zusammen 9,9 Millionen Personen, am 1. Januar 1925 10,6 Millionen, Ende 1922 12,3 Millionen. Die Reichstarife sind entweder Mantel- oder Einheitstarife.

4,3% der Verträge sind im Laufe des Jahres 1925 nach Beendigung eines Streiks bzw. einer Aussperrung mit 4,0% (15,1%) der beschäftigten Personen abgeschlossen; abgeschlossen wurden auf Grund eines Schiedsspruches 15,7% (15,8%) für 39,4% der beschäftigten Personen. Die räumliche Verteilung hat sich gegenüber 1925 nicht wesentlich verschoben; im Rheinland sind 1943000 Personen tariflich gebunden, in Sachsen 1112000, in Bayern 909000, in Niederschlesien 712000, in Oberschlesien 119900, in Berlin 694000, in Westfalen 478000. Mehrere Tarifverträge, die auch Westfalen umfassen, sind dem Rheinland zugezählt, so der Tarifvertrag für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier, der 306000 Personen erfaßt. Ueberhaupt lassen sich nur Hauptgeltungsbereiche feststellen, da die Tarifverträge jeweils wirtschaftliche, nicht politische Gebietseinheiten umfassen.

Wegen der noch immer labilen Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse schloß man wenig Tarifverträge auf sehr lange Dauer, sah aber auch von ganz kurzfristigen Verträgen ab. Am 1. Januar 1926 enthielten 53,8% (51,4%) der Verträge für 78,7% (77,4%) der Betriebe und 75,6% (71,4%) der beschäftigten Personen Bestimmungen über die Dauer der Gültigkeit. Die Tarifverträge mit einer vereinbarten Vertragsdauer von $^1/_4$ Jahr und weniger umfaßten 5,6% aller tarifgebundenen Personen, die Verträge mit einer Dauer von über $^1/_4$ bis $^1/_2$ Jahr erfaßten 11,5%, von über $^1/_2$ bis 1 Jahr 63% (also weitaus die meisten), von 1 bis 2 Jahre 19,1%, von über 2 Jahren 0,8%.

Am 1. Januar 1926 enthielten 92,9% aller Tarifverträge Bestimmungen über die wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit. Als Arbeitszeit ist die regelmäßige reine Arbeitszeit im Sommer ohne Einschluß der Pausen in Betracht gezogen. Die Tarifverträge sind mit allen von ihnen erfaßten Betrieben und Personen im allgemeinen unter die kürzeste vorgesehene wöchentliche Arbeitszeit eingereiht, auch wenn für einzelne Berufsarten mitunter die Arbeitszeit länger war. Soweit jedoch die kürzeste Arbeitszeit, wie es manchmal vorkam, nur einen geringen Teil der von den Tarifverträgen erfaßten Personen betraf, wurde die für die überwiegende Mehrzahl festgesetzte längere Arbeitszeit als maßgebend angesehen. Die 48-Stunden-Woche galt bei 83,9% (86,9%) aller in Betracht kommenden Tarifverträge und zwar für 78,7% (77,2%) der beschäftigten Personen und 78,8% (79,2%) der weiblichen Personen. Eine Wochenarbeitszeit von über 48 Stunden war in 6,6% (5,4%) der Tarifverträge für 28,1% (23%) der Betriebe, 11,3% (10,9%) der beschäftigten Personen und 16% (13,1%) der weiblichen Personen vorgesehen. Hauptsächlich kommt hier die Landwirtschaft in Betracht, für die gemäß § 3 der vorläufigen Landarbeitsordnung eine besondere Arbeitszeitregelung besteht. Eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 48 Stunden war vereinbart in 9,5% (7,7%) der in Betracht kommenden Tarifverträge für 10% (11,9%) der beschäftigten Personen. Die meisten Personen mit einer Arbeitszeit von weniger als 48 Stunden fielen mit 3,9% in die Stufe bis 42 Stunden. Eine Arbeitszeit bis 42 Stunden und von 42—45 Stunden kommt in erster Linie beim Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vor, außerdem bei Steinbildhauern, Bäckern, Gemeindeangestellten usw., insgesamt bei 7,1% der beschäftigten Personen. Eine Arbeitszeit von 45—46 Stunden findet sich für 276000 Personen oder 2,7%, von denen 102450 Personen in der Textilindustrie arbeiten; davon sind 67079 Frauen. — Bei den im Jahre 1925 abgeschlossenen Tarifverträgen wurden für 48,4% (38%) der von ihnen erfaßten Personen eine kürzere Arbeitszeit am Sonnabend festgelegt.

Bestimmungen über Urlaub enthielten am 1. Januar 1926 89% (86,6%) aller Tarifverträge für 94,7% (93,5%) der beschäftigten Personen; die Zahlen für die Angestelltentarife waren 93,2% (91,4%) der Verträge für 95,7% (96,8%) der beschäftigten Personen. Tariflich festgelegt wurden Mindest- oder Höchstdauer des Urlaubs; die Mindestdauer betrug für 55,2% (56,2%) der Personen bis zu 3 Arbeitstagen, für 40,9% (40,2%) 3—6 Arbeitstage, die Höchstdauer betrug für 46,1% (48,9%) 6—12 Arbeitstage. Für 85,4% (86,6%) der Angestellten be-

[1]) Auf das Mitwirken der Kartelle (Preispolitik) sei hier nur hingewiesen.

trug der Mindesturlaub 3—6 Arbeitstage; 67,4% (63,7%) hatten höchstens 12—18 Urlaubstage und 24,9% (29,8%) über 18 Tage.

Schlichtungs- und Einigungsorgane waren am 1. Januar 1926 in 72,2% (69,6%) der Verträge vorgesehen. Die Benutzung eines Arbeitsnachweises war in 25,5% (21,9%) der Verträge vorgeschrieben.

In 43,2% (38,2%) der Verträge waren Kündigungsfristen festgelegt, 12,7% (12,7%) schlossen ausdrücklich Kündigungsfristen aus. Akkordarbeit wurde von 67,6% der beschäftigten Personen in 50% der Betriebe bei 37,2% der Verträge geleistet. In 13,5% der Verträge für 31,6% der Betriebe mit 43,8% der Personen waren Bestimmungen über das Lehrlingswesen enthalten, z. B. über Entlohnung der Lehrlinge, Urlaub, Lehrlingshaltung und Lehrzeit. Bei 62,2% der am 1. Januar 1926 bestehenden Tarifverträge haben im Jahre 1925 Lohn- und Gehaltsänderung stattgefunden.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Die II. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

IV. (Schluß.)

Die Wiener Tagung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt brachte in ihrem reichhaltigen Programm allen 3 technischen Sektionen (Fachgruppen) Themen von besonderem Interesse. Für die Sozialversicherungsfachgruppe — aber weit über diese hinaus — war das Thema der Familienpolitik von ganz überragender, grundsätzlicher Bedeutung. Leider müßte unser Bericht sich noch durch viele weitere Hefte hindurch fortsetzen, wollten wir in ihm schon den reichen Gedankengehalt des schriftlichen Referates von Prof. Dr. Fuster (Paris) und die tapferen und anregenden Darlegungen von Prof. Dr. Friedrich Zahn (München) würdigen. Wir werden ausführliche Auszüge aus ihnen gesondert bringen. Hier sei nur erwähnt, daß die Debatte der grundsätzlichen Seite des Problemes, das letzten Endes sozialphilosophischer und -moralischer Art ist, nicht voll gerecht wurde (was, beiläufig bemerkt, eine Eigenart fast aller Debatten ist). Viel beachtet wurde der lohnpolitische Teil der Familienpolitik. Interessante Darlegungen des Leiters der französischen Ausgleichskassen für Familienlohn, Herrn Bonvoisin, über die Verbreitung der Familienzulagen in Frankreich fanden bei vielen Arbeiterdelegierten auf dem Kongreß jenen Widerspruch, auf den sie auch in Frankreich selbst vor einem Arbeiter-Auditorium wohl gestoßen wären. Zum Wortführer dieser Oppisition machte sich der deutsche Delegierte Spliedt, der äußerst energisch (wenn auch mit anfechtbaren volkswirtschaftlichen Argumenten) das ganze System des Familienlohnes als gegen die Arbeiter gerichtet bekämpfte. Jedenfalls zeigte sich, daß das Thema noch ausgiebig durchgearbeitet werden muß. Daher wurde nur die folgende Entschließung angenommen:

„Die Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt hat in ihrer Wiener Generalversammlung die Berichte erörtert, die Herr Professor Edouard Fuster, Paris, über ‚Familienschutz durch kollektive Fürsorge' und Herr Professor Dr. Friedrich Zahn, München, über ‚Familienpolitik' erstattet haben. Sie findet in diesen Berichten einen guten Boden für weitere Verhandlungen und empfiehlt den Landesgruppen, in ihren Ländern die sozialen Notwendigkeiten und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu untersuchen, welche die Ausdehnung der Sozialversicherung nicht bloß auf die Wochenhilfe und die Krankenpflege von Angehörigen von Versicherten, sondern auch auf die Gewährung von Erziehungsbeiträgen für noch nicht erwerbsfähige Kinder erfordern und zulassen.

Der von der Generalversammlung bestellte Ausschuß entwirft eine Anleitung für diese Untersuchungen, sammelt die Ergebnisse und macht der nächsten Generalversammlung geeignete Vorschläge.

Der Ausschuß besteht aus: Professor Edouard Fuster, Paris; Professor Dr. Friedrich Zahn, München, Professor Dr. Aznar, Madrid, Professor J. L. Cohen, Cambridge, und dem Vorsitzenden der Fachgruppe für Sozialversicherung, Ministerialdirektor Grieser, Berlin. Der Ausschuß kann je nach Bedarf weitere Mitglieder kooptieren."

Endlich sei noch die Entschließung wiedergegeben, die nach einem hübschen Referat von Henri Fuss zur Arbeitslosigkeitsversicherung vorgelegt wurde:

I. „Bei aller Anerkennung der größen Rolle, die in der Geschichte des sozialen Fortschrittes die Systeme der freiwilligen Arbeitslosenversicherung spielen und ohne Verkennung des Wertes, den diese Systeme als vorübergehende oder ergänzende Einrichtung für die Arbeiterschaft und im allgemeinen für die Volkswirtschaft besitzen, erachtet es die Vereinigung für notwendig, daß die Arbeitslosenversicherung überall dort, wo sie es noch nicht ist, obligatorisch werden soll.

II. Es ist wünschenswert, daß diese Zwangsversicherung allmählich auf alle Lohnempfänger, die auf Grund eines festen Arbeitsvertrages beschäftigt sind, ausgedehnt werde, einschließlich der geistigen Arbeiter, der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Hausangestellten, der Heimarbeiter und d in kleinen Betrieben beschäftigten Arbeiter. Es empfiehlt sich, Studien üb die Möglichkeit der Anwendung der Arbeitslosenversicherung auf Handwerk und nicht in einem Vertragsverhältnis stehende Berufstätige anzustellen.

Solange der Versicherungszwang nicht für alle Lohnempfänger ge ist es wünschenswert, daß die öffentlichen Gewalten den freiwilligen Ve sicherungskassen, die von außerhalb der Zwangsversicherung stehenden Arbeite geschaffen wurden, Zuschüsse gewähren.

III. Ein versicherter Arbeitsloser soll unter keinen Umständen v der Versicherung gezwungen werden, eine Beschäftigung anzunehmen, d für ihn eine wirtschaftliche, körperliche oder sittliche Schädigung zur Fol hätte, nämlich:

a) eine Beschäftigung, bei der er einen streikenden oder ausgesperrt Arbeiter ersetzen würde,

b) eine Beschäftigung unter Bedingungen, die den Vorschriften üb den gesetzlichen Arbeiterschutz oder anderen Gesetzen oder den Bestimmung der für das Gewerbe oder die Industrie des Bezirkes bestehenden Tari verträge oder in Ermangelung derartiger genauer Regelungen den ort üblichen Bedingungen widersprechen,

c) eine Beschäftigung, die nicht den Fähigkeiten des Betreffend entspricht und der späteren Wiederaufnahme der ursprünglichen Berufstäti keit des Erwerbslosen ernste Schwierigkeiten bereiten würde unter Vorbeh eines mit Rücksicht auf die ungünstigen Aussichten seines Berufs erforde lichen Berufswechsels des Arbeitslosen.

Für die Anwendung dieser Grundsätze und für eine gerechte Regelu aller nicht vorhergesehenen Fälle ist die Mitwirkung unparteiischer Aus schüsse erforderlich, die aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbe nehmervertretern bestehen.

IV. Wenn eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit die Folge eines kollektiv Arbeitsstreites ist, an dessen Beteiligung die unfreiwillig Arbeitslosen e unmittelbares Interesse haben, dürfen diese während der Dauer d Konfliktes keinen Unterstützungsanspruch haben.

Es wird den Landesgruppen empfohlen, das Ergebnis der in Gro britannien und Belgien im Interesse der Wahrung des sozialen Friede getroffenen Maßnahmen zu verfolgen, die darauf abzielen, solche Arbeit als unfreiwillig Arbeitslose anzuerkennen, die ihre Arbeit niedergelegt habe weil der Arbeitgeber Bestimmungen eines Tarifvertrages verletzt oder sich geweigert hat, ein ordnungsmäßiges Schieds- oder Einigungsverfahren a zuerkennen oder sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen.

V. Es ist nicht wünschenswert, daß die Arbeiter während einer ihrem Gewerbe oder Beruf mehr oder minder lang dauernden stillen Saiso grundsätzlich von der Unterstützung ausgeschlossen werden. Falls sie d anderen Arbeitslosen nicht völlig gleichgestellt werden können, ist es no wendig, spezielle Maßregeln zu ihrem Schutze zu treffen.

VI. Es ist wünschenswert, daß die ausländischen Arbeiter in bezu auf die Einrichtungen der Arbeitslosenversicherung den inländischen Arbeite gleichgestellt werden.

Die Vereinigung fordert die Landesgruppen auf, dafür zu wirke daß alle Staaten die internationale Konvention von Washington über d Arbeitslosigkeit ratifizieren.

VII. Die unterbrochene Arbeitslosigkeit soll durch die Versicherungs einrichtungen erfaßt werden. Es ist erforderlich und genügt zu diese Zwecke, daß die Vorschriften über die Dauer der Wartezeit Bestimmunge enthalten, nach denen die in kurzen Abständen sich wiederholende Arbeits losigkeit vom Unterstützungsverfahren nicht ausgeschlossen wird. Was d Kurzarbeit betrifft, so ist es wünschenswert, daß in allen Ländern Unte suchungen über die Möglichkeit eingeleitet werden, dieses Risiko durch d Versicherung zu decken, insbesondere mit Rücksicht auf die bereits in mehrere Ländern getroffenen einschlägigen Maßregeln.

VIII. Es wird für notwendig erachtet, daß die Einrichtungen d Arbeitslosenversicherung sich nicht auf die Unterstützung beschränken, sonder daß sie regelmäßig mit möglichst vollkommen organisierten Arbeitsnachweise verbunden werden. Das Hauptziel der Versicherung muß die Ueberführun der Arbeitslosen in das Erwerbsleben in möglichst kurzer Frist sein.

Die Tätigkeit der Arbeitslosenversicherung in der gleichen Richtun wird gefördert, wenn andere Einrichtungen in mehr oder minder enger Ver bindung mit der Arbeitslosenversicherung arbeiten, um die Arbeitslosigke zu verhüten oder zu vermindern (ausgleichende Verteilung der öffentliche Arbeiten) oder um die Wiederaufnahme der Arbeit durch Berufsumschulung Stellung von Werkzeugen, Arbeitskleidung oder durch andere Mittel z erleichtern.

IX. Der Unterstützungssatz soll unter Berücksichtigung des regelmäßige Arbeitsverdienstes der Versicherten ohne Unterschied der Geschlechter abgestu werden.

Der Unterstützungssatz soll den Arbeitslosen ein Existenzminimum ent sprechend den Anforderungen der gegenwärtigen Zivilisation gewähren. Fü den Familienerhalter soll der Unterstützungssatz durch Zuschläge vermehr werden.

Indessen soll ein ausreichender Spielraum zwischen dem Unterstützungs- und Lohnsatz bestehen, um einen wirksamen Anreiz zur Wiederaufnahme de Arbeit zu bilden.

X. Die Dauer der Unterstützung ist im allgemeinen auf eine be stimmte Zahl von Wochen im Jahr zu beschränken. Falls die Arbeits losigkeit länger als dieser Zeitraum dauert, sollen Maßregeln zur entsprechende Verlängerung des Unterstützungsanspruches getroffen werden.

In den Fällen von langdauernder Arbeitslosigkeit sind folgende Maß regeln mit besonderer Aufmerksamkeit zu berücksichtigen:

a) die Möglichkeit der Aufnahme eines anderen Berufes, zu dessen ıahme der Arbeitslose verpflichtet werden soll,

b) falls die betreffenden Personen noch arbeitsfähig sind, die Ueber- jung an andere Einrichtungen als die Arbeitslosenversicherung.

Die Durchführung dieser Maßnahmen soll unter Mitwirkung von Ver- :rn der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen.

XI. Die Vereinigung stellt fest, daß der Aufwand der Versicherung den verschiedenen Ländern nach verschiedenen Grundsätzen aufgebracht). Es wird im allgemeinen empfohlen, den Aufwand auf die öffent- n Körperschaften, die Arbeitgeber nnd Arbeitnehmer zu verteilen.

XII. Die obligatorische Arbeitslosenversicherung soll unter der ver- vortlichen paritätischen Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer- ınisationen verwaltet werden.

XIII. Die Vereinigung stellt fest, daß die gegenwärtig vorherrschende fassung dahin geht, daß die verschiedenen Industrien und Berufe solidarisch Risiko der Arbeitslosigkeit tragen und dementsprechend in gleicher Weise das allgemeine Arbeitslosenversicherungssystem einzugliedern sind.

In jenen Ländern, wo die Versicherung nach Industrien oder Berufen liedert ist, ist es von Bedeutung, die Solidarität zwischen den ver- :denen Versicherungseinrichtungen der einzelnen Berufszweige durch Er- :ung eines gemeinsamen Rückversicherungsfonds auf höherer Stufe her- :ellen.

XIV. In einem umfassenden System der Arbeitslosenversicherung kann Verwaltung der einzelnen Zweige durch Herstellung einer gewissen Ver- bung zwischen ihnen namentlich hinsichtlich der Erhebung der Beiträge schaftlicher gestaltet werden und zwar sowohl während der Zeit, in der Versicherte von keiner der gedeckten Gefahren betroffen wird, als auch ver Zeit, während der ihn ein Schaden trifft.

Es sind Vorschriften für das gegenseitige Eintreten der Versicherungs- ungen in jenen Fällen zu erlassen, in denen der Schaden, von dem der sicherte betroffen wurde, sich dem Wesen nach verändert hat, z. B. wenn unfreiwillig Arbeitsloser krank oder arbeitsunfähig wird oder umgekehrt Versicherter, der vorübergehend arbeitsunfähig war, nach seiner Wieder- tellung keine Beschäftigung findet.

Die Arbeitslosenversicherung muß andererseits in engster Verbindung en mit den Arbeitsnachweisen und allen anderen Einrichtungen, wie a den für die Verteilung der öffentlichen Arbeiten zuständigen Stellen, eine größere Gleichmäßigkeit des wirtschaftlichen Fortschritts und folglich eine größere Gleichmäßigkeit in der Beschäftigung der Arbeiter an- ben."

Auch diese Entschließung wurde angenommen.

*

Ein abschließendes Bild des Kongresses wird natürlich erst das ographische Protokoll ergeben, das hoffentlich so schnell erscheint, es bei einem dreisprachigen Kongreß irgend möglich ist. Die zung war zu vielgestaltig, als daß eine Zeitschrift viel mehr als Beschlüsse bringen könnte.

In der Vielgestaltigkeit lag kein reiner Vorzug des Kongresses. hatte zur Folge, daß an den vier Kongreßtagen nur wenige patten zu einem gewissen geistigen Abschluß gelangten. Es wurde es angerissen, aber wenig wirklich gut verarbeitet. Dies wäre auch in geschlossenen Kommissionssitzungen unter weit- endem Verzicht auf Uebersetzungen möglich gewesen. Man kann ıt sagen, daß sich der völlige Fortfall der Kommissionsverhand- gen ganz bewährt hätte. Es dürfte sich empfehlen, künftig zu einem ıischten System überzugehen. Gerade in einer Großstadt werden narsitzungen auf die Dauer nicht befriedigend besucht. Ob über- ıpt die Wahl einer großen Hauptstadt zweckmäßig war, erscheint ılich: es gehen von ihr allzu leicht zersplitternde Wirkungen auf ıgresse aus, und die Hoffnung auf eine größere Resonanz der zung in der Presse hat sich — obwohl sie einen der Anlässe für Wahl des Ortes bildete — nicht erfüllt. In dieser Hinsicht werden lich künftig großzügigere Vorbereitungen getroffen werden müssen.

Unnötig zu sagen, daß diese ganz grundsätzlichen Ueberlegungen in keiner Weise gegen die kultivierteste aller deutschen Städte, die würdige Hauptstadt Oesterreichs, richten! Die Fülle der Gast- ındschaft, die der Kongreß genoß, macht jede Kritik an der Wahl er großen europäischen Metropole zum Tagungsort ungemein ver. In Ehrfurcht erinnern sich die Teilnehmer an den Empfang dem greisen Bundespräsidenten, dessen sozial- und wirt- ftswissenschaftliches Denken in der Ansprache einen neuen sym- hischen Ausdruck fand, mit der er auf die Huldigungsworte von . v. Nostitz und von Louis Varlez erwiderte. Mit Entzücken ge- ken die Kongreßfisten des Banketts der Stadt Wien, dessen Fröhlich- und Glanz von unvergeßlichem Charme war.

Auch was wir vom Kongreß selbst kritisch ausführten, soll und f nicht seine Bedeutung schmälern. Es sind viele starke regungen von ihm ausgegangen, und es hat sich zum en Mal seit Jahren klar gezeigt, daß es mit der Internationalen einigung wieder aufwärts geht. Jetzt gilt es, nicht auf beeren einzuschlafen, sondern das Errungene festzuhalten und die gewonnene Höhe noch zu übertreffen. Wenn nächstes Jahr in Zürich dies möglich ist — obschon es besser wäre, nur noch alle zwei Jahre zu tagen! —, dann wird das Ansehen und der Einfluß der Vereinigung aus deren Krise gestärkt hervorgehen.

Arbeiterschutz.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

VI.

Die Wirtschaftskrise des Jahres 1926 mit ihren vielen Betriebseinschränkungen und Stillegungen wirkte sich auch auf das Lehrlingswesen schon in der Zurückhaltung beim Einstellen aus. Dem verbreiteten Wunsch nach Lehrstellen, bei zum Teil übermäßig starkem Andrang zu einzelnen Berufen stand eine geringe Unterbringungsmöglichkeit gegenüber.

Im Breslauer Bezirk haben sich die Berufswünsche unter dem Einfluß der Wirtschaftslage stark geändert. Während sich im Jahre 1925 noch 30% der Knaben den metallverarbeitenden Berufen, darunter ganz besonders häufig dem Autoschlosserberuf, zuwenden wollten, waren es Ostern 1926 nur noch 19,9%. Die Abwanderung ging zum Teil nach dem Baugewerbe; 10,9% der Knaben wollten Maurer und Zimmerer werden. Ihrer Unterbringung stellten sich erhebliche Schwierigkeiten dadurch entgegen, daß es im Baugewerbe an der Bereitwilligkeit zur Lehrlingsausbildung fehlte, obwohl gerade hier ein besonderer Anreiz dazu durch die Bevorzugung von Arbeitgebern bei Vergebung öffentlicher Bauten gegeben ist, die sich zum Halten von Lehrlingen verpflichten. Im Gegensatz hierzu beklagen andere Handwerkszweige, daß durch die Bestimmungen über Lehrlingshöchstzahlen die Unterbringung vieler junger Leute unmöglich gemacht werde. So hatte z. B. in Breslau Ostern 1926 die Tischlerzwangsinnung für über 300 Bewerber nur 180 Lehrstellen, die Bäckerinnung für 200 Bewerber nur 63 Lehrstellen frei. Die Schwierigkeiten in der Unterbringung von Lehrlingen haben dazu geführt, daß nach Angaben einzelner Innungen etwa 20% der jungen Leute nach Verlassen der Schule ½—1 Jahr lang auf eine Lehrstelle warten müssen. In Baden versuchen die Bäcker immer wieder, entgegen der Verordnung zwei Lehrlinge zu beschäftigen. „Der Grund liegt einerseits darin, daß die Bäckermeister von manchen Eltern dauernd gedrängt werden, ihren Jungen als Lehrling anzunehmen, da es außerordentlich schwierig sei, für ihn ein Unterkommen zu finden. So hat zum Beispiel vor einiger Zeit ein Vater erklärt, daß er vergeblich bei etwa 30 Meistern um eine Lehrstelle für seinen schulentlassenen Sohn nachgesucht hat. Andererseits suchen die Bäckermeister durch die Aufnahme möglichst vieler Lehrlinge billige Arbeitskräfte zu erhalten, um dadurch einen in vollem Lohn stehenden Gehilfen entbehren zu können." In Sachsen waren am meisten gesucht Lehrstellen im Schlosser-, Autoschlosser-, Tischler-, Elektriker-, Zimmerer- und (stellenweise) auch im Schuhmacherhandwerk. Dieser letztere Zudrang ist eine Besonderheit des Zwickauer Kohlenfeldgaues, und damit erklärt, daß sich viele der Schuhmacherlehrlinge gleich nach beendeter Lehrzeit dem Bergarbeiterberuf zuwenden und nebenbei in der Freizeit Schuhe ausbessern, den vollausgebildeten Schuhmachern unerwünschten Wettbewerb machen. Das Handwerk sucht sich in jener Gegend gegen solche Schädlinge durch sorgfältige Lehrlingsauswahl zu schützen.

Bei den schulentlassenen Mädchen war der Hauptandrang in der Damenschneiderei und der Putzmacherei. In der Stadt Zwickau fanden von 292 Bewerberinnen für das Damenschneidergewerbe nur 9 eine Lehrstelle, in der Putzmacherei 6 von 39. Aus Bautzen ist mitgeteilt, daß sich in der Damenschneiderei Bewerberinnen 1—2 Jahre bis zum Eintritt in eine Lehrstelle gedulden mußten; dabei habe allerdings gleichzeitig unbefugte Lehrlingshaltung durch Personen, die zur Anlernung garnicht berechtigt waren, sehr zugenommen. In Hamburg ging mehr als ein ¼ aller Lehrstellenanwärterinnen leer aus. Die Mehrzahl der Mädchen will einen gelernten Beruf ergreifen und zwar überwiegend einen handwerkerlichen. Dagegen ist der Wunsch nach Lehrstellen im Haushalt weit geringer. Die wenigsten der 14—16 Jahre alten Mädchen wollen von vornherein Fabrikarbeiterin werden. Oft geht dem Eintritt in den Beruf schon Kinderarbeit voraus. Die besten Aufstiegsmöglichkeiten sind im Bekleidungsgewerbe, der Wäschefabrikation, der Kravattennäherei und Kunststopferei. Verhältnismäßig am ausgiebigsten fanden Mützennäherinnen und Pelznäherinnen Unterkunft. Ungünstig lagen die Verhältnisse im Buchdruck und in der Buchbinderei, auch in der Näherei. Die Zahl der Lehrlinge ist dort von 13600 im Jahre 1924 auf 16000 zum Schluß des Jahres 1926 gestiegen.

In Bayern blieb die Nachfrage nach Lehrstellen bei den Maurern, Pflasterern, Formern, Dachdeckern und Weißnäherinnen hinter dem Angebot zurück. In Koblenz trat schon bei dem leichten Anziehen der Konjunktur in der zweiten Hälfte des Jahres in manchen Gewerbezweigen, besonders in der Maschinenindustrie, Facharbeitermangel ein. Einen ungünstigen Einfluß auf die Heranbildung tüchtiger Facharbeiter hat dort das jahrelange Darniederliegen der Maschinenindustrie gehabt. Die Betriebe mußten in den letzten Jahren ihre Lehrlinge zum größten Teil vor Abschluß der Lehrzeit wegen Beschäftigungsmangel entlassen. Da Neueinstellungen nur in geringem

Maße möglich waren, besteht nunmehr ein großer Mangel an ausgebildetem Nachwuchs.

Bei Untersuchung von Beschwerden über Lehrlingszüchterei im Kösliner Bezirk ergab sich vielfach, daß die Zahl der Lehrlinge ursprünglich in einem weitaus günstigeren Verhältnis zu der der Gesellen gestanden hatte, und dieses Verhältnis erst allmählich dadurch ungünstiger geworden war, daß infolge der Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage Gesellen entlassen wurden, während die Lehrlinge auf Grund der Lehrverträge weiter beschäftigt werden mußten. Die Entlassung eines entsprechenden Teils der Lehrlinge zu fordern, erschien in der Regel wenig angebracht, da die Möglichkeit einer genügenden Ausbildung der Lehrjungen auch unter den veränderten Umständen meist noch gegeben war, und bei einer Entlassung die schwierige Frage der Unterbringung aufgetaucht wäre.

Zur Unterbringung von Schulentlassenen sind gelegentlich von den Städten Lehrwerkstätten eingerichtet worden. In Bochum hat die Westfälische Bäckerinnung eine Fachschule, die einzige, die es in dieser Art gibt, eingerichtet. Auch in der Industrie haben die Werkschulen sich weiter entwickelt.

Eine größere Maschinenfabrik in Köln hat im Juli vorigen Jahres eine Lehrlingswerkstätte eröffnet, die Lehrlinge nach den Grundsätzen des Dinta ausbilden soll. Eine vorbildliche Lehrwerkstätte ist in einer neuerrichteten, mustergültigen großen Seidenweberei des Landkreises Herford geschaffen worden. Eine Baumwollspinnerei und -weberei in Rheine hat eine Lehrlingsweberei für 20—30 Lehrlinge eingerichtet, außerdem sind bereits die Vorarbeiten zur Einrichtung einer zweiten Lehrlingsweberei für 40—50 Lehrlinge in einer anderen der Firma gehörenden Weberei in Angriff genommen worden. Als eine Maschinenfabrik im Berichtsjahre Kurzarbeit einführen mußte, errichtete sie zwecks Fernhaltung der Lehrlinge von der Straße eine Werkschule. Den Unterricht gaben geeignete Angestellte vom technischen und kaufmännischen Büro. Da die Erfolge die Firma befriedigten, ist die Werkschule auch nach Uebergang von Kurzarbeit zur Vollarbeit beibehalten worden. Eine andere Maschinenfabrik, die bereits früher eine Werkschule geschaffen hatte, hat noch eine Lehrlingswerkstätte dazu errichtet.

Im Handel hat der Abbau von Angestellten vielfach zu erhöhter Lehrlingshaltung geführt. Um das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Angestellten und der Zahl der Lehrlinge zu beseitigen, sind wiederholt Vereinbarungen über Höchstzahlen getroffen worden. Derartige Abmachungen werden u. a. aus Trier, Schleswig, Pforzheim gemeldet.

Soweit das zahlenmäßige Verhältnis der Lehrlinge zu den Angestellten in den für Württemberg geltenden Angestelltentarifen geregelt ist, dürfen in den Betrieben des Groß- und Einzelhandels und der Industrie bei bis zu 5 Angestellten 3 Lehrlinge gehalten werden, darüber hinaus soll im Groß- und Einzelhandel das Verhältnis 1 Lehrling zu 3 Angestellten, in der Industrie 1 Lehrling zu 5 Angestellten nicht überschritten werden. Nach dem Reichstarif für das Bankgewerbe darf die Zahl der Lehrlinge höchstens betragen: bis zu 10 Angestellten 5, bis zu 15 Angestellten 7, bis zu 25 Angestellten 10, bis zu 50 Angestellten 15 Lehrlinge; auf je weitere 6 Angestellte darf 1 weiterer Lehrling gehalten werden. Eine Beschränkung der Lehrlingszahl für diejenigen Fälle, in denen überhaupt keine oder nur vereinzelte Angestellte im Betriebe beschäftigt werden, besteht nicht. In zahlreichen Fällen sind die Höchstzahlen überschritten worden.

Nach den Ausführungen des Gewerbeaufsichtsamtes Leipzig überstieg bei fast 60 % der Betriebe, in denen Lehrlinge beschäftigt wurden, deren Zahl das Maß, das nach den Tarifverträgen und der Zahl der Angestellten sowie der Bedeutung des Betriebes entsprechend als angemessen bezeichnet werden konnte. Nur im Bank- und Versicherungsgewerbe war ein Mißverhältnis zwischen Angestellten und Lehrlingen nicht festzustellen. Der Leipziger Berichterstatter will bei Prüfung der Frage, ob die Zahl der Lehrlinge im Einzelfall das zulässige Maß überschreitet, in erster Linie davon ausgehen, ob eine gründliche Ausbildung des Lehrlings sichergestellt ist, nicht aber davon, ob für ihn später auch die Unterbringung im Berufe möglich sein wird. Denn von den kaufmännischen Lehrlingen widmet sich später ein großer Teil dem Beruf der Agenten, Vertreter usw. Ferner ist zu beachten, daß auch heute noch ein großer Teil der weiblichen Angestellten durch Verheiratung ausscheidet. Auf jeden Fall muß angestrebt werden, möglichst vielen jungen Leuten eine gründliche und vielseitige Ausbildung zu geben. Nach württembergischen Erfahrungen beruht der Mißbrauch des Lehrverhältnisses viel weniger auf der Haltung einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Lehrlingen als auf der völlig einseitigen oder nicht sachgemäßen Verwendung der Lehrlinge als bloßer Arbeitskraft. „Auch unter den Befürwortern von gesetzlichen Maßnahmen zur Herbeiführung von Aufnahmeprüfungen als Voraussetzung für den Eintritt in den kaufmännischen Beruf, schriftlichen Lehrverträgen, Verhältniszahlen für Angestellte und Lehrlinge, erweitertem Pflichtunterricht durch kaufmännische Berufsschulung, Gehilfenprüfungen, Nachweisung der Lehrherren über ausreichende Befähigung zur Ausbildung von Lehrlingen u. dgl. wächst die Erkenntnis, daß mit der Erfüllung dieser Forderungen allein den Mißständen nicht ausreichend begegnet werden kann. Es mehren sich die Stimmen derer, die vor allem durch Abbau der Lehrzeit und Aufbau des Fachschulunterrichts in einer Vollhandelsschule den Lehrling seines Charakters als billige Arbeitskraft soweit als irgend möglich entkleiden wollen. Durch Abbau der Lehrzeit auf 1—2 Jahre und gleichzeitigen Aufbau des Fachschulunterrichts bis zur Gesamtdauer von höchstens 3 Jahren für Schule und praktische Lehrzeit würden auch die Klagen über den ‚lästigen' Fortbildungsschulbesuch als störende Unterbrechung der Betriebstätigkeit des Lehrlings verstumm Zweifellos bedeutet diese Forderung auch kein Allheilmittel. Die durch Besuch einer Vollhandelsschule entstehenden finanziellen Lasten würden den Eltern der aus der unbemittelten Bevölkerungsschicht hervorgehen Lehrlinge vielfach nicht getragen werden können, und die Verhältnisse zahlreichen Lehrstellen auf dem Lande und an denjenigen Plätzen, wo Vollhandelsschule nicht besteht, blieben vollständig unberührt. Immer würde ihre Durchführung die ungebührliche Ausnutzung des Lehrlings d völlig einseitige Beschäftigung oder Uebertragung nicht kaufmännischer Arbe zweifellos derart vermindern, daß an den größeren Plätzen im Laufe Zeit nur noch die wirklich guten Lehrstellen Bestand hätten." In O bayern-Land scheint mehr als durch eine Ueberzahl von Lehrlingen Gefahr ungenügender Ausbildung der Lehrlinge insofern gegeben, als Lehrherren selbst nicht immer genügend vorgebildete Kaufleute sind, weiterhin eine zu weitgehende Verwendung der Lehrlinge zu Botengän und zum Austragen von Waren, bei weiblichen Lehrlingen auch durch verwendung im Haushalt erfolgt. Auch die zunehmende Arbeitsteilu Verwendung von Büromaschinen und Mechanisierung der Büroarbeit t zur Verschlechterung der Ausbildung bei. Für die einseitig Ausgebild sind die Fortkommensverhältnisse schlecht, da sie als Teilarbeiter nicht leicht Stellung finden wie auf allen Gebieten bewanderte Angestellte. mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge ist auch vereinzelt darauf zur zuführen, daß die mit der Ausbildung beauftragten Angestellten selbst k lückenlose Ausbildung genossen haben. In Baden konnte mehrfach Beobachtung gemacht werden, daß mit Duldung des Betriebsinhabers älteren Angestellten ihre jungen Kollegen mehr oder weniger als Handlanger betrachten, und sie in einem Maße zu persönlichen Die leistungen heranziehen, daß ihre berufliche Ausbildung notleidet. Die der städtischen Berufsschule im Bezirk Hannover vorgenommenen Aufnah prüfungen haben ergeben, daß 37 % der männlichen und 47 % der weibli Lehrlinge gänzlich ungenügende Leistungen zeigten. (Fortsetzung folgt.

Der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten, dessen Mitglie zahl auf 640 höhere und mittlere Gewerbeaufsichtsbeamte gestiegen ist, h seine achte Jahresversammlung nach Danzig verlegt, um den danken der Zusammengehörigkeit mit dem Deutschen Osten zu stärken.

Am 7. August waren die Mitglieder vom Senat der freien S Danzig in den Artushof eingeladen, wo der Senatsvizepräsident Riepe Verein begrüßte. Er wies darauf hin, daß Danzig trotz seiner schwier wirtschaftlichen Lage und trotz vieler anderer politischer Sorgen Arbeiterschutz volle Beachtung schenke und dem Vorgehen des Deutschen Rei dabei folge. Zu diesem Gedanken brachte in der Mitgliederversammlung nächsten Tage der Vortrag des Regierungs- und Gewerberats Ruthenb über die Arbeitsschutzgesetzgebung in Danzig nähere Ausführun aus denen hervorging, daß Danzig in gewissen Fragen erst zögernd deutschen Vorbild folgt und teilweise die weitere Entwicklung bei abwartet, während es meist die deutschen Gesetze übernommen hat, in eini Fragen aber selbständig vorgegangen ist. Auf dem Gebiete des Arbeitsz rechtes gelten in Danzig noch die Vorschriften unserer alten Demobilmachun verordnung vom 23. November und 17. Dezember 1918 bzw. vom 18. 1919, von denen besonders die erste mit ihren wenig beweglichen schriften schon lang überholt ist, doch will man erst die endgültige Regel in Deutschland durch das kommende Arbeitsschutzgesetz abwarten und übernehmen. Die Arbeitszeitgesetzgebung wird besonders streng durchgefi im Hinblick auf die große Erwerbslosigkeit, und es sind zwei beson Arbeitszeitkontrolleure eingestellt, die von der Erwerbslosenfürsorge bez werden. Auch die Regelung der Arbeitnehmervertretung beruht noch der alten Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Arbeiter- und gestellten-Ausschüsse; das Betriebsrätegesetz ist noch nicht übernommen, liegt jetzt ein neuer Gesetzentwurf über Arbeitnehmerausschüsse beim Se vor. Das Tarif- und Schlichtungswesen, die Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsnachweis sind im wesentlichen nach den deutschen Vorschriften u Anpassung an die Danziger Verhältnisse eingeführt, vor allem auch die sicherungsgesetzgebung, doch ist in Danzig für die Berufsgenossenscha eine einheitliche Körperschaft gebildet mit Unterabteilungen für die einzel Berufszweige. Die Durchführung der Arbeitsaufsicht ist durch Schaff eines Gewerbekommissariats bei der Ortspolizeibehörde in Danzig erleich das die Nachkontrollen und einfacheren Fragen ausführt und die Stat bearbeitet. Leider ist der Beamtenstand der Gewerbeaufsicht selbst noch befriedigend, wenn auch zwei Arbeitszeitkontrolleure hinzugekommen

Einen durch Lichtbildervorführungen erläuterten Vortrag hielt die werbepflegerin Werner Frankfurt a. Main über neuzeitliche Bü technik und die Bedeutung für den Gefahren- und Arbeit zeitschutz der Angestellten. Die wirtschaftspolitische Frage Bürotechnik, die in erster Linie eine Frage der Ersparnis von Werten die Wirtschaft ist, habe in der Praxis doch merkliche Folgen für die gestellten, deren Kräfte leicht übermäßig ausgenutzt würden; auch für Arbeitszeit und Pausenregelung sei sie von Bedeutung. Ausgehend der Vereinfachung des Geschäftsganges und der Benutzung arbeitsparen Büromaschinen bei den Behörden ging die Rednerin auf die weitgehen Vereinfachungen in Handel und Industrie durch Benutzung von Rech Adressier- und Kartenlochmaschinen usw. über, die sie durch Vorführ einer größeren Anzahl von Lichtbildern von zwei Filmen erläuterte.

In der öffentlichen Hauptversammlung am 9. August nahm einer Begrüßungsansprache des Vorsitzenden, Oberregierungs- und Gewer rats Wenzel-Berlin, Ministerialdirektor Dr. Sitzler das Wort.

Befürchtungen des Vereins, daß bei der jetzigen Neueinrichtung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Aufgaben der Gewerbeaufsicht durch den Abbau der Reichsarbeitsverwaltung gefährdet sind, konnte er zerstreuen, da schon Mitte August die Abteilung Gewerbeaufsicht an das Reichsarbeitsministerium übergehen wird bis auf zwei Restreferate, deren weiteres Schicksal von dem kommenden Arbeitsschutzgesetz abhängt[1]). Wenn auch der Entwurf zum Arbeitsschutzgesetz nicht alle Wünsche befriedige, so bedeute er doch einen wesentlichen Fortschritt für das große Ziel einer einheitlichen deutschen Gewerbeaufsicht. Nach eindringlichen Worten des Regierungspräsidenten Dr. Budding aus Marienwerder über das Schicksal der ehemaligen Provinz Westpreußen und nach feinsinnigen Worten des Direktors der Technischen Hochschule, Prof. Schulze-Pillot über den Zusammenhang von Lehre und Forschung an den Technischen Hochschulen mit der Gewerbeaufsicht sprach Ministerialrat a. D. Dr. Leymann über Betriebsschutz, mit besonderer Berücksichtigung des früher geplanten Maschinenschutzgesetzes. Er behandelte die einzelnen Paragraphen aus Abschnitt II des Arbeitsschutzgesetzentwurfs und besonders den sog. Maschinenschutz, über den schon im Jahre 1921 ein Gesetzentwurf aufgestellt worden war. Immer wieder erscheinen noch neue Maschinen ohne Schutzvorrichtungen, und die Einwirkungen besonders der Berufsgenossenschaften auf die Hersteller- und Händlerkreise hätten noch keinen durchgreifenden Erfolg gehabt. Der Gedanke des Gesetzes, durch Anordnung der Reichsarbeitsverwaltung die Herstellung und Lieferung vorschriftsmäßig geschützter Maschinen vorzuschreiben, ist von dem Verein der Maschinenbauanstalten und dem Verband der Berufsgenossenschaften angegriffen worden. Ihr Gegenvorschlag, daß die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung maßgebend sein sollen und der Gewerbeaufsichtsbeamte im Einzelfall diese im Wege der Verfügung zur Durchführung bringen solle, dränge aber die Initiative der Gewerbeaufsicht zurück und bringen auch verwaltungsmäßig manche Schwierigkeiten.

Auch der nächste Vortrag von Gewerberat Giffey-Düsseldorf befaßte sich mit dem Arbeitsschutzgesetzentwurf, Geltungsbereich und Aufgaben der Arbeitsaufsicht. Beim Geltungsbereich bemängelte er den Ausschluß der Landwirtschaft, der Schiffahrt usw., besonders aber der Nebenbetriebe dieser Gruppen, die in keiner Weise anders betrieben werden als die gleichartigen gewerblichen Anlagen. Beim persönlichen Geltungsbereich wird die unbestimmte Abgrenzung der sogenannten höheren Angestellten, die eine besondere Verantwortung haben, in der Praxis leicht zu Zweifeln Anlaß geben.

In der Ausscheidung der sogenannten Familienbetriebe aus dem Arbeitszeitschutz, die sich bis auf drei mit dem Unternehmer nicht verwandte, aber in seinem Haushalt untergebrachte Personen erstreckt, sieht er die Gefahr, daß kleine Handwerksbetriebe sich durch Aufnahme der Gesellen und Lehrlinge in Kost und Logis dem Gesetz entziehen können, wo doch gerade in diesen kleinen Betrieben gegen die Arbeitszeitreglung oft verstoßen werde. Bei der Arbeitsaufsicht wünscht er, daß die nach dem Entwurf mögliche Errichtung einer besonderen Aufsicht für bestimmte Gewerbezweige nicht durchgeführt werde, sondern daß im Interesse der Einheitlichkeit bei den Arbeitsaufsichtsämtern nur besondere Abteilungen oder besondere Beamte z. B. für das Handelsgewerbe, Baugewerbe usw. eingesetzt würden. Bei den Befugnissen der Arbeitsaufsichtsbeamten vermißt er besonders das Recht zur Einsichtnahme in die Lohn- und Arbeitszeitlisten. Seine Vorschläge deckten sich im wesentlichen mit den Wünschen, die der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten in einer ausführlichen Eingabe zum Arbeitsschutzgesetz den Reichsbehörden vorgelegt hatte[2]).

Regierungs- und Gewerberat Hilpmann-München sprach über Erläuterungen der Arbeiterschutzvorschriften durch bildliche Darstellungen, die gerade für die psychologische Auffassung des Arbeitsschutzes, insbesondere der Unfallverhütung, von besonderer Bedeutung seien. Er behandelte die verschiedensten Gruppen der Unfallverhütungsbilder und ihre besonderen Vorzüge, teils für den Betrieb, teils für den Schulunterricht, teils für den Fachmann selbst und leitete dann zu einer Filmvorführung über, in der Regierungsgewerberat Ritzer-München mit kurzen erläuternden Worten die Gefahren und die Unfallverhütung in der Holzindustrie zeigte. Der anschauliche und eindrucksvolle Film ist zusammen mit zuständigen Berufsgenossenschaften von dem sozialen Landesmuseum in München aufgenommen worden.

Gewerberat Dr. Müller-Darmstadt besprach noch kurz eine Neuerung im Sprengstoffwesen, bei der durch Einschaltung eines Holzpfropfens über der Zündkapsel im Bohrloch das gefahrlose Ausbohren von Versagern ermöglicht wird.

Der letzte Tag, der sonst meist einem Vergnügungsausflug gewidmet wurde, brachte diesmal durch einen Vortrag von Oberregierungsrat von Hanstein und einer Fahrt an der Weichsel entlang bis Marienwerder einen lehrreichen und tiefergreifenden Einblick in die unglücklichen Grenzverhältnisse der ehemaligen Provinz Westpreußen. Gewerberat Rohde, Berlin.

[1]) Vgl. dazu die Anordnung vom 8. August 1927. RABl. I, S. 361.
[2]) Vgl. Auszug Spalte 681. Nr. 27.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Krisenfürsorge auf Grund der früheren Anordnung ist bekanntlich mit dem 1. Oktober 1927 außer Kraft getreten. Praktisch gilt sie gemäß den Uebergangsbestimmungen des AVAVG. (§ 240) für diejenigen Arbeitslosen weiter, die am 30. September bereits Krisenunterstützung bezogen. Sie erhalten sie bis zum 31. März 1928 in der alten Höhe weiter, soweit nicht etwa inzwischen bei dem einzelnen die Voraussetzungen auf Grund der früheren Anordnung, also etwa in bezug auf die Bedürftigkeit, fortfallen.

Der Reichsarbeitsminister hat nun durch Anordnung vom 28. September 1927 auf Grund des § 101, AVAVG. erneut eine Krisenfürsorge, für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 — also für in diesem Zeitraum arbeitslos werdende Versicherte —, zugelassen, und zwar für folgende Gurppen: 1. allgemein für solche Versicherte, die zwar die Anwartschaftszeit einer 26-wöchigen Beschäftigung in den letzten 12 Monaten nicht erfüllt haben, im gleichen Zeitraum aber 13 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt waren; 2. für Angehörige der Gärtnerei, Metallverarbeitung und Maschinenindustrie, Lederindustrie, das Holz- und Schnitzstoffgewerbes, Bekleidungsgewerbes und sämtlicher Angestelltenberufe[1]), (d. s. diejenigen Berufe, für die gemäß dem Erlaß vom 7. September — vgl. Sp. 982 — eine Höchstbezugsdauer von 39 Wochen besteht). Der Reichsarbeitsminister behält sich vor, nach Anhörung des vom Verwaltungsrat eingesetzten Unterausschusses die Anordnung nach Bedarf für einzelne Bezirke und Berufe zu erweitern oder einzuschränken.

Durch eine Verordnung vom gleichen Tage sind neue Ausführungsvorschriften erlassen worden, die regelmäßig gelten, wenn gemäß § 101 des Gesetzes eine Krisenfürsorge zugelassen wird, also zunächst in Ausführung der vorstehenden Anordnung.

Die Höhe der Krisenunterstützung bestimmt sich nach den im Gesetz für die AlU. vorgesehenen Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß für Angehörige der Lohnklassen VI—VII die Sätze der Klasse VI, der Lohnklassen VIII—IX diejenigen der Klasse VII, der Lohnklassen X—XI diejenigen der Klasse VIII gelten, und zwar durchgängig als „Höchstsätze". (Das bedeutet also, daß z. B. die wöchentliche Krisen-Hauptunterstützung für den höchstentlohnten Versicherten im Höchstfalle 15,75 M. statt 22,05 M. beträgt, die Gesamtunterstützung 27 M. statt 37,80 M.)

Die Höhe der Krisenunterstützung wird weiterdadurch beschränkt, daß sie zusammen mit den Einnahmen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen — Ehegatte, Eltern, Voreltern, Abkömmlinge, soweit sie mit dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt leben — in den Lohnklassen I und II 80 %, in Klasse III 75 %, in Klasse IV 72 %, in den Klassen V und VI 65 %, in Klasse VII 62,5 %, in Klasse VIII 60 % des Einheitslohns nicht übersteigen darf.

Von den hiernach anzurechnenden Einnahmen bleiben unberücksichtigt: 1. Unterstützungen, die der Arbeitslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht; 2. Leistungen der Wochen- und der Familienwochenhilfe; 3. Pflege- und Führerhundzulage und Zusatzrente nach dem RVG; 4. Leistungen der öffentlichen Fürsorge nach der RFV., insbesondere solche der Wochenfürsorge; 550 % der Einnahmen der Angehörigen aus eigener Beschäftigung, mindestens jedoch 15 % des Einheitslohns für jeden Angehörigen; 6. zugunsten der Angehörigen, denen Geschwister des Arbeitslosen insoweit gleichstehen, die keine Einnahmen aus eigener Beschäftigung haben, je 15 % des Einheitslohns. (Rentenbezüge, z. B. aus der IV., AV. usw., sind demnach in Zukunft voll — nach der REV. nur zur Hälfte — anzurechnen.)

Auf den Familienzuschlag — nicht auf die Haupt- und die Gesamtunterstützung — anzurechnen sind: 1. Renten von Angehörigen auf Grund des RVG., 2. Pflegegeld und Unterhaltsrenten für ein minderjähriges Kind. Einnahmen aus Gelegenheitsarbeit werden nach § 112 des Gesetzes angerechnet.

Die Verwertung von Besitz darf nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Arbeitslosen oder seine Angehörigen bedeuten würde. Kleinerer Besitz darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Die Höchstdauer der Krisenunterstützung beträgt 26 Wochen. Der Vorsitzende des ArbA. kann sie verkürzen, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Arbeitslose sich innerhalb dieses Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit verschaffen kann, zu deren Annahme er nach dem Gesetz verpflichtet wäre.

Für die Krisenunterstützten, also besonders in bezug auf Notstandsarbeiten, gelten die allgemeinen Bestimmungen des IV. Abschnitts „Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit" und die vom Verwaltungsrat aufzustellenden Richtlinien.

Für die eingangs erwähnten Arbeitslosen, die auf Grund der früheren Anordnung die Krisenunterstützung weiterbeziehen oder später in diese übertreten, weil sie bei Inkrafttreten des Gesetzes EU. bezogen, wird die Bedürftigkeit nach den früheren Grundsätzen beurteilt. Scheiden sie indessen wegen Arbeitsannahme aus der Krisenfürsorge aus, und werden sie nach mindestens 4-wöchiger Tätigkeit wieder erwerbslos, so gelten für die Krisenunterstützung die neuen Bestimmungen.

In Nr. 28 des Reichsarbeitsblatts (Nichtamtlicher Teil, S. 373) veröffentlicht Ministerialrat Dr. Lehfeldt einige Erläuterungen zu den neuen Vorschriften. Der Charakter der Krisenfürsorge als Notstandsmaßnahme habe zu einer ziemlich summarischen Regelung im Gesetze selbst geführt, so daß verhältnismäßig viel den Ausführungsbestimmungen überlassen worden sei. Solche seien bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ergangen, weil das Vorhandensein von rund 137000 Krisenunterstützten am 15. September eine Krisenfürsorge jedenfalls für die nächsten Monate nicht entbehren lasse, um-

[1]) Da die Anordnung auf den Zeitraum von 6 Monaten begrenzt ist, der sich mit der Höchstbezugsdauer für die AlU. nach dem Gesetz deckt, hat sie praktische Bedeutung nur für die unter 1. genannte Gruppe Bezugsberechtigter.

soweniger, als mit einer Steigerung der Zahl der langfristig Erwerbslosen spätestens vom November ab gerechnet werden müsse, und die Auswirkungen der Verlängerung der Anwartschaftszeit sich noch nicht übersehen ließen. Es sind daher gleichzeitig durch die „Verordnung" die von nun an gültigen Bestimmungen für die Durchführung erlassen worden, während durch die „Anordnung" der zunächst einbezogene Personenkreis bestimmt worden ist.

Für die Bemessung der Höhe mußte grundsätzlich von den Sätzen der AlU. ausgegangen werden, doch ist von der Ermächtigung, die Höhe zu beschränken, Gebrauch gemacht worden. Dieser wird als „maßvoll" bezeichnet, da die neuen Unterstützungssätze in der Mehrzahl eine, wenn auch z. T. nur geringe, Aufbesserung gegen die bisherigen brächten. So betrage jetzt die höchste wöchentliche Gesamtunterstützung 27 M., während der Höchstsatz nach der REV. in Ortsklasse A des Wirtschaftsgebiets Westen sich auf 26,28 M. belaufen würde. Zwei weitere Beispiele nach dem gleichen Ortsgebiet ergeben Mehrbeträge von 2,23 M. bzw. 28 Pf.

Neue Uebergangsverordnungen des Reichsarbeitsministers zum AVAVG über die Weitergeltung von Durchführungsvorschriften zu den bisherigen Gesetzen und Verordnungen betreffen:

1. Die Bestimmungen über Notstandsarbeiten vom 30. April 1925. Sie bleiben bis zum 31. Dezember 1927 in Kraft, mit im wesentlichen folgenden Abänderungen: Die Förderung einer Notstandsarbeit wird vom Verwaltungsausschuß eines LArbA. (bisher vom Vorsitzenden des AN. mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) bewilligt. Er kann diese Befugnis auf die Verwaltungsausschüsse der ArbAe. übertragen, die ihm in diesen Fällen alle Bewilligungen vor Mitteilung an den Träger der Notstandsarbeit anzeigen müssen. Er muß sich gegen diese Bewilligung ein Einspruchsrecht vorbehalten, von dem er Gebrauch machen muß, wenn begründete Vermutung besteht, a) daß die allgemeinen Vorschriften und diejenigen über die Grundförderung (§§ 1—13 VO.) nicht beachtet sind, b) daß keine ernstliche Arbeitsleistung von den Notstandsarbeitern verlangt wird, c) daß Arbeiter entlassen worden sind, um eine Förderung herbeizuführen. Der Verwaltungsausschuß des LArbA. bzw. die von ihm befugte Stelle kann die Höchstdauer der Notstandsbeschäftigung, die grundsätzlich wie bisher 3 Monate beträgt, für einzelne Arbeiten herabsetzen und in besonderen Fällen auch verlängern, jedoch nicht über weitere 3 Monate hinaus. Wird „verstärkte Förderung" (aus Reichs- oder Landesmitteln) gewährt, so ist über die Verlängerung von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu entscheiden. Die Bestimmungen über die Entlohnung der Notstandsarbeiter, die Gewährung von Arbeitsausrüstung usw. (§§ 9, 10 VO.) sind gestrichen worden (die Entlohnung ist in § 139 Abs. 4 AVAVG geregelt). Die Vorschriften über die Höhe und die Berechnung der Förderung (§ 12 Abs. 3 und § 13 VO.) sind bestimmter dahin gefaßt worden, daß die Höhe die Ersparnis an AlU. nicht übersteigen darf, und daß die Berechnung nach Durchschnittssätzen zu erfolgen hat, für die ein Höchstsatz von 3 M. für das Arbeitslosentagewerk festgesetzt wird. Die bisherige Vorschrift, daß in gewissen Fällen für die Förderung die Zustimmung der obersten Landesbehörde erforderlich ist (§ 14), ist gestrichen worden; die oberste Landesbehörde ist von den Bewilligungen zu benachrichtigen. Die „verstärkte Förderung" kann nicht mehr durch Uebernahme einer Bürgschaft, sondern nur durch Darlehen oder Zinszuschüsse erfolgen. Die Darlehen sind angemessen zu verzinsen. § 19 und die hierauf bezüglichen Stellen des § 20 (evtl. Verzicht auf Grundförderung und Gewährung von Reichs- und Landesmitteln) sind gestrichen worden. In dem Abschnitt über die „verstärkte Förderung" gehen die Befugnisse der Reichsarbeitsverwaltung auf den Reichsarbeitsminister oder die von ihm beauftragte Stelle über. Im übrigen werden alle Bezeichnungen sinngemäß in diejenigen des neuen Gesetzes umgeändert. — Weiter wird bestimmt, daß für die Beschäftigung von Krisenunterstützten die Kosten der Grundförderung ebenso auf Reich und Gemeinden zu verteilen sind, wie es in § 167 AVAVG in bezug auf die Mittel für die Krisenfürsorge vorgeschrieben ist. — Vor dem 1. Oktober 1927 bewilligte Förderungsbeträge behalten bis zum Ablauf der vereinbarten Frist zu den alten Bedingungen Gültigkeit.

In einem Anschreiben zu der Verordnung an die Landesregierungen bittet der Reichsarbeitsminister, den Trägern der Notstandsarbeiten aufzugeben, die Arbeitsverträge mit den Notstandsarbeitern so abzuschließen, daß sie bei deren Abruf durch das Arbeitsamt jederzeit sofort gelöst werden können. Der für die Berechnung der Förderung aufgeführte Durchschnittssatz ist ein Höchstsatz; der Reichsarbeitsminister bittet, von der dadurch gegebenen Möglichkeit, einen niedrigeren Durchschnittssatz zugrunde zu legen, überall Gebrauch zu machen, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt. Seine Befugnisse in bezug auf die verstärkte Förderung hat der Reichsarbeitsminister dem Präsidenten der RA. übertragen, der dabei an seine Weisungen gebunden ist.

2. Die Bestimmungen, die über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven EF. vom Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung und den obersten Landesbehörden erlassen worden sind, bleiben über den 1. Oktober 1927 hinaus in Kraft, desgleichen, mit den üblichen formalen Anpassungen

3. die Bestimmungen über statistische Berichterstattung auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes

4. die Bestimmungen über Angestelltenvermittlung, über Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und über die den AN. übertragene Aufsicht über die gewerbsmäßigen Stellenvermittler.

Gleichzeitig wird im Reichsgesetzblatt (S. 320) eine „Berichtigung" und eine „Druckfehlerberichtigung" zum neuen Gesetz veröffentlicht. Wesentlich davon sind, weil die Fassung des Gesetzestextes den Sinn umkehrte, folgende Berichtigungen: In § 103 Abs. 2, den sehr umständlich gefaßten Vorschriften über die Familienzuschläge, muß es heißen, daß für die Gewährung des Zuschlags für Stiefkinder der vorherige ganze oder überwiegende Unterhalt nur dann Voraussetzung ist, wenn das Stiefkind „einen" (nicht: keinen) familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen Dritte hat. In § 255 wird der gewerbsmäßige Stellenvermittler wegen Unterlassens der „Anmeldung" (nicht: Abmeldung) seines Betriebes bestraft.

Sozialversicherung.

Die Versicherung der Berufskrankheiten[1]).

Von Landesgewerbearzt Dr. Ludwig Teleky, Düsseldorf.

Die Frage der Versicherung der Berufskrankheiten, in anderen Ländern die Frage der Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Unfällen, das heißt die Einbeziehung der Berufskrankheiten in die Haftpflicht oder Unfallversicherung hängt eng zusammen mit der Rechtstheorie, die der Haftpflicht des Arbeitgebers für Betriebsunfälle zugrunde liegt, mit der Anschauung, daß das Berufsrisiko vom Arbeitgeber zu tragen sei. Wo diese Rechtstheorie sich in der Gesetzgebung durchgesetzt hatte — und heute haben ja nur sehr vereinzelte Staaten noch kein Arbeiterunfall-Entschädigungsgesetz (bzw. keine Arbeiterunfallversicherung) — war eine logische Konsequenz die Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Unfällen, ihre Einbeziehung in die Entschädigungspflicht. Ob diese Gleichstellung mehr oder weniger dringend erschien, war abhängig zunächst davon, ob und inwieweit durch die Gesetzgebung der einzelnen Länder für den erkrankten Arbeiter überhaupt gesorgt war. In Deutschland und Deutschösterreich mit ihrer staatlich geregelten obligatorischen Krankenversicherung (Deutschland seit 1883, Oesterreich seit 1888), durch die für den Arbeiter im Erkrankungsfalle gesorgt war, besonders aber in Deutschland mit seiner Invalidenversicherung, war das Bedürfnis ein weniger dringendes als in jenen Ländern, in denen eine so allgemeine staatlich geregelte Fürsorge für Kranke und Invalide nicht bestand. Denn während dort nur die bessere Versorgung des Unfallverletzten gegenüber dem Krankenversicherten und in Deutschland auch gegenüber dem Invalidenversicherten, in Deutschland also die Differenz in der Höhe zwischen Unfall- und Invalidenrente, vor allem aber die nur in der Unfallversicherung vorgesehene Entschädigung auch für dauernde teilweise Einbuße der Erwerbsfähigkeit und die weitergehende Witwenversorgung (vor 1912 die Hinterbliebenenrenten überhaupt) in Betracht kamen, hatten ja in den andern Ländern überhaupt nur Unfallverletzte irgendwelchen Anspruch auf Rente; die an Berufskrankheiten Leidenden entbehrten jeder Unterstützung. Daneben hing die Dringlichkeit des Bedürfnisses auch von der engeren oder weiteren Fassung des Begriffes „Körperverletzung" und „Betriebsunfall" in der Gesetzgebung und Rechtsprechung der einzelnen Länder ab. Hatte Dank den Bemühungen Schulers und Désors die Schweiz im Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 und im Bundesgesetz, betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieben vom 25. Juni 1881 als erster Staat die Möglichkeit der Einbeziehung von Berufskrankheiten in die Haftpflicht ins Auge gefaßt, so war diese Einbeziehung dort umso notwendiger, als das Schweizer Gesetz von Körperverletzung spricht und die Rechtsprechung als „Körperverletzung" nur eine „zeitlich begrenzte gewaltsame äußere Einwirkung" auf den Körper ansah, so daß auch akute Vergiftungen und Infektionen nicht unter dieses Gesetz fallen. In der ersten Schweizer Liste spielen auch die akuten Schädigungen und Infektionen: Irrespirable Gase, giftige Gase, Pocken, Milzbrand und Rotzgift eine besonders große Rolle. Auch in der Liste von 1901 sind unter 33 Punkten, die Gifte aufzählen, mindestens 13 solche, bei denen die Vergiftung stets eine akute ist — die also nach der Gesetzgebung und Rechtsprechung anderer Länder an sich schon als Unfall zu zählen wären.

Der Schweiz folgte England mit der Sektion 8 des Workmen's Compensation Act 1906, die im Absatz II — wie später noch erwähnt sei — zuerst eine Bestimmung enthielt, die auf die Verhütung der Gewerbekrankheiten fördernd einzuwirken geeignet war. Von da an ist die Erörterung der rechtlichen Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Unfällen, die Erörterung über die beste Art der Durchführung, den Umfang, der der Liste der Berufskrankheiten zu geben sei, nicht mehr aus der öffentlichen Erörterung geschwunden. Es ist nicht meine Aufgabe, die Bemühungen zu

[1]) Vortrag, gehalten auf der Tagung des „Royal Institute of public Health" in Gent, 1. Juni 1927.

schildern, die dahin gingen, dem Gedanken der Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Unfällen allgemeinere Anerkennung und Geltung in den einzelnen Ländern zu verschaffen, oder die einzelnen Krankheiten und die Möglichkeit, sie in die „Liste" der einzelnen Länder aufzunehmen, zu besprechen. Ich will hier auch nicht die unmittelbaren Aufgaben dieser Gesetze als Entschädigungsgesetze, nicht das, was sie unmittelbar geleistet haben, besprechen; ich will nur die Wirkung besprechen, die sie über ihren eigentlichen Zweck hinaus auf allgemein gewerbehygienischem Gebiete ausgeübt haben und ausüben sollen, Wirkungen, die mir kaum geringfügiger erscheinen als ihre unmittelbaren.

Vor allem haben schon die ihrer Erlassung vorausgehenden Erörterungen — ich verweise vor allem auf die englischen Enqueten und Erhebungen der Jahre 1903 bis 1905 — unsere Kenntnisse von den Gewerbekrankheiten wesentlich vertieft und erweitert. Dann aber hat die praktische Durchführung des Gesetzes zahlreiche Aerzte gezwungen, sich intensiver mit den Gewerbekrankheiten zu beschäftigen — auch hier sei auf die englischen Certifying surgeons verwiesen. Ich will aber aus meinen eigenen Erfahrungen erwähnen, welche Wirkung nach dieser Richtung hin in Deutschland die Verordnung vom 12. Mai 1925 über die Gleichstellung bestimmter Berufskrankheiten mit den Unfällen ausgeübt hat. Von allen Seiten setzte rege Tätigkeit zur Belehrung der Aerzte über Gewerbekrankheiten ein. So hat die „Westdeutsche sozialhygienische Akademie" in Düsseldorf unmittelbar vor und nach Erlaß dieser Verordnung fünf Kurse über Gewerbekrankheiten abgehalten, an denen über 100 Amtsärzte teilnahmen, einer wurde von der sozialhygienischen Akademie in Breslau, einer in Dortmund abgehalten, zwei weitere von anderer Seite. Sämtliche deutsche Gewerbeärzte haben in zahlreichen ärztlichen Vereinen Vorträge über Berufskrankheiten gehalten. Die „Richtlinien", die das Reichsarbeitsministerium herausgegeben und die eine kurze Beschreibung der wichtigsten gewerblichen Erkrankungen enthielten, wurden in vielen tausend Exemplaren verbreitet, so im Rheinland der von der Aerztekammer herausgegebenen Halbmonatsschrift beigelegt. Seit Inkrafttreten dieser Verordnung sind außer zahlreichen belehrenden Aufsätzen in der ärztlichen Fachpresse auch kleinere und größere zusammenfassende Darstellungen der vom Gesetz erfaßten Berufskrankheiten und der Berufskrankheiten überhaupt erschienen. Neben zwei kleineren, wenig wertvollen Veröffentlichungen, sei das von Koelsch herausgegebene Buch „Die meldepflichtigen Berufskrankheiten" und der Band II des von Gottstein, Schloßmann und Teleky herausgegebenen Handbuchs der sozialen Hygiene, Gewerbehygiene und Gewerbekrankheiten, an dem alle deutschen Gewerbeärzte mitgearbeitet haben, erwähnt.

Aber nicht nur, daß in der Masse der Aerzte in allen Ländern durch diese Gesetzgebung Kenntnisse der Gewerbekrankheiten verbreitet werden — das Gesetz gab auch Anstoß und Anlaß zu gründlicher und tiefgreifender Forscherarbeit: Einer der besten Kenner und erfolgreichsten Forscher auf diesem Gebiete, Zangger, verdankt sein Forschungsmaterial nicht zum wenigsten der in seinem Heimatland, der Schweiz, seit Jahrzehnten geltenden Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Unfällen. Wenn die Hauptschwierigkeiten, die der Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Unfällen in allen Ländern entgegenstanden, die einer möglichst weitgehenden Ausdehnung, der Einbeziehung möglichst vieler Berufskrankheiten in die Listen des Gesetzes auch heute noch vielfach entgegenstehen: nämlich die noch nicht genügend wissenschaftliche Durchdringung der Lehre von den Gewerbekrankheiten einerseits, vor allem aber die mangelhafte Ausbildung der Aerzte auf diesem Gebiete bilden, so bergen diese Entschädigungsgesetze — wie eben dargelegt — in sich das Mittel zur Behebung dieser Mängel. Gerade die Durchführung der Gesetze aber zeigt uns, wie notwendig die hygienische Forschung, wie notwendig gewerbehygienischer Unterricht und Unterricht in der Lehre von den Gewerbekrankheiten sind.

Als eine der dringendsten Aufgaben des Staates auf dem Gebiete gesundheitlichen Arbeiterschutzes erscheint mir Förderung gewerbehygienischer, insbesondere gewerbemedizinischer Forscherarbeit und Förderung und Vertiefung gewerbehygienischen und gewerbemedizinischen Unterrichts, Ausbildung der kommenden Aerztegeneration in allen diesen Fragen. Zur Forscherarbeit auf allen diesen Gebieten aber ist ausgedehnte Mitarbeit der Aerzte an der Gewerbeaufsicht notwendig und eine Stellung innerhalb der Gewerbeaufsicht, die ihnen die Freiheit des Forschens und die Mittel zur Forscherarbeit sichert. Denn diese Forscherarbeit kann nur von in der praktischen Gewerbehygiene stehenden Personen, nur von ärztlichen Gewerbeaufsichtsbeamten geleistet werden. Nie zwar werden wir der Mitarbeit der Laboratorien und der Forschungsinstitute der Universitäten entbehren können, aber das Forschungsfeld der Gewerbehygiene ist vor allem die Fabrik, der berufene Forscher der ärztliche Gewerbeaufsichtsbeamte, und dies um so mehr, als Wirtschaftskreise auch auf Forschung und Wissenschaft Einfluß zu gewinnen suchen.

Die Entschädigungsgesetze haben aber nicht nur Anstoß für Forschung und Unterricht gegeben; sie haben auch mittelbar eine Wirkung auf die praktische Durchführung des Arbeiterschutzes ausgeübt.

Der englische Factory and Workshop Act 1901, Sektion 73 erklärt bestimmte Berufskrankheiten für anzeigepflichtig und zwar Blei-, Phosphor-, Arsenik-, Quecksilbervergiftungen und den Milzbrand; jeder Arzt, der einen Kranken behandelt, von dem er glaubt, daß er an einer dieser Erkrankungen leidet und sie sich durch die Fabrikarbeit zugezogen hat, ist verpflichtet, Anzeige an den Chef-Gewerbeinspektor zu erstatten. 1915 wurde toxische Gelbsucht, 1919 der Teerkrebs dieser Liste hinzugefügt. Eine Reihe von anderen Erkrankungen aber kommt zur Kenntnis der Certifying surgeons dadurch, daß die Erkrankungen nur dann als „Berufskrankheit" entschädigt werden, wenn der Certifying surgeon sie als solche bestätigt hat. Bei den engen Verbindungen zwischen Certifying surgeons und öffentlichen Gesundheitsbeamten und Gewerbeaufsichtsbeamten wird zweifellos auch mindestens ein Teil dieser gemeldeten Erkrankungsfälle zum Anstoß für hygienische Verbesserungen in den betreffenden Betrieben. Wo aber solche Verbindung nicht besteht, werden — wie z. B. in der Schweiz — die gewerblichen Erkrankungen zwar der Versicherungsanstalt und deren Aerzten, nicht aber der Gewerbeaufsicht bekannt und die gewerbehygienische Auswertung der Erkrankungsfälle findet nicht oder nur unvollkommen statt. In Deutschland muß von der vom behandelnden Arzt an das Versicherungsamt erstatteten Anzeige eine Abschrift an den Amtsarzt und auch an den Gewerbearzt gesendet werden, um diesen Veranlassung zu geben, den Ursachen der Erkrankung nachzuforschen und Verbesserungen herbeizuführen. Dabei hat der Anspruch auf eine Entschädigung zur Folge, daß der Arbeiter — im Gegensatz zur einfachen ärztlichen Meldepflicht — ein Interesse an der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige hat und für diese Sorge trägt. Das ist im besonderen in jenen Ländern der Fall, in denen die Entschädigungspflicht wenige Tage nach Beginn der Erkrankung einsetzt, während dort, wo erst nach mehreren Wochen (in Deutschland nach 8 Wochen) die Wirksamkeit der Unfallversicherung einsetzt (bis dahin sorgt die Krankenversicherung für den Erkrankten), dieses persönliche Interesse sich mehr nur auf die schweren und langdauernden Erkrankungen erstrecken wird.

Weiter ist es von größter Bedeutung auch für die Gewerbehygiene, daß — wo Entschädigungsgesetze bestehen — auch für die möglichste Sicherstellung der Diagnose gesorgt wird. In England muß — wie schon erwähnt — jeder der an einer Berufskrankheit zu leiden glaubt und daraus Ansprüche ableiten will, sich eine Bescheinigung des Certifying surgeon beschaffen; in Deutschland muß jeder, dessen Erkrankung von dem behandelnden Arzte gemeldet wurde, von einem „geeigneten Arzt" nachuntersucht werden. Durch diese Nachuntersuchung und Feststellung wird erst eine feste Grundlage für Maßnahmen der Gewerbeaufsicht geschaffen.

Eine weitere gewerbehygienisch sehr bedeutsame Bestimmung findet sich in dem Workmen's Compensation Act 1906: eine Entschädigung ist zu zahlen, „wenn ein Arbeiter auf Grund einer auf Grund des Fabrik- und Werkstättengesetzes 1901 erlassenen Verordnung von seiner gewohnten Arbeit ausgeschlossen wird, weil er eine solche Erkrankung erworben hat." Mir liegen leider Berichte darüber, wie sich die Durchführung dieser Bestimmung gestaltet hat, nicht vor; jeder Praktiker aber weiß, wie schwierig sich der Ausschluß eines Erkrankten oder an der Grenze der Erkrankung Stehenden von der für ihn so besonders gefährlichen Arbeit gestaltet, weil dem Ausgeschlossenen Arbeitslosigkeit droht. Diese Schwierigkeit wird durch eine Bestimmung wie die obige mindestens sehr erheblich verringert. Schärfer ausgesprochen und weitergehend findet sich der in dieser Bestimmung anklingende Grundsatz zuerst in einer auf meinen Vorschlag in den deutschösterreichischen Sozialversicherungsentwurf bei den Ausschußberatungen 1909 aufgenommenen Bestimmung: „Die Voll- oder Teilrente kann den an einer gewerblichen Erkrankung zu wiederholten Malen oder schwer erkrankt Gewesenen gewährt werden zu dem Zwecke, um ihnen den Uebergang zu einem andern Berufe, der sie dieser Erkrankungsgefahr nicht aussetzt, zu ermöglichen. Hat ein Versicherter im Sinne des vorstehenden Gesetzes eine Rente bezogen und kehrt er trotzdem zu seinem früheren Berufe zurück, so steht ihm im Falle der Erkrankung kein weiterer Anspruch auf Grund des Paragraphen (der die Entschädigungspflicht ausspricht) zu".

In der in Deutschland derzeit in Kraft befindlichen Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 12. Mai 1925 heißt es, § 6: „Ist zu befürchten, daß eine gewerbliche Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, wenn der Versicherte weiter in einem Betriebe beschäftigt wird, welcher der Versicherung gegen die Krankheit unterliegt, so kann ihm der Versicherungsträger eine Uebergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente so lange gewähren, als er die Beschäftigung in solchem Betriebe unterläßt. Die Rente wegen Berufsunfähigkeit ist neben der Uebergangsrente zu gewähren".

Wie weit solche „Kann"-Bestimmungen tatsächlich Nutzen stiften, hängt von der Einsicht und dem Entgegenkommen, in erster Linie von der Organisation der Versicherungsträger ab. In Deutschland wurden während des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung nur 8 solche Renten gewährt.

In weit größerem Umfange aber als bei allen andern gewerblichen Erkrankungen ist eine solche Bestimmung bei jener Erkrankung notwendig, die mehr als alle übrigen zum Berufswechsel zwingt: beim gewerblichen Ekzem (Hauterkrankung). — Nötigen bei den gewerblichen Vergiftungen doch nur seltenere Erkrankungsfälle zu dauerndem Berufswechsel: Bleilähmung,

Blei-Gehirnleiden, Blei-Gefäßveränderungen, Schwefelkohlenstoff-Vergiftung, so tritt dieser Zwang bei den gewerblichen Ekzemen recht häufig ein. Wir wissen heute, daß in sehr vielen Fällen die Haut durch die Ersterkrankung nicht nur nicht unempfindlicher, sondern im Gegenteil überempfindlich gemacht wird, daß bei sehr vielen gewerblichen Ekzemen der einmal Erkrankte, sowie er mit der schädigenden Substanz in Berührung kommt, also solange er seinen Beruf ausübt, immer wieder und wieder erkrankt, bis er sich schließlich zum Berufswechsel entschließt. Wenn — wie ich hoffe — das Gewerbe-Ekzem nach dem Vorschlage der Sachverständigen-Kommission des Internationalen Arbeitsamtes bald in vielen Ländern in die Liste der entschädigungspflichtigen Erkrankungen aufgenommen wird — und das wäre schon deshalb zu wünschen, weil es an Zahl und an Bedeutung die übrigen gewerblichen Erkrankungen weit übertrifft, (1924 in England 492 erstmalig entschädigte Fälle von Hautentzündung unter 980 überhaupt entschädigten, abgesehen von den Bergmannskrankheiten) dann wird größter Wert auf Gewährung einer solchen Uebergangsrente gelegt werden müssen, deren Gewährung aber bei Vorliegen bestimmter Bedingungen obligatorisch gemacht werden müßte.

Den großzügigsten Schritt aber in der Auswirkung eines Entschädigungs-Gesetzes in gewerbehygienischer Hinsicht hat Südafrika getan mit seiner Gesetzgebung über die Bergmannsschwindsucht (Staublunge infolge Quarzstaubeinatmung und Tuberkulose der Bergleute): vor der Zulassung zur Untertagsarbeit muß eine von staatlich angestellten Aerzten durchgeführte Untersuchung erfolgen, bei der auch ein Röntgenbild der Lunge aufgenommen wird, und nur solche dürfen zu dieser Arbeit eingestellt werden, die nicht tuberkulös, frei von Lungenkrankheiten und nach jeder Richtung physisch geeignet sind. Ferner werden alle weißen Untertagarbeiter in Zwischenräumen von höchstens 6 Monaten ärztlich auf das Genaueste, mit Zuhilfenahme des Röntgenogramms untersucht: jeder, der Erscheinungen von Silicosis (Kieselstaublunge) darbietet, kann Entschädigung entgegennehmen und die Arbeit aufgeben; jeder aber, bei dem Tuberkulose festgestellt wird, muß die Arbeit aufgeben und erhält Entschädigung. Jedem, der einmal Entschädigung erhalten und jedem Tuberkulösen ist die Arbeit im Bergbau verboten. — Die Untersuchung nimmt nicht nur auf Lungenleiden Rücksicht, sondern führt zu einer Untersuchung des ganzen Körpers und damit zur Aufdeckung beginnender Leiden. Vom Jahre 1916 bis 31. Juli 1924 sind durchschnittlich jährlich 34890 Untersuchungen vorgenommen, 24568 Röntgenogramme der Brustorgane hergestellt worden.

In ähnlicher Weise wie das südafrikanische Gesetz über Bergmannsschwindsucht regeln die englischen Workmen's Compensation (Silicosis) Acts 1918 und 1924 und die auf ihnen fußende Verordnung des Staatssekretärs die Entschädigung der an Kieselstaublunge Leidenden, vor allem aber die ärztliche Ueberwachung der der Kieselstaub-Gefahr ausgesetzten Arbeiter in allen Bergwerken, Steinbrüchen, Fabriken und Werkstätten, in denen hartes Material mit einem Gehalt von wenigstens 80% Gesamtkieselsäure gebrochen, zerkleinert, geschliffen, gesiebt oder daraus Steine oder andere Waren mit solchem Gehalt an Gesamtkieselsäure erzeugt werden. Hervorgehoben sei aber besonders, daß die englische Verordnung vom 30. Januar 1925 auch eine Uebergangsrente für jene vorsieht, die auf Grund ärztlichen Gutachtens von ihrer bisherigen Beschäftigung ausgeschlossen und trotz unverminderter körperlicher Leistungsfähigkeit keine eben so gut wie die bisherige bezahlte Tätigkeit finden können.

Mag in andern Ländern die Einführung der Versicherung gegen Silicosis, bzw. deren Gleichstellung mit Unfällen, schwierig sein vor allem deswegen, weil ihre Ausbreitung noch nicht genügend erforscht und die Aerzte mit diesem Leiden noch nicht genügend vertraut sind, so ist doch zu erwarten, daß, — wenn auch nicht in Kürze — so doch in absehbarer Zeit noch andere Länder dem gegebenen Beispiel folgen werden.

Aber ich glaube, daß uns diese Silicosis-Gesetzgebung überhaupt den Weg zeigen und ebnen wird, auf dem wir zu großzügigen in weitestem Umfange prophylaktisch wirkenden Gesetzen kommen können.

Es ist zwar für andere Betriebe, die zu gewerblichen Erkrankungen, insbesondere zu Bleivergiftung Anlaß geben können, schon seit langem in verschiedenen Ländern Aufnahms- und periodische ärztliche Untersuchung der Arbeiterschaft vorgeschrieben; in einzelnen Ländern erfolgt diese Untersuchung durch staatliche Angestellte, in andern durch staatlich beauftragte Aerzte, in noch andern durch vom Unternehmer angestellte Aerzte. Es ist zu hoffen, daß die erhöhte Bedeutung, die diese Untersuchungen durch die Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten gewinnen, dazu führen wird, daß auch in den Ländern, in denen dies bisher nicht der Fall war, diese Untersuchungen künftig ausschließlich staatlichen oder wenigstens staatlich damit beauftragten Aerzten übertragen werden.

Aber diese Untersuchungen erstrecken sich stets nur auf einzelne Symptome, sind ihrem ganzen Zwecke nach von einer gründlichen Untersuchung des Gesamtorganismus weit entfernt.

Anders bei der Silicosis; hier ist gründliche Untersuchung der wichtigsten Körperorgane notwendig und durch das Gesetz vorgeschrieben, staatliche Aerzte sind mit diesen Untersuchungen beauftragt. Es ist wohl zu hoffen, daß diese Untersuchungen schließlich einen Weg bahnen für eine allgemeine Ueberwachung des Gesundheitszustandes zunächst aller besonders schwerer und gefährlicher Arbeit Ausgesetzten, dann aber der gesamten Arbeiterschaft zu dem Zwecke, Krankheiten möglichst früh zu erkennen und ihr Fortschreiten, wo dies möglich ist, durch geeigneten Berufswechsel zu verhindern oder wenigstens zu verzögern.

Rechtstheoretische Erwägungen, das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl verlangten die Gleichstellung möglichst vieler gewerblicher Erkrankungen mit den Unfällen in versicherungsrechtlicher Beziehung. Von diesem Gesichtspunkte aus ist eine möglichste Erweiterung der „Liste" in den einzelnen Staaten wünschenswert und zu begrüßen, auch wenn wir uns dessen bewußt sind, daß der praktische Wert, der der Einfügung seltener Erkrankungen in die Liste zukommt, ein geringer ist. Von größter praktischer Bedeutung ist es, daß durch gesetzliche Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Unfällen die Verhütung der Gewerbekrankheiten gefördert wird. Dies geschieht schon dadurch, daß diese Gleichstellung zu intensiver Forschertätigkeit auf diesem Gebiete und allgemeiner Verbreitung der Kenntnisse über diese Erkrankungen, insbesondere unter den Aerzten, den Anstoß gibt. Dies Ziel aber soll noch weiter gefördert werden durch

1. Anstellung von ärztlichen Gewerbeaufsichtsbeamten in größerer Zahl und in solcher Stellung und so mit Mitteln und Vollmachten ausgestattet, daß ihnen die Möglichkeit zur wirksamen Bekämpfung der Gewerbekrankheiten und die Möglichkeit zur Forscherarbeit gegeben ist;

2. Förderung des Unterrichts in Gewerbehygiene und Gewerbekrankheiten an den Hochschulen, insbesondere den medizinischen Fakultäten;

3. Anzeigepflicht für alle unter das Gesetz fallenden gewerblichen Erkrankungen und Verwertung dieser Anzeigen durch die Organe der Gewerbeaufsicht, insbesondere durch die Gewerbeärzte;

4. Einführung der obligatorischen Gewährung von Uebergangsrenten an alle jene, die durch eine gewerbliche Erkrankung zum Arbeitswechsel gezwungen sind, bei denen Wechsel des Arbeitsplatzes, der Arbeit oder Berufswechsel erwünscht erscheint;

5. Aerztliche Ueberwachung aller Gruppen von Gefährdeten durch beamtete Aerzte, mit dem Ziele, schließlich zu einer periodischen ärztlichen Ueberwachung des Gesundheitszustandes der gesamten Arbeiterschaft zu kommen, um dadurch der Weiterentwicklung beginnender Krankheiten vorbeugen zu können.

Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber.

Die Aufwertung bei Betriebspensions- und Werkssparkassen.
Was sind freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers?

Von Dr. Clauß, Berlin.

Die Ansprüche der Arbeitnehmer an rechtlich unselbständige Betriebspensionskassen und Werkssparkassen sind nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 63 Abs. 2 Ziff. 6 des AWG. keine Vermögensanlagen. Solche Pensionsansprüche und Spareinlagen sind also nicht auf eine Aufwertung von 25% beschränkt, sondern sind höher, bis zu 100% und darüber, nach den Grundsätzen der freien Aufwertung aufwertbar. Nur in zwei Ausnahmefällen kann (nicht: muß!) eine Beschränkung der Aufwertung auf 25% stattfinden:

1. wenn das Vermögen der Betriebspensions- und Werkssparkasse gesondert vom Betriebsvermögen des Arbeitgebers zu verwalten und anzulegen war und tatsächlich auch gesondert verwaltet und angelegt worden ist;
2. wenn und soweit die Mittel der Kasse aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers herrühren.

Der Begriff der gesonderten Anlegung und Verwaltung des Kassenvermögens ist weder im Aufwertungsgesetz noch in der Durchführungsverordnung vom 8. Juli 1926 über die Aufwertung der Ansprüche an Betriebspensionskassen und Werkssparkassen geregelt. Seine Abgrenzung bleibt daher vorläufig der Rechtsprechung überlassen (der Deutsche Gewerkschaftsbund und die ihm angeschlossenen Verbände haben allerdings im Rechtsausschuß des Reichstages u. a. auch einen Antrag eingereicht, der die gesetzliche Festlegung dieses Begriffes fordert!). Der Begriff der freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers hat jedoch im Artikel 3 der bereits erwähnten Durchführungsverordnung vom 8. Juli 1926 eine Definition gefunden, und zwar die folgende:

„1. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers im Sinne des § 63 Abs. 2 Ziff. 6 des AWG. sind insbesondere Leistungen, die der Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmer ohne rechtliche Verpflichtung, ohne Gegenleistung und ohne Verkürzung der den Arbeitnehmern allgemein gewährten Leistungen tatsächlich oder buchmäßig der Kasse zugeführt hat.

2. Als freiwillige Zuwendungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 auch solche Zuwendungen anzusehen, die auf Grund eines Schenkungsversprechens, einer Stiftung oder einer ähnlichen Verpflichtung gemacht worden sind".

Die Aufwertungsstelle beim Kammergericht Berlin hatte nun kürzlich einen Aufwertungsstreit zu entscheiden, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Die Angestellten einer Aktiengesellschaft hatten nach der Pensionssatzung von ihrem pensionsfähigen Jahreseinkommen laufend 6% an die Kasse abzuführen. Nach einer weiteren Bestimmung dieser Satzung hatte auch die Gesellschaft jährlich einen Betrag zuzuschießen, der sich nach der Höhe der von den Pensionsberechtigten geleisteten Einzahlungen bemißt. An der Aufbringung der Beiträge und des Kassenvermögens werden demnach Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie in der Angestellten- und Invalidenversicherung, gleichmäßig je zur Hälfte beteiligt. Diese Beitragspflicht war, da in der Satzung festgelegt, also eine klagbare rechtliche Verpflichtung! Es ist kein Zweifel, daß vom Vorliegen freiwilliger Zuwendungen keine Rede sein kann! Weder für die Arbeitnehmer noch für den Arbeitgeber handelt es sich um freiwillige Zuwendungen, da die Leistungen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung und nicht, wie Artikel 3

er Durchführungsverordnung bestimmt, ohne Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung erfolgten. Trotzdem beantragte die Firma Feststellung, daß ie Mittel der Kasse zur Hälfte aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers errührten! Das Kammergericht gab diesem Antrag auch statt (Entscheidung om 14. März 1927, 1 SP. 17/26)! Es könnten nach seiner Ansicht vorliegend „die von der Gesellschaft geleisteten Beiträge den harakter der Freiwilligkeit nicht deswegen verieren, weil die Gesellschaft gemäß den allgemeinen Bedingungen in Ansehung der von ihr übernommenen Beiträge eine rechtliche Verpflichtung übernommen at. Entscheidend ist, daß die Gesellschaft sich die Rechtspflicht freiwillig auferlegt hat; danach haben uch die Leistungen als freiwillig zu gelten. Nach rtikel 3 Abs. 2 der Verordnung sind denn auch solche Zuwendungen als freiwillige anzusehen, die auf Grund eines Schenkungsversprechens, einer Stiftung der einer ähnlichen Verpflichtung gemacht worden sind."

Das ist eine Auslegung, die einer kritischen Prüfung nicht standhalten nn. Sie verstößt nicht nur gegen den klaren Wortlaut, sondern auch egen den Sinn und die Entstehungsgeschichte des Artikels 3 der Verordnung om 8. Juli 1926. Einmal bestimmt der Artikel 3 ausdrücklich, daß Zuendungen, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen, keine reiwilligen sind. Daß die Gesellschaft sich diese Rechtspflicht (eine rechtche Verpflichtung erkennt das Kammergericht selbst an) freiwillig auferlegt abe, soll aber nach der Ansicht des Kammergerichts für das Vorliegen einer reiwilligen Zuwendung entscheidend sein. Mit dieser Begründung könnte an auch alle Leistungen aus Anstellungsverträgen, Kaufverträgen usw. als reiwillige Zuwendungen hinstellen, denn auch diese Verpflichtungen pflegen reiwillig eingegangen zu sein, wenn sie nicht wegen Drohung oder Zwanges nfechtbar oder nichtig sind. Darauf kann es also nicht ankommen, daß ine Rechtspflicht anfangs freiwillig übernommen worden ist. Entscheidend t, ob die nach der Begründung einer Verpflichtung erolgten einzelnen Leistungen noch freiwillig waren oder nicht. as muß aber hier unbedingt verneint werden, sowohl für die Beitragsnteile der Arbeitnehmer als auch für die des Arbeitgebers!

Die Unrichtigkeit der Auslegung des Kammergerichts ergibt sich auch us der Entstehungsgeschichte des Artikels 3. Der Entwurf er Durchführungsverordnung bestimmte über den Begriff der freiwilligen uwendungen das folgende:

„Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers im Sinne des § 63 Abs. 2 iffer 6 des AVG. sind insbesondere Leistungen, die der Arbeitgeber zuunsten der Arbeitnehmer ohne Gegenleistung und ohne, daß mit Rücksicht uf sie die sonstigen, den Arbeitnehmern auf Grund der abgeschlossenen Arbeits- nd Dienstverträge zu gewährenden Leistungen verkürzt worden wären, tatichlich oder buchmäßig an die Kasse abgeführt hat.

Als freiwillige Zuwendungen sind auch solche Zuwendungen anzusehen, ie auf Grund freiwillig eingegangener Verpflichtungen gemacht worden sind."

Es erhellt ohne weiteres, daß diese Bestimmung des Entwurfs, vom rbeitnehmerstandpunkt aus betrachtet, erheblich ungünstiger war als der tzige Artikel 3 der Durchführungsverordnung. Aus diesem Grunde wurde er Artikel 3 des Entwurfs in den Vorbesprechungen im Reichswirtschaftsinisterium von Arbeitnehmerseite stark angegriffen und seine Beseitigung erlangt. Die jetzt geltende Bestimmung des Artikels 3 über den Begriff er freiwilligen Zuwendung beruht im wesentlichen auf dem Abänderungsntrag, den der Deutsche Gewerkschaftsbund zu dem damaligen Entwurf geellt hatte. Die Gegenüberstellung der beiden Fassungen des Artikels 3 beeist, daß eine erhebliche Verengerung des Begriffes der freiwilligen Zuendungen eingetreten ist, was auch beabsichtigt war. Insbesondere ist das rfordernis eingeführt worden, daß eine freiwillige Zuwendung nur dann orliegen solle, wenn die Leistung ohne rechtliche Verpflichtung macht worden ist. Der Absatz 2 des Artikels 3 in der Fassung des Entwurfs ist am stärksten eingeengt worden, da hiernach in der Tat alle Leiungen, die auf Grund freiwillig eingegangener Verpflichtungen gemacht orden sind, als freiwillige Zuwendungen angesehen werden konnten. Diese eite und ungerechtfertigt ungünstige Fassung des Entwurfes, die niemals als Gesetzeskraft erlangt hat, ist nun vom Kammergericht der vorstehend itisierten Entscheidung zugrunde gelegt worden. Das Kammergericht stützt ine irrige Auslegung fast mit den gleichen Worten des überholten Entwurfs. Es verhilft damit einer Gesetzesfassung zur Wirksamkeit, die einst var als Nasciturus betrachtet werden konnte, aber dann bestimmungsgemäß iemals ins Leben treten sollte. Es bedarf keiner weiteren Begründung, aß nach dem Sinn und der Entstehungsgeschichte des gegenwärtigen Arkels 3 der Durchführungsverordnung diese Auslegung viel zu weit war.

Irrig ist es auch, wenn das Kammergericht seine zu weite Auslegung mit begründet, daß im geltenden Artikel 3 Absatz 2 ja auch solche Zuendungen als freiwillige anzusehen sind, die auf Grund eines Schenkungsrsprechens, einer Stiftung usw. gemacht worden sind. Es bedarf ebenfalls iner Erörterung, daß dieser Absatz 2 des Artikels 3 eine Ausnahmeestimmung von Absatz 1 darstellt. Wäre diese Ausnahme nicht ausdrücklich rvorgehoben worden, so könnten beispielsweise auch wiederkehrende Leiungen aus einer Stiftung nicht als freiwillige Zuwendungen angesehen erden, da diese Leistungen ja auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erlgen, also den Begriff der freiwilligen Zuwendung gemäß Absatz 1 nicht füllen. Eine extensive Auslegung einer Ausnahmevorschrift ist schon im lgemeinen unzulässig; erst recht aber bei dem Artikel 3 Absatz 2 der uchführungsverordnung vom 8. Juli 1926. Verstoßen hat die Auftungsstelle beim Kammergericht weiter gegen den vom Kammergericht lbst aufgestellten Auslegungsgrundsatz, daß bei den Aufwertungsgesetzen die Gläubigerrechte weit, die Schuldnerrechte dagegen eng auszulegen sind. In seinem Beschluß vom 17. Dezember 1925 spricht das Kammergericht folgendes aus:

„Das Aufwertungsgesetz stellt sich gegenüber dem allgemeinen bürgerlichen Rechte als ein Ausnahmegesetz dar. Das Ziel der Auslegung muß deshalb sein, dem allgemeinen bürgerlichen Rechte soweit es irgend möglich ist, wieder Geltung zu verschaffen. Infolgedessen müssen die die Rechte der Gläubiger beschränkenden Vorschriften des Aufwertungsgesetzes eng ausgelegt werden, während diejenigen Bestimmungen, die für gewisse Fälle die Anwendung der Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechts, d. h. die freie Aufwertung, zulassen, in ausdehnendem Sinne auszulegen sind, so daß der Kreis der frei aufwertbaren Ansprüche erweitert wird."

Die Arbeitnehmer sind in ihrer Gesamtheit derjenige Teil unseres Volkes, der unter der Geldentwertung am meisten gelitten hat. Es ist darum bedauerlich, daß das Kammergericht, dessen Rechtsprechung in Arbeitsstreitigkeiten im allgemeinen anerkannt werden muß, gerade in den sozial schwierigen Fällen der Aufwertung von Arbeitnehmerpensionsansprüchen eine Auslegung findet, die ohne zwingenden Grund die rechtlich vorhandenen, durchaus einwandfreien und gebotenen Möglichkeiten einer günstigeren Behandlung dieser Aufwertungsansprüche unbeachtet läßt.

Zur Frage der Besoldung der Fabrikpflegerinnen äußert sich im Anschluß an den Aufsatz von Dr. Gertrud Henseleit „Die Fabrikpflege und ihre Interessenten" in einer Zuschrift an die Schriftleitung Frau v. Gynz-Rekowski, die aus langjähriger Tätigkeit als Fabrikpflegerin über reichhaltige Erfahrungen verfügt. Wir bringen die Ausführungen gern zum Abdruck, da uns eine Aussprache über die verschiedenen Grundfragen der Fabrikpflege, insbesondere aus den Reihen der Praktiker, dringend erwünscht erscheint.

„Eine der Schwierigkeiten für die Propagierung der Fabrikpflege scheint mir darin zu liegen, daß über die Art der Besoldung noch sehr unterschiedliche Auffassungen bestehen. Es gibt drei Möglichkeiten: Einmal Besoldung durch den Staat, die nicht zur Diskussion steht, so lange die Einstellung der Fabrikpflegerin nicht obligatorisch und staatlich erfolgt. Zweitens die durch den Unternehmer: diese ist meines Erachtens die natürlichste. Es hieße, künstlich einen Gegensatz konstruieren zu wollen, wenn man in der Fabrikpflegerin ein Geschöpf des Unternehmers deshalb sieht, weil sie ihr Gehalt von ihm nimmt. Gewiß ist ihr Verhältnis zur Geschäftsleitung durch die persönliche Note ihrer Arbeit ein anderes als das anderer Angestellter oder das der Arbeiterschaft. Es scheint mir aber, als würde man diese Besonderheit der Stellung unnötig scharf betonen, wenn man sie auch im Lohnverhältnis ausdrücken wollte. Die Fabrikpflegerin muß ihren Lebensunterhalt aus derselben Tasche erhalten wie der Arbeiter, für den sie da ist. Auch sie muß von der Konjunktur des Betriebes abhängig sein, gewissermaßen mit ihm stehen und fallen. Sie muß neben dem Vertrauen der Belegschaft auch das volle Vertrauen des Unternehmers als seine Angestellte besitzen, um in ihren Bestrebungen der nötigen Förderung sicher zu sein. Sie muß seine Intentionen kennen, um befähigt zu sein, die richtigen Maßnahmen, auch vorbeugender Natur, für die Belegschaft einzuleiten. Deshalb ist die dritte Art der Besoldung, nämlich die durch eine Gesellschaft — und wäre diese noch so neutral und vorurteilslos —, völlig unangebracht. Eine Fabrikpflegerin, deren Einkommen von einem Außenstehenden garantiert wird, kann nicht mit dem Betrieb verwachsen, dem doch ihre Lebensarbeit gelten soll. Sie würde organisch nicht dazu gehören, und trotz besten Willens, sich einzupassen, wie ein Fremdkörper hineingeschoben sein. Der Bruchteil an Gehalt, den ihr der Unternehmer daneben zahlen könnte, würde das Schiefe der Stellung nicht kompensieren. Genau so unmöglich erscheint es mir, eine Fabrikpflegerin auf Tantieme zu stellen, wie es in einzelnen Fällen vorgekommen ist. Dies würde sie, vor sich selbst wie vor der Belegschaft, sofort zum Vertreter des von der Arbeiterschaft bekämpften kapitalistischen Systems stempeln und ihre besten Absichten von vornherein unfruchtbar machen."

Volksgesundheit.

Gesundheitsfürsorge.

Von Adele Beerensson, Berlin.

Zum drittenmal hatte die „Vereinigung Deutscher Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte" zu seinem Kurs eingeladen; er fand unter großer Beteiligung in Goslar statt und stand unter dem Gesamtthema: „Vertiefung der Arbeit in der Gesundheitsfürsorge." Die Behandlung war in drei Gruppen aufgeteilt: Allgemeine Organisationsfragen, Gesundheitsfürsorge in der Gesetzgebung, in der offenen, geschlossenen und halb geschlossenen Fürsorge.

Unter den „Allgemeinen Organisationsfragen" behandelte Kreis-Medizinalrat Dr. Kreuser, Merzig-Saar, das Thema vom Standpunkt der ländlichen Verhältnisse. Besonderes Gewicht legte der Redner auf die Forderung, die Organisation so zu gestalten, daß sie das heute noch so häufig fehlende Verständnis der Landbevölkerung für sich gewinne und in einem kleinen Kreis zunächst einen Stützpunkt für die Arbeit suche. Die Gesundheitsfürsorge muß sich örtlich und zeitlich den herrschenden gesundheitlichen Verhältnissen anpassen. Sie muß so aufgebaut werden, daß sie um ihrer selbst willen arbeitet mit dem Ziele der Vorbeugung und Beseitigung

gesundheitlicher Volksschäden und dem Ziele der Organisation der Heilmittel. Die wichtigsten Gebiete sind Säuglings- und Kleinkinder-, Schulkinder- und Tuberkulosefürsorge. Die Säuglingsfürsorge muß auch auf dem Lande die größtmögliche Erfassung der Gesamtheit der Säuglinge anstreben und darf nicht unterscheiden zwischen den verschiedenen Vermögenslagen der Eltern bzw. der Mütter. Ein gutes Meldesystem ist durch die Hebammen durchzuführen. Um möglichst alle Säuglinge auch wirklich zu erreichen, wird eine besondere Beihilfengewährung empfohlen. Es gilt auch auf dem Lande die Stillsitte zu beleben und die Freude am Kinde zu heben. Die Durchführung einer Kleinkinderfürsorge ist auf dem Lande außerordentlich schwer. Es werden trotz aller Bemühungen im Durchschnitt nur 10 % aller ländlichen Kleinkinder erfaßt. Die Schulkinderfürsorge gewinnt Sinn und Bedeutung, wenn sie als Ausgangspunkt großer Gesichtspunkte betrachet wird. Der Schularzt muß zum Erzieher in gesundheitlicher Hinsicht für die Jugend werden. Die Schulkinderfürsorge muß alle Schüler umfassen und sich möglichst auch auf die Fortbildungsschule weiter erstrecken. Einer Eheberatung auf dem Lande steht der Referent sehr skeptisch gegenüber. Auch die Schwangerenfürsorge wird mehr von der sozialen als der gesundheitlichen Seite her anzufassen sein; h'er will er ebenfalls die Hebamme eingeschaltet wissen, die durch ihre häufigere Anwesenheit im Dorf vielleicht manchen guten Wink geben könnte. Die Tuberkulosenfürsorge bedarf weitgehender Umstellung nach dem Gesichtspunkt der Seuchenbekämpfung; sie muß gelöst werden von den rein charitativen Interessen. Gegenüber diesen Hauptgebieten treten kleinere Gebiete, wie Geschlechtskranken-, Nerven- und Alkoholkrankenfürsorge zurück; aber auch hier muß an die Erweiterung und Vertiefung mancher dieser oder auch neuer Gebiete gedacht werden. Die Organisation der Heilmittel wirkt sich in der Tätigkeit für die Verbreitung vorbeugender Mittel aus: Leibesübungen, Wohnungswesen, ferner in der Einwirkung auf die zur Verfügung stehenden, im Heilwesen tätigen Einzelkräfte: Aerzte, Schwestern, Hebammen.

Vom Standpunkt städtischer Verhältnisse sprach über das gleiche Thema Stadt-Medizinalrat Dr. Hagen, Frankfurt a. M. Er ging davon aus, daß die Fragestellung für Stadt und Land die gleiche sei. Ziel einer Vertiefung der Arbeit ist ihm die qualitativ bestmögliche Leistung beim geringsten Aufwand von Mitteln. Die Notwendigkeit einer seelisch und wissenschaftlich begründeten Arbeit ist ihm selbstverständliche Voraussetzung und wird deshalb aus der Erörterung ausgeschaltet. Das Organisationsproblem ist auf dem Lande die Transportfrage, während es sich für die Stadt als Teilungsproblem darstellt. Die Organisation einer Großstadt ist immer historisch bedingt. Eine ideale Gliederung ist in der Großstadt wegen der Größe der Verhältnisse unmöglich. Ob Jugendamt, Gesundheitsamt oder Wohlfahrtsamt als selbständige Aemter nebeneinander stehen oder eine gemeinsame Leitung haben, hängt in erster Stelle von der Stadtgröße ab. Erforderlich ist jedenfalls einheitliche Leitung des gesamten Gesundheitswesens, in Großstädten selbständiges Gesundheitsdezernat. Eine Zentralisierung der Fürsorgearbeit ist in der Großstadt nicht möglich, weil sie eine Zersplitterung in eine Fülle von Einzelzweigen zur Folge hätte. Dagegen muß die Verwaltung straff zentralisiert und einheitlich aufgebaut werden. Die Richtlinien für die Fürsorgearbeit gibt die Zentrale; sie müssen durch spezialistisches Wissen bestimmt sein. Zur Methodik der ärztlichen Arbeit fordert er eine Zusammenarbeit der Fürsorgerinnen, die gesundheitliche Familienfürsorgerinnen sein sollen, mit dem Arzt. Die Einbeziehung der Jugendwohlfahrt und Wirtschaftsfürsorge in die Gesamtarbeit ist unerläßlich. Einzelgebiete, nebeneinander behandelt, erfordern erfahrungsgemäß erheblich mehr Kräfte. 10000 Seelen bezeichnet er als das Höchstmaß für eine Fürsorgerin. 6000 sollten die Norm sein. Er fordert weiter, daß der Fürsorgerin der „Schreibdienst" abgenommen werde. Wöchentliche Dienstbesprechungen, unter Anwesenheit der Spezialfürsorgerinnen, sind notwendig. In der Säuglingsfürsorge sind unnötige Hausbesuche durch zweckmäßige Werbung zu ersparen. Die Bekämpfung der Frühsterblichkeit — vom ersten bis zehnten Lebenstage — ist fürsorgerisch unmöglich. Für die Schulfürsorge tritt er für jährlich einmalige Untersuchung ein. Die laufende individualisierende Ueberwachung will er in Schulsprechstunden oder Bezirksberatungsstellen verwiesen sehen. Die Versorgung der Berufsschule kann nach seiner Meinung nicht bezirklich sondern muß fachlich gegliedert werden. Ihre Ueberwachung ist ebenso wichtig wie die der Volksschule. Auch auf die Sportberatung ist das Augenmerk zu richten. Sehr ausführlich behandelte er die Durchführung technischer Einrichtungen, die die Arbeit wesentlich vereinfachen und erleichtern könnten. Denn auch die Technik muß sich den Grundprinzipien der Fürsorge unterordnen: Individualbehandlung des Einzelfalles, restlose Erfassung der Gesamtheit, Erziehung zur Selbsthilfe und Vorbeugung.

Oberregierungsrat Dr. Bogusat vom Reichsgesundheitsamt Berlin hatte die schwierige Aufgabe übernommen, über die Gesundheitsfürsorge in der Gesetzgebung zu referieren. Er schickte die einschränkende Bemerkung voraus, daß er nur die bedeutungsvollsten der seit dem Jahre 1925 vorliegenden gesetzgeberischen Schöpfungen behandeln werde. Eine gesonderte Gesetzgebung für die eigentliche Gesundheitsfürsorge gibt es in Deutschland noch nicht. Es wäre in Erwägung zu ziehen, ob die neuen Bestrebungen, Maßnahmen der Sozialversicherungsträger auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge für tuberkulöse und geschlechtskranke Versicherte herbeizuführen, nicht auch auf weitere Krankheiten ausgedehnt werden könnten. Die unter dem 27. Februar 1926 erschienenen Richtlinien des Reichsausschusses für Aerzte und Krankenkassen für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß Abschnitt V der Richtlinien des Reichsausschusses für Aerzte und Krankenkassen für den allgemeinen Inhalt der Arztverträge vom 12. Mai 1924 dürften bei gewissenhafter Durchführung sowohl Aerzten wie Krankenkassen bemerkenswerte Vorteile gewährleisten. Die vom Reichsminister des Innern unter dem 7. Mai 1926 erlassenen Richtlinien für die Unterbringung tuberkulosebedrohter und tuberkulosekranker Kinder sind nicht nur für die Unterbringung dieser Kinder, sondern für die allgemeine Frage der Kinderentsendung von großer Bedeutung. Ausländische Heilstätten sind nicht zu bevorzugen. In Deutschland sind alle klimatischen Verhältnisse für eine Heilung gegeben, und Gelder sind daher für Unterbringung im Ausland nicht zu bewilligen. Die Auswahl der Kinder haben nur nach ärztlichen Grundsätzen zu erfolgen. Es sei bedauerlich, daß diese Richtlinien sich nur auf tuberkuloseerkrankte oder -bedrohte Kinder beziehen; sie hätten für alle Erkrankungen erlassen werden sollen. Die Landesgesetze, die sich mit der Bekämpfung der Tuberkulose beschäftigen, sind — soweit das noch nicht geschehen — durch schärfere Bestimmungen zu ergänzen, damit die zur Verhütung und Weiterverbreitung der Krankheit notwendigen Maßnahmen in jedem Falle restlos durchgeführt werden können. Sachsen habe sehr gute Verordnungen nach dieser Richtung herausgegeben. Der Unterricht in Gesundheitspflege in den Schulen bedarf im Hinblick auf eine gründliche hygienische Durchbildung unseres Volkes einer schnellen und möglichst einheitlichen Regelung (s. Erlaß des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 10. Februar 1926): der Unterricht dürfe nicht auf Naturkunde beschränkt werden. Reichsrechtliche Bestimmungen für die Berufsausbildung, Berufsbetätigung usw. der Hebammen sind erwünscht; hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß in allen Teilen des Reiches eine genügende, jedoch den Bedarf nicht überschreitende Niederlassung von Hebammen gesichert ist. Sowohl in dem letzten Entwurf des Schankstättengesetzes wie in dem eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches sollten neben anderen vor allem die Bestimmungen, betreffend das Schutzalter der Kinder und die Polizeistunde, noch einmal überprüft werden. Es wäre zu wünschen, daß der Entwurf, der dem Reichstag am 20. Mai 1927 zur Beschlußfassung vorgelegen hat, nun bald Gesetz würde; doch seien ihm noch einige Verbesserungen zu wünschen. Die kostenlose Behandlung von Geschlechtskrankheiten gewisser Gruppen Minderbemittelter, zu der in § 2, Abs. 2 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, vom 18. Februar 1927, die Handhabe geboten wird, sollte möglichst vielen zugute kommen, zumal die von den Kostenträgern zu leistenden Aufgaben nicht allzu erheblich sein dürften. Die Länder, denen ja die Ausführungsbestimmungen überlassen sind, sollten angewiesen werden, die Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit großzügig zu beurteilen, denn es kommt alles darauf an, daß recht viele von der Behandlungsmöglichkeit Gebrauch machen. Die Bedeutung dieses Gesetzes kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Lebhaftes Interesse fanden die Ausführungen von Ministerialrat Dr. Wankelmuth vom Reichsarbeitsministerium über die „Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge". In der Gesundheitsfürsorge sind außerordentlich viele Stellen mit der Durchführung der Aufgaben befaßt. Daraus ergibt sich heute die Notwendigkeit, innerhalb der Versicherungsträger Ordnung zu schaffen, damit Ueberschneidungen, Nebeneinanderarbeiten, gegensätzliche Entscheidungen vermieden werden. Auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge ist ein Zusammenwirken der Versicherungsträger und der Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege unerläßlich. Die gegebene Form dafür sind Arbeitsgemeinschaften. Ein solches Zusammenwirken verspricht besonderen Erfolg bei der Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten. Voraussetzung ist, daß die zurzeit bestehenden Ueberschneidungen in den Zuständigkeiten der Versicherungsträger beseitigt und die freiwilligen Leistungen der Versicherungsträger auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge ausgebaut werden. Eine zentrale Regelung aller Arbeitsgemeinschaften empfiehlt sich jedenfalls zurzeit nicht. Es genügt, daß den beteiligten Stellen Aufgaben auferlegt werden, die sie nur im Zusammenwirken erfüllen können.

Im Zusammenhang mit seinen Ausführungen kommt Dr. Wankelmuth auf die Richtlinien zu sprechen, die das Reichsarbeitsministerium ausgearbeitet hat, und die er, obwohl sie einem Teil der Anwesenden bekannt sind, noch vertraulicher Behandlung empfiehlt. Aber gerade diese Richtlinien sind es, die in der sehr lebhaften Aussprache erörtert und angegriffen werden. Beigeordneter Memelsdorf vom Deutschen Städtetag wirft die Fragen auf, welche Aufgaben die Arbeitsgemeinschaft haben, wer die Initiative zur Gründung solcher Arbeitsgemeinschaften ergreifen, wer die Leitung in der Hand haben solle. Auch die Kostenaufbringung ist nicht behandelt. Alle diese Fragen scheinen ihm in den Richtlinien ungenügend geklärt, und er stellt in Aussicht, daß der Städtetag Muster für die Arbeit örtlicher Arbeitsgemeinschaften ausarbeiten werde. Von Medizinalrat Dr. Schwéers-Berlin und anderen wird bemängelt, daß die Richtlinien sich nur der Tuberkulose- und der Geschlechtskrankenfürsorge annehmen wollen, während es notwendig sei, daß sie das Gesamtgebiet der Gesundheitsfürsorge umfassen. Er wünscht weiter eine klare Zuständigkeitsabgrenzung für den einzelnen Fall und zwar nach dem Personenkreis, und schließlich fordert er Einheitlichkeit des Fürsorgestellenwesens.

Kreiskommunalarzt Dr. Fels-Lennep schaltete in seinen Ausführungen über die Vertiefung der Arbeit in der offenen, geschlossenen und halbgeschlossenen Gesundheitsfürsorge im Gegensatz zu Dr. Hagen alle technischen Fragen aus. Wesentlich ist ihm die Vertiefung der Arbeit von der Gesinnung her. Die Arbeit muß vom Leben ausgehen und zum Leben zurückstreben. Fürsorge heißt zunächst sorgen, bedeutet ihm, „die beschwerende, beunruhigende Regung des Gemütes zur Erreichung eines Glückes oder zur Bebebung eines Unheils" zu benutzen. Vertrauen und Verantwortung sind die wesentlichen Richtpunkte dieser Arbeit; alles übrige sind äußere oder technische Hilfsmittel. Einen Bericht über den Inhalt seines Vortrages zu geben, ist nicht wohl möglich. Er selber gerät bei der Behandlung praktischer Fragen immer wieder an die letzten Dinge, an die Triebkräfte, die ihm die Möglichkeit zu seiner Arbeit geben. Seine nahezu

zwei Stunden währenden Ausführungen waren durchzogen von einem lachenden Humor, der es ihm ermöglichte, in einem so großen Kreis so viele „Wahrheiten" und so viel Ernstes und Letztes auszusprechen. Es geht ihm darum, daß wir die Arbeit der Gesundheitsfürsorge nicht im Brauch erstarren lassen, sondern sie zu einer Kunst erschaffen. Man glaubt ihm gern, daß ihm diese Kunst gelingt.

Oberfürsorgerin Maria Engelmeier-Essen behandelte das gleiche Thema vom Standpunkt der Fürsorgerin aus. Sie geht aus von der Familienfürsorge, nicht nur von der Spezial-Gesundheitsfürsorge. Die Schwierigkeiten, die sich einer Vertiefung der Arbeit durch die Familienfürsorgerin entgegenstellen, liegen in den Massennotständen, hauptsächlich wirtschaftlicher Art, deren Beseitigung nicht unmittelbar in das Aufgabengebiet der Wohlfahrtsarbeit fällt, in der zu starken körperlichen und seelischen Belastung, die z. T. herbeigeführt wird durch die fast durchweg zu großen Fürsorgebezirke. Als Möglichkeiten einer Vertiefung sieht sie an: Schaffung und Vertiefung des Vertrauensverhältnisses mit der Bevölkerung, Schaffung und Vertiefung des Vertrauensverhältnisses zu engster Zusammenarbeit mit den übrigen Kräften der Außenfürsorge und den sozialen Verwaltungsstellen (freie Wohlfartspflege, Arzt, Beamte), Stellung vermehrter Anforderungen an die Arbeit und die Persönlichkeit der Fürsorgerin, Stellung vermehrter Anforderungen an die Aus- und Fortbildung der Fürsorgerin. Eine so vertiefte Familienfürsorge kann zur Verbreitung der sozialen Idee beitragen und in das gesamte öffentliche Leben ausstrahlen.

Während über Dr. Fels' Referat eine Aussprache nicht stattfand, wandte sich die Erörterung nach Frau Engelmeiers Vortrag wesentlich der Ausbildungsfrage zu. Es kann gegenüber den Ansichten, die auf früheren Tagungen der Aerzte ausgesprochen wurden, begrüßt werden, daß sie jetzt an Stelle der „Nur-Gesundheitsfürsorgerin" die Familienfürsorgerin auf gesundheitlicher Grundlage fordern. Gewiß ein Fortschritt, und vielleicht ist auch von dem ärztlichen Standpunkt aus nicht mehr zu erwarten. Allerdings, einzelne waren doch weitsichtig genug, zu erkennen, daß, wenn Familienfürsorge — und nicht etwa Familienfürsorge innerhalb der Gesundheitsfürsorge — angebracht erscheint, Jugendwohlfahrt- und Wirtschaftsfürsorge nicht nur „nebenher" mit getan werden dürfe. Von Vertreterinnen der Sozialbeamtinnen wurde diese Auffassung stark unterstrichen. Mit der von mehreren Seiten geforderten „Aufhebung der Dreiteilung" in der wohlfahrtspflegerischen Ausbildung ist es nicht getan, wenn nicht Zweckmäßigeres für alle Gebiete an ihre Stelle gestellt werden kann. Einen solchen ausreichenden Vorschlag sind die Aerzte noch schuldig geblieben.

* * *

Im Zusammenhang mit der eben besprochenen Tagung fand die erste Zusammenkunft der „Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus" (bisher Vereinigung für soziale Krankenhausfürsorge) statt. Es war ein glücklicher Gedanke, diesen erst neuerdings in den Gedankenkreis sozialer Fürsorge aufgenommenen Zweig an die Tagung der Fürsorgeärzte anzuschließen. Denn von dem Verständnis der Aerzte — allerdings im wesentlichen von denen an Krankenhäusern — wird es abhängen, inwieweit es gelingt, diese so notwendige, die übrigen wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen und Einrichtungen ergänzende Aufgabe in den Gesamtaufgabenkomplex sozialer Fürsorge einzubauen. Die Krankenhausfürsorge hat im wesentlichen die Aufgabe, den Erfolg der ärztlichen Bemühungen zu sichern, indem sie dem Kranken die seelische Beruhigung verschafft, die zur Heilung unbedingt erforderlich ist, und die ihm in den meisten Fällen durch Sorge um seine Angehörigen, seinen ausfallenden Verdienst, Arbeitsbeschaffung und ähnliche Dinge mehr verloren gegangen ist. Jede Einmischung etwa aber in ärztliche Angelegenheiten ist auf das Entschiedenste zu vermeiden.

Die außerordentlich lebendige Aussprache, die den drei Referaten von Hedwig Landsberg, Berlin über „Aufgaben und Entwicklung der sozialen Krankenhausfürsorge", von Bürgermeister Augustin, Charlottenburg, über die „Einfügung der sozialen Krankenhausfürsorge in das städtische Gesundheits- und Wohlfahrtswesen" und von Professor Dr. Knack, Hamburg, über „Soziale Therapie in Krankenhaus und Praxis" folgte, machte deutlich, wie ungeklärt und grundsätzlich verschieden die Einstellung zu dieser Frage bisher noch ist. Wesentlich zwei Fragen standen im Mittelpunkt des Interesses: 1. Ist die soziale Krankenhausfürsorge eine gesundheitliche Maßnahme, und gehört sie damit in die „Gesundheitsfürsorge", oder umfaßt sie alle drei Gebiete, sowohl gesundheitliche, wie jugendfürsorgerische, wie wirtschaftliche, und gehört sie damit der allgemeinen Wohlfahrtspflege zu? 2. Von welcher Stelle hat sie auszugehen? Ist das Krankenhaus als Mittel- und Ausgangspunkt anzusehen, oder hat sie sich der kommunalen Wohlfahrtspflege anzugliedern?

Mit erfreulicher Deutlichkeit stellte sich Bürgermeister Augustin auf den Standpunkt, daß die soziale Krankenhausfürsorge keine rein hygienische Maßnahme darstelle, sondern im wesentlichen sozial-pädagogische und wirtschaftliche Aufgaben zu regeln hätte. Ihr Ausgangspunkt dürfe nicht das Krankenhaus sein, die Fürsorgerin würde da als Nichtschwester — und Schwestern genügen unter gar keinen Umständen für die Arbeit — isoliert dastehen und des Rückhalts entbehren, den sie zur Durchführung ihrer Maßnahmen braucht. Die soziale Krankenhausfürsorge erfüllt Aufgaben kommunaler Wohlfahrtspflege, und ihre Einrichtung und Ausgestaltung liegt demnach im Interesse der Kommunalverbände. Ob die soziale Krankenhausfürsorge dem Wohlfahrtsamt oder dem Gesundheitsamt angegliedert werden soll, kann allein vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit aus geprüft werden. Sie wird bestimmt von dem örtlichen Bedürfnis unter Berücksichtigung der bestehenden Fürsorgestellen mit verwandten Aufgaben. Sofern eine ausgebaute und bewegliche Familienfürsorge bei dem Wohlfahrtsamt oder beim Gesundheitsamt eingerichtet ist, wäre die soziale Krankenhausfürsorge ihr anzugliedern. Die Zugehörigkeit zur Familienfürsorge schließt die Gefahr aus, daß die soziale Krankenhausfürsorge von ihrem begrenzten Arbeitsgebiet aus eine eigene Familienfürsorge anstrebt; sie erleichtert ihr vor allem ihre Arbeit, da ihre Aufgaben in großem Umfange sich mit denen der Familienfürsorge decken und vielfach dieselben Objekte angehen. Auch da, wo die soziale Krankenhausfürsorge von der freien Wohlfahrtspflege ausgeübt wird, ist eine enge Zusammenarbeit mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege sicherzustellen. Die Ausübung der sozialen Krankenhausfürsorge ist deshalb auch anerkannten Wohlfahrtspflegerinnen zu übertragen, die nicht nur sozialhygienisch ausgebildet, sondern vor allem wirtschaftsfürsorgerisch und sozialpädagogisch geschult sind. Ihre Tätigkeit ist in wesentlichem Umfange keine sozialhygienische, sondern fast ausschließlich eine Betreuung und Beratung in wirtschaftlichen und persönlichen Angelegenheiten der Patienten. Neben der sozialen Krankenhausfürsorge im obigen Sinne soll für Einrichtungen und Veranstaltungen, die im Krankenhaus der Zerstreuung und Unterhaltung der Patienten dienen, gesorgt werden. Für diese sehr wertvollen Aufgaben sind städtische Fürsorgekräfte vielleicht weniger berufen; es sollte versucht werden, hierfür Organisationen der freien Wohlfahrtspflege oder einzelne sozial interessierte Persönlichkeiten zu gewinnen. Bei Krankenanstalten, die Kinder pflegen, insbesondere solchen, in denen sie sich längere Zeit aufhalten, sind Kindergärtnerinnen und Lehrerinnen zur Erziehung und geistigen Fortbildung der Kinder heranzuziehen.

Das Besondere der Ausführungen von Professor Knack lag in seiner inneren Einstellung zu dem ganzen Fragenkomplex, überhaupt seiner Einstellung als Mensch und Arzt dem leidenden Mitmenschen gegenüber. Er fordert zunächst für den Arzt eine Ausbildung, die ihn auch mit den sozialwissenschaftlichen Fragen in Berührung bringt. Diese Ausbildung auf der Universität will er ergänzt haben durch Einrichtungen, die den jungen Arzt auf diesem Gebiet dauernd weiter fördern. Er selbst hat zu diesem Zweck in seinem Barmbecker Krankenhaus eine soziale ärztliche Beratungsstelle eingerichtet, die er bei allen entsprechenden Anstalten einzurichten wärmstens anrät: Nur wenn der Arzt das nötige Fachwissen auch auf diesem Gebiet besitzt, wird er die Zusammenarbeit mit der sozialen Fürsorge in der notwendigen Weise fördern. Vorbeugung und Heilung von Krankheiten sind längst nicht mehr Aufgaben allein des Arztes; zur Durchführung einer wirksamen Volksgesundheitspflege bedarf der Arzt der Unterstützung der mit der Ausübung der sozialen Fürsorge beauftragten amtlichen und privaten Körperschaften.

Eine „Lösung" der aufgerollten Probleme hat die Tagung nicht gebracht. Sie kann aber das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, mit aller Deutlichkeit die verschiedenen Richtungen und Möglichkeiten aufgezeigt zu haben, so daß bei Schaffung weiterer Einrichtungen — und es bestehen bisher ja nur an verhältnismäßig wenigen Krankenhäusern derartige soziale Einrichtungen — gewisse Musterbeispiele gegeben sind und Material von der Vereinigung zur Verfügung gestellt werden kann.

Es wäre allerdings auf das lebhafteste zu bedauern, wenn auch auf diesem Gebiet sozialer Fürsorge die „gesundheitliche" Seite so stark in den Vordergrund geschoben würde, wie das leider bei dem allgemeinen Gebiet der Familienfürsorge geschieht, daß die psychologisch-pädagogische Seite der Aufgabe in den Hintergrund gerückt, bzw. zum Schaden der Sache verdrängt würde.

Arbeitsgerichte.

Der preußische Handelsminister über die Bewährung der arbeitsrechtlichen Laienjudikatur. An den hochverdienten Schatzmeister der Gesellschaft für Soziale Reform, Baurat Dr. rer. pol. h. c. Eduard Bernhard, hat der preußische Handelsminister anläßlich seines Ausscheidens aus der arbeitsgerichtlichen Beisitzertätigkeit folgenden Brief gerichtet, der die Bewährung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte stark hervorhebt:

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Sehr verehrter Herr Baurat!

Wie ich zu meinem lebhaften Bedauern vernehme, haben sie zugleich mit dem Ende des Berliner Gewerbegerichts, dessen Mitglied Sie seit seiner

Errichtung waren, Ihr Amt als Arbeitgeberbeisitzer niedergelegt und gehören dem neuen Arbeitsgericht nicht mehr an. Als Chef des dem bisherigen Gewerbegericht vorgesetzten Ministeriums möchte ich diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne Ihnen für Ihre aufopferungsvolle jahrzehntelange Tätigkeit im Dienste der sozialen Rechtsprechung zu danken, die für Sie zugleich der Ausgangspunkt weitreichender sozialreformerischer Arbeit überhaupt war. Wer wie Sie die arbeitsrechtliche Rechtsprechung im paritätischen Laiengericht von Anfang an miterlebt und selbst gefördert hat, weiß am besten, welche großen sittlichen Werte für unser Volksganzes in der gemeinsamen rechtsprechenden Tätigkeit von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegen; insbesondere das Berliner Gewerbegericht hat in seiner langjährigen Praxis dazu beigetragen, dem Rechte der abhängigen Arbeit diejenige Stellung im Rechtssystem zu verschaffen, die ihm als der rechtlichen Grundlage für das Leben des weitaus größten Teiles unseres Volkes gebührt. Möchten die neuen allgemeinen Arbeitsgerichte, deren Dasein ein deutliches Zeugnis von der Bewährung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ablegt, viele Persönlichkeiten wie Sie aufweisen, denen der Dienst für die Gesamtheit schönste Befriedigung ist.

Noch recht viele Jahre in guter Gesundheit und ausgefüllt mit fruchtbarer sozialpolitischer Arbeit wünscht Ihnen

Ihr sehr ergebener
(gez.:) Dr. Schreiber,
Staatsminister und Minister für Handel und Gewerbe

Der warmherzigen Anerkennung, die in diesem sympatischen Briefe dem Baurat Dr. Bernhard ausgesprochen wird, werden sich alle, die den tapferen Kämpfer für deutsche und internationale Sozialreform kennen, freudig anschließen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Wirtschaftsformen. Grundzüge einer Morphologie der Wirtschaft von Prof. Dr. phil. et rer. pol. Herbert Schack. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1927. Preis 7,50 M.

Nach idealtypischer Methode, d. h. auf Grund intuitiv erfaßter Anschauungsformen, wie Subjekt und Objekt, Statik und Dynamik, Rationalität und Irrationalität gibt der Verfasser eine Morphologie der Wirtschaftsentwicklung. Die neuartige Betrachtungsweise ist anregend und gibt Bewertungsmaßstäbe, die für die Volkswirtschaft heuristische Bedeutung gewinnen können.

Weltanschauungskrisis und Wege zu ihrer Lösung. Auch eine Einführung in die Philosophie der Gegenwart von Prof. Dr. Burkhardt. Verlag Robert Noske, Leipzig 1926.

Der vorliegende zweite Teil des Werkes behandelt Naturphilosophie und Geschichtsauffassung, Metaphysik und Mystik, Probleme der Kulturphilosophie und kulturphilosophisch religiöse Weltauffassung.

Ideen der Liebe von Rosa Mayreder. Eugen Diederichs Verlag, Jena 1927. Preis 2 M. 55 S.

Die Verfasserin untersucht die Grundidee der Liebe, die ihr in der Synthese von sexueller und seelischer Vereinigung als höchster Kulturwert erscheint.

Moderne Arbeiterpolitik von Dr. Waldemar Mitscherlich, ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Breslau. Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig. 109 S.

Die Wandlung der Wirtschaft von einer freien zur korporativ gebundenen muß nach Ansicht des Verfassers eine neue Arbeiterpolitik zur Folge haben. Der Idee des Klassenkampfes und des individualistischen Kapitalismus wird die des Universalismus, der die Zukunft gehöre, gegenübergestellt.

Geschichte der Volkswirtschaftslehre von Dr. Dr. P. Junker. Sozialpolitik von Dr. Helene Gerlach. Dünnhaupts Grundrisse. Bd. 2 und 3. Verlag C. Dünnhaupt, Dessau. Preis 2,50 M.

Diese kleinen Kompendien fassen das, was man etwa als eisernen Bestand der Wissenschaft bezeichnen könnte, in objektiv sachlicher Darstellung in übersichtlicher Aufmachung zusammen und sind daher als Nachschlagebuch für Laien gut zu verwenden.

Handbuch der Nationalökonomie von Professor Dr. Karl Englis. Verlag R. M. Rohrer, Brünn-Leipzig 1927.

Das umfassende Lehrbuch behandelt alle Fragen der theoretischen und allgemeinen Nationalökonomie, einschließlich der ideengeschichtlichen, methodologischen Probleme.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).

Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Wohlfahrtspflegerin,

Hauptfach Gesundheitsfürsorge, Erfahrung in Gefährdetenfürsorge oder Jugendfürsorge gesucht. Gehaltsgruppe VI. Privatdienstvertrag.

Jugendamt Stettin.

Neue Veröffentlichung
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Liberalismus und Protektionismus

in der englischen Wirtschaftspolitik seit dem Kriege

Von

Dr. Charlotte Leubuscher

Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Berlin

VI, 224 S. gr. 8° 1927 Rmk 10,—

Inhalt: Einleitung: 1. Uebereinstimmende Züge in der Wirtschaftslage Englands nach den napoleonischen Kriegen und nach dem Weltkrieg. 2. Liberalismus und Protektionismus. 3. Die Hauptmerkmale der Depression seit 1920 und die daraus abgeleiteten Problemstellungen. — I. Arbeitsmarktpolitik: 1. Die englische Einwanderungspolitik in ihrer Bedeutung für den Arbeitsmarkt. 2. Das Phänomen der „geschützten" und ungeschützten Wirtschaftszweige. — II. Kapitalbeschaffungs- und Kapitalanlagepolitik: 1. Unmittelbare staatliche Hilfe bei der Kapitalbeschaffung. 2. Protektionistische Beeinflussung des Kapitalmarktes. — III. Aeußere Handelspolitik: 1. Uebersicht über das englische Zollsystem der Nachkriegszeit. 2. Motive und wirtschaftliche Bedeutung der Industriezölle. 3. Die finanzwirtschaftliche Bedeutung der Zölle. 4. Sonstige protektionistische Maßnahmen auf dem Gebiete der Handelspolitik. — IV. Die Empire-Politik. 1. Englischer Protektionismus und britischer Imperialismus. 2. Die imperialistische Bewegung und Politik während des Krieges und in der Nachkriegszeit. 3. Die imperiale Wanderungs- und Siedlungspolitik. 4. Die Kapitalversorgung des Empire. 5. Die imperiale Handelspolitik. — V. Die Stellung der englischen Parteien in dem Ringen zwischen Liberalismus und Protektionismus. 1. Die Veränderungen in den parlamentarischen Machtverhältnissen gegenüber der Vorkriegszeit. 2. Die Wandlungen innerhalb der einzelnen Parteien. — VI. Schlußbetrachtung.

In der Ueberzeugung, daß der Ausgang des Widerstreites verschiedener wirtschaftspolitischer Tendenzen im Heimatlande des wirtschaftlichen Liberalismus von hohem wissenschaftlichen Interesse und von entscheidender Bedeutung für die praktische Entwicklung in der übrigen Welt sein müsse, beschloß die Verfasserin, durch eine Darstellung der englischen Wirtschaftspolitik der Nachkriegszeit auf den am meisten umstrittenen Gebieten die Grundlage zu schaffen für eine objektive Beurteilung und richtige Einschätzung der in ihr ringenden Kräfte.

Die sozialwissenschaftliche Forschung kann sich nicht damit begnügen, abgeschlossene oder doch absehbare Entwicklungen zu schildern, sondern hat auch die Aufgabe, die Voraussetzungen zu liefern für eine sachliche Wertung von Vorgängen, deren historische Bedeutung noch nicht feststeht, und die im wirtschaftspolitischen Tageskampf oft in verzerrter und tendenziöser Weise ausgelegt werden.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

20. Oktober 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 42.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS

In Verbindung mit
Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich
herausgegeben von
Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

cherungsverwahrung und orbeugungsbewahrung. on Dr. Helene Simon, Königsrg i. Pr. II. 1041

lgemeine Sozialpolitik . . . 1043
roßgrundeigentum und Lohnpolitik. Von Prof. Dr. Franz Oppenheimer, Frankurt a. M.

ternationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht. 1047
ie 37. Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes vom 10.—15. Oktober in Berlin.

sellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt 1049
amilienschutz durch kollektive Fürsorge.

beiterschutz 1050
us den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. VII. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.
Ueber die Einwirkung der bei der Arbeit in der Thüringischen Spielwarenindustrie entwickelten Dünste und Dämpfe.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1056
Weitere Verordnungen zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
Ein Abkommen zwischen Deutschland und Polen über Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung.

Sozialversicherung 1059
Ein Abkommen zwischen Deutschland, Danzig und Polen über Entschädigungsansprüche in der Sozialversicherung.
Erholungskuren für Mütter kinderreicher Familien.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 1060
Die Aufgabe der Armenpflege innerhalb der Sozialwissenschaften. I. Von Bundesfürsorgerätin Ilse Arlt, Wien.

Literarische Mitteilungen. . . 1063

druck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
: Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt :den, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beiügt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst,)t an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter ı Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Sicherungsverwahrung und Vorbeugungsbewahrung.

Von Dr. Helene Simon, Königsberg i. Pr.

II.

Welche Verbrecherkategorien kommen praktisch für die Sicherungswahrung in Betracht?

Unter Ausscheidung „geisteskranker oder sonstwie psychiatrisch ılierbarer Individuen" unterscheidet Heindl Berufsverbrecher und Gelenheitsverbrecher. Als eigentlichster Verwahrungsanwärter erscheint Erste (S. 138 ff.). Der Ausdruck Berufsverbrecher decke zwar nicht e Möglichkeiten, aber doch alle praktisch bedeutungsvollen, insondere alle für die Sicherungsverwahrung praktch bedeutungsvollen (S. 165). Dadurch wird zunächst der rsonenkreis, den die Sicherungsverwahrung erfassen kann, verıgnisvoll eingeschränkt. So würde sie nicht, wie Heindl selbst ıführt, auf die wiederholt rückfälligen Sittlichkeitsverbrecher anndbar sein. Sie seien aber auch keine Kandidaten der Sicherungswahrung. In der Praxis werde hier stets ein ärztliches Gutachten diese unmöglich machen (?) (S. 165)[1]. Als Berufsverbrecher kennzeichnet Heindl geistesgesunde Personen, die — und das ist ihr Charakteristikum[2] — die Gelegenheit zum Verbrechen suchen. Systematisch suchen, „wie ein Geschäftsreisender Kunden sucht . . . Sie sehen im Verbrechen eine Tätigkeit wie in jeder anderen Beschäftigung". (S. 139 ff.) Ihr vorherrschendes Motiv ist stets Gewinnsucht. „Selbst beim Mord ist das Verbrechen rein um des Verbrechens willen äußerst selten, wie die Kriminalstatistik lehrt." Dementsprechend die rasche Aufeinanderfolge der Verbrechen, die vor allem ihren Grund in dem verhältnismäßig großen Geldbedarf der meisten Berufsverbrecher haben. „Denn sie lieben fast alle Alkohol, Weiber, Spiel. Der Hunger wird dagegen selten einen Berufsmäßigen zum Verbrechen veranlassen." Neben das Motiv der Gewinnsucht und der damit verbundenen raschen Aufeinanderfolge der Straftaten tritt als drittes Charakteristikum: Spezialisierung der Arbeitsmethode, d. h. Wiederholung des immer gleichen Tricks, ohne Rücksicht darauf, wie sehr dies die Festnahme erleichtert.

Heindls Erklärung hierfür, soweit es sich nicht nur um für einen ehrlichen Beruf erworbene Techniken handelt, gibt dem Soziologen und Psychologen zu denken. „Wir müssen in dieser Konsequenz, glaube ich, ein Armutszeugnis erblicken. Der Verbrecher ist meist ein Resultat geistiger und körperlicher Minderwertigkeit . . . Ein ehrliches Leben ist nur möglich: wenn der nötige Vorrat an geistigen und körperlichen Kräften für den Kampf ums Dasein gegeben ist . . . Das Gros der erwerbsmäßigen Verbrecher sind körperlich heruntergekommene Denkfaule. Alkohol, Kokain, zu wenig Schlaf, unregelmäßiges Leben, Aufenthalt in stinkenden Löchern, Onanie und sonstige Exzesse sorgen dafür." Nach einer Enquête parlamentaire bei den Appellationsgerichten in Frankreich hätten diese alle Rückfälligen mit wenigen Ausnahmen als faibles, stupides, irrésolus bezeichnet (S. 148). — Wir stehen also doch wieder vor der Tatsache der geistigen und physischen Abnormität und der durch sie bedingten Antisozialität[3]. Und vor dieser Frage: Könnten diese Schwachen, Stumpfsinnigen und Haltlosen nicht vor begangener Tat durch Vorbeugungsbewahrung vor sich selbst geschützt werden, und damit die Gesellschaft vor den drei Schwerverbrechen, die der Sicherungsverwahrung vorhergehen müssen? Allerdings gehört hierzu in weitem Ausmaß der Bruch mit der Fiktion, daß diese Menschen gesund seien, gesund im Sinne der Norm sozialer Einstellungsmöglichkeit.

[1]) Die Oeffentlichkeit, sagt dagegen Aschaffenburg, leidet nicht weniger unter dem aus Mangel an Halt stets wieder rückfällig werdenden Gelegenheitsverbrecher als unter dem Berufsverbrecher. So gehörten die Sittlichkeitsverbrecher, die Heindl nicht zu den Berufsverbrechern zähle, zu den gefährlichsten Gesellschaftsfeinden, gegen die wir unbedingt mit Sicherungsverwahrung vorgehen müßten. Aschaffenburg a. a. O.

[2]) Im Gegensatz zum Gelegenheitsverbrecher. Dieser handelt unter dem Einfluß äußerer Umstände und innerer Zustände: Verbrecher aus Leidenschaft, Liebe, Haß, Zorn, Rache, aus sexuellem Impuls, aus Not. Er verabscheut und verurteilt das Verbrechen und kennt Reue, „nach der Strafentlassung wird er wieder ein gesetzesfürchtiger Bürger", soweit ihn nicht sein schwacher Charakter zum Rückfallverbrecher macht (S. 139).

[3]) Daran ändert auch nichts, wenn Heindl meint, jene Minderwertigkeit, die . . . eine gewisse stumpfsinnige Routine zum Charakteristikum des Berufsverbrechers macht, könne auch auf dem jedem Menschen angeborenen Hang zur Trägheit beruhen (S. 155). Der Berufsverbrecher ist ja nach Heindl im allgemeinen nicht träge, sondern scharf auf dem Qui vive.

Die Ausführungsmethodik des Berufsverbrechers zeige im übrigen die Sachlichkeit, Systematik und Gelassenheit, die auf Berufskenntnis beruhen und ihn von dem oft wilden Gelegenheitsverbrecher unterscheiden (S. 155). Zur Wesenheit des Berufsverbrechers gehört schließlich: „Das Geselligsein, die kollegiale Berufsausübung. Es gibt Einbrecherkolonnen und Hehlertrusts. Die Berufsverbrecher stellen tatsächlich eine organisierte Macht dar." Sie nennen sich Spargesellschaft, Eintracht, Kegelklub, Alle Neune, neuerdings vor allem Sportverein (S. 157).

Eine soziologische Betrachtung fügt zu der Anlage — körperliche oder geistige Minderwertigkeit — die äußeren Umstände, die den Berufsverbrecher im Beruf festhalten: „Der Zusammenschluß der Berufsverbrecher ist auch aus folgendem Grund sehr verständlich: Der Vorbestrafte findet überall Ablehnung. Die ehrlichen Hauswirte versagen ihm die Wohnung, die ehrlichen Miteinwohner der Häuser die Bekanntschaft. Den Anschluß an anständige Gesellschaft hat er für immer verpaßt. Das Gesetz hat ihn zwar nur zu zeitlicher Strafe verurteilt, aber die öffentliche Meinung ist grausamer; sie verurteilt stets lebenslänglich. Er muß von Ort zu Ort, von Mensch zu Mensch wandern, bis er endlich zu denen kommt, die sich an seinen Vorstrafen nicht stoßen — zu den Berufsverbrechern"[1]) (S. 158). Allein nicht nur das Verbleiben im Beruf ist vielfältig durch die äußeren Umstände bestimmt sondern auch die Berufswahl. Auch hier tritt zur etwa angeborenen Minderwertigkeit der Einfluß einer Umwelt, die Heindl im „Lebenslauf des Verbrechers" anschaulich genug schildert. „So pendelt der Berufsverbrecher sein Leben lang zwischen mißbrauchter Freiheit und Haft hin und her von frühester Jugend bis zum Grab. Wie sollte es auch anders sein bei Menschen, die in einer Familie aufwachsen, in der die Mutter der Gewerbsunzucht und der Vater dem Trunk obliegt, die in engen Räumlichkeiten groß werden, in denen sie Augenzeugen der ehelichen Prügeleien und — was noch schlimmer ist — der ehelichen Versöhnung sind. Von solchen Kindern, die schon zu Lebzeiten ihrer Eltern Waisen sind, kann man nichts anderes erwarten, als daß sie Berufsverbrecher werden, die sich von Jahr zu Jahr immer mehr vervollkommnen, bis sie zu höchst gefährlichen Gesellschaftsschädlingen werden (S. 160)[2]).

Man ist verblüfft von dem immanenten Widerspruch, der in Heindls Theorie von der Unverbesserlichkeit steckt, gegenüber klar erkannten sozialen Gegebenheiten, die den Armen schuldig werden lassen. Mag das erwachsene Opfer der geschilderten Umwelt, nachdem es durch mehrmalige Schwerverbrechen seine Qualifikation als Berufsverbrecher nachgewiesen hat, unrettbar für die Freiheit verloren sein, die Gesellschaft vor ihm nur durch lebenslängliche Sicherungsverwahrung geschützt werden können. „Die Kinder, die schon zu Lebzeiten ihrer Eltern Waisen sind", rettet man nicht durch Furcht vor Höllenstrafen (an Furcht genießen sie ja in der Regel genug und übergenug), sondern, soweit man ihre Geburt nicht verhindern kann, durch Jugendfürsorge und — gegebenenfalls durch Vorbeugungsbewahrung ihrer Eltern.

Allgemeine Sozialpolitik.

Großgrundeigentum und Lohnpolitik.

Von Prof. Dr. Franz Oppenheimer, Frankfurt a. M.

Robert Wilbrandt hat in seinem letzten Beitrage zu unserer kleinen Polemik meine grundsätzliche Auffassung in so rückhaltloser Weise akzeptiert, daß ich eine höchst unbescheidene Seele sein müßte, wenn ich als Mensch und Fachgenosse nicht mehr als befriedigt wäre. Aber ich bin nicht nur Fachgenosse, sondern bilde mir ein, auch Fachmann zu sein, ökonomischer Theoretiker, und dieser ist immer noch nicht ganz zufrieden!

Ich will auf die dänischen Verhältnisse nicht näher eingehen, weil ich im Augenblick nicht in der Lage bin, das weitschichtige statistische Material durchzuarbeiten. Ich möchte hier nur sagen, daß, wenn alle Klassen der dänischen „Häusler" zusammengenommen 30% mehr Einkommen haben als die Lohnarbeiter ihres Landes, während diejenigen, die unter 5 ha bearbeiten, durchschnittlich weniger als d Arbeitslohn erwerben, sich doch daraus schon Schlüsse vermuten lasse die meiner Auffassung sehr günstig sind. Denn dann würde der Durc schnitt des Einkommens derjenigen Schichten, die mehr als 5 ha b wirtschaften, — und ich will ja durchschnittlich 5 ha je Familie v teilen —, offenbar noch beträchtlich höher als 30% über den Arbeit lohn hinaus kommen; und andererseits kann vermutet werden, d das Einkommen der Gruppe unter 5 ha durchschnittlich sehr stark gedrü wird durch die Einbeziehung der Inhaber der kleinsten Besitzgröße Aber selbst eine 30%ige Steigerung des Arbeitslohnes würde cete paribus doch eine ganz ungeheure Verbesserung des Lebensstanda und gewaltige Vermehrung der Kaufkraft des Binnenmarktes bedeute Wilbrandt sollte einmal einen seiner Schüler veranlassen, die Rechnu nach diesen Gesichtspunkten hin durchzuarbeiten.

Mir kommt es hier viel mehr darauf an, das theoretische Proble klarzustellen. Was heißt das: „der Lohn"? Wir wissen, daß d Löhne durch eine beträchtliche Anzahl der von Wilbrandt genannten „soziologischen Faktoren" vielfach abgestuft werden. V allem ist hier wichtig die persönliche Qualifikation in der enge Bedeutung des Wortes als angeborene oder erworbene Tüchtigk des Körpers, Geistes oder Willens. In jeder Gesellschaft werd Männer in ihrer Vollkraft mehr verdienen als Kinder, Greise, Frau Krüppel, Kranke oder Idioten. Kaum weniger wichtig ist die Qua fikation in ihrer weiteren Bedeutung als der Ausdruck des jeweilig Begehrs der Gesellschaft nach Waren oder Diensten einer bestimmt Art. Wenn heute ein Boxchampion das Vielfache des Einkomme eines Professors hat, wenn ein Tenor Millionen verdient, oder we in der Zeit der Renaissance ein Lohnmörder (Bravo) ein glänzend Einkommen hatte, so sind das in der Tat „soziologische Lohnfaktore Dazu kommen schließlich lokale, territoriale, vielleicht rassenmäß bedingte Unterschiede des Lebensanspruchs, der Tradition, der Wid standskraft usw. usw.

All das wußten schon die Klassiker sehr genau. Sie wußt um mich eines von mir geprägten Ausdrucks zu bedienen, daß d Löhne sich staffeln in einer Pyramide, deren einzelne Stufen bestim werden durch die „relative Seltenheit der persönlichen Vorbedingunge Aber sie wußten auch, daß diese Lohnstufen durch den Prozeß d Marktes auf die Dauer und im Durchschnitt in ihrer „natürlich Distanz" zueinander gehalten werden, weil jede steigende Nachfra nach Diensten der einen Stufe, die diesen Stufenlohn erhöht, sof aus den Nachbarstufen Dienstleistende heranzieht, die ihn wieder etw herabziehen, während gleichzeitig durch den Fortfall ihres Angeb in ihrer bisherigen Lohnstufe hier der Lohn sich hebt. Die sämtlich Lohnstufen bilden also ein zwar elastisches, aber funktione zusammenhängendes System. Und von diesem System sprach die Klassiker, wenn sie von „dem Lohn" sprachen, sowie sie auch v „dem" Profit oder „der" Grundrente sprachen, obgleich sie gerade gut wußten, daß der Profit sich je nach Risiko, gesellschaftlicher Ei usw., und daß die Grundrente sich je nach Bodengüte und Mar entfernung abstufen.

Wenn ich von „Lohn" spreche, so meine ich gleichfalls die System. In diesem Zusammenhang sind also die „soziologisch Lohnfaktoren" nicht von theoretischem Interesse. Sie haben aus d Untersuchung auszuscheiden. Und die Frage bleibt allein, ob d Lohn in diesem Sinne im ganzen und in allen seinen Stufen, u zweitens, um wieviel er durch die Tatsache gedrückt wird, daß d gesamte Grund und Boden der Wirtschaftsgesellschaft in der Rechtsfor des großen Grundeigentums gegen die besitzlose Masse gesperrt i

Die erste Frage bejaht Wilbrandt rückhaltlos. Bleibt die zwei Ich behaupte, daß bei Fortfall der Bodensperre der Lohn im ganz und jede seiner Stufen im besonderen den vollen Wert des Arbeit produktes erhalten würden. Das scheint Wilbrandt noch nicht zugeb zu wollen.

Hier vermißt nun der Theoretiker in mir zunächst negativ d ausreichende theoretische Besinnung auf das vorliegende Proble Irgendeine präzise Antwort auf die Frage des Wieviel? kann gefordert werden. Offenbar sind alle bisherigen Lohntheorien mindestens u vollständig, weil sie den Einfluß der Abwanderung auf den Loh markt nicht in ihre Rechnung eingestellt haben, der Abwanderung, d das Angebot städtischer Arbeiter vermehrt und gleichzeitig die Nac frage nach ihnen vermindert, indem sie die Verdichtung der ländlich Bevölkerung verhindert oder doch stark zurückhält. Wenn Wilbran der Meinung ist, daß bei Berücksichtigung der Abwanderung ein u erklärter Rest übrig bleibt, so muß er diesen Rest erklären. Er ka dazu entweder auf die bürgerliche Erklärung zurückgehen: den Malth sianismus, oder auf die Marxsche: die Freisetzung der Arbeiter dur die Maschine oder genauer durch die relative Zunahme des konstant auf Kosten des variablen Kapitalbestandteils; er kann vielleicht ve

[1]) Man vergleiche den Widerspruch zu diesen Ausführungen auf S. 159: „Werden die Berufsmäßigen nach der Strafverbüßung entlassen, so gehen sie sofort wieder an die Arbeit, sie irren nicht, wie in Romanen so ergreifend geschildert wird, mit sich und der Welt zerfallen, durch die nächtlichen Straßen, ohne Geld und ohne Obdach . . ., und ohne Hoffnungsstrahl für alle, alle Zukunft'."

[2]) Siehe auch S. 162 über das rasche Verbrauchtsein des Berufsverbrechers durch ein von Leidenschaften und Angstzuständen zerrüttetes Leben und S. 167 über die ungesunde Atmosphäre der Kindheit und alle weiteren gleichartigen Eindrücke, die auch äußerlich den Typ des Berufsverbrechers prägen.

ıchen, mit Hilfe der grenznutzlerischen „Substitutionstheorie" oder
:r Dietzelschen „Produktivitätstheorie" die Lücke zu füllen[1]); oder er
ınn schließlich eine eigene neue Erklärung vorschlagen: aber er darf
ıe Lücke nicht offen lassen. Und ich vermisse in seinen bisherigen
useinandersetzungen jeden ernsten Versuch, sie zu schließen.

Unter diesen Umständen wird es doppelt wichtig sein, die Ein-
ände zu prüfen, die er gegen die vollkommene Gültigkeit meiner
ehre erhebt.

Jede theoretische Untersuchung setzt zunächst in erster Annäherung
nen einheitlichen Wirtschaftskreis voraus, abstrahiert also vor
llem von den politischen Grenzen. Demgemäß bin auch ich in meiner
eduktion verfahren. Aber auch in ihrer Anwendung auf die realen
inge der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart ruht meine
ehre durchaus auf der Voraussetzung der planetarischen Boden-
errung. Diese besteht als Tatsache, und mehr als das: sie läßt sich
friedigend nur aus meiner Grundauffassung ableiten. Ich habe
igen können und glaube keinen Widerspruch erfahren zu müssen,
aß die Bodensperre in den europäischen Kolonien aller Erdteile nur
öglich war, weil das exploitable Menschenmaterial aus den Bezirken
es autochthonen, feudal geschaffenen Großgrundeigentums in Europa
genügender Menge und mit genügender Geschwindigkeit einströmte,
m dem spekulativen Kopf den Erwerb gewaltigen kolonialen Groß-
undeigentums als ein rentables Geschäft darzubieten. Hätte dieser
instrom in wesentlich geringerer Anzahl und in wesentlich langsamerem
empo stattgefunden, so wäre die Spekulation unmöglich gewesen, weil
hon in relativ kurzer Zeit die Erwerbskosten durch Zins und Zinses-
ns zu Beträgen auflaufen, die unmöglich jemals realisiert werden
innen. Umgekehrt bleibt der Kapitalismus in aller Welt dadurch
edingt, daß nirgend in erreichbarer Entfernung die besitzlose Masse
einen Zugang zu eigenem Grundbesitz finden kann. Wenn irgendwo
n sehr großes fruchtbares Gebiet, wie etwa die Vereinigten Staaten
der auch nur Neu-Seeland, ausschließlich der Kleinsiedlung eröffnet
ürde, so würde die Auswanderung aus den kapitalistischen Ländern
orthin die Zahl des Proletariats in Land und Stadt unendlich
ermindern, es vielleicht ganz fortführen, und der Kapitalismus hätte
in Ende erreicht, der Lohn würde den Ertrag verzehren.

Von dieser meiner Grundeinstellung aus ist der vornehmlichste
inwand zu beurteilen, den Wilbrandt mir macht. Ich habe statistisch
achgewiesen, und er erkennt meine Zahlen an, daß bei gleichmäßiger
erteilung des deutschen Ackerbodens auf alle Siedlungslustigen jeder
nen Betrieb von durchschnittlich 10 ha erhalten könnte. Er erkennt
n, daß das ungefähr das Doppelte dessen ist, was durchschnittlich
u mittelständischer Existenz unter deutschen Verhältnissen ausreicht.
ber er bemängelt, daß ich die rechnungsmäßige Verteilung nur auf
ie Agrarbevölkerung vornehme; dann bliebe ja für die Industrie-
rbeiter der Notausgang nicht, den sie nach seiner Meinung haben
üssen, um sich dem Druck des Kapitals zu entziehen: die Möglichkeit
gener Ansiedlung.

Darauf habe ich zu erwidern:

1. bisher hat die Industrie sich in einem Tempo entwickelt, das
derzeit den Zuwachs ihrer eigenen der städtischen Bevölkerung weitaus
berwogen hat. Nimmt man diese bisher nirgends gekreuzte Tendenz
ls die dauernde an, so ist gar nichts weiter erforderlich, als die Zu-
anderung zum Arbeitsmarkt von außen her abzubremsen, womöglich
anz zu verhindern. Dann wird die Nachfrage nach Arbeitern ihr
ngebot übersteigen, „zwei Meister laufen einem Arbeiter nach", und
er Lohn steigt auf den Wert der Leistung. Es darf hier vielleicht
aran erinnert werden, daß eine verhältnismäßig nicht einmal allzu
arke Abdrosselung der Wanderung in die Vereinigten Staaten im
ßten Jahrzehnt bereits dazu geführt hat, bei ungeheurer allgemeiner
rosperität die Löhne bis über jene Grenze zu steigern, wo die Ar-
eiter aufhören, „freie Arbeiter" zu sein, weil sie selbst imstande sind,
u akkumulieren, und daß unter diesen Umständen die Mentalität
er Arbeiter wie der Arbeitgeber sich in ihr Gegenteil umzukehren
egonnen hat.

Nun könnte aber jemand einwenden, daß dieses Verhältnis
wischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage auf den bisherigen
apitalistischen Märkten sich nur durch den immer fortschreitenden
inbruch der kapitalistischen Volkswirtschaften in „akapitalistische Räume"
rklärt, die dem Warenüberschuß, wenn auch in krisenhaften Umschwüngen,
bsatz gewährten. Er könnte annehmen, daß in einer einzelnen Volks-
irtschaft, sagen wir der deutschen, nach Abdrosselung der Zuwanderung
ie Industrie nur noch eine Arbeiternachfrage ausüben würde, die nicht
inmal ausreichte, um ihren eigenen Nachwuchs zu beschäftigen, so daß
as Verhältnis auf dem Arbeitsmarkte immer noch zuungunsten der
rbeiter stünde.

[1]) Vgl. meine Studie „Der Arbeitslohn", Jena 1926.

Dann habe ich zu erwidern:

2. daß selbst bei meiner nur beispielsweise und nicht aus theoretischen, sondern lediglich aus praktischen Rücksichten allein auf Deutschland beschränkten Rechnung immer noch eine Landreserve übrig ist, die imstande wäre, außer der Landbevölkerung noch 17 Millionen Industrieproletarier, Männer, Frauen und Kinder aufzunehmen. Das sollte für den Anfang wohl genügen dürfen.

Drittens aber und vor allem: es ist völlig unzulässig, bei der Prüfung der theoretischen Frage, ob die Aufhebung der Bodensperre den Kapitalprofit völlig beseitigen würde, nur an die deutsche Bodensperre zu denken, selbst wenn man nur von der deutschen Lohnarbeit spricht. Selbstverständlich muß die Bodensperre überall, die planetarische, fallen, um den Kapitalismus völlig zu überwinden. Und dann sind auf dieser großen und fruchtbaren Erde Reserven an Land vorhanden, die noch auf Jahrhunderte hinaus ausreichen, um den Einwohnern eines Landes den Notausgang zu gewähren, das vielleicht wirklich im absoluten Sinne bis zur „Uebervölkerung" gewachsen wäre.

Wie Wilbrandt annimmt, ist das in China der Fall. Ich erlaube mir, es zu bezweifeln. China hat nach einer mir vorliegenden Angabe die Fläche von rund vier Millionen englischen Quadratmeilen, und das ist fast genau eine Milliarde ha. Seine Bevölkerung gibt Wilbrandt selbst mit 350 Millionen an. Nehmen wir die Zahlen einmal an, die selbstverständlich beide nicht die Gewißheit einer europäischen Vermessung bzw. Volkszählung besitzen werden. Dann kommt pro Kopf rund eine Fläche von 3 ha Gesamtland. Wir wissen nicht, wieviel davon Fruchtland ist; im allgemeinen kann man annehmen, daß auch in China, wie fast überall, ein Drittel der Gesamtfläche auf Unland, Wasser, Forst usw. entfällt. Bleiben auch hier 2 ha pro Kopf. Bei der großen Fruchtbarkeit des Löß, aus dem China zu großen Teilen besteht, müßte das vollkommen ausreichen, wenn alles Land einigermaßen gleichmäßig verteilt wäre, zumal Wilbrandt selbst nur 80% der Gesamtbevölkerung als agrarische bezeichnet. Es ist also offenbar das Land ungleichmäßig verteilt. Wilbrandt selbst nimmt das an, indem er sagt, hier „genügt bereits jener an Liliput erinnernde ‚Großgrundbesitz' einerseits, sowie die relativ außerordentlich dichte Bevölkerung andererseits, um den Arbeitslohn so außerordentlich tief hinabzudrücken". Er gibt das Maximum des Großgrundbesitzes mit 50 ha an; ich finde aber gerade jetzt in einer Arbeit von Lewin „Archiv für Politik und Geschichte" (V 2, 1927) die Angabe, daß einzelne wohlhabende Familien bis zu 100000 Mow und mehr besitzen, d. h. 6700 ha und mehr. In welchem Umfang das der Fall ist, vermag ich nicht zu sagen. Ich möchte hier nur bemerken dürfen, daß ich das Wort „Großgrundeigentum" in theoretischen Auseinandersetzungen niemals in seinem statistischen Sinne gebrauche. Worauf ich alles abstelle, ist die Bodensperre. Und ob die Aussperrung des gesamten Grund und Bodens gegen die besitzlose Volksmasse erfolgt in der Rechtsform von tausend statistischen Großgütern zu je 1000 ha oder von 20000 Großbauerngütern zu je 50 ha, ist prinzipiell völlig gleichgültig, wenn auch selbstverständlich die gesamte soziologische Struktur eines Großbauernlandes in vielen wichtigen Beziehungen eine andere ist, als die eines reinen Adelslandes.

Ferner möchte ich hervorheben, daß meine Berechnung, wonach etwa 1 ha pro Kopf auslangt, selbstverständlich nur gilt unter der Voraussetzung einigermaßen vernünftiger politischer Bedingungen. Ich habe das schon einmal mit größter Energie gegen Tugan Baranowski festzustellen gehabt[1]). Ob Verwaltung, Besteuerung, Schulwesen, Geldwesen, äußere Politik usw. in China selbst in Friedenszeiten die Charakterisierung „einigermaßen vernünftig" verdient haben, wird sich billig bezweifeln lassen. Der Druck der miteinander konkurrierenden Weltmächte auf das wehrlose Reich, im Inneren die Beamtenmißwirtschaft der habgierigen Mandarinenkaste, die grauenhafte Zerrüttung der Währung, die schließlich zur Selbsthilfe des Volkes durch Einführung einer Silbergewichtswährung geführt hat: all das dürfte hinreichen, um ein Massenelend auch bei reichlicher Bodenversorgung zu erklären, geradeso, wie ähnliche schlimme Dinge in Rußland dazu hingereicht haben.

Aber nehmen wir einmal wirklich an, China sei selbst unter der Voraussetzung gleicher Bodenverteilung und vernünftiger Politik absolut übervölkert, aber irgendwo öffne sich seinen Bewohnern ein großes und fruchtbares Gebiet, in das einzuströmen sie weder die Occupation der ganzen Fläche durch wenige große oder viele kleine Spekulanten noch ein gegen ihre Rasse gerichtetes Einwanderungsverbot hindere: zweifelt dann jemand daran, daß so lange der Ueberschuß fortströmen und neues Ackerland nehmen wird, bis auch in China

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Der russische Bauer" in „Wege zur Gemeinschaft", S. 138ff., namentlich 145.

die Klasse der besitzlosen Arbeiter genügend verdünnt ist, um sie als „Lohnarbeiter" zum Verschwinden zu bringen, mögen auch vielleicht noch viele bleiben, die für Lohn arbeiten, aber eben für einen Lohn, der dem Wert ihres Erzeugnisses gleichkommt?

Jetzt wird mein verehrter Freund und diesmaliger Gegner Wilbrandt verstehen, warum ich (nicht als Theoretiker, sondern lediglich als Praktiker!) immer wieder den Vorschlag mache, in Deutschland durch entschlossene innere Kolonisation gegen das Großgrundeigentum vorzugehen. Irgendwo muß doch weiß Gott der Anfang gemacht werden! Ich habe niemals behauptet, daß durch die Verbauerung des Großgrundeigentums (in meinem nichtstatistischen Sinne) in Deutschland allein die deutsche soziale Frage restlos gelöst, der Kapitalprofit vollkommen zum Verschwinden gebracht werden kann. Ich habe immer nur behauptet, erstens, daß der Lohn sich stark heben würde, zweitens, daß andere, wesentliche außen- und innenpolitische Reformen nur pari passu mit der Agrarreform politisch möglich sind, und drittens, daß ein wirklich durchgeführter Versuch in einem Lande binnen sehr kurzer Zeit in allen anderen Ländern würde nachgeahmt werden müssen, weil die Volksmasse die Reform erzwingen würde, wenn sie nicht vorher freiwillig von ihrer Oberklasse durchgeführt würde, die nur auf diese Weise hoffen kann, ihrem Lande wirtschaftlich und politisch seinen Rang zu bewahren. Denn schon ein einzelnes Land, das sich derart umformt, wird an Reichtum, wirtschaftlicher und militärischer Kraft seinen Nachbarn einfach davonlaufen.

Hiermit glaube ich, das Problem und meine Lösung des Problems genügend geklärt zu haben, um meinem freundlichen Gegner wieder das Wort geben zu können. Ich bin gewiß, daß diese Debatte sich in gleichem Geiste gegenseitiger persönlicher Hochschätzung und sachlichen guten Verständigungswillens weiter vollziehen wird.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Die 37. Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes in Berlin.

Es ist als bedeutsames Ereignis zu werten, daß der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes diesmal seine Tagung in der Hauptstadt des deutschen Reiches abgehalten und damit der deutschen Oeffentlichkeit einen lebendigen Eindruck seiner Arbeit vermittelt hat.

Der Verwaltungsrat, der aus 24 Mitgliedern — zur Hälfte Regierungsvertreter, zur anderen Hälfte Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — besteht, hat die Aufgabe, den Arbeitsplan des Internationalen Arbeitsamtes und insbesondere die Tagesordnung der jährlichen Internationalen Arbeitskonferenz festzulegen. Er pflegt in Genf, dem Sitze des Internationalen Arbeitsamtes, zu seinen Beratungen zusammenzutreten. Erst zweimal ist er in den vergangenen Jahren von dieser Uebung abgewichen und hat 1921 in Stockholm, 1922 in Rom getagt. Es ist aber geplant, fürderhin häufiger andere Länder aufzusuchen. Von der deutschen Reichsregierung lag eine Einladung vor, die erste dieser auswärtigen Tagungen, die dazu dienen sollen, eine engere Verbindung der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Organisation herzustellen, in Deutschland abzuhalten. Daß der Verwaltungsrat dieser Einladung gefolgt ist, und zu seiner diesjährigen Herbsttagung vom 10.—15. Oktober in Berlin zusammentrat, ist in jeder Weise begrüßens- und bemerkenswert. Man wird darin eine erfreuliche Anerkennung für die tätige Mitarbeit Deutschlands in der internationalen Organisation der Arbeit sehen können. Aber der Vorgang hat darüber hinaus eine nicht zu unterschätzende allgemeinpolitische Bedeutung: mit dieser Tagung trat zum ersten Male eine Institution des Völkerbundes auf deutschem Boden zusammen. Die Spitzen des Reichs, Preußens und der Hauptstadt haben der Wichtigkeit des Ereignisses Rechnung getragen, durch Empfänge, die der Reichspräsident, der Reichskanzler, der Reichsarbeitsminister, der preußische Wohlfahrtsminister und die Stadt Berlin dem Verwaltungsrat bereitet haben. Bei dem Empfang des Reichsarbeitsministers sah man außer den ausländischen Gästen eine Reihe bekannter Persönlichkeiten aus der deutschen Sozialpolitik, Wirtschaft und Politik. Auch die Berliner Zeitungen haben das leitende Organ der Internationalen Arbeitsorganisation in einer Weise begrüßt, wie sie nur bei bedeutenden Anlässen geübt zu werden pflegt.

Auf der Tagung war Deutschland vertreten durch die Verwaltungsratsmitglieder Ministerialdirektor Dr. Sitzler als Regierungsvertreter, Hermann Müller als Arbeitnehmervertreter und durch die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder Geheimrat Dr. Feig als Regierungsvertreter und Direktor Vogel als Arbeitgebervertreter. Außerdem nahmen teil für die Regierungen Graf de Altea (Spanien), Cantilo (Argentinien), Chatterjee (Indien), Kafama (Japan), Maharm (Belgien), Thorfen (Norwegen), Wolfe (England), Riddell (Canada), de Michelis (Italien), und Sokal (Polen); für die Arbeitgeber Watson (England), Hodac (Tschechoslowakei), Lambert-Ribot (Frankreich), Pam (Südafrika), Olivetti (Italien) und Lecocq (Belgien) und für die Arbeitnehmer Jouhaux (Frankreich), Moore (Canada), Oudegeest (Holland), Poulton (England) und Thorberg (Schweden). Ferner die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder Molin (Schweden) und Bedel (Dänemark) für die Regierung, Curcin (Jugoslawien), Oersted (Dänemark), van der Linden (Holland) und Tzaut (Schweiz) für die Arbeitgeber und Schürch (Schweiz) und Hueber (Oesterreich) für die Arbeitnehmer.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates begannen am 10. Oktober mit internen Beratungen der Arbeitsgruppen. Die Beratungen fanden im Reichsarbeitsministerium statt, das auch die Berliner Zweigstelle des Internationalen Arbeitsamtes beherbergt. Den Plenarsitzungen, die sämtlich der Oeffentlichkeit zugänglich waren, bot der mit den Fahnen der Mitgliedstaaten und frischem Grün festlich geschmückte große Saal des Ministeriums einen würdigen Rahmen.

Die erste Vollsitzung am 11. Oktober wurde vom Reichsarbeitsminister Dr. Brauns mit einer Rede eröffnet, die der Bedeutung des Augenblicks voll gerecht wurde und nach Form und Inhalt über eine Begrüßungsrede weit hinausragte.

„Deutschland", so führte der Minister u. a. aus, „glaubt ebenso wie andere Staaten, der Internationalen Arbeitsorganisation auch manches bieten zu können. Gehört es doch zu den Ländern, die seit vielen Jahrzehnten an dem Ausbau ihrer sozialpolitischen Gesetzgebung arbeiten, und wir dürfen wohl ohne Ueberhebung sagen, daß das, was Deutschland auf diesem Gebiet geleistet hat, auch für den internationalen Ausbau der Sozialpolitik vielfach richtunggebend gewesen ist. Ich brauche hier nur an den in Jahrzehnten geschaffenen mächtigen Bau der deutschen Sozialversicherung zu erinnern, der in diesem Jahre durch das Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung seine Krönung erfahren hat. Dem Gebiet der Sozialversicherung hat sich auch die Internationale Arbeitsorganisation in steigendem Maße zugewandt. Auf diesem wie auf den anderen großen Gebieten der Sozialpolitik, insbesondere dem des Arbeitsschutzes, hat die Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation zu wichtigen internationalen Entwürfen von Uebereinkommen geführt. Es ist mir eine besondere Genugtuung, Ihnen, Herr Präsident, heute die Ratifikationsurkunde des Deutschen Reichs zu einem dieser Uebereinkommen, nämlich dem Washingtoner Uebereinkommen über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft überreichen zu können. Die Urkunde, die ich zur Uebersendung an den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes zurückerbitte, liegt auf dem Tisch des Hauses. Das Uebereinkommen über den Mutterschutz stellt hohe Anforderungen an die sozialpolitische Gesetzgebung der Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation. Deutschland ist das erste große Industrieland, das dieses Uebereinkommen ratifiziert, nachdem es seine Gesetzgebung in völligen Einklang mit ihm gebracht hat. Weiter kann ich Ihnen mitteilen, daß die Reichsregierung vor wenigen Tagen dem Reichsrat eine Vorlage zur Ratifizierung der in diesem Jahre von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Uebereinkommensentwürfe über die Krankenversicherung der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer zur Beschlußfassung vorgelegt hat.

Wie auf dem Gebiet der Sozialversicherung, deren Heimat Deutschland ist, so hat auch auf dem schon erwähnten anderen großen Gebiete der Sozialreform, dem des Arbeitsschutzes, das Deutsche Reich in stetigem Fortschreiten ein großes sozialpolitisches Gesetzgebungswerk geschaffen, dessen Zusammenfassung und Verbesserung durch ein neues Arbeitsschutzgesetz beabsichtigt ist, das zurzeit dem Reichsrat vorliegt. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß das neue Arbeitsschutzgesetz eines der ersten großen Gesetze sein wird, welche der Reichstag nach Erledigung der zurzeit vorliegenden Entwürfe in Angriff nehmen wird. Mit seiner Verabschiedung wird der deutsche Rechtszustand mit dem Inhalt wichtiger internationaler Uebereinkommen in Einklang gebracht sein und somit deren Ratifizierung ermöglicht werden. Ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit zu dieser Ratifizierung hat die deutsche Regierung wiederholt erklärt. Was seitens der Reichsregierung zur Verabschiedung dieses großen Gesetzeswerkes beigetragen werden konnte, ist geschehen. Dies gilt ganz besonders von der Kernfrage, dem Arbeitszeitproblem. Hier ist bereits manche praktische Vorarbeit durch die Gesetzgebung (Arbeitszeitnotgesetz vom April 1927) und mehr noch durch Tarifverträge, sei es auf Grund freiwilliger Verständigung oder auf Grund von Schiedssprüchen, geleistet worden. Auch auf einzelnen Sondergebieten, wie u. a. den Fragen des Seearbeitsrechts, ist mein Ministerium nicht untätig geblieben. Es sind eine Reihe von Vorlagen zur Ratifizierung verschiedener Uebereinkommen in Vorbereitung, die hoffentlich recht bald zu praktischen Ergebnissen führen werden.

Ebenso wichtig und wertvoll wie die sozialpolitischen Leistungen Deutschlands bei dem Wiederaufbau und der Erweiterung der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes ist seine neuere Gesetzgebung auf dem Gebiete des allgemeinen Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik, des Wohnungs- und Siedelungswesens und die Schaffung eines neuen, den heutigen Rechtsauffassungen entsprechenden und den Notständen unserer Tage besser angepaßten Reichsfürsorgegesetzes. Wenn man bedenkt, daß dieser vielseitige und bedeutende soziale Fortschritt trotz Krieg und Zusammenbruch nur mit den schwersten geldlichen Opfern aller Beteiligten und durch eine hohe steuerliche Belastung der Volksgesamtheit und der deutschen Volkswirtschaft erreicht werden konnte, wird man trotz noch vorhandener Unvollkommenheiten im einzelnen der deutschen Sozialpolitik der Nachkriegszeit allgemeine Anerkennung nicht versagen können."

Nach Beendigung der Rede des Reichsarbeitsministers gab der Präsident des Verwaltungsrates, Arthur Fontaine, einleitend seiner Freude darüber Ausdruck, daß dank der liebenswürdigen Einladung der deutschen Regierung, eine Tagung des Verwaltungsrates in Berlin stattfinden könne und fuhr dann wie folgt fort: „Diese auswärtigen Tagungen dienen auch der Erneuerung jener auf Gerechtigkeit und gegenseitiges Verstehen aufgebauten internationalen Harmonie, welche den Frieden begründet und aufrecht erhält. Es ist meines Wissens das erste Mal, daß eine der großen Körperschaften des Völkerbundes in Berlin tagt, und wir empfinden die Bedeutung, die dieses Ereignis für das internationale Arbeitsrecht wie auch für den Geist des Friedens hat. Aber wir erinnern uns dabei auch der Tatsache, daß Deutschland schon seit dem Jahre 1919 Mitglied der Internationalen Organisation der Arbeit ist, wir denken daran, daß wir zusammen mit unseren deutschen Kollegen in Paris, London und Rom getagt haben, wir halten uns vor Augen, daß wir in den Hauptstädten, die uns Gastfreundschaft gewährt haben, wie in Genf, dem satzungsmäßigen Mittelpunkt unseres Wirkens, mit unseren deutschen Kollegen auf der Grundlage vollkommenen Verständnisses für unsere Ziele zusammengearbeitet haben."

Mit größter Anerkennung gedachte der Präsident des umfassenden Aufbaus der deutschen Sozialversicherung, er betonte die Stärke und die Disziplin der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und das internationale Interesse an den deutschen Erfahrungen mit dem Betriebsrätegesetz. Auch die deutschen Bestrebungen im Bereich der Arbeitshygiene und und des Unfallschutzes, der Berufsberatung, der Rationalisierung und der Sozialstatistik erwähnte er mit Anerkennung und schloß: „Wir haben das Vertrauen, daß Sie so mit einer Gewissenhaftigkeit, die nichts dem Zufall überläßt, zur Annahme unserer internationalen Uebereinkommen gelangen werden, und besonders desjenigen, das zu den wichtigsten zählt, desjenigen über die Arbeitszeit, über den Achtstundentag. Während die Gesetzgebung mancher Staaten so vorgeht, daß sie allgemeine Grundsätze, deren Berechtigung sie erkannt hat, alsbald aufstellt und schrittweise den Schwierigkeiten anpaßt, die sich aus der Praxis ergeben, ziehen Sie vor, diese Schwierigkeiten von vornherein in Rechnung zu stellen, um schon vorher die geeigneten Lösungen dafür zu kennen und dann im Gesetz die Grundsätze mit allen daraus sich ergebenden Folgerungen festzulegen, und man kann hoffen, daß Sie, wenn Sie einmal Ihren Beitritt zu einer Konvention erklärt haben, sich besonders fest und zuverlässig daran halten werden."

Nach dem Präsidenten dankte der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, Albert Thomas, seinerseits dem Reichsarbeitsminister für den ehrenvollen Empfang, der dem Verwaltungsrat des Amtes in Berlin bereitet worden sei. Er erinnerte mit herzlichen Worten an seine früheren Besuche im Reichsarbeitsministerium und er wies auf die Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit der gesetzgeberischen Arbeit des Ministeriums hin. Freilich warte man mit Ungeduld auf deutsche Ratifikationen; man habe aber das unveränderte Vertrauen, daß sie erfolgen würden. Mit großer Anerkennung sprach er von der Tätigkeit des Berliner Zweigamtes, von seinen guten Beziehungen zu den Berufsverbänden und zur deutschen Oeffentlichkeit. Bald werde vielleicht die Berliner Zweigstelle unter den Außenstellen des Amtes den größten Absatz an Publikationen haben. Lobende Worte fand Direktor Thomas auch für die deutschen Mitarbeiter im Internationalen Arbeitsamte selbst. Er wies andererseits auch auf die Förderung hin, die den deutschen Mitarbeitern in Genf aus der Zusammenarbeit mit anderen Nationen erwachse. Jede Nation entfalte ihre besonderen Vorzüge und bringe sie mit den anderen in wechselseitigen Austausch im Dienste der gemeinsamen Aufgabe. Thomas schloß mit den Worten: „In der Stunde, wo wir, einem im Verwaltungsrat bestehenden Brauche entsprechend, hier nach Berlin kommen, als — noch einmal sei daran erinnert — Erstlinge, als sozusagen Vortrupp der Einrichtungen des Völkerbundes, wollen wir, meine Mitarbeiter und ich, noch einmal das feierliche Gelöbnis ablegen: Mit aller Kraft und wohl überlegt werden wir unablässig am Aufbau einer gerechten sozialen Ordnung und des Weltfriedens tätig sein." (Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

„Familienschutz durch kollektive Fürsorge" ist das Thema einer Einführung, die von Prof. Edouard Fuster der Fachgruppe für Sozialversicherung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt in Wien (vgl. Sp. 929 ff.) vorgelegt wurde. Die Anregung zur Behandlung dieser Frage wurde im vergangenen Jahr in Montreux (XXXV, 977 ff) durch Hinweis auf die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Existenz der Familie durch Ausgestaltung der Mutterschafts- und der Familienkrankenversicherung zu heben, gegeben, das Thema dann erweitert.

Fuster erläutert eingehend das Familienrisiko, das ein Ergebnis der Fortpflanzung sei mit ihren beiden Folgen: der Vererbung (evtl. physischer oder psychischer Defekte) und der notwendig werdenden Unterstützung der Kinder durch die Eltern und der Eltern durch die Kinder, die durch die daraus entstehende, zeitweise zu große Belastung zu einem Zustand wirtschaftlicher Bedrängnis führen könne. Denn es gäbe im Leben eines Arbeiters bestimmte Zeiten, in denen der Lohn, der für die Erhaltung einer rasch wachsenden Zahl von Konsumeinheiten ausreichen muß, notwendigerweise unzulänglich sei. Belastung und ungenügende Fürsorge führten ihrerseits wieder zu körperlichen oder psychischen Defekten. Das Familienrisiko sei seinem Wesen nach verschieden von den allgemeinen körperlichen oder psychischen Risiken, die direkt oder als Ursache wirtschaftlicher Bedrängnis auch den Alleinstehenden bedrohen, es bringe auch häufig eine Verschärfung der übrigen Risiken mit sich (z. B. Ansteckung, Demoralisierung, Pauperisierung).

Im Interesse der Gesellschaft, der Widerstandskraft der Nation müsse diese Gefahr bzw. Schädigung bekämpft werden. Beinahe alle praktisch möglichen Mittel seien bereits bekannt und würden z. T. verwandt. Notwendig sei hier, die Gesamtheit der Tatsachen ins Auge zu fassen und die Abhilfsmaßnahmen nach einheitlichem Plan zu treffen.

Zur Verhütung seien zu fordern: erstens individuelle und kollektive hygienische Maßnahmen, die direkten physischen oder psychischen Schädigungen vorbeugen, zweitens die allgemeine Verhütung wirtschaftlicher Bedrängnis durch Besserung der Entlöhnungsmethoden, evtl. Einführung eines Mindestlohnes und Erhöhung des Lohnsatzes (hiermit die Ermöglichung eigener Vorsorge durch Sparen); sodann drittens die Verhütung von Störungen, die sich aus der Tatsache der Fortpflanzung ergeben: die Vorbeugung sollte nicht in einer Beschränkung der Kinderzahl bestehen, sondern in einer vorausschauenden Verteilung der Lasten (Zahl und Altersunterschied der Kinder) je nach dem Alter der Eltern bei der Eheschließung und den Einkommensverhältnissen, so daß die beiden heute so häufigen extremen Fälle, die zu kleine Familie der relativ Wohlhabenden und die zu große Familie der Aermsten, vermieden würden. Erziehungsmaßnahmen und auch ein gewisser Druck von seiten der öffentlichen Gewalten (fiskalische Maßnahmen) könnten in dieser Hinsicht eine Besserung herbeiführen.

Wo trotz dieser Vorsorge Schädigungen auftreten, müsse versucht werden, sie zu beheben oder ihre Wirkung zu lindern. Die Fürsorge, wie sie heute geübt werde, biete nicht die notwendige Sicherung eines Mindestschutzes gegen eine Krise, entstanden aus übermäßiger Belastung oder zeitweiligem Lohnausfall. Einen gewissen allgemeinen und rechtlich gesicherten Mindestschutz stelle nur die Sozialversicherung dar. Sie könnte umfassender gestaltet und verbessert werden und ein neues Moment müsse noch Eingang finden: ein Verfahren müsse gefunden werden, das den Lohn wenigstens innerhalb einer gewissen Mindesthöhe ergänze, wenn dies durch die Lage der Familie geboten erscheine. Ein für die einzuführende Reform richtunggebender Versuch sei in den „Familienunterstützungen" zu sehen, die von der Arbeitgeberschaft verschiedener europäischer Länder geschaffen worden seien und in Australien gegenwärtig für die gesamte Bevölkerung eingeführt würden. Hier seien die Methoden einheitlicher Lohnerhöhung durch eine Methode ersetzt, die an das Vorgehen der Versicherung, der Ausgleichskassen, erinnere. Die wenigen Prozente, die die Lohnerhöhung betragen hätte, würden in der Form von jährlichen Unterstützungen umgelegt, so daß sie nur Familienvätern zugute kämen. Gegenwärtig würden so dreieinhalb Millionen französischer Arbeiter mehr oder weniger unterstützt, unter Einbeziehung der öffentlichen Angestellten, denen eine ähnliche Beihilfe auf ihr Budget ausbezahlt würde. Im Seinedepartement erhalte z. B. eine Familie mit sechs Kindern einen täglichen Beitrag von 2 Frs. für jedes Kind. Die Aufbringung der Unterstützungssumme geschehe durch Beitragsleistung der Arbeitgeber. Die Angliederung der Unternehmer an die Ausgleichskassen müßte in Zukunft gesetzliche Vorschrift und der Arbeitnehmerschaft die Mitarbeit bei der Verwaltung der Kassen zugesichert werden. Man könne eine Umwandlung des Systems der Familienunterstützung in einen „Zweig" der allgemeinen Sozialversicherung ins Auge fassen, eine Einbeziehung in das System einheitlicher Versicherung, das die übrigen Gesundheits-, Alters- und Arbeitsrisiken umfaßt, um ein bestimmtes „Minimum" an Sicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus hätten einzusetzen: die persönliche vorsorgliche Verwendung von Einkommensüberschüssen zwecks Kapitalbildung auf dem Wege der Versicherung und die private und öffentliche Fürsorge, die, durch diese Sozialversicherung der Sorge um die gewöhnlichen Fälle enthoben, nun endlich in besser organisierter, modernerer Weise, namentlich nach den Methoden des amerikanischen family relief, individuell vorgehen und so für den Wiederaufbau der Familie wirken könne, wenn die geringe und schematische Hilfe der Versicherung und die persönlichen Anstrengungen nicht ausreichten.

Arbeiterschutz.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

VII.

Die Wirtschaftskrise hat auch die Beschäftigung in der Heimarbeit ungünstig beeinflußt. Die mit der allgemeinen Betriebszählung verbundene Zählung der Hausarbeitsbetriebe wird kein zutreffendes Bild der Zahlenverhältnisse geben.

„Da die Erhebung sich im wesentlichen damit befaßte, alle Betriebe einschließlich der Zahl der in ihnen beschäftigten Personen festzustellen, fand die Frage nach der Beschäftigung von Heimarbeitern vielfach keine genügende Berücksichtigung", heißt es im badischen Bericht. „So enthielten die Fragebogen keinerlei Angaben über Wohnort der Heimarbeiter, Zahl und Geschlecht der mitarbeitenden Familienmitglieder, Art der vorzunehmenden Arbeit usw. Hinzu kommt, daß die Eingruppierung der Heimarbeitsbetriebe in die einzelnen Berufsgruppen insofern Mängel aufweist, als nicht die hausgewerb-

liche Tätigkeit für die Einreihung maßgebend war, sondern der Berufszweig des Arbeitgebers. So konnte es vorkommen, daß Kartonnagearbeiter oder Tütenkleber für eine Druckerei der Berufsgruppe graphisches Gewerbe unterstellt wurden, oder daß das Nähen von Vorhängen für eine Möbelfabrik als Möbelschreinerei aufgefaßt wurde. Ein weiterer Mangel der Erhebung ist der, daß alle selbständigen Hausgewerbetreibenden, die gerade in Baden noch vielfach vorhanden sind, wie die Holzschnefler, die selbständigen Bürstenmacher, Uhren- und Uhrenbestandteilmacher des Schwarzwaldes nicht erfaßt sind. Es wurden nur die in den Fragebogen gemachten Angaben, soweit solche überhaupt vorliegen, berücksichtigt, ohne daß durch Rückfragen ihre Richtigkeit geprüft wurde." Es ist anzunehmen, daß viele Personen ihre Beschäftigung als Heimarbeiter aus Furcht vor stärkerer Steuerheranziehung in die Erhebungslisten nicht eingetragen haben.

Im Jahre 1926 ist in verschiedenen Industrien ein Rückgang der Heimarbeit festzustellen, der außer durch die schlechte Geschäftslage auch durch Modewechsel und Rationalisierung zu erklären ist.

So ging z. B. die Zahl der von einer Württembergischen Filzspielwarenfabrik beschäftigten Heimarbeiter nach Einführung von Fließarbeit von 400 auf 140 zurück. In der Kölner Berufskleider- und Wäschekonfektion hat die Verwendung technisch vollkommener Nähmaschinen und weitgehende Arbeitsteilung die Heimarbeit ganz oder teilweise verdrängt. Eine Kasseler Zigarrenfabrik, die früher 100 Heimarbeiter beschäftigte, vergibt nach Einführung einer Wickelmaschine, die eine Erzeugungssteigerung von 50 % brachte, überhaupt keine Heimarbeit mehr. Das in den früheren Jahren in einer Stadt des Bezirkes Grenzmark übliche Weidenschälen in der Hausarbeit ist so gut wie verschwunden, nachdem der größte in Frage kommende Betrieb das Schälen der Weiden jetzt im eigenen Betriebe ausführen läßt. Das Hinfahren und Abholen der Weiden zu und von den Hausarbeitern verursachte zu viel Arbeit und zu hohe Kosten. Die Hausarbeit in der Feuerwerksindustrie ist auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. April 1926 gänzlich eingestellt worden. Als aussterbende Heimarbeitszweige werden der Geigenbau in Mittenwald und die Tütenkleberei in Niederbayern genannt.

Dagegen hat sich in Schleswig ein neuer Hausarbeitszweig im Zusammenhang mit der Errichtung einer Zinnsoldatenfabrik entwickelt, die bereits etwa 40 Hausarbeiterinnen mit dem Bemalen der von der Fabrik hergestellten sogenannten historischen Zinnfiguren beschäftigt.

Gelegentlich hat gerade die schlechte Geschäftslage die Unternehmungen dazu veranlaßt, Gegenstände, die früher in der Fabrik gearbeitet wurden, in die billigere Heimarbeit zu geben. Klagen dieser Art kamen schon im Vorjahr aus der Pforzheimer Bijouterieindustrie.

„Es liegt in der Natur dieser Industrie, daß sie in einigem Umfange stets als Heimindustrie wird betrieben werden können. Dagegen ist sozialpolitisch auch nichts einzuwenden, solange die Ausgabe von Heimarbeit in den Händen zuverlässiger Unternehmer liegt, die sich auch bei der Bezahlung der Hausarbeit an die tariflichen Vereinbarungen halten. Geschieht dies jedoch nicht, so entsteht neben der geregelten ordnungsgemäß bezahlten Betriebsarbeit eine Schmutzkonkurrenz, die geeignet ist, nach und nach auch sonst gerecht denkende Arbeitgeber zu einer Durchbrechung der tarifvertraglichen Abmachungen zu verleiten und so das Heer der schlechtbezahlten und in der Arbeitszeit weit überlasteten Arbeitnehmer weiterhin zu vermehren. Es sind uns Fälle bekannt geworden, in denen von solchen heimlichen Arbeitgebern Gegenstände zu einem Preis angeboten wurden, der knapp den hierfür tariflich zu zahlenden Arbeitslohn deckte, so daß für Rohstoffe, Unternehmergewinn, Kapitalverzinsung keine Deckung blieb. Preise, die nur denkbar waren, wenn die Löhne weit unter den üblichen zurückblieben. Es scheint, daß dieses Unwesen besonders von einigen nicht in Pforzheim ansässigen Großhandelsfirmen ausgegangen ist. Vertreter dieser Firmen durchzogen die kleinen Dörfer des Schwarzwaldes und warben Hausarbeiter. Rohstoff und Werkzeuge stellten sie selbst. Es finden sich unter den vielen Arbeitslosen immer solche, die lieber um geringen Lohn Tage und halbe Nächte lang arbeiten, als nichts tun. Dieses Verhalten findet noch seine Förderung darin, daß fast alle diese ländlichen Heimarbeiter noch eine kleine Landwirtschaft besitzen, neben der ihnen ein, wenn auch geringer, Geldverdienst sehr erwünscht ist. Auch können Frau und Kinder in jeder freien Stunde sich an der Hausarbeit beteiligen. Vielfach gesellen sich abends zu diesen Heimarbeitern auch noch solche Arbeiter, die tagsüber in einem Betrieb tätig waren, und nun noch mithelfen, ihren Verdienst um ein geringes zu erhöhen."

Der überwiegende Teil der Hausarbeiter der Badener Uhrenindustrie war während des Berichtsjahres ganz oder fast ganz ohne Arbeit. Soweit Aufträge ausgegeben wurden, hatten sie nur einen sehr geringen Umfang, so daß sie nach wenigen Tagen aufgearbeitet waren. Da jedoch kaum Hausarbeiter dieser Industrie anzutreffen sind, die nicht eine kleine Landwirtschaft oder doch zum mindesten Haus und Garten ihr eigen nennen, ist ihre Lage wesentlich günstiger als die der arbeitslosen städtischen Hausarbeiter.

Die meisten der in der Uhrenhausarbeit beschäftigten Personen stehen schon in vorgerücktem Alter. Mehr als die Hälfte von ihnen hat das 50. Lebensjahr überschritten, einige sind sogar über 70 Jahre alt. Bei 10- bis 12-stündiger Arbeitszeit beträgt der erzielte Verdienst 2 bis 6,50 M., je nach Arbeit und Geschicklichkeit. Der Umstand, daß die Hausarbeiter, um nur Aufträge zu erlangen, sich gegenseitig in ihren Forderungen unterbieten, eine Unsitte, die sich auch in der Uhrenindustrie breitmacht, trägt nicht gerade zur Verbesserung der Lohnverhältnisse bei. In der Uhrenindustrie finden wir noch zahlreiche selbständige Hausgewerbetreibende, die die fertigen Produkte an die Fabrikanten zu schwankenden Preisen verkaufen und, um für ihre Maschinen Arbeit zu haben, zu jedem Preis anbieten. So werden teilweise Uhrenbestandteile zu einem den Friedenspreis noch nicht erreichenden Betrag angeboten. Hinzu kommt, daß auch die Arbeitgeber von sich aus erklären, Heimarbeit nur auszugeben, wenn die Löhne und Preise sich niedriger als in der Fabrik stellen. Die Gründe für dieses Vorgehen sind allerdings nicht verständlich, da gerade die Uhren- wie auch die Schmuckwarenindustrie sich vorzüglich für Hausarbeit eignet und größere Verluste oder Schwierigkeiten aus dieser Beschäftigungsweise für die Auftraggeber nicht entstehen.

Die Schuhhausindustrie ist in Baden nahezu ganz verschwunden. Auch die Zahl der noch in der Lieferungsschneiderei tätigen Hausarbeiter ist weiter zurückgegangen. Die Bemühungen der Gewerbeaufsicht, durch Arbeitsbeschaffung die Notlage der Bandweber auf dem Hotzenwald zu mildern, waren teilweise von Erfolg.

„Auf dem Hotzenwald ist in den Gemeinden Ober- und Niederwiehl die Seidenstoffweberei schon seit Ende 1925 eingeführt. Die Zahl der daselbst aufgestellten Webstühle hat sich allmählich auf 70 erhöht. Zwei Meister und ein Obermeister überwachen die Arbeit. Die Webstühle und Antriebsmotore sind Eigentum des Betriebes, der seinen Hauptsitz in Zürich hat. Die Einbaukosten gingen zu Lasten des Arbeitgebers, der auch die laufenden Stromkosten bezahlt. Die Herrichtung der Arbeitsräume ist Sache der Arbeiter. Die Arbeit wird ohne Unterbrechung ausgegeben, so daß mit einem regelmäßigen Verdienst gerechnet werden kann, während in der Bandweberei oft lange Wochen und Monate vergingen, bis neue Arbeit eintraf. Das Andrehen und Einrichten der Stühle besorgt der Meister. Der Lohn wird nach Schußzahl berechnet. Der Reinverdienst, der alle 14 Tage festgestellt und ausgezahlt wird, schwankt je nach Geschicklichkeit und Leistung zwischen 50 und 80 Schweizer Franken in einer Lohnperiode (14 Tage). Um gute Arbeitsleistungen zu erzielen, bezahlt die Firma an jeden Heimarbeiter, dessen durchschnittliche Tagesleistung an 12 Arbeitstagen je 70000 Schuß beträgt, eine Prämie von 2,20 Schweizer Franken.

Eine andere Weberei stellte in einigen Gemeinden eine Anzahl Stühle auf, die mit der Zeit auf 100 vermehrt werden sollen. Da die Arbeiter dieser Gegend noch nicht auf Seidenstoff gearbeitet hatten, ließ sie einige Arbeiter und Arbeiterinnen auf ihre eigenen Kosten in ihrem Betrieb einarbeiten, um so einen Stamm von Hausarbeitern zu erlangen, der nach seiner Rückkehr in die Heimatsgemeinde geschickt genug ist, andere Weber und Weberinnen anzulernen. An jeden Hausarbeiter werden je 2 Webstühle ausgegeben. Der Stuhl ist Eigentum des Arbeitgebers, jedoch müssen die Arbeiter die Kosten für den Motor, die Einrichtungskosten, sowie etwa notwendige bauliche Veränderungen am Haus selbst tragen. Die arbeitgebende Firma streckt zunächst die Kosten für die Einrichtung vor und zieht sie in monatlichen Raten von 5 M. vom Verdienst ab. Die laufenden Stromkosten und ein Teil der Transportkosten sind von den Hausarbeitern zu tragen. Da in diesem Fall die Stücklohnberechnung etwas höher ist als in Nieder- und Oberwiehl, liegt der endgültige Reinverdienst dieser Stoffweber nahezu auf gleicher Höhe. Für die weitere Ausbreitung der Weberei ergaben sich andere Schwierigkeiten. Für die zwei an jeden Arbeiter zu verteilenden Webstühle ist ein Mindestraum von $4^1/_2$ m Länge, $3^1/_2$ m Breite und 2,30 m Höhe erforderlich. Jedoch ist in fast keinem Anwesen des hinteren Hotzenwaldes ein solcher Raum anzutreffen, so daß Umbauten notwendig werden. Teilweise mußte auch für die Aufstellung der schweren Stoffwebstühle ein festerer Boden gelegt werden. Auf die einzelnen Familien, die dringend um Berücksichtigung bei Vergebung der Webstühle baten, entfielen an baulichen Unkosten Summen von 50 bis 300 M., Beträge, die die armen Hotzen, die so lange Zeit außer dem geringfügigen Ertrag ihrer kleinen Wirtschaft keinerlei Verdienstmöglichkeit hatten, nicht aufzubringen vermögen, zumal die meisten von ihnen, zufolge ihrer langen Erwerbslosigkeit, auch kein Erwerbslosenunterstützung mehr bezogen. Auch die Gemeinden ihrerseits sind nicht in der Lage, die Kosten zu übernehmen." Auf Antrag der Gewerbeaufsicht wird das Ministerium des Innern 3000 M. für diese Zwecke zur Verfügung stellen.

In besonders schwieriger Lage befanden sich die Hausarbeiter der Klingenthaler Musikinstrumenten-Industrie. Es wurden vielfach ganze Familien gleichzeitig erwerbslos, und die an sich schon knappe Lebenshaltung mußte noch weiter eingeschränkt werden, zumal in diesem Bezirke die Lebensmittel besonders teuer sind.

Zu der durch den Aufsatz der Gewerbeaufsichtsbeamtin O. Werner „Die Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie" (Nr. 37 des Reichsarbeitsblattes vom 1. Oktober 1926) angeregten Frage der Abänderung oder Ergänzung der gesetzlichen „Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie" vom 17. November 1913 äußert sich der Hamburger und der sächsische Bericht ausführlich:

„Arbeitsräume, deren Fußboden tiefer als 0,5 m unter dem ihn umgebenden Erdboden liegt, kommen in Hamburg nicht vor. Ebensowenig wurden unverschalte, unverputzte Wände und Decken vorgefunden. Die Mindesthöhe der Arbeitsräume von 2,50 m ist fast ausnahmslos vorhanden. Nur in ganz vereinzelten Fällen ist eine Ausnahme genehmigt worden . . Die Fenster in den Arbeitsräumen können in der Regel ganz, mindestens aber bis zur Hälfte geöffnet werden. Die Heimarbeiter legen auf häufiges Lüften großen Wert . . . Ein Luftraum von 10 cbm, der vorhanden sein muß, wenn im Wohnzimmer oder in der Wohnküche Tabakarbeiten ausgeführt werden, wird auf jede Person, die im Raum arbeitet, ausweisbar festgelegt . . . Wenn außer dem Hausarbeiter ein für eigene Rechnung

beitender sogenannter Platzarbeiter — der also in keinem Arbeitsverhältnis dem Hausarbeiter steht und Platzmiete an den Hausarbeiter bezahlt — dem Arbeitsraum mit tätig ist, werden für den Platzarbeiter ebenso wie den Wohnungsinhaber selbst 10 cbm Luftraum gefordert ... Meist rd der vorhandene Luftraum jetzt infolge der schlechten Geschäftslage nicht mal ausgenützt. 7 cbm Luftraum werden nur zugelassen, wenn die bakarbeiten in einem Raume ausgeführt werden, der zu keinem anderen wecke dient ...

Das Arbeiten im Wohnzimmer, wo vorübergehend, und in der ohnküche, wo dauernd gekocht und auch die Hauswäsche besorgt rd, kann in gesundheitlicher Beziehung nicht gutgeheißen werden. Koch- d Wäschedünste haben außerdem auch eine ungünstige Einwirkung auf n Tabak. Durch die Wohnungsnot ist überdies ein dichteres Bewohnen r Räume eingetreten. Um so mehr ist zu verlangen, daß wenigstens im hlafraum die Lagerung von Tabak, Halbfabrikaten und Zigarren nach e vor verboten bleibt. In Hamburger Hausarbeiterbetrieben findet die gerung in solchen Räumen auch nicht statt.

Das Tabaktrocknen geschieht bei den Hausarbeitern im Arbeitsraum w. auf dem Boden oder in einer Kammer. Der Tabak liegt auf Holz- hmen, die mit einem leichten Sackgewebe oder aber mit einem aus Bind- den hergestellten Netz bespannt sind. Während der Nachtzeit liegt der bak auch auf dem Fußboden bei geöffnetem Fenster. Die Tabakmenge ersteigt in der Regel den täglichen bzw. wöchentlichen Bedarf nicht. Die sten einer besonderen Entlüftungsvorrichtung kann der Hausarbeiter ht erschwingen. — Daß ein Hausarbeiter eigene Kinder Tabakarbeiten richten läßt, ist früher hin und wieder beobachtet worden, fremde nder wurden nicht angetroffen. Jetzt werden eigene Kinder zur Arbeit ht mehr herangezogen, da der Hausarbeiter selbst ungenügend beschäftigt Jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren werden hier mit bakarbeiten nicht beschäftigt, es sei denn, daß die Tochter eines Haus- beiters hin und wieder Tabak abrippt. Hausarbeiter, die mit einer ekel- regenden Krankheit behaftet sind, sind noch nicht angetroffen worden. Der griff „ekelerregende Krankheit" ist sehr dehnbar. Eine klarere Bezeichnung cheint notwendig.

Das Befeuchten der Zigarren oder des Arbeitsmessers mit dem Munde verboten. Bei amtlichen Besichtigungen eines Betriebes vermeidet der usarbeiter auch diese Angewohnheit. Es muß aber angenommen werden, ß die Unsitte weiter geübt wird, sobald der Aufsichtsbeamte den Rücken kehrt hat. Das Ausspucken auf den Fußboden im Arbeitsraum ist bis- ng nicht gesehen worden. In der Regel ist ein Spucknapf vorhanden. n und wieder wird auch ein Spuckglas benutzt."

In Sachsen sind die Vorschriften über die Beschaffenheit der Räume allgemeinen erfüllt worden. In den meisten Berichten wird ein starker ckgang der Zigarrenheimarbeit (in Sachsen auf $^1/_3$ des Umfangs von 1913, Baden von 3126 Betrieben im Jahre 1907 auf 164 im Jahre 1925) tgestellt.

In der thüringischen Glasindustrie wurde von den Aufsichts- amten festgestellt, daß die Zahl der Hausarbeiter zurückgegangen . Hausarbeit ist nach wie vor dort anzutreffen, sie hat auch in der lühlampen- und Thermometerindustrie etwas zugenommen, doch nnen die in ihr Beschäftigten, da sie ihr Rohmaterial selbst be- haffen und verschiedene Arbeitgeber je nach Bedarf beliefern, nicht ehr als Hausarbeiter im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen an- sprochen werden, zumal sie von einem Arbeitgeber weder wirtschaft- h noch persönlich abhängig sind. Indessen unterscheiden sie sich wohl sozial als auch wirtschaftlich kaum von dem Hausarbeiter. m allgemeinen konnte festgestellt werden, daß diese „Hausgewerbe- eibenden" mit der Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse außerhalb des ausarbeitsgesetzes nicht recht zufrieden waren, sie müssen sich aber mit abfinden, da die Abnehmer ihrer Erzeugnisse nicht auf andere rbeitsbedingungen eingehen. Der Umstand, daß bei dieser Regelung e größeren Fabrikanten oder Großhändler keine Sozialabgaben für re in der Hausindustrie beschäftigten Lieferanten mehr aufzubringen auchen, dürfte letzten Endes der Anstoß zu der vorerwähnten Um- staltung des Arbeitsverhältnisses gewesen sein.

Durch Erlaß des Thüringischen Ministeriums für Inneres und Wirtschaft wurden dem Hausarbeitsgesetz auch diejenigen Lohn- ewerbetreibenden der Textilindustrie als Haus- beiter unterstellt, die einen fremden Gesellen und bis zu zwei Hilfs- äften beschäftigen. Es hat sich ergeben, daß diese kleinen Wirkermeister n überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus der eigenen Arbeit an n Arbeitsstücken beziehen, ja durch die Aenderung der wirtschaft- chen Verhältnisse in eine arbeitnehmerähnliche Stellung mit teilweise ch ungünstigeren Arbeitsverhältnissen hineingedrängt worden sind, s die reinen Arbeitnehmer sie haben, während noch vor einigen ahren diese Meister bei Beschäftigung mehrerer Gesellen und Lehr- ge sich Arbeitgeberorganisationen angeschlossen hatten, um einen ückhalt gegen die Forderungen von Arbeitnehmerverbänden zu ge- innen. Durch ihre nunmehrige Unterstellung unter das Hausarbeits- setz erlangen sie die Möglichkeit, ihre Löhne durch den Fachausschuß r die Herstellung von Phantasie- und Wirkwaren regeln zu lassen.

Aus den Tätigkeitsberichten der Fachausschüsse, die Sachsen röffentlicht, ergibt sich, daß der Fachausschuß für die Strumpf-, Strick- und Wirkwarenindustrie in 20 Fällen (davon 17 Einleitungen von Bußverfahren) tätig war. Der Ausschuß für Wäsche-, Stickerei- und Spitzenindustrie, ebenso der für kunstgewerbliche und sonstige sogenannte weibliche Handarbeiten haben Mindestentgelte festgesetzt; der Fachausschuß für Kleiderkonfektion ist nur in einem Bußverfahren tätig geworden; der Ausschuß für Kunstblumenindustrie hat einen Akkordtarif aufgestellt. Im Ausschuß für Holz- und Schnitzstoffindustrie ist es bisher erst zu einer Besprechung gekommen; die Ausschüsse für die Posamenten- und Webindustrie sind noch nicht zusammengetreten.

Die Arbeiten des Fachausschusses für kunstgewerbliche und sonstige weibliche Handarbeiten sind auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen, weil die Heimarbeiterinnen nur sehr wenig über ihre Rechte orientiert waren und teilweise auch gar nicht von diesen Gebrauch machen wollten. Es ist vorgekommen, daß von vorgeladenen Heimarbeiterinnen kaum 20 % erschienen sind, und von diesen höchstens die Hälfte Angaben vorgebracht hat, die dem Fachausschuß irgendwelches Einschreiten ermöglichten.

Zwischen der neugegründeten „Vereinigung der Handstickereiverleger und -verlegerinnen E. V. der Strumpfindustrie im Freistaat Sachsen", dem Verbande von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie, Chemnitz, und dem Deutschen Textilarbeiterverband, Gauleitung Sachsen, ist über die Entlohnung der bordierenden Heimarbeiter eine neue Vereinbarung zustande gekommen, die von dem Fachausschuß für Heimarbeit in der Strumpf-, Strick- und Wirkwarenindustrie als allgemeinverbindlich genehmigt wurde. Bemerkenswert ist aus diesem Lohnabkommen: „Der Verband von Arbeitgebern verpflichtet sich, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf seine Mitgliedsfirmen einzuwirken: a) daß diese an die Ausgeber (Zwischenmeister) Preise bezahlen, mit denen diese ihre tariflichen Verpflichtungen einhalten können, und b) daß die Firmen nur an solche Zwischenmeister Ware abgeben, die auf Befragen versichern, die tariflichen Lohnsätze den Heimarbeitern gegenüber in jedem einzelnen Falle einhalten zu wollen."

In der Berliner Konfektionsindustrie konnten sich die Tariflöhne oder vom Fachausschuß festgesetzte Mindestentgelte nicht immer durchsetzen. „Wie der Zwischenmeister die Hausarbeiterin entlohnen und für seinen eigenen Arbeitsanteil entschädigt werden soll, wenn ihm Arbeit zu einem Lohnsatz, der nicht einmal das Mindestentgelt erreicht, übertragen wird, ist vielen Unternehmern gleichgültig. Ein Einschreiten, soweit es nach dem Hausarbeitsgesetz überhaupt möglich ist, muß vielfach im Interesse und auf Wunsch der Hausarbeiter unterbleiben ... Von den Zwischenmeisterverbänden wird daher eine Aenderung des Hausarbeitsgesetzes in der Richtung angestrebt, daß die Fachausschüsse auch die den Zwischenmeistern zu zahlenden Preise festsetzen können. Daß sich auch einsichtige Unternehmer gefunden haben, die aus freien Stücken den vorgeschriebenen Lohn erhöhten, wenn Hausarbeiter trotz besten Willens die für die Lohnberechnung tariflich zugemessenen Stückarbeitszeiten wesentlich überschritten, mag nicht unerwähnt bleiben. . . In günstigen Fällen hat eine sehr geübte Heimnäherin an ärmellosen Baumwollkleidern einen Stundenverdienst von 48 Pf., an ebensolchen Crepe de Chine-Kleidern von 40 Pf., an Aermelkleidern aus Wollstoff von 50 Pf., an Schlüpfern von 37—38 Pf. und an Unterröcken von 26—30 Pf. Die schlechtesten Heimarbeiterlöhne wurden in der Papierwarenindustrie beobachtet, Stundenverdienste von 6 bis 26 Pf. Für die Angestelltengehälter gilt im allgemeinen das gleiche wie für die Löhne."

Die in Hamburg ermittelten Stundenverdienste schwankten in der Schneiderei zwischen 20 und 68 Pf., in der Wäscheschneiderei zwischen 20 und 60 Pf., in der Gummimäntelkleberei zwischen 50 und 90 Pf., in der Kravattennäherei zwischen 32 und 65 Pf., bei der Anfertigung von Handarbeiten: Namensticken zwischen 60 und 90 Pf., Häkelei u. dgl. zwischen 7 und 30 Pf. Mit Ausnahme der Anfertigung von Handarbeiten liegen Tarifverträge vor. Die großen Unterschiede in den erzielten Stundenverdiensten sind z. T. auf die Verschiedenartigkeit der Arbeitsstücke zurückzuführen, z. T. auf die Ausführung der Arbeiten und letzten Endes auf die Handfertigkeit der Arbeiterin selbst. Abgesehen von der Schneiderei findet man in den übrigen Gewerbezweigen fast ausschließlich ungelernte Arbeitskräfte, die vielfach im späteren Lebensalter zur Heimarbeit greifen. Zu diesen älteren Arbeitskräften gesellen sich auch schwächliche und kränkliche Personen. Diese erreichen selten den in den Tarifen vorgesehenen Stundenverdienst.

In der thüringischen Heimarbeit wurden durchschnittliche Stundenlöhne von 18—20 Pf. erzielt. In Württemberg wurden in der Fliegenfängerindustrie von gewandten Arbeiterinnen nach ihren eigenen Angaben beim Bekleben Stundenlöhne von 18—20 Pf, beim Decken 16—24 Pf., ausnahmsweise bis zu 32 Pf., verdient, ein großer Teil, namentlich in Stuttgart und an kleineren Orten, kommt nur auf 10—16 Pf. stündlich. In der Perlflechenindustrie wurden im Frühjahr Stricklöhne von 10—23 Pf. in der Stunde, ausnahmsweise 25—30 Pf. ermittelt. Doch sollen die Löhne von einigen Firmen im Juni um 10 %, im Herbst um 25 % herabgesetzt worden sein. Von den bäuerlichen Arbeiterinnen des Oberlandes wurde am Schluß des Jahres noch gehört, daß sie sich angeboten hätten, um die Hälfte des früheren Lohnes zu arbeiten. Beim Flechten von Strohtaschen von Hand in der Schramberger Gegend brachten es die Arbeiterinnen durchschnittlich auf 22—32 Pf. stündlich. Lederhandschuharbeiterinnen verdienten bei tariflicher Bezahlung beim Einnähen von Spickeln mit Maschine 38—45 Pf. stündlich, während es Handnäherinnen beim Zusammennähen weißer Glacéhandschuhe, Rippenumnähen und Säumen auf 25—29 Pf. brachten. In der Posamentenindustrie bewegten sich die festgestellten Verdienste zwischen 8 und 20 Pf. stündlich bei Handarbeit, zwischen 20 und 25 Pf. stündlich bei Maschinenarbeit, in der Gardinenindustrie beim Sticken und Ausschneiden zwischen 12 und 25 Pf., bei Verarbeitung von billiger Ware zwischen 8 und

15 Pf. stündlich. In der Edelmetallindustrie stehen sich die Arbeiter durchschnittlich auf 80—90 Pf., die Arbeiterinnen auf 48—50 Pf. stündlich. Dabei ist zu beachten, daß die benötigten Werkzeuge, deren Zahl nicht gering ist, meist von den Arbeitern selbst beschafft werden, ebenso Licht und Kraft und das sonst notwendige Material (z. B. Weingeist, Gas zum Löten u. a.).

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Einwirkung der bei der Arbeit in der Thüringischen Spielwarenindustrie entwickelten Dünste und Dämpfe auf den Gesundheitszustand der in der Industrie beschäftigten Personen berichtet das Thüringische Gewerbeaufsichtsamt Meiningen auf Veranlassung des Thüringischen Ministeriums für Inneres und Wirtschaft (RABl. Nr. 20). Die Erhebungen, die dem Bericht zugrunde liegen, erstrecken sich auf 337 Kleinbetriebe mit 675 Personen. In der Heimindustrie sind bei der Kleinheit der Betriebe und der Einkommen ihrer Besitzer zur Beseitigung von Dünsten und Dämpfen keine oder nur wenig ausreichende Entlüftungseinrichtungen vorhanden. Oft ist nur ein, in seltenen Fällen sind mehrere an verschiedenen Wandseiten gelegene Fenster vorhanden, die allein zur Entlüftung und Staubbeseitigung dienen. Besondere Entlüftungseinrichtungen in der Wand sind nur in einzelnen Fällen eingebaut. Mechanisch angetriebene Staubabsaugungs- und Entlüftungseinrichtungen fehlen in den Kleinbetrieben gänzlich.

Einer der Betriebszweige der Thüringischen Spielwarenindustrie, in denen Dünste und Dämpfe sowie Staub in größeren Mengen auftreten, sind die Heimarbeiter- bzw. Hausgewerbebetriebe der Drückerei, die vorwiegend in den Orten Heinersdorf, Judenbach, Effelder, Mengersgereuth, Melchersberg, Grümpen, Bachfeld und Truckenthal ihren Sitz haben. Die Arbeiten werden in der Regel von Erwachsenen ausgeführt und Kinder nur zum Herstellen kleiner Gegenstände herangezogen. Beim Zubereiten des Teiges gelangt ein feiner Mehlstaub in die Atemluft. Der Teig wird jedoch für mehrere Tage hergestellt, so daß die Arbeit keine sich täglich wiederholende ist. Die beim Gären des Teiges eintretende erhöhte Wasserverdunstung und Kohlensäureentwicklung kann bei den im Raume arbeitenden Personen Übelkeit und Kopfschmerzen hervorrufen. Da die Innenwände der Formen vor Benutzung mit Öl und Petroleum bestrichen werden, füllen sich die Arbeitsräume mit Öl- und Petroleumdämpfen an, die auf die Schleimhäute reizend wirken. Das dauernde Einatmen von Petroleumdämpfen erzeugt Übelkeit und Appetitlosigkeit und kann bei empfindlichen Personen Indisposnkrasie hervorrufen, so daß auf der Haut Ausschläge auftreten können. Da die Drückermasse feucht verarbeitet wird, wird beim Zubereiten und Trocknen der gedrückten Ware in den Arbeitsräumen, sofern letzteres dort erfolgt, der Feuchtigkeitsgehalt der Luft im Arbeitsraum so bedeutend erhöht, daß die Leute, die sich in einem derartigen Raum aufhalten, stark schwitzen, und sich leicht der Gefahr der Erkältung aussetzen, die dann zu Erkrankungen der Lunge und der Luftröhren führen kann, zumal, wenn die Arbeitsräume, wie im Winter, kaum gelüftet werden. Um die Einwirkung der Dünste und Dämpfe, die beim Ausführen der Drückerarbeit entstehen, möglichst einzuschränken, findet bereits eine ausgiebige Verwendung von Trockendarren statt, die außerdem noch verhindern, daß Öl- und Petroleumdämpfe, die durch Verdampfen des an der Oberfläche des gedrückten Körpers noch anhaftenden Petroleums und Öles in erhöhtem Maße entstehen und beim Trocknen mit entfernt werden, sich mit Atemluft mischen und die oben bezeichneten Erscheinungen und Erkrankungen hervorrufen können. In der Mehrzahl der bei der Erhebung besuchten Betriebe waren Trockendarren vorhanden. In der Regel besitzen die Arbeitsräume, die vielfach gleichzeitig Wohn-, Eß- und Kochraum sind, nur eine Grundfläche von 16—20 qm bei einer Höhe von rund 2,60 m, also einen Luftraum von 40—60 cbm. Da in diesen Räumen außerdem noch zahlreiche Möbel aufgestellt sind, wird der verfügbare Raum noch mehr beengt. Nicht selten dient der Arbeitsraum wegen des großen Wohnungsmangels auch noch als Schlafzimmer für Kinder und jungverheiratete Eheleute, die infolge des großen Wohnungsmangels, der im Meininger Oberland herrscht, keine Wohnung erhalten können und bei den Eltern wohnen.

Bei der Herstellung hölzerner Spielwaren, Puppenglieder und Gelenkteile werden Drechslerarbeiten ausschließlich von erwachsenen männlichen Personen ausgeführt, während Kinder und ältere Leute Hilfsarbeiten leisten. Nur in denjenigen Betrieben, wo Kreissägen verwendet werden oder ein Abschleifen der Fabrikate mit Sand- oder Schmirgelpapier üblich ist, tritt gesundheitlich schädigender Staub auf. Die Holzarbeiter gelten trotz schwerer Arbeit im allgemeinen als die gesündesten der Heimarbeiter im Meininger Oberland.

Beim Dockenstopfen, d. h. dem Füllen von Puppenrümpfen oder Tierkörpern mit Spänen, werden Kinder beim ersten Einfüllen beschäftigt, während das Feststopfen durch den Mann und das Zunähen durch die Frau erfolgt. Es bilden sich dabei beträchtliche Mengen Staub, besonders bei der Kinderarbeit. Katarrhe und Augentränen sind die Folge. Beim Herstellen von Pelz- und Plüschtieren entsteht eine starke Staubbelästigung beim Zuschneiden der Felle oder des Plüsches. Die Frauen übernehmen das Nähen der Tierbälge, die Kinder das Umstülpen der genähten Körper.

Beim Herstellen von Masken entsteht Leimgeruch. Die Arbeit selbst ist jedoch keine übertrieben schmutzige. Bei dem Zusammenbauen der in den einzelnen Abteilungen vorbereiteten Einzelteile durch die Bossierer treten Dünste und Dämpfe nur in Form von Leimdämpfen beim Zusammenbau durch Verleimen der Einzelteile und Gerüche von Lösungsmitteln der verwendeten Farben auf. Es werden in diesen Betrieben ausschließlich giftfreie Farben und Lacke verarbeitet, doch treten vereinzelt, wie bei der Untersuchung sich ergeben hat, durch die Verwendung eines, vo auswärts bezogenen Lackes Hautausschläge als Ekzem auf.

Beim Frisieren von Puppen werden die Vorbereitungsarbeiten, wie das Aufkleben von Pappe auf den Schädel, von Kinder verrichtet, während das Fertigmachen der Frisuren in den Händen der Erwachsenen liegt. Bei derartigen Arbeiten entstehen Dünste und Dämp durch den dauernd für diese Arbeit heißgehaltenen Leim und erhöhte Kohlensäure- und Wasserdampfbildung durch das Anwärmen der Brennscheren a offenen Gasflammen.

Bei der Herstellung von Puppenkleidern und Puppenschuhen wird ebenfalls von Kindern Hilfsarbeit geleistet. Bei d Fabrikation von Glasaugen wurde nur ein Kind beim Arbeit angetroffen.

Die Berichterstatter kommen zu dem Ergebnis: in den Betrieben d Heimindustrie ist für jeden Betrieb ein besonderer Arbeitsraum von mi destens 20 qm Grundfläche und 2,80 m Höhe zu fordern, der ausschließli diesem Zwecke dient und nicht als Koch-, Wohn- oder gar als Schlafrau verwendet wird. Für eine gute Entlüftung der Arbeitsräume ist durch ei genügende Anzahl von Fenstern und geeignete Fensterkonstruktionen z sorgen, die gestatten, daß das obere Drittel nach innen aufschwenkb eingerichtet ist und durch Hebelübertragung geöffnet werden kann, und d durch Anbau von Blenden an diesen Fenstern Zugluft in den Inne räumen nicht entstehen kann. In diejenigen Hausgewerbe- oder Heim arbeiterbetrieben, in denen größere Mengen Staub und Abgase entstehe sind Entlüftungsöffnungen in der Wand, die mit Ventilatoren zu versehen sind, einzubauen. Zur bequemeren Reinigung der Arbeitsräume sin Wände, Decken und Fußböden mit einem Ölfarben- oder Wasserglasanstri zu versehen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Weitere Verordnungen zum AVAVG. (vgl. Sp. 997, 102 sind vom Reichsarbeitsminister, vom Vorstand und vom Verwa tungsrat der Reichsanstalt erlassen worden[1]).

Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 29. Septemb eine Ausführungsverordnung, sowohl auf Grund sein allgemeinen Ermächtigung wie einzelner besonderer Befugnisse, erlass (die, wie wir hören, zunächst die einzige allgemeine bleiben so

Zum Abschnitt Organisation wird folgendes verordnet: Wer au schließlich Hausgehilfen beschäftigt (auch wenn es sich um die Hausfr handelt) gilt als Arbeitgeber (für die Berufung in die Organe, § 17, Abs. nur 1. hinsichtlich einer Fachabteilung für Hausgehilfen, 2. wenn es Vorsitzende des LArbA. ausnahmsweise in Fällen zuläßt, in denen ein Arb sich wesentlich mit der Vermittlung von Hausgehilfen befaßt[2]). Für Verwaltungsausschüsse der LArbÄe. kann der Vorstand, für den Vorsta und den Verwaltungsrat kann der Reichsarbeitsminister Ausnahmen zulass Den Spruchausschuß (§ 29) bildet der Vorsitzende des ArbA., der au soweit dies nicht die Geschäftsordnung regelt, im voraus die Reihenfo für die Heranziehung der Beisitzer bestimmt[3]). Die Spruchkammern (§ bildet der Vorsitzende des LArbA.; die Vorsitzenden und ihre Stellvertre bestimmt hier die oberste Landesbehörde, die Heranziehung der Beisitzer Vorsitzende des Oberversicherungsamts, dem sie entnommen werden. Spruchsenat (§ 31) regelt der Reichsarbeitsminister die Stellvertret des Präsidenten und der richterlichen Beisitzer, der Präsident des Reich versicherungsamtes die Reihenfolge für die Heranziehung der Arbeitgeb und Arbeitnehmerbeisitzer.

Zum Abschnitt Arbeitslosenversicherung wird in bez auf die Befreiungen (§§ 77 und 78) bestimmt, daß für Beschäftigung die auch nach dem Gesetz versicherungsfrei bleiben, vor dem 1. Oktober 1927 a gezeigte Befreiungen auf Grund der 8. Ausführungs-VO. zur REV. (polnis Landarbeiter) bis zu deren Ablauf (31. Dez. 1927) auf Grund der 5. Au führungs-VO. zur REV. bis zum 31. März 1928 weitergelten. In letzter Fällen ist die Anzeige bis zum 29. Februar 1928 zu erneuern. Die Entschä gung des Pflichtarbeiters für Mehraufwendungen (§ 91 Abs. 4 und darf 50% seiner Hauptunterstützung und mit dieser zusammen die ihm ev zustehende Notstandsarbeiterentlohnung nicht übersteigen. Seine Arbeit leistung soll in der Regel 16 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Z Erhaltung der Anwartschaften (§ 129) sind zu entrichten: Für

---

[1]) In unserer Mitteilung Sp. 998 über die Eingliederung d Reichsamts für Arbeitsvermittlung als Hauptstelle in die RA. ist e Satzfehler unterlaufen: sie ist mit dem 15. September d. J. (nicht 15. D zember) erfolgt.

[2]) Vgl. hierzu Sp. 999.

[3]) In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die Zusammensetzu des Spruchausschusses zu Bedenken Anlaß gibt: Derselbe Vorsitzende d ArbA., gegen dessen Entscheidung im Unterstützungsverfahren der Arbeitslo Einspruch erhebt, führt auch den Vorsitz im Spruchausschuß, in dem sei Stimme naturgemäß den Ausschlag gibt. Eine Begründung für die Konstruktion fehlt, da auch die Spruchausschüsse erst mit der neuen Organ sation eingefügt worden sind. Der Kommentar der ministeriellen Bearbeit (S. 144, 146) sagt auch nichts hierüber. Man muß annehmen, daß d Wunsch nach Einfachheit und Beschleunigung des Verfahrens maßgeben gewesen ist; doch scheinen uns diese Vorteile von den Bedenken überwog zu werden.

B. Beiträge der Lohnklasse II, für die AV. Beiträge der Gehaltsklasse A, die knappschaftliche Pensionsversicherung Anerkennungsgebühren von Pfg. monatlich. Tritt der Versicherungsfall während der Arbeitslosigkeit und fehlen zur Erfüllung der Wartezeit noch Beiträge für höchstens 20 Wochen v. 5 Monate (Fälle „besonderer Härte"), so sind diese zu zahlen[1]), jedoch ht für eine längere Zeit als der Arbeitslose unterstützt wird.

Zum Abschnitt Aufbringung der Mittel werden Bestimngen über die Beitragszahlung (§ 145) erlassen. Die Arbeitgeber ben die Beiträge zur Reichsanstalt ausdrücklich als solche kenntlich zu machen. ckständige Beiträge können unter gewissen Voraussetzungen, nach näherer stimmung durch den Präsidenten der RA., niedergeschlagen werden. Die fsichtsbehörden der Einzugsstellen, bei den Ersatzkassen das zuständige rsicherungsamt, überwachen, unbeschadet des Prüfungsrechts der RA., die folgung der Vorschriften. Für die Entrichtung der Arbeitgeberanteile an satzkrankenkassen finden die Vorschriften der RVO. entsprechende Anwendung.

Für das Verfahren vor den Spruchbehörden (§§ 195—197) ten die entsprechenden Vorschriften der RVO.

Zum Abschnitt Allgemeine Bestimmungen wird (zu § 206 . 1) angeordnet, daß die Hauptstelle den Reichsarbeitsminister bei der ffsicht über die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes unterstützen hat. Beschäftigungen, die in Oesterreich ausgeübt werden § 207) und die ihrer Art nach auch in Deutschland arbeitslosenvererungspflichtig wären, werden bei der Gewährung von AlU. den in utschland ausgeübten Beschäftigungen gleichgehalten.

Die Uebergangsbestimmungen schließlich betrifft die Vorift (zu § 241), daß am 1. Oktober 1927 anhängige Verfahren Grund der früheren Gesetze und Verordnungen, auch soweit sie nach früheren Vorschriften zu entscheiden sind, nach den Verfahrensvorschriften AVAVG. fortgeführt werden.

Eine weitere Verordnung des Reichsarbeitsministers n 29. September betrifft die Geschäftsführung, Gebühren und aufsichtigung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen.

Sie haben verantwortliche Geschäftsführer zu bestellen, die r die erforderliche Sachkenntnis verfügen; sie dürfen nicht das Gewerbe es Stellenvermittlers betreiben. Die Einrichtungen haben regelmäßige fzeichnungen zu machen, der RA. alle zur Durchführung der ffsicht erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen und ihren Beaufzten jederzeit Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren. Ein druck der Verordnung, der Gebührenordnung und der maßgebenden timmungen des Gesetzes ist, soweit es sich nicht um Einrichtungen von etzlichen Berufsvertretungen, wirtschaftlichen Vereinigungen oder Wohlrtsorganisationen handelt, in den benutzten Räumen auszuhängen. solche dürfen Gastwirtschaften oder mit Gastwirtschaften rtschaftlich verbundene Räume nicht benutzt werden ne besonders zu begrüßende Vorschrift, da sie einen seit langem beenden Wunsch erfüllt); die RA. kann widerruflich Ausnahmen bewilligen. eitsvermittlung und Berufsberatung dürfen nur für die zugelassenen rufs- und Personenkreise betrieben werden; andere Arbeiter oder Arbeitnehmer sollen an die ArbAe. oder an eine andere in dem effenden Falle überwiegend in Frage kommende nichtgewerbsmäßige richtung verwiesen werden (das letztere dürfte Angestelltenverbände unter ständen etwas hart ankommen!). Lehrlinge dürfen nur in Betriebe mittelt werden, die als Lehrbetriebe[2]) geeignet erscheinen. Arbeitsstellen, nicht besetzt, und Arbeitsuchende, die nicht untergebracht werden können, nach den Vorschriften für den Ausgleichsverkehr, die von RA. erlassen werden, weiterzumelden. Der Name der Einrichtung ß einwandfrei den Träger und die zugelassenen Berufe oder Personenppen erkennen lassen; er muß jede Irreführung der Oeffentlichkeit, nentlich eine Verwechslung mit den Stellen der RA., ausschließen. Einrichtungen haben erstmalige Anzeigen einzusenden, soweit dies t auf Grund der früheren Bestimmungen bereits geschehen ist. Alle ränderungen sind binnen einer Woche anzuzeigen. Nichtgewerbsßige Herausgeber von Stellenlisten haben diese regelmäßig unverzüglich einzureichen. Die von den Einrichtungen erhobenen Gehren dürfen den zur Deckung der Unkosten erforderlichen Betrag nicht rsteigen. Für eine Arbeitsvermittlung dürfen sie nur dann erhoben werden, n diese durch die Einrichtung zustande gekommen ist. Neben diesen Geren darf nur noch Ersatz barer Auslagen verlangt werden. Ist die eitsvermittlung vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer in Anspruch ommen worden, so hat jeder die Hälfte der Gebühr zu zahlen; eine für Arbeitnehmer ungünstigere Vereinbarung ist unwirksam. Diese letzte timmung gilt nicht für Einrichtungen von gesetzlichen Berufsvertretungen, tschaftlichen Vereinigungen und Wohlfahrtsorganisationen. Wichtig (auch gewerkschaftlicher Hinsicht) ist die Vorschrift, daß Vereine, deren tigkeit ausschließlich oder überwiegend auf Arbeitsrmittlung gerichtet ist, von Arbeitnehmern weder Eintrittsgeld noch iträge erheben dürfen; Ausnahmen kann der Reichsarbeitsminister widerlich bewilligen. Die Aufsicht übt über solche Einrichtungen für Anstelle, die sich über das Reichsgebiet erstrecken, die Abteilung für Angestellte bei der Hauptstelle aus, im übrigen diejenige Stelle, die von der RA. bestimmt wird.

Zu dieser Verordnung hat der Vorstand der RA Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die Vorschriften über den Ausgleichsverkehr werden von den Verwaltungs-(Fach-)Ausschüssen der LArbAe. erlassen. Dabei bleiben die Ausgleichsvorschriften über Angestelltenvermittlung vom 17. Juli 1924 unberührt. Die Aufsicht wird, im Sinne der vorstehenden VO., dem zuständigen LArbA., diejenige über die seemännischen Heuerstellen der Hauptstelle zugewiesen.

Durch eine eingehende Verordnung des Reichsarbeitsministers wird die Abführung und Verwaltung der Beiträge durch die Krankenkassen geregelt. Der Vorstand hat dazu Verordnungen über die Zweigstellen der Krankenkassen und über die monatliche Berichterstattung über den Mitgliederstand der AlV. durch alle Krankenkassen erlassen.

In einer Anordnung des Vorstandes über die von den ArbAe. zu führende Statistik wird bestimmt:

Ueber die Zahl der Empfänger von AlU. und Krisenunterstützung ist eine Hauptmeldung nach dem Stand vom 15. jedes Monats, erstmalig für den 15. Oktober 1927, und eine Zwischenmeldung nach dem Stand vom letzten Werktag jedes Monats, erstmalig für den 31. Oktober 1927, zu erstatten. Die Anordnungen über Erwerbslosenstatistik vom 4. Oktober 1926 und über Statistik der Krisenfürsorge vom 30. November 1926 und 31. März 1927 treten mit dem 1. Oktober d. J. außer Kraft. Soweit die Anordnung vom 30. November 1926 Kurzarbeiterunterstützung betrifft, findet sie weiter Anwendung.

Für die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter (vgl. die VO. über die Weitergeltung Sp. 999) hat der Vorstand mit Wirkung vom 1. Oktober eine Gebührenordnung erlassen.

Es sind zu entrichten: a) eine Einschreibegebühr von 50 Pf. für jeden beantragten Arbeiter, b) eine Genehmigungsgebühr, und zwar für jeden landwirtschaftlichen Arbeiter von 2.80 M., für jeden andern von 4.— M.

Auch der Verwaltungsrat ist bereits in Tätigkeit getreten. Er hat auch schon die Satzung beschlossen[1]).

Sie setzt die Zahl der Beisitzer des Verwaltungsrats für jede Gruppe auf 16 fest. Die Zahl der Beisitzer der Fachausschüsse und des Angestelltenausschusses bei der Hauptstelle bestimmt der Vorstand. Der Vorstand ist der Vorgesetzte aller Arbeitskräfte der RA. In allen Fragen der Dienstaufsicht wird er durch den Präsidenten vertreten. Soweit dieser die Befugnis nicht ausübt, wird er für den Bezirk eines LArbA. durch dessen Vorsitzenden vertreten, dieser entsprechend für den Bezirk eines ArbA. durch dessen Vorsitzenden. Die Arbeitskräfte der Hauptstelle stellt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Präsident an. Der Präsident und die Vorsitzenden der LArbAe. und der ArbAe. vertreten in ihrem Geschäftskreis den Vorstand bei der Geschäftsführung, sowie der Vorstand nichts anderes anordnet, der indessen eine Beschränkung Dritten gegenüber nicht vornehmen kann. Für die Vorsitzenden der ArbAe. besteht die Einschränkung, daß sie zu Rechtsgeschäften über Grundstücke nicht ermächtigt sind und zur gerichtlichen Vertretung nur in gewissen begrenzten Fällen. Die Stellvertretung des Präsidenten und der Vorsitzenden wird durch die Geschäftsordnung geregelt; sie können sich indessen bestimmte Geschäfte für eigene Erledigung oder nur durch ihre ständigen Vertreter vorbehalten, soweit dadurch nicht eine sachlich schädliche Verzögerung eintreten würde.

Als Anlage sind der Satzung Entschädigungsgrundsätze für die Beisitzer von Organen, Fach- und Spruchausschüssen und Spruchkammern beigefügt. Ortsansässige Beisitzer erhalten ein Tagegeld von 5 M., auswärtige ein solches von 12 M., außerdem ein Uebernachtungsgeld von 9 M. und Ersatz der Reisekosten. Für Beisitzer des Verwaltungsrats, des Vorstandes und der Fachausschüsse bei der Hauptstelle beträgt das Tagegeld in jedem Falle 5 M. mehr.

Von besonderem Interesse ist eine mit Wirkung vom 1. Oktober erlassene Verordnung des Verwaltungsrats über die freiwillige Weiterversicherung, die im Gesetz selbst nur ziemlich summarisch geregelt ist.

Ein Versicherungsverhältnis beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Anzeige gemäß § 86 Abs. 2 der Krankenkasse zugeht, jedoch nicht vor dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Zuständig ist die Krankenkasse, an die vorher die Pflichtbeiträge entrichtet worden sind. Sie prüft, ob die Voraussetzungen für die freiwillige Weiterversicherung erfüllt sind. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Angestellte das Versicherungsamt, gegen dessen Entscheidung das Oberversicherungsamt anrufen, das endgültig entscheidet. Alle nicht beanstandeten Anzeigen hat die Krankenkasse unverzüglich dem Vorsitzenden des LArbA. vorzulegen, der die Vorprüfung dem Vorsitzenden des ArbA. übertragen kann. Der prüfende Vorsitzende kann die Entscheidung des Versicherungsamts darüber herbeiführen, ob die Voraussetzungen der Versicherungsberechtigung gegeben sind. Der Krankenkasse und den Angestellten soll Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig, das endgültig entscheidet.

Das Versicherungsverhältnis erlischt 1. wenn der Versicherte nicht mehr als Arbeitnehmer beschäftigt ist; er hat dies binnen drei Tagen der

[1]) Es sei hierzu auf den bereits erwähnten Kommentar verwiesen, (S. 332) zu § 129 ausdrücklich betont, daß die Beiträge nur für die t nachzuentrichten sind, in der der Arbeitslose AlU. bezogen hat, die in em Falle einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleichsteht, nicht aber eine Zeit, die nach dem Eintreten des Versicherungsfalles liegt.

[2]) Vgl. hierzu §§ 13—19 des Berufsausbildungsgesetzes, das diesen griff festlegt.

[1]) Vgl. hierzu Sp. 998, Fußnote.

Krankenkasse zu melden, 2. wenn er der Krankenkasse mitteilt, daß er auf die freiwillige Weiterversicherung verzichtet, und zwar mit Ende der Kalenderwoche, in der die Anzeige eingeht, 3. wenn er zweimal nacheinander Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet hat und seit der ersten Versäumnis mindestens vier Wochen verstrichen sind, 4. wenn er wieder in versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt. Das Versicherungsverhältnis erlischt indessen nicht, so lange der Angestellte AlU. bezieht oder sie nur noch nicht bezieht, weil die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist oder ein Fall nach §§ 112, 113 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 oder § 114 vorliegt[1]).

Ein Abkommen zwischen Deutschland und Polen über Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung, ist unter dem 14. Juli 1927 abgeschlossen worden, und zwar mit Wirkung vom 18. Juli 1927[2]) zunächst für ein Jahr. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn das Abkommen nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt worden ist. Polnische Staatsangehörige im Deutschen Reich werden in bezug auf die Leistungen der EF. bzw. AlV. sowohl wie diejenigen der Krisenfürsorge deutschen Reichsangehörigen vollkommen gleichgestellt. Das Entsprechende gilt für deutsche Reichsangehörige in Polen in bezug auf die polnische Arbeitslosenversicherung sowie die staatliche Notstandshilfe. In beiden Staaten haben die Leistungen nicht die Folgen der öffentlichen Fürsorge.

Die Regierungen verpflichten sich, einander mit möglichster Beschleunigung jede wesentliche Aenderung in den Formen der Arbeitslosenhilfe mitzuteilen, die entweder 1. ein Gesetz oder eine Verordnung betrifft, oder 2. durch Beschluß des Kabinetts angeordnet ist, oder 3. sich auf das ganze Staatsgebiet oder Großstädte oder Industriebezirke erstreckt. Sind in einem der Staaten die rechtlichen Aenderungen derart, daß die Regierung des anderen Staats darin eine erhebliche Verschlechterung der Leistungen erblickt, so kann sie bis zum Ablauf von 2 Monaten seit dem Eingang der Mitteilung das Abkommen kündigen, jedoch nur zum Schlusse eines Kalendermonats und mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Die Regierungen werden, um eine solche Kündigung zu vermeiden, zunächst eine Einigung herbeizuführen versuchen.

Für Anträge auf Leistungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens gestellt worden sind, und für solche, die wegen der fremden Staatsangehörigkeit abgewiesen worden sind, rechnet die Wartezeit von der Antragsstellung ab.

In einem Schlußprotokoll zu dem Abkommen wird festgestellt, daß polnische landwirtschaftliche Wanderarbeiter, solange sie durch die 8. Ausführungsverordnung zur REV beitragsfrei oder nach dem Inkrafttreten der AlV. versicherungsfrei sind, nicht unter dieses Abkommen fallen. Das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 wird durch das neue Abkommen nicht berührt, soweit dies nicht den Arbeitslosen weitergehende Rechte zuerkennt. Der bei der Gemischten Kommission für Oberschlesien auf deutschen Antrag schwebende Streit über das polnische Gesetz über Arbeitslosenversicherung wird durch das Abkommen erledigt.

Der Reichsarbeitsminister hat in einem Schreiben vom 30. September dem Vorstand der Reichsanstalt mitgeteilt, daß in Anbetracht der entsprechenden Gegenleistungen polnische Staatsangehörige Krisenunterstützung, soweit sie auf Grund des § 101 AVAVG. eingeführt ist, im selben Umfange wie deutsche Reichsangehörige erhalten. Das gleiche gilt für solche österreichische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz schon vor dem 1. Januar 1923 in Deutschland gehabt haben.

Sozialversicherung.

Ein Abkommen zwischen Deutschland und Danzig über Entschädigungsansprüche in der Sozialversicherung ist am 24. Januar 1927 abgeschlossen worden. Es gründet sich auf Art. 312 des Vertrags von Versailles, nach dem die deutsche Regierung den Staaten, an die deutsche Gebiete in Europa abgetreten worden sind, einen entsprechenden Anteil der angesammelten Reserven zu übertragen hat, die für den gesamten Dienst der sozialen Versicherung in diesen Gebieten bestimmt sind. Für Eupen-Malmedy, Elsaß-Lothringen, Schleswig, Oberschlesien, Posen, Westpreußen liegen bereits Vereinbarungen vor. Für die Krankenversicherung war eine Auseinandersetzung nicht erforderlich. In der Unfallversicherung übernimmt Danzig vom 1. Januar 1924, in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 1. Januar 1923 ab die Entschädigung der Berechtigten, die an diesen Tagen in dem Gebiet der Stadt Danzig ihren Wohnsitz hatten, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, wenn ein deutscher Versicherungsträger an diesen Tagen leistungspflichtig war. In der Unfallversicherung werden unter Berechtigten nicht nur die Rentenempfänger verstanden, deren Renten an dem Stichtag bereits festgestellt waren, sondern auch solche Personen, denen später eine Rente für einen Unfall, der sich vor jenem Tage ereignet hat, bewilligt worden ist oder bewilligt werden wird. Die Leistungen der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die nach dem Stichtage für einen, diesen mitumfassenden Zeitpunkt festgestellt worden sind oder werden, sind einbegriffen. Die Reichszuschüsse zu den von Danzig zu übernehmenden Invalidenrenten trägt die Stadt vom Stichtag ab. Die bis zum 31. Dezember 1922 entrichteten Beiträge der Invaliden- und Angestelltenversicherung und der ihnen gleichzurechnenden Ersatzkassen werden von den Versicherungsträgern und Behörden Danzigs bei der Feststellung des Reichsanspruchs und der Berechnung der Leistungen berücksichtigt, wenn der Versicherte bzw. seine Hinterbliebenen am Stichtage ihren Wohnsitz in Danzig hatten. Die Anwartschaften von Angestellten, die nicht der Versicherungspflicht nach den Vorschriften des Danziger Angestelltenversicherungsgesetzes unterliegen, die aber die bei einer deutschen Ersatzkasse erworbenen Anwartschaften durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten, werden von Danzig nicht übernommen. Die Anwartschaften sind auch dann als aufrechterhalten anzusehen, wenn die seit dem Januar 1924 fälligen Beiträge bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens nachgezahlt werden. Entschädigungen, die auf die Zeit vor dem Stichtage entfallen, fallen den deutschen Versicherungsträgern zur Last, die damals entschädigungspflichtig waren. Das Deutsche Reich und die Stadt Danzig erkennen gegenseitig die bis zum 1. Januar 1926 rechtskräftig ergangenen Entschädigungen ihrer Versicherungsträger und Behörden an. Die Akten werden unentgeltlich gegenseitig ausgetauscht. Zur Abfindung aller Ansprüche zahlt das Deutsche Reich an Danzig den Betrag von $5^1/_2$ Millionen Mark. Auf diese Summe hat man sich geeinigt, da angesichts der Entwertung der Kapitalreserven in der deutschen Sozialversicherung ein fester Maßstab für die Danziger Anteile nicht gegeben war. (An Frankreich waren 65 Millionen Mark, an Polen 26 Millionen Mark gezahlt worden.)

Erholungskuren für Mütter kinderreicher Familien, d. h. Familien mit 4 oder mehr Kindern unter 16 Jahren gewährt die Landesversicherungsanstalt Hannover bis auf weiteres in Fällen dringender Erholungsbedürftigkeit für die Dauer von 4 Wochen, auch wenn die Mütter selbst keine Beiträge zur Invalidenversicherung geleistet haben. Voraussetzung ist, daß der Ehemann die Wartezeit für die Invalidenversicherung erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Die Bewilligung der Anträge wird die Landesversicherungsanstalt von der Untersuchung durch ihren Vertrauensarzt abhängig machen.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die Aufgabe der Armenpflege innerhalb der Sozialwissenschaften.

Von Bundesfürsorgerätin Ilse Arlt, Wien.

I.

Immer mehr einstige Aufgaben des Armenwesens lösen sich ab und führen ein selbständiges Dasein: das Versicherungswesen als Vorsorge gegen die typischen Verarmungsursachen: Krankheit, Tod des Ernährers, Arbeitslosigkeit, Alter, Invalidität usw.; der Arbeiterschutz als Verhüter von Schädigungen durch die Arbeitsumstände; die staatliche Gesundheitspflege; das Volksschulwesen, das an Stelle der einstigen „Armenschulen" getreten ist; und vieles andere.

Jeder einzelne von diesen Zweigen hat sich sowohl in der Durchführung als auch in der geistigen Lenkung völlig von der Armenpflege losgelöst. Jeder ist für sich ein Wissensgebiet mit fast unübersehbarer Literatur geworden und jeder dieser Zweige fühlt sich vom Ausgangspunkt — der Armenpflege — etwa so losgetrennt, wie ein Reichgewordener von seinen armen Verwandten.

Diese Fremdheit dem Ursprung gegenüber wirkt sich auf dreierlei Weise aus: 1. Das neu entstandene Wissensgebiet rechnet erst mit den Tatsachen seit seiner Loslösung, nicht mit den vorangegangenen und begibt sich damit wertvollen Studienmaterials; 2. Die Durchführung der Hilfsmaßnahmen geht von einer anderen Stelle aus, als die einstige Armenpflege; 3. Die auf die neue Weise Versorgten wollen grundsätzlich nicht mit Almosenempfängern verwechselt werden und beanspruchen ein Recht — dies ist ein außerordentlicher Fortschritt, doch wird, wie später zu zeigen sein wird, der Trennungsschnitt zwischen Almosen und Rechtsanspruch an falscher Stelle gemacht.

Diese Entwicklung bedeutet für jeden Zweig und damit für eine große Zahl von Menschen einen Fortschritt, die völlige Loslösung vom Ursprung jedoch bedeutet für die Lösung des Gesamtproblems: Minderung der Bedürftigkeit eine Verzögerung. Das Herausgreifen einzelner Bedürftigkeitsgruppen geschieht mehr oder minder zufällig, die Mittelzuwendung insofern willkürlich, als es nicht immer die bedürftigste Gruppe ist, die aus der Armenpflege herausgehoben und mit Rechtsanspruch verankert wird.

Der Fehler scheint darin zu liegen, daß die exakte, auf wissenschaftliche Genauigkeit Anspruch erhebende Arbeit erst nach der Loslösung von der Armutsschicht und der Armenpflege beginnt. Warum nicht vorher?

[1]) Diese Bestimmung ist u. E. unklar gefaßt, weil sie nicht ausdrücklich ausspricht, daß in diesen Fällen Beiträge nicht zu entrichten sind. Nach unseren Feststellungen an zuständiger Stelle hat das nicht zu geschehen; das Versicherungsverhältnis ruht während dieser Zeit.

[2]) Vgl. hierzu den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 15. Juli 1927, Sp. 777.

Warum zögern wir, die Tatsachen der Arbeit mit solcher Genauigkeit aufzunehmen, daß wir jeden neu beginnenden oder sich verstärkenden Volksnotstand ablesen können, bevor er erschreckenden Umfang angenommen hat? Nach wie vor treten Mißstände, die Jahrzehnte zu ihrer Entwicklung gebraucht haben, plötzlich kraß hervor. Dies gilt sowohl für die durch ihre natürliche Vermehrung hinzuwachsenden Fälle von Tuberkulose, Trunksucht, Zunahme der Kriminalität usw. — als für jene Mißstände, die sich aus einem mangelhaften, nämlich einseitigen Hilfsverfahren ergeben.

Für letzteren Fall ist die Entwicklung des Schulwesens kennzeichnend. Pestalozzi, vom Mitleid mit den ärmsten Kindern ausgehend, nahm die Bedürftigsten zu sich, nährte, wusch und kleidete sie, sorgte für ihren ruhigen Schlaf und für ihren Frohsinn, pflegte sie in Krankheiten und behütete sie, erzog sie, lehrte sie mit wenigem Erfolgreichen und unterrichtete sie. Aus diesem vielseitigen Werk griffen die Zeitgenossen eines heraus, seine Lehrmethode. Hauptsächlich seiner unzulänglichen Unterrichtsanordnung ist es zu danken, daß gleichmäßige Lehrervorbildung und damit die Pflichtschule möglich wurde. Diese Pflichtschule aber löste sich sofort mit Schroffheit von der „Armenschule" los und nahm die Tatsache, daß ein großer Teil der Kinder schwerste Not litt, jahrzehntelang überhaupt nicht zur Kenntnis. Mochte ein Kind am Verhungern sein — die Feinheiten der Rechtschreibung wurden ihm eingetrichtert. Mochte ein Kind winters im zerfetzten Leinenkittel zur Schule kommen — die Schönschrift mußte den erfrorenen Händchen abgerungen werden. „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage." Endlich, nach Jahrzehnten so überflüssiger Leiden kamen gute Menschen auf Ideen zur Abhilfe. Der eine kam auf die Idee, daß Hungrige nicht lernen können und begann, Schulkindern Essen zu geben, der andere „verfiel auf die Idee", Schulkinder zu bekleiden, ein dritter begann, Schulkinder auf ihre Gesundheit hin zu untersuchen, ein vierter „kam auf die Idee" der Schulbäder, ein fünfter ersann die Ferienkolonie, ein sechster begann den Schulhaushaltungsunterricht, ein siebenter kümmerte sich um Wohnungs-, Familien- und Rechtsverhältnisse der Schulkinder, ein achter um ihre geistige Anregung neben der Schule, ein neunter um ihre Erziehung zur Unfallverhütung, ein zehnter entdeckte, daß die Unterrichtsanstalt zu wenig Erziehungsanstalt sei und wies ihr noch Erziehungsaufgaben zu. Alle diese fürsorgerischen Einfälle sind an verschiedenen Orten unabhängig voneinander aufgetaucht und wurden vielfach, wenn auch unter den Schwierigkeiten, die alles Neue macht, verwirklicht.

Aber, so muß man fragen, war dieser Aufwand an „Ideen" eigentlich notwendig — war es nicht ein ungeheuerlicher Fehler, dem Zufall der Eingebung zu überlassen, was durch eine ganz einfache methodische Erwägung voraus berechnet werden konnte? Durch die einfache Feststellung, daß der Mensch zu seinem Gedeihen einer bestimmbaren Mindestbefriedigung seiner 13 Grundbedürfnisse bedarf, ist eine Messung der Not im einzelnen Falle und die Erfassung des Bedürftigkeitszustandes ganzer Volksschichten möglich. Sie sind: Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Körperpflege, Luft, Erholung, Erziehung, Geistespflege, Rechtsschutz, Familienleben, erste Hilfe und Unfallverhütung, Krankenpflege und ärztliche Hilfe, wirtschaftliche Tüchtigkeit. Ausmaß des Erfordernisses und Art der richtigsten Befriedigung richten sich nach dem Alter, das man etwa in folgende Stufen einteilen kann: Säuglingsalter, Kriechlingsalter, Kindergartenalter, Schulalter, Jugendliche, Erwachsene bis zum Greisenalter, Greise.

Das Ausmaß der Befriedigung läßt sich bei den körperlichen Bedürfnissen auf zweierlei Art feststellen — durch ärztliche Begutachtung des tatsächlich durchgeführten Sachaufwandes für die betreffende Bedürfnisbefriedigung. Eine „Notschwelle", „Grenznot" läßt sich für jedes einzelne Bedürfnis klar erkennen — womit endlich die theoretisch so wichtige Definition des Begriffes Armut und die in der Praxis unentbehrliche objektive Feststellung der Hilfsbedürftigkeit gewonnen sind. Die Meßbarkeit der Armut ist gegeben und damit auch: die Vergleichbarkeit der Erfahrungen der einzelnen Armenpfleger (Fürsorger).

Für die Sozialwissenschaft bedeutet das nicht mehr und nicht weniger, als daß das unendliche Tatsachenmaterial, das dem Armenpfleger — und nur ihm — zu Gesichte kommt, nunmehr für ihre Forschungen ausgenutzt werden kann. Die ungeheure Mannigfaltigkeit der Armutsfälle wird schon klar, wenn man rein rechnungsmäßig die Variationen feststellt: „je ein Bedürfnis unterbefriedigt, 12 befriedigt" — ergibt 13 Möglichkeiten; „je zwei Bedürfnisse unterbefriedigt, 11 befriedigt — ergibt 78 Möglichkeiten usw. In dieser Weise gelangt man zu 8190 Kombinationen von Unterbefriedigungen. Noch ist aber zu bedenken, daß „Unterbefriedigung" wieder je hunderterlei Tatsachen umschließen kann. Eine Wohnung z. B. kann feucht sein, oder ungepflegt, lichtlos, unlüftbar, überfüllt, in lärmender Nachbarschaft, unheizbar, ohne Kochgelegenheit, ohne Wasser, moderig, mit zerfallenden Türen und Fenstern, durch Kamine überheizt, unerträglichen Gerüchen ausgesetzt, fern von Arbeits- und Erwerbsmöglichkeit, unverschließbar usw. Alles das bedeutet Unterbefriedigung des Wohnungsbedürfnisses.

Diese außerordentliche Mannigfaltigkeit zeigt auf, wieso man bei den Armutstatsachen mit bloßer Empirie nicht zum Ziele kommt. Zeigt, warum so viele Deutungen des Tatsachenmaterials einander widersprechen, so viele „Richtungen" möglich sind — so viele Enttäuschungen erlebt werden.

Zunächst sollte sich das kritische Denken dieses Gegenstandes bemächtigen, und eine streng durchgeführte Analyse der einzelnen Armutsfälle muß an vielen Orten zugleich begonnen werden, dann erst kann das konstruktive Denken — das Planen, das Gestalten, das großzügige Abhelfen mit einiger Aussicht auf Gelingen einsetzen: auch dieses immer wieder geregelt durch die kritische Anwendung der Bedürfniskunde auf die getroffenen Fürsorgemaßnahmen. Auf dieser methodisch durchgeführten Aufnahme des Meßbaren und Wägbaren erhebt sich dann im einzelnen Falle die eigentliche individuelle Erhebung. Gegenstand der Aufnahme sind: derzeitiger Befriedigungszustand aller Bedürfnisse; unmittelbare Ursachen der Unterbefriedigungen; ehemaliger Befriedigungzustand; das persönliche Bild; die Entwicklungsrichtung der Bedürfnisse sowohl wie der Befriedigung.

Zur Methode der Durchführung ist zu erwähnen, daß sie auf gründlicher theoretischer und praktischer Beherrschung der Bedürfnisbefriedigungen beruht, d. i. auf Beherrschung von Haushalts- und Pflegekenntnissen. Freilich nicht auf der althergebrachten Kenntnis je eines bürgerlichen Haushaltes, sondern auf vertieftem allgemeinem Wissen. Und hier zeigt sich nun eine geradezu groteske Sachlage. Kein Gebiet menschlichen Tuns ist so unbekannt, so unerforscht, wie jenes in dem wir mitten drin stehen, das zu unserem eigenen Gedeihen unerläßlich ist — der Haushalt. Wohl wird von allen Seiten her an ihm herumgedoktort: Techniker und Hygieniker wetteifern darin, uns zu zeigen, daß er verbessert werden müsse; aber es fehlt völlig die grundlegende Erforschung der Aufgaben einerseits, der bisherigen Lösungen andererseits. Mit dem Ausbau des vorliegend gekennzeichneten Systems der Armutsforschung beschäftigt, mußte ich jahrzehntelang Einzelheiten der Hausführung zusammentragen, um festen Boden für die Bedürfniskunde und Befriedigungslehre zu gewinnen. Weit über das hinausgehend, was dem einzelnen möglich ist, müssen hier Forschungen angestellt werden[1]), von deren rasch erreichbaren ersten Ergebnissen schon eine ungeheuere Steigerung menschlicher Wohlfahrt zu erwarten ist. Für das Ernährungsbedürfnis z. B. wäre durch eine Forschungsanstalt zu erheben:

a) Bestandaufnahme.

Es ist eine ungeheure Menge von Speisenbereitungen vorhanden. Jedes Volk hat seine Kochweise, die bei jedem Stamme, oft in jedem Landstrich, ja häufig auch in einzelnen Familien sehr wesentliche Eigenart aufweist. Die Beziehungen zwischen Kostformen und Volksgesundheit lassen sich erst dann genau feststellen, wenn alle Einzelheiten der betreffenden Kochweise genau bekannt sind. Es wären sonach planmäßig zu sammeln: Kochvorschriften, Speisezusammenstellungen (das ganze Jahr!) und die daraus für jedes untersuchte Gebiet sich ergebenden Verallgemeinerungen: Grundsätze der Rohstoffbehandlung, Art der verwendeten Rohstoffe, besondere Eigentümlichkeiten, Veränderungen aus jüngster Zeit und ihre Ursachen.

b) Arbeitsbeispiele:

Erprobung und Begutachtung aller die Ernährung beeinflussenden Einzelheiten von Hausbau und Wohnungsausstattung (Kühlraum, Herde, Wasserleitung, Küchenboden, eingebaute Waschvorrichtungen, elektrische Kraftleitung, Lüftungsvorrichtungen usw.). Erprobung von Kochgeschirr und sonstigen Behelfen.

Erprobung von Arbeitsanordnungen, die den Angestellten von Nahrungsmittelhandel und -verarbeitung, einschließlich des Haushaltes, die nötige Freizeit sichern.

Feststellung der körperlichen Vorübung für Hausfrauenarbeiten, Ausarbeitung der Lehrweisen für den allgemeinen Kochunterricht auf verschiedenen Altersstufen, ferner für den Fachunterricht für die verschiedensten Berufe (zum Beispiel Zusammenfassung mit mehrjährigem Chemieunterricht zur Verwertung in der Nahrungsmittelindustrie).

Volkskundliche küchenkundliche Forschung.

Einrichtung eines Hauptlaboratoriums für diätetische Küche.

Untersuchung der Unfallsgefahren im Haushalt und in vergrößerten Haushaltsbetrieben.

Untersuchung der Einzelwirtschaft auf ihre Kosten und ihre Leistungsfähigkeit.

Untersuchung der wirtschaftlichen Wirkung allgemeiner Einrichtungen auf den Einzelhaushalt.

---

[1]) Ueber die Bearbeitung eines Teilgebietes, vgl. d. Blatt 21. Jahrgang Nr. 14 (Januar 1912): „Die Familienarbeit der Arbeiterin und der Arbeiterfrau."

Küchentechnische Begutachtung von Nahrungsmitteln im Hinblick auf die landwirtschaftliche Erzeugung (zum Beispiel die für die Landwirtschaft günstigen Arten von Linsen, Rüben usw.), einheimische Nahrungsmittel — (Haselnüsse statt Mandeln usw.).

Vornahme aller Arten von Ernährungsversuchen.

Bearbeitung der von Aerzten oder sonst gestellten Aufgaben (Herstellung von Speisen, die bestimmten Bedingungen entsprechen. Beibringung bestimmter Nahrungsmittel oder Vermeidung von anderen bei Kranken).

Einrichtung von selbsterhaltenden Muster- zugleich Lehrbetrieben (zum Beispiel alkoholfreie Gastwirtschaften, Speisehaus für Diätkuren und Krankenkost überhaupt — mit Speiseraum und Zustellung ins Haus; Speisehäuser der verschiedenen Nationalitäten).

Erforschung des Einflusses, den der Alkoholgebrauch auf die Gestaltung der Kochweisen hatte (stark gewürzte, durstmachende Speisen) und Ausarbeitung von Kochweisen, welche diesen Einfluß beseitigen.

Anwendung der Rohstoffverwendungen bei alkoholischen Getränken für nicht geistige Getränke oder Speisen (Malz, Waldmeister oder andere Würzen).

Sonstige Aufgaben, zum Beispiel Speisevorräte für Sportzwecke, Forschungsreisen usw.; Verwertung des Küchenabfalls; Probekochen, Prüfung von verfälschten Nahrungsmitteln; Anleitung zum Küchenversuch; Anwendung der in den vornehmen Küchen gewonnenen Erfahrungen auf die Bereitung billiger Nahrungsmittel.

Feststellung der schädlichsten derzeitigen Mißbräuche im Ernährungswesen[1]). (Schluß folgt.)

[1]) Vgl. meine „Grundlagen der Fürsorge". Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst. Wien 1921.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Das Werden in der Weltwirtschaft. Beiträge von M. J. Bonn, F. Demuth, P. Eltzbacher, F. Eulenburg, J. Hirsch, G. Martius, M. Palyi, W. Prion, J. W. Reichert, W. Schücking und E. Tießen. Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Verlag Georg Stilke, Berlin 1926. 290 S.

Zum Werden in der Weltwirtschaft enthält das Buch wertvolle Beiträge aus sachverständiger Feder zu den verschiedenen Weltmarktfragen: Privatrecht, Schuldenproblem, Kapitalwanderungen, Rohstoffe, Wirtschaftsverbände, Handel usw.

Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat in der Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegszeit und seine Hauptprobleme von Dr. Helmut Lüthgen. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1926.

Der Verfasser gibt eine ausführliche Geschichte des Syndikats und erörtert als Hauptprobleme die Regelung von Produktion, Absatz und Preisen, die Hüttenzechenfragen und die heutige Absatzkrise im Ruhrkohlenbergbau sowie die Maßnahmen zu ihrer Behebung. Die Schrift bietet wertvolles Material zur Kohlenfrage.

Textilwirtschaftskrise und Textilarbeiterlöhne, bearbeitet von Kurt Lehmann. Druck und Verlag Textilpraxis, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin 1926. 1 M. 39 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Größeres Werk der Textilbranche mit 400 männlichen und weiblichen Arbeitnehmern sucht

Fabrikpflegerin

zur Weiterführung und zum Ausbau vorhandener Einrichtungen. Gesucht wird erfahrene Dame reifen Charakters mit entsprechender Ausbildung, möglichst mit Kenntnissen der Hauswirtschaft und Krankenpflege.

Es bietet sich geeigneten Persönlichkeiten ein selbständiges, überparteiliches, dankbares Arbeitsfeld äußerer und innerer Menschenpflege.

Bewerbungen mit Lichtbild und Lebenslauf unter **S. P. 42** an den Verlag dieser Zeitschrift erbeten.

Westdeutsche Sozialhygienische Akademie
Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
auf Grund des Gesetzes vom 18. II. 1927
7.—11. November 1927, Düsseldorf

Hauptthemen:

Medizinische Grundlagen. Vortragende: Bering-Essen, Hoffmann-Bonn, Schloßmann-Düsseldorf u. a.

Das Prostitutionsproblem. Vortragende: Schneider-Köln, Frau Jaeger-Schwerin, Mittermeier-Gießen, von Düring-Frankfurt a. M. u. a.

Das Gesetz und seine Ausführung. Vortragende: Roeschmann-Berlin, Ministerialrat Beyer-Berlin, Appelius-Düsseldorf, Lehmann-Berlin, Frl. Erkens-Hamburg u. a.

Durchführung in Städten. Vortragende: Schweers-Berlin, Coerper-Köln, Knack-Hamburg.

Kursgeld 50 M. — Vorherige Anmeldung an das **Sekretariat der Westdeutschen Sozialhygienischen Akademie, Düsseldorf,** Städtische Krankenanstalten, Bau I notwendig.

Neuerscheinung
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Liberalismus

Von

Prof. Dr. **Ludwig Mises**
Wien

IV, 175 S. gr. 8°. 1927 Rmk 7,50, geb. 9,—

Inhalt: Einleitung: Der Liberalismus. Die materielle Wohlfahrt. Der Rationalismus. Das Ziel des Liberalismus. Liberalismus und Kapitalismus. Die psychischen Wurzeln des Antiliberalismus. — 1. Die Grundlagen liberaler Politik: Eigentum, Freiheit, Frieden, Gleichheit. Die Ungleichheit der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Das Sondereigentum und die Ethik. Der Staat und die Regierung. Demokratie. Kritik der Gewalttheorie. Das Argument des Faszismus. Die Grenzen der Regierungstätigkeit. Toleranz. Der Staat und das antisoziale Verhalten. — 2. Liberale Wirtschaftspolitik: Die Organisation der Volkswirtschaft. Das Sondereigentum und seine Kritiker. Das Sondereigentum und die Regierung. Die Undurchführbarkeit des Sozialismus. Der Interventionismus. Der Kapitalismus als die einzig mögliche Ordnung der gesellschaftlichen Beziehungen. Kartelle und Monople und der Liberalismus. Bureaukratisierung. — 3. Liberale Außenpolitik: Die Staatsgrenzen. Das Selbstbestimmungsrecht. Die politischen Grundlagen des Friedens. Nationalismus. Imperialismus. Kolonialpolitik. Freihandel. Freizügigkeit. Die vereinigten Staaten von Europa. Der Völkerbund. Rußland. — 4. Der Liberalismus und die politischen Parteien: Der „Doktrinarismus" der Liberalen. Die politischen Parteien. Die Krise des Parlamentarismus und die Idee des Stände- oder Wirtschaftsparlaments. Die Sonderinteressenparteien und der Liberalismus. Parteipropaganda und Parteiapparat. Die Partei des Kapitals? — 5. Die Zukunft des Liberalismus. — Anhang: Zur Literatur des Liberalismus. Zur Terminologie „Liberalismus".

Der Liberalismus ist keine abgeschlossene Lehre, kein starres Dogma; er ist gerade das Gegenteil von all dem: er ist die Anwendung der Lehren der Wissenschaft auf das gesellschaftliche Leben der Menschen. Und so wie Nationalökonomie, Soziologie und Philosophie seit den Tagen David Humes, Adam Smiths, David Ricardos, Jeremy Benthams und Wilhelm Humboldts nicht still gestanden sind, so ist die Lehre des Liberalismus, mag auch der Grundgedanke unverändert geblieben sein, heute eine andere als sie in den Tagen jener Männer gewesen war. Seit vielen Jahren hat es niemand mehr unternommen, Sinn und Wesen der liberalen Lehre zusammenfassend darzustellen. Darin mag der hier vorliegende Versuch, eine solche Darstellung zu wagen, seine Rechtfertigung finden.

Dieser Nummer ist ein Prospekt beigefügt vom Verlag Gustav Fischer in Jena, betr. „Kommunales Jahrbuch".

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

27. Oktober 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 43.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

Sicherungsverwahrung und Vorbeugungsbewahrung. Von Dr. Helene Simon, Königsberg i. Pr. III. (Schluß.) . 1065

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1069
Der Kirchlich-Soziale Kongreß.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht 1071
Die 37. Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes in Berlin. II. (Schluß.)

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 1073
Industrielle Gefahrengemeinschaften und Streikversicherung. Von Hellmuth Schneider-Landmann, Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Berlin.

Arbeiterschutz 1075
Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. VIII. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.
Ein Runderlaß des Reichsversicherungsamtes über Unfallverhütung.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1078
Zur Einführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Berufsausbildung. 1082
Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Sommerhalbjahr 1927/28.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 1084
Die Aufgabe der Armenpflege innerhalb der Sozialwissenschaften. II. (Schluß.) Von Bundesfürsorgerätin Ilse Arlt, Wien.

Literarische Mitteilungen. . . 1086

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, nicht an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Sicherungsverwahrung und Vorbeugungsbewahrung.

Von Dr. Helene Simon, Königsberg i. Pr.

III. (Schluß.)

Der Sicherungsverwahrung müssen, hörten wir, mindestens drei begangene Straftaten eines für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Gewohnheitsverbrechers[1]) vorausgegangen sein. „Vor allem," sagt Heindl, „wird es auf das ankommen, was — gute Polizeieinrichtungen vorausgesetzt — klar feststellbar ist: die Zahl der Rückfälle und die allgemeine Lebensführung der Rückfälligen. Also ein soziologisches Moment. Für die Verwahrung kommt in erster Linie in Frage, wer seinen Lebensunterhalt ganz oder hauptsächlich aus Verbrechen bestreitet" (S. 167).

Die verschiedenen Kategorien der Berufsverbrecher, für „die praktisch Sicherungsverwahrung in Frage komme", umfassen Mörder, nächtliche Straßenräuber, Erpresser, Diebe und Betrüger in ihren mannigfachen Spezialisierungen. Zu den angenehmsten Mördertypen gehören drei, die als singende Bettler in Berlin von Haus zu Haus zogen, um Gelegenheit zum Stehlen auszukundschaften[1]); ferner Sternickel, der wegen Diebstahl zunächst einen Monat Gefängnis, schließlich bis zu vier Jahren Zuchthaus erhielt, dann als vielfacher Mörder und Brandstifter hingerichtet wurde, und verwandte Größen bis zu Haarmann, dessen Scheußlichkeiten noch in frischer Erinnerung sind: sie werden in Bildern mit kurzer Erläuterung ihres professionellen Verbrechertums vorgeführt. Neben den singenden Bettlern erscheint die gesamte Bettlerschaft in einem so bösartigen Licht, daß — entgegen dem in den Inflationsjahren berechtigt gewesenen Mitleid mit den Notleidenden, die der Währungsverfall auf die Straße trieb — heute wieder die schwerste Skepsis am Platze ist. Die in ihrer Verurteilung der Unterstützung von Straßenbettlern zum Teil unsicher gewordene Wohlfahrtspflege hat allen Anlaß, sich mit Heindls Charakteristik der Bettler zu befassen. „Alle diese Bettler (Straßenbettler) darf man nicht mit den wirklichen Armen verwechseln. Der professionale Bettler zeigt sich, der wahre Arme versteckt sich! Mitleid für die Armen! Aber Mißtrauen gegen die Bettler! Keinen Pfennig diesen berufsmäßigen Gaunern, die die ärgsten Feinde der wahren Armen sind. Die meisten dieser Lahmen und Blinden erfreuen sich bester Gesundheit. Wenn ein als scharf bekannter Polizist sich naht, räumen die Gelähmten elastischen Schrittes das Feld und die Blinden vor ihnen, weil sie ihn zuerst erblickten." Heindl verweist auf die jedem mit der Wohlfahrtspflege Vertrauten bekannte Tatsache, daß bei Forderung der Adresse eines vielleicht Hilfsbedürftigen diese stets, aber immer falsch gegeben wird. „Denn hinter jedem Hausbettler steckt ein Betrüger und zwar ein Betrüger von Profession"[2]).

Quintessenz des Heindlschen Buches scheint mir dies: „Das gewerbsmäßige Verbrechen hat rascher zugenommen als das Gelegenheitsverbrechen, aber — was wir bestimmt glauben und für wesentlich halten! — nicht die Zahl der Berufsverbrecher, sondern nur die Zahl ihrer strafbaren Handlungen; während man zu Anfang des vorigen Jahrhunderts noch exemplarische Rückfallsstrafen verhängte, sind die Strafen der letzten Jahrzehnte immer milder geworden. Man hat dem Berufsverbrecher immer mehr Gelegenheit gegeben, rasch zur Arbeit zurückzukommen" (S. 200). — Die gerichtlich verfolgte und polizeilich angezeigte Kriminalität ist nur ein Ausschnitt aus der wirklichen Kriminalität (S. 217 ff.). „Von den schweren gefährlichen Verbrechen der Gewerbsmäßigen kommen sicher weniger als ein Prozent zur Aburteilung, sie werden teils nicht bemerkt, teils — wenn der Schaden für das Opfer nicht allzu empfindlich ist — nicht angezeigt, teils von der Polizei nicht aufgeklärt." — „Wer nur die Fälle der allerletzten Monate, die Prozesse der Massenmörder Haarmann, Großmann, Denke usw. genau sich überlegt, muß zu der Erkenntnis kommen, daß nur ein Zufall hin und wieder zur nachnachträglichen Aufdeckung und Bestrafung einiger weniger solcher Morde führt, und daß die überwiegende Mehrzahl unentdeckt bleibt" (S. 225).

[1]) Ueber „Bedenken gegen den Ausdruck Gewohnheitsverbrecher" s. S. 162 ff. Er decke nur Fälle, die höchst selten praktisch vorkommen und selbst dann zweifelhaft sind.

[1]) Avis au lecteur! „Gegen alle diese Hausbettler, die manchmal aus einem einzigen Zinshaus 10—20 M. davontragen, gibt es nur eine Rettung: Grundsätzlich nichts geben." S. 256/57.

[2]) Vgl. auch Erpresser S. 262 ff.

Nach einer auf ausländische Statistiken gestützten, gut fundierten Wahrscheinlichkeitsrechnung kommt Heindl auf 8000 Berufsverbrecher in Deutschland als höchstmögliche Zahl (S. 192). Davon sind schätzungsweise 90% Stümper: obwohl Berufsverbrecher, „weil sie jede ehrliche Arbeit meiden und ausschließlich von irgendwelcher verbrecherischen Spezialität leben, aber sie leben miserabel. Der Gewinn, den ihr unsauberes Geschäft abwirft, reicht nur hin, um sie vor dem Verhungern zu schützen. Der Schaden, den sie anrichten, ist daher nicht allzu groß. Gefährliche Gewohnheitsverbrecher im Sinne des § 45 sind sie nicht" (S. 193). So Heindl.

Der Schaden, den sie anrichten, ist daher nicht allzu groß? Das kann doch höchstens für den in Geld berechenbaren privaten und volkswirtschaftlichen Schaden, etwa der ins Ausland verschleppten Summen usw. gelten. Sind diese „Stümper" als Familienzerstörer und schwere Gefährder ihrer unmittelbaren Umwelt, als Verführer und Vergifter der Jugend minder gefährlich als die berufsmäßigen Schwerverbrecher? Man höre einmal die Wohlfahrtspflegerinnen (Familienfürsorgerinnen), die vergeblich für ihre Schützlinge gegen solche Elemente ankämpfen. Auf drei Fürsorgerinnentagungen habe ich das Problem der Bewahrung aufgerollt. Erschütternd schilderten die Fürsorgerinnen das Danaidenfaß ihres Mühens um Hebung der ihnen anvertrauten Familien ohne Möglichkeit der Zwangsverwahrung solcher Angehörigen. Sind diese Diebesproletarier und Konsorten nicht die potentiellen Väter und Mütter der, um mit Heindl zu reden, erfolgreichen Diebesbourgeoisie und -Aristokratie, die auch den Mord nicht scheut? Allein Heindl kann für seine Sicherungsverwahrung eine weit günstigere Rechnung aufmachen, als es bisher für jede andere Form der Verwahrung und Bewahrung möglich ist. Von den errechneten 8000 Berufsverbrechern, sahen wir, kommen etwa 10% für jene in Betracht. Sind die übrigen 90% „die verelendeten Proletarier des Verbrechens, so haben wir hier die Bourgeoisie des Verbrechens vor uns. Ihre Sicherungsverwahrung ist technisch durchführbar. Die Gesamtzahl dieser Verbrechensbourgeoisie Deutschlands beträgt nicht mehr als die Belegsziffer zweier normaler Strafanstalten: vielleicht 700 bis höchstens 1000 Mann" (S. 193 ff.). Dazu kommen noch etwa 1% der Aristokraten des Verbrechens, die Großunternehmer, die die Polizei in Atem halten und die Mitwelt durch ihre fabelhaften Coups verblüffen. „Die Sicherungsverwahrung dieser Verbrechensaristokraten würde einen eminenten volkswirtschaftlichen Gewinn bedeuten, ihr Unterhalt im Gefängnis budgetmäßig überhaupt keine Rolle spielen." Die Zahl der von den Schwerverbrechern dieser beiden Gruppen verübten Morde, räuberischen Ueberfälle, Einbrüche, Erpressungen, Diebstähle und Betrügereien jeder Art vor ihrer Festnahme und in den Pausen nach Verbüßung einer Strafe bis zur neuen Festnahme ist nicht abschätzbar. Mit anderen Worten: Sicherungsverwahrung dieser relativ kleinen Zahl von berufsmäßigen Schwerverbrechern läßt für Deutschland die gleiche überraschend starke Abnahme von Verbrechen erwarten, wie sie die Folge der englischen und australischen Gesetzgebung war[1]).

Auch die Vorkämpfer eines Reichsbewahrungsgesetzes betonen die Kostenersparnis. Der Entwurf des Deutschen Verbandes zur Förderung der Sittlichkeit führt als Beweis die gleichen asozialen Familiengenerationen an wie Heindl (Jukes, Hill Folk, Zero, S. 133); darunter viele Irre und Schwachsinnige, welche die biologischen Zusammenhänge von ererbten Krankheiten und Verbrechen grell beleuchten. Die Vorbeugungsbewahrung erscheint indes rein rechnerisch zunächst als Ersparniswechsel auf die Zukunft. Ihre Anwärter sind durchschnittlich Hungerleider, deren Anteil an der Deckung der Bewahrungsunkosten sich nicht in bar errechnen läßt. Dazu kommt die Unbestimmbarkeit ihrer Zahl. Bei den Kanditaten der Sicherungsverwahrung handelt es sich dagegen um eine nicht große, aber wie wir sahen, um so finanzkräftigere Bourgeoisie und Aristokratie der Verbrechergilde. Schon der Wert der ins Ausland abwandernden Warenhausdiebstahlsbeute genüge, „die Kosten der dauernden Verwahrung aller gefährlichen Berufsverbrecher Deutschlands zu decken" (S. 249). „Mit dem Geldwert, der durch Juwelendiebe ins Ausland (Amsterdam) verschleppt wird, könnte man ebenfalls die Sicherungsverwahrung mehrerer hundert schwerer Berufsverbrecher finanzieren und noch einen schönen Überschuß erzielen (S. 296)." Nach ausländischen Ergebnissen sei zu schließen, daß der Schaden der Vermögensdelikte eines Berufsverbrechers um ein Vielfaches größer sei als die Ausgabe, die seine dauernde Verwahrung erfordern würde (S. 316)[2]). „Jeder, der im Polizeidienst gearbeitet hat, weiß, daß die Mehrzahl der Kriminalisten ausschließlich durch ein paar hundert Berufsverbrecher jahraus jahrein in Atem gehalten wird, und daß die vielen Tausend sonstigen Delinquenten beinahe nur so nebenher von einigen Beamten bearbeitet werden" (S. 327). „So ergibt es sich, daß die dauernde Internierung eines Berufsverbrechers dem Staat nur einen kleiner Bruchteil dessen kosten kann, was er für den immer wieder freigelassenen und immer wieder den Polizei- und Gerichtsapparat in Bewegung setzenden Berufsverbrecher ausgibt . . ." Als Leiter der Dresdner Kriminalpolizei lernte ich, sagt Heindl, einen professionellen Einbrecher kennen, der die Polizei 120 mal vor die Aufgabe stellte, einen Einbruch aufzuklären und den Gerichten 120 Einbruchsuntersuchungen und -bestrafungen übertrug. „Wäre es wirklich kostspieliger gewesen, diesen Mann dauernd in Gefängnispension zu nehmen? Wollen die Gegner der lebenslänglichen Sicherungsverwahrung auch bei solchen Unentwegten ihren mit Emphase vorgetragenen Einwand erheben: ‚Es geht nicht an, die Verbrecher auf Kosten der ehrlichen Menschen bis an ihr Lebensende durchzufüttern'!?" (S. 328.) Dazu kommt die indirekte Schädlichkeit des Berufsverbrechertums: „Jeder einzelne in Freiheit Gelassene bildet den Ausgangspunkt einer schauerlichen geometrischen Progression, er lernt andere an, die dann wieder Schüler haben werden. Vor allem wird der Berufsverbrecher durch seine wiederholten Freiheitsperioden in die Lage gesetzt, Nachkommen zu erzeugen, die Rasse zu verschlechtern und so unmittelbar die Kriminalität zu erhöhen" (S. 328)[1]). — Die Verhütung seiner Fortpflanzung ist somit auch für die Kostenersparnis entscheidend. Sofern man körperliche Eingriffe ablehnt, zwingt diese gradezu zur Dauerverwahrung auch nicht straffälliger unheilbar Minderwertiger. Erinnert sei nur an die Gebärtüchtigkeit schwachsinniger Mädchen. Diese und verwandte Analogien von Sicherungsverwahrung und Vorbeugungsbewahrung springen in Heindls Werk ins Auge.

Je besser es dem Strafrecht gelingen wird, den Personenkreis der gefährlichen Rückfallverbrecher abzugrenzen, die im problematischen Sinn des heutigen Gesundheitsbegriffs in lebenslängliche Verwahrung gehören, je sicherer das Strafgesetz die Unterbringung von geistig nicht oder vermindert zurechnungsfähigen Personen ermöglicht, je leichter wird die Abgrenzung jenes Personenkreises sein, der vor der Straffälligkeit unter Vorbeugungsbewahrung gehört[2]).

Die geistvolle Analyse des Berufsverbrechertums und seiner Bekämpfungsmethoden gibt Heindls Werk aufrüttelnde, psychologische und soziologische Tragweite. So sehr es zum Widerspruch gerade in grundsätzlichen Punkten herausfordert, enthält es über seinen eigentlichen Zweck hinaus eine Fülle von Anregung für alle Bewahrungsgebiete und ihre Abgrenzung gegeneinander im Geiste bestmöglicher Zweckerfüllung.

Zum Schluß sei nachdrücklich betont: Beim heutigen Stand unserer Erkenntnis, Gesellschafts- und Wirtschaftsgestaltung ist nicht feststellbar, wie weit ein, ohne Beeinträchtigung der Wirkung von Verwahrung- und Bewahrungmaßnahmen möglichst hohes Maß von Kautelen schützen kann gegen die gefürchteten Uebergriffe (parteipolitischer Mißbrauch, Fehlurteile jeder Art). Man kann den Pelz nicht waschen, ohne daß er naß wird. Diese Banalität gilt mehr oder weniger für alle menschlichen Entscheidungen. Immer wieder stehen wir vor der Frage des Verhältnisses von Bereinigungswert und den Gefahren der Reinigungsmethoden[3]). Sicherungsverwahrung und Vorbeugungsbewahrung sind hier gewertet in der Ueberzeugung ihrer ausschlaggebenden Bedeutung für die Gesundung von Individuen und Gemeinschaft. Sind gewertet als grundsätzliche Forderung rationaler Zukunftsgestaltung, gleichviel ob Irrationalität und ewiger Wechsel in der Erscheinungswelt jede Rationalität und Dauerwirkung kreuzen. Zu zeigen war die Verwobenheit der verschiedenen Unterbringungsformen: Sicherungsverwahrung für den Berufsverbrecher im Strafsystem, wozu die Festhaltung gefährlicher Geisteskranker im Irren-

[1]) Todesstrafe, an welcher der Entwurf eines ADStrGB. noch immer festhält, als sicherste Sicherung, erscheint schon wegen ihrer Irreparabilität (Justizirrtum), ganz abgesehen von anderen Gründen mit dem modernen Rechtsempfinden unvereinbar. Die Möglichkeit nachträglicher Korrektur spricht eindringlich für ihre Ersetzung durch Sicherungsverwahrung.

[2]) Siehe auch S. 317 ff. die auf das Berufsverbrechertum entfallenden Polizei-, Gerichts- und Gefängniskosten.

[1]) „Die Lasterhaftigkeit der Sträflingstöchter ist in ganz Neukaledonien notorisch" (S. 333).

[2]) Vgl. hierzu Bewahrungsgesetz und Strafrecht, Nachrichtendienst des D. V. f. öffentliche und private Fürsorge Nr. 4/5 April-Mai 1927.

[3]) Es gilt für alle Bewahrungssysteme, was Radbruch von der Sicherungsverwahrung des Strafgesetzbuches sagt: „Ist es überhaupt angängig, die umfassende Frage der Strafrechtsreform einseitig unter dem engbegrenzten Gesichtswinkel des politischen Delikts zu betrachten? Man sollte den Entwurf nicht nur nach dem (gut gerechnet) einen unter tausend Fällen beurteilen, in dem er vielleicht gewisse Gefahren (Gefahren, gegen die kein Gesetz ganz gesichert werden kann) enthalten könnte, sondern auch nach den anderen 999 Fällen, in denen er unzweifelhaft Segen stiften wird." Radbruch: Das neue Strafgesetzbuch. Nicht Vergeltung, sondern Besserung und Sicherung! S. Vorwärts, Ausgabe B, Nr. 265, vom 12. Nov. 1926.

esen tritt[1]), mit der Vorbeugungsbewahrung gefährdeter und gehrdender Individuen, die um die Schwelle von Verbrechen oder rsinn pendeln[2]). Sie alle irgendwie gereihte Glieder einer Gehrenkette durch antisoziale oder asoziale Elemente. Erbübel von enerationen machen sie zu den schwersten Hemmungen, die der Entcklung zu möglichst ungetrübter Sozialität entgegenstehen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Kirchlich-Soziale Kongreß hat am 4. und 5. Oktober in üsseldorf stattgefunden. Er bedeutete äußerlich einen nicht minder rken Erfolg wie der Evangelisch-Soziale Kongreß in Hamburg: r gewaltige Raum des Planetariums war meist sehr gut gefüllt, d an dem öffentlichen Volksabend — einer Werbeversammlung ter dem Thema: „Kirche und Arbeiterschaft" — war eine so vollnmene Ueberfüllung zu verzeichnen, daß Hunderte vor den polizeilich chlossenen Türen zurückkehren mußten und selbst der Reichsverkehrsnister Dr. Koch als einer der beiden Hauptredner des Abends nur t vieler Mühe noch Einlaß erlangte. Offensichtlich war die Tagung rzüglich vorbereitet — ein Verdienst des Reichstagsabgeordneten Mumm und Dr. Jagows sowie der kirchlichen Kreise in Düsseldorf bst. Andererseits jedoch gewann man aus den Vorträgen und batten, wiewohl sie auf einer nicht alltäglichen Höhe standen, en starken Eindruck davon, wie weit die evangelische Kirche immer ch davon entfernt ist, Volkskirche zu sein, wie trotz unendlich viel ten Willens auf einem solchen Kongreß die gläubigen Hörer wohl ihrer Mehrheit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete urteilslos d die urteilsfähigen Protestanten nicht mehr im Sinne lebendigen ristentums gläubig sind. Es war unter diesen sattsam bekannten d viel beklagten Verhältnissen, um deren Besserung sich in allen gern der evangelischen Christenheit ausgezeichnete und weitblickende änner rastlos und mit unverkennbarem Anfangserfolg bemühen, ein agnis, über dessen Größe der glänzende Gelehrte sich im voraus hl selbst nicht ganz klar war, wenn Werner Sombart ein ferat über die Rationalisierung in der Wirtschaft lt. Seine Rede war in ihrer ganzen Anlage das absolute Gegenl dessen, was etwa das Wesen einer Professorenrede auf einem utschen Katholikentag ausgemacht hätte. Geheimrat Sombart war n einem wahrhaft heiligen Eifer zur reinen Sachlichkeit, zu einem chternen Exerzitium der Begriffe und zur strengsten Analyse des ienden getragen. Gewiß, das Temperament ging Deutschlands chtbarstem Nationalökonomen bisweilen durch, und wir freuten s seines jugendlichen Ueberschwanges, wenn er etwa von der „Hölle" s Hochofens sprach, auch wenn wir beim heutigen Stande der chnik den Vergleich für sachlich überholt ansahen. Nicht vereinzelte endungen solcher Art gaben jedoch der Rede ihr Gepräge, sondern e überaus ruhige Darlegung dessen, was ganz grundsätzlich die tionalisierung gegenüber einer traditional gebundenen Wirtschaft deutet. Sicherlich haben dreiviertel aller Hörer erwartet gehabt, mbart werde über das, was man mit dem nun nachgerade zu Tode hetzten Schlagwort Rationalisierung (unklar genug) zu bezeichnen egt, sprechen, somit höchst aktuell im Sinne der Praxis sein. Prof. mbart aber behandelte sein Thema sozusagen sub specie saeculorum d gab einen gewaltigen Aufriß von dem Vordringen der wirtschaftjen ratio, ihrem Wesen und ihren Grenzen, von der Entseelung Arbeit und von ihrer „Vergeistung", d. h. von ihrer plan- und rschriftsgemäßen Bestimmtheit. Sombarts Vortrag war für den chmann ein hoher Genuß. Die formale Gestaltung und der inhaltje Aufbau hatten die Vorzüge der besten Reden Sombarts, die ispiele und Vergleiche waren teils sinnfällig, teils von jener nialen Schiefheit, die zugleich verwirrt und überzeugt. Kurz, man nte dem Kirchlich-Sozialen Bund nur gratulieren, daß er den ßen Gelehrten und bekenntnisfreudigen Christen gewonnen hatte, — n konnte gratulieren, so lange man den absoluten Wert der Leistung vog. Indem man diesen freudig anerkennt, sagt man Sombart alles, was für seine tendenzlose Gelehrtennatur der Sinn seines Düsseldorfer Auftretens sein konnte. Was aber sollte der unglückliche Kongreß mit Sombarts Rede anfangen? Begriffe klären helfen? Ergänzende Fragen stellen? Einzelheiten anfechten? Oder gar bekennen, man sei eigentlich mit ganz anderen Absichten hergekommen? So gut wie nichts von all dem geschah. Die Theologen, die wohl auf dem Kongreß in der Ueberzahl gewesen sein mögen, schwiegen (von einem ahnungslosen Vorbeiredner religiös-sozialistischer Färbung abgesehen) zunächst so gut wie gänzlich, bis der ausgezeichnete Sozialpfarrer Menn geistvoll den harten Schluß notwendiger und gewollter Versachlichung aller menschlichen Beziehungen in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit aus Sombarts Darlegungen zog. Die geringe Beteiligung der Theologen an der Aussprache war gewiß nicht darauf zurückzuführen, daß sie etwa der Sombartschen Begriffsbildung nicht hätten folgen können; solche Denkschulung vermittelt gerade die Theologie als Wissenschaft in ihrer Weise ja auch. Weit mehr war für die Enthaltsamkeit der Theologen von der Teilnahme an der Diskussion wahrscheinlich der Eindruck maßgebend, daß der Vortrag keine rechten Einsatzpunkte für eine Debatte im herkömmlichen Geiste kirchlicher Sozialideologie dargeboten hatte. So kam es, daß das Feld, wenn man von der tief religiösen Diskussionsrede der Landtagsabgeordneten Oberin D. v. Tilling absieht, ganz für die Praktiker des Wirtschaftskampfes frei wurde, die die Gelegenheit ergriffen, bemerkenswerte Programmreden zu halten, günstigstenfalls aber an einigen Stellen formal auf Sombarts Vortrag zurückgriffen, während sie inhaltlich so sprachen, als wäre eine der landläufigen Rationalisierungsreden, deren Inhalt man ungefähr vorweg kennt, vorangegangen. Es wäre zuviel gesagt, wollte man in dieser Art „Diskussion" einen gewissen Mangel an Achtung vor dem Hauptredner erblicken: der Brauch — von dem sich beinahe nur Pfarrer Menn und Prof. Spiethoff freihielten —, mehr oder minder wörtlich vorbereitete Reden über Dinge, die an sich sehr interessant sind, aus Anlaß — aber nicht auf Grund — eines ganz andersartigen Vortrags darzubieten, ist viel zu sehr eingerissen, als daß man jemandem, der sich an ihn hält, einen Vorwurf daraus machen könnte. Wie im Parlament die große Zeit der Redeschlachten im überwiegenden Teile der Welt vorüber ist, so erneuert sich demjenigen, der genötigt ist, jedes Jahr eine Reihe von Kongressen zu besuchen, immer wieder der Eindruck, daß auch im Versammlungsleben die Zeit der Debatten großen Stils der Vergangenheit angehört. Darüber soziologische und sozialpsychologische Betrachtungen anzustellen, ist hier nicht der Ort. Der Leser erinnert sich vielleicht, daß die „Soziale Praxis" seit Jahren auf den Niedergang der Kongreßdebatten hinweist, was bisweilen mißverstanden und als gegen einzelne Gruppen gerichtet verurteilt worden ist. Im vorliegenden Falle lag es weitgehend in der Eigenart des Referats begründet, daß die Diskussionsreden sich als programmatische Vorträge sozusagen selbständig machten, daneben aber lag das auch etwas daran, daß der zweite Verhandlungstag mit dem Thema „Leben und Arbeit" eine Diskussion ohne vorangegangenen Vortrag bringen sollte: dadurch wurden, zumal die Debatte am ersten Tage nur hatte ganz kurz sein können, die Aussprache des zweiten Tages im wesentlichen eine Fortsetzung derjenigen des ersten. Das gilt besonders von den Ausführungen des Geschäftsführers des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, Dr. Schlenker. Was er sagte, war im einzelnen meist berechtigt und hielt sich von Einseitigkeiten besser frei als die Darlegungen von Direktor Dr. Poensgen tags zuvor. Wenn aber die Bergwerkszeitung zusammenfaßt: „Den Sombartschen Theorien des Seinsollens stellte Schlenker die naturgegebenen Tatsachen des Seins bzw. des Könnens gegenüber", so greift man sich ob solcher Begriffsverwirrung an den Kopf. In dem ganzen Sombartschen Referat wird man schwerlich auch nur drei Sätze finden, die sich mit Seinsollendem befassen, während die Reden der Herren Schlenker und Poensgen ein Postulat ans andere reihten und gerade dadurch, daß sie auf diese Weise einen religiös orientierten Kongreß auf dem ihm vertrauten Gebiet der Ethik anpackten, Beifall und Gefolgschaft fanden, aber auch bei vielen eine gewisse Besorgnis weckten, ob die Tagung nicht zu stark unter den Einfluß der Schwerindustrie gekommen sei. Wir würden diesen Eindruck im Interesse des Kirchlich-Sozialen Bundes bedauern und auch nicht für richtig halten. Denn den grundsätzlichen Darlegungen des bekannten Arbeitgeberstandpunktes zu den Fragen von Lohn, Arbeitszeit, aktueller Rationalisierung, Fordismus, sozialpolitischer Selbstverwaltung und Pflege der Betriebsgesinnung stellten Duden, Abgeordneter Thiel, Frau Möhrke u. a. ergänzende Ausführungen zur Seite, nur daß sie freilich in der Abwehr waren und nicht zu einer solchen Geschlossenheit und Ausgeglichenheit kamen, wie etwa Dr. Schlenker. Eine echte Synthese aus dem Gehörten zu finden, war natürlich

[1]) S. hierzu Prof. Raecke: Forderungen an ein Reichsirrengesetz, oz. Prax." Sp. 516. — Als mustergültig wird von vielen Seiten das adische Gesetz betreffend die Irrenfürsorge" vom 25. Juni 1910 s erste dieser Art in Deutschland) gerühmt. S. besonders Max Fischer, rektor der Heil- und Pflegeanstalt in Wiesloch: Das badische Irrenfürsorgegesetz in der Bewährung. Monatsschrift für Kriminalpsychologie, rg. 14, 1923. Das Gesetz sei vorbildlich in seiner Ermöglichung der fnahme von Geisteskranken und -schwachen ohne oder gegen ihren llen, bei gleichzeitiger Sicherstellung durch ein Beschwerdewesen, das den nspruch gegen eine solche Unterbringung mustergültig regele.

[2]) Vgl. Steigertahl a.a.O.

unmöglich, sogar für einen so klugen und geschickten Schlußredner wie Prof. Eugen Rosenstock. Seine feingliedrigen Darlegungen versuchten gewissermaßen, die Hörerschaft aus der Härte der Klassengegensätze heraus und auf die Höhe des Begreifens menschlichen Leides auf beiden Seiten zu führen; man spürte, daß hier ein Mann sprach, der den Siegeszug der ratio als menschliches Schicksal begreift. Nicht mit Poensgen oder seinen Widersachern setzte er sich auseinander, sondern er knüpfte wieder bei den Ausführungen von Sombart und Menn einerseits, Frau v. Tilling andererseits an. Was er über die Versachlichung und Entseelung der Unternehmerarbeit und über die seelischen Rückwirkungen dieses Prozesses sagte, war sehr bemerkenswert. Man wird überhaupt dem Kongreßprotokoll viel Anregungen entnehmen können und darf hoffen, daß in ihm auch die Arbeiten der Sonderkommissionen, vornehmlich derjenigen für den Urlaub der Jugend, genügend zur Geltung kommen werden. Alles in allem war auch dieser Kongreß wieder ein Zeichen des Tastens und Ringens der evangelischen Kirche, zu den großen sozialen Veränderungen Stellung zu gewinnen. Es wird noch großer Anstrengungen bedürfen, um Erreichbares zu erreichen, aber auch um die Grenzen zu sehen, die der Kirche und den ihr nahestehenden Verbänden gesetzt sind. Gerade der starke äußere Erfolg der christlich-sozialen Tagungen dieses Jahres gibt gewiß Mut und Kraft zur vertiefenden Weiterarbeit. L. H.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Die 37. Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes in Berlin.

II. (Schluß.)

Der Verwaltungsrat hatte eine umfangreiche Tagesordnung zu bewältigen. Vor allem war der Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes über den gegenwärtigen Stand der Sozialgesetzgebung und über die Tätigkeit des Amtes zu prüfen und die Tagesordnung für die internationalen Arbeitskonferenzen 1928 und 1929 festzusetzen. Außerdem hatte man u. a. Beschlüsse des Völkerbundes, die die Internationale Arbeitsorganisation betreffen, zu prüfen und Ausschußberichte über die Eingeborenenarbeit, die Arbeit in Kohlenbergwerken und über Arbeitslosigkeit entgegenzunehmen.

Der Direktor konnte mitteilen, daß die Gesamtziffer der Ratifikationen von Uebereinkommen im letzten Halbjahr um 15, darunter die Ratifikation des Washingtoner Uebereinkommens über den Achtstundentag durch die französische Regierung, auf insgesamt 244 gestiegen ist. Der französische Arbeitervertreter Jouhaux wies in der Diskussion darauf hin, daß die Ratifikation der französischen Regierung über das Arbeitszeitübereinkommen nur eine bedingte ist, und daß sie erst in Kraft tritt, wenn auch Deutschland und Großbritannien ratifiziert haben. Er benutzte die Anwesenheit des Reichsarbeitsministers, um die Hoffnung auszusprechen, daß Deutschland bald ratifizieren werde. Dr. Sitzler betonte, daß die deutsche Regierung ihrem wiederholt erklärten Standpunkt entsprechend alles tun wird, um die Ratifizierung zu beschleunigen. Sie halte es allerdings für nötig, zunächst den deutschen Rechtszustand dem Abkommen anzupassen, was für die nächste Zeit zu erwarten sei.

Im Bericht des Direktors wird u. a. ein genauer Ueberblick über die zahlreichen in Ausführung begriffenen oder geplanten Publikationen des Internationalen Arbeitsamtes gegeben und dabei die Befürchtung ausgesprochen, daß ein Teil davon unausgeführt, ein anderer nur in Englisch und Französisch werde erscheinen können, da die Etatsmittel nicht zulangen. In der Besprechung forderte Geheimrat Dr. Feig eine Erhöhung des fraglichen Etatspostens, der insbesondere den deutschen Uebersetzungen zugute kommen würde. Diese Forderung erscheint auch uns um so berechtigter, als in Deutschland ein erheblicher Teil der Publikationen überhaupt abgesetzt wird; sagte doch Direktor Thomas in seiner Begrüßungsrede, als er die Verdienste des Leiters der deutschen Zweigstelle des Arbeitsamtes, Regierungsrat Donau, hervorhob, daß die deutsche Zweigstelle nächstens den größten Absatz an Publikationen haben werde.

Der Bericht enthielt auch einen Vorschlag des Leiters des Internationalen Landwirtschaftsinstituts in Rom und Vertreters der faszistischen italienischen Regierung im Verwaltungsrat, de Michelis, die Internationale Arbeitsorganisation möge Delegierte in eine beim Institut gebildete „Kommission für Zusammenarbeit in der Landwirschaft" entsenden. Hermann Müller und andere erklärten, daß starke Bedenken gegen eine solche Kommission bestünden, deren Arbeiten erfahrungsgemäß durch stetige Kompetenzstreitigkeiten der in ihr vertretenen Gruppen würden gehindert werden. Außerdem bestehe die Gefahr, daß das römische Institut Arbeitsgebiete des Internationalen Arbeitsamtes an sich zu ziehen versuche. Die Entscheidung über den Vorschlag wurde auf die nächste Sitzung des Verwaltungsrates vertagt.

Die Festlegung der Tagesordnungen für die Konferenzen 1928 und 1929 ging nicht ohne lebhafte Debatte vor sich. Direktor Thomas hatte vorgeschlagen, außer der Frage der Festsetzung von Mindestlöhnen und der Unfallversicherung die der Eingeborenenzwangsarbeit zu behandeln. Der englische Regierungsvertreter, unterstützt vom deutschen, beantragte Absetzung des letzten Punktes, da geschäftsordnungsmäßige Bedenken gegen sein Einbeziehung bestünden, und außerdem eine Ueberlastung der Konferenz zu befürchten sei. Gegen den Einspruch von Thomas, der es für eine moralische Pflicht erklärte, sich sobald als möglich mit diesem Problem zu beschäftigen, wurde die Frage von der Tagesordnung für 1928 abgesetzt. Bei der Abstimmung enthielten sich bemerkenswerterweise der englische und der kanadische Arbeitnehmervertreter der Stimme. Der ebenfalls vom englischen Regierungsvertreter gestellte Antrag, die Eingeborenenzwangsarbeit als einzigen Punkt auf die Tagesordnung der ordentlichen Konferenz von 1929 — neben der noch eine Seefahrtskonferenz stattfinden wird — zu setzen, wurde abgelehnt, das Thema jedoch neben anderen für die Behandlung vorgesehen. Die Arbeitnehmervertreter schlugen als weiteren Punkt die Arbeitslosenversicherung vor. Die endgültige Entscheidung über die weiteren Punkte der Tagesordnung für 1929 wurde auf die nächste Tagung verschoben. Thomas empfahl, die Fragen des Dienstvertrages der Angestellten in engere Wahl zu stellen. Es sei notwendig, sich auch einmal mit den allerdings komplizierten Fragen des Angestelltenrechts zu befassen, schon damit die Angestellten nicht das Gefühl bekämen, man habe in Genf für sie kein genügendes Interesse.

Im weiteren Verlauf der Sitzungen nahm der Verwaltungsrat den Bericht der Ausschüsse entgegen. Der Bergbauausschuß hat seine Erhebungen über Arbeitsverhältnisse, Arbeitszeit und Lohn der Bergarbeiter verschiedener Länder nahezu beendet. Der Ausschuß für Arbeitslosigkeit legte eine Reihe von Vorschlägen vor, von denen derjenige, eine nach Industrien spezialisierte einheitliche Arbeitslosen- und Arbeitsnachweisstatistik einzurichten, erwähnt zu werden verdient. Es wurden einige Ausschüsse ergänzt, darunter der Korrespondenzausschuß für Gewerbehygiene, in den zwei weitere Sachverständige, deren eine Ministerialrat Dr. Bauer vom Reichsarbeitsministerium ist, gewählt wurden.

Die letzte Vollsitzung brachte eine Auseinandersetzung von seltener Schärfe über zwei Vorschläge des Direktors. Thomas beantragte, in die beratende Wirtschaftskommission, die der Völkerbund zur Fortsetzung der Arbeiten der Weltwirtschaftskonferenz eingesetzt hat, nicht nur die vom Völkerbundsrat gewünschten, vom Arbeitsamt zu bestimmenden 3 Arbeitnehmervertreter, sondern eine gleiche Anzahl von Arbeitgebervertretern zu entsenden. Ferner schlug er vor, außerdem beim Verwaltungsrat eine Kommission für die Bearbeitung weltwirtschaftlicher Fragen von sozialpolitischem Belang einzusetzen. Der Plan der eigenen Kommission fand keine Zustimmung. Die Arbeitgebervertreter lehnten aber auch mit allen erdenklichen Gründen die Benennung von Vertretern ihrer Gruppe für die Völkerbundkommission ab, in der, wie u. a. angeführt wurde, schon genügend Arbeitgeber säßen. Jouhaux erklärte, die Arbeitnehmer würden sich nicht als Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation fühlen und dabei gegebenenfalls auch die Interessen der Arbeitgebergruppe vertreten können, sondern stets nur als Vertreter ihrer eigenen Gruppe. Wolle die Internationale Arbeitsorganisation als selbständige Einrichtung in der Kommission vertreten sein, so sei eine paritätische Delegation die einzig mögliche. Jetzt schlug de Michelis vor, die Arbeitnehmergruppe solle allein die Nomination vornehmen, stieß damit aber auf den starken Widerstand der Arbeitnehmer. Nach heftiger Debatte wurde der Arbeitnehmerantrag, der Verwaltungsrat möge den Völkerbundsrat auffordern, ihm auch das Nominationsrecht für Arbeitgebervertreter einzuräumen, mit 16 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Die Arbeitnehmer erklärten sich schließlich bereit, die drei gewünschten Vertreter selbst zu benennen. Die Wahl fiel auf Hermann Müller, Jouhaux und Oudegeest. Die Arbeitgeber, die offenbar sich nicht der Möglichkeit aussetzen wollten, in der Völkerbundskommission etwa gegen die übrigen darin vertretenen Unternehmer stimmen zu müssen, haben damit ihren Standpunkt durchgesetzt.

Große, greifbare Resultate hat die Diskussion nicht gehabt. Die Erörterungen waren großenteils rein formaler Art, was freilich bei Körperschaften parlamentarischen Charakters kaum vermeidbar ist. Dennoch drängte sich dem Zuschauer ganz stark der Eindruck auf, daß in den anscheinend so nüchternen Erörterungen dieses Gremiums tatsächlich die Richtung der internationalen Sozialpolitik mitbestimmt wird. Und nirgends vielleicht kommt einem dabei so stark der Wechsel zum Bewußtsein, der sich in der Stellung der Arbeitnehmer gegenüber der Vorkriegszeit vollzogen hat, als wenn man dieses Kuratorium der Sozialpolitik der Welt betrachtet. Vor dem Kriege zwar nicht schwach und unbeachtet, wurde ihnen in der Industrie, so gut wie bei der Gesetzgebung das Recht auf Mitwirkung bei der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten oft genug bestritten. Heute bestimmen sie an dieser Stelle gleichberechtigt mit Arbeitgebern und den Regierungen den Weg des sozialen Fortschritts der Welt, soweit dies überhaupt durch eine überstaatliche Institution von der Art der Internationalen Organisation der Arbeit möglich ist.

Die Tagung war im ganzen wirkungsvoll. Zu ihrem Gelingen hat die großzügige und ausgezeichnete äußere Organisation durch das Reichsarbeitsministerium nicht wenig beigetragen. Betroffen war man als deutscher Zuhörer von der Tatsache, daß, außer den Begrüßungsreden am ersten Tage, die Verhandlungen nicht ins Deutsche übersetzt wurden. Wäre es nicht trotz allen Bedenken möglich gewesen durch einen Gesamtbeschluß für diese Tagung außer den satzungsmäßigen Verhandlungssprachen auch die deutsche zur Verhandlungssprache zu erklären? Daß bei einer Tagung, die auf Einladung der deutschen Regierung in der deutschen Reichshauptstadt tagt und in der Deutschland gleichberechtigt vertreten ist, der deutschen Sprache

ese Gleichberechtigung nicht gewährt, wird auch den schmerzlich be-ihren — wenn nicht mehr als das! —, der nicht gewohnt ist, die usammenarbeit der Nationen für Frieden und Wohlfahrt der Mensch-eit von Prestigefragen der Einzelnen abhängig zu machen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Industrielle Gefahrengemeinschaften und Streikversicherung.

Von Hellmuth Schneider-Landmann, Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Berlin.

Die Lohnbewegungen der letzten Monate und die kommende egelung über die Auswirkungen der Einführung des Dreischichten-stems für die Warmbetriebe der Eisenindustrie haben zu neuen, sher unbekannten Zusammenschlüssen in der Industrie geführt. Aus-hend von der Nordwestlichen Gruppe hat sich die Montanindustrie des irtschaftsgebietes Rheinland-Westfalen zu einer Gefahrengemeinschaft sammengeschlossen. Der Zweck dieser Gefahrengemeinschaft ist, er die bisher bestehenden industriellen Organisationen fachlicher d bezirklicher Art hinaus die einzelnen Unternehmungen zu einer otgemeinschaft zur Abwehr sozialpolitischer Kämpfe zusammen-schließen. Die Nordwestliche Gruppe als Wirtschaftsverband hat e Führung innerhalb dieser Notgemeinschaft übernommen und die tlichen Arbeitgeberverbände bewogen, sich ihrem Vorgehen an-schließen. Nach einem Rundschreiben eines angeschlossenen Arbeit-eberverbandes soll eine Streikkasse errichtet werden, um die Arbeit-eberschaft für den über kurz oder lang kommenden großen Kampf ischen der Arbeitgeberschaft und der Arbeitnehmerschaft finanziell cher zu stellen. Man rechnet in den Kreisen der Gründer der Gefahren-emeinschaft mit dem Ausbruch dieses Kampfes für Ende 1927 bzw. nfang des kommenden Jahres. Ab August werden von jedem an-eschlossenen Unternehmen monatlich pro Arbeitnehmer 5 M. für die treikkasse erhoben. Obwohl von seiten der Hüttenbetriebe der größte eitrag zu der Streikkasse geleistet werden muß, haben diese sich bereit klärt, auf eine Unterstützung aus der Streikkasse zu verzichten. Die ngesammelten Beträge sollen ausschließlich den kleineren und mittleren erken zugute kommen, damit sie in die Lage versetzt werden, einen rbeitskampf auch über einen längeren Zeitraum hinaus durchzuhalten.

Wenn auch nicht in der Form der oben skizzierten, auf einer treikkasse gegründeten Gefahrengemeinschaft so doch dem allgemeinen iele nach ähnlich ist der Zusammenschluß der deutschen Textil-brikanten zu werten. Der Arbeitskampf in der Krefelder Seiden-dustrie ist der äußere Anlaß zu einem Bündnis sämtlicher Textil-brikanten Deutschlands mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung ei Arbeitskämpfen. Die Bündnislinien laufen in diesem Falle über e fachlichen Organisationen der Textilindustrie, aber auch die Arbeit-eberverbände der Textilindustrie haben sich zum Träger dieses Bünd-isses gemacht. Bei zukünftigen Auseinandersetzungen innerhalb der extilindustrie werden die Fabrikanten sich gegenseitig unterstützen nd versuchen, durch gemeinsames Eintreten den Arbeitskampf zu ihren unsten zur Entscheidung zu bringen. Man hat vorerst davon abgesehen ne besondere Unterstützungskasse zu bilden, jedoch wird man, wie n Falle Krefeld, die Unterstützung durch finanzielle Beihilfe leisten zw. durch die Uebernahme der Aufträge der in den Kampf verwickelten etriebe auf deren Rechnung und zu deren Gunsten die Produktion eiterführen.

So haben sich im Verfolg der Arbeitskämpfe des Jahres 1927 eue Selbstschutzorganisationen der Arbeitgeberschaft herausgebildet, e durchaus geeignet sind, die Stellung des Arbeitgebers gegenüber inem Arbeitnehmer weiterhin zu stärken. Hinzu kommt noch, daß der deutschen Industrie die Streikversicherung sehr gut ausgebaut t und bisher stets in der Lage war, dem Unternehmer für das Risiko nes Arbeitskampfes eine seinem Beitrage entsprechende Deckung gewähren.

Wohl die älteste Streikversicherung ist der Deutsche Industrieschutzverband, r im Jahre 1906 unter der Führung des jetzigen Reichsaußenministers r. Stresemann, der damals Syndikus des Verbandes Sächsischer Industrieller ar, gegründet wurde. Seit diesem Zeitpunkt liegt die Leitung des In-ustrieschutzverbandes bei Direktor Grützner. Die Mitgliedschaft zu dem erbande ist durchaus freiwillig, und entsprechend den Statuten bestimmt des Mitglied bei seinem Eintritt selbst die Höhe des Jahresbeitrages. Es t dabei selbstverständlich, daß von der Höhe des Jahresbeitrages auch e Höhe der Leistungen der Streikentschädigungsorganisation abhängt. Der eutsche Industrieschutzverband kann auf eine außerordentlich günstige Ent-icklung zurückblicken. Von den 651 Mitgliedern, die im Jahre 1906 dem erbande angeschlossen waren, ist die Zahl bis zum Jahre 1925 auf 1500 Mitglieder gestiegen. Im Verlaufe dieser langen Entwicklungsperiode urden insgesamt 20000 Arbeitsbewegungen bearbeitet, von denen rund 10000 zur Arbeitseinstellung führten und entsprechend entschädigt werden mußten.

In neuerer Zeit ist dem Deutschen Industrieschutzverband im „Deutschen Streikschutz e. V.", Entschädigungsgesellschaft der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände für Streikverluste, ein Konkurrent entstanden. Schon wiederholt wurden Versuche unternommen, beide Gesellschaften miteinander zu vereinen, aber alle diese Versuche schlugen letzten Endes fehl. In seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1926 stellt der Deutsche Streikschutz e. V. fest: „Die Verhandlungen schufen eine klare Lage und gaben manchen Einblick in die Verhältnisse des Dresdener Verbandes, ein Material, das zur Aufklärung der Arbeitgeber von Wert ist." Im Augenblick besteht ein heftiger Prämienkampf, wenn man die Kämpfe zwischen den Streikent-schädigungsgesellschaften um die Höhe der Beitragsleistung so nennen darf. Der Deutsche Streikschutz e. V. ist von dem bisherigen System der Beitrags-bemessung abgegangen, indem er auf Grund der Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung in Verbindung mit der Streikstatistik für die einzelnen Gewerbezweige besondere Gefahrenklassen geschaffen hat. Hierdurch ist es ihm möglich, für die verschiedenen Betriebsgruppen unterschiedliche Beiträge zu erheben, die im Gesamten eine wesentliche Senkung der bisherigen Sätze ergeben. Im Augenblick beträgt der Durchschnittsbeitrag 0,3 % der Lohn-summe des einzelnen Mitgliedes. Am 31. Dezember 1926 wurden 6657 Mitglieder gezählt. Die Stellung des Deutschen Streikschutzes e. V. ist neuerdings noch durch einen Beschluß der Vereinigung der Deutschen Arbeit-geberverbände gestärkt worden, der besagt, daß sich die Mitglieder der Ver-einigung nur beim Deutschen Streikschutz versichern dürfen, sofern es nicht bei einer fachlichen Entschädigungsgesellschaft geschehen ist.

Neben diesen beiden großen Streikentschädigungsgesellschaften bestehen für einzelne Gewerbezweige noch fachliche Entschädigungsgesellschaften. Die bedeutendste ist die Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metall-industrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen, Berlin. Die Gesell-schaft besteht jetzt im 24. Geschäftsjahr und umfaßte am 31. Dezember 1926 3826 Firmen mit 879110 Arbeitern, die einen Lohn von 1875927120 M. erhielten. Im Jahre 1926 hat sich das Vermögen von 2,2 Millionen Mark auf 4,6 Millionen Mark erhöht. Mit dem Deutschen Streikschutz e. V. besteht ein Rückversicherungsvertrag gemäß dem 5 % der jeweiligen Beitrag-einnahmen rückversichert sind. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehört u. a. Komm. Dr.-Ing. e. h. von Borsig an, der gleichzeitig Vorsitzender der Ver-einigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Deutschen Streik-schutzes e. V. ist.

Von weiteren fachlichen Entschädigungsgesellschaften sind noch zu nennen: Die Entschädigungsgesellschaft des Hochbaugewerbes und der Textilindustrie. Die Entschädigungsgesellschaft der Textilindustrie arbeitet fürderhin auf das engste mit der oben angeführten Gefahrengemeinschaft der deutschen Textil-fabrikanten zusammen, bzw. die Entschädigungsgesellschaft ist das aus-führende Organ der Gefahrengemeinschaft. Weiter die Streikentschädigungs-gesellschaft für den Braunkohlenbergbau, Sitz Halle, mit einer Jahreslohn-summe von 97421000 M. und die Streikentschädigungsgesellschaft für die deutsche Zuckerwaren- und Schokoladenindustrie, Würzburg, mit 111 Mit-gliedern mit 165560 Arbeitern und einer Jahreslohnsumme von 4,5 Mill. M. Als bezirkliche Entschädigungsorganisation sei noch der Verband der weiter-verarbeitenden Saareisenindustrie als Saarstreikschutz genannt, der Mitte 1926 dem Deutschen Streikschutz e. V. beigetreten ist.

Solange die Entschädigungsgesellschaften der Arbeitgeberschaft sich ausschließlich den wirtschaftlichen Aufgaben einer Entschädigungs-gesellschaft widmen, hat keine Seite das Recht, ihr Dasein und ihre Arbeit irgendwie anzugreifen. Dasselbe Recht, das man den Arbeit-nehmern zugesteht, bzw. das sie in langjährigen Kämpfen erobert haben, wird man billigerweise auch den Arbeitgebern einräumen müssen. Auf der anderen Seite aber darf auf keinem Fall übersehen werden, daß die einzelnen Entschädigungsgesellschaften gern als Mittelpunkt der Gewerkschaftsbekämpfung benutzt werden. Insbesondere der Deutsche Industrieschutzverband widmet sich neben der rein wirtschaft-lichen Seite der Streikentschädigung auch sehr stark der „sozialpolitischen und wirtschaftlichen Aufklärung". Zu diesem Zweck hat der Verband eine besondere Gesellschaft[1]) gegründet, welche zu der gelben Werk-gemeinschaftsbewegung engste Beziehungen unterhält. Die Gründung der Gefahrengemeinschaften ist anders zu betrachten als die schon bestehenden Streikentschädigungsorganisationen. Ganz abgesehen da-von, daß der Zeitpunkt der Gründung hinsichtlich seiner Wirkung auf die Arbeitnehmerschaft äußerst ungeschickt gewählt war, wird die außerordentlich hohe Beitragsleistung in verhältnismäßig kurzer Zeit erheblich Beträge ansammeln lassen, die nach einer Betätigung drängen. Bei rund einer Million Arbeitnehmer der Gefahrengemeinschaft und einem monatlichen Beitrag von 5 M. pro Arbeitnehmer wird bis Ende des Jahres die ansehnliche Summe von 25 Millionen Mark zusammen-gebracht worden sein. Die Bedenken über die hohe Beitragsleistung im Arbeitgeberlager versuchten die Gründer mit dem Hinweis zu zerstreuen, daß dieser Beitrag nur einer Lohnerhöhung von 2½ % gleichkommt. Es wäre aller Voraussicht nach für die Befriedung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich zuträglicher, wenn man, anstatt die Gelder zu Kampffonds anzusammeln, den Arbeitnehmern

[1]) Es handelt sich um die „Gesellschaft zur Verbreitung volkswirt-schaftlicher Kenntnisse" in Dresden. Die Schriftl.

diese 2½ % in der Form einer Lohnerhöhung zugute kommen ließe. Es mag wohl stimmen, daß gefüllte Gewerkschaftskassen die beste Sicherung gegen einen Streik sind, aber es ist noch sehr fraglich, ob Millionenbeträge in den Händen der Arbeitgeberschaft die beste Sicherung gegen eine Aussperrung bedeuten. Da vor allem der Kampf der Nordwestlichen Gruppe sich gegen den Reichsarbeitsminister richtet, wird das öffentliche Interesse an den Gefahrengemeinschaften stets vorhanden sein. Die Arbeitnehmerschaft ihrerseits wird voraussichtlich für sich die Lehre aus den erfolgten Gründungen ziehen. Die kommenden Arbeitskämpfe müssen sich dann zwangsläufig viel heftiger und wertezerstörender auswirken als bisher. Arbeitskämpfe, die sich bisher lokalisieren ließen, werden große Wirtschaftsgebiete in Mitleidenschaft ziehen. Von einer sozialen Befriedung wird man dann weiter entfernt sein als je. Es wird an der Zeit, daß sich die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände als Spitzenorganisation der organisierten deutschen Arbeitgeberschaft mit den neu gegründeten Gefahrengemeinschaften auch in der Oeffentlichkeit auseinandersetzt. Nicht nur, daß ihr Arbeitsgebiet auf das engste von den Neugründungen berührt wird, sondern auch ihre Stellung als Spitzenverband kann durch solche Extraritte einzelner Verbände nicht gestärkt werden. Vor allem aber wird die Vereinigung stets die Folgen auszubaden haben, von denen die Arbeitskämpfe der Zukunft unbedingt begleitet sein werden.

Arbeiterschutz.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

VIII.

Die Zahl der gemeldeten Unfälle ist im Berichtsjahr erheblich, an einigen Stellen um mehr als das doppelte gestiegen. Die Ursachen für diese beunruhigende Tatsache werden von der Gewerbeaufsicht überwiegend in einer erweiterten und verschärften Erfassung der Unfälle gesucht. Es wurden die auf den Handel und das Baugewerbe entfallenden Ursachen erstmalig mitgezählt, ebenso die auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle erfolgten Unfälle, die jetzt den Betriebsunfällen gleichgestellt sind. Auch dürfte der neue § 1503 RVO. zur vermehrten Unfallmeldung beigetragen haben. Danach sind die Krankenkassen verpflichtet, jede Krankheit eines gegen Unfall Versicherten dem Träger der Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen, sobald Anhalt dafür vorliegt, daß die Krankheit durch einen Unfall herbeigeführt ist, den die Unfallversicherung erfaßt, während früher nur solche Unfälle den Berufsgenossenschaften gemeldet zu werden brauchten, die eine Erwerbsbeschränkuug von mehr als 13 Wochen voraussehen ließen. Auch die Zusendung der Unfallanzeigen an die Gewerbeaufsicht ist wesentlich vollständiger geworden (in Baden 80 %).

Die Berichterstattung ist keine einheitliche. Während einige Betriebe nur die meldepflichtigen Unfälle mit mehr als dreitägiger Krankheitsdauer anzeigten, werden von anderen Werken Anzeigen über jede auch noch so geringfügige Verletzung erstattet. Aus dem Bezirk Osnabrück und Aurich wird die Unfallstatistik der Marinewerft erwähnt, nach der die auf 1000 Arbeiter entfallenden Unfälle von 175,7 auf 235,4 gestiegen sind (darunter die schweren von 5,5 auf 5,96, während die tödlichen von 0,8 auf 0,7 zurückgingen). Das Ansteigen der Unfälle wird hier auf die Aushänge, die zur Meldung mahnen, zurückgeführt. Von einer Verschlechterung des Unfallschutzes kann nach Ansicht dieses Berichterstatters nicht gesprochen werden. Ebenso äußert sich der oberschlesische Bericht. Dagegen halten es die Berichte aus Arnsberg und Magdeburg nicht für unmöglich, daß größere Ermüdung und der eigene Wunsch des Arbeiters, seine Leistungen zu steigern, um vor Entlassungen geschützt zu sein, die Unfallgefahr erhöht haben. Auch der Eintritt zahlreicher Erwerbsloser in ungewohnte Beschäftigung hat sich als gefahrensteigernder Umstand erwiesen. Der bayerische Bericht weist darauf hin, daß die Entwicklung des gewerblichen Lebens in den letzten Jahren, die zunehmende Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, selbst in Kleinbetrieben, die Entwicklung des Verkehrs usw., tatsächlich eine wesentliche Vermehrung und Erhöhung der Unfallgefahren mit sich gebracht hat. Auch die Rationalisierung der Betriebe, insbesondere die Fließarbeit kann, zum mindesten so lange sich die Arbeiter erst an sie gewöhnen müssen, neue Gefahrenquellen bringen, wenn sie auch andererseits, z. B. durch die Einschränkung der Transportarbeiten bzw. durch deren Mechanisierung, gefahrenmindernd zu wirken vermag. „Daß endlich die von den Gewerbeaufsichtsbeamten festgestellte wesentliche Verschlechterung in unfalltechnischer und gesundheitlicher Beziehung . . . auf die Unfallhäufigkeit nicht ohne Einfluß geblieben sein kann, bedarf keines Beweises." In Bayern hat gegenüber dem Vorjahr die Zahl der unfalltechnischen Beanstandungen um 27,3 %, die der gewerbehygienischen um 38,8 %, die Gesamtzahl der Beanstandungen um rund 30 % zugenommen. Da sie in ungefähr den gleichen Betrieben wie im Vorjahre erhoben worden sind, ebenso die Za der Revisionen nahezu unverändert geblieben ist, und auch sonst keine, d Revisionsergebnis erheblich beeinflussenden neuen Momente zu verzeichnen sin ist aus dieser Steigerung der Beanstandungen auf eine merkliche Ve schlechterung des Betriebsschutzes zu schließen.

Ueber Zahl und Schwere der Unfälle im Verhältnis zu d geleisteten Arbeitsstunden sind in 4 Düsseldorfer Betrieben Feststellunge gemacht worden.

Als Unfälle mit Zeitverlust sind die Unfälle gezählt, bei denen d Verletzte am Tage nach dem Unfall nicht zur Arbeit erschien, während d am Unfalltage selbst verlorenen Arbeitsstunden, für die in der Regel d Arbeitslohn weitergezahlt wurde, nicht gezählt sind. Das Verhältnis d durch Unfälle verlorenen Arbeitsstunden zu 1000 geleisteten Arbeitsstund betrug danach in einer Kunstseidefabrik 3,3, in einem Hochofen-, Stah und Walzwerk 7,6, einer Maschinenfabrik 8,8 und einer Zinkhütte 14, In einem Dortmunder Werk stiegen die auf 1000 Stunden durch Unfäl verlorenen von 3 im Jahre 1924 auf 3,8 im Jahre 1925, um 1926 a 3,15 zu sinken. In einem zweiten Werk sanken sie von 4,6 auf 3,9 u weiter auf 3,78. In einem Werk trifft das Sinken der Unfallziffer mit d Einstellung eines Sicherheitsingenieurs zusammen. In beiden Werken der Prozentsatz der auf die Nachtschicht entfallenden Unfälle erheblich gering als der der Tagschichten, was sich aus der Verminderung des Verkeh zwischen den einzelnen Abteilungen während der Nacht erklärt.

Eine Uebersicht, die in einem Düsseldorfer Werk der Großeisen industrie über die Verteilung der Unfälle mit mehr als 3 Tage Krankheitsdauer auf die einzelnen Wochentage und auf die Tage stunden aufgestellt wurde, zeigt deutlich, daß sich die meisten Unfäl in der Mitte der Woche ereigneten, und daß die erste Hälfte d Arbeitstages an den Unfällen stärker beteiligt war als die Stund nach der Mittagspause.

Nach Beobachtungen, die in Baden gemacht worden sind, die Unfallhäufigkeit der Männer erheblich größer als die der Frau was sowohl durch ihre vermehrte Tätigkeit an Maschinen, als au durch die Arbeitsvorgänge unter schwierigeren, für Frauenbeschäftigu ungeeigneten Verhältnissen erklärlich ist.

In der Gruppe der Arbeitsmaschinenunfälle liegt in Baden bei d Verteilung nach dem Alter der Verletzten das Schwergewicht bei den män lichen Arbeitern im Alter von 20—30 Jahren, denen die jüngeren u älteren in abnehmendem Maße folgen. Bei den weiblichen Arbeitern dageg neigt sich die Unfallhäufigkeit in stärkerem Maße den jüngeren zwisch 16 und 30 Jahren zu. Die geringe Unfallzahl der älteren Arbeiterinn ist in der vermehrten Ausschaltung dieser Altersklassen der Frau aus d gewerblichen Leben begründet. Nur die Textilindustrie macht eine Ausnahm Nach sächsischen Untersuchungen waren in einem Bezirk die Ursachen b etwa 12 % in mangelhaften Betriebseinrichtungen, fehlenden Schu vorrichtungen, ungenügenden Anweisungen und 16 % in Nichtbenutzu oder Beseitigung von Schutzvorrichtungen, Zuwiderhandlungen gegen Vo schriften oder Anweisungen, etwa ebenso oft in Ungeschicklichkeit oder U achtsamkeit, und 40 % in der Gefährlichkeit des Betriebes an sich, je ru 3 % in Schuld von Mitarbeitern oder dritten Personen, Leichtsinn u Neugierde, 1 % in ungeeigneter Kleidung zu erblicken. Bei 10 % war die Ursachen nicht genügend aufzuklären oder zu verschiedenartig.

Die Mehrzahl aller Unfälle ist auf die Gefährdung beim Tran port, Auf- und Abladen, Umfallen von Gegenständen und an Arbeit maschinen zurückzuführen.

In Düsseldorf entfielen auf den Umgang mit Werkzeugen, Transport u. 78,7 % aller Unfälle, während durch den Maschinenbetrieb einschl. d elektrischen Leitungen und der Hebezeuge nur 16,1 % der Unfälle, u durch Explosionen, feuergefährliche Stoffe, heiße Flüssigkeiten und gifti Gase nur 5,2 % der Unfälle herbeigeführt wurden. Nach dem badisch Bericht ist die Unfallhäufigkeit an Arbeitsmaschinen am größten bei d Metallbearbeitungsmaschinen, dann bei den Holzbearbeitungsmaschine Beide Unfallgruppen zusammen umfassen mehr als ⅔ sämtlicher Unfä an Arbeitsmaschinen. Bei den spanabhebenden Metallbearbeitungsmaschin verursachen oft mangelhafte Instandhaltung der Schutzvorrichtungen od der Antriebsvorrichtungen, unvorsichtiges Arbeiten an sich drehenden od hin und her bewegten Werkzeugen, Maschinenteilen und Arbeitsstück Quetschungen der Hände und Arme. Das Abstellen der Maschinen bei Nachmessen des Arbeitsstückes oder die Beseitigung aufgetretener Störung wird nur allzu oft unterlassen. Bei Entfernung der Späne mit der Ha während des Laufens der Maschine sind mehrfach Handverletzungen entstande Die Unfälle sind zwar zahlenmäßig erheblich, jedoch meist leichterer A nicht zum mindesten auch deshalb, weil an diesen Maschinen hochwertig gutgeschulte Arbeiter verwendet werden.

Dagegen befinden sich unter den formändernden Maschinen eine Reihe g fährlicherer, bei denen erheblich schwerere Unfälle entstehen können, so die Wal werkmaschinen, bei denen beim Hineingeraten der Hand in die Einlaufstell regelmäßig mit schweren Hand- und Armverletzungen zu rechnen ist. D Hauptanteil der Unfälle dieser Gruppe entfällt auf die Pressen und Stanze doch hat hier die Anwendung gedeckter Werkzeuge und selbsttätiger Materia zufuhr mildernd gewirkt. An der Schleifmaschine kommt als Unfallursa meist die unrichtige Handhabung des Arbeitsstückes bei der Bearbeitung an d Schleifscheibe in Frage. Unter den Holzbearbeitungsmaschinen sind Kreissäg und Hobelmaschinen besonders gefährlich. Für Fräsen ist eine geeignete Schu vorrichtung noch nicht gefunden worden. In der Textilindustrie besteht ei

erhöhte Unfallgefahr bei den Ausrüstungsmaschinen der Bleicherei, Wäscherei und Appretur durch Erfaßtwerden an den Einlaufstellen der Walzen, die mehrfach schwere Verletzungen zur Folge hatten. In den Spinnereien und Webereien kommen immer wieder Bedienungspersonen, meistens weibliche, beim Putzen oder Beseitigen von Flocken aus dem Getriebe in gefährliche Berührung mit rotierenden und ineinanderlaufenden Teilen. Das Verbot des Oeffnens des Schutzverdecks bei den Krempeln, Karden und ähnlichen Spinnereimaschinen während des Ganges wird trotz Verwarnungen und selbst Verbotstafeln übertreten. In der Weberei bilden, außer den ziemlich häufigen doch wenig gefährlichen Quetschungen an den Webstühlen durch schwingende Webladen, auch herausfliegende Schiffchen eine Unfallgefahr. Die drohende Gefahr durch ungeschützte Zahnrädereingriffe wird noch vielfach ebenso sehr wie die Gefahr des Arbeitens in der Nähe von bewegten Transmissionen, Riemen und Wellen unterschätzt.

Die Durchführung eines hinreichenden Schutzes der Arbeiter im Baugewerbe ist ungleich schwieriger als in anderen Gewerben. Nicht viele Betriebsarten sind so unübersichtlich und verschiedenartig gestaltet, so schnell veränderlich wie gerade die Baubetriebe. Bei der mit immer größerer Schnelligkeit zeitlich sich zusammendrängenden Ausführung eines Baues ist es deshalb notwendig, eine regelrechte Aufsicht über die Baustellen auszuüben. Die Bestimmungen über den Bauarbeiterschutz sind so mannigfaltig und je nach den betreffenden Arbeiten so unterschiedlich, daß es einer besonderen Erfahrung und Uebung bedarf, die gegebenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die von den größeren Städten angestellten Bauaufseher sollten, wie der badische Bericht fordert, weniger mit Nebenarbeiten belastet werden, so daß sie mehr ihrer eigentlichen Ueberwachungstätigkeit auf den Baustellen nachgehen können. Die regelmäßige Nachschau der Bau- und Arbeitsstellen ist gleichzeitig eine Entlastung der am Bau verantwortlichen Personen und sollte von diesen nicht als Last sondern als willkommene Stütze empfunden werden. Die Verkettung der unglücklichen Zufälle, die sich meist aus kleinen Fehlern, Unachtsamkeiten, mangelhaftem Gerüstmaterial u. dgl. ergeben, und die von den verantwortlichen Personen im Drange der Arbeiten meist nicht beachtet werden, bieten dem Bauaufseher reichlich Gelegenheit zu erfolgreicher Unterstützung der Betriebsleitung.

In Bayern ist in den größeren Städten über die Durchführung des Bauarbeiterschutzes nicht geklagt worden, um so mehr läßt sie auf dem Lande und namentlich bei den mit knappsten Mitteln arbeitenden Regiebetrieben zu wünschen übrig. Die Beschäftigung von Notstandsarbeitern hat zweifellos zur Vermehrung der Bauunfälle beigetragen.

Ueber die Kippsicherheit fahrbarer Auslegerkräne sind in Bayern und Hamburg Untersuchungen angestellt worden. Der bayerische Bericht kommt zur Forderung folgender Maßnahmen beim Bau und Betrieb solcher Fördereinrichtungen: „Genügende Kippsicherheit in überhöhten Gleiskrümmungen bei ungünstiger Auslegerstellung und hohem Winddruck ist zu gewährleisten, Schienenüberhöhungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Kurven sind langsam zu durchfahren, die Verwendung von Schienenzangen und das Verankern des Krans auf nicht zugfestem Gleise sowie die Benutzung des Kranes bei Sturm ist zu verbieten. Bei windigem Wetter ist nur mit halber Höchstlast zu arbeiten, die Lasten sind nach Möglichkeit vorher zu wiegen, bei hervortretendem Bedürfnis ist der Kran mit einer Kranwage auszustatten. Zur Bedienung des Kranes ist ein zuverlässiger, mindesten 18 Jahre alter Wärter zu bestellen, der über Bedienung, zulässige Höchstlasten und besondere Gefahrenmomente genau zu unterrichten ist. An der Außenseite des Kranhäuschens sind ein Zutrittsverbot und die zulässigen Höchstlasten in deutlicher Schrift anzubringen, im Innern sind die Bedienungsvorschriften anzuschlagen."

Auf dem Gebiete der Unfallverhütung wird über weitere Fortschritte berichtet: In der Stadt Magdeburg wurde von dem Polizeipräsidenten ein Unfallschutzverband gegründet, der sich die Aufgabe gestellt hat, durch Presse, Vorträge, Lichtbilder und Plakate vorbeugend zu wirken. Auf Grund der Vereinbarungen über die Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften sind wiederholt gemeinsam mit den technischen Aufsichtsbeamten von Berufsgenossenschaften Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen vorgenommen worden.

Die Mitarbeit der Arbeiter am Unfallschutz ist eine sehr verschiedene; während an vielen Stellen ihr Interesse noch nicht erwacht ist, wird in anderen die Mitwirkung als intensiv und fruchtbar bezeichnet.

Ueber die Verhütung durch Bild und Film wird aus Baden berichtet:

„Wenn auch das Unfallverhütungsbild durch seine Wirkung auf Gemüt und Gefühl des Arbeiters nicht immer das Richtige getroffen hat, muß im allgemeinen diesem Gedanken der Belehrung der Arbeiter zur Unfallverhütung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung beigemessen werden. Die Bilder müssen, um auf die Arbeiterseele einzuwirken, vor allem wahrhaftig sein, durch die Wucht der Darstellung überzeugen und sich der schulmeisterhaften Belehrung enthalten. Je allgemeiner das Dargestellte, desto größer die Aufmerksamkeit, mit der die Aufnahme erfolgt. Wie bei jeder bildlichen Anzeigenwerbung muß das Bild zunächst die Aufmerksamkeit des Betrachtenden erregen, sei es durch Hervorhebung von leicht faßlichen Augenfälligkeiten, durch kurze klare Stichworte oder durch gute Gesamtwirkung des Bildes, die das Auge fesseln, dann aber zugleich ohne langes Ueberlegen den gewollten Zweck der Belehrung über die Gefahr erreichen.

Neben der Bildpropaganda stellt wohl der Film ein weitaus besseres Mittel zur Erziehung und Belehrung der Arbeiter dar, wenn er sich auch nur auf einen kleineren Kreis beschränken kann ... Die Möglichkeit, mit Hilfe des Films durch die Zeitlupenaufnahme bis ins einzelne gehende Arbeitsvorgänge zu erfassen und die Unfallquelle in wirklichkeitsgetreuer Weise wie im Betriebe vor Augen zu führen, ist ein Hauptvorzug, den keine andere Belehrungsmethode aufweisen kann. Allerdings sind bis jetzt nur wenig Lichtspieldarstellungen über Arbeiterschutzbelehrung vorhanden."

In manchen Betrieben wird die Wirkung von Bildern durch ungünstige Aufhängung oder schlechte Behandlung beeinträchtigt. Ein Werk der chemischen Großindustrie im Wiesbadener Bezirk, das der Unfallverhütung im Bilde besonderes Interesse entgegenbringt, hat einen Spezialzeichner für die Darstellung der Werksgefahren angestellt, nach dessen Entwürfen bereits zweckentsprechende Emailleschilder ausgeführt und in den Arbeitsräumen und Werkstraßen zum Aushang gekommen sind. Eine Akkumulatorenfabrik in Berlin versieht ihre Lohntüten fortlaufend mit in Wortlaut und Farbe wechselnden Hinweisen auf die Gefahren, denen die Arbeiter bei der Verarbeitung von Blei und bleihaltigen Stoffen ausgesetzt sind.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Runderlaß des Reichsversicherungsamtes über Unfallverhütung ist am 17. Juni an die Vorstände der gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ergangen. Das Reichsversicherungsamt geht aus von der Steigerung der Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle, die zweifellos im Zusammenhang mit der Erweiterung der Entschädigungspflicht stehen, aber auch darauf schließen lassen, daß die bisher zur Verhütung von Unfällen angewandten Mittel noch nicht ausreichen. Auf die Unfalluntersuchung an Ort und Stelle, Ausübung der Kontrolle, Abstellung der in den Betrieben vorgefundenen Mängel wird nachdrücklich hingewiesen. Die Einbeziehung der Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit in die Entschädigungspflicht lege den Berufsgenossenschaften die Pflicht auf, die Versicherten auf Beachtung der Verkehrsvorschriften hinzuweisen und Normalunfallverhütungsvorschriften in dieser Richtung auszuarbeiten. Auch müßten die Berufsgenossenschaften auf Grund ihrer Beobachtungen Verbesserungen der Verkehrssicherheit anregen. Da in den Jahren 1925/26 der starke Arbeiterwechsel, der infolge der Rationalisierung vorgenommen wurde, gefahrerhöhend gewirkt hat, werden die Unfallgenossenschaften ihren Mitgliedern gegenüber auf Einschränkung des Wechsels hinzuwirken haben, und sich außerdem mit der Frage befassen müssen, welchen Einfluß die Fließarbeit und andere neue Arbeitsverfahren auf die Unfallziffern ausüben und wie die Unfallverhütung hier gefördert werden kann. Die Vorstände sollen sich über diese Fragen im Jahresbericht 1927 eingehend äußern. Das Reichsversicherungsamt verlangt ferner eine häufigere Betriebsbeaufsichtigung sowie dauernde Fortbildung der technischen Aushilfsbeamten. Eine Vermehrung wird wohl besonders dort notwendig werden, wo nicht jeder Betrieb mindestens alle zwei Jahre und große Betriebe jedes Jahr besichtigt werden können. In einzelnen geeigneten Betrieben oder Gruppen von Betrieben werden Sicherheitsingenieure bestellt werden müssen, die dann als Anwärter für die Stellen der technischen Aufsichtsbeamten zur Verfügung stehen können. Eine straffe Zusammenfassung der technischen Aufsichtsbeamten bei Berufsgenossenschaften mit mehreren Sektionen unter einheitlicher Leitung eines besonders dazu befähigten tatkräftigen, erfahrenen technischen Aufsichtsbeamten soll ins Auge gefaßt werden. Eine wichtige Aufgabe der Beamten wird die Ergründung bisher unbekannter Ursachen und Gefahrenquellen sein. Auch die Ausbildung der Arbeitnehmer für die Aufgaben der Unfallverhütung, insbesondere die Abhaltung von Vorträgen, Veranstaltung von Kursen für Betriebsratsmitglieder und Vertrauensmänner wird in stärkerem Maße gefordert werden müssen. Um die tätige Mitarbeit der Unternehmer und Versicherten zu gewinnen, sollen Prämien für Anregungen und Vorschläge zur Verhütung der Unfallhäufigkeit gewährt werden. Unternehmer sollen durch fühlbare Beitragserleichterungen gewonnen werden. Den Berufsgenossenschaften wird nahegelegt, Unfallverhütungsunterricht in den Schulen-, Berufs- und Hochschulen anzuregen und die Bildpropaganda auf öffentliche Verkehrsmittel und Zeitungen auszudehnen. Ferner soll der ersten Hilfe im Betriebe besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wenn auch diese Vorschläge von einigen Berufsgenossenschaften schon durchgeführt werden, so glaubt doch das Reichsversicherungsamt, angesichts der steigenden Unfallziffern erneut auf diese Maßnahmen aufmerksam machen zu müssen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zur Einführung des AVAVG. hat der Präsident der Reichsanstalt im Reichsarbeitsblatt I S. 430ff. „Bemerkungen" zu einer ganzen Anzahl von Bestimmungen des Gesetzes veröffentlicht. Zum großen Teil enthalten sie lediglich Hinweise auf die vom Reichsarbeitsminister bzw. dem Vorstand oder Verwaltungsrat der RA. erlassenen Verordnungen und Bestimmungen, die wir hier schon besprochen haben. Im übrigen ist insbesondere folgendes beachtenswert:

Die Landesämter und die öffentlichen AN. sollen erst eingegliedert werden, wenn ihre Grenzen feststehen. Für die LArbÄe. hat der Vorstand vorläufige Vorschläge ausgearbeitet (vgl. Sp. 998). Die Abgrenzung der ArbÄe. ist von den Landesämtern vorzubereiten, insbesondere die gutachtliche Stellungnahme der öffentlichen AN. herbeizuführen. Der Vorstand wird zu den Vorschlägen erst Stellung nehmen, wenn die Verwaltungsausschüsse der LArbÄe. auf Grund des Gesetzes gebildet und gehört worden sind. Bei den Vorschlägen sind folgende Gesichtspunkte zu beobachten: 1. Bei der Abgrenzung ist wirtschaftlichen Zusammenhängen, einer Ausgleichsmöglichkeit der Bezirke in sich und dem Ausgleichsbedürfnis zwischen Stadt und Land Rechnung zu tragen; ausgesprochene Arbeiterwohngemeinden dürfen nicht von wichtigen Beschäftigungsgemeinden getrennt werden. 2. Die Bezirke werden in der Regel eine wesentliche Vergrößerung erfahren und die Errichtung eines mit hauptamtlichen Kräften besetzten Amtes rechtfertigen müssen. „Zwei ArbÄe. in einer Stadt sind unzulässig“ [1]). 3. Die Benutzung darf unter der Ausdehnung des Bezirks nicht leiden. Je nach dem örtlichen und dem zeitlichen Ausgleichsbedürfnis müssen besondere Sprechstunden oder Zweigstellen „außerhalb des Sitzes des ArbA.“ [2]) vorgesehen werden, die in engster Verbindung mit ihrer Hauptstelle stehen und für ihren Teilbezirk unter Umständen auch eine selbständige Vermittlungstätigkeit entwickeln können. 4. Der Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde soll nach Möglichkeit nicht auf mehrere ArbÄe. aufgeteilt werden.

Bis zur Eingliederung der öff. AN. führen ihre Verwaltungsausschüsse in der Zusammensetzung auf Grund des ANG. — also ohne stimmberechtigte Mitwirkung der Vertreter öffentlicher Körperschaften (die demnach auch bei der wichtigen gutachtlichen Stellungnahme zur Bezirksabgrenzung nicht mitstimmen dürfen!) — die den Verwaltungsausschüssen der ArbÄe. nach dem neuen Gesetz obliegenden Aufgaben durch. Die Vorsitzenden und die sonstigen Arbeitskräfte sind vor der Eingliederung noch nicht Beamte, Angestellte und Arbeiter der RA., können also bis dahin als Beisitzer in den Organen mitwirken (was nach § 17 Abs. 2 nicht zulässig ist). Auch die Fach- und Angestelltenausschüsse bleiben solange in ihrer bisherigen Zusammensetzung bestehen. Satzungen und Geschäftsordnungen der Arbeitsnachweisämter gelten insoweit weiter, als sie nicht mit dem Gesetz im Widerspruch stehen. Für die Ausgaben bleiben bis auf weiteres die Haushaltsansätze für das Rechnungsjahr 1927 maßgebend.

Zu den jetzt bereits zu bildenden Spruchausschüssen sind sämtliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzer in der vom Vorstand zu bestimmenden Reihenfolge heranzuziehen.

Die Regelung der Dienstbezüge der Beamten wird durch die noch nicht abgeschlossene Neuregelung der Beamtenbesoldung verzögert. Die Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter werden sobald als möglich durch Tarifvertrag [3]) oder durch eine Dienstordnung geregelt werden. Die Anstellungsbedingungen sollen den Arbeitskräften noch rechtzeitig vor der Eingliederung bekanntgegeben werden. Nach Beschluß des Vorstandes sind nach dem 1. Oktober 1927 neue Arbeitskräfte nur zur Aushilfe für vorübergehenden Mehrbedarf einzustellen; dabei sind ältere Angestellte bevorzugt zu berücksichtigen. Ist die Einstellung für ein dauerndes Bedürfnis erforderlich, so ist erst die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

In bezug auf die Berufsberatung wird bemerkt, daß aus der Tatsache, daß § 1 diese der RA. als Pflichtaufgabe überträgt, noch nicht an sich folge, daß jeder öff. AN. verpflichtet ist, Berufsberatung neu aufzunehmen. Die Frage, ob alle ArbÄe. künftig verpflichtet werden, Berufsberatung auszuüben, ist noch nicht entschieden.

Für unständig Beschäftigte behält der Verwaltungsrat sich Anordnungen vor. Sofern ein dahingehendes Bedürfnis für bestimmte Berufe in einzelnen Landesamtsbezirken auftritt, wird Bericht erbeten.

Für die Krankenversicherung solcher Arbeitsloser, deren Unterstützung weiter nach der REV. oder dem Krisenfürsorgegesetz berechnet wird, ist der Grundlohn ebenfalls nach den bisherigen Bestimmungen zu bemessen, weil für diese Unterstützungsempfänger ein Einheitslohn nicht besteht.

Für Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme hat der Verwaltungsrat im Haushalt für den Rest des Haushaltsjahrs eine bestimmte Summe bereitgestellt. Den öffentlichen AN. wird durch die Landesämter mitgeteilt werden, wieviel sie für solche Maßnahmen aufwenden dürfen.

[1]) [2]) Diese beiden Vorschriften sind, wenn man sich an ihren Wortlaut halten soll, unverständlich: sie würden bedeuten, daß auch nicht in Berlin oder in einer anderen Großstadt mehr als ein Arbeitsamt vorhanden sein darf und innerhalb großer Städte auch nicht Zweigstellen oder Sprechstunden eingerichtet werden dürfen, da unter „Sitz“ doch wohl nur der Ort verstanden werden kann. Eine solche Regelung wäre natürlich praktisch undurchführbar. Uebrigens möchten wir bezweifeln, daß diese „Bemerkungen“ des Präsidenten als rechtsverbindliche Vorschriften anzusehen sind. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes obliegt dem Vorstand die Abgrenzung der Bezirke und unseres Erachtens damit auch die Bestimmung der maßgebenden Gesichtspunkte. Es ist daher, um unnötige Unruhe bei den zur gutachtlichen Stellungnahme aufgeforderten Verwaltungsausschüssen zu vermeiden, jedenfalls dringend erwünscht, daß baldigst vom Vorstand eine verbindliche Anweisung ergeht, die erkennen läßt, was eigentlich gemeint ist, ob die Beschränkung tatsächlich absolut sein, oder ob sie nur die Regel bilden soll, von der Großstädte je nach Erfordernis auszunehmen sind.

[3]) Ueber den Entwurf der Dienstordnung wird bereits seit einiger Zeit mit den Gewerkschaften verhandelt. Er sieht die Möglichkeit tariflicher Regelung nicht vor. Die Gewerkschaften fordern dagegen den Abschluß eines Tarifvertrages. Auch sonst enthält der Entwurf verschiedene Bestimmungen, gegen die von den Gewerkschaften Einspruch erhoben wird.

Als Beitrag werden bis auf weiteres einheitlich im Reichsgebi 3% des Arbeitsentgelts erhoben, da der Notstock die vorgeschriebene Hö noch nicht erreicht hat.

Entscheidungen über Anträge von nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweisen auf Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung u Arbeitslosenkontrolle sind zweckmäßig zurückzustellen, bis die Grundsätze d Vorstandes in bezug auf die seiner Entscheidung unterstellten Anträge (v Arbeitsnachweisen, deren Tätigkeit sich über den Bezirk eines LArbA. hina erstreckt) bekannt geworden sind.

Entscheidungen des Vorsitzenden des ArbA. und des Spruchau schusses können, da Abweichendes nicht vorgeschrieben ist, auch mündlich e gehen. Es muß aber zum mindesten aus den Akten hervorgehen, wa die Einspruchsfrist beginnt und welche Gründe für die ablehnende En scheidung maßgebend gewesen sind. Eine Niederschrift über die Verhandlung ist auch in den Spruchausschüssen — wie in den höheren Instanzen — zu fertige

Schließlich folgen nähere Erläuterungen zu den Uebergangsvorschriften des § 240. Es werden darin manche Zweifelsfragen g klärt, wie sie z. B. auch Direktor Dr. Adam hier (Sp. 976ff.) aufgeworf hat. Die Vorschrift, daß Arbeitslose, die bei Inkrafttreten des Gesetzes E bezogen, „in bezug auf die Anwartschaft nicht schlechter gestellt werd als bisher“, bedeutet, daß niemand vom Empfang der AlU. als Ve sicherungsleistung ausgeschlossen werden darf, der die Anwartschaftszeit n nach der EF., nicht aber nach der AlV. erfüllt hat, also weder 1. diejenige die zwar eine ihrer Art nach arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigun aber nur von weniger als 26 Wochen in den letzten 12 Monaten na weisen können, noch 2. diejenigen, deren Beschäftigung zwar krankenve sicherungspflichtig war, aber nicht arbeitslosenversicherungspflichtig ist. (D Annahme von Dr. Adam Sp. 979 wird damit bestätigt.) Für die Höchs bezugsdauer dieser weiter unterstützten Arbeitslosen gilt ebenfalls d nach § 18 REV. zugelassene Höchstmaß, einschließlich der angeordneten u beim Inkrafttreten des Gesetzes gültigen Verlängerung (für Gärtnerei, A gestellte usw., vgl. Sp. 982) oder Verkürzung (für ledige landwirtschaf liche Arbeiter und Arbeiterinnen und für Hausgehilfinnen auf 13 Woche Die Vorschrift, daß Arbeitslose, deren Antrag auf EU. abgelehnt word war, den Antrag auf AlU. erneut stellen können, dürfte sich insb sondere für solche Arbeitslose auswirken, bei denen die Bedürftigkeit verne worden war. Damit ist für diese Fälle die Zeit der unterstützten Arbeit losigkeit den Fristen des § 95 Abs. 2 (Bestimmung der Zeiten, die in Frist von 12 Monaten nicht eingerechnet werden) gleichgestellt; doch gilt sie auch die Beschränkung des § 95 Abs. 3, nach der die krankenversicherung pflichtige Beschäftigung von 26 Wochen innerhalb der 3 Jahre vor der e neuten Arbeitslosmeldung liegen muß.

Inzwischen ist der von den ministeriellen Bearbeitern des G setzes gemeinsam herausgegebene Kommentar [1]) erschienen. U diesem Werk gerecht zu werden, muß man sich vor Augen halten, d es mit ungewöhnlicher Beschleunigung fertiggestellt worden ist — u werden mußte, da es gewissermaßen die fehlende Begründung wesen licher Teile des Gesetzes nachholen mußte. Aber auch die frühe Begründung derjenigen Teile, die ihrem Grundsatz nach in de ursprünglichen Regierungsentwurf enthalten waren, bedurfte der G gänzung, da sowohl der Soziale Ausschuß des Reichstages wie d Plenum selbst — dem der schriftliche Ausschußbericht bei der zweite und dritten Lesung noch nicht vorlag, ein übrigens bei einem Gese von solcher Tragweite recht ungewöhnlicher Vorgang — noch re erhebliche Abänderungen vorgenommen hatten. Eine weite Schwierigkeit für die Kommentatoren mußte sich daraus ergeben, d die Plötzlichkeit, mit der die organisatorischen Bestimmungen u gebaut wurden, es nicht zu einer genügend präzisen Anpassung sachlich benachbarte Teile des Gesetzes kommen ließ. Auch v der Arbeit des Reichstages kann man keineswegs so befriedigt sei wie er selbst es ist: seine Beschlüsse waren vielfach nichts weniger a klar und fügten sich ebenfalls oft nicht glatt ein, so daß eine se sorgfältige, nicht in so kurzer Frist zu bewerkstelligende redaktionel Ueberarbeitung des Gesetzes unerläßlich gewesen wäre. Es ist ei höchst undankbares Geschäft, immer wieder das Gleiche sagen müssen, und wir würden sehr viel lieber aussprechen können, daß w uns geirrt haben. Je mehr man sich aber in das Gesetz vertie um so mehr zeigt sich die Dehnbarkeit und Ungenauigkeit zahlreiche Bestimmungen, die mannigfache Ausdeutungen zulassen und die Praxi zu frei im Raume schwebenden Auslegungen zwingen.

Alle diese Hemmungen lassen es erklärlich erscheinen, daß d Kommentar nicht ganz den an ihn geknüpften Erwartungen entsprich Er ist diesen gegenüber etwas summarisch ausgefallen und läßt no manche einzelnen Zweifelsfragen ungeklärt. Viele von diesen möge für die Bearbeiter des Gesetzes nicht bestanden haben. Leider konnte sie ihnen von der Kritik auch nicht genügend zum Bewußtsein gebrac

[1]) Gesetz über Arbeitsvermittlung vom 16. Juli 1927. Kommento gemeinsam mit Regierungsrat Dr. Fritz Berndt, Oberregierungsra Margarete Ehlert, Ministerialrat Dr. Bernhard Lehfeldt, Präsiden Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Syrup bearbeitet von Ministerialdirige Dr. Oscar Weigert. Verlag von Reimar Hobbing und Franz Vahle Berlin 1927. Bücherei des Arbeitsrechts, neue Folge, Bd. 6. 539 S. 13,20 M

erden, weil durch die bedauerliche Hast der Verabschiedung die unefangene öffentliche Meinung in der erschöpfenden Durcharbeitung er Vorlagen gehemmt war.

Unbeschadet dieser Mängel, die aus den angedeuteten Gründen ohl unvermeidbar waren, ist es dankbar zu begrüßen, daß die Verfser sich der gewiß nicht angenehmen Aufgabe unterzogen haben, as arbeitsreiche Werk mit solcher Beschleunigung herauszubringen. s ist den Verfassern durchaus beizupflichten, wenn sie es im Vorwort ls das dringlichere Bedürfnis bezeichnen, mit möglichster Beschleunigung und jedenfalls noch rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Gesetzes einen größeren Kreis in seine Absichten und seinen Zusammenhang einzuführen, und sich demgemäß eine gründliche, geraume eit in Anspruch nehmende Kommentierung für die Zukunft vorehalten. Der Kommentar bietet in jedem Falle eine Fülle von Behrung. Er gibt ohne Zweifel den — der Oeffentlichkeit zu einem icht geringen Teile undeutlichen — Willen des Gesetzgebers am zuerlässigsten und bisher umfassendsten wieder, und wird damit zu nem schlechterdings unentbehrlichen Hilfsmittel or allem bei der Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten der Durchhrung. Es darf wohl damit gerechnet werden, daß ihm bald eine eite erweiterte Auflage folgen wird.

Formal weicht der Kommentar von der Gepflogenheit, die nzelnen Worte zu erklären, ab. Er ist auf eine Erklärung des innes und Gesamtinhalts der Abschnitte und einzelnen Paragraphen gestellt. Diese Methode ist sicher von großem Wert, vor allem bei esem Gesetz. Es kann nicht verkannt werden, daß mit den bisher schienenen Gesetzausgaben, die in üblicher Weise nur die einzelnen orte erklären, nicht sehr viel anzufangen ist. Immerhin erscheinen ch auch diese Erklärungen als Ergänzung erwünscht. Es sei daher e Anregung ausgesprochen, in einer neuen Auflage, ohne grundtzlich von der gewählten Methode abzugehen, die Einzelerklärungen gänzend einzufügen.

In einer mit eingehenden Erläuterungen versehenen Ausgabe spricht anz Spliedt[1]) zu der Masse derjenigen, zu deren Gunsten er das darstellte Gesetzeswerk hat schaffen helfen. Diese Ausdrucksweise mag seltsam scheinen in der Besprechung einer Gesetzausgabe. Sie drängt sich aber f: bei der Lektüre der Ausgabe glaubt man ständig die, von Freund d Gegner gleichmäßig geschätzte, Persönlichkeit des Gewerkschaftsführers spüren, der auf vorgeschobenem Posten unermüdlich um das Zustandemmen des Gesetzes gekämpft hat, dessen Gehalt er nun, aus genauer enntnis seines Zustandekommens und aus den Gedankengängen heraus, e ihn und seine Freunde dabei geleitet haben, den Beteiligten nahebringen ll. In dieser Zielsetzung, die voll erfüllt ist — wenn auch etwa der orsitzende eines Arbeitsamts, der die Bestimmungen auslegen muß, daneben n juristisch erläuternden Kommentar nicht entbehren kann —, liegen die igenart und der Wert der Ausgabe.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband bt, in der Art seiner Schrift zum AAG., eine geschickt geschriebene Einührung[2]) heraus, unter Anfügung des Gesetzestextes. Die Darellung ist von dem Bestreben bestimmt, die besondere sozial- und berufslitische Bedeutung des Gesetzes für die Angestellten herauszustellen. Schriften ie diese — ebenso wie die Ausgabe von Spliedt — sind über den Kreis, r den sie bestimmt sind, hinaus von gewerkschaftspsychologischem Interesse.

Der Gewerkschaftsbund der Angestellten hat einen ührer[3]) herausgebracht. Er gibt in gemeinverständlicher Form von der ntstehung und dem Inhalt des Gesetzes eine rein objektive Darstellung, die h in zweckentsprechender Weise bemüht, die Bedeutung der Aufgaben und r zu ihrer Lösung geschaffenen Bestimmungen deutlich zu machen.

Eine recht gute Ausgabe hat Stadtrat Dr. Fischer[4]), Nürnberg, sorgt. Sie enthält eine ausführliche Einleitung, die kritisch unter dem Gesichtspunkt durchgearbeitet ist, daß infolge der außergewöhnlichen Ueberstürzung im Gesetz sich „manche Unebenheiten bemerkbar machen", die dazu führen, daß „nur mit viel größerer Vorsicht wie bei sorgfältiger gearbeiteten Gesetzen Folgerungen aus dem gesetzlichen Wortlaut und seinen Verschiedenheiten zu ziehen sind". — Diese Schwierigkeiten sind vollkommen zutreffend aufgezeigt und mit hervorragender Sachkenntnis berücksichtigt. Den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind Hinweise auf die Vorgeschichte, auf korrespondierende Vorschriften des Gesetzes selbst und auf die entsprechenden früheren Bestimmungen beigegeben. G. J

[1]) Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927. Vollständige Textausgabe mit Einführung in das Gesetz, ausführlichen Anmerkungen und Sachverzeichnis von Franz Spliedt und Dr. Bruno Bröcker. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin 1927. 264 S. 6 M.

[2]) Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Eine Einführung, herausgegeben vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband. 2. Schriftenreihe des DHV. Nr. 13. Verlag des DHV., Berlin-Zilmersdorf 1927. 64. S.

[3]) Führer durch die Arbeitslosenversicherung. Bearbeitet von Wilhelm Tesche. Schriftenreihe des Gewerkschaftsbundes der Angestellten Nr. 39. Sieben-Stäbe-Verlags- und Druckerei-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Zehlendorf 1927. 45 S. 1 M.

[4]) Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1926. Für die Praxis eingerichtet mit Einleitung, Abdruck der Bezugsstellen, Vergleichstabellen mit dem bisherigen Recht, Tabelle der Unterstützungssätze, erläuternden Hinweisen und ausführlichem Inhaltsverzeichnis. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart 1927. 164 S.

Weiter sind erschienen: Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, herausgegeben von Dr. jur. Heinz Jaeger, Direktor des Städt. Versicherungsamts München, und Dr. Otto Neurger, Hauptarbeitsamt München, und zwar Ausg. A: Liefg. 1 des ausführl. Kommentars. Ausg. B: Von der Erwerbslosenfürsorge zur Arbeitslosenversicherung (Textausgabe mit ausführlicher Einleitung und den noch maßgebenden Texten der Erwerbslosenfürsorge nach dem Stand vom 15. Juli 1927). 154 S. 6 M. Ausg. C: Textausgabe mit Einführung. 84 S. 2 M. J. Heß, Stuttgart 1927.

Das Gesetz vom 16. Juli 1927 über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart 1927. 80 S. 60 Pfg.

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927. Einführung, Gesetz und Sachregister. Von Obermagistratsrat Paul Woelbling. „Das Arbeitsrecht Deutschlands" Bd. X. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin und Wien 1927. 118 S. 2,80 M., geb. 3,60 M.

Das Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, mit Einleitung und Sachregister. Herausgegeben von Geh. Oberregierungsrat Düttmann. Verlag des Versicherungsboten (Ad. Littmann), Oldenburg i. O. 1927. 71 S. 1,50 M.

Die Uebergangsvorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1927 über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, erläutert von Oberregierungsrat Dr. Johannes Biensfeldt, Behörde für das Arbeitsamt, Hamburg. Bücherei der öffentlichen Arbeitsfürsorge Reihe III, Heft 4. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1927. 28 S. 1,20 M. — Eine sehr gute, die Motive der Bestimmungen berücksichtigende Ausgabe.

Berufsausbildung.

Sozialpolitik, Sozialhygiene, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der Deutschen Hochschulen im Winterhalbjahr 1927/28.

Im folgenden wird über die sozialpolitisch bedeutsamen Vorlesungen und Übungen an den Deutschen Hochschulen berichtet.

Universitäten:

Berlin: Einführung in die allgemeine und spezielle Wohlfahrtspflege, mit Bes. (Ulrich 2); Grundzüge des Arbeitsrechts (Laß 2); Recht der Arbeiter- und Angestelltenversicherung (ders. 2); Arbeitsrecht (Kaskel 4); Wissenschaftliche Uebungen im Arbeitsrecht (ders. 2); Wohlfahrtsrecht einschl. Jugendrecht (Laß 1); Die Bedeutung der Tuberkulose als Volkskrankheit (Henius 1); Soziale Hygiene I (Grotjahn 1); öffentliches Gesundheitswesen und -gesetzgebung (Möllers 1); Gewerbehygiene (Hirsch 1); Volkskrankheiten und ihre Bekämpfung (Jürgens 1); Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung (Möllers 1); Sozialhygienische Uebungen (Grotjahn 2); Besichtigungen hygienischer Einrichtungen Berlins (Heymann, Sonnabend nachm.); Jugendwohlfahrt (Siegmund-Schultze 3); Sozialpolitik (Leubuscher 2); Gemeinnützige Versicherung im Ausland im Vergleich mit Deutschland (Ver Hees 2); Theorie und Praxis der wichtigsten Versicherungszweige (Manes 2); Geschichte der politischen Arbeiterbewegung in Deutschland (Mayer 2); Wirtschaftsgeschichte der Vereinigten Staaten und soziale Probleme (in engl. Sprache) (Stangeland 2); Übg. z. Geschichte des Sozialismus und der sozialen Bewegung (Mayer 2); Übg. üb. aktuelle Fragen der Versicherung (Manes 1).

Bonn: Hygiene der Arbeit und des Gewerbes (Hilgers 1); Die öffentliche Fürsorge normaler und abnormaler verwahrloster und krimineller Jugendlicher, inkl. Jugendschutz und Jugendgerichtshilfe mit Demonstrationen (Müller-Heß 1); Sozialstatistik (berufliche und soziale Gliederung, Statistik des Lohnes und der Arbeitszeit, Arbeitskämpfe) (Neuhaus 2).

Breslau: Arbeitsrecht (Rosenstock-Hüssy 2); Arbeitsrechtliche Übungen (ders. 2); Jugendrecht (Wegener 2).

Erlangen: Arbeitsrecht (Locher 2); Volksgesundheitspflege (Weichardt 2).

Frankfurt a. Main: Deutsches Arbeitsrecht (Sinzheimer 4); Die Sozialversicherung des Deutschen Reiches (Kahn 1); Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung (Neißer 1); Gewerbliche Gesundheitspflege (Hanauer 1); Soziale Hygiene und Gesundheitsfürsorge (Ascher 1); Sozialpolitik (Marr 2); Die Unternehmerverbände und die Gewerkschaften (Quarck 1); Arbeitsgerichtswesen (Hiller 1); Sozialpolitisches Koll.: Beziehungen zwischen Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege (Marr 2); Gewerkschaftl. Übg. (Quarck 2); Statistik: Methode, Bevölkerungsstatistik (Zizek 4); Statistische Übg. (ders. 1); Geschichte der Armenpflege (Klumker 1); Kinder- und Jugendfürs. (ders. 1); Fürsorgeseminar, Vor- und Hauptseminar (ders. je 2).

Freiburg: Grundzüge der Caritaswissenschaft (Keller 2); Anleitung zu wissensch. Arbeiten (ders. 2); Die Heilpädagogik in ihren Grundlagen und Grundzügen (Bopp 2); Die Fürsorge zur sittlichen Hebung (Beeking 2); übg. über Probleme der caritat. Familien- und Armenfürs. (ders. 2); Übg. über Fragen der Mittelbeschaffung der reinen Liebestätigkeit (ders. 2); Arbeitsrecht (Schultz 3); Fürsorgerecht (Liermann 2); Deutsche Sozialversicherung (Aurin 2); Sozialpolitik (Wilken 2);

Genossenschaftswesen (Aengenheister 2); Versicherungsmedizin und soziale Fürsorge (Koenigsfeld 1); Soziale Hygiene (Seiffert 2).

Gießen: Sozialversicherungsrecht (Böttticher 1); Grundzüge des Arbeitsrechte und der Arbeitsgerichtsbarkeit (derf. 2); Übungen im Arbeitsrecht (derf. 1); Gewerbehygiene (Berufserkrankungen und -unfälle) (Griesbach 1); Volksseuchen und ihre Bekämpfung (Huntemüller 1); Sozialpolitik (Günther 3); Privat- und Sozialversicherung (derf. 2); Wirtschafts- und Sozialstatistik (Mombert 2).

Göttingen: Arbeitsvertragsrecht (Oertmann 2); Tarifverträge und Arbeitskämpfe (derf. 1); Wohnungs-, Boden- und Siedlungsreform (Boldt 1); Einführung in die Soziale Fürf. (Jung 1); Sozialpädagogik (Volksbildungswesen, Volkshochschule, Erwachsenenbildung) (Weniger 1); Kurse zur Einf. in die Didaktik und die Jugendfürf. (Crome 1, Wecker 2, Flug 2 und 2).

Greifswald: Arbeitsrecht (Herrfahrdt 2); Arbeitsgerichtbarkeit (Bley 1); Arbeiterschutz und Sozialversicherung (Kogge 2); Sozialhygienisches Seminar (Dresel 14tägig 2); Koll. über Fragen der Jugendwohlfahrt (Busemann 2).

Halle: Öffentliches und privates Arbeitsrecht mit arbeitsrechtlichen Übungen und schriftlichen Arbeiten (Joerges 5); Sozialversicherungsrecht (Fleischmann 1); Das Recht der Beamten (derf. 1); Arbeitsrechtliche Übungen (Joerges 1); Arbeitsrechtliches Seminar (derf. 2); Sozialpolitik (Grünfeld 2); Wohnungsfrage und Baugenossenschaften (derf. 1); Soziale Hygiene und Gewerbehygiene (Weisbach 1); Organisation und Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege (Seiser 1); Hygiene der gewerblichen Berufe (derf. 1).

Hamburg: Psychologische und pädagogische Betrachtungen über Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug (Bondy 2); Übungen über jugendrechtliche Nebengesetze (derf. 2); Übungen über die Bewahrung Asozialer (derf. 2); Arbeitsrecht (Matthaei 2); Allgemeine Sozialpolitik (Heimann 2); Ausgewählte Kapitel aus Bevölkerungs- und Moralstatistik (v. Tyszka 1); Sozialpolitisches Koll. (Zimmermann 2); Seminar-Übungen über Lohntheorie (Heimann 2); Einführung in die Städte- und Gewerbehygiene (Schwarz 1); Besichtigung städtehygienischer Anlagen und gewerbehygienisch wichtiger Betriebe (derf. 4); Pädagogisch-psychologische Probleme der Jugendverwahrlosung und Jugendfürsorge (Mack 2);

Heidelberg: Sozialversicherungsrecht (Diesenbach 2); Koalitionsrecht, Arbeitskämpfe und Schlichtungswesen (Groh 1); Übungen im Arbeitsrecht mit schriftlichen Arbeiten (derf. 1); Ausgewählte Kapitel aus der sozialen Hygiene (Gotschlich 2); Gewerbliche Vergiftungen (Behrens 1); Bevölkerungsstatistik (Gumbel 2).

Jena: Kollektives Arbeitsrecht (Hueck 1); Die strafrechtliche Bedeutung der sozialen Fürsorge (Grünhut 1); Privat-Seminar über Arbeits- und Handelsrecht (Hueck 14tägig 2); Grundzüge der Sozialpolitik (Albrecht 3); Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Übungen (derf. 2); Erziehungsprobleme der Jugendfürsorge (Petersen 2).

Kiel: Arbeitsrecht (Opet 2); Üb. über Internationale Sozialpolitik (Heyde 2); Soziale Hygiene (Bitter 1).

Köln: Allgemeine Sozialpolitik (Lindemann 2); Sozialpolitik als Volksordnung (Schmittmann 1); Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit und seine Überwindung (derf. 1); Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege (derf. 1); Wohnungs- und Siedlungspolitik mit Besichtigungen (Mewes 1); Allgemeine Gewerbehygiene (Czaplewski 1); Soziale Hygiene (Pesch 2); Sozialpolitische Grundlagen des Arbeitsrecht (Schmittmann 1); Seminar für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege (derf. 2); Die Sozialversicherung Deutschlands (Moldenhauer 2); Examinatorium aus dem Gebiete der Sozialversicherung (derf. 1); Bevölkerungsstatistik (Breuer 1); Arbeitsrecht (Stier-Somlo 2); Übungen im Arbeitsrecht (Nipperdey 2); Seminar für Arbeits- und Wirtschaftsrecht (Lehmann 14tägig 2); Hygiene II (Sozialhygiene (Müller 4); Öffentliche Verwaltung und Gesundheitsfürsorge (Döllner 1); Allgemeine und angewandte Sozialpädagogik I: Erziehung und Weiterbildung der Schulentlassenen durch Berufsschule, Jugendpflege, Fürsorge usw. (Honigsheim 2); Sozialpädagogisches Koll. (derf. 14tägig 2).

Königsberg: Sozialversicherungsrecht (Nottarp 2); Fragen des Arbeitsrecht (Boecker 1); Ausgewählte Kapitel aus der Sozialhygiene (Bachmann 1); Ausgewählte Kapitel der sozialen Fürsorge (Jankowski 1); Sozialhygienisches Seminar (derf.); Wohnungs- und Siedlungswesen (Lindemann 1); Kirche und Caritas (Jedzink 1).

Leipzig: Arbeitsrecht (Jacobi 1); Recht des Arbeitsvertrags, des Tarifvertrags und der Betriebsvereinbarung (Molitor 2); Recht der Sozialversicherung (Richter 2); Gemeinschaftliche Übungen im Arbeitsrecht (Jacobi, Molitor, Richter 2); Besprechungen praktischer Arbeitsrechtsfälle (Wunderlich 2); Kinderfürsorge als soziale Aufgabe (Hohlfeldt 1); Das Wichtigste aus Gewerbe- und Sozialhygiene (Seiz); Jugendwohlfahrt (Hoffmann 2); Übungen über Jugendpsychologie und Jugendwohlfahrt (derf. 2); Kampf zwischen Kapital und Arbeit (Keßler 3); Sozialpolitisches Koll. (2).

Marburg: Sozialversicherungsrecht (N. N. 1); Arbeitsrecht (Schulz-Schaeffer 2); Arbeitsrechtliches Konversatorium (derf. 1); Arbeitsrechtliches Seminar (derf. 14tägig 2); Arbeiterfrage (Troeltsch 1); Probleme der Wohnungswirtschaft, der Arbeitslosigkeit und der Arbeitslosenversicherung (Fricke je 2 in Sammelvorlesung: Staat und Wirtschaft der Gegenwart.

München: Sozialversicherungsrecht (Dyroff 1); Arbeitsrechtliche Übungen (Silberschmidt 3); Jugendrecht und Jugendfürsorge (Rupprecht 2); Sozialpolitik und sozialpolitische Statistik (Zahn 2); Konstitutionshygiene und Sozialhygiene I (Kaup 2); Ausgewählte Abschnitte aus der Arbeitsmedizin und Gewerbehygiene (Koelsch 1).

Münster: Arbeitsrecht (Kreller 3); Siedlungs-Seminar (Erman 2); Sozialpolitik (Weber 4); Sozialpolitische Übungen (derf. 2); Seminar für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung: Organisation des Arbeitsmarktes (Ordemann 1); Organisation der Berufsberatung (Wolf 1); Psychotechnische Eignungsprüfungen (Weber 14tägig 2); Probleme der Arbeitswissenschaft (Woldt 14tägig 2); Sozialhygiene (Sartorius 1); Gewerbehygiene (derf.); Einführung in die Sozialgeschichte (Soziale Gliederung und Bewegung) (Voigt 2).

Rostock: Arbeitsrechtliche Übungen (Gieseke 14tägig 2); Sozialhygiene (v. Wasielewski 6); Ausgewählte Kapitel der sozialen Hygiene (Reiter 1); Gewerbehygiene (Winkler 1).

Tübingen: Arbeitsrecht (ohne Arbeitsvertrag und Sozialversicherung (Köhler 3); Recht der Sozialversicherung (derf. 1).

Würzburg: Sozialpolitik I (Graf v. Degenfeld 2); Sozialversicherung (derf. 1); Sozialpolitische Üb. (derf. 2); Seminar über soziale Fürf. und Armenwesen (derf. 2).

Technische Hochschulen:

Aachen: Soziale Frage (Meusel 1); Soziale Hygiene I (Gemünd 1); Gewerbehygiene I (derf. 1); Sozialhygienisches Seminar (derf. 2).

Berlin: Die Arbeitgeberverbände und ihre Politik (Woldt 2); Arbeitsrecht (Koehne 2); Recht der Sozialverf. (derf. 1); Gewerbehygiene und Arbeiterschutz (Chajes 2); Soziale Hygiene (derf. 1).

Braunschweig: Soziale Frage und Sozialpolitik (Gehlhoff 2); Wirtschaftspsychologie (Eignung und Anlernung) (Herwig 2); Wirtschaftspsychologisches Praktikum (derf. 2); Recht der Sozialversicherung (Levin 2); Übungen über Sozialversicherung (derf. 1).

Breslau: Gewerbehygiene I (Keller 2); Arbeitsrecht I (Cramer 1).

Danzig: Industrielle Eignungsprüfungen (Henning 3); Gewerbe- Berufs- und Arbeitshygiene (Wagner 2).

Darmstadt: Psychotechnische Berufseignungsprüfungen (Bramesfeld 1); Reichsgesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften (List 1); Sozialpolitik (Muß 2); Arbeitsrecht (Aron 2).

Dresden: Einführung in die Sozialhygiene (Conradi 1); Sozialhygiene und Sozialgesetzgebung (Fetscher 1); Psychotechnische Übungen (Blumenfeld 2); Arbeitsrecht (Nikisch 2); Bevölkerungs- und Sozialstatistik (Schäfer 2); Sozialpolitik (Schippel 2).

Hamburg, (Techn. Vorlesungswesen): Neuzeitliche Fertigungsverfahren (Akkordbestimmung, Arbeitsrationalisierung, Fließarbeit) (Haake 2); Selbstkostenermittlung, Lohnmethoden (Hoelscher 2).

Hannover: Sozialpolitik (Goebel 1); Gesellschaftsrecht, Gewerberecht und Arbeitsrecht (Erdmann 3); Soziale Hygiene (Messerschmidt 1).

Karlsruhe: Berufsorganisation der Unternehmer und Arbeit (Brauer 1); Mensch und Arbeit (Friedrich 2); Menschenwirtschaftl. Betriebsführung (derf. 2); Üb. über menschenwirtschaftl. Arbeiten (derf. 4); Soziale Hygiene (Holtzmann 2); Arbeiterschutz I (Emele 2); Sozialgesetzgebung (Merk 2).

München: Gewerbehygiene I (Koelsch 2); Psychotechn. Üb. (Graf 1); Psychotechn. Praktikum (derf. 2); Kleinwohnungswesen und Siedlungspolitik (Busching 3); Genossenschaftswesen (Morgenroth 2).

Stuttgart: Das Recht des gewerblichen Arbeitsvertrages (Göz 1); Einführung in das Arbeitsrecht (derf. 1).

Handelshochschulen:

Berlin: Wirtschaftslehre der Arbeit (Leitner 2); Arbeitswirtschaft I Eignungsprüfung und Anlernung (Moede 1); Selbständige Arbeit aus dem Gesamtgebiet der Arbeitswirtschaft (derf. tägl. 8); Üb. zur Eignungsprüfg. (derf. 1); Formen und Probleme des sozialen und wirtschaftl. Organisationswesens der Gegenwart (Müller 1); Arbeitsrecht (Baum 1); Einführg. in die Praxis der Arbeitsgerichte (Baum 1); Sozialversicherung (Manes 1); Versicherungs-Üb. f. Anfänger und -seminar für Fortgeschrittene (Manes 1 bzw. 14-täg. 2); Gesetzliche Grundlagen der Genossenschaften (Meyer 2); Geschichte, Theorie und Praxis des ausländ. Genossenschaftswesen (Totomianz 1); sozialpol. und arbeitswirtschaftl. Üb. (Briefs 2).

Leipzig: Arbeitsforschung und wissenschaftl. Betriebsführung (Riedel 2); Sozialversicherungsrecht (Börner 1); Fürsorgerecht (derf. 1); Seminar für Sozialrecht (derf. 1); (vgl. die unter Universität Leipzig angezeigten Vorlesungen).

Mannheim: Einführung in die Sozialpolitik (Altmann-Gottheiner 1); Übungen über Bevölkerungswesen und -politik (Eppstein 1); Übungen zur Theorie der sozialen Bewegung (derf. 1); Einführung in die Sozialversicherung (Koburger 1); Versicherungswissenschaftliches Praktikum (derf. 1); Besprechungen über jugendliche Verwahrlosung und Kriminalität (Moses und Kley 1).

Nürnberg: Übungen aus dem Gebiet der Sozialpolitik (Wehrle 14tägig 2); Soziales Versicherungsrecht (v. Scheurl 1); Die Arbeit in ihrer sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung (Rumpf 2).

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Die Aufgabe der Armenpflege innerhalb der Sozialwissenschaften.

Von Bundesfürsorgerätin Ilse Arlt, Wien.

II. (Schluß.)

Erst die völlige Durchdringung von Theorie und Praxis in bezug auf die 13 Grundbedürfnisse kann die Grundlage für planmäßige Armuts

orschung abgeben. So gerüstet können Erhebungskräfte der Armenflege aus durchführenden Organen richtunggebende werden, dann erst ann der Schatz von Tatsachen gehoben werden.

Nun sei aus der Fülle der Aufgaben für planmäßige Arbeitsorschung eine skizziert: „Jede sozialpolitische Regelung ist auf ihre Lebenwirkungen zu prüfen".

Die Verkürzung der Arbeitszeit ruft zwangsläufig Intensivierung er Arbeit, Beschleunigung des Maschinenganges hervor; die Armenflege, die in Zukunft dadurch entlastet sein wird, daß weniger Menschen an Ueberarbeitung zugrunde gehen, daß die Eltern sich ehr den Kindern widmen können, die Arbeiter mehr Zeit für Erolung im Freien, für Bildung usw. haben werden, die Armenpflege, ie gesagt, wird vorläufig jene Halbarbeiter aufnehmen müssen, die er intensiven Arbeit noch nicht oder nicht mehr gewachsen sind: ugendliche, ältere Leute, Frauen in Ausnahmszuständen, Kränkliche, rüppelhafte. Je planmäßiger und rascher die Durchorganisierung er Betriebe vor sich gehen wird, desto mehr wird diese vorläufige Wirkung, diese Kinderkrankheit der Rationalisierung verschwinden. ben der wirklich rationalisierte Betrieb wird Platz für Halbarbeiter aben. Wer aber derzeit beobachten will, auf welche Weise diese usstoßung vor sich geht und wie sie sich im Einzelleben auswirkt, nn es nur durch eine Erhebung dort erfassen, wo schließlich alle ese Unglücklichen einmünden: bei der Fürsorge. Nur Gesamthebungen bei allen Fürsorgezweigen können ein wahrhaftes Bild efern, denn je nach dem *individuellen Punkt des geringsten Widerstandes* finden wir die Opfer der Intensierung bei den Tuberkulösen, den Herzkranken, anderen Kranken, den ervenkranken, den Siechen, den geretteten Selbstmördern, den Trunchtigen, den Kokainisten, den Verwahrlosten oder den Straffälligen der Art. Die Phantasie reicht nicht aus, um die Fülle der mögchen Einzelwirkungen einer derartigen Ursache zu errechnen. Nur e planmäßige Erhebung könnte diese Fülle aufnehmen und dann ach Gesichtspunkten gliedern, die den Fingerzeig für rechtzeitiges ingreifen geben, um die Errungenschaft menschenwürdiger Arbeitszeit on den letzten Schlacken zu befreien.

Noch einige Beispiele dafür, daß keine menschliche Einrichtung ollkommen ist. Als die Berufsvormundschaft eingeführt wurde, irkte sie geradezu Wunder: die Sterblichkeit der unehelichen Kinder nk, ungemein viele Kinder wurden normalem Gedeihen zugeführt. a, so lange das Ueberraschungsmoment mitwirkte! Seit aber jener eil der unehelichen Väter, der einst vor der rechtlichen Sicherung der nsprüche des unehelichen Kindes, dieses und die Mutter dem Elend erlassen hätte, weiß, welche dauernde Verpflichtung ihm auferlegt rd, nimmt es überhand, daß die werdende Mutter zur Vornahme s verpönten Eingriffs veranlaßt, ja gezwungen wird. Daraus wohl es zu erklären, daß wieder der Ruf nach Findelanstalten mit Geimhaltung ertönt. Die Mannigfaltigkeit der Schicksale — die aufdecken nur planmäßige Armutsforschung geeignet wäre — ist so waltig, daß niemals *eine* Art von Hilfe. und sei es die beste, allen recht werden kann. — Ein anderer Erfolg unserer Zeit ist die iedereinsetzung der Stillsitte — die nun schon unendlich vielen ndern zu gesundem Aufblühen verholfen hat. Gewiß, man kann e Mütter moralisch zum Selbststillen zwingen — einige Prozent n ihnen aber (und von den überhaupt noch kinderlosen Frauen), tworten mit dem Geburtenstreik. Die Stillmüdigkeit ist eben offenr überhaupt nur ein Teil der geringeren Regenerationsfreudigkeit, d erstere beseitigen heißt noch nicht, das Uebel bei der Wurzel fassen. b diese Wurzel in Fehlern der derzeitigen Lebensführung oder in chen der letzten Generationen zu suchen ist — das kann nur biozische Forschung im Zusammenhange mit Armutsforschung erheben. r Biologe sagt uns, welche Wirkungen Alkoholgenuß, vitaminarme st, Luftmangel, Krankheitsgifte usw. auf den Menschen ausüben; ir aber müssen *ihm* sagen, welchen dieser Einflüsse in welcher ihl, in welchen Mengen, in welchen Kombinationen die Menschen sgesetzt sind.

Nur exakte Armutsforschung kann die Frage lösen, ob Reglementierung oder Freilassung der Prostitution das geringere Uebel sei. r sie kann nachweisen, wann der Taylorismus unnennbare Leiden ursacht, wann er unbeschreiblichen Segen bringt. Sie kann aber ch das Rätsel der Selbstmordzunahme lösen und kann den Weg s der Hölle der Kindermißhandlungen zeigen, indem sie Krankheitsstände und Ueberarbeitungserscheinungen bei den Peinigern aufdeckt. e kann zeigen, inwieweit die untauglichen — die Schwachsinnigen, schwer erblich Belasteten — befürsorgt werden müssen, ohne daß jedoch andere schädigen können.

Die Beispiele ließen sich noch unendlich vermehren, sie sollen gen, wie jeder, auch der wünschenswertesten Reform ein gewisses aß an Nachteil innewohnt. Da nun diese Reformen meist zu parteipolitischen Forderungen werden, sucht die eine Partei die Nachteile, die andere die Vorteile zu verkleinern — statt daß die Reform so in die Wege geleitet würde, daß die Nachteile gemildert, oder doch festgestellt und vielleicht von anderer Seite her gebessert würden. Wie weit sind wir noch von der Sachlichkeit der Aerzte entfernt, die von einem Heilmittel prüfen, auf wie viele Prozent einer Krankheitsform es anwendbar sei, zu welchem Hundertsatz es Heilung, zu welchem Besserung, zu welchem Schädigung erwarten lasse.

Dem Arzte freilich steht der Versuch zur Verfügung. Durch Ausnutzung der oben angeführten Methode wäre die planmäßige Armutsforschung berufen, den Sozialwissenschaften das zu werden, was dem Naturforscher das Experiment ist. In der Fülle der von ihr erforschten Einzelschicksale finden sich in Menge aufschlußreiche Tatsachen, die auf neue Uebel aufmerksam machen und gute oder schlechte Wirkungen der gesetzgeberischen Maßnahmen oder gesamtwirtschaftlicher Veränderungen aufzeigen.

Doch muß sich die Beobachtung vom bloß ungefähren Erfassen freimachen, und der Tatsache Rechnung tragen, daß der Gedeihenszustand eines Menschen nur dann richtig erkannt werden kann, wenn stets sämtliche Bedürfnisbefriedigungen erfaßt werden. Erfassen wir nur eine — wie etwa die Bestrebungen der Wohnungsreform, Ernährungsreform usw. tun, so laufen stets 12 Fehlerquellen nebenher. Die gedankliche Isolierung des Problems geschieht in den Sozialwissenschaften vielfach noch so, daß nur das Problem ins Auge gefaßt wird und alles andere ungenügend berücksichtigt bleibt. Würde man jedoch die Methoden der Naturbeobachtung anwenden, so bestände die Isolierung des Problems darin, daß alle einwirkenden Faktoren festgestellt und in Anrechnung gebracht werden, bis das eigentliche Problem rein hervortritt.

Im Voranstehenden wurde nur die *eine* Quelle sozialpolitischer Gestaltung berührt: ihr Hervorgehen aus Maßnahmen der Armenpflege. Ihr zweites Quellgebiet, die philosophische, moralphilosophische und religiöse, oder gesellschaftskritische Spekulation ist noch zu erörtern.

Auch ihren Ausgangspunkt bilden immer Eindrücke von der Furchtbarkeit der Not. Ungleich jenen oben genannten Helfern, die sofort ein Teilgebiet zu bearbeiten beginnen, suchen diese durch geistige Beeinflussung des Willens und der Auffassung gewissermaßen von oben her Abhilfe zu schaffen. Wir kennen die Geschichte dieser Bewegungen: Sieg des Grundgedankens, daß unbedingt allen bedürftigen Menschen geholfen werden müsse, eines Gedankens, dessen unwiderstehliche Richtigkeit ergreift, und nach kurzer Zeit der Erprobung völliger Zusammenbruch, der dann meist auf den üblen Willen einzelner geschoben wird. Das gilt für Owens Versuche sowohl wie für die Phalansterien, für die Freilandkolonie und für eine Anzahl anderer Reformversuche. In Wirklichkeit dürfte bei allen die mangelhafte Kenntnis der kleinsten Tatsachen Schuld gewesen sein. Die täglichen Erfordernisse der Lebenshaltung sind von solcher Dringlichkeit, daß der schönste und großzügigste Plan scheitern muß, wenn irgendein winziges Detail der Durchführung außer acht gelassen wurde.

Wird die oben geschilderte Methode der Armutsforschung allgemein angenommen, so läßt sie zwei Anwendungsarten zu: 1. Gleichmäßiges Sammeln von Material anläßlich der Armutserhebungen der praktischen Fürsorge — dann Verarbeitung nach Gesichtspunkten, die sich aus dem Material selbst ergeben. 2. Nachforschung nach einer bestimmten Frage dadurch, daß die Fürsorgerinnen veranlaßt werden, Beobachtungen einer bestimmten Art weiterzuleiten, wobei selbstverständlich strengstens auf Einhaltung statistischer Lehren gesehen und das willkürliche Herausgreifen von Einzelfällen vermieden werden muß. Erst durch die genannte Methode sind wir nämlich in der Lage Armutsstatistik zu treiben. Der Statistiker Ernst Mischler sagte bei der 9. Session des Internationalen Statistischen Instituts Berlin 1903: „Bei einer wahren Armenstatistik müßte die zu erforschende Masse die Armen, sonach die Unterstützungsbedürftigen umfassen, bei der sogenannten Armenstatistik von heute umfaßt sie aber die tatsächlich Unterstützten. Das kommt daher, weil der Arme an sich bisher überhaupt gar kein Erhebungsobjekt für die Statistik ist und auch nur schwer sein könnte, denn es fehlt bisher die Möglichkeit der Erkennbarkeit des Einzelfalles."

Sollte die oben gekennzeichnete Methode angenommen werden, so wäre dieser Uebelstand behoben, ferner wären die persönlichen Erfahrungen vieler vergleichbar, die Armutsforschung wäre Wissenschaft.

Literarische Mitteilungen.

Die berühmten Grundsätze der Rochdaler Pioniere nebst Originalstatuten. Bearbeitet von Robert Schloesser. Herausgegeben vom Reichsverband deutscher Konsumvereine, Köln. Gepagverlag, Köln. 45 Pf.

Was ist wirtschaftlicher Wohlstand von Garet Garett. Uebersetzt und mit Vorwort und Anhang versehen von Hanswerner Speyer. Verlag Speyer & Kaerner, Freiburg i. Br. 1926.

Der amerikanische Finanzschriftsteller gibt in diesen zuerst in einer amerikanischen Wochenschrift veröffentlichten Artikeln Einblick in die Wirtschaftsauffassung in den Vereinigten Staaten (Organisation, Lohnpolitik u. a.). Ueber die Hauptindustrien wird interessantes Material des Statistischen Amtes beigefügt.

Ostdeutsche Wirtschaftsforschung von Dr. Fritz Karl Mann. Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg, 15. Heft. 2. Reihe, Heft 4. Verlag Gustav Fischer, Jena 1926. 42 S.

Der Verfasser gibt ein Bild von der Organisation, den Aufgaben und Zielen des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft und zeichnet in großen Zügen den Plan der Forschungsarbeit, über deren erste Ergebnisse berichtet wird.

Aufgaben der deutschen Handelspolitik von Reichsminister a. D. v. Raumer, M. d. R. Weltwirtschaftliche Gesellschaft zu Münster i. W. Heft 4. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1926. 13 S.

Raumer sieht als Mittel zur Aktivierung der Handelsbilanz die Oekonomisierung der Produktion und Organisation der Wirtschaft.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).

Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Handwörterbuch der Staatswissenschaften

Vierte, vollständig neubearbeitete und ergänzte Auflage

Herausgegeben von

Prof. Dr. **Ludwig Elster** Jena — Prof. Dr. **Adolf Weber** München

Prof. Dr. **Friedrich Wieser** † Wien

Acht Bände

Soeben erschien:

Band IV

Finanzen — Gut

VIII, 1281 S. Lex.-8° 1927 Rmk 32,—, geb. 40,—

Früher sind erschienen:

Band I: Abbau—Assignaten. XVI, 1068 S. Lex.-8° 1923 Rmk 25.—, geb. (Halbleder) 33.—

Band II: Aufbewahrung von Wertpapieren—Börsenwesen. VIII, 1094 S. Lex.-8° 1924 Rmk 26.—, geb. (Halbleder) 34.—

Band III: Bosch-Kemper—Finanzausgleich. VIII, 1044 S. Lex.-8° 1925 Rmk 25.—, geb. (Halbleder) 33.—

Band V: Haftpflicht—Kriegswirtschaftspolitik. VIII, 1028 S. Lex.-8° 1923 Rmk 25.—, geb. (Halbleder) 33.—

Band VI: Kriminalstatistik—Reklamesteuer. X, 1244 S. Lex.-8° 1925 Rmk 29.—, geb. (Halbleder) 37.—

Band VII: Religions- und kirchliche Statistik — Tamassia. VIII, 1240 S. Lex.-8° Rmk 32.—, geb. 40.—

Band VIII befindet sich im Druck. Ein ausführliches Sachregister, das die Benutzung des Werkes bedeutend erleichtert, wird den Abschluß dieses Bandes bilden. Einzelne Bände können nicht abgegeben werden. Nach Abschluß des Werkes tritt Preiserhöhung ein.

Das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" ist ein

unentbehrliches Nachschlagewerk

und braucht nicht mehr besonders empfohlen zu werden. Es ist nach wie vor für das gesamte wirtschaftliche, soziale und politische Leben

ein Werk von größter praktischer Bedeutung

Der erste Band kann zur Ansicht vorgelegt werden.

Quellen und Studien zur Jugendkunde

Herausgegeben von

Dr. Charlotte Bühler

Privatdozentin an der Universität Wien

Heft 1: **Zwei Mädchentagebücher.** Herausgegeben von Charlotte Bühler. Zweite Auflage. X, 145 Seiten, gr. 8°. 1926. Rmk 6,—

Heft 2: **Die Sprache der Jugend als Ausdruck der Entwicklungsrhythmik.** Sprachstatistische Untersuchungen. Von Dr. A. Busemann, Seminar-Studienrat in Einbeck. X, 98 S., gr. 8°. 1925, Rmk 3,—

Heft 3: **Zwei Knabentagebücher.** Herausgegeben von Dr. Charlotte Bühler. Mit einer Einleitung: Die Bedeutung des Tagebuchs für die Jugendpsychologie. XIV, 169 S., g. 8°. Rmk 5,50

Heft 4: **Soziales Verhalten pubertierender Mädchen.** Von Hildegard Hetzer und Lucia Večerka. Mit 12 Abb. und 5 Kurven im Text. VII, 121 S., gr. 8°. 1926. Rmk 6,—

Inhalt: **Der Einfluß der negativen Phase auf die literarische Produktion und das soziale Verhalten von pubertierenden Mädchen.** Von Hildegard Hetzer. Mit 13 Abb. im Text. — **Das soziale Verhalten von Mädchen in der Reifezeit.** Von Lucia Večerka. Mit 15 Kurven im Text.

Heft 5: **Soziologische und psychologische Studien über das erste Lebensjahr.** Von Charlotte Bühler, Hildegard Hetzer, Beatrix Tudor-Hart. Mit 43 Abb. im Text und 3 Tafeln. XII, 250 S., gr. 8°. 1927. Rmk 13,—

Inhalt: 1. **Die ersten sozialen Verhaltungsweisen des Kindes.** Von Charl. Bühler. Mit 3 Abb. und 2 Tafeln. 2. **Die frühesten Reaktionen auf die menschliche Stimme.** Von H. Hetzer und B. H. Tudor-Hart. Mit 1 graph. Darstellung und 1 Tafel. 3. **Inventar und Verhaltungsweisen des ersten Lebensjahres.** Von Ch. Bühler und H. Hetzer. Mit 39 Kurven und Figuren.

Heft 6: **Psychologie des Jugendführers.** Von Dr. jur. et phil. Viktor Winkler-Hermaden. VI, 126 S., gr. 8°. 1927. Rmk 6,—

Inhalt: 1. Über das Führertum in der Jugend. Die Jugend und ihre Führer. Die äußere Wirksamkeit des Führers. Das Anlehnungsbedürfnis der Jugend. Der Führer in Jugendbewegung und Jugendpflege. Die Führertypen. 2. Die Gewinnung und Überprüfung der Typen. Vom Wesen des Führertums. Der Herrschertyp. Der „Herrscher" in der Jugendbewegung. Der Herrscher in der Jugendpflege. Der Herrscher in der ideellen Bewegung. Der Erziehertyp. Der „Erzieher" in der Jugendpflege. Der Erzieher in der Jugendbewegung. Die Erotik im Führertum des Herrschers und des Erziehers. Der Apostletyp. Der „Apostel" in der ideellen Bewegung. Der Apostel in der Jugendbewegung. Der Apostel in der Jugendpflege. Vergleich der drei Idealtypen. — Anhang: 1. Führerfragebogen. 2. Die Kletterpartie (Eine Novelle).

*

Die Herausgabe von Quellen dieser Art hat einen doppelten Wert. Einmal dient solches Material dem Forscher als heute unentbehrliche Unterlage jugendpsychologischer Arbeit. Sodann aber soll sie Eltern und Erziehern Einblick in Vorgänge und Zusammenhänge bieten, die ihnen allzuhäufig verborgen bleiben. Wir stehen heute auf dem Standpunkt, daß Erziehung Verständnis und Kenntnis der seelischen Eigenentwicklung des Zöglings voraussetzt, und daß an dieser Eigenentwicklung der Erzieher sich in der Wahl des Zeitpunktes und in der Art und Weise seiner erzieherischen Maßnahmen orientieren muß, wenn er erfolgreich schaffen will. Dem besseren Verständnis unserer Jugend, der besseren Verständigung zwischen Zögling und Erzieher und damit der Fruchtbarkeit des Erziehungswerkes sollen die „Quellen und Studien zur Jugendkunde" dienen.

*

— *Die Sammlung wird fortgesetzt.* —

Verlag von Gustav Fischer, Jena

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

3. November 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 44.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

e Stellungnahme von Industrie und Handwerk zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Von Dr. G. Tollkühn, Berlin. 1089

gemeine Sozialpolitik . . . 1093
in sozialpolitisches Preisausschreiben.

beitgeberverbände 1094
er Geschäftsbericht der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

hnbewegungen und Arbeitskämpfe 1098
er Streik im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau.

nossenschaftswesen 1100
Luzzatti als Sozialpolitiker. Von Prof. Dr. Totomianz, Berlin.

beiterschutz 1101
us den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. IX. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.
Zum Urlaub der Jugend.
Der Reichswirtschaftsrat für das Dreischichtensystem.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1105
Eine Verordnung zur Förderung der Arbeitsaufnahme.
Die Förderung des Baus ländlicher Ledigenheime aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge.
Zur Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften für die Einbringung der Ernte.

Sozialversicherung 1106
Wahlen zur Angestelltenversicherung. Von Gertrud Israel, Berlin.

Volksgesundheit 1108
Versicherungsträger und Fürsorgeverbände. Von Oberregierungsrat Schaper, Weimar.
Die Mütittersterblichkeit in den Vereinigten Staaten.
Die Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. September 1927.

Literarische Mitteilungen. . . 1111

druck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt den, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, t an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die Stellungnahme von Industrie und Handwerk zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes.

Von Dr. Gertrud Tollkühn, Berlin.

I.

Die Berufsausbildung wird heute als vorwiegend privatrechtliche Angelegenheit in der Praxis behandelt — ob mit Recht oder Unrecht, soll hier nicht untersucht werden —, und demgemäß, ganz im Sinne der gewerbefreiheitlichen Einstellung des vorigen Jahrhunderts, in ihrer formellen und materiellen Gestaltung dem freien Belieben der unmittelbar Beteiligten noch in erheblichem Umfange überlassen; im Handwerk allerdings bereits weit weniger als in den übrigen Wirtschaftszweigen. Der Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes (RE. im folgenden genannt) sucht aus verschiedenen Gründen der sich daraus ergebenden Mannigfaltigkeit und vielfachen Unzulänglichkeit gegenüber, teilweise in Anlehnung an die Verhältnisse im Handwerk, teilweise darüber hinausgehend, eine für die verschiedenen Berufsgruppen einheitliche Handhabung der Ausbildungsangelegenheiten, wenn auch nicht in den Einzelheiten vorzuschreiben, so doch innerhalb der Grenzen eines Rahmengesetzes sicherzustellen. Es war daher nur zu erwarten, daß die Kreise, deren Entscheidungsfreiheit, deren Selbstbestimmungsrecht damit eingeschränkt werden soll, in eingehenden Beratungen zu diesem Entwurf kritisch Stellung nehmen und prüfen würden, ob der darin vorgeschlagene Weg der gesetzlichen Regelung am sichersten zu dem von allen einsichtsvollen Wirtschaftsführern verfolgten Ziel der Hebung der Berufsausbildung führt oder nicht. Der Niederschlag derartiger Beratungen in Industrie und Handwerk[1]), deren Spitzenverbände sich hinsichtlich ihrer gemeinsamen Interessen auf dem Gebiet des Ausbildungswesens zu einem „Arbeitsausschuß für Berufsausbildung" zusammengeschlossen haben, ist vor kurzem der Öffentlichkeit in Form von Abänderungsvorschlägen mit erklärendem Begleittext durch Dipl. Ing. Fr. Frölich bekannt gegeben worden[2]).

Die bloße Tatsache der Abänderungsvorschläge (AV. im folgenden genannt) bedeutet zunächst eine grundsätzliche Zustimmung zu der Frage, ob ein neues Gesetz überhaupt geschaffen werden soll. Diese Zustimmung geht jedoch in großer Vorsicht nur so weit, als Ausbildungsformen sich in dem Maße bewährt haben, daß ihrer Verallgemeinerung stichhaltige Gründe nicht mehr entgegenstehen, und ein Zwang zu ihrer Einführung gegenüber renitenten Betrieben im Interesse des Berufsstandes und der Gesamtwirtschaft geboten erscheint. „Wenn das aus privater Erkenntnis der Notwendigkeiten und Bedürfnisse für einzelne Betriebe Geschaffene sich bewährt hat, kann die gesetzmäßige Ausdehnung solcher Vorbilder auf die Allgemeinheit unter Umständen zweckmäßig sein." Schwierig ist nur, zu entscheiden, wann der Zeitpunkt dafür gekommen ist; in dieser Frage ist ein Auseinandergehen der Meinungen vorauszusehen.

I. Der Geltungsbereich des Gesetzes.

1. Weil bewährte Ausbildungsformen im Sinne einer mehr oder weniger systematischen Anleitung und Vorbereitung auf die Berufstätigkeit heutzutage in der Hauptsache erst für Lehrlinge vorliegen, wird der ursprünglich propagierte Plan, auch die an- und ungelernten Jugendlichen in das neue Gesetz mitaufzunehmen, abgelehnt und das Berufsausbildungsgesetz gewissermaßen in ein Lehrlingsgesetz umgewandelt. Den Lehrlingen werden allerdings die

[1]) Deutscher Ausschuß für Technisches Schulwesen, Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag, Deutscher Industrie- und Handelstag, Reichsverband der Deutschen Industrie, Reichsverband des Deutschen Handwerks, Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

[2]) Sonderheft der Zeitschrift „Technische Erziehung".

Jugendlichen zugeordnet, denen äußerlich in der Form eines „Lehrverhältnisses von kürzerer Dauer" (s. Vorwort zu § 20 der AV.), eine „verbesserte" Anlernung zuteil wird, im Gegensatz zur „einfachen" Anlernung, die nach § 2, Z. 6 AV. ausdrücklich ausgeschlossen werden soll. Und eine Art Lehrverhältnis sowie die Notwendigkeit des Abschlusses eines als Lehrvertrag anzusehenden Ausbildungsvertrages wird dann als vorliegend erachtet, wenn die Anlernung sich so weit entwickelt hat, daß „die Leistung des Arbeitgebers Verpflichtungen auf seiten des anzulernenden Jugendlichen erheischt".

Ob nicht diese Regelung, die eine Verwischung der Grenzen zwischen den heute als angelernten und den als gehobener geltenden gelernten Berufen bedeutet, die Gefahr in sich birgt, daß weniger beliebte Lehrberufe — man denke an die Sorgenkinder Former, Kesselschmied u. ä. — erst recht nicht mehr erstrebt werden, da ja für Berufe, die eine kürzere Ausbildungszeit verlangen, gleichfalls ein Lehrverhältnis vorliegt?

Das Fortlassen aller übrigen Jugendlichen aus dem Gesetz wird damit begründet, daß die Mehrzahl von ihnen zeitlebens ungelernter Arbeiter, d. h. Arbeiter ohne Berufsausbildung bleibt; daß sie, die entsprechend der vollen Ausnutzung ihrer Arbeitskraft entlohnt werden, nicht mit den Lehrlingen, die infolge ihrer Ausbildung weniger leisten und deshalb auch geringer entlohnt werden, gleichgestellt und in demselben Gesetze behandelt werden können.

Diese Entscheidung ist offensichtlich allein im Hinblick auf die fachlich-technischen Erfordernisse der Berufsausübung und formelle äußere Unterschiede getroffen. Daß sämtliche volksschulentlassenen und ins Berufsleben eintretenden Jugendlichen, ganz gleich, ob sie Lehrlinge sind oder nicht, zum mindesten in ihrer Eigenschaft übereinstimmen, noch unfertige Menschen in anerkannt bildsamem Alter zu sein, deren Charakter gerade durch die Umgebung des Alltags eine starke, vielleicht sogar ausschlaggebende, auch für ihr Berufsleben wichtige Formung erfährt, ist in den AV. nicht berücksichtigt. Sie verweisen in dieser Beziehung auf das Arbeitsschutzgesetz als den Ort für die Verankerung entsprechender Grundsätze.

Zuzugeben ist, daß das Wort Berufsausbildung[1]) in einem zweifachen Sinne als fachlich-technische und als allgemein erzieherische Angelegenheit noch keineswegs eindeutig genug festliegt, um daraus eine Einbeziehung sämtlicher Jugendlichen in das Gesetz abzuleiten. Die Rechtfertigung, mit der der RE. in seiner Begründung auch die Nicht-Lehrlinge unter das Gesetz bringt, über deren fachliche Ausbildung er außer Ermächtigungen an die gesetzlichen Berufsvertretungen keinerlei Vorschriften enthält — sie würden durch Berufsarbeit, insbesondere systematisch anleitende Berufsarbeit überhaupt erst zu brauchbaren Angehörigen des Staates und der Gesellschaft herangebildet und für das Berufsleben tüchtig gemacht — mag manchem etwas weit hergeholt erscheinen und nicht ausreichend sein. Sie bringt außerdem eine doppelte Anwendung des Begriffes zum Ausdruck, einmal in seiner Bedeutung als Ausbildung zur Berufstätigkeit, das andere Mal als Ausbildung durch die Berufstätigkeit. Die begrifflichen Schwierigkeiten kann sogar der RE. nicht umgehen, der in § 1 die Beschäftigung Jugendlicher als Arbeiter oder Angestellte und die Beschäftigung Jugendlicher zu ihrer Berufsausbildung unterscheidet. Diese Scheidung wäre überflüssig, wenn man, wie es in Nr. 7 der gewerkschaftlichen Jugendzeitschrift „Der Jugendführer" geschieht, aus der Unterstellung sämtlicher Jugendlichen unter ein Berufsausbildungsgesetz folgern würde, daß sämtliche Jugendliche also eine Berufsausbildung haben sollen. Gerade sie aber wird von Burghart (vgl. Sp. 821) anerkennend hervorgehoben, dem die Hineinnahme aller Nicht-Lehrlinge von jugendfürsorgerischen Gesichtspunkten aus hinreichend begründet erscheint. Eine solche Argumentation ist geeignet, die Position derjenigen zu stärken, die dafür stimmen, daß Jugendliche, die von vornherein als gegen Entgelt beschäftigte Arbeitskraft gelten, nicht in ein Berufsausbildungsgesetz hineingehören.

2. Die AV. beschränken den Geltungsbereich des Gesetzes auf die gewerblichen Lehrlinge, d. h. auf die Fabrik- und Handwerkslehrlinge, die einander trotz vorhandener Unterschiede in den Betriebsformen usw. zum mindesten in ihrer Zugehörigkeit zu der Wirtschaftsgruppe der Stoffveredelung verwandt sind. Im Gegensatz zu dem RE. werden die Handelslehrlinge sowie die etwa im Bergbau, in der Schiffahrt oder Hauswirtschaft vorhandenen Lehrlinge fortgelassen.

Die Handelslehrlinge einmal, weil Gütererzeugung, Stoffveredelung einerseits und Güterverteilung andererseits grundlegend verschiedene Berufsanforderungen stellen und — das gilt analog für Bergbau und Schiffahrt —, grundsätzlich unterschiedliche Berufszweige nicht in ein Gesetz vereint werden sollen, damit nicht „schematische Bestimmungen getroffen und eine „Überorganisation in den zur Ausführung des Gesetzes berufenen Organen" herbeigeführt werde; zum anderen, weil sie die Verhältnisse im Handel zur Zeit auf einer Entwicklungsstufe befinden, die eine gesetzliche Regelung nach handwerklichem Vorbild und eine Verallgemeinerung noch nicht zuläßt. Aus diesem Grunde wird auch die Hauswirtschaft ausgeschaltet. Ob mit Recht — darüber ein Gutachten abzugeben dürfte Sache der Hausfrauenverbände sein.

Das Fortlassen der Handels- und aller sonstigen Lehrlinge bedeutet allerdings nur die konsequente Weiterführung der bereits im RE. erfolgten Durchlöcherung ursprünglicher Pläne und Entwürfe, die, weil alle, so auch die Jugendlichen und Lehrlinge in der Landwirtschaft mit einbegreifen wollten. Der zu erwartende Einwand, daß mit den Gegenargumenten praktisch offene Türen eingerannt werden, weil das Gesetz ja nur ein Rahmengesetz werden soll, das erst durch die Wirksamkeit der zweifellos individualisierenden gesetzlichen Berufsvertretungen Leben erhält, ist daher bereits dem RE. gegenüber zu erheben. Und tatsächlich sind sich die meisten der zahlreichen zur Frage des Berufsausbildungsgesetzes erhobenen Stimmen in der Ablehnung der Ausnahmestellung einig, die der RE. der Landwirtschaft einräumt. Er hat hier einen Präzedenzfall geschaffen, der entweder in Rückkehr zu den Ausgangsplänen aufzugeben oder zu verallgemeinern ist.

3. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches erfährt der Gesetzentwurf nach den AV. dadurch, daß das Alter der Lehrlinge nicht auf die Zeitspanne vom 14. bis 18 Lebensjahr beschränkt wird.

II. Die Voraussetzungen für die Ausbildungsbefugnis.

1. Der Grundsatz der Eignung eines Betriebes zur Lehrlingsausbildung nach Art und Umfang ist auch in den AV. beibehalten. Allerdings soll er in anderer Weise zur Anwendung gelangen. Weil die Prüfung der Betriebe auf die in Frage stehende Eignung hin eine Fülle von Arbeit für die gesetzlichen Berufsvertretungen und eine Belastung für die Wirtschaft bedeuten würde, weil sie außerdem frühestens bei der Gesellenprüfung tatsächlich hätte ausstellen können, ob eine Ausbildungsstätte den Anforderungen in jeder Beziehung entspricht oder nicht, soll sich die Vorschrift der besonders auszusprechenden Anerkennung (§ 13) in ein Verbot der Beschäftigung von Lehrlingen, also in die Vorschrift der Aberkennung der Eignung, verwandeln. Es bliebe demnach zunächst bei dem bestehenden Zustande. Erst wenn Klagen, Beschwerden oder die Feststellung von Mißständen vorliegen, würde seine Änderung durch Entziehung der Ausbildungsbefugnis eintreten[1]).

2. Gewisse Abweichungen ergeben sich ferner hinsichtlich der Qualifizierung der ausbildenden Personen. Auch der RE. fordert zwar nur für das Handwerk die Ablegung der Meisterprüfung als Voraussetzung, sieht aber in § 40 die Möglichkeit einer Angleichung der Fabriklehre an die Handwerkslehre auch in diesem Punkte vor. Diese Möglichkeit wird von den AV. fallen gelassen.

Die Begründung sagt, daß die für das Handwerk sinnvolle Bestimmung für die Industrie wesensfremd und nicht notwendig sei. Denn „im Handwerksbetriebe ist die Person des Ausbildenden von ungleich größerer Bedeutung als der mit der Überwachung der Ausbildung der Lehrlinge in einem industriellen Betriebe Beauftragte, da außer ihm die zahlreichen Facharbeiter, die ganze Umgebung und die Einrichtungen mit bestimmenden Einfluß ausüben".

Diese Tatsache ist nicht abzuleugnen. Ergänzend sei noch bemerkt, daß die Meisterfrage in der Industrie überhaupt noch ungeklärt ist. Man kennt wohl Meister (Werkmeister), auch Lehrmeister; jene Meister brauchen aber nicht wie die Handwerksmeister eine besondere Prüfung abgelegt zu haben, sie werden oftmals vielmehr von der Betriebsleitung zum Meister ernannt. Trotz dieser Abweichung von

[1]) Es ist von Dr. Landmann mit Recht als rein sprachlich nicht richtig bezeichnet worden (s. Jugend und Beruf. 2. Jahrg. Nr. 5).

[1]) Eine Überlegung, die z. B. auch bei den Schweizer Beratungen zu dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung eine Rolle gespielt hat. „. . . . nicht nur würde sie (die Prüfung) viel Umtriebe verursachen, sie könnte auch, wenn nicht mit dem nötigen Takt vorgenommen, leicht dazu führen, daß mancher tüchtige Meister auf die Einstellung von Lehrlingen verzichtet; so würde der Zweck des Gesetzes nicht erreicht", heißt es in dem Vorentwurf und den Motiven zu jenem Gesetz.

handwerklichen Gepflogenheiten können sie den Handwerksmeistern sehr wohl qualitativ gleichwertig sein und haben mit dazu beigetragen, daß auf dem Gebiete des Lehrlingswesens auch in der Industrie allgemein anerkannte Erfolge erzielt worden sind.

Die AV. zeigen in dieser Beziehung eine stärkere Berücksichtigung der Besonderheiten industrieller Betriebsverhältnisse als der RE., der allerdings auch darin, im Vergleich mit den ihm vorangegangenen Entwürfen, bereits manche Wandlung erfahren hat. Der stärkere industrielle Einschlag ist nicht verwunderlich; bereits in Blick auf die Namen der im AfB. zusammenwirkenden Körperschaften legt eine solche Erwartung nahe. Ihre, wenn auch nicht restlos konsequente[1]) Erfüllung kommt z. B. auch darin zum Ausdruck, daß neben die Bezeichnung Geselle oder Gehilfe der in der Industrie allgemein gebräuchliche Begriff des Facharbeiters gesetzt, neben der Berufsschule die Werkschule berücksichtigt ist. In diesem Zusammenhang ist auch die Vereinheitlichung der mit der Ablegung der Prüfung verbundenen Berechtigungen zu erwähnen (s. u. Abschnitt: Meisterprüfung).

Die weitere Begründung für die Streichung des § 40, daß zu befürchten sei, die Gesellen- und Meisterprüfungen könnten vor Prüfungsausschüssen erfolgen, auf deren Ausgestaltung die Industrie keinen Einfluß haben würde, ist allerdings weniger überzeugend angesichts der Bestimmung in § 65 über die Meisterprüfung von Gesellen, Gehilfen, Facharbeitern aus Betrieben, die nicht der Handwerkskammer unterstehen, auf die auch die Begründung zum RE. verweist. Hier ist für die Industrie die Sicherung eines gewissen Einflusses vorgesehen. Weshalb er von industrieller Seite aus, ihren besondern Bedürfnissen entsprechend, nicht weitergeht, etwa analog dem Gesellenprüfungswesen, ist nicht ganz verständlich[2]). (Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein sozialpolitisches Preisausschreiben veranstaltet die Schriftleitung der im Reichswehrministerium herausgegebenen „Marine-Rundschau". Neben 10 anderen Aufgaben ist auch folgendes, unsere Leser besonders interessierende Thema gestellt worden: „Vergleich der sozialpolitischen Bestrebungen in Deutschland, Rußland, Italien in ihrer Wirkung auf die staatliche Geschlossenheit." Die Bedingungen für die Teilnahme am Wettbewerb werden auf Wunsch von der Marine-Rundschau (Reichswehrministerium, Berlin W 10) kostenfrei übersandt. Ablieferungstermin ist der 31. März 1928.

Es ist sehr bemerkenswert, daß die „Marine-Rundschau" dieses Thema gewählt hat. Soweit in ihm der alte Leitgedanke einer zugleich nationalen und sozialen Politik anklingt, daß Beziehungen zwischen Sozialpolitik und Verteidigungskraft eines Volkes bestehen, können wir in der Wahl des Themas die Uebereinstimmung des Reichswehrministeriums mit Ueberzeugungen, die gerade die „Soziale Praxis" in mehr als drei Jahrzehnten immer wieder angestellt hat, feststellen. Sollte der Reichswehrminister selbst auf das Preisausschreiben Einfluß genommen haben, so würde man hierdurch an seine hervorragende sozialpolitische Vergangenheit erinnert werden, als der er als Gewerberichter in München und als Oberbürgermeister von Nürnberg allgemeines Vertrauen genoß. Daß neben den humanitären, ethischen und weltwirtschaftlichen Grundgedanken des internationalen Arbeiterschutzes, die sich immer mehr durchsetzen und hauptsächlich von den Ressorts des Aeußeren, der Arbeit und der Wirtschaft mit Recht in den Vordergrund gestellt werden, im Reichswehrministerium die nationale Bedeutung der Sozialpolitik besonderes Interesse findet, entspricht der selbstverständlichen Differenzierung der Regierungsstellen nach Maßgabe ihrer allgemeinen Pflichten.

Dennoch muß man gegen das Thema einige Bedenken anmelden, die nicht einmal dann kurzerhand beiseite geschoben werden können, wenn nachher das Preisrichterkollegium seiner außergewöhnlichen Aufgabe gewachsen sein sollte. Die Bedenken sind kurz folgende: 1. der Begriff „sozialpolitische Bestrebungen" ist unklar. Sollen nur die Bestrebungen erfaßt werden oder auch Maßnahmen? Gerade die „Bestrebungen" sind in Italien und Rußland äußerst schwer festzustellen, weil sich dem Auge allgemein leicht nur das darbietet, was in Versammlungen und Presse unter dem Drucke von Zensur und Polizei an die Oberfläche gelangt, während hier das Thema natürlich gerade schwelende revolutionäre oder gegenrevolutionäre Bewegungen besonders bedeutsam wären; 2. der Begriff „staatliche Geschlossenheit" ist ebenfalls unklar. Ist die Geschlossenheit des äußeren staatlichen Aufbaus gemeint? Und ist hierbei an eine gewissermaßen architektonische Schönheit und Sauberkeit dieses Baues, beurteilt aus der ihm zugrundeliegenden Idee, gedacht? Das würde eine geisteswissenschaftliche Aufgabe von Rang sein, sofern der Bearbeiter nicht, was nahe läge, in der formal-juristischen Betrachtungsweise stecken bliebe. Vielleicht aber ist etwas ganz anderes gemeint, nämlich die Geschlossenheit des Staatsvolkes oder — man denke an Südtirol! — wenigstens der innerhalb des Staatsvolkes herrschenden Nation? Dann liefe das Thema ungefähr darauf hinaus, ob und inwieweit in den einzelnen Staaten durch die Sozialpolitik Volksgemeinschaft geschaffen worden sei. Es wird, zumal für das Ausland, nicht leicht sein, objektive Merkmale für diesen Tatbestand als solchen zu finden; 3. viel schwerer noch wird jedoch die ursächliche Zurechnung sein. Letzten Endes handelt es sich ja um unbeweisbare Überzeugungsfragen, und man kommt über das post hoc nicht bis zum propter hoc hinaus. Denkt man z. B. an die deutsche Erhebung von 1914, so hat es zwar von Anfang an viele Stimmen gegeben, die argumentierten, die Sozialpolitik habe die Arbeiterschaft dahin gebracht, daß sie erkenne, sie habe keineswegs nur ihre „Ketten" zu verlieren; der Sozialpolitik sei es zu danken, daß die Massen sich nicht mehr wie Spreu im Winde, ohne sinnvolles Dasein und ohne Würde fühlten. Aber es hat niemals ganz an Stimmen gefehlt, die dagegen einwandten: Eure Sozialpolitik in allen Ehren, aber der Verteidigungswille eines Volkes ist eine so große, irrationale Sache, ringt sich aus solchen Urtiefen unverschüttbaren Heimatgefühls empor, daß jede Berufung auf das Paragraphengestrüpp der Sozialgesetzgebung fast so vermessen erscheint, als wolle ein Menschenhirn Gott begreifen; 4. darf man schließlich nicht noch die Frage aufwerfen, warum als Vergleichsstaaten gerade Italien und Rußland gewählt sind? Auch wenn man von den oben erwähnten, gewissermaßen subkutanen Strömungen absieht, so bleibt das Gebiet, das man gemeinhin als das sozialpolitische bezeichnet, bei aller sonstiger Verschiedenheit der drei Staaten in den Grundzügen seiner formalen Regelung doch ziemlich nahe verwandt. Der Inhalt der Normen zeigt allerdings große Abweichungen im Ausmaße. Wie aber soll man von da aus vergleichend auf die „staatliche Geschlossenheit" in den drei Ländern schließen können? Will man einer längeren oder kürzeren Arbeitszeit etwa bestimmte, in den drei Ländern feststellbare Variationen des Staatsgefühls ursächlich zurechnen? Sollte nicht vielmehr der schillernde Ausdruck „sozialpolitische Bestrebungen" in Wahrheit weit mehr decken, als gemeinhin darunter verstanden wird? etwa: das ganze kommunistische und fascistische System, vielleicht gegenübergestellt der Sozialreform in Deutschland? Aber da erhebt sich natürlich die Zweifelsfrage, ob der Fascismus ein sozialwirtschaftliches System ist. Verneint man das, dann liegt die Gefahr nahe, daß die Systeme der parlamentarischen Demokratie, der fascistischen Diktatur und des Sowjet-Regimes einander gegenübergestellt werden, mit anderen Worten, daß die Erörterung der Preisaufgabe ins rein Politische abgleitet — gewiß die unwillkommenste Wendung, die die Sache für das Reichswehrministerium und die „Marine-Rundschau" nehmen könnte.

Man könnte leicht meinen, wir legten einer gutgläubig und in den besten Absichten konzipierten Preisaufgabe viel zu viel Bedeutung bei, indem wir den kargen Raum des neutralen Zentralorgans deutscher Sozialpolitik so ausgiebig für diese Erwägungen zur Verfügung stellten. Aber die Sache hat immerhin mehrere grundsätzliche Seiten. Zunächst einmal muß die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht zweckmäßiger wäre, daß die amtliche „Marine-Rundschau" sich auf die Fachfragen des Gebiets beschränkte, auf dem ihre Sachkunde unbestritten ist. Sollte eine solche Beschränkung dem Reichswehrministerium untunlich scheinen, so muß nachdrücklich festgestellt werden, daß sozialwissenschaftliche Probleme sich nicht zum Dilettieren eignen. So gern wir den Leserkreis der „S. P." für das Preisausschreiben interessieren möchten: es hat keinen Sinn, daß man volkswirtschaftliche und sozialpolitische Sachverständige zur Bearbeitung einer unklar durchdachten Aufgabe ermuntert, denn Dilettantismus gibt es gerade auf dem sozialökonomischen Wissensgebiete ohnehin genug, weit mehr als (seit dem Verstummen der munteren Kriegsstammtische) auf dem Felde der Militär- und Marinetechnik. Gewiß spricht aus dem Thema die ganze Großzügigkeit und Vorurteilslosigkeit, die den unermüdlichen Erneuerern deutscher Wehrmacht eigen ist. Hielt man aber schon den Rat der zuständigen Wissenschaft für entbehrlich, so wäre mit Nutzen wenigstens eine Verständigung mit dem Reichsarbeitsministerium erfolgt, wo man zweifellos von einer Preisaufgabe abgeraten hätte, die zu so vielen Bedenken Anlaß gibt. L. H.

Arbeitgeberverbände.

Der Geschäftsbericht der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände für die Jahre 1925 und 1926 gibt in sachlich-objektiver Darstellung vom Standpunkt der Arbeitgeber ein umfassendes Bild der sozialpolitischen Entwicklung in den Berichtsjahren sowie der schwebenden Fragen der Sozialpolitik. Die an den Anfang gestellte Entwicklungsgeschichte der Organisation vermittelt einen starken Eindruck von der planmäßigen, straffen Konzentration aller Kräfte in der Arbeitgeberbewegung. Die Vereinigung umfaßt mit 181 Haupt- und 2271 Unterverbänden fast alle reinen Arbeitgeberverbände und steht in enger Kartellverbindung mit den Spitzenverbänden des Bankgewerbes, des Einzelhandels und anderer wichtiger Gruppen. Die kurze Darstellung der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen, die der Besprechung der eigenen Organisation folgt, zeigt eine ausgezeichnete Kenntnis des äußeren und inneren Aufbaus der Gewerkschaften und

[1]) s. Meisterprüfung.

[2]) vgl. Kellner, Die Meisterfrage in der Industrie, ein zeitgemäßes Problem. (Techn. Erziehung, 2. Jg., Nr. 6.)

ihres Aufgabengebietes. — Fast den ganzen Raum des Berichtes nimmt die Sozialpolitik ein.

Auf dem Gebiete des Sozialrechts wird die Forderung erhoben, daß die Gesetze auch äußerlich in der gesetzestechnischen Formulierung der Bedeutung der Materie, die sie behandeln, gerecht werden (ein Gegenbeispiel sei das Kündigungsschutzgesetz für Angestellte), und auf der anderen Seite durch grundsätzliche Vermeidung sogenannter „Gelegenheitsgesetzesmacherei" dem Ziele dienen, ein einheitliches deutsches Arbeitsrecht zu schaffen. Dieses Ziel wird nicht dadurch erreicht, daß die Gesetzgebung, wie z. B. bei der letzten Abänderung des Schwerbeschädigtengesetzes, höchstrichterliche Entscheidungen, die aus irgendeinem Grunde einer politischen Interessenrichtung nicht genehm sind, zum Anlaß nimmt, bestehende Gesetze abzuändern. Erneut erklärt die Vereinigung, daß sie keine Gegnerin der Tarifverträge sei, wenn sie auch dafür eintrete, daß die individuellen Momente im Arbeitsverhältnis seine Grundlage bilden sollen. Die jetzige Rechtslage trage der Forderung nach gleichberechtigter Anerkennung der Betriebsvereinbarung neben dem Tarifvertrag nicht Rechnung. Zurzeit sei nach geltendem Recht die Betriebsvereinbarung im Verhältnis zum Tarifvertrag ein Institut minderen Rechtes, eine zunächst praktisch gegenüber den Parteien des Einzelarbeitsvertrages nicht wirksam werdende Vereinbarung, solange nicht die Parteien des Einzelarbeitsvertrages ausdrücklich oder indirekt ihren Vertrag unter Berufung auf den Inhalt der Betriebsvereinbarung abschließen. Im Interesse einer vernünftigen, gesunden Entwicklung zum Betriebsindividualismus, zur „Betriebsgemeinschaft" zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hält die Vereinigung den Gedanken der Betriebsverfassung mit ihrem äußeren Exponenten, dem Betriebsrat, als Organ der Belegschaft für zweckmäßig und nützlich: „Der Betriebsrat darf aber nicht zu einem, von seiner zuständigen Gewerkschaft delegierten Funktionär werden, weil damit seine wichtige Aufgabe, die er als Organ der Betriebsverfassung zu erfüllen hat, gegenstandslos und dann allerdings in der Tat der Betriebsrat zu einem eine Existenzberechtigung im Betriebe nicht mehr tragenden Faktor herabsinken würde." — Hinsichtlich der gewollten Tarifunfähigkeit erweckt der Bericht den nicht ganz zutreffenden Eindruck, als ob in der Literatur ihre Anerkennung überwiege. Die Vereinigung sieht in der gewollten Tarifunfähigkeit nur Abwehrmaßnahmen gegen Tarifzwang, nicht aber eine grundsätzliche Ablehnung des Tarifvertragsgedankens überhaupt. — In der Frage der Nachwirkung von Tarifverträgen stehen die Arbeitgeber auf seiten der Gegner der Nachwirkungstheorie, in der sie eine Ueberspannung des Kollektivgedankens sehen.

Zur Klärung der Zweifelsfragen auf dem Gebiet des Streikrechts wurde im Jahre 1925 bei der Vereinigung eine Sonderkommission eingesetzt, deren Aufgabe die Ausarbeitung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung von Wirtschaftskämpfen war. Diese Kommission hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, zunächst eine begriffliche Klarstellung der einzelnen Wirtschaftskampfmöglichkeiten zu bringen und hat hierfür folgende Definitionen aufgestellt:

„Wirtschaftlicher Streik ist die mit oder ohne Kündigung des Arbeitsverhältnisses erfolgende gemeinsame Arbeitsniederlegung einer Mehrheit von Arbeitnehmern im ganzen Betrieb oder in Teilen des Betriebes mit dem Zweck, den Arbeitgeber dadurch zur Annahme oder Aenderung bestimmter Arbeits- oder Wirtschaftsbedingungen oder zur Annahme bestimmter Forderungen aus den sonstigen Arbeitsverhältnissen im Betrieb oder zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Arbeits- oder Betriebsverhältnisse zu zwingen oder andere Arbeitnehmer bei derartigen Arbeitsniederlegungen zu unterstützen (Sympathiestreik).

Politische Streiks, die nicht bestimmte wirtschaftliche Kampfziele haben gelten nicht als Streiks im Rahmen des Koalitionsrechtes und damit der Vereinigungsfreiheit des Artikels 159 der Reichsverfassung.

Demonstrationsstreiks können sowohl wirtschaftliche wie politische Streiks sein und bedürfen deshalb keiner besonderen Begriffsbestimmung.

Passive Resistenz, die wie wirtschaftlicher Streik betrachtet werden muß, liegt vor, wenn die Arbeitnehmer im ganzen Betrieb oder in Teilen des Betriebes zwar an ihrer Arbeitsstelle bleiben, jedoch gemeinsam die ihnen nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht in erforderlichem Umfange und nicht in einer Weise ausführen, die dem Sinn und Zweck der Arbeit gerecht wird.

Wirtschaftliche Aussperrung ist die mit oder ohne Kündigung des Arbeitsverhältnisses erfolgende einheitliche Entlassung einer Mehrheit von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber im ganzen Betrieb oder in Teilen des Betriebes mit dem Zweck, die Arbeitnehmer dadurch zur Aenderung bestimmter Arbeits- oder Wirtschaftsbedingungen oder zur Annahme bestimmter Forderungen aus den sonstigen Arbeitsverhältnissen im Betrieb oder zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Arbeits- oder Betriebsverhältnisse zu zwingen oder andere Arbeitgeber bei derartigen Entlassungen zu unterstützen (Sympathieaussperrung).

Die von den Gewerkschaften vorgenommene Begriffstrennung der wirtschaftlichen Streiks in sogenannte rechtmäßige, d. h. von den Gewerkschaften ordnungsgemäß angeordnete, genehmigte und durchgeführte Streiks und in sogenannte wilde, d. h. ohne die Gewerkschaften von einzelnen Arbeitergruppen geführte Streiks, entbehrt der gesetzlichen Grundlage und ist ebenso wie jede daraus von den Gewerkschaften abgeleitete besondere Rechtsfolge für das einzelne Arbeitsverhältnis abzulehnen."

Die Frage, ob ein Streik- oder Aussperrungsrecht anzuerkennen sei, ist von der Kommission verneint worden. Demnach kann es rechtmäßige Streiks nicht geben und kann auch das Streikpostenstehen nicht ausdrücklich für zulässig erklärt werden. Im übrigen schließt die Vereinigung sich den Beschlüssen des Deutschen Juristentages von 1926 an, nach denen die Haftung der Berufsvereine für unzulässige Kampfhandlungen grundsätzlich nicht anders zu regeln ist, als ihre Haftung auf Grund sonstiger Haftung begründender Tatbestände, in allen Haftungsfragen die nichtrechtsfähigen Berufsvereine den rechtsfähigen Vereinen gleichzustellen sind und eine Beschränkung der Haftung der Höhe nach oder auf bestimmte Haftungsobjekte nicht empfohlen werden kann.

In dem Abschnitt über die Sozialversicherung wird die Erklärung vorangestellt, daß die Arbeitgeber die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der deutschen Sozialversicherung im Interesse der Erhaltung der Arbeitskraft und der Volksgesundheit durchaus anerkennen. Der Wunsch nach Aufstellung eines Gesamtsozialetats zielt nicht auf Abbau der Sozialversicherung, sondern auf Sicherung der materiellen Grundlage vor der Erörterung weiterer Leistungs- und Beitragserhöhungen. Nach Berechnungen des Reichsversicherungsamtes sei der Sozialetat von 1,3 Milliarden im Jahre 1913 auf 4,5 im Jahre 1927 gestiegen. Als richtunggebend wird der Grundsatz anerkannt, die Arbeit der Schadenverhütung noch über die der Schadenvergütung zu stellen.

Der Geschäftsbericht geht davon aus, daß die Aufwendungen für die deutsche Krankenversicherung gegenüber der Vorkriegszeit um das Dreifache gestiegen sind. Er sieht den Hauptgrund für diese Erhöhungen in der Bestimmung des § 180 Abs. 3 und 5 RVO. in der Fassung der Verordnung vom 27. September 1923, wonach der Kassenvorstand für den Grundlohn den auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsverdienst der einzelnen Mitglieder bis zur vollen Höhe berücksichtigen kann. Von dieser Möglichkeit haben die meisten Ortskrankenkassen Gebrauch gemacht. „Es ist in der Praxis wiederholt beobachtet worden, daß die Anwendung dieser Bestimmung einen erhöhten Anreiz zur Krankmeldung gegeben hat. So sind Fälle festgestellt worden, in denen Arbeiter einige Wochen angestrengt arbeiten, um im Akkord einen möglichst hohen Arbeitsverdienst zu erreichen, und sich dann krank melden. Da die Krankengelder bei den Kassen, die den tatsächlichen Arbeitsverdienst zugrunde legen, nach dem Arbeitsverdienst der letzten Woche berechnet werden, reicht in vielen Fällen der Betrag des Krankengeldes nahe an den normalen Arbeitslohn heran." Ferner führt die Auszahlung des Krankengeldes auch für den Sonntag — gleichfalls eine Maßnahme der Nachkriegszeit — dazu, daß kaum ein Arbeiter den Anreiz findet, sich noch am Ende der Woche gesundschreiben zu lassen. Eine der wesentlichsten materiellen Reformen auf dem Gebiete der Krankenversicherung muß daher die Begrenzung des Grundlohnes sein, wobei zunächst offengelassen werden kann, im einzelnen zahlenmäßig die Höhe des Grundlohns zu beziffern.

Die Kritik, die im übrigen an den Krankenkassen von Arbeitgeberseite geübt wird, ist inzwischen durch die Ausführungen Dr. Erdmanns auf der Tagung des Hauptverbandes Deutscher Krankenkassen (Ende Juli 1927 in Königsberg), veröffentlicht in Nr. 17 des „Arbeitgebers", in die beteiligten Kreise hineingetragen worden. Dr. Erdmann hob dort die Bestrebungen unter dem politischen Gesichtspunkt der Sozialisierung des Gesundheitswesens, öffentliche Fürsorgeeinrichtungen zu privaten Erwerbsgeschäften auszunutzen, hervor (S. 403), und bezeichnete auch die Beteiligung des Hauptverbandes an der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G. als politische Tätigkeit. Im Rahmen einer solchen liege ferner die öffentliche Stellungnahme zu den großen sozialpolitischen Gesetzentwürfen. Obwohl Dr. Erdmann glaubt, daß eine Einschränkung der Verwaltungskosten nicht zur wesentlichen Herabsetzung des Gesamtetats führen könne, mißbilligt er den Entrüstungssturm, der sich in Kreisen der Krankenkassen 1925 gegen den Erlaß des Volkswohlfahrtsministers erhob, der die Herabsetzung unproduktiver Ausgaben forderte. Er übte ferner am Bau kostspieliger Verwaltungsgebäude und am Fehlen ausreichender Vorbildung bei den Kassenbeamten Kritik.

Auf dem Gebiet der Invalidenversicherung hebt der Bericht die fortgesetzte Steigerung der Leistungen sowie die Rentenhäufung hervor, die dadurch entsteht, daß die Invalidenrenten vielfach unvermindert neben den Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten gewährt werden. Gegenüber 1913 ist die Zahl der Invalidenrenten um 50 % gestiegen. Schon wenn man die früher bestehende Subsidiarität der Invalidenrente gegenüber der Unfallrente wiederherstellte, würde eine wesentliche Ersparnis dadurch erzielt werden.

Auch in der Angestelltenversicherung, deren Personenkreis mit $2^1/_2$ Millionen Versicherten um 1 Million größer ist als 1913, während die Ausgaben sich verdoppelt haben, wird dieselbe Rentenkumulierung festgestellt, ferner wird hier auf die Tatsache hingewiesen, daß die Hinterbliebenenrenten ganz erheblich, zum Teil mehr als 100 % höher liegen als das Ruhegeld. In der Herabsetzung der Hinterbliebenenrente sieht der Bericht die Möglichkeit einer Ausgabenbeschränkung.

Auf dem Gebiet der Unfallversicherung hat das zweite Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom Jahre 1925 eine 100 %ige Mehrbelastung gebracht. Die Entschädigung von Unfällen auf dem Weg von und nach der Arbeitsstätte gibt Anlaß zur unberechtigten Ausnutzung der Versicherung. Gegen die Forderung einer paritätischen Verwaltung der Berufsgenossenschaften wird die Herkunft der Unfallversicherung aus der alten Haftpflichtversicherung geltend gemacht.

Eine besonders schwere Wirtschaftsbelastung sieht die Vereinigung in der Knappschaftsnovelle von 1926, die eine Mehrbelastung von über 40 Millionen Mark gebracht hat. „Die Beiträge (für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengerechnet) zur gesamten Sozialversicherung betrugen im Ruhrbergbau im Jahre 1926 nicht weniger als 278,01 % derjenigen des Jahres 1913, das bedeutet auf die Tonne Förderung umgerechnet 2,17 M gegen 0,76 M. im Jahre 1913. Wenn die seinerzeit von der Wirtschaft dem Reichstag und der Reichsregierung vorausgesagten unheilvollen Wirkungen des neuen Reichsknappschaftsgesetzes noch nicht in vollem Umfange in Erscheinung getreten sind, so liegt das auch hier vor allem an den Aus-

irkungen des englischen Streiks in den meisten Kohlenrevieren, der in der ekannten Weise aus diesen äußeren Gründen eine Belebung des Bergbaus ebracht hat.

Die folgenden Kapitel über Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis und Erwerbslosenproblem tragen überwiegend den Charakter historischer Berichterstattung. Noch einmal wird die Einstellung der Arbeitgeberschaft zur Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung scharf umrissen. Ein Schlußwort betont die Bedeutung der Auseinandersetzung mit den Casselschen Ideen, die in der „Sozialen Praxis" stattgefunden hat.

In der Frage der Arbeitszeit hat die Vereinigung sich stets bemüht, die Produktionsfrage zu betonen. Sie hat daher die Bildung des Arbeitsleistungsausschusses, dessen Ergebnissen sie mit Spannung entgegensieht, begrüßt. Daß Professor Heyde ein kompliziertes Ergebnis, keine einfache Formel erwartet, erscheint ihr als Rechtfertigung der eigenen Behauptung, „daß die einzelnen wirtschaftlichen, sozialen und produktionstechnischen Momente der Wirtschaft derartige Verschiedenheiten aufweisen, daß es, wenigstens zurzeit, überhaupt nicht möglich ist, den ‚Optimalarbeitstag' nach einem einheitlichen, allen Verhältnissen Rechnung tragenden Schema aufzustellen. Damit dürfte zugleich wirtschaftlich und wissenschaftlich erwiesen sein, daß auch der Versuch einer schematischen Arbeitszeitregelung, gleichgültig auf welcher Arbeitsgrenze das Schema liegen mag, fehlgehen muß, alle Bestrebungen also zur Schematisierung der Arbeitszeit vom wirtschaftlichen und damit auch vom sozialen Standpunkt aus abzulehnen sind." Eine von vornherein in den engen Rahmen des Textes des Washingtoner Abkommens gepreßte Formulierung des deutschen Gesetzentwurfes, wie sie dem vorliegenden Entwurf gegenüber festzustellen ist, wird mit dem Hinweis auf die Haltung des Auslandes abgelehnt.

An dem vorliegenden Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes beanstandet die Arbeitgeberschaft die Verkürzung der tariflich oder behördlich zulässigen Mehrarbeit von 600 auf 300 Stunden, sowie die Beseitigung des Zweischichtensystems, den Ueberstundenzuschlag, der die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einengt, und die Heraufsetzung des jugendlichen Schutzalters von 16 auf 18 Jahre. Die scharfe Ablehnung der letzten Notregelung durch die Arbeitgeber ist bekannt.

Gegen die Urlaubsforderungen der Jugendverbände wird eingewendet, daß es fraglich sei, ob der größte Teil der Jugendlichen, die 2 oder 3 Wochen Ferien erhalten würden, diese Zeit tatsächlich zweckentsprechend verbringen kann. Die größte Hemmung liege darin, daß der in den technischen Arbeitsprozeß eingegliederte Jugendliche aus dieser engen Zusammenarbeit mit den Erwachsenen Arbeitern nicht ohne weiteres herausgenommen werden kann, wenn nicht gewisse technisch-organisatorische Schwierigkeiten entstehen sollen.

Zur Lohnpolitik wird darauf hingewiesen, daß die Löhne seit der Stabilisierung um 60—70% gestiegen seien, und daß die Rationalisierung sich in einer Preissenkung, nicht in Lohnsteigerungen auswirken sollte. Die Politik der Gewerkschaften, jede Lohnerhöhung in einem einzelnen Erwerbszweig zum Anlaß zu nehmen, um entsprechende Lohnerhöhungen in allen anderen Erwerbszweigen zu erkämpfen, wird abgelehnt. Die Lohnbemessungsmethoden erwähnt der Bericht nicht. Gegen die gegenwärtige Schlichtungspraxis, insbesondere gegen das Institut der Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen, wird nachdrücklich der Vorwurf erhoben, daß sie das Gefühl der Selbstverantwortung schwächt. „Es ist außerdem schwer für eine Schiedsstelle, sich von den Wirtschaftstatsachen ein solches Bild zu machen, daß sie daraufhin eine wichtige Entscheidung fällen kann, deren Bedeutung dann vielfach nicht nur in der Beilegung des einzelnen Streitfalles liegt, sondern die auch auf andere Streitfälle ihre Ausstrahlungen haben kann." Daß in über 87,9% der Streitfälle auf Antrag der Arbeitnehmer gehandelt wurde, zeigt, daß bei diesen das überwiegende Interesse an den staatlichen Schlichtungsstellen liegt. Nach einer von den Arbeitgeberverbänden für 5 Millionen Arbeitnehmer geführten Statistik der Lohnbewegung soll über ¾ aller industriellen Lohnregelungen durch staatlichen Zwang zustande gekommen sein und 55—60% der Erhöhung der Lohnsumme auf Tarifverträge entfallen, die durch Verbindlichkeitserklärung zustande gekommen sind. Scharf protestiert wird gegen die Praxis, nach gescheiterter Schiedsverhandlung in derselben Sache ein zweites Verfahren einzuleiten. Die Vereinigung sieht eine ernste Aufgabe in der Rückkehr zum Gedanken des freien Schlichtungswesens, das den Parteien als den Trägern einer gesunden Selbstverwaltung und nicht den staatlichen Behörden die Verantwortung überträgt, und damit die Grundlage schafft, auf der Arbeitsfrieden entstehen und eine vernunftgemäße Wirtschafts- und Sozialpolitik sich entwickeln kann.

Der Bericht bringt ferner eine Uebersicht über die Arbeitskämpfe, die ausländische und internationale Sozialpolitik, die Presse der Arbeitgeber. Zu den wichtigsten Veranstaltungen und Bewegungen der Berichtsjahre wird kurz Stellung genommen.

Die in dem Bericht niedergelegte Stellungnahme der Arbeitgeberschaft zu den sozialpolitischen Ereignissen und Grundfragen wird weder in den Kreisen der Gewerkschaften, noch in denen der Sozialpolitiker volle Zustimmung finden, aber der Objektivität und Sachlichkeit der Darstellung ebenso wie der maßvollen, den Gegner würdigenden Art der Kritik wird niemand die Anerkennung versagen können. In einem Schlußwort, das den Willen zur Verständigung kundtut, klingt die interessante Chronik aus:

„Was endlich das unmittelbare Verhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zueinander anlangt, so hat sich nach dem Auseinanderfallen der aus der Not des Krieges geborenen Arbeitsgemeinschaft noch nicht wieder ein Zustand herausgebildet, der den hier vorliegenden Wünschen und Bedürfnissen gerecht wird. Man hat sich wieder auseinandergelebt. Niemand kann Befriedigung über die jetzige Lage empfinden, die von Mißtrauen und Halbheit durchsetzt ist. Wir möchten die Schuld hieran keineswegs nur der anderen Seite zuweisen. Auch auf seiten der Arbeitgeber werden Fehler gemacht. Einen der wesentlichsten Gründe dieses Zustandes sehen wir aber doch in der engen Verbindung der verschiedenen gewerkschaftlichen Gruppen mit politischen Parteien, die die gewerkschaftliche Interessenvertretung immer wieder in den allgemeinen Kampf der Parteien mit hineinzieht und damit die Klarheit ihres eigentlichen Aufgabenkreises trübt. Wenn man nun aber auch bei uns in Deutschland mit dieser Verbindung als einer in absehbarer Zeit wohl nicht zu beseitigenden Tatsache rechnet, so bleiben denn doch noch manche Wege zur Verbesserung der Beziehungen zwischen beiden Gruppen offen. Es bleibt auf der Grundlage der Erkenntnis, daß ja nicht wirkliche Interessengegensätze die beiden Lager trennen, sondern bei gleichem Endziel nur auf der Verschiedenheit des Blickwinkels beruhende Unterschiede in der Auffassung des Weges, zu erstreben eine größere, wissenschaftlich vertiefte Sachlichkeit der Auseinandersetzungen, verbunden mit der allseits hochgehaltenen Achtung der ehrlichen Ueberzeugung des Andersdenkenden, den man nicht immer nur als Feind empfinden sollte."

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Der Streik im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau.

Nach sechstägigem Streik, der einen für die Arbeiter erfolgreichen Ausgang gehabt hat, ist am 24. Oktober die Arbeit in den Braunkohlengruben Mitteldeutschlands wieder aufgenommen worden. Am 21. Oktober wurde nach langwierigen Verhandlungen ein Schiedsspruch gefällt, der eine Lohnerhöhung von 5,20 auf 5,80 M. pro Schicht in den Kernrevieren vorsieht. Das Abkommen gilt bis zum 31. August 1928. Maßregelungen anläßlich des Streiks finden nicht statt, die Arbeiter werden, sofern sie sich spätestens am 25. wieder zur Arbeit gemeldet haben, wieder eingestellt. Diese letzteren Bedingungen beruhen auf freiwilliger Vereinbarung der Parteien. Zur Begründung für die Lohnerhöhung führt der Schlichter an, daß seit November 1926 die Tariflöhne im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau unverändert geblieben sind, während sie in anderen Revieren inzwischen gesteigert wurden, und daß in anderen Berufsgruppen des mitteldeutschen Reviers die Löhne teilweise erheblich über denen der Bergarbeiter liegen. Der Schiedsspruch wurde von den Arbeitgebern abgelehnt, von den Arbeitern in einer Delegiertenkonferenz mit 381 gegen 36 Stimmen angenommen und seine Verbindlichkeitserklärung von ihnen beantragt. Diese erfolgte am 22. Oktober.

Damit hat eine Lohnbewegung ihr Ende gefunden, die bis in den Sommer zurückreicht. Schon Anfang Juli war ein Schiedsspruch gefällt worden, der gegenüber der jetzt bewilligten Lohnerhöhung von 11,54% eine solche von 3% vorsah. Die Arbeitnehmer waren damals zur Annahme bereit, die Verbindlichkeitserklärung scheiterte an der ablehnenden Haltung der Arbeitgeber, die eine Lohnerhöhung nur gewähren wollten, wenn damit auch eine Erhöhung des Preises für Braunkohle verbunden wurde, die aber wiederholt vom Reichswirtschaftsminister abgelehnt worden ist. Spätere direkte Verhandlungen zwischen den Parteien verliefen ebenfalls ergebnislos, da die Unternehmer auf ihrem Standpunkt: keine Lohnerhöhung ohne Preiserhöhung, beharrten, die Arbeiter aber nicht gewillt waren, ihre Forderung auf Erhöhung des anerkanntermaßen überaus niedrigen Lohnes mit der Preisfrage zu verquicken. Da es sich als unmöglich herausstellte, auf dem Verhandlungswege etwas zu erreichen, beschloß eine gemeinsame Konferenz aller beteiligten Gewerkschaften, die Bergarbeiter aufzufordern, zum 16. Oktober den Arbeitsvertrag zu kündigen und am 17. die Arbeit niederzulegen. Am 14. Oktober versuchte der Schlichter ein letztes Mal, eine gütliche Einigung zu erreichen, jedoch ohne Erfolg. Die Arbeiter forderten 10% Lohnerhöhung, die Unternehmer waren bereit, 6% unter dem bekannten Vorbehalt zu gewähren. Der Schlichter sah unter diesen Umständen davon ab, einen Schiedsspruch zu fällen, und der Streik begann am vorgesehenen Tage. In wenigen Tagen umfaßte er über 90% der gesamten Belegschaft von rund 70000 Mann in einem Bezirk, der sich von Kassel bis zur Lausitz und von Helmstedt bis Frankfurt a. O. erstreckt. Einige Gruben, die der Belegschaft eine Zulage von 20% und mehr gewährten, arbeiteten die ersten Tage noch; aber Mitte der Woche war der Streik so gut wie vollständig. Notstandsarbeiten wurden auf Anordnung der von den freigewerkschaftlichen, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Bergarbeiterverbänden gemeinsam gebildeten Streikleitung geleistet. Die Disziplin der Streikenden ist auch nach den Nachrichten von Zeitungen, die den Unternehmern nahestehen, ausgezeichnet gewesen. Daß hier und da Streikbrecher nicht gerade sanft angefaßt worden sind, ist ebenso verständlich, wie es bei einem Arbeitskampfe von solchem Ausmaß unvermeidlich ist. Von dem „unerhörten Terror", von dem einzelne Berichte der Unternehmer sprachen, ist ganz offenbar nicht die Rede gewesen. Erwähnt sei hier eine in den Zeitungen veröffentlichte Antwort des preußischen Innenministers

auf einen reichlich demagogischen „offenen" Beschwerdebrief eines Unternehmerverbandes, in der es heißt: „Eine nennenswerte Störung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung ist nirgend erfolgt. Diese erfreuliche Tatsache ist nicht zuletzt auf die mustergültige Disziplin der Streikenden zurückzuführen. Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß an dieser Haltung der Bergarbeiter, die mit dem Streik nur von ihrem ihnen gewährleisteten Recht Gebrauch machen, sich nichts ändert. Daß bei einer so großen, sich über ein so weites Gebiet erstreckenden Streikbewegung Zwischenfälle untergeordneter Art sich ereignen, ist eine stets beobachtete Begleiterscheinung, die zu Besorgnissen keinen Anlaß gibt."

Der schnelle und große Erfolg der Arbeiter, die in die Verhandlungen mit einer Forderung von 16% Lohnerhöhung hineingingen und eine Erhöhung von 11,54% erreichten, ist ohne Zweifel fast ganz der Geschlossenheit und Ruhe zu danken, mit denen die Bergleute, organisierte wie unorganisierte, und auch die „Wirtschaftsfriedlichen", den Kampf durchgeführt haben.

Daß die Beendigung so schnell erfolgte, ist im Interesse der Betroffenen wie der Allgemeinheit zu begrüßen. Zeigten sich doch schon nach wenigen Tagen die Wirkungen auf die übrigen Industrien des Streikgebietes, die so gut wie ganz auf die Braunkohle als Krafterzeuger angewiesen sind. Besonders verhängnisvoll würde sich ein längerer Streik für die Zuckerindustrie ausgewirkt haben, die gerade in der Kampagne und auf laufende Verarbeitung der nicht lagerfähigen Zuckerrüben angewiesen ist. Aber auch für die Kaliindustrie bestand bereits in der Streikwoche nicht geringe Gefahr. Einige ihrer Betriebe wie auch der chemischen und der Papierindustrie, mußten ihren Betrieb ganz oder teilweise einstellen.

Auf der anderen Seite halten wir es für verfehlt, dem Reichsarbeitsministerium einen Vorwurf daraus zu machen, daß es den Kampf nicht vermieden oder wenigstens noch mehr abgekürzt hat. Einen solchen Vorwurf enthalten auch die Interpellationen des Zentrums und der Sozialdemokratie die im Reichstag anfragten, was die Reichsregierung zur Beendigung des Streiks zu tun gedenke. Eine Lohnerhöhung war von den Unternehmern freiwillig ohne gleichzeitiges Zugeständnis einer Preiserhöhung nicht zu erlangen. Das hatten die Verhandlungen vor dem Streik klar gezeigt. Nun ist ein Streik mit allen seinen Begleiterscheinungen wirtschaftlicher und sozialer Art sicher in jedem Falle bedauerlich. Aber man hat doch wohl auch im Reichsarbeitsministerium das Gefühl gehabt, daß die Gegensätze im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau, die seit langem besonders tief sind, sich auf keinem anderen als dem direkten Wege mehr austragen ließen, und daß ein vorheriger, für verbindlich erklärter Schiedsspruch von beiden Seiten als unbefriedigend empfunden worden sein würde und keine Beruhigung geschaffen hätte. Darum hat man es wohl zum Streik kommen lassen, der übrigens gezeigt hat, daß die Gewerkschaften nicht verlernt haben, wenn alle anderen Mittel versagen, in offenem Kampfe eine Verbesserung ihrer Lebenshaltung durchzusetzen, die im vorliegenden Falle nicht nur von den Arbeitern selbst als notwendig empfunden wurde, und daß die Unternehmer der „Wirtschaftsfriedlichen" keineswegs so sicher sind, wie mancher gerade hier gehofft hatte. Es erscheint uns auch fraglich, ob in den ersten Tagen, als die Lage noch nicht unbedingt klar war, ein amtlicher Schlichtungsversuch von Nutzen gewesen wäre. Die Vorsicht, mit der man das Instrument der amtlichen Lohnfestsetzung durch verbindlichen Schiedsspruch in diesem Falle angewandt hat, erscheint aus den angeführten Gründen, vor allem bei den ständigen Angriffen auf das amtliche Schlichtungswesen von beiden Seiten wegen der Verhinderung des „natürlichen" Austragens der Arbeitsstreitigkeiten, als durchaus berechtigt. Wir glauben nicht, wie von einigen Seiten behauptet wird, daß das Ansehen der Schlichtungsbehörde durch das „verspätete Eingreifen" gelitten hat. Es ist im Gegenteil wohl manchem recht deutlich zum Bewußtsein gekommen, wie nützlich das Vorhandensein der Institution der Verbindlichkeitserklärung ist, durch die lange, zerrüttende Kämpfe verhindert werden können, und die, so lange sie mit dem nötigen Maß gebraucht wird, sich die Autorität bewahren wird, auf der ihre Geltung letzten Endes allein beruht.

Die Unternehmer haben erklärt, daß die Belastung durch den Schiedsspruch so hoch sei, daß eine Preiserhöhung unvermeidlich werde, und haben dementsprechend die Einberufung des großen Ausschusses des Reichskohlenrats zur Entscheidung darüber beantragt. Wie man hört, soll der Reichswirtschaftsminister nach wie vor entschlossen sein, die Preiserhöhung abzulehnen. Man kann nur wünschen, daß er bei diesem Entschlusse beharrt. Nicht nur wegen der psychologischen Wirkung, die eine Preiserhöhung dieses Produkts bei der augenblicklichen Teuerungspsychose haben würde, sondern auch im Interesse einer weiteren Rationalisierung des Braunkohlenbergbaus: Wenn es den Bergwerksgesellschaften nicht gelingt, die Lohnerhöhung auf die Verbraucher abzuwälzen, wird ein Teil der schlecht rentierenden Gruben, die heute immer noch mit durchgeschleppt werden, vielleicht stillgelegt werden müssen, wobei ein Teil der freigesetzten Arbeiter, wenn nicht alle, bei anhaltender Konjunktur in den großen leistungsfähigen Gruben würde unterkommen können. Welche wohltätigen Wirkungen solche Stillegungen für die volkswirtschaftliche Rationalität des Braunkohlenbergbaus und seine privatwirtschaftliche Rentabilität haben würden, ist in einem früheren Aufsatz dargelegt worden[1]).

Wieweit die im Zusammenhang mit dem Streik viel erörterte Frage einer Revision der Preisspanne zwischen Grubenpreis für Brikett und Verbraucherpreis die Unkostenerhöhung der Gruben durch die Lohnaufbesserung auszugleichen vermag, soll nicht untersucht werden. Ganz abgesehen davon, scheint hier allerdings durchgegriffen werden zu müssen. Ob bei einem Grubenpreis am 1. Oktober 1926 von 15 Mark je Tonne ein Handelsaufschlag von 15,85 M. je Tonne in Berlin berechtigt ist, erscheint uns ebenso fraglich, wie daß — nach Angaben von Kohlenhändlern in der „Vossischen Zeitung" vom 11. Oktober — für Ausladen Waggon, Transport Bahnhof — Lager und Transport Lager — Haus pro Tonne 5,40 M. und für „Löhne" — die doch offenbar bei diesem Abladen, Transportieren und beim Sieben und Packen verdient werden müssen — noch einmal 3,60 M. pro Tonne berechnet und als „angemessen" betrachtet werden müssen. Wenn der Kampf der Bergarbeiter noch den Nebenerfolg haben sollte, daß im Kohlengroß- und Kleinhandel eine Revision der Preise einträte, die gerade weiten Schichten der Lohnempfänger zugute kommen würde, so wäre das nur zu begrüßen. W. B.

Genossenschaftswesen.

L. Luzzatti als Sozialpolitiker.

Von Prof. Dr. Totomianz, Berlin.

Die internationale Sozialpolitik kennt Luzzatti als Begründer des ersten Gegenseitigkeitsvertrages zweier Länder, des französisch-italienischen Arbeitsvertrages von 1904, der einerseits den Franzosen in Italien und den Italienern in Frankreich die Vorteile sozialpolitischer Maßnahmen des Heimat- wie des Aufenthaltslandes sicherte und andererseits auf die sozialpolitische Entwicklung beider Länder im Sinne der Angleichung und des Fortschrittes entscheidenden Einfluß nahm (Vgl. XIII, 873 ff.) Luzzatti hatte zu dem Vertrage die Initiative ergriffen; den französischen Unterhändlern ist die Ausdehnung der Abmachungen über die Arbeiterversicherung hinaus auf den Arbeiterschutz zu verdanken. Schon um dieser einzigen Tat willen verdiente der vor wenigen Monaten verstorbene italienische Staatsmann hier eine eingehende Würdigung. Wir freuen uns, daß Prof. Totomianz in den nachstehenden Ausführungen ein Bild auch der weiteren sozialpolitischen Wirksamkeit Luzzattis entwirft und einen Eindruck der gesamten einzigartigen Persönlichkeit vermittelt. Die Schriftleitung.

Der am 29. März in Rom im 86. Lebensjahre verstorbene große italienische Staatsmann und Vater der italienischen Genossenschaftsbewegung L. Luzzatti war einer der glänzendsten Redner Europas. Seine Rede waren äußerlich in ein schönes Gewand gekleidet und innerlich von Enthusiasmus erfüllt. Er sprach oft von seiner italienischen Seele und war auch ein italienischer Patriot. Seine Weltanschauung war religiös-christlich etwa wie die von Mazzini. Das ist besonders zu berücksichtigen, weil Luzzatti aus einer reichen venezianischen jüdischen Familie stammte und nicht aus der israelitischen Gemeinde ausgetreten ist.

Er predigte immer in seinen Schriften und Reden konfessionelle Toleranz und nahm die kleinen Völker und Glaubensgemeinschaften in Schutz. Als er im Jahre 1919 zu meinem Buche „Das wirtschaftliche Armenien" die Einleitung schrieb, sagte er zu mir: „Ich habe eine christliche Weltanschauung und fühle mich ganz als Italiener. Wenn aber jemand König eines Tages über mich betreffs meiner semitischen Abkunft Andeutungen machen würde, um mich zu kritisieren, so würde ich wieder Hebräer werden."

Was die politische Weltanschauung Luzzattis angeht, so war sie nicht radikal oder sozialistisch. Er gehörte meist liberalen Ministerien an und benutzte seine politische Stellung, um das Genossenschaftswesen auf gesetzgeberischen und anderen Wegen zu fördern und den kulturellen Stand seines Volkes zu heben. So war er ein warmer Befürworter des landwirtschaftlichen Wanderlehrersystems. Einige seiner besten Reden behandelten den Sparsinn, Schulkindergenossenschaften, Waldschutz, Francesco d'Assisi, Mazzini u. ähnl.

Luzzatti war keine Kampfesnatur, er war kein radikaler Agitator, trotzdem haben seine Reden einen unwiderstehlichen Einfluß, auch auf die, die seine Ansichten nicht teilten, ausgeübt. Ich erinnere mich noch jetzt lebhaft an den internationalen Genossenschaftskongreß im Jahre 1907 zu Cremona, den Luzzatti organisiert hat, und auf dem er die Eröffnungsrede gehalten hat. Auf dem Kongreß waren stark die sozialistischen Elemente vertreten, die damals mit den bürgerlichen Genossenschaften wenig oder garnicht paktieren wollten. Trotzdem hat sie alle die apostolische Rede von Luzzatti versöhnt und die Parteilosigkeit der Genossenschaftsbewegung gerettet.

[1]) Zum Streik um die Arbeitszeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau, Sp. 659.

Wir gehen jetzt zur Charakterisierung der Weltanschauung Luzzattis über. Kurz nach dem Kriege schrieb er dem Sekretär der interparlamentarischen Handelskommission folgendes: „Wenige Worte aus der Bergpredigt Christi, wenn in praxi angewandt, enthalten in sich genügend ökonomische Klugheit für die Lösung der Frage von Austausch und Valuta. Alle anderen Projekte, diese Frage zu lösen, setzen ungeachtet ihres technischen Charakters eine wirtschaftliche und moralische Bildung der Völker, die aus den Greueln des Krieges kommen, voraus. Diese Völker müssen arbeiten, sparen und Opfer bringen. Die geistigen Freuden sollen bei ihnen die Oberhand über die weltlichen Vergnügungen gewinnen. Es ist nötig, daß die individuellen Egoismen sich der Sorge um das Wohl der Allgemeinheit unterordnen. Es ist nötig, daß jeder Bürger, besonders der Steuerzahler die Notwendigkeit, den Staat aus der schwierigen Lage zu befreien, einsieht. Indem der Bürger dem Staate hilft, hilft er auch sich selber. Der Steuerzahler muß sich zu dem Fiskus ebenso offen verhalten wie der Gläubige seinem Beichtvater gegenüber. Andererseits muß sich der Verbraucher, d. h. derselbe Bürger, an Mäßigkeit gewöhnen, ohne die das Gebet um das tägliche Brot, an Gott gerichtet, von dem tauben Himmel nicht erhört wird."

„Jede Finanzreform, die Geldreform nicht ausgenommen, ist nicht wirksam, wenn die Bürger von den genannten ewigen Tugenden nicht durchdrungen sind. Diese Tugenden, in Praxis angewandt, erheben die Seele und kräftigen den Körper der jungen Generationen, die von der sich immer vermehrenden Unsittlichkeit, die ihrerseits eine Folge des Krieges ist, bedroht werden. Die Lage im allgemeinen ist so schlecht, daß das Wiedererscheinen des Franziskus von Assisi sogar vom ökonomischen Standpunkte viel nützlicher wäre als die Anwesenheit eines Professors der Finanzwissenschaft oder eines Delegierten des Völkerbundes. Zum Unglück ist es viel schwerer, einen Heiligen herbeizuschaffen als einen Delegierten oder einen Professor."

Obschon mehrmals Minister und Ministerpräsident, war Luzzatti der Macht der Politik gegenüber sehr skeptisch, und in der glänzenden Eröffnungsrede des Internationalen Genossenschaftskongresses in Cremona im Jahre 1907 sagte er u. a.: „Die Zukunft vieler Staaten, unter ihnen auch Italiens, ist sehr wenig von den Regierungen und Parlamenten, diesen ephemeren Vertretern von vorübergehenden Tendenzen abhängig. Die glückliche Zukunft der Völker reift in den Genossenschaften und in den neuen Experimenten, die die Lösung der sozialen Frage vorbereiten."

Luzzatti stand auch den Versprechungen der Politiker und Agitatoren skeptisch gegenüber. Er sagte: „Den wohlklingenden Versprechungen muß man gute Taten vorziehen. Die letzteren sind bescheidener gekleidet; aber ihre Kleider sind aus besserem Stoff."

Die sozialen und besonders die genossenschaftlichen Ansichten Luzzattis leuchten aus folgenden Aussprüchen hervor: „Bewunderungswürdig ist die Größe unseres Jahrhunderts durch den Triumph der Maschine, durch die in praxi angewandte Wissenschaft, durch die Finanzgesellschaften, die die Landengen durchbohren, die Kontinente einander annähern, die Erde umformen und verjüngen, auf die gezähmte Natur ihr Szepter legend. Aber ein viel humanerer Ruhm gebührt unseren bescheidenen Genossenschaften, die viele unbekannte Tränen abwischen, das Licht des bescheidenen Komforts in den gesunden, lachenden Wohnungen verbreitend, wo sie die heiligen Bande der Familie fester knüpfen. Die Genossenschaften leisten viel mehr für den moralischen Fortschritt der Menschheit als die Befruchtung von Kapitalien und die Annäherung der Kontinente. Sie bringen einander die Seelen der Armen näher, welche sie durch die Würde der Mitarbeit und der gemeinsamen Sorge für die Zukunft erziehen."

In einer Vorrede zu meiner Ausgabe der genossenschaftlichen Schriften von Luzzatti, die im Jahre 1915 in Moskau erfolgte, schrieb Luzzatti u. a. folgendes: „Die Türen der Genossenschaft müssen allen Menschen offenstehen, welche ihre Unabhängigkeit mit Hilfe der genossenschaftlich-organisierten Solidarität erlangen wollen. Die Genossenschaft vereinigt alle in Allgemeiner Unschuldigkeit, ungeachtet der verschiedenen religiösen, politischen, republikanischen oder monarchischen Ansichten der Teilnehmer. Die einzige Bedingung, die den Mitgliedern gestellt werden kann, das ist das Bestreben, eigenes Glück in dem allgemeinen Wohl zu suchen: Der Egoismus verwandelt sich in der genossenschaftlichen Organisation in Altruismus. Die freie Genossenschaft verbessert das Leben des werktätigen Volkes, macht es selbständiger, freier und bereitet es allmählich zum ununterbrochenen Aufstieg vor."

Zum Schluß kann ich mir nicht versagen, ein paar Zeilen meiner persönlichen Dankbarkeit gegenüber Luzzatti zu widmen. Er hat zu drei italienischen Schriften von mir Vorreden geschrieben und für eine Schrift im Jahre 1919 Mittel aus genossenschaftlichen Quellen für die Herausgabe und die Honorierung meiner Arbeit mit 10000 Lire gefunden. Ich habe in ihm einen noblen Freund verloren, zu dem ich immer leicht Zutritt hatte, obschon er als Minister sehr beschäftigt war.

Arbeiterschutz.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

IX.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Arbeiterschaft scheint sich trotz der äußerst schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens nicht verschlechtert zu haben; freilich beruhen die Angaben hierüber lediglich auf den Krankmeldeziffern, die durch eine Reihe größerer Orts- und Betriebskrankenkassen zur Verfügung gestellt sind. Dabei ist zu bedenken, daß das Zurückgehen der Krankmeldungen auch darin liegen wird, daß die während der langandauernden Wirtschaftskrise noch beschäftigten Arbeitnehmer sich nicht so leicht krank melden, weil sie sonst befürchten müßten, bei Betriebseinschränkungen zuerst ihre Stellung zu verlieren. Andererseits wird aber auch mitgeteilt, daß gerade bei drohender Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis sich Arbeitnehmer unmittelbar vor der Entlassung krank gemeldet haben.

Aus diesen vermehrten Krankmeldungen wird in einem sächsischen Bezirk auf eine Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustandes der versicherungspflichtigen Bevölkerungskreise geschlossen. In einem Düsseldorfer Werk der Großeisenindustrie stieg bei gleichzeitiger Abnahme der Krankheitsfälle die Zahl der auf 100 Mitglieder entfallenden Krankengeldtage von 15,9 im Jahre 1925 auf 18 im Jahre 1926, in einem zweiten sank sie von 12,9 auf 12,6. Auch in den 5 Thomasschlackenmühlen des Düsseldorfer Bezirks waren die Erkrankungen seltener, aber langwieriger.

Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten durch die VO. vom 12. Mai 1925 hat sich im Berichtsjahre zum erstenmal voll auswirken können. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Verordnung die Aufmerksamkeit sowohl der Arbeitnehmer und Arbeitgeber als auch ganz besonders der Aerzte auf Schädigungen durch die gewerbliche Arbeit bedeutend verstärkt hat. Dabei ist allgemein zu beobachten gewesen, daß eine ganze Reihe von Meldungen Krankheitszustände betrafen, die nicht der Verordnung unterliegen, oder deren Zusammenhang mit der gewerblichen Arbeit stark bezweifelt werden mußte. Andererseits sind in dieser Hinsicht die Richtlinien auch daran schuld gewesen, daß gewisse Krankheitszustände, die nicht in diesen Richtlinien aufgeführt sind, trotz ihres auch wissenschaftlich erwiesenen Zusammenhanges mit gewerblicher Arbeit irrtümlicherweise überhaupt nicht gemeldet wurden. So kommt es, daß die Ergebnisse der Meldungen noch keineswegs ein wissenschaftlich einwandfreies Bild des Vorkommens gewisser Berufsschädigungen ergeben.

In Baden sind die Anzeigen der Arbeitgeber vollständiger eingegangen als die der Aerzte. Um möglichst vollständige Unterlagen zu erhalten und die Aerzte nicht durch verwaltungsrechtliche Bedenken von der Anzeigepflicht abzuschrecken, wird die Meldung auch in Fällen bezahlt, wo es zweifelhaft ist, ob eine Berufskrankheit vorliegt. In Chemnitz fiel von den gemeldeten Krankheiten knapp die Hälfte unter die Verordnung.

Unter den gemeldeten Krankheiten stehen die Bleivergiftungen bei weitem an erster Stelle — in Bayern 85 % aller Meldungen.

Es erwies sich dort als am meisten gefährdet der sogenannte Keramische Buntdruck, zumal hier fast ausschließlich weibliche Arbeiter beschäftigt sind. Auch die Porzellanmaler, die Töpfer bzw. Glasierer, sowie die Bleilöter erscheinen erheblich gefährdet. Es sind dies Berufe, in denen die Verstäubung vorzugsweise in Frage kommt. „Dies entspricht den neuen wissenschaftlichen Anschauungen, wonach die Aufnahme von Bleiverbindungen in Staub- oder Nebelform durch die Luftwege eine wesentlich größere krankmachende Rolle spielt als die Verschmutzung bzw. das Verschlucken von Bleiteilchen durch verunreinigte Nahrungs- und Genußmittel. Bemerkenswert ist besonders die relativ große Zahl der nicht begründeten Meldungen bei den Angehörigen der graphischen Industrie und bei den Malern und Lackierern. Beide Feststellungen sind dem Fachmann nicht mehr verwunderlich. Die Bleigefahr in der graphischen Industrie ist infolge der technischen Umstellungen und hygienischen Verbesserungen wesentlich zurückgegangen und spielt heute tatsächlich eine untergeordnete Rolle; die bleiverdächtigen Gesundheitsstörungen bei diesen Arbeitergruppen sind fast stets durch andere Krankheitsformen bedingt. Bei den Malern kommt der Kampf gegen die Bleifarben in der Verminderung der positiven Bleischädigungen zum Ausdruck; zwar wurden 30 Fälle gemeldet, doch erwiesen sich nur 8 als begründet." Als Ersatz für das giftige Bleiweiß findet im Potsdamer Bezirk das Titanweiß immer mehr Verwendung. Nach einem Prüfungszeugnis des Untersuchungsamts des deutschen Malerbundes in Kiel vom 12. April 1926 waren im Herbst 1924 und Februar 1925 mit Titanweiß ausgeführte Brückenanstriche noch vollständig weiß im Gegensatz zu dem Bleiweißanstrich, der nahezu schwarz geworden war. Auch für Druckfarben und andere technische Zwecke bildet das Titanweiß geeigneten Ersatz für das giftige Bleiweiß. In Hamburg sollen in einer Kupfer- und Bleihütte im Schachtofenbetrieb als der Hauptgefahrenquelle größere Exhaustoren eingebaut werden. Ferner soll die Beförderung des Flugstaubes aus der elektrischen Gasreinigungsanlage weiter mechanisiert werden. Auch in anderen Betriebsteilen sollen die Entlüftungsvorrichtungen verbessert, und die Handarbeit soll nach Möglichkeit durch mechanische Einrichtungen ersetzt werden. Wenn die Meister nicht genügend für die Benutzung der Atemschützer sorgen, werden ihnen Abzüge von den ihnen zustehenden Prämien gemacht.

Für das Spritzverfahren, das neuerdings auch zum Lackieren größerer Flächen Verwendung findet, waren vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Die neuen Anwendungsgebiete, über die in Hamburg Beobachtungen vorliegen, betreffen das Lackieren von Kraftwagen und Klaviergehäusen. Hierbei sind die mit der Bedienung des Farbspritzapparates beschäftigten Arbeiter Erkrankungsgefahren ausgesetzt, die auf dem Einatmen des Farbstoffes und seiner Lösungsmittel beruhen. Um den Arbeiter davor zu schützen, werden

in einer Klavierfabrik die Klaviere in einen trichterförmigen Behälter gebracht, der vorn eine Arbeitsöffnung hat und an dessen verengter Seite ein starker Exhaustor angeschlossen ist. Die Gegenstände selbst stehen, um sie von allen Seiten mit dem Spritzapparat bearbeiten zu können, auf einem Drehgestell. In der Kraftwagenlackiererei ist ebenfalls eine Dunstabsaugevorrichtung vorgesehen, die aber nicht genügend wirksam ist. Der Arbeiter wird daher noch durch Mundschützer und Brille geschützt.

Für Fließarbeit waren, wie aus Bayern berichtet wird, besondere Anordnungen nicht erforderlich. „Insbesondere war das Arbeitstempo durchweg so ausreichend bemessen, daß Ueberanstrengungen nicht zu befürchten waren. Die Arbeiter haben sich anscheinend gut in die neue Arbeitsweise gefunden, was allerdings seinen Hauptgrund in dem bei der Fließarbeit bisher erzielten höheren Verdienste haben dürfte."

Beim maschinenmäßigen Einstampfen von Borstenbündeln in Bürstenhölzer erlitten die damit Beschäftigten, vorwiegend weibliche Personen, wie aus Sachsen berichtet wird, einen dauernden Druck gegen die Brust, zu dessen Milderung auf Anregung des Gewerbeaufsichtsbeamten unter Aufwendung erheblicher Kosten Kissen beschafft wurden. Obwohl sich auch die Arbeitervertretung nachdrücklich für Anschaffung und Verwendung der Brustkissen einsetzte, war der Gebrauch ganz unbefriedigend. Die Arbeiterinnen erklärten, daß sie durch das Kissen bei der Arbeit behindert würden, ohne aber angeben zu können, inwiefern dies geschah.

Um die Nachfrage nach Zigarren mit fahlem Deckblatt auch in billiger Preislage befriedigen zu können, ist in letzter Zeit das Pudern der Zigarren stark in Aufnahme gekommen.

Der Puder besteht aus feingemahlenem hellem Tabak und Rippen. Die Zigarren werden mit dem Puder in verschieden gebaute Kästen gelegt und darin geschüttelt. Nach einigen Umdrehungen des Kastens läßt man den Puder absitzen, die Zigarren werden danach sortiert, wobei ein Teil des Puders wieder abfällt, in Kisten eingelegt und nochmals mittels starken Luftzuges abgeblasen. Beim Feinmalen dringt der Tabakstaub aus der dicht abgekapselten Mühle heraus, so daß der Arbeiter in einer Tabakstaubwolke steht. Die Zahl der an der Mühle beschäftigten Arbeiter ist allerdings sehr klein, und die Arbeit jeweils nur von kurzer Dauer, es tritt aber heftige Reizung der Atemschleimhäute ein. Werden die Puderkästen geöffnet, ehe sich der Puder abgesetzt hat, so tritt ebenfalls Staub auf. Beim Abblasen der Kisten entstehen Staubwolken, die sich, wenn die Arbeit unzweckmäßigerweise nicht gegen ein geöffnetes Fenster vorgenommen wird, im Arbeitssaal verteilen. Die Qualität der gepuderten Zigarre wird nicht verbessert; hygienisch bringt das Verfahren nur Nachteile mit sich.

In Braunschweig ist beobachtet worden, daß die Arbeit an den immer mehr zur Einführung gelangenden Buchführungsmaschinen sehr anstrengend und ermüdend wirkt.

Die schwierige Wirtschaftslage äußerte sich auch darin, daß aus unangebrachter Sparsamkeit gelegentlich die gesundheitlichen Einrichtungen vernachlässigt wurden. Unter dem Raummangel litt auch die Beschaffung von Aufenthaltsräumen, Wasch- und Umkleideräumen. Teilweise war dies darauf zurückzuführen, daß die einst für solche Zwecke zur Verfügung stehenden Räume inzwischen als Notwohnungen beschlagnahmt worden waren. An- und Umbauten waren meist schon aus technischen Rücksichten unmöglich, so daß den Betriebsinhabern dringende Vorstellungen bei den Wohnungsämtern empfohlen werden mußten. Die Vorschriften der GO. geben zwar den Gewerberäten noch nicht die Möglichkeit, Anordnungen mit Bezug auf die Beschaffenheit der Arbeitsräume und der Betriebseinrichtungen für die Angestellten in den Handelsbetrieben zu treffen. Trotzdem konnten manche Verbesserungen durch gütliche Einwirkung herbeigeführt werden. „Vorgefundene Mängel betrafen unzureichendes Tageslicht, mangelhafte Heizung und fehlende Sitzgelegenheit; oft waren Treppen und Ausgänge nicht freigehalten, Ladestellen von Aufzugseinrichtungen nicht immer gesichert und die elektrischen Leitungen durch Beschädigung der Schutzkappen nicht mehr unfallsicher. Auch Abortanlagen und Waschvorrichtungen waren öfters nicht einwandfrei."

Einen Fortschritt in der Staubbekämpfung stellen in der Zementindustrie neuzeitliche Schachtöfen dar, die an Stelle der alten Ringöfen verwendet werden.

Hinsichtlich der Heizung ist in Württemberg beobachtet worden, daß in großen Arbeitsräumen und -hallen die Warmlufttheizung mehr und mehr Anwendung findet. Die Einrichtung hat den Vorteil, daß sie auch im Sommer zum Einblasen von Frischluft in den Raum benutzt werden kann.

Den Beleuchtungsverhältnissen der Arbeitsräume ist im Berichtsjahre von den Gewerbeaufsichtsbeamten besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden. Mit Hilfe des den Gewerberäten überwiesenen Lichtmessers sind die natürliche und die künstliche Beleuchtung der Arbeitsräume und der Arbeitsstellen in zahlreichen Fällen geprüft worden. Während an manchen Stellen die Ergebnisse als befriedigend bezeichnet werden, ist überwiegend die Beleuchtung als nicht ausreichend bezeichnet worden. Häufig wurde Blendung der Arbeiter durch die Beleuchtung festgestellt. Die Beleuchtungskörper wurden oft derartig verstaubt und beschmutzt gefunden, daß mitunter schon ihre gründliche Reinigung eine ausreichende Beleuchtung herbeiführte. Vor allem fehlte es noch bei manchen Betriebsleitungen an dem Verständnis für eine richtige und zweckmäßige Beleuchtung sowohl des Arbeitsplatzes als auch des Werkstattraumes.

Bei 54 Messungen, die in gewerblichen Betrieben in Halle vorgenommen wurden, erwiesen sich: a) auf Grund bloßen Augenscheines als vollkommen ausreichend 37 % aller Fälle, als mäßig 40 % aller Fälle, als unzureichend 23 % aller Fälle; b) auf Grund der Messungsergebnisse als vollkommen ausreichend 56 % aller Fälle, als mäßig 28 % aller Fälle, als unzureichend 16 % aller Fälle. Während beim Gewerbeaufsichtsamt Wittenberg in 11 %, und beim Gewerbeaufsichtsamt Bitterfeld in 4 % der Fälle die Beleuchtung beanstandet werden mußte. Da vorwiegend zweifelhafte Fälle geprüft wurden, liegen die Zahlen im Durchschnitt aller Arbeitsplätze gerechnet viel günstiger.

Im allgemeinen gehen mängelhafte Beleuchtungsverhältnisse Hand in Hand mit sonstigen Unzuträglichkeiten, wie sie sich aus der immer noch weitverbreiteten Benutzung von Kellerräumen und veralteten minderwertigen Baulichkeiten zu Arbeitszwecken ergeben, teils aus Geldknappheit, teils aus Raumnot. Am schlechtesten beleuchtet waren die Klein- und Handwerksbetriebe, wo die Sparsamkeit der Lichtverbrauch bestimmt. Oft ließen sich Besserungen ohne vermehrte Betriebskosten nur durch Wahl einer andern Beleuchtungsart oder durch günstigere Anordnung der Beleuchtungskörper erreichen.

In Württemberg ist die Erfahrung gemacht worden, daß dort, wo es sich nur um die Verstärkung und einwandfreie Ausgestaltung der Allgemeinbeleuchtung handelte, sich in der Regel keine Schwierigkeiten ergaben, wo aber mit Rücksicht auf die Arbeit besondere Platzbeleuchtung angezeigt erschien, der Kosten wegen nicht immer Erfolge erzielt werden konnten.

In den Nähereien mehrerer größerer Textilbetriebe und einer bedeutenden Schuhfabrik fand die Frage der Platzbeleuchtung eine vorbildliche Lösung durch Verwendung der von der Instrumentenfabrik Sanitaria in Ludwigsburg hergestellten kleinen Nähmaschinenlampen, die am Nähmaschinenarm befestigt werden und einen die Glühbirne oben und seitlich umgebenden Blechschirm besitzen, so daß eine Blendung der Arbeiterin ausgeschlossen ist. Da infolge der günstigen Anordnung eine Lampe mit geringem Energieverbrauch genügt, sind auch die Betriebskosten trotz besserer Beleuchtung kleiner als bei der bisher üblichen Beleuchtungsart. In Münster haben einige Fabriken an Stelle der Einzelbeleuchtung der Arbeitsmaschinen, die einerseits starke Schatten verursacht, andererseits blendet, Milchglasreflektorbeleuchtung eingeführt, die ein gleichmäßiges, nicht blendendes Licht ohne scharfe Schatten verbreitet. In den Arbeitsräumen mit Transmissionsantrieb ist es jedoch schwierig, geeignete Aufhängungspunkte für derartige zentrale Lichtquellen zu finden, da die Treibriemen, Wellen usw. ihrerseits wiederum störende Schatten werfen. Ungeeignet und unwirtschaftlich sind diese Reflektorlampen besonders in Arbeitsräumen mit Sheddächern, weil das Licht von den schrägen Decken schlecht und ungleichmäßig zurückgeworfen wird.

(Schluß folgt.)

Zum Urlaub der Jugend hat der Kirchlich-Soziale Kongreß in Düsseldorf (Sp. 1071) folgende Entschließung angenommen: „Der Kirchlich-Soziale Bund begrüßt im Anschluß an den Bericht von Herrn Pfarrer Hammerschmidt, Bielefeld, daß die mit der gesamten deutschen Jugend erhobene Forderung der ev. Jugendverbände auf einen gesetzlich festgelegten Urlaub der Jugend in wachsendem Maße Verständnis und Billigung findet und erwartet im Einklang mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß, daß diese Forderung mit allem Nachdruck weitervertreten und im Rahmen des Möglichen kraftvoll der Verwirklichung zugeführt werde."

In der Erörterung, an der sich u. a. der deutschnationale Reichstagsabgeordnete D. Mumm und Jugendpfarrer Philipps beteiligten, war von Dr. Lemmer als Vertreter der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände auf die großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten hingewiesen worden, die im gegenwärtigen Augenblick der Erfüllung der Wünsche des Kirchlich-Sozialen Bundes entgegenstehen. Im Prinzip jedoch hatte sich auch Dr. Lemmer sympatisch zu der Forderung gestellt.

Der Reichswirtschaftsrat für das Dreischichtensystem. Am 28. Oktober hat der sozialpolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats aus Anlaß der Beratung von § 11 des Entwurfs eines Arbeitsschutzgesetzes folgende Entschließung angenommen:

„Das Zweischichtensystem soll so frühzeitig, wie es volkswirtschaftlich möglich ist, durch das Dreischichtensystem ersetzt werden.

Der Herr Reichsarbeitsminister wolle daher von der im § 58 des Entwurfes vorgesehenen Befugnis, das Zweischichtensystem weiter bestehen zu lassen, nur insoweit und so lange Gebrauch machen, als die volkswirtschaftliche Notwendigkeit dazu gegeben ist. Er wolle im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister — nötigenfalls nach einer Prüfung, bei der die Beteiligten angehört werden — Bestimmungen darüber treffen, innerhalb welcher Fristen der Uebergang vom Zweischichtensystem zum Dreischichtensystem bei den einzelnen Gewerbezweigen vollzogen sein muß."

Dieser von Professor Heyde eingebrachten Resolution hat die Arbeitgeber-Abteilung geschlossen zugestimmt. Von Abt. III stimmte ein preußischer Regierungsrat gegen sie; das gleiche tat Abt. II. Auch die Gegner der Entschließung wollen jedoch nicht die Verewigung des Zweischichtensystems, sondern im Gegenteil sein

sofortige Beseitigung ohne Prüfung der volkswirtschaftlichen Möglichkeit. Diese sehen sie als gegeben an. Das Zweischichtensystem hat somit im Reichswirtschaftsrat keine grundsätzlichen Anhänger mehr und wird auch von einer Seite aus betriebstechnischen Gründen gefordert. Unter den volkswirtschaftlichen Tatbeständen, die geprüft werden müssen, ist zurzeit besonders der angebliche Mangel an Facharbeitern wichtig.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Eine Verordnung zur Förderung der Arbeitsaufnahme hat der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unter dem 30. September, mit Wirkung vom 1. Oktober 1927, erlassen. Sie betrifft die Bestimmungen des IV. Abschnitts des AVAVG. über die Gewährung besonderer Zuschüsse an unterstützte Arbeitslose und die Förderung von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen (§§ 132—137). Die Mittel sollen sparsam verwendet werden, jedoch so, „daß der arbeitsmarktpolitische Erfolg im Einzelfalle erreicht wird". Maßnahmen zur Ueberführung städtischer Arbeitsloser auf das Land, zur Unterbringung arbeitsloser Jugendlicher und zur beruflichen Fortbildung und Umschulung sind bevorzugt zu fördern.

Für die Hergabe der Mittel hat der Vorsitzende des ArbA. die Zustimmung des Vorsitzenden des LArbA. einzuholen: a) soweit Reisekosten der Arbeitsausrüstung das 30fache der in dem Falle in Betracht kommenden täglichen AlU. übersteigen, b) wenn eine Transportbegleitung einer Gruppe von weniger als 10 Unterstützten beigegeben werden oder der betreffende Führer länger als 3 Tage an einem auswärtigen Arbeitsort verbleiben soll, c) soweit für eine Bildungsmaßnahme mehr als das 50fache der täglichen AlU. aufgewendet werden soll. Die Zustimmung des Verwaltungsausschusses oder des geschäftsführenden Ausschusses des ArbA. ist einzuholen: a) wenn Familienzuschläge für einen Arbeitslosen, der auswärts Stellung angenommen hat, ohne zunächst seine Familie mitkommen lassen zu können, länger als 3 Monate oder über den Zeitpunkt hinaus gewährt werden sollen, zu dem der Anspruch auf AlU. erschöpft wäre, b) wenn der zulässige Anreisezuschuß für mehr als 5 Arbeitskräfte im gleichen Betriebe gewährt werden soll. Der Vorsitzende des ArbA. kann, mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses oder des geschäftsführenden Ausschusses, einen Unterstützten bei Annahme einer Arbeit in einem benachbarten ausländischen Staat die Reisekosten gewähren; er bedarf aber außerdem der Zustimmung des Vorsitzenden des LArbA., wenn die Reisekosten über die deutsche Grenzstation hinaus bestritten werden sollen.

Den Empfängern von AlU. werden Arbeitslose gleichgestellt, denen nur deshalb keine AlU. gewährt wird, weil die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist oder weil sie infolge jugendlichen Alters die Anwartschaftszeit nicht erfüllen konnten, im Falle des Antritts einer ordnungsmäßigen Lehre jedoch nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des LArbA. Sonstigen Arbeitslosen, deren Anwartschaftszeit noch nicht erfüllt oder deren Anspruch erschöpft ist, können nur Reisekosten, Arbeitsausrüstung und Transportbegleitung gewährt werden.

Unabhängig von diesen Bestimmungen können Arbeitslose zu allen Maßnahmen zugelassen werden, wenn dadurch die Mittel der RA. keine Mehrbelastung erfahren, und der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.

Die Förderung des Baus ländlicher Ledigenheime aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge betrifft ein Schreiben des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 13. September, das infolge der Weitergeltung der zuständigen Ausführungsbestimmungen ebenfalls weitergilt. Das Schreiben ist an die Sozialministerien der Länder gerichtet, außer Preußen, dessen Erlaß vom 3. August 1927 (vgl. Sp. 981) es entspricht. Der Präsident erklärt sich damit einverstanden, daß zunächst versuchsweise Neubauten und Umbauten gefördert werden, sofern für die Unterbringung die sonstigen Voraussetzungen seiner Ausführungsbestimmungen vom 22. März 1925/5. Mai 1927 (vgl. Sp. 686) vorliegen, und soweit sie nicht für weniger als 6 Ledige berechnet sind. Die Vorschriften für die Räume und die Wohnfläche entsprechen denjenigen des preußischen Erlasses. Auf den Kopf des Unterzubringenden können bis zu 10 qm Grundfläche gefördert werden. Als Förderungsbetrag kann ein Einheitssatz von höchstens 45 M. für 1 qm Wohnfläche gewährt werden. Waschküchen- und Massivaborträume können mit dem für Stallfläche von Werkwohnungen geltenden Einheitssatz von 30 M. in Anrechnung gebracht werden. Die Höhe der Zusatzdarlehen, die bei nachweislicher Ablösung ausländischer Arbeitskräfte gewährt werden können, stimmt mit 10 M. für 1 qm Wohnfläche und 5 M. für 1 qm Nebenräume sinngemäß mit der in den erwähnten Ausführungsbestimmungen festgesetzten überein; diese gelten entsprechend auch bezüglich der Bewilligung, Tilgung und Sicherstellung der Darlehen.

Zur Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften für die Einbringung der Ernte empfiehlt der Reichsarbeitsminister in einem Schreiben vom 7. September den obersten Landesbehörden, nach Möglichkeit, um die Einstellung ausländischer Arbeiter zu vermeiden, Staats- und Gemeindearbeiter, insbesondere solche der Forst- und Wegebaubetriebe, für die Landwirtschaft freizugeben. Sie müssen den Arbeitsämtern zur Vermittlung zur Verfügung gestellt werden. Auch die Beamten der Ordnungspolizei könnten neben der Reichswehr bereit gestellt werden.

Sozialversicherung.

Wahlen zur Angestelltenversicherung.

Von Gertrud Israel, Berlin.

Die Wahlen der Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung zeigen regelmäßig eine besonders lebhafte Bewegung. Das dürfte zunächst dadurch zu erklären sein, daß in den großen Angestelltenverbänden ein starker Kämpfergeist herrscht, aus dem heraus sie Wahlen als einen willkommenen Anlaß zur Kraftprobe untereinander und als Mittel der Belebung für ihre Mitgliedschaften betrachten (um so unverständlicher ihre Zustimmung zur Beseitigung der Wahlen bei den Arbeitsgerichtsbehörden, wenn damals auch wohl vielfach, im DHV. bestimmt, die Meinungen geteilt waren). Dazu kommt, daß die Angestelltenversicherung noch immer Kampfobjekt ist. Die Frage, ob sie in ihrer jetzigen Gestalt als Sonderversicherung erhalten oder mit der IV. verschmolzen werden soll, ist zwar nicht akut, doch hält der Afa-Bund seine Forderung nach Verschmelzung nach wie vor aufrecht — freilich jetzt unter schärferer Betonung der gebührenden Rücksichtnahme auf die besonderen Bedürfnisse der Angestellten.

Die Angestelltenverbände konzentrieren aber auch ihre Kraft vorwiegend auf diese Wahlen, da sie an denen z. B. zu den Ortskrankenkassen nur schwach interessiert sind. Sie haben meist eigene Ersatzkassen bzw. errichten jetzt auf Grund der letzten Novelle zur RVO. Berufskrankenkassen. Soweit ihre Mitglieder bei Ortskrankenkassen versichert sind, ist ihnen in der Regel eine hoffnungslose Minderheit der Arbeiterschaft gegenüber von vornherein sicher.

Ein den Wahlen zur AV. eigenes Moment ist auch die starke Beteiligung der Frauen. Es ist erreicht worden, daß in allen, auch den höchsten Organen der AV. die Frauen in ungleich stärkerem Maße mitwirken als in irgendeinem der anderen Versicherungszweige. Die Wahlen rufen regelmäßig auch die Frauenorganisationen aus den zahlenmäßig kleineren Berufsgruppen, wie Privatlehrerinnen, Sozialbeamtinnen, Kindergärtnerinnen, Krankenpflegerinnen usw. auf den Plan. Sie sind an der äußeren Form der Versicherung nur insoweit interessiert, als sie die Wahrung der Bedürfnisse der Angestellten und deren vollen Einfluß in der Selbstverwaltung fordern, und eine Beteiligung der Frauen in einem Maße für notwendig halten, das ihrem Anteil an der Zahl der Versicherten, etwa zwei Fünftel, einigermaßen gerecht wird. Wie stark dieser letzte Gedanke vorherrscht, ist daraus zu erkennen, daß sämtliche Frauenverbände, wie sie es auch schon bei den letzten Wahlen getan haben, gemeinsam „Listen der Frauenberufsverbände" aufstellen. Der weitaus größte Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten, der sich natürlich auch allein durchsetzen könnte, stellt dabei in großzügiger Weise sichere bzw. aussichtsreiche Plätze zur Verfügung, um des größeren Zieles willen, die Stimmen der kleineren Frauenverbände nicht verloren gehen zu lassen. Auch der gemeinsam erlassene Wahlaufruf stellt diesen Gedanken in den Vordergrund. Im übrigen fordert er einen Ausbau der Selbstverwaltung und eine Reihe von Leistungsverbesserungen, die ihre Grenze an der finanziellen Tragkraft der AV. haben sollen. — Weibliche Namen finden sich außerdem regelmäßig auch in den Vorschlagslisten des GdA. und des ZdA.

Das Wahlprogramm des Afa-Bundes bringt diesmal eine Ueberraschung. Der unbefangene Betrachter, der die Vorgänge, den langjährigen erbitterten Kampf um die Form nicht kennt, wird darin zunächst keine sehr erheblichen Unterschiede gegenüber der Stellungnahme der Verbände des auf dem Boden der Sonderversicherung stehenden Hauptausschusses für die soziale Versicherung der Angestellten erkennen können. Deren Programme haben sich grundsätzlich nicht geändert. Der Afa-Bund aber schlägt eine seiner früheren entgegengesetzte Taktik ein. Die Wahlen von 1921 hatte er unter der rein negativen Parole der Beseitigung der Sonderversicherung geführt. Er schnitt recht schlecht ab, weit ungünstiger, als seiner zahlenmäßigen Stärke nach hätte erwartet werden können. Diesmal tritt er nun mit einem Programm an die Oeffentlichkeit, in dem von der Form der Versicherung überhaupt nicht mehr die Rede ist. Es ist unter das Motto „Ausbau der Angestellten-Versicherung" gestellt, übt vernichtende Kritik an den mangelhaften Leistungen und der schlechten Verwaltung der jetzigen Organe (der Afa-Bund ist im amtierenden Verwaltungsrat und dem Direktorium nicht vertreten, weil er den aus seinen Reihen gewählten Vertrauensmänner die Beteiligung an der Neuwahl 1924 untersagt hatte) und stellt eine Reihe von Verbesserungsforderungen auf. Aeußerlich unterscheiden sich diese, wie schon gesagt, nicht sonderlich von den Forderungen der Hauptausschußverbände, abgesehen von einigen sehr radikalen Einzelheiten, wie z. B. dem „Rechtsanspruch" auf Heilverfahren; ferner für den Ausbau der Selbstverwaltung die Schaffung eines ehrenamtlichen Vorstandes, der

zu ⅔ aus Versicherten und zu ⅓ aus Arbeitgebern bestehen soll, und die Beseitigung der Arbeitgeber als Vertrauensmänner. Von größerer grundsätzlicher Bedeutung — die auch von den gegnerischen Verbänden im Wahlkampf als ausschlaggebend in den Vordergrund gerückt wird — ist die vorbehaltlose Ablehnung einer Beitragserhöhung bei gleichzeitiger Rentenverbesserung, und damit die Forderung nach Einführung des Umlageverfahrens (die übrigens in den Forderungen selbst nicht mit angeführt ist[1]).

Die Hauptausschuß-Verbände betonen demgegenüber vordringlich die Notwendigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherung zu erhalten und fordern das, ursprünglich rein in der AV. enthaltene, Kapitaldeckungsverfahren — mit der Begründung, daß nur auf diesem Wege spätere erhebliche Beitragserhöhungen vermieden werden können. (Diese Gründe sind sicherlich richtig, zumal bei einer Versicherung, deren Regelleistungen sich erst jetzt auszuwirken beginnen.) Im übrigen fordern natürlich auch diese Verbände Verbesserungen der Leistungen und der Selbstverwaltung, jedoch eindeutig auf dem Boden der bestehenden Versicherung.

Die Tatsache, daß der Afa-Bund sich zum ersten Male entschlossen hat, ein positives Programm aufzustellen, ist an sich zu begrüßen. Es war in der Tat anfechtbar, zur Wahl von Ehrenamtsinhabern für eine Institution unter der Parole aufzurufen, diese zu beseitigen. Das hat man offenbar im Afa-Bund auch eingesehen. Vielleicht auch, daß zunächst jedenfalls an eine Aufhebung der Sonderversicherung nicht zu denken sein dürfte. Man darf auch annehmen, daß sehr viele der Afa-Bund-Mitglieder die großen Vorzüge der AV. — die Mittelstandsform des Heilverfahrens, die sehr viel höheren Renten, die eigene Verwaltung — wohl zu schätzen wissen. Das Recht, die jetzige Verwaltung zu bemängeln — obwohl „Mißwirtschaft in der Angestelltenversicherung" doch wohl selbst über das wahlpropagandistisch zulässige Maß hinausgeht —, kann dem Afa-Bund nicht gut abgesprochen werden.

Freilich: zur Entgiftung des Wahlkampfes hat die neue Art des Vorgehens nicht geführt. Im Gegenteil. Es scheint, daß er an Schärfe die früheren Wahlfeldzüge noch übersteigen wird. Die Hauptausschuß-Verbände, besonders der DHV. und der GdA., die ja praktisch in der Hauptsache den Kampf mit dem Afa-Bund auszufechten haben, werfen ihm Unwahrhaftigkeit vor, erklären, daß hinter den scheinbaren Ausbau-Wünschen nur der Wille nach Zerstörung der AV. stehe und sehen dessen Ausdruck in der Forderung nach Einführung des Umlageverfahrens, das mit den später unvermeidlichen Beitragserhöhungen den Bankrott beweisen solle.

Man wird auch diesen Verbänden von ihrem Standpunkt aus ihre Stellungnahme nicht verübeln können, denn auf ihre Initiative ist die Schaffung der Versicherung in ihrer heutigen Gestalt zurückzuführen, und sie haben an ihrer Verwaltung und ihrem Ausbau seit 1913 tatkräftig mitgearbeitet. Es ist auch verständlich, daß sie sich dagegen zur Wehr setzen, wenn bei jeder Gelegenheit, z. B. regelmäßig bei Besprechung der Geschäftsberichte des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt, in der Presse des Afa-Bundes in einer nicht gut zu überbietenden Schärfe, ohne jede Anerkennung des Geleisteten, gegen die AV. zu Felde gezogen wird.

Das, was durch die an sich vernünftige Aufstellung eines positiven Afa-Bund-Programms hätte erreicht werden müssen: eine sachliche Auseinandersetzung über Art und Maß der Forderungen und eine Orientierung der Wähler nach diesen Gesichtspunkten, wird freilich dadurch gehemmt. Es zeigen sich auch hier wieder die bedauerlichen Folgen davon, daß die durch ihre große Regsamkeit in vieler Beziehung so fruchtbar wirkenden Angestelltenverbände noch immer dabei beharren, ihre Gegensätze in feindseliger, nicht selten geradezu beleidigender Weise auszutragen — im Gegensatz zu den Arbeiterverbänden, die in sehr viel ruhigerer und sachlicher Form mit- und gegeneinander verhandeln. Man wird also auf eine sehr scharfe Zuspitzung des Wahlkampfes gefaßt sein müssen, in dem, soweit man bisher sieht, nur die vereinigten Frauenverbände durch die zurückhaltende Sachlichkeit ihrer Werbung einen Ruhepunkt bilden.

Die Wahlen sind überall bereits ausgeschrieben und werden überwiegend, auch in Berlin, am 13. November, vereinzelt am 20. November stattfinden. Eine neue Wahlordnung hat der Reichsarbeitsminister bereits unter dem 8. September erlassen.

Die Wahlen erfolgen jeweils für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde, bzw., soweit die oberste Verwaltungsbehörde mehrere solcher Bezirke zusammengefaßt hat, für den Gesamtbezirk. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die 51—100 Angestellte beschäftigen, haben 2 Stimmen, für je weitere angefangene 100 Angestellte 1 Stimme mehr, im Höchstfalle 20 Stimmen. Wahlvorschlagslisten können von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen, oder auch von mindestens fünf Wahlberechtigten eingereicht werden. Listenverbindung ist zulässig.

Wahlberechtigt ist von den Angestellten jeder — auch der freiwillig — Versicherte, der einen Beitrag innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl gezahlt hat. Als Ausweis dient die Versicherungskarte, für Ersatzkassenmitglieder eine Bescheinigung der Ersatzkasse nach vorgeschriebenem Muster. Für die Arbeitgeber werden die Wahlausweise von der Gemeindebehörde bzw. dem Gutsvorsteher ausgestellt.

Zeit und Ort der Wahl, ebenso wie später der Wortlaut der Vorschlagslisten, werden vom Wahlleiter öffentlich bekannt gegeben. Sowe Stimmbezirke eingerichtet sind (was wohl in fast allen Wahlbezirken de Fall sein wird), darf der Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur in dem Bezi ausüben, in dem er wohnt. Das Wahlrecht wird grundsätzlich in Perso und durch Abgabe des Stimmzettels im Wahllokal ausgeübt. Arbeitgebe können ihre Stimmzettel im verschlossenen amtlichen Wahlumschlag innerhal einer vom Wahlleiter bestimmten Frist brieflich einsenden. Versicherten, di am Wahltage und während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen si außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten, ist auf Antrag, gegen Hinterlegun ihres Wahlausweises, vom Wahlleiter ein Wahlschein auszustellen, den s ebenfalls brieflich einsenden können.

Die Verteilung der gewählten Vertrauensmänner und danach eben der ersten und dann der zweiten Ersatzmänner auf die Vorschlagslisten e folgt nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmenzahl. Dab gelten verbundene Vorschlagslisten den anderen gegenüber als eine einzig Eine Anfechtung der Wahl, die binnen einem Monat nach Bekanntmachur des Wahlergebnisses bei der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen kan hindert nicht die Ausübung des Amtes als Vertrauensmann.

Bei den Wahlen werden die Hauptausschußverbände ihre Liste miteinander verbinden, die Verbände des Afa-Bundes tunlichst g meinsame Listen aufstellen, sonst ebenfalls untereinander verbinde Daneben werden wie stets allerhand Außenseiter auftreten, sicherli auch die Gelben. Es wird ihnen jedoch kaum eine große Bedeutun zukommen. Das Ergebnis der Wahl läßt sich vorher nicht abschätze Dringend zu wünschen ist nur, daß die Wahlberechtigten, v allem auch die Unorganisierten, sich durch die etwas verwirrend Wahlpropaganda nicht von der Ausübung ihres Wahlrechts zurüc halten lassen, sondern daß sie sich der Mühe unterziehen, die ihne vorgelegten Forderungen und Versprechunge sorgsam zu prüfen, und dann nach besten Gewissen ihre En scheidung treffen.

[1]) Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat soeben einen Antrag auf Ausbau des AVG. eingebracht, der die Wahlforderungen des Afa-Bundes enthält.

Volksgesundheit.

Versicherungsträger und Fürsorgeverbände.

Von Oberregierungsrat Schaper, Weimar.

Jeder, der in der Wohlfahrtspflege arbeitet, besonders in d Tuberkulosebekämpfung, weiß, daß zurzeit die Zusammenarbeit d Versicherungsträger untereinander und mit den Fürsorgeverbände zu wünschen übrig läßt. Als ein Zeichen mag nur die Entschließur des preußischen Landkreistags vom 10. November 1926 angeführt werde der sich die Thür. Landkreise angeschlossen haben. Sie wendet sich gegen die immer mehr um sich greifende Gepflogenheit, daß der Sta und andere öffentliche und halböffentliche Stellen die Gewährun von Beihilfen an Gemeinden, kreiseingesessene Verbände, Anstalte Genossenschaften und Einzelpersonen entscheidend davon abhängi machen, daß der Landkreis sich beteiligt oder das Gleiche gibt. I anderen Fällen wieder werde von den Landkreisen verlangt, daß s für alle möglichen Darlehnsgeschäfte die selbstschuldnerische Bürgscha übernehmen. Durch ein solches Verfahren würden die Kreise in eine Gewissenszwang versetzt, der mit ihrem Streben nach verantwortungs bewußter Finanzwirtschaft nicht vereinbar sei. Sie erklären dahe daß sie unbeeinflußt ihre wirtschafts- und sozialpolitischen Pflichte erfüllen und wie bisher an der Förderung der Wirtschaft und d Beseitigung von Notständen nach Kräften teilnehmen wollen, es abe in Zukunft ablehnen würden, sich in irgendeiner Weise einem Ge wissenszwang zu unterwerfen und sich in Bedingungen einzulasse durch die die Erfüllung anderer Aufgaben zum Schaden des Ganze beeinträchtigt werde.

Mit dem Fortschreiten seiner Vorarbeiten für die Richtlinie nach Abschnitt C des Gesetzes vom 28. Juli 1925 für die Gesundheits fürsorge in der Reichsversicherungsordnung scheint auch der Reichs arbeitsminister zu der richtigen Erkenntnis gekommen zu sein, da sich solche Richtlinien für die Versicherungsträger nicht ohne Beteiligun der Fürsorgeverbände aufstellen lassen. Denn die Fürsorgeverbänd sollen Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege sein und zugleic Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege und darau hinwirken, daß sich beide unbeschadet ihrer Selbständigkeit zweckmäßi

ergänzen (§ 5 Abs. 4 Fürsorgepflichtverordnung). Daher wäre für ein Zusammenwirken von Versicherungsträgern und Fürsorgeverbänden vor allem eine einheitliche Zuständigkeit erwünscht. Leider ist sie nicht vorhanden. Während nach § 5 Abs. 4 FV. die „Grundsätze" für die Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege von der Reichsregierung und, soweit das nicht geschehen ist, von den Ländern aufzustellen sind, ist zum Erlaß der „Richtlinien" nach dem Gesetz vom 28. Juli 1925 der Reichsarbeitsminister ermächtigt. Die daraus drohenden Schwierigkeiten läßt der Runderlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 28. Dezember 1926 (vgl. Sp. 225) erkennen. Sie müssen in irgendeiner Form überwunden werden, vielleicht dadurch, daß auch beim Erlaß der Richtlinien die Reichsregierung mitzuwirken hat.

Besser wäre es, wenn diese Schwierigkeiten allein durch Vereinbarungen unter den Beteiligten etwa auf dem Wege über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften beseitigt werden könnten; dann könnte den örtlichen Verhältnissen am besten Rechnung getragen werden. Es ist aber nicht abzusehen, bis wann das überall geschehen würde.

Es wird auch noch weiter erschwert durch die Frage der Führung. Der preußische Wohlfahrtsminister wünscht in jenem Dezembererlaß nach § 5 der Fürsorgepflichtverordnung, daß die Landesfürsorgeverbände führen. Der Reichsarbeitsminister und die Landesversicherungsanstalten halten, wenigstens für die Gesundheitspflege oder Teile davon, die Führung der LVA. für nützlicher. Der Streit über Führung und Vorsitz darf aber die sachliche Regelung nicht erschweren. Auch wer die Fürsorgeverbände als Mittelpunkt der gesamten Wohlfahrtspflege für richtig hält, wird sicher gern zugestehen, daß sie deswegen nicht in allen Einzelgebieten die Führung zu haben brauchen. Die LVA. sind auf vielen Gebieten durch ihre großen Erfahrungen die geeigneteren, stärker beteiligten und deshalb berufeneren Führer, z. B. in der Tuberkulose- und in der Geschlechtskrankenfürsorge. Der Fürsorgeverband würde also der vom Gesetz gewünschte Mittelpunkt bleiben, wenn er solche Einzelgebiete unter anderer Führung gut versorgt weiß und nur die Zusammenarbeit mit den übrigen Fürsorgegebieten sicher stellt. Ebenso werden sich die LVA. und die anderen Versicherungsträger auf anderen Gebieten anderer Führung unterordnen, wenn sie dadurch der Sache nützen.

Für alle Verhandlungen der Versicherungsträger und der Fürsorgeverbände über ihre Zusammenarbeit ist nötig, daß sie sich dabei gegenwärtig halten, wie weit sie und der Verhandlungsgegner zu den einzelnen Leistungen verpflichtet oder ermächtigt sind.

Dabei darf wohl davon ausgegangen werden, daß der Hilfsbedürftige die Leistung als Pflicht- oder freiwillige Leistung des Versicherungsträgers lieber entgegennimmt als die Hilfe des Fürsorgeverbandes, und daß auch vom Standpunkt der Allgemeinheit die Versicherungsleistung vorzuziehen und anzustreben ist. Denn Pflicht- und freiwillige Versicherungsleistungen sind auch in der Zwangsversicherung wesentlich Selbsthilfeleistungen, mit aus eigener Kraft ermöglicht, mit allen psychischen Vorteilen der Selbsthilfe. Die Fürsorgeleistung ist Hilfe durch Dritte und mit dem Erstattungsanspruch verbunden, der als drückende Last empfunden wird, auch wenn er noch so vernünftig gehandhabt wird und sie setzt ihren Empfänger in der öffentlichen Meinung herab, besonders in kleinen Städten und auf dem Lande, trotz aller gegenteiligen Bemühungen.

Versicherungs- und Fürsorgeleistungen verhalten sich nun in ihren Hauptgruppen wie folgt zueinander:

Die Pflichtleistungen der Versicherungsträger gehen den Leistungen der Fürsorgeverbände unbedingt vor. Die Gesetze regeln hier auch genau die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände (RVO. § 1531, AVG. § 80). Die Fürsorgeverbände machen vielleicht manchmal noch nicht genug von ihren Erstattungsansprüchen Gebrauch. Sie vergessen aber öfter, wie sehr sie durch die Pflichtleistungen entlastet werden und wie diese Entlastung durch die von Jahr zu Jahr erhöhten Versicherungsleistungen steigt, welch großes Interesse sie deshalb daran haben, die Versicherten zur Erhaltung der Voraussetzungen der Versicherungsleistungen anzuhalten, sie nötigenfalls dabei zu unterstützen und sie bei der Durchführung der Ansprüche weitgehend zu beraten. (Das Nachtragsgesetz zur Erwerbslosenfürsorge vom 10. Dezember 1926 hat die Gemeinden erstmalig zu solcher Erhaltung von Versicherungsansprüchen verpflichtet, wenn auch hier aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge.)

Zu ihren freiwilligen Leistungen für den Einzelnen, also ihren schadenheilenden verschiedenen Maßnahmen können die Versicherungsträger von niemandem gezwungen werden. Besteht in diesen Fällen Hilfsbedürftigkeit, d. h. hier die Unfähigkeit, für sich oder seine Angehörigen die Krankenhilfe oder die Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ganz oder zum Teil aus eigenen Kräften und Mitteln zu beschaffen, wie das meist sein wird, so ist hier der Fürsorgeverband sogar ohne Antrag verpflichtet einzugreifen, wenn auch nicht auf Grund öffentlich-rechtlichen Privatanspruchs, so doch unter Eröffnung eines geordneten Beschwerdeverfahrens gegen eine Ablehnung.

Die Versicherungsträger entlasten mit ihren freiwilligen Leistungen die verpflichteten Fürsorgeverbände und können und sollten deshalb mehr als bisher solche Entlastung an Gegenleistungen der Fürsorgeverbände knüpfen. Sie können in der schnellen Hilfe bei Nebenleistungen im Heilverfahren der Versicherungsträger bestehen (Transportkosten, Ausstattung mit zur Kur nötigen Kleidern, ausreichende Sorge für Angehörige), aber auch in Pauschalbeiträgen oder in Leistungen für die Versicherten auf anderen Gebieten (Kranken-, Kinderfürsorge oder ähnliches).

Andererseits sollten die Fürsorgeverbände bei ihrem wesentlichen Interesse an möglichst weitem Ausbau der Heilmaßnahmen die Versicherungsträger mehr als bisher hierzu anregen; die Kommunalverbände sollten sich auch bewußt sein, daß große leistungsfähige Krankenkassen mehr freiwillige Leistungen bieten können als kleine oder gar Zweigkassen und deshalb den Zusammenschluß der Krankenkassen fördern.

Bei den freiwilligen, vorbeugenden Maßnahmen der Versicherungsträger nach §§ 187[4], 363, 1274 RVO., § 49a Angestelltenversicherungsgesetz wird man gleiche Freiwilligkeit der Leistung bei Versicherungsträgern wie Fürsorge- oder Kommunalverband annehmen können, wenn auch dem „Kann" der Versicherungsträger ein „Soll" der Fürsorgeverbände, Gemeinden und Kreise gegenübersteht; auch der Fürsorgeverbände, wie man wohl aus § 4 der Reichsgrundsätze folgern darf, der die Berechtigung der Fürsorge zur Unterstützung von Einrichtungen ausspricht, die die Einzelfürsorge entlasten.

Die Versicherungsträger sollten auf Grund der Ermächtigung jener Paragraphen bei aller Freude an eigener Fürsorge für die ihrer Obhut anbefohlenen Kreise Einrichtungen, die Fürsorgeverband und Gemeinde entlasten, nur schaffen unter deren angemessener Beteiligung oder wenn sie dafür sonst Verbesserungen für die versicherte Bevölkerung treffen. Es geht nicht an, allein mit den aus der Wirtschaft kommenden Mitteln, den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Aufgaben durchzuführen, die aus dem allgemeinen Steueraufkommen ganz oder wenigstens zum Teil zu bestreiten wären, und so die Träger dieses Steueraufkommens ohne Gegenleistung zum Vorteil der Versicherten zu entlasten.

Wenn Versicherungsträger und Fürsorgeverbände sich dieses Verhältnis ihrer Aufgaben zu einander vor Augen halten und dann gemeinsam die Lösung anstreben, die den Hilfsbedürftigen am meisten nützt, dann werden sie sich mit oder ohne Richtlinien des Reichsarbeitsministers und der Reichsregierung in der Hilfe zum Besten der versicherten Bevölkerung zusammenfinden und Nützliches leisten, auch wenn die Mittel auf beiden Seiten knapp sind.

Die Müttersterblichkeit in den Vereinigten Staaten ist nach einem Bericht des Children's Bureau des Departement of Labor besonders hoch, etwa wie in Neuseeland und Chile. Staaten wie Dänemark, Schweden, Norwegen, Niederlande, Finland, Italien, Japan, Uruguay haben einen um die Hälfte niedrigeren Prozentsatz. Nach der Geburtenstatistik von 1921 und weiteren Untersuchungen sterben in den Vereinigten Staaten etwa 20000 Frauen jährlich bei der Geburt, was in erster Linie auf ungenügende Vorsorge bei Schwangerschaft und Wochenbett zurückgeführt wird. Damit im Zusammenhang ist auch die Zahl der Totgeburten und die Säuglingssterblichkeit bedeutend: jährlich zählt man etwa 100000 Totgeburten, und 100000 Kinder sterben in den ersten 4 Lebenswochen. Der Prozentsatz der Müttersterblichkeit ist seit Beginn des Jahrhunderts nur wenig zurückgegangen. (1921 war er 6,8 auf 1000 lebendgeborene Kinder, 1924 der provisorische Prozentsatz 6,6.) Er ist in den Städten höher als auf dem Land, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß komplizierte Fälle häufig zur ärztlichen Behandlung in die Stadt gebracht werden. Die Müttersterblichkeit ist bei armen Frauen am höchsten. Außerdem nach Farbe und Nationalität ist die Höhe der Sterblichkeit verschieden. Der Prozentsatz ist bei Negern um 67% höher als bei weißen Frauen, und die Sterblichkeit bei den im Inland geborenen weißen Frauen ist höher als bei den im Ausland geborenen, besonders Frauen russischer und italienischer Abstammung.

Zur Bekämpfung der außerordentlich hohen Müttersterblichkeit wird in dem Bericht ein Programm vorbeugenden Charakters aufgestellt. Da der größere Teil der Todesfälle auf Kindbettfieber, Mangel an sachgemäßer ärztlicher Aufsicht und an Reinlichkeit zurückzuführen ist, fordert das Programm die Zulassung von Geburtshilfe leistenden Aerzten und von Hebammen von einer Bescheinigung über ihre Befähigung, den Besitz bestimmter Mindestvoraussetzungen, abhängig zu machen und schlechte Berufsausübung zu bestrafen. Verlangt wird außerdem die behördliche Kontrollierung öffentlicher und privater Hospitale und Mütterheime, eine Gesetzgebung über Meldepflicht und Kontrolle venerischer Erkrankungen, die Einführung der

Meldepflicht für Kindbettfieber, wie sie in einigen Staaten bereits mit Erfolg angewandt wurde, die Bereitstellung öffentlicher Mittel zur Erleichterung der ärztlichen und pflegerischen Ausbildung und zur Errichtung sachgemäßer Kliniken, Hospitale und Mütterheime, Beihilfen der Bundes- oder Staatenregierungen zur Unterstützung der staatlichen oder kommunalen Tätigkeit, wie sie in den letzten 4 Jahren durch das Mutter- und Kinderschutzgesetz bestanden, und die Aufklärung der Mütter über die Notwendigkeit entsprechender Vorkehrungen. Es ist festgestellt worden, daß bis jetzt nur ein kleiner Teil der Mütter ärztliche Geburtshilfe oder Kliniken und Heime in Anspruch nimmt.

Die Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. September 1927 bestimmt, daß zu den ärztlichen Eingriffen, die nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden dürfen, insbesondere gehören: Die Behandlung mit Salvarsan-, Quecksilber- und Wismutpräparaten, die Entnahme der Rückenmarksflüssigkeit, die Cystoskopie, der Ureteren-Katheterismus und die Dehnung der Harnröhre.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Das Wesen des Geldes. Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung von Dr. Friedrich Bendixen. Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1926.

Die bekannte nominalistische Geldtheorie, die in der Fassung von 1918 unverändert erscheint, hat sich in den Währungserfahrungen der letzten Jahre bewährt. Sie bildet nach der Seite der Wirtschaft hin eine wesentliche Ergänzung zu der mehr juristisch begründeten Knappschen Theorie.

Kartelle als Produktionsförderer von Dr. H. Müllensiefen. Verlag Julius Springer, Berlin 1926. Preis 5 M.

Auf Grund eines reichen Materials aus der deutschen Maschinenbauindustrie schildert der Verfasser die verschiedenen Kartelltypen mit ihren mannigfaltigen, mehr oder weniger starken organisatorischen Bindungen. Vorausgeschickt wird eine Zusammenstellung der produktionsfördernden Möglichkeiten des Kartells. Die praktischen Beispiele können für weitere Bearbeitungen eine wertvolle Grundlage bieten.

Die oberschlesische Montanindustrie vor und nach der Teilung des Industriebezirks von Dr. Paul Deutsch. Verlag A. Marcus & E. Weber, Bonn a. Rh.

Der Verfasser erörtert die Umstellung, die nach der Teilung vorgenommen wurde, um eine neue Wirtschaftseinheit zu bilden, die Lebensfähigkeit der Großindustrie und das Problem der Produktionssteigerung und Arbeitsleistung im westoberschlesischen Kohlenbergbau.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Infolge Schaffung weiterer Stellen wird sofort eine

Fürsorgerin

mit staatlicher Anerkennung, Hauptfach möglichst „Gesundheitsfürsorge" oder „Jugendfürsorge", mehrjähriger praktischer Erfahrung, gesucht. Anstellung erfolgt gegen Privatdienstvertrag nach Besoldungsgruppe VI, Aufrückung nach VII nicht ausgeschlossen. Bewerbungen sofort, spätestens bis 15. November 1927 erbeten.

Stralsund, am 19. Oktober 1927. **Wohlfahrtsamt**
gez. Kröning

Dame

mit mehrjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet der sozialen Hygiene und Kenntnissen in Stenotypie und Sprachen

sucht passende Arbeit

Beste Referenzen und ausgezeichnetes Zeugnis vorhanden.
Offerten unter **S. P. 44** an den Verlag **Gustav Fischer** in Jena.

Anleitung zum Studium und zum selbständigen Arbeiten für Volkswirte

Von

Prof. Dr. **Ernst Grünfeld**
Halle

Dritte, verbesserte Auflage

VIII, 124 S. gr. 8° 1927 Rmk 5.—

Dieses Buch enthält eine Zusammenstellung von Hilfsmitteln: methodische Ratschläge, eine Unterweisung, wie man sich durch die Literatur hindurch findet, wenn man Material sucht, Anweisungen zur Benützung der Bibliotheken und Archive, Winke zur Aufarbeitung des gewonnenen Materials bildeten den Kern des handlichen und billigen Werkes.

Das Buch ist nicht nur für ältere Studenten bestimmt, sondern kann auch jüngeren in die Hand gegeben werden. Das erste Kapitel ist der Einführung in die Volkswirtschaftslehre oder, wie man genauer sagen muß, der Sozialökonomik gewidmet. Der bibliographische Teil ist stark ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht. Schließlich ist im Anhang eine kleine Bibliothek zusammengestellt, wie sie für den Anfänger, den fortgeschrittenen Studenten oder für den von außen her sich der Sozialökonomik Nähernden, schließlich für ein kleines Büro und dgl. geeignet ist. Ein Register, zugleich Worterklärung für fachliche Ausdrücke, macht das kleine Werk zu einem äußerst handlichen Nachschlagebuch, das auf einen weiten Kreis von Benützern rechnen darf: junge und alte Studierende, Journalisten, Syndici, Liebhaber der national-ökonomischen Literatur, Bibliothekare, Geschäftsleute, Referenten jeder Art, sie alle werden immer wieder nach der kleinen „Anleitung" greifen und sie mit Dank wieder in ihr Bücherbrett zurückstellen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Aufgaben der Bevölkerungspolitik

Von

Dr. med. E. H. Stoll

III, 31 S. gr. 8° 1927 RM 1.60

Der Verfasser, der sich speziell mit den Fragen der Vererbung, Auslese und Rassenhygiene beschäftigt, will hier nicht die biologischen Grundlagen, sondern im wesentlichen die praktischen Aufgaben der Bevölkerungspolitik darstellen. Alles Nebensächliche, alles noch nicht Spruchreife ist dabei absichtlich übergangen und die Darstellung ganz auf die beiden Hauptpunkte eingestellt worden: Die Erhaltung von Bestand und Wert unseres Volkes.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

10. November 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 45.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

THE LIBRARY OF THE JAN 9 1928 UNIVERSITY OF ILLINOIS

Inhalt.

m Andenken Ernst Franckes. on Prof. Dr. Ludwig Heyde, l. d. RWR. 1113

gemeine Sozialpolitik . . . 1116
amilienpolitik. Von Präsi- enten Professor Dr. Friedrich Zahn, München.
ie Vorlage eines Gesetzentwurfs über „Soziale Hauptwahlen".

ternationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht. 1121
er Versuch einer inter- nationalen Sicherung der Koalitionsfreiheit. I. Von Ministerialrat Dr. Fuhs, Sek- tionschef im Internationalen Ar- beitsamt, Genf.

ganisationen der Arbeiter und An- gestellten 1124
in neuer Industrieverband.
n Kongreß des Internationalen Bundes neutraler Angestellten- organisationen.

beiterschutz 1125
us den Berichten der Ge- werbeaufsichtsbeamten Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Braun- schweig, Hamburg, Thü- ringen, Oldenburg) für das Jahr 1926. X. (Schluß.) Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

beitsvermittlung. Berufsbera- tung 1127
e öffentliche Berufsbe- ratung in Deutschland nach der Berufsberatungsstatistik 1925/26. Von Dr. Lina Hahn, Berlin.

Berufsausbildung 1129
Die Stellungnahme von In- dustrie und Handwerk zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. II. (Schluß.) Von Dr. Gertrud Tollkühn, Berlin.
Forderungen des Allgemeinen Deut- schen Gewerkschaftsbundes zum Be- rufsausbildungsgesetz.
Der Kampf um das deutsche Insti- tut für technische Arbeitsschulung („Dinta") in Düsseldorf.

Sozialversicherung 1134
Die Neuwahlen zu den Organen der Krankenkassen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene 1135
Die Fürsorge für die Kriegs- beschädigten und Kriegs- hinterbliebenen. Rückblick und Ausblick. I. Von Dr. E. Claessens, Berlin.
Der Entwurf der 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz.

Volkserziehung u. Volksbildung 1139
Volkserziehung und Volks- bildung. Von Dr. Eva Wun- derlich, Berlin.

Literarische Mitteilungen . . 1141

druck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Dem Andenken Ernst Franckes.

Vom Herausgeber.

Am 10. November hätte Professor Ernst Francke sein . Lebensjahr vollendet, wäre er nicht vor sechs Jahren unerirtet heimgerufen worden.

Nicht nur dem Mimen, auch dem Politiker flicht die Nachwelt ne Kränze. Sechs Jahre sind in Wirtschafts- und Sozialpolitik er schnellebigen Epoche schon eine lange Zeit, und das Andenken r Männer verbleicht in Deutschland vornehmlich schnell, deren rken weit überwiegend in die kleindeutsche Periode unseres staatjen Daseins fiel. Heute, wo wir unserem ganzen Wollen nach, den elsten Sinn der Reichsfarben erfüllend, wieder nationalstaatlich und darum großdeutsch gerichtet sind, hört für viele Deutsche das intimere Interesse für deutsche Geschichte spätestens am Ende der Macht Otto v. Bismarcks auf, des Mannes, der das kleindeutsche Reich geschaffen und mit den Mitteln, deren sein Genie schon bei dieser Schöpfung sich bedient hatte, auch erhalten hat. Die bekannte Tatsache, daß die meisten Geschichtslehrer nicht wesentlich über das erste Versailles, das der Kaiserproklamation, hinausgekommen sind, begünstigt von der Seite des Wissens her den Mangel an Interesse für die Zeit vom Anfang der neunziger Jahre bis zum Weltkrieg. So viel die geschichtliche Forschung und die biographische Literatur gerade in den letzten Jahren sich dieser Periode zugewandt haben, so wenig hat sie bisher volkstümlich werden können. Die Bennigsen, Bebel, Windhorst, Eugen Richter behaupten sich ein wenig besser im Gedächtnis der Nachwelt als die Bassermann und Hertling. Aber fast scheint es, als käme ein Geschlecht herauf, das in seinem geschichtlichen Bewußtsein die ganze Zeit von 1871 bis 1914 beinahe überspringen wird, — wie eine jener Uebergangsperioden, die uns als Kindern in den Geschichtsbüchern dadurch sympathisch auffielen, daß wir über sie nichts zu lernen brauchten.

Und gewiß, die Versuchung zu solcher Betrachtung ist groß. Jahrzehnte des geschmacklichen Tiefstandes in Architektur und Handwerk, günstigenfalls hinter epigonenhaftem Klassizismus versteckt, zogen mit dem siegreichen Hochkapitalismus genau so über die Lande wie parlamentarische Ohnmacht, Streikbrecherverfolgungen, industrielles Hausherrentum, zügelloser Proletismus der Arbeiter-Demagogie, konfessionelle Verhetzung, unchristliche Benachteiligung der Minderheitskonfessionen, undeutscher Individualismus der Rechtsentwicklung, Ueberwuchern des Historismus in der Nationalökonomie, Abneigung gegen jeden Versuch der Synthese in Wissenschaft oder Lebensgestaltung oder politischem Schaffen. Nein, es gibt keinen Anlaß, diese Vergangenheit für größer, für in ihrem Ethos oder Pathos packender, für fruchtbarer oder edler zu halten als die heutige. Mit der schon von Homer besungenen Neigung der Menschen, in der Erinnerung alles Häßliche zu tilgen, vergessen die Aelteren unter uns leicht, wie groß die Zahl der Geister war, die in den Fesseln des Unverstandes lagen, und wie groß das Heer derer, die nach Gerechtigkeit und nach Geltung als Menschen und Staatsbürger hungerten. Es haben viele Seelen gefroren, die die Armut dieser Zeit erkannten.

Schwer ist es gewesen, in einer solchen Epoche zu wirken, schwer und ohne Ruhm!

Nicht Viele haben damals ihr politisches Schaffen an ganz großen Zielen orientiert, haben, ohne sich von der Staatsgewalt oder deren Gegnern abhängig zu machen, ihren eigenen Weg gesucht. Professor Ernst Francke gehörte zu ihnen. Inmitten einer Zeit der Uebergänge, der geistigen Unselbständigkeit, des ethischen Verzagens, der Geschmacklosigkeiten und des Klassenhasses ist Ernst Francke nicht schwankend gesinnt gewesen, sondern hat treu und fest, aber auch elastisch und klug sein Programm verfochten, das sich in die wenigen Worte zusammenfassen läßt: Durch Reformen zur sozialen Gerechtigkeit!

Triebkraft allen seinen Handelns war der Wille zur Gerechtigkeit. Ich erinnerte, als ich in Bremen an seinem Sarge im Namen der „Sozialen Praxis" und der Gesellschaft für Soziale Reform am grauesten aller Dezembermorgen einige Worte zum Gedächtnis des teueren Meisters sprach, an zwei seiner Lieblingsworte, die alttestamentlich-

ethisch und römisch-staatspolitisch die Gerechtigkeit preisen: „Justitia fundamentum regnorum" und „Gerechtigkeit aber erhöhet ein Volk".

Staat und Volk waren es, für deren Gedeihen Ernst Francke, eines Staatsmanns Sohn und Ernst Moritz Arndts Patenkind, die Gerechtigkeit suchte. Obwohl er viel zu viel Kultur hatte, um nicht die Schwächen des starken Staats und der in ihm Herrschenden zu erkennen, wäre Niebuhrs Enkel der Letzte gewesen, der andere Mittel als die der Reform noch so entfernt in Erwägung gezogen hätte. Er wollte dem Vaterland als aufbauender Politiker großen Stiles dienen, für den letzten Endes kein Zweifel bestand, daß alle Gruppen, über deren Kämpfen er seinen Ort suchte, fürs Ganze nutzbar gemacht werden müßten. Er, der evangelische Christ, schlug darum, als er die „Münchener Neuesten Nachrichten" nach erfolgreichem Wirken als Chefredakteur verlassen und die Leitung der „Sozialen Praxis" übernommen hatte, Brücken zu den führenden Männern der katholisch-sozialen Bewegung und führte in der Gesellschaft für Soziale Reform allmählich alle Richtungen zusammen. Seine Lebensarbeit und seine Erfolge sind zu gut bekannt, als daß wir sie hier von neuem schildern müßten. Heute liegt uns nur daran, Franckes Persönlichkeit und das Geheimnis ihrer außerordentlichen Erfolge in feiertägliche Erinnerung zurückzurufen. Es hat in dieser Persönlichkeit keinen Bruch gegeben; Ernst Francke hat seine Kraft folgerichtig für seine Ziele eingesetzt, vor und in und nach dem Kriege: Versöhnung der Arbeiter mit dem Staate, Ueberwindung der Klassengegensätze in praktischer Zusammenarbeit auf dem Boden gegenseitiger Anerkennung und selbstverständlicher Gleichberechtigung, Ausgleich wirtschaftlichen Produktions- und Kapital-Aufbauwillens und sozialer Ansprüche auf Teilnahme am aktuellen Ertrage des Wirtschaftens.

Diese Ziele hat Prof. Francke im Deutschen Reich verfolgt, als im wirtschaftlichen und politischen Leben Brutalität Trumpf war. Er hat sie auch international verfochten und durch Sachkunde, Takt und Liebenswürdigkeit in der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" jenen starken deutschen Einfluß geschaffen, der sich nach dem verlorenen Kriege keineswegs auf die amtliche „Internationale Organisation der Arbeit" übertragen ließ, als verpflichtendes Erbe aber der Gesellschaft für Soziale Reform als deutscher Sektion der „Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt" zugefallen ist.

Die internationale Geltung Ernst Franckes und seine deutsche Autorität waren erarbeitet wie alles, was er im Leben besessen hat. Gerade darin lag nicht zuletzt jene eigentümliche Würde begründet, die von ihm ausging. Er galt niemals mehr, als er war. Deshalb erhob er sich leicht über Fragen der Etikette, obwohl er einen ausgeprägten Sinn für Form und Ordnung besaß. Als bei einem internationalen Bankett ein jüngerer deutscher Gelehrter sich schlecht placiert fühlte, da räumte Francke ihm mit leisem Humor seinen Platz ein: er selber blieb, der er war, auch am anderen Ende des Tisches.

So war er ein innerlich freier Mensch. Kein Wunder, daß er sich in äußere Abhängigkeit niemals hineinbegeben hat, auch wo sie lockend und gefahrlos schien. Dr. Wilhelm Merton liebte solche stolze Naturen. Er half ihm entscheidend dazu, der „Sozialen Praxis" die volle Unabhängigkeit zu schaffen, deren sie gegenüber allen äußeren Einflüssen bedurfte. Durch eine segensreiche Rechtskonstruktion ebenso wie auch durch die Eigenart der finanziellen Regelung der Beziehungen zwischen der Zeitschrift und der Gesellschaft für Soziale Reform ward sogar dafür gesorgt, daß auch von der letzteren her keine Gefährdung der vollen kritischen Freiheit der „Sozialen Praxis" kommen kann. Als Prof. Francke das Ehrenamt eines Generalsekretärs der Gesellschaft für Soziale Reform übernahm, wurden aber die personellen Grundlagen für ein harmonisches Zusammenarbeiten der damals schon lange bestehenden Zeitschrift mit der sozialreformerischen Organisation geschaffen.

In seinem „Büro für Sozialpolitik" hat Prof. Francke beide Funktionen miteinander vereint, — einem Büro, das nach seinen Intentionen arbeitete und seiner Persönlichkeit zu vollem Auswirken verhalf. Dort haben wir, die das große Lebensglück hatten, unter seiner Anleitung zu arbeiten, ihm mit unbedingtem Vertrauen zur Seite gestanden, — dort haben wir die unvergeßliche Güte unseres Führers an uns selbst verspürt. Dieses herrliche, alle Arbeit beschwingende Vertrauen, das genau wußte, daß nicht Bevormundung und Kontrolle zu schönen Leistungen antreiben kann, sondern Gewährenlassen und freundschaftliches Helfen, hatte sein Seitenstück in den Beziehungen zwischen dem Frhrn. v. Berlepsch und Francke, — einem Freundschaftsbund fürs Leben, der auf gegenseitiger Verehrung und Anerkennung zweier freier Männer beruhte und jeden entzückte, der ihre sachlichen Fähigkeiten sich im Eifer für den sozialen Fortschritt frei und stolz entfalten sah.

Berlepsch, der Ältere, ist dem Freunde nach vier Jahren Jenseits nachgeschritten. Beider Männer Bild leuchtet unserer Arb weiter. Wir gedenken beider, indem wir am heutigen 75. Gebur tage Ernst Franckes das Gelöbnis erneuern, das die „Soziale Prax nach seinem frühen Tode abgelegt hat: in seinem Sinne, un hängig von allen Klassen, Parteien und Verbänden, dem Ideal sozialen Gerechtigkeit auch in Zukunft zu dienen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Familienpolitik[1]).

Von Präsidenten Professor Dr. Friedrich Zahn, München.

I.

Die Familie ist das eigentliche Herz der Volks- und Staa persönlichkeit. Nach der Familienhaftigkeit des Volkes bestimmt ganz wesentlich qantitative Höhe und qualitative Re der Bevölkerung, die für die innere Kraft der Staatspersönl keit den Ausschlag geben.

Zur Sicherung seines Wachstums bedarf das Volk einer Mind ziffer von durchschnittlich 4 Kindern pro Familie. Es sind daher kinderreichen Familien im Staatskörper die eige lichen Träger des Lebens. Die Familie gibt auch Qualitätsmenschen dem Volk. Einerseits gesundheitlich sonders wertvolle Bestandteile des Volkes. Andererseits werden der Familie Pflichtgefühl, Arbeitslust und Charakter angeregt zu entsprechender Entfaltung ausgelöst. Aus dem Familiengeist wickelt sich Heimatsinn und Volkstum, entwickeln sich Gemeins und Vaterlandsliebe.

Darum sind Familie und Staat aufs engste m einander verbunden. Je fester das Familienband, desto m festigt sich von selbst der Zusammenhang zwischen den Zellenkomple aus denen das größere Gefüge des Staates hervorgeht, um so be steht es um das Staatsgefüge selbst. Wo die Familien dagegen großer Zahl physisch oder moralisch krank sind, wie zu Zeiten Verfalls des Römischen Reichs, da ist auch der Staat in seinem stand gefährdet. Infolgedessen besteht für den Staat das allergrö Selbstinteresse an der Erhaltung der Familie, an der Pflege funden Familienlebens.

II.

Tatsächlich ist das Befinden unserer Familien n zum Besten. Es sind gewisse Zersetzungserscheinungen quantitativer und qualitativer Hinsicht unleug vorhanden. Schon in der Vorkriegszeit wurden bedenkliche Strukt änderungen an unserer Familie beobachtet, sie haben sich im La der Kriegs-, Revolutions- und Nachkriegszeit noch weiter verschlecht

Neben überspanntem Intellektualismus, Materialismus, Individua mus und Gruppengeist taten die wirtschaftlichen Verhältnisse das ihrige, Familiensinn, Familienfreudigkeit, Familienwachstum zu beeinträchtig Das Familienrisiko, d. h. das Risiko, das mit Eingehung einer Ehe, Bildung einer Familie, mit der Unterhaltung einer kinderreichen Fam verbunden ist, ist gegenüber früher ganz namhaft erhöht. Die ehema Hilfsgemeinschaft, die zwischen Eltern und Kindern bestand und sich in Jugend der Kinder und im Alter der Eltern bewährte, ist — abgese von gewissen bäuerlichen Kreisen — so gut wie gesprengt. Lohn und Ge sind zu sehr auf Alleinstehende zugeschnitten, sie erlauben Verheirateten und Bekinderten nur einen Lebensstandard unter dem unbelasteten Alleinstehenden. Die Existenz der Familien ist n um den Preis von Einschränkungen möglich. Die lastung durch Kinder wird zu wenig ausgeglichen durch Aussicht Eltern auf Entlastung und Unterstützung seitens ihrer erwachsenen Kin die ihrerseits wieder mit eigenen Familienlasten zu rechnen haben. So das Kleinfamiliensystem immer mehr zutage. Der Geburt rückgang betrifft hauptsächlich das dritte und spätere Kind, die Famil werden m. a. W. weniger kinderreich. Die Kleinhaltung der Familie Absicht; die erschreckende Zunahme der ehelichen Fehlgeburten, die treibungsseuche sprechen deutlich genug. Und diese Familienschrumpfu die zunächst nur die sog. oberen Schichten berührte, ergreift krebsartig breitesten Volksschichten, sie beschränkt sich nicht mehr bloß auf die Stä sondern greift bereits auf die Landbevölkerung über, wie die Nivellier des Geburtenrückganges in den einzelnen sozialen Schichten wie in St und Land zur Genüge dartut.

Auch qualitativ hat die Familie eine Schwächung erfahr Darauf deutet die Verschlechterung der Konstitution der Frau durch Un ernährung, Ueberanstrengung (Hunger-, Ueberanstrengungs-, Kummer- Blutungsherz), die Mehrung gewisser, die weibliche Gebärkraft beeinträchtig der Krankheiten (Schilddrüsen, Gebärmuttererkrankungen), die Verdoppelu

[1]) Gekürzte Wiedergabe des von Professor Dr. Zahn auf der Wie Tagung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt (Sp. 10 erstatteten Referats.

Ehescheidungen seit der Vorkriegszeit, deuten die bekannten Faktoren, he während und nach dem Kriege die Hauswirtschaft und die Kinder- hung erschwerten und verschlechterten, hin. Verschärft wurde dieser Miß- o noch durch Wohnungs- und Mietnot: In vielen Städten sind zahlreiche ilen gezwungen — bekanntlich gibt es auch solche, die freiwillig olchen Verhältnissen leben —, mit anderen die nämliche hnung zu teilen, ja sogar mit Fremden gemein- en Haushalt zu führen; die Miete wird mit jeder Erhöhung ie kinderreichen Familien wirtschaftlich und psychisch noch drückender, denn sie auf größere Wohnungen angewiesen, erfahren aber in ihren Gehältern und nen, die bei der Stabilisierung auf einem niedrigeren Preisstand zu- nitten wurden, trotz der fortgesetzten Mieterhöhung keine genügende gerung, und sie bezahlen in der Miete, soweit sie für den allgemeinen tshaushalt abgeführt wird, eine ganz und gar asoziale, brutale Kopfsteuer.

Ueberdies erscheint auch die kulturelle Wertigkeit gefährdet. jeder Aufstieg in eine höhere Schicht kostet das Opfer eines kinder- en Familienlebens. Wenn aber die höheren Stände zum Kleinfamilien- m übergehen, so geht das vielfach in ihnen verkörperte Erbgut an ren Geisteswerten, an Führereigenschaften verloren. Die Träger der ren Kultur merzen sich so selber aus, sie leisten einer bedenklichen tarischen Auslese Vorschub. Letzten Endes führt diese Umvolkung Ueberflutung des Landes mit Scharen kulturell und sozial niedrig nder Fremder.

Ein Wandel der familien- und kinderscheuen Zeit zugunsten s familienfreudigen Geistes ist nicht ohne weiteres zu erwarten. bedarf positiver Maßnahmen. Und zwar nicht so sehr, neue kinderreiche Familien zu schaffen, was bei den heutigen eren Existenzbedingungen wenig Aussicht hätte, als vielmehr, um vorhandenen kinderreichen Familien zu festigen zu schützen.

III.

Lange Jahrzehnte war die Familienpolitik nicht sonder- zielbewußt, war zum Teil eher familienfeindlich als familien- ndlich. Auch die neuere Sozialgesetzgebung — die Versicherungs- die Arbeiterschutzgesetzgebung — war zunächst mehr Einzel- rge, bot nur sekundär Einzelleistungen zugunsten der Familien spärlicher Berücksichtigung von deren Kinderzahl. Doch wurden tastenden familienpolitischen Versuche im Kriege und in der Nach- szeit in verstärktem Maße fortgesetzt. Neuerdings setzt sich endlich systematische Familienpolitik durch, einerseits gefördert durch Zusammenschlüsse kinderreicher Familien, die in den letzten Jahren Deutschland und anderen Kulturstaaten erfolgten und ein will- menes solidarisches Wertbewußtsein der Schicht der Kinderreichen Geltung bringen, andererseits programmatisch anerkannt in den fassungsgesetzen, wie in Deutschland, wo die Weimarer Verfassung . 118) den kinderreichen Familien ausdrücklichen Anspruch auf aus- hende Fürsorge zusichert.

Die systematische Familienpolitik hat zur Aufgabe die Stär- ng der Familien, insbesondere der kinderreichen Fa- lie, und hat diese Stärkung nach drei Richtungen zu verwirk- n: 1. Durch bestmögliche Gesundheitspflege und Erziehungsfür- e, 2. durch planmäßige wirtschaftliche Fürsorge, 3. durch Hebung sittlichen Grundlagen der Familien. Im einzelnen gehen die hier Betracht kommenden Maßnahmen nicht bloß die Sozialpolitik an, dern auch die Wirtschafts-, Finanz- und Kulturpolitik. Aber Sache Sozialpolitik ist es, der gesamten Politik planmäßige soziale htung zu geben und so ein vereintes zielsicheres Vorgehen im aten und öffentlichen Recht, im Zivil- und Strafrecht, in der ial- und Fürsorgegesetzgebung, im Wahlrecht usw., ein harmoni- s Zusammengreifen von Praxis und Wissenschaft, Haus, Schule, he, Kunst, Presse, Rundfunk usw. herbeizuführen.

Nur einiges Wenige zur näheren Skizzierung der genannten gaben:

1. Die Gesundheit von Mann und Frau ist der Grundpfeiler das Glück der Ehe, für eine tüchtige Nachkommenschaft. Deshalb Einrichtungen wie Austausch der Heiratszeugnisse unter den Ver- en, zuverlässig geleitete Eheberatungsstellen (Rat über Ehetauglich- und in Eheschwierigkeiten, Vorbeugung gegen Mißehen) zu fördern. enso verdienen die Einrichtungen für Säuglinge, Kleinkinder, Schul- er, Berufsschulkinder, Haus- und Familienpflege entsprechende Aus- altung, allerdings mit der besonderen Maßgabe, daß die Erziehung Pflege innerhalb der Familien soweit als möglich die rhand vor der Anstaltspflege haben soll, um das Familien- te nicht ohne zwingenden Grund zu beeinträchtigen und zu zer- en. Desgleichen berühren die neuzeitlichen Bestrebungen auf Körper- Seelenkultur der Frau, auf Verbesserung der hauswirtschaftlichen sbildung der Frauen und Töchter, auf Rationalisierung der Haus- tsführung, auf Beseelung der Wohnkultur, so sehr das Kernstück Familienlebens, daß ihnen nachdrücklichste Unterstützung seitens öffentlichen Verwaltung gebührt.

Besondere Hervorhebung verdienen als gesundheitsfürsorgerische familienpolitische Maßnahmen innerhalb der Sozialversicherung die Mutterschaftsversicherung und die sie ergänzende bzw. ersetzende Mutterschaftsfürsorge im Sinne des internationalen Uebereinkommens von Washington, sowie die Familienkrankenhilfe, endlich die nach familienpolitischen Gesichtspunkten orientierte Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Bei der Erziehungsfürsorge kommen in familienpolitischer Beziehung in Betracht die Jugendpflege und die Jugendfürsorge, also alle möglichen Erziehungseinrichtungen der öffentlichen und privaten Fürsorge für nicht schulpflichtige und schulpflichtige Kinder (Kindergarten, -horte, -aufsicht, Schutz der unehelichen Kinder, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung usw.). Hierbei darf wiederum nicht übersehen werden, daß die von den öffentlichen Körperschaften vorgesehene Erziehungshilfe oft eine weitere Schwächung und stückweise Außerkraftsetzung der Familien nach sich zieht. Die Erziehung muß tunlichst mit der Familie erfolgen, weshalb ein Zusammenarbeiten mit den Eltern — Elternbeiräten —, ein Zusammenarbeiten von Elternhaus und Jugendämtern sehr angezeigt erscheint. Auch die reifere Jugend erheischt familienpolitische Obsorge. Die eigene Lebens- und Bewegungsform, welche sie neben der Familie verlangt, muß so geartet werden, daß die Anhänglichkeit zum Elternhaus gewahrt bleibt und die Familienfreudigkeit gestärkt wird.

2. Bei der wirtschaftlichen Fürsorge handelt es sich darum: Wie kann der Kinderreiche innerhalb seiner sozialen Schicht so gestellt werden, daß die Ungunst seiner Lage gegenüber Ledigen und Kinderarmen seiner Schicht behoben und möglichst ins Gegenteil gekehrt wird? Darauf haben die kinderreichen Familien aller Stände wegen ihrer staatsbürgerlichen Mehrleistung im Vergleich zu den Ledigen und Kinderlosen Anspruch, den auch die Deutsche Reichsverfassung (Art. 118) in Form eines „Ausgleichs" anerkennt. Diese ausgleichende Fürsorge hat zu geschehen einerseits durch Einschränkung des Aufwandes der Kinderaufzucht, anderseits durch Erhöhung der Einnahmen der kinderreichen Familien.

Bekanntlich haben die kinderreichen Familien — im Gegensatz zu den Ledigen und kinderlosen Familien — größeren Bedarf an Wohnung, Ernährung, Kleidung usw. Für diesen zwangsläufig gegebenen Familienaufwand müssen Erleichterungen geschaffen werden. Besonders vordringlich ist in dieser Beziehung die Ausgestaltung der gemeinnützigen Hausratshilfe, vor allem eine energische Wohnungs- und Siedlungspolitik. Man rechnet in Deutschland heute noch mit einem Fehlbetrag von etwa 700 000 Wohnungen. Wer kein Heim hat, hat kein Familienleben, wer keinen Familienherd hat, dem fehlt auch der Begriff von Ordnung im Staat.

Daneben muß eine namhafte Fortbildung der bereits bestehenden Steuerbegünstigungen für kinderreiche Familien verlangt werden; das jetzige System ist nicht viel mehr als eine gute Geste und kaum ein Ausgleich für die Vorbelastung der Kinderreichen durch tarifierte und indirekte Steuern (Zölle, Verbrauchssteuern, Mietssteuern) und durch verschiedene Gebühren und Abgaben bei Benutzung öffentlicher Einrichtungen (Schulgeld, Verkehrseinrichtungen, Gas, Wasser usw.).

Daher sind auch Ermäßigungen der Reisekosten für kinderreiche Familien auf Eisenbahnen, Schiffen, Straßenbahnen, Ermäßigungen der Aufenthaltsgebühren in Kurorten, Bädern, Rückerstattung städtischer Verbrauchssteuern an kinderreiche Familien — nach französischem und italienischem Vorbild — anzustreben.

Ferner sind Schulgeldfreiheit, Lernmittelfreiheit, Stipendien, Aufnahme in Internate in erhöhtem Maße für Kinder (namentlich begabte) großer Familien bereit zu stellen.

Was die Sozialversicherung (Familienkrankenpflege, Mutterschaftsversicherung, Witwen- und Waisenversicherung) und Reichsversorgung, die Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, die Erwerbslosenfürsorge zugunsten der Familie, insbesondere der kinderreichen Familie neuerdings in den einzelnen Ländern getan, verdient Anerkennung. Die Leistungen zur Behebung oder Linderung des Familienrisikos, die bereits vielseitig durchgeführte Abstufung der Sach- und Geldleistungen nach dem Familienstand und der Kinderzahl der Unterstützten — sie ermöglichen wertvolle Erfahrungen für weitere Fortbildung dieses Prinzips bei anderen sozialpolitischen Leistungen und in anderen Ländern. Sie müssen und werden zu einer Vereinheitlichung der Versicherungsleistungen führen, welche auf die verschiedenen die Familie bedrohenden Risiken der Gesundheit, Fortpflanzung und Arbeit abgestellt sind.

Aber wie sollen die Einnahmen der Kinderreichen erhöht werden? Schon jetzt dienen diesem Zweck die bei den

Gehältern und Löhnen der öffentlichen Verwaltung eingeführten Frauen- und Kinderzuschläge, die in der Privatwirtschaft angewandten Familienlöhne. Damit ist zwar grundsätzlich die pekuniäre Besserstellung der Verheirateten gegenüber den Junggesellen anerkannt, aber die Ausführung bleibt noch weit hinter dem notwendigen Maß zurück. Die Familienzuschläge und die Familienlöhne müssen so weit entwickelt werden — auch im Wege von Ausgleichskassen, die die Familienlöhne in der Privatwirtschaft erleichtern —, daß sie dem kinderreichen Vater denselben Lebenszuschnitt gestatten wie den anderen Kollegen seiner Gehaltsklasse oder Lohnklasse mit wenigen oder keinen Kindern[1]).

Rationeller als dieses mit gewissen Mängeln belastete System von Familienunterstützungen erscheint indessen dessen Umwandlung in einen Zweig der allgemeinen Versicherung. Besonders wichtig für die wirtschaftliche Stärkung der Familie ist eine Elternschafts- oder Kinderrentenversicherung im Wege öffentlich-rechtlicher Zwangsversicherung, wie sie nach dem Plan von Grotjahn[2]) und Engelsmann seitens des Bundes der Kinderreichen in Deutschland, wie sie ähnlich auch im Auslande gefordert wird.

Die Verwirklichung dieses Planes ist freilich wegen der großen Belastung der Gesamtbevölkerung zunächst noch nicht zu erwarten. Doch liegt sicher in der Richtung einer derartigen Versicherung der anzustrebende Familienausgleich zugunsten der Kinderreichen. Dieser Kinderlastenausgleich ist ein bisher vernachlässigter Zweig der Sozialpolitik, er schreit aber immer lauter nach befriedigender Lösung. Er allein bringt kausale Therapie statt der bisherigen bloß symptomatischen Behandlung des in Frage stehenden sozialen Mißstandes.

3. Hand in Hand mit der skizzierten Gesundheits-, Erziehungs- und Wirtschaftspolitik muß noch eine Stärkung der ethischen Grundlagen der Familie gehen. Dazu ist eine intensive Beeinflussung des Volkes durch Aufklärungsarbeit über die Bedeutung der Familien im wohlverstandenen Interesse des Einzelnen wie von Volk und Staat dringend nötig. Die bedenklichen Zeichen der derzeitigen Moral, insbesondere der heutigen Geschlechts- und Ehemoral — erhöhte Kriminalität, Ehescheidungshäufigkeit, starke Geburtenbeschränkung, hohe Selbstmordziffer — müssen einer sittlichen Erneuerung — mit besseren moralstatistischen Indizes — weichen.

Die Zusammenarbeit von Haus, Schule, Kirche, Staat, Kunst, Wissenschaft, Praxis, Presse, Rundfunk usw. muß den Familiengedanken wieder höher stimmen, muß ihr Bestes beitragen zum Wiederaufbau eines gesunden Familienlebens. Statt der verbreiteten individualistischen Lebensauffassung muß sich die Erkenntnis wieder durchsetzen, daß es höhere Ideale gibt, als die des persönlichen Wohlergehens.

Außerdem ist im Gegensatz zu der tollen Vereinsmeierei und dem öden Vergnügungsrummel, wo Unsummen von Geldern auf Kosten der Familie vergeudet werden, die Pflege von Familienzusammenkünften, empfehlenswert. Des weitern erscheinen Familienchroniken, Stammtafeln sehr geeignet und erwünscht zur Vertiefung des Familiensinns, ebenso gesellschaftliche Ehrungen der Kinderreichen, Müttertage, Kindertage, Ehrengaben an kinderreiche Mütter.

Auch eine politische Bevorrechtung der Väter kinderreicher Familien ist in Anbetracht von deren staatsbürgerlichen Mehrleistungen nach Vorschlägen von Riehl, Gruber, Roulleaux du Gaye, Jung usw. sehr wohl zu rechtfertigen und verdient nähere Prüfung. Wer Mut zur Aufzucht von Kindern aufbringt, und damit Opferwillen für andere beweist, der zeigt auch dem Staatsganzen mehr Verständnis als der nur für sich Lebende. Die Zahl der Stimmen des Familienvaters soll abgestuft werden nach der Zahl der Familienmitglieder. Je mehr Verantwortung der Mann für seine Familie trägt, um so mehr Recht soll ihm bei Gestaltung des Gemeinwillens zukommen. Ein solches Wahlrecht ist sozial und sittlich gerechter als das heute geltende Recht.

IV.

Alles in allem muß die ganze Familienpolitik sich darauf einstellen, die Familien nicht mehr wie früher vorzubelasten, sondern sie zu entlasten und zu bevorrechten. Finanzielle Konsequenzen dürfen nicht hindern. Soweit Aufwendungen aus dem öffentlichen Haushalt erforderlich sind, sind diese Aufwendungen nichts anderes als Versicherungsprämien im Interesse der physischen, sittlichen und geistigen Gesunderhaltung der nationalen Produktivkraft.

Eine weitschauende soziale Gerechtigkeit gebietet, daß die Sozialpolitik sich nicht mit der Einzelfürsorge bescheidet, sie muß vielmehr die Familie zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen machen, sie muß dieselbe vor dem drohenden Zerfall bewahren und gegen die vorhandenen Schädigungen schützen. Das ist zeitgemäße, wahre soziale Politik im Dienste an Volk und Staat. Einer solchen Familienpolitik die Wege in den einzelnen Ländern zu ebnen, bedeutet hervorragenden sozialen Fortschritt.

[1]) Die Schriftleitung hat bezüglich der Familienlöhne ihren gegenteiligen Standpunkt XXXV, 496 dargetan.

[2]) Vgl. XXXV, 735.

Die Vorlage eines Gesetzentwurfs über „Soziale Ha wahlen" ist kürzlich vom Reichstagsabgeordneten Lambach und nossen (zu denen u. a. die Gewerkschaftler Behrens, Hartwig, Hi Frau Schott und Thiel gehören) im Reichstag beantragt worden. wird gefordert, um die herrschende Vielgestaltigkeit zu beseitigen die wirkliche Bedeutung der sozialen Wahlen herauszuarbeiten, die Zusammensetzung der sämtlichen sozialen Körperschaften einem einzigen Wahlgang zu entscheiden, der für Ar geber, Arbeiter und Angestellte getrennt durchzuführen ist (die nennung von Vertretern öffentlicher Körperschaften, wo solche handen sind, wird also dadurch nicht berührt).

Diese Wahlen sollen zu den Arbeitsgerichten erfolgen, in diesen die Gesamtheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vertrete Neben den wirtschaftlichen Vereinigungen sollen freie Gruppen, die eine bestimmte Zahl von Unterschriften aufbri Wahlvorschläge einreichen dürfen. Das bei dieser sozialen Hauptwah zielte Stimmenverhältnis soll jeweils bis zur nächsten den Schlü für die Verteilung der Sitze in den übrigen sozialen Körperschaften abgeben, daß auf seiner Grundlage möglichst in alle Organe Angestellten-, Invaliden-, Knappschafts-, Unfall-, Kranken- und Arbei losenversicherung sowie zu den Versicherungsbehörden die Ver berufen werden. Damit soll Einheitlichkeit des Wahlwesens und Verteilungsschlüssels und ferner erreicht werden, daß „an Stelle der B zugung einzelner Gruppen der freie Entscheid aller Wahlberechtigten

Eine nähere Begründung für seinen Antrag gibt Lamba einem Aufsatz, den er im „Politisch-gewerkschaftlichen Zeitungsbi Nr. 252 veröffentlicht. Er verweist — mit vollem Recht — auf das schende Durcheinander von Wahlen und Berufungen, von direkter un direkter Wahl, und wendet sich scharf gegen den Grundsatz der Berufung er im AGG. und im AVAVG. besteht), weil dadurch die „Legalisier der durch die Vorschlagslisten getroffenen „Auswahl" den Beteiligten entzogen und in die Hände einer Obrigkeit gelegt wird, die damit auch den Verteilungsschlüssel entscheidet. Man sei dazu gekommen durch die unerläßliche Häufung von Wahlen, von der ein Abflauen des Interesse befürchten war. Dieses Berufungssystem, das zuerst beim AVG., aus F vor einem neuen Wahlverfahren, eingeführt wurde, hatte aber außerdem Folge, daß den großen Gewerkschaften, „den tatsächlichen Beherrschern Marktes", damit eine Art gesetzlichen Monopols gegeben wurde, un nichtgewerkschaftlichen Gruppen, auch kleine und etwa neu entstehende werkschaften von vornherein ausgeschaltet waren. Dieser „Weg voller tümer und Gefahren, der am Ende den Monopolinhabern am meisten sch muß", müsse verlassen werden. Das werde aber nur dadurch erreicht w können, daß man die Gesamtheit der sozialen Wahlen in eine soziale Haupt konzentriert, bei der auch ein einheitlich geltender Hauptverteilungssch festgestellt wird. Danach erfolgende Berufungen seien dann unbede

Dieser von Lambach entworfene Plan muß selbstverständli bezug auf seine Ausführungs- und Auswirkungsmöglichkeiten sorgfältig durchgedacht werden. Lambach sagt in dem erwäh Aufsatz selbst, daß er ihn bewußt rechtzeitig zur Diskussion st wollte. In jedem Fall ist er sehr beachtlich und bietet viel einen geeigneten Weg, um aus dem heutigen, ganz willkürlichen D einander herauszukommen, und gleichzeitig die sicherlich nicht unbe liche Häufung von Wahlen zu vermeiden. Es ist schon ein Verb an sich, die Frage, so aufs Ganze gehend, einmal an zuständiger S aufzurollen, und die Unlogik des heutigen Systems klar herauszust

Von unserm Standpunkt aus begrüßen wir diesen stoß besonders unter zwei Gesichtspunkten: der eindeu Ablehnung des neuen Weges der großen Gewerkschaften, si einem Gesetz nach dem andern monopolisieren zu lassen vermag hier noch einen Unterschied zu dem vielfach befehdeten St punkt von Prof. Dr. Brauer[1]) herauszufinden?) und der Fo rung von Wahlen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz, der Lambach nur seinen leider seinerzeit vom Reichstag abgeleh Antrag, sehr viel schärfer unterbaut, wiederholt.

Die Leser der „Sozialen Praxis" werden sich erinnern, daß vom frühesten Stadium, der Veröffentlichung des Entwurfs AAG. an immer erneut gegen die Berufung der Beisitzer zu Arbeitsgerichtsbehörden Stellung genommen haben[2]). Sie war d

[1]) „Gefährliche Abschließung", Soz. Prax. XXXV, 1321; vgl. die Ausführungen des Herausgebers XXXVI, 83.

[2]) Vgl. Gertrud Israel, „Zum Entwurf des Arbeitsgerichtsgese Soz. Prax. XXXIV, 893; „Vor der Verabschiedung des Arbeitsgeri gesetzes", XXXV, 1224; Magistratsrat Dr. Michel, „Die Berufung Beisitzer für die Arbeitsgerichtsbehörden", XXXV, 1209; ferner XXXVI, Vgl. auch Gertrud Israel, „Wahl oder Berufung der Beisitzer für Arbeitsgerichtsbehörden", Arbeitsrecht XIII, Heft 12.

gig geleitet von den schweren Bedenken gegen die Ausschaltung
t nur der Unorganisierten, sondern genau so der gewerkschaftlich
nisierten Angehörigen kleinerer Berufsstände, die keinem der sechs
tzenverbände angehören[1]). Unsere Stellungnahme war weiter von
Sorge bestimmt, daß dadurch, daß diese Sitze den Spitzenverbänden
e eigene unmittelbare Anstrengung kraft Gesetzes in den Schoß
nd, eine für sie selbst gefährliche Erstarrung herbeigeführt werden
, abgesehen von den Bedenken dagegen, die Verteilung der Sitze
von den Gewerkschaften selbst angegebenen, praktisch kaum nach-
ntrollierenden Mitgliederziffern vorzunehmen — wobei es über-
selbst die Richtigkeit der Zahlen, für deren Ermittlung recht
chiedene Systeme bestehen, vorausgesetzt, auch anfechtbar ist, die
eutung der Gewerkschaft nur nach dieser toten Zahl statt nach
in einer Wahl sich kundgebenden Lebendigkeit und Anteilnahme
Mitglieder zu wägen.

Wie willkürlich die heutige Verwendung der Systeme ist, erhellt am
daraus, daß auf dem umfassendsten und schwierigsten Gebiet der
alversicherung, der Arbeitslosenversicherung, die Berufung besteht, während
llen übrigen Zweigen gewählt wird. Damit wird die ohnehin schon
ende Kluft zwischen der AVV. und der „übrigen" Sozialversicherung
noch erweitert. Unlogisch war es auch, fast im gleichen Zeitpunkt
seits in der allgemeinen Sozialwahl-Reform Listen von Nichtgewerk-
en oder Unorganisierten, die eine bestimmte Zahl von Unterschriften
n, ausdrücklich kraft Gesetzes zuzulassen, andererseits diese ebenso wie
isch die kleinen Gewerkschaften bei der AVV. auszuschließen.

Die Spitzengewerkschaften müssen sich auch noch über eines klar
wenn sie selbst finden, daß das Berufungssystem sich so sehr
ährt", besteht eine eminente Gefahr für den Fort-
and sozialer Wahlen überhaupt. Es ist nicht ein-
en, warum man dann nicht die „Wahlunruhe" überall aus-
ten sollte.

Aus alledem ergibt sich, daß der heutige, willkürlich geschaffene
and auf keinen Fall bestehen bleiben kann, daß nach der einen
der anderen Richtung eine Einheitlichkeit herbeigeführt werden
— nach unserer Ansicht nur nach derjenigen der Wahl. Es ist
falls gut, daß durch den im Reichstag gestellten Antrag ein
r Anlaß gegeben ist, das Problem erneut und gründlich zu
tieren.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Versuch einer internationalen Sicherung der Koalitionsfreiheit.

von Ministerialrat Dr. Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt, Genf.

In einem Artikel über die zehnte Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Sp. 841) ist bereits gesagt worden, der Versuch, die Anerkennung und Gewährung der Freiheit beruflichen Vereinigung auf dem im Teil XIII des Vertrages vorgesehenen Wege zu sichern, zunächst gescheitert ist. Es soll hier kurz darüber berichtet werden, in welcher Weise das Internationale Arbeitsamt diese Sicherung glauben zu können glaubte, welche Aufnahme seine Vorschläge auf der Konferenz gefunden haben, und welches schließlich die Gründe waren, die dazu geführt haben, daß der Gedanke einer internationalen Regelung der Frage vorerst fallen gelassen wurde. Um die Tragweite des dahingehenden Beschlusses voll ermessen zu können, ist vorher daran zu erinnern, warum und wie die Frage auf die Tagesordnung der Konferenz gekommen war.

I. Wo immer Sozialpolitik in dem Sinne getrieben wird, daß die Schutzbedürftigen berufen sein sollen, möglichst selbst ihr Schicksal zu bestimmen und an der Regelung ihres Loses mitzuwirken, ist als notwendige Voraussetzung anerkannt, daß jene in die Lage versetzt sein müssen, zwecks Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen sich zusammenzuschließen. Die Möglichkeit eines solchen Zusammenschlusses ist besonders für die Arbeitnehmer unentbehrlich, die einzeln dem Arbeitgeber gegenüber, dem seine Kapitalkraft ein natürliches Übergewicht verleiht, schwach sind. Dabei wurde von den Gewerkschaften, die mit ihrer Erstarkung die Sozialpolitik in diesem Sinne beeinflußt haben, von jeher das größte Gewicht darauf gelegt, daß dieser Zusammenschluß frei sein soll, d. h. daß es jedem freisteht, sich einem Berufsverein seiner Wahl anzuschließen und der Berufsverein selbst in der Bestimmung und Betätigung seines Willens unabhängig ist. Den sonstigen Grundrechten der Staatsbürger wurde so allmählich „eine besondere Freiheit der beruflichen Vereinigung" zur Seite gestellt. Dem Berufsverein, der aus dem Gebrauch der Vereinigungsfreiheit entsteht, muß natürlich auch, wenn diese Freiheit nicht ihren Sinn verlieren soll, gestattet sein, für seine Zwecke tätig zu werden. Nach dem Bestreben der Gewerkschaften, deren Vorläufer vorübergehende Kampforganisationen waren, soll dabei die Anwendung äußerster Kampfmittel, wie gemeinschaftliche Arbeitsniederlegung, nicht ausgeschlossen sein. Die „Freiheit der beruflichen Vereinigung" erweiterte sich so zur „Koalitionsfreiheit". Diese ist heute, wenigstens für die gewerblichen Arbeitnehmer, in fast allen Ländern grundsätzlich anerkannt; sie wird, und das nicht allein von den Arbeitnehmern, als Grundpfeiler der Sozialpolitik betrachtet. Es ist daher nicht überraschend, daß Teil XIII des Vertrages von Versailles als eines der Mittel zur Verbesserung der Lage der Arbeiter ausdrücklich die Anerkennung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit erwähnt, und daß man bestrebt war, die allgemeine Anerkennung dieser als so wichtig erkannten Freiheit möglichst bald durch eine internationale Bindung zu sichern. Dieses Bestreben fand einen weiteren Ansporn in Klagen, die dem Internationalen Arbeitsamt mehrfach zugingen und sich gegen die Verletzung der Koalitionsfreiheit in einzelnen Ländern richteten. Da die Koalitionsfreiheit noch nicht in einem Übereinkommen anerkannt war, konnte auf solche Klagen, das in Artikel 409 ff. vorgesehene und auf Abstellung etwaiger Mißstände zielende Verfahren nicht eingeleitet werden. Dazu kam noch die Erwägung, daß schon die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, in deren beschließenden Organen (Konferenz und Verwaltungsrat) die Berufsvereine eine eigene Vertretung neben derjenigen der Regierungen haben, die Möglichkeit einer freien Bildung und Willensbestimmung der Berufsvereine erheischt, wenn in der Beschlußfassung dieser Organe alle in ihnen vertretenen Interessen zur Geltung kommen sollen. Aus diesen Gründen forderte die Arbeitnehmergruppe im Oktober 1923 zunächst, daß das Internationale Arbeitsamt untersuche, welches die Lage in den einzelnen Ländern mit Bezug auf die Koalitionsfreiheit ist[1]). Im Januar 1926 setzte der Verwaltungsrat, einer auf der Arbeitskonferenz 1924 vom japanischen Arbeitervertreter Suzuki eingebrachten Entschließung Folge gebend, die Frage auf die Tagesordnung der zehnten Konferenz[2]).

II. Das Internationale Arbeitsamt war auf Grund seiner Untersuchungen zu der Folgerung gelangt, daß ein Übereinkommen, das die Gewährung der Koalitionsfreiheit international sichern sollte, wenigstens im gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Anerkennung des wesentlichen Inhalts dieser Freiheit sich beschränken und davon absehen müßte, alle Anwendungsfälle dieser Freiheit regeln zu wollen. Die Untersuchung hatte in der Tat gezeigt, daß in der Mehrzahl der Länder zwar die Hauptgrundsätze, die den Inhalt dieser Freiheit bestimmen, nämlich der Grundsatz der persönlichen Freiheit, sich zu vereinigen, und der Grundsatz der Freiheit des Bestandes und besonders der freien Betätigung des Berufsvereins, allgemein anerkannt sind, daß aber die Regelung des Berufsvereinslebens in allen seinen Auswirkungen von Land zu Land starke Verschiedenheiten aufweist. Dies ist begreiflich. Die Berufsvereinsbewegung befindet sich in den einzelnen Ländern nicht im gleichen Stadium der Entwicklung. Die das Berufsvereinsleben erfassende Regelung ist eine unterschiedliche, je nachdem diese Entwicklung noch die Merkmale des Anfangsstadiums der Berufsvereinsbewegung, nämlich der vorübergehenden Kampforganisation, trägt oder sich schon in festgefügten Verbänden auswirkt, denen dauernd bestimmte Rechte und Pflichten zugewiesen sind, und die gar zur selbständigen Regelung der Arbeitsbedingungen berufen sind. Sodann ist

---

[1]) Die auf Antrag Teusch noch in das Gesetz aufgenommene „billige
ksichtigung der Minderheiten" ist, soweit uns bekannt geworden ist,
nds erfüllt worden, während auf der anderen Seite das eine Beispiel,
bei den Wahlen der Vertrauensmänner in der AVV. sämtliche Frauen-
sverbände gemeinsame Vorschlagslisten aufstellen, beweist, daß bei einer
alle diese Gruppen mitwirken können, auch wenn nachher ihr Anteil
en Gewählten naturgemäß klein ist.

[2]) Vgl. über diesen Antrag und die Durchführung der Untersuchung: XXXII Sp. 984, XXXIII Sp. 197, 460 und XXXVI Sp. 792/3.

[3]) Vgl. XXXIV Sp. 1160 und XXXV Sp. 234.

das Berufsvereinsleben eng mit der politischen, rechtlichen und sozialen Struktur eines Staates verknüpft und stark von den geschichtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen eines Landes abhängig. Dies ist ein weiterer Grund für die Verschiedenheit in den Bestimmungen, welche den Gebrauch der Koalitionsfreiheit regeln. Diese Unterschiede sind oft rein formaler Natur, insbesondere, wenn sie durch die Erscheinungsformen bedingt sind, in denen die in den Ländern geltenden Rechtssysteme ihren äußeren Ausdruck finden. So ist z. B. in manchen Ländern eine Eintragung der Berufsvereine gar nicht vorgesehen. In anderen Ländern verfolgen Bestimmungen, wonach Gründung und Bestand eines Berufsvereins von der Beachtung gewisser Formvorschriften abhängig gemacht werden, manchmal lediglich den Zweck der Verlautbarung eines die Öffentlichkeit interessierenden Rechtsvorganges. Weit wichtiger sind die Unterschiede, die größere oder geringere Beschränkungen im Gebrauch der grundsätzlich gewährten Koalitionsfreiheit bedeuten. Diese Beschränkungen können nach ihren Gründen in drei Gruppen eingeteilt werden. In die erste Gruppe fallen solche, die sich aus einem Konflikt des individuellen Vereinigungsrechts mit anderen Arten von subjektiven Rechten (Recht auf allgemeine persönliche Freiheit, Recht auf Arbeitsfreiheit) ergeben. Zu der anderen Gruppe gehören die Beschränkungen, die durch den Gegensatz zwischen der individuellen Freiheit und den kollektiven Interessen, sei es des Staates, sei es eines sonstigen Verbandes, insbesondere des Berufsvereins, bestimmt werden. In der dritten Gruppe endlich erscheinen Beschränkungen, die aus einem Widerstreit verschiedener kollektiver Interessen zu erklären sind. Je nach dem größeren oder engeren Schutz, den die Rechtsordnung dem einen Interesse gegenüber dem anderen angedeihen läßt, wird natürlich der Koalitionsfreiheit eine weitere oder engere Sphäre gelassen. Verteilung und Maß des Schutzes, die somit den Inhalt der Koalitionsfreiheit bestimmen, richten sich aber in jedem Lande überwiegend nach den obenerwähnten, mit der Entwicklungsstufe der Berufsvereinsbewegung und der Eigenart des Landes zusammenhängenden Verhältnissen. Da diese von Land zu Land nie genau dieselben sein werden, wird auch die Rechtsordnung die eine oder die andere mit der Ausübung der vielseitigen Koalitionsfreiheit verknüpfte Frage in den einzelnen Ländern stets mit einer größeren oder geringeren Abweichung lösen. Eine völlig einheitliche Regelung aller aus der Koalitionsfreiheit sich ergebenden Fragen ist daher nicht zu erzielen. Sie ist auch nicht notwendig und gar nicht erwünscht, wenn die getroffene Regelung die grundlegenden Erfordernisse dieser Freiheit berücksichtigt. Tut sie dieses, so haben die an dieser Freiheit Interessierten die Möglichkeit, selbst die jeweils ihrer Kraft und ihren Bedürfnissen entsprechende Regelung des Berufsvereinslebens zu erwirken und unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse organisch zu entwickeln. Aus diesen Gründen hatte das Internationale Arbeitsamt vorläufig als Gegenstand einer internationalen Regelung auf diesem Gebiet lediglich die Verpflichtung in Aussicht genommen, bestimmte wesentliche Merkmale der Koalitionsfreiheit bei der Regelung der Frage der beruflichen Vereinigung zu beachten. Dabei konnte es künftiger Erwägung überlassen bleiben, ob späterhin für eine solche Regelung gewisse, durch die Erfahrung erprobte Gesichtspunkte mit internationaler Geltung aufzustellen sind. In der gegenwärtigen Zeit, in der man allenthalben bemüht ist, die aus der Koalitionsfreiheit im einzelnen zu ziehenden Rechtsfolgen genauer zu bestimmen, und das Suchen nach einer zweckmäßigen Regelung des Berufsvereinswesens noch in vollem Fluß ist, wäre ein derartiges Unternehmen verfrüht. Die Erfahrung auf der Konferenz hat diese Erkenntnis bestätigt. Wie jede internationale Regelung, die zu der erwünschten Bindung führen soll, mußte ein Übereinkommen über diese Frage sich zunächst auf das beschränken, was bereits überwiegend anerkannt ist. Diesen Erwägungen trägt der Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes Rechnung, der folgenden Wortlaut hatte:

1. Glauben Sie, daß die Konferenz den Entwurf eines Übereinkommens über die Freiheit der beruflichen Vereinigung annehmen soll?
2. Glauben Sie, daß dieser Entwurf eines Übereinkommens die Verpflichtung enthalten soll, die Vereinigungsfreiheit und die Handlungsfreiheit der Berufsvereine zu gewährleisten?
3. Glauben Sie, daß die Vereinigungsfreiheit in geeigneter Weise durch die Formel ausgedrückt würde: „Freiheit für alle arbeitenden Personen, sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber, sich zur kollektiven Verteidigung ihrer aus ihrer sozialen Stellung fließenden Interessen zu vereinigen?“
4. Glauben Sie, daß die Handlungsfreiheit der Berufsvereine in geeigneter Weise durch die Formel ausgedrückt würde: „Freiheit für die Berufsvereine, ihre Ziele mit allen Mitteln zu verfolgen, die nicht den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassenen Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen?“
5. Welche anderen Bestimmungen sind nach Ihrer Ansicht in geeigneter Weise in den Entwurf eines Übereinkommens aufzunehmen?

(Schluß folgt)

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Ein neuer Industrieverband im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund hat sich am 23. September in Leipzig konstituiert. Es handelt sich um einen Zusammenschluß der vier Verbände der Lebensmittel- und Getränkearbeiter, der hier nach jahrelanger Vorbereitung zustande gekommen ist. Beteiligt sind der Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter, der die Brauer und die Arbeiter der Mühlen- und der Spritindustrie umfaßt, der Deutsche Nahrungs- und Genußmittelarbeiterverband (Denag), dem die Bäcker, die Konditoren und die Arbeiter der Süßwarenindustrie angehören, der Fleischer und die Arbeiter der Fleisch- und Wurstwarenfabriken erfaßt, der Zentralverband der Fleischer und Berufsgenossen Deutschlands und schließlich der Verband der Böttcher, Weinküfer und Hilfsarbeiter in Deutschland. Anfänglich war in den beiden großen, oben zuerst genannten Verbänden die Opposition gegen den Zusammenschluß ziemlich stark. Dies ist begreiflich, da sie mit je 70 und 50000 Mitgliedern an sich recht wohl imstande sind, sich selbst zu erhalten. Bei der endgültigen Abstimmung, die auf den gleicher Zeit tagenden Kongressen der vier Verbände stattfand, stimmte dann der Böttcherverband und der Fleischerverband einstimmig für den Zusammenschluß, während im Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter 61 Stimmen dafür und 5 dagegen, bei einer Enthaltung, abgegeben wurden und beim Denag die Abstimmung 75 gegen 6 Stimmen für die Verschmelzung ergab.

Zum ersten Vorsitzenden des neuen, nach dem Jahrbuch des ADGB für 1926 ca. 143000 Mitglieder zählenden Verbandes, wurde der bisherige Vorsitzende des Brauerverbandes gewählt, zum zweiten Vorsitzenden ein Vorstandsmitglied vom Denag. Sitz des neuen Verbandes ist Berlin.

Ein Kongreß des Internationalen Bundes neutraler Angestelltenorganisationen fand am 8. und 9. Oktober in Berlin statt. Vorsitzender dieses Bundes, der 12 Organisationen in 8 Ländern umfaßt, ist der Bundesvorsteher des GDA., Reichstagsabgeordneter Gustav Schneider. In einer öffentlichen Kundgebung, an der u. a. auch der gerade in Berlin weilende Direktor des Internationalen Arbeitsamtes teilnahm, sprachen der 2. Vorsitzende des Bundes, Portalier-Paris und Herr Rötziger (GDA.) über Fragen des Angestelltenrechts, Frau Maria Hellersberg (GDA.) referierte über das Thema „Die Frau im Angestelltenberuf“. Die Rednerin wandte sich vor allem gegen die geringere Bezahlung der weiblichen Angestellten, wobei sie besonders hinwies, daß in sehr vielen Fällen die Angestellte genau so für Angehörige zu sorgen habe wie der verheiratete männliche Kollege. Sie betonte die Notwendigkeit einer besseren beruflichen Vorbildung der Frauen als Vorbedingung ihrer Gleichstellung. Menschliche Gleichstellung in der kameradschaftlicher Zusammenarbeit der männlichen und weiblichen Berufsgenossen müsse ebenfalls erst noch errungen werden.

Der Kongreß stellte im Anschluß an die Referate folgende Forderungen für die internationale Regelung des Angestelltenrechts auf: Ausdehnung des Washingtoner Arbeitszeitabkommens auf die Handelsangestellten; Festlegung des Sonnabend-Mittagschlusses zur Gewährung einer ausreichenden Wochenendfreizeit; Festlegung des 7-Uhr-Ladenschlusses mit der Möglichkeit gesetzlicher Einführung früheren Ladenschlusses; Durchführung der vollen Sonntagsruhe in Industrie, Handel und Büros unter Beschränkung der Annahmen auf Notfälle; Festlegung des Anspruches auf jährlichen bezahlten Erholungsurlaub; Fortzahlung des Gehalts in Krankheitsfällen; durch Gesetzbestimmungen gesichertes Verbot aller offenen und geheimen Wettbewerbsabreden (Konkurrenzklausel); gesetzliche Festlegung des Grundsatzes ungleicher Kündigungsfristen, Mindestkündigungsfrist für den Arbeitgeber 6 Wochen zum Vierteljahrsende. Verlängerung dieser Frist mit der Dauer des Dienstverhältnisses. Einheitliche monatliche Kündigungsfrist für den Angestellten. Verpflichtung der Arbeitgeber zur Zahlung von Abkehrgeldern an Entlassene in einer nach der Dienstdauer gestaffelten Höhe und schließlich Einrichtung einer besonderen ständigen Abteilung für Angestelltenfragen im Internationalen Arbeitsamt.

Arbeiterschutz.

us den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, achsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926.

Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

X. (Schluß.)

Im allgemeinen begrüßten die Firmen die von den Gewerbe- ffsichtsbeamten angestellten Belichtungsuntersuchungen sehr, teilweise ünschten sie sogar nochmalige eingehendere Beratung.

Die Beantwortung der Sonderfrage, welche Fortschritte n Schutze der Arbeiter gegen Unfall- und Ge- ndheitsgefährdung in Gaswerken erzielt worden d, hat ergeben, daß gerade in neuerer Zeit Verbesserungen von nlage und Betrieb der zur Erzeugung des Gases dienenden Oefen ch dem Arbeiterschutz zugute gekommen sind.

Leitend bei der technisch-konstruktiven Betriebsgestaltung ist nach An- t des Frankfurter Berichterstatters das Bedürfnis nach Einheiten mit ößeren Leistungen (Großraumkammern) bei geringerem Aufwand an Ar- tskraft und möglichster Einschränkung der Verluste beim Füllen und Ent- ren. Hiermit geht Hand in Hand eine gesteigerte maschinelle Betriebsweise, n den größeren zu bewegenden Massen und der Notwendigkeit möglichster schleunigung und Abkürzung der Betriebsvorgänge gegenüber erweist sich Körperkraft des einzelnen Arbeiters als nicht mehr geeignet und unwirt- aftlich. Die Arbeit ist dabei zu einem großen Teile weniger beschwerliche dienungstätigkeit von Hilfselementen (zum Ein- und Ausschalten) und ffsichtstätigkeit geworden. Das Wesentliche der technischen Entwicklung ist Uebergang von der Vergasung der Kohle in den früher allgemein üb- en horizontalen Retorten geringen Fassungsraums zur Großraumver- ung in Kammern. Bei der ältesten Konstruktion, die man in kleineren ädten noch antrifft, wird der Arbeiter beim Füllen der glühenden Retorten d dem Ziehen des Kokses aus den Retorten mit der Hand durch aus- tendes Gas, durch Staub und Hitze gefährdet und kann sich leicht ver- nnen oder durch herunterstürzenden Koks verletzen. Fortschritte bedeuteten on die Anwendung einer Lademulde zum Füllen der Retorten und die führung stehender Retorten, die ein mechanisches Füllen von oben und mechanisches Entleeren des Kokses nach unten gestatten.

Mit der Einführung der Großraumvergasung in Kammern hat sich h dem Berliner Bericht nicht nur der eigentliche Gaserzeugungsofen grund- end geändert, sondern es ist von dieser Veränderung das Ofenhaus über- pt sowie der gesamte Ofenhausbetrieb von der Lagerung und dem Transport Kohle bis zur Fortschaffung und Weiterbehandlung des Kokses, ja fast gesamte Gaswerksbetrieb, außerordentlich einschneidend beeinflußt worden. die Stelle der früher üblichen Handarbeit ist eine weitgehende Mechani- ung und Automatisierung des gesamten Betriebes, insbesondere des Ofen- tsbetriebes getreten, und die Betätigung der Arbeiter im modernen Gas- k beschränkt sich heute in der Hauptsache auf die Bedienung der mechanischen nsporteinrichtungen und sonstigen maschinellen Vorrichtungen zur Ent- ung und Herbeischaffung der Kohle, zur Beschickung und Entladung der lorten oder Kammern, auf die Bedienung der Kokslösch-, -sortier- und nsportanlagen, sowie auf die Ueberwachung des Gaserzeugungsprozesses der Apparate und Einrichtungen zur Kühlung, Reinigung, Aufspeicherung Verteilung des Gases und zur Gewinnung und Verarbeitung der Neben- dukte. An die Stelle der alten, vielfach niedrigen, unzureichend entlüfteten belichteten Ofenhäuser sind meist einwandfreie, dem Tageslicht und Luft reichlich Zutritt gewährende Ofenblockumbauten, zum Teil h nur Schutzdächer und Schutzwände gegen Witterungsunbilden getreten, dauernde gute Uebersichtlichkeit des Betriebes und leichte und gefahrlose gänglichkeit der Oefen und ihres Zubehörs gestatten. Die Generatoren, bei den alten Horizontal-Reorten-Oefen oft von engen, unter Flur genden dunklen und mangelhaft entlüfteten Gruben oder Gängen bedient rden mußten, sind in hohen luftigen Räumen oder freiliegend neben Destillationsgefäßen untergebracht, oder es sind besondere zentrale Gene- orenanlagen mit mechanischer Beschickung und Entschlackung geschaffen rden. Zur Entladung der Kohle aus den Eisenbahnwagen oder iffen, zu ihrem Transport zum Lagerplatz, zur Aufbereitung, zum Ofen- s, in die Retorten oder Kammern, zur Fortbewegung des durch sein engewicht aus der Retorte oder Kammer herausgleitenden oder mit schinellen Hilfsmitteln ausgestoßenen Kokskuchens, zur Ablöschung, zur fbereitung, Sortierung, zur Beförderung zum Generator, Lagerplatz oder transport des Kokses werden in ausgiebigem Maße mechanische Transport- richtungen und Hilfsmittel verwendet. In gesundheitlicher Hinsicht hat Kammerofen infolge des größeren Fassungsraumes einer Kammer im rgleich zur Retorte noch den Vorteil der selteneren Beschickung und Ent- rung. Sie erfolgt bei den Retorten alle 6 — 8 Stunden, während die tgasungsdauer einer Kammer 24 Stunden beträgt. Beispielsweise wurden einem Gaswerk beim früheren Retortenbetrieb in 24 Stunden 12 Be- ckungen vorgenommen, die je 45 Minuten dauerten, während jetzt beim mmerofen in 24 Stunden nur 6 Beschickungen von je 20 Minuten Dauer rderlich sind. Die Arbeiter sind also der mit diesen Arbeiten verbundenen nwirkung von Kohlenstaub, Verbrennungsgasen und Wärmestrahlung zere Zeit und in größeren Abständen ausgesetzt, ohne daß durch die jetzt Betracht kommenden größeren Mengen von Kohlen und glühendem Koks e entsprechende Verstärkung der nachteiligen Einwirkungen bedingt wird. elmehr sind sowohl die Beschickung wie die Entleerung weitgehend maschinell und derart ausgestaltet, daß sich die Arbeiter im allgemeinen nicht mehr unmittelbar an den Entstehungsstellen von Staub, Gasen, Hitze usw. auf- zuhalten brauchen, wodurch eine weitere Abschwächung dieser schädlichen Einflüsse eintritt. Eine andere Verbesserung in gesundheitlicher Hinsicht er- gibt sich aus der Möglichkeit, beim Vertikal- und Kammerofenbetrieb die Entstehung von Graphit und Naphtalin — insbesondere durch Ausschalten der Teervorlagen während der Entgasung — zu vermeiden oder stark zu ver- mindern. Dadurch treten Verstopfungen der Teervorlagen und der Gas- kanäle, deren Beseitigung nicht immer leicht und für die Arbeiter zum Teil unangenehm war, nur noch selten ein. Ebenfalls einen Fortschritt stellt das jetzt geübte Verfahren der Koksl öschung dar. Bei dem Ablöschen von Hand sind die Arbeiter zeitweise erheblicher Wärmestrahlung durch den glühenden Koks ausgesetzt, sowie einer starken Wasserdampfentwicklung beim Ablöschen. Abgesehen von einem etwaigen Gehalt an schädlichen Ver- brennungsgasen bedeutet diese Wasserdampfentwicklung, die zeitweise das ganze Ofenhaus mit undurchsichtigen Dampfschwaden erfüllt und dadurch jede Bewegung behindert oder unsicher macht, eine erhebliche Belästigung für die Arbeiter. Beim neuen Verfahren dagegen fällt der glühende Koks durch das Oeffnen mechanischer oder hydraulischer Verschlüsse, die aus einer Entfernung von etwa 2 — 3 m von der Entleerungsöffnung bedient werden, in einen unter dem Ofen stehenden eisernen Wagen, der sofort nach Entleerung der Retorte durch Kurbel- oder elektrischen Antrieb unter eine Berieselungsanlage gefahren und dort abgelöscht wird. Die hierbei entstehenden Dämpfe werden von einem Abzugsschlot aufgenommen und fast restlos über Dach geführt, so daß jede Belästigung der Arbeiter durch sie vermieden wird. Ein weiterer Vorteil der neueren Oefen ergiebt sich aus der Möglichkeit, durch Einblasen von Dampf während der letzten Entgasungsperiode in der Retorte selbst Wassergas zu erzeugen. Dadurch ist die bisher auf einigen Gaswerken befindliche Wassergasanlage mit ihren leichten Explosionsmöglichkeiten ent- behrlich geworden. Neben den unmittelbaren Auswirkungen der technischen Verbesserungen ist als mittelbare die Verringerung der Belegschaft durch die Mechanisierung zu erwähnen. Ein Betrieb im Frankfurter Bezirk konnte z. B. durch Uebergang vom Horizontalretorten- zum Schrägkammerofenbetrieb die Ofenmannschaft von 40 auf 4 vermindern, ein anderer durch Uebergang zum Vertikalretortenbetrieb von 24 auf 6, davon 4 Mann im Ofendienst und 2 als Reserve auf dem Hofe, bei einer Erhöhung der Produktion um etwa 30%.

Aus den meisten Bezirken wird berichtet, daß die kleinen und mittleren Gaswerke noch nicht zum Vertikalöfen- oder Kammersystem übergegangen sind. So besitzen von 31 Breslauer Gaswerken noch 24 Horizontalöfen, von 15 des Kölner Bezirks noch 11, und in Münster sind unter 17 Gas- werken 15 veraltet. Dagegen erwartet man in Baden, daß der alte, von Hand beschickte Retortenofen sehr bald der Geschichte angehören wird. Aus Köln wird berichtet, daß ungeachtet der geringeren Unfallgefährdung bei den Vertikal- und Kammeröfen die Unfallziffer wesentlich von der Größe des einzelnen Gaswerkes abhängt. Auf 100 in den Gaswerken beschäftigte Arbeiter entfielen im Jahre 1925 in Köln 10, in Bonn 9,8, in Godesberg 4,3, in Euskirchen 3,5, in Beuel 0 Unfälle. „Es mag dies darauf zurück- zuführen sein, daß in Anlagen mit einer größeren Belegschaft von über- wiegend ungelernten Arbeitern die durchschnittliche Brauchbarkeit des einzelnen Mannes geringer ist und die Zusammenarbeit der Arbeiter nicht immer so glatt vonstatten geht wie in kleineren übersichtlicheren Betrieben. Dazu kommt, daß in den kleinen Gaswerken der Betrieb geregelter durchgeführt werden kann und eine vorübergehende Mehrbelastung des Betriebes und der einzelnen Leute weniger oft nötig wird. Manche Gemeinden haben den neuzeitlichen Ausbau der Gaswerke bisher unterlassen müssen, weil sie geld- lich hierzu nicht in der Lage waren, weil die Lichtversorgung mehr und mehr von den Elektrizitätswerken übernommen wird und viele Industriewerke das von ihnen benötigte Betriebsgas selbst in Generatoranlagen erzeugen. Vor allem haben die Gemeinden auch deshalb davon abgesehen, weil der Plan der Ferngasversorgung der größeren Städte des Bezirks von dem rheinisch-westfälischen Kohlengebiete aus besteht. Die Verwirklichung dieses Vorhabens würde zweifellos auch einen weiteren erheblichen Fortschritt in bezug auf den Arbeiterschutz bedeuten, da alsdann die vorhandenen Gas- werke nur in Notfällen und aushilfsweise betrieben würden." Andererseits sieht der sächsische Berichterstatter es als besonders förderlich für den Schutz an, daß sich die Gasanstalten fast ausschließlich im Besitze von Städten und Gemeindeverbänden befinden, die den Willen und die Mittel haben, die Arbeiter vor Gefahren weitgehend zu schützen.

Die Unfallziffer in Gaswerken wird allgemein als sehr gering be- zeichnet. Nach Angabe von Betriebsleitern des Liegnitzer Bezirks soll auch die Einführung der 16-stündigen Wechselschicht zur Verminderung der Unfälle beigetragen haben, wodurch die Bedienung der Oefen stets in der Hand der hierin erfahrenen Ofenarbeiter verbleibt. Die Leistung 16-stündiger Wechselschichten war zwar bereits nach der Demobil- machungsverordnung von 1918 zulässig, aber bis Februar 1924 waren die Gaswerke durch Tarifvertrag an die Einhaltung der starren 48-stündigen wöchentlichen Höchstarbeitszeit gebunden. Dadurch wurde die Einführung einer Hilfsschicht am Ofen notwendig, die über- wiegend aus Hof-, Hilfsarbeitern usw. zusammengesetzt werden mußte und in 14 Tagen nur 2—3 Tage am Ofen arbeitete. Infolgedessen fehlten den Leuten dieser Hilfsschicht die Kenntnisse und Erfahrungen der ständigen Ofenarbeiter, ein Mangel, der eine größere Unfall- häufigkeit bedingt haben soll.

Der Berliner Berichterstatter weist auf die günstigen Wirkungen der fortschreitenden Verkürzung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit

der Gaswerksarbeiter, den Fortfall der Nachtarbeit infolge der verlängerten Vergasungszeiten für einen großen Teil der Belegschaft (in der Hauptsache der Ofenarbeiter) und die Verkürzung der sonntäglichen Wechselschichten durch entsprechende Regelung des Betriebes und des Schichtwechsels hin. In Hamburg erhalten sämtliche Gaswerksarbeiter zu dem tariflichen Stundenlohn der Staatsarbeiter einen Zuschlag von 10 %, und die Ofenarbeiter, die unter schwierigen Arbeitsbedingungen der angestrengtesten Tätigkeit auf dem Gaswerk obliegen müssen, außerdem noch einen weiteren Zuschlag von 17 %. Auf einem der Werke, bei dem die Kammeröfen im Freien aufgestellt sind, werden den auf den sehr hohen Oefen beschäftigten Arbeitern und den unter dauerndem Temperaturwechsel stehenden Schlackenarbeitern jährlich zwei warme Flanellhemden zur Vorbeugung gegen rheumatische und Erkältungskrankheiten geliefert.

Der Württemberger Bericht erwähnt, daß bei der Auswahl der Arbeiter heute ein wesentlich größerer Spielraum möglich ist, weil man bei der vielseitigen Verwendung maschineller Hilfsmittel nicht mehr so sehr auf die Körperkraft des einzelnen Arbeiters angewiesen ist, wie das früher für gewisse Tätigkeiten, z. B. das Laden der Retorten von Hand, nötig war. Als besondere Schutzmaßnahmen werden die Gasmaske der Auergesellschaft, die das Kohlenoxyd unschädlich macht, Sauerstoffatmungsgeräte, Entlüftungs- und Absaugungsanlagen, Bereitstellung alkoholfreier Getränke und Bäder erwähnt.

Der Gesundheitszustand der Gasarbeiter wird durchweg als gut bezeichnet. In Hamburg wird von maßgebender Seite angegeben, daß die Ofenhausarbeiter bei Kammerofenbetrieb ihre Arbeitsfähigkeit bis zu einem Lebensalter von 65 Jahren erhalten, während die ungünstigeren Arbeitsverhältnisse bei der Retortenentgasung die Arbeitsfähigkeit um 10 und mehr Jahre verkürzen.

Die Erwerbsverhältnisse haben gegenüber dem Jahre 1925 im allgemeinen keine Verbesserung erfahren. Die Löhne sind im großen und ganzen die gleichen geblieben wie im Vorjahre, während die Preise für die wichtigsten Lebensmittel sowie die Mieten gestiegen sind. Erwerbslosigkeit und Krankheit hatten eine Einschränkung der Lebenshaltung sehr weiter Arbeitnehmerkreise zur Folge, so daß nur die dringendsten Ausgaben für die notwendigsten Lebensbedürfnisse bestritten werden konnten.

Infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse waren die Aufwendungen der Unternehmer für Wohlfahrtszwecke gering. Erwähnenswert ist die Einrichtung einer Invalidenwerkstatt im Anschluß an eine große Eisengießerei in Leipzig. Alte oder durch Unfall arbeitsunfähig gewordene Arbeiter werden dort mit Hilfsarbeiten für das Werk (Korbmachen, Anstreichen usw.) beschäftigt.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Die öffentliche Berufsberatung in Deutschland nach der Berufsberatungsstatistik 1925/26 [1]).

Von Dr. Lina Hahn, Berlin.

Das Arbeitsfeld der öffentlichen Berufsberatung ist im Laufe der vergangenen Jahre ständig umfangreicher geworden, eine Entwicklung, die nach den letzten amtlichen Berichten auch im Jahre 1925/26 angehalten hat. Vor allem geht aus diesen Berichten hervor, daß das Vertrauen der Bevölkerung zu der immerhin noch neuen Institution gewachsen ist. Auch das Verhältnis der Berufsberatungsstellen zu verwandten Behörden und Aemtern hat sich mit der Zeit fruchtbarer gestaltet. So hat insbesondere die Lehrerschaft den drängenden Aufgaben mehr als in den früheren Jahren Interesse und Aufmerksamkeit entgegengebracht und durch Einrichtungen im Rahmen des Schulbetriebes wie durch ehrenamtliche Mitarbeit außerhalb der Schule die Arbeit der Berufsämter in anerkennenswerter Weise unterstützt. Neben der Beratung der schulentlassenen Jugend, die naturgemäß die größte Besucherzahl stellt, hat auch die Beratung erwachsener Personen sowie der Erwerbsbeschränkten an Bedeutung gewonnen. Um die Arbeit möglichst erfolgreich zu gestalten, beabsichtigen einige Landesarbeitsämter die Eignungsprüfungen, die bis jetzt im wesentlichen nur für die Lehrlinge des Metallgewerbes abgehalten wurden, in Zukunft auch bei allen anderen Lehrlingen durchzuführen; den Berufsberatungsstellen in kleineren Orten sollen für diesen Zweck die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im einzelnen ergeben die Statistiken der Landesarbeitsämter etwa folgendes Bild:

Zunächst hat sich die Zahl der öffentlichen Berufsberatungsstellen von 518 auf 567, also um 49 Stellen vermehrt. Der Zuwachs entfällt vorwiegend auf Württemberg, Bayern, Hessen, Hessen-Nassau u Pommern. Die Mehrzahl dieser Stellen, 448, haben männliche und weibl Personen erfaßt; 112 haben nur männliche, 7 nur weibliche Besucher bera

Noch deutlicher spiegelt sich die quantitative Entwicklung der Ber beratung in den Zahlen der Ratsuchenden. Die Gesamtzahl a Besucher ist von 306503 im Vorjahr auf 347566, das ist um 22,2 % stiegen. Dabei ist das Verhältnis der männlichen und der weibli Berufsanwärter zu ihrer Gesamtzahl mit 59,4 % (59,7 %) und 40,6 (40,3 %) nahezu dasselbe geblieben. Je nach der Gegend schwankt Anteil der Frauen und Mädchen zwischen etwa 50 % in Hamburg, Be und Bayern und ca. 25 % in Brandenburg, Oberschlesien und Grenzm Wenig verändert hat sich ferner die Gliederung der Ratsuchenden nach Schulbildung. Weitaus die Mehrzahl aller Besucher, 88,4 % (89,8 waren Volksschüler, nur 11,6 % (10,2) kamen von mittleren oder höhe Lehranstalten und unter diesen waren es wieder meist solche, die keine geschlossene Schulbildung aufweisen konnten und darum nur schwer Zugang zu einem geeigneten Beruf fanden. Nebenbei sei hier bemerkt, die Berufsberatung mit den höheren Lehranstalten noch immer nicht in Maße Verbindung gefunden hat, wie es für eine durchgreifende Arbeit wendig und wünschenswert wäre.

Da die Frage nach dem Berufe für die meisten Menschen n der Schulentlassung akut wird, liegt den Berufsberatungsstellen dar nach Möglichkeit gerade die schulentlassenen Jugendlichen an sich anzuziehen. Auch in dieser Richtung hat nun das Berichtsjahr ei gewissen Fortschritt gebracht.

Von den 657515 Schulentlassenen wurden 241555 g 36,7 % der Berufsberatung zugeführt, wogegen im vergangenen Jahre 602324 nur 193912 gleich 32,2 % erfaßt wurden. An dieser Steiger haben auch die Schüler mittlerer und höherer Anstalten Anteil. Das hältnis zwischen Knaben und Mädchen weist gegenüber dem Vorjahr kei Unterschied auf: der Prozentsatz der erfaßten Knaben beträgt 45,8 % (40,4 aller Schulentlassenen, der der Mädchen 27,1 % (23,5 %).

Während so der Kreis der Ratsuchenden eine nicht unbedeute Erweiterung erfahren hat, ist es den Berufsberatungsstellen im richtsjahre nicht gelungen, auch eine entsprechende Zahl neu Lehr- und Anlernstellen für sich zu gewinnen. Die K auf dem Arbeitsmarkt hat sich auch hier fühlbar gemacht und so zu einem, wenn auch geringen Verlust an offenen Stellen geführt

Die Statistik weist einen Rückgang um 7597 Stellen gleich 4,2 % während das Jahr 1924/25 mit 45000 neuen Lehr- und Anlernstellen wesentlich besser abgeschnitten hatte. Der Rückgang trifft die Mädchen stärker als die Knaben; 100 offenen Lehr- und Anlernstellen stehen 181 Knaben und 310 (234) Mädchen gegenüber. Um diesen Ausfall au gleichen, haben einzelne Landesarbeitsämter angeordnet, daß in Zukunft freiwerdenden Lehrstellen den Berufsberatungsstellen durch die Berufsch gemeldet werden sollen.

Ueber das Ergebnis der Ermittlungen lassen sich nur nähernde Zahlen angeben, insofern die Beratenen selbst wie auch die Ar geber es häufig unterlassen, Berichte über den Erfolg der Lehrlingszuwei zu erstatten. Stellt man diese Tatsache mit in Rechnung, so ergibt sich folgendes: die Zahl der Ratsuchenden, die unter Mitwirkung der Ber beratungsstellen in einen Beruf gebracht worden sind, hat sich zwar ab etwas erhöht; relativ aber, d. h. im Verhältnis zur Gesamtzahl der wärter ist sie infolge des Ausfalles an Lehrstellen hinter den Ziffern Vorjahres zurückgeblieben. Von 100 männlichen Besuchern haben die ratungsstellen 42,6 (49,6), von 100 weiblichen Besuchern 31,8 (39,8) einem Berufe verholfen. Ein Teil der Ratsuchenden wurde wie im Vor an öffentliche und private Fachschulen, ein anderer an Hochschulen u wiesen. Unter den letzteren befinden sich diesmal besonders viele Fra Schließlich wurden noch 28343 (29111) Besucher dem öffentlichen Arb nachweis zugeteilt und von dort in ungelernte Arbeit vermittelt.

Die Beratungsfälle verteilen sich auf die verschiedenen Ber beratungsstellen in der Art, daß

auf 13 (11)	Berufsberatungsstellen	über 5000	Beratungsfälle
„ 70 (49)	„	1000/5000	„
„ 59 (59)	„	500/1000	„

kommen.

Bei der Verteilung der Berufsanwärter auf verschiedenen Berufsgruppen fällt auf, daß einzelne Gewerbe ganz besonderer Weise bevorzugt werden. Die weitaus grö Zahl der männlichen Bewerber, 62223 von 222361, str dem Metallgewerbe zu und zwar innerhalb dieses Gewerbes Berufen der Schlosser, Klempner, Elektromonteure und Mechaniker. den anderen Berufsarten — Schmieden, Drehern, Formern, Gürtl Drückern — konnte dagegen nicht einmal das Lehrstellenangebot befrie werden. Einen bedeutenden Zustrom hat ferner das Holz- und Sch stoffgewerbe (21281), das Baugewerbe (21277) und trotz der ungünsti wirtschaftlichen Lage die Gruppe der kaufmännischen Angestell (18985) gefunden. Das Baugewerbe weist insbesondere einen sta Zuzug gegenüber dem Vorjahre auf; es hat allein 19,3 % der m lichen Besucher, die im Berichtsjahr mehr gezählt wurden, aufgeso (7584 von 39271). Auch für die Land- und Forstwirtschaft einschl lich der Gärtnerei standen mit 14596 Anwärtern ca. 5000 Leute m zur Verfügung. Trotzdem war es nicht möglich, die Nachfrage

[1]) Vgl. Reichsarbeitsblatt Nr. 18, vom 20. Juni 1927.

Arbeitgeber nach landwirtschaftlichen Arbeitern voll zu decken. Ein Ueberangebot an offenen Lehr- und Anlernstellen zeigt auch die Industrie der Steine und Erden und das Spinnstoffgewerbe. Bei den weiblichen Ratsuchenden konzentrierten sich die Berufswünsche wie immer auf drei Berufsgruppen: auf die Gruppen der kaufmännischen Angestellten einschließlich der Büroangestellten (40047, i. V. 35186), des Bekleidungsgewerbes (35781, i. V. 31712) und der hauswirtschaftlichen Berufe (30789, i. V. 23017). Sie umfassen rund 70% aller Anwärter. Die gleichen Gruppen bieten auch den größten Prozentsatz an Lehr- und Anlernstellen, nämlich zusammen 37332 von insgesamt 49046 Stellen. So wurden denn auch 75% der 48457 weiblichen Besucher, die durch die Berufsberatung einem Berufe zugeführt wurden, in Lehrstellen der oben genannten Art untergebracht. Die anderen Berufsgruppen, wie Land- und Forstwirtschaft (6378 Anwärter), Gesundheits- und Körperpflege (7029 Anwärter), Gast- und Schankwirtschaft (1846 Anwärter) und Erziehung und Unterricht (3976 Anwärter) fallen daneben nicht mehr wesentlich ins Gewicht. Erwähnt sei nur, daß sie im allgemeinen mehr Mädchen aufnehmen konnten als im Vorjahre, wogegen das Spinnstoffgewerbe und die Metallverarbeitung einen kleinen Rückgang aufweisen.

Berufsausbildung.

Die Stellungnahme von Industrie und Handwerk zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes.

Von Dr. Gertrud Tollkühn, Berlin.

(Schluß.)

III. Lehrvertrag.

Die Abänderungsvorschläge (AV.) betrachten das Lehrverhältnis im Gegensatz zum Regierungsentwurf (RE.) grundsätzlich und in erster Linie als eine privatrechtliche Angelegenheit. Das hindert jedoch nicht, daß auch sie eine Reihe von einheitlichen Vorschriften über Form und Inhalt des Lehrvertrages, wie sie der RE. zum großen Teil in Anlehnung an den heute geltenden Rechtszustand vorsieht, für notwendig halten.

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einstellung als Lehrling gehen sie nicht so weit wie jener; die Möglichkeit der Anordnung von Eignungsprüfungen, die im Einvernehmen mit der öffentlichen Berufsberatung vorzunehmen wären — ein Punkt, in dem der RE. in den Kompetenzstreit: öffentliche Berufsberatung, private Berufsauslese zugunsten der ersteren eingreift —, wird abgelehnt, „weil die Meinungen über die Bedeutung und den Wert der Eignungsprüfungen, insbesondere derjenigen auf psychotechnischer Grundlage, noch auseinandergehen". — Die Schriftlichkeit des Lehrvertrages wird aus der Sollvorschrift des RE. in eine Mußvorschrift umgewandelt. Außerdem sind u. a., in Anlehnung an die Bestimmungen der GO., die Fälle im einzelnen aufgeführt, die Grund für eine fristlose Auflösung des Lehrverhältnisses bilden.

IV. Gesellenprüfung.

Die Bestimmungen des RE., die das Gesellenprüfungswesen regeln, sind im wesentlichen beibehalten, nur schärfer und klarer gefaßt. So sind die in den §§ 44, 54, 56 des RE. verstreuten Vorschriften über die Prüfungsausschüsse in den AV. in die §§ 44 und 44a zusammengefaßt, die folgende drei Arten von Prüfungsausschüssen vorsehen:

a) Für die dem Handwerk und der Industrie gemeinsamen Berufe wird die Bildung der Prüfungsausschüsse von den beiderseitigen gesetzlichen Berufsvertretungen gemeinsam geregelt.
b) Die Prüfungsausschüsse für die dem Handwerk eigentümlichen Berufe werden von der Handwerkskammer errichtet.
c) Die Prüfungsausschüsse für die der Industrie eigentümlichen Berufe werden von der Industrie- und Handelskammer errichtet.

Mit der zu erwartenden Annahme dieser Vorschläge findet die auch von industrieller Seite seit langem als der Klärung und gesetzlichen Regelung vor allem bedürftig anerkannte Frage des Prüfungswesens ihre gegenwärtig alle diejenigen befriedigende Lösung, die an der Institution der Gesellenprüfung positiv interessiert sind, was z. B. in gewerkschaftlichen Kreisen nicht der Fall ist.

Die AV. legen allgemein großen Wert auf die Sachkundigkeit derer, die mit der Durchführung des Gesetzes betraut werden, und daher auch auf eine enge Verbundenheit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse mit der gewerbebetrieblichen Praxis. Demgemäß wird es für die Arbeitgeberbeisitzer nicht als ausreichend erachtet, daß jemand Inhaber eines Lehrbetriebes oder mit der Berufsausbildung beauftragt gewesen ist; er muß es vielmehr im Zeitpunkt der Prüfung noch sein. Und ebensowenig genügt es für den Arbeitnehmerbeisitzer, daß er die Gesellenprüfung gemacht hat und 24 Jahre alt ist; er muß außerdem Gesellen- bzw. Facharbeiterpraxis durch mindestens 3jährige Tätigkeit in dem betreffenden Berufe nachweisen können. Lehrer von Berufs-, Fach- oder Werkschulen sollen zur Prüfung nur mit beratender Stimme zugezogen werden! Das gilt auch für die Meisterprüfungen.

V. Meisterprüfung.

Aus diesem Kapitel ist hervorzuheben, daß allen, die die Gesellenprüfung bestanden haben, gleichgültig, ob vor dem Prüfungsausschuß a, b oder c, das Recht auf Zulassung zur Meisterprüfung vor einer Handwerkskammer zuzubilligen ist, mit deren Ablegung die Berechtigung zur handwerklichen Lehrlingshaltung verbunden ist. Ob der RE. in seinem § 59 dasselbe besagt, auch den Fall c mit einbegreift, ist nicht ganz klar.

Die Formulierung der Abänderungsvorschläge bedeutet die prinzipielle Gleichstellung handwerklicher und industrieller Organisationen und Veranstaltungen. Praktischen Wert dürfte sie weniger haben.

Darüber, daß § 65 „Ablegung der Meisterprüfung von Gesellen, Gehilfen, Facharbeitern aus Betrieben, die nicht der Handwerkskammer unterstehen" noch zu weit handwerklich orientiert erscheint, ist bereits berichtet.

VI. Durchführung des Gesetzes.

Sowohl der RE. als auch die AV. übertragen die Durchführung des Gesetzes den gesetzlichen Berufsvertretungen (§ 69). Beide bezeichnen Handwerks-, Handels- und Gewerbekammern als gesetzliche Berufsvertretungen, die AV. sagen jedoch ausdrücklich: die bestehenden Handwerks- usw. kammern. Das hervorzuheben, ist wichtig, denn nach dem RE. soll das Schwergewicht der Entscheidungen nicht bei den nur bzw. in der Hauptsache aus Arbeitgebern zusammengesetzten Handels- bzw. Handwerkskammern[1]), sondern, wie es zwei Paragraphen später heißt, bei paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Ausschüssen liegen, die bei den gesetzlichen Berufsvertretungen zu errichten sind. Sie sollen die formale Regelung des Lehrlingswesens vornehmen, über die Geeignetheit eines Betriebes als Lehrbetrieb entscheiden, können Richtlinien für den Gang und die Art der Ausbildung aufstellen, ihre Einhaltung überwachen sowie Betrieben, die sich ihrer Pflicht zur Lehrlingshaltung entziehen, die Leistung von Geldbeiträgen auferlegen u. a. m.

Diese Regelung, die beim Lesen des RE. in den meisten Fällen eine Übersetzung der Bezeichnung „gesetzliche Berufsvertretung" erfordert, ist der Niederschlag eines Kompromisses zwischen den gegebenen deutschen Berufsvertretungsverhältnissen[2]) einerseits und den Ansprüchen der Arbeitnehmer auf zahlenmäßig gleichberechtigte Mitwirkung an der Gestaltung der Berufsausbildungsfragen anderseits. Sie bedeutet zweifellos eine grundlegende, für die Arbeitgeber einschneidende Änderung des bisherigen Zustandes. Und so halten die AV. in der Befürchtung, daß die Vorschläge des RE., „weil zu plötzlich andere Bahnen einschlagend, leicht hemmend und wertvolle und in der Entwicklung begriffene Ansätze vernichtend wirken können", an dem Gedanken konsequent fest, daß die gesetzliche Berufsvertretung in ihrer heutigen Form und Zusammensetzung das Gesetz auch tatsächlich und nicht nur dem Buchstaben nach durchzuführen und zu überwachen haben. Diese stellen „gegenüber den im Ausschuß plötzlich wechselnden Anschauungen das Beharrungsvermögen dar, das für eine ruhige und stetige Entwicklung unerläßlich ist". Die in der Begründung des RE. gegen die Tarifgemeinschaften ausgesprochenen Bedenken, daß die Lehrlingsfragen in die wirtschaftlichen Kämpfe der Erwachsenen hineingezogen werden könnten, sind hier auf jedes Gremium übertragen, das sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzt.

Der Einfluß der Arbeitnehmer soll jedoch nicht ausgeschaltet bleiben, was für das Handwerk Preisgabe bereits bestehender Einrichtungen bedeuten würde. So ist folgender Weg vorgeschlagen:

Die gesetzlichen Berufsvertretungen üben ihre Befugnisse durch ihre Organe aus. Zu diesen Organen gehören u. a. auch die paritätischen Ausschüsse des RE. Deren Befugnisse sind jedoch sorgfältig von den Befugnissen der Kammer abgegrenzt und im Vergleich mit dem RE. eingeschränkt. Sie haben z. B. keinen mitentscheidenden Einfluß auf den Ent-

[1]) Für die in gewissen Fällen, z. B. den Lehrlingsangelegenheiten mitbestimmenden Gesellenausschüsse ist nach heute herrschendem Recht keine Parität von Meistern und Gesellen vorgesehen.

[2]) Ausnahme: Bergbau!

zug der Ausbildungsbefugnis, auf die Einführung der Gesellenprüfung, auf die Überwachung der Betriebe.

Für die in § 80, Abs. 2 AV. aufgezählten Fälle[1]) treten sie insofern in Funktion, als ohne ihren zustimmenden Beschluß keine Anordnungen und Maßnahmen von der gesetzlichen Berufsvertretung getroffen werden können. Ob die Ausschüsse von sich aus Beschlüsse fassen und deren Anordnung und Durchführung beantragen können, ist nicht ersichtlich. Will die gesetzliche Berufsvertretung von einem Beschluß nach § 80, Abs. 2 bei der Durchführung abweichen, so hat sie einen nochmaligen Beschluß des Ausschusses herbeizuführen. Dieser Beschluß ist für sie bindend (§ 80 a der AV.). Der Divergenzfall zwischen gesetzlicher Berufsvertretung und Ausschuß ist in den AV. also ausdrücklich geklärt. Im Gesetzestext des RE. jedoch ist darüber nichts gesagt. Man findet lediglich in der Begründung den Hinweis, daß die gesetzliche Berufsvertretung im Aufsichtswege zur Erfüllung ihrer Pflicht (d. h. Erlaß und Durchführung sämtlicher Ausschußbeschlüsse, soweit sie von der obersten Landesbehörde genehmigt sind) gezwungen werden kann.

Der bereits (s. Gesellenprüfung) erwähnten Grundforderung der Sachkundigkeit entsprechend, sind die Bestimmungen über die Bedingungen für die Mitgliedschaft in den paritätischen Ausschüssen abgeändert. Die Vorschriften des RE., daß die Ausschußmitglieder 24 Jahre alt und $^2/_3$ der Arbeitgeber als Inhaber eines anerkannten Lehrbetriebes tätig sein, $^2/_3$ der Arbeitnehmer die Gesellenprüfung abgelegt haben sollen, sind fallen gelassen worden; an ihre Stelle tritt als einzige die Forderung, das $^3/_4$ der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betrieben tätig sein müssen. Nur $^1/_4$ kann demnach dem Verbandsleben angehören. Weil die Sachkundigkeit, nicht die Verbandszugehörigkeit ausschlaggebend sein soll, ist die Bestimmung gestrichen, daß das Erlöschen der Mitgliedschaft in den wirtschaftlichen Vereinen ein Ausscheiden aus den Ausschüssen vor Ablauf der Amtsdauer zur Folge hat.

Dem Ernste ihrer Aufgaben gemäß sollen die Ausschußmitglieder zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet werden (§ 74 a AV.), wie dieses für Schöffen, die Beisitzer beim Kartellgericht usw. der Fall ist.

Beachtlich ist auch, daß der RE. sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund von Vorschlägen ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen berufen wissen will, während die AV. vorschreiben, daß die Unternehmervertreter im Einvernehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer von der gesetzlichen Berufsvertretung ernannt werden sollen.

Diese Regelung ergibt sich u. a. auch aus der Absicht der AV., den auch im RE. proklamierten Gedanken der Selbstverwaltung des Berufsstandes konsequenter zur Durchführung zu bringen.

VII. Die Frage der Selbstverwaltung.

Nach dem RE. erfährt die Selbstverwaltung dadurch erhebliche Einschränkungen, daß den staatlichen Behörden eine Reihe einschneidender Befugnisse eingeräumt ist. Begründet werden sie damit, daß Staat und Volksgesamtheit ein erhebliches gesellschaftliches und wirtschaftliches Interesse an der Berufsausbildung haben.

Die AV. dagegen suchen das Maß behördlicher Mitwirkung auf ein Minimum herabzusetzen. Deshalb sehen sie von einer Genehmigungspflichtigkeit der Ausschußbeschlüsse ab und wandeln die in Frage kommende Vorschrift des RE. (§ 81) in ein Aufsichtsrecht der obersten Landesbehörde um, wonach diese Anordnungen der gesetzlichen Berufsvertretung aufheben kann, wenn sie dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Im Sinne verstärkter Selbstverwaltung liegt ferner die Streichung der Bestimmung, daß Gesellenprüfungen auf Anordnung der obersten Landesbehörde eingerichtet werden können, daß die Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde erlassen werden[2]) oder daß die Reichsregierung die Beschäftigung Jugendlicher bis zur Dauer von drei Jahren verbieten kann. Gestrichen ist auch die Befugnis der obersten Landesbehörde (§ 53 RE.), die Angelegenheit der Prüfungsausschüsse, Prüfverfahren, Prüfgegenstände und -gebühren abweichend von dem Gesetze zu regeln. Die Soll-Vorschrift des § 68 Abs. 2 im RE., daß vo Erlaß von Anordnungen auf Grund des Gesetzes durch di Verwaltungsbehörden den gesetzlichen Berufsvertretungen Ge legenheit zur Äußerung zu geben ist, in eine Ist-Vorschrif umgeändert[1]).

In diesem Punkte werden die AV., soweit sich dieses bi jetzt erkennen läßt, bei den Gewerkschaften Zustimmun finden. In dem ersten Aufsatz der zur Frage des Gesetze von gewerkschaftlicher Seite veröffentlichten Artikelreihe wird beispielsweise gefordert, daß eine vom Gesetz ab weichende Regelung, die nach § 3 und § 4 des RE. für Be triebe des Reichs bzw. der Länder, für Behörden, Körper schaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die auf Reichs gesetz beruhen bzw. unter Aufsicht eines Landes stehen, sowi für Betriebe der Schiffahrt, Flößerei, des Bergbaus un der Hauswirtschaft durch die Reichs- bzw. Landesbehörde ge troffen werden kann, nur nach Anhören der wirtschaftliche Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber er folgen dürfe[3]).

Der Berufsschullehrerschaft dagegen, die gleich falls an den Fragen der gesetzlichen Regelung der Berufs ausbildung stark interessiert sein muß und ist, geht de Einfluß des Staates nicht weit genug. Ihr sind die zahl reichen Kann-Vorschriften des RE. ein zu unsicherer Wechse auf den guten Willen der Wirtschaftsmächte[4]). Sie wird i ihrer Auffassung von verschiedenen anderen, dem gewerblich Berufsstande selbst nicht angehörigen Kreisen unterstützt.

Diese kurzen Streiflichter lassen bereits erkennen, da auch an der Materie des Berufsausbildungsgesetzes e harter Kampf der Geister noch entbrennen wird.

Übereinstimmung zeigen die einzelnen Richtungen aus nahmslos jedoch, was wirtschaftspolitisch bemerkenswert i in der grundsätzlichen Einschränkung der gewerbefreiheitliche These, daß es in dem Belieben eines jeden Gewerbetreibende steht, ob er Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und Leh linge einstellen will oder nicht (§ 41 GO.). Bisher war nu die Möglichkeit der Beschränkung der Lehrlings zahl, und zwar allein im Handwerk, gegeben. Sie wir jetzt auch auf die Industrie ausgedehnt. Daß die AV. in dies Beziehung nicht so weit gehen wie der RE., ist bereits be merkt (s. Selbstverwaltung). Ganz neu ist die mehr a Schattenseiten in der Industrie als im Handwerk abzielend Vorschrift über die Möglichkeit eines indirekten Zwange zur Lehrlingshaltung. Er wird in den Vorschläge von Industrie und Handwerk in gleicher Weise wie im RE vorgesehen; § 86 ist, von einer kleinen redaktionellen Änderun abgesehen, von den AV. unverändert übernommen. Dana können die gesetzlichen Berufsvertretungen „ohne Rücksich auf den Grund der beschränkten Lehrlingshaltung zu den ge setzlichen Beiträgen Zuschläge von Betrieben erheben, di dauernd Facharbeiter beschäftigen, ohne auch die verhältnis mäßige Zahl von Lehrlingen auszubilden". Macht die ge setzliche Berufsvertretung von ihrer Befugnis Gebrauch, s wird also jeder Gewerbetreibende von der Auswirkung de Gesetzes irgendwie betroffen. Kommen die Vorschriften un Anordnungen über das „Wie" der Ausbildung für eine Betriebsinhaber nicht in Frage, weil er gar keine Lehrling ausbildet, vielmehr andere für die Heranbildung seines Ar beiternachwuchses sorgen läßt, so wird er auf andere Weis nachdrücklich an die Erfüllung seiner Pflichten erinnert.

Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu Berufsausbildungsgesetz veröffentlichte der „Vorwärts" am 25. September

1. Das kommende Berufsausbildungsgesetz muß eine umfassend Regelung darstellen, die für alle Zweige des deutschen Wirtschaftslebe Geltung hat. Die von der jetzigen Reichsregierung beschlossene Nich einbeziehung der Landwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe in den Geltungs bereich des Gesetzes hat keine sachliche Berechtigung. Die dem Gesetz be gegebene Begründung kann nur die „wesentlich anders liegenden Verhältnisse in der Landwirtschaft als Grund für die Stellung der Regierung anführe die eine Sonderregelung in Aussicht stellt. Jede solche Sonderregelung lehne die Gewerkschaften entschieden ab.

---

[1]) Anordnungen zur Regelung und Förderung der beruflichen Ausbildung der Lehrlinge, über Form und Inhalt des Lehrvertrages, insbesondere Entgelt (die Urlaubsfrage ist nicht erwähnt), über Lehrzeitdauer, über Höchstzahl der Lehrlinge.

[2]) Nach herrschendem Recht sind sie von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu erlassen (§ 131 b Abs. II RGO.).

[1]) S. ferner §§ 67, 77.

[2]) Jugendführer 1927, Nr. 7.

[3]) s. auch die diesbezügl. Stellen in den Standpunkt und Forderunge der Gewerkschaften wiedergebenden Aufsätzen in: Gewerkschafts-Ztg. Nr. 3 vom 6. August 1927 und Gewerkschaftsarchiv Bd. 7 Heft 3.

[4]) Praxis der Berufsschule, 7. Jg., Heft 18.

2. Untrennbar von einer Regelung der Berufsausbildung sind Schutzmaßnahmen für die heranwachsende Generation. Die Gewerkschaften bedauern deshalb, daß die seit Jahren erhobene Forderung nach gesetzlicher Gewährung von regelmäßigem jährlichen Urlaub für alle erwerbstätigen Jugendlichen von dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wird. Sie fordern deshalb, daß allen Jugendlichen unter 16 Jahren je 3 Wochen Urlaub und allen Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren je 2 Wochen bezahlter Urlaub gewährt wird. Weiter ist notwendig, daß das Berufsausbildungsgesetz endlich den Mißstand beseitigt, daß Jugendliche für den Besuch der Berufs-(Pflichtfortbildungs-)schule Lohnausfälle erleiden.

3. Der Gesetzentwurf läßt die bestehende Tatsache der tariflichen Regelung des Lehrverhältnisses gänzlich unbeachtet. Die Gewerkschaften müssen unbedingt darauf bestehen, daß auch im Berufsausbildungsgesetz ausdrücklich festgelegt wird, daß die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens den Anordnungen der im Gesetz vorgesehenen paritätischen Ausschüsse vorgeht.

4. Die vorgesehene Uebertragung der Aufgaben aus dem Gesetz an die bestehenden Handwerks- und Handelskammern ist für die Gewerkschaften untragbar, da diese Kammern reine Arbeitgeberorgane sind. In den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Organen müssen die Arbeitnehmer gleichberechtigt mitwirken können. Diese Gleichberechtigung ist in den Arbeitsbehörden gegeben, die infolge ihrer Zuständigkeit für die Gebiete der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung auch sachlich allein für die Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes geeignet sind.

Der Kampf um das deutsche Institut für technische Arbeitsschulung (Dinta) in Düsseldorf ist in den letzten Monaten vor allem von Seiten der christlichen Gewerkschaften heftig entbrannt. Das Dinta befaßt sich (wie bereits XXXIV., 1128 und 1153 ff. ausgeführt wurde) mit der Ausbildung von Organisationsingenieuren, die an die dem Dinta angeschlossenen Betriebe abgegeben werden, um dort nach dem Vorbild der Gelsenkirchener Bergwerks-A.G., Abt. Schalke, die Lehrlingsschulung, Psychotechnik, Jugendpflege, produktive Altersversorgung, das Werkszeitungswesen usw. zu organisieren.

Die Ausbildung der Ingenieure dauert in der Regel ein Jahr und erfolgt entweder auf Kosten des Instituts (freie Unterkunft, Unterhalt, Ausbildung) oder eines bestimmten Werkes, und zwar praktisch in der Gelsenkirchener Bergwerks-A.G., Abt. Schalke, oder einer befreundeten Firma, theoretisch im Institut in Düsseldorf und in der Staatlichen Ausbildungsstätte für Gewerbelehrer in Köln.

Nach Art der späteren Anstellung unterscheidet das Dinta Bereitschaftsingenieure und Einsatzingenieure. Die Ausbildung ist für beide die gleiche.

Die Bereitschaftsingenieure haben sich nach erfolgter Ausbildung fünf Jahre lang dem Dinta zur Verfügung zu halten, können jedoch für die Zeit ihrer Nichtinanspruchnahme in den Dienst einer beliebigen Firma treten. Die Einsatzingenieure werden nach ihrer Ausbildung sofort vom Dinta in den Dienst eines Werkes gestellt. Ist ihre Ausbildung auf Kosten des Dinta erfolgt, dann trägt dieses auch das Gehalt.

Für alle Ingenieure gilt die Forderung des Korpsgeistes. Sie haben sich in ihrem Einsatzwerk „streng im Sinne des Dinta zu betätigen und in stetiger, enger Arbeitsverbindung und Gesinnungsgemeinschaft mit ihm zu bleiben". Erfüllen sie diese Forderungen nicht, so kann das Dinta sie im Einverständnis mit dem Einsatzwerk jederzeit zurückziehen.

Die Hauptaufgabe der Ingenieure ist die Einführung und Ausgestaltung der Lehrlingsausbildung, wie sie vorbildlich bei der Gelsenkirchener Bergwerks-A.G., Abt. Schalke, geschieht. Sie dient dem großen Zweck des Instituts, der „Durchführung von Menschenökonomie in Industrie, Bergbau und Landwirtschaft". Die Schulung erfolgt in den Lehrwerkstätten, in denen die Lehrlinge nach Ablegung einer psychotechnischen Eignungsprüfung und einer achtwöchigen Probezeit zwei Jahre ausgebildet werden. Für die Lehrwerkstätten wird wirtschaftliche Selbständigkeit angestrebt. Nach zwei Jahren werden die Lehrlinge für eine zweijährige Spezialausbildung dem Gesamtbetrieb überwiesen, von der sie nochmals für einige Wochen in die Lehrwerkstatt zurückkehren, um dort ihre Gesellenprobearbeit zu machen. — Hand in Hand mit der praktischen Ausbildung geht die theoretische. Sie erfolgt in zehn Wochenstunden in den als Ersatz-Berufsschulen anerkannten Werksschulen oder in Sonderklassen der städtischen Berufsschulen und erstreckt sich auf Fachkunde, -rechnen, -zeichnen, Staatsbürgerkunde und Sport. Nebenher gehen freiwillige Bastelkurse, Vorträge, Ausstellungen, Wanderungen, Gelegenheit zu Sport und Spiel, zum Musizieren und Theaterspielen.

Als Ziel der Erziehung bezeichnet Arnhold, der Führer der Bewegung, „Wendigkeit", „intelligenten Gehorsam" und Freude an der Arbeit. Hierzu muß die Anspornung des Ehrgeizes vielfach als Mittel dienen.

Die gewerkschaftlichen Angriffe richten sich weniger gegen die Berufsausbildung, die sie als solche im allgemeinen durchaus gelten lassen und anerkennen, als vielmehr gegen die Gesinnungspflege und die völlige Inanspruchnahme der Jugendlichen durch das Werk. Die Freizeit der Jugendlichen ist durch die mannigfaltigen Einrichtungen und Veranstaltungen des Werkes derart ausgefüllt, auch Sonntags, daß ihnen für Familien- und Gewerkschaftsinteressen oder eine Persönlichkeitsbildung und -erziehung nach eigener Neigung einfach keine Zeit übrig bleibt. Es ist zum mindesten sehr fraglich, ob ein Unternehmen berechtigt ist, die Jugendlichen aus dem allgemeinen Volksleben herauszuziehen und in der Weise, wie es geschieht, in den Bann des Werkes zu stellen. Von den Gewerkschaften aus jedenfalls ist es selbstverständlich, daß sie diese Art bekämpfen müssen. Insbesondere die christlichen Gewerkschaften sehen in der einseitigen Gesinnungspflege eine schwere Gefahr und fürchten den Verlust ihrer Einflußmöglichkeit. In einem Aufsatz im „Deutschen" fällt der Ausdruck: „Götzendienst an der Materie, die Werk heißt, vor dem alles andere verschwindet: Weltanschauung, Familie, Heimat, Vaterland und Beruf."

Sozialversicherung.

Die Neuwahlen zu den Organen der Krankenkassen sollen im ganzen Reiche im Laufe des November durchgeführt werden. Die Wahlordnungen — die als Bestandteil der Satzungen der Genehmigung des Oberversicherungsamts bedürfen — müssen infolge der neuen Wahlbestimmungen (vgl. Sp. 386, 732) geändert werden. Der Reichsarbeitsminister hat daher neue Musterwahlordnungen sowohl für die Organe der Orts- und Landkrankenkassen, die für die Innungskrankenkassen entsprechend gelten, wie für die Vertreter der Versicherten in den Organen der Betriebskrankenkassen aufgestellt und veröffentlicht.

In einer Vorbemerkung wird u. a. auf das neu eingeführte wichtige Vorzugsrecht der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Verbände solcher Vereinigungen für die Aufstellung von Vorschlagslisten hingewiesen. „Unter diesen wirtschaftlichen Vereinigungen werden, vorbehaltlich instanzieller Entscheidung, die tariffähigen Vereinigungen zu verstehen sein."

Die Musterwahlordnung für die Ausschüsse der Orts- und Landkrankenkassen bestimmt, daß die Wahl durch den Vorstand oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch einen Vertreter des Versicherungsamts geleitet wird. Die Wahlordnung kann entweder vorschreiben, daß besondere Wählerlisten aufzustellen sind, oder auch hiervon absehen; im letzten Falle dient das Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis der Kasse zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung. Die Wahl ist spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben. Die Zahl der Unterschriften, die eine nicht von einer wirtschaftlichen Vereinigung eingereichte Vorschlagsliste tragen muß, wird in der Musterwahlordnung offengelassen. Es wird dazu bemerkt, daß sie nicht zu gering bemessen sein darf, um Zersplitterungen zu vermeiden, andererseits nicht größer als die Zahl der Wähler, auf die bei Beteiligung aller Wahlberechtigten ein Gewählter entfallen würde. Vorschlagslisten können miteinander verbunden werden, von solchen außerdem einzelne „engverbunden", so daß sie auch den übrigen gegenüber als eine einzige gelten. Die zugelassenen Vorschlagslisten sind in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Ist der Wähler nicht im Besitz einer Wahlkarte bzw. nicht in die Wählerliste eingetragen, so hat er seine Berechtigung in einer sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses überzeugenden Weise nachzuweisen. Hierzu genügt in der Regel für die Arbeitgeber die Quittung über die letzte Beitragszahlung, für die Kassenmitglieder eine Bescheinigung des Arbeitgebers, für die Erwerbslosen des Arbeitsamts, über ihre Mitgliedschaft. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Verhältnis der auf die Vorschlagslisten entfallenen Stimmen. Für die Errechnung werden mehrere Verfahren zur Auswahl vorgeschlagen.

Die Wahl des Vorstandes, die nach Beendigung der Wahlzeit unverzüglich vorzunehmen ist, wird durch den bisherigen Vorstand geleitet. Ort und Zeit sind spätestens 6 Wochen vor der Wahl bekanntzumachen und allen Vertretern im Ausschuß, evtl. schriftlich, mitzuteilen. Für die Vorschlagslisten gelten die Bestimmungen für die Ausschußwahlen entsprechend, mit der Maßgabe, daß auch Vorschlagslisten mit mindestens 2 Unterschriften von Vertretern der Arbeitgeber oder der Versicherten aus derselben Gruppe im Ausschuß zugelassen sind. Die Vorschlagslisten werden spätestens eine Woche vor der Wahl den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuß schriftlich mitgeteilt. Im übrigen gelten auch für das Wahlverfahren die Bestimmungen über den Ausschuß entsprechend.

Die Musterwahlordnungen für die Betriebskrankenkassen unterscheiden sich von den anderen im wesentlichen nur dadurch, daß sie sich lediglich auf die Versicherten beziehen.

Für eine Beteiligung an den Wahlen wird insbesondere in den Organen der Arbeitergewerkschaften und den der Arbeiterschaft nahestehenden Tageszeitungen seit Wochen eifrig geworben. In eingehenden Aufsätzen wird auf die Leistungen der Versicherung, die Aufgaben der Verwaltungen und die Bedeutung der Wahlen für deren Erhaltung und Ausgestaltung hingewiesen. Die drei Richtungen führen dabei eindringlich die Gesichtspunkte ins Feld, die für die notwendige Mitwirkung der Anhänger ihrer Weltanschauung sprechen. Auffallend — und wohltuend — ist dabei, daß dies fast durchgängig geschieht, ohne die anderen Richtungen anzugreifen. In den Grundanschauungen über die Krankenversicherung als solche stimmen eben die drei Richtungen ziemlich überein. Eine Abwehr richtet sich — damit die Bedeutung der Wahlen noch unterstreichend — hauptsächlich gegen die Angriffe, die von Arbeitgeberseite in letzter Zeit vielfach gegen das Gesetz selbst wie gegen die Art der Verwaltung gerichtet worden sind, insbesondere gegen die von dieser Seite mehrfach erhobene Forderung nach paritätischer Zusammensetzung der Organe. Ein Aufsehen erregendes Schreiben, das „streng vertraulich" unter dem 24. September 1927 vom Provinzialverband Schlesien des Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes an sämtliche Kreisarbeitgeberverbände gerichtet ist, veröffentlicht „Der Landarbeiter" (freigewerkschaftlich) in seiner Nr. 21, dem wir natürlich die Verantwortung für die Richtigkeit überlassen müssen. In dem Schreiben heißt es, das ganze Bestreben des Verbandes müsse darauf gerichtet sein, zu verhindern, daß der Deutsche Landarbeiterverband in den Organen der Landkrankenkassen überwiegenden Einfluß erhalte. Das könne nur durch engstes, vertrauensvolles Zusammenarbeiten mit den beteiligten christlichen Gewerkschaften, unter Zurück-

stellung aller sonstigen Gegensätze, erreicht werden. Die Kreisverbände sollten daher alsbald in Vorberatungen mit den christlichen Gewerkschaften eintreten und sie veranlassen, die überwiegende Zahl der zu besetzenden Sitze für sich in Anspruch zu nehmen und die ihnen vom Arbeitgeberverband bzw. Landkrankenkassenvorstand präsentierten Arbeitnehmer mit auf ihre Listen zu setzen. Hierzu hätten sich die christlichen Gewerkschaften dem Verband gegenüber prinzipiell bereit erklärt, nur dürften keine übertriebenen Forderungen gestellt werden. Bei den von den Landkrankenkassen anzuberaumenden offiziellen Verhandlungen mit allen Verbänden über die Aufstellung einer Einheitsliste sollen sich daher die Kreisverbände einer Parteinahme für die Unorganisierten enthalten. Käme keine Einigung zustande, so seien alle weiteren Maßnahmen mit den christlichen Gewerkschaften zu vereinbaren. Aber auch für den Fall einer Einigung ist eine besondere Liste, „Kampfliste", mit den christlichen Gewerkschaften zu besprechen und dafür zu sorgen, daß diese von den Unorganisierten gewählt wird. Es wird dann als Beispiel das Ergebnis von Verhandlungen mit den christlichen Gewerkschaften über die Wahlen zur Krankenkasse des Kreises Breslau-Land mitgeteilt: von den 20 Arbeitnehmer-Sitzen sollen erhalten der Zentralverband der Landarbeiter 12, der Gutsbeamtenverband 3, die übrigen christlichen Verbände 2, der Deutsche Landarbeiterverband 3. Von den 12 dem Zentralverband zugebilligten Sitzen sollen 3 vom Arbeitgeberverband und 3 vom Stahlhelm präsentiert werden. — Sofern dieses Schreiben den Tatsachen entspricht und — was noch wesentlicher erscheint — das Verhalten der beteiligten christlichen Gewerkschaften darin wahrheitsgemäß wiedergegeben ist, wäre die erregte Kritik des DLV. berechtigt; es wäre dann auch verständlich, daß scharfe Worte über die beteiligten christlichen Gewerkschaften fallen. Eine Aufklärung von deren Seite wird unerläßlich sein. Im Sinne des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, der an dem rein sachlichen, kein Kampfeswort gegen die anderen Richtungen enthaltenden Wahlaufruf des Christlich-nationalen Hauptausschusses für soziale Wahlen beteiligt ist, könnte ein solches Vorgehen kaum liegen.

In einem Aufsatz von Dr. Hans Braetsch im „Arbeitgeber" Nr. 21 wird auf die Bedeutung der sozialen Wahlen für die Arbeitgeber hingewiesen und nachdrücklich zu einer Beteiligung und zu intensiver Mitarbeit innerhalb der Organe aufgefordert.

— — —

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene.

Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Rückblick und Ausblick.

Von Dr. E. Claessens, Berlin.

I.

In dem Forderungsprogramm, das die Kriegsbeschädigtenorganisationen unter dem 11. Februar 1927 dem Reichskanzler, Reichsfinanzminister, Haushaltsausschuß des Reichstages und dessen Ausschuß für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge überreichten, stellten sie unter Verzicht auf eine Reihe von anderen die folgenden beiden Forderungen auf: 1. Die Bereitstellung von Sondermitteln des Reiches für eine ausreichende Ausbildungs- und Berufsfürsorge, sowie für eine dem Antritt eines Berufes vorausgehende Erholungsfürsorge für die Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter. 2. Die Einstellung einer weit über den Voranschlag des Haushaltes hinausgehenden Summe zur Förderung der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen.

Die erste Forderung wurde wie folgt begründet: Die Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter müssen vor dem traurigen Los bewahrt werden, dem ihre Väter und Mütter zum Teil verfallen sind, daß sie nämlich auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Sie müssen also so erzogen, ausgebildet und für einen Lebensberuf gerüstet werden, daß sie ein gutes Unterkommen in einem Beruf finden, der ihnen gestattet, aus eigener Kraft einen angemessenen Lebensunterhalt zu erwerben. Die Waisenrente bzw. die Kinderzulage einschließlich der Zusatzrente genügen kaum, den Eltern oder der Mutter die Bestreitung der einfachsten Unterhaltskosten für das heranwachsende Kind zu ermöglichen. Die Möglichkeit der Weiterzahlung der Rente während der Ausbildung für einen Beruf genügt deshalb nicht, den Eltern zu ermöglichen, diese Berufsausbildung nach Art und Dauer, nach Ausstattung mit Lehrmitteln usw. für das Kind zweckmäßig zu gestalten. Deshalb sei es notwendig, daß in den nächsten fünf Jahren, genau so wie es schon früher geschah, Sondermittel des Reiches zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung solcher Sondermittel, die durch die dritte Steuernotverordnung und durch die Fürsorgepflichtverordnung des Reiches vom Februar 1924 abgeschafft wurde, sei um so mehr möglich, als es sich einerseits um eine vorübergehende Maßnahme handelt, andererseits das, was bei Versagung solcher Mittel gespart würde, in mehrfachem Betrage zu Unterstützungszwecken ausgegeben werden müßte. Im Einvernehmen mit dem Reichsausschuß könnte ein bestimmter Teil dieser Mittel für die Durchführung der Erholungsfürsorge vor dem Berufseintritt zurückgestellt werden.

Mit dieser Forderung der Organisationen beschäftigte sich der Reichsausschuß für Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge in seiner Sitzung vom 1. April dieses Jahres.

Einige Vertreter von Hauptfürsorgestellen berichteten über die Art, wie die Erziehungs- und Berufsfürsorge auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung durchgeführt wird. Der Vertreter der Regierung hielt die im Jahre 1922 unter Mitwirkung des Reichsausschusses beschlossenen Richtlinien für die Erziehungs- und Berufsfürsorge auch heute noch für ausreichend. Die Vertreter der Organisationen wiesen an Hand ihrer Erfahrungen nach, daß die Handhabung der Erziehungs- und Berufsfürsorge, so sehr auch die Leistungen einzelner Fürsorgeverbände Anerkennung verdienen, doch an vielen Stellen, insbesondere auf dem Lande, dem Bedürfnis keinesfalls genüge. So wurde dann einstimmig die folgende Resolution gefaßt: „In klarer Erkenntnis der moralischen Verantwortlichkeit für die Ausgestaltung des Lebensschicksals der Kinder der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen fordert der Reichsausschuß die deutsche Reichsregierung auf, mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß den Kindern der Kriegsopfer eine ihren Veranlagungen entsprechende berufliche Ausbildung sichergestellt wird. Insbesondere hält der Reichsausschuß es für dringend erforderlich, daß zur Ausgleichung des Fürsorgemangels zwischen Stadt und Land bestimmte Richtlinien über die Berufs- und Erziehungsfürsorge in Anlehnung an die Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums von 1922 schleunigst neu bearbeitet werden, um eine weitere Vernachlässigung dieser besonders wichtigen Aufgabe zu vermeiden. Der Reichsausschuß weist mit besonderem Nachdruck gerade auf die Dringlichkeit dieser Aufgabe hin."

Die von den Organisationen gewünschten Mittel für diesen Sonderzweck der Fürsorge wurden in den Haushalt des Reiches nicht eingesetzt.

Neben der Beschränktheit der Mittel des Reiches war der Grund offenbar der, daß das Reich Aufgaben nicht übernehmen wollte, die durch die Fürsorgepflichtverordnung den Ländern, bzw. Fürsorgeverbänden übertragen sind. Wohl aber hat die Reichsregierung die Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen ersucht, sich bei Erfüllung der durch die Fürsorgepflichtverordnung übertragenen Pflichten bezüglich der Erziehungs- und Berufsfürsorge nach den erwähnten Richtlinien mehr als bisher zu richten. Dazu darf hervorgehoben werden, daß z. B. die Hauptfürsorgestelle Berlin schon durch Beschluß ihres Beirates vom 19. November 1926 neue Leitsätze für die Gewährung von Berufsausbildungs- und Erziehungsbeihilfe in der Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge angenommen hat, welche das Wesentliche dessen enthalten, was die alten Leitsätze brachten, und nach welchen die Fürsorge auch die für den Eintritt in das Berufsleben und in die Berufsausbildung notwendige Kleidung, Ausstattung mit den erforderlichen Lehrbüchern und Werkzeug umfassen soll. Die Erholungsfürsorge für Ausgebildete vor Antritt ihres Berufes ist hier zwar nicht besonders erwähnt, in der Tat wird sie aber, wie die Berichte der Bezirksfürsorgestellen erkennen lassen, betrieben, und der Magistrat Berlin ist auch in anderer Beziehung vorbildlich vorgegangen, indem er nun schon die 12. Haushaltungsschule zur Ausbildung weiblicher Kriegerwaisen gegründet hat. Bemerkenswert ist übrigens, daß das Reich bei der gleichen Etatsberatung bezüglich der Kleinrentnerfürsorge einen anderen Standpunkt eingenommen hat, indem bei der 3. Lesung des Etats zur Beteiligung des Reiches an der Kleinrentnerfürsorge 25 Mill. Mark bewilligt wurden[1]). Erfreulicherweise hat die Regierung ihren Standpunkt neuerdings geändert, indem sie in der Begründung zu der 5. Novelle zum RVG. die Absicht ausspricht, 15 Mill. M. für die Berufsausbildung der Kriegerwaisen zur Verfügung zu stellen[2]).

Die zweite Forderung betreffend die Einstellung eines höheren Betrages zur Förderung der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen wird besonders mit der Tatsache begründet, daß die zur Verfügung gestellten 2½ Millionen zur tatkräftigen Förderung der Seßhaftmachung der betreffenden in einer eigenen Heimstätte nicht genügen. Der Reichsbund der Kb., Kt. und Kh. weist an der Hand seiner amtlich überprüften Statistik, welche die Zeit von September 1925 bis 31. Januar 1927 umfaßt, nach, daß die Tuberkulose so hohe Opfer gefordert hat, daß zu ihrer Bekämpfung durch Schaffung gesunder Wohnungen mehr geschehen müsse als bisher. Im Durchschnitt waren bei den Kriegsbeschädigten fast 50% der Todesfälle, bei den Witwen mehr als 23% auf die Tuberkulose zurückzuführen. Es wird ferner ausgeführt, daß man bei Einhaltung des jetzigen Maßes der Förderung der Siedlung durch Reichsmittel zur Seßhaftmachung der nach der Zählung von 1926 vorhandenen rund 39000 Tuberkulösen bei Hergabe einer Durchschnittshypothek von 2000 M. im Einzelfall allein schon 32 Jahre gebrauchen würde. Die Länder und Gemeinden seien nicht in der Lage, den Wohnungsbau aus der Hauszinssteuer in genügender Weise zu finanzieren. Von den 2½ Millionen, welche durch den Haushalt des Reiches dem Reichswohnungsfürsorgefonds überwiesen werden, würden auf jedes Land bzw. jede Provinz nur durchschnittlich 80000 M. entfallen. Der Reichsausschuß hatte deshalb schon in seiner Sitzung vom 14. Oktober 1926 an die Reichsregierung und den Reichstag die Forderung gestellt, daß die Mittel wenigstens auf das Zehnfache erhöht werden sollten.

Auch in der Sitzung vom 1. April dieses Jahres beschäftigte sich der Reichsausschuß eingehend mit der Frage der Siedlung.

Einstimmig nahm er eine Entschließung an, in welcher von neuem eine wesentliche Erhöhung der für den Reichswohnungsfürsorgefonds bestimmten Etatsmittel verlangt wird. Der ungünstigen Finanzlage des Reiches wegen beschränkte man sich diesesmal auf eine Mehrforderung von 5 Millionen.

Leider ist auch dieser Forderung des Reichsausschusses durch Reichstag und Reichsregierung nicht stattgegeben worden. Die Finanznot überwiegt eben einstweilen noch alle anderen Gesichtspunkte, wohl aber enthält das Haushaltsgesetz eine Bestimmung, nach welcher der Reichswohnungsfürsorgefonds für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene einem gegen früher erweiterten Personenkreis zugewiesen worden ist. An die Stelle der Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen

[1]) Vgl. Sp. 390, 521, 540. [2]) Vgl. Sp. 1138.

sind die Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und ihnen gleichgestellte Personen getreten.

Die preußischen Richtlinien über die Verwendung der Mittel des Reichswohnungsfürsorgefonds für Kb. und Kh. haben eine entsprechende Aenderung des Personenkreises erfahren. Die Mittel sollen in erster Linie für die Herstellung von Wohnungen für Schwerstkriegsbeschädigte (insbesondere Blinde und Lungentuberkulöse) verwendet werden, sodann für sonstige Versorgungsberechtigte Kb., Kh. und ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehende. Aus den Mitteln des Fonds wurden in Preußen durch die mit der Verwaltung betraute Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G. (früher Deutsche Wohnstättenbank) in der Zeit von Juli bis zum Ende des Jahres 1926 500 Wohnungsbauten durch Ergänzungsdarlehen von je 3000 M. finanziert.

Angesichts dieser Tatsache ist anzunehmen, daß nach Besserstellung der Finanzlage des Reiches der Reichswohnungsfürsorgefonds mit höheren Mitteln für die Kriegsbeschädigten versehen wird, als es bisher der Fall war. Rückhaltlos kann schon heute anerkannt werden, daß an einzelnen Stellen des Reiches für die Seßhaftmachung einer Gruppe von Schwerbeschädigten, der Kriegsblinden, mit ganz besonderer Liebe gesorgt worden ist.

In Berlin wurde im Jahre 1924 von der Stadtverwaltung ein Kriegsblindenfonds zur Ansiedlung der Kriegsblinden mit 200000 M. begründet, der im Jahre 1925 mit 250000 M., 1926 mit 230000 M. ausgestattet wurde. Aus diesem Fonds sind insgesamt für 90 Kriegsblinde in den Vororten Wittenau, Zehlendorf, Karlshorst, Tempelhof, Köpenick usw. Wohnungen gebaut worden, weitere sind im Bau. Die Ansiedlung der Kriegsblinden in Berlin erfolgt bemerkenswerter Weise ohne Inanspruchnahme der Kapitalabfindung und in Häusern, welche für die Kb.-Siedlung als vorbildlich angesehen werden können. Auch in Bayern wandte sich die Fürsorge der Ansiedlung von Kriegsblinden in besonderem Maße zu. Von 398 Kriegsblinden waren bis zum Ende dieses Jahres 250 im Besitz eines Eigenhauses. Von diesen hatten in den letzten drei Jahren 100 Kriegsblinde mit Hilfe der Kapitalabfindung und mit staatlichen, gemeindlichen und anderen Baudarlehen Eigenheime erwerben können.

Auch innerhalb der Organisationen der Kb. und Kh. sind Versuche zur Begründung von Siedlungen auf genossenschaftlicher Grundlage gemacht worden.

Der Reichsbund der Kb., Kt. und Kh. begründete im September 1924 eine Gemeinnützige Reichsbundkriegersiedlung GmbH. Diese fördert die Ansiedlung der Mitglieder des Reichsbundes dadurch, daß sie kurzfristige Zwischenkredite zur Verfügung stellt, jedoch nur bei selbstschuldnerischer Bürgschaft der betreffenden Gemeinden. Durch diese Maßregel wird erstrebt, daß die Zweckmäßigkeit der Siedlung sorgfältig geprüft wird, die Gemeinde an der Finanzierung interessiert und die Rückzahlung gesichert ist. Die Darlehen gehen bis zu ein Drittel der Baukosten; sie werden in der Regel für sechs Monate, ausnahmsweise bis zu zwölf Monaten ausgegeben. Der zur Verfügung stehende Betrag, welcher der Sterbekasse des Reichsbundes gehört, beträgt zurzeit etwa 600000 M., die bereits mehrfach umgesetzt wurden. Im ganzen wurden Darlehen in Höhe von rund 1,5 Millionen M. ausgegeben. Die Einrichtung soll sich sowohl zur Erleichterung der Siedlung als auch zur sicheren Anlage der Sterbekassengelder sehr bewährt haben.

Anderen Organisationen erscheint eine solche Einrichtung von zweifelhaftem Wert und unter Umständen für die Organisation selbst gefährlich, dann nämlich, wenn die an die Mitglieder ausgegebenen Darlehen von diesen nicht zurückgezahlt werden können und Zwangsmaßnahmen notwendig werden. Gute Kenner des Siedlungswesens mahnen zur größten Vorsicht auf dem Gebiet der Ansiedlung Kriegsbeschädigter, da diesen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Erfüllungsmöglichkeit nicht sicher ist.

Prälat Dr. Kreutz zitierte in der Sitzung des Reichsausschusses vom 1. April 1927 nicht ohne Recht die Worte: „Ihr laßt den Armen Siedler werden, dann übergeht ihr ihn der Pein!“ Das Siedeln ist eben heute so teuer geworden, daß es sich nur unter besonderen Umständen als für den Siedler günstig erweist. Hauptforderung für die Zukunft muß deshalb nicht nur die Bereitstellung genügender Geldmittel, sondern auch die Niedrighaltung der Kosten und des Zinsfußes sein. Wie ist es möglich, daß die Stadt Meschede ein Blindenerholungsheim mit mehr als 20 Gastzimmern und großen Aufenthaltsräumen für 52000 M. schlüsselfertig herstellt, daß aber ein Siedlungshaus für einen Kriegsblinden bei einer süddeutschen Großstadt weit mehr als die Hälfte kosten soll? Der Vergleich dieser Preise gibt zu denken. (Schluß folgt.)

Der Entwurf der 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz ist aus Anlaß der Neuregelung der Beamtenbesoldung von der Regierung vorgelegt worden, enthält aber über die nach § 87 RVG. erforderliche Anpassung der Versorgungsgebührnisse an die neuen Beamtenbezüge weit hinausgehende grundsätzliche Aenderungen. Indem nach der Begründung „die aus der durchschnittlichen Erhöhung der Beamtenbesoldung errechneten Beträge“ durch weitere Mittel ergänzt werden sollen, wird eine Neugestaltung des Rentenaufbaues vorgeschlagen, um die Leichtbeschädigten im Verhältnis zu den Schwerbeschädigten günstiger zu stellen als bisher. Damit würde der Gegensatz des Reichsversorgungsgesetzes zum Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906, der eben in der relativen Besserstellung der Leichtbeschädigten hier, der Schwerbeschädigten dort bestand, und der hinsichtlich der Leichtbeschädigten den Organisationen der Kb. und Kh. dauernden Anlaß zur Klage bot, gemildert. Die Grundrente soll für alle Beschädigtengruppen verdoppelt, die Schwerbeschädigtenzulage um ein Geringeres erhöht werden. Die bisherige Rentenerhöhung um 22 % soll allgemein wegfallen. Erzielt würde dadurch, wie die Begründung anführt, eine Steigerung der Rente plus gegebenenfalls Schwerbeschädigtenzulage bei 30 % Minderung der Erwerbsfähigkeit um rund 64 %, bei 40 um rund 94 %; bei den Schwerbeschädigten fiele die Steigerung mit zunehmender Minderung der Erwerbsfähigkeit allmählich von rund 58 bis auf rund 38 %. Für die Gesamtgebührnisse liegen jedoch die Prozentzahlen bei den Empfängern einer Pflegezulage und einer Zusatzrente, also den Schwerstbeschädigten, infolge des Fortfalles der Rentenerhöhung von 22 % je nach Lage des Falles sehr erheblich tiefer.

Die Rentenbezüge der Hinterbliebenen sollen nur um rund 10 % erhöht werden. Abgesehen von der Kostenfrage führt die Begründung zu dem Entwurf als Rechtfertigung an, daß die Hinterbliebenenrenten nicht nur im allgemeinen höher liegen als die Renten des alten Rechtes, sondern in vielen Fällen, ergänzt durch die Zusatzrente, auch die Beträge übersteigen, die die Familie beziehen würde, wenn der Ernährer noch lebte. Ausgedrückt wird diese verschiedene Behandlung der Beschädigten und Hinterbliebenen in der vorgesehenen Aenderung des Begriffes der Vollrente, der — als Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenrenten — künftig die Schwerbeschädigtenzulage nicht mehr umfassen soll.

Die Einkommensgrenzen für den Bezug der Elternrente sollen um etwa 10 % höher angesetzt werden als bisher. Ferner soll entsprechend der Entschließung des Reichstages vom 5. April 1927 die Elternbeihilfe auch gewährt werden, wenn die Voraussetzung der Ernährereigenschaft des Verstorbenen nicht voll erfüllt ist. Nach der Begründung soll die Elternbeihilfe möglichst dann nicht versagt werden, wenn der Verstorbene jetzt mindestens ein Drittel der Kosten des Lebensunterhaltes seiner bedürftigen Eltern tragen würde.

Für die Zusatzrente werden Beträge vorgeschlagen, die bei den Schwerbeschädigten etwa die bisherige Höhe ohne die Rentenerhöhung von 22 % und bei den Hinterbliebenen die jetzige Höhe einschließlich der Rentenerhöhung haben. Die für die Zusatzrente maßgeblichen Einkommensgrenzen sollen bei den Beschädigten um rund 10 %, bei den Hinterbliebenen um rund 20 % erhöht werden. Wie bei den Elternrenten, so sind auch hier für die Einkommensgrenzen anstelle der bisherigen Bezugnahme auf die Versorgungsgebührnisse feste Sätze gewählt worden.

Ferner ist u. a. eine geringe Erhöhung der Pflegezulage und des Sterbegeldes vorgesehen. Aus der Reihe der weiteren Aenderungen sei nur noch erwähnt, daß die Frist für die Ersatzansprüche der Krankenkassen (§ 14 RVG.) bis zum 31. März 1930 ausgedehnt und die Möglichkeit einer Abrechnung in Pauschbeträgen geschaffen werden soll. Die Höhe des Ersatzes soll dabei bis zum Erlöschen gradweise abfallen.

Die durch die Neuregelung insgesamt verursachten Mehrkosten werden, für ein Jahr berechnet, auf rund 190 Millionen M. veranschlagt. Außerdem sollen nach der Begründung 15 Millionen M. für Erziehungsbeihilfen bereitgestellt werden, um die Berufsausbildung der Kriegerwaisen zu fördern. Es ist beabsichtigt, den Versorgungsbehörden im Verwaltungswege die Möglichkeit zu geben, „— in der Regel auf Antrag der Fürsorgestellen — unter gewissen Voraussetzungen laufende Zuschüsse zur Waisenversorgung zu gewähren“.

Der Entwurf läßt deutlich das Bestreben der Regierung erkennen, den oft geäußerten Wünschen der Kriegsbeschädigtenorganisationen gerecht zu werden. Hinsichtlich verschiedener Punkte — so vor allem der Angleichung der Versorgungsgebührnisse der Leichtbeschädigten an die Renten des Mannschaftsversorgungsgesetzes von 1906 (einschließlich Kriegszulage, ohne Verstümmelungszulage) — dürfte dies gelungen sein. In anderen Punkten jedoch hat die Vorlage nicht unbegründet lebhafte Kritik erfahren. Die vorgesehene Behandlung der Hinterbliebenen steht zu dem Wortlaut und Sinn des § 87 RVG. in Widerspruch, denn die prozentuale Erhöhung der Hinterbliebenenrenten entspricht nicht entfernt der Besserstellung der zu vergleichenden Gruppen im Gesetzentwurf zur Neuregelung der Beamtenbesoldung. Dasselbe gilt z. B. von der Erhöhung der Pflegezulage, des Sterbegeldes und der Elternrente. Die Regierung spricht in der Begründung offen aus, daß sie für dieses Mal von der üblichen Anwendung des § 87 absieht. Ob sich ein solches Vorgehen rechtfertigen läßt, ist mindestens sehr fraglich. Der in einer gemeinsamen Eingabe des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten (Kb.), Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen (Kh.), des Reichsverbandes Deutscher Kb. und

Kh., des Verbandes der Kb. und Kh. im Deutschen Reichskriegerbund „Kyffhäuser" und des Zentralverbandes deutscher Kb. und Kh. an den Reichstag aufgestellten Forderung, daß zunächst auf sämtliche Versorgungsgebührnisse die aus der Neuregelung der Beamtenbesoldung sich ergebende Erhöhung übertragen wird, und dann auf dieser Grundlage die Neufestsetzung der Versorgungsgebührnisse erfolgt, kann man die Berechtigung nicht absprechen, so lange der § 87 in seiner jetzigen Fassung besteht. Eine andere Frage ist, ob im Falle der entsprechenden Uebertragung der Aenderungen der Beamtenbesoldung auf die Versorgungsgebührnisse die geplante Besserstellung der Leichtbeschädigten finanziell getragen werden kann. Der 17. Reichstagsausschuß, dem der Entwurf nach der ersten Verhandlung im Reichstag überwiesen worden ist, wird sich mit dieser Frage sehr gründlich befassen müssen. — Die Kriegsbeschädigtenorganisationen fordern weiterhin insbesondere die Sicherstellung eines Rechtsanspruches auf Heilbehandlung für die Kriegerhinterbliebenen, den Einbau der Zusatzrente in die Grundrente, die einfache Ausgleichszulage für alle Versorgungsberechtigten und eine einheitliche Grundrente der Witwen in Höhe von 60% der Vollrente. Gegen die Absicht der Regierung, die Verwendung der Mittel für die Erziehungsbeihilfen den Versorgungsbehörden zu überlassen, wenden sich der Reichsrat, die Vertreter der Kb. und Kh. und Fürsorgefachleute mit Recht. Da es sich um eine Fürsorgemaßnahme handelt, sollten die Gelder den Hauptfürsorgestellen und über diese den Fürsorgestellen zugeführt werden, die für ihre sachgemäße Verwendung die beste Garantie bieten. Ha.

Volkserziehung und Volksbildung.

Volkserziehung und Volksbildung.

I.

Das Jubiläumsjahr der beiden großen Sozialpädagogen, Johann Heinrich Pestalozzi und August Hermann Francke (denn auch den Begründer des Waisenhauses dürfen wir trotz mancher heute wenig sozial anmutenden Ansicht und Einrichtung für die Sozialpädagogik in Anspruch nehmen) ist ein Weckruf für die Pädagogik geworden, hat vor allem aufs neue den Gedanken einer engen Verbundenheit sozialen und pädagogischen Denkens wieder in unser Bewußtsein gehoben. Ausdruck dafür ist die mehr denn je lebendige pädagogische Literatur der letzten Monate.

An erster Stelle der Neuerscheinungen ist die Neuauflage von Eduard Spranger, Kultur und Erziehung, zu nennen (3. Aufl. Verl. Quelle & Meyer, Leipzig o. J., 267 S., 7 ℳ). Der Verfasser setzt sich hier — wie schon in den früheren Auflagen — mit Bildungsproblemen in der Weise auseinander, daß er sie auf ihre sittliche Bewährung, ihren menschheitsbildenden Wert untersucht. Aus historischen Gründen zu bedauern ist die Streichung der Abhandlung über die Hauptströmungen der Pädagogik vom Altertum bis zur Gegenwart. Dagegen bedeutet der Aufsatz „Goethe und die Metamorphose des Menschen" eine psychologisch-ästhetische Bereicherung. Erfreulich ist, daß die durch schlechtes Papier entstellte Auflage von 1923 durch eine auch äußerlich wertvolle ersetzt ist. — Edgar Beyfuß, Zur Psychophysik der Pädagogik (Pädag. Wegweiser, Heft 6, Verl. Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, 1926, 67 S. brosch. 2,50 ℳ, geb. 4 ℳ) enthält ein neuartiges System der Erziehungslehre, das — gestützt auf theoretische und praktische Kenntnisse sowohl der Schulpädagogik als auch der Volksbildungsarbeit — den Sinn, die Ziele und die Wege der Erziehung nach mathematisch-physikalischer Methode untersucht. Das Buch behandelt bei aller Knappheit eine Fülle aktueller Probleme, wie Individual- und Sozialpädagogik, Beeinflussung des Kindes durch die Umwelt usw. — Ein Buch, das, wie der Verfasser sagt —„studiert sein will", ist Hermann Leser, Das pädagogische Problem (Verl. R. Oldenbourg, München 1924, 592 S., geh. 23 ℳ, geb. 26 ℳ). Der bisher erschienene I. Band behandelt Renaissance und Aufklärung im Problem der Bildung, und zwar gibt er eine Geschichte der „die geschichtliche Arbeit lenkenden" pädagogischen Ideen. Es soll gezeigt werden, „wie in den verschiedenen Höhenlagen des neuzeitlichen Denkens das Ganze des pädagogischen Problems verschieden ausgemessen worden ist". Das Buch ist weder eigentlich Geschichte noch Lehrbuch der Pädagogik. Wenn es lehrt, so lehrt es wissenschaftliche Methode auf pädagogischem Gebiet, lehrt, Institutionen wie die Societas Jesu, Gestalten wie Luther, Comenius, Rousseau in ihrer zeitlich-geistigen Verwurzelung verstehn. Es ist zu wünschen, daß der Verfasser bald den II. und III. Band dieses schwer zu lesenden, aber bedeutenden Werkes folgen läßt. Unter dem Titel „Internationaler Jahresbericht für Erziehungswissenschaft" (I. Jahrgang, Bd. I, 172 S., 8 ℳ; Bd. II, 138 S., 6 ℳ. Priebatschs Verlagsbuchhandlung, Breslau 1925) beginnt Rud. Lehmann als Herausgeber die Zusammenstellung der wissenschaftlichen „Arbeit, welche die führenden Kulturvölker der Gegenwart an den Gedanken der Jugendbildung wenden". Von den Vertretern der europäischen Länder wird — fast durchgängig in deutscher Sprache — nicht allein über Stand und Methode der dortigen Pädagogik im allgemeinen, sondern auch der einzelnen Disziplinen wie des altsprachlichen, des historischen oder des Deutschunterrichts gehandelt. Die Sammlung vermittelt bequemen Zugang zur pädagogischen Literatur und Praxis des Auslandes und strebt „die Gemeinschaft geistiger Arbeit zwischen den Kulturnationen, die durch den Krieg in unnatürlicher Weise zerrissen ist", wieder herzustellen. Den Geist des Herausgebers Rudolf Lehmann erkennt man am besten aus seinem Werk „Das doppelte Ziel der Erziehung" (Weidmannsche Buchhandlg., Berlin 1925, 199 S., geh. 6 ℳ), das den gesamten Ertrag seines theoretischen Denkens enthält. Lehmann setzt sich hier u. a. mit dem Wertproblem in der Pädagogik, der Pädagogik als Geisteswissenschaft und Typenlehre, sowie der Beziehung der Pädagogik zur Psychologie auseinander. — Oswald Kroh, Theorie und Praxis in der Pädagogik (Verl. Kurt Stenger, Erfurt 1927, 62 S., geh. 2,50 ℳ) strebt eine engere Verbindung zwischen der Erziehungslehre und ihren praktischen Auswirkungen an, durch die allein eine fruchtbare praktische Arbeit möglich sei und ohne die eine Theorie sich in Regionen verliere, aus denen ein Rückweg in die Wirklichkeit schwer gefunden werde. — Eine Übersicht über die pädagogische Reformbewegung aller europäischen Länder bietet Peter Petersen, Die neueuropäische Erziehungsbewegung (Forschungen und Werke zur Erziehungswissenschaft Bd. IV, Verl. Herm. Böhlau, Weimar o. J., 139 S. brosch. 4 ℳ, geb. 5,50 ℳ). Der Verfasser ordnet die Geschichte der Erziehung in die neue Kulturbewegung überhaupt ein, deckt die Grundlinien eines auf allen geistigen Gebieten erwachsenden, neuen Humanismus auf und stellt ihn dar an den „Erziehungsgemeinschaften neuer Gesinnung" bzw. ihren Vertretern: Wilker, Montessori, Decroly u. a. — Gerhard Budde, Geistige Strömungen und Erziehungsfragen im 19. Jahrhundert und in der Gegenwart (2. Aufl., Breslau 1926, Verl. Handels, 112 S., 2 ℳ) ist weniger ein Beitrag zur Geschichte. als zur Philosophie der Pädagogik und stellt die Grundforderung auf, die Pädagogik über allen Relativismus hinaus zu absoluten Normen zu führen. — Bei einem Buchtitel wie „Geschichte der neueren Pädagogik in Leitlinien" von Oskar Vogelhuber (Kornsche Buchhandlg., Nürnberg 192, 360 S., geb. 6,50 ℳ) denkt man zunächst mit leisem Schrecken: schon wieder ein Kompendium! Aber mit Unrecht. Es handelt sich hier nicht abermals um eine Gruppierung von Namen um Probleme und Kulturströmungen, sondern es ist ein fast lexikalisches Nachschlagewerk, das bis ins Mittelalter zurückreicht und in seiner Kunst, Wesentliches stichwortmäßig herauszuschälen, an den von ihm zeitlich und sachlich überholten Abriß von Rausch erinnert. Unter dem Titel „Leitende Ideen in der Pädagogik der Gegenwart" (Verl. A. W. Zickfeldt, Osterwieck-Harz 1926, 112 S.) veröffentlicht Paul Menzer einen Vortrag, den er auf der pädagogischen Herbstwoche 1925 in Halle gehalten hat. Er untersucht pädagogische Probleme wie Arbeitspädagogik, Autorität und Freiheit, Individuum und Gesellschaft usw. auf ihren philosophischen Gehalt und nimmt zugleich in einer auch für den Praktiker anregenden Weise Stellung zu ihnen. — Durchaus im Zeichen der Zeit steht auch die Sammlung reizvoller pädagogischer Aufsätze und Reden, die Otto Ernst unter dem Titel „Der deutsche Schulmeister und sein Werk" kürzlich herausgab (Verl. L. Staackmann, Leipzig 1926, 350 S.). Wie Otto Ernst, der Kindernarr und selbst ein großes Kind, seinen Beruf mit Freude und Leben durchtränkt hat und wiederum sein Leben und seine Freude der Beruf war, erzählt jede Zeile. Sie zeigen aber auch, wie man Arbeits-, Individual-, Sozialpädagoge und ästhetischer Erzieher sein kann, ohne mit schweren pädagogischen Geschützen zu schießen, nur weil der Mensch zum Lehrer berufen ist. — An letzter Stelle dieser die Gesamtheit der modernen Pädagogik umfassenden oder doch berührenden Arbeiten sei schließlich noch ein lustiges Büchlein erwähnt: Paul Georg Münch, Natürlich ist die Schule schuld (Verlag Dürrsche Buchhandlg., Leipzig 1927, geh. 4 ℳ, geb. 5 ℳ, 143 S.). Hier wird der Kampf mit den oft so törichten Gegnern unserer Schulreform aufgenommen: Arbeitsunterricht, Schulgemeinde, Gesamtunterricht und neuzeitlicher Gemeinschaftsgeist zwischen Lehrer und Schüler werden an Berichten aus der Praxis und z. T. amüsanten Bildern dargestellt, wie sie wirklich aussehen, nicht aber wie sie (nach Ansicht von verärgerten Bierbankpolitikern) Ehre und Sittlichkeit der Nation untergraben.

Zu dieser großen Zahl allgemein pädagogischer Arbeiten kommt eine Fülle von solchen, die sich mit Einzelproblemen auseinandersetzen. Im Vordergrunde der Interessen scheint immer noch der Arbeitsschulgedanke zu stehen, gleichviel von welcher Seite man an den so verschieden deutbaren Begriff der „Arbeit" herangeht. Auch hier sei zuerst eine Neuauflage erwähnt: Hugo Gaudig, Freie geistige Schularbeit in Theorie und Praxis (4. Aufl. Verlag Ferdinand Hirt & Sohn, Breslau/Leipzig 1925, 291 S., geh. 6,80 ℳ). Das Buch ist auf Grund der Vorträge und Lektionen entstanden, die an der 2. höheren Mädchenschule mit Lehrerinnenseminar und Übungsschule während der Leipziger pädagogischen Woche vom 31. 1.—3. 2. 1921 gehalten worden sind. Neben Gaudigs eigenen Aufsätzen und seiner methodisch-statistisch wertvollen Einleitung sind besonders instruktiv die mathematischen und fremdsprachlichen Lehrmuster. — F. Lammert, Geistige Eigentätigkeit des Kindes (Verl. G. Beyer Söhne, Langensalza 1925, Manns päd. Magazin Nr. 1037, 52 S., 1 ℳ) nimmt zu Einzelfragen der Arbeitspädagogik Stellung. So zur Befragung der Schüler bei der Zielsetzung, zur Schülerfrage, den Lehrmitteln, der Pensumbegrenzung u. s. f. Lammert ist sich der Grenzen bewußt, in denen eine gesunde Arbeitspädagogik sich zu halten hat, da ihr Wert ein durchaus relativer sei. — „Die Entfaltung der schöpferischen Kräfte im Kinde". (Verl. Leopold Klotz, Gotha 1926, 2 ℳ) ist der von Elisabeth Rotten herausgegebene Bericht der 3. internationalen pädagogischen Tagung des internationalen Arbeitskreises für Erneuerung der Erziehung vom 2.—15. 8. 1925 in Heidelberg. Außer einem dem Titel des Ganzen entsprechenden Vortrag enthält das Heft u. a. Vorträge von H. Overstreet über „Die

Philosophie der neuen Erziehung", von Israel Rubin über „Die neuen jüdischen Schulen in Polen" usw. Der Kongreß steht wie im Zeichen des Internationalismus, so in dem des Prinzips eines Arbeits- und Erlebnisunterrichts. — Wie stark ein Erlebnisunterricht im heutigen Deutschland zugleich auch Heimatbewegung sein kann und soll, zeigt das vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht herausgegebene Büchlein „Heimatkundliche Studienfahrten" (Selbstverlag des Zentralinstituts, Berlin 1926, 164 S.), eine Zusammenstellung von Berichten über Studienreisen, die das Zentralinstitut unternommen hat. Die ansprechende, reich illustrierte Arbeit will im Grunde nichts weiter, als den Arbeitspädagogen bei der Vorbereitung von Heimatstudienfahrten mit seinen Schülern unterstützen. — Eine von glühendstem Erzieheroptimismus diktierte Propaganda für Schülerfahrten gibt F. Wachsner, Theorie und Praxis der Schülerwanderungen (Berl. H. Beyer, Langensalza 1926, Manns pädag. Magazin Nr. 1094, 51 S., 1 ℳ). Der Verfasser gibt auf Grund eigener Erfahrungen manchen wertvollen Ratschlag, sieht jedoch — wie es scheint — den psychologischen Schwierigkeiten, die jede, selbst die beste und in sich homogenste Jugendlichengruppe einschließt, fremd gegenüber. — Einen Beitrag zur Arbeitspädagogik liefert August Graf von Pestalozza, Der Begriff des Schöpferischen (Berl. H. Beyer, Langensalza 1926, Manns pädag. Magazin Nr. 1111, 28 S., 0,70 ℳ). Ausgehend von Fichtes Forderung, im jungen Menschen die „Kraft zum Bilden" zu entwickeln, und von Pestalozzis Prinzip der Spontaneität, legt der Verfasser Gewicht und Umfang des Begriffs „schöpferisch", um zugleich die moderne Pädagogik vor Überspannung zu warnen und zur Bescheidenheit für Erzieher und Erzogenen zu ermahnen. — Sehr viel mehr als einen — wie das Titelblatt verspricht — historisch-kritischen Versuch bietet Karl Rößger, Der Weg der Arbeitsschule (Dürrsche Verlagsbuchhandlg., Leipzig 1927, 289 S.). Hier wird der eigentliche Sinn der Arbeitspädagogik, wie ihn Kerschensteiner als erster unter den modernen Pädagogen ausspricht, aus der geschichtlichen Entwicklung ihrer Idee von Fichte bis zur Sowjetunion dargestellt und ihre soziale Aufgabe als ihr Wesentliches überzeugend geklärt. Wer immer sich mit der Arbeitsschule beschäftigt — sei es der Psychologe, der Schulmann, der Wirtschaftler, der Politiker —, wird an diesem gehaltvollen Abriß eines Teils der Erziehungsgeschichte, dessen Wert noch durch ein erschöpfendes Literaturverzeichnis gesteigert wird, nicht vorübergehen dürfen. — Die nicht in geistige, sondern werkunterrichtliche Art der Arbeitspädagogik behandelt Karl Dern, Der Produktionsschulgedanke der entschiedenen Schulreformer (Berl. Hensel & Co., Berlin 1926, 55 S.). Es wird hier der wesentliche Unterschied geklärt, da er die entschiedenen Schulreformer von Blonski kennt und zugleich einen Einblick überhaupt gewährt in das, was diese Reformbewegung eigentlich anstrebt und wo sie selbst die Wurzeln ihres Schulideals sieht. — Ein wertvoller Beitrag zum manuellen Arbeitsunterricht ist auch Max Brethfeld, Schreibers praktischer Ratgeber für den Arbeitsunterricht (Berl. G. F. Schreiber, Eßlingen a. N. 1926, ℳ). Doch ist das Buch durchaus nicht nur etwa an Werkschulen im Sinne Seinigs verwendbar, sondern wird gerade der wissenschaftlichen Schule wertvolle Hilfe bieten. Insbesondere werden die Ratschläge betr. Zeichnen und Modellieren das „Begreifen durch Begreifen" im Sinne Kerschensteiners fördern.

Wie die Förderung der Arbeitspädagogik, so spielt auch die des Konzentrationsunterrichtes eine Rolle in den Richtlinien für die Schulen der Mehrzahl aller deutschen Länder. Natürlich erlebt auch diese Forderung in der Literatur ihr Widerspiel. So ist vor allem August Messer, Der konzentrische Unterricht (Berl. H. Beyer, Langensalza 1926, Manns pädag. Magazin Nr. 1081, 50 S., 1,20 ℳ) als Erläuterungsschrift zu den praktischen „Richtlinien" mit ihrem Verlangen nach Konzentration zu werten. Im 1. Teil gibt Messer eine historisch-philosophische Erklärung des Begriffes, wobei er äußerliche Konzentration, d. h. Beschränkung des Unterrichts auf ein Fach, von innerer (= Vereinheitlichung der Fächer), objektive (= sachlich gebotene), von subjektiver (= im Schülermaterial begründet) unterscheidet. Im 2. Teil geben Graf Pestalozza und andere bekannte Schulmänner Bericht über ihre Erfahrungen im konzentrischen Unterricht. — Hingewiesen sei auch auf 2 Aufsätze in „Lehrproben und Lehrgänge für die Praxis der Schulen" herausgegeben von August Tebe (Berl. Buchhandlg. des Waisenhauses, Halle a. S. 1926, 0,60 ℳ). Richard Hanewald setzt sich dort mit der Forderung der Richtlinien nach Konzentration des Unterrichts auseinander. Er versteht unter Konzentration nicht nur (wie die Richtlinien!) eine stoffliche, sondern vor allem eine psychologische. Berthold Ottos Gesamtunterricht, dessen Thema sich konzentrisch um das jeweilige Interesse der Kinder gruppiert, wie jedes Lehrgespräch, das sich in den Formen einer natürlichen Unterhaltung abspielt, ist für ihn Erfüllung der Forderung. Methodisch wertvoll ist der 2. Aufsatz von Wachler, Lebensvolle Gestaltung des Heimatkundlichen Unterrichts, der eine Fülle fruchtbarer Ratschläge bringt, um den altsprachlichen Unterricht philosophisch, ethisch und volkskundlich auszuwerten.

(Schluß folgt.)

Dr. Eva Wunderlich, Berlin.

Literarische Mitteilungen.

Die Börse. Illustrierte Geschichte des Kapitals und der Börse in mehr als tausendjähriger weltgeschichtlicher Entwicklung. 1. Lieferung. Wolkenwandererverlag, Leipzig. 2 M. 30 S.

Die erste Lieferung bringt den Anfang einer gut ausgestatteten, einhenden Darstellung der Geschichte der Börse.

Liberalismus und Protektionismus in der englischen Wirtschaftspolitik seit dem Kriege von Dr. Charlotte Leubuscher, Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Berlin. Verlag Gustav Fischer, Jena 1927. 224 S.

Nationalökonomische Wissenschaft und Praxis haben in den letzten Jahren England nicht die Aufmerksamkeit zugewendet, die ihm als Produzent, Konsument und Kapitalist für die übrige Welt zukommt. Diese fraglos bedeutende Lücke füllt die vorliegende Untersuchung aus. Sie zeigt England am Scheidewege zwischen allmählicher Rückkehr zum Liberalismus als Grundzug des Wirtschaftslebens, also zu staatlicher Intervention nur so weit und zu dem Zweck, „um allen gleiche Ausgangsmöglichkeiten und das Fortbestehen der freien Konkurrenz im Wirtschaftskampf zu sichern", und ausgesprochener Hinwendung zum Protektionismus als einem System staatlicher Eingriffe, um teils aus Gründen kleinenglischer Produktionsinteressen, teils wegen politischer imperialistischer Ziele „bestimmten Bewerbern Vorzugsbedingungen zu schaffen und die Konkurrenz innerhalb einzelner Wirtschaftsgebiete einzuschränken". — Die Verflechtung der großen Entwicklungsgänge mit den Tageskämpfen der Wirtschaftsgruppen und Parteien erschwert trotz aufschlußreicher amtlicher Publikationen die Materialbehandlung. Mit bei ihr bekannter theoretischer Schulung hat die Verfasserin aber die Probleme herausgearbeitet und Umfang, Einfluß, Erfolge der einwirkenden Kräfte in der Arbeitsmarktpolitik, der Kapitalbeschaffungs- und -anlagepolitik, der äußeren Handelspolitik dargestellt. Ein besonderes Kapitel, das die speziellen Siedlungs-, Zoll- und Finanzschwierigkeiten des Empire und die aus ihnen entstehenden Begünstigungen oder Fallgruben für den Protektionismus zusammenfaßt, erschließt gerade dem Wirtschaftspolitiker wichtige Ausblicke, ebenso wie der letzte Abschnitt breitestem, über die Kreise der Wissenschaft hinausgehendem Interesse begegnen wird. Er behandelt die Stellung der englischen Parteien in dem Ringen zwischen Liberalismus und Protektionismus, besonders die Haltung der Labour Party, die, im Ziel einig mit den Liberalen, doch oft im protektionistischen Lager zu finden ist, um mittels protektionistischer Methoden Staat und Wirtschaft allmählich in sozialistischem Sinne umzuformen. Dr. Be.

Der deutsche Einzelhandel in Staat und Wirtschaft. Ein Bericht über die erste Tagung des deutschen Einzelhandels in Düsseldorf vom 3.—6. August 1926. Herausgegeben von Franz Effer. Verlag C. Schaffnit Nachf., Düsseldorf. 100 S.

Europa, Grundfragen seiner Politik, Wirtschaft und Weltgeltung von Dr. Konrad Hofmann, Freiburg. Staatsbürgerbibliothek Heft 138. Volksvereinsverlag, M.-Gladbach 1926. 62 S.

Die deutsche Wirtschaftskrisis von M. Sering, Professor an der Universität Berlin. Mit Abbildungen und Tabellen. Verlag von Paul Parey, Berlin SW 11. 3,50 M.

Sering verfolgt die Entwicklung der deutschen Wirtschaft seit dem Kriege, die Wirkung von Inflation, Dawesleistungen und Auslandskrediten. Eine umfassende, auf statistisches Material gegründete Analyse der Lage der Landwirtschaft führt zu dem Ergebnis, daß der Druck von Steuern und Schuldzinsen die Preisbildung beeinflußt. Das Heilmittel wird in großzügiger Innenkolonisation gesehen.

Marxistische Staatsbejahung von Dr. Siegfried Marck, Breslau Volkswartdruckerei, Breslau. 40 S.

Die internationale agrare Arbeitsteilung Europas von Dr. Fritz Beckmann, o. Prof. der Volkswirtschaftslehre an der landwirtschaftl. Hochschule Bonn-Poppelsdorf. Heft 16 der Kieler Vorträge.

Die Wirtschaftsbeziehungen Deutschlands, Rußlands und Nordeuropas vor dem Kriege werden dargestellt und die Strukturveränderungen der Landwirtschaften geschildert. Beckmann fordert von Deutschland, daß es sich mehr der Veredlungsproduktion zuwendet.

Im Schatten der Schlote. Versuch zur Seelenkunde der Industriejugend von Heinrich Kreutz. Verlag Banziger & Co., Einsiedeln 1926. 6 M. 295 S.

Auf Grund systematischer Beobachtungen und Befragung schildert der Verfasser, wie die Industriejugend durch Krieg, Revolution und Umgebung schädlich beeinflußt worden ist. Für katholische Seelsorge, Volkstumspflege und Erziehung werden Richtlinien gegeben.

Die rechtsphilosophischen Grundlagen des heutigen deutschen Arbeitsrechts von Dr. Walter Oppermann. Druckschriften des Deutschen Anwaltsvereins Nr. 9. Verlag W. Moeser, Leipzig 1927.

Der demokratische Gedanke und der Machtcharakter des Staates. Eine historisch-kritische Untersuchung zur Staatsphilosophie von Studienrat Dr. med. Fritz Meier. Druck und Verlag von Gerhard Stalling, Oldenburg.

Die Eisenindustrie der Welt unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Eisenpaktes von Dr. M. Schlenker, Geschäftsführer der nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller zu Düsseldorf. Kieler Vorträge, gehalten im Wissenschaftlichen Klub des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel. Herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms. Kommissionsverlag von Gustav Fischer, Jena 1927.

Ein Wirtschaftspraktiker erörtert mit wissenschaftlicher Gründlichkeit die Bedeutung des Eisenpaktes.

Amerikanische Landwirtschaft und die europäischen Industrievölker von E. G. Nourse. Uebersetzt von Dr. Georg-Wilhelm Schiele. Reichenbachsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig. 8 M. 210 S.

Palästina. Eine Fahrt ins Gelobte Land von Dr. h. c. Freiherrn v. Schoenaich. H. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt 1926.

Interessante Eindrücke einer Palästinareise, in der Nationalitäten-, Siedlungs- und andere Fragen kurz behandelt werden.

Customs Regulations and Procedure in Great Britain and Northern Ireland. Printed and Published by His Majesty's Stationary Office, London 1927. Preis 1,5 sh

Die deutsche Mark von 1914—24. Durch E. Schuster, Philatelistischer Verlag, Nürnberg, Gabelsbergerstr. 62.

Durch Abdruck sämtlicher Deutscher Reichsbanknoten, Reichskassen-, Darlehenskassenscheine und Briefmarken von der Vorkriegszeit bis zur Gegenwart wird eine wertvolle Chronik geboten.

Bericht über die Sitzung des Großen Ausschusses der Kartellstelle am 27. Januar 1927 in Berlin. Mit den Vorträgen: Probleme der britischen Industrieverfassung in Vergleich mit den deutschen Verhältnissen von Prof. Dr. W. F. Bruck, Münster; Rationelle Industriewirtschaft in den Vereinigten Staaten und in Deutschland von Prof. Dr. v. Beckerath, Bonn; Kartellfrage im Enquêteausschuß von Rechtsanwalt Lammers, M. d. R., Berlin. Selbstverlag der Kartellstelle des Reichsverbands der Deutschen Industrie, Berlin 1927. 3 M.

England, Europa und die Welt. Eine geopolitisch-wirtschaftliche Studie von Erich Obst. Verlag Bowinckel, Berlin 1927. 36 M. 355 S.

Nach geopolitischer Methode bearbeitet Obst ein mannigfaltiges Material, auf Grund dessen er zur Forderung eines europäischen Wirtschaftsbundes kommt. Die instruktiven Tabellen und graphischen Darstellungen unterstützen die Wirkung des Buches.

Die Weltkirchenkonferenz in Lausanne von Prof. D. August Lang, Mitglied des Themaausschusses der Konferenz. Verlag J. E. Müller (Paul Seiler), Halle a. S. 1927.

Die Schrift vereinigt drei Vorträge zur Einigung der Kirchen.

Die Verstaatlichung des Kredits (Mutualisierung des Kredits) von Dr. Robert Deumer, Berlin. Verlag Duncker & Humblot, München und Leipzig 1926.

Die Periode des Kampfes gegen die kalte Sozialisierung ist wenig geeignet, dieser preisgekrönten Schrift Verständnis in Deutschland entgegenzubringen. Trotzdem ist die Untersuchung über die Möglichkeiten einer Kreditsozialisierung, über ihre Auswirkungen, ihre Organisation und gesetzliche Regelung wissenschaftlich bedeutsam.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Jede Buchhandlung oder der Verlag liefert kostenfrei das

Verzeichnis der Veröffentlichungen

über

Volkswirtschaft, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Finanz- und Steuerwesen

aus dem Verlag **Gustav Fischer** in **Jena**

Dieses Verzeichnis enthält auf 364 Oktavseiten eine in 22 Gruppen systematisch eingeteilte Uebersicht über sämtliche im Verlag Gustav Fischer in Jena in den letzten 50 Jahren erschienenen Veröffentlichungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaft. Es bildet einen Führer durch den ausgedehnten volkswirtschaftlichen Verlag und wird, da es neben genauen Titel- und Preisangaben zu den meisten Schriften auch noch Inhaltsübersicht und sachliche Besprechungen bringt, als Bibliographie erwünscht und wertvoll sein.

— Man verlange Verzeichnis Nr. 119 —

Neue Veröffentlichungen
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Heimarbeit und Verlag in der Neuzeit

Schriftenfolge, herausgegeben von Prof. Dr. Paul Arndt

9. Heft:

Die deutsche Heimarbeitausstellung 1925

Von

Dr. Frieda Wunderlich, Berlin

38 S. 8° 1927 . Rmk 1.50

10. Heft:

Heimarbeiterelend in Deutschland

Von

Prof. Dr. Paul Arndt, Frankfurt a. M.

IV, 64 S. 8° 1927 Rmk 2.40.

Inhalt: Einleitung: Fortbestand der „Elendstheorie". — 1. Art des Heimarbeiterelends: Elendsfälle, Elendsberufe, Elendsgebiete, Elendszeiten. 2. Umfang des Heimarbeiterelends: Lage der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen (obere, mittlere, untere Schicht). 3. Ursachen des Heimarbeiterelends: „Kapitalistische Ausbeutung", ungünstige Produktionsbedingungen, Mangel an Organisation, ungünstige Konjunkturen, Kinderreichtum (Uebervölkerung). — Schluß: Linderung des Heimarbeiterelends.

In dieser Schrift geht der Verfasser auf die Kernfrage der Heimarbeitforschung, das Problem des Heimarbeiterelends, genauer ein. An Hand des neuen von den Gewerkschaften für die Heimarbeitausstellung 1925 gelieferten Materials versucht er, Art, Umfang und Ursachen dieses Elends im Jahre 1925 kritisch festzustellen und ladet zu einer recht kritischen Nachprüfung des von ihm skizzierten Gesamtbildes ein, in der Hoffnung, daß die Diskussion mit immer größerer Klarheit zeigen wird, wo und wie der Hebel der Heimarbeitsreform mit Aussicht auf Erfolg angesetzt werden kann.

11. Heft.

Die Möbelschreinerei im Vordertaunus

Von

Dr. rer. pol. Leonhard Dichmann, Kelkheim im Taunus

Mit 1 Karte im Text. VI, 72 S. 8°. 1927. Rmk 3.—.

12. Heft.

Die Hausweberei in Oberfranken

Von

Dr. Carl Hofmann, Hof in Oberfranken

8°. 1927. Rmk 4.—.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

...ember 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 46.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

...rwohlfahrtspflegerische Ge... ...alt des Entwurfes eines ...trafvollzugsgesetzes. I. Von ...inisterialrat Dr. Hans Maier, ...resden. 1145

...beiterschutz . . . . . 1149 ...as Dreischichtensystem in ...er Großeisenindustrie. Von ...Prof. Dr. L. Heyde, M. d. RVR.

...ganisationen der Arbeiter und An...gestellten. . . . . 1151 ...ie Lage der englischen ...Arbeiterbewegung. Von Dr. ...Werner Bohnstedt, Berlin.

...beitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ...hre Bekämpfung . . . . . 1156 ...ie endgültige Festsetzung ...er Grenzen der Landes...arbeitsämter. Von Dr. Frieda ...Wunderlich, Berlin. ...ine Verordnung über die Weiter...geltung landesrechtlicher Vor...schriften über Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung für Soldaten, die ohne Versorgung entlassen sind.

Jugendwohlfahrt . . . . . 1159 Zur Frage der Statistik des Vormundschaftswesens. Von Dr. Wilhelm Bloch, Berlin.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene . . . . . 1161 Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Rückblick und Ausblick. II. (Schluß.) Von Dr. E. Claessens, Berlin.

Volkserziehung u. Volksbildung 1163 Volkserziehung und Volksbildung. II. (Schluß.) Von Dr. Eva Wunderlich, Berlin.

Literarische Mitteilungen. . . 1166

...druck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
...Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt ...den, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, ...ht an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter ...n Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Der wohlfahrtspflegerische Gehalt des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes.

Von Ministerialrat Dr. Hans Maier, Dresden.

I.

Von dem dreifachen Zweck der Strafe[1]), Abschreckung, Besserung ...d Unschädlichmachung, stehen die beiden letzten in engem Zusammen...ng mit wohlfahrtspflegerischer Arbeit. Zweifellos liegt es in der ...oßen Linie der Entwicklung vom liberalen Rechtsstaat zum sozialen ...ohlfahrtsstaat, wenn in Strafrecht und Strafvollzug der Besserungs...eck sich neben den beiden anderen Strafzwecken immer stärker durch...zt. Welche Aufgaben hier noch zu erfüllen sind, beweisen am ...utlichsten die Ziffern der Kriminalstatistik[2]). In dem Jahrzehnt ...02/1912 waren von 483000 im Jahre 1902 Bestraften 193000 ...ckfällig geworden; das sind 40%. Von obigen 483000 waren ...000, also fast 20% in diesem Zeitraum zwei- und mehrmals rückfällig. ...on den 1912 in Deutschland bestraften 574000 Menschen waren 260000, also 45% vorbestraft, darunter 129000 als drei- und mehrmals rückfällig. Das sind furchtbare Ziffern! Man wird daher dem Vorkämpfer eines neuzeitlichen Strafvollzugs, dem Frankfurter Universitätsprofessor Freudenthal vom wohlfahrtspflegerischen Standpunkt aus von ganzem Herzen zustimmen, wenn er sagt[1]): „Nun aber bleiben Abschreckung, Unschädlichmachung, Erziehung, diese drei. Aber die Erziehung ist die größte unter ihnen. Sie ist das erste und vornehmste Strafziel. Nichts dient dem Staate mehr. Sie allein adelt den Strafvollzug." Und doch wieder genügen die wohlfahrtspflegerischen Gesichtspunkte beim Strafrecht und Strafvollzug allein nicht. Denn es gibt recht zahlreiche Fälle, in denen Erziehung oder Unschädlichmachung keine Rolle spielen. Ich erinnere an Affektverbrechen, die aus einer kaum wiederkehrenden Situation erwachsen sind, an Konkursvergehen usw., bei denen der Natur nach eine Besserung des Täters nicht in Frage kommt und eine Unschädlichmachung nicht erforderlich ist[2]). Und doch ist auch in diesen Fällen das Eingreifen der Strafjustiz eine um der Aufrechterhaltung der sozialen Gemeinschaft willen gebotene Notwendigkeit. Deshalb decken sich Strafrechtspflege und Wohlfahrtspflege nicht, wenn ihre Gebiete sich auch in erheblichem, erst in jüngster Zeit beachtetem und behandeltem Ausmaße überschneiden. Dies kommt vor allem im Strafvollzuge zum Ausdruck, dessen reichsgesetzliche Regelung von der Reichsregierung dem Reichstag in dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vor kurzem vorgelegt wurde. (Reichstagsdrucksache 3628.)

Bei der Betrachtung des wohlfahrtspflegerischen Gehalts dieses Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes ist zwischen dem Aufgabengebiet der Strafvollstreckung selbst und dem bei und nach der Entlassung, der Strafentlassenenfürsorge, zu unterscheiden, wobei die Gestaltung des einen naturgemäß in das andere Nachwirkungen zeitigt. Zu dem eigentlichen Strafvollzug tritt die Regelung der Maßnahmen der Sicherung und Besserung. Bei der Gestaltung der Strafvollstreckung selbst sind von wohlfahrtspflegerischer Bedeutung: 1. Beginn und Unterbrechung, 2. Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Sträflinge, 3. gesundheitliche Maßnahmen, 4. die erzieherische Beeinflussung durch die Strafe, insbesondere durch die Art der Arbeit.

1. Unterbrechungsgründe bei Freiheitsstrafen sind Krankheit, insbesondere Geisteskrankheit. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Urlaub gewährt werden, wenn dessen Ablehnung für den Gefangenen oder seine Angehörigen eine außerhalb des Strafzwecks liegende Härte bedeutete (§§ 226/227).

2. Bei der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse sind insbesondere die Sondermaßnahmen für Jugendliche von Bedeutung. Vollstreckungsbehörde ist in den vom Jugendgericht abgeurteilten Fällen der Jugendrichter (§ 2). Erfreulich ist, daß ein besonderer 12. Titel des II Buches, der von den Maßnahmen bei Jugendlichen handelt, sich nicht auf Minderjährige beschränkt, sondern Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr erfaßt. Minderjährige sind von älteren Gefangenen zu trennen, bei längeren Freiheitsstrafen in besonderen Anstalten unterzubringen. Einzelhaft ist im allgemeinen auf drei Monate abgekürzt, dagegen sind für die Nacht in der Regel

[1]) Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, II, § 13.
[2]) Reichskriminalstatistik, Band 267.

[1]) Freudenthal: „Der Sinn der Strafe", im 41. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt.
[2]) Vgl. Liepmann: „Problematik des progressiven Strafvollzugs", Heidelberg 1926.

Einzelschlafzellen vorzusehen. Besonderes Gewicht wird auf Erziehung, Fortbildung und berufliche Ausbildung und die entsprechende Ausgestaltung der Arbeit gelegt. Helfer der Anstalt sind vom Jugendamt zu benennen, gegebenenfalls übt das Jugendamt selbst die Helferschaft aus. Für Jugendliche unter 25 Jahren sind nach Bedarf besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten, in denen sich der Vollzug im wesentlichen gleich dem für Minderjährige regelt[1]) (§§ 24, 203/217). Für Minderjährige sind Sondereinrichtungen zu schaffen. Gleiches gilt für Geisteskranke und geistig minderwertige Gefangene. Hier ist der Heranziehung des Arztes besonderes Gewicht beigemessen (§§ 26, 218/220).

3. Besondere Aufmerksamkeit wird der ärztlichen Versorgung der Strafanstalten gewidmet. Die ärztliche Versorgung der Gefangenen ist sicherzustellen, für jede große Anstalt ist mindestens ein hauptamtlicher Arzt anzustellen (§ 32). Nach den Erfahrungen mancher Strafprozesse der letzten Zeit wird man bei der Auswahl der Aerzte, in deren Hand eine wesentlich größere Macht liegt als bei den Aerzten, die freie Kranke versorgen, besondere Sorgfalt walten lassen müssen. Jedenfalls halte ich gute psychiatrische Kenntnisse für erforderlich. In den §§ 99/114 ist die gesundheitliche Versorgung der Gefangenen im einzelnen geregelt. Auch für Zahnbehandlung und für Zahnersatz haben die Anstalten in unaufschiebbaren Fällen zu sorgen (§ 106). Mit Erlaubnis des Vorstehers darf der Gefangene auf eigene Kosten einen selbst gewählten Arzt zuziehen. Der Anstaltsarzt ist vorher zu hören. Hier erscheint mir eine Erweiterung dieser Möglichkeit zum Rechtsanspruch des Gefangenen am Platze. Schließlich halte ich die Festlegung fachärztlicher Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten für zweckmäßig, da diese bekanntlich unter Strafgefangenen recht verbreitet sind. Von gesundheitlicher Bedeutung sind naturgemäß auch die Vorschriften über die Beköstigung, die Bewegung an freier Luft usw., die gleichfalls auf den Gesundheitszustand des Gefangenen Bedacht nehmen[2]).

4. Wenn es nach § 64 Ziel der Freiheitsstrafe ist, die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen und sittlich so zu festigen, daß sie nicht rückfällig werden, dann gehören die erzieherischen Maßnahmen des Strafvollzugs zu den wichtigsten Vorschriften des neuen Gesetzentwurfs. Dabei ist die mittelbare Beeinflussung durch die Gestaltung der Arbeit, die Anwendung von Einzel- und Gemeinschaftshaft, die Regelung des Besuchs- und Briefverkehrs, die Benutzung der Bücherei, die Teilnahme am Gottesdienst von den besonderen, der erzieherischen Ausgestaltung des Strafvollzugs dienenden Bestimmungen zu unterscheiden. Unter den letzteren spielt der Strafvollzug in Stufen die Hauptrolle. Margarete Sommer hat in ihrem schönen Buch über die Fürsorge im Strafrecht[3]) folgende für die Gefangenenarbeit gültige Leitsätze aufgestellt, die mir deren soziale Bedeutung umfassend darzustellen scheinen: „1. Die Arbeit muß ökonomisch sein in bezug auf die körperlichen und geistigen Kräfte des Gefangenen, darum soll sie die Erwerbsfähigkeit nicht herabmindern durch eigentlich gesundheitsschädliche oder die Kräfte der Gefangenen übersteigende Arbeit, es muß wirkliche Arbeit sein, die die körperlichen und geistigen Kräfte voll ausnutzt, nicht nur Zeitvertreib, 2. die Arbeit muß instruktiv sein, d. h. sie soll das früher Gelernte erhalten, Fähigkeiten und Kenntnisse weiterbilden, auch eine neue Berufsausbildung ermöglichen, sofern noch keine andere vorhanden oder eine andere notwendig ist. 3. Die Arbeit muß produktiv sein." Diesen Anforderungen tragen die §§ 78 ff. im wesentlichen Rechnung. Der Entwurf sieht sinnvolle Arbeit, in erster Linie für den Eigenbedarf, dann für den Behördenbedarf, drittens zum Verkauf durch die Verwaltung und in letzter Linie für Private vor. Besonders erfreulich ist die Vorschrift, daß möglichst viele Arbeitszweige eingeführt werden sollen (§ 81), und daß die Arbeitsbetriebe möglichst wie freie Betriebe einzurichten und nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten sind (§ 83). Auf Arbeiten im Freien ist besonderes Gewicht zu legen; die Strafanstalten sollen mit eigenem Landbesitz ausgestattet werden (§ 79). Auch gelten die gewerblichen Arbeiterschutzbestimmungen für die Anstaltsbetriebe. Gefängnisarbeit ist bekanntlich ein politisch viel umstrittener Gegenstand. Grundsätzlich ist zur Arbeit des Strafgefangenen das Gleiche zu sagen, was der 40. Fürsorgetag zu Hamburg zur Erwerbsbeschränktenarbeit festgestellt hat. Der Gefangene besitzt das gleiche Recht auf sinnvolle produktive Arbeit wie der freie Arbeiter. Der Art. 163 der Reichsverfassung gilt auch für ihn, eine Beschränkung seiner Arbeitsleistung und Fähigkeit ginge über den Strafinhalt hinaus, ja, widerspräche dem Zweck der Strafe[1]). Unlauterer Wettbewerb durch Unterbietung mittels versteckter Staatszuschüsse ist, wie es auch der Entwurf in § 82 vorsieht, allerdings zu vermeiden. Das in § 82 vorgesehene Verbot der Beteiligung bei öffentlichen Ausschreibungen ist jedoch eine nicht unbedenkliche Beschränkung des Wettbewerbs für die Strafanstalten. Auf die Erwerbslosigkeit ist die Gefängnisarbeit von ganz geringfügigem Einfluß. Oberregierungsrat Weiß[2]), Wolfenbüttel, zeigt uns, daß die Vollbeschäftigung der Strafgefangenen des Freistaates Braunschweig am Stichtage 0,6% der Erwerbslosenzahlen des gleichen Landes darstellt. Die §§ 115/121, die von der Seelsorge, dem Unterricht, der Bücherei, der Bekanntgabe von Tagesereignissen, der Beschäftigung in Freistunden und den Vorträgen handeln, sind als Sonderabschnitt „Geistige und seelische Hebung der Gefangenen" überschrieben. In dem praktischen Vollzug dieser Vorschriften kann ein gut Stück Erziehungsarbeit liegen. Jedenfalls erscheint es mir erforderlich, daß die Durchführung dieser Vorschriften weniger nach disziplinar-verwaltungstechnischen als nach pädagogischen Gesichtspunkten erfolgt, bei denen die Einwirkung im einzelnen auf die Gesamthaltung des Strafgefangenen beobachtet wird.

Die Unterordnung des Strafvollzugs unter den Strafzweck erfordert vor allem in diesem pädagogischen Geist wirkende Strafanstaltsbeamte, insbesondere Leiter. Denn bei der bedeutsamsten Beeinflussungsmaßnahme des neuen Entwurfes, dem Strafvollzug in Stufen, ist den Anstaltsbeamten und Leitern eine sehr erhebliche Macht eingeräumt. Zunächst die Bestimmungen des neuen Entwurfs: §§ 162/179. Es sind drei Stufen vorgesehen, in denen zunehmend Milderungen des Vollzugs gewährt und besondere Vergünstigungen eingeräumt werden, auf deren Einzelheiten hier nicht eingegangen werden soll. Der Aufstieg ist davon abhängig, „daß sein — des Gefangenen — Gesamtverhalten darauf schließen läßt, daß er erzieherischer Einwirkung zugänglich ist". Die Entscheidung trifft der Vorsteher nach Erörterung in der Beamtenbesprechung oder in einem besonderen Ausschusse. Mit Recht weist Weiß[3]) auf die schweren Gefahren eines progressiven Strafvollzugs hin. Er verlangt sicher feststellbare Tatsachen als Grundlagen der Entscheidung, die andernfalls nach allen praktischen Erfahrungen die Gefahr der Heuchelei sehr nahe liegt. Hierzu noch ein grundsätzliches Wort: Weiß stellt den richtigen Satz auf: „Man kann den Verächter staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung nicht anders als auf der Grundlage unbedingter, unzweideutiger rechtlicher Normen zum Staatsbürger erziehen." Von diesem Gesichtspunkt ist das Strafrecht an enge Tatbestände gebunden. Wenn Wach einmal sagte[4]): „Ungesundester Formalismus in der Frage der Strafbarkeit und weitgehendste richterliches Ermessen in der Strafhöhe stehen sich widerspruchsvoll gegenüber", so wird der Widerspruch noch krasser, wenn die Entscheidung nicht dem unabhängigen und meist mehrköpfigen Richterkollegium, sondern dem der öffentlichen Kritik weniger ausgesetzten Verwaltungsbeamten zusteht. Ist die Frage der Strafbarkeit mit stärkstem Rechtsschutz umgeben und die Dauer der Strafe von richterlichem Entscheid abhängig, so ist die für den Strafgefangenen sicher gleich wichtige und von ihm meist als schwerwiegender als ein paar Tage mehr oder weniger lange Strafe empfundene Gestaltung der Strafe in die Hand des Verwaltungsbeamten gelegt. In der Wohlfahrtspflege herrscht zum Unterschied von der Sozialpolitik meist das Ermessen. Im Strafvollzug bringt die Stufenfolge eine Ermessens-

---

[1]) In dieser Uebersichtsarbeit kann auf die Voraussetzungen und die Durchführung im einzelnen nicht eingegangen werden. Es handelt sich nur darum, die Gesichtspunkte des Gesetzes, die für die Wohlfahrtspflege von Bedeutung sind, zu zeigen. Einzelheiten werden ja auch bei der Reichstagsberatung noch Abänderungen erfahren.

[2]) Für beachtlich halte ich den Wunsch Degens (Monatsblätter des deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, S. 99), die Vorschrift der bisherigen Reichsgrundsätze, nach Möglichkeit Turnunterricht zu veranstalten, auch in das Gesetz aufzunehmen.

[3]) Berlin 1925, Carl Heymanns Verlag, S. 67; ähnlich in der „Soz. Prax." Sp. 504.

[1]) Der Leiter des Bayrischen Strafvollzugs, Ministerialrat Degen sagt in seinem „Strafvollzug" mit Recht: „Wenn es bedauerlich ist, daß bisher eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs noch nicht erfolgt ist, so hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Kampf des freien Handwerks und Gewerbes gegen die Gefängnisarbeit nur dann beseitigt werden kann, wenn das Recht des Gefangenen auf Arbeit und die Berechtigung der Strafanstaltsbetriebe, als gleichberechtigte Mitbewerber im freien Wettbewerbe auf den Markte und im Wirtschaftsleben aufzutreten, gesetzlich anerkannt ist. Ich sehe darin eine der Hauptaufgaben des künftigen Strafvollzugsgesetzes. Wenn es nicht gelingt, das gegen die Sonderinteressen einzelner Kreise, ja einzelner Personen zugunsten der Allgemeinheit der Strafrechtspflege durchzusetzen, dann werden die Strafanstalten gerade auf dem Gebiete, das in erster Linie für die Tendenz des modernen Strafvollzugs, aber auch für die Wirtschaftlichkeit der Strafanstaltsbetriebe, von besonderer Wichtigkeit ist, niemals zu voller und ungehinderter Entfaltung ihrer Kräfte kommen können".

[2]) Weiß: „Erzieherischer Strafvollzug" in „Die Justiz" 1927, S. 461 ff.

[3]) Weiß a. a. O. S. 470.

[4]) Zitiert bei Aschaffenburg: „Das Verbrechen und seine Bekämpfung", 2. Auflage, Heidelberg 1906.

scheidung in ein sonst nach striktem Recht geordnetes Rechtsgebiet. zu ist erforderlich, daß diese Ermessensentscheidungen in wohlfahrts=gerischem, d. h. sozialpädagogischem Geiste erfolgen. Eine schwere antwortungsvolle Aufgabe für die Strafanstaltsleiter des neuen rafvollzugs, die soziale Menschen mit gutem Einfühlungsvermögen ordert, eine noch schwerere und verantwortungsvollere Aufgabe an ere Justizverwaltungen, die rechten Menschen an die Spitze der rafanstalten zu stellen! (Schluß folgt.)

Arbeiterschutz.

Das Dreischichtensystem in der Großeisenindustrie.

Der Verein Deutscher Eisen= und Stahlindustrieller hat an den rn Reichsarbeitsminister die folgende Eingabe gerichtet, die wir gen ihrer bedeutsamen sachlichen Ausführungen im vollen Wortlaut dergeben:

„Durch die Verordnung vom 16. Juli 1927 sind wir vor die schwierige gabe gestellt worden, in allen unseren lebenswichtigen Betrieben, nämlich den Stahl= und Walzwerken sowie in anderen umfangreichen Anlagen, 1. Januar 1928 den Zweischichtenbetrieb durch die dreigeteilte Schicht ersetzen. In pflichtmäßiger Erfüllung der Vorschriften der Verordnung wir zurzeit damit beschäftigt, in unseren Betrieben die notwendigen bereitungsmaßnahmen zu treffen.

Weitgehende technische Umgestaltungen und Neubauten sind erforderlich, die Verordnung ohne schwere Schädigung der Produktion, der Qualitäten, Ertrages und des Arbeitslohnes durchzuführen. Wir beabsichtigen, da e Betriebsumgestaltungen und Neubauten nach Lage der Dinge längere t erfordern, die Umstellung unserer Werke auf die neuen Betriebs=ältnisse in drei Bauperioden vorzunehmen, und zwar in der ersten uperiode die der Stahlwerke, in der zweiten Bauperiode die der Walz=ke und in der dritten Periode die der sich daran anschließenden Anlagen.

Durchführung dieses Programms setzt voraus, daß nicht unvorher=hene Krisen in der Wirtschaft oder auf dem Geldmarkt eintreten. Wir en, durch diese weitere Mechanisierung, zunächst bei den Stahlwerken ch Vergrößerung der Thomasbirnen, der Siemens=Martinöfen u. dgl., Produktionsweise der Einzelbetriebe den veränderten Verhältnissen so assen zu können, daß es möglich wird, Produktionsausfälle zu vermeiden — trotz der durch die Neuanlagen erhöhten Aufwendungen zur Ver=ung und Tilgung des investierten Kapitals — den Arbeitern auch bei ürzter Arbeitszeit auskömmliche Verdienste zu verschaffen. Wir möchten feststellen, daß sich bei einer Reihe von Werken solche Einrichtungen n im Bau befinden, während bei anderen Werken Bestellungen heraus=eben sind; zum gleichen Zweck soll bei den Walzwerken und den stigen in Betracht kommenden Anlagen die Mechanisierung weitergeführt den, um auch hier auf die Dauer das gleiche Ergebnis zu erzielen, das bei den Stahlwerken auf dem obengenannten Wege zu erreichen hoffen; der Prüfung dieser technischen Probleme und der Ausarbeitung ent=chender Projekte sind unsere Konstruktionsbureaus zurzeit beschäftigt.

Die Durchführung dieses Programms erfodert noch große Geldmittel. durch die bisherigen Aktienemissionen und Anleihen beschafften Mittel durch Neu= und Umbauten aufgebraucht. Entgegen der allgemeinen partung, daß die gegenwärtige Mengenkonjunktur unseren Firmen aus=hende Gewinne zuführen werde, um aus eigenen Mitteln den weiteren sbau finanzieren zu können, haben die schwierigen Verhältnisse im Gegen= noch zu einer Vergrößerung unserer kurzfristigen Verbindlich=ten geführt; selbst große Konzerne sind um beträchtliche Geldmittel ver=en. Einzelne Gesellschaften wollen ihren Kapitalbedarf durch neue große ienemissionen decken, andere wollen versuchen, sich durch neue Anleihen erforderlichen Gelder zu beschaffen. Die Beschreitung des einen wie des eren Weges bietet gerade jetzt besondere Schwierigkeiten, weil sich die hältnisse auf dem Geld= und Kapitalmarkt bekanntlich leider wesentlich chlechtert haben. So brauchen wir Zeit für die Kapitalbeschaffung und recht Zeit für den geplanten technischen Ausbau.

Die durch die kurze Zeitspanne vom 16. Juli 1927 bis 1. Januar 1928 tzte Frist von nur 5½ Monaten ist viel zu kurz, um die notwendige anzierung zu sichern und die Mechanisierung der Anlagen und die neuen riebsweisen durchzuführen. Es ergeben sich somit schwerwiegende Be=ken gegen den für die Durchführung der Arbeitszeitverkürzung gesetzten min des 1. Januar 1928. Diese Bedenken beruhen nicht allein auf der ierigen Lage der beteiligten Werke, sondern betreffen auch die künftigen kommensverhältnisse unserer Arbeiterschaft.

Bevor die geplanten und bereits in Angriff genommenen technischen gestaltungen erfolgt sind, ist eine Durchführung der Verordnung nicht glich, ohne eine wesentliche Schmälerung der Lebenshaltung unserer Ar=er und damit ohne ernste Gefährdung des Arbeitsfriedens. Außer den her dargelegten Gründen machen aber auch die tatsächlichen Arbeiter= und hnungsverhältnisse die Durchführung der Verordnung zum 1. Januar 1928 ktisch unmöglich. Nach dem Ergebnis einer Umfrage, die die Werke der ßindustrie mit über 90% der gesamten deutschen Rohstahlerzeugung um=t, fallen bei den befragten Werken fast genau 50000 Arbeiter unter die rordnung vom 16. Juli 1927. Um die Verordnung unter den gegen=rtigen Betriebsverhältnissen durchführen zu können, müßten etwa 200 Arbeiter neu eingestellt werden. Außer den Arbeitern würden über 600 Meister, Betriebsangestellte und Lohnbeamte neu einzustellen sein. Diese würden zum erheblichen Teil (etwa 80%) den Belegschaften entnommen werden müssen, so daß die Zahl der neueinzustellenden Arbeiter insgesamt rund 19700 betragen würde. Hiervon würden entfallen auf Rheinland=Westfalen nebst Siegerland 15994, Oberschlesien 1230, Sachsen 1227, einzelliegende Werke 1266. Demgegenüber stehen nach den örtlichen Feststellungen der befragten Werke bloß wenige geeignete Arbeiter zur Verfügung, die vielleicht bereit sein würden, die Arbeit in den Hüttenwerken aufzunehmen. Selbst wenn man die fehlenden Arbeitskräfte in ausreichender Zahl aus dem übrigen Deutschland heranziehen könnte, so würden in absehbarer Zeit die Werke doch nicht in der Lage sein, die Betriebe unter Beachtung der Verordnung vom 16. Juli 1927 weiterzuführen. In erster Linie würden nämlich Fach= und Spezialarbeiter gebraucht, da gerade alle wichtigen und schwierigen Arbeitsstellen statt mit zwei nun mit drei Arbeitern besetzt werden müßten. Solche Arbeitergruppen sind nach den amtlichen Nachweisen auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhanden; sie müßten also erst herangebildet werden. Ein gleichzeitiges Anlernen zahlreicher Leute zu hochwertigen Spezialarbeitern wäre aber in wenigen Monaten nicht möglich. Eine solche Ausbildung erfordert bei der großen Zahl der benötigten Facharbeiter um so längere Zeit, als erfahrungsgemäß nur ein Teil der herangezogenen Arbeiter sich als dauernd geeignet erweist. Bei der Ausbildung werden überdies die jetzigen eingearbeiteten Gruppen auseinandergerissen. Es ist klar, daß durch die auseinander nicht eingespielten, unzulänglich ausgebildeten Produktiv= und Reparaturkolonnen zahlreiche Störungen und Erzeugungsausfälle eintreten. Zudem ergeben sich für die Unterbringung so zahlreicher von auswärts heranzuziehender Arbeiter die größten Schwierigkeiten. In keinem der Orte, in denen sich Werke der Großeisenindustrie befinden, besteht die Möglichkeit der Unterbringung durch den allgemeinen Wohnungsmarkt. Im Gegenteil, überall herrscht noch starker Wohnungsmangel. Die Werkswohnungen sind alle voll besetzt, und zwar zu einem erheblichen Teil mit werksfremden Familien. So befinden sich z. B. bei den Hüttenwerken der Vereinigten Stahlwerke A.=G. in 20035 vorhandenen Wohnungen noch 4410 werksfremde Familien, bei der Fried. Krupp A.=G. in 9839 vorhandenen Wohnungen noch 4231 werksfremde Familien. Ein Freimachen dieser Wohnungen ist nicht zu erreichen. Zwar liegen z. B. bei der Fried. Krupp A.=G. zurzeit 250 rechtskräftige Räumungsurteile gegen Werksfremde vor, aber wegen Fehlens von Ersatzräumen können sie nicht vollstreckt werden. Nach den statistischen Unterlagen der Werke sind etwa 60% der Arbeiter verheiratet, und zwar in erster Reihe gerade Fach= und Spezialarbeiter der benötigten Art. Es müßten für etwa 10000 Familien neue Wohnungen gebaut werden. Bei den heutigen Baukosten sind für eine Dreizimmerwohnung 9000 bis 10000 Mark in Ansatz zu bringen. Insgesamt würden Baugelder in Höhe von 90 bis 100 Millionen Mark erforderlich sein, die aber von den Werken nicht beschafft werden können. Auch die Möglichkeit, auf den Werken unverheiratete Arbeiter unterzubringen, ist nur sehr beschränkt, da in den vorhandenen Ledigenheimen Raum in nennenswertem Umfange für die Unterbringung neu einzustellender Arbeiter nicht zur Verfügung steht. Es ergibt sich somit, daß die Beschaffung, Anlernung und Unterbringung der für die volle Durchführung der Verordnung vom 16 Juli 1927 erforderlichen Arbeitskräfte bis zum 1. Januar 1928 nicht möglich ist.

Deshalb ist also wegen wirtschaftlicher und technischer Schwierigkeiten eine Hinausschiebung des Inkrafttretens der Verordnung unbedingt erforderlich. Von schwerer Sorge erfüllt, halten wir uns für verpflichtet, den Reichsarbeitsminister als die verantwortliche Regierungsstelle auf diese ernste Sachlage aufmerksam zu machen.

Ueber die technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die in dieser Eingabe behauptet werden, schweben seit einigen Wochen Verhandlungen zwischen dem Reichsarbeitsminister und der Industrie. Am 9. November sind zu den Besprechungen auch die Vertreter der Gewerkschaften zugezogen worden. Es hat sich ergeben, daß noch Ermittlungen erforderlich sind. In der Zwischenzeit müssen jedoch die Vorbereitungen für die Durchführung der Verordnung vom 16. Juli 1927 fortgesetzt werden.

Das Problem des Dreischichtensystems ist unter den gegebenen deutschen Verhältnissen unzweifelhaft schwierig gelagert. Jedem Sozialpolitiker scheint seine Wiederherstellung eine der wichtigsten und dringlichsten Aufgaben zu sein, sowohl aus Gründen der Menschlichkeit und der Familienerhaltung als auch um der Schonung nationaler Kraft und Gesundheit willen. Daß diese Gesichtspunkte grundsätzlich von der deutschen Arbeitgeberschaft anerkannt werden, hat sich erst kürzlich wieder bei der Abstimmung über die Sp. 1104 wiedergegebene Entschließung zum Dreischichtensystem im Sozialpolitischen Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats gezeigt. Kein ernstzunehmender Wirtschaftspolitiker behauptet in Deutschland noch, das Zweischichtensystem sei dauernd haltbar und schädige den Arbeiter nicht. Niemand behauptet auch die grundsätzliche Undurchführbarkeit des Dreischichtensystems aus technischen oder betriebsorganisatorischen Gründen.

Es ist aber ein geradezu tragisches Verhängnis, daß eine Forderung, deren Gerechtigkeit allgemein anerkannt wird, sich im einzelnen immer wieder als äußerst schwer erfüllbar erweist. Der Achtstundentag, hier so angebracht wie nur irgendwo, stößt gerade in den kontinuierlichen Betrieben auf einen Widerstand, den man unmöglich kurzerhand damit abtun kann, daß man ihn auf Machthunger oder mangelnden

guten Willen zurückführt; und, was das Verhängnisvollste ist: hier bleibt nur die schwere Wahl zwischen Achtstundentag und Zwölfstundenschicht und es gibt kein Kompromiß dazwischen. Weiter: bei schlechter Konjunktur ist die Durchführung des Dreischichtensystems organisatorisch einfach, aber betriebs- und volkswirtschaftlich desto schwieriger; bei guter Konjunktur jedoch, wie wir sie zurzeit noch haben, sind die organisatorischen Schwierigkeiten außerordentlich, vor allem hinsichtlich der Arbeiterbeschaffung, während die wirtschaftlich-finanziellen Voraussetzungen günstiger liegen. Daß auch letzteres nur cum grano salis ausgesprochen werden kann, erscheint den meisten Kennern der Verhältnisse zwar zweifelsfrei, doch müßte auch über erhebliche Bedenken, die in dieser Hinsicht bestehen könnten, hinweggeschritten werden. Daß der vorläufige Reichswirtschaftsrat, dem jetzt in der Arbeiterpresse der Vorwurf gemacht wird, er habe den Entwurf des Arbeiterschutzgesetzes wesentlich verschlechtert, in der Frage der drei Schichten gute Arbeit geleistet und dem sozialen Fortschritt gedient hat, weiß man in der ganzen Arbeiterbewegung; es ist auch in der „Sozialen Praxis" wiederholt dargelegt worden, wobei die Haltung der Arbeitgeber rühmend hervorgehoben und gegen Vorwürfe aus ihren eigenen Reihen verteidigt wurde (Sp. 754 ff.). Der Reichsarbeitsminister ist über den Vorschlag des Reichswirtschaftsrates für die Großeisenindustrie noch hinausgegangen. Er hat aber die Grundgedanken des im Reichswirtschaftsrat gefundenen Kompromisses rezipiert. Die Verordnung ist demgemäß elastisch und gibt formal eine ausreichende Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen.

Die Eingabe der Großeisenindustriellen, gestützt durch die Autorität einer einflußreichen und nicht engherzigen Persönlichkeit vom Range Peter Klöckners, der auf der Generalversammlung seines Konzerns dringend einen mehrjährigen Aufschub des Dreischichtensystems verlangt hat, arbeitet mit Argumenten, die in den Verhandlungen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats überhaupt nicht oder nur in allgemeinster Form von den Sachverständigen vorgebracht worden sind. Nur mit dem Vorbehalt, daß eine ausreichende Prüfung keinem Privatmanne im gegenwärtigen Augenblick möglich ist, wollen wir darauf hinweisen, daß die Eingabe immerhin in einigen Punkten prima vista anfechtbar scheint. Dies gilt erstens von der angenommenen Zahl notwendiger Neueinstellungen. Nach den Erfahrungen, die nach der Hochofenverordnung gemacht worden sind, erscheint es als sehr hochgegriffen, wenn auf 50000 Arbeiter 19700 Neueinstellungen kommen sollen. Die rein rechnerische Behauptung, die die Industrie vor Erlaß der Hochofenverordnung einmütig vorbrachte, daß 50% Neueinstellungen bei der dritten Schicht nötig würden, ist zwar diesmal von vornherein fallen gelassen. Aber auch 39,4% erscheint nach den Beobachtungen am Hochofen sehr viel. Die befragten Werke mögen in dieser Hinsicht übervorsichtig gerechnet oder geschätzt haben. Der andere Punkt, der — wenigstens partiell — anfechtbar erscheint, ist der, daß gerade ein besonders starker Facharbeitermangel entstehen werde. Bei aller Anerkennung der Schwierigkeit, heute überhaupt brauchbare und ordentliche Arbeiter zu bekommen — denn beinahe jeder wirklich vollwertige Arbeiter hat heute seine Stellung —, muß doch darauf hingewiesen werden, daß der Ersatz von Facharbeitern in der Großeisenindustrie kein ganz neues Problem ist und daß auch bisher schon Hilfs- und Platzarbeiter sehr oft für die eigentlichen Facharbeiter einspringen mußten, wenn durch Krankheit oder andere unvorhergesehene Zufälligkeiten plötzlicher Ersatz notwendig wurde. Aus diesem Reservoir müßte bei einem Uebergang zum Dreischichtensystem in der Hochkonjunktur natürlich ausgiebig geschöpft werden. Daß dies nur innerhalb gewisser Grenzen möglich ist, wird man zugeben müssen; ja, man wird nicht einmal wünschen dürfen, daß hierin allzu kühne Experimente gemacht werden, da sich die Unfallgefahr natürlich ganz wesentlich erhöht, wenn angelernte Arbeiter an die Stelle langerprobter Facharbeiter und ungelernte Arbeiter (aus der wenig erfreulichen Reserve- oder schon richtiger Landsturmarmee, die heute auf dem Arbeitsmarkte noch zur Verfügung steht!) an die Stelle angelernter Hilfsarbeiter treten.

Die Großeisenindustrie hat mit ihrer Eingabe einen sehr klugen Schritt getan. Sie deckt den schwierigsten Punkt der ganzen Neuregelung auf und tut dies durch die Eingabe in weit würdigerer Form als in manchen Besprechungen und Reden der letzten vier Monate. Alle Einzelheiten der Eingabe müssen schnellstens und unparteiisch geprüft werden. Wir hoffen, daß am Ende dieser Prüfung die Ueberzeugung stehen wird, daß die Verordnung durchgeführt werden kann, wenn auch mit aller Elastizität, die sie zuläßt. Entsteht dann vorübergehend ein etwas buntscheckiger Zustand, bei dem ein Teil der Industrie mit zwei und ein anderer mit drei Schichten arbeitet, so wird dies nach den mit der Hüttenverordnung gemachten Erfahrungen tragbar sein. Es hat sich in den Jahren, in denen nur ein kleiner Teil der Hochofenarbeiter den Achtstundentag hatte, hinlänglich gezeigt, daß nicht Mord und Totschlag entsteht, wenn Teile der Arbeiterschaft sogar innerhalb eines einzelnen Werkes die achtstündige und andere die zwölfstündige Schicht haben. Allerdings: derartige Dinge kann man nicht gegen die Gewerkschaften machen, sondern nur mit ihnen. Wir haben das Vertrauen zur Arbeiterschaft, daß ihre Organisationen sich zwingenden volkswirtschaftlichen Erwägungen nicht verschließen, sondern mithelfen werden, daß das Dreischichtensystem dort durchgeführt wird, wo die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt es schon am 1. Januar erlauben, auch wenn dafür der hohe Preis gezahlt werden muß, daß die Lohnfrage für die achtstündig Arbeitenden unbefriedigend geregelt bleibt und daß es vorläufig noch unerwartet vielen Werken gestattet werden muß, das Zweischichtensystem beizubehalten. Andererseits sollte die Industrie selbst aus den mehrfachen Beschlüssen des Reichswirtschaftsrats ersehen, daß sie mit keinen Mitteln die Wiederkehr des Dreischichtensystems dauernd aufhalten kann; dieses Schwert hängt schon seit reichlich zwei Jahren über ihr, und alle Schonzeiten werden ein Tages ablaufen: an diesem Tage aber wird derjenige einen Vorsprung vor allen anderen haben, der rechtzeitig sich ins unvermeidliche aus freiem Entschluß geschickt hat. Heyde.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Die Lage der englischen Arbeiterbewegung.

Die Entwicklung der englischen Arbeiterbewegung in den anderthalb Jahren seit dem Generalstreik im Mai 1926 ist von der Gestaltung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse nicht zu trennen, über die darum zuerst einiges zu sagen ist.

Was zunächst die wirtschaftliche Entwicklung angeht, so hat sich die Industrie von dem schweren Schlag des sieben Monate dauernden Streiks im Kohlenbergbau im Jahre 1926 inzwischen erholt. Wie sehr dieser Arbeitskampf wichtige Industrien des Landes auf Monate lahm legte, lassen folgende Zahlen erkennen[1]).

Im Reichsdurchschnitt (Großbritannien und Nord-Irland) stieg die Arbeitslosigkeit — diese wie die folgenden Ziffern auf die gegen Arbeitslosigkeit Versicherten bezogen — von 9,3% im April auf 15,1% Ende Mai 1926, 15,3% (Höchstzahl) Ende Juni, hielt sich zwischen 15 und 14% bis Ende November und fiel dann im Dezember auf 12,1%. In einzelnen Industrien sieht das Bild wesentlich anders aus. Im Eisenbergbau stieg die Arbeitslosigkeit von 16,1% Ende April auf 61% Ende Mai, erreichte ihren Höhepunkt mit 66,6% Ende Juli und betrug einen Monat nach Wiederaufnahme der Arbeit in den Kohlenbergwerken noch immer 45%. In den Eisenhütten stieg der Prozentsatz der Arbeitslosen von 13,3 vor Streikbeginn auf einen Höchststand von 70,1% am 21. Juni, betrug am 20. November noch 60,3%, um dann in vier Wochen auf 44,7% zu sinken. Von den 147 Hochöfen, die bei Beginn des Generalstreiks in Betrieb gewesen waren, mußten bis Ende Mai alle bis auf sieben ausgeblasen werden und blieben es bis nach Streikende. In den Stahlwerken betrug die größte Arbeitslosigkeit 58,1% Ende Juli. Sie fiel bis Ende November allmählich auf 48,7% und stand Ende Dezember auf ca. 34%. Die Produktion war zu dieser Zeit aber erst wieder bei 319000 t angelangt gegen 661000 t vor dem Streik und 45700 t im Mai. In der metallverarbeitenden Industrie machte sich der Streik in sehr verschiedenem Maße geltend. In einzelnen Zweigen stieg die Arbeitslosigkeit bis zu 10% über ihren vorherigen Stand. Stark betroffen wurde von anderen Industrien u. a. die keramische. Die Arbeitslosigkeit, die im April nur wenig über dem Reichsdurchschnitt gelegen hatte, stieg im Juni bis auf 58,6%. Auch Baumwollindustrie wurde nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen. Der Prozentsatz der Arbeitslosen betrug hier im April 9,8%, im Juli dagegen 28%; in der Wollindustrie stieg er von 9,9% auf 21,9%.

Inzwischen ist die Arbeitslosigkeit wieder auf dem Stand des Frühjahrs 1926 angelangt und beträgt, nachdem sie im Mai d. J. auf 8,8% gesunken war, 9,3% gegen 9,4% im April des Vorjahrs. Immerhin ist die Lage des Arbeitsmarktes mit einer Zahl von 1075000 bei den Arbeitsnachweisen gemeldeter Personen am 27. September (gegenüber 1582000 — ohne streikende Bergleute — am gleichen Tage des Vorjahres) noch bedenklich genug. In einigen Industrien, vor allem der Baumwollindustrie und im Kohlenbergbau, teilweise auch in der Eisen- und Stahlindustrie, ist die Beschäftigung dementsprechend schlecht.

In der Baumwollindustrie von Lancashire wird teilweise nur bis zu 60% der Kapazität der Werke gearbeitet. Die Lage wird günstiger bei besserer Organisation. Erst in diesen Tagen ist aber ein Versuch, die notleidende Baumwollindustrie dieses Bezirks zu kartellieren, fehlgeschlagen. — Eins der größten Stahlwerke (United Steel Co.), das ein Zehntel der Stahlproduktion des Landes hervorbringt, ist z. B. nur zu 70% seiner Kapazität beschäftigt. Die Gesamtlage dieses Industriezweiges, der stark verschuldet ist, läßt einen großen Zusammenbruch befürchten, wenn

[1]) Ministry of Labour Gazette, 1927, 1.

cht Zusammenschluß und Zusammenlegung erfolgt[1]). — Organisationsmangel es auch vor allem, der trotz des Sieges der Unternehmer im Bergarbeiter-eit, den Bergbau nicht zur Gesundung kommen läßt. Die Zusammen-ungen, die im Verlauf des letzten Jahres vereinzelt stattgefunden haben, ben nicht genügt, und der Kohlenbergbau arbeitet weiter mit einer Renta-lität, die sich immer dicht um den Nullpunkt bewegt. Dabei ist durch die beitszeitverlängerung und die neuen Lohnabkommen nach dem Streik die rderung pro Mann und Schicht bei annähernd gleichem Lohn von durch-nittlich 17,98 engl. Zt. auf 23,22 bei günstigen Abbaubedingungen ge-gen[2]) und das Lohnkonto durch Verminderung der Belegschaft von 11000 (31. 3. 26) auf 982000 (Ende September 27) weiter erleichtert rden. Die Preisgestaltung ist allerdings denkbar ungünstig gewesen, d die Engländer waren gezwungen, zu niedrigen Kampfpreisen zu portieren, wollten sie die während des Streikes verloren gegangenen satzgebiete wieder erobern, was ihnen im ganzen gelungen sein dürfte. e Kohlenkrise besteht, mangels energischer — vor allem organisatorischer — tionalisierung des englischen Bergbaus, in demselben Maße weiter, wie r zwei Jahren, als die Regierung die Subsidien einführte.

Was die innenpolitische Lage betrifft, so ist sie be-mmt durch den Versuch der Konservativen, die Stellung des Bürger-ns und der „Society" gegen die neuandrängenden Kräfte der Arbeiter-wegung zu schützen und gegen die dunkel gefühlte Gefahr einer, hier ht näher zu untersuchenden, unvermeidlichen Umgestaltung der Ge-lschaft.

Der Generalstreik war für die Tories das Zeichen. Er hatte s politische Leben des Landes bis in seine Grundfesten erschüttert d hatte eine tiefe und langanhaltende, durch den Bergarbeiterstreik mer wieder genährte Unruhe ins Volk getragen. Die Regierung nutzte diese Lage und brachte das Gewerkschaftsgesetz ein, über dessen ntwurf wir seinerzeit berichteten (Sp. 446), und das inzwischen mit igen Aenderungen vom Parlament angenommen und am 29. Juli s „Gesetz über Arbeitsstreitigkeiten und Gewerkschaften von 1927" m König gegengezeichnet wurde.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes seien noch einmal aufgeführt: l verbietet jeden nicht auf eine Industrie beschränkten, wirtschaftlichen len dienenden Streik, ferner jeden Streik, der bestimmt ist, auf die gierung direkt, oder indirekt durch Behinderung des Lebens der All-neinheit (by inflicting hardship upon the community), einen Druck zuüben. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch ne Aussperrung verboten. Dieser Zusatz ist die wichtigste nderung. Die andere nennenswerte Aenderung betrifft die Bestrafung Teilnahme an solchen Streiks oder Aussperrungen, von der nur die stifter betroffen werden sollen, während die Arbeitsverweigerung als solche ffrei bleiben soll. § 2, der rückwirkend vom Tage des Generalstreiks gilt, verbietet jede Bestrafung oder Benachteiligung bzw. Ausstoßung Gewerkschaftsmitgliedern, die sich weigern, an solchen Streiks oder sperrungen teilzunehmen. § 3 verbietet das Streikpostenstehen, sofern durch die Art seiner Ausübung geeignet ist, in jemandem die Be-chtung zu erwecken, daß ihm selbst oder seinen Angehörigen oder tergebenen oder seinem Eigentum Schädigung droht. § 4 setzt fest, die Erhebung von Beiträgen zu politischen Fonds der Gewerkschaften en nur auf Grund schriftlicher Bereitwilligkeitserklärung des einzelnen glieds gestattet ist. § 5 erlaubt den Staatsangestellten den Zusammen-uß nur in Organisationen, die lediglich aus Staatsangestellten zusammen-etzt sind, und die mit keiner politischen Organisation oder Partei direkt r indirekt zusammenhängen. § 6 verbietet den Behörden, die Ein-lung oder Beibehaltung von Angestellten von der Zugehörigkeit oder htzugehörigkeit zu einer Organisation abhängig zu machen und stellt er gewissen Bedingungen (vgl. Sp. 446) den Streik von Behörden-gestellten unter Strafe. § 7 gibt dem Generalstaatsanwalt das Recht, die rwendung des Gewerkschaftsvermögens zu Zwecken, die den Bestimmungen Gesetzes zuwiderlaufen, zu verhindern. § 8 schließlich enthält die not-ndigen Definitionen.

Was über das Gesetz von unserm Standpunkt aus zu sagen ist, ist eits bei der Besprechung des Entwurfs gesagt worden. Die oben pähnten Aenderungen nehmen ihm nicht den Charakter einer Kampf-ßnahme gegen die organisierte Arbeiterschaft. So sehr der General-eik in den Augen vieler Engländer, nicht nur konservativer, als ein ißbrauch gewerkschaftlicher Macht angesehen worden ist, so sehr rde dies Gesetz als ein Mißbrauch der Regierungsmacht der Konser-iven empfunden. Und eine ähnliche Kritik, wie die weiter unten er-hnte des Gewerkschaftskongresses an der Handhabung der Gesetz-ung durch die Regierung Baldwin, erfuhr diese vielfach von rgerlicher Seite.

Die Gesetzgebungspläne bilden auch in England einen wesent-en Teil des Wahlprogramms bei den Parlamentswahlen, und hts findet mehr Mißbilligung, als die Ausnutzung der Regierungs-walt zu einer Gesetzgebung, über die durch die Wahlen, aus nen die amtierende Regierung hervorging, nicht abgestimmt rden ist. Weder das Gewerkschaftsgesetz stand bei den letzten ahlen zur Diskussion, noch auch der von den Konservativen ein-gebrachte Entwurf zu einer Reform des Oberhauses, dessen Umfang verkleinert, dessen Befugnisse aber so ausgestaltet werden sollen, daß selbst bei einer anderen Regierung die Interessen der überwiegend konservativen Lords gesichert sind. Ob dieser Entwurf, der die Grund-lage der englischen Verfassung antastet, noch vor den Parlaments-wahlen im Herbst des nächsten Jahres zur Verhandlung kommen wird, steht dahin. Jedenfalls hat sein Erscheinen einen Sturm der Entrüstung entfacht und die Stellung der Regierung, die auf innen-politischem Gebiet vor allem durch das Gewerkschaftsgesetz nicht mehr die beste war, erneut geschwächt.

Welchen Weg ist nun die Arbeiterbewegung in dieser Lage ge-gangen? Der Verlauf des Generalstreiks, der infolge des Funktionierens der Lebensmittelversorgung der Städte durch Autotransporte, die von der Regierung organisiert wurden, zum Mißerfolg verurteilt worden war, und der der Arbeiterbewegung ungeheuren moralischen Schaden verursacht hat, hatte den Führern der Arbeiterpartei, die die auf „direkte Aktion", also letztlich auf den Generalstreik, hinauslaufende Politik der radikalisierten Gewerkschaftsführer seit Jahren als unheilvoll verurteilten, recht gegeben. Der Generalstreik und der Bergarbeiter-kampf schwächten die Gewerkschaften finanziell und organisatorisch und minderten von der materiellen Seite her ihre Kampfeskraft und -lust, die durch den Ausgang der beiden Ausstände einen starken Stoß erlitten hatte. Die Gewerkschaftsbewegung ist allerdings organi-satorisch intakt geblieben, nur bei den Bergarbeitern hat sich der rechte Flügel abgespalten und einen neuen „unpolitischen" Verband gegründet. Der Kampf gegen das Gewerkschaftsgesetz hat dann den inneren Zu-sammenhalt wieder verstärkt und außerdem den Gewerkschaften und der Arbeiterpartei, die mit jenen bekanntlich eng verknüpft ist und aus ihren politischen Fonds (vgl. oben § 4 des neuen Gesetzes) finanziert wird, einen Bundesgenossen gewonnen, um den sie lange vergeblich geworben haben: Die britischen Konsumgenossenschaften haben auf ihrem Kongreß im Juli des Jahres beschlossen, in eine engere Interessengemeinschaft mit der Arbeiterpartei zu treten, wogegen sich bis dahin die Mehrzahl der über 4½ Millionen Genossenschaftler stets gewehrt hatte. Darüber, wie eng das Verhältnis ist, und wie es sich im einzelnen auswirkt, sind zuverlässige Angaben noch schwer zu erhalten.

Der Kampf gegen das Gewerkschaftsgesetz hat begreiflicher-weise in die Gewerkschaften erneut Unruhe gebracht. Die gemäßigten Elemente haben aber trotzdem im Gewerkschaftsbund wie in der Arbeiterpartei die Führung behalten. Das zeigte sich mit Deutlichkeit auf dem diesjährigen Gewerkschaftskongresse und auf dem Parteitage.

Der (59.) Gewerkschaftskongreß tagte vom 5.—10. September in Edinburgh. Es herrschte nicht, wie man hätte erwarten können, Kampf-stimmung, nicht das Gewerkschaftsgesetz stand im Vordergrund der Debatte, sondern ein starker Wille zur Versöhnlichkeit verlieh der Tagung die be-stimmende Note. Der Präsident des Kongresses, Hicks, eröffnete die Ver-handlungen mit einer in der ganzen britischen Oeffentlichkeit Aufsehen er-regenden Rede. Er erklärte, die britische Gewerkschaftsbewegung stehe am Anfang einer „konstruktiven Periode". Die Politik der Gewerkschaften müsse darauf gerichtet sein, die Differenzen mit den Arbeitgebern nach Möglichkeit in sachlicher Auseinandersetzung und Zusammenarbeit und nicht durch Arbeits-kampf zu entscheiden. Hicks forderte Ausbau der Schlichtungseinrichtungen, daneben aber vor allem — als Vorbeugung gegen die Entstehung von Konflikten — direkte Besprechungen zwischen Arbeitern und Unternehmern. Als erster Schritt sei eine gemeinsame Konferenz des Gewerkschaftsbundes (der in England, ebenso wie die Tagung selbst, „Trade Unions Congress" heißt) und der Vereinigung der Arbeitgeberverbände möglichst auf Grund direkter Vereinbarung ohne Dazwischenkunft des Staates einzuberufen. Eine solche Konferenz werde zeigen, „wie weit und auf welcher Grundlage eine Zusammenarbeit möglich sei in dem gemeinsamen Bestreben, die Leistungs-fähigkeit der Industrie zu heben und den Lebensstandard der Arbeiter zu erhöhen". Die Gewerkschaftsbewegung bedürfe eines praktisch durchführbaren, klaren und einheitlichen Programms für ihre aufbauende Politik. Das immer stärker werdende Streben der Arbeitnehmer nach bestimmender Mitwirkung in der Leitung der Wirtschaft könne nur dann Erfolg haben, wenn der Arbeiter für diese Aufgabe genügend vorgebildet sei. Ihm die notwendige Schulung zu geben, werde in der nächsten Zeit eine der wichtigsten Pflichten der Gewerkschaften sein.

Die in diesen Leitsätzen ausgesprochene Abkehr von der Kampfpolitik, die auf den Kongressen der letzten Jahre im Vordergrund gestanden hatte, wurde verstärkt durch die Entscheidung des Kongresses in der Frage des Verhältnisses zu den kommunistisch gerichteten Gewerkschaften, zu den eng-lischen, die sich unter dem Namen „Minderheitsbewegung" zusammen-geschlossen haben, und zu den russischen. Die englische „Minderheits-bewegung" ist zahlenmäßig nicht sehr bedeutend (etwa 200000 Mitglieder bei über 4000000 gewerkschaftlich organisierter Arbeiter), hat aber in der englischen Arbeiterbewegung einen nicht zu unterschätzenden Einfluß. Aus der Sorge vor diesem Einfluß ist es wohl zu erklären, daß auf dem Kon-gresse ein so scharfer Trennungsstrich gegenüber der Minderheitsbewegung gezogen wurde: der Kongreß billigte einen Beschluß des Bundesvorstandes (Generalrat), demzufolge Gewerkschaftskartelle, die der Minderheitsbewegung angehören, vom Gewerkschaftsbund nicht anerkannt werden sollen, mit 3¾ Millionen gegen 150000 Stimmen. Daß der andere, im Bericht

[1]) „Nation and Athenaeum" vom 29. 10. 1927.
[2]) Vgl. „Köln. Ztg.", Handelsblatt der Nr. 635a vom 27. 9. 1927.

über den Kongreß des IGB. schon erwähnte Beschluß zu dieser Frage (Sp. 967), der weitere Verhandlungen mit den russischen Gewerkschaften für zwecklos erklärt, dagegen mit 2500000 Stimmen gegen eine Minderheit von etwa 600000 gefaßt wurde, rührt daher, daß sich einige größere Verbände trotz allen in letzter Zeit in den Beziehungen zu den Russen sich häufenden Unerquicklichkeiten nicht entschließen konnten, für den Abbruch der Beziehungen zu stimmen, und daß der Verband der Bergarbeiter sich der Stimme enthielt. Den äußeren Anlaß zu diesem Beschluß gab ein anmaßendes und für die englischen Gewerkschaftsführer beleidigendes „Begrüßungsschreiben" des allrussischen Gewerkschaftsrates an den Kongreß. Ob die russischen Gewerkschaften mit diesem Schreiben beabsichtigten, den Bruch herbeizuführen, wie von einer Reihe von Blättern angenommen wird, sei dahingestellt.

Gegen das Gewerkschaftsgesetz nahm der Kongreß mit aller Entschiedenheit Stellung. Auf einen kurz vor der Tagung an die Arbeiterführer gerichteten Aufruf des Ministerpräsidenten Baldwin, am Zustandekommen des Wirtschaftsfriedens mitzuwirken, antwortete er, daß gerade die Politik der Baldwinschen Regierung, die, ohne durch die letzten Parlamentswahlen oder einen unparteiischen Untersuchungsausschuß das Mandat dazu erhalten zu haben, das Gewerkschaftsgesetz geschaffen habe, der Verwirklichung des dringenden Wunsches der Arbeiter nach Wirtschaftsfrieden im Wege stehe. Der Kongreß erklärte, daß die Arbeiterbewegung nicht ruhen werde, ehe das Gewerkschaftsgesetz beseitigt sei. Sie sei entschlossen, „voll und ganz die Rechte und Freiheiten aufrecht zu erhalten, die die organisierten Arbeiter durch frühere Bemühungen erreicht haben, einschließlich des ungeschmälerten Rechtes aller Arbeiter, sich zu vereinigen und einschließlich der Anwendung des Streiks, wann und in welcher Form immer er sich als notwendig erweist, sei es um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die angemessene Stellung der Arbeiter in der Volkswirtschaft zu erreichen, oder um irgendeinen Versuch, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu verschlechtern, abzuwehren". Wie den Gewerkschaften ihr Mitgliederbestand durch das Gesetz geschmälert wird, trat auf dem Kongresse selbst in Erscheinung: Die Gewerkschaften der Staatsangestellten und -arbeiter nahmen hier Abschied vom Bund, der auf diese Weise mehrere 100000 Mitglieder verliert.

Wie auf dem vorigen Kongreß, so wurde auch diesmal neben einer Reihe anderer Fragen die Umwandlung der mehr als tausend Berufsgewerkschaften in einige große Industrieverbände diskutiert. Zu mehr als einer Empfehlung, daß verwandte Gewerkschaften sich zusammenschließen oder mindestens in ein engeres Kartellverhältnis treten sollten, konnte man sich nicht entschließen. Selbst bei dieser Empfehlung wurde ausdrücklich betont, daß jeder Zwang vermieden werden müsse.

Es wird nun von der weiteren Entwicklung, namentlich auch von der Haltung der Unternehmer zu dem Konferenzvorschlag des Kongresses abhängen, ob die neue, versöhnungsbereite Einstellung der Gewerkschaften von Bestand sein wird, und ob also, wie manche englische Stimmen meinen, der Kongreß sich als ein Wendepunkt in der Geschichte der englischen Gewerkschaftsbewegung herausstellen wird. Daran, daß der Gesinnungswechsel der Gewerkschaften ehrlich ist, kann kein Zweifel sein. Teilweise wird die Stellung der Gewerkschaften freilich auch von wahltaktischen Gesichtspunkten bestimmt sein: den Konservativen wird die zugkräftige Parole des Kampfes gegen den „Bolschewismus", als den sie u. a. den Radikalismus der Gewerkschaften (Kampfpolitik, anglo-russisches Gewerkschaftskomitee) ausgeben, durch die Haltung des Kongresses genommen. Die Edinburgher Tagung hat dem englischen Bürgertum gezeigt, daß — von seinem Standpunkt aus gesehen — der „common sense" der englischen Arbeiter sich nach den „Irrungen" der letzten Jahre wieder durchgesetzt hat. Und es ist natürlich für die konservative Partei nicht ungefährlich, daß auf die öffentliche Meinung Englands das Bekenntnis dieser Tagung zum Wirtschaftsfrieden und das Abrücken von den Kommunisten einen so starken Eindruck gemacht haben.

Die Zwischenfälle auf dem Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Sp. 968) sind, um dies zu erwähnen, in Edinburgh nicht diskutiert worden. Man hat die Entscheidung über die Wahl Hicks in den Vorstand des IGB. an Stelle Purcells in die Hände des Bundesvorstandes gelegt. Ohne Zweifel hat die Edinburgher Tagung die geistige Haltung der englischen Gewerkschaften der der kontinentalen Gewerkschaften angenähert. Und es ist wahrscheinlich, daß infolgedessen auch die Beziehungen zum IGB. in Zukunft bessere sein werden, als sie es in den letzten Jahren waren.

Der Parteitag der Labour Party, der Anfang Oktober in Blackpool zusammentrat, stand vollkommen unter dem Zeichen der Vorbereitung auf die kommenden Parlamentswahlen. Die Partei hofft, allein oder in einer Koalition mit den Liberalen durch diese Wahl wieder zur Regierung zu kommen. Es ist daher verständlich, daß mit Rücksicht auf die Liberalen auf jeden Fall vermieden wurde, radikale Parolen auszugeben, die eine etwaige Koalition von vornherein unmöglich machen würden. Aber es zeigte sich, daß die Position der gemäßigten Führer, vor allem Macdonalds, die voriges Jahr zeitweise sehr gefährdet schien, wieder ganz gefestigt ist. Darum sind die Blackpooler Beschlüsse nicht nur als taktisch bestimmt, sondern auch als ein Ausdruck der inneren Stellung der jetzigen Parteiführung zu werten. Im Mittelpunkt des Programmes steht die — übrigens auch in dem berühmten Kohlenkommissionsbericht (XXXV, 470) vorgeschlagene — Reorganisation des Bergbaues, dessen Nationalisierung n wie vor gefordert wird. Selbstverständlich wurde auch die Wiedereinführu der Siebenstundenschicht in das Programm aufgenommen. Zur sofortig Verbesserung der Lage des Bergbaues werden u. a. die bekannten Ma nahmen: Zusammenlegung und Schaffung zentraler Verkaufsorganisation vorgeschlagen. Zur Behebung der allgemeinen Arbeitslosigke empfiehlt die Partei die Errichtung einer Zentralstelle für Arbeitsbeschaffu und -ausbau, Maßnahmen zur Verringerung des überschüssigen Arbei angebots wie z. B. Verlängerung der Schulpflicht und V besserung der Altersrenten und planmäßige Ansiedlung im Mutterlar und in den Dominien. Erwähnenswert ist ferner der Plan der Einführu einer Steuer auf das Einkommen aus Besitz, sofern es mehr als 500 Pfu Sterling jährlich beträgt. Diese Steuer soll an die Stelle entsprech hoher Steuern auf Gegenstände des täglichen Gebrauchs treten.

Ueberblickt man diese beiden Tagungen, die gewissermaßen d Fazit aus den Geschehnissen des hier betrachteten Zeitabschnittes z zogen haben, so läßt sich feststellen, daß sie sich von reiner Agitati und utopischem Radikalismus gleich weit entfernt gehalten hab und daß auf ihnen der Wille offenbar geworden ist, die Arbeiten d Partei und der Gewerkschaften auf ein positives, dem Möglich Rechnung tragendes Programm abzustellen. Sie zeigen, daß d Arbeiterbewegung aus den wirtschaftlichen und politischen Kämpf der letzten Zeit innerlich eher gefestigt als geschwächt hervorgegang ist, und daß sie die Gefahr, sich in Wirtschaft und Staat vom eigen linken Flügel und vom Gegner in radikale aber letztlich unfruchtb Opposition drängen zu lassen, glücklich vermieden hat. Das stärkt i Stellung im politischen Leben der Nation. Vielleicht kann man d bemerkenswerten Erfolg der Arbeiterpartei bei den vor kurzem folgten Gemeindewahlen als eine erste Auswirkung der neuen Poli der Arbeiterbewegung betrachten.

Dr. Werner Bohnstedt, Berlin.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die endgültige Festsetzung der Grenzen der Landesarbeitsämter durch den Vorstand der Reichsanstalt ist am 2. November 19 erfolgt. Die Regelung entspricht bis auf eine geringfügige Aenderu — die Einbeziehung aller Grenzmarkkreise ohne Fraustadt, das Schlesien kommt, in das Landesarbeitsamt Brandenburg — dem mehreren Wochen veröffentlichten Vorschlag (Sp. 998).

Danach werden die zurzeit bestehenden 22 Landesarbeitsämter zu mit folgenden Gebietsteilen zusammengefaßt: 1. Landesarbeitsamt O preußen, Sitz Königsberg: Provinz Ostpreußen; 2. Landesarbeitsa Schlesien, Sitz Breslau: Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien u Kreis Fraustadt; 3. Landesarbeitsamt Brandenburg, Sitz Berlin: St Berlin, Provinzen Brandenburg und Grenzmark-Posen-Westpreußen o den Kreis Fraustadt; 4. Landesarbeitsamt Pommern, Sitz Stett Provinz Pommern und Mecklenburg-Strelitz ohne den Landesteil Schönbe Ratzeburg; 5. Landesarbeitsamt Nordmark, Sitz Hamburg: Prov Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Grafsch Lauenburg (Land Ratzeburg-Schönberg), den Oldenburgischen Landes Lübeck und die Hannoverschen Kreise Hadeln, Neuhaus, Kehdingen, Sta Jork und Stadt- und Landkreis Harburg; 6. Landesarbeitsamt Niede sachsen, Sitz Hannover: Provinz Hannover ohne die Kreise Hadeln, N haus, Kehdingen, Stade, Jork und Stadt- und Landkreis Harburg, Old burg ohne die Landesteile Lübeck und Birkenfeld, Bremen, Braunschwe Schaumburg-Lippe und Kreis Rinteln; 7. Landesarbeitsamt Westfale Sitz Dortmund: Provinz Westfalen und Lippe-Detmold; 8. Landesarbei amt Rheinland, Sitz Köln: Rheinprovinz (ohne den Kreis Wetzlar) u der Oldenburgische Landesteil Birkenfeld; 9. Landesarbeitsamt Hesse Sitz Frankfurt a. M.: Provinz Hessen-Nassau, ohne die Kreise Rinteln u Schmalkalden, Hessen, Waldeck und Kreis Wetzlar; 10. Landesarbeitsa Mitteldeutschland, Sitz Erfurt: Provinz Sachsen, Thüringen, Anh und Kreis Schmalkalden; 11. Landesarbeitsamt Sachsen, Sitz Dresde Freistaat Sachsen; 12. Landesarbeitsamt Bayern, Sitz München: Baye ohne den Regierungsbezirk Pfalz; 13. Landesarbeitsamt Südwestdeutsc land, Sitz Stuttgart: Württemberg, Baden, Regierungsbezirk Pfalz u Regierungsbezirk Sigmaringen. Der Vorstand hat sich dabei „Gren berichtigungen" vorbehalten, soweit diese durch die Abgrenzung der Bezi der Arbeitsämter bedingt werden.

Mit der Entscheidung des Vorstandes sind durch Machtspru die Verhandlungen und Kämpfe beendigt worden, die um die A grenzung geführt wurden. Bekanntlich hat die „Unzweckmäßigk der bisherigen Gliederung" auf dem Gebiete des Arbeitsnachwe wesens in erster Reihe zur Motivierung der Forderung nach wi schaftlicher Selbstverwaltung gedient. Die Ermächtigung des Vo standes der Reichsanstalt, die Grenzen der Arbeitsämter und Lande arbeitsämter unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhän zu ändern (§ 2 AVAVG), gründet sich auf den Glauben, daß s eine allen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechende Einteilu

nden lasse. Schon die Aufnahme, die die ersten Pläne der Bildung nes einheitlichen Ruhrbezirks in der Oeffentlichkeit gefunden haben, ußte derartige von soziologischen Erfahrungen ungetrübte Erartungen zu schanden machen.

Während die Verteidiger des Ruhrbezirkes auf die Geschlossenheit des irtschaftlich gleichgelagerten und vollständig zusammenhängenden Wirtschaftsgebiets und auf die wertvolle Arbeit der für die beiden Landesbeitsämter Münster und Düsseldorf errichteten Fachabteilung für den Bergbau Bochum hinwiesen, ist von den Gegnern der Zusammenfassung gerade die inheitlichkeit des Gebietes als Erschwerung des notwendigen Ausgleiches ezeichnet worden. In einer eingehenden Darstellung der Arbeitsmarktverhältsse im Ruhrgebiet hat der Landeshauptmann der Provinz Westfalen auf e Wechselbeziehungen hingewiesen, die zwischen dem Ruhrbezirk und den eiteren Randgebieten bestehen. Er schilderte, wie bei schlechter Geschäftsge in der Textilindustrie des Münsterlandes einige tausend Textilarbeiter den aufnahmefähigen Bergbau vermittelt und zum Teil mit Sonderzügen den neuen Arbeitsort befördert wurden, während sich bei rückgehender onjunktur im Bergbau häufig die Textilindustrie als aufnahmefähig erwies. ie gleichen Wechselbeziehungen sollten zwischen dem Bergbau und den erbraucherindustrien Ost-Westfalens sowie zwischen den westfälischen und ppischen Agrarbezirken und dem Ruhrbezirk bestehen. Bei der einseitigen irtschaftsstruktur zahlreicher Bezirke des Ruhrgebietes hielt der Landesuptmann es für ausgeschlossen, die Jugendlichen in die ihrer Eignung ntsprechenden Berufe in der Heimat zu bringen. Aus dem Bericht ergab ch die Notwendigkeit, nicht gleichartige (wie der Ausdruck „wirtschaftliche usammenhänge" zunächst vermuten ließ), sondern verschiedenartige Wirtschaftsbiete zu einem Landesarbeitsamt zusammenzufassen, sowohl aus Gründen s zwischenberuflichen Ausgleiches, wie auch aus Gründen einer gleichmäßigen erteilung der durch die Arbeitslosenversicherung entstehenden Lasten. Ein in industrieller Bezirk, wie der Ruhrbezirk es gewesen wäre, würde weit ärker unter den wirtschaftlichen Lasten leiden als agrarische oder gemischte ezirke, und kaum je in der Lage sein, den Landesanteil des Versicherungsbeitrages herabzusetzen.

Die sachlich wertvolle Diskussion, die um das Landesarbeitsamt uhrgebiet geführt worden ist, hat nicht nur seine Bildung verhindert, ndern den Bearbeitern der neuen Abgrenzung den wichtigen Gesichtsunkt des Ausgleichs zwischen verschiedenartigen Industrien sowie vischen agraren und industriellen Bezirken nahe gebracht. Für die tzt beschlossene Abgrenzung ist denn auch dieses Moment neben dem r Einbeziehung von Enklaven und der Lebensfähigkeit, d. h. ausichenden Größe, maßgebend geworden. Um ausgleichsfähige Bezirke schaffen, sind die bisher selbständigen Großstädte mit anderen ebieten zusammengelegt worden. Enklaven, wie das Oldenburgische irkenfeld, konnten in das geographisch benachbarte Gebiet einbezogen erden. Bezirke mit verhältnismäßig geringer Bevölkerung und iedrigen Arbeitsvermittlungszahlen wie die Grenzmark wurden mit nderen zusammengefaßt, um eine sachkundige Bearbeitung der auptarbeitsgebiete (Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Arbeitslosenversicherung, Notstandsarbeiten) zu ermöglichen, und die Gefahrenemeinschaft tragfähig zu gestalten. Die bisher vorhandenen großen nterschiede in der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Landesrbeitsämter konnten durch den Ausgleich der Größe wesentlich verngert werden.

Hier sind zweifellos gewisse Fehler des alten Systems korrigiert orden. Aber welche neuen wurden geschaffen? Die Diskussion, die nerhalb der 5 Wochen zwischen der Veröffentlichung des Vorschlages nd seiner Annahme geführt wurde, hat diese Frage nicht beantorten können. Zum Teil war die Kritik (z. B. auf Gewerkschaftsite) durch Anordnung von oben ausgeschaltet, zum Teil durch den erständlichen Protest der in ihrer politischen Zusammengehörigkeit estörten, aus ihren Traditionen gelösten Bezirke verdunkelt worden. Zu einer ernsten Prüfung nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtsunkten fehlte es an Zeit. Außerdem fehlte dem Vorschlag eine achlich ausreichende, geordnete Begründung, zu der gute Standrtskarten gehört hätten. So hat der Vorstand der Reichsanstalt en jedenfalls bequemsten Weg gewählt, der Neuabgrenzung einach zuzustimmen. Schwerlich aus der in der Presse vielfach laut erkündeten Ueberzeugung heraus, damit Unfehlbares zu schaffen; veit eher aus der Resignation, daß eine optimale Regelung nicht u treffen sein würde.

Es würde ein Leichtes sein, die Fehler der Neuabgrenzung herauszuheben, die Fragezeichen zu unterstreichen. Zweifellos wird in Berlin durch die Vereinigung mit Brandenburg und der Grenzmark ie bisherige Geschlossenheit, die Intensität der Mitarbeit der leicht nd kostenlos zusammentretenden Organe aufgegeben und die reibungslose Zusammenarbeit gefährdet. Die erweiterte Ausgleichsöglichkeit des bisher schon stark ausgleichsfähigen Gebietes wird iese Nachteile schwerlich aufwiegen. Darüber kann die von oben eeinflußte einstimmige Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Berliner Landesamts für Arbeitsvermittlung zur Vereinigung mit den Nachbarbezirken nicht hinwegtäuschen. Zweifellos schneidet die Grenze das Braunkohlenrevier, das sich nach Schlesien hinüber erstreckt, entzwei, ebenso wie die Trennung der Aemter Baden, Bayern und Hessen die Einheit des Industriegebietes an der Neckarmündung, das allen drei Bezirken angehört, nicht berücksichtigt. Württemberg wird sich des Vorzugs verhältnismäßig ausgeglichener Wirtschaftsverhältnisse nicht mehr so friedlich erfreuen können wie bisher. In dem rein agraren Pommern wird man vergeblich das Ausgleichsprinzip suchen.

Es hat wenig Zweck, Schwierigkeiten dieser Art aufzuzählen. Sie belasten die für die Abgrenzung Verantwortlichen deshalb nicht allzu schwer, weil es bei der Fülle der Gesichtspunkte (Vermittlungs- und Beitragsausgleich, Berücksichtigung politischer Grenzen, Uebersichtlichkeit u. a.) eine ideale Gestaltung, die allen Forderungen in gleicher Weise gerecht wird, nicht gegeben hätte. Auch wird man manchen Schwierigkeiten durch Errichtung von Zweigstellen (die schon für Oberschlesien, die Grenzmark, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin und Unterweser vorgesehen sind) und Fachabteilungen für Berufsgruppen mehrerer Landesarbeitamtsbezirke (wie der Fachabteilung für den Bergbau des Rhein-Ruhrgebietes in Bochum) zu begegnen suchen. Den bayrischen Besorgnissen hinsichtlich der Loslösung der Pfalz wird insofern Rechnung getragen, als die grundsätzlich beschlossene Trennung der Pfalz von Bayern erst nach Fortfall der Besatzung vorgenommen werden soll.

Kann so der Vorstand von der Verantwortung für manche Fehler entlastet werden, so trifft der Vorwurf übereilten Handelns den Gesetzgeber um so schwerer. Die nationalökonomische Wissenschaft baut seit Jahren eine Standortslehre unter wirtschaftsgeographischen und theoretischen Gesichtspunkten aus. Es ist ihr gelungen, die Erklärung für Kapital- und Menschenverschiebungen zu finden, die allgemeinen Gesetze der Standorte des Wirtschaftens aufzuspüren, Standortsanalysen großer deutscher Wirtschaftsgebiete zu schaffen. Eine rechtzeitige Veröffentlichung des Organisationsplanes, der in letzter Stunde im Reichstag auftauchte, hätte es ermöglicht, diese Arbeiten heranzuziehen, die nun ganz unberücksichtigt bleiben mußten. Ein Beispiel mehr für den beklagenswerten Mangel an Zusammenarbeit deutscher Wirtschaft und deutscher Wissenschaft, an dem in diesem Fall die Wissenschaft bestimmt keine Schuld trägt. Eine rechtzeitige und eingehende sachliche Diskussion hätte voraussichtlich auch die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, wie sehr die Bezirksabgrenzung durch das Fehlen der Reichsgefahrengemeinschaft erschwert wird. Unvollkommenheiten, die sich jetzt herausstellen, müssen vorläufig hingenommen werden, bis eingehende Erfahrungen oder wirtschaftliche Entwicklungen Korrekturen erforderlich machen. Aber das eine sollten die verantwortlichen Reichsorgane an diesem Gesetz gelernt haben: Auf die Werke der Gesetzgebung trifft die Auffassung, daß alles Große nur in der Stille geschaffen wird, nicht zu. Sie gehören in der Vorbereitung ebenso wie in der Auswirkung in den Strom der Welt. W.

Eine Verordnung über die Weitergeltung landesrechtlicher Vorschriften über Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge, die vom Reichsarbeitsminister am 30. September erlassen worden ist, führt die in Betracht kommenden Bestimmungen aus Bayern, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Oldenburg und Waldeck auf (vgl. RABl. I S. 461 ff.). In Kraft bleiben auch alle landesrechtlichen Vorschriften über die Organisation der Arbeitsnachweisämter. Die Vorschriften gelten bis zum 30. September 1928 weiter, sofern sie nicht vorher ganz oder teilweise vom Reichsarbeitsminister oder einer von ihm beauftragten Stelle aufgehoben werden.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung für Soldaten, die ohne Versorgung entlassen sind, sind vom Reichsarbeitsminister mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 der Reichsanstalt übertragen worden, die dabei an seine Weisungen gebunden ist (gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 AVAVG.). Sachlich entspricht der Erlaß demjenigen des Reichsarbeitsministers vom 30. Juni 1927 (vgl. Sp. 777), der damit aufgehoben wird. Neu bestimmt wird, daß dem Soldaten zu gewähren ist: 1. wenn er der Reichswehr mindestens 6 Monate angehört hat und innerhalb von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt Unterstützung beantragt, von dem ab sein Ausweis (des Truppenteils) gilt: Arbeitslosenunterstützung und, soweit im übrigen zugelassen, Krisenunterstützung, 2. wenn er, nach der gleichen Dienstzeit, später als 6 Monate aber noch innerhalb der Gültigkeitsdauer seines Ausweises, oder 3. nach einer Dienstzeit von weniger als 6 aber mindestens 3 Monaten und innerhalb der Gültigkeitsdauer seines Ausweises Unterstützung beantragt: Krisenunterstützung, soweit sie im übrigen zugelassen ist. Er kann Krisenunterstützung nur dann erhalten, wenn sie für seinen früheren Beruf zugelassen ist; hat er vor seiner Dienstzeit noch keinen Beruf ausgeübt, so darf sie ihm nur dann gewährt werden, wenn sie entweder allgemein oder für Lohnarbeit wechselnder Art zugelassen ist.

Jugendwohlfahrt.

Zur Frage der Statistik des Vormundschaftswesens.

Wenn eine umfangreiche Arbeit über „Statistik des Vormundschaftswesens" in einer Zeitschrift vom Range und Charakter des „Allgemeinen Statistischen Archivs" erscheint (Bd. 16, 2. u. 3. Heft, 1927), so besteht die Gefahr, daß sie nur von den Fachstatistikern gelesen und beachtet wird, den viel zahlreicheren Interessenten aus der Praxis des Fürsorgewesens aber überhaupt nicht zu Gesicht kommt. Deshalb soll an dieser Stelle über die Arbeit von Dr. Karl Moest (München) berichtet werden. Sie befaßt sich mit einer gegenwärtig brennenden Frage, denn gerade in diesem Jahr wird von Reichs wegen die „Reichsstatistik der öffentlichen Jugendhilfe" durchgeführt. Dem Verfasser hat der endgültige Fragebogen noch nicht vorgelegen, so daß seine Ausführungen sich nur mit dem vorläufigen Entwurf befassen konnten. Freilich, wenn man Moests Forderungen mit der eingeleiteten Reichsstatistik vergleicht, so wird man die letztere etwas dürftig finden. Aber es ist ja leider bei Reichsstatistiken häufig so, daß aus den Beratungen der verschiedenen Länder Kompromisse entstehen, die den Praktiker nicht voll befriedigen. — Moest betont einleitend richtig, daß eine gute Vormundschaftsstatistik zweifellos für die Bevölkerungs-, die Moral-, die Kultur- und die Wirtschaftsstatistik von wesentlicher Bedeutung sei.

Als Träger der Statistik kommen im allgemeinen die Organe des Vormundschaftswesens (staatliche Organe) und die Jugendwohlfahrtsbehörden in Betracht. Bei dem Ueberblick über bereits bestehende Statistiken auf den fraglichen Gebieten geht Moest von den ihm naheliegenden bayerischen Verhältnissen aus und fügt hinzu, daß im wesentlichen die Verhältnisse in anderen Ländern nicht anders liegen. Die Stellen, die sich mit der Statistik befassen müssen, sind das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt. Beim Jugendamt finden wir eine engere persönliche Beziehung zu den Jugendlichen, zumal ein sehr großer Teil der Mündel der Amtsvormundschaft unterliegt. Aber bei den übrigen müssen wir uns des Vormundschaftsgerichts bedienen, bei dem als Zwischenglied sich der von ihm für den Einzelfall bestellte Vormund einschiebt.

Nur bei der ersten zu betrachtenden Gruppe der „Volljährigen Mündel" spielt nicht das Vormundschaftsgericht, sondern das Prozeßgericht die Hauptrolle. Es handelt sich hier um die „Entmündigten". Die Kenntnis des Umfanges, der Ursachen sowie der Folgen der sozialen Erscheinungen (Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht) ist von großem Interesse. Das Material müßte zunächst das Prozeßgericht liefern, weil es die Verhältnisse des zu Entmündigenden genau zu prüfen hat. Für das weitere Schicksal des Entmündigten käme das Vormundschaftsgericht in Frage. Die deutsche Justizstatistik enthält leider nur die Ziffern für die Entmündigungen, und hierbei ist noch die Zusammenfassung der Geisteskranken mit den Geistesschwachen zu tadeln, weil die Folgen der Entmündigung bei beiden Gruppen in bezug auf die Geschäftsfähigkeit ganz verschieden sind. Die Nachweise der Länder sind nicht besser. Moest gibt die bayerischen Zahlen von 1900 bis 1922; in den letzten Jahren sind die Entmündigungen aus Gründen der Vereinfachung der Justizverwaltung nicht mehr gezählt worden. Bei einer zukünftigen Statistik wäre ein Nachweis über die Dauer der Entmündigung sehr erwünscht. Die statistische Ausbeute könnte bei richtiger Methode viel größer sein. Es ist eine Zählkarte für jeden Entmündigten anzustreben, mit Fragen nach dem Geschlecht, Alter, Beruf und den Vermögensverhältnissen; ferner ob ledig, verheiratet, verwitwet und ob Abkömmlinge vorhanden sind. Weitere Fragen nach Verwandten würden interessante Aufschlüsse über die Vererbung geben. Dadurch ließe sich sogar ein gewisser Ueberblick über die Verbreitung von Geisteskrankheit, Geistesschwäche und Trunksucht geben, soweit sie nicht zur Entmündigung führt. Diese Angaben des Prozeßgerichts müßten durch das Vormundschaftsgericht ergänzt werden: Ist der Entmündigte in der Familie geblieben oder ist er in einer Anstalt untergebracht? Hat die Entmündigung durch Tod oder durch Wiederaufhebung geendet? Hat sich bei Verschwendern und Trunksüchtigen eine Besserung eingestellt? Ist der Tod auf Krankheit zurückzuführen?

Moest wendet sich nun dem wichtigsten Teil seiner Arbeit, der Statistik der minderjährigen Mündel, zunächst der Unehelichen, zu. Noch liegen die Ursachen und die Folgen der Unehelichkeit, welche genau zu ergründen von großer praktischer und wissenschaftlicher Bedeutung wäre, im Dunkel. Die Standesämter kommen für diese Untersuchung nicht in Frage, weil sie nur Material über die wesentlichen Verhältnisse von Mutter und Kind im Zeitpunkt der Geburt liefern, aber die wichtigen Fragen nach den Verhältnissen des Vaters und nach den weiteren Schicksalen des Kindes nicht beantworten. Dafür eignet sich zu allererst das Vormundschaftsgericht, für das Moest im Gegensatz zum Jugendamt eintritt, weil durch die Amtsvormundschaft des Jugendamts nicht alle Mündel betreut würden, sondern, wie er meiner Meinung nach zu Unrecht annimmt, nur ein kleiner Teil, und zwar die hilfsbedürftigsten Fälle. Immerhin verspricht Moest sich schon einigen Nutzen von der „Reichsstatistik der öffentlichen Jugendhilfe", bei der die Fragebogen an die Jugendämter gehen. Der Entwurf des Fragebogens, der ihm vorgelegen hat, ist freilich noch abgeändert worden, denn die Fragen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen finden sich in dem endgültigen Fragebogen nicht in dem Umfang, wie er annimmt. Ganze Arbeit kann aber seiner Ansicht nach nur durch Beobachtung der Gesamtmasse beim Vormundschaftsgericht geleistet werden. Hier sind festzustellen die Verhältnisse der unehelichen Mutter, des unehelichen Vaters und der unehelichen Kinder. Zu erheben wären der Beruf der Mutter, der Niederkunftsort und die Bedeutung der Siedlungsdichte (in größeren Städten größere Prozentzahl der Unehelichen); ferner Alter, Stand und Religion. Bei den unehelichen Vätern ist zu berücksichtigen Beruf, Alter, Stand und Religion. Ferner ist es für die wirtschaftlichen Verhältnisse von großer Wichtigkeit, die Höhe des Unterhalts kennen zu lernen. Was die Kinder selbst betrifft, so wird bei der kommenden Reichsstatistik unter „Pflegekinderwesen" nach den unehelichen Kindern gefragt und auch danach, ob sie in fremder Familie oder bei der Mutter untergebracht sind. Besonderes Gewicht legt Moest auf die Erfassung des normalen Schicksals der Unehelichen. Man behauptet allgemein, daß die Unehelichen die Qualität der Gesellschaft herabsetzen. Und doch fehlen Aufschlüsse über die höheren Altersgruppen der Unehelichen fast vollständig. Dabei ist es ein leichtes, den Zeitpunkt des Aufhörens der Vormundschaft bei Volljährigkeit zum Anlaß statistischer Erhebungen zu nehmen. In der Regel wird das Mündel dann vor Gericht geladen. Es könnte dabei Berufs- und Gesundheitsverhältnisse ermittelt werden, ferner, ob sich die Eltern anderweitig verheiratet haben, oder ob sie gestorben sind. Die Frage nach unehelichen Geschwistern würde über das Problem der Häufung der unehelichen Kinder bei derselben Mutter Aufschluß geben.

Ebenfalls wenig wissen wir über die Verhältnisse der Vollwaisen. Auch hier wäre der Augenblick des Aufhörens der Vormundschaft der geeignete Zeitpunkt zur Erhebung wichtiger Verhältnisse beim Vormundschaftsgericht. Waren die Waisen bei Verwandten, in Privatpflege, in Waisenhäusern untergebracht? Beruf, Bildungsgrad, Gesundheitszustand? Aehnliche Feststellungen sollten auch für Stiefvaterkinder getroffen werden. —

Eine von der Vormundschaft abweichende Form der Fürsorge ist die Pflegschaft. Von ihren verschiedenen Arten kommt nach Moest für die Statistik des Vormundschaftswesens nur die Gebrechlichkeitspflegschaft in Frage. Sie kann aber unseres Erachtens als Forderung im Augenblick zurückgestellt werden, da bereits eine sehr umfangreiche Gebrechlichenzählung im Deutschen Reich erfolgt ist, die wohl im Einzelnen noch weiter geht als Moests Wünsche. Was schließlich die Beistandschaft betrifft, so glaubt Moest, daß man bei ihrer geringen Bedeutung von einer besonderen Statistik absehen kann. In Bayern z. B. gibt es jährlich nur 200 Beistandschaften mit 400—500 Kindern. — Nachdem Moest so die „Vormundschaft" im weiteren Sinne im Einzelnen behandelt hat, gibt er eine Uebersicht über die Angelegenheiten, die außerdem noch vor das Vormundschaftsgericht gelangen, die „Rechtsverhältnisse unter Ehegatten" und „Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern". Hier ist nach Moest nur folgendes zu berücksichtigen: 1. die Adoption, 2. die Legitimation durch nachfolgende Ehe, 3. die Schutzaufsicht, 4. die Fürsorgeerziehung. Bei Besprechung der Adoption gibt Moest die bayerischen Ziffern von 1900 bis 1919 wieder (spätere liegen leider nicht vor) und führt wohl mit Recht die stete Zunahme (abgesehen von der ungewöhnlichen Zunahme aus Inflationsgründen 1919) auf das Vordringen der Berufsvormundschaft zurück. Er wünscht eine reichgegliederte Adoptionsstatistik. Das Gericht (hier nicht Vormundschaftsgericht) erfährt alle persönlichen Verhältnisse des Annehmenden. Es sollen erfaßt werden Beruf, Alter, Religion, wirtschaftliche Verhältnisse des Annehmenden, sowie Alter, Abstammung und evtl. Verwandtschaft des Angenommenen zu dem Annehmenden.

Großes Gewicht legt Moest auf eine gute Statistik der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Diese ist bis jetzt noch recht mangelhaft ausgebildet; eine Reichsstatistik fehlt gänzlich. Sie bildet ein wichtiges Glied der Unehelichen-Statistik überhaupt. Eine vorbildliche Statistik führt Oesterreich schon seit 1895. In Deutschland hat eine gute Statistik allein Sachsen, wo eine besondere Zählkarte ausgefüllt wird. Die Ziffern der wenigen brauchbaren bayerischen Statistik gibt Moest für 1870—1923. Interessant ist, daß dort von durchschnittlich jährlich 28000 unehelich geborenen Kindern 7000 = rund 25% legitimiert werden. Anzunehmen ist, bei Berücksichtigung der Sterblichkeitsziffer, daß etwa nur die Hälfte sämtlicher unehelicher Kinder als Uneheliche aufwächst. Unter den Forderungen, die Moest aufstellt, ist die wichtigste die, daß festgestellt werden soll, in welchem Jahre nach der Geburt die Legitimation erfolgt. Bislang erfolgt die Legitimationsstatistik, soweit sie überhaupt geführt wird, bei den Standesbeamten. Diese erfahren aber nicht einmal jede Legitimation. Deshalb und auch aus anderen Gründen tritt Moest auch hier wieder dafür ein, daß diese Statistik bei den Vormundschaftsgerichten durchgeführt werde. Abgesehen davon, daß das Vormundschaftsgericht Kenntnis von jedem Falle erlangt, kann der Vormundschaftsrichter, der die Verhältnisse der Mutter und des Vaters kennt, die persönlichen Verhältnisse auch noch bei der Entlassung des Vormunds durch sein Fragerecht näher ergründen. Die einzuführende Zählkarte müßte das Legitimationsalter und den Beruf der legitimierenden Eltern enthalten. Auf Grund der dann erzielten Ergebnisse ließen sich die allgemeinen Legitimationsaussichten berechnen.

Bei der Fürsorgeerziehung gibt Moest ein genaues Bild der bayerischen Statistik. Es ist daraus zu ersehen, daß sie ebenso umfangreich und eingehend ist, wie die preußische. Wir wollen nicht annehmen, daß durch die geplante Reichsstatistik, die ja nur eine logische Folge des jetzt einheitlichen Fürsorgeerziehungsrechts des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes ist, diese umfassende Statistik in den Ländern, in denen sie jetzt besteht, aufhören, wie Moest es anzunehmen scheint. Denn das wäre ein großer Rückschritt. Auf dem Fragebogen der Reichsstatistik ist die Fürsorgeerziehung nur mit ganz wenigen, die Geschäftsstatistik betreffenden Fragen vertreten. Das Aufhören der ausführlichen Länderberichte muß unter allen Umständen verhindert werden. Uebrigens läßt hier bei der Aufnahme der Statistik Moest einmal dem Jugendamt den Vortritt vor dem Vormundschaftsgericht.

Aehnlich wie bei der Fürsorgeerziehung liegt es bei dem letzten zu besprechenden Punkt, der Schutzaufsicht. Auch der Schutzaufsicht ist auf dem Fragebogen der Reichsstatistik nur ein ganz minimaler Raum gewährt. Moest hebt die große Bedeutung der noch neuen Einrichtung hervor und weist mit Recht darauf hin, daß, je detaillierter die Statistik geführt wird, desto genauere Schlüsse auf die Erfolge bzw. Mißerfolge der Schutzaufsicht

ezogen werden können. Ja, er schlägt sogar — und man möchte ihm icht widersprechen — vor, diese Statistik in dem ganzen Umfange vor- unehmen, den jetzt z. B. in Preußen und Bayern die Fürsorgeerziehungs- tatistik hat. Auch auf den Helfer selbst solle sich die Statistik erstrecken. ls Träger der Statistik kommt nach Moest auch hier wieder allein das ormundschaftsgericht in Frage, schon deshalb, weil eine Reihe von Schutz- ufsichten der Kontrolle des Jugendamtes entgeht.

Wir haben anfangs bemerkt, daß uns die Moestsche Arbeit wert cheint, aus ihrem verborgenen Dasein an die sozial interessierte Oeffentlich- eit gezogen zu werden. Eine kritische Aeußerung am Schluß soll daher uch dem Verdienste der Moestschen Arbeit keinen Abbruch tun. Das an- efügte Literaturverzeichnis erscheint mit dem starken Heranziehen sehr alter chriften und der offenbaren Unvollständigkeit der neuen Literatur nicht hr brauchbar. Dr. Wilhelm Bloch, Berlin.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene.

Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Rückblick und Ausblick.

Von Dr. E. Claessens, Berlin.

II. (Schluß.)

Die Frage der Heilfürsorge ist schon in meinem Aufsatz ber die Versorgung in der „Soz. Prax.", Sp. 611, kurz berührt orden, da sie sich auf § 23 des RVG. gründet. In der Sitzung es Reichsausschusses vom 1. April 1927 hat man sich mit der Frage ngehend beschäftigt. Man entschied sich für die Forderung der Ver- cherung der nicht versicherten Kriegshinterbliebenen bei den zustän- igen Orts- und Landkrankenkassen auf Kosten des Reiches, jedoch nter Beteiligung der Kh. an den Kosten.

Der Regierung wurde eine Entschließung unterbreitet, welche die ntsprechende Aenderung des § 23 RVG. verlangt. Auf die Voraussetzung Bedürftigkeit", welche die Hauptfürsorgestellen für notwendig hielten, wurde rzichtet. Die Kosten, welche dem Reich durch eine solche Regelung er- achsen würden, werden auf 16—20 Mill. M. im Jahre geschätzt. Dieser it so langer Zeit mit größter Energie von den Organisationen verfochtenen orderung ist der Erfolg bisher versagt geblieben. Die 5. Novelle enthält ine Aenderung der bisherigen Bestimmungen des § 23.

Die Erholungsfürsorge nahm in der Tätigkeit der auptfürsorgestellen und Fürsorgestellen einen breiten Raum ein.

Seit dem Beamtenabbau werden von diesen Stellen nur noch teilweise tatistiken geführt. Deshalb können hier nur einige Zahlen angeführt erden: Die Hauptfürsorgestelle der Provinz Brandenburg, Berlin, ewährte im Jahre 1925 Erholungskuren an 9 Kb., 330 Frauen und 109 Kinder, 1926 an 119 Frauen und 720 Kinder. Die Hauptfürsorge- elle der Rheinprovinz bewilligte 1926 Erholungs- und Badekuren an 447 Kinder. Die Hauptleistungen auf dem Gebiet der Erholungsfürsorge egen aber bei den Fürsorgestellen. Berlin Mitte verschickte z. B. im Jahre 926 80 Kinder von Kb. und 212 Kriegerwaisen und die Fürsorgestelle reis Calau im Jahre 1925 40 Kinder von Kb. Auch die Organisationen r Kb. und Kh. betätigten sich immer stärker auf dem Gebiete der Erholungs- irsorge für ihre Mitglieder. Der Bund erblindeter Krieger verfügt dank r großen Sammlung der Kriegsblindenstiftung über drei Erholungsheime ir je 50—60 Gäste und zwar in Bkaunlage (das an Stelle des alten Heims t Herzberg a. H. trat), Swinemünde und Bad Salzhausen. Diese Heime nd als Versorgungskuranstalten anerkannt; zu ihnen tritt als viertes das es Bayerischen Kriegsblindenbundes, einer Untergruppe des Bundes er- lindeter Krieger, in Söcking am Starnberger See, das in der Hauptsache ir Bayern, Baden und Württemberg bestimmt ist. Der Deutsche Offizier- und treibt eine umfassende Bäder- und Erholungsfürsorge, teils in eigenen der gepachteten Heimen, teils durch Vergünstigungsverträge, deren Inan- pruchnahme sich zahlenmäßig nicht erfassen ließ. Der Deutsche Reichs- iegerbund Kyffhäuser besitzt in seinen Unterverbänden eine größere Zahl on Erholungsheimen, und zwar in Württemberg die Heime Niedernau und errenalb im Schwarzwald; in Schlesien das Königin Luisenheim in Wartha; n Ostpreußen das Heim Schuditten; in Mecklenburg Friedrichstal; in achsen die Heime Dr. Krug von Nidda-Haus in Lauter und Windisch- aus in Dippoldiswalde und in Bayern die Heime Schwindegg und Wüls- urg. Der Reichsbund der Kb., Kt. und Kh. besitzt ein Erholungsheim aldhotel Christlesee bei Oberstdorf und ein Kindererholungsheim in chloß Gänsefurth bei Hecklingen. Der Zentralverband Deutscher Kb. und h. hat ein Heim auf Wangeroog, Haus Germania, und ein Kindererholungs- eim in Heeringsdorf, Haus Jugendland.

Die beste Form der Unterstützung ist in vielen Fällen die Hergabe ines Darlehns für einen produktiven Zweck.

Zu diesem Zweck stehen den Hauptfürsorgestellen je nach der Be- illigungsfreudigkeit der maßgebenden Körperschaften verschieden hohe Mittel ur Verfügung. In der Provinz Brandenburg standen für das Jahr 1926, bgesehen von den Mitteln des Reichswohnungsfürsorgefonds (60000 M.), ur Verfügung: seitens des Provinzialverbandes 90000 M, seitens des eiches für Beschaffungsdarlehen 25000 M. und seitens der Kreditgemeinschaft emeinn. Selbsthilfeorganisationen 74100 M. Diese Mittel fanden eine ehr wertvolle Ergänzung durch die Ablösungsgelder aus § 6 des Schwer- beschädigtengesetzes (Zahlung statt Einstellung eines Schwerbeschädigten), aus welchen allein 89 Darlehen im Gesamtbetrage von 78686 M. ausgegeben werden konnten. Im ganzen wurden im Jahre 1926 im Bereich der Hauptfürsorge- stelle der Provinz Brandenburg 506 Darlehen in ganz verschiedener Höhe ausgegeben. Von der Hauptfürsorgestelle der Rheinprovinz wurden während der gleichen Zeit 341 Darlehen in Höhe von 60—4000 M. ver- geben. Eine umfassende Statistik ist hier leider ebensowenig möglich wie über die Darlehen, welche zudem noch bei den Bezirksfürsorgeverbänden ausgegeben worden sind. Berlin Mitte gewährte z. B. im Geschäftsjahr 1926/27 Darlehen im Gesamtbetrage von rund 32000 M. Eine besonders wirksame Tätigkeit auf dem Gebiete der Darlehensgabe entwickelt die Kredit- gemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen. Nach ihrem vor kurzem herausgegebenen Bericht, der mit reichem statistischen Material versehen ist, vergab sie im Jahre 1926 durch die Hauptfürsorge- stellen an Kb. und Kh. Produktivdarlehen im Gesamtbetrage von 1084811 M. und Beschaffungsdarlehen im Betrage von 260385 M.; in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1926 bewilligte sie durch die Haupt- fürsorgestellen in 4406 Fällen Darlehen im Gesamtbetrage von 2902939,50 M.

Neben der Unterstützung durch produktive Darlehen nehmen die Notunterstützungen einen erheblichen Teil der Tätigkeit der Fürsorgestellen in Anspruch.

Einen Ueberblick über die Leistungen in einem bestimmten Gebiet er- möglicht die Norddeutsche Wohlfahrtsstatistik, welche in der „Wohlfahrts- Woche" veröffentlicht wird. Aus dem Kreise der Kb. und Kh. wurden im Februar 1927 mit laufenden Geldunterstützungen aus städt. Mitteln versehen[1]) in:

Ort	v. 1000 d. Bevölkerung	durchschnittl. pro Partei Mk.	% des Gesamt- aufwandes
Hamburg	0,3	28,7	0,84
Hannover	1,2	33,8	3,2
Bremen	2,5	54,3	16,9
Magdeburg	1,8	18,1	2,3
Stettin	0,2	22,0	0,7
Kiel	0,9	16,2	1,2
Altona	1,1	36,3	2,8
Lübeck	2,6	23,2	7,2
Osnabrück	2,0	7,9	3,1
Rostock	0,1	13,2	0,09
Harburg	0,0	20,0	0,08
Wesermünde	0,2	6,9	0,3
Flensburg	0,1	20,2	0,2
Hildesheim	0,1	39,3	0,5
Wilhelmsburg	0,5	13,9	1,8
Lüneburg	0,1	40,0	0,5

Es ergibt sich eine sehr starke Ungleichmäßigkeit, welche beim Vergleich mit anderen Gebieten noch stärker zutage treten dürfte. Sie stellt einen Mangel der heutigen Fürsorge dar, der sich aber unter der Herrschaft der Fürsorgepflichtverordnung nicht abstellen läßt.

Zur Unterstützungsfürsorge gehören auch die Winterhilfs- maßnahmen.

Diese bestehen seit Jahren nur darin, daß das Reich Mittel zur Ge- währung von Vorschüssen auf die Zusatzrente zur Verfügung stellt, von welchen in den Monaten billiger Preise Kohlen und Kartoffeln zur Verteilung an die Kb. und Kh. eingekauft werden. Auch für den kommenden Winter sind den Hauptfürsorgestellen bereits Vorschußmittel zur Verfügung gestellt worden. Da die Vorschüsse später durch Abzug von der Zusatzrente getilgt werden müssen, liegt der Wert der Maßnahme in der Ermöglichung eines billigen Einkaufes. Gerade den ärmsten Kb. und Kh. kann auf diese Weise nicht genügend geholfen werden, da sie selten in der Lage sind, Vorräte an Kohlen und Kartoffeln richtig zu lagern.

„Auch die ausgiebigste Rentenversorgung wird den Kriegs- beschädigten nicht den Segen eigener Arbeitstätigkeit ersetzen können. Deshalb muß das oberste Ziel der Kriegsbeschädigtenfürsorge bleiben, allen Kriegsbeschädigten, die noch zu einer Arbeit fähig sind, und das ist ja glücklicherweise der größte Teil der Schwerkriegsbeschädigten, zu einer Arbeit zu verhelfen, die ihnen Gelegenheit gibt, die verbliebene Arbeits- fähigkeit soweit möglich auszunutzen." Das Schwerbeschädigten- gesetz hat leider nicht genügt, diesem seiner Zeit von der Reichs- regierung ausgesprochenen Grundsatz zur vollen Durchführung zu verhelfen.

Dafür seien einige Beispiele angeführt: Im bayer. Kreise Ober- franken gibt es 1730 Pflichtplätze, 330 sind unbesetzt, trotzdem waren am 1. Sept. 1926 von den vorhandenen 4700 Schwerbeschädigten rund 400 nicht auf Arbeitsplätzen untergebracht. Der Grund liegt hier offenbar zum Teil an den Wohnungsverhältnissen, zum Teil daran, daß die Schwer- beschädigten für die gerade freien Plätze nicht geeignet sind. In der Pro- vinz Brandenburg sprachen während des Jahres 1926 1414 Kriegs- beschädigte vor, welche noch beschäftigungslos waren; während des ge- nannten Jahres wurden 786 Kriegsbeschädigte auf Arbeitsplätzen unter- gebracht, von denen sicher eine erhebliche Zahl nicht zu jenen 1414 Kriegs- beschädigten gehörten, sondern einen bisherigen Arbeitsplatz mit einem anderen vertauschten. Wurden doch von der Hauptfürsorgestelle im gleichen Jahr 358 Kündigungen genehmigt. Geradezu katastrophal war im

[1]) Vgl. auch Deutsche Zeitschrift f. Wohlfahrtspflege Nr. 12 vom März 1927.

Jahre 1926 die Entwicklung in der Rheinprovinz. Die Zahl der stellungslosen Schwerbeschädigten, die 1925 1500 betrug, stieg im Jahre 1926 auf 5400.

Diese Entwicklung gab den Anlaß, der Frage anderer Unterbringungsmöglichkeiten der Schwerbeschädigten, z. B. durch Begründung von Werkstätten für Erwerbsbeschränkte, durch Ansiedlung oder durch Selbständigmachung mittels produktiven Darlehens, in stärkerem Umfange näher zu treten. Die Mittel zu diesen Darlehen stammen, wie wir bereits früher gesehen haben (vgl. unter Siedlung), zum Teil aus Ablösungen, welche auf Grund des § 6 Schwerbesch.-Ges. vom Arbeitgeber an Stelle der Einstellung eines Schwerbeschädigten geleistet werden.

In wie starkem Maße von der Zahlung einer solchen Ablösung Gebrauch gemacht wurde, geht z. B. daraus hervor, daß in einer Provinz im Jahre 1926 aus Ablösungen 61000 Mk. bar aufkamen und außerdem die folgenden Leistungen seitens der Arbeitgeber entgegengenommen wurden: 75 Tonnen = 1500 Ztr. Kohlen, 1411 Ztr. Roggen, 605 Ztr. Futtergetreide, 5391 Ztr. Kartoffeln, 1100 Ltr. Milch, 187 Ztr. Briketts und 21 Raummeter Holz. Aus den Naturalleistungen wurden sowohl Heime bedacht, in denen Schwerbeschädigte und Kinder von Schwerbeschädigten untergebracht sind, als auch in der Hauptsache Deputate an Schwerbeschädigte vergeben.

Da die Unterbringung von Schwerbeschädigten in verpflichteten ländlichen Betrieben besonders schwierig ist, haben die Provinzen Hannover, Sachsen und Freistaat Sachsen seit längerer Zeit mit den ländlichen Arbeitgeberverbänden Vereinbarungen getroffen, die der Deutsche Verein für öffentl. und priv. Fürsorge zur allgemeinen Einführung empfiehlt. Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt hat der Arbeitslosigkeit der Schwerbeschädigten durch einen Erlaß zu steuern gesucht, nach welchem Schwerbeschädigte auch bei Notstandsarbeiten beschäftigt werden können. Es ist nicht anzunehmen, daß dieser Erlaß eine erhebliche Wirkung haben wird. Eine solche ist erst von einer Besserung der Wirtschaftslage zu erwarten.

Gerade die Lage der arbeitslosen Schwerbeschädigten, welche neben ihrem Leiden noch das Leid der Erwerbslosigkeit zu tragen haben, beweist, wie recht Prälat Dr. Kreutz hatte, als er in dem Vortrag, mit welchem die Sitzung des Reichsausschusses vom 1. April 1927 eingeleitet wurde, folgendes ausführte: „Trotz des lebhaften Aufschwunges der Wohlfahrtspflege hat die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in der verhältnismäßig kurzen Zeit eines Jahrzehnts ihres Bestehens die seltene Tragik erlebt, daß gerade sie, die doch am meisten Anspruch auf das Interesse der Oeffentlichkeit haben müßte, von einzelnen wie auch von ganzen Volkskreisen ihres seelischen Inhalts beraubt und dadurch in ihrer Bewertung wesentlich gedrückt wurde. Vor Jahren war die Kriegsopferfürsorge von einer viel wärmeren Welle der Liebe und der Teilnahme von Seiten des Volksganzen begleitet, als das leider heute der Fall ist." Dr. Kreutz gibt die Schuld an dieser Entwicklung der durch die Fürsorgepflichtverordnung eingetretenen Veränderung und ihrer Wirkung einerseits auf die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und andererseits auf die Organe der Fürsorge, dem erklärlichen Streben der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nach Rechtsansprüchen und — als tiefsten Grund — der allgemeinen seelischen Haltung des Volkes. Seit der Staat sich so lebhaft auf die Wohlfahrtspflege geworfen hat, hat das soziale Gewissen sich sehr stark verschoben, die „sozialen Lasten" schrecken. „Die Kriegsopferfürsorge, auch wie sie von den Interessenverbänden vertreten wird, darf nicht von der Volksseele losgelöst werden. Sie muß wieder das alte Lieblingsplätzchen sich zurückerobern, das sie bei ihren Anfängen naturgemäß eingenommen hatte." „Unsere Liebe zu den Kriegsopfern darf nicht quietistisches Gefühl bleiben, sie muß sich in tatenfrohe seelische Anteilnahme und frisches Tragenhelfen umwandeln."

Volkserziehung und Volksbildung.

Volkserziehung und Volksbildung.

II. (Schluß.)

Eine bedeutende pädagogische Bewegung, die gleichfalls in der modernen Literatur einen starken Niederschlag findet, ist die der deutschen Landerziehungsheime. Wie weit die Bewegung fortgeschritten ist, ersieht man am besten aus der Sammlung von Aufsätzen, die unter dem Titel „Das Landerziehungsheim" Alfred Andreesen, der Leiter des von Lietz gegründeten Heimes in Bieberstein, im Auftrage des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht herausgegeben hat (Verl. Quelle & Meyer, Leipzig 1926, 137 S., geb. 6 ℳ). Erwähnenswert sind u. a. die Arbeiten von P. Geheeb, dem Leiter der Odenwaldschule, über „Koedukation als Grundlage der Erziehung", über „Das freie Kurssystem" von Otto Stech (Hochwaldhausen), über „Die Frage der körperlichen Erziehung in den Landerziehungsheimen" von Martin Luserke (Juist). Die Einleitung, die allgemeine Grundsätze der Landerziehungsheime darstellt, ist vom Herausgeber. Ähnlichen Inhalt hat auch sein Aufsatz über „Die humanistischen Bildungsziele der deutschen Landerziehungsheime" (Verl. Landwaisenheim Velckenstedt a. H. o. J., 76 S.). „Humanismus" sei insofern Grundsatz der Landerziehungsheime, als man unter ihm nicht — wie das Wort zunächst vermuten lasse — altsprachliche Belehrung versteht, sondern organische Entfaltung des gesamten Menschen. Lehrgebiete und -methoden seien auf das doppelte Ziel einzustellen, die menschliche Anlage sich frei entwickeln zu lassen und zugleich den Gesetzen einer humanen Weltordnung und -anschauung unterzuordnen. Ein schönes Ziel! Nur darf man eben kein „Humanist" sein, um kritiklos zuzusehn, wie für Andreesen die im eigentlichen Sinne „humanistischen" Ewigkeitswerte offenbar keine Geltung mehr haben. — Wer sich über die Odenwaldschule unterrichten wollte, war bisher auf ein französisches Buch angewiesen. Zu begrüßen ist daher die von Peter Petersen herausgegebene und mit einer Einleitung versehene Übersetzung von Elisabeth Huguenin, Die Odenwaldschule (Verl. Hermann Böhlau, Weimar 1926, 83 S., brosch. 4,50 ℳ, geb. 5,50 ℳ). Petersen gibt einen historischen Abriß der Landerziehungsheimbewegung, Huguenin gibt eine bildhaft anschauliche Darstellung vom Leben in der Odenwaldschule. Ein Aufruf zur Gründung staatlich unterstützter Landerziehungsheime im Lietzschen Sinne ist Hannes Ries, Ein Landerziehungsheim (Verl. Georg Westermann, Braunschweig u. Hamburg o. J., 38 S., kart. 1,50 ℳ). Erfreulich ist die Forderung weiblicher Beteiligung an der Erziehung auch in Knabeninternaten, vernünftig überhaupt der modernen auf Leben und Erleben eingestellte Arbeitsplan.

Ein Problem, dessen Lösung in den Landerziehungsheimen versucht wird, ist das der Freiheit des Schülers im Gegensatz zur Autorität des Erziehers. Theoretisch behandelt wird das Problem in der bei aller Fortschrittlichkeit maßvollen Arbeit von Otto Stählin, Zwang und Freiheit in der Erziehung (4. Aufl., Verl. der Ärztl. Rundschau, Otto Gmelin, München 1927, 64 S.). Der Verfasser hält eine Umgestaltung des früheren, auf Zwang eingestellten Systems für durchaus notwendig; Freiheit soll herrschen. Aber Freiheit im höchsten Sinne, welche das Gesetze in sich trägt und wie Goethes Iphigenie sich gehorsam „aus schönsten frei" fühlt. Jugendbewegung soll nicht das Alte zerbrechen wollen, sondern muß von der älteren Generation die Wege der inneren Freiheit gewiesen werden.

In das Gebiet neuerer Sozialpädagogik gehört die Forderung einer Erziehung für und durch eine Gemeinschaft. Unter den auf dieses Gebiet liegenden Neuerscheinungen ist vor allem nennenswert Walter Lange, Gemeinschaft und Bildung (Verl. H. Beyer, Langensalza 1926, Manns päd. Magazin Nr. 1113, 70 S., 1,20 ℳ). Im Hinblick auf eine Erziehung, die dem deutschen Volke zur Wiedergeburt helfen soll, erklärt Lange den Begriff Gemeinschaft als „das Absolute", aus dem Liebe und Bildung erwachsen. — In der Zeitschrift „Ethos" (Verl. G. Braun, Karlsruhe, I. Jahrg., 4. Heft, 4,50 ℳ) gibt Ernst Krieck in einem Aufsatz „Das Wesen der Erziehung" Begriff und Ziel und sieht als Weg zu einer neuen Gemeinschaft eine Pädagogik der Wechselwirkung an. Auf die andern beachtlichen Arbeiten von F. Klatt, Th. Geiger u. a. liegen vorherrschend auf sozialem Gebiet. — Eine wenngleich nicht sozialpädagogisch gedachte, sich aber letzthin so auswirkende Arbeit ist A. Fe[illegible] Der neue Weg zur Gewinnung des Charakterbildes und die Erziehung zum deutschen Charakter (Verl. H. Beyer, Langensalza 1926, Manns pädag. Magazin Nr. 1058). Das Büchlein könnte auch heißen: Methode, Kinder zur systematischen Selbst- und Fremdbeobachtung zu erziehen. Und zwar mit dem Endziel der Erziehung zum „Charakter" etwa in Kerschensteiners Sinne. Es ist ein Ausschnitt aus des Verfassers eigener Praxis.

Neben rein erzieherischen Fragen sind auch Bildungs- und Wissensfragen innerhalb der Sozialpädagogik von Belang. Gerhard Hein, Die Bedeutung der Dichtkunst in der Erziehung (Verl. G. Beyer, Langensalza 1925, Manns pädag. Magazin Nr. 1034, 32 S., 0,55 ℳ) sieht alle erziehlichen Momente zusammen, die ein Dichtwerk haben kann: ästhetisches, ethisches, entwickelndes, nationales und vor allem das der Bewußtmachung des Eigenlebens und der Verantwortung ihm gegenüber. Die Arbeit ist methodisch wertvoll für den Deutschunterricht. Doch wird man sich hüten müssen — was wohl auch dem Verfasser fernliegt — das Kunstwerk pädagogisch zu vergewaltigen. — Eine auf ähnlichem Gebiet liegende Arbeit, die voll sachlich und methodisch guter Ratschläge steckt, ist O. Goetze, Die Erziehung der Jugendlichen zu unserm deutschen Volksschrifttum (Verl. H. Beyer, Langensalza 1926, Manns pädag. Magazin Nr. 768, 0,90 ℳ, 44 S.). Erwähnt sei hierbei auch „Der güldene Schrein, ein Jahrbuch für gütige Leser und freundwillige Buchberater auf das Jahr 1927", herausgegeben im Auftrage der Deutschen Dichter-Gedächtnisstiftung, Verl. der Deutschen Dichter-Gedächtnisstiftung, Hamburg-Großborstel 1927). Das Büchlein gibt neben einer guten Zusammenstellung lesenswerter Bücher eine kurze aber treffliche deutsche Literaturgeschichte von Benno Diederich, der es verstanden hat, die Epochen der deutschen Literatur in ihren wesentlichen Merkmalen markant zu kennzeichnen. — 4 Vorträge, die darauf hinaus wollen, vom Schulsaal aus den diesem zugrunde liegenden Geist in den Schüler überzuführen, gibt Herm. Nohl unter dem Titel „Zur deutschen Bildung (I. Deutsche Geschichte und Philosophie)" heraus (Studien zur Pädagogik, Heft [illegible] Verl. Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1926, 48 S., geh. 2 ℳ). Besonders einleuchtend und — wenn auch vielleicht unbeabsichtigt — ergänzend zu dem, was die ministeriellen Richtlinien von den höheren Schulen in Preußen verlangen, ist der Vortrag über die Philosophie in der Schule. Nach dem Worte Brentanos: „Wer nicht mediiert, scheitert

ir nicht zu leben", soll der Schüler durch eigenes philosophisches Denken ir Fähigkeit klaren, gesammelten Lebens geführt werden. — Die höhere ädchenschule nach ihrer soziologischen Seite beleuchtet die im Auftrage s Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht von F. Cauer und . Molthan herausgegebene Sammlung von Aufsätzen „Lyzeum und berlyzeum" Verl. Quelle & Meyer, Leipzig o. J., 138 S., geh. 5 ℳ, eb. 6 ℳ). Als besonders wertvolle Arbeiten seien daraus erwähnt die bhandlungen von Susanne Engelmann über jugendpsychologische orderungen, von Hans Schlemmer über evangelischen Religions= nterricht, von Friedrich Cauer über Ziele der Mädchenbildung einst id jetzt und vor allem sein Aufsatz über Wert und Methode des Latein= nterrichts. Wer an der Gestaltung des Frauenbildungswesens interessiert , darf an der Monographie über diesen Schultypus nicht vorüber= hen. — Ebenso bedeutsam sind die von den pädagogischen Akademien in onn, Elbing und Kiel herausgegebenen „Mitteilungen der pädagogischen kademien in Preußen" (Verl. Weidmannsche Buchhandlg., Berlin 1926, Heft 114 S., geh. 4 ℳ). Neben einer stattlichen Reihe von Auf= tzen über pädagogische Tagesfragen ist vor allem interessant der Bericht r Akademien über ihren eigenen Lehrkörper und Arbeitsplan. Man hat mach den angenehmen Eindruck, daß die durch verbindliche Übungen und orlesungen gegebene Anleitung bei der Freiheit, andere Vorlesungen neben zu wählen, eine gewisse Spezialisierung des einzelnen Hörers auch er ermöglicht, ohne zu der an der Universität so häufig verfrüht (etwa i Beginn der Dissertation) einsetzenden Einseitigkeit zu führen. — Ge= genheit zu einem interessanten Vergleich zwischen den Schulreform= rsuchen Deutschlands und Frankreichs, soweit sie sich auf öffentliche chulen erstrecken, ist das auf eingehender Sachkenntnis beruhende Werk n F. Laue, Das französische Schulwesen unter besonderer Berück= chtigung der höheren Schulen. Handbuch für höhere Schulen, heraus= geben von R. Jahnke und F. Behrend. (Verl. Quelle & Meyer, eipzig o. J., 168 S., geh. 4 ℳ, geb. 5 ℳ). Neben einem kurzen öriß der Geschichte des französischen Unterrichtswesens gibt der Verfasser er das gesamte Schulwesen im heutigen Frankreich Aufschluß. Leider t er darin die „écoles nouvelles" nicht berücksichtigt, so daß der rgleich mit den deutschen Landerziehungsheimen wegfällt. Das Buch ist cht nur pädagogisch interessant, sondern auch für den kulturkundlichen id neusprachlichen Unterricht zu empfehlen. — Eine gleichfalls in die ädagogik des Auslands einführende Arbeit ist von Sasacki, Moral= 30 S., kart. 9,60 ℳ). Das Buch, das von ungeheurer systematischer 30 S., kart. 9,60 ℳ). Das Buch, das von ungeheurer systematischer ründlichkeit ist, gibt weit über das, was der Titel verspricht, hinaus nen Einblick in die japanische Schule. Die „Moralerziehung" freilich tet wenig zur Nachahmung an. Moralbücher, die (nach Art n Rochows „Kinderfreund" angelegt) eine programmäßige „Aus= dung" der Willens=, Gefühls= und Verstandesseite vorgesehen, wie sie den verschiedenen Schuljahren entwicklungsfähig scheint, können in ner Zeit, in der unsere Jugend durch Erlebnis lernen soll und sere Pädagogik Taten anstatt der Buchstaben fordert, uns natur= mäß nicht ansprechen. Man scheint sich dort — dürfen wir vom ich auf das Volk schließen — in jenem Stadium der „Kontemplation" zu finden, wie etwa Fr. W. Foerster sie der Aktivität vorzieht.

Zum Schluß seien noch einige Schulbücher als Führer in die Praxis r pädagogisch= und zumal sozial=pädagogisch=theoretischen Literatur an die eite gestellt. An erster Stelle ein Buch, das zwar durchaus nicht r die Schule geschrieben ist, aber in der Bücherei gewisser Schultypen cht fehlen darf: die Biographie des Amerikaners Edison von Bryan, kürzlich in der Übersetzung von Karl Otten erschienen ist (Verl. Paul st, Leipzig 1927, 300 S., geh. 6 ℳ, geb. 9 ℳ). Das Buch hat nicht ein kulturgeschichtlichen Wert, sondern ist heute, wo an allen Berufs= shildungsstätten nach lebendiger Berufsliteratur mit der Laterne gesucht rd, pädagogisch zu schätzen. Dieser Selfmademan, der nur 6 Monate hulunterricht genossen hat, wird durch die eiserne Energie und Genialität, it der er sich vom Zeitungsjungen, Telegraphisten und Hilfsarbeiter nen Weg gebahnt hat, manchem Lehrjungen und Fachschüler mehr rufsmut geben, als es das beste berufskundliche Lehrbuch könnte. — n gleichfalls nicht in die wissenschaftliche Schule gehöriges Buch ist chäfers Lehrbuch der Hauswirtschaft" (8. Aufl., Stuttgart 1926, rl. Eugen Ulmer, geb. 5 ℳ), das nicht nur Leitfaden für den nterricht an Haushaltungsschulen u. dgl. Anstalten ist, sondern zu= eich auch Anleitung zur Führung einer auch volkswirtschaftlich rationellen uswirtschaft, mit besonderer Berücksichtigung ländlicher Verhältnisse. as Buch ist als Lektüre für junge Haustöchter und Landmädchen zu pfehlen. — In den Deutsch= bzw. Philosophie= aber auch in den eschichtsunterricht der höheren Schule gehört das von Maria Caroli d Rudolf Dinkler bearbeitete 11. Bändchen der „Quellen zur Ge= ichte der Erziehung" (Verl. Otto Nemnich, München Leipzig o. J., S.), eine glückliche Zusammenstellung aus Fichtes „Reden an die utsche Nation" und Vorlesungen Friedrich Schleiermachers aus dem hre 1826. Die populär gehaltene Auswahl ist auch geeignet für die nd der Seminaristin (Hortnerin, Jugendleiterin usw.), die ohne er= bliche Schwierigkeiten in den Geist der beiden Philosophen eingeführt rden soll. — Für den Geschichtsunterricht wesentlich ist die kürzlich schienene 4. Aufl. von Heft 70 der II. Reihe aus Gustav Lambecks uellensammlung von Otto Tschirch, Die Stein=Hardenbergschen Re= rmen (Verl. B. G. Teubner, Leipzig/Berlin 1926, geh. 0,60 ℳ). Über den storischen und sozialen Wert des Quellenheftes erübrigt sich wohl jedes ort. — Last not least bietet Siegfried Kawerau, Synoptische Ta= llen für den geschichtlichen Arbeitsunterricht vom Ausgang des Mittel= alters bis zur Gegenwart (Verl. E. A. Schwetschke & Sohn, Berlin/Wien, 2. Aufl. o. J., 65 S., 7 ℳ) in denkbar glücklichster Zusammenstellung, ohne Lehrbuch zu sein, das Geschichtsbuch, das wir heute brauchen. Dem Geiste der Republik angepaßt, gibt Kawerau (unter Mitarbeit von Fritz Ausländer, Heinrich Reintjes und Fritz Wussing) in chronologischer Reihenfolge eine Zusammenstellung der Ereignisse und Tatsachen von 1500—1920, und zwar so geordnet, daß nebeneinander innerhalb eines Zeitabschnittes die Ereignisse des wirtschaftlichen, des sozialen und des geistigen Lebens, der innerstaatlichen Organisation und der auswärtigen Politik je eines Staates geboten werden. Der Schüler soll — so ist die Tabelle gedacht — das Material, das er hier findet, in gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrer zum Gesamtbilde umformen. Es wäre zu wünschen, daß wie auch für das frühe Mittelalter und die Antike ein so plastisches, soziologisches Handbuch erhielten!

Dr. Eva Wunderlich, Berlin.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Geisteswissenschaft oder Philosophie. Gedanken über die Grundlagen der Sprangerschen Pädagogik von Karl Piannkuch. Sonderdruck des Symposion, Heft 4. Weltkreisverlag, Erlangen 1926.

Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß eine sichere Erfassung der Eigenbedeutung und Selbständigkeit der konkreten Wirklichkeit und des lebendigen Lebens auf dem Wege über ein „verstehendes" Fühlen nicht zu erwarten ist.

Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie von Alfred Amonn, Prag. Verlagsbuchhandlung Franz Deuticke, Leipzig und Wien o. J. 21 M. X u. 424 S.

Das seit zehn Jahren vergriffene Buch, das die Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft scharfsinnig und klar untersucht, liegt in zweiter Auflage vor. Das Ziel seiner Aufgabe sieht A. darin, die Richtung aufzuzeigen, in der das nationalökonomische Denken gehen muß, wenn es zu einer immer vollkommneren Erkenntnis des sozialen Seins fortschreiten will. Das Buch hat seit seinem Erscheinen (1911) die Entwicklung der Wissenschaft maßgebend beeinflußt, besonders durch die Kritik, die es an der bisherigen Behandlung der Grundbegriffe in Lehrbüchern übte. Sein eigener radikaler Lösungsversuch, die Existenz der Wirtschaft als wissenschaftliches Erkenntnisobjekt zu leugnen, seine Gruppierung der Probleme um den sozialen Tausch haben Anerkennung und Kritik gezwungen, sich schärfste Rechenschaft über die Grundbegriffe zu geben. Die Wissenschaft kann das Wiedererscheinen des Werks nur mit großer Freude begrüßen.

Philosophie der Zukunft. Eine Grundlegung der Kultur von Prof. Wilhelm Sauer. 2. Aufl. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1926.

Von der Betrachtung über den Sinn des Lebens ausgehend, führt der Verfasser über Weltall (Plan der Schöpfung, Leben, Kultur, Ewigkeit), Weltgeist zur Metaphysik, zur Philosophie der Zukunft, in der Weltall und Weltgeist übereinstimmen. Nur diese kann, während alles im Weltall nur Vorbereitung ist, zum vollkommenen Abschluß gelangen.

Der Marxismus als proletarische Lebenslehre von Professor Dr. Max Adler, Professor an der Universität Wien. E. Laub'sche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin 1926. 63 S.

Marx=Engels=Archiv. Zeitschrift des Marx=Engels=Instituts in Moskau. Herausgegeben von B. Rjazanow. Verlagsgesellschaft Marx=Engels=Archiv m. b. H., Frankfurt a. M.

Der erste Band bringt Abhandlungen über die Dialektik bei Kant, die historische Stellung St. Simons, die Entstehung der Ersten Internationale; ferner den ersten Teil der Marx=Engelschen „Deutschen Ideologie" und Briefe von Marx.

Wie beherrscht man die Konjunktur? Von Diplomvolkswirt Rudolf Wedemeyer. Mit einem Versuch zur Berechnung und graphischen Darstellung eines Ursachenindex' der Konjunktur. Verlag A. Kerkfieck & Co., Essen a. d Ruhr, 1927. 176 S.

Der Verfasser versucht nachzuweisen, daß Konjunkturbewegungen durch die Entwicklung und den Bedarf an Zahlungsmitteln bestimmt werden. Er sieht als Notwendigkeiten des Augenblicks die Herabsetzung von Löhnen und Steuern an, die zu Preissenkungen und Exportsteigerungen führen sollen.

Statik und Dynamik in der Betriebswirtschaftslehre. Eine methodologische Frage von Dr. Alex Beckel (Wiesbaden). Betriebs= und finanzwirtschaftliche Forschungen, herausgegeben von Professor Dr. F. Schmidt. II. Serie, Heft 29. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin=Wien.

Der Verfasser führt die Krise in der Betriebswirtschaftslehre auf unzureichende Scheidung von Statik und Dynamik zurück. Auch Bewertung und Risiko seien als dynamische Begriffe anzusehen.

Preisniveau und Verbilligungsaktionen in Deutschland während der Jahre 1924—1925. Eine angewandte theoretische Untersuchung von Kurt Woerner, Stuttgart. Druck von Karl Weinbrenner & Söhne. (Dissertation.)

Wirtschaftsbarometer und Konjunkturprognose. Die Wege ihrer Verwirklichung in Mitteleuropa. Von Professor Dr. E. Hugo Vogel, Wien. Verlag des Deutschen Hauptverbandes der Industrie, Teplitz-Schönau (Tschechoslowakei).

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1927. Herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, 46. Jahrgang. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1927.

Untersuchungen über Irrtümer moderner Geldverbesserer von Franz Haber. Verlag Gustav Fischer, Jena 1926. Preis 6 M. 143 S. Der Verfasser gibt nach kurzer positiver Theorie des Geldes eine interessante kritische Uebersicht über diejenigen während der Inflation aufgetauchten Reformvorschläge, die auf einem Irrtum beruhen.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Bei dem städtischen Gesundheitsamt ist die Stelle einer

Fürsorgerin

für die Geschlechtskrankenfürsorge alsbald zu besetzen.

Bezahlung nach Gruppe VII der staatl. Bes.-Ordnung. Anstellung nach Ablauf einer sechsmonatigen Probedienstzeit auf Dienstvertrag mit einmonatiger Kündigung.

Bedingungen: Besitz der staatl. Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin und des Zeugnisses als geprüfte Krankenpflegerin, praktische Erfahrungen oder besondere Eignung für das Gebiet der Geschlechtskrankenfürsorge.

Bewerbungen mit ausführl. Lebenslauf und lückenlosen begl. Zeugnisabschriften innerhalb 14 Tagen an das Gesundheitsamt Blücherplatz 6/7.

Magistrat Breslau.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Adolf Damaschke

Marxismus und Bodenreform

26.—30. Tausend

48 S. gr. 8° 1926 Rmk 1,—

Inhalt: I. Einleitung. 1. Die französische Revolution. 2. Vom Bolschewismus. 3. Ein Blick in die Zukunft.

II. Marxismus. 1. Von seinem Wesen. 2. Die Lehre vom Mehrwert. 3. Marx und die Bodenfrage. 4. Aus Gewerkschaft und Partei.

III. Weg und Ziel. 1. Während des Krieges. 2. Die Volksbeauftragten. 3. Nationalversammlung und Reichsverfassung. 4. „Ständiger Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium". 5. Um das Bodenreform-Gesetz. 6. Sozialdemokratische „Richtlinien". 7. Ein Beispiel. 8. Ein grundsätzlicher Sieg im Reichstag. 9. Was nun?

Weite Kreise unserer Arbeiter, Beamten und Angestellten werden in ihrer gedanklichen Einstellung und praktischen Arbeit bewußt und unbewußt vom „Marxismus" bestimmt. Zumeist wird darunter die Lehre vom Mehrwert verstanden, die eine grundsätzliche Kampfstellung gegen die Unternehmer bedeutet und in der Tagespraxis auf die Forderung kürzerer Arbeitszeit und höheren Lohn hinausläuft. Daß damit allein die soziale Frage, zumal in unserer Zeit, nicht gelöst werden kann, wird in immer weiteren Kreisen erkannt. Der Führer der Bodenreform versucht hier durch eine Darlegung über das „Wesen des Marxismus" zugleich den Beweis zu liefern, daß auch von ihm aus jeder organische Neuaufbau unseres Wirtschaftslebens mit einer Reform des Bodenrechts beginnen muß, und daß dadurch eine erfolgreiche „Einheitsfront" aller Kopf- und Handarbeiter möglich wird.

Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamts
in deutscher Sprache

Internationale Rundschau der Arbeit

Herausgegeben vom
Internationalen Arbeitsamt, Zweigamt Berlin

Monatlich 100 Seiten stark, bringt diese Zeitschrift Abhandlungen über wichtige Fragen der internationalen Sozialpolitik, amtliche Nachrichten aus der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Internationalen Arbeitsamt, reichhaltige Rundschauen über Beschäftigung, Wirtschaft, Arbeitsrecht, Wohnungsfragen usw., desgleichen fortlaufende Statistiken über Löhne und Lebenskosten, Arbeitslosigkeit, Wanderungswesen usw. in allen Ländern der Welt.

Preis je Heft RM. 1.—, Jahresabonnement RM. 10.—

Das Jahrbuch der internationalen Sozialpolitik

ist der

Bericht des Direktors (Teil I)
des Internationalen Arbeitsamts

262 Seiten Großfolio RM 8,—

Weit über den Rahmen eines Berichtes über die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts und der internationalen Arbeitsorganisation hinausgehend, gibt dieser Bericht einen vollständigen Ueberblick über alle Fragen des sozialen Lebens und den Stand der Sozialpolitik in allen Ländern der Welt.

Soeben erschienen:

Die Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Vereinigten Staaten

von H. B. Butler,
stellvertretender Direktor des Internationalen Arbeitsamts

140 Seiten RM 2,40

Demnächst erscheint:

Die Rationalisierung in Europa

von Paul Devinat
Direktor des Internationalen Rationalisierungsinstituts in Genf

268 Seiten RM 4,—

Die Gewerkschaftsbewegung in Sowjetrussland

zirka 300 Seiten RM 4,—

Auf Grund der amtlichen Unterlagen behandelt das Werk in eingehender und sachlicher Darstellung die russische Gewerkschaftsbewegung, insbesondere die Anwendung der kommunistischen Ideologie auf die Gewerkschaften, die Organisationsformen der Gewerkschaften und ihr Wirken auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Deutsche und fremdsprachige Schriftenverzeichnisse auf Verlangen kostenlos.

Internationales Arbeitsamt — Zweigamt Berlin
Abteilung für Veröffentlichungen
Berlin NW 40 Scharnhorststr. 35

Verantwortlich für die Schriftleitung Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

24. November 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 47.

THE LIBRARY OF THE
JAN 9 1928
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Inhalt.

er wohlfahrtspflegerische Gehalt des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes. II. (Schluß.) Von Ministerialrat Dr. Hans Maier, Dresden . . . 1169

nternationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht. 1173
Der Versuch einer internationalen Sicherung der Koalitionsfreiheit. II. (Schluß.) Von Ministerialrat Dr. Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt, Genf.

rganisationen der Arbeiter und Angestellten. 1175
Die Presse der Gewerkschaftsbewegung. Zur Aussprache über die Gewerkschaftspresse. Von Dr. Ludwig Preller, Berlin.
Richtlinien des Gewerkschaftsringes zur Sozialpolitik.
Eine internationale gewerkschaftliche Frauenkonferenz.

Arbeiterschutz 1179
Die Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.
Ein Arbeiterschutzgesetz in Guatemala.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1181
Die ersten Ergebnisse der Erhebung in der Krisenfürsorge.
Die in Montreux für die Fragen der Kreditkontrolle eingesetzte Untersuchungskommission.

Sozialversicherung 1187
Der organisatorische und finanzielle Aufbau der russischen Sozialversicherung. Von Dr. Freiin v. Wilczeck, Wissenschaftl. Assistentin am Seminar für Versicherungswissenschaft der Universität Köln.

Literarische Mitteilungen. . . 1190

druck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

ür Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt erden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beifügt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, cht an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter m Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Der wohlfahrtspflegerische Gehalt des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes.

Von Ministerialrat Dr. Hans Maier, Dresden.

II. (Schluß.)

Der Entwurf gibt den Anstaltsleitern besondere Helfer und nach edarf berufsmäßige Lehrer und Fürsorger bei (§§ 33, 37, 38). ie hauptamtlichen Fürsorger, Beamten, Lehrer und Geistlichen sollen e Gefangenen in ihren Hafträumen möglichst oft besuchen und nen Gelegenheit zur Aussprache geben, Maßnahmen, die den itern die Entscheidungen erleichtern. Der Schriftverkehr mit Fürrgevereinigungen ist über den sonstigen Rahmen den Gefangenen leichtert (§ 124).

Die vorstehend dargestellten Maßnahmen gelten in gleicher Weise i Gefängnis- wie bei Zuchthausstrafen. Auf die in den §§ 157, 31 vorgesehenen Unterschiede beider Strafarten kann hier nicht näher ngegangen werden. Die anderen Freiheitsstrafen (Haft, militärischer rrest und die custodia honesta der Einschließung) bieten wohlfahrtslegerisch kein besonderes Interesse. Zwei im Entwurf geregelte trafarten haben wir bisher noch nicht erörtert, die Geldstrafe und e Todesstrafe. Soweit die Gestaltung der Geldstrafe soziale Bedeutung besitzt, finden sich die einschlägigen Bestimmungen über deren Bemessung im Strafgesetzbuch, nicht im Strafvollzugsgesetz. Vom sozialpädagogischen Standpunkt lehne ich die Todesstrafe bedingungslos ab, möchte mich aber an dieser Stelle nicht auf eine Darstellung der Gründe und Gegengründe einlassen, obwohl das Problem mit den wichtigsten Fragen der Erziehung und Jugendfürsorge im engsten Zusammenhang steht. An Schwangeren darf sie nicht vollstreckt werden. Das ganze Problem anrührend sagt Borning[1]) mit Recht hierzu: „Aber dem Kinde, das dann geboren ist, darf die Mutter durch Hinrichtung genommen werden? Ich weiß, es gibt Mütter, die den Namen nicht verdienen, aber Straftat und Mutterschaft haben doch meist nichts miteinander zu tun. Es ist ein grausiges Problem, das an den Fundamenten der Berechtigung ‚zu strafen' rüttelt", wohl nicht an der Strafe überhaupt, aber an einer Strafe, die den höchsten Strafzweck durch sich selbst unmöglich macht.

Der Entwurf enthält neben dem eigentlichen Strafvollzug auch die Bestimmungen über die Durchführung der Maßnahmen der Sicherung und Besserung. So wichtig diese selbst vom wohlfahrtspflegerischen Standpunkt aus sind, so brauche ich hier nicht auf eine Darstellung im einzelnen einzugehen, weil sich die Grundsätze mit denen der Freiheitsstrafen in den wesentlichen Punkten decken. Der Reihenfolge nach hat in der Regel die Strafe der Maßnahme der Sicherung oder Besserung vorauszugehen (§ 10). Bei der Unterbringung in Heil- und Pflege-, in Trinkerheil- und Entziehungsanstalten ist Heilung des Pfleglings der Zweck der Maßnahme. Zuchtmittel sind im Höchstrahmen der Bestimmungen über Freiheitsstrafen zugelassen, es ist eine Arbeitspflicht des Anstaltsinsassen festgestellt; der Arbeitsertrag fließt der Anstalt zu, die Bestimmungen über Arbeitsbelohnung aus dem Vollzugsrecht der Freiheitsstrafen gelten entsprechend (§§ 266 ff.). Die Vorschriften über das Arbeitshaus sind härter als die des Strafvollzugs. Selbstbekleidung, Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung sind ausgeschlossen. Mir sind die Gründe dieser Bestimmungen, daß es sich meist um Bettler und Landstreicher handle, nicht einleuchtend. Das Arbeitshaus soll doch keine verschärfte Strafanstalt, sondern eine Anstalt mit dem Sonderzweck der Erziehung zur Arbeit (Korrigenden- gleich Besserungsanstalten!) sein. Auch die Vorschrift, daß Minderjährige, die nach ihren persönlichen Eigenschaften eine Gefahr für die anderen in Besserungs- und Erziehungsanstalten Untergebrachten darstellen, mangels geeigneter Sonderanstalten in Arbeitshäusern untergebracht werden können, erscheint mir recht bedenklich (§ 300).

Als wichtigsten wohlfahrtspflegerischen Teil des Entwurfs betrachte ich den, in dem die Fürsorge für den zur Entlassung gelangenden und entlassenen Gefangenen behandelt wird. Ziel der Strafe ist die Resozialisierung des Verbrechers. Für die Gestaltung der Resozialisierung ist es naturgemäß von größter Wichtigkeit, wie sich der Schnittpunkt im Leben des Gefangenen auswirkt, in dem die Resozialisierung zuerst wirksam werden kann. Als Ziel der Fürsorge für die aus der Strafhaft Entlassenen wird in § 240 bezeichnet: „den Bestraften einem gesetzmäßigen und geordneten Leben in der Freiheit zuzuführen". Ihre Durchführung ist nach dem Entwurf eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft,

[1]) Borning: „Zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes", in „Die Innere Mission im Evangelischen Deutschland", 22. Jahrgang, S. 245.

wobei m. E. terminologisch nicht ganz richtig Staat und Gesellschaft gleichgeordnet gegenübergestellt werden, während doch auch der Staat eine gesellschaftliche Einrichtung ist; gemeint ist wohl öffentliche und freie Fürsorge. Entlassenenfürsorge muß, um wirksam zu werden, bereits in der Zeit der Strafhaft beginnen[1]). Die in den §§ 33, 37, 38 vorgesehenen Fürsorger und Helfer sind hierzu in erster Linie berufen. Sie haben sich um die Aufrechterhaltung der Familienbeziehungen des Gefangenen zu bemühen, sie haben sich um seine spätere Arbeitsvermittlung zu kümmern und deshalb, wie es in dem Entwurf ausdrücklich vorgesehen ist, die Lebensverhältnisse des Gefangenen genauestens zu erforschen (§§ 241, 242). Sie sollen auch ein Eingreifen der öffentlichen Fürsorgebehörden für notleidende Angehörige des Gefangenen veranlassen. Besonders nützlich kann die Vorschrift des § 245 werden, daß die Anwartschaft eines Gefangenen auf die Bezüge aus der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung, einer anderen Rentenversorgung, und aus der Arbeitslosenversicherung durch Fortzahlung der Beiträge aufrecht zu erhalten ist. Diese Vorschrift des § 245 bedeutet eine wichtige Sicherung für die Zukunft des Strafgefangenen. Für unglücklich in der Fassung halte ich die in § 246 getroffene Regelung hinsichtlich der Aufgaben des Staates und der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Danach hat der Staat die Aufgabe, die freien Vereinigungen, die sich der Fürsorge für Entlassene widmen und ihr zu dienen geeignet sind, in ihrer Tätigkeit zu fördern, auf ihr sachdienliches Zusammenarbeiten hinzuwirken und sie zu unterstützen. Nur „nötigenfalls", d. h. wo solche Vereinigungen fehlen oder Ungenügendes leisten, hat die öffentliche Wohlfahrtspflege einzutreten. Auch vom Standpunkt der freien Wohlfahrtspflege ist hier der Rang der Pflichten falsch aufgestellt. Es müßte in erster Linie die Verpflichtung der öffentlichen Wohlfahrtspflege festgestellt sein, für eine ausreichende Strafentlassenenpflege zu sorgen. Die Gestaltung dieser selbst, ob sie durch Unterstützung freier Verbände oder durch die öffentlichen Organe unmittelbar erfolgt, entspringt erst dieser Primärverpflichtung. Eine solche Regelung entspräche auch den Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung (§ 5) und des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (§ 11), wobei wie dort Vorsorge gegen ein Neben- und Gegeneinander getroffen sein könnte. Ueber die Gestaltung der Entlassenenfürsorge ist in dem Entwurf wenig gesagt. Nur nach § 243 ist in geeigneten Fällen dem Gefangenen nahezulegen, sich nach der Entlassung aus der Strafhaft freiwillig unter den Schutz eines Fürsorgevereins oder einer geeigneten Person zu stellen. Wichtiger als die Aufstellung besonderer Bestimmungen über die Handhabung der Entlassenenfürsorge erscheint mir auch die richtige Verwertung anderer im Entwurf wie auch im Entwurf des Strafgesetzbuches enthaltener Vorschriften zur richtigen Ausgestaltung der Entlassenenfürsorge. Hierzu gehört vor allem der bedingte Erlaß des Strafrestes (§§ 178, 231), der für eine zweckmäßig arbeitende Entlassenenfürsorge ein nützliches Hilfsmittel darstellt. Als Maßnahme der Besserung und Sicherung bezeichnet, die nicht mit Freiheitsentziehung verbunden ist, wird die Schutzaufsicht zur Ergänzung der Freiheitsstrafe und als Hilfsmittel der Strafentlassenenpflege ihre besondere Bedeutung gewinnen. Die Schutzaufsicht des künftigen Strafgesetzbuches ist der soziale Ersatz der Polizeiaufsicht. Die Schutzaufsicht ist nach der Art ihrer Bestellung, der Rechtsstellung der Helfer, der Uebertragung an einschlägige Vereinigungen durchaus der Schutzaufsicht des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt nachgebildet. Im einzelnen sei auf die §§ 315/324 verwiesen. Allerdings besteht ein wesentlicher Unterschied. Im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt steht neben den Vormundschaftsgerichten in den Jugendämtern eine gesetzlich allerorts zu bildende Verwaltungsbehörde, die hinsichtlich der Schutzaufsicht für Erwachsene noch in vielen Gegenden fehlt, da die Fürsorgebehörden die Entlassenenfürsorge nur zu einem Teil (in Sachsen gehört sie zu den Pflichtleistungen der Wohlfahrtsämter) in ihr Arbeitsgebiet einbezogen haben. Deshalb konnte im Entwurf den Wohlfahrtsämtern nicht eine gleiche Stellung wie den Jugendämtern im RJWG. eingeräumt werden. Für die Bezirke, in denen aber die Wohlfahrtsämter die Entlassenenfürsorge gesetzlich verpflichtet oder freiwillig in ihr Arbeitsgebiet aufgenommen haben, sollte im Entwurf diesen amtlichen Stellen eine hervorgehobene Stellung eingeräumt werden, wie sie sich mit Sicherheit in der Praxis herausbilden wird. So führen einzelne Wohlfahrtsämter (z. B. Frankfurt a. M.) schon seit geraumer Zeit mit gutem Erfolg die bisher gesetzlich noch nicht geregelte Schutzaufsicht für bedingt Entlassene und endgültig Strafentlassene durch. Hier sollte deren Arbeit durch den Entwurf auf eine gesicherte Rechtsgrundlage gestellt und vor Zuständigkeitsstreitigkeiten geschützt werden. Ueber die geschlosse Entlassenenfürsorge in Uebergangsheimen enthält der Entwurf kei Bestimmungen. Uebergangsheime gehören zu den wichtigsten Ei richtungen der Strafentlassenenpflege. Schon früher habe i gefordert[1]), daß die Unterbringung in solchen Uebergangsheim nicht in der Zeit nach der Entlassung, sondern am Abschluß d Strafhaft zu liegen hat, da dann die Einwirkungsmöglichkeiten größ sind. Sollten die Strafvollzugsbehörden Bedenken tragen, die Ei weisung in solche Heime, deren Arbeitsmethoden möglichst der frei Arbeit angepaßt sein sollen, als Strafvollzug gelten zu lasse so wäre die Einweisung in solche Uebergangsheime während d Strafzeit, aber außerhalb des Strafvollzugs durch einen von de Eintritt in ein Uebergangsheim abhängig gemachten bedingten Stra erlaß möglich.

Erkrankte Gefangene können über den Zeitpunkt, an dem zur Entlassung zu gelangen hätten, mit ihrer Einwilligung oder ob diese, wenn sie zu einer Erklärung außerstande sind, in der Anst belassen werden, wenn es der Anstaltsarzt für erforderlich hält. Hi (§ 234) liegt keine gesundheitspolizeiliche oder Maßnahme des Stra vollzugs, sondern eine im Interesse des Gefangenen gedachte gesun heitsfürsorgerische Hilfe vor.

Die Resozialisierung des Strafgefangenen ist von der Gest tung seiner Entlassung entscheidend abhängig. Wenn wir bei körperli Kranken zwischen den klimatischen Höhenkurort und den gewöh lichen Arbeitsort Uebergangsstationen einzuschieben pflegen, wie notwendiger ist die allmähliche Zustandsänderung bei Menschen, viele Jahre in engumschlossenen Räumen einen bis auf die Minu von anderen geregelten Lebensgang verbracht haben und nun u mittelbar in volle Freiheit gesetzt werden[2]). Ist da nicht auch ei stufenweise Anpassung an die neuen physischen und psychischen B dingungen erforderlich, denen sie sonst nicht mehr gewachsen sin Die allmähliche Angleichung muß aber im letzten Abschnitt des Stra vollzugs, nicht nach dessen Beendigung erfolgen.

Aufs Ganze gesehen, stellt der Entwurf des Strafvollzug gesetzes einen starken Fortschritt dar. Was in den Grundsätzen d Reichsrates über den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juli 19 administrativ begonnen wurde, sucht er durch gesetzliche Festlegung fortzusetzen. Wenn man seine Grundgedanken auf zwei große Nenn bringen will, so sind diese die Sicherung der staatsrechtlich Stellung des Gefangenen und die soziale Ausgestaltung des Stra vollzugs. Die erste Aufgabe, die ich nach der grundlegenden Rektora rede Freudenthals[3]) benannt habe, gipfelt in der dort gegeben Umreißung: „Es darf in dem Rechtsverhältnis zwischen Staat u Gefangenen diesen nichts auferlegt werden, was nicht kraft Gesetz in der richterlichen Freiheitsstrafe bei deren tunlichst reiner Dur führung über ihn verhängt ist." Die zweite Aufgabe enthält d Eindringen der Wohlfahrtspflege in den Rechtsvollzug, durch pfleg risches Eingreifen den Erziehungszweck jeglicher Strafe zu v wirklichen und zugleich Straffolgen zu beseitigen, die über ihren staat rechtlichen Charakter hinaus den Strafgefangenen nachteilig treff können. In diesem Doppelzweck wird das Strafvollzugsgesetz z gleich zu einem Eckstein der neudeutschen Staatsentwicklung. dient der Vollendung des Rechtsstaats, in dem alle Eingriffe in persönliche Freiheit von dem Vorbehalt des Gesetzes abhängig sin und es bedeutet durch die soziale Ausgestaltung des Strafvollzu schon zugleich ein Stück der Entwicklung über den reinen Rechtsst hinaus zum sozialen Wohlfahrtsstaat. Es sucht die beiden diese Zi kennzeichnenden Forderungen des Eingangs der Weimarer Reich verfassung zu verwirklichen, „dem inneren Frieden zu dienen" u „den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern."

„Dem Andenken Ernst Franckes". Infolge eines Schreibfehlers in dem so überschriebenen Aufsatz auf Spalte 1114, 2. Absatz, 5. Zeile v Wort „Streikbrecherverfolgungen" gedruckt worden. Statt dessen muß es sin gemäß heißen: „Streikpostenverfolgungen". Die Schriftleitung.

---

[1]) Degen sagt (a. a. O. S. 95): „Die Entlassenenfürsorge muß deshalb schon mit der Aufnahme des Gefangenen in die Strafanstalt beginnen."

[1]) „Soziale Gerichtshilfe und Strafentlassenenfürsorge", Frankfurt a. Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes, XIII, S. 46 f.

[2]) Eine Umfrage in den bayrischen Strafanstalten hat ergeben, daß v etwa 6200 Gefangenen über 500 nach ihrer Entlassung voraussichtlich ob Obdach und Arbeit und mittellos dastehen werden. (Degen a. a. O. S. 10

[3]) Freudenthal: „Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen", Fra furt a. M. 1909.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

r Versuch einer internationalen Sicherung der Koalitionsfreiheit.

Von Ministerialrat Dr. Fuhs, Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt, Genf.

II. (Schluß.)

III. Welche Aufnahme fand der Vorschlag einer solchen gelung auf der Konferenz? Die Verhandlungen über die nge wurden unter dem ungünstigen Vorzeichen eingeleitet, in dem Ausschuß, der die Beschlußfassung in der Vollsammlung vorzubereiten hatte, mit Ausnahme von Italien ie der Großmächte vertreten war. Es fehlten die Regierungsvertreter von Belgien, Deutschland, Frankreich, Großtannien, Japan, Schweiz und Spanien[1]). Das Mißtrauen, aus diesem Grunde die Arbeitnehmergruppe von Anfang den Verhandlungen entgegenbrachte, war danach durchverständlich, konnte sie doch aus diesem Verhalten ießen, daß diese Staaten eine bestimmte Verantwortung der Regelung dieser Frage nicht übernehmen und auch eine llungnahme gegen die von Italien im Hinblick auf das zistische Regime zu erwartende besondere Haltung verden wollten. Jedenfalls war den Beschlüssen des Aususses von vornherein jene Bedeutung genommen, die aus Mitwirkung von Staaten erwachsen wäre, die bei der Reung dieser Frage auf Grund ihrer Erfahrungen und ihres flusses ein wichtiges Wort mitzusprechen haben.

Was das Schicksal des Fragebogens selbst anlangt, so ß hier davon abgesehen werden, einzeln die zahlreichen Abderungs- und Ergänzungsanträge wiederzugeben. Da sie verschiedener Formulierung oft dieselben Fragen befen und teilweise Fragen untergeordneter Bedeutung zum genstand hatten, dürfte hier die Hervorhebung der in ihnen age getretenen Bestrebungen sowie der im Ausschuß und der Vollkonferenz beschlossenen Änderungen genügen[2]). hrend der ganzen Verhandlungen standen sich Arbeitgeber- Arbeitnehmergruppe in offenem Kampfe geschlossen gegenr; im Ausschuß besonders ergab die Abstimmung oft mmengleichheit. Mehrere Abänderungen wurden nur mit Mehrheit einer Stimme, die von einem Regierungsvertter abgegeben wurde, angenommen oder abgelehnt. Diese uation allein schon hätte genügt, um zu beweisen, wieviel hr doch die Arbeitnehmerschaft an der Ausübung und dem sbau der begrifflich beide Gruppen gleich berührenden Koionsfreiheit interessiert ist als das Arbeitgebertum. In Anträgen der Arbeitgeber war deutlich das Bestreben zustellen, die Freiheit der Vereinigung, insbesondere die ndlungsfreiheit der Berufsvereine, genau zu umgrenzen, in e Regelung des Gebrauchs dieser Freiheiten einzutreten ihnen gegenüber die allgemeine persönliche Freiheit zur ltung zu bringen. Dieses geht besonders aus verschiedenen trägen zur Frage 3 hervor, welche die Form der Vereigung betrafen, sowie aus dem angenommenen Zusatz zu ser Frage, daß die Freiheit, sich nicht zu vereinigen, gewahrt iben soll. In die gleiche Richtung zielten neben sonstigen trägen zwei zur Frage 4 beschlossene Zusatzfragen, was unter cht gegen das Allgemeinwohl" oder unter „Aufrechterhalg der öffentlichen Ordnung" zu verstehen ist. Demgegener suchten die Arbeitnehmer das Anwendungsgebiet der alitionsfreiheit auszudehnen und die aus ihr gefolgerten chte näher zu bestimmen. Diesem Ziel dienten u. a. die träge, die in Frage 3 zum Ausdruck bringen wollten, daß er einer seinen Anschauungen entsprechenden Organisation treten kann, daß die Interessenverfolgung auch in einer örderung" (nicht nur in der Verteidigung) bestehen und sowohl auf materielle als auch geistige Interessen ercken kann. Der Widerstand der Arbeitnehmer gegen die sdrückliche Hervorhebung der Freiheit, sich nicht zu vereigen, läßt die der individuellen Vereinigungsfreiheit eigenliche Begrenzung erkennen, die jene von der allgemeinen rsönlichen Freiheit unterscheidet und ihren Grund darin det, daß es dem Zweck der Koalition entspricht, möglichst alle Gleichinteressierten zu vereinigen. — Nach Abschluß der Ausschußverhandlungen gelangten die Fragen 1, 2 und 5 in unveränderter Form, die Fragen 3 und 4 in folgender Fassung vor die Vollversammlung:

Frage 3: Glauben Sie, daß die Vereinigungsfreiheit in geeigneter Weise durch die Formel ausgedrückt würde: „Freiheit für alle arbeitenden Personen, sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber, sich,

unter Wahrung der gesetzlichen Förmlichkeiten, frei, in einer Organisation ihrer Wahl, zur kollektiven Verteidigung und Förderung ihrer materiellen und geistigen, aus ihrer sozialen Stellung fließenden Interessen zu vereinigen,

unter Wahrung der Freiheit, sich nicht zu vereinigen?"

Frage 4: Glauben Sie, daß die Handlungsfreiheit der Berufsvereine in geeigneter Weise durch die Formel ausgedrückt würde: „Freiheit für die Berufsvereine, ihre Ziele mit allen Mitteln zu verfolgen, die nicht dem Gemeinwohl und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen?

Was verstehen Sie unter „nicht dem Gemeinwohl zuwiderlaufend?"

Was verstehen Sie unter den Worten: „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung?"

Es kann wohl kaum behauptet werden, daß diese Fassung wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Vorentwurf enthält. Die Arbeitgebergruppe erklärte sich in der Vollversammlung bereit, für sie zu stimmen. Die Arbeitnehmer forderten, fast ohne Erfolg, die Beseitigung der Änderungen, deren Annahme im Ausschuß sie nicht hatten verhindern können und die sie am meisten bedrückten. Die Konferenz hielt die vorgeschlagene Fassung der Frage 3 aufrecht, ließ, damit einem Antrag der Arbeitnehmer teilweise stattgebend, in Frage 4 die Begrenzung durch das „Gemeinwohl", sowie die dazugehörige Unterfrage fallen und ersetzte die Worte „der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" durch die Worte „den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassenen Gesetzen". Daraufhin beschloß die Arbeitnehmergruppe, nicht nur gegen den Fragebogen, sondern überhaupt gegen die Behandlung der Frage auf der nächsten Konferenz zu stimmen. Auch eine in letzter Stunde in dem nochmals einberufenen Ausschuß erfolgte Anregung, sich auf den Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes zu einigen, der die von ihr abgewiesenen Abänderungen nicht enthielt, konnte sie von dieser Haltung nicht mehr abbringen. Letztere hatte eine sofortige Rückwirkung auf die Stellungnahme der Arbeitgeber, die erklärten, daß sie zu keiner Abstimmung beitragen möchten, die gegen den Wunsch der Arbeitergruppe die Frage vor die nächste Konferenz bringen könnte. Damit war das Schicksal dieser Frage besiegelt: ihre Aufnahme in die Tagesordnung wurde gegen 28 Regierungsstimmen abgelehnt.

IV. Der französische Gewerkschaftsführer Jouhaux führte in seiner Schlußerklärung vor der Abstimmung zur Begründung der Haltung der Arbeitergruppe aus: Die ablehnende Haltung sei ihr durch die Art der beantragten Abänderungen und der Erläuterungen hierzu diktiert worden. Ein Übereinkommen sei seinerzeit von der Arbeitergruppe angeregt worden, weil auf zahlreiche Klagen wegen Verletzung der Koalitionsfreiheit mangels eines Übereinkommens nichts unternommen werden konnte. Es habe sich daher vorerst nur um ein Übereinkommen handeln können, durch das die im Teil XIII verkündete Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, und besonders die Berufsvereinsfreiheit, verbindlich anerkannt wurde. Das Übereinkommen brauchte weiter nichts zu enthalten. Demgegenüber seien Anträge eingebracht worden, durch welche im Falle ihrer Annahme die anerkannte Notwendigkeit, sich zu vereinigen, mit der Freiheit, sich nicht zu vereinigen, auf gleiche Stufe gestellt, die Koalitionsfreiheit eingeschränkt und ihre Ausübung völlig dem Ermessen der Regierungen überlassen worden wäre. Die Arbeitnehmergruppe ziehe es deshalb vor, die Frage vorerst auf sich beruhen zu lassen. — Nach dieser Erklärung war es also vor allem der die Verhandlungen beherrschende Geist, wie er gleich anfangs in der Zurückhaltung der Regierungsvertreter bedeutender Staaten und sodann in dem Inhalt der gestellten Anträge einen Ausdruck fand, der die Arbeitnehmer von einer weiteren

[1]) Vgl. im übrigen über die Zusammensetzung des Ausschusses mpte Rendu provisoire Nr. 4 S. 9.

[2]) Vgl. im übrigen Bericht des Ausschusses. Compte Rendu provisoire 15, Anhang S. 1, 16, sowie Nr. 17, 20, 21 S. 375; und Nr. 22.

Verfolgung der Frage zurückscheuen ließ. Es dürften in diesem Sinne jedoch noch andere, nicht mit gleicher Deutlichkeit ausgesprochene Gründe gewirkt haben. Die gestellten Anträge lassen erkennen, daß nicht nur die Arbeitgeber, sondern teilweise auch die Arbeitnehmer sich nicht die notwendige Zurückhaltung auferlegten und in das Übereinkommen Bestimmungen aufgenommen wissen wollten, die schon eine Regelung des Berufsvereinslebens selbst bedeuten und die der Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes bewußt ausgeschieden hatte. Es war ganz natürlich, daß über solche Bestimmungen die verschiedenen Meinungen aufeinanderprallten, und es erfüllte sich die Befürchtung, daß dabei eine Geistes- und Gemütsverfassung die Oberhand gewinnen würde, durch die selbst die Erreichung des Hauptzwecks, die grundsätzliche Anerkennung der Koalitionsfreiheit in einem Übereinkommen, gefährdet werden könnte. Sodann blinzelte hinter einer Reihe von Erklärungen unverkennbar das Mißtrauen, das den besonders in Italien angestellten Versuchen entgegengebracht wurde, das gesamte Berufsvereinswesen auf einer anderen Grundlage, als sie die überlieferte Koalitionsfreiheit darstellte, völlig neu zu regeln. Es kämpften zwei Grundanschauungen gegeneinander. Schließlich mag sich auch gerade bei einer so leidenschaftlich umstrittenen Frage der Umstand als verhängnisvoll erwiesen haben, daß ein bisher noch nicht erprobtes neues Verfahren auf die Beratungen angewandt wurde. Die Beteiligten glaubten durch die Annahme oder Ablehnung einer in den Fragebogen aufzunehmenden Frage die endgültige Entscheidung im nächsten Jahr zu stark festzulegen. Dies hatte zur Folge, daß den Erklärungen eine größere Bedeutung beigelegt wurde, als sie wirklich hatten. All diese Umstände lösten eine Art Unklarheit über das zu erstrebende Ziel und Unsicherheit in der Stellungnahme aus, die durch eine bessere Aufklärung innerhalb der Gruppen[1]) hätte vermindert oder beseitigt werden können. Man muß sich nach allem ernstlich fragen, ob es für die Arbeitnehmergruppe nicht angezeigter gewesen wäre, bei einer für den sozialen Fortschritt so grundlegenden Frage die Entscheidung, die noch gar nicht fallen mußte, dem nächsten Jahre zu überlassen, anstatt, wie es geschehen ist, ihre ganze Forderung vorerst fallen zu lassen. Es bestand immer noch die Möglichkeit, wenn auch nicht die ganze, so doch einen wesentlichen Teil ihrer Forderung in einem Übereinkommen gesichert zu sehen. Diese Möglichkeit ist nun auf Jahre hinaus praktisch ausgeschaltet.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Die Presse der Gewerkschaftsbewegung.

Zur Aussprache über die Gewerkschaftspresse.

Von Ludwig Preller, Berlin.

Krieg, Revolution und Inflation stellten die Gewerkschaften vor große und schwere, vor teilweise völlig neue Aufgaben. Es galt, heimkehrenden Kriegern wieder ihre wirtschaftliche Existenz zu geben; und in den letzten Jahren diese Existenz gegenüber den Versuchen den Lohn zu mindern und die Arbeitszeit zu erhöhen, auf einem erträglichen, zum mindesten dem Vorkriegsniveau zu sichern: vorwiegend wirtschaftliche Aufgaben. Nun mit der Zeit eine gewisse Klarheit über das soziale Kampfgebiet gewonnen ist, beginnt man die Situation in den eigenen Reihen neu zu überdenken. Man findet sich als eine anerkannte Macht im Staate. Früher bestenfalls nur geduldet, ist die Gewerkschaft in der deutschen Republik von heute ein selbstverständlicher Rechenfaktor im Staatsleben. Mit wechselnder Machtfülle je nach Konjunktur, aber doch so notwendig, daß selbst Unternehmer (die sich selbst immer mehr vergesellschaften) meinen, man müsse Gewerkschaften erfinden, wären sie nicht da. Vor allem in der Sozialpolitik können sich die Jüngeren ein Wirken ohne die „wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer (und Arbeitgeber)" kaum mehr vorstellen.

Macht bringt Forderungen der Gesellschaft an den Mächtigen mit sich. Die Mitwirkung am Staatsleben formt mit ihrer Aufgabenfülle die gewerkschaftlichen Spitzen selbst zu einer Art Ministerium um: wo Ministerien sind, ist auch Regierung und „Volk". Die Gewerkschaften sind (ebenso wie die Arbeitgeberverbände) — cum grano salis — Staaten im Staat.

Nicht nur auf die Form der vergesellschafteten Gruppen wi die Macht im Staate ein; sie läßt auch deren Aufgabengebiet, ihr Wirkungskreis wachsen. Standen vorgestern noch Lohn und Arbeit zeit, die wirtschaftliche Existenz der Massen, im Vordergrund, so erkan man gestern die Aufgaben innerhalb der „Wirtschaft": Wirtschaf demokratie (Breslauer ADGB.-Tagung 1925), die Bildungsaufgabe Gewerkschafts-, Betriebsräteschulung, lebt von neuem die Vorkrieg tätigkeit für den Arbeiterschutz auf u. a. m.

Einen Akt der Selbstbesinnung auf die eigene Macht und de Forderungen stellt auch die seit einiger Zeit geführte Aussprache üb die Gewerkschaftspresse in den Blättern des ADGB. dar[1]).

„Die Gewerkschaftspresse — eine Großmacht?" fragte der er anregende Aufsatz von Julius Fries und traf mit der Fragestellu das Kernstück des Meinungsaustausches. Jedes Gewerkschaftsmitgl erhält sein Verbandsorgan gratis. Dies ergibt eine 4—5 Million auflage für die freigewerkschaftliche Presse, unter Einbeziehung Familie einen Leserkreis von ca. 12 Millionen oder den dritten T der erwerbstätigen Deutschen. Wird diese gewaltige Einflußsph ausgenutzt? Wenn nicht, wo liegen die Fehler und wie ist abzuhelf

Man ist sich in der Aussprache völlig einig, daß die Gewerkscha presse — mit wenigen Ausnahmen — den in ihr liegenden Mögli keiten durchaus nicht gerecht wird.

Die Kritik trifft das äußere Gewand, die Art der Darstellu Das Format ist unhandlich, die Typen sind klein und unleserlich, lange L und andere Aufsätze langweilen, die Psychologie der Reklame, die Re lution im Zeitungswesen ging spurlos an der Gewerkschaftpresse vorüb die Blätter von heute gleichen vielfach denen vor 20 Jahren.

Der Inhalt ist unbelebt, trocken, nicht packend. Es fehlt ein eige Leben der Zeitungen. Das Niveau ist manchmal zu hoch, zu wissensch lich, meistens zu flach, wenig vertieft. Die Uniformität der Zeitungen mancher Korrespondenzartikel schwächen das Interesse. Auf Frauen, Jug und Kinder wird kaum Rücksicht genommen. Der Gedankenwelt bre Arbeitnehmergruppen — Sport, aktuelle Technik u. ä. — wird nicht genüg Rechnung getragen.

Es versteht sich von selbst, daß diese harte Kritik nicht alle Gew schaftsblätter treffen kann. Ausnahmen werden anerkennend erwä Man will ausdrücklich einen Typ von Blättern kennzeichnen, deren Ge heute noch weitgehend den Begriff „Gewerkschaftspresse" charakterisiert. Blä die praktisch nur für Butterbrot-, Schrankauslagen-, Papierkorb- und an nützliche Zwecke Verwendung finden. Die deshalb kaum gelesen wer kaum von der Werkstatt mit nach Hause wandern.

Der Mangel wird vielfach schon in den Redaktionen gefunden. W um werden nicht journalistisch fähige Redakteure eingestellt? Die A worten weisen auf die Geldknappheit der Inflationszeit hin. Aber auch die mangelnde Bewertung der Presse in manchen Gewerkschaftskreisen. müsse vielfach ein schon arg beschäftigter Gewerkschaftsangestellter das V bandsblatt noch nebenbei zurecht — kleben. Die Bezahlung der Redakt bleibt unter der von Redakteuren von Tageszeitungen oder anderen F blättern. Gerade die journalistisch fähigen Köpfe der Arbeiterbeweg werden auf diese Weise abgedrängt. Andere weisen mit Recht darauf daß nicht jeder außenstehende Journalist — guten Willen vorausgesetzt — in Lage sei, Gewerkschaftsjournalist zu sein. Dazu gehört intime Kenn der Bewegung, der Branche, des Berufes. Ein journalistischer takti Fehler kann die Gewerkschaftsaktion schwer schädigen.

Die Forderungen laufen darauf hinaus, dem Redaktionsstab mater quantitativ und personell mehr Beachtung zu schenken. Das gewerksch liche Korrespondenzwesen muß auf einheitlicher Basis ausgebaut we (dies wird nicht von allen Seiten für möglich gehalten). Rationalisier gleicher Erscheinungstag, gleicher Redaktionsschluß, gegebenenfalls Kop lagen, bessere Unterrichtung durch Korrespondenzen u. ä. tut not.

Dann muß der Inhalt und das Aussehen lebendig werden: Bi und Schlagzeilen werben, kurze Aufsätze interessieren, klare, volkstüm Sprache prägt sich ein, Humor und Satire beleben. Vor allem aber: Fernerstehende und die Familie müssen in ihrer Interessensphäre aufge werden.

Gelten diese Forderungen nach besserer Gestaltung des äuß Gewandes mehr der Anpassung der gewerkschaftlichen Presse an moderne Journalistik, so rührt die Forderung auf Erfassen auch Familie an den tieferen Kern der Aussprache, der zugleich Interesse der sozialpolitischen Oeffentlichkeit an ihr hervorruft: innere Zielrichtung der Gewerkschaftspresse.

Was soll die Gewerkschaftspresse? An wen wendet sie s Wie kann sie der Bewegung dienen?

Bereits die ersten Aufsätze von Fries und Altmaier nennen beiden möglichen Pole von Zielrichtungen: tiefschürfendes Fo

[1]) Vgl. bezüglich der Arbeitnehmergruppe Hermann Müller, „Die Koalitionsfreiheit auf der 10. Internationalen Arbeitskonferenz" in „Die Arbeit", Heft 7, Juli 1927, sowie Clemens Nörpel: „Internationales Arbeitsamt, Vereinigungsfreiheit, Internationale Arbeitergruppe" im Gewerkschaftsarchiv August 1927.

[1]) Julius Fries, Gewerkschaftsarchiv, Okt. 1926, S. 187; Jakob Altm Arbeit, Jan. 1927, S. 18; M. Kayser, Arbeit, Febr. 1927, S. 106; Wilden, Gewerkschaftsarchiv, Febr. 1927, S. 58; P. Otzen, Gewerksch archiv, März 1927, S. 129; Richard Wagner, Arbeit u. Wirtschaft, Wien, 1927, S. 219; Fritz Kummer, Arbeit, April 1927, S. 253.

ıtt oder Propagandaorgan? Der Verlauf der weiteren Aus-
rache zeitigt die Erkenntnis: Beides! Keines darf vernachlässigt
rden. Curt Wilden gliedert später aus: Verbandsorgane, die der
ıentlichen Mitgliederbewegung dienen, die öffentliche Meinung der
itglieder darstellen und beeinflussen; Organe, die die breite Oeffentlich-
t über die Gewerkschaftsbewegung unterrichten, für sie werben;
ınktionärorgane mit sachlich referierendem und belehrendem arbeits-
htlichen, technischen und sozialpolitischen Inhalt. Er will dreierlei
trennte Zeitschriftarten nach dieser Einteilung haben. Andere sehen
: Möglichkeit der Vereinigung dieser Typen (z. B. durch Ausbau
n Beilagen) in den einzelnen Gewerkschaftsblättern. Dies sind
agen der Zweckmäßigkeit.

Uns interessiert hier ein anderes. Fritz Kummer, der volks-
he Schriftleiter der Metallarbeiterzeitung, spricht es aus: Es geht
ı die Seele des Arbeiters. Wir bemerkten oben: die Gewerk-
aften sind Staaten im Staate. Außerordentlich demokratische
aaten: Staaten mit wechselndem „Volk", Staaten, die immer wieder
ı ihr „Volk" ringen, um es werben müssen. Staaten benötigen
ıen Verwaltungsapparat. Gesellschaftliche Apparatur hat die Eigen-
aft, sich zu objektivieren. Max Weber spricht davon, daß gesellschaft-
je Apparatur Selbstzweck werden könne.

Zwischen diesem Verwaltungsapparat, der in seinen Spitzen sich
t komplizierten Staatsaufgaben befaßt, dessen Mitglieder, je näher
den Spitzen sind, notwendig immer weiteres Blickfeld gewinnen,
d der Mitgliedschaft, dem stets neu zu werbenden „Volk", dem
turgemäß Hunger und Not und der lokale Umkreis am nächsten
hen, zwischen diesen Beiden muß die Gewerkschaftspresse vermitteln.
as nützt eine Apparatur ohne breite Mitgliedergrundlage, was ver-
ögen zielklare Führer ohne Gefolgschaft? Die Gewerkschaftspresse
ß werben, Propagandaorgan sein! Was hilft die Gefolgschaft,
nn sie die Handlungen ihrer Führer nicht versteht? Die Gewerkschafts-
esse muß aufklären, Kenntnisse verbreiten, Bildungsarbeit leisten!

So stehen hinter der Aussprache um die Gewerkschaftspresse,
hr oder minder deutlich erkennbar, die schwerwiegenden Fragen nach
: Schulung des Unterführers, nach der Verbindung des Führers
t der Masse. Die Gewerkschaftsbewegung hat Machtpositionen
ungen. Nun handelt es sich darum, den Machtpositionen die
gende Bewegung zu erhalten. Der außenstehende P. Otzen deutet
an, Fritz Kummer weist mit dem Finger darauf: „Die öffentlich-
liche Macht der Gewerkschaftsbewegung ist beträchtlich gestiegen,
d ihre Aufgaben haben sich erheblich vermehrt; aber hinter dieser
eifachen Vermehrung bleiben das Wachstum der Träger jener
acht, wie die Erfüller dieser Aufgaben zurück."

Die Jugend und die Frauen müssen gewonnen werden. Die
agen über mangelndes Interesse beider sind ja nicht neu. Und ist
s — besonders bei der Jugend — verwunderlich? Die Apparatur
gt in festen bewährten Händen. Wichtige Kampfziele sind erreicht. Wo
ibt das begeisternde Ziel, das wagemutige Handeln unter ein wenig
en wir ehrlich) romantischer Gefahr, der Einsatz junger Ver-
twortungsfreudigkeit und Anspannung aller Kräfte? Jugend braucht
che Tätigkeit. Fritz Ebert war mit 21 Jahren Gewerkschaftssekretär.
lches Einspannen in die Bewegung macht frühzeitig zielklar und
ält die Bewegung jung. Die Arbeitgeber haben dieses Streben
ger Menschen erkannt und versuchen, es ihren Zielen dienstbar zu
chen, wie die Lehrlingsbetreuung des Dinta verdeutlicht. Die
werkschaftsbewegung darf sich diesen Weg nicht verbauen, sagt
itz Kummer. Der Gewerkschaftspresse harren besondere Aufgaben
f dem Gebiet der Jugendlichenwerbung.

Aehnliches gilt von den Frauen. Hinein in die Familie, heißt
Parole. Faßt die Gewerkschaftspresse dort Fuß, so verdoppelt,
dreifacht sie die Tragfläche der Gewerkschaftsbewegung. Alle
toren in der Aussprache sind sich einig, daß der Unterhaltungsteil
um größte Beachtung verdient.

Dann das weite Feld der Unorganisierten, der Flauen, der
wankenden Mitläufer. P. Otzen stellt sehr richtig für die journalistische
rantwortung des Gewerkschaftsredakteurs fest, daß ihm das Regulativ
: kaufenden Abonnenten, der wechselnden Auflage fehlt. Das
werkschaftsblatt wird ja gratis verteilt. Aehnlich verhält es sich
t den Unorganisierten. Bei oberflächlicher Betrachtung sorgt ja
s Schlichtungs-, das Tarifwesen, die vorhandene Gewerkschafts-
wegung für die materielle Existenz. Wozu sich also organisieren?
er muß die Gewerkschaftspresse einsetzen; auch in die Interessen-
häre des Unorganisierten eindringen; ihm in seinen Beruf, in die
chnik seines Betriebes folgen, oder auch in sein außerberufliches,
rtliches, Kleingarten-, Kleintierzuchtinteresse. Und von hier aus
kwirkend für die Gewerkschaftsbewegung werben.

So bedeutet die Aussprache über die Gewerkschaftspresse eine
kenntnis und einen Willen. Die Erkenntnis, daß Macht ohne Bewegung nicht zu halten ist, und den Willen auf quantitative und qualitative Stärkung der Gewerkschaftsbewegung.

Dies kann dem Sozialpolitiker nicht gleichgültig sein. Wer mit Lujo Brentano die Gewerkschaft als positives, unentbehrliches Element der Sozialpolitik anerkennt, wer in den Gewerkschaften eine notwendige, konstruktive Stütze der sich heute mehr und mehr vergesellschaftenden Wirtschaft sieht, der verfolgt die Bestrebungen des Ausbaus der Gewerkschaftspresse nicht nur mit wohlwollendem Interesse, der muß ihr vollen Erfolg für die weitere Stärkung der Gewerkschaftsbewegung wünschen.

Aber auch staatspolitisch ist der Ausbau der Gewerkschaftspresse von größter Wichtigkeit. Gelingt es den Gewerkschaftsblättern, 12—15 Millionen wirklich interessierter Leser zu gewinnen, so wächst in diesen eine gewaltige Einflußsphäre gegenüber der heute in weitgehendem Umfange in einigen wenigen Händen vereinigten Tages-, insbesondere Generalanzeigerpresse heran. Würde auf diesem Wege erreicht, daß sich eine republikanisch-demokratische „Großmacht" Gewerkschaftspresse und die die „öffentliche Meinung" in vielfach äußerst einseitigem Sinne beeinflussende Generalanzeigerpresse wenigstens die Waage hielten, so bedeutete dies zugleich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand eine wertvolle Stärkung des deutschen Volksstaates, der deutschen Republik.

Richtlinien des Gewerkschaftsringes zur Sozialpolitik sind in der letzten Sitzung seines Reichsausschusses beschlossen worden. Es heißt darin, daß Sozialpolitik, die im besonderen die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der menschlichen Arbeitskraft zum Ziele habe, für den modernen Gesellschaftsstaat auch zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit werde. Es wird anerkannt, daß die Arbeitnehmer verpflichtet sind, an der Aufbringung der Mittel mitzuwirken. Andererseits muß von der Anerkennung des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer ausgegangen und ihnen das Recht der Selbstverwaltung weitestgehend eingeräumt werden. Daher wird insbesondere für die Sozialversicherung gefordert, daß der Staat sich auf die Festlegung der gesetzgeberischen Grundlagen beschränkt und auch die Ausgestaltung soweit als überhaupt nur möglich den Beteiligten überläßt, denn Erziehung zur Selbstverwaltung ist eine besondere Aufgabe des demokratischen Staates. Auf der andern Seite kann auf die Weiterentwicklung der staatlichen Sozialpolitik nicht verzichtet werden. Dabei wird für die Sozialversicherung Berücksichtigung der verschiedenartigen Bedürfnisse der einzelnen Berufsstände gefordert (das zielt wohl vor allem auf die Angestellten ab). Die unterschiedliche Heranziehung der Beteiligten einschließlich des Staates zur Deckung der Lasten wird für berechtigt erklärt, da der soziale Gedanke der Versicherung im Vordergrund stehen muß. Die Bezeichnung Sozial-„Last" wird als irreführend zurückgewiesen, da bei einem Fortfall der staatlichen Sozialversicherung von der Wirtschaft ähnliche Aufwendungen auf anderer Grundlage gemacht werden müßten. Gegen drohende Bürokratisierung biete weitgehende Selbstverwaltung den besten Schutz.

Am Schlusse wird gefordert, dem gewerkschaftlichen Kampf um bessere Entlohnung nicht mit dem Hinweis auf die sozialen Leistungen entgegenzutreten. Wirtschaftliche Stärkung der Massen werde zu einer Senkung der sozialen Abgaben führen.

Dieses in einem recht geeigneten Augenblicke — nach Abschluß großer sozialpolitischer Gesetzeswerke — veröffentlichte Programm eines der maßgebenden Spitzenverbände hält sich in erfreulichem Grade von radikalen Ueberspannungen fern; es darf weitgehender Zustimmung in den Kreisen der Sozialpolitik gewiß sein.

Eine internationale gewerkschaftliche Frauenkonferenz fand in den Tagen vor dem Internationalen Gewerkschaftskongreß (vgl. Sp. 968), am 29. und 30. Juli, in Paris statt. Vertreten waren Deutschland, Deutschösterreich, England, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Polen, Lettland, Tschechoslowakei, Ungarn, Spanien und Palästina. Verhandlungsgegenstände waren Arbeiterinnenschutz, Volkswirtschaftliche Bedeutung der Frauenerwerbsarbeit und Heimarbeit. Bei der Beratung des ersten Punktes vertraten die Delegierten der skandinavischen Länder den Standpunkt, daß ein besonderer Schutz der Frauenarbeit die Frauen an der Erlangung einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeit hindere und die Durchführung der Forderung des gleichen Lohnes für gleiche Leistung unmöglich mache. Der als Gast anwesende Vorsitzende des schwedischen Gewerkschaftsbundes erklärte dazu, daß dieser aus bevölkerungspolitischen Gründen für einen ausreichenden Schutz der Frauenarbeit eintrete. Bei Stimmenthaltung der dänischen Delegierten wurde eine Entschließung angenommen, die vor allem die Ausdehnung der Frauenarbeitsschutzbestimmungen auf die Arbeiterinnen in ungesunden Industrien und in der Landwirtschaft fordert. — Ueber das zweite Thema referierte Gertrud Hanna, Vorstandsmitglied des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. In den Leitsätzen zu ihrem Referat (veröffentlicht in der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung" 11. Jhg. Nr. 8) heißt es u. a.: „Die Ursache für die Heranziehung von Frauen zur Erwerbsarbeit ist nicht immer ihre Billigkeit, sondern sehr oft ihre besondere Eignung für bestimmte Arbeitsleistungen. Die fortschreitende Mechanisierung der Arbeitsleistungen (Fließarbeit), läßt nun eine starke Vermehrung solcher, für Frauenleistungen besonders günstigen Arbeitsarten erwarten und als Folgeerscheinung ein starkes Anwachsen der Frauenarbeit. Bleibt es bei der üblichen Einschätzung des Wertes von Frauenarbeit und aus diesem Grunde bei der üb-

lichen Differenz zwischen Männer- und Frauenlöhnen, dann wird in der Zukunft Frauenarbeit in noch höherem Maße als jetzt schon lohndrückende Arbeit sein.

Gelänge es den Gewerkschaften, diese Gefahr zu beseitigen, so würden in zahlreichen Fällen die Voraussetzungen fortfallen — das sind die niedrigen Löhne der Männer —, die heute vielfach Frauen zur Erwerbsarbeit zwingen, obgleich die Arbeit ihre körperliche und seelische Leistungsfähigkeit übersteigt."

In einer Entschließung zur Heimarbeitfrage wird Gleichstellung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Heim- mit der Betriebsarbeit und volle Anwendung der Sozialgesetzgebung auf die Heimarbeit sowie Annahme des Uebereinkommens betreffend die Ausarbeitung von Methoden zur Festsetzung von Mindestlöhnen durch die Internationale Arbeitskonferenz 1928 verlangt.

Arbeiterschutz.

Die Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene fand mit einer Beteiligung von etwa 700 Personen am 30. September und 1. Oktober in Hamburg statt. Zu dem ersten Verhandlungsthema „Die Bedeutung der Beleuchtung für Gesundheit und Leistungsfähigkeit" sprach zunächst Oberregierungsrat Professor Dr Holtzmann, Karlsruhe, Badischer Landesgewerbearzt, über „Gesundheitliche Augenschädigungen durch Licht":

Lichtschäden treffen denjenigen Teil des Auges, der die betreffenden Strahlen absorbiert. Blendungen gehen von den bis zur Netzhaut vordringenden leuchtenden Strahlen aus und können dort Ausbrennungen zur Folge haben. Die unsichtbaren Strahlen von kleinerer oder größerer Wellenlänge dringen meist nicht so weit vor. Sie verursachen Entzündungen an der Bindehaut oder schädigen die Linse und erzeugen Star. Mangelhafte Beleuchtung bei der Arbeit verursacht übermäßige Akkomodationsanstrengung, Blutandrang nach dem Kopfe, Kopfschmerz und Rötung der Augenbindehaut. Dazu kommen wirtschaftliche Schädigungen durch langsame und ungenaue Arbeit.

Darauf führte Dipl.-Ingenieur Schneider, Berlin, Deutsche Beleuchtungstechnische Gesellschaft, über „Der Einfluß der Beleuchtung auf die Leistungsfähigkeit und die technischen Grundsätze einer richtigen Beleuchtung" folgendes aus:

Zunächst sind die einfachsten Grundempfindungen des Auges, die Unterschiedsempfindlichkeit, die Formenempfindlichkeit und die Empfindungsgeschwindigkeit von der Beleuchtung abhängig, und zwar nehmen sie mit zunehmender Beleuchtung zu. In noch erhöhterem Maße wird die Empfindlichkeit für kurzzeitige Reize, insbesondere die Wahrnehmungsgeschwindigkeit, von der Beleuchtung beeinflußt. Daraus folgt, daß die Wahrnehmung der Vorgänge in unserer Umwelt, die als Kombination aus den geschilderten Grundbedingungen wesentlich komplizierter sind, durch eine gute Beleuchtung erheblich unterstützt werden kann, und damit kann auch die Leistungsfähigkeit des Menschen durch eine dem Arbeitsvorgang angepaßte Beleuchtung erhöht werden, wie aus einer größeren Anzahl von Versuchen in der Praxis hervorgeht. Aus der Vielgestaltigkeit der Arbeitsverrichtungen ergibt sich selbstverständlich eine jeweils diesen Bedingungen angepaßte besondere Lösung der Beleuchtungsfrage.

Professor Dr. Schütz, Berlin, Hygienisches Institut der Universität, behandelte das Thema „Aerztlich-hygienische Grundsätze einer richtigen Beleuchtung": Durch eine falsche Beleuchtung kommen akute oder chronische Störungen des Allgemeinbefindens, Steigerung der Ermüdbarkeit und Gesundheitsschädigungen anderer Art zustande. Für gewerbliche Betriebe bestehen die hygienischen Grundsätze einer richtigen Beleuchtung einmal in der Forderung, daß Feuer und Explosionsgefahren bei dem Gebrauch von Lichtquellen vermieden werden. Weiter dürfen nicht dadurch Gesundheitsschädigungen bedingt werden, daß die Lichtquellen eine zu große Wärme entwickeln und dadurch die Ursache von Belästigungen und Beeinträchtigungen im Wohlbefinden der Arbeitenden werden. Ebenfalls vermieden werden muß die Entwickelung von Wasserdampf sowie übelriechenden und giftigen Verbrennungsgasen und die Erzeugung von starkem Ruß.

Außerordentlich wichtig ist die Erzielung einer genügenden Beleuchtungsstärke in den Arbeits- und Nebenräumen sowohl bei Tages- wie künstlicher Beleuchtung. Wenn auch die Angaben über die notwendige Anzahl von Lux hierfür noch schwanken, so dürften doch schon die heute bestehenden Minimalforderungen gewisse Richtlinien geben: 10 Lux für grobe Arbeit, 20 für mittelfeine, 30 für feine Arbeit, 50 für feinste. Mit Nachdruck muß jedoch hervorgehoben werden, daß diese Zahlen einmal unterste Schwellenwerte darstellen und dann in jedem vorliegenden Fall, der stets charakteristische Besonderheiten aufweist, kritisch nachgeprüft werden müssen.

Die Farbe des Lichtes spielt insofern eine Rolle, als alle künstlichen Beleuchtungsquellen mehr gelbe und rote Strahlen liefern, dafür aber ein kürzeres violettes Spektrum besitzen als das Tageslicht. Die Sehschärfe scheint bei gleichhellem gelbem Licht größer zu sein als bei bläulichem.

Fällt zu starkes Licht direkt in das Auge, so wird eine Blendung hervorgerufen. Hierdurch wird das Erkennungsvermögen beeinträchtigt, die Sehschärfe wird herabgesetzt, Entzündungen der Augenbindehaut, Lichtscheu, Kopfschmerzen treten ein, ferner ereignen sich häufig als Folgen schwere Unfälle. Die Hygiene muß daher die Forderung nach Beseitigung der blendenden Lichtobjekte oder nach der Verwendung von lichtundurchlässigen Schirmen erheben.

Jede Lichtquelle ist endlich die Ursache einer Schattenbildung. Schlagschatten vermögen große Gefahren dadurch herbeizuführen, daß z. B. die Erkennung von Stufen, Ventilen, Handgriffen erschweren, wenn die Lichtquellen nicht richtig angeordnet sind. Dasselbe trifft auf Ungleichmäßigkeiten der Beleuchtung oder Einfall des Lichts von der falschen Seite zu. Die Schattenbildung selbst ist für den Vorgang der Arbeitsleistung günstig, nur darf keine störende Beschattung der Arbeitsplätze eintreten.

Augenarzt Dr. Thies, Dessau, führte zu dem Thema „Ueber den derzeitigen Stand der Erforschung der Strahlenschädigung des Auges" aus: Ultrarot ruft in erster Linie in seiner kurzwelligen Form Startrübungen der Linse hervor (Glashütten, Eisenwalzwerke, Hochöfen u. dergl.), sowie Veränderungen der tieferen Sehhäute. Ultraviolett ist verantwortlich für die vielen Schädigungen des äußeren Auges: Entzündung und Verbrennung der Haut der Lider, der Bindehaut, der Hornhaut. Die Strahlen kürzester Wellenlänge, Röntgen- und Radiumstrahlen, bedürfen besonders vorsichtiger Handhabung, da bei ihnen neben langwierigen und schweren Erkrankungen des äußeren Auges auch solche der Linse, der tieferen Sehhäute, ja sogar grüner Star beobachtet worden sind, oft erst nach Jahren. Vortragender hat selbst verschiedene Fälle beobachtet, die erst sechs Tage oder einige Wochen nach der Bestrahlung auftraten. Aber es gibt Schutzmittel dagegen.

Als letzter Berichterstatter sprach Dr. Ing. Bloch, Berlin, Deutsche Beleuchtungstechnische Gesellschaft, über „Die Wirksamkeit der Augenschutzgläser und ihre Kennzeichnung": Zur Verhütung von Augenschäden werden schon seit langem graue oder farbige Gläser benutzt. Diese Gläser setzen die schädliche Strahlung in sehr verschiedenem Maße herab. Für die sichtbare Strahlung kommt es hierbei weniger auf die Farbe als auf die Lichtdurchlässigkeit der Gläser an. Beide können in einfacher Weise gemessen werden. Gegenüber der ultravioletten Strahlung verhalten sich die Augenschutzgläser sehr verschieden. Verhältnismäßig helle, gelbgrüne Gläser wirken unter Umständen erheblich besser als dunkelblaue Gläser. An Hand von praktischen Messungsergebnissen für Augenschutzgläser verschiedener Art wurde deren Wirksamkeit in den einzelnen Strahlungsgebieten vorgeführt. — Durch Angabe von Schwächungszahlen für das ultrarote, das sichtbare und das ultraviolette Gebiet kann die Wirksamkeit der Augenschutzgläser jetzt in einfacher Weise gekennzeichnet werden. Vorschläge hierfür sind von dem technischen Ausschuß für Brillenoptik bereits für das sichtbare Gebiet festgesetzt; für die unsichtbare Strahlung werden entsprechende Vorschläge zurzeit bearbeitet.

Die Verhandlungen des zweiten Tages waren dem Thema „Hygiene und Gesundheitsgefahren der Werft- und Hafenarbeit und der Arbeit des Heizpersonals auf Schiffen" gewidmet. Oberarzt Dr. Rothfuchs, Hamburg, Leiter des Hafenkrankenhauses, gab in seinem Vortrag über „Unfälle bei Hafen- und Werftarbeitern" eine Statistik über die Zahl der jährlichen Unfälle und ihre Höhe der seitens der Berufsgenossenschaften gezahlten Entschädigungen. Rund 15% der Arbeiterschaft erleidet in beiden Betrieben Unfälle. 94—96% der Verletzten werden vor Ablauf der achten Woche wieder arbeitsfähig. Während die Werftarbeiter im allgemeinen leichtere Verletzungen davontragen — nur 0,4% sind tötliche Verletzungen — werden die Hafenarbeiter, da die Gefahrenmomente ungleich höhere sind, schwerer betroffen; bei ihnen beträgt die Mortalität 0,9%. Unvorsichtigkeit der Arbeiter, Witterungsverhältnisse und Alkohol spielen für die Entstehung von Unfällen eine Hauptrolle.

Der Vortragende betonte die Notwendigkeit der Einrichtung besonderer Unfallabteilungen in den Krankenhäusern und die Notwendigkeit einer besseren Ausbildung der jungen Aerzte in der Unfall-Chirurgie, eine Forderung, welche sich die Berufsgenossenschaft schon lange zu eigen gemacht hat.

Obergewerberat Barkow, Hamburg, berichtete über „Technische Maßnahmen zur Hygiene und Unfallverhütung in der Werftarbeit": Der Bau, die Einrichtung und Instandsetzung von Schiffen bringen für die Arbeitnehmer Gefahren für Leben und Gesundheit mit sich, deren Ursache in der Arbeit im Freien, im Zusammenbau schwerer sperriger Teile, Arbeiten auf Rüstungen, in der Verwendung vorübergehend angebrachter Hilfseinrichtungen, sowie in der Arbeit in unbequemen Stellungen oder unter beengten Raumverhältnissen liegen. Dazu kommen noch Gefahrquellen, die sich in vorgeschrittenen Bauabschnitten des Schiffes und bei Schiffsausbesserung durch das Neben- und Uebereinanderarbeiten von Arbeitern verschiedener Gewerke ergeben. Unter Berücksichtigung der neuzeitlichen Arbeitsweisen sind daher für den Schiffbau besondere Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften erlassen, welche die zur Hygiene und Unfallverhütung in der Werftarbeit nötigen technischen Maßnahmen und Verhaltungsmaßregeln betreffen.

Professor Dr. Schwarz, Hamburg, Hygienisches Staatsinstitut, behandelte die „Hygiene des Heizpersonals auf Schiffen": Früher spielte Hitzschlag und Selbstmord eine bedeutsame Rolle bei den Maschinenmannschaften. Verdauungskrankheiten, Erkrankungen der Atmungsorgane, Rheumatismus und Herzkrankheiten kamen bei den Maschinenmannschaften in vermehrtem Umfang vor. Hitzschlag und Selbstmord ist seit damaliger Zeit sehr erheblich zurückgegangen, auch die absoluten Zahlen der Erkrankungsfälle an den genannten vier Krankheitsarten sind sehr verringert. Dies ist ein Erfolg der prophylaktischen Maßnahmen, wie der sorgfältigen ärztlichen Untersuchung vor der Anmusterung, der Verbesserungen der hygienischen Verhältnisse im Heizraum usw. — Größe, Ventilation, Wärmeisolierung, Unfallverhütung —, der hygienisch einwandfreien Unterkunftsräume für die Mannschaften an Bord, der Wasch- und Badeeinrichtungen, der besseren Verpflegung und der Fürsorgeeinrichtungen. Vor allen Dingen ist das Verdringen der Oelfeuerung die Ursache der Verbesserung des Gesundheitszustandes der Maschinenmannschaften, da das Heizen durch Heizer, so

das Kohlentrimmen wegfällt und die Temperaturen im Maschinenraum erträglicher werden.

Nach Abschluß der Beratungen über die beiden offiziellen Verhandlungsthemen der Jahresversammlung wandten sich die Beratungen des Kongresses der Behandlung der etwa 40 kürzeren Vorträge über wichtige neuere Originalarbeiten und Beobachtungen auf gewerbehygienischem Gebiet zu, durch die den Teilnehmern ein Ueberblick über wichtige aktuelle Fragen der Gewerbehygiene gegeben wurde.

Ein Arbeiterschutzgesetz in Guatemala ist am 30. April 1926 angenommen worden. Es bestimmt folgendes: Die Arbeitszeit in öffentlichen und privaten Industrie- und Handelsbetrieben beträgt, unter Zulassung einiger Ausnahmen, 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich. Die wöchentliche Ruhezeit (möglichst am Sonntag) besteht aus mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden. Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren in Industrie und Handel ist untersagt. Weibliche Jugendliche unter 18 und Kinder unter 15 Jahren dürfen weder für eigene noch für fremde Rechnung ein Straßengewerbe betreiben. Nachtarbeit zwischen 7 Uhr abends und 7 Uhr morgens ist Jugendlichen unter 18 Jahren untersagt, ausgenommen weiblichen Personen über 15 Jahren bei Theatervorstellungen. Verboten ist, Jugendliche unter 21 Jahren in Schankstätten zu beschäftigen, außerdem bei Arbeiten unter der Erde, bei der Straßenreinigung und bei der Ueberwachung laufender Maschinen. Ferner ist die Beschäftigung Jugendlicher unter 16 Jahren bei gesundheitsschädlichen und gefährlichen Arbeiten untersagt. Bei Arbeitsunfällen oder Erkrankungen von Frauen und Bergleuten als Folge von Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften durch den Arbeitgeber fallen die Kosten diesem zur Last. Der Wochenschutz erstreckt sich auf mindestens 4 Wochen vor und 4 Wochen nach der Geburt unter Fortzahlung des halben Lohnes. Keine Frau darf der Schwangerschaft wegen entlassen werden, ihr Arbeitsplatz ist ihr offen zu halten. Mütter haben alle 3 Stunden auf eine $^1/_4$-stündige Ruhepause zum Stillen ihres Kindes ein Anrecht. Ein neu zu schaffendes nationales Arbeitsministerium hat die Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen. Ferner sollen Vermittlungsausschüsse und Schiedsgerichte zur Regelung von Kollektivstreitigkeiten geschaffen werden.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die ersten Ergebnisse der Erhebung in der Krisenfürsorge über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Krisenunterstützten, die von der Reichsarbeitsverwaltung mit dem Stichtag vom 15. Juli 1927 veranstaltet worden ist (vgl. Sp. 776), liegen jetzt vor[1]). Sie sind in der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bearbeitet worden.

Die Durchführung der Erhebung geschah durch Ausfüllung von Zählblättern für jeden am Stichtag von der Krisenfürsorge Unterstützten — nach Geschlecht und Alter getrennt — auf Grund der Angaben in den Unterstützungsakten. Während am Erhebungstage nach der laufenden Statistik der Reichsarbeitsverwaltung 181375 Krisenunterstützte vorhanden waren, gingen nur 175131 Zählblätter ein, von denen 174391 sich als bearbeitungsreif erwiesen, so daß also 3,8% der von der Krisenfürsorge Erfaßten nicht in die Erhebung einbezogen sind. Von diesen 174391 Unterstützten waren 138944 männlich — davon Jugendliche (bis 21 Jahre) 4850 = 3,5% — und 35447 weiblich — davon Jugendliche 1577 = 4,4%.

Die Ergebnisse wurden zunächst unter folgenden Gesichtspunkten ermittelt: 1. der Altersgliederung; 2. der Berufsgliederung; 3. der Zahl von Rentenempfängern innerhalb der Krisenunterstützten; 4. der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit und 5. der Gründe, die die Unterbringung in eine neue Beschäftigung erschweren.

Der Altersaufbau der Krisenunterstützten zeigte ein bedeutend niedrigeres Altersniveau der weiblichen Unterstützten: von diesen waren nur rund 17% über 50 Jahre alt, von den männlichen dagegen rund 40%; unter 25 Jahren waren 20% der weiblichen und 13,7% der männlichen Unterstützten.

Eine Gegenüberstellung mit der Altersgliederung der in der Erwerbslosenfürsorge Unterstützten nach der am 2. Juli 1926 vorgenommenen Erhebung ergibt, daß der Altersaufbau in der Krisenfürsorge auch innerhalb der Gesamtheit der unterstützten Erwerbslosen eine besondere Zusammensetzung hat: in der Krisenfürsorge waren die höheren Jahresklassen, insbesondere bei den Männern, wesentlich dichter besetzt als damals in der Erwerbslosenfürsorge. So waren 55% der männlichen Krisenunterstützten über 40 Jahre alt (von den Erwerbslosen nur ein knappes Drittel) und 18% sogar über 50 Jahre (etwa 6%). Bei den weiblichen Krisenunterstützten war ein reichliches Drittel älter als 40 Jahre (unter den weiblichen Erwerbslosen 21%), etwa 5% älter als 60 Jahre (3%). Die Zahl der Jugendlichen war in der Krisenfürsorge erheblich geringer als unter den Erwerbslosen vom Vorjahre (mit mehr als $15^1/_2$% der Männer und $22^1/_2$% der Frauen), obwohl die absolute Zahl der bis 25 Jahre alten Krisenunterstützten immerhin mit 26100 noch recht beträchtlich war.

Der vorstehende Vergleich ist dadurch von besonderer Bedeutung, daß die Krisenunterstützten vom 15. Juli 1927 in ihrer überwiegenden Zahl bereits am 2. Juli 1926 in Erwerbslosenfürsorge gestanden haben werden, weil der Krisenfürsorge eine mindestens 52 wöchige, evtl. durch Notstandsarbeiten noch verlängerte, Unterstützungsperiode in der Erwerbslosenfürsorge vorangegangen sein wird.

Die Berufsgliederung der Krisenunterstützten erfolgte nach der Verteilung der Unterstützten auf die einzelnen Berufsgruppen und nach der Altersverteilung innerhalb der Berufsgruppen.

Der höchste Prozentsatz an Krisenunterstützten entfiel auf die Berufsgruppe der ungelernten Arbeiter mit 32,4% (ebenso wie nach der Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge vom 2. Juli 1926 mit 26,9%), der zusammen mit der nächststarken Gruppe der Metallarbeiter mit 18,6% (Erwerbslosenfürsorge 20,6%) mehr als die Hälfte aller Krisenunterstützten angehörten. Ein hoher Prozentsatz Krisenunterstützter entfiel außerdem mit 16,0% (Erwerbslosenfürsorge 9,1%) auf die Angestellten (einschl. Musiker). Die geringsten Anteile trafen Schauspieler und kunstgewerbliche Berufe mit je 0,2%, Landwirtschaft, Gärtnerei usw., Gesundheits- und Körperpflege, Vervielfältigungsgewerbe mit je 0,3%, die Chemische Industrie mit 0,5%, die Industrie der Steine und Erden mit 0,8%, häusliche Dienste, Maschinisten und Heizer mit je 0,9%. Der Anteil der übrigen Gruppen bewegte sich zwischen 1% (Zellstoffgewerbe) und 5,8% (Verkehrsgewerbe). Auch auf das Baugewerbe entfielen nur 1,8% (gegen 4,6% in der EF.).

Eine zum großen Teile auffallende Abweichung von diesen absoluten Anteilszahlen an der Gesamtheit der Krisenunterstützten gibt eine Vergleichung der Berufsgruppen in bezug auf die Langfristigkeit der Arbeitslosigkeit. Sie ist gewonnen worden durch die Berechnung, wieviele Krisenunterstützte auf je 100 Hauptunterstützungsempfänger nach der Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge entfallen. Der Durchschnitt aller Berufsgruppen beträgt 10,9%. Am höchsten über diesem Durchschnitt liegen die Chemische Industrie mit 36,2%, Schauspieler mit 32,3%, Gast- und Schankwirtschaft mit 22,9%, Kunstgewerbliche Berufe mit 22,1%, die Angestellten mit 19,4%. Mehr als den Durchschnitt — zwischen 14,7—11,1% — wiesen ferner auf: das Zellstoff-, das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, die Lederindustrie, Maschinisten, Lohnarbeit wechselnder Art (13,2%) und das Verkehrsgewerbe. Dagegen liegt die absolut so stark beteiligte Metallindustrie mit 9,9% etwas unter dem Durchschnitt. Den niedrigsten Prozentsatz wiesen mit 1,7% die landwirtschaftlichen Berufe auf, was wohl durch die Saison zu erklären ist, ebenso wie die 4,2% des Baugewerbes. Verhältnismäßig günstig standen auch das Spinnstoffgewerbe mit 3%, Steine und Erden mit 5,6% und das Vervielfältigungsgewerbe mit 5,8%. Die restlichen Berufe bewegten sich zwischen 7,1% (Bergbau) und 10,2% (Gesundheitswesen).

Bezüglich der Altersverteilung in den Berufsgruppen wurde festgestellt, daß unter den Krisenunterstützten die Jahrgänge zwischen 50 und 65 Jahren vorherrschen in der Landwirtschaft, Gärtnerei, im Bergbau, Spinnstoffgewerbe, Holz- und Schnitzstoffgewerbe, im Baugewerbe, in der Gruppe der Maschinisten und Heizer und derjenigen der ungelernten Arbeiter. Im Gesundheitswesen und den häuslichen Diensten gehörten die Krisenunterstützten in stärkerem Maße den mittleren Jahrgängen an. Das Schwergewicht lag bei den jüngeren Altersklassen (21—35 Jahre) in der Metallverarbeitung und chemischen Industrie, im Zellstoffgewerbe und in der Papierverarbeitung, im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe. Im Bekleidungsgewerbe waren die Krisenunterstützten in der Hauptsache noch jünger: über ein Drittel zwischen 18 und 30 Jahren; auch im Vervielfältigungsgewerbe und in den kunstgewerblichen Berufen waren die jüngeren Altersjahrgänge stärker beteiligt. Von technischen Angestellten aller Art waren mehr als die Hälfte über 40 Jahre alt. Bei den kaufmännischen und Büroangestellten waren Jugendliche unter 21 Jahren mehr als in den meisten übrigen Berufsgruppen vertreten. Mehr als die Hälfte der Angestellten war im Alter zwischen 21 und 35 Jahren. Ueber 60 Jahre alt waren knapp 5%. Im Verkehrsgewerbe waren am stärksten vertreten die Jahrgänge zwischen 25 und 35 und über 55 bis 65 Jahren. Die Krisenunterstützten im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe standen zu mehr als der Hälfte zwischen 35 und 55 Jahren. Von den Musikern, Schauspielern usw. gehörten über 40% den Jahrgängen zwischen 25 und 40 Jahren an. In der Gruppe der freien Berufe überwogen die jüngeren Jahrgänge: über 40% waren unter 35 Jahre alt, weitere 30% unter bzw. bis einschließlich 50 Jahre.

Von den erfaßten Krisenunterstützten waren 26371 (rund 15%) Empfänger einer Rente. Die Zahl der Rentenfälle betrug insgesamt 28006, so daß auf 100 Krisenunterstützte, die Renten bezogen, 106 Fälle kamen, da einzelne Personen mehrere Renten bezogen. 44,5% dieser Rentenfälle betrafen Invalidenrente nach der RVO. Es folgte die Invalidenpension nach dem Reichsknappschaftsgesetz mit rund 19,7% aller Rentenfälle (5500 Krisenunterstützte). Ruhegeld nach dem AVG. erhielten 1,3%, Renten aus der Unfallversicherung 9%, nach dem Reichsversorgungsgesetz 15%, sonstige Renten 10%. (Diese Zahlen können natürlich nicht untereinander verglichen werden, da die Zahl der Anspruchsberechtigten jeweils sehr verschieden hoch ist.)

Die Altersgruppierung der Rentenempfänger wich in den einzelnen Rentenarten voneinander ab. So waren in der Invalidenversicherung etwa 80% der Rentenempfänger über 60, etwa 65% über 65 Jahre alt. Bei den Ruhegeldempfängern nach dem AVG. waren die Altersklassen zwischen 35 und 60 Jahren stärker besetzt (etwa 35%), die über 65 Jahre schwächer (nicht ganz 40%). Von den Empfängern von Invalidenpension nach dem Reichsknappschaftsgesetz entfielen 60% auf die Altersgruppe von 50 bis 60 Jahren. Krisenunterstützte über 65 Jahren waren hier nur knapp 5% vorhanden. Von den Unfallrentenempfängern standen 10% im Alter von 20 bis 30 Jahren, 50% zwischen 30 und 55 Jahren. Bei den Rentenempfängern nach dem Reichsversorgungsgesetz lag das Schwergewicht noch stärker auf den mittleren Altersgruppen: 50% waren im Alter von 25 bis

[1]) Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1927 II. S. 368ff.

40 Jahren, weitere 30% zwischen 40 und 50 Jahren. Bei den Empfängern sonstiger Renten waren die älteren Altersgruppen wieder stärker beteiligt (65% zwischen 50 und 70 Jahren).

In welchem Grade mit den aufsteigenden Altersgruppen der Hundertsatz der Rentenempfänger innerhalb jeder Altersgruppe anstieg, zeigt die folgende Uebersicht:

Altersgruppen	Von 100 Krisenunterstützten jeder Altersgruppe beziehen Renten
Jugendliche bis einschl. 21 Jahre	0,3
über 21 „ „ 25 „	0,9
„ 25 „ „ 30 „	2,9
„ 30 „ „ 35 „	8,7
„ 35 „ „ 40 „	9,7
„ 40 „ „ 45 „	10,7
„ 45 „ „ 50 „	11,8
„ 50 „ „ 55 „	17,9
„ 55 „ „ 60 „	19,8
„ 60 „ „ 65 „	23,9
„ 65 „ „ 70 „	71,6
„ 70 Jahre	84,8

Die Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit betrug in etwa 70% der Fälle mehr als ein halbes Jahr, in 40% der Fälle das volle für die Anwartschaft maßgebende Jahr. Dabei zeigte sich, daß mit zunehmendem Alter der Krisenunterstützten die Beschäftigungsdauer vor Eintritt in die Erwerbslosenfürsorge anstieg. Rund 40% der Jugendlichen hatten während des ganzen Jahres gearbeitet, 50% der Krisenunterstützten zwischen 60 und 65 Jahren, 57% zwischen 65 und 70 Jahren und 64% der über 70 Jahre alten Krisenunterstützten.

Die Frage nach Erschwerungs- und Behinderungsgründen bei der Unterbringung der Krisenunterstützten, die nach persönlichen und wirtschaftlichen Gründen unterschieden wurde, ergab in 103795 Fällen persönliche Behinderungsgründe durch Alter (45,7%), körperliche Leiden oder Gebrechen (24,5%), mangelnde Berufsausbildung (9,6%), fehlende Zeugnisse (2,7%), fehlende Arbeitskleidung (0,2%), Vorstrafen (1,0%) und „sonstige" ungenannte Gründe (16,4%). Bei der Nachforschung nach dem Alter der so Behinderten ergab sich, daß bereits bei Jugendlichen in fast 19% der Fälle infolge körperlicher Leiden und Gebrechen keine Arbeit vermittelt werden konnte, bei 33% die mangelnde Berufsausbildung die Unterbringung erschwerte. Bei den Erwachsenen war auffallend, daß die Erschwerung der Unterbringung durch körperliche Leiden den höchsten Prozentsatz bei den zwischen 30 und 40 Jahre alten Krisenunterstützten aufwies, was sich daraus erklärt, daß bei zunehmendem Alter körperliche Leiden und Gebrechen einfach als Altersfolge bezeichnet zu werden pflegen. Die Beantwortung der Frage nach den wirtschaftlichen Gründen war sehr unzulänglich. Solche wurden auf 100581 Zählblättern angegeben. Bei den Jugendlichen wurden für 66%, bei den Erwachsenen für 57% wirtschaftliche Gründe (z. B. Betriebseinschränkung, Rationalisierung, Niedergang einzelner Gewerbe, Behördenabbau u. a.) als ausschlaggebende Erschwerung oder Behinderung bezeichnet.

Schon diese ersten Ergebnisse sind in jeder Hinsicht so aufschlußreich, daß sie die Vornahme der Erhebung als sehr zweckentsprechend erweisen. Zu einer gesonderten Betrachtung grundsätzlicher Art geben die Feststellungen über die Rentenempfänger unter den Krisenunterstützten Anlaß. Von den insgesamt rund 15% entfallen über 11% auf Empfänger von Renten aus der Sozialversicherung. Das Reichsarbeitsblatt bemerkt dazu: da eine Rente in der Invalidenversicherung erst bei einer bis unter ein Drittel herabgesetzten Arbeitsfähigkeit oder bei Ueberschreiten des Alters von 65 Jahren gezahlt wird, sei anzunehmen, daß die Invalidenrente nach der RVO. beziehenden Krisenunterstützten nur begrenzt arbeitsvermittlungsfähig sind. Insoweit Invalidenpension nach dem RKnG. wegen Berufsunfähigkeit gezahlt wird, werde man zum mindesten auch eine herabgesetzte Arbeitsvermittlungsfähigkeit annehmen müssen, während bei Gewährung wegen Ueberschreitens der gesetzlichen Altersgrenze diese Schlußfolgerung nur von Fall zu Fall gezogen werden dürfte.

Die Reichsanstalt hat hiermit wohl andeuten wollen, daß in diesen Fällen nicht bestimmungsgemäß verfahren worden ist. Insoweit könnte man, da die alten Verordnungen nicht mehr bestehen, diese Bemerkungen auf sich beruhen lassen. Tatsächlich behalten die Ergebnisse der Erhebung aber auch für die Zukunft Bedeutung, da auch nach dem AVAVG. grundsätzlich weiter die Möglichkeit besteht, Alu. bzw. Krisenunterstützung neben Sozialrente zu gewähren, auch wenn die Prüfung der Arbeitsfähigkeit vorschriftsmäßig strenger als bisher durchgeführt wird. Hiergegen bestehen aber grundsätzliche Bedenken schwerster Art, die durch die Ergebnisse der Erhebung praktisch bestätigt werden.

Grundsätzlich müßten die Rentenversicherungen einerseits und die AlV. andererseits einander ausschließen. Es kann doch nur zwei Dinge geben: entweder kann der Arbeitnehmer nicht mehr arbeiten, dann muß er Sozialrente erhalten, oder er kann noch arbeiten, dann muß ihm Alu. gewährt werden. Unter diesem Gesichtspunkt wird man freilich die Sozialrentenempfänger dreifach gliedern müssen: 1. in Empfänger von Altersrente nach der RVO. oder dem AVG. oder dem RKnG., 2. in Empfänger von Rente wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit nach den drei Gesetzen, einschließlich der Unfallversicherung, 3. in Bezieher von Teilrente aus der Unfallversicherung. Die Angehörigen der dritten Gruppe werden grundsätzlich als arbeitsvermittlungsfähig anzusehen sein und daher Anspruch auf Alu. haben. Die beiden anderen Gruppen müssen je für sich gesondert betrachtet werden.

Nach der Erhebung entfällt die Hauptmasse der Renten auf Altersrenten. Das Prinzip der Altersrente ist in letzter Zeit von Arbeitgeberseite vielfach angegriffen worden. Wir können uns diesem Standpunkt nicht anschließen, halten vielmehr die Gründe, die zu dieser sicherlich eminent sozialen Leistung geführt haben, für durchaus stichhaltig. Eine andere Frage ist es, ob man es als berechtigt anerkennen kann, daneben Alu. bzw. Krisenunterstützung zu gewähren. Würde man diese ausschließen, so würde dadurch die Besonderheit der Altersrentengewährung zu einem guten Teil wieder aufgehoben werden. Andererseits muß man sich doch aber darüber klar sein, daß die Altersrente zur Voraussetzung u. a. die Erwägung hat, daß Arbeitnehmer über 65 Jahre in der Regel nicht mehr voll arbeitsfähig sind. Die oben wiedergegebenen Zahlen lassen aber erkennen, daß die Zahl der Altersrentner auf dem Arbeitsmarkt relativ gar nicht gering ist, auf dem sie naturgemäß leicht zu den langfristig Erwerbslosen gehören. Es muß also zum mindesten als sehr zweifelhaft erscheinen, ob die gleichzeitige Gewährung von Alu. bzw. KrU. als gerechtfertigt anzusehen ist.

Entschieden zu verneinen ist diese Frage in bezug auf die zu 2. genannte Gruppe von Rentenempfängern. Soweit es sich dabei um Bezieher von Invalidenrente nach der RVO. und von Invalidenpension wegen Berufsunfähigkeit nach dem RKnG. handelt, müßte freilich die Abweisung ihres Anspruchs auf Alu. eigentlich grundsätzlich erfolgen, da die Definition des Begriffs „arbeitsfähig" im AVAlVG. (im positiven Sinne) derjenigen des Begriffs „invalide" (im negativen Sinne) der IV. entspricht. Praktisch ist das aber undurchführbar, wenn diese Rentenempfänger, soweit sie noch eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, zur Beitragszahlung verpflichtet sind. Daher bestimmt auch § 88 Abs. 3 — damit der übrigen Zweigen der Sozialversicherung sich anpassend und an sich vollkommen berechtigt —, daß ein Arbeitnehmer, für den während 26 Wochen Beiträge zur AlV. gezahlt worden sind, nur dann als arbeitsunfähig angesehen werden darf, wenn sich sein körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung entsprechend verändert hat. Daraus folgt für die Praxis, daß in der Regel zum mindesten zunächst Alu. wird gewährt werden müssen und auch im Verlauf der Unterstützungsperiode die Feststellung der „Veränderung" nicht ganz einfach sein wird. Dadurch wird aber ein bedauerliche, dazu kostspielige und ganz unnötige Komplizierung hervorgerufen, die vermieden worden wäre, wenn die AlV. mit den Rentenversicherungen in einen inneren, ausgleichenden Zusammenhang gebracht worden wäre.

Diese Bedenken zeigen sich noch krasser, wenn man die Angestellten betrachtet. Von den Ruhegeldempfängern unter den Krisenunterstützten waren annähernd 60% unter 65 Jahre alt! In bezug auf sie ist das neue Gesetz aufgebaut, als ob die Angestelltenversicherung überhaupt nicht existierte: in der Arbeitslosenversicherung gilt für sie der gleiche Begriff „arbeitsfähig" wie für die Arbeiter, obwohl sie bereits bei mehr als 50% „Berufsunfähigkeit" Ruhegeld erhalten. Wenn aber die Angestellten in der AV. — erfreulicher Weise — in dieser günstigen Lage sind, so war es berechtigt und notwendig, diesen Begriff auch in die AlV. zu übernehmen, denn es ist nicht gerechtfertigt, die Bevorzugung auf der einen Seite — die außerdem auch noch mit höheren Leistungen verbunden ist — auch noch zu einer Bevorzugung in der entgegengesetzten Richtung auszuwerten[1]).

Nach alledem wäre es sehr viel zweckmäßiger gewesen, wenn im AVAlVG. — obwohl das Gesetz autonom aufgebaut ist und in eine andere Ministeriumsabteilung ressortiert — auf den neuen eigenen Begriff „arbeitsfähig" verzichtet worden wäre (der übrigens noch deswegen Verwirrung stiftet, weil das Wort einen völlig anderen

[1]) Sehr viel richtiger und notwendiger wäre es gewesen, den Verhältnissen und Bedürfnissen der Angestellten im positiven Sinne im AVAlVG. mehr Rechnung zu tragen. Eine gewisse Planlosigkeit in unserer Sozialgesetzgebung muß eben zu Unzuträglichkeiten führen: Man kann nicht im neuen AVAlVG. Arbeiter und Angestellte fast vollständig als eine Einheit behandeln, während gleichzeitig in der Rentenversicherung erheblich voneinander abweichende Sonderregelungen bestehen.

Begriff deckt als der gleiche Ausdruck in der Krankenversicherung) und statt dessen die Begriffe der Rentenversicherungen übernommen worden wären — wie ja auch auf den eigenen Begriff der Versicherungspflicht und auf die Schaffung eigener Organe für den Beitragseinzug verzichtet worden ist. Es wäre demnach richtig gewesen, Empfänger einer Rente wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit von der Versicherungspflicht auszuschließen.

Das würde aber auch leichter zu einer Lösung des in entgegengesetzter Richtung liegenden Problems geführt haben, die ebenfalls unerträglich ist: Es besteht jetzt keinerlei Gewähr dafür, daß ein versicherter Arbeitsloser, dessen Rentenanspruch abgelehnt worden ist, weil er noch nicht invalide ist — unter Umständen auch, weil er noch nicht berufsunfähig ist —, keine AlU. erhält, weil das Arbeitsamt, das unabhängig von den Trägern der Rentenversicherung prüft, zu dem entgegengesetzten Ergebnis kommt, nämlich daß der Antragsteller nicht mehr arbeitsfähig ist. Unter der Herrschaft der Erwerbslosenfürsorge haben sich solche Fälle oft genug ereignet. Ein solcher Zustand ist aber unerträglich, nachdem wir nun alle diese Gesetze haben, deren Gesamtsinn es ist, dem Arbeitslosen, wenn er im übrigen die Voraussetzungen erfüllt, auf jeden Fall irgendeine Beihilfe zu sichern. Es muß also dem Arbeitslosen AlU. auf jeden Fall so lange gewährt werden, bis die zuständige Rentenversicherung seinen Rentenanspruch anerkennt (unbeschadet der Erfüllung der Voraussetzungen). Das würde bedeuten, daß die Arbeitsämter an die Entscheidungen der hierfür in den Rentenversicherungen jeweils zuständigen Stellen gebunden sind, also etwa selbst eine Prüfung der Arbeitsfähigkeit nur insoweit vorzunehmen hätten, daß sie im Zweifelsfalle von dem Arbeitslosen die Stellung eines Antrages bei dem Träger der für ihn zuständigen Rentenversicherung fordern könnten.

Wenn gegen eine solche Bindung eines Versicherungszweiges an die Entscheidungen eines anderen Bedenken bestehen — die sicherlich nicht ohne Weiteres von der Hand gewiesen werden können —, so erschiene uns noch ein anderer Weg gangbar: Die Entscheidungen über die Arbeitsfähigkeit — um irgendeinen Grundbegriff zu bezeichnen — allen Trägern zu entziehen und einer neutralen Instanz zu übertragen, die, unter Berücksichtigung der verschiedenen Invaliditätsbegriffe für Arbeiter, Angestellte und Knappschaftsinvaliden, die Entscheidung trifft, die sowohl für die in Betracht kommende Rentenversicherung wie für die Arbeitslosenversicherung bindend ist. Die geeignete Instanz wären dann wohl die Versicherungsbehörden, die dazu freilich in ihren unteren Organen einer — übrigens auch sonst wohl wünschenswerten — Umgestaltung bedürften. Vielleicht finden die zuständigen Stellen noch einen dritten, besseren Weg. Auf jeden Fall sollten Reichsregierung und Reichstag nicht zögern, dieses Problem einer Lösung zuzuführen. Weder kann sich das verarmte Deutschland unberechtigte Doppelleistungen gestatten, die nur geeignet sind, dem Kampf gegen die „Ueberspannung der Sozialversicherung" Nahrung zuzuführen, noch dürfen die Arbeitnehmer um Leistungen gebracht werden, die ihnen nach dem Sinne der Gesetze zugesichert sind.

Bei einer derartigen Regelung würden gewisse Härten insofern entstehen, als die Renten, insbesondere aus der InV., vielfach niedriger sein werden als die AlU. Sie können u. E. auf dem Wege der einen Rechtsanspruch gewährenden Versicherung aus den oben dargelegten Gründen nicht beseitigt werden. Wohl aber halten wir eine ergänzende, individualisierende Erwerbslosenfürsorge für solche noch teilarbeitsfähigen Kräfte für notwendig, die ohne Rückzahlungsverpflichtung durchgeführt werden müßte.

Die in Montreux für die Fragen der Kreditkontrolle eingesetzte Untersuchungskommission hat ihre mündlichen Verhandlungen, die im Juni 1927 in Paris stattfanden, durch eine schriftliche Umfrage vorbereitet, die von 48 Personen aus elf Ländern beantwortet worden ist. Aus den Verhandlungen und der Umfrage ist der Expertenbericht hervorgegangen, den Präsident Lazard der zweiten Delegiertenversammlung in Wien (vgl. Sp. 965) vorlegte. Der Bericht geht davon aus, daß man mit der Kreditkontrolle die Unbeständigkeit des Wirtschaftslebens beseitigen wolle und dabei örtliche und zeitliche Gleichgewichtsschwankungen unterscheiden müsse. Mit der ersten Gruppe stehen die begrenzten Störungen, die einen einzelnen Industriezweig betreffen, in Zusammenhang; mit der zweiten jene Störungen, die aus einem Mißverhältnis zwischen dem Gesamtangebot und der Gesamtnachfrage zu entspringen scheinen. Das Studium der wirtschaftlichen Schwankungen, namentlich jener des 19. Jahrhunderts, zeigt, daß mehrere verschiedenartige Bewegungen sich während dieser Periode übereinander lagerten: zyklische Bewegungen mit relativ raschem Verlauf, der sich im Maximum über 10 Jahre erstreckte; ferner umfangreichere und langsamere Bewegungen, die im Laufe des Jahrhunderts nur drei- bis viermal die Richtung wechselten. Neben dieser doppelten Bewegungsreihe läuft die grundsätzliche Tendenz gesteigerter Arbeitsteilung und -intensivierung. Läßt man die langsame Bewegung außer Betracht, weil sie im Dienste des Fortschritts steht, so bleiben die zyklischen Schwankungen, von denen im wesentlichen die Arbeitslosigkeit abhängt. Ohne zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine vollständige Stabilität zu erstreben sei, gelangte die Kommission übereinstimmend zur Verurteilung übermäßiger Schwankungen.

Zum Phänomen der Schwankung wirtschaftlicher Aktivität tritt das der Schwankungen des Preisstandes. Da durch eine allgemeine Senkung des Preisstandes die Gläubiger, durch seine Hebung die Schuldner begünstigt werden, wird die Einstellung zu dieser Frage durch die Bewertung der beiden Wirtschaftsgruppen bedingt sein. Während Professor Wagemann, der die bedeutendste Gläubigerschaft in den Geldverleihern sieht, eine langsame Enteignung dieser unpopulären Gruppe durch Preissteigerungen nicht für unerwünscht hält, weist Bellerby darauf hin, daß auch die Lohnarbeiter Gläubiger sind, und daß man sich daher auf den Boden der vertraglichen Gerechtigkeit, d. h. der Stabilität der Preise, stellen solle.

Hinsichtlich der Frage des Zusammenhangs zwischen den Konjunktur- und den Preisschwankungen sind zwei verschiedene Theorien aufgestellt worden. Die eine, von Pommery formulierte, hält Preissteigerung für eine Ursache der Wirtschaftsbelebung, die zweite, von Naphtali und Robert Wolff vertretene, nimmt dagegen nur ein gleichzeitiges Zusammentreffen an. Die Kommission hat sich der zweiten, als der weniger kompromittierenden angeschlossen.

Zur Erklärung der Ursachen der Preisschwankungen lagen vier Theorien vor: 1. Gemäß der eigentlichen Quantitätstheorie hängt der allgemeine Preisstand einerseits ab von der Menge der „Umlaufsmittel", d. h. der Gesamtheit der Geldzeichen, denen der Staat gesetzliche Zahlkraft verliehen hat multipliziert mit dem Koeffizienten der Umlaufsgeschwindigkeit; andererseits vom Umfang der geschäftlichen Transaktionen, d. h. der angebotenen Güter. 2. In einer verfeinerten Form setzt die Quantitätstheorie anstelle des Begriffs „Umlaufsmittel" den Begriff „Zahlungsmittel", in den nicht nur die eigentlichen Geldzeichen, sondern auch alle Sichtguthaben auf Banken oder selbst auf andere Schuldner, sofern ihre Inhaber die Absicht und die Möglichkeit haben, sich ihrer zur Bewerkstelligung von Zahlungen zu bedienen, einbezogen werden. 3. Nach der Einkommensquantitätstheorie hängt das geldmäßige Angebot, die eine Seite der Preisgleichung, von der Höhe der Einkommen der einzelnen Individuen und nicht von der Gesamtheit der in einem gegebenen Zeitpunkt vorhandenen Zahlungsmittel ab. 4. Unter gewissen außergewöhnlichen Umständen scheint die Einkommensquantitätstheorie der psychologischen Theorie weichen zu müssen, nach der das geldmäßige Angebot nicht von der wirklichen Einkommenshöhe, sondern davon abhängt, was der einzelne, unter Berücksichtigung der persönlichen Veranschlagung der Kaufkraft des Geldes im Augenblick des Bezugs des Einkommens von diesem Einkommen erhofft und erwartet. Die Kommission hat formuliert, daß „eine der wichtigsten Ursachen der wirtschaftlichen Schwankungen das Mißverhältnis zwischen der gesellschaftlichen Kaufkraft und der Menge der angebotenen Güter ist, und beim gegenwärtigen Stand der Statistik die Veränderungen des allgemeinen Preisstandes als sichtbarstes Kennzeichen dieses Mißverhältnisses erscheinen, während der Preisstand stabil bleibt, sofern das in einem gegebenen Zeitpunkt bestehende Gleichgewicht nicht gestört wird".

Da es schwieriger ist, auf die Menge der Güter einzuwirken, wird man die der Kaufkraft zu beeinflussen suchen und zwar, da die gesellschaftliche Kaufkraft im wesentlichen vom allgemeinen Kreditvolumen abhängt, durch Beschränkung des Kredits bei steigendem Index, durch Verstärkung bei sinkendem. Die Leiter der Banken sollen jedoch die Gesamtheit der Indices, die zusammen das Wirtschaftsbarometer ausmachen, im Auge behalten und je nachdem sie mit dem Preisindex übereinstimmen oder nicht, die Aktion verlangsamen oder beschleunigen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Maßnahme ist zweifellos leichter in jenen Ländern durchzuführen, in denen eine zentrale Notenbank die allgemeine Funktion der Kreditregulierung ausübt, als in Ländern mit dezentralisiertem Bankwesen, wo sie außerordentlich schwer zu verwirklichen ist. Soll die Handhabung des Rediskontsatzes durch die zentralen Notenbanken Einfluß auf das Kreditvolumen ausüben, so muß die Währung gesund sein. Wenn ein gegebenes Land mehr Gold hat, als es zur Sicherung seines Umlaufes bedarf, soll es jede Inflation vermeiden und freiwillig das Verhältnis der Reserven zum Gesamtumlauf erhöhen. Dies ist gegenwärtig in den Vereinigten Staaten der Fall. Im umgekehrten Falle soll nicht gezögert werden, das als notwendig erachtete Verhältnis zwischen den Metallreserven und dem Umlauf mehr oder weniger stark zu verringern; mit anderen Worten, es ist wünschenswert, den modernen Geldverfassungen eine größere Elastizität zu geben, als sie sie bisher vielfach hatten. Im gegenwärtigen Augenblick genügen die gesamten Metallreserven nicht, da die Entwicklung des Wirtschaftslebens die normale Zuwachsrate des Goldes überschritten hat. Um die Zusammenschrumpfung des Kreditvolumens und einen Preissturz zu verhindern, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den zentralen Notenbanken herbeizuführen.

Die Kommission hat keinen Augenblick die Verschiedenheit der besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder, die Komplexität des zur Untersuchung stehenden Problems, die Unzulänglichkeit der wissenschaftlichen Hilfsmittel, mit denen im gegenwärtigen Augenblick die Praktiker sich begnügen müssen, aus dem Auge verloren. Sie legte ferner Gewicht darauf, die anerkennenswerten Erfolge festzustellen, die die Bestrebungen des Internationalen Arbeitsamtes in Verbindung mit dem Wirtschaftskomitee des Völkerbundes hinsichtlich der internationalen Vereinheitlichung des Informationsdienstes bereits zeitigten. Von diesen Bestrebungen wurde namentlich die Gegenüberstellung der in den einzelnen Ländern angewandten Indizes, und der Versuch, die am besten anwendbare Methode herauszuarbeiten, mit ganz besonderem Nachdruck hervorgehoben. Wiederholt wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, daß man nicht von „den Preisindizes" sprechen dürfe, sondern von „dem Preisindex", der nach weitergeführten Studien in

wirklich befriedigender Weise dem vorgeschlagenen Zweck entspricht, und nach dem sich zu richten man übereinkommen müsse.

Während in früheren Jahren die Arbeiter sich nur mit der Verteilungsfrage, die Arbeitgeber mit der Frage einer Steigerung der Produktion beschäftigten, sind in den Verhandlungen der Kommission beide Gesichtspunkte mit einander verschmolzen. Sie kommt zu dem Schluß, daß es nicht zwei getrennte Probleme der Arbeit und der Produktion gebe, sondern nur das eine der besseren nationalen und internationalen Organisation der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Sozialversicherung.

Der organisatorische und finanzielle Aufbau der russischen Sozialversicherung. Von Dr. Freiin v. Wilczeck, Wissenschaftlicher Assistentin am Seminar für Versicherungswissenschaft der Universität Köln.

Sowjet-Rußland ist das erste große Land, das den Versuch unternommen hat, eine vollkommen einheitliche Sozialversicherung aufzubauen. Zwar hatte bereits das Zarenreich seit 1912 mit dem Aufbau einer Sozialversicherung nach deutschem Muster begonnen; doch wurde sie bald infolge des Weltkrieges in ihrem Wirksamwerden gehemmt und später durch die Revolution vernichtet. Nach mancherlei Experimenten hat sich dann die Sowjetregierung zur Einführung einer einheitlichen Sozialversicherung entschlossen, die im wesentlichen durch das Gesetzbuch der Arbeit vom 9. November 1922 geschaffen wurde. Sie umfaßt die Versicherung der physischen Risiken: Krankheit, Invalidität und Tod, und des wirtschaftlichen Risikos der Arbeitslosigkeit. Bemerkenswert ist, daß Rußland keine besondere Unfallversicherung kennt. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird Unterstützung, bei Invalidität eine Rente gewährt, ohne Rücksicht auf die Ursache der Erwerbsbeschränkung.

1. Der Zwangsversicherung unterliegen alle Lohnempfänger, ohne Rücksicht auf die Person des Arbeitgebers, die Art, Dauer und Entlohnung der Arbeit, außerdem die Heimarbeiter, soweit sie keine Hilfskräfte und Lehrlinge beschäftigen, und die Hausgehilfen. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind gewisse Gruppen von Saisonarbeitern und unständig Beschäftigten und Arbeiter, die bei sog. Kleinpächtern, die nicht für den Markt arbeiten, beschäftigt sind, denen aber im Krankheitsfalle der Pächter die erforderliche Pflege gewähren muß. Bei einer Gesamtbevölkerung von 139,8 Millionen, einer Gesamtzahl der Werktätigen von 58,5 Millionen, betrug die Zahl der Versicherten am 1. Oktober 1925 7 767 000, also 5,5 % der Gesamtbevölkerung, 13,2 % der Werktätigen und 94,7 % der Gesamtzahl der Lohnarbeiter [1]).

2. Der einheitlichen Versicherung gegen alle physischen Risiken und das wirtschaftliche Risiko der Arbeitslosigkeit entspricht eine zentralisierte Organisation, bei der die unteren Organe mit einer Ausnahme bezirklich aufgezogen sind. Unterstes Organ sind die Versicherungskassen (Ortskrankenkassen). Sie werden von den departementalen Organen der Sozialversicherung für Bezirke von mindestens 2 Werst im Umkreis mit mindestens 2000 Versicherten errichtet. Zwergkassen sollen vermieden und es soll auf die Zusammenlegung unbedeutender Kassen gedrängt werden. Die Zahl der Versicherungskassen hat sich von 735 im Jahre 1923 auf 530 im Jahre 1925 vermindert. Wie bei der Errichtung der Kassen, so haben auch bei ihrer Verwaltung die Arbeitergewerkschaften einen entscheidenden Einfluß. In die Verwaltung der Kassen teilen sich die Gewerkschaftskonferenz des Bezirks, der Vorstand und der Prüfungsausschuß. Der von der örtlichen Leitung des Gewerkvereins gewählten Gewerkschaftskonferenz liegen ähnliche Aufgaben ob wie bei uns den Ausschüssen der Krankenkassen. Sie wählen den Vorstand, der die laufende Kassenverwaltung führt, und zur Überwachung der Finanzgebarung den Prüfungsausschuß. Zur Durchführung der Versicherung in weit ausgedehnten Bezirken stehen den Krankenkassen zur Seite in Orten, die über 5 Werst vom Sitze der Kasse entfernt sind und 200 bis 2000 Versicherte aufweisen, Versicherungsstellen, in Orten mit 5 bis 200 Versicherten Versicherungsbevollmächtigte. Die Versicherungskassen, die Versicherungsstellen und -bevollmächtigten haben den Eingang der Beiträge zu überwachen und die Beiträge einzuziehen, Anträge auf Unterstützungen und Renten entgegenzunehmen, die Unterstützungen und Renten auszuzahlen, die Unterstützungs- und Rentenempfänger zu überwachen; außerdem sind sie zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Unterstützungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit werden von den Versicherungskassen festgesetzt. Bei jeder Kasse besteht ein selbständiger Versicherungsfonds. Die Zahl der Kassenangestellten betrug am 1. Januar 1925 13 000. Zur Deckung der Verwaltungskosten wird ein Bruchteil der Beitragseinnahmen verwandt, der je nach der Zahl der Versicherten mit steigender Versichertenzahl abnehmend festgesetzt ist und im Durchschnitt 1924/25 6,37 % der Beitragseinnahmen ausmachte. Die Aufsicht über die Versicherungskassen führen die departementalen Organe der Sozialversicherung.

Die departementalen Organe der Sozialversicherung sind sehr verschiedenartig gestaltet, je nach der Verfassung der einzelnen Bundesrepubliken. Die Leitung und Beaufsichtigung der Versicherungskassen obliegt z. B. in Turkmenien den departementalen Versicherungskassen mit Sitz am Hauptort des Departements, in der Ukraine departementalen Versicherungsbüros, in Transkaukasien, das keine Departementseinteilung kennt, den Versicherungsdirektionen der einzelnen Republiken, in Weißrußland den Oberversicherungsdirektionen. Die departementalen Organe werden teils von den Ausschüssen geleitet, die vom Gewerkschaftskongreß gewählt werden, teils von Beamten und Geschäftsführern, die von den zuständigen Organen des Volkskommissariats für Arbeit im Benehmen mit den Gewerkschaften ernannt werden. Die departementalen Organe haben den Betrieb der Versicherungskassen zu beaufsichtigen und über den Vollzug der Gesetze und Verordnungen zu wachen. Sie setzen die Rentenbezüge der Arbeitsinvaliden und ihrer Angehörigen fest. Außerdem führen sie die Verwaltung der bei ihnen errichteten Bezirksfonds. Sie werden in der Ausübung ihrer Aufsichtspflicht von Arbeitsinspektoren unterstützt. Diese haben die Einteilung der Betriebe vorzunehmen, den Gesundheitszustand in den Betrieben zu überwachen und den ordnungsmäßigen Beitragseingang zu prüfen. Außerdem haben sie die Aufsicht über die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung im allgemeinen.

Über den departementalen Organen stehen die Hauptversicherungsdirektionen, die bei den Volkskommissariaten für Arbeit und den Räten der einzelnen Bundesrepubliken errichtet sind. Sie überwachen die departementalen Organe und verwalten die Fonds der föderierten Republiken.

Die Spitze des ganzen Systems bildet die Zentraldirektion für Sozialversicherung, Tsustrakh. Sie ist ein Teil des Volkskommissariats für Arbeit der Sowjetunion. Die Zentraldirektion ist oberstes Aufsichtsorgan für die gesamte Sozialversicherung und verwaltet zugleich den Föderationsfonds. An der Spitze der Zentraldirektion steht ein Chef, der vom Volkskommissariat für Arbeit ernannt wird, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesrat der Gewerkschaften. Von der Zentraldirektion aus erfolgt nicht nur die Beaufsichtigung aller untergeordneten Organe, sie besitzt auch die Initiative in der Gesetzgebung der Sozialversicherung, ist dabei allerdings an die Zustimmung des Bundesrats für Sozialversicherung gebunden. Sie erläßt Verordnungen und Verfügungen und kann solche der Hauptdirektionen aufheben. Sie überwacht als oberstes Organ die Rechnungsführung aller Kassen und Fonds, setzt die Beiträge fest und hat über Art und Höhe der Leistungen zu bestimmen. Außerdem führt sie die Statistik der Sozialversicherung.

Die Zentraldirektion ihrerseits ist gebunden an die Weisungen des Bundesrats für Sozialversicherung. Während bei den bisher besprochenen Organen der Sozialversicherung, von den örtlichen Versicherungskassen bis hinauf zur Zentraldirektion, die Gewerkschaften einen entscheidenden Einfluß hatten — es ist in der Verwaltung der russischen Sozialversicherung der Gedanke durchgeführt, daß über die allein den Versicherten zugute kommende Sozialversicherung auch allein die Arbeitnehmer, d. h. die Gewerkschaften bestimmen sollen, allerdings unter einer gewissen Mitarbeit der Verwaltungsbehörden —, soll in dem durch Beschluß des Zentralvollzugsausschusses und des Rates der Volkskommissare der Sowjetunion vom 6. Februar 1925 errichteten Bundesrat für Sozialversicherung auch den für die gesamte Wirtschaft verantwortlichen Organen eine Beteiligung an der Leitung der Sozialversicherung eingeräumt werden. Dem Bundesrat für Sozialversicherung erwächst also die Aufgabe, die Wünsche der Sozialversicherung mit den Interessen der Wirtschaft in Einklang zu bringen. Der Bundesrat umfaßt zu gleichen Teilen Vertreter der Spitzengewerkschaften und der die Wirtschaft leitenden Organe, nämlich vier Vertreter des Zentralbundesrats der Gewerkschaften, zwei Vertreter des obersten Volkswirtschaftsrats, je einen Vertreter des Volkskommissariats für Finanzen und für Verkehr. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Volkskommissariats für Arbeit. Mit nur beratender Stimme gehört dem Bundesrat ein Vertreter des Volkskommissariats für Gesundheit an. Der Bundesrat überwacht die gesamte Tätigkeit der Zentraldirektion, prüft deren Gesetzesvorschläge und genehmigt deren Verordnungen und Dienstanweisungen. Er ist zugleich die oberste Instanz in der Rechtsprechung. Gegen seine Entscheidungen kann in gewissen Fällen die Endentscheidung des Rats der Volkskommissare angerufen werden. In den elf föderierten Republiken bestehen bei den einzelnen Volkskommissariaten Sozialversicherungsräte mit ähnlichen Befugnissen wie der Bundesrat, nur an die Landesgrenzen gebunden.

Dieses streng zentralistische System mit territorial gegliederten untersten Organen ist durchbrochen zugunsten der Verkehrsarbeiter bei Eisenbahn und Schiffahrt. Die im Wesen der Transportarbeit liegende häufige Ortsveränderung ließ die Versicherung bei den Ortskassen nicht durchführbar erscheinen. (Nach deutschem Recht sind fast alle Seeleute von der Krankenversicherung ausgeschlossen und ist für die Invalidenversicherung der Seeleute eine Sonderanstalt, außerhalb des Rahmens der territorialen Landesversicherungsanstalten, errichtet). Für sie sind deshalb besondere Eisenbahnlinien- und Schiffahrtslinienversicherungskassen, also berufsständisch orientierte Kassen, errichtet worden, denen Distriktsversicherungskassen und besondere Versicherungsstellen und -bevollmächtigte untergeordnet sind. 1924 bestanden 232 solcher Berufskassen der Verkehrsarbeiter. Die Aufsicht über die Transportversicherungskassen führt unter Umgehung der departementalen Organe und der Hauptdirektionen eine besondere Abteilung der Zentraldirektion, die von einem dreigliedrigen Rat, zwei Vertretern der Spitzenorganisationen der Eisenbahner und Seeleute und einem vom Volkskommissariat für Arbeit in Übereinstimmung mit den beiden Spitzenorganisationen bestellten Vorsitzenden, verwaltet wird.

3. Sowjet-Rußland ist das einzige Land, in dem die gesamten Beiträge zur Sozialversicherung allein von den Arbeitgebern, d. h. den Werken und Betrieben, aufgebracht werden. Die Arbeitgeber, denen die Anmeldepflicht

[1]) Internationales Arbeitsamt Genf. Die obligatorische Krankenversicherung. S. 100.

der Versicherten bei den Versicherungskassen obliegt, haben die von der Zentraldirektion im Einvernehmen mit dem Bundesrat festgesetzten Beiträge an die Versicherungskassen monatlich abzuführen. Die Beiträge werden für alle Zweige der Sozialversicherung gemeinsam erhoben und zwar nach Risikoklassen in Prozenten des Lohnes. Sie sind von ursprünglich bis zu 38 % langsam herabgesetzt worden. Seit dem 28. Februar 1925 gelten zwei Tarife: ein Normaltarif mit vier Risikoklassen mit einer Gesamtbeitragsbelastung von 16 bis 22 % und ein Vorzugstarif für Unternehmungen und Einrichtungen des Staates mit ebenfalls vier Risikoklassen und Prozentsätzen von 10 bis 14. Dabei kann Betrieben, die eine erhöhte industrielle Sicherheit aufweisen, ein Abzug gewährt, Betrieben mit besonders nachlässigen sanitären Einrichtungen ein Zuschlag auferlegt werden. Wie sich die Beiträge auf die einzelnen Versicherungsarten verteilen, läßt sich nicht ersehen, weil alle Leistungen aus einheitlichen Fonds gewährt werden, denen nach dem Normaltarif 4,5 bis 6,5 % des Lohnes, nach dem Vorzugstarif 3,5 bis 4% des Lohnes zufließen. Demnach beansprucht die Gewährung der ärztlichen Hilfe fast 40% der gesamten Beiträge, ein sehr hoher Betrag, wenn man bedenkt, daß die Beiträge auch die Kosten der Invaliden- und Hinterbliebenenbezüge und die Arbeitslosenunterstützungen decken sollen und die Unterstützungen, wenigstens bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, 100 % des Lohnes erreichen.

4. Interessant ist die Finanzverwaltung der russischen Sozialversicherung. Der unmittelbar nach der Revolution gebildete einheitliche panrussische Sozialversicherungsfonds wurde nach der Neuorientierung der Wirtschaftspolitik in vier Fonds zerlegt: Fonds A für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, Fonds B für Invalidität, Fonds C für Arbeitslosigkeit und Fonds D für ärztliche Hilfe. Seit 1924 sind die ersten drei Fonds zu dem „Wirkungsfonds" vereinigt, aus dem alle Geldleistungen bestritten werden. Selbständig besteht neben ihm nur noch der Fonds für ärztliche Hilfe. Entsprechend erfolgt auch die Aufteilung der Beiträge für den Wirkungsfonds und den Fonds für ärztliche Hilfe.

Bemerkenswert ist, daß trotz der straff zentralisierten Organisation das Wirtschaften aus dem Großen Topf dadurch vermieden wird, daß bei jedem Organ bis hinunter zu den Versicherungskassen die beiden Fonds entsprechend gebildet werden und den einzelnen Organen eine gewisse Selbständigkeit und Selbstverantwortung bei der Verwaltung der Mittel bleibt, wobei allerdings dem jeweils übergeordneten Organ die Möglichkeit gegeben ist, notleidenden Kassen gewisse Unterstützungen zu gewähren und Überschüsse und Verluste zwischen den einzelnen Kassen auszugleichen. Demnach bestehen als Wirkungsfonds, die zur unmittelbaren Verfügung der betreffenden Organe stehen, 1. die Fonds der Versicherungskassen, 2. die Bezirksfonds bei den departementalen Organen, 3. die Fonds der föderierten Republiken und 4. der Föderationsfonds. Den Fonds der Versicherungskassen fließen sämtliche Beiträge und Bußen zu mit Ausnahme des für ärztliche Hilfe bestimmten Beitragsteils. 10 % der Einnahmen sind je zur Hälfte zur Bildung des Bundesfonds und des Fonds der betreffenden föderierten Republik abzuführen, falls nicht Ergänzungszahlungen auferlegt werden. Aus den übrigen Einnahmen werden die Geldleistungen, Unterstützungen und Renten, gewährt. Ein gewisser Teil kann zu Zusatzleistungen und vorbeugenden Maßnahmen verwandt werden, und zwar nach einem von der Hauptdirektion der betreffenden Republik aufgestellten Plan. Alle Überschüsse sind an die Bezirksfonds abzuführen. Aus ihnen werden Unterstützungen an notleidende Versicherungskassen gezahlt, außerdem Zusatzleistungen gewährt, z. B. in der Form von Arbeitsbeschaffung, und vorbeugende Maßnahmen getroffen, die im allgemeinen Interesse des Bezirks liegen. Den Fonds der föderierten Republiken fließen mindestens 5% der Beitragseinnahmen der Versicherungskassen zu sowie die Überschüsse der Bezirkskassen. Unter Umständen kann auch ein Ausgleich direkt zwischen Kassen verschiedener Republiken erfolgen. Aus dem Republikfonds werden Unterstützungen an die Bezirkskassen gezahlt, Zusatzleistungen gewährt und vorbeugende Maßnahmen getroffen, alles nach einem von der Zentraldirektion gebilligten Voranschlag. Der Bundesfonds endlich, der aus mindestens 5% der bei den Versicherungskassen eingehenden Beiträge gebildet wird, bewirkt den Spitzenausgleich zwischen den Republikkassen. Nach einem vom Bundesrat zu genehmigenden Plan können aus ihm ebenfalls Zusatzleistungen gewährt und vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, die dem Volkswohl der ganzen Union zugute kommen. Die Verkehrsversicherungskassen haben ihre eigene Finanzverwaltung. Den Ausgleich zwischen den einzelnen Kassen nimmt hier unmittelbar der Bundesfonds vor. Der gesamte Finanzverkehr zwischen den verschiedenen Fonds wird durch besonders hierfür von der Zentraldirektion bestimmte Kreditanstalten getätigt, bei denen auch die verfügbaren Gelder verzinslich angelegt werden.

Neben diesen Wirkungsfonds werden besondere Fonds für die ärztliche Hilfe gebildet. Solche bestehen als Distriktsfonds, Bezirksfonds und Fonds der föderierten Republiken. Sie sind der unmittelbaren Verfügung der Versicherungsorgane entzogen und unterstehen den Organen der Gesundheitsverwaltung. Rußland hat demnach, ähnlich wie England in seiner Krankenversicherung, die Gewährung der freien ärztlichen Behandlung streng von der Gewährung der Geldleistungen getrennt. Die Distriktsfonds werden aus den Beitragsanteilen der Versicherungskassen gespeist, wogegen sie den Versicherten die ärztliche Hilfe nach einem von der Versicherungskasse und der örtlichen Gewerkschaftsorganisation aufgestellten und der zuständigen Stelle der öffentlichen Gesundheitsbehörde genehmigten Plan gewähren. Auch bei den Fonds für die ärztliche Hilfe übt jeweils die übergeordnete Instanz die Aufsicht und nimmt den Ausgleich zwischen Überschüssen und Fehlbeträgen der untern Fonds wahr, wofür ihr die Überschüsse der unteren Fonds überwiesen werden. Die Bezirks- und Republikfonds haben außerdem Krankenhäuser und Heilanstalten, die allein den Versicherten zur Verfügung stehen, zu unterstützen. Die Republikfonds für ärztliche Hilfe unterstehen aber nicht allein der obersten Gesundheitsbehörde, sondern auch der Zentraldirektion, bei der für sie ein besonderer Reservefonds errichtet ist. Auch hier sind für die Verkehrslinien besondere Gesundheitsbehörden zuständig.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Schaffende Arbeit und bildende Kunst von P. Brandt. Bd. II. Alfred Kröner, Leipzig 1927. In Ganzleinen 18 M. 348 S.

Das ausgezeichnete Werk, dessen ersten Band wir Spalte 95 ausführlich besprochen haben, liegt nun abgeschlossen vor. Wir können nur auf unsere frühere Besprechung verweisen, denn alles, was wir dort zum Lobe dieses außergewöhnlich lehrreichen und schönen Buches gesagt haben, gilt auch vom 2. Teil. Wir wünschen ihm viele Freunde, besonders auf den humanistischen Gymnasien und unter den Kunsthistorikern und Nationalökonomen der Universitäten. Heyde.

Geschichte Rußlands von Prof. W. Pokranski. Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig. 50 Lieferungen zu je 40 Pfg.

Das volkstümlich geschriebene Buch, das in Rußland großen Absatz gefunden hat, behandelt die Geschichte Rußlands vom Standpunkt der materialistischen Geschichtsauffassung aus.

Deutsche Währungs- und Kreditpolitik seit Währungsfestigung. Eine historisch-kritische Darstellung des neueren Geldwesens unter besonderer Berücksichtigung der Reichsbankpolitik und des Dawesplanes von Dr. jur. Justus Schoenthal. Volkswirtschaftliche Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin 1926.

Der Verfasser gibt einen Abriß der Währungsgeschichte der Nachkriegszeit in Deutschland und bringt zu den wesentlichsten Problemen beachtliche Aeußerungen der Fachwelt.

Die Entwicklung der Reallöhne in der Nachkriegszeit. Dargestellt an typischen Thüringer Industrien von Dr. Margarete Soecknick. Verlag Gustav Fischer, Jena 1927.

Durch Gegenüberstellung des Wochenlohns und des entsprechenden Lebenshaltungsindex werden die Reallöhne in einigen Zweigen der Thüringer Textil- und feinkeramischen Industrie für die Jahre 1920 bis 1925 ermittelt. Es ergibt sich als charakteristisch eine allgemeine Nivellierung der Löhne, bedingt durch das Vordringen des Bedarfslohnes auf Kosten des Leistungslohnes. Die Kurve zeigt seit 1922 raschen Wechsel, Sprünge, Tiefstand während der Stabilisierung, Anstieg 1924, dem wieder ein Rückgang folgt, so daß im Oktober 1926 der Reallohn nur etwa zwei Drittel des nominellen Lohnes beträgt. Die Durchschnittslöhne von 1914 werden in der Metall- und Porzellanindustrie und in der Färberei zum Teil ganz erreicht, während sie in den anderen Industriezweigen hinter 1914 zurückbleiben.

Walther Rathenau und sein wirtschaftliches Werk von Imre Révész. Verlag Karl Reißner, Dresden 1927.

Einer Darstellung der wirtschaftlichen Ideen Rathenaus folgt die Schilderung seiner Rolle im öffentlichen Leben, eine Würdigung und Kritik seines Lebenswerks sowie der Beziehungen zu anderen Theorien.

Die Forderungen der deutschen Wirtschaft zur Weltwirtschaftskonferenz von Dr. Dernburg, Reichsminister a. D. Verlag Walter Hädecke, Stuttgart 1927. Preis 80 Pf.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst den Arbeitszeitverordnungen, dem Kinderschutz-, dem Stellenvermittler-, dem Hausarbeit-, dem Schwerbeschädigten- und dem Gewerbegerichtsgesetz sowie der Schlichtungsverordnung und einigen weiteren Gesetzen und Verordnungen. 19. Auflage. Verlag C. H. Beck, München 1927. Preis 3 M. VIII, 333 S.

Deutschlands Zahlungsbilanz 1925. Zugleich Chronik der Auslandsbeziehungen der deutschen Volkswirtschaft von Dr. Arthur Heichen. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1926.

Der Verfasser gibt eine Analyse der Zahlungsbilanz, die gleichzeitig Deutschlands Beteiligung an der Geldwirtschaft im Jahre 1925 zeigt.

Die Bedeutung des Dawesplanes von S. Parker Gilbert. In englischer Sprache und in deutscher Uebersetzung herausgegeben von Privatdozent Dr. Friedrich Raab. Arbeitsstätte für sachliche Politik. Materialien zur Reparationspolitik. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Berlin 1926. 27 S.

Die Welt des Sozialismus. Ein Bücherverzeichnis. Deutsche Volksbibliographie. Heft 10. Verlag Deutsche Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen, Leipzig.

Grundriß der theoretischen Oekonomik von Prof. Dr. med. et phil. Franz Oppenheimer. 1. Teil: Einführung in die theoretische Oekonomik. 2. Teil: Grundzüge der theoretischen Nationalökonomik. Verlag Gustav Fischer, Jena 1926.

Dem Anfänger werden im ersten Band in logischer Folge die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre und die gesetzmäßigen Zusammenhänge gegeben, die Allgemeingut der Wissenschaft sind. Der zweite Band gibt dem Vorgeschrittenen die Grundzüge der Oppenheimerschen Theorie. Die große pädagogische Begabung und Erfahrung Oppenheimers, die sich auch in diesen beiden Bänden zeigt, wird sie zu unentbehrlichen Lehrbüchern werden lassen.

Der ethische Güterbegriff im System des Aristoteles und Kant. Eine Voruntersuchung zur Begründung der Ethik von Dr. Heinrich Mühle. Münster-Verlag G. m. b. H., Münster i. W. 1926.

Am Beispiel des ethischen Güterbegriffs wird die Frage, wie materielle Ethik zu begründen sei, behandelt.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).
Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Stellenvermittelung
für wissenschaftliche und sozialpolitische Angestellte und Beamte
durch die
Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.
Führendes Organ der deutschen Sozialpolitik.

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis durch Verbände nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Aemtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen, sowie ihren Angestellten und Beamten die Soziale Praxis empfohlen.

Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die „Soziale Praxis" erscheint jeden Donnerstag; Anzeigenaufträge müssen bis Sonnabend vorher in Jena vorliegen. (Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)
Anzeigenpreis: 40 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile.
(9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

Die Stelle des

Leiters (Leiterin) des Jugendamts

ist möglichst bald zu besetzen. Anstellung erfolgt zunächst auf ein Jahr Probe, dann gegen dreimonatige Kündigung mit Anspruch auf Ruhegehalt. Besoldung nach Gruppe IX der bisherigen Besoldungsordnung. Anrechnung von auswärtigen Dienstjahren ist nicht ausgeschlossen.

Bewerber oder Bewerberinnen, die über langjährige Erfahrungen in der sozialen und Jugendfürsorge verfügen, sich längere Zeit schon in leitender Stellung der Jugendfürsorge bewährt haben und ausreichende Kenntnisse in der Verwaltungstätigkeit nachweisen können, wollen ihre Meldungen baldmöglichst, spätestens bis zum 10. Dezember an den unterzeichneten Magistrat einreichen. Den Bewerbungen sind Lebenslauf und Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit beizufügen.

Görlitz, den 8. November 1927. **Der Magistrat.**

Beim Städtischen Wohlfahrtsamt Stettin ist die Stelle einer

Hilfsfürsorgerin

im Außendienst sofort zu besetzen. Erwünscht ist staatliche Anerkennung oder mehrjährige praktische Erfahrung in sozialer Fürsorgearbeit einer Großstadt. Vergütung bei staatlicher Anerkennung 95 % der Gruppe 6, ohne staatliche Anerkennung 95 % der Gruppe 5, mit dem Dienstalter steigend.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind beim **Städtischen Wohlfahrtsamt Stettin, Stadthaus Magazinstraße,** einzureichen.

Werner Sombart

Der proletarische Sozialismus

(„Marxismus")

Zehnte, völlig umgearbeitete Auflage der Schrift „Sozialismus und soziale Bewegung"

Zwei Bände Preis brosch. Rmk 26.—, geb. Rmk 30.—

Erster Band: Die Lehre.

(XII, 500 S. gr. 8°)

Aus dem Inhalt: 1. Der Problemkreis. 2. Der Ursprung des proletarischen Sozialismus. 3. Der Proletarismus. 4. Die Auflösung der bisherigen Weltordnung. 5. Die soziale Metaphysik. 6. Der Religionsersatz. 7. Das Bild von der sozialistischen Gesellschaft. 8. Die Begründung des Sozialismus. 9. Die Verwirklichung des Sozialismus. — Anhang: Führer durch die sozialistische Literatur. Namenverzeichnis.

Zweiter Band: Die Bewegung.

(XII, 536 S. gr. 8°)

Aus dem Inhalt: Erster Teil: Chronik. — Zweiter Teil: Soziologie. 1. Die Träger der sozialen Bewegung. Die Begriffe Masse. 2. Das Gefüge der sozialen Bewegung. a) Die Triebkräfte, b) Propaganda, c) Der Kampf. 3. Die Führer der sozialen Bewegung. — Dritter Teil: Geschichte. — Namenverzeichnis.

Annalen der Philosophie, Bd. 5 (1925), Heft 1: Der unvergleichliche Analyst des modernen Kapitalismus zeichnet uns mit gleicher Meisterschaft das Gegenbild: Wesen und Werden des modernen Sozialismus, des „proletarischen". Eine historische Skizze der neuesten Revolutionsgeschichte wirkt als bloße Zugabe; der eigentliche Inhalt des wuchtigen Werkes ist geistesgeschichtlich und soziologisch . . . Sombarts neues Buch gibt sich als zehnte Auflage der Schrift: „Sozialismus und soziale Bewegung". Doch ist von dem älteren kleineren Hause kein Stein auf dem anderen geblieben: wir haben es mit einem völligen Neubau zu tun . . . J. Schultz.

Deutsche Juristen-Zeitung, 1925, Nr. 2 . . . In der neuen Form ist es als großartige und geistvolle Stoffsammlung von unschätzbarem Wert, und Beigaben, wie der bibliographische Anhang des 1. Bandes und die synchronistische Geschichtstabelle der sozialistischen Bewegung zu Beginn des 2. Bandes sind wahre wissenschaftliche Geschenke, weil hier der Mangel an Vorarbeiten mit der Sachlichkeit der Daten zusammentrifft.
Prof. Dr. C. Brinkmann, Heidelberg.

Berliner Lokal-Anzeiger 5. April 1925: . . . Sombart gibt keineswegs eine Kampfschrift gegen den Marxismus, er entwickelt vielmehr dessen genauen Gedankengehalt. Das führt aber bei der unerbittlichen Logik des Verfassers in der Sache zu einer schlechthin vernichtenden Kritik der marxistischen „Weltanschauung" . . . Die Verdienste des Werkes erstrecken sich u. a. vor allem auf den Nachweis, wie inkonsequent in sich das marxistisch-sozialistische System ist, und wie es kommt, daß sich Opportunisten, Bolschewisten und Syndikalisten mit Fug und Recht auf Sätze von Marx für ihre so entgegengesetzten Anschauungen berufen können . . . Joh. W. Harnisch.

Königsberger Allgemeine Zeitung Nr. 569 vom 19. XII. 24: In zehnter, aber völlig umgearbeiteter Auflage, liegt Sombarts großes, epochemachendes Werk nunmehr vor. Eine Fundgrube zur Erkenntnis des Problems, eine Meisterleistung klarer Anordnung, geistvoller Methodik und wahrhaft glänzender Diktion, Vorzüge, die die Lektüre zu einem ästhetischen Genuß machen. Sombart ist heute der schärfste, zielbewußteste und mit dem ganzen Rüstzeug langjähriger Durchdringung des Stoffes ausgestattete Kämpfer gegen den Marxismus. Er hat in langer Entwicklung diesen Boden gewonnen, nachdem er früher dem sozialistischen Gedanken in Marxscher Ausprägung näher gestanden hat. Das große Werk zerfällt in zwei Teile: „Die Lehre" und „Die Bewegung". Daß das letzte Kapitel das Problem des Bolschewismus tiefschürfend behandelt, sei hier nur kurz hervorgehoben. An Sombarts großzügigem Werk kann keiner vorübergehen. S.m.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Dieser Nummer ist ein Prospekt beigefügt von der Verlagsbuchhandlung F. A. Herbig in Berlin W 35, betr. „Taschenbuch für die Wohlfahrtspflege für das Jahr 1928".

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

1. Dezember 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 48.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Urteile über die „Soziale Praxis", entnommen ihrem neuen Prospekt.

„Wir besitzen in der ‚Sozialen Praxis' ein Organ, das sich — unbeeinflußt von den Interessen irgendeiner wirtschaftlichen oder politischen Partei — in vorbildlicher Sachlichkeit mit den sozialen Fragen unserer Zeit befaßt und in den jahrelangen Auseinandersetzungen und Kämpfen der Vergangenheit über Grundsätze und Praxis der Sozialpolitik sich rühmlichst bewährt hat. Ich kann dieser wertvollen Zeitschrift nur die weiteste Verbreitung wünschen."

Reichsarbeitsminister Dr. Brauns.

Helfen Sie, neue Bezieher zu werben! Probehefte kostenlos vom Verlag!

Inhalt.

Gedanken zum Aufbau der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Von Regierungsrat Dr. jur. Dr. rer. pol. Herrnstadt, Berlin. 1194

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1196
Ein Vergleich der sozialpolitischen Zustände im Saargebiet mit denen im Reich. Von A. Heinrichsbauer, Essen.

Lohnfragen und Lebenshaltung 1199
Ueber soziale Auswertung hauswirtschaftlicher Neuerungen. Von Dr. Hildegard Grünbaum-Sachs, Berlin.
Löhne und Arbeitszeiten in der amerikanischen Kraftfahrzeugindustrie. Von Dr. R. Schinköthe, Berlin.

Beamtenfragen 1201
Neue Richtlinien über Musikausübung durch Reichsbeamte.

Tarifvereinbarungen 1202
Aus dem englischen Arbeitsrecht: Der Ständige Schlichter. Von Privatdozent Dr. jur. Ludwig Hamburger, Genf.

Genossenschaftswesen 1205
Der Internationale Genossenschaftskongreß in Stockholm. Von Prof. Dr. V. Totomianz, Berlin.

Sozialversicherung 1206
Die Vereinheitlichung der Wiener Arbeiterkrankenkassen. Von Sektionschef a. D. Dr. Max Lederer, Wien.
Die Abrede zwischen der deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets.

Volksgesundheit 1209
Probleme irrenrechtlicher Gesetzgebung. Von Dr. jur. Hans Herbert Thode, Kiel.
Zur Auslegung des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Prof. Dr. W. Hanauer, Frankfurt a. M.
Zur Frage „Oertliche Erholungsfürsorge oder Verschickung".

Volkserziehung u. Volksbildung 1212
Sozialpädagogische Neuerscheinungen. I. Von Dr. Eva Wunderlich, Berlin.

Literarische Mitteilungen. . . 1214

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, nicht an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Gedanken zum Aufbau der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Von Regierungsrat Dr. jur. Dr. rer. pol. Herrnstadt, Berlin.

Die Art der Durchführung des neuen Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 wird von besonderer Bedeutung sein, da manche Lücke im Gesetz vorhanden ist, und zahlreiche Ermessensfragen zu entscheiden sein werden. Viel, wenn nicht alles, kommt daher auf den Aufbau der Reichsanstalt, die das Reichsgesetz durchführen soll, an. Die — wohl unvermeidliche — Langsamkeit, mit der dieser vonstatten geht, wird manchen mit Besorgnis erfüllen. Von den großen Aufgaben ist bisher lediglich die Abgrenzung der Bezirke der Landesarbeitsämter gelöst[1]). Hierüber in eine Kritik einzutreten, ist von geringem Wert, wenn auch besonders zur Behandlung der Ostfragen manches zu sagen wäre. Notwendig aber ist es für jeden, der eine fruchtbringende Wirksamkeit der Reichsanstalt erstrebt, die weiteren, demnächst zur Entscheidung stehenden Fragen einmal offen zu behandeln.

Das Gesetz kennt keinen vorläufigen Verwaltungsrat[2]). Trotzdem ist der Verwaltungsrat der Reichsanstalt noch nicht gebildet. Der vorläufige Vorstand trifft wichtigste endgültige Entscheidungen von größter Bedeutung. Ueber die Beratung eines Haushaltsplans, der Grundlage für die gesamte Finanzgebarung und Personalpolitik, ist bisher nichts bekannt geworden. Das Personal, das nicht weiß, wie viele Stellen und welche Gehälter im Etat eingesetzt sein werden, schwebt völlig in der Luft, was seiner Dienstfreudigkeit bestimmt nicht zuträglich ist. Diese Voraussetzungen — von anderen weniger wichtigen abgesehen — müssen umgehend geschaffen werden, wenn mit Erfolg an den inneren Ausbau gegangen werden soll.

Hier geht es in erster Linie um die Personalfrage. Die Anzahl der zu beschäftigenden Kräfte ist im Haushaltsplan festzusetzen.

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen von Dr. Frieda Wunderlich Sp. 1156. Die Schriftleitung.

[2]) Vgl. hierzu Sp. 998, Fußnoten [1]) und [2]). Die Schriftleitung.

Wenn die gelegentlich zu hörenden, im Zeitalter der Verwaltungsvereinfachung geradezu phantastisch anmutenden Ziffern zutreffen sollten, so muß vor einer Ueberbesetzung mit Beamten und Angestellten dringend gewarnt werden. Es kommt hier gerade darauf an, einen kleinen, möglichst schlagkräftigen Körper zu bilden. Dazu gehört, daß jeder Beamte oder Angestellte ein ausreichend umfangreiches Arbeitsfeld hat. Eine Ueberzahl von Personal bedeutet übermäßige Spezialisierung der Arbeit; diese wieder schwächt die Schaffensfreude und — bei der bekannten Achtung der Deutschen vor der „Zuständigkeit" — auch die Wirkungsmöglichkeit tatkräftiger Persönlichkeiten. Denn nichts ist lähmender als die Notwendigkeit, zur Ausführung eines Planes erst zahllose große Besprechungen und Verhandlungen mit vielen zuständigen Dezernenten herbeiführen zu müssen. Deshalb muß jeder einzelne in der Reichsanstalt ein Arbeitsgebiet zugewiesen erhalten, das ihn nach Art und Umfang zu befriedigen vermag, in dem er sich nicht stets an einer fremden Zuständigkeit stößt, und unnötige Doppel-Arbeit vermieden wird. Hierzu wieder gehört ein übersichtlicher und klarer Aufbau der Abteilungen in der Hauptstelle und der ihnen entsprechenden Dezernate bei den Landesarbeitsämtern. Die Schäden, die durch die Auseinanderreißung zusammengehöriger Aufgabengebiete entstehen, sind für den Kenner des behördlichen Apparates gar nicht zu überschätzen.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes waren in Preußen, wo ja die Verhältnisse bei der Größe des Landes mindestens sehr ähnlich lagen, wenn auch die Zahl der in der Reichsanstalt zu bearbeitenden Einzelsachen größer werden wird, unterstützende und produktive Erwerbslosenfürsorge ein kleiner Teil einer Abteilung des Ministeriums für Volkswohlfahrt mit 5 Referenten; Arbeitsvermittlung und Berufsberatung wurden von weiteren 3 Referenten im Ministerium für Handel und Gewerbe betreut. Hier hat man einen Anhaltspunkt für den künftigen Aufbau der Reichsanstalt. Die Hauptstelle braucht drei Abteilungen: eine für die Verwaltung (Personal und Gebäude), eine zweite für die Arbeitslosenversicherung, in der auch die durch die Grundförderung hiermit in engem Zusammenhang stehende wertschaffende Arbeitslosenfürsorge zu behandeln ist, und eine dritte für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Die finanziellen Angelegenheiten gehören zur Arbeitslosenversicherung, soweit sie nicht Ausgaben für die Verwaltung betreffen. Die Einnahmen sind Versicherungsbeiträge, die nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen geprüft werden müssen; die Ausgaben, außer den für die Verwaltung notwendigen, sind dem Betrage nach vorwiegend Versicherungsleistungen. Daher gehören Versicherung und Finanzen zusammen. Eine besondere Finanzabteilung wäre ständig auf Gutachten der Versicherungsabteilung angewiesen, was den Geschäftsgang übermäßig erschweren würde. Die Bewirtschaftung der Bestände an Geldmitteln (Notstock) kann der Reichsanstalt keine Schwierigkeiten machen, da sie selbstverständlich im Einklang mit den von der Reichsregierung (vgl. § 164 Abs. 2) und der Reichsbank aufgestellten Richtlinien erfolgen wird. Zur Statistik kann weitgehend das Statistische Reichsamt herangezogen werden.

Entsprechend kann man bei den Landesarbeitsämtern vorläufig bequem mit folgenden Kräften auskommen: 1 Vorsitzender, 1 Stellvertreter, der zugleich ein Dezernat verwaltet, z. B. Organisation und Arbeitsvermittlung, ferner 2 Referenten für die übrigen Gebiete (Arbeitslosenversicherung und Berufsberatung), dazu allenfalls noch ein Statistiker, im ganzen also 4—5 höhere Beamte und die dementsprechende Zahl von Bürokräften.

Bei einem derartigen Aufbau wird man hoffen dürfen, der Hydra des Bürokratismus den Kopf abschlagen und allen öffentlichen Behörden als leuchtendes Vorbild sich darstellen zu können.

Voraussetzung ist natürlich eine Personalpolitik, die zu verhindern weiß, daß in größerem Umfange Kräfte eingestellt werden, die ihren Platz nicht voll auszufüllen vermögen. Je geringer die Zahl der zu besetzenden Stellen, um so größer diese Möglichkeit. Man wird zu den leitenden Persönlichkeiten der Reichsanstalt das Vertrauen haben müssen, daß sie die hier liegenden ungeheuren Schwierigkeiten meistern werden, wenn auch die bereits erwähnte, aus mannigfachen Gründen sich ausbreitende Mißstimmung im Personal manche Hemmung entstehen lassen wird. Es steht ja bei den Gemeinden, Provinzen und Mittelinstanzen der Länder (Regierungspräsidenten) ein teilweise ausgezeichnet geeignetes Material zur Verfügung, das nur einmal im Benehmen mit den bisher vorgesetzten Stellen durchforscht werden müßte. Ein Mangel an geeigneten Kassenbeamten, die mit das Rückgrat der Versicherung bilden, könnte dann nicht entstehen. Aehnlich liegt es bei den Arbeitsvermittlern und teilweise auch den Berufsberatern. Schwieriger wird die Auswahl fähiger Arbeitsamtsleiter werden. Man sollte sich hier aber hüten, allzusehr das Vorbild der Finanzamtsorganisation vor Augen zu haben.

Nachdem jetzt die Abgrenzung der Landesarbeitsamtsbezirke erfolgt ist, dürfte in Kürze die Ernennung der dreizehn Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und ihrer Stellvertreter auf der Tagesordnung stehen. Diesen Persönlichkeiten wird für die ersten Jahre der Hauptanteil an der organisatorischen Aufbauarbeit obliegen. Von ihnen wird auch in wesentlichem Umfang die Weiterentwicklung der Reichsanstalt abhängen. Ihre Auswahl wird — das darf wohl unterstellt werden — mit der größten Sorgfalt und abseits aller politischen Einflüsse vorgenommen werden, mit dem Ziele, die auf dem Fachgebiete der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung sachverständigsten, organisatorisch befähigten Kräfte zu gewinnen. Die Erwerbslosenfürsorge ist gelegentlich als Geheimwissenschaft bezeichnet worden. Man geht wohl nicht zu weit, wenn man bei der Behandlung auch des neuen Gesetzes manche Tücke und Schwierigkeit voraussieht, die zu überwinden demjenigen kaum möglich sein dürfte, der bisher den Dingen allzu fern stand.

Der Vorstand der Reichsanstalt, der Herr Reichsarbeitsminister und der Herr Reichspräsident stehen vor Entschlüssen, die für die Zukunft richtunggebend sein werden. Das, was jetzt aufgebaut wird, später wieder zu beseitigen oder einzuschränken, ist nach den mit behördlichem Apparat gemachten Erfahrungen überaus schwierig, wenn nicht unmöglich. Alle, die mit dem Herzen zur Sozialpolitik stehen oder wirtschaftlich und finanziell an ihr interessiert sind, werden den maßgebenden Stellen eine glückliche Hand bei der Lösung ihrer nächsten Aufgaben wünschen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein Vergleich der sozialpolitischen Zustände im Saargebiet mit denen im Reich.

Von A. Heinrichsbauer, Essen.

Vorbemerkung. Die in den nachstehenden Darlegungen mitgeteilten Tatsachen sind zu einem Teile hier schon früher, u. a. sehr eingehend durch Arbeitersekretär Joh. Hoffmann, Saarbrücken (vgl. XXXIV, 628, 676 und XXXV, 216, ferner XXXIV, 20 und XXXV, 90), behandelt worden. Wir bringen dessenungeachtet die auf persönlichen Beobachtungen beruhenden Ausführungen gern zum Abdruck, da die sozialpolitischen Zustände im Saargebiet für die Oeffentlichkeit im übrigen Reich von starkem Interesse sind. Die Schriftleitung.

Die Entwicklung der sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches, wie sie die Nachkriegszeit gebracht hat, ist auf das Saargebiet nur teilweise übertragen worden. Nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages blieben im Saargebiet die Gesetze in Kraft, die im November 1918 in Gültigkeit waren. Eine Abänderung darf nur erfolgen unter bestimmten Voraussetzungen, und zwar aus Gesichtspunkten des Allgemeininteresses oder zu dem Zweck, um die Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen des Friedensvertrages in Einklang bringen. Diese Bestimmungen stellen als obersten Grundsatz die Wohlfahrt der Bevölkerung und die Freiheit des französischen Staates zur Ausbeutung der Kohlengruben auf; da diese Grundsätze sich aber kaum miteinander vereinen lassen, wird vornehmlich der zweite berücksichtigt. Interessant ist, daß im Falle der Abänderung der arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Gesetzgebung — soweit sie die Gruben betrifft — der französische Staat seine Zustimmung geben muß, während die gewählten Vertreter der Bevölkerung nur gehört zu werden brauchen.

Ein Schlichtungswesen in unserem Sinne ist im Saargebiet unbekannt. Es gibt dort nur Schlichtungsausschüsse im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Besonders bemerkenswert ist, daß im Gegensatz zum Reich die Schlichtungsausschüsse im Saargebiet tatsächlich nur schlichten und nicht die Befugnisse zu selbständigen Entscheidungen oder gar Verbindlichkeitserklärungen haben, wie sie den Schlichtungsstellen im übrigen Deutschland übertragen sind. Im Gegensatz zu diesen treten die Schlichtungsausschüsse des Saargebietes vielfach als eine freiwillige Einigungsinstanz auf. In den saarländischen Tarifverträgen ist vielfach der Schlichtungsausschuß als freiwillige Schiedsstelle vorgesehen, da er an sich für Gesamtstreitigkeiten nicht zuständig ist. Mit der jetzigen Uebung haben sich allmählich auch die Personen abgefunden, die früher Anhänger eines Schlichtungszwanges waren. Sie sind nach eigenen Aeußerungen allmählich zu der Ueberzeugung gelangt, daß bei der Möglichkeit von Verbindlichkeitserklärungen überhaupt keine Einigung mehr im freien Verhandlungswege zu erzielen sein werde, in diesem Falle müßte ganz von selbst der Schlichtungsausschuß den Charakter einer Einigungsstelle verlieren und den einer Entscheidungsbehörde annehmen.

eine solche Entwicklung müßte um so bedenklicher sein für die zahlreichen Fälle, in denen der Vorsitzende Ausschlag gebe, der, da er ja nicht selbst im Betriebe, dem Mittelpunkt der entscheidenden Streitigkeiten, stehe, niemals eine objektive Stellung zu Wirtschaftsdingen einnehmen könne, sondern immer nur auf seine eigene mehr oder weniger subjektive Meinung angewiesen sei.

Auch das Betriebsrätesystem ist im Saargebiet unbekannt. Man kennt dort nur die Einrichtung der Betriebsvertretungen, die sich ebenfalls auf dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst aufbaut.

Die Rechte der Betriebsvertretungen sind nicht so weitgehend wie die der Betriebsräte: Mitwirkung bei Verwaltung bestimmter Werkseinrichtungen, Vorlegung von Bilanzen, Sitz im Aufsichtsrat usw. sind im Saargebiet unbekannt. Freistellungen kommen nur in Ausnahmefällen vor. Die Sitzungen sind — falls nicht vom Unternehmer selbst eine Einladung ergeht — im allgemeinen nur außerhalb der Arbeitszeit gestattet; Erstattung von Kosten usw. kommt nicht in Betracht. Diese Regelung hat neben gewissen Vorteilen u. a. auch den Nachteil, daß eine genaue Umschreibung der Rechte und Pflichten nicht existiert, ein Umstand, der schon zu manchen Reibereien Anlaß gegeben hat.

Für das Tarifvertragswesen ist eine Rechtsgrundlage an sich nicht vorhanden. In der Praxis ist aber auch im Saargebiet das Tarifvertragswesen eingeführt. Die Gewerkschaften sind schon aus prinzipiellen Gründen dafür; die Arbeitgeber glauben, daß es zweckmäßiger sei, Gesamtvereinbarungen zu treffen, um Einzelstreitigkeiten, die in einem Inflationsland (wie es die Saar bisher meistens war) doch nie abbrechen würden, nach Möglichkeit aus den Betrieben herauszubekommen.

Interessant ist, daß die tariflichen Vereinbarungen zunächst nur die Organisationen verpflichten, bei ihren Mitgliedern auf Abschluß von Arbeitsverträgen mit dem Inhalt des Tarifvertrages hinzuwirken, nicht aber unmittelbar die einzelnen Betriebe. In der Praxis ist es jedoch so, daß auch auf den einzelnen Werken die tariflichen Bestimmungen anerkannt werden, wenn nicht vor beiderseitiger Annahme ein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt ist. Den Grundsatz der Unabdingbarkeit des Tarifvertrages kennt man im Saargebiet nicht; trotzdem sind Sondervereinbarungen vertraglich ausgeschlossen, um uferlosen Wünschen der Betriebsvertretungen leichter steuern zu können. Davon unabhängig werden jedoch hier und da tarifliche Vereinbarungen auf dem Wege des Rechtsverzichtes zeitweilig außer Kraft gesetzt.

Zurzeit sind Beratungen über einen Gesetzentwurf zur Regelung der Tarifverträge im Gange, die vermutlich bald zum Abschluß gelangen werden.

Eine offizielle Einführung des Achtstundentages ist (abgesehen vom Neunkirchener Werk) in der ersten Zeit nach der Revolution nicht erfolgt, da das Einrücken der Franzosen zu schnell vor sich ging.

Um den Achtstundentag jedoch nicht — zum Vorteil für die Franzosen — zum Objekt eines politischen Gezänkes werden zu lassen, führte ihn die Arbeitgeberschaft im April 1919 ein; er ist auch jetzt noch im Prinzip in Kraft (vor allem auch in der Hüttenindustrie). Ueber die Handhabung in der Praxis hinausgehend strebte die Arbeiterschaft auch nach einer gesetzlichen Festlegung des Achtstundentages sowie nach einer Ratifizierung des Abkommens von Washington. Diesen Bemühungen ist ein gewisser Erfolg nicht versagt geblieben, indem durch eine Verordnung der Regierungskommission vom 8. November 1924 die Grundsätze des Washingtoner Uebereinkommens und damit auch der Achtstundentag formell eingeführt wurde. Uebergangsbestimmungen aber, die der Verordnung angehängt wurden, haben praktisch dazu geführt, daß es bei dem bisherigen Zustand verblieb. In Verbindung mit dieser Frage wünschte die Arbeiterschaft, auch an den Beratungen der Hauptversammlung des Internationalen Arbeitsamtes beteiligt zu werden, ein Wunsch, der jedoch abgelehnt wurde, da nach Ansicht des Internationalen Arbeitsamtes nur selbständige Mitgliedsstaaten Vertreter entsenden können. Da das Saargebiet aber kein selbständiger Staat ist, fehlte es an der notwendigen Voraussetzung. Das Internationale Arbeitsamt regte gewissermaßen als Ersatz die Schaffung einer Stelle an, die ständig mit ihm Fühlung haben sollte, und so kam es zur Einrichtung einer Arbeitskammer. Deren Einrichtung war schon im Jahre 1921 der Arbeiterschaft von der Regierungskommission versprochen worden. Tatsächlich erfolgt ist die Einführung von Arbeitskammern aber erst durch eine Verordnung vom 18. September 1925. Zunächst war als Träger der Arbeitskammern auf Arbeitnehmerseite nur vorgesehen die Industriearbeiterschaft; Angestellte, Handwerker, Landwirtschaft usw. waren nicht als Mitglieder gedacht. Der Landesrat hat aber die Einbeziehung der gesamten gewerblichen Arbeitnehmer mit Ausnahme der Landwirtschaft gefordert; diese Forderung ist erfüllt worden. Ein besonders wichtiges Arbeitsgebiet der Arbeitskammern betreffen die bereits erwähnten Beratungen über die Regelung des Tarifvertragswesens. Da die Ausschußberatungen bereits ziemlich weit fortgeschritten sind, ist damit zu rechnen, daß die Angelegenheit schon in allernächster Zeit vor das Plenum der Arbeitskammer kommt. Durch eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs würde in vielen bisher strittigen Fragen eine Klärung gebracht werden.

Die soziale Versicherung ist im Laufe der Zeit vollkommen vom Reich getrennt worden, obwohl nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Friedensvertrages die Rechte aus der sozialen Versicherung von Deutschland und Frankreich gemeinsam geschützt werden sollten. Die jetzige Regelung, die eine Beteiligung Deutschlands völlig ausscheidet, stellt danach einen glatten Bruch des Friedensvertrages dar.

Die Trennung war organisatorisch betrachtet bei den Krankenkassen nicht unschwer zu vollziehen Sehr große Schwierigkeiten machten sich jedoch bemerkbar in der berufsgenossenschaftlichen Versicherung, da bei der Uebernahme des jetzigen Regimes durch den Völkerbund nicht weniger als 66 verschiedene Berufsgenossenschaften im Saarrevier tätig waren, von denen nur vier im Saargebiet selbst ihren Sitz hatten. Auch die Trennung der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom Reich ging nicht ohne große Reibungen vor sich. In manchen Dingen konnte bis jetzt nicht einmal eine vollkommene Klärung auch in wichtigeren Fragen erzielt werden.

Im großen und ganzen wurden im allgemeinen im Saargebiet bei der sozialen Versicherung die deutschen Bestimmungen durch Verordnung eingeführt. Materiell standen sich die Mitglieder der saarländischen Versicherungen lange Zeit viel schlechter als in Deutschland; Anfang 1926 z. B. betrugen die Leistungen der saarländischen Sozialversicherung bestenfalls 50—60 Prozent, ungünstigenfalls jedoch nur 15—20 Prozent der entsprechenden deutschen Leistungen; Monatsrenten von 10—20 Papierfrancs kamen in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen vor; besonders geklagt wurde über das niedrige Krankengeld, das nicht über einen Betrag hinausging, dem in Deutschland eine Summe von 2—3 Mark entsprochen haben würde. (Interessant ist, daß die meisten Arbeiter in der Hüttenindustrie nicht in den Krankenkassen, sondern in besonderen Hütten-Knappschaften versichert sind.) Seit einiger Zeit haben sich die Rentenbezüge gebessert. Diese Tatsache ist einerseits die Folge einer Reihe von Verordnungen, die im August 1926 von der Regierungskommission erlassen wurden, andererseits auch eine Auswirkung der Besserung der französischen Währung. Die Verordnungen vom August 1926 legten für die Berechnung der Renten und Beiträge im allgemeinen die damals geltenden Zahlen der deutschen Gesetze zugrunde und errechneten die saarländischen Sätze durch Multiplikation mit 5. Da heute eine Mark 6 Franken wert ist, liegen die saarländischen Renten zurzeit $16^1/_2$% unter den deutschen, die im August 1926 Geltung hatten. Da in der Zwischenzeit die in Deutschland gültigen Sätze teilweise weiter heraufgesetzt worden sind, liegen in diesen Fällen die Saarsätze um einen noch größeren Prozentsatz unter den deutschen.

Bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung wird besonders darüber geklagt, daß man keine fachlichen Berufsgenossenschaften hat, sondern für Industrie, Handel, Baugewerbe, Handwerker usw. zusammengenommen nur eine einzige Berufsgenossenschaft, die in vier Sektionen die zusammengehörenden Gewerbe nur in sehr unzureichender Weise zusammenfaßt; außer dieser gewerblichen Berufsgenossenschaft existiert nur noch die knappschaftliche und die landwirtschaftliche. Auch in der Invalidenversicherung wurde längere Zeit sehr über die zu niedrigen Renten geklagt. Besondere Beschwerde wurde auch erhoben über die großen Mängel bei der Pensions-, Unfall- usw. Fürsorge. Hier hatte sich längere Zeit ein sehr unerfreulicher Zustand eingeschlichen. Das Reich führte die Renten in Mark an die Regierungskommission ab; die Umrechnung in Franken erfolgte aber fast regelmäßig so, daß die Rentenempfänger ein schlechtes Geschäft machten, die Regierungskommission aber dafür ein um so besseres. Eine Arbeitslosenversicherung kennt das Saargebiet nicht, wohl aber eine Erwerbslosenunterstützung. Interessant ist, daß zurzeit Verhandlungen über eine Beteiligung des Reiches an der Sozialversicherung des Saargebietes (mit Ausnahme der Krankenkassen) schweben. Näheres über die Verhandlungen kann noch nicht mitgeteilt werden.

Die sozialpolitischen Zustände an der Saar bieten deshalb besondere Schwierigkeiten, weil wirtschafts- und sozialpolitische Erwägungen häufig mit Erfordernissen nationalpolitischer Natur in Widerstreit geraten. Leider ist seit einiger Zeit in bezug auf das lange Zeit sehr befriedigende Verhältnis zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft eine Trübung entstanden. Diese hat in mancher Beziehung ihre letzte Ursache darin, daß im Saargebiet die Arbeiterschaft rein deutsch, die Arbeitgeberseite dagegen gemischt deutsch-französisch zusammengesetzt ist. Auf diese Zusammensetzung muß von dem deutschen Teil der Arbeitgeberschaft auch bei der Regelung sozialpolitischer Fragen Rücksicht genommen werden, weil Frankreich gerade bei großen Werken maßgebenden kapitalistischen Einfluß hat, weil in manchen wirtschaftlichen Fragen (z. B. in den sehr wichtigen Zoll-, Kredit- und Handelsvertragsfragen) der deutsche Teil der Arbeitgeberschaft mit dem französischen zusammenzuarbeiten gezwungen ist, um die Interessen der saarländischen Wirtschaft der französischen Regierung gegenüber zu wahren, und weil die deutschen Unternehmer in der Kohlenversorgung von der französischen Grubenverwaltung völlig abhängig sind. Leider findet diese immer wieder zu Schwierigkeiten Anlaß gebende Art der Organisation oft nicht die nötige Berücksichtigung; von Unternehmer-

seite wird z. B. darüber geklagt, daß Angriffe auf die Sozialpolitik des Unternehmertums oft nur auf die deutschen Unternehmer abgestellt würden und daß die Gewerkschaften zeitweise dazu geneigt hätten, zu sehr der Taktik und der Sophistik der französischen Grubenverwaltung nachzugeben. Hoffentlich werden die hier bestehenden Differenzen bald wieder durch ein besseres Einvernehmen ersetzt. Die außerordentlich weitgehende, in allen Lagern anzutreffende Uebereinstimmung in nationalpolitischen Fragen wird im Laufe der Zeit sicher ganz von selbst wieder zu einer stärkeren Vereinheitlichung des Denkens auch in sozialpolitischen Dingen führen.

Lohnfrage und Lebenshaltung.

Ueber soziale Auswertung hauswirtschaftlicher Neuerungen.

Die Stuttgarter Werkbundausstellung hatte u. a. eine außerordentlich gute hauswirtschaftliche Abteilung, die der Leitung von Frau Dr. Erna Meyer unterstand, der Verfasserin des bahnbrechenden Buches „Der neue Haushalt“[1]). Angesichts der Fülle von erstklassigen Fabrikaten drängte sich die Frage auf, ob alle diese arbeiterleichternden, arbeitsparenden, Nerven- und Muskelkraft schonenden Werkzeuge auch in die Schichten gelangen, die sie am nötigsten brauchen. Die Antwort darauf fällt denkbar ungünstig aus. Zum größten Teil liegt dies selbstverständlich an den Kosten.

Wer sich eine Waschmaschine anschaffen kann, gehört den Kreisen an, in denen man eine Waschfrau beschäftigt. Die Arbeiterfrau, die Stück für Stück selbst zu bearbeiten hat und noch vieles andere daneben tun muß, kann an eine derartige Anschaffung nicht denken. Und ebenso ist es mit dem Staubsauger bestellt, mit dem anspruchslosen und dabei unverwüstlichen Kochgeschirr Cromargan der Württemb. Metallw. Fabrik und mit schätzungsweise neun Zehntel all der anderen handlichen und hygienischen Dinge.

Aber dabei kann und soll man sich nicht beruhigen. Es ist vielmehr dringend nötig, daß man das eine Zehntel aufs Korn nimmt und die zahlreichen hauswirtschaftlichen Neuerungen einmal daraufhin prüft, ob und in welcher Weise sie den der Arbeitserleichterung bedürftigsten Frauen zugänglich gemacht werden können. Zweck dieser Ausführungen ist es, diejenigen, die in der Praxis des sozialen Lebens stehen, insbesondere Gewerbeinspektoren und Fürsorgerinnen, eine Anregung in dieser Richtung zu geben.

Einer der interessantesten Ausstellungsgegenstände in der hauswirtschaftlichen Abteilung war ein Patentbügeltisch, der das Plätten im Sitzen ermöglicht (von Günter & Reinhard, München. Preis 30 M.). Seine Einbürgerung im Mittelstand ist zu wünschen, in unbemittelten Familien aber natürlich ausgeschlossen. Das Besondere an diesem Plattbrettgestell ist, daß es das Plätten im Sitzen ermöglicht. Es gibt wohl kaum eine Frau, die dagegen nicht sofort mit einem heftigen Vorurteil reagieren wird. Es ist gänzlich unberechtigt. An das Plätten im Sitzen gewöhnt man sich in wenigen Stunden, und es bedeutet eine gar nicht hoch genug einzuschätzende Kraftersparnis. Der Gedanke liegt nahe, daß das System vor allem den berufsmäßigen Büglerinnen zugänglich gemacht werden sollte. Zwar kommt das verstellbare Bügelbrett für sie in der Regel nicht in Betracht, da sie wenigstens in den Plättgeschäften große Tische brauchen. Aber das System müßte eingeführt werden. Nur ein kleiner Teil der Arbeit, besonders schwere Stücke, werden besser im Stehen mit dem Druck des ganzen Körpers bewältigt, aber der überwiegende Teil kann und müßte im Sitzen geleistet werden. Das ließe sich technisch mit Leichtigkeit bewerkstelligen, und zwar durch Einführung der in Stuttgart gezeigten Küchenstühle (von Rockhausen Söhne, Waldheim i. S.), die sich durch ihre, der Körperform angepaßte, außerordentlich bequeme Form und ihre Verstellbarkeit vorzüglich zum Arbeiten an den großen Plättischen eignen würden. Man bedenke die Wirkung: die spezifischen Berufskrankheiten und Schädigungen der Plätterinnen, sofern sie auf das andauernde Stehen zurückzuführen sind, nämlich Verlagerung der inneren Organe, Krampfadern, geschwollene Beine und Plattfüße verschwinden. Diese begründete Erwartung sollte die Gewerbeinspektoren veranlassen, gegen das Vorurteil anzukämpfen. Dabei können sie getrost eine Steigerung der Leistungsfähigkeit durch Sitzen bei der Arbeit in Aussicht stellen. Vielleicht empfiehlt es sich, zunächst besonders diejenigen Wasch- und Plättanstalten aufzuklären, in denen die Frau des Unternehmers, bzw. die Unternehmerin mitarbeitet. Hier wäre wohl am ehesten Aussicht, daß zunächst probeweise ein Stuhl angeschafft würde. Das Ziel muß sein, daß alle Plättbetriebe dahin gebracht werden, zu erkennen, daß Vorrichtungen zum Sitzen nicht weniger Erfordernis eines modern geführten Geschäfts sind als elektrische Waschmaschinen für den Wäschereibetrieb. Voraussichtlich wird ein Zeitpunkt kommen, da man eine gesetzliche Vorschrift unter dem Gesichtspunkt des Arbeiterinnenschutzes wird fordern müssen.

Ein wichtiges Kapitel hauswirtschaftlicher Technik ist die Frage der Beleuchtung. Hier drängt sich zunächst der Gedanke an die typische Heimarbeiterin auf.

[1]) Franckhsche Verlagsanstalt, Stuttgart. Es erscheint soeben in neuer Auflage.

Wie das Plätten im Sitzen für die berufsmäßige Plätterin am wi
tigsten wäre, so die gute Abendbeleuchtung für die Frau, die beruflich vi
Nächte durch zu Haus zu arbeiten pflegt. Nur die allerwenigsten verfüg
über elektrischen Strom. Die elektrische Beleuchtung der Viehställe auf d
Land ist heute schon sehr verbreitet, aber noch gibt es Heimarbeiterinnen,
nicht einmal Gaslichtanlage besitzen, sondern beim Schein der Petroleumlam
arbeiten. Trifft man wirklich einmal eine Heimarbeiterin bei elektrisch
Licht, so ist die Birne zu schwach, damit die Stromrechnung nicht un
schwinglich wird und hängt in einer Weise, die höchst unpraktisch ist, w
das Licht ebenso die Augen trifft wie die Arbeit. Soeben erscheint in Lond
eine Untersuchung von Weston und Adams vom Industrial Fatigue Resear
Board (Report No. 40) über die Wirkungen der Augenanstrengung auf
Arbeitsleistung der Strumpfwirkerinnen. Was dort exakt nachgewiesen wi
ließe sich im Prinzip ebenso an der Heimarbeiterin studieren, nur daß
praktisch erheblich benachteiligt ist; denn kein Fabrikant wird seinen We
stattarbeiterinnen eine für die Augen so schädliche Beleuchtung bieten,
sie vielfach im Arbeitsraum der Heimarbeiterinnen zu finden ist. Hier i
eine großzügige Aktion not: Sozialreformer, Arbeitgeberverbände, Gewe
schaften, Elektrizitätswerke und Lampenhersteller sollten einmal gemeins
beraten, was geschehen muß, um die Heimarbeiterinnen mit angemesse
Beleuchtung zu versehen.

Man muß sich immer gegenwärtig halten, was das heißt:
Industrie bringt heute schon Waren auf den Markt — man ka
sagen, in Massen und in recht vervollkommneter Art (z. B. besond
Nähmaschinenlampen) —, nur sind grade diejenigen v
ihrem Genuß weitgehend ausgeschlossen, die
zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskra
unbedingt brauchen!

Die Beleuchtungsfrage bedarf aber auch im Hinblick auf
nicht erwerbstätige Hausfrau der Beachtung.

Die Zimmer, in denen diejenigen Hausfrauen ihre Abende verbring
die in der Regel von der Tagesarbeit ausruhen können, pflegen zu
mindesten mit einer Deckenbeleuchtung und einer Tischlampe ausgestattet
sein. Die Hausfrauen hingegen, die bis in die Nacht hinein zu nähen,
flicken, zu stopfen haben, pflegen nur eine Deckenbeleuchtung zu hab
Wenn sie schon den Vorzug des elektrischen Lichts genießen, besteht dies
der Regel aus einer Birne von geringstem Stromverbrauch. Ist der Ma
ein Bastler, so verderben sich beide die Augen. Dazu kommt, daß
Kinder an den Winternachmittagen bei dieser schlechten Beleuchtung i
Schularbeiten machen müssen. Kann man die Lampe herunterziehen, so
schon viel gewonnen. Aber sie beleuchtet immer nur die eine bestimm
Stelle, und wenn man an einer anderen Stelle gutes Licht braucht, ka
sie nichts nützen. Hier sollte man auf die ebenfalls auf der Stuttgar
Ausstellung gezeigte Mitgart-Lampe (Rönneberg & Fischer, Industrie-W
Auma, Sachsen) aufmerksam machen. Sie ist an einem Metallarm befest
der ausgezogen werden kann, hat einen sehr zweckmäßig abblendend
Metallschirm und ist vor allen Dingen in jedem Gelenk verstellbar. Dadu
ist die Möglichkeit gegeben, mit einem einzigen Griff das Licht auf je
beliebigen Punkt des Raumes zu konzentrieren. Sie kostet in einfach
aber solider Ausführung etwa 25 M. Wer erfaßt hat, wie außerordentl
notwendig grade in unbemittelten Familien ein solcher Beleuchtungskör
wäre, wird nicht einfach die Achsel zucken, wenn er den Preis erfahrt.

Es kommt immer nur darauf an, für wie wichtig man etw
hält, um es mit dem Hinweis auf die hohen Kosten resigniert a
zugeben oder nach Verbreitungsgelegenheiten zu suchen. Man ac
nur einmal darauf, für welche Art von Einrichtungsgegenständ
heute noch nennenswerte Summen ausgegeben werden. Wenn et
die Fürsorgerin in ihrer Arbeit einer Braut begegnet, so wäre es se
erwünscht, daß sie ihr ein paar praktische Ratschläge geben könn
in bezug auf das, was sie sich als Hochzeitsgeschenk wünschen soll

So ist z. B., wo ein Gasherd vorhanden ist, ein Nexustopf für d
Arbeiterhaushalt besonders wichtig, weil sein Kochverfahren nicht nur
Nahrwerte aufs äußerste ausnutzt, sondern weil er auch gestattet, daß
Frau das Kochgut ohne umrühren sich selbst überläßt (Preis 25 M). A
auch billige Gebrauchsgegenstände, die man sich selbst anschafft, könn
dank einem guten Rate zur rechten Zeit praktischer eingekauft werd
Lieber soll für den jungen Haushalt ein einziges Küchenmesser angesch
werden, aber mit nichtrostender Klinge, als 2 gewöhnliche Messer, lie
ein Zeit und Kraft sparender Emgo-Kochlöffel (Goecke, Barmen) als 2 o
3 von den gedankenlos konstruierten.

Dies alles mag kleinlich aussehen. Aber nicht nur setzt sich
Hausarbeit aus tausend kleinen Mühen am Tag zusammen, der
Summe man durch viele kleine Arbeitserleichterungen verringe
kann, — es ist auch nicht zu unterschätzen, wie erziehlich die grun
sätzliche Einstellung der jungen Frauen auf sinnvolle Arbeit
ersparnis sein wird. Liegt doch die Identifizierung der „gute
Hausfrau mit der abgerackerten, früh verbrauchten noch vielen
Blut! Es ist ungemein wichtig, die jungen Haushaltungen von vor
herein mit Hilfe der Wohlfahrtspflegerinnen auf sinnvolle Kra
ersparnis einzustellen, weil die Verbindung von Ehe und Erwerb heu
unabänderliches Massenschicksal geworden ist, das, wenn der a
Schlendrian fortdauert, die Frau und Mutter durch Arbeitsüberlastun
die in vielen Fällen durchaus vermeidbar ist, zugrunde richtet.

Dr. Hildegard Grünbaum-Sachs, Berlin.

Löhne und Arbeitszeiten in der amerikanischen Kraftfahrzeugindustrie.

Das Amt für Arbeiterstatistik der Vereinigten Staaten hat neuerdings die Ergebnisse einer im Jahre 1925 erfolgten Untersuchung über die Verdienste und Arbeitszeiten in der Automobilindustrie der Vereinigten Staaten veröffentlicht[1]).

Die Erhebung erstreckte sich auf 99 führende Betriebe der Kraftfahrzeugindustrie, und zwar insbesondere auf Fabriken zur Herstellung und Montage von Kraftfahrzeugen, ferner auf Fabriken für Motor-, Chassis-, Getriebe- und Achsenbau, sowie auf Schmiedewerkstätten. Insgesamt wurden 144362 Lohnempfänger (darunter 3432 oder 2,4 % Frauen) von der Erhebung erfaßt, d. h. 35,6 % der in der Kraftfahrzeugindustrie nach der Berufszählung des Jahres 1923 vorhandenen Beschäftigten.

In den für die Untersuchung ausgewählten Betrieben belief sich die volle Wochenarbeitszeit im Durchschnitt auf 50,3 Stunden (für männliche Arbeiter auf 50,3, für weibliche auf 50,1 Stunden). Die längste Wochenarbeitszeit wiesen die Karosseriearbeiter mit 50,6, die kürzeste die Stanzer mit 49,6 Stunden auf. Außerdem lagen nur noch die Motorenmonteure mit 49,8 Arbeitsstunden unter der 50-Stundengrenze.

Seit dem Jahre 1922, in dem eine ähnliche Erhebung stattgefunden hat, ist eine geringe Verlängerung der Vollarbeitszeit festzustellen; damals belief sich die durchschnittliche Vollarbeitszeit auf 50,1 Stunden in der Woche.

Eine weit größere Zunahme, nämlich von 65,7 im Jahre 1922 auf 72,3 Cent im Jahre 1925 weisen die Stundenverdienste auf, die nahezu entsprechend den Wochenverdiensten (von 32,92 auf 36,37 $) um rund 10 % gestiegen sind.

Die nachstehende Uebersicht zeigt, daß der Stundenverdienst der Werkzeug- und Schraubenmacher mit 87,5 Cent um 21 % über, der der Hilfsarbeiter um 21 % unter dem Durchschnittsstundenverdienst liegt. Den geringsten Lohn unter den Facharbeitern haben die Werkprüfer, deren Verdienst den der Hilfsarbeiter um nur 19,6 % übersteigt und damit noch nicht den Durchschnitt erreicht. Außerdem werden noch die Wochenverdienste für die einzelnen Arbeitergruppen angegeben, die auf Grund der vollen Wochenarbeitszeit errechnet worden sind.

Berufsarten (männliche Personen)		Durchschnittliche Stunden-verdienste $	Wochen-verdienste $
Monteure (Motor)		0,747	37,20
Monteure (Fertigmacher)		0,731	36,62
Drillbohrer		0,712	35,81
Schleifer		0,765	38,33
Werkprüfer (Inspektoren)		0,682	34,17
Dreher		0,762	38,10
Maschinisten		0,806	40,30
Fräser		0,737	37,14
Stanzer		0,718	35,61
Klempner und Blecharbeiter		0,783	39,38
Werkzeug- und Schraubenmacher		0,875	43,93
Karosseriearbeiter		0,808	40,88
Hilfsarbeiter		0,570	28,73
Sämtliche Berufsarten	männl.	0,729	36,67
	weibl.	0,467	23,40
	zus.	0,723	36,37

Dr. R. Schinköthe, Berlin.

Beamtenfragen.

Neue Richtlinien über Musikausübung durch Reichsbeamte hat der Reichsminister des Innern unter dem 5. August 1927 erlassen. Die nach § 16 des Reichsbeamtengesetzes erforderliche Genehmigung zur Musikausübung gegen Entgelt soll als erteilt gelten, wenn diese nicht öfter als 36 mal im Jahre und in keinem Vierteljahr öfter als 9 mal stattfindet. Darüber hinaus wird mit Rücksicht auf die gegenwärtige Wirtschaftslage sowie aus dienstlichen Gründen eine Genehmigung in keinem Falle erteilt werden. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann aber auch das Musizieren versagen, wenn der Beamte dadurch so stark in Anspruch genommen ist, daß die dienstlichen Interessen darunter leiden, oder zu besorgen ist, daß das Musizieren im einzelnen Falle gegen die Würde des Beamten verstößt. In jedem Falle ist die Musikausübung in zweifelhaften Gaststätten und Räumlichkeiten verboten. Jede Musikausübung, die gegen Entgelt erfolgt, ist der Dienstbehörde vorher anzuzeigen. Das gewerbsmäßige Nachweisen der Gelegenheit zur Musikausübung ist den Reichsbeamten verboten. Diese Richtlinien finden auf die Erteilung von Musikunterricht durch Reichsbeamte entsprechende Anwendung.

[1]) Vgl. Bulletin of the United States Bureau of Labor Statistics, Nr. 438, Washington, Mai 1927; The Ministry of Labour Gazette, London, Oktober 1927.

Tarifvereinbarungen.

Aus dem englischen Arbeitsrecht: Der Ständige Schlichter.

Von Privatdozenten Dr. jur. Ludwig Hamburger, Genf.

Es gibt nach unserer bisherigen Kenntnis 9 verschiedene Arten von Schlichtungsstellen im englischen Arbeitsrecht: 2 tarifliche, 4 behördliche und 3 ad hoc zu bestellende, in der Entstehung behördliche, im übrigen freien Charakters. Schlichtungsstelle ist hier im Sinn des reichsgesetzlichen Begriffes von Schlichtung gemeint, der in Gestalt des durch Verbindlichkeitserklärung diktierten Vertrages auch Schiedsgerichtsbarkeit umfaßt. Der englische Begriff Schlichtung — conciliation — ist enger und von Schiedsgerichtsbarkeit — arbitration — scharf getrennt. Der arbitration nämlich geht conciliation nicht notwendigerweise voraus, nicht einmal vor der zur arbitration berufenen Stelle selbst — anders also als beim Reichsarbeitsminister und beim deutschen Schlichter (§ 24 Satz 2, 2. AVo. zur Schlicht.Vo.) —, noch geht im allgemeinen die fehlgeschlagene conciliation in arbitration über. Die Engländer unterscheiden also nach dem Ziel des Tätigwerdens — friedliche Beilegung oder Schiedsspruch — obwohl in der rechtlichen Wirkung die arbitration der conciliation viel näher steht, als die deutsche Verbindlichkeitserklärung allem was ihr vorangeht: Arbitration zieht, mit den zugleich zu erwähnenden Ausnahmen, niemals, auch nicht bei vorhergehender Unterwerfung der streitenden Parteien unter den Schiedsspruch, rechtlichen Zwang nach sich, nicht einmal für den Teil des Tarifvertrages, den man mit unseren Begriffen den obligatorischen nennen würde. (Hier wirkt noch das Gesetz über die Gewerkschaften von 1871, das auch die Arbeitgeberorganisationen Trade Unions nennt, aber Verträgen zwischen Trade Unions die Klagbarkeit vorenthält. [Sektion 4 (4)]; der englische Tarifvertrag läßt sich also, wenn auch auf Arbeitgeberseite Organisationen stehen und er mehr als Gentlemen Agreement sein soll, nur mit einer [natürlich ungenügenden] „Vertretungstheorie" konstruieren[1]) und wird auch von englischen Juristen so konstruiert; in praxi ist indessen Tarifbruch oder Nichtachtung der Normen der Tarifsatzung die äußerst seltene Ausnahme.) Jedenfalls stehen sich trotz der begrifflichen Unterscheidung, deren interessante Gründe zu erörtern hier zu weit führen würde, conciliation und arbitration der Sache nach ganz nahe. Es ist also zulässig, den im deutschen Reichsrecht entwickelten umfassenderen Begriff der Schlichtung auf englische Verhältnisse anzuwenden.

Die tariflichen Stellen sind einerseits die im Laufe der Zeit sozusagen von selbst gewachsenen, d. h. die in voneinander ganz verschiedenen Formen gebildeten und arbeitenden Ausschüsse, besonders im Kohlenbergbau[2]), im Maschinenbau, im Schiffbau, in der Baumwollspinnerei, der Stiefel- und Schuhindustrie, dem Baugewerbe und bei den Eisenbahnen. (Die negotiating machinery [Schlichtungsorganisation] der letzteren ist auf gemeinsamen Wunsch der Eisenbahngesellschaften und der beteiligten Eisenbahner-Gewerkschaften in das Eisenbahngesetz von 1921 übergegangen[3]). Andererseits die Whitley-Ausschüsse (Joint Industrial Councils), im Wesen — paritätische Zusammensetzung — der ersten Gruppe verwandt, aber wenigstens in der Idee ihres Anregers, des heutigen Sprechers des Unterhauses, von weiterem Aufgabenkreis; daher mit Recht z. B. im 2. Band des sogenannten Balfour-Berichts von der negotiating machinery im wesentlichen auch sachlich getrennt[4]). Behördliche Stellen sind die Lohnfestsetzungsämter für die wenig organisierten Gewerbezweige (Trade Boards)[5]), die Lohnfestsetzungsausschüsse und das Lohnfestsetzungsamt für die Landwirtschaft,

[1]) Es sei denn, einer der abschließenden Verbände ist nicht „in restraint of trade"; dann fällt er überhaupt nicht unter das Gesetz von 1871. Das dürfte selten vorkommen, denn gerade weil die Gewerkschaften nach Common Law im allgemeinen in restraint of trade, daher ungesetzlich sind, hat ihnen das Gesetz von 1871 eine Sonderrechtsstellung verleihen müssen, vgl. Arthur Henderson, Trade Union Law 1927 S. 14.

[2]) Unter verschiedenen Bezeichnungen (Wages Board, District Board, Conciliation Board) wiedereingesetzt in allen neuen Distriktstarifverträgen der Bergarbeiter, außer in Lancashire und Cheshire, vgl. Miners Federation of Great Britain, Terms of Settlement in the Districts 1926/27, London 1927.

[3]) Teil IV, Art. 62 ff.

[4]) Committee on Industry and Trade, Survey of Industrial Relations 1926, negotiating machinery, S. 265—282, J. I. C. 294—301. Dieselbe Trennung in dem vom englischen Arbeitsministerium herausgegebenen Organisationenverzeichnis (Directory of Employers Associations, Trade Unions, Joint Associations etc. 1925).

[5]) Trade Boards Act 1909 (9 Edw. 7. Ch. 22.) und 1918 (8 und 9e Go. 5. Ch. 32.).

(Agricultural Wages Committees und Agricultural Wages Board)[1], das Gewerbe-Schiedsgericht (Industrial Court)[2], und der Arbeitsminister; letzterer ist zuständig für die Ueberweisung von Streitigkeiten an das Gewerbe-Schiedsgericht, für die „Verbindlicherklärung" — strafrechtliche Folgen! — von Lohnfestsetzungssprüchen der „Trade Boards"[3] und für eigene ausübende Tätigkeit als Schlichter[4]. Weiterhin gehört zum Aufgabenkreis des Arbeitsministers die Ernennung der drei Arten von ad hoc Schlichtern und Schiedsrichtern: Einzelne Schlichter oder Schlichtungsausschüsse, einzelne Schiedsrichter und paritätische Schiedsrichterkammern unter unparteiischem Vorsitz, für die der Arbeitsminister Personallisten aufstellt[5].

Es ist also an Schlichtungsstellen in England kein Mangel. Sie sind entstanden, wo und wann sich jeweils ein Bedürfnis regte. Eine gesetzliche Zusammenfassung existiert nicht, ein irgendwie gearteter Instanzenzug fehlt, der Aufbau des Ganzen ist recht unübersichtlich, die Zuständigkeiten sind kaum aufgeteilt, so daß für diese Streitigkeit mehrere Schlichtungsstellen konkurrieren, für jene überhaupt keine vorhanden sind. Eine zusammenfassende Darstellung gibt es nicht. Man könnte sich also, von „Rechts" wegen auf Nebeneinanderarbeiten und Leerlauf gefaßt machen. In Wirklichkeit ist davon keine Rede. Und das bewirkt die Existenz der 10. Schlichtungsstelle, des Chief Concilation Officer, des Ständigen Schlichters.

Der Ständige Schlichter ist weder „tariflich", noch „gesetzlich", noch auch „ad hoc". Die Tarifverträge kennen ihn nicht, das Gesetz kennt ihn nicht, und dennoch gibt es ihrer sieben und sie sind permanent. Und obwohl sie permanent sind, sind sie auch dem englischen Publikum nahezu unbekannt. Denn nur an zwei Stellen, soweit ich sehen kann, sind sie in breiter Öffentlichkeit bisher genannt worden: Im Bericht des englischen Arbeitsministeriums 1923—24, Seite 30 auf ganzen sechs Zeilen, und von F. S. Button, Beisitzer am Industrial Court, auf der letzten Tagung der englischen Vereinigung für den Völkerbund[6]. Dies Schattenhafte schon der Existenz dieser so wichtigen Stelle ist ganz englisch; auch der Chief Conciliation Officer ist einfach „geworden", er war ursprünglich der Chief Investigation Officer der Munitions of War Act (Kriegsmunitionsgesetz) und wurde dann „by purely internal arrangement" („durch rein interne Regelung") dem englischen Arbeitsministerium an- — oder besser — ausgegliedert. Die chief conciliation officers sind zwar Beamte des englischen Arbeitsministeriums, aber sie sind nicht Referenten für Schlichtungswesen in ihrer Abteilung (Industrial Relations Departement), sondern sitzen als hauptamtliche „outposts" in London, Cardiff, Manchester, Leeds, Birmingham, Glasgow; in London gibt es außerdem noch einen Principal Conciliation Officer. Allen diesen stehen einige conciliation officers und Büropersonal zur Seite. Der Bezirk des einzelnen Schlichters reicht weit über seinen Sitz hinaus, die Bezirke bedecken ganz England, Wales und Schottland, das Netz ist territorial lückenlos, und schon damit ist ein wesentlicher Mangel der 9 andern Schlichtungsinstanzen behoben.

So vage wie ihre Entstehung ist, so vage erscheint zunächst die Zuständigkeit dieser Beamten. Festgelegt ist sie nirgends, ist aber dem Wesen der Sache gemäß Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten. Da auch die erwähnten 9 andern Schlichtungsstellen diesem Zwecke dienen, liegt offenbar zunächst nur eine weitere Häufung von im Einzelfalle zuständigen Stellen vor. Tatsächlich jedoch ist es anders. Nicht in allen Gewerbezweigen bestehen Whitley Councils oder gewöhnliche tarifliche Negotiating Bodies (Schlichtungsorgane). Soweit die weniger oder schlecht organisierten Gewerbezweige nicht auf der andern Seite entweder von den Trade Boards oder den Agricultural Wages Committees und dem Agricultural Wages Board erfaßt werden, füllt der Ständige Schlichter die Lücke aus. Auch in den gut organisierten Gewerben kommen doch im Einzelfalle Schwierigkeiten und Stockungen vor; auch da ist der Ständige Schlichter der geeignete Mittelsmann. Innerhalb dieser Tätigkeit ist er ganz frei. Irgendwelche Richtlinien für seine Tätigkeit gibt es nicht — vgl. im Gegensatz dazu § 7 SchlVo. —, wann und wie er vorgehen, was für Prinzipien er anwenden soll, ist — ganz englisch — völlig seinem freien Ermessen und seinem Geschick überlassen. Ebensowenig gibt es irgendwelche Verfahrensregeln für sein Vorgehen. Um, mangels jeglicher Zwangsbefugnisse, mit Erfolg derartig frei walten zu können, muß er daher mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern seines Bezirks in ständiger Fühlung stehen und die örtlichen Bedingungen der verschiedenen Gewerbe genau kennen. Dementsprechend stammen die Ständigen Schlichter aus den Kreisen, mit denen sie zu tun haben, und den Gebieten, in denen sie wirken, und müssen hier vor allem, auch durch häufige Reisen, die besten persönlichen Beziehungen unterhalten — ein weiteres Beispiel dafür, daß die persönliche Beziehung überhaupt geradezu eine Art Institut des englischen Rechtes ist. Sie ermöglicht es in unserem Fall dem Schlichter, dauernd nicht nur über Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktlage, sondern auch über die feinen Stimmungsschwankungen bei den beiden Parteien des Arbeitsverhältnisses auf dem Laufenden zu sein. Der Schlichter sieht von seiner Vertrauensstellung aus sehr früh schon, wo Wolken sich zusammenziehen. In diesem Augenblick kommt ihm der Mangel jeglicher Vorschriften für sein Tätigwerden sehr zustatten. Er braucht weder auf Anruf seitens einer Partei, noch auf Ausbrechen des Arbeitskampfes, noch auch nur auf Zuspitzung der Situation zu warten. Er geht von Amts wegen vor, aber nun nicht etwa mittels Vorladung der Parteien — eine irgendwie zu erzwingende Einlassung gibt es nicht — sondern völlig formlos: er telephoniert, fragt, besucht, berät die eine oder die andere Partei, macht den Standpunkt der Gegenpartei verständlich, bringt schließlich, wenn noch nötig, beide Parteien an den Verhandlungstisch, ist mit einem Worte immer hinter den Kulissen und doch mitten im Spiel. So übt er eine sehr wirksame Tätigkeit aus. Er füllt die Lücken, die die 9 Schlichtungssysteme lassen, und wo Schlichtungsinstanzen bestehen, da veranlaßt er die Parteien, sich ihrer auch wirklich zu bedienen, sofern nicht schon seine eigene Verhütungstätigkeit zum Erfolge geführt hat. Aber er steht überhaupt immer zur Verfügung der Parteien.

Soweit ist der Ständige Schlichter eine im wesentlichen typisch englische Erscheinung, eigenartig und interessant, jedoch ohne die trotz aller Arbeitskämpfe im wesentlichen noch heitere Atmosphäre von Vertrauen zwischen Arbeitgebern und nehmern und ohne die Tradition von beamtlicher Freiheit und organisierter Nichtorganisation auf festländische Verhältnisse kaum übertragbar. Anders dagegen liegt es hinsichtlich gewisser anderer Funktionen des Schlichters, durch die der ganze englische Schlichtungs-, ja der ganze Arbeitsverwaltungsapparat eine Art Zusammenfassung erhält. So frei der Schlichter auch in seiner Tätigkeit ist, er behält immerhin seine Beobachtung nicht für sich, sondern berichtet darüber täglich an das Ministerium in London. Diese Berichte sind keine kurzen Rechenschaftsberichte, sondern haben sich im Laufe der Zeit zu umfassenden, wenn auch ganz knapp gehaltenen Darstellungen der allgemeinen Lage in den Unternehmer- und Arbeitnehmer-Quartieren der Schlichterbezirke ausgewachsen; durch wöchentliche, zusammenfassende Berichte werden sie darüber hinaus ergänzt. Stets den Gesichtspunkt Arbeit im Auge behaltend, holt der Schlichter in diesen Berichten doch weit aus, spricht nicht nur von drohenden Kämpfen und dem Verlauf von Streiks und Aussperrungen, sondern über alles, was die Beziehungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern berührt oder berühren könnte: den gegenwärtigen Auftragsbestand bei einzelnen Werken, den mutmaßlichen Auftragsbestand in bevorstehenden Wochen und Monaten (gelegentlich unter Beleuchtung sogar weltwirtschaftlicher Zusammenhänge), die Stimmung in den Organisationen, den bevorstehenden Ablauf von Tarifverträgen, den Verlauf der Verhandlungen der Parteien, Beteiligung der rein politischen Organisationen an den Streitigkeiten, Vorgänge innerhalb der Gewerkschaften, ihre Beteiligung an den Wahlen, z. B. zu den boards of

[1]) Agricultural Wages (Regulation) Act 1924 (14 und 15 Geo. 5. Ch. 37.) Sektion 1 ff.

[2]) Industrial Courts Act 1919, Teil 1, Sektion 2 (2) [a].

[3]) Trade Boards Act 1909, Sektion 5 und 6. Demnach ist, gegen Dersch, Schlichtungs-Vo., 2. Aufl., S. 83, der Zwang dem gesetzlichen Schlichtungswesen in England durchaus nicht fremd. Vgl. auch Balfour-Report II, S. 287 ff.

[4]) Industrial Courts Act 1919, Teil 1, Sektion 2 (1); Conciliation Act 1896, Sektion 2 (1) [b].

[5]) Conciliation Act 1896, Sektion 2 (1) [c]. Industrial Courts Act, Sektion 2 (2) [b] und [c].

[6]) Am 3. Februar 1927. Die Korrekturen des Tagungsberichtes wurden mir durch die freundliche Vermittlung der Londoner Zweigstelle des Internationalen Arbeitsamtes zur Verfügung gestellt. Im übrigen beruhen die folgenden Ausführungen auf einer Unterredung mit dem Birminghamer Schlichter, Herrn Ryder und äußerst liebenswürdigen und entgegenkommenden Auskünften auf dem englischen Arbeitsministerium und Akteneinsicht dortselbst. Den beteiligten Herren sei auch an dieser Stelle bestens gedankt.

guardians u. a. m. In diesen Berichten erscheint der Chief Conciliation Officer nicht mehr nur als Schlichter. Er erscheint als allgemeiner Beobachter und Berichterstatter des wirtschaftlichen und politischen Lebens in seinen Bezirken unter dem Gesichtspunkt der Arbeit. Man könnte ihn Arbeitsbotschafter nennen. Diese Seite seiner Tätigkeit hält das Industrial Relations Departement, die Zentrale, ständig über alle für sie nur irgendwie wesentlichen Vorgänge auf dem Laufenden. Für das Funktionieren des Schlichtungssystems ist das insofern wichtig, als je nach den Berichten seiner Botschafter der Arbeitsminister sich entscheidet, ob es im gegebenen Fall einen Sinn hat, selbst tätig zu werden und mittels welcher Taktik, oder ob zweckmäßigerweise eine der ad hoc Schlichtungsstellen einzusetzen ist und welche. Aber ganz abgesehen davon haben diese Berichte ihren rein informatorischen Wert. Auch die statistische Abteilung des Ministeriums hat „outposts", local correspondents in verschiedenen großen Industriezentren, und auch diese berichten an die Zentrale über den Rahmen ihrer unmittelbaren Tätigkeit hinaus, soweit diese ihnen tiefere Einblicke eröffnet. Das System derartiger Berichterstattung scheint sich in England sehr zu bewähren, verdient daher unsere volle Aufmerksamkeit. — Für die Beurteilung englischer Verhältnisse ist der Chief Conciliation Officer noch aus folgendem Grunde beachtenswert: Seine Schlichtungstätigkeit erscheint, wie mir versichert wurde, nicht in der Rubrik „durch conciliation beigelegt" der englischen Schlichtungsstatistik. Seine viel wichtigere Vorbeugungstätigkeit ist schon der Natur der Sache nach statistisch nicht faßbar. Beides unterstreicht die Schwierigkeiten beim Versuch sicherer Beurteilung englischer Arbeitsverhältnisse. —

Genossenschaftswesen.

Der Internationale Genossenschaftskongreß in Stockholm.

Von Prof. Dr. V. Totomianz, Berlin.

Vom 15. bis zum 18. August tagte in Stockholm der Internationale Genossenschaftskongreß, der von dem internationalen, aus Genossenschaften aller Art bestehenden Genossenschaftsbund einberufen war. Zu diesem Bunde gehören Genossenschaftsverbände von 35 Ländern mit einer Mitgliederzahl von ca. 45 Millionen. Der Kongreß wurde von mehr als 000 Personen besucht, darunter ca. 600 stimmberechtigten Delegierten. Es waren auch Regierungen verschiedener Länder in größerer Zahl als früher vertreten. Der Außenminister Schwedens, Löfgren, wies in einer Begrüßungsrede darauf hin, wie die Genossenschaftsbewegung es verstanden habe, auf Grund persönlicher Freiheit persönliche Initiative mit gemeinsamer Aktion zu verbinden, um eine Besserung der wirtschaftlichen Lage zu erzielen. Er erinnerte an die Beschlüsse der vor kurzem in Stockholm abgehaltenen Konferenz der internationalen Handelskammer sowie an die der internationalen Wirtschaftskonferenz in Genf, mit denen sich der Genossenschaftsbund in völliger Übereinstimmung befinde.

Der Kongreß wurde von dem Vizepräsidenten Poisson (Paris) eröffnet; nach ihm sprach Albin Johansson, der Führer der schwedischen Genossenschaftsbewegung, in seiner Begrüßungsrede u. a. von den Erfolgen der schwedischen Genossenschaftsbewegung: Der Jahresumsatz hat sich seit 1918 verdoppelt; die vor dem Kriege kaum vorhandene Eigenproduktion ist ausgebaut worden; die örtlichen Genossenschaften besitzen Bäckereien und Schlächtereien; die Produktionsbetriebe der Zentralorganisation der schwedischen Genossenschaften, „Kooperativa Förbundet", stellten 1926 Waren im Werte von 44 Millionen Kronen her, wobei zu beachten ist, daß Schweden nur 6 Millionen Einwohner zählt. Diese günstige Entwicklung ist in erster Linie auf die Einigkeit und Geschlossenheit der Bewegung zurückzuführen.

Nach den Begrüßungsansprachen nahm der Kongreß den Tätigkeitsbericht entgegen, der anläßlich des Kapitels „Neutralität des Bundes" Einspruch von russischer Seite hervorrief. Das betreffende Kapitel wurde jedoch, zusammen mit dem übrigen Bericht, mit sehr großer Mehrheit gutgeheißen. Damit hat der Genossenschaftsbund seine politische Neutralität von neuem gegen die Stimmen der Sowjetdelegierten behauptet.

Am Nachmittag des zweiten Kongreßtages wurde von Toivonen und Dr. Keto, Finnland, ein Bericht über „Methoden genossenschaftlicher Propaganda und Erziehung" gegeben. Der Bericht rief eine lebhafte Diskussion hervor, an der u. a. der bekannte französische Nationalökonom Prof. Charles Gide teilnahm. Er warnte die Genossenschaft vor der Reklame und den Reklamekunkosten, die sich nur die Privathändler erlauben könnten. Die Aufgabe der Genossenschaften bestehe hauptsächlich in der Erziehung der Konsumenten und nicht in der blinden Nachahmung der privatkapitalistischen Reklame. Eine im Zusammenhang mit dem Kongreß veranstaltete internationale Presse- und Propaganda-Ausstellung versuchte, ein Bild der Werbe- und Erziehungstätigkeit der Genossenschaften zu geben.

Der dritte Tag begann mit einer Rede des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes, Albert Thomas', der zugleich Mitglied des Zentralkomitees des Internationalen Genossenschaftsbundes ist, und der u. a. betonte, daß, da laut Teil XIII des Friedensvertrages von Versailles der Friede auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut sein muß, der Weg notwendigerweise zur Genossenschaft führe.

Das zweite Referat hielt V. Jaeggi, Präsident der Verwaltungskommission des Verbandes schweizerischer Konsumvereine (Basel) über „Beziehungen der Konsumvereine zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften" und stellte darin folgende Programmpunkte auf:

1. Die Austausch- und Handelsbeziehungen zwischen den Konsumvereinen und den landwirtschaftlichen Genossenschaften sollen weiter ausgestaltet werden. 2. Sowohl die Konsumgenossenschaften als auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften sollen ihre Verwaltungen so einrichten, daß sie ihre abzugebenden Produkte mit einem Mindestaufwand von Spesen belasten müssen. 3. Zur Erreichung besonderer wirtschaftlicher Zwecke sollen paritätische Kommissionen oder gemeinschaftlich verwaltete Unternehmungen gebildet werden, sofern dieses Vorgehen in einem Lande als zweckmäßig betrachtet wird. 4. Der genossenschaftliche Sparsinn soll geweckt und stetig belebt werden. Durch Unterstützung und Förderung des genossenschaftlichen Bankwesens und allfällige Gründung allgemeiner Genossenschaftsbanken können sich die Konsumvereine und die landwirtschaftlichen Genossenschaften von den privatkapitalistisch geführten Banken unabhängig machen und die von der breiten Volksmasse erzielten Ersparnisse für die Förderung und Kräftigung der genossenschaftlichen Entwicklung verwenden.

Die von Jaeggi vorgeschlagene diesbezügliche Resolution wurde von einer großen Mehrheit gutgeheißen.

In seinem Referat über „Genossenschaftliche Probleme der Gegenwart" zeigte Johansson an Hand von Beispielen aus dem heutigen schwedischen Genossenschaftsleben, wie richtig die alten Genossenschaftsprinzipien von Barzahlung, Neutralität usw. sind; er wurde nur von Russen bekämpft. Johansson befürwortete die Barzahlung nicht nur seitens der Mitglieder sondern auch seitens der Konsumvereine. Das Kaufen auf Kredit führe zur Abhängigkeit von Privat- und anderen Banken. Für eine Genossenschaft sei es am praktischsten, ein möglichst kleines Lager zu haben und die Waren so häufig wie möglich umzusetzen. Auch den Verkauf zu Tagespreisen befürwortete er. Die bewußte Anpassung an die Preise des Kleinhandels habe bedeutende Vorteile, da die Mitglieder durch die Rückvergütung klar sähen, was sie durch den Einkauf in der Genossenschaft ersparten.

In der Diskussion wies der Pole Rapacki auf die Gefahr hin, die die Vergrößerung der Konsumvereine mit sich bringe, da dann die Mitgliederversammlungen weniger zahlreich besucht würden, weil das Interesse an der Sache verloren ginge.

Das wichtigste Ergebnis des Internationalen Genossenschafts-Kongresses ist darin zu sehen, daß die politische Neutralität von neuem behauptet wurde und daß auf dem Kongreß ein weiterer Schritt zur Annäherung zwischen den städtischen Konsumvereinen und den landwirtschaftlichen Vereinigungen gemacht wurde. Es gibt jetzt unter den Vertretern des Internationalen Genossenschaftsbundes kaum einen, der nur Konsumvereinler ist. Man hat auf dem Kongreß die selbständige Bedeutung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens anerkannt und hat nicht mehr die Absicht, durch die Konsumvereine allein die landwirtschaftliche Produktion zu organisieren.

Sozialversicherung.

Die Vereinheitlichung der Wiener Arbeiterkrankenkassen.

Vom Sektionschef a. D. Dr. Max Lederer, Wien.

Ein großes Werk des sozialen Fortschrittes reift in Deutschösterreich seiner Vollendung entgegen. Schon in kurzer Zeit werden fast sämtliche Wiener Arbeiterkrankenkassen ihren Zusammenschluß zu einer mehr als 450000 Mitglieder umfassenden Einheitskasse vollzogen haben. Diese Vereinigung der zwei bedeutendsten Kassen, der Wiener Gebietskrankenkasse und der Allgemeinen Arbeiterkrankenkasse unter gleichzeitigem Anschluß von 26 Genossenschaftskrankenkassen, macht nicht bloß der bisherigen Zersplitterung des Wiener Kassenwesens ein Ende, sondern schafft zugleich eine wichtige Vorbedingung für das Gelingen der kommenden deutschösterreichischen Arbeiterversicherungsreform, das nicht zuletzt von der Leistungsfähigkeit des in den Krankenkassen zur Verfügung stehenden Durchführungsapparates abhängt. Auch ermöglicht die im Zuge befindliche Fusionierung eine so wesentliche und einschneidende Rationalisierung des Krankenversicherungsbetriebes, daß hiervon die gedeihlichsten Resultate in wirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht erwartet werden können. Dieses soziale Werk darf uns Deutschösterreicher auch deshalb mit Stolz erfüllen, weil wir damit, wie schon öfters auf sozialpolitischem Gebiete, dem Auslande ein vorbildliches Beispiel geben. Bedenkt man, daß in der Metropole des stammverwandten Deutschen Reiches gegenwärtig neben der allerdings sehr bedeutenden über 400000 Versicherte zählenden Ortskrankenkasse Berlin noch etwa 300 Orts-, Innungs- und Betriebskrankenkassen bestehen, unter denen sich auch Zwerggebilde mit wenigen hundert Mitgliedern befinden, so wird man die Tragweite des Wiener Erfolges richtig einzuschätzen wissen.

Dieser Erfolg konnte nicht leicht herbeigeführt werden. Seit Jahren wurden die Fäden der Verständigung gesponnen, doch verhinderten politische, sachliche und persönliche Schwierigkeiten immer wieder die Einigung unter den maßgebenden Faktoren. Erst als durch das am 1. April d. J. in Kraft

getretene Krankenkassenorganisationsgesetz ein Neuaufbau der deutsch-österreichischen Krankenversicherung eingeleitet wurde, der durch die Schaffung von Wahlkassen die schon von früher her bestehenden Versicherungsträger zwang, ihre Leistungsfähigkeit durch Rationalisierungsmaßnahmen zu erhöhen, und als durch dieses Gesetz auch Erleichterungen gebührenrechtlicher Natur für die Vereinigung der Kassen geboten waren, entschloß man sich und faßte jene Auflösungsbeschlüsse, die zur Folge hatten, daß die Allgemeine Arbeiterkrankenkasse sowie fast sämtliche Wiener Genossenschaftskrankenkassen ihr selbständiges Wirken mit dem 1. Mai 1927 aufgaben und ihren Versichertenstock in den der Wiener Gebietskrankenkasse — diesen Namen hatte die Wiener Bezirkskrankenkasse auf Grund des Kassenorganisationsgesetzes angenommen — überführten. Infolgedessen sind, wenn man von der erst neu zu schaffenden Wahlkasse und den Betriebskrankenkassen einiger Transportunternehmungen absieht, alle von früher her bestehenden Wiener Arbeiterkrankenkassen mit Ausnahme von drei einstweilen noch selbständig bleibenden Kassen — es sind dies die Hilfsarbeiterkrankenkasse des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, die Genossenschaftskrankenkasse der Fleischhauer und Selcher und die Krankenkasse der gastgewerblichen Gehilfen — in der Wiener Gebietskrankenkasse aufgegangen.

Dieser Zustand, der von der Aufsichtsbehörde toleriert wird, harrt einstweilen noch der rechtlichen Sanktionierung, die erst durch die für das nächste Frühjahr zu gewärtigenden Neuwahlen für die Verwaltungskörper der erweiterten Gebietskrankenkasse herbeigeführt werden kann. Hierzu bedarf es der vorhergehenden Erlassung der Wahlordnung. Die diesbezügliche Regierungsverordnung dürfte bald ergehen. Man mußte sich daher innerhalb der neuen Einheitskasse mit einem einstweiligen Uebergangsregime behelfen. Die Einheitlichkeit der Geschäftsführung ist schon jetzt wenigstens in den großen Linien gesichert. Die Verwaltung der Kassen wird jedoch vorläufig getrennt geführt, indem die größeren aufgelösten Kassen als Sektionen der Gebietskrankenkasse fungieren und in ihren bisherigen Lokalen weiter amtieren. Dieser Zustand wird jedoch in der ersten Hälfte des kommenden Jahres ein Ende finden, da für diesen Zeitraum die örtliche Vereinigung aller Sektionen und Geschäftsabteilungen in dem von der Gebietskrankenkasse neu erworbenen Amtsgebäude bevorsteht. Hiermit wird die organische Zusammenschweißung der bisher getrennten Verwaltungsorganismen ermöglicht werden. Daß gleichzeitig auch alle technischen Verbesserungen, namentlich in der Einrichtung der Buchhaltung, des Kassen- und Verrechnungswesens eingeführt werden, liegt auf der Hand. Ungeachtet des die neue Einheitskasse beherrschenden Zentralisationsgedankens plant man aus Zweckmäßigkeitsgründen die Errichtung von Bezirksstellen, denen auch ärztliche Ambulatorien angegliedert werden sollen. So hofft man, die Kasse trotz ihrer mammutartigen Größe den Versicherten näher zu bringen. Insbesondere die Entgegennahme der Ansprüche auf Sachleistungen und die Auszahlung aller Unterstützungen wird den Bezirksstellen obliegen, so daß sich der Verkehr der Mitglieder mit der Kasse ausschließlich durch die ihrem Wohnorte nächstgelegene Zahlstelle vollziehen wird.

Die hier geschilderte Neugestaltung des Wiener Kassenwesens birgt große Vorteile in sich. Ihr Hauptwert ist in der Beseitigung der bisherigen Zersplitterung zu erblicken, welche die Evidenzhaltung des Versicherten und der von ihm erworbenen Anwartschaften nahezu unmöglich machte. Gerade hierauf wird es aber bei Durchführung der für Deutschösterreich neuen Alters- und Invaliditätsversicherung ankommen. Dank der Einheitskasse wird man nun trotz oftmaligen Wechsels der Beschäftigung den versicherungsmäßigen Lebenslauf eines jeden Wiener Arbeiters von seiner Lehrlingszeit an bis in sein spätes Alter verfolgen und seine hieraus fließenden Ansprüche zuverlässig beurteilen können. Bei Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes wäre dies unmöglich gewesen, weil die verschiedenen Wiener Kassen untereinander keine Fühlung unterhielten. Noch erheblicher als der erwähnte Vorteil fällt die Steigerung der Leistungsfähigkeit des neuen gewaltigen Versicherungsträgers ins Gewicht. Durch die Oekonomisierung seiner Verwaltung wird er ganz im Gegensatz zur Praxis der kleinen Kassen den weitaus größten Teil seiner Einkünfte und Mittel für die Verbesserung und Ausgestaltung der Versicherungsleistungen aufwenden können. Sieht man von der Anlaufperiode der ersten Jahre ab, wo noch ein gewisses Uebermaß des von den verschiedenen Kassen zusammenströmenden Personalapparates wird in Kauf genommen werden müssen, so darf man mit einer ganz außerordentlichen Herabsetzung des bisherigen Betriebs- und Spesenkoeffizienten rechnen. Hierzu tritt noch der Umstand, daß die von der Einheitskasse in Eigenregie durchzuführende Heil- und Wohlfahrtsfürsorge trotz größerer Leistungen billiger zu stehen kommen dürfte, als dies bisher der Fall war. Man kann also mit Zuversicht hoffen, daß die neue Wiener Gebietskrankenkasse ihren Versicherten über den gesetzlichen Pflichtkreis hinaus sehr erweiterte Leistungen wird bieten können. In dieser Erwartung haben auch die offiziellen deutschösterreichischen Unternehmerorganisationen dem Projekt der Einheitskasse gegenüber, das der von Arbeitgeberseite stets erhobenen Forderung nach Herabdrückung der Verwaltungskosten Rechnung trägt, eine sehr wohlwollende Haltung eingenommen.

Von der besprochenen Hebung der Versicherungsleistungen darf man sich auch eine günstige Rückwirkung auf den allgemeinen Stand der Volksgesundheit in Wien erhoffen. Es ist damit zu rechnen, daß die Einheitskasse nicht bloß die schon jetzt vorbildlichen Fürsorgeeinrichtungen der großen Wiener Kassen und Kassenverbände — es kommen spezifische Heileinrichtungen für Röntgenbestrahlung, Diathermie, Hydrotherapie, Höhensonne, Zandern u. dgl., weiter Erholungsheime für Rekonvaleszenten, Anstalten für besondere Erkrankungen und Kuren, namentlich für Tuberkulose in Betracht — in erweitertem Umfange fortführen, sondern auch der vorbeugenden Heilfürsorge und hier wiederum der körperlichen Ertüchtigung der Jugend ihre vollste Aufmerksamkeit zuwenden wird. Gerade durch die Vereinheitlichung des Wiener Kassenwesens ist ein direktes Band zwischen der gewerblich tätigen Jugend und der Kasse geschaffen worden, in der diese letztere ihren künftigen Versichertenstock zu erblicken hat. Jede Ausgabe, die sie daher für Mutterschutz, Säuglingsfürsorge, für Kinderheime, Lehrlingserholung, Fürsorge für jugendliche Hilfsarbeiter und ähnliche Zwecke aufwendet, trägt ihr selbst späterhin reichliche Früchte, weil sie dadurch eine gesündere Großstadtgeneration heranzieht und damit die Risiken ihres Betriebes nach und nach verbessert. So ergeben sich dann neben den versicherungstechnischen Vorteilen auch erfreuliche Zukunftsperspektiven für die Hebung der Gesundheit unserer großstädtischen Bevölkerung. Möge das künftige Wirken der geeinigten Wiener Gebietskrankenkasse insbesondere auch dazu beitragen, den gefährlichsten Feind, die als „morbus Viennensis“ gefürchtete Tuberkulose, aus den Bannmeilen unserer schönen deutschösterreichischen Bundeshauptstadt immer mehr zu verdrängen.

Die Abrede zwischen der deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets, die am 13. Oktober 1927 getroffen worden und an die Stelle der früheren vom 31. Mai bis 21. Juli 1923 getreten ist, ist durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichsaußenministers, mit Zustimmung des Reichsrats, vom 27. Oktober 1927 angenommen worden. Die Abrede ist am gleichen Tage in Kraft getreten und bestimmt Folgendes:

In der Unfallversicherung übernehmen die gewerbliche und die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saargebiet vom 1. Januar 1922 ab die Befriedigung aller gegen die Berufsgenossenschaften des deutschen Reichs erwachsenen Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die sich in Betrieben des Saargebiets ereignet haben. Die Regierungskommission des Saargebiets wird tunlichst diejenigen Renten, die noch nicht nach den geltenden Bestimmungen der RVO. festgesetzt sind, entsprechend erhöhen. Die Mittel werden von den deutschen Berufsgenossenschaften — nach näheren Vereinbarungen der Berufsgenossenschaften, die von den beiderseitigen Regierungen zu genehmigen sind — als Darlehen zinslos zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der im § 34 der Anlage zu den Art. 45—50 des Versailler Vertrages festgesetzten Frist findet die endgültige Vermögensauseinandersetzung statt. Die Saar-Knappschaftsberufsgenossenschaft übernimmt die Entschädigung für alle vom 17. Januar 1920 ab eingetretenen Unfälle, für die früher eingetretenen nur dann, wenn der Berechtigte am 1. Januar 1923 im Saargebiet wohnte. Ueber die Verteilung der Ruhegehälter, die an Angestellte der bisher im Saargebiet ansässigen Berufsgenossenschaften zu zahlen sind, treffen die beteiligten Berufsgenossenschaften unter sich eine Regelung, die den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorgelegt wird.

Für die Invaliden- und Hinterbliebenen- und die Angestelltenversicherung ist Voraussetzung der Vereinbarungen, daß die Vorschriften über den Gegenstand der Versicherungen in beiden Gebieten die gleichen sind, und auch sonst in den maßgebenden Verhältnissen eine wesentliche Aenderung nicht eintritt. Die Versicherungsträger des Saargebiets übernehmen vom 1. April 1922 ab die Durchführung der Versicherungen. In Bezug auf die Berücksichtigung anrechnungsfähiger Beitrags- und Ersatzzeiten sowohl wie auf die Feststellung der Leistungen besteht vollkommene Gegenseitigkeit zwischen den saarländischen und den deutschen Versicherungsträgern. Der Verkehr mit den letzteren läuft durch die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz. Hat der Versicherte Beiträge an Versicherungsträger beider Gebiete entrichtet, so setzt jeder von ihnen den auf ihn entfallenden Teil der Rente selbständig fest. Die Entscheidung und der Bescheid an den Versicherten, ebenso auch eine etwaige Rentenänderung oder -entziehung obliegt demjenigen Versicherungsträger, in dessen Gebiet der Versicherte wohnt. Wohnt er außerhalb beider Gebiete, so kommt derjenige Versicherungsträger in Frage, bei dem der Rentenantrag eingeht oder zuerst eingeht. Der Grundbetrag der Rente wird von den beteiligten Versicherungsträgern anteilsmäßig getragen; sind jedoch in einem Gebiet weniger als 26 anrechnungsfähige Wochenbeiträge (für die Angestelltenversicherung gilt das entsprechend) nachgewiesen, so hat der Versicherungsträger des anderen Gebiets den Grundbetrag ganz zu tragen. Die Steigerungsbeträge verteilen sich nach den jeweils entrichteten Beiträgen. Die nach der RVO. zu gewährenden Reichszuschüsse trägt in jedem Falle der Versicherungsträger des Gebiets, in dem der Rentenempfänger wohnt, so daß bei Verlegung des Wohnorts in das andere Gebiet ein Wechsel eintritt. — Nach diesen Grundsätzen werden auch alle Renten, die 3 Monate nach der Inkraftsetzung der Abrede noch laufen, umgerechnet. Die Landesversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt für Angestellte des Saargebiets geben vom 1. April 1922 ab eigene Quittungskarten und Marken aus.

In der knappschaftlichen Pensionsversicherung werden vom 1. Juli 1927 ab zu den laufenden und künftig entstehenden Leistungen an Mitglieder des Saarknappschaftsvereins monatliche Zuschüsse gewährt, die von der Reichsknappschaft getragen und monatlich überwiesen werden. Sie betragen für die Arbeiterabteilung: 7 RM. zu jeder Invaliden-, $3^1/_2$ RM. zu jeder Witwenpension und 2 RM. zu jedem Waisengelde, für die Angestelltenabteilung entsprechend 20 bzw. 10 bzw. 4 RM.

Für die Auszahlung der Leistungen in allen Versicherungszweigen ist eine Regelung getroffen worden, mit deren Hilfe die Empfänger vor Währungsverlusten geschützt werden.

Die Erstattung der Wochenhilfeleistungen an die Krankenkassen obliegt der Regierung, in deren Gebiet die Krankenkasse ihren Sitz hat. Wegen gegenseitiger Benutzung der Heilanstalten und Krankenhäuser

sollen die beteiligten Versicherungsträger alsbald Vereinbarungen treffen und den Aufsichtsbehörden vorlegen.

Ferner sind genaue Abmachungen über die Regelung von Streitigkeiten über Leistungen, Zuständigkeit usw. getroffen worden.

In Schlußbestimmungen wird u. a. vorgesehen, daß die nach dieser Abrede sich ergebenden Verbindlichkeiten ausschließlich zwischen den Versicherungsträgern bestehen, die sich auch nach Maßgabe der RVO. und des AVG. gegenseitig Rechtshilfe zu leisten haben.

Der Abrede ist als Anhang ein Abkommen zwischen den Reichsarbeiterpensionskassen I und II, Abt. B, und der Rentenzuschußkasse der Eisenbahndirektion des Saargebiets beigefügt, das sich auf Altrentner und Altrentner-Hinterbliebene bezieht — d. s. Empfänger von Zusatzrenten sowie von Witwen- und Waisenzusatzrenten für Hinterbliebene ehemaliger Mitglieder der Abt. B, die am 1. Juni 1923 im Saargebiet gewohnt haben. Die Abt. B stellt für diese gewisse laufende Zuwendungen als Vorschußzahlungen zur Verfügung, ohne damit einen Anspruch der Rentenzuschußkasse anzuerkennen. Die letztere verpflichtet sich, den Genannten auch weiterhin Leistungen zu gewähren, die mindestens der Kaufkraft der von ihr am 1. Oktober 1926 gezahlten Altrentnerbezüge entsprechen. Sie wird für die Dauer der Geltung des Abkommens von ihrem satzungsmäßigen Recht, diesen Gruppen den Rentenzuschuß zu entziehen, keinen Gebrauch machen. Das Abkommen kann jeweils mit vierteljährlicher Frist zum Monatsletzten gekündigt werden.

Durch die Ratifizierung dieser Abrede werden, nach Angaben der Reichsregierung, mehr als 40000 deutsche Arbeitnehmer im Saargebiet in ihren Rentenbezügen aufgebessert. Leider hat sich an diesen erfreulichen Akt ein höchst bedauerlicher parlamentarischer Vorfall geknüpft, der viel Staub aufgewirbelt hat. Die Verabschiedung sollte ursprünglich im Reichstag erfolgen und die Vorlage war auch bereits in erster und zweiter Lesung angenommen, als gänzlich unerwartet gegen die sofortige Vornahme der dritten Lesung, in der letzten Reichstagssitzung vor der vierwöchigen Sitzungspause, der nationalsozialistische Abgeordnete Stöhr Einspruch erhob, ohne diesen irgendwie zu begründen. Ein Vorgang, der um so unverständlicher erscheint, als Abg. Stöhr selbst Arbeitnehmer — Mitglied des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes — ist. Die heftige Erregung fast des gesamten Reichstages, der Hinweis des Reichstagspräsidenten auf die Regierungserklärung, daß dann die deutschen Arbeitnehmer des Saargebiets bis zum Januar auf die Erhöhungen warten müßten, erschütterte ihn nicht im geringsten. Der Reichsregierung blieb also nichts anderes übrig, als den Weg der Verordnung zu wählen, wenn sie sich nicht auch einer schweren, durchaus vermeidbaren Schädigung der Saarleute schuldig machen wollte.

Volksgesundheit.

Probleme irrenrechtlicher Gesetzgebung.

Von Dr. jur. Hans Herbert Thode, Kiel.

Die Gesetzgebung unserer Tage ist bestrebt, den Aufgabenkreis der von den Ländern oder Provinzen unterhaltenen Heil- und Pflegeanstalten mehr und mehr zu erweitern. Bisher erschöpfte er sich in der Erfüllung eines zwiefachen Zweckes: der Fürsorge und der Sicherung. Die Fürsorgeaufgabe war den Heil- und Pflegeanstalten gestellt als Instituten der Provinzen, die zugleich Landarmen- und später Landesfürsorgeverbände waren, und denen gemäß gesetzlicher Bestimmung (§ 6 der PrAVO. zur RFV.) die Fürsorge für die anstaltspflegebedürftigen, hilfsbedürftigen Geisteskranken oblag. Die Sicherungsaufgabe folgte aus dem Dotationsgesetz vom 30. April 1873 (PrGS. S. 187) in Verbindung mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetze vom 8. Juli 1875 (PrGS. S. 497), insbesondere §§ 4 und 7, Gesetzen, die die ursprünglich dem Staate obliegende Aufgabe der Sicherung der Allgemeinheit vor gemeingefährlichen Irren ohne Rücksicht auf die Hilfsbedürftigkeit der letzteren (§§ 341 ff. II 18 ALR.) den Provinzialverbänden übertrugen. (Vgl. Entscheidung des OVG. Band 47 S. 6 ff.) Die Sicherungsaufgabe näher zu umschreiben, insbesondere die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, die zum Eingreifen in die verfassungsrechtlich gewährleistete persönliche Freiheit des Einzelnen (Artikel 114 der Reichsverfassung) berechtigen, ist Gegenstand und Zweck des im Preußischen Volkswohlfahrtsministerium in Vorbereitung befindlichen Irrenschutzgesetzes, dem man in Verkennung seiner systematischen Bedeutung teilweise die Bezeichnung Irrenfürsorgegesetz hat geben wollen.

Das Gesetz, dessen Entwurf lange Zeit die Provinzialverbände und die psychiatrischen Kreise beschäftigt hat, ist vorläufig wieder von der Tagesordnung verschwunden, weil am Horizont der Ereignisse eine neue Aufgabe für die Heil- und Pflegeanstalten erschien, die man gleichzeitig mit der Sicherungsaufgabe zu lösen und in das Irrenschutzgesetz hineinzuarbeiten gedachte — es war die aus dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuches von 1925 sich ergebende Aufgabe der Bewahrung an sich straffälliger, jedoch nicht oder doch nur vermindert zurechnungsfähiger Personen (§ 43 des Entwurfes). Abgesehen davon, daß aus den Kreisen der Praktiker (Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1927, Heft 5) sich gewichtige Stimmen dagegen erhoben haben, den Heil- und Pflegeanstalten diese neue Aufgabe zuzuerteilen, da sie mit ihren übrigen Aufgaben ärztlicher Natur unvereinbar sei, muß aus systematischen und gesetzestechnischen Gründen davor gewarnt werden, diese beiden Gesetzgebungsprobleme miteinander zu verquicken. Bei der großen Verwickeltheit des Irrenrechtes muß unter allen Umständen daran festgehalten werden, daß das Irrenschutzgesetz nur die Frage zu entscheiden hat: „Unter welchen Voraussetzungen kann von seiten der Behörde die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Anstalt gegen seinen Willen erzwungen werden?“ und in zweiter Linie: „Wer hat die Kosten dieses Eingreifens zu tragen, wenn es sich nicht um einen hilfsbedürftigen Geisteskranken handelt?“ (Liegt Hilfsbedürftigkeit vor, so entscheidet sich diese Frage ohne weiteres nach dem Fürsorgerecht.) Die Frage aber, in welchen Anstalten die nach § 43 des Entwurfs zu einem allgemeinen StrGB. zu beurteilenden Geisteskranken unterzubringen seien, und wer die Kosten einer solchen Unterbringung zu tragen habe, dürfte in einem Ausführungsgesetz zum StrGB. unabhängig davon zu regeln sein.

Neben den staatlichen Bestrebungen, den Aufgabenkreis der Heil- und Pflegeanstalten zu erweitern, läuft einher eine solche, die besonders von Aerzten und Fürsorge-Praktikern betrieben wird. Diese will die den Heil- und Pflegeanstalten obliegende Fürsorgeaufgabe ausdehnen. (Raecke in Soz. Prax. XXXVI, 516; Bratz und Thode, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1927 Nr. 10.)

Es hat sich herausgestellt, daß durch frühzeitige Aufnahme eines Leichterkrankten in einer Heil- und Pflegeanstalt einer späteren Dauerkrankheit vorgebeugt werden kann. Daraus erwächst für die Fürsorgeverwaltung sowohl aus humanitären als auch aus wirtschaftlichen Gründen die zwingende Pflicht, die Frühfälle von geistigen Erkrankungen rechtzeitig der Behandlung durch die Heil- und Pflegeanstalten zuzuführen. Auf diese Weise wird eine erhebliche Herabminderung des Fürsorgeaufwandes für Geisteskranke, sowohl an Anstaltskosten als auch an sonstigen Fürsorgekosten, erreicht.

Zur theoretischen Abgrenzung des hier behandelten Problems mag darauf hingewiesen werden, daß es sich um ein reines Fürsorgeproblem handelt; das Sicherungs- und Bewahrungsproblem spielt hier nicht hinein. Sträubt sich der zu behandelnde Kranke gegen eine Anstaltsbehandlung, so hat die Fürsorgebehörde die fürsorgerechtlichen Zwangsmittel (§§ 11, 13 der Reichsgrundsätze). Reichen diese nicht aus, so ist ein weiteres Eingreifen unmöglich.

Diese unmittelbar praktische Frage der Reform des Irrenfürsorgerechts ist von allen irrenrechtlichen Gesetzgebungsproblemen das dringlichste und dasjenige, das allein zur Entscheidung reif ist. Es mag daher, da bisher die technische Lösung im einzelnen noch nicht durchdacht ist, hier näher erörtert werden. Das Problem ist kurz formuliert dieses: „Wie ist zu erreichen, daß Frühfälle von Geisteskrankheiten bei hilfsbedürftigen Personen der Behandlung in Heil- und Pflegeanstalten zugeführt werden?“

Die Lösung dieses Gesetzgebungsproblems bedingt zunächst eine Erweiterung und Ergänzung des Begriffs „Anstaltspflegebedürftigkeit“ im Tatbestande des § 6 PrAVO. zur RFV. Nur dann werden die Landesfürsorgeverbände sich in den Dienst der neuzeitlichen psychiatrischen Erkenntnis stellen, wenn ihnen durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt wird, die Sorge auch für solche hilfsbedürftige Geisteskranke zu übernehmen, die noch nicht anstaltspflegebedürftig im Sinne des bisherigen Rechtes sind, dies bei nicht rechtzeitiger Behandlung aber noch werden können. Auf der anderen Seite muß durch eine gesetzliche Bestimmung dafür gesorgt werden, daß die Bezirksfürsorgeverbände die ihnen bekannt werdenden Frühfälle auch tatsächlich den Heil- und Pflegeanstalten überweisen. Der Gesetzgeber hat also vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß eine finanzielle Mehrbelastung der Bezirksfürsorgeverbände vermieden, ihnen im Gegenteil vielmehr eine kleine finanzielle Ersparnis bei Förderung der skizzierten Bestrebung gewährleistet wird. Das würde zunächst bedingen, die Kostenregelung so zu treffen, daß im Sinne der bisherigen §§ 6 und 7 der PrAVO. die allgemeinen Verwaltungskosten vom Landesfürsorgeverband zu tragen sind. Im übrigen müßte aber nach Lage des Einzelfalles der Landesfürsorgeverband die Mehrkosten übernehmen, die durch die Anstaltsunterbringung gegenüber dem bisherigen Fürsorgeaufwand des Bezirksfürsorgeverbandes entstehen, ja darüber hinaus einen gewissen Teil des bisherigen Fürsorgeaufwandes. Die letztere Mehrbelastung des Landesfürsorgeverbandes würde vielfach wieder aufgewogen werden durch die Ersparnis an Bettplätzen und Fürsorgekosten, die durch die frühzeitige Behandlung der Hilfsbedürftigen erreicht wird. Die hier notwendigen, sofort ausführbaren Gesetzesvorschläge gewinnen dann folgende Gestalt:

In der PrAVO. zur RFV. ist einzuschieben in § 6 als Absatz 2: „Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken auch dann zu sorgen, wenn sie noch nicht anstaltspflegebedürftig sind, durch die Aufnahme in einer Anstalt jedoch nach dem Gutachten des Amtsarztes oder des ärztlichen Leiters einer Heil- und Pflegeanstalt einer späteren Anstaltspflegebedürftigkeit vorgebeugt werden kann."

In § 7 als Absatz 2: „Im Falle des § 6 Abs. 2 (neue Fassung) trägt der Landesfürsorgeverband die allgemeinen Verwaltungskosten, die Mehrkosten, die durch die Anstaltsunterbringung gegenüber dem bisherigen Fürsorgeaufwand entstehen und $^1/_{20}$ des bisherigen Fürsorgeaufwandes, vom Tage der Unterbringung ab gerechnet."

Wird der hier vorgeschlagene Entwurf zur Aenderung des Irrenfürsorgerechtes Gesetz, so bedeutet das einen weiteren Schritt zur Durchführung des in den §§ 2 und 3 der Reichsgrundsätze enthaltenen Gedankens: „Vorbeugen ist besser als Heilen".

Zur Auslegung des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Professor Dr. W. Hanauer, Frankfurt a. M.

Kaum ist das Gesetz über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Kraft getreten, so beginnen auch bereits die Zweifel und Unstimmigkeiten. Das gilt vor allem bezüglich der sanitären Ueberwachung der Prostitution. Die Reglementierung ist bekanntlich aufgehoben. An deren Stelle sind einige Spezialbestimmungen des Gesetzes getreten, nämlich die §§ 16 und 17 (Verbot der Bordelle, Verbot der Wohnbeschränkungen auf bestimmte Straßen, Untersagung der Aufforderung zur Unzucht, des Herumtreibens in der Nähe von Kirchen usw., des Wohnens in Familien mit Kindern). Im übrigen hat das Gesetz es unterlassen, Spezialbestimmungen für die Prostituierten zu treffen. Wenn sie krankheitsverdächtig oder krank sind, bietet das Gesetz keine Handhabe, sie anders zu behandeln als andere Staatsbürger. Hier gilt der § 4 des Gesetzes, wonach die zuständige Gesundheitsbehörde Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, anhalten kann, ein ärztliches Zeugnis, nur in begründeten Ausnahmefällen ein von einem durch die zuständige Gesundheitsbehörde benannten Arzte ausgestelltes Zeugnis, über ihren Gesundheitszustand vorzulegen, oder sich der Untersuchung durch einen solchen Arzt zu unterziehen. Auf Antrag des untersuchenden Arztes können solche Personen angehalten werden, wiederholt derartige Gesundheitszeugnisse beizubringen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für die Prostituierten, soll doch gerade der § 4 den Ersatz für die beseitigte Reglementierung und die bisherige polizeiärztliche Präventivuntersuchung bilden, die ja bekanntlich von den Abolitionisten als nutzlos, schädlich und für die Frau entwürdigend bekämpft wurde. Auch diejenigen, welche der Aufhebung der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung der Prostituierten mit Bedenken gegenüberstanden, müssen sich nunmehr auf den Boden des Gesetzes stellen, welches Ausnahmebestimmungen gegenüber den Prostituierten in sanitärer Hinsicht nicht mehr zuläßt.

Nicht im Einklang mit dem Gesetze steht daher, wenn es in der vorläufigen Anweisung des preußischen Wohlfahrtsministers zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung vom 24. August 1927 im 4. Abschnitt heißt: „Von Personen, von denen bekannt ist, daß sie häufig wechselnden Geschlechtsverkehr ausüben, und bei denen damit gerechnet werden kann, daß sie durch Täuschungsmittel ein etwaiges Geschlechtsleiden zu verbergen suchen, kann gefordert werden, daß sie das Zeugnis eines von der Gesundheitsbehörde benannten Arztes oder, wenn eine öffentliche Beratungs- und Untersuchungsstelle vorhanden ist, das Zeugnis einer solchen Stelle beibringen." Auf Grund dieser Ausführungsbestimmungen haben die Städte Untersuchungsstellen eingerichtet, und sie halten sich für berechtigt, die bisherigen Prostituierten ausschließlich an diese Stelle zu verweisen. Ja es wird teilweise hier soweit gegangen, daß das Zeugnis, das die Prostituierte von einem anderen Arzte beibringt, nur dann anerkannt wird, wenn die Gesundheitsbehörde ihre Genehmigung zur Untersuchung durch diesen Arzt gegeben hat. Diese Maßnahme halten wir für ungesetzlich. Das Gesetz spricht ausschließlich davon, daß die verdächtige Person ein ärztliches Zeugnis beizubringen hat. Erst wenn dieses nicht beigebracht oder nicht als genügend erachtet wird, kann ihr auferlegt werden, sich von einem bestimmten Arzt oder von einer Untersuchungsstelle untersuchen zu lassen. Es ist unzulässig, die begründeten Ausnahmefälle, von denen der § 4 des Gesetzes spricht, generell von vorneherein bei allen Prostituierten als vorliegend anzunehmen. Die Einrichtungen von Untersuchungsstellen sind an und für sich zu begrüßen. Jedoch muß ihre Inanspruchnahme eine freiwillige sein. Das Gesetz bietet auch keine Handhabe dafür, daß, wie es die Anweisung des Wohlfahrtsministers ausspricht, nur die Zeugnisse von Fachärzten oder von fachlich ausgebildeten Aerzten anerkannt werden dürfen.

Hält man nach wie vor die ärztliche Präventivkontrolle für unentbehrlich, so hätte man sie nicht abschaffen sollen, oder man muß sie durch eine Aenderung des Gesetzes wieder einführen. Zu verwundern ist es, daß die Vertreter der Abolition diese ministerielle Auslegung und die Wiedereinführung der ärztlichen Präventivkontrolle durch eine Hintertüre so ruhig hinnehmen, während sie vorher nicht genug gegen deren Schädlichkeit protestieren konnten.

Zur Frage „Oertliche Erholungsfürsorge oder Verschickung" werden aus der Stadtschulärztstelle Mannheim Ergebnisse einer Erfolgsstatistik vorgelegt (Der Heuberg, 7. Jhrg. Nr. 5, August 1927), an denen die Diskussion, die seit längerem eine entschiedene Wendung zugunsten der örtlichen Erholungsfürsorge genommen hat, nicht vorübergehen kann. Die Stadtschulärztstelle Mannheim, durch deren Vermittlung jährlich über 3000 Kinder von 1—18 Jahren der Erholungsfürsorge zugeführt werden, hat seit Jahren Erfolgskontrollen durchgeführt. Die Kinder werden untersucht unmittelbar vor Antritt, nach der Rückkehr und 3 Monate nach Ablauf der Kur. Die Verteilung auf die verschiedenen Arten der Erholungsfürsorge erfolgt individuell durch den Arzt. Mitgeteilt werden a. a. O. die Ergebnisse der Sommerentsendungen 1926 in die Erholungsheime Friedenweiler, Herrenalb, Heuberg und Neckargemünd bei 318 Knaben und 273 Mädchen und die Erfolge der gleichzeitigen örtlichen Erholungsfürsorge in Mannheim bei 111 Knaben und 96 Mädchen. In allen Fällen fanden Sechswochenkuren statt.

Bei der örtlichen Erholungsfürsorge hatten nach Abschluß der Kur nur etwa die Hälfte der Kinder Entwicklungsvorsprünge an Größe und Gewicht erzielt, gegen 70% bei den Heimkuren (Verschickungskuren). Etwa ein Drittel hatte an Größe oder Gewicht Erfolge zu verzeichnen gegen ein Viertel bei den Heimkuren. Der Prozentsatz der völligen Versager betrug etwa 17% gegen 5% bei den Heimkuren. Ein etwas günstigeres Bild ergab sich am Ende der Nachkurperiode: Annähernd die Hälfte der Kinder hatte Entwicklungsvorsprünge festgehalten, gegen 55% bei den Knaben und 80% bei den Mädchen nach den Heimkuren. Dagegen betrug die Prozentzahl der Gewichtszunahmen über 2,5 kg nur etwa 15% gegen 33% bei den Knaben und 66% bei den Mädchen nach den Heimkuren. Erwähnt sei, daß die Kurerfolge des Heuberges die durchschnittlichen Erfolge der Heimkuren übertrafen. — Demnach ist sowohl der Kurerfolg als auch die Dauerwirkung der örtlichen Erholungsfürsorge hinter denen der Verschickungskuren beträchtlich zurückgeblieben.

In dem hier angezogenen Artikel von Dr. Wilhelm Stephan und Dr. Thilde Lohr wird aus dem obigen Vergleich gefolgert, „daß die oft gehörte Behauptung von der Gleichwertigkeit der örtlichen Erholungsfürsorge nicht mehr aufrecht erhalten werden kann". Es wird betont, daß die örtliche Erholungsfürsorge in Mannheim allen billigen Anforderungen entsprochen hat. Ungünstig wirke bei ihr die nicht völlige Loslösung aus dem Milieu und die geringe Reizwirkung. Die Berechtigung der örtlichen Erholungsfürsorge wird in der Ergänzung der Verschickungskuren nur für die vorschulpflichtigen Kinder und jüngeren Schulkinder gesehen, zumal es immer noch an geeigneten Heimen für die Aufhebung solcher jüngeren Kinder mangele.

Es schiene uns verfrüht, aus der Mannheimer Statistik allein schon endgültige Schlüsse zu ziehen, obgleich bei der Sachverständigkeit der Bearbeiter angenommen werden darf, daß mögliche Fehlerquellen (etwa verschiedene Zusammensetzung der verglichenen Gruppen nach Alter, Geschlecht, Konstitution u. a.) beachtet worden sind. Es wäre zu wünschen, daß ähnliche Kontrollen — ausgeübt an möglichst gleichartigem Material — in einer größeren Reihe von Städten durchgeführt würden, damit an Hand umfangreicherer Unterlagen über die Gleich- oder Verschiedenwertigkeit der beiden Arten der Erholungsfürsorge geurteilt werden kann, ehe die Praxis etwa eine Entwicklung genommen hat, die revidiert werden müßte.

Volkserziehung und Volksbildung.

Sozialpädagogische Neuerscheinungen.

I.

Sei es, daß die Fülle der Probleme, die heute die Pädagogik, und zumal die Sozialpädagogik, erfaßt hat, neuen Problemstellungen kaum noch Raum läßt, sei es, daß die großen Geister, deren man in diesem Jahre zu gedenken hatte, es angezeigt scheinen lassen, mit der Veröffentlichung eigener Ideen noch eine Weile zu warten: die sozialpädagogische Literatur der letzten Monate gruppiert sich — wenigstens zum großen Teil — um Leben, Werke und Gedanken pädagogischer Klassiker. So ist die Literatur um Pestalozzi noch immer nicht erschöpft. Einseitig orientiert — wie der Titel anzeigt — ist Wilhelm Leibersberger, P lozzis sozialpolitische Anschauungen (Eichhorn-Verlag L. Kallenberg, Ludw burg 1927, 145 S., geh. 2,50 ℳ). Ausgehend von zeitgeschichtlichen rhältnissen und der Persönlichkeitsstruktur Pestalozzis sucht der Verfasser zu zeigen, wie seine sozialpolitischen Anschauungen sich entwickeln und ihn immer wieder dazu drängten, sich als Erzieher zu betätigen. So gibt er zunächst eine Darstellung des Einflusses, den Bodmer und Rousseau auf den jungen Pestalozzi ausgeübt haben; dann schildert er die besonders durch physiokratische Ideen hervorgerufene Wandlung seiner Anschauungen, um hierauf zu zeigen, wie Pestalozzi in vorwiegend selbständiger Urteilsbildung sein sozialpolitisches Ideal aufstellt, und wie er, durch eine historische und philosophische Wirklichkeitserkenntnis hindurchgehend, die Mittel und Wege findet, die zu diesem Ideal hinführen. Dabei sucht Leibersberger die bisher herrschende Auffassung zu widerlegen, als sei Pestalozzi ein Anhänger des Absolutismus gewesen. Direkt und indirekt, allgemein und speziell (auf den verschiedenen Gebieten der Justiz-, Militär-, Wirtschafts- und Bildungspolitik) erbringt er den Beweis, daß Pestalozzi sich nicht nur zu den Ideen des ökonomischen, sondern auch zu denjenigen des politischen Liberalismus bekannt hat. Gleichfalls ausschließlich mit den sozialen Gedanken

Pestalozzis setzt sich Hugo Heller, Pestalozzi und die moderne Jugendfürsorge (Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus, Reichenberg, 82 S., 2 ℳ) auseinander und erbringt aus Pestalozzizitaten den Beweis, daß die Grundgedanken moderner Jugendfürsorge in Pestalozzi wurzeln. Weniger speziell ist Heinrich Geißler, Der soziale Pestalozzi (Sächsische Verlagsgesellschaft m. b. H., Leipzig 1927, 64 S. 2 ℳ), der dessen „Wege zur Menschheitserlösung" aus seiner sozialen Umwelt zu verstehen sucht und ihre Wirkung auf diese Umwelt an den Gedanken seiner Soziologie, Sozialpädagogik und -kritik beleuchtet. Den in die Augen springenden Vergleich mit Gegenwartsideen überläßt Geißler dem Leser. — Friedrich Mann, Die soziale Grundlage von Pestalozzis Pädagogik (Verl. Herm. Beyer, Langensalza 1927, Manns päd. Magazin Nr. 74, 3. Aufl., 18 S., 0,45 ℳ) führt aus, daß Pestalozzis gesamte Ideen, auch die methodisch-didaktischen, lediglich in seiner Liebe zu den Armen begründet sind, in dem tief innerlichen Wunsche, die schlummernde „Selbstkraft" des Volkes zu wecken. — Rein pädagogisch ist der interessante Versuch von Josef Ulmer „Die Selbsttätigkeit des Menschen in der Pädagogik Pestalozzis" (Verl. Herm. Beyer, Langensalza 1927, Manns päd. Magazin Nr. 1133, 105 S., 2,50 ℳ), Pestalozzi als einen Vorläufer der Arbeitsschule zu kennzeichnen. Wäre es auch unbillig, arbeitspädagogische Ideen später als bei Comenius wurzeln zu lassen, so hat doch Ulmer richtig erkannt, daß — wie unsere moderne Schule — Pestalozzis Pädagogik „als Ganzes der Weckung und Entfaltung des von innen heraus lebendigen volltätigen Menschen dienen will" und daß Pestalozzi uns diese Idee, die auch die unsere ist, unabhängig von seiner Praxis in einer Weise übermittelt hat, daß „der bei uns Deutschen immer wieder erwachende erzieherische Trieb wohl noch lange Zeit die Urfragen nach dem Wesen des Menschen und seiner Bildung vernehmen wird". Aus der Fülle der Pestalozzi-Literatur sei ferner erwähnt die aus zeitgenössischen Berichten und Briefen von Adolf Haller zusammengestellte Biographie „Pestalozzis Leben" (Verlag Wilh. Langewiesche-Brandt, Ebenhausen bei München 1927, 377 S., 3,50 ℳ), ein Stück europäischer Geschichte in sehr zugänglicher Form, in reizvoll mit Bildern geschmückter Ausgabe. Biographisch ist auch das Buch von Fritz Huber, Pestalozzi (Verlag Kober, C. F. Spittlers Nachflg., Basel 1927, 187 S., 4,80 ℳ). Auch hier wird stark mit Zitaten gearbeitet, so daß uns die Gestalt Pestalozzis aus seinen eigenen Gedanken entgegentritt. Das Buch wird somit zugleich eine Einführung in die Pestalozzische Gedankenwelt. Ein gleichfalls in rein biographischer Absicht aus seinen Werken zusammengestelltes Exzerpt ist das im Auftrage des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht herausgegebene Buch von E. Reich „Pestalozzi, sein Wollen und Wirken in Selbstbekenntnissen" (Union deutsche Verlagsges. Zweigniederlassung Berlin, 216 S., geb. 4,60 ℳ). Das Buch will „Liebe zu Pestalozzi" wecken und zugleich Klärung in Erziehungsfragen" schaffen. Das Buch enthält neben vielen Auszügen aus Briefen und Reden Pestalozzis eine fast vollständige Wiedergabe des Schwanengesangs, also den Kern der Pestalozzischen Gedanken. — Enger begrenzt ist die Aufgabe, die Herbert Schönebaum in „Der junge Pestalozzi" (Verl. O. R. Reisland, Lpz. 1927, 234 S., geb. 9 ℳ) zu lösen sucht. Im Lichte der Probleme, die ihn in der Zeit von 1746—1782 bewegen, sehen wir ihn hier als den Biblizisten, Moralisten und Nachfolger Jesu und wiederum als den Naturphilosophen, der in den Spuren Rousseaus wandelt. Einen guten Beitrag zur Pestalozzibiographie liefert in der Februarnummer die bei Felix Meiner erschienene Zeitschrift „Philosophie und Leben" mit dem Aufsatz „Tragik in Pestalozzis Wesen und Leben" von August Messer, der Pestalozzi als den Typus des genialen Menschen hinstellt, dem sein Leidensweg vorgezeichnet ist. — Als Ergänzung der Pestalozziliteratur enthält das im Verlag des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht erschienene Buch „Die Volksschülerin" (Berlin 1927, 118 S., 2,50 ℳ) die gesamten Vorträge der 1. Pestalozzitagung in Berlin vom 3.—5. Januar 1927. Es versucht, auch die Aussprache in ihren wesentlichen Zügen zu erfassen und zu verarbeiten. — Als letzte der Schriften über Pestalozzi sei noch die kleine Arbeit von Curt Riedel, Unser Pestalozzi (Verl. Alwin Huhle, Dresden 1927, 98 S., 1,80 ℳ)) erwähnt, die im Auftrage des sächs. Lehrervereins Biographisches und Zitate so zusammenstellt, daß auch Kinder und Jugendliche daraus ein Bild des großen Menschenfreundes gewinnen können. — Schließlich verdient neben den anderen, früher an dieser Stelle besprochenen Ausgaben von Pestalozzis Werken die reizvolle und durch ihre neuzeitliche Gestaltung glückliche, von Hans Zimmermann besorgte Ausgabe von „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt" Beachtung (Verl. Phil. Reclam, Leipzig, 221 S. 2 ℳ). Derart handliche und ansprechende Exemplare werden gewiß zur Popularisierung Pestalozzis beitragen. — Wie Pestalozzi, so hat auch sein Schüler Fröbel neue Beachtung erfahren. So haben wir jetzt endlich eine auch modernem Empfinden angepaßte Ausgabe seiner „Menschenerziehung" (Ausg. v. Hans Zimmermann, Verl. Ph. Reclam, Leipzig 1926, 477 S.). Der Wert der Ausgabe wird erhöht durch eine Einleitung mit der Lebens- und Ideengeschichte Fröbels, sowie durch die in Beziehung zur modernen Erziehungswissenschaft und Psychologie stehenden Anmerkungen des Herausgebers. — Die noch heute alt und jung bezaubernden „Mutter- und Kinderlieder" mit ihren unendlich reizvollen Ungerschen Randzeichnungen wieder zugänglich gemacht zu haben, ist das Verdienst Johannes Prüfers (2. Aufl., Verl. Ernst Wiegandt, Leipzig 1927, 77 S., 4,90 ℳ). Der für das wunderschöne Werk unwahrscheinlich geringe Preis wird einer Anschaffung in Kindergärten und Seminaren günstig sein. — In den Spuren Fröbels wandelt bei aller Selbständigkeit Maria Montessori, Montessori-Erziehung für Schulkinder, Bd. I (Verl. Jul. Hoffmann, Stuttgart o. J., 247 S.), übers. von Ida Hohenemser. Das Werk, das über die früheren, die frühe Kindesalter behandelnden Arbeiten der italienischen Ärztin hinausgeht, entspricht — auch in der Form — den Erwartungen, die man an den Namen „Montessori" knüpft. — In der gleichen Richtung liegt die Schrift von Gerhard Gloege, Rousseaus Emile im Lichte moderner Arbeitsschulbestrebungen (Verl. J. Beltz, Langensalza, o. J., 24 S.), ein Referat aus dem evangelischen Predigerseminar in Wittenberg, das vom evangelischen Standpunkt aus Stellung gegen Rousseau nimmt. Abgesehen von der Unwahrhaftigkeit, die darin liege, ein Honoratiorenkind angeblich als Wilden, zugleich aber in Abhängigkeit von einem Hofmeister zu erziehen, fehle die Erziehung des Gemeinschaftsbewußtseins. Die Vorwürfe gegen Rousseaus Arbeitspädagogik sind denen ähnlich, die Fr. W. Foerster überhaupt dagegen erhebt. — Gleichfalls einen Pädagogen der Aufklärungsepoche behandelt O. Bastian, Soziologie und Sozialpädagogik bei Chr. Salzmann (Verl. Gebr. Paetel, Berlin 1926, 190 S.). Das Buch hilft einem lange empfundenen Bedürfnis in der Pädagogik ab, indem es — im Gegensatz zur Mehrzahl der historischen Kompendien — eine erschöpfende Bibliographie von Salzmanns Schriften gibt und seine gesamte Pädagogik im Kern erfaßt: Erziehung nach dem Vorbild göttlicher Vollkommenheit und Glückseligkeit und „indirekt zu der von Gott verursachten Gemeinschaft"; aber nicht in der konkreten mangelhaften Form von Staat und Familie, sondern durch neue Form der aufgeklärten Familienverbrüderung. — Eine auf Sprangersche Psychologie gestützte philosophisch-biographische Arbeit ist Arnold Littmann, Schillers Geschichtsphilosophie (Verl. H. Beyer, Langensalza 1926, Manns pädag. Magazin Nr. 1061, 128 S., 2,40 ℳ). Es wird Schillers Philosophie, gruppiert um das Erlebnis Kantischer Ethik, entwickelnd dargestellt und aus ihr heraus „die eigentümliche Struktur" seiner ganzen Persönlichkeit gezeichnet. Ein brauchbarer Ratgeber für den Deutschunterricht. — Einen schönen Beitrag zur Geschichte der Pädagogik und zugleich eine Einführung in die hellenische Welt und in die Platonische Ideenlehre liefert W. Pohl, Platonische Erziehungsweisheit (Verl. vormals G. J. Manz, Regensburg o. J., 196 S., brosch. 4,50 ℳ). Die Pädagogik des griechischen Philosophen wird dargestellt in ihrer Fundierung auf der Idee des Guten, dem letzten und höchsten Ziel; als eine Ethik, die der Verfasser dem Christentum an die Seite stellt. — Platonische Ethik behandelt auch Benno von Hagen, Platon als ethischer Erzieher (Verl. H. Beyer, Langensalza 1926, Manns pädag. Magazin Nr. 1010, 108 S., 2,10 ℳ). Die Schrift, vom Euckenbund herausgegeben, will aus 5 Werken Platons: Apologie, Kriton, Euthyphron, Phaidon, Politeia, hier seine ethische Weltanschauung gestalten und indem sie sie der deutschen Jugend vermittelt an der moralischen Wiedergeburt unseres Volkes „mit Platon" arbeiten. — Dankenswert ist auch die Arbeit von Hedwig Streckert, Nietzsche und das Problem der Erziehung (Verl. H. Beyer, Langensalza 1926, Manns pädag. Magazin Nr. 1110, 53 S., 0,80 ℳ), die aus Nietzsches gesamter Lebensauffassung eine pädagogische Quintessenz zieht. Zu den pädagogischen Problemen, deren Auffassung durch Nietzsche hier gekennzeichnet werden soll, zählt die Verfasserin natürlich auch die Frauenfrage und den Humanismus. Eine dankbare Lektüre auch für philosophisch ungeschulte Kreise.

Unter den sozialpädagogischen Arbeiten, die sich nicht um fremde, sondern um eigene Gedanken bemühen, soll Bruno Klopfer, Beruf und Schule (Verl. Jul. Klinkhardt, Lpz. 1926, 43 S., 1,50 M.) deshalb an erster Stelle genannt werden, weil er sich mit dem Begriff der Sozialpädagogik überhaupt auseinandersetzt. Nach eingehender Erörterung der Beziehung zwischen Beruf und Schule im allgemeinen behandelt der Verfasser die Sonderstellung der modernen Berufsschule. — Wer sich für die Berufsausbildung der Jugend interessiert, wird auch an E. Rosenstock und W. Picht, Im Kampfe um die Erwachsenenbildung für die Berufsausbildung der Jugend interessiert, wird auch an (geb. 12 ℳ) nicht vorübergehen dürfen. Universität und preußisches Heer, Fabrik, Settlement, Jugendbewegung, Volkshochschule sind die Objekte dieses Kampfes. Die Schrift ist nicht etwa nur ein Rechenschaftsbericht, sondern bringt eine Fülle von Anregungen. — Zur gleichen oder einer verwandten Problemstellung ist auch ein Aufsatz über die deutsche Jugendbewegung in Heft 9 der Süddeutschen Monatshefte (Jahrg. 23, Juli 1926, Einzelheft 1,50 ℳ) zu rechnen, in dem die Vertreter der einzelnen Gruppen der deutschen Jugendbewegung von rechts bis links ihre Grundgedanken darlegen. (Schluß folgt.)

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und Arbeiterschutz. Ausgewählte Vorträge aus einem Ausbildungskursus der Reichsarbeitsverwaltung (38. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt). Herausgegeben von der Reichsarbeitsverwaltung. Verlag Reimar Hobbing, Berlin. Preis 8 M. 260 S.

Vorträge, die bedeutende Sachverständige über die verschiedensten Zweige der sozialpolitischen Verwaltung, wie Arbeitsmarkt und Arbeitspolitik in Deutschland, Grundzüge des Arbeitsrechts, Internationale Arbeitsorganisation und Sozialpolitik, Tarifvertrags- und Schlichtungswesen, Betriebsrätegesetz, Neuerungen in der Sozialversicherung, der Gewerbehygiene und des Dampfkesselwesens usw. in einem Kursus für sozialpolitisch tätige Beamte gehalten haben, werden hier veröffentlicht.

Soziologie und Staatstheorie. Eine Betrachtung über die soziologischen Grundlagen der Politik von Harry Elmer Barnes, Ph. D. Prof. für Geschichte der Soziologie am Smith College, Northampton, Massachusetts, mit einer Einleitung von Gottfried Salomon, Frankfurt a. M. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1927.

Der bekannte amerikanische Soziologe gibt einen Ueberblick über den Stand der politischen Soziologie und die Einflüsse der Soziologie auf die Staatstheorie. In 13 Kapiteln werden die grundlegenden Probleme, Staatsideen, Einwirkung ökonomischer, geographischer und anderer Faktoren, Regierung, politische Vorgänge usw. unter soziologischen Gesichtspunkten untersucht. Es ist „lebendige" Wissenschaft, wie sie in Deutschland durch Franz Oppenheimer vertreten wird.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).

Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Bezirksfürsorgerin

(Familienfürsorge) für etwa 10000 Einwohner großen Teilbezirk der Amtshauptmannschaft gesucht. Landbezirk mit ziemlich viel Industrie. Dienstwohnsitz Leipzig. Antritt möglichst sofort.

Staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin mit Hauptfach Gesundheitsfürsorge und praktische Erfahrung vor allem in der Säuglingsfürsorge erforderlich.

Besoldung nach Gruppe VI im Angestelltenverhältnis. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Spätere Anstellung als Beamtin und Aufrückung nach Gruppe VII nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild innerhalb 8 Tagen an das **Wohlfahrts- und Jugendamt der Amtshauptmannschaft Leipzig.**

Leipzig, Wilhelm-Seyfferth-Straße 6.

Die Stelle des

Leiters (Leiterin) des Jugendamts

ist möglichst bald zu besetzen. Anstellung erfolgt zunächst auf ein Jahr Probe, dann gegen dreimonatige Kündigung mit Anspruch auf Ruhegehalt. Besoldung nach Gruppe IX der bisherigen Besoldungsordnung. Anrechnung von auswärtigen Dienstjahren ist nicht ausgeschlossen.

Bewerber oder Bewerberinnen, die über langjährige Erfahrungen in der sozialen und Jugendfürsorge verfügen, sich längere Zeit schon in leitender Stellung der Jugendfürsorge bewährt haben und ausreichende Kenntnisse in der Verwaltungstätigkeit nachweisen können, wollen ihre Meldungen baldmöglichst, spätestens bis zum 10. Dezember an den unterzeichneten Magistrat einreichen. Den Bewerbungen sind Lebenslauf und Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit beizufügen.

Görlitz, den 8. November 1927. **Der Magistrat.**

Für den Landkreis Saalfeld (Saale) wird zu baldmöglichstem Antritt eine

Kreisfürsorgerin

gesucht. Bewerberinnen müssen die staatliche Prüfung als Wohlfahrtspflegerin abgelegt haben und besonders auf dem Gebiete der Säuglings- und Kleinkinder-, sowie der Tuberkulosefürsorge tätig gewesen sein. Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifs für Behördenangestellte in Gruppe VII.

Gleichzeitig wird eine

Gemeindefürsorgerin

zu ebenfalls baldigem Antritt gesucht. Bewerberinnen müssen die staatliche Anerkennung für Krankenpflegerin besitzen und sollen in Säuglings- und Tuberkulosefürsorge erfahren sein. Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag in Gruppe V. Anrechnungsfähige Dienstzeit wird berücksichtigt.

Bewerbungen für beide Stellen sind Zeugnisabschriften (lückenlos bis zur gegenwärtigen Stelle), ausführlicher Lebenslauf und neueres Lichtbild beizufügen.

Saalfeld, den 19. November 1927. **Der Landrat des Landkreises.**
Rasch.

Wohlfahrtspflegerin

mit staatl. Anerkennung, auch als Säuglingspflegerin, Hauptfach Gesundheitsfürsorge, für sofort gesucht. Besoldung nach Gruppe 6. Die Beschäftigung erfolgt als Familienfürsorgerin eines Stadtbezirkes. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu senden an das **Oberbürgermeisteramt Elberfeld.**

Elberfeld, den 23. November 1927.

Neue Veröffentlichung
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Wirtschaftsformen

Grundzüge einer Morphologie der Wirtschaft

Von

Herbert Schack
Dr. phil. et rer. pol.
Professor der Volkswirtschaftslehre an der Handelshochschule Königsberg i. Pr.

VI, 172 S. gr. 8° 1927 Rmk 7,50, geb. 9,—

Inhalt: Einleitung. — I. Teil: Raum und Wirtschaft. a) Subjektive Wirtschaft. 1. Die Wirtschaft des Primitiven. 2. Die mittelalterliche Wirtschaft. b) Objektive Wirtschaft. 3. Die Entfaltung der objektiven Wirtschaft. 4. Die entfaltete objektive Wirtschaft. — II. Teil: Zeit und Wirtschaft. c) Statische Wirtschaft. 5. Die Gegenwartseinstellung der Wirtschaft. 6. Traditionalistische Wirtschaft. d) Dynamische Wirtschaft. 7. Die Entfaltung der dynamischen Wirtschaft. 8. Die entfaltete dynamische Wirtschaft. — III. Teil: Wert und Wirtschaft. e) Irrationale Wirtschaft. 9. Irrationelles Wirtschaften. 10. Die Irrationalisierung der Wirtschaft. f) Rationale Wirtschaft. 11. Rationelles Wirtschaften. 12. Die Rationalisierung der Wirtschaft. — Schluß: Die polare Grundeinstellung und die Wirtschaftsformen.

Die Wirtschaftswissenschaft befindet sich seit Adam Smith in einer ständigen Umzentrierung und Standpunktsverschiebung. Ihr Kurs wechselt fortwährend. Die theoretische Einstellung wird von der historischen, die individualistische von der universalistischen verdrängt. Ebenso umgekehrt. Jene neue Richtung glaubt die andere desavouieren zu können. Die methodologische Forschungsarbeit der letzten Jahrzehnte hat in dieser Beziehung gewiß einiges geändert. Vielleicht bereitet sich eine gewisse Konsolidierung der Grundrichtungen vor.

Das vorliegende Werk will diesen Prozeß nicht stören. Die Anerkennung einer Morphologie der Wirtschaft schließt weder die Verneinung noch die Herabsetzung irgendeiner anderen wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsrichtung in sich. Im Gegenteil! Die Morphologie bedarf zu ihrer Ergänzung der traditionellen wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen und will andererseits selber Ergänzung sein. Sie will das Wirtschaftsleben in seinem „Grunde verstehen". Sie weist die geistigen Bedingungen auf, ohne die sich die Wirtschaft nicht gestalten könnte.

In diesem Buche ist Wirtschaft als „Lebensform" begriffen. Sie soll als Gestaltung eines bestimmten Kulturwillens oder besonderer Richtungen menschlichen Denkens, Fühlens, Wollens und Handelns verstanden werden. Ihre Einrichtungen, ihre Organisation, ihre jeweiligen historischen Formen sollen also nicht für sich, sondern im Zusammenhange mit den Menschen, der sie geschaffen hat, betrachtet werden. Dieser Zusammenhang steht im Mittelpunkt der Untersuchung.

Das Buch soll zunächst weiterführender Forschung dienen, doch wendet es sich zugleich auch an nichtfachwissenschaftliche Kreise. Wer sich erstmalig mit der Wirtschaftslehre befaßt, verliert sich leicht in historische Details oder theoretische Grundbegriffe, wie Tausch, Geld, Preis, Kapital usw. Ein gedanklicher Zusammenhang fehlt dann. Die morphologische Durchdenkung des Wirtschaftslebens tritt dieser Gefahr entgegen, denn die Aufgabe der „Morphologie der Wirtschaft" ist vor allem Synthese, Zusammenschau, Zusammenfassung. Sie führt die unbegrenzte Mannigfaltigkeit der Wirtschaftsformen auf letzte und ursprüngliche Grundgestalten zurück.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

8. Dezember 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 49.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Urteile über die „Soziale Praxis", entnommen ihrem neuen Prospekt.

Staatsminister a. D. Theodor Leipart, Vorsitzender des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes, schreibt:

„Wie Bismarck gesagt hat, daß wir ohne die Sozialdemokratische Partei keine Sozialpolitik hätten, so bin ich der Meinung, daß die Sozialpolitik in Deutschland nicht die Fortschritte gemacht haben würde, wenn sie nicht die fruchtbare Förderung durch die ‚Soziale Praxis' gefunden hätte. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit und dem Nutzen der Sozialpolitik für das Volksganze könnte noch allgemeiner sein, wenn die ‚Soziale Praxis' noch mehr gelesen und beachtet würde, als es schon geschieht."

Helfen Sie, neue Bezieher zu werben! Probehefte kostenlos vom Verlag!

Inhalt.

Reichsregierung und Kleinrentnerversorgungsgesetz. Von Senator a. D. Wilhelm Schickenberg, Hannover. . 1217

Organisationen der Arbeiter und Angestellten 1221
Das Jahrbuch der Berufsverbände im Deutschen Reiche.

Betriebspolitik 1224
Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, über Lohnstatistik.

Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1225
Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in England. Von Prof. Dr. ing. W. Müller, Berlin.
Zur Frage der Versicherungspflicht von Renten- und Ruhegeldempfängern in der Arbeitslosenversicherung.

Sozialversicherung 1230
Grundprobleme der Sozialversicherung. Von Dr. Mina Büttel, Charlottenburg.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik. 1232
Zur Kleinrentnerfrage. Von Dr. Erna Hamann, Berlin.
Die Ergebnisse der Stichprobenerhebung der Reichsarbeitsverwaltung über die Lage der Kleinrentner.
Zur Verwertung noch nicht fälliger Aufwertungsforderungen der Kleinrentner.

Volkserziehung u. Volksbildung 1238
Der Weg der Jugendbewegung und seine Bedeutung. Von Dr. Hermann Gumbel, Frankfurt a. M.
Sozialpädagogische Neuerscheinungen. II. (Schluß.) Von Dr. Eva Wunderlich, Berlin.

Literarische Mitteilungen. . . 1245

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, nicht an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Reichsregierung und Kleinrentnerversorgungsgesetz.

Von Senator a. D. Wilhelm Schickenberg, Hannover.

Der Reichstagsausschuß für Soziale Angelegenheiten hat am 24. November den Gesetzentwurf beraten, der von der Demokratischen Fraktion wegen einer Versorgung der bedürftigen Kleinrentner vorgelegt worden war. Bei dieser Gelegenheit hat der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns eine Regierungserklärung abgegeben, die nach mehr als einer Richtung bedeutsam ist. Sie zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil enthält vier Gründe, die nach der Auffassung der Reichsregierung für eine Zurückstellung des demokratischen Entwurfes sprechen; der zweite Teil kündigt eine Zwischenlösung an. Dabei wird noch die Frage offengelassen, ob den Kleinrentnern überhaupt ein Rechtsanspruch auf Rente zugestanden werden kann. Da sich die Mehrheit des Ausschusses die Gründe der Reichsregierung zu eigen gemacht und der Vertagung des Entwurfs zugestimmt hat, erscheint eine sorgfältige Würdigung jener Gründe doppelt angebracht.

Der erste Grund der Reichsregierung besteht in dem Bedenken, daß nach dem Gesetzentwurf die Renten zum Teil höher sein würden als der Ertrag des früheren Kapitalvermögens. Das ist richtig und rührt daher, daß der demokratische Entwurf in starker Anlehnung an das Reichsversorgungsgesetz für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen beherrscht wird von dem Versorgungsgedanken. Der Kriegsbeschädigte erhält Rente, mit der er — theoretisch wenigstens — seinen Lebensunterhalt bestreiten soll. Ob er vor dem Kriege mehr oder weniger verdient oder von Armenunterstützung gelebt hat, spielt bei der Rentenfestsetzung keine Rolle. Wohl aber werden den Beschädigten, die auf höheren sozialen Stufen gestanden haben, Ausgleichszulagen gezahlt. Hier spielt der Entschädigungsgedanke hinein, der auch in der Verordnung über die Fürsorgepflicht zu seinem Rechte gekommen ist. Die Richtsätze für die Unterstützung der Klein- und Sozialrentner müssen nach dieser Verordnung in der Regel um mindestens ein Viertel höher sein als die Richtsätze für die Unterstützung der sonstigen Bedürftigen. Auch die Demokratische Reichstagsfraktion will nach ihrem Gesetzentwurf den Kleinrentnern, deren regelmäßiges Einkommen aus Kapitalbesitz vor der Geldentwertung den Jahresbetrag von 500 Mark überstiegen hat, Zuschläge zu den normalen Versorgungsrenten gewähren. Es soll also auch hier eine Verbindung zwischen Versorgung und Entschädigung eingegangen werden, wobei aber der Ton auf der Versorgung liegt. Offenbar will ihn die Reichsregierung auf die Seite der Entschädigung verlegt wissen. Sie befindet sich damit in Uebereinstimmung mit den Verbänden der Kleinrentner, die in dem neuen Versorgungsgesetze eine Ergänzung der Aufwertungsgesetze erblicken.

Diese Ergänzung soll nach ihrer Meinung in erster Linie den Rentnern zugute kommen, die von den Aufwertungsgesetzen keinen Gebrauch machen konnten, weil sie in der Not ihr Vermögen fortgegeben hatten. Auch der Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge sagt in dem Gutachten, das er für den Reichsarbeitsminister über den demokratischen Entwurf erstattet hat (Nachrichtendienst vom Oktober 1927), Aufgabe des Gesetzes werde sein, Lücken und Mängel der Aufwertungsgesetzgebung, unter deren Folgen die Kleinrentner zu leiden hätten, dadurch zu beheben, daß einem bestimmten Personenkreise von Rentnern anstelle der bisherigen Unterstützung ein Rechtsanspruch auf einen gesetzlich festgesetzten Rentenbezug gewährt werde. Nach den Sätzen des demokratischen Entwurfes würde dieser Rentenbezug allerdings in manchen Fällen zu einer ungerechtfertigten Bereicherung führen. Ein Rentnerehepaar, das am 31. Dezember 1918 ein Zinseneinkommen von 500 Mark hatte, soll, wenn es heute in einer Stadt der Ortsklasse A lebt, außer freiem Arzt und freier Arznei eine im allgemeinen unpfändbare Jahresrente von 1080 Mark beziehen, die unter Umständen, nämlich, wenn der Rentner infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen in hohem Maße fremder Wartung und Pflege bedarf, auf 1560 Mark erhöht werden kann. Das erscheint auch mir des Guten zuviel zu sein. In den Vorschlägen, die ich am Ende meines kürzlich erschienenen Buches „Die Reichsversorgung der Kleinrentner" (Carl Heymann-Berlin), gemacht habe, ist für den einzelstehenden Kleinrentner mindestens der Nachweis eines Vermögens von 15 000 Mark oder eines Zinseneinkommens von 600 Mark verlangt und ihm nur eine Versorgungsrente in derselben Höhe zugestanden worden. Das Ehepaar soll nach meinen Vorschlägen mindestens 20 000 Mark Kapital besessen oder 800 Mark Zinseneinkommen gehabt haben. Für diesen Fall habe ich eine Versorgungsrente von 850 Mark vorgeschlagen. Nach dem demokratischen Entwurf würde ein solches Ehepaar 1130 Mark Jahresrente bekommen. Wenn die Reichsregierung das zu hoch findet, wird man ihr nicht unrecht geben können.

Dann aber bleibt unverständlich, warum es der Reichsarbeitsminister tadelt, daß rund zwei Drittel der zurzeit in der Kleinrentnerfürsorge stehenden Hilfsbedürftigen, und zwar gerade die ärmsten, von dem demokratischen Entwurfe nicht erfaßt würden. Angenommen, die Berechnung des Ministers wäre richtig: Sollte sich da der Reichsarbeitsminister nach dem, was er vorher gesagt hat, nicht freuen, daß die Zahl der Rentenanwärter statt 300 000 nur 100 000 beträgt, weil die 200 000 nicht das vorgeschriebene Mindestvermögen nachweisen können? Und was beweist dieses Verhältnis, immer vorausgesetzt, daß es richtig ist, gegen die Idee des Rentnerversorgungsgesetzes? Meines Erachtens nichts. Denn diese zwei Drittel sind gar keine Rentner im eigentlichen Sinne des Worts. Wer vor der Geldentwertung weniger als 500 Mark Zinsen zu verzehren hatte, war kein Rentner. Wenn er heute in der gehobenen Fürsorge für Kleinrentner unterstützt wird, so ist diese Bevorzugung, genau genommen, unbegründet. Nach § 14 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge soll zwar bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und der Art und des Umfangs der Hilfe auf die früheren Lebensverhältnisse der Kleinrentner Rücksicht genommen, dabei aber auch die allgemeine Verschlechterung der Lebenshaltung des deutschen Volkes beachtet werden. Das kann nichts anderes bedeuten, als daß Bedürftige, deren Zinseinkommen am Stichtage geringer gewesen ist als der heutige Richtsatz der einfachen Fürsorge, nicht in die gehobene Fürsorge gehören. Daß sie dennoch darin sind, liegt an der bekannten Entwicklung der Kleinrentnerfürsorge, die bis zum 31. März 1924 vom Reiche dotiert wurde, während die einfache Fürsorge von den Armenverbänden allein bezahlt werden mußte. Man darf auch daran erinnern, daß die im Dezember 1921 herausgekommenen ersten Reichsrichtlinien für die einmaligen Kleinrentnerunterstützungen den Nachweis vorschrieben, daß am 31. Dezember 1919 ein Zinseneinkommen von jährlich 600 Mark vorhanden war, während die Reichsregierung in ihrem Entwurfe an den Reichsrat 800 Mark vorgeschlagen hatte. Sie hat sich nicht nur mit der Herabsetzung zufrieden gegeben, sondern sich noch mit der weiteren Verringerung auf 500 Mark durch die im August 1922 erlassenen zweiten Reichsrichtlinien einverstanden erklärt. Wenn aber jetzt alle diese Pseudo-Rentner, an die der Reichsarbeitsminister in seiner Erklärung gedacht hat, in der öffentlichen Fürsorge verbleiben, und zwar in der einfachen — eine gehobene Kleinrentnerfürsorge wird es nach Schaffung eines Kleinrentnerversorgungsgesetzes nicht mehr geben — so geschieht objektiv niemandem unrecht.

Im übrigen dürfte es der Reichsregierung sehr schwer fallen, den Beweis dafür anzutreten, daß zwei Drittel der heutigen Empfänger von Kleinrentnerunterstützung nicht unter das neue Gesetz fallen würden. Die Regierung stützt sich offenbar auf die Ergebnisse der Probestatistik der Reichsarbeitsverwaltung, deren Ergebnisse von Dr. Erwin Rawicz in der diesjährigen Nummer 18 des Reichsarbeitsblattes veröffentlicht worden sind[1]). Der Bearbeiter sagt ausdrücklich, daß die Angaben über das wehrbeitragspflichtige Vermögen oft fortgelassen oder unwahrscheinlich oder ungenau gewesen wären. Ihre Auswertung wäre bedenklich; Verallgemeinerungen dürften aus den Ergebnissen nur mit Vorbehalten gezogen werden. Was sonst an statistischem Material vorliegt, z. B. das vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge im Heft 11 seiner Veröffentlichungen „Aufbau und Ausbau der Fürsorge", läßt andere Schlüsse zu. In Würzburg haben 70,7% der Kleinrentner mehr als 15 000 Mark Vermögen gehabt, in Augsburg 88,5%. Mehr als 10 000 Mark Vermögen haben von den unterstützten Kleinrentnern in Darmstadt 90,9%, in Bielefeld 81,9%, in Stuttgart 82,7% und in Bremen 69% gehabt. In Hannover hatten 14,8% der unterstützten Kleinrentner ein Vermögen bis zu 10 000 Mark und 13,9% ein Vermögen zwischen 10 und 15 000 Mark. Es ist außerordentlich zu bedauern, daß wir in dieser wichtigen Frage bisher nur auf derartige ungenügende Stichproben angewiesen sind und der Deutsche Verein seinen ursprünglichen Plan, eine größere Repräsentativ-Statistik zu veranstalten, fallen gelassen hat. Der Beschluß des Reichstagsausschusses für Soziale Angelegenheiten läßt uns nun aber Zeit, das Versäumte nachzuholen. Vielleicht tun sich der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag zu gemeinsamen Veranstaltung einer ausreichenden Statistik zusammen.

Der dritte Grund, den der Reichsarbeitsminister gegen den demokratischen Gesetzentwurf ins Feld geführt hat, es würden in einem erheblichen Umfange Kapitalrentner, die bisher die öffentliche Fürsorge gemieden hätten, von der neuen Versorgung Gebrauch machen, läßt sich freilich nicht statistisch untersuchen. Ich habe in meinem erwähnten Buche angenommen, daß sich die Zahl der ausfallenden Kleinrentner mit der Zahl der neu hinzukommenden etwa decken würde, daß sie beidemal 100 000 nicht übersteigen würde. Jedenfalls hat es der Gesetzgeber in der Hand, einem unberechtigten Hereinströmen in die Kleinrentnerversorgung Riegel vorzuschieben. Der Bedarfssatz soll nach dem demokratischen Entwurfe gleich dem Rentensatze sein. Wird, wie ich vorgeschlagen habe, der Rentensatz gesenkt, verringert sich auch der Bedarfssatz und damit die Möglichkeit mancher neuen Fälle. Weiter könnte man, was auch der Deutsche Verein in seinem Gutachten empfohlen hat, die Frist zur Antragstellung begrenzen. Man könnte auch soweit gehen, Fälle von vornherein gesetzlich auszuschließen, in denen bisher nicht unterhaltspflichtige Verwandte ausreichend geholfen haben, vorausgesetzt natürlich, daß sich die Verhältnisse dieser Verwandten nicht wesentlich verschlechtert werden. Da endlich die Bedürftigkeitsprüfung, die sich auch auf die Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu erstrecken hat, beibehalten werden soll, dürften die Gründe mit Erfolg weiterbestehen, die bisher zahlreiche Familien abgehalten haben, ihre arm gewordenen Glieder aus dem Kleinrentnerstande der öffentlichen Fürsorge zu überantworten. Hält man nun daran fest, daß nach einer gewissen Zeit 300 000 Kleinrentner-Parteien in der Versorgung sein werden, so kann man, wie ich in meiner Schrift gezeigt zu haben glaube, bei durchaus annehmbaren Rentensätzen mit einem Gesamtjahresaufwande von 232 Millionen Mark auskommen. Da davon heute schon 95 Millionen Mark im Wege der Fürsorge ausgegeben werden, blieben zu Lasten des Reiches nur 137 Millionen Mark Mehrausgaben und nicht 160 bis 200 Millionen, wie der Reichsarbeitsminister am 24. v. Mts. viertens gemeint hat. Ob sich dieser Betrag, der sich von Jahr zu Jahr verringern und nach 20 Jahren kaum mehr ins Gewicht fallen wird, noch in den nächsten Reichshaushaltsplan hineinbringen läßt, kann und will ich heute an dieser Stelle nicht untersuchen.

Die Zwischenlösung, die der Reichsarbeitsminister angekündigt hat, soll sich auf die Verbesserung der Fürsorge erstrecken. Der Minister sagte, die Fürsorge würde nicht überall so durchgeführt, wie es dem Sinne und dem Geiste der Reichsgrundsätze entspräche. Auch dieser Satz ist zweifellos richtig. Man darf aber ruhig annehmen, daß die Bezirksfürsorgeverbände, die die Fürsorge schlecht durchführen, zu den Ausnahmen gehören. Dank der unausgesetzten Bemühungen der kommunalen Spitzenverbände und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Leistungen und Methoden der Fürsorge zu verbessern, ist doch manches anders geworden. Die Mängel, die noch vorhanden sind, können mit Hilfe des geltenden Rechts beseitigt werden. Der vorgesehenen Zwischenlösung bedarf es nicht. Sie soll in drei Teile zerfallen. Zunächst sollen wieder einmalige Unterstützungen verteilt werden, die die Kleinrentner gar nicht haben wollen, weil sie darin nur eine Verschleppung des Versorgungs-

[1]) Vgl. Sp. 1237.

gesetzes erblicken. Der Hauptteil der 25 Millionen, die der Reichstag am 4. April 1927 für die Kleinrentner zur Verfügung gestellt hat (vgl. Sp. 540), ist zum größten Teil im August und September durch die Bezirksfürsorgeverbände ausgeschüttet worden, nachdem die Reichsregierung auf die Durchführung der Bedingungen verzichtet hatte, die die Verbände nach dem Willen des Reichstags eingehen sollten. Uebriggeblieben sind nach einer Mitteilung der Reichstagsabgeordneten Dr. Marie Elisabeth Lüders in der Vossischen Zeitung vom 25. v. Mts. 11 Millionen. Ihre Verteilung wird bei den anderen Gruppen der Unterstützungsempfänger sicher das Gefühl der Benachteiligung wachrufen und zu neuen Forderungen führen. Es wäre schon richtiger, die 11 Millionen für die Durchführung des Versorgungsgesetzes aufzusparen und ihm dafür rückwirkende Kraft zu verleihen. Im übrigen lehrt die Tatsache, daß auf 330000 Kleinrentner 14 Millionen verteilt werden konnten, daß es mit der Höhe der laufenden Unterstützungen im allgemeinen keineswegs schlecht bestellt sein kann. Auf den Kleinrentner entfallen 42 Mark. Nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 9. Juli d. Js. sollten jeder Partei einmal der Richtsatz, mindestens aber 30 Mark für den alleinstehenden Rentner und mindestens 50 Mark für das Rentnerehepaar gezahlt werden. Bei dem starken Ueberwiegen der alleinstehenden Rentner muß danach der Richtsatz für diese im Durchschnitt um 40 Mark herum gelegen haben. Vor Jahresfrist war der Durchschnitt niedriger, und darum kann man wieder fragen, ob die beiden Mittel, die die Reichsregierung noch zur Erreichung einer Zwischenlösung ergreifen will, erforderlich sind.

Sie will „durch Ergänzung der reichsgesetzlichen Bestimmungen den Kleinrentnern die erforderliche Handhabe sichern, den Fürsorgestellen gegenüber ihre berechtigten Forderungen durchzusetzen". Sie will endlich von dem Aufsichtsrechte Gebrauch machen, das ihr nach ihrer Meinung durch Artikel 15 der Reichsverfassung eingeräumt worden ist. Wie sich die Reichsregierung die Ergänzung der reichsgesetzlichen Bestimmungen denkt, vermag niemand zu sagen. Die Möglichkeit, die die Abgeordnete Lüders in der Vossischen Zeitung — wohl mehr ironisch — aufzeigte, daß den Kleinrentnern in den Fürsorgeausschüssen grundsätzlich die Majorität gegeben würde, kommt natürlich ernsthaft nicht in Betracht. Kein Träger der öffentlichen Fürsorge kann sich von Personen, die nicht zu verantwortlichen Mitgliedern einer Verwaltung gehören, die Höhe seiner Ausgaben vorschreiben lassen. Eher könnte man schon an die Nachahmung des Beispiels denken, das durch ihre Bekanntmachung vom 30. September d. Js. die Regierung des Freistaates Mecklenburg-Strelitz gegeben hat. In diesem Lande dürfen seit dem 1. v. Mts. die Bezirksfürsorgeverbände nur noch die von der Regierung festgesetzten Richtsätze anwenden, ja, es ist ihnen sogar vorgeschrieben, um wieviel sie diese Sätze mindestens nicht kürzen dürfen. Wenn etwa in Preußen die Oberpräsidenten oder die Regierungspräsidenten mit dem Rechte ausgestattet würden, künftig statt der Verwaltungsorgane der Bezirksfürsorgeverbände die Richtsätze für ihre Bereiche festzusetzen, so würde das nicht nur dem Reste der Selbstverwaltung, der den preußischen Bezirksfürsorgeverbänden geblieben ist, den Todesstoß versetzen, sondern die bedauernswerte Umwandlung der individuellen Fürsorge in eine Massenabfertigung noch beschleunigen. Ich vermag zwar noch nicht daran zu glauben, daß wir soweit kommen werden. Aber ich möchte wünschen, daß schon die Möglichkeit einer derartigen Neuregelung die Bezirksfürsorgeverbände aufrütteln wird, die es an dem nötigen guten Willen bei der Durchführung der Fürsorge bisher haben fehlen lassen. Ob freilich viele darunter sind, die mehr leisten können, wenn sie wollen, das will mir immer wieder zweifelhaft erscheinen. Unter der Herrschaft des geltenden Finanzausgleichs sind wohl die allermeisten Bezirksfürsorgeverbände in der Fürsorge an der Grenze des Möglichen angelangt. Sie werden mehr leisten können, wenn der Finanzausgleich zu ihren Gunsten geändert wird. Wenn es aber doch zu einer solchen Aenderung kommen muß, dann erhebt sich die Frage, ob es nicht besser ist, jetzt gleich zur Kleinrentnerversorgung überzugehen!

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Das Jahrbuch der Berufsverbände im Deutschen Reiche (Ausgabe 1927, 36. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt) bringt eine Zusammenstellung aller wichtigen Daten über die Entwicklung der Berufsverbände in den letzten Jahren.

Den Untersuchungen über die Unternehmerverbände sind die Berufs- und Gewerbeverzeichnisse zugrunde gelegt, die zur beruflichen Aufteilung der Gesamtbevölkerung aus Anlaß der Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 16. Juni 1925 vom Statistischen Reichsamt aufgestellt sind, während bisher auf die Zählungen von 1907 zurückgegriffen werden mußte. Nachdem in den Jahren 1915—21 677 Reichsverbände der Unternehmer neu gebildet worden waren, ließ die Gründungstätigkeit in den folgenden Jahren erheblich nach, weil eine fast vollständige organisatorische Geschlossenheit des Unternehmertums erreicht war. Das Jahrbuch führt 1535 Reichsverbände der Unternehmer auf, gegenüber 1611 im Jahre 1926. In Wirklichkeit besteht jedoch eine erhebliche Zunahme ihrer Zahl, da in der Berichtszeit 278 Reichsverbände aufgelöst worden sind und eine größere Reihe statistisch an anderer Stelle gezählt wird. Von den 1535 Reichsverbänden entfallen anteilig auf die Gruppen I und II (Landwirtschaft usw.) 3,1%, V—VIII (Eisen- und Metallindustrie usw.) 23,2%, X (Textilindustrie) 8%, XVI (Nahrungs- und Genußmittelgewerbe) 7,8%, XX (Handelsgewerbe) 20,2%, zusammen in 9 Berufsgruppen 62,3% der Gesamtzahl. Der Rest von 37,7% entfällt auf die verbleibenden Gruppen. 1248 Reichsverbände beschäftigten sich nur mit wirtschaftlichen Fragen, 47 nur mit Angestellten- und Arbeiterfragen und 240 mit wirtschaftlichen und Angegestellten- und Arbeiterfragen. Es ist danach ein starkes Ueberwiegen der rein wirtschaftlich orientierten Verbände auf Kosten der Arbeitgeberverbände festzustellen.

Die Spitzenverbände der Unternehmer sämtlicher Wirtschaftszweige werden zusammengefaßt im Zentralausschuß der Unternehmerverbände. Die beiden großen Spitzenverbände für die Industrie sind der Reichsverband der Deutschen Industrie und die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Daneben besteht die im Jahre 1924 anläßlich des Streites um das Dawesgutachten vom Reichsverband der Deutschen Industrie abgespaltene „Industrielle Vereinigung", die 1926 den Namen „Bund für Nationalwirtschaft und Werksgemeinschaft" angenommen hat.

Es seien hier einige organisatorische Einzelheiten aus dem Geschäftsbericht 1925 und 1926 der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände eingefügt. Der innere Aufbau der Vereinigung ist durchgeführt nach dem Grundsatz der vertikalen und horizontalen Gliederung mit dem Ziel der doppelten Zugehörigkeit. Die Fachverbände gliedern sich in Orts-, Bezirks-, Landes- und Reichsverbände; eine ähnliche Gliederung besteht bei den territorialen, gemischt-gewerblichen Verbänden, deren einzige Spitzenorganisation die Vereinigung selbst ist.

In den außerpreußischen Ländern bestehen einheitliche Bezirkszentralen jeweils für das ganze Land; in Preußen steht eine Vielheit von Verbänden in den einzelnen Bezirken nebeneinander, die nur in den sogenannten Austauschstellen lose zusammengeschlossen sind. Es wird aber erwogen, allgemein große, festgefügte Bezirkszentralen zu schaffen. Die bisher unmittelbar an die Vereinigung angeschlossenen regionalen Verbände würden dann aus dieser direkten Mitgliedschaft entlassen und den neugeschaffenen Bezirkszentralen zugeführt werden. Das würde einerseits eine Dezentralisation der Arbeit der Vereinigung ermöglichen, andererseits könnte man viele Aufgaben nach einheitlichen Gesichtspunkten für einen größeren Bezirk lösen.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der Nachkriegszeit veranlaßte in der Metallindustrie die Gründung vieler Zweckverbände, die sich beim Fortfall der Zwangswirtschaft zum großen Teil wieder auflösten. Daher bedeutet das Eingehen von 119 Reichsverbänden in der Metallindustrie seit 1925 keine Schwächung des Verbandswesens dieser Industrie. Für die Metalle, mit Ausnahme von Eisenmetallen, gewinnende und verarbeitende Industrie wurde 1927 der „Gesamtausschuß zur Wahrung der Interessen der deutschen Metallwirtschaft" gegründet. Von sonstigen neuen industriellen Verbänden ist der 1926 gegründete Reichsverband des Lohngewerbes der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie EV. zu erwähnen. Er ist 1927 erweitert zum Reichsverband des deutschen Lohngewerbes EV. Er umfaßt Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Faktoren usw. (vgl. XXXV, 375) und nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als er der besonderen Eigenart seiner Mitglieder entsprechend zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern steht.

Das landwirtschaftliche Verbandswesen zeigt seit 1918 zunehmende Spezialisierung, die sich in der Bildung von Zweckverbänden (Verpächter, Pächter) und in Zusammenschlüssen auf berufsständischer Grundlage (Kleinbesitzer) zeigt. Eine Gründung der letzteren Art ist der Reichsverband der Kleinbauern, der an den „Internationalen Bauernrat", Moskau, angeschlossen ist. Daneben fehlt es auch nicht an Tendenzen zur Konzentration; 1927 schufen sich der Deutsche Bauernbund, der Reichsverband landwirtschaftlicher Klein- und Mittelbetriebe und der Bayerische Bauernbund eine Spitzenorganisation in der „Deutschen Bauernschaft".

Das Handelsgewerbe steht mit 310 erfaßten Verbänden zahlenmäßig an erster Stelle unter den Berufsgruppen. Der Zentralverband des deutschen Großhandels bildet seit 1927 mit dem Reichsverband des deutschen Ein- und Ausfuhrhandels den „Reichsverband des Deutschen Groß- und Ueberseehandels".

In den Arbeitnehmerverbänden ist der scharfe Rückgang der Mitgliederzahlen seit 1927 nach den Berichten der Gewerkschaften zum Stillstand gekommen. Der Gesamtverlust seit 1922 betrug über 5 Mill. Mitglieder, davon entfallen 4½ Mill. auf die Arbeitsverbände. Als entscheidend werden die wirtschaftlichen Gründe angegeben: Währungskrise, Wirtschaftskrise, Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit, Beamtenabbau. Die 1925 gezählten 8,19 Mill. organisierter Arbeitnehmer stellen, verglichen mit den Ergebnissen der Berufszählung von 1925, 39% der gesamten Arbeitnehmerschaft dar, die auf 21 Mill. geschätzt wird. Von den Arbeiterverbänden werden 5 Mill., d. s. 35% der vorhandenen Arbeiter, erfaßt.

Der Mitgliederstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes betrug nach seinem Jahrbuch für 1925 am 31. Dezember 1925 4,18 Mill., der 1923 einsetzende Mitgliederrückgang

dauerte 1924 an, 1925 zeigte dann eine geringe Aufwärtsbewegung. Die Beiträge waren bei den freien Gewerkschaften 1925 höher als 1913, trotzdem haben die Verbände die finanzielle Stärke der Vorkriegszeit noch nicht erreicht, da sie die in der Inflation verlorenen Vermögen noch nicht wieder ergänzt haben.

Wenn die freien Gewerkschaften ihren Mitgliederrückgang außer auf die allgemein wirtschaftlichen Ursachen besonders auf die Treibereien der Kommunisten zurückführen, so betonen die Christlichen Gewerkschaften in ihrem Jahresbericht 1925, welche Schwierigkeiten ihnen entstehen durch das immer erneute Hineintragen parteipolitischer Gegensätze in die grundsätzlich neutrale Gewerkschaft. Der Mitgliederverlust der Christlichen Gewerkschaften betrug 1924 194000 oder 24%, 1925 30000 oder 5%. Der Gesamtmitgliederbestand betrug Ende 1925 580000 Mitglieder.

Beim Verband der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) zeigen sich im allgemeinen parallele Entwicklungstendenzen zu den anderen Gewerkschaften, vor allem starker Rückgang in der Mitgliederzahl, Ende 1925 auf 157000.

Ueber die Freie Arbeiterunion Deutschlands (Anarcho-Syndikalisten) ist kein unmittelbares Material erhältlich; ein starker Mitgliederverlust ist mittelbar festzustellen durch den Rückgang in der Auflage ihres Organes „Der Syndikalist" von 71000 auf 21000.

Nachdem die Kommunistische Partei die Auflösung der ihr nahestehenden Gewerkschaften und die Ueberführung der Mitglieder in die freien Gewerkschaften angeordnet hat, sind die Verbände teils geschlossen zu den freien Gewerkschaften übergegangen, teils haben sie sich aufgelöst, teils haben sie in Opposition gegen die Parteibeschlüsse die sogenannten selbständigen Verbände gegründet. 1926 schlossen diese Verbände sich zum „Reichskartell der selbständigen revolutionären Verbände" zusammen, aus dem 1927 der engere Zusammenschluß des „Bundes der revolutionären Industrieverbände" wurde. Außerhalb dieses Bundes, aus dem der der Kommunistischen Partei Deutschlands nahestehende „Freie Eisenbahnerverband" hervorgegangen ist, steht der „Industrieverband für das Verkehrsgewerbe"; er wurde 1927 zum „Industrieverband" schlechthin erweitert und umfaßt jetzt außer dem Verkehrsgewerbe noch die verschiedensten anderen Industriegruppen. Er hat dieselbe Organisationsform wie der „Deutsche Industrieverband", der früher führend unter den selbständigen Verbänden war, jetzt ebenfalls allein steht, offenbar weil seine Organisationsform die Zusammenarbeit mit den anderen Verbänden erschwerte. Die selbständigen Verbände sind parteimäßig nicht gebunden, stehen aber auf dem Boden des Kommunismus. Von weiteren Organisationen kommunistischer Richtung sind noch die „Allgemeine Arbeiterunion Deutschlands" und die „Allgemeine Arbeiterunion (Einheitsorganisation)" zu erwähnen.

In der konfessionellen Arbeiterbewegung ist im Gegensatz zur gewerkschaftlichen Bewegung nicht nur ein Mitgliederverlust seit 1922, sondern auch gegenüber der Vorkriegszeit ein Rückgang um annähernd die Hälfte des Mitgliederbestandes festzustellen. In der evangelischen Arbeitervereinsbewegung steht an erster Stelle der Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine mit 89897 Mitgliedern. Der Kartellverband katholischer Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine ist 1927 in den Reichsverband der katholischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine umorganisiert, dem allerdings der Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) nicht angehört. Bei den katholischen Arbeitervereinen wurden im Jahre 1927 rund 400000 Mitglieder gezählt.

Als neue Spitzenorganisation der wirtschaftsfriedlichen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände trat 1926 der „Reichsausschuß werksgemeinschaftlicher Verbände" an Stelle des „Nationalverbandes deutscher Berufsvereine". Außer dem Reichsbund vaterländischer Arbeiter- und Werkvereine, der dieser Organisation angeschlossen ist, gehören zur wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung noch der Reichslandarbeiterbund die Reichsverbände nationaler Gewerkschaften, die Organisationen mit handwerklich vorgebildeten Mitgliedern umfaßt und auch der Reichsbund Deutscher Angestelltenberufsverbände mit rund 60000 Mitgliedern.

Von den Spitzenorganisationen der Angestellten umfaßt der freigewerkschaftliche Allgemeine freie Angestelltenbund (Afabund) rund 428000 Mitglieder, der Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften (Gedag) im Deutschen Gewerkschaftsbund ebenfalls rund 411000 Mitglieder, der Gewerkschaftsbund der Angestellten (GDA.) im Gewerkschaftsring fast 273000 Mitglieder. Die Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie (Vela), die 16800 Mitglieder umfaßt, ist Berufsverband und gleichzeitig Spitzenverband für die ihr körperschaftlich angeschlossenen Verbände.

Unter den Berufs- und Fachverbänden steht der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband an der Spitze. Der bisherige höchste Mitgliederstand des Jahres 1922 mit 286000 Mitgliedern ist im Jahre 1927 mit 300000 (nach Angabe des Verbandsorgans „Deutsche Handelswacht" 1927 Nr. 11) überholt worden. Beim Zentralverband der Angestellten, der 1926 149200 Mitglieder zählte, hat sich der Mitgliederrückgang zwar verlangsamt, betrug aber noch im Jahre 1926 3602 Mitglieder. Im Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten ist der Mitgliederstand von 103000 im Jahre 1922 auf 68400 im Jahre 1925 gesunken. In der stark rückgängigen Mitgliederbewegung der Bankbeamtenverbände kommt der Personalabbau im Bankgewerbe zum Ausdruck. In der Gruppe der Technikerverbände sind Ende 1925 29 Verbände mit insgesamt 302189 Mitgliedern, darunter 297334 Angestellten erfaßt. Der Mitgliederstand des größten Verbandes dieser Gruppe, des Deutschen Werkmeisterverbandes verminderte sich von 175000 im Jahre 1922 auf 140000 im Jahre 1925 und auf 133000 im Jahre 1926; trotzdem ist der Verband noch mehr als doppelt so stark als im Jahre 1913, in dem er 62000 Mitglieder zählte. Der Reichsverband Deutscher Bergbauangestellter gehörte ursprünglich zur Arbeitsgemeinschaft der Fachgewerkschaften (Afa); nach deren Auflösung am 1. 10. 1926 schloß er sich dem Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften (Gedag) an.

Die Berufsverbände der Kranken- und Wohlfahrtspflege und die Berufsverbände der Hausbeamtinnen sind in diesem Jahrbuch zum erstenmal bei den Angestelltenverbänden aufgeführt. Die Berichterstattung ist hier insofern irreführend, als sie von einer Angliederung der Hausbeamtinnen an die Berufsverbände der Kranken- und Wohlfahrtspflege spricht. Von den 19 aufgeführten Verbänden ist die Hälfte im Gesamtverband der Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflege vereinigt, von denen drei, der Deutsche Verband der Sozialbeamtinnen (3200 Mitglieder), der Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands (3000) und der Verband katholischer deutscher Sozialbeamtinnen (1100) die Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands bilden.

Im Gegensatz zu den Berufsverbänden der Arbeiter und Angestellten erfaßt die Beamtenbewegung fast restlos ihre Berufsangehörigen. Der Mitgliederrückgang der Verbände ist auf den Beamtenabbau zurückzuführen. Der Deutsche Beamtenbund, der 1926 aus dem früheren Deutschen Beamtenbund (DBB.) und dem dem DGB. angeschlossenen Gesamtverband Deutscher Beamtengewerkschaften entstand (vgl. XXXV, 1091), erfaßt mit 1 Mill. Mitgliedern 62,3% aller organisierten Beamten. Bei dieser Fusion gliederte sich aus dem Gesamtverband Deutscher Beamtengewerkschaften der Gesamtverband Deutscher Verkehrs- und Staatsbediensteter (rund 100000) als selbständige Spitzenorganisation aus. Daneben bestehen der freigewerkschaftliche Allgemeine Deutsche Beamtenbund (178000), der Ring deutscher Beamtenverbände (54000) und der Reichsbund der höheren Beamten (100000).

Die Berufsverbände der freien Berufe werden seit 1922 im Jahrbuch aufgeführt; 1925 wurde über rege Organisationstätigkeit berichtet, inzwischen ist jedoch das Organisationsbedürfnis annähernd befriedigt. Als Spitzenorganisationen werden erwähnt: die Arbeitsgemeinschaft der freien geistigen Berufe, das Schutzkartell Deutscher Geistesarbeiter und die Gewerkschaft Deutscher Geistesarbeiter. 1926 wurde der Bund in Deutschland approbierter Medizinalpersonen gegründet, im Gegensatz zu ihm 1927 die Aerztliche Secession E. V., die sich gegen weitgehende Bindungen wehrt. Die Organisation der akademisch gebildeten Frauen hat mit der im Oktober 1926 erfolgten Gründung des Deutschen Akademikerinnen-Bundes einen gewissen Abschluß erreicht. Der Bund ist dem Internationalen Akademikerinnen-Verband (International Federation of University Women) angeschlossen und vertritt dort die Interessen der deutschen Akademikerinnen. Der Bund ist Spitzenorganisation. Ordentliche Mitglieder können fachliche oder interfakultative Reichsverbände und Vereinigungen deutscher Akademikerinnen werden. Dem Bund ist der Deutsche Verband Akademischer Frauenvereine angeschlossen; er ist bereits 1914 gegründet und faßt 17 Studentinnenvereine und Altdamenbünde an 12 deutschen Universitäten zusammen. Außerhalb des Deutschen Akademikerinnen-Bundes stehen der Verband evangelischer Theologinnen und der Verband der katholischen Philologinnen.

Im Anhang werden die Arbeitnehmerverbände der Welt und ihre internationalen Verbindungen behandelt. Nach dem fünften Jahrbuch des Internationalen Gewerkschaftsbundes 1927 umfaßte der Bund am 31. Dezember 1923 15316000 Mitglieder in 835 Verbänden, am 31. Dezember 1924 13133000 Mitglieder in 884 Verbänden und am 31. Dezember 1925 13366000 Mitglieder in 906 Verbänden. Die 1920 gegründete Rote Gewerkschaftsinternationale, die der kommunistischen Internationale nahesteht, umfaßt nicht nur geschlossene Gewerkschaftsorganisationen, sondern auch revolutionäre Minderheiten aus anderen Gewerkschaften. Es sind weiter zu erwähnen die Internationale Arbeiter-Association (IAA.) als Zusammenschluß der syndikalistischen Landesorganisationen mit dem Haupttätigkeitsgebiet in Frankreich, der Internationale Bund Christlicher Gewerkschaften, der Internationale Christliche Angestelltenbund, der 1925 gegründete Bund Neutraler Angestelltenorganisationen (Sp. 1124) und die Internationale Vereinigung von Beamten, Angestellten und Lehrern, die dem IGB. nahesteht.

Betriebspolitik.

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Lohnstatistik vom 27. Juni 1922, über dessen Entwurf wir Sp. 469 berichteten, ist am 14. Juli 1927 ergangen. Danach soll das Statistische Reichsamt im Jahre 1927 in ausgewählten Gewerben, Orten, Betrieben, Arbeiter- und Angestelltengruppen Erhebungen durchführen, die in den darauf folgenden Jahren fortgesetzt werden können. Die Fragen in den Erhebungspapieren können betreffen: 1) Namen, Alter, Familienstand, Lohnform; 2) die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden unter besonderem Nachweis der mit einem Zuschlag bezahlten Überstunden; 3) den tatsächlich verdienten Bruttolohn oder das tatsächlich verdiente Bruttogehalt unter besonderem Nachweis der Zuschläge für Überstunden oder sonstiger Zulagen; 4) den Steuerabzug vom Lohne oder Gehalt; 5) die Beiträge des Arbeiters oder Angestellten und des Arbeitgebers zur Sozialversicherung (ausschließlich Unfallversicherung) und zur Erwerbslosenfürsorge; 6) die Sozialzuschläge (Frauen-, Kinder- und Hausstandsgeld). Im übrigen

sind die von uns erwähnten Bestimmungen des Entwurfs angenommen worden.

Mit dieser Erhebung wird dem Bedürfnis entsprochen, die tatsächlich gezahlten Löhne statistisch festzuhalten. Die Tariflohnstatistik gibt in der Regel nur den Mindestlohn, nicht den tatsächlichen Arbeitsverdienst unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände. Unsere letzte Erhebung stammt aus dem Februar 1920 und hat für etwa $1^1/_2$ Millionen Arbeiter und $^1/_4$ Million Angestellte die Löhne und Gehälter festgestellt. Die Betriebe waren von den einzelnen Reichsarbeitsgemeinschaften auf Grund von Vorschlägen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ausgewählt worden. Bei der Bearbeitung der Erhebung stellte sich heraus, daß die herangezogenen Betriebe nicht als typisch hinsichtlich der Arbeitszeit-, Lohn- und Gehaltsverhältnisse angesehen werden konnten, so daß die Statistik in jedem Falle nur sehr bedingten Wert gehabt hätte. Die Geldentwertung ließ die Ergebnisse, die erst 1921 und 1922 veröffentlicht wurden, so schnell überholen, daß ihre Verwertung nicht mehr in Frage kam.

Am 27. Juli 1922 erging das Gesetz betreffend Lohnstatistik, das die Regierung ermächtigt, nach Zustimmung des Reichsrats und des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstages Erhebungen über Löhne und Gehälter anzuordnen. Die Notwendigkeit, stabile Verhältnisse abzuwarten, schob die Ausführung dieses Gesetzes bis 1927 hinaus. Wie wir den Ausführungen von Regierungsrat Dr. Hilde Oppenheimer „Die Bedeutung der kommenden Lohnstatistik" in Nr. 22 des Reichsarbeitsblattes entnehmen, soll sich die Erhebung zunächst vorwiegend auf die gleichen Industriezweige und Arbeitergruppen erstrecken, die der Berufsstatistik zugrunde liegen (Metallindustrie, chemische Industrie, Baugewerbe, Holzindustrie, papiererzeugende Industrie, Textilindustrie, Brauindustrie, Süß-, Back- und Teigwarenindustrie, Buchdruckergewerbe und Kartonagen-Industrie). Die Statistik soll derart durchgeführt werden, daß die Erhebungen nicht gleichzeitig, sondern nacheinander in Zwischenräumen von 1—2 Monaten vorgenommen werden, so daß jede wichtige Industrie etwa einmal jährlich an die Reihe kommt. Man hat diese Methode, die die Vergleichbarkeit erschwert, gewählt, weil sie eine schnellere Aufarbeitung der Einzelergebnisse ohne neuen großen Apparat ermöglicht. Die wünschenswerte ununterbrochene Erfassung ist aus Gründen der Finanznot nicht möglich. Die Fragebogen des Statistischen Reichsamts, die zugleich mit dem Lohnstatistischen Beirat aufgestellt werden, werden für jede Industrie ihren Besonderheiten entsprechend ausgestaltet. Sie sind vom Arbeitgeber oder seinem Vertreter auszufüllen und der Betriebsrat hat sein Einverständnis durch Unterschrift zu bekunden. Im Falle der Erhebung durch Einzelkarten bestätigt der einzelne Arbeitnehmer, nicht der Betriebsrat; Individualerhebungen dieser Art sollen bei Angestellten vorgenommen werden.

Die Regierung hofft, mit den Erhebungen den Lohnkostenanteil am Preis zu erfassen und zum Vergleich der Lohnkosten in zeitlicher und räumlicher Hinsicht zu gelangen, obwohl die Beziehungen zwischen Lohnhöhe und Wirtschaftlichkeit ebenso wie der Vergleich deutscher und ausländischer Löhne nur mit großer Vorsicht behandelt werden können, und eine Erfassung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft nur durch eine Feststellung der Reallöhne nicht erreicht werden konnte. Dr. Oppenheimer kommt zu dem Schluß: „Ob man die Ergebnisse der kommenden Lohnstatistik unter rein wirtschaftlichem oder sozialem Gesichtspunkt, ob unter dem der zeitlichen oder der räumlichen Vergleichsmöglichkeit betrachtet, immer werden eine Reihe „sonstiger Umstände" berücksichtigt werden müssen, wird infolgedessen mit Vorsicht zu Werke zu gehen sein. Trotzdem sollte der große Fortschritt einer derartigen Erhebung nicht verkannt werden. Zwar umfaßt sie nur einige Industrien, von ihnen wiederum nur ausgewählte typische Betriebe, umfaßt kurze Zeiten und diese in größeren Zwischenräumen. Aber gegenüber der bisherigen Tariflohnstatistik gibt sie Auskunft über den tatsächlichen Stunden- und Tageslohn, über das wirkliche Wocheneinkommen der Arbeiterschaft, und in Verbindung mit der Lebenshaltungsstatistik läßt sie die Höhe der Reallöhne erkennen. So wird letztlich der Weg auch für internationale Vergleiche geebnet, zu deren endgültigem Gelingen es freilich noch manch mühevoller Kleinarbeit im In- und Auslande bedarf."

Inzwischen haben der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister das Statistische Reichsamt beauftragt, für die letzte, vor dem 12. September liegende Abrechnungsperiode eine Erhebung über die tatsächlichen Verdienste in der Textilindustrie durchzuführen. Die Erhebung wird sich in Anlehnung an die Reichstariflohnstatistik auf ausgewählte Zweige und Betriebe der Textilindustrie erstrecken und innerhalb der Betriebe die Berufsarten der Spinner, Weber (Wirker) und Hilfsarbeiter beiderlei Geschlechts erfassen. Die Erfassung der sonstigen Arbeiterberufsarten und der Angestellten der Textilindustrie bleibt späteren Erwägungen vorbehalten. Den ausgewählten Betrieben sind die amtlichen Erhebungspapiere unmittelbar vom Statistischen Reichsamt mit der Aufforderung zugegangen, sie bis spätestens 1. Oktober 1927 zurückzusenden.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in England[1]).

Von Professor Dr. ing. W. Müller, Berlin.

Die Arbeitslosigkeit der englischen Wirtschaft hat sich im Laufe der Zeit ähnlich wie in Deutschland gebessert und schwankt zurzeit um eine Million herum. Vergleichen wir diese Zahl mit der der stärksten Arbeitslosigkeit, die am 3. Juni 1921 rund 2,6 Millionen Arbeiter erfaßte, so finden wir eine beträchtliche Besserung. Inwieweit die letztere jedoch von Dauer sein wird, läßt sich zurzeit schwer übersehen; es möge daran erinnert sein, daß am 2. Juni 1924 bereits einmal ein Minimum in der gleichen Höhe wie jetzt erreicht war, das aber wieder einem Anstieg bis zu über 1,6 Millionen am 5. Juli 1926 Platz machen mußte. Von 1920—1926 sind durch die Arbeitslosenversicherung rund 2 Milliarden Arbeitstage bezahlt worden, eine Zahl, die eine beredte Sprache über die katastrophale Lage der englischen Wirtschaft seit Kriegsende spricht. Und doch befindet sich England immer noch in einem weit günstigeren Zustande als Deutschland, da es seine ausländischen Einkünfte durch den Krieg nicht verloren hat und aus ihnen in unverändertem Maße seinen Nutzen zieht. England ist daher nicht in gleicher Weise unmittelbar auf die Handarbeit seiner Bewohner angewiesen wie die deutsche Wirtschaft, weil die reichen ausländischen Besitzungen, unter ihnen z. B. die Eisenbahnunternehmungen in Südamerika, die Ausbeutung fremder Oelquellen, das Gummigeschäft usw., außerordentlich ertragreich sind und Dividenden von 30, 40 und mehr Prozent abwerfen, wenn auch der Bruch mit Rußland und die Unruhen in China, dem größten Exportmarkte des englischen Handels, manche Wunden geschlagen haben. Trotz alledem wird die Arbeitslosigkeit in England als ein nationales Unglück betrachtet, einmal weil man eine starke Radikalisierung der Arbeitermassen und damit Schwierigkeiten für den sozialen Frieden befürchtet, andererseits weil man wohl auch das Gefühl der Sorge um die künftige Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte hat. Aus diesen Gründen ist der systematische und zähe Kampf der englischen Regierung zu erklären, den sie im Laufe der Zeit gegen das Gespenst der Arbeitslosigkeit geführt hat und zurzeit noch führt. Betrachten wir im folgenden die Tätigkeit, die auf diesem Gebiete entfaltet wurde!

Man kann die Maßnahmen, die von seiten der englischen Regierung im Laufe der Zeit getroffen wurden, in 3 Hauptgruppen einteilen: die soziale Fürsorge, die Arbeitsbeschaffung und die Wirtschaftsbelebung.

1. Soziale Fürsorge.

Die soziale Fürsorge findet ihre Hauptstütze in der Arbeitslosenversicherung. Hierüber ist in Nr. 19 und 21 dieses Blattes bereits gesprochen worden, so daß sich ein weiteres Eingehen erübrigt.

Neben der Fürsorge durch das Versicherungsgesetz läuft die staatlich unterstützte Weiterbildung der Arbeitslosen einher.

Junge Leute werden als Landarbeiter oder im Handwerk ausgebildet, um entweder im Mutterlande oder in den Dominien Verwendung zu finden. Das Ziel der Kurse ist nicht etwa, gelernte Handwerker auszubilden, sondern die Leute mit handwerklicher Arbeit vertraut zu machen und sie zu Disziplin und regelmäßiger Arbeit zu erziehen. Die Maßnahme war wohl in erster Linie für die Kriegsteilnehmer gedacht, die durch die lange Kriegsdauer und das Leben in den Schützengräben der normalen Arbeit entwöhnt waren. Bis April 1927 haben jedoch nur 2200 Leute an diesen Kursen teilgenommen, die in vier Lehrstätten abgehalten werden und sechs Monate dauern.

Den Frauen läßt man durch das Central Committee on Women's Training and Employment auch eine bessere Ausbildungsmöglichkeit zukommen, die durch staatliche Zuschüsse gefördert wird. Die Kurse dauern 13 Wochen und umfassen alle Haushaltungsarbeiten. Bis Anfang Mai 1927 haben an 793 Kursen rund 36000 Frauen teilgenommen, von denen rund 80% Beschäftigung erhielten. Durch das Individual Training Scheme for Unemployed Women wurden vom August 1924 bis Juni 1926 Frauen in der Kinderpflege, als Hebammen und als Stützen ausgebildet, während 3900 Frauen, deren Verdienstmöglichkeiten durch den Krieg schwer beeinträchtigt waren, rund 106000 Pfund Sterling in Gestalt von Ausbildungsstipendien erhielten.

Für die Jugendlichen, die mit 14 Jahren die Elementarschule verlassen und vielfach erst mit 15 oder gar 16 Jahren von den Fabriken in die Lehre aufgenommen werden, hat man ebenfalls Lehrgänge eingerichtet, um ihre Verwahrlosung zu verhindern. Der Staat vergütet den lokalen Erziehungsbehörden die Ausgaben bis zu 100%. Die Kurse stehen allen arbeitslosen Jugendlichen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr unentgeltlich offen, und die Gewährung einer Arbeitslosenunterstützung kann von der Teilnahme an ihnen abhängig gemacht werden. Bis Mai 1927 hat man 83 derartige Erziehungsinstitutionen in 29 Städten eingerichtet, und der Durchschnittsbesuch beträgt etwa 4600.

2. Praktische Arbeitsbeschaffung.

Es war ein glücklicher Gedanke der englischen Regierung, die Frage der Beschäftigung der aus dem Felde heimkehrenden Soldaten in der Wirtschaft zu einer Ehrensache zu machen. Im August 1919

[1]) Der Verfasser hat vor kurzem während einer dreimonatigen Studienreise die soziale Lage der englischen Arbeiterschaft studiert und schildert im folgenden auf Grund ihm vom englischen Arbeitsministerium und privaten Wirtschaftsvereinigungen erteilter Berichte den Kampf, den England zu führen hat. Die Schriftleitung.

wurde durch königliche Proklamation das „National Scheme for the Employment of Disabled Ex-Service Men" eingeführt. Die Firmen wurden eingeladen, sich in die King's National Roll einzutragen und sich damit zur Einstellung von Kriegsbeschädigten in Höhe bis zu 5% ihrer gesamten Belegschaft zu verpflichten. Die Liste ist dadurch gekennzeichnet, daß sie als ersten Namen den des Königs enthält, und daß nach ihm sämtliche Ministerien und sonstigen Staats- und Ortsbehörden sich ebenfalls eintragen ließen; außer diesen befinden sich etwa 28000 Firmen auf ihr; 375000 Kriegsbeschädigte wurden auf Grund der Liste beschäftigt. Im Jahre 1921 ging man einen Schritt weiter und vergibt nunmehr Staatsaufträge nur noch an solche Firmen, die auf der Liste stehen; seit 1926 ist diese Praxis gesetzlich sanktioniert und wird von 581 städtischen Behörden auch ausgeführt.

Aber in der praktischen Arbeitsbeschaffung ging man noch einen Schritt weiter. Für den Bau von Wegen und Brücken sowie zu deren Verbesserung wurden vom Verkehrsministerium aus dem Wegefonds Geldmittel bewilligt, die aus Steuern für Motorfahrzeuge stammen. Für die Anlegung eines Tunnels unter dem Mersey wurden 5 Millionen Pfund Sterling bewilligt, während als Gesamtkosten der verschiedenen Bauprogramme 53 Millionen Pfund vorgesehen sind, von denen die Regierung 35 Millionen übernimmt. Die restlose Durchführung des gesamten Bauprogramms wird bis 1933 dauern.

Das Landwirtschaftsministerium gewährte bis 1925 Zuschüsse für Be- und Entwässerungsanlagen, welche Arbeiten hauptsächlich für Landarbeiter in den Wintermonaten Oktober bis Mai gedacht waren. Seit 1926 bestehen umfassendere Pläne, die die allgemeine Förderung der Landwirtschaft bezwecken und dieses zugleich mit Hilfe der Arbeitslosen erreichen wollen, indem als Hauptbedingung für die Gewährung von Zuschüssen die Einstellung der erforderlichen Leute durch einen Arbeitsnachweis gilt.

Weitere Zuschüsse werden seit 1920 an lokale Behörden und Private zu Aufforstungszwecken gegeben; und die Arbeiten in den Staatsbesitzungen und Kronwäldern sind erheblich beschleunigt worden.

Desgleichen hatte man 1921 versucht, durch Vorausvergebung von Aufträgen für laufende Bedürfnisse durch die Post und die sonstigen amtlichen Beschaffungsstellen und Arbeitsämter der Wirtschaft einen Anreiz zu geben; diese Politik wurde aber wieder aufgegeben.

Weitere Arbeiten bestehen in der Urbarmachung von Land, in dem Bau von Kleinbahnen, in der Subventionierung des Zuckerrübenbaus und der Zuckerfabrikation, in dem Ausbau der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgungsanlagen, der Dock- und Hafenbauten, der Spielplätze usw. Die Verwaltung der Fonds wurde einem 1920 gegründeten Unemployment Grants Committee übertragen, und die finanzielle Hilfeleistung besteht in Zuschüssen in Höhe der Löhne der eingestellten Arbeitslosen, wenn die Bauten durch eigene Einkünfte finanziert werden, dagegen in Zuschüssen zu den jährlichen Anleihezinsen, wenn die Baukosten durch Anleihen aufgebracht werden.

Unter diesen zweiten Teil der Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit kann man auch die Siedlungsbestrebungen in den Dominien rechnen, obwohl sie eigentlich und ursprünglich nicht zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sondern mehr aus politischen Gründen ins Leben gerufen wurden. Vor dem Kriege befaßte sich die englische Regierung hauptsächlich nur mit der allgemeinen Beratung und Beaufsichtigung der Auswandererschiffe. Während des Krieges hat dann die Auswanderung fast ganz gestockt, so daß kein natürlicher Abzug für den Bevölkerungszuwachs bestand. Nunmehr haben die Regierungen der autonomen Dominien die selbständige Bearbeitung der Auswanderung aus Großbritannien übernommen, wobei sie von einer Reihe gemeinnütziger Gesellschaften unterstützt werden.

Im Jahre 1922 ging die Empire Settlement Bill im Parlamente durch, wodurch die Regierung ermächtigt wurde, für 15 Jahre sich mit einem Betrage bis zu 3 Millionen Pfund Sterling pro Jahr an der Durchführung von Plänen zur Erleichterung der Auswanderung zu beteiligen. Von seiten der Regierung werden demnach Unterstützungen nur in solchen Fällen gegeben, die entweder von der Reichsregierung zusammen mit der Regierung des betreffenden Dominiums oder in Verbindung mit einer der anerkannten freiwilligen Organisationen bearbeitet werden. Dabei kommen nur solche Auswanderer in Betracht, die Land- oder Hausarbeiten übernehmen wollen; Industriearbeiter dagegen nur so weit, als besondere Industrien in Uebersee entwickelt werden sollen. Man muß hierbei bedenken, daß auch die Ueberseestaaten Neuseeland, Australien, Kanada usw. an einem Ueberschuß industrieller Arbeitskräfte leiden, der es nicht ratsam erscheinen läßt, frische Kräfte zuzuführen, die dann lediglich dazu dienen, das Heer der heimischen Arbeitslosen zu vergrößern. Dagegen ist die Landwirtschaft noch weiter entwicklungsfähig und auch aussichtsreich, so daß hier einer Zuwanderung der Kräfte nichts im Wege steht.

Unter Berücksichtigung der Hin- und Herwanderung zwischen dem Mutterlande und den Dominien erscheinen Britisch-Nordamerika sowie Australien als die meist bevorzugten Länder. Aber auch Neuseeland ist als künftige Heimat beliebt, während die anderen Teile des Reiches, darunter auch Britisch-Südafrika, in geringerem Maße aufgesucht werden. Ein größerer Wandererstrom geht auch nach den Vereinigten Staaten von Amerika. 1926 sind auf diese Weise 115538 Menschen aus Großbritannien mehr aus- als eingewandert. Im gleichen Jahre wurden insgesamt 66103 Auswanderer, d. h. rund 57%, von der Regierung in ihrem Vorhaben unterstützt. Während vor dem Kriege der jährliche Geburtenüberschuß 460000 Menschen betragen hatte, stellt sich diese Zahl heute auf rund 280000, so daß die Auswanderung immerhin als ein sehr wirksames Mittel zur Entlastung des Arbeitsmarktes im Vereinigten Königreiche anzusehen ist.

Um den Menschen die Auswanderung zu erleichtern, sind alle möglichen Vergünstigungen geschaffen. Die Auswanderungslustigen können ein Farmtraining durchmachen, das ihnen in 10—17wöchigen Kursen einen Unterricht in allen praktischen Farmarbeiten wie Feldbestellung, Bau von Häusern, Anfertigung von Werkzeugen usw. gibt. Mit der kanadischen Regierung sind Abmachungen über Leihgelder an 3000 englische Auswandererfamilien in Höhe von je 800—1000 Pfund Sterling getroffen worden, welche Beträge unter günstigen Bedingungen zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Die Regierung von Australien hat 34 Millionen Pfund bereitgestellt, um mit deren Hilfe bis zum Jahre 1935 450000 Siedler aus dem Vereinigten Königreiche anzusiedeln. In den Schulen soll den Kindern die genaue Kenntnis des Reiches und seiner Möglichkeiten vermittelt werden, und es wurden zu diesem Zwecke im Jahre 1926 eine Anzahl englischer Knaben der höheren englischen Schulen mit weitgehender finanzieller Unterstützung der englischen Regierung nach Australien geschickt, um sie mit dem Lande bekannt zu machen. Mit den Reedereien und Eisenbahngesellschaften bestehen Sonderabmachungen, wonach die Reisekosten für Auswanderer auf einen ganz geringen Bruchteil der normalen Kosten herabgesetzt sind.

Zu den bedeutendsten privaten Organisationen, die sich mit der Auswanderung befassen, gehört die Heilsarmee. Auch sie besitzt in der Nähe von London eine große Uebungsfarm von 3000 acres Land, auf der die Auswanderungslustigen ein Training erhalten, aber auch zugleich auf ihre Eignung als Farmer geprüft und ausgesiebt werden. Die Kurse dauern 6—12 Wochen, und es können 200 Leute gleichzeitig ihre Ausbildung erhalten. Die Organisation der Reise ist gut durchgearbeitet, so daß die Auswanderer, ungefähr 100 bis 200 pro Woche, sofort bei ihrer Ankunft im neuen Lande ihre neue Tätigkeit am richtigen Platze aufnehmen können. Die Jugendlichen stehen bis zum 21. Lebensjahre unter der Kontrolle der Heilsarmee, die sich in weitestem Maße um ihr ferneres Wohlergehen kümmert.

3. Wirtschaftsbelebung.

Außer den bisher erwähnten Maßnahmen der englischen Regierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurden auch Versuche gemacht, die Wirtschaft unmittelbar zu beleben. Im Jahre 1921 wurde die Trade Facilities Act erlassen, auf Grund deren die Regierung in gewissen Fällen eine Garantie für Kapital und Zinsen von Anleihen übernehmen konnte, die zur Aufführung von Arbeiten aufgenommen worden sind. Bis zum 31. März 1927 wurden 75 Millionen Pfund Sterling bewilligt; darüber hinaus sind keine Garantien mehr übernommen worden.

Neben diesen Trade Facilities Acts besteht heute noch der Exportkredit-Plan, der dazu dienen soll, die Ausfuhr wieder zu beleben. Den Exporteuren werden hiernach Erleichterungen hinsichtlich der Aufnahme von Geldern gewährt. Insgesamt sind 26 Millionen Pfund bereitgestellt, und es können die Kredite bis 1933 erteilt werden. Bis Mitte Mai 1927 wurden rund 8,2 Millionen Pfund garantiert.

* * *

Die gesamten Arbeiten, die die englische Regierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durchgeführt hat, dienen in der Hauptsache dazu, eine Erscheinung zu bekämpfen, deren Entstehung auf ganz anderen Gebieten liegt. Man kann daher die Wirksamkeit dieser Pläne nicht als aktiv bezeichnen, weil sie nicht das Uebel an der Wurzel anzufassen und die Gründe für die Arbeitslosigkeit zu beseitigen suchen. Man muß beachten, daß England keine Verluste durch eine Inflation erlitten hat, so daß sich Krediterschwerungen nicht in dem bei uns gewohnten Maße bemerkbar machen konnten. Die Gründe für die englische Arbeitslosigkeit liegen einerseits auf rein politischem Gebiete, indem die Nachkriegsentwicklung ihm in Europa und im fernen Osten einen Markt von über 500 Millionen Menschen, wenn auch nicht genommen, so doch in hohem Maße entfremdet, das übrige Europa aber zu einem vermindert kaufkräftigen Abnehmer gemacht hat; ökonomisch spielt natürlich die Ueberindustrialisierung der übrigen Länder und ganz besonders die industrielle Weiterentwicklung in Asien eine bedeutende Rolle, so daß die englische Industrie bei ihrem derzeitigen Stande der Entwicklung nicht mehr den veränderten Verhältnissen zu folgen vermag. England hatte sich im Laufe der letzten Jahrzehnte in einen Wohlstand hineingelebt, der ihm eine große Bequemlichkeit und doch ausreichende Profite sicherte. Seit dieser Zeit hat die Technik grundstürzende Aenderungen durchgemacht, die von Amerika ausgingen und die alten Organisationen

der europäischen Industrien schwer erschütterten. England hat sich vermöge des Konservativismus seiner Bevölkerung noch nicht dazu verstehen können, die Konsequenzen aus dem bisherigen wirtschaftlichen Geschehen zu ziehen, so daß es heute mit den größten Schwierigkeiten auf dem Weltmarkte zu kämpfen hat. Zwar hat es in seinen Dominien einen gewissen Rückhalt, und der Ruf nach dem Kauf einheimischer Waren wirkt im Reich ebenso erfolgreich wie die Tätigkeit seiner wirtschaftlichen Vertretungen im Auslande; trotzdem wird es auf die Dauer nicht umhin können, seine Industrie und Wirtschaft einer radikalen Revision zu unterziehen, wenn es nicht ins Hintertreffen geraten will.

Zur Frage der Versicherungspflicht von Renten- und Ruhegeldempfängern in der Arbeitslosenversicherung, die wir Sp. 1183 ff. im Anschluß an die Darstellung der ersten Ergebnisse der Erhebung in der Krisenfürsorge aufgeworfen haben, sei ergänzend noch darauf hingewiesen, daß zwar die große Mehrheit der Rentenempfänger in die Arbeitslosenversicherung einbezogen, ein Teil jedoch davon ausgeschlossen ist.

Wir heben diese Tatsache hier noch einmal ausdrücklich hervor, weil wir den Eindruck haben, daß sie bisher noch sehr wenig beachtet worden ist. Die Lage ist dadurch entstanden, daß — nach dem Beispiel der 7. Ausführungsverordnung zur REV. (vgl. XXXV, 90, 240, 314) — zwei in sich völlig verschieden konstruierte Versicherungszweige, wie die Kranken- und die Angestelltenversicherung, als Grundlagen für die Einbeziehung in die AlV. nebeneinandergesetzt worden sind. Zunächst ist dadurch die Gruppe der Angestellten gezweiteilt worden: in diejenigen, die, da ihr Jahresarbeitseinkommen 3600 M. nicht übersteigt, noch der Krankenversicherungspflicht unterliegen, und diejenigen, die, weil ihr Einkommen höher ist, nur der AlV. unterliegen. Für die ersteren gelten also die Bestimmungen der RVO. Nach dieser unterliegen zunächst auch Rentenempfänger aller Art der Krankenversicherungspflicht. Es besteht aber auch dort eine Verschiedenartigkeit, und zwar insofern, als Empfänger von Invalidenrente und Personen, die dauernd invalide sind (also wohl Witwen- oder Witwerrentenempfänger), auf ihren Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreit werden können (§ 173 Abs. 1 RVO.), während für Ruhegeldempfänger eine entsprechende Bestimmung nicht besteht. Im Angestelltenversicherungsgesetz, dessen Bestimmungen aber in der AlV. nur in bezug auf die höher besoldeten Angestellten Anwendung finden, sind dagegen Empfänger von Ruhegeld, auch solche von Invalidenpension nach dem RKnG., von Invalidenrente, von Witwenrente aus der JV. oder von Witwerrente nach dem AVG. oder aus der JV. kraft Gesetzes versicherungsfrei (§ 13 AVG.). Der Kommentar Weigert-Syrup usw. weist hierauf (S. 208/09, Anm. IV, 2) auch hin, allerdings in einer sehr summarischen, u. E. nicht genügend deutlichen Form. Er erwähnt zwar die auf die Befreiungen bezüglichen §§ 8—14 AVG., sagt aber sonst nur: „Befreit sind oder werden kraft Gesetzes oder auf Antrag des Arbeitnehmers ähnliche Personengruppen wie in der Krankenversicherung", ohne besonders auf den grundsätzlichen Unterschied der Befreiung von Ruhegeld- usw. Empfängern kraft Gesetzes im AVG., gegenüber denjenigen auf Antrag in der RVO., die vorher ausdrücklich angeführt wird (unter III, 1, a, cc), aufmerksam zu machen. Auch in der Begründung zur Reichstagsvorlage vom 16. Dezember 1926 ist nur einmal, im Besonderen Teil (S. 79), in noch allgemeinerer Form auf §§ 8 ff. des AVG. hingewiesen.

Danach ergibt sich in bezug auf die Einbeziehung in die AlV. folgendes Bild: Krankenversicherungspflichtige Invaliden-, Witwen- und Witwerrentenempfänger können versicherungsfrei sein, wenn sie nämlich in der Krankenversicherung auf ihren Antrag befreit worden sind, krankenversicherungspflichtige Ruhegeldempfänger unterliegen in jedem Fall auch der AlV., nicht mehr krankenversicherungspflichtige Ruhegeld-, Invalidenrenten- usw. Empfänger sind auf jeden Fall von der AlV. ausgeschlossen.

Bunter kann das Bild — und können damit die Schwierigkeiten für die Praxis — nicht gut sein. Zwar wird gewiß die Zahl der Ruhegeldempfänger, die noch über 3600 M. jährlich verdienen, nicht sehr groß sein. Sie werden — vielleicht, denn auch die Zahl der entrichteten Beiträge spielt eine Rolle — in der Regel auch höhere Ruhegelder beziehen als die übrigen Angestellten. Es wird aber vielleicht ebenso häufig vorkommen, daß ein etwas niedrigeres Ruhegeld und die AlU. zusammen beträchtlich höher sind. Beachtlich ist, daß auch die Altersruhegeldempfänger dieser Gruppe eo ipso von der AlU. ausgeschlossen sind.

Auf jeden Fall erscheint uns diese Art von unterschiedlicher Behandlung im Rahmen desselben Gesetzes völlig unberechtigt. Es ist erstaunlich, daß die Angestelltenverbände sich damit abgefunden haben. Alle diese Ungleichmäßigkeiten können jedenfalls nur unsere Ueberzeugung bestärken, daß das, noch dazu nur teilweise, Nebeneinanderbestehen von Rechtsansprüchen auf Renten wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit und Arbeitslosenunterstützung unhaltbar ist.

Sozialversicherung.

Grundprobleme der Sozialversicherung.

Mit dem im Jahre 1925 erschienenen Bericht des Internationalen Arbeitsamtes über die „Grundprobleme der Sozialversicherung"[1]) wurde nicht beabsichtigt, eine theoretische oder rechtsvergleichende Darstellung, sondern nur eine schematische Übersicht zu geben über die „Auffassungen, von denen der Gesetzgeber in den verschiedenen Staaten ausging, und die Schlußfolgerungen, zu welchen er von seinem Ausgangspunkte gelangt ist". Es sollte damit eine Grundlage geboten werden zur Beschlußfassung über künftige Arbeiten auf diesem Gebiete sowie über die einschlägigen Fragen, die etwa auf die Tagesordnung der kommenden Hauptversammlungen zu setzen sein werden.

Die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Sozialversicherung und eine tabellarische Übersicht über die Einführung der einzelnen Zweige in den verschiedenen Staaten (mit Ausnahme von Mexiko und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die einer besonderen Abhandlung vorbehalten blieben) bilden die Einleitung. Anwendungsgebiet, Leistungen, Mittelaufbringung, Deckungssystem und Träger der Sozialversicherungen sind Gegenstand der fünf Hauptteile des Buches, während ein letzter Abschnitt Betrachtungen über die Vereinheitlichung und organisatorische Zusammenfassung der Sozialversicherung gewidmet ist. Es werden die grundsätzlichen Erwägungen, die zur Einführung und Gestaltung der Sozialversicherungen geführt haben, nebst den dafür und dawider geltend gemachten Gründen erörtert, und im Anschluß daran wird auf diesbezügliche positivrechtliche Bestimmungen hingewiesen.

Die Sozialversicherung wird entweder als Volksversicherung auf alle Einwohner, oder auf alle selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigen, oder nur auf die wirtschaftlich schwachen Erwerbstätigen oder aber auf alle Arbeitnehmer angewendet. Die Volksversicherung umfaßt alle Personen ohne Berücksichtigung ihrer Einkommenshöhe und der Art ihrer Erwerbstätigkeit. Sie hat nur in wenigen Staaten Eingang gefunden und wird aus dem Gedanken heraus bekämpft, daß vermögende Personen selbst imstande sind, durch Ersparnisse für ihre Zukunft zu sorgen. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Erwerbstätigen nimmt ihren Ausgangspunkt von dem Gedanken, es sei Aufgabe der Sozialversicherung, bei Verlust der Erwerbstätigkeit oder der Erwerbsgelegenheit den betroffenen Personen die Beibehaltung ihres Lebensfußes zu gewährleisten. Herrscht jedoch die Auffassung, daß wirtschaftlich starke Erwerbstätige in der Lage sind selbst Vorsorge zu treffen, dann wird der Umfang der Versicherung durch die Höhe des Erwerbseinkommens begrenzt. Es ist sicher, daß eine Versicherung für zahlreiche Selbständige ebenso notwendig ist wie für Lohnarbeiter, und es ergibt sich dabei die Frage, ob es zweckmäßig ist, eine einzige Gefahrengemeinschaft für beide Kategorien oder je eine besondere zu bilden. Gegen die erste Lösung wird eingewendet, daß die Folgen der verschiedenen Risiken bei Unselbständigen, deren einzige Unterhaltsquelle bei Erwerbsunfähigkeit versiegt, andere sind als bei Selbständigen, die oft mit Hilfe von Angestellten oder Familienangehörigen ihre Erwerbstätigkeit noch fortsetzen und Gewinn erzielen können, und bei welchen deshalb die Gefahr der Simulation größer ist. Außerdem ist eine gerechte Beitragsverteilung durch die schwierige Einschätzung der Selbständigen erschwert. All diese Schwierigkeiten haben dazu beigetragen, daß die Selbständigenversicherung noch wenig entwickelt ist. Die Arbeiterversicherung beruht auf dem Grundgedanken, daß die Arbeiter im allgemeinen nicht in der Lage sind, Ersparnisse zu machen, und zu ihren Gunsten wird auch angeführt, daß sie durch die beiderseitige Mittelbestreitung leicht zu verwirklichen ist, während bei der Selbständigenversicherung die Versicherten allein die Lasten zu tragen haben und ihre Einkommensverhältnisse doch oft recht unsicher sind. Gegen die Arbeiterversicherung spricht, daß sie eine Klassenversicherung ist.

Die gesetzlichen Vorschriften der Unfallversicherung oder der Unfallentschädigung schützen, da sie vom Grundsatz der Haftpflicht ausgehen, hauptsächlich nur unselbständige Personen. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung besteht eine wahre Volksversicherung nur in Portugal. Die große Mehrzahl der anderen Gesetze beruht auf dem Grundsatz der allgemeinen oder der beschränkten Arbeitnehmerversicherung, bei welch letzterer nur bestimmte Gruppen der Arbeitnehmer erfaßt werden. Doch ist dieses System im Abnehmen begriffen, und die allgemeine Arbeiter- und Angestelltenversicherung herrscht vor, wenn es auch hierbei aus finanziellen und wirtschaftlichen Gründen gewisse Einschränkungen gibt. Obligatorische Krankenversicherung der Selbständigen gehört noch zu den Ausnahmen, aber deren freiwilliger Beitritt, sofern sie nur ein geringes Einkommen haben, ist durch fast alle Gesetze gestattet. Gegen Invalidität und Alter besteht eine, nur an eine Altersgrenze und die Voraussetzung der Erwerbs-

[1]) Grundprobleme der Sozialversicherung (Studien und Berichte Reihe M. Nr. I). Internationales Arbeitsamt. Genf 1925.

unfähigkeit gebundene Volksversicherung in Schweden und im schweizerischen Kanton Glarus. In den meisten Staaten besteht für diesen Zweig Arbeiterversicherung mit mehr oder minder großen Einschränkungen. Eine Versicherung von Arbeitnehmern und Selbständigen mit einer Risikengemeinschaft ist nur in Rumänien durchgeführt. Bei den Arbeitslosenversicherungen sind wirtschaftlich selbständige Personen ausgeschlossen.

Art und Höhe der Leistungen werden nach Art und Größe des erlittenen wirtschaftlichen Nachteils bestimmt und teilweise nach den bezahlten Beiträgen. Zweck der Versicherung kann sein: Gutmachung des erlittenen Schadens oder Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Versicherten und seiner Familie. Hinsichtlich des ersten Punktes wird die Höhe der Geldleistungen (Sachleistungen werden in dem Bericht nicht mit in Betracht gezogen, weil sie später gesondert behandelt werden sollen) ausschließlich nach dem eingetretenen Schaden bemessen, und sie müßte eigentlich nach dem Ausmaß des Arbeitsverdienstes berechnet werden, was jedoch in keiner Gesetzgebung geschieht; vielmehr hält man aus finanziellen Gründen und um der Simulation vorzubeugen an nur teilweiser Wiedergutmachung und somit der Auszahlung eines Bruchteils des Verdienstes fest. Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes — das Versorgungssystem — erfordert geringere Aufwendungen, stößt aber auf Schwierigkeiten bei der Berechnung der Bedürfnisse, wobei das Gesamteinkommen des Geschädigten und seiner Familienangehörigen berücksichtigt werden muß. Dieser Versorgungsgedanke liegt auch dem System der Staatsbürgerversorgung zugrunde. Festsetzung der Leistungen auch nach den gezahlten Beiträgen — nach dem Grundsatz der Privatversicherung — findet meistens bei der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung statt. Bei der Unfallversicherung wird der Gedanke der Haftpflicht des Arbeitgebers nicht ohne Einschränkung angewendet; in den meisten Fällen wird der eine bestimmte Höchstgrenze übersteigende Verdienst des Unfallverletzten nicht oder nur zum Teil berücksichtigt. Ferner wird das Lebensalter des Geschädigten und die voraussichtliche Dauer seiner Berufstätigkeit, und somit die tatsächliche Einbuße, nicht in Betracht gezogen. Übersichten über Renten und einmalige Leistungen im Verhältnis zum Arbeitsverdienst geben Aufschluß über die betreffende Regelung in den verschiedenen Ländern. Bei der Krankenversicherung wird ein für alle Versicherten gleichmäßig geltender Einheitssatz nur nach dem englischen und irischen Gesetz gewährt. Nach allen anderen Gesetzen wird das Krankengeld nach dem Arbeitsverdienst des Erkrankten (dem tatsächlichen, wie in Lettland, oder nach Lohnklassen abgestuft) bemessen. Invalidenrente wird in den Gesetzen, die das System der Staatsbürgerversorgung befolgen (z. B. Australien, Uruguay, Frankreich), wie die Altersrente als eine Höchstrente festgesetzt, die beim Vorhandensein anderer Einkommen gekürzt werden kann. Sie ist auch bei verschiedenen, auf dem Versicherungsgedanken beruhenden Gesetzen ebenfalls einheitlich (z. B. dem englischen); nach den übrigen Gesetzen hängt die Rente entweder überwiegend von den gezahlten Beiträgen (so bei der belgischen Bergmannsversicherung) oder überwiegend von dem Arbeitsverdienst ab (deutsches Knappschaftsversicherungsgesetz, deutsch-österreichisches Angestelltenversicherungsgesetz). In der Arbeitslosenversicherung sind die Leistungen verschieden, je nachdem ob der Gedanke einer bloßen Wiedergutmachung wirtschaftlicher Schäden oder der Vorbeugung zugrunde liegt. Die Zahl der Systeme, in denen beide Gedanken vereint auftreten, ist im Zunehmen begriffen. In den meisten Gesetzen wird die Geldentschädigung nach den Bedürfnissen des Arbeitslosen in verschiedener Weise (Alter, Geschlecht, Familienverhältnisse, Lebenskosten am Wohnsitz) abgestuft. Eine bestimmte Dauer der Anspruchsberechtigung ist in sämtlichen Staaten festgesetzt.

Im Abschnitt über die Mittelaufbringung werden Gründe und Maß der Beitragspflicht von Staat (und sonstigen Gebietskörperschaften), Arbeitgebern und -nehmern untersucht. Der Gedanke der Selbstverantwortung, auf dem die Privatversicherung fußt, ist in der Sozialversicherung nicht ganz ausgeschieden, denn die weitaus meisten Gesetze legen den Versicherten die Pflicht der Beitragszahlung auf. Als Gründe dafür werden u. a. angeführt, daß durch die Beiträge ein Rechtsanspruch erworben wird, auf dem die Leistungen der Sozialversicherung beruhen, und daß der Sparsinn gefördert werde. Andrerseits werden auch die Volksgesamtheit und die Arbeitgeber zur Beitragspflicht herangezogen. Für letztere wird die Begründung darin gesucht, daß diese Beiträge einen Lohnanteil darstellen, der aufgespart wird, um beim Eintritt des Versicherungsfalles zur Verteilung zu kommen, so daß der Betriebsunternehmer die wirtschaftlichen Nachteile der Risiken zum Teil tragen muß. Die Staatszuschüsse können auf drei Arten erfolgen: 1. zur freiwilligen Versicherung, was aber nur in wenigen Ländern (z. B. Dänemark) befriedigende Ergebnisse gezeitigt hat; 2. zur Pflichtversicherung; Argumente hierfür sind, daß der Staat für die armen Volksschichten eintreten muß, die keine oder nur sehr geringe Beiträge zahlen können; des weiteren, daß durch die Sozialversicherung die Lasten der öffentlichen Armenfürsorge vermindert werden; die 3. Form der Staatsbeteiligung ist die Staatsbürgerversorgung, bei welcher von dem Gedanken ausgegangen wird, es sei Staatspflicht, den Siechen, Kranken und Erwerbsunfähigen eine Rente zu sichern. Die Staatsbürgerversorgung unterscheidet sich von der Sozialversicherung dadurch, daß dem Versorgungsberechtigten keine Beitragspflicht obliegt, und von der öffentlichen Armenpflege dadurch, daß sie dem Bedürftigen auf Grund von Rechtsansprüchen zusteht. Für die Staatsbürgerversorgung spricht vor allem, daß sie einfach ist und geringere Verwaltungskosten erfordert als die Versicherung. Dagegen wird geltend gemacht, daß durch sie das Gefühl der Selbstverantwortung und der Sparsinn eingeschränkt werden, und daß sie eine Belastung der Wirtschaft (infolge der Steuererhöhung und des großen Aufwandes für Leistungen) darstellt. Auf dem Gebiete der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung hat der Gedanke der Staatsbürgerversorgung unleugbar Fortschritte gemacht. Die Bemessung der Beiträge kann entweder für alle Versicherten gleich sein oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Risiken und dem Arbeitsverdienst stehen. Eine Übereinstimmung zwischen Beitrag und Risiko wie bei der Privatversicherung ist bei der Sozialversicherung nicht erforderlich, indessen wird durch die Aufstellung von Gefahrenklassen zuweilen auch diesem Gedanken Rechnung getragen. Einheitliche Beiträge bestehen bei Versicherungen, die beim Eintritt des Versicherungsfalles auch Einheitsleistungen gewähren. Gegen dieses System ist zu sagen, daß Versicherte, die ganz ungleiche Einkünfte haben, doch dieselben Beiträge zahlen müssen, und daß die Einheitsleistungen nicht der Größe des Schadens Rechnung tragen. Wenn durch die Sozialversicherung dem Versicherten die Beibehaltung seiner Lebenshaltung ermöglicht werden soll, müssen die Beiträge nach dem Arbeitsverdienst abgestuft werden. Dabei ergibt sich die Frage, ob der Bruchteil des Lohnes nach dem der Beitrag bemessen wird, stets der gleiche oder je nach der Verdiensthöhe verschieden, also bei besser Entlohnten ein höherer sein soll. In diesem Falle haben letztere einen Teil der Versicherungskosten für die niedriger Entlohnten mitaufzubringen. Ist aber der Bruchteil der gleiche, müssen die niedriger Entlohnten einen verhältnismäßig viel höheren Beitrag leisten.

Hinsichtlich des Finanzierungssystems sind hauptsächlich vier Grundsätze der Sozialversicherung von Wichtigkeit: 1. Daß der Versicherungsträger finanziell selbständig ist; im Falle des Vorhandenseins von mehreren Versicherungsträgern muß ein Risikoausgleich stattfinden. 2. Daß die Versicherung obligatorischen Charakter trägt. Dieser Gedanke wird außer durch theoretische Erwägungen auch durch die Erfahrung gerechtfertigt, und die Zahl der Staaten, die sich zu ihm bekennen, nimmt zu. 3. Ein weiterer Grundsatz ist, daß die Sozialversicherung volkständig sicher sein muß (Haftung des Staates, Vorhandensein von Rücklagen), damit der Versicherte volles Vertrauen zu ihrer Leistungsfähigkeit hegt. 4. Schließlich ist Wert darauf zu legen, daß die geistige Einstellung der Versicherten der Versicherung gegenüber günstig sein, und deshalb ein dementsprechendes Finanzsystem gewählt werden muß. Die Deckungssysteme vermögen sich den Besonderheiten der versicherten Risiken anzupassen. So werden Risiken, die wahrscheinlich jährlich gleichbleibende Ausgaben erfordern, durch das Umlageverfahren zu decken sein; wenn aber der Jahresaufwand schwieriger festzustellen ist, oder ein Anspruch auf Leistungen erst nach längerer Beitragszahlung erworben wird, oder laufende Renten gezahlt werden, ist das Kapitaldeckungsverfahren anzuwenden. Für die Arbeitslosenversicherung, bei der eine Schätzung des Aufwands kaum möglich ist, wird nichts anderes übrig bleiben, als in wirtschaftlich günstigen Zeiten Rücklagen zu sammeln und daneben eine Verteilung der Kosten an Arbeitgeber, -nehmer, Staat oder sonstige Gebietskörperschaften anzustreben.

Nach weiteren Ausführungen über die Versicherungsträger wird im letzten Teil die viel erörterte, aber noch nicht geklärte Frage der Vereinheitlichung, also der organisatorischen Zusammenfassung der Sozialversicherungen in bezug auf Umfang der Versicherung, Leistungen, Mittelaufbringung und Organisation der Versicherungsträger geprüft unter Zusammenfassung der Gründe, die dafür und dawider geltend gemacht werden.

Dr. Mina Büttel, Charlottenburg.

Allgemeine Wohlfahrtspolitik.

Zur Kleinrentnerfrage.

Auf die an die Ausschüttung der vom Reich zur Verfügung gestellten 25 Millionen Mark geknüpften Bedingungen (vgl. Sp. 330, 390, 540) haben sich die Bezirksfürsorgeverbände unter Billigung des Deutschen Rentnerbundes seinerzeit nicht eingelassen. Die Folge war, daß die Kleinrentner zunächst nicht in den Genuß der bereitgestellten Mittel gelangten. Durch einen Erlaß vom 9. Juli d. J. (RABl. 1927 Nr. 21) haben der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister daraufhin die Richtlinien vom 29. April 1927 derart abgeändert, daß die Kleinrentner, die bereits am 1. April 1927 in Fürsorge standen, alsbald eine einmalige Unterstützung in Höhe des für den Juli 1927 geltenden Kleinrentnerrichtsatzes, mindestens jedoch Alleinstehende 30 M., Ehepaare 50 M. und zuschlagsberechtigte Kinder 10 M. erhalten sollten. Die Unterstützungen sind inzwischen wohl in allen Fürsorgeverbänden zur Auszahlung gelangt.

In demselben Erlaß wurden die zuständigen Länderministerien um Prüfung der Frage gebeten, inwieweit es notwendig erscheine, wichtigere Entscheidungen auf dem Gebiet der Kleinrentnerfürsorge von der Zustimmung der Landesregierung oder einer Stelle abhängig zu machen, für die die Landesregierung die politische Verantwortung trägt. In Frage kommen sollten hierfür vor allem: a) die Anrechnung von Arbeitsverdienst oder von freiwilligen Zuwendungen Dritter, die eine nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmende Höhe nicht erreichen, b) die Beschränkung von Unterstützungen auf Beträge, die unter den nach § 6 Abs. 3 RFV. aufgestellten Kleinrentnerrichtsätzen liegen, c) das Abhängigmachen der Fürsorge von

Verbrauch oder der Verwertung von Vermögensstücken der im § 15 der Reichsgrundsätze bezeichneten Art und d) das Verlangen nach Sicherstellung des Ersatzes von Fürsorgeleistungen oder deren Zurückzahlung. Schließlich wurde empfohlen, die Kleinrentnerfürsorge einzelner Fürsorgeverbände, gegen die besonders schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden, durch Beauftragte nachprüfen zu lassen.

Inzwischen hat die Demokratische Partei im Reichstag einen Entwurf zu einem Rentnerversorgungsgesetz eingebracht, dessen Inhalt unter Berücksichtigung der abweichenden Vorschläge Regierungsrat Tormins, aus dessen Gesetzentwurf[1]) der demokratische hervorgegangen ist, sowie des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge[2]) und Senator Schickenbergs[3]) dargestellt werden soll:

Das Gesetz soll dem Rentner einen Rechtsanspruch auf Versorgung geben, dessen Feststellung auf Antrag erfolgt.

Der Deutsche Verein will, um die Versorgung auf die unmittelbaren Opfer der Geldentwertung zu beschränken, die Stellung des Antrags nur bis zum 31. Dezember 1939 zulassen. Ferner verlangt er gesetzliche Klarstellung darüber, daß der Versorgungsanspruch vom Reich zu erfüllen ist.

Rentner soll sein, wer aus einem durch eigene oder fremde Vorsorge erworbenen Kapitalbesitz ein regelmäßiges Renteneinkommen bezog, das zwischen dem 31. Dezember 1913 und dem 31. Dezember 1918 mindestens 500 Mark jährlich erlangt hat. Dem eigenen Einkommen soll das Einkommen eines verstorbenen Ehegatten oder Verwandten 1. Grades beim Rechtsnachfolger gleichgerechnet werden.

Schickenberg schlägt vor, die Rentnereigenschaft an ein Vermögen — einschließlich Grundbesitz oder sonstige Altersversorgung — von mindestens 15000 M. oder eine Jahresrente von wenigstens 600 M. zu knüpfen und als Stichtag den 31. Dezember 1919 gelten zu lassen. Der Deutsche Verein rät, neben dem Nachweis eines Renteneinkommens von wenigstens 500 M. auch den eines Kapitalvermögens (im Sinne des Gesetzes über das Reichsnotopfer) von mindestens 10000 M. als Voraussetzung für den Rentenbezug aufzustellen, und empfiehlt als Stichtag ebenfalls den 31. Dezember 1919. Nur wenn der Nachweis für diesen Tag nicht möglich ist, soll der Nachweis eines entsprechenden Kapitalvermögens oder Renteneinkommens in dem Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 1913 und 31. Dezember 1919 genügen. Schließlich wünscht er auch Vermögen, das am 31. Dezember 1919 nicht Kapitalvermögen im Sinne des Gesetzes über das Reichsnotopfer (Grund- oder Betriebsvermögen) war, aber in der Inflationszeit ganz oder teilweise veräußert wurde, als Voraussetzung für die Rentenberechtigung heranzuziehen.

Versorgungsberechtigt sollen alle im Inland wohnenden deutschen Rentner sein, deren regelmäßiges Einkommen infolge der Geldentwertung unter der Rente bleibt, die ihnen nach dem Gesetz zusteht, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder vorher erwerbsunfähig, d. h. um mindestens 50% in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

Schickenberg wünscht als Altersrente für Frauen das 50. Lebensjahr; wer nach dem 31. Dezember 1879 geboren ist, soll nicht mehr antragsberechtigt sein. Der Deutsche Verein hält die gleichmäßige Altersgrenze von 60 Jahren für Männer und Frauen nur für tragbar, wenn die Voraussetzung der Erwerbsunfähigkeit durch die Gleichstellung von Personen ergänzt wird, die zwar arbeitswillig und körperlich und geistig arbeitsfähig sind, für die es aber unmöglich ist, einen ihren Kräften und Verhältnissen entsprechenden Erwerb zu finden. Die Versorgungsberechtigung soll nicht anerkannt werden, wenn nachweislich die Minderung des Einkommens nicht eine Folge der Geldentwertung ist.

Zum regelmäßigen Einkommen sollen gehören: 1. Leistungen Dritter nur, wenn deren Gewährung dauernd rechtlich und wirtschaftlich gesichert ist, 2. Leistungen Unterhaltspflichtiger, wenn deren Gewährung ohne Gefährdung des eigenen standesgemäßen Unterhaltes des Unterhaltspflichtigen gesichert ist, 3. Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit, soweit es den Betrag der Grundrente des Gesetzes übersteigt.

Als Kapitaleinkommen soll nach Tormin auch Invaliden- oder Witwenrente nach der RVO. sowie Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente nach dem AVG. gelten. Mit Recht lehnt der Deutsche Verein dies jedoch ab. Eine Auffüllung der Renten der Sozialversicherung durch ein Rentnerversorgungsgesetz kann nicht in Frage kommen. Der Deutsche Verein zieht zur Lösung dieser Frage in Erwägung, wenn nicht die Sozialrenten selbst erhöht werden können, ein Zusatzrentenverfahren nach dem Vorbild des Reichsversorgungsgesetzes einzuführen. Die Forderung des Deutschen Vereins (wie auch Tormins), das regelmäßige Einkommen des Rentners — im Sinne des demokratischen Entwurfes (s. oben) — auf die Rente anzurechnen, erscheint im Hinblick auf den Charakter des Gesetzes berechtigt. — Tormin erwähnt besonders, daß als Arbeitseinkommen auch das Reineinkommen aus der Untervermietung möblierter Zimmer zu gelten habe. Schickenberg hingegen will das eigentliche Arbeitseinkommen, da es ohnehin kaum ins Gewicht falle, unberücksichtigt lassen; hinsichtlich der Untervermietung will er nur den über die eigene Miete des Rentners bzw. seine Grund- und Hausabgaben erzielten Ueberschuß in Anrechnung bringen.

Der Versorgungsanspruch soll umfassen: Rente, Krankenfürsorge und Sterbegeld. Die laufende Geldleistung soll in Form einer Grundrente in Höhe von 60 Mark (Sonderklasse und Ortsklasse A), 55 Mark (Ortskl. B), 50 Mark (Ortskl. C), und 45 Mark (Ortskl. D) nebst Zuschlägen in Höhe von 50% der Grundrente für den Ehegatten, der den Haushalt des Rentners teilt und ebenfalls im Sinne des Gesetzes versorgungsberechtigt ist und von 25% der Grundrente für Kinder gewährt werden. Ferner soll, falls der Rentner infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, ein Pflegezuschlag von 240 Mark jährlich gezahlt werden, der sich bei dauerndem Krankenlager oder der Notwendigkeit ungewöhnlicher Pflege je nach Lage des Falles auf 360 oder 480 Mark erhöht.

Betrug das frühere regelmäßige Renteneinkommen aus Kapitalbesitz des Rentners jährlich mehr als 500 Mark, so soll — als Zuschlag für erhöhten Kapitalverlust — die Rente sich um 12 Mark jährlich für jede 120 Mark des früheren jährlichen Mehreinkommens, höchstens aber bis zum $1^1/_2$-fachen der Grundrente plus Ehegattenzuschlag und Kinderzulage erhöhen.

Den Tarif für die Rentensätze und Zuschläge, den Tormin in das Gesetz selbst aufnehmen wollte, hat der demokratische Vorschlag in eine Anlage verwiesen, um dem Reichsarbeitsminister die Möglichkeit zu geben, die Tarifsätze im Wege der Verordnung sobald möglich günstiger zu gestalten. Dasselbe gilt für die Grundsätze zur Krankenfürsorge und für das Sterbegeld (s. u.).

Die Rentenberechnung Schickenbergs siehe Sp. 1219. — Der Deutsche Verein empfiehlt, den Zuschlag für Ehegatten und Kinder grundsätzlich auf 20% der Grundrente zu bemessen, aber für Ehegatten eine Steigerung auf 50% vorzusehen, sofern die Gatten einzeln oder zusammen ein Vermögen von mindestens 15000 Mark oder ein Einkommen von mindestens 750 Mark gehabt haben. — Schickenberg hält die Gewährung von Pflegezulage wie auch Heilbehandlung, wie sie der demokratische Entwurf in Uebereinstimmung mit Tormin vorsieht, deshalb nicht für möglich, weil er die Durchführung der Rentnerversorgung den Finanzämtern übertragen will (s. u.), die darauf nicht eingerichtet sind. — Hinsichtlich der Entschädigung für erhöhten Kapitalverlust schlägt der Deutsche Verein vor, den Rentenzuschlag auf 12 Mark für je 60 Mark des früheren jährlichen Mehreinkommens (für je 1200 Mark des früheren die Mindestgrenze übersteigenden Vermögens) zu bemessen und die Höchstgrenze auf das Doppelte der Grundrente zu steigern, während die Zuschläge von der Steigerung nicht erfaßt werden.

Die Rentenbeträge sollen monatlich im voraus bezahlt werden. Die Rentnerversorgung soll mit dem Tage der Antragstellung, die Krankenfürsorge mit dem Tage des Eintritts des die Fürsorge bedingenden Zustandes beginnen. Erlöschen soll die Versorgung, sobald eine der gesetzlichen Voraussetzungen fortfällt. Tritt in den Verhältnissen des Rentners eine wesentliche Änderung ein, so soll der Versorgungsanspruch neu festgesetzt werden.

Tormin hatte vierteljährliche Vorausbezahlung der Rentenbeträge und portofreie Zustellung durch die Post vorgesehen. Der Deutsche Verein möchte die Auszahlung durch die Post entweder vorgeschrieben oder zugelassen wissen. Nach Tormin sollte die Versorgung erst mit dem Monat beginnen, der auf die Antragstellung folgt. Die Voraussetzung des Erlöschens der Versorgung ist im demokratischen Entwurf allgemeiner gefaßt als bei Tormin.

Der Rentenanspruch soll bis zum halben Betrag übertragen, verpfändet und gepfändet werden können nur: 1. wegen eines Darlehens oder Vorschusses, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einem öffentlichen Fürsorgeverband sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen von der Landeszentralbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt ist; 2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht; 3. wegen eines Anspruchs einer öffentlichrechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung; 4. wegen eines Anspruchs des Reiches auf Rückzahlung zu unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse.

Nach Tormin sollte in den Fällen 1 und 3 Übertragung, Verpfändung und Pfändung nach Anweisung der Versorgungsgebührnisse nur bis zum halben Betrage, im übrigen aber unbegrenzt zulässig sein. — Der Deutsche Verein schlägt vor, im Falle 3 anstatt „wegen eines Anspruchs" zu sagen „wegen eines für den gleichen Zeitraum bestehenden Anspruchs", damit Rückgriff der Fürsorgeverbände auf die Rente für früher gegebene Unterstützung ausgeschlossen wird.

Die Krankenfürsorge soll ärztliche Behandlung sowie Arzneien und Heilmittel umfassen. An ihre Stelle soll Krankenhaus- oder Heilanstaltspflege treten können.

---

[1]) Abgedruckt in: „Material zur Frage eines Rentnerversorgungsgesetzes". Aufbau und Ausbau der Fürsorge. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 11, Frankfurt a. M. 1927.

[2]) Nachrichtendienst 1927, Nr. 10, S. 272 ff.

[3]) Schickenberg: Die Reichsversorgung der Kleinrentner, C. Heymanns Verlag, Berlin 1927.

Zu Recht verlangt der Deutsche Verein, daß die Vollzugsstelle, die über die Krankenfürsorge entscheidet, benannt wird. Schickenberg meint, daß für Krankenhilfe wie Sterbegeld, die Finanzämter (s. u.) die Rentner bei den Krankenkassen versichern können.

Mit Zustimmung des Rentners soll Hilfe und Wartung durch Pflegepersonen gewährt werden können, wenn seine Aufnahme in eine Anstalt nicht geboten oder nicht durchführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, ihn in seiner Familie zu belassen.

Die Vorschriften sollen entsprechend für erkrankte Angehörige gelten, für die der Rentner Familienzuschläge erhält.

Das Sterbegeld soll nach den Tarifsätzen in der Anlage zu dem demokratischen Entwurf je nach der Ortsklasse 144, 135, 126 oder 112,50 Mark betragen. Die Vorschriften für den Sterbefall sollen entsprechend für die Ehefrau oder eines der Kinder gelten, für die der Rentner Familienzuschläge bezogen hat.

Die Durchführung der Versorgung soll im Verwaltungsverfahren den Bezirksfürsorgestellen und den Rentnerversorgungsausschüssen, im Spruchverfahren den Versorgungsgerichten und dem Reichsversorgungsgericht obliegen. Der Rentnerversorgungsausschuß soll sich aus je einem Beamten der Bezirksfürsorgestelle und des Versorgungsamtes desselben Bezirkes zusammensetzen. Die Geschäfte des Rentnerversorgungsausschusses sollen bei der Bezirksfürsorgestelle geführt werden.

Für Schickenberg ist demgegenüber ein Rentnerversorgungsgesetz „nur annehmbar, wenn die Wohlfahrtsämter mit seiner Durchführung nicht das geringste mehr zu tun haben“[1]). Er hält es für „ganz unbedingt notwendig, daß wir der Verquickung von Entschädigung und Fürsorge radikal ein Ende machen“. Als die „einzig gegebenen Instanzen“ betrachtet er die Finanzämter. Den gegen deren Entscheidungen vorgesehenen Beschwerdeweg hält er auch für die Rentner für ausreichend. — Der Deutsche Verein will die Entscheidung, welcher Stelle die Führung der Geschäfte übertragen werden soll, den Ausführungsbestimmungen überlassen.

Der Antrag auf Gewährung einer Versorgung soll bei der Bezirksfürsorgestelle gestellt werden, in deren Bezirk der Rentner wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält. Die Bezirksfürsorgestelle hat dann den Antrag zu prüfen und ihn mit dem Prüfungsergebnis dem Rentnerversorgungsausschuß vorzulegen, der über die Gewährung der Versorgung entscheidet. Gegen ablehnenden Bescheid soll für den Rentner die Berufung an das Versorgungsgericht und gegen dessen Urteil für den Rentner und für den Rentnerversorgungsausschuß der Rekurs an das Reichsversorgungsgericht gegeben sein.

Die Bezirksfürsorgestelle soll überwachen, ob ein Grund für die Einschränkung oder Entziehung der Versorgung eintritt.

Nach Ansicht des Deutschen Vereins muß diese letzte Bestimmung fallen, da sie unberechtigt und ihre Durchführung nicht möglich ist, weil ein beträchtlicher Teil der Versorgungsberechtigten gar nicht in ständiger Berührung mit der Bezirksfürsorgestelle steht.

Im übrigen sollen die Voraussetzungen der Versorgung in angemessenen Zwischenräumen und angemessenen Formen nachgeprüft werden, und zwar das Einkommen des Rentners jeweils nach zwei Jahren und ebenso erforderlichenfalls die Erwerbsfähigkeit eines Rentners, der das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Gesetzentwurf ist am 21. Oktober vom Plenum des Reichstags ohne Debatte dem Sozialpolitischen Ausschuß überwiesen worden, der auf Wunsch der Regierung am 24. November die Beratung des Gesetzes mit Rücksicht auf die finanziellen Konsequenzen vorläufig zurückgestellt hat. Dafür hat der Reichsarbeitsminister eine Zwischenlösung angekündigt, von der in dem Aufsatz von Senator Schickenberg (Sp. 1217 ff.) eingehender die Rede ist. Die Vermutung liegt auf der Hand, daß diese Lösung in der Richtung des eingangs erwähnten Erlasses vom 9. Juli d. Js. gesucht werden wird.

Es ist nicht zu leugnen, daß der Plan eines Rentnerversorgungsgesetzes und insbesondere der demokatische Entwurf zu Bedenken Anlaß gibt. Vom Rentnerbund wird das Versorgungsgesetz bekanntlich seit Jahr und Tag gefordert, die Taktik der Parteien hat den Gedanken wachgehalten, und seit der Reichstag gelegentlich der Bewilligung der 25 Millionen die Kleinrentnerfürsorge in jener für die gesamte Fürsorge verhängnisvollen Weise ändern wollte, haben sich auch der Deutsche Städtetag und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge grundsätzlich für das Versorgungsgesetz ausgesprochen. Die Ansicht, daß das Gesetz politische Notwendigkeit sei, hat eine prinzipielle Erörterung über seine Zweckmäßigkeit, wenigstens in weiteren Kreisen, nicht aufkommen lassen, obgleich die Anregung dazu durch Oberbürgermeister Luppe, Nürnberg (Sp. 306) gegeben war. Neben Luppe hat sich Oberbürgermeister Cuno, Hagen i. W. (Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 3. Jahrg. Nr. 5) gegen das Gesetz erklärt. Die Stellungnahme für das Rentnerversorgungsgesetz wird von den Vertretern der Fürsorge vor allem damit begründet, daß nur auf diesem Wege die Kleinrentner zufriedenzustellen und die Fürsorge vor weiteren Erschütterungen zu bewahren sei (vgl. z. B. Tormin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 3. Jahrg., Nr. 2). Der Deutsche Verein begrüßt außerdem die Möglichkeit eines nachträglichen Ausgleichs der Nachteile der unzureichend gelösten Aufwertung und weist ferner kurz darauf hin, daß „im allgemeinen eine Versorgung auf der Grundlage eines eigenen Rentnerversorgungsgesetzes für die Rentner günstiger ist als auf dem Wege der öffentlichen Fürsorge“[1]). Uebrigens überlassen sowohl der Deutsche Verein wie Tormin die Entscheidung über die finanzielle Tragbarkeit und damit die Verantwortung der Regierung.

Falls das Rentnerversorgungsgesetz in der demokratischen oder einer ähnlichen Fassung zustande kommt, wird es einen Teil, wahrscheinlich den kleineren Teil, der jetzt in der Fürsorge befindlichen Rentner, dazu zahlreiche zurzeit nicht in der Fürsorge Stehende durch Renten versorgen. Die übrigen heute als Kleinrentner Betreuten, d. h. die große Zahl derjenigen, die ein Kapitaleinkommen von 500 Mark jährlich für die Stichzeit nicht nachweisen können, bleiben in der Fürsorge. Diejenigen, die künftig anstatt befürsorgt versorgt werden, werden durchschnittlich nicht mehr, zum Teil werden sie weniger erhalten als bisher. Genügen ihre Bezüge nicht, den notwendigen Lebensbedarf zu decken, so hat nach wie vor die Fürsorge einzutreten. Eine wesentlich höhere Versorgung ist deshalb nicht möglich, weil die Kleinrentnerversorgung diejenige der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen nicht übersteigen darf. Immerhin bedeutet für diese Gruppe vor allem schon die Umwandlung der Unterstützung in einen Rechtsanspruch, der die Möglichkeit jederzeitiger Kürzung und der Rückforderung ausschließt, einen erheblichen Vorteil. Nachprüfungen sollen nur noch in größeren Zwischenräumen erfolgen. Aber daß die Bestimmungen, insoweit sie hier angezogen sind, die Kleinrentner befriedigen, ist nicht zu erwarten. Wenn auch Schickenbergs Einwand (Sp. 1219), daß diejenigen, die vor der Geldentwertung weniger als 500 Mark Zinsen zu verzehren hatten, keine eigentlichen Rentner waren, richtig ist, so wird doch eine zumal grundsätzlich verschiedene Behandlung nach bisheriger Gleichstellung mit den eigentlichen Rentnern nicht ohne weiteres verstanden werden. Tatsächlich ungerecht ist sie denjenigen gegenüber, die zwar am 31. Dezember 1918 ein Kapital, das 500 Mark Zinsen abwarf, noch nicht ganz erlangt hatten, die Grenze aber ohne die Inflation in kurzem erreicht hätten. Daß die in der Fürsorge Verbleibenden künftig nicht mehr die gehobene sondern nur noch die allgemeine Fürsorge erhalten sollen, wie Schickenberg meint, bedeutete doppelte Härte und erschiene uns unbillig. Wenn es falsch war, sie in die gehobene Fürsorge einzubeziehen, so kann man ihre Bezüge jetzt nicht kürzen, zumal individualisierende Fürsorge zu berücksichtigen hat, daß die „Pseudo-Rentner“, wie Schickenberg sie nennt, sich an die „gehobene“ Lebenshaltung inzwischen gewöhnt haben.

Da die Bezirksfürsorgestelle die Anträge auf Versorgung entgegenzunehmen und zu prüfen, und die Geschäfte des Rentnerversorgungsausschusses zu führen hat, kommen auch die versorgungsberechtigten Kleinrentner nicht vom Wohlfahrtsamte los, worauf das ganze Streben des Rentnerbundes hinauslief. Vielen Kleinrentnern wird der Unterschied zwischen der Versorgung und der Fürsorge bei dieser Sachlage kaum klar werden. Anders ist es, wenn die Durchführung den Finanz- oder Versicherungsbehörden übertragen wird, wie der Rentnerbund und mit ihm auch Schickenberg verlangt. Für die Wohlfahrtsämter haben vor allem deren Kenntnisse und Erfahrungen in der Rentnerfürsorge und die Gründe der Billigkeit der Verwaltung gesprochen.

Eine Verquickung des Versorgungs- und Entschädigungsgedankens, wie sie in dem Entwurf vorgesehen ist, vermögen wir keineswegs zu empfehlen. Der Gedanke der Entschädigung gehört streng genommen weder in ein sozialpolitisches noch in ein fürsorgerisches Gesetz hinein. Wo er noch hineinragt, z. B. in die Unfallversicherung, die aus der Haftpflicht der Unternehmer hervorgegangen ist, wird er merklich durch eine andere Auffassung und Praxis allmählich abgelöst. Auch bei der Schaffung des Reichsversorgungsgesetzes ist er ausdrücklich abgelehnt worden. Die Ausgleichszulage der Kriegsbeschädigten, die Schickenberg als Gegenbeispiel anführt, bedeutet ähnlich wie die gehobene Fürsorge für Klein- und Sozialrentner einen Härteausgleich, aber keine eigentliche Entschädigung. Nun kann man natürlich die geplanten Versorgungszuschläge nach Maßgabe des früheren Vermögens in Hinblick auf die gewohnte Lebensführung auch als Härteausgleich verteidigen, wie es nebenbei

[1]) Schickenberg: a. a. O. S. 59.

[1]) Material zur Frage eines Rentnerversorgungsgesetzes. Aufbau und Ausbau der Fürsorge. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentl. u. priv. Fürsorge, Heft 11, Frankfurt a. M. 1927, S. 6. Nachrichtendienst 1927, Nr. 10, S. 272.

tatsächlich geschieht. Aber die vorgesehene Abstufung nach Prozenten des früheren Mehreinkommens kommt doch einer Aufwertung gleich, und wir vermögen die Ansicht nicht zu teilen, daß der Entschädigungsgedanke, der in den Begründungen für die Gesetzentwürfe wie in der Diskussion, nachdrücklich als solcher hervorgehoben wird, erneut aufgerollt, nicht über die Kleinrentnerkreise hinaus um sich greifen wird, abgesehen davon, daß man ihn für die Rentner von unter 500 Mark Einkommen nicht einfach ausschalten könnte. Glaubt man, nicht ohne „Ausgleichszulage" auskommen zu können, so sollte sie jedenfalls nicht die Form von Prozenten des 500 Mark überschreitenden Einkommens bzw. des entsprechenden Vermögensteiles erhalten, um nicht mit Aufwertung oder Entschädigung verwechselt zu werden.

Bleibt man bei der reinen Versorgung, so besteht allerdings kein zwingender Grund mehr, für die 500-Markgrenze, d. h. die Ausschaltung der kleinsten Rentner. Es zeigt sich, daß selbst in dem Versorgungsgedanken des Entwurfes eigentlich der Entschädigungsgedanke wirksam ist, wie denn die Forderung des Rentnerbundes tatsächlich auf diesem beruht und die Form des Versorgungsgesetzes nur gewählt worden ist, um sich vor einer zu geringen, für den Unterhalt nicht ausreichenden Entschädigung bzw. Aufwertung zu sichern. Handelte es sich wirklich um eine reine Versorgung, so wäre ferner nicht einzusehen, warum bei den früheren Rentenbeziehern Halt gemacht, die Schar der bisher Gleichgestellten ausgeschlossen werden soll.

Es ergibt sich mithin, daß sowohl die Verquickung von Versorgungs- und Entschädigungsgedanke, wie jedes Prinzip rein verwirklicht, zu Konsequenzen führt, an die anscheinend nicht gedacht worden ist, um die man jedoch schwerlich, jedenfalls aber nicht auf längere Zeit, wird herumkommen können.

Diese Ausführungen sollen eine letzte Stellungnahme zu dem Plan eines Versorgungsgesetzes überhaupt noch nicht dartun, sondern nur einigen Bedenken Rechnung tragen, die nicht abzuweisen sind. Durch den Beschluß des Sozialpolitischen Ausschusses vom 24. November ist die Zeit gegeben, die Frage noch eingehender zu prüfen, als es bisher geschehen konnte. Die vom Reichsarbeitsminister angekündigten Maßnahmen zur Verbesserung der Kleinrentnerfürsorge werden für die endgültige Entscheidung unter Umständen von erheblicher Bedeutung sein. Dr. Erna Hamann, Berlin.

Die Ergebnisse der Stichprobenerhebung der Reichsarbeitsverwaltung über die Lage der Kleinrentner, die von Dr. E. Rawicz im RABl. 1927 Nr. 18 veröffentlicht wurden, sind in Hinblick auf das geforderte Kleinrentnerversorgungsgesetz von Interesse. Allerdings ist der Prozentsatz der erfaßten Kleinrentner (KlR.) — 5,2% der nach der Schätzung Dr. Rawiczs in Deutschland vorhandenen 280000 Hauptunterstützten — so gering, daß gültige Schlüsse für die Gesamtheit der KlR., etwa als Unterlage für das Gesetz, noch nicht gezogen werden können. Lediglich als Fingerzeige sind die Ergebnisse von Wert.

Die Fragebogen wurden ausgefüllt von a) 10 städtischen und b) 5 ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden [a) aus Berlin-Schöneberg, Stettin, Dessau, Liegnitz, Jena, Berlin-Kreuzberg, Königsberg i. Pr., Waldenburg-Stadt, Nürnberg und Hagen; b) aus Waldenburg-Landkreis, Grafschaft Hohenstein-Nordhausen, Plön, Dresden und München], und zwar für die Stichzeit vom 1. September bis 20. Oktober 1926. Insgesamt liegen 14551 ausgefüllte Fragebogen für hauptunterstützte Kleinrentner vor, 10507 aus Stadt-, 4044 aus Landkreisen. Festgestellt wurden:

Geschlecht: Von den erfaßten 14551 hauptunterstützten KlR. waren 11232, d. h. über 75% Frauen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen Stadt und Land bestand in der Zusammensetzung der Geschlechter nicht.

Familienstand: Von 3218 männlichen (ml.) KlR. waren rd. 54% verheiratet, 24% verwitwet, 11% ledig, der Rest geschieden; von 10958 weiblichen (wbl.) KlR. rd. 1% verheiratet, 61% verwitwet, 36% ledig. (Die übrigen Fragebogen enthielten keine diesbezüglichen Angaben.) Auf dem Lande ist die Zahl der verwitweten Frauen verhältnismäßig noch größer als in den Städten, dagegen die Zahl der Ledigen beiderlei Geschlechts niedriger.

Alter: Von 3266 ml. KlR. waren rd. 50% 70 Jahre und älter, 38% 60—70 Jahre alt; von 11068 wbl. KlR. 39% 70 Jahre und älter, 57% 60—70 Jahre alt. 2% der Männer und 4% der Frauen standen im Alter unter 50 Jahren. Die unterstützten KlR. beider Geschlechter waren in den Städten insgesamt jünger als auf dem Lande.

Mitunterstützte Haushaltsangehörige: Von 3319 ml. KlR. wiesen rd. 52% einen mitunterstützten Haushaltsangehörigen auf, 46% keinen; von 11232 wbl. KlR. rd. 95% keinen. Auf sämtliche rd. 4500 hauptunterstützte KlR. entfallen rd. 2500 mitunterstützte Angehörige.

Berufsschicht: Von 2881 ml. KlR. waren rd. 69% in Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft selbständig, 15% Arbeiter[1]), 4% ohne Beruf; von 3023 ledigen wbl. KlR. rd. 22% kaufmännische, gewerbliche und hausangestellte, 12% Schneiderinnen, Näherinnen und Heimarbeiterinnen, 3% in freien Berufen, Lehrerinnen, Erzieherinnen usw. und 44% ohne Beruf; von 5651 wbl. KlR. ausschließlich der Ledigen waren die geschiedenen oder verstorbenen Ehegatten zu rd. 56% in Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft selbständig, 23% Arbeiter, 5% ohne Beruf. Zwischen Stadt und Land zeigt sich ein Unterschied nur insofern, als in den Städten die Zahl der Selbständigen, auf dem Lande die Zahl der Arbeiter über dem Durchschnitt liegt.

Verhältnis der tatsächlich gezahlten Unterstützung zu den Unterstützungsrichtsätzen für alleinstehende hauptunterstützte KlR. mit eigenem Haushalt: Die Richtsätze betrugen monatlich in den Städten von 30 M. (Jena) aufwärts bis 42 M. (Berlin), auf dem Lande von 32 M. (Waldenburg-Landkreis) bis 41 M. (Landkreis Dresden). Von 1172 ml. alleinstehenden hauptunterstützten KlR. erhielten rd. 46% weniger als den Unterstützungsrichtsatz, 38% den Richtsatz und 16% mehr als den Richtsatz; von 10612 wbl. rd. 51% weniger, 38% den Richtsatz und 11% mehr. Zwischen Stadt und Land zeigt sich hier ein erheblicher Unterschied. Auf dem Lande erhalten von den ml. KlR. rd. 71% (gegen 35% in der Stadt) weniger als den Richtsatz, 27% (gegen 42%) den Richtsatz selbst und nur knapp 2% (gegen 23%) mehr als den Richtsatz; für die Frauen betragen die entsprechenden Prozentsätze rd. 75 (gegen 42), 23 (44) und 2 (14). — Von all denen, die mit ihrer Unterstützung den Richtsatz nicht erreichten, hatten etwa 33% keine Nebeneinnahmen. Von den übrigen liegen für etwa 5% keine Angaben über die Höhe der Nebeneinkünfte vor. Bei der Mehrzahl der restlichen rd. 60% führten die Nebeneinnahmen zu einem Uebersteigen der Richtsätze. Betrachtet man die Gesamtzahl aller derjenigen, die weniger als den Richtsatz erhalten, so ergibt sich, daß nur rund die Hälfte diesen durch Nebeneinkünfte erreicht oder überschreitet.

Sonstige Einkünfte: Von den 14551 Kleinrentnern beiderlei Geschlechts haben je rd. 52% irgendwelche regelmäßigen Einkünfte neben der KlR-Unterstützung, und zwar liegen hier die Prozentzahlen für das Land beträchtlich über dem Durchschnitt. In fast 59% der Fälle mit Nebeneinnahmen fließen diese aus unbekannten Quellen, in rd. 20% bestehen sie in Vorzugsrente. Letztere wird auf dem Lande erheblich seltener bezogen als in der Stadt.

Früheres Vermögen: Hierüber enthielten nur 7202 Fragebogen verwertbare Angaben, und zwar 1723 für ml. und 5479 für wbl. hauptunterstützte KlR. Von den ml. KlR. hatten mehr als die Hälfte ein wehrbeitragspflichtiges Vermögen von unter 10000 M., von den wbl. zwei Drittel. In den Stadtbezirken war die Vermögenslage allgemein etwas günstiger als in den Landbezirken. Mit Recht betont Rawicz, daß bei der Lückenhaftigkeit des vorliegenden Materials eine weitere Auswertung gerade dieses Ergebnisses kaum zulässig ist.

Weitere interessante Angaben über die Verhältnisse der KlR. hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge auf Grund von Mitteilungen verschiedener Fürsorgeverbände in seiner Schrift „Material zur Frage eines Rentnerversorgungsgesetzes" (Aufbau und Ausbau der Fürsorge, Heft 11, 1927) zusammengestellt. Leider sind die Angaben der Fürsorgeverbände untereinander und mit den Ergebnissen der Reichsenquête größtenteils nicht vergleichbar, weil jeweils verschiedene Gesichtspunkte zugrunde liegen. Sie sind aber wertvoll als Ergänzung und bestätigen im übrigen die Ansicht, daß die Ergebnisse der Erhebung der Reichsarbeitsverwaltung jedenfalls nicht ohne weiteres verallgemeinert werden dürfen.

Zur Verwertung noch nicht fälliger Aufwertungsforderungen der Kleinrentner durch Verkauf oder Beleihung hat der Reichsarbeitsminister Mittel zur Verfügung gestellt. Da diese beschränkt sind, werden die Anträge streng geprüft und nur bei besonderer Bedürftigkeit genehmigt werden. Die zu verwertenden Forderungen müssen, z. B. hypothekarisch, durch Bürgschaft oder durch Pfandbestellung, gesichert sein. Die Durchführung der Maßnahme obliegt der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands, an deren Landesstellen die Anträge zu richten sind.

---

[1]) Als Arbeiter wurden diejenigen gezählt, die sich selbst als solche bezeichnet hatten, und diejenigen Handwerker, aus deren Angaben nicht ausdrücklich hervorging, daß sie selbständige Gewerbetreibende waren.

Volkserziehung und Volksbildung.

Der Weg der Jugendbewegung und seine Bedeutung.

Von Dr. Hermann Gumbel, Frankfurt a. M.

Vorbemerkung. Der folgende Aufsatz beschäftigt sich mit Fragen, die hart an der Grenze der Sozial- und Wohlfahrtspolitik, wie sie unsere Wochenschrift bearbeitet, liegen. Wir halten es von Zeit zu Zeit für notwendig, solche Grenzüberschreitungen vorzunehmen, um den Blick auf treibende Kräfte im deutschen Volke zu lenken, ohne deren Kenntnis die sozialreformerische und wohlfahrtspolitische Arbeit leicht Fehler machen könnte. Was der Verfasser im folgenden sagt, das ist nun freilich in seiner Sprache gesprochen. Dennoch wollen wir Dr. Gumbels Aufsatz, der viele Feinheiten enthält, veröffentlichen. Der Verfasser hat weniger Distanz zum Stoffe, als er selbst noch wähnt; aber gerade dadurch wird sein Aufsatz über die Einführung in fremdes Land hinaus selbst zum Dokument. In diesem Sinne wünschen wir ihm aufmerksame Leser. Der Herausgeber.

Der Wandervogel, wie er in dem ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts Leben hatte, besteht heute nicht mehr. Der Krieg liegt als die große Zäsur dazwischen. Die heutigen Zusammenschlüsse der Aelteren dürfen sich kaum mehr Jugendbewegung nennen. Eine zweite Jb. (fortan für „Jugendbewegung" abgekürzt) ist entstanden. Eine Generation ist abgelaufen und kann geschichtlich überblickt werden. Der Ueberblick über den Weg dieser Generation wird uns zugleich die Zuordnung zur Entwicklung der Umwelt an die Hand geben.

Im Beginn der Jb. fehlt alle bewußte, eigenläufige Problematik. Der Auszug in die Wälder war elementare, triebhafte Ursache. Keine Front gegen, kein Schundkampf, keine Lebensreform. Setzten Elternhaus und Schule Zwang an, so stemmte man Gewalt gegen Gewalt, und in diesen Konflikten lag der erste Antrieb zu einer Wertsetzung, vor der man sich zu bewähren hatte und womit praktische Selbsterziehung begann. — Zwei Grundfaktoren kennzeichnen die Bewegung auf dieser knabenhaften Stufe. Es sind zwei antagonistische Faktoren, die, hier noch in polarem Gleichgewicht (den Beweis für die lebendige Geschlossenheit und den Wert des Typus erbringend), sich in Zukunft entfalten und trennen sollten. Treibende Kraft war erstens der Freiheitsdrang der Altersstufe. Hinzu kam noch Drang nach Geltung, Eigenwert und Selbstanerkennung der jugendlichen Stufe. (Vom Standpunkt der Individualpsychologie A. Adlers zeigt es die Gesundheit der Generation, daß der „männliche Protest" in instinktiver Selbsthilfe vieler in einer vom bürgerlichen Leben abgesonderten und somit den schädlichen Steigerungen entzogenen Sphäre gestaltet wurde und nicht in die Krankheit des Einzelnen mündete.) In diesem straffen und bewußt unquietistischen Jugendleben wirkte eine scharfe gegenseitige Steigerung, Auslese und Kontrolle. Das neue Moment gegenseitiger Erziehung, die man zugleich und vor allem als „Selbsterziehung" empfand, war lang mit unbewußtem Stolz gehegt, ein Selbstvertrauen, das nur auf der Einfühlungsfähigkeit der Führer wachsen konnte. Damit war es aber zugleich gegründet auf Vertrauen und Hingabe an diese Führer selbst, auf eine neue Art Autorität. Diese Mischung entsprach der normalen Disposition des Knabenalters. Das reiche Gefühlsleben der Stufe konnte sich sodann ungehemmt entfalten. Das Aeußere kam aller Neigung zum Romantischen entgegen. Glühendes Naturerleben reifte zu ernster Gewohnheit, der Boden wurde locker für die irrationalen Ausdruckswerte der Symbole.

Die bestimmenden Grundzüge sind also: Freiheit und Selbsterziehung, Hingabebedürfnis, Sinn für Autorität, romantische Formen und symbolische Feierlichkeit.

(Es darf von hier ein kurzer Blick auf die Schulfrage geworfen werden. Die beiden Grundfaktoren dürften zugleich maßgebende Linien einer neuen Erziehung und als solche auch Gesichtspunkte der Schulreformen sein. Es hat schon vor dem Kriege Bestrebungen gegeben, die etwa die Selbstverwaltung der Schüler einführten. Nach der Seite der Freiheit und Selbsterziehung hin sind heute im Schulwesen weitgehende Aenderungen vollzogen worden. Der Erfolg muß in Frage stehen, wenn dem nicht die Arbeit an der Grundlegung und Gesundung freiwilliger Unterordnung und wahrer erzieherischer Autorität entspricht. Das ist natürlich vor allem eine Frage der Lehrerauslese. Nur Internate und Landerziehungsheime haben vollkommene Möglichkeiten, dem Gefühlsdrang und dem romantischen Sinn der Jugend zu entsprechen. Die Jugendpflege muß hier eintreten, und auch die Staatsschule über das Schultheater hinaus Wege suchen.)

In dem Maße, als mit wachsender Reife der Träger der Jb. ihnen selbst diese Strukturzüge bewußt wurden, zerstörte sich die sichere Einheit gegensätzlicher Gefühle. Das Schwanken zwischen den Gegensätzen begann, die jünglingshafte Stufe. Außenstehende halfen dieser Bewußtwerdung nach. Aber schon die Kontroversen, ob die Mädchen in die Bünde gehörten oder nicht, ob Trinken und Rauchen oder nicht, zeigen die eindringende Problematik.

Im Freideutschtum vollzog sich nun eine klare Entscheidung. Man schlug den Weg der Freiheit, der Persönlichkeitsbildung, der Selbsterziehung bewußt ein. Infolge davon begann man zu leiden unter Entwertung der Gemeinschaft und der Kameradschaft der Geschlechter, Verlust der unbefangenen natürlichen Lösung der Mädchenfrage im Wandervogel. Man bekannte sich begeistert zu einer Haltung, die eine individualistische Epoche der Bewegung heraufführen mußte und heraufführte. Zentraler Ausdruck davon ist die sogenannte Meißner-Formel. Man wollte sein Leben gestalten aus eigener Bestimmung, in innerster Wahrhaftigkeit und vor eigener Verantwortung. Das Selbstbestimmungsrecht des jungen Menschen war gefunden und offiziell verkündet. Das Formale dieses Bekenntnisses ist schon oft bemerkt worden. Die Grundeinstellung ist: daß der Mensch Maß und Mittelpunkt sei, daß Kraft und Gewißheit in seinem Innern liegen (eigene Bestimmung) und daß er sich selbst nur zur Vervollkommnung anzuhalten habe. Es liegt eine Gottesanschauung zugrunde: Gott ist immanent, eine Anschauung, die sich geraden Wegs aus dem Erleben Gottes in der Natur entwickeln mußte. Denn auch dem Pantheismus ist der Gedanke der Immanenz Gottes eigentümlich [1]). Man kann diese Stufe auch die „protestantische" nennen. Der Einzelne hält sich an sein persönliches Gewissen, in dem Gott spricht. Unlutherisch ist nur der Optimismus, daß aus eigener Kraft und guter Einsicht und reinem Wollen die Lebensgestaltung auch wirklich gelingen müsse. Und sie gelang nicht! Die Versuche sich des Seins durch Persönlichkeitsausbildung zu bemächtigen, endeten, wo sie notwendig enden mußten: in der „Selbstbemächtigung" [1]). Und sich eines ringenden in tausend Spannungen pendelnden Ichs zu bemächtigen, konnte nur heißen: das Ideal zerfallen sehen. Die „Selbstbemächtigung" hatte Ausgangspunkt sein sollen, sie war das Ende. Und sie wurde sogar zu Selbstauflösung. Gemeinschaftsferne, zu wirklichem Dienst, Opfer Entsagung und Selbstverständlichkeit unfähige Menschen waren das Zerrbild, das sich allenthalben verhängnisvoll auswirkte. Die engsten zwischenmenschlichen Lösungen mußten daran zuerst zerbrechen (die freideutsche Ehe). Die Typen dieser Entwicklung sind ausgeschieden worden an die snobistischen Intellektuellen oder die fanatischen, engbrüstigen Sektirer.

Diesen ersten Vorstoß zu individualistischer Selbsterfüllung, Seinsbemächtigung, und seine Katastrophe hat der Krieg rasch überdeckt und die Nachkriegszeit rapid überwunden. Und dies in dem Maße, als sich auch ein revolutionärer ethischer Idealismus vor der Konstituierung der realen Machtgruppen als gegenstandslos erwies. Da war denn Raum und Notwendigkeit zu einem zweiten Versuch. Und diesmal ergriff man die andere Hauptseite der jugendbewegten Struktur, betonte sie und baute ein Reich und eine Hoffnung auf — Romantik und Autorität. Es kam die Zeit der „Bündischen Jugend" (Fichtelgebirgsbünde) und ihres Ringens um „Hochbund", Jungmannschaft und den „Stand der Jugend". Der Pendel der Entwicklung geht nun nach der anderen Seite. Freilich spricht auch eine äußere Reaktion mit gegen eine Umwelt des Chaos, der Formlosigkeit, der Zersetzung und des Egoismus. Doch erst in zweiter Linie. Uns kommt es hier auf die tieferen, tragenden Vorstellungen an. Und da zeigt sich, daß sie sich im Wesen nicht unterscheidet von dem freideutschen Typus, daß die Unterschiede in der Diktion, im Formalen verharren. Auch die Stufe der „Bündischen Jugend", die Zeit des „Weißen Ritter" stößt nicht über den jünglingshaften Individualismus hinaus. Eine immanente Gottesanschauung liegt auch hier zugrunde. Zwar spricht das Höchste nicht mehr im persönlichen Gewissen, sondern im Bild und im priesterlichen Menschen. Die Rolle, die Stefan George als erwählter Dichter dieser Einstellung spielt, ist ja nicht zufällig. An der Spitze einer strengen, ordensähnlichen, hart erzogenen und ängstlich rein gehaltenen Gemeinschaft steht das Bild des männlichen heroischen Menschen, dessen Hauptzüge Schönheit und Adel sind. Die Gemeinschaft, deren Formen bis ins Kleinste von diesem Ideal durchdrungen und gemeißelt sind, bekommt eine Art hierarchischen Aufbau, der sich einstellen muß, sobald dem Führermenschen Annäherungsgrad an das Urbild möglich werden, sobald der Mensch zum priesterlichen Typus aufgegipfelt wird. Der Sinn für Verleiblichung von Offenbarung und Erlösung und für Rangordnung und Mittlerschaft verleiht dieser Epoche etwas „Katholisches". Aber die geschlossene Persönlichkeit erwies sich als ebenso unmöglich wie die formlose, die einsam-selbstsüchtige. Wie diese ganze Anschauungswelt an der Vergötzung von menschlicher Autorität hing, ist bald von ihren Trägern selber gespürt worden. Absperrung von der Wirklichkeit, Exklusivität und Fern von tätiger Volksgemeinschaft waren die Folge dieses Kults eines renaissancehaften Ideals. Er überwand beim Einzelnen die Selbstbemächtigung nicht, und führte statt zu Selbstauflösung in die Gefahr der Selbsterstarrung. Die Form der Vergegenwärtigung, die man gefunden hatte, war eben wiederum nur menschlich-einseitig fundiert, ihre Symbolkraft stammte nicht aus erlittener Objektivität, aus Entmächtigung durch Gott. Sie langte nicht zu vor der Krisis des sozialen Menschen und vor der Frage des Todes. (Hierfür ist es symptomatisch, daß man zum Sinnbild der Hingabe den Tod von „Langemaark" verherrlichte — in der Totenfeier auf der Rhön — das jugendliche Hingeopfertwerden im Rausch, das keinen Akt der Persönlichkeitsüberwindung enthält und vom Einzelnen aus sinn- und beziehungslos ist.)

Diese beiden gescheiterten Versuche haben nun die Jb. manches begreifen lassen: die Unentrinnbarkeit des persönlichen Schicksals, der

[1]) Vgl. E. Przywara: Gott. Fünf Vorträge über das religionsphilosophische Problem — Der katholische Gedanke, Bd. 17 (1925). Vortrag IV.

[1]) P. Tillich: „Die Ueberwindung des Persönlichkeitsideals", Logos 1927, Bd. XVI Heft I. Auch die im Folgenden von mir noch angewandten Ausdrücke „Seinsbemächtigung" und „Entmächtigung" stammen aus diesem Aufsatz. Dessen wesentliche Gedankengänge sind die folgenden:

Die notwendige Persönlichkeitswerdung ist in Ueberbetonung zu Selbstbemächtigung geworden, hat das Sein verdrängt. Folge: 1. Die Dinge sind entmächtigt worden; sie rächen sich durch naturgesetzliche Herrschaft über den Menschen. 2. Die Gemeinschaft ist entmächtigt worden durch den exklusiven Luxus des humanistischen Bildungsideales. 3. Selbstbemächtigung kann nur durch Gnade kommen. Sie ist Entmächtigung durch Gott.

Einsamkeit, der Notwendigkeit isolierte eigene Persönlichkeit zu werden auf der einen Seite. Auf der anderen die Notwendigkeit von Hingabe, Anschluß dieser selbstbemächtigten Persönlichkeit. Diese positiven Momente waren ja auch von Anfang an in ihr angelegt. Die negativen erlebte man an dem, was gefehlt hatte. Es war unmöglich, aus eigener Kraft und bewußt eine andere letzte Verwurzelung, eine andere Haltung zu finden als eine nur formal bestimmte, eine nur mögliche Aneignungsweise von Welt und Leben. Bewußtes Machenwollen führte zu Zersetzung und Unsicherheit des Gefühls. Vertrauen auf eigene Verantwortung führte zu Verflachung oder Verzweiflung. Formaler Lebenshalt führte zu Relativismus und Kraftlosigkeit. Aber es war auch unmöglich, eine Sinngebung, von der aus der Einzelne gerechtfertigt war, aus dem Teilsinn menschlicher Schönheit einer Altersstufe zu gewinnen. Objektive Substanz zum mindesten war nicht in irdischer Gottähnlichkeit, sondern nur im „ganz Anderen". Einbruch einer absoluten Ordnung in die Wirklichkeit war an keinen Kult, keinen Dienst, keine Gefolgschaft gebunden, war nicht zu berechnen, geschah in der Infragestellung der menschlichen Fertigkeit. Entmächtigung durch ein rauschhaftes Bild oder durch nur verfeinerte Autorität führte zu Seinsferne oder Seinsverachtung. Nur Entmächtigung durch den „zulangenden Grund" ist Aussöhnung mit der Wirklichkeit und der Kleinheit des Einzelnen vor und in ihr.

(Vom Boden dieser Erkenntnisse kann auch Jugendpflege erst eigentlich sinnvoll betrieben werden. Gewiß ist schon wegen ihrer natürlichen Lebensform Einfluß der Jb. auf die Jugendpflege zu wünschen und zu fördern. Wichtiger aber ist es, Menschen zu gewinnen, die auch dort durch ihre Atmosphäre vielen Einzelnen zu jenen Grunderlebnissen der Wandlung helfen können und den Betrieb nicht in der „Pflege" von kollektiven Individuen versanden lassen.)

Hiermit sind wir nun im gegenwärtigen Augenblick angelangt. Die Jb. steht vor ihrer Mannwerdung. Raum ist damit geschaffen für die Einsicht, daß vor allem der Dienst an dem konkreten Leben geboten ist. Daß sich in Arbeit und Einsatz am Alltag erste Gewähr bietet, die Gefahren der reinen Ichbemächtigung und der Vergötzung der Gemeinschaft zu vermeiden. Die Rückkehr der Jb. in die Großstadt erfolgt. Ihr enger Anschluß an die Gesundung der Zeit in „Sachlichkeit" und „Nüchternheit" ist hier begründet, ohne daß ihre Vorbehalte der luziferischen Schönheit der Zeit gegenüber preisgegeben sind. Aber noch mehr: hier liegt die Schicksalsgemeinsamkeit der Jb. mit dem Volk. Es ergibt sich die Berechtigung, diese Bewegung als ein Stück Wachstum in der Volkswerdung zu bezeichnen, als Spiegelbild der Gesamtentwicklung. Stellt nicht die oben skizzierte Entwicklung den ganzen Ablauf der letzten 100 bis 120 Jahre gleichsam biogenetisch dar? Hiervon noch in Kürze einige Andeutungen, die sich der Leser aus der nachstehend z. T. angeführten Literatur ergänzen mag, auf deren Wichtigkeit wohl kaum noch hingewiesen werden muß. Heinz Marr: „Proletarisches Verlangen" (1921). Ernst Michel: „Politik aus dem Glauben". Hendrik de Man: „Zur Psychologie des Sozialismus". Sonst seien nur noch Namen wie Mennicke, Rosenstock, Heimann unter anderen genannt.)

Volk als gesunder, aus einander lebendig ergänzenden Teilen bestehender Organismus ist nicht mehr. Der Staat ist nicht organisch aus ihm hervorgegangen. Er ist Gesellschaftsstaat, gewährleistet das Spiel der Interessen in der Gesellschaft. Bürgerliche Gesellschaftsgesinnung als Bewältigung des äußeren Lebens (wobei die Dingwelt ihre Logik und ihr Denken dem Menschen aufgedrückt hat) und als Schwebezustand im Kampf aller gegen alle, gibt es heute in jeder Klasse. Die Entwicklung ist geradlinig aus der Selbstsetzung des Ich im deutschen Idealismus (und aus Kants transzendentem Ich-Gott) hervorgegangen. Gemeinschaft löste sich auf in Masse der isolierten Einzelnen. Mit Weltanschauung und Kulturoptimismus ließ sich ein Organismus nicht mehr retten, dessen Glieder von Machthunger, Selbstzufriedenheit, Abschließung und Kastenegoismus erfüllt waren. Und nur isolierte Masse konnte entstehen, wenn eine Zukunftsverheißung gegründet war auf die mechanische Naturgesetzlichkeit einer als sinnlos und gottlos erkannten Entwicklung, womit der große irrationale Impuls, den Marx brachte, keineswegs übersehen werden soll. Aber auch die andere Einseitigkeit findet sich: die Empfänglichkeit für Religionssurrogate und Gemeinschaftsersatz. Sekten und exklusive Bildungsideale haben starken Anhang. Ein wild gewordener Hunger nach Symbolen und Hingabedrang reißt in schnell fertige Kultbildungen hinein, macht den Erfolg der spiritistischen, theosophischen, östlich-mystischen Strömungen aus, die eben wieder nur Heimat einzelner sein können oder Selbstmächtigkeit der Gemeinschaft.

In diesem ganz rohen Umriß der Entwicklung unseres Volkes sind in allen Negationen ja schon die Richtungen angedeutet, in denen das Heil liegt. Weil die Jb. an ihrer eigenen Entwicklung die des Ganzen gleichsam stellvertretend erlitten hat, deshalb steht sie in der Front des Werdenden. Ihr ist Gesundung der Zeit mit auferlegt, und zwar ihren reifen, ins Konkrete schreitenden Menschen, die nicht mehr um Formen ringen, sondern um Substanz. Hier ist der Boden aufgebrochen, um die Saat neuer Religiosität aufzunehmen. Es muß ein Sinn gefunden werden und gelebt werden, ohne ihn keine Gemeinschaft. Und er muß ein objektiver sein. Er wird transzendent, jenseitig sein müssen. Dann erst ist das Dasein des Einzelnen positiv „gerichtet" und Gemeinschaft im Glauben an ihn. Und Gemeinschaft muß Volkswerdung mitbedeuten. Die Kämpfer dieser Front haben eine höhere Stufe über Klassen und Parteien, über Nationalismus und „Pazifismus" errungen. Norman Körber hat in einem Artikel in der Rhein-Mainischen Volkszeitung vom 17. März 1927 („Die Tragik der jungen Generation") für diese lebendige Haltung die folgenden treffenden Sätze gefunden: „Da diese Jugend die soziologische Gesetzlichkeit des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens zu begreifen sucht, steht der Sozialismus nicht mehr als gespenstisches Schlagwort zwischen ihnen. Da sie den einzelnen und das Volk als organische Glieder im Rahmen der übrigen Völker begreift, ist sie ebenso völkisch wie übervölkisch. Vorstellungen, die einem intellektuell-mechanisch gearteten Zeitalter als unüberbrückbare Gegensätze . . . erscheinen, erfaßt das lebendigere Denken dieser jungen Menschen als sich ergänzende Pole in einer um Einheit ringenden Weltbetrachtung . . ." So erscheint hier als Ausdruck des Zieles: das Reich, als die sinnvolle, gegliederte und das Proletariat eingliedernde, für göttliche Gerichtetheit sinnbildliche Einheit, eingeordnet in Europa[1]). Dieser Sinn der Volkwerdung aber ist von subjektiver Hingabe und objektiver Gewißheit bestimmt, im Du, nicht im Ich gegründet. Er bewährt sich in kleinem täglichen Einsatz von Persönlichkeiten, die die Spannungen unserer harrenden, unerlösten Stufe aushalten und austragen.

Sozialpädagogische Neuerscheinungen.

II. (Schluß.)

Als sozialpädagogisch zu werten sind selbstverständlich auch diejenigen Schriften, die sich mit der politischen Stellung der Schulen oder mit der Belehrung des Schülers über politische Einrichtungen beschäftigen. So Reinhold Lehmann, Staat, Kirche und Schule im Auslande (Verlagshaus Darmstadt, Darmstadt 1927, 87 S., 1,80 ℳ), eine politische Tendenzschrift, die für Trennung von Schule und Kirche arbeitet. Aus den Erfahrungen von Holland, Belgien, England, Frankreich und den Vereinigten Staaten wird das geeignete Material herangezogen, um uns zu zeigen, daß eine Verkirchlichung der Schule das Kind isoliert, während die weltliche Schule Befreiung von kachetischen Fesseln bedeutet. — Eine sozialpolitische Arbeit, die zugleich Einblick in die amerikanische Schul- und Hochschulpädagogik gewährt, ist Carl Brinkmann, Demokratie und Erziehung in Amerika (Verl. S. Fischer, Berlin 1927, 121 S., geh. 3 ℳ), ein Werk, das uns zum ersten Male den Amerikaner nicht von außen, sondern von innen zeigt und damit das ganze amerikanische Problem in eine neue Beleuchtung rückt. Brinkmann geht in seiner Darstellung von der eigentümlichen Mentalität des Amerikaners aus, um dann seine Art geistigen Arbeitens und vor allem seine (von der europäischen so verschiedenen) Erziehungsmethoden und schließlich die großen geistigen Gemeinschaften von Kameradschaft und Religion zu zeigen. Georg Schweizer, Staatsbürgerliche Bildung (Verl. Emil Roth, Gießen o. J., 57 S., 1 ℳ)) ist eine für die Hand des Berufsschülers bestimmte Einführung in die Wirtschafts- und Staatenkunde des heutigen Deutschlands, will aber zugleich durch eine zweckmäßige Auswahl von Gedichten sozial belehren und soziale Gesinnung fördern. — Einen praktischen Leitfaden für politische und soziale Belehrung an Frauenschulen, Gewerbeseminaren u. dgl. gibt K. Kraessig, Bürgerkunde (Verl. G. A. Gloeckner, Leipzig 1926, 122 S., geb. 2 ℳ). Das Buch enthält eine kurze, klare Darstellung der Ansichten bedeutender Philosophen und Staatsrechtslehrer über Entstehung und Untergang, Zweck und Aufgabe des Staates und den Staatsbegriff. Ferner werden das Reich und die Länder — die Gemeinden und Gemeindeverbände — Recht und Rechtsprechung — die kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben — die Beziehungen zum Ausland — Heer und Marine — und die Finanzen geschildert. Ein Überblick über die politischen Parteien, deren geschichtliche Entwicklung, Zweck und Ziele, wie sie sich aus ihrer philosophischen Begründung ergibt, bildet den letzten Teil. Das Buch ist sachlich und enthält sich erfreulicherweise jeder parteipolitischen Polemik. — Nicht behaupten läßt sich dies von Friedrich Andersen, Der wahre Rembrandtdeutsche (Deutschvölkischer Verlag Alfred Roth, Stuttgart 1927, 1,50 ℳ), einem Produkt aus deutsch-völkischer Politik und evangelischer Orthodoxie. Eine christliche Kirche wird gefordert, deren Christentum rein deutsch sein soll, gestützt auf Christus, aber frei von der „jüdischen Vor- und Unterstufe". Wo bleibt die Tradition, die Treue einer Kirche, die ihre eigenen Wurzeln verleugnet und beschimpft? — Den Weg weisen zur würdigen Gestaltung der Schulfeier vom 11. August wollen Wilhelm Kanther, Einheit, Freiheit und Vaterland (Kribe-Verlag Berlin, 35 S., 1 ℳ) und Gerhard Hellwig, Die Verfassungsfeier in der Schule (ebd., 54 S., 1,50 ℳ). Die Wahl der zu den Feiern vorgeschlagenen Gedichte ist z. T. recht glücklich. —

[1]) Vgl. Otto Herpel: „Europa und das Reich". Neuwerkverlag.

Eine recht populäre Aufklärungsschrift über „Sozialismus und Schule" gibt der Bund der freien Schulgesellschaften Deutschlands heraus (Verl. der freien weltlichen Schule, Magdeburg o. J.). — Gleichfalls politisch aufklären will Siegfried Kawerau, Denkschrift über die deutschen Geschichts- und Lesebücher, vor allem seit 1923 (Verl. Hensel u. Co., Berlin 1927, 208 S., kart. 3 ℳ). Kawerau verfolgt das Ziel, an Hand von etwa 300 durchgearbeiteten Geschichts- und Lesebüchern zu zeigen, inwieweit diese der Humanität, als dem höchsten Ziel der Schule, dienen, dem Willen zur Gerechtigkeit und Völkergemeinschaft. Das vom Verfasser festgestellte Ergebnis ist traurig, und es ist zu wünschen, daß wir die Ära derartiger Lehrbücher bald überwunden haben.

Als sozialpädagogische Lehrbücher sind vor allem auch solche zu betrachten, die sich mit der Not der proletarischen Kinder und Jugendlichen beschäftigen. In knappem, angenehmem Stil gibt Otto Felix Kanitz eine Studie über „das proletarische Kind in der bürgerlichen Gesellschaft" (Urania-Verlag, Jena 1925, 96 S.). Er schildert die wirtschaftliche Not, in die hineingeboren das Proletarierkind mit schädlicher Erwerbs- und Hausarbeit beschäftigt wird. Er schildert den ungünstigen Erziehungsboden, den die proletarische Familie in ihrem wirtschaftlichen und oft auch sittlichen Tiefstand bietet und schildert schließlich die Rechtlosigkeit nicht nur des unehelichen, sondern auch des ehelichen Proletarierkindes. Das Buch, das von feinstem sozialem Verständnis zeigt, liefert die Unabweisbarkeit der Forderung dieser Klasse nach Lebensfreude. Man sollte es den jungen Menschen in die Hand geben, die praktisch den Blick ins soziale Elend noch nicht getan haben. — Karl Hiller, Die rote Schule (Priebatschs Verlag, Breslau 1919, 60 S., 0,40 ℳ), bringt Vorschläge, die — soweit sie sich auf Schulverwaltung erstrecken — tatsächlich sozialistisch und auch heute z. T. schon durchgeführt sind. Die pädagogischen Gedanken sind z. T. jenseits aller Politik liegende Selbstverständlichkeiten (wie die Abschaffung der Prügelstrafe in der Schule). K. G. Peters, Um die Seele der Asozialen (Karitas Verlag, Freiburg i. B. 1926), ist ein Aufruf, die gesamte Fürsorge sowohl für Waisen und Uneheliche als auch für Verwahrloste falls möglich der Geistlichkeit zuzuweisen oder doch wenigstens in geschlossenen Anstalten in karitativem Sinne durchzuführen. Wiewohl durchaus auf dem Boden des Katholizismus stehend, wird Peters auch Protestanten gerecht, und seine humanen Pläne gehen weit über den internen Interessenkreis der katholischen Kirche hinaus. — Eine gute soziologische, auch von pädagogischer Seite zu begrüßende Darstellung der „Adoption, Legitimation und Kindesanerkennung im internationalen Rechte mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse" (Verl. H. Beyer, Langensalza 1926, Manns pädag. Magazin Nr. 1093, 160 S., 1,75 ℳ) gibt J. Fürer in der Veröffentlichung seines auf der 8. Tagung der Schweizer Amtsvormünder gehaltenen Vortrages. Jedem jugendfürsorgerisch Interessierten wird die kleine Schrift etwas zu sagen haben. — Eine wie sich aus der Natur der Sache ergibt — etwas trockene, aber für jeden Sozialarbeiter unentbehrliche Einführung in die Aufgabe der neueren sozialen Gesetze ist die „Kinder- und Jugendfürsoge" von Chr. J. Klumker (Verl. H. Beyer, Langensalza 1926, Manns pädag. Magazin Nr. 802, 328 S., geh. 5,60 ℳ). Das Buch darf an keiner Anstalt fehlen, an der soziale Kräfte, seien es pädagogische oder fürsorgerische, herangebildet werden. — Auch sonst gibt es eine Fülle von Neuerscheinungen über Verwaltungs-, Ausbildungs- und dgl. Fragen, die den pädagogischen Seminaren tunlichst zugänglich sein müßten. So W. Kühn, Schulrecht in Preußen (Verl. B. G. Teubner, Berlin/Leipzig 1926, 442 S., geh. 20 ℳ, geb. 22 ℳ), eine Zusammenfassung der zahlreichen Neuerungen der letzten Jahre auf dem Gebiete des Schulrechts, die durch parallele Behandlung der Volks-, mittleren und höheren Schulen theoretischen und praktischen Zwecken gleichermaßen dient. Das Buch gibt einerseits den Lehrern aller Schulen über Fragen, die bei der Berufsausbildung auftauchen können, Auskunft oder — wo diese zu weit führen würde — den Weg zu den einschlägigen Ministerialerlassen. Unter bewußtem Verzicht auf schulpolitische Erörterungen schafft es die unentbehrliche Grundlage für eine sachliche Schulpolitik. Rechtswissenschaftliche Grundlagen der Schule, Schul- und Jugendgesetzgebung des Reiches, Verwaltungsrecht der öffentlichen Schulen in Preußen, Rechte und Pflichten der Lehrkräfte, privates Unterrichtswesen sind so übersichtlich und klar dargestellt, daß hier auch dem Nichtfachmann Einblick in das ihm fremde Gebiet gewährt wird. — Eine erschöpfende Orientierung über unsere verschiedenen Schulgattungen ermöglicht Fr. J. Kleinsorg, Das Schulwesen in Preußen (Volksvereins-Verlag, München-Gladbach 1926, 0,60 ℳ). Die Schrift nimmt nicht Stellung zum Streit über die Schulgesetzgebung, sondern will sachlich aufklären und Volks-, Mittel- und höherem Schulwesen in gleicher Weise gerecht sein. Über die Voraussetzung zum Beruf der Gewerbelehrerin, sowie über ihre Ausbildung, Prüfung und Tätigkeitsaussichten gibt zuverlässige Auskunft Heft 18 aus Zickfeldts Sammlung von Prüfungsordnungen, Ausbildungs- und Unterrichtsvorschriften für Lehrer und Lehrerinnen, „Die Gewerbelehrerin" (Verl. A. W. Zickfeldt, Osterwieck a. H. o. J., 28 S., 1 ℳ). Eine Erörterung der reichsrechtlichen Bestimmungen schickt sie voraus. — Eine große Erleichterung für die Orientierung über alle Verfügungen der preußischen Unterrichtsverwaltung bedeuten heute die Weidmannschen Taschenausgaben (hrsg. von H. Güldner und W. Landé) der amtlichen Bestimmungen nach Teilgebieten, die früher nur in großen Sammelwerken zugänglich waren. Von den zuletzt erschienenen seien außer den früher an dieser Stelle besprochenen erwähnt die „Versetzungs- und Prüfungsbestimmungen für die öffentlichen höheren Lehranstalten in Preußen", Teil III: Reifeprüfung, Ergänzungsprüfungen, Prüfungsgebühren (hrsg. von K. Metzner und K. Thiele, 1926, Berlin, 110 S., 1,20 ℳ), ferner die „Richtlinien für einen Lehrplan der deutschen Oberschule und der Aufbauschulen" (3. Aufl., hrsg. von Richert, 1925, 180 S.), „Die Aufbauschule in Preußen" (hrsg. von W. Landé, 1925, 176 S.), „Leiter und Lehrer an den öffentlichen höheren Lehranstalten in Preußen", Teil II: Bestimmungen über ihre äußere Stellung (hrsg. von W. Landé und W. Günther, 1925, 246 S.), „Der Studienassessor" (3. Aufl., hrsg. von W. Landé und W. Günther, 1926, 159 S.), „Der Studienreferendar" (hrsg. von H. Güldner, 2. Aufl., 1926, 77 S.) und schließlich die „Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen der vorbeugenden und ausgleichenden Leibesübungen" (hrsg. von H. Ottendorf und G. Briese, 1926, 34 S.), die neben einer ausführlichen Einleitung über die Gefährdung des deutschen Schulkindes und seiner Gesundheit sowie die Mittel zur Bekämpfung der Gefahr einer Rückgratsverkrümmung die Ministerialerlasse vom 29. 9. 24 und 6. 3. 26 zur Einführung des orthopädischen Turnunterrichtes gibt. Die Prüfungsordnung von 1926 gewährt Aufschluß über das, was die Behörde vom orthopädischen Turnlehrer erwartet. — Zeigen alle diese genannten Ausgaben, das erfreuliche Leben, welches sich des höheren Schulwesens in den letzten zehn Jahren bemächtigt hat, und geben sie davon Kunde, wie nicht nur dem Schüler sondern auch dem Lehrer in seiner Ausbildung die Früchte moderner pädagogischer Theorien zugänglich gemacht werden, so gewährt die gleichfalls bei Weidmann erschienene „Anwärterliste der preußischen Studienassessoren" (Berlin 1926, hrsg. vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, 56 S., 0,80 ℳ) Einblick in ein trauriges Kapitel, das der Lehrernot: 2920 akademische, z. T. schon seit 1920 ausgebildete Lehrkräfte warten in Preußen auf Anstellung und bilden nur einen kleinen Prozentsatz der unangestellten Lehrer! Wie ist das für denjenigen zu begreifen, der die Sorge der Provinzialschulkollegien kennt, zu Semesterbeginn die Nachfrage der Direktoren nach akademischen Lehrern auch nur annähernd zu befriedigen?! — Von statistisch-sozialer Bedeutung ist auch der kürzlich in 3. Auflage erschienene, vom Reichsverband Deutscher, freier (privater) Unterrichts- und Erziehungsanstalten herausgegebene „Führer durch das private Unterrichts- und Erziehungswesen Deutschlands" (Verl. Ullstein, Berlin 1927, 268 S., 1,80 ℳ). Neben einer Reihe von Aufsätzen, die — wie auch im 2. Jahrgang — das größere Publikum über Fragen der Ein- und Umschulung, der Berufsvorbildung und -wahl, über konfessionelle Schulen, Heilpädagogik usw. orientieren, nennt der Führer sämtliche deutsche Privatanstalten, soweit sie an den Verband angeschlossen sind. — Schließlich gewährt einen interessanten Vergleich des österreichischen mit dem deutschen Schulwesen Franz Hörburger, Der Bildungsplan der deutschen Oberschule (Aufbauschule) und die Lehrerbildung (Österreichischer Bundesverlag, Wien u. Leipzig 1926, 175 S., 3 ℳ). Das Buch, das zugleich einen Beitrag zur Deutschkunde bedeutet, empfiehlt für die Aufbauschule eine einheitliche Bildung, die sie allen andern Oberschulen ebenbürtig macht. Unter mannigfachen Vorschlägen sei z. B. die — vielleicht nur vorübergehend — stärkere Aufnahme pädagogischer Propädeutik in den Lehrplan genannt. Das Buch ist mit Verständnis und Liebe geschrieben. — Schließlich mag hier auch ein aus dem Rahmen der pädagogischen, wenn auch nicht der sozialen Literatur herausfallendes Bändchen lyrischer Gedichte Erwähnung finden: Franz Rothenfelder, Stein der Straße (Berlin 1926, Kommissionsverlag der Verlagsgesellschaft des ADGB., 63 S., Ladenpreis 2 ℳ, Mitgliederpreis 1,20 ℳ). Der Verfasser hat das Kloster verlassen, um sein Leben in den Tiefen des Menschenelends zu verbringen. Die künstlerisch wunderschönen Gedichte sind Bekenntnisse zum religiösen Sozialismus.

Auch sonst, wo keine Parteipolitik spricht, gehen sozialer und sozialpädagogischer Geist und Religion miteinander Hand in Hand und erleben demgemäß auch in der Literatur ihren gemeinsamen Niederschlag. So vor allem in der „Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik", hrsg. von M. Honecker, B. Rosenmöller und G. Clostermann (Münsterverlag, Münster i. W.). Die Zeitschrift ist in katholischem Geiste gehalten. Doch gehen die Aufsätze durchaus über den Kreis katholischer Interessen hinaus. So liefert z. B. Heft 2, Jahrg. 1926 unter andern wertvollen Arbeiten die nennenswerte Abhandlung von Siegfried Behn über „die sozialistischen Aufgaben der pädagogischen Akademien"; Heft 4 des gleichen Jahrgangs u. a. von Josef Geyser, Untersuchungen zur Natur des Bewußtseins; Heft 2, Jhrg. 1927 neben wertvollen philosophischen Aufsätzen wie dem von G. Schuwerack, Tadel und Lob als pädagogische Werte, den Bericht über den pädagogischen Kongreß in Weimar 1926. Was die Zeitschrift für alle auch nicht katholischen pädagogischen Institute als unentbehrlich erscheinen läßt, sind die ausgezeichneten Buchbesprechungen, die einen wesentlichen Raum der Hefte einnehmen und den Leser bequem in den Stand der pädagogischen Literatur einführen. — Ein gleichfalls weit über katholische Kreise hinaus interessierendes Schriftchen ist die mit philosophischer Gewissenhaftigkeit geschriebene Arbeit von Josephine Seidlmayer, Die Pädagogik des Johannes Chrysostomus (Münsterverlag, Münster i. W., 1926). Hier haben wir einmal einen Beitrag zu der von der Erziehungswissenschaft sonst recht schlecht behandelten Geschichte frühmittelalterlicher Pädagogik und Sitten. — „Menschheitsethik" ist der Titel einer Methodologie vergleichender Ethik (Verl. H. Beyer, Langensalza 1926, Manns pädag. Magazin Nr. 1083, 96 S., 1,80 ℳ), mit welcher der Jesuitenpater J. Gemmel eine einheitliche Weltethik zu schaffen sucht, deren Absolutes in der Solidarität der Menschheit besteht. Das Buch ist objektiv wissenschaftlich, ohne den christlichen Grund, aus dem es erwachsen ist, zu verlassen. In Nr. 2 der Sammlung „Studie über Amerika und Spanien" behandelt Maria Faßbinder den „Jesuitenstaat in Paraguay" (Verl. Max Niemeyer, Halle a. S., 1926, 161 S., geh. 9 ℳ). Es werden historisch Vorgeschichte und Entstehung entwickelt, die innere Gestaltung mit allen Vor- und Nachteilen gewürdigt. Ein Buch, lehrreich, weil es nicht pro domo geschrieben ist, sondern dem Grundsatz huldigt: magna est veritas et pravalebit. — Unter der Aufschrift „Notizen" (Verl. Germania A.-G.

Berlin, je 80 S., 1 ℳ) sammelt Karl Sonnenschein seine aphoristischen Randbemerkungen aus dem „Kirchenblatt", die feinsinnig Einblick in die Gedankenwelt des katholischen Weltstädters gewähren. Erwähnenswert insbesondere ist das unlängst erschienene Heft 4, das den Leser durch die Kraft der Einfühlung des geistlichen Verfassers in die Großstadtseele gewinnt. — Einen Beitrag zur religiös-sozialen Gerichtshilfe liefert Carl Boventer, Caritas und Kerker (Caritasverlag Freiburg i. B., 1926, 60 S., 2,75 ℳ). Psychologisch fein und frei von Sentimentalität ist der darin enthaltene Aufsatz von Pfarrer Schmitz-Köln über die Seelsorge an den zum Tode Verurteilten. — Rein evangelisch-sozial ist die Schrift von Günther Dehn, Die religiöse Gedankenwelt der Proletarierjugend (Furche-Verlag, Berlin 1926, 2 ℳ). Auf Grund persönlicher Nachforschungen (z. B. durch Aufsätze) gibt Dehn einen Überblick über die teils ablehnende, teils rationalistische, immer aber ehrliche Einstellung des jugendlichen Proletariats der Religion gegenüber. Schuld an dieser Verarmung gibt der Verfasser hier wie schon in seiner „Großstadtjugend" nicht dem Sozialismus oder der angeblichen Verrohung des Arbeiters, sondern zum großen Teil der Politisierung der evangelischen Kirche, sowie dem orthodoxen Wunder- und Gebetsglauben des Religionsunterrichts, der dem aufgeklärten Großstadtkinde das Christentum entfremden muß. — Auch außerhalb konfessioneller Weltanschauung stehende religiöse Schriften berühren sich mit der Sozialpädagogik. So die unter dem Titel „Religionspsychologie" von Karl Beth herausgegebene Sammlung von Veröffentlichungen des Wiener religions-psychologischen Forschungsinstituts (Verl. Wilh. Braumüller, Wien 1926, 176 S., brosch. 4 ℳ), die unter andern lesenswerten Aufsätzen die Arbeiten von Rudolf Otto, Religiöse Kindheitserinnerungen, von Emil Felden, Kind und Religion, von Karl Beth, Die religiöse Entwicklung einer weltlichen Seele enthält. — An letzter Stelle soll das ganz besonders verdienstliche Werk genannt werden, das der Theologie und der Religionswissenschaft in gleicher Weise willkommen ist: die neue (2.) Auflage des Handwörterbuches „Die Religion in Geschichte und Gegenwart", hrsg. von Herm. Gunkel und Leopold Zscharnack (Verl. J. C. B. Mohr, Tübingen 1926/27). Die bisher erschienenen ersten drei Lieferungen enthalten große Abschnitte über altchristliche Kunst (von Achelis), über altchristliche Literatur (von Soden), sowie fünf umfangreiche Artikel über Ägypten von verschiedenen Verfassern. Die Namen der Autoren zeigen, auf welchem Niveau das Werk steht, dessen baldige Fortsetzung weiten Kreisen erwünscht ist.

Dr. Eva Wunderlich, Berlin.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Das Gewerbe der Stadt Regensburg von Hermann Heimpel. Mit einem Beitrag von Franz Bastian: Das Textilgewerbe. Beihefte zur Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Heft IX. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart 1926. 18 M. 320 S.

Die einzelnen Gewerbe werden nach Ursprung, Gliederung, Abgrenzung, Zunftverhältnissen, Standesordnung behandelt.

Konjunktur-Forschung und Wirtschafts-Rationalisierung von Dr. Friedrich Bernet. Schweizer Schriften für rationelles Wirtschaften. Heft II. Verlag Hofer & Co., Zürich 1927. Preis 3 Frcs. 52 S.

In knapper Form werden die Methoden der Konjunkturforschung und ihre Bedeutung für das amerikanische Wirtschaftsleben geschildert. Zum Schluß wird das Problem der schweizerischen Konjunkturforschung erörtert.

Die Probleme der Internationalen Sozialpolitik von Karl Pribram. Verlag L. Hirschfeld, Leipzig 1927.

Prof. Pribram, dem Gelehrten des Internationalen Arbeitsamts, verdankt die Wissenschaft der internationalen Sozialpolitik ihre Ideologie, ihre Motivenlehre und Teleologie. In dem vorliegenden Buch gibt er eine Uebersicht über die Wurzeln, Prinzipien, Methoden und Aufgaben, über Grenzen und Aussichten der internationalen Sozialpolitik und damit eine geschlossene Theorie des ganzen Gebietes.

Berechnung und Ausschaltung von Saisonschwankungen. Merkblatt II/III der Frankfurter Gesellschaft für Konjunkturforschung, Wissenschaftliche Leitung Dr. Eugen Altschul. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1927.

Die kleine Schrift gibt eine gemeinverständliche Schilderung der verschiedenen Methoden zur Berechnung und Ausschaltung von Saisonschwankungen. Die einzelnen Methoden werden an Hand durchgerechneter Beispiele unter möglichster Beschränkung des rein Mathematischen gezeigt.

Neuere monopolistische Tendenzen in Industrie und Handel. Eine Untersuchung über die Natur und die Ursachen der Armut der Nationen von Professor Gustav Cassel. Verlag Julius Springer, Berlin 1927.

Cassel nimmt in dieser Schrift, zu der ihn die Weltwirtschaftskonferenz veranlaßte, zu dem gesamten Problem des Monopolismus Stellung. Den Lesern der „Sozialen Praxis" ist bekannt, wie er seine Kritik, die besonders die verminderte Beweglichkeit und damit herabgesetzte Produktivität trifft, auch auf die „monopolistischen Arbeiterorganisationen" erstreckt. Wer sich mit den Gedankengängen auseinandersetzen will, wird diese Zusammenfassung begrüßen.

Die moderne Kartellorganisation der deutschen Stahlindustrie von Walter Krüger. (Moderne Wirtschaftsgestaltungen Heft 11.) Verlag Walter de Gruyter, Berlin-Leipzig 1927. 182 S.

Der Verfasser bringt eine chronistisch getreue Darstellung der Organisationsvorgänge in der deutschen Stahlindustrie und im Eisenhandel und liefert damit wertvolles Material für weitere Forschungen.

Der kommende Hochkapitalismus. Seine wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für Deutschland von G. Wunderlich. Verlag Prager, Berlin 1927. 2 M. 39 S.

Der Verfasser untersucht die Rechtsgebiete, auf die sich die drei Haupttendenzen des kommenden Hochkapitalismus, Kapitalszentralisation und -konzentration und die neue Verbindung von Kapital und Arbeit auswirken.

Abbe und Ford. Kapitalistische Utopien von Dr. Hilde Weiß. Verlag Prager, Berlin 1927.

Die Verfasserin, die zwei Jahre als Hilfsarbeiterin bei Zeiß gearbeitet hat, sucht vom marxistischen Standpunkt aus nachzuweisen, daß die beiden Experimente „bürgerlicher Sozialphilantropie" die wahre Gesellschaftsstruktur mystifizieren.

Das Gaststättenwesen von Dr. Robert Glücksmann, Professor an der Hochschule für Hotel- und Verkehrswesen in Düsseldorf. C. E. Poeschel, Stuttgart 1927. 423 S.

In dieser umfassenden Monographie wird das Gaststättenwesen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz, soweit es Beherbergung und Verpflegung bietet, historisch, strukturell, juristisch und sozialpolitisch dargestellt.

Steuerkraft und Wohlstandsindex. Ein Beitrag zur Kritik des Dawesplanes von Albert v. Mühlenfels. (Probleme des Geld- und Finanzwesens Bd. 6.) Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H., Leipzig 1927. 5,70 M. 81 S.

Die wesentlichsten Wohlstandsindizes werden kritisch untersucht.

Selbstbiographie und Antrittsrede über das Naturrecht von J. J. Bachofen. Herausgegeben und eingeleitet von Alfred Baeumler. Verlag Max Niemeyer, Halle a. S. 2,40 M.

Es ist ein Verdienst der von Rothacker herausgegebenen Sammlung „Philosophie und Geisteswissenschaften", diese beiden wichtigen Dokumente der Entwicklung des bekannten Soziologen neu zu veröffentlichen.

Handbuch der Philosophie. Herausgegeben von A. Baeumler und M. Schröter. 13., 14., 15. Lieferung. Professor Dr. Alfred Forke, Hamburg: „Die Gedankenwelt des chinesischen Kulturkreises." Verlag L. Oldenbourg, München und Berlin 1927.

Die Stellung des Thomas Hobbes zu den politischen Parteien der großen englischen Revolution. Mit erstmaliger Uebersetzung des Behemoto der das Lange Parlament von Dr. jur. et phil. Julius Lips. Mit einer Einführung von Professor Ferdinand Tönnies. Verlagsbuchhandlung Ernst Wiegandt, Leipzig 1927.

Der Verfasser verfolgt in dieser wertvollen Studie die praktische Stellungnahme des Philosophen zu den politischen Problemen seiner Zeit.

Geist und Gesellschaft. Kurt Breysig zu seinem 60. Geburtstage. I. Bd. Geschichtsphilosophie und Soziologie. Verlag von M. H. Marcus, Breslau 1927.

Der erste der drei Bände der Festschrift bringt u. a. Aufsätze von Gervinus über Geschichtswissenschaft; Driesch, Theoretische Möglichkeiten der Geschichtsphilosophie und ihre Erfüllung; Pannwitz, Geschichtslehre und Führerschaft; Sombart, Bedarfsgestaltung im Zeitalter des Hochkapitalismus; Wechsler, Die Generation als Jugendgemeinschaft.

Die Systemidee im Aufbau der Casselschen Theorie von Dr. Wilhelm Kromphard. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1927.

Durch Analyse der Systemfundamente wird die Systemidee der normalen Preisbildung in der Casselschen Theorie aufgezeigt.

Forschungen zur Völkerpsychologie und Soziologie. Herausgegeben von Professor Dr. Richard Thurnwald. Bd. III. Völkerpsychologische Charakterstudien. Verlag von K. L. Hirschfeld, Leipzig 1927.

Baumgarten, Hertz, Hauff, Kantorowicz, Kühnemann, Pollog, Seifert, Ullrich, Kaun u. a. bringen Studien zur vergleichenden Völkerpsychologie, zur englischen, slawischen, romanischen Charakteristik.

Das religiöse Erkennen. Untersuchung über Bedeutung und Grenzen der religiösen Begriffsbildung von Dr. Gerhard Lehmann. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1926.

In anregender Form werden die Grundfragen der Religionsphilosophie behandelt.

100 Jahre Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit 1827—1927. Eine Festschrift, hrsg. von Karl Samver. Verlag der Engelhard-Reyherschen Hofbuchdruckerei, Gotha 1927.

Die ausführliche Geschichte der Entwicklung der bekannten Bank gibt gleichzeitig ein Bild der Entwicklung der Lebensversicherung überhaupt.

Vorschule der Metaphysik von Dr. Gerhard Lehmann. Verlag Reuther & Reichhard G. m. b. H., Berlin 1927.

Der Verfasser erörtert den Geltungswert der Metaphysik und die Frage, ob und wie Metaphysik als Glaubenslehre auftreten kann.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).

Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Neue Veröffentlichung
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die Staats- u. Wirtschafts-auffassung d. Frh. vom Stein

Von

Dr. Klaus Thiede
Wien

VII, 168 S. gr. 8° — 1928 — Rmk 8,50

Inhalt: 1. Die Staatsidee des Freiherrn vom Stein. 2. Steins Ansichten zur Verfassungs- und Verwaltungsreform in Preußen. 3. Stein und der deutsche Reichsgedanke. 4. Steins Stellung zur Gewerbefreiheit und zum Zunftwesen. 5. Stein und die Bauernbefreiung. — Namenverzeichnis.

Man hat in der geschichtlichen Darstellung das Gedankengebäude Steins in allen Richtungen zu verstehen gesucht. Die einen, man denke nur an den Minister Theodor v. Schön, sahen in ihm den jedem wirklichen Fortschritt feindselig gesinnten Staatsmann; andere Zeitgenossen, wie von der Marwitz in Verbindung mit Adam Müller witterten in ihm den revolutionären Vertreter Rousseauscher Gedanken, und noch heute ist man sich nicht einig, ob er in Deutschland die liberale Epoche durch seine Reformen einleiten oder gerade durch sie das Eindringen des Liberalismus verhüten wollte.

Diese Arbeit behandelt die Frage, welche Vorbilder für Steins Einstellung von Bedeutung gewesen sind, nicht; es ist vielmehr versucht worden, die Einheit der Steinschen Ansichten systematisch zu entwickeln und aufzuzeigen. Häufig ist in Anlehnung an die Aufzeichnungen Theodor von Schöns behauptet worden, Stein habe überhaupt ein eigentlich geschlossenes System nicht beherrscht. Man schloß daraus, daß er bei seiner Stellungnahme zu allen wichtigen Fragen, die an ihn herantraten, bemüht war, seine Ueberlegungen geschichtlich zu überprüfen; er wäre eben zu einer systematischen Erkenntnis unfähig gewesen. Tatsächlich verhält es sich durchaus anders und jene Beurteilung ist gänzlich verfehlt. Stein hatte ein politisches Gedankengebäude völliger Geschlossenheit vor Augen; daß er selbst sich damit aber nicht zufrieden gab, sondern stets die Geschichte zu Rate zog, ist nicht ein Beweis innerer Unsicherheit oder einer mangelnden Gabe zusammenfassender Erkenntnis, sondern ein Zeichen eines ausgeprägten staatsmännischen Instinktes, der ihn nicht nur fremden, sondern auch dem eigenen Denken gegenüber sehr vorsichtig sein ließ, da er sich der allgemeinen Unzulänglichkeit des Wissens in politischen Dingen allzusehr bewußt war.

Neue Veröffentlichungen
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Karl Rodbertus als Begründer der sozialrechtlichen Anschauungsweise

Von

Dr. Roman Muziol

(„Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie." Herausgegeben von Prof. Dr. Karl Diehl. Heft 4.)

XI, 122 S. gr. 8° — 1927 — Rmk 6,—

Inhalt: Einleitung. I. Die Grundzüge der Rodbertischen Soziallehre. 1. Seine idealistische Gemeinschaftsidee. 2. Seine Geschichtsauffassung. 3. Seine Staatslehre. 4. Seine Rechtsphilosophie. II. Die soziale Kategorie im Rodbertischen System. 1. Das wertbetonte Sozialprinzip. 2. Die Kritik des ökonomischen Individualismus. 3. Die Arbeitsgemeinschaft als das soziale Kriterium und distributive Prinzip der arbeitsteiligen Volkswirtschaft. III. Die historisch-rechtliche Kategorie in der Rodbertischen Soziallehre. 1. Die Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Recht. 2. Die Geschichte der römischen Tributsteuern als Schulbeispiel für die historisch-rechtliche Betrachtungsweise der Sozialwirtschaft. IV. Die Unterscheidung zwischen natürlichen und sozialrechtlichen Begriffen; insbesondere der natürliche und der historisch-rechtliche Kapitalbegriff. V. Die soziale Frage in sozialrechtlicher Betrachtungsweise. 1. Zusammenfassung. 2. Die Bedeutung der sozialen Frage im Rodbertischen System. 3. Die wirtschaftlichen Ursachen der sozialen Frage. 4. Die rechtlichen Entstehungsgründe. VI. Die Weiterbildung der sozialrechtlichen Anschauungen von Rodbertus durch Schäffle, Wagner, Stammler, Diehl und Stolzmann. Quellen-Verzeichnis. Literatur-Verzeichnis.

So ausgedehnt auch das Schrifttum über die sozialrechtliche Richtung und ihre eigene Literatur ist, so fehlt es doch völlig an einer entwicklungsgeschichtlichen Darstellung der sozialrechtlichen Theorie, und am dunkelsten ist bis jetzt noch immer die Bedeutung von Rodbertus für die Ausbildung der sozialrechtlichen Denkweise geblieben. In der vorliegenden Monographie hat der Verfasser deshalb den sozial- und rechtsphilosophischen Grundanschauungen des Rodbertus im Rahmen der Darstellung seiner sozialrechtlichen Denkweise einen breiten Raum gewährt, schon aus dem Grunde, weil sie im allerengsten Zusammenhang mit der sozialen und historisch-rechtlichen Kategorie in seinem System stehen, und weil eine scharfe Grenze zwischen seinen weltanschaulich-philosophischen Ueberzeugungen und seinen wissenschaftlichen Theorien sich gar nicht ziehen läßt.

❁

Eugen Dühring

Ein Beitrag zur Geschichte der Sozialwissenschaften

Von

Gerhard Albrecht
ao. Professor der Volkswirtschaftslehre an der Universität Erlangen

VI, 290 S. gr. 8° — 1927 — brosch. Rmk 14,—, geb. 15,50

Der Untertitel dieses Buches könnte auch lauten: Ein vergessenes Kapitel aus der Geschichte der Sozialwissenschaften. Wenige Werke der sozialökonomischen Literatur aus den sechziger und siebziger Jahren haben so stark wie die Dühringschen mit ihren in die Zukunft weisenden Grundgedanken auf spätere Entwicklungen sowohl wie wissenschaftliche Lehren, die heute in aller Munde sind, befruchtend gewirkt; keine aber sind so fast mit vollkommenem Stillschweigen umgeben worden, wie eben diese Arbeiten Dührings. Es gibt in dieser Wissenschaft kaum ein ähnliches Beispiel literarischer Ungerechtigkeit. Das allein scheint das hier vorgelegte Unternehmen zu rechtfertigen, nämlich ein Bild von der Lebensarbeit Eugen Dührings auf dem Gebiete der Sozialökonomie zu geben. Die fast überall herrschende Unkenntnis der Dühringschen Leistungen ließ es dem Verfasser angebracht erscheinen, die Kritik vor der einfachen, und zwar in den großen Zügen chronologisch angeordneten und Dühring selbst häufig das Wort gebenden Darstellung zurücktreten zu lassen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Urteile über die „Soziale Praxis", entnommen ihrem neuen Prospekt.

„Seit vielen Jahren lese ich die Wochenschrift ‚Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt' mit besonderer Aufmerksamkeit und habe sie als ein wichtiges Informationsmittel für den sozialpolitisch interessierten und tätigen Menschen kennen gelernt. Wenn ich auch nicht immer den in ihr vertretenen Ansichten, die m. E. manches Mal die wirkliche Praxis nicht genügend berücksichtigen, beipflichten kann, so möchte ich doch anerkennen, daß sich die ‚Soziale Praxis' stets vor allem durch ein ernstes Streben nach Sachlichkeit und nach Vertiefung des sozialpolitischen Denkens ausgezeichnet hat."

Geheimer Kommerzienrat Dr.-Ing. Ernst von Borsig.

Helfen Sie, neue Bezieher zu werben! Probehefte kostenlos vom Verlag!

Inhalt.

ie Neuregelung des Strafvollzuges vom Standpunkt des Sozialpädagogen. Von Amtsgerichtsdirektor Prof. Dr. Hoffmann, Leipzig. 1249

llgemeine Sozialpolitik . . . 1253
Die sozialen Auswirkungen der Vereinheitlichungsbestrebungen. I. Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin.
Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die menschliche Gesundheit. Von Medizinalrat Dr. L. Aschер, Frankfurt a. M.

ohnfragen und Lebenshaltung 1257
Eine Erhebung über die Lebenshaltung kaufmännischer Angestellter.
Die Lohnbewegung in Deutschland.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 1261
Die Entwürfe zu einem Gesetz über den Reichswirtschaftsrat (Rahmengesetz) und einem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 1266
Die Aussperrung der Zigarrenarbeiter.

Wohlfahrtseinrichtungen von Arbeitgebern 1267
Sport als Mittel der Werksgemeinschaft. Von Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

Literarische Mitteilungen. . . 1270

bdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
ür Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt erden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beifügt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, icht an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter em Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Die Neuregelung des Strafvollzuges vom Standpunkt des Sozialpädagogen.

Von Amtsgerichtsdirektor Prof. Dr. Hoffmann, Leipzig.

Die Regelung des Strafvollzugs war bisher den einzelnen Landesregierungen überlassen. Gewisse einheitliche Gesichtspunkte hatte der Bundesratsbeschluß vom 28. Oktober 1897 festgesetzt, und seit dem 1. Juli 1924 gelten nach einer Vereinbarung der Landesregierungen die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (RGBl. II, S. 263). Der neue Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs hat Veranlassung gegeben, auch einen amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes auszuarbeiten[1]). Die Hauptaufgabe des neuen Gesetzes geht also dahin, den Strafvollzug anzupassen an die formalen Bestimmungen des neuen Strafgesetzes, vor allem aber auch ihn in Einklang zu bringen mit Zweck und Sinn der neuen Bestimmungen. Denn viel wichtiger als die sichtbaren äußeren Reformen des Strafvollzugs sind die davon erhofften nach außen weniger in Erscheinung tretenden inneren Reformen. Diese innere Reform unseres Strafvollzugs interessiert den Sozialpädagogen naturgemäß mehr als die rein organisatorischen Änderungen. Von welchem Geist, von welchem Ethos soll er getragen sein? Das Gesetz selbst gibt hierauf die Antwort: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht rückfällig werden. Die Gefangenen sind ernst, gerecht und menschlich zu behandeln. Ihr Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken." (§§ 64, 65 I.) Für Gefangene unter 25 Jahren wird in § 203 besonders bestimmt, daß ihre Erziehung und Fortbildung sowie ihre körperliche Entwicklung, sofern diese noch nicht abgeschlossen ist, zu fördern sind. Damit wird, den Zielen des neuen Strafgesetzbuchs folgend, die Strafe über den bloßen Vergeltungszweck hinausgehoben und der Erziehungs- und Besserungsgedanke aufgenommen.

Am weitesten geht das Gesetz in dieser Richtung mit gutem Grunde bei Minderjährigen, weil ihre geistige und körperliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist und beide gefördert werden müssen, wenn nicht der Strafvollzug unwiederbringlichen Schaden anrichten soll. Infolgedessen be-

[1]) Reichstagsdrucksache III. Wahlperiode 1924/27. Nr. 3628.

gnügt sich der Entwurf nicht mehr damit, dem Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren eine pädagogische Vorzugsstellung zu geben, sondern erstreckt diese Grundsätze auf Minderjährige und selbst auf Volljährige bis zu 25 Jahren. Das entspricht durchaus dem Standpunkt der Jugendpsychologie, die als Abschluß der geistigen Reifung die Zeit zwischen dem 20. und 25. Lebensjahre betrachtet. Bis zum Abschluß des Reifungsprozesses können wir mit einem höheren Grad von Bildsamkeit und infolgedessen auch mit einer besonderen Erziehungsbedürftigkeit rechnen, was gleichbedeutend ist mit größerer Aussicht auf Erziehungserfolg. Allerdings hört der Erzieher das Wort „Gewöhnung" ungern; es erinnert noch an eine ältere mechanistische Auffassung des Seelenlebens, die glaubte, durch äußeren Druck und Zwang den Charakter formen zu können, und dadurch nur um so stärkere Gegenkräfte der in ihren Lebensbedingungen gefährdeten Seele weckte. Im günstigsten Falle wird eine Anpassung an die Ordnung und Anforderungen des Anstaltslebens erzielt, nicht aber jene innere Umstellung und Wandlung des Charakters, die allein die Gewähr gibt, daß Rückfälle ausbleiben. Niemand ist vorsichtiger in der Einschätzung von Erziehungsmöglichkeiten als der Sozialpädagoge selbst, nicht weil er beschwert ist mit theoretischen Bedenken über die Besserungsfähigkeit von Gefangenen, sondern weil er aus praktischer Erfahrung weiß, wie schwierig es ist, jene innere Umstellung zu erzielen. Gerade weil äußerer Zwang versagt, vielmehr die Einsicht und der Wille zur Selbsterziehung zu erwecken sind, liegen die Bedingungen für die Anstaltserziehung besonders ungünstig, wo das ganze System zugeschnitten ist auf ein bedingungsloses Sichfügen. Wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe, wäre es geradezu ein Fehler, die erzieherischen Ziele des Strafvollzugs zu hoch anzusetzen. Es wäre schon viel gewonnen, wenn wenigstens die pädagogische Grundforderung restlos erfüllt wird: nihil nocere. Also wenigstens alle ungünstigen Einwirkungen möchte man fernhalten, und zu den größten sittlichen Gefahren gehört bekanntlich der gemeinsame Schlafsaal. § 60 bestimmt, daß die Gefangenen während der Nacht „nach Möglichkeit" in Einzelzellen oder Einzelschlafzellen unterzubringen sind, so daß nicht einmal diese pädagogische Mindestforderung vollständig erfüllt ist, — besser gesagt, heute nicht erfüllt werden kann, — weil wir vorläufig nicht auf die Benutzung älterer Anstalten verzichten können. Um so mehr ist es als Fortschritt zu begrüßen, daß wenigstens bei Jugendlichen nunmehr die Einzelschlafstelle nach § 215 die Regel bilden soll.

Eine weitere Gefahr des Anstaltslebens ergibt sich aus dem ungünstigen Einfluß von Mitgefangenen. Diesem sucht das Gesetz durch eine nach kriminalpsychologischen Gesichtspunkten durchgeführte Gruppenbildung zu begegnen. Es begnügt sich nicht mit der jetzt schon bestehenden Trennung von Männern und Frauen, Erwachsenen und Jugendlichen, sondert vielmehr zu besonderer Gruppe auch die Minderjährigen über 18 Jahren und die Volljährigen unter 25 Jahren ab. Auch für sie sind bei längeren Strafen (von mindestens 3 Monaten) besondere Anstalten oder wenigstens besondere Abteilungen vorgesehen. Auf diese Weise werden die einzelnen Gruppen besser vor psychischer Infektion durch Mitgefangene geschützt und außerdem für eine intensivere Erziehungsarbeit abgesondert. Selbst für erstmals mit Gefängnis Bestrafte über 25 Jahre sollen besondere Anstalten oder Abteilungen eingerichtet werden. Demselben Zwecke dient die Unterbringung geistig Minderwertiger in besonderen Anstalten oder Abteilungen.

Da der Strafvollzug zugleich positive Erziehungsarbeit leisten soll, ist in erster Linie für geeignete Erzieherpersönlichkeiten zu sorgen. Das Gesetz sieht haupt- oder nebenamtlich tätige Lehrer und Fürsorger vor, und zur Unterstützung der Fürsorger ehrenamtlich bestellte Anstaltshelfer. In Anstalten für Jugendliche soll einer der Helfer dem Jugendamte angehören oder wenigstens von ihm vorgeschlagen werden, und vor Ernennung der übrigen Helfer soll das Jugendamt gehört werden. Außerdem ist Seelsorge durch Geistliche vorgesehen mit dem Vorbehalt, daß kein Zwang zur Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen ausgeübt werden darf. Die gesundheitliche Fürsorge wird selbstverständlich von einem Arzt übernommen, und zwar ist für jede größere Anstalt mindestens ein Arzt im Hauptamte zu bestellen.

Auffallend ist, daß die in der Vereinbarung der Landesregierungen vom 7. Juni 1923 enthaltenen Bestimmungen über die praktische und theoretische Ausbildung der Anstaltsbeamten weggefallen sind, obwohl doch dies die entscheidende Vorbedingung für den Erfolg der ganzen Reform bleibt. Die Arbeit einzelner Lehrer und Helfer bleibt wirkungslos, wenn nicht der gesamte Vollzug von pädagogischen Gesichtspunkten aus behandelt wird, was eine entsprechende Vorbildung aller Beamten verlangt.

Soweit es sich um Jugendliche handelt, fällt weiter auf, daß der Jugendrichter vollkommen aus der Erziehungsarbeit ausgeschaltet ist, obwohl er doch mit der Eigenart des Jugendlichen durch seine Erfahrungen am besten vertraut sein muß und in der Regel die Erziehung vor und nach der Entlassung in seiner Eigenschaft als Vormundschaftsrichter zu leiten hat. Hier müßte unbedingt noch eine engere Beziehung hergestellt werden, damit der Erziehungsplan einheitlich gestaltet wird. Ich weiß aus persönlicher Erfahrung, welchen Wert es hat, wenn der Jugendrichter während des Strafvollzugs in persönlichem Verkehr mit dem Jugendlichen bleibt, namentlich bei Strafantritt und Entlassung mit dem Jugendlichen sprechen kann. In dieser Hinsicht erscheint mir das Wiener Jugendgefängnis vorbildlich, wo der Jugendrichter zugleich den Strafvollzug leitet. Wenn dies auch aus verwaltungstechnischen Gründen selten durchzuführen ist, so dürfte doch die erzieherische Leitung dem Jugendrichter nicht ganz entzogen werden. Nur zu leicht kann durch Maßnahmen einzelner Fürsorger der Erziehungsplan des Jugendrichters durchkreuzt werden, wenn die Fürsorger es versäumen, sich rechtzeitig mit dem Jugendrichter ins Einvernehmen zu setzen.

Den wichtigsten Erziehungsfaktor bildet immer wieder die Arbeit, vorausgesetzt, daß sie nach pädagogischen Grundsätzen ausgewählt wird. § 78 bestimmt daher, daß jeder Gefangene dauernd mit „nützlicher und erziehlicher Arbeit" beschäftigt werden soll. Ferner ist auf die persönliche Eignung Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, den Gesundheitszustand, das Lebensalter und den Beruf. Längere Strafdauer soll benutzt werden zu beruflicher Ertüchtigung, indem ungelernte Arbeiter in einem geeigneten Beruf ausgebildet, gelernte Arbeiter in ihrem Beruf weitergebildet werden. Besonderer Wert wird auf Beschäftigung im Freien gelegt. Zu diesem Zwecke sollen die Strafanstalten möglichst mit eigenem Landbesitz versehen werden. In allem zeigt sich der pädagogische Gedanke, die Strafzeit auszunützen zur Vorbereitung und Vorsorge für die Zeit nach der Entlassung. Darum sollen der Arbeitsbetrieb und die Arbeitsbedingungen nach dem Vorbilde freier Betriebe gestaltet werden. Auch das wirtschaftliche Interesse wird geweckt durch eine Arbeitsbelohnung, die teils als Hausgeld für augenblickliche persönliche Bedürfnisse, teils als Rücklage verwendet, d. h. gutgeschrieben wird. Die Arbeitszeit wird je nach Art der Strafe verschieden bemessen. Sie darf bei Jugendlichen 8 Stunden täglich nicht überschreiten und ist durch eine Erholungszeit von mindestens 2 Stunden Gesamtdauer zu unterbrechen, die für Bewegung im Freien zu verwenden ist.

Wir wissen heute, daß Erziehung („Gewöhnung") zur Arbeit erfolglos bleibt, wenn sie nicht in richtige Beziehung zur „Freizeit" gesetzt wird. Das Gesetz sieht bei guter Führung ausdrücklich „Freistunden" vor, die für geistige Beschäftigung bestimmt sind. Warum diese enge Begrenzung? Die Idee der „Freizeit", die ich in meinen pädagogischen Arbeiten angeregt habe, zielt nach ganz anderer Richtung. Nicht um Belohnung und angenehmen Zeitvertreib handelt es sich, sondern um eine ernste Erziehungsaufgabe, die den Menschen in seiner Totalität erfassen soll. Wenn der Gefangene nicht „lernt", seine Freizeit richtig zu verwenden, wird er im Leben immer wieder straucheln. Liegt doch hier meist die tiefere Ursache der Entgleisung. Für jüngere Leute ist daher das Bewegungsspiel nicht zu entbehren. Taktische Gründe mögen den Verfasser des Entwurfs veranlaßt haben, selbst bei Jugendlichen das Wort „Spiel" zu vermeiden, und sich der vieldeutigen Wendung „Bewegung im Freien" zu bedienen. Mögen Laien sich über die Einführung des Spiels entsetzen, ihre ebenso gutgemeinten wie unverständigen Warnungsrufe erheben, als solle dem Strafvollzug die zur Sicherung der Rechtsordnung notwendige Schärfe genommen werden, — der Sozialpädagoge weiß, daß er vor allem bei Jugendlichen das Spiel als Erziehungsmittel nicht entbehren kann, indem er es eingliedert

in den Gesamtplan einer straffen Arbeitserziehung. Um allen Mißverständnissen und Mißdeutungen vorzubeugen, betone ich nochmals: Nur in dieser pädagogischen Eingliederung und nur um des pädagogischen Zweckes willen möchte ich das „Spiel" ausdrücklich unter den Erziehungsmitteln des Gesetzes erwähnt sehen. Wenn der Fachmann von „Freizeit" und „Spiel" spricht, so meint er eben etwas wesentlich anderes als Laienkreise im allgemeinen darunter verstehen [1]).

Allerdings vermisse ich im Gesetzentwurf den notwendigen pädagogischen Hebelpunkt zu einer solchen Gestaltung der „Freizeit". Er kennt lediglich Zeitarbeit, während „Pensumarbeit" anscheinend nicht zugelassen ist. Gerade für den Typ des „willenslahmen" Jugendlichen [2]) ist aber die Festsetzung eines bestimmten Arbeitsmaßes mit der Aussicht, sich dadurch „Freistunden" (§ 120) zu verschaffen, ein wertvolles Hilfsmittel, die Arbeitslust und Arbeitsausdauer zu wecken. Zwar spricht der Entwurf in § 163 davon, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden sollen, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen. Aber diese „Ziele" sind langfristiger Art, nämlich stufenweise einsetzende Milderungen genereller Form, die allmählich zum Leben in der Freiheit überleiten sollen. Der Wert eines Strafvollzugs in Stufen ist so bekannt, daß hierüber keine besonderen Ausführungen notwendig erscheinen. Für Erwachsene mag er auch als Willensschulung ausreichen. Bei Jugendlichen hingegen wirken viel mehr biologisch begründete Spannungen und Unlustgefühle hemmend auf die Arbeit, wogegen rein verstandesmäßige Einwirkung wenig ausrichten kann. Infolgedessen müssen Erfolg und Mißerfolg der Bemühungen viel rascher zur Geltung kommen. Die Freizeit, namentlich wenn sie mit Spiel verbunden ist, schafft dann eine Entspannung, so daß durch einen solchen Rhythmus die notwendige Energie geweckt wird. Die Methode eignet sich vor allem für den Anfang der Arbeitserziehung, die in der Regel mit Einzelhaft verbunden sein wird (§ 61 Abs. 4). Allmählich können die Ziele weiter gesteckt werden, bis sich von selbst der Übergang zur Zeitarbeit ergibt, wie sie für Arbeit in der Gemeinschaft und auch im praktischen Leben gefordert werden muß.

Damit ist schon angedeutet, daß Pensumarbeit nur für bestimmte schwierige Fälle und als Übergangsstadium anzuwenden ist, um gewissermaßen den ersten Anlauf zu erleichtern, bis die nötige Ausdauer zur gleichmäßigen Zeitarbeit erworben ist. Es handelt sich also darum, daß diese Möglichkeit im Gesetz offengelassen und zugleich die Aufmerksamkeit der Anstaltsleiter besonders darauf hingelenkt wird.

So scheint mir, daß durch die Ausdehnung des Erziehungsprinzips auf den Strafvollzug gegen Erwachsene und die generelle Fassung vieler Bestimmungen die Erziehung der Jugendlichen nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Ich vermisse vor allem Sonderbestimmungen über die Schulung der Beamten, über die Stellung des Jugendrichters im Strafvollzug, über die pädagogische Beziehung zwischen Arbeit und Freizeit sowie über die Zulässigkeit von Pensumarbeit und Spiel. Daß die Durchführung dieser Reformgedanken in der nächsten Zeit noch auf manche praktische Schwierigkeiten stoßen wird, ist nicht zu bestreiten. Aber das geplante Gesetz ist nicht bloß für den Augenblick geschaffen, und darum dürfen die Ziele nicht allzu kurz abgesteckt werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die sozialen Auswirkungen der Vereinheitlichungsbestrebungen [3]).

Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin.

Unter den Maßnahmen, die der Hebung der Wirtschaftlichkeit dienen, deren Ziel also nach der Begriffsbestimmung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit „die Steigerung des Volkswohlstandes durch Verbilligung, Vermehrung und Verbesserung der Güter" ist, steht an erster Stelle die Vereinheitlichung des Produktes, der Fertigung und des Vertriebs.

Die Vereinheitlichung des Produktes scheidet sich wiederum in Normung und Typung (oder Typisierung), worunter nach allgemeinem Sprachgebrauch die Vereinheitlichung einzelner Teilprodukte bzw. die Vereinheitlichung eines komplexen Gesamtproduktes zu verstehen ist, wobei die Grenzen freilich flüssig sind. Unter Vereinheitlichung der „Fertigung" ist die Bestgestaltung aller technischen, mechanischen und organisatorischen Hilfsmittel zur Verwertung der Rohstoffe und Halbfabrikate und zum Einsatz der menschlichen Arbeitskraft nach den Grundsätzen optimaler Zweckmäßigkeit zu verstehen, also die Bestgestaltung der Arbeitsvorbereitung, Energieleitung, des Förderwesens (Fließarbeit), des Verpackungswesens usw. Unter Vereinheitlichung des „Vertriebs" die Aufstellung einheitlicher Lieferbedingungen, Prüfverfahren, Begriffsbestimmungen und Bezeichnungsvorschriften für Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren einschließlich der Nahrungs- und Genußmittel.

Alle diese Maßnahmen zur Vereinheitlichung wirken auf die Gestaltung des sozialen Lebens nachdrücklich ein. Man wird zusammenfassend zweierlei Hauptwirkungsgruppen voneinander unterscheiden können: die Wirkung der Vereinheitlichung auf den Verbrauch einerseits und auf die Fertigung und den Vertrieb andererseits.

I. Die Wirkung auf den Verbrauch.

Die konsumpolitisch bedeutungsvollste Wirkung der Vereinheitlichung liegt in der Möglichkeit zur Preissenkung für vereinheitlichte Produkte.

In der Möglichkeit nur! Denn die ursächliche Verknüpfung von Vereinheitlichung, Unkostenverminderung und Preissenkung kann illusorisch gemacht werden durch Preisabreden zwischen Produzenten und Händlern innerhalb bestimmter Gewerbegruppen wie zwischen diesen Gruppen (Kartelle, Syndikate, Trusts); durch Lohnerhöhungen im Ausmaße der durch Vereinheitlichungsmaßnahmen erzielten Unkostenminderung; durch Verengung des Absatzfeldes für vereinheitlichte Waren infolge der Errichtung oder Erhöhung von Zollschranken oder anderweitige Mittel zur künstlichen Marktbeschränkung (Dumping, staatliche Exportfinanzierung usw.); durch den Rückgang der Nachfrage (Ablehnung vereinheitlichten Massenverbrauchs infolge Geschmacksdifferenzierung, ästhetischer Vorliebe für handwerklich hergestellte Erzeugnisse oder des Bedürfnisses nach Abwechselung — Modewaren — oder sozialer Differenzierung).

Vereinheitlichung ohne gleichzeitige Rücksichtnahme auf die gegebenen Absatzmöglichkeiten, bzw. ohne die Herstellung organischer Relationen zwischen technischer Produktionskapazität und Aufnahmefähigkeit des Marktes kann darüber hinaus zu schweren Wirtschafts- und Arbeitsmarktkrisen führen. Die Weltwirtschaftskonferenz hat diese Zusammenhänge klar erkannt und sich in einer Entschließung hierzu energisch geäußert. (Siehe Sp. 718.)

Das gleiche gilt cum grano salis für die nationalen Märkte. Die amerikanische Wirtschaft hat dies seit langem erkannt und im Zusammenhang mit einer systematischen, vom Staate geförderten, unter Führung des Wirtschaftsministers der Vereinigten Staaten Hoover stehenden, von Industrie, Gewerbe und Handel unter Billigung der Verbraucher unterstützten Vereinheitlichungsbewegung die Reallöhne und Gehälter erheblich erhöht. (Nicht ohne daß im übrigen der Lohn für farbige und auch für ungelernte Arbeiter gelegentlich noch unter dem Existenzminimum läge.) Die deutsche Wirtschaft ist diesem Beispiel nicht gefolgt. Die nominale Steigerung der Löhne und Gehälter ist in den letzten Jahren durch die Steigerung der Preise nach kurzer Zeit stets wieder paralysiert worden. Von der Schöpfung einer zusätzlichen Kaufkraft der breiten Massen der Arbeiter, Angestellten und Beamten, die einzig und allein in der Lage wäre, das Mehr an produzierten Gütern zu reorbieren — die gesteigerte Aufnahmefähigkeit der übrigen Berufsschichten schlägt nicht zu Buch — kann nicht die Rede sein. Die aus der Rationalisierung sich ergebenden lohnpolitischen Schlußfolgerungen sind nicht gezogen worden.

Immerhin hat die Vereinheitlichungsbewegung auch in Deutschland für die Lebenshaltung der breiten Massen manche Erleichterungen mit sich gebracht. So hat sie in der Bekämpfung der Wohnungsnot z. B. eine große Rolle gespielt.

Die verstärkte Bautätigkeit in den letzten Jahren wäre überhaupt nicht in Fluß gekommen, wenn es nicht gelungen wäre, durch Normalisierungs- und Typisierungsmaßnahmen die Baukosten derartig herabzusetzen, daß die Finanzierung der Bautätigkeit in einem dem besonderen Baubedarf einigermaßen entsprechenden Umfange hätte durchgeführt werden können. Auch sind schon durch die bisherige, noch völlig unzureichende Rationalisierung des Bauwesens Zehntausende von Bauarbeitern zu Arbeit und Verdienst gekommen, die sonst arbeitslos geblieben wären.

Es steht zu hoffen, daß die Ergebnisse der Tätigkeit der Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit (siehe Sp. 1005) nach dieser Richtung sehr bald noch weitere günstige Wirkungen ausüben werden. Voraussetzung hierfür ist freilich, daß das Baugewerbe (mit Einschluß der Architekten) von seinen individualistischen Baugepflogenheiten abläßt und seine Versuche einstellt, die Herstellung von Typen- und Serienbauten aus privatwirtschaftlichen (oder angeblich ästhetischen) Rücksichten zu sabotieren. Soweit die öffentliche Hand hierauf einen

---

[1]) Vgl. „Die Behandlung männlicher Fürsorgezöglinge in der Reifezeit". Sächs. Blätter für Wohlfahrtspflege 1927, S. 220.

[2]) Vgl. „Psychologie der gefährdeten und verwahrlosten Jugend" Jugendwohlfahrt und Lehrerschaft, Berlin 1926, S. 246.

[3]) Vgl. zu den nachstehenden Ausführungen auch Frieda Wunderlich, Produktivität, Jena 1926, insbesondere S. 148 ff., 193 ff., 271 ff., 277 ff.

entscheidenden Einfluß auszuüben vermag, sollte sie ihn handhaben und ihre Darlehen, Zinsgarantien und Zinszuschüsse nur für jene Firmen zur Verfügung halten, die sich zu weitgehenden Unkostensenkungen durch Vereinheitlichungsmaßnahmen verpflichten. Bei jenem Teil der Bauten, der ausschließlich im Tätigkeitsbereich der öffentlichen Hand liegt — und dies dürfte heute bereits der überwiegende Teil der gewerblichen Bauten sein (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke) —, sollte sich die Handhabung des Grundsatzes von selbst verstehen.

Was aber die ästhetisch-soziale Seite der Typisierungsfrage im Bauwesen anbelangt, so sei darauf hingewiesen, daß frühere Zeiten bis herauf zur Mitte des 19. Jahrhunderts den „individualistischen" Wohnungsbau nicht oder doch nur vereinzelt kannten, ohne daß die ästhetische Wohnkultur hierunter gelitten hätte.

Die Wohnhäuser wurden immer wieder nach bewährten Formen errichtet, ein eigentliches „Entwerfen" gab es nicht. Die älteren Bauten zeigen in den verschiedensten Gegenden Deutschlands die gleichen Grundriß- und Aufbautypen, dieselben einheitlichen Einzelformen der Fenster und Türen. Sie unterscheiden sich im allgemeinen nur in Hinsicht des Baustoffes; „in der einen Gegend sind die Häuser geputzt, in einer anderen in Ziegelrohbau errichtet; in der einen Gegend werden Pfannendächer, in einer anderen Biberschwanz- oder Schieferdächer verwandt"[1]).

Vergleicht man die formale Vollkommenheit der alten Bauten mit den ästhetischen Ergebnissen der individualistischen „Baukultur" von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an, so wird man nicht im Zweifel sein, welcher Bauweise der Vorzug gebührt. Soziologisch gesehen aber ist das Rationale des modernen Stils als Folge der Typisierung in seiner Objektivierung und Abstraktheit zweifellos der klarste und eindeutigste Ausdruck der Massengebundenheit schlechthin und also auch das formal beste Spiegelbild der kollektiven Lebens- und Gesellschaftsgestaltung unserer Epoche. Man mag diese Gestaltung lieben oder verabscheuen, sie fördern oder bekämpfen: ihre Zwangsläufigkeit ist seit langem unbestreitbar.

Das Gleiche gilt für die Hauswirtschaft. Die Rationalisierung des Haushaltes, die aus Gründen der Sparsamkeit wie der Arbeitserleichterung selbst von jenen Frauen angestrebt wird, die in ihrer sonstigen Lebensführung jede „Typisierung" von sich weisen wie den leibhaftigen Gottseibeiuns (siehe die Mode), kann ohne Typen und Normen nicht auskommen.

Die Normung von Einkochgläsern, Kochtöpfen, Durchschlagssieben, Ofenringen, Herdplatten usw., die Vereinheitlichung von Ersatzteilen von Handmühlen, Fleischmaschinen, Flaschenverschlüssen usw. durch den deutschen Normenausschuß und ihre Verwertung durch die Industrie hat nicht nur die Verbilligung und unmittelbare Erleichterung der hauswirtschaftlichen Arbeit gefördert, sondern vor allem auch die Ersatzbeschaffung vereinfacht, wie denn naturgemäß jede Typenverringerung den Typenkauf, die Auswahl und Bestellung an Hand von Mustern erheblich erleichtert. Die Möglichkeit zur Ausschaltung des Zwischenhandels, insbesondere des Großhandels, die hierbei gegeben ist, verursacht den in Frage kommenden Handelskreisen freilich schwere Sorgen. Wenn sie sich in manchen Branchen dennoch bereits entschlossen haben, an der Beschränkung der Typenzahlen aktiv mitzuwirken, so zeigt dies, daß auch der Handel den Zug der Zeit erkennt und ihm folgt. So ist beispielsweise die Zahl der Stehkragenmodelle bei der letzten Modeausmusterung durch das Zusammenwirken von Herstellern und Händlern von 300 auf 7 herabgesetzt worden. Aehnlich ist es bei den Herrenhüten. Oberregierungsrat a. D. Dr. Tiburtius weiß in seinem Vortrag „Rationalisierung und Einzelhandel"[2]) auch für die Herrenkonfektion zu berichten, daß einige führende Persönlichkeiten dieser Branche in letzter Zeit der Meinung Ausdruck gegeben haben, in der Herrenkleidung sei die Verringerung der Typenzahl mindestens für den Bedarf jeweils einer Saison möglich und nötig, besonders für die männliche Berufskleidung. Der Einzelhandel erwartet von einer solchen Vereinheitlichung eine Vermehrung und Verbilligung der Herstellung, die allmählich auch eine Verbilligung des Endpreises beim Einzelhandel herbeiführen wird. Damit könnte und müßte die Gewährleistung bestimmter und guter Qualitäten verbunden werden. Diese Qualitätsentwicklung wird die Beschäftigung wertvoller Arbeitskräfte fördern.

Von größter produktions- und verbrauchspolitischer Bedeutung ist auch die Einführung von Typen und Normen in der Landwirtschaft. Dies gilt für die Landbautechnik ganz allgemein, wie es insbesondere für den Bau und die Verwertung landwirtschaftlicher Maschinen gilt.

Der deutsche Landwirt wird heute seitens der deutschen landwirtschaftlichen Maschinenindustrie fortgesetzt mit Anpreisungen neuartiger Maschinentypen, Handwerkszeuge, Einrichtungsgegenstände überschüttet, ohne sich meist in dem Durcheinander der Angebote zurechtzufinden und das für ihn Geeignetste auswählen zu können. Er bestellt daher lieber eine amerikanische Maschine, die ihm nur in einigen wenigen Typen zur Wahl gestellt wird und deren Ersatzteile er eben dieser geringen Typenzahl wegen ohne weitere beschaffen kann, während ihm die Beschaffung von Ersatzteilen deutscher Maschinen meist die größten Schwierigkeiten macht. Die Arbeitsgemeinschaft Technik in der Landwirtschaft hat unlängst festgestellt, daß die deutsche Landmaschinenindustrie noch etwa 16000 Radtypen herstellt, obgleich 200 dem Bedarf völlig genügen würden. Die Vereinheitlichung der Typen und Normen in der landwirtschaftlichen Maschinenindustrie ist sonach nicht nur eine dringende produktionspolitische Notwendigkeit, sondern darüber hinaus ein handelspolitisches Gebot.

Von ausgesprochen konsumpolitischer Bedeutung sind auch die Vereinheitlichungsbestrebungen in der Verwaltung. Ihr Zweck ist die allgemeine Verminderung der persönlichen wie der sachlichen Verwaltungsunkosten. Die hierdurch erzielten Ersparnisse können bei stabilen Preisen in Gestalt von Gehalts- und Lohnerhöhungen den Beamten, Angestellten und Arbeitern der öffentlichen Betriebe, also einzelnen Schichten der Lohn- und Gehaltsempfänger zugute kommen und hierdurch indirekt zur Belebung der Konjunktur beitragen, oder aber sie können allgemein zu Steuersenkung führen und damit direkt der Kaufkraftsteigerung nützen. Man weiß freilich, welche Flut von partikularistischen, egoistischen und individualistischen Interessen dieser Entwicklung entgegenbrandet. Trotz alledem wird sie sich im Zwang unserer wirtschaftlichen Not, die durch den Kreditschleier nur schlecht verhüllt ist, durchsetzen.

Dies gilt insbesondere für das behördliche Beschaffungswesen, gegen dessen Vereinheitlichung sich zurzeit lebhafte Widerstände seitens der Länder, der Gemeinden, wie insbesondere der Wirtschaft erheben.

Was die Opposition der Länder und Gemeinden anbelangt, so ist nicht einzusehen, warum der vereinheitlichte Bezug von Glühlampen oder Schreibmaschinen, von Papier oder Drucksachenmaterial, von Textilien für Heer und Marine, Bahn und Post, von Motor- oder Fahrrädern, von Reinigungsmitteln und Reinigungsgeräten durch eine oder mehrere von Reich, Länder und Gemeinden gemeinsam errichtete Beschaffungsstellen die eifersüchtig bewahrte sogenannte „Eigenstaatlichkeit" der Länder oder die nicht minder pfleglich gehegte „Selbstverwaltung" der Gemeinden beeinträchtigen sollte — es sei denn, man sähe die Aufstellung normalisierter Anforderungen an Leistungsbedingungen, an formale Ausstattung und technische Güte, an Grundpreise, Termine und Frachten, wie sie die Aufgaben und das Ziel der Errichtung derartiger einheitlicher Beschaffungsstellen wären, schon als eine solche Beeinträchtigung an. Was aber den Protest der Hersteller und des Handels anbetrifft, den sie bei jeder Gelegenheit gegen die Vereinheitlichung im behördlichen Beschaffungswege erheben, so bedeutet er einen eklatanten Widerspruch zu der Forderung nach kaufmännisch-wirtschaftlicher Handhabung der Verwaltung und Minderung der öffentlichen Ausgaben, die gerade von diesen Kreisen besonders dringlich und laut erhoben wird.

Die Ersparnisse, die durch Vereinheitlichungsmaßnahmen in den öffentlichen Betrieben erzielt wurden, sind infolge dieser Widerstände bisher tatsächlich gering. Immerhin läßt sich aus einem Vortrag, den der Ministerialrat beim Reichssparkommissar, Dr. ing. Schäfer, vor dem Reichsratsausschuß für Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung am 20. Januar des vorigen Jahres gehalten hat (Berlin 1926, Reichsdruckerei) ersehen, daß mindestens das Reich auf dem Gebiet der Vereinheitlichung des Beschaffungswesens nicht untätig gewesen ist.

So ist es z. B. gelungen, durch Zentralisierung der Glühlampenbeschaffung und Aufstellung von Normen hierfür sämtliche Reichsbehörden zu 58% vom Handelspreis zu beliefern. Gleichzeitig ist durch die Normalisierung die Kontrolle der Lieferungen durch das Reichstelegraphenbauamt erleichtert worden. Was eine volle Vereinheitlichung der Textilbeschaffung für Reichsbeamte, Angestellte und Arbeiter bedeuten würde, mag aus der Tatsache ermessen werden, daß etwa 5% der großjährigen männlichen Bevölkerung heute ein „uniformiertes" Dasein im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst führt. Die Ausgaben des Reichs hierfür betragen jährlich rund 40 Millionen. Weiterhin: Die einheitliche Brennstoffbeschaffung für Berlin hat im vergangenen Winter etwa 100000 M., bei den Landesfinanzämtern durchschnittlich noch mehr erspart. Die zentralisierte und normierte Schreibmaschinenbeschaffung nur für eine Reichsbehörde, die Reichsabgabenverwaltung, hat in einem Jahr rund 117000 M. Ersparnis ergeben. Derartige Beispiele ließen sich zwanglos vermehren. Sie beweisen, daß der Reichsfinanzminister Köhler in seinem Antwortschreiben an den Reparationsagenten Parker Gilbert unlängst mit Recht auf derartige Sparmaßnahmen der öffentlichen Verwaltung verweisen konnte. Mit einiger Resignation mußte er freilich gleichzeitig hinzufügen, daß die Einwirkung des Reichs auf Länder und Gemeinden in dieser Richtung nicht nur eine Verwaltungsfrage, sondern vor allem eine staatsrechtliche Angelegenheit sei, deren Erledigung nicht von heute auf morgen erfolgen könne. In der Tat läßt sich die Frage der technischen Vereinheitlichung des öffentlichen Bedarfs von der Frage der politischen Vereinheitlichung nicht trennen. Diese aber ist ungefähr das heißeste innenpolitische Eisen, das zurzeit in der Reichsschmiede glüht.

---

[1]) Wilh. Lübbert, Rationeller Wohnungsbau, Beuth-Verlag, Berlin 1926, S. 23.

[2]) Die Vorträge des RKW. (Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit) Tagung vom 15. März 1927, S. 20.

Schließlich sei noch ein letzter konsumpolitischer Vorteil der Vereinheitlichungsbestrebungen erwähnt: die Erleichterung der Werkstoff- und Warenkontrolle, die jede Vereinheitlichung automatisch zur Folge hat. Dies gilt ebenso für die amtliche Prüfung der Stoffe durch Materialprüfungsämter und -laboratorien, wie es für die unmittelbare Kontrolle durch den Händler und letzten Konsumenten gilt. Der Ersatzstoffschwindel, die Vortäuschung nicht vorhandener Eigenschaften (Lichtechtheit, Waschechtheit, Reiß- oder Dehnfähigkeit, Härte oder Weichheit usw.) wird zweifellos in dem Maße schwieriger, in welchem auch der Laie die Stoff- und Warenqualitäten infolge ihrer Normierung selbst kontrollieren kann.

(Schluß folgt.)

Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die menschliche Gesundheit.

Von Medizinalrat Dr. L. Aſcher, Frankfurt a. M.

Der freundlichen Aufforderung der Schriftleitung zu einigen Schlußworten, zugleich auch zu einem Bericht über den dritten betriebswissenschaftlichen Kongreß in Rom Anfang September d. J. möchte ich im folgenden entsprechen und das Ergebnis der Aussprache dahin zusammenfassen: daß nichts der Annahme widerspricht, daß Betriebsverbesserungen, insbesondere auch die Einführung der Fließarbeit, keine Gesundheitsschädigungen nach sich ziehen. Hierfür sprechen im positiven Sinne die von uns in diesem Blatte wie in unseren beiden Referaten gebrachte Statistik (in Rom auf dem erwähnten Kongreß, in Hamburg am 1. Oktober auf der Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene), ohne daß Einwendungen in der „Sozialen Praxis" oder an anderen Stellen laut geworden sind. Allenfalls könnte man den Einwand von Gerbis (Sp. 917) hiergegen anführen, der die Möglichkeit späterer Schädigungen anführt. Diese Möglichkeit muß namentlich für die Fließarbeit zugegeben werden und sollte deshalb den Anlaß geben, daß an möglichst vielen Stellen und möglichst lange Zeit hindurch Untersuchungen angestellt werden, wozu insbesondere das Reichsarbeitsministerium aus den ihm zur Verfügung stehenden Fonds die Mittel recht bald flüssig machen sollte. Was nun den betriebswissenschaftlichen Kongreß in Rom betrifft, so brachte er außer dem durch Filme und Lichtbilder unterstützten Vortrag des Referenten einen Beitrag für die Lösung der uns beschäftigenden Frage.

Wohl aber zeigten zwei Vertreter der landwirtschaftlichen Betriebswissenschaft Untersuchungen, die eine, wie es scheint, wohlgelungene Verbindung von Taylorismus und Arbeitsphysiologie darstellten. — Daß es gerade landwirtschaftliche und nicht industrielle Tätigkeit ist, die diesen unbestreitbaren Fortschritt bringt, liegt an den großen Anteil der menschlichen Arbeitskraft an der Produktion in der Landwirtschaft. Während Professor Derlitzki (Pommritz i. Sa.) über seine physiologischen Versuche mehr im Film als in der schriftlichen Darlegung sehen ließ, verdankt man Professor Podgarjitzky (Kiew) eine auch den Mediziner sehr interessierende, etwas breitere Darstellung seiner Untersuchungen auf den Rübenfeldern der Ukraine. Er zeigte mittels medizinischer Methode die Ueberanstrengung der Frauen im 12-Stunden-Arbeitstage (ohne wesentliche Leistungssteigerung), womit er aber noch kein Urteil über die allgemeinere Einführung eines kürzeren Arbeitstages in der Landwirtschaft abgegeben wissen will. Er zeigte den günstigen Einfluß methodisch erprobter Ruhepausen, die Wichtigkeit des richtig gewählten Handwerkszeugs (Harkenstiel je nach der Höhe des Ellenbogens), die richtige Breite der Harkenschneide u. a. m.

Eine Nachprüfung in Deutschland und eine Wiederholung in der Schwerarbeit des Mannes wäre dringend zu empfehlen. Selbst die Fließarbeit bietet physiologischen Methoden noch Anhaltspunkte.

Im übrigen sei bzgl. der Fließarbeit auf die unter Leitung des Herrn Oberregierungs- und Gewerberats Wenzel in Berlin (Polizeipräsidium) stehende Kommission der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene hingewiesen, die Material gern entgegennimmt und es sachlich verwenden wird.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Eine Erhebung über die Lebenshaltung kaufmännischer Angestellter.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband hat im Jahre 1926 unter seinen Mitgliedern eine Erhebung über die Lebenshaltung veranstaltet, deren Ergebnisse soeben in einer kleinen Schrift[1]) veröffentlicht werden.

Die Erhebung erstreckt sich über das Kalenderjahr 1926. An 400 Mitglieder in ganz Deutschland wurden Haushaltungsbücher ausgegeben, die das ganze Jahr hindurch zu führen waren. Am Jahresende lagen 350 vollständige Haushaltungsbücher vor, ein bisher bei dieser Art von Erhebung wohl unerreicht hoher Prozentsatz. Von diesen Jahresrechnungen wurden 21 ausgesondert, die von Junggesellen geführt worden waren, ferner 14 von Stellenlosen und 25, die entweder unvollständig geführt worden waren oder bei denen zu sehr vom Durchschnitt abweichende Verhältnisse vorlagen. Die übrigbleibenden 290 Haushaltungsbücher liegen der Auswertung zugrunde. Davon entfallen 70 auf Familien in Landorten (13), Land- (13) und Kleinstädten bis zu 20000 Einwohnern (44), 107 auf solche in Mittelstädten von über 20000 bis zu 100000 Einwohnern und 113 auf Familien in Großstädten mit über 100000 Einwohnern. Diese Verteilung dürfte ungefähr der Verteilung der Kaufmannsgehilfen auf die einzelnen Ortsgrößen entsprechen.

Die Haushaltserhebung hat überwiegend gehobene Angestellte erfaßt, wie aus folgendem Vergleich hervorgeht. Nach den von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das 1. Vierteljahr 1927 veröffentlichten Zahlen bezogen 50,3% der kaufmännischen Angestellten ein Gehalt von 50—200 M., monatlich. In dieser Gruppe ist allerdings der Anteil der in vielen Fällen geringer besoldeten weiblichen Angestellten besonders groß. Immerhin wird ein nicht geringer Teil der verheirateten männlichen Angestellten sich ebenfalls in ihr befinden. 17,5% bezogen ein Monatsgehalt von 2—300 M. und 12,4% ein solches von mehr als 300 M.[1]). Auch nach der Tarifstatistik des DHV.[2]) beträgt selbst in der sicherlich nicht zu stark besetzten dritten Tarifgruppe „selbständige und schwierigere Tätigkeiten" das Monatsgehalt des ledigen 30jährigen Handlungsgehilfen im Reichsdurchschnitt erst 270 M. Man darf darum behaupten, daß der größte Teil auch der verheirateten kaufmännischen Angestellten die Jahresgehaltsgrenze von 3000 M. gar nicht oder kaum erreicht. Bei der vorliegenden Erhebung ist dagegen die Gehaltsgruppe bis zu 3000 M. nur mit 38 Familien vertreten, während 97 Familien zwischen 3 und 4000 M. beziehen und 155 über 4000 M. (davon 60 zwischen 4800 und 6000 M., 27 über 6000 M.). In der Schrift selbst wird bemerkt, daß unter den 50 Befragten, die die Buchführung vorzeitig eingestellt haben, überwiegend solche der unteren Gehaltsgruppen gewesen seien.

Eingangs bringt die Schrift einige Angaben über die Familienverhältnisse der Befragten. Bemerkenswert ist die geringe Familiengröße der durch die Erhebung Erfaßten. Die Haushaltung zählt im Durchschnitt nur 3,55 Personen; auffallend niedrig ist die Kinderzahl mit 1,4 pro Familie bei einem Durchschnittsalter des Haushaltungsvorstandes von 36,84 Jahren.

Der Hauptteil der Darstellung betrifft die Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben.

Das Einkommen, das auf den einzelnen Haushalt entfällt, wird mit 4368,47 M. angegeben. Offenbar handelt es sich bei dieser Durchschnittsziffer, wie bei allen übrigen Durchschnittsberechnungen dieser Statistik, um das arithmetische Mittel, das aus der Summe der Einzelzahlen, dividiert durch die Anzahl der Summanden, errechnet wird. Dies kann den wirklichen Durchschnitt jedoch nur bei einigermaßen gleichmäßiger Verteilung der Summanden auf die Gesamtspanne wiedergeben. Im vorliegenden Falle, in dem die unteren Stufen relativ dünn besetzt sind, scheint er höher und gibt darum einen falschen Eindruck. Im folgenden wird, um ein genaueres Bild zu geben, auf eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben zurückgegriffen, die sie nach 3 Gehaltsstufen eingeteilt darbietet. Sie enthält zugleich die Verteilung der Personen- und Kinderzahl in den einzelnen Gruppen.

Die Einnahmen gestalten sich danach wie folgt:

	bis 3000 RM.		3/4000 RM.		über 4000 RM.	
Haushaltungen	38		97		155	
mit Pers. (davon Kinder)	125 (47)		319 (114)		585 (246)	
	RM.	v. H.	RM.	v. H.	RM.	v. H.
Gehalt	2375,86	91,53	3241,51	91,14	4753,87	89,51
Nebenverdienst d. Mannes	34,75	1,34	63,25	1,78	105,94	2,00
Nebenverdienst d. Frau	32,18	1,24	35,33	0,99	60,24	1,14
Beitrag der Kinder	20,06	0,77	1,84	0,05	30,87	0,58
Geschenke d. Verwandten	31,21	1,20	52,71	1,48	81,95	1,54
Vermietung	9,70	0,37	25,30	0,71	14,88	0,28
Acker und Garten	7,02	0,27	6,26	0,18	7,50	0,14
Nutzvieh	2,87	0,11	1,64	0,05	4,40	0,08
Darlehen	45,69	1,76	27,08	0,76	63,92	1,20
Sparkasse	15,23	0,59	34,15	0,96	93,07	1,75
Zinsen	—	—	5,59	0,16	19,61	0,37
Sonstiges	21,30	0,82	61,84	1,74	74,94	1,41
Zusammen	2595,87	100	3556,50	100	5311,19	100

Der Bericht stellt fest, daß mit steigendem Einkommen der Anteil der Nebeneinnahmen am Gesamteinkommen steigt. Außer dem Nebenverdienst des Mannes, für den nach Meinung des Berichts in den oberen Stufen mehr Möglichkeiten gegeben sind, sind an dieser Steigerung vor allem die Inanspruchnahme von Spargeldern, und in geringerem Maße Einnahme aus Zins und Geschenke von Verwandten beteiligt, welche letztere in allen 3 Gruppen einen beachtlichen Teil der Nebeneinnahmen ausmachen.

[1]) Der Haushalt des Kaufmannsgehilfen. Eine Erhebung und Untersuchung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Hamburg 1927, 34 S. und Tabellenanhang.

[1]) Zitiert nach der hier besprochenen Schrift.
[2]) Rechenschaftsbericht 1926.

Ueber die Ausgabenseite gibt die folgende Tabelle einen Ueberblick:

Ausgaben für:	Einkommen bis 3000 RM.	v. H.	3—4000 RM.	v. H.	über 4000 RM.	v. H.
Nahrungs- u. Genußmittel	1049,14	40,66	1244,05	35,25	1640,73	31,28
Kleidung, Wäsche, Schuhw.	273,41	10,60	404,11	11,45	633,88	12,08
Miete	283,58	10,99	388,87	11,02	510,92	9,74
Heizung u. Beleuchtung	127,72	4,95	138,06	3,91	198,44	3,78
Hauseinricht., Garten, Vieh	76,94	2,98	154,63	4,38	284,30	5,42
Reinigung	54,04	2,09	66,69	1,89	102,08	1,95
Gesundheits- { Arzt	16,76	0,65	38,10	1,08	100,41	1,91
pflege { Erholung	11,53	0,45	44,54	1,26	144,77	2,19
Geist. u. ges. Bedürfnisse	167,37	6,49	242,63	6,88	356,83	6,80
Schulgeld u. Lehrmittel	132,22	1,25	38,53	1,09	108,59	2,07
Verkehrsmittel	40,77	1,58	63,52	1,80	96,92	1,85
Steuern	93,04	3,61	163,22	4,63	264,76	5,05
Versicherungen	233,23	9,04	326,51	9,25	428,88	8,18
Dienstboten	4,65	0,18	25,95	0,74	76,21	1,45
Unterstützungen	29,64	1,15	53,88	1,53	110,32	2,10
Schulden	29,61	1,15	33,09	0,94	50,67	0,97
Ersparnisse	26,63	1,03	41,05	1,16	75,76	1,44
Sonstiges (Taschengeld usw.)	29,69	1,15	61,25	1,74	91,21	1,74
	2579,97	100	3528,68	100	5245,63	100

Die Uebersicht zeigt vor allem deutlich ein starkes Sinken der Ausgaben für Lebensmittel, die übrigens in allen Gruppen absolut, auf eine Kopfzahl von durchschnittlich 3,5 Personen pro Haushalt gerechnet, recht gering sind, mit wachsendem Gehalt. Hier bestätigt sich, wie insbesondere auch die nach 10 Einkommensgruppen untergeteilte Tabelle im Anhang zeigt, in ganz deutlicher Weise das sogenannte Engelsche Gesetz, das besagt, daß mit steigendem Einkommen die Ausgaben für Lebensmittel prozentual sinken. Ein anderes bekanntes statistisches Gesetz, das Schwabesche Gesetz, das ähnliches für die Miete feststellt, tritt in der vorliegenden Tabelle bemerkenswerterweise nicht so in die Erscheinung (etwas deutlicher schon in der Tabelle des Anhangs). Die Ursache dafür liegt auf der Hand: Nur 34 der befragten Familien bewohnten Neubauwohnungen, alle übrigen Altwohnungen, so daß sich die freie Mietpreispolitik der Vorkriegszeit, die das besagte Gesetz zur Voraussetzung hat, nicht auswirken kann. Hingewiesen sei auf den verhältnismäßig großen Anteil der Aufwendungen für geistige und gesellige Bedürfnisse und für Versicherung (Sozial- und Privatversicherung). Aus einem in dem Bericht gezogenen Vergleich der Zahlen für 51 Kaufmannsgehilfen dieser Erhebung mit dem gleichen durchschnittlichen Einkommen wie 80 Hamburger Arbeitnehmerfamilien (meist Arbeiter), deren Lebenshaltung im Jahre 1925 vom hamburgischen Staat untersucht wurde, ergibt sich eine starke Verschiedenheit der Ausgabenanteile für die einzelnen Bedürfnisse. Die Hauptdifferenz gegenüber der Hamburger Zählung zeigt sich vor allem bei dem Posten Ernährung, der bei den Hamburger Arbeitnehmern 45,04 % ausmacht und bei Wohnung und Hausrat, wofür dort 11,95 % gegen 15,50 % in unserer Erhebung eingesetzt sind. Der Anteil „Sonstiges" beträgt bei der Hamburger Zählung nur 25,84 %. Weniger wird von den Hamburger Arbeitnehmern vor allem ausgegeben für Gesundheitspflege (— 0,66 %), geistige und gesellige Bedürfnisse (— 2,09 %), Versicherungen (— 4,29 %), mehr dagegen für Verkehrsmittel (+ 0,76 %).

Ein ebenfalls angestellter Vergleich mit den 19 Handlungsgehilfenhaushaltungen der Reichserhebung von 1907 hat bei der Veränderung aller Umstände nur geringen Wert.

Eine Annäherung der Lebenshaltungsart an die der jeweils tieferen Einkommensstufe zeigt sich, wenn man in jeder der drei Gruppen die Familien nach steigender Kopfzahl betrachtet. So beträgt der Anteil der Lebensmittel an den Gesamtausgaben in der Stufe bis 3000 M. Einkommen bei 2 Personen 36,81 %, bei 3 Personen 40,40 %, bei 5 Personen 41,36 %. In der Stufe mit 3—4000 M. Einkommen lauten die entsprechenden Zahlen 31,01 % — 33,72 % — 39,77 % — 43,62 % (bei 6 und mehr Personen) und in der obersten Stufe 27,46 % — 29,79 %, — 34,09 %, — 35,81 %. Eingeschränkt werden durchwegs die Ausgaben für Hausrat, für Kleidung, für geistige und gesellige Bedürfnisse und teilweise sehr stark die für Erholung. Die Ausgaben für Bekleidung sinken vor allem bei den Eltern, in der untersten Gruppe beispielsweise von 146,21 M. für den Mann bei 2 Personen auf 40,39 M. bei 5 Personen und für die Frau von 116,26 M. auf 39,49 M. Bei den übrigen Ausgaben ist eine einheitliche Tendenz nicht festzustellen. Daß die Ausgaben für Schulgeld und Lehrmittel mit wachsender Kopfzahl steigen, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Ausgaben ist auch die verschiedene Ortsgröße. Im ganzen zeigt sich, daß die Angestellten in der Klein- und Mittelstadt bei gleichem Einkommen mehr auf Wohnungsausstattung und andere Annehmlichkeiten verwenden können als die in der Großstadt. In dieser sind vor allem die Mieten beträchtlich höher und verzehren einen dementsprechend größeren Anteil des Einkommens. Die Ausgaben für Nahrungsmittel sind im ganzen die gleichen, nur ist in der Großstadt der Anteil der pflanzlichen Nahrungsmittel größer.

Aus der Erhebung geht auch einiges über die Wohnungsverhältnisse der Angestellten hervor. Es zeigt sich, daß in der unteren Gehaltsgruppe die Ein- und Zweizimmerwohnung (ausschließlich Küche) herrscht. Ueber die Hälfte der Familien dieser Gruppe wohnt in Zweizimmerwohnungen, die Kopfzahl der Familie beträgt aber in ¾ dieser Fälle mehr als 2 Personen. 6 Familien (16 %), von denen 5 je 3 oder 4 Personen zählen, haben eine Einzimmerwohnung. In der mittleren Gruppe (3—4000 M. Einkommen) wohnen immerhin noch 11 %, von denen fast die Hälfte mehr als 2 Personen pro Haushaltung umfaßt, in Einzimmerwohnungen, 31 % in Zweizimmerwohnungen (davon ⅔ mit 3 Personen und mehr) und 33 % in Dreizimmerwohnungen. In der Einkommensgruppe mit über 4000 M bewohnen immer noch 5 Familien (= 3 %) mit 3 und 4 Köpfen eine Einzimmerwohnung, 30 (= 19 %), von denen 21 3 Personen und mehr umfassen, eine Zweizimmerwohnung und 67 Familien (43 %), in der Mehrzahl mit 3 und 4 Mitgliedern, eine Dreizimmerwohnung.

Ferner enthält der Bericht besonders eingehende Angaben über die Verteilung der Nahrungsmittelausgaben auf die einzelnen Lebensmittelarten, ferner über die Erholungsmöglichkeiten der befragten Familien, die sich als ziemlich mäßig herausstellen, und schließlich ein Kapitel über die Lebenshaltung der (14) stellenlosen Familien.

Die Erhebung gibt insoweit ein typisches Bild der Lebenshaltung der deutschen Angestelltenschaft, als sie zeigt, daß der Angestellte bei teilweise äußerst bescheidener Ernährungsweise einen verhältnismäßig großen Teil seines Einkommens für „kulturelle Bedürfnisse" ausgibt (und teilweise — mindestens soweit es sich um Kleidung handelt — auszugeben gezwungen ist), sie zeigt, daß die Lebensführung auch der gehobenen Angestellten von Komfort nicht viel spüren läßt.

Für den Wahrheitswert der eindeutig feststellbaren Ergebnisse der Erhebung war es von Vorteil, daß das Material aus einer sozial einheitlichen Schicht stammte, die eine einheitliche Grundtendenz der Lebensgewohnheiten und -ansprüche aufweist. Dadurch wird von vornherein eine Reihe von Faktoren ausgeschaltet, die bei ähnlichen Untersuchungen in nicht festumrissenen sozialen Gruppen unvermeidlich die Auswertungsmöglichkeiten der Ergebnisse ungünstig beeinflussen. Hierin liegt ein großer Vorzug dieser Erhebung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes. Ein anderer ist in der überaus detaillierten und sorgfältigen Zerlegung des sonst so umfangreichen Postens „Sonstiges" in Einnahmen- wie Ausgabenrechnung zu sehen. Durch die sonst übliche Größe dieser Unbekannten wird der Wert bisheriger Haushaltungsrechnungen sehr beeinträchtigt, lassen doch gerade diese „sonstigen" Ausgaben oft am besten die Besonderheit der Lebenshaltung bestimmter sozialer und Einkommensgruppen erkennen. In der vorliegenden Erhebung ist das „Sonstige" bis auf einen bedeutungslosen, wohl immer vorhandenen Rest aufgeteilt, und es hat sich dadurch, wie ein Blick auf die Tabelle zeigt, eine Reihe interessanter Einblicke der angedeuteten Art ergeben.

Um so bedauerlicher erscheint es, daß diesen offenbaren Vorzügen, deren zweiter ganz das Verdienst der Veranstalter ist, zwei Umstände gegenüberstehen, die den Erkenntniswert der Ergebnisse der Erhebung beeinträchtigen.

Es wurde schon im Anfang der Darstellung der Ergebnisse darauf hingewiesen, daß die Erhebung in der Hauptsache gehobene Angestellte erfaßt, deren Lebenshaltung zu erforschen ohne Zweifel interessant und nützlich ist. Aber wichtiger und notwendiger ist es, die Lebenshaltung der großen Menge der kaufmännischen Angestellten kennen zu lernen. Dies war wohl auch die Absicht, die die Veranstalter mit ihrer Untersuchung verfolgten. Darauf läßt schon der Titel der Schrift (s. o.) schließen, der insofern falsche Hoffnungen erweckt. Denn gerade die Einkommenschicht, der die große Menge der Angestellten, wie oben gezeigt wurde, angehören dürfte, mit bis zu 3000 M Einkommen, ist in der Erhebung am schwächsten vertreten, und der statistischen Gesetzmäßigkeit entsprechend sind dadurch die Ergebnisse der Haushaltsrechnungen dieser dünnbesetzten Stufe am meisten den Einwirkungen des Zufalls in der Zusammensetzung der statistischen Gruppe ausgesetzt. Und hier kommen wir auf den zweiten Umstand, der sich beeinträchtigend geltend macht. Es erweist sich, daß die Basis der Erhebung, obwohl sie im Verhältnis zu ähnlichen Untersuchungen breit gewählt wurde, zu schmal ist.

Ein Blick in die Tabellen, namentlich in die nach 10 Gehaltsgruppen eingeteilte Tabelle der Einnahmen und Ausgaben (die nebenbei bemerkt, mit den entsprechenden dreigeteilten Tabellen des Textes nicht vergleichbar ist, da bei diesen die Gruppen nach vollen Tausenden eingeteilt sind, während infolge anderer Einteilung eine Gruppe der zehnteiligen Tabelle, die Einkommen von 3600—4200 M. umfaßt, also in zwei Stufen der Tabelle des Textteils hineinreicht), zeigt bei einer ganzen Reihe von Positionen, daß Zufälligkeiten den jeweils errechneten Durchschnitt bestimmen, dessen Wert infolge davon problematisch ist. Die Auswertung wird dadurch von einigen Hauptzügen abgesehen auf Einzelheiten beschränkt und teilweise ganz unmöglich gemacht.

Es ist bedauerlich, daß diese Mängel, die abzustellen die Veranstalter freilich nur teilweise die Möglichkeit hatten, den wissenschaftlichen Wert der Erhebung beschränken. Als Material bleibt sie freilich interessant und nützlich genug, schon weil sie zum ersten Male über die Lebenshaltung von Arbeitnehmern im ganzen Reich in der Nachkriegszeit Aufschluß gibt und eine Basis schafft, auf der man weiter arbeiten kann. Aus diesem Grunde hätte man gerne gesehen, wenn der Tabellenanhang umfangreicher gewesen wäre und so über manche Zusammenhänge Aufklärung gegeben hätte, die man in dieser Schrift nur aus zweiter Hand, im Begleittext bekommt. Zudem treibt dieser, wohl im Hinblick darauf, daß die Schrift vor allem für Mitgliederkreise bestimmt sein dürfte, die Analyse des Materials nicht immer sonderlich weit. Vielleicht läßt es sich in Zukunft ermöglichen, das Tabellenmaterial in breiter Form der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband würde sich ein großes Verdienst damit erwerben.

W. B.

Die Lohnbewegung in Deutschland, die 1924 wenige Monate nach der Stabilisierung eingesetzt hatte, war Ende 1925 infolge des Ausbruchs der Rationalisierungskrise und der lange über sie hinaus andauernden Arbeitslosigkeit völlig zum Stillstand gekommen. Die tariflichen Stundenlöhne der gelernten Arbeiter waren nach den in „Wirtschaft und Statistik" veröffentlichten Zahlen im Jahre 1926 nur um 0,9%, die der ungelernten um 1,1% gestiegen, während gleichzeitig der Index der Lebenshaltungskosten um 3,2% stieg. Eine Ausnahme machte der Steinkohlenbergbau; der tatsächliche Durchschnittslohn der Hauer stieg allerdings, als sich infolge des englischen Bergarbeiterstreiks die Absatzverhältnisse im Bergbau besserten, schon ab Mai 1926; aber die Tariflöhne folgten erst ab September. Sie stiegen je Hauerschicht von 8,17 Mark auf 9,23 Mark im Juni 1926. Mitte November 1926 setzten in der Textilindustrie Erhöhungen der Tariflöhne ein, nachdem noch Ende September 1926 die Löhne in der süddeutschen Baumwollindustrie (Augsburg) herabgesetzt worden waren. Es wurde vom Oktober bis Dezember 1926 für Spinner und Weber eine Erhöhung des Wochenlohns von 29,30 Mark auf 30,67 Mark erreicht und für Spinnerinnen von 23,38 Mark auf 24,00 Mark. Diese Lohnbewegung setzte sich im Jahre 1927 fort, bis im Juni ein Wochenlohn von 32,11 resp. 29,93 Mark erreicht war. Zu Beginn des Jahres 1927 erfaßte die Lohnbewegung annähernd alle Gewerbe; sie wurde verstärkt durch die Erhöhung der Wohnungsmieten am 1. April. Die tarifmäßigen Stundenlöhne stiegen von August 1926 bis Juni 1927 durchschnittlich um 8% und zwar für Gelernte um 7% auf rund 1,01 Mark und für Ungelernte um 10,2% auf rund 0,73 Mark. In der Gruppe der Produktionsmittelindustrien stieg der Wochenlohn vom Dezember 1926 bis Juni 1927 von 47,49 Mark auf 50,47 Mark im gewogenen Durchschnitt für Gelernte und von 34,56 Mark auf 36,92 Mark für Ungelernte. In den Verbrauchsgüterindustrien stieg in derselben Zeit der Lohn für Gelernte von 38,85 Mark auf 41,20 Mark, für Ungelernte von 33,36 Mark auf 35,35 Mark, im Verkehrsgewerbe fand eine Steigerung von 44,28 Mark auf 44,78 Mark statt, resp. von 34,99 Mark auf 35,83 Mark. Bis zum 1. Juni waren in fast allen Gewerben neue Tarifverträge abgeschlossen, so daß von Juni bis August keine wichtigen Veränderungen in der Gesamtlohnentwicklung festzustellen sind.

Im August setzte erneut in fast allen Gewerben eine lebhafte Lohnbewegung ein, die noch nicht abgeschlossen ist. Ueber den bedeutendsten Lohnkampf, im mitteldeutschen Braunkohlenrevier, ist an anderer Stelle berichtet worden (Sp. 1098). Zu einem achtwöchigen offenen Lohnkampf ist es in der Krefelder Seidenindustrie gekommen; er schloß mit einer wesentlichen Erhöhung der Zeitlöhne und der Akkordlöhne. Außerdem seien u. a. die Lohnbewegungen im Berliner Verkehrsgewerbe, in der Berliner Metallindustrie, in der Kleiderfabrikation in M.-Gladbach-Rheydt, in der Berliner und in der rheinisch-westfälischen Brauindustrie und der Lohnkampf in der Zigarrenindustrie (vgl. Sp. 1266) erwähnt.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Entwürfe zu einem Gesetz über den Reichswirtschaftsrat (Rahmengesetz) und einem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat sind nun dem Reichstag zugegangen. Das Rahmengesetz ist als verfassungsändernd bezeichnet, weil, wie in der Begründung ausgeführt ist, der in Art. 165 der Reichsverfassung vorgesehene Reichsarbeiterrat nicht geschaffen worden ist. Der Reichsrat hat mit der erforderlichen Stimmenzahl zugestimmt.

Beide Vorlagen entsprechen im wesentlichen den Entwürfen, die am 8. November 1926 dem Vorl. RWR. überwiesen wurden und deren Inhalt wir hier (XXXV, 1154 und 1247) eingehend dargelegt haben. Es sind also auch die grundlegenden Erweiterungen gegenüber der Verordnung über den Vorl. RWR. beibehalten worden; das sind vor allem die Erweiterung des Initiativrechts des RWR., die Einsetzung von Ermittlungsausschüssen für besondere Zwecke, die Anhörung schon während der Vorbereitung von Gesetzentwürfen, die Vorlage auch von Initiativgesetzentwürfen aus dem Reichstag. Auf der anderen Seite ist an der Gliederung nach Abteilungen, mit Untergliederung nach Gruppen nur in den Abt. I und III, und an der Beschränkung der Mitgliederzahl unter Zulassung von nichtständigen Mitgliedern festgehalten worden. Im einzelnen sind, besonders im Ausführungsgesetz, Abänderungen vorgenommen worden, die zum Teil bedeutsam sind. Bemerkenswert ist, daß sie fast durchgängig den vom Verfassungsausschuß des Vorl. RWR. vorgenommenen Abänderungen entsprechen und auch die dort gefaßten Entschließungen wenigstens zu einem Teil berücksichtigt worden sind. Dadurch sind mehrfach Befugnisse des RWR. oder seiner Organe erweitert worden. Abweichend von diesen Beschlüssen festgesetzt ist, nach Beschlüssen des Reichsrats, die Mitgliederzahl in Abt. III, und damit in der Gesamtheit, und in einzelnen Gruppen.

Der Entwurf über das Rahmengesetz ist nur in wenigen Punkten abgeändert worden. Sein Inhalt ist, kurz zusammengefaßt noch einmal wiedergegeben, folgender:

Der RWR. besteht aus 151 ständigen Mitgliedern (nach den Beschlüssen des Vorl. RWR. 144, nach den früheren Entwürfen 123), die von der Reichsregierung auf Grund von Vorschlägen der Vertretungen der Unternehmer, der Arbeitnehmer oder sonst beteiligter Volkskreise oder auf Grund von Ernennungen durch die Reichsregierung oder den Reichsrat einberufen werden. Außerdem können für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände nichtständige stimmberechtigte Mitglieder einberufen werden.

Wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen dem RWR. von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung zur Begutachtung vorgelegt und die Gutachten dem Reichsrat und Reichstag zusammen mit den Gesetzentwürfen vorgelegt werden. Soweit der RWR. schon bei den Vorarbeiten für Gesetzentwürfe von der Reichsregierung gehört worden ist, gibt diese die Entwürfe dem RWR. spätestens mit der Vorlegung beim Reichsrat bekannt, auch wenn sie nicht ein nochmaliges Gutachten erfordert. In diesen sowie in dringenden Fällen soll (früher: kann) sie das Gutachten an den Reichsrat und Reichstag nachreichen. Initiativgesetzentwürfe aus dem Reichstage soll die Reichsregierung dem RWR. nicht später als dem Reichsrat mitteilen und das etwa erstattete Gutachten dem Reichsrat und dem Reichstag unverzüglich vorlegen. Reichsregierung, Reichstag, Reichsrat und deren Ausschüsse können verlangen, daß Vollversammlung oder Ausschüsse des RWR. ihre Gutachten vor der betreffenden Körperschaft durch Beauftragte mündlich erläutern lassen. Der Vorl. RWR. hatte hierzu in einer Entschließung gefordert, dem RWR. dieses Recht von sich aus zuzugestehen; in der Begründung wird jedoch eine derartige Erweiterung der Rechte als nicht mit seiner Stellung als Gutachterkörperschaft vereinbar erklärt.

Der RWR. hat weiter das Recht, wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzesvorlagen von grundlegender Bedeutung selbst zu beantragen. Die Reichsregierung hat die Gesetzesvorlage, auch wenn sie ihr nicht zustimmt, unter Darlegung ihres Standpunktes gemäß Art. 69 der Reichsverfassung (das bedeutet, wie die Begründung ausführt, daß vor der Einbringung der Reichsrat damit zu befassen ist) beim Reichsrat einzubringen. Solche Vorlagen kann der RWR. vor dem Reichstage durch eines, vor den Ausschüssen auch durch mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen (im früheren Entwurfe hieß es „durch Beauftragte vor dem Reichstage"). Auf Verlangen oder mit Zustimmung der Reichsregierung nimmt der RWR. wirtschaftliche und soziale Erhebungen vor und erstattet Gutachten zu Maßnahmen solcher Art. Der RWR. wirkt ferner insbesondere bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen zur weiteren Ausführung des Art. 165 RV mit (im früheren Entwurf: „bei der Vorbereitung einer reichsrechtlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen für Handel und Industrie, Landwirtschaft, Handwerk und Kleingewerbe und einer weiteren Ausführung des Art. 165 der RV.").

Im Ausführungsgesetz ist gegenüber dem früheren Entwurf die Voraussetzung der Vollendung des 30. Lebensjahres für die Mitgliedschaft gestrichen worden (gemäß den Beschlüssen des Vorl. RWR.). Es wird jetzt nur erfordert, daß das Mitglied zum deutschen Reichstag wählbar ist (also das 25. Lebensjahr vollendet hat usw.) und nicht durch Spruch des Ehrengerichts, für das die Bestimmungen unverändert geblieben sind, für dauernd unfähig zur Mitgliedschaft erklärt worden ist.

Die ständigen Mitglieder bilden 3 Abteilungen, und zwar umfassen Abt. I (Unternehmer) und II (Arbeitnehmer) je 48, Abt. III 55 Mitglieder.

Diese verstärkte Besetzung von Abt. III ist eine grundsätzliche Abweichung sowohl von den früheren Entwürfen wie von den Beschlüssen des Vorl. RWR., die gleichmäßige Besetzung der 3 Abteilungen vorsahen. Von diesem Mehr von 7 Mitgliedern entfallen je 3 auf die vom Reichsrat aus den einzelnen Wirtschaftsgebieten des Reiches und die von der Reichsregierung infolge besonderer Leistungen für die Wirtschaft ernannten Persönlichkeiten. Beide Gruppen (13 und 14) umfassen jetzt je 12 Mitglieder (gegen 8 nach den früheren Entwürfen und 9 nach den Beschlüssen des Vorl. RWR.); zu Gruppe 13 gehört ferner noch ein Vertreter des Auslandsdeutschtums, der vom Verbande Deutscher Handelskammern Uebersee benannt wird. Die weitere Mehrstimme entfällt auf die Kommunen (Gruppe 7), denen jetzt 11 Vertreter (nach den früheren Entwürfen 8) zustehen. Als Benennungskörperschaft ist neben dem Deutschen Städtetag (5), dem Reichsstädtebund (1) und dem Deutschen Landgemeindetag (2) der Deutsche Landkreistag (3) eingeschaltet worden, um, wie die Begründung sagt, die Landwirtschaft weitergehend zu berücksichtigen und die Möglichkeit zu geben, auch in diese Gruppe mindestens eine aus der Landwirtschaft stammende Persönlichkeit zu entsenden. Die Konsumgenossenschaften und die Hausfrauen (Gruppe 9) erhalten 5 statt 3) Vertreter, jedoch soll nach wie vor nur 1 den Hausfrauen zustehen. Für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften (Gruppe 10) sind 4 (statt 3) Vertreter vorgesehen. Für die öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Kreditanstalten (Gruppe 8) verbleibt es bei 3, für die Tagespresse (Gruppe 11) bei 2, für die Beamtenschaft und die freien Berufe (Gruppe 12) bei 2 bzw. 3 Vertretern, die von ihren Verbänden nicht benannt, sondern vorgeschlagen und von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats ernannt werden.

Für Abt. II verbleibt es bei der gemeinschaftlichen Benennung aller Vertreter durch die Spitzenverbände der Gewerkschaften, nur wird, gemäß einer durch den Vorl. RWR. vorgenommenen Abänderung, an die Stelle des Verbandes Deutscher Gewerkvereine HD. und des GDA. der Gewerkschaftsring, mit Ausnahme seiner Beamtengruppe, — die bei den Vorschlägen für die Vertreter der Beamten mitwirkt — gesetzt. Die Sonderbestimmung, daß

sich unter den benannten Arbeitnehmern Angestellte in angemessener Zahl und hierunter mindestens je 1 Angestellter aus der Land- und Forstwirtschaft, daß sich ferner unter den Arbeitern mindestens 8 Vertreter aus der Land- und Forstwirtschaft und 1 Vertreter der Heimarbeiter befinden müssen, ist in der Fassung des früheren Entwurfs aufrechterhalten worden (während der Vorl. RWR. die Bestimmung ganz allgemein, ohne Angabe von Zahlen und ohne Benennung der Heimarbeiter gefaßt hatte).

In Abt. I entfällt das Mehr an Stimmen gegenüber den früheren Entwürfen auf die Industrie (Gruppe 2), die 12 (früher 10) Vertreter erhält[1]), auf das Handwerk (Gruppe 3) mit 6 (früher 4) Vertretern, auf den Handel (Gruppe 4) mit 7 (früher 5) Vertretern, auf den Verkehr (Gruppe 6), dem — gemäß den Beschlüssen des Vorl. RWR. — die Fischerei zugefügt worden ist, mit 6 (früher 5) Vertretern. Die Land- und Forstwirtschaft usw. (Gruppe 1) ist durch die Abtrennung der Fischerei entlastet worden und hat trotzdem 13 Vertreter behalten (der Vorl. RWR. sah nur 12 vor), ist aber immerhin prozentual innerhalb der Abteilung jetzt etwas schwächer vertreten als nach den früheren Entwürfen. Die Begründung verweist demgegenüber darauf, daß in möglichst viele verschiedene Gruppen neben der Gruppe 1 eine Vertretung der ländlichen Interessen eingeschaltet worden sei, wie durch die schon erwähnte Berücksichtigung des Deutschen Landkreistages, ferner durch Zubilligung von 3 Vertretern landwirtschaftlicher Genossenschaften in Gruppe 10 und von 1 Vertreter für die der Landwirtschaft nahestehenden Versicherungsanstalten in Gruppe 8.

Den im übrigen unveränderten allgemeinen Bestimmungen über die Auswahl der Vertreter, bei deren Benennung die Verbände nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt sind, ist die Vorschrift angefügt worden, daß die vom Reichsrat zu ernennenden Vertreter denjenigen Wirtschaftsgebieten des Reichs entnommen werden sollen, die bei den sonstigen Benennungen keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung führt des längeren aus, daß die Berücksichtigung der verschiedenen Wirtschaftsgebiete einer der wichtigsten Gesichtspunkte für die Zusammensetzung des RWR. sein müsse. Die Bestimmungen über die Einreichung der Benennungserklärungen bzw. Vorschlagslisten sowie über den Erwerb der ständigen Mitgliedschaft durch die Erklärung der Annahme usw. sind nicht geändert worden, diejenigen über die Dauer der Mitgliedschaft — 6 Jahre, alle 3 Jahre Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung — nur hinsichtlich des Widerrufs der Einberufung durch die Reichsregierung: Sie kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstande des RWR. erfolgen, bei dessen Stellungnahme die der antragstellenden Körperschaft angehörenden Mitglieder ausscheiden, die nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung durch andere Mitglieder ihrer Abteilung zu ersetzen sind. Vorher sind das Mitglied und die beteiligte Körperschaft zu hören.

Die Einberufung nichtständiger Mitglieder erfolgt durch den Vorstand für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände. Einberufen werden, nach der neuen Fassung, Persönlichkeiten, a) die von den Abteilungen oder von der Reichsregierung oder von einem Ermittlungsausschuß vorgeschlagen werden, b) die von Verbänden benannt werden, die in einer beim RWR. geführten Liste verzeichnet sind und im Einzelfall auf Vorschlag einer Abteilung vom Vorstand des RWR. zur Benennung aufgefordert werden. Die Bestimmungen über diese Liste, die alle drei Jahre nachzuprüfen und, soweit erforderlich, neu aufzustellen ist, sind unverändert geblieben. Auch bei der Berufung der nichtständigen Mitglieder sind die wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Wirtschaftsgebiete des Reichs angemessen zu berücksichtigen.

Unverändert aus den früheren Entwürfen übernommen sind die Bestimmungen über die Bezeichnung anderer Benennungskörperschaften, wenn die ursprünglichen sich auflöst oder grundlegend verändert haben, und die Befugnis der Reichsregierung, alle drei Jahre die Körperschaften anders zu bestimmen, ebenso die Vorschriften über Pflichten und Rechte der Mitglieder, sowie diejenigen über die Wahlprüfung, die nur bei Beanstandungen erfolgt.

Als Organ des RWR ist neu „der geschäftsführende Präsident" neben dem Vorstand, den Abteilungen, den Ausschüssen und der Vollversammlung bezeichnet worden. „Geschäftsführend" ist einer der Präsidenten, die vom Vorstand aus Abt. I und II gewählt werden, und zwar wechseln sie sich „regelmäßig", nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsführung, ab. (Die Begründung benutzt merkwürdigerweise noch die frühere Fassung „halbjährlich".) Außerdem wird aber vom Vorstand noch ein Präsident aus Abt. III gewählt, als ständiger Stellvertreter des jeweilig geschäftsführenden Präsidenten bei dessen Behinderung. Der Vorstand besteht aus 15 (früher 9) Mitgliedern: den Vorsitzenden der Abteilungen, denjenigen der Hauptausschüsse und je 3 (früher je 1) von den 3 Abteilungen gewählten ständigen Mitgliedern. Er übt die ihm durch das Gesetz übertragenen Befugnisse aus und beschließt über die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem geschäftsführenden Präsidenten.

[1]) Hier ist auch in bezug auf die Benennung eine Aenderung vorgenommen worden: 8 Vertreter werden gemeinschaftlich vom Deutschen Industrie- und Handelstage, dem Reichsverband der Deutschen Industrie und der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ernannt, 4 von den gleichen Körperschaften aus denjenigen Wirtschaftsgebieten, die bei der Auswahl der ersten 8 Vertreter nicht angemessen berücksichtigt worden sind. Diese Zweiteilung, die offenbar vom Reichsrat eingefügt worden ist, erscheint reichlich umständlich und eigentlich überflüssig, da in einer allgemeinen Bestimmung allen Körperschaften auferlegt ist, bei der Benennung der Mitglieder die wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Wirtschaftsgebiete des Reichs angemessen zu berücksichtigen.

Neu eingefügt ist, daß der geschäftsführende Präsident ihm durch den Reichswirtschaftsminister aus dem Reichshaushalt zur Verfügung gestellte Mittel verwaltet. Damit ist einer Entschließung des Vorl. RWR. Rechnung getragen worden.

In bezug auf die Abteilungen ist neu, daß jede von einem aus ihren Reihen gewählten Vorstand (früher Vorsitzenden) geleitet wird; über die Zahl seiner Mitglieder ist nichts gesagt. Die Abteilungen wählen die ständigen Mitglieder der Ausschüsse. Sie machen Vorschläge für die Einberufung von nichtständigen Mitgliedern; bei Behandlung von Gegenständen, die einzelne Berufe vorzugsweise berühren, sind dabei Vertreter dieser Berufe in erster Reihe zu berücksichtigen, wenn ihre Mitarbeit erforderlich erscheint. Wenn diese Vorschrift nicht beachtet ist oder wenn $^1/_5$ der Mitglieder einer Abteilung oder die Mehrheit einer Gruppe gegen die Auswahl von ständigen Mitgliedern oder den Vorschlag ihrer Abteilung für die Einberufung von nichtständigen Mitgliedern beim Vorstand Widerspruch erhebt, so entscheidet dieser nach Anhörung des Abteilungsvorstandes.

Als Hauptausschüsse werden ein wirtschafts-, ein sozial- und ein finanzpolitischer Ausschuß eingesetzt. Sie werden alle drei Jahre (früher für jedes Jahr) neu gebildet. Die Zahl der ständigen Mitglieder wird durch die Geschäftsordnung bestimmt, darf aber 36 (früher 21) nicht übersteigen. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann die Zuziehung nichtständiger Mitglieder beschlossen werden, deren Zahl nicht mehr als $^1/_3$ derjenigen der ständigen Mitglieder betragen darf (früher auf höchstens 9 begrenzt). Die Abteilungen bestimmen je $^1/_3$ der Mitglieder; von den nichtständigen kann die Reichsregierung bis zu $^1/_3$ vorschlagen. Die Vertretung ständiger Mitglieder durch nichtständige ist wie im früheren Entwurf geregelt.

Die Befugnis der Hauptausschüsse, mit Zustimmung des Vorstandes Sonderausschüsse einzusetzen, und die sonstigen Bestimmungen über diese entsprechen dem früheren Entwurf, ebenso die Vorschriften über gemeinsame Sitzungen von Hauptausschüssen.

Die Hauptausschüsse begutachten die Vorlagen der Reichsregierung und erledigen die sonstigen dem RWR. übertragenen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt (diese Einschaltung ist neu) oder sie selbst Sonderausschüsse damit beauftragen oder die Vollversammlung sich diese Aufgaben vorbehält. Die Haupt- und Sonderausschüsse können Anregungen im Sinne des Rahmengesetzes geben, sie bereiten für die Vollversammlung Anträge auf Gesetzesvorlagen vor. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des RWR., soweit die Gegenstände ihrer Beratungen sich nicht auf eine von der Reichsregierung überwiesene Vorlage beziehen. Jeder Haupt- und Sonderausschuß wählt einen Vorsitzenden, und nach Bedarf einen Stellvertreter, der die Sitzungen anberaumt, die auf Verlangen der Reichsregierung oder des Vorstandes oder von $^1/_3$ der Ausschußmitglieder anzuberaumen sind. Die Ausschüsse können Sachverständige hören; sie müssen das tun, wenn die Reichsregierung sie vorschlägt. Die Vorschriften über die Form der Gutachten sind noch etwas schärfer als früher gefaßt worden: Die Ergebnisse sollen durch förmlichen Beschluß festgelegt und mit erläuterndem Bericht versehen sein. Dieser muß angeben, welche Mehrheit den Beschluß gefaßt hat, wie diese sich auf die Angehörigen der verschiedenen Abteilungen und Gruppen verteilt, welche Mitglieder an der endgültigen Feststellung des Gutachtens teilgenommen haben (das letztere ist neu) und welche Gründe für den Beschluß maßgebend gewesen sind. Minderheitsgutachten können beigefügt werden. Auf Verlangen der Reichsregierung oder (das ist ebenfalls neu) eines Viertels der anwesenden Ausschußmitglieder ist namentlich abzustimmen und die Abstimmung der einzelnen Mitglieder anzugeben. Die Bestimmungen, daß die Ausschußsitzungen in der Regel nicht öffentlich sind, in welchen Fällen hiervon abgewichen werden kann usw. sind unverändert geblieben.

Völlig unverändert aus dem früheren Entwurf übernommen sind auch die gesamten Bestimmungen über die Ermittlungsausschüsse, von deren nochmaliger Wiedergabe wir daher hier absehen.

Dagegen sind die Bestimmungen über die Vollversammlung etwas geändert worden. Für den Beschluß des Vorstandes zu ihrer Einberufung genügt einfache Stimmenmehrheit — auf Grund der allgemein geltenden Bestimmung; die Sondervorschrift der $^2/_3$-Mehrheit ist gestrichen worden. Ebenso ist gestrichen worden, daß die Einberufung auf Antrag von $^2/_3$ der ständigen Mitglieder erfolgen muß; diese Verpflichtung besteht jetzt nur für den Fall, daß die Reichsregierung es verlangt. Neu eingefügt worden ist die Vorschrift, daß die Vollversammlung über die von Haupt- oder Sonderausschüssen vorbereiteten Anträge auf Gesetzesvorlagen beschließt. Im übrigen ist nichts geändert worden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung sind unverändert geblieben.

Etwas abgeändert, aber nicht durch den Vorläufigen RWR., sind folgende Vorschriften: Beauftragte der Reichsregierung, der Reichsbank oder der Deutschen Reichsbahngesellschaft haben zu den Sitzungen der Ausschüsse und der Vollversammlung Zutritt, diejenigen der Reichsregierung auch zu den Sitzungen des Vorstandes (der frühere Entwurf sah diese Unterscheidung nicht vor). Im übrigen sind auch diese Bestimmungen unverändert.

Unverändert übernommen wurden schließlich auch die Bestimmungen über Aufwandsentschädigung und Freifahrt der ständigen und nichtständigen Mitglieder und evtl. der Sachverständigen, über die Einberufung des RWR. innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und die Uebergangsbestimmungen.

Unsere grundsätzliche Stellung zu den Entwürfen haben wir hier schon früher, u. a. in den oben zitierten Ausführungen niedergelegt.

Ausgesprochen sei noch einmal, daß durch die Gliederung nach Abteilungen der ursprünglich gewollte berufsständische Aufbau weitgehend zugunsten eines klassenmäßigen beseitigt worden ist. Die Begründung führt hierzu aus, daß während der Arbeit des Vorl. RWR. die Bedeutung der Gruppen mehr und mehr zurücktrat, nachdem sich die Uebung herausgebildet hatte, in den inzwischen eingerichteten Abteilungen vor den Verhandlungen in den Ausschüssen Vorberatungen über die Stellung ihrer Mitglieder zu veranstalten.

Unter den vorgenommenen Abänderungen begrüßen wir lebhaft die Erweiterung der Abt. III, insbesondere deswegen, weil die Vermehrung der Sitze fast ausschließlich den von Reichsrat und Reichsregierung zu ernennenden Persönlichkeiten zugute kommt. Wir haben hier bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß, wie auch die Erfahrungen beweisen, das Gegeneinanderstehen der beiden Interessentengruppen eine Verständigung und das Zustandekommen einheitlicher Beschlüsse erschweren. Der Ausgleich kann nur durch die dritte Gruppe herbeigeführt werden, die um dieser Aufgabe willen selbstverständlich, wie wir ebenfalls mehrfach betont haben, in denkbar weitem Umfange aus wirklich neutralen Persönlichkeiten bestehen muß. Diese Voraussetzung wird am besten in der Gruppe 14 erfüllt. Die ausgleichende Bedeutung der Abt. III wird durch ihr Mehr an Mitgliedern gegenüber den anderen Abteilungen wirkungsvoll unterstrichen. Freilich geben wir uns keiner Täuschung darüber hin, daß die Zustimmung des Reichstags zu dieser Regelung keineswegs gesichert ist. Soweit bisher Stimmen aus der Arbeitnehmerpresse vorliegen, sind sie ablehnend und kündigen Widerspruch im Reichstage an. Trotzdem möchten wir meinen, daß sich eine Verständigung mit den Arbeitnehmern erzielen lassen sollte. Diese selbst haben im Vorl. RWR. oft genug auf ein vermittelndes Eingreifen der Abt. III Wert gelegt, wenn sie auch — mit Recht — an deren bisheriger Zusammensetzung gar manches auszusetzen hatten. — Wenn übrigens die „DAZ." in einem sonst sehr verständnisvollen, die Bedeutung des RWR. stark hervorhebenden Artikel in Nr. 557 die Erhöhung der Mitgliederzahl von 144 auf 151 bemängelt und meint, daß nicht jeder Interessenrichtung Rechnung getragen werden könne, so hat sie wohl übersehen, daß diese Erhöhung ausschließlich auf Abt. III entfällt, die ja interessenausgleichend wirken soll.

Auf einen weiteren Kampf wird man sich im Reichstag von seiten der Landwirtschaft gefaßt machen müssen. Der „Reichslandbund" reitet in seiner Nr. 14, 1927, eine scharfe Attacke gegen die nach seiner Meinung unzureichende Berücksichtigung der Landwirtschaft. Er fordert auch eine Vertretung für die landwirtschaftlichen Hausfrauenverbände in Abt. III, während nach dem Bericht des Verfassungsausschusses des Vorl. RWR. — der den Entwürfen beigegeben ist — dieser in seiner Mehrheit der Ansicht war, daß die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Hausfrauenverbände produktiv, deren Vertretung als Konsumenten daher nicht berechtigt sei.

Als zweckmäßige Abänderung betrachten wir die Ersetzung des Abteilungsvorsitzenden durch einen Vorstand. Mancherlei Unzuträglichkeiten können dadurch vermieden werden. Ueber die Zahl der Mitglieder des geplanten Vorstandes etwas anzugeben oder auf eine Regelung durch die Geschäftsordnung zu verweisen, ist offenbar übersehen worden.

Dagegen sind die Bestimmungen über die Stellung der drei Präsidenten völlig verfehlt. Es ist unwürdig, einem der Präsidenten — und gerade einem aus der Abteilung, deren Mitglieder zu einem erheblichen Teile auf Grund besonderen Vertrauens berufen werden — eine derart untergeordnete Rolle zuweisen zu wollen. Es muß zum mindesten der Forderung der Vertreter von Abt. III im Verfassungsausschuß des Vorl. RWR. entsprochen werden, im Gesetz selbst über die Geschäftsführung keine Vorschriften zu erlassen, sondern die Entscheidung dem RWR. durch die Geschäftsordnung zu überlassen. Wäre man sich endgültig darüber klar, daß der RWR. keine rein berufsständische Kammer sein kann, und daß er nicht bloß eine verantwortliche Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber- und -nehmerverbänden, die nicht Mut und Kraft genug haben, selber eine freie Arbeitsgemeinschaft zu bilden, sein darf, dann würde man der Abt. III nicht die volle Gleichberechtigung versagen, die auch im Präsidium ihren Ausdruck finden muß. — Die Begründung schweigt sich über diese im Entwurf getroffene abwegige Regelung völlig aus.

Die Begründung ist auch sonst teilweise etwas dürftig ausgefallen. Hervorgehoben sei, daß sie die durch den RWR. zu erfüllende Aufgabe als höchst bedeutsam kennzeichnet. Sie findet auch für die Arbeit des Vorl. RWR. sehr anerkennende Worte, verweist besonders auf den Nutzen, den sie für die Reichsregierung schon bei der Vorbereitung von Gesetzesvorlagen und sonstigen Maßnahmen gehabt habe, ohne daß hiervon die Oeffentlichkeit etwas erfahren habe. In dieser Stille der Arbeit sieht sie überhaupt den Grund für die vielfach abfällige und irrige Beurteilung des Vorl. RWR. in der Oeffentlichkeit.

Im Reichstag hat die erste Lesung der Entwürfe bereits stattgefunden; sie sind dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß überwiesen worden. Wir wollen hoffen, daß er genügend objektiv prüfende Mitglieder umfaßt, um die Schaffung eines arbeitsfähigen, seinen Aufgaben gewachsenen Reichswirtschaftsrates zu sichern. J.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Aussperrung der Zigarrenarbeiter ist nach nahezu dreiwöchiger Dauer am 1. Dezember aufgehoben worden. Damit hat ein Konflikt seinen Abschluß gefunden, der in der Geschichte der Arbeitskämpfe, zumindest der letzten Jahre, einzig dastehen dürfte.

Die Löhne in der Zigarrenindustrie sind niedrig. Eine Aufbesserung im April ds. Js. um 7,5% hat sie auf 41 Pf. die Stunde gebracht, was einem Wochenverdienst von etwa 20 M. entsprechen dürfte. In manchen Bezirken liegt er aber wohl noch unter diesem rechenmäßigen Durchschnitt. Der Wunsch der Arbeiter nach einer Lohnerhöhung ist darum begreiflich, zumal die Beschäftigung der Industrie (nach der Arbeitslosenstatistik der Tabakarbeiterverbände) gut ist. Im Wege stand ihnen jedoch ein verbindlich erklärter Tarifvertrag, der die oben genannten Löhne bis 31. März 1928 bindet. Dieser Vertrag kam im April zustande, nachdem im Verlauf der damaligen Auseinandersetzung der Reichsverband Deutscher Zigarrenhersteller bereits einmal zum Zwecke der Aussperrung gekündigt hatte[1]). Wegen abgelehnter Lohnerhöhungen streikten nun im Oktober die Arbeiter in einigen Betrieben in Leipzig und Breslau. Die Gewerkschaftszeitung berichtet, daß Bemühungen des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, diese von ihm selbst als tarifwidrig bezeichneten Bewegungen zu verhindern, fehlschlugen[2]). Der Reichsverband beantwortete die Streiks mit Kündigung zum Zwecke der Aussperrung zunächst in Sachsen, eine Woche später in Schlesien und schließlich am 29. Oktober in ganz Deutschland. Verhandlungen, die nach der allgemeinen Kündigung stattfanden, wurden ergebnislos abgebrochen, da der Reichsverband erklärte, auf die Forderung der Gewerkschaften, den Lohn um 15% zu erhöhen, nicht eingehen zu wollen, da diese Forderung tarifwidrig sei. Die Gewerkschaften betonen, daß sie die Forderung erst ausgesprochen haben, nachdem die Kündigung seitens des Reichsverbandes und damit Tarifbruch von seiner Seite erfolgt sei. Am 12. November trat die allgemeine Aussperrung in Kraft und hat schließlich von den schätzungsweise 120000 in der Zigarrenindustrie Beschäftigten, nach Angabe des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, 80000 Arbeiter und Arbeiterinnen betroffen. Schon vor dem 12. November waren in einzelnen Bezirken Aussperrungen erfolgt, teilweise auch hatten die Belegschaften die Kündigung mit sofortiger Arbeitsniederlegung beantwortet. Darüber, wieweit die Mitglieder des Reichsverbandes der Zigarrenhersteller die Aussperrung befolgt haben, gehen die Meldungen der Presse auseinander. Fest steht wohl, daß eine Reihe von Fabrikanten nur unter dem Druck einer sonst verwirkten hohen Konventionalstrafe der Aufforderung zur Aussperrung gefolgt sind. In einem Badener Bezirk wurde die Aussperrung immer wieder verschoben und trat erst gegen Ende des Monats November in Kraft. Zu Einigungsverhandlungen ist es lange nicht gekommen, da das Reichsarbeitsministerium die Meinung vertrat, daß die Möglichkeit hierzu nicht gegeben sei, während ein verbindlich erklärter Tarifvertrag bestehe. Schließlich entschloß sich das Ministerium, eine Besprechung anzuberaumen, die aber keine Schlichtungsverhandlung zum Zwecke der Erreichung eines Schiedsspruches war, sondern lediglich den Parteien die Möglichkeit bieten sollte, unter unparteiischem Vorsitz zu einer freiwilligen Vereinbarung zu kommen. Die Verhandlungen begannen am 30. November und endeten nach 22-stündiger Dauer mit einem Vergleich, der folgendes besagt[3]).

Die beiderseitigen Kampfmaßnahmen werden sofort aufgehoben. Maßregelungen finden nicht statt. Das Arbeitsverhältnis gilt als nicht unterbrochen. Der geltende Tarifvertrag wird bis zum 31. März 1929 (also um ein Jahr) verlängert. Die bisherigen Löhne erhöhen sich ab 1. März 1928 um 12%, für die Bezirke Hamburg und Bremen um 10%. Bemerkenswert ist ein Passus, nach dem ab 1. Oktober nächsten Jahres auf Antrag einer der Parteien eine Nachprüfung stattfinden kann, ob sich die Lebenshaltungskosten so verändert haben, daß eine Aenderung des Lohnes wünschenswert ist. Hierüber sollen bindend drei vom Reichsarbeits-

[1]) Gewerkschaftszeitung 37. Jahrg. Nr. 49 S. 678.
[2]) Ebenda S. 678 f.
[3]) Zitiert nach dem „Deutschen" vom 4. Dezember 1927.

minister zu ernennende Unparteiische nach Anhörung der Parteien entscheiden. Schließlich wird der Urlaub um 2 Tage von 4 auf 6 Tage erhöht.

Die Gewerkschaften haben also ihre Forderung auf sofortige Lohnerhöhung — um die allein 10 Stunden verhandelt worden ist (Der Deutsche Nr. 284) — nicht durchsetzen können, haben aber immerhin ohne nochmalige Auseinandersetzung im nächsten Jahr und für einen Monat früher als der Tarifvertrag ursprünglich vorsah, eine Lohnerhöhung erreicht, die ihrer Forderung ziemlich nahe kommt. Auf der anderen Seite hat der Reichsverband die Freiheit neuer Lohnverhandlungen nach Ablauf des Vertrags und die Dauer der Gültigkeit der jetzigen Löhne nicht halten können, vor allem aber sich gefallen lassen müssen, daß in dem verlängerten Vertrag die Möglichkeit einer Lohnänderung von vornherein vorgesehen ist. Die Erhöhung der Löhne während der Laufzeit des Tarifvertrages, wegen deren Tarifwidrigkeit die Aussperrung mit verfügt worden ist, ist also im Prinzip in der neuen Vereinbarung anerkannt worden. Der Erfolg der Gewerkschaften, der vor allem prinzipieller Natur ist, ist nur erfreulich. Denn selbst wenn die Streiks in Leipzig und Breslau tarifwidrig waren, eine Lohnforderung als solche ist es nicht. Es ist ein unerhörtes Vorgehen, das im Interesse des Friedens zwischen den Parteien des Arbeitsmarktes gar nicht scharf genug verurteilt werden kann, auf geringfügige wilde Streiks, die übrigens nach unwidersprochenen Meldungen nur 150 Arbeiter umfaßten, und auf angeblich „tarifwidrige" Lohnforderungen mit einer Generalaussperrung zu antworten, ohne vorher alle Möglichkeiten zur Verständigung erschöpft zu haben. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier mit einer beispiellosen Leichtfertigkeit ein Kampf vom Zaun gebrochen worden ist, der in den tatsächlichen Vorgängen nicht den Bruchteil ausreichender Begründung findet. Auf die Kampfesart des RDJ. wirft es übrigens auch ein eigentümliches Licht, daß er in einer Anweisung an seine Mitglieder u. a. vorschreibt: „Nach Abschluß der Aussperrung darf auf eine Zeit von acht Wochen keine Mitgliedsfirma einen Arbeiter einstellen, der zur Zeit des Aussperrungsbeginns bei einer anderen Mitgliedsfirma beschäftigt war, es sei denn, daß ein Einvernehmen zwischen den beiden Firmen herbeigeführt wird."[1])

Es hat auch diesmal an Stimmen nicht gefehlt, die dem Reichsarbeitsminister aus seiner abwartenden Haltung einen Vorwurf gemacht haben, unter anderem die Deutschnationale Fraktion des Reichstags in einer Interpellation, die sie ebenso wie das Zentrum und die Sozialdemokratische Partei wegen dieser Aussperrung eingebracht hat.

Diese Vorwürfe entbehren der Berechtigung. Es ist durchaus zu wünschen, daß die Schlichtung nicht sofort erfolgt — wir haben das schon anläßlich des Streiks im Braunkohlenbergbau betont — da sonst noch leichter, als es jetzt ohnehin manchmal den Anschein hat, die Parteien es zum Kampfe kommen lassen, im Vertrauen auf ein Eingreifen des Ministers, wenn etwa der Kampf bedrohlich verläuft. Auch daß das Ministerium auf der formalen Unmöglichkeit einer Schlichtung bestanden hat, war richtig; die Verhandlungen am 30. November waren, wie erwähnt, nicht Schlichtungsverhandlungen im üblichen Sinne. Man sollte wahrlich bedenken, daß das Schlichtungswesen gerade augenblicklich und vermutlich noch auf einige Zeit eine sehr starke Belastungsprobe auszuhalten hat. Aus diesem Grunde ist die Vorsicht, die zur Zeit vom Ministerium in seinem Gebrauch — auch was die Verbindlichkeitserklärung angeht — geübt wird, durchaus zu begrüßen, wenn man nur hoffen kann, daß das Ministerium den Mut hat, im Falle der Not sich über die formalen Bedenken und über an sich berechtigte Grundsätze hinwegzusetzen.

[1]) „Handelswacht" vom 23. November 1927.

Wohlfahrtseinrichtungen von Arbeitgebern.

Sport als Mittel der Werksgemeinschaft.

Die Forderung, Leistungssteigerungen durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erzielen, wird seit Jahren in der „Sozialen Praxis" vertreten. Immer wieder ist betont worden, daß Rentabilität und Arbeitnehmerinteressen weite Strecken zusammengehen können und die Möglichkeiten der Leistungssteigerung, die gleichzeitig Arbeitserleichterung bedeuten, bei weitem noch nicht erschöpft sind, fast unbegrenzte Vermehrung erwarten lassen (vgl. XXXIV, 617, 836, 1107; XXXV, 753, 914; XXXVI, 765, 767, 911, 915, 917). Auf die Forschungen des Industrial Fatigue Research Board in England, die Erfolge des amerikanischen Personnel Management, der englischen Fabrikpflege, der psychologisch-industriellen Gesellschaften beider Staaten ist immer wieder hingewiesen worden. Alle in diesem Zusammenhange entwickelten Gedankengänge zielten darauf hin, daß es möglich sein müßte, dem Menschen wieder den Vorrang im Betriebe zu verschaffen, und gingen von der Voraussetzung aus, daß der Uebergang zur „Menschenwirtschaft" mit der planmäßigen Verwendung des bisher ganz roh benutzten Produktionsfaktors eine gewaltige Hebung der Wirtschaft zur Folge haben müßte. Unsere Einstellung war bei Berücksichtigung privatwirtschaftlicher Notwendigkeiten volkswirtschaftlich orientiert.

Der stete Hinweis auf die unerschlossenen Gewinnchancen, die in der zweckmäßigen Verwendung menschlicher Arbeitskraft gegeben sind, konnte auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf die Industrie bleiben. Stärker noch als die theoretische Begründung hat das lebendige Beispiel amerikanischer Produktionserträge die Initiative von Unternehmern und Werkführern angeregt. Aber im Gegensatz zu den technisch-organisatorischen Fortschritten, die man in genialer Umformung auf die deutschen Verhältnisse sinnentsprechend übernahm, haben psychologische Unbegabtheit und feudaler Machtwille die grundsätzliche Haltung, von der produktive Menschenverwendung ausgehen müßte, bisher vermissen lassen. Selbst die Verwendung des Menschen im Rentabilitätsinteresse ist anders übernommen worden, als es dem amerikanischen Prinzip entsprach, ganz zu schweigen von den Fällen, in denen privatwirtschaftliche Rentabilität und volkswirtschaftliche Produktivität sich nicht decken, und für die auch die amerikanische Wirtschaft bisher keine Lösung gefunden hat. Grundfalsch in der Haltung deutscher Unternehmer ist der weit verbreitete Mangel an Achtung vor der inneren Freiheit der Menschen, die wirtschaftlich von ihnen abhängig sind, und vor ihrer Solidarität.

Der Wunsch, die Verbundenheit der Arbeitnehmer in den oft recht unbequemen und mitunter auch für berechtigte Werksinteressen verständnislosen Gewerkschaften zu lösen, veranlaßt das Unternehmertum, soweit es sich neuerdings in gewissen neuen „sozialpolitischen" Gesellschaften sammelt, Werksverbundenheit unter dem Protektorat des Arbeitgebers als Ideal aufzustellen[1]). Das Werk soll den Charakter eines überpersönlichen Werts für den Arbeitenden gewinnen, die Rationalität der Betriebe zur irrationalen Forderung für ihn werden. Eine neue Weltanschauung (besser „Werks"anschauung, denn die Universalität, die Ethik und Religion mit dem Ausdruck „Welt" fordern, schrumpft zum Werk ein) ist im Werden. Technische und geistige Erziehung (Dinta) und Körperkultur (Gesellschaft für Deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik) werden in ihren Dienst gestellt. Die starke Pflege sportlicher Veranstaltungen, die neuerdings im Interesse des Werks betrieben wird, veranlaßt uns, die hier vertretenen Anschauungen näher zu untersuchen.

Wir legen dabei die Leitsätze zugrunde, die Dr. Fr. Bartels Eisenach, dem Ausschuß für Sport- und Leibesübungen der Gesellschaft für Deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik (XXXV, 1297; XXXVI, 415) vorgelegt hat und die von ihr angenommen worden sind. Bartels geht davon aus, daß es in jedem Volk einen Wertigkeitsstandard gibt, der seiner Zusammensetzung aus Wertvollen, Minderwertvollen und Minderwertigen entspricht. Im Interesse der Volksentwicklung müsse es die erste Aufgabe sein, die Wertvollen vor den anderen zu fördern, während die Aufgabe, die nicht erblich Minderwertigen dem Volkskörper einzufügen, sekundär bleibe. Die staatliche Fürsorge mit ihrem entgegengesetzten Bestreben, jedes Lebewesen zu erhalten, verhindere den natürlichen Reinigungsprozeß, indem sie dem Ausscheiden nicht wertvoller Elemente durch Tod usw. entgegenarbeite. Aufgabe der Betriebe sei es dagegen, eine sorgfältige Auslese zu treffen, die sich neben der erblichen Beurteilung der Gesamtleistungsfähigkeit auf „Fragen der Gesundheit, Erbanlage, der allgemeinen Wertigkeit wie Lust zur Arbeit, Vorwärtsdrang, ethische Einstellung usw." zu richten hat. „Es erscheint töricht, einen schwer nervenkranken oder hoffnungslos lungenkranken Menschen z. B. einzustellen, nur weil die beschränkte Funktionsprüfung gut ausfiel, wie das gleich töricht erscheint bei einem notorischen Verbrecher oder Potator. Und doch kommen diese Fälle dauernd in großer Zahl vor." Wenn auch auf den Betrieben die Last der nicht eingestellten Menschen ruhe, so würde die Last bei schlechter Auslese doch noch größer sein. Da eine Auslese sich leichter aus einer größeren Masse vornehmen läßt, erscheine es wünschenswert, für größere Bevölkerungsbezirke zu Gesamtarbeitsvermittlungen zu kommen. Die Betriebe sollten daher nur auf Grund eines durch eine bestimmte Stelle ausgestellten Zeugnisses einstellen und private Arbeitsnachweise gründen.

Nach erfolgter Auswahl wäre für Ausbildung, Erhaltung und Förderung der Anlagen und Fähigkeiten zu sorgen. Die einseitige Inanspruchnahme im Betrieb führe zu körperlich funktionellen sowie zu seelisch nervösen Schädigungen, zur Heranbildung asozialer Elemente. Gefahren dieser Art werde am besten durch Leibesübungen begegnet, die in Erholungsübungen

[1]) Vgl. hierzu die Vorträge von Pfarrer Menn und Prof. Heyde auf dem 34. Evangelisch-Sozialen-Kongreß, Hamburg 1927, über „Werksgemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft, Volksgemeinschaft"; ihren Wortlaut und die Diskussion enthält der soeben erschienene Verhandlungsbericht, herausgegeben von Dr. Joh. Herz, dem verdienstvollen Generalsekretär des Kongresses, verlegt bei Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen (Preis 4 M.).

und solche Uebungen zu scheiden seien, die den Zielen des Schädenausgleichs und der Leistungssteigerung dienen. Sofern berufsbenötigte Funktionen geübt werden, seien ihnen Ausgleichsübungen entgegenzustellen, für die Bartels einige gute Gesichtspunkte gibt. „Bei Jugendlichen ist in möglichst regelmäßigen, etwa halbjährlichen Zwischenräumen ihre Entwicklung einer Ueberprüfung zu unterziehen. Diese Ueberprüfung ist notwendig, um dem Ausbildungsleiter sowohl auf beruflichem wie auf gesundheitlichem Gebiete evtl. Winke zur Aenderung oder Verstärkung der Ausbildungsform in einer bestimmten Richtung zu geben, andererseits dem Jugendlichen das Vorankommen zu zeigen, damit er an seiner Ausbildung, den Erfolg sehend, möglichst stark interessiert wird." Großer Wert wird auf Wettspiele gelegt. „Sie erziehen zur bewußten Zielstrebigkeit, Unterordnung und Einordnung in ein Ganzes, das einem gemeinsamen Ziele zusteuert. So werden sie auch für asozial veranlagte Elemente zum Erziehungsmittel. Einzelwettkämpfe erwecken den Ehrgeiz des einzelnen, das Bewußtsein seines besonderen Wertes, geben der Gesamtabteilung den Anreiz zum Wetteifern. Ihre erzieherische Bedeutung liegt bei der heute alles gleichmachen wollenden Erziehungstendenz auf der Hand. Sie sind zu pflegen, sobald die gesundheitlichen Vorbedingungen gegeben sind." Bartels hält Uebungen für Frauen für so wichtig, daß sie ihm vorteilhafter erscheinen, als z. B. eine achtwöchige Arbeitsruhe vor der Niederkunft". Die Ausbildungsabteilungen sollen keine Konkurrenz zu anderen Vereinen sein, sondern ergänzen.

Zwei Grundsätze liegen den [illegible] Führungen zugrunde: Die Ueberzeugung davon, daß es ein[illegible]heitshaltung" nicht gibt, und daß wir durch Wohltat[illegible]nhard unseres Volkes drücken. Bartels glaubt, daß der [illegible]ungsstarke Mensch bei rationeller Arbeit auch schon von [illegible]Hundheits schädliche Haltungen vermeiden wird, ein Glaube, [illegible] die Erfahrungen der Betriebe leicht widerlegt werden kann. [illegible] braucht sich nur die Zeitlupenaufnahmen, die in den Vereinigten Staaten gemacht werden, anzusehen, um festzustellen, wie falsch die gewohnheitsmäßige Haltung der Arbeitenden ist. Die amerikanische Betriebswissenschaft hat ihre Erfolge zum großen Teil Verbesserungen auf diesem Gebiet zu danken. Auch der zweite Grundsatz ist ein irriger. Als Ludwig Bernhard 1912 seine Warnung vor den schädlichen Folgen der Sozialpolitik ertönen ließ, hat die Oeffentlichkeit zunächst ängstlich aufgehorcht, um bei Ausbruch des Krieges zu sehen, daß die Verweichlichung, die man als Folge der Sozialpolitik schon bemerkt haben wollte, tatsächlich nicht eingetreten war. Wenn Bartels im Zusammenhang mit der Invalidenversicherung vom „Geschenkeannehmen" spricht, so übersieht er, daß der Leistungsanspruch in der Versicherung an die vorhergehende Beitragsleistung gebunden ist. Wer eine private Lebensversicherung eingeht, wird den Vorwurf, daß er sich beschenken lasse, für etwas verrückt halten.

Die Bartelsschen Richtlinien zeigen die unselige Verquickung richtiger Erkenntnis — der Vorschlag, einseitig körperliche Inanspruchnahme durch zweckmäßige orthopädische Uebungen zu kompensieren, ist für Arbeiter und Werk in gleicher Weise vorteilhaft — mit dem plumpen Versuch, die Darwinsche Lehre in ihrer primitivsten Form für die Betriebe nutzbar zu machen. Denn, daß der Wertigkeitsstandard des Volkes gedrückt wird, wenn Gruppen, die sich dem Wirtschaftskampf schlecht anpassen — zum Teil vielleicht, weil sie höher differenziert sind als die anderen — der Selektion ausgeliefert werden oder wenn Deklassierte durch Seuchen, Verbrechen usw. die anderen Schichten vergiften, wird ein Mediziner im 20. Jahrhundert nicht übersehen können. Denen, die die Werks„gemeinschaft" als Ideal aufstellen und gleichzeitig das Wettspiel als pädagogisches Mittel zur bewußten Zielstrebigkeit anpreisen, sei die Lektüre des Kropotkinschen Werkes „Gegenseitige Hilfe in Tier- und Menschenwelt" empfohlen. Hier wird dem Darwinschen Ausleseprinzip, das Bartels verkündet, der Grundsatz des Zusammenschlusses und der gegenseitigen Hilfe als wertvolleres Mittel für die Höherentwicklung der Art entgegengestellt. Wem es ernst wäre mit der Wertigkeit des ganzen Volkes, der dürfte nicht an den Grenzen der Betriebe haltmachen und mit der Auslese für den Betrieb die Ausgeschlossenen zu Minderwertigen stempeln.

Wir hätten die von den Werken geförderte Sportbewegung nicht so ausführlich behandelt, wenn sie nicht schon einen so bedeutenden Umfang gewonnen hätte. Wie Erich Flatau in der Afabundszeitung (Heft 11) mitteilt, gewähren 90% der Betriebe, bei denen der Afabund in Berlin eine Erhebung veranstaltet hat, Unterstützungen für solche Zwecke, „von der Hergabe von sportlichen Ausrüstungsgegenständen über kleinere Summen hinweg bis zum (jährlichen?) Einzelbetrag von 50000 Mark, ganz abgesehen von der Zurverfügungstellung von Sporthallen, Sportplätzen u. dgl." Frick[1]) bezeichnet zwar die Werkssportvereine als harmlos, da die Sportler meist unpolitische Leute sein werden und eine offene unternehmerpolitische Verwendung der Klubs bald zu ihrer Entvölkerung führen würde. Gewiß werden die Werksporteinrichtungen noch weniger zum Gesinnungswandel führen als die über das Fachliche hinausgehenden verhängnisvollen Erziehungsversuche des in seiner Fachleistung anerkennenswerten Dinta. Es bleibt aber schmerzlich, daß es kaum einen guten Gedanken auf dem Gebiete der Leistungssteigerung gibt, der nicht bei denen, von deren Willen eine solche Steigerung abhängt, ganz überflüssiger Weise aufs schwerste diskreditiert wird. Mit solchem Verhalten die Produktivität unserer Wirtschaft steigern zu wollen, ist günstigstenfalls wohlmeinender Irrtum.

Dr. Frieda Wunderlich, Berlin.

[1]) Sie suchen die Seele. Verlagsgesellschaft des ADGB. Berlin S. 14 ff.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Familienfürsorge. Eine Studie von Dr. Marie Baum. Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Neue Folge, Heft 12. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1927.

In einer geschichtlichen Einleitung werden an den drei Ausgangspunkten der Familienfürsorge — Worms, Düsseldorf und Charlottenburg — Ziel, Methode und Form der Familienfürsorge in ihrer Entwicklung verfolgt; über alle Verschiedenheiten der Organisation und Ausführung hinweg wird — hier wie im folgenden — das Prinzip der Familienfürsorge aufgedeckt.

Unter Verzicht auf den ursprünglichen Plan einer eingehenden monographischen Darstellung von einer größeren Zahl von Aemterorganisationen, die den Rahmen des Buches gesprengt hätte, wird der Versuch unternommen, an einigen wenigen ausgesuchten Beispielen den augenblicklichen Stand der Familienfürsorge zur Anschauung zu bringen. Dieser Aufgabe soll der spezielle Teil und die Zusammenstellung von ausländischem Vergleichsmaterial dienen. Die Aufgabe ist besonders schwierig, weil Unmeßbares, wie etwa fürsorgerische Leistungen und Kräfte, und Unzählbares, wie die Ausübung von Familienfürsorge auch durch Sonder- und Spezialkräfte, kritisch dargestellt und verglichen werden muß und oft nur mit einschränkenden Vorbehalten herangezogen werden kann (so bei dem Berliner Beispiel, bei dem Verfasserin es dahingestellt sein läßt, wieweit dort, wo von einer Familienfürsorge im umfassenden Sinn nicht gesprochen werden kann, doch das Ziel des Familienschutzes und die Methoden der Familienfürsorge auch in den Spezialfürsorgen als richtungsgebend anerkannt sind). Trotz der methodischen Schwierigkeiten und notwendigen vorläufigen Unzulänglichkeiten dieses Versuchs geben diese schematisierenden Beispiele einzelner Aemter doch das Wesentliche gerade in den grundlegenden und interessierenden Punkten wieder (Gesamtaufbau, insbesondere auch die Stellung des Jugendamts zum Wohlfahrtsamt, Abgrenzung des Personenkreises der Beifürsorgten, Verteilung der außenfürsorgerischen Aufgaben, Verhältnis von Innen- und Außendienst, Stellung und Anforderungen an die Fürsorgerinnen). Nur unter dem einen großen Gesichtspunkt — wie steht die Durchführung der Fürsorge zu der Idee der Familienfürsorge? — ist in der fast unübersehbaren und unvergleichbaren Verschiedenheit von Aemterorganisationen eine vergleichende Zusammenstellung möglich, die sonst in einem doch letztlich fruchtlosen Nebeneinander von Daten stecken bleiben müßte.

Die Schöpferin der ersten Form der Familienfürsorge hat hier, wieder in einem ersten Schritt, den Weg zu der dringend notwendigen grundsätzlichen Besinnung gezeigt. Eine Auseinandersetzung auf diesem Boden kann zu fruchtbarer Weiterarbeit führen.

Dr. F.

Das seelische Leben der menschlichen Gesellschaft. Einführung in die psychologische Soziologie von Charles A. Ellwood mit einem Vorwort des Uebersetzers Dr. Stoltenberg (Bibliothek der Soziologie und Politik, III. Band). Herausgegeben von Prof. Dr. G. Salomon. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1927. Preis 12 M.

In allgemein verständlicher Form gibt der bekannte amerikanische Soziologe eine Analyse der Gesellschafts-, insbesondere der Gruppenpsychologie.

Kartelle und Konzerne. Bericht für den Vorbereitungsausschuß der Weltwirtschaftskonferenz mit Anhang: Gegenwartsfragen industrieller Organisation von Kurt Wiedenfeld. (Moderne Wirtschaftsgestaltung Heft 10.) Verlag Walter de Gruyter, Berlin 1927. 3 M. 83 S.

Der Verfasser untersucht die Konzentrations- und Kartellierungsformen und bespricht ihre Verbreitung in den Hauptindustriestaaten.

Die Revision industrieller Tochtergesellschaften im Dienste der Mutterunternehmung von Dr. Werner Raunecker, Diplomkaufmann. Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen, II. Serie, Heft 28. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien 1927.

Die vorliegende Abhandlung greift aus den Beherrschungszusammenschlüssen die Form der „Mutter- und Tochtergesellschaft" als ihren wichtigsten Typ heraus und versucht, die mit den Beherrschungselement eng zusammenhängende Frage der Revision der Tochtergesellschaft, vom Standpunkt der

Muttergesellschaft aus betrachtet, einer wissenschaftlichen Untersuchung zu unterziehen. Auf Grund mehrjähriger praktischer Erfahrungen auf dem Gebiete des Revisionswesens im allgemeinen wie im besonderen bei Tochtergesellschaften glaubt der Verfasser in der Lage zu sein, zur Klärung der zahlreichen Zweifelsfragen auf diesem Gebiete beitragen zu können. Die Abhandlung stellt so eine Verbindung von Wissenschaft und Praxis dar und soll gleichzeitig als Baustein zu der Brücke zwischen der Wissenschaft und der Praxis dienen.

Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 von Ottmar Bühler. 2. Aufl. Sammlung: Aus Natur und Geisteswelt. Bd. 1004. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1927. 194 S.

Einer geschichtlichen Einleitung, die besonders die Verfassung von 1871 darstellt, folgt ein Kommentar der Reichsverfassung. Ein Anhang bringt die Geschäftsordnungen des Reichstags und der Regierung.

Die Grundformen der wissenschaftlichen Methoden von Dr. Victor Kraft. Verlag Hölder-Pichler-Tempsky, Wien und Leipzig 1926.

Der Verfasser untersucht die Methode der Wissenschaftslehre, die Theorie, die Induktion und die Methode der Individualwissenschaften.

Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung. Ein Beitrag zur Rechtsphilosophie des kritischen Idealismus und zur Lehre von der juristischen Kausalität von Dr. jur. Karl Lorenz. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Dr. Werner Scholl, Leipzig 1927. Preis 6,50 M.

Die Zurechnungslehre wird aus der Hegelschen Philosophie heraus entwickelt und für die Probleme der heutigen Rechtsphilosophie fruchtbar gemacht.

Lehrbuch der philosophischen Propädeutik von Rudolf Lehmann. 5. Auflage. Verlag Felix Meiner, Leipzig 1922.

Eine zur Einführung in die Philosophie gut geeignete Uebersicht über die Grundzüge der Logik, Erkenntnistheorie, Psychologie, Ethik und Aesthetik.

Die kulturelle Entwicklung Deutschlands von Robert Fahl, Seminaroberlehrer. 8. und 9. Auflage. Heinrich Handels Verlag, Breslau. 1 M. 96 S.

Es werden u. a. behandelt: Die Entwicklung des Bauernstandes, des Städtewesens, des Handels, des Handwerks, des Rechtswesens und des Arbeiterstandes.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).

Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Stellenvermittelung
für wissenschaftliche und sozialpolitische Angestellte und Beamte
durch die
Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.
Führendes Organ der deutschen Sozialpolitik.

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis durch Verbände nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Aemtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen, sowie ihren Angestellten und Beamten die Soziale Praxis empfohlen.

Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die „Soziale Praxis" erscheint jeden Donnerstag; Anzeigenaufträge müssen bis Sonnabend vorher in Jena vorliegen. (Bei Stellenangeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Anzeigenpreis: 40 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile. (9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Eine Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands

I. Band: Von den Anfängen bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts
96 S. gr. 8° Rmk 15.—, gebd. 17.—

II. Band: Die Zeit des Merkantilismus
153 S. gr. 8° Rmk —, gebd. 19.—

Soeben erschien

III. Band:
Befreiung und Neuorganisation
Zwei Halbbände

Die Alleinherrschaft d. Bürgertums u. d. Arbeiterklasse
Seiten gr. 8° 1928 Rmk 25.—, gebd. 27.—

Inhalt: *Viertes Buch*: **Die Zeit der Befreiung und Neuorganisation.** 39. Die befreiende Volkswirtschaftslehre. 40. Die Umgestaltung der englischen Gesellschaft nach 1870. 41. Die englische Staatswirtschaft, einschließlich des Bankwesens, von Pitt bis zum Sturze Peels. 42. Die Abschaffung der Sklaverei. 43. Pauperismus und Armengesetzgebung. 44. Der Sieg des Mittelstands. 45. Eisenbahnen, Schnellsegler, Dampfschiffe. 46. Der Triumph des Freihandels. 47. Vollendung der Entwicklung zum Individuum als Wirtschaftseinheit. 48. Die Fehler in Adam Smiths Auffassung vom Arbeitsvertrag. 49. Die Anfänge der Gewerkvereine. 50. Die Anfänge der Arbeiterschutzgesetzgebung. 51. Die Anfänge der Arbeiterversicherung. 52. Die Entstehung des englischen Sozialismus. 53. Die Chartistenbewegung. 54. Fabrikfeudalität und Fabrikantenadel. 55. Von der Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die in den Bergwerken beschäftigten Kinder und Frauen bis zum Erlaß des Zehnstundengesetzes. 57. Die weitere Entwicklung der Gewerkvereine, die Verwirklichung der Freiheit des Arbeitsvertrages und die gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine als der Organisationen der Arbeiter ihres Gewerbes. 58. Der kollektive Arbeitsvertrag. 59. Finanzen, Parlament und Verwaltung nach dem Sturze Sir Robert Peels. 60. Die Fortbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung. 61. Die Gewerkvereine bis zum Ende des Weltkriegs und die Entstehung der Arbeiterpartei. 62. Die Neuordnung des Unterstützungswesens. 63. Die Wohnungsreform. — Anhang: Chronologische Tabelle zur englischen Geschichte.

Der zweite Halbband, der die weitere wirtschaftliche Ausbreitung der Engländer über die Erde, die Befreiung der Kolonien und die Neuorganisation ihres Verhältnisses zum Mutterland darstellen wird, befindet sich in Vorbereitung.

Hallische Zeitung. 10. Nov. 1927: Der Name eines Lujo Brentano ist zu bekannt, als daß man erst auf ihn und seine Lehrtätigkeit an den verschiedensten deutschen Universitäten aufmerksam machen müßte. Seine Schüler und Anhänger werden mit großer Freude dieses Werk begrüßen und beim Lesen gern an die Zeiten zurückdenken, wo sie als Hörer zu den Füßen des Lehrers sitzen durften.

Das Buch ist aus Vorlesungen hervorgegangen. Feststellung der Dinge, wie sie wirklich sind, in Gegenwart und Vergangenheit, und ihr ursächlicher Zusammenhang sind die Ziele gewesen, die sich der Verfasser bei der Abfassung seines Werkes gesetzt und die er in glänzendster Weise erreicht hat. Das Werk gewährt einen tiefen Einblick in die wirtschaftliche Entwicklung Englands und in die englische Wirtschaftsorganisation, wie sie ursprünglich war, warum sie sich geändert hat und wie das, was sie heute ist, geworden ist.

Aber nicht nur dem verhältnismäßig engen Kreis seiner einstmaligen Hörerschaft, sondern überhaupt allen, die irgendwie nicht nur aus Berufsgründen, sondern in dem Bestreben sich weiterzubilden, volkswirtschaftlichen Studien obliegen, Beamten, Politikern, Soldaten, Wirtschaftsführern wird das Werk hochwillkommen sein denn es trägt dazu bei, den Sinn und das Verständnis für englische Politik, die immer Wirtschaftspolitik war und ist, und daher nur durch die Erkenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge zu verstehen ist, zu vermehren. Hoffentlich ist dem glänzend geschriebenen Werk weiteste Verbreitung beschieden.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

22. Dezember 1927.

Jahrgang XXXVI.
Nummer 51.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Urteile über die „Soziale Praxis", entnommen ihrem neuen Prospekt.

„Die ‚Soziale Praxis' ist eine unerschöpfliche Fundgrube wertvoller Berichte und Anregungen auf allen Gebieten des sozialen Lebens. Sie ist deshalb nicht nur für den Praktiker bedeutsam, der die durch sie vermittelten Erkenntnisse in soziale Tätigkeit umsetzt, sondern auch für den Theoretiker, der die Grundgesetze und Richtlinien unserer sozialen Entwicklung studieren will. So sieht der Evangelisch-Soziale Kongreß in der ‚Sozialen Praxis' eine besonders wertvolle Bundesgenossin."

Reichsgerichtspräsident Prof. Dr. Simons.

Helfen Sie, neue Bezieher zu werben! Probehefte kostenlos vom Verlag!

Inhalt.

Gesamtfachausschüsse für Heimarbeit. Von Regierungsrat Dr. Opitz, Dresden, Vorsitzendem des Schlichtungsausschusses Dresden und mehrerer Fachausschüsse 1273

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1276
Die sozialen Auswirkungen der Vereinheitlichungsbestrebungen. II. (Schluß) Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin.
Ehrendoktoren aus der Arbeiterschaft.
Kirchlich-soziales Eingreifen in Arbeitskämpfe.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 1280
Großeisenindustrie und Achtstundentag.
Der Kampf um das Dreischichtensystem.

Arbeiterschutz 1288
Die Stellung der Gewerbeaufsicht in dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes. Von Dr. Marie Baum, Karlsruhe.
Anträge zur Abänderung des Hausarbeitsgesetzes.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1292
Förderung des Wiederaufstiegs notleidender Geistesarbeiter. Von Dr. Erdmann Graack, Direktor im Landesarbeitsamt Berlin.

Literarische Mitteilungen. . . 1294

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für Manuskripte, die nicht auf Grund vorangegangener Vereinbarung eingesandt werden, wird keine Gewähr geleistet. Rücksendung erfolgt nur, falls Porto beigefügt war. — Es wird ersucht, alle Sendungen an die Schriftleitung selbst, nicht an einzelne Redaktionsmitglieder zu adressieren. — Für Aufsätze, die unter dem Namen ihres Verfassers veröffentlicht sind, trägt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Gesamtfachausschüsse für Heimarbeit.

Von Regierungsrat Dr. Opitz, Dresden, Vorsitzendem des Schlichtungsausschusses Dresden und mehrerer Fachausschüsse.

Den Grundpfeiler des deutschen Heimarbeiterschutzes bildet die Festsetzung von Mindestentgelten. Sie erfolgt durch die Fachausschüsse. Wo aber ein Verfahren auf gemeinsame Festsetzung von Mindestentgelten für mehrere Hausarbeitsgebiete oder Fachausschußbezirke nach den Umständen erforderlich erscheint, um in der Heimarbeit eine Abwanderung aus einzelnen Gebieten zu vermeiden, kann auch ein Gesamtfachausschuß eingesetzt werden (§ 27 HAG.). Die Begründung zur Novelle vom 27. Juni 1923 (RABl. 1922 AT. S. 211), die ja erst den Fachausschüssen die Befugnis zur Festsetzung von Mindestentgelten übertrug, führt dazu vollkommen zutreffend aus, daß sich häufig die Notwendigkeit ergeben werde, die Lohnfestsetzung gemeinsam für mehrere Fachausschußgebiete zu treffen. Gerade weil der Lohn für Bestand und Wettbewerbsfähigkeit der Hausindustrien eine besonders wichtige Rolle spiele, sei er auch für den Wettbewerb verschiedener Hausindustriebezirke untereinander von erheblicher Bedeutung, und eine für einen Bezirk ganz ohne Berücksichtigung des bisherigen Lohnunterschiedes gegenüber einem Wettbewerbsbezirk erfolgende Lohnfestsetzung könnte zu einer Verschiebung des Schwergewichtes einer Hausindustrie von einem Bezirke zum anderen führen. Es müsse daher die Möglichkeit gegeben werden, für mehrere Fachausschußbezirke gemeinsam die Löhne festzusetzen, ja es müßten auch solche Gebiete in die Regelung einbezogen werden können, für die ein Fachausschuß bisher nicht errichtet sei. Wäre es doch möglich, daß gerade die Hausarbeit nach solchen Gebieten, in denen sie bisher nur schwach vertreten gewesen war, abwandere. Der Entwurf des Arbeitsrechts-Ausschusses ging sogar noch weiter und wollte in erster Linie den Gesamtfachausschüssen die Entgeltregelungen überlassen. Trotzdem haben weder die Landesverwaltungsbehörden noch der Reichsarbeitsminister von dieser Befugnis zur Einsetzung von Gesamtfachausschüssen einen nennenswerten Gebrauch gemacht. Hat das seinen Grund darin, daß sich in der Praxis die Ausführungen der Begründung nicht als richtig erwiesen haben? Das ist keineswegs der Fall, im Gegenteil habe ich in meiner mehrjährigen Praxis als Vorsitzender mehrerer Fachausschüsse gefunden, daß bei der Mehrzahl aller Entgeltfestsetzungen die von der Begründung angenommenen Schwierigkeiten immer wieder auftraten. Ursache hierfür ist der Umstand, daß für eine ganze Reihe von Hausarbeitsgebieten entweder keinerlei Fachausschüsse bestehen oder noch keine Festsetzungen getroffen worden sind. Aber auch dort, wo Festsetzungen von verschiedenen Fachausschüssen

in der gleichen Industrie erfolgt sind, gehen sie oftmals sehr weit auseinander. Das liegt daran, daß die Festsetzungsbeschlüsse der Fachausschüsse in der Regel in einer Landeszeitung bekannt gemacht werden und so den Vorsitzenden anderer Fachausschüsse unbekannt bleiben. Wo aber eine Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt erfolgt, kommt sie meist mit sehr großer Verspätung. Meine mehrfachen Anregungen, daß das Reichsarbeitsministerium sämtliche Festsetzungsbeschlüsse entweder sämtlichen Fachausschuß-Vorsitzenden oder mindestens denjenigen der gleichen Branche umgehend übermitteln solle, haben leider bisher keinen Erfolg gehabt. Und auch wenn dies der Fall wäre, würde damit die Gefahr auseinandergehender Festsetzungsbeschlüsse noch nicht beseitigt sein, denn der Fachmann weiß, daß bei den Festsetzungen sehr oft taktische Momente eine große Rolle spielen, da der Vorsitzende unbedingt eine Mehrheit erzielen muß, weil er nicht die gleichen Befugnisse hat, wie die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse, die unter bestimmten Voraussetzungen einen Schiedsspruch allein fällen können. So lassen sich also auch beim Bestehen mehrerer Fachausschüsse für die gleiche Branche die Gefahren der Abwanderung der Heimarbeit kaum umgehen, und das gleiche gilt beim Bestehen nur eines Fachausschusses für einen bestimmten Bezirk. Man muß sich dabei nur noch vor Augen halten, daß diese Abwanderung viel leichter möglich ist, als bei der Fabrikarbeit. Bei letzterer spielt die Lage des Unternehmens eine wesentliche Rolle, sei es, daß erforderliche Rohstoffe in der Nähe vorhanden sind, sei es, daß besonders günstige Transportmöglichkeiten bestehen, sei es, daß ein besonders gut eingerichteter Stamm alter Facharbeiter am Orte ansässig ist usw. Dadurch läßt sich auch eine Differenzierung der Löhne in der Fabrikarbeit bis zu einem gewissen Grade ertragen. Ganz anders jedoch liegen die Verhältnisse bei der Heimarbeit. Sie stellt in der Hauptsache weniger wertvolle Stapelwaren her, die sich leicht verschicken lassen, und die meist nach einer gewissen Anlernzeit auch von fremden Arbeitern ausgeführt werden können, während andererseits der Lohnanteil, wie die Begründung zur Novelle vom 27. Juni 1923 durchaus zutreffend ausführt, eine wesentliche Bedeutung hat. Das alles hat mich in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Begründung zu der Ueberzeugung geführt, daß es unbedingt notwendig ist, die Festsetzung von Mindestentgelten für die Heimarbeit für einen möglichst großen Bezirk, am besten für das ganze Reich vorzunehmen, es sei denn, daß eine bestimmte Heimarbeit aus besonderen Gründen nur in einem bestimmten Bezirke besteht, und deren Abwanderung auch nicht zu befürchten ist. Gewiß kann hier eingewendet werden, daß einer dauernden Einrichtung von Gesamtfachausschüssen der Wortlaut des § 27 HAG. entgegenstehe, der ihre Einsetzung von Fall zu Fall vorsehe. Diesen Bedenken ist aber wie in dem Gäbelschen Kommentar zum HAG. (S. 28) ganz richtig ausgeführt ist, dadurch ohne weiteres abzuhelfen, daß man die Errichtung immer wiederholt und so doch zu einer Dauereinrichtung kommt.

Damit werden die einzelnen Fachausschüsse noch keineswegs überflüssig. Sie werden nach wie vor noch eine ganze Reihe von Fragen erledigen müssen, die zentral nicht zu regeln sind. In erster Linie werden sie für die Durchführung der Zwangsverfahren weiter tätig sein müssen, da deren Durchführung durch Gesamtfachausschüsse praktisch unmöglich sein dürfte. Allerdings dürfte hier ernstlich zu erwägen sein, ob die Durchführung der Zwangsverfahren nicht überhaupt besser anderen Stellen übertragen werden kann. Es erscheint mir eine kaum zu verantwortende Belastung des Staatshaushaltes zu bedeuten, wenn für ein einzelnes Zwangsverfahren 120 M. bis 300 M. aus Staatsmitteln ausgegeben werden müssen. Das ist dort der Fall, wo nur wenige einzelne Zwangsverfahren laufen, wobei möglicherweise auch noch das Objekt der Nachzahlung ein ganz geringes ist. Muß doch nach den Bestimmungen des § 37 HAG. auch dann der Fachausschuß unter Umständen zweimal zusammentreten, um zunächst einmal den betreffenden Gewerbetreibenden zur Nachzahlung des Minderbetrages an die Hausarbeiter unter Androhung einer Buße aufzufordern, und dann bei Nichtzahlung, um die Buße für verwirkt zu erklären. Schon hier erscheint es unbedingt notwendig, einen einfacheren Weg an Stelle der jetzigen gesetzlichen Regelung zu suchen, etwa derart, daß die Verwirkung der angedrohten Buße bei Nichtzahlung des Minderbetrages nach vorheriger schriftlicher Abstimmung der Mitglieder des Fachausschusses durch den Vorsitzenden erfolgt, wie es Funke (RABl. 1926 NAT. S. 449) vorgeschlagen hat. Ich würde es aber überhaupt für richtig halten, wenn man zur Kostenersparung die ganze Durchführung des Zwangsverfahrens den amtlichen Schlichtungsausschüssen übertrüge. Sie bestehen lückenlos für das ganze Reich und haben auch die nötige Sachkunde, besonders da ja auch die Vorsitzenden zu den einzelnen Sitzungen sachverständige Beisitzer in gleicher Weise wie bei den Fachausschüssen zuziehen können, allerdings hier nur in der Beschränkung auf zwei Beisitzer auf jeder Seite. In Sachsen sind außerdem die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse Vorsitzende der Fachausschüsse. Auf diese Weise könnten bei gleichem Erfolge beträchtliche Summen erspart werden, denn selbst wenn man es dann bei der oben kritisierten zweimaligen Sitzung beließe, würden sich die Kosten doch gut auf die Hälfte der oben angegebenen Summen ermäßigen. Dabei ist noch zu prüfen, ob man nicht, mindestens dann, wenn sich die Festsetzung der Buße notwendig macht, die Kosten des Verfahrens dem betreffenden Gewerbetreibenden auferlegen soll, ein Vorschlag, wie er von Arbeitnehmerseite schon mehrfach geäußert worden ist, denn dann liegt das Verschulden des Gewerbetreibenden klar zutage, während das allerdings bei der erstmaligen Aufforderung zur Nachzahlung nicht der Fall zu sein braucht.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die sozialen Auswirkungen der Vereinheitlichungsbestrebungen.

Von Dr. Bruno Rauecker, Berlin.

(Schluß.)

II. Wirkungen der Vereinheitlichung auf Herstellung und Vertrieb.

1. In Hinsicht des Arbeitsmarktes.

Die Optimisten unter den Rationalisierungs-Propheten haben dem Schein nach recht behalten: die günstige Konjunkturgestaltung im laufenden Rationalisierungsjahre hat alle Erwartungen übertroffen.

Während die Zahl der unterstützten Vollerwerbslosen im Januar noch rund 1,840 Millionen betrug, war sie bis zum 15. Oktober (ohne Krisenunterstützte) auf 329000 gesunken. Auch die Zahl der Kurzarbeiter hat erheblich abgenommen. In manchen Gewerben herrscht sogar Mangel an Arbeitskräften, vor allem an gelernten. Berücksichtigt man außerdem, daß einer Schätzung des Instituts für Konjunkturforschung zufolge das Mehrangebot auf dem Arbeitsmarkt gegenüber der Vorkriegszeit um etwa 3,7 Millionen Köpfe gestiegen ist (die erwerbstätige Bevölkerung hat sich von 1907—1925 ohne mithelfende Familienangehörige um 24,2% erhöht, die Gesamtbevölkerung nur um 13,5%), bedenkt man weiterhin, daß der wirtschaftsorganisatorische und technische Rationalisierungsprozeß erwiesenermaßen Abertausende von Arbeitern und Angestellten freigesetzt hat, die gleichfalls den Arbeitsmarkt zeitweilig belastet haben, und überlegt man schließlich, daß die Zahl der Vollerwerbslosen trotz dieser erschwerenden Umstände offenbar unter das Monatsmittel von 1913, dem letzten Friedensjahre mit ausgesprochener Hochkonjunktur, gesunken ist, so wird man die Entwicklung unserer Arbeitsmarktlage in der Tat als außerordentlich günstig bezeichnen können.

Ist diese Entwicklung jedoch tatsächlich der Rationalisierung verdankt, wie die Rationalisierungsoptimisten behaupten? Jede Rationalisierung zielt auf eine Verminderung der Produktionskosten hin. Wo diese erfolgt, können theoretisch dreierlei Wirkungen eintreten: es können Löhne und Preise gleichbleiben und hierdurch dem Unternehmer oder der Unternehmung ein erhöhter Gewinn zufließen; es können bei einer entsprechenden Gewinnminderung die Preise herab-, die Löhne heraufgesetzt werden, und es können bei gleichbleibenden Gewinnen und Preisen die Löhne steigen. Selbstverständlich werden sich in der Praxis Mischformen dieser drei Möglichkeiten ergeben. In Deutschland ist im letzten Jahre seltsamerweise keine dieser Kombinationen eingetreten. Vielmehr sind sowohl die Unternehmergewinne als auch die Preise und Löhne gestiegen. Die Konjunktur ist sonach durch keine der drei vorgenannten Kombinationen allein veranlaßt worden. Tatsächlich ist sie auch im wesentlichen einer völlig andersartigen Ursache verdankt: der Kreditinflation, der künstlichen Aufblähung der deutschen Wirtschaft durch Auslandsanleihen. Ohne sie, ohne ihre produktionsbelebenden Wirkungen würden weder die Wiedereinstellung von annähernd 1¾ Millionen Arbeitsloser, noch die Erhöhungen der Preise und Gewinne möglich geworden sein.

Daß die gegenwärtige Hochkonjunktur der deutschen Wirtschaft nicht durch die Rationalisierung verursacht ist, geht im übrigen auch noch aus einer weiteren Tatsache hervor. Die Steigerung unserer Ausfuhr selbst in solchen Waren, bei denen — wie vor allem bei den Fertigfabrikaten — die Rationalisierung eine besonders starke Unkostensenkung herbeizuführen pflegt, ist völlig unzureichend. Sie betrug im Januar 1927 562,9 Mill. M., im Februar 541,1 Mill. M. und stieg mit Schwankungen auf 693,1 Mill. M. im September. Das bedeutet eine Steigerung gegen den Monatsdurchschnitt 1926 (580675000 M.) um nur rund 10%. Der Monatsdurchschnitt unserer Ausfuhr im Jahre 1913 hat dagegen 841400000 M. in Vorkriegswerten betragen. Von einer irgendwie ausreichenden Belebung der Konjunktur durch die Steigerung der Ausfuhr kann somit nicht die Rede sein.

Vollends irrtümlich wäre es, die gegenwärtige günstige Lage unserer Wirtschaft ursächlich auf einen durch Normalisierungs- und Typisierungsmaßnahmen herbeigeführten Mehrverbrauch zurückführen zu wollen. Ein solcher würde auf dem Binnenmarkt nur

eingetreten sein, wenn die Vereinheitlichung zu einem fühlbaren Preisabbau geführt hätte. Daß dies nicht der Fall war, haben wir bereits oben bemerkt. Nach außen hin aber haben unüberwindbare Zollschranken, vor allem aber die mangelnde Nachfrage des Auslandsmarktes nach typisierter deutscher Ware, eine Steigerung der Ausfuhr typisierter Produkte bisher verhindert. Die Geltung der deutschen Wirtschaft in der Welt ist, wie sich immer deutlicher zeigt, heute wie vor dem Kriege weitgehend von der individuellen Qualität ihrer Erzeugnisse bestimmt, worunter die technische und geschmackliche Vollkommenheit ebensowohl wie die differenzierte Anpassung dieser Erzeugnisse an die Weltmarktbedürfnisse verstanden werden muß.

Es ist deshalb auch verfehlt und bedeutet eine erhebliche sozialwirtschaftliche Gefahr, in Mißverkennung dieser Sachlage das Facharbeiterproblem als eine gleichgültige Angelegenheit anzusehen. Die Vernachlässigung dieser Frage hat bereits dazu geführt, daß in zahlreichen qualifizierten Gewerben, so insbesondere in der Textilindustrie, der Lederindustrie, der Elektroindustrie, der Werkzeugindustrie und im feinmechanischen Gewerbe, heute ein erheblicher Mangel an gelernten Arbeitern herrscht. Allein, selbst wenn die industrielle Fertigung der Massen- und Serienproduktion in einem stärkeren Maße einsetzen würde, als wir dies aus inner- wie außerwirtschaftlichen Gründen für wahrscheinlich halten, würde der Facharbeiter für sie von größter Bedeutung sein. An die Stelle des alten Facharbeiters der Handwerkszeit würde dann der „Arbeiteringenieur" treten, der als Monteur oder Richtmeister, als Maschinen- oder Kranführer zwar eine eigentlich handwerklich gestaltende Arbeit mehr zu verrichten hätte, dessen höchst verantwortungsvolle Tätigkeit jedoch die Anspannung der moralischen und intellektuellen Kräfte in einem außerordentlich hohen Maße verlangt. Sie zu schulen, erscheint als eine der wichtigsten und vordringlichsten Aufgaben der neuen Berufserziehung. Die baldige Verabschiedung des Berufsausbildungsgesetzes kann auch aus diesem Grunde nicht dringlich genug gefordert werden.

III. Wirkung der Vereinheitlichung auf den Arbeitsprozeß.

Vereinheitlichung bedeutet die Möglichkeit zu serienweiser Herstellung, zur Maschinisierung des Produktionsprozesses bis zum äußersten, in vielen Fällen die Einführung der Bandfabrikation.

Es ist von anderen und auch von mir selbst auf die hiermit zusammenhängenden Probleme des Arbeitsschutzes im engeren und weiteren Sinne, der Regulierung des Arbeitstempos, der Arbeitszeit, der Monotonisierung usw. und ihrer psychophysischen Wirkungen so oft hingewiesen worden, die Kompensationsmaßnahmen gegen die Schäden, die hieraus entstehen können, sind so lebhaft und eingehend erörtert worden, daß ich es mir versagen kann, an dieser Stelle noch einmal darauf einzugehen.

Nur auf einen Gesichtspunkt möchte ich verweisen, weil er mir bei der allgemeinen Diskussion zu kurz gekommen zu sein scheint, obgleich er von hervorragender, geradezu staatspolitischer Bedeutung ist: Auf die Wandlungen, die sich aus jeder Rationalisierung in den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ergeben. Je stärker die Arbeitszerlegung ist, je präziser das Ineinandergreifen der Arbeitsglieder sein muß, desto wichtiger wird für den Produktionserfolg die volle und reibungslose Arbeitsleistung der Belegschaft. Sie zu erzielen und aufrechtzuerhalten, ist eine der vordringlichsten Aufgaben der modernen Arbeitspolitik. Ihr ist in den Vereinigten Staaten die Einrichtung des „Personnel-Management" verdankt, die dort mit fortschreitender Rationalisierung zu einem besonderen Zweig der Unternehmungsverwaltung und der Betriebswissenschaft geworden ist, mit dem Ziele der richtigen Behandlung des Arbeitnehmers und der Verständigung mit ihm über Art und Maß seiner Mitarbeit. Aus ähnlichen Gedankengängen ist in Deutschland der „Kampf um die Seele des Arbeiters" entstanden, jene unerquickliche Auseinandersetzung zwischen Unternehmern und Gewerkschaften über Berechtigung und Grenze der betriebsweisen Regelung der Arbeitsbedingungen und über die Erziehung des Arbeiters zum Betriebsinteresse und zur Betriebsverbundenheit („Betriebsfesselung", wie die Gewerkschaften behaupten). Man weiß, daß das „Dinta" in Düsseldorf in diesem Kampfe eine besondere Rolle spielt.

Es kann nicht unsere Absicht sein, hier diesen Kampf oder das „Personnel-Management" in seinen einzelnen Phasen zu schildern. Ueber jenen enthält die deutsche sozialpolitische Literatur der letzten Jahre mehr als genug, dieses ist in dem Buche von H. B. Butler, stellvertretendem Direktor des Internationalen Arbeitsamtes[1]), erschöpfend und glänzend dargestellt worden. Es kam hier lediglich darauf an, auf die engen und organischen Zusammenhänge zwischen der Vereinheitlichungsbewegung und dieser neuen Arbeitspolitik grundsätzlich hinzuweisen. Wer die Rationalisierung bejaht — und dies haben ja auch die Gewerkschaften aller Richtungen getan — muß logischerweise nun auch mit dieser Arbeitspolitik rechnen. Die wachsende Neigung der Unternehmer zu betriebsweisen Abreden, zu all jenen Maßnahmen, die ein ununterbrochenes, ungestörtes, rationelles Arbeiten, eine restlose Ausnutzung der Arbeitszeit, des Arbeitsraumes, der Arbeitseinrichtungen und der Belegschaft selbst garantieren, ist eine organische Folge der Rationalisierung und läßt sich mit einigen abfälligen Aufsätzen und Reden nicht hinwegdiskutieren. Sie ist zu tiefst in der Produktionsordnung der rationalisierten Wirtschaft begründet. Jede Arbeitsstreitigkeit, jeder Arbeitswechsel stört diese Ordnung naturgemäß oder droht zum mindesten, dies zu tun. Am liebsten möchten die Arbeitgeber eine solche Störung auf dem Wege des Zwanges, des Diktates gegenüber dem einzelnen, isolierten, ungeschützten Arbeiter verhindern. Ist dieser Weg ungangbar — und er ist es auch in den Vereinigten Staaten von Amerika, obwohl dort nur rund ein Zehntel der Arbeiter gewerkschaftlich organisiert ist —, dann sucht man eben auf dem Wege der Differenzierung der Arbeitsbedingungen eine Lockerung der Einheitsfront der Belegschaften herbeizuführen, „divide et impera" mit Hilfe der „Arbeitswissenschaft" zu treiben. Daneben strebt man eine Bindung an den Arbeitsplatz durch Schaffung sozialer Betriebseinrichtungen, z. B. Lebensversicherung, Pensionsfonds, Krankenversicherung, Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten usw. an unter Bedingungen, die ein Ausscheiden aus dem Betriebe stark erschweren, es jedenfalls verlustreich machen.

Mit Genugtuung stellt z. B. der Jahresbericht des amerikanischen Industriellenverbandes für das Jahr 1926 fest, daß der Jahresdurchschnitt der Wechselhäufigkeit — nur auf Kündigungen seitens der Arbeiter bezogen — in Industrieunternehmungen, die insgesamt 300000 Lohnarbeiter beschäftigen, im März 1920 161%, im Februar 1923 97%, im August 1926 nur 41% betrug. Die Bedeutung dieses Rückganges kann man nur dann ermessen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß laut den Angaben eines Unternehmers, der über 40000 Arbeiter beschäftigt, die Anwerbung und Anlernung eines Arbeiters über 81 Dollar kostet.

Die Gefahren, die den Gewerkschaften aus dieser neuen, aus der Rationalisierung im allgemeinen, der Vereinheitlichung im besonderen erwachsenen Arbeitspolitik entstehen, sind nicht gering. Die Gewerkschaften können ihnen nur begegnen, wenn sie sich zu einer einheitlichen und festen Abwehrfront ad hoc zusammenschließen. Jede Eigenbrötelei in dieser neuen Phase des Arbeitskampfes, jedes selbständige Vorgehen der einzelnen Richtungen schädigt sie. Der Staat aber, dem es nicht gleichgültig sein kann, ob die sozialen Parteien sich in diesem Kampfe nach guter, deutscher Art bis zum Weißbluten befehden und damit seine wirtschaftliche Kraft und sein handels- und reparationspolitisches Prestige in untragbarer Weise schädigen, wird seine ihm vom Gesetz verstattete schieds- und schlichtungsrichterliche Rolle noch um ein gut Teil ernster nehmen, beizeiten all seine Machtmittel mobilisieren müssen, die nötig sind, um allenfalls rasch und verbindlich, „allgemeinverbindlich" eingreifen zu können. Mit der „Selbstverwaltung" in der Sozialpolitik ist es jedenfalls auf absehbare Zeit nicht getan.

Ehrendoktoren aus der Arbeiterschaft. Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt, Heinrich Hirtsiefer, ist von der medizinischen Fakultät der Universität Bonn zum Ehrendoktor promoviert worden. Jahrelange verdienstvolle Arbeit, die auch der preußischen Medizinalverwaltung zugute gekommen ist, findet damit eine Anerkennung, die die vorurteilslose Fakultät selbst nicht minder ehrt als den Minister. Die rheinischen Universitäten haben wiederholt Persönlichkeiten aus der Arbeiterbewegung durch die Ehrendoktorwürde verschiedener Fakultäten ausgezeichnet, so kürzlich noch den preußischen Ministerpräsidenten Otto Braun und früher seinen Vorgänger Adam Stegerwald sowie den Beigeordneten Meerfeld (Köln) und den Polizeipräsidenten Meyer (Duisburg), der früher Bezirksleiter des Deutschen Metallarbeiterverbandes in Düsseldorf gewesen ist. Neben den Genannten sind, einer Aufzählung im „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften" zufolge, in den letzten Jahren aus der christlich-nationalen Arbeiterbewegung die Abgeordneten Margarethe Behm, Wilhelm Koch und Heinrich Königbauer und aus der sozialistischen Bewegung der frühere badische Arbeitsminister Engler Ehrendoktoren geworden. Daß sehr namhafte Arbeiterführer, die sich durch überaus liebevolle Förderung mancher wohl gelungenen Dissertation auch ausgesprochen wissenschaftliche Verdienste erworben haben oder durch jahrzehntelange literarische Betätigung längst zu hohem Ansehen in Fachkreisen gelangt sind, bisher noch von keiner Hochschule als doktorwürdig entdeckt worden sind, bedeutet in einer Zeit, in der noch immer besonders die Technischen Hochschulen verhältnismäßig viele Unternehmer mit der Würde eines Dr.-ing. auszeichnen, einen Mangel an Gefühl für berechtigte Erfordernisse der Parität. Dieser Mangel ist um so bedauerlicher, als die Doktorwürde vielleicht die einzige Auszeichnung ist, die auch von Arbeiterführern noch niemals abgelehnt wurde, während z. B. die sozialistischen Arbeiterführer

---

[1]) „Die Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Vereinigten Staaten", Genf 1927, deutsche Uebersetzung (Kommissionsverlag Dr. Hans Preiß, Berlin.

im Kriege Orden, die ihnen von den deutschen Fürsten für ihre vaterländische Tätigkeit in der Heimat verliehen werden sollten, stets ausgeschlagen haben. Die Hochschulen werden also — wie sich auch darin zeigt, daß selbst kommunistische Führer die normal erworbene Doktorwürde in landesüblicher Weise führen — erfreulicherweise nicht als Institutionen einer Klassenherrschaft gewertet, sondern in ihrer Ueberparteilichkeit durchaus respektiert. Hieraus erwachsen für diese aber auch Verpflichtungen, sofern überhaupt daran festgehalten wird, daß Doktordiplome ehrenhalber ausgestellt werden, was ja bekanntlich kein ganz unumstrittener Brauch ist. — Bei dieser Gelegenheit kann auch von einer Ehrung berichtet werden, die dem Herausgeber des „Handwörterbuchs des Kaufmanns", Karl Bott, zuteil geworden ist: dieser ist zum Ehrenmitglied des Instituts für Wirtschaftswissenschaft an der Universität Frankfurt ernannt worden. Bott, der zur Hauptverwaltung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes gehört, hat sich mit der Herausgabe des Handwörterbuches ein ungewöhnliches wissenschaftliches Verdienst erworben.

Kirchlich-soziales Eingreifen in Arbeitskämpfe.

Aus Anlaß der Aussperrung in der Tabakindustrie, über die Sp. 1266 näher berichtet worden ist, hat die Soziale Geschäftsstelle für das Evangelische Deutschland auf ihrer Führertagung die folgende, grundsätzlich beachtenswerte Beschließung angenommen:

„So sehr die Soziale Geschäftsstelle für das Evangelische Deutschland grundsätzlich auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite Kampfmaßnahmen, wenn alle anderen Mittel erschöpft sind, nicht ausschließen will, so wenig kann sie diese Aussperrung von 130 000 deutschen Arbeitern und Arbeiterinnen schweigend tragen. Weil 170 kommunistisch beeinflußte Zigarrenarbeiter in Sachsen tarifbrüchig und dafür von allen in Frage kommenden Verbänden mißbilligt worden sind, hat man diese große Arbeiterschicht, die auch bei regelmäßiger Arbeit besonders schwer bei kargem Lohn um ihr tägliches Brot zu kämpfen hat, vor dem Fest der Liebe brotlos gemacht; durch die Leitung des Arbeitgeberverbandes sind auch scharf widerstrebende Arbeitgeber zur Aussperrung gezwungen worden. Wir erwarten, daß der Reichstag ein deutliches Wort redet, und der Reichsarbeitsminister alsbald wirksam schlichtend eingreift."

Aehnlich äußerte sich der Erzbischof von Freiburg. Aus Anlaß des Konflikts in der Großeisenindustrie des Saargebiets hat der Bischof von Trier einen Brief an den Arbeitgeberverband der Saarindustrie, Abteilung Schwerindustrie, in Saarbrücken, gerichtet, in dem es u. a. heißt:

„Selbstverständlich liegt es mir fern, über die Grenzen meiner Amtspflichten und Amtsrechte hinaus wirtschaftliche Auseinandersetzungen dieser Art in den Bereich meiner Beurteilung zu ziehen. Ich vermag auch durchaus die Schwierigkeiten zu würdigen, mit denen die Arbeitgeberschaft des Saargebietes zurzeit kämpft — Schwierigkeiten, die die naturgemäße Folge gewisser, in ihren wirtschaftlichen Konsequenzen wohl nicht hinreichend durchschauter Bestimmungen des Friedensvertrages darstellen. Ein Vergleich der Löhne der schwerindustriellen Arbeiter mit anderen Hauptarbeitergruppen des Saargebietes jedoch läßt erkennen, daß die durch den obengenannten Schiedsspruch vorgesehenen Lohnbesserungen sich in sehr engem und für andere Wirtschaftszweige tragbarem Rahmen bewegen.

Unter diesen Umständen erachte ich es angesichts der gespannten Lage für meine bischöfliche Pflicht, nichts unversucht zu lassen, um die bevorstehende Gefahr womöglich noch zu bannen und den Weg für eine friedliche Lösung offen zu halten. In aufrichtiger Sorge um das Schicksal zahlreicher Arbeiterfamilien des saarländischen Anteils meiner Diözese, der in seiner heutigen Lage und innerhalb mannigfaltiger Beschwernisse einen besonderen Anspruch auf meine oberhirtliche Sorge und meine Fürsprache hat, wende ich mich daher in diesem Augenblicke an Sie, hochverehrte Herren, als die maßgebenden Führer der saarländischen Schwereisenindustrie, und bitte sie eindringlichst, noch einmal ernstlich alle Möglichkeiten einer friedlichen Lösung prüfen und, wenn auch unter Opfern, einen Weg suchen zu wollen, der den sozialen Frieden an der Saar wahrt und die körperlichen und geistigen Schäden vermeidet, die der Ausbruch des wirtschaftlichen Kampfes unweigerlich nach sich ziehen müßte. Die Tatsache, daß die Ablehnung des Schiedsspruches durch eine schwache Mehrheit gegen eine beachtliche Minderheit erfolgte, läßt mir die tröstliche Hoffnung, daß die Ueberzeugung der Tragbarkeit der Ihnen damit zugemuteten Opfer auch in Ihren eigenen Reihen ihre Vertreter hat, und daß es deshalb nicht ausgeschlossen erscheint, die zunächst gefaßte Entschließung einer wohlwollenden und großherzigen Revision zu unterziehen.

Des Dankes zahlreicher saarländischer Familien, die jetzt an der Schwelle des Winters an sich schon mit einem reichen Maße von Sorgen und Kümmernissen zu ringen haben, wie auch meines bischöflichen Dankes können Sie versichert sein."

Auch diese Kundgebung erscheint uns äußerst beachtenswert.

* * *

Die zitierten Dokumente christlich-sozialen Tatwillens unterscheiden sich dadurch, daß auf evangelischer Seite nicht die Kirche selbst, sondern eine Institution, die unter der Leitung des deutschnationalen Reichstagsabgeordneten D. Mumm ohne amtlichen Charakter geschaffen ist, in einer Arbeitsstreitigkeit Stellung genommen hat, die den Abgeordneten Mumm besonders in seiner Eigenschaft als westfälischen Sozialpfarrer natürlich stark bewegen mußte, während es sich bei der katholischen Kundgebung um einen Schritt des kirchlichen Oberhirten selbst, der bewußt als kirchlicher Würdenträger bei der Arbeitgeberschaft seiner Diözese vorstellig geworden ist, handelt.

Der Unterschied ist nur scheinbar belanglos. In ihm drückt sich die grundsätzlich andersartige Haltung der Kirchen beider christlicher Konfessionen aus: in der evangelischen Kirche bleibt es den kirchlich- und evangelisch-sozialen Vereinen und Institutionen überlassen, zu sozialpolitischen Streitfragen Stellung zu nehmen, während die Kirche als solche sich nach der herrschenden Ansicht trotz der sich in ihr vollziehenden sozialpolitischen Renaissance zurückhalten soll, es sei denn, daß seelsorgerische Interessen unmittelbar gefährdet werden; auf katholischer Seite steht der nie aufgegebene Anspruch der Kirche auf Verbindlichkeit ihrer Lehren und Entscheidungen auch gegenüber Korporationen und Organisationen des wirtschaftlichen Lebens. Dieser Anspruch ist bekanntlich besonders nachdrucksvoll in der Encyklika Singulari quadam des Papstes Pius X. niedergelegt worden. Hatte Bischof Dr. Korum von Trier ihn vornehmlich der Arbeiterschaft gegenüber geltend gemacht, so zeigt der Nachfolger in seinem Schreiben bei aller Vorsicht der Formulierung doch der Arbeitgeberschaft nunmehr die Reversseite der Medaille. Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche in dieser Sache ist vollkommen klar und einfach, diejenige des Protestantismus aus dem Wesen der evangelischen Freiheit heraus und in Nachwirkung der staatskirchlichen und der pietistischen Entwicklungsstadien, die das Luthertum durchgemacht hat, äußerst schwierig. Ueber Wert oder Unwert evangelischer oder katholischer Frömmigkeit soll mit diesem Hinweis selbstverständlich nicht das mindeste ausgesagt sein: das wurde in ähnlichem Zusammenhange auch in einem Vortrage hervorgehoben, den unser Herausgeber Ende November im Außeninstitut der Technischen Hochschule Berlin über Industrievolk und Kirche gehalten hat und der demnächst im Druck erscheinen wird.

Ueber die Zweckmäßigkeit des Eingreifens kirchlicher Stellen wird es natürlich erlaubt sein, verschiedene Ansichten zu haben. Im allgemeinen dürfte es rätlich sein, daß ein solches Eingreifen nur in ganz schweren, über den einzelnen Vorgang hinaus grundsätzlich wichtigen Fällen erfolgt. Sonst ist die oft an die Wand gemalte Gefahr, daß die Kirche in die wirtschaftlichen Kämpfe verstrickt wird, groß. Wo das christliche Volk sozial-ethische Führung braucht und die kirchlichen Stellen zu einer einwandfreien Urteilsbildung in der Lage sind, da wird ihr Eingreifen von weiten Volksteilen dankbar empfunden werden. Die warmherzige Betonung des Menschenwertes gegenüber allen Sachwerten der Wirtschaft ist und bleibt unentwindbares Christenrecht. Auch wer etwa der Meinung sein könnte, daß in den hier kurz dargestellten Fällen nicht alle Voraussetzungen zweckmäßigen kirchlichen Eingreifens gegeben gewesen seien, und wer etwa fürchtet, daß nun bei jedem Streik und jeder Aussperrung eine Stellungnahme der Kirchen erwartet wird, wird doch zweifellos freudig anerkennen, daß sich im evangelischen und katholischen Lager die Anzeichen einer Ueberwindung der Resignation gegenüber den großen Mächten der Wirtschaft mehren und daß die religiösen Anstalten bestrebt sind, ihre Geltung als sittliche Macht im Staate nicht bloß durch vergängliche Gesetze, sondern vornehmlich durch mutige Taten zurückzuerobern.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Großeisenindustrie und Achtstundentag.

Seit langem hat kein ähnliches Ereignis eine so leidenschaftliche Anteilnahme der Öffentlichkeit hervorgerufen wie der Konflikt in der westdeutschen Eisenindustrie.

Wie wir in Nr. 46 berichteten, hat die Großeisenindustrie Ende Oktober eine Eingabe an den Reichsarbeitsminister gerichtet, in der sie den Minister ersuchte, die Inkraftsetzung seiner Verordnung vom 17. Juli über den 1. Januar 1928 hinaus zu verschieben. Anfang November fanden im Ministerium paritätische Verhandlungen über diese Eingabe statt. Wie der Reichsarbeitsminister im Reichstag (am 5. Dezember) erklärte, ist die Industrie aufgefordert worden, ihre Vorbereitungen zur Durchführung der Verordnung nicht einzustellen. Zugleich wurde, da am 1. Januar auch die Arbeitszeit- und Lohntarifverträge in der westdeutschen Eisenindustrie ablaufen, den Parteien nahegelegt, vor den eigentlichen Tarifverhandlungen eine vorbereitende Kommission tagen zu lassen. Diese Kommission hat am 29. November und 2. Dezember Sitzungen abgehalten, die aber zu keiner Annäherung, geschweige denn Einigung über die strittigen Fragen führten. Schon diese, wie alle späteren Verhandlungen, wurden dadurch kompliziert, daß die Frage der Durchführung der Verordnung des Reichsarbeitsministers unvermeidlich mit hineinspielte, obwohl diese Verordnung bzw.

ihre Durchführung als solche ihrer Natur nach niemals Gegenstand von Verhandlungen der Tarifkontrahenten sein konnte. In den erwähnten Sitzungen wurde beschlossen, in einigen großen Werken, die von den beteiligten Gewerkschaften ausgewählt werden sollten, die weit auseinandergehenden Angaben der beiden Parteien über die voraussichtliche Mehrbelastung der Werke infolge der Wiedereinführung des Dreischichtensystems und der Lohnforderungen der Gewerkschaften auf ihre Richtigkeit hin zu untersuchen. Diese Untersuchungen haben in der ersten Dezemberwoche u. a. bei Krupp und in der „Gute Hoffnungshütte" stattgefunden, nach der „Köln. Zeitung" mit dem Ergebnis, daß die Angaben der Unternehmer im wesentlichen als richtig befunden wurden. Inzwischen aber hatten die Unternehmer nach dem Scheitern der Vorverhandlungen einen ungewöhnlichen Schritt unternommen. Am 2. Dezember wurden der Reichsarbeitsminister wie die beteiligten Gewerkschaften davon unterrichtet, daß die Industrie bei den zuständigen Behörden die Stillegung ihrer Werke ab 1. Januar anzeigen werde. Der Brief an den Reichsarbeitsminister hat folgenden Wortlaut:

„Sehr verehrter Herr Minister!

Ich halte es für meine Pflicht, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß die Werke, welche Ihnen gemeinsam die Eingabe vom 26. Oktober 1927 überreicht haben, sich genötigt gesehen, einen Schritt zu tun, der hoffentlich nur vorbeugend zu sein braucht, und den sie gern vermieden hätten.

Die Gewerkschaften bestehen nicht nur auf der strikten Durchführung der Verordnung vom 16. Juli bei vollem Lohnausgleich sowie einer ganz ungewöhnlich hohen allgemeinen Lohnerhöhung, sie verlangen vielmehr überdies noch vom 1. Januar 1928 die Einführung des schematischen Achtstundentages für die gesamte eisenschaffende und eisenverarbeitende Industrie.

Auf Grund dieser Sachlage sehen sich die Werke gezwungen, den zuständigen Regierungsstellen zum 3. Dezember die gemäß der Stillegungsverordnung erforderliche Anzeige zugehen zu lassen, um in der Lage zu sein, ihre Betriebe am 1. Januar 1928 stillzulegen. Dieser Entschluß ist ein Akt der wirtschaftlichen Notwehr, den wir in vollem Bewußtsein der großen auf uns ruhenden Verantwortung und in der Hoffnung unternehmen, durch ihn einen Arbeitskampf mit seiner schweren Schädigung für Staat und Wirtschaft zu vermeiden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener
gez. Ernst Poensgen."

Dies ungewöhnliche Vorgehen, über das unten weiteres zu sagen sein wird, wurde von den Gewerkschaften als Brüskierung empfunden, und dies wurde von ihnen auch in der am 7. Dezember abgehaltenen Tarifbesprechung der Parteien zum Ausdruck gebracht. Diese Besprechungen verliefen ebenfalls ergebnislos, da die Gewerkschaften von ihren Forderungen, die zudem nicht einheitlich von den drei Verbänden aufgestellt worden waren, nicht abgingen. Die daraufhin am 10. Dezember abgehaltene Sitzung des Schlichtungsausschusses wurde in beiderseitigem Einverständnis vertagt, da man erst eine Entscheidung des Reichsarbeitsministers über die Durchführung der Verordnung vom 17. Juli abwarten und außerdem sich das Material, auf Grund dessen seinerzeit der Reichswirtschaftsrat diese Verordnung vorgeschlagen hatte, verschaffen wollte. Die Lohnfrage wurde in den Verhandlungen insoweit gefördert, als man sich auf die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission zur Prüfung der Akkordrichtsätze und einer Kommission zur Regelung des Lehrlingslohns und des Lehrlingswesens einigte, die beide bis zum 15. Februar Bericht erstatten sollen. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers erfolgte am 12. Dezember. Der Minister hat in einem Antwortschreiben auf die Eingabe der Großeisenindustrie, das nach mehrfachen Kabinettsbesprechungen zustande gekommen ist, wie man nicht anders erwarten konnte, die Verordnung aufrecht erhalten. Bei der prinzipiellen Bedeutung des Briefes geben wir das Schreiben in vollem Wortlaut wieder:

„Nach eingehender Prüfung der vorgebrachten Bedenken gegen das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 1928 bin ich nicht in der Lage, dem Antrage auf eine Hinausschiebung des Inkrafttretens für die Gesamtheit der durch die Verordnung betroffenen Werke zu entsprechen. Es muß vielmehr bei der Durchführung der Verordnung zum 1. Januar 1928 sein Bewenden haben.

Ich habe zunächst die von Ihnen betonten Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes und des Wohnungswesens nachprüfen lassen und auf Grund der Berichte der Landesämter für Arbeitsvermittlung festgestellt, daß die Arbeiterschwierigkeiten überwindbar sein werden.

Ungleich ernster als die auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes und des Wohnungsmarktes liegenden Schwierigkeiten sind die Gründe allgemein wirtschaftlicher Art, die in Ihrer Eingabe geltend gemacht werden. Aber auch diese können nicht zu einem allgemeinen Aufschub des Inkrafttretens der Verordnung führen.

Insbesondere sehe ich keinen Anlaß, bei den Thomasstahlwerken und den ausschließlich oder zu einem erheblichen Teil von ihnen gespeisten Walzenstraßen, soweit sie die Erzeugnisse der Thomaswerke in einer Hitze weiterverarbeiten, von der Durchführung der Verordnung zum 1. Januar 1928 abzusehen.

Ein Ausbau dieser Werke ist mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwand möglich und könnte bei rechtzeitiger Inangriffnahme am 1. Januar 1928 im wesentlichen beendet sein. Den genannten Werken wird die Einführung des Dreischichtensystems an Stelle des Zweischichtensystems dadurch wesentlich erleichtert werden, als es nach der Bundesratsverordnung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb nunmehr zulässig sein wird, die sonntägliche Betriebsruhe auf 12 Stunden zu beschränken. Inwieweit in diesen Werken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und ohne Ueberschreitung des notwendigen Ausmaßes von der Sonntagsarbeit tatsächlich Gebrauch zu machen sein wird, muß den Tarif- und Schlichtungsverhandlungen überlassen bleiben.

Ebensowenig wie bei den Thomaswerken und den zu ihnen gehörigen warmeinsetzenden Walzenstraßen kann bei den kalteinsetzenden Walzenstraßen, gleichviel ob sie aus Thomas- oder Martinstahlwerken gespeist werden, sowie den Hammer- und Preßwerken eine Hinausschiebung der Verordnung in Betracht kommen, zumal bei dem gegenwärtigen Stande der Technik der jetzige Umfang der Erzeugung sich in der Regel auch bei achtstündiger Arbeitszeit aufrecht erhalten lassen wird, wenn unter Anwendung der in der Arbeitszeitverordnung vorgesehenen Möglichkeiten zweischichtig gearbeitet wird.

Anders liegen die Verhältnisse bei denjenigen Werken, die zu einer grundlegenden Betriebsumstellung durch Umbau ihrer Martinöfen, Elektro- oder Tiegelstahlöfen schreiten müssen, für die größere Kostenaufwendungen und längere Bauzeiten erforderlich sind. Ich bin bereit, für diese Stahlwerke und die von ihnen in einer Hitze gespeisten Walzwerke, soweit sie nicht wegen gleichzeitiger Belieferung durch die Thomaswerke diesen zuzurechnen sind, einen Aufschub in dem unbedingt erforderlichen Maß zu bewilligen. Ich setze dabei voraus, daß die Aenderungsarbeiten bereits in Angriff genommen oder doch so weit vorbereitet sind, daß sie spätestens am 1. Februar 1928 aufgenommen sein werden, und daß ihre Vollendung mit allen Kräften betrieben wird, um sie, wenn irgend möglich, noch vor dem Beginn der sommerlichen Hitze des Jahres 1928 zu erreichen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden angewiesen werden, die Inangriffnahme und den Fortgang der Umstellungsarbeiten zu überwachen. Keinesfalls könnte ein Aufschub über das Jahr 1928 hinaus in Frage kommen.

Betriebe, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen wollen, haben ihre Anträge unter eingehender Darlegung der Verhältnisse alsbald dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt einzureichen. Dabei ist insbesondere auch anzugeben, in welchem Umfang ein Umbau geplant ist, ob die Umbauten bereits begonnen sind oder, falls dies noch nicht der Fall ist, zu welchem Zeitpunkt die Inangriffnahme erfolgen wird, welche Produktionssteigerung und, im Zusammenhang damit, welche Ersparung von Arbeitern aus dem Umbau zu erwarten ist und bis zu welchem Zeitpunkt der Umbau bei äußerster Beschleunigung durchgeführt sein wird. Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden die Anträge nach Prüfung und Begutachtung durch Vermittlung ihrer Landesregierungen dem Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung zuleiten.

Hiernach wird mit einer größeren Anzahl von Anträgen insbesondere für die Martinstahlwerke zu rechnen sein. Da ich auf eine eingehende Prüfung der Verhältnisse in jedem Einzelfall Wert lege, wird die Entscheidung kaum so rechtzeitig erfolgen können, daß ihre Durchführung vom 1. Januar 1928 ab den Betrieben zugemutet werden kann. Ich sehe mich daher genötigt, für diejenigen Martin-, Elektro- und Tiegelstahlwerke einschließlich der zugehörenden Walzwerke, für die bis zum 31. Dezember 1927 Anträge auf Hinausschiebung des Inkrafttretens bei den Gewerbeaufsichtsbeamten eingegangen sind, schon jetzt einen Aufschub von einem Monat zu bewilligen. Ob und in welchem Umfang dieser Aufschub über den 31. Januar 1928 hinaus verlängert werden muß, wird dann in der Entscheidung über die einzelnen Anträge festgestellt werden."

Die in dem oben wiedergegebenen Schreiben der Industrie an den Reichsarbeitsminister bezüglich der gewerkschaftlichen Lohnforderungen aufgestellten Behauptungen entsprechen nicht ganz dem Tatbestand.

Der (freigewerkschaftliche) Deutsche Metallarbeiterverband verlangte allerdings allgemeine Wiedereinführung des Achtstundentages und dreigeteilte Wechselschicht in den Hütten- und Walzwerkbetrieben, vollen Lohnausgleich für die Verkürzung der Arbeitszeit und darüber hinaus eine Erhöhung des Facharbeiterstundenlohnes um 10 Pfg. Die Forderung des Christlichen Metallarbeiterverbandes ging jedoch nicht ganz so weit. Der Verband verlangte die sofortige Einführung des Achtstundentages für die Arbeiter der Hochofen- und Kokereianlagen, soweit er noch nicht durch die Verordnung vom 1. April 1925 für sie eingeführt ist. Für die übrigen Arbeiter der Eisenindustrie wurde dementsprechende Anpassung der Arbeitszeit verlangt. Der Tariflohn der Facharbeiter sollte auf 90 Pfg. die Stunde erhöht werden, was etwa dem Lohnausgleich entspricht, und dieser Lohn sollte zukünftig Grundlage der Akkorde sein. Die Forderungen des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins der Metallarbeiter liegen zwischen denen der beiden anderen Verbände.

Es soll an dieser Stelle auf die mutmaßlichen Ursachen dieser Uneinigkeit der Gewerkschaften nicht eingegangen werden. Daß die Verbände bei einer so grundsätzlichen Entscheidung wie dieser es nicht vermocht haben, ihre Forderungen auf eine gemeinsame Formel zu bringen, schwächte die Stellung der Arbeiter und erschwerte zugleich unnötigerweise die Verhandlungen.

Wie erwähnt wurde, erklärten die Arbeitgeber alle Forderungen für unannehmbar. Sie hatten berechnet, daß z. B. für die Vereinigten Stahlwerke die Durchführung der Verordnung und die Erfüllung der Lohnforderungen die Lohnsumme um 29% erhöhen, die Bewilligung sämtlicher Forderungen des Deutschen Metallarbeiterverbandes sie sogar um 48% steigern würde. Die Gewerkschaften bestreiten die

Richtigkeit dieser Angaben, die ihrer Meinung nach zu hoch gegriffen sind. Wie so oft, so ist leider auch hier dem Außenstehenden eine wirkliche Nachprüfung der wirtschaftlichen Tragbarkeit der Lohnforderungen dadurch unmöglich gemacht worden, daß man lediglich die Lohnsummen als solche angegeben hat, ohne sie vor allem zu der Gewinnspanne pro Produkteinheit in Beziehung zu setzen. Dies ist umso bedauerlicher, als man den Eindruck hat, daß selbst wenn die Angabe von 29% erheblich zu hoch gegriffen sein sollte, die Grenze des Tragbaren vielleicht tatsächlich überschritten ist. Die Argumente der Unternehmer werden auch nicht durch Rechnungen entkräftet, wie sie der „Vorwärts" (vom 10. Dezember) aufmacht. Der „Vorwärts" rechnet aus, daß durch die Einführung des Dreischichtensystems in den Vereinigten Stahlwerken eine 26%ige Produktionssteigerung zu erwarten sei. Diese Steigerung soll dadurch erreicht werden, daß anstatt einer reinen Arbeitszeit von $2 \times 9^1/_2$ Stunden bei dem jetzigen System, im Dreischichtensystem 24 Stunden gearbeitet werden kann. Diese Rechnung stimmt nicht. Zieht der „Vorwärts" von der jetzigen 10-Stundenschicht, wie er es tut, $^1/_2$ Stunde ab, so muß er es auch bei der achtstündigen Arbeitsschicht tun. Außerdem ist pro Tag z. B. bei den Walzenstraßen großenteils eine Pause von ca. 2 Stunden notwendig, in der die Walzen ausgewechselt und Reparaturen vorgenommen werden, und auch bei den Hochöfen müssen Pausen eingerechnet werden. Dadurch vermindert sich die Differenz der reinen Arbeitszeit in einer ganzen Reihe der betroffenen Betriebe auf etwa 2 Stunden. Läßt man selbst die Ueberlegung des „Vorwärts" als richtig gelten, so enthält die Rechnung noch einen anderen schweren Fehler. Die Mehrproduktion wird für die Vereinigten Stahlwerke auf nahezu $^3/_4$ Millionen Tonnen Rohstahl berechnet. Ihr Wert reiche hin, um die aus den Forderungen des Deutschen Metallarbeiterverbandes entstehenden Mehrkosten bis auf einen Rest zu decken, der leicht aus dem Reingewinn genommen werden könne. Den Gesamtwert der Mehrproduktion für Lohnzahlungen einzusetzen, ist keinesfalls zulässig. Die Rechnung verliert jedenfalls dadurch ihre Schlüssigkeit. Der Arbeiterschaft ist mit derartigen Argumenten wenig gedient.

Auf der Basis des Bescheides des Reichsarbeitsministers und der Lohnforderungen der Verbände fanden dann vom 13.—15. Dezember unter dem Vorsitz des rheinischen Schlichters Dr. Joetten Verhandlungen der Schlichterkammer statt, die zwei Schiedssprüche fällte.

Der erste betrifft die Arbeitszeit. Er setzt für die Thomasstahlwerke, soweit die Erzeugnisse in einer Hitze verarbeitet werden, ab 1. Januar 1928 die Arbeitszeit entsprechend der Verordnung vom 17. Juli 1927 fest. Als freiwillige Vereinbarung zwischen Arbeitgeberverband und Christlichem Metallarbeiterverband ist die Sonntagsarbeit derart geregelt, daß die erste Ofenentleerung um 19 Uhr stattfindet und die Arbeit auf den Walzenstraßen entsprechend beginnt. Als ordentliche Schicht soll die Zeit von 22—6 Uhr gelten; für diese Schicht wird 50% Lohnzuschlag gezahlt, für die Stunden von 19—6 Uhr 75%. Dieses freiwillige Abkommen gilt als Schiedsspruch ab 1. Januar 1928 auch für die übrigen Verbände als Teil des Tarifvertrags. In den Hammer- und Preßwerken und in sämtlichen kalteinsetzenden Walzenstraßen werden weiterhin, entsprechend der Anregung des Ministers (s. oben) nur zwei Schichten verfahren. Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden; hinzukommt 1 Stunde der Pause. „Wenn es wirtschaftlich erforderlich erscheint, kann das Werk wochentäglich von jeder Schicht eine Stunde Mehrarbeit verfahren lassen, jedoch so, daß die Arbeit Sonntags mindestens um 6 Uhr aufhört und nach Möglichkeit die Zuganschlüsse berücksichtigt werden. Für die Mehrarbeit ist ein Zuschlag von 25% stündlich zu zahlen. Zur Durchführung der Pausen (die also vermutlich überall 2 Stunden zwischen den einzelnen Schichten betragen werden. Die Schriftleitung) werden Ablöser eingestellt und zwar so viel, daß sie a) mindestens $^1/_8$ der normalerweise zur Schicht gehörenden Arbeiter ausmachen, und b) darüber hinaus den Ausfall ersetzen, der in den betreffenden Betrieben erfahrungsgemäß durch Krankfeiern entsteht."

In den Martin-, Elektro- und Tiegelstahlwerken gilt ab 1. Februar die Verordnung vom 17. Juli 1927 und ebenfalls die Sonntagsarbeitsregelung wie bei den Thomaswerken, soweit nicht infolge Aufschubs ihres Inkrafttretens (vgl. den Brief des Ministers) die jetzige Regelung bis auf weiteres bestehen bleibt. In der anderen erzeugenden Industrie bleibt die Arbeitszeit unverändert, soweit nicht die Verordnung vom 16. Juli eingreift; jedoch ist für die Gas- und Gebläsezentralen in Verbindung mit Hochöfen- und Martinwerken freiwillig vereinbart worden, daß für die Gas- und Gebläsemaschinisten und entsprechende Arbeiter die Arbeitszeit ab 1. Januar 1928 57 Stunden werktäglich, Sonntags 5 Stunden, beträgt und ab 1. April 1928 die dreigeteilte Schicht, Sonntags 8 Stunden, eingeführt wird. Diese Abmachung gilt ebenfalls als Tarifvertrag, wenn der Deutsche Metallarbeiterverband und die Gewerkschaft H.-D. von ihr zurücktritt. In den Agglomerier- und Sintereranlagen wird ab 1. Januar 1928 die dreigeteilte Achtstundenschicht eingeführt. Die nicht von der Hochofenverordnung von 1925 erfaßten Arbeiter im kontinuierlichen Betrieb des Hochofens und angeschlossenen Reparaturwerkstätten mit zurzeit 60stündiger Arbeitszeit und die noch ebenso lange beschäftigten Leute in der Gasreinigung und in den Kraftzentralen arbeiten ab 1. Juli 1928 57 Stunden (an den Wochentagen). In der weiterverarbeitenden Industrie beträgt die Arbeitszeit weiterhin 52 Stunden. Es wird vereinbart, eine Kommission zur Klärung der Begriffe „erzeugende" und „weiterverarbeitende" Industrie einzusetzen. Im Falle der Nichteinigung wird das Schlichtungsverfahren neu beantragt. Bis dahin bleibt es beim bestehenden Zustande. Tritt der Deutsche Metallarbeiterverband von dieser Vereinbarung zurück, so gilt sie zwischen ihm und dem Arbeitgeberverband ebenfalls als Tarifvertrag. Mehr- und Ueberarbeit werden vom 1. Januar 1928 ab mit einem erhöhten Zuschlag von 25% abgegolten. Die Arbeitszeitregelung ist vom 1. Dezember 1928 an erstmalig zum Monatsschluß monatlich kündbar.

Der zweite Schiedsspruch über die Lohnregelung ist so bedeutsam in Fassung und Begründung, daß wir ihn im Wortlaut wiedergeben:

„Am 1. März 1927 trat zwischen den Parteien eine achtprozentige Lohnerhöhung in Kraft. Dabei wurden die Mieterhöhungen von April und Oktober berücksichtigt. Die allgemeine Teuerung ist seit damals um 5,2 Punkte gleich rund 3 v. H. gestiegen. Für die Arbeiter, insbesondere die Stundenlöhner, ergab sich seit August durch die damals einsetzende Arbeitszeitverkürzung größtenteils ein Lohnausfall, wenngleich sich dieser infolge der Erzeugungssteigerung im Durchschnittsverdienst der Gesamtbelegschaft nicht ausdrückt. Gleichwohl ist eine allgemeine Lohnerhöhung in dem sonst in letzter Zeit vielfach üblichen Ausmaß nicht tunlich. Die Gewerkschaften verkennen bei der weiterverarbeitenden Industrie die zurzeit vorhandene geldlich und wirtschaftlich mißliche Lage nicht. Die erzeugende Industrie hat seit 1924 die Preise nicht erhöht und den Auslandmarkt trotz der mit diesen Geschäften verbundenen Verluste gehalten. Bezüglich der Ertragslosigkeit oder der außerordentlich geringen Rente des Inlandgeschäfts hat der Sachverständige des Reichswirtschaftsministeriums Zahlen vorgelegt, die nicht ernstlich angezweifelt werden konnten. Sie beruhen anerkanntermaßen auf wochenlanger überaus fleißiger und sorgfältiger Einsichtnahme in die intimsten betrieblichen Unterlagen. Durch die Verordnung vom 16. Juli 1927 und die Verdopplung der Mehrarbeitszeitzuschläge wird die Industrie weiter stark belastet. Es liegen also zwischen den Parteien ganz besondere Verhältnisse vor. Beide müssen sich auf die Neuregelung der Arbeitszeit umstellen, und der Arbeitnehmer muß für den Vorteil der Arbeitszeitverkürzung einen wenigstens zeitweisen Ausfall an Verdienst auf sich nehmen. Unter Berücksichtigung alles dessen erscheint eine Erhöhung der Stundenverdienste um 2 v. H. angemessen. Darin und in der etwa zweiprozentigen Erhöhung, die sich aus der Verdopplung des Mehrstundenzuschlags ergibt, ist der Lohnausgleich für die zurückliegende Zeit mitabgegolten. Für die weitere ab 1. Januar 1928 vorgesehene Arbeitszeitverkürzung ist er für die Stundenlöhner im Verhältnis 50 zu 50, und bezüglich der Akkord- und Prämienarbeiter so bemessen, daß sie 40 Hundertteile des Ausfalls tragen und der Arbeitgeber 60 Hundertteile. Diese Entscheidung mag in der üblichen Weise heruntergerissen — sie mag durch die Machtverhältnisse der Parteien verschoben werden — sie ist kein Kompromiß, sondern das wohlabgewogene Ergebnis aus dem Inbegriff des gesamten Verhandlungsmaterials und liegt daher sachlich richtig. Danach ergibt sich unter Berücksichtigung des Schiedsspruchs vom 18. Februar 1927 folgendes: Der Stundenlohn (Tariflohn) beträgt für den 21jährigen Facharbeiter 78 Pfennig (bisher 76 Pfennig), für den 21jährigen Hilfsarbeiter 60 Pfennig (bisher 59 Pfennig). Die Akkord- und die Lehrlingslöhne sind gemäß der Vereinbarung vom 10. Dezember 1927 in den hierfür angesetzten Kommissionen zu regeln. Die anderen Bestimmungen des Schiedsspruchs vom 18. Februar 1927 bleiben bestehen. Die Errechnungsweise für den Lohnausgleich wird von der vorerwähnten Akkordkommission festgelegt. Es gelten dafür die Bestimmungen des Abkommens vom 10. Dezember 1927. Dieser Schiedsspruch gilt ab 1. Januar bis 1. Oktober 1928 unkündbar und ist von da an mit einmonatiger Frist jeweils zum Monatsschluß kündbar."

Die Lohnregelung bringt den Arbeitern mit gutem Grunde nur einen Teil des geforderten Lohnausgleichs. Leider haben trotzdem die Arbeitgeber den Schiedsspruch abgelehnt. Mit seiner Verbindlich-Erklärung ist jedoch bestimmt zu rechnen.

* * *

Der Kampf, dessen offener Ausbruch für Deutschlands Wirtschaftslage selbst bei verhältnismäßig kurzer Dauer so verheerende Wirkungen haben würde, wie sie ähnlich nur bei und nach dem britischen Bergarbeiterstreik eingetreten sind, ist von der Industrie schon seit Monaten erwartet worden. Im August, als die viel beredete Gefahrengemeinschaft gegründet wurde, hieß es in einem Rundschreiben eines Krefelder Metallindustriellenverbandes, man wolle dem Reichsarbeitsminister bei der ersten Gelegenheit endlich einmal die Stirn bieten und einen möglicherweise entstehenden Kampf mit allen Mitteln durchführen. „Aller Voraussicht nach wird es also zu einem solchen Kampf Ende dieses Jahres bzw. Anfang des kommenden Jahres anläßlich der Verkürzung der Arbeitszeit für die Schwerindustrie kommen." Das ist deutlich und wird statt gemildert nur unterstrichen durch einige Ausführungen, die sich in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom 6. Dezember anläßlich der bevorstehenden Schlichtungsverhandlungen finden. Es heißt dort:

„Nun wird den Unternehmern oft vorgehalten, daß sie den Inhalt der Verordnung bereits seit dem 16. Juli d. Js. kennen und daher schon genügend Zeit für notwendige Vorbereitungen gehabt hätten. Dieser Einwand verkennt die Situation. Denn die Verordnung selbst sieht bekanntlich für vereinzelte Bezirke oder Betriebe, die sich in besonders schwierigen Verhältnissen befinden, Ausnahmemöglichkeiten vor. Da sich die wirtschaftliche

Entwicklung der Großeisenindustrie trotz einer gewissen Mengenkonjunktur seit Mitte des Jahres erheblich verschlechtert hat, hoffen die meisten Werke von den Ausnahmebestimmungen berücksichtigt zu werden. Unter diesen Umständen kann man wirklich nicht verlangen, daß die Arbeitgeber sofort nach Erlaß der Verordnung mit umfangreichen Umstellungen begannen; denn schließlich wären diese Vorbereitungen nur als ein Zeichen dafür aufgefaßt worden, daß sich die Arbeitgeber mit der allgemeinen Durchführung des Dreischichtensystems zu Neujahr abgefunden hätten. Bevor also nicht die Regierung völlige Klarheit darüber schafft, wie im einzelnen die Verordnung verwirklicht werden soll, besteht für die Werke kaum eine Möglichkeit, einen festen Plan aufzustellen und die notwendigen Maßregeln zu ergreifen. Gerade diese Unsicherheit hat ja erheblich zu dem viel verkannten Beschluß beigetragen, die Stillegungen zu Neujahr zu beantragen."

Schon aus diesen beiden Zitaten dürfte es zur Genüge erhellen, daß die Stillegungsanzeige in erster Linie dazu bestimmt war, auf den Reichsarbeitsminister einen Druck auszuüben. Die Stillegung würde nach der in verschiedenen Pressemeldungen geäußerten Ansicht der Unternehmer dazu führen, daß die Arbeiter, anders als bei Streiks und Aussperrungen, in den Genuß der Erwerbslosenunterstützung gekommen wären, was von vornherein eine sehr starke Belastung der Staatskasse bedeutet hätte. Zugleich stellt u. E. die Stillegungsanzeige vor der Erschöpfung aller Schlichtungsmöglichkeiten einen Versuch dar, das Schlichtungswesen auszuschalten. Denn ein Schiedsverfahren wird selbstverständlich sinnlos, wenn einer der Beteiligten sich durch eine derartige Maßnahme von vornherein der Ausführung des dabei etwa zu fällenden Schiedsspruches entzieht. Die Großeisenindustrie hat zu diesem Ziele eine gesetzliche Bestimmung benutzt, die zu etwas ganz anderem bestimmt ist: die Verschleuderung des Produktionsapparates zu verhindern und den Arbeitern einen gewissen Schutz vor plötzlicher Massenentlassung zu bieten. Hier wird — entgegen dem Sinn der im Inflationsbeginn entstandenen Stillegungsverordnung — ein Mittel des Arbeitskampfes daraus gemacht, das der Fassung des Gesetzes entsprechend nur von der einen Seite her gebraucht werden kann. Der Gesetzgeber wird Sorge tragen müssen, daß diese Lücke ausgefüllt und damit unmöglich gemacht wird, das Schlichtungswesen außer Kraft zu setzen. Das Recht des Kampfes darf keiner der beiden Parteien des Arbeitsmarktes geschmälert werden. Aber die Allgemeinheit hat Sorge zu tragen, daß beide unter gleichen Bedingungen kämpfen können. Und dazu gehört, daß es unmöglich gemacht wird, einen Akt, der ganz eindeutig eine Maßnahme des Arbeitskampfes ist, als wirtschaftliche Vorsorge einzukleiden, wie man es im vorliegenden Falle getan hat. Daß der Reichsarbeitsminister sich durch die Drohung der Großeisenindustrie nicht hat einschüchtern lassen, war, wie gesagt, zu erwarten, und man kann seine feste Haltung nur begrüßen. Der Gang der Ereignisse hat gezeigt, daß die „Kölnische Zeitung" richtig vermutete, wenn sie meinte, der Bescheid des Reichsarbeitsministers sei zwingend für die Industrie, und sie werde es kaum wagen können, ihre Front weiterhin gegen die Verordnung und damit gegen die Staatsautorität zu richten. Die Durchführung der Stillegung würde ein Kampf mit falscher Front sein und die Industrie in der öffentlichen Meinung isolieren. Nach der Verbindlich-Erklärung wird Gelegenheit gegeben sein, auf den Konflikt abschließend zurückzukommen."

* * *

Einige Worte sind noch zu dem immer wiederkehrenden Argument der Arbeitnehmerseite zu sagen, daß der Widerstand der Großeisenindustrie gegen die Durchführung der Verordnung des Reichsarbeitsministers um so verurteilenswerter sei, als diese Verordnung im Reichswirtschaftsrat einstimmig, also auch mit den Stimmen der Arbeitgeber, vorgeschlagen worden sei. So offen wir bekundet haben, daß uns die Stillegungsdrohung der Großeisenindustrie ebensowenig gefällt, wie die Überspannung der gewerkschaftlichen Forderungen, vor der gerade in der „Sozialen Praxis" immer wieder gewarnt worden ist, so möchten wir doch zum Ausdruck bringen, daß uns die Verbände und auch zwei Fraktionen des Reichstags und des Preußischen Landtags bei der Berufung auf den Beschluß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates nicht ganz glücklich beraten gewesen zu sein scheinen. Die Einstimmigkeit im Ausschuß zur Beratung eines Verzeichnisses zu § 7 der Arbeitszeitverordnung hat zwar tatsächlich vorgelegen, und wir treten auch bei dieser Gelegenheit erneut jedem Versuch entgegen, dieses hocherfreuliche Ergebnis von Kompromißverhandlungen, die unser Herausgeber seinerzeit geführt hat, irgendwie zu verkleinern. Aber selbstverständlich haben die Führer der Arbeitgeberabteilung im Reichswirtschaftsrat, die dem Kompromiß zustimmten, dies nur unter dem Gesichtspunkte getan, dadurch ein größeres Uebel abzuwehren. Die Herren haben angenommen, daß ein Mehrheitsbeschluß mit den Stimmen der Abteilungen II und III (Arbeitnehmer und Neutrale) dem Reichsarbeitsminister einen ausreichenden Stützpunkt für eine Verordnung bieten würde, die schon am 1. Oktober 1927 in Kraft träte. Um den Preis eines Aufschubs bis zum 1. Januar waren die Arbeitgeber im Reichswirtschaftsrat bereit, sich der Stimme zu enthalten. Diese hier schon einmal mitgeteilte — in einem sachlich nur teilweise richtigen Aufsatz von Dr. Habersbrunnen („DAZ.", Nr. 586) nebenher zugegebene — Tatsache zeigt zwar, wie sehr die nachträglichen Versuche fehl gehen, die Abteilung I von jeder Mitverantwortung für das Zustandekommen des Kompromißbeschlusses und der Verordnung zu „entlasten". Die Einstimmigkeit aber wurde immerhin erst dadurch erzielt, daß Professor Heyde erklärte, nur eine positive Zustimmung zu dem Kompromiß, nicht die bloße Stimmenthaltung, könnte ihn und seine Gesinungsgenossen bewegen, dem Wunsche nach Aufschub des Inkrafttretens der ganzen Verordnung zu entsprechen. Daraufhin ist dann von einem hervorragenden Vertreter der Schwerindustrie im Reichswirtschaftsrat die Erklärung abgegeben worden, unter diesem Druck stimme die Arbeitgeberabteilung dem Kompromiß zu, um Schlimmeres abzuwenden. Die sachliche und moralische Richtigkeit des Vorgehens der Abteilung III ist hier bereits bei früherer Gelegenheit verfochten worden. Ebenso ist auch wiederholt betont worden, daß die Verantwortungsfreudigkeit, mit der Abteilung I den Vorschlägen unseres Herausgebers beigetreten ist, Achtung und Anerkennung verdient, nicht jenen Tadel der Intransigenten, der auf die Herren in reichem Maße niedergeprasselt ist. Die Verordnung hat eine durchaus elastische Fassung, und gerade in der „Sozialen Praxis" ist wiederholt, auch von Professor Heyde selbst, gefordert worden, daß reichlich die erforderlichen vorübergehenden Ausnahmen bewilligt werden und daß der Lohnausgleich sich in verhältnismäßig engen Schranken halten müsse. Gleichwohl halten wir es nicht für zweckmäßig, daß auf die Einstimmigkeit des Beschlusses im Reichswirtschaftsrat neuerdings wiederholt in dem Sinne zurückgegriffen worden ist, als hätte die Arbeitgeberabteilung eine inhaltlich positive Stellung gegenüber der schon jetzt — freilich immerhin nach jahrelanger Atempause! — erfolgenden Wiedereinführung des Dreischichtensystems eingenommen. Der Beschluß war vielmehr nur taktisch zu verstehen und vielleicht auch etwas von dem guten Willen getragen, die schöne Tradition einstimmiger Beschlüsse im Paragraph-Sieben-Ausschuß möglichst nicht zu verlassen. Es erleichtert gewiß auf sozialdemokratischer Seite etwas das Verständnis für die Haltung der Arbeitgeberabteilung, wenn man etwa die Zustimmung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion zur neuen Beamtenbesoldungsordnung zum Vergleich heranzieht, die bekanntlich ebenfalls mit der Erklärung verbunden gewesen ist, die volle Verantwortung müsse den anderen Parteien überlassen bleiben.

Der Kampf um das Dreischichtensystem.

Dr. Clemens J. Sieben-Essen schreibt uns: „Die ununterbrochene Produktionstätigkeit ist in den Hütten- und Walzwerken eine durch die Technik bedingte Notwendigkeit. Man hat also nur die Wahl zwischen dem Drei- und Zweischichtensystem. Der Kampf um das Dreischichtensystem ist nicht von gestern. Schon im Jahre 1908 setzten Versuche der Gesetzgebung ein, in die Arbeitszeiten der Schwereisenindustrie regelnd und schützend einzugreifen. Die erste Etappe auf diesem Wege zeichnet die Bundesratsverordnung vom Dez. 1908, die am ersten April 1909 in Kraft trat. Die Bundesratsverordnung begnügte sich in der Hauptsache mit einer Regelung der Pausen. Wie die übereinstimmenden Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten verraten, waren die Auswirkungen dieser Verordnung anders, als man erwartet hatte. Durch übermäßige Ueberstunden wurde der ganze Zweck der Verordnung ins Gegenteil verkehrt. Und so kam es, daß z. B. die christlichen Gewerkschaften auf ihrem Dortmunder Kongreß 1912 für die Arbeiter der Schwereisenindustrie den Achtstundentag forderten. Sprecher war Giesberts, der sich bei seinen Ausführungen auf die Untersuchungen seines Kollegen Wieber stützte[1]). Im „Tag"[2]) und in der „Kölnischen Volkszeitung"[3]) verteidigte Giesberts seine Achtstundenforderungen. Eine schematische Einführung lehnte er ab, er verlangte für die Industrie eine angemessene Uebergangszeit. Im Anschluß an die Untersuchungen Wiebers führte Giesberts aus, daß das Dreischichtensystem eine Mehreinstellung von 57000 Arbeitern notwendig mache — eine Zahl, die sich auffallend mit den Angaben der Arbeitgeber in der Denkschrift vom Oktober d. J. deckt. Die Mehraufwendungen an

---

[1]) „Die Arbeitszeit in den ununterbrochenen Betrieben der Großeisenindustrie." Duisburg 1912.

[2]) „Tag" Nr. 218 vom 17. September 1913. Morgenausgabe.

[3]) „Kölnische Volkszeitung" Nr. 685 vom 5. August 1912. Vgl. Soz. Prax. Nr. 46 vom 15. August 1912. Sp. 1444/50.

Lohn bei Einführung des Dreischichtensystems schätzte Giesberts, wieder in Anlehnung an Wieber — auf rund 85000000 M., das bedeute eine Verteuerung der Produkte um 3—4%.

Interessant ist, wie man sich damals die Aufbringung der höheren Lohnkosten dachte:

1. durch Rationalisierung der Betriebe.
2. durch Verminderung der sozialen Lasten. Giesberts nahm an, daß nach Einführung des Dreischichtensystems sich die Unfall- und Krankenziffern merklich senken würden, und dadurch könnten die Betriebe wesentliche Ersparnisse erzielen.
3. durch Beschneidung der Dividenden.
4. durch Preisaufschlag auf die Produkte.

Bei der scharfen Konkurrenz des Auslandes scheidet der letzte Weg heute wahrscheinlich gänzlich aus. Auch eine Beschneidung der Dividende ist nur mit Vorbehalten möglich. Wenn die Dividende eine untere Grenze unterschreitet, wird die Geldbeschaffung der Werke schwierig, es fließen dann nicht nur keine neuen Kapitalien zu, sondern die bisherigen Geldgeber ziehen sich zurück. Die Verminderung der Unfälle nach Einführung des Dreischichtensystems ist eine unsichere Größe, die sich sehr schwer in Mark und Pfennige umrechnen läßt. Wenn man die Unfallziffern während des Achtstundentages zum Vergleich heranzieht, so ist das Ergebnis nicht so, wie Giesberts es vermutete. Bleibt also letzten Endes die Rationalisierung. Jede Rationalisierung erfordert aber große Kapitalaufwendungen, und es ist bedauerlich, daß die Denkschrift der Schwereisenindustrie nach dieser Richtung hin kein erschöpfendes Zahlenmaterial bringt. Die Möglichkeit hätte unserer Ansicht nach vorgelegen, da die Mechanisierungs- und Umbauarbeiten, die mit dem Uebergang zum Dreischichtensystem in ursächlichem Zusammenhang stehen, bereits seit längerer Zeit voll eingesetzt haben. Ueber das Zahlenmaterial, das die Denkschrift bietet, läßt sich selbstverständlich streiten. Professor Heyde hat bereits (Sp. 1149 ff.) die 50000 Neueinstellungen mit Recht angezweifelt. Diese Zahl von 50000 neuen Arbeitern ist genau so „falsch" wie die 57000 Gisberts. Derartige Zahlen machen aber auch überhaupt nicht den Anspruch auf absolute Richtigkeit, sie beruhen auf der bequemen Rechnung, daß nach Einführung des Dreischichtensystems drei Arbeiter notwendig wären, wo man vorher nur zwei brauchte. Die stärkere Rationalisierung wird diese Zahl in allen Betrieben sehr stark drücken. Aber auf genaue Zahlen kommt es in diesem Falle nicht so sehr an. Die Einführung des Dreischichtensystems ist viel mehr eine Lohnfrage, als eine direkte Frage des Arbeitsmarktes. Die Arbeiterschaft fordert das Dreischichtensystem unter der Voraussetzung der bisherigen Lohnhöhe, ja darüber hinaus wird noch eine Erhöhung des Stundenlohnes verlangt. Hier liegt der Kern der ganzen Frage; denn die Grenze aller Lohnansprüche ist — so unangenehm es klingen mag — durch die Rentabilität gezogen. An diesem Punkte müßte die Untersuchung vor allem einsetzen.

Sehr angreifbar ist in der Denkschrift der Schwereisenindustrie die Angabe über den zu beschaffenden Wohnraum, an diesem Hindernis wird das Dreischichtensystem nicht scheitern. Bei der dichten Besiedelung des Rheinisch-Westfälischen Industriegebietes, bei der Anhäufung der Werke auf engem Raum, bei der Erschließung des Gebietes durch alle erdenklichen Verkehrsmittel fällt die Entfernung von der Arbeitsstätte nicht mehr so sehr ins Gewicht. Zudem haben wir heute, trotz der schwierigen Wohnungsverhältnisse, wieder eine bedeutende Zunahme der Arbeiterfluktuation.

Bestehen bleibt, daß jeder schematischen Einführung des Dreischichtensystems große Schwierigkeiten entgegenstehen, doch trotz dieser Schwierigkeiten haben die Arbeitgeber und die Gewerkschaften mit folgenden Tatsachen zu rechnen: Durch die Sonderverordnung vom 20. Januar 1925 haben Teile der Arbeiterschaft in Kokereien und Hochofenwerken den Achtstundentag bekommen. Drei Verordnungen vom 9. Februar 1927 gewähren einem Teile der Arbeiterschaft in Gaswerken, in Metallhütten und in Glashütten und Glasschleifereien, den sogenannten sanitären Achtstundentag im Sinne des § 7 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923. Durch die Verordnung vom 16. Juli 1927 wird ein großer Teil der Arbeiterschaft der Schwereisenindustrie desselben Schutzes teilhaftig. Die Arbeiterschaft, die mit Leidenschaft am Achtstundentag festhält, nennt das Abschlagszahlungen auf den allgemeinen Achtstundentag. Aber diese Abschlagszahlungen haben eine ständige Unruhe in die Betriebe hineingetragen. Wir haben heute auf denselben Werken und in denselben Abteilungen Geschützte und Mindergeschützte, und das erzeugt Unzufriedenheit. Durch diesen Zustand ist ein „Belegschaftsegoismus" erzeugt worden, der, — wie die Gewerkschaften auf Schritt und Tritt erfahren können — dem „Verbandsegoismus" Abbruch tut.

Nach der Denkschrift vom Oktober zu schließen, haben die Arbeitgeber der Schwereisenindustrie sich mit der Einführung des Dreischichtensystems abgefunden. Nicht gering zu werten ist der sachliche Ton, in dem die Denkschrift gehalten ist. Im Hinblick auf die öffentliche Meinung ist es für die Gewerkschaften eine Forderung der Klugheit, daß sie der Sachlichkeit der Arbeitgeber die eigene Sachlichkeit gegenüberstellen. Man kann die Dinge nicht so abtun, wie es die Essener Volkszeitung (vom 16. Oktober 1927, Nr 285) beliebt: „1918 ging es über Nacht. Und damals wurde der Achtstundentag für alle Arbeiter und für alle Betriebe eingeführt." Es ist ein Unding, die Situation von 1918 in diesem Zusammenhange mit der Situation von 1927 auf dieselbe Linie zu stellen. Ganz abgesehen davon, daß die Machtverhältnisse sich gänzlich verschoben haben, hatten wir 1918 einen allgemeinen Stillstand und Leerlauf der Industrie. Allenthalben mußte man aus Mangel an Rohmaterialien und aus Mangel an Aufträgen Kurzarbeit einführen, oder man arbeitete überhaupt nicht — man lese nach dieser Richtung einmal die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten —, heute haben wir dagegen eine ausgesprochene Hochkonjunktur, und dadurch wird der Uebergang zu einem anderen Schichtsystem wesentlich erschwert.

Arbeiterschutz.

Die Stellung der Gewerbeaufsicht in dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes.

Von Dr. Marie Baum, Karlsruhe.

Aus dem Fabrikinspektor der achtziger Jahre war der Gewerbeaufsichtsbeamte geworden; der Entwurf sieht das unpersönliche Arbeitsaufsichtsamt vor, drückt aber hiermit nur dem bereits Gewordenen seinen Stempel auf. Man kann es bedauern, daß auch hier die Persönlichkeit — die in einem Schuler, einem Wörishoffer und anderen so starken Ausdruck fand — hinter dem Amt verschwindet; die Entwicklung selbst läßt sich nicht mehr aufhalten.

Die Arbeitsaufsichtsämter sind ihrer Organisation nach wie bisher, aber im Gegensatz zu den Arbeitsnachweisämtern des neuen Rechts als Landesbehörden gedacht und den zuständigen Ministerien angegliedert. Dem österreichischen Beispiel, das auf Grund des Landesgesetzes über die Gewerbeinspektion vom 14. Juli 1921 einen Zentralgewerbeinspektor bestellt hat, der zusammenfaßt, Beschwerden entscheidet usw., schließt sich der Entwurf nicht an.

Die Kernfrage bei jeder gesetzlichen Neuregelung auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes ist die Verteilung der Aufgaben auf die Behörden und auf die Selbstverwaltung der Parteien, d. i. der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft. Bekanntlich wurde nach dem Umsturz die vorher fast rein gesetzliche und bureaukratische Regelung des Arbeitsrechtes und Arbeitsschutzes vielfach nach der Richtung solcher Selbstverwaltung ergänzt. Nicht nur erhielt die neue Institution der Betriebsräte ihren Wirkungskreis, sondern auch den tariflichen Vereinbarungen kam in der Ordnung der Arbeitsverhältnisse ein weit stärkeres Gewicht als früher zu.

Diesem an sich gesunden Gedanken ist die Entwicklung der Machtverhältnisse nicht günstig gewesen. Wie oft der Achtstundentag durch Tarifverträge durchbrochen worden ist, ist bekannt genug. Handelte es sich dabei nur um erwachsene männliche Arbeiter so könnte man vielleicht eine abwartende Haltung einnehmen, wenngleich auch diesem Teil der Arbeiterschaft gegenüber der Arbeitsschutz ein für allemal eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit sein sollte. Vor allem aber kann der Schutz der schwächeren unter den Arbeitskräften — der Frauen und Jugendlichen —, sofern er überhaupt den meist von Männern geleiteten Organisationen anvertraut werden darf, nicht unter der Unsicherheit solcher schwankenden Machtfaktoren leiden. Hier wird wohl manche Kritik des Entwurfes ansetzen. Doch ist wohl der Begründung zuzustimmen, daß das Wesen des öffentlichen Arbeitsschutzes festere Grenzen verlangt (S. 36), und daß es auf die Dauer nicht angängig sei, auf diesem Gebiete Tarifvertragsparteien nach fast unbegrenztem Belieben entscheiden zu lassen (S. 47). Dem Recht der Selbstverwaltung der Parteien ist einiger Spielraum gegeben in § 10 Absatz 3 und 4 (Festsetzung einer von der regelmäßigen abweichenden Verteilung der Arbeitszeit), im § 13 Absatz 2 (Anrechnung der Arbeitsbereitschaft), § 14 Absatz 2 (tarifliche Vereinbarung von Mehrarbeit bis zu 240 Stunden im Kalenderjahr), § 30 Absatz 1 (Betriebsruhe

in Bedürfnisgewerben), § 39 Absatz 3 (Ladenschluß) und § 55 Absatz 1 (Ausnahmebewilligungen).

Noch an einer anderen Stelle zeigt sich in Gesetz und Begründung diese bewußte Betonung der behördlichen Führung, dort nämlich, wo die Organisation der Arbeitsaufsichtsämter als selbständiger Landesbehörden hervorgehoben und ihre Eingliederung in allgemeine Arbeitsbehörden abgelehnt wird. Abgesehen von der Kostenfrage sind für dieses Festhalten am bestehenden Zustand grundsätzliche Erwägungen maßgebend, wie die Begründung auf S. 62 ausdrücklich ausführt:

„Die Übertragung der Arbeitsaufsicht an eine allgemeine Arbeitsbehörde müßte schon an den Kosten einer derartigen neuen Organisation scheitern; sie würde aber bei der Eigenart der Gewerbeaufsicht auch sachlich unzweckmäßig sein. Wo an einzelnen Stellen eine Verbindung der Arbeitsaufsicht mit sonstigen Zweigen der Arbeitsverwaltung, z. B. der Leitung von Fachausschüssen für Hausarbeit, dem Schlichtungswesen, der Arbeitsgerichtsbarkeit oder dem Arbeitsnachweiswesen wünschenswert erscheint, ist sie in Form der Personalunion und Bureaugemeinschaft möglich. Soweit sich jedoch hinter der Forderung nach einer einheitlichen Arbeitsbehörde der Wunsch verbirgt, die Arbeitsaufsicht der Selbstverwaltung paritätischer Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu übertragen, muß sie abgelehnt werden. Denn wenn auf irgendeinem Gebiete, so muß sich gerade auf dem der Arbeitsaufsicht die Staatsautorität gegenüber den zunächst Betroffenen geltend machen und durchsetzen . . ."

Auch an dieser Stelle mag die Kritik und mögen Forderungen einsetzen. Da aber der Entwurf sich bewußt auf den öffentlichen Arbeitsschutz beschränkt und mit wenigen Ausnahmen — unter denen die Überbezahlung der Mehrarbeit wohl die wichtigste ist — Übergriffe in das Vertragsrecht vermeidet, wird man den Wunsch, in dieser Begrenzung auch die Durchführung in der Hand der Behörde zu behalten, bei der Bedeutung des öffentlichen Arbeitsschutzes verstehen und würdigen können.

Am besten lassen sich die praktischen Folgen dieser klaren Stellungnahme wohl an dem Beispiel der Mehrarbeit aufzeigen, für die sich an Hand der Zwischengesetzgebung einzelne Etappen festhalten lassen. Nach der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 war Mehrarbeit bis zu 2 Stunden täglich an 30 Tagen im Jahre nach Anhörung der Betriebsvertretung ohne weiteres zulässig, ebenso zur Durchführung gewisser für die ordentliche Führung und Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlicher Hilfsarbeiten (§ 3). Im übrigen könnte Überarbeit über 48 Wochenstunden hinaus durch Tarifvertrag (§ 4) festgelegt werden. War sie tariflich nicht geregelt und war aus besonders wichtigen Gründen Mehrarbeit erforderlich, so lag die Entscheidung in der Hand der Gewerbeaufsicht (§ 6).

Die noch heute geltende Arbeitszeit-Verordnung vom 14. April 1927 behielt diese Bestimmungen bei, begrenzte aber die der Gewerbeaufsicht zustehende Entscheidungsbefugnis durch den neuen Absatz 3 des § 6, wonach sie, sofern die Arbeitszeit vorher tariflich geregelt und der Tarifvertrag seit nicht mehr als 3 Monaten abgelaufen war, in der Bewilligung der Mehrarbeit an die nach dem abgelaufenen Tarifvertrag zulässige Dauer gebunden war. Im übrigen brachte die Verordnung als sachlich wichtigste neue Bestimmung die Überbezahlung der die 48-Stundenwoche übersteigenden Mehrarbeit und übertrug — unter Entlastung der Gewerbeaufsicht — dem Schlichter bestimmte Befugnisse bei der sich hieraus ergebenden Regelung von Streitigkeiten usw.

Der Entwurf, der gerade im Punkt der von der normalen Arbeitszeit abweichenden Regelung sowie in der Regelung der Mehrarbeit (§§ 10—16) gegenüber dem geltenden Recht keine Vereinfachung und größere Klarheit, sondern eher noch größere Unübersichtlichkeit bringt, scheidet nun wieder den Schlichter völlig aus und überträgt grundsätzlich die andersartige Regelung der Arbeit und die Bewilligung von Mehrarbeit den Arbeitsaufsichtsämtern einschließlich der endgültigen Entscheidung über die aus den Zuschlägen für Mehrarbeit erwachsenden Streitigkeiten (§ 14 Absatz 6). Die tarifliche Regelung der Mehrarbeit wird außerordentlich eingeschränkt und kommt im wesentlichen nur noch für die oben bereits erwähnten Ausnahmen (§ 10 Absatz 3 und 4 und § 14 Absatz 2) in Betracht.

Da die Entlastung der Gewerbeaufsicht durch die Mitwirkung des Schlichters m. W. von den Gewerbeaufsichtsbeamten zum Teil gar nicht ungern gesehen wurde, mag auch dieser Punkt noch Anlaß zu Anträgen bieten; doch wird man wohl im allgemeinen die Zusammenfassung aller auf die Arbeitszeit bezüglichen Aufsichtsbefugnisse in einer Hand als zweckmäßig und wünschenswert ansehen. Die oben erwähnte Beschränkung der Befugnisse der Gewerbeaufsicht für eine dreimonatige Frist nach Ablauf eines Mehrarbeit regelnden Tarifvertrages kommt im Entwurf natürlich in Fortfall. Sie war ohnehin praktisch wohl schwer zu handhaben, jedenfalls schreibt das Badische Gewerbeaufsichtsamt in seinem Bericht für das Jahr 1926:

„In Fragen der Arbeitszeit spitzen sich die Spannungen dann in starkem Maße zu, wenn der Tarifvertrag, der eine Wochenarbeitszeit über 48 Stunden zuließ, abläuft, ohne daß ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen wird. Alsdann geht die Bewilligung der Überarbeit in die Hand des Gewerbeaufsichtsbeamten über, der sie nach den Grundgedanken des Gesetzes handhaben muß. Die Arbeitgeberseite drängt meistens darauf hin, daß der bisherige Zustand möglichst unbesehen weiterbewilligt wird, während die Arbeitnehmerseite die Überarbeit möglichst eingeschränkt sehen möchte. In beiden Fällen sind die Tarifvertragsparteien meistens sehr scharf in ihrem Urteil über die Gewerbeaufsichtsbeamten, wobei sie vollständig vergessen, daß es eigentlich die Unzulänglichkeit der Tarifvertragsparteien ist, die den tarifvertragslosen Zustand geschaffen hat, ein Zustand, den sie auch jederzeit durch Abschluß eines freiwilligen oder Zwangstarifs beendigen könnten. Die wirtschaftspolitische Verantwortlichkeit, die bisher von den Tarifvertragsparteien getragen wurde, springt plötzlich in die Hand eines Beamten über, der viel größere Schwierigkeiten zu überwinden hat, da der tarifvertragslose Zustand eine Beengung gegenüber dem tarifvertraglichen mit sich bringt. Bedauerlicherweise sind aus diesem Grunde wiederholt einzelne Gewerbeaufsichtsbeamte scharf angegriffen worden."

Dieser einen Entlastung steht aber eine starke Einengung der Bewegungsfreiheit der Aufsichtsbeamten durch die Bestimmungen der § 10 ff. gegenüber, so daß der Beamte ihrer kaum froh werden dürfte. Man kann diese verklausulierten und praktisch wohl überhaupt nicht gerecht zu handhabenden Bestimmungen nur so verstehen, daß sie im Wege des Kompromisses als Gegengabe gegen die Beschränkung der tariflichen Vereinbarungen zugunsten des bindenden Rechtes und der behördlichen Aufsicht in den Entwurf aufgenommen werden mußten. Eine einfachere Fassung und mehr Vertrauen in die persönliche Wirksamkeit der Aufsichtsbeamten wäre nicht nur in deren Interesse, sondern um der Sache willen dringend zu wünschen. Gehört doch die Gewährung oder Versagung von Mehrarbeit zu den wenigst dankbaren Aufgaben der Gewerbeaufsicht überhaupt.

An diesem Beispiel der Mehrarbeit zeigen sich die Wandlungen in der Stellung der Arbeitsaufsicht oder, wenn man will, die Wiederherstellung früherer Befugnisse nach Art der in der Vorkriegszeit für den öffentlichen Schutz der Arbeit geltenden. Dem Umfange nach wird die Wirkungsbreite der Arbeitsaufsicht gemäß § 1 des Entwurfes über den heutigen Stand ausgedehnt, insofern — mit Ausnahme der Arbeitnehmer in der Forst- und Landwirtschaft, der Tierzucht und Fischerei, der See- und Binnenschiffahrt, der Flößerei und der Luftfahrt sowie der Hauswirtschaft — alle Arbeitnehmer in den Bereich des Schutzes fallen. Bisher ungeschützte Betriebe, wie z. B. die Betriebe der Rechtsanwälte und andere werden künftig der Aufsicht des Arbeitsaufsichtsamtes unterstehen. Dessen Aufgaben werden dadurch mannigfaltiger und interessanter, aber auch schwieriger. Der Bestimmung, daß Arbeitsaufsichtsämter für bestimmte Gewerbe errichtet werden können, dürfte mit Ausnahme der Bergbehörden wohl kaum besondere Bedeutung zukommen, doch läßt sich die Wirkung dieser Bestimmung nicht übersehen (§ 46 Abs. 1).

Über die Besetzung der Ämter führt § 46 Absatz 2 aus, daß die Leitung eines Arbeitsaufsichtsamtes nur Beamten übertragen werden darf, die neben den sonst erforderlichen Fähigkeiten ein hohes Maß technischer, gewerbehygienischer und arbeitsrechtlicher Vorbildung und Erfahrung besitzen. Zu diesen Bestimmungen ist in der „Sozialen Praxis" aus Fach-

kreisen bereits kritisch Stellung genommen, so daß sich ein weiteres Eingehen darauf erübrigt. Nach Bedürfnis sind, wie bisher, auch Personen, die die erforderlichen praktischen Erfahrungen erworben haben und gewerbehygienisch erfahrene Ärzte an der Ausübung der Arbeitsaufsicht zu beteiligen. Neu gegenüber dem geltenden Recht ist, daß der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrates allgemeine Bestimmungen über Vorbildung und Ausbildung der zur Ausübung der Arbeitsaufsicht zu bestellenden Personen treffen kann und ebenso, daß er sich die Regelung der Übertragung bestimmter Aufgaben der Arbeitsaufsicht auf Frauen vorbehält. Diese letztere Bestimmung kann bei der reaktionären Stellungnahme mancher Landesregierungen Frauenarbeit gegenüber unter Umständen von Bedeutung werden; wie gering die Zahl der in der Gewerbeaufsicht tätigen Frauen allgemein und insbesondere an ausschlaggebenden Stellen ist, ist ja bekannt genug. Neu ist gleichfalls, daß der Reichsarbeitsminister sich vorbehält, zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes Betriebe zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen (§ 52 Absatz 1) und sich an staatlichen Forschungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des Gefahrenschutzes zu beteiligen (§ 52 Abs. 2). Ob diese an sich vernünftigen und durchaus verständlichen Absichten sich gegenüber dem Widerstand der Länder werden durchsetzen lassen, bleibe zunächst dahingestellt.

Eine Reihe von Bestimmungen zielt darauf ab, die Zusammenarbeit der Arbeitsaufsichtsämter mit benachbarten Stellen zu sichern, so § 51 Absatz 2 gegenüber den Betriebsräten. Hinsichtlich der leicht etwas schwierigen Zusammenarbeit von Gewerbeaufsicht und Unfallberufsgenossenschaft sieht § 6 Absatz 6 vor, daß für den Fall eines Widerspruches zwischen den staatlichen Vorschriften und denen der Berufsgenossenschaft die staatlichen Verordnungen ausschlaggebend sein sollen.

Alles in allem bringt der Gesetzentwurf für das Aufgabengebiet der Arbeitsaufsicht durch Ausdehnung des Geltungsbereiches des Arbeitsschutzes sachliche Erweiterungen. Er bringt verstärkte Verantwortung der behördlichen Arbeitsaufsicht insbesondere auf dem Gebiete der Arbeitszeit. Er gibt der Reichsregierung über das geltende Recht hinaus die Möglichkeit, in der Frage der Ausbildung und Vorbildung der Arbeitsaufsichtsbeamten sowie in der Frage der Übertragung von Aufgaben an Frauen regelnd einzugreifen und sich auch unmittelbar an der Durchführung des Arbeitsschutzes im Rahmen der Bestimmungen des § 52 zu beteiligen, läßt aber im übrigen den Charakter der Arbeitsaufsicht als einer Einrichtung des Landes und einer selbständigen Landesbehörde unangetastet.

Anträge zur Abänderung des Hausarbeitsgesetzes sind dem Reichsarbeitsministerium vom Deutschen Bekleidungsarbeiterverband, Deutschen Textilarbeiterverband, Reichsverband Christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes, Gewerkverein der Bekleidungsarbeiter (H.D.) Deutschlands, und vom Reichsverband des Deutschen Lohngewerbes E. V. unterbreitet worden. Die Aenderungsanträge beziehen sich auf Mängel, die sich bei der praktischen Auswertung des Hausarbeitgesetzes vom 30. Juni 1923 ergeben haben (vgl. auch Elisabeth Landsberg: Die Forderungen, die sich aus der Praxis der Fachausschüsse des Hausarbeitgesetzes ergeben haben, XXXV, 1252ff.). Die wichtigste beabsichtigte Aenderung bezieht sich auf die Einbeziehung der Zwischenmeister, die sich in arbeitnehmerähnlicher Stellung befinden (Lohngewerbetreibende), in den Lohnschutz der Arbeitnehmer, während bisher § 18 HaG. nur die Möglichkeit gibt, solche Zwischenpersonen, die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stück beziehen, den Hausarbeitern gleichzustellen. Die Lohngewerbetreibenden, denen der Unternehmer je nach der wirtschaftlichen Konjunktur den Preis bzw. Lohn für die ihnen übertragene Arbeit diktiert, müssen bei ungünstiger Wirtschaftslage die Arbeit oft zu Preisen annehmen, die unter den für die Heimarbeiter vom Fachausschuß festgesetzten Mindestentgelten liegen, und sind dann nicht in der Lage, diese zu zahlen. Die Verbände schlagen vor, die dringend notwendige Ausdehnung des Schutzes auf die Lohnarbeiter in der Form zu regeln, daß zu den Mindestentgelten der Hausarbeiter ein bestimmter Prozentsatz als Zuschlag für die Lohngewerbetreibenden hinzukommt. Wenn der Auftraggeber dieses Mindestentgelt plus Zuschlag nicht zahlt, muß er ebenso in Strafe genommen werden wie ein Gewerbetreibender oder ein nicht als Gewerbetreibender geltender Zwischenmeister nach § 37 des Gesetzes. Die Festsetzungen der Mindestentgelte sollen auch auf die im Betriebe der Lohngewerbetreibenden Beschäftigten ausgedehnt werden.

Die Eingabe spricht ferner den Wunsch aus, daß in einzelnen Zweigen der Bekleidungsindustrie von der Bildung eines Gesamtfachausschusses, den § 27 zur Verhütung der Abwanderung vorsieht, Gebrauch gemacht wird, besonders, wenn solche Artikel in Frage kommen, die in mehreren Bezirken in gleicher Art oder Qualität zu ganz verschiedenen Preisen angefertigt werden (Sp. 1273ff.). Der Gesamtfachausschuß soll für die Dauer der von ihm vorgenommenen Entgeltfestsetzung bestehen bleiben und die Funktionen einer zentralen Tarifüberwachungsinstanz übernehmen. Um das bisher nicht genügende Kontroll- und Klagerecht der Fachausschüsse zu verschärfen, soll dem Vorsitzenden des Fachausschusses das Recht gegeben werden, sämtliche von dem betreffenden Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister, gegen den eine Beschwerde vorliegt, beschäftigten Hausarbeiter zusammenzuberufen, um den gesamten Minderbetrag festzustellen. Die Höhe der Buße soll nicht nach dem bekannt gewordenen Einzelfall sondern nach der Gesamtsumme der Minderbezahlung bzw. nach der Zahl der Beschäftigten festgesetzt werden.

Es wird weiterhin verlangt, daß durch Beschluß des Fachausschusses dem Vorsitzenden das Recht übertragen werden kann, auch ohne Einberufung einer Sitzung des Fachausschusses, die meist zu kostspielig und umständlich ist, den Gewerbetreibenden oder Lohngewerbetreibenden unter Androhung einer Buße aufzufordern, den Minderbetrag unverzüglich an den Hausarbeiter zu leisten, und wenn trotzdem Zahlung nicht geleistet wird, die Buße festzusetzen.

Die Arbeitszeit der Heimarbeiter soll gesetzlich — bisher ist dies in einigen Tarifverträgen bereits geschehen — auf 48 Stunden wöchentlich beschränkt werden. Die Lieferfrist muß so bemessen sein, daß Nachtgelang der Abteilung für Angehörige geistiger Berufe zwar, ihn als fremdsprachlichen Korrespondenten in einer Maschinenfabrik unterzubringen, doch obligatorische Einführung von Lohnbüchern, Gleichstellung von Behörden, Vereinen, gemeinnützigen Gesellschaften usw. mit den Gewerbetreibenden.

In Abänderung des § 21 sollen Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse des einzelnen Betriebes betreffen, dann in den Bereich der Tätigkeit der Fachausschüsse einbezogen werden, wenn die betreffenden Betriebe als einzige für die Branche im Bezirk des Fachausschusses in Frage kommen. Wird durch das Fehlen von Mitgliedern oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung ein Fachausschuß beschlußunfähig, so muß eine zweite Sitzung anberaumt werden, die mit der Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Das Recht, Anträge auf Einleitung des Verfahrens zu stellen, soll allen wirtschaftlichen Vereinigungen, nicht nur — wie § 26 bisher vorsah — denen, die eine größere Zahl Gewerbetreibender oder Hausarbeiter des Gewerbezweiges als Mitglieder umfassen, gegeben werden. Ansprüche auf Nachzahlung des Minderbetrages, der auf Grund von § 37 an den Hausarbeiter nachzuzahlen ist, sollen nur geltend gemacht werden können, soweit seit der Annahme des Entgeltes nicht mehr als 3 Monate verflossen sind. Der Ausdruck „Zeitentgelt" soll durch die Hinzufügung „Arbeitszeittabelle" verdeutlicht werden. — Die Eingabe enthält Forderungen, die schon seit langem von allen, die Einblick in die Verhandlungen haben, erhoben werden und die geeignet sind, die im Gesetz und seiner Durchführung bestehenden Lücken zu schließen. Man kann nur wünschen, daß die geforderten Aenderungen vorgenommen werden.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Förderung des Wiederaufstiegs notleidender Geistesarbeiter.

Von Dr. Erdmann Graack, Direktor im Landesarbeitsamt Berlin.

Wie nur die Fürsorge produktiven Wert besitzt, die sich zum Ziel setzt, den Menschen zur Selbsthilfe zu veranlassen, so kann man auch nur solche Hilfsmaßnahmen für notleidende Geistesarbeiter als werteschaffend bezeichnen, die, von dem gleichen Gedanken ausgehend, eine Förderung des Aufstiegs jener Berufsschichten erstreben.

Ein nachahmenswertes Beispiel dieser Art praktischer Sozialpolitik bildet die in Verbindung mit dem Berliner Landesarbeitsamt seit Jahresfrist durchgeführte Notstandsaktion für Geistesarbeiter in der Reichshauptstadt. Hier, wo sich die Not der Geistesarbeiter am stärksten offenbart, wo eine gut durchgebildete Arbeitsfürsorge[1]) trotz günstiger Erfolge sehr häufig vor ungelösten Problemen sieht, kann eine ergänzende Hilfstätigkeit außerordentlich segensreich wirken, zumal wenn sie, wie in Berlin, in engster Verbindung mit der Arbeitsvermittlung steht. Weiß doch der Arbeitsnachweis als treuer Hüter der Belange seiner Klientel durch die vielfachen täglichen Erfahrungen und persönlichen Berührungen mit den um Rat fragenden Geistesarbeitern am sichersten, wo die Stützung einer bedrohten Existenz durch Gewährung von Beihilfen oder Darlehen begründete Aussicht auf Erfolg, d. h. auf Einleitung von Selbsthilfemaßnahmen, bietet. Er vermag am besten die würdigen von den unwürdigen Gesuchstellern zu unterscheiden und kennt auch jene Fälle, bei denen aus in der Person des Arbeitsuchenden liegenden Gründen die Abwendung von wirtschaftlichen Gefahren durch Gewährung von Unterstützungen nie erreicht wird.

Ueber die Entstehung und Organisation der Berliner Nothilfe für Geistesarbeiter ist kurz folgendes zu sagen:

Am 29. Juli 1926 beschloß die Stadtverordnetenversammlung, zur Unterstützung für notleidende Geistesarbeiter einen

---

[1]) Vgl. Graack, Die Arbeitsvermittlung in Deutschland. W. Kohlhammer, Stuttgart 1926.

Betrag von 10000 M. zur Verfügung zu stellen. Der Betrag wurde später um weitere 20000 M. erhöht. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch das Landesarbeitsamt auf Vorschlag seiner beiden Fachabteilungen für Angehörige geistiger Berufe. Die Gewährung eines Darlehns oder einer Beihilfe wird dabei an folgende Voraussetzungen geknüpft: Der Antragsteller muß längere Zeit als Arbeitsuchender in einer der beiden Fachabteilungen eingetragen und eine wirtschaftliche Notlage erwiesen sein. Alle Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung, auch einer Umschulung, müssen erschöpft sein. Schließlich muß ein klarer, zahlenmäßig belegter Plan die Wahrscheinlichkeit des Wiederaufbaus der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Antragstellers deutlich erkennen lassen.

Den Fachabteilungen obliegt, die Brauchbarkeit der eingereichten Pläne wie die Wahrscheinlichkeit ihrer erfolgreichen Durchführung durch den Antragsteller einer eingehenden Vorprüfung zu unterziehen. Danach gelangt das Gesuch an die aus den Leitern der Fachabteilungen gebildete Kommission, die in wöchentlich zweimal nachmittags stattfindenden gemeinsamen Sprechstunden die für die Notstandsaktion in Frage kommenden Personen vorladet, ihre Anträge durchspricht und dann dem Landesarbeitsamt bestimmte Vorschläge unterbreitet. Die Entscheidung treffen die hierfür ständigen Dezernenten des Landesarbeitsamts. Um keinen Verzug eintreten zu lassen, erfolgt die Auszahlung durch die Kasse des Landesarbeitsamtes in dringenden Fällen unmittelbar danach.

Die Höhe der gewährten Unterstützungen betrug im Einzelfall bis 600 Mark. Insgesamt wurden von Beginn der Aktion, d. h. September 1926, bis zum 15. November 1927 108 Personen unterstützt, und zwar 80 Männer und 28 Frauen. Die größte Zahl der unterstützten Geistesarbeiter entfällt auf den Schriftsteller- und Redakteurberuf, nämlich 52 = 48%. Jeder, der die Verhältnisse des Schriftstellerberufes kennt, weiß, welche außerordentlichen Schwierigkeiten es bereitet, auch nur mit einiger Sicherheit zu sagen, daß hier das Ziel der Beihilfe, die selbständige Existenz wiederherzustellen, tatsächlich erreicht werden wird. Der Erfolg hängt bei Büchern und Aufsätzen nicht nur von ihrem geistigen Gehalt und ihrem künstlerischen Werte, sondern auch davon ab, ob sie einen ihrem Werte entsprechenden Absatz finden. Die Kommission war bei Prüfung der Gesuche daher in erheblichem Umfange auf Gutachten, Empfehlungen und Urteile maßgebender Verbände und Persönlichkeiten angewiesen. Dabei lagen die Fälle und die Art der Hilfeleistung oft sehr verschieden.

So kamen einzelne Schriftsteller mit dem Ersuchen auf Gewährung einer Unterstützung zu Propagandazwecken, um die Drucklegung ihrer Bücher, Romane usw. zu ermöglichen. Andere wiederum erstrebten die Anschaffung einer Schreibmaschine, um die Kosten für die Anfertigung von Maschinenschriften zu sparen. Einmal wurde zur Finanzierung einer Vortragsreihe, deren Einnahmen die Deckung der Reisekosten einer Forschungsexpedition ermöglichen sollten, ein Darlehen gewährt. Zur Stützung seines Gesuches wies der betreffende Antragsteller an, daß ihm bereits Anträge von Verlegern auf Reiseberichte sowie von Museen und Botanischen Gärten auf naturwissenschaftliche Sammlungen zugesichert seien. Weiterhin konnte einem Schriftsteller zum Aufbau einer Existenz als Pressephotograph eine entsprechende Beihilfe zuteil werden.

Man soll nicht meinen, daß etwa nur der schriftstellerische Durchschnitt in der Notbilfe bediente; auch Persönlichkeiten von einst klangvollen Namen und hervorragenden Stellungen und solche, die noch mitten im Schaffen stehen, gehören zu dem Besucherkreise der Fachabteilungen. Der Verlust des Vermögens und andere schwere Schicksalsschläge zwangen sie, die Hilfe des Landesarbeitsamtes in Anspruch zu nehmen. So war ein angesehener Schriftsteller, der 32 Sprachen beherrscht und u. a. eine Reihe von Lehr- und Wörterbüchern veröffentlicht hatte, durch die Einschränkung des Fremdenverkehrs während der Kriegs- und Inflationsjahre in seinem Einkommen derart beschränkt worden, daß er sich genötigt sah, den Arbeitsnachweis aufzusuchen und Erwerbslosenunterstützung zu beantragen. Es gelang der Abteilung für Angehörige geistiger Berufe zwar, ihn als fremdsprachlichen Korrespondenten in einer Maschinenfabrik unterzubringen, doch mußte er diese Stellung bald wieder aufgeben, weil er sich in seinem Alter grundheitlich auf den modernen Bürobetrieb nicht mehr umzustellen vermochte. Da infolge der neuerlichen Belebung des Büchermarkts jetzt wieder Aussicht vorhanden war, die in den letzten Jahren geschriebenen Manuskripte zu veröffentlichen und zu verkaufen, wurde ihm eine Unterstützung im Betrage von 450 Mark gewährt. Einer in größter Not befindlichen bejahrten Schriftstellerin wurde eine Beihilfe gewährt, die ihr ermöglichte, sich an einem Preisausschreiben zu beteiligen, bei dem sie vollen Erfolg hatte — für alle, die mit offenen Augen und warmem Herzen an der Milderung der Zeitnöte mitwirken, eine ernste Mahnung zu schnellem, entschlossenen Handeln.

Nächst den Schriftstellern, unter denen sich 16 weibliche Berufsvertreter befinden, sind zahlenmäßig die Pädagogen verschiedenster Richtungen am stärksten vertreten. Dann folgen Juristen, Ingenieure, Philologen, Volkswirte, Mediziner, Künstler und Kunstgewerbler, Apotheker und soziale Berufe.

In 31 Fällen gelang es, den arbeitslosen Geistesarbeitern durch eine Unterstützung aus der Notstandsaktion den Antritt einer geeigneten Stellung zu ermöglichen. Es wurde in diesen Fällen hauptsächlich für berufsgemäße Garderobe und Reisegeld — bei Dienstantritt in einer anderen Stadt — gesorgt.

Danebenher gehen Bestrebungen, den Wiederaufbau der wirtschaftlichen Existenz, soweit es notwendig ist, durch Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Arbeitsräumen zu fördern und durch Gewährung von Geldmitteln die Schwierigkeiten zu beseitigen, die etwa der Realisierung von Erfindungen im Wege stehen. Unter diese Gruppe Hilfsmaßnahmen fällt z. B. die Unterstützung eines um seine wirtschaftliche Selbständigkeit ringenden jungen Arztes, dem auf Antrag ein Darlehen zur Bezahlung seines Instrumentariums gegeben wurde. In ähnlicher Weise konnte einem Porträtmaler geholfen werden, der infolge vergeblicher Bemühungen, eine Stellung zu erhalten, sich entschloß, seine frühere freiberufliche Tätigkeit als Kunstmaler wieder aufzunehmen. Er erhielt ein Darlehen, um ein Atelier mieten und Malutensilien anschaffen zu können. In einem Fall wurde einem Akademiker durch eine Beihilfe eine Studienreise ins Ausland ermöglicht, die als Voraussetzung einer danach tatsächlich erlangten Tätigkeit erforderlich war.

Was die Förderung der Auswertung von Erfindungen anbelangt, die gleichfalls eine besondere Maßnahme der Notstandsaktion darstellt, so sei erwähnt, daß das Landesarbeitsamt bereits in mehreren Fällen Gesuchstellern seine Hilfe zuteil werden ließ. Es handelt sich um die Durchführung von Verfahren, deren Wert für das Wirtschaftsleben nach den Sachverständigengutachten zum Teil von weittragender Bedeutung sein dürfte.

Mehrfach ist Frauen, die innerhalb ihres Berufsgebiets über ganz bestimmte, hervorragende Fähigkeiten verfügten, und glaubhaft machen konnten, daß sie durch deren Auswertung ihre Existenz neu aufbauen könnten, Hilfe zuteil geworden. Als charakteristisches Beispiel sei eine bekannte Kunstgewerblerin auf dem Gebiet der künstlerischen Frauenkleidung erwähnt, der, nachdem sie monatelang Unterstützung bezogen hatte, auf Grund der Sachverständigengutachten der Wiederaufbau ihrer Werkstätten, die der Inflation zum Opfer gefallen waren, ermöglicht wurde. Sie beschäftigt heute zwei frühere Unterstützungsempfängerinnen als Arbeiterinnen. In einem anderen Falle wurden einer Gesuchstellerin, die der Fachabteilung durch ihre frühere langjährige soziale Arbeit gut bekannt war, und die über eine außerordentlich vielseitige Allgemeinbildung und besondere Befähigung für Fremdsprachen verfügt, Reisekosten bewilligt, da sie eine Sprachschule in einem Balkanstaat übernehmen wollte. Einer bejahrten Journalistin, die auf Grund umfangreicher Studien ein anerkanntes fachwissenschaftliches Werk herausgegeben hatte, dessen Neuauflage wegen zu hoher Kosten nicht ausführbar war, wurde ermöglicht, Postkarten mit dem bei diesen Studien entstandenen Anschauungsmaterial herzustellen, nachdem die Fachabteilung sich davon überzeugt hatte, daß die Unterbringungsmöglichkeit der Karten gesichert war.

An Hand der vorstehend aufgeführten wenigen Beispiele ist ersichtlich, wie fruchtbar sich die Durchführung der Notstandsaktion bereits in der kurzen Dauer ihres Bestehens ausgewirkt hat. Die Leiter beider Abteilungen, Elisabeth Lüdy und Walter Siebert, sprechen sich übereinstimmend günstig aus. Ganz abgesehen davon, heißt es in ihren Berichten, daß einer Reihe von Angehörigen der geistigen Berufe durch die Fachabteilungen die Hilfe zum Wiederaufbau ihrer wirtschaftlichen Existenz gegeben werden konnte, denen bisher mit dem Stellennachweis und der Arbeitsberatung allein nicht zu helfen war, und die monatelang die Fürsorge belasteten, ist die Gesamtheit der Arbeitslosen durch den Impuls zum Ausarbeiten wirtschaftlicher Pläne mit all ihren Kräften aufs neue zur Selbsthilfe bewegt worden.

Diese Ausführungen sprechen überzeugend für die weitere Fortführung der bewährten Organisation. Sollte durch die Ueberführung des Landesarbeitsamtes in die Reichsanstalt die finanzielle Regelung künftig eine Aenderung erfahren, so wird damit die sachliche Grundlage der als notwendig erkannten Hilfsmaßnahmen in keiner Weise berührt. In einer Zeit, in der die Notlage der Kulturschichten immer vernehmlicher auf Abhilfe drängt, sollte jede Einrichtung Förderung erfahren, die dazu beiträgt, mildernd zu wirken und das Selbstvertrauen der gefährdeten Berufskreise im Interesse unseres Volkes zu stärken. Möge daher das Beispiel Berlins im Deutschen Reiche vielseitige Nachahmung finden.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Beyers Abreißkalender. Frauenschaffen und Frauenleben für das Jahr 1928. Verlag Otto Beyer, Leipzig.

Bergarbeiter-Taschenkalender 1928. Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands. Verlag von H. Hausmann & Co., Bochum 1927. 134 S.

Proletarischer Glaube von Lic. theol. et Dr. phil. Paul Piechowski. Furche-Verlag, 1927. Brosch. 4,80 M., geb. 6 M.

Das Buch behandelt das Ergebnis von Fragebogen über Kirche, Christentum, Religion, die der Verfasser an 5000 sozialistische Arbeiter in den Brennpunkten des proletarischen Lebens verteilte. Die von 500 eingegangenen Antworten geben ein erschütterndes Bild der Religionsentfremdung unserer Arbeiterschaft.

Wirtschaft und Polizei von Dr. F. Friedensburg. Verlagsbuchhandlung G. A. Gloeckner, Leipzig 1926. 4,80 M.

Der ehemalige Polizeipräsident von Berlin gibt eine systematische Uebersicht über die einzelnen Gebiete der Wirtschaftspolitik und die polizeiliche Regelung des Wirtschaftslebens im allgemeinen.

Staatszerstörung durch Inflation von A. Halbfell, ständigem Sachverständigen im Enquêteausschuß. Verlag der Meyerschen Hofbuchhandlung, Detmold 1927.

Der Verfasser erörtert die Wirkungen, die die Inflation auf den Staatsgedanken und den sozialen Frieden hat.

Gewerbepolitik von Kurt Wiedenfeld. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft XXXIX. Verlagsbuchhandlung Julius Springer, 1927. 9,60 M.

Mit dieser klaren Gesamtdarstellung des Gebiets der Gewerbepolitik wird eine Lücke, die sich besonders im Lehrbetrieb stark fühlbar machte, ausgefüllt. Der Verfasser läßt einer kurzen Erörterung des Begriffs Gewerbe eine Darstellung der gewerblichen Betriebsformen und der Beziehungen des Staats zum Gewerbe folgen. Die Fragen des Betriebs- und Unternehmungsaufbaus, ihre Entwicklungstendenzen und ihre Bedeutung werden besonders eingehend behandelt. Die Sozialpolitik ist insoweit herangezogen worden, als sie indie Betriebsgestaltung eingreift.

Das Recht in der Gesellen- und Meisterprüfung und im Handwerk von Otto Kachel, Ingenieur und Gewerbeoberlehrer. 2. Aufl. Verlag der M. Du Mont-Schaubergschen Buchhandlung, Köln 1927. 213 S.

Politik von Dr. Theodor Heuß. H. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt, Abt. Verlag. 4,50 M.

In knapper Form werden lexikalisch geordnet die Fragen der theoretischen Politik und politischen Ereignisse in Stichworten behandelt.

Kultur und Steuergesetzgebung. Zusammenhänge von Finanzpolitik und Kulturpolitik von Dr. ing. h. c. Maximilian Frhrn. v. Biegeleben, hessischem Gesandten in Berlin, Dr. Albert Hensel, Professor an der Universität Bonn, Dr. Johannes Popitz, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium in Berlin, D. Dr. Georg Schreiber, Professor an der Universität Münster. Schriften zur deutschen Politik, 15. u. 16. Heft. Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1926. 4,60 M.

Der geistig-sittliche Gehalt des neueren Naturrechtes von Alfred Vierkandt. Verlag Wilhelm Braumüller, Wien und Leipzig 1927.

Der bekannte Soziologe sieht den Grundgedanken des Naturrechts in der Herrschaft des Rechtsverhältnisses. Dem modernen Proletariat gegenüber besteht seine Aufgabe in der Ueberwindung der Macht- bzw. Klassenverhältnisse.

Das Krisenproblem in der neueren nationalökonomischen Theorie von Dr. Kurt Zimmermann. Verlag H. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt 1927.

Der Verfasser gibt an einigen typischen Vertretern eine Dogmengeschichte des Krisenproblems und gelangt dabei zur Scheidung organischer und anorganischer Krisentheorie.

Qualitätskontrolle und Standardisierung landwirtschaftlicher Produkte. Teil I. Agrarpolitische Aufsätze und Vorträge von Kurt Ritter, Dr. der Landwirtschaft, Privatdozent an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin. 8. Heft. Verlag Paul Parey, Berlin 1927. 2,80 M.

Der bekannte Agrarpolitiker erörtert die Erfahrungen, die in Deutschland und im Ausland mit der Qualitätsverbesserung und Standardisierung landwirtschaftlicher Produkte gemacht worden sind.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** erscheint jeden Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich Rmk 7.50; hierzu kommt bei direkter Zusendung die Zustellungsgebühr, die für Deutschland, Oesterreich, Luxemburg und Memelgebiet 40 Pf. und für das Ausland 65 Pf. beträgt. **Für Zahlungen an den Verlag:** Postscheck-Konto: Erfurt 986 / Haag 73041 / Stockholm 4109 / Zürich VIII, 11055. Postsparkassen-Konto: Wien 156780 / Budapest 36646; Tschechoslowakei: Prag, Kreditanstalt der Deutschen (und deren Filialen).

Anzeigenpreis: Rmk 0.40 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Fernsprecher 2553).

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 78 (12. Band, Heft 1):

Zur Methodologie des Arbeitszeitproblems

Von

Dr. rer. pol. **Robert Friedrich**

VII, 93 S. gr. 8° 1926 Rmk 2,50

Inhalt: I. Die Aufrollung des Arbeitszeitproblems. 1. Die Aufgabe. 2. Das Problem und die Literatur von Interessentenseite. 3 Das ökonomische (wissenschaftliche) und das soziale (politische) Teilproblem. 4. Die Definition der Grundbegriffe. — II. Methodenkritik. 5. Der weitere Aufbau. 6. Die Unmöglichkeit einer rein sachlichen Erhebung von Tatsachenmaterial. 7. Der Hauptmangel bei der Erhebung von Tatsachenmaterial: zu kurze Untersuchungsperioden. 8. Die Theorie Heimann's. 9. Die Theorie L. v. Buch's. 10. Die Lehre Abbe's. — III. Versuch zur positiven Entwicklung einer Methode. 11. Vorbetrachtung. 12. Der Laboratoriumsversuch. 13. Ueber die Verwertbarkeit der Ergebnisse des Laboratoriumsversuches in der Industrie.

Heft 79 (12. Band, Heft 2):

Kritische Studien zum wirtschaftlichen Problem des Zwei- und Dreischichtensystems in Hochofenbetrieben

Von

Dr. **Hans Schönfeld**

IV, 87 S. 8° 1926 Rmk. 2,20

Inhalt: Einleitung. — I. Das Problem der effektiven Arbeitszeit. — II. Arbeitszeit und Produktivität. 1. Belegschaft und Wechsel des Schichtsystems. 2. Erzeugungsmenge und Wechsel des Schichtsystems. — III. Lohn und Rentabilität bei Veränderung der Arbeitszeit.

Die Zukunft der Arbeit

Vierteljahrshefte der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt

Herausgegeben von **Stephan Bauer**

5. Band, Heft 1. S. 1—54. Rmk 2,—

Inhalt: A. Wauters: Die Reform des Pachtvertrages in Belgien. Kurt Mendelsohn: Staatssubventionen, Wirtschaft und Krise. Maxime Leroy: Die neue Kommunal-Wissenschaft. Fritz Rager: Internationale Wanderungsprobleme. Chronik der Vereinigung: Luigi Luzzatti †. — Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt.

5. Band, Heft 2/4, S. 55—259. Rmk 2,80

Inhalt: Die Wirkungen der Entwicklung der modernen Arbeitsmethoden auf die Arbeiterklasse: Bericht des Unterausschusses der britischen Landesgruppe der I. V. für sozialen Fortschritt. Ludwig Preller: Sozialpolitische Fragen aus der deutschen Rationalisierung. Franziska Baumgarten: Rationalisierung und Denken. Ludwig Heyde: Bericht über die Beratungen des Arbeitsausschusses für die Methodologie von Untersuchungen über den Zusammenhang von Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Die Erfahrungen über das Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitsleistung in Großbritannien: Bericht des Unterausschusses der britischen Landesgruppe der I. V. für sozialen Fortschritt. Friedrich Zahn: Familienpolitik. Max Lazard: Internationale Kreditkontrolle. Henri Fuß: Die leitenden Grundsätze der Arbeitslosenversicherung. St. Bauer: Neuere Literatur über sozialen Fortschritt.

Die „Zukunft der Arbeit" erscheint im Umfange von 8—10 Bogen (= 130—160 Seiten). Der Abonnementspreis beträgt Rmk 4,80

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

29. Dezember 1927. Jahrgang XXXVI. Nummer 52.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

In Verbindung mit

Dr. Wilhelm Polligkeit und Dr. Frieda Wunderlich

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Heyde

Schriftleitung
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30
Fernspr.: Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme
Gustav Fischer, Jena
Postverlagsort Gräfenhainichen.

Urteile über die „Soziale Praxis", entnommen ihrem neuen Prospekt.

„Die Wochenschrift ‚Soziale Praxis', seit 1897 Eigentum eines Vereins von Freunden der sozialen Reform, will die ursprüngliche Kraft und den nationalen Geist der deutschen Sozialreform lebendig halten, ihre Wachstumslinie und Strukturform wahren in enger Fühlung mit den geschichtlich gewordenen Ideen- und Willensrichtungen, die miteinander um Klärung des sozialen Lebenswillens des deutschen Volkes, des Einswerdens von Volk, Gesellschaftsordnung und Staat ringen. Allen, die zu diesem Ziele streben, bietet sie sich an als Tagebuch des bedeutungsvollen sozialen Geschehens in der Gesetzgebung und Verwaltung, in den Berufsorganisationen und Parteien, in der freien Volkswohlfahrtspflege, nicht minder als Stätte der Aussprache über alle auftauchenden Probleme."

Prälat Dr. Dr. August Pieper.

Helfen Sie, neue Bezieher zu werben! Probehefte kostenlos vom Verlag!

Inhalt.

Wirtschaftsfriedliche und Werksgemeinschaft. Von Dr. Hans-Alexander Apolant, Berlin. 1298

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1302
Notstandsarbeiten oder Lohnabbau. Von Prof. Dr. Hermberg, Leipzig.
Zu der Antikritik von Prof. Dr. Hermberg.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 1304
Der Schiedsspruch in der Großeisenindustrie.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht 1305
Vorschlag einer internationalen Konvention zum Schutz der Auswanderer. Von Dr. Fritz Rager, Sekretär der Wiener Arbeiterkammer.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt 1308
Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Hof der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform.
Der Bericht über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Beamtenfragen 1309
Die neue Besoldungsordnung.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1311
Die erste Sitzung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
Die Präsidenten der Landesarbeitsämter.
Eine Verordnung über die Wartezeit für Arbeitslose.
Die Darlehensbedingungen bei der verstärkten Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene 1314
Die 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz. Von Dr. E. Claessens, Berlin.

Volksgesundheit 1316
Die Bedeutung des Internationalen Bevölkerungskongresses. Von Dr. med. Dr. phil. Hans Harmsen, Berlin.

Literarische Mitteilungen . . . 1317

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Wirtschaftsfriedliche und Werksgemeinschaft[1].

Von Dr. Hans-Alexander Apolant, Berlin.

Nicht das Problem der Werksgemeinschaft als solcher soll im folgenden erörtert werden, sondern die ganz spezielle Einstellung der wirtschaftsfriedlichen Arbeitnehmerbewegung zu dieser Form der Zusammenarbeit zwischen Arbeiter und Unternehmer, einer Form, deren geistige Anfänge älter sind als die Bewegung, zu deren Vertreter sie sich aber heute gemacht hat. Dabei muß mit ein paar Worten auf die Geschichte der Wirtschaftsfriedlichen zurückgegriffen werden[2]), denn

[1]) Im „wirtschaftsfriedlichen" Lager hat es kürzlich eine böse Auseinandersetzung und eine Spaltung gegeben: Der Schatzmeister des Reichsbundes vaterländischer Arbeitervereine, Wiedemann, M. d. L., ist aus dem Bund ausgeschieden und hat einen neuen wirtschaftsfriedlichen „Reichsbund deutscher Arbeiter" gegründet. Die Mehrzahl der Mitglieder aus Berlin, Brandenburg und Pommern soll ihm gefolgt sein. Der Streit der sich Trennenden wird teils in der Presse, teils in Rundschreiben ausgetragen. Der Bundesvorsitzende Wilhelm Schmidt, M. d. L., wirft Wiedemann vor, er habe sich früher wenig um die Kasse gekümmert. In letzter Zeit habe er das geändert, doch in einer Weise, die Schmidt nicht habe dulden können. Er habe u. a. die Arbeitsvermittlung des Bundes in die Hand bekommen wollen und habe auch nach dem Bundesvorsitz gestrebt. Wiedemann behauptet dagegen, man habe ihn als einen lästigen Warner loswerden wollen, doch könne niemand die Verantwortung für die Kassenverhältnisse tragen. Er erklärt u. a., Schmidt habe dadurch, daß alle Bundesdrucksachen in seiner Druckerei gedruckt werden mußten, dafür gesorgt, daß diese immer Beschäftigung habe, sie verdanke dem RvA. zum größten Teil ihre Existenz. Auf diese Weise fließe ein großer Teil der RvA.-Beiträge in die Tasche des Herrn Schmidt. Allerhand gegenseitige Klagen werden angekündigt. — Deutlicher können wohl von den verantwortlichen Männern einer Bewegung deren Zersetzungserscheinungen nicht aufgezeigt werden. Um den „Gemeinschaftsgeist", der als eine Art neuen Ethos dauernd den „Kampfgewerkschaften" gegenüber gepriesen wird, dürfte es danach übel bestellt sein. Neu ist daran freilich nur, daß nun die Beteiligten das unfreiwillig selbst bekennen. Wir anderen haben die gelbe Bewegung immer für durchaus ungesund gehalten. Die Schriftleitung.

[2]) Eine ausführliche Darstellung des geschichtlichen Werdens der wirtschaftsfriedlichen Bewegung und eine Auseinandersetzung mit ihrem

es ist wichtig, zu wissen, daß es nicht der Geist war, der sich den Körper gebaut hat, sondern daß zunächst die Form des Werkvereins geschaffen und diese dann erst später mit einer Ideologie ausgefüllt wurde, um ihre Existenzberechtigung zu beweisen.

Aus Anlaß irgendeines Streiks wurden in der Vorkriegszeit die ersten Werkvereine gegründet und zwar anfänglich mit Hilfe bestimmter Unternehmer, die ein Interesse daran hatten, sich eine sichere Truppe zu schaffen, auf die man sich bei allen Arbeitsstreitigkeiten verlassen konnte. Möglich war dies durch die besondere Struktur der Werkvereine, die den in ihnen zusammengeschlossenen Arbeitnehmern keine Möglichkeit ließ, gegebenenfalls mit der Faust auf den Tisch zu schlagen, sondern sie von Anfang an mehr oder weniger stark, aber immer für die Zwecke der Arbeitgeber ausreichend, von der Werksleitung abhängig machte. Sehr bald sahen dann findige Köpfe, wie hervorragend sich diese Bewegung dazu eignete, mit wohlwollender Unterstützung der Unternehmer immer neue derartige Werkvereine ins Leben zu rufen, und unter Leitung eines solchen „Arbeiterführers" breiteten sich die „gelben Gewerkschaften" bald recht kräftig aus. Daß in späterer Zeit auch selbständig aus Arbeiterkreisen solche Vereine entstanden sind, ist ohne weiteres zuzugeben, allerdings wird hier nie festzustellen sein, inwieweit das Vorbild der anderen gewirkt hat und ob nicht der Hauptgrund darin lag, daß man die angeblichen Vorteile einer Mitgliedschaft in einem solchen Verein auch für sich in Anspruch nehmen wollte.

Der — damals zweifellos berechtigte — Vorwurf, den man den Wirtschaftsfriedlichen deshalb machte, lautete: Verräter am Arbeitergedanken und Werkzeuge der Unternehmer. Um diesen Vorwurf zu entkräften, oder doch wenigstens, um der Tatsache der Abhängigkeit das Odium des Nur-Materiellen zu nehmen, suchte man nach einer Ideologie und fand sie in der Behauptung von den überwiegend gleichlaufenden Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nicht nur die produktionstechnische Interessengemeinschaft zwischen den beiden am Produktionsprozeß beteiligten Gruppen wurde betont, sondern darüber hinaus stellte man das Dogma von dem immerwährenden Bestehen auch einer wirtschaftlichen und sozialen Interessengemeinschaft bis in alle Einzelheiten auf. Doch noch leuchtete dieser Gedankengang nur verschwommen, und nur in seinen Grundzügen angedeutet, aus den Reden und Programmen der Wirtschaftsfriedlichen hervor, noch fehlte ihnen die wissenschaftliche Begründung ihrer Ziele. Da kam ihnen eine Publikation Ehrenbergs entgegen, der im Thünenarchiv[1]) eine Untersuchung über „Das Arbeitsverhältnis als Arbeitsgemeinschaft" veröffentlichte. Hier fand man zum ersten Male eine moderne, wenn auch in Einzelheiten sicher anfechtbare wissenschaftliche Unterlage für das, was von der Bewegung selbst bisher nur vage ausgedrückt war, zugleich — was für sie von besonderem Vorteil war — im wesentlichen vom Nicht-Arbeiter-Standpunkt aus gesehen, und unter Rückgriff auf Ehrenbergsche Gedankengänge konstruierte man sich nunmehr eine Art System, an dem man Jahre hindurch festgehalten hat und in seinen Hauptzügen auch heute noch festhält.

Im Gegensatz zu den meisten, besonders den damaligen Sozialpolitikern, die zur Begriffsbestimmung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Gegensätzliche betonten, stellte Ehrenberg das Gemeinsame in den Vordergrund und dies war es, was die wirtschaftsfriedliche Bewegung veranlaßte, Ehrenberg zu ihrem geistigen Apostel zu erklären, obwohl dieser der Bewegung zum mindesten vollkommen passiv gegenüberstand, sie aber damals wahrscheinlich sogar überhaupt noch nicht kannte. Ehrenberg hob als für die Wirtschaftsfriedlichen wesentlichstes hervor: „Der Kernpunkt des Arbeitsverhältnisses besteht darin, daß Unternehmer und Lohnarbeiter Organe der Unternehmung sind und deshalb ein gemeinsames Interesse an deren Wohlergehen haben", führte aus, daß diese naturgegebene Arbeitsgemeinschaft im Laufe der Zeit geschwächt wäre und schloß mit der schon damals stark angezweifelten Behauptung, daß die Unternehmer ihrerseits eifrigst an dem Wiedererstarken der Gemeinschaft arbeiteten.

An diese Behauptung klammerten sich die Wirtschaftsfriedlichen. Unbekümmert um tägliche praktische Erfahrungen, die das Gegenteil zu beweisen schienen, unbekümmert um taktische Notwendigkeiten und gläubig naiv gegenüber allen ihnen zusagenden Beteuerungen, Behauptungen und Taten einzelner Unternehmer, die dann fälschlicherweise verallgemeinert wurden, versuchte die Bewegung — jedenfalls in ihrer Ideologie — allein von sich aus, den Geist der verlorengegangenen Gemeinschaft wiederherzustellen, denn sie waren nach Ehrenberg der Ansicht, daß „die Tatsache der Arbeitsgemeinschaft besteht, wie früher in den Zeiten der patriarchalischen Idee. Der Geist wird wieder lebendig werden, wenn die wirtschaftsfriedliche Arbeiterbewegung erstarkt und mit ihr der Antrieb in Unternehmerkreisen zunimmt, nun auch ihrerseits im Geiste der Arbeitsgemeinschaft mit der neuen Organisationsform zu verkehren[1])".

Das Bestehen der wirtschaftlichen und sozialen Interessengemeinschaft, an die sie glaubten, dies angebliche, innerliche Verbundensein über den Zwang der Gemeinsamkeit beim Produktionsprozeß hinaus bildete nun die geistige Grundlage auf der die Wirtschaftsfriedlichen ihre Werkvereine und nach der Revolution ihre Werksgemeinschaften aufzubauen trachteten. (Die praktischen Voraussetzungen waren meist gänzlich andere und blieben viel materiellerer Art.) Der Geist der Arbeitsgemeinschaft, die individuelle Regelung zugunsten der Produktion unter beiderseitigen Verzichten und Zugeständnissen war es, was man an die Spitze stellte:

„Es ist bisher bei der Lösung der sozialen Frage stets der große verhängnisvolle Fehler gemacht worden, daß alle sozialen Unzulänglichkeiten durch den toten Buchstaben auf dem Wege der schematischen Massengleichung mit Hilfe von Staat und Gesellschaft beseitigt werden sollten. Diese Methode hat sich als verhängnisvoller Irrweg erwiesen, weil der Geist nie durch den alles Leben ertötenden Paragraphen oder durch Gewaltmittel ersetzt werden kann. Deshalb gilt es in Zukunft, den Geist der wahren Arbeitsgemeinschaft stärker zu betonen. Alle Organe der Unternehmung tun gut daran, sich im Verhältnis zueinander mit beiden Füßen auf diesen Boden zu stellen, oder anders ausgedrückt, dem Wort ‚Arbeitsverhältnis' den Begriff der ‚Arbeitsgemeinschaft' unterzulegen. Denn das Arbeitsverhältnis soll mehr sein, als ein bloßes Vertragsverhältnis, das sich in der Zur-Verfügung-Stellung der Arbeitskraft einerseits und dem klingendem Entgelt dafür andererseits erschöpft[2])."

Dieser Grundgedanke ist bis heute derselbe geblieben, wie die ganze nachrevolutionäre Bewegung sich nur unwesentlich von der früheren unterscheidet, man hat nichts vergessen, aber auch nichts hinzugelernt, einzig mit dem kleinen Unterschied, daß die Problemstellung eine etwas andere geworden ist. Die Wirtschaftsfriedlichen lehnen es — mit Ausnahme der abseits stehenden und eigentlich auf völlig anderer Grundlage aufgebauten Reichsverbindung Nationaler Gewerkschaften — ab, als gewerkschaftliche Arbeitnehmervertretung gewertet zu werden; die frühere Spitzenorganisation der Bewegung erklärte seinerzeit, als sie ihren Namen aus Nationalverband Deutscher Gewerkschaften in Nationalverband Deutscher Berufsverbände änderte, daß dies geschehen sei „um so einen klaren Trennungsstrich zu ziehen zwischen den Gewerkschaftsorganisationen und den vaterländischen Berufsverbänden". Der Gegensatz zu den gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern hat die Wirtschaftsfriedlichen aber in eine ganz bestimmte Kampf- und Propagandataktik hineingedrängt, sie fechten heute im großen und ganzen gesehen gar nicht mehr für etwas, sondern fast ausschließlich nur noch gegen etwas. Nicht so sehr für die Werksgemeinschaft, sondern gegen die Gewerkschaften richtet sich ihre Tätigkeit, und ihre Einstellung zur Werksgemeinschaft als sozial-aufbauendem Zukunftsgebilde ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mehr negativ, gewerkschaftsablehnend, als positiv, gemeinschafts-schaffend. Hierin liegt eine große Schwäche ihrer Propaganda. Ein Gedankengang wie der folgende ist typisch für die heutige Bewegung; man findet ihn mehr als einmal, meist aber weit weniger klar, wie ja überhaupt die Veröffentlichungen der Wirtschaftsfriedlichen vielfach einen etwas verworrenen und verschwommenen Charakter tragen. In seiner Broschüre „Die Wirtschaftsordnung von morgen"[3]) schreibt der Vorsitzende des Reichsbundes vaterländischer Arbeiter- und Werkvereine, der ehemalige Direktor Schmidt:

„Der Werksgemeinschaftsgedanke steht dem Begriff Gewerkschaft diametral entgegen. Die wirtschaftliche und geistige Geschlossenheit eines Betriebes ist nach unserer Auffassung die Voraussetzung seines Gedeihens, an der die Arbeiterschaft ebenso interessiert sein sollte, wie die Betriebsleitung. Ohne Familie und Werk gleichschätzen zu wollen, liegen die Verhältnisse unbestritten so, daß die Auflösung der Familie deren Untergang bedeutet und daß das Ueberwiegen von in einem Werke auseinanderstrebenden Kräften dessen Ende mit sich bringen muß. Die Organisationsform und Wesensart der Gewerkschaften ist der Betriebseinheit entgegen. Man nehme einen Mittelbetrieb, nicht selten kann man schon dort 3—4 Gewerkschaftsverbände für die jeweiligen Arbeitnehmergruppen an der Werbearbeit sehen! ... Es liegt also in der Entwicklung der Dinge, daß nicht das Wohlergehen des

---

Programm und ihren Behauptungen gibt meine Schrift: „Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung Deutschlands — Werden, Wesen und Wollen der Gelben", die Anfang 1928 im Verlag von Julius Springer, Berlin W 9, erscheinen wird.

[1]) Bd. II, 1909, S. 176/202.

[1]) Erich Sperling: Die neue deutsche Arbeiterbewegung, Bonn 1914, Verlag der Deutschen Vereinigung, S. 50. (Dr. Sperling war einer der geistigen Führer der Wirtschaftsfriedlichen, die Deutsche Vereinigung einer ihrer Gönner und Förderer.)

[2]) Heinrichsbauer: Werkvereine und Beamtenfrage (Vortrag, gehalten im R. Wolffschen Werk in Magdeburg), Magdeburg, Verlag der Saxonia-Druckerei, G. m. b. H., 1918. S. 14.

[3]) Verlag Reichsbund vaterl. Arbeiter- und Werkvereine, Berlin 1926, S. 45/46.

Werkes, der Nährmutter aller Beschäftigten, im Vordergrunde des Denkens und Handelns der Gewerkschaftssekretäre steht. Nicht Produktionssteigerung, Warenverbilligung und wachsende Kaufkraft des Lohnes sind maßgebend, sondern einzig der Gesichtspunkt der Stärkung der Macht der Gewerkschaften und der Sicherung der mit diesen zusammenhängenden Existenzen, die sich in den allermeisten Fällen direkt gegen die Wirtschaft richten. Der Arbeiter wird nicht nur organisatorisch, sondern auch gedanklich aus dem Betriebe herausorganisiert, er wird mithin zur ‚Werksfremdheit' erzogen! Seine Gedanken ruhen nicht im Betriebe, im Werke, sondern er sieht einzig auf seine Gewerkschaft, deren Vorschriften für ihn maßgebend sind."

Wie die Werksgemeinschaft den vermeintlichen Fehlern begegnen, wie sie aufgebaut sein und welcher Aufgabenkreis den einzelnen mitwirkenden Faktoren zugeteilt werden soll, wie man versuchen will, Uebervorteilungen und Befugnisüberschreitungen von der einen oder der anderen Seite zu vermeiden usw., darüber geben die Wirtschaftsfriedlichen ernstzunehmende Vorschläge nie, können es auch nach Lage der Dinge gar nicht, denn von allem anderen abgesehen können Werksgemeinschaften rein technisch nur für solche Betriebe in Frage kommen, in denen Leiter und Inhaber dieselbe Person ist, für die große Zahl der unpersönlichen Aktiengesellschaften und ähnlich aufgebauten Betriebe, die unserem Wirtschaftsleben heute sein Gepräge geben, müssen sie aber von vornherein ausscheiden. Fast alle Auslassungen der Bewegung enthalten deshalb auch als Tenor einzig die Sehnsucht nach der patriarchalischen Zeit, deren Verschwinden bedauert und, wie in diesem Zusammenhang nur natürlich, allein als Folge der kampfgewerkschaftlichen Taktik hingestellt wird. Auch den zitierten Ausführungen Schmidts folgt wenig später der Satz: „Die Rückbildung zu der gesunden Zeit, wo der Betriebsinhaber noch den größten Teil seiner Arbeiter persönlich kannte und für diese auch zu erreichen war, ist nicht von heute auf morgen herbeizuführen."

Aus dieser gegensätzlichen Stellung zu den Gewerkschaften ergibt sich für die Wirtschaftsfriedlichen heute ihre Fragestellung. Nicht mehr vom Standpunkt des besitzlosen Arbeiters, der um seinen dringendsten Lebensunterhalt kämpft, betrachtet man den Produktionsprozeß — denn täte man dies, so müßte man fast zwangsläufig in die bekämpften gewerkschaftlichen Gedankengänge hineinkommen, das wissen die Führer der Wirtschaftsfriedlichen nur zu gut — sondern von einer „höheren" Warte aus soll das Problem gelöst werden. Die Produktivität der Volkswirtschaft ist es, die den Arbeiter veranlassen soll, von sich aus als erster das Schwert aus der Hand zu legen. *Wirtschaftsfrieden um jeden Preis*, Wirtschaftsfrieden, um den Produktionsprozeß nicht zu stören, Wirtschaftsfrieden, um dem Unternehmer ja keinen Schaden zuzufügen, Wirtschaftsfrieden, um nicht ohne Verdienst zu sein, denn zur Zahlung von Streikbeihilfen sind die Gelben trotz aller Unterstützungen von anderer Seite meist nicht in der Lage; was dieser Verzicht den Arbeiter an Unabhängigkeit, Selbstbewußtsein und Standesehre kostet, ist gegenüber den vermeintlichen Vorteilen der angeblichen Sicherung der Existenz anscheinend unwesentlich.

Diese Einstellung geht treffend hervor aus der großen Programmrede, die auf dem zweiten Bundestag des Reichsbunds vaterländischer Arbeitervereine im vergangenem Jahre gehalten wurde. Hier führte der Bundesvorsitzende u. a. aus[1]):

„Der Arbeitsfriede ist das A und O jedweder Gesundung der Wirtschaft. Wir wissen sehr wohl, daß es Unternehmer gibt, welchen das innere und äußere Verhältnis zu ihrer Arbeiterschaft vollkommen gleichgültig ist, die lediglich darauf sehen, in dem Arbeiter eine durch Lohnzahlung garantierte Arbeitsmaschine zu finden. Trotzdem muß man selbst einen solchen Unternehmer sehr nüchtern beurteilen. Setzen wir den Fall, daß der Erbauer irgendeines Hauses ein rein materialistisch eingestellter Unternehmer ist, der seine Arbeiter schlecht behandelt und der somit — menschlich gesehen — als ein Schädling zu bezeichnen ist. Trotzdem steht die Tatsache fest, daß selbst ein derartiger Unternehmer die Wirtschaft befruchtet, denn die zu seinem Hausbau benötigten Materialien der allerverschiedensten Art stellen doch gar nichts anderes dar, als das Ergebnis einer mehr oder weniger langen Kette von Arbeitskraft. Jeder Gegenstand eines Hausbaus bis zum kleinsten Nagel an der Wand ist Arbeitskraft. Selbst der kleinste Nagel geht an seinem Teile restlos in Arbeit auf, denn auch der Gewinn der Eisenhandlung am Verkaufe dieses Nagels zerfließt wieder in Löhnen für Arbeit! Wenn also ein Gebäude 100000 M. kostet und wenn davon an Arbeitslöhnen und Unternehmergewinn 30000 M. ausgegeben wurden, so sind trotzdem auch die anderen 70000 M. an Arbeitslöhnen bereits *vorher* bezahlt worden. Vom christlich ethischen Standpunkt ist also jener Baumeister durchaus zu beanstanden, während er wirtschaftlich als ein Förderer der Wirtschaft angesehen werden muß. Mithin kommt es selbst in derartigen Fällen darauf an, Theorie und Praxis in eine gerechte Beurteilung zueinander zu bringen, wobei wir ergänzend zugeben müssen, daß es heutzutage Millionen verhetzter Arbeiter gibt, die an ihrem Teil ein volles Maß Schuld daran haben, daß Teilen unseres Volkes der Glaube an das Geistige in der Arbeiterschaft verloren gegangen ist."

[1]) Deutsche Werksgemeinschaft, 3. Jhrg. 1926, Nr. 36.

Damit sind wir bei der Kardinalfrage angelangt. *Das ganze Problem gipfelt für die Wirtschaftsfriedlichen nicht in dem Finden derjenigen Organisationsform, die dem Arbeitenden den stärksten Rückhalt gibt*, ihn stark macht in seinem immerwährenden harten Kampf ums Dasein, den allein zu führen er nicht widerstandsfähig genug ist, *sondern in der bedingungslosen Gegenüberstellung: Klassenkampf oder Wirtschaftsfrieden*; einen Mittelweg gibt es für sie nicht. Wurden in den Anfängen der Bewegung nur die überwiegend gleichlaufenden Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer betont, so wurde dieser Gedankengang im Laufe der Entwicklung zunächst fortgesetzt mit der Feststellung, daß es deshalb falsch sei, wenn die Arbeiter „ihr" Unternehmen durch Streiks und hohe Lohnforderungen schädigten, weil mit dem zugrundegehenden Werk auch die Arbeiterschaft zugrunde gehen müßte. Aus dieser „Erkenntnis" wurde dann weiterhin gefolgert; das gemeinsame Interesse am Gedeihen der Unternehmung zwingt, Persönliches und allgemeine Standesinteressen als unwesentlicher zurückzustellen, in jedem Falle Frieden zu halten und mit dem betreffenden Unternehmer eine Gemeinschaft für das betreffende Werk einzugehen. Daß diese Werksgemeinschaft auf Grund der Voraussetzungen, die die wirtschaftsfriedliche Bewegung bietet (Dezentralisation, mangelnder finanzieller Rückhalt und deshalb praktischer, wenn auch nicht theoretischer Streikverzicht, Tarifunfähigkeit der meisten Verbände, fast restlose Abhängigkeit vieler Vereine, besonders in der Zeit vor 1918, von wohlwollenden Unterstützungen Außenstehender usw.), so gut wie ausschließlich dem Unternehmer als Repräsentanten des Betriebes — mag es nun ein Einzelner oder eine Vielheit sein — zugute kommt, störte die Ueberlegung nicht weiter, kam aber den praktischen Folgerungen gut entgegen. Denn nun, wo man die Notwendigkeit einer Werksgemeinschaft begründen zu können glaubt, gründet man solche Vereine, um in den betreffenden Betrieben die Theorie in die Praxis umsetzen zu können, das aber wird wiederum von einzelnen Unternehmern aus bekannten Gründen begünstigt.

So ist der Zirkel geschlossen. Die Wirtschaftsfriedlichen haben sich eine Theorie zurechtgemacht, die, obgleich sonderbar für heutige Arbeiter, ihre Vorteile hat und absolut betrachtet neben mancher anderen Theorie bestehen kann, aber *diese Theorie ist ein Mäntelchen*, das in allererster Linie dazu da ist, gewisse Unerfreulichkeiten zu beschönigen. Unter den heutigen Verhältnissen ist eine Werksgemeinschaft, wie sie die wirtschaftsfriedliche Ideologie will, in der überdies noch der Unternehmer als „der geborene Führer der Werksgemeinschaft" bezeichnet wird[1]), nicht möglich, und eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit dem Zwecke einer erhöhten Produktivität der Volkswirtschaft muß gänzlich andere Voraussetzungen haben und vollkommen anders aufgebaut sein.

Es ist ein eigen Ding um diese sonderbare Arbeiterideologie, deren direkte Wirkung, obgleich sie sich stets gegen die Gewerkschaften richtet, deswegen nie zu erkennen ist, weil die Gewerkschaften herrschend sind und alle Vorteile, die diese anderen Gewerkschaften auf sozialem Gebiet erringen, sobald sie Gesetzeskraft erlangt haben, auch den an ihrem Entstehen unbeteiligten Wirtschaftsfriedlichen zugute kommen. Die Bewegung, soweit sie nicht rein politisch ist, lebt teils von den Anstrengungen anderer, teils von dem Wohlwollen der Unternehmer und Gönner, ihren Mitgliedern geht es auf diese Weise wahrscheinlich nicht schlechter, als denjenigen anderer Arbeiterorganisationen, daß aber die Lehre der Wirtschaftsfriedlichen hier irgendwie mitspricht, darf füglich bezweifelt werden. *Sie sind keine Vertreter einer organisch gewachsenen Anschauung*, die eine betriebliche Organisation einer überbetrieblichen vorziehen zu müssen glaubt, sondern bei ihnen *ist es der Körper gewesen, der den Geist erst geschaffen hat*. Eine Lehre kann aber niemals von außen her gemacht werden und der Gedanke einer wahren, echten Arbeitsgemeinschaft zwischen den beiden wichtigsten Faktoren der Produktion wird von der wirtschaftsfriedlichen Arbeitnehmerbewegung keinen Vorteil haben.

Allgemeine Sozialpolitik.

Notstandsarbeiten oder Lohnabbau.

Im Anschluß dieser im laufenden und im vorletzten Jahrgang der „Soz. Prax." in einer Reihe von Aufsätzen erörterten Frage geht uns die nachstehende *Zuschrift* zu:

[1]) Worte, die auf einer Besprechung des Bundes für Nationalwirtschaft und Werksgemeinschaft, einer der neuen geistigen Nahrungsquellen

In seinem Buch „Notstandsarbeiten oder Lohnabbau" behandelt Professor Lampe die im letzten Jahrgang der „Sozialen Praxis" zu dieser Frage veröffentlichten Artikel und widmet meinem Aufsatz „Notstandsarbeiten und Krisentheorie" (Soz. Prax. Sp. 1185 ff.) neben einigen Bemerkungen ein besonderes Kapitel.

Die selbstherrliche Art, in der Lampe hier meine Ansichten auslegt, zwingt mich zu einigen Richtigstellungen. In dem Abschnitt: „Falsche Urteile über das Wesen der Kaufkraft" setzt er über den Absatz „Geldkaufkraft und reale Kaufkraft" meinen Namen als den eines Vertreters der hier von ihm bekämpften Anschauung. Es kommt ihm, wie er sagt, darauf an, „darzutun, daß auch eine ‚Ankurbelung der Wirtschaft' durch Schaffung zusätzlicher, unmittelbar konsumtiv verwandter Kaufkraft nicht denkbar ist" (S. 70). Mir ist schlechthin unfaßbar, wie Lampe dazu kommt, mir eine in dieser Form wohl nur in Laienkreisen vertretene Ansicht zuzuschieben. Die einzige Handhabe, die ihm mein Aufsatz bietet, ist meine Aeußerung, daß „Schaffung neuer Absatzmärkte der Weg zur Behebung" einer Krise sei. Lampe zählt verschiedene Mittel zur Erweiterung der Absatzmärkte auf und fährt dann fort: „Es scheint aber, daß Hermberg diese Mittel zur Erweiterung der Absatzmärkte teils ablehnt, teils übergeht und hauptsächlich an eine Steigerung der Absatzgelegenheiten durch Schaffung zusätzlicher Kaufkraft zu unmittelbaren Konsumzwecken denkt" (S. 71). Mir ist unverständlich, wodurch ich diesen Anschein erweckt haben soll. Niemals habe ich weder in dem was ich geschrieben noch in dem was ich gesprochen habe, diese Anschauung vertreten, und die Formulierung: „Schaffung neuer Absatzmärkte" schließt Lampes Auslegung doch geradezu aus.

Aber diese eigenartige Unterstellung ist nicht die einzige, die mir Lampe macht, was um so bedauerlicher ist, weil Lampe am Schlusse seines Vorwortes bemerkt: „Die Lektüre der kritisierten Abhandlungen wird nicht vorausgesetzt." „Hermberg scheint Cassel zuzumuten, daß er die Lohnsteigerungen während des Konjunkturaufstieges schlechthin als Uebel betrachtet, nur weil sie ‚den dem Unternehmer zufließenden Gewinn und damit die Hauptquelle der Ersparnisse schmälern'" (S. 71). Er belehrt mich alsdann: „Weder Unternehmergewinn noch Löhne sind für die volkswirtschaftliche Betrachtung Selbstzweck. Man kann als Theoretiker die absolute Höhe dieses oder jenes Einkommens immer nur mit Beziehung auf bestimmte Marktkonstellationen ohne außerökonomische Werturteile zu hoch oder zu niedrig finden. Nur weil eine Fortführung des Konjunkturaufstieges, weil die Durchführung der Produktionsumwege Sparkapital erfordert, kann die Verminderung der Zufuhr an Kapitaldispositionen bedenklich erscheinen" (S. 71). Was daran richtig ist, hätte Lampe ebensogut aus meinem Aufsatz zitieren können. Er hätte nur das oben angeführte Zitat in dem Zusammenhang, in dem es steht, zu belassen brauchen. In Wahrheit mute ich Cassel in meinem Aufsatz mit gutem Grund folgende Ansicht zu: „Weil für die weitere Ausdehnung der Produktion nicht genug Sparkapital übrigbleibt, muß die Hochkonjunktur zusammenbrechen. Schon während des Aufschwunges bedeuten die ihn begleitenden Lohnsteigerungen im Rahmen dieser Theorie eine Hemmung, da sie ja den dem Konsum zufallenden Teil des Einkommens steigern und den dem Unternehmen zufließenden Gewinn und damit die Hauptquelle der Ersparnisse schmälern" (Soz. Prax. 1927 Sp. 1186).

Auch seine Verwunderung darüber, daß ich mich im Widerspruch zur Lehre Cassels zu setzen glaube, wenn ich annehme, daß „die bereits eingetretene oder vorhergesehene Absatzstockung der eigentliche Grund der Krise" sei, hätte sich Lampe ersparen können, wenn er den Satz ganz zitiert hätte.

Auf den eigentlichen Inhalt meines Aufsatzes geht Lampe weder in dem Abschnitt, über den er meinen Namen gesetzt hat, noch an anderer Stelle ein. Ich hatte mich bemüht, nachzuweisen, daß Cassels Urteil über Notstandsarbeiten und Lohnabbau nur die konsequente Folgerung aus seiner Konjunkturtheorie sei, und eine gründliche Nachprüfung dieser Theorie gefordert.

Im übrigen sind die praktischen Ergebnisse von Lampes Untersuchungen mit der Entwicklung des Arbeitsmarktes und des Lohnes im letzten Jahre nur schwer in Einklang zu bringen. Lampe sagt in seiner Zusammenfassung: „Die Wege zur Ueberwindung der Wirtschaftskrise ohne Lohnabbau bieten teils keine, teils nur sehr unbestimmte und sehr ferne Aussichten auf Erfolg." „Die ‚ideal funktionierende' freie Wirtschaft könnte die Wirtschaftskrise nach einer im Durchschnitt außerordentlich geringen Lohnsenkung überwinden." Gefordert wird von der Wirtschaftspolitik ein „produktiver Interventionismus", „der darauf abzielt, die Bedingungen des wirklichen Arbeitsmarktes jenen der idealen freien Konkurrenz möglichst anzunähern" (S. 5—6).

Tatsächlich ist aber vom Juli 1926 bis zum Oktober 1927 die Arbeitslosigkeit in Deutschland von etwa 2750000 auf etwa 700000 zurückgegangen, während der Goldlohn (bei einer Steigerung des Lebenshaltungsindex um etwa 5%) im Durchschnitt um fast 10% gestiegen ist.

Prof. Dr. Hermberg, Leipzig.

Zu der Antikritik von Professor Dr. Hermberg sendet uns Professor Dr. Adolph Lampe folgende Erwiderung:

„1. Wenn ich annahm, daß Hermberg Cassel eine unwissenschaftliche, d. h. nicht auf rein sozialökonomische Urteile beschränkte Einstellung vorwerfen wollte, so glaubte ich hierfür mancherlei Anhaltspunkte zu haben. So die Feststellung Hermbergs, daß Cassel ‚zum reinen Manchestertum' zurückkehre. Ferner die These, daß Cassels Meinung über das Gewerkschaftsmonopol nur erklärlich sei ‚aus der Vorstellung, daß wirtschaftliches Wohlergehen gleichbedeutend sei mit hohen Ueberschüssen der reinen Erwerbswirtschaften'. Damit schien mir von der Theorie Cassels ausgesagt zu sein, daß sie die einzelnen Einkommen nicht völlig neutral einfach als Glieder im Preismechanismus betrachte, sondern bestimmte Einkommen einseitig herausheben.

2. Selbst wenn ich Hermbergs Aufforderung entsprechend den Satz, daß ‚die bereits eingetretene oder vorhergesehene Absatzstockung der eigentliche Grund der Krise' ist, im Zusammenhang mit seinen sonstigen Ausführungen lese, vermag ich in ihm keinerlei erklärenden Inhalt zu finden. Unbestreitbar bietet sich das Bild einer Krise, also ‚eines allgemeinen Zusammenbruches' der Wirtschaftsbeziehungen dar, wenn eine umfassende Absatzstockung eingetreten ist. Nach einer solchen bloßen Umschreibung bleibt indessen die Aufgabe übrig, zu sagen, woraus die Absatzstockung zu erklären ist. Diese Konsequenz zieht die Cassel-Spiethoffsche Krisentheorie, indem sie ein Mißverhältnis zwischen Produktionsrichtung und Produktionsmöglichkeiten aufzeigt. Es fehlt ja keineswegs schlechthin an Absatzgelegenheit. Eine allgemeine Ueberproduktion kann man sich nur im Zusammenhang mit einer relativen Verknappung des Geldumlaufs vorstellen. Diese Bedingung ist im Falle der periodischen Krisen keineswegs erfüllt. Es handelt sich viel mehr um partielle Ueberproduktion produzierter Produktionsmittel. Unstreitig kann die Kreditnachfrage bei aufsteigender Konjunktur und entsprechende — aber nicht durch diese Kredite verursachter! — Erweiterung des Warenumlaufs zum Teil durch ad hoc kreierte Bankkredite befriedigt werden. Diese Kredite werden schließlich gerade gegenüber der Produktion von Produktionsmitteln eingeschränkt, weil die Absatzchancen für deren Erzeugnisse sinken ... aus Gründen, die ebenfalls von der Cassel-Spiethoffschen Theorie angeführt und von Hermberg nicht widerlegt werden, so daß schon deshalb keine Möglichkeit für mich bestand, in dem von Hermberg gewünschten Sinn auf seine Darlegungen einzugehen.

Da Hermberg ohne jene für die angegriffene Konjunkturtheorie kennzeichnende Spezialisierung von dem Primat der Absatzmöglichkeiten spricht und zwar im Zusammenhang mit der Forderung nach Kreditschöpfung, kann ich zur Ansicht, daß es sich hierbei um Kredite zur Konsumtionserweiterung handeln müsse. Nur so, schien mir, war im vorliegenden Fall ein Widerspruch gegen die Casselsche Konjunkturtheorie zu verstehen. Daß ich mich hierin geirrt habe, muß ich zur Kenntnis nehmen mit dem Bemerken, daß mir nunmehr die Ausführungen Hermbergs nicht mehr recht verständlich sind. Eine Diskussion hierüber würde aber gewiß nicht in den Rahmen dieser Zeitschrift gehören.

3. Die Behauptung, daß die Tatsachen bereits die von Cassel vertretene und von mir näher untersuchte Auffassung widerlegt hätten, vermag ich nicht anzuerkennen. Aus dem Sinnzusammenhang folgt, daß meine Abhandlung sich mit der Nachprüfung derjenigen Mittel beschäftigt, die zur definitiven Ueberwindung unserer anormalen Arbeitsmarktlage in Frage kommen. Ich fürchte, daß es verfrüht ist, aus dem starken Rückgang der Arbeitslosigkeit in den vergangenen Monaten den Schluß zu ziehen, wir seien bereits ‚überm Berge'. Ich möchte hierzu gerade noch auf einen Satz in Hermbergs Beitrag zur Casselsdiskussion hinweisen. Hermberg schrieb, ‚Noch im Sommer 1925 beschäftigte die Wirtschaft die gegenüber 1913 mehr unterzubringenden 3 Millionen Arbeitskräfte fast vollständig.' Liegt nicht der Gedanke nahe, daß damals, wie im vergangenen Sommer die besonders starke Zufuhr von Auslandskrediten uns über unsere wahre Lage hinwegtäuschte? So abnorm scharfe Schwankungen in der Arbeitsmarktlage wie wir sie zwischen 1924 und 1927 erleben mußten, kannten wir in der Vorkriegszeit nicht. Die Marktverhältnisse haben sich seit der Währungsstabilisierung fortlaufend konsolidiert. In ihnen kann keine Erklärung für die ungewöhnlichen Bewegungen der deutschen Wirtschaftskonjunktur gefunden werden. Jedenfalls wird man mit Recht vermuten dürfen, daß unsere Produktion auch heute noch nicht in der Lage ist, ohne fremde Kredithilfe beim gegebenen Lohnniveau die deutsche Arbeiterschaft zu beschäftigen. Die nächsten Monate dürften aller Wahrscheinlichkeit nach einen wesentlichen Rückgang in der Zufuhr von Auslandskrediten mit sich bringen. Bleibt die Lage des deutschen Arbeitsmarktes hiervon im wesentlichen unberührt, dann nur dann sprechen die Tatsachen gegen mich. Ich würde gern im Unrecht sein, denn die Folgen neuer harter Arbeitsnot sind schwer zu überschätzen. Damit sage ich zu gleicher Zeit, daß es mir nicht um Rechthaberei zu tun ist. Ich wollte bei allen Argumentationen durchaus sachlich bleiben und bedaure es aufrichtig, daß sie als Ausdruck irgendwelcher ‚Selbstherrlichkeit und Schulmeisterei aufgefaßt worden ist. Die Suche nach wahren Erkenntnissen allein kann die Aufgabe der an einem sachlichen Meinungsstreit beteiligten Wirtschaftler sein."

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Der Schiedsspruch in der Großeisenindustrie der nordwestlichen Gruppe (vgl. Sp. 1280) ist für verbindlich erklärt worden. Die Verbindlichkeitserklärung erfolgte trotz Ablehnung des Schiedsspruches durch beide Parteien. Der Ablehnung durch die Arbeitgeber, über die wir bereits kurz berichteten, war eine umfangreiche Begründung beigegeben. Darin wurde u. a. darauf hingewiesen, daß in dem Teil des Schiedsspruches, der die Arbeitszeit regelt, die Röhrengießereien und Hochöfengießereien nicht berücksichtigt seien. Es sei unmöglich, in diesen Betrieben in der dreimaligen Achtstundenschicht zu arbeiten, da sonst ein erheblicher Produktionsausfall zu befürchten sei. Sinngemäß müsse für diese Betriebe die gleiche Regelung eingeführt werden, wie für die Hammer- und Preßwerke und die entsprechenden Walzwerke.

---

der Wirtschaftsfriedlichen, im Januar 1927 fielen. Vgl. Deutsche Handels-Wacht Nr. 5, 1927, S. 105.

Durch die freiwillige Vereinbarung über die Arbeitszeit für die Hochofenmaschinisten und die Agglomerier- und Sinteranlagen, die durch den Erlaß über die Arbeitszeit nicht zur Erörterung gestellt war, hätten die Arbeitgeber ihre Bereitwilligkeit zu einer friedlichen Verständigung besonders unterstreichen wollen.

In dem gleichen Sinne sei das Zugeständnis zu werten, das die Arbeitgeber bezüglich des Schichtanfanges am Sonntag abend gemacht haben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes bzw. der Verordnung hätten die Arbeitgeber das Recht, den sonntäglichen Arbeitsanfang um 18 Uhr auf der ganzen Linie zu verlangen. Als besonders schwerwiegend sieht die Begründung den Teil des Schiedsspruches an, in dem den zurzeit noch in zweigeteilter Schicht arbeitenden Hochofenarbeitern und den Arbeitern der angeschlossenen Reparaturwerkstätten ab 1. Juni 1928 eine Verkürzung der Arbeitszeit von 60 auf 57 Stunden zugebilligt wird. Von dieser Regelung würden 12000 Arbeiter erfaßt; sie sei nur durchführbar, wenn eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zur Einstellung gelange. Die Erhöhung des Mehrarbeitszuschlags auf 25% bedeute eine Erhöhung auf das Doppelte, während die Arbeitgeber eine solche um 2% angeboten hatten. Diese Entscheidung sei bedenklich, da sich wahrscheinlich der Zuschlag in dieser Höhe auch auf sämtliche anderen deutschen Bezirke ausdehnen werde.

In der Begründung der Ablehnung der allgemeinen Lohnerhöhung wird darauf hingewiesen, daß die Durchführung der Verordnung des Reichsarbeitsministers nur unter dem Gesichtspunkte möglich scheine, daß durch die jetzt wieder gestattete Sonntags-Nachtschicht eine Mehrproduktion einsetze, durch deren wirtschaftliche Vorteile es der Eisenindustrie ermöglicht werden würde, einen Lohnausgleich in Höhe eines Drittels des Ausfalls zu gewähren. Der Schiedsspruch erhöhe aber die Löhne über das Maß dieser Möglichkeiten hinaus und dehne sie auch auf andere Zweige aus, bei denen gleiche Produktionsvorteile nicht anfallen.

Von den Gewerkschaften hat der Christliche Metallarbeiterverband nur den Teil 2 (Lohn) abgelehnt. Der Deutsche Metallarbeiterverband nimmt von der Ablehnung die beiden freiwilligen Vereinbarungen aus, die in den Schiedsspruch mit eingearbeitet worden waren, sowie die Abmachung über den 25%igen Zuschlag für Mehrarbeit.

Der Kampf in der Eisenindustrie ist mit der Verbindlichkeitserklärung zum Abschluß gekommen, und es steht zu hoffen, daß die Verhandlungen im mitteldeutschen Bezirk, die für das nächste Jahr zu erwarten sind, auf Grund des ministeriellen Bescheides und des außerordentlich sorgfältig ausgearbeiteten Schiedsspruchs für die nordwestliche Gruppe von vorneherein zu einer Einigung führen werden. Vielleicht liegen bis dahin auch die Ergebnisse der Verhandlungen der paritätischen Kommissionen für Lohn- und Lehrlingsfragen vor, über deren Einsetzung wir berichteten (vgl. Sp. 1281). Mit der Einsetzung dieser Kommissionen und der paritätischen Werksuntersuchung im Laufe der Vorverhandlungen ist ein Versuch der sachlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien gemacht, den man wiederholen und ausbauen sollte.

Internationale Sozialpolitik und Weltarbeitsrecht.

Vorschlag einer Internationalen Konvention zum Schutz der Auswanderer.

Von Dr. Fritz Rager, Sekretär der Wiener Arbeiterkammer.

Kürzlich wurde in der „Sozialen Praxis" (Sp. 890ff.) von Herrn Dr. Ferenczi auf die wachsende Bedeutung der Auswanderungsbewegung für den Ausgleich auf dem Weltarbeitsmarkt hingewiesen. Auch hat die im Herbst 1927 in Genf abgehaltene Worlds populations conference sich in gleicher Weise ausgesprochen. Praktisch begegnet jedoch das so einfach erscheinende Problem der Vermittlung überschüssiger Arbeitermassen aus dem dicht besiedelten oder gar übervölkerten Kontinenten oder Staaten in das unbesiedelte oder dünn bevölkerte Terrain der Einwanderungskontinente und -Staaten den allergrößten technischen Schwierigkeiten. Es entstand daher der Gedanke zur Schaffung einer Internationalen Konvention zum Schutze der Auswanderer im Sinne des Teiles XIII des Friedensvertrages.

Die Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte hat im Jahre 1926 dem Internationalen Arbeitsamt in Genf diesen Wunsch mitgeteilt, den das Genfer Amt schon mit Rücksicht auf die Anregungen der kurz vorher stattgefundenen Londoner Weltwanderungskonferenz günstig aufgenommen hat. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat sich in seiner 35. Sitzung nach einem Bericht des Direktors Thomas mit der Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, die Fragen dem Internationalen Experten-Komitee, für Wanderungsfragen, das sich der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes für diesen Zweck geschaffen hat, zur Begutachtung vorzulegen.

Allerdings stellt sich die Lösung des Problems als sehr schwierig dar. Durch einen solchen völkerrechtlichen Vertrag über den Schutz der Einwanderer sollen doch vor allem die zwei Hauptzwecke erreicht werden: die Sicherung der Arbeiterschaft der Einwanderungsländer gegen das „Dumping" der ausländischen Arbeit und die Bewahrung der einwandernden Arbeiter vor Uebervorteilung durch Agenten, vor minderer Bezahlung und ungünstigerer Behandlung durch Unternehmer, vor Benachteiligung durch die Behörden des Ziellandes und schließlich davor, durch alle diese Umstände den Arbeitskollegen und insbesondere den Gewerkschaften des Ziellandes mißliebig zu werden.

Nun muß zu dieser letzteren Frage vor allem gesagt werden, daß es sich bei der Schaffung günstigerer Beziehungen zwischen Einwanderern und Gewerkschaften im Zielland um eine innere, organisatorische Frage der Gewerkschaftsbewegung handelt. Sie kann und soll nicht in Gesetzen und Staatsverträgen geregelt werden. Die Forderung der Sozialpolitik kann in diesem Punkte nur auf Gewährleistung des Koalitionsrechtes der fremdländischen Arbeiter im Zielande gehen. Es sei aber gleich vorweg bemerkt, daß sich der Entwurf der Arbeiterkammer mit Rücksicht auf die unerquickliche Debatte, die auf der letzten Tagung der internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1927 über diesen Gegenstand geführt wurde (Vgl. Sp. 841), scheut, die Koalitionsfreiheit als besonderen Punkt in die Auswandererkonvention aufzunehmen. Hier handelt es sich vielmehr darum, daß die in Betracht kommenden gewerkschaftlichen Landesgruppen, sobald die Wanderungsbewegung zwischen den in Frage kommenden Ländern dichter wird, in unmittelbare Verbindung miteinander treten und dafür Sorge tragen, 1. daß die Einwanderer gewerkschaftlich erfaßt, 2. daß eine wechselseitige Anrechnung der Beitragsleistung und der Berechtigung, die gewerkschaftlichen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, vereinbart wird und daß 3. darüber hinausgehend, besondere Vorkehrungen für fremdnationale Arbeiter gewisser Gruppen getroffen werden. So sei etwa auf das allen diesen Anforderungen entsprechende Abkommen verwiesen, das die belgischen mit den polnischen Gewerkschaften im Dezember 1926 abgeschlossen haben. Es sei daran erinnert, daß die französischen Gewerkschaften eigene nationale Sekretariate für fremdsprachige Arbeitergruppen in Frankreich geschaffen haben.

Von diesen Fragen hält sich also der Konventionsentwurf fern. Hingegen ist die Frage zu berücksichtigen, ob alle fremdländischen Arbeiter in den Zielländern erfaßt werden sollten, oder ob eine Beschränkung der Schutzbestimmungen auf jene Gruppen von Einwanderern Platz zu greifen habe, die sowohl des Schutzes besonders bedürftig erscheinen und die gleichzeitig den einheimischen Arbeitern die unerwünschteste Konkurrenz darstellen. Die Frage wurde von der Arbeiterkammer im zuletzt angeführten Sinn entschieden und zwar um einem besonders dringlichen Notstand abzuhelfen und um die Konvention nicht durch übermäßig starkes Eingreifen in die nationale Gesetzgebung der ratifizierenden Staaten einer allzu harten Belastungsprobe auszusetzen. Der Entwurf sieht also in allen Teilen nur vor, daß kollektiv angeworbene Arbeiter geschützt werden sollen. Die von den Unternehmern des Ziellandes organisierte massenhafte Einwanderung stellt die schwerste Bedrohung der heimischen Arbeiterschaft dar, zum Beispiel die schon erwähnte Einwanderung nach Frankreich, die Anwerbung von landwirtschaftlichen Saisonarbeitern, meist aus Polen, in Deutschland und Oesterreich usw.

Damit ist schon gesagt, daß sich die Konvention auf die Arbeitnehmer aller Berufszweige, sowohl der Industrie, des Handels und Bergbaus, wie der Landwirtschaft erstrecken soll und zwar sowohl auf Arbeiter als auch auf Angestellte, welch letztere allerdings nur in Ausnahmefällen kollektiv angeworben zu werden pflegen.

Ebenso soll sich die Konvention grundsätzlich auf alle Kontinente, Staaten und Rassen beziehen. Man muß sich dabei wohl der Gefahren bewußt sein, die eine so weitgehende Regelung mit sich bringt; zunächst, daß dadurch möglicherweise einzelne Staaten von der Ratifizierung abgehalten werden und ferner, daß die Forderungen, um in diesen breiten Rahmen zu passen, nur ganz allgemeiner Art sein können. Die Kehrseite hätte aber darin bestanden, daß die Konvention jeder weiterreichenden Bedeutung beraubt gewesen wäre. Die Umfrage bei den Experten wird ja ergeben, ob schließlich die transozeanische Auswanderung eingeschlossen, oder ob, was vielleicht auch möglich ist, zunächst nur die Binnenwanderung innerhalb eines und desselben Kontinentes den Schutzbestimmungen unterworfen werden soll.

Hingegen ist eine andere Einschränkung vorgesehen, die den Staaten den Entschluß zur Ratifizierung erleichtern soll. Die Bestimmungen sollen nämlich nur wechselseitig für Staatsangehörige jener Länder gelten, die ratifiziert haben. Es kommt das besonders für Staaten in Betracht, die gleichzeitig Einwanderungs- und Auswanderungsländer sind, wie zum Beispiel Deutschland, Oesterreich, die Tschechoslowakei. Ein derartiger Staat ist, sobald er ratifiziert hat, nicht absolut an die Konvention gebunden, sondern nur relativ, d. h. gegenüber den Bürgern jener Staaten, die gleichfalls ratifiziert

und daher gegenüber seinen eigenen Bürgern die gleiche Verpflichtung übernommen haben.

Worin sollen nun diese Verpflichtungen bestehen? In zwei Maßregeln von verschiedener Art und verschiedenem Gewicht. 1. Es ist die Einführung eines Arbeitsvertrags als Modellvertrag vorgesehen, der gewisse Mindestbedingungen an privatrechtlichen Vereinbarungen zum Schutze des Arbeitnehmers enthalten muß. Denn es handelt sich bei diesem Modellvertrag um einen privatrechtlichen Einzelarbeitsvertrag, der zwischen dem Unternehmer des Ziellandes, beziehungsweise seinem Agenten oder Anwerber und dem einwandernden oder bereits eingewanderten Arbeiter abgeschlossen werden soll. Dieser Modellvertrag muß, natürlich im Falle der Ratifizierung, nur bei kollektiver Anwerbung zur Anwendung gelangen. Der Modellvertrag muß, um allen Anforderungen zu entsprechen, natürlich ganz allgemein gehalten sein. Allerdings fügt ein Passus des Entwurfs hinzu, daß außer diesen — gleich zu erörternden — Mindestbedingungen, in jedem einzelnen Falle die Regelung der auf das betreffende Land und die betreffenden Branchen bezüglichen Verhältnisse enthalten soll. Die erwähnten Mindestbestimmungen betreffen: Zahlung des gleichen Lohnes wie an einheimische Arbeiter, Regelung der Transportkostenfrage, ärztliche und berufliche Prüfung, Verfahren zur Austragung von Streitigkeiten.

Zu dieser Forderung nach Einführung eines internationalen Modellvertrages sei grundsätzlich bemerkt, daß sich die Ansichten über die Kontraktarbeiter im Laufe der Zeit geändert haben. Noch vor wenigen Jahrzehnten galten die Kontraktarbeiter als der Typus der ausgebeuteten, unterentlohnten, in vielen Fällen — zum Beispiel in Asien — in Hörigkeit befindlichen Arbeitnehmer. Heute, im Zeitalter des Arbeitsrechtes und der Gewerkschaften, lautet der selbstverständliche Rat an den auswandernden Arbeiter, ja nicht ohne Kontrakt in der Tasche auszureisen. Die ältere Auffassung, wonach die Kontraktarbeit unerwünscht ist, hat ihren Niederschlag in der Bestimmung des amerikanischen Quotengesetzes gefunden, wonach Kontraktarbeitern die Einreise verboten ist. Im Gegensatz dazu läßt etwa Kanada nur Kontraktarbeiter zu.

Die zweite einschneidende Forderung der Konvention besteht darin, daß für die einwandernden Arbeiter die grundsätzlich gleiche Anwendung aller sozialpolitischen Sozialversicherungsgesetze des Ziellandes, wie auf die Staatsbürger dieses letzteren Landes, gefordert wird. Auch hier gelten wieder die Beschränkungen auf Arbeiter, die auf Grund von kollektiver Anwerbung eingereist sind und deren Heimatstaat seinerseits ratifiziert hat. Die Konvention möchte damit zumindestens für die Gruppe der kollektiven Anwerbung mit einem Schlage sämtliche Gegenseitigkeitsvereinbarungen, die etwa im Laufe der Zeit von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommen werden sollten, vorweg nehmen. Bis jetzt ist nur für die Unfallgesetzgebung eine entsprechende Konvention angenommen worden. Das Zustandekommen von analogen Konventionen für alle sozialpolitischen Gesetze ist viel unwahrscheinlicher, als die Annahme einer speziellen, auf einen relativ engen Personenkreis beschränkten Auswandererschutzvereinbarung. Es wäre natürlich verlockend und scheinbar leichter, in die Musterarbeitsverträge sozialpolitische Gleichgeltungsklauseln aufzunehmen. Zum Teil ist dies auch in einzelnen, von der französischen Société d'Immigration abgeschlossenen Arbeitsverträgen geschehen. Diese Regelung wäre aber natürlich juristisch unhaltbar und daher faktisch unwirksam. Denn die sozialpolitischen Schutzbestimmungen gehören dem öffentlichen Recht an, der Einzelarbeitsvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Unternehmer des Ziellandes und dem auswandernden Arbeiter. Der Unternehmer kann durch seine Unterschrift auf dem Privatvertrag nicht seinen eigenen Staat wirksam zur Gleichbehandlung des von ihm angeworbenen Arbeiters verpflichten. Diese Bindung ist selbst dann zweifelhaft, wenn, wie in Frankreich, die Unternehmer die Arbeitsverträge nur unter Kontrolle und Gegenzeichnung des Arbeitsministeriums abschließen dürfen. So mußte die Konvention die — vom Standpunkt der Ratifizierungschancen — bedenklichere Methode wählen, in einem eigenen Punkte die gleiche Anwendung aller Schutzbestimmungen des öffentlichen Rechtes auf eingewanderte und einheimische Arbeiter zu fordern.

Im Interesse eines reibungslosen Stellenausgleiches auf dem internationalen Arbeitsmarkt wäre zu wünschen, daß der Konventionsentwurf, trotz der Mängel, die ihm sicherlich anhaften, eine günstige Aufnahme findet.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für Sozialen Fortschritt.

Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform begann ihr diesjähriges Winterprogramm mit einer Behandlung der Frage der Berufsauslese. Ministerialrat a. D. Privatdozent Dr. Christoph-Braunschweig brachte einen Ueberblick über die heutigen Methoden der Menschenforschung zur Berufsauslese. Erörterung fand auch die Methode des Ukrainer Arztes Dr. Bißky, die von der Theorie ausgeht, daß die geistigen und sittlichen Eigenschaften ebenso wie die Willensfunktionen von bestimmten Stellen des Gehirns je nach ihrer Entwicklung elektrische Kraft ausströmen, die dann mittels eines, einem Radio sehr ähnlichen Apparates aufgefangen, gehört und durch Meßapparate registriert werden kann. In der anschließenden längeren Aussprache bestätigte u. a. der Leiter der hiesigen Taubstummenanstalt gute Ergebnisse der Bißkyschen Methode gerade mit taubstummen Kindern, während Professor Dr. Stern die Bedenken gegenüber dieser Methode zusammenfaßte, die insbesondere darin gegeben seien, daß auch die elektrische Ausströmung des Prüfenden neben dem Prüfling die Registrierung willkürlich und unwillkürlich beeinflusse und ferner nicht nur die geistigen Eigenschaften jene elektrische Auswirkung besäßen sondern auch Muskeln und Knochen.

In der nächsten Sitzung, die am 29. November in Gemeinschaft mit der Gesellschaft zur Förderung der praktischen Psychologie unter Vorsitz von Senator Dr. Matthaei veranstaltet wurde, sprach Prof. William Stern, der Direktor des psychologischen Universitätslaboratoriums über „Die wissenschaftliche Prüfung der Berufseignung, ihre soziale und wirtschaftliche Bedeutung". Er wies zunächst auf die große Wichtigkeit hin, die die Berücksichtigung der psychischen Berufseignung für das Gemeinwohl, für die Wirtschaftlichkeit der Betriebe und für das Berufsglück des Individuums besitzt. Die praktische Psychologie hat hier zunächst die Aufgabe, die für eine erfolgreiche Ausübung der verschiedenen Berufe erforderlichen Eigenschaften: der Intelligenz, der Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses, der Geschicklichkeit usw. festzustellen und zu untersuchen. Auf dieser Grundlage hat sie dann Methoden zur Prüfung dieser Eigenschaften ausgebildet, die heut schon in großem Umfange und mit bestem Erfolg zur Anwendung gelangen. Der Vortragende schilderte, wie in zahlreichen Großbetrieben der Industrie und des Verkehrswesens sog. psychotechnische Konkurrenzauslesen stattfinden, durch welche unter den Bewerbern die bestgeeigneten herausgefunden werden. In neuerer Zeit haben auch die Berufsberatungen den Wert dieser Methoden erkannt und verwerten sie zu genaueren Persönlichkeitsdiagnose der ins Leben tretenden männlichen und weiblichen Jugend. Zum Schluß gab Prof. Stern eine kritische Uebersicht über die anzuwendenden Methoden und wies auf die Notwendigkeit hin, daß Wirtschaft und Berufsberatung auf diesem Gebiete dauernd in engster Verbindung mit der psychologischen Wissenschaft arbeiten müßten. An den Vortrag schloß sich eine Besichtigung des psychologischen Instituts der Hamburgischen Universität, in welchem eine Reihe von ausgewählten psychotechnischen Prüfmethoden, z. B. für Tischler, Schneiderinnen, Chauffeure demonstriert wurden.

Die Ortsgruppe Hof der Gesellschaft für Soziale Reform, welche sich in letzter Zeit eingehend mit Fragen der Rationalisierung beschäftigt, veranstaltete in Verbindung mit dem Hausfrauenverein und dem Jugendfürsorgeverband Hof einen Vortragsabend über das Thema: Rationalisierung in der Hauswirtschaft. Als Rednerin war Frau Berta Schmid-Bickelmann-Chemnitz gewonnen worden, welche, von hoher sittlicher Warte aus, das ganze große Aufgabengebiet der Hausfrau und Mutter aufrollte, die rein wirtschaftlichen Aufgaben und die höheren geistig sittlichen Pflichten, die Aufgaben der Erziehung der Kinder und der harmonischen Gestaltung des Familienlebens. Aus reicher praktischer Erfahrung heraus zeigte sie die Wege zu rationeller Wirtschaftsführung, zu planmäßigem, vernunftgemäßem Arbeiten, die Wege zur Gewinnung der Zeit, die auch die Hausfrau zu ihrer geistigen Weiterbildung und seelischen Auffrischung, zur Teilnahme an Kultur und Kunst, zur Mitarbeit in der Oeffentlichkeit, nicht zuletzt auch zur Erholung und Sammlung neuer Kräfte braucht. Der Vortrag, welcher zweimal gehalten wurde und viele Anregungen brachte, erregte, ganz besonders bei den zahlreich anwesenden Hausfrauen, großes Interesse und fand reichen Beifall. Der nächste Vortragsabend wird sich mit der „Gerichtshilfe für Erwachsene" befassen, um den Verein zur Obsorge für entlassene Sträflinge in seinem Bestreben zu unterstützen, sein Arbeitsgebiet wesentlich auszudehnen. Die Justizbehörden begrüßen dieses Vorhaben und haben Unterstützung zugesagt.

Die Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform tagte am 18. November 1927 im Sächsischen Landtag. Die Herren Geheimrat Dr. Richter und Dr. Handrick sprachen über die „Verlängerung der Schulpflicht" und erörterten das Problem nach der pädagogischen, finanziellen und sozialpolitischen Seite. An die Vorträge schloß sich eine kürzere Aussprache an.

Der Bericht über die X. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Hamburg (1927) liegt nunmehr im Druck vor. Er enthält außer den Vorträgen von Prof. Dr. Lederer und Prof. Dr. Braun über „Die Wirkung von Lohnerhöhungen auf die Kaufkraft und den inneren Markt" und den Vorträgen von Reichstagsabgeordneten

Erkelenz und Regierungspräsidenten z. D. Brauweiler über „Selbstverwaltung in der Sozialpolitik“ sowie den Begrüßungsansprachen, Auszüge aus den Diskussionsreden auf Grund des stenographischen Protokolls. Der Bericht ist als 80. Heft der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform (im Verlage von Gustav Fischer in Jena) erschienen und kann durch den Buchhandel bezogen werden.

Beamtenfragen.

Die neue Besoldungsordnung.

Am 16. Dezember ist die neue Besoldungsordnung, rückwirkend ab 1. Oktober 1927, als Gesetz verkündet worden. Damit ist die seit der Stabilisierung immer wieder geforderte Neuregelung der Gehälter endlich Tatsache geworden.

Man hat sich nicht mit einer Aufbesserung der Bezüge begnügt, sondern auch das System der Gehaltsgruppen geändert. Die Gehaltserhöhung bleibt weit hinter den in Magdeburg vom Reichsfinanzminister verkündeten Prozentsätzen zurück (vgl. Sp. 935). Wie sich herausstellte, hatten sich seine Angaben auf die Grundgehälter bezogen. Im einzelnen ist der Grad der Aufbesserung sehr verschieden, da teilweise der Aufbau des Gesamtgehalts geändert, teilweise die einzelne Tätigkeit in eine andere Gruppe eingestuft worden ist.

Wie wir seinerzeit berichtet haben, hat man das bisherige Gruppensystem beibehalten, allerdings mit einigen wichtigen Aenderungen. Die Zahl der Gruppen ist durch Unterteilung einzelner von ihnen von 13 auf 20 bei den aufsteigenden Gehältern erhöht worden, um bei der Besoldung für verschiedene Tätigkeit mehr Differenzierungsmöglichkeiten zu gewinnen. Die Soldaten der Wehrmacht und die Polizeibeamten des Reichswasserschutzes sind wegen ihrer ganz anders gearteten Beförderungsverhältnisse aus der allgemeinen Besoldungsordnung herausgenommen worden. An der Gestaltung der sogenannten „Einzelgehälter“ ist nichts geändert. Die Verzahnung ist zwar, was das Uebergreifen der Endgehalte einer Stufe in die Anfangsgehalte der nächsten anbelangt, beibehalten worden, aber ein Aufrücken in eine höhere Gehaltsgruppe innerhalb einer einzelnen Laufbahn ist nicht mehr möglich. An die Stelle der Aufrückgruppen sind in einigen Fällen Stellenzulagen für besonders verantwortungsvolle Posten getreten. Die Schlüsselung, d. h. das Aufrücken nur eines bestimmten Prozentsatzes der Beamten einer Gruppe in die nächsthöhere mit ihren Ungerechtigkeiten ist damit abgeschafft; andererseits steht man in Beamtenkreisen dem Fortfall der Verzahnung und der Wiederherstellung der streng getrennten Laufbahn-Klassen ebenso ablehnend gegenüber wie dem Wiederaufleben der „Stellenzulagen“, deren Anzahl jährlich im Etat festgesetzt wird. In beiden Fällen hat man den Einwand geltend gemacht, daß dadurch in unerwünschter Weise Rangunterschiede zwischen und in den Gehaltsgruppen hergestellt werden. — Wie bisher steigen die Grundgehälter von zwei zu zwei Jahren. Auf die Gewährung dieser Dienstalterszulage besteht für die planmäßigen Beamten ein Rechtsanspruch. Er ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt. Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt im allgemeinen mit dem Tag der Anstellung. Bei der ersten planmäßigen Anstellung außerplanmäßiger Beamter wird die zwischen Beginn des Diätendienstalters und erster planmäßiger Anstellung liegende Zeit bis zu 5, bzw. 4., bzw. 8 Jahren der außerplanmäßigen Anstellung (s. u.) berücksichtigt. Das Besoldungsdienstalter der auf Grund des Beamtenscheines angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten soll ebenso wie das der übrigen schwerkriegsbeschädigten Beamten auf Grund von Ausführungsbestimmungen verbessert werden. — Zum Ausgleich von Härten kann frühere Dienstzeit außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses angerechnet werden; falls diese Zeit nicht als Beamter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zugebracht wurde, im allgemeinen aber nur bis zu 4 Jahren. Bei allen Uebertritten von einer Besoldungsgruppe zur anderen darf eine pekuniäre Schlechterstellung des Beamten nicht stattfinden.

Der Zahlungsmodus ist gegenüber dem augenblicklichen Zustand nicht geändert worden. Die bisher geltende Bestimmung über die vierteljährliche Gehaltszahlung ist in eine Kannbestimmung umgewandelt worden.

Die Grundgehälter der Liste A, aufsteigende Gehälter für planmäßige Beamte, sind wie folgt gruppiert: (die frühere niedrigste Gruppe 1 ist mit der Gruppe 2 in der jetzigen Gruppe 12 vereint. Die eingeklammerte Zahl gibt an, in wieviel Jahren das Höchstgehalt erreicht wird):

Gruppe 1 Ministerialräte 8400—12 600 (8) — Gr. 2a Mitglieder bei Reichsmittelbehörden 5400—9700 (16) — Gr. 2b Oberregierungsräte 7000—9700 (12) — Gr. 2c Regierungsräte 4800—8400 (20) — Gr. 2d Ministerialamtmänner 4800—7800 (16) — Gr. 3 Amtmänner 4800—7000 (12) — Gr. 4b Oberinspektoren 4100—5800 (12) — Gr. 4a Expedienten bei Reichsmittelbehörden 3000—5800 (20) — Gr. 4c Obersekretäre, Inspektoren 2800—5000 (20) — Gr. 4d Sondergeprüfte Obersekretäre 2800—4200 (12) — Gr. 5a Photographen, Lithographen 2800—4200 (16) — Gr. 5b Ministerialkanzleisekretäre 2300—4200 (18) — Gr. 6 Oberwerkmeister 2400—3600 (16) — Gr. 7 Sekretäre 2350—3500 (18) — Gr. 8a Assistenten 2000—2700 (16) — Gr. 8b Postassistenten (weiblich) 1700—2700 (20) — Gr. 9 Kanzleiassistenten 1700—2600 (18) — Gr. 10 Betriebsassistenten, Ministerialamtsgehilfen, Oberpostschaffner 1600—2400 (18) — Gr. 11 Amtsgehilfen, Postschaffner 1500—2200 (16) Gr. 12 Postboten 1500—2100 (16).

Erwähnenswert ist ein Beschluß des Reichstag, demzufolge die Sonderzuschläge allmählich abgebaut werden. Sofort verschwinden die örtlichen Sonderzuschläge von bisher 4 und 2 v. H., der Berliner und Hamburger Zuschlag wird von 5% des Gesamtgehalts auf 3% des Grundgehalts, im besetzten Gebiet die örtlichen Sonderzuschläge von 15 auf 11 und von 10 auf 6 v. H. herabgesetzt. Der Jahresbetrag für 1928 wird im Januar ausgezahlt, 1929 findet ein weiterer Abbau statt.

Ein Frauenzuschuß wird nicht mehr gezahlt. Um die Unterschiede zwischen der Besoldung der verheirateten und ledigen Beamten nicht ganz verschwinden zu lassen, hat man den ledigen Beamten nur den Wohnungszuschlag der nächstniedrigen Wohnungsgeld-Tarifklasse zugebilligt. Nach dem vollendeten 45. Lebensjahre bekommen sie ebenfalls den vollen Wohnungszuschlag ihrer Gruppe. Auf die ledigen Geistlichen trifft die einschränkende Bestimmung nicht zu. In der Regierungsvorlage war weder diese Ausnahme vorgesehen noch überhaupt eine Altersgrenze für die Zahlung des gekürzten Wohnungsgeldes an Ledige, und der Reichsrat hatte allgemein die Zahlung jeweils des halben Wohnungsgeldes an Unverheiratete vorgeschlagen. Weibliche Beamte erhalten das halbe Wohnungsgeld, sofern der Mann nicht Beamter oder Angestellter eines Staatsorganes oder irgendeiner Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Eine Aenderung ist in der Bemessung der bisher nach dem Lebensalter gestaffelten Kinderzulage eingetreten. Sie beträgt nunmehr einheitlich 240 M. für jedes Kind bis zum 21. Lebensjahr, zwischen dem 16. und 21. Jahr läuft sie jedoch nur, wenn sich das Kind in der Berufsausbildung befindet und kein eigenes Einkommen über 30 M. monatlich hat. Außer für eheliche Kinder wird der Kinderzuschlag auch für ehelich erklärte, für an Kindesstatt angenommene und Stiefkinder sowie für uneheliche Kinder gezahlt, für die beiden letzteren sofern sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind, für uneheliche Kinder — entgegen dem Entwurf — außerdem auch dann, wenn der Beamte nachweislich auch sonst für den Unterhalt aufkommt, oder wenn der volle Unterhalt von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt werden muß. Neu gegenüber der Vorlage ist auch die Zahlung des Kinderzuschlags ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn die Kinder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähig und ohne eigenes Einkommen über 30 M. monatlich sind und die Möglichkeit der Gewährung des Kinderzuschlages durch die oberste Reichsbehörde für Enkel und Pflegekinder, wenn sie ohne Vergütung für Unterhalt und Erziehung im Haushalte des Beamten leben.

Die Besoldungsordnung der Diätare ist durch das Gesetz geändert worden. Bisher bezogen die Diätare bestimmte Prozentsätze der Besoldung ihrer Gruppe. Im neuen Besoldungsgesetz sind feste Gehälter angesetzt, aufsteigend in 3 Stufen bis zum 5. Diätendienstjahr. Die außerplanmäßige Beschäftigung darf 5 Jahre, bei Versorgungsanwärtern 4 Jahre, bei den vor dem 1. Januar 1925 eingestellten weiblichen Beamten der Reichspost 8 Jahre nicht übersteigen. Nach dieser Zeit rücken sie in die unterste Stufe ihrer Gehaltsgruppe ein. Die im Gesetz von 1920 vorgesehene, aber nicht in Kraft getretene Verpflichtung zur Anstellung fällt fort. Die zur Zeit des Inkrafttretens als außerplanmäßige Beamte Beschäftigten steigen wie die planmäßigen Beamten im Gehalt auf. Der Vorbereitungsdienst wird auf das Diätendienstalter im allgemeinen nicht angerechnet, die Dienstzeit vor dem 20. Lebensjahr gilt stets als Vorbereitungszeit. — Wie bisher erhalten Beamte, die gleichzeitig mehrere Stellen bekleiden, nur einmal die Bezüge und zwar die der höchstgruppierten Beschäftigung. Nur im Nebenamt als Beamte Beschäftigte erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß und keine Kinderzuschläge.

Eine Eingruppierung der im Ruhestand befindlichen Beamten und pensionierten Soldaten und der Hinterbliebenen ist nicht erfolgt. Nur die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 eingruppiert. Für die Ruhestandsbeamten ist ein Zuschlag auf das der Pensionsberechnung zugrunde liegende Grundgehalt vorgesehen, der bei einem Grundgehalt bis 1800 Mk. 25%, von über 1800 bis zu 3500 Mk. 22%, von über 3500 bis 6000 Mk. 19% und von über 6000 bis 12 000 Mk. 16% beträgt. Das neue Grundgehalt darf nicht höher sein als 13 200 Mk. Für die sogenannten Altpensionäre tritt außerdem ein Zuschlag von 8% (nach der Vorlage 5%) hinzu.

Aus dem Abschnitt „Zulagen“ ist die Bestimmung erwähnenswert, daß ein Beamter, der auf Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat einer Gesellschaft ausübt, an welcher das Reich beteiligt ist, die Verpflichtung hat, alle Bezüge, die er, in welcher Form auch immer, von der Gesellschaft erhält, seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen und an die Reichskasse abzuführen. Dem betreffenden Beamten sollen allgemein nur Bezüge als Ersatz für tatsächliche Aufwendungen belassen werden. Die Grundsätze für ihre Bemessung stellt der Finanzminister auf. — Unter den Schlußvorschriften des Gesetzes befindet sich die Bestimmung, daß zunächst für die Dauer von 5 Jahren, beginnend am 1. April 1928 von je drei freien oder freiwerdenden planmäßigen Beamtenstellen eine Stelle fortfällt, sofern nicht durch Gesetz die Wahrnehmung der Geschäfte durch eine Hilfskraft untersagt ist. Darüber hinaus sollen Ausnahmen, über die dem Reichstagsausschuß für den Reichshaushalt vierteljährlich Uebersichten vorzulegen sind, nur mit Zustimmung des Finanzministers statthaft sein. Soweit Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und Organe des öffentlichen Rechtes (Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Krankenkassenverwaltungen usw.) die Besoldung in einem entsprechenden Ausmaße erhöhen, soll diese Bestimmung nach näherer Festsetzung durch das Landesrecht entsprechende Anwendung finden. Die erwähnten Stellen sind verpflichtet, außerdem bei der Ueberleitung der vorhandenen Beamtenstellen in die neue Besoldungsordnung in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die entsprechenden Gruppen der in der alten Besoldungsordnung befindlichen Beamten nach ihrer Anzahl und nach ihren Aufgaben sämtlich oder nur zum Teil in die neue Besoldungsgruppe zu überführen sind.

Eine abweichende Regelung sämtlicher Vorschriften des Gesetzes kann der Reichsfinanzminister (entgegen der Vorlage, nach der er allein zuständig war) nur mit Zustimmung des Reichsrates und des Reichstagsausschusses für den Reichshaushalt treffen.

Die zuletzt erwähnte Bestimmung über die Nichtbesetzung freiwerdender Stellen ist als ein Anfang der Verwaltungsreform gedacht. Der Schematismus dieser Anordnung dürfte sich nach allgemeinem Urteil kaum als zweckmäßig erweisen. Die Frage der Verwaltungsreform hat während der ganzen Zeit der Beratung des Gesetzes eine erhebliche Rolle gespielt, insbesondere war es der gewerkschaftliche Flügel des Zentrums, der die Besoldungsneuordnung mit der Verwaltungsreform verknüpft wissen wollte. Von den christlichen Gewerkschaften sind erhebliche Widerstände gegen die Besoldungsreform ausgegangen. Ministerpräsident a. D. Dr. Stegerwald und der Bergarbeiterführer Reichstagsabgeordneter Imbusch waren die Führer in diesem Streit. Ihre Hauptargumente waren, die Besoldungsreform müsse in dem Maße, in dem sie beabsichtigt sei, und mit einem Schlage wirtschaftlich ungünstig wirken. Die Arbeiter seien, auch in der Kategorie der Schwerarbeiter (Bergleute und Metallarbeiter), wesentlich schlechter gestellt als ein gleichwertiger Beamter, der außerdem pensionsberechtigt sei. Zudem habe der Arbeiter den größten Teil der Massensteuern zu tragen, aus denen die Beamtengehälter überwiegend gezahlt werden. Gegen Schluß der Verhandlungen erreichte diese Zentrumsgruppe, daß ernsthaft die Frage diskutiert wurde, ob man die Besoldungsordnung jetzt nur zu 75% und das restliche Viertel erst 1929 bewilligen solle. Es dürfte vornehmlich auf den Widerstand der Preußischen Regierung, die erklärte, bei den ursprünglichen Sätzen ihrer Besoldungsordnung, die mit der der Reichsbesoldungsordnung nahezu übereinstimmen, bleiben zu wollen, zurückzuführen zu sein, daß man diesen Gedanken fallen ließ und statt dessen auf die Einstufung der Pensionäre verzichtete, nur die Wartestandsbeamten eingruppierte und außerdem die erwähnte Nichtbesetzung der dritten Stelle beschloß.

Außer mit diesem Widerstand hatte die Regierung bei der Einbringung des Gesetzes mit dem bedeutsamen Widerspruch der Länder und vor allem des Reparationsagenten zu kämpfen, der in seinem bekannten Memorandum auf die Gefahren hinwies, die aus der Belastung der Reichsfinanzen durch das Besoldungsgesetz, das gleichzeitig schwebende Kriegsschädenliquidationsgesetz und das Reichsschulgesetz erwachsen könnten. Es ist dem Reichsfinanzminister gelungen, trotz des, wenn auch in die Form einer Betrachtung gekleideten Widerspruchs Parker Gilberts seine Vorlage durchzubringen. Die gesamten Erhöhungen gegenüber dem Voranschlag des Reichsministers durch Umänderungen seitens des Reichstagsausschusses betragen kaum mehr als 17 Millionen, eine Summe, die gegenüber den 310 bis 320 Millionen Mehrkosten, die das Reich jährlich zu tragen hat, kaum ins Gewicht fällt. Der Reichsfinanzminister hat erklärt, daß sich diese Mehrkosten, allerdings unter der Voraussetzung gleichbleibender Konjunktur, ohne weitere Steuern würden decken lassen. Die Zukunft muß zeigen, ob Dr. Köhler mit seinem Optimismus Recht behält. Wesentlich schwerer als für das Reich wird die Deckungsfrage für die Länder, vielleicht mit Ausnahme Preußens sein, dessen Finanzminister die Mehrkosten auf sein Land auf annähernd 200 Mill. schätzte, während man für Bayern 58, Sachsen 45, Baden 17, Thüringen 12, Braunschweig 4 und Oldenburg 3 Millionen annimmt, für Berlin mit ca. 74 Mill. M. rechnet. Versuche der Länder, die Ueberweisung des Reichs aus Einkommen- und Körperschaftssteuer von 75% auf 80% aus diesem Grunde erhöht zu erhalten, scheiterten an dem Widerspruch des Finanzministers. Sicherlich werden zumal den kleineren Ländern und den Kommunen aus der Neuregelung der Gehälter Probleme schwerster Art erwachsen, deren Lösung vielleicht nur in einer radikalen Vereinfachung der Verwaltung liegen wird, die wiederum für die Beamtenschaft manche Härte enthalten muß.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die erste Sitzung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vorbemerkung: Die nachstehenden Ausführungen sind uns von gut unterrichteter Seite zugegangen. Die Schriftleitung.

Der neue Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der vor kurzem gemäß § 10 AVAVG. gewählt wurde, ist am 13. und 14. Dezember zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten. Bisher hatte der alte Verwaltungsrat weiter amtiert. Der neue Verwaltungsrat ist gegenüber dem früheren vergrößert. Er umfaßt außer dem Präsidenten der Reichsanstalt als Vorsitzendem je 16 ehrenamtlich tätige Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften mit ebensoviel Stellvertretern. Die Stellvertreter haben das Recht, mit beratender Stimme den Sitzungen beizuwohnen, so daß sich eine sehr stattliche Versammlung ergibt. Diese Größe erleichtert die Arbeitsfähigkeit zweifellos nicht, ja sie erschwert vielleicht sogar die Besetzung der einzelnen Arbeitsausschüsse. Es ist gar nicht denkbar, daß alle Fragen im Plenum behandelt werden können, und so hat der Verwaltungsrat auch gleich in seiner ersten Sitzung Arbeitsausschüsse eingesetzt: für allgemeine Verwaltung, für Arbeitsvermittlung, für Berufsberatung, für Arbeitslosenversicherung und für Krisenunterstützung. In dem Ausschuß für Arbeitslosenversicherung wirken die Vertreter öffentlicher Körperschaften nicht mit. Eine Reihe besonders wichtiger Aufgaben hat der Verwaltungsrat der Entscheidung des Plenums vorbehalten:

1. Uebernahme weiterer Aufgaben zur Regelung des Arbeitsmarktes durch die RA., 2. Richtlinien für die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge, 3. Bestimmungen über die Anlage von Geldern, 4. Beschwerden über Entscheidungen des Vorstandes, 5. Anhörung über die Frage, welche Aufgaben zum Gebiete der AlV. gehören, 6. Richtlinien gemäß § 217 Abs. 2 AVAVG. Außerdem muß das Plenum mit einer Sache befaßt werden, wenn 1/3 der Mitglieder eines Arbeitsausschusses es verlangt.

Die Hauptarbeit wird trotzdem in den Ausschüssen geleistet werden müssen. Erfreulicherweise sind in diese Ausschüsse auch die prominenten Vertreter der einzelnen Gruppen eingezogen. Der frühere Verwaltungsrat war nicht so begehrt wie der jetzige, weil die Reichsarbeitsverwaltung nicht so wie die neue Reichsanstalt im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stand. Es ist zu bedauern, daß z. B. ein so sachverständiges Mitglied wie der Leiter des Arbeitsnachweiswesens in Plauen ausgeschieden ist, der Oberbürgermeister von Dresden sitzt jetzt aber selbst im Verwaltungsrat, auch der Oberbürgermeister von Köln und der von Breslau, von weniger bedeutenden Städten zu schweigen. Hoffentlich werden diese Herren auch die Zeit finden, sich wirklich an der Arbeit zu beteiligen und nicht nur bei großen Gelegenheiten aufzutreten.

Die erste Sitzung erhielt noch eine besondere Bedeutung dadurch, daß der Reichsarbeitsminister selbst erschien, um die Versammelten zu begrüßen. Er sagte in seiner Ansprache, daß er gelegentlich einer Reise, die er im Jahre 1904 unter Führung der Gesellschaft für soziale Reform nach England zum Studium des Schlichtungswesens gemacht hat, schon damals in England immer gefragt worden ist: Was machen Sie mit den Arbeitslosen? Die Arbeitslosenversicherung war damals noch ein ungelöstes Problem. Der Minister schilderte weiter die Schaffung unserer Erwerbslosenfürsorge und den erstaunlich raschen Ausbau der Fürsorge zu einer Versicherung. Besonderes Gewicht legte er auf die Selbstverwaltung. Obwohl Selbstverwaltung heute vielfach zum Schlagwort geworden ist, darf sie darum doch nicht gering eingeschätzt werden. Die Selbstverwaltung bringt jedoch außerordentliche Verantwortung mit sich. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Auge der Oeffentlichkeit scharf beobachten wird, wie sie sich bewährt. Die öffentliche Meinung ist zurzeit sehr kritisch eingestellt. Mit dem Wunsche, daß auch die aufmerksamste und schärfste Kritik keinen Anlaß finden möge, der Selbstverwaltung einen berechtigten Vorwurf zu machen, schloß der Minister seine Ausführungen, die trotz des ernsten Inhalts mit besonderer Wärme gemacht wurden.

Danach gab der Präsident der Reichsanstalt einen Bericht über die Entwicklung der neuen Anstalt. Er hob hervor, daß die Erleichterung auf dem Arbeitsmarkt die Ueberführung der Fürsorge in die Versicherung wesentlich erleichtert hat. Die saisonmäßige Verschlechterung des Arbeitsmarkts, die wir jetzt zu verzeichnen haben, hat zwar zu einer Erhöhung der Arbeitslosenziffer geführt, doch ist die Umstellung reibungslos gelungen. Der Notstock hat zurzeit die gesetzliche Höhe erreicht, doch muß damit gerechnet werden, daß er bald in Anspruch genommen werden muß. Deshalb kann der Vorstand keine Senkung der Beiträge vorschlagen. Die im Gesetz bei Notfällen vorgesehenen Darlehen des Reichs können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der zulässige Höchstbeitrag rechtzeitig erhoben wird. Bei normaler Entwicklung des Arbeitsmarkts kann jedoch für das Frühjahr eine Senkung der Beiträge in Aussicht gestellt werden. Der Präsident wies dann noch darauf hin, daß keinesfalls eine so große Vermehrung der Beamten in Frage käme, wie vielfach angenommen würde. Neueinstellungen können nur insoweit erfolgen, als die bisher im Amt befindlichen Personen sich nicht übernehmen lassen, was jedoch die Regel sein dürfte. Daß von einer Aufblähung des Beamtenapparates keine Rede sein könne, beweisen am besten die Zahlen der Hauptstelle. Die alte Reichsarbeitsverwaltung hatte ein Personal von zusammen 272 Köpfen (Beamte und Angestellte davon 36 beamtete Referenten); die neue Hauptstelle, die zwar Abteilungen abgegeben hat (Tarifabteilung und teilweise Statistik), dafür aber mit der Versicherung eine große, neue Arbeitslast übernommen hat, wird insgesamt nur 245 Köpfe (28 Referenten) zählen. Mit einem Dank an die Mitglieder des alten Verwaltungsrats und des vorläufigen Vorstandes[1]), die in der Uebergangszeit eine große Arbeitslast zu bewältigen hatten, schloß der Vorsitzende.

Der Nachmittag des ersten Verhandlungstages war der Arbeit der Ausschüsse vorbehalten. Am zweiten Verhandlungstag nahm das Plenum zu den vom Ausschuß durchberatenen Anträgen Stellung und genehmigte den Haushaltsplan sowie die Anstellungsbedingungen, die für die Beamten als Dienstordnung, für die Angestellten als Tarifvertrag beschlossen worden sind. Hinsichtlich der Bedingungen wird ein Unterschied zwischen den beiden Gruppen nicht gemacht. Daß

[1]) Der endgültige Vorstand ist gemäß § 13 von den drei Gruppen des Verwaltungsrats vorgeschlagen und vom Reichsarbeitsminister bestellt worden. Seine Zusammensetzung weist gegenüber dem vorläufigen Vorstand (vgl. Sp. 997) nur folgende Veränderungen auf: an die Stelle des verstorbenen Arbeitnehmer-Stellvertreters Silberschmidt ist Willy Drüsemüller, M. d. L., getreten. Von Vertretern der öffentlichen Körperschaften sind der in den Ruhestand getretene preußische Ministerialrat Dr. Frick durch Geh. Reg.-Rat Dr. Kügler vom Volkswohlfahrtsministerium und der bayerische Staatsrat Dr. Rohmer durch Ministerialrat Dr. Ziegler ersetzt worden.
Die Schriftleitung.

überhaupt zwei verschiedene Gruppen von Angestellten vorhanden sind, solche mit und solche ohne Beamtenrechte, ist bedauerlich. Das kommt daher, weil Personen, die heute Beamteneigenschaft haben, übernommen werden müssen. Daraus kann jedoch nicht die Folge gezogen werden, das gesamte Personal zu Beamten zu machen.

Die Eingruppierung für die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter nach B 8, B 7 und B 6 wurde genehmigt. Da die Festsetzung der Gehälter eine Angelegenheit der Selbstverwaltung ist, die nur der Zustimmung des Reichsarbeitsministers bedarf, waren die einige Tage später im Reichstag erfolgten, erregten Auseinandersetzungen reichlich überflüssig. Der Reichstag fand, nachdem er eben die Beamtenbesoldung fertig gemacht hatte, die Einstufung zu hoch. Alle Parteien, die mit großer Mehrheit das Gesetz angenommen haben, mit Ausnahme der Sozialdemokratie, die noch zu ihren früheren Beschlüssen stand, versuchten eine Nebenregierung einzurichten. Der Reichsarbeitsminister hat dem Sturm aber standgehalten. Man mag schließlich zur Frage der Selbstverwaltung stehen, wie man will; wenn man aber, wie der Reichstag, sie bewußt beschlossen hat, dann sollte man sie auch achten. Ganz gewiß muß sich die Selbstverwaltung auch Kritik gefallen lassen, und gerade die neue Reichsanstalt erfährt sie in reichem Maße. Wenn sie weiterhin Stellen spart, so wie sie es angefangen hat, indem sie die kleinen Landesarbeitsämter aufgehoben und aus 22 Bezirken 13 gemacht hat, dann wird sie gewiß der Kritik aller standhalten, die nicht persönlich gekränkt sind, weil sie durch die Zusammenlegung in der Erwartung getäuscht worden sind, selbst auch ein solches Amt zu erhalten. Es ist merkwürdig, wie sehr erstaunt alle Staatsbürger sind, daß Aemter einmal nicht nach politischen Gesichtspunkten vergeben werden, sondern daß die sachliche und persönliche Eignung ohne Rücksicht auf die politische Stellung allein ausschlaggebend sein soll. — Man wird der neuen Verwaltung zugestehen müssen, daß sie ein wenig Zeit braucht, um all das zu bewältigen, was von ihr verlangt wird. Zunächst darf es als ein günstiges Zeichen betrachtet werden, daß die Vertreter der einzelnen Gruppen, die mitunter von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus die Dinge betrachten, in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fragen zu einer Uebereinstimmung gekommen sind. M.

Die Präsidenten der Landesarbeitsämter sind nunmehr vom Reichspräsidenten nach Benehmen mit dem Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den obersten Landesbehörden ernannt worden: 1. Für Ostpreußen: Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium Gaßner, 2. Schlesien: Landesrat Gärtner, 3. Brandenburg: Stadtrat Brühl, 4. Pommern: Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium Kretschmann, 5. Nordmark: Ministerialrat im Reichswirtschaftsministerium Dr. Sjöberg, 6. Niedersachsen: Präsident der Behörde für Arbeit und Wohlfahrt in Lübeck Dr. Link, 7. Westfalen: Direktor des Landesarbeitsamts Westfalen Dr. Ordemann, 8. Rheinland: Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium Missong, 9. Hessen: Badischer Arbeitsminister a. D. und Präsident des Gewerbeaufsichtsamtes Ministerialrat Dr. Engler, 10. Mitteldeutschland: Abteilungspräsident im Landesfinanzamt Berlin Dr. Löblich, 11. Sachsen: Amtshauptmann von Dresden-Land Dr. Schulze, 12. Bayern: Ministerialdirigent im Reichsarbeitsministerium Geh. Regierungsrat Kerschensteiner, 13. Südwest-Deutschland: Ministerialrat im Württembergischen Wirtschaftsministerium Kälin.

Eine Verordnung über die Wartezeit für Arbeitslose auf Grund des § 110 Abs. 3 AVAVG. (Verlängerung oder Verkürzung der regelmäßigen Fristen) hat der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unter dem 2. Dezember, mit Wirkung vom 12. Dezember 1927 erlassen. Für Arbeitslose, die in einem Betriebe, der in unmittelbarer Folge von Witterungsverhältnissen alljährlich in der Regel eingeschränkt oder zeitweilig eingestellt wird, während der letzten 12 Monate insgesamt 6 Monate beschäftigt waren, beträgt die Wartezeit 2 Wochen, wenn sie insgesamt 8 Monate beschäftigt waren, 3 Wochen. Der Verwaltungsausschuß des LArbA. kann sie für einzelne Teile seines Bezirks und für einzelne Berufszweige bis auf 1 Woche für solche Arbeitslose verkürzen, die während der stillen Saison Ersatzarbeit zu übernehmen pflegen, eine solche aber wegen der Ungunst des Arbeitsmarkts nicht finden konnten. Für Arbeitslose aus Betrieben, die in nur mittelbarer Folge von Witterungsverhältnissen oder aus anderen Gründen in der Regel verstärkt oder eingeschränkt oder zeitweilig eingestellt werden, kann der Verwaltungsausschuß des LArbA, wiederum nur für einzelne Teile seines Bezirks und für einzelne Berufe, die regelmäßige Wartezeit bis auf 3 Wochen verlängern, jedoch nicht in den Fällen, in denen der Arbeitslose ohne sein Verschulden Ersatzarbeit nicht finden kann. Für Seeleute, die nach einer Beschäftigung von mehr als 6 Wochen arbeitslos werden, beträgt die Wartezeit 1 Woche.

Die Arbeitslose, der eine verlängerte Wartezeit durchgemacht hat und von neuem arbeitslos wird, braucht die längere Wartezeit erst dann wieder zu erfüllen, wenn die Voraussetzungen dafür erneut vorliegen. Sind die Voraussetzungen für den Bezug der Unterstützung vor Vollendung der verlängerten Wartezeit fortgefallen und wird er von neuem arbeitslos, so verlängert sich die regelmäßige Wartezeit nur um den noch fehlenden Rest der verlängerten Wartezeit.

Abgesehen von den vorstehend angeführten Fällen bleiben bis zum 31. März 1928 die zurzeit geltenden Wartezeiten in Kraft (vgl. die entsprechende Verordnung des Reichsarbeitsministers, Sp. 981, Fußnote).

Die Darlehensbedingungen bei der verstärkten Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten gelten, den Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 14. August 1926 und 16. Mai 1927 (vgl. Sp. 686) entsprechend, auch nach dem Inkrafttreten des AVAVG. Eine Aenderung wird nur insofern vorgenommen, als in Zukunft für die Ersparnis an Arbeitslosenunterstützung, nach der die Förderungsbeträge zu berechnen sind, ein Durchschnittshöchstsatz von 3 Mark für das Arbeitslosentagewerk gelten soll. Dieser Satz würde etwa der Lohnklasse 7 nach dem AVAVG. entsprechen. Da nach den früheren Rundschreiben der Höchstsatz der verstärkten Förderung einschließlich der Grundförderung auf den sechsfachen Betrag der Ersparnis an Arbeitslosenunterstützung festgesetzt wurde, würde dieser Satz mithin 18 Mark betragen, sofern nicht zurzeit niedrigere Beträge gezahlt werden. Eine Erhöhung der laufenden Förderungsbeträge soll nicht vorgenommen werden, da bei der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes kein Anlaß dazu vorliegt. Der Minister weist in seinem Rundschreiben vom 1. November ausdrücklich darauf hin, daß in der Regel der Zinssatz für die Darlehen 4% und nur ganz ausnahmsweise für wirtschaftlich besonders schwache Träger 3% betragen soll. Auch die übrigen Erleichterungen dürfen nicht unterschiedslos angewandt werden.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene.

Die 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz ist vom Reichstag am 15. Dezember d. Js. in zweiter und dritter Lesung verabschiedet worden, nachdem sie vom 14. November an durch den 17. Ausschuß des Reichstages in zwei Lesungen beraten worden war. Die Aenderungen, die der Entwurf der Novelle vorsah, sind Sp. 1138 besprochen worden. Am Schluß wurde eine Reihe von Wünschen geäußert. Diese sind nicht erfüllt worden, da der Reichsfinanzminister der Bewilligungsfreudigkeit des Reichstages enge Schranken gesetzt hatte. Immerhin hat der 17. Ausschuß eine Reihe von Aenderuugen beschlossen, die eine Verbesserung des Entwurfes bedeuten, und die vom Plenum des Reichstages gutgeheißen wurden. Zur Annahme gelangten die folgenden Aenderungen des Reichsversorgungsgesetzes:

Das Unterhaltsgeld für den Führhund (§ 7) ist auf 180, 198, 216 und 240 RM. erhöht worden. Kann ein nach § 7 vorgesehenes Hilfsmittel nicht benutzt werden, so soll fürderhin ein Kostenbeitrag zu einem nicht vorgesehenen Hilfsmittel gewährt werden können (Erklärung der Regierung). Die Regierung soll alsbald den Entwurf einer neuen Ausführungs-Verordnung zu § 7 vorlegen (Ersuchen des Reichstages). Im § 14 ist die Frist für die Ersatzleistung des Reiches unter Herabstufung derselben bis 1930 bzw. 1933 verlängert worden. § 20 hat einen Zusatz über den Fortfall des Anspruches der Heilanstalts- usw.-Behandlung sowie einen weiteren Zusatz über Kostengewährung bei Beschaffung eines Hilfsmittels ohne behördliche Anordnung erhalten.

Im § 27 ist die Grundrente verdoppelt worden: Anfangsstufe bei 30% Minderung der Erwerbsfähigkeit (E. M.) 13,50 RM. monatlich, Endstufe 45 RM. monatlich, also entsprechend der Mannschaftsrente nach dem Gesetz von 1906; die Schwerbeschädigtenzulage ist bei 50% E. M. um die Hälfte erhöht worden, beträgt aber nur ganze 3 RM. im Monat. Bei 60% E. M. beträgt die Erhöhung $^2/_5$, bei 70% $^2/_7$, bei 80% $^2/_{10}$, bei 90% $^2/_{10}$ und bei 100% $^{11}/_{45}$ = 14 RM. monatlich. Von Bedeutung ist bei all den genannten Zahlen, daß die bisherige Rentenerhöhung von 22% fortgefallen ist. Die Vollrente, nach welcher die Hinterbliebenengebührnisse berechnet werden, besteht fortan aus der Grundrente eines Erwerbsunfähigen und der Ausgleichszulage, soweit sie zu gewähren ist. (Die Schwerbeschädigtenzulage ist aus der Vollrente ausgeschieden). Die Paragraphen, in welchen das Wort „Vollrente" vorkommt (§§ 12, 13, 27 bezgl. der Blinden, 32, 61), sind deshalb redaktionell geändert worden.

Die Pflegezulage (§ 31) ist auf monatlich 50 RM erhöht worden, je nach Lage des Falles darf sie auf RM. 75, 100, oder 125 RM. erhöht werden. Blinde sollen in der Regel die 3. Stufe mit 100 RM. monatlich erhalten (bisher die 2. Stufe). Durch eine Erklärung sicherte die Regierung entsprechend einer Forderung des Reichsausschusses zu, daß die Pflegezulage Lungenkranken mehr als bisher zugänglich gemacht werden soll. (Besonders wohlwollende Behandlung der Tuberkulösen soll auch bezüglich der Schätzung der E. M. und der Kapitalabfindung eintreten).

Das Sterbegeld (§ 34) ist verhältnismäßig stark, auf 210, 195, 180 und 168 RM. erhöht worden. Von besonderer Bedeutung ist eine Bestimmung, die dem § 34 in der 1. Lesung des 17. Ausschusses zugefügt und von der Regierung gebilligt wurde. Sie lautet: Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Rentenempfänger an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zu seinem Tode Rente bezogen hat. Die gleiche Bestimmung ist im § 36 wiederholt. Sie ist freudig zu begrüßen, da sie den bisher nicht seltenen Fall ausschließt, daß den Hinterbliebenen die Versorgung versagt wird, weil das Leiden, für das der Verstorbene bis zu seinem Tode Rente bezogen hat, nicht auf Dienstbeschädigung zurückzuführen sei. Allerdings bedeutet diese Bestimmung auch einen Vorstoß in die Lehre von der Selbständigkeit der Versorgungsansprüche.

Die bisherige Dreiteilung der Witwenrente im § 37 ist beseitigt worden. Es gibt fortan nur noch Witwenrente in Höhe von 50 und 60% der Vollrente. Die Abfindung für wiederverheiratete Witwen (§ 39) wird nicht mehr nach der zuletzt bezogenen Rente, sondern nach der Rente der erwerbsunfähigen Witwe berechnet. Zur Frage der Witwen- und Waisenbeihilfe für die Hinterbliebenen von Kriegsblinden gab die Regierung eine Erklärung ab, nach welcher die Beihilfe in solchen Fällen stets die Höhe der Rente erreichen soll. Allgemein kann von nun an Waisen von Pflegezulageempfängern die Waisenbeihife auf den Vollbetrag der Waisenrente erhöht werden (§ 42). Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Elternrente (§ 45) sind in festen Summen aufgeführt, die etwa 10% über den bisherigen Grenzen liegen. Die Elternbeihilfe kann fortan auch dann gewährt werden, wenn die Voraussetzung, daß der Verstorbene der Ernährer war, nicht voll erfüllt ist. In diesem Falle darf die Elternbeihilfe $^2/_3$ der Elternrente zuzüglich der Zusatzrente nicht übersteigen (§ 46). Im Falle des Verlustes mehrerer Söhne oder des einzigen Sohnes soll die vorstehende Bestimmung besonders wohlwollend angewandt werden (Erklärung der Regierung). Hinter § 50 ist ein neuer § 50a — und zwar gegen den Willen der Regierung — eingeschaltet worden, durch welchen den Hinterbliebenen ein Sterbegeld ($^1/_3$ der Summe des § 34) zugesichert wird.

Kb. und Kh. ohne Wohnsitz erhalten die Ortszulage nach Klasse D (§ 51). Die Grenze des Einkommens aus öffentlicher Hand, bei welcher nach § 62 eine Kürzung der Versorgungsgebührnisse erfolgt, ist auf 350 RM., die Erhöhung dieser Grenze für jedes Kind auf 60 RM. heraufgesetzt worden. Auch sollen dem Versorgungsberechtigten nicht nur die Schwerbeschädigtenzulage, sondern $^3/_{10}$ seiner Gebührnisse verbleiben. Die §§ 63, 64 und 66 haben kleine, z. T. nur redaktionelle Änderungen erfahren. Eine Pfändung (§ 68) ist fortan auch wegen eines Anspruches einer Krankenkasse auf zu viel gezahltes Krankengeld oder Hausgeld zulässig.

Die Bestimmungen über Zusatzrente (§ 88ff.) sind entsprechend dem Vorteil der Witwenrente um 40% geändert worden. Die Zusatzrente (§ 89), ist für die Kb. auf der Höhe geblieben, welche das Gesetz in der Fassung vom Jahre 1925 enthält. Sie liegt also um die fortgefallene Rentenerhöhung (22%) tiefer als die bisher gezahlte Zusatzrente. Für alle anderen Bezugsberechtigten sind neue Sätze festgesetzt worden, die etwa den alten Rentensätzen zuzüglich der Rentenerhöhung entsprechen und nur für die Witwen eine starke Erhöhung erfahren haben (auf 34 RM. im Monat). Hier hat der 17. Ausschuß eine neue erhöhte Zusatzrente für erwerbsunfähige Witwen eingeführt, die monatlich 37,30 RM. beträgt und der völlig erwerbsunfähigen Witwe zusteht, wenn diese nur auf ihre Versorgungsgebührnisse angewiesen ist, und keine versorgungsberechtigten Waisen vorhanden sind.

Die Kinderzulage für die Schwerbeschädigten liegt jetzt etwas tiefer als bisher (9 RM. monatlich). Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Zusatzrente (§ 90) sind in festen Summen aufgeführt und etwas erhöht. Die Beträge, nach welchen die Renten der Kapitulanten (§ 105) berechnet werden, sind nicht unwesentlich, jedoch nicht in dem gleichen Maße erhöht worden, wie die Beamtengehälter. Die Zusatzrenten sind hier neu festgesetzt, die Möglichkeit der Kapitalabfindung ist neu geschaffen worden. Zu § 104 sicherte die Regierung eine Erklärung zu, daß sie versuchen werde, durch neue Bescheiderteilung nach § 71 Verfahrensgesetz in den Fällen zu helfen, in welchen bei Kb., die wegen einer Rente von 20% abgefunden sind, ohne Verschlimmerung des Leidens eine Erwerbsminderung von wenigstens 25% besteht. Die Regierung knüpfte aber an ihre Zusage die Bedingung, daß die Organisationen der Kb. dafür sorgen, daß nur wirklich begründete Anträge vorgelegt werden. Eine Ueberschwemmung der Versorgungsämter mit unbegründeten Anträgen würde unweigerlich die Einstellung der Maßnahme, auf welche ein rechtlicher Anspruch nicht besteht, zur Folge haben. Im Zusammenhang damit steht eine weitere Erklärung der Regierung, daß sie die Ausführungsbestimmungen des § 25 betr. die Mindestgrenzen der Versehrtheitsrente neu herausgeben will. Der Verlust eines Auges, z. B. soll nicht wie bisher mit 20% sondern mit 25% bewertet werden, so daß ein neuer Rentenanspruch begründet wird.

Ferner hat der Reichstag die Regierung ersucht, die Summe, die zu Zwecken der Erziehungs- und Berufsfürsorge aus Reichsmitteln zur Verfügung stehen soll, von 15 auf 20 Millionen zu erhöhen und die Erziehungsbeihilfe im Bedarfsfalle bis zum 24. Lebensjahre zu gewähren. Ein weiteres Ersuchen bezweckt die Aenderung der reichsrechtlichen Grundsätze zur RFV. in ihrem § 30 dahin, daß alle Hinterbliebenen, denen Zusatzrente nach dem RVG. gewährt wird, als hilfsbedürftig gelten sollen.

Nach dem Altrentnergesetz ist Hinterbliebenen (§ 9) die günstigere Versorgung zugesichert, im § 8 ein der Aenderung des Begriffes Vollrente entsprechender Zusatz gemacht worden. Die nach dem Offizierspensionsgesetz von 1906 zustehende Verstümmelungszulage ist den alten Beträgen wieder etwas mehr angenähert worden. Dementsprechend nahm der Reichstag eine Entschließung an, welche verlangt, daß in der Verordnung, nach welcher die ehemaligen Offiziere und ihre Hinterbliebenen Zuschüsse zu den Gebührnissen nach dem RVG. erhalten können, die Grenzen sowohl für die Zuschußgewährung, als auch für das Freibleiben von Arbeitsverdienst erhöht werden sollen (voraussichtlich 90% der alten Gebührnisse, bzw. 960 RM. Nebenverdienst im Jahre). Die Zuschüsse gründen sich auf das frühere Recht der Offiziere des Beurlaubtenstandes und ihrer Hinterbliebenen auf Pension.

Im Ganzen betrachtet, stellt die Novelle einen erheblichen Fortschritt auf dem Wege zu einer befriedigenden Beendigung der Versorgungsgesetzgebung dar. Daß dieses Ende noch nicht erreicht werden konnte, und daß seine Erreichung heute noch nicht abzusehen ist, liegt nicht etwa am Fehlen der Einsicht und des guten Willens der Regierung und der gesetzgebenden Körperschaften, sondern an den Schranken, welche durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Reiches gesetzt sind.

Dr. E. Claessens, Berlin.

Volksgesundheit.

Die Bedeutung des Internationalen Bevölkerungskongresses (World Population Conference), der vom 31. August bis 3. September im Zusammenhang mit der Völkerbundssitzung in Genf tagte, beruht vor allem in der Tatsache, daß hier zum erstenmal seit dem Kriege ein internationaler Meinungsaustausch über die großen Probleme der Bevölkerungspolitik stattfand. Ueber 150 Teilnehmer aus rund 30 Ländern waren anwesend, darunter Vertreter der verschiedensten Wissenschaftsgebiete, wie der Medizin, Nationalökonomie, Statistik und Geographie. Ueberwiegend war allerdings der amerikanisch-englische Einfluß und die Zahl der experimentell denkenden Biologen. Zum Verständnis der geistigen Auseinandersetzung muß vorausgeschickt werden, daß die Konferenz auf Betreiben von Margaret Sanger, der Präsidentin der Liga of Birth Control in Amerika zusammentrat[1]). In ihrer praktischen Arbeit als Schwester und Sozialfürsorgerin lernte sie die Not des Arbeiters kennen, und im Schatten der Malthusschen Lehren sieht sie heute mit vielen anderen Amerikanern die einzige Rettung aus dem sozialen Elend in der birth control, für die sie sich in öffentlichem Kampfe einsetzt.

Das Genfer Programm war überaus reichhaltig und befaßte sich mit Fragen der Biologie, des Wachstums der Bevölkerung, dem Problem der Bevölkerungsdichte und des Bevölkerungsoptimums, dem Verhältnis der Bevölkerung zum Nahrungsmittelspielraum sowie dem Geburtenrückgang und der Wanderungsbewegung. Bei der riesigen Stoffülle konnte die Konferenz natürlich nur den Charakter eines ersten Versuches zu internationaler Aussprache haben; keines der Themen wurde auch nur annähernd erschöpft und oft mußte die Diskussion aus Zeitmangel unliebsam eingeengt werden.

In Amerika herrscht heute in weitesten Kreisen unter der Zwangsvorstellung einer Uebervölkerungsgefahr und im engsten Zusammenhang mit der schroffen Stellung zur Frage der Rassenmischung, sowie dem Wunsche nach der Erhaltung des hohen Lebensstandards für den gelernten Arbeiter das Bestreben nach Kleinhaltung der Bevölkerung. Der eine Weg hierzu ist die Abdrosselung der Einwanderung, der andere die Kleinhaltung der Familie. Diese neumalthusianischen Anschauungen beherrschten durchweg die Ausführungen der amerikanischen Vertreter, wobei diese oft ganz phantastische Zahlengebäude aufrichteten, wenn sie ihre Behauptungen beispielsweise mit dem Argument stützten, daß im Jahre 3000 bei in gleichem Maße wie bisher fortschreitender Vermehrung 700 Milliarden Menschen auf der Erde sein würden, d. h. jedem Menschen nur so viel Raum auf dem Erdball zur Verfügung stehen würde, daß er aufrecht stehen könnte — oder wenn sie

[1]) Vgl. ihr ins Deutsche übertragenes Buch „Neue Mutterschaft" — Geburtenregelung als Kulturproblem. Sybillenverlag, Dresden.

eine mathematische Fortpflanzungsformel der Vermehrung von Fliegen und Bakterien ohne weiteres auf die menschliche Fortpflanzung übertrugen.

Dieser angelsächsisch-amerikanischen Stellungnahme stand eine Reihe europäischer Stimmen gegenüber. Die schärfste Opposition erwuchs von seiten Frankreichs und Italiens. Das Gespenst der Uebervölkerung ist in Frankreich der Angst vor Entvölkerung gewichen. Die mannigfachen Maßnahmen, die dort zum Schutze des Bevölkerungsbestandes durchgeführt werden, sind bekannt[1]). Die Oppositionsstellung gegen die amerikanische Propaganda der Geburteneinschränkung war hier also von vornherein gegeben. Italien schloß sich an und entwickelte Gedanken, die als neumerkantilistisch bezeichnet werden können. Professor Gini, der Direktor des Statistischen Amtes der Universität Rom, hob mehrfach hervor, daß die Dichtigkeit der Bevölkerung als Reizmittel auf die nationalen Qualitäten wirke und einen unersetzbaren Anrieb zur Arbeit und zur Vermehrung der Ersparnisse bedeute, daß höchste Zivilisation immer nur in dichtest bevölkerten Zonen herrschte, und daß eine niedrige Geburtenzahl zwar die Lebensverhältnisse der Einzelfamilie verbessern könne, in jedem Falle aber eine Schwächung der militärischen Macht eines Staates und eine Entwicklung bedeute, die zum Untergang führen müsse. Auch Europa sieht die Notwendigkeit einer Rationalisierung der Fortpflanzung; während aber Amerika noch glaubt, daß die Propaganda für Geburtenverhütung zur Lösung des Problems genüge, beschäftigt man sich in den europäischen Staaten mit dem Suchen nach Regeln und nach einer Ordnung der Entwicklung, die sowohl den individuellen als den staatlichen Interessen Genüge leistet.

Amerika bildete einen Fortsetzungsausschuß für die Konferenz. Unter der Führung des französischen Handelsministers Isaac schlossen sich jedoch gleichzeitig die auf der Konferenz anwesenden Vertreter der kinderreichen Organisationen Frankreichs, Deutschlands, Englands und der Niederlande zusammen und bildeten ein Comité international pour la vie et la famille; Belgien, Spanien, Italien und die Schweiz sind diesem Bunde beigetreten.

Man wird sich über die wissenschaftlichen Theorien des Bevölkerungsproblems nicht durch derartige Diskussionen einigen können, aber es scheint überaus wichtig, daß auf dem Wege einer solchen Konferenz Gelegenheit geboten wird, daß sich ganze Kulturkreise über ihre letzte Einstellung zu den Lebensfragen der Volks- und Staatserhaltung klarer werden.

Dr. med. Dr. phil. Hans Harmsen, Berlin.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Deutscher Werbekalender 1928. Zusammengestellt von der Reichszentrale für Deutsche Verkehrswerbung, Berlin, unter Mitwirkung des Reichsverbands der deutschen Industrie. Deutscher Werbeverlag, Carl Gerber, München 1927. 250 M.

Taschenbuch für die Wohlfahrtspflege (4. Jahrgang). Herausgegeben vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt, Berlin. Ausgabe A. Verlag F. A. Herbig, G. m. b. H., Berlin 1927. Preis 3 M. 218 S.

Unfallverhütungskalender 1928. Unfallverhütungsbild G. m. b. H. beim Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften Berlin W 9, Köthener Straße 37. Verlag H. A. Braun & Co., Berlin 1927. 64 S.

Der Verlag C. C. Meinhold & Söhne G. m. b. H., Dresden, gibt Berufsbilder als Postkarten und in größerem Format heraus, auf denen die verschiedenen Arbeitsfunktionen dargestellt werden.

Hausfrauentaschenkalender 1928. Herausgeberin Dr. Erna Meyer. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart o. J. Preis 2 M. 176 S.
Der zum zweitenmal erscheinende Hausfrauenkalender bringt Aufsätze über Hauseinrichtung und Haushaltsführung, Ernährung, Gesundheitspflege u. a. Besonders wertvoll ist die große Anzahl von Tabellen, die teilweise über wissenswerte Dinge schnell orientieren, teilweise zu „wirtschaftlicher Haushaltsführung" anregen und wertvolle Anhaltspunkte zu einem vernünftigen Haushaltsplan geben. Man kann dem preiswerten Büchlein nur weiteste Verbreitung wünschen, die seinen Ausbau in künftigen Jahren erleichtern würde.

Der Kreis Waldenburg im niederschlesischen Industriegebiet in Vergangenheit und Gegenwart von Regierungsassessor Dr. jur. Karl Ohle. Gedruckt bei Wilhelm Gottlob Korn, Breslau 1927.
Das eindrucksvoll mit Bildern geschmückte Buch gibt Einblick in die Sorgen dieses wichtigen Industriegebietes.

[1]) Vgl. Harmsen: „Sozialpolitische Maßnahmen zur Bekämpfung des Geburtenrückganges und ihre Kritik", Soz. Prax. XXXV, 1033, 1077 und „Bevölkerungsprobleme Frankreichs". Verlag Bowinckel, Berlin-Grunewald.

Der Lohnanteil in der Landwirtschaft von Georg Schmidt. Heft 2 der Sammlung Gewerkschaften und Wirtschaft. Herausgegeben von Kurt Heinig. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H., Berlin 1926. 1 M. 38 S.
Der Vorsitzende des Deutschen Landarbeiterverbandes, Georg Schmidt, hat sich mit dieser Arbeit der sehr schwierigen Aufgabe unterzogen, die Lohnkosten in der Landwirtschaft zu analysieren.

Der deutsche Stahltrust von Paul Ufermann. Verlag des ADGB., Berlin 1927. 204 S.
Mit der Darstellung der Geschichte und des Aufbaues der „Vereinigten Stahlwerke" gibt der Verfasser Einblick in die Gegenwartsfragen Deutscher Montanindustrie und in das Wesen der modernen Konzentrationsbewegung.

Die philosophischen Weltanschauungen und ihre Hauptvertreter. Die erste Einführung in das Verständnis philosophischer Probleme von Dr. Alfred Heußner. 7. Auflage. Verlag Vandenhoek & Ruprecht, Göttingen 1927.
In leicht verständlicher Form wird hier eine Einführung in das philosophische Denken und in die Gedankensysteme der Philosophie gegeben.

Der Stufenbau und die Gesetze der Weltgeschichte von Kurt Breysig. 2. Aufl. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachf., Stuttgart und Berlin 1927. Preis 12 M. 357 S.
Das 1905 in erster Auflage erschienene Werk hat die Geschichte in eine Folge von Lebensaltern der Völker aufgelöst und den Beweis erbracht, daß neben dem durchgehenden Parallelismus zwischen griechischer, römischer und germanisch-romanischer Geschichte auch die Entwicklung aller außereuropäischen, der primitiven wie der Kulturvölker, mit den Bahnen der europäischen Völkergruppen parallel gehen. Diese Lehre wird in der zweiten Auflage durch eine instruktive Uebersicht sämtlicher Völkergeschichten der Welt ergänzt. Das Werk ist eine gute Einführung in Breysigs Hauptwerk „Vom geschichtlichen Werden".

Grundzüge der theoretischen Nationalökonomie von Prof. Enrico Barone. Uebersetzt und mit einem Anhang versehen von Hans Staehle, mit einer Einführung von Josef Schumpeter. Verlag Kurt Schroeder, Bonn 1927. Preis 6,50 M.
Ein ausgezeichnetes Lehrbuch, das dem Anfänger als Einführung in die reine Theorie wie in das wirtschaftswissenschaftliche Denken überhaupt wertvolle Dienste leisten kann.

Die Kirche in der Karikatur von Friedrich Wendel. Eine Sammlung antiklerikaler Karikaturen, Volkslieder, Sprichwörter und Anekdoten. 121 Abbildungen. Der Freidenker, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin 1927.

Mann und Frau von J. Raunkier. Einzige autorisierte Uebersetzung aus dem Dänischen von Pauline Klaiber. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1927. Preis 2,50 M.
Das kleine Buch bringt Gedanken eines Ehepaars über das Verhältnis von Mann und Frau.

Probleme der Demokratie. Wirtschaftspolitische Betrachtungen von Artur T. Hadley. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart 1926. 3,50 M.
Der amerikanische Gelehrte untersucht, wie weit es der modernen Demokratie gelingt, die industriellen Probleme zur Lösung zu bringen.

Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert und im Anfang des 20. Jahrhunderts. Eine Einführung in die Nationalökonomie von Werner Sombart. 7. Auflage. Verlag Georg Bondi, Berlin 1927.
Das künstlerische, geistvolle Werk, das die Entwicklung des Kapitalismus im 19. Jahrhundert und im 20. bis zum Kriege darstellt, ist uns als Lehrbuch wie als historisches Einführungswerk unentbehrlich geworden.

Haus und Hausrat, ihre Entstehung, Bewertung und Erhaltung von Hilde Zimmermann. 7., neue und erweiterte Auflage. Mit vielen Abbildungen. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Preis geb. 2,40 M., kart. 3,20 M., in Ganzleinen 4 M.
Dieses als Leitfaden für Haushaltsschulen und Hausfrauen gedachte Buch schildert alles Wissenswerte über Material und Herstellung der Wohnung und des Hausrats, gibt Richtlinien für zweckmäßigen Einkauf und enthält wertvolle Fingerzeige für richtige Pflege des Haushaltes.

Schmutz und Schund als sozialpathologische Erscheinung. Beiträge zur sozialen Fürsorge. Herausgegeben im Auftrage des Westfälischen Provinzialverbandes Landesrat Dr. Jung und Universitätsprofessor Dr. Dr. Weber. Heft 7. Verlag der Aschendorff'schen Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 1926. Geb. 3,20 M. 96 S.
Die Maßnahmen, die von katholischer, evangelischer und sozialistischer Seite gegen Schund- und Schmutzschriften getroffen werden, sind in dem Heft von Vertretern der verschiedenen Richtungen dargestellt.

Hand und Charakter von Emil Peters. Volkskraftverlag, Konstanz i. B. 1926.

Deutsche Zollgeschichte. Vortrag, entworfen und gehalten von Konrad A. D. Schuemacher, Freiburg i. Br. 5. Auflage. Buchdruckerei von H. Zimmermann, Waldshut 1927.

Die deutsche Elektrizitätsversorgung. Herausgeber Deutscher Metallarbeiterverband. Verlagsgesellschaft des DMV., Stuttgart. 8 M. 280 S.

Die Schrift stellt in leicht faßlicher Form die Grundlagen der Elektrizitätswirtschaft dar.

Unsere Technik und Amerika von Emo Descovich. Verlag Dieck & Co., Stuttgart 1927. 2,50 M.

Das Buch gibt eine kurze Darstellung amerikanischer Arbeitsmethoden.

Akademikerin

Dr. iur., mit Praxis in der Fürsorge u. Sozialversicherung, i. ungekündigter Stellung bei einer größeren Betriebskrankenkasse, sucht andere Tätigkeit.

Angebote unter S. P. 52 an den Verlag Gustav Fischer in Jena.

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag Gustav Fischer in Jena

Neue Veröffentlichungen aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

Staatsreferendar und Staatsassessor

Reformvorschläge

für das Ausbildungs- und Berechtigungswesen der Juristen und Volkswirte

Von

Adolf von Batocki, Werner Friedrich Bruck, Heinrich von Friedberg, Eduard Hamm, Erich Kaufmann, Emil Lueken, Otto Most, Johannes Popitz, Ernst Trendelenburg, Ernst Wolff

46 S. gr. 8° 1927 RM. 2.—

Inhalt: 1. Gegenwärtiger Stand, Weg und Ziel der Reform. 2. Studienpläne zur Vorbereitung für das Staatsreferendarexamen. 3. Vorschläge zu einem gemeinschaftlichen Referendar-(Staatsreferendar-)Examen für künftige Beamte der Justiz, Verwaltung, öffentlichen und halböffentlichen Wirtschaft. 4. Die Ausbildung nach bestandener Staatsreferendarprüfung. 5. Die große Staatsprüfung (Staatsassessorenprüfung). Anhang: Kurze Bemerkungen über die geschichtliche Entwicklung der Reformbestrebungen.

Diese Schrift stellt eine Sammlung von Leitsätzen programmatischer Art dar für die Ausbildung und Verwendung von Juristen und Wirtschaftern für den öffentlichen und halböffentlichen Dienst. Sie ist das Ergebnis einer Reihe von Besprechungen der zehn Herausgeber: ihre hier vorgetragenen Gedanken sollen als Grundlage einer ernsthaften Erörterung und möglichst baldigen Verständigung in der Oeffentlichkeit und bei den verantwortlichen Amtsstellen über Weg und Ziel dienen.

Die Verfasser sehen die durchgreifende Lösung des Problems nicht in spezialisierenden Regelungen, sondern in einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Bestimmungen über die rechts-, staats-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche, akademische und praktische Vorbildung und über die daraus hervorgehenden Berechtigungen *für alle in Frage kommenden Berufe.*

Bei ihren Vorschlägen handelt es sich nur um Fragen der Ausbildung des Nachwuchses zu praktischen Berufen, welche bestimmte Funktionen in der Wirklichkeit von Staat und Gesellschaft zu erfüllen haben. Gerade darum dürfen sie das Rüstzeug, dessen sie bedürfen, nicht allein von den notwendigen Einseitigkeiten einer spezifischen wissenschaftlichen Methodik und Denktechnik erhalten; sondern sie müssen das Objekt, das den Gegenstand ihrer Tätigkeit bilden soll, möglichst von allen Seiten, die es bietet, kennen und erkennen und damit behandeln lernen.

Es handelt sich darum, einen einheitlichen Typus für den künftigen Richter und Rechtsanwalt, Verwaltungs- und öffentlichen Wirtschaftsbeamten heranzubilden. Diese Forderung erscheint nur dann erfüllt, wenn alle Kategorien rechtswissenschaftlich, öffentlich-rechtlich und wirtschaftswissenschaftlich im Grundsatz gleichmäßig ausgebildet sind. Es soll also einerseits der künftige Richter und Rechtsanwalt auf Grund seiner Studien eingehende Kenntnisse und ein wirkliches Verständnis für die Probleme des Staates und der Wirtschaft erwerben. Andererseits muß der künftig in Verwaltung und Wirtschaft Tätige eine ausreichende Ausbildung zum juristischen Denken erfahren.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Neues Werden in der menschlichen Wirtschaft

Von

Prof. Dr. **Julius Hirsch**

Staatssekretär z. D.

(= Kieler Vorträge gehalten im Wissenschaftlichen Klub des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr, Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. B. Harms. Nr. 24.)

41 S. gr.-8°. RM 2.—

„Quo vadimus", das ist der Leitgedanke des Vortrages, in dem Hirsch es sich zum Ziele setzt, jene Grundlinien der menschlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung aufzuzeichnen, die in ihrem Zusammenwirken eine entscheidende Wandlung in Wirtschaft und Gesellschaft darstellen. Damit hat Verf. einen Fragenkomplex angeschnitten, der, weit über rein wirtschaftliche Interessen hinausgreifend, tief in die letzten Fragen kulturellen Werdens und menschlichen Idealwollens eindringt.

Die Umwandlnng allen Wirtschaftens einerseits und die Folgen dieser Umwandlung andererseits sind die beiden Problemkreise, auf denen sich die Untersuchung aufbaut. Ausgangspunkt ist dabei die These von der Umkehrung des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes in sein Gegenteil. Es wird gezeigt, wie die von Malthus formulierte Tendenz von zwei Seiten her eine entscheidende Wandlung erfahren hat: erstens durch gewolltes Senken der Geburtenzahl infolge der „Rationalisierung des Sexuallebens" und zweitens durch Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität auf der Basis moderner Agrarchemie. Aber nicht allein das Brot wächst schneller als der Mensch, so folgert Verf. weiter, sondern auch die industrielle Produktion.

Aus diesen teils nebeneinander, teils miteinander und teils auch gegeneinander wirksamen Tendenzen menschlicher Wirtschaft zieht Hirsch wichtige Folgerungen, deren bedeutsamste er in der Steigerung des Wertes menschlicher Arbeitskraft erblickt. Als Folge der unvermeidlichen Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Produktion von der Intensität dieser Industrialisierung glaubt Verf. ein rasches Fortschreiten der Verstadtlichung der Menschen um die Rohstoff- und Kraftquellenbezirke voraussehen zu können.

Die „Revolutionierung der Familie" (Sinken der Kinderzahl, wirtschaftliche, gesellschaftliche und geistige „Aufwertung" der Frau) sei eine weitere Konsequenz dieser Umwälzung.

Schließlich weist H. auf eine nicht minder bedeutsame Auswirkung dieses Prozesses, die Antinomie des Kapitals, hin: je stärker die Kapitalmassen anwachsen, um so mehr verflüchtige sich der Begriff des Besitzes; Kapital (und Arbeit) als „Service" kennzeichne die neue Richtung der Entwicklung.

Das große Problem von morgen aber sei: die Umwandlung im Wirtschaftsprozeß durch die Fortschritte im Arbeitsprozeß so schnell zu gestalten, daß die Massen den Nutzen zum mindesten nicht später fühlen als das Leid.

Jede Buchhandlung oder der Verlag liefert kostenfrei das

Verzeichnis der Veröffentlichungen

über

Volkswirtschaft, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Finanz- und Steuerwesen

aus dem Verlag **Gustav Fischer** in **Jena**

Dieses Verzeichnis enthält auf 364 Oktavseiten eine in 22 Gruppen systematisch eingeteilte Uebersicht über sämtliche im Verlag Gustav Fischer in Jena in den letzten 50 Jahren erschienenen Veröffentlichungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaft. Es bildet einen Führer durch den ausgedehnten volkswirtschaftlichen Verlag und wird, da es neben genauen Titel- und Preisangaben zu den meisten Schriften auch noch Inhaltsübersicht und sachliche Besprechungen bringt, als Bibliographie erwünscht und wertvoll sein.

— Man verlange Verzeichnis Nr. 119 —

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Frieda Wunderlich, Berlin. — Verlag: Gustav Fischer, Jena.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
330.5 SP C001 v.36(1927)
Soziale praxis
3 0112 087765225